MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80789-1

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:
LUNIG, JOHANN CHRISTIAN

TITLE:
DAS TEUTSCHE REICHS-ARCHIV

PLACE:
LEIPZIG

DATE:
1710-1722

Master Negative #

92-80789-1

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943
L97 Lünig, Johann Christian, 1662-1740.
Q Das teutsche reichs-archiv... Leipzig, Lanck, 1710-22.
24 v in 30. 34 cm.

Contents.--[T. 1] Pars generalis I-II. 1710. 2 v in 1.--[T. 2] Continuatio. 1713.--[T. 3] 1.-2. fortzetzungen der continuation. 2 v in 1.--[T. 4] Continuatio II. 1720.--[T. 5] Pars specialis I-IV. 1713. 4 v in 2.--[T. 6, 1. theil] Continuatio I: [2. theil] 1. fortzetzung. 1711. 2 v.--[T. 7, 1.th eil] Continuatio I (Von

See next card.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 13 1/2 X
IMAGE PLACEMENT: IA (IA) IB IIB
DATE FILMED: 10-22-93 INITIALS MDC
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

Master Negative #

92-80789-1

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943
L97
Q

Lünig, Johann Christian. Das teutsche reichs-archiv... 1710-22. (card 2)

Oesterreich): [2. theil] Anhang zur 1. fortzetzung: [3. theil] Anhang von Mayland. 3 v in 1.--[T. 7, 4. theil] 2. fortzetzung.--[T. 7, 5.theil] 3. fortzetzung: [6. theil] Continuatio I (Vom teutschen orden). 2 v in 1.--[T. 8] Continuatio II. 1712.--[T. 9] 1. fortzetzung.--[T. 10] 2.-3. fortzetzungen. 2 v.--[T. 11] Continuatio II:(Von den graffen und herren des Heil. römischen reichs) Suppl. Anhang. 3 v in 1.--[T. 12] Continuatio III. 1713.--[T. ( ) 13-14] Continuatio IV,

See next card.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 13½ x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 10-22-93 INITIALS MDC
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

Master Negative #

92-80789-1

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943
L97
Q

Lünig, Johann Christian. Das teutsche reichs-archiv... 1710-22. (card 3)

I.-II. theil: Fortzetzung. 1714. 3 v.---[T.15-16] Spicilegium ecclesiasticum, I: Fortzetzung. 1716. 2 v.---[T. 17] Spicilegium ecclesiasticum, II.---[T. 18] Spicilegium ecclesiasticum III.---[T. 19] Continuatio I. 1720.---[T. 20] Continuatio II. 1721.---[T. 21] Continuatio III. 1721.---[T. 22-23] Spicilegium seculare. 1719. 2 v.---[T. 24] Haupt-register. 1722.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 13½ x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 10-22-93 INITIALS MDC
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

REEL 10
VOL. 12

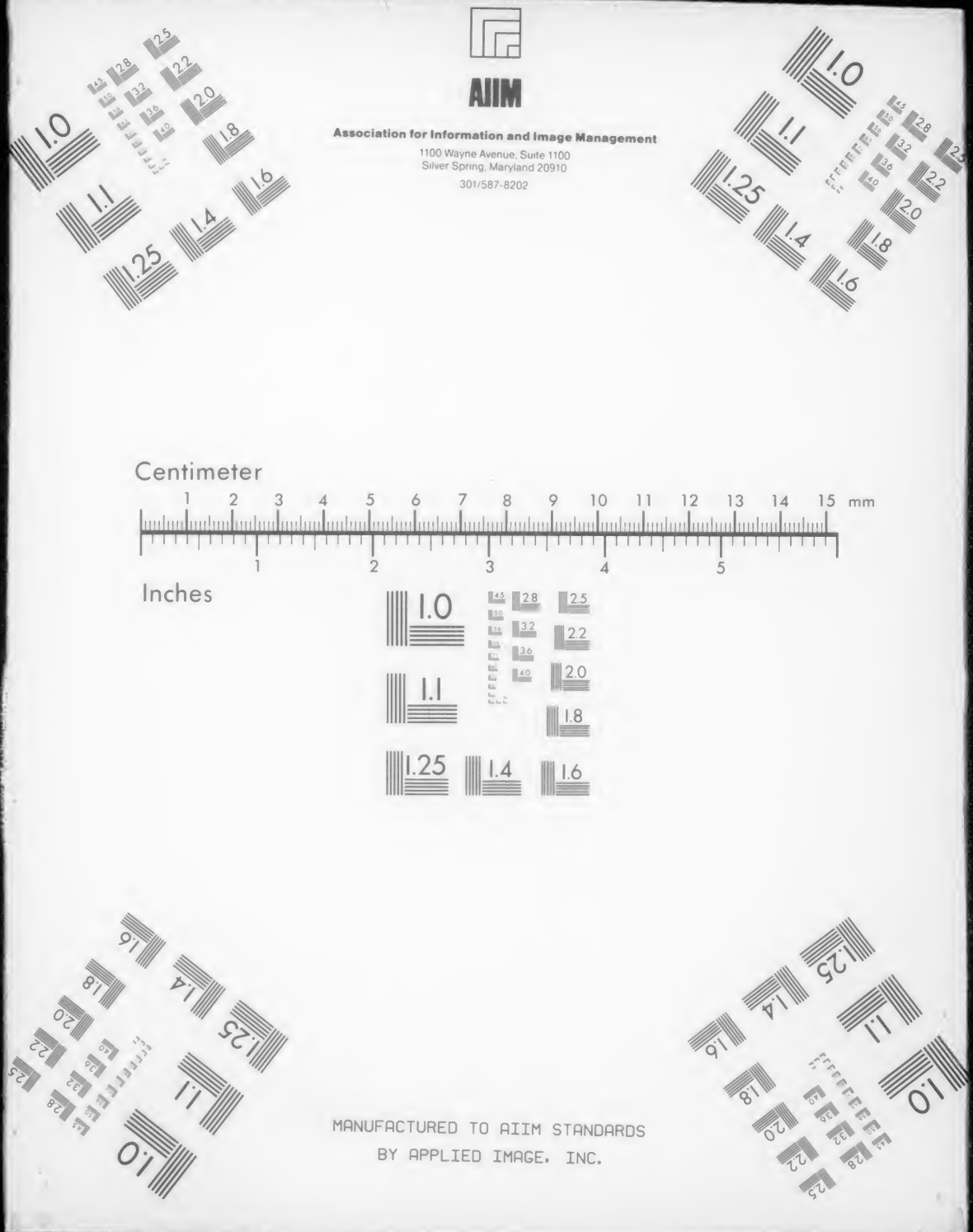
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
1 2 3 4 5
Inches
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
1.8
2.0
2.2
2.5
2.8
3.2
3.6
4.0
4.5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

VOLUME 12

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Lunig, Johann Christian
Das Teutsch Reichsarchiv

Bibliographic Irregularities in the Original Document
List volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

_____ Page(s) missing/not available: _____

_____ Volumes(s) missing/not available: _____

__✓__ Illegible and/or damaged page(s): Bad Bleed through Throughout

_____ Page(s) or volumes(s) misnumbered: _____

_____ Bound out of sequence: _____

_____ Page(s) or illustration(s) filmed from copy borrowed from: _____
_____

__✓__ Other: Best Copy Available

943 L97
Q 12
Columbia University
in the City of New York
Library
Special Fund
Given anonymously

Des

Teutschen Reichs-ARCHIVS

PARTIS SPECIALIS

CONTINUATIO III.

Worinn zu finden,

Die merckwürdigsten Bündnisse, Recesse, Vereinigungen, Verträge und Vergleiche, Burgfrieden, Gan-Erbschafften, Turnier-Ritter-Raths-Austrags-auch Gerichts-Satz-und Ordnungen, ingleichen Ritter-Capitulationes und Statuta, Pacta Familiæ, Standes-Erhöhungen, Wapen-wie auch Kauff-Tausch-Lehen-Expectanz-Schadloß-und Verzicht-Briefe, Ehe-Stifftungen, Obligationes, Cessiones, Donationes, Concessiones und Reverse; dann Testamenta, Fidei-Commissa, Codicille, Stifftungen, und endlich Käyser- und Königliche Privilegia, auch andere Diplomata,

Welche concerniren

Die Freye

Reichs-Ritterschafft

in

Schwaben, Francken und am Rhein-Strom,

so dann

Des Ritter-Bezircks im Untern-Elsaß.

Dem Publico zum besten ans Licht gegeben

von

Johann Christian Lünig.

Leipzig,
Bey Friedrich Lanckischens Erben,
1713.

An den Leser.

Unmehro erfolget des **Teutschen Reichs-Archivs** Partis Specialis **Dritte** Continuation, welche so viele herrliche Sachen von des Heil. Röm. Reichs **ohnmittelbaren Freyen Ritterschafft in Schwaben, Francken, am Rheinstrom** und **Elsaß** in sich begreifft, die der Autor dieses Wercks also zusammen zu bringen, im Anfange vor eine wahre Unmöglichkeit gehalten; allein, wie durch gute Correspondenz und unterschiedener vortrefflicher Männer höchstrühmlichen Beystand ein grosses zu wege gebracht werden kan: Also muß man sich billig gratuliren, daß man desfalls glücklich gewesen, und würde in Warheit eine sehr grosse Unhöflichkeit seyn, wenn man nicht allen denenjenigen, welche hierzu etwas zu contribuiren sich gefallen lassen, den unterthänigen, gehorsamsten und schuldigsten Danck, in geziemender Veneration und mit allem Respect, hiermit öffentlich abstattete. Was sonsten von der **Freyen Reichs-Ritterschafft** herausgekommen seyn mag, das hat man durch viele Mühe und Kosten, wie rar es auch gewesen, zur Hand geschafft, und diejenigen Diplomata, welche sich in dieses Werck geschickt, demselben mit einverleibet. Im übrigen aber darff man sich nicht verwundern, wañ ein und andere **Fortsetzung**, Supplementum oder **Anhang**, so wohl in dieser III. Continuation des **Teutschen Reichs**-Archivs, als auch im gantzen Opere hin und wieder anzutreffen ist: weil man solches nicht ändern können, anerwogen viele Sachen erst eingelauffen, da man dieses und jenes bereits nach der Ordnung

434141

aus-

ausgedruckt gehabt; gnug, daß I. vom Käyser und König- auch Ertz-Hertzoglichen Hauß Oesterreich, II. von Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs insgesamt, III. den Geistlichen Chur- und Fürsten, IV. den Weltlichen Chur- und Fürsten, V. den Prælaten und Aebtißinnen, VI. den Grafen und Herren des Heil. Röm. Reichs, VII. der Freyen Reichs-Ritterschafft, IIX. denen Reichs-Städten, und IX. so wohl von den Hansee- als auch anderen vornehmen Handels- und Municipal-Städten, in specie gehandelt wird. Dañ wann man schon Goldast, Hortleder, Londorp, und alle andere Autores, welche Acta Publica colligiret, zusammen nimmt; So wird man die Sachen unter keinen solchen richtigen Abtheilungen finden, es wirde ihnen auch zu thun unmöglich gefallen seyn, indem selbigen, nicht allein beym Käyser und Dessen Erb-Landen, sondern auch denen Chur-Fürsten und Ständen insgesamt, und dann bey ein und andern insonderheit, ingleichen der Freyen Reichs-Ritterschafft, ein grosses abgehet, und ist also ihr Institutum eigentlich gewesen, dasjenige nur zusammen zu bringen, was vormahls biß auff ihre Zeiten pasiret, und zwar ohne Unterscheid der Ordnung, wem es betroffen. Schließlich versichert man noch den geneigten Leser, daß nunmehro, mit Göttlicher Hülffe, die IV. und letzte Continuation, welche die Reichs-Hansee- auch andere vornehme Handels- und Municipal-Städte in sich hält, in die Druckerey gegeben werden soll, wormit man dann dem Titul-Blat, nach euersten Kräfften und Vermögen, ein Genügen gethan, und ie mehr Nutzen das Publicum von diesem sehr mühsamen und kostbaren Werck empfinden möchte, ie größere Freude und Vergnügen wird man darüber haben.

VII. Abtheilung
Von der
Freyen
Reichs-Ritterschafft.
TABVLA NOTABILIS,
Oder
Kurtzer Entwurff
Aller
Dreyer des Heil. Röm. Reichs Ritter-
Creyssen/ Landes-Districten und Bezircken/ wie selbige von Alters her also eingetheilet worden.

Der Schwäbische Reichs-Freye Ritter-Creyß wird in fünff Quaterniones oder Viertheil abgetheilet/

Und ist dessen
Erstes Viertheil: Högau/ Bodensee/ Algau.
Zweytes Viertheil: An der Donau.
Drittes Viertheil: Am Kocher.
Viertes Viertheil: Am Schwartzwald und Neckar.
Fünfftes Viertheil: Im Kraichgau.

Der Fränckische Reichs-Freye Ritter-Creyß wird in sechs Loca oder Orte unterschieden/

Dessen
Erster Ritter-Ort ist: Odenwaldt.
Zweyter Ritter-Ort: Steygerwaldt.
Dritter Ritter-Ort: Gebürg.
Vierter Ritter-Ort: Altmühl.
Fünffter Ritter-Ort: Bu- oder Baunach.
Sechster Ritter-Ort: Röhn und Werra.

Der Rheinische Reichs-Freye Ritter-Creyß wird in drey Landschaffts-Ort abgetheilet/

Dessen

Erster Ritter-Ort ist: Gau und Wasgau.
Zweyter Ritter-Ort: Wetterau/Westerwaldt/Rheingau.
Dritter Ritter-Ort: Nieder-Rheinstrom/ Hundsrück/ Eberswaldt.

Nota. Die Ritterschafft im Elsaß ist vorzeiten unter der Rheinischen Noblesse mit begriffen gewesen/ indem sie noch zu Ende des XV. Seculi bey denen Turnier-Spielen zu Stutgart und Wormbs sub Signo & Societate Equitum Rhenanorum, unter der Gesellschafft des Wolffs turniret. Nach diesem hat sich dieselbe von der Rheinischen Ritterschafft gesondert/ und lange Zeit als ein separates Corpus gestanden, doch mit dem Rheinischen Adel gantz conforme/ und vom Käyser Carolo V. confirmirte Privilegia, welche sich/ nebst dessen Ritter-Ordnung/ unten in diesem Wercke unter dem Vierdten Absatze befinden/ genossen. Und obzwar von deren Reunion mit denen andern 3. Ritter-Creyssen zum öfftern gehandelt worden; so ist doch die Conjunction allererst im Jahr 1651. zu Mergenthal sub certis Conditionibus, daß nemlich derselbe einen à parten Ort formiren/ iedoch zu denen Deliberationen derer 3. andern Ritter-Creysse suo modo gelassen werden solle; Wovon der in diesem Wercke sub Num. VI. pag. 11. befindliche Conjunctur-Recess die beste Nachricht geben kan.

Verzeichniß

Verzeichniß derer In Partis Specialis Continuatione III. sich befindlicher Sachen.

VII. Abtheilung, Von der Freyen Reichs-Ritterschafft insgemein.

I. Käysers Henrici Aucupis Thurnier-Ordnung, oder Articul, wornach sich alle und jede Rittermäßige Personen im Heiligen Röm. Reiche bey Thurnieren oder Ritterspielen richten sollen, aufgerichtet zu Göttingen Anno 938. pag. 1.

II. Käysers Wilhelmi Diploma wegen des gemeinen Landfriedens, woraus deutlich erhellet, in was vor einem Zustande sich damahls die Reichs-Ritterschafft befunden, de Anno 1252. Vierdter Absatz. pag. 24.

III. Käysers Sigismundi Privilegium, daß sich der Freye Adel in Teutschland zu mehrer Sicherheit und Maintenirung seiner Rechte mit einander verbinden, auch die Reichs-Städte in solche Verbündniß ziehen möge, de Anno 1422. pag. 21.

IV. Thurnier-Ordnung vor die Gesellschafft des Eßels in Schwaben, de Anno 1481. & 85. pag. 2.

V. Käysers Friderici III. Privilegium, vor die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben und in Francken, krafft dessen sie in Heerzügen einen Tag um den andern St. Georgen-Fähnlein führen sollen. pag. 4.

VI. Käysers Maximiliani II. Resolution von Freystellung der Religion auf den Stifftern, der gemeinen gefreyten Reichs-Ritterschafft auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, den 9. Octobr. Anno 1576. zugestellt/ siehe oben in Part. Gen. Continuat. Erster Foresetz. pag. 263.

VII. Käysers Rudolphi II. Rescriptum an Cammer-Richter und Beysitzer zu Speyer, daß sie der hin und wieder bedrängten Freyen Reichs-Ritterschafft, auf ihr Ansuchen, mit Erkennung nothwendiger Processe hülffliche Hand leisten möchten, de Anno 1591. Vierdter Absatz. pag. 25.

IIX. Chur-Fürst Friedrichs zur Pfaltz Resolution auf der Freyen Reichs-Ritterschafft bey Ihro eingebrachten Beschwerden, worin er sie vor immediat erkennet, und wegen bißheriger Irrungen gütliche Tractaten offeriret, de Anno 1594. Vierdter Absatz. pag. 26.

IX. Käysers Rudolphi II. anderweites Rescriptum an Cammer-Richter und Beysitzer zu Speyer, daß sie der Freyen Reichs-Ritterschafft in ihren Processen möglichsten Beystand leisten sollen, de Anno 1605. Vierdter Absatz. pag. 27.

X. Correspondenz-Abschied, so die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom, in des H. Röm. Reichs Stadt Hailbronn, wegen der damahligen beschwerlichen Läufften, im Jahr 1609. unter einander auffgerichtet. Vierdter Absatz. pag. 27.

XI. Käysers Matthiæ Mandatum an Carolum Seiblin, genant von Bösel, Fiscaln des Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer, daß er die Freye Reichs-Ritterschafft in allen Fällen, bey ihren Gerechtigkeiten und wohlhergebrachten Privilegien zu manuteniren beflissen seyn solle, de Anno 1614. Vierdter Absatz. pag. 32.

XII. Der gesamten Freyen Reichs-Ritterschafft Repræsentations-Schreiben an Churfürst Friedrichen zur Pfaltz, worin sie erweiset, daß die Freye Reichs-Edelleute, so ihre Güter von Chur-Pfaltz zur Lehen hätten, der über sie prætendirten Chur-Pfältzischen Jurisdiction nicht unterworffen, sondern durch die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung und andere wohlhergebrachte Privilegien davon eximiret wären, de Anno 1615. Vierdter Absatz. pag. 32.

XIII. Churfürst Friedrich zur Pfaltz Invitations-Schreiben an die gesamte Freye Reichs-Ritterschafft zu einem Correspondenz-Tage nach Nürnberg, de Anno 1619. Vierdter Absatz. pag. 39.

XIV. Käysers Ferdinandi II. Dehortatorium an die freye Reichs-Ritterschafft, sich aller gefährlichen Vereinen unter dem Prætext der Lehen-Pflicht und Diensten zu enthalten, de Anno 1620. pag. 5.

XV. Käysers Ferdinandi II. Decretum, auf die von der gesamten Reichs-Ritterschafft über Chur-Pfaltz und einige andere Reichs-Stände eingebrachte Gravamina, de Anno 1623. nebst Extension auf alle Reichs-Stände, vom Jahr 1630. pag. 7.

XVI. Reben-Abschied zwischen der Cron Schweden und der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom, auffgerichtet zu Heilbronn Anno 1633. siehe oben in Part. Spec. unter der andern Abtheilung Num. CI. pag. 293.

XVII. Recess der zwischen des H. Röm. Reichs freyen ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben am Rheinstrom und Bezirck des untern Elsaßes getroffenen Conjunctur vom Jahr 1651. nebst Käysers Ferdinandi III. Confirmation, de Anno 1652. pag. 11.

XIIX. Statutum und Ordnung der Freyen Reichs-Ritterschafft von verziehenen Töchtern, de Anno 1653. pag. 14.

XIX. Conjunctur-Recess zwischen denen Churfürsten zu Maynz und Trier, wie auch allen andern Bischöffen, Aebten und Prälaten, so in den dreyen

obern Crayſen, Schwaben, Francken und am Rheinſtrom gelegen, an einem; dann der geſamten Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Francken, am Rheinſtrom in der Wetterau und dem Bezirck des untern Elſaßes am andern Theile, de Anno 1653. Vierdter Abſatz. pag. 40.

XX. Kayſers Ferdinandi III. Reſolution auf die von der ſämtlichen Freyen Reichs-Ritterſchafft, bey Bewilligung einer freywilligen Steuer übergebene Petita, de Anno 1653. pag. 16.

XXI. Kayſers Ferdinandi III. Diploma, worin er der Freyen Reichs-Ritterſchafft das Prædicat: Wohlgebohren und Edel ertheilet, de Anno 1654. pag. 17.

XXII. Declaration des Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorii, daß die Freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Francken, Rheinſtrom und des Bezircks im Unter-Elſaß ſich des jüngern Regenſpurgiſchen Reichs-Abſchieds, gleich andern Reichs-Ständen zu erfreuen haben ſolle, de Anno 1654. ſiehe oben in Part. General. erſtem Theile. pag. 675.

XXIII. Atteſtatum der Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorial-Cantzley, daß die freye Reichs-Ritterſchafft im Ryßwickiſchen Frieden unter dem Wort: Membra begriffen ſeyn, und mit denen andern Reichs-Ständen alle daher rührende emolumenta genieſſen ſolle, de Anno 1697. pag. 19.

XXIV. Atteſtatum Cæſareum, daß die freye Reichs-Ritterſchafft des Ryßwickiſchen Friedens, gleich den andern Reichs-Ständen genießen ſolle, de Anno 1699. pag. 20.

XXV. Kayſers Leopoldi Decretum an dero löbl. Hoff-Kriegs-Rath die übermäßigen Einquartierungen auf der freyen Reichs-Ritterſchafft Gütern und deren Erleichterung betreffend, de Anno 1703. Vierdter Abſatz. pag. 43.

Erſter Abſatz, Von der Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben.

I. KAyſers Caroli V. Ausſchreiben an die Freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, zu einem Ritter-Convent nach Ehingen, daſelbſt wegen einer mitleidentlichen Türcken-Hülffe zu deliberiren, de Anno 1532. pag. 22.

II. Vidimus des Kayſerlichen Hoff-Gerichts zu Rothweil, über den vom Römiſchen Könige Ferdinando I. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, wegen geleiſteter Türcken-Hülffe 1532. ertheilten Revers, de Anno 1533. pag. 23.

III. Vidimus des Kayſerlichen Hof-Gerichts zu Rothweil über des Römiſchen Königs Ferdinandi I. Revers, welchen er Anno 1542. der Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, wegen geleiſteter Türcken-Hülffe ertheilet, und worin alle derſelben Freyheiten, und in ſpecie die Exemtion von der Türcken Hülffe, confirmirt worden, de Anno 1542. p. 24.

IV. Kayſers Caroli V. Revers der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben des Orts am Schwartzwald, wegen geleiſteter Türcken-Hülffe ertheilet, de Anno 1548. pag. 26.

V. Mandatum Kayſers Ferdinandi I. die Abſtellung derer Proceſſe wegen der Juden wucherlichen Contract mit den Unterthanen der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben betreffend, de Anno 1559. pag. 26.

VI. Gerichtliche Proceſs-Ordnung der fünff Theile der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, de Anno 1560. pag. 27.

VII. Ritter-Ordnung der freyen Reichs-Ritterſchafft der fünff Theil im Land zu Schwaben aufgericht im Jahr 1560. nebſt Kayſers Ferdinandi I. Confirmation, de Anno 1561. pag. 34.

IIX. Kayſers Ferdinandi I. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, de Anno 1561. pag. 49.

IX. Kayſers Ferdinandi I. Confirmation der Gerichtlichen Proceſs-Ordnung der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, de Anno 1563. p. 51.

X. Receſs zwiſchen Kayſers Maximiliani II. Commiſſariis, und den fünff Vierteln der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben aufgericht, krafft deſſen ſich dieſe bey Creyß-Aufgebothen zu Handhabung des Landfriedens 300. Mann zu Pferdt drey Monat lang, auf eigene Koſten zu geben erbieten, und ihnen dagegen von jenen Kayſerlichen Schutz auch mit den andern Reichs-Ständen, bey Crayß-Aufgebaten, gleiche Rechte und Freyheiten zu laſſen, verſprochen wird, de Anno 1564. pag. 52.

XI. Kayſers Maximiliani II. Privilegium vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, daß alle Güter, ſo hiebevor ihren Adelichen Mit-Gliedern zugehörig, und ihrem Collegio mit der Steuer incorporirt geweſen, aber anderweit alienirt worden, mit derſelben gemeinſchaffelich contribuiren, und alle Reichs- und andere Anlagen davon in die Ritter-Caſſa entrichten ſollen, de Anno 1566. pag. 53.

XII. Kayſers Rudolphi II. Confirmation des Privilegii, ſo Kayſer Ferdinandus I. der freyen Reichs-Ritterſchafft wegen ihrer unter frembden Gebiet geſeſſenen leibeignen Leuten, der Wildfuhren und neuerlichen Zölle, im Jahr 1559. ertheilet, de Anno 1578. pag. 55.

XIII. Kayſers Rudolphi II. Declaration, Verbeſſerung und Extenſion des Anno 1566. vom Kayſer Maximiliano II. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben ertheilten Privilegii, die von allen unter derſelben gelegenen Adelichen Gütern in die Ritter-Caſſam zu entrichten den Reichs- und andere Anlagen betreffend, de Anno 1601. pag. 57.

XIV. Kayſers Rudolphi II. Declaration und Extenſion des von Kayſer Ferdinando I. Anno 1559. wieder die wucherlichen Contracte der Juden mit den Unterthanen der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben ergangenen Mandati, de Anno 1601. pag. 59.

XV. Ejusdem Extenſion und Declaration des vom Kayſer Ferdinando I. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Anno 1559. ertheilten Privilegii, die Zollbefreyung betreffend, de A. 1601. p. 61.

XVI. Ejusdem anderweite Declaration und Extenſion des der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben vom Kayſer Ferdinando I. Anno 1559. ertheilten Privilegii, wegen der leibeigenen Leute, de Anno 1601. pag. 63.

XVII. Ejusdem abermahlige Declaration und Extenſion des von Kayſer Ferdinando I. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, im Jahr 1559. gegebenen Privilegii, die Jagt- und Forſt-Gerechtigkeit, und in ſpecie die Wildfuhren betreffend, de Anno 1601. pag. 65.

XIIX. Biſchoffs Heinrichs zu Augſpurg Eventual-Erklärung, wie weit derſelbe die von der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben erkaufte Allodialien, oder vermanntes Ritter-Lehen mit gemeiner Reichs- und Türcken-Steuer vertreten, und dieſelbe zur Ritter-Caſſa liefern wolle, de An. 1605. pag. 67.

XIX. Kayſers Rudolphi II. Privilegium vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, über den Blut-Bann, de Anno 1609. pag. 69.

XX. Ejusdem Reſcript an die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, daß ſie ſich aller gefährlichen Bündniſſe enthalten ſolle, de Anno 1610. pag. 71.

XXI. Kayſers Matthiæ Reſcript, worin die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben von gefährlichen Bündniſſen, abgemahnet, und zum Reichs-Tag nach Regenſpurg invitirt wird, de Anno 1613. pag. 72.

XXII. Kayſers Ferdinandi II. Confirmation der vom Kayſer Rudolpho II. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Anno 1601. ertheilten Confirmation und Extenſion über das derſelben vom Kayſer Ferdinando I. gegebene Privilegium, die Collectation betreffend, de Anno 1620. pag. 73.

XXIII. Ejusdem Confirmation des vom Kayſer Rudolpho II. im Jahr 1601. extendirten und declarirten Mandats Kayſers Ferdinandi I. wieder der Juden wucherliche Contracte mit den Unterthanen der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, de Anno 1620. pag. 75.

XXIV. Ejusdem Confirmation der vom Kayſer Rudolpho II. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, im Jahr 1601. über Kayſers Ferdinandi I. Zollbefreyung ertheilten Declaration und Extenſion, de Anno 1620. pag. 76.

XXV. Ejusdem Confirmation der vom Kayſer Rudolpho II. im Jahr 1601. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben gegebenen Declaration und Extenſion über Kayſers Ferdinandi I. Privilegium, die leibeigenen Leute betreffend, de Anno 1620. pag. 77.

XXVI. Ejusdem Confirmation der vom Kayſer Rudolpho II. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, im Jahr 1601. ertheilten Declaration und Extenſion über Kayſers Ferdinandi I. Privilegium, die Jagt- und Forſt-Gerechtigkeit, und in ſpecie die Wildfuhren betreffend, de An. 1620. pag. 78.

XXVII. Ejusdem Confirmation des vom Kayſer Rudolpho II. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, wegen des Blut-Banns im Jahr 1609. ertheilten Privilegii, de An. 1620. pag. 80.

XXIIX. Schreiben einiger Geiſt- und Weltlichen Chur- und Fürſten an die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, worin dieſelbe ermahnet wird, ſich nicht in Böhmiſche Unruh zu meliren, de Anno 1620. pag. 81.

XXIX. Formular eines Frey-Zettuls, welchen ein freyer vom Adel in Schwaben anfertigen muß, wenn die zu ſeinem Haußbrauche nöthige Victualien oder Waaren durch das Hertzogthum Würtenberg Zollfrey paſſiren ſollen. pag. 82.

XXX. Kayſers Ferdinandi II. Privilegium vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, das Jus Retractus, oder Einſtands-Recht, betreffend, de Anno 1624. pag. 82.

XXXI. Ejusdem Reſcriptum an Hertzog Eberhardum III. zu Würtemberg, daß er der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben an ihren Privilegiis und beſonders am Jure collectandi keinen Eintrag thun ſolle, de Anno 1630. pag. 85.

XXXII. Ejusdem Mandatum an die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, daß ſie ſich nicht von einander unter nichtigen Prætexten ſepariren, ſondern bey einander halten, und die Præſtanda conjunctim præſtiren ſolle, de Anno 1630. pag. 85.

XXXIII. Ejusdem Mandatum an die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, daß ſie ihre ungehorſame Unterthanen mit allem Ernſt zu Abſtattung der auferlegten Contributionen anhalten ſolle, de Anno 1630. pag. 86.

XXXIV. Ejusdem Mandatum an die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, daß ſie und die Poſſeſſores ihrer Adelichen Güter alle nachtheilige Separation unterlaſſen, und ſich zu Abſtattung der Reichs-Anlagen und der daher rührenden alten Schulden insgeſamt accommodiren ſollen, de Anno 1630. pag. 87.

XXXV. Ejusdem Revers, daß die von der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben ihme gegebene Extraordinair-Contributionen ihrer Immedietät und Privilegien ohnnachtheilig ſeyn ſollen, de Anno 1631. pag. 88.

XXXVI. Des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts gerichtliches Decretum daß die Privilegia der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben beym Cammer-Gerichts-Collegio inſinuiret worden, de An. 1632. pag. 89.

XXXVII. Kayſers Ferdinandi III. Reſcriptum an die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, daß ſich niemand von derſelben die ihm angetragene Vormundſchafften anzunehmen entſchlagen ſolle, de An. 1651. pag. 90.

XXXVIII. Verordnung, wornach ſich der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Deputations-Rath und deſſen Verwandten richten ſollen, de An. 1651. pag. 90.

XXXIX. Kayſers Ferdinandi III. Decretum, daß alle Mitglieder der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben und Inhaber ihrer Adelichen Güter die zu Erhaltung des gemeinen Ritterlichen Weſens angeordnete Anlagen und Ritter-Steuren unweigerlich erlegen ſollen, de Anno 1652. pag. 92.

XL. Ejusdem Confirmation und Extenſion des Privilegii, ſo Kayſer Ferdinandus II. An. 1624. in puncto juris Retractus, oder des Einſtands-Rechts ertheilet, de Anno 1652. pag. 94.

XLI. Ejusdem Mandatum an den Gefürſteten Probſt zu Ellwangen, daß er die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben am jure collectandi im Gut Delmeſingen nicht turbiren ſolle, de Anno 1652. pag. 95.

XLII. Ejusdem Privilegium vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, daß kein Reichs-Stand ihre Ritterliche Mit-Glieder weder mit Personal- als Real-Arresten, unter keinerley Vorwandt zu belegen, befugt seyn solle, de Anno 1652. pag. 96.

XLIII. Projectirte neue Ritter-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, de Anno 1653. pag. 98.

XLIV. Kayſers Leopoldi Reſcriptum an dero Principal-Commiſſarium zu Regenſpurg Biſchoffen von Aichſtädt, daß deroſelben, wenn die Reichs-Stände den Punctum Securitatis adjuſtiret, Nachricht davon erſtatten ſolle, damit er die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben um einen freywilligen Beytrag darzu erſuchen könne, de Anno 1670. pag. 104.

XLV. Kayſers Leopoldi Confirmation des von Kayſer Rudolpho II. der freyen Reichs Ritterſchafft in Schwaben Anno 1601. ertheilten Declaration und Extenſion-Brieffs des Privilegii wieder der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1672. pag. 105.

XLVI. Ejusdem Confirmation der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben vom Kayſer Rudolpho II. im Jahr 1601. wegen der lebeigenen Leute ertheilten Privilegii, de Anno 1672. pag. 106.

XLVII. Ejusdem Confirmation der vom Kayſer Rudolpho II. im Jahr 1601. vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben declarirt und extendirten Zollfreyung, de Anno 1672. pag. 108.

XLVIII. Ejusdem Confirmation des der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben vom Kayſer Rudolpho II. Anno 1601. declarirt- und extendirten Privilegii, die Wildfuhr, Forſt- und Jagdt-Gerechtigkeit betreffend, de Anno 1672. pag. 109.

XLIX. Ejusdem Confirmation des der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben vom Kayſer Rudolpho II. über den Blutbann ertheilten Privilegii, de An. 1672. pag. 110.

L. Ejusdem Confirmation des der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben vom Kayſer Ferdinando III. Anno 1652. ertheilten Privilegii de non arreſtando, de Anno 1672. pag. 112.

LI. Ejusdem Confirmation über der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben im Jahr 1560. verfertigten Gerichts-Ordnung, de Anno 1672. pag. 114.

LII. Receſs der hohen Kayſerl. Commiſſion an einem, und der Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchafft andern Theils, die Einquartirung zweyer Kayſerl. Regimenter in den Reichs-Ritterlichen Gütern betreffend, de Anno 1676. pag. 115.

LIII. Receſs zwiſchen der hohen Kayſerl. Commiſſion an einem, dann der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben andern theils, wegen der Winter-Quartirung zweyer Kayſerl. Regimenter, und des Sachſen-Lauenburgiſchen General-Stabs, de An. 1677. pag. 116.

LIV. Kayſers Leopoldi Decretum, daß die Directores und Ausſchlüſſe der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben die Moroſos u. Säumigen in Abſtattung der Reichs- und andern Anlagen mit militariſcher Execution auf derſelben Koſten belegen ſollen, de Anno 1684. pag. 118.

LV. Ejusdem Decretum, worin er die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben bey der hergebrachten quaſi Poſſeſſion des Juris Collectarum & Armorum atque etiam Retractus ingleichen allen andern Privilegien zu manuteniren verſprochen, de Anno 1684. pag. 118.

LVI. Ejusdem Decretum, worin alle der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben in puncto Collectationis ertheilte Kayſerl. Decreta, Mandata und Privilegia confirmiret und extendiret werden, de Anno 1687. pag. 119.

LVII. Ejusdem Decretum vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, die Beſtätigung unterſchiedener Privilegien, ingleichen den Punctum Repartitionis und quanti, matricularis betreffend, de An. 1687. pag. 120.

LIIX. Ejusdem Decretum der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben geſuchtes Votum & Seſſionem in Comitus & Circulo Suevico und was dem mehr anhängig, betreffend, de Anno 1688. pag. 121.

LIX. Ejusdem Privilegium vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, daß ſie von niemand an ihren wohlhergebrachten Privilegien und alten Herkommen gekräncket, noch die ihrem Corpori verwandte und inſerirte Güter, unter einigerley Vorwandt eximiret werden ſollen, de Anno 1688. pag. 122.

LX. Ejusdem Decretum an die höchſten Reichs-Gerichte, in welchem denenſelben das vorherſtehende Privilegium intimiret worden, de Anno 1688. pag. 124.

LXI. Ejusdem Decretum an die Ober-Oeſterreichiſche Hoff-Cantzley die Intimation derer Privilegien der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben betreffend, de Anno 1688. pag. 126.

LXII. Ejusdem Privilegium vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, daß die unter ihrer Jurisdiction ausgelernten Künſtler und Handwercker allen andern ihrer Profeſſion im Römiſchen Reich gleich geſchätzt und gehalten werden ſollen, de Anno 1688. pag. 126.

LXIII. Ejusdem Diploma, wegen der Curatel und Vormundſchaffts-Beſtellung der hinterlaſſenen Wayſen der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, de Anno 1688. pag. 127.

LXIV. Ejusd. Extenſion und Declaration des vom Kayſer Ferdinando II. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben im Jahr 1624. ertheilten Privilegii in puncto juris retractus, worin der Terminus retrahendi auf 3. Jahr lang extendiret worden, de An. 1688. pag. 128.

LXV. Ejusdem Expectanz-Decret, ſo er der freyen Reiche-Ritterſchafft in Schwaben, auf die in ihrem Corpore vacirende Reichs- und Kayſerliche Lehen ertheilet, de Anno 1688. pag. 130.

LXVI. Tractaten zwiſchen der Kayſerl. Hof-Cammer und der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, die Bezahlung der von dieſer bewilligten Türcken-Hülffe, de Anno 1688. pag. 132.

LXVII. Kayſer Leopoldi Intimation des vorherſtehenden Tractats an dero Commiſſarium Herrn Grafen von Hohenloh, de Anno 1688. pag. 133.

LXIIX. Ejusdem Decretum, daß die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, bevor ſie nicht Votum & Seſſionem im Creyß erlanget, mit ihrem Beytrag nicht zum Creyß gezogen, ſondern deßwegen mit Kayſerl. Majeſtät beſonders tractiret werden ſolle, de Anno 1689. pag. 133.

LXIX. Ejusdem Reſolution vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, wegen ihres Beytrags zu dero zu dero Winter-Quartiern und auf 300. Gülden erhöheten quanti matricularis, de Anno 1689. pag. 134.

LXX. Ejusdem Decretum, daß die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben zu denen vom Schwäbiſchen Creyße bewilligten 6000. Mann eine Compagnie nach eigenem Gefallen anwerben, und davor alles Kayſerlichen und des Reichs Schutzes gewärtig ſeyn ſolle, de Anno 1691. pag. 135.

LXXI. Ejusdem Reſcriptum an Hertzog Carl Friedrichen, Adminiſtratorem des Hertzogthums Würtemberg, worin derſelbe ermahnet wird, die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben am jure collectandi in dem dritten Theile des Dorff Geratſtetten nicht zu kräncken, de Anno 1691. pag. 135.

LXXII. Ejusdem Reſolution auf das Anbringen der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, in puncto quanti matricularis, de Anno 1695. pag. 136.

LXXIII. Ejusdem Reſolution, daß die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, in oneribus extraordinariis bey dem determinirten Matricular-Fuß gelaſſen werden ſolle, de Anno 1695. pag. 137.

LXXIV. Des Kayſerlichen und des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar Uhrkund oder Atteſtat, daß die Privilegien der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben am Cammer-Gerichts-Collegio gebührend inſinuiret worden, de Anno 1697. pag. 137.

LXXV. Kayſers Leopoldi Decretum vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, der Winter-Quartire halber und daß ſolche Præſtationes ihnen an ihren Freyheiten nicht præjudiciren ſollen, de Anno 1697. pag. 138.

LXXVI. Der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, des Theils am Neckar, Schwartzwald und der Ortenau, Confirmation und Renovation, des von der geſamten freyen Reichs-Ritterſchafft im Jahr 1653. abgefaſſten Statuti excluſivi Succeſſionis der Adelichen Töchter biß auf einem ledigen Anfall, de Anno 1701. pag. 139.

LXXVII. Kayſers Leopoldi Decretum und Reverſalien, daß der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben an ihrem quanto matriculari 10. fl. nachgelaſſen werde, und die von ihr ſo offt bewilligten Præſtationen ihren Freyheiten und Rechten ohnnachtheilig ſeyn ſollen, de Anno 1705. pag. 140.

LXXIIX. Tractaten der Kayſerl. Commiſſion, mit der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Krafft deren dieſe die zu fernerem Behuff des Krieges bewilligten 105000. fl. in ſechs Terminen bezahlen wollen, de Anno 1705. pag. 141.

LXXIX. Kayſers Joſephi Reſolution daß der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, daß über ihr Contingent præſtirt- und liquidirtes Quantum von denen extraordinairen Reichs-Anlagen reſtituirt werden ſolle, de Anno 1706. pag. 142.

Fortſetzung
Der Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben.

LXXX. Oeffnungs-Brieff wegen aller Schlöſſer derer von Gültlingen, ſo ſie an die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg Anno 1352. ausgeſtellet. pag. 143.

LXXXI. Tauſch-Brieff zwiſchen Graff Eberhard zu Würtemberg und Herr Reinhard von Neuhauſen, über einige Güter, de Anno 1369. pag. 144.

LXXXII. Derer Gebrüdere von Brand Erb-Brieff, worin ſie nicht allein Graf Eberhard zu Würtemberg die Veſte Sterneck zu Lehen auftragen, ſondern ihme auch das Oeffnungs-Recht darin einräumen, de Anno 1412. pag. 145.

LXXXIII. Kauff-Brieff, zwiſchen denen Brandheſſiſchen Gebrüdern, und Herrn Hanſen von Wähingen über die Burg Berſtingen und deren Zubehörungen, de Anno 1420. pag. 146.

LXXXIV. Herrn Hanß von Wähingen Bekäntniß, daß er die Burg Berſtingen und deren Pertinentien nicht vor ſich, ſondern ſeinen Pflegbefohlenen Bruder, Herrn Conrad von Wähingen erkaufft, de Anno 1420. pag. 149.

LXXXV. Kayſers Sigismundi Lehen-Brief vor Haman von Offenburg, Rittern, worin er ſelbſten die Obſicht und Schutz-Gerechtigkeit über das Hafner-Handwerck, von Ravensburg an biß Straßburg gelegen, zur Lehen reichet, de Anno 1435. p. 150.

LXXXVI. Marggraf Carls zu Baaden Lehen-Brief vor Herrn Dietrich von Gemmingen, über die gemeinen Erb-Lehen, Steineck, Stieffenbron und Mühlhauſen, ſamt dazu gehörigen Dörffern, de Anno 1461. pag. 151.

LXXXVII. Lehen-Revers Graf Eberhard zu Würtemberg von den Gebrüdern von Gültlingen, über das Schloß zu Berneck und deſſen Zugehörde, de Anno 1475. p g. 153.

LXXXIIX. Lehen-Brieff Hertzog Ulrich zu Würtemberg, vor Herr Hanß Kechlern von Schwandorff den Jüngern, über das Schloß Schwandorff, de Anno 1516. pag. 152.

LXXXIX. Lehen-Brieff Hertzog Chriſtophs zu Würtemberg, vor Herr Balthaſar von Gültlingen über das Erb-Cammer-Amt des Fürſtenthums Würtemberg, und was deme mehr anhängig, de Anno 1553. pag. 153.

XC. Lehen-Revers gegen Hertzog Ludwig zu Würtemberg vor Herrn Paul von Gültlingen über Pfäffingen, und die Rechte im Schönbuch, de An. 1569. pag. 155.

XCI. Lehen-Brieff Hertzog Ludwigs zu Würtemberg, vor Herrn Peter von Gültlingen, über das Schloß zu Berneck, und was dem mehr anhängig, de Anno 1580. pag. 156.

XCII. Kayſers Rudolphi II. Reſcript an den Biſchoff zu Coſtantz, daß er in denen Gütern, ſo er aus den Ritterſchafftlichen Corpore inne hätte, die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben an ihren jure collectandi nicht irren noch hindern ſolle, de Anno 1595. pag. 156.

XCIII. Ejusdem Reſcript an den Reichs-Pfennigmeiſter Zacharias Geitzkhofler, daß die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, ihre Ritter-Matricul in allen ihren Creyßen ſolle renoviren, und alle Inhaber der entzogenen Ritter-Güter aufzeichnen laſſen, de Anno 1595. pag. 157.

XCIV. Ejusdem Lehen-Brieff vor Herr Hanß Walther Schärr und deſſen Gebrüdere, über Pannhauſen,

hausen, und was deme mehr anhängig, de Anno 1598. pag. 158.
XCV. Ejusdem Reſcriptum, an Hertzog Fridericum zu Würtemberg, die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben in denen aus ihrem Corpore inhabenden Gütern an ihrem jure collectandi nicht zu turbiren, dergleichen auch mutatis mutandis an andere Reichs-Stände ergangen, de Anno 1601. pag. 159.
XCVI. Lehen-Brieff Graf Friedrichs zu Fürſtenberg vor Herr Georgen von Ehingen zu Kelchberg über einen Hoff zu Oberyſſlingen, de Anno 1602. p. 160.
XCVII. Atteſtatum des Kayſerlichen und H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer, daß die Privilegia der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben dem Cammer-Gerichts-Collegio gebührend inſinuiret worden, de Anno 1603. pag. 160.
XCIIX. Kayſers Rudolphi II. Mandat an die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, daß ſie die Deſignation der Inhaber der ihrem Corpori entzogenen Güter, nebſt ihrem Gutachten, einſenden ſolle, de Anno 1604. pag. 161.
XCIX. Ejusdem Reſcriptum, an Hertzog Fridericum zu Würtemberg, daß er die Contribution und Præſtanda von denen Gütern, ſo er von dem Ritterl. Corpore in Schwaben inne hätte, an die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben entrichten ſolle, de Ao. 1606. pag. 161.
C. Conſens-Brieff Graff Johann George zu Hohenzollern, vor Herr Balthaſar von Gültlingen zu Berneck, daß er das Mann-Lehen zu und um Entringen vertauſchen und erkauffen möge, de A. 1609. pag. 162.
CI. Ejusdem Lehen-Brieff vor Herr Balthaſar von Gültlingen zu Berneck, um tauſend Gülden Haupt-Guts, und jährlich davon auf den 23. Martii verfallenen funffzig Gülden Zinß wegen Entringen, de Anno 1610. pag. 163.
CII. Vertrag-Brieff zwiſchen Hertzog Johann Friedrich zu Würtemberg, und Herrn Adam von Ow, wegen des eingezogenen Lehens Sterneck und deſſen Pertinentien, de Anno 1612. pag. 163.
CIII. Lehen-Brieff Hertzog Johann Friedrichs zu Würtemberg, vor Herrn Adam von Ow, über das Schloß Sterneck, und was deme anhängig, de An. 1616. pag. 166.
CIV. Hertzog Johann Friedrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Herr Joachim Berchtold von Roth, über das freye Ritter-Guth Wintzingen, de Anno 1620. pag. 167.
CV. Teſtamentum Herrn Hanß Chriſtoph Schenckens von Stauffenberg Röm. Kayſerl. Majeſtät und Fürſtl. Durchl. zu Oeſterreich Raths Cämmerers und Pflegers der dreyen Graff- und Herrſchafften Ehingen, Schelcklingen und Berg, de Anno 1629. pag. 168.
CVI. Teſtamentum Herr Ferdinand Geitzhoflers des H. Röm. Reichs Frey- und Edlen Herrn, Herrn auf Haunßheim, de Anno 1652. publiciret den 21. Junii 1652. pag. 182.
CVII. Stifftungs-Brieff, wie die Intereſſen derer von Herrn Zacharia Geitzkoflern, des Heil. Röm. Reichs Freyen und Edlen Herrn und deſſen einigen Herrn Sohn, Herrn Ferdinand Geitzkoflern, des Heil. Röm. Reichs ebenfalls Freyen und Edlen Herrn, dem Armuth zum beſten, legirten 30000. fl. ordentlich und nützlich anzuwenden, de Anno 1653. pag. 187.
CIIX. Kayſers Leopoldi Confirmation und Renovation des vom Kayſer Maximiliano I. denen Freyherren von Freyberg Anno 1495. über die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit derer Keßler einiger Diſtrict in Schwaben ertheilten Lehen-Brieffs, de Anno 1659. pag. 198.
CIX. Teſtamentum Herrn Johann Jacob Schencken von Stauffenberg, auf Rißdißen ꝛc. de Anno 1671. pag. 201.
CX. Lehen-Brieff Kayſers Leopoldi, als Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich vor Herrn Johann Albert Sigmund von Ehingen, über die Burg und Stadt Obernau, de Anno 1680. pag. 208.
CXI. Ejusdem Lehen-Brieff, als Ertz-Hertzogs zu Oeſterreich, vor die von Werdenau, über den Oettingiſchen Blut-Bann, de Anno 1686. pag. 209.

Zweyte Fortſetzung
Zur Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben.

CXII. Hertzog Conrads in Schwaben Lehn-Brieff vor Vendonen und Marquarden im Kirchhofe zu Eßlingen, über den Zoll zu Eßlingen, de Anno 1267. pag. 212.
CXIII. Der Hertzogen zu Teckh Donation und Freymachung einiger Lehen-Güter zu Köngen am Marquarden im Kirchhoffe, Schultheiſſen zu Eßlingen, de Anno 1270. pag. 212.
CXIV. Hertzog Conradi zu Teckh Donation und Freymachung einiger Lehen-Güter zu Köngen an Marquard, Schultheiſſen zu Eßlingen, genant im Kirchhofe, de Anno 1271. pag. 212.
CXV. Kayſers Adolphi Lehn-Brieff vor Marquarden im Kirchhofe, über den halben Theil des Zolls zu Eßlingen, de Anno 1293. pag. 213.
CXVI. Des Römiſchen Königs Alberti Conceſſion vor Marquarden im Kirchhofe zu Eßlingen, eine Mühle an der Brücke zu Eßlingen zu bauen, de Anno 1298. pag. 213.
CXVII. Des Römiſchen Königs Alberti Conceſſion an Marquard Burgemeiſtern zu Eßlingen, worin ihm die freye Fiſcherey um ſeine Mühle bey Eßlingen verſtattet worden, de Anno 1306. pag. 213.
CXIIX. Ejusdem Lehen-Brieff vor Eberhard, Burgemeiſtern zu Eßlingen, über die Reichs-Lehen, ſo ſein Vater beſeſſen, de Anno 1306. pag. 213.
CXIX. Heilfingiſcher Verkauff-Brieff der Güter zu Entringen und im Schönbuch an Burckharden, Gebrüder von Ehingen, de Anno 1320. pag. 214.
CXX. Reinhardts von Ehingen Verkauff-Brieff über Ergatzingen an Adam Johann von Neueneck, de Anno 1344. pag. 214.
CXXI. Kauff-Brieff zwiſchen Conrad Arnolds Sohn von Thierberg, und Bernhard von Zitterhauſen und Bentzen, über etliche eigen Leute, de An. 1347. pag. 215.
CXXII. Ritterſchafftliches Laudum in Erbſachen, zwiſchen Frauen Leutgardt, Betſals von Sümmingen ehlicher Wirthin und ihrem Bruder Fritz der Wallen, worinner jener die Erbſchafft ihres verſtorbenen Bruders zugeſprochen worden, de Anno 1352. pag. 215.
CXXIII. Graff Albrechts zu Hochberg, Biſchoffs zu Freyſingen Lehen-Brieff, worin er Haug Nallingern und ſeinem Geſchwiſter den Hoff zu Neuhauſen verliehen, de Anno 1355. pag. 216.
CXXIV. Lehen-Brieff Kayſers Caroli IV. vor Eberhard Burgermeiſtern den Jüngern zu Eßlingen, über denjenigen Theil am Zoll zu Eßlingen, ſo Mercklin Bürgermeiſter inne gehabt, de Anno 1358. pag. 216.
CXXV. Graff Rudolphs zu Hohenberg Lehen-Brieff vor Marquard und Eberharden Lutran, Gebrüder von Eßlingen (ſonſt Burgermeiſter genant,) über einen Hoff zu Neuhauſen, de Anno 1374. pag. 216.
CXXVI. Kauff Brieff zwiſchen Marquard, Burgermeiſtere von Eßlingen und Mercklin, Burgermeiſter, worin jener dieſen zwey Räder an ſeiner Mühle in der Vorſtadt zu Eßlingen verkaufft, de Anno 1380. pag. 217.
CXXVII. Graff Rudolphs zu Hochberg Lehen-Brieff vor Herrn Wernern, von Neuhauſen, über den halben Theil an der Burg und Dorff zu Neuhauſen, de Anno 1384. pag. 218.
CXXIIX. Lehen-Brieff Graff Rudolphs zu Hochberg vor Frauen Adelheit zu Stelmingen, über der Schuhingen Gütlein, de Anno 1384. pag. 218.
CXXIX. Verzicht-Brieff, worin Peter von Helmſtadt auff alle Erbſchafften und Anſprüche an Hanßen und Friedrichen Truckſeſſen von Heidingen ſeiner Stieff Söhne Güter völlig renunciret, de Anno 1389. pag. 218.
CXXX. Graff Eberhardts zu Würtemberg Privilegium vor Ernſt Frauenbergern zu Roſenfeld, krafft deſſen alle ſeine Güter zu Roſenfeld von Steuer, Schatzung und Dienſt befreyet worden, de Anno 1389. pag. 219.
CXXXI. Lehen-Revers, ſo Hanß von Gültlingen Graf Eberhardtem zu Würtemberg wegen des von ihm zur Lehen empfangenen Antheils am Recht im Schönbuch und der Burg zu Entringen gegeben, de Anno 1392. pag. 220.
CXXXII. Lehen-Brieff Graf Eberhards zu Würtemberg, vor Conrad dem Leſcher über 30. Morgen Ackers, und 8. Mannsmatt Wieſen zu Kilchberg, ingleichen 8. Morgen Weingarts am Spitzberge, de Anno 1393. pag. 222.
CXXXIII. Kauff-Brieff, krafft deſſen Ulrich von Ebersberg, und Agneſa von Wolfurt ſeine Haußfrau, Luwolt Schencken von Landegg die Burg nebſt andern Gütern zu Oberbäuren um 1600. fl. an Gold verkaufft, de Anno 1394. pag. 220.
CXXXIV. Lehen-Revers, welchen die Gebrüder von Gültlingen Chur-Fürſt Ruprechten dem ältern zur Pfaltz wegen der von ihm zur Lehen empfangenen Veſtin Berneck ausgeſtelt, de Anno 1395. pag. 223.
CXXXV. Hertzog Leopolds zu Oeſterreich Lehen-Brieff vor Marquarden den Burgermeiſter von Eßlingen, über den halben Hoff an der Marck zu Neuhauſen, de Anno 1397. pag. 224.
CXXXVI. Hertzog Leopolds zu Oeſterreich Lehen-Brieff vor Marquard, Bürgermeiſtern von Eßlingen, über den Zehenden zu Altgreitzingen und alle andere Güter, ſo Heinrich von Luſtnau aufgegeben, de Anno 1397. pag. 224.
CXXXVII. Lehen-Revers, ſo Hanß von Gültlingen Graf Eberhardten zu Würtemberg, wegen ſeines von ihm zur Lehn empfangenen Antheils an dem Dorffe Teuffringen gegeben, de A. 1402. p. 224.
CXXXVIII. Lehen-Revers, welchen Hanß von Gültlingen, Schwartzhanſen ſeeligen Sohn, Graf Eberhardten zu Würtemberg, gegen die von ihm zur Lehen überkommene Güter Teuffringen und hohen Entringen ausgeſtelt, de Anno 1405. pag. 225.
CXXXIX. Lehen-Revers, ſo von denen Gebrüdern von Gültlingen Pfaltz-Graff Otten bey Rhein gegen die von ihm zur Lehen empfangene Veſte Berneck gegeben worden, de Anno 1411. pag 225.
CXL. Kauff-Brieff derer Bürgermeiſter, Gebrüdere, genant Kirchherren zu Dißbowe, krafft deſſen ſie der Meiſterſchafft des Spitals zu St. Catharinen in Eßlingen den Wiedenhoff zu Dißbowe verkaufft, de Anno 1451. pag. 225.
CXLI. Kauff-Brieff derer Burgermeiſter zu Dicißau, worin ſie alle ihre Güter zu Dicißaw an die Meiſterſchafft des Spitals zu St. Catharinen in Eßlingen käufflich überlaſſen, de Anno 1411. pag. 226.
CLXII. Uhrkund derer Burgermeiſter zu Dicißaw, daß ſie alle ihre Güter zu Dicißaw an die Meiſterſchafft des Spitals zu St. Catharinen in Eßlingen verkaufft, de Anno 1411. pag. 228.
CXLIII. Kauff-Brieff, vermöge welches Hugo von Ehingen ſeinem Vetter, Rudolphen von Ehingen ſeinen halben Theil an der Burg zu Entringen, und einen halben Theil an Ober-Linß verkaufft, de An. 1416. pag. 229.
CXLIV. Inſtrumentum Notariale über Frauen Haiæ von Ehingen Vermächtnüß der an ſie gefallenen Güter ihres Vettern, Haugs von Ehingen an ihre Brüder Ruſſonem und Wolffen von Ehingen, de Anno 1418. p. 230.
CXLV. Henrich von Gültlingen Brieff, in welchem er ſeine Güter zu Entringen an die Grafen Ludwig und Ulrich zu Würtemberg überlaſſen und ſelbe als ein Mann-Lehen wieder von ihnen überkommen, de Anno 1431. pag. 231.
CXLVI. Urtheil-Brieff des Land-Gerichts in Breyßgau, worin denen 5. armen Leuten zu Neuhauſen, ſo ſich der Herren von Neuhauſen Jurisdiction entziehen wollen, auferlegt worden, daß ſie denen Herren von Neuhauſen Vogt-Zinß- und dienſtbar ſeyn ſollen, in welchem zugleich unterſchiedliche Kauff- und Lehen-Brieffe an und vor die von Neuhauſen über Burg und Dorff Neuhauſen enthalten ſind, de Anno 1437. pag. 232.
CXLVII. Lehen-Revers, Heinrich von Gültlingen des Aeltern, ſo er Graff Ludwigen zu Würtemberg gegen das von ihm zur Lehn empfangene Dorff Entringen, de Anno 1443. pag. 244.
CXLIIX. Lehen-Brieff des Römiſchen Königs, Friedrichs des Dritten, vor Wernern von Neuhauſen, über den halben Theil der Veſten und des Dorffs zu Neuhauſen, de Anno 1444. pag. 244.
CXLIX. Lehen-Revers, welchen Fabian von Gültlingen, Graff Ulrichen zu Würtemberg, gegen den von ihm zur Lehen empfangenen Theil an dem Schloß ausgeſtellt, de Anno 1445. pag. 245.
CL. Graff Ulrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Rudol-

Rudolphen von Ehingen, über 30. Morgen Ackers, 8. Mannßmatt Wiesen zu Kilchberg, und 8. Morgen Weingarts am Spitzberge zu Hirschau, de An. 1452. pag. 245.

CLI. Graff Ulrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Rudolphen von Ehingen über die Recht in Schönbuch, die zu seinem Theil der Burg zu Entringen gehören, de Anno 1452. pag. 246.

CLII. Lehen Brieff Hertzog Albrechts zu Oesterreich, vor Philipsen von Neuhausen und seine Brüder, über den halben Theil der Vesten und des Dorffs zu Neuhausen, de Anno 1453. pag. 246.

CLIII. Hertzog Albrechts zu Oesterreich Lehen-Brieff vor Hanß Eichern, über das Dorff Bühringen, de Anno 1454. pag. 247.

CLIV. Königs Henrici IV. von Castilien und Leon etc. Privilegium vor Georgen von Ehingen, worin er ihm und seinen Nachkommen die Freyheit verstattet Gold und Silber in allen ihren Kleidungen zu gebrauchen, und wie andere gekrönte Ritter sein Königlich Zeichen zu führen, de Anno 1457. pag. 247.

CLV. Lehen-Revers, welchen Hanß von Gültlingen Graff Eberhardten zu Würtemberg gegen das von ihm zur Lehen bekommene Dorff Teuffringen gegeben, de Anno 1461. pag. 248.

CLVI. Kauff Brieff, krafft dessen Hanß und Caspar von Kaltenthal, Reinhardten von Neuhausen, dem Aeltern, ihren Antheil an Burg, Schloß und Dorff zu Neuhausen um 68000. Rheinische Gülden verkaufft, de Anno 1461. pag. 248.

CLVII. Schadloß-Brieff, welchen Graff Ulrich von Würtemberg, und Graff Eberhard, sein Sohn, Georgen von Ehingen, wegen der vor sie gegen Chur-Pfaltz, über 60000. Gülden geleisteten Bürgschafft gegeben, de Anno 1463. pag. 251.

CLIIX. Graff Ulrichs zu Würtemberg Schreiben an Georgen von Ehingen, Rittern, worinnen er denselben ersuchet, daß er von ihn bey Chur-Pfaltz vor 8000. Gulden Bürge werden möchte, de Anno 1464. pag. 252.

CLIX. Tausch Brieff zwischen Balthasarn und Melchiorn Gebrüdern von Brandeck, krafft dessen jener diesen das Dorff Busenweiler mit seinen Pertinentien, gegen seinen Antheil an den Schloß zu Sterneck erblich überlassen, de Anno 1465. p. 252.

CLX. Lehen-Brieff Frauen Mechtilden, verwittibten Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, vor Hansen Ichern den Jüngern zu Bühringen, und die übrigen Lehen-Träger über das Dorff Bühringen, de An. 1466. pag. 253.

CLXI. Lehen-Brieff Frauen Mechtilden, verwittibten Ertz-Hertzogin von Oesterreich, vor Heinrichen von Gültlingen, über den Genckinger Zehenden zu Rothenburg am Neccar, de Anno 1466. pag. 254.

CLXII. Lehen-Revers, welchen Jacob von Gültlingen zu Sindlingen, Graff Eberhardten zu Würtemberg, wegen der von ihm zur Lehen empfangenen Güter Teuffeingen und Entringen gegeben, de An. 1469. pag. 255.

CLXIII. Kaysers Friderici III. Diploma, worin Bernhardt Schöfferlin und seine Brüder zu recht Edlen Wappens-Genossen und Rittermäßigen Leuten gemacht worden, de Anno 1470. p. 255.

CLXIV. Kauff-Brieff, krafft dessen die Icherischen Erben zu Bühringen Burckhardten von Ehingen das Dorff Bühringen mit seinem Pertinentien verkaufft, de Anno 1476. pag. 256.

CLXV. Lehen Brieff Frauen Mechtilden, verwittibten Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, vor Burckharden von Ehingen, über das Dorff Bühringen, de Anno 1476. pag. 259.

CLXVI. Attestatum Graff Friedrichs von Helffenstein, daß die Reichs-Adeliche Familie derer von Ehingen, Thurniermäßigen Standes sey, de Anno 1481. pag. 259.

CLXVII. Vergleich, so durch Georgen von Ehingen, als Gräflichen Würtembergischen Vogt zu Tübingen, zwischen Marcken von Haulfingen und Conraden von Virst, des Gerichts-Zwangs wegen zu Pfeffingen aufgerichtet worden, de Anno 1484. pag. 260.

CLXIIX. Graff Eberhardts zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Marcken von Hailfingen über den Würtembergischen Theil zu Hohen-Entringen, de Anno 1485. pag. 264.

CLXIX. Balthasars von Brandeck Brieff, worin er seinem Bruder Wilhelm von Brandeck, wegen der auf seinem Gut Bussenweiler hafftenden Hypothec. von 100. fl. Breitenau mit allen seinen Pertinentien zum Unterpfande eingesetzet, de Anno 1486. pag. 265.

CLXX. Lehen-Brieff, Graf Eberhardts zu Würtemberg, vor Wendeln von Hailfingen über die Recht in Schönbuch und zehen Mannsmatt Wiesen zu Entringen, de Anno 1495. pag. 266.

CLXXI. Kaysers Maximiliani I. Confirmation der von Kayser Friderico III. der Familie von Stein im Jahr 1481. wider das Hoff-Gerichte zu Rothweil, und im Jahr 1489. über den Blut-Bann zu Stotzingen ertheilten Privilegien, de Anno 1496. pag. 266.

CLXXII. Graff Eberhardts zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Wendeln von Hailfingen, über das Gereut und Wißmatt bey Entringen, de Anno 1496. pag. 269.

CLXXIII. Kaysers Maximiliani I. Lehen-Brieff vor Philippen von Ehingen, über einen Hoff zu Unter-Oeschelbronn, de Anno 1497. pag. 269.

CLXXIV. Lehen-Brieff, Hertzog Eberhardts zu Würtemberg, vor Hanß Ehrhardten von Au und seine unmündige Brüder, über die Burg und den Zehenden zu Wachendorff, de Anno 1497. pag. 270.

CLXXV. Lehen-Revers Jacobs von Gültlingen, welchen er Hertzog Eberhardten zu Würtemberg über das von ihm zur Lehen empfangene Dorff Teuffeingen gegeben, de Anno 1497. pag. 270.

CLXXVI. Obligation, krafft derer Wolffgang von Rosenfeldt und Balthasar von Brandeck, Vormünder Caspars von Brandeck seel. Kinder, die Güter ihrer Mindel, Hanß Mollenkopffen von Ryß, gegen 500. Gulden, so sie von ihm empfangen, zum Unterpfand eingesetzt, de Anno 1499. pag. 271.

CLXXVII. Lehen-Revers, welchen Jacob von Gültlingen Hertzog Ulrichen zu Würtemberg wegen des von ihm zur Lehen empfangenen Dorffs Teuffringen gegeben, de Anno 1499. pag. 274.

CLXXIIX. Kaysers Maximiliani I. Lehen-Brieff vor Peter von Westernach über den Blut-Bann in dem Dorff zu Tischingen, de Anno 1500. pag. 274.

CLXXIX. Vertrag zwischen denen von Adelstetten über den Holtz-Trieb und Wayd, so Juncker Eberhardts von Brogenhofen seel. Erben zugehöret, de Anno 1505. pag. 275.

CLXXX. Lehen-Brieff Hertzog Ulrichs zu Würtemberg, vor Wolffgangen von Gültlingen, über einen Theil an den Unter Schloß, und über seinen Theil an einem Drittheil der Stadt Berneck, de An. 1506. pag. 276.

CLXXXI. Pfaltzgraff Friedrichs bey Rhein und Hertzogs in Bayern Privilegium vor Petern von Westernach, die Land-Steuer wegen seines Schlosses Trugenhofen betreffend, de Anno 1510. pag. 276.

CLXXXII. Kauff Brieff, krafft dessen Hanß Schenckens von Landegg seel. zu Obernbeuren hinterlassene Kinder ihre Güter und Gerechtsame zu Obernbeuren, Niderntzwill, Taisenwintzelberg etc. an Ulrich Schencken von Castel, zu Obernbeuren, um 2410. Rheinische Gülden verkaufft, de Anno 1519. pag. 277.

CLXXXIII. Lehen-Revers, welchen Sebastian von Gültlingen Kayser Carolo V. als Innhabern des Hertzogthums Würtemberg, wegen des von ihm zur Lehen empfangenen Dorffs Teuffringen gegeben, de Anno 1521. pag. 280.

CLXXXIV. Lehen-Revers, so Sebastian von Gültlingen, Herrn Ferdinando, Printzen und Infant in Spanien, als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und Kayserl. Stadthalter, wegen des von ihm in Lehen bekommenen Gülten und Gerechtsamen zu Entringen dem Dorff, und Breitenholtz ertheilet, de Anno 1523. pag. 280.

CLXXXV. Pauli von Gültlingen und seiner Gebrüder Lehen-Revers, welchen sie Fürstl. Durchl. zu Oesterreich als Hertzogen zu Würtemberg, über die von Ihro in Lehen empfangenen Güter zu Entringen und Breitenholtz ausgestellt, de Anno 1526. pag. 281.

CLXXXVI. Lehen Brieff Graf Christoph Friedrichs zu Zollern vor Sebastian von Gültlingen dem Aelter zu Pfäffingen, über den ehemahligen Sadianischen Theil und dessen Pertinentien an dem Burgstall und Schloß zu Entringen, de Anno 1528. pag. 281.

CLXXXVII. Der Römischen Königs Ferdinandi I. Diploma, krafft dessen er, als Hertzog zu Würtemberg, die Güter derer von Waldeck, so vor diesen Mann-Lehen gewesen, zu Erb-Lehen gemacht, de Anno 1531. pag. 282.

CLXXXIIX. Lehen-Revers Balthasars von Gültlingen, welchen er dem Römischen Könige Ferdinando I. als Hertzogen von Würtemberg, gegen die von ihm zur Lehen empfangenen Güter zu Entringen und Braitenholtz gegeben, de Anno 1532. p. 283.

CLXXXIX. Vertrag zwischen dem Römischen König Ferdinando I. als Hertzogen zu Würtemberg an einem, und Sebastian dem Aeltern von Gültlingen und seinen Söhnen, am andern Theile, krafft welches diese sich mit Sr. Majestät wegen Kilian Hemmerers Entleibung ausgesöhnet und Ihro Pfaffingen die Theil zu Oberndorff und Boltringen in feudum masculinum offeriret, de Anno 1533. p. 283.

CXC. Graf Wilhelms zu Eberstein Obligation und Schadloß Brieff, so er denen Herren von Gültlingen über 4966. fl. welche er ihnen auf den Kauff-Brieff über Pfäffingen etc. schuldig geblieben, gegeben, de Anno 1538. pag. 285.

CXCI. Gräflicher Hohenbergischer Revers an Haug Wernern von Ehingen wegen eines von seinem Gut Biehringen der Justiz zu Rothenburg am Neccar überlieferten Maleficanten, de Anno 1540. p. 288.

CXCII. Kaysers Caroli V. Privilegium vor Georgen von Ehingen und seine Descendenten, wider die frembden Gerichte, de Anno 1545. pag. 288.

CXCIII. Ejusdem Confirmation über den Blutbann, Galgen und Gericht zu Düßen, Dettlingen, Büttelbronn und Biehringen, Hanßen von Ehingen im Jahr 1545. ertheilt, nebst der Vidimation des Kayserlichen Hoff-Gerichts zu Rothweil darüber, de Anno 1546. pag. 290.

CXCIV. Vergleich zwischen Eitel Hansen, und Hanß Wolffen, Gebrüdern von Ellerbach, wie sie es nach Absterben ihres Vaters, Burckhardt Hansens von Ellerbach unter einander halten wollen, de Anno 1547. pag. 293.

CXCV. Kaysers Caroli V. Lehen-Brieff vor Philipsen von Leonrodt über den Blutbann in dem Marckt Dischingen, de Anno 1550. pag. 294.

CXCVI. Lehen-Brieff des Römischen Königs Ferdinandi I. vor Hansen von Ehingen, über den Blutbann zu Biehringen, de Anno 1551. pag. 294.

CXCVII. Hertzog Christophs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Balthasarn von Gültlingen, über das Schloß und Stadt Berneck und deren Pertinenten de Anno 1552. pag. 295.

CXCIIX. Lehen-Brieff des Römischen Königs Ferdinandi I. als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, vor Hanß Wilhelmen von Wernaw und seine Gebrüder über Biehringen, de Anno 1553. pag. 296.

CXCIX. Kauff-Brieff, krafft dessen Pfaltz Graf Otto Heinrich bey Rhein, und Hertzog in Bayern, den Hoff zu Bergen und Weyler, an Wolff Casparn von Horckheim zu Haunßheim, um 2156. fl. verkaufft, de Anno 1555. pag. 296.

CC. Hertzog Christophs zu Würtemberg Bewilligungs-Brieff vor die Gebrüder von Neuhausen, das kleine Waidwerck betreffend, de Anno 1556. pag. 298.

CCI. Gräflicher Lupffischer Lehen-Brieff vor Jacoben von Ehingen, über den Hoff zu Hailfingen, de An. 1561. pag. 299.

CCII. Kaysers Maximiliani II. Privilegium vor Eitel Hansen von Westernach, wider der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1569. pag. 299.

CCIII. Ertz-Hertzog Ferdinands zu Oesterreich Lehen-Brieff vor Jacoben von Ehingen und dessen Gebrüder, über den vierdten Theil an den Schloß Perstingen, und dem Dorff daselbst, ingleichen den vierdten Theil an Sultzau und dessen Pertinentien, de Anno 1570. pag. 302.

CCIV. Stamm- und Geschlechts-Vereinigung derer von Rieppur, de A. 1401. nebst derselben Erneuer- Erklär- und Bestätigung, de Anno 1577. p. 303.

CCV. Ertz-Hertzogs Ferdinandi zu Oesterreich Lehen-Brieff vor Hanß Veiten von Werdenau, über das Malefitz-Gericht, und den Blutbann im Schloß und Dorff zu Biehringen, de Anno 1580. pag. 313.

CCVI. Brüderliche Erbtheilung und Vertrag über die Väterliche Verlassenschafft von Puppelin Andreaßen und Heinrichen, Gebrüdern von Stein, im Jahr 1582. aufgericht. pag. 314.

CCVII. Testamentum Herrn Hanß Ernsten von

Welden zu Erolzheim, de Anno 1582. p. 317.
CCIIX. Lehen-Revers, welchen Paul von Gültlingen zu Pfäffingen Hertzog Ludwigen von Würtemberg über die von ihm zu einem Mann-Lehen empfangene Burg Sindlingen gegeben, de Anno 1586. p. 323.
CCIX. Laupheim-scher Abschied zwischen Michaeln und Carln, Gebrüdern von und zu Welden, wegen des Guts Erolzheim aufgerichtet im Jahr 1591. pag. 324.
CCX. Kayſers Rudolphi II. als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Lehen-Brieff, vor Georgen von Ehingen über deſſen Theile am Bihel, de Anno 1598. pag. 325.
CCXI. Vortrag zwiſchen dem Gottes-Hauſe Söfflingen, und Chriſtoph Wilhelmen von Stotzingen zu Diſchingen, den beyderſeits gemeinen Trieb, Tradt und Wayd-Beſuch betreffend, de An. 1598. pag. 326.
CCXII. Kauff-Brieff, krafft deſſen Wolff Caſpar von Horckheim Herrn Zachariä Geitzkofflern von und zu Gailenbach, das Schloß und Dorff Haunßheim verkaufft, de Anno 1600. pag. 328.
CCXIII. Pfaltz-Graf Ludwigs bey Rhein und Hertzogs in Bayern Lehen-Brieff vor Zachariam Geitzkofflern, von und zu Geilenbach, über den Blutbann zu Haunßheim, de Anno 1600. p. 330.
CCXIV. Graf Friedrichs zu Fürſtenberg Lehen-Brieff vor Georgen von Ehingen, über des Schafflitzels Hoff zu Oberyfftingen, de Anno 1602. p. 331.
CCXV. Hertzog Johann Friedrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Georgen von Ehingen, über des Ehingers Hoff zu Thailfingen, de Anno 1608. pag. 332.
CCXVI. Hertzog Johann Friedrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Georgen von Ehingen, über den halben Theil am Wein-Zehenden zu Vehlbach, und drey Morgen Wein-Gartens zu Gronbach, de An. 1608. pag. 332.
CCXVII. Eßlingiſcher Abſchied, ſo über den zwiſchen Wilhelm und Conraden von Werdenau, an einem, dann Marxen von Neuhauſen am andern Theile, wegen des Weylers Berenbach und deſſen Pertinentien, getroffenen Kauff, krafft deſſen dieſer jenem ietztgedachten Weyler um 16000. fl. verkaufft, im Jahr 1612. aufgericht worden. pag. 333.
CCXIIX. Hertzog Johann Friedrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Philippen von Neuhauſen, über 1500. fl. Capital, an den Flecken Ahldorff, und die daher jährlich auf den erſten May fallenden 75. fl. Intereſſe, de Anno 1615. pag. 334.
CCXIX. Kayſers Matthiæ Confirmation des von Kayſer Sigismundo über den Wochen-Marckt zu Nieder-Stotzingen im Jahr 1430. ertheilten Privilegii, denen Herrn von Stein gegeben, de Anno 1617. pag. 334.
CCXX. Kauff-Brieff, krafft deſſen Balthaſar von Gültlingen Heinrich Teuffeln von Burckenſee das Gut Sindlingen, und den halben Flecken Oeſchelbronn um 17035. Gulden verkaufft, de An. 1618. pag. 336.
CCXXI. Abſchied, welcher zwiſchen Chriſtoph Frantzen, Frey-Herrn zu Wolckenſtein, und Herrn Jacoben von Ehingen, wegen der zwey Drittheil-Lehens zu Boltringen, im Jahr 1618. zu Stuttgardt aufgerichtet worden. pag. 337.
CCXXII. Hertzog Johann Friedrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Jacoben von Ehingen, über zwey Drittheil der Obrigkeit in ſeinem neu erbauten Hauſe zu Boltringen, de Anno 1619. pag. 338.
CCXXIII. Brüderliche Erbtheilung zwiſchen Carl Philippen, Ernſt Ludwigen, und Johann Dietrichen, Gebrüdern von Welden, im Jahr 1621. aufgerichtet. pag. 339.
CCXXIV. Hertzog Ludwigs zu Würtemberg, als Vormunds und Adminiſtratoris, Conceſſion vor Herrn Adam von Ow, der Jagt halber, de A. 1629. iſt in des Teutſchen Reichs-Archivs Part. Special. Continuatione II pag. 754. unter dem Fürſtlichen Hauſe Würtemberg zu befinden. pag. 345.
CCXXV. Atteſtatum des Heil. Röm. Reichs-Stadt Ravenſpurg, daß die Familie von Sürgenſtein eine uhralte freye Reichs-Adeliche Familie ſey, de Anno 1636. pag. 346.
CCXXVI. Reſcriptum Hertzog Eberhards zu Würtemberg an die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, den Zoll und Accis vor ihre zum Hauſbrauch nöthige Victualien betreffend, de An. 1648. pag. 348.
CCXXVII. Kauff-Receſs, zwiſchen Carln, Freyherrn zu Bemelberg, an einem, dann Ernſt, Grafen zu Oettingen, am andern Theile, krafft deſſen jener dieſem die Herrſchafft Hohenburg und Marckt Biſſingen um 85000. fl. verkaufft, de Anno 1661. pag. 349.
CCXXIIX. Kauff-Brieff, vermöge deſſen Carl, Frey-Herr zu Bemelberg, die Herrſchafft Hohenburg und Marckt Biſſingen, an Ernſt, Grafen zu Oettingen um 85000. fl. verkaufft, de Anno 1661. pag. 351.
CCXXIX. Atteſtatum des Ritter-Raths-Collegii der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orths an der Donau, daß die von Werdenau ihrem Canton incorporirt und gehörig immatriculirt wären, auch Seſſionem & Votum hätten, de Anno 1662. pag. 354.
CCXXX. Kauff-Brieff, krafft deſſen die Herren Vormünder Fräuleins Franciſcæ von Leonrodt, das Gut Trugenhofen, und den darzu gehörigen Marckt Diſchingen, an dero Herrn Stief-Vater, Johann Wilibald Schencken, Freyherrn von Caſtell, verkaufft, de Anno 1663. pag. 354.
CCXXXI. Fidei-Commiß und Factum Familiæ, ſo Adam Heinrich, Johann Ehrhardt, Frantz Carl und Adam Gottfried, Vettern und Gebrüdern von Ow, unter einander aufgerichtet, de Anno 1664. pag. 357.
CCXXXII. Kayſers Leopoldi Confirmation des von Kayſer Ferdinando I. Philippen von Leonrodt zu Trugenhofen im Jahr 1559. wider der Jüden wucherliche Contracten ertheilten Privilegii, worin ſolches auf Johann Wilibald Schencken Freyherrn von Caſtell, itzigen Beſitzer von Trugenhofen und dem Marckt Diſchingen extendiret worden, de An. 1665. pag. 362.
CCXXXIII. Ejusdem Confirmation, des von Kayſer Matthia Hanß Georgen von Leonrodt und ſeinen Gebrüdern im Jahr 1613. ertheilten Privilegii wider die frembden Gerichte, krafft deren ſolches auch auf Johann Wilibald Schencken, Freyherrn von Caſtell, itzigen Beſitzer der Herrſchafft Trugenhofen und Marckts Tiſchingen, extendiret worden, de Anno 1665. pag. 365.
CCXXXIV. Ejusdem Leopoldi Lehen-Brieff vor Johann Wilibald Schencken, Freyherrn von Caſtell, über den Blutbann in dem Marckt Tiſchingen, de Anno 1665. pag. 368.
CCXXXV. Biſchoff Marquards zu Eyſtett Lehen-Brieff vor Gottfrieden von Holtz, über den Kirchen-Satz zu Thannhauſen, und was dem mehr anhängig, de Anno 1667. pag. 369.
CCXXXVI. Ejusdem Lehen-Brieff, vor Gottfrieden von Holtz über unterſchiedliche Lehen-Stücke zu und um Reckenhofen, de Anno 1667. pag. 370.
CCXXXVII. Kayſers Leopoldi Lehen-Brieff vor Friedrich Adam, Freyherrn von Stein, und deſſen Vettern, über den halben Theil des Blutbanns in dem Städlein Unter-Stotzingen, de Anno 1667. pag. 370.
CCXXXVIII. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehen-Brieff, vor Johann Jacoben von Ehingen, über 30. Morgen Acker, dann 8. Mannßmatt Wieſen zu Kilchberg, und acht Morgen Weingartens zu Spitzberg, de Anno 1668. pag. 371.
CCXXXIX. Kauff-Contract, krafft deſſen Hertzog Eberhardt zu Würtemberg die Mahl-Mühl und andere eigenthümliche Güter zu Berneck an Balthaſar Friedrichen von Gültlingen um 4000. fl. verkaufft, de Anno 1669. pag. 372.
CCXL. Ritter-Capitulation, oder Verordnung, wie es bey der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orts am Neccar, Schwartzwald und Orthenau, hinführo in dem Ritter-Rath, mit deſſen Bedienten, und ſonſt dem gemeinen Canton zu halten ſoll gehalten werden, de Anno 1671. pag. 373.
CCXLI. Hertzog Wilhelm Ludwigs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Albrecht Philippen und Albrecht Sigmunden von Ehingen, über die zwey Drittheil der hohen und niedern Obrigkeit in ihrem neuerbaueten Hauſe zu Poltringen, de Anno 1675. pag. 378.
CCXLII. Hertzog Friedrich Carls zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Johann Ehrhardten von Au, und deſſen Gebrüder, über den obern Theil des Dorffs Bühlingen, de Anno 1678. pag. 379.
CCXLIII. Kayſers Leopoldi Lehen-Brieff vor Albrecht Sigismunden von Ehingen, über den vierten Theil an dem Schloß und Dorff Pörſtingen, ingleichen das Dorff Sulzau, mit allen ihren Gerechtigkeiten und Pertinentien, de Anno 1680. p. 379.
CCXLIV. Teſtamentum Herrn Johannis, Freyherrns von Hohenfeld, de Anno 1681. pag. 381.
CCXLV. Hertzog Friedrich Carls, Adminiſtratoris und Ober-Vormunds, Hertzogs Eberhardt Ludwigs zu Würtemberg, Lehen-Brieff vor Gottfrieden von Holtz, über das Gut Aisdorff und deſſen Pertinentien, de Anno 1681. pag. 383.
CCXLVI. Hertzog Friedrich Carls, Adminiſtratoris und Ober-Vormunds, Hertzog Eberhard Ludewigs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Gottfrieden von Holtz, über den Leyen-Zehenden zu Hepſanck, de Anno 1681. pag. 386.
CCXLVII. Vergleich, ſo zwiſchen Maximilian, Fürſten zu Hohenzollern, und Johann Heinrichen von und zu Hornſtein, wegen der Collectation, Steuer und Einquartirung zu Bingen, im Jahr 1681. aufgerichtet worden. pag. 386.
CCXLIIX. Receſs, ſo zwiſchen der Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben des Viertels an der Donau, an einem, dann Herrn Johann Heinrichen von und zu Hornſtein, am andern Theile, wegen der Collectation und Einquartirung des Fleckens Bingen aufgericht worden, de Anno 1682. pag. 388.
CCXLIX. Kayſers Leopoldi Confirmation und Renovation des von Kayſer Friderico III. im Jahr 1451. der geſamten Familie von Stein ertheilten, und vom Kayſer Ferdinando I. Anno 1559. ingleichen Kayſer Ferdinando II. im Jahr 1620. erneurt und extendirten Privilegii wieder die frembden Gerichte, und der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1686. pag. 388.
CCL. Kauff-Receſs, krafft deſſen Eberhard Friedrich von Holtz ſein in Schwaben gelegenes Ritter-Guth Mühringen mit allen Pertinentien, ingleichen einige in Francken gelegene Eigenthums- und Lehens-Stücke, Marggraff Georg Friedrichen zu Brandenburg, um 56000. Gülden Rhein. Wehrung, verkaufft, de Anno 1695. pag. 394.
CCLI. Pfaltz-Graff Frantz Ludwigs bey Rhein, als Probſts zu Elwangen Lehen-Brieff, vor Eberhard Friedrichen von Holtz, über die zwey Weyler Aichelberg, de Anno 1695. pag. 396.
CCLII. Herrn Vollraths Schencken zu Limburg Lehen-Brieff vor Eberharden Friedrichen von Holtz, über einige Gefälle zu und um Schwäbiſch-Hall, de Anno 1695. pag. 397.
CCLIII. Abts Leodegarii zu St. Gallen Lehen-Brieff, vor Graf Johann Wilibald Schencken von Caſtell, über einige Lehen-Stücke zu und um Oberbüren, de Anno 1698. nebſt der Renovation und Extenſion deſſelben auf Graf Marquard Wilibald Antonium Schencken von Caſtell, de Anno 1707. pag. 398.
CCLIV. Receſs, ſo zwiſchen Chur-Fürſt Maximilian Emanueln in Bayern an einem, dann der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orths an der Donau am andern Theile, aufgerichtet worden, die Cedirung der Anwartſchafft, ſo dieſe auf die Herrſchafft Wittingen und Hohen-Reichen gehabt, ingleichen die Differentien über das jus collectandi in denen Herrſchafften Angelberg und Zaißertshofen, dann zu Schwabdießen und Eligkofen betreffend, de Anno 1700. pag. 400.
CCLV. Kayſers Leopoldi Salvaguardia vor Herrn Frantz Carln, Freyherrn von Ow, auf ſeine in Bayern und Schwaben habende liegend- und fahrende Haab und Güther, de Anno 1703. pag. 403.
CCLVI. Schertelſcher Theilungs-Receſs, ſo von Herrn Georg Friedrich Schertels von Burtenbach ſeeligen hinterlaſſenen Erben im Jahr 1703. aufgerichtet worden. pag. 404.
CCLVII. Revidirte Ritter-Capitulation der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orths am Neccar und Schwartzwaldt, de Anno 1703. pag. 407.
CCLIIX. Kayſers Leopoldi Diploma renovatæ Nobilitatis, vor Herrn Paul und Johann Stephan, Bürgermeiſtern von Deyciſau, de Anno 1704. pag. 412.
CCLIX. Receſs, ſo zwiſchen der Ober-Oeſterreichiſchen Regierung an einem, dann der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orths am Neccar und Schwartzwald am andern Theile, wegen der Collectation zu Börſtingen, Büttelbron, Neuhauſen, Oberndorff und Beltringen, im Jahr 1704. aufgerichtet worden. p. 416.

CCLX. Recess, welcher zwischen der Ober-Oesterreichischen Regierung an einem, und dem Reichs-Ritterschaffts-Directorio in Schwaben, Orths am Kocher, in Ober-Vormundschaffts-Nahmen Herrn Carl Josephs von Neuhausen, am andern Theile, wegen Restitution des an den Ober-Oesterreichischen Fiscum vor verfallen geachteten Manns-Lehen Neuhausen auf den Fildern 1704. verfertiget worden. p. 418.

CCLXI. Kayſers Leopoldi Lehen-Brieff vor Carl Josephen von Neuhausen, über den halben Theil des Dorffs und der Veste zu Neuhausen, wie solcher im Jahr 1704. dem vorherstehenden Recess zu folge, projectirt worden. p. 421.

CCLXII. Instruction der Ober-Oesterreichischen Regierung, an N. Schmiederern, bißherigen Sequestrum und Administratorem des Guts Neuhausen, wie er sich bey der Immision Carl Josephs von Neuhausen in dem halben Theil des Guts und der Veste zu Neuhausen, verhalten solle, de An. 1704. pag. 422.

CCLXIII. Kayſers Leopoldi Rescriptum an den Marschallen in Hohenberg, Frantz Sebastian Haugen, worin er demselben committiret, Carl Josephen von Neuhausen, oder dessen Gevollmächtigten, in Kayserlichen Nahmen, in den halben Theil des Guts und der Veste zu Neuhausen, zu immittiren, de Anno 1704. pag. 424.

CCLXIV. Kayſers Leopoldi Lehens-Consens, vor Carl Josephen von Neuhausen, über den halben Theil des Guts und der Veste zu Neuhausen, de Anno 1704. pag. 425.

CCLXV. Kayſers Leopoldi Confirmation und Ratification des oben sub Num. CCLX. befindlichen Recessus, wie solche per modum Resolutionis an dem geheimden Rath der Ober-Oesterreichischen Regierung An. 1705. überschickt worden. p. 426.

CCLXVI. Theilungs-Recess, so zwischen Frauen Maria Elisabeth, verwittibten Freyin von Racknitz, an einem, dann dero Herren Söhnen, wie auch Frauen und Fräulein Töchtern, am andern Theile, über die Verlassenschafft dero seligen Herrn Gemahls und respective Vaters aufgerichtet worden, de Anno 1705. pag. 427.

CCLXVII. Neben-Recess, so zwischen denen Freyherrlichen Racknitzischen Erben, über die Eintheilung des denen respective Frauen und Fräulein Schwestern aus der Väterlichen Verlassenschafft vermöge des Haupt-Recessus, zugetheilten Capitals, im Jahr 1705. aufgerichtet worden. p. 432.

CCLXIIX. Theilungs-Recess, worin die Baron Racknitzischen Erben die Anno 1705. über die Theilung der Väterlichen Verlassenschafft aufgerichteten Recesse nochmahls confirmirt und ratificirt, auch sich wegen der Freyherrlichen Geitzkofflerischen Erbschafft unter einander verglichen, de An. 1706. pag. 433.

Dritte Fortsetzung
Zur Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

CCLXIX. Kayſers Alberti I. Diploma, krafft dessen er Schweickarden von Ravensberg zu einem Burgmanne auf die Burg Wimpffen bestellt, de Anno 1298. pag. 437.

CCLXX. Graf Heinrichs von Veringen Uhrkund, daß Conrad der Halder seine Eigenschafft zu Pflunstetten an das Closter Söfflingen verkaufft, de Anno 1302. p. 437.

CCLXXI. Graf Ulrichs von Berge und seiner Söhne Uhrkund, daß sie Pflugstetten dem Closter Söfflingen zu eigen übergeben, de Anno 1302. p. 438.

CCLXXII. Kauff Brieff, vermöge dessen Conrad der Halder seine Güter zu Pflunstetten an das Closter Söfflingen verkaufft, de Anno 1302. pag. 438.

CCLXXIII. Kauff-Brieff, worin Marquard Hansen des Jüngern Schultheissen seel. Sohn, denen Burgermeistern auf dem Kirchhoffe einen Theil an dem Kaur-Zinß-Hoff zu Tizisowe verkaufft, de Anno 1321. pag. 439.

CCLXXIV. Kauff-Brieff, krafft dessen Heinrich der Gaiger von Tischingen sein Guth zu Plumstetten an das Closter Söfflingen verkaufft, de An. 1323. pag. 439.

CCLXXV. Derer gesamten Gebrüder, Bürgermeister uf dem Kirchhoffe genant, Cession ihres Erbrechts auf den Knauer Zinß-Hoff zu Dezisawe an ihren Bruder Eberhardten den Bürgermeister, de Anno 1330. pag. 440.

CCLXXVI. Ausstattungs-Brieff vor Hanß Burgermeisters Tochter, als sie ins Closter zu Sürmenau gehen solte, de Anno 1354. pag. 441.

CCLXXVII. Kauff-Brieff, vermöge dessen Mercklin Burgermeister einen Hoff zu Dizißawe an den Convent des Prediger-Hauses zu Eßlingen verkaufft, de Anno 1364. p. 441.

CCLXXIIX. Compromisslicher Ausspruch zwischen Marquard Burgermeistern von Ulm, und Marquard dem Clerico, genant von Rinderbach, über den Kirchen-Satz zu Dizißaw, de Anno 1381. pag. 441.

CCLXXIX. Marquard Burgermeisters von Eßlingen und seiner Haußfrauen Annen von Stain Revers, daß er die Bürger der Stadt Ulm, wenn es zu Fällen käme, vor keinem andern als der Stadt Ulm Gerichte belangen wolle, wobey er zu mehrer Versicherung seine Güter und Leute zu Göcklingen zum Unterpfandt eingesetzet, de Anno 1399. pag. 443.

CCLXXX. Eberhards von Laimberg Brieff, worin er den Hoff zu Schwartzenwang und das Hauß zu Stotzingen an seinen Sohn Wilhelm übergeben, auch anderweit disponirt, wie es mit den Kindern seiner andern Ehe, nach seinem Tode solle gehalten werden, de Anno 1425. pag. 444.

CCLXXXI. Kauff-Brieff, krafft dessen Marquard Bürgermeister zu Deycißow, Teutschen Ordens des Hauses zu Hornegg, und Clara Burgermeisterin, Closter-Jungfrau zu Sürnau, ihr Leibgedinge zu Wettingen an das Hospital zu St. Catharinen zu Eßlingen verkaufft, de Anno 1427. pag. 446.

CCLXXXII. Eberhardts von Laimberg Brieff, worin er seinem Sohne Wilhelm Laimbergern unterschiedliche Jauchearten Acker abgetreten, de Anno 1431. pag. 446.

CCLXXXIII. Kauff-Brieff, krafft dessen Hanß Bürgermeister von Decißaw den Jährlichen Zinß von 8. Morgen Weingarten zu Eßlingen an das Closter Sürmenau verkaufft, de Anno 1435. pag. 447.

CCLXXXIV. Bischeff Peters zu Augspurg Lehen-Brieff vor Gaudentzen von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, über einige Lehen-Stücke zu Unter-Roth, de Anno 1447. pag. 448.

CCLXXXV. Kayſers Friderici III. Lehen-Brieff vor Gaudentzen von Rechberg von Hohen-Rechberg, über den Brücken-Zoll zu Kölmüntz und die gewöhnlichen Wochen- und zwey Jahr-Märckte zu Oberäuchen, de Anno 1449. pag. 449.

CCLXXXVI. Graf Ulrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Georgen von Rechberg, von Hohen-Rechberg, über die Vöstin zu Kellmüntz, de Anno 1461. pag. 450.

CCLXXXVII. Attestatum derer Gebrüder von Sachsenheim, daß die von Winterstetten Turniermäßige Edelleute seyn, de Anno 1479. pag. 450.

CCLXXXIIX. Schwartz Fritzens von Sachsenheim Attestatum, daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turniermäßiger Edelmann sey, de A. 1482. pag. 450.

CCLXXXIX. Hanßens von Sachsenheim Attestatum, daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turniermäßiger Edelmann sey, de Anno 1482. pag. 451.

CCXC. Attestatum Johannis, Truchsäßen zu Waldburg, daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turniermäßiger Edelmann sey, de Anno 1484. pag. 451.

CCXCI. Attestatum Marquards von Magenbuch, daß Bernhard Schenck von Winterstetten ein alter und Turniermäßiger Edelmann sey, de An. 1484. pag. 451.

CCXCII. Attestatum Rüdigers von Magenbuch, daß Bernhard Schenck von Winterstetten, und die andere Schencken von Winterstetten, Turniermäßige Edelleute seyn, de Anno 1484. pag. 452.

CCXCIII. Attestatum derer Gebrüder von Sachsenheim, daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turniermäßiger Edelmann sey, de A. 1484. p. 452.

CCXCIV. Bernhardes von Liebenstain Attestatum, daß Conrad von Winterstetten ein Turniermäßiger Edelmann sey, de Anno 1484. pag. 453.

CCXCV. Anderweites Attestatum derer Gebrüder von Sachsenheim, daß Conrad von Winterstetten von Mütterlicher Seite her ein Turniermäßiger Edelmann sey, de Anno 1484. pag. 453.

CCXCVI. Attestatum des Abts Caspars zu Weingarten, daß die Schencken von Winterstetten, wegen ihres Adelichen Standes, bey und um das Stifft Weingarten schon seit 200. Jahren her bekannt gewesen, de An. 1484. pag. 453.

CCXCVII. Attestatum Werner Nothhaffts des Eltern, daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turniermäßiger Edelmann sey, de Anno 1484. pag. 454.

CCXCIIX. Attestatum des Priesters, Richters und Schultheissen zu Kurbach, daß Conrad von Winterstetten ein Turniermäßiger Edelmann sey, de Anno 1484. pag. 454.

CCXCIX. Attestatum Georgen Freyherrns von Gundelfingen, daß die Schencken von Winterstetten alte Edelleute seyn, de Anno 1485. pag. 454.

CCC. Attestatum Hanß Thumbs von Neuburg, daß die Schencken von Winterstetten alte und Turniermäßige Edelleute seyn, de Anno 1489. pag. 455.

CCCI. Kayſer Maximiliani I. Lehen-Brieff, vor Wilhelm und Philipsen von Rechberg von Hohen-Rechberg über das Pfarr-Lehen und Halß Gericht zu Böhmenkirch, auch das Halß-Gerichte zu Waisenstain und Alfdorff, de Anno 1495. p. 455.

CCCII. Verzicht-Brieff, krafft dessen Resina von Werdnau auf all ihr Väter- Mütter- und Geschwisterliches Erbe, als sie ins Closter gehen wolte, Verzicht gethan, de Anno 1498. pag. 456.

CCCIII. Theilungs-Recess, so zwischen Albrechten, Hansen, Gaudentzen und Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg, Gebrüdern, durch Vermittelung Kayserlicher Commision im Jahr 1506. aufgerichtet worden. pag. 458.

CCCIV. Laudum zwischen Albrecht und Hansen, Gaudentzen und Georgen, Gebrüdern und Vettern von Rechberg von Hohen-Rechberg, die Theilung der Herrschafften Kellmüntz und Aichen betreffend, de Anno 1507. pag. 459.

CCCV. Anderweiter Theilungs-Recess, so durch Vermittelung des gesetzten Obmannes und seiner Beystände, zwischen Albrecht und Hansen, Gaudentzen und Georgen, Gebrüdern und Vettern von Rechberg, von Hohen-Rechberg aufgerichtet worden, de An. 1507. pag. 461.

CCCVI. Vergleich zwischen Albrechten, Gaudentzen und Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg, worin alle aus dem im Jahr 1507. gemachten Theilungs-Recesse entstandene Irrungen gründlich untersucht, und völlig entschieden worden, nebst einem Vidimus des Spital-Meisters zu Memmingen, de Anno 1510. pag. 464.

CCCVII. Vidimus des Abts Jodoci zu Roggenburg, über den von Kayser Friderico III. im Jahr 1480. denen gesamten Herren von Rechberg von Hohen-Rechberg, über den Brücken-Zoll zu Kellmüntz, ingleichen die Marckt-Gerechtigkeiten und den Blutbann zu Kellmüntz und Ober-Aichen ertheilten Lehen-Brieff, de Anno 1515. pag. 466.

CCCIIX. Kayſers Maximiliani I. Privilegium vor Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg, daß weder er, noch sonst iemand in seiner Herrschafft Kellmüntz solle für fremde Gerichte gefordert werden, de Anno 1516. pag. 468.

CCCIX. Kayſers Caroli V. Lehen-Brieff und Confirmation vor Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg über den erhöheten Brücken-Zoll, ingleichen die Jahr- und Wochen-Märckte, wie auch den Blutbann zu Kellmüntz, de Anno 1521. p. 470.

CCCX. Kayſers Caroli V. Privilegium wieder fremde Gerichte vor Martin von Rechberg von Hohen-Rechberg und alle seine Descendenten, de An. 1525. pag. 472.

CCCXI. Ehestifftung zwischen Fräulein Margarethen von Werdnau, und Hanß Reinhardten von Neuhaußen, de Anno 1530. pag. 473.

CCCXII. Verzicht-Brieff, krafft dessen Margaretha von Neuhausen, gebohrne von Werdnau, auf all ihr Väter- Mütter- und Brüderlich Erbe Verzicht gethan, de Anno 1536. pag. 475.

CCCXIII. Melchior Strobels Bestand-Brieff, wegen

des von Adam Schwartzenwangen zur Lehen bekommenen Hoffes zu Schwartzwang, de An. 1543. pag. 477.

CCCXIV. Kauff-Brieff, krafft dessen Wolff von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, des Heiligen Römischen Reichs Stadt Schwäbisch Gemünd, das Schloß und Dorff Bargen, ingleichen den Hoff Trontal vor 32000. Gülden verkaufft, de Anno 1544. pag. 478.

CCCXV. Verzicht-Brieff, worin sich Catharina von Werdnau alles Väter- Mütter- und Brüderlichen Erbes, biß auf gäntzlichen Verfall aller Männlichen Descendenten ihres Geschlechts, verzeihen, de Anno 1544. pag. 480.

CCCXVI. Kauff-Brieff, vermöge dessen die Schwartzenwanger ihr Gut Schwartzenwang Frau Margarethen, verwittibten von Westernach verkaufft, de Anno 1549. pag. 481.

CCCXVII. Attestatum Sebastian Fuchsens zu Schweinhaupten, so er Melchior Schencken von Winterstetten, wegen seiner acht Ahnen von Vater und Mutter gegeben, de Anno 1550. pag. 483.

CCCXVIII. Kauff-Brieff, krafft dessen Gandenz von Rechberg, von Hohen-Rechberg, und seine Curatores die Herrschafft Kellmüntz mit allen ihren Pertinentien an Georgen von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, um 20000. Gülden wieder käufflich verkaufft, nebst ertzgedachten Georgens von Rechberg Revers, und Kayſers Caroli V. Confirmation über beydes, de Anno 1555. pag. 483.

CCCXIX. Vidimus des Land Gerichts in Ober und Nieder-Schwaben, über das von Kayſer Carolo V. Georgen von Rechberg im Jahr 1551. ertheilte, und vom Kayſer Ferdinando I. Anno 1559. confirmirte Privilegium wieder fremde Gerichte, de Anno 1562. pag. 490.

CCCXX. Vertrag zwischen Pfaltz-Graf Philipp Ludwigen bey Rhein, und Eyrel Hanßen von Westernach, die Bestellung des Hoffs Schwartzenwang betreffend, de Anno 1575. pag. 494.

CCCXXI. Kauff-Brieff, krafft dessen Christoph von Rechberg zu Hohen-Rechberg, an seinen Sohn Bero von Rechberg zu Hohen-Rechberg, Osterberg, weiller und Wolfsenthal, nebst allen ihren Pertinentien, mit Vorbehaltung eines Leibgedings, vor 24000. Gülden verkaufft, de Anno 1577. pag. 495.

CCCXXII. Vergleich, so durch Vermittelung des Hertzoglichen Würtembergischen Lehen- und Mann-Gerichts zu Stuttgarden, zwischen Hansen und Christophen von Rechberg, Gebrüdern an einem, dann Ernst, Haug und Philippen von Rechberg, Gebrüdern, am andern Theile, über einige strittige Puncte, und besonders die Lehenschafft zu Kellmünz, im Jahr 1577. aufgerichtet worden. pag. 493.

CCCXXIII. Kayſers Rudolphi II. Confirmation des vom Kayſer Maximiliano II. im Jahr 1567. Hanß und Christophen von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, Gebrüdern, ertheilten Privilegii wider der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1577. pag. 501.

CCCXXIV. Kauff-Brieff, vermöge dessen Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Schwäbisch-Gemünd das halbe Dorff Weihler in den Bergen, nebst dem Burg Stall darbey um 14650. fl. verkaufft, de Anno 1581. pag. 505.

CCCXXV. Kayſers Rudolphi II. Confirmation einiger von denen Herren von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, in denen Jahren 1494. 1501. 1569. und 1591. gemachten, auch vom Kayſer Maximiliano I. im Jahr 1497. respective confirmirten Testamentarischen Dispositionen und Fidei Commissi Perpetui, de Anno 1594. pag. 506.

CCCXXVI. Ernsts, Freyherrns von Rechberg, Fidei Commissum, de Anno 1599. pag. 529.

CCCXXVII. Hertzog Maximiliani in Bayern Uhrkund und Schein, daß sie Ernsten, Freyherrns von Rechberg aufgerichtetes Testament in Verwahrung nehmen, dessen Executor seyn, auch die Kayſerliche Confirmation darüber auswürcken wollen, de Anno 1599. pag. 554.

CCCXXVIII. Bischeff Heinrichs zu Augspurg Uhrkund und Schein, daß sie Ernsts, Freyherrns von Rechberg, aufgerichtetes Testament in Verwahrung genommen, auch dessen Executor seyn und Kayſerliche Confirmation darüber auswürcken wollen, de Anno 1599. pag. 555.

CCCXXIX. Vertrag zwischen Hertzog Friedrich zu Würtemberg, und Ernsten, Freyherrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, worin die Streitigkeiten wegen der Kellmünzer Lehen völlig abgethan worden, de Anno 1602. pag. 557.

CCCXXX. Hertzog Johann Friedrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff, vor Hanß Urban von Closen über den Hoff zu Tübingen, der Bleyberg genant, de Anno 1614. pag. 558.

CCCXXXI. Bischoff Heinrichs zu Augspurg Erklärung, so er denen Herrn von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, wegen der Oberkeit zu Unter Roth gegeben, de Anno 1615. pag. 559.

CCCXXXII. Theilungs-Recess, zwischen Carl Philippen, Ernst Ludwigen und Johann Dietrichen, Gebrüdern von Welden, über die ihnen von ihrem Herrn Vater abgetretene Güter, de Anno 1619. pag. 560.

CCCXXXIII. Vertrag zwischen Pfaltz-Grafen Wolffgang Wilhelmen bey Rhein, und Hertzogen in Bayern, an einem, dann Leopold Carln, Freyherrn von Stein am andern Theile, die Malefitz-Obrigkeit, samt der hohen und niedern Wildbahn im Dorff Bechenheim und Hoff Schwartzenwang betreffend, de Anno 1619. pag. 561.

CCCXXXIV. Kayſers Ferdinandi II. Privilegium wider fremde Gerichte, vor Beronem von Rechberg, Freyherrn von Hohen-Rechberg, de Anno 1620. pag. 563.

CCCXXXV. Pfaltz-Graff Wolffgang Wilhelms bey Rhein, und Hertzogens in Bayern, Lehen Brieff, vor die Gebrüder und Vettern, Freyherrn von Stain, über die Malefitzische Obrigkeit, nebst dem hohen und niedern Wildbahn im Dorffe Bechenheim, und dem zugehörigen District, de Anno 1629. pag. 565.

CCCXXXVI. Kayſers Ferdinandi II. Rescriptum an die freye Reichs-Stadt Schwäbisch-Gemündt, daß sie wegen der Güter Bargen, Weiler in Bergen und dem Trendelhoff, an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben die gehörige Contribution abstatten solle, de An. 1630. pag. 566.

CCCXXXVII. Bischoff Sigismund Francisci zu Augspurg, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Lehen-Brieff vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg, über etliche Stücke und Güter zu Unter-Roth, de Anno 1657. pag. 567.

CCCXXXIIX. Pfaltz-Graffs Philipp Wilhelms bey Rhein, und Hertzogs in Bayern Lehen-Brieff vor Wolff Philipp Erlbecken von Sinningen, über einen Drittentheil des Leibfälligen Hoffs zu Blindheim, de Anno 1657. pag. 569.

CCCXXXIX. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff, vor Ludwig Friedrich Thumben von Neuburg, über das Erb-Marschall-Amt im Hertzogthum Würtemberg, und was deme mehr anhängig, de Anno 1659. pag. 570.

CCCXL. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, über die Veste von Kellmüntz, de Anno 1664. p. 571.

CCCXLI. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff, vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg, über einige Wein-Gülten zu Ulbach, Türckheim und Ober-Eßlingen, de Anno 1664. p. 571.

CCCXLII. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff, vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, über einige Lehn-Stücke zu Ulbach, de Anno 1664. pag. 572.

CCCXLIII. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff, vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, über einen halben Theil an einem Drittheil der Wein-Gülten und Lehn-Stücke zu Ulbach, Türckheim und Ober-Eßlingen, de Anno 1664. pag. 572.

CCCXLIV. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, über einen andern halben Theil an einem Drittheil der Wein-Gülten zu Ulbach, Ober- und Unter-Türckheim und Ober-Eßlingen, de Anno 1664. pag. 573.

CCCXLV. Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff, vor Frantz Wilhelmen, Freyherrn von Stein, zum Rechtenstein, über das Schloß und den Flecken Harthausen, mit dessen Pertinentien, de An. 1666. pag. 574.

CCCXLVI. Kayſers Leopoldi Lehn-Brieff vor Johann Adam von Bubenhofen, über den Blutbann zu Wintzingen, de Anno 1667. pag. 574.

CCCXLVII. Kayſers Leopoldi Lehn-Brieff, vor Bernhard Beronem, Freyherrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, und seine Vettern, über einige Höfe und Güter zu Schnielingen, de A. 1670. p. 575.

CCCXLIIX. Kayſers Leopoldi Lehen-Brieff vor Frantz Pichlern, über einige Lehen-Stücke zu Grotzingen und Neuhausen, de An. 1686. pag. 577.

CCCXLIX. Lehen-Brieff Marggraff Johann Friedrichs zu Brandenburg hinterlassener Herren Söhne Ober-Vormundschafft, vor Frantz Pupillium, Freyherrn von Stein, zu Rechtenstein, und dessen Gebrüdere, über einen halben Theil des Baues zu Nieder-Stötzingen, de Anno 1687. pag. 577.

CCCL. Kayſers Leopoldi Lehen-Brieff, vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, über anderthalb Höfe zu Tapffheim, de Anno 1698. pag. 578.

CCCLI. Kayſers Leopoldi Decretum, krafft dessen er dem gesamten Schwäbischen Ritterschafftlichen Corpori ihre an das Kayſerliche Ærarium führende prætensiones confirmiret, de An. 1698. p. 581.

CCCLII. Urtheil der Ober-Oesterreichischen Regierung in causa successionis feudalis, wegen Neuhausen auf den Fildern, de Anno 1703. pag. 582.

CCCLIII. Lehen-Revers, so Jacob Heinrich Bob, des St. Catharinen-Hospitals zu Eßlingen Casten-Meister, wegen einiger zu Grotzingen und Neuhausen empfangenen Lehn-Stücke von sich gestellt, de Anno 1704. pag. 582.

CCCLIV. Churfürsts Johann Wilhelms, Pfaltz-Graffens bey Rhein und Hertzogs in Bayern, Lehn-Brieff, vor die Freyherrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, über einen dritten Theil des Leibfälligen Hoffs zu Blindheim, de Anno 1710. p. 583.

CCCLV. Kayſers Caroli VI. Manutenenz-Decret, vor Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, die in possess genommene Fidei-Commiss-Herschafften Weissenstein und Kellmüntz betreffend, de Anno 1712. pag. 584.

Vierdte Fortsetzung
Zur Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

CCCLVI. Verbündniß um St. Georgen Panners Führung, von Graffen Herren, Rittern und Knechten in Schwaben, 457. an der Zahl, de Anno 1392. siehe oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen. pag. 32.

CCCLVII. Gesellschafft-Brieff derer drey Partheyen in Algöu, Hegöu und an der Donau, de Anno 1413. siehe oben in Part. Spec. Contin. I. unter Churfürsten und Ständen. pag. 55.

CCCLIIX. Verain der Gesell- und Ritterschafft St. Georgen Schilds im Hegöu, Nieder- und Ober-Schwaben an der Donau mit Würtemberg, de An. 1437. siehe oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen. pag. 56.

CCCLIX. Verain der Gesellschafft St. Georgen Schilds, von Grafen, Herren, Rittern und Knechten, de Anno 1463. siehe oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen. pag. 61.

CCCLX. Bündniß Hertzog Sigismunds zu Oesterreich, mit der Ritterschafft St. Georgen Schilds in Ober-Schwaben, wieder die Schweitzer, de An. 1468. siehe oben in Part. Spec. unter der ersten Abtheilung. Num. VI. pag. 12.

CCCLXI. Ritterschafftlicher Gesellschafft-Brieff der vereinigten Gesellschafften, zum Fisch und zum Falcken genant, von Graffen, Herren, Rittern, und Knechten, de Anno 1484. ist oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen, zu befinden. pag. 64.

CCCLXII. Vertrag und Ordnung über den Turnier, begriffen und gemacht zu Heilbron von der Ritterschafft der vier Landen, de Anno 1485. siehe oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen. pag. 70.

CCCLXIII. Kayſers Friderici III. Pœnal-Mandat, an die Ritterschafft und Gesellschafft St. Georgen Schilds, von Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechten, item an die Reichs-Städte, in

puncto ihrer Verbündniß, zu Handhab- und Erhaltung des Land-Friedens und eines ieden Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten, de Anno 1487. siehe oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen. pag. 74.

CCCLXIV. Vereinigung und Gesellschafft St. Georgen Schilds von Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter und Knechten der vier Theil des Landes zu Schwaben, de Anno 1488. stehet oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen. pag. 75.

CCCLXV. Vereinigung und Gesellschafft St. Georgen Schilds, von Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter und Knechten der vier Theil St. Georgen Schilds, de Anno 1488. siehe oben Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen. pag. 77.

CCCLXVI. Nahmen der Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knecht der vier Theilen St. Georgen Schilds, de Anno 1488. sind oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen befindlich. pag. 82.

CCCLXVII. Kayserl. Friderici III. Mandatum an die Reichsgewische Ritterschafft, sich in den Schwäbischen Bund mit zu begeben, de An. 1488. siehe oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen. pag. 85.

CCCLXIIX. Kayserlicher Commissions-Recess zwischen der Ritter- und Gesellschafft St. Georgen Schilds, und denen Reichs-Ständen, die Beförderung der St. Georgens Gesellschafft betreffend, de Anno 1488. pag. 586.

CCCLXIX. Kayserl. Friderici III. Rescriptum an Hertzog Albertum IV. zu Bayern, daß er einige Mitglieder des Schwäbischen Bundes mit keiner neuerlichen exemption graviren solle, de An. 1489. pag. 587.

CCCLXX. Kayserlich Monitorium an die Reichs-Ritterschefft im Creichgew, sich in den Schwäbischen Bund zu begeben, so von des Bundes Hauptmann Georgen von Ehingen zu exequiren committiret worden, de Anno 1489. pag. 587.

CCCLXXI. Dreyjährige Ainung und Prorogation des Bunds im Lande zu Schwaben, von Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht und Städten, de Anno 1496. stehet oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen. pag. 93.

CCCLXXII. Erneuerter Verain der Gesellschafft St. Georgen Schild von Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten derer vier Theil des Landes zu Schwaben, de Anno 1496. ist oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen befindlich. pag. 99.

CCCLXXIII. Nahmen der Gesellschafft St. Georgen Schild, von Prälaten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten, de Anno 1496. sind oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen zu befinden. pag. 106.

CCCLXXIV. Vereinigung und Gesellschafft St. Georgen Schilds, von Grafen, Freyen, Ritterschafft und gemeinen Adel der vier Viertel im Lande zu Schwaben, Anno 1512. zu Ehingen beschlossen, siehe oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen. pag. 164.

CCCLXXV. Christophs von Pappenheim Aussöhnungs-Brieff mit dem Bunde im Lande zu Schwaben, wegen Graffen Joachims von Oettingen Entleibung, de Anno 1532. pag. 588.

CCCLXXVI. Kayserl. Rudolphi II. Pœnal-Mandat, wider einige unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, in dem Canton Neccar, Schwartzwald und Ortenau, in Erlegung der Contributionen säumige Mitglieder, de Anno 1593. pag. 589.

CCCLXXVII. Kayserl. Rudolphi II. Rescriptum an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, worin er sich vor bewilligte Türcken-Hülffe, bedancket, de Anno 1596. pag. 591.

CCCLXXIIX. Kayserl. Rudolphi II. Pœnal-Mandat wider die unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orths am Neccar, in Erlegung der bewilligten Türcken-Hülffe säumigen Mitglieder, de Anno 1596. pag. 592.

CCCLXXIX. Kayserl. Rudolphi II. Pœnal-Mandat ad duplum, wider einige unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orths am Neccar, Schwartzwald und Ortenau, in Abtrogung der bewilligten Türcken-Steuer saumselige Mitglieder und Inhaber der Adelichen Ritter-Güter, de Anno 1598. p. 593.

CCCLXXX. Kayserl. Rudolphi II. Rescriptum an die Stadt Memmingen, daß sie die Contribution wegen des Guts Eisenburg in die Schwäbische Ritter-Cassam liefern solle, de Anno 1598. p. 594.

CCCLXXXI. Kayserl. Rudolphi II. Rescriptum an die Ober-Oesterreichische Regierung, daß sie die Collectation zu Schramberg und Obernau an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben restituiren solle. de Anno 1601. p. 595.

CCCLXXXII. Kayserl. Rudolphi II. Rescriptum an den Probst zu Elwangen, daß er des Stiffts Elwangen zur freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben gehörige Güter, mit gehöriger Contribution, bey itztgedachter Ritterschafft vertreten solle, de Anno 1603. pag. 595.

CCCLXXXIII. Kayserl. Rudolphi II. Rescriptum an Ertz-Hertzog Maximilianum zu Oesterreich, in puncto restituendæ Collectationis zu Nordstetten und Eisenburg, an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, de Anno 1605. p. 596.

CCCLXXXIV. Kayserl. Ferdinandi III. Resolution, die von der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben bewilligte 10000. fl. betreffend, de An. 1642. pag. 596.

CCCLXXXV. Kayserl. Ferdinandi III. Revers, daß es der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben zu keinem Nachtheil gereichen solle, daß sie die begehrte Monathe zu 25. fl. geliefert, de An. 1645. p. 597.

CCCLXXXV. * Kayserl. Leopoldi Confirmation des von Kayser Rudolpho II. der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben im Jahr 1601. ertheilten Privilegii, in puncto Collectationis, de Anno 1672. pag. 597.

CCCLXXXVI. Reichs-Hoff-Raths-Urtheil wider das Stifft Kempten, worin das jus Collectandi im Gute Langenegg der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben adjudiciret worden, de Anno 1676. pag. 598.

CCCLXXXVII. Kayserl. Leopoldi Rescriptum an Churfürst Philipp Wilhelmen zu Pfaltz, in Sachen Berlichingen und Helmstadt contra Auerbach, in puncto hæreditatis, de Anno 1682. pag. 599.

CCCLXXXIIX. Kayserl. Leopoldi Rescriptum an die Bischöffe zu Bamberg und Würtzburg, wie auch an des Herrn Administratoris zu Würtemberg Fürstl. Durchl. die Sequestration der Helmstädtischen Väter- und Mütterlichen Allodial-Güther betreffend, de Anno 1682. pag. 599.

CCCLXXXIX. Decretum des Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths, an die Ober Oesterreichische Cantzeley, wegen des durch Philip Wilhelm von Neuhausen begangenen Bruder-Mords und dessen Bestraffung, de Anno 1682. pag. 601.

CCCXC. Kayserl. Leopoldi Rescriptum an Fürst Friedrich Wilhelmen zu Hohenzollern, die Helffte am jure Collectandi zu Bingen, so der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels an der Donau, gehöret, betreffend. de Anno 1687. p. 602.

CCCXCI. Kayserl. Leopoldi Rescriptum dehortatorium, an Hertzog Friedrich Carln zu Würtemberg, wegen Abschaffung der von einigen Ritter-Mitgliedern in Schwaben und Francken neuerlich prætendirten Lehen-Servitien, de An. 1691. p. 603.

CCCXCII. Kayserl. Leopoldi Rescriptum an Hertzog Friedrich Carln, Administratorem des Hertzogthums Würtemberg, worin die gegen einige Mitglieder der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wegen begehrter Steuer gedachte Execution inhibiret worden, de An. 1691. pag. 603.

CCCXCIII. Kayserl. Leopoldi Mandatum cassatorum & inhibitorium sine, restitutorum autem cum clausula, in Sachen der gesamten freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wider das Hoch-Fürstliche Hauß Würtemberg, in puncto der Würtembergischer Seits, von einigen Adelichen Mitgliedern, bey Reichs Kriegen exigirten Lehens-Servitien, de Anno 1691. pag. 604.

CCCXCIV. Kayserl. Leopoldi Rescriptum an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, worin er sie ersucht, temanden aus ihren Mittel mit gnugsamer Instruction und Vollmacht auf den Crayß-Tag nach Ulm zu schicken. de An. 1691. pag. 606.

CCCXCV. Kayserl. Leopoldi Rescriptum an Bischoff Marquard Rudolphen zu Costantz, und Hertzog Friedrich Carln zu Würtemberg, als Crayßausschreibende Fürsten in Schwaben, die Ritterschafftliche Concurrenz zu Verpflegung der Chur-Sächsischen und des Crayßes eigenen Völcker betreffend. de Anno 1691. p. 607.

CCCXCVI. Kayserliches Decret, worin dem Kayserlichen Hoff Kriegs-Rath communiciret wird, was mit der gesammten freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wegen der Winter-Quartiere, und was dem mehr anhängig, geschlossen worden, de Anno 1692. p. 608.

CCCXCVII. Kayserl. Leopoldi Rescriptum an Marggraff Ludwig Wilhelmen zu Baaden, die Repartition aller Kriegs-Onerum unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben betreffend, de Anno 1693. pag. 608.

CCCXCIIX. Kayserl. Leopoldi Resolution, der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wegen der Winter-Quartiere ertheilet, de Anno 1695. pag. 609.

CCCXCIX. Kayserl. Leopoldi Intimation wegen der Winter-Quartire an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwahen und Francken, de An. 1695. p. 609.

CCCC. Kayserl. Leopoldi Rescriptum an die Crayßausschreibenden Fürsten in Schwaben, daß sie die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben mit keinem Extraordinar-Beschwerungen sollen graviren lassen, de Anno 1695. pag. 610.

CCCCI. Kayserl. Leopoldi Mandatum sine clausula, an Hertzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg, das der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths am Kocher disputirlich gemachte jus Collectandi im Dorffe Lindach betreffend, de Anno 1699. pag. 611.

CCCCI. * Kayserl. Leopoldi Insinuations-Decret an dero und des Reichs Hoff Rath die Privilegia der freyen Reichs Ritterschafft in Schwaben betreffend, de Anno 1700. pag. 614.

CCCCII. Kayserl. Leopoldi Mandatum sine clausula, an Hertzog Eberhardt Ludwigen zu Würtemberg, wegen des, der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orths am Neccar und Schwartzwald, entzogenen juris Collectandi in denen Flecken Hemmingen und Schöckingen, de Anno 1700. p. 616.

CCCCIII. Kayserl. Leopoldi Mandatum sine clausula, wider Hertzog Eberhardt Ludwigen zu Würtemberg, in Sachen des der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orths am Neccar, entzogenen Collectat ons-Rechte zu Oberndorff und Bolltringen, de Anno 1700. pag. 619.

CCCCIV. Kayserl. Leopoldi Rescriptum an Wilhelm Balthasar Friedrichen von Gültlingen, daß er das Lehn Berneck weder alieniren noch ohne Consens der Agnaten verkauschen solle, de A. 1700. p. 620.

CCCCV. Kayserl. Leopoldi Mandatum sine clausula, wider Hertzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg, wegen der der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels am Neccar und Schwartzwald, de facto entzogenen Collectation in denen Flecken Niedthaim und Hausen Ob-Frohnen, de Anno 1700. pag. 621.

CCCCVI. Kayserl. Leopoldi Mandatum sine clausula, wider Hertzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg, die der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths am Neccar, in dem Ritter-Orth Unter-Riexingen vorenthaltene Collectation betreffend, de Anno 1700. pag. 624.

CCCCVII. Ungefehrliche Designation der bey der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben immatriculirten Grafen, Freyheeren und Adelichen Familien, de Anno 1712. pag. 626.

CCCCIIX. Designation der Directorial-Personen von Cavalieren und Officianten bey der löblichen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, de Anno 1712. pag. 629.

CCCCIX. Ungefehrliche Designation der freyen Reichs-Ritter-Güther in Schwaben, de An. 1712. pag. 630.

CCCCX. Specification der nach der in Anno 1521. festgestellt und revidirten Reichs-Matricul von den Reichs- und Crayß-Ständen der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft, quoad jus collectandi, armorum & metatorum, successive entzogen und biß dato zu Ihro Kayserlichen Majestät darauf competirenden Ritter-Diensten, Charitativ-Subsidien und andern præstationen offenbahren præjudiz und zu der Reichs-Ritterschafft in Schwaben von unfürdencklichen Jahren darauf hergebrachter Conservations-Mittel nahmhaffter Verringerung, vorenthaltender Ritter Güther, p. 634.

CCCCXI. Ungefehrliche Designation der Oesterreichischen Landen und Güther in Schwaben, und deren Besteurungs-Arth in die Ehingische Cassam, p. 637.

CCCCXII. Verzeichniß der höhern Ständen, theils anderer der Ritterschafft in Schwaben Mitglieder, an welche wegen der Quartier und Contribution-Erstattung den 7. Januarii Anno 1630. Kayserliche Rescripta und Befehlich ergangen, samt Specification der Ritter-Güther, bey welchen die Einquartirung und Anlag zu und mit der Ritterschafft gesperret wird, p. 640.

CCCCXIII. Formular eines Documenti Renunciationis, so nach dem bey der Schwäbisch- und Fränckischen Reichs-Ritterschafft gewöhnlichen Herkommen eingerichtet werden. p. 643.

Anhang
Zur
Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben.
Von dem
Freyen Reichs-Adlichen Stifft Obristenfeld.

CCCCXIV. FUndations-Brieff des freyen Adlichen Jungfrauen-Stiffts Obristenfeld, de Anno 1016. pag. 647.

CCCCXV. Kayſers Rudolphi II. Mandatum an Johann Kalten und Stephan Neudörffern, worin demſelben die Unterſuchung der zwiſchen dem Stifft Obriſtenfeld und Hertzog Ludwigen zu Würtemberg obhandenen Differentien committiret worden, de Anno 1576. pag. 648.

CCCCXVI. D. Johann Kalts, Kayſerl. Commiſſarii Pœnal-Mandatum an die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Viertels am Kocher, daß ſie ihm als Kayſerl. Commiſſario ihre Matricul ad ſtatum videndi zuſchicken ſolle, de Anno 1577. pag. 649.

CCCCXVII. Vertrag, ſo zwiſchen Hertzog Ludwigen zu Würtemberg an einem, dann der Aebtißin und Chor-Jungfrauen des Adelichen Stiffts Obriſtenfeld am andern Theile, wegen Eintreibung der Land-Schatzung und Hülffs-Geldes in vorgedachtes Stiffts Gütern, im Jahr 1588. auffgerichtet worden. pag. 650.

CCCCXIIX. Receſs, welcher zwiſchen Hertzog Friedrichen zu Würtemberg an einem, dann denen Gevollmächtigten des Adlichen Stiffts Obriſtenfeld am andern Theile, die Collatur und Jus Patronatus in der im Stifft gelegenen Kirchen zu Obriſtenfeld betreffend, Anno 1602. aufgerichtet worden. p. 652.

CCCCXIX. Statuta und Ordnungen des freyen Adelichen Stiffts Obriſtenfeld, de Anno 1651. pag. 654.

CCCCXX. Reſcriptum Biſchoffs Gangolffi zu Devallien, Weyh-Biſchoffs und General-Vicarii zu Speyer, an die Aebtißin zu Obriſtenfeld, die Confirmation der vorherſtehenden Statutorum des Stiffts Obriſtenfeld betreffend, de Anno 1651. pag. 657.

CCCCXXI. Receſs, welcher zwiſchen Fräulein Philippinen Jacobäen von Böcklinsau, geweſenen Chor-Jungfrauen im Stifft Obriſtenfeld an einem, dann dem freyen Adlichen Stifft Obriſtenfeld am andern Theile, wegen einiger unter ihnen entſtandenen Differentien im Jahr 1669. auffgerichtet worden. p. 657.

CCCCXXII. Neben-Receſs, worin der vierdte Articul des vorherſtehenden Receſſus deutlicher erkläret worden, de Anno 1669. p. 659.

CCCCXXIII. Receſs zwiſchen dem freyen Adlichen Stifft Obriſtenfeld, und dem Herrn Stättmeiſter zu Straßburg, Herrn Böcklin von Böcklinsau, ſeine Fräulein Tochter betreffend, de Anno 1670. pag. 659.

CCCCXXIV. Abſchied, welcher bey Recipirung zweyer Chor-Jungfrauen, und Erwehlung einer neuen Aebtißin im Stifft Obriſtenfeld, Anno 1678. auffgerichtet worden. pag. 660.

CCCCXXV. Receſs, ſo in dem freyen Adlichen Stifft Obriſtenfeld, wegen Recipirung einer neuen Chor-Jungfrauen, Abhörung des Stiffts-Amtmanns-Rechnungen, und Einnehmung einiger Fräulein, ſo die Anwartſchafft zur Chor-Jungfrauen Stelle haben ſollen, im Jahr 1696. auffgerichtet worden. p. 663.

CCCCXXVI. Neueres Receſs-Protocollum des freyen Adelichen Stiffts Obriſtenfeld, die Ordnungen des Stiffts und deſſen Abtheilung, die Stiffts-Caſſam und einige andere Dinge mehr betreffend, de Anno 1704. pag. 665.

CCCCXXVII. Inſtrumentum Proteſtationis & inſinuationis, Nahmens der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orths am Kocher, löbl. Ritter-Directorii, wider die vom Stifft Obriſtenfeld gegen alle alte Obſervanz und Verträge überfugt vorgenommene Reception der Fräulein von Braitenbach, zu einer Chor-Jungfrauen des bemeldten Stiffts, de Anno 1705. pag. 666.

CCCCXXIIX. Receſs, ſo zwiſchen dem freyen Adelichen Stifft Obriſtenfeld an einem, dann dem freyen Reichs-Ritter-Directorio, Orths am Kocher, am andern Theile, wegen Reception der Kocheriſchen Reichs-Adelichen Fräulein, in das Stifft Obriſtenfeld, im Jahr 1707. aufgerichtet worden. p. 688.

Zweyter

Zweyter Abſatz
Von der
Freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken.

I. FReund- Brüder- und Nachbarliche Vereinigung und Vertrag, welchen etliche Fürſten und Grafen, wie auch die Herren von Adel in Francken, wegen Beobachtung einer Chriſtlichen und vernünfftigen Policey, unter einander aufgerichtet, nebſt gehörigen Beylagen, de Anno 1517. pag. 3.

II. Ausſchreiben des Röm. Königs Ferdinandi I. an die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken, zu einem gemeinen Ritters-Tag nach Mergentheim, über den von Marggraf Albrechten zu Brandenburg in Francken verurſachten Krieg zu deliberiren, de Anno 1554. pag. 9.

III. Graf Wilhelms zu Henneberg Revers, ſo er der ihm mit Lehen verpflichteten freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken gegeben, daß bey ereignetem Anfall der Hennebergiſchen Lande an ſeine Erbverbrüderten, ſolche Veränderung ihren Privilegiis und alten Gewohnheiten nichts præjudiciren ſolle, de An. 1555. pag. 11.

IV. Hertzog Johann Friedrichs des Jüngern zu Sachſen und deſſen Herren Gebrüder Revers, welchen ſie der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken, wegen der mit denen Grafen zu Henneberg aufgerichteten Erbverbrüderung gegeben, de Anno 1555. pag. 12.

V. Reſolution der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken auf die von denen Kayſerlichen Commiſſariis ihnen zu Würtzburg gethane Propoſition, den Ritterſchafftlichen Beytrag zur Türcken-Hülffe betreffend, de Anno 1576. pag. 12.

VI. Ritter- und Raths-Ordnung der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken, im Jahr 1590. aufgerichtet, nebſt Kayſers Ferdinandi III. Confirmation, de Anno 1652. wie auch einem aus der Ritterſchafft Receſſen gezogenen und an ſtatt eines Supplementi dieſer Ritter-Ordnung dienenden Anhange. p. 15.

VII. Formular eines Verzichts, krafft deſſen die freyen Reichs-Adelichen Töchter in Francken auf ihr Väterliches Erbe, gegen einer gebührenden Auſſteuer, zu renunciren pflegen, de Anno 1599. nebſt einem gemeinen Ritterſchafftlichen Atteſtato, daß ſolcher modus renunciandi unter der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken, von undencklichen Jahren her, gebräuchlich geweſen, de Anno 1649. pag. 37.

VIII. Kayſers Rudolphi II. Reſcriptum an die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken, Orths am Gebürg, die Erwehlung eines Ritter-Hauptmanns und Beſchreibung der Ritterlichen Mitglieder auf gemeine und beſondere Ritter-Täge, betreffend, de An. 1601. pag. 38.

IX. Kayſers Rudolphi II. Confirmation des von Kayſer Ferdinando I. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken im Jahr 1559. wieder die Landſaßerey ertheilten Privilegii, de An. 1609. pag. 39.

X. Kayſers Rudolphi II. Confirmation und Extenſion derer von Kayſer Ferdinando I. im Jahr 1559. und Kayſer Maximiliano II. im Jahr 1565. der freyen Reichs Ritterſchafft in Francken, über die Wildfuhren, Forſt- und Jagt-Gerechtigkeit ertheilten Privilegien, de Anno 1609. pag. 42.

XI. Kayſers Rudolphi II. Privilegium vor die freye Reichs Ritterſchafft in Francken, wider der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1609. pag. 45.

XII. Kayſers Rudolphi II. Confirmation und Extenſion derer von Kayſer Ferdinando I. im Jahr 1559. und Kayſer Maximiliano II. im Jahr 1565. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken ertheilten Zoll-Privilegien, de Anno 1609. pag. 47.

XIII. Kayſers Rudolphi II. Privilegium vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken, die aus ihrer Gemeinſchafft und Mittel veräuſerten Adelichen Güter betreffend, de Anno 1609. pag. 50.

XIV. Kayſers Rudolphi II. Privilegium de non arreſtando, vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken, de An. 1609. pag. 51.

XV. Kayſers Rudolphi II. Confirmation der von Kayſer Ferdinando I. im Jahr 1559. und Kayſer Maximiliano II. im Jahr 1565. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken ertheilten Privilegien, die leibeigenen Leuth betreffend, de Anno 1609. pag. 53.

XVI. Kayſers Matthiæ Reſcriptum an Chur-Fürſt Fridericum V. zur Pfaltz, worin er ihn ermahnet, die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken und am Rhein-Strom an ihren alten hergebrachten Freyheiten nicht zu kräncken, de Anno 1617. p. 55.

XVII. Proteſtation der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken, wider die von den freyen Reichs-Städten, auf dem Correſpondenz-Tage zu Nürenberg, vor der geſamten freyen Reichs-Ritterſchafft prætendirte Præcedenz, de An. 1619. p. 56.

XIIIX. Kayſers Ferdinandi II. Mandatum an Biſchoff Philipp Adolphen zu Würtzburg, worin demſelben befohlen wird, die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken an dem jure Collectandi und freyen Exercitio der Augſpurgiſchen Confeſſion nicht zu hindern noch zu kräncken, de Anno 1628. pag. 58.

XIX. Kayſers Ferdinandi II. Mandatum an Biſchoff Johann Georgen dem Andern zu Bamberg, worin ihm verboten worden, die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken, am jure Collectationis ihrer Lehenbaren Unterthanen ferner nicht zu turbiren, de Anno 1628. pag. 58.

XX. Kayſers Ferdinandi III. Confirmation und Extenſion des von Kayſer Rudolpho II. im Jahr 1609. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken ertheilten Privilegii, die aus ihrer Gemeinſchafft und Mittel veräuſerten Güter und Continuation der Lehen-Poſſeſſion auf die nechſten Agnaten betreffend, de Anno 1652. pag. 59.

XXI. Kayſers Ferdinandi III. Mandatum an alle und iede Mitglieder der freyen Reichs-Ritterſchafft und Inhaber der Adelichen Güter in Francken, daß ſie ſich zu Abtragung der dem gemeinen Ritterweſen zum beſten ausgeſchriebenen Steuren

und Anlagen, gutwillig bequemen sollen, de Anno 1652. pag. 61.
XXII. Kayſers Ferdinandi III. Reſcriptum an die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken, die unter dem Adel vorfallende Injurien und deren Unterſuchung betreffend, de Anno 1655. pag. 62.
XXIII. Vergleich zwiſchen dem Stifft Fulda an einem, dann der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken, im Canton Büchen, am andern Theile, worin alle ehmahlige Irrungen und Streitigkeiten, ſo beyderſeits unter einander gehabt, gäntzlich aufgehoben worden, de Anno 1656. p. 63.
XXIV. Kayſers Leopoldi Confirmation des zwiſchen dem Fürſtl. Stifft Fulda und der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken, Buchiſchen Diſtricts, im Jahr 1656. zu Würtzburg getroffenen Vergleichs, de Anno 1659. pag. 67.
XXV. Verfaß- und Ordnung der freyen Reichs Ritterſchafft in Francken, Orths Rhön und Werra nebſt Kayſers Leopoldi Confirmation darüber, de Anno 1661. pag. 68.
XXVI. Beſtändige Anweiſung, wie des gemeinen Weſens Adminiſtration unter der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken, bey dem löbl. Ritter-Orth Rhön und Werra, dem alten Herkommen, Austrag, und darüber gemacht und confirmirter Special-Verfaſſung nach, hinführo von löblicher Hauptmannſchafft und deren Bedienten, geführet werden ſolle, de Anno 1665. pag. 71.
XXVII. Kayſers Leopoldi Mandatum an die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken, Orths Rhön und Werra, daß keiner von denen Ritterlichen Mitgliedern ſeine Güter dem Canton zum Nachtheil veräuſern ſolle, de Anno 1669. pag. 72.
XXIIX. Anweiſung, wie bey des Heil. Röm. Reichs, ohnmittelbarer Ritterſchafft in Francken, Orths Rhön und Werra, die Krafft gemeiner von der Röm. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt confirmirter Ritter-Ordnung, obliegende jährliche Abhörung der Adelichen Vormundſchaffts-Rechnungen iedesmahl vorzunehmen und zu verhandeln ſeyn ſolle, alſo verfaſſet, und mit gemeinem Orths Schluß beſtätiget, im Jahr 1673. pag. 73.
XXIX. Gerichts Ordnung der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken, Orths Steigerwald, de Anno 1673. pag. 74.
XXX. Kayſers Leopoldi Mandatum, daß ſich niemand die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken an ihrem wolgegründeten jure Collectationis zu hindern noch darein Eingriff zu thun, bey hoher Straffe, unterſtehen ſolle, de Anno 1678. pag. 81.
XXXI. Kayſers Leopoldi Edictum, daß der Buchiſche Adel von dem Fränckiſchen Ritter-Corpore nicht abgeſondert, noch mit frembden Einquartirungen und Contributionen beleget werden ſolle, de Anno 1681. pag. 83.
XXXII. Kayſers Leopoldi Extenſion und Declaration der Ritterſchafftlichen Priviligien in puncto Exemtionis, Executionis, juris Collectandi, der Zollbefreyung, Proceſſus Summariſſimi &c. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken im Jahr 1688. ertheilet. p. 84.
XXXIII. Kayſers Leopoldi General-Expectanz-Brieff, ſo er der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken auf die vacirenden Ritterlichen Lehen in Francken gegeben, de Anno 1688. pag. 87.
XXXIV. Kayſers Leopoldi Renovation und Extenſion des von Kayſer Rudolpho II. im Jahr 1609. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken ertheilten und von Kayſer Ferdinando II. Anno 1626. ingleichen von Kayſer Ferdinando III im Jahr 1652. confirmirten Privilegii juris Retractus, de A. 1688. pag. 89.
XXXV. Kayſers Leopoldi Privilegium vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken, die in ihren Territoriis angeſeſſene Künſtler und Handwercksleute betreffend, de Anno 1688. pag. 95.
XXXVI. Kayſers Leopoldi Privilegium vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken, wegen Conſtitution der Vormünder über die Adelichen Kinder, de Anno 1688. p. 96.
XXXVII. Kayſers Leopoldi Reſcriptum an den Abt zu Fulda, die genaue Beobachtung des zwiſchen dem Stifft Fulda und der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken, Buchaniſchen Viertels, im Jahr 1656 getroffenen Receſs betreffend, de dato Wien, den 26. Nov. An. 1692. pag. 97.
XXXIIX. Kayſers Leopoldi Reſcriptum an Lotharium Franciſcum Biſchoffen zu Bamberg, und die Sachſen-Gothiſche Vormundſchafft, worin er denſelben die Commiſſion aufgetragen, die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken Orths Rhön und Werra, Buchiſchen Viertels, bey dem im Jahr 1656. zwiſchen dem Stifft Fulda und derſelben getroffenen Vergleich zu manuteniren, de dato Wien den 26. Nov. 1692. p. 97.
XXXIX. Biſchoff Johann Philipps zu Würtzburg Declaration vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Francken, die Collectation einiger unter der Ritterſchafft Orths Rhön und Werra gelegenen Güter betreffend, de An. 1699. p. 98.
XL. Austrag und Ordnung, wie ſolche des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbare freye Ritterſchafft in Francken, Orths Rhön und Werra, zu gütt- und gerichtlicher Erörterung aller zwiſchen ihnen vorfallender Streitigkeiten von Alters hergebracht, und ietzo wiederum erneuert hat, de Anno 1700. pag. 99.

Fortſetzung

Der Freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken.

XLI. Kauff-Brieff, krafft deſſen Herold von Rhein der Stadt Rothenburg an der Tauber ſeinen halben Theil und alle ſeine Gerechtigkeit an dem Schloß Argeshofen an der Tauber, vor 1505. fl. verkaufft, de Anno 1463. pag. 109.
XLII. Kayſers Friderici III. Privilegium vor Reuß von Thüngen zu Reußenberg, worin er ihm und andern des Standes und Geſchlechts von Thüngen die Erlaubniß giebt, aus dem Schloß und Marckt Thüngen eine Stadt zu machen, de Anno 1465. p. 110.
XLIII. Marggraff Albrechts zu Brandenburg Conceſſion der Jagt-Gerechtigkeit an der Muhr, an Sigismunden von Lentersheim, de Anno 1480. p. 111.
XLIV. Derer Marggraffen Friedrichs und Sigismunden zu Brandenburg Conceſſion der Jagt an der Muhr, vor Sigismunden von Lentersheim, de Anno 1486. p. 111.
XLV. Marggraff Friedrichs zu Brandenburg Conceſſion der Jagt an der Muhr, vor Sigmunden von Lentersheim, de Anno 1496. pag. 112.
XLVI. Götzens von Berlichingen erſte Urphed, ſo er den gemeinen Ständen des Bunds zu Schwaben gethan, als er ſeiner Gefängniß, gegen Erlegung 2000. Gülden, Rheiniſcher Wehrung, erlaſſen worden, de Anno 1522. pag. 112.
XLVII. Pancratii von Auffſeß Revers, daß er Thomä von Abſperg und des gemeinen Bundes zu Schwaben Feinde weder hauſen, herbergen, noch ihnen einigen Vorſchub thun wolle, de Anno 1523. pag. 114.
XLIIX. Frantz Rüdens von Wachbach Verſchreibung, daß er ſich an gemeinen Ständen des Bundes zu Schwaben, wegen ſeiner abgebrandten und zerſtörten Güter, weder rächen, noch ihren Feinden einigen Vorſchub thun wolle, de Anno 1523. pag. 114.
XLIX. Wolff Heinrichs und Hanß Georgens von Auffſeß Verſchreibung, daß ſie ſich an dem gemeinen Bunde zu Schwaben wegen Abbrenn- und Verhörung ihres Gutes Trüppach, niemahls rächen wollen, de Anno 1523. pag. 115.
L. Hanß Georgen von Thüngen zum Reyßenberg Verſchreibung, daß er den an dem Theil ſeines Sitzes zu Reyßenberg, durch die gemeine Stände zu Schwaben verurſachten Schaden, an niemanden ahnden noch rächen wolle, de Anno 1527. pag. 116.
LI. Marggraff Georgens zu Brandenburg Reſcriptum an die von Lentersheim, worin er denenſelben die bißher an der Muhr vergönte Jagt-Gerechtigkeit aufgekündiget, de Anno 1530. pag. 117.
LII. Götzens von Berlichingen andere Urphed und Verſchreibung, daß er ſich an keinem Mitglied des gemeinen Bundes zu Schwaben, bey Straffe 25000. Gülden, vergreiffen noch rächen wolle, de An. 1530. pag. 117.
LIII. Marggraff Georgens zu Brandenburg reiterirte Conceſſion der Jagt-Gerechtigkeit um die Muhr, vor die von Lentersheim, de Anno 1530. pag. 121.
LIV. Marggraff Georgens zu Brandenburg Reſcriptum an die von Lentersheim, worin er ihnen die Verſicherung thut, daß ihnen die vergönte Jagt-Gerechtigkeit Zeit ihres Lebens nicht ſolte aufgekündiget werden, de Anno 1530. pag. 122.
LV. Götzens von Berlichingen Bey-Brieff zu ſeiner andern Urphed, ſo er den gemeinen Ständen des Bundes zu Schwaben geleiſtet, und oben ſub Num. LII. befindlich, de Anno 1531. pag. 122.
LVI. Verſchreibung Achatii von Gutenberg, daß er ſich wegen Verbrenn- und Zerſtörung ſeines Schloßes Gutenberg an denen Ständen des gemeinen Bundes zu Schwaben niemahls rächen wolle, de Anno 1531. pag. 123.
LVII. George Wolffs von Gich Verſchreibung, daß er weder ſein Gefängniß, noch den Ruin ſeiner Güter an einigen Mitgliede des gemeinen Bundes zu Schwaben, bey Straffe 5000. Gülden ahnden noch rächen wolle, de Anno 1531. pag. 123.
LIIX. Hectors von Guttenberg Verſchreibung, ſich an keinem Mitgliede des Schwäbiſchen Bundes, wegen Verbrenn- und Zerſtöhrung ſeines Schloſſes Neuen-Guttenberg, zu rächen, de Anno 1532. pag. 127.
LIX. Derer von Lentersheim Anſuchungs-Schreiben an Marggraff Georgen zu Brandenburg, worin ſie um Verſtattung der Jagt-Gerechtigkeit, an und um die Muhr bitten, de Anno 1532. pag. 128.
LX. Vertrag zwiſchen Gottfried Lochingern zu Argeshofen, an einem, dann der freyen Reichs-Stadt Rothenburg an der Tauber, am andern Theile, die Verwechſelung einiger Behauſungen, und Grundſtücken zu Argeshofen betreffend, de An. 1566. pag. 129.
LXI. Biſchoffs Julii zu Würtzburg Lehen-Brieff vor die Gebrüder von Rüden, über ihren Theil am Schloſſe Bödigheim, de Anno 1605. pag. 130.
LXII. Marggraff Joachim Ernſt zu Brandenburg Conceſſion der hohen Jagt-Gerechtigkeit vor Wolff Chriſtophen von Lentersheim, de An. 1606. pag 131.
LXIII. Wolff Chriſtophs von Lentersheim Revers, ſo er Marggraff Joachim Ernſten zu Brandenburg, wegen der ihme vergönten hohen Jagt-Gerechtigkeit gegeben, de An. 1606. pag. 132.
LXIV. Laudum derer Herren von Berlichingen über gewiſſe Erb Streitigkeiten, und beſonders das Gut Schrotzberg, de Anno 1609. pag. 132.
LXV. Marggraff Joachim Ernſts zu Brandenburg Conceſſion der hohen Jaat-Gerechtigkeit vor Hanß Georgen, Joachim Chriſtophen und Georg Friedrichen, Gebrüdern von Lentersheim, de Anno 1614. pag. 134.
LXVI. Derer geſammten Gebrüder von Lentersheim Revers, welchen ſie Marggraff Joachim Ernſten zu Brandenburg wegen verſtatteter hohen Wildbahn gegeben, de Anno 1616. pag. 134.
LXVII. Kauff-Abrede, krafft welcher Chriſtoph von Rüden ſeinen Theil zu Bödigheim an Wolff Albrechten und Valentin Heinrichen die Rüden, um 92000. fl. verkaufft, de Anno 1617. pag. 135.

LXIIX. Bischoffs Julii zu Würtzburg Lehen-Brieff vor Wolff Albrechten und Valentin Heinrichen die Rüden zu Bödigheim über den von Christoph Rüden zu Bödigheim erkaufften Theil an Bödigheim, de Anno 1617. pag. 135.

LXIX. Derer gesammten Grafen von Löwenstein Wertheim Lehn-Brieff vor Wolff Albrechten und Valentin Heinrichen Rüden von Bödigheim, über einige Lehn-Stücke zu und um Wertheim, de Anno 1619. p. 136.

LXX. Windsheimischer Recessus, so zwischen denen Herren von Berlichingen, wegen völliger Contentirung Frauen Susannen gebohrner und vermählter von Berlichingen, ingleichen der Theilung einiger noch unzertheilten Lehen-Güter halber, im Jahr 1650. aufgerichtet worden. p. 137.

LXXI. Anderweiter Windsheimer Recess, krafft dessen die gesamten Berlichingische Lehens-Agnaten Herrn Franciscum von Diamantstein, wegen seiner an sie habenden alten Forderung völlig contentiret, de An. 1650. p. 138.

LXXII. Abschied der Ober-Oesterreichischen Regierung, worin Georg Wolffen von Rothenhahn, von der Neuhausischen Verlassenschafft unterschiedene Lehn- und Eigenthums-Stück zugesprochen worden, de Anno 1655. p. 141.

LXXIII. Vergleich zwischen Job Lochingern und seinem Vetter zu Argeshofen an einem, dann der freyen Reichs-Stadt Rotzenburg an der Tauber, am andern Theile, die wegen der Jagt- und Weidwercks-Gerechtigkeit zu Argeshofen entstandene Streitigkeiten betreffend, de Anno 1660. pag. 142.

LXXIV. Recessus, krafft dessen die Streitigkeiten, wegen der Diamantsteinischen Schuld-Sache, zwischen denen von Berlichingen und denen Diamantsteinischen Erben völlig verglichen worden, de Anno 1667. pag. 143.

LXXV. Ehestifften zwischen Christoph Adam von Zedtwitz, auf Liebenstein, an einem, dann Fräulein Marien Brigitten von Guttenberg, am andern Theile, nebst Kaysers Leopoldi Confirmation darüber, de Anno 1668. p. 145.

LXXVI. Lehen-Brieff der Fürstlichen Anspachischen Ober-Vormundschafft vor Friedrich Clausen von Lentersheim, über die ihme und seinen Vorfahren in einigen Districten vergönnte hohe Jagt-Gerechtigkeit, de Anno 1668. pag. 150.

LXXVII. Kaysers Leopoldi, als Königes in Böheim, Lehen-Brieff vor Wilhelmen von Auffseß, über das Erbschencken-Amt zu Bamberg, de Anno 1679. pag. 151.

LXXIIX. Recessus, krafft dessen Herr Johann Philipp, Freyherr von und zu Franckenstein, seinem Herrn Bruder, Herrn Johann Frantz Otten, Freyherrn von und zu Franckenstein, die von ihrem Herrn Vater ererbten liegenden Lehen- und eigenthümlichen Güter zu Allstätt, gegen Erlegung 7950. fl. erblich abgetreten, de Anno 1687. pag. 152.

LXXIX. Kaysers Leopoldi Lehn-Brieff vor Johann Philippen von Berlichingen und seine Söhne, über das Schloß und Dorff Ober- und Unter-Helmstatt, de An. 1695. pag. 154.

LXXX. Kaysers Leopoldi Resolution, so der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken Herren Deputirten, auf ihre, wieder die höchst beschwerliche Winter-Quartiere der Kayserl. Militz, eingebrachte Beschwerden, im Jahr 1696. ertheilet worden. p. 154.

LXXXI. Kaysers Leopoldi Diploma, krafft dessen er Herrn Jacob Ferstern, Marggräflichen Brandenburg Anspachischen geheimen Hoff- und Landschaffts-Rath, mit allen seinen Descendenten in den Adel-Standt des H. Röm. Reichs erhoben, de Anno 1697. pag. 155.

LXXXII. Testamentum und Fidei-Commissum Herrn Christoph Albrechts von Wollmershausen, de Anno 1698. pag. 158.

LXXXIII. Kaysers Leopoldi Diploma, vermöge dessen er Crafften und Georg Wolffen von Crailsheim, mit allen ihren Descendenten, in den H. R. Reichs Freyherrl. Stand erhoben, de Anno 1700. p. 166.

LXXXIV. Kaysers Leopoldi Diploma, krafft welches er Hanß Adam Nicolaus und Stephan Tanner von Reichersdorff in den Ritter-Stand des Heil. Röm. Reichs erhoben, de Anno 1703. pag. 169.

LXXXV. Recess zwischen des Heil. Röm. Reichs Stadt Windsheim und Herrn Johann Ernst von Berlichingen, über eine öde Berlichingische Brand-Städte, de An. 1703. p. 171.

LXXXVI. Revers, so des Heil. Römischen Reichs Stadt Windsheim Herrn Johann Ernsten von Berlichingen, wegen eines an sie überlassenen Morgen Landes gegeben, de Anno 1705. pag. 172.

LXXXVII. Recessus, so zwischen denen Berlichingischen Erben, Rechenbergischer Linie, wegen Theilung dero Erb-Güter Rechenberg und Neunstetten im Jahr 1706. aufgerichtet worden. p. 173.

LXXXIIX. Interims-Recess, krafft dessen Johann Philipp von Berlichingen, seinen drey ältern Herren Söhnen, das gantze Dorff Ober- und Unter-Helmstatt auf gewisse Conditiones abgetreten, de Anno 1711. pag. 176.

Zweyte Fortsetzung
Der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken.

LXXXIX. Kaysers Rudolphi II. Confirmation der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, im Jahr 1590. aufgerichteten Ritter- und Raths-Ordnung, de Anno 1591. pag. 177.

XC. Kayser Ferdinandi II. Confirmation und Extension des von Kayser Ferdinando I. der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken Anno 1559. ertheilten, und von Kayser Rudolpho II. im Jahr 1609. declarirt- und extendirten Privilegii wieder die Landsaßerey, de Anno 1626. pag. 178.

XCI. Kaysers Ferdinandi II. Confirmation und Renovation des von Kayser Rudolpho II. im Jahr 1609. der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken ertheilten Privilegii, die Wildfuhren betreffend, de Anno 1626. pag. 180.

XCII. Kaysers Ferdinandi II. Confirmation und Renovation des von Kayser Rudolpho II. im Jahr 1609. der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, wegen der Juden und ihrer wucherlichen Contracten ertheilten Privilegii, de Anno 1626. pag. 181.

XCIII. Kaysers Ferdinandi II. Confirmation und Renovation des der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken von Kayser Rudolpho II. im Jahr 1609. ertheilten Zoll-Privilegii, de Anno 1626. pag. 182.

XCIV. Kaysers Ferdinandi II. Confirmation und Renovation des von Kayser Rudolpho II. der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, im Jahr 1609. ertheilten Privilegii, die aus ihrer Gemeinschafft und Mittel veräuserten Adelichen Güter betreffend, de Anno 1626. pag. 183.

XCV. Kaysers Ferdinandi II. Confirmation und Renovation des von Kayser Rudolpho II. der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, im Jahr 1609. gegebenen Privilegii wider fremde Arrest, de Anno 1626. pag. 185.

XCVI. Kaysers Ferdinandi II. Confirmation und Renovation des von Kayser Rudolpho II. der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, im Jahr 1609. ertheilten Privilegii, die leibeigenen Leute betreffend, de Anno 1626. pag. 186.

XCVII. Der gesamten freyen Reichs-Ritterschafft Monitorium an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Gebürg, daß kein Mitglied desselben Orths vor fremden Gerichten klagen oder daselbst das Recht nehmen solle, de Anno 1651. pag. 187.

XCIIX. Kaysers Leopoldi Executions-Patent an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, die verfallene Türcken- und andere Steuer-Resten, als auch die künfftigen Anlagen, wie die Nahmen haben mögen, und deren Einbringung betreffend, de Anno 1668. p. 188.

XCIX. Ejusdem Reſcriptum an Marggraff Christian Ernsten zu Brandenburg-Bayreuth, daß er die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Gebürg, in ihrer Execution gegen die in Erlegung der Contribution säumigen Mitglieder nicht hindern solle, de Anno 1671. pag. 189.

C. Ejusdem Patent an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, daß sich kein Ritter-Mitglied, bey Straffe 5. Marck löthigen Goldes von Lieferung der ausgeschriebenen ordinair- und extraordinairen Steuren entziehen solle, de Anno 1678. pag. 190.

CI. Kaysers Leopoldi Mandatum an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, daß sich kein einig Mitglied derselben in Erlegung der mit gemeinen Consensu bewilligten Steuer solle säumig finden lassen, noch das gesammte Ritter-Corpus in seiner Execution bey Straffe, gehindert werden, de An. 1678. pag. 191.

CII. Kaysers Leopoldi Mandatum inhibitorium sine clausula an den Abt Placidum zu Fulda, cum citatione ad videndum se privari Dominio directo, in Sachen der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, Buchischen Viertels, wieder denselben, de Anno 1681. pag. 193.

CIII. Kaysers Leopoldi Reſcriptum an die Crayß-ausschreibende Fürsten in Francken, daß sie die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Gebürg, in puncto Collectandi und ander Execution ihrer Steuer-Restanten nicht hindern, sondern denselben hülffliche Hand leisten sollen, de An. 1682. pag. 197.

CIV. Urtheil des Kayserlichen Cammer-Gerichts wider Abt Placidum zu Fulda, krafft dessen ihm auferleget worden, dem mit der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, Buchischen Districts, im Jahr 1656. vom Stifft Fulda aufgerichteten Recess, bey Straffe 40. Marck löthigen Goldes, völlig nachzuleben, de Anno 1686. p. 197.

CV. Kaysers Leopoldi Patent an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Gebürg, daß sich niemand der ausgeschriebenen Steuer noch deren Eintreibung wiedersetzen, auch sich nicht an die Potentiores hängen solle, de An. 1688. pag. 198.

CVI. Kaysers Leopoldi Reſcriptum an Marggraff Christian Ernsten zu Brandenburg-Bayreuth, & in simili an den Bischoff zu Bamberg, daß sie die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Gebürg, an Execution ihrer ausgeschriebenen Steuer und gefällten Urtheilen nicht hemmen noch die Adelichen Unterthanen, Schutz- und Lehenleute wider sie schützen sollen, de Anno 1688. pag. 200.

CVII. Ejusdem Patent, an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Gebürg, daß sich kein einiges Ritter-Mitglied, bey Straffe 1000. fl. denen Orths Schlüssen wiedersetzen, oder denen Judicial- und Extrajudicial-Erinnerungen und Auflagen ungehorsam seyn, noch sich an die Potentiores hängen solle, de Anno 1699. pag. 200.

CIIX. Der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Gebürg, güt- und rechtliche Austrags-Ordnung, de Anno 1700. pag. 201.

CIX. Instruction, mit was vor Ordnung die Vormundschaffts-Rechnungen bey der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Gebürg, geführet und jährlich examinirt werden sollen, de Anno 1700. pag. 211.

CX. Kurtzer Begriff allerhand Extracten, so aus der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Gebürg, aufgerichteten Recessen, sämtlichen Herren Mitgliedern zu nöthiger Nachricht colligiret worden, und statt eines Supplementi der Orths-Gebürgischen güt- und rechtlichen Austrags-Ordnung dienen können. pag. 212.

CXI. Recessus, so zwischen Churfürst Lothario Francisco zu Mayntz, als Bischoffen zu Bamberg an einem, dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Gebürg, am andern Theile, über verschiedene der Ritterschafft Beschwerungen, den 6. May, im Jahr 1700. zu Bamberg aufgerichtet worden. pag. 221.

Dritte Fortsetzung

Der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken.

CXII. VErtrag und Einigung der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, vermöge dessen sie sich einander gegen unrechtmäßige Gewalt der höhern Stände zu schützen, auch Recht und Billigkeit unter einander zu handhaben, verbunden, de Anno 1402. sonsten die große Einigung genant. pag. 226.

CXIII. Vertrag, so zwischen Grafen, Herren, und der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, auf zehen Jahr aufgerichtet, und worinnen fünff Personen, ihre unter einander entstandene Streitigkeiten und Irrungen zu richten und zu entscheiden, constituirt worden, de Anno 1423. pag. 228.

CXIV. Einigen zwischen Graffen, Herren und Ritterschafft in Francken, an einem, dann der freyen Reichs-Stadt Schweinforth, am andern Theile, auf 10. Jahr aufgerichtet, de Anno 1423. p. 232.

CXV. Revers und Bey-Brieff der Aichstättischen Räthe, daß Bischoff Johannes, ihr Herr, in den Vertrag mit Fürsten, Grafen, Herren und der Ritterschafft im Lande zu Francken gewilliget, de Anno 1424. pag. 234.

CXVI. Bischoff Friedrichs zu Bamberg Entscheid zwischen Bischoff Johannsen zu Würtzburg, und der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, de A. 1424. pag. 235.

CXVII. Revers, welchen die von Ehenheimb den Fürsten, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken gegeben, daß sie in ihre Ainung getreten und gewilliget, de Anno 1424. pag. 235.

CXIIX. Graff Ludwigs zu Oettingen Revers, daß er in die von Fürsten, Graffen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken aufgerichtete Ainung getreten, de An. 1424. pag. 235.

CXIX. Graff Albrechts von Hohenlohe Revers, daß er sich in die von Fürsten, Graffen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken gemachter Ainung begeben, de Anno 1424. pag. 236.

CXX. Herrn Conrads zu Winsperg Revers, daß er in die Ainigung der Fürsten, Graffen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken getreten, de An. 1424. pag. 236.

CXXI. Vertrag und Vereinigung, so die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, mit der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, von St. Georgen Schild, im Jahr 1430. aufgerichtet. p. 237.

CXXII. Vertrag zwischen der Ritterschafft in Schwaben von der Gesellschafft St. Georgen Schild, und der Ritterschafft in Bayern, von der Gesellschafft im Eingehürn an einem, dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, am andern Theile, beyderseitige Defension wieder fremde Gewalt, und den rechtlichen Austrag ihrer Streitigkeiten betreffend, de Anno 1430. pag. 239.

CXXIII. Rechts-Spruch und Erkenntniß derer Geordneten von Adel im Lande zu Francken, über Erkingern von Schwartzenberg, daß er der freyen Reichs-Stadt Schweinfurth, wegen einiger an ihr wider die gemeine Ainung begangenen Verbrechen, gnugsame Satisfaction geben solle, de Anno 1431. pag. 240.

CXXIV. Vertrag zwischen Graffen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken, unterm Stifft Würtzburg gelegen an einem, dann Bischoff Johannsen zu Würtzburg und seinem Capitul am andern Theile, so wohl die Regierung igtgedachten Stiffts, als auch die Handhabung der Gerechtigkeit in selbem betreffend, de Anno 1435. pag. 242.

CXXV. Einung zwischen Fürsten, Graffen und gemeiner Ritterschafft im Lande zu Francken, wider gewaltsame Eingriffe in ihre Freyheiten und andere Beschwerden, de Anno 1446. pag. 251.

CXXVI. Bischoff Gottfrieds zu Würtzburg Reformation der Geistlichen Gerichte im Stifft Würtzburg, de Anno 1447. pag. 256.

CXXVII. Bischoff Lorentzens und des Capituls zu Würtzburg Resolution und Erklärung, auff die von Graffen, Herren, Rittern und Knechten im Lande zu Francken, unter dem Stifft zu Würtzburg gesessen, wider die Reformation der Geistlichen Gerichte, ingleichen das Land-Zent- und Brücken-Gericht im Stifft Würtzburg, eingebrachte Beschwerden, p. 267.

CXXIIX. Einigung einiger von der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken mit der freyen Reichs-Stadt Schweinfurth, worüber Marggraff Albrecht zu Brandenburg Protection versprochen, de An. 1448. pag. 290.

CXXIX. Bischoff Gottfrieds und des Capituls zu Würtzburg Revers, daß der freyen Reichs-Ritterschafft im Stifft Würtzburg, die von ihren Unterthanen erhobene Kloensteuer, an ihren Privilegien nichts præjudiciren solle, de Anno 1450. pag. 292.

CXXX. Vertrag und Ainigung zwischen Graffen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken auf 4. Jahr lang, de Anno 1459. pag. 293.

CXXXI. Bey-Brieff, vermöge dessen Graffen, Herren und Ritterschafft in Lande zu Francken, die freye Reichs-Stadt Schweinfurth in ihrem Vertrag und Ainigung auf- und angenommen, nebst der deswegen von der Stadt Schweinfurth ausgestellten Verschreibung, de Anno 1459. pag. 294.

CXXXII. Bey-Brieff/ Krafft dessen einige von der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ in der Grafen/ Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken Ainung und Bündnüß mit der Stadt Schweinfurth getreten/ de Anno 1461. pag. 296.

CXXXIII. Vertrag zwischen Fürsten/ Grafen/ Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken/ mit Bischoff Johannsen und Capitul zu Würtzburg/ das Land- Geistliche- Cent- Brücken- und Westphälische Gericht/ ingleichen einige andere Dinge betreffend/ de Anno 1461. pag 297.

CXXXIV. Vertrag und Ainigung der Grafen/ Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken/ wider die nachtheiligen Übertrett- und Violirung des zwischen Bischoff Johannsen und dem Capitul zu Würtzburg/an einem; Dann Grafen/ Herren und Ritterschafft unter dem Stifft Würtzburg gesessen/ am andern Theile/ im Jahr 1461. aufgerichteten Vertrags/ de Anno 1470. pag. 299.

CXXXV. Graff Wilhelms zu Hennenberg Consens, in den zwischen Fürsten/ Grafen/ Herren und Ritterschafft im Land zu Francken/ im Jahr 1517. geschlossenen/ und oben unter diesem Absatze Num. I. befindlichen Vertrag/ de Anno 1517. pag. 301.

CXXXVI. Etlicher von Adel im Lande zu Francken Bey-Brieff und Consens, in dem oben unter diesem Absatze sub Num. I. befindlichen/ und zwischen Fürsten/ Grafen/ Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken Anno 1517. geschlossenen Vertrag/ de Anno 1519. pag. 302.

CXXXVII. Graff Wilhelms zu Hennenberg Revers, daß er den von der Ritterschafft im Lande zu Francken verändert/ und von dato auf 2. Jahr erstreckten Vergleich vom Jahr 1517. in allem nachkommen wolle/ de Anno 1519. pag. 302.

CXXXIIX. Bischoff Conrads zu Würtzburg Vergleich mit Grafen/ Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken/ die Bäyrische Empörung und den daher entstandenen Schaden betreffend/ de Anno 1525. pag. 302.

CXXXIX. Graff Georgens zu Wertheim Ausschreiben zu einem Grafen-Herrn- und Ritter-Tage nach Mergentheim/ de Anno 1528. pag. 308.

CXL. Käysers Caroli V. Requisition an Grafen/ Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken/ um eine Türcken-Hülffe/ de Anno 1532. pag. 308.

CXLI. Graff Wilhelms zu Henneberg Ausschreiben zu einer allgemeinen Versammlung der Grafen/ Herren und Ritterschafft der sechs Orthe des Landes zu Francken/ de Anno 1539. pag. 309.

CXLII. Käysers Ferdinandi I. Revers, daß die von der Freyen Reichs-Ritterschafft im Lande zu Francken erlegte Türcken-Steur/ ihren Privilegiis und wohlhergebrachten Freyheiten ohnnachtheilig seyn solle/ de Anno 1542. pag. 310.

CXLIII. Graff Philips zu Rieneck/ Odenwaldischen Ritter-Hauptmanns/ Ausschreiben zu einem Ritter-Convent nach Mergentheim/ de An. 1542. pag. 311.

CXLIV. Bischoff Georgens/ und des gesamten Capituls zu Bamberg Revers, daß der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ so ihre Güter vom Stifft Bamberg zur Lehn tragen/ das auf die Schenckstetten in selbigen gelegte vierjährige Ungelt zu keinem Præjudiz gereichen solle/ de Anno 1556. pag. 311.

CXLV. Bischoff Friederichs und des gesamten Capituls zu Würtzburg Revers, das von der Freyen Reichs-Ritterschafft im Lande zu Francken/ so unter dem Stifft Würtzburg gesessen/ auf 10. Jahr bewilligte Ungelt von allen Schenckstetten betreffend/ de Anno 1558. pag. 312.

CXLVI. Bischoff Veits und des sämtlichen Capituls zu Bamberg Revers, so der Freyen Reichs-Ritterschafft im Lande zu Francken/ welche unter dem Stifft Bamberg wohnet/ wegen des von ihren Schenckstetten auf acht Jahr bewilligten Ungelts im Jahr 1570. gegeben worden. pag. 314.

CXLVII. Käysers Caroli VI. Privilegium primæ Instantiæ, vor die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orths an der Altenmühl/ de Anno 1712. pag. 314.

Vierdte Fortsetzung

Der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken.

CXLIIX. ORdnung der Ritterschafft des Heiligen Ritters S. Simplicii, im Fürstlichen Gottes-Hause zu Fulda/ auf Ansuchen der Buchischen Ritterschafft/ im Jahr 1403. aufgerichtet. pag. 317.

CXLIX. Reformation des Burg-Friedens der Gan-Erben zu Haun/ aufgerichtet zu Fulda/ im Jahr 1562. pag. 319.

CL. Defensions-Vergleich/ welchen die gesamte Freye Reichs-Ritterschafft in Francken/ wegen bevorstehender gefährlichen Läuffte/ auf sechs Jahr lang unter einander zu Rothenburg an der Tauber/ im Jahr 1608. aufgerichtet. pag. 324.

CLI. Recess, so zwischen Herrn Maximilian Carln/ Grafen zu Löwenstein/ Wertheim/ Käyserlichen Commissario, an einem/ dann der gesamten Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ am andern Theile/ wegen Lieferung oder Charitativ-Subsidien/ und was dem mehr anhängig/ im Jahr 1705. aufgerichtet worden. pag. 326.

CLII. Process und Austrags-Ordnung der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orths an der Baunach/ de Anno 1711. pag. 328.

CLIII. Ungefährliche Designation der ehemals unter der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken bekannt und angesessen gewesenen Familien/ wie solche beym Bucelino und Praunio befindlich. pag. 338.

CLIV. Ungefehrliche Designation der noch floriren-den Reichs-Adlichen Familien in Francken/ de Anno 1713. pag. 339.

CLV. Verzeichniß derer der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken vor diesem mit der Collectation zugethan gewesenen/ und nach und nach entzogenen Güter. pag. 340.

Dritter Absatz
Von der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rhein-Strom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen.

I. Brüderliche Verein und Verständniß/ so die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom zu Beobachtung guter Policey und Handhabung des Land-Friedens im Jahr 1522. zu Landau unter sich aufgerichtet. pag. 3.

II. Des Römischen Königs Ferdinandi I. Revers, worinn er der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau die Versicherung gegeben/ daß ihnen die erlegte Türcken-Hülffe an ihren alten und wohlhergebrachten Freyheiten nicht nachtheilig seyn solte/ de Anno 1542. pag. 6.

III. Käysers Caroli V. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau/ die Zoll-Befreyung der in ihren Gütern erwachsenen Früchte/ und zu ihrem Hauß-Brauch erkaufften nöthigen Victualien betreffend/ de Anno 1547. pag. 7.

IV. Käysers Caroli V. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau/ die leibeigenen Leute betreffend/ de Anno 1548. pag. 8.

V. Käysers Ferdinandi I. Schadloß-Haltung/ so er der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau/ wegen erlegter Türcken-Hülffe gegeben/ de Anno 1558. pag. 10

VI. Käysers Maximiliani II. Schadloß-Brieff/ welchen er der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau/ wegen geleister Türcken-Hülffe ertheilet/ de Anno 1565. pag. 10.

VII. Käysers Rudolphi II. Revers, so er der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau wegen bewilligt- und erlegter Türcken-Steuer gegeben/ de Anno 1579. pag 11.

IIX. Uhraltes Herkommen und Ordnung eines bey der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom gehaltenen Mann-Gerichts. pag 12.

IX. Käysers Rudolphi II. Decretum, wie die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom gegen fremden Eintrag zu retten sey/ de Anno 1580. pag. 14.

X. Käysers Rudolphi II. Rescriptum an Heinrich und Hermann/ Grafen zu Sayn/ worinn er ihnen befohlen/ einige von der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau/ so ihre Güter in der Grafffschafft Sayn haben/ an ihren Freyheiten nicht zu kräncken / de Anno 1580. pag. 14.

XI. Käysers Rudolphi II. Declaration und Extension des Privilegii der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau/ die Zoll-Befreyung betreffend/ de Anno 1605. pag. 16.

XII. Käysers Rudolphi II. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterau/ wider die Personal- und Real-Arresten/ de Anno 1605. pag. 17

XIII. Käysers Rudolphi II. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau/ das jus collectandi in den veräuserten Adelichen Gütern betreffend/ de Anno 1605. pag. 19.

XIV. Käysers Rudolphi II Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau über die Wildfuhr/ Forst- und Jagd-Gerechtigkeit/ de Anno 1605. pag. 21.

XV. Käysers Rudolphi II. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau/ wider der Juden wucherliche Contracten/ de Anno 1605. pag. 23

XVI. Käysers Rudolphi II. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau/ ihre leibeigenen/ Bauer-Zinß- und dergleichen Leute betreffend/ de Anno 1605. pag. 25.

XVII. Käysers Ferdinandi II. Protectorium und Salvaguardia, so der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau im Jahr 1620. ertheilet worden. pag. 27.

XIIX. Käysers Ferdinandi II. Rescriptum an den Marchesen Spinolam, die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau bey der ihnen ertheilten Salvaguardia und ihren alten Freyheiten zu manuteniren/ de Anno 1620. pag 28.

XIX. Käysers Ferdinandi II. Confirmation des von Käyser Rudolpho II. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau/ im Jahr 1605. ertheilten Privilegii, das jus collectandi in denen veräuserten Ritter-Gütern betreffend/ de Anno 1621. pag. 29.

XX. Käysers Ferdinandi II. Rescriptum an Land-Graff Moritzen zu Heßen/ worinnen er ihn ermahnet/ die Freye Reichs-Ritterschafft in der Wetterau mit allerhand neuerlichen Steuern zu verschonen/ de Anno 1624. so auch mut. mutandis an andere ergangen. pag. 30.

XXI. Käysers Ferdinandi Rescriptum an die Freye Reichs-Stadt Wormbs/ die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom mit Weg-Geld/ Accisen und andern Impolten nicht zu beschweren/ de Anno 1624. pag. 31.

XXII. Käysers Ferdinandi II. Mandatum an die Freye Reichs-Stadt Wormbs/ daß sie die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orten / mit unbillig angemasten Mauth/Zoll/ Accis und Auffschlag/ingleichen Weg-Zeichen und Kauff-Geld keinesweges/ bey Straffe 15. Marck löthigen Goldes/ beschweren solle/ de Anno 1626. pag. 31.

XXIII. Käysers Leopoldi Mandatum, wider die der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen mit Steuerbahren Ritter-Güthern incorporirten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs/ daß sie die von innhabenden Ritter-Gütern restirende Steuren sub pœna dupli erlegen sollen/ de Anno 1626. pag. 33.

XXIV. Der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen Raths- Satz- und Ordnung/ de Anno 1652. nebst Käysers Leopoldi Confirmation, de Anno 1662. pag. 36.

XXV. Käysers Leopoldi Privilegium, so er der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom in der Wetterau und zugehörigen Orthen wegen des juris collectandi gegeben/ de Anno 1661. pag. 48.

XXVI. Käysers Leopoldi Confirmatio, des von Käyser Ferdinando I. vom Jahr 1542. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen ertheilten Revers und General-Confirmation aller Privilegiorum, de Anno 1666. pag. 50.

XXVII. Käysers Leopoldi Confirmation, des von Käyser Carolo V. im Jahr 1547. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen ertheilten Zoll-Befreyungs-Privilegii, de Anno 1666. pag. 51.

XXIIX. Käysers Leopoldi Confirmation, des von Käyser Carolo V. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen im Jahr 1548. ertheilten Privilegii, wegen der leibeigenen Leut/ de Anno 1666. pag. 52.

XXIX. Käysers Leopoldi Confirmation, des von Käyser Rudolpho II. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen im Jahr 1605. extendirt- und renovirten Zoll-Befreyungs-Privilegii, de Anno 1666. pag. 53.

XXX. Käysers Leopoldi Confirmation, des von Käyser Rudolpho II. im Jahr 1605. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen/ wider die Personal- und Real-Arresten gegebenen Privilegii, de Anno 1666. pag. 54.

XXXI. Käysers Leopoldi Confirmation und Declaration, des von Käyser Rudolpho II. im Jahr 1605. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen ertheilten Privilegii, das jus collectandi in denen veräuserten Adelichen Güthern betreffend/ de Anno 1666. pag. 55.

XXXII. Käysers Leopoldi Confirmation, des von Käyser Rudolpho II. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und gehörigen Orthen im Jahr 1605. gegebenen Privilegii, die Wildfuhr/ Forst- und Jagd-Gerechtigkeit betreffend/ de Anno 1666. pag. 56.

XXXIII. Käysers Leopoldi Confirmation, des von Käyser Rudolpho II. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen/ im Jahr 1605. ertheilten Privilegii, wider der Juden wucherliche Contracten/ de Anno 1666. pag. 58.

XXXIV. Käysers Leopoldi Confirmation, des von Käyser Rudolpho II. im Jahr 1605. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen/ wegen der Leibeigenen/ Bauer-Gült- und dergleichen Leute gegebenen Privilegii, de Anno 1666. pag. 59.

XXXV. Käysers Leopoldi Confirmation, des von Käyser Ferdinando II. im Jahr 1623. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen/ wider die derselben von Chur Pfaltz und anderer Orten zugefügten Beschwerungen ertheilten Decreti, de Anno 1666. pag. 60.

XXXVI. Käysers Leopoldi Rescriptum an die Freye Reichs-Ritterschafft in der Wetterau und zugehörigen Orthen/ die Anschlagung des Käyserlichen Adlers in ihren Territoriis betreffend/ de Anno 1694. pag. 61.

XXXVII. Vollmacht Frauen Ernestinæ Charlottæ, verwittibten Fürstin zu Naßau-Siegen/ vor dero Geheimbden auch Regierungs-Räthe/ daß sie sich mit der in ihrem Territorio angesessenen Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft/ ratione restituendorum in Tractaten einlassen/ und selbige eben die Krafft/ als wenn Sie die Sache selbst tractiret/ haben sollen/ de Anno 1701. pag. 62.

XXXIIX. Käysers Leopoldi Privilegium, so er der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau/ wegen Bestellung derer Adelichen Wansen Curatorum und Vormündern/ per modum perpetuæ commissionis ertheilet/ de Anno 1702. pag. 62.

XXXIIX. Käysers Leopoldi Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen/ die in ihren Territoriis ausgelernte Künstler und Handwercks-Leute betreffend/ de Anno 1702. pag. 64.

XL. Käysers Leopoldi Privilegium, vor die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orten/ daß sie auff alle in Adelichen Händen noch seyende Reichs-Lehen die nechste Anwartschafft haben solle/ de Anno 1702. pag. 65.

XLI. Käysers Leopoldi Confirmation und Declaration der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen ertheilten Privilegien/ das jus collectandi und Executions-Recht / die Immedietät in causis tam civilibus, quam criminalibus, ingleichen die Zoll-Befreyung und Einstands-Recht betreffend/ de Anno 1702. pag. 66.

XLII. Käysers Leopoldi Confirmation und Declaration des von Käyser Rudolpho II. im Jahr 1609. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen/ von Käyser Ferdinando II. aber im Jahr 1626. und vom Käyser Ferdinando III. im Jahr 1652. confirmirten Privilegii das Einstands- und Auslösungs-Recht auf Adelichen Gütern betreffend/ de Anno 1702. pag. 69

XLIII. Uhrkund und Atteſtat des Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts/ daß die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orten/ Ihro von Käyserlichen Majestäten habende Privilegia dem Cammer-Gerichts-Collegio gebührend insinuirt und übergeben/ de Anno 1711. pag. 74.

Fortsetzung
Der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen.

XLIV. Revers derer von Appenheim/ daß sie in der Vogtey zu Ockenheim/ die Güther des Stiffts zu Sanct Ruprecht daselbst wider des Stiffts wohlhergebrachte Privilegia mit keinen Auflagen beschweren wollen/ de Anno 1250. pag. 76.

XLV. Vergleich zwischen Heinrich Bayern von Boppart/

part/ und Conraden von Schönecken/ so durch Vermittelung Philipps von Hohenfels/ im Jahr 1262. aufgerichtet worden. pag. 76.
XLVI. Diploma, vermöge dessen Graff Emicho zu Leiningen dem Adelichen Jungfrauen-Stifft zu S. Ruprechtsberg die nach Dolgesheim gehörige Zinsen und Schatzung erlassen/ de Anno 1263. pag. 77.
XLVII. Diploma, worinn 5. Gebrüder von Hohenfels dem Adelichen Jungfrauen-Stifft Sanct Ruprechtsberg/ bey Bingen/ den Veldentzer Hoff/ wie auch die Freyheiten zu Bideßheim und Welgesheim abgetretten/ de Anno 1278. pag. 77.
XLIIX. Diploma, Krafft dessen Jacob Lerckeln von Dürmstein im Nahmen Käysers Ludovici Bavari und Pfaltz-Graff Rudolphs bey Rhein/ 60. Pfund Heller als eine Pension versprochen worden/ de Anno 1315. pag. 78.
XLIX. Rau-Graff Ruprechts Vertrag mit Wilhelm Flachen dem Ritter/ als jener von diesem gefangen worden/ de Anno 1333. pag. 78.
L. Urtheil der 7. Land-Friedens-Richter am Rhein/ wider Philipsen und Ulman/ Grafen von Montfort und ihre Gesellschafft/ auf die Klage des Capituls im Stifft zu Sanct Stephan zu Mäyntz/ de Anno 1335. pag. 79.
LI. Diploma, Krafft dessen die 9. Land-Friedens-Richter am Rhein/ Ertz-Bischoff Heinrichen zu Mäyntz/ die Execution vorstehenden Urtheils aufgetragen/ de Anno 1341. pag. 79.
LII. Uhrkund/ worinne Heinrich Bayer von Boppart en zwey Theil seines eigenen Weingartens zu Rhein/ an Ertz-Bischoff Boemund zu Trier verkaufft/ und als ein Mann-Lehen wieder bekommen/ de Anno 1359. pag. 80.
LIII. Affter-Lehen-Brieff von Erphe Schmitzeln/ worinn er Jacob Lerckeln von Dürmstein/ einige vom Stifft Wormbs zur Lehn habende Stücke/ als ein Affter-Lehen überlassen/ de Anno 1373. pag. 80.
LIV. Burg-Frieden zwischen Bischoff Adolpho und dem Dohm-Capitul zu Mäyntz an einem; Dann den Burgmannen auf dem Schloß Wartenberg am andern Theile/ de Anno 1382. pag. 81.
LV. Burg-Frieden zwischen Bischoff Adolpho und dem Capitul zu Mäyntz/ an einem; Dann denen Burgmannen auf dem Schlosse und Hause Layen am andern Theile/ de Anno 1384. pag. 83.
LVI. Conrads/ genannt Voltzen/ Edlen Knechts von Dürmstein/ Affter-Lehn-Brieff vor Jacob Lerckeln von Dürmstein/ über einige Bischöffliche Wormbsische Lehen-Stücke/ de Anno 1398. pag. 84.
LVII. Käysers Sigismundi Rescriptum an die Freye Reichs-Ritterschafft im Gau und Westerrich/ daß sie sich gegen fremde Gewalt mit einander vereinigen solle/ de Anno 1429. pag. 84.
LIIX. Graff Reinhards zu Hanau Lehen-Brieff vor den Herrn von Bellersheim/ über den Hoff zu Stertzelheim und dessen Pertinentien/ de Anno 1446. pag. 85.
LIX. Churfürst Friedrichs zur Pfaltz Vertrag zwischen denen von Walbronn und denen Grafen von Wertheim/ Hantzen von Walbronn des ältern Gefängnüß betreffend/ de Anno 1471. pag. 85.
LX. Churfürst Philipps zur Pfaltz Auffsagungs-Brieff an Hansen von Flersheim/ wegen der Reise auf den Turnier nach Ingolstadt/ de Anno 1484. pag. 86.
LXI. Vergleich/ so zwischen Landgraff Philippen von Hessen/ an einem; Dann Frantzen von Sickingen/ Rittern/ am andern Theile/ wegen der Belagerung Darmstatt/ durch Vermittelung Marggraff Philips zu Baden/ im Jahr 1518. aufgerichtet worden. pag. 87.
LXII. Käysers Rudolphi II. Rescriptum an Landgraff Philippen zu Hessen/ daß er Frantz Friedrichen von Liebenstein mit keinen neuerlichen Zoll-Entrichtungen beschweren/ auch auf seinem Gute am jure collectandi nicht hindern solle/ de Anno 1580. pag. 91.
LXIII. Käysers Rudolphi II. Rescriptum an den Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Fiscal, daß er bey allen Processen genaue Obacht haben solle/ damit die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orten/ an ihren wohlhergebrachten Privilegiis nicht gekräncket werden/ de Anno 1605. pag. 91.
LXIV. Churfürst Friedrichs zu Pfaltz Revers, so er seinen Lehen-Leuten/ welche sich mit ihm über die Gräntzen zu marchiren erbothen/ gegeben/ de Anno 1610. pag. 92.
LXV. Käysers Ferdinandi III. Mandatum an Land-Graff Georgen zu Hessen/ daß er die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau an ihren wohlhergebrachten Privilegien/ und besonders am jure collectandi nicht kräncken solle/ de Anno 1630. pag. 92.
LXVI. Käysers Ferdinandi III. Mandatum an Graff Philipp Moritzen zu Hanau/ daß er die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen an ihren jure collectandi nicht hindern solle/ welches auch mut. mutandis an andere ergangen/ de Anno 1630. pag. 93.
LXVII. Käysers Leopoldi Lehn-Brieff vor die Rauen von Holtzhausen/ über Dornheimb/ Bayenheimb und einige andere Lehen-Stücke/ de Anno 1664. pag. 94.
LXIIX. Käysers Leopoldi Lehn-Brieff vor Johann Adam und George Reinhardten/ Gebrüdern von Wallbrunn/ über einige Lehn-Stücke zu und um Franckfurth am Mayn/ de Anno 1670. pag. 95.
LXIX. Bischoff Frantz Emerich Caspars zu Wormbs Lehen-Brieff vor die Gebrüder und Vettern von und zu Franckenstein/ über das Dorff und Gericht Bobstatt/ wie auch einige Lehn-Stücke in der Freyen Reichs-Stadt Wormbs/ de Anno 1680. pag. 96.
LXX. Bischoff Johann Carls zu Wormbs Lehn-Brieff vor die Frey-Herren von Dallberg/ über einige Lehn-Stücke zu und um Wormbs/ de Anno 1687. pag. 97.
LXXI. Käysers Leopoldi Lehn-Brief vor Johann Georg Seyferten von Edelsheim/ über einige der so genannten Bellersheimischen Reichs-Lehen/ bey Groß-Carben in der Wetterau gelegen/ de Anno 1695. pag. 98
LXXII. Graff Philipp Reinhards zu Hanau Lehen-Brieff vor Friederich Adolphen von Harthausen über den Hoff zu Stürtzelheimb/ de Anno 1696. pag 99.
LXXIII. Käysers Leopoldi Lehn-Brieff vor Mariam Felicitatem von Geißendorff/ Großerin genant/ und ihre Schwester Claram Margaretham, über zwey Güthlein zu der Großen-Reuth/ de Anno 1696. pag. 99.
LXXIV. Käysers Leopoldi Lehen-Brieff vor die Heintzischen Erben über zwey Güthlein zu Grossen-Reuth/ bey Wißmannsdorff gelegen/ de Anno 1703. pag. 100.

Zweyte Fortsetzung
Von denen unter der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rhein-Strom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen befindlichen Burgen und Ban-Erben Schlössern.

(I.) Von der Burg Friedberg.

LXXV. Königs Wilhelms Diploma, daß die Burgmanne zu Friedberg bey Heer-Zügen keine Heer-Steure geben/ auch wider ihren Willen nicht mit zu Felde ziehen dörffen/ de Anno 1252. pag. 101
LXXVI. Käysers Rudolphi I. Privilegium vor die Burg Friedberg/ die daselbst befindlichen Juden und deren Schutz-Geld betreffend/ de Anno 1275. pag. 102.
LXXVII. Käysers Rudolphi I. Diploma, worinn er denen Burgmannen zu Friedberg die Helffte des Ungelts in der Stadt Friedberg zu Reparation ihrer Burg-Gebäude/ geschencket/ de Anno 1285. pag. 102.
LXXIIX. Käysers Rudolphi I. Vergleich zwischen der Burg und Stadt Friedberg/ worinn beyde compromittiret/ mit einander friedlich zu leben/ de Anno 1285. pag. 102.
LXXIX. Käysers Rudolphi I. Privilegium vor die Burgmanne zu Friedberg/ daß sie/ ausser dem Käyserlichen Gerichte/ vor keinem andern/ als ihren Burg-Grafen/ stehen sollen/ de Anno 1287. pag. 103.
LXXX. Königs Adolphi Privilegium vor die Burg Friedberg/ über die Helffte des Ungelts in der Stadt Friedberg/ de Anno 1292. pag. 103.
LXXXI. Käysers Alberti General-Confirmation aller Privilegien der Burg Friedberg/ de Anno 1299. pag. 104.
LXXXII. Käysers Alberti Privilegium vor die Burgmanne zu Friedberg/ die Grafffschafft und das Freye Gericht zu Kaichen mit allen ihren Freyheiten betreffend/ de Anno 1301. pag. 104
LXXXIII. Käysers Alberti Söhn-Brieff und Vereinigung zwischen Burg und Stadt Friedberg/ de Anno 1306. pag. 104.
LXXXIV. Käysers Alberti anderweites Privilegium vor die Burg Friedberg/ worinn alle derselben Freyheiten erneuert und bestättiget werden/ de Anno 1309. pag. 105.
LXXXV. König Heinrichs Privilegium vor die Burgmanne zu Friedberg/ die Grafffschafft und das Freye Gericht zu Kaichen betreffend/ de Anno 1310. pag. 106
LXXXVI. Käysers Ludovici Bavari General Confirmation aller Privilegiorum der Burg Friedberg/ de Anno 1515. pag. 106.
LXXXVII. Käysers Ludovici Bavari Söhn-Brieff/ zwischen Burg und Stadt Friedberg/ de Anno 1332. pag. 106.
LXXXIIX. Käysers Ludovici Bavari Confirmation aller derjenigen Freyheiten/ so die Burg Friedberg am Reicher-Gerichte hat/ de Anno 1333. pag. 107.
LXXXIX. Königs Caroli IV. Burg-Frieden/ oder Satz-Ordnung und Recht/ wornach sich die Burgmanne zu Friedberg richten sollen/ de Anno 1349. pag. 108.
XC. Käysers Caroli IV. General-Confirmation aller Privilegien der Burg Friedberg/ und besonders über die Grafffschafft und das Freye Gericht zu Kaichen/ de Anno 1376. pag. 110.
XCI. Laudum oder Vertrag/ so zwischen Burg und Stadt Friedberg/ durch beyderseits niedergesetzte Schieds-Richter/ im Jahr 1387. aufgerichtet worden. pag. 112
XCII. Käysers Ruperti Außtrag und Entscheid zwischen Burg und Stadt Friedberg über alle unter denselben obhandene Irrungen und Streittigkeiten/ de Anno 1410. pag. 114.
XCIII. Käysers Friderici III. Confirmatio Generalis aller Privilegien/ Lehen und Pfandschafften der Burg Friedberg/ de Anno 1467. pag. 118.
XCIV. Käysers Friderici III. Declaration und Erklärung/ wie es mit dem Gerichte der Burg Friedberg solle gehalten werden/ de Anno 1474. pag. 120.
XCV. Vergleich zwischen der Burg und Stadt Friedberg/ worinn alle unter beyderseits obhandene Irrungen gäntzlich abgethan/ und den sechs Burgmannen/ so in dem Rath der Stadt Friedberg sind/ sich häußlich in derselben niederzulassen/ nebst Verstattung vieler besondern Freyheiten/ vergönnet worden/ de Anno 1483. pag. 122.
XCVI. Verschreibung der Stadt Friedberg über 400. fl. an Golde Haupt-Gelds/ und 20. fl. jährlicher Gefälle davon an die Burg Friedberg/ de Anno 1490. pag. 123.
XCVII. Käysers Maximiliani I. Ordnung und Satzung/ wie ein Burggrafe zu Friedberg erwehlet werden/ auch was dem Burggrafen-Amt in der Stadt Friedberg anhängig und zuständig seyn solle/ de Anno 1498. pag. 125.
XCIIX. Käysers Maximiliani I. Attestatum, daß die Burg Friedberg dem H. R. Reiche von Alters her keinen Anschlag oder Hülffe andeks/ als aus gutem Willen gegeben/ de Anno 1510. pag. 126.
XCIX. Recess, welchen Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg mit dem Burggrafen und Burgmannen zu ietztgedachtem Friedberg/ wegen der ihnen von der Pfandschafft restirenden jährlichen Gefälle/ aufgerichtet Anno 1511. pag. 127.
C. Anderweiter Recess, so zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg/ an einem; Dann dem Burggrafen und Burgmannen zu ietztgedachtem Friedberg/ am andern Theile/ wegen der von jenen an diese zu entrichtenden jährlichen Pension und Gülten vonder Pfandschafft/ im Jahr 1516. aufgerichtet. pag. 128.
CI. Käysers Caroli V. General-Confirmation, der

von Käyser Maximiliano I. der Burg Friedberg im Jahr 1510. ertheilten Confirmation aller Privilegien/ de Anno 1530. pag. 129.
CII. Käysers Caroli V. Additional-Articul zu dem Burg-Frieden der Burg Friedberg/ de Anno 1531. 32. pag. 130.
CIII. Käysers Caroli V. Müntz-Privilegium vor die Burg Friedberg/ de Anno 1541. pag. 132.
CIV. Recess, so zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg an einem; Dann dem Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg am andern Theile/ wegen der von jenen an diese zu entrichtenden jährlichen Pension und Gülte von der Pfandschafft/ im Jahr 1553. aufgerichtet worden. p. 134.
CV. Vertrag zwischen Burg und Stadt Friedberg/ die Sand-Gasse/ Judenschafft/ gefängliche Verstrickung und andere Dinge mehr betreffend/ durch die Käyserliche Commission im Jahr 1571. aufgerichtet. pag. 135.
CVI. Käysers Matthiæ Decretum confirmatorium, daß die Stadt Friedberg den Burggrafen daselbst vor einen Obristen Richter der Burg erkennen soll/ de Anno 163. pag. 140
CVII. Interims-Vergleich zwischen Burg und Stadt Friedberg/ die wegen gemeiner Stadt-Regiments-Verwaltung unter ihnen entstandenen Irrungen und Differentien betreffend / de Anno 168. pag. 141.
CVIII. Käysers Ferdinandi II. Confirmation, des von Käyser Rudolpho I. im Jahr 1275. der Burg Friedberg ertheilten Privilegii, wegen Aufenthaltung der Juden/ de Anno 1620. pag. 143.
CIX. Käysers Ferdinandi II. Decretum confirmatorium, des von Käyser Matthia im Jahr 163. und kurtz vorher sub. Num. CV. befindlichen Decrets an die Stadt Friedberg/ das Obriste Richter-Amt des Burggrafens zu Friedberg betreffend/ de Anno 1621. pag. 145.
CX. Carl Löwens von und zu Steinfurt/ Burggrafens zu Friedberg/ Protestation wider alle von der Stadt Friedberg attentirte Vor- und Eingriffe in vorgedachter Burg wohlhergebrachte Rechte und Freyheiten/ de Anno 1625. pag. 146.
CXI. Käysers Ferdinandi II. Confirmation des neu erwöhlten Burggrafens zu Friedberg/ Wolffgang Adolphs von Carben/ de Anno 1633. pag. 146.
CXII. Instrumentum Protestationis in Sachen der Burg Friedberg/ wider die Raths-Burger daselbst/ die durch diese von der Judenschafft zu Friedberg eigenmächtig geforderte 400. Rthl. zur Schwedischen Satisfaction betreffend/ de Anno 1648. pag. 148.
CXIII. Käyseks Ferdinandi III. Confirmation des von Käyser Matthia der Burg Friedberg im Jahr 1613. ertheilten Decreti, das Ober-Richter-Amt des Burg-Grafens zu Friedberg betreffend/ de Anno 1653. pag. 150.
CXIV. Paritions-Erklärung der Stadt Friedberg/ daß sie den Burg-Grafen zu Friedberg jederzeit von Käyserlichen Majestät und des H. R. Reichs verordneten Amtmann und Obristen Richter der Burg und Stadt erkennen und ehren wolle/ de Anno 1656. pag. 152.
CXV. Käysers Leopoldi Confirmation des von Käyser Carolo V. der Burg Friedberg im Jahr 1541. ertheilten Müntz-Privilegii, de Anno 1660. pag. 153.
CXVI. Käysers Josephi Confirmation des von Käyser Rudolpho I. im Jahr 1275. der Burg Friedberg ertheilten Privilegii, die Jüdischheit zu Friedberg betreffend/ de Anno 1707. pag. 154
CXVII. Käysers Josephi Confirmation des von Käyser Carolo IV. im Jahr 1376. der Burg Friedberg ertheilten Privilegii, wegen der Kaicher Grafschafft und des daselbst befindlichen Gerichts/ de A. 1707. pag. 155
CXVIII. Käysers Josephi Confirmation der von Käyser Friderico III. im Jahr 1467. der Burg Friedberg ertheilten General-Confirmation über alle dero Rechte und Freyheiten/ de Anno 1707. p. 157
CXIX. Käysers Josephi Confirmation des von Käyser Carolo V. der Burg Friedberg im Jahr 1541. ertheilten Müntz-Privilegii, de Anno 1707. pag. 158.
CXX. Eyd des Raths und Bürgerschafft zu Friedberg/ daß sie alle mit der Burg Friedberg gemachte Verträge unverbrüchlich halten/ und denen Pfand-Verschreibungen beständig nachkommen wollen. pag. 159.
CXXI. Beständige Capitulation eines Burg-Grafen zu Friedberg/ wornach sich derselbe/ bey seinem Amte/ jederzeit zu achten haben soll/ de Anno 1710. pag. 160.

(II.) Von denen Gan-Erben des Busecker-Thals.

CXXII. Käysers Ludovici Lehn-Brieff vor die von Trohe/ über das Gericht zu Buseck/ de Anno 1337. pag. 163.
CXXIII. Statut und Ordnung/ welche die Gan-Erben des Busecker-Thals/ wegen Administration ihrer Einkünfft und Gerichts in ihren Dörffern im Jahr 1357. unter einander aufgerichtet. pag. 163.
CXXIV. Urtheil des Käyserlichen delegirten Gerichts zu Baden/ worinn Land-Graff Ludwigen zu Hessen das Busecker-Thal gäntzlich abgesprochen/ und denen Gan-Erben desselben anbefohlen worden/ sich forthin mit ihren Lehenschafften an niemanden anders/ als den Käyser und das Reich zu halten/ welchem zugleich alle die deßwegen gebrauchte Diplomata inseriret sind/ de Anno 1418. pag. 165.
CXXV. Käysers Sigismundi Mandatum an die Gan-Erben des Busecker-Tahls/ Senanten von Buseck/ weil er von Land-Grafen zu Hessen/ seinen Theil am Busecker-Thal zur Lehn empfangen/ hinführo vor keinen Gan-Erben zu halten/ und denselben aller Rechte und Freyheiten des gedachten Thals zu entsetzen/ de Anno 1418. pag. 170.
CXXVI. Burg-Frieden der Gan-Erben des Busecker-Thals/ de Anno 1431. pag. 171.
CXXVII. Vidimus des Burg-Grafen und einiger Burgmanne zu Friedberg/ über vorhergehenden Burg-Frieden der Gan-Erben des Busecker-Thals/ de Anno 1465. pag. 172.
CXXVIII. Käysers Friderici III. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Gan-Erben des Busecker-Thals/ de Anno 1478. pag. 173.
CXXIX. Käysers Caroli V. Protectorium vor die Gan-Erben des Busecker-Thals/ wider alle beschwerliche Neuerungen derer Landgräfflichen Hessischen Amtlente und Bedienten/ de Anno 1547. pag. 173.
CXXX. Vergleich/ welcher zwischen dem Hochfürstlichen Hause Hessen und denen Gan-Erben Busecker-Thals im Jahr 1576. getroffen worden/ siehe oben in Part. Spec. Continuat. II. unterm Fürstlichen Hanse Hessen/ pag. 929. pag. 174.
CXXXI. Käysers Ferdinandi II. Confirmation, des von Käyser Carolo V. der Gan-Erben des Busecker-Thals/ im Jahr 1547. ertheilten Protectorii, de Anno 1624. pag. 174.
CXXXII. Käysers Ferdinandi II. Confirmation, der von Käyser Friderico III. den Gan-Erben des Busecker-Thals im Jahr 1478. ertheilte General-Confirmation aller dero Rechte und Privilegien/ de Anno 1624. pag. 175.
CXXXIII. Käysers Leopoldi Confirmation, der von Käyser Friderico III. den Gan-Erben des Busecker-Thals im Jahr 1478. ertheilten General-Confirmation aller Privilegien / de Anno 1665. pag. 175.
CXXXIV. Käysers Leopoldi Lehn-Brieff vor Johann Philippen von Buseck und seine Mit-Gan-Erben/ über den Busecker-Thal/ de Anno 1665. pag. 176.
CXXXV. Käysers Josephi Lehn-Brieff vor die gesamten Gan-Erben zu Buseck/ über den Busecker-Thal/ de Anno 1706. pag. 177.
CXXXVI. Käysers Josephi Confirmation, des von Käyser Carolo V. im Jahr 1547. denen Gan-Erben des Busecker-Thals ertheilten Protectorii, de Anno 1706. pag. 178.
CXXXVII. Käysers Josephi Confirmation, der von Käyser Friderico III. denen Gan-Erben des Busecker-Thals im Jahr 1478. ertheilten General-Confirmation aller dero Rechten und Freyheiten/ de Anno 1706. pag. 179.
CXXXIIX. Sententia definitiva des Käyserlichen Reichs-Hoff-Raths/ in Sachen der Eingesessenen des Busecker-Thals/ und intervenientischen Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft/ wider des Herrn Landgrafens zu Hessen Darmstadt Hochfürstliche Durchl. de Anno 1706. pag. 179.
CXXXIX. Conclusum des Käyserlichen Reichs-Hoff-Raths/ in puncto manutenentiæ der Eingesessenen des Busecker-Thals/ contra des Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt Hochfürstliche Durchlauchtigkeit/ de Anno 1710. pag. 180.
CXL. Käysers Caroli VI. Commissions-Rescriptum an Churfürst Lotharium Franciscum zu Mäyntz/ und Churfürst Johann Wilhelm zur Pfaltz/ die Untersuchung der Lehens-Streitigkeiten zwischen den Gan-Erben des Busecker-Thals/ und Sr. Hochfürstl. Durchl. den Landgrafen zu Hessen Darmstadt betreffend/ de Anno 1712. pag. 180.
CXLI. Käysers Caroli VI. Rescriptum an Ernst Ludwigen/ Landgrafen zu Hessen Darmstadt/ worinn demselben die in Sachen der Gan-Erben des Busecker-Thals renovirte Commission notificiret worden/ de Anno 1712. pag. 181.

(III.) Von der Burg Hoheneck.

CXLII. Käysers Sigismundi Lehn-Brieff vor Josten von Hoheneck/ über die Burg Hoheneck/ de Anno 1426. pag. 182.
CXLIII. Käysers Ferdinandi II. Decretum, daß die Burg Hoheneck mit allen ihren Pertinentien einig und allein vom Heiligen Römischen Reich zur Lehen rühren solle/ de Anno 1631. pag. 182.
CXLIV. Churfürst Carl Ludwigs zur Pfaltz Lehn-Brief vor Philipp Frantz Adolphen/ Freyherrn von Hoheneck/ über einen Vierteil an der Burg Hoheneck/ nebst ietztgedachtes Freyherrn von Hoheneck Lehns-Revers, de Anno 1651. pag. 183.
CXLV. Käysers Leopoldi Lehn-Brieff vor die Freyherren von Hoheneck/ über die Burg Hoheneck/ de Anno 1659. pag. 184.

(IV.) Von denen Gan-Erben der Burg Cronberg.

CXLVI. Burg-Frieden der Gan-Erben zu Cronberg/ de Anno 1344. pag. 185.
CXLVII. Burg-Frieden und ewige Vereinigung beyder Stämme der Gan-Erben von Cronberg/ des Flügels und des Cronen-Stamms/ de Anno 1567. pag. 187.

(V.) Von der Burg Oppenheim.

CXLVIX. Käysers Rudolphi I. Privilegium vor die Burgmanne zu Oppenheim/ die Succession im Burg-Lehn zu Oppenheim betreffend/ de Anno 1290. pag. 190.

(VI.) Von der Burg Gelnhausen.

CXLIX. Käysers Caroli IV. Privilegium vor den Burg-Grafen und die Burgmanne zu Gelnhausen/ daß sie niemand an ihren wohlhergebrachten Freyheiten kräncken/ und in der Nähe/ zum Nachtheil der Burg/ einige Bau aufführen solle/ de Anno 1366. pag. 191.
CL. Urtheil des Käyserlichen und des Reichs Cammer-Richters/ woraus erhellet/ daß die Stadt Gelnhausen/ die Juden/ so unter der Burg Gelnhausen gesessen/ nirgends anders/ als vor dem Burg-Grafen daselbst belangen könne/ de Anno 1454. pag. 192.
CLI. Käysers Friderici III. Confirmation aller und jeder Rechte/ Privilegien und Freyheiten der Burg Gelnhausen/ de Anno 1471. pag 193.
CLII. Urtheil des Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer/ woraus erhellet/ daß ein Burgmann zu Gelnhausen/ nirgend anders/ als vor seinem Burg-Grafen zu Recht stehen dörffe/ und die Burg das Privilegium wider alle fremde Gerichte habe/ de Anno 1472. pag 194.
CLIII. Käysers Maximiliani II. General-Confirmation aller Privilegien der Burg Gelnhausen/ de Anno 1494. pag. 195.
CLIV. Vidimus Fürst Maximilians zu Anhalt/ Verwesers des Käyserlichen Cammer-Richters/ über einige Privilegien der Burg Gelnhausen/ de Anno 1496. pag. 195.
CLV. Zuverlässige Nachricht/ was es eigentlich vor eine Beschaffenheit mit der Käyserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Burg Gelnhausen habe/ und wer bis dato die Burgmänner davon sind/ de Anno 1712. pag. 196.

Dritte Fortsetzung
Der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rhein-Strom/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen.

CLVI. Käysers Leopoldi Expectanz-Decret auf die Dorffeldtischen in der Grafffschafft Hanau gelegenen Reichs-Lehen/ vor die Herren von Edelsheim/ de Anno 1690. pag. 198.

CLVII. Ungefehrliche Matricular-Verzeichniß derer sich unter der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom/ in der Wetterau und zugehörigen Orten befindlichen Adlichen Geschlechter. p. 198.

Vierter Absatz
Von der Freyen Reichs-Ritterschafft des Ritter-Bezircks im Untern-Elsaß.

I. KUnd-Brieff Herrn Siegmunds zu Lichtenberg/ daß sich die Herren/ Ritterschafft und Städte im Elsaß/ zu Schlerstadt/ der Schatzung wegen mit einander vereiniget hätten/ de Anno 1366. siehe oben in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Contin. I. unter Elsaß. pag. 38.

II. Vertrag zwischen der Stadt Straßburg und der ausgewichenen Ritterschafft geschlossen durch Vermittelung des Ertz-Bischoffs Conradi zu Mäyntz und Marggraff Bernhardts zu Baden/ de Anno 1422. stehet oben in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Cont. I. unter Elsaß/ pag. 38.

III. Bündniß zwischen Bischoff Wilhelm zu Straßburg/ der Ritterschafft und denen Städten im Elsaß/ wider die Armyacken/ de Anno 1440. siehe im Part. Spec. Cont. I. unter Elsaß/ pag. 40.

IV. Käysers Caroli V. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft und Adel im Elsaß/ des Zolls/ freyen Hetzens und anders halber/ de Anno 1550, ist in Part. Spec. Cont. I. unter Elsaß zu befinden/ pag. 42.

V. Käysers Maximiliani II. Diploma, worinn er der Freyen Reichs-Ritterschafft im Elsaß ihre Immuniräten und andere Freyheiten confirmiret/ de Anno 1566. siehe oben Part. Spec. Cont. I. unter Elsaß/ pag. 44.

VI. Vollmacht/ welche die Freye Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß ihrem Directori, Räthen und Ausschuß in Gerichts-Sachen gegeben/ de Anno 1606. pag. 4.

VII. Käysers Matthiæ Reſcriptum, worinn er die Freye Reichs-Ritterschafft im Elsaß ermahnet/ sich und dem Reiche getreu zu verbleiben/ de Anno 1613. pag. 6.

VIII. Käysers Matthiæ Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft im Elsaß/ sowohl wegen der Adelichen Güther/ als auch die Befreyung von Personal und Real Arresten und andern Sachen mehr/ im Jahr 1614. ertheilet/ nebst Käysers Ferdinandi II. Confirmation, de Anno 1626. kan oben in Part. Spec. Cont. I. unter Elsaß gefunden werden/ pag. 46.

IX. Käysers Ferdinandi III. Confirmation des der Freyen Reichs-Ritterschafft im Elsaß/ von Käyser Carolo V. im Jahr 1550. ertheilten Privilegii, den Zoll/ das freye Hetzen/ und andere Dinge mehr betreffend/ de Anno 1637. pag. 6.

X. Käysers Ferdinandi III. Mandatum an die Freye Reichs-Ritterschafft im Unter-Elsaß/ daß sie sich unter keinerley Vorwand von einander separiren solle/ de Anno 1647. pag. 8.

XI. Der Frey-ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß Adeliche Ritter-Ordnung/ de Anno 1651. nebst Käysers Ferdinandi III. Confirmation, de Anno 1652. pag. 9.

XII. Käysers Ferdinandi III. Patent an die Freye Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß die Väterlichen Dispositiones über den Verzicht der Adelichen Töchter betreffend/ de Anno 1652. p. 18.

XIII. Käysers Ferdinandi III. Confirmation des von ihm Anno 1647. an die Freye Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß ergangenem Mandati, daß sich selbe nicht separiren solle/ de Anno 1652. p. 19.

XIV. Matricul aller in die Unter-Elsaßische Freye Reichs-Ritterschafft gehörigen Räthe/ Ausschuß/ und Mit-Glieder/ nebst denenselbigen zugehörigen Flecken/ Dörffern/ Schlößern/ Adelichen Häusern/ und Freyen Adelichen Güthern. pag. 20.

SVPPLEMENTVM
Zur Freyen Reichs-Ritterschafft insgemein.

XV. Verzeichniß dererjenigen Thurniermäßigen Familien/ welche in denen 36. Ritter- und Thurnier-Spielen/ von Anno 934. biß 1487. nach Bericht Des Buccelini und anderer Scribenten erschienen/ pag. 43.

VII. Abtheilung.
Von der freyen
Reichs-Ritterschafft.

I.
Käysers Henrici Aucupis Thurnier-Ordnung oder Articul, woknach sich alle und iede Rittermäßige Personen im Heiligen Römischen Reiche bey Thurnieren oder Ritter-Spielen richten sollen, aufgericht zu Göttingen, Anno 938.

CAPVT I.

QUod felix, faustum, fortunatumque esset! Ludos equestres in Imperio solenniter posthac exhibendos omnibus, qui modo a stirpe Nobiles essent, apertos fore, ut in iis solitis omnibus armorum generibus depugnent: exceptis, si qui in Deum, sacratissimam Trinitatem, fidemque & Religionem nostram Christianam, re aut verbis impii blasphemique existerent. Quales si nulli (majorum suorum imaginibus aliisque rebus freti) decoris in hujusmodi ludis acquirendi participes facere se præsumerent, & harenæ immitterent, jure hos meritissimo, ademto equo, septis impositum iri, pro gloria, quam arroganter speraverint, perpetua infamiæ nota signandos.

CAP. II.

Quicunque ex Nobilitate sciens prudens adversus Cæsaream Majestatem ejusque Mandata, sacrive Romani Imperii constitutiones verbis aut factis fecerit, contenderitve, is ignominiæ causa in futuris omnibus equestribus decursionibus & equo mulctetur, & septis impositus, quæ meretur, pati cogatur.

CAP. III.

Quicunque ex Nobilitate fœminam, virginem, viduam quamcunque, verbo aut facto violarit, earumve bona, ut arces, prædia, pagos, aliaque per vim detinuerit, aut, ut detineantur, operam dederit, is, ut indignus, qui de gloria & fama in certamen veniat, equi jacturam subire cogatur, & postea septis, more aliorum, qui idem quacunque alia ex causa meruerint, imponatur.

CAP. IV.

A futuris ludis arceantur omnes, licet a stirpe Nobiles, qui crimen falsi commiserint, perjuri reperti fuerint, infames denique ullo vitæ suæ tempore existerint. Nam, si se tales intrudere conentur, ii, postquam equo deturbati fuerint, septis ex more inequitare jubeantur.

CAP. V.

Quicunque Dominum suum prodiderit, in acie, expeditione, itinereve per fraudem deseruerit, aut deserendi auctor fuerit, fugam quacunque ex causa molitus; qui item cives & subditos suos aut alioqui fidei suæ commissos, non, quatenus boni viri officium est, defenderit, propugnaverit, & tutos ab omni injuria præstiterit, sed vel scelerate aliis vexandos propinarit, vel timide, cum minime opus esset, reliquerit, & hosti in prædam exposuerit; æquum est, ut hic talis a celebrandis ludis Imperia-

perialibus perpetuo arceatur, aut alioqui equo per ignominiam amisso, quæ solent alii, talibus exercitiis inter bonos & fortes viros indigni, septis injectus patiatur.

CAP. VI.

Quicunque conjugem clam palamve e medio sustulisset, quique auxilio aut consilio Domini sui legitimi interfectores, ante aut post cædem, adjuvissent, hi equo adempto, septis pro eo insidere cogantur.

CAP. VII.

Quisquis sacrilegio se polluisset, templis sacellisve spoliatis, aut viduis orphanisve sua per vim eriperet detineretve, cum viri boni & imprimis nobilitatis sit, hæc talia prohibere & in aliis punire, hunc, equo per notam adempto, septis imponant.

CAP. VIII.

Quisquis, non denunciatis inimicitiis, hostem suum adoriretur incautum, aut, jam denunciatis, aliter cum eo ageret, ac belli jure agi cum hoste permittitur, corruptis segetibus aut vinetis, ita, ut rerum pretia crescere hinc necesse haberent: quisquis item per se, vel per suos, clam aut palam latrocinaretur, & vias infestaret, hunc, adempto equo, septis imponant.

CAP. IX.

Quisquis in Imperio & sub Imperio in Principatibus, Ducatibus, Comitatibus, Dominiis, inconsulto & sine permissu Imperatoris, patrimonii sui amplificandi & divitias corradendi studio, novas & insolitas subditis, aut rebus eorum, extraneorumve, terra marive, in urbe, in agro, in flumine, exactiones imponeret, ita, ut hoc nomine commercia damnum acciperent, subditique eorum, aut inquilini extraneive negotiatores vicinique jacturam paterentur, hunc, equo cum infamiæ nota ademto, septis imponant.

CAP. X.

Quisquis adulterii reus esset, qui aut conjugem habens, aut cœlebs, conjugem alienam, aut velatam & Deo devotam, corrupisset, sive alioqui etiam pudicitiæ fœminarum virginumque insidiaretur, aut palam vim afferret, hunc talem, equo ademto, septis imponant.

CAP. XI.

Quisquis a stirpe Nobilis non contentus bonis, quæ sibi hæreditario aliove jure obtingissent, reditibusque suis & quæ sibi more recepto a cõlonis suis, subditis, operariis aliisque quibuscunque feudatario aut quocunque jure alio deberentur, ac si a consiliis Principi alicui esset, constituta hoc nomine pensione: quisquis, inquam, his omnibus non contentus, negotiaretur, augendi patrimonii causa, coëmtisque frugibus, vino aut aliis speciebus rebusque annonam flagellaret; ludis equestribus his prohibeatur, aut si decurrere aliorum exemplo præsumerer, equo mulctatus, septa inscendere compellatur.

CAP. XII.

Quisquis recentioris Notæ Nobilis & non talis, ut a stirpe nobilitatem suam & origine quatuor saltem generis auctorum proximorum gentilitiis insignibus probare possit, is quoque ludis his exesto; aut si unus pluresve emendicatæ hujusmodi nobilitatis cum iis, quibus jus est decurrendi, sese promiscuerint, hi tales verberibus mulctentur, & ubi de equo concurrerint, septis notæ causa inequitare adigantur.

CAP. XIII.

Has senas quasi tabulas qui postea in decursionibus violaret contemneretve, is verberibus aliorum obnoxius esto; cum aliisque omnibus de equo ipso suo concurrere coactus, ludibrii causa septis, quibus harena sive locus spectaculorum in orbe cingeretur, imponatur, aut nobilitatis, famæ, insignium gentilitiorum denique amissionem incurrat. Promulgari autem debent hi duodecim articuli solemniter semper, ne quis ignorantiam eorum prætendere unquam posset.

Conclusio.

Volumus ergo & jubemus, ut deinceps eidem articuli perinde a concursuris in ludis equestribus, servandi disciplinæ causa, pronuncientur in solennibus conventibus, atque illi a Christianis similiter duodecim custodiri debent, & veneratione summa prosequendi sunt, qui Apostolorum Symbolo comprehenduntur; Nobis tamen in omnibus & Imperii nostri Principibus absoluta potestate salva & excepta.

II.

Thurniers-Ordnung vor die Gesellschafft des Eßels in Schwaben, de Anno 1481. & 85.

KUnd und zu wissen sey allen jeglichen von der Ritterschaffts Thurniers-Genossen, in was Würde oder Standes die seynd, als die Gesellschafft des Eßels, auf den nechst gegeben Danck des Thurniers zu Wirtzburg, ein Thurnier gen Heydelberg fürgenommen hat, laut ihres Ausschreibens auf nechst Sonntag Bartholomäi an der Herberg zu seyn, daß sich dieselbe Gesellschafft auf die vorige Thurniers-Ordnung zu Wirtzburg und zu Mainz, mit

mit Rath etlicher von andern Gesellschafften, ihnen auf ihr Bitt zugeschicket, sich einer Ordnung vereint und vertragen, und die gesetzt und gemacht, wie hernach folgt:

Wer getheilt wird, und wem die Schrancken offen seyn sollen.

Zum ersten soll keiner getheilt, oder im Thurnier zugelassen werden, er seye dann von seinen vier Ahnen, Vater und Mutter, edel, Wappens-Genossen und ehrlich Herkommen, und daß es Land-kündig und offenbahr sey, daß er, von seinen Vor-Eltern, seines Stammes hievor in den vier Landen, einer oder mehr gethurniert haben, und zugelassen seyen, oder ob es nicht offenbahr wäre, und am Tage lege, daß er das mit zweyen oder dreyen redlichen Thurniers-Genossen, der Namen und Stammen getheilet werden und gethurniert hetten, wissentlich beybringen möge, anderst soll er nicht getheilt oder zugelassen werden.

Welcher auch nicht getheilt, und doch in die Schrancken zu thurnieren eintringen würde, derselbe soll sein Roß und Thurniers-Zeug verlohren haben, und den Freyheiten und Stangen-Knechten gegeben werden, auch weiter zu ewigen Zeiten des Thurniers beraubet seyn, es soll auch niemand derselben keinen annehmen, den hinein zu führen, der das übersehen würde, der hette eines Pfaltz-Gräffen Geleith gebrochen, und stünd in seiner Gnaden Straff.

Von den edlen Bürgern.

Es soll auch keiner, der in den Städten gebürtig ist, zum Thurnier zugelassen werden, er habe dann sein Bürgerschafft zuvor aufgesagt, und ob derselbige nach gehaltenem Thurnier wieder Bürger würde, der soll hinführo zum Thurnier nimmer zugelassen werden.

Diß hernach seynd die Artickel, darumb man ein jeden im Thurnier strafen soll.

Zum ersten, der einen wissentlich Meyneyd gethan hat, oder falsche Zeugnüß geben hat.

Item: Der im Feld-Gefängnüß meyneydig und Treuloß wird, oder worden ist, und sein Hand-Gelübt nicht gehalten hat.

Item: Der sein aigen Brieff und Siegel muthwillig verachtet, und nicht gehalten hat.

Welcher ein Feld-Flucht gethan hat, darumb er nicht zu Ehren oder Antwort darff oder will kommen.

Welcher Frauen oder Jungfrauen ihr Ehr mit Worten und Wercken benommen hat, und sich des berühmbt, oder solches mit Gewalt thut.

Alle offene Wucherer und Verkauffer.

Item: Alle die sich in ihrem Stand des Adels mit Straß-Rauben, Mörderey und anderer Boßheit verhandelt haben, also, daß sie solches mit Ehren nicht verantwortten, oder darumb fürkommen mögen oder dürffen, an was Stücken ein jeglicher Schuld hat, darnach mag man einem sein Straff zulegen.

Alle die freventlich Kirchenbrecher oder Zerstöhrer der Kirchen und GOttes-Häuser seynd, auch der Kirchen das Ihr unbillich vorhalten.

Alle die wissentlich Verkehrer des Christlichen Glaubens sind, und Ketzerey treiben, brauchen oder fürnehmen.

Auch alle berühmbt und offenbahr Ehebrecher, und die offenbahr an der Unehr sitzen.

Alle die, so jemand das Sein nehmen, oder Beschedigung zuschieben, unbillich oder ohne Vehde niedergeworffen, oder eingefangen hetten.

Alle die sich unehrlich beweiben, auch aus dem Adel greiffen.

Auch alle, die von ihren Eltern zum Thurnier geritten seynd, und von ihnen nicht besucht, sondern niedergelegt worden, und doch nun suchen wollen, ob die getheilt würden, möchten sie dann nicht desto minder gestraffe werden.

Alle die, so nicht in der Ehe gebohren soll man nicht theilen noch zulassen.

Alle, die von Adel Kauffschlág oder Händel treiben, als ander gemein Kauffleuth, (die nicht von Adel seynd,) thun und fürnehmen.

Daß sich niemands im Thurnieren mit keiner Schweiffung einschliessen oder bevesten lassen soll, anders dann im freyen Sattel, und sich schlechter Steig-Leder gebrauchen.

Auch daß man an den Schrancken die Thor bevesten soll, keinen einzulassen, der nicht getheilt sey.

Es soll auch keiner sein Helm in drey Theil tragen, der nach Inhalt der Articuln abgestellt ist, auf daß er sich selbst nicht schmehe.

Ob einem sein Roß angewonnen würde, ist er ein Fürst, Grafe, Ritter oder Knechte, soll ein jeglicher nach seinem Stand Lösung thun, als von Alters Herkommen und Gewohnheit ist.

Es soll auch keiner sein Zigel über dreyer Finger breit an Zäumen führen, oder stählin Stirn, verdeckt noch offenbahr, darzu am Sattel Steiff-Leder, auch an seinem Roß oder Leib kein Zeug haben, der schneid oder steche, das zu gefährlich zu brauchen, damit jemand verletzt möcht werden.

Es soll auch keiner kein Waffen haben und führen, deß gleichen Knecht anders, dann das ihm im Thurnier zugelassen ist, nemlich im

rechten Thurnier die Kolben/ im Nach-Thurnier die Schwerdt/ als hernach folgt.

Nachdeme und als obgemelt/ worumb man ein jeglichen/ der zum Thurnier reiten will/ und straffbar ist/ straffen soll/ das soll man also thun/ dieselben mit dem Kolben und keiner andern Waffen suchen/ doch unterhalb des Sattels/ als das Gepeß wendet/ da er bloß und nit mit der Blatten bedeckt ist/ soll man ihm keinen Schlag zufügen oder thun/ und ob einem/ der zu straffen fürgenommen/ sein Harnisch/ damit er gewapnet wäre/ vom Leib geschlagen würde/ so soll man denselben/ wo man in allem schimpflich empfangen/ und nit umb Boßheit straffen will/ an bloßen Enden weiter suchen.

Welcher wider Ehr gethan hette/ darumb er zu straffen fürgenommen würde/ dem mag man sein Roß abgewinnen/ derselb soll auch mit dem Sattel auf die Schrancken gesetzt werden/ und darauf bleiben sitzen biß zu End des Thurniers.

Item: Man will kein Schwerdt zulassen/ es sey denn drey oder vierthalben Finger breit/ und sonderlich an der Spitzen/ da es auch stumpff abgeschliffen seyn soll/ daß es daran nit schneide oder steche/ und soll keiner kein anders Schwerdt oder Waffen in dem Thurnier führen oder brauchen/ dann ihm in Thurnier zugelassen ist/ von denjenen darzu geordnet zu besehen/ welche man zulassen soll/ und eines jeden Schwerdt sollen mit den Kleinodien/ oder Theil Helmen/ auf das Hauß zu dem Theil getragen werden/ die alsdann zu besehen und zeichnen/ und welches nicht gezeichnet ist/ soll bey der Thurniers-Straff nit zugelassen werden.

Und so man nit gethurniert hat/ und aufbläst/ so mag ein jeglicher sein Schwerdt ziehen/ und gegen seinen Thurniers-Genossen versuchen/ sein Cleinod abzuhauen/ mit dem er sich vermag/ und dasselbige an niemands/ da er bloß ist/ mit Stechen oder Hauen brauchen/ und nicht anders.

Es soll auch keiner/ so zu dem Thurnier reiten wird/ einigen Unwillen/ so er mit einem andern hett/ in dem Thurnier fürnehmen/ sondern allein zu Thurnieren umb die Artickel hievor geschrieben/ denen nachzuhandeln/ und nit anders in keynerley Weiß.

Welcher der obgemeldten Stück eines oder mehr/ deren man im Thurnier nit gebrauchen/ noch keiner gegen dem andern fürnehmen soll/ überführe und verbreche/ dessen Roß und Zeug soll verlohren/ und in den Theil verfallen seyn/ auch von allen Fürsten/ Grafen/ Herren/ Rittern und Edlen veracht/ und von ihnen verschmecht werden.

Ob sich auch begeb/ daß einer geschlagen würde/ der vermeint/ daß ihme unrecht geschehe/ der mag den oder diejenen/ die ihn geschlagen hetten/ fürnehmen/ für einen der vieren im Blatt getragen/ aus dem Land derselbe oder dieselben wären/ darumb erkennen zu lassen/ der dann zwen oder vier unpartheylich zu ihm nehmen soll/ und wie derselbe von den vieren/ mit dem/ so er zu ihm nimbt/ darumb ihren Endscheid thun werden/ darbey soll es auch stracks bleiben/ und dem nachkommen/ jedoch sollen diese zween Artickul stehen auf Verbesserung der andern aus den vier Landen.

Item:

Die zu dem Thurnier reiten wollen/ sollen sich dieser Ordnung halten.

Es soll ein Fürst drey Knecht haben/ ein Graff oder Frey-Herr zwen/ Ritter oder ein Edel-Knecht einen.

Dieselben sollen bey ihren Herrn oder Junckern nit anders thun/ dann welchen man schlagen will/ den mögen sie mit seinem Zaum leithen.

Es sollen auch dieselbe Knecht keiner kein andern/ dann seinem Herrn oder Junckern/ zäumen/ oder einem andern in sein Zaun greiffen oder fallen/ noch hinweg leithen oder führen.

Dieselben Knecht sollen auch von allen Thurnieren befreyet seyn/ daß sie niemand mit Kolben oder Schwerdten schlage oder verletze/ noch gefährlich darunter stossen oder tringen soll.

Als nun alle Sachen auf den Mittwoch zum Thurnieren geschickt waren/ und man thurnieren solt/ da theilet man die Helm in zween Thurnier/ umb Menge willen/ dann man vierhundert sechs und funffzig Helm zu theilen hett. Also ward der erste Thurnier Vormittag/ und der andere Nachmittag gehalten.

III.

Käysers Friderici III. Privilegium vor die Reichs-Ritterschafft in Schwaben und in Francken/ Krafft dessen sie in Heer-Zügen einen Tag um den andern St. Georgen Fähnlein führen sollen.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden/ erwehlter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff ꝛc. als etwan lang zwischen unsern und des H. Reichs Fürsten und lieben Getreuen/ Grafen/

sen/ Freyen/ Herren/ Rittern und Knechten der Land Schwaben und Francken/ Francken und Schwaben/ des lieben Herrn St. Georgen Fähnleins halber/ wer/ wann in des Reichs Sachen/ so des Reichs Panner fleuget/ oder man wider die Ungläubigen zeucht/ dasselbe haben/ und wie man das besetzen soll/ Irsall vorgangen/ des sich dieselbe unsere und des Reichs Fürsten/ Grafen/ Freyen/ Herren Rittern und Knechten/ der beyder Land Francken und Schwaben/ als sie dann bey uns und des Reichs Panner im Feld mercklich und treffenlich von beyden Landen wider Herrn Carln Hertzogen zu Burgundien/ in Heers-Crafft bey der Stadt Neus/ in unsern und des H. Reichs Sachen gelegen sind/ mit unserer Gunst/ Wissen und Willen vereint und vertragen haben/ inmassen und hernach folget. Am ersten/ wo des Reichs Sache im Feld gehandelt wird/ und des Reichs Panner ist/ oder man wider die Ungläubigen ziehet/ soll das gemeldte St. Georgen-Fähnlein durch niemand anders dann Schwaben und und Francken geführet und aufgeworffen noch besetzt werden. Und nachdem sich Schwaben und Francken allezeit brüderlich mit einander und als gesipt und gewandte Freund je und je gehalten/ und im Schimpff und Ernst/ in und auser Land zusammen gesetzt/ haben sie solche Widerwärtigkeit St. Georgens-Fähnleins zwischen ihnen beyden abgestellt/ und sich des brüderlich und freundlich vereint/ wie hernach stehet/ auf daß des Reichs Sachen gefördert/ sie und ihr Nachkommen best freundlich und brüderlicher belieben und leben mögen/ und nemlich also: auf diesem Zug soll ein Schwab/ der von ihnen benennet wird/ und Ritter ist/ St. Georgen-Fähnlein den ersten Tag von beyder Land wegen/ in der Hand haben/ und soll ein Franck den ersten Tag ein Hauptmann über St. Georgens-Fähnlein seyn/ und das besetzen von beyden Landen; desgleichen soll ein Franck/ der von ihnen benennet wird/ und Ritter ist/ den 2. Tag St. Georgen-Fähnlein in der Hand haben/ auch von beyder Land wegen/ und soll ein Schwab denselben Tag darüber ein Hauptmann seyn. Also soll es umgehen von Tag zu Tag/ je einen Tag um den andern/ und welcher Theil das Fähnlein in der Hand hat gehabt/ der soll es dem andern vor Untergang der Sonnen desselbigen Tages/ so man in das Nachtläger kommen ist/ wiederum überantworten/ und da sich dieser unser Zug geendet/ und wir wieder aus dem Feld kommen/ sind wir gebethen von den obgemelten beyden Landen/ ein Tag zu setzen und zu kündigen/ sie in der Güte zu verhören/ und mit Fleiß zu versuchen/ sich des gütlich mit einander zu vertragen; das wir als Röm. Kayser gewilliget/ und mit Fleiß gern thun wollen/ und was wir also hierinnen bethädigen/ wollen wir des beyden Theilen nothdürfftig Beschreibung geben/ daß sie und ihre Nachkommen sich desto fürter zu halten: würden wir aber sie zu den mahl nicht vertragen/ oder beybracht/ daß St. Georgen-Fähnlein ein Theil vor den andern billich am ersten haben solt/ so soll in dem ersten Zug/ der hernachmahls in des H. Reichs Sachen/ so des Reichs Panner im Feld ist/ oder man wider die Ungläubigen ziehet/ den ersten Tag ein Franck St. Georgen-Fähnlein haben/ und darnach den andern Tag ein Schwab/ und solchen Zug für und für gehalten werden/ inmassen/ wie obstehet/ ohngefehrlich. Des zu Urkund ꝛc.

IV.

Käysers Ferdinandi II. Dehortatorium an die freye Reichs-Ritterschafft/ aller gefährlichen Vereinen unter dem Prætext der Lehen-Pflicht und Diensten sich zu enthalten/ de Anno 1620.

WIr Ferdinand der Ander/ von Gottes Gnaden/ erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zue Oesterreich/ Hertzog zue Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crayn und Würtemberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten N. allen und jeden/ Unsern und des Heil. Reichs Ständen und Unterthanen von Grafen/ Herren nnd Ritterstand/ wellicher Orthen/ und in was für Crayssen dieselb im Heil. Reich wohnhafft und gesessen sein/ samt und sonders/ niemandt davon überall außgenommen/ unser Gnad/ und fuegen euch hiemit zu wissen/ was massen wir verschiener Tagen von glaubhafften Orthen verständiget worden/ daß ihr ausserhalb unser/ als jetzt regierenden Römischen Kayssers/ und Eurs unmittelbaren Oberhaubts/ von andern Orthen/ underm Schein der Lehen-Pflicht/ innerhalb wenig Tagen an ein gewiß Orth zu erscheinen vertagt und beschrieben worden seyet/ wiewol wir nun solche Ursachen/ warumben es diß Orths zu thun sein mag/ an seinen Orth gestelt seyn lassen/ auch zu euch sambt und sonders das gnedigste Vertrauen haben/ ihr sollet und werdet hierinnen euch desjenigen/ was

unsere und des H. Reichs Constitutiones, und bevorab die von weyland unsern geliebten Hn. Vetter und Vatter, Kayser Matthiassen, ꝛc. Hochseel. Gedächtnus, im verschienen Sechzehenhundert achtzehenden Jahr außgangne und publicirte, auch von uns erst dieser Tagen erneuerte Patenten, in derley Fällen verordnen und anbefehlen, genugsamb erinnern, darneben nicht weniger auch, euren gefreyten und von uns, als wie gemeldet, eurem unmittelbarn Oberhaubt allein dependirenden Stand, neben denen von unsern höchstgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kayser und Königen, erlangt und ertheilten Freyheiten, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten, mit gutem Vorbedacht warnehmen, und euren schuldigen Respect und Gehorsam, ausserhalb unser sonsten nirgends anderst wohin wenden, noch euch etwa, weder durch oberürten Schein der Lehen-Pflicht und Diensten, welche unsern Rebellen in Behemb, und ihren Adhærenten zu gutem, per Consequentiam aber, wider uns, unsere Kayserl. Hochheit, und höhern Lehen-Herrn, ohne das nicht hafften, noch verbündlich seyn könnten, oder sonsten durch einigen andern Prætext, wie derselbige gleich vorgebildet, und verstanden werden möchte, zu einem Widrigen bewegen und verläuten lassen, jedoch damit ihr zu spüren und zu vermercken habt, daß wir es mit euch samtund sonders, den eurigen, und allgemeinen Wesen, aus vätterlicher Lieb und Affection, vorderist gnedigist und gut meinen, und euch nicht weniger dann von obhöchst gedacht unsern geehrt-löblichen Vorfahren geschehen, bey angeregt euren wol erlangt von unsern Vorfahren am Reich ertheilt- und hergebrachten Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, vestiglich handzuhaben, zu schützen und zu schirmen gemeint seyen. So erklären wir uns, daß wir vestiglich entschlossen, unserer Kayserl. Wahl-Capitulation zu Volg niemands wider den hochbetheurten Religion- und Prophan - Frieden, weder selbsten zu beschweren, noch sonsten beschweren zu lassen, weil wir nicht ohne Empfindung vernemmen, daß von uns ohne Grund und fälschlich ausgesprengt würd, als wann wir andere Intentiones hetten, euch und andere damit von unserm schuldigen Gehorsamb zu verleiten. Es ist auch darauf an euch sambt und sonders, unser ernstliches Gebott, Willen und Bevelch, daß ihr nach dem rühmlichen Exempel eurer lieben Vor-Eltern, welche bey mehr-hochbesagt unsern Vorfahren am Reich in viel Weg, Leib, Ehr, Gut und Blut, zue unsterblichem Lob, ritterlich und tapffer dargesetzt, bey unserm Gehorsamb und Devotion, darzu ihr euch unlengst auch gegen uns, nach unserer angetretenen Kayserl. Regierung underthänigst erbotten habt, standhafftig verbleibet, und bey Vermeidung unserer Kayserl. Ungnad, auch Verlust aller und jeder eurer erlangt- und hergebrachten Freyheiten, Lehen und Rechten und Gerechtigkeiten, auch der in obgehörten Reichs-Satzungen und ausgangnen Mandaten, gesetzten Pönen, und was von dem allen mehrer herrürig seyn mag, in kein andere dependenz, Bündnüß und Vereinigung, weniger einige Verfassungen, wie die jetzo im Schwang gehen, begebet und einlasset, sonder mit all eurer Bereitschafft, bey diesen ohne das feindlichen zerritten Zeiten und Läufften, auf uns als euren Kayser, und einziges Oberhaubt warten, noch sonsten etwas fürnembet, welches vielbemeldter unserer Kayserl. Hoheit, und euer Unmittelbarkeit, zuwider lauffen kunte. Zum Fall ihr euch aber, vor Ankunfft dieses unsers Patents, unter dem Schein der Lehen-Dienst, denen wir sonsten ausserhalb der Fäll, die uns zu Schaden und Nachtheil, auch dem Heiligen Reich zu mehrer Uneinigkeit und Mißtrauen, und hingegen unsern Rebellen zum Fürschub gereichen, nit præjudiciren wöllen, an die bestimmte Orth vielleicht berait begeben haben möchtet, den nechsten bey Vermeidung offtgehörter unausbleiblichen Pönen und Straffen, unfählbarlich euch wiederum zuruck und nacher Hauß verfügen, dessen thun wir uns zu euch, hiemit der Schuldigkeit nach, ungezweifelt versehen, erstattet damit auch sambt und sonders, unsern gnedigst-ernstlich-endlichen Willen und Meinung, seyn euch sonsten sambt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen

Geben in unserer Statt Wien, den Achten Februarii, Anno Sechzehenhundert Zwantzigisten, unserer Reiche des Römischen im Ersten, des Hungarischen im Andern, und des Beheimbischen im Dritten.

Ferdinandt.

Vt. **H. L. von Ulm.**

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

H. R. Bucher.

V.

V.

Käysers Ferdinandi II. Decretum, auf die von der gesamten Reichs-Ritterschafft über Chur Pfaltz und einige andere Reichs-Stände eingebrachte Gravamina, de Anno 1623. nebst Extension auf alle Reichs-Stände, vom Jahr 1630.

Wir Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs Liebe, Getreue, N. verordnete Directorn, Hauptleuth, Außschuß und Räth, der Freyen Reichs-Ritterschafft, und Adels in Franckhen, Schwaben, und am Rheinstrohm und in der Wetterau durch ihre Abgeordnete ein Kayserlich Decret, welches wir ihnen in unserer und des Heil. Reichs Statt Regenspurg den 12. Martij deß 1623. Jahrs ertheilet, in glaubwürdigen Schein fürbringen lassen, so von Wortt zu Wortten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Die Römisch Kayserlich- auch zue Hungarn und Böheim Königliche Majest. unser allergnädigster Herr, haben in Gnaden angehört und vernommen, was ihre und des Heiligen Reichs Freye Ritterschafft am Rhein-Strom, in Schwaben und Franckhen, den 14. und 19. negst verschienen Monaths Decembris, so wol den 16. Januarii, jüngsthin in unterschiedlichen puncten, mit welchen sie ihrer ohnzweiffentlichen Reichs-Immedietät und habenden Privilegien zuwider von dem proscribirten Pfaltzgrafen und von andern Orthen beträngt und beschwehret worden, aller unterthänigst eingebracht und übergeben haben;

Wie nun ihre Kayserl. Majest. seithero derselbigen angetrettenen sorgfältigen Regierung, ihr mit sondern Fleiß angelegen seyn lassen, damit obgedachte Ritterschafften und derselbigen Mitglieder, als ihrer Kayserl. Majestät und deß Heil. Reichs Vasallen und edle Knecht in gemein und absonderlich, bey ihrem Stand, Würden und Gerechtigkeiten, und denen von ihrer Kayserl. Majest. Hochgeehrten Vorfahrern am Reich Römischen Kayserrn und Königen und jetztgedachter ihrer Kayserl. Majestät selbsten wol hergebracht, erlangt- und confirmirten Privilegien geschützt und gehandhabet werden mögen.

Als haben ihr Kayserl. Majest. zu Erzeigung dieses ihres ohnverenderten Gemüths, noch vor diesem auf die eingewandte Beschwerdt wegen deß eingvartirten Volckhs an den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsäß und Chur-Fürsten ihre Schreiben, damit dißfalls geziemende moderation, und so viel die Umbständ des Feinds, der Zeit und des Orths zulässet, gedachte Ritterschafften mit Einqvartierungen verschonet werden, abgehen lassen; Wie dann ihre Kayserl. Majestät sich dahin erklären, daß sie bey den künfftigen Possessorn der Chur Pfaltz und andern Orthen, da es die Notturfft erfordern würde, durch ernstliche Decreta die Verfügung thun wollen, damit mehr angeregt Freye Reichs-Ritterschafft und dero Mitglieder, an deren ohngezweiffelte Reichs-Immedietät, vermög dessen von weyland Kayser Matthia Hochlöbl. Andenckhens an den proscribirten Pfaltzgrafen de dato den 20. Julii, Anno 1617. abgangenen Kayserlichen Schreibens, nicht turbirt, die Gerechtigkeit der Leibaigenschafften, und der Wildfäng, ihrer habenden Adelichen Privilegien und Freyheiten zuwider (geklagter massen) nicht extendirt, ihre Privilegia, die Landsässerey und alle dero Anhäng, auch die aus der Ritterschafft Mittel und Gemeinschafft transferirte Adeliche Güther, die Wildbänn und Wildfuhren, die Arresten, die Leibaigene Leuth und Leibs-Fant, die Geleyt, die Zöll und Weg-Gelder, die Juden und ihre wucherliche Contract, die Reichs- und andere Collecten und Steur, auch derselben Freyung, den freyen Kauff und Befreyung der Adelichen Hoff-Leuth, die Blutbänn und alle andere derselben mehr anhangende Puncten betreffend, wie etliche Ihrer Käyserlichen Majestät Vorfahren am Reich, weyland Käyser Carl der V. Ferdinand. I. Käyser Maximilian. II. Käyser Rudolph der II. und Käyser Matthias Hochlöbl. Gedächtnuß, auch Ihre Käyserl. Majestät selbsten theils gegeben, theils declarirt und confirmirt haben, in ohnüberschreitlicher Acht gehalten;

Und daß in eraigenden Streittigkeiten und irrigen Sachen der künfftige Possessor der Chur Pfaltz auf Beklagen und Ansehen deren von der Ritterschafft Ihro Käyserliche Majestät und dero Reichs-Hoff-Rath pro Judice erkennen, daselbst Recht geben und nehmen, und dessen Erkänntnuß ohne excipiren oder provociren, pariren, auch der Ritterschafft wider hieobiges alles keineswegs beschwehren thue.

Und

Und obwohlen durch diese Jhro Käyserl. Majestät gnädigste Erklärung die in deren obgenannten 19. Decembris præsentirten memorialischen Verzeichnuß begriffene Gravamina, so zum Theil die drey Ritterschafften ingemein, zum Theil den Rheinstrohm insonderheit betreffen, ihre Erledigung mehrestheils vor sich selbsten erlangen, so haben sich doch höchstgedachte Jhre Käyserl. Majestät auf dieselbe von Puncten zu Puncten nachfolgender Gestalt gnädigst resolvirt.

Und so viel bey dem ersten Haubt-Puncten der geklagten Gravaminum, mit welchen sie von dem gewesenen Pfaltz-Grafen beschwehret worden, anlanget, so erklären sich Jhre Käyserl. Majestät über das Erste, Fünffte und Funffzehende, in welchem sie sich beschwehren, daß ihnen mit gewaltthätigem Einfall, neue Kirchen-Diener in ihren Adelichen Fleckhen und Häusern aufgedrungen, und in den Gewissens- und Religions-Sachen den Gefreyten von Adel, an etlichen Orten in ihren gefreyten Häusern und Wohnungen, auch gar in Sterbens- und Nothfällen die Administratio Sacramentorum nicht gestattet, und in denen der Ritterschafft zugehörigen Orthen (da der Pfaltzgraff das Jus patronatus gehabt) der Calvinismus eingeführt worden, dahin, daß sie gedachte freye Ritterschafft bey dem so hoch betheurten Religion- und Prophan-Frieden handzuhaben und zu schützen, beständiglich entschlossen, und ihnen hierwider ichtwas beschwehrliches zuzufügen, nicht gestatten wollen.

Wie dann Jhre Käyserl. Majestät in gleichem wegen der andern und dritten Beschwerdten, darinnen angezogen wird, daß Pfaltz sich der Jurisdiction tam in personalibus, quam in realibus actionibus, über die freye Ritterschafft und Güther angemaßt, und diesem zu Folg mit Citation- und Executionen wider sie procedirt, sich gnädigst resolvirt, daß die freye Reichs-Ritterschafft bey der ohnwidersprechlichen Immedietät geschützet und gelassen, und hergegen alle widrige turbationes in das künfftige, sie geschehen auch unter welchem Schein es immer wolle, abgeschafft und verhüthet werden sollen, und damit höchstgedachter Käyserl. Maj. vätterlich sorgfältig Gemüth von gedachter Ritterschafft desto mehr verspühret werde, so wollen mehrangeregte Käyserl. Majestät ihrem und des Heil. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer (damit gedachte Ritterschafften in ihrer Freyheit ohnangefochten verbleiben, sondern vielmehr sie darbey geschützt und gehandhabt werden,) insinuiren lassen.

Bey dem vierten Gravamine, da ein Streit in Lehen-Sachen zwischen Adelichen Chur-Pfältzischen Lehen-Leuthen und dem Lehen-Herrn fürfället, sollen sie, vermög gemeinen Lehen-Rechten, quod tunc pares Curiæ sunt judices, gelassen, und für andere Hoff-Gericht (es wäre dann Sach, daß solch Hoff-Gericht von paribus Curiæ bestellt wäre) nicht gezogen werden.

Bey dem sechsten Gravamine, die Abforderung der Zöll betreffend, lassen höchstgedacht Jhr Käyserl. Majestät sie die Ritterschafft bey der von Käyser Rudolpho höchstseeligsten Angedenckens den 9. Julii An. 1605. ertheilten, und von Jhrer Käyserl. Majestät selbst confirmirten Privilegio der Zolls-Befreyung halber verbleiben.

Wie dann auch Jhre Käyserl. Majestät bey dem siebenden, die angemaßte turbation, unter dem Prætext des Glaidts-Regal, abzuschaffen gemeinet, und ihr der freyen Ritterschafft, bey dem achten, die Durchführung der Maleficanten auf ihrem Grund und Boden verstattet und nicht gehindert werden sollen.

So viel aber das neunte Gravamen, durch welche diejenige Freye vom Adel, welche sonderbare Höffe und Appellations-Gerechtigkeiten hergebracht, darvon verdrungen, und die Appellations-Sachen an das Heydelbergische Hoff-Gericht und andere Aemter gezogen worden, betrifft, wollen Jhre Käyserliche Majestät zu Einziehung umbständlichen Berichts, was es mit diesem Werck für eine Beschaffenheit, sobalden es die Zeit füglich erdulden wird, eine Commission anstellen, und nach Befindung, sich der Sachen Billigkeit gemäß erklären.

Bey dem zehenden und zwölfften Gravamine, können Jhre Käyserl. Majestät gar nicht gestatten, daß die Adeliche Güther, so etwan Bürger oder Bauren an sich bringen, oder sonst als apert Lehen an die Pfaltz kommen, aus der Ritterschafft Anlagen und Contribution entzogen werden sollen, sondern gedachte Ritterschafft bey denen gemeinen Rechten, und deswegen erlangten Privilegien handzuhaben und zu schützen.

Ingleichen auch bey dem eilfften Gravamine seynd mehrgedachte Käyserl. Majestät allergnädigst gemeint, nicht zuzulassen, daß gedachte Freye Ritterschafft unter dem Schein der eingeschlichenen beeden wider ihre Privilegia molestirt, sondern es bey der Freyen Ritterschafft Immedietät verbleiben solle; belangend die gar zu weite Extension des Wildfangs bey der dreyzehenden und vierzehenden Beschwernuß, solle die Verfügung geschehen, daß solche eingestellt, und lassen

lassen Jhre Majestät derselben nicht entgegen seyn, daß diejenige Leibeigene, so unter einem gefreyten von Adel wider desselben Willen kommen, sich entweder mit einem leidentlichen Gelt lösen, oder in Verbleibung dessen der vom Adel die aus seinem Gebieth abschaffen möge.

Uber das Sechzehende Gravamen, resolviren sich ihre Majest. daß wie die Freye Ritterschafft auf Revers die Ubelthäter erfolgen lassen, sie ihnen gleichergestalten reciproce gefolgt werden sollen.

Es wollen auch in dem Siebenzehenden Gravamine höchstgedachte Kayserl. May. offtgemeldte Ritterschafft bey dem erlangten Privilegio super Jure Retractus auf gefreyten Adelichen Güthern, schützen und handhaben.

In dem Achtzehenden lassen ihre Kayserl. May. es bey demjenigen, was in ihrer und des Heyl. Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung diß Orths versehen, verbleiben.

Das Neunzehende Gravamen, daß der vom Adel Adeliche Güther, da sie nicht principaliter residiren, sondern durch Hoffleuth und Jahrs-Beständer bestellt seyn, von den Pfältzischen Beamten, mit Frohn-Dienst, Beeden, Schatzung und dergleichen beträngt werden, erklären sich ihre May. auch dieses zu remediren, in kein Bergessen zu stellen.

Ingleichem seynd ihre Mayest. bey dem Zwantzigsten Gravamine, nicht gemeinet, daß die Freye von Adel, der aigenen Leuthen, die sie justo titulo an sich gebracht, sine causæ cognitione destituirt werden sollen.

Die Ein und Zwantzigste Beschwehrnus, weilen solche altiorem indaginem requirirt, wird sie zu besserer Erkundigung der Sachen auf obangeregte Commission verschoben.

So viel schließlichen das Zwey und Zwantzigste Gravamen bey den Haubt-Puncten betrifft, daß ausserhalb der Haasen-Gehäg und Stöckh, das Waidwercks-Exercitium der Freyen Ritterschafft gewehrt, und das in suo territorio aufgetriebene Wild in das Pfältzische zu persequiren nicht gestattet werden will, resolviren sich ihre Käyserl. Majestät gnädigst dahin, daß jetzbegehrte Ritterschafft bey dem Exercitio des Waidwercks, so weit sie dasselbe justo titulo hergebracht, geschützt werden solle.

Was nun den andern Haubt-Puncten betrifft, daß der Freyen Ritterschafft, ohngeachtet ihrer Mayest. ertheilten Salvagardia, so grosser Schaden zugefügt würde, haben ihre Majest. wie oben gemelt, deßwegen allbereit Schreiben an den Chur-Fürsten auß Bayern ꝛc. abgehen lassen, wollen auch deßwegen an die Sereniſſima Infanta ferner schreiben und Erinnerung thun, wie auch bey denen Beamten und Befelchshabern und andern Orthen, da es die Notturfft erfordert, verfügen, damit der Ritterschafft die Gefäll hinfüro nicht gesperret werden, auch auf begebende Vacanzen nach Gelegenheit der Sachen, die in der Ritterschafft Mittel qualificirte Personen in gnädigster Acht gehalten werden.

Was aber zu Ende dieses Puncten, wegen absonderlicher Conjunction, Verwilligung gesucht wird, demnach in des Heil. Reichs Constitutionen und Executions-Ordnung, was dißfalls von nöthen, gantz heilsame und clare Verordnung geschehen, als lassen ihre Majestät es bey solchem allerdings verbleiben.

Den Dritten Haubt-Puncten und was demselben anhängig, geben ihre May. biß zu Vollführung angeregter Commission einen Anstand, da sie dann der Sachen und Personen Umständ nach, sich gnädigst resolviren wollen.

Bey dem Viert- und letsten Haubt-Puncten wollen ihre May. bey den Pfältzischen Beamten und Befelchshabern die Verordnung thun, daß die Freye Ritterschafft mit den geclagten unterschiedlichen Contributionen und Brandschatzungen verschonet, die Censürten zu Erstattung schuldiger Gebühr angehalten und obgedachter Ritterschafft hinfür ihre Renten, Gefälle und Einkommen, ohne Auffenthalt richtig abgefolgt werden, doch solches alles ihre May. und dem Heil. Reich, auch jedermänniglich ohne Schaden und Nachtheil.

Und wie nun offtangeregte Freye Ritterschafft aus dieser ihrer Kayserl. May. willfähriger Erklärung dero gegen ihnen tragende gnädigste Neigung vermerckhen können, als werden sie hergegen auch an ihrem Theil umb so viel mehr anjetzo ihre schuldige Trew, Gehorsam, und dasjenige, was ihnen als getrewen Vasallen gegen Hochged. Kayſ. May. (als ihrem ohnmittelbaren Oberhaubt) zu leisten obliegt und gebühret, um so viel mehr im Werck zu erweisen, sich angelegen seyn lassen.

Wie dann nun ihre Kayserl. May. sich keines andern gegen ihnen versehen, als haben sie dieses den Abgeordneten zum Beschaid ertheilen lassen, und bleiben der gehorsamen Freyen Ritterschafft, wie auch den Abgeordneten, samt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Sign. unter ihrer Kayſ. May. auffgetruckhtem Secret-Innsiegel, in ihrer und des Heiligen Reichs Statt Regensburg den Siebenzehenden Martii, Anno 1623.

Und uns darauf unterthänigst zu erkennen geben/ wiewol vorangezogen unser Kayserl. Decret in dem Buchstaben nicht allein auf den proscribirten Pfaltzgraven und dessen Successorn bey der Chur-Fürstl. Pfaltz/ sondern außtruckhenlich auch auf andere Orth/ von welchem die Ritterschafft in den damahl von uns resolvirten Puncten und Beschwehrungen betrångt/ und wo es die Notturfft erfordern würde/ desgleichen auf die Ritterschafft aller dreyen gravirten Ritter-Craisen und derselben Mitglieder in gemein und absonderlich gerichtet und verlautet/ daß doch deme zu wider etliche solche Decreta in ungleichem Verstand zu ziehen/ zu eludiren/ und zum Theil allein auf die Chur Pfaltz/ theils aber nur auf selbiger Orthen gesessene und begütherte Mitglieder zu restringiren sich gelüsten lassen/ mit gehorsambster Bitte/ daß wir als regierender Röm. Kayser ihnen obberührt Kayserl. Decret alles seines Inhalts und Begriffs zu erneuern/ zu confirmiren/ zu bestäthigen/ auch noch ferner zu declariren und zu extendiren/ gnädiglich geruheten: Wann wir dann angesehen solch ged. Ritterschafft underthänigst zimblich Bitt/ auch die angenehme/ getreue/ nutzliche und ersprießliche Dienst/ so ihre Vor-Eltern weyland unsern Vorfahren/ uns und dem Heyl. Reich/ auch unserm Hochlöbl. Hauß Oesterreich/ und sie die jetzt noch lebende/ samt und sonders nunmehr etliche Jahr bey denen durch eine geraume Zeit hero im Römischen Reich fürgangen/ und gantz gefährlichen Kriegs-Empörungen/ mit ihrer beständigen getreuen Devotion und Standhafftigkeit neben Auffsetzung des ihrigen/ gantz ohnverdrossen und willig gethan/ erzeigt und bewiesen haben/ solches auch hinfüro an nicht weniger uns und dem Heiligen Reich/ ihrer Vor-Eltern rühmlichen Exempel nach/ zu thun/ des gehorsambsten Anerbiethens seyn/ auch wohl thun mögen/ können und sollen. Als haben wir darum mit wohlbedachtem Muth/ guthem zeitigen Rath und rechtem Wissen/ obbesagt unser Kayserlich Decret, in allen und jeden seinen Worten/ Puncten/ Clausuln/ Articuln/ Inhaltung/ Meinung und Begreiffungen gnädiglich erneurt/ confirmirt/ bestäthiget/ declarirt/ vermehrt und extendirt/ erneuren/ confirmiren/ bestäthigen/ declariren/ vermehren und extendiren dasselbig auch hiemit/ daß solches nicht auf die Chur Pfaltz/ deren jezig und künfftige Possessores, und daselbst angestossene und begütherte oder von denen belehnete Freye Adeliche Mitglieder allein/ sondern auch auf alle und jede andere Hohe und Nidere Stände des Reichs/ gegen denen sie ingleichen/ wie gegen Chur-Pfaltz fundiret/ die Ritterschafften aller dreyen Craisen/ deren Directores, Haubtleuth/ Außschuß/ Räth und alle deroselben Mitglieder/ samt und sonders/ deren Unterthanen Haab und Güther verstanden/ und kein Obrigkeit/ Geist- und Weltlich/ was Würden/ Stands oder Wesens die auch seyen/ mehrbemelte Ritterschafft in Franckhen/ Schwaben/ und am Rhein-Strom und in der Wetterau/ und ihre Mitglieder/ insgemein/ oder jeden insonderheit/ wider mehr gedachtes unser Kayserlich Decret zu beschweren befugt/ sondern dieselbe samtlich und jeden insonderheit darbey allerdings gantz und gar ungeirrt geruhiglich verbleiben lassen sollen/ alles von Röm. Kayserl. Macht und Gewalt/ wissentlich und in Crafft diß Brieffs/ und meinen/ setzen und wollen/ daß vielgedachtes Decret und all in demselben einverleibte Puncten insonderheit/ zusamt dieser unser jetzigen Declaration, Extension und Erstreckhung hinfüran und zu allen Zeiten kräfftig/ würckhlich und mächtig seyn/ steth/ fest und ohnverbrüchlich gehalten und vollnzogen werden/ und bemelter unser Ritterschafft Directores, Ausschuß/ Räth und Mitglieder/ auch deren Erben und Nachkommen/ sich derselben alles ihres Innhalts/ sowohl in gemein als absonderlich erfreuen/ gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ von allermänniglich ohnverhindert.

Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuthen/ Land-Vögten/ Vitzthumen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Wesen oder Stands die seyen/ ernstlich und festiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie offterwehnte Ritterschafften und ihre Mitglieder oder Erben und Nachkommen/ Leuth und Güther/ samt und sonders/ bey obbegriffenem Käyserlichen Decret, auch dieser unser Käyserlichen Extension und Vermehrung alles ihres Inhalts geruhiglich verbleiben/ deren sich ohnverhindert gebrauchen und geniessen lassen/ hierwider nicht thun/ noch das jemands andern zu thun gestatten/ in kein Weiß noch Weg/ als lieb einem jeden seye/ unser und des Reichs schwere Ohngnad und Straff/ und darzu die Pœn, nemblich funffzig Marckh löthigs Golds zu vermeiden/ welche ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thäte/ uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den andern

dern halben Theil vor bestimmter Ritterschafft samtlich oder einem jeden Mitglied insonderheit/ auch allen ihren Erben und Nachkommen/ so hierwider beleidigt würden/ unnachläßlich zu bezahlen schuldig und verfallen seyn solle; Mit Urkhundt diß Brieffs besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel/ der geben ist in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg/ den letzten Monaths-Tag Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth/ im 1630. unserer Reiche des Römischen im 11. des Hungarischen im 13. und des Böhaimbischen im 14. Jahr.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
Peter Heinrich von Stralendorff.
Johann Arnoldin von Clarstein.

VI.

Recess der zwischen des Heiligen Römischen Reichs frey ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Francken/ Schwaben/ am Rheinstrom/ und Bezirck des Untern Elsasses getroffenen Conjunctur, vom Jahr 1651. nebst Käysers Ferdinandi III. Confirmation, de Anno 1652.

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden/ erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien König ꝛc. Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützemburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nider-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrave des Heyligen Römischen Reichs/ zu Burgaw/ zu Mähren/ Ober- und Nider-Laußnitz/ Gefürster Grave zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgrave im Elsaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenaw und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß uns unsere und des Reichs Freye Ritterschafft in Francken/ Schwaben/ am Rheinstrom/ und Bezirck des Nidern Elsaß/ durch ihre an unsern Kayserlichen Hoff abgeschickte Gesandschafft/ in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben; Demnach sie in dem vorgewesten langwierigen Kriegswesen mit nicht geringen ihrem Schaden in dem Werck erfahren/ daß nicht allein der eusserliche Gewalt frembder Völcker/ sondern auch die gefährliche Conatus und Anschläge der benachbarten Ständ zu Untertruckung ihrer hergebrachten Reichs-Immedietät/ Immunität/ Privilegien/ Rechten und Gerechtigkeiten/ wo nicht directe, doch per indirectum, getrachtet; daß sie derowegen nach wiederbrachten allgemeinen Frieden im H. Reich vor gut und nöthig ermessen/ zuvorderst die unter den dreyen Ritter-Craisen in Francken/ Schwaben/ und Rheinstrom hergebrachte übliche Correspondenz zu verneuren/ und dann die gefreyte unmittelbare Reichs-Ritterschafft in dem Bezirck des Untern-Elsaß/ mit allerseits gewissen Bedingungen auch darzu zu ziehen; Gestalten sie dann deßwegen einen gewissen Conjunctur-Recess zu Mergentheim im nechstverwichnen Sechszehenhundert Ein und funfftzigsten Jahr/ unterm dato Acht und zwantzigsten Monats Junii alten Calenders aufgerichtet/ welcher hernach geschrieben stehet/ und von Worten zu Worten also lautet:

ZU wissen und kund sey männiglich; Demnach durch des Allmächtigen sonderbare Gnad/ auch der jetzo Regierenden Röm. Kayserlichen Majestät trew vätterliche hochgerühmte Vigilantz und allergnädigste Cooperation, der so hoch verlangte edle Reichs-Frieden dermaleins/ nach außgestandenem dreyßigjährigen grundverderblichen Krieg/ wieder redressirt und geschlossen worden/ als haben löbliche freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft der drey vereinigten Craisen/ Francken/ Schwaben/ und am Rheinstrom/ Herren Directores, Räthe und Außschüß/ eine unumbgängliche Notturfft erachtet/ die die vor diesem veranlaßte Correspondentz-Täge wieder in Fortgang zu bringen/ und darbey der Löbl. Reichs-Ritterschafft in viel Wege zugezogene Eingriff/ Beschwerden und Turbationes in reiffe Deliberation zu ziehen und zu bedencken/ wie denenselben abgeholffen/ ins künfftig dergleichen prævavirt/ und sie bey ihrer Reichs-Immedietät/ Freyheit/ Recht und Gerechtigkeiten gehandhabt werden mögen/ massen dann zu solchem Ende auf den fünff und zwantzigsten hujus ein allgemeiner Ritter-Correspondentz-Tag von dem löblichen Ritter-Directorio ausgeschrieben/ und auf beschehen Veranlassen sub

dato den vierten Aprilis diß Jahrs, dem löblichen freyen unmittelbaren Reichs-Adel im Undern Elsaß freundlich notificirt worden, darauf derselbe die Wohl-Edel-geborne, Gestrenge, Herrn Jacob Christoph von Wangen, auf Gerolzeck am Wassichen, Hochfürstlichen Bischofflich Straßburgischen geheimen Rath und Amptmann der Pfleg Wanzenaw, Herrn Hugo Wyrichen von Berstett, Majorn, Herrn Johann Rudolff von Berckheim, Rittmeistern, sodann Herrn Wolff Jacob Böckle von Böcklinsaw, allhero abgeordnet, die sich auch mit Einreichung ihres Creditivs und Vollmacht gebührend legitimirt, sodann sich schrifftlich erklärt, weil gedachte Nieder-Elsässische Ritterschafft den dreyen Ritter-Craisen bis dato mit der Correspondentz nicht beygethan gewesen, noch zu den Ritter-Conventen von ihnen beschrieben worden, daß sie umb einmüthiger Zusammensetzung, auch Verstärckung des löblichen Freyen Ritter-Corporis willen, sich dergestalt conjungiren wolten, daß sie fürohin mit gesamter löblichen Ritterschafft in allem heben und legen, die Ritter-Täge besuchen, jedoch als ein a part Ort, bey ihrem Herkommen bleiben, und sich mit keinem Craise absonderlich incorporiren lassen wolten; Demnach aber die anwesende Herren Directorn, Räthe und Ausschüß, samt den andern abgesandten Adelichen Mitgliedern befunden, daß solches dem Ritter- und Reichs-Herkommen ungemäß, und bey andern Ständen, auch der Römischen Käyserlichen Majestät selbsten widrige Gedancken erwecken möchte, als haben sie vermittelst von allen drey Craisen gemachter Deputation, mit der Nieder-Elsässischen Gesandschafft, sie auf andere Gedancken zu bringen, reden lassen, massen dann endlich die Sach mit allerseits Belieben vestiglich abgehandelt worden, wie folgt:

Erstlichen, daß fürohin offtbemelde Nieder-Elsässische von Adel, auf die gewöhnliche Ritter-Correspondentz-Täge beschrieben, allderten votum & sessionem haben, und was dergestalt insgemein oder per majora geschlossen, und für nutz und nöthig erachtet würde, sie unweigerlich geleben, deswegen dann auch die Correspondentz-Täge jedesmals besuchen lassen sollen und wollen.

Zum Andern sollen und wollen sie Herren Nieder-Elsässische im Sitzen und Votiren das vierte und letztere Votum haben, und im Fall sich begeben solte, daß die vota paria wären, soll alsdann demjenigen nachgelebt, und für die majora gehalten werden, was von zweyen under den drey Ritter-Craisen in Francken, Schwaben und am Rheinstrom placidirt und beliebet worden.

Drittens sollen die Subscriptiones und Titulatur in gesamten Ritterschafftlichen Schreiben und Recessen, auch andern fürfallenden Gelegenheiten folgender Gestalten eingerichtet und gebraucht werden, Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom, und dem Bezirck im Undern Elsaß, so jedoch, daß keinem Craiß ratione führenden Directorii, und der herkommenen Præcedentz, hierdurch nicht præjudicirt, sondern noch ferners also observirt werden solle.

Viertens, im Fall löbliche Freye Reichs-Ritterschafft im Undern Elsaß an ihren eigenen und sonderbaren Anliegenheiten von den dreyen Ritter-Craisen oder einigem Ort davon, eine Schickung, Gesandschafft oder Adjunction an den Käyserlichen Hoff oder Churfürsten und Stände, auch andere Ort begehren, und dieselbe bewilliget werden solte, soll solche auf ihr der Herren Elsässischen Kosten und Auslag allein beschehen: dergleichen auch von den drey Ritter-Craisen gegen sie in absonderlichen ihren Sachen, und wann sie die Herren Nieder-Elsässische darunder ersuchen, und ihrer Assistentz gebrauchen würden, gehalten werden solle, jedoch mit dieser Modification, daß wann gesamter löblichen Reichs-Ritterschafft Agenten sich eines Orts befinden, und daselbsten länger aufhalten müßten, daß alsdann der löbliche Elsässische Adel ihme oder ihnen ihre Anliegenheiten gleichmäßigen gegen einen beliebigen recompens recommendiren und auftragen mögen, dieselbe auch, so viel andere obhabende Verrichtungen zulassen, willigklich übernommen und getrewlich verrichten sollen, dergleichen auch die Nieder-Elsässische gegen den dreyen Craisen zu thun sich obligirt haben.

Weil auch, Fünfftens, ihrentwegen bey dem Ritter-Directorio underschiedliche Spesen aufgehen, und anders erfordert werden, als haben sie Herren Nieder-Elsässische sich erbotten, jährliches zu der gemeinen Directorial-Cassa ein freygestellten Beytrag zu thun, daß die drey löbliche Reichs-Ritter-Craiß ihre sonderbare Zuneigung gegen dem gemeinen Ritter-Wesen satt und genugsam daraus abzunehmen haben sollen.

Demnach auch, Sechstens, die Römische Käyserliche Majestät die Subsidia und freywillige Anlagen hiebevor absonderlich bey dem Nieder-Elsässischen Adel allergnädigst gesucht, mit demselben durch ihre Commissarios a parte handlen lassen, sie auch darüber mit special-Reversen versehen, als solle es fürohin dabey sein ungeändertes Verbleiben haben, und hierinnen durch diese erfolgte Conjunctur von den drey Ritter-Craisen ihnen

nen Herren Nieder-Elsässischen ausser deme, wann Ihro Käyserliche Majestät es anderwerts belieben sollte, einige Neuerung nicht angemuthet werden.

Zum Siebenden, weil bey dem Freyen Reichs-Adel Herkommens, daß das General-Directorium bey den drey Ritter-Craisen in Schwaben, Francken und am Rheinstrom abgewechselt werden solle, als haben sie Herren Nieder-Elsässische sich dessen so fern begeben, daß wann sie ihren Bezirck durch Recuperirung der Ober-Elsässischen, oder dessen im Teutschen Bellitheim Lothringen begriffenen, und hiebevor dem Heiligen Reich immediate beygethanen Adels, (darzu sie Nieder-Elsässische möglichst cooperiren wollen) oder auch in andere Wege verstärcken, und sich zu Führung des Directorii andern Ritter-Craisen zugleich qualificiren, solches auch den Craisen genugsamlich demonstriren würden, daß alsdann solcher verstärckte Bezirck auch zu dem Directorio admittirt werden solle.

Ingleichem Achtens, weil durch diese beliebte Conjunctur der Nieder-Elsässische Adel mit den drey Ritter-Craysen in genaue und enge Gemeinschafft kommt, als sollen auch dero angehörige Mitglieder von denen Stifftern nicht ausgeschlossen, sondern ihnen, so viel den Ritter-Craisen dabey zu thun müglich, und sie sich hierinnen erbieten können, auch der Stiffter Statuten nicht entzogen, darzu verholffen werden.

Zum Neunten sollen nunmehro von offtlöblichen gedachten drey Ritter-Craisen, deme hierdurch mitvereinigten Nieder-Elsässischen Adel, & vicissim ihre habende Käyserliche Privilegia, Jura, Regalia, ingleichem die Consuetudines, Statuta und Ordnungen einander vertraulich communiciren, und da einer, was der andere mehr hette, auff sich extendiren, und gehöriger Orten ausbringen wolte, sollen die übrige demselben auf alle thunliche Wege, doch auf des Impetranten Kosten, assistiren und beförderlich seyn.

Hierauff nun ist diese Conjunctur und Vereinigung dero offtbemelten drey Ritter-Craise mit dem löblichen Nieder-Elsässischen Adel beschehen, abgeredt, beliebt und verglichen worden, also, daß dieselbe nunmehr fürohin dabey beständig verbleiben, für ein unzweiffentliches miteingeleibte Ritter-Ort und Corpus gehalten, und durch einmütige getreiwe Zusammensetzung vestiglich dabey conservirt, sie auch hingegen denen in specie diesem Recess eingeruckten Punckten und Articuln gemäß, sich bezeigen, in dem übrigen aber ausser demselben bey ihren alten Herkommen und Rechten beständig und unverruckt verbleiben sollen und wollen. Dessen zu Urkund sind vier Exemplaria dieses Recess ausgefertiget, von den anwesenden Herren Directorn, Räthe und Abgesandten eigenhändig underschrieben, und mit ihren respective Freyherr- und Adelichen angebornen Pittschafften bekräfftiget, darauf auch jedem Ritter-Craiß samt den Herrn Nieder-Elsässischen Abgesandten ein Original zugestellt worden. So geschehen Mergenthal bey gehaltenem allgemeinen Ritter-Correspondentz-Tage, den acht und zwantzigsten Junii alten Calenders, Anno ein tausend, sechshundert funfftzig und eins.

L. S.
Wolprecht von Schlitz, genannt von Goertz.
L. S.
Johann Friderich von Elrichhausen.
L. S.
Hanß Christoph von Eib.
L. S.
Hanß Dieterich von Freyberg.
L. S.
Albrecht Ernst, Freyherr von Freyberg.
L. S.
Johann Werner von Stuben.
L. S.
Philips Conrad von und zu Liebenstein.
L. S.
Weyprecht von Gemmingen.
L. S.
Guido Antoni von Dienheim.
L. S.
Johann Rudolph von Berckheim.
L. S.
Hanß Eberhard Wolffskeel.
L. S.
Dietrich von Streitberg.
L. S.
Wolff von Crailßheim.
L. S.
Gall Freyherr von Ulm.
L. S.
Johann Ludwig von Bodmann.
L. S.
Georg Friderich von Holtz.
L. S.
Johann Bernhard von Mentzigen.
L. S.
Johann Adam von Hagen.
L. S.
Jacob Christoph von Wangen.
L. S.
Hugo Wyrig von Berstet.
L. S.
Wolff Jacob Böckle von Böcklinsaw.

Und uns darauf ermeldte Reichs-Ritterschafften gehorsamist gebetten/ sintemahlen diese von ihnen also aufgerichtete und geschlossene Conjunctur der Correspondentz, eintzig und allein zu desto mehrer Bevestig- und Manutenirung ihrer hergebrachten Reichs-Immedietät, und des gantzen Ritterlichen Wesens und dessen Glieder Conservation, auch Erhaltung unserer und des H. Reichs Hochheit und Jurisdiction, angesehen und gerichtet, daß wir erwehnten Recess, damit ob demselben desto steiffer und vester gehalten werde, zu confirmiren und zu bestättigen, gnädigst geruheten: Deß haben wir angesehen solche der Gefreyten Reichs-Ritterschafft demütige zimliche Bitt, auch die getreue ersprießliche Dienst, so dieselbe unsern Verfahren am Reich und uns vielfältig erwiesen, und uns von dem gemeinen Wesen noch fürterhin zu erweisen sich unterthänigst erbieten, auch wohl thun sollen, können und mögen, Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen obinserirten Recess und Vergleich alles seines Inhalts gnädiglich confirmirt, approbirt, ratificirt, und bestättigt, thun das, approbiren, ratificiren, confirmiren und bestättigen denselben auch hiemit von Römisch Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Crafft diß Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß solcher obinserirter Conjunctur-Recess in allen seinen Worten, Clausuln, Articulen, Inhalt, Meynung und Begreiffung kräfftig und mächtig seyn, von allen Theilen stett, vest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werde, und sie sich desselben alles seines Innhalts geruhiglich freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch uns und dem Heiligen Reich an unsern, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand, oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie obgemeldte Ritterschafft bey obinserirten zwischen denenselben aufgerichteten Conjunctur-Recess, und dieser unserer Kayserl. Approbation, Ratification, Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren, sondern sie dessen ruhiglich freuen, gebrauchen und geniessen lassen: Insonderheit aber denen Mitgliedern aller Ritter-Crayß und Bezirck aller dreyer Ritterschafften daß sie solche Vereinigungs-Vergleich, so weit derselbe einen jeden bindet, in allen Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Mein- und Begreiffungen, wie obstehet, gestracks nachkommen und geleben, darwider nichts thun, handlen oder fürnehmen, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Weg, alß lieb einem jeden sey, unser schwere Ungnad und Straff zu vermeiden. Mit Uhrkund diß Briefs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den Zehenden Tag des Monaths Junii, nach Christi Geburth Sechzehenhundert und im zwey und funfftzigsten, unserer Reiche des Röm. im sechszehenden und des Hungarischen im sieben und zwantzigsten, und des Böhmischen im fünff und zwantzigsten Jahren.

FERDINAND.

Vt. Ferdinand Graff Kurtz
L.S.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium

Wilhelm Schröder.

VII.

Statutum und Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft von verziehenen Töchtern, de Anno 1653.

WIr einer Freyen Reichs-Ritterschafft der dreyen Creyßen in Schwaben, Francken, und am Rheinstrom erbetene und verordnete Directores, Ausschusse, Haubtleute, Räthe und Mitgliedere, bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, und thun kund männiglichen; wie wohl bey unsern in GOtt ruhenden lieben Vor-Eltern, auch bey uns von vielen unfürdencklichen Jahren offentlich geruhig und löblichen Herkommen, wie dann solches noch biß auf ietzige Zeit in üblichem Gebrauch ist, daß die von ihnen und uns gebohrne Eheleibliche Kinder, Weiblichen Geschlechts, wann die zu ihren mannbahren Jahren kommen, zu Erhaltung Männlichen Stamm und Nahmens, sich der Vätt- Mütt- und Brüderlichen Erb- und Verlassenschafft biß auf einen ledigen Anfall gegen einen zimblichen Heyrathgut und Ausfertigung würcklich verziehen und begeben, daß doch solch bekanntlich uraltes Herbringen eines Theils in Zweiffel zu ziehen, und die vergangene Renunciationes und Verzicht in mehr Weg anzufechten, und unkräfftig zu machen unterstanden, wodurch unserm gemeinen Ritterwesen grosse Zerrüttung, Unruhe und mercklich Ungemach mit vornehmer Familien Nachtheil und Schaden zugezogen, die Mitglieder auch in schwere, kostbare und weitläufftige Rechtfertigungen gerathen: Dahero wir nicht unbillich bewogen und höchlich verursacht worden, auf ersprießliche Mittel und Weg zu gedencken, wie diesem einreissenden Ubel und Ohnheyl begegnet, und des Adels Ruin verhütet werden möge; Hierumben und damit der Röm. Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten eintzigen Oberhaupt und Herrn, wir, unsere liebe Posterität, zu vorfallender Begebenheit unsere allerunterthänigst getreue Dienst desto mehrers contestiren können, auch der Freye Reichs-Adel in seinem Stand, Ehren, Würde, Hoheit, und Uffnehmen beständiglich erhalten werde; Als haben wir uns bey unterschiedlichen Ritter-Versamlungen wissentlich, wohlbedächtig und mit guter zeitlicher Vorbetrachtung einer gewissen Ord-Satzung und Statuti beredt, beschlossen und verglichen, setzen, statuiren, und verordnen für uns, unsere Erben und Nachkommen hiemit und in Krafft dieses vestiglich, daß nun hinfüro bey unser freyen Ritterschafft denen Adelichen Töchtern, so lang sie unverheyrathet, ihrem Stand gemäß gebührende Unterhaltung, an dem Ort, alwo sie sich mit der Freundschafft Gutbefinden aufhalten werden, verschafft, auf dem Fall der Verheyrathung aber für das jedesmahls ab intestato verfallene, oder daher noch erwartende Vätt-Mütt- und Brüderliche Erb, und zeitliche Verlassenschafft, von ihren Eltern selbst, oder uff Abgang derselben, von beederseits nechsten Befreunden, oder da solche sich nicht vergleichen könten von eines jeden Orts und Viertels Directorn, Ausschuß und Räthen nach Erwegung der Sachen Umständ, ein benantes, gebührend und billigmäßiges Heyrathguth, oder Aussteuer, sambt einer ehrlichen und zimlichen Ausfertigung von Kleider und Kleinodien, des Adels Herkommen gemäß, geschöfft und bestimbt, auch entweder mit Geld, richtigen Zinß-Verschreibungen, oder andern annehm- und thunlichen genugsam versicherten Mitteln abgelegt und gut gemacht, darüber ihnen der weibliche Geschmuck und Kleider bey den mütterlichen Verlassenschafften ausgefolgt und zu diesem allen in- und ausserhalb Rechtens schleunig und ohne einigen weitläufftigen Process geholffen, und sie dabey kräfftiglich gehandhabt werden sollen. Hingegen sollen bemelte Adeliche Töchter, und deren Posterität ihren Gebrüdern den Ehelichen Männlichen Leibs-Erben und Descendenten männlichen Nahmens und Geschlechts zum besten von aller übrigen und weitern Vätt- Mütt- und brüderlichen Erbschafften, Haab und Guth, an Lehen und Eigenthumb, liegend und fahrenden, gegenwärtig und künfftigen, gäntzlich und allerdings bis auf einen ledigen Anfall ausgeschlossen und abgewiesen seyn, auch zuvor darzu keinen Zutritt oder Ansprach suchen und gewinnen, sondern für sich selbsten, wie vorstehet, für verzügene Töchter gehalten werden; auf den begebenden ledigen Anfall aber denenselben und ihren nach ihrem Tode gelassenen Ehelichen Leibs-Erben der Regress und Zugang zu ihrem Erbtheil (davon sie Vermög dieser Ordnung und Statuti ausgeschlossen) vorbehalten seyn: Wobey selbigen auch vorbehalten ist und verbleibt, was ihnen von ihren Eltern, Brüdern, Schwestern, verwandten Personen oder jemands durch Verordnung inter vivos oder letzten Willen absonderlich und weiters gegünt, verlassen, übergeben, vermacht, verschafft oder geschenckt wird, ohne männigliches Irrung, Eintrag und Verhinderung, es soll auch dieses Statutum denen absonderlichen Pactis Familiæ, Fidei commissis und Stammens-Vereinigung, so bereits aufgerichtet oder ins künfftig noch aufgerichtet werden sollen, unpræjudicirlich seyn: Dessen zu wahrer Urkund haben wir nicht allein diese Ordnung, Statut und Satzung mit unsern gemeinen Insiegeln verwahret, sondern auch alle incorporirte und sich zu diesem Statuto verstehende Mitglieder, an statt der minderjährigen und Pupillen aber deren Vormunder eigenhändig unterschrieben, und ihre angebohrne Pettschafft fürgedruckt. Actum Geißlingen den 12. Tag Februarii, Anno 1653.

VIII.

Käysers Ferdinandi III. Resolution auf die von der sämtlichen freyen Reichs-Ritterschafft, bey Bewilligung einer freywilligen Ritter-Steuer, übergebene Petita, de Anno 1653.

DEmnach die Römisch Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr, an dero unmittelbahre Freye Reichs-Ritterschafften des Schwäbischen, Fränckischen und Rheinischen Crayses, wegen Bewillig- und Beytragung einer freywilligen Ritter-Steur bey jetzigem allgemeinen Reichs-Tag, durch dero darzu verordnete Kayserl. Commissarien, noch vor etlichen Monathen in Gnaden begehren lassen, und ihr der Ritterschafft Directores, Räth und Außschuß gleich dazumahl sich darauf gehorsambst erklärt, und zwar der Rheinische Ritter-Crayß auf Zehen-Tausend Guldin in gewißen Fristen abzuführen, folgends aber auf der Kayserl. Herrn Commissarien, mit der drey Ritter-Crayßen, Schwäbisch, Fränckischen und Rheinischen, auch der Bezürck in Unter-Elsaß, allhier anwesenden Abgeordneten N. N. N. gepflogene weittere mündliche Handlung sich dahin erbotten, wann Ihnen in folgenden Petitis allergnädigst gewierige Verabscheidung erfolgen wird, daß ins gesambt, vor die drey Ritter Crayß und besagtem Bezürck in Untern Elsaß, zur begehrten freyen Ritter-Steuer, die Summa von funffzig tausend Guldin auf vier Fristen, als nehmblich, Martini dieses, Pfingsten zukünfftigen sechzehenhundert vier und funffzigsten, dann Michaelis selbigen, und endlich Georgi des sechzehenhundert fünff und funffzigsten Jahrs, doch mit Abkürtzung desjenigen, was allbereits von dem Rheinischen Ritter-Crayß hieran abgerichtet worden, richtig und ohnfehlbar abgeführet werden solte, und nun solche Petita auf dem beruhen:

I. Demnach vor diesem allezeit Herkommens gewest, daß jeder der dreyen Ritter-Craisen, wie auch der Bezürck im Untern Elsaß, umb dergleichen freye Bewilligung durch Käyserliche Commissarios absonderlich ersucht; Hingegen dißmahl von der Freyen Reichs-Ritterschafft allhier anwesenden Abgeordneten, aus bewegenden Ursachen für die gesambte Freye Reichs-Ritterschafft aller Crayßen und Bezürcken auf die benambte Summa, selbige unter sich zu theilen, gehandlet worden, daß dieser für dißmahl ergriffene Modus dem alten Herkommen nicht præjudiciren, weniger inskünfftig zu einem Præjudiz angezogen werden; Und fürs

II. Nicht allein ein Craiß oder Bezürck, auch Orth und Viertel für den andern sein Quantum nicht bezahlen, oder zu bezahlen angehalten, sondern auch, da einer oder ander Frey Adelich Mit-Glied oder Innhaber der Adelichen Güthern, welche mit der Steur zu der Ritter-Cassa zu vertretten, oder auch dero Unterthanen und Hinder-Sassen mit Abrichtung der Gebühr sich saumlich oder widersetzlich erzeigen würden, solch der Saumblichen oder Widersetzlichen Hinder-Stand den Willigen und Gehorsamen nicht aufwachsen solle, sondern Ihre Käyserl. Majestät vielmehr ihren besagten Räth und Ausschussen Freyer Reichs-Ritterschafft, die Morosos zu der Schuldigkeit executive anzuhalten, dero Käyserliche Hülff und Hand biethen wollen. Und

III. Diese billich für eine freywillige, allein zu Bezeigung gegen der Röm. Käyserl. Majestät, ihrem einigen Ober-Haubt und allergnädigsten Herrn gehorsambst tragenden Unterthänigkeit, Devotion und Liebe, gethane Bewilligung zu erkennen, daß nicht allein dieselbe der Freyen Reichs-Ritterschafft zu einigem Præjudiz, jetzt oder inskünfftig nicht angezogen, noch sie die Ritterschafft wider ihren guten Willen belegt und beschwehrt werden, sondern Ihre Käyserl. Majestät dieselbige bey ihren alten wohlhergebrachten Privilegiis, Recht und Gerechtigkeiten conserviren, wider benachbarter höherer und niederer Ständ unbilliche Bedruckung retten, ihren Gravaminibus sowohl bey jetzigem Reichs-Tag als künfftig durch gebührende schuldige Mittel abhelffen, sonderlich aber alle Trennung und höchstschädliche Dismembration des Ritterlichen Corporis verhüthen, und die unbillich hindangesetzte Ritter-Güther wiederumb herbey zu bringen, ihro umb so viel eyfferiger und allergnädigst angelegen seyn lassen wolten. So dann

IV. Daß sie der alt herkommenen, sowohl vor Ihrer Käyserl. Majestät als voriger Römischen Käysern und Königen confirmirten Zoll-Befreyung halber, solche allergnädigste Fürsehung thun, damit die Ritterschafft solchen Privilegii mehrers, als bishero, im Werckh ruhiglich genieſſen mögen, wie nicht weniger

V. Die gewöhnliche Reversales, wie vor Alters herkommen, allergnädigst ertheilen wolten.

Also thun Ihre Käyserliche Majestät nicht allein die, von der drey Ritter-Craisen Herrn Abgeordneten zu freyer Ritter-Steur bewilligte Summa der funffzig tausend Guldin, mit sambt denen obspecificirten Zahlungs-Terminen also in Käyserlichen Gnaden an- und aufzunehmen, sondern erklähren sich auch über obangeregte unterthänigste Petita allergnädigst dahin, daß der vor dißmahl am Käyserlichen Hoff mit allen drey Craysen gehaltene Modus und vorgehabte Tractation, ihnen an dem Herkommen, daß dergleichen in denen Craisen verhandelt werde, nicht allein nichts præjudiciren, weniger zu einer Consequenz angezogen werden, noch auch ein Crayß oder Bezürckh für den andern nicht hafften, sondern Ihro Käyserl. Majestät wolten vielmehr die Morosos zu der Zahlung executive anhalten, mit der angehefften allergnädigsten Erklährung, daß diese freywillige Beysteur ihro der Freyen Reichs-Ritterschafft zu einigem Præjudicio jetzt oder inskünfftig nicht gereichen, sondern sie bey ihren alt-hergebrachten Privilegiis, Recht und Gerechtigkeiten conservirt und erhalten werden solle. Es wollen auch Ihre Käyserl. Majestät allergnädigst drob seyn, daß dem alten Herkommen und von ihr selbst sowohl, als vielen vorigen Römischen Käysern und Königen confirmirten Zoll-Befreyung ermelote Ritterschafft besser, als bishero im Werck ruhig genieſſen möge, auch im übrigen ihnen die gewöhnlichen Reversales jedesmahl ertheilet werden sollen. Welches Ihro Käyserl. Majestät mehrbesagter Ritterschafft Abgesandten zum Bescheid also anzudeuten allergnädigst anbefohlen, und verbleiben ihnen benebens mit Käyserl. Gnaden wohlgewogen. Signatum Regenspurg unter Ihro Käyserl. Majestät aufgetrucktem Secret-Insiegel, den 26. Julii Anno 1653.

Vt. Ferdinand Graff Kurtz, ꝛc.

(L.S.)

Wilhelm Schröder.

IX.

Käysers Ferdinandi III. Diploma, worinn er der freyen Reichs-Ritterschafft das Prædicat: Wohlgebohren und Edel ertheilet, de Anno 1654.

WIr Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Bohaimb, Dallmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgundi, zue Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zue Schwaben, Marggrafe des Heil. Römischen Reichs zue Burgaw, zue Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Küburg und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw und zu Salins.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, für uns und unsere Nachkommen, am Heil. Römischen Reich, auch unsern Erb-Königreich, Fürstenthumb und Landen, mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, wiewohl die Höhe Römisch. Kayserl. Würdigkhait, darein uns der Allmächtige GOtt, nach seinen göttlichen Willen und vätterlichen Fürsehung gesetzt hat, durch Macht ihres erleuchten Throns, mit vielen Edlen, Herrlichen Standt und Geschlechtern gezieret ist, und jemehr von solcher Kayserl. Hoheit die uhralte Edle Stände und Geschlecht, ihrem Adelichen fürtrefflichen Herkommen, Tugenden und Verdiensten nach, mit Ehre, Würden und Tituln begabt werden, je herrlicher der Ihren Kayserl. Majestät glantzend und scheinbarlicher gemacht würde, auch die Stände und Adeliche Geschlechter, durch Erkänntnüß Kayserlicher Miltigkheit zu noch mehrerm schuldigen Gehorsamb, Ritterlichen Adelichen Thaten, Tugenden und getreuen, stethen, beständigen Diensten, bewegt und verursacht werden, und wir dann aus jetztberührter Kayserlicher Hoheit, auch angebohrner Güte und Milde, in Gnaden förderst geneigt seindt, aller und jeder unserer und des Heiligen Römischen Reichs Ständen, Ritterschafften und dero uhralt Adelichen Geschlechten, Ehr, Würde, Aufnehmen und Wohlstandt zu betrachten und zu befördern, so seynd wir doch ein mehrers und begierlicher gewogen, deren Corpora, Gesell- und Gemeinschafften und Mitgliedere, in höhere Ehr und Würden zu erheben und zu setzen, deren Corpora, Gesell- und Gemeinschafften und Mitgliedere, sich in unsere und und des Heil. Römischen Reichs, sowohl unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen, obliegenden richtigen Sachen und Geschäfften, mit getreuen, gehorsamben Diensten, allwegen standhafftig erzaigen; Wann wir uns dann nicht allein erinnern, sondern im Werckh und mit der That selbst aigentlich befinden, auch gnädiglich angesehen und wahrgenommen und betrachtet, die löbliche uhralte Adeliche Gesellschafften, unserer und

des Reichs freyen Ritterschafften der Crayssen/ Viertel/ Ritter-Orth/ und Bezürcken im Land zu Schwaben/ Franckhen/ Rheinstromb und des Bezürcks in Undern-Elsäß/ auch all deren Mitgliedern uhralte/ adeliche/ tapffere/ rittermäßige Geschlechte/ darinnen sie rühmblichen herkommen/ auch die ansehentliche/ ritterliche/ tapffere/ redliche/ gehorsambe/ treue und nützliche Kriegs- und andere Dienste/ die bemelte Ritterschafften insgesambt/ und sonders/ unsern höchstgeehrten Vorfahren am Reich/ Römischen Kaysern und Königen/ nicht allein ihre Vorfahren und Eltern/ von undencklichen Jahren in Kriegs- und Friedens-Zeiten allerunterthänigst gelaistet/ sondern auch ermeldte Adeliche Corpora, Gesell- und Ritterschafften/ und alle dero Mitgliedere/ uns und dem Heil. Reich gleichmäßig gethan/ auch fortan beständig zu thun/ und mit gehorsambsten Fleiß und Eiffer nachzufolgen/ allerunderthänigsten Erbietens seyn/ auch wohl thun können/ mügen und sollen. Hierumben haben wir aus diesen und andern mehr und bewegenden vortrefflichen Ursachen/ mit wohlbedachtem Muth/ guten Rath/ und rechten Wissen/ bemelte unsere frey ohnmittelbahre Ritterschafften/ im Landt zu Schwaben/ Franckhen/ und Rheinstromb/ auch des Bezürckhs in Undern-Elsäß/ als jedes Corpus, Viertel/ Ritter-Orth/ und dessen erbettene Directores, Haubtleut/ Räth und Ausschuß/ mit dem Prædicat und Ehren-Wort/ Wohlgebohren und Edel/ ihre Mitgliedere aber/ welche nit Herrenstands seindt/ auch alle diejenige/ so sich noch bey ihnen gebührendt angeben/ und mit ihrer Erlaubnüs/ als dichtige Mitglieder erkannt/ und ordentlich aufgenommen werden/ auch ihren hergebrachten Statutis sich/ wie billich/ gemäß bezaigen/ mit dem Titul, Edel/ die aber Herrenstandts seindt/ Wohlgebohren/ allergnädigst begabt und versehen/ thun das und geben ihnen die gedachte Ehren-Titul auch hiemit aus Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit/ wissentlich in Crafft dis Briefs/ also/ daß nun hinfüro von uns und unsern Nachkommen am Heyligen Reich/ Römischen Kaysern und Königen obgedachten Ritter-Crayssen/ Viertelen/ Orten und Bezürckhen/ das Prædicat Wohlgebohrn/ und denen Mitgliederen/ jedem in privato und absonderlich der Ehren-Titul Edel/ die aber den Herren würcklich führen/ Wohlgebohrn/ auch also ihren Nachkommen und Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben in Ewigkeit aus allen unsern/ und unserer Nachkommen am Heil. Reich und löblichen Hauß Oesterreich/ Cantzleyen/ in unsern und ihren Reden/ Schrifften/ Briefen/ Mitliven/ und andern/ so von uns und unsern Nachkommen/ an sie benennet oder bestimmet/ ausgehen werden/ der Titul/ Prædicat und Ehren-Wort/ Wohlgebohrn und Edel/ obverstandener massen gegeben/ geschrieben werden/ und folgen sollen/ immassen wir dann solches zu geschehen bey unsern Cantzleyen allberaith durchgehendt bestellt und anbefohlen haben. Demnach gebieten und befehlen wir hiermit dem Hochwürdigen/ Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen/ Unsern lieben Neven und Vettern den Ertz-Bischoffen zu Mäyntz/ Trier und Cölln/ als Unsern und des heiligen Reichs Chur-Fürsten/ und Ertz-Cantzlern durch Germanien/ Gallien/ das Königreich Arelat und Italien/ auch allen andern unsern Cantzlern/ Cantzley-Verwalthern und Secretarien/ gegenwärtigen und künfftigen/ ernstlich und vestiglich/ mit diesem Brieff/ und wollen/ daß Sie fernern Befelch und Ordnung in unsere und unserer Nachkommen Cantzleyen/ geben/ schaffen und befehlen/ auch mit Fleiß und Ernst daran seyn/ und darob halten/ daß hinführo mehr benannten Ritterschafftlichen Crayssen/ in Schwaben/ Franckhen/ Rheinstromb und dem Bezüreth in undern Ellsäß/ und allen Ihren Nachkommen/ das Prædicat, Wohlgebohrn und Edel/ dero Mit-Gliedern aber/ jedem im privato, welcher nit Herren-Standts ist/ und ihren Erben und derselben Erbens-Erben/ Manns- und Weibs-Personen/ in ewige Zeit der Titul/ Edel/ die aber Herren-Standts seind/ Wohlgebohrn/ under Unserm und Unserer Nachkommen/ Titul und Nahmen/ ohnfehlbahr geschrieben und gegeben werde/ daran beschicht unser gnädigster Will und Meinung.

Mit Uhrkundt diß Briefs besigelt/ mit unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel/ der gegeben ist in unserer und des heyligen Reichs Stadt Regenspurg/ den sechzehenden Tag des Monaths Maji/ nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth/ im Sechzehenhundert vier und funfftzigisten/ Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden/ des Hungarischen im neun und zwaintzigisten/ und des Böhaimbischen im acht und zwaintzigisten Jahre ꝛc.

Ferdinandt.

Johann Philipp/ Archi-Episcopus Moguntinus &c.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

X. Decla-

X.

Declaration des Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorii, daß die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Francken/ Rheinstrom/ und des Bezircks im Unter-Elsaß sich des jüngern Regenspurgischen Reichs-Abschieds/ gleich andern Reichs-Ständen/ zu erfreuen haben solle/ siehe oben in Part. General. erstem Theile/ pag. 675.

XI.

Attestatum der Chur-Mäyntzischen Reichs-Directorial-Cantzley/ daß die freye Reichs-Ritterschafft im Ryßwickischen Frieden unter dem Wort: MEMBRA begriffen seyn/ und mit denen andern Reichs-Ständen alle daher rührende emolumenta geniessen solle/ de Anno 1697.

Zu gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Tractaten/ und zur Reichs-Deputation erkießener Chur-Fürsten und Stände deß Heil. Röm. Reichs anwesende Gesandte/ und Plenipotentiarii, bekennen hiemit/ nachdeme unter währenden Tractaten/ die unmittelbahre Freye Reichs-Ritterschafft/ der Reichs-Instruction gemäß/ zu verschiedenen Passibus dem Instrumento Pacis zu inseriren/ durch Reichs-Gutachten begehrt/ solches auch von der Käyserlichen hochansehnlichen Gesandtschafft approbirt/ und zugleich bey denen mit der Frantzösischen Gesandtschafft gehabten Conferentzen beobachtet/ als daß aller Orthen/ wo Sie benennet würde/ ad Distinctionem die löbliche Ritterschafft im Elsäß/ welche sie sich vermeintlich appropriiren/ post verba: Comprehensa Libera & Immediata Imperii Nobilitate, folgende Wort beygefügt werden möchten/ extra Alsatiam sita, worüber/ ob man schon von Reichs wegen Bedencken getragen/ und solches nicht eingehen wollen/ so sind doch die gemeldte Frantzösische Gesandte gleich auff andere Sachen mehr bestanden/ daß endlich solches hat zugegeben werden müssen/ und obschon kein Zweiffel mehr gewesen/ es würde darbey sein Verbleiben gehabt haben/ so ist bey Durchgehung deß projectirten Instrumenti Pacis eine neue oppositon dahin geschehen/ daß die Ritterschafft auß dem Instrumento Pacis darumb müsse gelassen werden/ weil die Reichs-Deputati keine Gewalt hätten in Ihrer Reichs-Vollmacht/ wegen derselben zu tractiren/ dargegen ihnen das Contrarium remonstriret/ und vor Augen gelegt worden ist/ daß die Vollmacht sich auff die Reichs-Instruction beziehen thäte/ die Reichs-Vollmacht durch das relatum, die Reichs-Instruction erleuttert werden müßte; Indem aber diese Remonstration bey dieser Frantzösischen Gesandtschafft nichts verfangen wollen/ und gleichwohl billich erfunden worden ist/ daß erwehnte löbliche Ritterschafft in dem Instrumento Pacis comprehendirt werde; So ist das expediens ersonnen worden/ daß unter dem Wort *membra* die löbliche Reichs-Ritterschafft verstanden werden solte/ welches die Frantzösische Gesandtschafft also zu inseriren auch keine fernere Difficultät gemacht hat/ wie dann dieselbige in denen folgenden Sphis Restituendus 4. §. simul utque 50. & §. porro quoque 56. zu comprehendiren/ um so bälder auch von Reichs wegen beliebet und geschlossen worden ist/ damit man wegen der Clausul extra Alsatiam sita dem Reich desto weniger præjudiciren thue.

Weilen nun diese offtermeldte löbliche Reichs-Ritterschafft zu künfftiger Information der werthen Posterität ein glaubhafftiges Attestatum begehrt/ daß bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten und Reichs-Deputation verglichen worden/ daß unter diesem obgedachten Wort *membra* dieselbe verstanden würde/ und man solches gerechte Begehren nicht abschlagen/ sondern vielmehr seiner erhaischenden Nothdurfft und Billichkeit halber von Reichs-Deputations wegen befürdern wollen/ und deßwegen dem Chur-Fürstlichen Römischen Reichs Directorio überlassen/ solches Attestat in forma probante unter dem Reichs-Directorial-Innsiegel außzuferttigen; Als wird über den obgemeldten Schluß auff Begehren der löblichen unmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft in bester Form attestiret/ daß der Sensus & Intellectus, der in obangezogenen Sphis gesetzten Worten/ für die löbliche Reichs-Ritterschafft mit angesehen/ dergestalt/ weil Pax Westphalica & Neomagiensis pro Basi & Fundamento dieses Friedens-Schluß gesetzt/ und darinn die löbliche öffters wiederholte Reichs-Ritterschafft specialius & extensius exprimirt worden/ daß durch dieses Wort und inclusion so viel bedeutet werde/ als wann selbige in jetzigen Frieden mit eben solcher extension comprehendirt wäre/ und dahero diesen Frieden/ gleich den vorigen cum omnibus emolumentis, prærogativis & Privilegiis, ac si illa nominatim denuo in hoc etiam

etiam Instrumento Pacis expressa & repetita esset, gleich wie andere Chur-Fürsten/Fürsten und Stände des Reichs nach erfolgter Käyserlichen und Reichs-Ratification zu geniessen hätten; Welches unter dem jetzt gewohnlichen Chur-Fürstlichen Maintzischen Reichs-Directorial-Cantzley-Insigel beurkundet wird. Sign. Grafenhaag den 9. Novembr. Anno 1697.

(L. S.)

XII.

Attestatum Cæsareum, daß die freye Reichs-Ritterschafft des Ryßwickischen Friedens gleich andern Reichs-Ständen genieſſen solle, de Anno 1699.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zue allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgund, Steyr, Kärndten, Crayn und Würtemberg, Graff zu Tyrol, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, was massen Uns die ohnmittelbahre Freye Reichs-Ritterschafft allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, und vorgezaiget, wie daß Sie bey der im Jahr 1697. vorgewesenen Friedens-Handlung zu Ryßwick in Holland von Unserer darzu bevollmächtigten Gesandtschafft, einen unterschrieben, und mit Pettschafft verfertigten Schein erlangt, von Wort zu Wort also lautend:

Es ist zwar Jedermänniglich, welche an vorgewesster Friedens-Handlung Thail gehabt, sattsam wissend, was massen die darzue Gevollmächtigte Käyserliche Gesandtschafft, mit Gutbefinden der Reichs-Deputation in verschiedenen Articuln deß von Ihr verfaßten Friedens-Projects, nach deß heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, mit Nahmen auch die Freye und ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft genannt, und darunter die in dem Westphälischen Friedens-Instrument, sowohl als denen Käyserlichen und Königlichen Wahl-Capitulationen, auch andern Reichs-Satzungen befindliche, gewohnliche Redens-Arth, Electores, Principes & Status Imperii, comprehensa libera & Immediata Imperii Nobilitate, jedesmahls gebraucht, mithin dieselbe der darbey für deß heiligen Reichs Stände bedungenen Freyheiten und Guthaten thailhafft und fähig erkläret habe. Es ist nicht minder bekannt, was gestalten die Frantzösische Gesandtschafft fürnemblich bey gesuchter Enderung deß vierten Articuls deß Ryßwickischen Friedens-Instruments, nachgehends auch an desselben andern Stellen, auff Außlassung der Freyen und ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft, hefftig angetrungen, und darauff ohnbeweglich bestanden, weilen derselben in der für die Reichs-Deputation außgefertigten Reichs-Vollmacht keine außtruckliche Meldung geschehen, sondern allein nach deß Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, insgemein Glieder gesetzet worden, und demnach billich keine andere Redens-Arth in denen vermög der Käyserlichen und deß Reichs Vollmachten schliessenden Frieden, statt finden, sondern die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft unter dem Nahmen der Reichs-Glieder begriffen, und verstanden werden müste; Darmit gleichwohl zu künfftigen Zeiten, weder der Käyserlichen Gesandtschafft nachgeredet werden könne, ob hätte dieselbe für sich dißfalls eine Neuerung eingeführt, noch der Freyen Reichs-Ritterschafft darauß einig Nachtheil zuwachsen möge. So hat die Käyserliche Gesandtschafft, den Verlauff hierinn kürtzlich verfassen, und die ohnmittelbahre Ritterschafft zugleich versichern wollen, und sollen, daß sie nicht unterlassen werde, gehöriger Orthen die geziemende Erinnerung zu thun, darmit hinführo bey allen Gelegenheiten desto sorgfältiger die Beybehaltung der gebräuchlichen Formul, deß heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, die Freye und ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen oder eingeschlossen, zu Latein, Imperii Electores, Principes & Status, comprehensa libera & Immediata Imperii Nobilitate, beobachtet und darauff gesehen werde. Zu mehrerer Urkhund, hat die Gevollmächtigte Käyserliche Gesandtschafft diesen Schein aigenhändig unterschrieben, und mit ihrem Pettschafft bekräfftiget. Haag, den 10. Novembr. 1697.

(L. S.) D. A. V. W. Kauniz.

(L. S.) Heinricus, Graff von Strattmann.

(L. S.) Johann Friderich, Freyherr von Seiler, ꝛc. ꝛc.

UNd Uns darauff gehorsamst gebetten, weilen dieser so genannte Schein, allein einen Antrag oder Verhelffung zu der verlangten Versicherung in sich halte, und an Seyten deß heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen alda versambleten Gesandten und Plenipotentiarien unter dem

dem damahls gewohnlichen Chur-Fürstlichen Maintzischen Cantzley-Sigill, ein mit mehrern Umbständen verwahrtes Attestat oder Declaration, nach dessen exhibirter authentischen Abschrifft ertheilet worden, wir allergnädigst geruhen wolten, zu Ihro der Ritterschafft vollständiger Sicherheit, obangezogenen Schein respective zu confirmiren, mehrers zu erklähren, und zu extendiren. Wir thun demnach in reiffer der Sachen Erwegung und Wissenschafft, mehrberührten von unserer Käyserlichen Gesandtschafft erthailten Schein, allergnädigst confirmiren, erklären, extendiren, und Sie ohnmittelbahre Freye Reichs-Ritterschafft dahin versichern, daß unter denen Worten, Chur-Fürsten, Fürsten, Stände und Glieder deß Reichs, zu Latein, Electores, Principes, Status & Membra Imperii, Sie in denen Sphis & Articulis dicti Instr. Pacis Ryswicensis, wo solche enthalten, vollkommen verstanden und begriffen, darunter und hierinnen eben die Crafft, Gültigkeit, Maynung und Gewalt, als in der in den Westphälischen Friedens-Tractaten, Käyserlichen und Königlichen Wahl-Capitulationen, auch andern vielen Reichs-Satzungen gewohnlichen Clausul, benantlichen Chur-Fürsten und Stände deß Reichs, die Freye und ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen, ꝛc. zu Latein, Electores, Principes & Status Imperii comprehensa libera & Immediata Imperii, Nobilitate, &c. enthalten; und weilen Pax Neomagensis & Westphalica, deß letzten oder Ryßwickischen Basis & Fundamentum, sothane Neue, vor die Ritterschafft wider das Herkommen, sub Verbis, Status & Membra, &c. nur generale oder implicite begriffene Insertion, oder respective quoad specialitatem beschehene Omission, (welche ohn Unser und deß Reichs Seyten, auß erheblichen Ursachen, zu Abwendung alles Præjudiz, und umb nicht dem gantzen Friedens-Werck mehrere oder merckliche Hindernüß zu geben, verstattet worden,) Ihro an allen Ihren hergebrachten Freyheiten, Privilegien, Prærogativen, Beneficien, Recht und Gerechtigkeiten, weder Præterito, Præsenti, noch in Futurum, im geringsten nichts benommen, vermindert oder geschadet, sondern der durch den Ryßwickischen Frieden, vor deß heiligen Römischen Reichs Stände und Glieder, bedungenen Freyheiten und Gutthaten, vollkommen fähig erkläret und erkennet, auch in künfftigen Pacificationen und andern Instrumentis Imperii Publicis, die alte gewohnliche Clausul, post Verba, Electores, Principes & Status Imperii, addendo, comprehensa libera & Immediata Imperii Nobilitate, &c. in passibus concernentibus beobachtet und gehalten werden solle.

Dessen zu Uhrkund und vester Sicherheit, haben wir Unser Käyserliches Secret-Insigel darauff drucken lassen. Geben in Unserer Stadt Wien, den 14. Octobr. 1699. Unserer Reiche deß Römischen im 42. deß Hungarischen im 45. und deß Böheimischen im 44. Jahre.

Leopold.

(L. S.)

Vt. D. A. V. W. Kaunitz.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

Nota: Die alten Diplomata, die Ritter-Gesellschafften von St. Georgen-Schild, mit dem Löwen, St. Wilhelm und St. Georgen, der Schlegeler, zum Fisch und Falcken ꝛc. betreffend, sind in Part. Special. Continuatione I. des Teutschen Reichs-Archivs befindlich.

ADDENDA

ad pag. 2.

I. *

Käysers Sigismundi Privilegium, daß sich der freye Adel in Teutschland zu mehrer Sicherheit, und Maintenirung seiner Rechte mit einander verbinden, auch die Reichs-Städte in solche Verbündniß ziehen möge, de Anno 1422.

WIr Sig'smund von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn und Böheimb, Dalmatien, Croatien, König ꝛc. Bekennen und thun kund mit diesem Brief, allen denen, die Ihne sehen oder hören lesen, sintemahl Uns der Allmächtige von seiner göttlichen Schickung darzu geruffen hat, als wir gäntzlich hoffren dem heiligen Römischen Reiche vor zu seyn, und einem jeglichen unsern und des Reichs Unterthanen zu wiederfahren lassen, und bey sei-

nem ordentlichen Weſen zu bleiben/ als billich iſt/ ſo iſt doch unſer Betrachtung nicht allein darauff gewendet/ wie unſer und des Reichs Ritterſchafft/ damit der Adel beſtättet iſt/ alſo verſorget werde/ daß er beſtehe/ und nicht zerrüttet noch zerſtöret/ oder alſo getrungen ſeye an ſeinen Rechten/ ſondern daß er bey unſern Zeiten an ſeinem Weſen glücklich und ſeeliglich bleibe und auffnehme/ und wann wir wohl vernommen haben/ daß die Ritterſchafft in Teutſchem Lande viel Zwang erleidet/ und faſt getrungen wird an Ihren Rechten von etlichen/ und Auffhaltung ſolches Unrechten wol bedürfft/ und wiewohl ſie vielleicht offt gern zu Uns Zuflucht hätten von ſolches Unrechts wegen/ und Uns anzuruffen/ ihnen das zu wenden/ ſo ſeynd wir ihnen offt zu ferr/ von anderer Unſerer Geſchäffte wegen/ die wir vor Handen haben/ daß ſie Uns nicht füglich mögen erreichen/ darumb mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechten Wiſſen/ geben wir vollen Macht und Gewalt/ der Ehrgenannten Ritterſchafft/ überall in Teutſchen Landen/ und gönnen ihnen/ daß ſie ſich mit einander verbinden und vereinigen ſollen und mögen/ wie ſie das am beſten zu ſeyn bedunckt wird/ daß ſie bey Gleich und Recht bleiben/ und daß ſie auch unſere und des Reichs Städt in denſelben Bund wohl nehmen mögen/ die ſich zu ihnen wollen verbinden/ doch Uns und Unſern Nachkommen am heiligen Römiſchen Reiche ausgenommen/ daß Uns und derſelben Unſern Nachkommen am Reich derſelbe Bund unſchädlich ſeyn ſolle/ daran freveln noch thun ſie nicht wider Uns/ noch das heilige Römiſche Reich/ noch niemand anders/ in keine Weiſe.

Mit Uhrkund diß Brieffs verſiegelt mit Unſerm anhangenden Königlichen Inſiegel/ geben zu Nürnberg nach Chriſti Geburth/ 1422. Jahr/ am nechſten Sonntag vor der heiligen Creutz-Tag Exaltationis, Unſerer Reiche des Hungariſchen in dem 36. des Römiſchen im zwölfften/ und des Böhmiſchen im dritten Jahr.

* *

Erſter Abſatz/
Von der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben.

I.

Käyſers Caroli V. Ausſchreiben an die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben zu einem Ritter-Convent nach Ehingen/ daſelbſt wegen einer mitleidentlichen Türcken-Hülffe zu deliberiren/ de Anno 1532.

WIr Carl der Fünffte von Gottes Gnaden/ Römiſcher Käyſer/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hiſpanien/ bayder Sicilien/ Jeruſalem/ Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Grafe zu Habſpurg/ Flandern und Tyrol ꝛc. Entbiethen allen und Jeglichen/ Graffen/ Herren/ Ritterſchafft und vom Adel deß Landes zu Schwaben/ unſer Gnad und alles Guths. Wiewohl uns gar nicht zweiffelt/ Euer Jedem ſey nunmehr angezeiget und zu Gehör kommen/ daß der Verfolger unſers Chriſtlichen Nahmens und Glaubens der Türckhe/ in gewalthigem Anzug auff die Chriſtenheit/ und ſonderlich die Cron Hungern/ und Teutſche Nation ſey.

So haben wir doch Euch deß durch unſer Schreiben auch gnädiglichen und mit guthem Grund erinnern wöllen. Und geben Euch derohalben zu erkennen/ daß es gewiß/ und nun an dem/ daß bemeldter Türckh auff ſeinem Zug nun ſo weit kommen iſt/ daß er die Cron Hungern allbereit erraicht hat/ und zeucht für auff die Oeſterreichiſchen Lande/ alles gemeiner Chriſtenheit und Teutſcher Nation zu Verthilgung/ und wiewohl wir uns nun als Römiſcher Käyſer/ und Haubt der Chriſtenheit/ für unſer Perſon in müglichen Widerſtand rüſten/ und allenthalben bißher Hülff geſucht/ wie wir dann die bey den Ständen deß heiligen Reichs/ und andern Orthen/ anſehlich erlangt haben/ ſo iſt doch ſolches alles gegen deß bemeldten Türckhen Macht wenig genug/ und erfordert derohalb die unvermeidenlich Nothdurfft/ daß alle und jede Stände Geiſtlich als Weltlich/ als fromme Chriſten zu ſolchem Chriſtlichen Werckh zu Widerſtand deß Türckhen Ihr Hülff erzaigen/

zaigen/ und dieweil wir nun Euch nit weniger als ehrlich Chriſten Gemüths erkennen/ daß Ihr mit Euren Mitleiden/ das iſt/ mit den beſchwehrten Chriſten/ den der Türckh nun auf den Halß zeucht/ Mitleiden traget/ und denſelben (dardurch hernach Euer Jedes Vatterland/ Weib/ Kinder/ Haab und Güether vor deß Türckhen gewalthigen Uberzug behüthet werden/) Hülff zu erzaigen genaigt/ So ſind wir bedacht/ mit Euch/ auch Grafen/ Herren/ Ritterſchafft und Adel deß Landes zu Franckhen/ als die Uns und dem Heyligen Reiche und ſonſt niemandts zugethan ſeyd/ auch umb ernſtliche Hülff handlen zu laſſen/ und demnach zu ſolchem den Sechs und Zwantzigſten Tag deß gegenwärtigen Monaths Julii, und die Wahlſtatt der Verſamblung in die Statt Ehingen fürgenommen/ begehren darauf an Euch all und Euer Jeden inſonderheit gnädiges Fleiß/ Ihr wollet alſo auf ernennten Tag daſelbſt zu Ehingen gewißlich erſcheinen/ und im Fall/ wo Euer einer oder mehr auß Ehehafften daran verhindert würde/ Er oder dieſelbe einem andern ſeinen Gewalt geben/ und nicht außenbleiben/ und alſo nach unſer verordneten Commiſſarii Werbung und Fürtrag/ von einer anſehenlich tapffern Hülff/ zu Widerſtand des Türckhens/ helffen rathſchlagen/ handlen/ bewilligen und beſchlieſſen/ und Euch in Unſerm gnädigen und hohen Vertrauen/ und der groſſen hohen Nothdurfft nach/ gehorſamlich erzaigen. Das ſeyn wir gegen Euch allen und Euer Jeden inſonderheit mit Gnaden zu erkennen geneigt; Geben in Unſer und deß Reichs Stadt Regenſpurg den Neundten Tag deß Monaths Julii, Anno &c. im zwey und dreyßigſten/ unſers Käyſerthumbs im zwölfften/ und unſerer Reiche im ſiebenzehenden ꝛc.

CAROLVS V.
Vt. Held.

Ad Mandatum Sac. Caſ. Majeſt. proprium
Kürchmulners.

II.

Vidimus des Käyſerlichen Hof-Gerichts zu Rothweil/ über den vom Römiſchen Könige Ferdinando I. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben/ wegen geleiſteter Türcken-Hülffe 1532. ertheilten Revers, de Anno 1533.

WIr Johann Wernher/ Freyherr zu Zymbern/ Herr zue Wieden und Falckenſtein/ Statthalter deß Wohlgebohrnen Rudolphen/ Grafens zu Sultz/ Hoff-Richters/ von des Allerdurchleuchtigſten/ Großmächtigſten Fürſten/ und Herrn/ Herrn Caroli, Römiſchen Kayſers/ zue allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zue Hiſpanien/ beyder Sicilien/ Jheruſalem/ Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. Königs/ Ertz-Hertzogen zue Oeſterreich/ Hertzogs zue Burgundi/ ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn Gewalte/ an Seiner Majeſtät Statt/ und Hoff zue Rothweil/ Bekennen/ und thun kund/ allermänniglichen/ mit dem Brieffe. Daß als wir uff bemelten Hoff der Freyen offen Käyſerlichen Straſſen/ heut dato zue Gericht geſeſſen/ vor Uns erſchienen iſt/ der Veſt Sebaſtian Gienger/ als Anwald/ und vollmächtiger Gewalt-Haber deß Wohlgebohrnen Schweygkharten/ Freyherrns zu Gundelfingen/ von wegen/ auch an ſtatt/ und im Nahmen deß Freyen Adels und Ritterſchafft/ der vier Viertel im Lande zue Schwaben/ zeyget und ließ offentlich vor uns in Gericht leſen und verhören/ einen gantz gerechten/ unverſehrten/ unargwöhnigen und unbreſthafften Bermentin Königlichen Begnadungs-Brief/ mit deß Allerdurchleuchtigſten/ Großmächtigſten Fürſten und Herrn/ Herrn Ferdinanden/ Römiſchen/ zu Hungarn und Böheimb Königs ꝛc. Unſers allergnädigſten Herrn/ Königlichen anhangenden Inſigel beſigelt: Von Worten zue Worten alſo lautende:

Wir Ferdinand/ von GOttes Gnaden/ Römiſcher König/ zue allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zue Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Schlavonien/ ꝛc. König/ Infant in Hiſpanien/ Ertz-Hertzog zue Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Würtemberg ꝛc. Graſe zue Tyrol ꝛc. Bekennen/ als der Allerdurchleuchtigſt/ Großmächtigſt Fürſt und Herr/ Herr Carl/ Römiſcher Käyſer/ zue allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hiſpanien/ beeder Sicilien/ Jeruſalem/ Hungern/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zue Oeſterreich/ Hertzog zue Burgund/ Grafe zue Habſpurg/ Flandern

dern und Tyrol ꝛc. unser freundlicher lieber Herr und Bruder/ bey vergangener Zeit/ als der Erb-Feind deß Christlichen Nahmens und Bluets/ der Türgk/ mit seiner Macht auff die Oesterreichische Land/ Teutscher Nation, und die Christenheit/ einen gewalthigen Zueg fürgenommen und gethan. Unser und deß Reichs lieben Getreuen/ N. die von Adel und Ritterschafft der vier Viertail im Land zue Schwaben/ welche im Heyligen Reich gesessen/ die sonst niemands andern/ weder Römischen Käysern und Königen zugethan seind/ umb ihr Hülff und Darthun zue Widerstand obgemelds Christlichen Feinds/ deß Türckhen/ gnädigst ansuchen lassen/ darauff Sy dann geruert von Adel und Ritterschafft seiner Lieb/ auch es zue unterthenigstem Gefallen zue Handhabung und Uffenthalt Christenlichen Namens und Glaubens/ darzue gemainer Christenhait und Teutscher Nation, zue Ehren und Wolfart/ gantz underthänigst und willig erzaigt und mit einer ansehnlichen Beyhülff/ so viel sy Kriegs-Volckh in der Eyl und Noth uffbringen mögen/ zugeschickt/ und zum Thail persöhnlich mitgezogen.

Und dieweil sie nicht all Kriegs-Volckh der Zeit mögen bekommen/ haben Sie Gelt darfür erlegt/ damit Kriegs-Volckh bestellt/ und angenommen wurde/ und sich also Christenlich/ ehrlich underthänigst/ getreulich und wohl gehalten und erzaigt darob hochgedacht Käyserliche Majestät/ und wir sonder gnädigst Gefallen getragen/ und das zue gnädigstem Danck angenommen/ daß wir auch obbemeltem denen von Adel und Ritterschafft/ der vier Viertail im Land zue Schwaben/ hiemit von Römischer Käyserlicher Majestät/ Unsers lieben Bruders und Herrn wegen/ auch für Uns als Römischen König/ seiner Lieb und Unser beeder Nachkommen im Reich gnedigst gereden und versprechen/ vielgemelt von Adel und Ritterschafft/ Sie und Ihre Nachkommen jederzeit bey Iren alten gueten Gebrauchen und Herkommen gnädigst schützen/ schirmen/ handhaben und bleiben zu lassen/ mit Urkund dieses Briefes/ geben in Unser Statt Ynsprugk/ den Zwen und Zwantzigsten Tag Novembris/ nach Christi Geburt/ Fünffzehenhundert und im Zway und Dreyssigsten/ Unser Reiche deß Römischen im Andern/ und der andern im siebenden Jahre. Und stund unden im Spatio, Ferdinandus, ad Mandatum Domini Regis proprium, Adler.

Und als der vorgeschrieben Königlicher Begnadungs-Brieffe/ also vor Uns im Gericht/ verlesen und gehört ward/ vorderte und begert der obgemelte Anwalt dem vorgenanten Schweygkharten/ Freyherrn zue Gundelfingen/ ꝛc. von wegen deß Freyen Adels und Ritterschafft/ im Land zue Schwaben/ deß ein glaublich Vidimus/ mit deß Hoff-Gerichts zue Rottweil Insigel besigelt zue geben und bat Uns deßhalben ein Frag im Rechten zue haben. Darumben fragten wir die Urthelsprechere ehegedachts Hofes der Urthel und deß Rechtes/ die haben nach Unserer Umbfrag/ mit gemainer gesambter Urthel/ wie Recht erthailt/ daß dem mehr gemelten Schweygkharten/ Freyherrn von Gundelfingen/ von wegen deß Freyen Adels und Ritterschafft/ als obstet/ deß vorbeschriebenen Königlichen Begnadungs-Briefe ein glaublich Vidimus/ mit mehrgedachts Hof-Gerichts Insigel besiegelt/ billich gegeben werden solte. Hierumben zue wahren Urkund/ ist diß Vidimus mit Urthel/ und deß Hof-Gerichts zue Rotweil anhangendem Insigel besigelt/ geben Zinßtag nach dem Sontag Judica, und Christi Unsers lieben Herrn Geburth im Fünffzehenhundert/ Drey und Dreyssigsten Jahre.

III.

Vidimus des Käyserlichen Hof-Gerichts zu Rothweil/ über des Römischen Königs Ferdinandi I. Revers, welchen er Anno 1542. der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ wegen geleisteter Türcken-Hülffe ertheilet/ und worinn alle derselben Freyheiten/ und in specie die Exemtion von der Türcken-Hülffe/ confirmirt worden/ de Anno 1542.

WIr Willhelm Wernher/ Graff und Herr zue Zimbern/ Herr zue Wildenstein ꝛc. Statthalter deß Wohlgebohrnen Johann Ludwigen/ Grafens zue Sultz/ Hoff-Richters/ von deß Allerdurchleuchtigsten/ Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Caroli, Römischen Käysers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Jherusalem/ Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. Königs/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zue Burgund ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn Gewalte/ an Ihrer Majestät Statt und Hofe zue Rothweil ꝛc. Bekennen und thun kundt allermänniglichen/ mit dem Brieff/ daß vor Uns auff bemeltem Hoff/ der freyen offenen Kayserlichen Strassen/ anheut dato erschienen sind/ die Edlen und Vesten/ Hanß Oßh-

Oßwaldt von Neuneck/ Herr zu Glatt/ und Eitel Bilgerin von Hewdorff/ zue Walsperg/ als Gesandte/ Befehlhabere/ gemeiner Ritterschafft und Adel der vier Vierthel deß Landes zue Schwaben/ zaigten und liessen vor Uns offentlich in Gericht lesen und verhören/ ein gantz gerecht/ unversehrt/ unargwönig und unbreßhafften Birmentin/ Königlichen/ Schadloß und Confirmation-Briefe/ mit anhangenden Königlichen Insigel/ als nachfolgt/ besigelt/ von Wort zue Worten also lautend:

Wir Ferdinand/ von GOttes Gnaden/ Römischer König/ zue allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zue Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Infant in Hispanien/ Ertz-Hertzog zue Oesterreich/ Hertzog zue Burgundt/ Steyer/ Kerndten/ Crain und Würtemberg ꝛc. Grafe zue Tyrol/ ꝛc. Bekennen und thun kundt männiglich/ mit dem offenen Brieff/ als wir an Statt und im Nahmen der Römischen Kayserlichen Majestät Unsers lieben Brudern und Herrn/ auch für Unser selbst/ Unsere und deß Reichs lieben Getreuen/ gemeine Ritterschafft und Adel der vier Viertheil des Landes zue Schwaben/ wider gemeiner Christenheit Erb-Feind/ den Türcken/ umb Hülff zue dem fürgenommen Christlichen und von den Ständen deß Reichs verordneten und bewilligten Zug/ gnädiglichen ersuchen lassen. Und wiewohl bemeldt von der Ritterschafft gedachter vier Viertheil deß Landes zue Schwaben/ von Alters her als freye Personen von Adel/ dieser und dergleichen Beschwerden und Anlagen entladen geweßt. So haben Sie doch allein zue Widerstand deß Erb-Feinds Unsers wahren heyl. Christlichen Glaubens und Nahmens/ auch Hochgedachter Römischen Käyserlichen Majestät und Uns zu unterthänigster Willfahrung/ dißmahls Ihr mitleidenliche Hülff zue thun/ unterthänigst und guthwillig bewilligt/ und derowegen alsbald Ihre Underthanen nach Ordnung und Außweisung unsers zu Speyer dieses lauffenden Jahrs außgangnen Mandats in Geldt belegt/ dasselb von Ihnen eingezogen und sambt ihrem selbst mitleidenlichen Hülff-Geldt alles überantwort. Daß wir demnach im Nahmen obvermeldter Römischen Kayserlichen Majestät und für Unser selbst/ von berührter Ritterschafft und Adel/ solche Ihr underthänig guthwillige Erzaigung/ zu sondern Gnaden angenommen/ und Ihnen von gedachter Käyserlichen Majestät wegen/ und für Uns selbst zugesagt und versprochen haben/ und thun das wissentlich/ mit und in Krafft dieses Briefs/ also und dergestalt/ daß Ihnen der gemeinen Ritterschafft und Adel/ der vier Vierthel im Land zue Schwaben/ diese Ihr gethane Bewilligung/ auch Benügung und Erlegung deroselbigen Hülff/ an Ihrer Exemption, habenden und von Alters her wohl hergebrachten Gebräuchen/ Freyheiten/ Rechten und löblichen Herkommen/ jetzt und hinfüro/ nicht allein ohne allen Schaden und Nachtheil seyn und bleiben/ sondern Ihnen auch gegen Kayserlicher Majestät Uns und Unsern Nachkommenden am Reich/ auch sonst gegen allermänniglichen/ keinen Nachtheil/ Eingang oder Schaden gebähren solle. Wir wöllen auch auß Römischer Käyserlicher und Unser Königlichen Macht Vollkommenheit/ bemeldter Ritterschafft und Adel/ Ihren Erben und Nachkommen/ als denen/ die ohne alles Mittel einem Römischen Käyser und König einig zuegehören/ hiemit all Ihr alt Herbringen und Freyheiten gnädigst confirmirt und bestättigt haben/ in der besten und beständigsten Form/ als das beschehen mag und Sie allzeit gnädiglich schützen und schürmen ohngefehrt/ mit Urkundt diß Brieffes besiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel/ der geben ist in Unser und deß heiligen Reichs Stadt Nürnberg den fünff und zwantzigsten Tag/ Monats Augusti, nach Christi Geburth Fünffzehen Hundert/ und im Zwey und Viertzigsten/ Unserer Reiche deß Römischen im Zwölfften/ und der andern im Sechzehenden Jahr. Und stund unden im Spatio desselben Briefes/ Ferdinandus, Gienger/ D. Vice-Cantzler. Ad Mandatum Domini Regis proprium. H. Neuner/ und oben außwendig dem Brieffe/ ꝛc. Bischoff.

Und als der vorgedacht Küniglich Schadloß und Confirmation-Brieff also im Gericht verlesen und gehört worden/ vorderten und begerten die obgemelten Hanß Oßwalt von Neuneckh/ und Eytel Bilgerin von Hewdorf in Nahmen oblaut/ ihnen dessen ein glaublich Vidimus, mit deß Hof-Gerichts zue Rothweil Insiegel besiegelt zue geben/ und bathen uns deß ein Frag in Rechten zue haben. Darumben fragten wir die Urthelsprechere/ obgedachtes Hofe-Gerichts/ der Urthel und Rechtens/ die haben nach Unser Umfrag/ mit gemeiner gesambter Urthel/ wie recht erthailt/ das den mehrgemelten Hanß Oßwalden/ von Neuneckh/ und Eytel Bilgerim von Hewdorff/ als Gesandten/ wie obsteet/ deß obgeschriebenen Briefes ein glaublich Vidimus, mit mehrgedachtes Hof-Gerichts Insigel besigelt/ billich gegeben werden solt/ hierumben zue wahrem Urkhund ist deß Hofe-Gerichts

zue Rothweil Insigel mit Urthel offentlich hieran geheneckt. Geben Zinß-Tags nach Matthäi des Apostels, und Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, im Fünffzehenhundert und Zwey und Viertzigsten Jahre.

IV.

Käysers Caroli V. Revers, der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, des Orts am Schwartzwald, wegen geleisteter Türcken-Hülffe ertheilet, de Anno 1548.

WIr Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden Römischer Käyser, zue allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hispanien, bayder Sicilien, Jherusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgund ꝛc. Graffe zue Habspurg, Flandern und Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief und thuen kund allermänniglichen als uns unsere, und deß Reichs Lieben Getrewen N. gemeine Ritterschafft und Adel am Schwartzwald, im negst verschienenen, Siben und Vierzigsten Jahr, der geringern Zahl, auff Unser genedig Begehren und Ansuchen, durch unsere verordnete Commissarien an sie gelangt und uns zue underthäniger Willfahrung und Gehorsamb, anstatt der Hülff, so wir hievor zue unser jüngsten Expedition, gegen unsern und deß Reichs Ungehorsamen an sie begehren lassen, die ander Türckhen-Hülff, so im verschienen Vier und Vierzigsten Jahr, der mindern Jahr-Zahl zue Speyer angelegt, und bey ihnen einbracht geweßt, zue unsern Handen erlegt, und dann dieselb Hülff zum andern mal, auf unser Frauen-Tag Liecht-Meß, nechst verschienen einbracht, und uns die zu unserm gnedigen Benügen auch überantwort und bezahlet, daß wir demnach derselben gemainen Ritterschafft und Adel am Schwartzwald gnediglich zuegesagt und versprochen haben, sagen zu und versprechen Ihnen auch hiemit wissentlich in Crafft dieses Briefs daß solche Ihre Bewilligung und Bezahlung, obberürter Türckhen Hülff, Ihnen und Ihren Nachkommen, an Ihren alten wohlhergebrachten Freyheiten und Herkhommen keinen Eingang, Nachtheyl oder Schmähleerung, geben solle, in khaine Weise noch Wege, es soll auch gemelter Ritterschafft und Adel, dieser Türckhen-Hülff halben, ferner von uns, und unsern Nachkommen, oder gemainen Reichs-Ständen nit angelangt, noch jemands derhalben Raitung oder Antwort zue geben, nicht schuldig, sonder aller ferner Anforderung solcher Hülff überhebt, und geübrigt sein und bleiben, alles getreulich, ohne Gefährde und Argliſt, mit Urkund diß Briefs besieglet mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel geben in unser und deß Reichs-Stadt Augspurg, am Fünffzehenden Tag deß Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErrn Gebuhrt, Fünffzehenhundert, und im Acht und Vierzigsten, unsers Käyserthumbs im Acht und Zwantzigsten, und unserer Reiche im Drey und Dreyssigsten Jahren.

CAROL.

Vt. A. Berenot.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

J. C. Bernburger.

V.

Mandatum Käysers Ferdinandi I. die Abstellung derer Processe wegen der Juden wucherlichen Contract mit den Unterthanen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben betreffend, de Anno 1559.

WIr Ferdinandt von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Behaim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. Künig, Infannt in Hispanien, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgundi, Steyr, Kärndten, Cram und Wirttemberg ꝛc. Graffe zue Tyroll ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Unsern und des Hailigen Reichs Oberkaiten, Unterthanen und Getrewen, und fürnemlich allen Hoff-Land-Schwannen-Zent- und andern Richtern, und derselben Assessorn und Urtellsprechern, unser Gnad und alles Guets, und geben euch gnediglich zu vernehmen, daß Uns unser und des Reichs lieben Getreuen N. gemeine Ritterschafft und Adell der fünff Viertel im Landt zue Schwaben, sambt deren Mitverwandten unterthänig und mit Beschwerung fürbracht, wiewol uf etlichen gehaltnen Reichs-Tägen, der Juden verderblichen, wucherlichen Contract halben, hailsamlich und gnugsam constituiret und versehen worden, daß die Juden, so wuchern, von niemands im hailigen Reiche, gehaust, unterhaldten oder gehandhabt, auch Ihnen an kainen Gerichten umb sollich Schulden, mit was Schein der Wucher immer bedeckt, geholffen werden, auch kain Jud oder Jüdin mit ainicher Persen, ohne Wissen und Willen derselben Person ordentlichen Oberkaitt contrahiren sollen, dann, wo solches beschehe, daß dieselben Contract und Verschreibungen an Ihnen selbst crafftloß, auch kain Richter gaistlichs oder weltlichs Stands, über dieselben Contract Recht sprechen solle, und so unterstienden sich doch nicht destoweniger, und des alles onbedacht, etlich Hoff-Landt-Schwannen-Zent- und andere Richter, über solliche wucherliche Contract, welche die Juden oder Jüdin mit ihr der vom Adell und gemainer Ritterschafft Verwanten in Schwaben Unterthanen, Hindersessen und Zugehörigen, ohne Ihr Wissen und Willen, auch ohne ihr Besieglung gemacht, und uffgericht, Procell, Ladung, Belaitung, Anlaitung, Urthail, Recht und Verglaittung, ausgeen zu lassen, alles zu Verachtung obangeregter Unser und des hailigen Reichs Constitution und Ordnung, auch Ihrer Underthanen armen Weib und Kindern, endlichen Verderben, und uns derwegen umb unser Kaiserliche Hülff und Einsehung demietiglich angesucht und gebeten; Wann uns nun solche gegen denn Underthanen beschwerliche und angeregte Unsern und des Reichs Constitutionen und Ordnungen zuewider fürgenommene Procell und Handlungen zuezesehen und zue gedulden, kains Wegs gemaint seyn, sonder dieselben abzueschaffen, und die armen Unterthanen, sambt Weib und Kindern, vor verderblichen Schaden zu verhietten wol gebüren will, demnach so befehlen Wir euch allen und jeden insonderhait von Römischer Kaiserlicher Macht und bey Vermeydung Unser schweren Ungnad und Straff, darzue einer Peen zwaintzig Marck löttigs Golds, daß Ihr euch nun hinfüro obangezaigter unzimlicher Procell wider bemeldter Ritterschafft in Schwaben Underthanen, und Zuegehörigen gentzlich enthaltet, und sy und die Ihrigen, auch ihr Haab und Güetter über angeregte unser und des hailigen Reichs Ordnungen ferner nit beschweren, sonder dabey ruhig bleiben lassen, als lieb euch allen und Ewer iedem seye, Unser und des Reichs schwere Ungnadt, und die obgenannte Peen zu vermeyden, das mainen Wier ernstlich, geben in Unser und des Reichs Stadt Augspurg, den ersten Tag Augusti, Anno &c. im Neun und Funffzigisten, Unserer Reiche des Römischen im Neun und Zwantzigisten, und der andern im drey und dreyßigsten Jahre.

Ferdinandt, q. sst. Vt. Seld.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris

H. Kürchschlager.
Mathias Paul Straßberger.

VI.

Gerichtliche Processl-Ordnung der fünff Theile der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, de Anno 1560.

1. Von Citation und Ladung.

WAnn ain Adels-Person, so der Adelichen Ordnung verwandt und einverleibt, zu ainer andern Adels-Person, so gemelter Ordnung auch zugethan, was zu sprechen hat, umb was Sachen das were, der oder die sollen ihren Gegentheil zuvor, und ehe sie mit einander im Recht erwachsen, freundtlich ersuchen, und do sie sich aber mit einander nit vergleichen künden, und das Recht an die Handt nemen wöllen oder müssen, sollen sy Iro Sprüch und Forderrung in ain schrifftliche Klag begreiffen, und dem Stabhalter des Viertels, darunder der Beklagt gesessen, doppelt zuschickhen, und Ine doneben schrifftlich oder muntlich ersuechen, und bitten, solliche Klag dem Beklagten zu zeschicken, und denselben auff ain geraumpten Tag gerichtlich fürzukommen, zu citiern und zu laden.

So das beschehen, soll der Stabhalter solliche Klag dem Beklagten zuschickhen und Ine daneben citiern, Immassen hernach volgt.

Und solliche Citation und Ladung soll der Stabhalter für sich selbs allein, und one Rath seiner zugeordneten Rhätt außgeen zu lassen Fug und Macht haben, dermassen, daß der Beklagt auff ainmal peremptorie citirt, und Ime doch weniger nit dann sechs Wochen und drey Tag Dilation gegeben werden, damit er sich seiner erhaischenden Noturfft nach auff solliche Klag mit Antwurdt, Räth und Beistenden gefaßt machen möge.

Ladung.

Ich N. von N. zu N. als dieser Zeit deß

Viertels N. verordneter Stabhalter, Entpeut dir N. von N. zu N. mein freundtlich Gruoß und dabej zuvernemen, das der Edel und Vest N. von N. zu N. mir inliegende schrifftliche Klag wider dich klagend fürgepracht, und daneben umb Ladung gegen dir zu erkennen angerueffen und gebetten hat, Wann nun des Recht niemanden versagt werden soll, und Jme Kleger diese Ladung erthailt worden ist, So haische und lade ich dich hiemit in Krafft diß Brieffs, das du auff N. Tag, N. Monats schierst künfftig, zu fruwer Tag Zeit, das ist N. Uhr, zu N. auff dem N. Hauß vor mir als Stabhaltern, und meinen zugeordneten Räthen, durch dich selbs oder deinen volmechtigen Anwaldt gefasst erscheinest, aldo dann obgemelter Kleger oder Jemant von desselben wegen auch sein.

So werden wir euch nottirfftiglichen gegen einandern verhören, und Flyß fürwenden, euch güettiglich mit einander zu vergleichen. Wafer aber die Güete zwischen ewer nit verfahen möchte, euch alsdann rechtlich entschaiden, Darnach wissest dich zu richten, dann du kommest alsdann oder nit, so würt uff deß erscheinenden gehorsamen Klegers Anrüeffen beschehen, was recht ist. Geben zu N. den N. Tag, N. Monats, des N. Jars.

Uberschrifft.

Soll gestellt seyn, wie man sonsten ainem Jeden Beklagten seinem Standt nach, zu schreiben pflegt, und mit des Stabhalters Bittschafft verfertigt werden.

Solliche Citation und Ladung, soll dem Beklagten personlich und under Augen oder aber, do das nit beschehen möchte, zu Hauß und Hoff verkundt werden.

Wann sich dann ain sollicher Fahl zutriege, das zu besorgen, das die Partheyen mit thettlicher Handlung ainandern angreiffen möchten, do soll in deß Stabhalters Macht stan, die strittige Parteyen für sich zu fordern, Jnen Stillstandt zu gebieten, und da sy dann fürkhomen, und kain Thail Kläger sein wil, soll sie Herr Stabhalter und Räth entschaiden, wellicher Kleger oder Beklagter sein soll.

2. Von Ungehorsame des Beklagten, und wie gegen demselben verfaren werden soll.

Were aber Sach, das der Beklagte auff angesetzten Tag nit erscheinen wolte oder wurde, so soll der Stabhalter, Jne Beklagten, bej seinen Adelichen Trewen, was er sich bey Annemung der Adelichen Ordnung bewilligt, vleissig und ernstlich erinnern.

Wolte oder wurde aber der Beklagte, der also getreulich erinnert, noch nit erscheinen, so soll uff Anrueffen deß Klegers gegen Jme Beklagten, in Contumaciam, wie recht ist, fürgeschritten werden.

3. Guettlichhait vor allen Dingen zu ersuchen.

Do aber der Beklagte erscheint, soll der Stabhalter und seine zugeordnete Räth baide Partheien in iren Klagen, Reden, Widerreden, gegen ainander notturfftiglich verhören, und alsdann müglichen Vleis fürwenden, ob sie dieselben in der Güette vereinigen und vertragen mechten.

Jm Fahl aber der Sachen soviel vorhanden, das sie auff ainen Tag nit außgericht werden mogen. Oder Herrn Stabhalter und Räth, dessen auß andern Ursachen wie die beschaffen weren, nicht Gelegenhau hätten, noch denen außwarten oder gar abhelffen möchten, so sollen sie Fug und Macht haben, die Partheien nach Jrem Gutachten, auff ain andere Zeit, und Molstatt für sich zu beschaiden, und die Guttlichhait an die Hand zenemen, oder die vor angefangene zu continuiren.

Wann es sich dann zutregt, das solliche Guttlichait bej einem oder dem andern Thail entstat, so soll in der Sachen auff nachvolgende Weiß rechtlich furgefaren werden.

4. Von der Klag.

Der Kleger soll sein schrifftliche Clag, so er dem Herrn Stabhaltern übergeben, und dem Beklagten bej der Ladung überschickt worden, alsobaldt nach entstandner Guetlichhait mundtlich repetiren mit disen kurtzen Worten:

Herrn Stabhalter und Räthe, die wil nun die Guttlichait kainen Furgang, So repetire ich wider N. meine gethane Klag, so ich euch Herrn Stabhalter vormaln übergeben oder zugeschickt, mit rechtlichem Anrueffen, den Gegenthail zu der Kriegs-Bevestigung anzuhalten.

5. Von dem Recht Verburgen.

Es soll kainer vom Adel schuldig sein, den andern das Recht zu verburgen, sonder ain jeder bey seinen Adelichen Ehren und Trewen, demjenigen, so gesprochen wirdt, one die Verburgung, sowol als do Burgschafft beschehen were, getreulich und gehorsamlich nachsetzen.

Wann aber ainer so gefarlich hausete, daß zu besorgen, er mechte in mercklichen Abfahl komen, oder dasjenig so Jme durch die End-Urtel aufferlegt worden, bey Jme nit mer zu erholln sein, in sollchen Fälhen und sunst nit, sollen baidts Kleger und Beklagter, so dermassen verdacht, schuldig sein, ainander das

Recht

Recht, nach Außweissung Käyserlichen Rechten zu verburgen.

Khundte aber ainer über seinen fürgewendten Vleis kaine Burgen bekommen, hette auch kaine liegende Underpfandt, und mechte dem Herrn Stabhalter, dessen sein Trew an geschwornen Aidtsstatt geben, daß soll bej sollicher Trew dergestallt gelassen werden, das er noch weiter Trew gebe, demjenigen, so erkhendt würt, getrewlich und gehorsamlich nachzusetzen, und seine Haab und Güttere seinem Gegenthail zu Abbruch seins Rechtens gefärlicher Weiß nit zu verändern.

6. Von Anwälten und Gewälden.

Es soll ain Jeder Kleger oder Beklagt mugen und Macht haben, seine Sachen für oder durch sich selbs, oder durch ainen Anwaldt außzefieren.

Doch solle sollicher Gewalthaber bej seiner ersten Handlung gnugsamen Gewalt mit allen notwendigen Clausulen zu Legitimirung seiner Person, fürbringen, oder do solcher Gewalt uff den ersten oder andern Rechts Tag, nit fürbracht wurde, Caution mit Angreiffung des Stabs thun, das er gnugsam Gewalt mit angehenckhter Ratification geübter Handlungen hernach fürbringen welle.

7. Von Dilation und Auffzügen, und das die Schrifften doppelt übergeben werden sollen.

Dieweil auch die Adeliche Ordenung under anderm umb Beförderung willen der Sachen und dann zu Vermeidung überflusigen Uncostens angesehen worden, so soll jeder Thail schuldig sein, innerhalb ainem Monat, nachdem Jme seins Gegenthails Schrifften überschickt worden, was sich gepurt, zu handlen, und dem Herrn Stabhalter doppelt zuzeschicken, damit di aine Copej zu den Acten gelegt, die ander aber dem Gegenthail übersendt werden möge.

Doch soll ain sollichs dermassen verstanden werden, so und wann sich zutruege, daß ain Parthej, es were Kleger oder Beklagter, innerhalb sollicher Zeit nit gefast werden mechte, der soll schuldig sein dem Herrn Stabhalter sein Verhinderung in specie mit Warhait anzuzeigen, und dabej zu vermelden, in was Zeit Er ungefarlich gefaßt sein möge.

So soll der Herr Stabhalter Macht haben Jme die Zeit deß Monats, nach Gelegenhait der Verhinderung, auch gestaltsame der Sachen, für sich selbst und one seiner Räth Beisein zu erstreckhen.

Dann obwol dise Ordnung umb Beförderung willen, als obstet, angesehen, so soll doch im Rechten niemanten übereilt, sonder der ehaffte gegründte Ursachen seiner Verhinderung fürbringt, mit fernerer Dilation bedacht, doch dergestalt, daß die Sachen gefarlich nit verzogen, sonder auffs förderlichst es immer müglich, zu irem Endt gebracht werden.

Do sich auch zutruge, das ainiche Partej die Sachen gefarlich verziehen wurden, also das sie redliche und ehehaffte und gegründte Ursachen Jrer Verhinderung nit anzaigen kundten, in sollichem Fahl soll der Herr Stabhalter, uff des ainen Thails Anrueffen mit Rath seiner zugeordneten Räthen dem Ungehorsamen Thail von Ampts wegen ainen geraumpten endtlichen Termin nach Jrem Gutachten ansetzen, mit dem Anhang, wo er innerhalb sollicher Zeit, was sich gepürt, nit handlen wurde, daß alsdann die Sachen in sollichem Puncto für beschlossen angenommen sein sollen.

8. Von Gegen-Klagen.

Welcher beklagt were und vermeinte ein Gegen-Klag zu haben, der soll solliche sein Reconvention vor der Kriegs-Befestigung, oder mit derselben, oder vor dem, ehe er ainiche andere Schrifft weiter fürbringt, oder gerichtlichen Actum helt und thut, einzubringen schuldig sein, und do das beschicht, soll alsdann nach Außweisung gemainer Rechten Simultaneus Processus, in der Vor- und Nach-Klag gehalten, das ist, bede Vor- und Nach-Klag, mit einander und gleichem Proceß geübbt, und in ainer End-Urtel außgesprochen werden.

Wann aber der Beklagt sein Gegen-Klag spätter, dann wie obstet, fürbringen wolte, der soll nit gehört, sonder dahin gewisen werden, so Er Spruch und Forderung zu dem andern zu haben vermeint, sich mit Außbringung einer Newen Ladung, diser Gerichts-Ordnung, wie bej deren Eingang vermeldet, und dem Kaiserlichen Rechten gemäß zu verhalten, Also, das er seinen Widerthail in seinem Virtel mit Recht suchen soll, ꝛc.

9. Von Befestigung des Kriegs.

Bevestigung oder Verfahung deß Kriegs ist nichts anders, dann so der Antwurter nach übergebner Klag in Recht erscheint, und mundtlich oder schrifftlich anzaigt, das er der Klag, inmassen die furgepracht, gestendig oder nit gestendig seie, bitt und begert deßhalben, so er deren nit gestendig, sich von derselbigen zu erledigen.

Solliche Kriegs-Bevestigung mag schrifftlich oder aber mundtlich beschehen, wie es dem Beklagten gefellig sein wirdt.

Were aber Sach, das der Beklagt vermainte nit schuldig sein, den Krieg Rechtens zu verfahen, der soll solliche seine Exceptiones

alle, so vil er deren zu haben vermaint, in ainer Schrifften fürbringen, darauff dann der Kleger repliciren, der Beklagt dupliciren und beschliessen, und der Kleger auch beschliessen, und also jeder Thail nit mer, dann allein zwuo Schrifften zu übergeben Macht, und von ainer zu der anderen mer nit, dann ain Monat Dilation haben solle.

Und do also von baiden Thailen beschlossen, soll der Herr Stabhalter, do er vermaint, der Sachen verstendig gnueg zu sein, die Räth zu sich ervordern, und ain Bey-Urtell schöpffen, und die den Partheien zu Abschneidung unnotwendigen Uncostens zu Hauß und Hoff schickhen, und publiciren. Vermainte aber der Herr Stabhalter, das es vonnötten, mag er die Sachen ainen der bestellten Rechts-Gelerten zu berhatschlagen, und ain Bej-Urtel zu verfassen überschicken, und so er mit denselben gfast, alsdann die Räth zu publiciren der Interlocutori, wie jetzo gemelt, zu sich erfordern.

10. Von dem Ayden für Geverdt.

Wann der Krieg Rechtens bevestiget und ain Parthej, welche die seie, den Ayd für Geferdt zu schweren begert, so sollen die Partheien oder deren Anwält, für den Herrn Stabhalter allein auff Zeitt und Molstatt, nach seiner Gelegenhait, beschaiden und erfordert werden, denselben in Jre und Jrer Principal Seelen zu schweren, wie hernach volgt.

Artikel des Ayds für Geverde.

Jr solt schweren ainen leiblichen Ayd mit Auffhebung zwaier Finger zu GOtt dem Allmechtigen und allen Hailigen. Erstlich, das Jr glaubt und nit anders wisset, ain gerechte Sach zu haben. Zum Andern, das ir kainen gefarlichen Schub oder Dilation, oder ainichen frävenlichen Auffzug suechen und sieren. Zum Dritten, so offt Jr im Rechten, vom Richter, oder der Parthej, wie Recht ist, gefragt werden, die Warhaitt nit verhalten: Und zum Vierten, das ir auch in diser Sachen niemantz andern, dann dem es die Recht zulassen, jchzit geben oder verhaissen haben, auch, domit die Urtel für euch gegeben werde, noch nit geben, noch verhaissen wellen, alle arge List und Geferd gentzlich außgeschlossen.

Wann dann sollicher Aid den Partheien fürgelesen ist, so soll Jeder Thail zwen Finger auffheben, mit deß Richters gelerten Worten also sprechen.

Wie mir vorgelesen worden, und ich wol verstanden habe, dem ist also, will deme auch getrewlich nachkommen, das mir GOTT helffe der Allmechtige, und alle Hailigen.

11. Von Positionibus und Articulis.

Wann der Krieg Rechtens verfangen ist, so stet es in des Klegers Macht und Gewalt, ob er sein Klag articuliren wolle, oder nit, doch soll er ain sollichs also bald anzuzaigen schuldig sein, und do er articuliren wil, Zeit zu demselben ain Monadt begeren.

Gleicher gestalt hat auch der Beklagt Macht, sein Defension in Articulis defensionalibus peremptorialibus oder Elisivis seiner Gelegenhait und Notturfft nach, also bald nach der Kriegs-Befestigung, oder aber uffs lengst mit seinen Responsionibus und Antwurten auffs Klegers Artickell fürzubringen.

Do aber der Kleger sein Klag anfencklich articulirt fürgebracht hette, so soll der Beklagt schuldig seyn, sein Litis contestation, und mit und neben derselben seine Responsiones und was sunst sein Noturfft erfordern würde, gerichtlich zu übergeben.

Wann sich aber zutruege, das Stritt fürstiele der Artickell halben, so Kleger oder Beklagter fürgebracht hette, ob die zulessig oder nit, solle in sollichem Stritt jedem Thail allein eine Schrifft, und ain Monath Dilation von ainer zu der andern, und nit lenger gegeben, und alsdann mit Verfassung der Bej-Urtel abermaln, wie obstet, gehalten werden.

12. Von Responsionibus und Antwurten auff die Articull.

Innerhalb ainen Monat, dem nechsten, nachdem der Parthej seines Gegenthails Artickell zugeschickt worden, soll sie schuldig sein, auff dieselben, wie Recht ist, zu antwurten, Und do sollicher Responsionen oder Antwurten halben Stritt fürfielen, solle abermaln nur ain Schrifft Jedem Thail, und ain Monat Dilation, von ainer zu der andern zugelassen, und mit Verfassung der Bej-Urtell, obgeschriebne Maß und Ordenung observiret werden.

13. Von der Beweysung.

So ainicher Thail Beweisung bedurffte, soll er, damit deßhalb kain sonderer Termin gehalten werden muste, mit und neben Einbringung seiner Artickell, oder Responsionen begeren, sich zu derselben zuzulassen, auch also bald anzaigen, ob er dasselbig durch ain Compaß-Brieff, oder ainen Commissarium thun wolle, deßgleichen auch die Gezeugen und die Obrikaiten, an die Jme Compaß-Brieff erthailt werden sollen, benennen.

Wolte und kundte er aber sein Examen durch ainen unpartheischen Commissarium verrichten, so soll er deren etlich fürschlagen und ernennen, und soll der ander Thail neben und mit Einbringung seiner Artickell oder Antwurt anzaigen, welchen er auß denselben

selben fürgeschlagnen zum Commissarien leiden möge, und aus was Ursachen in specie er die andere nit leiden möge, so das beschehen, mag der Stabhalter ainen oder zwen der Räth zu sich ervordern, und sich darüber entschliessen, oder do die Partheien sich der Commissarien gar nicht vergleichen möchten, ainen andern unparteischen, jrem Gutachten nach verordnen, und dem beweisenden Thail dessen ein schlechte Urkhundt under deß Stabhalters Jnsiegel geben, ungefarlich, Also:

Jch N. von N. zu N. Als Stabhalters des Viertels N. Bekenne offentlich, Nachdem sich vor mir als Stabhalter und meinen zugeordneten Rathen, ain Rechtvertigung erhelt, zwischen N. und N. in deren so verr procedirt, Das N. als Cleger oder Beklagter, zu Beweisung seiner Positional oder aber Defensional, Peremptorial und Elisiven Artickeln zugelassen, daß demnach und uff der Partheien selbst aigne Vergleichung, oder aber (do sich dieselben nit verglichen hätten,) von Ampts wegen N. zu Commissarien und zwen Monat für die erste Dilation zugelassen sind, also soll und mag gemelter N. Commissarius, die Zeugen, so Jme benent und fürgestelt werden, in angeregter Zeit verhören, auch im Fahl der Notturfft briefflliche Urkunden auffheben, vidimiren und auscultiren, den Partheien zeitlich darzu verkunden, die Zeugen zu sehen und hören schweren, und ob sie wollen, Fragstuck zu übergeben, und sich sunsten in allem verhalten, wie ainem Commissarien die Recht auffzulegen und befehlen, jedoch soll dem Beklagten vorbehalten sein, ainen unpartheischen Adjuncten, ob er will, sollichem Examen zuzusetzen, deß zu Urkundt hab ich mein angeporn Jnsiegel hierauff getruckt, der geben ist zu ꝛc.

Der Compaß-Brieff aber soll in gemainer Form gestelt werden, wie die Schreiber der Viertel woll wissen.

14. Von den Dilationen der Beweysungen.

Einen jeden Thail sollen zu Beweisungen für die erste Dilation zwen Monat geben werden.

Do aber die Commission in sollicher Zeit nit verricht mag werden, soll der Herr Stabhalter Macht haben, dem beweisenden Thail die Ander, und nach Verscheinung derselben, do ehehaffte Verhinderungen fürgefallen weren, die Dritt Dilation, und für jede abermaln zwen Monadt zugeben, doch daß der Thail, so beweisen will, ehaffte gegrundte Ursachen in specie seiner Verhinderung anzeige.

Und do dann die Beweisung innerhalb der Dreyen Dilationen noch nicht verricht worden were, und der Beweiser dem Herrn Stabhalter an Aydts statt angeloben mechte, daß die Saumnus nit bei Jme, so soll er Jme noch zwen Monat für die Vierte und letste Dilation mittheilen.

Und welcher Theil innerhalb sollicher Zeit nit beweißt, der soll verrer nit zugelassen werden.

Doch soll in des Stabhalters und der Räthen Gewalt stan, nach Gelegenhait der Handlung, oder verre des Wegs, do die Zeugen gesessen, die angeregte Dilationes, do er von den Partheien ersuecht wird, ain jede noch umb ainen Monadt zu erstrecken, und nit lenger, doch soll solliche Erstreckhung anders nit, dann do es die unvermeidenlich Notturfft ervordert, und mit vorgender rechtlicher Erkandtnus beschehen.

15. Von Eröffnung der Zeugen Sagen.

So dann die Zeugen verhördt sind, sollen Jre Sagen auff beeder Partheien begeren geoffnet und ihnen ire Noturfft daruff zehandlen, Zeit und Tag, auch Abschrifft darvon gegeben, und jeden Thail zwo Schrifften Zeit von ainem Monat zu dem Andern, und nit mer zugelassen, und damit endlich beschlossen werden.

16. Das die Beweysung nit allein durch Zeugen, sondern auch in andere Wege beschehen möge.

Es mogen die Partheien, Jr Vorhaben und Fürbringen, nit allein durch Zeugen, sonder auch durch briefflliche Urkundt, Sal, Steiwer und Gerichts-Buecher, Augenschein und derogleichen, nach Außweisung gemainer Rechten thun, welche auch nach Publication der Zeugen Sagen, jedoch vor Beschluß der Sachen beschehen sollen und mögen.

17. Von Beschluß der Sachen.

Wann nun die Partheien, Jr Notturfft, als oblaut, fürgebracht, sollen sie beschliessen, und die Sach zu Recht, und der Richter Erkantnus setzen, da aber ain Parthej one redliche Ursachen nit beschliessen wolte, sollen und mögen die Richter auß Richterlichen Ampt, die Sach für beschlossen annemen, und mit der Urtell verfaren, gleich als wann von den Partheien beschlossen were.

18. Von der End-Urtell.

Do nun also beschlossen worden, sollen sich Herrn Stabhalter und Räth ainer End-Urtell vergleichen, oder im Fahl der Notturfft, die Rechtsverstendigen Raths haben, den Partheien Tag ernennen und außsprechen.

19. Vom

19. Vom Kosten und Schaden.

Der Kosten und Schaden halben, soll es nach Außweisung gemainer Rechten gehalten werden, also welche Parthej im Rechten verlustig, soll schuldig sein der obsiegenden Parthej dieselben, jedoch nach der Richter Meßigung zu erstatten, es were dann Sach, daß die verlustig Parthej redliche und erbare Ursachen zum Rechten gehabt hette.

Und solliche Erkantnus der Kosten und Schäden soll allwegen der End-Urtell angehengt werden, dann wo das nit beschehen, hat der Richter nit mer Macht, der Costen und Schäden halben verrer zu erkennen.

Und do nun die Urtell nit appellirt wird, mag die obsiegend Parthej sollicher Costen und Schäden einlegen, doch soll und muß ain sollches underschiedlich von Posten zu Posten, und mit gutem Grundt beschehen, darauff soll die verlustig Parthej auch gehördt werden, alsdann mag der Richter dieselbigen, nach seinem Gutachten und der Pillikhait moderiren und meßigen, und auff nachvolgende Weiß erkennen.

Will und mag N. ainen gelerten Ayd zu GOtt dem Allmechtigen schweren, das er in diser Sach N. fl. N. Creutzer Gerichts-Costen außgeben und erlitten habe, oder noch außzugeben schuldig seie, das soll gehört werden, und ferrer darauff ergen, was recht ist.

Wann dann der Principall oder sein Anwaldt, der dessen außtruckenlichen Gewalt hat, sollichen Ayd erstattet so soll das Gericht denselben Costen, mit denen oder dero gleichen Worten erkennen.

Herrn Stabhalter und Räth tariren und meßigen den Gerichts-Costen, wie mit Aiden erhalten ist, auff N. fl. die soll N. die verlustig Parthej Jme innerhalb vier Wochen den nechsten zu bezalen schuldig sein.

20. Von Angriff, Execution oder Ervolgung der Urtell.

Were Sach, das ain Urtell zu Krefften geloffen, und darvon nit appellirt worden, alsdann soll und mag der Stabhalter, von welchem solliche Urtail ergangen, uff Anruessen der siegenden Parthej die exequiren und vollnziehen, und mit Vollstreckhung der Urtailn solliche Maß gehalten werden, wann die obliegende Parthej umb die Execution ergangner Urtell anruefft, daß alsdann Jro ain Executorial-Mandat erkendt, und der verlustigen Parthej bej einem Marckh Silber gepotten werden solle das sie in dem nechsten Monadt nach Uberantwurttung der ergangnen Urtel statt thue, und wa das in angesetzter Zeit nicht beschicht, und die obliegende Parthei weiter umb Volstreckung ergangner Urtell anruefft, das alsdann Jro des Executorial-Mandat erkennot und der verlustigten Parthei bei zway Marckh Silbern gepotten, sollicher ergangner Urtel innerhalb den nechsten Monat statt zethun, und wa das auch nit beschicht, soll neben Einziehung der verwirckhten Peen-Fällen oder drey Marck Silbern der obliegenden Parthei, auff Jr verrer Anruessen und Nachvolgen ain Arrest und Verpot, auff alle und jede Haab und Guetter, so die verlustige Parthej hat, ertailt, und sollichs Arrest oder Verpot sechs Wochen drej Tag weren.

Were dann Sach, daß die verlustige Parthej in obbestimpter Zeit ergangner Urtel nach kain Benügen gethan, besonder sich ungehorsamlich widersetzte, und die sigendt Parthej ferer umb Einsagung anruessen, alsdann soll und mag die verlustige Parthej citiret werden zu sehen, daß die obliegende Parthej in der verlustigen Hab und Güeter eingesetzt werde, und wa sollichs beschicht, umb Jr Spruch und Forderung, so die mit Recht erhalten, alsdann der Stabhalter die obliegenden Parthej in der verlustigen Hab und Güeter würcklichen einsetzen darzu dann alle Viertel der Adellichen Ordnung verwant, im Fahl die ersucht, ain andern getrewlichen verholffen, Fürschub, Hilff und Beistand thun sollen.

Da auch ain Sach dermassen geschaffen, das die kainen Stillstandt, oder ain solche Zeit von ainem Monadt zu dem andern erleiden möchte, alsdann soll bei jedes Viertels Stabhalter und Räthen Erkantnuß sten, die Zit der Executorial-Mandaten abzukurtzen, oder mit der Execution gestracks fürzugeen, je nachzufallender Gelegenhait und erhaischender Notturfft.

Und was yetzo von Execution mit Recht erhaltener Urtellen obengemelt, dasselbig soll auch statt haben. Wa ainer sich ab dem Andern ausserhalb Rechtens Supplications-Weiß vor seinem Stabhaltern beschweren, und erclagen wurde, also, daß nach Erkantnus Stabhalters und Räthen auf deß Supplicanten oder clagenden Tails Anruessen, den jenigen, so jne unrechtmessiger Weiß mit der That belaydiget und beschwerdt, oder man sich zu befaren, das er Jne kunfftiglich belaiden und beschweren wurde, daß alsdann Stabhalter und Räth denjenigen, von welchen dergestalt geclagt, durch ain schrifftlichen Befelch bej ain oder zwayen Marckh Silbern gebieten und aufferlegen, seins Fürnemmens abzusteen und was er mit der That fürgenommen, wieder in vorigen Stand zu stellen, auch sich aller thätlichen Handlung zu

zu enthalten, und gebürends Rechtens gegen dem Supplicanten benuegen lassen, das auch die Zeit, in welcher sollicher Befelchstatt beschech, ye, nachdem die Sachen geschaffen, und es die Notturfft erfordert, nach Stabhalters und Räthen guetten Bedunckhen abgekurtzt, und moderiret werden. Auch im Fahl der Notturfft den Beschwerenden zu würcklicher Volnziehung sollicher Befelhen verhelffen.

Doch sollen solche Bevelch so jederzeit also ertailt, anderst nit dann cum clausula justificatoria, wafer dem also; und auff deßjenigen Bericht, wider den supplicirt, außgen und angestelt werden.

21. Wie und wann, und an was Enden und Orten appellirt werden möge.

So die verlustig Parthej der außgesprochnen Urtail beschwerdt zu sein vermaint, mag sie sich alsbaldt, und im Fußstapffen, nach Eröffnung derselben, oder dieweil das Gericht nit uffgestanden, noch hinweggangen, in des Herrn Stabhalters, und der Reth Gegenwürtickait mit lebendiger Stümm, oder hernach vor Notarien und Gezeugen, an den Appellation-Richter, Jnhalt der Adenlichen Ordenung, beruefften und zum Ersten, Andern und Dritten mal, fleißig, fleißiger, und zum allerfleissigsten, Apostel und Abschid-Brieff begeren, jedoch, do vor Notarien und Gezeugen appelliert wurde, soll der Appellant die Appellation dem Richter a quo und der Gegen-Partheien, innerhalb dreissig Tagen von dem Tag außgesprochner Urtel anzurechnen, insinuiren.

So nun Stabhalter und Räth sollliche Appellation zulassen, sollen sie dem Appellanten die Acta und Apostel auff sein Costen volgen lassen.

Damit aber mit Edirung der Acten, der Appellant nit beschwert werde, sollen dieselben auff Papier, und nit auff Pirgament geschriben, und für jedes Blat mer nit dann vier Kreutzer bezalt werden.

Und wiewol versehens Rechtens, wann von ainer End-Urtel nit im Fustapffen geappelliret, daß er nochmaln sollch sein Appellation in Schrifften thun soll, deßgleichen so jemant von ainer Bej-Urtel sich beruffen will, daß sollch Appellation, sy beschehen im Fußtapffen, oder darnach, allwegen in Schrifften, mit Anzaigung der Ursachen und Beschwerden, beschehen muße; Nach demnach und dieweil die vom Adel deren Ding nit allwegen bericht, auch die Gelerten nit jedermals an der Handt haben mögen, so soll ainem jeden zugelassen sein, von End- und Bej-Urteln, mundlich oder schrifftlich, mit oder one Anzaigung und Specification seiner Beschwerden zu appelliren, jedoch, daß solliche Appellation innerhalb zehen Tagen, von dem Tag außgesprochner Urtell anzurechnen beschehe.

22. In was Zeit die Appellation anhengig gemacht werden solle.

Ein jeder Appellant, so von ainer Urtel appellirt, soll schuldig sein, innerhalb dreyssig Tagen nach außgesprochener Urtel, do das nit gleich im Fustapffen mit der Appellation beschehen were, umb Verfertigung der Acten bej dem Stabhalter anzuhalten, und dann die Appellation, innerhalb dreien Monaten nach eröffneter Urtel, mit Außbringung der Ladung und Reproducirung derselben anhengig zu machen, welcher das nit thuet, sonder die Zeit verscheinen laßt, dessen Appellation soll gefallen sein, und die Urtel, davon er appellirt, in iren Würden bleiben, und exequiret werden, jedoch do der Appellant allen muglichen Vleiß fürwendt, aber die Appellation in obberüerter Zeit wider seinen Willen nit hette anhengig machen mögen, der soll mit obbestimpter Zeit nit gefert, sonder jme von dem Herrn Stabhalter, an den er appelliret, nach gestaltsame der Verhinderung, so Appellant anzuzaigen schuldig sein soll, lenger Zeit von ainem biß in drej Monat, und nit lenger gegeben werden.

Und do nun Ladung in der Appellation-Sach außgeet, soll der Appellant libellum Appellationis summarium auff den ersten Rechts-Tag fürbringen.

Und do der Appellant die formalia Appellationis anfechten wolte, soll er deßhalb gehört, und in sollchem Fahl jedem Thail zwo Schrifften, und zu jeder ain Monat Dilation gegeben, und alsdann von den Herrn Stabhalter und Räthen ain Bej-Urtell verfast, und baiden Thailen zu Hauß publicirt geschickht werden.

Und so nun die Appellation nit defert, soll der Appellat innerhalb einem Monat, den nechsten, nachdem Jme die Bej-Urtell zu Hauß und Hoff geschickt, litem contestiren, und der Appellant seine Gravamina in dem nechsten Monnat darnach Articulatim fürzubringen, und der Appellat aber in ainem Monat doruff zu respondiren schuldig sein.

Wolte dann der Appellant in der Appellation mer Beweisung thun, das soll Jme, deßgleichen dem Appellaten auch zugelassen sein, und mit derselben gehalten werden, wie oben in der ersten Instantien gemelt ist.

Wolte aber der Appellant kain vernere Beweisung thun, sondern auff die Acta in erster Instantz beschliessen, das soll er inner-

halb ainem Monat/ von der Zeit/ do Jme die Antwurten auff die Gravamina Appellationis zukhamen/ anzurechnen/ zu thun/ deßgleichen der Appellat auch in ainem Monat darnach/ mundtlich und endtlich zu beschliessen verbunden sein/ und nach dem allen die Urtel verfaßt und publiciret werden.

23. Von Gericht-Schreibern.

Es sollen die Gericht-Schreiber/ deren ain jeder Stabhalter ainen haben soll/ alle mundtliche und schrifftliche Handlungen/ wo und wie die jederzeit geuebt werden/ ordenlich und fleissiglich protocolliren/ das sie uff Erfordern dessen gute Rechenschafft geben khunden/ und doran sein/ das die Acta, gantz und fleissiglich/ auff ainander numeriret/ bej der Hant seien.

24. Ein gemaine Regel in allen obstehenden Fellen.

Die Fähl/ so hierin außtruckhenlich nit begriffen/ sollen nach Außweissung gemainer Rechten verstanden und erörtert werden.

25. Beschluß.

Dieweil auch unmüglich alle Notturfft jetzo zu bedenckhen/ und in dieser Gerichts-Ordnung anzurichten/ auch darein zu verfassen/ so stet uns der Adenliche Ordnungs-Verwanten für uns/ unser Erben und Nachkommen bevor/ disе unser gerichtliche Ordnung yederzeit mit unserer Viertel Stabhalter/ Räthen und Außschussen/ gemain ainhelligen/ oder den meren Thail Rath und Guetbedunckhen/ je nachdem es die Gelegenhait und Notturfft erfordern/ auch uns zu Nutz und Gutem geraichen mag/ zu bedenckhen/ zu mindern/ meren/ endern/ verbessern/ gar oder zum Thail abzuthun/ wie wir dann söllchs alles so obgeschrieben stet/ für uns/ unser Erben und Nachkommen/ mit und gegen ainander gemainlich und sonderlich freyens/ guets/ Willen angenommen/ den vestiglichen in allen Puncten und Articuln ungewaigert nachzukommen und zu halten auch darwider kain Exception oder Einredt fürzuwenden/ bej unsern Adenlichen Ritterlichen Ehren und Trewen/ an geschworner Aidts statt/ beteurt/ gelopt/ versprochen und zugesagt haben.

VII.

Ritter-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft der fünff Theil im Land zu Schwaben/ auffgericht im Jahr 1560. nebst Käysers Ferdinandi I. Confirmation, de Anno 1561.

WIr Ferdinand/ von GOttes Gnaden/ erwölter Römischer Käyser/ zu allen Zeyten Mehrer des Reichs/ &c. in Germanien/ zu Hungern/ Beheim/ Dalmatien/ Croatien vnd Sclavonien/ &c. König/ Infant in Hispanien/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kerndten/ zu Crain/ zu Lutzemburg/ zu Würtemberg/ Ober- vnd Nider-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des heyligen Römischen Reichs zu Burgaw/ zu Merhen/ Ober- vnd Nider-Laußnitz/ Gefürster Grave zu Hapspurg/ zu Tiroll/ zu Pfirt/ zu Kyburg vnd zu Görtz/ &c. Landgraff in Elsaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenaw vnd zu Salins/ &c. Bekennen offentlich mit disem Brieff/ vnd thun kund allermennigklich/ das vns vnsere vnd des Reichs lieben Getrewen N. gemeine freye Reichs-Ritterschafft vnd Adel/ der fünff Theil im Land zu Schwaben/ durch ihre ansehenliche statliche Potschafft vnd Gesandten in guter Anzall/ vnderthenigklich fürbringen vnd zu erkennen geben lassen/ welcher massen sy dem Allmechtigen zu Lob/ vns zu vnderthenigem Gehorsam/ vnd damit vnder jhnen selbs/ vnd denen/ so jhnen zu versprechen stehen/ Adeliche/ Ehrliche vnd lobliche Tugendt/ güte Pollicey und Ordnung gepflantzt/ gefürdert/ erhalten werden/ vnd sy vmb sovil destomehr bey gleichmessigem Friden Gericht und Gerecht bleiben möchten/ einer Ritterlichen Adelichen Ordnung/ Gesellschafft vnd Verständtnus/ mit vnd vnder einander vertrewlich vnd einhelliglich entschlossen vnd verglichen/ welche Ordnung von Worten zu Worten hernach geschrieben stet und lautet.

WIr die von der Ritterschafft vnd Adel/ &c. Souil in einer hieneben verfertigten Matricul, mit Namen vnd zugehörigen Schlossen/ Stättlin/ Heusern/ Sitzen/ Herrschafften/ Dörffern/ Flecken/ Höfen/ Weylern/ Stöck/ Güetern vnd Inhabungen/ vnderschidlich beschriben sein/ Bekennen für vns/ vnser Erben und Nachkommen/ vnd vrkunden gegen allermenigklich/ das Wir vnserer threnglichen Notturfft nach/ zu Gemüet gefürt/ erwogen vnd betracht/ wiewol weyland vnsere geliebte Vordern sälige/ vnd wir/ nach vraltem Rechten/ so die allerlöblichisten Römischen Kayser vnd König gegen vns milt rüemlich/ vnd wir hinwider vnder derselben Beherschung/ in Vnderthenigkeyt hergepracht/ fürnemlich von dem an/ da das Kayserthumb auff die Teutsche Nation kommen/ derselben höchsten Kron/ umb sonderer Ziert/ der Betrangten Schutz/ Schirm/ Beförderung

förderung der Gerechtigkeyt/ vnd mehrer Erhaltung willen gleichmessigs Fridens/ zugeeignet/ freye Reichs-Ritterliche Adels-Personen/ die niemands/ dann allein vnd ohne alles Mittel/ jhren Mayestatten vnderworffen vnd verspröchig/ vnd sonst aller hoher/ vnd niderer Reichs-Ständ vnd Krayssen/ Obliegen/ Burden/ Lasts/ Beschwerden/ Aufflag/ Gepiet/ Satzung/ Ordnung/ Abschidt/ Jurisdiction vnd Dienstbarkeyt/ keine außgenommen/ gäntzlich exempt vnd befreyt/ denselben nichts anders/ dann souil vnser etlich von sonderer bekannter Lehenstuck/ freywillig angenommener Diensten/ vnd eins Theils conditionirter Gerichtsbarkeyt wegen verpflicht (welche ein solliche offenbare gewisse/ vnd wol verurkundte Maß haben/ das die beruerten vnsern exemptionen/ Freyheiten/ Herrligkeyten vnd Rechten/ nichts entziehen mögen) zethun verpunden. Deren nun etlich hundert Jar vnuerdächtlich/ in stiller ruewiger Ubung/ welcher Geprauch vnd Ersitzung/ nach Außweysung der Recht vnd Reichs-Gewonheiten zu Erhaltung derselben/ gleichwol für sich selbs/ mehr dann genungsam/ aber zum Uberfluß/ durch höchstgedachte Römische Kayser und König/ mehrmahln confirmirt/ autorisirt vnd bestetigt worden. Wiewol auch von alten Herkommen/ und mit derhalb auffgerichten/ bey Handen habenden/ Kayserlichen/ Fürstlichen/ vnd sonst viler Reichs-Stend/ glaubwürdigen besiegleten Briven erweyßlich/ wann sich die/ an denen wir benachpert/ zu erheischender Zeyt/ vmb Handhabung willen des gemeinen Land-Friedens zusammen thun/ Verstentnus/ Gesellschafft oder Püntnus zu machen/ für not vnd gut angesehen/ oder des von der Kayserlichen Mayestat Beuelch gehabt/ das sy mehr gedachte vnsere Vordern vnd vns/ ehe jchts fürgenommen vnd beschlossen/ gemeinklich oder sonderlich/ zu jnen ohnverpündtlich/ gnedigklich/ günstlich/ freündlich vnd nachperlich beschryben/ dieselb mit vns gleichmessigklich tractirt. Alsd das wir/ allain gratuito vnd gutwillig/ mit einer gleichen Maß/ in solliche Verstentnus vnd Association kommen/ welcher Geprauch zwüschen jhnen vnd vns bißher gehörter Maß/ ohn allen Eintrag bestanden/ auch billich fürter gehalten/ vnd ohnervolgt Rechtens gegen vns nit geendert werden solte. Wiewol wir auch/ damit niemands Vrsach sich zu beschweren als ob wir beruert vnser so lang vnd wohlhergeprachte Exemption, Freyheiten/ Recht vnd Herrligkeyten/ in vnlöblicher Ubung/ oder die zu weit/ vnd ohnzuleßlicher Weyß erstreckt hetten/ wann sich begeben/ das der Christenheit Erb-Feind/ die vilgemelte Teutsche Nation zu vberziehen vnderstanden/ vnd gemeine Reichs-Stendt/ jhr stattliche Hilff gelaist/ vnd dann verrer in andern der vorigen vnd jetzigen Kayserlichen Mayestatten obligen/ mermahln nach Gelegenheit vnsers Vermögens/ auß freyem/ gütem Willen ein sondere Hilff an Gelt vnd bestimpte Reuters-Dienst/ gehorsamlich vnd gütwillig gelaist/ etlich vnder vns/ die es am Vermögen gehabt/ auff jhren eygenen Kosten mitzogen/ vnd wir die andern/ vns zu Roß vnd Fuß in stattlicher Anzal/ vmb zimliche Vnderhaltung (In massen sollichs zwüschen höchsternenten Römischen Kaysern/ Königen vnd vns dem freyen Ritterstand/ von Alter herkommen vnd gehalten) geprauchen lassen/ das auch fürter im Fall der Not zu thun in scheinlicher Verfassung/ vns daneben jederzeyt/ so uil vnseren der Kayserlichen Mayestat verpflichtem Gehorsam ohn Abbruch beschehen mögen/ gegen menigklich/ nach eins jeden Stand vnd Gepür/ nit allein aller vberflüssigen vnderdienstlichen Gütwilligkeyt/ rechtmessig vnd fridlich erzeigt/ besonder mehrmaln verhüet/ damit (wie etwo vor Zeyten bescheen/ von vnsertwegen eyniche Vnruh nit verursacht/ oder gemeiner Fridt vnd Recht/ wissentlich betrübt vnd verhindert wurde/ vnd noch verrer auff das aller Vberfluß bey vns gespürt/ newlicher Zeyt/ auff der löblichen Schwäbischen Reichs-Krayß-Stendt begehren/ so sy zu Handhabung des jüngst zu Augspurg auffgerichten vnd hernach confirmirten Kayserlichen Land-Fridens/ an vnsere Virtel gethan/ anfengklich so uil vernemen lassen/ da wir vns gleich wol nit alle in ein sondere Mit-Hilff begeben/ das sich doch ein Anzal mit jhnen vergleichen wurden/ derhalb sy sich wol zu berichten gehapt/ wañ schon etliche vnder vns (doch ohnabschleglich) Fürsorg getragen/ als ob diß der Kreyß-Stend Ersuchen/ ein vnnottürfftig Ding/ etwas weitleufftig sein/ vnd wie zu besurgen/ künfftiglich ein anders/ dann jetz fürgebildet/ mit sich bringen möchte/ sich nicht destoweniger der mehr Theil vnder vns/ wie gemelt/ willfarig erzeigen/ vnd wir die andern/ denen diſe newe vngewonliche Handlung/ wie gemelt/ frembd/ vns abtrucklich von jhnen auch nit sondern köndten/ insonderheit weil sich vnder sollichem gedachte löbliche Schwebische Kraiß-Stend/ gegen vns den fünff Vierteln in Schrifft vnder jhren Secreten austrucklich declarirt vnd erklert/ das wann jhrem Begehren wilfart/ wir dardurch mit keiner Neuerung/ Contribution, Anlagen/ jhr der Kraiß-Ständ Obliegen/ Sachen/ Vorrath/ An- vnd Umbschlegen/ auch dergleichen Vnköſten beladen/ noch vn-

der eynichen Stand oder Oberkeit gezogen/ vns auch kein Nachtheil darauß eruolgen/ vil weniger wir dardurch vmb obbestimpt vnser alt Herkommen vnd Freyheiten gepracht/ darwider beschwert oder denselben zu eynichem Abbruch/ besonder vns zu Fürstand/ Ehren/ Nutz vnd Wolfart gedeyhen/ also das wir/ wie Freye im Reich gesessene von Adel/ bey denselben vnsern Freyheiten gentzlich bleiben/ die sampt vnsern Personen vnd Inhabungen/ zugleich/ wie mehr gedachte Kraiß-Stend/ darbey vnd in güttem Friden vnd Ruhen erhalten/ gehandhapt/ da wir aber von jemanden in oder ausserhalb diß Kraiß/ thätlicher Weiß betrangt/ vns auff Maß vnd Weg/ wie sy die Kraiß-Stendt/ sich des mit vns vergleichen wurden/ auch Hilff/ Rettung vnd Beystand bescheen/ inmassen dann solliche Schreyben/ deren datum Vlm Montags den letsten Augusti/ Anno/ &c. Lvj. vnd xxv. Octobris des Lvij. das alles mit noch mehrer vnd besserer Außfürung in sich halten vnd vermögen. Auff welchs erstlich etlich für sich selbs/ vnd volgends wir die Obern vier Viertel alle in unserer gemeinen Zusammenkunfft zu Weissenhorn/ den dritten Decembris desselben Lvj. Jars/ abgeredt vnd beschlossen haben/ vns auff treglich Mittel mit jhnen einzulassen. Wiewol auch der ein Zeytlang entstanden Verzug/ wider vnsern des mehrern Theils Willen/ keines Wegs darumben das wir wenig/ besonder allein darauß eruolgt/ weil wir einandern zu weit entsessen/ vnd vns alle in Einhelligkeit zu pringen/ vil vnderschidlicher Handlungen/ vnd einer geraumbten Zeyt notbedurfftig gewesen/ vnd nicht destoweniger/ wir die Obern Virtl hoch vnd wolgedachten loblichen Schwebischen Kräiß-Stenden/ obbestimpte vnser lang dauor berathschlagte Antwort/ jungstlich von Munderkingen auß/ gehn Vlm vberschickt/ die des Jnhalts/ das wir die ihnen/ so sich zu rechter Zeyt anzeigen/ vns zu Handhabung vilgedachts Land-Fridens/ mit beruerten Kraiß-Stenden einlassen/ jhnen im Fall der Not/ den begehrten gemessigten Reuters-Dienst/ auff vnsern eygen Kosten thun/ fürter so es jr Will/ vmb zimliche Besoldung weyter dienen/ vns wider sy die Ständ/ keins Wegs geprauchen lassen/ die Herrnlosen Garten den Knecht auß vnsern Gepieten treiben/ denen so wider angezeigten Land-Friden handlen/ kein Fürschub thun/ etlichen dem gemeinen Nutz fürtreglichen Artickeln (deren sy die Kraiß-Stend sich vnder einander verglichen) vngeuerlich vnsern Adelichen Ehren gemeß halten Uns auch zu Haupt-Beuelchsleuten/ Rheten vnd Ritmaistern annemen vnd bestellen lassen/ doch das entgegen/ wie billich/ bedacht werden solt welcher massen die höchst genant Käyserlich Mayestat/ auch eins jeden Lehen-Herr hirinn vorbehalten/ offt angeregte vnsere Freyheiten/ dauon sy allein in einer Gemein selbs Meldung gethon/ souil deren kundlich zu Vermeydung künfftiger Disputation, in diser Vergleichung/ specificirt fürneml. aber in beruertem Land-Fridē ein Gleichmessigkeit getroffen vnd dergestalten erleutert wurde/ damit Hoch vnd Nider/ Arm und Reich/ sich verrer keiner vnrechtmessigen Bedrancknus/ thätlicher Handlung vnd Entsetzung zu befaren hetten/ mit angehefften Erpieten/ vns zu Beschluß des alles/ ohnuerweylen zu nehren/ Bestimung eins Tags zur Handlung zu erwarten/ vnd vermög vorgedachts vnsers beders eits zusammen schreybens/ von wegen einer Retel/ mit jhnen zu vnderreden/ zu vergleichen/ vnd die würcklich zu fertigen. Wiewol auch neben dem/ wir die obern Virtl/ diser Sachen halb/ mit schrifftlichem Bericht ermanen und anhalten/ bey vns den vbrigen/ ernstlich fürgefarn/ vnd alberait dahin gepracht/ das wir die andern vns meystentheils/ auch obberüerter massen einlassen wöllen/ darauff samentlich billich keins andern versehen/ dann das es gäntzlich dabey bleibe/ vnd verrer in kein andere/ oder widerwertige Handlung fallen solte/ bevorab in Bedenckung/ das hiemit niemand nichts entzogen/ vnd obwol Frid vnd Recht gleichmessig angeordnet würde/ die Mechtigen in vnd ausserhalb Rechts/ wie wissend/ gegen vnser eim jeden vom Adel jhrer reychlichen statlichen Verfassung nach/ an Landt/ Leut/ Güt/ gelehrten/ erfarnen Personen/ auch anderer Gelegenheit/ dannoch in allweg den Vortheil/ sich auch gnedigklich günstlich vnd gütlich zu weisen/ das den göttlichen geschribenen vnd natürlichen Rechten nach/ des Reichs Land-Fridt/ Gericht/ Recht vnd Ordnungen/ nit der Natur vnd Eygenschafft sein/ darinnen ein so beschwerliche Vngleichheit/ wie wir vnd andere ein Zeyt her empfunden/ zu halten. Wie dann gleicher gestalt/ gemeiner Teutscher Nation Herkommen vnd Freyheiten/ nit also geschaffen/ das sy vns den freyen Reichs-Ritterlichen Adels-Personen nit/ wie andern Gliedern vnd Stenden/ zu güttem gelangen sollen. Wiewol wir auch weyland hochloblichister Gedechtnus der vorigen vnd jetz höchsternendter Kayserlichen Mayestaten/ hernach angezeigte vns obligende Beschwerungen/ Mängel vnd Geprechen/ vnd weß vnderthenigisten Willens wir gedachts Land-Fridens Handhabung halb seyen/ wie den Kraiß-Stenden ohnuerporgen/ gehorsamlich fürgepracht/ vmb gepürlich Vnderhandlung/

lung/ oder doch fürderlich vnd außtreglich Recht vilfeltigklich angerüeffen/ derhalb in anhangender Handlung gestanden/ vnd noch stehn/ vnd mitler Weil ingemein/ vnd vnser vil insonderheit/ an mehr dann einem Ordt/ vmb geliebter Rhu vnd Fridens willen/ des vnsern hin vnd wider vil nachgeben/ und bey vnsern Vordern nye erhört/ vil weniger im Geprauch gewesen/ das sy vnd wir im Reich/ zu keinem starcken/ vnd gleichmessigen Rechten vnd Friden/ auch desselben würcklichen Volstreckung kommen mögen/ &c. Das doch des alles vnd jedes vnangesehen/ über erstbestimpten gemeinen freyen Reichs-Ritter vnd Adels-Stand/ beschwerliche Trennungen/ vnd Minderungen eingefüret worden/ vnd nemlich/ erstlich vor langen Jaren/ obgenanter höchst Kayserlichen Kron an mehr dann einem Ordt/ ein statliche/ namhaffte Anzal ermelter/ ohn Mittel zugewidmeten Ritterschafft/ mit all jhren zugehörigen Herrschafften/ Stätt/ Schlösser/ Dörffer/ Flecken/ Güttern/ Vnderthonen vnd Leuten entzogen/ andern Reichs-Glidern zupracht/ anhengig vnd eingeleibt worden. Die sy nunmahls/ wie offentlich am Tag/ für jhre nehre Oberkeit vnd rechte Herrn erkennen/ neben derselben Vnderthonen/ mit Landsessen/ vnd ein Stand jhrs Gepiets sein/ zu jhren sondern Land-Tägen erscheinen/ besteurt/ belegt/ beschetzt/ deren Mandaten/ Gepotten/ Verpotten/ Policey vnd Lands-Ordnungen/ sowol in Religion als Prophan-Sachen/ (welchs zu dem Zeytlichen/ auch der Seelen Heil/ zum höchsten anrüert/) gehorsamen/ in fürfallenden Krigen/ da dieselben Herrschafften/ gleich wol verursachter vnd rechtmeßiger Weiß überzogen/ oder für sich selbs Krieg anfahen/ es sey gleich wider die höchste Oberkeit/ oder andere Glider des Reichs/ zwungenlich dienen/ jhr Leib/ Haab vnd Gut für sy darstrecken/ die vnd wir also einander selbs verfolgen/ sy daneben vor jhrer Herrschafften/ bestelten Rhäten/ deren zu Zeyten dem Adel vil widerwertig Recht geben/ nemmen/ jhren Vnderthonen zwyfache Herrschafften auffligen/ etwa sollicher jhrer eygnen Leut Frefel vnd Gelegenheit nach/ mit denen vorermelten Rhäten zu Banck stehn/ derselben Bescheyden/ gestracks geleben/ jhrn hergeprachten Gehorsam verliehren/ verrer sollicher newer Herrschafft/ obristen Vormundschafft vnd Confiscation vnderworffen/ wann Land vnd Leut mit Schulden beladen/ dieselben nach jhrer vnd jhrer armen Leut/ eusserstem Vermögen/ wider bezalen helffen. Vnd so deren einer gleichwol für sich selbs/ Regalia, Hoch-Gericht/ Vörst/ Wildtpänn vnd ander dergleichen Herrlichkeyten/ hergepracht/ dieselben in Krafft der weit außfürlichen Lands-Fürstlichen Zugehörungen anfechten/ niderlegen/ eins nach dem andern schmelern/ etwa vmb geringer Handlungen/ vnd vngeuerlicher Vbersehung willen/ vnd zu Zeyten auff ein blossen Argwon/ oder widerwertiger Leut Einbilden/ eins Einfals/ (des sy sich nunmehr nit zu beschweren) in jhren Heusern/ Schlossen vnd Zugehörungen/ ohnentlich gewertig sein/ darunder sy deren etliche gar oder zum Theil verliehren müssen/ vnd wann einer gleichwol begnadigt/ anderst nit/ dann mit hochnachtheiligen anhangen/ wider zu dem Seinen gelassen/ so auch deren einer oder mehr/ andern Herrschafften in Kriegs-Sachen zu dienen/ vnd sein Narung zu suchen/ getrungen/ daran verhindert/ darzu mit kauffen vnd verkauffen/ in vil Weg geengt/ also das jhre vormahls frey gewesene Ritterliche Güter/ die obberührter massen andern Herrschafften vnderwürfflich worden/ keinem Außlendischen anderer Gestalt/ dann mit Vorbehalt/ jetz berüerter ewigen Vnderwurfflichkeit/ vnd darauff erwachsenen Landts-Dienstbarkeyt zu verkauffen gestattet/ vnd ander mehr Läst vnd Bürden/ aufferlegt worden/ &c. Vnd demnach von einer Zeyt zur andern biß an jetzo/ verrer verfolgt/ das wir die noch vberbliebenen/ freyen Ritterschafften/ newlicher Jarn/ mit vormahln nie erhörten Newerungen/ auch angefochten/ vnd nemlich vnder anderem/ mit Einzehung vnserer Vor-Eltern/ Geystlichen Lehenschafften/ etlicher sonderer Stend/ Gerichts-Processen/ Minderung vnserer hergeprachten hochgerichtlichen Rechten vnd Geprauchen/ Erstreckung vnd Erweyterung vnerhöreter Först/ derselben vermeintlichen/ anhengigen/ newen/ vngewonlichen/ vberlestigen Först-Ordnung vnd Rechten/ die vns vnd vnsern armen Leuten zum höchsten nachtheylig/ Engerung/ Schmelerung/ vnd Entziehung etlicher vnserer selbs Först/ Wildpän/ vnd Jagparkeiten/ darzu mit Auffsetzung vnd Abnemung newer/ erfundener/ schwerer/ vormals nie erhörter Auffschleg/ Zöllen/ vnd derselbigen vilfeltigen vnd vbermessigen Steygerung/ (welcher wir als freye Ritterliche Adels-Personen/ nit allein nach altem/ löblichen Geprauch/ sonder auch vermög der Rechten befreyt) etlichen angemasten durchgeenden Verglaitungen/ Vergleichheyt der ein vnd außgesessenen Leibeigen Leut/ Dienstparkeyten/ vnd dañ verrer da die Mechtigen/ auff bloß Anzeigen vnserer Widerwertigen/ Spruch vnd Forderungen gegen vnser etlichen/ vnd

derselben Zugehörungen, zu haben vermeinen, mit gwaltigem Einfall, niderwerffen, verstrycken, Fänckhnus, Hafftung, Pfandung, Entsetzung, zweyfenlich vnd strittig gemachter possession, daneben auch Einfürung newer Welscher Lehen-Gepreuch, vnd Verenderung der löblichen, alten Teutschen Lehen, Gewonheiten vnd Rechten, zum höchsten belestigt vnd beschwert, Vnd erst zu dem allem oberzelten, deß Kayserlichen Land-Fridens halb, mit vns gepflogenen Vnderhandlungen, vilberüerter Schwebischer Kraiß-Stendt Declaration, vnd vnserem vberflüssigen gethonen Erpieten zu wider, sy vnd gemeine Reichs-Stendt vns vnerfordert, vnerhört vnd abwesens in jhr Verabschidung, so diß lauffenden Jars zu Augspurg vnder jhnen bescheen, ohn alle Fürwort gezogen vnd eingeschlossen, sich auch solchem Reichs-Abschied nach, mit vns in vorangepottene Vergleichung ermelts Land-Fridens Handhabung halb, nit anderer Gestalt begeben, dann da sy vnser etlichen, obangeregtem alt Herkommen, Geprauch, stracks entgegen, vngewonlicher Weyß, mit Vbersendung einer vnder jhnen selbs gemachten, vnd zu Vlm den vij. Decembris nechstuerschienen datirten schrifftlichen Verabschidung, vnder anderm, genüg imperiose, vergriflich vnd verpündtlich zu erkennen geben: Welcher massen jm Land-Friden versehen, vnd jhnen den Kraisen aufferlegt, das sy vnder jhnen selbs verer Ordnung machen, denen andere gefreyete Personen zu gehorsamen schuldig sein sollen, ꝛc. Vnd das angeregte jhr darauff der Land-Fridbrecher Folg vnd Nacheyl halb, die sy die Stend jm Fall der Not, oder jhrer Gelegenheit nach füran, in eins jeden Oberkeyt vnd Gepiet zethun Macht haben sollen, erfolgte Verabschidung, allein jnen den Reichs-Stenden, an jren Ober-Herrlichkeiten vnd Hochheiten vnvergriflich vnd vnschedlich sein solle. In welchem hochnotwendigen Vorbehalt, vnser der Ritterschafft, nit allein mit nichten gedacht, besonder darauff beschlossen, vnd vns, wie gemeldt, geschryben worden ist, daß wir vns vermög vil gedachts Reichs-Abschidt wol zu halten, vnd vor Schaden zuuerhüeten wissen werden. Dieweil dann dem im Grundt also, vnd die Erledigung oder Milterung vilgedachter vnser Obligen vnd Beschwerden, fürnemlich aber die Gleichmessigkeyt offt berüerts Land-Fridens, vnd außträglichs Rechtens, (dero wir vnd andere schwache zum höchsten bedörflich) souil an jhnen den Kraiß-Ständen, stillschweygend abgestrickt, also das wir vns jetzgedachts Fridens, da wir den gleichwol, andern zu gutem handhaben helffen, vnd vns jhrem Vorhaben nach, ein vergriffliche Maß fürschreyben vnd geben lassen müesten, gegen den Mechtigern, an denen wir benachtpert, dennoch würcklich nit getrösten möchten, welchs auß dem klerlich erscheinet, da gleichwol, wie nechst hieoben angeregt, gegen vnser etlichen ein Zeyt her, mit Persönlicher Verstrickung niderwerffen vnserer Angehörigen, Minderung vnserer wissenhafften Ober-Herrlich- vnd Gerechtigkeiten, vnerulgt Rechtens, vnd eygenthätlich gehandlet, das dann im Grund souil, vnd vns eben so nachtheilig, als wann wir mit offentlichem Landt-Fridbruch überzogen, vnd von dem vnsern vertruckt, das doch soliche Thatten, nach etlicher gewaltigen Maynung, vnd vermög vilernents Land-Fridens nur für schlechte Spolien, Entsetzung, Entwerung, Pfandung oder Verhafftung, so demselben Land-Friden nit anhengig sein sollen, geacht vnd gehalten, vnd wir so vns von den Gewaltigen vnser wissenthafft Jnhaben ansprüchig vnd strittig gemacht würdet, wie offenbar in mehr dann einen Weg, zum höchsten verkürtzt, darzu erst newlich bericht, das die hohen Ständ, vngezweyfelt allein auff etlicher Personen, die dem Ritter-Stand zuwider, täglich einbilden, dahin zu handlen vnd zu tringen bedacht, als solte jetz gemelter strittiger Possession halb, an der Keiserlichen Kammer wider sy kein Rechtliche Citation mehr erkant, vnd derwegen vnbetracht etlicher weniger Ständt Protestation, auff einem sondern Deputation-Tag, Handlung gepflogen werden, darauß, vnd wa solicher strittigen Possession halb, oder die entsetzten, vmb Restitution vnd Widerkerung, mit citiren noch klagen dörfften, besonder jederzeyt allein in petitorio vnd der Haupt-Sach fürfaren müsten, gewißlich folgen, das was vns auff widerwertiger Leuth Bericht vnd Einbilden, oder auß andern Vrsachen ansprüchig vnd spennig gemacht, durch der gewaltigern Bevelchhaber, vnder dem Namen der Pfandung, mit der That eingezogen, vnd die darauß folgenden, weitleufftigen, schweren Rechtuertigungen in petitorio, vnd der Haupt-Sach, mit vnser, vnserer Erben vnd Nachkommen, gewissen Verderben in ein jmmer werende Vnentlichheit kommen, welchs wa dem allem mit Hilff vnd Gnaden des Allmechtigen, der höchstgedachten Kayserlichen Mayestat gnedigisten Einsehung, vnd vnserm vnderthenigisten gebürlichen Zuthun nit wolbedächtlich und rechtmessigklich begegnet, oberzelten Fall vnd Dienstbarkeyt, der an etlichen vnserer Eltern, Mituerwanten vom Ritterstandt

erfolgt,

erfolgt, vber vns gewißlich auch einfürn, vnd vns sambt all vnsern Zugehörungen mit der Zeyt vnder die Gewaltigen, an denen wir jetz benachpart, ziehen. Dardurch auch die höchst gedacht Kayserlich Mayestat, vnd ein jeder künfftiger Kayser vnd König, an jhrer Hochhait, Reputation, vnd ohn Mittel zugehörigen freyen Ritterschafft noch mehr geschwecht, jhr Gehorsam gemindert, vnd auß augenscheinlichen, hochbeweglichen Vrsachen, dem gemainen Friden vnd Reichs Rechten, künfftigklich ein jmmehr werende Vnruh, vnd volkommene Vertruckung der wenigern Ständ geberen, die auch nimmermehr auffhören, besonder, so wir vnder dem Joch, vermüetlich bald darauf an die wenigern Ständ, dergleichen die Fürstlichen Stüfften, darauff vil Eherlicher vom Adel vnderhalten, darunder auch noch vil freyer von der Ritterschafft sitzen, gelangen, die alsdann, wie zu besorgen, auch mit hingehn, auß des Adels Handen kommen, dardurch neben vorerfolgten Abgang viler auff den gemainen Edelmans vnd Frawen-Personen gewidmeten mindern Stüfftungen, vnser, vnserer Erben vnd Nachkommen Verderben noch mehr gehaufft, vnd demnach nit mehr zu wenden sein wurde, vnd dann ermelter warhafften Erzelung nach, wir vnser Leut vnd Güter, bißher allein von jnnerlichem Gewaldt, vnd niemands anderem mehr, dann denjhenen, so in berüertem Land-Friden vnd Kraissen begriffen, an welchen wir benachpart, vnd vns derwegen in jhr Ordnung vnd sonder Hilff ziehen, turbirt vnd betrangt werden, derhalb auch noch zur Zeyt gegen niemands dann eben denselben Schutz, Schirm gleichmessigs Fridens, außtreglichs Rechtens, auch desselben Handthabung notürfftig, dann ein jeder so starck, groß vnd mächtig, gegen vns vnd allen Schwechern, die Gelegenheit hat, das er sich selbs, wann er will, vnd wie er im Recht zu haben einbildet, handhabt, dem auch bey jetzt werendem vngleichen Friden vnd Rechten, kein Armer Widerstand thun mag, welchs alles vnd jedes, vngezweyfelt allein daher, das an vilen Orten wider die von GOtt verordnet Oberkeit, ein Zeyt her mercklicher Vngehorsam gespürt, außträglich Gericht Recht vnd Fridt in vil Weg verhindert, allerley schädliche Mißpruch, nie erhörte Laster, Tiranney, vnd andere ärgerliche Vnordnung fast bey menigklich vberhand genommen, thut erfolgen. Damit aber von niemand geacht werde, als ob wir Frid vnd Recht zu halten in Zweifel ziehen, vnd an dem so wir als Ritterliche Adels-Personen, vor GOTT, auch vnserem einigen Haupt vnd Herrn der Kayserlichen Majestat, vnd vns selbs verpflicht, dergleichen vnsers Theils, Anfurderung vilermelts gleichmessigen Friden, Gericht vnd Rechtens, nichts ermangle, daneben vnder vns, vnd denen, so vns zuuersprechen stehn, Adeliche, ehrliche vnd löbliche Tugenden, gutte Policey vnd Ordnung, vermittels göttlicher Gnaden, gepflantzt, gefürdert vnd erhalten, vnd destobaß zu offt berüertem gleichmessigen Friden vnd austreglichem Rechten kommen mögen, auch vns selbs nit so grüm vnd vnmilt sein, daß wir vns mit Vergessung vnserer Pflicht vnd Verlassung vnser von GOtt verordneten Oberkeit, in vilgedachte ewige vnwiderpringliche, vns vnd vielen Ständen hochschädliche Dienstbarkeyt verstecken, so haben wir vns dem allen nach, vnd insonderheit, dem Allmechtigen zu Lob, vil höchstbemelter Kayserlichen Mayestat zu vnderthenigister Gehorsam, auff derselben allergnedigst Wolgefallen vnd Ratification, vnd das sich mehrernente vnsere geliebte Vor-Eltern, in disen vnd andern Fällen, mit einander solicher massen rechtmessiglich, geselligklich vnd freundtlich zu vergleichen, in alter Herkommen, löblichem Geprauch, mit guttem zeytigem Rath, für vns, vnser Erben, Nachkommen, Vnderthanen, Angehörige, vnd all, die vns jetzt vnd in künfftigem zu versprechen stehn, von wegen einer Ritterlichen Adelichen Ordnung, Gesellschafft vnd Verständtnus, mit einandern vertrawlich vnd guthertzigklich vnderredt, deren auch auff Maß vnd Form, wie hernach von Puncten zu Puncten geschriben steht, einhelliglich entschlossen vnd verglichen, vnd thunt das hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs.

Zum Ersten, Sollen vnd wöllen wir, vnser Erben vnd Nachkommen, mit allen vnsern Leuten vnd Jnhabungen, jnmassen wir vraltem löblichem vnserer Vordern, vnd vnserem Ritterlichen Adelichen Stand, Herkommen, Geprauch, auch allen Rechten nach schuldig, vnd bißher bescheen, vnser stracks Auffsehen, in aller vnderthenigster Gehorsam, allein vnd ohn alles Mittel, auff die vil höchstberüert Kayserliche Mayestat, derselben Nachkommen am haylichen Reich, Römischen Kayser vnd König, als vnsere eynige Häupter vnd Herrn haben, denen, wie sich gepürt, getrew, gehorsam, dienstlich vnd gewertig sein vnd bleiben, vnd vns noch vnser, bey datum diß matriculirte Zugehörungen, Haab vnd Gütter, weder sament noch sonderlich, von jhrer Mayestat vnd der Kayserlichen Kron, nimmermehr sondern, trennen, noch solichem vnsern freyen Ritters vnd Adels Stand vnd Herkommen zu Abbruch oder Schmelerung, eynichem Stand im Reich, wie der Namen

haben

haben möchte, einleiben, verfassen, noch vnderwürflich machen, hiemit sein aber die personlichen bißher pflegliche vnd jetzwerende Dienst auff Abkünden vnd Wolgefallen, damit etliche sondern Ständen verwandt, sovil diser Ordnung nit zuwider, keinem abgestreckt, sonder gäntzlich vorbehalten.

Zum Andern, Wir die, so von den Hochlöblichen Chur-Fürsten, Fürsten, Grauen, Herrn vnd andern Ständen belehnet sein, alles dasjhen, so wir jhrn Chur-Fürstlichen, auch Gnaden vnd Gunsten derwegen von alter, löblicher, Teutscher Lehen-Gepreuch, Recht vnd Gewonheit wegen, auch nach Art, Natur vnd Eygenschafft, derselben jedes redlich verpflicht vnd schuldig, wie vnsere Vordern, vnd wir vorher gethon vnd vns als Ritterlichen Adels-Personen wol ansteht vnd gepürt, fürter getrewlich vnd festigklich erstatten vnd volstrecken, daran weder durch disc vnser Ordnung, noch in ander Weg, nichts mindern oder entziehen, doch daneben, so vil sich geziemen vnd vns möglich, alle Newerungen vnd Beschwerden, die solichen alten Teutschen Lehen-Gepreuchen offentlich vnd wissentlich zuwider, wa die künfftigklich über soliche vnsere Lehenschafften einzufüren vnderstanden wurden, vermeyden, auch vnervolgt Rechtens, mit solichen Lehen keins Reichs-Stands, Lands-Ordnung, Land-Recht, Maß, Meß, Gewicht, vnd was der Fürstlichen Oberkeit anhanzt, auch die recht Lehens-Herrligkeyt vnd Gerechtigkeyt nit berüert, annemen, beladen, noch zulassen.

Zum Dritten, Vns gemeinklich vnd sonderlich, fürnemlich gegen den hoch vnd andern Fürstlichen Heusern, deren Landt, Leuten vnd Angehörigen, an welche wir benachpert, vnd vns auff vnser, hernach an seinem Ordt angezeigt, vnderthenig vnd dienstlich ersuchen, hinfüran wider Recht vnd Billichkeit, nit zu turbiren, oder zu vergewaltigen, besonder gegen vns gleichmessigen Friden vnd austreglich Recht zu halten, oder jederzeyt außtregliche Weg zu veranlassen erbetten werden, sovil vns jmmehr möglich vnd gepürlich, aller vnderdienstlichheit, vnd dermassen, das sy gegen vns zu nicht anderen, dann allen Gnaden Ursach haben, erzeigen, denen, so sy vnser bedörffen, vnd wir deß mit der Gebür stat finden, wider jhre Widerwertigen vnd sonst, vor allen andern dienen, doch vns an vnsern Exemption, Freyheiten, Oberherrlich-Gerechtigkeiten vnd Zugehörungen, in allweg vnuergreiflich vnd vnschädlich.

Zum Vierdten, Das wir im Fall der Not, was eim jeden, der sey hoch oder niders Standts, mit Recht zugesprochen wirdet, auff der Keyserlichen Mayestat Erfordern, wie von Altem herkommen, zu würcklicher Execution vnd Volziehung bringen helffen, damit Armen vnd Reichen zu Trost, sovil vnsern halb gebürlich vnd möglich, ordenlich Gericht vnd Recht desto baß erhalten vnd gehandhapt werden möge.

Zum Fünfften, Sollen vnd wöllen wir offtbemelten Keyserlichen Land-Friden, wie sich gebürt, getrewlich vnd vestigklich halten, darwider wissentlich nit handlen, thun, noch schaffen oder gestatten, durch vns, oder die, so vns zu versprechen stehn, vnd deren wir mechtig sein, gethon zu werden, vnd sonst gegen menigklich, vor vnsern ordenlichen Richtern Rechtens benügen lassen, demselben gehorsam vnd gewertig sein. Dergleichen jhrer Keyserlichen Mayestat zu vnderthenigister Gehorsam, vnd auff das wir an vns jhe nichts, so zu gleichmessigem Friden dienstlich, erwinden lassen, auch desto eher zu hernach geschriebener, würcklicher Erledigung vnserer Beschwerungen vnd austreglichen Rechten kommen mögen, die Nacheyl, wie sich jhr Mayestat, auch die Ständt derhalb mit einander vergleichen, vmb so vil die, berüertem Land-Friden gemeß, wie sy die Ständ selbs in vnsern Oberkeyten vnd Gepieten zulassen, gestatten, vnd was vns derwegen gebürt, vollziehen, doch das offt angezeigter Land-Friedt gleichmessig, vns auch, wie andern zu gutem kommen, vnd wir allermassen, wie sy die Kraiß-Ständ, vermög jungsts Vlmischen Abschids, genungsamlich vnd vrkundlich versichert werden, das vns soliche Nacheyl (wa die in bestimpte vnsere Gepiet, Ober- vnd Herrlichkeiten beschee.) Vnd was in dem allem berüert, an vnserm hergebrachten exemptionen, Freyheiten, bemelten Oberherrlich- vnd Gerechtigkeyten jetz vnd in künfftigem in allweg vnd zugleich, wie hohen vnd niedern Ständen, vnvergreiflich vnd vnschädlich sein. Vnd das im Fall der Not soliche Nacheyl, wir, auch die vnsern, in vnd auff jhr der Ständ Gepiet zu thun, auch Fug vnd Recht haben, vnd sol zu Fürderung der Sach, den außschreybenden Kraiß-Fürsten, gestracks vnd ohne allen Verzug zu wissen gethon, das wir bedacht seyen, vns auff vor gepflogene, vnd jüngste Handlungen mit gemeinen Kraiß-Ständen, wie sich gebürt, einzulassen, auch derwegen auff den Tag, so in der Wochen Reminiscere nechst künfftig zu Eßlingen zu halten ernent, vnsere Gesandten abferdigen vnd schicken werden.

Zum Sechsten, Das demnach auß jedem Vierthel zu vil genanten Krayß-Ständen, wie nechst hievor angezeigt, jemandts geordnet,

net, vnd die zuvorderst des alten Gepreuchs, nemlich wie es in dergleichen Land-Frids-Sachen, bey vorigen Kaysern vnd Königen, sonderlich aber Kayser Friderichen im Jar Tausent vier hundert vnd acht vnd achtzigisten gehalten, mit Fürlegung derselben Verayni-gungen, vnd dann mehr gedachter jhr der Kreiß-Ständ Declaration, vnd derhalb gepflogener Handlung nach lengs erinnert, vnd laut eyner hieneben versehrtigten Instruction, mit den besten fügen dahin gehandlet werden solle, sich vermög berüerter jhrer Declaration, vnd vnser darauff gegebenen Antwort, in ein Capitulation zu begeben, vnd da sy das thun, das dann solichs mit jhnen nachmahlen angenommen, vnd derhalb vngefarlich vermög hieuor vnder vns abgeredter, vnd in Schrifft verfaster Notel, was not, verbriefft werden.

Zum Siebenden, Sollen vnsere zu gemelten Kraiß-Ständen gehn Eßlingen Verordnete, nach Rath vnserer Außschuß, jhr selbs vnd etlicher Rechtsgelehrten bedacht vnd gefast sein, jhm Fall, da diß vnser zimlich vnd billich Ansinnen bey gemainen Kraiß-Ständen nichts verfahen möchte, alsdann, doch der Kayserlichen Hochhait vnuergriffenlich, vnd mit wider Eräferung, das wir den Land-Friden, vnd vns der obangeregten Nacheyll halb, wie sich gebürt, halten werden, wider genanter gemainer, auch sonderer Reichs-Kraiß-Ständt, vnser vnerfordert vnd vnuerhört, auch vorangezogenen alten Gepreuchen vnd Rechten zuwider, fürgenommene Newerung vnd Verabschidung, vmb souil vns die (vsserthalb des Kayserlichen Land-Fridens) zu vnserem Nachtheil binden möge, mit Außfürung hieobangezeigter Handlungen, in Puncto solemniter, vnd zierlich zu protestiren, derhalb an jhr Kayserliche Mayestat zu beruffen, vnd gegen jhnen den Kraiß- auch andern Ständen, ordentlichs Rechtens zu erpieten, dasselb alsbald, wie von Gehorsams, Ehren vnd Rechts wegen billich, höchstgenanter Kayserlichen Mayestat vnderthenigist anzubringen, darauff vmb gnedigist Einsehung, oder vnpartheysch Gericht vnd Recht, vnd mitler weyl demselben zu wider, gegen vns kein Enderung fürnemmen zu lassen, gehorsamlich anzuruffen, vnd disem vnserem hochnotwendigen Vorhaben, souil zu bescheen müglich, würcklich nachsetzen.

Zum Achten, Wa sich zutragen, das künfftigklich an vns begehrt wurde, zu Handhabung offt berüerts Fridens ein Mit-Hilff oder Reyters-Dienst zu laysten, daß dann solches, wie wir vns deß hieuor zu Munderkingen entschlossen, auch mehrernenten Schwebi-

schen Krayß-Stenden, Anfangs erzelter massen, von daselbst auß geschriben, oder da vns der berüert Landt-Fridt vnd Reichs-Abschidt zu solchem ohn Fürwort tringen, alsdann abermahls jhrer Mayestat zu vnderthenigister Gehorsam, vnd auffrecht geschehen. Vnd wann mit vnserer Hilff den Lands-Fridbrüchigen was aberhalten, vns, wie von Altem herkommen, vnser gebürender Thail, zu vnsern gemeinen Notturfften, vnd Erhaltung diser vnser Ordnung, auch gedeyhen vnd bevorstehn, oder derwegen abermahln gebürlich Recht gesucht vnd gestattet werden solle, in massen dann die obbestimpten alten Vereynigungen solichs gleichfals außweysen.

Zum Neundten, Vns des Hayligen Römischen Reichs Policey, vmb sovil vnsern hergebrachten Exemption, Freyhaiten, Ritterlichen vnd Adelichen Herkomen vnd Rechten vnuergrüfflich, wie von altem her, gemeß erzeigen, vngeuerde.

Zum Zehenden, Vns keins, der mehr berüertem Land-Friden nit halten, ordenlich Recht vnd Erkantnus nit leyden will, demselben zuwider, oder sonst Vnadelich handlet, vnd wir deß in warhaffte gründliche Erfarung kommen, annemmen, vnderziehen, noch beladen, besonder deß gäntzlich entschlahen, doch wöllen wir vns jm Fal, da sich deren einer oder mehr auß Vnwissenhayt, vnd vngefarlich übersehen würde, vnd es füge vnd ehren geschehen möcht, nach Gelegenhait der Personen vnd Sachen, derjhenen halb, so des notturfftig werden, Vnderhandlung zu pflegen, Fürbitt zu thun, vnd güetliche Hinlegung zu suchen, vnbegeben haben, hierinnen sollen auch die, welche eynandern mit Freundschafft verwandt, vnuergriffen sein.

Zum Eilfften, Dieweil vns, so vil vnsere sondere Beschwerden, ausserhalb offtbemelts Land-Fridens-Sachen berüert, auß hochbewegenden Vrsachen nichts anmüttigers vnd fürträglichers sein, auch zu mehrer Ru- vnd Richtigkait geraichen. Dann so wir die gemeine Ritterschafft mit den hohen vnd mehrern Ständen, an denen wir benachpert, derwegen auch künfftig fürfallender Spänn vnd Jhrrung halb, die sich zwüschen denen vnd vns täglich zutragen mögen, nach jhrem selbs gnedigisten, gnedigen, günstigen, freundtlichen, vnd guttem Willen, vnd ohn andere weitläufftige Bemülichhait, jederzeyt zu güetlichen, richtigen vnd vnuerpundenen Vnderhandlungen, einer beständigen Vergleichung, oder gewissen außtreglichen Veranlassung kommen konten, sollen zu erster Müglichkait auß vnsern gemeinen vnd sondern Beschwerden, vnderschidliche Vergriff

gestellt, vnsere Gesandten volgends zu eim jedem Stand, den die belangen, mit Credentz abgefertiget, nach Gelegenhait der Sach, vmb gnedige Milderung, vnd güetliche Hinlegung derselben, auch auff all künfftige Zufäll vnd Sachen, vmb ein gewissen, richtigen, vnpartheyischen Außtrag vnd Anlaß gepeten, vnd Fleiß fürgewendt werden, derhalben in der Güette ein soliche Vergleichung, die beständig zu erlangen. Damit vnser jeder wissen, wie er neben den Gewaltigern sitzen, vnd das sein mit Friden vnd Ruhen bewonen müge: Wo aber ein solichs nit erhalten, alsdann auffs wenigist bey jhnen so vil zu erhandlen, ob wir doch berüerter Sachen halb, gegen eim jeden ein starck vnverweilt vnd austreglich Recht, sampt gleichmessigem Friden bekommen möchten, vnd welcher Chur-Fürst, Fürst, Herr vnd Stand, sich hierin gegen vns der Ritterschafft gnedig vnd willfärtig erzeygen, gegen deß Chur-Fürstlichen, auch Gnaden vnd Gunsten, vnd derselben Landen vnd Leuten, wöllen wir vns gemeinklich vnd sonderlich, jederzeyt vmb so vil desto mehr, zu derselben bestem, insonderhait dienstwillig vnd danckperlich erzeigen, inmassen hieoben im dritten Artickel auch vermeldt ist.

Zum Zwölfften, Auffs erst angezeigt vnser der Kayserlichen Mayestat hievor übergeben, vnd seither fürkommene, gemeine vnd sondere Beschwerden, wie wir die bey Verfehrtigung diß von newem verfassen lassen, vnd jhrer Mayestat jungst vergangene Decreta, bey derselben was vnsern halb die Notturfft erfordert, vnd auff vorhabende in nechst hievor beschribenen Eylfften Artickel angezeigte Vnderhandlungen, nit erledigt, durch eygene Potschafft, in Vnderthenigkait anpringen, jhrer Mayestat verrern Bericht geben vnd wo müglich dahin erbitten, das sy dieselben nochmahlen mit Gnaden abschaffen, oder doch dermassen miltern, das es vns träglich sein müge. Dergleichen vnsere specificirten Freyhaiten, die dabey angezeigt werden sollen, allergnedigist confirmiren, bestäten, vnd daneben das der Zöll, Abnemmung, Wildtfürn, vnd eygener Leut halbaew gegeben Privilegien, laut vnserer Außschuß jungst zu Lawingen außgangenen Abschids, in der Narration, vnd wa not, miltiglich emendiren vnd besseren. Wa aber jhr Mayestat derwegen einander bedencken, alsdann allergnedigist geruhen, die, wie hievor mermaln supplicirt vnd gebetten, auch darüber anfenglich decretirt worden, an gemeine Ständt des Reichs gelangen, vnd wo müglich, alle Handlung für sich zu gütlicher Verhör vnd Hinlegung kommen, oder aber in einer bestimpten vnverweilten Zeyt, durch das Kayserlich Kammer-Gericht, rechtlich entscheyden lassen, alles mit gnedigister Verordnung. Das mitlerweil alle Newerung vnd Beschwerung, davon hieoben nach längster Meldung bescheen, gegen vns, biß zu Außtrag der Sachen, in Rhu vnd eingestelt werde.

Zum Dreyzehenden, Damit wir zuvor vnd hernach geschribenen gütlichen vnderthenigisten, vnderdienstlichen, freundlichen vnd im Fall rechtlichen Handlungen, auch auff alle Zuständt desto baß gefast, sollen vnser Außschuß Räth vnd Diener, nach Art, Herkommen vnd Gelegenhait, jedes Vierthels vnd Orts, vil genante vnsere hergeprachte Regalien, Exemption, Freyhaiten, Oberherrligkeiten, dergleichen vnser alte Teutsche Lehen-Gepreuch, Gewonhaiten, vnd dann, wie es vorher, laut der obangeregten bey weiland Kayser Friderichs Zeyten auffgerichten Veraynigung, zu Erhaltung des Land-Fridens, mit vnsern Eltern vnd vns gehalten, darinn dann sonderlich des Land-Fridens, strittiger Possession, fürderlich vnd außtreglichs Rechtens halb, zwischen hohen vnd niedern Ständen, aller Sach ein Gleichhait vermerckt, was massen vnser etliche, sonderer Ständen conditionirten Gerichtsbarkayten zum Thail verwandt, mit Bestimmung, welcher gestalt einem jeden, auff vnd in seinem Territorio, Grund Boden vnd district alle Oberkait, gar oder zum Thail zugehörig, mit Fleiß, Besserung vnd Zuthun deßjenen, so auß Grund der Rechten hinzubracht werden mag, mit bestem Fleiß vnderschidlich in Schrifft verfassen vnd articuliren lassen.

Zum Vierzehenden Welcher etwas, das zu Verfertigung jetzt berüerter Artickel dienstlich, oder vns sonst gemeinklich vnd sonderlich zu Fürstandt, vnd guttem kommen möchte, waist, gehört, Brieff, Register, Rödel, vnd ander Vrkundt anzuzeigen bericht, oder sunst an andern Orden etwas in Erfarung bringen möchte, der oder die sollen dasselbig vnsern Ausschüssen vnd Räthen, ohne allen Verzug, getrewlich vermelden vnd fürbringen.

Zum Fünffzehenden, daß alßbald soliche Artickel verfast, dieselben gemeinen Ausschüssen vnd Räthen, auch etlichen, die auß vns der gemeinen Ritterschafft, von ihnen zu solichen beschrieben fürbracht abgehört, emendirt, gemindert, gemehrt vnd gebessert, darüber wo müglich nach Rath vnserer bestellten, auch anderer mehr Rechtsgelehrten, durch vnsern ordenlichen Richter nach Ordnung Rechtens, vnderschiedliche Kundschafften zu künfftiger Gedechtnuß auffheben zu lassen, angeruffen vnd

vnd solich Werck, so bald müglich, auff gemeinen Kosten fürgenommen werden.

Zum Sechzehenden, Wann vnser, bey den hohen vnd mehrern Ständen im Eylfften Artickel vermelte, güetliche, vnd dann die im zwölfften Puncten bestimpte Supplication, Handlungen, bey der Kayserlichen Mayestat, über derselben allergnedigiste angepottene Einsehung, je nichts verfaren, vnd mit der Zeyt wiederum ein gemeine Reichs-Versammlung folgen sollen vnsere Ausschuß vnd Räth, wo müglich, alle andere freyen vom Adel, die noch zur Zeyt in diser Ordnung nit begriffen, vmb gepürlichen Beystandt, Rath vnd Hilff anlangen, vnd mit derselben zugeordneten Gewaldthabern, ein statliche Botschafft zu gedachten gemeinen Reichs-Ständen abfertigen, Sy aller verlüffenen Handlungen hoch vnd wolernenter Schweb: schen Kraiß-Ständt Declaration, vnd vnsers darauff gethonen Erbietens verständigen, mehr gemelte vnsere Obligen vnd Beschwerden fürbringen, darauff ersuchen vnd pitten, vns deren in der Güte, gnedigist, gnedig, günstlich vnd freundtlich abzuhelffen oder dohin zu befürderen, das diejhenen so die Sachen berüern, mit vns für das Kayserlich Kammer-Gericht zu verhören vnd außtreglichem Entschid kommen, vnd mitlerweil alle Neuerungen einstellen, damit wir vns auß getrungener Not nit zu beklagen, daß wir im Reich, ohn alle Verschuldung vnd Vrsach, Fridt vnd Rechtloß, gestelt seyen, vnd sollen vnsere Geordneten Fleiß fürwenden, hierinnen sonderlich der Kayserlichen Mayestat, auch etlicher hoher vnd weniger Ständt (die sy vns der gemeinen Ritterschafft, mit Gnaden, Gunst vnd gutem Willen geneigt sein achten) allergnedigiste, gnedige vnd günstige Hilff vnd Fürderung zu erlangen, vnd deß, so Sie bey jhnen erhandlen vnd außrichten, ein glaubwürdigen schrifftlichen Abschiedt oder Vrkundt nemmen.

Zum Siebenzehenden, Ob sich deß alles vnangesehen über kurtz oder lang begeben, das wir gemeinklich oder sonderlich, von jemands, was Stands der were, wider Recht thätlich gepfendt, gefangen, verstrickt, spolirt, vnsere kündliche rüewige Besitz vnd Inhaben, gar oder zum Thail, mit der That strüttig gemacht oder entzogen, vnd mit Verrichtung deß hievorgesetzten Eilfften Artickels, oder des beschwerten selbs nachvolgen, nit soviel erhalten, daß der oder die alsobaldt wider zu dem Jhren, oder auffs wenigist fürderlichem vnd austreglichem Rechten kommen könten, mügen vnd sollen der oder die, denen solichs begegnet, jhr Recht, Gerechtigkeit vnd was zur Sach dienstlich, mit guttem Grundt, vnsere Räth vnd Diener, in Schrifft verfassen lassen, oder das für sich selbs thun, folgends vnsern Ausschüssen, jedes Viertels fürbringen, welche im Fall, da sy, das der oder die der Sachen gut Fug vnd Recht haben, befinden, denen oder dem alsbald vnd vnangesehen der in mehr berüertem Eilfften Artickel in gemein beschehnen Vnderhandlung, auff vnser aller Kosten, einen oder mehr auß vns, so der Sachen am besten gesessen, sambt eim bestelten Rath zuordnen, die bey dem Gegenthail, auff vnser Credentz-Brieff, so wir, als offt es not, fertigen sollen, abermahlen bittlich anhalten, vnserem Verwandten, das, so dem strittig gemacht, oder entzogen, auff Recht wieder zustehen werden, vnd bey dem seinen vnvergewaltigt bleiben zu lassen, vnd im Fall, da rechtmessige Einred vorhanden, sich vns der gemeinen Ritterschafft zu Gnaden Gunst vnd Gefallen mit dem Beschwerten nochmahlen auff vnpartheyische der Sachen taugliche vnd gesessene Vnderhändler, welche die in ein Viertel oder auffs lengst halben Jar, entlich vnd vnwayerlich zu verhören, fürderlich oder rechtlich zu entscheyden hetten, zu veranlassen, vnd das es bey dem, so die in der Gütte, oder mit jhrem rechtlichen Spruch erkant, ohn alles verrer protestiren, appelliren vnd reduciren festigklich bleiben, wo aber der Gegenthail sich deß verweygern, das dann vnsere Ausschuß vnd Räth, dem wider Recht Beschwerten, bey der Römischen Käyserlichen Mayestat, oder an des Reichs Kammer, in vnser aller gemeinem Kosten sovil immer müglich, zu austreglichem Rechten vnd gebürender Restitution verholffen, oder da derselb in petitorio vnd der Haupt-Sach zu procediren getrungen, vermüg deß Reichs Ordnung, auff der darinn bestimpten Weg einen, vnd fürter biß zum Endt erster vnd anderer Instantz Rath, Hilff vnd Beystandt, (aller massen wie obgemelt) bescheen, vnd wir vns in disen Fällen gegen einandern dermassen erzeygen, als ob eins jeden vnser aller eygene Sach wer, was aber kein Spolium, thätliche Entsetzung, Pfandung, Verstrickung vnd dergleichen Vergewaltigung belangt, die soll ein jeder in seinem selbs Kosten wie er deß stat finden mag, verrichten, ohn Geferde.

Zum Achtzehenden, Sol es mit den jetz anhangenden thätlichen Sachen auff Begehren der Beschwerten, wie in jetz berüertem sibenzehenden Artickel vermeldt, gehalten werden.

Zum Neunzehenden, Ob einer oder mehr vnder vns, vnerfolgt Rechtens vnd ge-

nugsame Verschuldung vnsicher gemacht, verjagt, vertrüben, oder deß in kundlichen Sorgen stehn wurde, sollen wir vns gemeinklich vnd sonderlich, vmb sovil mehr gedachtem Kayserlichen Land-Friden, vnd diser Ordnung nit zuwider, gegen demselben, wie solichs von vnsern löblichen Vor-Eltern, biß auff vns kommen vnd gebraucht worden, aller Adelichen vnd fründtlichen Gutwilligkeyt erzeygen, jhme zu seiner Vnderhaltung, so vil müglich vnd gepürlich, Fürschub thun, vnd nicht desto weniger alles das, so dise vnser Ordnung hievor vnd nachgeschribener massen vermag, auch erstatten.

Zum Zwantzigsten, Damit alle beschwerliche Rechtvertigungen, Spann, Jhrrungen vnd Widerwillen, so zwüschen vnser etlichen schweben, vnd künfftigklich fürfallen möchten, abgeschnitten, ohne verrer hessige vnd weitläufftige Handlung hingelegt, erörtert, Adeliche Guthertzigkeyt, Freundschafft vnd recht Vertrawen gemehrt vnd erhalten werden mügen, sollen nun hinfüran wir noch vnser Angehörige, ein andern mit keinem Kammer-Hof-Land- Cent- oder andern Gerichten fürnemen, beklagen noch bekümbern, besonder dieselben, jedes Viertels Außschuß vnd Räth, die vnpartheyisch, vnd ob derhalb Mangel, andern an deren stat fürbracht, verhört, so gütlich mit wissenden Dingen, oder rechtlich entscheyden werden, vnd da einer gesprochener Vrtel beschwert zu sein vermeint, das jhme alsdann die Appellation, waverr die nit geferlich geschicht, für aller Viertel gemeine vnd vnpartheyische Außschuß vnd Räth, so die, wie hernach im drey vnd dreyssigisten Artickel folgt, zusammen kommen, zugelassen, daselbst weyter verrechtfertigt, doch bey derselben Entschidt vnd Sprüch, ohn all Weygerung, Ein- vnd Widerredt bleiben, dem auch bede Thail stracks nachkommen, vnd sollen ermelte Sachen, so also für die Außschuß gepracht, erster vnd anderer Instantz, auffs lengst in Jars-Frist erörtert, vnd darüber nit verzogen werden, es beschee dann durch kundliche Vnmüglichheit, oder mit jhr der Partheyen guttem Wissen vnd Willen.

Zum Ein vnd Zwantzigsten, Daß es gleicher gestalt mit den jetz vnd vor datum diß vnder vns Rechthengigen Sachen, auch gehalten, vnd dieselben all für die Außschuß gezogen werden auch in nechst bestimpten beden Fällen, der Kläger dem Antworter erster Instantz in das Viertel, darinnen er gesessen, nachfolgen solle.

Zum Zwey vnd Zwantzigsten, Ob einer oder mehr über kurtz oder lang, was hören vnd vernemmen wurde, so vns allen in gemein, oder vnser einem, der diser vnser Gesellschafft vnd Ordnung verwandt, zu Verletzung, Schaden vnd Nachtheil geraichen möchte, daß der oder dieselben, solichs des Viertheils Außschüssen vnd Räthen, darinnen der oder die seßhafft, so schrifftlich oder mündlich vertrawlich fürbringen, damit notürfftige Warnung geschehen müge.

Zum Drey vnd Zwantzigsten, Vns vmb einicherley Zustandt willen, wie sich die begeben möcht, weder jetzt noch in künfftigem von ein andern nimmermehr trennen, noch sondern.

Zum Vier vnd Zwantzigsten, Was in, vor vnd nach geschribenen Fällen, von vnsern Außschüssen vnd Räthen oder dem mehrern, so zu bestimpten Tagen erscheinen vnd zugegen sein, rechtmessiger vnd verantwortlicher Weiß für gut angesehen, zu handlen fürgenommen vnd bevolhen würde, dem sollen wir gemeinklich vnd sonderlich ohn Ein- vnd Widerredt geleben. Doch so einer oder mehr, desselben ehaffte vnd redliche Beschwerung vnd Entschuldigung hette, derhalben er dem, so vermüg diß Artickels beschlossen wurde, seins Theils nit Erstattung thun könte, soll das von jhm gehört, vnd nach Ermessung der Außschuß, gegen jhm vngeuerlich gehalten werden.

Zum Fünff vnd Zwantzigsten, sol von wegen der Vngleichheit vnd Spaltung in der Religion, keiner dem andern mit eynichem Widerwillen, Worten oder Wercken anziehen, raitzen, beschweren, noch derhalben ichtwas, so diser vnser Ordnung vnd Gesellschafft zuwider, fürnemmen, vnd sich ein jeder in dem erzeygen vnd halten wie er gedenckt das gegen GOtt zu verantworten.

Zum Sechs vnd Zwantzigsten, Als vil reicher vnd armer vom Adel, verlassene Witwen vnd Waysen, wann sich der Todt-Fall jhrer Eltern oder Verwandten zutregt, auß Mangel stattlicher Hilff, Beystands vnd guts Raths, vnd das etwa der Vormünder halb Vngelegenheit fürfelt, oder die zu weit entsessen mercklichen Schaden vnd Nachthail leyden, auch alsdann allermaist angefochten, belestigt dardurch etwa jhre Güter auß jhren Handen vnd gemeiner Ritterschafft Verwantnuß kommen vnd verendert werden, des auch bey so ohnaustreglichem Rechten, vnd vngleichem Friden, je lenger je mehr gewertig sein müssen, welchs vns der gemeinen Ritterschafft, vnd derselben freyen Adelichen Gütern zu mercklichem Verlust Minderung vnd Abgang geraichen thut, vnd dann solichen verlassenen Witwen vnd Waysen die Hand zu pieten, mit Rath vnd Hülff zu erscheinen,

nen, nit allein ein Christlich, gut, löblich vnd Adelich Werck, besonder auch zu langwüriger Erhaltung vnserer Mitverwandten, fürdersam vnd dienstlich ist. Demnach sollen sich vnsere Ausschüß vnd Räth jedes Viertels, indem soliche Fall erfolgen, vnd die Eltern, sy durch jhr Testament, oder aber Witwen, Waysen, oder jhre nechste Freundt Sie darumben ersuchen, so vil vnverhindert vnserer gemeinen Geschefften, (die in allweg den Vorgang haben) beschehen mag, sollicher Vormundtschafft neben den nechst Verwanden, mit Fürderung Rath vnd Beystandt vnderziehen, damit jhnen zum besten gehaußt werde, vnd sich sonderlich vnsere bestelten Räth in der Besoldung, die sy von vns haben, vnd wie jhnen verrer vnser hieneben verfertigte Instruction aufferlegt, gebrauchen lassen, jr der Witwen vnd Waysen Nutz, Frummen vnd Bests betrachten vnd fürdern, so aber jhr einer in Sachen, die kein Gewalt hat belangen, reyten, sollen sy jhne ohne vnsern Schaden mit Zerung, wie hernach im zwey vnd dreyssigisten Artickel vermeldt, vnderhalten.

Zum Sieben vnd Zwantzigsten, Als zu Zeyten vil vom Adel, durch manigerley Vnordnung vnd farlessige Haußhaltung, in Vndeyhen, Abgang vnd Armut kommen, damit dann sollichs hinfür vnder vns, auch bey vnsern Erben vnd Nachkommen, so vil müglich verhüet, sollen vnsere Ausschuß vnd Räth jedes Viertels, wa sy dergleichen hinfür sehen oder erfaren, den oder dieselben, mit Zuthun seiner nechsten Freundt, auffs erst es sein kan, für sich freundtlich beschreiben, seiner Vngelegenheit, bey jhme vnd in ander Weg erkundigen, dafür vertrewlich warnen, bitten, vnd mit Rath, auch wa möglich, Anzeigung der Mittel vnd Weg, so zu Verhüetung desselben Verderben ersprießlich sein, in vertrewlichem Bevelch haben.

Zum Acht vnd Zwantzigsten, Damit vnser Vnderthonen vnd arme Leut, der Gebür nach regiert, wider Recht vnd Billigkeyt nit gedruckt, auch gegen vns zu mehrerm Gehorsam verursacht werden, soll vnser jeder die Seinen in gebürlichem, milten vnd gutem Bevelch haben, vns von jhnen der alt hergeprachten redlich schuldigen Zinß, Gülten, Nutzungen, Gefellen, Recht vnd Gerechtigkeyten beniegen lassen, sy darüber vnd wider nit beschweren, entgegen aber, wa sy gemeinklich oder sonderlich, den gebürlichen Gehorsam, vnd was sy vns schuldig, nit laisten, anderst dann sich wol gezümpt, erzeygen oder auflaynen, und einer solichs für sich selbs nit abstellen möchte, alsdann dem, oder denselben nach Notturfft berathen, beholffen vnd beystendig seyn.

Zum Neun vnd Zwantzigsten, Daß keiner eynigen Raysigen Knecht in Dienst aufnemmen solle, er hab dann sein genügsame Paßport, das er seinem vorigen Herrn oder Junckherrn ehrlich vnd wol gedient, vnd mit desselben gutem Wissen abgeschayden seye.

Zum Dreyssigisten, Dieweil vns, wie Anfangs vermerckt, vor Alter, ein grosse Anzal des Adels, vnd ansehenlicher Thail derselben Güter entzogen, wir des, wa nit vnder vns ein Einsehung geschehe, je lenger je mehr gewertig sein müesten, vnd letstlich allein durch disen Weg, vnser gewisser vnwiderbringlicher Fall ervolgen würde: Haben wir vns dahin entschlossen vnd verglichen, das sich hinfür ein jeder, dem seine freyen Ritterliche vnd Adeliche Güter faill, so vil mit Fügen vnd guter Gelegenhait geschehen mag, gemeiner Ritterschafft zu Ehren vnd Wolfart befleissen, dieselben wider in des Adels Händen kommen zu lassen, oder da es ohn sein mercklichen Nachthail vnd Schaden nit geschehen könte, sollen doch die denjhenen, so vns nit verwandt, anderst nit, dann mit Vorbehalt gemeiner Ritterschafft darauff anher geprachten Contribution, hingegeben vnd verkaufft, insonderhait aber, sich derwegen mit niemands, so vns in seinem Gepiet, den freyen Güetter Kauff abgestreckt, keufflich eingelassen, es sey dann, das vns entgegen ein Gleichhait gehalten, vnd sollichs abstrecken auffgehaben werde.

Zum Ein vnd Dreyssigisten, Ob sich vnangesehen des, so vor vnd nach geschriben steht, zutragen, daß wir vil gedachte Gleichheit im Land-Friden vnd austreglich Recht, nicht erlangen möchten, vnd nicht destoweniger über vnser Recht erpieten, vermög nechster Augspurgischer vnd Vlmischer vnsern halb vnverhört außgangenen Abschiden getrungen wurden, den Krapß-Stenden auf vnsern Kosten zu helffen, vnd was sy angeordnet, zu gestatten, sol keiner vnder vns, vnsern Erben vnd Nachkommen, der jetz Diensts halb frey, sich gegen dem oder denjenen, die vns herzu tringen helffen, gleichmessigen Friden vnd Recht, mit vns nit annemmen noch leyden wollen, mit Diensten einlassen oder verpflichten, noch auch seinen Angehörigen, vnd denen, die vns zu versprechen stehn, zu thun zu lassen, besonder des so lang, biß mehr gedachte Gleichmessigkeyt im Friden, vnd austreglich Recht erlangt werden mag, messigen vnd enthalten, da entgegen vnd damit sich keiner vnder vns des zu beschweren, soll dem, der an Narung nit so stathafft, das er sich ohne Dienst erhalten möcht, auff sein Begehren, wa müglich

bey andern Stenden, die vns nit dermassen belestigen vnd vertrucken, nach vnser aller bestem Vermügen, zu Diensten verholffen, da wir aber deß kein Stat finden, jhme alsdann ein Zeytlang **auß gemeiner Ritterschafft Truhen, ein zimlich Wart-Gelt geschöpfft vnd gereicht**, vnd derselb dagegen, **vns der gemeinen Ritterschafft**, ihm Fall, da vnser Ausschuß deß begehren, **mit rathen, reiten, vnd in ander Weg**, ihme selbs vnd vns allen zu gutem gewertig sein, vnd dann anderer halb, so vor datum diß in Herrn-Diensten sein, gehalten werden, wie hernach bey Ende deß sechs vnd dreyssigisten Artickels vermerckt vnd ausgetruckt ist.

Zum Zwen vnd Dreyssigisten, Das die, so herzu in Abredung diser Ordnung erbetten, in jedem Viertel, nach etlichen erfarnen, gelehrten vnd geschickten Personen trachten, die zu vnser vnd aller Viertel Räth vnd Diener auffnemen, uns, wie gewonklich, schwören lassen, deren jeden, wie sy deß nach Gelegenheit der Sachen vnd Personen statt finden, für sein Wart- vnd Dienst-Gelt, N. Gulden zu jährlicher Besoldung schöpffen vnd versprechen, vnd dann so wir sy ausserhalb hernach bestimpter jm drey vnd dreyssigisten Artickel, dreyer angesetzter Jar-Täg, von Hauß vnd über Land schicken, für Zerung Tag vnd Nacht auff ein Pferd zehen Patzen ordnen, die alle vnd jeder insonders vermüg einer Instruction vnd Bestallung, so wir hieneben verfassen lassen, zuvorderst jhrem Viertel, darinnen sy bestelt, vnd volgends so vil vnverhindert gemeiner Sachen gescheen mag, eim jeden desselben Verwanten, dergleichen vns dem gantzen Ritter-Stand von allen Vierteln mit rathen, reden, schreyben, reyten vnd in all ander Weg, darzu wir deren nottürfftig, jederzeyt getrewlich dienen, gehorsam vnd gewertig sein, vnd sonderlich ehegedachter jhnen hieneben gefertigter Instruction, getrewlich geleben vnd nachkommen, auch sonst alles anders thun, so getrewe Räth vnd Diener jhren Herren schuldig, doch sollen wir jnen, zu hernach gemelten drey gesetzten Jar-Tägen kein Zerung noch Liferung zu bezalen schuldig sein, sonder sy demselben in angezaigter jhrer Besoldung abwarten.

Zum Drey vnd Dreyssigisten, Damit diß vnser Ordnung in ein richtige Volziehung gebracht, sollen vnsere Ausschüß vnd Räth in jedem Viertel zum Jar zweymahl allweg auff ⁂ vnd dann aller Viertel Ausschüß, so diser Ordnung verwandt, samentlich zum Jar einmahl zu ⁂ auff vnser aller Kosten zusammen kommen, alda jedes Viertels Verwanden, gemaine vnd sonder Geschäfft, Beschwerden, vnder vns spännige Gerichts- vnd Appellation-Sachen fürnemen, die sampt den Rechnungen, was in jedem viertel Jars aufgangen, vnd wie mit gemainen Gelt gehaußt, verhören, Berathschlagung thun, Beschaid geben, güetlich Vnderhandlung pflegen, Vrthel sprechen, vnd was not, nutz vnd gut, anordnen, vnd in das Werck bringen, ob sich aber in eim oder mehr Vierteln, so ernstliche vnd vnversehene Handlungen zutrügen, die kein Part biß zu jetz bestimpten gewissen Jar-Tägen erleyden möchten, oder eins Viertels Ausschüssen vnd Räthen zu schwer sein wurden, sollen desselben Viertels, da sich das begiebt, Ausschüß, die der Zeyt vnd jhrer Gelegenhait nach, wa müglich, für Hand nemen, oder da jhnen die Sach, wie gemelt, zu schwer, alsdann mit vnser aller gemainen, oder vnserer Ausschüssen von allen Vierteln Zusammen-Beschreibung, handlen, was sy für not ansehen, vnd sich vermüg diser vnserer Ordnung gepüren wirdet.

Zum Vier vnd Dreyssigisten, Wa das, so vor vnd nachgeschriben stehet, sovil nit würcken, das wir bey der Keyserlichen Kron, vnsern Freyheiten, Herrlichkeyten, Gerechtigkeyten, gleichmessigem Fridt vnd Rechten, ruewig, vnd vnangefochten gelassen, besonder füran, wie ein Zeyther gegen vns gemeinklich vnd sonderlich, vnerfolgt Rechtens, zu verfaren vnderstanden wurde, dieweil dann von vil Zeyten her biß anjetzo, im Reich Herkommen vnd gepreuchig, das mit der Römischen Keyser vnd Königen Gefallen, etwa auff derselben Befelch, sondere hoch vnd nider Stend, auch die Ritterschafft, mit einandern mehr mahl, etliche conditionirte Veraynigungen angenoñen, Sicherheit, Schutz vnd Schirm zum Rechten gesucht haben, sollen vnd wöllen wir vnsere Ausschuß, doch anderst nit, dann auff der Römischen Kayserlichen Mayestat, allergnedigist Ratification vnd Wolgefallen, weyter beratschlagen vnd erwegen lassen, wie vnd welcher massen wir vns zu recht auffhalten, vnser Notturfft verantwortlicher Weiß bedencken, vnd ob sich alsdann, mit jhrer Kayserlichen Mayestat, oder auff derselben allergnedigiste Bewilligung, einem oder mehr Hoch-Fürstlichen Hauß, ein Anzal Jar auff Abkünden, gebürlichen Fürworten vnd Gedingen, (alß das wir von dem zum Rechten geschirmt, in desselben Gepiet, zu erheischender Zeyt Sicherheit haben, vnd dagegen im Fall der Not demselben Hauß, ein Anzal zu Roß vnd Fuß zu Hilff schicken,) in ein Verstentnus zu begeben seye.

Zum Fünff vnd Dreyssigisten, Ob sich jetz oder in künfftigem ein oder mehr Stand im

im Reich ingemain, oder sondere Personen mit vns vngeverlich, vor vnd nachgeschrybener, oder solicher massen, daß es vns annemlich sein mag, zu vergleichen, vnd einzulassen, bedacht wurden, das dann solichs nit abgeschlagen, besonder wa not, mit Vorwissen der Kayserlichen Mayestat zeytigem Rath, derhalb gebürlich Handlung vnd Vergleichung geptlogen werden solle.

Zum Sechs vnd Dreyssigisten, Wann sich einer oder mehr, so disen vnsern Vierteln bißher verwandt, mit vns ohne kundtliche ehaffte Vrsachen vnd Verhinderungen, nit obarticulirter massen vergleichen vnd dem Erstattung thun helffen wolt, sollen der oder die von vnsern Verordneten, denen derselb am nechsten gesessen, mit Erinnerung der mercklichen Beschwerlichheit, so dem vnd vns der gemainen Ritterschafft, auch vnsern Erben vnd Nachkommen darauff ruhet, ernstlich ermant, ersucht vnd gepetten werden, sich von vns nit zu thrennen, sonder wie wir, zu disem vnd vnser, auch vnser Erben vnd Nachkommen Wolfart, wilfärtig zu erzeigen, welcher aber vber angekerten Fleiß hierzu nit bewegt werden möcht, **der sol von diser vnser Ordnung vnd Vergleichung** (in dem aber **nachgesipte Freundtschafft, auch die vor** datum **herkommene Viertels Verwantnuß vnd** Contribution **vnvergriffen**,) so lang, vnd alldieweil er sich derselben gemäß mit vns nit einlast, vnd sein Gebür, wie vnser jeder erstattet, außgeschlossen seyn vnd bleiben, welche aber jhrer habenden Herren-Dienst halb, redliche vnd genügsame Entschuldigung betten, also, daß sy sich ohne mercklichen Schaden, oder andere Gefar, noch zur Zeyt mit vns erzelter massen in dise vnser Ordnung, nit gäntzlich vnd ohn Vorbehalt einlassen möchten, gegen denen soll es vngefärlich vnd nach Rath, vnd gut Ansehen vnserer Ausschuß gehalten, doch also, daß sy, so vil jnen verantwortlich, gebürlich vnd möglich, rathen vnd helffen, damit wir sament oder sonderlich **vnerfolgt Rechtens nit turbirt**, noch **wider Billichkeit beschwerdt werden**, vngeferde.

Zum Sieben vnd Dreyssigisten, Dieweil diß Werck ein stattliche, ansehenliche Contribution vnd Anlag an Gelt erfordert, vnd ohne dasselb in begehrt Volziehung vnd langwürigen Bestandt zu bringen, vnmüglich. Vnd dann nichts gewissers, wa wir es an solchem erwinden liessen, daß wir in erst angeregte vngewonliche Dienstbarkeit kommen, vnd demnach weder Menschlich, noch möglich sein würde, vns deren zu entledigen, Wir, vnser Erben vnd Nachkommen kein bessern Nutz schaffen, durch kein füeglichern vnd bessern dann disen Weg in Einhelligkeit vns zusammen gebracht, auch also bestendiglich bleiben mügen. So haben wir vnder vns folgenden Anschlag gemacht, vnd wir auch gegen einander in das Werck zu richten versprochen, Nemlich, das ein jeder, so diser Ordnung verwandt, auch desselben Kirch vnd Vnderthonen für einmahl ein Steur thun, vnd laut erst bestimpter Matricul, N. Gulden, auff N. Tag zu der in jedem Viertel verordneten Truhen-Meister vnd Einnemer Handen, gen N. gewißlich antworten vnd erlegen. Welch Gelt sampt dem, so vnser etlich hievor in Beraitschafft, in massen wir vns des lengst verglichen, wo müglich, an gelegene freye ligende Stuck, oder auff ablösige Landtleuffige Verzinsung, vnd in ander häblich Weg, wie deß statt gefunden, angelegt werden. Welcher aber mit seinem Anthail, in barem nit gefast, der mag denselben mit einer Landtleuffigen Zins-Verschreibung, zu Handen der Ausschüß belegen vnd versichern, Folgends, mit Hilff seiner Vnderthonen vnd Kirchen, in einer bestimpten Anzal Jar, wie er des zum besten Gelegenhait finden, vnd jhme, auch denen am vnbeschwerlichisten sein kan, wider einziehen, vnd das, so also einpracht, zu vnderschidlichen Zeyten, als drey, vier, fünff oder mehr Jarn ablösen, auß jetz bestimpter järlichen Verzinsung, sollen ohne Minderung des Haupts-Guts zu beharlicher Erhaltung vnd Erstattung des, so dise vnser Ordnung außweist, alle Außgaben verricht, was abgelöst, jederzeyt wider angelegt, vnd vnser jedem vmb das, so er erlegt, durch die Außschüß nottürfftig Vrkundt gefertigt vnd gegeben werden.

Zum Acht vnd Dreyssigisten, Wiewol ein jeder sich selbs zu weysen was er thun vnd lassen soll, jedoch haben wir zum Vberfluß, einander freundtlich vnd geselliglich zugesprochen, vnd thun das hiemit in Krafft diser vnser Ordnung, wöllen es auch, wa wir zusammen kommen, sovil die Zeyt vnd Gelegenheit der Personen erleyden mag, gegen einandern beharren, das insonderheit die jetzt vmbgehenden Laster, der erschröckenlichen Gotteslesterung, schweren Ehebruch, Hurerey, vnd vbermessigen Trunckenheit, Gott vnd vnser zeytlichen Oberkeit zu Gehorsam, vns zu guttem, vnd andern zu eim Exempel vnd Ebenbild gemindert, aller schädlicher Vberfluß vermitten, vnd gleicher gestalt bey vnsern Angehörigen zu bescheen verschafft werden solle, Doch ist sollichs dißmals auff kein andern Zwang, dann wie oben vermerckt, vnd so vil mit Gnaden des Allmechtigen, bey

eim

eim jeden güetlich zu erheben, angesehen.

Zum Neun vnd Dreyssigisten, soll ein jeder in seinen Kirchen verfügen, das die Pfarrer alle Feier-Täg, so die Predig ein End hat, das Volck mit Ernst ermanen, den Allmechtigen neben dem gemeinen Gebet, insonderheit vmb vnser der Ritterschafft vnd Adel, so diser Ordnung verwant, Wolstand, gemainen Frid vnd Einigkait anzurüeffen vnd zu bitten vnd das für sich selbs gleicher gestalt, wie an jedem Ordt der Gotts-Dienst gepreuchig, auch zu thun.

Zum Vierzigisten, daß vnser Außschuß diß vnser Ordnung durch jedes Viertels vnd Ordts recht gesessene vertrawtiste, an andere vnsere Mitverwandten von der Ritterschafft vnd Adel, sovil deren, wie wir frey vnd der Keyserlichen Kron ohn Mittel vnderworffen, gelangen, vnd vernemen, ob sich die mit vns auch sollicher gestalten vergleichen, oder auffs wenigist, wider vns nit setzen, noch gepruchen lassen.

Zum Ein vnd Vierzigisten, Geben wir für vns, vnser Erben vnd Nachkommen, vnsern Ausschüssen, die jetzt gesetzt sein, vnd kunfftiglich verordnet werden, das alles vnd jedes, so oben von Artickeln zu Artickeln geschriben steht, jederzeyt zu tractiren, zu verhandlen vnd zu volziehen, vnser Vollmacht vnd Gewaldt, was sy auch hierauff beratschlagen, fürnemen, handlen, thun vnd lassen, das alles haist vnd ist vnser guter Will: sollen vnd wöllen auch sollichs alles zugleich, als ob es durch vns gemeinklich, vnd insonderheit beschee were, festigklich halten, vnd sy derwegen gegen allermeniglich, aller Bürd, Lasts, Entgeltnuß, Schadens vnd Beschwerung jederzeyt verthretten, entheben vnd schadloß halten.

Zum Zwen vnd Vierzigisten, Sollen vnsere Ausschüß vnd Räth auff obangezeigte vnsere geheime vnd gerichtliche Sachen, der Gebür nach in Pflicht genommen, vnd alles, so in disen vnsern Räthen in Geheim fürkommen, geredt, gehandlet vnd zu eröffnen ohn vonnötten sein wirdet, bey jhnen vns, vnd allen denjhenen, so hierzu gepraucht werden, gäntzlich verschwigen bleiben.

Zum Drey vnd Vierzigisten, Ob einicher Artickel diser vnser Ordnung eingeleibt, jetz oder in künfftigem gemeinklich oder sonderlich in Zweyfel oder Mißverstand gezogen, soll derselb nach vnserer Ausschuß, oder im Fall, da der zu schwer, vnser aller Räth declarirt vnd erleutert, auch derselben Erklerung statt gethon werden.

Zum Vier vnd Vierzigisten vnd letzten, Dieweil vnmüglich jetz zur Zeyt alle Notturfft anzurichten, vnd in dise Ordnung zu verfassen, so steht vns für vns, vnser Erben vnd Nachkommen bevor, dise vnser Ordnung jederzeyt mit vnser aller gemeinen einhelligem Rath, oder dem mehrern zu endern, bessern, vnd was derwegen nutz vnd gut, auch vns zu Ehrn vnd Wolfart geraichen mag, zu bedencken, fürzunemmen vnd zu beschliessen, jmmassen wir dann das zu allen Thailen für vns, vnser Erben vnd Nachkommen, mit vnd gegen einander gemeinklich vnd sonderlich freys guts Willens angenommen, dem festiglich zu leben vnd nachzukommen, bey vnsern Ritterlichen vnd Adellichen Trewen vnd Ehren, an geschworner Aydstatt betheuert, angelopfft zugesagt vnd versprochen haben, alles in Krafft diß Briefs. Der zu Urkund mit der Edlen vnd Festen, von wegen des Thails im Hegew, Bodensee, vnd Algew,

Von wegen des Thails an der Thonaw, Eharl von vnd zu Welden vnd Erolzheim. Hanß von Rechberg, von Hohenrechberg, zu Aichhaim, Rechberghausen vnd Scharpffenberg Röm. Käyserl. Mayestat Rath. Hanß vom Stain, zu Ettenweiler, von wegen des Thails am Kocher, Walther von Hirnhaim, zu Hoheltingen vnd Welstein. Wolff Dietrich von Westerstetten zu Katzenstein. Eberhart von Hirnhaim, auch zu Hoheltingen, von wegen des Thails am Schwartzwaldt vnd Neckher. Georg von Alw zu Hürlingen, Hanß Dietrich von Gemmingen zu Mülhausen, vnd Conradt Kechler von Schwandorff, zu Thalhaim, von wegen des Thails am Kreichgew,

Anhangenden Jnsiegeln besiegelt. Geben zu Munderkingen, den Sibenden Tag des Monats Augusti, nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt gezalt, M. D. LX.

Und vns darauf demüetigklich angeruffen vnd gebetten, das wir jhnen solche obgeschribene Ordnung, vmb mehrers Ansehens willen, als Römischer Kayser zu confirmiren, zu bekrefftigen vnd zu bestätten, gnedigklich geruechten. Des haben wir angesehen solch jhr demüetig, zimlich Bitt, auch die angenemen, getrewen, nutzlichen vnd ersprießlichen Dienst, so gemelter Ritterschafft Vordern, vnd sy weyland vnsern Vorfarn, vns vnd dem hayligen Reich, auch vnserem löblichen Hauß Oesterreich, mit Darstreckung jhrs Leibs, Guts vnd Vermügens, in manigfaltige Wege, gutwillig vnd vnverdrossenlich bißher erzeigt vnd bewisen haben. Vnd sy die gemelte Ritterschafft, hinfüro nit weniger zu thun, sich gehorsamlich erbeut, auch wol thun mag vnd soll, vnd darumb auch fürnemlich, dieweil wir gemelte Ordnung auff redliche,

redliche, erbare vnd billiche Gründt gericht befunden, mit wolbedachtem Mut, guttem Rath, vnd rechtem Wissen, obinserirte Ordnung, in allen jhren Artickeln, Puncten, Clauseln, Jnhaltungen, Mainungen vnd Begreiffungen, als Römischer Kayser gnedigklich confirmirt bekrefftiget vnd bestettet, confirmiren und bekrefftigen dieselb auch hiemit, von Römischer Kayserlicher Macht Volkommenhait, wissentlich in Krafft diß Briefs, was wir darzu von Rechts vnd Billichkait wegen zu confirmiren, zu bekrefftigen vnd zu bestetten haben, vnd mainen, setzen vnd wöllen, von obberürter vnserer Kayserlichen Macht, daß obinserirte Ordnung vnd Vergleichung in allen jhren Clauseln, Puncten, Artickln, Jnhaltungen vnd Begreiffungen, krefftig vnd mechtig sein, stett, fest vnd vnverbrochenlich gehalten vnd volzogen werden, vnd sich obernante Schwebische Ritterschafft, vnd jhre Nachkommen derselben alles jhres Jnhalts frewen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mügen, von allermennigklich vnverhindert, doch vns vnd dem hayligen Reich an vnser Oberkait vnd sonst meniglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkaiten vnvergriffen vnd vnschädlich, vnd bey dem 25. Artickel, von der Religion meldent, mit diser Declaration, das derselb allein auff die alte Catholische vnd Augspurgische Confession verstanden, vnd alle andere Secten davon außgeschlossen werden, Vnd gepieten darauff allen vnd jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Gaystlichen vnd Weltlichen, Prelaten, Graven, Frey-Herren, Ritter, Knechten, Hauptleuten, Vitzdumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs, auch vnserer Königreich, erblichen Fürstenthum vnd Landen Vnderthonen vnd Getrewen, was Würden, Stands oder Wesens die sein, ernstlich vnd festigklich mit disem Brieff, vnd wöllen, daß sy obgenandte Ritterschafft vnd Adel der fünff Thail des Lands zu Schwaben, an obinserirter Ordnung, auch diser vnserer Kayserlichen Confirmation, Bekrefftigung vnd Bestettigung nit jrren, noch hindern, sonder sy deren gerüewigklich frewen, gebrauchen, geniessen, vnd gäntzlich darbey bleiben lassen, vnd herwider nit thun, noch des jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden sey, vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straff, vnd darzu ein Pön, nemlich sechtzig Marck lötigs Golds zu vermeyden, die ein jeder, so offt er fräffentlich herwider thete, vns halb in vnser vnd des Reichs Kammer, vnd den andern halben Thail vilgemelter Schwebischen Ritterschafft, vnd jhren Nachkommen, vnableßlich zu bezalen verfallen sein solle, mit Vrkund diß Briefs besiegelt mit vnserem Kayserlichen anhangenden Jnsiegel, geben in vnser Statt Wien, den letsten Tag des Monats Junii, nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt, Funffzehenhundert vnd jm ain vnd sechtzigisten, vnserer Reiche des Römischen im ain vnd dreyssigsten, vnd der andern im fünff vnd dreyssigisten Jaren.

Ferdinandt.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Vice ac nomine Rmi.
Domini Archi-Cancellarii Moguntini.

I. Haller.

Vt. Seld. Jo. Baptista Weber. D.
R. Matthias Paulus Strasberger.

IIX.

Käysers Ferdinandi I. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, de Anno 1561.

Wir Ferdinand, von GOttes Gnaden, erwelter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien, ꝛc. König, Jnfant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, und Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steir, zu Kernten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Würtemberg, Ober- vnd Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Hailigen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mehren, Ober- vnd Nider-Laußniz, Gefürster Graue zu Habspurg, zu Tiroll, zu Pfirt, zu Kiburg vnd zu Görtz, Landgraue in Ellsas, Herr vff der Windischen Marckh, zu Portenaw und zu Salins. Bekennen offentlich mit diesem Brieff vnd thun kundt allermenniglich, wiewoll wir auß Römischer Kayserlicher Höhe vnd Würdigkeit, darein vns der Allmechtig nach seinem Göttlichen Willen gesetzt hat, auch angebornen Güette vnd Miltigkheit, allzeit genaigt seindt allen vnd jeglichen, Vnsern vnd des Reichs Vnderthonen vnd Getrewen, Ehre, Vfnemmen, Nutz vnd Bestes zu bewahren vnd zu befürdern; So ist doch vnser Kayserlich Gemüeth jnsonderheit begirlich diejenen, so sich gegen vnsern Vorfaren, vns vnd dem Heiligen Reich jederzeit alles schuldigen getrewen Gehorsams beflissen, auch jn vnsern Diensten alzeit guetwilliglich gebrauchen las-

sen haben, bey jren Privilegien, Freiheiten, Rechten vnd Gerechtigkheiten zu handhaben, vnd in guettem Stand vnd Wesen zu erhalten. Wann vns nun vnsere vnd des Reichs lieben Getrewen N. gemeine freye Ritterschafft vnd Adel der fünff Theil im Landt zu Schwaben, durch jre ansehenliche statliche Gesanten in guetter Anzall vndertheniglich fürbringen vnd zu erkennen geben lassen, welcher massen jre Vordern vnd sy, von weylandt vnsern Vorfaren am Reich, Römischen Kayserrn vnd Königen Hochloblicher Gedächtnus, auch vns allerhandt Privilegien, **Freyheiten**, Exemptionen, Immunität, **Herrligkeit, Verträg, Brieff, Recht vnd Gerechtigkeit** erlangt, vnd vill hundert Jar in ruewiger Vbung vnd Gebrauch loblich vnd wol hergebracht vnd vns darauff demüettiglich angerueffen vnd gebetten, das wir jnen solche jre habende Privilegien, **Freiheit**, Exemption, Immunität, **Herrlichkait, Verträg, Brieff Handtvest, Recht vnd Gerechtigkheit, gut alt Herkommen vnd löblich Gewonheit**, als Römischer Käyser zu confirmiren, zu bestetten vnd zu ernewern gnediglich geruechten. So haben Wir demnach angesehen, solch gedachter Schwäbischen Ritterschafft vnd Adels demüttig zimlich Pitt, auch die angenemen, getrewen, nutzlichen vnd ersprießlichen Dienste, so jre Vordern vnd sy weylandt vnsern Vorfaren, vns vnd dem heiligen Reich, auch vnserem löblichen Hauß Oesterreich mit Darstreckhung jres Leibs, Guets vnd Vermögens, in manigfaltig Weg guetwillig vnd vnverdrossenlich erzaigt vnd bewisen haben, vnd sy die gemelte Ritterschafft hinfüro nit weniger zu thun, sich gehorsamlich erpeut, auch woll thun mag vnd solle. Vnd dorumb mit wolbedachtem Muet, guettem Rhat vnd rechten Wissen, gedachter Ritterschafft vnd Adell der fünff Theill im Land zu Schwaben, alle vnd jegliche jre Gnad, Privilegien, Freiheit, Immunität, Exemption, Herrlichkeit, Verträg, Brieff, Handtvest, Recht, Gerechtigkeit, guett alt Herkommen vnd löblich Gewonheit, so jre Vordern vnd sy von vnsern Vorfaren am Reich, Römischen Kayserrn vnd Königen Hochloblicher Gedechtnus, auch vns erlangt vnd erworben, so vill sy derselben jn geruhigem Gebrauch vnd Vbung hergebracht haben, in allen jren Clauseln, Puncten, Artickeln, Inhaltungen, Maynungen vnd Begreiffungen, in allermassen alß ob die alle vnd jede von Wort zu Wort, in diesem vnserem Brieff außtrukenlich inserirt vnd verleibt weren, die wir auch hiemit für gnugsam bestimpt, vnd angezogen haben wellen, als Römischer Kayser gnediglich confirmirt, bestettigt vnd ernewert, confirmiren, bestettigen vnd ernewern jnen die auch hiemit von Römischer Kayserl. Macht Volkommenheit, wissentlich in Crafft diß Briffs, was wir jnen von Rechts vnd Pillichkeit wegen doran zu confirmiren zu bestetten vnd zu ernewern haben.

Vnd mainen, setzen vnd wellen, das alle solche jre Privilegien Gnad, Freiheit, Exemption, Immunität, Herrligkheit, Verträg, Brief, Handtvesten, Recht, Gerechtigkheiten, guet alt Herkommen vnd Gewonheit, in allen jren Clauseln, Puncten, Articuln, Inhaltungen, Maynungen vnd Begreiffungen, krefftig vnd mechtig sein, stett, vest vnd vnverbrochentlich gehalten vnd volnzogen werden, vnd sich gemelte Ritterschafft vnd Adell der fünff Theil im Land zu Schwaben vnd jre Nachkomen sich derselben alles jres Jnhalts, frewen, gebrauchen, vnd geniessen sollen vnd mögen, von allermenniglich vnverhindert, doch vns vnd dem Heiligen Reich an vnserer Oberkeit, vnd sonst menniglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnvergriffen vnd vnschedlich. Vnd gebietten darauff allen vnd jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Gaistlichen vnd Weltlichen, Prelaten, Grayen, Freien, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheissen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthonen vnd Getrewen, was Würden, Stands oder Wesens die sein, ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff vnd wellen, daß sy gemelte Ritterschafft vnd Adell der fünff Theill im Landt zu Schwaben, vnd jre Nachkommen, an solchen jren habenden Privilegien, Gnaden, Freiheiten, Exemptionen, Immunitäten, Herrlichhaiten, Verträgen, Briefen, Handtvesten, Rechten, Gerechtigkeiten, guettem alten Herkommen vnd löblichen Gewonheiten, auch dieser vnser Kayserlichen Confirmation, Bestettigung vnd Ernewerung nit hindern noch irren, sonder sy deren gerüwiglich vnd vnverhindert, frewen, gebrauchen, geniessen, vnd gentzlich dabey bleiben lassen, vnd herwider nit thun, noch des jemands andern zu thun gestatten, in keinerlej Weiß noch Wege, alß lieb einem jeden sey vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Straff, vnd darzu ein Peen, nemlich hundert Marckh lötigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frevenlich hierwider thete, vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Theill benanter Ritterschafft vnd Adell vnd jren Nachkommen vnnachleßlich zu bezalen verfallen sein solle. Mit Urkundt diß Briefs besiegelt mit vnserem Kayserlichen anhangenden Jnsiegell, geben in vnser Statt Wien, den letzten Tag deß Monats Junii, nach Christi vnsers HERRN Geburt, Funffzehenhundert, vnd in ain vnd Sechzigisten, vnserer Reiche des Römischen im ain vnd dreissigisten, vnd der andern im fünff vnd dreissigisten Jahr.

Ferdinand.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Vice ac nomine Reverend. Archi-Cancellarii Moguntini.

Vt. Seld. I. Haller.

IX.

Käysers Ferdinandi I. Confirmation der Gerichtlichen Proceß-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, de Anno 1563.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Infant zue Hispanien, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgund, zue Brabandt, zue Steyer, zue Kärndten, zue Crain, zue Lützenburg, zue Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zue Schwaben, Marggraff des heyligen Römischen Reichs zue Burgaw, zue Mehren, Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürsteter Graff zue Habspurg, zue Tyrol, zue Pfirt, zue Kyburg und zue Görtz, Landtgraff im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zue Portenaw, und zue Salins. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglich, daß Uns Unsere, und deß Reichs liebe Getreuen N. gemeine, freye Reichs-Ritterschafft und Adell der Fünff Theil im Landt zue Schwaben, durch Jhre erbahre Pottschafften und Gesandten, underthäniglich fürbringen, und zue erkennen geben lassen, welcher massen Sie zue würcklicher Vollziehung der zwischen Jhnen hievor auffgerichten, und durch Uns gnädiglich confirmirten Adelichen Ritterlichen Ordnung, und fürderlichen Außtrag der Sachen, so zwischen Jhnen je zu weilen fürfielen, und rechtlich erörtert werden müessen, sich eines gerichtlichen Proceß und Ordnung, mit und unter einander freundtlich verglichen, welche Ordnung und gerichtlicher Proceß von Wort zue Worten nachgeschriben steht, und also lautet.

Inseratur die Gerichtliche Proceß-Ordnung de Anno 1560. so oben pag. 27. zu befinden.

Und Uns darauff demüthiglich angeruefen und gebetten, daß wir Jhnen solche obgeschriebene Gerichts-Ordnung und Proceß, umb mehrer Ansehens und Beständigkeit, als Römischer Kayser zue confirmiren, zu bekräfftigen und zue bestetten gnediglich geruheten, Das haben Wir angesehen, solch ihr demüthig ziemlich Bitt, auch die angenehmen, getrewen, nutzlichen und ersprießlichen Dienst, so gemelter Ritterschafft Vordern, und Sy, weyland unsern Vorfahren, Uns und dem heiligen Reich, auch unserm löblichen Hauß Oesterreich, in mannigfaltigen Weg, guetwillig und unverdrossentlich bißher erzaigt, und hinführo nicht weniger zue thuen, underthäniglich erbietig seind, auch wohl thun sollen und mögen. Und darumb auch fürnemblich, dieweil wir gemelte Ordnung fast durchauß dem Rechten gemeeß, und allein zue Abkürtzung und Abschneidung unnotthürfftiger Verlängerung des Rechtlichen Proceß gericht befunden, mit wohlbedachtem Mueth, guetem Rath und rechter Wissenhait, obinserirte Ordnung, und gerichtlichen Proceß, in allen ihren Articuln, Puncten, Clausulen, Jnnhaltungen, Mainungen, und Begreiffungen, als Römischer Kayser gnädiglich confirmiret, bekräfftiget, und bestättiget, confirmiren, bekräfftigen und bestättigen dieselben auch hiemit, von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, was wir daran von Rechts und Billigkeit wegen zue confirmiren, zue bekräfftigen und zue bestetten haben, und mainen, setzen und wollen von obberüerter Unserer Kayserlicher Macht, daß obberührte Ordnung und gerichtlicher Proceß in allen ihren Clausuln, Puncten Articulen, Jnhaltungen, Mainungen und Begreiffungen cräfftig und mächtig sein, stett, vöst und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und sich obgemelte Schwäbische Ritterschafft und ihr Nachkommen derselben under Jhnen selbes, und gegen einander, und weiter nit, allen ihres Jnnhalts, frewen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landts-Haubtleuthen, Land-Marschallen, Landt-Vögten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeindten und sonsten allen andern Unsern und des Reichs, auch Unserer Königreich, Erblichen

Fürstenthumben/ und Lands-Underthanen und Getrewen/ was Würden/ Standes oder Weesens die seind/ und insonderheit denen von gemelter Ritterschafft und Adell/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß Sie gemelte Schwäbische Ritterschafft und Adell/ bey obinserirten gerichtlichen Process/ und diser Unserer Kayserl. Confirmation/ unverhindert und ungeirret bleiben lassen/ und die von gemelter Ritterschafft jeder seines Theyls solche Ordnung ohnverbrüchlich halte/ derselben in allen Puncten nachkomme/ und gelebe/ und sich derselben nicht widersetze/ in kein Weis noch Weeg/ bey Pöen und Straff derselben Ordnung einverleibt. Mit Urkund dieses Briefs/ besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel/ geben in Unserer Statt Insprugg den Sibenzehenden Tag Aprilis nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth/ Funffzehenhundert/ und im Drey und Sechzigsten/ unserer Reiche des Römischen im Drey und Dreyssigsten/ und der andern im Siben und Dreyssigsten Jahren.

FERDINAND.

Vice ac nomine Reverendmi.
Domini Archi Cancellarii
Moguntini.
Vt. Seld.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium
Haller.

X.

Receſſ zwiſchen Käyſers Maximiliani II. Commiſſariis, **und den fünff Vierteln der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben aufgericht/ Krafft deſſen ſich dieſe bey Creyß-Aufgebothen zu Handhabung des Land-Friedens 300. Mann zu Pferd/ drey Monat lang/ auf eigene Koſten zu geben erbiethen/ und ihnen dagegen von jenen Käyſerlicher Schutz/ auch mit den andern Reichs-Ständen/ bey Creyß-Aufgeboten/ gleiche Rechte und Freyheiten zu laſſen/ verſprochen wird/** de Ao 1564.

ZU wiſſen und kundt ſeye allermännigklich/ daß auff der Römiſ. Kayſerl. Majeſt. Unſers allergnädigſten Herrn/ durch Ihro Käyſerl. Maj. Räthen und verordneten Commiſſarien/ die Edlen und Vöſten Jergen Spethen von Sulz-Burg/ Haubtmann zu Coſtnitz/ und Hanß Chriſtophen Vöhlin von Frickenhauſen/ zu Iller-Tiſſen und Neuburg ꝛc. Gegen gemeiner Freyen Reichs-Ritterſchafft der fünff Vierdtel in Schwaben/ beſchehene Werbung und gnädiges Anſuchen/ ſich die verordnete/ hernach unterſchriebene anweſende Außſchuß/ obgedachter Freyer Löbl. Reichs-Ritterſchafft für ſich und Ihre Mit-Viertels-Verwandten/ nach ſtattlicher gepflogener Handlung/ Erwegung aller Gelegenheit und Vermögens berührter Ritterſchafft der Römiſ. Kayſerl. Majeſt. zu unterthänigſten Ehren und mit Vorbehalt/ ſo in Ihr der Ritterſchafft an die Herrn Commiſſarien Antwort vom 7. Auguſti/ auß Bibrach erfolgt/ unterſchiedlichen inſeriret und hernach dieſem Abſchied auch eingeleibet iſt/ ſich allerunterthänigſt und gehorſambſt bewilliget/ daß im Fall der Noth/ und da die Drey nechſt angeſeſſene obbenachbarte Crayß der Schwäbiſch-Rheiniſch und Fränckhiſ. als in denen die gantze Gemeine freye Reichs-Ritterſchafft geſeſſen/ ihr Hülff zu Rettung Land und Leuth/ auch Handhabung gemeinen Land-Friedens zuſammen zu ſtoſſen verurſacht werden/ daß alsdann auff Ihr Römiſ. Kayſerl. Majeſtät/ und ſonſt niemand anders allergnädigſt Erſuchen/ ſie der Ritterſchafft fünff Theil auß freyen eigenen Willen mit dreyhundert Pferden außziehen/ und den allgemeinen Land-Frieden/ auch was zum friedlichen Weſen dienlich und fürſtändig/ ihres beſten Vermögens handhaben und retten helffen/ und daß alſo und dergeſtalt/ wann ihre Kayſerl. Majeſt. ſelber eigener Perſohn zu Feld ziehen/ daß ſie dann mit angehörter Anzahl Pferdten/ ſo lang ihre Majeſt. darinn verharren/ als getreue Ritter und Knecht/ ihr Leib/ Guth und Blut getreulich zuſetzen/ auff den Fall aber Ihre Kayſerl. Majeſt. eigener Perſohn ſelbſt nicht zu Feld ziehen/ ſondern dieſe der Ritterſchafft Hülff allein den obbemelden drey Crayſen zuaignen würden/ ſo ſollen die gemeine löbl. Ritterſchafft ſolche ihre Hülff allein drey Monath lang und ferner nicht auf Ihr ſelbſt aigenen Coſten zu leiſten ſchuldig ſeyn/ und daſſelbige auch mit dieſem Verſtand/ wofern die mehrgemeldte drey Creyß mit ihrer zuſamen geſtoſſenen Hülff nicht die angezeigte Zeit der drey Monath/ zue Pferdt und in Rüſtung bleiben/ ſondern vor abziehen würden/ daß alsdann der löbl. Ritterſchafft verordnete Hülff/ auch ferner zu verharren und zu retten nicht ſchuldig ſeyn ſolten.

Es ſollen auch die Römiſ. Kayſerl. Majeſt. hierinnen ſolche nothwendige Fürſehungen thun/ daß ſolche der Ritterſchafft bewilligte Hülffe durch Lehens-Pflicht nicht gehindert noch einigen verordneten derſelbigen darauß Verweiß/ Schaden oder Nachtheil erfolgen/ ſondern dem Articul deſſelben im heiligen Land-Frieden begriffen und was demſelbigen anhangt/ gemäß verſtanden werden.

Damit auch die löbl. Ritterſchafft mit dieſer ihrer bewilligten Hülff/ auf der Röm. Kayſerl. Maj. gnädigſt Erfordern deſto gehorſamer und gevölliger gefaſt und gerüſt erſcheinen mögen/ ſo ſollen dieſelbigen auff jeden Noth-Fall/ durch die Röm. Käyſerl. Majeſt. ſo viel möglich und geſein kan/ zeitlichen angeſucht werden.

Es ſoll auch bey und zu löbl. Ritterſchafft aigenem Wohlgefallen ſtehen/ die beſtimbte Anzahl Pferdt ſelbſten zu führen/ auch auß ihnen oder andern Ritter und Befehls-Leuth darüber zu verordnen.

Da auch die Röm. Kayſerl. Majeſt. ſelbſt nicht zu Feld ziehen ſondern dieſe Hülff allein den anfangs benandten drey Craiſen zuordnen würden/ ſo ſolle der Ritterſchafft verordnete Ritter und Befehls-Leuth neben dem Crayß-Oberſten und Kriegs Räthen/ auch zu allen Kriegs-Berathſchlagungen gezogen/ und davon keines wegs außgeſchloſſen werde ſondern im Rath ihre freye und völlige Stimm haben.

Beneben auff erſt gehörten Fall und Meinung/ ſollen auch die Kriegs-Oberſten und Stände mit den Feinden und Land-Friedbrechern/ darwider die Ritterſchafft alſo ihre Hülff gethan/ keinen Anſtand oder Vertrag/ ohne ihr der Ritterſchafft Vorwiſſen/ oder zuvor/ ehe dieſelbigen von dem Feind nothwendiglichen außgeſöhnt/ und verſichert ſeyn/ eingehen/ auffrichten oder machen.

Darzu wo von den Feinden was erworben/ das den Crayß-Ständen in einigen Wegen zu guthem kommen/ darvon ſoll der löbl. Ritterſchafft ihr angebührendes gefolgen/ oder jedoch umb ihren auffgewandten erlittenen Coſten nach gebührlicher Vergleichung Abtrag geſchehen.

Neben dem und zuforderſt ſo ſolle dieſe der löbl. Ritterſchafft gehorſambſte Verwilligung der Röm. Käyſerl. Majeſt. ſelbſt gnädig Anerbiethen nach ietzo und zu allen künfftigen Zeiten an ihren Freyen Adel. Herkommen/ Exemptionen/ Immunitäten/ Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ Adelichen Gebräuchen und Ordnungen gemeinlich und ſonderlich/ unverbrüchig/ unnachtheilig und unvergriffen ſeyn/ und fürnehmlich die gemeine löbl. Ritterſchafft/ ihr der Crayß-Geſchäfften/ Beſchwehrden/ Contributionen/ Anlag/ Hülffen/ Verſamblungen/ und andern/ wie das Nahmen haben/ oder genennet werden/ mit nichten verwant/ noch anhängig gemacht oder nichts damit zu thun/ oder zu ſchaffen haben.

So dann auch ſolche Hülff der Röm. Kayſerl. Majeſt. von gemeiner löbl. Ritterſchafft/ auß freyem Willen und allein zu unterthänigen Ehren bewilliget/ ſo verhoffen dieſelbigen/ wie Sie deß auch von denen Käyſ. Commiſſarien und ihrem Fürtrag verſtanden/ daß Ihr Käyſ. Maj. dieſelbige nicht allein ihrenthalben zu ſondern Gnaden an- und auffnehmen/ ſondern dardurch zu gnädigſtem Schutz und Schirm/ und fürnehmblichen geurſacht werden/ dieſer löbl. Ritterſchafft alle und jede von nechſt verſtorbenen/ und vorgehenden Hoch-Löbl. gottſeel. Kayſern und Königen wohlbedachtlich ertheilte und erlangte Freyheiten/ Recht und Ordnungen/ wiederumb allergnädigſt zu erneuren und zu confirmiren.

Deß zu vöſtem Urkund ſeynd dieſer Vergleichung ſechs gleich lautende Abſchied in Schrifften mit den Kayſerl. Commiſſarien/ und gemeiner löbl. Ritterſchafft verordneten Außſchuſſen aigenen Handen unterſchrieben/ und angebohrnen Pettſchafften verfertiget/ deren dann eine ſie die Käyſ. Commiſſarien bey ihren Handen behalten/ und die übrigen fünff der löbl. Ritterſchafft Außſchuſſen zugeſtellet haben; Geſchehen zu Ehingen den 16. Monaths Tag Novembr. der minder Chriſtglaubiger Jahr-Zahl im 64. Jahr.

(L. S.) Jerg Speth Haubtmann zu Coſtantz.
(L. S.) Walther von Hurnheimb.
(L. S.) Adam von Helmſtatt.
(L. S.) Hanß Caſpar Kecheler.
(L. S.) Hanß von Landau zu Landau.
(L. S.) Jerg von Au zu Hirlingen.
(L. S.) Hanß von Stain.
(L. S.) Eberhardt von Hurnheimb.
(L. S.) Hanß Chriſtoph Vöhlin.
(L. S.) Carl von Welden.
(L. S.) G. Jacob Vogt von Traßberg.
(L. S.) Gebhard von Schellenberg.
(L. S.) Philipp von Gemmingen.
(L. S.) Marx Reiſchach.
(L. S.) Hanß Joachim von Büebenhofen.

XI.

Käyſers Maximiliani II. Privilegium **vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben/ daß alle Güter/ ſo hiebevor ihren Adelichen Mit-Gliedern zugehörig/ und ihrem** Collegio **mit der Steuer** incorporirt **geweſen/ aber anderweit** alienirt **worden/ mit derſelben gemeinſchafftlich** contribuiren/ **und alle Reichs- und andere Anlagen davon in die Ritter-Caſſa entrichten ſollen/** de Anno 1566.

WIr Maximilian der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwählter Römiſcher Käyſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhaim/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steyr/ Kärndten/ Crain/ und Württemberg ꝛc. Grave zu Tyroll ꝛc. Bekhen-

khennen offendtlich mit disem Brieffe, und thun khundt allermännigelich, nachdem uns, unsere und des Reichs lieben Getreuen gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Landt zu Schwaben, als nemblich des Theils an der Thonaw zwischen der Iler und des Lechs, des Theils im Hegew, Bodensee und Allgew, des Theils am Neckher, auf dem Schwartzwaldt und in der Ortenaw, des Theils am Kocher und dann des Theils im Kreichgew, durch ihre hieher zu uns abgefertigte Gesandten underthenigelich fürbringen und zu erkhennen geben lassen, daß ihr Vermögen daher merckhlich geschwecht und zu Abfall gericht, daß ain grosse und gute Anzahl der ansehenlichen Adelichen Syzen und Güeter, etwa in hoher und nider Standts-Personen Handen kommen, verkhaufft und alienirt werden, und diejenigen, so solche Güeter an sich bringen, mit Ihnen gemainer Ritterschafft, ferner nit contribuiren heben und legen wollen, daraus denn, da solchem künfftiglich nit fürkhommen, ain grosse Schmelerung und Abgang ervolgen würde, und uns derwegen demüetigelich angeruffen und gepetten, daß wir zu Fürkhommung und Verhüettung ihres weitern Abfalls, Ihnen mit unser Kaiserlichen Hilff zu erscheinen genediglich geruehten, dieweil wir dann nit für unziemblich achten, daß die Güeter, so von Alters hero mit gemeiner Ritterschafft contribuirt, künfftigelich in solcher Contribution und Mitleiden bleiben, wir auch gemeine Ritterschafft und Adel in Schwaben, nit allein bey Ihrem alten Herkhommen, Würden und Wesen handzuhaben und zu erhalten, sonder sy auch zu mehrern Aufnehmen und Gedeyen zu befürdern genedigelich wohlgenaigt seind. So haben wir demnach genediglich angesehen, solch ihr demüettig ziemblich Pit, auch die underthenigen angenehmen Dienst, so weiland ihre Vor-Eltern und Sy, Unsern löblichen Vorfahren, Römischen Käysern und Khönigen, dem hailigen Reich und Unserm löblichen Hauß Oesterreich, in vielerley Wege, offt williglich und unverdrossentlich erzeigt und bewiesen, und Sy die iezigemeldte Ritterschafft samt und sonders Uns und dem heiligen Reich hinfüro nit weniger zu thun, underthenigklich erbietig seind, auch wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, guetem Raht und rechten Wissen statuirt, gesetzt und geordnet, und Ihnen gemainer Ritterschafft diese besondere Gnad gethan und Freyhait gegeben; Statuiren, setzen, ordnen, thuen und geben Inen auch hernach bestimbte Gnad und Freyhait, alles von Römischer Kayserlicher Macht wissendlich in Crafft ditz Brieffs, also, daß nun hinfüro alle und jede gemainer Ritterschafft zugehörende Adeliche Syz und Güeter für ein Corpus geacht und gehalten werden, und da sich künfftiglich zutragen, und etliche ihrer Güeter Kauffs- oder anderer Weiß alienirt, und in anderer hoher oder nieder Standts Personen Hand khommen würden, die von Alters her, und jetzt darauf stehende Contribution, Anlag, Mitleiden und Beschwehrungen künfftiglich auch darauf bleiben, und so offt es die Notturfft erfordert, davon erlegt und entricht werden sollen, ungeacht und unangesehen, ob und wie solche Personen, die dergleichen Güeter an sich bringen werden, sonst anderer Ihrer Güeter halben privilegirt und gefreyt seyn möchten, und mainen und wöllen von obberüerter Unserer Kaiserlichen Macht, daß solch Unser Ordnung, Satzung, Gnad und Freyhait hinfüro also gehalten werden, und sich obgemeldte gemaine Ritterschafft und Adel des Landts zu Schwaben, und ihre Nachkhommen, derselben frewen, gebrauchen, genüessen und gentzlich dabey bleiben und gelassen werden sollen, von Uns, und sonst allermänniglich unverhindert, wir wöllen auch allen und jeden Privilegien, Freyhaiten und Exemptionen, so diesem unsern Statut, Ordnung, Gnad und Freyhait zuwider seyn, und verstanden oder angezogen werden möchten, in diesem Fall, von mehrberüerter Unserer Kaiserlichen Macht wissentlich in Crafft ditz Brieffs, hiemit ausdruckhenlich derogiert haben. Und gepüeten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landt-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schuldtheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeindten, und sonst allen und jeden Unsern und des hailigen Reichs Underthonen und Getrewen, was Würden, Standts oder Wesens die seind, von obberüerter Unserer Römischen Kaiserlichen Macht ernstlich und vhestiglich mit diesem Brieffe, und wöllen, daß Sie mehrbemelte gemeine Ritterschafft und Adel der Fünff Theil des Landts zu Schwaben, dern diser Unser Käyserlich Satzung, Ordnung, Gnad und Freyhait gerueuiglich frewen, gebrauchen, genüessen, und gentzlich dabey bleiben lassen, und hiewider nicht thuen, noch Sy daran irren oder verhindern, in kainerlai Weiß noch Weg, insonderhait aber diejehnigen, so vihlgemelter Ritterschafft Syz oder Güetter, wenig oder vihl künfftigelich an sich bringen werden, daß Sy davon die darauf

auf stehende Contribution und Anlag, unverwaigerlich, so offt es zu Fällen kompt, davon entrichten, und bezahlen, und sich dessen nit widersetzen, als lieb einem jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Peen, nämblich Funffzigkh Marckh löttigs Goldts zu vermeiden, die ein yeder, so offt er freventlich hiewider thette, halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Thail offtgenandter Ritterschafft und Adel des Landts zu Schwaben, und ihren Nachkommen, unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, mit Uhrkundt diß Brieffs besiegelt mit unserm Kaiserlichen anhangendem Insiegel. Geben in unser, und des Reichs Stadt Augspurg, den Fünff und zwantzigisten Tag des Monats May, nach Christi unsers lieben HErrn Gepurt, Funffzehenhundert und im sechs und sechzigisten, Unserer Reiche des Römischen im Vierdten, des Hungerischen im Dritten, und des Behaimischen im Achtzehenden Jahre.

XII.

Käysers Rudolphi II. Confirmation und Extension des Privilegii, so Käyser Ferdinandus I. der freyen Reichs-Ritterschafft wegen ihrer unter fremden Gebiet gesessenen leibeignen Leuten, der Wild-Fuhren und neuerlichen Zölle, im Jahr 1559. ertheilet, de Anno 1578.

Wir Rudolff der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Behaimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien König, Ertz-Hertzogk zue Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zue Brabant, zue Steyer, zue Kärndten, zue Crain, zu Lützenburg, zue Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zue Schwaben, Marggraff des heiligen Römischen Reichs zue Burgau, zue Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zue Habspurg, zue Tyrol, zu Pfirt, zue Küburg und zu Görtz, Land-Grave zu Elsaß, Herr auff der Windischen Marckh, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe, und thuen kundt allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs lieben Getreuen N. gemeine Rütterschafft und Adell der fünff Viertel in Schwaben, ain Privilegium und Freyhait-Brieff, von weilandt dem Allerdurchleuchtigisten Fürsten, Herrn Ferdinanden, Römischen Käyser, Unserm geliebten An-Herren und Vorfahren am Reiche, Hochlöblicher Gedächtnus ausgangen, darinnen jr Kayserliche Majestatt Sy der Ritterschafft, Herrschafften, Leibaigen Leuth halben, so under jnen gesessen und der Neuerung mit den Wildt-Fueren, auch von weegen jrer Gebreich der Gefällen und Einkhommen, so sy die Rütterschafft in andern Herrschafften haben, fürsehen, und begabt, gehorsamblich fürbringen lassen. Welcher Brieff von Wort zue Wortten hernach geschriben steet, und also lautet:

Wir Ferdinandt von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeitten Merer des Reychs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien Künig Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, ꝛc. Graffe zu Tyroll ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brieff und thuen khundt allermenigelich, daß uns unsere und des Reychs lieben Getreuen N. gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel in Schwaben, underthenigelich fürbringen lassen, welcher massen jnen von den Herrschafften, darneben sie wohnen, vnd mit denen sie grentzen, allerhandt, und under anderm auch diese Beschwerung begegnete, das der Herrschafften Leibaigene Leuth, so under jnen, denen von der Ritterschafft, sitzen und wohnen, wann sie je zu Zeiten jrer Verwürckhung nach, zu gepürlicher Straff, angehalten werden wöllen, sich auf jre Leibs-Herrn beruefen, und von denselben verthödigt, und also zu mehrer Halßstarigkhait und Ungehorsam gereitzt, neben dem, daß auch dadurch etwas Gerechtigkhait gegen jnen, denen von der Rütterschafft gesucht, und understanden wurde, solche under jnen gesessene Leibaigene Leuth mit Fron-Diensten, auch Steuer und Schatzungen zu beladen, alles dem Rechten, und unserm, und des Reichs Constitutionen, Ordnungen und Abschiden zuwider, dabey es aber nit gelassen, sonder es würden auch ungewondliche neue Wildtfuehren angerichtet, und jnen, denen von der Rütterschafft, durch die anstossende Herrschafften, jhre Gefäll und Einkhommen, so unter berührten Herrschafften gelegen, mit Anforderung der Zöll, gleichwie andern ungefreyten Personen, wider alt Adelich Herkhommen, und Freyhait beschwerdt, welches alles jnen, denen von der Rütterschafft, zur merckhlichen Beschwerden, zue Abbruch und Schmelerung jhrer wohlhergebrachten Gerechtigkhait,

khait/ und ſunſt in vil Weeg zue Schaden und Nachthail gelangte. Und uns daruff umb unſere Kaiſerliche Hülff und Einſehens demüetigelich angerueffen und gebetten/ des haben wür angeſehen/ ſolch der bemelten Rütterſchafft in Schwaben/ underthanig zimblich Bitt/ auch die getreuen/ angenemme/ nutzlichen und erſprießlichen Dienſt/ ſo weilandt jhre Vordern weilandt unſern Vorfahren am Reyche Römiſchen Käyſern und Königen/ und Uns/ und dem hayligen Reiche/ offt willigelich/ und unverdroſſenlich erzaigt/ und bewiſen haben/ und hinfüro nit weniger zu thun/ underthönigelich urbiettig ſein/ und wol thuen mügen und ſollen/ und daruf mit wolbedachtem Mueth/ guetem Rath/ und rechter Wiſſen/ gedachter Ritterſchafft diſe beſonder Gnad gethon/ und Freyhait gegeben. Alſo/ daß nun hinführo kheiner/ was Würden/ Standts oder Weſens der ſeye/ bey ſeinen leibaignen Leuthen/ ſo under andern Obrigkhaiten geſeſſen/ ſich mehrer oder weitere Gerechtigkhait/ dann er von Alters hergebracht/ anmaſſen/ noch gebrauchen/ daß auch die von der Rütterſchafft/ mit neuen Wildt-Fuehren/ anderſt und weiter nit/ dann wie bißher ein jeder in inhaben/ nit beſchwerdt/ noch wider alt Herkhommen/ Gewonhait und Gebrauch/ von jren Einkhommen und Gefällen/ an Wein/ Getraidt/ und andern Güethern/ in andern Herrſchafften gelegen/ mit Anforderung ainicher Zöll angefochten oder getrungen werden ſollen/ thuen und geben jnen auch/ ſolch jetzt gemelte Gnad und Freyheit/ von Römiſcher Käyſerlicher Macht Volkhommenhait wiſſendtlich in Crafft dis Brieſes/ und mainen/ ſetzen und wöllen/ daß ſich gemelte Rütterſchafft derſelben erfreuen/ gebrauchen und genüeſſen ſollen und mögen/ von allermenigklich unverhindert. Und gebietten daruf allen und jeden Chur-Fürſten/ Fürſten/ Gaiſtlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Graven/ Frey-Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuthen/ Land-Vögten/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verweſern/ Amptleuthen/ Schulthaiſen/ Bürgermaiſtern/ Richtern/ Rähten/ Burgern/ Gemeinden/ und ſunſt allen andern/ unſern und des hailigen Reychs Underthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stands oder Weſens die ſein/ ernſtlich und veſtigelich mit diſem Brieff/ und wöllen/ daß Sie gedachte Rütterſchafft in Schwaben/ bey diſer unſer Gnad und Freyhait geriewiglich/ ungeirrt/ und unbetriebt bleiben/ deren unverhindert gebrauchen und genieſſen laſſen/ darwider nit tringen/ noch beſchweren/ noch des jemandts andern zu thuen geſtatten/ in khein Weiſe/ als lieb einem jeden ſey/ unſere und des Reychs ſchwehre Ungnad und Straff/ und darzu ein Peen/ nembl. dreyßig Marckh löttigs Goldts/ zu vermeiden/ die ein jeder/ ſo offt er freventlich hiewider thete/ Uns halb in Unſer und des Reychs Cammer/ und den andern halben Thail vielgemelter Rütterſchafft/ unnachleßlich zu bezahlen/ verfallen ſein ſolle/ das meinen wir ernſtlich/ mit Urkhundt dis Brieffs/ beſiegelt mit unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel. Geben in unſer und des Reychs Stadt Augſpurg/ den neundten Tag des Monats Auguſti/ nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburt/ funffzehenhundert/ und im neun und funffzigiſten/ unſerer Reyche des Römiſchen im neun und zwaintzigiſten/ und der andern im drey und dreyſſigiſten Jaren.

Ferdinandt.

Vt. Seld.

Ad mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Haller.

Und uns daruf demüetigelich angerueffen und gebetten/ daß wir jnen ſolchen obeingeleibten Brieff und Privilegium, in allem ſeinen Inhalt/ als jetzt regierender Römiſcher Käyſer (immaſſen jüngſt hievor/ weilandt unſer geliebter Herr und Vatter/ Kayſer Maximilian der Ander/ Hochlöblichiſter Gedächtnus auch gethan) wiederumb zu verneuern/ zue confirmiren und zu beſtetten gnedigelich geruheten/ deshalben wür angeſehen ſolch ermelter Rütterſchafft und Adel in Schwaben underthänig zimlich Bitt/ auch die angenemmen/ getreuen nutzlichen und erſprießlichen Dienſte/ ſo jre Vorfordern und ſo weylandt unſern Vorfahren am Reyche Römiſchen Kayſern und Königen/ Hochſeeliger Gedechtnus/ offt willigelich/ und unverdroſſenlich erzaigt und bewiſen haben/ und hinfüro uns und dem Hayligen Reyche mit weniger zu thuen/ ſich underthänigelich erbietten/ auch wol thuen mügen und ſollen. Und darumb mit wolbedachtem Mueth/ guetem Rath/ und rechter Wiſſen/ ermelter Rütterſchafft und Adel in Schwaben/ obgeſchrieben Kayſerlich Privilegium und Begnadigung-Brieff/ in allen ſein Wortten/ Puncten/ Clauſulen/ Artickeln/ Inhalt/ Meinung und Begreyffungen/ gnedigelich erneuert/ confirmiret und beſtettet; Erneuern/ confirmiren und beſtetten denſelben auch/ von Römiſcher Kayſerlicher Macht/ hiemit wiſſendtlich in Crafft diß Brieffs/ was wür jhuen von Rechts und Billichkhait weegen daran zu confirmiren und zu beſtetten haben.

Und

Und meinen/ ſetzen und wollen/ daß ſolcher Käyſerlicher Brief/ mit allem ſeinen Inhalt/ als obſtehet/ gantz cräfftig und mächtig ſeyn/ und gedachte Ritterſchafft ſich deſſen würcklich freuen/ gebrauchen/ und genieſſen mögen und ſollen/ und gebüetten darauf allen und ieden/ Churfürſten/ Fürſten/ Gaeiſtlichen und weltlichen/ Prælaten/ Graven/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuthen/ Landvögten/ Vitzthumben/ Vögten/ Pflegern/ Verweſern/ Amptleuthen/ Schulthaiſen/ Burgermaiſtern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und ſunſt allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Standts oder Weſens die ſeien/ ernſtlich/ und veſtiglich/ mit dieſem Brief/ und wollen/ daß ſie/ ernennte Ritterſchafft/ und Adell in Schwaben/ bey obbegriffener Begnadigung/ und Freyhaiten/ auch dieſer unſerer Käyſerlichen Confirmation und Beſtettigung geruhiglich bleiben/ deren gebrauchen und genieſſen laſſen/ daran nit irren/ oder hindern/ noch darwider nit tringen/ oder beſchwehren/ noch des jemandts andern/ Unſern und des Reichs Unterthanen zu thun/ geſtatten/ in kein Weiß/ als lieb einem ieden ſey/ unſer und des Reichs ſchwehre Ungnad und Straffe/ und darzu die Peen/ in obbegriffnem Käyſerlichen Privilegio beſtimpt/ zu vermeiden; das meinen wir ernſtlich/ mit Urkundt dieſes Brieffs/ beſiegelt mit unſerm Käyſerlichen anhangenden Inſiegel. Geben in unſerer Stadt Wien/ den drey und zwaintzigiſten Tag des Monaths Aprilis, nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seeligmachers Gepurt/ funffzehenhundert und im acht und ſibenzigiſten/ unſerer Reiche des Römiſchen im dritten/ des Hungeriſchen im ſechſten/ und des Behaimbiſchen auch im dritten Jahren.

Rudolph.

Vice ac nomine Reverendiſſimi Domini Danielis, Archi-Cancellarii Moguntini.

Vt. Jo. Bapt.

Ad mandatum ſacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

A. Erſtenberger.

XIII.

Käyſers Rudolphi II. Declaration, Verbeſſerung und Extenſion des Anno 1566. vom Käyſer Maximiliano II. der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben ertheilten Privilegii, die von allen unter derſelben gelegenen Adelichen Güter in die Ritter-Caſſam zu entrichtenden Reichs- und andere Anlagen betreffend, de Anno 1601.

WIr Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden erwöhlter Römiſcher Käyſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien/ und Schlavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgundt/ zue Brabandt/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Chrain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schleſien/ Fürſt zue Schwaben/ Marggrave des heiligen Römiſchen Reichs zu Burgau/ zu Mehren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürſter Graffe zu Habſpurg/ zue Tyrol/ zue Pfüerdt/ zu Khüburg und zu Görtz/ Land-Grave im Elſaß/ Herr auf der Windiſchen Marck/ zu Portenau/ und zu Salins/ bekennen öffentlich mit dieſem Brieff/ und thun kundt allermänniglich/ daß uns unſere und des Reichs liebe Getreuen N. gemeine Ritterſchafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben ein Privilegium und Freyhait-Brieff/ von weyllandt dem Allerdurchleuchtigiſten Fürſten/ Herrn Maximiliano dem Andern/ unſerm geliebten Herrn Vater und Vorfahren am Reich/ Hochlöblicher Gedächtnüß/ nach Chriſti unſers lieben Herrn Geburt/ funffzehen hundert ſechs und ſechzig/ den fünff und zwantzigiſten Tag des Monats May, zu Augſpurg ausgangen/ darinnen Ihre Käyſerl. Majeſtät und Lieb/ ſie die von der Ritterſchafft dahin befreyet/ und verſehen/ daß alle und jede ihre Adelliche Gütter in ihrer Anlag bleiben ſollen/ alles mehrern Inhalts ſolchen Privilegii, gehorſamlich fürbringen/ und uns darbey demütiglich erinnern laſſen/ ob wir wohl daſſelbige neben andern ihr der Schwäbiſchen Ritterſchafft Freyhaiten durch eine General-Confirmation, de dato Wien den dreyzehenden Aprilis, An. funffzehen hundert acht und ſiebenzig beſtettet und bekräfftiget/ auch in ſeinem Inhalt und Verſtand deutlich und lauter genung wäre/ ſo wolte man doch allerhandt Ausflüchten ſuchen/ damit demſelbigen nicht nachgeſetzt werden dörffte/ und derenthalb uns unterthänig angeruffen und gebetten/ daß wir ihnen dieſe unſere Käyſerliche Gnad zu erzaigen/ und daſſelbige mehr und beſſer zu declariren/ zu erleuttern/ und zu vermehren gnädiglich geruheten: Deß haben wir angeſehen/ ſolch gedachter

dachter Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Landt zu Schwaben underthänig zimblich Bitt, auch die angenehmen, getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienst, so ihre Vordern weyland unsern Vorfahren, uns und dem hailigen Reich, auch unserm löblichen Hauß Oesterreich, und sie die jetzt noch lebende, sampt und sonders nunmehr etliche Jahr, bey diesem offenen Haupt-Krieg wider der Christenhait Erb-Feind, durch würcklichen Ritters- und Reutters-Dienst, gutwillig und ohnverdrossen erzaigt und bewiesen haben, und sie die bemeldte Ritterschafft hinfüro nicht weniger zu thuen, sich gehorsamblich erbeuth, auch wohl thuen mögen und sollen, und darum mit wohlbedachten Muth, gutem zeittigen Rath und rechter Wissen gedachter Ritterschafft und Adel der fünff Viertel ihrer Freyhait, Satzung und Ordnung, dahin und so weit declarirt, extendirt und erklärt, daß alle und jede unsere und des heiligen Römischen Reichs Stände, hoch und niedere, Geistlich und Weltlich, von allen denjenigen Güttern, so sie allberait inhaben, oder noch bekommen möchten, welche vor der Zeit zu einer freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, mit der Contribution vertretten worden, nunmehr fürohin ie und allwegen auf der Ritterschafft Ausschreiben, ihren verordneten Truhen-Maistern, die Steuer liefern lassen sollen, ohne einige Ausflucht und Widerredt, auch ohne Unterscheidt der Gütter, sie seyen Lehen oder aygen, gaistlich oder weltlich, von Herren-Stands oder Adels-Personen, oder allein schlechte gemeine oder ansehenliche Güter, sie werden durch andere Ständ erkaufft, oder sonst überkommen, die Lehen fallen als apert heimb, oder werden verwürckt, oder in andre Weg alienirt, es seye auf was Weiß und Gestalt es immer wolle, da auch schon einer oder ander, was Standts, Würden oder Wesens der seye, ein ander Herbringen und Gewohnhait, oder einige Freyhait und Gerechtigkait, Exemption, Statut oder Ordnung hierwider fürwenden, und sich dardurch des Bestewrens zu der Ritterschafft, von einem oder dem andern Gutt, wie jetzt specificirt worden ist, entschitten wolte, so derogiren wir solchem allen, von Römischer Käyserlicher Macht: Vollkommenhait hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs, und gebietten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Gaist- und Weltlichen, Prælaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Land-Richtern, Schuldthaisen, Bürgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeindten, und sonsten allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, was Würden, Standts oder Wesens die seyn, von obberührter unser Käyserlichen Macht, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie mehrgedachte Ritterschafft und Adel, aller fünff Theil in Schwaben, dieser unser Käyserlichen Declaration, Verbesserung und Extension, für sich und ihre Nachkommen erfreuen, gebrauchen und geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thuen, noch sie daran irren, oder hindern in keinerley Weiß und Weg, sondern daß sie alle, und ein ieder insonderheit von allen denjenigen Güettern, so vor der Zeit zur löblichen freyen Reichs-Ritterschafft contribuirt, diejenige Uff- und Anlagen, so unserer Ritterschafft iedes Theils Ausschreiben mit sich bringen würdet, ohnwaigerlich entrichten und bezahlen, und sich dessen gantz und gar nicht widersetzen sollen noch wollen, als lieb einem ieden seye, unser und des Reichs schwere Ungnadt und Straff, und darzu über die in mehrgedachts unsers lieben Herrn Vatters seeligen, und Vorfahrens am Reich, Käyser Maximiliani Begnadigungs-Brieff, einverleibte Straff, funfftzig Marck lötigs Goldes, hinführo gedoppelt, nehmlich hundert Marck lötigs Goldes, zu vermeiden, welche beede ein jeder, so offt er freventlich darwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offt genandter Ritterschafft in Schwaben, samentlich oder einem jeden Mittgliedt insonderhait, auch allen ihren Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen schuldig und verfallen seyn solle; Mit Uhrkundt diß Brieffs besiegelt, mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, geben auf unserem Königlichen Schloß zu Prag, den ersten Tag des Monaths Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburte, in sechzehen hundert und ersten, unserer Reiche des Römischen im sechs und zwantzigsten, des Hungarischen im dreyßigsten, und des Böhaimbischen im sieben und zwantzigisten Jahren.

Rudolph.

Rudolph Coraduz, D.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Albrecht Mechtel.

XIV.

XIV.

Käysers Rudolphi II. Declaration und Extension des von Käyser Ferdinando I. Anno 1559. wider die wucherlichen Contracte der Juden, mit den Unterthanen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben ergangenen Mandati, de Anno 1601.

Wir Rudolff der Annder von GOttes Genaden, erwöhlter Römischer Käyser, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böhaimb, Dallmatien, Croatien, und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgundt, zue Brabandt, zue Steyr, zue Khärndten, zue Ehrain, zue Luzenburg, zue Württemberg Ober und Nieder Schlesien, Fürst zue Schwaben, Marggrave des hailigen Römischen Reichs zue Burgau, zue Meheren, Ober und Nider Laußnitz, Gefürster Graue zue Habspurg, zue Tyrol, zue Pfüerdt, zue Khüburg, und zue Görtz, ꝛc. Lanndtgraue im Ellsaß, Herr uff der Windischen Marckh, zue Portenau, und zue Salinß, ꝛc.

Bekhennen offentlich mit diesem Brieffe, und thuen khundt allermeniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen N. gemaine Ritterschafft und Adel der fünff Viertail im Landt zue Schwaben ain Privilegium und Freyhait-Brieff, von weyllandt dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Herren Ferdinanden, Rhömischen Khayser, unseren geliebten Anherren und Vorfahren am Reich Hochloblicher Gedächtnus ausgangen, darinnen sie der Juden halb, und daß sie mit ihren Underthanen ohne iedes Obrigkhaitt Wissen und Willen, nichts contrahiren, oder da es schon beschehen were, daß jedoch kheine Richter dieselbige Contract für cräfftig erkennen, viel weniger der Ritterschafft Unnderthanen darüber mit ungewohnlichen und unzimblichen Processen beschwehren sollen, alles mehrers Inhalts solchen Privilegii, geben zu Augspurg, den ersten Tag des Monats Augusti Anno &c. im fünffzehen hundert und neun und fünffzigisten, gehorsamlich fürbringen, und danebens unnderthänigist erinnern lassen, ob wir wol dasselbige, neben anndern ihr der Schwäbischen Ritterschafft Freyhaitten, durch ain General Confirmation de dato Wien, den dreyzehenden Aprilis im Jahr unsers Erlösers Christi fünffzehenhundert acht und sibenzig, bestettet und bekräfftiget, so were doch ihnen mit diesem Privilegio wider die Juden und Jüdin, nit allerdings geholffen, dann so offt man die Juden oder Jüdin beschuldige, daß der Ritterschafft Unnderthanen, durch sie mit ohnzimblichen und ohngewohnlichen Processen, beschwerdt werden, so wolten sie dessen nit geständig seyn, sonndern hiellten sich an die jehnige Richter, bey welchen sie dergleichen Proceſs ausgezogen, und verursachten, daß dardurch manchmahlen grosse Weutläufftigkhait, Müehe und Uhnkoßten endtstunde, derenhalb unns demüttig angerueffen, und gebetten, daß wir inen unnser Khayserliche Gnad zu erzaigen, und weil jnen von der Ritterschafft und jhren Unnderthanen hieran nit wenig gelegen, und zue dem ohne das Vermög der Reichs-Constitutionen, Abschiedt, Satzung, und Ordnungen, hai'samlich fürsehen, daß die Juden und Jüdin, so wuecheren, inn dem hayligen Reich nit gehandthabt, und uff die Contract, welche sie mit den Unnderthanen ohne jrer ordenlichen Obrigkhait Wissen und Willen, treffen und schliessen, ann kheinem Gericht erkhanndt werden solle, diese Freyhait wider die Juden und Jüdin, was bessers zue declariren, zue extendiren, und zu erweittern gnädiglich geruechten, so haben wir demnach angesehen, solch gedachter Ritterschafft und Adels der fünff Viertel im Lanndt zue Schwaben, unnderthänig zimblich Bitt, und daß solch jehr suechen, unnsern und des Reichs Ordnungen, Satzung, und Abschieden, nit zuewider, auch die angenemmen, getreuen, nutzlichen, und ersprießlichen Diennst, so jere Vordern, weyllandt unnsern Vorfahren, unns und dem hayligen Reich, auch unnsern loblichen Hauß Oesterreich, und sie die jetzt noch lebende, sambt und sonnders nunmehr etlich Jahr, bey diesem offnen Haupt-Krieg, wider der Christenhait Erb-Feindt, durch würcklichen Ritter- und Reuters-Diennst, guettwillig und ohnverdrossenlich erzaigt und bewiesen haben, und sie die gemelte Ritterschafft hinfüro nit weniger zu thuen, sich gehorsamblich erbeuth, auch wol thuen mögen und sollen, und darumb mit wolbedachtem Mueth, guettem zeittigem Rath, und rechtem Wissen, ermelter Ritterschafft allte Freyhait wider die Juden und Jüdin, vermehrt, erweittert und gebessert, wie vollgt, nämblich daß khein Jud oder Jüdin weder für jhre Persohnen, noch durch andere Underhändler und mittels Persohnen, mit unnserer Ritterschafft in Schwaben, derselbigen Ausschus und Mitglider, auch jrer Erben und Nachkhommen, Unnderthanen, Hindersässen, Zugehörigen, Verwanden, und allen denjenigen, so

jnen zu versprechen stehen, oder sich in jrer Obrigkhait aufhallten, sie seyen Gaistlich oder Weltlich, Innhaimisch oder Frembde, jrer Jurisdiction sonnst unnderworffen oder nit, in jrer, und jrer Mitglüder, Erben und Nachkhommen, Herrschafften, Stätten, Schlössern, Märckhten, Dörffern, Weylern, Höfen, Alnöden, und gantzen Gericht, so sie jetzo haben, oder khünfftig überkhommen möchten, auf bewögliche und ohnbewögliche, Haab und Güether, wie die genandt werden möchten, desgleichen auch uff kheine Rennth, Zünß, Güllt, Schulden, noch sonnst nichts überall, mit oder ohne Pfanndt, ausserhalb jedes Orths Obrigkhait, oder dero Ambtleuth, und Beuelchshaber Verwissen, Erlaubnuß und Befestigung, leyhen, fürsträckhen, mit jnen nichts tauschen, wechßlen, oder ainichen Contract, genandt oder ohngenandt, weder mündtlich noch schrifftlich, fürnemmen, noch treffen sollen, wann auch solches schon beschehen, und die Haltung durch die Contrahenten bey dem Eydt beteurt worden were, inn was Weg und zue was Sachen man das Gelt gleich verwendet hette, item, welche sich etwann allein alls Bürgen einlassen wurden, oder daß es Vertrags Weiß beschehe, oder da die Juden oder Jüdin, diejehnige, mit welchen sie inn unnserer Ritterschafft Obrigkhait gehanndlet, für Recht citiren, und laaden, dieselbige sich auch in Proceß einliessen, und die Juden oder Jüdin darauf bey ainem oder dem andern Richter, viel oder wenig mit Urthail erhielten, oder die Beklagte hierüber inn Aacht oder Bann brächten, oder gar Anlaifftungs-Brieff erlangten, es were vor was Gericht es wollte, da gleich darüber geurthaillt, oder erkhanndt were worden, und man die Juden oder Jüdin in die Güether, Lehen oder Aigen eingesetzt, oder sie irrgendt Repressalias oder Cessiones ausgebracht hetten, oder es verzügen sich die Beklagte dieser Freyhait inn gemainer Formb, oder vermittelst Aydts, und begeben sich des Beneficii primæ instantiæ, und daß die Juden oder Jüdin desweg injuriarum oder auf Mainaydt klagen, und ain Nebensach daraus machen wollten, oder daß die Juden und Jüdin sich allein, alls Underkäuffer und Kupler, in Ehe, Khauff, Tausch, Wechsel, und andern Sachen gebrauchen liessen, und was sonnst andere mehr Jüdische Griff seyn, gefunden, oder erdacht werden möchten, daß solches alles nicht allein ipso Jure & facto, vonn Ohnwürden, ohnkräfftig und ohngültig haisen, item wofern an unnserm Hof, Lanndt, Stätt oder andern frembden und ausländischen Gerichten, darauf erkhanndt werden solle, und da schon was erkhanndt were, daß es doch nicht gülltig, sonndern es sollen auch die Juden oder Jüdin alles Haubtgueth, so sie unnsern und des Reichs Ritterschafft Unnderthanen, und anndern inn irer Obrigkhait ohnerlaubt und hinderrugkhs gelihen, oder etwann vertauscht oder gewechselt, oder in andere Weg verhanndtiert hetten, zue sambt dem Wucher und der Wahr, auch allen Sachen, über welche der Contract fürganngen, verwürkht haben, daß auch sie vonn der Ritterschafft, sich, ihre Erben und Nachkhommen, selber und aigens Gewallts, bey diesem Privilegio wider die Juden und Jüdin hanndtzuehaben befuegt, und dargegen alle der Juden und Jüdin Freyhaiten, so sie vor der Zeitt erlanngt, jezundt haben oder khünfftig zue weg bringen möchten, durch der Ritterschafft alles Privilegium und desselbigen jetztgedachte Declaration, Verbesserung und Vermehrung, cassirt, aufgehaben, und nichtig seyn sollen, jedoch darmit die Juden oder Jüdin sich nicht zue beklagen, daß jnen hierdurch alle Commercia gesperrt, oder sie Recht-loß gesetzt würden, so mögen sie inn der Ritterschafft Obrigkhaiten und Gebieth umb paar Gellt aufrichtig und redlich khauffen und verkhauffen, sonsten aber durchaus khein Handtierung treiben, und da sie je diejenige, mit welchen sie über jetzt bestimbte Maß contrahirt, Rechtens nit erlassen wollten, sollen sie solches in der Ritterschafft Obrigkhait, und derselben Gerichten, da der Contract fürganngen, ordentlicher Weiß zue thuen schuldig seyn, und inen dargegen schlainig Recht wiederfahren, und Justitia administrirt werden, sie sich auch dessen, was erkhannt wurde, ersettigen lassen, alles von Römischer Khayserlicher Maacht, wissentlich und inn Crafft diß Brieffs, und mainen, setzen, und wöllen, daß der allte weylanndt Khayser Ferdinandts Brieff, alles seines Innhallts, zu sambt dieser neuen Extension, Declaration, und Verbesserung, cräfftig, würckhlich, und mächtig sey, steett, vöst, und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen werde, und bemelten unserer Ritterschafft inn Schwaben fünff Viertail Ausschüß und Mitglüder, iere Erben und Nachkhommen sich derselben innsgemain und ain jeder innsonderhait, für sich, seine Leuth und Güether, wider die Juden und Jüdin, und jhre Privilegia, frewen, gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, vonn allermenniglich ohnverhindert, und gebiethen darauf vonn Römischer Khayserlicher Maacht und Gewallt, allen und jeden Juden und Jüdin, daß sie sich aller Contract, mit der Ritterschafft Unnderthanen, Zugewanndten, und Angehörigen, auch ann-

anndern Gaistlichen und Weltlichen, so sich inn jhr der Ritterschafft Obrigkhait enthallten möchten, müessigen und aberstehen sollen und wöllen, cassiren und vernichtigen auch alle darwider getroffene Contract, wie die Namen haben, deßgleichen der Juden und Jüdin widerige habende Freyhaiten. Verrner gebiethen wir hierauf allen und jeden Unsern und andern Frembden und Ausländischen, Hof, Landt, Schrannen, Zennt, und andern Richtern, Gaistlichen und Weltlichen, daß sie wider der Ritterschafft inn Schwaben, fünff Viertail, jhre Ausschuß, und Mitglüder, auch dero Erben, und Nachkhommen, wie auch jhre Unnderthanen und Zuegehörige, und anndere, so in der Ritterschafft Obrigkhait, mit Juden und Jüdin hanndtiert, auf jhr der Juden Anrueffen, ainichen Proceß, so diesem Privilegio und desselbigen Vermehrung und Verbesserung zue wider were, nit erkhennen, oder jemanden vonn der Ritterschafft darmit beschwehren wöllen, alls neben dem solche Proceß ohne das für nichtig gehalten werden, und hiemit cassirt seyn sollen, bey Vermeidung unserer schweren Uhngnad und Straff, darzue über die inn offtgedachtes unnsers lieben Anherrn und Vorfahrenns am Reich ꝛc. Khayser Ferdinandi Begnadigungs-Brieff, ainuerleibte Straff zwaintzig Marckh löttigs Goldts, noch ein andere Päen, benandtlich noch zwaintzig Marckh löttigs Goldts zu vermeiden, welche beede ain jeder, so hierwider handelte, unns halb inn unnser und des Reichs Chammer, und den anndern halben Thail unnserer Ritterschafft inn Schwaben, samenthafft oder ainem jeden Mittglüdt innsonderhait, auch allen jhren Erben und Nachkhommen, ohnnachläßlich zue bezahlen schuldig und verfallen seyn solle. Mit Uhrkundt diß Brieffs besigelt mit unnserm Khayserl. anhangenden Innsiegel; Geben uff unnserem Khönigli-chen Schloß zue Prag, den ersten Tag des Monats Octobris, nach Christi unnsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, im sechzehenhundert und ersten, unserer Reiche des Rhömischen im sechs und zwainzigisten, des Hungarischen im dreyßigsten, und des Böhaimischen im siben und zwainzigisten Jahren.

Rudolph.

R. Coraduz, D.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Alb. Mechtel.

XV.

Käysers Rudolphi II. Extension und Declaration des vom Käyser Ferdinando I. der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Anno 1559. ertheilten Privilegii, die Zoll-Befreyung betreffend, de Anno 1601.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgundt, zu Brabandt, zue Steyr, zue Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs zue Burgaw, zue Mehren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürster Grav zue Habspurg, zue Tyrol, zu Pfierdt, zue Khiburg, und zue Görtz, ꝛc. Landgrav in Elsaß, Herr auf der Wendischen Marckh, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen kundt allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs Liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zue Schwaben, ein Privilegium, und Freyheit-Brieff, von weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Herrn Ferdinanden, Römischen Käyser, unsern geliebten Anherrn und Vorfahren am Reich, Hochlöblicher Gedächtnus, de dato Augspurg, den neundten Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, funffzehen hundert und im neun und funffzigsten Jahr, darinnen Ihr. Käyserl. Majest. und Lieb, sie neben andern Puncten, auch insonderheit dahin befreyet, daß keiner, was Würden, Stands oder Wesens der seye, die von der Ritterschafft in Schwaben, wider alt Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, von jhrem Einkommen und Gefällen, an Wein, Getraid und andern Güther, in andern Herrschafften gelegen, mit Anforderung einiger Zöll anfechten oder tringen solle, fernern Innhalt solchen Privilegii, gehorsamblich fürbringen, und darneben unterthänigst erinnern lassen, ob wir wol solch Privilegium, alles seines Begriffs, und also auch dieser Puncten halb, mit den übrigen, jhr der Schwäbis. Ritterschafft Freyheiten,

durch eine General-Confirmation zu Wien, den dreyzehenden Aprilis, Anno funffzehen hundert und siebentzig acht, bestetet, und bekräfftiget, so wären doch in dieser Freyheit etliche mehr und weitere Puncten begriffen, deren keiner mit den andern Gemainschafft hette, und eben dannenhero manchmahl Irrungen und Mißverstandt erwachsen, wann man die Freyheit des einen Stucks hab insinuiren lassen, und sich noch weitere zue solchen Actu insinuationis ohndienliche Stuck befunden, deswegen man angefangen, solch Privilegium zu disputiren und zu eludiren, und derenthalben uns demüthig angeruffen und gebetten, daß wir ihnen unser Käyserliche Gnad zu erzeigen, und alle solche underschiedlichen Puncten abzuetheilen, und einem jeden in ein sonderbahres Privilegium zue bringen, und etwas bessers zu declariren, und zue extendiren und zu erweitern gnädiglich geruheten.

So haben wir demnach angesehen, solch gedachter Ritterschafft und Adels der fünff Viertel im Land zue Schwaben, underthänig zimblich Bitt, auch die angenehmen, getrewen nutzlichen und ersprießlichen Dienst, so ihre Vordern weyland unsern Vorfahren, uns und dem Heil. Reich, auch unserm Löblichen Hauß Oesterreich, und sie die jetzt noch Lebende, sambt und sonders nunmehr etlich Jahr, bey diesem offnen Haupt-Krieg wider der Christenheit Erb-Feindt, durch würckliche Ritter- und Reuters Dienst guetwillig und unverdrossenlich erzaigt und bewiesen haben, und sie gemelte Ritterschafft hinfüro nicht weniger zue thuen sich gehorsamblich erbeut, auch wol thuen mögen und sollen.

Und darumb mit wolbedachten Muth, guetem zeitigen Rath, und rechter Wissen, gedachter Ritterschafft und Adel, aller fünff Viertel, ihre alte Freyheit; und dann weyland Kayser Maximiliani, unsers geliebten Herrn Vatters und Vorfahren am Reich, Hochlöblicher Gedächtnus, in Anno sechzig sechs, den sibenden May beschehene Käyserliche Bewilligung, auf welche sich unser Ritterschafft dieses Puncten halb, insonderheit referirt und gezogen, daß sie wider alt Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, von ihrem Einkommen und Gefällen, an Wein, Getraidt, und andern Güethern, in andern Herrschafften gelegen, mit Anforderung einiger Zöll nicht angefochten oder getrungen sollen werden, dahin declarirt, vermehrt, und extendirt, daß dieselb von allen jetzt erzehlten Sachen und Stuckhen, auch allem andern, so sie zu ihrer Haußhaltung und Baunotturfft, oder sonst in andere Weeg gebrauchen, oder aus andern Herrschafften zu Wasser oder Landt, durch ihre selbst eigne Leuth, Roß, Fuehr und Mähnin, oder andere führen lassen, verstanden, und sie deßhalb mit einigem Zoll, Maut, Aufschlag, und Weeggelt, oder wie es Namen gehaben mag nicht beschwerdt, oder durch jemand wegen derjenigen Uhrkundt, so sich etliche bey ihrem Haupt- und Maut-Zollstätten zu geben underfangen, nicht aufgehalten, oder einige Tax darfür begehrt werden, sonder ihr der Ritterschafft und eines jeden Mittgliedts, auch aller derselben Erben und Nachkommen, Leuth, auf ihre Urkunden, Zollfrey passiren lassen sollen, daß auch die Confirmationes derjenigen Zollfreyungen, so andere Ständt von Alters hero gehabt, desgleichen die neue Privilegia der Zöll halb, so seidhero der Ritterschafft Anno funffzig neun erlangter Freyhait, und nachmahls unsers geliebten Herrn Vatter obgedachter Käyserlichen Erklärung, seithero Anno sechzig sechs erlangt worden, viel weniger diejenige Zolls-Freyheiten, so aller erst nach Verfertigung dieser Extension, von neiwen zu wegen gebracht, und von uns einem oder mehr Ständen ertheilt möchten werden, diesem der Ritterschafft Privilegio, desselbigen Declaration und Verbesserung, ob seye gleich davon in den alten Confirmationibus, und den hiezwischen ausgebrachten Zoll-Freyungen, auch denjenigen, so künfftig erhalten werden, von diesem der Ritterschafft Privilegio und seiner Declaration, was einverleibt und angehenckt, oder nicht, einen Weg als den andern nichts derogiren, oder einigen Abbruch, und Eintrag thuen sollen, oder können, alles von Römischer Käysers Macht, wissentlich, und in Crafft diß Brieffs, und vermehren, extendiren und erstreckhen dieses Privilegium, meinen, setzen, und wollen auch, daß mehrgedachter Käyser Ferdinandts Brieff, und alle darein verleibte Puncten, insonderheit der Zöll halb, zu sambt mehrgedachter neiwen Erstreckhung und Declaration auf allen denen von der Ritterschafft ihrer Ausschuß und Mitglieder vorbestimbte und andere Stuck und Sachen, kräfftig, würcklich und mächtig seye, stet, vöst, und ohnverbruchenlich gehalten und vollzogen werden, und bemelter unserer Ritterschafft in Schwaben fünff Viertel ihre Ausschüß, Mitglieder, Erben und Nachkommen, samentlich und ein jeder insonderheit sich derselben alles ihres Innhalts frey gebrauchen und genissen sollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert.

Und gebietten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Landt-Vögten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schuldheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Gemainden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, was Würden, Standts oder Wesens die seyen, ernstlich und vöstiglich, mit diesem Brieff, und wollen, daß sie ernannte Ritterschafft und Adel in Schwaben, ihre Ausschüß und Mitglieder, auch dero Erben und Nachkommen, gemeinlich und sonderlich, bey obbegriffner Begnadung und Freyheit, auch dieser unser Käyserl. Extension und Vermehrung ruhiglich verbleiben, sich dero gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwider tringen oder beschweren, noch das jemandts andern zue thuen gestatten, in kein Weiß noch Weg, als lieb einem jeden sey, unser uñ des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Pöen, namblichen über die in offt gedachtes unsers geliebten Anherrens, und Vorfahren am Reich, Käyser Ferdinandi, Begnadungs-Brieff, der dreyßig Marck löttigs Goldts, noch ein ander Pöen, namblich zwantzig Marck, auch löttigs Golds, zu vermeiden, welche beede Straffen ein jeder, so hierwider handelte, uns halb, in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vorbestimbter Ritterschafft in Schwaben, insgemein oder einem ieden Mitgliedt insonderheit, allen ihren Erben und Nachkommen, unabläßlich zue bezahlen schuldig und verfallen seyn solle. Mit Urkundt diß Brieffs besigelt mit unserm anhangenden Käyserl. Insiegel. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, den ersten Tag des Monats Octobris nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, sechzehenhundert, und im ersten, unserer Reich des Römischen im zwantzigsten, des Hungarischen im dreyßigsten, und des Böheimischen im sieben und zwantzigsten Jahr.

Rudolph.

R. Coraduz, D.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Alb. Mechtel.

XVI.

Käysers Rudolphi II. **anderweite** Declaration **und** Extension **des der** freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, vom Käyser Ferdinando I. Anno 1559. ertheilten Privilegii, wegen der Leibeigenen Leute, de Anno 1601.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgundt, zu Brabandt, zue Steyr, zue Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs zue Burgaw, zue Mehren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürster Grav zue Habspurg, zue Tyrol, zu Pfierdt, zue Khüburg, und zue Görtz, ꝛc. Landgrav in Elsaß, Herr auf der Wendischen Marckh, zu Porttenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen kundt allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs Liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zue Schwaben, ein Privilegium, und Freyheit-Brieff, von weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Herrn Ferdinanden, Römischen Käyser, unsern geliebten Anherrn und Vorfahren am Reich, Hochlöblicher Gedächtnus, de dato Augspurg, den neundten des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, funffzehen hundert und im neun und funffzigsten Jahr, darinnen Ihr. Käyserl. Majest. und Lieb, sie neben andern Puncten, auch insonderheit dahin befreyet, daß keiner, was Würden, Stands oder Wesens der seye, sich bey seinen leibaignen Leuthen, so unter anndern Obrigkhaiten gesessen, mehrer oder weitterer Gerechtigkhait, dann er vonn Allters hergebracht, anmassen, noch gebrauchen solle, alles verrnern Innhalts solchen Privilegii, gehorsamblich vorbringen, und danebens unnderthänigist erinnern lassen, ob wir wol solch Privilegium alles seines Begriffs, fürnemblich auch dieses Puncten halb, die leibaigne Leuth betreffendt, mit den übrigen, der Schwäbischen Ritterschafft habenden Freyhaiten, durch ain General-Confirmation zue Wien den dreyzehenden Aprilis, Anno &c. funffzehenhundert acht und sibenzig, bestettet und bekräfftiget, so weren doch in dieser Freyhait etliche mehr und weittere Puncten, ausserhalb des jetzt angezogenen begriffen, deren kei-

keiner mit dem anndern Gemainschafft hette, und eben dahero viel Irrungen und Mißverstanndt erwachsen, wann man die Freyhait des einen Stuckh hab insinuiren lassen, und sich noch weittere zue solchem Actu insinuationis ohndienliche Stuckh befunden, deswegen man angefangen, solch Privilegium zue disputiren, und zue eludiren, und derenhalb unns demüettiglich angeruffen und gebetten, daß wir jnen unnser Khayserliche Gnad zu erzaigen, und alle solche Puncten abzuthailen, und ainen jeden in ain sonnderbahres Privilegium zu bringen, und etwas bessers zu declariren, zu extendiren und zu erweitern gnädiglich geruheten. So haben wir demnach angesehen, solch gedachter Ritterschafft und Adels der fünff Viertail im Lanndt zu Schwaben unnderthänig zimblich Bitt, auch die angenemmen, getreuen, nutzlichen und ersprießlichen Diennst, so jere Vordern weylandt unnsern Vorfahren, uns und dem Hayligen Reich, auch unserm Hochlöblichen Hauß Oesterreich, und sie die jetzt noch lebende, sambt und sonnders nunmehr etlich Jahr bey diesem offnen Haupt-Krieg wider der Christenhait Erb-Feindt, durch würcklichen Ritter- und Reutters-Diennst, guetwillig und ohnverdrossenlich erzaigt und bewiesen haben, und sie die gemellte Ritterschafft hinfüro nit weniger zue thuen, sich gehorsamblich erbeuth, auch wol thuen mögen und sollen, und darumb mit wolbedachtem Mueth, guettem zeitigen Rath und rechter Wissen gedachter Ritterschafft und Adel der fünff Thail im Lanndt zue Schwaben, jhre alte Freyhait, für sich und jhre leibaigne Leuth dahin gnädiglich declarirt, vermehrt und extendirt, daß solche Freyhait nit nur uff anndere Obrigkhaiten, welche unnder der Ritterschafft leibaigne Leuth wohnen haben, und hergegen jhr der Ritterschafft in anndern Obrigkhaiten begüetterte und gesessene leibaigene Leuth zu verstehen, sonndern auch jhr der Ritterschafft anndere Baurß, Zünß, Güllt, und dergleichen Leuth, welche unnder frembden Obrigkhaiten wohnen, item alle der Ritterschafft und derselben angehörige Güether, Stätt, Märckt, Dörffer, Flecken, Höf, Sölden, Häuser, Ainöden, Aecker, Wiesen, Hölzer, Veldt, Gefäll, Zehenndt, Einkhommen, und alles anndern, so sie die Ritterschafft oder dero Mitglüder und Zuegewandte, der Zeit in frembden Obrigkhaiten wohnen, sitzen, liegen, oder einzuziehen haben, oder in khünfftig überkhommen möchten, verstannden werden, und kain Obrigkhait, Gaystlich oder Weltlich, was Würden, Stannd, oder Weesens die auch weren, befuegt seyn solle, mehrbemelte Ritterschafft in Schwaben und jhrer Mitglüder, insgemain oder jeden innsonderhait, an den jetzt erzehlten, oder andern jhren Stuckhen, Güether, Leuthen, Gefällen, und Einkhommen, mit Diensst, Fron, Steur, Schatzung, Auffschlag oder ainig annder Weg, wider alt Herkommen zue beschweren, auch ain jede Obrigkait verbunden und schuldig seyn solle, die von der Ritterschafft sambt und sonnderlich, bey jhren alt Herbringen, wie erst vermeldt, allerdings gantz und gar ohngeirret, geruehwiglich verbleiben zue lassen, alles vonn Römischer Khayserlicher Macht und Gewalt, wissentlich und in Crafft diß Brieffs, und mainen, setzen, und wöllen, daß gedachten weylandt unnsers geliebten Herrn und Anherrn, Khayser Ferdinands, ernandter Ritterschafft gegebner Brieff, und alle in demselben einverleibte Puncten, innsonnderhait der leibaignen Leuth halb, zue sambt dieser unnser jetzigen Declaration, Extension, und Erstreckhung, auf alle der Ritterschafft Unnderthanen, Leuth, Güether, Gefäll, und Einkhommen, innsgemain, und aines jeden Mitglüdts innsonnderhait cräfftig, würcklich und mächtig seyn, steet, vest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und bemellter unnserer Ritterschafft in Schwaben der fünff Viertel Ausschuß und Mitglüder, auch deren Erben und Nachkommen, sich derselben alles jhres Innhalts gemainlich und sonderlich frewen, gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, von allermenniglich ohnverhindert, und gebietten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Gaystlichen und Weltlichen, Prælaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Lanndt-Vögten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwehsern, Ampt-Leuten, Lannd-Richtern, Schuldthaisen, Bürgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden und sonst allen anndern unnsern und des Reichs Unnderthanen und Getreuen, in was Würden, Stannd oder Wesen die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wöllen, daß sy, offt ernandte Ritterschafft und Adel in Schwaben, jhre Ausschuß und Mitglüder, dero Erben und Nachkhommen, Leuth und Güether, mit allem demjenigen, so vorstehet, sambt und sonnders bey obbegriffener Khayserlichen Begnadung und Freyhait, auch dieser unserer Khayserlichen Extention und Vermehrung, alles ihres Innhalts geruehwiglich verbleiben, sich dero gebrauchen und genüessen, und gäntzlich dabey bleiben, darwider nit tringen lassen, und hierwider nicht thuen, noch des jemandts anndern zue thuen gestatten, in kain Weiß noch Weg, als lieb ainem jeden

jeden sey, unser und des Reichs schwere Uhngnad und Straff, und darzue die Pöen in offtgedachtes Khayser Ferdinandts unsers geliebten Anherrns und Vorfahrenns Begnadigungs-Brieff, der dreyßig Marckh löttigs Goldts, begriffen, noch ein andere Pöen, nemblich zwaintzig Marckh löttigs Goldts, zu vermeiden, welche ain jeder, so hierwider handelte, oder zue handlen und zue thuen bevehlen würde, unns halb in unnser und des Reichs Cammer, und den anndern halben Thail vorbestimbter Ritterschafft in Schwaben, samentlich oder ainem jeden Mittglüdt innsonderhait, auch allen jhren Erben und Nachkhommen, uhnnachläßlich zue bezahlen schuldig und verfallen seyn solle. Mit Uhrkundt diß Brieffs besiegelt mit unnserm Khayserlichen anhangenden Innsiegel, der geben uff unnserem Khöniglichen Schloß zue Prag, den ersten Tag des Monats Octobris, nach Christi unnsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, im sechzehenhundert und ersten, unserer Reiche des Rhömischen im sechs und zwainzigisten, des Hungarischen im dreyßigsten, und des Böhaimischen im siben und zwainzigisten Jahre.

XVII.

Käysers Rudolphi II. abermahlige Declaration und Extension des von Käyser Ferdinando I. der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, im Jahr 1559. gegebenen Privilegii, die Jagt- und Forst-Gerechtigkeit, und in specie die Wild-Fuhren betreffend, de Anno 1601.

WIr Rudolff der Annder von GOttes Genaden, erwöhlter Römischer Käyser, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böhaimb, Dallmatien, Croatien, und Schlavonien, ꝛc. König, Erz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgundt, zue Brabandt, zue Steyr, zue Khärndten, zue Chrain, zue Luzenburg, zue Württemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zue Schwaben, Marggrave des hailigen Römischen Reichs zue Burgau, zue Mähren, Ober und Nider Laußnitz, Gefürster Graffe zue Habspurg, zue Tyrol, zue Pfüerdt, zue Khüburg, und zue Görtz, ꝛc. Lanndtgraff im Ellsaß, Herr uff der Wündischen Marckh, zue Portenau, und zue Salinß, ꝛc.

Bekhennen offentlich mit diesem Briefe, und thuen khundt allermeniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen N. gemaine Ritterschafft und Adel der fünff Viertail im Landt zue Schwaben ain Privilegium und Freyhait-Brieff, von weylandt dem Allerdurchleuchtigisten Fürsten, Herren Ferdinanden, Rhömischen Khayser, unseren geliebten Anherren und Vorfahren am Reich Hochlöblicher Gedächtnus, de dato Augspurg, den neundten Tag des Monats Augusti, nach Christi unnsers lieben HErrn Geburth, funffzehenhundert und im neun und funffzigisten Jahre, darinnen Ihr Khayserl. Maj. und Lieb, sie die Ritterschafft neben andern Puncten, auch innsonderhait dahin befreyet, daß kheiner, was Würden, Standts oder Wesens der seye, die vonn der Ritterschafft mit neuen Wildfuehren, annderst oder weitter, dann wie ain jeder vonn Altershero im Innhaben gewest, nit beschweren solle, alles fernern Innhalts solchen Privilegii, gehorsamblich vorbringen, und darneben unterthänigist erinnern lassen, ob wir wol solch Privilegium, alles seines Begriffs, fürnemblich auch dieses Puncten halb, die neuen Wild-Fuehren betreffend, mit den übrigen, der Schwäbischen Ritterschafft habenden Freyhaiten, durch ain General-Confirmation zu Wien, den dreyzehenden Aprilis, Anno &c. funffzehenhundert acht und siebentzig bestettet, und bekräfftet, so weren doch in dieser Freyhait etliche mehr und weittere Puncten, ausserhalb des jetzt angezogenen begriffen, deren kheiner mit dem andern Gemainschafft hette, und eben dannenhero viel Irrungen und Mißverstand erwachsen, wann man die Freyhait des ainen Stucks hab insinuiren lassen, und sich noch weittere zue solchen Actu insinuationis gantz ohndienliche Stuckh befunden, deswegen man angefangen, solch Privilegium zue disputiren und zue eludiren, und derenhalben uns demüettig angeruffen und gebetten, daß wir jhnen unnser Khayserliche Gnad zu erzaigen, und alle solche unnderschiedliche Puncten abzuthailen, und ainen jeden in ain sonnderbahres Privilegium zue bringen, und etwas bessers zu declariren, zue extendiren und zu erweittern gnädiglich geruheten. So haben wir demnach angesehen, solch gedachter Ritterschafft und Adels der fünff Viertel im Lanndt zue Schwaben, underthänig zimblich Bitt, auch die angenehmen, getreuen, nutzlichen und ersprießlichen Diennst, so jhre Vordern, weyland unnsern Vorfahren, unns und dem Hayligen Reiche, auch unnserm Löblichen Hauß Oesterreich,

und sie die jetzt noch Lebende, sambt und sonnders, nunmehr etlich Jahr, bey diesen offnen Haupt-Krieg wider der Christenhait Erb-Feind, durch würckhlichen Ritter- und Reutters Dinnst, guettwillig und uhnverdrossenlich erzaigt und bewiesen haben, und sie die gemellte Ritterschafft hinfüran nicht weniger zue thuen sich gehorsambest erbeuth, auch wol thuen mögen und sollen, und darumb mit wolbedachtem Mueth, guettem zeittigem Rath, und rechtem Wissen, gedachter Ritterschafft und Adel aller fünff Viertel, ihre allte Freyhait der neuen Wildt-Fuehren dahin gnädiglich declarirt, vermehrt und extendirt, daß niemands, was Würden, Stannds oder Wesens der seye, sie die von der Ritterschafft samentlich oder ainen jeden innsonderhait, durch neue Wildt-Fuehren, Wild-Pännen oder Börst, weder für sich selbst, oder durch seine Wald-Vögte, Wild- und Vorstmaister, Vorst- und Jäger-Knecht, Unnderthanen, Angehörige oder auch Frembde, in kheinerley Weiß an jrer Obrigkhait, Herrlichait und Gerechtigkhait, auch hergebrachten Hagen und Jagen, item den freyen Burschen, grossen und kleinen Waidtwerckh, hetzen, baissen, und anndern Geäcktereich, oder Gebrauch und Niessung, Veräzung, Verleyhung der Wald-Früchten, Aycheln, Büecheln und allen wilden Obs, desgleichen der wilden Jmmen und anndern, so wol auch der Bährenden Baum, Außstockh und Reuttens halb, in jhren Hayden und Gehültz, Bewahrung der Früchten in dem Feld, Abhallt- und Abtreibung des Gewüldes bey Tag und Nacht, durch Verzaunung mit Hunden, Feuer, Geschray und andere solche Mittel, Häwung und Verbawung der jungen Gehay, oder durch Auftragung aines gemainen in dem Vorst bestellten Viech Verhailers, und was sonnst mehr durch jemanden, wegen der Wild-Fuehren, Wild-Pännen oder Börst, wider unnsere Ritterschafft in Schwaben, jhre Ausschüß und Mitglüder, dero Erben und Nachkhommen, auch jhre Leut und Güether, altes Herkhommen, Recht und Gerechtigkhait, Uebung und Gewohnhait, also Paar erdacht ist, oder noch erfunden werden möchte, zue dem wenigisten nit beschweren, Irrung oder Eintrag thuen, sonnder sie die Schwäbisch Ritterschafft insgemain und sonnderhait bey jetzt erzehlten Stuckhen allen und jeden, und was dennselbigen vonn Rechts oder Gewohnhait wegen anhangt, wie es ain jeder, so der Ritterschafft incorporirt ist, hergebracht und besessen, oder noch besitzt und innen hat, geruewiglich verbleiben lassen, sie sammenthafft oder sonnderlich daran weder irren noch verhindern, in kheinen Weg, viel weniger gar oder zum Thail ohne vorgehenden ordentlichen Process und Richterliche Erkanndtnuß, enndtsetzen, daß auch diejenige, so in dero vom Adel Höltzern, Gehäg und Richtstätt zue machen befuegt zue seyn vorgeben, die Gehültz darumb kheines Wegs verhäwen und verwüesten, oder die vonn der Ritterschafft und alle ihre Mitglüder ihre Erben und Nachkhommen, Leuth und Güether, insgemain oder absonderlich, sonnst nit beschweren, solches andern bevehlen, oder durch jemand in jhrem Nahmen geschehen lassen, alles vonn Röm. Khayserlicher Macht, wissentlich und in Crafft diß Brieffs, und mainen, setzen und wöllen, daß der alte weyllannd Khaysers Ferdinandi Brieff, und alle darinnen verleibte Puncten, insonderhait derjenige, vonn wegen der Wild-Fuehren, zuesambt dieser unser neuwen Declaration, Extention und Erstrekhung, in allen Stückhen kräfftig, würcklich und mächtig seye, steet, vest und uhnverbrüchenlich gehalten und vollzogen werde, und bemelter unnserer Ritterschafft in Schwaben fünff Viertail Ausschüß, und Mitglüder, auch dero Erben und Nachkhommen, sich für sich, jhre Leuth und Güether alt Herkommen, Gewohnhait, Recht und Gerechtigkhait, derselben alles jhres Innhallts sambt und sonders frewen, gebrauchen und genüessen sollen und mögen, von allermennigklich ohnverhindert. Und gebietten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lannd-Vögten, Haupt-Leuthen, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schuldthaissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, und sonnst allen anndern unnsern und des Reichs Unnderthanen und Getrewen, was Würden, Stanndts oder Wesens die seyen, innsonderhait aber allen und jeden Wald-Vögten, Wildt- und Vorstmaistern, Vorst- und Jäger-Knechten, und allen denjenigen, welche man hierunder gebrauchte, oder gebrauchen wolte, ernstlich und vestiglich, mit diesem Brieff, und wöllen, daß sie alle, die alls Obrigkhait, Bevelchshaber, Ampt-Leuth und Diener, für sich selbst, alle ihre Wald-Vögt, Wildt- und Vorstmaister, Vorst- und Jäger-Knecht, Unnderthanen und Angehörige, oder Frembde, es sey in was Weiß oder Weg das immer wölle, ernandte Ritterschafft und Adel in Schwaben insgemain und sonnderhait bey obbegriffner Begnadung und Freyhait, auch dieser unser Khayserlichen Extension und Vermehrung alles ihres Innhalts

hallts ruhiglich verbleiben, sich dero gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwider tringen oder beschweren, oder auch des jemandts andern zue thuen gestatten sollen, in kein Weiß noch Weg, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pöen, in offt gedachtes unsers geliebten Anherrens, und Vorfahrens am Reich, Käyser Ferdinandi, &c. Begnadungs-Brieff, der dreyßig Marck löttigs Goldts, begriffen, noch ein andere Pöen, nämblich zwantzig Marck, auch löttigs Golds, zu vermeiden, welche ain jeder Stanndt, was Würden, oder Wesens der seye, desgleichen ihre Wald-Vögt, Wildt- und Vorstmaister, Vorst- und Jäger-Knecht, Unnderthanen, Angehörige, oder wer sich hierwider zue handeln, unnderstehen möchte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vorbestimbter Ritterschafft in Schwaben, samentlich oder einem ieden Mitgliedt insonderhait, auch allen ihren Erben und Nachkommen, uhnnachläßlich zue bezahlen schuldig und verfallen seyn solle. Mit Urkundt diß Brieffs besigelt mit unserm anhangenden Käyserlichen Jnsiegel. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, den ersten Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, sechzehenhundert, und im ersten, unserer Reich des Römischen im Sechs und zwantzigsten, des Hungarischen im dreyßigsten, und des Böheimischen im sieben und zwantzigsten Jahren.

Rudolph.

Rudolph Coraduz, D.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Albrecht Mechtel.

XIIX.

Bischoffs Heinrichs zu Augspurg Eventual-Erklärung, wie weit derselbe die von der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben erkauffte Allodialien, oder vermanntes Ritter-Lehen mit gemeiner Reichs- und Türcken-Steuer vertreten, und dieselbe zur Ritter-Cassa liefern wolle, de Anno 1605.

DEm Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen, Bischoffen zu Augspurg ꝛc. ist mit seinen gebührenden Umbständen gehorsamlich referirt und zu erkennen geben worden, was dieser Tagen in Sachen der Freyen Reichs-Ritterschafft des Adels im Land zue Schwaben, erlangten Käyserl. Privilegii von Besteurung und Collectation derjenigen Güether, so hiebevor ihren Adelichen Mitgliedern zugehörig, und ihrem Collegio mit der Steur incorporirt gewesen, hernacher aber durch Alienation oder Vermannung an andere Ständ und Herrschafften kommen seyn, und ihrer der Ritterschafft derenthalben an ihre Fürstl. Gnaden zue mehrmahlen beschehenen mündlichen und schrifftlichen Ansuchens halber, zwischen ihrer Fürstl. Gnaden und wohlgemelter Ritterschafft allhero verordneten Räthen, Ausschüßen und Deputirten gehandelt, was auch hin und wieder zu Behauptung beederseits eingewandter Prætensionen für underschiedliche Motiven und Behelff vorgebracht worden seyen.

Und obgleichwohl ihre Fürstl. Gnaden bey hierüber gepflogener reiffer Berathschlagung befunden, daß sie nochmahl nicht ohnzeitig Bedenckhen und Ursachen haben könnten, ihr der Ritterschafft Suchen, insonderheit so viel die ihrem Stifft durch die freye Apertur und Consolidation angefallene Güether, Anhofen und Authenried belangt, noch der Zeit einzuwilligen, sondern es bey ihrem und ihres negsten Vorfahren hierüber gegebener voriger Antwort und Erklärung, oder doch bey deme in jetziger Handlung vorgeschlagenen Compromißlichen Außtrag und Entschaidung bewenden zu lassen; Jedoch weil Jhre Fürstl. Gnaden jederzeit der underthänigsten Neigung gewesen, und noch seyn, der Röm. Käyserl. Majestät unserm Allergnädigsten Herrn in allen möglichen Dingen allerunderthänigst zu willfahren und zu gehorsamen, dann auch vielgedachter Ritterschafft Uffnehmen, Ehr und Wohlfahrt zu befürdern, und dieselbige mit allen Gnaden zu meinen, so thun sie sich auf vorberührt ihrer der Ritterschafft so innständig und etlich Jahr hero continuirtes Anlangen vorberührter Güther halber hernach geschriebener Gestalt und eventualiter erklären.

Daß es erstlichen deren Durchkauff, Tausch oder andere dergleichen Alienationes liberas an sie und ihr Stifft jetzt oder künfftig trans-

transferirter Güther halber, bey ihren Fürstl. Gnaden und derselben Vorfahren vor diesem gegebenen schrifftl. Resolution allerdings verbleiben solle, gleichfalls auch so viel die vermannte Adeliche Güether betrifft, wollen ihre Fürstliche Gnaden dieselbige hinfüro mit der gemeinen Reichs- und Türcken-Steur gegen ihr der Ritterschafft vertretten, und die jedesmahls gefallende und von Underthanen besetzter Güther eingezogene Contribution in die Ritters-Truhen einwerffen lassen, doch behalten sie ihnen hiemit bevor, ihre von obbemelten allen dergleichen Güthern herrührende Cammer-Gefäll, allein nach ihrer Discretion auch pro quantitate & qualitate der jederzeit einhellig bewilligten extraordinairen Hülff zu versteuren, noch sich dißfalls, die von der Ritterschafft oder deren Ausschuß ausgehende Schreiben und Taxationen binden zu lassen, inmassen solches den Herrn Verordneten der Ritterschafft bey der Handlung austruckhenlich angezaigt, und von ihnen selbsten gut geheissen, und gebilliget worden ist; Doch solle

Zum andern diese Bewilligung von keiner andern Contribution und Hülffgeltt verstanden werden, dann diejenige, so zu Wohlfahrt und Rettung des gemeinen Vatterlandes Teutscher Nation, auch uff Ansuchen der Käyserl. Majestät insgemein eingewilliget, und angelegt würdt; Nicht weniger sollen auch zum

Dritten Ihr. Fürstl. Gnaden gegen dieser Einwilligung zu den Ritters-Tagen, dabey von newer Anlag und Collectation gehandlet werden solle, wie andere der Ritterschafft Einverleibte, beschrieben werden, und derselben bevorstehen, jemanden aus ihrer der Ritterschafft Mitgliedern mit Instruction und Gewalt abzuordnen, der ihre Stell, Session und Stimm bey solchen Zusammenkünfften gebührlich vertrette, daß auch ferner ihre Fürstl. Gnaden und derselben Stifft von der berührten Güther wegen aller derer Freyheiten, Immunitäten, prærogativen fähig, und theilhafftig seyen, welche von Käysern und Königen der Ritterschafft allergnädigst ertheilt seyn, und noch künfftiger Zeit gegeben werden möchten, herentgegen aber diese Ihr. Fürstl. Gnaden Bewilligung, ihro und ihrem Stifft in keinen andern Weg nachtheilig seyn solle, noch möge.

Alsdann vierdtens, Ihre Fürstl. Gnaden durch ihre zu dieser Handlung verordnete Räthe, denen Herrn Außschüssen und Deputirten der Ritterschafft fürtragen lassen, welcher massen derselben durch etliche ihre Adeliche Mitglieder an ihro von Bischöfflicher Jurisdiction wegen, auch Vermög aller Geistlichen und Käyserlichen Rechten und des Reichs Abschieden, gebührenden, auch mit ruhigen ohnfürdencklichen Herbringen, ersessenen Jure collectandi deren in ihrer Diœces Augspurg gesessenen Priesterschafft, in deme unleidenlicher, neuerlicher Eintrag beschehen, daß eines theils die Priester von denen von Adel, unter welchen sie gesessen, zu Steuren bezwungen worden, und dahero Ihro Fürstl. Gnaden beschwehrlich, ja gegen ihrem Stifft und Nachkommen ohnverantwortlich fallen wolle, hieroben erklärter massen ihre heimbgefallene Güether mit der Steuren gegen der Ritterschafft zu vertretten, wo die von Adel die angezogene, neuerliche Einträg und angemaßte Besteurung der Gaistlichen nicht sinckhen, und ihre Fürstl. Gnaden bey ihrer Ober- und Gerechtigkeit, auch deren üblichen Exercitiis und Gewehr unperturbirt lassen würden, wie dann ihre Fürstl. Gnaden, die mehr ernannte Herren Außschüß und Deputirte alles Ernsts dahin ersuchen und behandlen lassen, dessen Puncten und Abstellung erstgeklagten Eingriffs und Anmassens dieser Handlung anzuhenckhen und verbindtlichen zu versprechen, anderer Gestalt Ihrer Fürstl. Gnaden ihre obenangemelte Verwilligung nicht verstanden, noch sich, oder ihre Nachkommen am Stifft durch diese Handlung und Erklärung pure darzu verbunden haben wollen.

Darauff dann Ihr. Fürstl. Gnaden gleichwohl der zuversichtlichen Hoffnung gewest, es würden mehr ernannte Herren Außschüß und Deputirte diß ihr Fürstl. gnädigl. billigmäßiges Suchen und Begehren gutwillig empfangen, und durch solch Gegenversprechen diesem Werckh seinen völligen richtigen und beständigen Außschlag selbst gegeben haben, vorab weil man sich ex parte der Ritterschafft in dem an ihre Fürstl. Gnaden vom 18. Augusti negsthin ausgangenen Ersuchungs-Schreiben um förderliche Tags-Benennung selbsten verlautten lassen, daß dieser Punct der Geistlichen Steuren bey gegenwärtiger Handlung etlicher massen erörttert werden könnte.

Sintemahlen aber sie die Herrn Außschüß sich dessen beschwehrt, und solches also generaliter und absolute einzugehen, dahero Bedenckens getragen, weil sie dessen keine Special-Gewalt haben, noch der andern Viertel mächtig seyen, gleichwohl sich hierunder aller guther Beförderung, so wohl bey ihren Adelichen Mitgliedern des Donawischen, als anderer ihrer Mitverwandten, und hierinnen interessirten Ritters-Vierteln anerbotten, der endlichen Hoffnung und Zuversicht, weil der meiste Theil in dem Donaw-Viertel sich der Geistlichen Steuren ferner nicht anmassen, auch gegen ihre Fürstl. Gnaden auf die jüngst ausgefertigte schrifftl. Abmahnung, wie sie von Ihro Fürstl. Gnaden berichtet werden, bereits willfährig erklärt haben sollen, es werde bey diesem Viertel um so viel weniger difficultirt, sondern ihre Fürstl. Gnaden ohne Widerred gewillfahrt werden, mit dem unterthänigen Ansuchen, da es vielleicht über ihre guthertzige Bemühung bey dem Kocher-Viertel Bedenckens haben möchte, dessen das Donaw-Viertel bey dem es richtig, nichts entgelten zu lassen, noch die gethane Bewilligung, von des andern wegen uffzuheben, oder zu suspendiren.

Wann nun Ihre Fürstl. Gnaden angedeute der Herren Außschüß und Deputirten Entschuldigung und Anerbiethen, gnädiglich angesehen, so haben sie es auch dabey müssen bewenden lassen.

Weil aber derselben ebenfalls bedencklich fallen wollen, sich ohne Erledigung diß letzten Punctens über den vorigen und ersten lediglich und verbindlichen zu resolviren, und derohalben über diese Handlung kein entlicher Abschied uffgericht werden mögen; So haben Ihre Fürstl. Gnaden, auf der Herren Außschüß bittliches Begehren obangesetzte ihre Eventual-Resolution und Erklährung in gegenwärttigen schrifftlichen Beschaid verfassen, und ihnen den Herren Außschüssen zu ihrer Nachrichtung zustellen lassen, darbey sie sich dann ferner erklären, so fern derselben hinfüro in Collectation der Clerisey, durch die von Adel keine Hinderung und Eintrag beschiehet, sondern künfftiglich die Ausschreiben oder Ankündungen des Contribuirens also angestellt werden, daß die Priester im Bisthumb Augspurg von denen von Adel der Steuren halber ohnangefochten bleiben sollen, daß es hingegen Ihr. Fürstl. Gnaden der heimbgefallener und vermannten Güther halber gegen diejenigen Vierteln, welche es der Priester-Steuren halber angedeuter massen halten werden, bey Anfangs gesetzter Erklärung wollen bewenden lassen, und deren künfftiger Zeit würcklich geleben; wo nicht, behalten sie ihren Nachkommen, ihr fernere gefällige Resolution, hiemit lauter bevor, und wollen sonsten hiemit niemanden præjudicirt oder einen Eingang gemacht haben.

Welches alles Ihre Fürstl. Gnaden den vielbesagten Herrn Außschüssen und Deputirten antwortlich anzufügen befohlen haben; Und verbleiben denselben, wie zumahl der gantzen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, samt und sonders mit wohlgemeinten Willen, Gnaden und allem Guthen forderist genaigt. Actum Dillingen, den 26. Januarii Anno 1605.

Leonardus Götz, D. Kantzler.

XIX.

Käysers Rudolphi II. Privilegium vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, über den Blut-Bann, de Anno 1609.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgundt, zu Brabandt, zue Steyr, zue Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs zue Burgaw, zue Mehren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürster Graff zue Habspurg, zue Tyrol, zu Pfierdt, zue Khüburg, und zue Görtz, Landgraff in Ellsaß, Herr auf der Wendischen Marckh, zu Porttenaw und zu Salins, ꝛc.

Bekhennen hiemit und thuen khundt allermänniglich, daß uns die gesambte freye Reichs-Ritterschafft, und Adel im Lanndt zue Schwaben, gehorsambst zu erkhennen geben, was Gestallt nit allein sie, alls unnsere unnderthänigste, getreue Lehenns-Leuth und Edle Knecht, sonndern auch dero Adeliche Ritterliche liebe Vor-Eltern, bey uns und unnsern Hochgeehrten Vorfahren am Reich, und unnserm Hauß Oesterreich, in allen und jeden Für- und Nottfällen, Leib, Gutt und Muett, aufrecht, dapffer, eyferig, und willig zuegesetzt, und damit ansehenliche Privilegia und Freyhaiten erworben, und ob sie zwar kheinen Zweifel trüege, wir würden Crafft der jnen ertaillten Confirmation nit weniger genaigt seyn, sie bey alten und anndern hergebrachten Gerechtigkhaiten zue schützen und hanndtzuehaben, so wolle jnen jedoch ain zeithero allerhanndt beschwerliche Neuerungen zuegemutet werden, dadurch jere Güether mercklich geschwächt, und die Adeliche Geschlechter in Abfall khommen, welches unnder anndern auch daher fliesse, das jhre

für uhndenckhlichen Jahren rhuewig hergebrachte Landts-Gebräuch, bevorab in nachvolgenden Puncten, nicht recht in Acht genommen werden wollen, dahero sie dann verursacht, bey uns umb gnädigiste schläunigiste Abstellung und respective gebührende Verordnung gehorsambist anzuhalten, und zue bitten: Dann erstlich sey notorium und Landtkündig, daß die frey Adeliche Güether im Lanndt zue Schwaben, ausser ettlicher, so in der Marggraffschafft Burgau, Landtgraffschafft Nellenburg, Graffschafft Hohenburg, und dergleichen Gezürcken liegen, und mit denen sonderbahre Verträg und Vergleichungen verhannden, je und allwegen die Hohe Obrigkhait für sich selbsten und Jure proprio gehabt, und die Maleficanten in ein Hals Gericht, wohin sie gewollt, ihres Gefallens haben füehren und daselbst uff jeren Uhnkosten berechtigen lassen; Weil aber mercklicher Uhnkosten darüber gelauffen, zue dem die benachbarte nit gern mehr gestatten wöllen, die Maleficanten ohne Glaidt über ihren Grundt und Boden zue füehren, als hetten sie bey weyllandt Khayser Friederich den Dritten, sonnderlich aber Khayser Maximiliano dem Ersten, und den darauff gevolgten Römischen Khaysern und Königen, umb Verleyhung des Bluttbanns, und allso die Signa Executiva, damit das Ubel umb gehörter Ursachen willen nit ungestrafft bleibe, angehalten, welche ihnen uff vorhergehende Erkhundigung und gnuegsamben Beweiß, vorgemellten Lanndt-Gebrauchs und Herbringens zu denen Güethern, oder für sich, ihre Erben und Nachkhommen, ohne alles Bedencken bewilliget und verliehen worden, inmassen dann von unns selbsten vielen ihren Adelichen Mitgliedern, von wenig Jahren hero auch beschehen, und solche Gewohnhait sey aus dem clar und offenbahr daß noch heutigs Tags, über hundert Adeliche Güether in allen fünff Viertailn, so dergleichen Gerechtigkhait uhndisputierlich hergebracht, und dessen in ruewiger stiller Possession und Gewehr seyn, und doch die hochgerichtliche Zaichen nit haben. Fürs annder, so wurden ohngezweiffelt in unsern Khayserlichen Archivis und Registraturn, Copeyen, der von Höchstgedachten Röm. Khaysern und Königen, unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich, und uns selbsten ihren Vor-Eltern und inen, über solche Blutbänn, gegebne Lehen-Brieff, vorhanden seyn in welchen allen und jeden, entweder der vorgesetzte Gebrauch, daß ein jeder den Maleficanten, am anndern Ort seines Gefallens ad Executionem führen lassen dörffte, oder doch so viel exprimirt, daß in der Supplicanten Güether sonnsten niemandt in dergleichen Fällen zue schaffen, oder zue gebietten gehabt, dahero dann ervollgt, obschon ein Gueth, durch Verkauff, Tausch, Testament, Erbschafft oder in anndere Weg verändert worden, daß je und allwegen mit demselben auch der Lehenbahre Bluttbann, als ein Jus reale fundo inhærens, uff die Besitzer der Güether, ohne alle Widerred khommen und gefallen, und von uns selbsten, wie auch unsern hochgeehrten Vorfahren, auf Ansuchen, und aigentlich den Innhabern, ja so gar den Bischöffen, Clöstern, Collegiis und universitatibus geliehen, und niehmahls kein Fälligkhait, oder daß man primum acquirentem, wie in anndern Lehen, beweisen solle, biß erst ohnlängst, angezogen worden, daß es auch je und allwegen den Verstanndt gehabt, daß die Blutbänn zue den Güethern verliehen worden, erscheine noch ferner aus dem, daß in den vollgenden Investituren, fast in gemein nur allein der Possessor, und Innhaber, und nit die Erben, wie in andern Lehen-Brieffen gesetzt, und da es ainen andern, als diesen Verstanndt haben sollte, so were den Güethern an statt dessen, daß man vermaint, sie zue mehrern Ansehen und Würdigkhait zue bringen, nur ein Onus und Beschwehrnus aufgelaaden worden, auch den benachbarten hohen Stännden, sich dessen anzuemassen, die Blutbänn auszubitten, solche jeres Gefallens zue extendiren, und der Ritterschafft einen Eintrag nach dem anndern zuezufügen, wiedann allberait von ettlichen geschehen, welche die Lehenschafften dergleichen Blutbänn vor diesem durch Verträg oder sonnsten an sich von dem Reich gebracht, Ursach und Anlaß gegeben worden, weil dann die Sachen im Grund allso und nit annderst beschaffen, wir die hieraus volgende hochbeschwerliche Inconvenientia selbst sehen und anndere, bey denen ob angezogene Consuetudo und Gebrauch nit ist, solches in consequentiam nit ziehen können, als haben sie uns gehorsambst angeruffen und gebetten, wir geruheten nun hinfüro allen und jeden rechtmeßigen Possessorn der Güether, so allein den Blutbann zue Lehen tragen, und sich in gebührender Zeit anmelden werden, ohne Waigerung dennselben allergnädigst leyhen, und zue Verhüettung weittern Disputats, in die Lehen-Brieff den Besitzer, seine Erben und Nachkommen, Innhabere der Güether, wie ohne das in den maisten ersten Belehnungen stehe, setzen zue lassen. Auf dieses der Ritterschafft underthänigistes Ansuchen, haben wir nit unnderlassen, ein ansehenliche Commission zue dem Endt zu verordnen, darmit wir gewissen Bericht, und Erkundigung haben möchten, welche aus mehrgedachter Ritterschafft über jere Güether, von Allters die hohe Obrigkhait hergebracht, oder den Blutbann von vorgehenden Römischen Käysern und uns zue Lehen getragen, wie die underschiedliche hierüber ertailte erste Lehen-Brieff lautteten, und was es mit den geklagten der Ritterschafft Beschwerdten für ain Gelegenhait habe, und so wir dann aus den beykommenen Relationen so wol in Ersehung unserer Käyserlichen Archiven und Registraturn, auch anndern Umbständen, so viel befunden, daß es der anngezogenen Hals-Gericht und Blutbänn halben, wie auch mit denen von der Ritterschafft angebrachten Beschwerdten, geklagter massen beschaffen, und da dennselben nit gebettener massen willfahrt werden sollte, jeren Adelichen Güethern nur grössere Ungelegenhaiten zuerwachsen wurden: Hierumb und in Betrachtung ihr, der Ritterschafft getreuen vielfälligen Diennst, so sie unsern hochgeehrten Vorfahren und uns, bevorab under dem langwirigen Krieg wider der Christenhait, und unnser geliebten Vatterlands gemainen Erb-Feindt den Türcken, ohngesparts Guetts und Blutts, gehorsambist erzaiget, auch ins künfftig wol thuen können, sollen und mögen; So haben wir mit wolbedachtem Gemüth, guettem Rath und rechter Wissen, jnen diese besondere Gnad gethan, und allen denjenigen, welche die Blutbänn von Alters für sich, jere Erben und Nachkommen, Besitzer oder Innhaber der Güether, hergebracht, solche wolhergebrachte Gerechtigkait gnädiglich confirmirt und bestättigt, denen aber, so die Bluthänn nur für sich, jere Erben und Erbnehmen hiezuvorn ausgebracht, diesen Zuesatz und Extension bewilligt, daß sie den ersten gleich, und die Investituræ auf die Besitzer und Innhaber der Güether ebenermassen gerichtet werden sollen, den übrigen, so solche Blutbänn und Hochgericht oder Zaichen noch nit, aber gleichwol hierzue qualificirte Güter haben, haben wir von neuem und aus Gnaden angeregte Bluthänn, wie den anndern, jeren Adelichen Mitglidern, für sich, jere Erben und Nachkommen, Besitzer oder Innhaber der Güether, wann sie deswegen bey uns oder unnsern Nachkommen, am Reich gebührliche Ansuchung thuen, und die Qualität jerer Güether darthuen und dociren werden, concedirt, thuen das hiemit, confirmiren, bewilligen, und concediren von neuen alls von Römischer Kayserl. Macht und Vollkommenhait, doch mit diesem deuttlichen Anhang und Vorbehallt, daß alle solche Blutbänn nichts destoweniger Lehen seyn, haissen und verbleiben, auch dieselben auf begebende Fäll, von den Innhabern der Güether, gebührlich ersucht und empfangen werden sollen, und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landt-Vögten, Haupt-Leuthen, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Landt-Richtern, Schuldheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, was Würden, Standts oder Wesens die seind, ernstlich und vöstiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie vielgemelte Ritterschafft, an jetzt berürten Privilegio und Concession nit hindern, noch irren, sondern sie deren sich ruehwiglich gebrauchen und geniessen lassen, und hierwider nit thuen, noch jemands andern zue thuen gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straffe, und darzu die Peen, nämblich sechzig Marck löttigs Goldts zue vermeiden, die ein jeder, so offt er frevendlich hierwider thette, uns halb in unnser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offt besagter Ritterschafft, unnachläßlich zue bezahlen verfallen seyn solle; Mit Uhrkundt diß Brieffs, besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben uff unserm Königlichen Schloß zu Prag, den dritten Tag des Monats Novembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Gepurt, sechzehenhundert und im neunndten, unserer Reiche des Römischen im fünff und dreyßigsten, des Hungerischen im acht und dreyßigisten, und des Böhaimischen auch im fünff und dreyßigisten Jahren.

Vt. L. Stralendorff.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Godf. Hertell.

XX.

Käysers Rudolphi II. Rescript an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, daß sie sich aller gefährlichen Bündniße enthalten solle, de Anno 1610.

Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, erwöhlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Lieb Getreuen, uns haben unser, und des Reichs liebe Getreuen, N. Haupt-Leuth, Räth und Außschuß unser gefreyten Reichs-

Reichs-Ritterschafft am Rheinstromb, in der Wetterau und der zugehörigen Orthen, under dato den 23. Januarii nechsthin gehorsamlich zu erkennen geben, was massen sie, wegen deren, eine Zeit hero zwischen höhern Ständen vermerckten Miß-Verständnus, eine Zusammenkunfft, und wie sie neben euch, sowol als der Fränckis. Ritterschafft für allen androhenden Gefährlichkeiten gesichert werden möchten, Rath gehalten, mehrern Innhalts beygefügtes jhres an uns gethanes Schreiben.

Wiewol wir nun ohn diß eures gegen uns und dem gemeinen Wesen tragenden Eyfers und Standhafftigkeit, wol versichert, und daß jhr zu solcher der Rheinländischen Ritterschafft gutem Lob-würdigen Fürhaben euch selbst zum besten ohne das accommodiren, und dabey nicht weniger als sie, uns gebührenden Respect erweisen, auch auf des gemeinen Wesens Wolstand gute Acht haben werdet, so haben wir doch zu mehrer Bezeugung unserer beharrlichen gnädigsten Affection und Zunaigung, euch auch hiemit unsers möglichen Schutz und Schirms vergwissern, und entgegen bey Vermeidung unserer Ungnad und Straff, auch denen in unsern, und des Heil. Reichs Ordnungen und Satzungen, statuirten Pönen ernstlich befehlen wollen, daß jhr euch sambt und sonders ohne unsers, als Regierenden Römis. Käysers, und euers eintzigen Haupts Vorwissen und Willen, zu Betrübung eines gehorsamen Standes im Reich nicht gebrauchen, noch durch Bedrohung, Freund- oder Feindschafft, under was gesuchtem Schein solches immer bey euch gesucht oder angebracht werden möchte, bereden lasset. Das gereicht euch selbst zu Gutem, uns aber zu sondern gnädigstem Gefallen, mit Gnaden, damit wir euch wol gewogen, zu erkennen. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, den 18. Mart. An. 1610. unserer Reiche des Römischen im 25. des Hungarischen im 28. und des Böheimischen auch im 25.

Rudolph.

H. L. von Stralendorff.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Hod. **Herdel.**

XXI.

Käysers Matthiæ Rescript, **worinn die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, von gefährlichen Bündnissen abgemahnet, und zum Reichs-Tag nach Regenspurg invitiret wird,** de Anno 1613.

Matthias, von GOttes Gnaden, erwöhlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Liebe Getreue, wir haben euer und der andern gefreyten Reichs-Ritterschafften in Francken und am Rheinstrom gesambtes Schreiben von 25. Febr. nechsthin, sambt überschickten Gutthaten und Beschwehrungen, wol empfangen, und daraus mit mehrerm vernommen was derselben Abhelffung wegen angedeut wird, auch welcher massen vorgemelt gesambte Ritterschafft, daneben um Bestättigung jhrer von unsern Hochgeehrten Vorfahren am Reich, erlangt und hergebrachter Freyheiten, gehorsambst angesucht und gebetten.

Aus welchem wir zu gnädigstem Gefallen abnemmen können, daß jhr und eure Adeliche Mitglieder, denjenigen gehorsambsten Eyfer und Treue, gegen uns als euren unmittelbahren Ober-Haupt, mit treuhertziger Wolmeinung, in obacht zu haben beflissen und entschlossen wie chen jhr vor kurtz verwichnen Jahren gegen wayland unsern geliebten Herrn und Bruder, Käyser Rudolphen dem Andern, Christmildester Gedächtnuß, bey denen damahlen im Heil. Reich aufgericht, und fürübergegangnen Bündnissen, deren man sich euer Seits im wenigsten Theilhafftig machen, sonder zu eurem selbst und der Euerigen unsterblichen Lob, bey jhrer Maj. ꝛc. und Lbd. im unterthänigsten Gehorsam zu verharren erklährt, würcklich erzaigt habt.

Wie nun im wenigsten einiger Zweifel zu machen, der liebe GOtt, (der die Treue und Gehorsam gegen den Obrigkeiten nicht unbelohnt läßt,) werde euer Beständigkeit gegen euch, vorgemeldten euren Adelichen Mitgliedern, und jhren Nachkommen mit reichem Seegen begaben, alsō haben wir mit Gnaden verordnet, daß obgemeldt eure Beschwehrungen und Begehren förderlich und ehist für Handen genommen, mit Fleiß ersehen und erwogen werden, und gedencken uns darüber der Billichkeit nach (auff m Fall jhr in euerer Beständigkeit und Gehorsame wie wir gleichwol nicht zweiffen, der Gebühr nach verharren werdt) also zu erklären, daran jhr und euere Adeliche Mitglieder verhoffentlich begnügig seyn, und unsere zu euch hinwieder tragende gnä-

gnädigste Zunaigung, Hülff und Schutz, würcklich zu spühren und zu erkennen, Ursach haben sollen.

Demnach euch aber ohne Zweiffel nicht unbewust, daß durch die jetzt von neuem angestellt und gehaltene Zusammenkunfften, die obangeregt vorige Bündnüssen wiederumb auf die Bahn gebracht, auch starck getrieben werden, und die Beysorg zu tragen, man möchte vielleicht gemeint seyn, euch und euere Adeliche Mitglieder, als unsere und des Heil. Reichs getreue und gehorsame Unterthanen, Lehen-Leuth und Edle Knecht, hierzu gleichergestalt zu behandlen und zu ziehen.

Hierumb so vermahnen wir euch sambt und sonders hiemit gnädigster Wolmeinung, jhr wöllet in solchem Fall auf uns, als das höchste Haupt, euer Auffsehen und Respect, einig und allein haben, und von uns mit beständigem gehorsamsten Eyfer dependiren.

Obwol wir uns nun nach unserer angetrettnen Käyserl. Regierung, die Anstell-Fortpflantz- und Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich, unserm geliebten Vaterland Teutscher Nation, auch Abstellung allen eingerissene Mißtrauen und üblen Vernemmens, höchster Fleiß und Sorgfältig angelegen seyn lassen, und zu keiner Weiterung Ursach zu geben gedacht, jedoch, da das Wesen etwa wider Verhoffen zu grösserer Beschwerlichkeit ausschlagen solte, so wöllet jhr und mehrbesagte euere Adeliche Mitglieder, sich gleichwol um besserer Versicherung willen, in solch guter Fürsehung und Bereitschafft gefast halten, damit jhr uns, (inmassen vor diesen bey obhöchstgenanntem unsern Vorfahren Käyser Rudolphen, auf jhrer Maj. Befelch, gleichfalls geschehen,) würcklich beyspringen möcht, daneben sehe uns für sehr gut und diesem Werck fast verständig an, vermahnen euch auch hiemit gleichergestalt gnädigst, jhr wollet auf nunmehr herbeynahenden Reichs-Tag, einen genugsam bevollmächtigten Ausschuß vielgenannter euerer Adelichen Mitgliedern nach Regenspurg abfertigen, auf daß mit demselben gegenwärtiger schwirigen Läuffen halben, die Nothdurfft gehandlet werden möge.

Wollen wir euch in gnädigster Wohlmeynung nicht bergen, und jhr erweiset hieran die Gebühr und Schuldigkeit gegen uns, als eurem unmittelbahren Ober-Haupt, und wir seyn es gegen euch, und offtgedachten euren Adelichen Mitgliedern, mit Käyserl. Gnaden (damit wir jhnen ohne diß wolgewogen,) zu jeder Vorfallenheit, zu erkennen geneigt, gegeben in unserer Stadt Wien, den achtzehenden Tag des Monaths Aprilis, Anno &c. sechzehenhundert dreyzehen, unserer Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im fünfften, und des Böheimischen im andern.

Matthias.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium

L. L. Vt. **Ulm.**

J. R. Bucher.

Inscriptio.

Den Edlen, auch unsern und des Reichs lieben getreuen N. Directorn, Haupt-Leuth, Rath, und gemeiner freyen Reichs-Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben, ꝛc.

XXII.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation **der vom Käyser** Rudolpho **II. der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben,** Anno 1601. **ertheilten** Confirmation **und** Extension **über das derselben vom Käyser** Ferdinando I. **gegebene** Privilegium, **die** Collectation **betreffend,** de Anno 1620.

Wir Ferdinand der Andere, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mehren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graffe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Grave im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen N. gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben in glaubwürdiger Form fürbringen lassen, einen Declaration- und Extension-Brieff, wegen der veränderten Gülther, von weyland unsern geliebten Herrn Vettern und Vattern, Käyser Rudolphen dem Andern, Christmiltester Gedächtniß ausgangen, von Wort zu Wort also lautend:

Inseratur Privilegium Käysers Rudolphi, so oben sub. Num. XIII. pag. 57. befindlich.

Und uns darauf obgedachte gefreyte Ritterschafft und Adel demüthiglich angeruffen und gebethen, daß wir solch obinserirte, declarirte, und erstreckte Freyheit als jetzt regierender Käyser, zu confirmiren, zu bestätigen, und zu erneuern gnädiglich geruheten, immassen jüngst hievor weyland unser geliebter Herr Vetter und Vatter, Käyser Matthias Christmiltester Gedächtnüß an dato den siebenzehenden Octobris, verschienen sechzehenhundert, und dreyzehenden Jahres, auch gethan hätte, daß wir demnach mit Gnaden angesehen, solche gedachter Ritterschafft und Adels der fünff Viertel im Land zu Schwaben, unterthänig ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue, nutzliche und ersprißliche Dienste, so ihre Vordern weyland unsern Vorfahren, uns und dem heiligen Reich, auch unserm hochlöblichen Hauß Oesterreich zumahln die jetzt noch lebende, sambt und sonders verschiener Jahren, bey offenen Haupt-Krieg wider der Christenheit Erb-Feind, durch würcklichen Ritter- und Reutter-Dienst, gutwillig und unverdrossenlich erzeigt und bewiesen haben, und sie die bemeldte Ritterschafft hinführo nicht weniger zu thun sich gehorsamlich erbeut, auch wohl thun mögen und sollen; Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen obinserirte, declarirte und extendirte Freyheit, in allen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Innhaltungen, Meinung und Begreiffungen, gnädiglich confirmirt, bestättigt, und erneuert; Confirmiren, bestäten und erneuern solche auch hiemit von Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß mehr obeinverleibte Freyheit, in allen und jeden ihren Worten, Puncten, Clausulen, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, stät gehalten und bleiben, und allerdings vollzogen werden solle, von allermänniglich unverhindert; Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuten, Schultheisen, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie mehrgedachte gemeine Ritterschafft und Adel aller fünff Viertel in Schwaben, dieser unser Käyserl. Confirmation, Bestätigung und Erneurung für sich und ihre Nachkommen, freuen, gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun noch jemands andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Weg, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pöen, in weyland mehr höchstgedacht unsers lieben Herrn Vettern und Vatters, Käysers Maximiliani des Andern, und Käysers Rudolphen des Andern, beeder Lobseeligster Gedächtnüß, ertheilten Begnadungs- und Declaration-Brieff begriffen, zu vermeiden, welche ein jeder, so offt er freventlich darwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offt genannter Ritterschafft in Schwaben, samentlich oder einem Mitglied insonderhait, auch allen ihren Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkundt des Brieffs besigelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser Stadt Wien, den zehenden Tag des Monaths Martii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, im sechzehenhundert und im zwantzigsten Jahr, unserer Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im andern und des Böheimischen im dritten Jahren.

FERDINAND.

Vice Rmi. Dn. Joh Suicardi, Archi-Cancellarii Moguntini.

Vt. H. L. von Ulm, D.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

J. R. Bucher.

XXIII.

XXIII.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation des vom Käyser Rudolpho II. im Jahr 1601. extendirten und declarirten Mandats Käysers Ferdinandi I. wider der Juden wucherliche Contracte mit den Unterthanen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, de Anno 1620.

Wir Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mehren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zue Kyburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Wendischen Marckh, zu Porttenau und zu Salins, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß unsere und des Reichs liebe Getreue N gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben, in glaubwürdigen Schein fürbringen lassen, einen Declaration- und Extension-Brief, der andern Freyheit, wegen der Juden wucherlichen Contract von weyland unsern geliebten Herrn Vettern, und Vattern, Käyser Rudolphen den Andern, ꝛc. Hochlöbseeligster Gedächtnüß ausgangen, von Wort zu Wort also lautend:

Inseratur Käysers Rudolphi II. Declaration und Extension de Anno 1601. so oben sub Num. XIV. pag. 59. zu finden.

Und uns darauf obbesagte Ritterschafft, und Adel, demütiglich angeruffen und gebethen, daß wir obinserirte, declarirte, und extendirte Freyheit als jetzig regierender Römischer Käyser, zu confirmiren, zu bestättigen und zu erneuern gnädiglich geruheten, in massen jüngst hievor unser geliebter Herr Vetter und Vatter, weyland Käyser Matthias &c. Hochseligster Gedächtnüß unter dato den siebenzehenden Octobris, Jahrs sechzehenhundert dreyzehen, gleichfalls gethan hätte, daß wir demnach mit Gnaden angesehen, solche gedachter Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben, unterthänige ziemliche Bitt, auch die angenehme, getreue, nutzliche und ersprießliche Dienste, so ihre Vor-Eltern weil. unsern Vorfahren, uns und dem Heil Reich, auch unserm Löblichen Hauß Oesterreich, und sie die jetzt noch lebende, samöt und sonders noch thun, und fürohin nicht weniger zu thun sich gehorsamlich erbiethen, auch wohl thun mögen und sollen; Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigem Rath und rechtem Wissen, gedachter Ritterschafft und Adel aller fünff Viertel obgemeldtes Käyser Rudolphs Declaration- und Extension-Brief, als jetzt regierender Römischer Käyser, in allen seinen Worten, Inhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen, confirmirt, und bestätet, confirmiren und bestäten ihnen denselben auch hiermit von Römischer Käyserlichen Macht, und meynen setzen und wollen, daß derselbe in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, auch vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und sich ermeldter unser Ritterschafft in Schwaben fünff Viertel Ausschuß, und Mitglieder, Erben und Nachkommen, samentlich und ein jeder insonderheit, derselben alles ihres Inhalts freuen, gebrauchen, und genüessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonnst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, was Würden, Standts oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie ernandte Ritterschafft und Adel in Schwaben, ihre Ausschüß und Mitglieder, auch ders Erben und Nachkommen, gemeiniglich und sonderlich, bey obbegriffenen Käysers Rudolphs Declaration- und Extension-Brieff, auch dieser unser Confirmation und Bestätigung geruhiglich bleiben, sie deren alles ihres Inhalts freuen, gebrouchen, geniessen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun noch des jemands andern zu thun gestatten als lieb einem jeden sey, unsere und des Reichs schwere Ungnade, und Straff, und darzu die Pöen, in obvermeldten Käysers Rudolphs Brieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so hierwider handelte, uns halb in unsere und des Reichs Cam-

Cammer, und den andern halben Theil vorbestimmter Ritterschafft in Schwaben, insgemein oder einem jeden Mitglied insonderheit, auch allen ihren Erben und Nachkommen, unnachläßlich zue bezahlen verfallen seyn solle; Mit Uhrkundt diß Brieffs, besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser Stadt Wien, den achtzehenden Tag des Monaths Martii. nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im sechzehenhundert und im zwantzigsten, unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hungarischen im andern und des Böhaimischen im dritten Jahren.

FERDINAND.

Vice Rmi. Dn. Joh. Suicardi, Archi-Cancellarii & Elect. Mogunt.

Vt. H. L. von Ulm, D.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

J. R. Bucher.

XXIV.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation **der vom Käyser** Rudolpho II. **der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, im Jahr** 1601. **über Käysers** Ferdinandi I. **Zoll-Befreyung ertheilten** Declaration **und** Extension, de Anno 1620.

WIr Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dallmatien, Croatien, und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Luzenburg, zu Württemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nider Laußnitz, Gefürsteter Graffe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Koburg, und zu Görtz, ꝛc. Landgraff im Ellsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salinß, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen N. gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben, in glaubwürdigen Schein unterthänigst fürbringen lassen einen Declaration- und Extension-Brieff, wegen der Zolls-Freyung von weyland unserm geliebten Herrn Vetter und Vater, Käyser Rudolphen dem Andern, Hochlobseeligster Gedächtnüß ausgangen, von Wort zu Wort also lautend:

Inseratur **Käysers** Rudolphi II. Declaration- **und** Extension- **Brieff** de Anno 1601, **so oben** sub Num. XV. pag. 61, **verhanden.**

Und uns darauf obernandte gefreyte Ritterschafft und Adel demüthiglich angeruffen, und gebethen, daß wir als jetzt regierender Römischer Käyser, obeinverleibten Declarations-Brieff zu confirmiren, zu bestätigen, und zu erneuern gnädiglich geruheten, im massen jüngst hievor weyland unser geliebter Herr Vetter, und Vatter, Käyser Matthias Christmildester Gedächtnüß an dato den siebenzehenden Octobris, verschienen sechzehenhundert und dreyzehenden Jahrs auch gethan hätte: Daß wir demnach angesehen solch gedachter Ritterschafft und Adels der fünff Viertel im Land zu Schwaben unterthänig ziemliche Bitt, auch die angenehme, getreue, nützliche und ersprießliche Dienste, so ihre Vordere weyland unsern Vorfahren, uns und dem Heil. Reich, auch unserm löblichen Hauß Oesterreich, und sie die jetzt noch Lebende sambt und sonders thun, und fürpin nicht weniger zu thun sich gehorsamblich erbieten, auch wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath und rechter Wissen gedachter Ritterschafft und Adel aller fünff Viertel obgemeldtes Käysers Rudolphi Declaration- und Extension-Brieff, als jetzt regierender Römischer Käyser, in allen seinen Worten, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, confirmirt und bestätet, confirmiren und bestäten ihnen auch denselben hiemit von Römischer Käyserlicher Macht, und meynen, setzen und wollen, daß derselbe in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, auch fest und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen werden, und sich ermeldter unserer Ritterschafft in Schwaben fünff Viertel Mitglieder, Erben und Nachkommen, samentlich und ein jeder insonderheit, derselben alles ihres Inhalts freuen, gebrauchen und genieſſen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Land-Vögten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Landt-Richtern, Schuldheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, was Würden, Standts oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie ernandte Ritterschafft und Adel in Schwaben ihre Ausschüß und Mitglieder, auch dero Erben und Nachkommen, gemeinglich und sonderlich, bey obbegriffenem Käysers Rudolphs Declaration- und Extension-Brieff, auch dieser unserer Confirmation und Bestätigung, geruhiglich bleiben, sie deren alles Inhalts freuen, gebrauchen, genieſſen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzue die Pöen in obvermeltem Käysers Rudolphs Brieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider handelte, uns halb in unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vorbestimmter Ritterschafft in Schwaben, insgemein oder einem jeden Mitglied insonderheit, auch allen ihren Erben, und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle: Mit Urkundt diß Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den achtzehenden Tag des Monaths Martii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, sechzehenhundert und im zwantzigsten, unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hungarischen im andern, und des Böheimischen im dritten Jahren.

FERDINAND.

Vice Rmi. Dn. Joh. Suicardi Archi-Cancellarii & Elect. Mogunt.

Vt. H. L. von Ulm, D.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

J. R. Bucher.

XXV.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation **der vom Käyser** Rudolpho II. **im Jahr** 1601. **der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben gegebenen** Declaration **und** Extension **über Käysers** Ferdinandi I. Privilegium, **die leibeigenen Leute betreffend**, de Anno 1620.

WIr Ferdinand, **der Ander von GOttes** Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mehren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben, eine Declaration und Extension ihres Privilegii, wegen der leibeigenen Leut, desgleichen dero Güther betreffend, von weyland unserm geliebten Herrn Vettern und Vatter, Käyser Rudolphen dem Andern, Christmildester Gedächtnüß, ausgangen, in glaubwürdiger Form fürgebracht, von Wort zu Wort also lautend:

Inseratur Declaratio & Extensio **Käysers** Rudolphi II. **so oben** sub Num. XVI. pag. 63. **befindlich.**

Und uns darauf obbenante Gefreyte Ritterschafft und Adel demüthiglich angeruffen und gebethen, daß wir solchen obeinverleibten Extension- und Declaration-Brieff, als jetzt regierender Römischer Käyser, zu confirmiren, zu bestätten und verneuren gnädiglich geruheten, immassen jüngst hievor

weyland unser geliebter Herr Vetter und Vatter, Käyser Matthias, seeligster Gedächtnüß, am dato 17. Octobris verschienen 1616. Jahres, auch gethan hätte, daß wir demnach mit Gnaden angesehen, solche gedachter Ritterschafft und Adels der fünff Viertel im Land zu Schwaben, unterthänige ziemliche Bitt, auch die angenehme, getreue, nützliche und ersprießliche Dienste, so ihre Vordern weyland unsern Vorfahren, uns und dem Heiligen Reich, auch unsern Hochlöblichen Hauß Oesterreich, zu mahl die jetzt noch Lebende, sambt und sonders nunmehr etliche Jahr bey diesen offenen Haupt-Krieg, wider der Christenheit Erb-Feind, durch würcklichen Ritter- und Reitter-Dienst, gutwillig und unverdrossenlich erzeigt und bewiesen haben, und sie gemeldte Ritterschafft hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamlich erbeut, auch wohl thun mögen und sollen; Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitlichem Rath und rechten Wissen, obinserirte, declarirte und extendirte Freyheit, in allen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articuln, Inhaltung, Meynung und Begreiffungen, als jetzt regierender Römischer Käyser gnädiglich confirmiret, bestätigt und erneuert, confirmiren, bestäten und erneuern solche auch hiermit von Römischer Käyserlicher Macht wissentlich in Krafft diß Briefs, und meinen, setzen und wollen, von obberührter Käyserlicher Macht, daß mehr obeinverleibte Freyheit, in allen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Inhaltung, Meynung- und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seye, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden solle, von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuten, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie mehrgedachte gemeine Ritterschafft und Adel aller fünff Theil in Schwaben, dieser unserer Käyserlichen Confirmation, Bestätigung und Erneuerung, für sich und ihre Nachkommen, freuen, gebrauchen, genieſſen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun noch jemands andern zu thun gestatten, in keinerley Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, darzu die Pöen, in weyland mehr höchstgedachts unsers lieben Herrn, Anherrns und Vetters, Käysers Ferdinanden, Käysers Rudolphen des Andern, und Käysers Matthiasen, allerloblichster Gedächtnüß ertheilten Begnadigung- und Declaration-Brieff begriffen, zu vermeyden, welche ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unsere und des Reichs Cammer, den andern halben Theil offt genanter Ritterschafft in Schwaben sammtlich oder einem jeden Mitglied insonderheit, auch allen ihren Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen schuldig und verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben in unserer Stadt Wien, den achtzehenden Tag des Monats Martii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, sechzehenhundert und im zwantzigsten, unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hungarischen im andern, und des Böheimischen im dritten Jahren.

FERDINAND.

Vice Rmi. Dn. Johannis Suicardi, Archi-Cancellarii & Elect. Moguntini.

Vt. H. L. von Ulm, D.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

J. R. Bucher.

XXVI.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation **der vom Käyser** Rudolpho II. **der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, im Jahr** 1601. **ertheilten** Declaration **und** Extension **über Käysers** Ferdinandi I. Privilegium, **die Jagt- und Forst-Gerechtigkeit, und** in specie **die Wild-Fuhren betreffend,**

de Anno 1620.

WIr Ferdinand **der Ander von GOttes Gnaden**, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mehren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben, in glaubwürdigen Schein fürbringen lassen, eine Declaration und Extension eines Privilegii, wegen der Wild-Fuhr, von weyland unserm geliebten Herrn Vettern und Vatter, Käyser Rudolphen dem Andern, ꝛc. Hochmildseeligster Gedächtnüß, ausgangen, so hernach geschrieben stehet, von Wort zu Wort also lautend:

Inseratur **Käysers** Rudolphi II. Declaration-**und** Extension-**Brieff**, **so oben** sub Num. XVII. pag. 65. **verhanden.**

Und uns darauf obernandte gefreyte Ritterschafft und Adel demüthiglich angeruffen, und gebethen, daß wir solche obinserirte, declarirte und erstreckte Freyheit, als jetzt regierender Römis. Käyser, zu confirmiren, zu bestätigen, und zu erneuern gnädiglich geruheten, wie jüngst hievor weyland unser geliebter Herr Vetter, und Vatter, Käyser Matthias Christmildester Gedächtnüß, unterm dato den siebenzehenden Octobris, verschiene sechzehenhundert und dreyzehenden Jahrs auch gethan hätte: Daß wir demnach mit Gnaden angesehen solche ihr der Ritterschafft unterthänige zimliche Bitte, auch die angenehme, getreue, nützliche und ersprießliche Dienste, so ihre Vordern weyland unsern Vorfahren, uns und dem H. Reich, auch unserm Hochlöblichen Hauß Oesterreich, und sie die jetzt noch Lebende sambt und sonders verschiener Jahren, bey dem offnen Krieg wider der Christenheit Erb-Feind unverdroßentlich erzeigt, und bewiesen haben, und hinfüro nicht weniger zu thun, gehorsamst uhrbiethig seyn, auch wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath und rechter Wissen, vor gedachter Ritterschafft in Schwaben, obinserirten weyland unsers geliebten Herrn Vettern und Vattern, Käysers Rudolphen des Andern, Hochmiltisten Gedächtnüß, Declaration- Extension- und Erstreckungs-Brieff, gnädiglich confirmiret, und bestätten den auch, als jetzt regierender Römischer Käyser, wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß derselbe Declaration- Extension- und Erstreckungs-Brieff, in allen und jeden seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen, durchaus kräfftig und mächtig seyn, und gedachte gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben, Außschuß und Mitglieder, auch dero Erben und Nachkommen, alles seines Inhalts, würcklich gebrauchen, und genieſſen sollen und mögen, ohne unser und männiglichs Irrung und Verhinderung. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Land-Vögten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Landt-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standts oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie ernandte Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben, insgemein und insonderheit, auch dero Erben und Nachkommen, bey dem Inhalt obinserirter weyland unsers geliebten Herrn Vettern und Vatern, Käyser Rudolphen des Andern, Hochlöblichster Gedächtniß, Declaration, Extension und Erstreckung, auch dieser unserer Käyserlicher Confirmation festiglich handhaben, schützen, schirmen, gäntzlich und ruhiglich verbleiben, auch sich dero gebrauchen, und genieſſen lassen, und nicht gestatten, sie darwider in einigen Weg zu beschweren, zu betrüben, noch anzufechten, solches auch selbst nicht thun, noch andern zu thun erlauben, in keine Wese noch Wege, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzue die Pöen in obgedachten unsers freundlichen geliebten Herrn Vettern, und Vatters, Käyser Rudolphen des Andern ꝛc. Declaration- Extension- und Erstreckungs-Brieff, begriffen, zu vermeiden; Mit Urkundt diß Briefs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den achtzehenden Tag des Monaths Martii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, sechzehenhundert und im

im zwantzigsten / unserer Reiche des Römischen im ersten / des Hungarischen im andern / und des Böheimischen im dritten Jahren.

FERDINAND.

Vice Rmi. Dn. Joh. Suicardi, Archi-Cancellarii & Elect. Mogunt.

Vt. H. L. von Ulm / D.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

J. R. Bucher.

XXVII.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation des vom Käyser Rudolpho II. der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / wegen des Blutbanns im Jahr 1609. ertheilten Privilegii, de Anno 1620.

WIr Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Käyser / zue allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien / und Schlavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Brabandt / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lutzenburg / zu Württemberg / Ober und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober und Nider Laußnitz / Gefürsteter Graffe zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfürdt / zu Kyburg / und zu Görtz / ꝛc. Landgraff im Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau / und zu Salins / ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen N. die gesamte Freye Reichs-Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben / in glaubwürdigen Schein unterthänigst fürbringen lassen / ein sonderbahr Käyserl. Privilegium und Freyheit / welche ihnen von weyland dem Durchleuchtigen Fürsten und Herrn / Herrn Rudolphen dem Andern / Römischen Käyser / unserm geliebten Herrn Vettern und Vatern / Gottseeligster Gedächtnüß / wegen der Blutbänn über die Adeliche Ritter-Güther / unterm dato Prag den dritten Novembris / sechzehenhundert und neunten Jahrs / gnädigst gegeben und mitgetheilet worden / welche Freyheit von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet / und also lautet:

Inseratur Privilegium Käysers Rudolphi II. so oben sub Num. XIX. pag. 69. befindlich.

Und uns darauf obgedachte Gefreyte Ritterschafft und Adel demüthiglich angeruffen und gebethen / daß wir als jetzt regierender Römischer Käyser / obeingeleibte Käysers Rudolphs gegebene Freyheit zu confirmiren / zu bestätigen und zu erneuren / gnädiglich geruheten / immassen jüngst hievor weyland unser geliebter Herr Vetter und Vatter / Käyser Matthias / unterm dato den 17. Octobris / verschienen sechzehenhundert dreyzehenden Jahrs / auch gethan hätte / daß wir demnach mit Gnaden angesehen / solche ihre unterthänige ziemliche Bitte auch die getreue / nutzliche und ersprießliche und gutwillige Dienste / so sie unserm Hochgeehrten Vorfahren / und uns / bevorab unter dem langwierigen Krieg wider der Christenheit und unsers geliebten Vatterlands gemeinen Erb-Feind den Türcken / ungesparts Guths und Bluts gehorsamst erzeigt / auch ins künfftig wohl thun mögen und sollen; Und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechten Wissen / vorgedachter Ritterschafft in Schwaben / obinserirte Freyheit / wegen der Blutbänn / als im Viertel an der Donau / in Hegau am Schwartz-Wald und Necker / im Viertel am Kocher / und des Viertels in Kraicha / in allen ihren Puncten / Clausulen / Articulen / Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / gnädiglich confirmirt und bestätet / und verneuert / confirmiren / bestäten und verneuern die auch also von Röm. Käyserlicher Macht Vollkommenheit / wissentlich in Krafft dieses Brieffs / was wir daran von Rechts und Billigkeit wegen zu confirmiren / und zu bestäten haben / und meynen / setzen und wollen / daß obangeregte Privilegium und Freyheit kräfftig und mächtig seyn / und sie darbey geruhiglich bleiben / und deren an allen Enden und Orten freuen / gebrauchen / und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Haupt-Leuthen / Land-Vögten / Vitzdommen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ampt-Leuten / Schultheißen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / wes Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie vorgedachte Ritterschafft in Schwaben an obgeschriebener Freyheit / auch dieser unserer Käyserlichen Confirmation und Bestätigung nicht hindern noch irren / sondern sie deren / wie obstehet / geruhiglich gebrauchen / geniessen / und gäntzlich dabey bleiben lassen / und hierwider nicht thun noch jemands andern zu thun gestatten / in keinerley Weise / als lieb einem jeden sey / unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Pöen / in obhöchstvermeltes Käysers Rudolphen des Andern Freyheit-Brieff begriffen / zu vermeyden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwider thäte / uns halb in unsere und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil offt gedachter gefreyter Reichs-Ritterschafft in Schwaben unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben in unserer Stadt Wien / den achtzehenden Tag des Monats Martii / nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth / sechzehenhundert und im zwantzigsten / unserer Reiche des Römischen im ersten / des Hungarischen im andern / und des Böheimischen im dritten Jahren.

FERDINAND.

Vice Rmi. Dn. Johannis Suicardi, Archi-Cancellarii & Elect. Moguntini.

Vt. H. L. von Ulm / D.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

J. R. Bucher.

XXIIX.

Schreiben einiger Geist- und Weltlichen Chur- und Fürsten an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / worinn dieselbe ermahnet wird / sich nicht in die Böhmische Unruh zu meliren / de Anno 1620.

Von GOttes Gnaden

Johann Schweickhart / zu Mayntz
Lotharius / zu Trier
Ferdinand / zu Cölln
} Ertzbischoffe.

des Heil. Römischen Reichs / durch Germanien / Gallien / Arelaten und Italien Ertz-Cantzlere.

Johann Georg / Hertzog zue Sachsen / Gülich / Cleve und Berg / des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall / alle vier Chur-Fürsten.

Maximilian / Pfaltz-Graff bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bäyern.

Ludwig / Land-Graf zu Hessen / Graff zu Catzenelenbogen.

STrenge / Veste / Liebe / Getreue und besondere / ob uns wol nit zweiffelt / ihr werdet gnungsam Wissens haben / was für ein schwerer und blutiger Krieg / aus den von denen Ständen in Böheim verbottener selbstthättiger Weiß vorgenommener Verwerffung ihres von GOtt vorgesetzten / angenommenen / gekrönten / gesalbten und belehneten Königs und vermainter Uffwerffung eines andern erfolgt / wie jämmerlich solche Länder dardurch verderbt / verhergt / und darzue viel unschuldiges Christen-Blut erbärmlich vergossen worden / und dahero für euch selbst nit gemaint seyn / ichtwas einzugehen / oder fürzunehmen / wordurch ihr euch dieses Unwesens theilhafftig machen / und euch und euere Angehörige / einen gleichen oder mehrern Last zue Hals ziehen möchtet / in mehrer Erwegung / dieselb von ihrer Majest. und dem H. Reich / mit sonderbahren Lehen / und andern Freyheiten begabt / und umb soviel mehr ihren schuldigen Respect, auf dieselbige zue haben / und zue einem Widrigen sich nit bewegen zu lassen verbunden. Nichts destoweniger aber / dieweil uns nit verborgen / wie vielfältig

fältig man sich etlicher Orten bemühet, noch mehrere Ständ, vorab des Heil. Reichs-Ritterschafft Mitglieder, in diß Böhmisch Wesen einzuflechten, und es allenthalben an Leuten nit ermangelt, so uff das Privat und Particular mehr, dann des gemeinen Wesens Nutzen und Frommen, ihren Respect haben, esauch etlicher Orten, ein Zeit hero, fast das Ansehen gehabt, als ob man in diesem Wesen, mehr der Underthanen Ungehorsamb, dann der Kayserl. Majest. unserm von GOtt vorgesetzten Ober-Haupt favorisirt, aus welchem dann allem, euch und den Eurigen, leichtsamb grosse Gefahr und Ungelegenheit zustehen könnte, in Erwegung die Reichs-Constitutiones gnugsame Maß geben, wie es mit denen zu halten, so sich der Kayserlichen Majest. widersetzen, oder denen Widerwärtigen Hülff und Beystand leisten. So haben wür keinen Umbgang nehmen mögen, euch hiemit in Gnaden anzulangen, und zue gesinnen, ihr wöllet dieses alles euern Mitgliedern, und wie hoch ihr der Kayserl. Majest. und dem H. Reich verpflichtet, wohl zue Gemüthe führen, euer und der Eurigen warnemen, und also behuetsam verfahren, uff daß ihr bey Fried und Ruhe, auch den erlangten Rechten und Freyheiten bleiben, und durch euch, dem Reich, kein weiterer Nachtheil zugezogen werden möchte, und wir habens euch, denen wür zu Gnaden gewogen, nit verhalten wöllen. Geben den 21. (11.) Martii, Anno 1620.

Johann Suicardus, Archi-Episcopus Mogunt.
Ferdinand, Archi-Episcopus Colonienſ.
Lotharius, Archi-Episcopus Trevirenſ.

Johann George, Chur-Fürst.
Maximilian, Pfaltz-Graff.
Ludwig, Land-Graff zue Hessen.

Inscriptio.
Den Gestrengen / Vösten / unsern lieben getreuen und besondern Directorn, Räth und Ausschussen / des Heiligen Reichs Ritterschafft in Schwaben.

XXIX.

Formular eines Frey-Zettuls, welchen ein freyer vom Adel in Schwaben ausfertigen muß, wenn die zu seinem Haußbrauche nöthige Victualien oder Waaren durch das Hertzogthum Würtenberg Zollfrey passiren sollen.

ICh N. als ein Angehöriger der freyen Reichs-Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben, des N. Viertels füge hiermit allen und jeden Zöllnern und Zolls-Einnehmern des Hertzogthum Würtenbergs zu vernehmen, daß ich Zeigern dieses, Fuhrmann N. mit einem Wagen (oder Karren) mit N. Pferden abgefertiget, daß er mir zu meinen Haußbrauch und nicht zu verkauffen oder handthieren, an dem und dem Ort N. Aymer Wein, oder N. Scheffel Früchten, oder diese oder andere Waaren abholen, und anhero gen N. oder ander Ort führen solle, gelangt derswegen an alle und jede Zolls-Einbringer des Fürstenthumbs Würtemberg mein freundlich Ersuchen, sie wollen deren von dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friedrichen, Hertzogen zu Würtemberg und Teckh, Grafen zu Mümpelgard und Herrn zu Heidenheimb ꝛc. meinen gnädigen Fürsten und Herrn, gemeiner Reichs-Ritterschafft in Schwaben aus Gnaden bewilligten Zolls-Befreyung gemäß, ihne Fuhrmann, gegen Erstattung Hand-Treu, daß er mehr und weiter nit, als obspecificiret, aufgeladen, Zollfrey passiren lassen. Dann daß solche Sachen einig und allein mir, wie obstehet zu, und zu meinem Haußbrauch und nicht zum verkauffen gehörig, bezeug ich mit meiner eignen Hand-Unterschrifft, auch aufgedruckten Adenlichen Pittschafft, geben ꝛc.

XXX.

Käysers Ferdinandi II. Privilegium vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, das Jus Retractus, oder Einstands-Recht, betreffend, de Anno 1624.

WIr Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mehren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zue Kyburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Porttenau und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich; daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue Verordnete Directorn, Haupt-Leute, Räth und Ausschüß von der Reichs befreyten Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben, als, an der Donau in Hegau, Schwartz-Wald, Necker, am Kocher, und in Kraichau, unterthänigst vorgebracht, was massen ihr gemein ritterlich Corpus unter andern Unfällen, vornehmlich auch dahero sehr geschwächt werde, indem sehr viel Schlösser, Städte, Dörffer, Weiler, Höff, Zehenden, Zinß, Gülten, und dergleichen Gefälle, Rechte, und Gerechtsame, nicht allein durch Aperturen, den Lehn-Herrn heimgiengen, welche dem von Adel nicht mehr verliehen zu werden pflegten, sondern auch durch Kauff-Mittel, auf höhern, mitlern, und niedern Stands-Genossen, aus der Ritterschafft Consortio, Gewalt und Gemeinschafft transferiret würden; Ob nun wohl in dem von weyland den Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Maximilian den Andern, unserm geliebten Herrn und Vettern, und Vorfahren am Reich Hochlöblicher Gedächtnüß, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth, funffzehenhundert und im sechs und sechzigsten Jahr, den fünff und zwantzigsten Tag des Monaths Maji, zu Augspurg ausgangnem Käyserlichen Privilegio (welches von weyland dem auch Durchläuchtigsten Fürsten Herrn Rudolphen dem Andern, Römischen Käysern unserm geliebten Herrn, Vettern und Vattern, Christmildesten Andenckens zu Prag, den ersten Tag des Monaths Octobris, nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Geburt, im sechzehenhundert und ersten Jahr, declarirt, von uns aber sub dato Wien, den zehenden Monaths Martii, nach Christi unsers lieben Herrn und Heylands glorwürdigen Geburth, in sechzehenhundert und zwantzigsten Jahr, confirmiret worden) der Ritter-Steuer und Anlag halber, die Provision und Verordnung beschehen, daß nehmlich alle und jede höhere, mitlere und niedere Stände, Geistliche und Weltliche, von allen denjenigen Güthern, so sie allbereit inhaben, oder noch bekommen möchten, welche vor der Zeit in der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, mit der Contribution vertretten worden, fürohin jederzeit auf der Ritterschafft Ausschreiben, ihren verordneten Truhen-Meistern, die Steuer liefern lassen und dann weder Lehen noch Eigen, noch auch Geistliche oder Weltliche, sowohl ansehnliche als schlechte gemeine Güther, von Herrn-Stands oder Ritters-Personen, so entweder durch andere Ständ erkaufft oder sonst überkommen, auch die Lehen, so entweder als apert heimfallen, oder aber verwirckt, oder in andere Weg alienirt worden, gar nicht unterschieden, oder ausgeschlossen seyn sollen, so wären sie doch indem noch immer beschwert, daß durch Kauffs-Mittel ein ansehnlich Guth nach dem andern, aus ihren Ritterlichen Consortio entwendet, und auf höhere, mitlere und niedere Stände, transferiret werde, wodurch ihren Ritterlichen Corpori der rechte Nervus entzogen, worauf sonsten ihre Conservation und Aufnehmen hafften, und bestehen thäte; immassen dann die Güther, so bey Manns-Gedencken aus der Ritterschafft Gemeinschafft verkaufft worden, etliche Million Golds werth wären, deren Reversion nicht allein nimmermehr zu hoffen, sondern auch diese Beschwerlichkeit dabey mit einfallen thäte, daß ihnen die Mittel abgeschnitten, solchen Abgang durch herbey Kauffung anderwertiger Güther zu ersetzen, weil allenthalben durch ernstliche Statuten von Fürsten, Ständen und Städten verbothen, denen Adels-Genoßen keine Güther käuflich zukommen zu laßen, warob dann endlich, wann dem nicht remedirt, das Ritterliche Wesen gantz zu Grund gehen müste, weil es um das erlöste Geld ein vergänglich Ding und gemeiniglich den Verkäuffern untern Händen verschwinden pflegte; Worauf uns dann mehr genandte Reichs-Ritterschafft unterthänigst angeruffen, und gebethen, daß wir sie und derselben Mitglieder, zu Bevorkommung jetzt angehörten Beschwerden des Verkauffs und Einstands halber, mit einem Käyserlichen Privilegio und Freyheit, zu versehen gnädiglich geruheten. Daß wir demnach mit Käyserlichen Gnaden angesehen, solche gedachter Ritterschafft und Adels der fünff Viertel in Land zu Schwaben, unterthänige ziemliche Bitt, auch die angenehme, getreue, nutzlichen und ersprießlichen Dienste, so ihre Vor-Eltern weil. unsern Vorfahren, uns und dem Heil Reich, auch unserm Löblichen Hauß Oesterreich, zumahl diese die jetzt noch lebende, sambt und sonders, verwichener Jahren, bey offenen Haupt-Krieg wider der Christenheit Erb-Feind, durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst, gutwillig und unverdrossen geleistet, und erzeigt haben, und sie die bemeldte Ritterschafft hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamlich erbeut, auch wohl thun mögen und sollen; Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen, setzen, ordnen und wollen wir, wann einem Adelichen Mitglied erstbesagter fünff Viertel im Land zu Schwaben, seine adeliche Güther,

ther, es seyen gleich Schlösser, Städte, Dörfer, Flecken, Höfe, Weiler, Zinß, Zehenden, Gülten, Gefälle, Recht und Gerechtigkeit, wie die gleich immer Nahmen haben mögen, käuflich zu begeben Vorhabens, daß er forderst dieselbigen seinen Freunden, und wann die nicht wolten, andern von der Ritterschafft anbiethen, und denselben den Vorkauff in gleichmäßig-billigem Werth verstatten solle, und wann sich beede Contrahenten des Kauffs nicht vergleichen können, solle dessen Vermittlung, Vergleich und Entscheid, bey jedes Ritters Orths, unter welchen die freye Güter gelegen, verordneten Ausschüßen, und Räthen stehen. Im Fall aber der Verkäuffer diese unsere Ordnung überschreiten, und mit einem höhern, mitlern, oder niederen Stands-Genossen, der unter der Ritterschafft Consortio und Gemeinschafft nicht begriffen, sich kauffslich einlassen würde, so sollen alsdann des Verkäuffers Verwandten und Agnaten, (worinnen die prærogativa gradus in acht zu nehmen, wann sich mehr dann ein Löser, und Einständer angeben solten) oder zum Fall dieselbe solches zu thun nicht begehrten, folgends einen andern Mitglied aus der Ritterschafft Mittel, und letzlich, wann sich auch kein Privat-Mitglied hierzu angeben würde, dem gemeinen Ritterlichen corpori, den Einstand und Antritt zu thun gebühren, ohn allermänniglichs Eintrag und Verhinderung. Desgleichen vielberührter uns und dem Reich zugethaner ihrer der Ritterschafft Güther Possession, vel quasi in instehenden obgemeldten strittigen Fellen, auf die sich angebende nechste Erben, oder Agnaten, biß ein anders mit ordentlichen Rechten ausgeführt, sich erstrecken, und ihnen ruhig gelassen werden. Da auch schon ein oder der andere, was Würden Stands oder Wesens der immer seye, zuwider dieser von uns ertheilten Freyheit, etwan ein ander Herbringen, oder Gewohnheit, oder einige Freyheit, Gerechtigkeit, Exemption, Statut oder Ordnung fürwenden, und sich dadurch von dero gemeldten Besteurung zu gemeiner Ritterschafft, von einen oder dem andern Guth, wie auch des erst angezeigten Antritts, Einstands und Besitz halben, entschütten wolte, so wollen wir doch, daß solches alles, wie dasselbe Nahmen haben möchte, dieser unser Käyserlichen Freyheit, im wenigsten nichts derogiren, oder benemmen, noch auch dick benanter Ritterschafft in Schwaben, oder derselben Adelichen Mitgliedern, wie auch deroselben Erben und Nachkommen in einige Weg præjudicirlich seyn solle. Und gebietten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, in was Würden, Standts oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie vielgedachte gefreyte Adeliche Ritterschafft in Schwaben insgemein, auch ein jedes derselben Adelich Mitglied insonderheit, dero Erben und Nachkommen, dieser unserer ihnen mitgetheilten Freyheit und Begnadigung, alles ihres Inhalts freuen, geruhiglich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, sie daran nicht anfechten, irren oder verhindern, in keinerley Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, unsere und des Reichs schwere Ungnade, und Straff, und darzu eine Pöen, nehmlich sechtzig Marck lötiges Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgedachter Ritterschafft in Schwaben, sambtlich oder einem Mitglied insonderhait, auch allen ihren Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkundt dieses Brieffs besigelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben auf unsern Schloß Ebersdorff den 22. Septembris Anno 1624. unserer Reiche, des Römischen im sechsten, des Hungarischen im siebenden und des Böheimischen im achten Jahren.

FERDINAND.

Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

J. R. Bucher.

XXXI.

XXXI.

Käysers Ferdinandi II. Rescriptum **an Hertzog** Eberhardum **III. zu Würtemberg, daß er der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben an ihren** Privilegiis **und besonders am** Jure collectandi **keinen Eintrag thun solle,** de Anno 1630.

Ferdinand, ꝛc.

Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst ꝛc. Wessen sich bey uns, unser und des Reichs Freye Ritterschafft in Schwaben gegen D. L. erstlich wegen Entziehung der Qvartier und Anlagen unter dem Schein hoher Obrigkeit; Am andern, wegen verwiederten Mitleidens, auch vorenthaltener Contribution von viel underschiedlichen Güethern, die vor diesem zu gedachter Ritterschafft vertretten worden; Drittens, wegen Beschwerung der Adelichen Güether, wann sie dem Adel oder andern wiederum eingeraumt werden, neuerlicher Abforderung der Schatzung und Steuren von dero Mitglieder und Unterthanen Güether, so sie in Würtembergischen Territoriis haben; Am vierdten, wegen verweigerter Zoll-Befreyung und Abstrickhung der Jagdbarkeit; und dann letztlichen, wegen angemaßten juris retractus, von der Gemeind Oettingen gegen Hanß Ludwigen Späthen, auch Absetzung wegen des gewohnlichen Leibfalls beschwert und um Kayserl. Hülff, und Einsehung in Unterthänigkeit gebetten, das hat D. L. ab denen uns überreichten fünff gehorsamsten Memorialien hieneben Abschrifftlich mit mehrerem zu vernehmen.

Weil wir dann nicht weniger, als unsere Vorfahren am Reich gedachte unsere Ritterschafft bey ihren wohlerlangten Kayserl. Privilegien, Decreten, Rescriptis, Recht und Gerechtigkeiten, Exemptionen, und alten Herkommen vöstiglich handzuhaben, zu schützen, und zu schirmen, uns tragenden Käyserl. Ampts halben schuldig erkennen.

Hierumben so befehlen wir D. L. hiemit gantz vätter- und gnädiglich, daß sie mit mehrberührter Ritterschafft innerhalb zweyer Monathen nach Insinuation diß, vorderist der hinterstelligen Contributionen, Ordonanz-Gelder, und Qvartier-Kosten halber von angezogenen Güethern, die hiebevor zu der Ritter-Casla versteuret worden, sich abfinden, und daß es von D. L. beschehen, gleichfalls docirn, fernere Zoll und andere Beschwernüssen ein- und abstellen, sie in ihrer Qvartier- und Beschwerungs-Gerechtigkeit nit turbiren, auch mit Erstattung der künfftigen Contributionen und Qvartieren zu und neben der Ritterschafft die Schuldigkeit præstiren.

Dessen wir uns der Sachen Billichkeit nach gäntzlich versehen, D. L. erstattet auch neben der schuldigen Gebühr unsern gefälligen und endlichen Willen nnd Meynung, und seynd ꝛc. Geben zu Wien den 7. Jan. Anno 1630.

XXXII.

Käysers Ferdinandi II. Mandatum **an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, daß sie sich nicht von einander unter nichtigen** Prætexten **separiren, sondern bey einander halten, und die** Præstanda conjunctim præstiren **solle,** de Anno 1630.

Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Edle liebe Getreue, uns langt glaublich an, wiewol jhr euch meistentheils nichts mehrers angelegen seyn lassen, als daß zu unsern Diensten jhr auf vorfallenden Nothstandt euer eusserste Devotion nach Leibs und Guts Vermögen bezeigen möchtet, wie jhr dann solches bißanhero bey den vorgewesenen gefährlichen Kriegs-Empörungen in dem Werck gnugsamb und rühmlich contestirt, so werdet jhr aber nunmehr neben anderen hoch-empfindlichen vielfältigen Einträgen, auch daran wider eweren Willen der Ursachen mercklich gehindert, und abgehalten, dieweil etlich unterschiedliche Adeliche Mitglieder, ohngeachtet sie in Lieb und Leid, in glücklich- und widerwertigen Zustand bey dem Corpore zu verbleiben, und mit dessen gehorsamen Membris die vorfallende Beschwerden insgemein zu übernemmen schuldig, sich bey gegenwertigen Adversitäten sampt ihren Unterthanen von dem gemeinen Adelichen Wesen, und unserer und des Heil. Reichs immedietät, abwendig machen, absonderlich und sub diverso prætextu in anderer Stänaen des Reichs Bottmäßigkeit, Subjection, Schutz Schirm, und Jurisdiction, ohne unser als Römischen Käysers, und euers ohnmittelbaren Ober-Haupts, Vorwissen und Einwilligen zu unser Ritterschafft grossen Nachtheil und Abbruch begeben.

So befinden sich nicht wenig unter euch,

die zwar von GOtt mit zeitlichem Vermögen, an Renth, Zinß, Gülten, ligenden Güttern, auch ansehenlichen Heimbsteuren und anderem von ihren Hauß-Frauen zugebracht, desgleichen an erträglichen Besoldungen und Emolumentis von vornemmen Herrn-Diensten gesegnet, theils davon einen guten Vorschlag machen, hingegen keine Dorffschafften, noch Jurisdictionalia oder aigene Unterthanen haben, die unterstehen sich bey den Qvartier-Beschwerden, auch den Contributionen frey zu sitzen, wordurch die andere Adeliche Mitglieder übermäßig gepreſt und betrangt werden.

Uber welches alles noch die Beschwerlichkeit mit einfällt, daß viel euer Mitglieder, sampt deren Unterthanen, nicht allein die von vielen Jahren hero verfallene Anlagen, zu den Ritter-Cassen betagte Pensiones und andere Schuldigkeiten mit hochverweißlichem Saumsaal anstehen, sondern auch die mehrmahls eingeforderte Qvartier-Contributiones und Ordinanz-Gelter von viel tausend Gulden aufschwellen lassen.

Weil aber angedeute Separation, Suchung frembder Jurisdiction und Schirm-Verwantnuß, von uns und unsern Vorfahren am Reich wegen aigenen und vornemmen Kayſ. und des Heil. Reichs Interesse mehrmaln verbotten, darneben die Mitglieder, so gleichwol keine Jurisdiction haben, des commodi privilegiorum, immunitatum & exemptionum nicht weniger, als andere zu geniessen, und dann bey angezogener Trennung und angemaßter Subtraction der widerwertigen ungehorsamen Mitglieder, so langem Hinderhalt der Qvartier- und anderer Contributionen, auch längſt verfallener Verzinsungen der verderbliche Untergang des gemeinen Ritterlichen Wesens nothwendig folgen muß.

Als befehlen wir euch sambt und sonders hiemit ernstlich und wöllen, daß ihr insgemein, und ein jedes Mitglied insonderheit, samt eines jeglichen Unterthanen nach dem rühmlichen Exempel euerer Vor-Eltern der selbst Schuldigkeit nach, beysammen in einem Corpore beständiglich verharret, keiner sich davon abwendig mache, noch in anderwertige ewern Privilegien zuwiderlauffende Subjection, Jurisdiction, Schutz, Schirm, oder Verpflichtung einlasse oder begebe, jede vorfallende gemeine Onera und Beschwernüßen, in specie die Qvartier- und andere Anlagen von seinem Vermögen, worinn das bestehet, der habe gleich Unterthanen oder nicht, gemeinlich übertrage, die hinderbleibende, auch künfftige Ordinanz-Gelter ohn fernern Aufhalt bezahle, zumal die so lang angestandene Anlagen und verschriebene Pensiones dermalen entrichte, oder am wenigsten der Zahlungs-Fristen halben, wie auch wegen der Wagen, Pferden (die zu unser Armada vor etlich Jahren geschickt, zu deren Ausstaffierung etliche Mitglieder ihr Gebühr noch nicht beygetragen) sich gegen den verordneten Ausschüssen, Räthen, und Truhen-Maistern abfinde, damit allerseits die durchgehende Gleichheit in acht genommen, der obhabende schwere Schulden-Last nach und nach wiederum abgelegt, und euer gemeines Wesen mit Verleyhung Göttlicher Gnaden noch weitters erhalten werden möge, auch auf des einen oder andern erscheinenden Ungehorsamb nicht noth werde, ernstliches Einsehen zu haben, und schärffere Mittel, die wir alsdann vorzunemmen nit unterlassen werden, zu verordnen, demnach sich sowol die Unterthanen, als die Mitgliedere zu verhalten, und diesem unsern Befelch gehorsamblich zu geleben und nachzukommen wissen werden.

Und wir bleiben euch sonsten mit Kayserlichen Gnaden wolgewogen.

Geben in unserer Stadt Wien den 7. Monats-Tag Januarii Anno 1630. unserer Reiche des Römischen im eilfften, des Hungarischen im zwölfften, und des Böheimischen im dreyzehenden, ꝛc.

Ferdinand.
Stralendorff.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſt. proprium
Johann Soldner, D.

Inſcriptio.

Den Edlen, auch unsern und des Reichs lieben getreuen N. Directorn, Haupt-Leuth, Rath und Ausschuß und gemeinen freyen Reichs-Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben, ꝛc.

XXXIII.

Käysers Ferdinandi II. Mandatum an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, daß sie ihre Ungehorsame unterthanen mit allem Ernst zu Abstattung der auferlegten Contributionen anhalten solle, de Anno 1630.

FErdinand der Ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Edle und liebe Getreue, wir vernemmen nicht

nicht ohne sonderbares Käyserl. Mißfallen, wiewohl unsere gehorsambiste Vasallen und edle Knecht der freyen Reichs-Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben einverleibte Mitglieder bereit und willig wären, bey gegenwertigem schweren Zustand des Heil. Römischen Reichs, alles dasjenig getreulich und eyferig aufzusetzen, was in ihrem noch zeitlichen Vermögen immermehr seyn und bestehen kan, so werden sie doch neben anderen hieran nicht wenig verhindert, und von ihrer schuldigen Devotion abgehalten, daß theils ihrer Unterthanen sich gegen ihnen ungehorsamb erzaigen, und ihre Contributiones und Anlagen, die ihnen proportionabiliter auferlegt werden, oder andere Schuldigkeiten nicht erstatten, sonder deren gantz exempt und frey seyn wöllen, auch hierzu andere Obrigkeiten umb Hülff, Hand-Bietung, Schutz und Schirm anruffen.

Weil aber solcher der Unterthanen Ungehorsamb und Widersetzlichkeit, ingleichem ihr angemaste Exemption dem Herkommen, habenden Freyheiten, auch unser Intention und Dienst zuwider, dabey dem gemeinen Wesen und den Gehorsamen, denen der Last hierdurch desto schwerer gemacht wird, höchst nachtheilig, auf deren Beharrung leichtlich Ungelegenheit erwachsen kan.

Demnach befehlen wir euch hiemit gnädigst, geben euch auch hierzu unser Kayserl. Macht und Gewalt, und wöllen, daß ihr sampt und sonders diejenige Unterthanen, bey welchen die Notturfft solches erfordern wurde, in unserm Nahmen von ihrem Ohnfug, anderwertiger Schutz-Schirm- und Hülffsuchung abmahnet, zu Ubernemmung der Qvartier und Contributionen, auch Abstattung ihres schuldigen Hinderstands, so dann zu würcklicher Bezeugung schuldigen Respects, Ehr und Gehorsambs gegen ihren vorgesetzten Obrigkeiten vermahnet und anweiset.

An solchen beschicht unser gnädigster Will, und verbleiben euch beneben mit Gnaden gewogen. Geben in unserer Stadt Wien, den 7. Januarii, Anno 1630. unserer Reiche des Römischen im eilfften, des Hungarischen im zwölfften, und des Böheimischen im dreyzehenden.

FERDINAND.
Stralendorff.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
Johann Soldner, D.

Inſcriptio.

Den Edlen, unsern und des Reichs lieben Getreuen N. Directorn, Haupt-Leut, Räth und Ausschuß und gemeinen Reichs freyen Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben.

XXXIV.

Käysers Ferdinandi II. Mandatum an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, daß sie und die Possessores ihrer Adelichen Güter alle nachtheilige Separation unterlassen, und sich zu Abstattung der Reichs-Anlagen, und der daher rührenden alten Schulden insgesamt accommodiren sollen, de Anno 1630.

FErdinand der Ander, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Liebe Getreue, wiewol bey jetzigen schweren Zeiten und Läuffen sich in allweg gebühren will, daß ihr nicht weniger die Inhaber der Ritter-Güter, und deren allerseits Unterthanen, diejenige Quotam und Portion an Reuttern, Fuß-Volck oder Contributionen, welche einem jeden bey den gemeinen gehaltenen Conventibus und Ritters-Tägen, oder von den darzu verordneten Ausschüssen, Räthen, und anwesenden Mitgliedern auferlegt und assignirt, so wol als den aus unvermeidenlicher Noth, auch zu Erhaltung des gemeinen Wesens gemachten Schulden-Last gemeinlich zu bezahlen übernemmet, desgleichen eure vorgesetzte Directores, Ausschuß, Räth und Truhen-Maister, der Gebühr nach in acht haltet und respectiret, so vernemmen wir doch anjetzo, was massen euerer etlich sich hierinn widerwertig erzaigen, den völligen Zuschuß verwaigeren, solchen nach ihrem Gefallen moderiren, absetzen, und wie es ihnen beliebt, aigens Willens selbst schöpffen, ebenmeßig nachdem gedachte Außschüß, Räth und Truhen-Maister etlicher Orten, damit die zum Theil abgedanckte oder abgeführte Reutter aus dem Land gebracht, und mit äusserist verderblichen Costen und Schaden, nit aufgehalten wurden, und sonsten zu möglichster Abwendung mehrern Unheils, etlich viel tausend Gulden aufgenommen, auch der Soldaten gemachte Schulden, sampt dem Qvartier-Costen, bey etlichen Dorffschafften zu bezahlen versprochen, und sich umb starcke Summen Gelts verschrieben.

So langt uns an, das sich theils aus euch,

zu mit Ubertrag- und Bezahlung solcher Schulden, nit verstehen wöllen, es könte auch von dannen der angestandene Zutrag, hinderbliebene Rest und Ausstand mit einigem friedliebenden Mittel nicht eingebracht werden; Zu deme seyen nunmehr die Sachen bey euch in solche Unordnung gerathen, daß die erbettene und verordnete Directores, Außschuß und Räth, die dem gemeinen Adelichen Wesen vorgesetzt, zum Theil bey euch und euern Unterthanen keinen Respect, Parition oder Folg mehr haben, sonder in vielweg despectirt, mit schimpfflichen betrohlichen Schreiben und Reden angefahren, auch ihre von Ampts wegen treuhertzige mündliche und schrifftliche Warnung Erinner- und Anmanungen zu Laistung des einen oder andern Schuldigkeit in den Wind geschlagen werden, massen dann euerer wenig die ausgeschribene Täg besuchen, oder den gemachten Verabschiedungen würcklich nachkommen.

Woraus dann erfolgt, daß fast niemand mehr sich zu dem Ausschüssen, Ampt, Räth, oder andern Stellen will vermögen, oder behandeln lassen, theils aber wegen erzeigenden Ungehorsambs ihre Officia zu resigniren bedacht seyen, auch denselbigen weiters vorzustehen Bedenckens hetten.

Wann aber hierans nichts anders als die höchste Confusion, Trennung und mehrerer Ruin des Ritterlichen Consortii zu befahren, und uns Käyserl. Ampts halben obgelegen, alle und jede unser und des Hail. Reichs Ständ und Ritterschafften, bey ihrer Integrität zu erhalten.

Demnach ist hiemit unser Käys. ernstlicher Befelch, daß ihr sampt und sonders, so wol als die Possessores der Ritter-Gütter, und euere allerseits Unterthanen, sich zu demjenigen, was einem jeden obstehendermassen zu tragen, und zu erlegen gebührt und obligt, gehorsamlich und unwegerlich accommodiret, die aus Noth und pro bono totius ordinis equestris aufgeborgte Schulden, (weil einmal die offenbare Unbillichkeit, daß die verordnete Ausschüß, Räth, und Truhen-Maister ihrer diß Orts gehabter Sorgfalt und Treuhertzigkeit entgelten, und derentwegen zu Nachtheil oder Schaden kommen sollen,) ohne einige Ausflucht ablegen helffet, sonderlich aber alle verfallene und noch künfftige Ordinanz-Gelter und Contributiones, damit man zu euerer Verschon- und Erholung so lange Zeit aus dem Weg gehalten, dermahlen und ohne fernern Verzug, bey Vermeidung unserer Straff und Ungnad, auch schärfferer Mittel, würcklich erstattet, nicht weniger gegen den Directorn, Ausschüssen, Räthen und Truhen-Maistern, euch mit geziemendem Respect also bezeiget und verhaltet, damit auf weitere Beschwerung nit noth seye, wider den ein oder andern ernstliches Einsehen zu haben.

Und wir seyn euch sonsten mit Kayserlichen Gnaden gewogen, gegeben in unserer Stadt Wien, den 7. Monaths-Tag Januarii, Anno 1630. unserer Reiche, des Römischen im eilfften, des Hungarischen im zwölfften, und des Böheimischen im dreyzehenden ꝛc.

FERDINAND.

Pet. Hein. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Johann Soldner, D.

Inscriptio.

Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. gemeinen Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben, ꝛc.

XXXV.

Käysers Ferdinandi II. Revers, daß die von der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben ihme gegebene Extraordinair-Contributionen ihrer Immedietät und Privilegien ohnnachtheilig seyn sollen, de Anno 1631.

DJe Röm. Kayserl. auch zue Hungarn und Böheimb Königl. Majest. ꝛc. haben gnädigst angehört und verstanden, was bey derselben N. und N. Haupt-Leuth, Räth und Ausschüsse, der gesambten freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, sambt zugehörigen Orten, wegen der von ihnen bey underschiedlichen fürgegangenen Einqvartierungen, dargereicht und bewilligter Extraordinari Contribution, Steuren und Collecten, und damit ein solches nicht etwan ins künfftige in eine nachtheilige Consequenz, oder sie die Ritterschafft und ihre Adenliche Mitglieder etwan sonsten under anderer Ständ und Herrschafften Subjection und Anlag gezogen oder angesprengt werden möchten, in Underthänigkeit für- und angebracht, und darneben sie hierfür mit einem Kayserlichen Privilegio oder Decreto, Krafft dessen sie Schadloß und sicher seyn und bleiben möchten, zu versehen gehorsamst angeruffen und gebetten hat.

Wann dann höchst-ermelte Ihre Kayserl. Maj. die bißhero von der Ritterschafft erzeigte underthänigste, standhafftige Treu, Gehorsamb, und Devotion, in Käyserlichen Gnaden an- und uffnehmen, und demnach keines Wegs gesinnet noch gemeint seyn, die Ritterschafft

schafft wider ihre Privilegia und altes Herkommen, mit obverstandener entstehenden besorglichen Consequenz beschweren, oder sie under anderer Stände und Herrschafften Subjection ziehen zu lassen, sondern dieselbe vielmehr bey ihrer hergebrachten Reichs-Immedietät, und altem Herkommen zu schützen und handzuhaben.

Als erklären sich demnach mehr höchst-ermeldte Ihr Kayserl. Maj. hierauff allergnädigst dahin, und wollen, daß obgerührte von der Ritterschafft treuhertzig dargeschossene, und guetwillig gereichte Extraordinar-Contributiones, Steuren, und dergleichen, ihren hergebrachten Privilegien, Freyheiten und Exemptionen, ohne Nachtheil und Schaden seyn, noch demselben zu verfänglicher Consequenz gereichen, weniger aber sie die Ritterschafft, under anderer Stände und Herrschafften, Anlagen oder Subjection gezogen, sondern bey alter Freyheit und Immedietät gäntzlich gelassen, und darwider keines Wegs beschwert werden sollen.

Signatum zue Wien, under Ihrer Käyserl. Majest. ꝛc. uffgedrucktem Secret-Insiegel, den 30. Januarii, Anno 1631.

(L.S.)

Vt. **P. H. Stralendorff.**

Johann Söldner, D.

XXXVI.

Des H. Röm. Reichs Cammer-Gerichts gerichtliches Decretum, daß die Privilegia der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, beym Cammer-Gerichts-Collegio insinuiret worden, de Anno 1632.

WIr Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zue Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Ertz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain, und Würtemberg, ꝛc. Graff zue Habspurg, Tyrol und Görtz, ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglichen, wie an unserm Käyserlichen Cammer-Gericht, welches die Wohlgebohrne, Ehrsame, Gelehrte, unsere und des Reichs liebe Getreue, Moritz, Freyherr von Büren, unsers Kayserl. Cammer-Richters Ampts-Verweser, zue sampt den zuegeordneten Beysitzern, und Urteilern an unserer Statt, von unsertwegen und in nachbenenter unser, und des Heil. Reichs Statt Speyer besessen der auch Ersame, gelehrt, unser und des Reichs lieber Getreuer, Georg Goll, der Rechten Dr. berührt unsers Cammer-Gerichts-Advocat, und Procurator, aus Befelch, und im Nahmen unserer und des Reichs lieben Getreuen, N.N. verordneten Directorn, Haupt-Leuthen, Ausschuß, und Räthen der freyen Reichs-Ritterschafft und Adels in Franckhen, Schwaben, und am Rheinstromb auch in der Wetterau, in Krafft seines gemeinen habenden Gewalts, dessen also bald glaubwürdig collationirte Copiam durch ihnen vorgelegt, den sechs und zwantzigsten Monaths Octobris, jüngst vor Gericht erschienen, und ermelter Ritterschafft, von uns gnädigst mitgetheilte Confirmation, Declaration, und Extension, in seinem Original, sampt gleich lautender Copien, übergeben, darauff unterthänig angeruffen, und gebeten, solche Freyheiten und Privilegia, als vor insinuirt anzuenehmen, und zue halten, auch so beschehener insinuation und Præsentation, in bester Form, glaubwürdigen Schein, und gewöhnliche Urkund zu erkennen, und mitzuetheilen, wie dann solches alles in Handlungen, und Actis darüber geübt und geschrieben, klärlicher und weiters begriffen. Daß demnach uff nägst berührt, gerichtlich Fürbringen, Anrueffen, und Bitten, heut dato an obgedachtem unsern Cammer-Gericht nach nothdürfftiger Besichtigung, Erwegen, und Ermessen, ein gerichtlich Decret in Schrifften verfaßt offentlich verlesen, und ausgesprochen worden ist, nach beschriebenen Innhalts, ꝛc.

In Sachen begehrter Insinuation, vorbrachter Declaration und Extension Decreti Cæsarei An. 1623. concessi der Schwäbischen Ritterschafft und zuegehöriger Orthen, Directoren, Haupt-Leuth und Ausschuß, den 30. Junii des sechzehen hundert ein und dreyßigsten Jahrs gerichtlich beschehen, ist dieselbig, doch vorbehaltlich des H. Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch männigliches Interesse und Einrede dargegen jederzeit vorzubringen, so viel Recht, hiermit angenommen, und darüber dergestalt Urkund erkennt, auch solche Urkund mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt, und geben am 12. Tag Monaths Januarii, nach Christi unsers lieben Herren Geburth, im sechzehen hundert zwey und dreyßigsten, unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden, des Hungarischen im vierzehenden und des Böheimischen im funffzehenden Jahre.

XXXVII.

Käysers Ferdinandi III. Rescriptum an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, daß sich niemand von derselben die ihm angetragene Vormundschafften anzunehmen entschlagen solle, de Anno 1651.

Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Unsere Gebe Getreue; Wir haben uns gehorsamst referiren lassen, wessen ihr euch wider theils euere Mitgliedere, daß sich dieselben sowohl wider das alte Herkommen, als die verfaste Ritter-Ordnung, mit Vormundschafften nicht beladen lassen wollen, in Underthänigkeit beschwert, und derowegen gebetten habt.

Wie wir nun ohngern vernommen, daß bey euch eine Zeit hero dergleichen Ohnordnungen vorgangen, und daß von etlichen aus euern Mitgliedern, deren von Kayser Ferdinando I. confirmirten Ritter-Ordnung, und dann einem zu Weißenhorn verfaßten und verferttigten Recess nicht nachgelebet werden wolle:

Und aber solches nicht allein den Wittwen und Waysen zum höchsten Nachtheil und Schaden, sondern auch der Ritterschafft selbsten, zu mercklichem Abbruch gereichte, woraus nicht weniger auch in das künfftige viel übele und beschwerliche Consequentiæ zu befahren seyn; Also befehlen wir euch hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr darob und daran seyet, damit ob euren alten Ritter-Ordnungen steiff und fest gehalten, und also Wittwen und Waysen versorgt, und ihre Haab und Güether bestens administrirt werden mögen; Da aber einer oder der andere aus euren Mitgliedern sich eurer Verordnung und Recessen, auch diesem unsern Käyserl. allergnädigsten Befehl ohne Rechtbeständige Ursachen widersetzen, und demselben nicht gehorsambst nachleben würde, daß es alsdann, wann solches bey uns angebracht wird, mit dem Widerspenstigen der Gebühr nach verfahren, auch aller Schaden, so den Wittwen und Waysen aus ihrer Verwaigerung entstehen möchte, von ihnen ohnnachläßlich gesucht und eingefordert werden solle; Welch alles ihr euren Mitgliedern zu ihrer Nachricht, und damit sich inskünfftig hievon niemand zu entschuldigen hab, zu notificiren wissen werdet. An deme erstattet ihr unsern gnädigsten und ernstlichen Willen und Meinung; Wir seynd euch benebenst mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen. Geben in unser Stadt Wien, den 23. Martii, Anno 1651. unserer Reiche des Römischen im 15. des Hungarischen im 26. und des Böheimischen im 24sten Jahre.

Ferdinand.

Vt. **Ferdinand Graf Khurtz.**

Ad Mandatum Sac. Caes. Majest. proprium

Wilhelm Schröder.

XXXVIII.

Verordnung, wornach sich der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Deputations-Rath, und dessen Verwandten richten sollen, de Anno 1651.

Und und zu wissen seye hiemit: Demnach bey unterschiedlichen Zusammenkünfften, und sonderlich den uff den 5. Julii, (25. Junii,) dieses lauffenden 1651ten Jahrs in Mergentheim angestellten gemeinen Correspondenz-Convent vorkommen, was Massen bey vergangenen hochbeschwerlichen Läufften, die verordnete Herrn Directorn, Räth und Ausschüß, jeden Ritter-Orts, mit vielen Geschäfften überhäuffet, und den vorgefallenen Sachen und Beschwerden, jederzeit der Gebühr nach, bevorab ohn viel beschwerliche, und sehr kostbahr Zusammenkünfften, nicht abhelffen künten, zumahlen auch zwischen den frey Adelichen Mitgliedern, auch derselben Underthanen allerhand Mißverständ und Strittigkeit fürgefallen, und noch täglich sich eraignen, welche gleichfalls ohne grosse, und schwere Ohnkosten, nicht entschieden werden könten: Daß hierauf reiffliche Consultation gepflogen, und von denen zu obangezogenen Correspondenz-Tag, von allen fünff Ritter-Orthen dieses löblichen Schwäbischen Crayses Herrn Abgeordneten, für nützlich, und hochnothwendig ermessen worden,

Daß erstlich aus gesambten diesem Löblichen Ritter-Crayß, vier underschiedliche freye Adeliche Mitglieder erbetten, und deputirt, und denselben zween Rechts-Gelehrten, ein Secretarius und Registrator, und zween Scribenten zugeordnet werden, und dieselbe folgender Gestalt das gesambte frey Ritterliche Wesen, und der frey Adenlichen Mitglieder Beschwerden, und Strittigkeiten beobachten.

Und für das andere, hierzu von den Catholischen Ritter-Orthen an der Thonau, (welchem das Directorium überlassen,) Hegöw, Allgöw, Boden-See, Neccar, Schwartz-Wald, und der Orthenaw, zwey Catholische Adeliche

Adeliche wohl qualificirte Mitglieder, und ein Catholischer Rechts-Gelehrter, und dann von den Evangelischen, des Neccar, Schwartz-Walds, und dem Koch- und Craichgaw Vierteln, die übrige beyde Frey-Adeliche Mitglieder, sambt einem Rechts-Gelehrten deputirt und verordnet werden, und die Verordnungen deß Secretarii, Registratoris, und der Cantzley-Scribenten, diesen Herrn Deputirten insgemein überlassen seyn solle.

Drittens, diese Herren Deputirte sollen forderist auf die Conservationen der gesambten freyen Reichs-Ritterschafft Privilegien, uñ der Frey Adelichen Mitglieder Regalia, jura, jurisdictionalia, Rechten, und Gerechtigkeiten, ihr fleißigs Auffsehen haben, und wann sie darinnen von hohen, und niedern Ständen beeinträchtiget werden wolten, und dieses den Herren Deputirten mit guten Umständen, und nothwendiger Ausführung der Sachen Beschaffenheit bekandt gemacht, alles alsdann in reiffliche Berathschlagung gezogen, an den gravirenden Theil geschrieben, oder andere thuenliche Mittel ergriffen, und wofern dieses nichs verfangen wird, die Sach entweder an dem Kayserl Cammer-Gericht, oder bey dem Reichs-Hoff-Rath, angebracht, daselbsten rechtlich ausgeführt, und dem Gravirten alle mügliche Assistenz geleistet werden.

Wann sich aber vierdtens, zwischen den Frey Adelichen Mitgliedern, oder aber auch denenselben und ihren Underthanen, Strittigkeiten enthalten, und dieselbe für die Herren Deputirten gebracht werden, sollen gleichwohlen die Adeliche Mitglieder, welche die Sachen betreffen, vor den Herren Deputirten zu erscheinen schuldig seyn, von denselben der Sachen Beschaffenheit forderist erkundigt, die Güete tentirt, und wann dieselbe nicht Statt finden wolte, die Partheyen auf ein Compromiß von ihnen den Herren Deputirten veranlaßt, und wann auch dieses nicht zu erhandlen, alsdann vor den ordentlichen Richter remittirt werden.

Wann für das fünffte Sachen fürfallen, welche die Religion betreffen, und die, so der andern Religion beygethan, denselben beyzuwohnen Bedenckens tragen wolten, sollen dieselbe von den übrigen Hn. Deputirputirten vorgenommen und erörtert werden.

Wañ auch zum sechsten von den Herren Deputirten einer, oder der andere wegẽ Leibs-Indisposition, oder andern Ehehafften, und wichtigen Verhindrungen, nicht zugegen seyn, und der Deputation nicht beywohnen köndte, so sollen nichts destoweniger die übrige in Sachen fortfahren, und in Abwesenheit des Directoris, der Nachfolgende das Directorium führen.

Im votiren solle für das siebende, diese Ordnung gehalten werden, daß die beede Rechts-Gelehrten ihre Vota consultiva zu erst eröffnen, und alsdann hernacher die übrige Adeliche Herren Deputirte, alter Ordnung nach, votiren und concludiren mögen.

Was zum achten Causæ publicæ seynd, und sowohl das gesambt gemeine Ritterliche Wesen, also auch der frey Adelichen Mitglieder Privilegia, Regalia, territorialia, Jurisdictionalia und feudalia, gegen die gravirende Ständt, betreffend, die sollen aus dem ærario publico verhandlet und erörtert, wann aber Mandata, Rescripta, an dem Kayſ. Hoff ausgelößt, und Verschickungen und Commissiones angeordnet werden müssen, die sollen uff des impetrirenden Theils Unkosten beschehen.

Zu diesem Ende dann sollen für das neundte, die frey Adeliche Herren Deputirte, des Jahrs 3. mahl in des Heil. Reichs Stadt Eßlingen, uff gewisse Zeit (welche hiernegst verglichen werden soll,) zusammen kommen, und jedesmahls wenigst vier Wochen lang beysammen verbleiben, und neben den beeden Rechts-Gelehrten, die fürfallende Eingriff, und Strittigkeiten beobachten, und den Rechten, und Billigkeit gemäß, obbedeuteter Massen erörtern; Die Gelehrte aber an dem verglichenen Orth beständig verbleiben, und dasjenige, was ihnen von dem Directore, und Deputirten anbefohlen wird, verrichten.

Für das zehende, bey diesen Zusammenkünfften der Herrn Deputirten, mögen die frey Adeliche Mitglieder, ihre Angelegenheiten der Nothdurfft nach, vor- und anbringen, wann aber ein frey Adelich Mitglied dieser Zusammenkunfft nicht erwarten, oder die Sach keinen Verzug leiden wolte, so solle er dieselbe bey seines Viertels Directorio ordinario anbringen, welches auch alsdann uff fürständige Mittel bedacht seyn solle, damit das beschwerte Mitglied underdessen und ehe die Herren Deputirte zusammen kommen, nicht überstossen, und gefähret werde; oder aber, es mag das beschwert Mitglied, auf seine Spesen und Kosten, solche Sach an den Herrn Directorem, und von selbigem an die Herren Deputirte in Schrifften herum schicken, und deroselben Guetachten, Rath, und Hülff suchen.

Zum eilfften, ist nöthig ermessen, daß dieser Deputations-Rath, nach Ausgang des ersten Jahrs, von den fünff Ritter-Orten, darzu sonderbahren Deputirten visitirt, und dabey referirt werden soll, was für Sachen einkommen, ob und welcher Gestalten dieselben expedirt, was nicht expedirt, worinn, und bey

bey wem solches angestanden, was bey dem Ritterlichen Wesen zu verbessern, und nutzlich anzuordnen, nach diesem stehet den fünff Ritter-Orthen bevor, nach ihrem Belieben, und Guetachten weitere Visitationes anzuordnen: Doch sollen die Hhr. Deputirte, jedes Jahrs ihrer Verrichtung halben, ordentliche Relationes erstatten, und jedem Ritter-Orth einschicken.

Und weilen für das zwölffte billich, daß den Herren Deputirten diese ihre Mühewaltung danckbar recompensirt werde, und sie ihren nothwendigen Underhalt, und Zehrungs-Kosten gehaben mögen. Als seynd denenselben wie auch übrigen Bedienten, Secretarien, Registratori, und Scribenten nachfolgende Salaria (darüber aber weder Raiß- oder andere Zehrungs-Costen weiter nichts) verordnet, so ihnen zu vier Quartalien ohnfehlbahrlich entrichtet werden sollen.

Als nemlichen

Einem jeden Adelichen und Gelehrten Deputirten 500. Reichs-Thaler, thun 4500. fl.
Einem Secretario = = 300. fl.
Dem Registratori = = 200. fl.
Jedem Scribenten 100. Rthl. thun 300. fl.
Einem Cantzley-Bedienten = 50. fl.

Und weilen zum dreyzehenden, zu Ausführung der gemeinen Sachen, Abstattung der Botten-Löhner, Post-Gelter, und anderer nothwendiger Ausgaben, noch weitere Spesen erfordert werden, als ist verglichen worden, daß nemlichen von den gesambten fünff Ritter-Orthen in Schwaben 8000. fl. zusammen getragen, dieselbe zu vier Quartalien ohnfehlbahr abgestattet, dem Registratori nacher Eßlingen von jedem Ritter-Orth eingeliefert, und von ihme gegen der fünff Ritter-Orth Directorn, Räth und Ausschuß verrechnet, und davon dem Gatter nach bezahlt werden sollen.

Von dem Thonau Viertel 3085. fl. 20. Kr.
Dem Viertel Hegöw, Allgöw, und Bodensee 1181. fl. 20. Kr.
Dem Viertel Neckhar, Schwartzwalt und Orthenaw = = 1114. fl. 40. Kr.
Dem Kocher Viertel = 1552. fl. ---
Dem Orth Craichgaw = = 1066. fl. 40. Kr.

Summa: = 8000. fl.

Diese Deputation und Verordnung solle zum vierzehenden, diesen mehrgedachten fünff Ritter Orthen an ihren habenden Verain, Verträgen, Privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten, auch alten üblichen Herkommen, und Gewohnheiten in keinerley Weiß und Weg abbrüchig und nachtheilig seyn.

Ubrigens, und schließlichen, auf fernere gemeine Zusammenkunfft, und weitere Vergleichung dieses löblichen Schwäbischen Crayses gestellt, und ist dieses underdessen von den anwesenden Herrn Abgeordneten aigenhändig unterschrieben, und mit dero Freyherrlichen, und Adenlichen Pittschafften bekräfftiget worden.

So geschehen, ꝛc. Mergentheimb den 8. Juli, (28. Juli,) 1651.

(L.S.) Hanß Dieterich von Freyberg.
(L.S.) Johann Ludwig von Bodman.
(L.S.) Georg Friderich von Holtz.
(L.S.) Johann Bernhart von Mentzingen.
(L.S.) Ernst Friderich von Rieppurr, ꝛc.
(L.S.) Gall F. Hr. von Ulm zu Ferbach.
(L.S.) Johann Werner von Stuben.
(L.S.) Philipp Conrad von und zu Liebenstain.
(L.S.) Johann Weibrecht von Gemmingen.

XXXIX.

Käysers Ferdinandi III. Decretum, daß alle Mitglieder der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, und Inhaber ihrer Adelichen Güter, die zu Erhaltung des gemeinen Ritterlichen Wesens angeordnete Anlagen und Ritter-Steuren unweigerlich erlegen sollen, de Anno 1652.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mehren Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs freye Ritterschafft aller fünff Viertel in Schwaben, durch ihren an unserm Käyserlichen Hof der Zeit anwesenden Gesandten in Unterthänigkeit klagend vor- und anbringen lassen, obwohlen der Vernunfft und der selbst Billichkeit, auch aller Völcker Rechten und Gewohnheiten, auch bey obgedachter Reichs-Ritterschafft in Schwaben sowol, als in Francken, am Rheinstrom, und Nieder-Elsaß, in unverdencklichen bekanntlichen Herbringen und Gebrauch seye, daß weil das Ritterliche Corpus einige besondere, zu dem ærario publico gewidmete Güter, Renten, Zinß oder Einkünfften nicht hat, und aber das gemeine Ritterliche Wesen ohne ersprißliche Geld-Mittel und Spesen, in seinen Stand und esse nicht erhalten werden kan, solche zu Conservation und Aufnehmen des gemeinen Ritterlichen Wesens nothwendig erforderte Spesen, vermittelst einer durchgehenden billichmäßigen Umlag und Besteurung unter dem Ritter-Corpore und allen demselben einverleibten Herrschafften und Gütern aufgebracht, in die gemeine Cassen oder Ritters-Truhen eingeschüttet, und darvon, was zu Handhabung gleichmäßigen Wesens, Gerichts und Rechts der gemeinen Privilegien, Freyheiten und Ritters-Ordnungen, zu Ausführung der gemeinen Processen und nachbarlichen Handlungen zu Abordnung an Kayserl. Chur- und Fürstlichen Höfen, Beschickung zu den Reichs-Versammlungen, Ausschreibung der Viertel-Ausschuß- und Correspondenz-Täg, zu Besoldung der Räth, Advocaten und anderer Diener, Bezahlung des gemeinen Schulden-Lasts, und andern unentbehrlichen Ausgaben und Nothwendigkeiten jedesmahls abgericht und bezahlt worden, so wolle es doch deme zu wider, je länger je mehr dahin gerathen, daß wann dergleichen zu Conservation des gemeinen Wesens angesehene, durch gemeinen Schluß oder per majora beliebte Collectationes, Steuer oder Umlagen, der unumgänglichen Nothdurfft nach ausgeschrieben werden, sich theils Mitglieder-Inhabere der Adelichen, jederzeit mit der Steuer dem Ritter-Corpori vertretenen Güter, oder deren Unterthanen unterstehen, entweder die ausgeschriebene Steuren, ohn eintzig Fundament oder rechtmäßige Ursach, vielmehr nur zum Despect der Directorn, Räth und Ausschuß, oder daß sie ihnen sonst des gemeinen Wesens Wohlfarth wenig angelegen seyn lassen, gäntzlich zu verweigern, oder doch allzusaumig darmit zu erscheinen, und ihres Gefallens zu thun und zu unterlassen, also, daß wann hierinn nicht zeitlich remedirt, je einer von den andern böses Exempel nehmen, und gar bald erfolgen würde, daß die freye Reichs-Ritterschafft aller Mittlen, das gemeine Wesen zu administriren, und in seinen Stand zu erhalten, destituirt, und endlich das gesamte Corpus dissolvirt und zu nichten gemacht werden muß.

Derowegen uns ermeldte Reichs-Ritterschafft in Schwaben gehorsamst bitten lassen, daß wir derselben eine gemeßne Kayserliche Verordnung und Befehl dahin zu ertheilen gnädigst geruheten, wann insonderheit zu den allgemeinen Ritterlichen Wesens aller fünff Ort, oder eines jedwedern Ritter-Viertels in Schwaben Conservation und Wohlfarth, eine gemeine billichmäßige und erträgliche Umlag und Collectation anzuordnen, die Nothdurfft erfordert, daß auf die von den Directorio gewöhnliche hergebrachte Ausschreiben, jedes incorporirtes Ritter-Ort oder Gut, es seye Lehen oder eigen, solche dem Ritterlichen Wesen zum besten angeordnete Anlag und Ritter-Steur, unweigerlich erstatten und abrichten solle.

Wann wir nun diese ermeldter Reichs-Ritterschafft in Schwaben unterthänigste Bitte, der Billichkeit allerdings gemäß befinden, insonderheit aber sowohl uns, als dem heiligen Reich hoch daran gelegen, darmit das freye Reichs-Ritterliche Wesen in gutem Esse und Flor erhalten, die durch die vorgeweste Reichs- und Land-verderbliche Krieg und verwirrten Zeiten in Abgang gekommene gute Ordnungen, Gebräuch, und Gewohnheiten wieder gehoben, und alles wiederumb zum Aufnehmen, und vorigen Splendor gebracht, auch darinn erhalten und restabilirt werde.

Hierumben so ist unser ernstlicher und zuverläßiger Befelch hiermit, daß alle und jede Mitglieder mehr ermeldter freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wie auch die Inhaber der Adelichen Güter, derselben Beamten und Unterthanen ohne Unterscheid der Güter, davon die Anlag zu entrichten, dieselbe seyen Lehen oder aigen, sich zu denen von Directorio und den gantzen Ritterlichen Corpore insgemein, oder einen jedwedern Ritter-Ort insonderheit, zu Nutzen, Conservation und Aufnehmen ausgeschriebenen Steuren und Anlagen gutwillig bequemen, sich deren keines wegs entschütten, noch darmit saumig, oder widersetzlich erzeigen, sondern vielmehr die Obrigkeiten und dero Beambten, die Unterthanen zu Abführung ihres schuldigen Beytrags

trags ernstlich anhalten/ und die Gebühr zu des Ritter-Orts Cassam, darein sie gehörig/ unweigersamb lieffern/ und entschütten sollen/ alles bey Vermeidung unser und des Reichs schweren Ungnad und Straff/ und darzu einer Pön von zwantzig Marck lötigen Goldes/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thut/ halb unserer Kayserl. und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil in des jenigen Ritter-Orts Cassam, wohin der saumige Theil gehörig/ unnachläßig zu bezahlen schuldig seyn solle/ also und dergestalt/ daß auf erscheinende Widersetzlichkeit/ oder Saumsahl der Unterthanen/ oder Inhaber der Ritter-Güter/ der Beambten/ oder der Mitglieder selbsten/ Directores, Räth und Ausschuß von uns vollkommenen Gewalt und Macht haben/ auch Krafft tragenden Ampts pflichtig seyn sollen/ die Ungehorsame und Saumselige mit würcklicher Execution, oder sonst verantwortlichen geziemenden Mitteln zur schuldigen Abstattung der Gebühr anzuhalten/ oder solche nach Beschaffenheit der Umständen/ uns oder unserm Kayserlichen Fiscal, damit sie mit Ernst/ auch Einforderung des verwürckten Pön-Falls, zum Gehorsam angetrieben werden möchten, nahmhafft zu machen; hieran beschiehet unser gnädigste und gerechte Meynung; Mit Urkund dieses Brieffs besigelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien den 18. Monats-Tag Maji, im 1652. Jahr/ unserer Reiche/ des Römischen im 16. des Hungarischen im 27. und des Böheimischen im 25sten Jahren.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand/ Graf Kurtz ꝛc.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

XL.

Käysers Ferdinandi III. Confirmation und Extension des Privilegii, so Käyser Ferdinandus II. Anno 1624. in puncto Juris Retractus, oder des Einstandt-Rechts ertheilet, de Anno 1652.

WIr Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavenien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nider Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs unmittelbahre freye Ritterschafft in Schwaben, durch ihre an unserm Käyserl. Hoff anwesende Gesandten, in Underthänigkeit vor- und angebracht, was massen Ihro von dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Ferdinanden dem Andern, unserm geehrtisten Herrn Vatern und nechsten Vorfahren am Reich, glorwürdigsten Angedenckens, wegen eines Einstandt-Rechtens und Auslösung der ausserhalb der Ritterschafft verkaufft und veränderten Ritter-Güthern, mit einem sonderbahren Privilegio, noch im Anno sechzehenhundert und vier und zwantzig versehen und begnadet worden, welches hernach geschrieben von Wortten zu Wortten also lautet:

Inseratur Privilegium, so oben sub Num. XXX. pag. 82. befindlich.

Und uns darauf gemeldte Reichs-Ritterschafft in Schwaben gehorsambst anruffen und bitten lassen, daß wir vorinserirtes Privilegium nit allein zuförderst confirmiren, approbiren, ratificiren und bestättigen wolten, sondern auch, weil theils Mitglieder und Zugewandte sich unterstehen, ohne Anmeldung bey ihres Viertels-Räthen und Ausschüssen, ausserhalb der Ritterschafft, ihre Güter, Zehent und Gülten, zu verhandeln und zue veralieniren, da doch dem alten Herkomen nach, die Lösung denen nechsten Adelichen Befreundten oder der gesambten Ritterschafft solte verkündet werden, wir erwehntes Privilegium noch ferner, wie hernach folget, zue extendiren gnädigst geruheten. Das haben wir angesehen, solch ihr der Ritterschafft und Adel in Schwaben unterthänig ziemliche Bitt, auch die angenehme, getreue, willige und ersprißliche Dienst, so nit allein ihre Vorfordern, unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen dem H. Reich und unserm löbl. Hauß Oesterreich in viele Weg, insonderheit gegen dem Erb-Feind der Christenheit unverdrossentlich erzeigt und bewisen haben und hinfüro dasselbig nicht weniger zu thun unterthänigst erbietig, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und

Und darumb mit wohlbedachtem Muth, guetem Rath, und rechtem Wissen obinserirtes Privilegium gnädigst confirmirt, approbirt, ratificirt und bestättiget, auch dasselbe benebens extendirt und vermehrt; Thun das, confirmiren, approbiren, ratificiren, bestättigen und extendiren das auch hiemit in Krafft diß Brieffs, und meinen, setzen und wollen benebens, wann hinfüro über kurtz oder lang von einem Adelichen Mitglied in Schwaben ein Adelich Gueth, einem hohen oder niedrigen Standt verkaufft wird, daß der, wie auch alle andere Käuffe dem Ausschuß desjenigen Viertels, darunter die Güether gelegen, denunciirt werden, und da solches nicht geschehe, dieselbe null und nichtig seyn, auch a dato der Denunciation die Jahrs-Zeit, darinn die Wiederlösung geschehen solle, angehen und gerechnet werden solle; Hätte sich aber einer oder der ander, wegen Enge der Zeit zue beschweren, stehet ihnen solches gehöriger Orthen zue suchen bevor, in allem, wie obgemeldt, von allermänniglichen unverhindert. Und gebietten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, in was Würden, Standts oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie vielgedachte gefreyte Adeliche Ritterschafft in Schwaben insgemein, auch einjedes derselben Adelichen Mitglieder insonderheit, deren Erben und Nachkommen dieses unsern von neuem confirmirten und extendirten Einstandt-Rechtens oder des Juris Retractus ruhig gebrauchen, geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen, sie daran nicht anfechten, irren oder hindern, noch darwider dringen oder beschweren, noch des jemandts andern zu thun gestatten in kein Weiß, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzue auch die Pön in obbegriffenen Privilegio bestimbt, zue vermeiden, die einjeder, so offt er freventlich hierwider thete, uns halb in unser und des Reichs Cam̃er, und den andern halben Theil mehr ernannter Ritterschafft, sambtlich, oder einemjeden Mitglied insonderheit, so hierwider beleidiget wurde, auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit unserm Käyserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien den 25. May, 1652.

FERDINAND.

Vt. Ferdinand Graf Khurtz

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

XLI.

Käysers Ferdinandi III. Mandatum an den Gefürsteten Probst zu Ellwangen, daß er die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben am Jure collectandi **im Guth Delmesingen nicht** turbiren solle/ de Anno 1652.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwehlter Römis. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain, und Würtemberg, ꝛc. Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbiethen dem Ehrwürdigen, unsern und des Reichs Fürsten, und lieben Andächtigen, Johann Jacob, Probsten des Gottes-Hauß Ellwangen, unser Käyserl. Gnad und alles Guts, Ehrwürdiger lieber Andächtiger, uns hat die sambtliche freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben, wiewohlen erstgemeldte Ritterschafft von unserm Vorfahren Röm. Kayserm und Königen mit Derogation aller widrigen Privilegien und Exemptionen austrücklich und mit hoher Verpönung dahin befreyet, daß alle und jede gemeiner Ritterschafft Adeliche Sitz und Güther für ein Corpus geachtet und gehalten, und so viel die Contribution betrifft, nicht separirt, sondern da sie auch in anderer hohen und niedern Stands-Personen Handen kommen wurden, die von Alters hero auf denselben stehende Contributiones, Anlagen, Mitleyden und Beschwehrungen künfftiglich auch darauff beruhen, und so offt es zu fallen kommt, oder die Nothdurfft erfordert, unangesehen, ob und wie solche Personen, die dergleichen Güther an sich bringen, sonsten anderer ihrer Güther halber privilegirt seyn mögen, davon erlegt und entrichtet werden sollen, so understunde sich doch deine Andacht, dero Unterthanen zu Delmesingen, (ungeachtet solches Gut, wie Land kündig, ein uhraltes in dem Viertel an der Donau gelegenes Ritter-Gut seye, und von solchem die Contributiones und Anlagen von unfür-

unfürdencklichen Zeiten und Jahren je und allwegen zu der Ritterschafft-Casla, und sonst nirgentlichen abgericht und erstattet worden) aus der Ritterschafft Collectation zu entziehen, unter diesem nichtigen Prætext, dieweil Delmesingen cum pertinentiis auf Absterben des letztern Inhabers von Stotzingen, als ein von D. A. und derselben Stifft getragenes Mann-Lehen apert heimgefallen, und dahero mit der freyen Reichs-Ritterschafft nichts zu thun haben solle; Demnach aber dieses widerrechtl. Anmassen anfangs berührten Käyserl. und Königl. Privilegiis, dem alten und unwidersprechlichen Herkommen, und vielen unterschiedenen von Röm. Käysern und Königen an hohe und niedere Ständ des H. Röm. Reichs abgelassenen Rescriptis und ernstlichen Befehlen schnur-stracks zuwider, und eine höchstschädliche Consequenz und unerträgliche Beschwernüß des gantzen Ritterlichen Corporis, da demselben diß Orths nachgesehen, und nicht remedirt werden sollte, gereichen und Anlaß geben möchte, derowegen uns ermeldte freye Reichs-Ritterschafft umb unser Kayserl. nothdürfftige Hülff-Rechts in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten hat; Inmassen auch erlanget, daß derselben diß unser Käyserl. Mandat zu Recht erkennt worden; Hierumb so gebiethen wir D. A. von Röm. Kayserlicher Macht Vollkommenheit, bey Pön obangeregten Privilegiis einverleibt, hiemit ernstlich und wollen, daß D. A. klagender Ritterschafft in ihrem bey vorernannten Guth Delmesingen hergebrachten jure collectandi keines wegs turbire, beeinträchtige, noch vernachtheilige, sondern vielmehr die Unterthanen zu Abtragung der Gebühr selbsten anweise und ermahne, und hinfüro der Ritterschafft an Einforder- und Erhebung verfallener und noch folgender Anlagen und anderer gebührenden Onerum keinen Eintrag oder Verhinderung zufüge, deme also zu wider nicht thun, als lieb Dr. A. ist obbestimmte Pœnen und unser Kayserl. Ungnad zu vermeiden, hieran beschicht unser ernstliche und gerechte Meinung. Geben in unserer Stadt Wien, den 12 Julii, Anno sechzehenhundert zwey und funffzig, unserer Reiche, des Römischen im sechzehenden, des Hungarischen im sieben und zwantzigsten und des Böheimischen im fünff und zwantzigsten.

FERDINAND.

(L.S.)

Vt. Ferdinand Graf Khurtz.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

XLII.

Käysers Ferdinandi III. Privilegium vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, daß kein Reichs-Stand ihre Ritterliche Mitglieder weder mit Personal- noch Real-Arresten, unter keinerley Vorwand zu belegen, befugt seyn solle, de Anno 1652.

Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mehren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue N. Director, Räth und Ausschüsse der freyen Reichs-Ritterschafft, aller fünff Viertel in Schwaben, unterthänigst zu erkennen gegeben, welcher massen sich vielmahl zuzutragen pflege, daß einem und dem andern, ihrer Adelichen Mitglieder, sowohl in der Person, als an ihren Gütern, durch benachbarte unsere und des Heil. Reichs Stände, eines Theils under vorgewandten und berühmbten Schein eines vermeindlichen Herbringens, und zum Theil prætendirter sonderbahrer Freyheiten, beedes mit Personal- und Real-Arresten beschwerlich zugesetzt werde, dergestalt, daß man sich auch unterstehen wolte, die zwischen denen von Adel, und der höhern Ständ Unterthanen, sowohl auch andere in Streit gezogene Haupt-Sachen, Schuld, Käuff und andere Handlungen, an ihro erstgedachter höhern Ständ und Land, und folgends von dannen gar an ihr Hoff-Cent- und andere Gericht zu ziehen, inmassen dann die auf jetzt gehörte, widerrechtliche Weiß, von eines und des andern Stands Unterthanen, wider die von Adel und derselben angehörige Leuth, Güter und Vieh, angelegte Arresta, und darüber vermeintlich ausgebrachte Citation und Proceß, ungeachtet aller eingewendten, befreyten Abforderung, Einredt, auch angebottener Citation nicht

nicht allein nicht relaxirt, oder cassirt, sondern vielmehr in der Haupt-Sachen beharrlich fortgefahren wurde. Und ob nun schon die Beschwerde von der Ritterschafft sich in puncto Competentiæ durch gebührende Appellations-Mittel, an die Obere oder unser Käyserlich Cammer-Gericht, beruffen thuen, so werde doch unterdessen in Contumaciam procedirt, die Acht und Execution erkandt, und de facto fortgestellt, oder zum wenigsten alles sowohl von dem Gegentheil, als auch den höhern Ständen selbst lange Zeit und beschwerlich aufgezogen, über welches, so jetzo obgehöret, uns obernannte unsere gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel in Schwaben, underthänigst angeruffen und gebetten, sintemahln sie durch erst vorgemelten Proceß, per indirectum, umb ihre fürnehmste Gerechtigkeit und Adenliche Freyheit gebracht, und mit ihren Personen, sambt derselben Zugethanen und Güthern, zuwider der gemeinen Adenlichen Privilegien, Immunitäten sowohl auch unserer und des Heil. Reichs Satzungen, auf solche Weiß, mitler Weil nach und nach under mehr gemeldter Stände Gerichts-Zwang und Landsäßerey gezogen werden möchte wir, als regierender Römischer Käyser, und ihr der Ritterschafft unmittelbahr und unzweiffeliches Ober-Haupt sie hierwider mit unserer Käyserlichen Freyheit zu versehen gnädiglich geruheten; Das haben wir angesehen, solch ihr der Ritterschafft und Adels in Schwaben unterthänig ziemblich Bitt, auch die angenehmben, getreuen, willigen und ersprißlichen Dienste so nicht allein ihre Vorfahren unsern hochgeehrten Vorfordern am Reiche, Römischen Käysern und Königen, lobseeliger Gedächtnüß, sondern auch sie und ihre Adeliche Mitglieder, uns, dem Heil. Reich, und unserm Löbl. Hauß Oesterreich, zue Kriegs- und Friedens-Zeiten, unverdrossen erzeigt, und bewisen haben, und hinfüro zue thuen, nicht weniger unterthänigst erbietig seynd, auch wohl thun köndten, mögen und sollen, und darumben mit wohlbedachtem Muth, guten zeitigen Rath, und rechter Wissen, vorbenannter gefreyten Ritterschafft und Adel in Schwaben, gemeiniglich, auch einem jeden deroselben Adelichen Mitglied insonderheit, und derselben Erben und Nachkommen, diese besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben, thuen auch solches aus Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs, also und dergestalt, daß weder vielgemelte Ritterschafft und Adel in Schwaben insgemein noch derselben Adeliche Mitglieder insonderheit, ihre Erben und Nachkommen, auch Underthanen und Zinnß-Leut, alle derselben Haab und Gütter von keinem Chur-Fürsten oder Standt des Reichs, weder mit Personal- oder Real-Arresten, in keinerley Weiß nicht anfechten, noch auch sonsten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Vogtey und Erkandtnüßen, es wäre gleich, daß solches unterm Schein der hohen Obrigkeit, Cent-Gericht oder sonsten beschehen, turbirt und beschwert, oder an einiges Churfürsten oder Standts Unter-Land- oder Hoff Gericht, fürgenommen, oder gezogen werden sollen, in kein Weiß noch Weg, da aber ein solcher Standt auf derer vom Adel Unterthanen und Zinnß-Leuth, berührte Cent unstrittig hergebracht, so soll dieselbe über die gewöhnliche Vier Fäll, wie von Alters Herkommen, als da seyn, Mordt, Brandt, Nothzucht und Diebstahl, in keinerley Weiß noch Weg extendirt noch exerciret werden, da es auch schon einer oder der ander, was Würden, Standt oder Wesens der immer seye, zuwider dieser von uns ertheilten Freyheit, etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Statut oder Ordnung fürwenden, und sich damit wider obgemelte diese Käyserliche Freyheit zu behelffen, vermeinen wollte, so wollen wir doch, daß solches alles, wie dasselbe Nahmen haben möchte, dieser unserer Käyserl. Freyheit, im wenigsten nichts derogiren oder benehmen, noch auch der obbenanten Ritterschafft in Schwaben, oder derselben Adelichen Mitgliedern, wie auch derselben Erben und Nachkommen in einig Weg præjudicirlich seyn solle.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuten, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, uñ sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie vielgedachte gefreyte Adeliche Ritterschafft in Schwaben insgemein, auch ein jedes derselben Adenlich Mitglied insonderheit, deren Erben und Nachkommen, dieser unserer ihnen mitgetheilten Freyheit und Begnadung alles ihres Inhalts freuen geruhiglich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, sie daran, weder mit der hieroben angeregten Cent- und Centlichen Gerichten, noch auch sonsten unter einigem andern fürgewendten Schein, wie derselbe

Nahmen haben möchte, nicht anfechten, irren noch verhindern, in keinerley Weise noch Weg, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine Pöen, nemblich funfftzig Marck löttigs Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frevenlich hierwider thäte, uns halb in unsere und des Heiligen Reichs Cammer, und den andern halben Theil offt vielgedachter Ritterschafft sambtlich und einem jeden Mitglied insonderheit, auch allen ihren Erben und Nachkomen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, den sechzehenden Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, sechzehenhundert und im zwey und funfftzigsten, unserer Reiche des Römischen im sechzehenden, des Hungarischen im sieben und zwantzigsten, und des Böheimischen im fünff und zwantzigsten Jahre.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand, Graf Khurtz ꝛc.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

XLIII.

Projectirte neue Ritter-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, de Anno 1653.

WIr des H. Röm. Reichs freyer ohnmittelbahrer Ritterschafft aller fünff Orthen in Schwaben verordnete Directores, Räthe, Ausschüß und gesambte Mitglieder, uhrkunden und bekennen hiermit und thun kund allermännigliches, demnach durch GOttes des Allerhöchsten Vorsicht, und durch der Röm. Käyser und Konigen allermildeste Begnadigung, der freye Teutsche Reichs-Adel kundlich zu grossem Staat, Stand, Ehre, Würde und zu vielen Freyheiten, Gerechtigkeiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gewaltsame gelanget, da hingegen diese Vorsicht und Käyser- und Königliche höchste Gutthätigkeit, von besagtem freyen Reichs-Adel alleruntherthänigst, und eyferigst erkennet; und jederzeit den Römischen Kayseren und Königen, und dem H. Röm. Reich, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten dapffer Dienst und Merita mannhafft, und mit Beysetzung Leib, Guets und Bluts würcklich bezeuget, aber durch das langwierige ohnseelige Kriegs-Wesen, der Schwäbische freye Reichs-Adel auf ohnzehlbare, und ohnerträgliche Weiß und Weg beschweret, abgemattet, verderbet, und vast auch von ihren alten, gueten, löblichen Verfassungen, Satzungen, Ordnungen, Rechten, Gerechtigkeiten, und Gewohnheiten vertrungen worden, und die hiebevor in Anno 1560. zu Munderkingen aufgerichte, und von weyl. Kayser Ferdinando I. allerlobseeligsten, und glorwürdigsten Angedenckens allergnädigst confirmirte Schwäbische Ritter-Ordnung in etlichen Puncten, und Articuln, etwas ohnlauter und jetziger Zeit nicht allerdings observirt werden kan, daß solchem nach endlich auff dem geschlossenen und publicirten Reichs-Frieden, wir diesen elenden Zustand erwogen, uns wiederumben umb etwas gefasset, zusammen gesetzet, sorgfältig consultirt, wie doch weitere Gefahr, Beschwerde, und Verringerung des löblichen Teutschen freyen Reichs-Adels, und sonderlich dieses Schwäbischen Crayses verhütet, wir bey der Römischen Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn und einigem ohnmittelbahren Ober-Haupt, und dem Heil. Röm. Reich erhalten, von allen frembden Eingriffen versichert, der alte Wolstand wieder ergriffen und fortgepflantzt werden mögen, und darauf die obgedachte alte Ritter-Ordnung durchgangen, worinnen selbige dem Ritterlichen Wesen zum Vorstandt, und Nutzen zu verbessern, in reiffe Deliberation gezogen, und Ihre Kayserl. Maj. zu dero allergnädigsten Confirmation alleruntherthänigst überreichet.

Anfänglich und zum ersten, sollen, und wollen alle sambentliche Räth und Mitglieder, und ein jedweder insonderheit, vorderist GOtt den Allerhöchsten fürchten, ehren, lieben, nach dessen Wort, Willen und Gebotten, unser Leben Christlich anstellen, uns aller Gottesforcht, Christ- und Adelichen Tugenden befleissen, dahingegen aller schwehren straffbahren Laster, darzu uns GOtt sein Gnad verleihen wolle, uns enthalten, einander davon getreulich, und freundlich abmahnen, unsern anvertrauten Hauß-Genossen und Unterthanen, mit einem guten Exempel vorgehen, und sie zu allem Wohlverhalten antreiben und anhalten.

Zum andern, sollen und wollen wir, unsere Erben und Nachkommen, mit allen unsern Leuthen und Inhabungen, inmassen wir uhralten löblicher unserer Vordern, und unsern Ritterlichen und Adelichen Standt Herkommen, Gebrauch, auch allen Rechten nach schuldig und bißher beschehen, unser strack Auffsehen in aller unterthänigstem Gehorsamb, allein, und ohne alles Mittel, auf allerhöchst berührte Kayserliche Majestät, deroselben Nachkommen am Heil. Reich, Römische Kayser und Könige, als unsere einige Ober-Häupter und Herren, haben, dieselbe, wie sich gebühret, veneriren, denen getreu, gehorsamb, dienstlich und gewärtig seyn und bleiben, auch in Kriegs- und Friedens-Zeiten unsere Treu, Gehorsamb, Respect und Dienst mannhafft bezeugen, und damit die Kayserliche Gnad, Guthätigkeit, Schutz, Schirm, Hülff, Manutenenz, in allen Begegnissen, vest machen, und uns, auch unsere Zugehörungen, Haab und Güether, weder samment- noch sonderlich, von Ihrer Majestät und der Käyserlichen Cron nimmermehr sondern, trennen, noch solchen unsern freyen Ritter- und Adelsstand und Herkommen, zu Abbruch oder Schmählerung einigem Standt im Reich, wie der Nahmen haben möchte, einleiben, verfassen, oder unterwürffig machen, wormit aber die persöhnliche bißher pflegliche und jetzt wehrende Dienst, damit von uns etliche sondern Ständen verwandt, so viel dieser Ordnung nicht zuwider, keinem abgestrickt, sondern gäntzlich vorbehalten seynd.

Zum dritten, wir die, so von den Hochlöbl. Chur-Fürsten, Hoch- und Löblichen Fürsten, Graffen, Herren und andern Ständen belehnt seyn, wollen alles dasjenige, so ihren Chur-Fürstlichen, auch Gnaden und Gunsten wir derwegen von gemeiner beschriebenen Lehen-Rechten, alter löblicher, Teutschen Lehen-Gebräuch und Gewohnheit wegen, auch nach Art, Natur und Eigenschafft derselben, jedes redlich verpflicht und schuldig, wie unsere Vordern, und wir vorhero gethan, und uns als redlichen Adels-Personen wohl anstehet und gebühret, fürter treulich, und vestiglich erstatten und vollstrecken, daran weder durch diese unsere Ordnung, noch in andere Weg etwas mindern oder entziehen, doch darneben, so viel sich geziemet, und uns möglich, alle Neuerung und Beschwerden, die den gemeinen beschriebenen Lehen-Rechten, und alten, Teutschen Lehen-Gebräuchen, offentlich, und wissentlich zuwider, wo die künfftiglich, über solche unsere Lehenschafften, einzuführen understanden würden, vermeiden, auch ohnerfolgt Rechtens mit solchen Lehen keines Reich-Standts Lands-Ordnung, Land-Recht, Mas, Meß, Gewicht, und was der Fürstlichen Obrigkeit anhangt, auch die Lehens Gerechtigkeit nicht berührt, annehmen, oder uns beladen und auftringen lassen.

Zum vierten, wollen wir uns gemein- und sonderlich, fürnemblich gegen den hohen und andern Fürstlichen Häusern, und Ständen, deren Land, Leuthen und Angehörigen, an welche wir benachbart, und die uns hinfüro wider Recht und Billigkeit nicht turbiren, oder vergewaltigen, so viel uns immer möglich und gebührlich, aller Unterthänigkeit, Nachbarschafft, und dermassen, daß sie gegen uns zu nicht anderm dann allen Gnaden und Freundlichkeit Ursach haben, erzeigen, denen, so sie unser bedörffen, und wir dessen mit der Gebühr statt finden, wider ihre Widerwärtige, und sonst vor allen andern dienen, doch uns an unserer Exemption, Freyheiten, Ober-Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, in allweg ohnvergreifflich, und ohnschädlich.

Zum fünfften, sollen und wollen wir den Kayserlichen Land-Frieden, wie sich gebühret, getreulich und vestiglich halten, darwider wissentlich nicht handlen, thun noch schaffen, oder gestatten, durch uns, oder die uns zu versprechen stehen, und deren wir mächtig seyn, gethan zu werden, und sonst uns gegen männiglich vor unsern ordentlichen Richtern Rechtens, beniegen lassen, denselben gehorsamb und gewärtig seyn.

Zum sechsten, wollen wir uns des Heiligen Römischen Reichs Policey (doch unsern hergebrachten Freyheiten, Exemptionen, Ritterlich- und Adelichem Herkomen, und Rechtem ohnvergreifflich) wie von Altem her, gemäß erzeigen, ohne Gevährde.

Zum siebenden, uns keines, der den Land-Frieden nicht halten, ordentlich Recht und Erkändtnuß nicht leiden will, demselben zu wider oder sonst böslich und vorsetzlich handlet, und wir deß in wahrhaffte und gründliche Erfahrung kommen, annehmen, underziehen, und beladen, besonder dessen gäntzlich entschlagen, doch wollen wir uns im Fall, da sich deren einer oder mehr, aus Ohnwissenheit und ohngevehrlich übersehen würde, und es mit Fugen und Ehren beschehen möchte, nach Gelegenheit der Persohnen und Sachen, derjenigen halben, so dessen nothdürfftig werden, Underhandlung zu pflegen, Fürbitt zu thun, und güetliche Hinlegung zu suchen, ohnbegeben haben, hierinnen sollen auch die, welche einander mit Freundschafft verwandt, ohnvergriffen seyn.

Zum achten, diewiel, so viel unsere sondere Beschwerden berührt, aus hochbewegenden Ursachen, uns nichts anmuthigers und fürträglichers seyn, auch zu mehrer Ruh und Richtigkeit gereichen mag, dann so wir die Eingangs genannte Ritterschafft mit denen hohen

hohen und mehrern Ständen, an denen wir benachbart, derwegen auch künfftig fürfallender Spänn und Irrung halben, die sich zwischen denen und uns täglich zuetragen mögen, nach ihrem selbst gnädigsten, gnädigen, günstigen, freundlichen, gueten Willen, und ohne andere weitläufftige Bemühligkeit, jederzeit zu gütlichem, richtigen und ohnverbundenen Underhandlungen, einer beständigen, billichen Vergleichung, oder gewissen austräglichen Veranlassung kommen könten, wollen wir allen möglichen Fleiß anwenden, derhalben in der Güete eine solche Vergleichung die beständig, zu erlangen, damit unser jeder wisse, wie er neben dem Gewaltigen sitzen, und das Seine mit Fried und Ruhe bewohnen möge, wo aber ein solches nicht zu erhalten, alsdann bey der Römischen Kayserlichen Maj. als unserm einigen Ober-Haupt, oder dero Kayserl. Cammer, oder wo sich sonsten vermög der Rechten gebührt, ein starck ohnverweiltes Recht suchen.

Zum neunten, damit wir zu vor- und hernachgeschriebenen gütlichen, underthänigisten, underdienstlichen, freundlichen, und im Fall rechtlichen Handlungen, auch auf alle Zuständ, desto besser gefaßt, sollen unsere Ausschüß, Räth und Diener, oder die, welchen sie es befehlen, und die darzu gebrauchen würden, genante unsere hergebrachte Regalien, Exemption, Freyheiten, Ober-Herrlichkeiten, dergleichen unsere alte Teutsche Lehen-Gebräuch und Gewohnheiten, mit Besserung und Zuthun desjenigen, so aus Grund der Rechten hiezu gebraucht werden mag, mit bestem Fleiß underschiedlich in Schrifft verfassen, und articuliren lassen.

Zum zehenden, welcher etwas, das zu Verfertigung jetzt berührter Articul dienstlich, oder uns sonst gemeiniglich und sonderlich zu Fürstand und Guetem kommen möchte, weiß, gehört, Brieff, Register, Rödel, und andere Urkunden anzeigen, Bericht, oder sonst an andern Orthen etwas in Erfahrung bringen möchte, der oder die sollen dasselbige unsern Ausschüssen und Räthen, ohne allen Verzug, getreulich vermelden und fürbringen, doch sollen diejenige, so in anderer Herren Dienst, und schweren Dienst-Pflichten begriffen, hierinnen nicht vermeint, sondern ausgenommen seyn.

Zum eilfften, ob sich über kurtz oder lang begebe, daß uns gemeiniglich, oder sonderlich, von jemands, was Stands der wäre, wider Recht an unsern Kayserlichen Privilegien, Immunitäten, Exemptionen, Rechten, und Gerechtigkeiten, Eintrag beschehe, oder wir in Besitzung des Unserigen turbirt, spolirt, und beeinträchtiget würden, so sollen und wollen wir demselben, so oberzehlter, oder anderer Gestalten angefochten wird, auf Befinden, daß das gemeine Ritter-Wesen dabey interessirt, oder er seinem Gegentheil nicht gewachsen genug, wie recht und billich, beystehen, durch anstellende Abordnungen den Gegentheil umb güetliche Hinlegung ersuchen, da solche nit zu erlangen, an gehörigen Orthen das Recht ergreiffen, und dem lædirten, da die Sach das gemeine Interesse betrifft, auf gemeinen, da es aber dessen Privat-Wesen allein belangt, auf des Impetranten Kosten assistiren, und in diesen Fällen uns gegen einander dermassen erzeigen, als ob es eines jeden unser aller aigene Sache were, es solle auch ein jedes Mitglied, wann dasselbe Hülff, Rath, oder Fürschrifften, bey der Ritterschafft eines jeden, oder aller Viertheil suchen will, seinen Zustand mit den Actis, und darzugehöriger Nothdurfft belegen, damit man mit der Wahrheit, und Ehren bestehen, und demselben, mit guetem und genugsamen Grund, an die Hand gegangen werden könne.

Zum zwölfften, damit alle beschwerliche Rechtfertigungen, Span, Irrungen und Widerwillen, so zwischen unser etlichen schweben, und künfftiglich fürfallen möchten, ohne fernere häßige, und weitläuffige Handlungen hingelegt, erörtert, Adeliche Guethertzigkeit, Freundschafft und recht Vertrauen gemehret und erhalten werden mögen, sollen nun hinfüro wir, und unsere Angehörige, unser alten Ritter-Ordnung, und verschiedenen Kayserl. Confirmationen gemäß, einander mit keiner Cammer-Hoff-Land-Cent- oder andern Gerichten, denen wir in erster Instanz, hiemit durch ein freywilliges Pactum gegen einander austruckenlich renunciren, beklagen und fürnehmen, sondern die Sach vor die verordnete Directores, Räth und Ausschüß jedes Viertheils bringen, und dieselbe sollen (wo immer thun- und müeglich) diese Partheyen güetlich mit einander vergleichen, da aber über allen angewanten Fleiß, die vernemende güetliche Handlung nichts verfangen würde, so solle der Kläger sein Klag, vor Herrn Directorn, Ausschußen und Räthen, die ohnpartheysch, und ob derenthalben Mangel, vor andern an deren Statt selbigen Viertheils, darinnen der Beklagte gehörig, oder darinnen das strittige Gueth gelegen, schrifftlich anbringen, und darüber procedirt werden, wie ein solches die Adeliche von Römischen Kayseln und Königen confirmirte Gerichts-Ordnung mitbringt, da dann einer gesprochener Urtheil beschwert zu seyn vermeint, so kan und mag die Appellation an die Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Herrn, und dero Hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath, oder Kayserlich Cammer-Gericht genommen, und solle alsdann an beeden höchsten Gerichten, auf die Acta voriger Instanz absque ulteriori processu erkennt, und es dabey ohn einige Revision, Supplication, Restitution, oder anderes Mittel, gäntzlich gelassen werden, damit aber Ihr. Kayserl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs höchste Gericht, nicht von einer jeden geringen Sach wegen bemühet, die weitläufftige kostbahre Proceß, und der Ritterschafft, auch dero Mitglieder Abnahm, Verderben und Ruin diß Orths nach Mögligkeit verhütet werde, als solle in Sachen, die ein wenigers oder geringers, als tausend Reichs-Thaler an Gelt, oder Gelts werth antreffen, alles bey vorgehenden der Ritterschafft Entschied und Ausspruch erster Instanz, ohne alle weitere Provocation, Weigerung und Widerred verbleiben.

So sollen vor das dreyzehende, Herren Directores, Ausschuß, und Räthe insgemein auf alle thunliche, und nützliche Weg eyffrig bedacht seyn, damit forderist zwischen den Mitgliedern guete Verständnuß, Ruhe, Fried, und Einigkeit erhalten, und jeder bey seinen wohlhergebrachten Freyheiten, Befugsame, Rechten und Gerechtigkeiten, beschützet, und gehandhabet, und allen Differenzien, und Strittigkeiten, auf best fürständige Mittel und Weg, schleunig und ohne kostbahre Weitleufftigkeit beygelegt werden mögen, und was diß Orths für nutzlich, und nothwendig, von ihnen ermessen, berathschlaget, geschlossen, und angeordnet, deme solle von uns allen, und einem jedwedern insonderheit getreulich gelebet und nachgesetzt werden.

Zum vierzehenden, ob einer, oder mehr über kurtz oder lang was hören, und vernemen wurde, so uns allen insgemein, oder unser einem, der diesem unsern Corpori und Ordnung verwandt, zu Verletzung, Schaden, und Nachtheil gereichen möchte, so sollen der oder dieselbe, solches den Ausschüssen und Räthen, schrifftlich oder mündtlich, vertreulich fürbringen, damit nothdürfftige Warnung beschehen möge.

Zum funffzehenden, wollen wir uns umb einigerley Zustandt willen, wie sich der begeben möchte, jetzt oder ins künfftig, von einander nimmermehr trennen, noch sondern.

Zum sechszehenden, soll wegen Ungleichheit, und Spaltung in der Religion keiner den andern mit einigem Widerwillen, Worten, oder Wercken anziehen, beschwehren,

noch derohalben etwas, so dieser unserer Ordnung, und gemeinen Corpori zuwider, fürnemmen, und sich ein jeder in deme erzeigen, und halten, wie er gedenckt, das gegen GOtt zu verantworten.

Zum siebenzehenden, als viel reicher und armer von Adel verlassene Wittwen und Waysen, wann sich der Todfall ihrer Eltern oder Verwandten zuträgt, aus Mangel stattlicher Hülff, Beystandts und guetes Raths, mercklichen Schaden und Nachtheil leyden, auch alsdann allermeist angefochten und belästiget, dardurch etwan ihre Güether aus ihren Händen, und gemeiner Ritterschafft Verwandtnuß kommen und verändert werden, welches uns, der gemeinen Ritterschafft, und derselben freyen Adelichen Güethern zu mercklichem Verlust, Minderung und Abgang gereichen thuet, und dann solchen verlassenen Wittwen und Waysen die Hand zu bieten, mit Rath und Hülff zu erscheinen, nicht allein ein Christlich, guet, löblich, und Adelich Werck, besonder auch, zu langwieriger Erhaltung unserer Mitverwandten förderſamb und dienstlich ist. Demnach sollen unsere Ausschuß und Räthe, die Anstalt machen, daß die Inventationes vorgenommen, Vögte und Pfleger geordnet, in Gelübt gezogen, und die Rechnungen vor etlichen darzu Deputirten abgehöret, und alles auff der Partheyen Costen verrichtet werde, und sollen diejenige Mitglieder, welche entweder durch Testamentliche Dispositiones, oder durch Directorn, Räthe, und Ausschuß zu Vormündern verordnet, dieselbe zu übernemmen, Innhalts des von Kayserlicher Majestät underm dato Wien den 9ten Augustii, 1649. ertheilten Rescripti angehalten, und verbunden seyn.

Zum achtzehenden, Demnach nicht allein einem jeden Christen, Crafft Göttlichen Befelchs, sondern auch absonderlich den Adelichen Personen wohl anstehet, und oblieget, daß sie ihren münd- und schrifftlichen Verspruch, und Zusagungen fleißig nachkommen, insonderheit dieweil der Adel, nach Underweisung der Rechs-Gelehrten, ein sonderbahre Præsumption, und Muethmassung hierinn vor sich stehen hat, und deme zu Folg die Adeliche Zusag einem geschwornen Eyd gleich gehalten wird, sollen und wollen wir uns wie hievor, also auch ins künfftige cusserst befleissen, und lassen angelegen seyn, alles dasjenige, was wir in zuläßigen Dingen und ohnverbottenen Stücken, ohngezwungen,

frey, willkührlich und ohnvervortheilt, under unsern Insieglen oder Pettschafften, verschreiben, oder sonsten in ander beweißliche Weg, bey unsern Adelichen Treuen, Ehren und Glauben, oder auch allein bey wahren Worten Zusagen und Versprechen steiff, vest und ohnverbrüchlich zu halten, und darwider einige ohnerhebliche, gevehrliche Ausflucht, (dann die Exceptiones relevantes und rechtliche Schutz-Wehren keinem benommen,) in keinerley Weiß noch Weg zu suchen, oder fürzuwenden.

Zum neunzehenden, als zu Zeiten viel von Adel durch mancherley Ohnordnung und fahrläßige Haußhaltung, in Abgang und Armuth kommen, damit dann solches hinfüro under uns, und bey unsern Erben und Nachkommen, so viel müeglich verhütet, sollen unsere Ausschuß und Räthe jedes Viertheils, wo sie dergleichen hinfüro sehen oder erfahren, den oder dieselben, mit Zuthun seiner nechsten Freundt, auffs ehist es seyn kan, für sich freundlich beschreiben, seiner Gelegenheit sich bey ihme und in andere Weg erkundigen, darfür vertraulich warnen, bitten und mit Rath, auch wo möglich, Anzeigung der Mittel und Weg, so zu Verhüetung desselben Verderben ersprießlich seynd, in vertreulichem Befelch haben, da aber under solchen jemand sich befünde, welcher über angewendtes fleißig gethanes Zusprechen, und vorgelegte Besserungs-Mittel, von seinem vorigen Wandel nicht abstünde, und sich als ein Verthuener und Prodigum erweisen wolt, die verordnete Räth und Ausschüß auch, benebens die Freundschafft, und andere dessen ihn überzeugeten, sollen demselben Curatores bonorum gesetzt, und biß er sich eines andern eingezogenen Lebens verhaltet, so lang von seinen Güethern und Einkommen, ausser der nothwendigen Alimentation, nichts abgefolgt werden.

Zum zwantzigsten, wie wohl wir uns under einander nichts vorzuschreiben und Maß zu geben, wie einer oder der ander seine Unterthanen regieren und halten, ein jeder auch sich dessen zu verhalten weiß, und wissen soll, jedoch dieweil ein jede Obrigkeit von GOtt gesetzt, und wer solche hat, sie vor eine von GOtt ihme anvertraute Gab zu erkennen, und von allen Verständigen darfür gehalten wird, daß der Obrigkeiten zeitliche Wohlfarth an deme am meisten beruhe, wann dero Underthanen, mit ohnbillichen Aufflagen, und ohnleydentlichen Trangsahlen, ohnbeschwehrt gehalten, und dardurch zu rechter unterthäniger Lieb, freywilligem Gehorsamb, und bereiter Erstattung der Gebühr und Schuldigkeit des Schuldigen gezogen werden, so will unser jeder mit allem Fleiß dahin bedacht seyn, wie er nach Anleitung von GOtt der Underthanen halben gegebenen ernstlichen Bevelchs, und aus Christlicher Gegenlieb, die ihme zu regieren anbevohlene Underthanen, in solcher Mildigkeit ansehe, daß sie wider Recht und Billigkeit nicht beträngt, noch beschweret, sondern bey den alten, wenigst billichen Schuldigkeiten gelassen, und ihnen zu heimlichen Seufftzen gegen GOtt, oder trungendlichen Weyklagen gegen andern, keine Ursach gegeben werde, entgegen aber wo die Underthanen gemeinlich, absonderlich den gebührlichen Gehorsamb, oder was sie der Obrigkeit schuldig, oder ihnen anbefohlen wird, nicht leisten, sich anderst dann sich wohl gebühret, erzeigen oder aufflainen, und die Obrigkeit solches für sich selbst nicht abstellen möchte, wollen wir derselben auff deren Ansuchen nach Nothdurfft berathen, beholffen und beyständig seyn.

Zum ein und zwantzigsten, dieweil uns vor Alter eine ziembliche Anzahl des Adels, und ein ansehnlicher Theil derselbigen Güether entzogen, wir auch dessen, wo nicht under uns Einsehung beschehe, je länger je mehr gewärtig seyn müsten, und letzlich allein durch diesen Weg unser gewisser ohnwider bringlicher Fall und Untergang erfolgen würde, haben wir uns dahin entschlossen, und verglichen, daß Inhalt des von Römischer Kayserlichen Majestät allergnädigst ertheilten Privilegii, wann ein Adelich Mitglied, seine Adeliche Güether, es seyen gleich Schlösser, Dörffer, Flecken, Weyler, Zünß und Gefäll, Zehenden, Gülten, Walden, Aecker, Wiesen, Recht und Gerechtigkeit, wie die Nahmen haben mögen, käufflich hinweg zu geben Vorhabens, daß er vordrist dieselbe seinem nächsten Verwandten, und wann die nicht wolten, andern frey Adelichen Mitgliedern, oder dem Directorio anbiethen, denselben den Verkauff in billichmäßigem Werth verstatten, und wann niemand von denselben Lust darzu hette, solche gegen Frembden, so der freyen Reichs-Ritterschafft nicht incorporirt, anderst nicht verkaufft, vertauscht, oder in andere Weg verändert, und hingegeben werden sollen und mögen, als mit dieser austrücklichen Condition und Bedingung, daß solche alienirte Güter beständig bey der Ritterschafft verbleiben, und mit der Contribution und andern Anlagen, jederzeit zu der

der gewöhnlichen Ritter-Cassa vertretten werden, wann auch solche Güether gegen einem Frembden ohn Vorbehalt oder Bedingung der Anlag, zu der Ritter-Truhen, und des gemeinen Mitleydens verändert würde, so sollen doch die Beschwehrd und Schuldigkeit für sich selbsten, und ipso jure darauff bestehen und bleiben, und da sich der neue Inhaber darzu nicht verstehen wollte, die Alienation gantz ohngültig, Krafftloß, null und nichtig seyn, und dafür erkennt werden, und solle dabeneben, vorderist den nechsten Befreunden, und nach denselben einem jedwedern frey Adelichen Mitglied, oder auch dem gantzen Ritter-Corpori, das Jus retractus, oder die Außlösung solcher Güether auf ein Jahr lang Inhalt Privilegii, von Zeit des offentlichen den Directorn, Räthen und Außschüssen bekant gemachten Kauffs anzurechnen, gebühren und gestattet werden, insonderheit aber soll sich keiner mit jemands, so uns in seinem Gebieth, den freyen Güether-Kauff abgestrickt, käufflich einlassen, es sey dann, daß uns entgegen eine Gleichheit gehalten, und solches abstricken aufgehoben werde.

Zum zwey und zwantzigsten, wann auch jemand under uns sich von unserm Ritterlichen Corpore absondern, und einem andern Standt underwürfflich machen, oder zu einem und dem andern Reichs-Creiß sich begeben, und seinen Standt erhöhen wolte, so sollen jedoch dessen freye Ritter-Güether, welche mit der Contribution uns biß daher zugethan und verhafftet gewesen, dabey allerdings verbleiben, und einen Weg als den andern, mit der Contribution und andern gemeinen nothwendigen Anlagen einig und allein zu unser, und zwar derjenigen Ritter-Cassa, under welches Viertheil sie gehörig, vertretten werden.

Zum drey und zwantzigisten, damit auch alle und jede, unsere gemeine und sonderbahre Ritterliche Geschäfft ihrer Erheblichkeit nach, ordentlich vorgenommen, consultirt und ins Werck gesetzt, diese unsere Ordnung auch in ein richtige Vollziehung gebracht werde, sollen und wollen wir die verordnete Directores, Räth und Außschuß insgesambt, oder bey jedem Ritter-Viertheil, so offt es die Noth erfordert, entweder allein zusammen kommen, oder aber der Sachen Wichtigkeit nach etliche oder alle, und jede frey Adeliche Mitglieder jedes Orths zusammen beschreiben, die fürfallende gemeine und sonderbahren Sachen und Angelegenheiten, in richtiger Ordnung proponiren, darüber wohlbedächtlich consultiren, votiren und schliessen, und was einhelliglich oder durch den mehrern Theil vereinbaret und verabschiedet, zu Werck setzen, und sollen alle und jede Mitglieder schuldig und verbunden seyn, auff beschehenes Erfordern und Ausschreibens entweder in eigener Person zu erscheinen, oder aber, da einem wichtige Verhinderungen vorfallen, und er nicht erscheinen könte, sein Ausbleiben schrifftlich zu entschuldigen, und einem andern frey Adelichen Mitglied, oder jemand von den Directorn, Ausschüssen und Räthen, Gewalt und sein Votum aufzutragen, und sonst niemanden, welcher kein frey Adelich und incorporirtes Mitglied ist, zur Session, und votiren zugelassen werden. Es sollen auch diejenige, welche bey solchen angestellten und notificirten particular, oder universal Ritter-Conventen nicht erscheinen, einen Weg als den andern, zu Haltung aller und jeder verabschiedeten Puncten obligiret, und denselben ohnverweigerlich zu geleben verbunden seyn, und ihres Ausbleibens halber, wie auch, daß sie niemanden gebührender Massen Gewalt auffgetragen, wann sich kein erhebliche Entschuldigung finden sollte, zu Straff 12. Reichsthlr. verfallen seyn.

Zum vier und zwantzigsten, wan einer oder mehr so dieser unser Ritterschafft bißhero verwandt gewesen, sich mit uns obgesetzter Massen nicht vergleichen, und dem Erstattung thun helffen wolten, sollen der oder die von unsern verordneten Räthen und Ausschüssen, denen derselbe am negsten gesessen, mit Erinnerung der mercklichen Beschwerlichkeit, so dem und uns der gemeinen Ritterschafft, auch unsern Erben und Nachkommen darauff ruhet, ernstlich ermahnet, ersuchet und gebetten werden, sich von uns nicht zu trennen, sondern wie wir zu diesem und unser, auch unserer Erben und Nachkommen Wohlfarth, willfährig zu erzeigen, welcher aber über angewendten Fleiß hierzu nicht bewegt werden möcht, der soll nach dem Innhalt der von der Römischen Kayserlichen Majestät habenden allergnädigsten Kayserlichen Befelchen, allerhöchstgedachter Ihrer Majestät als ein Ungehorsamer allerunderthänigst deferirt, mit gebührender, ernstlicher Andung angesehen, und zu der Gebühr angehalten werden, doch sollen die, so ihrer habenden Herren-Dienst halben redliche und genugsame Entschuldigung hetten, also, daß sie sich ohne mercklichen Schaden oder andere Gefahr, mit uns erzehlter Massen, in diese Ordnung, nicht gäntzlich, und ohn Vorbehalt einlassen möchten, deswegen nicht gefahret werden,

dann

dann nach der Gestalt, daß sie, so viel ihnen verantwortlich, gebührlich und möglich, rathen und helffen, damit wir samment- oder sonderlich, ohnerfolgt Rechtens nicht turbirt, noch wider Billichkeit beschwert werden, ohne Gefehrt.

Zum fünff und zwantzigsten, soll ein jeder in seinen Kirchen verfügen, daß die Pfarrer und Priester, alle Sonn- und Feyer-Täg, so die Predigt ein End, das Volck mit Ernst ermahnen, den Allmächtigen, in dem gemeinen Gebett, neben jedes Orths Obrigkeit, insonderheit auch umb unser der Ritterschafft und Adels, so dieser Ordnung verwandt, Wohlstandt, gemeinen Frieden und Einigkeit anzuruffen, und zu bitten, und das für sich selbst gleicher Gestalt, wie an jedem Orth der Gottes-Dienst gebräuchig, auch zu thun.

Zum sechs und zwantzigsten, geben wir für uns, unsere Erben und Nachkommen, unsern Verordneten des Ausschusses, die jetzo gesetzt seynd, und künfftiglich verordnet werden, das alles und jedes, so oben von Articuln zu Articuln geschrieben stehet, jederzeit zu tractiren, zu verhandlen, und zu vollziehen, unser Vollmacht und Gewalt, was sie auch hierauff berathschlagen, fürnemmen, handlen, thun und lassen, das alles heist und ist unser gueter Will, sollen und wollen auch solches alles zugleich, als ob durch uns gemeinlich, und insonderheit beschehen wäre, vestiglich halten, und sie derowegen gegen allermänniglich, aller Bürden, Lasts, Entgelten, Schadens, und Beschwärung, jederzeit vertretten, und Schadloß halten.

Demnach auch für das sieben und zwantzigste, diese unsere Verordnung und Satzung, und andere des gemeinen Ritterlichen Wesens Verrichtungen ohne sonderbahren Kosten und Spesen nicht zu Werck gesetzet werden können, so sollen von allen dem Ritter-Crayß incorporirten Ritters-Orthen ihr Angebühr an den Umblagen jederzeit auf ermelter Directorum, Räth, und Ausschuß, Ausschreiben, ohnweigerlich, und ohngesaumbt entrichtet und eingeliefert werden, bey Vermeidung der dem Kayserlichen allergnädigsten Anno 1652. ertheilten Decreto, einverleibten Pöen und Straffen.

Schließlichen und im übrigen beziehen wir uns auff die Eingangs angezogene Anno 1560. auffgerichtete und confirmirte Ordnung, also was daselbst verordnet, und hierinnen anderwärtig nicht versehen, daß es dabey, und so viel sich der Zeit practiciren läßet, annoch allerdings sein Verbleiben haben, und sowohl demselben, als was in obstehendem begriffen, von allen gelebt, gehorsamet, und darwider keines weges gehandlet werden solle.

Dessen zu wahrem Uhrkund, und mehrer Bekräfftigung, haben wir die mehrgedachte Directores, Ausschuß, Räthe und Mitglieder, obgedachter fünff Ritter-Orth in Schwaben, dieses mit eines jeden Ritter-Orths auffgetrucktem Insiegel besiegelt, so beschehen den ꝛc.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)

(L.S.) (L.S.)

XLIV.

Käysers Leopoldi Rescriptum **an dero** Principal-Commissarium **zu Regenspurg, Bischoffen von Aichstädt, daß er deroselben, wenn die Reichs-Stände den** Punctum Securitatis adjustiret, **Nachricht davon erstatten solle, damit er die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben ꝛc. umb einen freywilligen Beytrag darzu ersuchen könne,** de Anno 1670.

Leopold ꝛc.

EHrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger, uns haben der unmittelbahr Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Orthen erbettene Directores, Ausschuß und Räthe, Vermög hiebey verwahrter Abschrifft, in Unterthänigkeit klagendt zu vernehmen gegeben, was gestalten der gesambten Chur-Fürsten, und Stände, bey jetzigem Reichs-Tag zu Regenspurg versammlete Räthe und Gesandte in puncto Securitatis publicæ, ihnen ein gewisses und zwar dermassen hohes Quantum aufladen wolten, welches nicht allein unerträglich, sondern auch ihrer hergebrachten Immunität so weit zuwider, als Reichs kündig, daß der unmittelbahre Adel, von allen Reichs-Beschwerden eximirt und befreyet, und bey dergleichen Occurrenzien und Defensions-Verfassungen, durch Kayserl. Commission umb eine freywillige Ritter-Hülff gehandelt und bedinget, aller massen sie auch bey dieser Ordination Salutis publicæ mit seiner Maß, nachdem es die Rechten zulassen würden, sich nicht zu sondern begehrten, mit unterthäniger Bitt, wir derowegen gnädigst geruheten, hierunter unserer Kayserlicher Gesandschafft zu Regenspurg aufzugeben, damit ihr der Reichs-Ritterschafft, wider die hergebrachte Exemption hierinnfalls nichts neuerliches zugemuthet werden möchte.

Nun ist Dr. Andacht vorhin guether massen wissend, daß auf gegenwärthigem Reichs-Convent zu Regenspurg die Erinnerung geschehen, daß auch die Reichs-Ritterschafft ein gewisses Quantum zu der obhabenden Reichs-Verfassung beytragen solten; Weilen aber daselbst nichts anders geschlossen worden, als daß mehrbesagte Reichs-Ritterschafft zu solcher allgemeinen Sicherheit auch concurriren solte, deiner Andacht aber bekandt ist, daß in dergleichen Fällen, wo die Reichs-Ritterschafften um eine freywillige Hülff zu suechen seynd, für ein Modus zu observiren, daß solches ander Gestalt nicht, als in unserem Nahmen immediate durch gewisse Commissarios dem alten Modo und Stylo nach geschehen müesse; als lassen wir es auch unsers Orths darbey verbleiben, und ersuchen demnach deine Andacht gnädigst, daß deme zu Folge, wann die Ständ gedachten Puncten securitatis unter sich adjustirt, und verglichen haben werden, uns und sie des Erfolgs fordersamst erinnern wollen, alsdann wir offt ernannte Reichs-Ritterschafft hierunter umb einen freywilligen Beytrag zu ersuchen, nicht unterlassen werden, und wir seynd deiner Andacht, ꝛc. ꝛc.

Wien, den 22. Martii, 1670.

XLV.

Käysers Leopoldi Confirmation **des von Käyser** Rudolpho **II. der freyen** Reichs-Ritterschafft in Schwaben Anno 1601. **ertheilten** Declaration-**und** Extension-**Briefs des** Privilegii **wider der Juden wucherliche** Contracten, de Anno 1672.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mehren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns die Wohlgebohrne und Edle, unser und des Reichs liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel, der fünff Viertel im Land zue Schwaben, in glaubwürdigen Schein fürbringen lassen eine Declaration und Extension-Brieff der andern Freyheit, wegen der Juden wucherl. Contract, von weyland unserm geliebten Herrn Vettern, Rudolphen dem Andern, Hochlobseeligster Gedächtnuß ausgangen, von Wort zue Wort also lautent, ꝛc.

Wir Rudolph, der Andere, von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser, ꝛc. ꝛc. Mit Urkund diß Briefs, besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel. Geben auff unserm Königlichen Schloß zue Prag, den ersten Tag des Monaths Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, im 1601. unserer Reiche des Römischen im 46sten, des Hungarischen im 30sten und des Böheimischen im 27sten Jahren, ꝛc.

Und uns darauff obbesagte Ritterschafft, und Adel demüethiglich angeruefften, und gebetten, daß wir obinserirte, declarirte, und extendirte Freyheit als jetzt regierender Römischer Kayser, zue confirmiren, zue bestettigen, und zue erneuern gnädiglich geruheten, inmassen jüngsthievor unser geliebter Herr Vatter, weyland Kayser Ferdinand der Dritte, hochseeligster Gedächtnuß, unterm dato den funffzehenden May Anno 1652. gleichfalls gethan hette. Daß wir demnach mit Gnaden angesehen, solch gedachter Ritterschafft, und Adel der fünff Viertel im Land zue Schwaben, underthänig zimbliche Bitt, auch die angenehmen, getreuen und nützlichen, ersprißlichen Dienst, so ihre Vor-Eltern, weyland unsern Vorfahren, uns, und dem Heiligen Reich, auch unserm Löblichen Hauß Oesterreich bißhero vielfältig erzeigt, und bewiesen haben, und sie die jetzt noch lebende sambt und sonders, noch thun, und fürohin nicht weniger zue thun sich gehorsamblich erbieten, auch wohl thun mögen, und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Mueth, guetem zeitigem Rath, und rechten Wissen, gedachter Ritterschafft, und

Adel aller fünff Vierte!, obgemeldts Kayser Rudolphs Declaration- und Extension-Brieff, als jetzt regierender Römischer Kayser, in allen seinen Worten, Inhaltungen, Mainungen und Begreiffungen, confirmiret und bestettet, confirmiren und bestetten ihnen denselben auch, hiemit von Römischer Käyserlicher Macht und meinen, setzen und wollen, daß derselbe in allen seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, auch vest, und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen werden und sich ermelter unserer Ritterschafft fünff Viertel in Schwaben Mitglieder, Erben und Nachkommen samptlich, und jeder insonderheit, derselben alles ihres Innhalts freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert. Und gebiethen darauff, allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seynd, ernstlich, und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie ernannte Ritterschafft, und Adel in Schwaben, ihre Ausschüß und Mitglieder, auch dero Erben und Nachkommen gemeiniglich, und sonderlich, bey obbegriffenen Kayser Rudolphs Declaration und Extension-Brieff, auch dieser unserer Confirmation und Bestättigung geruhiglich bleiben, sie deren alles ihres Innhalts freuen, gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch des jemands andern zue thun gestatten, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff und darzue die Pöen, in obermelten Kayser Rudolphs Brieff begriffen, zue vermeiden, die ein jeder, so hierwider handelte, uns halb, in unser, und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vorbestimmter Ritterschafft in Schwaben insgemein, oder einem jeden Mitglied insonderheit, auch allen ihren Erben und Nachkommen unnachläßig zue bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel der geben ist in unser Stadt Wien, den zwantzigsten Tag des Monaths Decembris, nach Christi, unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im sechzehenhundert zwey und siebenzigsten, unserer Reiche des Römischen im funffzehenden, des Hungarischen im achtzehenden, und des Böheimischen im siebenzehenden Jahre.

Leopold.

Vt. **Leopold Wilhelm Graff zu Königs Eckh.**

(L.S.)

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

XLVI.

Käysers Leopoldi Confirmation **des der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben vom Käyser** Rudolpho II. **im Jahr** 1601. **wegen der leibeigenen Leute ertheilten** Privilegii, de Anno 1672.

WIr **Leopold von GOttes Gnaden**, erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nider Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns die Wohlgebohrne und Edle unsere und des Reichs liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land Schwaben, eine Declaration und Extension des ersten Privilegii, wegen der leibeigenen Leuth, desgleichen dero Güter betreffend, von weyland unserm geliebten Herrn Vetter Käyser Rudolphen dem andern Christmildester

ster Gedächtnüß ausgangen, in glaubwürdiger Form fürbracht, von Wort zu Wort also lautend:

Wir Rudolph der Andere, erwöhlter Römischer Käyser, ꝛc. ꝛc. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unsern Käyserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den ersten Tag des Monaths Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn, Erlösers und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im sechzehenhundert und ersten, unserer Reiche des Römischen im sechs und zwantzigsten, des Hungarischen im dreyßigsten, und des Böheimischen im sieben und zwantzigsten Jahren, ꝛc.

Und uns darauf obbemeldte gefreyete Ritterschafft und Adel, demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir solchen obeinverleibten Extention und Declaration Brieff, als jetzt regierender Römischer Käyser zue erneuern, gnädiglich geruheten, inmassen jüngst hievor weyland unser geliebter Herr Vetter Kayser Ferdinand der Dritte, am dato den funffzehenden May, des sechzehenhundert zwey und funffzigsten Jahrs auch gethan hätte. Daß wir demnach mit Gnaden angesehen solch gedachter Ritterschafft und Adels, der fünff Viertel im Land zue Schwaben unterthänig ziemblich Bitt, auch die angenehmen getreuen, nutzlichen Dienst, so ihre Vordern weyland unsern Vorfahren, uns und dem Heil. Reich, auch unserm hochlöblichen Hause Oesterreich zue mahlen die jetzt noch lebende sambt und sonders, nun bißhero guetwillig und unverdroßentlich erzeigt und bewiesen haben, und sie die gemelte Ritterschafft hinfüro nicht weniger zue thun sich gehorsamblich erbeuth, auch wohl thun mögen und sollen. Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitlichen Rath, und rechtem Wissen obinserirte Declaration und extendirte Freyheit, in allen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, als jetzt regierender Römischer Käyser gnädiglich confirmirt, bestettiget, und erneuert; Confirmiren, bestättigen und erneuern solche auch hiemit von Römischer Käyserlicher Macht wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meinen, setzen und wollen, von obberürter Käyserlicher Macht, daß mehrgedacht obeinverleibte Freyheit, in allen und jeden ihren Worten, Puncten, Clausulen, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, stett, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden solle, von allermänniglichen unverhindert. Und gebiethen darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getrewen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie mehrgedachte gemeine Ritterschafft und Adel aller fünff Theil in Schwaben dieser unserer Käyserlichen Confirmation, Bestättigung und Ernewerung, für sich und ihre Nachkommen freuen, gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch jemands zu thun gestatten, in keinerley Weiß noch Weg, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pöen, in weyland mehr höchstgedachts, unsers lieben Herrn, Anherrns und Vetters, Käyser Ferdinanden, Käyser Rudolphen des Andern und Käyser Matthiasen, allerlöblichster Gedächtnüß, ertheilten Begnadigung und Declaration-Brieff begriffen, zue vermeiden, welche ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offtgemeldter Ritterschafft in Schwaben sambtlich oder einem jeden Mitglied insonderheit, auch allen ihren Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen schuldig und verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist in unserer Stadt Wien, den zwantzigsten Tag des Monats Decembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, sechzehenhundert zwey und siebentzigsten, unserer Reiche des Römischen im funffzehenden, des Hungarischen im achtzehenden und des Böheimischen im siebenzehenden Jahren.

Leopold.

Vt. **Leopold Wilhelm, Graf zu Königs Egg.**

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

XLVII.

Käysers Leopoldi Confirmation der vom Käyser Rudolpho II. im Jahr 1601. vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben declarirt und extendirten Zollbefreyung, de Anno 1672.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mehren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Grave im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns die Wohlgebohrne und Edle, unsere und des Reichs liebe Getreuen N. gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben, in glaubwürdigen Schein, unterthänigst fürbringen lassen, einen Declaration- und Extension-Brieff, wegen der Zoll-Befreyung, von weyland unserm geliebten Herrn Vettern Käyser Rudolphen dem Andern, hochlöblichster Gedächtnüß, ausgangen, von Wort zu Wort alsō lautend:

Wir Rudolph der Andere von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Käyser ꝛc. ꝛc.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm anhangenden Käyserlichen Insiegel, gegeben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, den ersten Tag des Monaths Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth 1601. unserer Reiche des Römischen im 26sten des Hungarischen im 30sten und des Böheimischen im 27sten Jahren.

Rudolph.

R. Coradutz.

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Albr. Mechtel.

Und uns darauf obermelte gefreyete Ritterschafft und Adel demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir als jetzt regierender Römischer Käyser obeinverleibten Declaration-Brieff zue ernewern gnädiglich geruheten, immassen jüngsthievor, weyland unser geliebter Herr Vater, Käyser Ferdinandus Tertius, Christmildester Gedächtnüß, am dato funffzehenden Martii, Anno sechzehenhundert zwey und funffzig, auch gethan hette, daß wir demnach angesehen, solch gedachter Ritterschafft, und Adels der fünff Viertel im Land zue Schwaben, unterthänig ziemblich Bitt, auch die angehehmen, getreuen, nutzlichen und ersprießlichen Dienst, so ihre Vor-Eltern weyland unsern Vorfahren, und dem Heiligen Reich, auch unserm löblichen Hauß Oesterreich, und sie die jetzt noch lebende sambt und sonders gethan, und fürohin nicht weniger zu thun sich gehorsamblich erbieten, auch wohl thun mögen, und sollen. Und darumb mit wohlbedachtem Muth, guetem zeitigen Rath, und rechter Wissen, gedachter Ritterschafft, und Adel aller fünff Viertel obgemeldts Käyser Rudolphs Declaration- und Extension-Brieff, als jetzt regierender Römischer Käyser, allen seinen Worten, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen confirmiret und bestettet; Confirmiren und bestetten ihnen auch denselben hiemit von Römischer Käyserlicher Macht, und meinen, setzen und wollen, daß derselbe in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhaltungen, Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, auch vest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und sich ermelder unserer Ritterschafft in Schwaben fünff Viertel Mitglieder, Erben und Nachkommen, sambtlich, und jeder insonderheit derselben alles Inhalts freuen, gebrauchen, und geniessen sollen und mögen von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlich- und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Stands, Würden, oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie ernennte Ritterschafft, und Adel in Schwaben, ihre Ausschüß und Mitglieder, auch dero Erben und Nachkommen gemeiniglich und sonderlich, bey obbegriffenen Käyser Rudolphs Declaration- und Extension-Brieff, auch dieser unserer Confirmation und Bestättigung geruhiglich bleiben, sie deren alles ihres Inhalts freuen, gebrauchen, geniessen, und gäntzlich babey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, als lieb einen jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pöen, in obgemeldten Käyser Rudolphs Brieff begriffen, zue vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider handelte, uns halb in unser, und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vorbestimbter Ritterschafft in Schwaben insgemein, oder einem jeden Mitglied insonderheit, auch allen ihren Erben und Nachkommen unnachläßig zue bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den zwantzigsten Tag des Monaths Decembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im sechzehenhundert zwey und siebenzigsten, unserer Reiche des Römischen im funffzehenden, des Hungarischen, im achtzehenden, und des Böheimbischen im siebenzehenden Jahre.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Königseckh.

(L.S.)

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

XLVIII.

Käysers Leopoldi Confirmation des der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben von Käyser Rudolpho II. Anno 1601. declarirt- und extendirten Privilegii, die Wildfuhr, Forst- und Jagt-Gerechtigkeit betreffend, de Anno 1672.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mehren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zue Kyburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Porttenau und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesen Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns die Wohlgebohrne und Edle, unsere und des Reichs liebe Getreue N. gemeine freye Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zue Schwaben, in glaubwürdigen Schein, unterthänigst fürbringen lassen, eine Declaration und Extension eines Privilegii, wegen der Wildfuhr, von weyland unserm geliebten Herrn Vetter Käyser Rudolphen dem Andern, hochmildseeligster Gedächtnüß ausgangen, so hernach geschrieben stehet, und vom Wort zue Worten alsō lautet:

Wir Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden erwählter Röm. Käyser ꝛc. ꝛc. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, geben auf unserm Königlichen Schloß zue Prag den 1. Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, 1601. unserer Reiche des Römischen im 26sten des Hungarischen im 30sten und des Böheimischen im sieben und zwantzigsten Jahren.

Und uns darauf obgedacht gefreyete Ritterschafft und Adel demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir solch obinserirte, declarirte, extendirt und erstreckte Freyheit, als jetzt regierender Römischer Käyser zu confirmiren, zu bestetten, und zu verneuern gnädiglich geruheten. Wie jüngst hievor weyland unser geliebter Herr Vatter, Käyser Ferdinand der Dritte, Christmildester Gedächtnüß unter dato den siebenzehenden Tag May, des sechzehenhundert zwey und funffzigsten Jahrs auch gethan hätte. Daß wir demnach mit Gnaden angesehen, solch ihr der Ritterschafft underthänig ziemblich Bitt, auch die angenehmen, getreuen, nutzlich- und ersprißlichen Dienste, so ihre Vordern weyland unsern Vorfahrn, uns, und dem Heiligen Reich, auch unserm löb-

löblichen Hauß Oesterreich, und sie die jetzt noch lebende, sambt und sonderlich verschiener Jahren, bey dem offenen Krieg, wider der Christenheit Erb-Feind unverdrossentlich erzeigt und bewisen haben, und hinfüro nicht weniger zu thun gehorsambst urbietig sint, auch wohl thun mögen und sollen, und darumben mit wohlbedachtem Muth, zeitigem gutem Rath, und rechten Wissen, vorgedachter Ritterschafft in Schwaben obinserirten, weyland unsers geliebten Herrn Vettern, Käyser Rudolphen des Andern, hochmildester Gedächtnüß, Declaration, Extension und Erstreckungs-Brieff, gnädiglich confirmirt, und bestettet, thun das auch als jetzt regierender Römischer Käyser wissendlich, in Krafft dieses Brieffs, und mainen, setzen und wollen, daß derselb Declaration-Extension-und Erstreckungs-Brieff in allen und jeden seinen Wortten, Puncten, Articuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, durchaus kräfftig und mächtig seyn, und gedachte gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben, Ausschuß und Mitglieder, auch dero Erben und Nachkommen sich derselben alles seines Inhalts würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, ohne unser und männigliche Irr-und Verhinderung. Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist-und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und Land-Vögten, Haupt-Leuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, und Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getrewen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie bemeldte gemeine Ritterschafft und Adel der fünff Viertel, im Land zu Schwaben, insgemein und insonderheit, auch dero Erben, und Nachkommen, bey dem Inhalt obinserirter weyland unsers geliebten Herrn Vetter Käyser Rudolphen des Andern, hochlöblichister Gedächtnüß, Declaration, Extension und Erstreckung, auch dieser unser Käyserlicher Confirmation vestiglich handhaben, schützen, schirmen, gäntzlich und ruhiglich verbleiben, auch sich dero gebrauchen und geniessen lassen, und nicht gestatten, sie darwider in einigen Weg zue beschweren, zue betrüben, noch anzufechten, solches auch selbst nicht thun, noch andern zu thun erlauben, in kein Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzue die Pöen, in obgedacht unsers freundlich geliebten Herrn Vetter Käyser Rudolphen des Andern Declaration, Extension, und Erstreckungs-Brieff begriffen, zue vermeiden. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den zwantzigsten Tag Monaths Decembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im sechzehenhundert zwey und siebenzigsten, unserer Reiche des Römischen im funffzehenden, des Hungarischen im achtzehenden, und des Böheimischen im siebenzehenden Jahren.

Leopold.

Vt. **Leopold Wilhelm, Graff zue KönigsEgg.**

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium

Wilhelm Schröder.

XLIX.

Käysers Leopoldi Confirmation **des der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben vom Käyser** Rudolpho II. **im Jahr** 1609. **über den Blutbann ertheilten** Privilegii, de Anno 1672.

WIr **Leopold von GOttes Gnaden**, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober-und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober-und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graf im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns die Wohlgebohrne und Edle, unser- und des Reichs liebe Getreue N. die gesambte freye Reichs-Ritterschafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben, in glaubwürdigen Schein fürbringen lassen, ein sonderbahr Käyserlich Privilegium und Freyheit, welche ihnen von weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Rudolphen dem Andern, Römischen Käysern, unserm geliebten Herrn Vettern lobseeligster Gedächtnüß, wegen der Blutbann, über ihre Adeliche Ritter-Gütter, unterm dato Prag, den dritten November des sechzehenhundert und neundten Jahrs, gnädigst gegeben, und mitgetheilt worden, welche Freyheit von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet und also lautet:

Wir Rudolph der Andere, von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Käyser ꝛc. ꝛc. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt, mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, geben auff unserm Königlichen Schloß zu Prag, den 2ten Tag des Monaths Novembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth sechzehenhundert und im neundten, unserer Reiche des Römischen im 25sten, des Hungarischen im 28sten und des Böheimischen auch im fünff und dreyßigsten Jahren ꝛc. ꝛc.

Und uns darauff gedachte gefreyte Schwäbische Reichs-Ritterschafft und Adel demüthiglich angeruffen und gebeten, daß wir als jetzt regierender Römischer Käyser obeingeleibte Käyser Rudolphs gegebene Freyheit zu confirmiren, zu bestettigen und zu erneuern gnädiglich geruheten, immassen jüngst hievor unser geliebter Herr Vater Käyser Ferdinand der Dritte, glorwürdigsten Angedenckens, unterm dato den funffzehenden May, Anno sechzehenhundert zwey und funffzig auch gethan hätte. Daß wir demnach mit Gnaden angesehen, solch ihr unterthänig ziemblich Bitt, auch die getreuen, ersprißlichen, nutzlichen und willigen Dienst, so sie unsern Hochgeehrten Vorfahren, und uns, bevorab unter den langwierigen Krieg wider der Christenheit, und unsers geliebten Vater-Lands gemeinen Erb-Feind den Türcken, ungespartes Guets und Bluts gehorsambst erzeiget, auch ins künfftig wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, vorgedachter Ritterschafft in Schwaben, obinserirte Freyheit, wegen der Bluetbann, als im Viertel an der Donaw, im Hegaw, am Schwartz-Wald, und Necar, im Viertel am Kocher, und des Viertels im Creichaw, in allen ihren Puncten, Clausuln, Articuln, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, gnädiglich confirmiret, bestettet und verneuert; Confirmiren, bestetten und verneuern die auch also von Römischer; Käyserlichen Majestät Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Brieffs, was wir daran von Rechts und Billigkeit wegen zu confirmiren und zu bestätten haben, und meinen, setzen und wollen, daß obangeregt Privilegium und Freyheit, kräfftig und mächtig seyn, und sie dabey geruhiglich bleiben, und deren an allen Enden und Orten freuen, gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuten, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie vorgedachte Ritterschafft in Schwaben an obgeschriebener Freyheit, auch dieser unserer Käyserlichen Confirmation, und Bestättigung nicht hindern noch irren, sondern sie deren, wie obstehet, geruehiglich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pöen, in obhöchsternannts Käyser Rudolphen des Andern ꝛc. Freyheits-Brieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offt gedachter gefreyten Reichs-Ritterschafft in Schwaben, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist in unserer Stadt Wien, den zwantzigsten Tag Monaths Decembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im sechzehen-

hun-

hundert zwey und siebenzigsten / unserer Reiche des Römischen im funffzehenden / des Hungarischen im achtzehenden / und des Böheimbischen im siebenzehenden Jahren.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm / Graf zu Königseckh.

(L.S.)

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

L.

Käysers Leopoldi Confirmation des der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben vom Käyser Ferdinando III. Anno 1652. ertheilten Privilegii de non arrestando, de Anno 1672.

WIr Leopold von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Brabandt / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heil. Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Mehren / Ober und Nieder Laußnitz / Gefürsteter Graff zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zue Kyburg / und zu Görtz / Landgraff in Elsaß / Herr auf der Windischen Marckh / zu Portenau und zu Salins / ꝛc. Bekennen offentlich mit diesen Brieff / und thun kund allermänniglich / daß uns die Wohlgebohrne und Edle / unsere und des Reichs liebe Getreue / N. Directorn / Räthe und Ausschuß der freyen Reichs-Ritterschafft und Adel / der fünff Viertel in Schwaben / unterthänigst zu erkennen gegeben / welcher massen sich vielmahl zuzutragen pflege / daß einem und dem andern ihrer Adelichen Mitglieder / sowohl in der Persohn / als an ihren Güetern durch benachbarte / unsere und des Heiligen Reichs Stände / eines Theils under vorgewandten / und berühmbten Schein / eines vermeintlichen Herbringens / und zum Theil prætendirter sonderbahrer Freyheiten / beedes mit Personal- und Real-Arresten beschwerlich zugesetzt werde / dergestalt / daß man sich auch unterstehen wolle / die zwischen denen von Adel / und der höhern Land-Ständt Unterthanen / sowohl auch andere in in Streit gezogene Haupt-Sachen / Schuld / Kauff und andere Handlungen an ihrer erstgedachter höherer Ständt Unter-Landt-und folgends von dannen gar an ihre Hoff- und andere Gerichte zu ziehen / inmassen dann die jetzt gehörte widerrechtliche Weiß / von eines und des andern Stands Unterthanen / wider die von Adel / und derselben angehörige Leuth / Güeter und Vieh angelegte Arresta, und darwider vermeintlich aufgebrachte Citation und Processus, ungeachtet aller eingewandten befreyeten Abforderung / Einredt / auch angebottener Caution nicht allein nicht relaxirt / oder cassirt / sondern vielmehr / in der Haupt-Sachen beharrlich fortgefahren wurde. Und ob nun schon die Beschwerdte von der Ritterschafft sich in puncto Competentiæ durch gebührende Appellations-Mittel / an die Ober- oder unsere Käyserlich Cammer-Gericht beruefften thuen / so werde doch unterdessen in Contumaciam procedirt / die Acht und Execution erkennt / und de facto fortgestellt / oder zum wenigsten alles sowohl von dem Gegentheil / als auch den höhern Ständen selbst lange Zeit und beschwerlich aufgezogen; Uber welches / so jetzt obgehört / uns obernennte unsere gefreyete Reichs-Ritterschafft und Adel in Schwaben unterthänigst angeruffen und gebetten / sintemahlen sie durch erstvorgemeldten Processus per indirectum, umb ihre fürnehmste Gerechtigkeit und Adeliche Freyheit gebracht / und mit ihren Persohnen / sampt derselben Zugethanen / und Güethern / zuwider der gemeinen Adelichen Privilegien / Immunitäten / sowohl auch unserer / und des Heiligen Reichs Satzungen / auf solche Weiß / mitler Weil / nach und nach unter mehrgemelter Ständt Gerichts-Zwang und Landtsäßerey gezogen werden möchten / daß wir als regierender Römischer Käyser / und ihr der Ritterschafft ohnmittelbahr und unzweiffeliches Ober-Haupt / sie hierwider mit unserer Käyserlichen Freyheit / allermassen von unsern in GOtt ruhenden Herrn Vattern / weyland Käyser Ferdinanden dem Dritten / hochseeligster Gedächtnüß / unter dato Prag den 16den Augusti, 1652. auch geschehen wäre / zu versehen gnädiglich geruheten. Das haben wir angesehen / solch ihr der Ritterschafft und Adels in Schwaben unterthänig ziemblich Bitt / auch die angenehmen / getreuen / willigen und ersprißlichen Dienste / so nicht allein ihre Vorfahren unsern hochgeehrten Vorfordern am Reiche / Röm. Käysern und Königen / lobseeligster Gedächtnüß / sondern auch sie und ihre Adeliche Mitglieder uns / dem H. Reich / und unserm Löbl. Hauß Oesterreich / zu Kriegs- und Friedens-Zeiten / unverdrossen erzeigt / und bewiesen haben / und hinfüro zue thuen / nicht weniger unterthänigst erbietig seynd / auch wohl thun könten / mögen und sollen / und darumben mit wohlbedachtem Muth / guten zeitigen Rath / und rechter Wissen / vorbenandter gefreyten Ritterschafft und Adel in Schwaben / gemeiniglich / auch einem jeden deroselben Adelichen Mitglied insonderheit / und derselben Erben und Nachkommen / diese besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben / thuen auch solches aus Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit / wissentlich in Krafft diß Brieffs / also und dergestalt / daß weder vielgemelte Ritterschafft und Adel in Schwaben insgemein / noch derselben Adeliche Mitglieder insonderheit / ihre Erben und Nachkommen / auch Underthanen und Zinnß-Leut / alle derselben Haab und Gütter von keinem Chur-Fürsten oder Standt des Reichs / weder mit Personal oder Real-Arresten / in keinerley Weiß nicht anfechten / noch auch sonsten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten / Vogtey und Erkandtnüßen / es wäre gleich / daß solches unterm Schein der hohen Obrigkeit / Cent-Gericht oder sonsten beschehen / turbirt und beschwert / oder an einiges Churfürsten oder Standts Unter-Land- oder Hoff-Gericht / fürgenommen / oder gezogen werden sollen / in kein Weiß noch Weg / da aber ein solcher Standt auf derer vom Adel Unterthanen und Zinnß-Leuth / berührte Cent unstreitig hergebracht / so soll dieselbe über die gewöhnliche Vier Fäll / wie von Alters Herkommen / als da seyn / Mordt / Brandt / Nothzucht und Diebstahl / in keinerley Weiß noch Weg extendiret noch exerciret werden / da auch schon einer oder der ander / was Würden / Standt oder Wesens der immer seye / zuwider dieser von uns ertheilten Freyheit / etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit / oder auch einige Freyheit / Gerechtigkeit / Statut oder Ordnung fürwenden / und sich damit wider obgemelte diese Käyserliche Freyheit zu behelffen / vermeinen wollte / so wollen wir doch / daß solches alles / wie dasselbe Nahmen haben möchte / dieser unserer Käyserl. Freyheit / im wenigsten nichts derogiren oder benehmen / noch auch der obbenannten Ritterschafft in Schwaben / oder derselben Adelichen Mitgliedern / wie auch derselben Erben und Nachkommen in einig Weg præjudicirlich seyn solle. Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlich- und Weltlichen / Prælaten / Graffen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Haupt-Leuthen / Land-Vögten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ampt-Leuthen / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Bürgern / Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / was Stands / Würden / oder Wesens die seynd / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie vielgedachte gefreyte Adeliche Ritterschafft in Schwaben insgemein / auch ein jedes derselben Adelich Mitglied insonderheit / deren Erben und Nachkommen / dieser unserer ihnen mitgetheilten Freyheit und Begnadung alles ihres Inhalts freuen / geruhiglich gebrauchen / geniessen / und gäntzlich dabey bleiben lassen / sie daran / weder mit der hieroben angeregten Cent und Centlichen Gerichten / noch auch sonsten unter einigem andern fürgewendten Schein / wie derselbe Nahmen haben möchte / nicht anfechten / irren / noch verhindern / in keinerley Weiß / als lieb einen jeden seye / unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Pöen / nemblich funffzig Marck lötigs Golds zu vermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hiewider handelte / uns halb in unser / und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil vielgedachter Ritterschafft / sambtlich und einem jeden Mitglied insonderheit / auch allen ihren Erben und Nachkommen unnachläßig zue bezahlen / verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in unser Stadt Wien / den zwantzigsten Tag des Monaths Decembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth / im sechzehenhundert zwey und siebenzigsten / unserer Reiche des Römischen im funffzehenden / des Hungarischen im achtzehenden / und des Böheimbischen im siebenzehenden Jahre.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu KönigsEgg. (L.S.)

Ad mandatum sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

LI.

Käysers Leopoldi Confirmation über der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben im Jahr 1560. verfertigte Gerichts-Ordnung, de Anno 1672.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mehren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns die Wohlgebohrne und Edle, unsere und des Reichs liebe Getreuen N. gemeine freye Reichs-Ritterschafft und Adel der fünff Theil im Land zu Schwaben, in glaubwürdiger Form unterthäniglich haben fürbringen lassen, welcher Massen sie zu würcklicher Vollziehung der zwischen ihnen hievor aufgerichten, und durch weyl. unsern geliebten Anherrn Kayser Ferdinanden, Hochlöblichister Gedächtnüß am dato den siebenzehenden Aprilis, Jahrs funffzehenhundert, drey und sechszig, gnädiglich confirmirten, Adelichen Ritterlichen Ordnungen, und fürterlichen Austrag der Sachen, so zwischen ihnen jezuweilen fürfielen, und Rechtlich erörtert werden müessen, sich eines gerichtlichen Processs und Ordnung, mit und under einander freundlich verglichen, welche Ordnung, und gerichtliche Processs, von Wort zu Wort, hernach geschrieben stehet, und also lautet.

Von Citation, und Ladung ꝛc.

Und uns darauf obgenannte gemeine Reichs-Ritterschafft und Adel in Schwaben, demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir ihnen solche obgeschriebene Gerichts-Ordnung und Processs, um mehrer Ansehens, und Bestendigkeit willens, nicht weniger dann zuvor, von obhöchstgemelten unserm geliebten Uranherrn, Kayser Ferdinanden, ꝛc. Wie auch jüngst hievor, von weyland unserm geliebten Herrn Vattern Kayser Ferdinand dem Dritten, hochlöbl. Angedenckens, underm dato siebenzehenden May im Jahr 1652. auch beschehen, als jetzt regierender Römischer Kayser, zu confirmiren, zu bekräfftigen, und zu bestetten gnädiglich geruhet en, das haben wir angesehen, solch ihr demüethig ziemblich Bitt, auch die angenehm getreuen, nutzlichen und ersprießlichen Dienst, so gemelter Ritterschafft Vordern, und sie weyland unsern Vorfahren, uns, und dem Heil. Reich, auch unserm löblichen Hauß Oesterreich, in manigfaltige Weg, guetwillig, und unverdrossentlich bißher erzeigt, und hinfüro nicht weniger zu thun, unterthäniglich erbietig seynd, auch wohl thun sollen und mögen; Und darumb auch fürnemblich, dieweil wir gemelte Ordnung fast durchaus dem Rechten gemeß, und allein zu Abkürtzung und Abschneidung unnothdürfftiger Verlängerung des Rechtlichen Processs gericht befunden, mit wohlbedachtem Muth, guetem Rath, und rechtem Wissen, obinserirt Ordnung, und gerichtlichen Processs, in allen ihren Articuln, Puncten, Clausulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, als Römischer Kayser gnädiglich confirmirt, bekräfftiget, und bestättiget. Confirmiren, bekräfftigen und bestättigen dieselben auch hiemit, von Römischer Kayserlicher Macht Vollkomenheit, wissentlich in Krafft dieses Brieffs, was wir daran von Rechts und Billigkeit wegen zu confirmiren, zu bekräfftigen, und zu bestetten haben. Und meinen, setzen und wollen, von obberürter unserer Kayserlichen Macht, daß obberürte Ordnung, und gerichtlicher Processs in allen ihren Clausuln, Puncten, Articuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, durchaus kräfftig und mächtig seyn, stet, vöst und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen werden, und sich obgemelte Schwäbische Ritterschafft und ihre Nachkommen, derselben unter ihnen selbst, und gegen einander, und weiter nicht, alles ihres Inhalts freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert, jedoch mit der Erläuterung, wie unser Kayserlich Confirmation derselben Ritter-Ordnung bey dem fünff und zwantzigsten Articul ausweiset, daß auch derjenige, welcher wegen der Formula Juramenti, so in dieser Gerichts-Ordnung enthalten, Bedenckens trüge, solches nach Inhalt unserer Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, abstatten möge.

Und gebiethen darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Heil. Reichs, auch unserer Königreich, Fürstenthumb, und Lande, Unterthanen und Getrewen, was Würden, Stands, oder Wesens die seyn, und insonderheit denen von gemelter Ritterschafft und Adel, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie gemelte Schwäbische Ritterschafft, und Adel, bey obinserirten gerichtlichen Processs, und dieser unserer Kayserl. Confirmation, ohnverhindert bleiben lassen, und die von gemelter Ritterschafft ihr jeder seines Theils, solche Ordnung ohnverbrüchlich halten, derselben in allen Puncten nachkommen, und geleben, und sich derselben nicht widersetzen, in kein Weiß noch Weg, bey Pöen und Straff derselben einverleibt. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist in unserer Stadt Wien, den zwantzigsten Tag des Monats Decembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, sechzehenhundert zwey und siebentzigsten, unserer Reiche des Römischen im funffzehenden, des Hungarischen im achtzehenden und des Böheimischen im siebenzehenden Jahren.

Leopold.

Vt. **Leopold Wilhelm, Graf zu Königs Egg.**

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

LII.

Recess zwischen der hohen Käyserl. Commission an einem, und der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft andern Theils, die Eingvartierung zweyer Käyserl. Regimenter in den Reichs-Ritterlichen Gütern betreffend, de Anno 1676.

ZU wissen, demnach die Röm. Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr, durch dero Cammer-Herrn und Reichs-Hof-Raths-Vice Præsidenten, den Hochwürdig, Hochgebohrnen Herrn, Herrn Frobenium Mariam, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgraff in der Bahr, Herrn zu Hausen im Kintzingerthal, beeder Ertz- und Tyum-Stiffter Cöllen und Straßburg Capitularn, als dero Kayserl. Majestät Commissarium und Gesandten Vermög einkommener Kayserlichen allergnädigsten Credentialien, sub dato Wien, den 23. Octobris jüngsthin an die freye gesambte ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft in Schwaben verlauttendt, bey gegenwärtiger Eingvartierung dero Kayserl. Völckern in dem Schwäbischen Crayß, auch an Seiten ersternandter Reichs-Ritterschafft zu concurriren, und ein freywillige Beysteuer zu thun, allergnädigst sehr beweglich ansinnen lassen, seiner Kayserlichen Majest. zu allerunterthänigsten Ehren sie die Reichs-Ritterschafft (als die Kayserl. hohe Generalität die mit ihro am 4. Novembr. nuperi auf ein gewisses Monath-Geld getroffene Tractaten widerumb aufgehoben) salvis Juribus & Immunitatibus suis, allergehorsambst erkläret, zwey Kayserliche Regimenter, als ein alt Lothringisches zu Pferdt, und eines zu Fueß, auf die Schwäbische Reichs-Ritter-Güether einzunehmen, zu logiren und zu verpflegen, daß solcher allergehorsambsten und freywilligen Ubernahmb und Einwilligung wegen nachfolgender Vergleich auffgerichtet worden; Als

1. Bestehet die recipirte und verglichene Anzahl, wie oblaut, in zwey Regimenter, das erste zu Pferd, von denen Kayserl. alt Lothringischen ist insgesambt übernommen, und in Hegöu, Necthar und Kocher auf denen assignirten Ritter-Güethern eingvartirt worden, das solle für Mund und Pferd in allem 3414. Portionen verpfleget werden.

2. Erfordert das andere Regiment zu Fueß, 3679½ Portionen, welche Donau, Allgäu und Boden See, Kocher und Creichgöu quartiren und verpflegen; Weilen aber die Ritter-Güether etwas weit aus einander entlegen, und sich kein Regiment so weit elargiren lassen wollen, hat man sich zu beeden Theilen dahin beredt, daß nach Ausweiß der ad finem beygefügter Specification von unterschiedlichen Regimentern zu Roß und Fueß Summariter 7090½ Portionen übernommen, und aber die Austheil- und Eingvartirung beeder Regimenter und dero Portionen ihro der Reichs-Ritterschafft zu dero freyen Disposition lediglich gelassen und bedingt worden, daß ihro dessenthalben auch fürohin kein Eingriff von jemanden geschehen solle.

3. Solle die Reichs-Ritterschafft diese zwey Regimenter und dero angenommene Portionen nach dero gemeinen Ordonanz verpflegen; Dafern auch von dero Römischen Kayserlichen Maj. oder deren Generalität eine solche Moderation erhalten würde, so zu des gantzen Qvartirs-Crayß Erleichterung angesehen, so solle alsdann bey all solcher Milderung die Reichs-Ritterschafft eben sowohl, als die Stände gedachten Crayses in Consideration gezogen werden; Was aber die bey der Interims-Logirung aufgeloffene Unkosten, sowohl an Lebens- oder Geld-Mitteln anbetrifft, das ist zum Theil also zu halten, wie es in vorermeldter Ordonanz §. 4. ausführlich begriffen, theils nach gepflogener und adjustirter Berechnung mit denjenigen Ständen selbsten, von welchen die delogirte besag der Repartition verlegt worden, zu vergleichen, und von demselben solchemnach gut zu machen; Herentgegen

4. Mehrgedachte Schwäbische Reichs-Ritterschafft, deren Mitgliedern, Unterthanen und Güethern über obige Portionen nicht mehrers oder weiters, unter was Nahmen das auch geschehen möchte, weder an Volck, Mund, Pferd, Geld, Fourage oder in andern Weg nicht zugemuthet, aufgebürdet, noch selbige andern Herrn Ständen quocunque modo conjungirt, oder zu deren Communication und Concurrenz und Bey-Hülff ausser der obangezogenen übernommenen zwey Regimenter gezogen, sondern

5. In ihrem separato Corpore unvermischt beysammen erhalten werden, und dero an ihren habenden Kayserlichen Privilegien, Immunitäten, Staat und Stand, diese aus allerunterthänigster Devotion gegen allerhöchstgedachte Römische Kayserliche Majestät ihrem allergnädigsten Herrn und Ober-Haupt, freywillig übernommene Einqvartier- und Verpflegung, weder jetzo, noch ins künfftig einiges Præjudicium und Nachtheil nicht gebehren, und zu dem Ende die sonsten gewohnliche Kayserliche Reversales hingegen extradirt und ausgehändiget, auch

6. Die Ritter-Güether und deren Pertinentien weder von Ständen, noch Officier und Soldaten weiter in keine Weg belegt, noch gravirt, noch auch bey denen nothwendigen Durchzügen mehr, als andere Benachbahrte vortheilhafftiger Weise überladen, sondern hierinnen eine Gleichheit gehalten, und alle diejenige Güether, groß und klein, in einem Dorff beysammen, oder aber hin und wieder einschicht und verstreut liegende, so zur Reichs-Ritterschafft steuren, und bey gegenwärthigem Qvartier concurriren, mit heben und legen, deshalben von niemand, unter was Prætext das auch wäre, turbirt werden sollen.

Dessen allen zu mehrerer Bekräfftigung, ist gegenwärthiger Recess, von mehr hochermeldtem Kayserl. Herrn Commissario, Grafen von Fürstenberg, ꝛc. Und dann denen damahl anwesenden Reichs-Ritterschafftlichen Herren Deputirten, mit Hand und Pittschafft in duplo ausgefertiget worden, davon die zwey Exemplaria Sr. Excellenz, und das dritte der Reichs-Ritterschafft Herrn Deputirten zu handen empfangen. Actum Ulm den 2. Januarii, Anno 1676.

(L.S.) Frobenius, Graf zu Fürstenberg, ꝛc.
(L.S.) Adam Speth von Schiltzburg, ꝛc.
(L.S.) Johann Nicola, Freyherr von Welden, ꝛc.

LIII.

Recess zwischen der hohen Käyserlichen Commission an einem, dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, andern Theils, wegen der Winter-Qvartierung zweyer Käyserl. Regimenter, und des Sachsen-Lauenburgischen General-Staabs, de Anno 1677.

Zu wissen und kund gethan, demnach die Röm. Kayserl. Maj. unser allergnädigster Herr, durch dero Cammerern und Reichs-Hof-Raths Vice-Præsidenten, den Hochwürdigen und Hochgebohrnen Herrn, Herrn Frobenium Mariam, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Land-Grafen in der Bahr, Herrn zu Hausen im Kinzingerthal, beeder Ertz- und Thumb-Stifftern Cöllen und Straßburg Capitularen, ꝛc. als dero Kayserl. Commissarium und Gesandten, Vermög eingelangter Kayserl. allergnädigsten Credentialien, sub dato Wien, den 27. Octobris des jüngst abgeschienenen 1676. Jahres, an die gesambte freye unmittelbahre Reichs-Ritterschafft in Schwaben, bey gegenwärthiger Einqvartierung verlautend, dero Kayserl. Völcker in dem Schwäbis. Crayß, auch an Seiten jetzt ernandter Reichs-Ritterschafft zu concurriren, und eine freywillige Beyhülff zu thun, allergnädigst und auf das beweglichste ansinnen lassen, seiner Kayserl. Maj. auch zu allerunterthänigsten Ehren sie die Reichs-Ritterschafft salvis Juribus, Exemptionibus & Immunitatibus suis, sich allergehorsambst erklährt, zwey Kayserl. Regimenter, als ein alt Lotharingisch zu Pferd, und eines zu Fueß auf der Schwäbis. Reichs-

Reichs-Ritterschafft Güther einzunehmen, zu logiren und zu verpflegen, daß solcher allergehorsambster und freywilligen Ubernahm und Einwilligung halber nachfolgender Vergleich aufgerichtet worden, nemblichen und zum

1. Bestehet die recipirte und verglichene Anzahl wie oblaut in zweyen Regimentern, das erste Regiment zu Pferd von denen Kayserl. alt-Lotharingischen ist insgesamt übernommen, und im Hegeu, Algeu und Bodensee, auch Neccar und Kocher auf denen assignirten Ritter-Güthern einqvartiert worden, das solle für Mund und Pferd in allem mit 3414. Portionen verpflegt werden.

2. Erfordert das ander Regiment zu Fueß 3676¼. Portion, welche Donau, Algeu und Bodensee, Kocher und Creuchgeu qvartieren und verpflegen, weilen aber die Ritter-Güter zugleich weit aus einander entlegen, und sich kein Regiment so weit elargiren lassen wollen, hat man sich zu beden Theilen dahin beredt, daß nach Ausweiß der ad finem beygesetzten Specification von unterschiedlichen Regimentern zu Roß und summariter 7089$\frac{11}{12}$. Portionen übernommen, und aber die Austheilung und Einqvartierung beeder Regimenter, ihro der Reichs Ritterschaft zu dero freyen Disposition lediglich gelassen, und zumahl ausdruckenlich bedingt worden, daß deroselben dessenthalben weder jetzt, noch in das künfftig, von niemanden kein Eintrag nicht geschehen solle.

3. Solle sie die Reichs-Ritterschafft, die zwey Regimenter nach der gemeinen Ordonanz verpflegen, dafern auch von der Römis. Kayserl. Maj. oder deroselben hohen Generalität eine solche Moderation erhalten würde, so zu des gantzen Crayses Erleichterung angesehen, so solle alsdann, bey all solcher Milderung die Reichs-Ritterschafft eben sowohl als die Stände gedachten Crayßes zu participiren haben.

4. Hat die Kayserl. hohe Commission und Gesandschafft inständig begehrt, daß offt ermeldte Schwäbis. Reichs-Ritterschafft über diese vorgesetzte zwey Regimenter, auch die 3½. Sachsen-Lauenburgisch General Stabs-Portionen noch darzu übernehmen solten, dar für sie die Reichs-Ritterschafft gebetten, auch die offenbahre Unmöglichkeit, und daß sie und die Jhrige, an denen zwey Regimentern ohne das über die Proportion beleget seyen, in zweyen Erklährungs-Memorialien mit mehrerm remonstrirt; Endlich aber ist es auf langes tractiren dieser Puncten dahin kom̃en, daß offt ermeldte Reichs-Ritterschafft wegen ihres bereits ob sich habenden Qvartier-Lasts, mit weiterer Einqvartierung verschonet bleiben, selbige jedoch zu beständiger Contestirung ihrer extremen allerunterthänigsten Treu und Eyffers gegen mehrgedacht ihrer Kayf. Maj. 4000. Rthl überhaupt, und diese 4000. Rthl. Monathlich mit sechshundert, sechzig sechs zwey Viertel Reichsthalern zu bezahlen sich resolvirt, jedoch alles mit diesem zierlichen Vorbehalt, daß solche grosse Ritter-Hülff, ihro und ihren Ritters-Gliedern in das kunfftig zu einem præjudicirlichen Eingang oder Nachfolg nicht angezogen werden sollen; hingegen.

5. Mehrgedachter Schwäbis. Reichs-Ritterschafft, deren Mitgliedern, Unterthanen und Güthern, über die obige zwey Regimenter, und die 4000. Thaler an Gelt ein mehrers oder weitters unter was Nahmen das auch geschehen möchte, weder an Volck, Mund, Pferd, Geld, Fourage, oder in andere Weg nicht zugemuthet, noch aufgebürdet, noch auch selbige, quocunque modo mit andern Herrn Ständen conjungirt, oder zu deren Communication oder Concurrenz und Beyhülff nicht gezogen, sondern

6. In ihrem separaten Corpore unvermischt beysam̃en erhalten werden, und dero an ihren habenden Kayf. Privilegien, Immunitäten, Staat und Stand diese aus allerunterthänigster Devotion gegen allerhöstgedachte Römis. Kayserl. Maj. ihrem allergnädigsten Herrn und einigem Oberhaupt übernom̃ene Einqvartierung und Verpflegung weder jetzt, noch inskünfftig einiges Præjudiz oder Nachtheil nicht gebehren, und zu dem Ende die sonsten gewöhnliche Reversales der Reichs-Ritterschafft hingegen extradirt und zugestellt; auch

7. Die Ritter-Güther und deren Pertinentien weder von den Ständen, noch Officirn und Soldaten weiter in kein Weg belegt, noch gravirt, noch bey denen nothwendigen Durchzügen, mehr als andere benachbarte überladen, sondern hierinnen ein Gleichheit gehalten, und alle diejenige Güther, groß and klein, in einem Dorff beysam̃en oder aber hin und wieder einschicht und verstreut liegend, so zur Reichs-Ritterschafft steuren, auch bey gegenwärtigen Quartiers concurriren, mit heben und legen, und deshalben von niemanden, unter was Prætext das auch seyn möchte, nicht turbirt werden sollen.

Dessen allen zu mehrerer Bekräfftigung ist gegenwärthiger Recess von mehr hochermeldtem Kayserl. Commissario, Grafen zu Fürstenberg, und dann denen dermahlen anwesenden Reichs-Ritterschafftlichen Herrn Deputirten mit Hand und Pettschafft in duplo ausgefertiget worden, darvon die zwey Exemplaria Jhro Excell. der Kayserl. Herr

Commissarius, und das 3te die Reichs-Ritterschafftl. Herrn Deputirte zu Handen empfangen haben. Actum Ulm den 8. Jan. 1677.

(L.S.) Frobenius, Graf zu Fürstenberg, ꝛc.
(L.S.) Adam Speth, von Schiltzburg.
(L.S.) D. F. von Hornstain Freyherr.
(L.S.) Johann Nicola, Freyh. von Welden.
(L.S.) Wolff Ludwig Freyherr von Stain.

LIV.

Käysers Leopoldi Decretum, **daß die** Directores **und Ausschüße der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben die** Morosos **und Säumigen in Abstattung der Reichs- und andern Anlagen mit** militarischer Execution **auf derselben Kosten belegen sollen**, de Anno 1684.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyer, Kärndten, Crain, und Würtemberg, Graf zu Tyrol, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kund jedermänniglich, das uns die Wohlgebohrne, und Edle, unsere, und des Reichs unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben in Underthenigkeit klagend zu vernemen geben, was gestalten einige deren Mitglieder zu Beytrag- und Erlegung ihrer zutreffenden Quoten bey diesen jetzo verschiedenen schweren Kriegs-Anlagen, Einqvartierungen, Durchzüg, und andern gemeinen Nothleiden sich nit verstehen sondern darin sich gantz saumselig, ja widersetzlich erzeigeten, wodurch dann das gemeine Wesen mercklich gestecket, und in grossen Schaden gesetzt werden wolle; mit gehorsamster Bitt, wir derowegen unser Kayſ. Ampt hierin einzuwenden, und unser Kayserl. Decretum de exequendo zu erkennen gnädigst geruheten; Wann wir nun diese ermelter unserer unmittelbahrer freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben unterthänigste Bitt, nit allein der Billichkeit, sondern auch unsern vorhin ausgelassnen Kayserl. Executions-Patenten allerdings gemeß befunden, insonderheit aber uns und dem H. Röm. Reich hoch daran gelegen, daß bey jetzigen ohne das schweren und sehr verderblichen Zeiten, und aller Orth vorseyenden laidigen Kriegs-Wesen; Zumahlen wider den Erb-Feind Christlichen Nahmens, die gebührende und hochnöthige Anlagen ordentlich eingebracht, erlegt und entrichtet werden. Hierumben so ist unser ernstlicher Befelch an mehr erwehnter unser unmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Orth Directorn, Ausschuß und Räthe, geben auch denenselben hiemit unsern vollkomenen Kayſ. Gewalt und Macht, daß sie auf die zutreffende Quoten eines jeden saumigen oder widersetzlichen Mitglieds, sowohl an dem Gelt-Beytrag der fünff und dreyßig tausend Gulden, als an der Werb- und Verpflegung der zweyen Compagnien, wie auch bey allen andern Anlagen auf der Morosen Unkosten die würckliche militarische Execution, so offt es nöthig, vor handen nemen, und zur schuldigen Abstattung der Gebühr alles Ernstens und unausetzlich anhalten, und sich davon keines Wegs abwendig machen, oder hindern lassen;

Hieran beschicht unser ernster Will und Meinung, mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit unserm aufgetruckten Kayſ. Secret-Insiegel, geben auf unserm Schloß zu Lintz den zwantzigsten May Anno sechzehenhundert vier und achtzig, unserer Reiche des Römischen im sechs und zwantzigsten, des Hungarischen im neun und zwantzigsten, und des Böheimischen im acht und zwantzigsten Jahren.

Leopold.

Vt. **Leopold Wilhelm**, Graf zu Königs Egg. (L.S.)

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Frantz Martin Menschenger.

LV.

Käysers Leopoldi Decretum, **worinn er die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben bey der hergebrachten** quasi Possesion **des** Juris Collectarum & Armorum, atque etiam Retractus, **ingleichen allen andern** Privilegien **zu** manuteniren **versprochen**, de Anno 1684.

DEr Röm. Käyserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn ist in Unterthänigkeit referirt worden, was bey deroselben dero und des H. Reichs unmittelbahre freye Ritterschafft in Schwaben allerunderthänigst supplicirend vor- und angebracht, und under andern umb Abhelffung verschiedener zu Schaden dero unmittelbahren Reichs-Ritterschafft gereichender Beschwerden, so dann umb ihre völlige Conservation, Exemption und Manutenenz ihrer Privilegien insonderheit aber der hergebrachten quasi Possession des Juris

Juris Collectarum & armorum atque etiam retractus, so daß, daß Churfürsten und Stände des H. Röm. Reichs weder auf denen heimbgefallenen Lehengüthern, noch sonsten auch unter einigen andern Prætext, der Steurbahrkeit und Einqvartierungen, auf den Ritter-Güthern extrajudicialiter ab executione inchoando sich anmassen solten, und wie nun allerhöchstgedacht ihre Käyſ. Maj. die Conservation dero und des H. Reichs unmittelbahrer Ritterschafft jederzeit sorgfältig ihro haben angelegen seyn lassen, auch noch forthin darinn zu continuiren allergnädigst genaigt und gewilt seynd.

Als haben dieselbe obermelte dero unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Orth per Decretum, inmassen hiemit beschicht, dahin zu bedeuten, und respective zu versichern allergnädigst anbefohlen, daß sie gäntzlich entschlossen, und gemeint seyen, dieselbe bey ihrer Immedietät und Privilegien, insonderheit aber des Juris collectandi auch auf den heimbgefallenen Ritterlichen Lehen-Güthern rechtlich zu manuteniren, und dabey kräfftigst zu schützen und handzuhaben, auch den Rechbergischen und andere sie angehende Proceſs förderlich vornemmen und decidiren lassen wolten.

Signatum zu Lintz, under Ihr Kayſ. Maj. hervor getruckten Secret-Insigel den zwantzigisten May sechzehenhundert vier und achzig.

Vt. **Leopold Wilhelm**, Graf zu Königs Egg. (L.S.)

Frantz Martin Menschenger.

LVI.

Käysers Leopoldi Decretum, **worinn alle der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben**, in puncto Collectationis **ertheilte Käyserliche** Decreta, Mandata **und** Privilegia confirmi**ret und** extendi**ret werden**, de Anno 1687.

VOn der Röm. Käyserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn wegen, der Löbl. gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben allhier anwesenden Abgeordneten, Herrn Johann Rudolph von der Aw, und Herr Balthasar Raw in Gnaden anzudeuten, es seye allerhöchstgedachte Ihr Käyserl. Maj. ob deroselben Namens der gesambten unmittelbahren Reichs-Ritterschafft des Schwäbiſ. Craißes so schrifft- als mündlich beschehnen allerunderthänigsten Anbringen gehorsamst referirt worden, was dieselbe zu Aufrechthaltung ihres durch die vielfeltige theils gesuchte, theils aigenmächtig angemaßte Exemptiones der Ritterschafftl. Anlagen, und in andere Wege zu Grund sinckenden Ritter-Corporis und dessen perpetuirlichen Feststellung in Vorschlag gebracht, und underthenigst gebeten, auch dagegen zu Bezeugung ihrer treugehorsamsten Devotion bey gegenwertigen schweren Conjuncturen für Anerbietung gethan haben.

Gleichwie nun Ihr Kayſ. Maj. jetztermelter Reichs-Ritterschafft sowol umb sie als dero höchstwürdigste Vorfahren am Reich, und dero höchstlöbl. Ertzhauß erworbene statliche Merita und mit freywilliger Darsetzung Guth und Bluths, absonderlich bey noch wehrendem Türcken-Krieg erwiesene treue Dienste, in gnädigste Consideration ziehen, und daher dieselbe, als ihre getreue Edle Knechte, bey ihren hergebrachten wolverdienten Stand, Vermögen und Splendor möglichst zu conserviren, auch ihro sonsten in thuenlichen Dingen zu willfahren allergnädigst geneigt seynd.

Als haben sie sich dahin in Käyſ. Gnaden erkläret, daß sie nicht allein die mehrgedachte Reichs-Ritterschafft vorhin von ihro und dero Vorfordern am Reich ertheilte Decreta, Mandata, & Privilegia und in specie das Mandatum S. C. vom Jahr 1678. confirmiren, und darüber festiglich halten lassen, sondern auch dieselbe ferner mit Gnaden und Privilegio in beständigster und verbindlichster Form versehen wollen, daß niemanden, weß Stands, Würde oder Wesens der auch seye, weder jetzt, noch künfftig ex plenitudine Cæsareæ potestatis in einigerley Weiß oder Gestalt, oder aus was Ursachen solches immer seyn möchte, von denen hergebrachten Ritter-Anlagen eximirt oder befreyet seyn oder werden sollen, noch könd[illegible]en; und wollen darüber noch ferner an dero Löbl. Reichs-Hofrath sowohl, als dero Cam̃er-Gericht zu Speyr die nachtrückliche Verordnung ergehen lassen, daß dieselbe nicht nur die bereits anhängige Exemptions-Processen forderlichst vornemen, und zu End schaft bringen, sondern auch fürohin der Ritterschaft in causis turbatæ possessionis s. q. juris collectandi auf denen an höhere Stände kom̃enden so lehenbahr als eigenthumblichen Adelichen oder andern dem Corpori afficirten Güthern jederzeit schleunigste Rechts-Hülff dergestalt angedeyhen lassen, daß dieselbe mediante processu summarissimo sola facti veritate inspecta, attentoque spolio, ohne weitleufftige Schrifftwechslung plenarie, cum omni causa unverzöglich restituirt, und bey sothaner Possession so lang geschützt werden möge, biß von denen Statibus in peritorio ein anders mit Recht erhalten seyn werde.

Hingegen nemen mehr allerhöchstgemeldte

Ihro

Ihro Kayſ. Maj. das von der Löbl. Schwäbiſ. Reichs-Ritterſchafft beſchehenes treugemeintes Oblatum mit gnädigſten Wohlgefallen auf- und an, und nachdem mahlen ſolches zu Bezeugung dero unterthenigſten Erkäntnüß für ſo anſehenliche Käyſ. Gnade und Privilegien angeſehen, und mit der ſonſten zu fordern habender Türckenhülff keine Gemeinſchafft hat, als verſehen ſie ſich auch gnädigſt, daß die Ritterſchafft eines mit dem andern nit confundiren, ſondern wegen der Türckenhülff ſich nach dem Exempel anderer Ständen und Craißen abſonderlich abfinden, für obbedeute Erkantnüß aber ihro nebſt der Ritterſchafft des Fränckiſ. Crayßes mit 90000. fl. ſo unter ihnen beeden nach der zwiſchen ihnen hergebrachten Proportion zu repartiren, in Anſehung der ſo ſchwer antringenden Kriegskoſten innerhalb Jahr-Friſt wilfährig under die Arm greiffen werden, geſtalten dañ ihro Kayſ. Maj. darauf der löbl. Ritterſchafft gehorſamſte Erklärung mit ehiſten gewertig und deroſelben anbey insgeſambt, wie auch anfänglich benanten Hn. Abgeordneten abſonderlich mit Kayſ. Gnaden wolgewogen ſeynt. Signatum zu Wien under ihr Kayſ. Maj. hievor getruckten Secret-Inſiegel den 17. Martii, 1687.

Vt. Leopold Wilhelm, Graff zu Königs Egg. (L.S.)

C. F. Consbruck.

LVII.

Käyſers Leopoldi Decretum vor die freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, die Beſtätigung unterſchiedener Privilegien, ingleichen den Punctum Repartitionis und quanti matricularis betreffend, de Anno 1687.

Von der Röm. Kayſ. Maj. unſers Allergnädigſten Herrn wegen, wird die der gefreyten Löbl. Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Abgeordneten Hrn. Johann Rudolph von Au und Balthaſer Rhawen unterm 17. jüngſt verwichenen Monats Martii zugeſtellte allergnädigſte Kayſ. Reſolution auf deren allerunterthänigſtes Anſuchen dahin erleuthert, daß

1. Nebenſt andern beſagter Reichs-Ritterſchafft in Schwaben ertheilten Privilegiis und Decretis, in ſpecie auch das Decretum vom 26. May 1684. allergnädigſt confirmirt werden ſolle.

2. Gleichwie ihre Kayſ. Maj. ſich bereits allergnädigſt declarirt, an dero Löbl. Reichs-Hoffrath, ſowohl als an dero Caiſer-Gericht zu Speyer, die nachdrückliche Verordnung ergehen zu laſſen, daß dieſelbe in denen bereits anhängigen Exemption-Proceſſen und cauſis turbatæ poſſeſſionis vel quaſi Juris collectandi, auf den unmittelbahren Ritterſchafftl. Güthern ſchleunigſte Rechts-Hülf wiederfahren laſſen ſollen, alſo werden ſie auch denen Oeſterreichiſ. Stellen und Regierungen gemeſſen anbefehlen, daß dieſelbe gedachter Reichs-Ritterſchafft in dergleichen bey ihnen hangenden Proceſſen förderliche Juſtiz ertheilen, und dieſelbe wider Recht und Herkoñen keines Wegs beſchweren laſſe.

3. Solle die Löbl. Ritterſchafft in Schwaben, wann ſie zeigen wird, daß ſie im verwichenen 1686. Jahr ihre Quotam zur Türckenhülff beygetragen, für gedachtes Jahr derenthalben weitters nicht beſchwert werden, ſondern das genandte jährliche Quantum allererſt mit dieſem lauffenden 1687ſten Jahr ſeinen Anfang nehmen.

Allermaſſen dann 4tens ihre Kayſ. Maj. allergnädigſt zu frieden ſeynd, daß nachdem ſie von der gefreyten Reichs-Ritterſchafft im Land zu Francken eilff tauſend Gulden jährlich pro ſubſidio contra Turcam auf gewiſſe Maß angenoñen, alſo auch von der Ritterſchafft in Schwaben ein mehrers nicht, als was nach ſothanem Quanto der unter ihnen hergebrachte Repartitions-Fuß de An. 1664. auswirſt, pendente hoc bello Turcico gefordert werden ſolle.

5. Nicht weniger ſeynd ihr Käyſ. Maj. geneigt, der Löbl. Ritterſchafft das vorhin zuerkandte Privilegium Juris retractus in optima forma zu beſtettigen, und wegen der beklagten Gravaminum ſolche Verordnung zu thun, das denenſelben forderſambſt der Billigkeit nach vermittelſt der zu ſolchen Ende verordneten Commiſſion abgeholffen werde, wie ſie dann auch der Zünfften halber, wann von den benachbarten Crayß-Ständen kein erhebliches Bedencken darüber angeführt wird, mehrbeſagter Schwäbiſ. Crayß-Ritterſchafft gnädigſt gern gratificiren werden.

Was nun ſchließlich die Feſtſtellung eines beſtändigen Matricular-Anſchlags betrifft da beziehen ihre Kayſ. Maj. ſich auf dero berührte Kayſ. Reſolution, und beruhet es auf deme, daß die Löbl. Ritterſchafft in Schwaben ſich hierinfalls etwas nähers, und dergeſtalt heraus laſſe, damit ihro Kayſ. Maj. bißhero genoſſenes Intereſſe und Beytrag dardurch nicht geſchwächt werde, welchem nach dieſelbe ihro ſothane Feſtſtellung eines gewiſſen Matricular-Fußes nicht zuwider ſeyn laſſen, immittelſt aber, damit die von der Ritterſchafft geklagte Diſproportion künfftighin verhüthet bleibe, haben ihre Kayſ. Maj. allergnädigſt reſolvirt, daß,

daß, wann heut oder morgen die Noth und des H. Röm. Reichs Dienſt erfordern ſolle, in dem Reich einige Quartier zu machen, die Repartition auf die Löbl. Ritterſchafft alsdann nicht dem Crayß anheimb gegeben, ſondern immediate von Ihr. Kayſerl. Maj. als dero ſie Ritterſchafft mit ihren Dienſten und Beytrag unmittelbahr verhafftet, nach ihren habenden Kräfften erträglich verfüget werden ſolle. Alles unter der in Anfangs gemeldter Kayſerl. Reſolution enthaltener Bedingnuß, deren ſchleunigen Erfüllung Ihr. Kayſ. Maj. ſich allergnädigſt verſehen, und der Löbl. Ritterſchafft in Schwaben, wie auch ihme von Au beſonders mit Kayſ. Gnaden wohlgewogen bleiben. Signatum zu Wien, unter Ihr. Kayſ. Maj. herfürgedruckten Secret-Inſiegel, den 24. April, Anno 1687.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Königs-Egg. (L.S.)

Caſpar Florentz Consbruck.

LIIX.

Käyſers Leopoldi Decretum, der freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben geſuchtes Votum & Seſſionem in Comitiis & Circulo Suevico, und was dem mehr anhängig, betreffend, de Anno 1688.

Ihro Kayſ. Maj. unſerm allergnädigſten Herrn, iſt in Unterthänigkeit referirt worden, was an dieſelbe ſowohl ihre Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, in der geſambten Löbl. Reichs-Ritterſchafft Angelegenheit, benanntlich wegen Ertheilung Kayſ. Promotorialien, an die Chur- und Fürſten des Reichs, pro obtinendo voto & ſeſſione in Comitiis & Circulis Imperii, und Feſtſtellung eines Matricular-Anſchlags, ſchrifftlich gelangen laſſen; Als auch, was bey denen hierzu deputirten Kayſ. Hrn. geheimbden Räthen, Herr Johann Rudolph von Au, Nahmens hochgedachter Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, Crafft deroſelben von der Schwäbiſ. Reichs-Ritterſchafft überlaſſener Vollmacht, und erbettener Direction dieſes Wercks, den 6ten Januarii nechſthin ferner mündlich angebracht, und darbey offerirt hat.

Alldieweilen aber von der unmittelbahren Ritterſchafft des Fränckiſ. und Schwäbiſ. Bezürckes annoch keine gleichmäßige, zu Beybehaltung Ihrer Käyſerl. Maj. groſſen Præcipui, und beyhero genoſſenen Beytrags gereichende Media anerbotten worden; Als können Ihro Kayſ. Maj. dem Churfürſtlichen, wiewohl bey ihro vielgültigen Vorwort, dermahlé in puncto voti & ſeſſionis keine anderweite Deferenz bezeugen, als daß ſie der Löbl. Schwäbiſ. Ritterſchafft dero gnädigſte Kayſ. Promotoriales an Fürſten und Stände des Schwäbiſ. Crayſes, um deroſelben Votum & Seſſionem in Circulo Suevico immediate nach dem Grafen-Stand, nach Anzahl ihrer habenden Cantonen, gegen Vertrettung ein hundert Guldin, für einen einfachen Römer-Monath, zu der Crayß-Caſſa zu geſtatten, in Käyſ. Gnaden hiermit verwilligen, geſtalten mit ihme von Au das mehrere diß falls mündlich abgeredet worden; So dann nehmen allerhöchſtgedacht Ihro Käyſ. Maj. zu einem wahren Surrogato des ihro biß dato von einer Löbl. Reichs-Ritterſchafft in Schwaben præſtirten Subſidii Charitativi für einen beſtändigen Fuß, die für jeden Monath offerirte zwey hundert Guldin, folgender Geſtalt gnädigſt auf- und an, daß nemlich, ſie Schwäbiſ. Ritterſchafft, über und neben obgemeldten, jedoch nicht anderſt, dann nach erlangtem Voto & Seſſione zu der Crayß-Caſſen gewidmeten hundert Guldin, bey jedesmahler gemeinen Reichs- oder Crayß-Bewilligung (es ſeye obgedachtes Votum & Seſſio erhalten oder nicht) pro uno ſimplo zwey hundert Guldin, zu Ihrer Käyſ. Maj. Hoff-Cammer abführen, auch dafür mächtigen Kayſ. Schutz empfinden und weder bey vorkommenden Quartiren, noch andern gemeinen Reichs- oder Crayß-Oneribus, vor ihrer Kayſ. Maj. Generalität, Commiſſariat, oder andern, weniger vom Reich oder Crayß höher belegt, oder über ſolchen Fuß beſchwerlich getrieben werden ſollen, noch mögen; Alles jedoch unter dem Vorbehalt, daß ſie Löbl Schwäbiſ. Ritterſchafft nicht allein auch ihres Orths denen Decretis, vom 17den Martii und 19. Aprilis nechſt verwichenen Jahrs, welche allhier alles ihres Inhalts wiederholet werden, vorhin ein unterthäniges Genügen leiſte, und ſich gleich jetzo auf die bereits ertheilte Aſſignationes mit baaren Geld einſtelle, ſondern auch bey würcklicher Erklärung ſothanen anſehnlichen beneficii & Juris ſuffragii in Circulo, Ihro Kayſ. Maj. zu des allgemeinen Weſens Beſten, obhabende unzehlbahre Ausgaben, mit einem ferner weiten Extraordinari-Beytrag von 50. Reichsthaler, einiger maſſen erleichtern helffe, und all dasjenige præſtire, was ihme Hn. von Au, mündlich ferner angezeiget worden; Welchemnach dann das übrige behöriger maſſen eingerichtet, und die Expeditiones unverzüglich, vermög des gemeinſchafftl. Ritterſchafftl. allerunterthänigſt übergebenen, und von deroſelben ſub dato den 17. Martii

negst vergangenen Jahrs / allergnädigst resolvirten Memorials, verfertiget werden solle: Gestalten ihre Kayſ. Maj. auch zu mehrer Bezeugung dero allergnädigsten Propension, und in Ansehung der Churfürstlichen Mayntzischen Intercession, denen übrigen Ritterschafftl. Crayßen in Francken / und am Rheinstrohm / sich all und jeder obverstandener Kayserlicher Gnaden durch proportionirte Offerten auch theilhafftig zu machen / allergnädigst vergönnet; So ihme Herrn von Au / aus Käyserl. allergnädigstem Befehl / hiermit in Antwort ohnverhalten bleibt ꝛc.

Signatum zu Wien unter deroselben hervorgetruckten Secret-Insiegel / den 14ten Febr. Anno 1688.

Vt. Leopold Wilhelm / Graf zu KönigsEgg.
(L.S.)

C. F. Consbruck.

LIX.

Käysers Leopoldi Privilegium vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / daß sie von niemand an ihren wohlhergebrachten Privilegien und alten Herkommen gekräncket / noch die ihrem Corpori verwandte und inserirte Güter / unter einigerley Vorwand eximiret werden sollen / de Anno 1688.

Wir Leopold von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß uns die Wohlgebohrne und Edle / unsere und des Reichs liebe Getreue / gemeine freye Reichs-Ritterschafft und Adel / der fünff Viertel im Land zu Schwaben / allerunterthänigst vorgetragen / wie daß deroselben Kayſ. Privilegia, sonderlich aber Juris collectarum & armorum, executionis morosorum, immedietatis in causis tam civilibus, quam criminalibus, Item des Zolls-Zunfft- und Einstands / auch wegen der Juden / leibaigenen Leuthen / Blutbann / Wildfuhr / Forst oder Jagens-Gerechtigkeit / ihre confirmirte Ritter-Ordnung / wie hell und klar sie auch seynd / und durch die Reichs-Friedens-Schlüße / auch Kayſ. Wahl-Capitulationen / in eine den Juribus Statuum gleichförmige Verbündlichkeit gesetzt worden / jedannoch von etlichen hohen und niedern Ständen unter mancherley Prætexten Jurisdictionis feudalis, territorialis, privilegiatæ, Centenæ, Pfand / Eigenthumb / Loci delicti, auch andern Objectionen und Einwandt controvertirt / und deren würcklich ruhiger Genuß intervertirt werden wolle / uns dahero umb unsere allergnädigste Confirmation und Declaration gebetten / wordurch vorgemeldte Ihre Kayserl. und bevorab Immedietatis, Steur-Zolls- und Einstands- und alle Eingangs recensirte Privilegia in allweg bey ihren vollen Kräfften erhalten / und sie die Reichs-Ritterschafft darwider nicht gravirt werden könne / noch solle.

Gleichwie wir nun jetztgemeldter Ritterschafft sowohl umb uns / als unsere glorwürdigste Vorfahren am Reich / unser Ertz-Hauß und das gemeine Wesen erworbene stattliche Merita und mit freywilliger Darsetzung Guths und Bluets / vornemblich bey denen vorgewesenen / auch jetzo noch währenden Türcken-Krieg erwiesene treue Dienst in gnädigste Achtung ziehen / und dahero dieselben / als unsere getreue Ritter / Vasallen und Edle Knecht sowohl ihrer aigenen Verdiensten / als unsers vernehmblich darbey verlirenden Kayſ. Præcipui und Interesse willen / bey ihrem von Anbegin hergebrachten und darzu wohlmeritirten unmittelbahren Stand / Prærogativen / Würden / Vermögen und Splendor, (wie es an sich selbsten billich und unser Kayſ. Ampt ein solches erfordert) kräfftiglich zu conserviren / und in noch grösseres Aufnehmen zu bringen / gnädigst gemeynt seynd; Als haben wir von Kayſ. Macht Vollkommenheit wegen / durch eine aus unsern geheimen / auch Reichs-Hoffräthen expresse hiezu verordnete Deputation, plenarie habita desuper prævia Causæ cognitione, mehrgedachter Reichs-Ritterschafft vorhin von uns und unsern Vorfahrern am Reich ertheilte Privilegia, als ohnedas remuneratoria & vim Contractus habentia, nicht allein hiermit gnädigst und gerechtigst declarirt / erläuttert und erklährt / daß / wie solche der Reichs-Ritterschafft in Schwaben theur erworbene Kayſ. Privilegia, vornemblich aber der Immedietät / des Einstands- der Zoll-Befreyung- auch des Zug- und Steuer-Rechten / und was davon dependirt / von Anfang den Verstand gehabt / daß alle in der Ritterschafft-Matricul vor Alters her begriffene Güether zusamen ein Corpus constituiren und deme / keines Wegs / unter was Prætext es gesucht werden kan / entzogen und eximirt / sondern von den Possessorn mit der Steur zur Ritterschafft vertretten werden sollen / also auch alle Privilegia, utpote mere realia, tam in gratitudinem meritorum Castrensium collata, quam titulo oneroso per viam Contractus, & in vim pacti perpetui acquisita, alles ihres Inhalts und mit Einverleibung der Clausulæ derogatoriæ in priori forma

forma auf ewig und unwiderrufflich zu subsistiren / auch die Steur und Reißbarkeit (welches wir von denen Ständen des Reichs ex Imperatorio Jure cesso empfangen / und ein verum surrogatum des gemeinen Pfennings / und ein onus reale perpetuum rei semel affectæ semper inhærens ist) unenderlich bleibt / sambt allen ihren Cohærentien / auf denen sowohl uns und dem H. Reich / auch unserm Ertz-Hauß zu Oesterreich / und andern Churfürsten und Ständen zu Lehen rührenden (nach der Ritter Privilegien und unsern jüngern Decreti vom 20. May 1684. auch des der Fränckhischen Ritterschafft / An. 1678. ertheilten Mandati sine Clausula, welches wir hiemit aus Kayserl. Macht / auch auf die Ritterschafft in Schwaben extendirt und prorogirt haben wollen / deutlichem Begriff) als eigenthumlichen Güthern bey der Reichs-Ritterschafft unverenderlichen bleiben / mithin fallen die Lehen als apert anheim / oder werden verwürckt / oder aber durch Kauff / Tausch / oder in andere Wege das Dominium utile cum directo consolidirt / doch das Jus collectandi durch die Majora in jedem Canton, oder auf ihren gemeinsamen fünff Orths-Tag geschlossene Steuren / von ihren kundbarlichen Collectablen Unterthanen executive einzutreiben / und was darbey beruhet / bey der Ritterschafftlichen Contribution, auch Reiß und Folge beständiglich verharren solle / so gar / daß auch ex plenitudine Potestatis Cæsareæ davon nichts solle können befreyt / noch abgezogen werden / es wolte gleich geschehen durch Stands-Erhöhung / Exemption oder Erection solcher dem Ritter-Corpori einmahl afficirt gewesener Güether / zu Reichs Graff- oder Herrschafften / ohnerachtet des Erbiethens ein solchen Abgang bey künfftigen Ritter-Hülffen in Consideration oder Abzug zu nehmen / und was immer für Schein / Vorwand / Ursach oder Bewegnüß erdacht werden möchten oder könnten / denen allen und jeden wir uns / für uns und unsere Nachfolger am Reich / und unserm Ertzhauß hiermit aufs verbündlichste verzeihen und vergeben / dann weilen der Chur-Fürsten und Stände Prærogativæ, Jura & Privilegia, nach Anweiß unser Königlichen Capitulation, des Westphälischen Friedenschlusses und anderer Reichs-Abschieden in perpetuum irrevocabiliter stabilirt und bestättiget / die Reichs-Ritterschafftliche Privilegia aber von der Kayſ. Supremität / als dem einigen und ewigen Brunnenqvell aller Jurisdictionalien und Regalien / mit Darsetzung Leib / Guths und Bluts erworben / und der Ursachen von Chur-Fürsten und Ständen dem Instrumento pacis und unserer Kayſ. Wahl-Capitulation zu beständiger Observanz mit einverleibet worden / so ist auch billich und recht / daß nach gleichem Anweiß obiger Fundamental Reichs-Gesetzen allforderist unsere Kayſ. Hoheit und Concession solcher ewig und unwiderrufflichen Privilegien / so dan auch das Cameral-Interesse der Reichs-Ritterhülffen an Volck und Geld zu Kriegs- und Friedens-Zeiten ungeschmählert custodirt bleibe / und uns oder unserer Reichs-Ritterschafft von dem quanto collectabili (als einem wahren Kayserl. Præcipuo, und zu denen Ritter-Diensten oder Charitativ-Subsidien / auch ihres Staats Unterhalt destinirten / einfolglich gar nicht zur Reichs-Matricul gehörigen reservato) so wenig was entzogen werde / als wenig wir einigem Stand des Reichs von demjenigen / so derselbige tempore confectionis Matriculæ, & ab Imperatoria Majestate ipsi concessæ collectationis unter seinem Steur-Belag gehabt / was abzukürtzen gemeint / also sollen fürbaß / und in der Nachfolg ihro der Reichs-Ritterschafft solche Privilegia, und Jura realia ohne Eintrag männiglichs / hohen und niedrigen Standes zu ewigen Zeitten aufrecht erhalten / geschützt und geschirmbt werden / auch auf den Fall / da von einigen hohen oder niedern Ständen ihro der Reichs-Ritterschafft hierinnen Gewalt / Hinderung / Eingriff oder Vorenthalt der Steur und Reiß / der Immedietät / des Zolls oder Einstands geschehen thäte / bey unserm Kayſ. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht zu Speyr mehrberührter Ritterschafft auf Einklagen in solchen Materien collectarum & aliorum Privilegiorum (darinnen recht und wohl a Præcepto anzufangen) fürdersahme Proceſs, und ersprißliche Hülff Rechtens erkennet / worinnen super possessorio summariissime, & sola facti (der einig und allein ante factum accusatum gehabten Ritterschafftlichen Posess) veritate inspecta, executive verfahren / fordersame Urthel ausgesprochen / sie die Ritterschafft in Schwaben in solchen Fällen utilitatis & necessitatis publicæ paratissima executione zu ihrer Possess schleunig restituirt / und darbey kräfftigst conservirt / alle übrige Exceptionen / Ein- und Gegenreden aber (als Feudi vor und nach Reformation der Reichs-Matricul des Jahrs 1521. collati, auch vorher an Seiten des Lehen-Herrn exercirten / und in Casum aperturæ aut caducitatis austruckenlich reservirten Steuer-Botts / daß solcher Stand aus seinem Anschlag viel oder wenig verlohren / und solchen Abgang pro bono publico mit Rittergüthern ersetzen wolte / oder wie die sonst Nahmen haben möchten / salva interim manente possessione der Ritterschafft) ad petitorium

torium & ejusdem definitionem verwiesen/ deshalben der Pönfall biß auf 200. Marck löthigen Golds erhöhet/ und halb in unser und des Reichs Cañer/ und den andern halben Theil offtgemeldter Ritterschafft in Schwaben unnachläßig zu bezahlen/ und zu dessen würcklicher Execution unser und des Reichs Kayserl. Hof- und Cammer-Gerichts-Fiscal jedesmahl excitirt werden soll/ deßhalben wir dann den der Reichs-Ritterschafft in Schwaben schon zum öfftern aufgetragen und anbefohlnen Executions-Gewalt specialiter dahin extendiren und exprimiren/ daß jeder derselben Canton oder Bezirck bey allen und jeden/ und in specie auch denen Rittergüthern/ so innerhalb ander Churfürsten und Ständen malefizischen hohen Obrigkeit situirt/ auf die Contributions- und Anlags-Restanten jedesmahls nach Belieben/ ohne einige Requisition, auch manu militari zu exequiren/ Fug und Macht haben solle. Gebiethen hierauf aus Kayserl. Macht/ reiffen Rath und wohlerwogenen Wissen/ allen und jeden unsern und des Heil. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Prælaten/ Graffen/ Freyherren/ Rittern/ Knechten/ Land-Vögten/ Haupt-Leuthen/ Vitzdoñen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuthen/ Landrichtern/ Schuldheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern Gemeinden/ und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Wesen sie seynd/ ernst- und festiglich/ nach dieser unser reifflich überlegten Kays. gemessenen Verordnung sich gehorsamblich zu halten/ dagegen nicht zu thun/ noch thun zu lassen gestatten/ als lieb einem jeden seye/ unser und des Reichs schwere Ungnad/ auch darzu ein Pön von 200. Marck löthigen Goldes/ wie obstehet/ zu vermeiden; Ingleichen befehlen wir auch nit allein unsern und des Reichs Dicasterien/ sondern auch unsers Ertz-Hauses Oesterreich Tribunalien/ hinkünfftig in cognoscendo & judicando ohne einige Exception andern Rechtens/ Privilegien oder Observanz, welchen allen und jeden/ gleichwie vor diesem von unserm Vorfahrer am Reich/ Rudolpho II. und successive solches largiendo & confirmando cum clausulis derogatoriis & cassantibus kräfftiglich geschehen/ wir hiermit aus mehr angerührter Kays. Vollmacht vorsetz- und bedächtlich per expressum derogirt/ und alle in denen erst ertheilten und nachfolgenden Ritterschafftl. Privilegiis, extensionibus, declarationibus, decretis, rescriptis, mandatis & indultis enthaltene Clausulas derogatorias, cassantes, annullatorias und contraria rescindentes hiermit anhero (als wann sie von Wort zu Wort inserirt wären/) utilissime & cum pleno effectu repetirt und wiederholt haben wollen/ unter obangedeuttem Pönfall/ sich in perpetuum darnach zu reguliren und deme unwidersprechlich zu geleben/ wir und unsere Nachkoñen am Reich/ und unsers löbl. Ertzhauses Oesterreich/ sollen und wollen auch hinführo zu ewigen Zeiten bey diesen unsern hiebevor geschriebenen Gnaden/ Freyheiten/ Privilegien und Gerechtigkeiten/ auch allen andern Rechten stet- und vöstiglich sie unsere Ritterschafft handhaben/ schützen und schirmen/ auch darwider wenig/ noch viel thun handlen/ noch ausgehen lassen/ also daß auch von uns und unsern Nachkommen am Reich/ und unserem Ertzhauß Oesterreich/ der obberührten Gnaden/ Freyheiten und Gaben/ sambt deren Extensionen und Declarationen/ gar keine widerruffen/ suspendirt/ cassirt/ noch vernichtet werden kan und soll/ und ob diesem zu gegen von uns/ unsern Nachkoñen ins künfftig aus Vergeß- und Unwissenheit/ als auch in andere Wege etwas vorgenoñen würde/ so soll doch solches keine Krafft noch Macht haben/ sondern dasjenige/ so wider diese unsere wohlbedächtliche Concession in einige Wege verstanden werden kan aus Röm. Kays. Macht und in Krafft diß Briefs/ jetzt/ als dañ/ und dann als jezund/ aufgehoben/ cassirt und vernichtet/ abgethan und demselben hiermit gäntzlich derogirt seyn und verbleiben ꝛc. Mit Urkund dieses Briefs/ besiegelt mit unserm Kays. anhangenden Insiegel/ der geben ist in unser Stadt Wien/ den 21. Tag des Monaths Jun. nach Christi/ unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth/ 1688. unserer Reiche des Römischen im 31. des Hungarischen im 34. des Böheimischen im 32. Jahr.

LX.

Käysers Leopoldi Decretum an die höchsten Reichs-Gerichte/ in welchem denenselben das vorherstehende Privilegium intimiret worden/ de Anno 1688.

Leopold ꝛc. ꝛc.

Als uns die Wohlgebohrne und Edle/ unser und des Reichs Ritterschafft in Schwaben/ durch eine Abordnung die Beträngnüssen und Beschwernüssen/ sonderheitlichen aber in Immedietät/ Steur/ Zolls- Zunfft- und Einstands-Sachen/ welche ihnen nehmlichen von etlichen höhern und niederen Ständen/ wider ihre wohl erlangte Kays. Privilegia, Immedietät/ Immunitäten und Freyheiten hin und wieder begegnen/ mit mehrerem vortragen/ und darbey umb unser ernstliches Kays.

Kays. Einsehen/ Declaration und Extension, der wiewohl von selbsten klaren Privilegien/ gehorsambst bitten lassen. Und wir dann auch so viel daraus befunden/ daß unter andern mehr Ursachen gemelter Ritterschafft tägliches Abnehmen und Untertruckung nicht die geringste seye/ daß etliche höhere Stände in der Nachbarschafft/ wo sie ihre Güther und Anwesen haben/ theils unter dem Vorwand der Landsesserey über Besserung/ hoher Malefiz, oder Cent-Obrigkeit/ Wild- oder Forst-Rechten/ theils zu weit extendirten Dominii directi, oder Consolidation der Lehenschafften/ theils prætendirten Fürstl. Territorii und Obrigkeit/ Privilegiatæ Jurisdictionis, loci Contractus, Delicti und anderer mehr dergleichen vorwendenden Gerechtigkeiten/ allerley Jurisdiction und Bottmäßigkeit/ auch des Juris Collectandi nit allein auf ihren selbst inhabenden/ oder im Bestand verlassen eignen oder heimbgefallenen verwürckten oder anerhandleten Lehen-Güthern/ sondern auch über sie die Ritterschafft/ ihre Underthanen und Güther sich anmassen/ und sie dardurch/ wie auch offtermahls mittelst thätlicher Turbir- und Aufhaltung ihrer Possession, unter sich zu ziehen und alsoumb ihre treu erworbene Privilegia und Freyheiten zu bringen/ oder doch selbige mercklich zu schwächen unterstehen/ über das/ und ob sie gleich die Hülff Rechtens imploriren/ dennoch die mächtigere Stände/ mit Gewalt/ sie noch heffiger angreiffen/ und die sodann erlangte Process, durch Fürnehmung neuer Thätlichkeiten/ und Erinnerung der Exceptionen sub- & obreptionis, auch anderer dergleichen Ausflüchten/ dermassen verlängern und aufhalten/ daß sie bey so langen Rechtfertigungen und ohnaufhörlichen Zusetzungen ihrer starcken Widertheil/ der Endschafft nit abwarten könten/ sondern sich endlichen bequemen und ihr gutes Recht verlassen müssen;

Wann nun hierdurch ihr der Ritterschafft biß daher ein guter Theil ihrer Güther zu unserm und des Reichs nicht minderm dann ihrem grossen Nachtheil/ hinweg gezogen worden/ auch zu besorgen/ sie möchten in diesem jetzigen Stand/ noch mehrern Gewalt und Verlust zu leiden haben/ welches wir als ihr einziges ohnmittelbahres Ober-Haupt und Obrigkeit/ in allweg zu verhüten/ als auch sonsten obligenden Kays. Ampts halben/ männiglich bey seinen Rechten und Herbringen/ zu handhaben und wider unrechtmäßigen Gewalt zu schützen/ uns schuldig erkennen/ vorab hierunter unser Kayserl. Hoheit/ auch unser und des Reichs Interesse, allerforderist verlirt/ damit uns die von der Ritterschafft verwilligende Ritter-Hülff zu Kriegs- und Friedens-Zeiten nit gehemmet/ noch all solch zu desto füglicherer Præstirung der Ritter-Diensten/ und unsern Charitativ-Subsidien uns quasi patrimonialiter reservirtes und gantz nit zum Reich oder dessen Besteurung behöriges Quantum collectabile so wenig/ als der Ständen ihres/ und in die Reichs-Matricul gezogenes gemindert/ zumahlen ihro der Ritterschafft die Immedietät/ Reiß- und Steur-Zoll- und Einstands-Freyheit/ auch andere ihre aus Kays. remuneratorischen Largitionen theuer erworbene Privilegia, Immedietät und Immunitäten/ sowol als anderer Ständen besag der Grundfesten und Reichs-Sanctionen/ kräfftiglich manutenirt werden/ und sie die Ritterschafft/ des beneficii possessionis cum effectu geniessen möge.

So haben wir demnach für eine hohe Nothdurfft erachtet/ mehrbesagter Ritterschafft die gebettene Declaration und Extension, laut Einlag/ gnädigst zu ertheilen/ und auch solcher Dingen/ daran uns und dem Reich hoch und viel gelegen/ hiemit euch gnädigst zu erinnern/ und zu ermahnen/ daß ihr auf der bemelten Ritterschafft Beschwerungen und Zumuthungen guets Aufmercken haben/ und da sie oder die Ihrige/ deren Lehen oder eigenthumbliche Güther/ mit Gewalt/ Gefängnus/ Pfändung/ Arresten/ Spolien oder in ander Weg gravirt/ oder auch in Sachen unserer und des H. Reichs ohnmittelbahren Subjection und ihrer wohlerlangten Kayserl. Privilegien/ Exemptionen und Freyheiten wollen getrungen/ oder selbige sonsten/ auf wasserley Weiß geschwächt werden/ derselbe nit nur allein mit Erkennung nothwendiger Mandat-Process, jederzeit executive hülffliche Hand biethen/ sondern auch und fürnehmlich in Causis collectarum & armorum, auser einigem Unterschied/ ob die Güther Lehenbar oder eigen seynd/ anfangs super possessorio, sola facti (der Ritterschafft vorherigen oder ältern Possess) veritate inspecta, summarissime verfahren/ die turbirte oder beleydigte vor allem ad suam possessionem restituiren/ darbey schützen und schirmen/ nach den ruhmlichen Exemplen unserer am Reich Vorfahren/ dem nechst angelegenen Statui potentiori super momentanea possessione, ejusque manutenentia, quem ante factum turbativum in possessione fuisse deprehenderit, in unserm Nahmen aufzutragen/ und all andere salutaria Juris remedia pro plenarie recuperanda possessione nachtrucksambst vorzukehren/ und vor deren cum omni Causa beschehener Restitution alle andere Exceptiones und Einwendungen/ wie die iñer Nahmen haben mögen/

ad petitorium & ejusdem definitionem verweisen, und die quocunque modo suchende Weitläufftigkeit dermassen abschneiden, damit die betrangte und schwächere zu förderlichstem Urthel und Austrag des Possessorii, sowol deren jetzo anhangenden, als noch weiter einführenden Sachen, wie nicht weniger jedes mahl zu schleuniger, würcklicher und erklücklicher Hülf paratæ Executionis gelangen, krafft dessen sowol als andere Stände, bey ihrem freyen Staat und Stand, unserer und des Reichs Immedietät, Subjection und Devotion, auch mehr gedachten Kayſ. Privilegien, Regalien und Gerechtigkeiten, für wührig, ohnbetrübt stehen bleiben, und die Adel. Mitglieder, weder wegen eines Contracts, Verbrechens oder andern Personal-Wercken, vor Lehenherrliche Gerichten, locos delicti &c. oder ander Mediat instanz, nimmer gezogen, sondern so gleich von euch avocatio Causæ ohngesäumbt interponirt, und also die uns allein über die Reichs-Ritter-Mitglieder privative competirende Käyſerl. Jurisdiction ohnabbrüchig erhalten werden solle, wordurch das Ritter-Corpus in dem Stand erhalten wird, uns dasjenig zu thun und zu leisten, was von alters herkommen, und weyland unseren Löbl. Vorfahren am Röm. Reich, Kayſern und Königen, von ihr und ihren Vordern, dem gemeinen Vatterland zum besten rühmlich geleistet worden, nach welcher unserer reifflich überlegten gemessenen Verordnung dem extendirten Einstands-Privilegio und in Zunfft- Passirung ausgelassenem unsern Pœnal-Mandat ihr euch hinfüran und künfftig in cognoscendo & judicando ohnerachtet einiger Exception andern Rechtens, Privilegiorum oder Observanz, unter obangedeuten Pön-Fall, in perpetuum zu reguliren, und deme allen ohnwidersprechlich zu geleben habet.

Hieran thuet und vollbringet ihr, was denen Rechten gemäß, und benebens unsern gnädigen Willen und Meinung, ꝛc. Und wir seynd ꝛc. ꝛc.

Leopoldus.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu KönigsEgg. N. N.

LXI.

Käysers Leopoldi Decretum an die Ober-Oesterreichische Hoff-Cantzley, die Intimation derer Privilegien der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben betreffend, de Anno 1688.

Nachdem die Röm. Kayſ. Maj. unser allergnädigster Herr der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben vorhin gehabte Privilegia, laut beykommender Abschrifften, nicht allein aufs neue bestettiget, sondern auch mehrers erleutert und extendirt, auch daneben allergnädigst versichert haben, daß wie bey dero Reichs-Hoffrath und Kayserl. Cammergericht zu Speyer, also auch bey denen Oesterreichiſ. Dicasteriis dieselbe in cognoscendo & judicando beobachtet, und sie Ritterschafft gegen diese Kayſ. Gnaden und Concessiones und deren Declarationes keines Wegs gravirt werden solle, dahingegen sie Ritterschafft in Schwabē allerhöchstgedachter ihrer Kayſ. Maj. zu Behuff des noch währenden kosthahren Türcken-Kriegs, und einer ansehnlichen Summa Gelts unter die Arm zu greiffen, sich obligirt hat; also wird der Löbl. Oesterreichiſ. Hoff-Cantzley solches, und was dißfalls dem Löbl. Kayſ. Reichs-Hoffrath, und Cammer-Gericht zu Speyer, anbefohlen worden, zu dem Ende hiebey ligend communicirt, damit selbiger es auch ihres Orths ad notam nehmen, und denen Untergebenen bevorab denen Ober- und Vorder Oesterreichiſ. Stellen, die Nothdurfft intimiren lassen möge; und verbleibt übrigens der Oesterreichiſ. geheimen Hoff-Cantzley die Reichs-Hoff-Cantzley zu angenehmen Dienst und Freundschaffts Erweisungen, jederzeit willig und bereit.

Ex Cancellaria Imperiali aulica, Viennæ d. 28. Octobr. 1688.

LXII.

Käysers Leopoldi Privilegium vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, daß die unter ihrer Jurisdiction ausgelerneten Künstler und Handwercker allen andern ihrer Profession im Römischen Reiche gleich geschätzt, und gehalten werden sollen, de Anno 1688.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Demnach uns die Wohlgebohrne und Edle, unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. freye ohnmittelbahre Ritterschafft und Adel der fünff Cantonen des Lands in Schwaben, allerunterthänigst vorgetragen, was gestalten sie gemeint, krafft undisputirlicher pollediender alter Regalien, Jurisdiction, auch meri & mixti Imperii, in ihren Städten, Flecken, Märckten und Dörffern, die theils alt, oder vor diesem schon gewesene Zünfften zue erneuern, theils aber von neuen aufzurichten, anbey doch nicht unzeitig besorgten, es dörfften die Zünffte sonderlich in Reichs-Städten, nach

nach ihren auf offenen Reichs-Tägen vielfältig vorkommenen Excess- und Mißbräuchen, solche unter der Reichs-Ritterschafft sich niederlassende oder seßhaffte Künstler und Handwercker denen Ihrigen nicht gleich halten, und ihre zünfftig gelernte Jungen, oder niedergesetzte Gesellen, unaufgeschriebener passiren lassen, hierüber unsere Käyserliche starcke Hülffs-Hand dem gemeinen Wesen zum besten, und zu ungehindertem Exercitio ihrer der Ritterschafft zustehender obangezogener Jurium, allergehorsambst implorirend. Waß uns nun die auf so verschiedenen Reichs- und Deputations-Tägen, vorgekommene Mißbräuch, exorbitantien und widerrechtliches Zu- und Mitfahren der Zünfften eines Theils nicht unbekannt, andern Theils aber unser Käyſ. Ampt und Reichs-Vätterliche Vorsorg erfordert, jedem seine Jura und hohe Gerechtigkeit, ohngemindert oder ungekränckt zu erhalten, und durch emper Bringung der Commercien den nervum publicum zu augmentiren, als verordnen wir, setzen, statuiren, erkennen und befehlen, aus Käyserl. höchst vollkommener Macht, rechten Wissen, zeitlichem Rath und Gutbefinden, daß hinfüro, und zu fort währenden Zeiten, alle unter der Reichs-Ritterschafft im Land zu Schwaben angesessene Künstler und Handwercks-Leuthe, sie haben Nahmen, wie sie immer wollen, denen in der Chur-Fürsten, Fürsten, Ständen und Städten, auch unserer Erb-Königreich, und Landen sich befindenden oder wohnenden Künstlern und Handwerckern, durchgehends gleich gehalten, geschätzt und geacht, auch die von ihnen gelernte Jungen und beförderte Gesellen in Reichs- und Herrn-Städten, ohne Unterschied passirt, und der Gewalt Handwercker aufzurichten aus der Ritterschafft, und dero Mitglieder immedietät, privativen Erbhuldigung der Unterthanen, und der daraus sich ergebenden Lands-Obrigkeit fundirt werden solle, und dieses zwar indifferenter, ob ein oder das andere Mitglied die Malefizische hohe Obrigkeit, oder auch das Marck-Recht, item die Zehend, Steuer, Reiß, Volck, Musterung und dergleichen habe oder nicht, ungehindert, ungestrafft und unaufgetrieben passirt werden sollen, bey Straff unserer Käyſ. schweren Ungnad und darzu einer Pöen von zwölff Marck löthiges Golds, welche ein Ubertretter dieses unsers ernstlichen Käyserl. Gebotts, halb in unsere Kayserl. Cammer, und halb der Reichs-Ritterschafft in Schwaben, unnachläßig zu bezahlen verfallen, auch unserer und des Reichs freyen Ritterschafft erlaubt seyn solle, bey Ubertrettung dieses unsers Käyserlichen Pœnal-Mandats, einige Churfürsten oder Stände zu unsern Käyserl. Commissarien und Executorn der Straff vorzuschlagen, denen wir alsdann gestalten Sachen nach vollkommene Macht und Gewalt, die Straff zu exequiren und einzufordern, auftragen werden. Jedoch alles männiglichen an seinen Rechten unpræjudicirlich. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm anhangenden Käyserl. Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den ein und zwantzigsten Tag Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im sechzehenhundert acht und achtzigsten, unserer Reiche des Röm. im ein und dreyßigsten, des Hungarisch. im vier und dreyßigsten, und des Böheimischen im zwey und dreyßigsten Jahren.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu KönigsEgg. (L.S.)

Ad mandatum fac. Cæſ. Maj. proprium

C. F. Consbruck.

LXIII.

Käysers Leopoldi Diploma, wegen der Curatel und Vormundschaffts-Bestellung derer hinterlassenen Wayſen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, de Anno 1688.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns die Wohlgebohrne und Edle, unsere und des Reichs freye Ritterschafft, im Land zu Schwaben, durch ihren, an unser Käyſ. Hoff, der Zeit anwesenden Abgeordneten, in Unterthänigkeit vor- und anbringen lassen, was gestalten sich in Bevormündung ihrer Mitglieder unmündiger Kinder, je länger je mehr Mängel, und Gebrechen ereignen wollen, indeme, obwohl diejenige, welchen von Rechts und negster Anverwandschafft wegen obliget, denen unmündigen Vatter- und Mutter-losen Wayſen Vormünder auszubringen, dißfalls an unsern Käyſ. Reichs-Hoffrath, und Cammer-Gericht zu Speyer, oder das Hoff-Gericht zu Rothweil, gewiesen seynd, es sich jedoch daselbsten zum öfftern, insonderheit, wo die zu Vormündern ernennt und vorgeschlagene Personen sich darzu nit verstehen wollen, und Exceptiones vorhanden seynd, sehr lange verziehen, ehe zu würcklicher Bestellung zu gelangen, solches auch denen, welche sonst keine Geschäffte an gedachtem unsern Käyserl. Reichs-Hoffrath, oder Cammer-Gericht, und darzu bestellte Agenten haben, auch etwan von geringen Mitteln seynd, nicht wenig kostbar falle-

falle, derentwegen die Adeliche Wäysen, zue ihrem grossen Nachtheil, offtmahl gar ohne Vormünder bleiben, oder solche von den Befreundten, an denen nechsten Lehenhöffen, oder der Stände Land-Gerichten und andern incompetirlichen Orten, in præjudicium ihr der Ritterschafft und ihrer Mitglieder immediet ausgebracht würden, worüber dann mancherley Strittigkeiten und anders Unheil und Unordnung zu entstehen pflegten, welchem aber nicht besser vorzukommen, als wann von uns jedem Ritter-Orths Hauptmañ und Räthen, per modum Commissionis perpetuæ aufgetragen würde, daß nebst mehr gedachten unserm Käys. Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht concurrenter auch dieselbige ihrer Mitglieder hinterlassenen Waysen Curatores und Vormünder ernennen, und constituiren mögten, deroweg uns ermelte Reichs-Ritterschafft im Land zu Schwaben, gehorsambst bitten lassen, daß wir derselben sothane immerwährende Käys. Commission, zu Bestellung der Vormundschafften, zu ertheilen gnädigst geruheten. Wann wir nun diese ihre der Reichs-Ritterschafft im Land zu Schwaben unterthänigste Bitt der Billichkeit zu seyn, umb so viel mehr gemäß befunden, weilen ohne das von unserm Hochgeehrten Hn. Vattern, weyl. Käyser Ferdinando dem Dritten, hochlöbl. Gedächtnüß, derselben hiebevor, in ihrer Mitglieder strittigen Sachen einige Jurisdiction conferirt worden ist, solches auch zu Erleichterung beeder unserer höchsten Reichs-Gerichten und gebührlicher Versorgung der armen Waysen gereicht. Hierumb, und aus mehr andern uns bewegenden Ursachen, von Röm. Käys. Macht setzen und ordnen wir hiemit, und wollen, daß nun hinfüro, mehr erholte Ritterschafft, und jeder Ritter-Ort insonderheit ihrer Mitglieder unmündigen der Curatel, oder Vormundschafft bedürfftigen Waysen, von unsertwegen, auch unsern Nachkomen am Reich auf Ansuchen der Befreundten, oder ex officio curatores und Vormünder ernennen, setzen, und bestettigen, und also dißfalls mit unserm Käys. Reichs-Hoffrath und Cammergericht concurriren mögen, dergestalt, daß solche von ihnen verordnete Curatores oder Vormünder, nachdem ihnen nach gebührender Præstation der in denen Rechten und Policey-Ordnungen erforderten requisitorum von der Ritterschaft die Administration decernirt worden, in- und ausserhalb Gerichts zu Beobachtung ihrer Pflegkinder Nothdurfft, nicht weniger zugelassen und verstattet werden sollen, als ob solche an unserm Käys. Reichs-Hoffrath, oder Cammergericht gesetzt, und confirmirt werden wären, jedoch daß denen von Catholischen Eltern hinterlassenen Waysen, auch die Curatores und Vormünder selbiger Religion bestellt werden sollen. Gestalten wir ihr mehrerwehnter Ritterschafft zu solchem End, unsere Käys. Commission für uns, und unsere Nachkomen, am Reich hiermit ertheilt haben wollen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserm Käys. anhangenden Insigel, der gegeben ist in unserer Stadt Wien den 21ten Tag des Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErrn, und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im 1688ten, unserer Reiche, des Röm. im 21sten, des Hungarischen im 34sten, und des Böheimischen im 33ten Jahren.

Leopold.

Vt. Sebastian Wunibald, Erbtruchses, Graf zu Zeihl. (L.S.)

Ad mandatum Sac. Cæs. Maj. proprium

Caspar Florentz Consbruck.

LXIV.

Käysers Leopoldi Extension und Declaration des vom Käyser Ferdinando II. der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben im Jahr 1624. ertheilten Privilegii in puncto Juris retractus, worinn der Terminus retrahendi auf 3. Jahr lang extendiret worden, de Anno 1688.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekeñen und urkunden mit diesem offenen Brief, daß uns die Wohlgebohrne und Edle, unsere und des H. Röm. Reichs liebe Getreue, gemeine Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, welcher gestalten sie von unserm Hn. Groß-Vattern und glorwürdigsten Vorfahren am Reich, Käyser Ferdinando II. mildseligsten Angedenckens, den 22. Sept. A. 1624. in puncto des Einstands und Auslösungs-Rechts, mit einem stattlichen Begnadigungs-Brieff und Käys. Privilegio versehen, welcher hernach durch auch unsern glorwürdigsten Hn. Vorfahren am Reich und Vatter Käyser Ferdinandum III. den 25. May, A. 1652. folgender gestalt allergnädigst declarirt und extendirt worden ꝛc.

Inseratur-Privilegium sub Num. XXX. cum extensione & Declaratione sub Num. XL.

Welche beede bey unserer angetrettener Käys. Regierung, aus Käys. Macht und vorgepflogenen Rath, von uns allergnädigst confirmirt und bestättigt worden seyn. Obwohl sie Ritterschafft nun der sichern Hoffnung gelebet, sie würde dieser Käys. Befreyung erfreulichen beständigen Genuß empfinden, so zeigen sich doch bey der Nachfolge, daß bey je länger je mehr abnehmenden Mitteln, sowohl denen Mitgliedern als dem Corpori unerschwing- und unmöglich falle, in dem allein auf Jahr und Tag sich erstreckenden termino retrahendi die baare Kauffschilling aufzubringen, oder die bedungene Verkauffs-Conditiones zu adimpliren, vor eins.

Zum

Zum Andern, werde von denen eigenen Mit-Gliedern nicht nur allein das Steuer-Recht dem Corpori nit per expressum vorbehalten, sondern wohl gar in den Güether-Anschlag mit gesetzt, Simulati Contractus, mit Verhelung des veri Emptoris auch pretii gemacht, allerhandt gratialitäten, als Kinder-Erziehung, Hoff-Landt- oder Kriegs-Chargen, mit einbedungen, auch a majori parte oder in totum Tausch-Stückh mit eingeworffen, also Tausch- oder Pfandt-Schillings-Contract, in fraudem legis abgeredt, und vermeindtlich geschlossen, einfolglich durch mächtigere Käufer die Possess des Ritterschafftlichen Steuer-Rechtens an sich gerissen, die gratialitäten, einem wollenden Retrahenten zue höher Gelt-Summa angeschlagen, und wegen der zuegeworffenen Tausch-Stückh, oder des abgeredten Pfandt-Schillings das Jus retrahendi gar denegirt und nicht eingestanden. Der Ursachen Sie Uns allerunderthänigst gebetten, den Terminum retrahendi auf drey Jahr zu prolongiren, allen und jeden ihren Mit-Gliedern, bey Confiscation des Kauff-Schillings, zue auferlegen, daß sie nicht allein das Ritterschafftliche Steuer-Recht in den Verkauff-Anschlag nicht setzen, sondern solches auch sambt andern der Ritterschafftlichen Commun darauf gebührendem Recht oder Gerechtigkeit, wie billig, dem Corpori austruckenlich vorbehalten und ausnehmen, so dann den verum Emptorem, und das wahrhafftige bedungene pretium bey Adelichen Ehren, an Eydts statt, gleich bey Denunciation des Verkhauffs, demjenigen Directorio, worunter das failschlagende Guth gelegen, eröffnen, und das geringste nicht hinderhalten, ein solches auch in Pfandtschafften statt greiffen, und die Ritterschafft, worunder das Guth Quæstionis gelegen, die æstimation der Kosten und meliorationen haben solle. Die bedungene gratialien und die mit Einwerffung groß oder kleiner Tausch-Stuckhen, sambt denen Pfandschafften, wir dahin Käyserl. interpretiren, und ausdeutten möchten, daß solche einem retrahirenden Ritter-Mit-Gliedt nit umb eines Hellers werth von dem Verkauffer angeschlagen, weniger von dem Retrahenten bezahlt werden, die Tausch-Einwerffung und Pfandschafften aber, das Einstandt-Recht nicht hemmen, weniger des Einständers Conditionem duriorem machen solle, mit dem anhangenden Befehl, daß nicht der Retrahent, sondern der Verkäuffer, als in dessen Gewalt oder Gewahrsame die Tausch-Stückh tradirt worden solche wieder in natura, oder in einem sich mit dem Käuffer zu vergleichen habenden Werth herbey zu schaffen, oder gueth zue thun schuldig und verbunden seyn solle.

Wann wir dann diese Ihre allerunterthänigste Bitte vor billich erachtet, und sonsten das Ihro der Ritterschafft zum besten gemeinte Privilegium gantz krafftloß zu seyn erfunden.

Als haben wir aus Käyserlicher hohen Macht, mit rechten Wissen und seinen sonderlich Uns hierzu bewegenden Ursachen, Krafft dieses Unsers Majestät-Briefs Ihro Unserer Reichs-Ritterschafft in Schwaben

Erstlich den Terminum retrahendi a die denunciationis Directorio factæ computando, auf drey Jahr lang dergestalt allergnädigst extendirt, daß bis zu vollkommener Verstiessung der drey Jahren, die Ritterschafft, oder deren jedes Mit-Gliedt hiermit vollen Gewalt und erlangtes Recht haben solle, mit Auszahlung oder Deponirung des baaren Kauff-Schillings, die Auslosung zuethun, und sich dieser Unserer Käyserlichen Begnadigung zue gebrauchen, gegen welche erlegt, oder auf den vom Käufer beschehenden nicht Annehmungs Fall, deponirten Kauff-Schilling, der Käuffer so gleich schuldig seyn solle, das erkaufte Gueth dem einsprechenden Mit-Gliedt oder Corpori ohne fernern Aufenthalt oder Prætext der Ihme noch nit wieder gueth gemachten Austausch-Stückhen, der inzwischen beschehenen meliorationen dieser oder jener ablaugnenden Ein- oder Zugehörungen ohnwaigerlich abzuetretten und einzuehändigen, mit denen eingeworffenen Tausch-Stückhen sich an den Verkäuffer, derselbe aber auf eine geschwohrne unpartheyische æstimation sich halten, wie ingleichem nach abgetrettenem solch wiederlößlichem Gueth die entzwischen beschehene nöthige Expensen oder meliorations-Kosten, via Juris & non Retentionis Boni retrahendi suchen und haubten solle, vors Erste.

Zum Zweyten thuen wir mit nochmahliger wohlbedächtlicher Confirmation verbaliter obinserirter Käyserl. Einstandts-Vergünstigungen dieselbe dahin allergnädigst extendiren und declariren, daß nehmlich jedes Ritter-Mit-Glied bey beschehendem Verkauff einiges dem Ritter-Corpori quomodocunque afficirtes Gueth oder Gefäll, es seye wenig oder viel, bey Confiscation des Kauff-Schillings verbunden seyn solle, solchen Verkauff den verum Emptorem und das klare pretium bey Adelichen Ehren, an Aydes statt dem Directorio, worunter das Gueth oder failgeschlagene Gefäll situirt in Zeiten anzuzeigen, und nicht nur allein das

Steuer-Recht/noch andere dem Corpori zuständige Recht und Gerechtigkeiten/ wie die Nahmen haben/ in den Verkauffs-Anschlag keines weegs zu bringen/ sondern solche dem gemeinen Ritter-Weesen per expressum vorzuebehalten.

Und dann interpretiren/ erleutern und erklähren wir/ aus obangezogener Käyserl. Macht die einbedingende gratialien/ wie die Nahmen haben/ oder bekommen mögen/ sambt denen Tausch-Stuckhs-Einwerffungen/ auch Pfandschafften/ ein vor allemahl dieser Unverbindlichkeit/ daß nehmlich sie oder jedes insonderheit/ weder dem Retrahenten umb ein Hellers werth Ersetzung zuziehen/noch das Einstandts oder Auslösungs-Recht schwehrer machen/weniger solches gar aufheben und hintertreiben sollen/mögen noch können/ sondern sie solle alle und jede/ da nach dieser unserer Käyserlichen Vergünstigung der Einspruch/ oder die Auslösung interponirt wird/ intuitu Retrahentis,pro non adjectis reputirt und gehalten/zuemahlen solcher Einstandt auch auf die Pfandtschafften/ so zue præjudiz und Schwehrmachung des Privilegii vorgenommen werden möchten/ extendirt seyn/ und im übrigen/da etwan wegen aufgewendeter nothwendiger meliorationen und expensen/Streit und Irrung vorfele/ so solle solcher incident punct auf dasjenig Ritter-Directorium, worunter das verkauffliche Gueth gelegen/verwiesen/ und von demselben mittels Zuezihung der Sachen verständiger und hierzu insonderheit beaydigter Personen/ erörtert/ und besagte Contracts-und meliorations-Kosten taxiret und moderiret werden; alles und jedes unter dieser Unserer neuen und denen vorgehenden Privilegiis beygeruckhten Peen und Straff/ welche jeder Ubertretender halb in unsere und des Reichs Cammer und halb dem Directorio, worunter der null und unbindtliche Contract, sambt der Ubertrettung dieses Unsern Käyserl. ernstlichen Gebotts beschehen/ unnachläßlich zue bezaylen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkundt dis Briefs/ besiegelt mit Unsern Käyserlichen anhangenden Insiegel/ der geben ist in Unserer Stadt Wien/ den ain und zwantzigsten Monaths-Tag Julii, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im sechszehenhundert/ acht und achtzigsten/ Unserer Reiche des Römischen im Ein-des Hungarischen im Vier- und des Böheimischen im zwey und dreyssigsten Jahre.

Leopold.

Vt. **Leopold Wilhelm**/ Graff zue Königs-Eckh.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Caspar Florenz Consbruck.

LXV.

Käysers Leopoldi Expectanz-Decret, **so er der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, auf die in ihrem** Corpore vacirende **Reichs- und Käyserliche Lehen ertheilet**, de Anno 1688.

WIr Leopold/ von GOttes Gnaden/erwählter Römischer Käyser/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Schlavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ zu Brabant/zue Steyer/zue Kärndten/ zue Crain/zu Lützenburg/ zue Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des heiligen Römischen Reichs zue Burgau/ zue Mähren/ Ober und Nieder-Laußnitz/Gefürsteter Graff zue Habspurg/ zue Tyrol/ zu Pfirt/zue Küburg und zu Görtz/ Land-Graff in Elsaß/ Herr auff der Windischen Marckh/ zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe/ und thun kundt allermänniglich/ daß Uns die Wohlgebohrne und Edle/ unsere und des heyligen Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft im Landt zue Schwaben verordnete Directorn/ Haubt-Leuth/ Räthe und Ausschuß/durch Ihren an Unsern Käyserlichen Hoff der Zeit anwesenden Abgeordneten/ unterthänigst fürbringen lassen/was gestalten von Uns und Unsern Vorfahren/ Römischen Käysern und Königen/ und dem heiligen Reich etliche ihr der Ritterschafft incorporirte Geschlechter von langer Zeit hero/ unterschiedliche Gütter zue Lehen empfangen/ und obwohl bereits von Käyser Rudolpho II. und allen seithero nachgefolgten Römischen Käysern/ die Ritterschafft dahin privilegirt und begnadiget worden sey/ daß die derselben einverleibte Güeter/

ter/von dem corpore nicht hinweg gezogen/ sondern mit der Steiwer und andern Verwandtnüssen darbey gelassen werden/und dafern solche ausser der Ritterschafft Mittel veräussert werden wollen/sie die Ritterschafft das Einstands-Recht darauf haben solle. So habe sich doch bey obgedachten in des Adels Handen seyenden Reichs-Lehen zum öfftern zugetragen/ daß auf selbige unwissendt der Ritterschafft/irgends von Frembden Anwartschafften ausgebracht worden/ so man hernach/wann es zum Fall gekommen/übel hintertreiben können. Gleichwohl aber dem gemeinen Ritterschafftlichen Wesen dardurch nicht geringer Nachtheil entstanden/ indeme nit allein die Güeter mit der Steuer und aller übriger Verwandtnüs dem corpori entgangen/ sondern auch diejenige Ritterliche Mit-Glieder/ welche von solchem Reichs-Lehen gewisse Stück/ als Affter-Lehen/ zue empfahen haben/ solche von deren neuen Besitzern/ die doch manchmahln geringern Standts/ zue recognosciren angehalten werden/ dahero Uns mehrgedachte Ritterschafft unterthänigst angeruffen und gebetten daß wir zue weiterer Verhüttung dessen Ihro/ als die Uns und dem heyligen Römischen Reich mit Lehen-Pflichten/ auch in corpore sich verwandt zue machen/ein sonderbahres Verlangen trüege/ die Anwartschafft und Expectantiam, auf alle dergleichen in Adelichen Handen annoch seyende Reichs-Lehen/ zue ertheilen gnädigst geruheten. Wann wir nun angesehen solch Ihr/ der Ritterschafft in Schwaben/unterthänigste ziemliche Bitte/ auch die angenehme/ getrowe und ersprießliche Dienste/so weylandt Unsern Vorfahren dem heyligen Reich/und Unsern löblichen Ertz-Hauß Oesterreich/ihro Vor-Eltern und Sy unter fürgegangenen offenen Kriegen/ wider gemeiner Christenheit Erb-Feindt/ den Türcken/ auch sonsten in mehr Weeg/ freywillig und unverdrossen/ mit Darsetzung Guets und Bluets/ offtmahls erzeigt und erwiesen haben/ noch täglich thun/ und hinführo nicht weniger zue thun sich gehorsambst anerbieten/ auch wohl thun können/ mögen und sollen/ zue deme wir auch zue Gemüth gezogen/ daß solch unterthänigst gebettene Käyserliche Begnadigung zue des Ritterschafftlichen gemeinen Wesens Conservation und Aufnehmen/ mercklich erspriessen werde/ welches zue befördern wir Uns mehrmahlen in Gnaden gegen sie erklehrt haben/ hierumben mit wohlbedachtem Mueth/ guetem Rath/ und rechtem Wissen/haben Wir ermelter Ritterschafft in Schwaben die besondere Käyserliche Gnad gethan/ thun auch solches hiemit/ und in Krafft dieses Briefs/ daß wann/ und so offt hinführo/ von denen Uns und dem heyligen Reich zue Lehen gehenden Güetern/ womit von Alters hero der Ritterschafft in Schwaben Mit-Glieder belehnt gewesen seynt/Uns/ Unsern Nachkhommen am Reich/ und dem heyligen Reich etwas heimfallen würd/ auf mehrgedachter Ritterschafft im Land zue Schwaben Mit-Glieder/ sonderbahre vor andern gnädigste Reflexion gemacht/und gegen ein billigmäßigen Abtrag/worüber sie sich mit Unserer Käyserlichen Hoff-Cammer zu vergleichen/ auf einen Lehen-Träger/ damit belehnt werden solle. Ob aber auch irgendts schon jemand auf ein oder ander dergleichen Reichs-Lehen albereits einige Anwartschafft haben solte/ oder künfftig aus bewegenden sonderbahren Ursachen dergleichen erhalten möchte/ so solle er doch die gewöhnliche Steiwern zur Ritterschafftlichen Cassa reichen/auch sich sonsten/ als ein Mit-Glied/ zur Ritterschafft zue halten schuldig und verbunden seyn. Mit Urkund dieses Briefs/ besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist in Unserer Stadt Wien/ den Ein und zwantzigisten Tag Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth/ 1688. Unserer Reiche des Römischen im Ein und Dreyßigsten/ des Hungarischen im vier und dreyßigsten/ und des Böheimbischen im zwey und dreyssigsten Jahren.

Leopoldt.

Vt. **Leopoldt Wilhelm**, Graff zue Königs Egg.

(L. S.)

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Caspar Florentz Conßbruck.

LXVI.

Tractaten zwischen der Käyserlichen Hof-Cammer, und der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, die Bezahlung der von dieser bewilligten Türcken-Hülffe betreffend, de Anno 1688.

DEmnach bey der Röm. Käyserlichen Majest. Unserm allerseits allergnädigsten Herrn die Reichs freye ohnmittelbahre Ritterschafft in Schwaben durch ihren gungsam accreditirt und bevollmächtigten Abgesandten Herrn Johann Rudolph Freyherrn von Aw, Ihrer vielen harten Betrang- und Beschwernissen halber, sehr in das Abnehmen gekommenen und noch in Gefahr stehenden statum, allerunterthänigst vorgetragen, und Ihro Maj. Ihres dabey verlirenden allerhöchsten Respects und Interesse halber nicht leiden können noch wollen, daß das Corpus, Ihrer Edlen und sich umb das gemeine Wesen mit vielen tapffern Thaten von vielen Seculis hero wohl meritirten Ritter und Knechten abgeschwächet, oder wider Ihren hoch privilegirten statum gravirt werden solle.

Als ist aus höchstgedachter Käyserl. Majest. gantz väterlich allergnädigster Vorsorg eine ansehnliche Deputation von dero geheimen Reichs- und Hof-Cammer-Räthen angeordnet, und darinn verschiedene zu Wiederauffrichtung und perpetuirlicher Vest-Stellung des uhralten Reichs-Adels anreichende media, in Vorschlag gebracht, auch nach reiffer der Sachen Erwegung Ihro Käyserl. Majest. daraus allergehorsamst referiret, auch darüber allergnädigst resolviret worden, wie die von der löblichen Reichs-Cantzelley erhebte expeditiones mit mehrerm besagen, damit aber gegen so stattliche Käyserl. beneficia die Reichs-Ritterschafft Ihr danckerkendtliches Gemüeth auch hingegen wieder bezeuge, und bey so kostbahrem Türcken-Krieg Sr. Käyserl. Majest. in etwas unter die Arm greiffe;

Als ist an Seiten dieser Käyserl. Hoff-Cammer-Instantz folgender beederseits verbündlicher Tractat auffgerichtet worden, als nehmlich und

Zum Ersten, nehmen Ihro Käyserliche Majest. die von dem Schwäbischen Reichs-Ritter-Crayß allerunterthänigst anerbottene Türcken-Hülff, nach Proportion der mit Francken jährlich verglichenen 11000. Gulden, und Ihren under sich Anno 1664. gemachten Repartitions Fuß, dergestallt allergnädigst auff und an, daß die Schwäbische Ritterschafft von Anno 1687. anzurechnen, jedes Jahr auff zwey Termin, zu Mitten und Ende des Jahrs, bezahlen solle und wolle, 11687. Gülden, 30. Kr. gemeiner Römischen Reichs-Wehrung.

Zweytens, vergönnen Ihro Käyserl. Majest. der Ritterschafft in Schwaben, zu Bezahlung des von Ihr und der Fränckischen Ritterschafft begehrten Extraordinar-Subsidii a 90000. fl. vier halb jährige Zahlungs-Termin, woran aber mit End dieses Jahres zwey völlig verflossen, und es an obenstehendem Quanto dem Schwäbischen Ritter-Bezirck, nach obigen allegirtem Repartitions-Fuß, de Anno 1654. 46363. fl. 30. Kr. betrifft, und weilen

Drittens biß anhero ein nicht geringe Gelegenheit oder Prætext so viel beschwehrender Abschwächung des Ritterlichen Steuer-Fusses gewesen, die Ritterschafftliche Subsidia beständen auff keinem gewissen Quanto, wie der Reichs-Stände Matricular-Anschläge, der Ursachen das Ihnen quomodocunque Entkommende bey künfftig verwilligten Charitativ-Subsidien zu gutem und in Consideration gezogen werden könne, gestallten aber unter diesem schädlichen Principio nur dem Schwäbischen Reichs-Adel über fünff Millionen Güter, aus Ihrem Catastro weg, und zu Ihro Käyserlichen Majestät importanten Cameral-Præjudicio in anderer Stände Mediat-Collectation gezogen werden, worvon Ihro Käyserl. Majest. nach Arth und Eigenschafft der Ritter-Hülff nichts mehr servirt noch pensitirt würde;

Als haben Ihro Käyserl. Majest. nach reiffer der Sachen Uberlegung sich mit dem Schwäbischen Reichs-Adel dahin allergnädigst und allerseits verbündlichst verglichen, daß nemlich die Schwäbische Reichs-Ritterschafft von all Ihren dermahlen noch in dem Besteurungs Besitz habenden oder im Procell stehenden Adelichen freyen Ritter-Gütern, nachdem hierüber unter dem 14den Februarii hujus anni ausgefertigten Käyserl. Resolutions-Decret, bey jeder künfftiger Reichs- und Creyß-Bewilligung vor jedem einfachen Römer-Monath, es seye eben das gesuchte Votum & Sessio dabey erhalten oder nicht, zu dero Käyserl. Hof-Cammer 200. fl. Rheinisch zu bezahlen und zu vertreten; Nach erhaltenem Voto und Sessione aber es in dem übrigen allerdings nach besagtem Decret vom 14. Febr. 1688. gehalten solchem nach Sie Schwäbische Ritterschafft dagegen den mächtigen Käyserlichen Schutz empfinden, und weder bey vorkommenden Qvartiers, noch andern gemeinen Reichs- und Creyß-oneribus, von Ihro Käyserlichen Majest. Generalität, Commissariat oder andern, weniger vom Reich oder Creyß nimmermehr höher belegt, noch über solchen Fuß beschwerlich getrieben, mithin dieses wahre surrogatum Ihrer vorherigen Ritter-Præstationen, all andern in dem ordentlichen Matricular-Anschlag begriffenen Reichs-Ständen gleich gehalten, und wie selbige tractiret werden solle. Und es verbleiben mehr allerhöchst gedachte Ihro Käyserliche Majestät Ihro Schwäbischen Ritterschafft mit Käyserlichen Gnaden wohl gewogen; Signatum Wien, unter Ihrer Käyserlichen Majestät hiervor getruckten Secret-Insiegel.

Johannes Andreas, Graf von Ursin und Rosenberg.
Seyfried Christoph, Graf Breuner.
(L.S.)

Per Imperatorem
den 2. Sept. 1688.
Frantz Ferdinand von Rüssing.

LXVII.

Käysers Leopoldi Intimation des vorherstehenden Tractats an dero Commissarium, Herrn Grafen von Hohenloh, de Anno 1688.

UNs ist schon vor geraumer Zeit von Unser und deß Heil. Reichs ohnmittelbahrer Ritterschafft in Schwaben allerunterthänigst vorgestellt worden, was gestalten derselbe in dem vorigen Frantzösischen Krieg von den Schwäbischen Crayß nach aigenen Belieben, und zwar ohne Haltung einiger Gleichheit, solcher gestalten hart belegt worden, daß, wann hierunter nicht eine Remedirung nachtrucklich vorgekehret würde, gedachte Ritterschafft unumgänglich in kurtzem völlig würde zu Grund gerichtet werden. Wann wir nun gnädigst erwogen, daß solche Ungleichheit und allzuschwehre Repartition vornehmlich daher rühret, daß vorgedachter Ritterschafft Charitativ-Subsidia auf keinen gewissen Anschlag bestanden, und vom Crayß nicht allemahl die Reflexion darauf gemacht worden, daß von einigen Jahren her viele Güther von dem Ritter-Corpore weggekommen, uns aber höchst daran gelegen, daß das Corpus der Ritterschafft, als welches einem zeitlichen Röm. Kayser immediate und privative zugehört, im Stand erhalten werde, auch bekannter massen nicht vom Crayß collectirt werden kan, sondern uns dero Subsidia immediate beyzutragen schuldig ist; So haben wir gnädigst resolvirt, und uns mit gedachter Ritterschafft auch verbündlich dahin verstanden, daß dieselbige nicht allein fürohin Ihren Beytrag nach beyliegendem Vergleich zu unserer Hoff-Cammer thun sondern auch bey künfftigen Reichs- und Crayß-Verwilligungen für jeden einfachen Römer-Monath, Ihr Anschlag auf 200. Reichsth. gestellt werden solle. Demnach befehlen wir dir gnädigst, daß bey bevorstehender Repartirung Unserer in dem Schwäbischen Crayß einruckender Regimenter mehr gedachte Ritterschafft, so viel möglich, und es Ihre und der übrigen Crayß-Ständen Sicherheit nicht unumbgänglich erfordert, mit würcklichen Qvartieren verschonet, und dargegen von Ihr ein Beytrag an Geld, nach proportion deß von denen Crayß-Ständen tragenden Qvartier-Lasts, zu unserer Kriegs-Casa begehrt werde, dafern Sie aber würcklich zur Qvartiers-Concurrenz gezogen werden müsten so hast du darauf zu sehen, damit Sie über obgedachten Fuß der 200. Reichsthaler gegen einem einfachen Römer-Monath nicht beschwehrt: auch die disposition oder Reparrirung der auf sie kommenden Mannschafft nicht von denen Crayß-Ständen, sondern von dir, oder von Unserer Generalität geschehen möge. Daran vollbringst du Unsern gnädigsten Willen und Meinung, und Wir verbleiben dir mit ꝛc.

Wien den 28. Decembr. 1688.

LXVIII.

Käysers Leopoldi Decretum, daß die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, bevor sie nicht Votum und Sessionem im Creyß erlanget, mit ihrem Beytrag nicht zum Creyß gezogen, sondern deßwegen mit Käyserl. Majestät besonders tractiret werden solle, de Anno 1689.

VOn der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn wegen, Herrn Johann Rudolph Freyherrn von Aw in Gnaden anzudeuten, es seye derselben al-

lerunterthänigst vorgetragen worden, was Nahmens der Löbl. Freyen Reichs-Ritterschafft des Schwäbischen Crayses, Er wegen deß heurig schwehren Qvartiers-Lasts allerunterthänigst beschwehrend angebracht und gebetten hat;

Gleichwie nun allerhöchst gedacht ihrer Kayserl. Maj. allergnädigste Intention jederzeit gewesen, und noch ist, der Löbl. Ritterschafft dasjenige, was mit deroselben in puncto quanti Matricularis abgeredet worden, würcklich gedeyhen zu lassen, also haben Sie auch ungern gesehen, daß der so ohnvermuthete Frantzösische Einbruch nit Raum und Zeit genug lassen, das Qvartiers-Weesen mit rechter Ordnung einzurichten, Sie haben aber dero gevollmächtigtem General-Commissariat-Amt gnädigst anbefohlen, nicht allein die Löbl. Ritterschafft noch diß Jahr, wo möglich, die Mannschafft vor dem General-Aufbruch anderwerts unterzubringen, zu subleviren, sondern auch inskünfftig nit zu gestatten, daß die Ritterschafft, so lang Sie Votum & Sessionem im Crayß nicht erlangt, mit ihrem Beytrag zu gedachtem Crayß gezogen, sondern von Ihrer Kayserl. Majest. wegen mit derselben jederzeit absonderlich tractirt, und selbe folgends allein belegt werde, wie dann nit weniger alles höchst-gedacht Ihro Kayserl. Maj. dero nach der Schwäbischen Crayß-Versamblung abgeordnetem Commissario gnädigst mitzugeben gesinnet seyndt, daß, wann derselbe bey Fürsten und Ständen, solche Disposition und Apparenz zue Admittirung der Ritterschafft ad Votum & Sessionem im Crays finden solte, Er bey selbigen, Namens ihrer K. Maj. seine officia bester massen einwenden solle, gestalten Sie auch auff solchen Fall nicht entgegen seyn wollen, daß die Quota, so sonsten zu dero Hoff-Cammer immediate gereicht werden solte, Zeit wehrend gegenwärtigen Kriegs wider Franckreich ohne künfftige Consequenz, zu Behueff der Kayserl. Miliz zu der Crayß-Cassa mit beygetragen werde.

Ihro Majestät verbleiben übrigens ihm Herrn Baron von Alw mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen. Sign. zu Wien unter Deroselben auffgedrucktem Kayserl. Secret-Innsigel. Den 5. May. 1689.

LXIX.

Käysers Leopoldi Resolution vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wegen ihres Beytrags zu dero Winter-Qvartieren, und auf 300. Gülden erhöheten Quanti matricularis,

de Anno 1689.

Von der Röm. Kayserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn wegen deren hier anwesenden Herren Deputirten der löblichen Reichs-Ritterschafft in Gnaden anzudeuten, was gestalten dieselbe auff das von Ihnen beschehenes allerunterthänigstes Anbringen allergnädigst resolvirt und geschlossen,

1. Daß gedachter Ritterschafft gleich denen Fränck- und Schwäbischen Reichs-Ständen zu Zweyhundert Römmer-Monath an Geld angeschlagen, und der einfache Römer-Monath jedoch ohne künfftige Consequenz oder Præjudiz der Ritterschafft (als welche sonsten Vermög deß vorm Jahr erhaltenen Decreti noch zur Zeit höher nicht, als Zweyhundert Gulden in simplo zu præstiren hatte) zu Dreyhundert Gulden Rheinisch gerechnet werden solle.

2. Weilen bey der Ritterschafft nicht weniger, als bey andern Ständen Herkommens, daß jeder Canton und Bezürck allein umb sein Contingent, und keiner für den andern haffte, und dann die bey denen Ritter-Canton und Orth Creichgau und Neckar genennt theils totaliter ruinirt theils unter, in und an denen feindlichen Landen, jenseits deß Schwartzwalds von Offenburg an, biß Straßburg, auch ausser der Postirungs-Linie, an Philippsburg situirt, so solle deren Contigent an der total-Summa und Portionen abgeschrieben, und solches denen andern Cantonen nicht aufgebürdet werden.

Gleichwie aber Drittens die Löbl. Fränckische und Schwäbische Crayß-Stände nach Abzug der impossibilirten beyläuffig nur 135. Römer-Monath ad Cassam lieffern, das übrige aber auf Ihre aigene Armatur verwenden. Also hat auch die löbl. Schwäbische Ritterschafft Ihre 15. Römer-Monath nach ebenmässigen Abzug obbemelter beyder Cantonen in vier Fristen, dem vom Fränckischen Crayß mit Ihro Kayserl. Maj. getroffenem Tractat gemäß, zu dem Kayserl. bevollmächtigt authorisirtem Commissariat-Ambt abzustatten, und wegen der übrigen 65. Römer-Monathen sich mit demselben zu vernehmen, ob selbiges den Schwäbischen Reichs-Adel lieber nach Proportion seines Matricular-Contingents und der Schwäbischen Crayß-Armatur auch armiren, oder an statt dessen, die wehrenden diesen Türcken-Krieg an Platz der Armatur jährlich versprochene Auff tausend, Sechs hundert, Achzig Sieben Gulden

den ohnabgängig und völlig bezahlen lassen wolte.

Welchem nach Viertens die Beleg- und Einlogierung nach Proportion der Crayß- und Ritterschafft-Matricul dergestalt geschehen solle, daß mit der würcklichen Natural-Verpflegung die beeden Orth Creichgau und Ortenau in Anschung ihrer Situation und Ruins verschonet, und der löblichen Ritterschafft, gleich andern Ständen die Mund- und Pferd-Portiones an obgemelten Römer-Monath, der Ordinanz nach, estappen-mässig wiederumb gut gemacht, oder abgezogen werden. Und soll übrigens das löbl. gevollmächtigte authorisirte General-Commissariat-Ambt dahin mitsehen helffen, daß offterwehnte Schwäbische Reichs-Ritterschafft wider anderwerthe Verwaltigungen und Anmuthungen bey dieser Resolution geschützet, und bey ihrem separaten Corpore manutenirt werde, weniger nicht Ihro die dem Fränckischen und Schwäbischen Crayse conditionirte salutaria beneficia ebenmässig gedeyen lassen, gestalten dieses Falls die Nothdurfft dem löblichen General-Commissariat-Ambt bereits intimirt worden, und verbleiben übrigens Ihro Kayserl. Mayest. denen Herren Deputirten, wie auch der gesambten Ritterschafft mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum Augspurg unter mehr allerhöchst gedachter Ihrer Käyserlichen Majestät hervor gedrucktem Secret-Insiegel, den 28. Novembr. 1689.

LXX.

Käysers Leopoldi Decretum, daß die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben zu denen vom Schwäbischen Creyße bewilligten 6000. Mann eine Compagnie nach eigenem Gefallen anwerben, und davor alles Käyserlichen und des Reichs Schutzes gewärtig seyn solle,

de Anno 1691.

Demnach von der Käyserlichen Majestät, Unsers Allergnädigsten Herrn wegen mit der löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben der verbündliche Vergleich gemacht worden, daß die löbliche Ritterschafft, an statt deß vom löbl. Schwäbischen Crayß, durchgehends auffzustellen vorhabenden Außschuß von 6000. Mann, (es geschehe solche durch eine gemeine Außwahl, oder hierzu anwerbende Mannschafft) eine Compagnie auff ihre Spesen anwerbe, oder mit eines Ihro der Ritterschafft außzuwehlen stehenden Regiments-Obersten, umb das Werb-Geld und Auffstellung der Compagnie, sich vergleiche, welche Compagnie an statt einer der 2. bey jedem Regiment per augmentum angeordneten dem von der Schwäbis. Reichs-Noblesse außgewöhlten Regiment incorporirt, und ohne Entgelt mehrbesagten Reichs-Ritterschafft in Schwaben underhalten, remuntirt auch recrutirt werden solle.

Hingegen versprechen Ihro Käyserliche Majest. der gesambten Reichs-Ritterschafft aller 5. Cantonen im Land zu Schwaben ihre Kayserl. Guarantie und den mächtigen Schutz, daß Zeit solch wehrenden Schwäbis. Crayß und Land-Ausschuß oder dessen surrogirter geworbener Mannschafft, kein Adelich Mit-Glied, noch andere unter die Ritterschafft-Collectation gehörige Unterthanen, um viel oder wenig zu solcher Crayß-Außwahl, oder dessen anhangenden Beschwerdten mit eingeflochten, weniger geduldet werden solle, daß der Crayß oder dessen Stände unter dem Vorschein der nöthigen Bedeckung ein dem Ritter-Catastro einverleibtes Orth mit ihrem Außschuß belege, noch auß solchen zur Reichs-Adel. Cassa steurbaren Orthen eine Außwahl abgefordert werde.

Allermassen dann auch Ihre Kayserl. Majest. resolvirt, daß sothane Compagnie zur Mit-Defension deß Creyses der Orthen beständig gelassen werden solle und dessen eine löbl. Schwäbis. Reichs Ritterschafft mit gegenwärthigen Kayserl. Decret zu versichern, gnädigst anbefohlen haben, dero Sie auch übrigens mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen verbleiben.

Signatum zu Wien unter mehr allerhöchstgedachter Ihrer Kayf. May. hervorgedrucktem Secret-Insigel, den 17. Febr. 1691.

(L. S.)

LXXI.

Käysers Leopoldi Rescriptum, an Hertzog Carl Friedrichen, Administratorem des Hertzogthums Würtemberg, worinn derselbe ermahnet wird, die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben am Jure collectandi in dem dritten Theile des Dorff Gerathetten nicht zu kräncken, de Anno 1691.

Leopold von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc.

Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst; wessen bey Uns Unsere und deß Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft in

Schwa

Schwaben/ Orths am Kocher/ wider Dr. Lbd. sich beschwehret/ wie daß sie nemlichen von Jhro an dem Besitz und mehr dann hundert jähriger Ubung deß Juris Collectarum & Armorum, auff dem Dritten Theil des Dorffs Gerattstetten bekräncket und turbirt wurden/ ja jhnen die Steuer/ denen Käyserl. Mandatis zuwider/ gesperret/ und verneinet worden seyen/ mit gehorsamster Biet/ Wir dargegen Unser Mandatum pœnale S. C. de solvendo, wider Schultheiß/ Bürgermeister und Gemeinde zu gedachtem Gerattstetten/ wider Dr. Lbd. aber Unser Kayserlich Dehortatorium de non turbando in Jure Collectas exigendi &c. ergehen zu lassen gnädigst geruheten/ das hat Dr. Lbd. auß hiebey verwahrter Abschrifft mit mehrerem zu ersehen.

Und Wir dann nicht sehen können auf was Weise Supplicanten an obberührtem von ehnerdencklichen Jahren hergebrachten Jure Collectandi, zumahlen ihren habenden Privilegiis zugegen/ gehindert werden mögen/

Als haben Wir Dr. Lbd. obiges mit gnädigsten Ermahnen hiemit einschliessen wollen/ daß Sie Supplicanten in dem Besitz und Immemorial Ubung des Juris Collectarum & Armorum auff dem Dritten Theil deß Dorffs Gerattstetten ferner ohngekräncket und ruhig verbleiben lassen/ und Sie daran nicht verhindern/ noch deren Unterthanen allda verbiethe/ Ihre Steur-Gebührnüß zu der Ritterschafftlichen Casla, wie zuvorhin/ also weiter abzustatten/ damit Jhnen auff die Pön Ihrer habenden Privilegien zu klagen/ und andern Verordnungen zu insistiren nicht nöthig seye. An dem beschicht/ was der Billichkeit gemäß ist/ benebens auch Unser gnädigster Will und Meinung/ und Wir seynd Dr. Liebd. mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten wol beygethan.

Geben in unserer Stadt Wien/ den 2. Maji, Anno Sechzehen Hundert Ein und Neuntzig/ Unserer Reiche, deß Römischen im Drey und Dreyßigsten/ des Hungarischen im Sechs und Dreyßigsten/ und deß Böheimischen im Fünff und Dreyßigsten Jahre.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm/ Graf zu Königsegg.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Frantz Friderich Menßhengen.

LXXII.

Käysers Leopoldi Resolution auf das Anbringen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, in puncto quanti matricularis, de Anno 1695.

VOn der Röm. Käyserl. Majestät/ Unsers allergnädigsten Herrns wegen/ denen hier anwesenden Herren Abgeordneten der ohnmittelbahren Ritterschafft im Land zu Schwaben/ auff deren allerunterthänigstes Anbringen in Gnaden anzufügen. Was massen allerhöchst-gedacht Ihre Kayserliche Majest. allergnädigst resolvirt haben/ daß die Ritterschafft bey dem von Jhro vor einigen Jahren allergnädigst determinirten matricular-Fußes/ oder dem/ respectu Circuli Suevici auffgeworffenen Sieben und Zwantzigsten Theil also lang gelassen/ und darüber nicht getriben werden solle/ biß die Vires & facultates aller darbey Interessirten besser untersucht/ und alsdann gestalten Sachen ein anders geschlossen seyn wird.

Und nachdemmahlen berichteter sieben und zwantzigster Theil/ nach dem angegebenen dißjährigen Beytrag des Schwäbischen Crayses/ ungefähr acht und sechzig tausend Guldin außtragen solle.

Also haben Jhro Kayserl. Majest. auch solches Quantum für diß Jahr in Gnaden dergestalten angenommen/ daß selbige eben sowohl/ als der Beytrag dero eigener und Oesterreichischer Schwäbischer Landen in portiones zerschlagen/ die Mund-Portion zu 6. fl. die Pferd-Portion zu 4. fl. gerechnet/ und davon denen im Reich stehenden Kayserlichen Regimentern zu Fuß und zu Pferd/ wie auch der Generalität und dem Proviant-Ampt auff 2. biß 3. Monath/ nachdeme sie außreichen können/ die Verpflegung angewiesen/ und zu deren Erhebung nur einige von jetzt gedachten Regimentern sambt der Generalität dahin verlegt/ die übrige aber in Jhren Posten gelassen/ und ihnen nach Willkühr oder wohl deß Quartiers-Stands/ die Verpflegung entweder in natura oder in pretio æquivalenti gereichet/ und darbey aber auch dem Quartier Stand frey gestellt werden solle/ ob er den Trunck/ welcher unter der oben zu 6. fl. determinirten Mund-Portion mit begriffen/ in natura geben/ oder darfür dem Soldaten einen Guldin dreyßig Kreutzer raichen wolle.

Und damit die Ritterschafft sowohl als auch die von der Oesterreichischen Lande durch sothane Belegung/ länger als das verwilligte Gelt-Quantum außtraget/ nicht beschwehrt werden möge; So versichern Jhro Kayserl. Kayserliche Majest. und haben die allergnädigst Verordnung gethan/ daß das Ubrige/ was für die folgende Winter-Monath zu dero Soldatesca Unterhalt weiter vennöthen ist/ von hierauß unfehlbar in Zeitten remittirt/ und alsdann die Portiones nicht mehr nach obigem Anschlag gefordert/ sondern juxta verum pretium dem Quartier-Stand bezahlt werden sollen. Welches Anfangs ermeldten Herrn Abgeordneten hiermit nicht verhalten werden sollen/ und Ihre Kayserl. Majest. verbleiben denenselben mit Kayserl. Gnaden gewogen.

Signatum zu Wien/ unter Ihrem auffgetruckten Kayserl. Secret-Insiegel den Sechzehenden Novembr. Anno Sechzehenhundert Fünff und Neuntzig.

Gottlieb/ Graff von Windischgrätz.

(L. S.)

C. F. Consbruck.

LXXIII.

Käysers Leopoldi Resolution, daß die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, in oneribus extraordinariis **bey dem** determinirten Matricular-**Fuß gelassen werden solle**, de Anno 1695.

VOn der Röm. Kayserl. Majestät. Unsers allergnädigsten Herrn wegen/ dero löblichen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Abgeordneten/ Herrn Baron von Au in Gnaden anzuzeigen: was massen Jhro Kayserl. Majest. auff angehörte Beschwehrnussen der löbl. Ritterschafft allergnädigst resolvirt/ daß dieselbige in denen bey diesen Kriegs-Zeiten vorfallenden oneribus extraordinariis, als Schantzen/ Wachten/ Außwahlen/ Fuhrwesen/ Holtz- und Liechter-Liefferungen zu denen Wachten und dergleichen/ bey dem von Jhro vor einigen Jahren allergnädigst determinirten Matricular-Fueß/ oder dem respectu Circuli Suevici außgeworffenen sieben und zwantzigsten Theil/ also lang gelassen/ und darüber nicht getrieben werden solte/ biß die vires & facultates aller darbey interessirten besser untersucht/ und alßdann gestalten Sachen nach/ ein anders geschlossen wird/ gestalten dann auch die gemässene Verordnung an die Kayserliche Generalität ins Reich ergangen daß die löbliche Ritterschafft in Schwaben in allen und jeden obangezogenen extraordinariis oneribus bey ihrer Matricul, deß sieben und zwantzigsten Theils gelassen/ und über selbige keines Wegs gravirt/ auch die künfftige Repartitionen dergleichen Oblagen mit Zuziehung der Ritterschafft gemacht werden sollen so man derselben zu ihrer Nachricht und Versicherung hiemit ohnverhalten sollen/ und verbleiben Jhro Kayserl. Majest. obbesagten Herrn Abgeordneten mit Kayserl. Gnaden gewogen.

Signatum zu Wien unter höchst-gedachter Jhrer Kayserl. Majest. hervorgetrucktem Secret-Insiegel/ den Drey und Zwantzigsten Novembr. Anno Sechzehenhundert Fünff und Neuntzig.

Gottlieb/ Grafe von Windischgrätz.

(L. S.)

C. F. Consbruck.

LXXIV.

Des Käyserlichen und des Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar Uhrkund oder Attestat, daß die Privilegien der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben am Cammer-Gerichts-Collegio gebührend insinuiret worden, de Anno 1697.

WIr Leopold von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Kayser/ zue allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zue Hungern/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Schlavonien/ König ꝛc. Ertz-Herzog zue Oesterreich/ Hertzog zue Burgundt/ zue Brabandt/ zue Steyer/ zue Kärndten/ zue Crain/ zue Württemberg/ Graff zue Habspurg/ Tyroll und Görtz.

Bekennen und thun kundt jedermännigclich/ mit diesem unserm offenen Kayserlichen Brieff bezeugendt daß an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht/ Nahmens der unmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft/ im Landt zu Schwaben aller fünff Orth/ als an der Thonaw/ im Hegaw/ Allgew und dem Bodensee/ am Neccar/ Schwartzwaldt und Ortenaw/ am Cocher/ und im Craichgaw dero gemeinsamblich gevollmächtigter des Ritter-Orts Craichgaw Syndicus, der Ersamb/ Gelehrt/ Unser und des Reichs Lieber Getrewer/ August Friderich Faber/ Juris utriusque Licentiatus, durch den auch Ehrsamen/ gelehrten/ unsern und des Reichs lieben Getrewen/ Johann Friderich Hoffmann/ der Rechten Doctorn/ und ermelten Kayserlichen Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratorn/ als substituirten Anwaldt/ heut dato nit nur die von Unsern glorwürdigsten Vorfahren am Reich ermelter Reichs-Ritterschafft/ vormahls gnädigst verliehene und an mehrberürten Unserm Kayserlichen Cammer-

mer-Gericht acceptirte Privilegien/ welche bey letztern feindtlichen Invasion und Einäscherung der Stadt Speyer abhanden kommen, mittelst vorgelegter derentwegen ertheilter Original acceptations-Urkunden, Hinterlassung bey ermelts Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Leserey vidimirter Abschrifften abermahl exhibirt/ sondern auch verschidene noch ohninsinuirte, theils von Uns/ theils Unserm Glorwürdigsten Herrn Vorfahren am Reich Hochseeligsten Andenckens/ ihro der gefreyten Reichs-Ritterschafft aller Fünff Orth in Schwaben ertheilte Privilegia (deren samptlicher Innhalt von Wort zu Wort hernach folget) vorgelegt und selbige pro insinuatis anzunehmen underthänig gebetten/ ꝛc.

Sequitur Sententia 28. Octobris 1697. publicata.

In Sachen begehrter Insinuation Fünff unterschiedlicher Kayserlicher Privilegien von wegen der unmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ aller Fünff Orthen durch weylandt Lt Eichrodt am 30. May/ 1693. und 12. Novembr. 1695. gerichtlich beschehen, seint dieselbe jedoch vorbehaltlich deß heyligen Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch männiglichs Interesse, und Einreden/ dargegen jederzeit fürzubringen/ so viel recht/ hiermit angenommen/ auch dergestalten nottürfftige Urkundt darüber erkandt/ und sein derer Collation und Restitution Originalium halber beschehen Begehren zugelassen/ ꝛc.

Sequitur jam Sententia 13. Decembr. 1697. publicata.

In Sachen der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ aller Fünff Orthen/ die Annehmung beschehener insinuation, der Kayserl. Reipeck-Privilegien/ wegen deß Bluet-Banns & de non arrestando, wie auch Pœnal-Mandati gegen die Säumige/ so dann Prædicats-Erhöhungen/ Gerichts- und Ritter-Ordnung betreffend/ seindt dieselbe/ doch vorbehaltlich des heyligen Römischen Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch männigliches Interesse und Einreden/ dargegen jederzeit vorzuebringen, so viel recht/ hiemit angenommen/ auch dergestalt darüber nottürfftig Urkundt erkannt, und Dr. Hoffmann sein der Collation und Restitution der Originalium halber beschehend Begehren zugelassen ꝛc.

Als ist Eingangs ernenter Reichs Freyen Ritterschafft in Schwaben/ über solches alles diese mit Unserm grössern Kayserlichen Insiegel bekräfftigte allgemeine Urkundt verfertiget/ und obermelten dero Syndico Lto Fabern außgefolgt worden. Geben in Unserer und deß heyligen Reichs Stadt Wetzlar/ den Dreyzehenden Tag Monats Decembris, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth im Sechzehenhundert Siben und Neunzigsten/ Unserer Reiche des Römischen im Vierzigsten/ deß Hungarischen im Drey und Vierzigsten/ und des Beheimbischen im Zwey und Vierzigsten Jahren.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Johann Adam Weickhart/ Dr. Kayserl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter.

Jacobus Michael, Leus, Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

LXXV.

Käysers Leopoldi Decretum, vor die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ der Winter-Quartiere halber, und daß solche Præstationes ihnen an ihren Freyheiten nicht præjudiciren sollen/ de Anno 1697.

Von der Röm. Kayserl. Majestät/ Unsers Gnädigsten Herrn wegen/ der löblichen Reichs-Ritterschafft in Schwaben in Gnaden anzuzeigen; was massen dieselbe nach der mit denen Ritterschafftlichen Deputirten gepflogener Handlung allergnädigst resolvirt und anbefohlen/ daß man für die heurige Winter-Quartiere von der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ an statt dero freywilligen Ritter-Hülff M. 68. fl. annehmen die Portion nach dem von Ihrer Drl. dem Herrn General-Lieut. gemachten reglement für dißmahl tractiren/ und selbige einem jeden Orth nach Proportion zutheilen/ ein mehrers aber ihnen nicht auffbürden solle.

Und gleichwie nun allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät ob dieser im Nahmen der löblichen Reichs-Ritterschafft beschehenen Verwilligung/ nicht weniger als was dieselbige auch zu dem vorigen und erst geendigten Frantzösischen/ auch noch währenden Türcken-Krieg getreulich beygetragen hat/ ein allergnädigstes Wohlgefallen haben; So thun Sie sich auch Krafft dieses gegen dieselbige in Kayserl. Gnaden erklähren daß alle solche Præstationes Ihro der Ritterschafft an Ihren habenden Gebräuchen/ Freyheiten/ Rechten und alter Observanz, wie auch andero errichteten/ biß dato aber zum Stand nicht recht gebrachten matricular quanto, dessen Sie sich nach Ihrer Willkühr gebrauchen/ oder nicht möchte/ weder ietzt/ noch ins künfftig præjudicier- oder nachtheilig seyn sollen: Massen zu Bevöstigung dieser Ihrer immunität/ auß Käyserlichen gnädigsten Befehl der löblichen Ritterschafft gegenwärtiges Decretum zugefertiget wird/ und verbleiben Ihro Kayserl. Maj. Deroselben mit Käyserl. Gnaden wohl gewogen.

Signatum zu Wien/ unter Ihrem auffgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel/ den 14. Decembris Anno 1697.

(L. S.)

Vt. Sebastian Wunibald/ Erb-Truchses/ Graff zue Zeihl.

C. F. Consbruck.

LXXVI.

Der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ des Theils am Neckar/ Schwartzwald und der Orthenau/ Confirmation und Renovation, des von der gesamten freyen Reichs-Ritterschafft im Jahr 1653. abgefaßten Statuti exclusivi Successionis der Adelichen Töchter biß auf einem ledigen Anfall/ de Anno 1701.

Wir einer freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ des Theils am Neckar/ Schwartz-Wald und der Orthenau/ erbettene Directores, Außschüß/ Räthe und Mit-Glieder/ bekennen für Uns/ unsere Erben und Nachkommen/ und thun kund männiglichen; Wiewohl bey Unsern lieben in GOtt ruhenden Vor-Eltern/ auch bey Uns von vielen ohnfürdencklichen Jahren her/ öffentlich geruhig und löblich herkommen/ wie dann solches noch biß auff jetzige Zeit in üblichem Gebrauch ist/ daß die von Ihnen/ und uns gebohrne Ehleibliche Kinder/ Weiblichen Geschlechts/ wann die zue ihren Mannbahren Jahren kömen/ zue Erhaltung mannlichen Stammes und Nahmens/ sich der vätter- mütter- und brüderlichen Erb- und Verlassenschafft biß auff einen ledigen Anfall/ gegen einem ziemblichen Heyrath-Gueth und Außfertigung würcklich verzügen und begeben daß doch solch bekantlich uraltes Herkommen eines Theils in Zweiffel zueziehen/ und die vorgegangene Renunciationes und Verzücht, in mehr Weg anzufechten/ und unkräfftig zue machen understanden/ wordurch unserm gemeinen Ritter-Wesen grosse Zerrüttung/ Ohnruhe und mercklich Ungemach/ mit fürnehmer Familie Nachtheil und Schaden/ zuegezogen/ die Mit-Glieder auch in schwehre/ kostbahre und weitläuffige Rechtfertigungen gerathen/ dahero wir nicht ohnbillich bewogen/ und höchlich verursacht worden/ uff ersprißliche und in den Rechten zuläßige Mittel und Weg zu gedencken/ wie diesem einreissenden Ubel und Unheil begegnet/ und deß Adels Ruin verhütet werden möge.

Hierumben/ und damit gegen der Röm. Kayserl. Majest. Unsern allergnädigsten einzigen Oberhaubt und Herrn/ Wir und Unsere liebe Posteritæt/ zue fürfallender Begebenheit/ Unsere allerunterthänigste/ getreue Dienste/ desto mehrers contestiren können/ auch der freye Reichs-Adel in seinem Stand/ Ehren und Würden/ Hoheit/ Flor und Auffnehmen beständig erhalten werde; Als haben Wir Uns bey underschiedlichen Ritter-Versammlungen/ wissentlich/ wohlbedächtlich/ und mit gueter zeitiger Vorbetrachtung/ einer gewissen Ordnung/ Satzung und Statuti, beredt/ entschlossen und verglichen/ ꝛc.

Setzen/ statuiren und verordnen/ iterato und von Neuen/ für Uns/ Unsere Erben und Nachkommen/ hiemit und in Krafft dieses vöstiglich/ daß nun hinführo bey Unserer Freyen Reichs-Ritterschafft/ sonderlich Unsers Theils/ denen Adel. Töchtern/ für die jedesmahls ab intestato verfallene oder dahero noch erwartende/ vätterlich-mütterlich- und brüderlich Erb- und Verlassenschafft/ von Ihren Eltern selbst/ oder auf Abgang derselben/ von beederseits nechsten Befreundten/ oder da solche sich nicht vergleichen könten/ von eines jeden Orths und Vierthels Directorn, Außschüß und Räthen/ nach Erwegung der Sachen Umbständ/ ein benantes gebührend/ und billigmässiges Heyrath-Guth/ oder Auß-Steuer/ sampt einer ehrlichen und ziemlichen Außfertigung an Kleidern und Kleinodien deß Adels Herkommen gemäß/ geschöpfft und bestimmet/ auch entweders mit Geld/ richtigen Zins-Verschreibungen/ oder andern annehmlich und thunlich/ genugsam versicherten Mitteln abgelegt/ und gut gemacht; darüber Ihnen der weibliche Geschmuck und Kleider bey den mütterlichen Verlassenschafften außgefolgt/ und zue diesem allen inn- und ausserhalb Rechtens/ schleunig und ohne weitläuffigen Procels geholffen/ und sie dabey kräfftig gehandhabt werden sollen/ ꝛc.

Hingegen sollen ermelte Adel. Töchter Ihren Gebrüdern/ deren Ehlichen/ Mannlichen Leibs-Erben und Descendenten/ mann-

lichen Nahmens und Geschlechts zum besten, von aller übriger und weitern Vätter-Müetter- und Brüderlichen Erbschafft, Haab und Guth, an Lehen und Eigenthum, liegend- und fahrenden, gegenwärtig und zukünfftigen, gäntzlich und allerdings, biß auff einen ledigen Anfall außgeschlossen, und hingewiesen seyn, auch zuvor darzu keinen Zuetritt oder Ansprach suchen und gewinnen, sondern für sich selbsten, wie vorstehet, für verzügene Töchtern gehalten werden; Auf den begebenden ledigen Anfall aber, denselben der Regreß und Zuegang zu Ihrem Erbtheil, darvon Sie, Vermög dieser Ordnung und Statuti, außgeschlossen wiederum geöffnet seyn; Worbey selbigen auch vorbehalten ist, und verbleibt, was Ihnen von Ihren Eltern, Brüdern, Schwestern, verwandten Personen, oder jemands andern, durch Verordnungen inter vivos, oder letzten Willen, absonderlich und weiters gegönnt, verlassen, übergeben, vermacht, oder geschenckt wird, ohne männiglichs Irrung Eintrag und Verhinderung.

Dessen zue wahren Uhrkundt, haben wir, gleichwie vorlängsten Unsere Eltern und Fordern auch gethan, diese unsere Ordnung, Statut und Satzung wiederhohlter eigenhändig underschrieben und mit unsern angebohrnen Insieglen und Pettschafften wissendtlich bekräfftiget.

So geschehen zue Horb, bey abgehaltenem Ritter-Vierthels-Tag, den 23. Junij, 1701.

(L. S.) Georg Friderich Scherthel von Burtenbach, zue Mauren.
(L. S.) Adam Heinrich Keller von Schlaitheimb, Freyherr zu Isenburg.
(L. S.) Georg Ludwig, Freyherr von Closſen, zue Haydenburg.
(L. S.) Ferdinand Carl, Frey-Herr von Aw.
(L. S.) Johann Friederich Schenck von Stauffenberg, Commenthur von Hemmendorff.
(L. S.) G. W. Specht von Bubenheim.
(L. S.) Johann Allbrecht Schenck, Freyherr von Stauffenberg.
(L. S.) Carl Joseph, Fr. von Hohenberg.
(L. S.) Ernst Ludwig Leutrum von Ertingen.
(L. S.) J. R. Frey-Herr von Aw.
(L. S.) Frantz Pupill, Frey-Herr von Stein, zum Rechten Stain.
(L. S.) Ludwig Friderich Schilling, von Canstatt.
(L. S.) Wolffgang Ludwig, Baron von Gruenthal.
(L. S.) E. Fr. von Buwing-Hausen und Wallmeroth.
(L. S.) Johann Sebastian Schertel von Burtenbach, zu Mauren.
(L. S.) Ludwig Carl Buwing-Hausen, de Wallmenrodt.
(L. S.) Johann Gerlach Wahrenbühler von Hemmingen.
(L. S.) Willhelm Balthaser Friderich von Gültlingen.
(L. S.) Hanß Ernst Im-Hof von und zu Kirchentellisfurth, ꝛc.
(L. S.) Willhelm Friderich Schertel von Burtenbach und Wollenberg.
(L. S.) Wolffgang Dieterich von Gemmingen.
(L. S.) Frantz Joseff, Frey-Herr von Aw.
(L. S.) Carl Friderich von Türck, ꝛc.
(L. S.) Johann Christoff von Rothenstein.
(L. S.) F. J Frey-Herr von Aw.
(L. S.) Johann Willhelm Schenck, Frey-Herr von Stauffenberg.
(L. S.) Joseff Anthoni, Frey-Herr von Rost.
(L. S.) Frantz Carl von Gemmingen.

LXXVII.

Käysers Leopoldi Decretum **und** Reversalien, **daß der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben an ihrem** Quanto matriculari 10. fl. **nachgelassen werde, und die von ihr so offt bewilligten** Præstationen **ihren Freyheiten und Rechten ohnnachtheilig seyn sollen,** de Anno 1705.

DJe Römisch Käyserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, haben gnädigst angehört und reifflich erwogen, was bey Ihro die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft des Landes zu Schwaben durch ihre Abgeordnete, den Herrn Rudolph, Frey-Herrn von Aw, und Jacob Kistler, wegen deß an sie diß Jahr begehrten Beytrags allerunterthänigst vorstellen und ansuchen lassen. Dieselbe erinnern sich auch allergnädigst, sowohl deß im Jahr Sechzehenhundert sechs und achzig gedachter Ritterschafft verwilligten matricular-Fueß, als der seither deß Anfangs gegenwärtigen Kriegs erlittenen vielfältigen Betrangnussen, und obzwar Sie aigentlich nicht wissen, ob das Ihro für heuer angesonnes Charitativum die Proportion deß Schwäbischen Crayß præstandi, zumahlen darunter die Artillerie, Munition, Kriegs-Cassa und andere Obliegenheiten mit begriffen werden, viel übertreffe.

Gleichwie jedoch Sie auß keiner andern Ursach,

Ursach, als wegen deß bekandten allgemeinen Noth-Standts, und der von allen Seiten sich häuffenden unentbehrlichen Kriegs-Costen bewogen, und gleichsamb wider ihren Willen gezwungen worden, das Charitativum dißmahl auff hundert und achzig tausend Gulden zu staigern. Also bedauren Sie zwar gnädigst, daß Sie eben dieser Ursachen halber, und weilen es an den Mitteln, den Abgang in Zeiten zu ersetzen, allerdings ermanglet, die Ritterschafft mit dem allerunterthänigsten Nachlaß, worzu Sie sonsten in Beherzigung der von Ihr angeführter Bewegnussen gantz geneigt wären, nicht consoliren können; Damit jedoch mehrgedachte Ritterschafft dero allermildeste Neigung bey gegenwärtigen beschwerlichen Umbständen einiger massen verspühren möge; So haben Sie allergnädigst resolvirt und anbefohlen, derselben nicht allein von obberührten Quanto Zehen tausend fl. nachzusehen, sondern dieselbe auch zu versichern, daß der dißmahlige willfährige Beytrag Ihr an dero Exemption, Herkommen, habenden Rechten, und matricular-Fueß, jetzo und inskünfftig ohne allen Schaden und Nachtheil seyn, auch weder bey Ihro Kayserl. Majest. noch sonsten einen nachtheiligen Eingang oder Schaden gebehren, im Gegentheil deroselben bey negst-künfftig Verwilligungen zu Gutem kommen, und zu mercklicher Erleichterung dienen solle, versehen sich solchem nach allergnädigst, und zweifflen nicht, daß mehrgedachte Ritterschafft, wie sie bereits rühmblich angefangen, also auch, daß an obiger Summa der Hundert Fünff und Achtzig Tausend Gulden, nach Abzug der nachgelassenen Zehen Tausend Gulden, noch übrige Quantum ehistens abzuführen, sich ferner treugehorsambsten Fleisses angelegen seyn lassen, und darzu Ihre äusserste Kräfften anzustrecken nicht ausetzen werde. Welches dann Anfangs ermelden Abgeordneten, umb es ihren Committenten zu hinderbringen, hiemit antwortlich unverhalten wird, und verbleiben Ihre Kayserliche Majestet denenselben mit Käyserlichen Gnaden gewogen.

Signatum zu Wien, unter mehr allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. hervor gedrucktem Käyserl. Secret-Insiegel, den letzten Tag Martii, Anno 1705.

(L. S.)

C. F. Consbruck.

Resolutio für die Schwäb. Ritterschafft.

LXXVIII.

Tractaten der Käyserlichen Commission, **mit der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Krafft deren diese die zu fernerem Behuff des Krieges bewilligten** 105000. fl. **in sechs Terminen bezahlen wollen,** de Anno 1705.

NAchdeme die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. mittelst eines unterm 14ten negst abgewichenen Monaths Octobris erlassenen allergnädigsten Rescripts, dero getreuen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, allergnädigst intimiren lassen, was massen Sie auß erheblichen Ursachen, dero Geheimbden Rath und Gesandten, in die Fränck- und Ober-Rheinisch Crayß, Statthaltern der Obern-Pfaltz und Administratorn in Bayern, den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Maximilian Carl, Grafen zu Löwenstein, Wertheimb, Rochefort und Montaigne, Ober-Herrn zu Chasre, &c. Herrn zu Scharffenegg, Breuberg, Kerpe, Casselburg, Hertimont und Neuf-Chateau, mit gesambter Löbl. Reichs-Ritterschafft des Landes zu Schwaben, noch bey fortwehrenden diesen sehr beschwerlichen Kriegs-Läufften, wegen eins zu gegenwärtiger Nothdurfft des Vatterlands benöthigten Charicativ-Beytrags, die Handlung zu legen, und einen Schluß darüber zu machen allergnädigst übertragen, auch Hochgedacht deß Kayserl. Herrn Gesandtens Excellenz mentionirte Schwäbische Reichs-Ritterschafft, per Deputatos nacher Donauwerth, nachgehends aber, umb anderer vorgefallener Geschäffte wegen, allhier in Mönchen zu erscheinen veranlaßt, so haben auch die Ritterschafftl. Herren Gevollmächtigte sich anhero zu verfügen unermanglet; Nun hat zwar eine Löbl. Schwäbische Reichs-Ritterschafft darfür halten wollen, daß Sie in Ansehung der von zweyen Jahren hero erlittenen sehr schwehren Kriegs-Pressuren, wo nicht von allem Beytrag gäntzlich zue verschonen, wenigst mit einem leidenlichen quanto und zumahlen nach dem Anno 1688. entworffenen matricular-Fueß a 300. fl. in simplo anzusehen wäre, auff verschiedene Vor- und Gegenstellungē jedoch sine ullo Præjudicio in Futurum, haben die Gevollmächtigte Deputierte Nahmens der sambtlichen Schwäbischen Reichs-Ritterschafft auff folgende Conditiones sich anerkläret, Seine deß Kayſ. Herrn Gesandtens Excellenz auch solche acceptirt und angenommen, nemblich und

Erstens, wird eine gesambte Reichs-Ritterschafft in Schwaben, gegen gewöhnlich Kayſ. allergnädigste Reversales, dem in aller

unterthänigster Zuversicht hierbey gefügten projects gemäß, einhundert und fünff tausend Rheinis. Wehrung, in sechs Terminen, als den Ersten mit End des innstehenden Monats Novembris, den Zweyten mit End des Decembris dieses Jahrs, den Dritten mit End Januarii, so fort den Vierdten Fünfften und Sechsten mit End des Monaths Februarii, Martii und Aprilis künfftigen 1706. Jahrs, jedesmahl 17500. fl. in Ulm und Heylbronn erlegen, so dann Sechs Tausend, Sechs Hundert, Sechs und Sechzig Centner Mehl, und Sechs Tausend, Sechs Hundert, Sechs und Sechzig Metzen Habern, beedes Oesterreichisch Gewicht und Maaß, zwischen hier und dem ersten Maji 1706. oder so bald es auff dem Wasser fortzubringen seyn wird, nacher Philippsburg und Pfortzheimb an denjenigen, der alsdann des Empfangs halber allergnädigst befehlt seyn wird, dergestalten bezahlen und lieffern lassen, daß hingegen

Zweytens die Schwäbische Reichs-Ritterschafft sambt und sonders aller Einquartierung und andern dergleichen Militarischer Beschwehrung, Cantonnirung-Stand- und Refraichir-Quartier, sowohlen von Ihro Kayserlichen Majestät aigener als dero Ständen und anderer Alliirter Miliz, wie auch von Heu, Stroh und dergleichen, sowohlen mit Geld, als in natura abzuführen stehender præstationen, nicht minder von der Proviant-Artillerie-Fuhren und andern solchen Zumuthungen in corpore gäntzlich befreyt, oder da dieselbe etwas viel oder wenig gegen Vermuthen, derentwegen tragen und leiden müßten, solches so gleich dem obangesetzten Quanto abgeschrieben und decurtirt ingleichem die verwilligte Geld-Summa, keines wegs in Verpflegung oder Portiones resolvirt, oder sonsten auff einige Weise erhöhet noch ersteigert werden sollen und obwohlen

Drittens eine löbl. Schwäbische Reichs-Ritterschafft der Zuversicht gelebt, es dermahlen in die Wege richten zu können, daß von dem verwilligten Charitativ-Quanto diejenige M. 10. fl. welche von der ferndigen Summa zwar wiederumb allergnädigst nachgelassen worden, um derentwillen aber vorm Jahr nicht haben abgezogen werden können, indeme das Geld von den löblichen Regimentern theils vor der Zeit schon executive eingebracht gewesen, wie auch einige mit dem Commissariat bereits adjustirte Etappen Forderungen in Abzug gebracht werden möchten, so würde jedoch auff Sein des Kayserl. Herrn Gesandten Excellenz gethane Vorstellung darvon abgestanden, und solche ehistens in Aula zu suchen, reservirt: So wird auch

Vierdtens, kein Canton oder Bezürck vor den andern zu stehen, sonder jeder seine Schuldigkeit, nach bißheriger observanz, und unter einander habender Proportion, jedoch der Eingangs verglichenen Haubt-Summ unnachtheilig, in Zeiten zu entrichten haben, oder in unverhoffter Entstehung dessen gegen die Debitores selbsten, unbeschädigt deren, so willig bezahlt haben, zu verfahren seyn; Wie nun all Vorgesetztes von mehr allerhöchst gedacht Ihro Kayserlicher Majestät wegen, Sein des Kayserlichen Herrn Gesandtens Excellenz, in Krafft obhabender Kayserlicher Commission, zugesagt, versichert und angenommen, auch benebens versprochen haben, von diesem also getroffenen Vergleich deren Kayserl. hohen Generalität und Commissariat, wie nicht weniger des löblichen Schwäbischen Crayses Außschreib-Ambt, die förderſame intimation thun zu lassen, also ist zu Bezeugung dessen gegenwärtiger Recess gegen einander gesiegelt, und unterschrieben außgehändiget worden. So geschehen, München den 14. Novembr. 1705.

Maximilian Carl, Graf zu Löwenstein, Administrator.

LXXIX.

Käysers Josephi Resolution, daß der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, das über ihr Contingent præstirt- und liquidirtes Quantum von denen extraordinairen Reichs-Anlagen restituiret werden solle, de Anno 1706.

Von der Röm. Kayserl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Herrn ꝛc. wegen, der löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben Abgeordneten, Herrn Johann Rudolph, Frey-Herr von Au, in Gnaden anzuzeigen. Es geruhe allergnädigst höchstgedacht Ihrer Kayserl. Majest. zu gnädigsten Gefallen, daß Sie die Ritterschafft in Schwaben Amore boni publici sich abermahl patriotisch erwiesen, den von der in GOtt ruhenden Herrn Vaters Kayserl. Majest. Glorwürdigsten Andenckens unterm letzten Martii Anno Siebenzehenhundert und Fünff mildest-gegönneten Abzug von Zehen Tausend Gulden sambt denen mit der General-Kriegs-Commissariat-Ampts-Substitution zu Landsbueth den Fünff und Zwantzigsten Aprilis vorigen Jahrs liquidirten Etappen, Excessen, Vorspan

Vorspan und Magazin-Liefferung von sechstausend, Zweyhundert, Sechzig und ein Gulden, Funffzehen Creutzer, von dem zu München unterm Vierzehenden Novembr. negsthin verflossenen, und den dreyßigsten Decembr. nuperi allergnädigsten ratificirten Subsidial-Tractat bey innstehender grossen Noth nicht abzuschreiben, sondern in totum (ausser dem, was im Canton Creichgöu, und dem Bezürck Orthenau ex ratione Belli einlogirter Kayserl. Soldatescæ erweißlich gerichtet worden,) das verwilligte Quantum gehorsambst abzustatten. In welcher allergnädigster Erkandtnuß Ihrer Kayserl. Maj. mehr erwehnter Reichs-Ritterschafft hiemit in Gnaden verwilligen, daß Ihro obverstandene zwey Posten von sechzehen tausend zwey hundert und sechzig Gulden funffzehen Creutzer von denen nechsthin im Reich fallenden, und sich an Hand gebenden zu anderwärtigen Außgaben noch nicht angewiesenen extraordinari Mitteln ersetzet, und die hierüber nöthige Hoff-Cammer-assignation außgefertiget werden solle. Und wie Ihrer Kayſ. Maj. das gesambte Corpus der Edlen Knechten allergnädigst versichern, daß deren bißherige ansehnliche und treuhertzige Verwilligungen Ihro Ritterschafft, nach dero Nachkömmlingen an Ihrem treu erworbenen Statu Immediato, Privilegien, Freyheiten und Herkommen, auch deme mit Ihnen Anno Sechzehenhundert Acht und Achtzig verglichenen Matricular-Fueß und errichteten Proportion respectu Circuli Suevici nicht nachtheilig seyn, sondern selbiges alles künfftig versprochener massen observirt werden solle;

Als wird Ihme Frey-Herrn von Au, gegenwärtige allergnädigste Resolution, umb davon Seinen Principalen die nöthige Nachricht zu ertheilen, hiemit außgefertiget und verbleiben Ihro Kayserl. Majest. demselben mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen.

Signatum zu Wien, unter deroselben hievorgedrucktem Kayserlichen Secret-Insiegel den Neundten May, Anno 1706.

(L. S.)

Friderich Carl, Graf von Schönborn.

Luzo Dollberg.

* * * * * * * * * * o * * * * * * * * * *

Fortsetzung Der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

LXXX.

Oeffnungs-Brieff wegen aller Schlösser derer von Gültlingen, so sie an die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg Anno 1352. ausgestellet.

Wir Gumpoldt und Johannes von Gültlingen, Gebrüder, Ritter, verjehen und thun kund offentlich mit disem Brieff für Uns, und all Unsere Erben, daß Wir dem Edlen, Unsern Gnädigen Herrn, Graff Eberhard und Graff Ulerich von Württemberg und Ihren Erben, für Uns und Unsere Erben gelobt haben, die nachgeschriebene Ding, das ist, was Vöstin Wir beyd jetzo habend, oder hernach Wir beyd gewünnen, Wir kauffen sie, oder pfenden sie, oder wannen sie an Uns kämen, oder würden. Dieselben Vöstin all sollen der vorgenanden Unser gnädigen Herrn, Graff Eberharten und Graffen Ulerichen von Würtemberg, und aller Ihrer Erben offen Häuser seyn, von Uns, und allen Unsern Erben und mit Namen Bernegg, ob Wir es nicht versetzen, noch verkauffen. Alsbald Wir es aber an Uns gewunnen, mit kauffen, oder pfänden, oder andern Sachen, wie die wären. So soll es aber Ihr offen Hauß seyn, und sollen Wir und Unser Erben ewiglich die vorgenandten Unsere Herren von Württemberg, und all Ihre Erben, und Ihre Diener ungefahrlich, aus allen Unseren Vestin, die Wir zween unser Lebtag gewunnen, und jetzund hätten, thun, und darinn wieder allmännigklich, wann und wie dick sie sein bedörffend, und ihn Noth beschicht, getrewlich und ohn alle Gefährde. Wir die vorgenandten Gumpoldt, und Johannes von Gültlingen, verjehen auch, daß Wir zween unser Lebtag Unserer vorgenandten Herren von Württemberg, und Ihrer Erben Diener seyn sollen, und sollen keinerley anderer Herren, noch niemand anders dienen, noch Aydgenosse werden, noch seyn; noch Burger in keiner Statt; noch anderst wo nicht werden, in keinen Weg, ohne all Gefährde: Es wäre dann, daß es Uns, Unser vorgenandten Herren von Württemberg, beyd mit einander, oder Ihre Erben, ob sie abgiengen, gündten und erlaubten, alles das vorgeschrieben stath, haben

Wir

Wir geschworen für Vns und Vnsere Erben, steet zu thun, und zu halten, in all Weiß als vorgeschrieben ist, ohne all Gefährde. Vnd deß zu Urkund haben Wir Vnser Insigel gehengt an disen Brieff. Der geben ist zu Stuttgarden an dem Montag vor Vnser Frawen Tag Liechtmeß, da man zählt von Christus Geburth dreyzehen hundert Jahr, und in dem zwey und fünffzigsten Jahr.

LXXXI.

Tausch-Brieff zwischen Graf Eberhard zu Würtemberg, und Herr Reinhard von Neuhausen, über einige Güter, de Anno 1369.

WIr Graff Eberhardt von Würtemberg, vergehen und thun kundt offendlich in disem Brieff, allen, die ihn ansehent, lesent, oder hörent lesen, daß Wir für Vns und alle Vnsere Erben, mit gutem Rath, und mit wohlbedachtem Muth, einen redlichen Wechsel gethon haben, mit Vnserem lieben Dienern, Reinhardt von Newhaussen Ritter, umb diß nachgeschriben Vnser Vöstin Dörffer, Höff, Leuth und Güeter, als hernach geschriben stehet, das ist, daß Wir Ihm und seinen Erben aygentlich geben haben, und geben mit disem Brieff Hofen Vnser Burg und Dorff, und ein Hoff zu Mühlhaussen, der zu Hofen gehört. Item, Vnser Dorff zu Oeffingen. Item, Vnser Dorff zu Mühlhaussen, und Vnsern Hoff zu Vischenhausen, und darzu sechs und zwantzig Schöffel Rocken Geltes usser Vnserm Steuer-Korn zu Schmidheimb, und hundert Morgen Holtz zu Remse, als Ihm die ausgeschieden seynd gen der Hart, und haben den Wechsel mit Ihm gethon, umb sein halb Burg Newhaussen, und umb aller seiner Leuthe und Güeter, Aecker, Wisen, Holtz und Felder, inwendig und auswendig, daß zu derselben sein halben Burg Newhaussen, und zu demselben seinem Theil deß Dorffs Newhaussen gehört, und haben also dem vorgenandten Reinhardten von Newhaussen, und seinen Erben, die vorgeschribene Burg und Dorff Hofen, und die vorgenandt Vnsere Dörffer Oeffingen, Mühlhaussen, und den Hoff zu Vischenhaussen, uffgeben, und inngeben, und geben in die uff, und in mit diesem Brieff, als es Krafft und Macht hat, und haben soll, und haben Sie gesetzt, und setzen Sie mit diesem Brieff, in nutzlich und bleiblich Gewären, mit Leuthen und mit Guten, und mit allen Rechten und Zugehörden, besucht und unbesucht, inwendig und ußwendig, fundens und unfündens, ob Erdt und darunder, es sey an Weingarten, an Aeckern, an Wisen, Wasser, Wayden, an Holtz, an Felde, bey Wasen und bey Zwingen, mit allen Rechten und Zugehörden, und mit allen Gewonheiten, Gülten und Nutzen, Vogteyen, Gerichten, und mit aller Gewaltsamen; = = = Steur, Zinß Ungelt, und die Kelter zu Mühlhaussen, und die Vischentzen zu Hofen und zu Mühlhaussen, und alles, das darzu gehört, und auch die vorgeschribene hundert Morgen Holtz, als Wir bißher inngehabt und herbracht haben und sollen Sie das ewiglich innen haben und nutzen, besetzen und entsetzen, nach Ihrem Willen, wie es in allerbest fügt, und auch die vorgeschriebene sechs und zwantzig Schöffel Rocken Geltes zu Schmidheimb sollen Sie auch jährlich hau und nüssen, ohne Vnsere Erben, und Vnserer Ambtleuth, männiglichs Irrung und Hindernüsse, ohne alle Geuerde, wann Wir Vns und Vnsere Erben, daran verziegen haben, und verzihen Vns mit disem Brieff, aller der Rechtvorderung und Ansprach, die Wir bißher darzu gehebt haben, oder noch gewinnen möchten, mit Gericht Geistlich oder Weltlich, oder ohne Gericht, wann Wir Vns kein Recht daran behebt, noch behalten haben, denne allein den Kirchensatz zu Mühlhaussen und den Frohnhoff, darinnen der Kirchensatz gehört, den haben Wir ußgenommen, und Vnß und Vnsern Erben behebt und behalten, auch sollen Wir und Vnsere Erben, den vorgenanden Reinhardt von Newhaussen und seinen Erben, die vorgenandte Burg Hofen, und die vorgenandte Dörffer und Höffe, Leuthe und Gute, und die hundert Morgen Holtz zu Remse, und die sechs und zwantzig Schöffel Rocken Gelts zu Schmidheimb, verziehen, verstahn, versprechen, ob es in von Jemand ansprachig wurde, sein Eintheil, oder gar, und sollen das thun in dem negsten Monaths darnach, so Wir daß von Ihme ermahnet werden, als lang, als sit und gewohnlich ist, nach des Landes-Recht und Gewonheit, aigen nach aigens Recht, Lehen nach Lehens-Recht, nach den Rechten als recht ist, ohn alle Gefährde, auch haben Wir Vns und Vnsern Erben mit Nahmen gedingt und behalten, daß der vorgenandte Reinhardt von Newhaussen, und sein Erben, ewiglichen die vorgeschrieben Burg und Dörfflin Hofen, und was zu derselben Burg und Dörfflin gehört, von Vns und Vnsern Erben und der Herrschafft zu Württemberg ze Leben han und empfangen sollen, und Vnsere Mann darumb seyn, nach Lehens-Recht, und so soll auch dieselb Burg Hofen,

Hofen, Vnser und Vnser Erben und Herrschafft offen Hauß seyn ewiglich gen allermänniglich, ohne alle Gefehrde. Und deß alles, als davor geschriben steth, zu einem wahren Urkunde, und einer ewigen Gezeugnis, geben Wir der vorgenandt Graff Eberhardt von Württemberg, für Vns und Vnsere Erben und Nachkommen, dem vorgenandten Vnserem Diener Reinhardten von Newhaussen und seinen Erben und Nachkommen, diesen Brieff, besigelten mit Vnserem und mit deß Edlen Vnsers lieben Sohnes, Graff Vlrich von Württemberg Insigeln, die baiden daran hangent, wie der ehegenandt Graf Ulrich von Württemberg vergehen an disem Brieff, daß Wir wissentlichen, mit Willen von deß vorgenandten Vnsers lieben Herrn und Vatters Geheiß wegen, Vnser Insigel zu einer Gezeugnusse aller vorgeschribenen Sachen gehenckt haben, an disen Brieff, wann der Wechsel geschehen ist, mit Vnserm Gunst, Wissent und Verhangnuß, diser Brieff ist geben zu Stuttgardt an dem Dinstag nach Vnserer Frawen Tag, als Sie gebohren wurde, da man zahlt von Christens Gebuhrt, dreyzehen hundert Jahre, und in dem neundten und sechzigsten Jahre.

LXXXII.

Derer Gebrüdere von Brand Erb-Brieff, worinn sie nicht allein Graf Eberhard zu Würtemberg die Veste Sterneck zu Lehen auftragen, sondern ihme auch das Oeffnungs-Recht darinn einräumen, de Anno 1412.

ICh Cuno von Brandeck, Ich Hanß von Brandeck genandt Lamparter, Ich Hanß von Brandeck genandt Kleinhanß, und Ich Vollmar von Brandeck genandt Louren, versehen offentlich und thun kundt allermänniglich mit disem Brieff für Vns, all Vnsere Erben und Nachkommen, allen den, die disen Brieff ansehen, oder hören lesen, daß Wir unverschaidenlich und einmüthiglich zue den Zeiten und an den Stetten, da Wir es wohl gethan möchten, und Wir das von Recht und von Gewonheit vor einem jeglichen Gericht und Richter, Geistlichen und Weltlichen wohl Crafft und Macht hat, haben soll und mag, dem Hochgebohrnen, Vnserm gnädigen Herrn, Herrn Eberharden, Graffen zu Württemberg, seinen Erben und Nachkommen, und der Herrschafft zu Württemberg lediglich freywillig und ohngezwungenlich auffgeben und zugeben haben, für Ihr recht aigen Gueth, mit Mund und mit Hand, und wie recht ist; und geben Ihnen jetzo wissentlich ein und auf mit disem Brieff von Vnser Hand in Ihr Händ, Sterneck die Veste Vnsern Theil, das ist, mit Namen mein Cuno und Hanßen genandt Klein-Hanß Hauß, mein Hanß genandt Lamparters Hauß, und mein Volmars Hauß, und darzue, was jeder überall auswendig und inwendig derselben Vesten Sterneck Vnsern Thail gehört, und gehören sollen, und sonderlich mit allen Nutzen, Rechten und Zugehörungen, was jedert überall darzu und darein gehören soll und mag, von Recht und Gewonheit, es sey an Leuthen oder an Gütern, an Aeckern, Wisen, Holtz, Feld, Wassern, Waid, an Zwingen, an Bennen, nichts überall ausgenommen, noch vergessen, und wie man das alles mit sonderlichen Worten benennen kan oder mag, was in dem Burg-Frieden begriffen, und gelegen ist; Also daß der vorgenandt Vnser gnädiger Herr und seine Erben, die vorgeschrieben Vesten Sterneck Vnser Thail und was darzu gehört, mit aller Zugehörung als vorgeschrieben ist, nun fürbaß mehr ewiglich für Ihr recht aigen Gueth haben soller, und Ihr recht aigen haissen, und seyn solle. Vnd haben das gethon von solcher Gnad und Hülff wegen, so Vns der genandt Vnser gnädiger Herr gethon hat, und noch fürbaß thun mag, und also hat der genandt Vnser gnädiger Graff Eberhard von Württemberg, für sich und seine Erben, die besondere Gnad gethon, umb solchen getrewen Dienst, so Wir Ihm und seiner Herrschafft zu Württemberg offt und dick gethon haben, und noch fürbaß thun sollen und mögen, und hat Vns die vorgenandte Veste Sterneck Vnser Thail mit aller Zugehörung, als vorgeschrieben ist wieder zu rechtem Mann-Lehen geliehen, Mannen und Frawen, Knaben und Töchtern, also doch, daß der ehegenandten Vnser Herrschafft zu Württemberg allweg und ewiglich so ein Thail oder mehr zue Frawen Nahmen gefielen, Mann und Träger darumb geben werden sollen, nach Lehens Recht und Gewonheit, die solche Lehen und Gueth tragen. Auch soll die vorgenandten Vestin Sterneck, Vnser Theil mit aller Zugehörung, deß vorgenandten Vnsers gnädigen Herrn, Herrn Eberhards, Graffen zu Württemberg offen Hauß haissen, und seyn ewiglich, wider allermänniglich, niemand überall ausgenommen, zu allen Zeiten und zu allen Ihren Nöthen, wenn und wie dick sie das begehren und nothdürfftig seynd, doch auff Ihren Costen und

Schaden, also daß Wir der Costen keinen Schaden haben sollen; und sollen also Wir, Unsere Erben und Nachkommen, die vorbeschrieben Unser gnädige Herrschafft zu Würtemberg, Ihre Erben, Ihre Diener, Ihr Ambtleuth, und die Ihre darinn und daraus lassen, zu allen Zeiten ewiglich, wider allermänniglich, wenn sie das begehren, und an Uns fordern, mit Ihm selber, oder mit Ihren geschwornen Räthen, Ambtleuthen, oder öffen Brieffen, alles ohngefährlich, auch hant Uns die vorgenandt Unser Herrschafft zu Württemberg gegündet Unsern Burg-Frieden zu halten, als Wir dann jetzo geschworen und gegen einander vor verschrieben haben ohngefährlich. Wann auch ob Wir Unser Erben oder Nachkommen die vorgenandten Vestin Sterneck Unser Theil mit Ihr Zugehörung, als vorgeschrieben ist, Wir alle oder Unser einer, oder mehr besondern seinen Thail gegen jemand versetzen, oder verkauffen wolten, oder sonst von seinen Handen geben, oder verschaffen, wie das wäre, so sollen Wir allweg schaffen und vorhin versorgen daß derselb oder dieselben allweg schweren, geloben und thun, und auch Brieff geben, gleicher Weiß, als Wir gethon, und geschworen haben, das vorgethan und geschrieben haben, als vorgeschrieben ist, und also haben Wir ehegenandten Ich Cun von Brandeck, Ich Hanß von Brandeck genandt Lamparter, Ich Kleinhanß von Brandeck, und Ich Vollmar von Brandeck geschworen, gelerten Aÿd leiblich zu GOtt und den Heiligen mit auffgebotten Fingern, all vorgeschrieben Sachen, so in disem Brieff geschrieben stand, für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, war, steth und ohnbrüchlich zu han und zu halten, nach diß Brieffs Sag und darwider nimmer zu thun in kein Weiß, alles ohn alle Gefährde. Und deß alles zu wahrem und offen Urkundt, hat Unser jeglicher besonder sein aigen Innsiegel offentlich gehenckt an disen Brieff, und haben darzu gebetten, die Frommen und Vesten Fritzen von Seltz, Hanßen von Luestnaw zu Göppingen gesessen, Hansen von Leinstetten, und Mannlachen von Leinstetten, daß Sie Ihre aigene Innsiegel zu Gezeugnuß aller vorgeschriebener Ding, auch offentlich gehenckt hant an disen Brieff.

Daß auch Wir jetzgenandten bekennen, daß Wir Unser Innsiegel von Bitt wegen der ehegenandten von Brandeck zu Gezeugnuß gehenckt haben an disen Brieff, Uns selbst ohne Schaden. Der geben ist zu Stuttgard, an Mittwoch vor St. Oßwalds Tag, da man zahlt von Christi Geburth, vierzehen hundert Jahr, und zwölff Jahr.

LXXXIII.

Kauff-Brieff, zwischen denen Brandhoffischen Gebrüdern, und Herrn Hannßen von Wähingen, über die Burg Berstingen, und deren Zubehörungen, de Anno 1420.

Ich Fritz, Ich Balthasar, und öch Ich Ulrich die Brandhoffen, Ulrich Branthoffen seeligen Söhn, all dry Gebrüder, bekeñen und vergenhen offentlich für Uns und all Uns Erben und Nachkommen, und tugen kundt allen, die disen Brieff immer ansehent oder hörend lesen, daß Wir zu den Zeiten do Wir riten und gán mochten gesundes Libes, vernünfftig der Sinn mit wohlbedachtem Muth, mit guter zitlicher Vorbetrachtung und Rath, Uns Frund und aller der, die darzu nottürfftig wären, Unsern barlichen Schaden zuvorkommend, und bessern Nutz und Frommen damit zu schaffent, eines rechten redlichen stäten und öwigen Kauffs verkaufft, und zu kauffen geben haben, mit Mund und Hand, an den Stetten mit allen Rechten, und in all Wis und Weg, wie ein yeglicher stäter öwiger und unwiderkomblicher Kauff von billich und durch Recht wohl Krafft und Macht hät, haben soll und mag, yez und hienach an allen Stetten, zu allen Tagen, und vor allen Lüten und Gerichten Geistlichen und Weltlichen, geben auch zu kauffen für Uns und Unser Erben mit rechter Wissent, und in Krafft diß Brieffs, dem Frommen, Vesten Hanßen von Wähingen, und allen sinen Erben und Nachkommen Berstingen die Burg, mit Graben und Vorhöffen, und namblich alle die Stuck, Lüt und Gut, so Wir ze Berstingen von Uns Vatter und Mutter, den GOtt gnädig sye ererbt, und erkaufft haben, mit allen Ihren Rechten, Gewonheiten und Zugehörden, es mit Lüten, wie die genandt, und wie viel der syen, mit Husen und Schüren, Höffen, Hofraitinan mit Gartten, Bohmgartten, Weingartten mit Mühlina, Mühlstetten, Badstuben, Offenhußen, mit Aeckern, Nüwbrüchen, Egerten, Wisen, Wasen-Waide, Wunn mit Holtzhäwen, Busthen, Grunden Waid, mit Wasser, Wasserlaity, Graben, Vischenzen, mit allen Zinßen, Gelten, Gülten, Nutzen, und besonder mit allen Rechten, Ehafftinen, Gewonheiten, Nutzen, und Zugehörden, so von Billich, von Gewonheit, oder von Rechts wegen darzu und darinn gehören soll oder mag, es sye benempt oder ohnbenempt, funden oder unfunden, besucht oder unbesucht, buwes oder unbuwes, wie das alles genandt, und wa das gelegen ist, Grund und Grätt, klein und groß, ob Erde oder under Erde, Haller und Hallers werth, nuzit überall ußgenommen, noch vorbehalten, in keinen Weg, und mit allen den Rechten, als wir denn die Vntz her uff disen hütigen Tag inngehabt, herbracht und genossen haben, diselben vorgeschriben Burg, Stuck, Lüt und Gut, soll auch der vorgenandt Hanß von Wähingen, all sin Erben und Nachkommen mit allen Ihren Rechten, Nutzen, Gewohnheiten, und Zugehörden, nunfüro innhaben, nutzen, niessen, besetzen und entsetzen süllent und mügent, als ander Ihr aigen Stuck, Lüt und Gut, ohn Unser, Unser Erben, und ohn allermenniglichs von Unser wegen Widerred, Ansprách, Inngriff, Irrung und Hindernus. Es ist auch mit Nahmen beredt, und in disem Kauff bedinget worden, von der Zehnenden wegen, so Uns Vatter und Mutter, so Ihn GOtt genád, und Wir zu Berstingen gehabt haben, und Uns Mutter seelig, und Wir die und auch usser andern Unser aigen Gütern, die vormahls kein Zehnenden geben, und ein Gottsgabe durch aller Unser Vordern, Unser und Unser Nachkommen Selan Hails und Trosts willen, GOtt ze Lob und ze Eyre geben und verschaffet haben, daß der vorgenandt Hannß von Wähingen, und all sin Erben und Nachkommen, dieselben Zehenden alle auch geben, und also beliben lassen süllent, alsdenn die Gottsgabe geben und geordnet sind, ungefährlichen. Und ist der ehgenandt Kauff beschehen umb zwey und zwainzig hundert, alles jetalliger guter und genehmer Reinischer Gulden, guter von Gold und Gebrách, und schwer genug an rechtem Gewicht, die Er Uns darumb also paar heruß geben, und mit voller Zahl bezahlt hat, und die in Unsern und Unser Erben kuntlichen Nutz kommen, und bewendt sind, und bekennen Uns, daß Wir an disem Kauff nit betrogen sint, weder über halb, noch über gar deß Rechten Nachschuß mit keinen Gefährden, und verzihen auch Uns und all Unser Erben mit disen Brieff gegen dem vorgenandten Hanßen von Wähingen und allen seinen Erben, aller Recht, wider Vorderung, Aigenschafft und Ansprach, so Wir Unser Erben oder yeman von Unser wegen zu und an die vorgeschribene Burg Berstingen und allen anderen Stucken, Lüten und Güter daselbs mit allen Ihren Rechten, Nutzen, Gewonheiten und Zugehörden Untz her gehabt haben, oder füro in künfftigen Zeiten überkommen, erfolgen und gewinnen könten oder möchten, mit Brieffen, mit Kuntschafft, mit Gerichten, Geistlichen und Weltlichen, oder ohne Gericht, in welchen Weg das wäre, dann Wir, noch Unser Erben, noch Nieman von Unsertwegen, den vorgenanden Hanßen von Wähingen, noch sin Erben an den vorgeschribenen Stucken, Lüten und Guten allen noch kein besonder mit Ihren Rechten und Zugehörden, weder Sumen, irren, noch hindern sollen, noch schaffen getán werden, haimblich noch offentlich, sunst, noch so, in keinen Weg, und besunder sullen Wir Ihne und sin Erben darzu trewlich fürdern und auch Ihnen aller Rötel, Brieff, und Zettel, so Wir umb und über die vorgeschribene Stuck und Gut haben, heruß zu Ihren Handen ohn alles verziehen geben und antwurtten, und die nit vorheben in keinen Wege, und darumb, so sullen Wir vorgenandten Fritz, Balthasar und öch Ulrich die Branthoffen und Unser Erben dem vorgenandten Hanßen von Wähingen und allen seinen Erben die vorgeschribene Burg, Stuck, Lüth, und Gut alle gemainlichen und Ihr jeglichs besunder mit allen Ihren Rechten, Nutzen, Gewonheiten, und Zugehörden verstan, uffrichten, vertigen und versprechen, für ledig unbekümmert, aigen, gegen allermänniglichen, wenn oder wie dick sy deß nottürfftig wären, oder wurden, nach Landts-Recht, daß Er und all sin Erben gar und gäntzlich daran habend sint nach dem Rechten ohn allen Ihren Schaden ungevährlich. Und deß alles zu mehrer und besserer Sicherheit, so haben Wir dem vorgenandten Hanßen von Wähingen und seinen Erben ze Bürgen und ze Vertigern geben und gesetzt, Albrecht Branthöfen, Conraten Branthöffen, Georg von Eyffich und Caspar von Ow, ze Bodelshußen gesessen unverschaidenlich also und mit dem Gedingt, wär, ob die vorgeschriben Burg Berstingen, die Stuck, Lüt und Gut, alle gemainlich oder Ihro eines oder mehr besonder mit Ihren Rechten Gewonheiten und Zugehörden von yemann ansprächig wären oder wurden, und wir oder Unser Erben dem vorgenandten Hanßen von Wähingen oder sinen Erben die nit uffrichten, vertigeten und ohnansprächig macheten, daß sy daran habent wären ohn allen Ihren Schaden in der Wis, als vorgeschriben ist. So hant denn Er und sin Erben vollen Gewalt und gut Recht, die vorgenandt Bürgen alle oder Ihr einen oder mehr,

als mengen sy wend, darumb ze manend, zehuß, zehoff, mit Botten, mit Brieffen, oder under Augen, und Walhy oder als menger under Jhnen also genandt werdent, die sullent nach der Manung in acht Tagen den nechsten unverzogenlich infaren gen Tübingen oder gen Rotenburg, in der zweyer Stätt ain, wederthalb die Bürgen wend, und da laisten in erber und offner Gastgeben oder Wirtshuß, yeglicher mit sin selbs Lib, und mit einem Pferdt, oder aber ain Knecht mit ainem Pferdt, an Jhr ains statt, derselbe nit laisten will, oder er mag, und ein kuntlich gewohnlich Gesellschafft zehaltent ze vollen täglichen mälen zefailen Kauff unverdingt, als syt und gewohnlich ist, nach Edler Lüt Recht, doch daß weder Knecht noch Pferdt erbetten, noch entlehnet syen an den Stetten, noch umb die Wirth, da sy dem laistent, und ensullent die Bürgen, noch Jhr Verweser an Jhr Statt usser der Laistung nimmer kommen, noch ledig davon werden, dann mit deß vorgenandten Hanßen von Wähingen oder seiner Erben Gunst, Wissen, und guten Willen, oder aber Untz, daß Jhnen die vorgeschribene Stuck und Gut alle gemainlich und Jhr jeglich besonder mit allen Jhren Rechten und Zugehörden, an welchen sie dem Mangel oder Bräst, und darumb sie gemant hetten, nach diß Brieffs sag, gar und gäntzlich ohn allen Jhren Schaden, uff- und ußgericht, gefertiget, und unansprächig gemachet werden in der Wis, als vorgeschriben steht, thäten aber der vorgenandten Bürgen ainer oder mehr, oder sie alle Jhr Unzucht und Laisten nit, so es ze Schulden käm, und sy in obgeschribener Wis darumb gemant wurden, so soll und mag der vorgenandt Hanß von Wähingen und sin Erben und all Jhr Helffer Uns vorgenandten Fritzen, Baltissen, und öch Ulrichen Branthoffen Gebrüder, oder Unser Erben und den oder die unlaistende Bürgen gemainlich oder besonder an allen Unsern und derselben bruchigen Bürgen, Lüten, und Gütern darumb angreiffen schadgen oder pfänden, allenthalben, es sy in Stätten, uff Burgen, in Dörffern oder uff dem Land, mit Geistlichem oder mit Weltlichem Gericht, oder, ob sy wend, ohn Gericht, ohn Klag, ohn Zorn, und ohn alle Rauch, ymmer so lang, viel und gnug, Untz Jhnen alles das uff- und ußgericht, gefertiget und vollefürt wird, gar und gäntzlich ohn allen Jhren Schaden, daran Sie Mangel oder Brust, und darumb sy gemant hetten, nach diß Brieffs Sag, in obgeschribner Wis. Vor dem Angriff Uns vorgenandten Fritzen, Baltissen, und Ulrichen Branthoffen, noch Unser Erben, noch kein Unser Lüt, noch Gut, noch den oder die unlaistende Bürgen, noch kein Jhre Lüt, noch Gut, nit schirmen, noch freyen soll, kein Genad, Gelait, Freyheit, Land-Fried, Land-Recht, Stätt-Recht, kein ander Geistlich noch Weltlich Recht und Gericht, noch kein Gebott, Verbündtnuß, Gesellschafft, noch Vereinung der Fürsten, der Herren, der Stätt, noch deß Lands, noch mit Nahmen kein ander Fund, List, Fürzog, noch Sach, so yman yetz oder hienach im Schirmbs Wis fürziehen, finden, oder erdencken kan oder mag, in keinen Weg; dann was Wir hierwider ymmer tugen oder fürziehen, so hant sy allwegent und vor allermenniglichen recht, und Wir unrecht, und verziehen auch Uns und Unser Erben, und den oder die unlaistenden Bürgen, und auch alle Unsere Lüt und Gut, darauff mit disem Brieff gegen dem vorgenandten Hanßen von Wähingen, sinen Erben, und allen Jhren Helffern, aller der Schirm, Gaistlicher und Weltlichen, und namblich alles deß, damit und dagegen Wir Uns wider diß alles oder jeglichs besonder, als vor und nach geschriben steht, behelffen und gewehren kunten oder möchten, in welchen Weg das wär, und in was Schadens der vorgenandt Hanß von Wähingen, sin Erben, und alle Jhr Helffer deß Angriffs, wie dick oder wa sie den tätten, oder von der vorgeschribenen Vertigung wegen ymmer komment, es wer von Zehrung, von Bottenlöhn, von Brieff, Cost, oder sust von ander redlicher Sach wegen, wie sich das fügty, den Costen und Schaden allen sollen Wir vorgenandten Fritz, Baltisser und Ulrich, die Branthoffen, Gebrüder, Unser Erben, und der oder die unlaistenden Bürgen gemainlich und unverschaidenlich Jhnen unverzogenlich abthun und bezahlen, gar und gäntzlich ohn allen Jhren Schaden ungefahrlich. Giengen auch der vorgenandten Bürgen und Vertiger einer oder mehr, von Todts wegen ab, furen von dem Lande, oder wurden sust unnütze ze Bürgen vor der vorgeschrieben Vertigung Frist, das GOtt lang wend, wie sich das fügty, als dick das beschech, so sollen Wir, oder Unser Erben, dem vorgenandten Hanßen von Wähingen, und allen sinen Erben, allwegent in acht Tagen den nechsten nach Jhr Manung, unverzogenlich andere, als schidlich und gewis Bürgen setzen, und in allem Rechten, als die Jhren sint gewesen, oder die vbrigen beliben Bürgen, ob sy darum gemant werdent, sullent laisten, in den vorgeschribenen Rechten, untz das beschicht und der Bürgen Zal wieder erfüllt wird. Wär auch Sach, daß kein notürfftig Wortt, Sillab oder Buchstab an disem Brief überhebt, oder ungefahrlich mißschriben wär, oder der Insigel, so an disem Brieff gehörent, ains oder mehr mißheuckt, mißkert wär, oder sin Zaichen aigentlich nit begriffen hett, oder wär, ob sy der Bürgen auch ain oder mehr füro maneten oder angriffen, denn die andern, oder Jhr ain oder mehr in der Laistung füro Zihl und Tag geben, denn den andern der Stuck aller keins, noch mit Nahmen sust nutzit anders überal in soll, noch in mag dem vorgenandten Hanßen von Wähingen, noch sinen Erben, an Jhren Rechten, noch disem Brieff an sinen Kräfften keinen Schaden beren noch bringen, weder sust, noch so, in keinen Weg, all Arglist und Gefährde, in allen vor- und nachgeschribnen Stucken, Puncten und Articeln, gäntzlich und gar ußgeschlossen und hindan gesetzt; Und also geloben Wir vorgenandten Fritz, Baltisser, und auch Ulrich die Branthoffen, Gebrüder, bey gutem Trüwen, in rechter Warheit, für Uns, und all Unser Erben und Nachkommen, disen Kauff zu vertigent, und all vorgeschribene Sache wahr, vest und stät ze haltent, und ze vollfürend, nach diß Brieffs Sag, und dawider nit zu tunt, noch schaffen gethan werden, in keinen Wege, und den vorgenandten Bürgen von diser Bürgschafft ze helffent, gar und gänzlich ohn allen Jhren Schaden ungefährlichen. Wir die vorgenandten Bürgen vergenhen diser Bürgschafft, und geloben auch bey guten Trüwen, alle vorgeschribne Stuck, Puncten und Articel, von Uns an disem Brieff wahr und stät ze haltent, nach diß Brieffs Sag, ohn all Gefährde. Und deß ze offen und wahrem Urkundt, so haben Wir vorgenandten Verköffer, und die Bürgen alle gemännlich, und Unser yeglichen besonder, sin aigen Insigel offentlich gehenckt an disen Brieff. Der geben ist an Sanct Bartholomeus Abend nach Christs Geburth, als man zahlt vierzehen hundert und zwantzig Jahre.

LXXXIV.

Herrn Hanß von Wähingen Bekänntniß, daß er die Burg Berstingen und deren Pertinentien, nicht vor sich, sondern seinen Pflegbefohlenen Bruder, Herrn Conrad von Wähingen, erkaufft,

de Anno 1420.

Ich Hanß von Wähingen vergich offentlich für mich und all mein Erben, und thun kundt Meniglichen mit diesem Brieff: Als Ich erkofft han umb die Frommen und Vesten Fritzen, Balthasarn und Ulrichen, Branthofen, Gebrüder, Berstingen die Burg mit Graben und Vorhöfen, und namblich alle die Stuck, Lüth, und Gut, so Sie von Jhr Vatter und Mutter seel. ze Berstingen ererbt und erkofft hand, mit allen Jhren Rechten, Gewohnheiten und Zugehörden, umb zwey und zwanzig hundert Gulden, nach deß Koff-Brieffs lut und Sag, den Ich von Jhnen darum innhann, deß Datum seit uff Sanct Bartolomeus Abend nach Christs Geburt vierzehen hundert und zwanzig Jahre, nechst vergangen. Also han ich denselben Koff gethan an statt und in Namen deß Frommen, Vesten Conrats von Wähingen, mins lieben Bruders, von sinen wegen in Pflegers Wise, wann er uff diß Zit nit im Lande ist, und das mit seinem Gelt also paar ußgericht und bezahlt, und auch das von sinen wegen in Pflegers Wise bißher inngehabt. Darumb so soll der ehegenandt Conrat von Wähingen min lieber Bruder oder sin Erben, wenn Sie wellent, die vorgeschriben Burg, Stuck, Lüt, und Gut, mit allen Jhren Gewohnheiten, Rechten, und Zugehörungen, nu fürohin innemmen, innhaben, nutzen, nissen, besetzen, und entsetzen, nach Jhrem Willen und Wohlgefallen, wie Jhnen füeglichen ist, als ander Jhr Gut nach deß obgenandten Koff-Brieffs lut und Sag, ohn min und miner Erben, und meniglichs von Unser wegen Intrag, Irr- und Hindernuß und Widerred. Und daruff so han Ich vorgenandter Hanß von Wähingen mich verzügen gegen dem ehegenandten Conraten von Wähingen, minen lieben Bruder, und gegen allen sinen Erben, für mich, und all min Erben, verzieh auch mich gegen Jhnen mit rechter Wissen, und diesem gegenwertigen Brieff aller der Recht, Widerforderung, und Ansprach, die Ich oder min Erben, oder Jemann vor Unser wegen zu Berstingen der Burg, oder zu den Stucken, Lüt, oder Güter, als der Koff-Brieff die begrifft und innhalt, gemeinlich oder besonder, oder zu dem Koff-Brieff untzher gehabt haben, oder füro darzu gehaben möchten, es wär von Innhabens oder Niessendts wegen, mit Brieffen, mit Kundschafft, mit Gericht, Geistlichen oder Weltlichen, oder ohn Gericht oder susten.

Wann Ich mich gegen dem ehegenandten Conraten von Wähingen, und gegen allen sinen Erben begeben, und entzogen han, aller Furderung, alles Schirms, und aller Hülff, die Ich oder min Erben darumb oder darinne, oder sust in dem vorbenempten Koffe ymmer gehaben möchten, in keinen Wege, begib und

entzüch mich auch deß mit diesem Brieff, für mich und all min Erben, und Meniglichen von Unser wegen, gegen Ihm und sinen Erben gäntzlich und gar aller Dinge. Und das alles han Ich obgenandter Hanß von Wähingen gelobt, und gelob auch das bey meinen guten Trüwen und rechter Warheit, für mich und all min Erben, war und stät zehaltent und zevollführend, nach diß Brieffs Sag, alles ungefährlich. Deß alles ze warem, stäten und sichern Urkunde, so han Ich ehegenandter Hanß von Wähingen min Insigel wissentlich gehenckt heran; und han darzu gebetten die Frommen, Vesten, Hanßen Schencken von Stauffenberg, und Aristotiles Mägezer, daß Sie Ihre Insigel zu Gezeugnuß aller obgeschribner Sachen, Ihnen selber doch ohne Schaden, von miner flissigen Bette wegen, auch angehenckt hand heran. Deß auch Wir yez genandten Besigler Uns also bekennen, daß Wir Unsri Insigel von deß ehegenandten Hanßen von Wähingen Bett wegen wissentlich gehenckt haben an diesen Brieff. Der geben ist an Sanct Martins Abend deß Heyl. Bischeffs in dem Jahr, als man zahlt nach Christi Geburt, vierzehenhundert Jahr, und darnach in dem zwanzigsten Jahre.

LXXXV.

Käysers Sigismundi Lehen-Brieff vor Haman von Offenburg, Rittern, worinn er selbem die Obsicht und Schutz-Gerechtigkeit über das Hafner-Handwerck, von Ravenspurg an biß Straßburg gelegen, zur Lehen reichet, de Anno 1435.

WIr Siegmund von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien ꝛc. König. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff allen denen, die ihn sehen, oder hören lesen. Als wir vormahls von unser und des Reichs lieben Getreuen, des gemeinen Haffner-Handwercks von Ravenspurg biß gen Straßburg, demüthiglich gebethen seyn, ihnen etliche Ordnung und Gewohnheit, so sie durch deßwillen, daß sie ihr Handwerck desto bas in Würde gehalten, und in desto bessern Frieden unter einander bleiben mögen, zu bestättigen, und in solch Freyheit von neuen Dingen gnädiglichen geruheten zu verleihen, das Wir also mit unser Käiserl. Majestät Briefen gethan haben. Also haben Uns dieselben Haffner lassen fürbringen, daß sie solche Freyheit, Ordnung und Gewohnheit, mit nichten vollbringen mögen, sie hetten dann einen frommen Mann zu einen Haupt-Herrn, der sie vor Fürsten, Herrn oder Städten, oder in andern Orten, wo in das noth seyn wird, verantwortt und versprech. Auch als sie alle Jahr jährlich von solcher Ordnung wegen pflegen zusammen zu kommen, daß der bey ihn auf solchen Tagen wäre und hülffe, ob keiner unter ihnen wieder solche Freyheit, Ordnung und Gewohnheit thäte, oder thun wolt, die zu straffen, oder in was andern Sachen sie sein bedürffen würden, es wäre mit seinen Rossen oder Schutz, das best beholffen und berathen ware zu tund. Gleicherweiß das gemein Handwerck, Keßler Handwerck, die auch solche Freyheit und Gnad von Uns und dem Reich hand, in ieglicher Gegend einen frommen Mann hand, an den sy hoppten, und die das von uns und dem Reich zu Lehen hand, und wann in der Streng Heman Offenburg, Ritter, unser Diener und des Reichs lieber Getreuer, sich in allen Sachen fromlich haltet, und sonder den Hafnern, um solche obgemeldte Freyheit und Gnade, die Wir also ihn von neuen Dingen gegeben, und bestättiget hand, gen uns größlich gearbeitet hat. Darum haben sie ihn mit ernstlicher Bet ankommen, daß er sich ihrer also annehmen wolt, das er ihn zugesagt hat, ob es unser Will seyn wolt. Darum, so haben sie uns mit ihrem offen versiegelten Brieff demüthiglich lassen bitten, daß wir ihn denselben Offenburg, zu einem Haupt-Herrn und Verweser, in obgeschriebener Maaß, gnädiglich geruhten zu geben, und ihm solch Rechtung zu verleyhen desselben gleichen uns derselbe Offenburg auch demüthiglich hatt lassen bitten, daß wir ihm solch obgeschrieben Rechtung gegen den benannten Hafnern, in Masse, als etlich ander Ritter und Knecht, gegen dem gemeinen Handwerck, Keßler-Handwerck von uns und dem Reich zu Lehen hand, gnädiglich geruhten zu verlihen. Also haben Wir angesehen, des benannten Offenburgs redliche Bet, und auch die getreuen mannigfaltig willig und annehmen Dienst, so er uns und dem Reich offt gethan hatt, täglich thut, und fürbaß thun soll, und mag, in künfftigen Zeiten, und auch der benannten Hafner Begehrung. Und haben ihn darumb solch Rechtung zu des obgenannten gemeinen Hafner-Handwercks von Ravensspurg biß gen Straßburg, und als ferr und wie die Craiß in ihrer Freyheit-Brieff, den sie von uns hand, begriffen sind, zu einem rechten Lehen gnädiglich verliehen und

und verleihen ihm die von neuen Dingen, von Römischer Käyserlicher Macht, und rechter Wissen in Krafft diß Brieffs. Also daß der benannte Hamman Offenburg, dieweil er lebet, und darnach seine Erben biß auf unser, oder unserer Nachkoßen am Reich Willen und Wohlgefallen, die obgeschrieben das gemein Hafner-Handwerck, und ihr jeglichen insonders in den obbeschrieben Craisen begriffen, bey solchen ihren Freyheiten und Ordnungen, die Wir ihn von neuen Dingen geben und bestättiget hand, als ihr Haubt-Herr halten, handhaben, schützen und schirmen: Und sie von Fürsten, Herren, Städten und andern Enden, wo ihn das Nothdurfft seyn würdet, verwaren, verantwortten, verwesen und vertretten, und ihnen in allen Sachen berathen und beholffen seyn sollen und mügen, nach ihrem besten Vermügen: Es sy nicht mit ihren Schlossen oder andern Sachen, wie und in welcher Maß sy des bedörffen werden, nach dem allerbesten und ob doch einer unter ihn wieder solche Freyheit und Ordnung sich ungehorsam stellen, oder erzeugen würd, daß sy den, oder die darumb bessern und straffen, und darzu halten mügen, bis daß sie den gehorsam werden. Und daß sy auch zu ihren Tagen, die sie jährlich pflegend zusammen zu kommend, reiten und die besitzen, daß ihn auch die obgemelten Hafner mit allen Dingen, als ihrem Haupt-Herrn gehorsam sein sollen, und daß auch der benannt Offenburg syn Lebtag, und darnach sein Erben uff unser oder unser Nachkommen Willen, als vorgemelt ist, solche Rechtung zu dem benannten gemeinen Hafner-Handwerck, in den obbeschriebenen Craisen begriffen haben, die nutzen und nießen, gebrauchen und besitzen sollen und mügen, von allermenniglich ungehindert, gleicherweiß und mit solcher Ordnung und Gewaltsam, so unser und des Reichs lieben Getreuen, Egnolff von Rotzenhusen, zu dem gemeinen Handwerck, Keßler-Handwerck in Elsaß, und Rolly von Rinsegken in Schwaben und Häintzmann von Pubenberg, in Oechtland und Burgunden haben, dieselben Rechtung sie auch von uns und dem Reich zu Lehen hand, doch also, daß Keßler- und Hafner-Handwerck sich nicht geleihet, und daß es dem benannten Offenburg und die benannten Hafner Nothdurfft bedaucht seyn, solch Ordnung durch des besten Willen auch etwas zu endrend, daß sy das wol gethun mügen, doch in solcher Maaß, daß sich das der Ordnung, wie der Keßler Haupt-Herren zu den Keßlern, und die Keßler gegen ihn hand, sich solcher Ordnung geliche, und wir gebieten darumb allen und jeglichen Hafnern des gemeinen Hafner-Handwercks, die itzund in den obgeschriebnen Craisen wohnhafft sind, oder in künfftigen Zeiten seyn werden, daß sy dem benannten Offenburg und sein Erben, mit solchen Gewohnheiten und Rechten als obgeschrieben steht, gehorsam und gewärtig seyn, und sich khainer darwieder nicht setz, in einigerley Weise, als lieb und ihm iegliecher sy, unser und des Reichs schwere Ungnade zu vermeyden, und bey Verliehrung solcher Poen in ihr obgemelten Freyheiten begriffen. Uns hatt auch der benannte Offenburg solche Huldung, Gelübd und Aid gethan, als einem Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn von seines Lehens wegen pflichtig und verbunden ist zu thuende: Mit Uhrkund diß Brieffs versiegelt mit unser Kaiserlichen Majestät Insiegel. Geben zu Preßburg, nach Christi Geburth Vierzehenhundert Jahr, und darnach im Fünff und Dreissigsten Jahre, am nächsten Donnerstag, nach dem heiligen Creutz-Tag Exaltationis, unserer Reiche des Hungarischen im Neun und Viertzigsten, des Römischen im Fünff und Zwantzigsten, des Böhmischen im Sechzehenden, und des Kaiserlichen im dritten Jahren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris
Dn. Cancellario referente
Marquardus Brühsacher.

LXXXVI.

Marggraff Carls zu Baaden Lehen-Brieff vor Herrn Dietrich von Gemmingen, über die gemeinen Erb-Lehen, Steineck, Tieffenbronn und Mühlhausen, sambt darzu gehörigen Dörffern, de Anno 1461.

WIr Carle, von GOttes Gnaden Marckgraff zue Baaden ꝛc. und Graff zu Spanheimb, bekennen und thun kundt, offenbahr mit diesem Brieff, daß Unser lieber getrewer Dietterich von Gemmingen, uff diesen heutigen Tag für Uns kommen ist, und Uns mit Fleiß gebetten hat, daß Wir Ihm und seinen Erben, zue einem rechten Erb-Lehen, leyhen wolten, diese nachgeschribene Güeter, die Er ains Thails vormahls auch von Uns hat empfangen und getragen, daß haben Wir angesehen sein fleissige Bitt, auch getrewe willige Dienste, die Er Unsern lieben Herrn und Vattern seeligen, auch Unsern

lieben

lieben Brüdern und Vns gethon hat/ und fürbaß in künfftigen Zeitten thun mag/ und haben Ihm von solcher Dienst wegen/ und von besondern Vnsern Gnaden/ dieselbe Güetere also geliben und leyhen die in Crafft diß Brieffs/ Ihm und seinen Erben/ zue einem rechten Erb-Lehen/ mit Nahmen Steineck/ Schloß und Dorff/ und darzue diß nachgenande Dörffer namlich Dieffenbronn/ Hamberg/ Schellbraun/ Hohenwarth/ Newhaussen/ Mülhausen und Lehningen/ alles und ieglichs mit Leuthen Güetern Zinsen Gülten/ Betten/ Steuren/ Freveln/ Fällen/ Diensten/ Frohn-Diensten/ Wildt-Bänen/ Fischereyen/ Waldt/ Wasser/ Wonn/ Waydt/ und besonder den Waldt genandt der Hagenschieß/ mit allen andern Wälden zue Steineck und den ehegemeldten Dörffern gehörig/ auch Mühlen/ Mühlstätten und allen andern Gerechtigkeiten/ Zue- und Jungehörungen/ nichts daran außgenommen/ auch die Wäldt mit Nahmen die Würmbalde/ und Nagoldthalde/ und Vnsere Fischwasser uff der Würmb/ vom Hohlstain an biß zu der Frohn-Mühlen wie Vnser lieber Herr und Vatter seel. das alles vormahls umb die vom Stain und Dietrich vorgenandt erkaufft/ und das innegehabt und genossen hat/ und auch nemlich mit den Zinßen/ Gülten/ Gerichten und Gerechtigkaiten/ so die würdig und Ehrsamen Gaistlichen/ Vnsere liebe besondern/ Abbt und Convent zu Hirschaw/ zu Scheltbronn und Hohenwarth gehabt/ und Wir das umb Sie kaufft/ und zu Vnsern Handen bracht haben/ und Vns Dietrich vorgenandt das widerlegt hat/ mit zwayhundert viertzig Gulden/ die Er Vns dargegen geben hat/ und die fürbaß/ in Unserm Nutz bewendt sind/ doch so haben Vns behalten/ daß Wir Vnser Lebtag und nit länger/ in dem ehegemeldten Wildt-Bännen und Walden auch mögen hagen und jagen/ ungefahrlich/ und vorgenandt Dietrich hat solch Lehen also von Vns empfangen/ und Uns mit Trewen globt/ und einen Ayd zue GOtt und den Heyligen geschworen/ Vns und Vnserer Marckgrafschafft getrew und holdt zu seyn/ Vnsern Frommen und Bestes allezeit zu werben/ Vnsern Schaden zue warnen/ Vnsere Rechte mit andern Vnsern Mannen zue sprechen/ so dick Wir das an Ihne gesinnen/ und alles das zue thuen das ein Mann seinem Herrn von solches Lehens wegen/ durch Recht oder Gewohnheit/ schuldig und verbunden ist zu thun/ und hierinn haben Wir außgenommen Vnsere Rechte/ Vnserer Mannen und eins jeglichen Rechte/ ohne alle Gefährde. Und deß zu wahrem Urkundt/ han Wir Vnser Innsigel thuen hencken an diesem Brieff/ der geben ist zu Pforzheimb uff Donnerstag nach St. Hilarien Tag. Anno Domini Milleſimo Quadringenteſimo Sexageſimo Primo. &c.

LXXXVII.

Lehen-Revers gegen Graff Eberhard zu Würtemberg/ von den Gebrüdern von Gültlingen/ über das Schloß zu Berneck/ und dessen Zugehörde/ de Anno 1475.

WIr die nachbenembten/ Burckard/ Heinrich/ und Ernst von Gültlingen Gebrüder/ bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieff/ daß Uns der Hochgebohrne Herr/ Herr Eberhart/ Graffe zu Württemberg/ und zu Mömpelgard ꝛc. Vnser gnädiger Herr/ zu einem rechten Mann-Lehen gelyhen hat/ die Schloß zu Berneck/ das Ober und das Unter mit sambt der Statt und dem Thal und ander Zugehördt/ als dann das von seinen Gnaden Leben/ und von Unserm Vatter und Eltern seel. uff Uns kommen ist/ und Er hat Uns das alles/ inmassen als vorgeschrieben steht/ gelyhen/ mit Worten und mit Handen/ als dann sitt- und gewohnlich Lehen sind zu leyhen/ und was Er Uns billich/ und von Recht daran leyhen soll und mag; doch Ihm/ seinen Erben und Mannen Ihre Lehen und Recht vorbehalten/ und daran unschädlich; Und Wir sollen seinen Gnaden davon thun und gebunden seyn als Lehen-Mann Ihrem rechten Lehen-Herrn schuldig und pflichtig seynd zu thun/ bey den Eyden/ die Wir Ihm hierumb leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen hand/ ohne alle Gefährde ꝛc. Vnd deß zu wahrem Vrkundt so hat Unser jeder sein eigen Innsiegel offentlich gehenckt an disen Brieff/ der geben ist am Freytag vor St. Erasmus Tag/ nach Christi Geburht/ als man zählt 1475. Jahr.

LXXXIIX.

Lehen-Brieff Hertzog Ulrichs zu Würtemberg/ vor Herr Hannß Kechlern von Schwandorff den Jüngern/ über das Schloß Schwandorff/ de Anno 1516.

WIr Ulerich von Gottes Gnaden Hertzog zu Würtemberg und zu Teck/ Graffe zu Mömppelgard/ ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieffe/ nachdem

dem uns bißher die Oberkeit/ Frevel und Bussen zu Under-Schwandorff zugehörig/ wie wir dann deren bißher in Beseß und deßhalb etwas Spanns zwischen uns und unsern lieben getrewen Hansen Kächler von Schwandorff den Jüngern darinn geweßt/ deren wir uns vereint und vertragen haben; Nemlich also/ daß wir und unser Erben/ ihme und seinem Mann-Lehen-Erben seines Namens und Stammens Ehlich gebohren/ sollich Frevel und Bussen zu rechten Mann-Lehen lyhen sollen/ dargegen er uns die nachbestimbten Stuck und Güeter zu unsern Handen und Eigenthumb gestellt und gemacht nemlich das Unter-Hauß zu Schwandorf/ Item den Stall und Häußlein am Thurn/ Item zween Kern/ under dem Küchlin/ Item die Hinder-Scheur und der Hinder-Hoff/ Item sechszehen Manns-Mat Wisen mit dem Gieß an der Gassen/ Item zwey Mann-Mat Wisen an der Mühl-Wisen/ Item zwey Manns-Mat Wisen/ das klein Wißlin mit dem Garten darbey/ Item zwölff Manns-Mat ob der Gassen genandt/ die breit Wiß/ die Riet-Wise und der Wehrt als an einander. Item das krum Mañ-Mat an der Wässere. Item ein halb Manns-Mat an der Waldach. Item anderthalb Manns-Mat zu obern Schwandorff. Item ein halb Mann-Mat under der langen Wisen. Item ein Mann-Mat bey Sanct Anthony. Item ein Manns-Mat under deß Kirchlins Acker. Item vier Manns-Mat Wisen/ die Spitz Wisen ob der laugen Wisen. Item die Gärten von Sanct Anthony biß an die Winter-Halden. Item zu jeder Zelg zwantzig Morgen Ackers. Item zwey Malter Vesen. Item zwey Malter Habern ungefährlich Acker-Gülten nach der Zelg. It. ein Mühlin. It. ein Fisch-Wasser. It. hernach folgende Heller Gülten. It. dreyssig Schilling Heller zu Yselhusen aus der undern Mühlen. It. mehr zwey Zinß-Hüner. Item mehr hundert Ayer. Item sechs Schilling git Thomas zu Nagolt aus dem obern Tieffen-Thal. Item sieben Schilling sechs Heller git Steffan Schuhmacher/ und Hanß Dürr beyde von Nagolt aus dem undern Tieffen-Thal. Item drey Schilling sechs Heller git Bürcklin Metzger von Nagolt aus seiner Wisen bey dem kalten Bronnen. Item fünff Schilling git Michel Gutenkunst aus einem Garten zu Obern Schwandorff. Item ein Pfund git Cometin Krauß aus dreyen Plätzen Wisen/ ꝛc. Ist anderthalb Manns-Mat. Item vierzehen Schilling git der Krauß zu Obern Schwandorff aus einem Garten. Item zwey Schilling git Wilhelm Gunther zu Obern Schwandorff aus einem Garten. Item dreissig Heller git Cläßlin von Undern Schwandorff zu Steur. Item mehr siben Malter Dinckel. Item mehr siben Malter Habern/ und zwey Viertheil Vogthabern. Item mehr ein Viertheil Erbsen. Item mehr vier Zinß-Hüner. Item mehr hawt Cläßlin ein Juchart über Herbst/ und häbert ein Juchart; Also daß solliche Stuck und Güter sambt den Freveln und Buessen zu Under-Schwandorff obgemeldt fürohin zu ewigen Zeiten von Vns und Vnsern Erben/ zu Lehen geen empfangen/ und verdient werden sollen/ wie sich gebührt. Es ist auch hierinn sonderlich abgeredt/ so sich begeben wird/ daß gemeldt Geschlecht/ die Kechler von Schwandorff/ Manns-Personen/ Ehlich gebohren/ abstürben (das zu GOtt steht) und Ehlich Töchtern hinder ihnen verliessen/ denen sollen Wir die Lehen zu leihen schuldig/ doch dergestalt/ daß Vns allweg von jeder Tochter ein Träger Wappensgnoß/ der sollich Lehen von Ihren wegen trag/ empfahe und verdiene/ wie sich gebührt/ gegeben und gestellt werde. Also haben Wir Ihme das als vorsteht/ geliehen/ mit Worten und mit Handen/ als sitt- und gewohnlich Lehen seynd/ zu leyhen/ und was Wir Ihme billich und von Recht daran leyhen sollen/ und mögen/ doch Vns/ Vnsern Erben und Mannen Vnsere Lehen und Recht vorbehalten/ und daran unschädlich/ und er soll Vns davon thun und verbunden seyn/ als Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun/ bey dem Ayd/ so er Vns hierumb leiblich zu GOtt/ und den Heiligen geschwohren hat. Alles ungefährlich mit und in Krafft diß Brieffs/ der deß zu Urkund mit Vnserm anhangenden Secret besigelt und geben ist zu Stuttgarden auf Zinstag nach dem Sontag Quasimodo geniti/ als man zehlt von Christi unsers lieben HErrn Geburth/ fünffzehen hundert und sechzehen Jahre.

LXXXIX.

Lehen-Brieff Hertzog Christophs zu Würtemberg/ vor Herr Balthasar von Gültlingen/ über das Erb-Cammer-Amt des Fürstenthums Würtemberg/ und was deme mehr anhängig/ de Anno 1553.

WIr Christoph/ Herzog zue Würtemberg und zu Teck/ Graff zu Mömpelgard ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieff/ daß Wir Vnserm Hoffmeister und lieben Getrewen/ Balthasarn von Gültlingen/ aus Gnaden/ damit Wir Ihme/ und seinem

nem Nahmen und Stammen gewogen seyn, auch umb seiner getrewen Dienst willen, so Er Uns und Unsern Vor-Eltern getrewlich bewiesen hat, und fürter wohl thun mag und soll, zu rechtem Mann-Lehen geliehen haben, Unser und Unsers Fürstenthum Württemberg Erb-Cammer-Ampt, und darzu nachfolgende Gütter, welche Wir demselben Ampt einverleibt, incorporirt und anhängig gemacht haben, namblich Unsern Thail am Schloß Entringen, so vor Jahren, einthalb an Crafften von Hailfingen, und Conraden von Bubenhofen Kinder gelegen, und dann weyland Mercken von Hailfingen Thail an solchem Schloß, wie Er den vor Jahren von seinem Vatter ererbt hat, und einthalb an Hanßen von Gültlingen Heinrichs Sohn, den Crafft von Hailfingen, umb demselben Hanßen erkaufft hat, und anderthalb an Conrad von Bubenhofen seeligen Kinder Theil gelegen ist, und darzu die Recht in Schönbuch, die zu disen Theilen der Burg Entringen gehörend, und auch nachgeschribene Gütter. Item ein Bohmgardten ist bey fünff Tagwerck, einthalb an Unserem Aigenthumb und seinem Lehen-Gartten, so vor Jahren deren von Hailfingen gewesen, gelegen stoßt an die Vorst-Halden, und an Bastians von Gültlingen Gartten, der Wehinger genandt, und hinden auff die Egardt die newen Wisen gehaissen. Item ein Wiß genandt die Buchwiß, ist bey zweyen Tagwerck, einthalb an Bastian von Gültlingen Holtz, so der Stadioner gewesen, anderthalb an der Sandgruben gelegen, stoßt auff das Holtz, so ob dem Brunnen ligt. Item ein Höltzlin genandt die Buchhalden, ist ohngefährlich bey fünff Morgen bey der Sandgruben, stost an die Buchwisen und Hanß Schwaldörffers Höltzlin. Item aber ein Höltzlin, ligt an der Vorsthalden, ist bey eilff Morgen, ohngefährlich minder mehr, einthalb an obgemeldtem fünff Tagwerck Lehen-Gardten, anderthalb am Thälin, und am dritten, an Clauß Schöffels Höltzlin, den langen Weeg, den Fußsteig hinauf. Item zwey Weyher Stättlin ist nit ein halb Mannßmatt, im Rahmen Thälin genandt. Item ein Höltzlin an dem negst gemeldten Höltzlin, so vor Jahren Mary Weber inngehabt, hat der Zeit in Michael Schiffer, deß Bürst-Manns Nachkomm, stost herab auff das Ramen Thälin, die Sewstättlin genandt gibt jährlichs zwey Herbst-Hüner. Item Jerg Rohr, und Ludwig Seyboldt geben jährlich drey Herbst-Hüner uß zweyen Morgen Holtz, in Ramenthal gelegen, so hievor Georg Rechlin inngehabt, ligen einthalb an Michel Schiffers Höltzlin, und Jerg Rohren Egardt. Item Balthasar Reiser gibt jährlichs drey Herbst-Hüner, uß einem Höltzlin, ligt in der Vorsthalden, stost auff das Hagenlocher Thälin, zwischen seiner Wisen, die Hagenlocherin genandt, und Bastians von Gültlingen Hölzer gelegen, hat hievor Enderes Thurner innengehabt. Item Hanß Seelenmann und Michael Blom, geben jährlich fünff Herbst-Hüner, auß zweyen Höltzlin in der Vorst-Halden, ligt das ein, so Hanß Seelenmann innhat, zwischen Melchior Seitzen und der Burgstaig, und das ander (so Michael Blum inhat, ist jetzt ein Weingardt,) zwischen Seelhansen Höltzlin, und Melchior Seitzen stost herab auff Michel Blumen Aecker. Mehr gibt Er Michel Blum, jährlich vier Herbst-Hüner auß vier Jauchart Ackers so vor Jahren Henlin Told inngehabt, stossen oben auff den negst obgemeldten seinen Weingardt, zwischen Balthas Reiser und der Burgstaig gelegen. Item ein Gartten stoßt an deß Wechingers Wisen, und an obgemeldtes Jung Hanßen Peürlins Ramenthal, so die Weyher Stättlein haissen, das alles mit seiner Zugehörung und Gerechtigkeit. Mehr ein Wisen in dem Tieffenbach, und ein Wisen drob, genandt das Wiesmad, stoßt oben auff Bastians von Gültlingen Matt, und an Unsern Bannwald. Item das Gereut hinder der Wettin, ist jetzt ein Acker, stoßt an baiden Orthen an Unsere Bannhöltzer, und hinden hinauß auff Bebenhausser Hölzer. Item bey zehen Mannsmatt Wisen, genandt die newe Wisen, stossen auff das Mättlin, und ziehen anderthalb auff die Weinstaig.

Also und dergestalten, daß Er und seine Mann-Lehens-Erben seines Nahmens und Stammens von Gültlingen, Ehelich gebohren, in absteigender Linien nun fürohin zu ewigen Zeiten sich solches Tittels Erb-Cammerer frewen, doch allwegen allein der Aeltist under den Unser und Unsers Fürstenthumbs Württemberg Erb-Cammerer haissen und seyn, sich desselben Tittels, Nahmen und Gerechtigkeit gebrauchen und Unserem Fürstenthumb Württemberg eingeleibet und anhängig seyn, und dasselb Ambt, jederzeit versehen und tragen, auch zu solchem Ambt obbestimbte Güter nutzen, innhaben und niessen sollen, als Unser und Unsers Fürstenthumbs Württemberg Aigenthumb und Ihr Lehen, wie sichs gebührt. Und Wir leihen hiemit wissentlich in Crafft dis Brieffs dem benandten Unserm Hoffmeister, solch obberührt Unser und Unsers Fürstenthumbs Erb-Cammer-Ambt, mit obbestimbten desselben incorporirten Gütern, mit Worten und Handen, auch mit der Solennität und Zierlichkeit, als darzu gehört, und sich in- und usserhalb Recht gebührt, als auch sitt- und gewohnlich Lehen sind zu leihen, und was Wir Ihme daran leihen sollen und mögen. Und Er soll Uns darvon thun und gebunden seyn, als ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun; Es soll auch fürohin zu ewigen Zeiten, allwegen, so offt es zu Fallen kombt, der Eltist von Gültlingen von benandtem Unseren Hoffmeister oder seinen Mann-Lehens-Erben, Ehlich gebohren, oder wo derselben keiner wär, alsdann der Eltist desselben Nahmens, Stammens, und Mann-Lehen empfähig von Gültlingen gebohren, solch obberührt Erb-Cammerer-Ambt, mit seinen einverleibten Gütern, zu Mann-Lehen empfahen, tragen und verdienen, wie sich gebührt, alles bey dem Ayd, den der benandt Unser Erb-Cammerer Uns hierumb leiblich zu GOTT dem Allmächtigen geschwohren hat, alles getrewlich und ohngefährlich.

Mit Urkundt dises Brieffs mit Unserem anhangenden Secret-Innsigel besiglet. Geben zu Stuttgardt, am achtzehenden Tag deß Monaths Junii, Nach Christi Unsers Haylands Geburth fünffzehen hundert und im drey und fünffzigsten Jahre.

Christoph, Herzog zu Württemberg ꝛc.

(L. S.)

XC.

Lehen-Revers gegen Hertzog Ludwig zu Würtemberg, vor Herrn Paul von Gültlingen über Pfäffingen, und die Rechte im Schönbuch, de Anno 1569.

Ich Paul von Gültlingen, bekenne und thue kund offenbahr mit disem Brieff daß der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Ludwig, Herzog zu Württemberg, mein Gnädiger Fürst und Herr, mir zu einem rechten Mann-Lehen geliehen hat, Schloß und Dorff Pfäffingen, die Frevel und Obrigkeit, so viel Ich Vermög deß Vertrags, kurtz verschiener Zeit zwischen Ihro Fürstl. Gn. und meinen Vattern auffgericht, daran hab, mit allen andern Ihren Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, nichts darvon ausgenommen, noch hindan gesetzt, welches weyland mein Anherr Sebastian von Gültlingen seel. und seine Söhn, Sebastian, Jacob, und Georg von Gültlingen, vor Jahren Ihr Fürstl. Gn. Fürstenthumb Württemberg, wie sie das davor eigenthumblich inngehabt, genossen, und von weyland Wendeln von Hailfingen seel. ererbt, von newen zu Mann-Lehen gemacht, dergestalt und nicht anderst, als ob es hievor, und von Alters von Ihr Fürstl. Gn. und Dero Fürstenthumb, ein Altvatter- und Mann-Lehen gewest wäre, und das mein Vatter Sebastian von Gültlingen, mir jetzt übergeben hat. Solche jetzt vorgeschriebene Stuck und Güter, sollen auch jetzo und fürbaß Ihr Fürstl. Gn. und Dero Fürstenthumb Lehen seyn und verbleiben, und allwegen den nechsten Erben deß Namens und Stammens von Gültlingen, die der empfänglich seyn, zu Lehen gelihen werden.

Mehr haben Ihr Fürstl. Gn. mir Pauln von Gültlingen, auf Ihr Fürstl. Gn. Herrn Vatters seel. Gedächtnuß, Hoffmeisters und Erb-Cammerers, Balthasar von Gültlingen, unterthänigste Bitt, aus Gnaden zu rechten Mann-Lehen geliehen, die Recht im Schönbuch, so zu gedachter meiner Burg Pfäffingen gehören, und ermeldter Wendel von Hailfingen vormahls von Ihr Fürstl. Gn. Vor-Eltern, und Dero Fürstenthumb, zu Lehen getragen, und auch Lehen von Ihr Fürstl. Gn. und demselben Dero Fürstenthumb seynd, und Ihr Fürstl. Gn. haben mir das alles, wie jetzt gemelt, geliehen, mit Worten und Handen, als dann sitt- und gewohnlich Lehen seind zu leyhen, und was Ihr Fürstl. Gn. mir von Recht und Billichkeit wegen daran leyhen sollen und mögen, doch Ihr Fürstl. Gnaden Dero Erben und Mannen, ihre Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allweg unschädlich, und Ich soll Ihr Fürstlichen Gnaden von solchen Lehen thun und gebunden seyn, als ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herren von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, alles bey dem Ayd, den Ihr Fürstlichen Gnaden ich hierumben leiblich zu GOTT und den Heiligen geschworen, getrewlich sonder Gefährde. Und deß zu wahrem Urkund, hab Ich mein angebohrnen Innsigel gehenckt an disen Brieff. Datum Stuttgard den 13. Octobris 1569.

XCI.

Lehen-Brieff Hertzog Ludwigs zu Würtemberg, vor Herrn Peter von Gültlingen, über das Schloß zu Berneck, und was dem mehr anhängig, de Anno 1580.

VOn GOttes Gnaden Wir Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck, Graff zu Mömpelgard ꝛc. Bekenne und thue kund mit disem Brieff; Daß Wir Unsern lieben getrewen Petern von Gültlingen, zu einem rechten Mann-Lehen gelyhen haben, das Schloß Berneck, das Vnder und das Obere, mit der Stadt und dem Thal, biß auff Gretzen Vnderwehrt auch den dreyen Flecken, als nehmlich zum Weylern, Lengeloch und Heßelbronn und anderer Zugehörde, was dann von Recht und Gewonheit bißhero darzu gehört hat, wie solches von seinem Vettern weyland Balthasarn von Gültlingen, Erb-Cammerer ꝛc. an Jhne kommen, und Lehen von Uns und Unserm Fürstenthumb Württemberg ist; Vnd Wir haben Jhme das, jüngsten als vorsteht, gelyhen mit Worten und Handen, als dann sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leyhen, und was Wir Jhme billich, und recht daran leyhen sollen und mögen, und leyhen Jhme das mit disem Brieff, doch Uns, Unsern Erben und Mannen, Unserer Lehen und Rechten vorbehalten, und daran in allweg ohnschädlich, und Er soll Uns von Unserm Lehen thun und gebunden seyn, als ein Lehen-Mann seinem rechten Leben-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, alles bey dem Ayd, den Uns obgenandter von Gültlingen hierumb leiblich zu GOtt dem Allmächtigen geschwohren hat, ohngefährlich ꝛc. Zu Urkundt haben Wir Unser Secret-Innsigel offentlich an diesen Brieff hencken lassen. Der geben ist zu Stuttgard, auf den funffzehenden Tag deß Monats Novembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth gezehlt fünffzehen hundert und achzig Jahr.

(L. S.)

Von Laymingen, Land-Hoffmaister.
Christian Bernhardin.

XCII.

Käysers Rudolphi II. Rescript an den Bischoff zu Costantz, daß er in denen Gütern, so er aus dem Ritterschafftlichen Corpore innehätte, die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben an ihrem jure collectandi nicht irren noch hindern solle, de Anno 1595.

UNs haben Unsere, und des Reichs Liebe Getrewe, der Löblichen Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, aller Fünff Viertel verordnete Außschüß und Räth underthänigst zu erkennen geben, was massen etliche ansehenliche Güther unter Ew. Ld. Stifft Constanz, von ihren Frey Adelichen Mit-Glidern, Kauffs-Vermannung und andere Weise gezogen, und daß davon, ungeacht vihlfältigen Ansuchens, jedoch zuwider und Abbruch gedachter Ritterschafft habenden Kayserl. und Königl. Privilegien, auch deroselben Confirmationen, mit ihnen zu contribuiren, verwaigert worden, uns derowegen angeruffen und gebetten, dieweil sie bedacht und entschlossen, solche Beschwehr bey Ew. Ld. anzubringen, auch darbey derselben Wandnus und Abschaffung zu begehren, daß wir Uns ihrer, als Unserer Edler und getrewer Knecht, in so wohl befügter Forderung mit Kayserl. Gnaden anzunemmen, geruheten.

Wann dann an ihme selbsten billig, daß bey vorangezogenen wohlerworbenen Kayserl. Privilegiis mehr gedachte Ritterschafft geschützt und darwider nicht gravirt werde; Wir auch als Römischer Kayser, und ihr unmittelbahres Oberhaubt genaigt und gemeint seynd, ihnen zu Wiederergänzung und Erlangung desjenigen, was obangedeuter massen, von ihr der Ritterschafft eximirt und entzogen, alle Hülff und gebührliche Mittel darzustreckhen, und erfolgen zu lassen; So haben wir nicht umbgehen mögen, Ew. Lb. hiermit dessen zu erinnern, darauff freund- und gnädigl. begehrend, Ew. Lb. wolle auff vihlgemelter Ritterschafft Abordnung und Werbung sich selbst willfährig und ohne Difficultierung also erzeigen, inmassen das vorangezogene Kayserlich- und Königliche Privilegia erfordern, und mit sich bringen, und auff daß Uns die Ritterschafft hierüber (wie dann unser sowohl als aller nachkommender Röm. Kayser und Königen aignes Interesse dißfalls mit fürlaufft) ferner zu klagen, und umb ander Einsehens anzuflehen, nit noth werde, hetten aber Ew. Lbd. dargegen sondere erhebliche Einred, so wollen sie Uns dieselbe ohnverlängt schrifftlich berichten, nach Befindung der Notturfft weiter haben zu bedenckhen. Das gereicht Uns zu gutem angenehmen Gefallen, und seynd Ew. Lbd. mit Freundschafft, Gnaden und allem Guthen wohlgewogen. Datum Praag den 23. Octobris Anno 1595.

XCIII.

XCIII.

Käysers Rudolphi II. Rescript an den Reichs-Pfennigmeister, Zacharias Geitzighofer, daß die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, ihre Ritter-Matricul in allen ihren Creyßen solle renoviren, und alle Innhaber der entzogenen Ritter-Gütter auffzeichnen lassen, de Anno 1595.

Rudolff der Ander von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser ꝛc.

LIeber Getrewer, welcher massen deine und deiner Mit-Commissarien Jüngst zu Ulm gepflogene Handlung, mit den verordneten Außschüssen und Räthen der Fünff Vierthel gefreyter Reichs-Ritterschafft in Schwaben abgelauffen, und warumb vor dißmal zu entlichem Schluß nit gelangt werden künden, haben wir Inthalts den letsten Januarij datierter Relation angehört und vernomben.

Wie uns nun ermelter Ritterschafft gut eyferig treuhertzig Erpitten, und vertröstete ansehenliche Hilffs-Laistung, zu desto stattlichern deß Erbfeinds Widerstandt billich zu angenemben sondern Gefallen geraicht. Also wöllen wir uns versehen, und begehren gnediglich, werdest sambt deinen Mit-Commissariis solch wol angefangen Werckh, damit das Volckh zeitlich in Anzug gebracht, auch die Hilff uff aine ersprießliche ansehenliche Erklärung gerichtet werde, Dir deinem uns bekanthen rümlichen Vleiß nach im besten angelegen sein lassen.

Die Gravamina der Ritterschafft belangendt, Ist Jhnen schon uff underschidenliche Anmahnungen mehrmahls zum Beschaid ertheillt, Sy sollen sich selbst nit uffhalten, sondern denen Mitteln, die wir Jhnen Anno 1591. als Sye Jhre ansehenliche Außschuß und Gesandte bey unserm Kayserlichen Hoff gehabt, und allerley Generalia und Specialia Gravamina vorbringen lassen, angedeutet worden, nachgehen, oder da sye selbst bessere und thunlichere Weg wüssen, uns dieselbe benennen, Dann Wir uns Jhrer alls ains Röm. Kays. Vasallen und Edler Knecht, weniger nit, alls unsere lobliche Vorfahren gethon, anzunemben erpüettig unnd wolgewilligt, Allein, dieweil demnach sich befunden, daß an Jhrer der Ritterschafft, auch Jhrer Güetter und Underthonen Entziehung gegen den hohen Stenden offt die vom Adel nit wenig selbst schuldig, daß sie sich mehrmals umb etwa anderer Respect willen, den Fürsten inconsideranter underworffen, und unser unmittelbares Dominium verlassen, so kundte diß, was verstandner massen also verlohren, nit eben so bald recuperiret und in vorigen Standt gebracht werden, Sy solten aber, damit wir sonderlich gegen denjenigen Stenden, die Sy under Jhre Landsesserey zu zwingen sich understehen, die Notturfft zu bedencken, und zu verordnen, in allen Bezirckhen und Viertheln durch die Craiß-Hauptleuth die Matrickhel renoviren, und was für Geschlechter abkomben, und wer ietzt derselben Guetter innenhabe unnd collective, uns ordenliche Verzaichnuß und außführlichen Bericht überschickhen, So solle nichts underlassen werden, was iiner zu Wiedererergentzung desselben loblichen Adels und Handhabung irer Exemptionen und Freyheiten ersprießlich und diensam, wie du aigentlicher und mit mehrern uß beyliegender Copey deß beschaiden, so vorgedachten Gesandten den 16. Augusti Anno 91. zugestelt worden, zu vernemben hast, an dem steht und bleibt es noch, Unnd obwohl unsers Thails alberait selbe wolbedachte Verordnungen angefangen, unnd ins Werckh gerichtet werden wöllen, So haben doch die Außschüß selbst vor disem Entschuldigung und Ursachen angezogen, warumb Sye dasjenig, was Jhnen darbey zu thun nöttig, bißher nit hetten fortsetzen mögen, Derwegen du solches Jhnen oder Jhren Directorn, Räthen und Außschüssen wol zu wissen thun und darbey vertrösten magst, daß wir, alls Jhr ainiger Herr und Oberhaupt noch, wie vorhin, vestiglich gemaint, in allem, so immer möglich, Jhnen und Jhren beschwerdten Mitgliedern, die hilfliche Hand zu piethen, Wollten wir dir uff obangezogne Relation in Antwurtt gnediglich nit verhalten, Geben uff unserm Königlichen Schloß zu Prag, den Zehenden Monats Tag Februarij, Anno ꝛc. im Fünff und Neuntzigisten, unserer Reich deß Römischen im Zwantzigsten, deß Hungarischen im Drey und Zwanzigisten, und deß Beheimischen auch im Zwantzigisten.

Rudolff, ꝛc.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

J. W. Freymondt.

An. Hannitwaldt, ꝛc.

Inscriptio.

Unserm und des Reichs lieben Getreuen, Zacharias Geitzighoffern, von und zu Gailenbach, unserm Rath und Reichs-Pfenningmaistern, ꝛc.

XCIV.

Käysers Rudolphi II. als Ertz-Hertzog zu Oesterreich/Lehen-Brief vor Herr Hannß Walther Schärr/ und dessen Gebrüdere/ über Pann-Hausen/und was deme mehr anhängig/ de Anno 1598.

WIr Rudolph der Ander von Gottes Gnaden/ Erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Stewer/ Kärndten/ Crain und Württemberg ꝛc. Graffe zu Tyrol ꝛc. Bekennen für Uns/ und im Nahmen Unser Lieben Brüderen und Vetteren/ Ertz-Herzogē zu Oesterreich/ als von Ihren Liebden gevollmächtigter Regierer aller Ober- und Unter-Oesterreichischen Landen. Nachdem auff tödtlichen Abgang weyland Unsers geliebten Vettern und Fürsten/ Ertz-Herzogen Ferdinanden zu Oesterreich/ Christseeliger Gedächtnuß/ alle desselben hinderlaßne Ober- und Unter-Oesterreichische Lande/ sambt derselben incorporirten Marckgraffschafften/ Land-Graffschafften/ Graff- und Herrschafften/ an Uns und obgedachte Unsere Brüder und Vetter erblichen kommen und gefallen seynd/ die Wir auch jetzige Herren und Lands-Fürsten innhaben. Daß demnach für Uns kommen ist/ Unser getreuer lieber Hanß Walther Schärr/ und bath Uns demüthiglich/ daß Wir ihme für sich selbst und an statt als Lehentrager/ Hanß Christophen vorgewesten Lehentragers Josua/ Peter/ Sambson/ seiner Gebrüder/ die Obrigkeiten/ Frevel/ und Buessen/ Gebott und Verbott/ in dem Flecken und Pann-Hausen auch ein Behausung im Thal/ sambt fünff und zwanzig und ein halben Jauchert Ackers an einander auff dem Schemberg und dann vor dem Asper neunzehen Jauchert Ackers/ auch an einander/ so zusammen vier und viertzig und ein halben Jauchert bringt. Mehr auff ermeldtem Schemberg/ zwanzig und achthalben Manßmatt Wisen/ so auch alle an einander gelegen seyn/ zu Erb-Lehen zuverleyhen gnädiglich geruheten/ wann ihnen solche Lehen auff obgedachtes Unsers Vetters Ertz-Herzog Ferdinanden tödtlichen Abgang und gemeine Unsere Lehens-Beruffung/ von Uns zu empfahen gebürten/ das haben Wir gethan/ und obgedachten Hanß Walther Schärrn/ gemeldte Oberkeiten/ Frevel und Buessen in den oberührten Bezircken Flecken und Pann-Haussen/ so weit der von Alter und Billigkeit reichet/ sambt dem angeregten Hauß/ Stucken und Gütern nachfolgender massen zu rechten Manns- und Erb-Lehen gelieben/ verleyhen ihme das alles auch hiemit wissentlich in Krafft diß Briefs/ was Wir ihme von Recht daran verleyhen sollen und mögen/ also/ daß sie und alle ihre Ehliche Leibs-Erben/ und derselben Erbens-Erben/ Manns-Stammen und so deren nicht mehr/ alsdann seine andere nechste Erben/ die Obrigkeit in vorgemeltem Flecken und Pann-Hausen/ mit Gebott und Verbott/ Straffen/ Pannen und Buessen/ auch die andere Stuck und Güter innenhaben/ nutzen und niessen mögen/ als Lehens- und Lands-Recht ist/ von männiglich unverhindert/ jedoch sollen sie keine ungewohnliche Auffsatzungen/ oder Neuerungen darinnen fürnehmen/ noch jemands wider die Billigkeit beschweren. Ob sich aber jemands darüber beschwären/ und beklagen würde/ darumb sollen sie vor Unser Oberkeit/ und Herrschafft Hohenberg Recht und Entscheid nehmen/ und geben/ wie sich gebürth/ darzu auch Uns alle Nutzbarkeiten an Zienß und Weissaten/ so aus derselben Flecken und Pann-Haussen in Unser Ampt und Urbar der Herrschafft Hohenberg jährlich bißhero gefolgt ist/ jedes Jahrs zu Handen unsers Landschreibers daselbst/ wer der jederzeit seyn wird/ antworten und entrichten/ aber die Hohe Obrigkeit als Malefitz und Gerichtliche Sachen/ so gerechtfertiget werden/ und berührten Unser Herrschafft Hohenberg von Alter anhängig/ die sollen derselben Unserer Herrschafft hiemit unbegeben bleiben/ und daran nichts benommen/ sondern dieselben/ wie von Alters her/ zu handlen und zu straffen vorbehalten/ auch sonst in all ander weg derselben Unserer Herrschafft Hohenberg/ an ihren Freyheiten/ und Privilegien unnachtheilig seyn/ noch in Unserm Ambt kein Zerrütlichkeit machen/ noch geben/ in keinerley Weiß/ und so offt es zu Fällen kombt/ sollen sie das alles von Uns/ Unseren Erben und Nachkommen als Herzogen zu Oesterreich/ und Graffen zu Tyrol/ durch Ihre Lehentrager wiederum/ wie sich gebührt/ zu Lehen empfahen und Uns allweg davon getrew/ gehorsamb und gewärtig seyn/ mit Reissen/ Schatzung/ und in andere Weg/ wie hievor von diesem Flecken/ oder Bezirck beschehen/ und deroselben Herrschafft Hohenberg Gebrauch und Herkommen ist/ als uns dann gedachter Hanß Walther Schärr auf disen Unsern Brieff solche Lehen-Pflicht und Eyd/ wie sich geziembt/ gethan/ und sich gegen Uns verschrieben hat/ alles getrewlich und ungefährlich. Mit Vrkund diß Briefs/ geben zu Inspruck den acht und zwantzigsten Tag Monats Augusti/ nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth/ in fünffzehen hundert acht und neunzigsten Jahrs/ Unseres Reichs deß Römischen im drey und zwantzigsten/ deß Hungarischen im sechs und zwantzigsten/ und deß Böheimischen auch in drey und zwantzigsten Jahren ꝛc.

XCV.

Käysers Rudolphi II. Rescriptum, an Hertzog Fridericum zu Würtemberg/ die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben in denen aus ihrem Corpore innhabenden Gütern an ihrem Jure collectandi nicht zu turbiren/ dergleichen auch mutatis mutandis an andere Reichs-Stände ergangen/ de Anno 1601.

Rudolph/ ꝛc.

HOchgebohrner/ lieber Vetter und Fürst; Wir können Dr. Lbd. nicht verhalten/ daß sich unsere und des Reichs gefreyte Ritterschafft in Schwaben/ daß sie so vihl/ als ihre Vor-Eltern/ bey Uns und dem Reich der Zeit/ und anjetzo nicht mehr præstiren und leisten können/ unter andern auch mit disem entschuldiget/ daß eine Zeit hero von ihnen vihl Adeliche Güether an die Ständ des Reichs alienirt worden und kommen seyen/ die zuvor bey ihrem Corpore gewesen/ und mit ihnen gehebt und gelegt haben; Weil wir uns dann zu erinnern/ daß sie die Ritterschafften von Unsern löbl. Vorfahrern am Reiche Röm. Kayser und Königen von Alters dahin privilegirt und befreyt/ daß/ was einmahl mit ihnen contribuirt/ ob es schon in andere Hand kommt/ nichts destoweniger die Anlagen zu ihrem Corpore gericht werden sollen/ und also alle Güther/ so jemahls zu ihnen contribuirt/ jederzeit ad possessorem quemcunque cum suo onere erwachsen/ inmassen es auch mit denen Güthern/ so der Reichs-Matricul einverleibt/ gehalten wird; Als haben wir designationes und Verzaichnussen solcher alienirter Stuckhen und derer Besitzer begehrt/ und bey gedachter Schwäbischen Ritterschafft gefunden/ daß Dr. Lbd. auch daran etliche/ als Kirchentellinsfurth/ Mezingen im Gew/ ꝛc. Sterneckh/ Marschalckhen-Zimbern/ Stammheim/ Sachsenheim/ Roth und andere mehr innhaben/ sintemahlen dann wir als Römischer Kayser darbey mercklich interessirt/ und Dr. Lbd. im Reich habenden Anschlag dardurch nicht erhöht/ entgegen aber der Ritterschafften Dienst mercklich geschmälert worden; Und wir ohne das Kayserl. Amts halben schuldig seynd/ wie männiglich/ also auch sie Ritterschafft (welche uns immediate zugethan/ und underworffen ist) bey ihren Rechten und Freyheiten zu schützen und handzuhaben/ zu dem daß solche onera ohne das den Güthern/ wie ob angeregt/ anhangen/ und in Krafft habenden Privilegien von offtgemelter Ritterschafft/ sovihl die Contribution betrifft/ nicht separirt werden können/ so haben wir nicht mit umbgehen mögen/ Dr. Lbd. dessen zu erinnern/ dieselbige in Gnaden ersuchend/ sie wolle sowohl/ als wir und unser löblich Hauß Oesterreich/ auch andere Ständ deß Reichs in dergleichen Fallen gethan/ und darzu wir auch die übrige ernstlich vermahnen/ ihr nicht entgegen seyn lassen/ wann Uns und unsern Nachkommen am Reich unsere getreue Ritterschafft in Schwaben eine Bewilligung thun wird/ auch von ihren innhabenden jezigen und künfftigen dergleichen Güthern auff ihr der Ritterschafft Zuschreiben/ die Gebühr zu leisten; daran thut Dr. Lbd. was an sich selbst billich/ und seynd es um dieselbige mit Kayserl. Gnaden (damit wir sie ohne das zum besten meinen) zu erkennen geneigt und erbiethig. Datum zu Praag/ den 10. Septembris Anno 1601.

In simili, mutatis mutandis.

1. An Marggraffen Friderich zu Baden von wegen des Schloß Remchingen/ samt etlichen darzu gehörigen Güthern.

Item des Schloß Weisenstein/ Rieppurr/ samt seiner Zugehör.

Item Wesingen cum pertinentiis.

Item Menzisheim.

Item Bauschlat halben/ allda Hanß Christoph von Landenberg/ und die vorige Innhaber das Jus collectandi & contribuendi zu freyer Reichs-Ritterschafft von Alters je und allweg hergebracht/ unlängst aber und bey etlich wenig Jahren Eintrag und Verhindernus geschehen will.

2. An Herrn Teutsch-Meister wegen Thalheim.

3. An Graf Eitel Friderich zu Zollern/ wegen Grosselfingen und Oebingen ꝛc.

4. An die Statt Rothweil wegen Graveneck.

5. An Herrn Probsts zu Ellwangen wegen Alfirgen/ Absgemind/ Wöllstein und Heuchlingen ꝛc.

6. An Graff Rudolph zu Helffenstein hinderlassener Erben Vormunder/ wegen Trackenstein/Neuburg/Zierheim/Hohenstat.

7. An Graff Wilhelm zu Oetingen/ wegen Utz-Memmingen und Dunstelckhingen ꝛc.

XCVI.

Lehen-Brieff Graff Friedrichs zu Fürstenberg/ vor Herr Georgen von Ehingen zu Kelchberg/ über einen Hoff zu Oberyfflingen/ de Anno 1602.

WIr Friderich/ Graffe zu Fürstemberg/ Hailgenberg und Werdenberg/ Land-Graff in Bahr/ Herr zu Hausen im Kützingerthal/ Röm. Kayserl. Majestät Rath und Landvogt im Untern Elsaß ꝛc. bekennen und thun kundt männiglich hiemit dem Brieff/ als dann uff tödtlich Ableiben weyland deß Wohlgebohrnen Hainrichen/ Graffens zu Fürstenberg/ Hailgenberg und Werdenberg/ Land-Graffens in Bahre/ Herrns zu Hausen im Kützingerthal ꝛc. Vnsers freundtlichen lieben Herrn Vettern/ Christseeligen Angedenckens/ die Land-Graffschafft Fürstenberg/ an Lehen und Aignem/ uf weyland die auch Wohlgebohrnen Herren Joachim und Albrechten/ Graffen zu Fürstenberg ꝛc. Vnsere geliebte Herren Vatter und Vettern Löbl. Gedächtnuß/ und nach Dero beeder Liebden Absterben uff Vns/ und wohlermeldt Vnsers Herrn Vetters hinderlassene junge Herrschafft/ als derselben rechte/ natürliche Successorn/ Lehen-und Aigenthumbs-Erben/ erblich erwachsen und kommen/ und bißhero unzertheilt verblieben/ Vns aber als der Zeit dem ältern Graffen zu Fürstenberg ꝛc. in Crafft uffgerichten/ und von der Röm. Kayserl. Majestät Vnserm allergnädigsten Herrn confirmirter Erb-Ainigung alle von ermeldter Landgraffschafft Fürstenberg herrührende Lehen zu verleihen zuestehen und gebühren daß Wir solchem nach/ dem Edlen/ Vesten/ Vnsern lieben getrewen Georgen von Ehingen zu Kilchberg weyland Jacoben von Ehingen seel. Sohne/ uff sein unterthänig Anhalten und Erbiethung seiner getrewen und nutzlichen Diensten/ uff heut dato gnädiglich geliehen und verliehen haben/ zu rechtem Lehen/ Töchtern als Knaben/ ein Hoff zu Oberyfflingen/ gibt jährlichs sechs Malter Vesen/ sechs Malter Habern/ zwey Hüner/ und zwölff Schilling Heller; leihen Ihme auch den mit seiner Zugehördt/ laut Innhalt deß Vrbuchs/ sonderlich wie und was Wir Ihme von Rechts wegen daran zu verleihen haben/ leihen sollen/ können oder mögen fürter hin zu nutzen und zu niessen/ nach Lehens Recht/ wie sich das gebührt/ darumb so hat Er Vns gewöhnlich Lehen-Pflicht gethan/ Vnser und Vnserer Land-Graffschafft Fürstenberg Nutzen zu fördern/ Schaden zu wahrnen/ gehorsamb und verbunden zu seyn/ verschwiegen Lehen so er deren gewahr und innen würd/ zu offenbahren/ und alles das zu thun/ so ein getrewer Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn zu thun schuldig ist. Wann auch solch Lehen zue Töchtern Handen gefiel/ sollen Sie Vns/ oder Vnsern Erben/ ein Lehen-Mann und Träger/ deß Lehensgenoß/ geben/ auch das/ so offt es zu Fälen kombt/ von Vns oder Vnsern Erben/ wie sich gebührt/ zu empfahen schuldig seyn/ ohngefährlich).

Vnd deß zu wahrem Vrkundt/ haben Wir Vnser gewohnlich Lehen-Innsigel/ (doch Vns/ Vnsern Erben und Nachkommen an der Mann-Lehenschafft ohne Schaden) offentlich an disen Brieff gehenckt/ der geben ist Donnerstags den vier und zwantzigsten Monaths-Tag Octobris, nach Christi Geburth Vnsers lieben Herrn und Seeligmachers gezehlt/ ein Taussend sechshundert und zwey Jahr.

XCVII.

Attestatum des Käyserlichen und Heil. Röm. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer/ daß die Privilegia der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben dem Cammer-Gerichts-Collegio gebührend insinuiret worden/ de Anno 1603.

WIr Ferdinand der Ander/ von Gottes Gnaden/ erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien Croatien/ und Schlavonien König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ und Würtemberg/ ꝛc. Graff zue Tyrol/ ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglichen/ mit diesem unserm offenen Kayserlichen Brieff/ daß an heut dato an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht/ damahlen daß desselben Cammer-Richter der Ehrwürdig/ unser Fürst/ Rath und lieber Andächtiger/ Eberhardt/ Bischoff zue

zue Speyr/ und Probst zue Weissenburg/ sambt Andern seiner Andacht/ von Uns/ und des heyligen Reichs Ständen Zuegeordneten/ Urthailern/ und Assessorn/ in unserm Namen/ und an unser Statt/ in unser und deß hayligen Reichs Statt Speyer besessen hat/ under anderm nachgeschriebenen Innhalts Urthel eröffnet/ und außgesprochen worden ist/ in Sachen/ begerter Insinuation Kayserlicher Privilegien/ wegen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ durch Doctor Hörtern/ den zwölfften Aprilis jüngst beschehen/ seindt dieselbige/ doch vorbehältlich deß heiligen Reichs Ober-und Gerechtigkeit/ auch menniglichs Interesse, und Einreden dargegen jederzeit vorzubringen/ so viel Recht/ hiemit angenommen/ darüber auch dergestalt Urkundt erkenndt/ Urkundt diß mit unserm Kayserlichen zueruck uffgetrucktem Innsigel becräfftigt/ So geben ist/ in vorberüerter unserer/ und deß Hayl. Reichs Statt Speyer/ den sechsten Tag Monats Junii, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth/ im Sechzehenhundert und Dritten/ Unserer Reiche/ deß Römischen im Acht und Zwainzigisten/ deß Hungarischen im ain und Dreyßigsten/ und deß Böheimischen im Acht und Zwainzigisten Jahren.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Schwalckhardt Kegele. L. Verwaltter/ Subscr. pſ.

Franciscus Emmerich/ L. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

XCIIX.

Käysers Rudolphi II. Mandat an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ daß sie die Designation der Innhaber der ihrem Corpori entzogenen Güter/ nebst ihrem Gutachten einsenden solle/ de Anno 1604.

Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwöhlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

EDle/ Liebe Getrewe; Demnach wir nun eine gute Zeit her von underschiedlichen Orthen glaubwürdig verstanden/ daß von Unser und deß H. Reichs freyen Ritterschafft in Schwaben/ seiter Manns-Gedencken hero vihl ansehenliche Adel. Stuck und Güter/ so zuvor mit der Ritterschafft contribuirt/ von andern hohen und niedern Ständen durch Ableibung der Geschlechter oder in andere mehr Wegen an sich gezogen/ deren gewohnliche quota weder in die Rittertruhen eingeschütt/ noch auch von denenselben Ständen/ mit dem hayligen Reich sonderbahr versteurt und erlegt/ und dahero uns und dem Heyl. Reich die Ritterdienst nicht weniger geschwächt und geringert werden.

Als ersuchen wir Euch/ hiemit gnädigst befehlend/ daß ihr Euch derselben Stuck und Güther Anzahl und Gelegenheit/ auch ohngefährlichen Valors, und wer die jezige Innhaber seyen/ sowohl für Euch selber als durch andere Mittel-Personen alles Fleisses erkundiget/ und Uns innerhalb Fünff oder Sechs Monathen auffs längst samt Eueren Gutachten gehorsamst und außführlich berichtet/ wie wir uns dann dessen zu Euch gnädigst versehen wollen;

Das gereicht Euch selber zu gutem/ und uns zu gnädigstem angenehmen Wohlgefallen/ denen wir mit Kayserlichen Gnaden gewogen seynd.

Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Praag/ den 2. Augusti, Anno 1604. Unserer Reiche deß Römischen im 29. deß Hungarischen im 32. und deß Böheimischen auch im 29. Jahre.

Rudolph.

Ad Mandatum Electi Domini Imperatoris proprium

R. Coraduzi.

L. Ulr. Hammerl. ſſt.

XCIX.

Käysers Rudolphi II. Rescriptum, an Hertzog Fridericum zu Würtemberg/ daß er die Contribution und Præstanda von denen Gütern/ so er von dem Ritterl. Corpore in Schwaben innehätte/ an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben entrichten solle/ de Ao 1606.

Rudolph ꝛc.

HOchgebohrner lieber Vetter und Fürst; Uns haben unser und deß Reichs Liebe Getrewe/ N. gemeiner freyen Reichs-Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben/ verordnete Außschuß gehorsambst berichtet/ welcher massen sowohl Dr. Liebden selbst/ auch derselben Vorfahren Hertzogen zu Württemberg von etlichen verschienen Jahren hero underschiedliche Adeliche Güther (Vermög beygefüegter Verzaichnus) erkaufft/ welche aber mit der Contribution

zu erstgemelter Ritterschafft und derselben gemeinen Ritter-Truhen, wie sichs gebührt, nit vertretten werden, und Uns deßwegen um unsere Kayserliche Hülff underthänigst gebetten.

Wann dann an sich selbst billich, auch obgedachte Ritterschafft von weyland Unserem geliebten Herrn und Vattern Kaysern Maximilian dem Andern, ꝛc. Christmilder Gedächtnus, Anno 1566. ein Privilegium erlangt, daß diejenige Güther, so von Alters jederzeit zu ihr der Ritterschafft gehört, bey demselben Corpore verbleiben, und es kommen dieselbe gleich in was Gaistlich- oder Weltlichen Stands Handen sie immer wöllen, mit der Contribution dannoch daselbst vertretten werden sollen.

Hierumben so erinnern wir Dr. Liebden und befehlen ihr hiemit gnädiglich, sie wollen sich mit mehrbemelter Ritterschafft Außschüssen, um die von angezogenen Adelichen Güethern außständige Contribution zur Gebühr vergleichen, dann auch die künfftig vorfallende Quotas und Angebühr allwegen dermassen guthwillig entrichten, daß man uns ferner deßfalls zu klagen und anzuruffen nicht noth habe; Deß thun wir uns zu Dr. Lbd. veranlässig versehen, sie vollzieht auch daran unsern gnädigen und endlichen Willen und Meinung, dero wir mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten vorderist wohlgenaigt seynd. Geben zu Praag, den 5. May, 1606.

C.

Consens-Brieff Graf Johann George zu Hohenzollern, vor Herr Balthasar von Gültlingen zu Berneck, daß er das Mann-Lehen zu und umb Entringen vertauschen und verkauffen möge, de Anno 1609.

WIr Johann Georg, Graffe zue Hohenzollern, Sigmaringen, und Vehringen, Herr zu Haygerloch und Wehrstein, deß Heyl. Röm. Reichs Erb-Cammerer, Kayserlicher Majestät und Reichs-Hoff-Raths-Præsident &c. Bekennen und urkunden hiemit diesem Brieff, für Uns und Unsere Erben und Nachkommen, als Uns der Edel, Unser lieber Getrewer Balthasar von Gültlingen zu Berneck, zue offtermahl underthänig zu erkennen geben und fürbringen lassen, welcher massen Er zu merklichen seinen Nutzen mit Vorwissen und Bewillung seiner nechsten Agnaten, deren von Gültlingen (wie Er Uns dann dessen einen schrifftlichen besigleten Schein zu Unserer Cantzley behändigt) vorhabens und bedacht, mit seinem von Uns und Unserer Graffschafft Hohenzollern, Vermög der Lehen-Brieff, von langen Jahren her, und sonderlich durch Ihne Balthasar von Gültlingen selbst im Jahr 1603. von weyland dem Wolgebohrnen Herrn Eittel Friedrich, Graffen zue Hohenzollern ꝛc. Unserm freundlichen lieben Herrn Vattern wolseeliger Gedächtnus, empfangen, und bißher innegehabten Mann-Lehen zu und umb Entringen dem Schloß, ein Alienation und Veränderung fürzunehmen mit angehefftem underthänigen Bitten, daß Wir als Dominus directus gegen einer Recompens, die Er Uns anderwerths uffsteen zu lassen urbittig wäre, Ime hierzu Unsern Consens zu ertheilen geruhen wolten. Dieweil er sich dann bald hernach durch abgehandlete Bethätigung mit Uns einer Summen Gelts für Unser gehabtes aigenthumlich Jus und Gerechtigkeit benandlichen ain tausent Gulden abgefunden und verglichen. Jedoch mit außgetruckten Maß, daß er und seine Lehens-Erben solche Summam Gelts und das jährlich davon gefallende Interesse hinfüro zu ewigen Zeiten von Uns und Unsern Erben zu Lehen tragen und empfahen, auch deßwegen nit weniger gegen Uns und Unsern Erben mit Lehenspflichten zugethan und verbunden seyn sollen. Als so biß dahero gegen Uns, und Unsern Geehrten Vorfahrn, umb obgedachte Entringische Lehens-Stuck und Gütter verpflicht und verbunden geweßt. Also haben Wir dannoch under jetzt besagter Condition in sein bittliches Ansuchen gewilliget, und Ihme Unsern Consens gegeben; thun und geben hiemit wissentlich, wolbedächlich und in Crafft diß Brieffs, also daß Er Balthasar von Gültlingen angezogene Lehen-Stuck und Güeter mit allen iren Ein- und Zugehörungen, als andere seine freye aigene Güter Unserthalben wohl verkauffen und vertauschen, und in all andere Weeg veralieniren möge, daß Wir, noch Unsere Erben und Nachkommen kein Spruch, noch Forderung darzu, noch daran nit haben sollen noch wollen, in keinerley Weiß und Weeg, getrewlich und ungefährlich. Zu welches wahrem Urkundt, haben Wir Unser angebohrn Gräfflich Secret hiefür thun trucken, und Uns mit aignen Handen underschrieben. Geben und beschehen in der Haupt-Statt Gülich den zwölfften Decembris, im Jahr von Christi Unsers ainigen Erlösers und Seeligmachers Geburth gezehlt 1609.

CI.

CI.

Lehen-Brieff, Graf Johann George zu Hohenzollern vor Herr Balthasar von Gültlingen zu Berneck, umb Tausend Gülden Haupt-Guts, und jährlich davon auf den 23. Martii verfallenen Funffzig Gulden Zinß wegen Entringen, de Anno 1610.

WIr Johann Georg Graffe zu Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen, Herr zu Haygerloch und Wehrstein, deß H. Röm. Reichs Erb-Cammerer, Röm. Kayserl. Majestät Rath und Reichs-Hoffraths-Præsident &c. Bekennen offentlich und thun kundt allermänniglichen hiemit disem Brieff: Nachdeme Wir dem Edlen, Unsern lieben Getrewen Balthasarn von Gültlingen zu Berneck, auff sein inständig und underthänig Bitten, Innhalt Ihme von Uns ertheilten Consens-Brieffs, dessen Datum stehet in der Hauptröstung Gülch, den zwölfften Decembris deß verwichenen sechzehen hundert neundten Jahrs, sein von Uns, und Unserer Graffschafft Hohenzollern hier vormahls zu Mann-Lehen inngehabtes Lehen, namblich den Theil am Burgstall und Schloß zu Entringen, sambt andern Zugehörungen, darüber die Brieff bey Unserer Cantzley besagen, gegen Aufftragung ein Tausend Gulden Rheinisch Hauptguts paar Gelts zu einem andern dergleichen Mann-Lehen von Uns und Unserer Graffschafft Hohenzollern, fürohin zu recognosciren, auch derentwegen gebührende Lehens-Pflicht zu leisten, zu veralieniren, consentiert und verwilliget, und nun hierauff ernandter von Gültlingen Uns heut dato noch ferner underthänigen Bittweiß angelangt, Wir wolten Ihme obbestimbte ein Tausend Guldin sambt darvon jedes künfftigen Jahrs auff den drey und zwantzigsten Martij gefallenden Interesse fünffzig Gulden, zu rechten Mann-Lehen gnädiglich verleyhen, welche sein underthänige, und zimbliche Bitte Wir angesehen, und haben Ihme selbige zu rechten Mann-Lehen gnädigst geliehen: Leyhen Ihme auch dieselbigen mit rechten Wissen, in Crafft diß Brieffs, was Wir von Recht und Billigkeit wegen daran zu verleyhen haben; Darauff hat Uns Er Balthas von Gültlingen, einen Ayd leiblich zu GOtt und auff das Heilig Evangelium geschworen, Unsern und Unserer Graffschafft Zollern, Nutzen und Frommen zu fürdern, zu schaffen, Schaden zu verwehren und zu wenden, auch verschwiegene Lehen, Unserer Graffschafft zugehörig wo Er die erfahren zu eröffnen, und uff Unser Erfordern zu den Lehen-Gerichten erscheinen, mit andern Lehen-Männern urtheilen und zusprechen, und sonst alles das zu thun, das ein getrewer Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn von seines Lehen wegen zu thun schuldig und verpflicht ist, doch Uns und Unserer Graffschafft Zollern an Unsern Lehen und Rechten ohnschädlich und ohnvergreiffendl. alles ohngefährlich. Und deß zu wahrem Urkundt haben Wir Unser Innsigel, neben aigner Hand-Underschrifft, offenlich an disen Brieff gehengt, und Ihne geben zu Hechingen den drey und zwantzigsten Martii im sechzehenden hundert und zehenden Jahr.

Johann Georg.

(L. S.)

CII.

Vertrag-Brieff zwischen Hertzog Johann Friedrich zu Würtemberg, und Herrn Adam von Ow, wegen des eingezogenen Lehens Sterneck, und dessen Pertinentien, de Anno 1612.

ZU wissen, demnach zwischen weyland dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Fridrichen, Herzogen zu Württemberg und Teck, Graffen zu Mömppelgart, Herrn zu Heidenheimb ꝛc. Und dann Adam von Ow, zu Hirlingen, verordneten Vormundern, wegen deß eingezogenen Lehens Sterneck, und etlichen desselben Pertinentien, so vor ermelden Owischen Vormundern allodial verfochten werden wollen, Stritt und Irrung entstanden und dannenhero an das Hochlöbliche Kayserliche Cammer-Gericht in Rechtfertigung gegen einander erwachsen, und aber angeregter Weg Rechtens, wegen langwührigen verdrießlichen Verzugs, Ihme von Ow beschwerlich fallen wollen, dahero dann auff beschehen unterthänig Ansuchen, und Erbieten ernandts von Ow, der auch Durchl. Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Johann Friderich, Herzog zu Württemberg und Teck, Graffe zu Mömppelgart, Herr zu Hayden-

heimb ꝛc. Mit deme von Ow zu Hinlegung und Erörterung angeregten Streits, bey Ihro Fürstlich Gnaden Cantzley, durch etliche Ihr Fürstlich Gnaden darzu Deputirte Räth, gütliche Handlung pflegen lassen, welche endlich aus sonderbahrer gnädiger Affection, so Ihr Fürstlich Gnaden zu gedachtem von Ow tragen, nachfolgender gestalt verlyhen worden.

Und Anfangs: So sollen und wollen Ihr Fürstlich Gnaden für sich und dero Erben, bemeldtem von Ow, allen seinen Ehlichen Kindern und Kinds-Kindern, so Er itzo hat, und noch bekommen möchte, in absteigender Lini, Söhnen und Töchtern, besagt Lehen Sterneck, mit sambt den bißhero für allodial bestrittene Dörffern, Weyler, Höffen und all andern, auch alle Hohe und Niedere Obrigkeit, wie solches alles sein Alt-Vatter selig Georg von Ow, Nahmens seiner Ahnfraw von Ow, gebohrner von Brandeck, und derselben Vor-Eltern Stammens und Nachkommens von Brandeck, für Lehen und aigen innengehabt und besessen, nichts ist davon ausgenommen, wie solches allberait durch ein vorgenommene Renovation, unterschiedlich beschrieben, auch mehrmahlen mit Ihme von Ow revidirt, und hernach zum Bestand gerichtet, auch jedem Theil ein glaubwürdig Exemplar zugestellt werden solle, zu einem neuen Erb- und Kunckel-Lehen, wiederumb ansetzen und denselben würcklich damit belehnen, dergestalt, daß Er von Ow, und alle seine Ehliche Kinder und Kinds-Kinder, in absteigender Lini, für und für solches zu Erb-Lehen haben, nutzen und nissen, die von Ihro Fürstlich Gnaden, derselben Erben und dero Herzogthumb Württemberg, so offt es zu Fällen kombt, und sich nach Lehens-Recht gebührt, zu Erb-Lehen, Frawen als Männern, Töchtern als Knaben empfangen, doch so offt es sich begebe, daß ein Theil oder mehr uf Frawen-Personen gefallen würde, daß Ihro Fürstl. Gnaden alsdann zu jederzeit ein Mann Adelichen Herkommens darumben gegeben und gestellt werden solle, von derselben solch Lehen zu tragen, auch Ihrer Fürstlich Gnaden darumb, wie es sich von Lehens wegen gebührt, mit guten Trewen, Gelübden und Ayden dienen, gewartten, thun, verbunden, gehorsamb und pflichtig seyn sollen ꝛc. Auch da Ihro Fürstlich Gnaden, dero Erben, Nachkommen, auch deroselben Land und Leuth von Jemanden, wer der wäre, überzogen oder bekriegt werden wolte, daß Er Ihrer Fürstlich Gnaden von des bestimbten Lehens wegen zu helffen, auch die Lehens-Unterthanen zur Lands-Rettung anzuhalten schuldig seyn, jedoch Ihme von Ow oder seinen Erben Lehens-Folgern an der Obrigkeit und Gehorsame hierdurch nichtzit benommen seyn solle.

Wofern aber Er von Ow, all seine Söhn und Töchter, deren Kinder und Kinds-Kinder, ohne Ehliche Leibs-Erben, in absteigender Linien, mit Tod abgiengen, alsdann solle berührt Lehen mit allen seinen Stucken und Güthern, wie Ihro Fürstlich Gnaden Ihme von Ow das zugestellt und gelihen haben, Ihrer Fürstlich Gnaden, dero Erben und Nachkommen, mit solchen Ihres Beliebens wiederumb zu handlen, zu thun und zu lassen haben, heimbgefallen, auch andern Eigenthumbs-Erben eheberührt Lehen zu verleihen Ihre Fürstlich Gnaden nit mehr schuldig, verschrieben noch verhafft seyn ꝛc.

Nachdeme auch bißhero bey den Brandeckischen und Owischen Innhabern, einige Signa meri Imperii, bey viel berührtem Lehen Sterneck nicht gewesen, so haben Ihr Fürstlich Gnaden als Lehen-Herr, wegen dero Herzogthumb Württemberg, dessen Pertinentz Sterneck Eigenthumbs halben ist, Ihme von Ow nit allein ein Malefitz-Gericht zu angezogenen Lehen Sterneck, oder in desselbigen zugehörigen Dörffern anzustellen und zu halten, wie seinen Vorfordern und Innhabern deß Lehens wohl geliebt hat, sondern auch Stock und Galgen uffzurichten und zu gebrauchen, gnädig doch mit nachfolgenden Gedingen zugelassen und bewilligt:

Nehmlichen und zum Ersten. Daß Er von Ow und seine Lehens-Folgere solch Malefitz-Gericht, auch Stock und Galgen, nach Innhalt Kayser Caroli V. Hochlöblichster Christseliger Gedächtnuß, auch deß Heiligen Reichs Halß-Gerichts-Ordnung, mit qualificirten Richtern, Schreibern und andern Personen, bestellen, sie auch in allem in gebührende Pflicht und Ayd, selbiger Halß-Gerichts-Ordnung gemäß, verfassen, auch durchaus das Gericht, in allen fürfallenden Fällen, selbiger Ordnung nach, halten sollen, Er von Ow auch solch Hoch-Gericht in aignen Costen uffrichten, und deß Malefitz-Gerichts Costen ohne der Lehens-Unterthanen Zuthun, vollführen ꝛc.

Zum Andern. So offt solch Gericht der Enden zu besetzen, und nit gnugsame Personen vorhanden, solle Er der ermanglenden Stell, mit andern ebenmäsig tauglichen Richteren ersetzen.

Fürs Dritte. So solle er jederzeit in schweren zweiffenlichen Sachen, nach Anleithung Höchstgedachten Kayser Caroli und deß heiligen Reichs Halß-Gerichts-Ordnung Recht-Verständigen Rath suchen, und in dergleichen Handlungen die Richter nicht uff Ihr bloſſes

bloſſes Wöhnen und Bedencken urtheilen.

Zum Vierdten. Da einer Mißhandlung halber eingezogen, und deßwegen das Recht begehrte, oder leiden möchte, solle Ihm selbiges stracks erfolgen, und sollen dergleichen fürgehende Handlungen anderst nit, dann mit Recht, erörtert werden.

Zum Fünfften. Begäbe es sich auch, daß jemand ausserhalb dem Bezirck des Lehens Sterneck und dessen Pertinentien, in Ihr Fürstlich Gnaden Hertzogthumb so beschwerlich mißhandelt, derowegen Ihr Fürstlich Gnaden oder deroselben Erben darfür hielten, daß solcher Ubelthäter von Exempels wegen darumb zu straffen, solle Er von Ow selbigen uff Ihr Fürstlich Gnaden, oder dero Erben Erfordern, solchen gegen gewöhnlichen Revers erfolgen lassen, doch so offt sich das begäbe, diese Stellung dem von Ow an diser Ihrer Fürstlich Gnaden Bewilligung, und von derselben zu Lehen tragenden Malefitz in allweg ohnabbrüchig und vor dergleichen Fällen gesichert seyn ꝛc.

Derowegen Ihme von Ow solche Signa meri Imperii, uff angeregte Conditiones, zu einem rechten newen Manns-Lehen angesetzt, und darmit nach Sitten und gewöhnlichen Lehen belehnet werden solle ꝛc. Deßwegen Er als Lehen-Mann, seinem Lehen-Herrn thuen und leisten solle, was von Lehens wegen Er zu thun schuldig und pflichtig ist, bey dem Ayd, den Er deß andern Lehens wegen schweren solle.

Jedoch haben Hochgesagt Ihr Fürstlich Gnaden deſſelben per expreſſum reſervirt, und vorbehalten, die Oeffnung uff dem Hauß Sterneck, wie selbige bey den Brandeckischen Innhabern auch gewesen, wie nit weniger alle Jura Epiſcopalia, und Geistliche Jurisdiction, mit sambt der Pfarr und Pfärrlichen Rechten und Gerechtigkeiten, allen Zehenden wie der Nahmen haben mag, insonderheit die anjetzo in Ihrer Fürstlich Gnaden Hertzogthumb Württemberg, uff disen Tag übliche Christliche Religion und in der Anno 1580. zu Tübingen getruckter Formula Concordiæ wiederholten Augspurgischen Confession zu erhalten, und taugliche Miniſtros zu bestellen, welcher Geistlichen Jurisdiction alle und jede Sterneckiſche Underthanen jederzeit ohne sein von Ow, oder deſſen Erben oder männiglichs Eintrag und Verhindern sollen ſubjicirt und underworffen seyn, ausserhalb daß das Hauß Sterneck, auch die Kirch, Pfarrers und Mösners Hauß zu Underbrendi, die Innhaber bemeldt Schloß, deren Priester, Mösner, und Ihr aller Haußgenossen und beſoldete Diener, bey Exercirung Ihrer Religion frey gelassen, und angeregter Württembergischen Jurisdiction allerdings sollen exempt und befreyet seyn.

Und nachdem Ihme von Ow auch zugelassen, einen eintzigen Underthanen seiner Religion auff jederzeit vorgehend underthänig Ansuchen und Bewilligen bey Württemberg anzunemmen, und uff einen einzigen Hoff ausserhalb der Dörffer und Weyler wohnen zu lassen, soll nichts destoweniger, die Religion ausgenommen, mehr gemeldt Underthan Württembergischen Geistlicher Jurisdiction mit sambt seinen Angehörigen underwürffig seyn, mit noch fernerm Anhang, da angeregts Underthanen Kinder sich verheyrathen und der Enden Burgerlich wohnen wolten, daß sie ausserhalb gemeldter Anzahl anderer Gestalt nit geduldet werden sollen, dann sie bequemen sich zu obgesetzter Christlichen Religion Augspurgiſcher Confeſſion, wie selbige anjetzo angestellt.

Anlangend aber deren von Ow Priester und Mösner, und desselben Competentz, nachdem mehrgedacht Ihro Fürstlich Gnaden die Pfarr daselbsten mit den Rechten und Einkommen, in offternandten neuen Lehen Sterneck ainig und allein verbleiben, so haben jedoch Ihr Fürstlich Gnaden zu Underhaltung ernandten Priesters gnädig bewilligt, daß demselben deß Pfarrers und Mösners Hauß, bey Underbrendi, wie auch alle andere ligende Güter, so hievor der Zeit ein Priester genossen, als da seynd die Gärten, Aecker, Wisen und Beholtzung verbleiben, dabeneben sollen Ihme von der Alpirspachischen Pfleg zu Dornhann jedes Jahrs zehen Malter Dinckel und fünff Malter Habern, alles Horber Meß, wie auch zehen Gulden, so vermög alten Vertrags denen von Ow, uß dem Closter Alpirspach jährlich zu entrichten, geraicht werden; Hingegen solle der von Ow und seine Erben und Lehens-Folger schuldig seyn, einem jeden Pfarr-Herrn Augspurgischen Confeſſion, so Ihr Fürstlich Gnaden in das Lehen Sterneck, oder wo dieselben sonsten diser Lehens-Underthanen wegen die Pfarr hinlegen und verordnen werden, sechs Stuck Viehs uff seinen Waiden zu erhalten, oder nothdürfftige Waid hierzu einzuraumen, wie nicht weniger jährlich drey Wägen mit Hew und zween Wägen mit Oembt, deßgleichen 2. Fueder Stroh in sein Behausung zu liefern, und dann auch 20. Claffter Holtz geben und führen lassen.

Es hat auch der von Ow, neben Annehmung deß Feudi mit obgesetzter Qualität und Modificationen sich dahin erklärt, und

versprochen/daß zuvorderst angeregte Rechtfertigung/ vermittelst würcklicher Erfüllung diſes Vertrags/ ſo derentwegen von aller Theilen Procuratorn gerichtlich anzuzaigen/ gefallen ſeyn ſolle/ ratione fructuum perceptorum & percipiendorum von Zeit Würtembergiſchen Innhabens/ an Ihr Fürſtlich Gnaden/ oder dero Erben/ wie nicht weniger den von Anweil welcher ſolch Lehen zu gutem Theil genoſſen/ainigen Spruch noch Forderung mehr zu haben/ ſondern alle ſolche ſchwinden zu laſſen/ daneben ſein vierdten Theil an dem Flecken Oeſchelbronn/ bey Herrenberg gelegen/ mit aller ſeiner der Enden habender Obrigkeit und Gerechtigkeit/ Nutzbarkeit und Gefällen/ nichts davon außgenommen/ wie ſelbige bißhero von Ihme poſſidirt/ genutzt und genoſſen worden/ abzutretten und aigenthumblich einzuraumen/ zu welchem allen Er von Ow Ihrer Fürſtlich Gnaden noch an paarem Gelt raichen ſolle zwey tauſendt Gulden/ alles jedoch zu Zeit würcklicher Immiſſion, und alſo Zug umb Zug welche Einſatzung uff Georgii nechſtkünfftigen 1613. Jahrs ohnfehlbar geſchehen ſolle. Immittelſt wollen Ihr Fürſtlich Gnaden die Fürſehung thun/ daß viel und offt angeregte Sterneckiſche Lehens-Underthanen/ mit einer newen Pfarr-Kirchen zu welcher Erbawung/ wie nit weniger ein Pfarr-Behauſung/ Er ſeines Theils die Underthanen der Fuhr- und Hand-Frohn wegen/ ſo viel an Ihme/ anzuhalten ſich erbotten/ verſehen/ damit Er von Ow nachgehendts auch das Exercitium ſeiner Religion in der bewilligten Kirchen Underbrendi anſtellen möge.

Und deſſen zu wahrem Vrkundt/ ſeynd dieſer Abſchied zween gleiches Innhalts mit Ihrer Fürſtlich Gnaden zu ſolchen deputirten Räthen/ auch Adams von Ow Hand- und Nahmens-Vnterſchrifften verfertiget/ der ein mehr hochgedacht Ihrer Fürſtl. Gnaden Hoff-Regiſtratur geliefert/ und der ander beſagtem von Ow behändiget und zugeſtellt worden. Auch mit offt Hochgenandt Ihrer Fürſtl. Gnaden Secret Innſigel und ſein von Ow ꝛc. Innſiegel bekräfftiget.

Geben zu Stuttgardten den 26. Auguſti 1612.

Johann Caſpar von Gemlenshofen.
Johann Sebaſtian Hormoldt.
Adam von Ow.

CIII.

Lehen-Brieff/ Hertzog Johann Friedrichs zu Würtemberg/ vor Herrn Adam von Ow/ über das Schloß Sterneck/ und was deme anhängig/ de Anno 1616.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Friderich/ Herzog zu Württemberg und Teck Graff zu Mömppelgardt/ Herr zu Haidenheimb/ ꝛc. Bekennen und thun kundt offenbahr/ mit diſem Brieff/ daß Wir Vnſerm lieben getrewen Adam von Aw/ allen ſeinen Ehlichen Kindern und Kinds-Kindern/ in abſteigender Lini/ Söhnen und Töchtern/ das Schloß Sterneck mit denen darzu gehörigen Dörffern und Weylern/ Hoffen und andern Pertinentien; auch alle Hohe und Nidere Obrigkeit/ wie ſolches ſein Alt-Vatter Georg von Aw im Nahmen ſeiner Ahnfrawen Catharina von Aw/ gebohrner von Brandeck für Lehen oder aigen inngehabt und beſeſſen/ nichtzit ausgenommen; wie ſolches allberait durch ein vorgenommene Renovation underſchiedlich beſchrieben/ auch nochmahlen mit Ihme von Aw revidirt/ und hienach zum Beſtand gerichtet/ zu einem newen Erb- und Kunckel-Lehen angeſetzt/ und denſelben damit würcklich belehnet haben/ dergeſtalt/ daß Er von Aw/ alle ſeine Ehliche Kinder und Kinds-Kinder in abſteigender Lini/ Söhn und Töchtern/ für und für ſolches zu Erb-Lehen haben/ nutzen und nieſſen/ die von Vns/ Vnſern Erben und Vnſerm Herzogthumb Württemberg/ ſo offt es zu Fällen kombt/ und ſich nach Lehen-Recht gebührt/ zu Erb-Lehen/ Frawen als Mannen/ Töchtern als Knaben/ empfahen und tragen/ doch ſo offt ſich es begäbe/ daß ein Theil oder mehr auff Frawen-Perſohnen fallen wurde/ daß Vns alsdann zu jeder Zeit ein Mann Adelichen Herkommens darumben gegeben und geſtellt werden ſolle/ von derſelben ſolch Lehen zu tragen/ und Vns darumb/ wie ſich von Lehen gebühret mit guten Trewen/ Glüben und Ayden dienen/ gewartten/ thun/ verbunden/ gehorſamb und pflichtig/ auch Vns allezeit getrew und hold zu ſeyn/ und fürnemblich/ da Wir/ Vnſere Erben und Nachkommen/ auch Vnſere Land und Leuth von jemand/ wer der wäre/ überzogen/ oder bekriegt werden wolten/ oder wurden/ daß für Vns von beſtimbten Lehens wegen zu helffen/ auch die Lehens-Vnterthanen zur Landes-Rettung anzuhalten ſchuldig ſeyn/ jedoch Ihme von Aw/ oder ſeinen Erben und Lehens-folgern/ an dero Obrigkeit und Gerechtſame hierdurch nichts benommen ſeyn ſolle. Wofern aber Er von Aw/ alle ſeine Söhn und Töchter/ dero Kinder und Kinds-Kinder ohne Ehliche Leibs-Erben in abſteigender Linien mit Todt abgiengen/ alsdann ſolle berührt Lehen mit

mit allen ſeinen Stücken und Gütern/ wie Wir Ihme das zugeſtelt und geliehen haben/ Vns/ Vnſern Erben und Nachkommen/ mit ſolchen Ihres Beliebens wiederumb zu handlen/ zu thun/ und zu laſſen/ heimbgefallen/ auch wir andern Eigenthumbs-Erben berührt Lehen zu leyhen nicht mehr ſchuldig/ verſchrieben/ oder verhafft ſeyn. Beneben aber haben Wir Vns per expreſſum reſervirt und vorbehalten/ die Oeffnung auff dem Hauß Sterneck/ wie ſelbige bey Brandeckiſchen Innhabern auch geweſen; Wie nicht weniger alle Jura Epiſcopalia und Geiſtliche Jurisdiction, mit ſambt der Pfarr und Pfarrlichen Gerechtigkeiten/ allen Zehenden/ wie der Nahmen haben mag; Inſonderheit die anjetzo in Vnſerm Herzogthumb Württemberg uff dieſen Tag übliche Chriſtliche Religion/ und in der in Anno ein Tauſend fünff hundert und achtzigſten zu Tübingen gedruckten Formula Concordiæ widerhohlten Augſpurgiſchen Confeſſion zu erhalten/ und taugentliche Miniſtros zu beſtellen; welcher Geiſtlichen Jurisdiction alle und jede Sterneckiſche Vnterthanen jederzeit ohne ſein von Aw/ oder deſſen Erben/ oder männigliches Eintrag oder Verhindern/ ſollen ſubjicirt und underworffen ſeyn/ uſſerhalb/ daß das Schloß Sterneck/ auch die Kirch/ Pfarrers und Meßners Hauß Vnderbrendi/ die Innhabere bemeldten Schloß/ deren Prieſter/ Meßner und Ihrer aller Haußgenoſſen und beſoldte Diener bey Exercirung Ihrer Religion frey gelaſſen/ und angeregter Württembergiſcher Jurisdiction allerdings ſollen exempt und befreyt ſeyn. Inmaſſen oberzehltes alles und jedes/ ſo dann wie es ferner wegen eines einzigen Vnterthanen deſſen von Aw Religion/ deßgleichen mit der Competentz/ ſowohl Vnſers Pfarrers zu Sterneck/ als deſſen von Aw Prieſters und Meßners bey Vnderbrendi/ gehalten werden ſollen/ indem zwiſchen Vns und Ihme underm dato Stuttgardten den ſechs und zwantzigſten Auguſti im Jahr ein Tauſend ſechs hundert und zwölffe verfaßten und beederſeits bekräfftigten Vertrag mehrers Innhalts ausgeführt worden. Diſem allen, ſo vor und nach ſteht/ getrewlich zu geleben, und nachzukommen/ darzu Vnſern Nutzen und Frommen zu ſchaffen/ Schaden zu warnen und zu wenden/ nach ſeinem beſten Vermögen auch darob und daran zu ſeyn/ daß obbeſtimbte Lehenſtuck und Güter in gueten weſentlichen Bäwen und Ehren erhalten/ und vor Abgang verhütet werden/ und alles dasjenig/ was ein Lehen-Mann ſeinem Lehen-Herrn zu thun ſchuldig iſt/ zu laiſten hat Vns Hanß Martin von Wernaw Crafft vorgelegten kräfftigen Gewalts/ einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen/ in ſein Adam von Aw Seel geſchworen/ alles getrewlich und ohngefährlich ꝛc. Deſſen zu wahrem Vrkundt ſo haben Wir Vnſer Fürſtl. Secret Innſigel hieran hengen laſſen. Geſchehen und geben den vierdten Monats-Tag Junij, als man zahlt nach Chriſti unſers einigen Erlöſers und Seligmachers Geburth ein Tauſend ſechs hundert und ſechzehen Jahr.

(L. S.)

Eberhardt/ Herr zu Limburg/ Land-Hoffmeiſter.
Sebaſtian Faber/ Doctor und Cantzler.

CIV.

Hertzogs Johann Friedrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff/ vor Herr Joachim Berchtold von Roth/ über das freye Ritter-Gut Winzingen/ de Anno 1620.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Friderich/ Herzog zu Württemberg und Teck/ Graffe zu Mömpelgard/ Herr zu Haidenheimb ꝛc. bekennen und thun kund offenbahr mit diſem Brieff: Demnach Vns Vnſer getrewer Rhat und auch Hauptmann Joachim Berchtold von Roth/ uſſer ſonderbahren Vrſachen/ und Vermög eines hierumben uffgerichten in duplo uff Pergament verfertigten/ und von Vnſern hierzu deputierten Räten/ auch Ihme von Roth und ſeinem Beyſtand/ mit deren Hand-Subſcription und Pöttſchafften bekräfftigten Abſchids/ deſſen Anfang: Zu wiſſen/ als dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn ꝛc. und

Guets/ anderer Gestalt zu leyhen verbunden seyn sollen/ der oder dieselbe versprechen dann mit den Lehenspflichten/ daß sie die obvermeldte raine/ jetzo in unserm Herzogthumb Würtemberg übliche Augspurgische Confession, der Formul Concordiæ gemäß/ bey den Unterthanen zu erhalten/ und kein andre in mehrberührten Flecken Wintzingen und dessen Kirchen/ oder sonsten bey den Underthanen einzuführen/ ohngeachtet seine Erben und Nachkommen/ welche diß Guet besitzen möchten/ vor sich selbsten der Röm. Catholischen Religion zugethan wären/ als welches sie für ihre Personen/ Weib/ Kind/ oder Gesind thun mögen/ und darumben von disem Guet nicht ausgeschlossen seyn sollen/ daß auch Ihme von Roth/ allen seinen Erben/ Nachkommen/ und Junhabern offtbesagten Guets Wintzingen/ zu ewigen Zeiten sollich ansetzend Lehen/ ohnerfordert einigen Consens, von Uns/ Unsern Erben/ und Nachkommen/ zu versetzen/ zu verkauffen/ zu vertestiren/ auch uff alle andere Weiß und Weg zu verändern. Wie nicht weniger raine Kirchendiener/ (die jedoch der vorgedachten Augspurgischen Confession, wie obgemeldt/ zugethan) von einem oder dem andern Orth her/ anzunehmen/ und zu entsetzen/ in allweg frey und ohnverwehrt/ darzu sollichs Lehens halber von Uns/ Unseren Erben/ und Nachkommen/ kein einiger Dienst/ weder zu Frieden- noch zu Kriegs-Zeiten/ was sich auch für ohnversehne und ohngewohnliche Fäll immer begeben möchten/ angefordert werden solle.

Daß Wir hierauff obbemeldten von Roth/ besagt Guet Wintzingen/ sambt aller Zugehört/ nichts davon ausgeschieden/ aller Masen/ Gestalt und Bedingnussen/ wie uns selbiges Er von Roth/ Vermög oballegirten Abschieds/ zu einem freyen Erb-Lehen uffgetragen/ gelyhen/ mit Worten und Handen/ als daß sitt- und gewohnlich seynd Lehen zu leyhen/ und Wir leyhen Ihme das als verstehet/ in Krafft diß Briefs/ doch Uns Unsern Erben und Mannen/ deroselben Lehen und Recht vorbehalten/ und daran in allweg ohnschädlich/ und Er solle Uns von sollichen Lehen getrew seyn/ als ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn schuldig und pflichtig ist zu thun; alles bey dem Ayd/ den Uns der von Roth/ in seine Seele leiblich zu GOtt den Allmächtigen geschworen hat/ getrewlich und ohne Gefährde. Dessen zu Urkund ꝛc. der geben ist den 17. Maij, Anno 1620.

CV.

Testamentum Herrn Hanß Christoph Schenckens von Stauffenberg/ Röm. Käyserl. Majestät und Fürstl. Durchl. zu Oesterreich Raths/ Cämmerers und Pflegers der dreyen Graf- und Herrschafften Ehingen/ Schelcklingen und Berg/ de Anno 1629.

IN dem Nahmen der unzertheilten und Hochgebenedeyten Dreyfaltigkeit/ GOttes des Vaters/ GOttes des Sohns/ und GOttes des heiligen Geistes/ Amen. Bekenne Ich Hanns Christoph Schenck von Stauffenberg zu Wülfflingen und Rißtissen/ Röm. Käyserl. Maj. und Fürstl. Durchl. Erz-Hertzog Leopoldi zu Oesterreich Rath/ Cämmerer und Pfleger derer Herrschafften Ehingen/ Schelcklingen und Berg ꝛc.

Demnach Ich mehrmal gantz wol betrachtet/ auch inniglich zu Gemüth und Hertzen gezogen/ die Mühseeligkeit Zergänglichkeit/ Nichtigkeit und Flüchtigkeit/ dieses Lebens/ und wie nichts gewissers/ dann der zeitliche Todt/ nichts ungewissers aber/ dann die Weiß/ und Ort/ und Stund desselbigen seye/ deme doch alle Menschen umb des ersten Sünden-Falls willen augenblicklich unterworffen/ und dieweil Ich dann bevorab bey meinem nunmehr durch GOttes Gnad erlebten hohen Alter/ und gegen dem Hochlöblichsten Hauß Oesterreich ꝛc. in die vier und viertzig Jahr unterthänigst getragenen Diensten/ und ausgestandenen sehr grossen Unruhe/ Mühe und Arbeit/ soviel mehr Ursach habe/ zu einem seeligen Abschied aus dieser Welt mich täglich zu bereiten/ insonderheit auch meiner von dem lieben getreuen GOtt mir reichlich und mildiglich beschertẽ zeitlichen Haab und Güter halber/ Anordnung und Fürsehung zu thun/ weil ich mit einigen Leibes-Erben nicht begabet bin/ wie es mit denselbigen/ nach meinem Absterben/ in einem und anderm observirt und gehalten werden solle/ damit zwischen meinen eingesetzten Erben/ nächsten Bluts-Freunden und andern/ so von mir bedacht seyn/ soviel weniger Irrung/ Mißverstand und Un-Freundschafft caulirt/ sondern hingegen beständiger Frieden/ Freundschafft/ Ruhe und Richtigkeit gepflantzt und erhalten werde/ und Ich sowol fürterhin/ als vornemlich in der Stund meines Ableibens/ aller zeitlichen Sorg desto mehr gefreyet seyn/ und das Hail meiner Seelen besser betrachten möge/ hab Ich mir fürgenommen/ bey noch GOtt Lob! gesundem Leib/ guter Vernunfft und Sinnlichkeit/ mit keinem List noch Gefährd hintergangen/ auch gantz ungenöthiget/ ungezwungen und ungetrungen/ sondern aus freyer eigner Bewegnuß/ gutem Willen/ auch wissentlich und gantz wolbedächtlich ein Testament aufzurichten/ ordne demnach dasselbige in derjenigen Form/ als ich es nach Testaments Recht und Gewonheit zum allerkräfftigsten thun könte/ solte oder möchte/ als auch diese mein Disposition jetzt und hinfüro an allen Enden/ vor allen Leuten/ Richtern und Gerichten/ Geist- und Weltlichen/ vollkommen Krafft und Macht hat/ haben soll/ kan oder mag/ für allermänniglichs Widertheilen und Aberkennen auf Meinung/ Weiß und Maaß/ wie unterschiedlich hernach folgt:

Und weil **Zum Ersten**/ die unsterbliche Seel viel köstlicher ist/ als der sterbliche Leib/ so befehle ich dieselbige jetzt und allezeit insonderheit aber zur Stund meiner Hinfahrt/ in die unendliche Gnad und grundlose Barmhertzigkeit GOttes/ mit hertzlicher Bitt daß Er sie umb des allerheiligsten theuren Verdiensts/ Blut-Vergiessung/ Creutz und Tod JEsu Christi/ unsers einigen Heylandes/ Mittlers und Erlösers willen aufnehmen/ mir alle meine Sünden vätterlich verzeihen/ die noch übrige Zeit meines Lebens/ durch seinen heiligen Geist regieren in allem Gutem zu seinen Göttlichen Ehren und meinem Nächsten zu Nutz/ laiten/ führen und erhalten/ endlich auch an jenem grossen Tag/ mit allen Christgläubigen Außerwehlten ein Gnadenreiche Aufferstehung/ zu Besitzung ewiger Freud und Seeligkeit/ gnädiglich verleihen wolle/ Amen.

Zum Andern/ Wann ich dergestalt den Lauff dieses Lebens vollendet und meine sterbliche Hütten abgelegt haben werde/ ist mein Will/ Meinung und Befelch/ meinen verstorbenen Leichnam/ Christlich und Adelichem Gebrauch nach ehrlich/ doch ohne überflüssigen Pomp und Gepräng/ zur Erden (davon er genommen ist) in meinem Adelichen Gut Wülfflingen und der Untern Pfarr-Kirchen/ allda auch meine in GOtt ruhende liebe Vor-Eltern ligen/ zu begraben/ und bey solcher meiner Begräbnuß/ jedem Armen zween **Kreutzer**/ bey dem Siebenden wiederumb zween **Kreutzer**/ und bey dem dreyssigsten drey **Kreutzer** zu raichen.

Und weil ich **Zum Dritten**/ sonderbare Verordnung gethan/ wie es mit Verrichtung des Gottes-Diensts gehalten/ auch was dem Herrn Pfarrer/ und den Haußarmen Leuten zu Wülfflingen und Rißtissen/ so dann dem Hayligen/ der Caplaney und den Schwestern zu Ehingen/ auch nacher Heylig Creutzthal nach meinem Tod gefolgt/ auch mit

Christian/ als einem armen und kindischen Menschen/ vorgenommen werden soll/ wie aus diesem meinen Testament beygelegter mit eigener Hand unterschriebener und mit meinem Pettschafft bekräfftigter Verzeichnuß in specie zu sehen/ so will ich mich darauf gezogen/ und selbige hiehero erholet haben.

Zum Vierdten/ Verschaffe ich den Wol-Edlen/ meinen freundlichen hertzlieben Schwestern Frau **Anna** von Rietheim gebohrner Schenckin von Stauffenberg oder da sie meinen Tod nicht erlebt/ deren lieben Kindern Vetter Albrecht Egloffen von Rietheim/ und Frau Dorothea von Schellenberg an ihrer statt; So dann Frauen **Barbara** von Westerstetten/ gebohrner Schenckin von Stauffenberg jeder gemelder meiner Schwestern **Sechs Tausend Gulden**/ von wegen Unserer in GOtt ruhenden geliebten Frau Mutter/ Frauen Catharina Schenckin von Stauffenberg/ gebohrner von Closen/ vergebrachten Guts; Dann obwolen desselbigen zwey und viertzig tausend Gulden gewesen darauf jede meiner Schwestern zwey tausend Gulden unter ihrem Heyrat-Gut allbereit empfangen; Jedoch weil Schwester Sophia Auerin von Buolach/ gebohrne Schenckin von Stauffenberg seel. vor Ihren fünff rechten Geschwistrigten gestorben/ und von ihren überlebenden Schwestern und Brüdern geerbet worden/ weil auch unser Bruder Maximilian Schenck von Stauffenberg/ gewester Hauptmann über die Stadt Costantz seel. an dem Mutterlichen Gut nichts/ aber wol einen nahmhafften Schulden-Last bey dem Gut Wülfflingen hinterlassen/ endlichen auch von unserm Bruder Herrn Sebastian Schencken von Stauffenberg/ Thumb-Herrn seel. noch viel weniger Mütterlichen Guts auf mich kommen als welcher in seinem vermeinten letzten Willen mich gar ausgeschlossen/ Ehrengedachte meine und seine Schwestern/ aber mit schlechten Legaten abgefertiget/ will ich mich freundlich versehen/ sie meine liebe Schwestern/ werden mit solchem Legato endlich zufrieden seyn; Auf den unverhofften Fall aber sie über oberzehlte wahre Beschaffenheit sich damit nicht contentiren/ sondern unter was gesuchtem Schein das immer wäre/ ein mehrers haben/ und bey meiner Verlassenschafft suchen würden/ so soll Ihr jegliche mit **drey tausend/ drey hundert drey und dreyßig Gulden/ zwanzig Kreutzer** von meiner Erbschafft hindan gewiesen werden/ und bey meiner Verlassenschafft weiter nichts zu suchen haben; In Betrachtung/ daß an denen zehen tausend

Gulden, so sie, meine liebe Schwestern, für Mütterlich Gut zu prætendiren haben möchten, mir zu einem Theil ein mehrers von Rechts wegen nicht zuzumuthen, will mich aber nochmalen versehen, Sie meine liebe Schwestern werden mein Brüderlich Gemüth aus obiger meiner Verordnung zu mehrerm Danck erkennen. Zu dessen weiterer Bezeugung ich auch meiner lieben Schwester von Rietheim Tochter, bemeldter Frau Dorothea von Schellenberg, ein schönes Kleinod, so von meinem Bruder Maximilian seel. herkommt, und auf drey hundert Gulden geschätzt worden, hiemit auch legiren thue.

Zum Fünfften, Nachdem ich zu meines in GOtt ruhenden Herrn Uhr-Groß-Vatters, Herrn Jacoben von Landau, Rittern, ansehnliche Verlassenschafft neben andern vielen dessen Uhr-Ehlich Kindern und Kinds-Kindern, ein nahmhaffte Prætension erlebt, dieselbe auch neben meinem mitinteressenten an dem Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gericht nunmehr in das neun und zwantzigste Jahr, wider Heinrichen von Muggenthal, und seine Consorten, über hievor eingelangte gründliche Rechts-Belehrung verfochten habe, und guter Hoffnung bin, daß durch Göttliche Verleyhung von Rechts und Billichkeit wegen, alle selbige Güter seelig gedachts meines Herrn Uhr-Groß-Vattern Descendenten, und rechten natürlichen Bluts-Erben zugesprochen und wiederfahren werden, so verschaffe ich solche meine Landauische Erbs-Gerechtigkeit zu einem freyen Voraus meinen freundlichen geliebten Brüdern, **Wilhelm und Hans Rudolph den Schencken** von Stauffenberg, sampt und sonders, und da einer oder beede meinen Tod nicht erleben, auch Bruder Hans Rudolph Schenck keine Eheliche Leibs-Erben bekommen solte, Bruder Wilhelms Eheleiblichen Söhnen, weltlichen Stands, also und dergestalt, daß sie mit und neben andern meinen Interessenten, deren **fünff Haupt-Theil** sind, und ich sampt meinen lieben Schwestern von Rietheim und Westerstetten nach Absterben unserer von beeden Banden Eheleiblichen Geschwistrigt, einen Haupt-Theil repræsentirt, solche Rechtfertigung continuiren sollen, zu dero nothwendigen Verlag ich **Ein tausend Gulden Haupt-Guths** zugleich verordnet haben will, von deren jährlichen interesse ein und andere erforderte Gebühr haben abzustatten.

Zum Sechsten, So verschaffe ich erstgedachts meines lieben Brudern **Wilhelm Schenckens Söhnen**, welche zur Zeit meines Absterbens Geistlichen Stands seyn möchten, jedem zwey hundert Gulden, eine guldene Ketten davon zu meinem Angedencken zu machen.

Zum Siebenden, Obwolen auf meinen Vettern und Bruders Sohn, Maximilian **Albrecht Schencken** von Stauffenberg, zu Continuirung seiner Studien, ich ein ehrlichs verwendet, dasselb auch noch weiter in Teutsch und fremden Landen zu thun begehre; So ist doch mein Will und Meinung, daß Ihme hiernächst von meinen Ein- oder Nachgesetzten Erben, deßwegen nichts abgezogen und aufgerechnet, da Er auch seinen cursum peregrinationum und Studiorum vor meinem Absterben noch nicht absolvirt, derselbe aus meiner Erbschafft biß zu dessen Endung unterhalten, Ihme meinem Vettern auch noch weiter zu einem freyen Legato zwey **tausend Gulden**, sampt meiner grossen guldenen Ketten, so auf tausend Gulden werth, und doppelten Portugaleser gefolgt werden, meiner gegen Ihme getragenen Vetter- und Vätterlichen Affection darbey jederzeit haben danckbarlich zu gedencken.

Zum Achten, Verschaffe ich sein Bruder Wilhelms, dieser Zeit noch ledigen Töchtern, zu desto ehrlicher ihrer Ausfertigung in massen auch gegen der ältesten Baaß Veronica Barbara, Frey-Frauen von Stein gebohrner Schenckin von Stauffenberg geschehen ist, wann sie sich mit Rath dero lieben Eltern und Freundschafft wol anlegen werden, jeder Ein tausend Gulden.

Zum Neundten, Verschaffe ich meiner freundlichen lieben Baasen, Frau Dorothea von Ratzenriedt, gebohrner Schenckin von Stauffenberg, welche nach Absterben Ihrer in GOtt ruhenden Adelichen lieben Eltern, eine lange Zeit bey mir gewesen, auch von mir von Kindheit an erzogen, auch ihre liebe Kinder Theils in meinem Nahmen aus der Hailigen Tauff gehoben worden, ihr und besagten ihren Adelichen Kindern jedem zwey **hundert Gulden**, ihnen davon zu meiner Gedächtnuß etwas machen zu lassen.

Zum Zehenden, Demnach mein liebe Baaß und Vormunds-Tochter, Jungfer Maria Regina von Bubenhofen, bey mir und meiner freundlichen lieben Gemahlin, über die funffzehen Jahr lang gewesen, und ihr bißhero treulich ausgewartet, das selbige auch noch fürters verhoffentlich thun wird, so verschaff ich ihr **Tausend Gulden**, meiner dabey danckbarlich zu gedencken.

Zum Allfften, Weilen Herr Doctor Constantinus Bahrenbühler, der Stadt Ulm Raths-Advocat und Statt-Amman, in meinen

nen und meiner lieben Gemahlin Geschäfften und Handlungen, in die funffzehen Jahr lang uns treulich gedient, und vielfältig bemühet gewesen, so verschaff Ich ihme oder seinen Erben zwey **hundert Reichs-Thaler**, meiner dabey in allem Besten haben zu gedencken, und meiner Hinterlassenen sich nicht weniger auf gebührliches Ersuchen mit Rath und That in allen billichen Sachen getreulich anzunehmen. Weilen auch

Zum Zwölfften, **Heinrich Keck**, mir nunmehro in das dreyßigste Jahr, wie nicht weniger zehen gantzer Jahr davor meinen in GOtt ruhenden geliebten Herrn Vattern und Vettern, Albrecht und Sebastian den Schencken von Stauffenberg, bey Unser aller getragenen Oesterreichischen Aemptern, wie auch mir insonderheit, für einen Schreiber und Vogt, treulich, ehrlich und redlich gedient, in solchen seinen Diensten auch, durch die jüngste zu Rißtissen fürgangene laidige Brunst zu sehr grossem Schaden kommen, so verschaff ich ihme zu etwas Ergötzlichkeit, oder da Er meinen Tod-Fall nicht erleben solte, seinem Weib und Kindern zu Bezeugung meines gegen sie tragenden geneigten Gemüths **Ein Tausend Gulden**, welche Ihme oder seinen Erben gleich von Zeit an meines Absterbens, vermittelst eines richtigen auf dem Herrn Prælaten und Gotts-Hauß zu Wiblingen lautenden Zinß-Brieff, oder da derselbe in meinen Leb-Zeiten abgelöst werden solte, auf einen andern richtigen Gült-Brieff, hiemit übergeben und angewiesen seyn sollen. Ferner und

Zum Dreyzehenden, Nachdem Ich meinen jetzigen Vogt zu Wülfflingen, **Michael Vogel**, von Kindheit an erzogen, derselbige sich auch bey mir die gantze Zeithero unterthänig geflissen, ehrlich und wol in meinen Diensten erzeigt und verhalten, dasselbige auch meinem habenden Vertrauen nach noch fürters thun kan, soll und wird, so verschaff ich ihme **zwey hundert Gulden**, will auch meine eingesetzte Erben ermahnt und gebetten haben, ihme Michael Vogel auch nach meinem Absterben, als einen treuen Schenckischen Diener, sowol als meinen alten Vogt zu Rißtissen umb meinet willen in gutem Befelch zu haben, und wo sie können, befördern zu helffen; So dann

Zum Vierzehenden, Verschaffe ich, nach gemeldten meinen andern Dienern als Albrecht Speckern und Hansen Lindtlin, beeden meinen Reut-Knechten jedem **funffzig Guldin**, Item meinem alten Jäger **Conrad Löslin**, **funffzig Gulden**, Item meinem Koch-Meister, **Georg Ziegler**, so er in Diensten bleibt, **zwantzig Gulden**, auch meinem Schreiber, der zur Zeit meines Absterbens in Diensten seyn, und sich wol halten wird, **fünffzehen Gulden**.

Zum Funffzehenden, Verschaffe Ich meinen übrigen Ehehalten, Knechten, Mägden und Bueben, welche zu Rißtissen, Wülflingen und Ehingen zur Zeit meines seel. Absterbens aus dieser Welt in meinen Diensten seyn werden, jedem **vier Gulden**. Und demnach

Zum Sechzehenden, Die Erbsatzung, das vornehmste Stuck eines jeden ordentlichen Testaments ist, so setze Ich zu meinen wahren, rechten, unzweiffenlichen und universal-Erben ein, die **Wohl-Edle, Gestrenge, Wilhelm Schencken von Stauffenberg**, Fürstl. Durchl. Erz-Hertzog Leopoldi zu Oesterreich ꝛc. Rath und Hauptmann über die Stadt Costantz, oder da Er meinen Tod nicht erleben solte, Seine Eheleibliche Adeliche Söhn, **Weltlichen Stands, und Hans Rudolph Schencken von Stauffenberg**, Fürstl. Ellwangischen Rath, oder seine Eheliche Mannliche Leibs-Erben, auch **Weltlichen Standts**, meine freundliche liebe Brüder und respective Brüder, Söhn und Vettern, also und dergestalt, daß Sie nach ordentlicher, fleißiger und unfehlbarer Abstattung, oder doch genugsamer Versicherung obspecificirter Legaten, darzu Ihnen vier Monat nach meinem Tod, von mir hiemit bestimmt und zugelassen seyn sollen, meine übrige gantze Verlassenschafft von liegenden und fahrenden, Lehenbaren und Eigenthumblichen Gütern, bösen und guten Schulden, solches hab gleich Nahmen wie es woll, (so viel nach Beschaffenheit deren in Anno **Sechzehen hundert Dreyzehen**, mit meiner hertzlieben Gemahlin, Frauen Maria Schenckin von Stauffenberg, gebohrner von Laubenberg aufgerichten Heyrats-Pacten und erst seithero vor unsern letzten Willens Verordnungen mit einander getroffenen Vergleichung zuläßig, passirlich und verantwortlich) zu dero Handen nehmen und nach Ausweisung meiner fernern folgenden Disposition, auf das allergleichmäßigst brüderlichst und freundlichst mit einander abtheilen, und ein jeder seinen halben Theil in Ruhe und Friede gaudiren, innenhaben, nutzen und nießen solle. Wofern aber

Zum Siebenzehenden, Gedachter mein lieber Bruder Hanß Rudolph Schenck von Stauffenberg, meinen Tod nicht erleben, oder da Er ihn gleich erlebte, ohne eheliche Mannliche Leibs-Erben sein Leben beschliessen solte, so thue ich Ihme in den halben Theil

der von mir verlassenen liegenden Gütern, auch Zinß-Briefen und Schulden, die Ich nicht in specie verschafft, meinen Bruder Wilhelm Schencken von Stauffenberg, oder da derselbige auch nicht mehr im Leben, seine Eheleibliche Söhne, doch abermal allein diejenige, so **Weltlichen Stands** seyn und bleiben, hiemit substituiren, was aber über solche, Er Bruder, **Hanß Rudolph** von mir sonsten Erblich bekommen möchte, damit soll Er seines Gefallens zu testiren und zu verfahren Macht haben, des freundlichen Versehens, darumb Ich auch brüderlich gebeten haben will, Er werde dannoch seinen leiblichen Bruder und Bruders Kinder, vor jedermänniglich, in Mangel Ehelicher Leibs-Erben, damit zu bedencken gemeint seyn. Solte aber gedachter mein lieber Bruder, **Hanß Rudolph Schenck**, vor seinem Absterben zwar keine Eheliche Söhn, aber Eheliche Töchtern hinterlassen, So ist

Zum Achtzehenden, Mein Will und Meinung, daß selbige von demjenigen Gut so er mein Bruder Hanß Rudolph, nach meinem Tod erblich bekommen wird, mit zwey und funffzig tausend Gulden, jedoch neben Abzug der auf sein Hansen Rudolph innegehabten Theil befindlichen Schulden würcklich ausgelöst und hindangewiesen, und also diese ligende Güter bey dem Stammen und Nahmen erhalten werden. Und wiewol

Zum Neunzehenden, Vorangezogener zwischen mir und meiner lieben Gemahlin aufgerichte Heyraths-Brief zimliche Nachrichtung giebt, wie es auf allerhand begebende Fäll mit und bey dem Gut Rißtißen, mit Ubernehmung und Abstattung darauff versicherter Schulden, und daselbst die auch anderst wo verlassender Fahrnuß, Haußrath und angelegten Haupt-Gütern observirt und gehalten werden soll, jedoch weil mein hertzliebe Gemahlin aus sonderbarer ehelicher Treu, auch zu meinen eingesetzten Erben, und dem Schenkischen Stamen und Nahmen tragenden guten Affection sich in etlichen Puncten ihres Rechtens begeben, auch hinwiederumben von mir ein und andere weitere Erklärung geschehen, hab Ich für ein Nothdurfft gehalten, zu Verhütung künfftiger Irrung und Mißverstand, diesem meinem letzten Willen solche Bewilligungen und Erklärungen einzuverleiben, mit dem austrücklichen Befelch, daß meine Erben dieselbe mit Brüderlich und Schwägerlichem grossen Danck annehmen, auch mein Gemahlin oder die Ihrige darüber nicht anfechten, betrüben, noch beschwehren, sondern ihrem Hohen und Adelichen mir gethanen Verspruch und Erbieten nach, auf alle zutragende Fäll, Ihr meiner Gemahlin in Lieb und Leid getreulich beyspringen, Ihr auch alle beständige Freundschafft, Hülff und Beförderung erzeigen sollen, als lieb einem jeden seye der Verlust seines von mir zugewartenden Erb-Theils zu vermeiden.

Zum Zwantzigsten, Wann der Allmächtige GOtt über mich gebieten, mein liebe Gemahlin aber nach mir im Leben verbleiben solte, hat sie in Krafft unsers Heyrats-Brieffs die Zeit ihres Lebens, in völliger Besitzung, mein sowol als ihres halben Theils bey dem Adelichen Gut Rißtissen zu bleiben, darinnen Ihr auch von meinen in- und substituirten Erben gantz kein Eintrag beschehen, auch sie meine liebe Gemahlin zu einiger ihr unanmüthiger Caution getrungen, oder dessentwegen mit Huldigung der Unterthanen, als welche ihr nach meinem Tod mit Pflicht und Ayden, vermög in Anno Sechzehen hundert Dreyzehen auffgerichten Huldigungs-Instrument, sowol als mir vorhin beständiglich zugethan, auch Krafft dieses meines Testaments nochmalen darinnen bestättiget seyn, unangefochten noch bekümmert werden soll, weil mein unfehlbarlich ehrlich Vertrauen zu ihr stehet, sie werde die übrige Zeit ihres Lebens, wie vorhin in die zwantzig Jahr lang geschehen, nutzlich und wol regieren, und meinen Erben zu wissentlichem Schaden oder Schmählerung bey dem gantzen Gut Rißtissen, auch dessen Leuten und Zugehörungen, nichts fürgehen lassen.

Zum Ein und Zwantzigsten, Obwolen Ehrengedachte meine hertzliebe Gemahlin Krafft unserer Heyrats-Pacten, da sie mich überlebte, schuldig wäre, meinen Erben jährlich Tausend Gulden heraus zu geben, massen sie auch Ihren Erben jährlich achthundert Gulden wegen Ihres halb Theils vorbehalten, jedoch weil sie sich erkläret, daß Ich, da Ich sie überlebte, Ihrer Erben jährliche Gebühr zu Abzahlung deren auf Ihrem halben Theil gelegter Zinsen verwenden und was nach deren Abrichtung übrig, Ihren Erben erstatten soll; Als will Ich Ihr gleiche Macht gegen meinen Erben gegeben haben, der unzweiffentlichen Zuversicht, sie mein Gemahlin werde in Abstattung auf meinem halben Theil jährlich gefallender Zinßgelder, so weit dieselbe zu tausend Gulden reichen solche schleunige Richtigkeit gebrauchen, damit meinen Erben kein Beschwehrt ob dem Saumsaal zuwachse.

Zum Zwey und Zwantzigsten, da sich begebe, daß mein hertzliebe Gemahlin in Ihrem Wittib-Stand Mangel an Geld haben, und dessen etwas zu Ihrer Nothdurfft aufzunehmen

nehmen getrungen werden solte, soll sie meinethalben auf Ihren halben Theil an Rißtissen dasselbe zu thun wol befugt, doch meine Erben ihren Erben soviel weniger an baarem Geld alsdann heraus zu geben schuldig seyn. Ferner und

Zum Drey und Zwantzigsten, Demnach mein freundlicher lieber Vetter, Herr Veit Ernst, Freyherr von Rechberg, bey mir noch Zwölff Tausend Gulden ruckfälligen Guts von meiner andern lieben Hauß-Frauen seel. als seiner Frau Mutter Schwester zu gewarten, welche auch auf dem Gut Rißtissen versichert seyn, so ist mein Will, Meinung und Befelch, wann gleich ermelter Herr von Rechberg dieselbe nach meinem Tod aufkünden würde, daß doch mein hertzliebe Gemahlin dessen nicht entgelten, sondern meine Erben dieselbe abzulegen, und mein Gemahlin gäntzlich zu vertretten schuldig seyn sollen; Sintemal Ich bey unserer Verheyrathung selbige, vermög ordentlicher Abraitung und getroffenen Kauffs-Tractat, auf meinen halben Theil genommen habe.

Zum Vier und Zwantzigsten. Ist zwar in unsern Heyrats-Pacten abermal versehen, daß in des Willkür stehen soll, des zuvor Verstorbenen Erben mit Ein und Sechtzig tausend Gulden hinweg zu lösen und solche Auslösung in den nächsten Fünff Jahren auf gleiche Fristen zu verfügen; Weil aber mein Gemahlin meinen Erben, auch unserm Stammen und Nahmen zu Gutem, sich erklärt, da sie gleich mich überlebte, dannoch meinem Erben, nach ihrem Tod den andern halben Theil, umb Zehen tausend Gulden näher zu lassen, so fern sie sich gegen ihr friedlich und schiedlich erzeigen werden, über das auch bewilliget, daß, vermög einer ordenlichen Designation, Zwölff tausend und Zwey hundert Gulden auf ihren halben Theil verzinßlich stehen bleiben, daran Neun tausend Gulden bereits würcklich von mir abbezahlt, die übrige Acht und Dreyßig tausend achthundert Gulden aber, das Erste Jahr mit acht tausend, nach gehends allwegen nur mit vier tausend, doch alles sampt gebührendem Zinß abgetragen werden soll, so hab ich solche gantz wolgemeinte und treuhertzige offerta, für meine Erben und Nachkommen, zu sonderm freundlichen Gefallen aufgenommen, der Zuversicht, sie, meine Erben, werden die Zeit ihres Lebens solches nicht weniger danckbarlich erkennen, und sich so viel mehr der richtigen Einhaltung der Zinß- und Zahlungs-Terminen auch was dem künfftigen Innhaber Rißtissen unser beeder anderer Stifftungen halber zu vollziehen obgelegen, guter Ordnung befleißen.

Zum Fünff und Zwantzigsten, Ist in offt angeregtem unserm Heyrats-Brieff des Haußraths und aller Fahrnuß halber sonderbare Fürsehung geschehen, weil aber unterdessen an mich die Wülflingisch- und an mein Gemahlin die Steinbachisch Erbschafft gefallen, und wir aus bewegenden Ursachen seithero mit einander dahin verglichen daß, da ich mein Gemahlin überleben solte, mir an allen dreyen Orten als nemlich zu Wülflingen, Ehingen und Rißtissen, ein dritter Theil an allem Haußrath und Fahrnuß: Da aber sie, mein Gemahlin mich überlebte, ihr nur zu Rißtissen und Ehingen ein dritter Theil zum voraus gebühren, der gantze Wülflingische Haußrath und Fahrnuß aber, wie auch die übrige zwey Drittel an der Ehingischen und Rißtissischen in zween gleiche Theil gehen sollen, so laß ichs dabey beständiglich verbleiben, will auch, daß von meinen in- und substituirten Erben solchem Vergleich gelebt, und auff jetzt verstandner Maß, Haußrath und Fahrnuß mit gutem Lieb und Frieden sowol mit meiner Gemahlin nach meinem Dreyßigsten als hernach zwischen meinen Erben in gleiche Theil getheilt werde. Doch sollen

Zum Sechs und Zwantzigsten Kutschen und die Sechs Kutschen-Roß in solche Theilung nicht kommen, sondern ihr, meiner Gemahlin, da sie mich überleben würde, wie hingegen aller Wild-Zeug, den ich zu ihr gebracht, und zu Rißtissen, Ehingen, Schelcklingen und Wülflingen befindlich sampt den Wehr-Tüchern und dazu gehörigen Wägen, meinen eingesetzten Erben verbleiben, auch jeder Theil sein Silber-Geschirr, weil in währender Ehe dessen keines von uns erzeugt worden, selber behalten, und damit angezogener Punct von der Fahrnuß und Haußrath unserer Heyrats-Notul geändert seyn solle. Wann aber

Zum Sieben und Zwantzigsten, Nicht wol möglich, so lang meine liebe Gemahlin im Leben, und das Gut Rißtissen selber besitzt, daß zwischen meinen in- und substituirten Erben ein beständige Abtheilung meiner verlassenen ligenden Gütern könte getroffen werden, so ist aus Brüderlicher Wolmeinung, und ihnen meinen Erben selber zum besten, mein endlicher Will, Meinung und Befelch, daß nach obverstandener richtiger Abtheilung der Fahrnuß und des Haußraths, auch anderer meiner hinderlassener sonst unverschaffter Mobilien, nicht allein die von meinem Rißtißischen halben Theil jährlich gefallende **Tausend Gulden**, oder so

viel an den selbigen nach Abrichtung meiner daselbst überwiesenen Zinsen übrig bleibt, sondern auch alles Einkommen von dem Gut Wülflingen, Enhoffen, Schatzberg, Egelfingen und Ruossenberg, neben den jährlich gefallenden richtigen Zinsen, von meinen Erben zu zweyen gleichen Theilen friedlich und brüderlich vertheilt, und mit Zuziehung meiner erbettenen Herren Testamentarien ein gemeiner Diener zu solcher Administration, auch Einziehung der Intraden, Gefäll, Zinsen und deroselben ordenliche Verrechnung Interims-weiß bestellt, ihme zu Verhütung aller schädlicher Vortheilhafftigkeit ein billigmässige Besoldung geschöpfft, auch hierzu von den Herren Testamentarien und meinen Erben in sonderbare Pflicht genommen, und demselbigen auch alle auf meinen hinterlassenen Gütern stehende Zinß, sampt andern Schuldigkeiten, gebührlich, ehrbarlich und aufrichtig geraicht und abgestattet werden. Wann nun

Zum acht und Zwantzigsten, Vielbesagte mein liebe Gemahlin ihr zeitlich Leben Göttlichen Willen nach auch beschloßen haben wird, und also das Gut Rißtissen, an meine Erben gegen der verglichenen Auslösung völliglich kommen, alsdann ist mein Will und Meinung daß das bemeldte Gut Rißtissen sampt dem Gut Ruoßenberg, dessen hohe Obrigkeit dem Hochlöblichsten Hauß Oesterreich zu Lehen gehet, Ein Theil, das Gut Wülflingen aber sampt Schatzberg und ihren Pertinentien der ander Theil meiner ligenden Güter heißen und seyn soll. Weil aber

Zum Neun und Zwantzigsten, Nicht wol möglich, diese beede Theil und Güter, sowol ihrer Nutzbarkeiten, als obhabenden Beschwehrden, auch anderer Qualitäten und Umbständ halb, bevorab nach allbereit vertheilten Gült-Brieffen, einander gleich zu stellen, daß dannoch nicht ein nahmhaffter Unterscheid zwischen denselbigen seye, damit nun ich gegen meinen lieben Brüdern alles ungleichen und unverschuldten Argwohns, so vielmehr geübriget bleibe, sie auch in beständigem Frieden und Brüderlicher Einigkeit mit einander leben und hinkommen mögen, so ist mein entlicher Will und Meinung, daß mit abermaliger Zuziehung meiner erbettenen Herren Testamentarien der Ausschlag dem Göttlichen Loß vertraut, und welchem Bruder dasselbige den Einen oder andern Theil zuscheiden und gönnen wird, derselbig ohne alle Widerred dabey gelaßen und gehandhabt werden soll. Nachdem dann

Zum Dreyßigsten, Mein liebe Gemahlin mir und meinen Erben ihren halben Theil Rißtissen eben darumb umb Zehen tausend Gulden ringer, als meinen erkaufften Theil angeschlagen, und die Außlosungs-Termin, auf noch so leidenliche Fristen als in unsern Heyraths-Packen geschehen gestellt, damit bemeldtes gantzes Gut Rißtissen, so viel beständiger bey unserem Stammen und Nahmen erhalten werde, so ist mein entlicher Will und Meinung, auch Befelch, daß das Gut Ruoßenberg hinfüro bey dem Gut Rißtissen verbleiben, und so offt sie in ein Schenkische, Brüderliche oder Vetterliche Theilung unter meiner Wülflingischen Linie kommen, höher nicht als umb **Zwey und Funfzig Tausend Gulden**, beede mit einander angeschlagen, Wülflingen aber sampt seinen Pertinentien bey dem Alt-Brüderlichen Anschlag der **Zwey und Funfzig tausent Gulden** gleicher gestalt gelassen, auch mit Schulden höher nicht beschwehrt werden sollen. Solten aber

Zum Ein und Dreyßigsten, Meine Erben oder deroselben substituirte, ungeacht des von meiner Gemahlin ihnen gegönnten so nahmhafft und ansehnlichen Vortheils, bemeldt Gut Rißtissen nicht behaupten, sondern dasselbige gegen einem andern Geschlecht und Käuffer, welcher doch der Catholischen Religion seye, käufflich hingeben, so ist mein Will, Meinung und Befelch, was sie aus dem einen oder andern halben Theil über **Ein und Funffzig tausend Gulden** erlösen, dasselbig Ihr meiner Gemahlin Erben, nach Abzug drey tausend Gulden für meine bey dem Gut Rißtissen geführte Gebäu, und andere meliorations-Kosten (wie wir uns dann dessen zu Verhütung künfftiger Stritt und Irrungen ohne weitere æstimation mit einander verglichen) wiederumb zugestellt werden soll; Massen sie auch in Ihrem Testament Ihr dergleichen austruckenlich vorbehalten, dabey es auch, mit meinem Willen, sein beständiges Verbleiben hat. Begebe es sich nun

Zum Zwey und Dreyßigsten, Daß der ein oder der ander meiner Brüder und eingesetzte Erben das Gut Wülflingen würcklichen einbekäme, will ich denselben brüderlich und vetterlich ermahnt haben, weil die Holtz-Marcken desselben Guts vornehmstes und bestes Kleinod, dieselbige in guter Consideration zu haben, und vor allem Mißbrauch und Verwüstung, oder übermäßiger Hingebung der Aichen treulich zu conserviren, solte aber von einem oder anderm Innhaber, wider solche meine treuhertzige Erinnerung und Warnung gehandelt werden haben

ben nicht allein meine erbettene Herren Testamentarii von mir Gewalt, sondern auch meine nachgesetzte Erben Fug und Macht, durch Käyserl. Inhibitorial-Mandat bey nahmhafften Poenen, auch so gar bey gäntzlicher Abtrettung des Guts Wülflingen nach äusserster Möglichkeit in Krafft diß meines Testaments dasselbige zu verwehren und zu verhindern. Ferner und

Zum Drey und Dreyßigsten, Auf den Fall mein freundlicher lieber Bruder, Wilhelm Schenck von Stauffenberg, vor oder nach mir, göttlichem Willen nach, Tods verfahren, und seinen Adelichen Kindern in Krafft der Heyrats-Brieffen Vormünder erbetten und verordnet würden, wolle Bruder **Hannß Rudolph** mit und neben demselbigen daran seyn, auf daß bey dem Gut Wülfflingen meiner obigen Disposition nach, eine ordentliche und richtige Administration und Haußhaltung so lang geführt werde, biß es mit dem Gut Rißtissen zum Fall, und nachgehends gäntzlicher Abtheilung meiner liegenden Güter kommt.

Zum Vier und Dreyßigsten, Weil meines Brudern **Wilhelm Schenckens von Stauffenberg Sohn, Wolff Friderich Schenck**, von meinem freundlichen lieben Schwager, Georg Dietrich von Westerstetten seel. auf Absterben seiner hinterlassenen Wittib, Frauen Barbara von Westerstetten, gebohrner Schenckin von Stauffenberg, meiner freundlichen lieben Schwester, deren GOtt noch langes Leben verleyhen wolle, allbereit als ein leiblich Kind mit ansehnlichen Gütern wol und stattlich bedacht, damit nun seiner übrigen Weltlichen Söhnen, deren noch drey, umb mehrern Friedens und Einigkeit willen ein jeder ein besonder Adelich Gut mit der Zeit desto ehender haben und besitzen möge, so ist mein Will und Meinung, daß gedachter Wolff Friderich Schenck, wann es zwischen Ihm und seinen Weltlichen Brüdern zu einer Theilung komt, von meinen hinterlassenen Gütern in dem Anschlag umb sein Quota ausgelöset werde, wie sie in diesem meinen letzten Willen angeschlagen worden. Und wiewol Ich

Zum Fünff und Dreyßigsten, Meines lieben **Brudern Wilhelm Schencken** von Stauffenberg Söhnen, welche zur Zeit meines Absterbens im Geistlichen Stand sich befinden werden, obstehender Massen, mit einem Legato von zwey hundert Gulden, für ein Ketten bedacht, dabey es dann nochmalen sein Verbleibens hat, jedoch, wofern einer oder der ander, ohne sein Verschulden durch Veränderung oder Verderbung derjenigen Stifft, darauff sie sind, darben und Noth leiden, und vor Ihrem Ende zu bessern Stand nicht wiederumb kommen sollte, so sollen die andere Weltliche Brüder meine Vetter, dem Nothleidenden, so lang sein unglücklicher Zustand währt, zur Nothdurfft sein Lebenlang von meiner Verlassenschafft gebührlich versorgen, und sich deßwegen nach billichen Dingen mit Ihme vergleichen derselbige aber, keiner weitern Erbschaffts-Gerechtigkeit sich bey dem Meinigen anzumassen befugt seyn.

Wiewol Ich auch zu meinen lieben Brüdern und Vettern mich alles beständigen Wolhausens, Adelichen Verhaltens und gebührlichen Erzeigens gäntzlich versehe, jedoch, da wider besser Verhoffen meiner jungen Vetter einer oder der ander, in ein liederlich verthuisches Leben sich begeben, nicht nach Ehren heyraten sondern sich liederlich anhäncken, oder sonsten dem Stammen und Nahmen zum Spott, Schimpff und Verachtung, das doch GOtt gnädiglich verhüten wolle, umbgehen, und ein leichtfertiges, verruchtes Leben führen solte; So ist

Zum Sechs und Dreyßigsten, Mein endlicher Will und Meinung daß derselbige an meinen hinterlassenen Adelichen Gütern kein Theil noch Gemeinschafft haben, sondern von demselbigen gar und gäntzlich ausgeschlossen seyn solle. Und damit diesem meinen letzten Willen

Zum Sieben und Dreyßigsten, In allen seinen Puncten, Innhalt und Begreiffungen nachgegangen und gelebt, und demselben in keine Weiß noch Weg zuwider gehandelt werde, so erbitte ich den Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Leopoldum, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Land-Graffen in Elsaß, Grafen zu Habspurg Tyrol und Görtz ꝛc. Meinen gnädigsten Herrn, dieser meiner letzten Willens Verordnung, als welche Ich guten Theils, auf dero gnädigste persönliche und schrifftliche Erinnerungen vorgenommen, mit gnädigster Execution Sich zu beladen, auch den Wolgebohrnen, Wol-Edlen, Gestrengen, Herrn **Caspar Bernharden, Grafen von Rechberg und Rothen Löwen**, Frey-Herrn auf Hohen-Rechberg, Herrn zu Aichheim Röm. Käyserl. Maj. Chur-Fürstl. Durchl. in Bäyern auch Ihrer Fürstl. Durchl. Rath und Cämmerer; So dann Herrn **Ulrichen von Stotzingen**, zu Oelmesingen, Geißlingen und Bronnhaupten, Allerhöchstbesagter Kayſ. Majest. Reichs-Hof-Rath, auch Ihre Fürstl. Durchl.

Rath,

Rath/ Cämmerer und Land-Vogt der Marg-Graffschafft Burgau/ als meinen insonderheit erbettenen/ doch Ihrer Durchl. nachgesetzten Testamentarien/ auch in Ihrem Nahmen gnädigst aufzutragen/ allen Fleiß zu gebrauchen/ damit diesem meinen gantz wolgemeinten letzten Willen allerseits getreulich und würckliche Folg geschehe/ der unterthänigsten Zuversicht/ höchstbesagt Ihre Fürstl. Durchl. werden sowol um meines in GOtt ruhenden lieben Vatters und anderer Schencken von Stauffenberg/ von unfürdencklichen Jahren/ als auch meiner nunmehr über die vier und viertzig Jahr erzeigter unterthänigster und verhoffentlich biß an mein Ende continuirender treuen Diensten willen/ wolermeldter Herr Graff von Rechberg/ und Herr Ulrich von Stotzingen aber/ wegen unserer mit einander habenden Vetterlichen und Schwägerlichen Verwantnuß/ sonderlich aber meines zu ihren geehrten Personen tragenden beständigen und hohen Vertrauens/ mir solche meine Bitte nicht versagen/ sondern dieselbe gnädigste und freundliche statt bey sich finden lassen/ wie sonderlich sie meine nachgesetzte Testamentarii gern sehen und wünschen möchten/ daß denselbigen in dergleichen occasionen auch wiederführe dargegen Ich Ihnen/ meinen nachgesetzten Herren Testamentariis, zu etwas Bezeugung meines danckbaren Gemüths/ jedem ein Trinck-Geschirr von hundert Gulden verordnet haben will/ so Ihnen unfehlbarlich zuzustellen/ mit gar fleißiger Bitt/ dieselbige nicht zu verschmähen/ sondern meiner dabey im Besten zu gedencken/ und die völlige Recompens von GOtt dem Allmächtigen zu erwarten.

Zum Acht und Dreyßigsten/ Will ich meine ein-und nachgesetzte Erben/ nochmalen zu beständigem Brüderlichen und Vetterlichen Frieden ermahnet/ ihnen denselben von Hertzen gewünscht/ Sie vor allem demjenigen/ so zu Zwietracht/ Uneinigkeit und Verbitterung auch die geringste Ursach geben möchte/ Brüderlich gewarnet/ ihnen meine Gemahlin zu getreuer Freundschafft recommendirt/ endlich auch Sie sowol als meine Legatarien/ sampt und sonders ein-für allemal gebetten haben/ mit dem/ was ich in einem als andern verordnet/ danckbarlich vorlieb zu nehmen/ und wol zu bedertzigen/ daß ich bey demjenigen/ so mir GOtt der Allmächtig mildiglich bescheret/ große Mühe/ Sorg und Angst/ auch viel beschwehrlicher widriger Anstoß gehabt/ und also mehr/ seiner göttlichen Güte/ als den Menschen und dem Glück darumb zu dancken habe.

Solte aber

Zum Neun und Dreyßigsten/ Meiner ein-und nachgesetzten Erben/ oder Legatarien/ wer derselbige auch immer seyn mag/ sich unterstehen/ diesen meinen letzen Willen gar/ oder zum Theil mit Worten oder Wercken/ heimlich oder öffentlich/ für sich oder andere/ anzufechten/ umbzustoßen/ oder zu vernichten/ als ich mich doch zu keinen unter ihnen allen/ sondern vielmehr eines beßern versehen thue/ der oder dieselbe sollen ihre Legaten oder Erbs-Gerechtigkeiten damit urthädlich verwürckt haben und von meiner gantzen Verlassenschafft hiemit ausgeschloßen seyn.

Zum Viertzigsten/ als ich vor Beschluß dieses meines Testaments wol zu Gemüth geführet/ und innerlich betrachtet/ den hochlaidigen und Grund-verderblichen Zustand/ darinnen fast die gantze Christenheit/ und sonderlich das H. Römisch-Reich Teutscher Nation unser geliebtes Vatterland/ sich nunmehr von vielen Jahren hero befunden und wie noch der immerwährenden und je länger je mehr einbrechenden Kriegs-Gefährlichkeiten halber/ niemand des Seinigen nur über Nacht versichert/ sondern dessen in stündlicher und augenblicklicher Wagnuß und Gefahr schweben und leben muß/ da nun GOtt der Allmächtige/ in dessen Handen alles stehet/ dessen Gnadenreichen Protection, Schutz und Schirm ich auch mich und das Meinige jederzeit befehle/ über meine Haab und Güter ein Unglück und Schaden/ nach seinem Göttlichen und allzeit gerechten Willen verhengen/ und derselbe so groß/ nahmhafft und mercklich seyn solte/ daß es zu Abbruch meines letzen Willens und darinn gemachter Dispositionen geraichte/ (der liebe GOtt geruhe alles Ubel von uns gnädiglich abzuwenden/) auf solchen unverhofften Fall ist an meine ein-und nachgesetze Erben/ mein Befelch/ Will und Meinung an meine erbettene und erkießte Herren Testamentarien aber mein unterthänigst dienst-und freundlich Ersuchen und Bitten/ daran zu seyn/ damit aller Schaden und Abgang pro rato eines jeden Gebührnuß ordentlich umblegt/ oder deducirt und über sein Quotam niemand prægravirt/ auch mein liegende Güter/ nach Beschaffenheit selbiger Begegnußen/ dem Landläuffigen Gebrauch nach/ von neuem æstimirt/ gewürdiget und angeschlagen/ auch zu allen Theilen gebührende verantwortliche Gleichheit gehalten/ meiner ad pias causas verschafften Legaten aber/ so viel immer möglich verschonet/ und den Armen nichts abgebrochen werde.

Schließ-

Schließlich behalt ich mir nach Zulassung der Rechten in allewege bevor/ diesen meinen letzten Willen/ über kurtz oder lang/ ja biß in meinen seeligen Tod/ zu mindern/ zu mehren/ zu ändern/ gar oder zum Theil abzuthun/ oder von neuen aufzurichten/ wie mir das jederzeit gefällig und gelegen ist; Da ich auch diesem meinen Testament ein oder mehr Zettul mit meiner Hand geschrieben/ oder unterschrieben/ oder sonsten mit zweyen ehrlichen Männern verurkundet beyschließen/ beylegen oder sonsten glaublich hinderlassen würde/ so will ich/ daß solches nicht weniger gelte/ als ob es diesem Testament von Wort zu Wort einverleibt wäre/ da auch dasselbige irgend/ umb einer ermanglenden Solennität willen/ die Krafft und Würckung eines zierlichen Testaments nicht haben solte/ will ich doch/ daß es als ein Codicill, Schenckung oder Ubergab von Tods wegen/ oder sonsten als ein jeder anderer letzter Will/ Krafft habe/ also und dergestalt/ daß ich durch solche Clausul alle Gebrechlichkeiten/ welche sich inskünfftig ereignen möchten hiemit in der zierlichsten Form Rechtens erstattet/ und damit in dem Nahmen des Allmächtigen/ in deme ichs angefangen/ diß mein Testament beschlossen haben will.

Dessen allen zu wahren/ vesten und immerwährenden Urkund hab ich zwar diese meine Testamentliche Disposition, durch eine vertraute Hand/ in gegenwärtig Pergamentin Libell schreiben lassen/ mich aber an allen Blättern auf jeder Seiten mit eigner Hand unterschrieben/ auch mein angebohrn Innsiegel an diesen Brieff gehangen/ über das auch auswendig stehende erbettene Sieben Testaments Gezeugen alles Fleißes ersucht/ daß sie mit ihren Hand-Unterschrifften und Aufruckung ihrer Pettschafften/ laut eines Kayſ. Notarii darüber aufgerichten Instruments, diesen meinen letzten Willen bekräfftiget haben. So beschehen auf Donnerstag den Fünfften Monats Tag Julii, nach Christi unsers lieben Herrn und Heylands allerseeligsten Geburt/ gezehlt/ Tausend Sechshundert und im Neun und Zwantzigsten Jahr.

Ich Hanß Christoph Schenck von Stauffenberg/ Pfleger zu Ehingen ꝛc. Bekenne hiemit nochmalen/ daß alles dasjenige/ so in gegenwärtigem Pergamentin Libell von Wort zu Wort begriffen/ auch was demselbigen mit meiner Hand verzeichnet beygelegt/ mein beständiger Will/ Meinung und Befelch seye dessen ich mich vor hernach gemeldten von mir hierzu insonderheit erbettenen Sieben Testaments-Zeugen ausdrücklich erklärt/ und zu dessen wahrhafften und unzweiffenlichen Urkund in aller derselben Gegenwart mich mit eigenen Händen unterschrieben/ und mit meinem anhangenden Sigill verwahrt/ so geschehen zu Ehingen auff Donnerstag den Fünfften Julii/ nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt gezehlt in dem Sechzehenhundert Neun und Zwantzigsten Jahr.

Johann Andreas Hildbrand Dr und Cæs. Com. Pal. Bekenne hiemit offentlich/ daß ich von dem Wol-Edlen Herrn Hanß Christoph Schencken von Stauffenberg zu Rißtissen und Würflingen/ Röm. Kayserl. Majestät und Hoch-Fürstl. Durchl. Erz-Hertzog Leopoldi, zu Oesterreich Rath Cammerer und Pfleger der dreyen Graff-und Herrschafften Ehingen/ Schelcklingen und Berg ꝛc. meinen Gnädigen Herrn neben andern meinen nachfolgenden Mit-Gezeugen dieses Ihr Gnaden verschlossenen letzen Willens ein Gezeug zu seyn ersucht worden bin/ deß ich mich zu thun bewilliget und hab zu Urkund dieses Testament neben Ihro Gnaden selbst eigener Hand unterschrieben mein gewohnlich Innsiegel so (doch mir und meinen Erben ohn Schaden) daran gehengt. Actum Ehingen den 5ten Julii, 1629.

Ich Johann Daniel Leuthin J. D Salmansweyl. Pfleger zu Ehingen ꝛc.

Ich Ulrich Blau/ Burgermeister zu Ehingen/ bekenne wie obstehet.

Ich Johann Mantz/ Burgermeister zu Ehingen/ bekenne wie obstehet.

Ich Simon Freudenreich/ Burger und des Raths zu Ehingen/ bekenne wie obstehet.

Ich Heinrich Fuckel/ des Raths zu Ehingen.

Ich Sebastian Roggembach, Burger und des Raths zu Ehingen, bekenne wie obstehet.

In dem Nahmen der Heiligen untheilbaren Dreyfaltigkeit Amen. Kund/ offenbar und zu wißen seye jedermännigliche/ denen dieses gegenwärtige offene Instrumentum fürkommt/ daß in dem Jahr/ als man von der Gnadenreichen Geburt unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi gezehlt/ Ein Tausend Sechshundert Neun und Zwantzig/ in der Römer zwöfften Zinß-Zahl/ zu Latein Indictio genannt/ bey Herrsch-und Regirung des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten und Unüberwindligsten Fürsten und Herrns Herrn Ferdinandi, dieses Nahmens des andern/ Erwöhlten Römischen Kayſers/ zu allen Zeiten Meh-

Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Grafen zu Habspurg, und Tyrol, Unsers Allergnädigsten Herrns, Ihrer Majestät Reiche, des Römischen im Eilfften, des Hungarisch. im dreyzehenden, und des Böheim. im vierzehenden, Donnerstag den Fünff und zwantzigsten Monats Tag Junii alten, und Fünfften Julii neuen Calenders, Mittags zu Eilff und zwölff Uhren in der Ertz-Fürstl. Oesterreich. Stadt Ehingen, in dem Schloß und dessen Obern Saal-Stuben daselbsten, der Wol-Edel Gestrenge Herr Hanß Christoph Schenck von Stauffenberg, zu Rißtissen und Wülflingen, Röm. Kayserl. Majestät und Hoch-Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogs Leopoldi zu Oesterreich, Cammerer, und Pfleger der Dreyen Graff- und Herrschafften Ehingen, Schelcklingen und Berg ꝛc. vor mir offenbaren Kayserl. Notario und hernach geschriebenen insonders dazu beruffenen, Sieben, und meinen erbettenen zweyen Instruments Gezeugen, Persohnlich erschienen ist, von den Gnaden GOttes, guter gesunder Leibs-Disposition und vernünfftigen Gemüths, der ließe durch den Edlen und Hochgelehrten Herrn Constantinum Barenbühler, beeder Rechten Doctorn, des H. Reichs Stadt Ulm bestelten Raths-Advocaten und Stadt Amman, ungefährlich nachfolgende Meinung fürbringen; Demnach Ehrengedachter Herr Hanß Christoph Schenck von Stauffenberg, aus gutem freyen Willen, ungezwungen und ungetrungen, mit keinen Listen noch Gefährden darzu beredt, oder übereilt, sondern aus eigener Bewegnuß, auch rechtmäßigen Ursachen, ein Testament und letzten Willen, wie es nach erfolgten deroselben seel. Absterben, mit derselben hinterlassenem zeitlichen Vermögen gehalten werden solle, mit gebührenden Solennitäten aufzurichten bedacht; Gestaltsame dann derselbe in gegenwärtiges mit einer gewundenen seidenen Schnur verschlosse Pergament in Libell durch ein vertraute Persohn bereits ingrossirt, und ausgefertiget, und von Ihme Herrn Testatore mit eigenen Handen zu End aller und jeder Blätter unterschrieben worden, als wolten Ihre Gnaden die anwesende sieben Gezeugen, so sie darzu hiehero insonderheit beruffen lassen, hiemit ersucht haben, daß sie dieses Ihres aufgerichten Testaments nicht allein Zeugen seyn, sondern auch mit und neben Ihro Gnaden selbst unterschreiben, und mit Ihren Insigeln und Pettschafften verwahren und bekräfftigen wolten, darauf mich Notarium nächst gebührender subarrhation requiriret, und erbetten, alles dasjenige, was bey diesem Actu fürübergehen werde, in fleißige notam zu nehmen, wie nicht weniger sowolen Ihrer Gnaden selbst eigene als der Zeugen subscriptiones und sigillationes deroselben und denen Gezeugen zu ihrer recognition wiederumben fürzuhalten, darüber gebührendes Instrumentum in solenni forma aufzurichten, und selbiges dem Testamento zu annectiren und anzuhängen; Als ich mich nun zu allem denjenigen, was mein Officium diß-falls erfordert, schuldiger massen anerbotten, und Ihro Gnaden der Herr Schenck von Stauffenberg als Testator Sich zu diesem Ihren auffgerichten Testament offentlich bekannt, und anfangs hernachmals die anwesende Sieben Gezeugen nach einander sich mit eigenen Handen unterschrieben und ihre Insiegel in die Capseln eingetruckt, habe ich der Notarius, damit dieses aufgerichte Testament durch Absterben eins oder mehr Gezeugen inskünfftig destoweniger für mangelhafft gehalten, oder dafür angefochten werden möchte, solch Libell zu meinen Handen genommen, und die subscriptiones und eingetruckte Insiegel sowolen Ihro Gnaden dem Herrn Testatori, als anwesenden Sieben Gezeugen, selbige offentlich zu recognosciren, oder zu diffitiren, wiederumb jedem absonderlich der Ordnung nach fürgehalten, und auf ihre darüber gethane Bekanntnuß und Affirmation, beede meine Instruments Gezeugen gebührenden Fleiß ersucht und erinnert, daß sie anfangs beschehener requisition, subscription, sigillation, und deren recognition, und aller anderer uno actu fürgeloffener Handlung imgedenck verbleiben, und dessen Zeugen seyn wolten, darzu sie sich nun gutwilliglich anerbotten. Geschehen sind diese Ding alle im Jahr Christi, Indiction, Käys. Regierung, Monat, Tag, Stund und Ort, wie oben begriffen, in persönlicher Gegenwärtigkeit und Beyseyn der Ehrenhafften, Stephan Bollings Modisten und Burgers zu Ulm, und Leonhard Spenglers, Einspänningers daselbst, als hierzu insonderheit beruffener und erbettener glaubwürdiger Gezeugen.

Und dieweilen dann ich Hanß Ulrich Merck, Kayserl. offenbarer Notarius, der Zeit bey des H. Reichs Stadt Ulm geheimen Raths Secretarius und Burger daselbst, bey obiger requisition, Aufricht- und Bestättigung gegenwärtig verschlossenen Testaments, Erforderung und Unterschreibung der Gezeugen sampt Eintruckung dero Insiegel, siegel, und Pettschafften, wie auch recognition derselbigen, mit und neben den vorgemeldten glaubwürdigen hierzu erbettenen Gezeugen selbst persönlich gewesen, solches alles, und daß darzwischen nichts anders gehandelt worden, gesehen und gehöret, so habe ich diß offen Instrument hierüber gefertiget, in diese offene Form gebracht, mit meiner eigenen Hand geschrieben, unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet subsignirt, mein hergebracht Innsiegel hierunten eingetruckt, auch mein Tauff- und Zu-Nahmen nochmalen unterzeichnet, alles zu glaubwürdigem Gezeugnüß vorgeschriebener Sachen ex officio hierzu insonderheit requirirt, ersucht und erbetten.

Loc. Sigilli Notariatus.

Hanß Ulrich Merck,
qui supra in fidem subscripsit.
(L. S.)

Attestation Frauen Maria Schenckin von Stauffenberg, gebohrne von Laubenberg, über ihres lieben Junckern Testament.

Ich Maria Schenckin von Stauffenberg gebohrne von Laubenberg Frau zu Rißtissen, bekenne öffentlich und thue kund männiglich mit diesem Brieff, wiewohl in dem zwischen dem Wohl-Edlen und Gestrengen Herrn, Hanß Christoph Schencken von Stauffenberg, Röm. Käyserl. Majest. und Fürstl. Durchl. zu Oesterreich Rath, Cämmerer und Pfleger der dreyen Graff- und Herrschaffen Ehingen, Schelcklingen, und Berg, meinem hertzlieben Ehe-Gemahl mit mir in Anno Tausend, Sechshundert und Dreyzehen, aufgerichten Heyraths-pacto unter andern versehen, wie es auf begebene Tod-Fäll, daß einen oder andern und uns beeden mit an sich Lösung, Auszahlung, anderwärtig Verkauffung, auch jährlicher Pensionirung, deß zuvor verstorbenen hinterlassenen halben Theils an dem Guth Rißtißen, auch desselben Versicherung, nicht weniger mit æstimation der aufgewendten meliorationen, Item Vertheilung des hinterlassenen Haußrath, Heyrath und Fahrnuß, solle gehalten werden; Demnach wir uns aber noch bey unsern Leb-Zeiten über ein und andern Puncten, aus Ehelicher Liebe, und Treu, auch meistentheils dem Schenckischen Stammen und Nahmen zu gut, eines weitern mit einander verglichen, wie in wohlermeldtes meines lieben Ehegemahls unterm heutigen dato aufgerichten Testament, mit mehreren versehen; Als thue ich dasselbige in allen seinen Puncten und Articuln nicht allein accepiren, sondern auch mich und meinen Erben zu dessen steiffer und unverbrüchlicher Haltung festiglich verbinden, bezeug auch in Krafft diß, daß obangeregte unser Heyraths-Notull in vorangezogenem Puncten, oder da derselbigen noch mehr seyn möchten, mit meinem gutten Wissen und Willen geändert, und respective aufgehebt, also bemeldter Heyrath-Brieff allein in den übrigen, darinnen in unsern letzten Willen keine ausdrückliche Aenderung fürgenommen worden, vor mein und meiner Erben Theil zum Behelff anzunehmen seye; Dessen zur Urkund habe ich mein gewohnlichen Ring-Pettschafft hier beygedruckt, und mit eigener Handen unterschrieben, so beschehen auf den fünfften Tag des Monats Julii, nach Christi unsers HErrn und Heylands allerseeligsten Geburt gezehlt, tausend, sechs hundert, neun und zwantzig Jahr.

Maria Schenckin von Stauffenberg,
gebohrne von Laubenberg.

Memorial Herrn Hanß Christoph Schenckens von Stauffenberg, unterschiedlicher vermachter Legaten.

Zu wissen, demnach der allgütige und getreue GOtt nach seinem unerforschlichen allein guten Rath und Willen, den Wohl-Edel-Gebohrnen, und Gestrengen Herrn Hanß Christoph Schencken von Stauffenberg, zu Wilflingen und Rißtissen, mit einer solchen schwehren und gefährlichen Leibs-Kranckheit jetztmahls angegriffen, daß Ihro Gnaden in Ansehung Ihres ohne das nunmehro erlebten hohen Alters, und beforderist auch in Erwegung menschlicher Sterblichkeit, sich selbsten die muthmäßliche Gedancken gemacht, es möchte die Göttliche Allmacht etwann unversehens über dieselbe gebiethen, und Sie aus diesem zeitlichen und mühsamen Leben ohne Zweiffel in die ewige Freud und Seeligkeit abfordern; Als haben Ihro Gnaden Samstag den 8. May neuen Calenders dieses 1638sten Jahrs allhier zu Ulm in Ihrem Logiment der Riberischen Behausung, Nachmittag zwischen ein und zwey Uhren, noch bey richtigem Verstand, und guter Vernunfft, allerdings aus eigener Bewegnuß, freyen und ungezwungenen Wil-

Willens gegen dero Herrn Beicht-Vatter, dem Ehrwürdigen und Geistlichen Herrn Conrado Eysenbacher, Conventualen des GOtts-Hauß zu den Wengen, und Philipp Andreas Frölich, Dr. und Raths-Advocaten allhier, wie es nach Ihren Gnaden seel. Ableiben hernach beschriebener unterschiedlicher Puncten halber vollzogen und gehalten werden solle, diese mündliche Anzaig und Eröffnung gethan. Als nemlich und

Zum Ersten, ist Ihro Gnaden Will und Meinung dahin verstanden worden, demnach Sie in ihrem jüngst verschienenen Jahren aufgerichten und noch unveränderten verschlossenen Testament, aus gewissen sonderbaren darinn benamsten, und ausgeführten Motiven und Ursachen beeden deren geliebten Frau Schwestern, Frauen Anna von Riedtheim, und Frauen Barbara von Westerstetten, gebohrne Schenckin von Stauffenberg, jeder **Sechs tausend Gulden** vermachet und verordnet, sich aber unterdessen Ihre beede nach GOttes Willen eraigten Tod-Fäll halber (der Allmächtige GOtt wolle ihnen beeden den Seelen nach in Gnaden pflegen, und hiernechst deren verstorbenen Leichnamben eine fröliche Auferstehung zur ewigen Freud und Seeligkeit verleihen) diß Aenderung zugetragen, daß seel. gedachte Frau Anna von Riedtheim nur einen Sohn, als benanntlich Herrn Albrecht Eglofen von Riedtheim, sonder dann von Ihrer nunmehr auch in GOtt ruhenden und verstorbenen lieben Tochter, Frau Dorothea von Schellenbergs seel. Angedenckens vieler Encklin hinterlassen, Ihrer Gnaden andere Schwester aber, die Frau Barbara von Westerstetten, gar ohne Hinterlassung Ehelicher Kinder aus diesem Leben abgeschieden, und also dardurch Ihr Legatum für sich selbsten extradirt und gefallen, daß derowegen obwohlernannten Herrn Albrecht Eglofen von Riedtheim, von denjenigen Sechs tausend Gulden, so vermög angeregten Testaments seine Frau Mutter seel. von Ihro Gnaden vermacht worden, allein der halbe, der andere halbe Theil aber dem Hanß Christoph Schellenbergischen Wohladelichen Kinder nach Ihrer Gnad. tödtlichen Ableiben zu geben, und also jedem Theil drey tausend Gulden werden sollen.

Und weil sich Ihro Gnaden auch erinnert, daß Sie in Ihrem aufgerichten Testament wegen unterschiedlicher vermachter Legaten auch diese Verordnung gethan, daß dieselbige nach dem tödtlichen Ableiben inner 4. Monathen abgestattet werden sollen, und es leyder aber entzwischen wegen des eingefallenen und noch immerzu continuirlichen höchst-verderblichen Kriegswesens dahin kommen, daß solche Abstattung nicht wohl ehender und bälder dann vor Erlangung und restabilirung des lieben und hocherwünschten Friedens zu effectuiren seyn wird, so haben Ihro Gnaden auch in diesem Puncten sich dahin erklärt, daß dero freundlicher geliebter Herr Bruder, der Wohl-Edelgebohrne Gestrenge, Herr Wilhelm Schenck von Stauffenberg, zur Abricht-Auß- und Abstattung der Legaten zuvor und ehender nicht obstringirt und verbunden seyn solle, als biß erst anerwünschter Frieden durch göttliche Verleihung wiederum hiebey gebracht worden, und nach demselben auch ein völliges Jahr abgeflossen seyn wird.

Zum Andern, haben Ihro Gnaden denen H.H. Franciscanern, oder reformirten Barfüsser zu Ehingen, zu Aufferbauung ihres Clösterlins daselbsten verschafft und legirt, vier tausend Gulden, jedoch also und dergestalten, daß Ihnen in allweg dasjenige daran defalcirt und abgezogen werden solle, was Ihnen allbereit an Capital und verfallenen Zinsen von dem Hoyensteinischen Geld, bey dem Saltz-Amt zu Hall im Yhnthal cedirt und übergeben worden.

Zum Dritten, haben Sie den Closter-Frauen zu bemeldtem Ehingen, auf daß dieselbe für Ihro Gnaden auch GOtt den Allmächtigen treulich bitten, verschafft, zwey hundert Gulden. Und weil

Zum Vierdten, das Gotts-Hauß heilig Creutzthal Ihren Gnaden jährlich an Capital tausend Gulden verzinßt, so haben Sie demselben, gegen versprochen Gebet, solch Capital gleichfalls verschafft und ausgemachet, jedoch daß in allweg die biß auf dero tödtliches Ableiben verfallene und ausstehende Pensiones dero jetzt Erben würcklich entrichtet und abgestattet werden. Was aber

Zum Fünfften, und insonderheit Ihro Gnaden, in bemeldten Gotts-Hauß sich befindende seel. liebe Frau Basen die Wohl-Edelgebohrne und Geistliche Frau Elisabetha gebohrne Schenckin von Stauffenberg anbelangt, haben Ihro Gnaden befohlen, daß deroselben zu ihrem Angedencken eine silberne vergülte Tisch-Kanne, und dann 4. silberne Löffel, mit Schenckischen und Braspergischen Wappen sollen zugestellt werden.

Und vors Sechste, Ihro Gnaden Geliebten Herrn Bruders, deß auch Wohl-Edel Gebohrnen und Gestrengen Herrn Wilhelm Schencken von Stauffenberg zu Horn Hauptmanns geliebter Sohn, Juncker Wolff Friederich, mehr als sein Bruder Hanß Jacob

cob ererbet, so soll gedachtem Juncker Hanß Jacoben nach Discretion seines Herrn Vatters eine senderbahre Verehrung gethan werden.

Zum Siebenden, Ist auch mehr wohlgedachter Ihro Gnaden Will und Meinung dahin gangen, daß ihren Unterthanen zu Wülflingen und Egelfingen, alles dasjenige geschencket und nachgelassen seyn solle, was Ihro Gnaden sowol an Capitalien als anderen hinterbliebenen Renten, Gülten und Zinßen zu thun schuldig, hergegen soll für Ihro Gnaden ein jeder Hauß-Genoß dreyssig Rosen-Kräntz betten.

Und benebens auch erst wohlgedachter Ihres Herrn Bruders freyen Willkühr und Discretion heimgestellt seyn, was Er zu Ihrer Gnaden Angedencken den beeden Heiligen daselbsten an einer gewissen Summa Gelds zu verordnen sich wird gefällig seyn lassen.

Was aber zum Achten! die Unterthanen zu Rißtissen anbelangt, weil es mit denselben der Güter halber viel eine andere Gelegenheit hat, als mit den Unterthanen erstbenannter beeder Orten, so soll zwar ihnen denen gedachten Unterthanen zu Rißtissen auch an ihren Schulden und Außständen gegen Verspruch und Verrichtung erst angeregten Gebets ein guter Theil nachgelaßen werden, doch aber wäre wohlgedachten Herrn Hauptmann Schencken hierinnen nichts fürgeschrieben, sondern in allweg zur freyen Willkühr und pro discretione zu handeln vergönnt seyn, doch soll insonderheit dem Bartholomæi Mehnes, dem Fischer und Schultheisen daselbsten, wegen seines geleisten Dienstes, und weilen er nie keine Besoldung gehabt, an seiner Schuld ein zimlicher Nachlaß geschehen.

Und demnach zum Neundten Ihro Gna-

den freundliche liebe Baß, Jungfer Maria Anna gebohrne Schenckhin von Stauffenberg, die Zeit über, als sie Ihro Gnaden die Haußhaltung geführet, viel Mühe und Arbeit gehabt, und an getreuem Fleiß und Sorgfalt nichts erwinden laßen, so haben mehr wohlgedachte Ihro Gnaden expresse begehrt und befohlen, daß nach dero tödlichen Ableiben er an gedachter Jungfer Schenckin **tausend Gulden**, sodann der neue schwartze samete geblümte Rock, welcher Ihro Gnaden von dero Gnaden Frau Gemahlin anderer Ehe, der Wohl-Edelgebohrnen Frau Barbara von Esendorf, wohlseel. Angedenckens, zukommen, gefolgt werden solle.

Zum Zehenden, haben Ihro Gnaden Ihres Vogts zu Wülflingen, Herrn Michael Vogts, fünff ehelichen Kindern, jedem **Fünff und zwantzig Gulden** verschafft und ausgemacht, also daß Ihr samtliches Legat in allem auf hundert und fünff und zwantzig Gulden kommet.

Zum Eylfften, haben sich dieselbe auch dahin erklärt, daß nach ihrem tödtlichen Ableiben dero beeden Jungen Conrad Bößle und Jacob Speckhen, jeglichem wegen ihren geleisten Diensten die Leibeigenschafft geschencket, und nachgelassen, darzu auch bemeldtem Conraden an Geld hundert, dem Jacoben aber mehr nicht als Siebentzig Gülden zugestellt sollen werden.

Zum Beschluß haben Ihro Gnaden auch der Köchin, Maria Sandhörin von Rißtissen, wegen Ihrer geleisten treuen Diensten zwantzig Gulden verschafft und ausgemacht.

Dessen allen zur Urkund und Beglaubnuß, ist dieses Memorial von Ehrengedachtem Herrn Conrad Eysenbach, und Herrn Doctor Frölichen eigenhändig unterschrieben worden.

F. Conradus **Eysenbach**, jetziger Zeit Conventual in dem Gotts-Hauß Wengen zu Ulm.

Philipp Andreas Frölich, Dr.

Und demnach ich **David Strohmayer** aus Käyserlicher Gewalt ein offenbahrer Notarius, Bürger Provi. und Holtz-Amtschreiber in deß Heiligen Reichs Statt Ulm bey appert und Eröffnung hiereinverleibten Schenckischen Testament auch bey allem deme, was darbey vorgangen, selbst persöhnlich gegenwärtig gewesen, solches also geschehen gesehen und gehört, so hab ich dieses offene Instrument hierüber verfast, in solche Form gebracht, mit eigenen Handen geschrieben und unterschrieben, mit meinem Notariat-Siegel bezeichnet, und mein gewohnlich Insigel hieran gehenckt, hierzu insonderheit, wie sich gebührt, requirirt, erfordert und erbetten.

(L. S.) **David Strohmayer**, qui supra in fidem subscripsit manu propria.

CVI.

Testamentum Herrn Ferdinand Geitzhoflers, des Heil. Röm. Reichs Frey- und Edlen Herrn, Herrn auff Haunßheim, de Anno 1652.

publicirt den 21. Junii, 1652.

UNs Menschen ist von unserer Geburt an der Tod gewiß, dessen Stund aber ungewiß, dannenhero Jungs und Alts, Kleins und Groß, Reichs, Arms, Edel und Unedels, sich also im Geist- und Leiblichen bereiten, und fertig halten solle, damit sie von diesen ungewissen Stündlein nicht übereylt werden, umb so vielmehr aber haben Alte, die einen guten Theil ihres Lebens-Lauf verrichtet, sich auff diesen zeitlichen Hintritt zu schicken.

Dannenhero hab neben Versorgung der Seelen, als dem fürnehmsten Stuck, auch in dem Zeitlichen ein Richtigkeit zu machen, **Ich Ferdinand Geitzhofler, des Heyl. Reichs Frey und Edler Herr auf Haunsheim** ꝛc. große und hohe Ursach, dann ich habe einen starcken Lauff verrichtet, viel ausgestanden, durch die Gnade GOttes ein zimlich Alter erreichet, und bin vielem Neid, Mißgunst und falschen Tücken biß dato unterworffen gewesen. In dessen allen Betrachtung befehle ich zuforderst meine Seele mit dem Allerheyligsten Verdienst Jesu Christi angezogen in die barmhertzige Gnaden-Hand meines himmlischen Vatters, bekeñe mich zu der reinen unverfälschten Augspurgischen Confession, wie solche in Anno Funff zehen hundert und dreyßig übergeben worden, und tröste mich einig und allein gemeldter massen, deß bittern Leydens und Sterbens JEsu Christi.

Wann nun die Seel von Leib geschieden und gegen Himmel erhebt ist, solle dieser eröfnet, balsamirt, wo sich der Fall ergiebt, das Eingeweid begraben, der Cörper aber nacher Haunßheim zu seinem Ruhe-Bettlein gebracht werden.

Dabey zu mercken, Falls zur selben Zeit meine Frau Mutter, mein hertzallerliebste Gemahl und beede Kinderlein alle seligen noch nicht begraben seyn solten, daß alsdann es insgesamt geschehe, mein und meiner hertzallerlibsten Gemahlin Bahrn oder Särge hart an einander gesetzt und beede Kinderlein Bährlein auf die unsere gestellt werden.

Es solle auch vor mich ein zinnener Sarg, deßgleichen ein für meinen Herrn Vatter seel. und für die erste Frau ein kupferner gemacht werden, dann die Soldaten haben dieser beeden letzteren Särge beraubet.

Die Leichen-Begängnuß solle ohne Pracht verrichtet, und rechten Hauß-Armen, nicht Landbettlern **Fünffhundert Gulden**, und wegen meiner hertzallerliebsten Gemahlin seel. dafern sie noch nicht begraben wäre, nach laut ihres aufgerichteten Testaments, **Ein hundert Thaler** Capital zu Haunßheim oder sonsten angelegt, und der Zinß davon jährlich auf den Tag der Begräbnus gemeldter massen inn- oder außländischen bekandten wahrhafften Hauß-Armen, jeden ein halber Gulden zum Angedencken gegeben werden.

Wann dann vor das Andere der Erbsatzung das fürnehmste und wesentlichste Stuck ist der Testamenten, als setze ich zu meinen Universal-Erbin ein, aller meiner Haab und Güter, liegender, fahrender, gegenwärtiger und künfftiger, meine zwo hertzliebste Töchtern, Mariam Elisabetham und Mariam Reginam, und zwar dergestalt, und also, daß, da ich ohne anderwärte mehrere Leibs-Erben mit Tod abgehen solte, sie meine beede Töchtern Maria Elisabetha und Maria Regina gemeldter massen einige und Universal-Erbinne seyn sollen.

Dafern mir aber GOtt noch mehr Kinder bescheren solte, ist mein Will, wo es Töchtern seyn, daß sie gleichen Theilen stehen solten, solt aber ein Sohn darunter seyn, erkläre ich denselben für meinen Universal-Erben, doch daß Er seinen Schwestern neben einer ihrem Stand geziemender Außfertigung, gegen gewohnlicher Verzücht, jeder **Fünff und zwanzig Tausend Gulden** geben solle.

Wären dann mehr Söhn vorhanden, sollen sie in gleiche Theile tretten, jedoch der Aeltere das Gut Haunßheim zum voraus haben, und dieses Jure Fidei-Commissi, daß es bey dem Manns-Stammen und allezeit bey dem ältesten in absteigender Linie, und da diese gantz abgieng, auf die nechst verwandte Manns-Stammige komme, und bleibe, so lang einer vorhanden.

Und da der Manns-Stammen gantz abgehet, erst auf die Töchtern oder ihre Erben fallen, dabey wol zu mercken, daß die Evangelische Religion zu Haunßheim solle erhalten, und keine andere eingeführt werden, bey Verlust deß Guts, dem der sichs unterstehen wolte, und solle ihme auf solchen Fall der nächste Evangelische Bruder oder Agnat succediren.

Weilen auch mein noch lebende hertzliebste jetzige Gemahlin, Frau Maria Pollixena, gebohrne Frey-Herrin zu Truffenbach, deren GOtt langes Leben, gute beständige Gesundheit, und alles Wohlergehen verleyhen wolle, währender unserer ehelichen Beywohnung, mich jederzeit von treuen Hertzen geliebt, auch versichert bin, daß sie es noch ins künfftig thun wird, als bitte ich, GOtt wolle ihr solche Wolthat reichlich, zeitlich und ewig vergelten. Ordne und will auch, daß sie meiner hinterlassenen Töchtern, oder Kindern, da ich auch nach GOTTES Willen deren mehr mit Ihr erzeugen würde, einige Vormünderin auch aller meiner Haab und Güter, gegenwärtig und zukünfftig, völlige Administratorin und Besitzerin seyn solle, biß zu deren Verheyrathung oder Vogtbarkeit. Sie solle die Kinder wohl und tugendlich, insonderheit in wahrer Gottesfurcht erziehen, und an ihnen nichts sparen, was zu Erlernung Adelicher Sitten erfordert wird. In dem übrigen, solle sie von den Einkommen und jährlichen Ertrag der liegenden Güter und der Zinß, keine Rechnung zu thun schuldig seyn, und bloß dahin trachten, damit das Capital richtig, und an sicherm Ort angelegt verbleibe; Zu diesem Ende erbitte ich hiemit die Herren Director, Räth und Ausschüß, Löbl. gefreyter Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Kocher Viertels, Evangelischer Religion, daß sie auf freundl. Ersuchen meiner hertzliebsten Gemahlin zween Ehrliche Cavalliers zu Räthen und Beyständen wollen zuordnen, welche verhoffentlich sich dieser Mühewaltung desto lieber unterfangen werden, weilen sie es nicht umbsonst thun, sondern ein jährlichen Recompens, jeder über aufwendende Zehrung, die ihnen in allweg gut zu machen, **Ein hundert Reichs Thaler** haben soll, und aus nachfolgenden meine Affection zu verspühren haben werden; Und solle diese der Frauen Mariä Pollirenä Administration und Besitzung meiner Haab und Güter verstandener massen währen, biß zu der Kinder Verheyrathung oder Vogtbarkeit.

Alsdann sollen ihr der Frauen, neben an einem ihr beliebigen Ort geziemender Wohnung, Haber und Getraid ins Hauß die Nothdurfft von meinen Erben jährlich und eines jeden Jahrs besonders, ohne allen ihren Kosten und Schaden, **Drey tausend Reichs Thaler** geliefert werden.

Und da die Erben saumselig erscheinen würden, sie in Krafft diß Fug und Macht haben, durch geziemende Mittel, sie die Erben dahin anzutreiben, ja es solle in ihrer Willkühr stehen, ihr selbsten das Mittel vorzubehalten, woraus sie dreytausend Reichs-Thaler jährlich erheben wolle.

Wofern sich auch begäbe, daß diese meine jetztlebende Töchtern, Maria Elisabetha und Maria Regina, oder andere noch gewartende Erben, vor ihrer erlangten Vogtbarkeit, oder Verheyrathung, welches doch GOtt der Allmächtig gnädig verhüten wolle, mit Tod abgiengen, solle wohlgemeldte meine hertzliebste Gemahlin, Frau Maria Pollixena, eine vollkommene Erbin meiner Haab und Güter seyn, nichts ausgenommen; Solte sich aber mein liebste Gemahlin bey Lebzeiten der Kinder anderwerts verheyrathen, und meinen Nahmen verändern, soll in allweg obige Unterhalts-Disposition und Erbens-Institution fallen, sie nach laut des Heyraths-Brieffs abgefertiget, auch dahin gehalten werden, wegen bekomenen Schmucks solche Versicherung zu thun, daß selbiger meinen Kindern nicht entzogen werde.

Wären diese noch in der Vormundschafft, solle sie die Frau davon außgeschlossen, und beede obbenandte Beyständ alleinig zu rechten Vormündern hiemit benandt seyn. Falls aber, das GOtt gnädig verhüte, sich begeben solte, daß meine Kinder vor ihrer Vogtbarkeit, oder Verheyrathung, oder ohne Hinterlaßung einiger Testamentlicher disposition mit Tod abgiengen, und also Krafft dieser meiner Testamentlichen disposition mein Gemahlin eine vollkommene Erbin meiner Haab und Güter werden solle, mag sie sich alsdann nach Belieben gleichwol verheyrathen, und zugleich Erbin bleiben, jedoch mit dem ausgedruckten Beding, daß sie sich **mit keinem von Weltz, von Freyberg, von Ragknitz, noch Graffen von Löwenstein verheyrathe**, dann da mit dieser Einem ein Heyrath fürgenommen werden solte, solle sie nach Innhalt deß Heyraths-Brieffs abgefertiget und die Erbschafft von Herrn Directore, Räthen und Ausschüssen, der Löbl. Gefreyten Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Kocher Viertels, Evangelischer Religion, angetretten werden.

Solte es sich dann begeben, welches GOtt abermalen gnädig verhüten wolle, daß meine jetztlebende und nach dem Willen GOttes inkünfftig gewartende Kinder, vor ihrer Vogtbarkeit oder Verheyrathung mit Tod abgiengen, die Frau auch die Schuld der Natur bezahlt hätte, dann sonsten auf solchen Fall sie für eine Universal-Erbin instituirt ist: So bekenne ich hiermit auf solchen Fall zu meinem rechmässigen Universal-Erben aller meiner liegend und fahrender, gegenwärtig und künfftiger Haab und Güter, die Löbl.

Gefrey-

Gefreyte Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Kocher-Viertels/ jedoch mit folgenden Bedingnussen:

Erstlich solle das Gut Haunßheim bey dem Corpore immerwährend verbleiben/ die Evangelische Religion daselbst standhafftig und mit Eyfer erhalten werden; Was an dem Einkommen über die ordinari Außgaben/ zu Unterhaltung der Gebäu/ der Beamten/ oder sonsten überbleibt/ davon sollen vier Junge Adeliche Ritters-Kinder/ deren Wahl und Erkiesung Herrn Directori, Räthen/ und Außschüssen Evangelischer Religion heimgestellt/ auf Academien oder in fremden Landen biß auf das Fünff und zwantzigste Jahr ihres Alters unterhalten werden/ oder ihnen doch zu einer Beysteuer dienen/ begäbe sich dann/ daß Einer oder der ander unter diesen Jungen Edelleuten vor Erreichung der Fünff und zwantzig Jahren zu einer Dienst-condition gelangete/ solle die Beyhülff einem andern zugeeignet werden.

Wann auch GOtt der Allmächtige der Ritterschafft Hertz erleuchtet/ und ein Ritters-Rath angestellt wurde/ und man es Gefahr halber nicht zu scheuen/ möchte vielleicht Haunßheim wegen Unterkommens und der Victualien halber/ zu denen Ritters-Conventen nicht undienlam seyn/ was an Getreid/ Holtz und anderm hergeben würde/ könte der Werth darfür denen Studirenden oder reisenden Jungen Edelleuten zu ihrem Unterhalt verwendet werden/ von meinem angelegten Geldern oder Capitalien solche erstlichen auf die allbereit zum Allmosen gestifft und benannte Dreyßig Tausend Gulden/ noch Siebentzig tausend Gulden gethan/ und mit Anlegung der Capitalien und Austheilung der gefallenden Interesse von löbl. Ritterschafft hierzu Deputirten es gehalten und proportionirt werden/ wie es der Ritter-Brieff ausweiset/ das verstehet sich/ daß die Siebenzig Tausend Gulden alsdann zu denen dreyßig Tausend Gulden geschlagen werden sollen/ wann es zu jetztgesetzten Erb-Fall kommt/ darvor aber nicht.

Wann ich dann/ laut habender Obligation, bey der Röm. Käyserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn ein grosse Summa Gelds auf viel hundert tausend Gulden sich erstreckend/ zu fordern; Als ist mein Will/ daß von derjenigen Summa/ die daselbsten eingebracht wird/ wann und wie es geschehen mag/ allzeit der vierdte Theil zu obgesetzter Stifftung der dreyßig tausend Gulden geschlagen/ und wie mit denselbigen/ also auch mit diesem verfahren werde.

Ferner ist auch dieses mein endlicher Will/ daß/ aller Juristen Einwürff unerachtet/ ein Adeliches Collegium erbauet/ und von meinem Vermögen zu den erforderten Bau-Kosten Dreyßig tausend Gulden/ und zu der Professorn/ Sprach- und Exercitien-Meister Unterhaltung und dergleichen Unkosten Ein hundert tausend Gulden Capital angelegt/ das interesse, so weit es kleckt/ dahin verwendet werde/ der getrösten Hoffnung/ andere Adeliche Mit-Glieder sollen in sich selber gehen/ und Ihren Nachkommen zum besten/ bey jetzt vorgestelltem Vortheil ein geringes noch beyzutragen nicht ansehen; Es zeigts die Erfahrenheit/ daß die Vor-Eltern durch die Waffen viel mehr als durch das Corpus Juris zu ihrem ansehnlichen Stand und Freyheit kommen seynd. Ach wolte GOtt/ es gebe nicht so viel iniquitisten/ so stünde es besser/ und ist dieses Collegium für die Evangelische Jugend angesehen/ wie es der Kost/ tractation, studiorum und Exercitiorum halber zu halten/ da referire ich mich auf die allbereit beschehene project, hab ichs durch die Gnad GOttes an der Zeit/ so will ich meine unfürgreiffliche Gedancken der Ordnung halber auffsetzen.

Solte aber dieses Collegium nicht erbauet werden/ so fällt das zum Gebäu deputirte Geld der dreyßig tausend Gulden zu dem gestifften Allmosen/ und solle nach Anleitung der Stifftung ausgetheilt werden/ die hundert tausend Gulden bleiben bey dem andern Capital. Das übrige von dem Seegen GOttes/ den seine Allmacht mir bescheret hat/ solle der Ritterschafft zum besten angelegt/ die gemeine Außgaben davon entrichtet/ und also der Ritters-Glieder Contributiones und Anlagen geringert werden/ insonderheit auf solchen Fall die Unterthanen zu Haunßheim zu ewigen Zeiten von allen Contributions-Anlagen und allen Frohnen entfreyet seyn und bleiben.

Doch wird zuforderst von allen diesen Stifftungen eximirt/ und denenselben vorgezogen/ diejenige Legata, so in diesem meinem Testament begriffen/ oder aber durch einen anderwärtigen den Rechten gemäß authentisirten Zettel specificirt werden möchten.

Nachdeme mein Vatter- und Mutterstämmige Freund sich jederzeit gegen mir in viel Weg dermassen widerwärtig und vortheilhafftig erzeigt/ es sonsten auch allerhand Bedencken hat/ daß ich nicht Ursach hab/ sie absonderlich zu betretten; Als will ich hiemit denen Vatterstämmigen insgesamt Fünff hundert Gulden/ und denen Mutterstämmigen auch so viel legirt haben/ und lasse einem jeden Theil gleichwol die Sorg/ wie er sein ratam unter sich der graduum halber austheilen wolle. Mit solchem sollen sie in allen und jeden vermeindlichen Zusprüchen/ so sie an mein oder meines lieben Herrn Vatters oder Frau Mutter seel. Erbschafft zu prætendiren haben möchten/ gäntzlich hindan gewiesen seyn/ und die sich opponiren wolten/ auch von dem Legat selbsten ausgeschlossen bleiben/ jedoch bleibt den Vätterstämmigen der Zutritt zu denjenigen Lehen-Gütern offen/ wo sie in simultanea investitura mit begriffen sind/ und dafern ich davon nicht anderwerts disponiren würde.

Es hat mein Stallmeister Zacharias Rembold/ mir nunmehr in die dreyßig Jahr ehrlich und redlich gedient/ und kan ich sagen/ daß er der einige ist/ unter meinen Freunden/ welcher es treulich und ehrbar mit mir gemeint hat. Dem verschaffe ich ein Jährliche Pension, so lang er lebt/ und wohin ers begehrt/ von Sechs hundert Reichs Thaler/ die sollen ihme meine Erben/ wie sie auch sind/ richtig und ohne Abgang zu bezahlen schuldig seyn/ und er auf den widrigen Fall gut Recht/ Fug und Macht haben/ Krafft dieses meines Testaments solches Deputat auf alle Weiß und Weg zu suchen/ wie es ihme verträglich seyn mag.

Nachdeme auch Fräulein Anna Sabina von Dietrichstein/ der Religion halber von den Jhrigen verlassen/ von meiner hertzallerliebsten Gemahl seeligen/ wegen nahender Verwandtnuß gleichsam an Kinds statt auf- und angenommen worden/ und ich getröster Hofnung gelebe/ Sie solle bey und durch Jhro Fürstl. Durchl. die Hertzogin von Würtemberg wohl versorgt seyn/ jedoch und damit ich an meinem Ort dasjenige in acht nehme/ was der wohlgemeldter meiner hertzliebsten Gemahl seel. intent gewesen ist/ also will/ daß Jhr an richtigen Schuld-Brieffen Ein tausend Gulden Capital zugeeignet werden/ wie ich dann gesinnet bin/ geliebtes GOtt nach Gelegenheit/ durch einer mit eigenen Handen geschriebenes Zettulein den oder die Schuld-Brief zu specificiren/ es beschehe aber/ oder es beschehe nicht/ so bleibt es bey dem Legat.

Wie es mit meinen Activ- und Passiv-Schulden beschaffen/ weiset das ordentliche Schuld-Buch aus/ und ist allein zu mercken/ daß ausser denen wenigen und geringen Posten/ die ich andern zu thun bin/ und in bemeldtem Buch aufgezeichnet sind/ ich auß gewissen und erheblichen Ursachen/ und zu Vollstreckung meines Herrn Vatters seel. Willen dem Philipp Käyser in Augspurg

wohnhafft/ so in höchste Armuth/ Kranckheit und Noth gestellt/ auf sein Leibs Lebenlang eine jährliche Pension von drey hundert Gulden/ halb auf den Aprillen/ und halb auf den October zu bezahlen versprochen/ das solle also continuiret und von meinen Erben entrichtet werden/ so lang er lebt/ seinen Erben aber ist man nichts schuldig. Wegen meiner liegenden Güter werden sie gleicher gestalt aus denen Actis alle nothwendige Bericht finden.

Mit meiner Fahrnuß solle es gehalten werden/ wie folgt: Giebt mir GOtt Manns-Erben/ so gehört sie denselben zu/ und haben die Töchtere über die gewohnliche Außstaffierung nichts zu fordern/ verlasse ich dann keine Manns-Erben/ sondern nur Töchtern/ gehöret die Fahrnus denenselbigen zu/ doch mit dem ausdruckentlichen Beding/ daß mein hertzallerliebste Gemahl/ so lang sie in unverrucktem Wittibstand verbleibt/ es seye vor oder nach erlangender Vogtbarkeit/ oder Verheyrathung der Kinder/ sie zu ihrem Gebrauch von solcher Fahrnuß nehmen möge/ was sie will/ unter die Fahrnus wird verstanden/ alles was zum Hauß-Brauch gehört/ sowolen auch das Silber-Geschirr. Mit den Kleinodien hat es diese Meynung/ daß diejenige/ welche von mir mit eigenen Händen durch einen absonderlichen Zettul specificirt worden/ Stammen-Kleinoder seyn und bleiben sollen/ und allein nach Abgang des Mannes-Stammens auf die Weibliche Erben fallen/ unterdessen aber hat meine hertzliebste Gemahl sich deroselben/ so lang sie lebt und meinem Nahmen führt/ zu bedienen.

Und da meine Leibs-Erben unverheyrathet/ oder ohne Hinterlassung Erben/ auch mein hertz-allerliebste Gemahl zuvor Tods verfahren solten/ sollen diese Kleinodien/ von löbl. Ritterschafft als benannten Erben/ best-möglichst verkaufft/ und das Geld allbereit verordneter massen angewendet werden.

Dergestalt solle es mit der Rüst-Cammer und Bibliothec auch gehalten werden/ insonderheit die letzte/ da der Bau deß Collegii seinen Fortgang erreichte/ dahin gestifftet seyn.

Schließlichen/ nachdeme mein lieber Herr Vatter Seel. eine Stifftung von Zwantzig Tausend Gulden Capital den Armen zum besten/ welche von mir mit zehentausend Gulden vermehrt worden auf und in Ordnung zu richten/ mir anbefohlen/ welches gleichwolen biß dato wegen eingefallener trübseeligen Zeiten vollständig nicht geschehen können.

Demnach durch GOttes Lob erlangten Frie-

den diese Stifftung ihre Richtigkeit füglich erlangen kan. Als habe ich nicht allein einen Stifft-Brieff aufgesetzt, samt andern davon rührenden Concepten, sondern ich stehe auch in Handlung mit der Stadt Ulm, daß dieselbe die Ober-Inspection auf Maaß und Weiß, als wie es der Stiffts-Brieff vermag, übernehme, dergestalten ich der guten Hoffnung lebe, daß diese Handlung ehisten Tags ihre Richtigkeit erlangen werde, wofern es aber bey meinen Leb-Zeiten nicht geschehen solte, soll mein hertzliebste Gemahlin mit gutem Rath ihrer Beyständ allen Fleiß ankehren, damit es zur Richtigkeit gebracht, und denen bey Handen habenden Concepten gemäß, ausgefertiget werde. Da ich dann meine Erben, Besitzere Haunßheim, deme jedesmahl die Administration dieser Stifftung obgelegen seyn soll, ernstlich und bey ihrer Seelen Heyl und Seeligkeit ermahne, gemeldter Stifftung mit allen treuem Fleiß abzuwarten, und in allen puncten derselbigen zu geleben, und dieses bey Entziehung meines Vätterlichen Seegens.

Und dieweilen biß dato aus seinen erheblichen Ursachen, das Capital nicht eigentlich bestimmet, und auf gewisse Ort gelegt werden können, als will ich zwar an mir nichts erwinden lassen, daß solches von außständigen Schulden möge werckstellig gemacht werden.

Solte ich aber bey meinen Leb-Zeiten diesen Zweck vollständig nicht erraichen, sollen meine Erben ihnen die Vollziehung eyfrig angelegen seyn lassen, und die Schuld-Verschreibungen, deme bey den Actis befindenden Concept gemäß, außfertigen laßen.

Wurde aber wider Verhoffen die Handlung mit der Stadt Ulm zuruck gehen, solle man trachten, daß die Ober-Inspection mit denen aufgesetzten Bedingnussen, von Herrn Directore, Räthen und Außschuß gefreyter Reichs-Ritterschafft in Schwaben Kocher Viertels übernommen werde.

Und diß ist also mein letzten Willens Verordnung, Satz und Befehl, durch welchen ich alle meine vorige Testamenta, und sonderlich das letzte, so ich vor meiner aus Italia Zuruck-Raiß in Anno Sechzehenhundert und Neun und viertzig zu Venedig gemacht, und daselbst in der Cantzley deponirt, mit aller Erb-Satzung, verordneten Legaten und in allem gäntzlich cassirt und annullirt, sondern allein diesen nachgesetzt haben will. Und ob derselb nicht als ein Testament aus Mangel ein oder der andern Solennitäten wolte gültig seyn, so will ich doch, daß es als ein Codicill, Schenckung von Tods wegen, oder in andere Weg, als solches vermög der Rechten am beständigsten geschehen kan, oder mag, Krafft haben solle, unverhindert männiglichs Einred, oder einigen Behelffs, so darwider erdacht, oder gebraucht werden möchte. Und solle gleich nach Eröffnung dieses meines Testaments alsbalden Herrn Directori, Räthen und Außschuß Löbl. gefreyter Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Kocher Viertels, hiervon Authentische Copia übersendet werden.

Behalt mir auch darbey vor, dieses mein Testament und letzen Willen jederzeit zu mindern, zu mehren, zum Theil, oder gar abzuthun, und von neuen zu machen, nachdeme es mir gefällig und beliebig seyn wird.

Dessen alles zu wahrem Urkund habe ich mich sowohlen auf allen Blättern als zu End dieses eigenhändig unterschrieben, und mit meinem angebohrnen Freyherrlichen Secret versiegelt, und beschlossen, so geschehen und geben in Ulm, den vierzehenden Monats-Tag Junii alten Calenders, nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt gezehlt Sechzehenhundert zwey und Funffzig Jahr.

Ferdinand Geitzkofler,
des Reichs Frey und
Edler Herr.

Ich Ferdinand Geitzkofler, des heiligen Römischen Reichs Frey und Edler Herr auf Haunßheim, bekenne und bezeuge, daß hierinnen, von Herrn Johann Sebastian Stadlern, Käyserlichen Notario Publico, und deß heiligen Reichs Stadt Ulm Pfleg-Amts Buchhaltern, geschriebenes, von mir aber zu End aller Blätter unterschriebenes durchaus mein endlicher letzter Will, Testament und Befelch sey, welchem ich in allem, ohne Außnahm, nachgelebt haben will, dessentwegen ich dann auch allhier auswendig mit eigenen Handen dieses geschrieben, mich unterschrieben, und mein Freyherrl. Sigill von aussen allhier aufgedruckt, auch die unterzeichnete gegenwärtige Herren Gezeugen dergleichen zu thun freundlich gebetten, so geschehen in Ulm in deß Herrn Bernhardt Schaden von Böfingen Behausung, so ich dieser Zeit Bestandts Weiß bewohne, den 15. Junii alten Calenders, im Jahr unsers Heylands, Erlösers und einigen Seeligmachers JEsu Christi, Ein tausend, Sechs hundert, Funffzig zwey.

(L. S.)

Ferdinand Geitzkofler, deß Reichs Frey und Edler Herr.

Ich

Ich bekenne, daß Ihro Gnaden der Hochgebohrne Herr, Herr Ferdinand Geitzkofler, deß Heiligen Reichs Frey und Edler Herr, Herr auf Haunßheim vor mir und andern Gezeugen ausgesagt, daß diß, was in diesem Libell begriffen, sein endlicher Will und Meynung seye. Actum Ulm, dem 15. Junii, Ein tausend sechs hundert und funffzig zwey.

(L. S.)

Carl Ludwig Besserer.

Daß Ihro Gnaden, Herr Ferdinand Geitzkofler, deß Heiligen Reichs Frey und Edler Herr ꝛc. vor mir und andern Gezeugen ausgesagt, daß diß einverleibte sein endlicher Will und Meynung seye, bezeuge ich mit dieser meiner Handschrifft und vorgedrucktem Bittschafft. Actum den 15. Junii, 1652.

(L. S.)

Marx Philipp Besserer.

Daß Ihro Gnaden, der Hochgebohrne Herr, Herr Ferdinand Geitzkofler, des heiligen Reichs Frey und Edler Herr ꝛc. vor mir und andern Zeugen ausgesagt, daß in gegenwärtigem Libell Ihro Gnaden endlicher Will und Meynung begriffen seye, bezeuge ich mit dieser meiner Hand Unterschrifft und fürgedrucktem Ring-Pettschafft. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L. S.)

Johann Georg Regulus Villinger,
Med. D. & Reip. Patr. Physic. Ord.

Daß von Hochwolermeldt Ihro Gnaden, Herrn Geitzkofler, ich ausdruckentlich verstanden, daß diß Ihro Gnaden endlicher Will und Meynung seye, wird von mir unterschriebenen hiemit bezeugt. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L. S.)

Matthes Seuter.

Daß von Hochwohlermeldt Ihro Gnaden, Herrn Geitzkofler, ich ausdrucklich verstanden, daß diß Ihro Gnaden endlicher Will und Meynung seye, wird von mir Unterschriebenen hiemit bezeugt. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L. S.)

Hanß Conrad Seuter.

Daß von Hochgemeldt Ihro Gnaden, Herrn Ferdinand Geitzkofler ꝛc. Ich ausdruckentlich verstanden, daß diß Ihro Gnaden endlicher Will und Meynung seye, bezeuge ich mit dieser meiner Hand Unterschrifft und vorgedrucktem Pittschafft. Actum Ulm den 15. Junii, 1652.

(L. S.)

Georg Zech der Jüngere.

Daß von Hochermeldten Ihro Gnaden, Herrn Geitzkofler, Ich ausdruckentlich verstanden, daß diß Ihro Gnaden endlicher Will und Meynung seye bezeuge ich mit dieser meiner Unterschrifft und vorgedrucktem Pettschafft. Actum Ulm, den 15. Junii, 1652.

(L. S.)

Ulrich Zech

Daß gegenwärtiges Vidimus von weyl. deß Hoch-Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Ferdinandi Geitzkoflers, deß heiligen Reichs Frey-und Edlen Herrn auf Haunßheim, wohlseel. Angedenckens, hinterlassenen Testament, welches Ihro Gnaden nicht allein an jedem Blatt sowolen aussenher eigner Handen unterschrieben, sondern auch mit dero aufgedruckten Freyherrlichen Innsiegel, und mit schwartz und weiß durchzogener seidener Schnur beschlossen gehabt, Ich nach dessen Eröffnung fideliter abcopirt, auch sowolen Ihro Gnaden wohlseel. Handschrifft und Innsiegel, als der Gezeugen Subscriptiones und Pettschafften unmangelhafft und also in allem unverdächtlich befunden habe, wird mit dieser meiner Hand Unterschrifft neben Beysetzung meines gewohnlichen Notariat - Signets und fürgedrucktem eigenen Pettschafft bezeuget, so geschehen in Ulm den 23. Junii, 1653.

L. S.

Hanß Sebastian Stadler, Käys. offenbahrer Notarius, Burger und Pfleg-Amts-Schreiber daselbst.

(L. S.)

CVII.

Stifftungs-Brieff, wie die Interessen derer von Herrn Zacharia Geitzkoflern, des Heil. Röm. Reichs Freyen und Edlen Herrn, und dessen einigen Herrn Sohn, Herrn Ferdinand Geitzkoflern, des Heil. Röm. Reichs ebenfalls Freyen und Edlen Herrn, dem Armuth zum Besten, legirten 30000. fl. ordentlich und nützlich anzuwenden, de Anno 1653.

Ich Maria Polixena Geitzkoflerin, deß Heyl. Röm. Reichs Frey und Edle Frau, auf Haunßheim, Gebohrne Frey-Herrin von und zu Teuffenbach ꝛc. Deß Hoch-Wolgebohrnen Herrn, Herrn Ferdinand Geitzkoflers, nunmehr wolseeligen, deß

Heyl. Röm. Reichs Frey und Edlen Herrn auf Haunßheim ꝛc. Ritters und Obersten ꝛc. hinterlaßene Wittib ꝛc. Bekenne hiermit für mich selbsten, als auch verordnete einige Vormünder- und Administratorin meiner hertzliebsten Kinder, Nahmens Maria Elisabetha, Maria Regina, und Anna Catharina im Nahmen derselben, ihrer Erben und Nachkommen.

Demnach nicht allein mein Geliebt- und Hochgeehrter Herr Schweher-Vatter, weyland **Herr Zacharias Geitzkofler** von und zu Gailenbach, auff Haunßheim, Röm. Kayserl. Majestät. Rath, Cammerer, General-Proviant- und deß Heyl. Reichs Pfennig-Meister ꝛc. und Ritter, wolseel. Angedenckens, der Christlichen wolgemeinten Intention gewesen, daß auff seinem Todbett Er auf arme, auch presthaffte und studierende Personen, ein Capital von **Zwanzig tausend Gulden** anzulegen, und zu verwenden, zwar nur mündl. hinterlassen, und befohlen; Welche Stifftung dann dessen hinterbliebener Herr Sohn obwolermeldt mein hertzallerliebster Gemahl, wolseel. Gedächtnuß, nit allein bißhero, laut absonderlich darüber geführten Spendt-Buchs, möglichst in acht genommen, und die Interesse gebührend ausspendirt, sondern auch das Capital mit **Zehen Tausend Gulden** vermehrt und gebeßert, auch bereits im Werck begriffen gewesen, einen ordentlichen Stifftungs-Brieff pro **Dreyßig Tausend Gulden** auffzurichten, und darinnen sowol seines Herrn Vattern wolseel. als euch sein selbst wol angesehene Christliche Intention etwas weitläufftiger zu erklären, und außzuführen, und wie es mit angeregter Stifftung in ein und andern gehalten werde solle, Verordnung zu thun: In massen er zu solchem Ende bereits die projecta und Auf-Satz deß Stifftungs-Brieffs, und darzu gehörige Formalien begreiffen lassen; Nachdem aber gedachter mein hertzliebster Gemahl wolseel. an Außfertigung solcher Originalien, durch den zeitlichen Tod, leider! allzufrühe übereilt und verhindert worden, hat er gleichwol solch seines Herrn Vatters, auch sein Gottseeliges Vorhaben nichts destoweniger zu prosequiren, ihme dergestalten angelegen seyn lassen, daß er in seinem hinterlassenen Testament und letzten Willens Verordnung obangeregte GOtt wolgefällige Stifftung wiederholet, und zugleich die unter seinen Actis befindliche project deß Stifftungs-Brieffs und darzu gehörige formalie authentisirt und bekräfftiget, auch uns seinen hertzliebsten Gemahl und Erben, solche Christliche Stifftung also in Acht zu nehmen und ins Werck zu richten, in angeregtem Testament Befelch hinterlassen: Weil dann weder ich, die Wittib, für mich, noch meine liebe Kinderlein solch meines Hochgeehrten Herrn Schweher-Vatters, auch hertzliebsten Gemahls, beeder wolseel. Christ-Löblich Absehen keines wegs zu verhindern, sondern deroselben letzten Willen und Wolgefallen vielmehr in allen seinen puncten besten Fleiß in Acht zu nehmen, und werckstellig zu machen, begehre;

Alß habe nach Eröffnung gedachts meines hertzliebsten Gemahls wolseel. aufgerichten Testaments und letzten Willens ich, die Wittib, neben meinen erbettenen und zu End benandten Herrn Beyständern, alß meiner geliebten Kinder auf mein ereignenden Tod-Fall substituirte Vormündere, uns wie billich zum aller ersten angelegen seyn lassen, solche zu GOttes Ehr, und Wohlfahrt deß nothleidenden Mit-Christen, angesehene Löbl. Stifftung völlig ins Werck zu richten, und den Stifftungs-Brieff, wie solcher vor mehr wolgedachten meinem hertzallerliebsten Gemahl wolseel. in dem concept hinterlassen, und per Testamentum bekräfftiget worden, hiemit in Originali, auch in der allerbeständigsten und besten form, wie solche immer geschehen kan und mag, außzufertigen; in massen derselbe von Wort zu Wort lautet, alß folget:

Im Nahmen der Hoch-Heyligen Dreyfaligkeit, GOttes deß Vatters, deß Sohns, und GOttes deß Heyligen Geistes, Amen. Zu wissen ꝛc. Daß der **Edle Herr und Ritter, Herr Zacharias Geitzkofler, Herr zu Mooß und Haunßheim, Weschen-Bäuren** und Hohen Stauffen, Röm. Käyserl. Majestät und deß Ertz-Fürstl. Hauses Oesterreich gewesster vornehmer Rath, vor seinem seel. Abschied aus diesem Jammerthal zu Prag, durch mündlichen mir **Ferdinand Geitzkofler**, des Heyl. Röm. Reichs Frey und Edlen Herrn, Herrn auff Haunßheim ꝛc. als seinem einigen hinterlassenen Sohn gegebenen Befelch und letzten Willens Erklärung in Anno Sechzehen hundert Siebenzehen, den Achten alten, und Achtzehenden neuen Calenders, Monats Aprilis, unter andern auch insonderheit verschafft und geordnet, daß von seiner Verlassenschafft der lieben Armuth zum besten der Zinß von **Zwantzig Tausend Gulden** Capital, jährlich angewendet, und von mir die Außtheilung, wie ichs denen Armen am nutzlichsten zu seyn befinden werde, gemacht, in eine Ordnung gebracht, und hauptsächlichen dahin getrachet werden

solle,

solle, daß diese Stifftungen deß Herrn Testatoris wolseel. Intention gemäß, beständig und unverändert gehalten, auch auff die posteritæt immerwährend fortgepflantzt, Mißbrauch und Verkehrungen, so viel möglich, und Menschen Vernunfft ersinnen kan, verhütet, und vermitten bleiben mögen.

Ob nun wol von der Wohlgebohrnen Frauen, Frauen Maria Geitzkoflerin, der Reichs Frey und Edlen Frauen, einer gebohrnen von Rehlingen, meiner Frau Mutter auch wolseel. mit deren Einrathen und Zuthun ich aus Kindlichem Respect, und keiner andern Bewegnuß und Schuldigkeit halber, es habe ins Werck richten wollen, und mir noch Anno Sechzehenhundert vier und zwantzig den Ersten Septembris deß Herrn Testatoris wolseeligen Willen und Meinung gemäß eine Außtheilung obberührten Allmosens gemacht, und ein ordentlicher Stifft-Brieff von beeden bekräfftiget, zu stande gerichtet, auch so lang es seyn können, ins Werck gestelt worden ist hat es doch an Erkiesung dern Ober-Inspectoren, und an pünctlicher Vollziehung, wegen eingefallenen leidigen Kriegs-Wesens und der darauf erfolgten Zerrüttung dergestalt ermangelt, daß unmöglich gewesen, solches vollständig zu beobachten.

Wann aber aus denen überschwenglichen Gnaden GOttes, die helle und liebliche Sonnenstralen des mit Bluttrieffenden Seuffzen wünschenden und verlangenden Friedens, herfür blicken, und mir nichts höhers und mehrers angelegen, als dieses meines lieben Herrn und Vatters wolseel. zu der Ehre GOttes, und der Armuth zum Besten gereichende Willen ein Genügen zu thun, mein Hertz und Gewissen vor der Göttlichen Majestät auch rein und lauter zu behalten, nicht weniger mein selbsteigen Verlangen, denen Armen Gutes zu erweisen, werckstellig zu machen: Alß hab ich für gut, und meine Schuldigkeit zu seyn, angesehen, die vorerwehnte Außtheilung des Allmosens zu wiederholen, was zu verbessern, umb etwas anzudeuten sonderlich aber der Ober-Inspection halber ein Richtigkeit zu machen.

Vor allen Dingen ist zu wissen, daß der eingefallenen Verhinder- und Beschwehrnussen ungeachtet, dannoch das Allmosen, so viel hat seyn können, außgetheilt worden, jedoch und damit die liebe Armuth nicht vernachtheilt, deß Herrn Testatoris wolseel. Verordnung pünctlich nachgelebt, und ich in meinem Gewissen nicht beschwert werde; habe ich das Capital der **Zwanzig Tausend Gulden**, dessen, was außgetheilt worden, ungeachtet, und nicht gerechnet, auf **Dreyßig Tausend Gulden**, und also die jährliche Außtheilung von tausend, auff **Fünffzehenhundert Gulden** erhöhet, allbereit von Anno Sechzehenhundert Acht und Vierzig her ein ordentliches **Schuld-Buch** aufgerichtet, und in dasselbige die Außgaben specificirter auffgezeichnet, welches dann dergestalt von denen nachkommenden Administratorn dieser Stifftung continuirt, und mit allem Fleiß beobachtet werden soll, auf Maaß und Weiß, wie hernach mit mehrerm außgeführt und angedeutet wird.

Vor allen Dingen ist zu wissen, daß wegen oberzehlten hoch importirenden Verhinderungen, mehrbenanntes gestifftes noch das erhöhete Capital, an kein gewissen Ort, noch der Zeit, auß bedencklichen Ursachen nicht können angelegt werden: Ich will aber hoffen es solle sich bey versicherten Frieden, den GOtt gebe, hierzu ein gute und annehmliche Gelegenheit erzeigen. Solte es aber von mir nicht werckstellig gemacht werden können, werden es meine Erben in Acht nehmen, und so viel das Capital anlangend.

Ob nun wol mancher- und vielerley Mittel seyn, das Allmosen nutzlich und wol anzulegen, so können doch dieselbe füglichen in drey Theil oder Classen gebracht werden.

Als Erstlichen, wird das Allmosen bey Hauß-Armen, **Zum Andern**, bey armer studirender Jugend: **Drittens**, bey andern verarmten presthafften, auch betagten Ehehalten zur Erkauffung Pfründen oder in andere Weg, welches nicht ein geringes Werck der Barmhertzigkeit, sondern ein grosses Allmosen ist, nutzlichen und wol angelegt. Damit aber solches Vorhaben desto klär- und deutlicher an den Tag geben, und von denen Nachkommen gefaßt werde, hab ich ein Nothdurfft zu seyn erachtet, was bey einem jeden Theil die eigentliche Meinung seye, wie die Außtheilung geschehen, wie es in genere und specie zu halten, mit mehrerm außzuführen und zu erläutern.

Erstlich die Hauß-Armen betreffend: Sind deren zweyerley, **Unterthanen und Fremde**, und obzwar biß dato denen Unterthanen, ohne ungebührenden Ruhm zu melden, bey guten und bösen Zeiten, so viel hat seyn können, und es die Gelegenheit gegeben, ohnedas alle Hülff-Reichung geschehen, so ist doch durch das hochschädliche und verderbliche Kriegs-Wesen der Mangel und die Noth ietziger Zeit sehr groß, kan sich auch in dem vollkommenen Friedens Stand durch Mißgewächs und andere Zufäll dergleichen zutragen, und der liebe GOtt uns um unserer Sünden Willen, zwar uns zum Be-

sten also starck heimsuchen/daß gemeldte Unterthanen deß Allmosens äusserst benöthigt und bedürfftig seyn und künfftig werden mögen ꝛc. Zumahlen unter diesem Theil/ nicht allein jetzige/ sondern auch künfftige Unterthanen begriffen sind.

Gleichwie hingegen deß Herrn Stiffters wohlseel. Meinung gewesen/ und an sich selber recht ist/ daß im Fall sich mit mehr besagten Unterthanen eine Veränderung zutragen solte/ selbige keines Wegs/ sondern bloß die jedesmals seiner Erben und Nachkommen Unterthanen sind und bleiben werden/ dieses Allmosens und Ausspendung fähig seyn sollen. Gestalten deß offt wolermelden Herrn Stiffters wohlseel. Willen und Meinung aus deme gnugsam erhellet/ daß Er allen dreyen inngehabten Güetern/ Haunßheim/ Weschenbäuren und Hohen Stauffen/jedes Orts Unterthanen fünffhundert Gulden/ absonderlich zu einem Allmosen verschafft hat.

Daß nun die Unterthanen vor denen Fremden bedacht werden sollen/ ist auch der Ursachen mehr als billich/Christlich und löblich/ alldieweilen/ da ein jede Herrschafft ihr angehörige Arme versorgte/ man deß hochbeschwerlichen Uberlauffs des bettlens in allweg geübrigt seye/ und manche böse Mord- und Ubelthat/ so von denen umstörtzenden Landfahrern jezuweilen aus Hungers-Noth und Verzweifflung begangen wird/ verhütet und viel Ubels vermitten bleiben würde; Wie und wann aber das Allmosen nutzlich könne den Unterthanen außgetheilt werden/ da ist gleichsam unmöglich etwas gewisses zu verordnen/ alldieweil Erstlich der Mangel eines Jahrs gröſſer ist/ als das andere/ auch der Mängel selbsten. Fürs Andere ungleich/ darum er nothdrungenlich der discretion der Administratorn heimgestellet werden muß/ deren Gewissen oblieget/ reifflich zu erwegen/ mit weme? und wie viel? und was gestalten? denen Nothleidenden zu Hülff zu kommen/ daß es ein nutzliches GOtt wolgefälliges Allmosen seye. Ob auch wol eins Jahrs/ vermittelst des reichen Seegen GOttes der arme Unterthan so hoch nicht betrangt/ noch deß Allmosens bedürfftig/ ist es nicht unrecht/ von deme zu dieser Außlag verordneten Deputat einen Theil hinter sich zu legen/ zu erspahren/ also einer mehrern und gröſſern Dürfftigkeit zu erwarten/oder auch/ da dieselbe sich zu solcher Zeit in einem oder beeden andern Theilen der Stifftung erzeigen würde/ daselbsten den Abgang und Nothdurfft/ von deme diß Orts erspahrten zu ersetzen.

Bey armen Fremden wird das Allmosen gleichergestalt wol und nutzlich angelegt/ dann obschon Theils Herrschafften sich ihrer armen Leuthen wenig annehmen/ und selbige gleichwol andern Obrigkeiten mit höchster Beschwerd auf den Hals schicken/ sollen wir doch auß Antrieb Christlicher Liebe der Herrschafft Unrecht die arme unschuldige Unterthanen nicht entgelten lassen/ sondern billich das Unserige bey denselben thun/ bevorab/ wann es sich begiebt/wie es wol seyn kan/ daß je zuweilen ein Obrigkeit nicht auß Fürsatz und nachläßiger Weiß/ sondern wegen und von der Menge der Außgaben/ abgehalten/ mit dem Unterhalt ihrer armen Leut nicht erklecken kan: Nachdem aber diß Orts bald ein grosser Fehler begangen/ und ein Mißbrauch eingeführt werden kan/ erfordert die höchste Nothdurfft ein wachendes Aug zu haben: Dann das Werck es laider mehr als zu viel bezeugt/ daß gemeiniglich und öffters under die presthaffte und recht arme benöthigte Leut/ welche aus GOttes Verhängnuß durch Verfolgung/ Leibs-Schäden oder anders Unglück/ ihr tägliches Brodt nicht mehr gewinnen können/ viel muthwillige/ widerspänstige/ faule Schliffel und Landfahrer sich einmischen/ dannenhero ja in allweg gute Achtung gegeben werden solle/ weme das Allmosen gereicht werde/ zu Betrachtung deß Herrn Testatoris wolseel. Stiffung kein Genügen noch an sich selbsten ein Werck der Barmhertzigkeit und Allmosen beschicht/ wann ohne Unterscheid das zum Allmosen verordnete Gelt ausgegeben wird/ in der Meinung/ es seye gnug an deme/ daß die Summa spendirt werde/ es gedeye/ wem es wolle/Würdigen oder Unwürdigen; Uber das würde ihme ein Administrator sein Gewissen hoch beschwehren/und eine starcke Verantwortung gegen dem Allmächtigen GOtt auff sich laden/ gehört dahero gute Wacht- und Behutsamkeit hierzu.

Unter diese Rubric der armen Fremden/ hat vor diesem auch gehört die Armuth/ welche das von dem Herrn Stiffter wolseel. in Tyrol erhebte warme Bad/ das Brenner-Bad genandt/ besucht und gebraucht haben: Dann obzwar mehr wolbesagter Herr Stiffter wolseel. bey der Tyrolischen Landschafft Zwey Tausend Gulden Capital zu dem End auff ewig angelegt hat/ daß von dem Zinß denen armen Bad-Gästen ein Steuer gegeben/ zumalen was von denen wolhäbigen aus deß obern Bade Zinner-Bestand Zinsen erlöst/ und über nothwendigen Kosten des Gebäues Unterhalt/ und des Badmeisters Besol-

Besoldung verbleiben; Auf solche obernandte arme Badende auch verwendt werden solle; So hat sichs doch in der That befunden/ daß damalen zwar und also vor diesem gemeldtes Bad wol gewürckt/ und dannenhero vielfältig besucht worden/ derohalben einer Beysteuer wol vonnöthen gehabt; Es ist aber dasselbig von einem Jahr zwanzig her/ nach und nach in starcken Abgang kommen/auch bevorab von Reichen wenig besucht worden/ bin gleichwol im Werck begriffen/ mit Einholung Verständiger Gutachtung/ Fleiß anzuwenden/ ob solches Bad wiederum in Flor denen Armen fürnemlich zum Besten möchte gebracht werden.

Geschichts/ giebt GOtt das Gedeyen zur Würckung/ und es ein mehrers als was in specie zu solchem Bad/ denen Armen zum Besten gestifftet ist/erfordert/ solle alsdann von obbestimten/ für die arme Fremde verordnetem Allmosen/ auch daher etwas beygeschossen werden/ je nach Gelegenheit: Giebt mir der liebe GOtt die Zeit und das Leben/ solle dickerwehnten Bads halber ein außführlicher Neben-Bericht/ und Instruction, wie es damit zu halten/ dieser Stifftung beygelegt werden/wo nicht/ wird deß Auffsehers Bericht und Jahrs-Raitung/ denen Nachkommen zu erkennen geben/ was zu thun oder zu lassen. Solchem allen nach/ was biß dato von denen Hauß-Armen Unterthanen gemeldet worden/ wie es mit ihnen gehalten werden soll/ ist darzu verordnet Ein Capital von Zehen Tausend Gulden/ der Zinß davon/ nach gemachter Ordnung haben außzutheilen/ dergestalt und also/ Drey hundert Gulden denen Unterthanen/ und Zwey hundert Gulden denen Fremden zum Besten/ je nach Gelegenheit/ weniger oder mehr angewendet werden/ jedoch/ wie öffters erinnert/mit Beobachtung vorgeschriebner Maaß und Umständ.

Für das andere/ Waltet ausser allem Zweiffel/ daß/ bevorab bey gegenwärtiger Zerrüttung Reipublicæ Literariæ, das Allmosen auff die arme studierende Jugend/ gottseelig/ nutzlich und wol angelegt wird/ sintemal Kirchen/ Schulen/ und das gemeine Wesen dardurch befördert/ und je zuweilen unterhalten wird/ hergegen manches schönes Ingenium auß Mangel nothwendiger Unterhaltung und Verlags verhindert/ ja wol gar verligen bleibt/ das sonst bey habenden Mitteln ein ansehliches præstiren/ auch dem Vatter-Land viel ersprießliche Dienst erweisen könte; So bestehet die wolangesehene Unterhaltung der Stipendiaten gar nicht in deren Menge/ sondern/ daß diejenige/ welche das Stipendium geniessen sollen/ ihre Nothdurfft haben/ damit sie nicht/ an statt sie ihren Studiis nachsinnen solten/ um die Nahrung sorgen müssen/ welches mich dann nicht unbillich bewogen/ die Zahl mehrbesagter Stipendiaten desto geringer zu machen/ umb selbige fürnehmlich bey jezigen kläbern und theuren Zeiten/ desto reichlicher zu unterhalten/ dannenhero die Administratores auch ins künfftig/ weder zu der jezigen noch zu meyrer oder minderer Zahl verbunden seyn sollen/ sondern sie haben die freye Hand/ Zeiten und Läufften nach/ die Anzahl/ und folglich den Unterhalt zu reguliren/ wie sie es zum besten zu seyn ermessen werden.

Allein ist dieser des Herrn Stiffters wolseel. endlicher/ eigentlicher und beständiger Will und Meinung gewesen/ hat auch hierbey zu ewigen Zeiten sein unveränderliches Verbleiben/daß kein Stipendiat auf und angenommen werde/ er seye gleich wer er wolle/ der nicht wolbekantlich der Augspurg. Confession rein und lauter beygepflichtet seye/ gebe einen Revers in deren form, wie es die Stifftung vermag/ der Inhalt solchen Revers außweißt/ und von allen biß dato gefertiget worden ist. Das Stipendium soll einer länger nicht/ als biß auf das Fünffund zwanzigste Jahr seines Alters geniessen/ alsdann andern Platz geben. Solt sich aber für einen oder den andern vor erreichten obgemeldten Alter eine annehmliche Dienst-Condition ereignen/ solle ihme solche anzunehmen unverwehrt seyn/jedoch mit dem außgedruckten Beding/ daß es mit Vorwissen und Consens deß Administratoris jedes mals/ und mit denen dem Revers einverleibten und sonsten hergebrachten Bedingnußen/ sonderlich auf Erfordern dem Administratori, oder den Seinigen zu dienen/geschehe und also das Stipendium überlasse. Die Stipendiaten sollen sich auf einer Evangelischen Schul oder Academie, wo es auch seye/ aufhalten/dann deß Orts halber bloß so viel in acht zu nehmen/ daß ein solcher von dem Administratore auserkiesen werde/da es wol bestellt/ und eingezogenes Leben geführet wird. Alle Viertel Jahr zum wenigsten sollen die Stipendiaten/ und denn derjenig Professor oder sonst ein Gelehrter/ dem die Inspection über sie auffgetragen worden/ausführlich gegründete Relation thun/ nicht allein ihrer der Stipendiaten profectuum halber in studiis/sondern auch ratione morum & vitæ.

Solte sich dann mit einem oder den andern inconvenient von consequenz zutragen/ und sie sich übel verhalten/ist der Bericht gar

gar nicht auf das Viertel Jahr zu verschieben, sondern alßbalden zu erstatten, damit in Zeiten Rath geschafft und grösserm Ubel fürgekommen werden möge. Unter denen Stipendiaten sollen zum wenigsten jedesmals drey Theologiam studirn, keiner aber, er sey wer er wolle, welcher jura studirn will, soll in das Stipendium aufgenommen werden, und solches aus seinen sonderbahren, hochwichtigen und erheblichen Ursachen, welche ich hieher zu melden, für unnöthig halte, gnug seye, daß ich hiemit Administratores, Ober- und Unter-Inspectores bey ihren Pflichten, damit Sie dem Allmächtigen GOTT verbunden seynd, gantz ernstlich und beweglich ermahne, dieser Verordnung gemäß, keinen Juristen, oder der Jura studirn will, und also nur Theologiæ und Medicinæ Studiosos in das Stipendium aufzunehmen; Es finden sich auch sonderlich jetztmals viel Adeliche Kinder, deren Eltern durch die allgemeine Lands-Zerrüttung dergestalten verderbt und zuruck geschlagen sind, daß Sie die Jugend nicht in ein gemeine Schul bringen und unterhalten können, will geschweigen, daß Sie Mittel hätten, selbige ihrem Stand gemäß zu erziehen; Verbleiben also viel schöne Ingenia gantz verligen, zu mercklichem Abbruch Nahmens und Stammens, und Nachtheil deß gemeinen Wesens. Wann nun dergleichen Adeliche Knaben zu Erlernung Adelicher Sitten und Tugenden geholffen, und Sie dardurch auß der Finsternuß und Unwissenheit an das Licht guter rühmlicher Qualitäten gebracht werden, ist es in Grund der Wahrheit ein grosses Werck der Barmhertzigkeit, und ein wolangelegt Allmosen, dannenhero bey dieser Stifftung solches fürnemlich zu beobachten, Ihnen die Administratores angelegen seyn lassen sollen, mit denen gleichwol der Reversalen halber des Herrn Stiffters wohlseel. Willen nach, umb etwas zu dispensiren, und Sie bey einer Erkandtnuß der Wolthaten und schrifftlichen Erbieten, solche bey sich eraigender Gelegenheit, umb den Administratorem und die Seinige zu erwiedern, verbleiben zu lassen sind: Gestalten auch die Unterhaltung eben nicht so starck, als bey obvermeldten verobligirten Stipendiaten, noch so langwürig, sondern ein blosse Bey-Hülff seyn soll.

So viel die Auffnahm der Stipendiaten anbetrifft, stehet dieselbige zu deren Herren Administratorum selbst beliebender discretion, doch sollen sie die annehmende Stipendiarios der Ober-Inspection jederzeit ihres Nahmens, Herkommens und Condition halber, sonderlich aber mit Vorwissung einer gungsamen Attestation, daß sie keiner irrigen Religion zugethan seyn, bekant machen, auch jederweiln unter Sechs alumnis Zween von der Herren Ober-Inspectorn, Stadt- oder Land-Kindern ꝛc. jedoch gegen gebräuchigem Revers zu dem Stipendio aufnehmen und gelangen lassen: Allein werde ich gleichsam genöthiget, von dem Genuß dieses Stipendii alle Fürstliche Würtembergische Land-Kinder außzuschliessen: Dann erstlichen bey jüngster Meinaydiger Außtrettung des Kölers von Tübingen, allwo der Vatter wohnt, da ich Krafft Reverses bey gemeldtem Vatter, auch Burger-Meister und Rath umb gebührende Satisfaction angehalten werde ich so gar keiner Antwort gewürdiget, ingleichen unterstehet sich das Würtembergische Consistorium mich, also consequenter die künfftige Administratores, wann sie einen meiner Stipendiaten in Dienst nehmen wollen, nicht darumben zu begrüßen, und vermeinen, auff bloßes Anmelden gedachter Stipendiaten, solle ich sie aller Schuldigkeit erlassen, als wann sie niemalen meine Stipendiaten gewesen wären. In Ansehung dessen allen nun, ist mein endlicher Will und Meinung, daß kein Würtembergl. Land-Kind in das Stipendium auffgenommen werde.

Würde auch ein Stipendiat seinem Revers zuwider handlen, auch der Herren Administratorum und Herren Ober-Inspectorum wolmeinende Warnungen verächtlich hindan setzen, und sich so übel verhalten, daß demselbigen solches seines Verbrechens halber dieses Stipendium entzogen oder benommen werden müßte, so sollen die Herren Administratores solches denen Herrn Ober-Inspectoribus notificiren und folgents, wann keine erhebliche Entschuldigung eingewendet werden könte, einen solchen widerspenstigen gäntzlich abschaffen, deß Stipendii privirn, und vermittelst dessen Obrigkeit durch executivische Mittel fleißigst und eyferig dahin laboriren, daß Krafft der Reversalen und der Obrigkeit Sieglung der Stifftung, die ausgelegte Sumptus wiederumb refundirt und ersetzt werden. Zu mehr besagten Stipendiaten Unterhaltung und Bey-Hülff nun, werden Zwölff Tausend Gulden Capital, und also sechs hundert Gulden jährliche Austheilung verordnet, jedoch mit dem Geding, daß je nach Gelegenheit, ein Jahr etwas erspahrt und hernachmals nutzlich angewend werde möchte, wie bey dem ersten Theil Erwehnung geschehe.

Drittens, wird von mir die Erkauffung der Pfründen in Spitälen und dergleichen dahin gemeint und verstanden, daß sich jezuweilen

weilen alte, ehrliche wohlversuchte Soldaten finden, die da viel lange Jahr in dem Kriegs-Wesen zugebracht, Leib und Leben für das Vaterland gewagt, und etwa durch empfangene Leibs-Schäden, oder anders dergleichen Unglück in grosse Armuth und Elend gerathen, so finden sich etwan andere ehrliche Leuth welche selbsten, oder ihre Eltern sich umb den Herrn Stiffter wolseel. oder die Nachkommen wol verdient, auch sonsten ein gutes Lob haben, und durch sonderbahre Unglücks-Fälle presthafft worden oder erarmt, und ihr zeitliche Nahrung nicht gewinnen können; Item, da alt- und erlebte Diener und Ehehalten vorhanden, welche zu verstossen die höchste Unbilligkeit wäre. Gegen diesen samtlichen, auch was dergleichen Bedürfftige mehr seyn möchten, und hieher nicht alle specificirt werden können, wird in Grund der Warheit das Allmosen recht, wol und nutzlich angelegt, wann zu Erkauffung Pfrüenden in Spitälern, entweder ihnen eine Zubuß, oder die völlige Summa, je nach Gelegenheit, und eines jeden Bedürfftigen Beschaffenheit, gegeben, und die Pfründen, auch die Oerter selber unterschieden werden, welches allweg zu des Administratoris Willkür und Bescheidenheit, jedesmal gestellt bleibt: Dabey dieser gleichwol mit allen Fleiß in acht zu nemen, daß solches Allmosen gegen und an Evangelischen Orten angelegt werde, darzu es insonderheit zu Eßlingen, Stuttgart, Gröningen, und andrer Orten mehr in der Nachbarschafft gute Gelegenheit giebt, allwo dergleich Pfrüenden umb einen billichen und leidenden Preiß zu bekommen, und nachdem es auch hier zu Land viel Außsätzige Leute giebt, die grosse Noth ihres Unterschlaiffs halber leiden, auch je zuweilen die blosse Wohnung mit vielen Geld erkauffen müssen, so kan auch dergleichen wissentlichen armen Leuten ihnen desto besser unter zu helffen, eine Steuer und Zubuß mit Nutzen und rühmlich mitgetheilt werden. Nicht weniger sind auch hierunter und in dieser dritten Claß zu verstehen diejenige, welche etwan mit Brüchen, oder Blater-Steinen behafftet, und sich aus Mangel nothwendigen Verlags und Unkosten nicht bey Zeiten durch den Schnitt, oder in andere Weg können curiren lassen, dannenhero unsäglichen Schmertzen ausstehen, und endlich gar das Leben mit Hunger und Kummer darüber einbüssen und verliehren müssen: An denen wird nicht allein für sich selbst ein herrliches Werck der Barmhertzigkeit erwiesen, da ihnen mit einer Steuer zu Vornehmung der Cur unter die Arm gegriffen wird, sondern es sind die mit dem Stein behafftet, der Ursachen destomehr zu bedencken, weilen der Herr Stiffter wolseel. selbsten von dergleichen hochgefährlichen Zustand angefochten gewesen, durch GOttes wunderbahre Schickung aber, gleichsam wunderthätig mit Gnaden angesehen, und in dem 49sten Jahr seines Alters glücklich durch den Schnitt curirt worden ist: Dannenhero in allweg billich und nöthig, zu immerwährender danckbarer Erkäntnuß und Angedencken dieser empfangenen Göttlichen Gnaden, Wol- und Gutthaten, die Arme von gleichem Anliegen Beschwerte, mit treuer Steuer zu bedencken; Wie dann vor diesem die Anstalt in der Nachbarschafft gemacht, und jetzt wiederumb erneurt werden solle, daß die Schnitt-Aertzt, wann sie dergleichen presthaffte Leuth wissen, denen sie zu helffen getrauen, und aber selbige den Verlag nicht haben können, wegen der Patienten Armuth, sie diesen schrifftliche Attestation ertheilen, gegen deren Fürweisung ihnen mit einer Steuer beygesprungen werden möge. Das soll auch von denen Nachkommen ohne Unterlaß fortgesetzt und treulich gehalten werden. Es begiebt sich offt, daß arme Anverwandte, oder sonsten ehrliche Adeliche Manns und Weibs Personen durch Verfolgung oder ander dergleichen Unglück in grosse Armuth gerathen, bey denen es heißt: Des Bettlens schäme ich mich, und leiden dannenhero heimlich grosse Noth, bey dergleichen wird ein ergiebige Beysteuer oder jährliches Deputat nutzlich und wol angelegt.

Für solchen Dritten Theil werden verordnet vier tausend Gulden Capital, und also jährlich 200. fl. Zinß, jedoch ebnermassen mit der Beschaidenheit und Beding, wie bey vorigen zweyen Theilen Erinnerung geschehen, daß nemlich ein mehrers auf erheischende Nothdurfft, von andern gefallenden und erspahrten Zinsen, anhero verwendet, auch von diesem Theil andern je nach Gelegenheit ein Beyhülff gegeben werde: Darbey gleichwohl dieses zu mercken, daß man ohne sonderbahre Noth die gemachte Austheilung nicht brechen, sondern fürnehm- und hauptsächlich bey dem vorgestellten Fuß bleiben solle.

Hier ist noch ferner wol in acht zu nehmen, falls an denen völligen Zinsen der 1500. fl. etwas erspahrt würde, eines Jahrs dasselbe gar wol gelten, und auf einen künfftigen Nothfall behalten werden soll; Damit aber gleichwolen kein Mißbrauch daraus erwachse, ist mein endlicher Will und Meinung, daß nach verflossenen 3. Jahren das Erspahrte jederzeit von dem Administratore baar hergeschossen,

und mit Gutbefinden der Ober-Inspection nicht allein zum Capital geschlagen, sondern auch denen Armen zum Besten, wie versehen, angelegt werde.

Die noch übrige 4000. fl. Capital sind gewiedmet, nemlich 50. fl. die von denen erbettenen Herren Ober-Inspectorn wegen Aufnehm-Uberseh- und Justificirung der Rechnungen entweder unter die, so besonders mit der Sachen bemühet sind, gantz, oder so viel beliebt, auszutheilen, und etwa je nach Gelegenheit einen Theil davon hinter sich zu behalten, auch die völlige 50. fl. damit bey sich ereigender Differenz zwischen dem Administratore und der Ober-Inspection die nothwendig auflauffende Unkosten davon mögen bezahlt werden.

Und dann 150. fl. für Hauß-Arme presthaffte Leuth und arme Schüler der erbettenen Herren Ober-Inspectorn Gebiets Inwohnern, man kan auch hiervon andern zu Hülff kommen, wann diese es so hoch nicht bedörffen.

Nachdem aber weder des Herrn Stiffters wohlseel. Intention noch der lieben Armuth selbsten an jetzt gemeldter blosser Austheilung darumben kein vollständiges Genüegen beschicht, weilen die tägliche Erfahrung laider mehr dann zu viel zu erkeñen giebt, daß insgemein alle gute Satz- und Ordnungen, insonderheit die Allmosen und Stifftung ad pias Causas vielfältig gebrochen, verkehrt und also der gottseeligen Stiffters Guthertzigkeit gegen denen Armen, in dem wenigsten beobachtet wird, gestalten dieser hochbeschwerliche Mißbrauch sowol den Herrn Stiffters dieses Allmosens wolseel. als mich seinen Erbe und verordneten Executorn biß anhero nicht wenig angefochten, und nicht die geringste Ursach ist, daß annoch kein richtiges und vollständiges der Versicherung halber gemacht worden, wolte auch meines Theils höhers und mehrers nicht wünschen noch verlangen, dan daß ich vermittelst guter und fürsichtiger Anstalt aller dergleichen befahrenden Verkehrungen und Eingriffen wehren und steuren könte; Weilen es aber in jetziger verkehrten Welt, wie solche die tägliche Erfahrung zu erkennen giebt, gleichsam ein pur lauter Unmöglichkeit zu seyn scheinet, durch menschliche Vernunfft allen Mißbräuchen vorzukommen, bevorab, da je zu weilen Gewalt für Recht gehet, zumalen, wie in der Austheilung gemeldet worden, die künfftige Administratores in vielen Stucken mit Nutzen ja ohne Schaden der Armen keines wegs beschränckt noch einem gewissen mehrers verbunden werden können; Dahero man nothdrungenlich bey dieser allgemeinen Versehung verbleiben muß, daß die Erben und Nachkommen, welche die Verwaltung dieses Geschäffts und Stifftung treffen wird, ihnen alles Ernsts angelegen seyn lassen, dahin mit möglichstem Fleiß zu trachten, daß durch Verkehrung oder auch nachläßige Verwaltung der armen Leuth Guth, sie ihre Gewissen nicht beschweren, und ihnen selbsten, laut klarer Zeugnüssen Göttlichen Worts grosse und harte zeitlich und ewige Straffen auf den Halß laden; Wie dann vielfältige traurige Exempla vorhanden sind, da dergleichen Verbrechern elender Zustand vor der Welt Augen stehet und es bezeugt, ich bitte GOtt zuförderst innbrünstig, daß seine Allmacht mich, nicht weniger meine Erben und Nachkomen zeitlich und ewig segnen und uns mit dem Beystand seines H. Geistes nicht lassen wolle, damit wir ja uns an dieser Stifftung und denen Armen nicht vergreiffen, noch der Eltern, hauptsächlich des Herrn Stiffters wolseel. Fluch über uns ziehen, dann was der Eltern, und die an deren Statt sind, Seegen und Fluch bey GOTT den HErrn vermögen, das lehret uns die Heil. Schrifft ebnermassen; Jedoch, damit von mir auch keine Cautela, so viel mein weniger Verstand mir an die Hand giebt, unterlassen, und mit Stillschweigen übergangen werde, also ist fürnemlich des Herrn Stiffters wolseel. Will und Meinung gewesen, und hiermit mein Verordnung, daß in allweg und insgemein, die Evangelische Arme, denen Papisten und andern Sectirern vorgezogen, und in das Stipendium aber insonderheit keiner, der nicht recht Evangelisch ist, wie allbereit zuvor Erwehnung beschehen, auf- und angenommen werde.

Fürnemlich wird hiemit ernstlich und bey vorangeregter Entziehung des Göttl. Seegens verbotten, daß keinem Mönch, Papistischen Pfaffen, und allen andern Faullentzern und fürsetzlichen Bettlern das Geringste von diesem Allmosen gereicht werde, sintemalen, was dergleichen Leuthen gegeben wird, von Rechts wegen kein Allmosen, sondern eine schändliche Verschwendung, genannt werden kan, auch wider GOttes Gebot laufft, dann dieser freywilligen Bettler Dichten und Trachten Tag und Nacht zu keinem andern Zweck gerichtet wird, als wie sie denen recht Armen zum Nachtheil und Schaden ihre Clöster, und also sich selbsten unter dem Schein der Armuth bereichern können.

Darneben hat mich für gut angesehen, Mißbräuchen fürzukommen, auch die Administratores der Stifftung zum Fleiß und sorgsamer Verwaltung desto mehr aufzumuntern, darbey der Verantwortung umb etwas zu entheben, die Austheilung des Allmosens aber selber in besserer Richtigkeit zu erhalten, ihnen denen Herren Administratorn aufzulegen, daß sie dero Einnahm und Ausgab, und der Disposition dieses Allmosens jährlich ordentliche, und so viel seyn kan, bescheinte Raitung und Bericht thun sollen, ungefährlich auf Art und Weiß, wie es das beygelegte Project an die Hand giebt.

Zu solchem End aber aus sonderbahren Vertrauen und Wolmeinung alles Fleißes gebetten und erbetten, die Reichs Frey Wol- und Wol-Edel gebohrne Herren N. N. Löbl. freyer unmittelbahrer Reichs-Ritterschafft in Schwaben, des Orts am Kocher, Evangelischen Theils, erbettene Herren Director, Räth und Außschuß, daß sie dieser Stifftung Ober-Inspectores dergestalt seyen, und sich dieses GOtt wolgefälligen Wercks, aus Antrib Christlicher Lieb und Neigung gegen denen Armen, auch unbeschwert der Mühwaltung unterfangen, vor allen Dingen dahin sehen und trachten, daß jährlich und zu gewisser Zeit, das ist, zu Anfang des Jahrs, etliche aus ihrem Mittel deputirt werden, welche obbemeldte Allmosen-Raitungen von denẽ Administratorn alles Fleißes in der Stadt Eßlingen, oder, wo obbesagte Löbl. Ritterschafft jedes mals ihr Convent haben möchte, aufnehmen, nach der Stifftungs-Ordnung pünctlich prüfen, und wie sie dieselbe beschaffen zu seyn finden, ausführliche Relation erstatten; Auf daß, dafern einiger Unfleiß, Mißbrauch, oder anderer Mangel verspühret würde, derselbe gebührlicher Massen geahndet, und auf der Stifftung stät und vest gehalten, und nach erlangter Richtigkeit deswegen Schein ertheilt werden möge; Damit auch die Administratores solcher Ordnung sich, unter was Fürwand es auch geschehe, nicht widersetzen können, so sollen dieselbige jederweilen bey Antrettung solcher ihrer Administration einen schrifftlichen Revers von sich geben, und denen Herren Inspectoribus einantworten, in Form und Weiß, wie das Beyligende mit meiner eignen Hand und Freyhl. Signet authentisirte Concept mit sich bringt; Dafern aber einer solchen Revers nicht begriffener Massen ausfertigen wolte, solle er nicht zur Administration admittirt werden, sondern der nächste Gesüpte ihme in der Verwaltung, und zugleich in die Besitz- und Nutznieſſung des Guts Haunßheim substituirt werden.

Dafern auch die Herren Ober-Inspectores befunden würden, daß etwas, entweder in dem Thun oder Lassen, wider die Stifftung fürgienge, sollen sie dieselbe Mängel oder Defectus denen Herren Administratoribus ein- und zweymal mit guter Beschaidenhait, zu Gemüth führen, dieselbige ihrer Schuldigkeit und Pflichten erinnern, und zu gebührender Observanz und Beobachtung ihres Ampts ermahnen, welche Anmahnung und Erinnerung auch sie die Herren Administratores freundlich aufnehmen, denenselben statt geben, oder wo etwan ein Mißverstand mit unterlieffe, ihren glimpflichen Gegen-Bericht darüber einsenden sollen. Wäre es dann, daß zwischen denen Herren Administratoribus und Herren Ober-Inspectoribus der Stifftung halber, einige Irrung und Mißverstand, welche nicht alsobald in der Güte hingeleget werden können, sich eraignen würden, auf solchen Fall sollen die Stifftungs-Gefäll, so viel dem Theil der Ausgab zugeeignet ist, worüber der Streit erwachsen, directe & immediate biß zum Austrag der Sachen, von der Ober-Inspection verwaltet, eingenommen, und nach Anleitung und Ausweiß der Stifftung, ausgetheilt werden, so, daß doch alles in dem alten Stand bleibe, und kein Haupt-Veränderung vorgenommen werde; Massen dann denen Herren Ober-Inspectoribus, umb solche Interims-Verwaltung desto füglicher anzustellen, hiemit und in Krafft dieser Verordnung völliger Gewalt ertheilt wird. Da dergleichen Irrungen und Zwyspältigkeiten zwischen ihnen und denen Herren Administratoribus einfallen solten, denen Stifftungs-Debitoribus respective inhibition und Erinnerung zu thun, daß sie die verfallende Interesse-Gelter, jedoch mit der Maaß, wie zuvor erinnert, biß zum Austrag der Sachen nicht denen Herren Administratoribus, sondern ihnen Herren Ober-Inspectoribus liefern, welchem auch die Stifftungs-Debitores, vermög derenthalben von sich gelassenen Schuld-Verschreibungen pünctl. nach zu geleben, verbunden seyn sollen, damit gleichwol zwischen denen Armen und Bedürfftigen, auch der studierenden Jugend, je nach Gelegenheit, dasjenige, was ihnen in Krafft dieser Stifftungs-Disposition gebührt, geraicht, auch sonsten bey der Stifftung propter litis pendentiam nichts verabsäumt werde.

Gleiche Meinung hat es auch, wann die Administration etwa durch des Herrn Administra-

und mit Gutbefinden der Ober-Inſpection nicht allein zum Capital geſchlagen, ſondern auch denen Armen zum Beſten, wie verſehen, angelegt werde.

Die noch übrige 4000. fl. Capital ſind gewiedmet, nemlich 50. fl. die von denen erbettenen Herren Ober-Inſpectorn wegen Aufnehm-Uberſeh- und Juſtificirung der Rechnungen entweder unter die, ſo beſonders mit der Sachen bemühet ſind, gantz, oder ſo viel beliebt, auszutheilen, und etwa je nach Gelegenheit einen Theil davon hinter ſich zu behalten, auch die völlige 50. fl. damit bey ſich ereigender Differenz zwiſchen dem Adminiſtratore und der Ober-Inſpection die nothwendig auflauffende Unkoſten davon mögen bezahlt werden.

Und dann 150. fl. für Hauß-Arme preſthaffte Leuth und arme Schüler der erbettenen Herren Ober-Inſpectorn Gebiets Inwohnern, man kan auch hiervon andern zu Hülff kommen, wann dieſe es ſo hoch nicht bedörffen.

Nachdem aber weder des Herrn Stiffters wohlſeel. Intention noch der lieben Armuth ſelbſten an jetzt gemeldter bloſſer Austheilung darumben kein vollſtändiges Genüegen beſchicht, weilen die tägliche Erfahrung laider mehr dann zu viel zu erkeñen giebt, daß insgemein alle gute Satz- und Ordnungen, inſonderheit die Allmoſen und Stifftung ad pias Cauſas vielfältig gebrochen, verkehrt und alſo der gottſeeligen Stifftern Guthertzigkeit gegen denen Armen, in dem wenigſten beobachtet wird, geſtalten dieſer hochbeſchwerliche Mißbrauch ſowol den Herrn Stifftern dieſes Allmoſens wolſeel. als mich ſeinen Erbe und verordneten Executorn biß anhero nicht wenig angefochten, und nicht die geringſte Urſach iſt, daß annoch kein richtiges und vollſtändiges der Verſicherung halber gemacht worden, wolte auch meines Theils höhers und mehrers nicht wünſchen noch verlangen, dann daß ich vermittelſt guter und fürſichtiger Anſtalt aller dergleichen befahrenden Verkehrungen und Eingriffen wehren und ſteuren könte; Weilen es aber in jetziger verkehrten Welt, wie ſolche die tägliche Erfahrung zu erkennen giebt, gleichſam ein pur lauter Unmöglichkeit zu ſeyn ſcheinet, durch menſchliche Vernunfft allen Mißbräuchen vorzukommen, bevorab, da je zu weilen Gewalt für Recht gehet, zumalen, wie in der Austheilung gemeldet worden, die künfftige Adminiſtratores in vielen Stucken mit Nutzen ja ohne Schaden der Armen keines wegs beſchränckt noch einem gewiſſen mehrers verbunden werden können; Dahero man nochdrungenlich bey dieſer allgemeinen Verſehung verbleiben muß, daß die Erben und Nachkommen, welche die Verwaltung dieſes Geſchäffts und Stifftung treffen wird, ihnen alles Ernſts angelegen ſeyn laſſen, dahin mit möglichſtem Fleiß zu trachten, daß durch Verkehrung oder auch nachläßige Verwaltung der armen Leuth Guth, ſie ihre Gewiſſen nicht beſchweren, und ihnen ſelbſten, laut klarer Zeugnüſſen Göttlichen Worts groſſe und harte zeitlich und ewige Straffen auf den Halß laden; Wie dann vielfältige traurige Exempla vorhanden ſind, da dergleichen Verbrechern elender Zuſtand vor der Welt Augen ſtehet und es bezeugt, ich bitte GOtt zuförderſt innbrünſtig, daß ſeine Allmacht mich, nicht weniger meine Erben und Nachkomen zeitlich und ewig ſegnen und uns mit dem Beyſtand ſeines H. Geiſtes nicht laſſen wolle, damit wir ja uns an dieſer Stifftung und denen Armen nicht vergreiffen, noch der Eltern hauptſächlich des Herrn Stiffters wolſeel. Fluch über uns ziehen, dann was der Eltern, und die an deren Statt ſind, Seegen und Fluch bey GOTT den HErrn vermögen, das lehret uns die Heil. Schrifft ebnermaſſen; Jedoch, damit von mir auch keine Cautela, ſo viel mein weniger Verſtand mir an die Hand giebt, unterlaſſen, und mit Stillſchweigen übergangen werde, alſo iſt fürnemlich des Herrn Stiffters wolſeel. Will und Meinung geweſen, und hiermit mein Verordnung, daß in allweg und insgemein, die Evangeliſche Arme, denen Papiſten und andern Sectirern vorgezogen, und in das Stipendium aber inſonderheit keiner, der nicht recht Evangeliſch iſt, wie allbereit zuvor Erwehnung beſchehen, auf- und angenommen werde.

Fürnemlich wird hiemit ernſtlich und bey vorangeregter Entziehung des Göttl. Seegens verbotten, daß keinem Mönch, Papiſtiſchen Pfaffen und allen andern Faullentzern und fürſetzlichen Bettlern das Geringſte von dieſem Allmoſen gereicht werde, ſintemalen, was dergleichen Leuthen gegeben wird, von Rechts wegen kein Allmoſen, ſondern eine ſchändliche Verſchwendung, genannt werden kan, auch wider GOttes Gebot lauffe, dann dieſer freywilligen Bettler Dichten und Trachten Tag und Nacht zu keinem andern Zweck gerichtet wird, als wie ſie denen recht Armen zum Nachtheil und Schaden ihre Clöſter, und alſo ſich ſelbſten unter dem Schein der Armuth bereichern können.

Darneben hat mich für gut angeſehen, Mißbräuchen fürzukommen, auch die Adminiſtratores der Stifftung zum Fleiß und ſorg-

ſorgſamer Verwaltung deſto mehr aufzumuntern, darbey der Verantwortung umb etwas zu entheben, die Austheilung des Allmoſens aber ſelber in beſſerer Richtigkeit zu erhalten, ihnen, denen Herren Adminiſtratorn aufzulegen, daß ſie dero Einnahm und Ausgab, und der Diſpoſition dieſes Allmoſens jährlich ordentliche, und ſo viel ſeyn kan, beſcheinte Raitung und Bericht thun ſollen, ungefährlich auf Art und Weiß, wie es das beygelegte Project an die Hand giebt.

Zu ſolchem End aber aus ſonderbahren Vertrauen und Wolmeinung alles Fleißes gebetten und erbetten, die Reichs Frey Wol- und Wol-Edel gebohrne Herren N. N. Löbl. freyer unmittelbahrer Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, des Orts am Kocher, Evangeliſchen Theils, erbettene Herren Director, Räth und Außſchuß, daß ſie dieſer Stifftung Ober-Inſpectores dergeſtalt ſeyen, und ſich dieſes GOtt wolgefälligen Wercks, aus Antrib Chriſtlicher Lieb und Neigung gegen denen Armen, auch unbeſchwert der Mühwaltung unterfangen, vor allen Dingen dahin ſehen und trachten, daß jährlich und zu gewiſſer Zeit, das iſt, zu Anfang des Jahrs, etliche aus ihrem Mittel deputirt werden, welche obbemeldte Allmoſen-Raitungen von denẽ Adminiſtratorn alles Fleißes in der Stadt Eßlingen, oder, wo obbeſagte Löbl. Ritterſchafft jedes mals ihr Convent haben möchte, aufnehmen, nach der Stifftungs-Ordnung pünctlich prüfen, und wie ſie dieſelbe beſchaffen zu ſeyn finden, ausführliche Relation erſtatten; Auf daß, dafern einiger Unfleiß, Mißbrauch, oder anderer Mangel verſpühret würde, derſelbe gebührlicher Maſſen geahndet, und auf der Stifftung ſtät und veſt gehalten, und nach erlangter Richtigkeit deswegen Schein ertheilt werden möge; Damit auch die Adminiſtratores ſolcher Ordnung ſich, unter was Fürwand es auch geſchehe, nicht widerſetzen können, ſo ſollen dieſelbige jederweilen bey Antrettung ſolcher ihrer Adminiſtration einen ſchrifftlichen Revers von ſich geben, und denen Herren Inſpectoribus einantworten, in Form und Weiß, wie das Beyligende mit meiner eignen Hand und Freyhl. Signet authentiſirte Concept mit ſich bringt; Dafern aber einer ſolchen Revers nicht begriffener Maſſen ausfertigen wolte, ſolle er nicht zur Adminiſtration admittirt werden, ſondern der nächſte Geſüpte ihme in der Verwaltung, und zugleich in die Beſitz- und Nutznieſſung des Guts Haunßheim ſubſtituirt werden.

Dafern auch die Herren Ober-Inſpectores befunden würden, daß etwas, entweder in dem Thun oder Laſſen, wider die Stifftung fürgienge, ſollen ſie dieſelbe Mängel oder Defectus denen Herren Adminiſtratoribus ein- und zweymal mit guter Beſchaidenhait, zu Gemüth führen, dieſelbige ihrer Schuldigkeit und Pflichten erinnern, und zu gebührender Obſervanz und Beobachtung ihres Ampts ermahnen, welche Anmahnung und Erinnerung auch ſie die Herren Adminiſtratores freundlich aufnehmen, denenſelben ſtatt geben, oder wo etwan ein Mißverſtand mit unterlieffe, ihren glimpflichen Gegen-Bericht darüber einſenden ſollen. Wäre es dann, daß zwiſchen denen Herren Adminiſtratoribus und Herren Ober-Inſpectoribus der Stifftung halber, einige Irrung und Mißverſtand, welche nicht alſobald in der Güte hingeleget werden können, ſich eraignen würden, auf ſolchen Fall ſollen die Stifftungs-Gefäll, ſo viel dem Theil der Ausgab zugeeignet iſt, worüber der Streit erwachſen, directe & immediate biß zum Austrag der Sachen, von der Ober-Inſpection verwaltet, eingenommen, und nach Anleitung und Ausweiß der Stifftung, ausgetheilt werden, ſo, daß doch alles in dem alten Stand bleibe, und kein Haupt-Veränderung vorgenommen werde; Maſſen dann denen Herren Ober-Inſpectoribus, umb ſolche Interims-Verwaltung deſto füglicher anzuſtellen, hiemit und in Krafft dieſer Verordnung völliger Gewalt ertheilt wird. Da dergleichen Irrungen und Zwyſpältigkeiten zwiſchen ihnen und denen Herren Adminiſtratoribus einfallen ſolten, denen Stifftungs-Debitoribus reſpective inhibition und Erinnerung zu thun, daß ſie die verfallende Intereſſe-Gelter, jedoch mit der Maaß, wie zuvor erinnert, biß zum Austrag der Sachen nicht denen Herren Adminiſtratoribus, ſondern ihnen Herren Ober-Inſpectoribus liefern, welchem auch die Stifftungs-Debitores, vermög derenthalben von ſich gelaſſenen Schuld-Verſchreibungen pünctl. nach zu geleben, verbunden ſeyn ſollen, damit gleichwol zwiſchen denen Armen und Bedürfftigen, auch der ſtudierenden Jugend, je nach Gelegenheit, dasjenige, was ihnen in Krafft dieſer Stifftungs-Diſpoſition gebührt, geraicht, auch ſonſten bey der Stifftung propter litis pendentiam nichts verabſäumt werde.

Gleiche Meinung hat es auch, wann die Adminiſtration etwa durch des Herrn Admi-

nistratoris tödtlichen Hintritt / oder in andere Weg / auf eine geraume Zeit biß der Administrator, oder bey der Minderjährigkeit / die Curatores benennt und die Administration antretten können / (sonsten aber nicht) vacirend wurde / dann damit unterdessen gleichwol der Stifftung ihr gebührlich Recht wiederfahre / so sollen auf solchen Fall / die Ober-Inspectores sich so lang der Administration unterziehen / biß solche vacirende Verwaltungs-Stell / wie gemeldt / wiederumb ersetzt wurde / und auf einen oder andern Fall zu Festhaltung der Stifftung und guter Ordnung über Einnahm und Ausgab Raitung halten / denen folgenden Administratoribus communiciren / und den Actis beylegen lassen.

Es sollen auch die Originalia, sowol deß Stifftungs-Briefs / als auch der Schuld-Obligationen; ingleichem auch die Formulæ der Reversalien / in welche in Krafft dieser Stifftung / sowolen von denen Herren Administratoribus, als auch von denen Stipendiaten auszufertigen / wie auch die Jahr-Raitungen in einem wol verschlossenen Trüchel bey denen Herren Ober-Inspectoribus gegen einer gebührlichen Recognition, verwahrlich hinterlegt / die Schlüssel aber zu solchem Stifftungs-Trüchel denen Herren Administratoribus, jedoch aber von diesen Stücken allen, sowol ihnen den Stifftungs-Verwaltern / als auch der Ober-Inspection vidimirte Copien / derselben sich zu ihrer Nachrichtung / auf allen begebenden Fall / zu bedienen / überlassen werden.

Damit auch die Herren Administratores, oder auch andere meine Erben und Anverwandte dieser Stifftung halber mit denen Herren Ober-Inspectoribus, oder sonsten / umb einiger entstandener Differentien willen / nicht etwa in weitläufftige / gefährliche und kostbarliche Rechts-Handlungen / oder wol gar für einen Richter / welcher der Augspurgischen Confeßion nicht / sondern einer andern und irrigen Religion zugethan wäre / gerathen und erwachsen; So ist hiemit mein endliche und beständige Meinung und Will an die Nachkommen / zu mahl ernstlicher Befelch / wann zwischen jetzt ernandten Herren Administratoribus, oder auch andern meinen Erben und Anverwandten / und auch der Ober-Inspection, sich dieser Stifftung halber einige Dubia, Irrungen und differentien ereignen würden / daß von der Administratorum wegen der Löbl. gefreyten Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Craichgäu Viertels / Herren Director, Räthen und Ausschüssen Evangelischer Religion, andern Theils / einen E. Rath des H. Reichs Stadt Straßburg (als zweyer hierzu durch diese gegenwärtige Disposition erkieseten Arbitris und Schied-Richtern,) oder dero Gevollmächtigten Deputatis summarie, und zwar mehrers nicht / als allein in 4. Schrifften / zu malen zu gewissen kurtzen bestimmten Terminen / anbringen und fürtragen / darauf absque ullis ambagibus zu willkührlichem Ausspruch submittiren / auch bey dem von diesen beeden Schieds-Richtern approbirendem und publicirendem Laudo, ohne einige Appellation, Supplication, Restitution, Reduction, Revision, oder andere Ausflüchten / wie dieselbige einen Nahmen haben / oder erdacht werden möchten / beeder Seits zu acquiesciren / schuldig und verbunden seyn sollen. Würde sich dann begeben / das beede Arbitri sich des Ausspruchs halber nicht vergleichen und ein jeder seiner Parthey Beyfall geben wollen / alsdann sollen 3. wohlbestalte in der Evangelischen Religion reine Universitäten von beeden Theilen benahmset / durch das Loß eine darvon erkieset / und dieselbe zu einem Obmann benennt werden / und welcher Parthey die Universität zustimmt / darbey soll es verbleiben.

Wäre es auch / daß Herren Ober-Inspectores dieser Stifftung halber einige sumptus und Unkosten solten spendiren und aufwenden müssen / sollen dieselbige / wann der Ausspruch wider den Administratorem fället / von ihme gut gemacht / und zu solchem Ende gleich Anfangs der Rechts-Handlung genugsame Caution de solvendo gelaistet werden. Uber das / was allbereit bey der Austheilung der Herren Ober-Inspectoren Unterthanen jährlich in specie verordnet worden / sollen dieselbe auch insgemein vor andern Fremden zu bezeugender Danckbarkeit in Ausspendung dieses Allmosens bedacht werden / so hat es bey der verordneten Ergötzlichkeit nach übernommener Jahrs-Raitung / wie oben erwehnet / seyn Verbleiben.

Wo und welcher Gestalt das Capital der 30000. fl. angelegt werden solle / oder seye / das wird das Testament ausweisen / allzeit ist dieses der endliche Will und Meinung / daß solches nicht angegriffen oder sonsten alienirt / verwendet / veräussert / gemindert oder beschwert werde / in keinerley Weiß noch Weg / unter was Schein und von wem es immer seyn mag; ja da auch so gar meine Erben und Nachkommen aus andringender Noth Hülff bedürfften / solle ihnen von diesem Capital mit mehrerm nicht / als dem fünfften Theil Anlehnungs weiß / auf eine kurtze Zeit / gegen Raichung

chung gebührenden Zinses und gnugsam habiger Versicherung ausgeholffen werden.

Wann auch die Capitalia aus erheblichen Ursachen aufgekündet / von denen Debitoribus abgelößt / oder noch bey meinen Lebzeiten nicht angelegt wären / sollen die Administratores jedes mal / mit Vorwissen / Einrathen und Gutfinden der Ober-Inspection, die Capitalia anlegen / und sonderlich dahin sehen / daß es mit gnugsamer Caution und Versicherung de solutione geschehe / solte dann wider Zuversicht über kurtz oder lang ein Administrator dieser Stifftung / sich in einigerley Weiß und Weg widerspenstig erzeigen, der Ordnung zu wider handlen und auf vorgehende Warnung der Herren Ober-Inspectorn sich nicht ändern / noch bey vorgehendem Compromiß dem Ausspruch nicht statt thun wollen / sollen er oder sie ipso facto der Administration entsetzt seyn / und der nächste Erb nach ihme / die Verwaltung an- und so lang vertretten / biß etwa des Widerspenstigen unschuldige Erben erwachsen / oder es mag in Ermanglung derselben / bey dem Substituirten verbleiben / beforderst auf solchen Fall die Herren Ober-Inspectores umb alle aufwendende Unkosten von des widerspenstigen Administratoris Vermögen befriedigt werden: Genug seye es / daß es allezeit bey der von meinen ältisten Erben / absteigender Linie, der Administration halben verbleiben soll / so lang deren vorhanden, und zu mal Evangelisch sind; Nach dem Abgang / soll es auf den nächst Gesipten fallen / jedoch alles in dem Verstand / daß kein Administrator zu dieser Stifftung zuzulassen / noch der Verwaltung fähig werde / er seye dann recht Evangelisch; Da auch ein Evangelischer Administrator von der reinen und wahren Religion Augspurgischer Confession abtretten / und sich zu einer andern Glaubens-Bekäntnüß / wie solche einen Nahmen haben möchte / begeben solte / so solle er ipso facto der Verwaltung entsetzt seyn / und solche auf den nächst Gesipten Evangelischen / als obvermeldt / devolvirt werden; Alles nach mehrerm Inhalt des Revers.

Schließlichen stehet zu denen obwolgedachten Herren Ober-Inspectorn mein sonderbares Vertrauen / sie werden sich nicht allein der Stifftungs Ober-Inspection treulich annehmen / sondern auch mit Christlichen Eyfer darob halten / daß dieselbe in allen ihren Puncten und Clausuln vest / steiff und unverbrüchlichen beobachtet werde / darzu woll der allmächtige / gütige und barmhertzige GOtt das Gedeyhen geben / die allerseits erscheinende gute Vorhaben dergestalt seegnen / daß sie zu seines Allerheiligsten Nahmens Ehr / und zu der lieben Armuth Besten ausschlagen mögen / dem sey Lob / Ehr und Preiß in alle Ewigkeit.

Nachdeme nun diese Stifftung / als vorgemeldt / von meinem Hertzallerliebsten Gemahl wolseel. Angedenckens / von Worten zu Worten also aufgericht / beliebet und verordnet / und in seinen letzten Willen alles wiederum bestättiget worden / als habe zu Urkund / Vollzieh- und fernerer Bekräfftigung ich nicht allein diesen Stifftungs-Brieff originaliter ausfertigen wollen / und mit meines Hertzliebsten Gemahls wolseel. angehängtem Freyherrl. Insiegel neben mein der Wittib selbst beyfügender Hand-Unterschrifft bestättigt / sondern auch ferners gebührl. Fleiß erbetten den frey Reichs Wol-Edel Gebohrnen Herren Georg Friderichen von Holtz zu Alpdorff und Hohen-Mühringen ꝛc. Fürstl. Würtembergl. Rath / General-Zeugmeister / Commendanten der Würtembergischen Vestungen und Völcker / auch Ober-Vogten zu Schorndorff / Waiblingen und Winnunden / und Löbl. freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Viertels am Kocher / erbettenen Directorn; So dann den Reichs Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Johann / Freyherrn von Hohenfeld / zu Aistersheim und Albeneck / auff Weidenholtz / Herrn zu Mühlhausen an der Entz und Rüsenburg / Mit-Vogts / Herrn zu Gürn ꝛc.

Daß sie / als meine / krafft obangeregten Testaments, erbetne und von Löbl. freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Kocher Viertels / Evangelischen Theils / mir zu geordnete Beyständere / und meiner Hertzliebsten Kinder in eventum meines Tod-Falls substituirte Vormündere / sich gleichmäßig Eigenhändig unterschrieben / zumalen ihre angebohrne Innsiegel (doch ihnen / Ihren Erben und Nachkommen / anderwärts ohne Nachtheil) mit angehängt / über diß alles noch und zu noch mehrer Bekräfftigung habe ich / die Wittib die Reichs Wol- und Frey Edel gebohrne Herren N. N. eine Löbl. freye unmittelbahre Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Kocher Viertels / Evangelischen Theils / erbetten / daß sie wegen übernommener Ober-Inspection über diese gantze Stifftung ebenmäßig Ihr Ritterlich Innsiegel / doch anderwärts ohne Præjudiz, mit angehängt. So geschehen den zwantzigsten Monaths Tag Novembris, nach

CHristi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth gezehlt / Ein tausend sechs hundert und im drey und funffzigsten Jahr.

Maria Polixena Geitzkoflerin, des Reichs frey und Edle Frau, und gebohrne Freyherrin von und zu Teuffenbach, Wittib.

Georg Friderich von Holtz.

Johann Herr von Hohenfeld, Freyherr.

CVIII.

Käysers Leopoldi Confirmation und Renovation des vom Käyser Maximiliano I. denen Freyherren von Freyberg Anno 1495. über die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit derer Keßler einiger District in Schwaben, ertheilten Lehen-Brieffs, de Anno 1659.

WIr Leopold von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien / und Schlavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Brabandt / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrafe des heiligen Römischen Reichs zu Burgau / zu Mehren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteter Grafe zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg und zu Görtz / Landgraff in Elsaß / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau / und zu Salins / bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß uns der Edle / unser und des Reichs lieber Getreuer Albrecht Ernst / Freyherr von Freyberg einen Brieff / von weyland dem allerdurchleuchtigsten Kayser Maximilian dem Ersten / unserm lieben Herrn und Uhr-Uhr-Uhr-Anherrn / Hochlöbl. Gedächtnüß / ausgangen / gehorsamlich fürgebracht / darinn seine Majestät den Keßlern gemeiniglich unter ihme / auch in den Gezircken / in demselben seiner Majestät Brieff begriffen / seßhafft / auf Anruffen und Bitten weyland Georgen von Freyberg / in deß Schirm sie dazumahl gestanden / alle und jegliche ihr Gnad / Freyheit / Recht / gut Gewonheit und alt Herkommen die sie Löblich hergebracht / confirmirt / und bestätt / auch dieselbe Keßler noch etwas mit mehrern Gnaden darinnen specificiret und ausgetruckt / fürsehen / und weiland jetzt gedachtem Georgen von Freyberg / mit dem Schirm über dieselben Keßler belehnet hätte / alles fernern Inhalts desselben Brieffs / der hernach geschrieben stehet / und von Wort zu Worten also lautet:

Wir Maximilian von GOttes Gnaden / Römischer König / ꝛc. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / zu Hungarn / Dalmatien / Croatien / König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Lothringen / zu Braband / zu Kärndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützenburg / und zu Geldern / Graff zu Flandern / zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg / zu Arthois und zu Burgundt / Pfaltz-Graff zu Hönegau / zu Holland / zu Seeland / zu Namur / und zu Zütphen / Marggraff des H. Röm. Reichs und zu Burgaw / Landgraff in Elsaß / Herr zu Frießland / auf der Windischen Marck / zu Portenau / zu Salins und zu Mechelm / ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß uns unser und des Reichs lieber Getreuer Georg von Freyberg / demüthiglich hat anruffen und bitten lassen / daß wir den Keßlern gemeiniglich unter ihme und in den nachgeschriebenen Craysen / gesessen / vom ersten in dem Crayß der sich anfäht zwischen den Wassern der Iller und des Lechs / biß an die Winterstauden / da die zwey Wasser Iller und Lech entspringet / und von Ulm gen Geißling / und von Geißling gen Gmündt / und hinüber gen Hall / und von Hall biß auf die Oscheimer Staig / und von dannen biß obhin gen Kelhaim / und die Altmühl abe / und von Kelhaim biß an die Thonau / da die Altmühl in die Thonau läufft / diese nachgeschriebene Gnaden und Freyheiten / mit Namen / daß niemand / er sey aus Städten oder Dörffern / ihr Handwerck treiben / führen / noch damit auf dem Land nicht gehen soll / dann wem es von seinem Vatter anersterben ist / er thue es dann mit ihrer Erlaubnüß und gutem Willen / oder kauffe es von ihnen / wolte aber das jemand treiben über ihren Willen / daß sie dann denselben straffen mögen / an Leib und an Gut / ohn allermänniglichs Widerreden / und ob sie jemand darumb straffen wolte / daß sie dann der ehe genandt Georg von Freyberg oder seine Nachkommen / zu der Handen die Lehenschafft ihrer Rechten steht / und dieselben sollen auch solche Lehenschafft von uns und unsern Nachkommen am Reiche / zu Lehen empfahen / und sie als offt es noth ist / darin schützen und schirmen / auch daß derselb Georg

Georg von Freyberg das Handwerck niemand leyhen / erlauben oder vergonnen möge zu treiben / dann mit ihrer gemeinen Handwercks guten Willen und Wort / und ob ihr einer jendert gefangen wurde / umb redlich Sachen / so soll der genant Georg von Freyberg / alsbald er des von einem oder mehr ermahnt wurde / die desselben Handwercks seyn / bey Tag und Nacht darzu kehren / und einen Weiden abreuten / der dreyßig Pfund Pfenning Ulmer Wehrung werth seye / und daß er ihme ungefährlich zu Hülff kommen / und wehre / ob keiner seines Geschirrs / es wären Kessel / Pfannen oder ander Geschirr / auf einem genanten Tag Dings gebe / und verkauffte / und er ihme dann auf dasselb Ziehl nicht bezahlte / daß sie dann das Recht haben / daß er denselben darumb pfänden möge / ohne männiglichs Irrung und ohne Straffung. Item wäre / ob keiner unter ihnen wäre / der unrecht und mißthäte / daß sie dann denselben darumb strafften und büssen mögent / als in ihren Rechten statt. Item wäre auch / ob ihr einer Feindschafft gewunne / es wäre einer oder mehr / daß die dann der obgenannt Georg von Freyberg oder seine Nachkommen enthalten sollen und mögen / wann er oder sie zu ihme kommen / und sein Ding besserer und wackerer wird / ohne Furchten. Item daß auch ein jeglicher Keßler / der in den berührten Umb-Craysen gesessen und wohnhafft ist / dem obgenandten Georgen von Freyberg oder seinen Nachkommen / umb solch Recht / als er ihme verleyhet / jährlich nicht anders pflichtig seyn sollen zu geben / denn zween Schilling hälber / und er soll auch den kein andere Sachen / von keinerley andern Sachen an ihnen begehren / noch mithen / dann als ferr wäre / ob derselb Georg von Freyberg / ihr aller zu seyn selbst Leib bedörffte / und das sein selbst Sachen wären / daß sie ihme dann vierzehen Tag dienen und warten sollen / in ihrer eygenen Kost / mit ihme ziehen / wohin er will / auf ihr Schaden und Schäde / und nicht länger / dann als ferr sie das willigklich thun wollen / und wäre / ob er ihr länger dann vierzehen Tag bedörffte / daß sie ihme dann dannoch vierzehen Tag in seinen Kosten dienen und warten sollen / ohne Sold / doch also / daß er niemands mit ihnen dienen solle / und wäre auch / ob ihr einer in einer Stadt oder Dorff gesessen wäre / oder unter einem Herrn / mit dem er Krieg hätte / der mag wohl darunter still sitzen und ihme nicht beholffen seyn. Item / daß sie auch das Recht haben / daß sie niemand schätzen soll. Item daß sie auch ihren Tag legen und nennen sollen und mögen / wohin sie wollen / und nicht wo Georg von Freyberg will / als sie dann das alles von Alter her löblich hergebracht haben / zu confirmiren und zu bestettigen / wie er dann des vormals von weyland unserm lieben Herrn und Vater / dem Römischen Käyser / löblicher Gedächtnüß / in Schirms weise / zu Lehen gehabt und getragen hätte / und ihme die auch also zu verleyhen / darzu dieselben Keßler / wie hernach stehet / zu fürsehen gnädiglich geruheten / das haben wir angesehen desselben Georgen von Freyberg demüthig ziemblich Bitten / auch die annehmen und getreuenen Dienste / darzu er sich uns und dem heiligen Reich willig erbiet / und darumb mit wolbedachten Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / den obgenandten Keßlern / unter ihme gesessen / all und jeglich ihr vorgeschrieben Gnad und Freyheit / wie die von Wort zu Wort lauten und begriffen seynd / gnädiglich erneuert / confirmirt und bestätt / und darzu diese besondere Gnad und Freyheit gethan / gesetzt und geordnet / daß nun hinfüro kein Person in den obberührten Zircken / Keßel / Hecheln / noch anders / so zu dem Keßler-Handwerck gehöret / weder auf Jahr-Märckten / Wochen-Märckten / Kirchweyhen / noch sonst nicht feyl haben / sie gehören dann zu demselben Zirckel / und haben das Keßler-Recht / und den Tag / wie vorgeschrieben stehet. Welche Person sich auch das Keßler-Handwerck zu treiben / und damit auf dem Land zu gehen / oder Hecheln zu tragen unterstünde / die solches wie obstehet / nicht ererbt / erkaufft oder deshalben ihr Verwilligung hetten / daß sie den oder dieselben in den Gerichten / darinn sie betretten / darumb arrestiren / aufhalten und verbieten mögen / so lang und viel / biß die umb solch Uberfahren / nach Besag ihrer Freyheit / Ordnung und Rechten gestrafft / und solche Straff und Buß ihnen eingebracht wurde / doch daß die obbestimmte Keßler den genandten von Freyberg / und seine Nachkommen / mit Hauß- und Küchen-Geschirr von ihrem Handwerck fürsehen / wie von Alters herkommen ist / ungefährlich / und die selben Keßler / dem gemeldten Georg von Freyberg ins Schirms weise zu Lehen auch gnädiglich verleyhen / die nun fürbaß er von uns und dem Reiche in Schirms und Lehens weise innzuhaben / und als vorstehet / zu nutzen und zu niessen / von allermänniglich ohnverhindert / verneuern / confirmiren und bestettigen den vorgenandten Keßlern die vorgemelten Gnad und Freyheiten / thun und geben ihnen von neuem die vorgemeldten Gnad und Freyheiten / setzen / ordnen und leyhen ihme die auch also von Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit / wissentlich in Krafft diß Brieffs / was wir dann

den Keßlern erneuern, confirmiren, bestettigen und geben, auch Georgen von Freyberg, von Rechts wegen, leyhen sollen und mögen, doch uns und dem Heiligen Reich, an unsern Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, und sonst männiglich an seinen Rechten in allweg unfürgreifflich und unschädlich. Der vorgenandt Georg von Freyberg, hat uns auch darauf von solcher Lehen und Schirms wegen, persöhnlich gewöhnlich Glübt und Eyd gethan, uns und dem Heil. Reich davon getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich dann davon zu thun gebührt, ungefährlich. Und gebiethen darauf allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Frey-Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Vogten, Ampt-Leuthen, Richtern, Ammannen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, aller und jeglicher Stätt, Märckt, Dörffer und Gebiethen, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getrewen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, daß sie die vorgenandten Keßler und ihre Nachkommen, an der vorgeschriebnen, ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten guten Gewonheiten, und alten Herkommen, und dieser unserer Ordnung, Satzung, Erneuerung, Confirmation und Bestättigung, nit hindern noch irren, in kein Weiß, sondern sie darbey getreulich handhaben, schützen, schürmen und der geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, als lieb ihnen seye, unser und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden, und bey Verbüßung einer Pöen, nemlich zehen Marck lötigs Golds, die ein jedlicher, als offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem obgenandten Georgen von Freyberg und halb den Keßlern und ihren Nachkommen, unabläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben in unserer und des heiligen Reichs Stadt Worms, den achten Tag des Monats Octobris, nach Christi Geburt, vierzehen hundert und im fünff und neuntzigsten, unserer Reiche, des Römischen und des Hungarischen im sechsten Jahr. Ad Mandatum Domini Regis proprium, Bertholdus Archi-Episcopus Moguntinus Archi-Cancellarius &c.

Und uns darauf obgenañter Albrecht Ernst, für sich und alle andere Agnaten von Freyberg, demüthiglich angeruffen und gebetten, dieweil die obberührten Keßler gemeiniglich ihme in Schirms Weise zu versprechen stünden, auch solch unser und des Reichs Lehenschafft auff ihn kommen und gefallen wäre, daß wir denselben Keßlern gemeiniglich obgeschriebenen Käysers Maximilians des Ersten, Brieff und darin angezogene Gnad, Freyheit, Recht, gut Gewonheit und alt Herkommen, als jetzt regierender Römischer Käyser, zu verneuern, zu confirmiren, und zu bestättigen, auch ihne mit dem Schirm gleicher Gestalt darüber zu belehnen gnädiglich geruheten. Wann ihme solches alles, weyland die Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Käyser Maximilian der Ander, und Käyser Rudolph der Ander, wie ingleichen Käyser Matthias, nicht weniger auch Käyser Ferdinand der Andre, und jüngstlich untern dato Regenspurg, den dritten Decembris, Anno sechzehenhundert drey und funffzig, Käyser Ferdinand der Dritte, unsere geliebte Herrn Vettern, Anherr und Vatter, allerhochlöblichster Gedächtnüß, ebenermassen verneuert und bestättiget, auch sie mit dem Schirm darüber gleicher Gestalt belehnet hätten. Des haben wir angesehen solch sein Albrecht Ernst Freyherrn von Freyberg, unterthänig und demüthig auch zimblich Bitt, auch die angenehmen, getreuen, gehorsamen und willigen Dienste, so er uns und dem heiligen Römischen Reich bißhero gehorsamst erzeigt und bewiesen, und hinfüro zu thun des unterthänigsten Erbietens ist, auch wohl thun kan, mag und solle, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, den obbestimbten Keßlern under ihme und in den Gezircken, in vorbestimmten Käyser Maximilians des Ersten Brief angezeuget, gesessen, denselben Brief mit allen seinen Inhalt, und all und jeglich ihr Gnad, Freyheiten, Recht, gut Gewonheiten, und alt Herkommen, so viel sie deren löblichen hergebracht haben, und der im Gebrauch seynd, nicht allein verneuert, confirmirt und bestätt, sondern auch die Keßler, dem genandten Albrecht Ernst, Freyherrn von Freyberg in Schirms Weise zu Lehen gnädiglich verliehen, erneuern, confirmiren und bestätten, den berührten Keßlern, obeingeleibten Käyser Maximilians des Ersten Brief, und die vorgenandten ihr Gnad und Freyheiten, und belehnen ihne, Albrecht Ernst Freyherrn von Freyberg also damit, von Römischer Käyserlicher Macht, wissentlich, in Krafft diß Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß solch der Keßler Gnad und Freyheiten in allen und jeden ihren Clausulen, Puncten, Articuln, und Begreiffungen, Inhalt obgeschriebnen unsers Ubr-Anherrens, Käyser Maximilians Brieff, kräfftig und mächtig seyn, stet gehalten und vollzogen werden sollen. Auch der genant

genant Albrecht Ernst, Freyherr von Freyberg dieselben Keßler nun fürbaß hin, von uns und dem Heiligen Reich in Schirm und Lehens Weise, wie obstehet, haben, und derselben, so viel billichen und von Alten herkommen ist, nutzen und niessen soll und mag, von allermänniglich unverhindert, doch uns und dem Heiligen Reiche an unserer Obrigkeit und Gerechtigkeit, und sonsten männiglichs an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich. Der vorgenandt Albrecht Ernst, Freyherr von Freyberg, hat uns auch darauf durch seinen bevollmächtigten Anwalt, unsern und des Reichs lieben Getreuen, Ehrnreich Herrer, Agenten an unserm Käyserlichen Hoff, Krafft uns derentwegen fürgebrachten schrifftlichen Gewalts, gewöhnlich Glübd und Eyd gethan, uns und dem Heiligen Reich davon getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich denn darvon gebührt zu thun ungefährlich.

Und gebiethen darauf allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdommen, Vögten Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schuldheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die obbestimmten Keßler und ihre Nachkommen, und obinserirten Kayser Maximilians des Ersten Brieff und darin angezognen ihrer Gnaden, Freyheiten, Rechten, guten Gewonheiten und alten Herkommen, auch dieser unser Erneuerung, Confirmation und Bestättigung, auch den vorgemeldten Albrechten Ernst und dessen sämbtliche Agenten von Freyberg, an solcher unser Belehnung, derselben Keßler Schirm nit hindern noch irren, in keine Weise, sondern sie dabey handhaben, schützen und deren geruhiglich gebrauchen lassen, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und die Pöen, in obbestimmtes Käyser Maximilians Brieff begriffen, zu vermeiden. Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist auf unserm Königlichen Schloß zu Preßburg den sieben und zwantzigsten Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers, gnadenreichen Geburth im sechzehen hundert neun und funffzigsten, unser Reiche des Römischen im andern des Hungarischen im fünfften, und des Böheimischen im vierten Jahr.

Leopold.

Vt. Georg Ulrich, Graff zu Wolckenstein.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium

Wilhelm Schröder.

CIX.

Testamentum Herrn Johann Jacob Schencken von Stauffenberg, auf Rißdißen ꝛc. de Anno 1671.

IN dem Nahmen GOTTes Vaters, GOTTes Sohns und GOTTes Heiligen Geistes, der Untheilbarn Dreyfaltigkeit, Amen.

Ich Johann Jacob Schenck von Stauffenberg auf Rißdissen, Horn und Wülfflingen, Bekenne hiermit und Krafft diß; Nachdeme ich mehrmahlen bey krancken und gesunden Tagen, die Sterblichkeit der menschlichen Natur Christ- und hertzinniglichen betrachtet, und mir stets wehrend zu Gemüth geführt, daß ich gleich allen andern Adams-Kindern dermahleneinisten, dem gnädigen Willen GOttes nach, aus diesem elenden Jammer-Thal abscheiden solle und müste, also daß des Propheten Esaiæ Wort, die er aus dem Munde GOttes zu dem frommen König Ezechia geredet: Bestelle dein Hauß, dann du must sterben: auch mich angehen, und allein die Stund des Todes ungewiß, der Todt selbsten aber gewiß seye; Als hat mich aus allerhand bewegenden Ursachen zu Fürkommung einiger Mißverständnüssen, für gut angesehen, mein Hauß in Zeiten und noch bey gesunden Tagen, auch ehe mich nach GOttes Willen eine unfürsehene Leibs- und Gemüths-Schwachheit dermassen übereilen, daß ich meinen letzten und lieb-

sten Willen, wie es meiner zeitlichen Verlassenschafft halber, nach meinem seel. Abschied, gehalten werden solle, zu Werck zu richten, nicht mehr vermöchte zu bestellen, und einig Testamentliche Verordnung under Kindern mit gutem reiffen Bedacht, freywillig und nicht hindergangen, dahin zu begreiffen, und allen Seiten, wie auch am Ende, aigenhändig zu underschreiben, darmit meine liebe Kinder nach meinem seel. Hinscheiden Wissenschafft haben und erlangen mögen, wie derjenige Seegen, den mir GOtt aus Gnaden und durch meine grosse Sorgfalt auch nach vielen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, ausgestandenen Trüb- und Trangsaalen, bescheret, under ihnen selbsten und denen ich auch sonsten was zu schuldiger Danckbarkeit vermachet, ausgetheilet und angewendet werden solle;

Weilen derentwegen Erstlichen des Menschen unsterbliche Seel viel vortrefflicher und köstlicher, dann der Leib, und das zergängliche Guth; Als befehle ich meine liebe Seele, jetzt und die gantze mir noch übrige bevorstehende Zeit meines Lebens, dem getreuen barmhertzigen GOtt, meinem himmlischen Schöpffern, Erlösern, und täglich ohnaufhörlichen Tröstern, von Grund meines innersten Hertzens demüthig bittende, daß er dieselbe, so sie diesen meinen sterblichen Leib verlassen würde, in seine Händ, mit Verzeyhung meiner Sünden empfangen, und zu himmlischen Gnaden aufnehmen wolle; Bezeuge darmit, daß, welche Stund und Augenblick mich der Allmächtige und gütige GOtt aus dieser Pilgerfahrt abfordern und zu seinen Gnaden beruffen werde, daß ich willliglichen und mit Freuden die Himmels-Pforten und den Fuß-Stapffen meines Heylands und Erlösers JEsu Christi, und dessen vor mich erlittenen Creutz- und Blutgangs, folgend antretten, und in wahrem Christl. Catholischen Glauben, mich auf den einigen Verdienst Christi steurend, durch die Gnad des Heil. Geistes, ich werde alsdann mit leiblicher Zungen aussprüchliches reden können, oder nicht sterben, und diß zeitliche Leben mit den ewigen und recht erquickenden Freuden- und Trost-Leben unzweiffelichen enden und beschliessen wolle; Wann nun meine liebe Seele diesen meinen sterblichen Leib würd quittirt haben, so ist

Vors Ander mein Will und Befelch, daß der Leib in allhiesige Kirchen, im Chor neben meiner liebsten Gemahlin seel. zwar ohne einigen Hochmuth und Pracht, aber doch mit ehrlichen Stands gemäßen und gebräuchigen Ceremonien beygesetzt und begraben werden solle; Bey welcher Leich-Begängnüß und und hernacher dann

Zum Dritten eine zimbliche Gedächtnüß, meinem wohl Adelichen Standt gemäß sowohlen aufzurichten, als und auch der Armen, mit einem Gespündt und Allmosen nicht zu vergessen seyn wird; Von diesem nun auf das Zeitliche zu kommen, so ist

Viertens mein Will und Verordnen, daß meine hinderlassene verzinnßliche Capitalia, nach höchster Müglichkeit, fleißig verzinnßet, die Current-Schulden bezahlt, absonderlich aber der neunhundert Gulden halber, so ich denen Herren Patribus Franciscanis zu Ehingen wegen Herren Vettern Hannß Christoph Schencken, von Stauffenberg seel. gestifften Clösterleins noch zu thun schuldig, wann solche nit in meinen Leb-Zeiten richtig gemacht worden, mit ihnen Herren Patribus ein Vergleich getroffen, die Kelch und Kirchen-Sachen aber, die ich in dem Kriegs-Wesen nothwendig angreiffen und verbrauchen müssen, und an solchen, Vermög einer in meinem Schreib-Tisch unter dem Altärlein in meiner Cammer liegenden Specification, noch restiren thue, vor allen Dingen erstattet und bezahlt werden sollen, und weilen ich mir auch kräfftig vorgenommen, wann es anderst das Fundament ertragen möge, den allhiesigen Kirchen-Thurn höher zu bauen, und eine Welsche Hauben darauf zu machen lassen, darmit die Glocken, wo jetzo der Tach-Stuhl anfangt, hinauf kommen möchten; Als wolle mein hierunden benambster Erb dieses bald möglichst in das Werck zu setzen sich angelegen seyn lassen, umb so vielmehr, weilen mein Herr Vatter seel mir zu dieser guten Intention und zu einer Beysteur vierhundert Gulden, an einem Brieff, darvon ich das Geld andersthin angewendt, verehrt hat. Seitten mahlen mir auch mein Fräulin Schwägerin die Frey-Reichs Hoch-Edel Gebohrne Fräulin Juliana Maria von Weßtenberg ꝛc. nicht allein in meinem betrübten Wittwen-Standt, und meinen lieben noch unerzogenen Kindern viel Lieb und Treu, mit eingezogner geführter Kinder-Zucht und Haußhaltung erzaigt, sondern auch Lebtags mich mit Abwartung meines Haußwesens nicht zu verlassen, wohlbedächtlichen anhaißig worden; so ist

Zu dem Fünfften mein ernstlicher Will, Mainung und Befelch an meinen hieunden eingesetzten Erben, daß er, so lieb ihme seiner Seelen Hayl und ewige Seligkeit ist, Wohl-Edelbesagte mein Fräulin Schwägerin auff ihr Belieben, nicht von dem aigenthumbl. Guth Rißtüssen verstossen, sondern kranck und gesund dabey erhalten, sie, ihme gleich, bey

Kriegs-

Kriegs- und Friedens-Zeiten versorgen, und neben dem Unterhalt sie jährlich, wenigst mit zwantzig Gulden zu einem Kleid versehen, oder alle andere Jahr selbsten ein Stand gemäßes Kleid ihro machen lassen solle, welche Verordnung dann auch uff meiner Kinder Herrn Vormunder punctlich vermeint seyn solle; mit dem weitern Anhang,

Sechstens, da und Sach, daß mein eingesetzter Erb sich nach GOttes Willen verheyrathen, und sie mein Fräulein Schwägerin bey ihme zu verbleiben Bedenckens haben, und lieber sich in einer Stadt selbsten zu hausen, aufzuhalten gemeint seyn solte: uff solchen Event alsdann mein instituirter Erb verbunden seyn solle, ihro mit viertzig Gulden paarem Geldt, zu Anfang jedes Jahrs acht Imi Kern, acht Imi Roggen, vier Imi Gersten, und vier Imi Haber, alles Ehinger Maaß, sambt zwölff Sec-Eimer guten Weins, wohin sies uff drey Meil Wegs, in der Scheiben herumb zu liefern verlangen wird, zu begegnen oder aber, so fern sie sich in diesem Land in ein Kost, es seye in einem Closter, Stadt, oder wo es wolle, zu gehen entschlossen wäre, ihr für obiges Geld, Wein und Früchten das Cost-Geld zu erstatten, und so viel ihro Lebtags, oder so lang sie unverheyrath bleibt, zuzustellen, welches dann auch auff hieunden (§. 14.) benambste substituirte Erben in alle Weg zu verstehen, die hierzu auch kräfftigst obligirt seyn sollen. Uber das und zu dem

Siebenden, ist mein Will und Meinung, nachdem mein freundl. liebe Tochter Johanna Beatrix, die sich vormahlen im Gottes-Hauß Baindt befunden und Geistlich zu werden zwar resolvirt, aber anders Sinnes worden, und wieder in den weltlichen Standt sich begeben: Daß ihro vor andern ihrer Schwestern Ausfertigung, aus der Ursachen zwey seidene Kleider von meinem eingesetzten Erben gemacht werden sollen, weilen sie von ihrer Frau Mutter seel. Kleider, den wenigsten, beede ihre ältere Schwestern aber den besten und meisten Theil bekommen haben.

So viel nun anjetzo und für das Achte meine noch unverheyrathe drey Töchtern, dero Standts gemäße Berathung und Aussteuer anbelangt, da ist nun offenbar, daß solche mit dem Mannlichen Stammen, weilen durch sie Nahmen, Stammen, Schild und Helm nicht conservirt und erhalten werden, nach der löbl. Gewohnheit unter der freyen Reichs-Noblesa an der vätterlichen Verlassenschafft nicht zu gleichen Theilen admittirt, sondern mit einem Stuck Geld zur Heimbsteur und Ausstaffirung versehen, sie hierdurch aber zur eydlichen Verzücht Vätter- Mütter- und Brüderlichen Erbe angewiesen werden; Als ist auch hierinn mein vätterliche Provision, Will und Meinung dahin gestelt, wann sich meine zwo Töchter gebührend, gehorsam, demüthig und Christlich verhalten, sich an keine böse Gesellschafft und unstandsmäßige Leuth hencken, sondern mir, künfftigen Vormündern und Bluts-Freunden folgen, und sich Stands-Gebühr verheyrathen werden, auf solchen verhoffenden Event jeder drey tausend Gulden loco dotis oder zur Heimbsteur, neben der Standts gemässen Ausstaffierung, von meinen instituirten Erben, an richtig und ergiebigen Miteln ausgefolget werden sollen;

Es wäre dann Sach für das Neunte, daß und ob sie sich gleich mit Belieben der Freundtschafft an einen Cavallier verheyrathet, derselbe aber kein guter Haußhalter, sonder ein liederlicher Verschwender der Güther, oder auch zu Wiederleg- und Ersetzung der Heyraths- oder hinnach weiter benambster Erb- und Haupt-Güther nicht vermöglich und bastant wäre, auff solchen Fall solle dergleichen Cavalliern weder meiner Töchtern Heyraths- noch andere Güther under die Hand gelassen, oder vertrauet, sondern denselben allein der Zinnß zur Abnutzung hiervon jährlichen gereicht werden; Wann und aber meiner Töchtern eine, welche das wäre, sich mit Ehrengebührend erzeigen, mit Unwillen der Bluts-Freundschafft sich anhencken und mißheyrathen thäte, oder gar, worfür aber GOtt gnädig seyn wolle, in ein ruchloß und ärgerliches Leben gerathen würde, da will ich

Zu dem Zehenden, zu Christlicher Erkäntnüß meines eingesetzten Erbens und der Vormundschafft gestellt haben, ob diese ungerathene Töchter mit etwas oder gar nichts von meinen Vermögen berathen, oder gar ausgeschlossen werden wolle: Allein daß eine solche auf den erstgedachten letztern Event höchst mit fünffhundert Gulden für alles und alles, auf mißliebende Verheyrathung aber, höchstens mit funffzehenhundert Gulden für Heyrath-Guth und andere Ausberaitung hindangewiesen, heissen und seyn solle; wegen solcher vätterlicher Vorsorg, dotir- und Ausfertigung nun, welche an statt der Legitimæ angesehen, will ich

Zu dem Eilfften meine liebe zwo Töchter, sambt und sonders honorabili titulo institutionis zu jedens Theil vocirt, instituirt, beruffen und eingesetzt haben, mit dem gantz vätterlichen Versehen und Befehlen sie sich darmit, wie unter Adelichen Personen Herkommens, vergnügen, und an meinen instituirten Erben ein mehrers nit verlangen sondern sich gegen dieser ansehnlichen Disposition obgedachter massen bedeuter Erbschafften Eydli-

chen

chen verzeihen und begeben sollen und werden. Und demnach ich mich berichten lassen, daß das Fundament und Grund aller Testamenten die **Erb-Einsatzung** seye, so will ich

Zu dem Zwölfften, zu meinen wahren Erben, in all übrig mein liegend und fahrende Haab und Güther instituirt, eingesetzt und ernennet haben, meinen Freundlichen lieben Sohn, Franciscum Ignatium **Schencken** von Stauffenberg: Dergestalten und also, daß er nach punctlich obigen alles Vollziehung, meine eigenthümbliche Haab und Güther, so viel möglichen, ungeschmälert nutzen und nüssen solle, mit dem weitern Anhang, daß, so es Sach und GOtt verhengen wurde, daß erst obbenambster mein Sohn ohne männliche Leibs-Erben oder auch ohne Töchtern mit Todt abgehen solte, daß auf solchen Event meine damahlen noch lebende Töchtern, oder dero Kinder, die von meinem Sohn hinderlassene Mobilien, als Vieh, Roß, Früchten, Geschiff und Geschirr, Kleinodien, Silber-Geschirr und Haußrath, über die ihnen hieoben bestimbte Heyrath-Güther freund- und friedlichen mit einander haben und vertheilen, doch und aber schuldig seyn sollen, die sich befindende Current-Schulden hiervon auszuzahlen, so viel aber die liegende Güther und Activ-**Zinnß-Brieff** anbelangt, will ich meinem freundl. lieben Herren Brudern, den Frey Reichs Hoch-Edelgebohrnen Herren **Wolff Friderich Schencken** von Stauffenberg zu Lautlingen, Wilfflingen und Horn, oder auf dessen seel. Vorabscheiden desselben liebe männliche Söhn und Descendenten pupillariter oder fidei Commissarie substituirt und nachgesetzt, und befohlen haben, daß meine liegende Güther, als ein Stammen-Guth, so lang von Wilfflingischer Linie Schencken verhanden seyn, bey Stammen und Nahmen unverändert verbleiben, meine Capitalia aber hievon ordentlich verzinnßet und bezahlt werden sollen, dieses alles aber mit dem ausgetrucktem Beding, wann mein lieber Sohn, oder dessen Wohl-Adeliche Erben einiger Nothstand ausserstes ergreiffen würde, er oder sie, von dem liegenden Güthern einige Disposition zu machen, und die liegende Güther gar oder zum Theil zu verkauffen, und sich aus der Noth zu retten, guten Fug, Recht und Macht haben sollen; Nachdem und auch meine lieber Kinder sämbtlichen noch jung und minderjährig, mir dannenhero als ihrem Christlichen Vatter gebühren und zustehen will, einige Tutores und Curatores Testamentarios, unter dero Schutz und Schirm, nechst Göttlicher Vorsehung sie wohl und Christlichen educirt und erzogen werden möchten, zu erbitten; So will ich

Zu dem Dreyzehenden meiner Seits hierzu ersucht und denominirt haben, meinen Herren Brudern, Wolff Friderichen Schencken von Stauffenberg ꝛc. oder auf dessen seel. Vorableiben den Reichs Wohlgebohrnen Herren, Herren Franz Wilhelmen, Freyherren von Stein zu Rechten-Stein, Herren zu Emerkhingen und Harthhaussen ꝛc. Meinen Hochgeehrten Herren Vettern, darbey Freundt-dienst-vätterlich zu erinnern, daß auch ich bey achtzehen Jahren verhoffentlich sein getreuer Vormunder gewesen, und in dem Kriegs-Wesen viel darbey ausgestanden. Auf meiner wolseel. Frau Gemahlin Seiten aber dero liebsten Herren Brudern, den Frey Reichs Hoch-Edelgebohrnen Herren, Florian von Weßtenberg ꝛc. Obristen ꝛc. oder aber, und so fern sich selbiger der weit Entlegenheit halber entschuldigen wolte, an dessen Stell den Reichs Hoch- und Wohlgebohrnen Herren, Herren Hieronymum Fridericum, Freyherren von Freyberg, Herren zu Opffingen und Justingen, meinen auch Hochgeehrten Herren Vettern und Nachbarn, mit freundl. dienst-vätterlichen höchsten Bitten, sich dieser Tutel und Curatel meiner lieben Kinder zu unternehmen, und ihnen sambt und sonders, wie mein hertz- und dienstliche Confidenz zu denselben gestellet ist und verbleibt, meine liebe Kinder und dero Haab und Güther de meliori und aufs beste freundvätterlich recommendirt und befohlen seyn zu lassen, GOtt wirds hier in Zeit und dorten in Ewigkeit mildiglich vergelten; Und dieses, wie von Puncten zu Puncten vorstehet, ist mein letzter und liebster Will, den will ich punctlichen von meinen Kindern, deren Vormündern und jeder hoher Obrigkeit, worvor solcher gelegt werden möchte, exequirt und vollzogen haben, mit dem austrucklichen Anhang,

Für das Vierzehende, das eines oder das ander unter meinen Kindern und Erbnehmen dieser meiner Ordnung und Testament in einem oder mehr Puncten, halßstarriger Weiß und vorsätzlichen, mit oder ohne Recht sich widersetzen würden, auf solchen unverhoffenden Event abermahlen mein endlicher Will und Meinung ist, daß der oder dieselbe so lang und viel meiner Testament- und vätterlichen Verordnung, Wohl- und Gutthaten privirt seyn und ermanglen, auch alle Nutzungen und Einkommen den Gehorsamben eigenthumblich mit einander zufallen und gedeyhen solfen, biß der oder die Contravenienten endlichen

chen diesen meinem Verordnen gehorchen und gehorsamen werden.

Ich behalte mir aber zu dem Funffzehenden auch bevor, diß mein Tastament und letzten Willen jederzeit bey krancken und gesunden Tagen zu mindern, mehren, gar oder zum Theil abzuthun, was auch ich künfftiger Zeit durch einen von meinen eignen Händen geschriebenen, oder allein unterschriebenen und mit meinem Pettschafft bekräfftigten oder beygestossenen Zettul weiter verschaffen, legiren, vermachen und verordnen werde, dem will ich auch Glauben gegeben und vollzogen haben, nicht weniger als was in vorgehenden Testament geschrieben und begriffen ist.

Und dieses ist also für das Sechzehende mein endlicher, liebster und letzter und meinen Kindern aufgerichter, an allen zehen Blättern oder zwantzig Seiten unterschriebener Will, der dann in alle Weg, wie vorstehet, nach meinem seel. Hintritt, durch der Löbl. freyen Reichs-Ritterschafft Viertels an der Thonau wohlverordnetes Ritter-Directorium, darumben ich selbiges hiermit gar dienstl. und höchstens ersuch, haben will, punctlichen exequirt und vollzogen, falls und er auch als ein Testamentum inter Liberos von Rechts wegen wider bessere Hoffnung nicht paßirlich, so solle er als ein von Mund ausgesprochener oder ein anderer letzter Will, Codicill, Schenckung von Todes wegen, oder unter Lebendigen, in völlige Observanz genommen und vollstreckt werden, alles getreulichen, sonders arge List und Gefahrde.

Dieses alles habe ich nicht allein an allen Blättern und hieunden eigenhändig unterzeichnet, sondern habe auch zu dessen Ab- und Anhörung, wie auch zur Mitfertigung und Attestation, daß sie von mir gehört und ablessend verstanden haben, daß diß mein letzter und liebster Will seye, mit Fleiß selbst ersucht und erbetten, die Edle, Veste und Hochgelehrte Herren Sebastian Otto, beeden Rechten Doctorem, der Heil. Röm. Reichs Stadt Ulm Raths Advocaten und anderen Fürnemmen Herren und Standt des Reichs Herren Consulenten, und Herren Johann Georg Regulum Villingen, Med. Doct. und wohlbestellten Physicum der Heil. Röm. Reichs Stadt Ulm, meine sonders gel. und Vielgeehrte Herren; So geben und beschehen Rißdissen den 8. Octobr. (28. Sept.) des ein tausend sechshundert und ein und siebenzigsten Jahrs.

(L.S.) **Johann Jacob Schenck von Stauffenburg.**

Ich Unterzeichneter bezeuge hiermit eigenhändig, daß von Ihro Gnaden, Herren Johann Jacob Schenck von Stauffenberg, auf Rißdüssen, Horn und Wilfflingen, Löbl. freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels der Thonau, erbettenen Rath und Ausschuß, ich nicht allein daß vorstehendes auf 19. Seiten von Sr. Gnaden eignen Händen unterschriebenes, dessen liebster und letzter Testamentlicher Will seye, verstanden, sondern daß Ihro Gnaden mich auch zur Mitfertigung und Zeugschafft dessen requirirt, und auf diese Requisition ichs auch subscribirt und mit meinem Insiegel confirmirt habe, Actum ut supra d. 8. Octor. (28. Sept.) 1671.

(L.S.) **Sebastian Otto**, Dr.

Ich Johann Georg Regulus Villinger, Med. Doctor und bestelter Stadt-Physicus bekenne auch, wie oben umbständlich geschrieben stehet.

(L.S.)

Johann Georg Regulus Villinger
Med. Dr.

Reichs Hoch- und Wohlgebohrne Freyherren, Insonders Hochgeehrte Herren Vettere und respective vertrauteste vielgeliebste Herren Brüder.

Inschlüßlich ist zu ersehen, was mein letzter Will und Meinung nach meinem Todt ordentlich gehalten zu werden höchstens desiderire und verlange, solches aber in das Werck zu setzen, sondere Patronen und gute Gönner vonnöthen habe; Weil derwegen mein höchstens Vertrauen zu meinen Hochgeehrten Herren Vettern gestelt ist; Als will ich dieselbe freund-dienst-vetterlich und höchstens ersucht und gebetten haben, mir noch diese letzte Ehr und Gnad zu erzeigen, unbeschwerdt solchen meinen letzten Willen helffen zu vollziehen und zu exequiren, damit alles in seine Richtigkeit gebracht und vollzogen werden möchte; Absonderlich wegen meiner Hochgeehrten und Ehren geliebten Fräulin Schwägerin, welche mir in meiner letztern schweren Kranckheit so viel Guts gethan, daß, wann sie mein leibliche Schwester oder Mutter gewesen, selbige nicht mehrers hette thun können. Solches wird nicht allein mein Erb und Nachkümbling umb meine Hochgeehrte Herren Vettern verschulden, sonder, wann ich dahin kommen werde, wo GOtt zu schaffen, ich getreulich für dieselbe GOtt den Allmächtigen bitten werde, damit solche große Gutthat hie zeitlich und dort ewiglich ver-

schuld werden möge; Befehle also meine Hochgeehrte Herren Vettere in den Schutz des Allerhöchstens, meine arme Seel aber in die Hände der Untheilbarlichen Heiligen Dreyfaltigkeit, GOtt des Vaters, GOtt des Sohns und GOtt des Heiligen Geists Amen. Verbleibe dabey so lang ich noch das Leben haben werde

Meiner Hochgeehrten Herren Vettern

Bereit dienstwilligst und ergebenster Knecht, nach meinem seel. Ableiben aber getreuester Vorbitter bey GOtt.

Rißtissen den 24. Febr. Anno 1672.

Johann Jacob Schenck von Stauffenberg.

Præsent. 17. Julii 1674.

Denen Reichs Hoch- und Wohlgebohren Herren, Herren N. N. N. der Römischen Käyserlichen Majestät Räthe, und des Heiligen Römischen Reichs ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths an der Thonau, Herren Directori, Rath und Ausschuß ꝛc. Meinen Hochgeehrten Herren Vettern und respective Herren Gebrüdern ꝛc. erst nach meinem Ableiben zu eröffnen.

Etliche Puncta und Notanda, so nach meinem Todt wohl zu considerirẽ und zu observiren seynd, so geschrieben und aufgesetzt den 29. Octobris Anno 1669.

Erstlich hat die frey Reichs Hoch-Edelgebohrne Frau, Frau Beatrix Schenckin von Stauffenberg ein gebohrne Spetin von Sultzburg seel. dem Spital zu Ehingen 30. fl. legirt, dergestalten und also, daß solches Capital jährlich mit 1. fl. 30. Kr. verzinnßt und den armen Leuthen ausgetheilt werden solle; Welches ich als Executor Testamenti in das Werck setzen wollen, weilen aber die Spithal-Herren und Pflegere zu Ehingen solches Onus nicht auf sich nehmen, vielweniger in besagten Ehingen darmit zu beschweren gesinnet gewesen, als bin ich solche 30. fl. Capital noch schuldig, und solle der Zinnß biß zu der Ablösung ordentlich geben und den allhiesigen zu Rißdissen Haußarmen Leuthen jährlichen ausgetheilt werden, und zwar auf solche Zeit, wann man besagter Frau Baasen seel. den Jahr-Tag zu Ehingen halten würd, das ist primo May, auf welchen Jahr-Tag vermög gegebener Obligation ich jährlich 100. fl. zu verzinnssen schuldig, doch solche 100. fl. allezeit mit 50. fl. abgelöst werden können, und also in zween Terminen zu bezahlen vorbehalten worden ist.

Zum Andern, weilen ich vermög unserer Brüderlichen Theilung zu Erhaltung des Laubenbergischen Caplaney-Hauß 800. fl. schuldig gewesen, und aber von der Fürstl. Bischoffl. Costanzischen Commission wegen der befindenden Ohnmüglichkeit auf 400. fl. reducirt und dahin verordnet worden, daß man für die 20. fl. Zinnß den Herren Pfarr-Herren beholtzen, das ist, mit Brennholtz versehen solle, ausser dessen man ihm kein Holtz zu geben schuldig wäre, als stehet hinfüraus bey meinen Erben, entweders für die 20. fl. Zinnß den Herren Pfarr-Herren zu beholtzen, das ist, Brennholtz, oder dem Heiligen den Zinnß zu geben, und mag der Herr Pfarrer sich selbst beholtzen, wann aber das Capital der 400. fl. abgelöst werden solte, ist man dem Herrn Pfarr-Herren kein Holtz mehr zu geben schuldig, sondern mag sich selbsten beholtzen, oder kauffen wo er will;

Zum Dritten bin ich ingleichem zu Mach- und Erhaltung des Kirchen-Ornats dem Heiligen zu Rißdüssen Vermög der Frau Baasen Mariæ Schenckin von Stauffenberg ein gebohrne Freyin von Laubenberg seel. Testaments 800. fl. schuldig gewesen, bey einer vor 4. Jahren Fürstl. Bischöffl. Commission aber auch auf 400. fl. reducirt und endlichen dahin vermittelt worden, weil dick besagte Frau Baaß von Laubenberg seel. zwar einen Jahr-Tag mit 2500. fl. doch auf kein baares Geld, sonder nur auf verkauffte erblichen Aecker und Güther gegen den Rißdüßischen Unterthanen, welche nichts destoweniger die Gült aus solchen Aeckern geben sollen, gestifft, weil und aber selbige Unterthanen solche Aecker zu bezahlen nicht vermöcht, seynd Capitalia daraus gemacht, solche ihnen jährlich zu verzinnßen auferlegt, und also daraus der obige Jahr-Tag, wie alles aus den Stifft-Brieffen, der Unterthanen gegebenen Obligationibus und aus denen in Anno 1606. aufgesetzten Herrschaffts-Urbario klärlich zu ersehen, gestifft worden; Weilen aber hernach in vergangenen leidigen Krieg solche Debitores und Unterthanen mehrer theils gestorben und verdorben, auch ich auf solchen Fall keine Unterthanen auf solche Güther, auf welchen diese Schuld gestanden, bekommen könten, die selbiges Onus der Zinnßen halben auf sich genommen, hab ich mich bey dem Herren Ordinario zu Costantz höchlich beschwert, daß ich dergestalten keine Unterthanen bekommen könte, vielweniger diesen Jahr-Tag, als der ich kein Erb, sondern nur ein Kauffer des Guths Rißdüssen seye, versprochen oder zu halten verbunden, auch dergestalten mir und meinen Erben und Nachkombling das Verderben darauf stünde, ist darüber in Anno 1650. ein Fürstl. Bischoffl. Commission erkennt, und nach reiffer Deliberation dahin vermittelt worden, daß diejenige Unterthanen, so noch vorhanden und bey Leben gewesen, das halbe Capital verzinnßen sollen: Indeme aber deren gar wenig mehr gewesen, und nichts klöcken wollen, hat mans dahin gericht, daß ich zween Jahr-Täg mit 8. Priester alle Jahr biß auf weitere Disposition halten, und gleichwohl die Capitalia, waß ich bekommen könte, einnemen, nach meinem Belieben nutzen, und die Güther, so gut ich könne, verleyhen solle, welches ich nun zu thun versprochen und auch gehalten worden; Vor ohngefehr 3. Jahren aber ist von dem Herren Ordinario oder Generali Vicario zu Costanz durch meinen allhiesigen Herrn Pfarr-Herrn, Herrn Mag. Johann Jacobum Vogel, die Anstalt gemacht worden, daß man hinfüraus jährlich 2. Jahr-Tag halten, die 8. Priester in dem Wirths-Hauß speisen und jeden für die Præsenz, wie vor diesem auch beschehen, 56. Kr. und dem Vogt, wann er auch hülff singen, ingleichem 56. Kr. und dem Schulmeister 20. Kr. geben, unter den 6. Haußarmen Weiber aber, so in der Kirchen unter dem Gottes-Dienst für die arme Seelen betten und Opffer gehen sollen, 40. Kr. ausgetheilt werden solle; Welche Jahr-Täg meine Erben und Nachkömbling fleißig zu halten verbunden seynd; Damit und aber von den obigen versprochenen und legirten 400. fl. die Zinnß den Heiligen desto ordentlicher gelieffert werden, habe ich von den Capitalien, so zu den Jahr-Tägen gestifft worden, was ich bekommen könte, dem Heiligen eingehändiget, so mehrers als 400. fl. Capital, wie des Heiligen Urbarium mit sich bringt, antreffen thut; Daß ich aber das ewige Licht in der Kirchen bey dem Hochwürdigen auf meinen Kosten brenne, ist es allein auf mein Weil und Lebenlang zu der Ehr GOttes versprochen worden, und nach meinem Absterben meine Erben nicht mehr zu thun verbunden oder darmit beschwert werden, sonder sollens gleichwohl die heiligen Pfleger, wie vor diesem, von dem Heil. Einkommen verhalten.

Zum Vierten, brenne ich alle Tag unter dem Gottes-Dienst auf des St. Veits Altar ein Kertzen zu Ehren des H. Sebastian, so ich aber nit länger versprochen, als so lang ich lebe, also meine Erben nach meinen Tod nicht mehr zu brennen verbunden.

Fünfftens gebe ich zwar allen Speiß und Opffer-Wein in die Kirchen her, aber aus keiner Schuldigkeit, sondern wird mir alle Jahr vom Heil. bezahlt, ist kein gewisses, sonder wie man sich vergleicht, jetztmahls aber giebt man mir für solchen Wein alle Jahr von dem Heiligen 4. fl. nach meinem Absterben mag mans machen, wie man will.

Zum Sechsten, habe ich zu Ehingen in der Franciscaner-Kirchen auf St. Antoni von Padua Altar, so ich machen lassen, das gantze Jahr die Altar-Kertzen zu geben versprochen, doch nach meinem Ableiben ist solches Votum gefallen, und seynds meine Erben nicht mehr zu brennen verbunden.

Zum Siebenden, hat mein Liebste seel. und ich versprochen, so lang wir leben, alle Jahr am Donnerstag zu Fischbach die Angstleuthen zu lassen; Nach unsern Todt aber stehet es auch weiters zu halten nach Belieben meiner Erben, gebe jährlich zu leuthen dem Mößner 1. fl. welches ich meinem Testament zu einer Nachrichtung beylegen wollen.

Johann Jacob Schenck von Stauffenburg.

Ausführliche Declaration auf den 8. Puncten meines aufgerichten Testaments oder letzten Willens.

Ich Unterschriebener bekenne mit dieser meiner aigner Hand und Unterschrifft, daß wiewohlen ich mich noch guter massen zu entsinnen habe, daß in meinem den 8. October (28. Sept.) des 1671. Jahrs aufgerichten Testament §. 15. mit diesen Formalibus versehen: Ich behalte mir aber zu dem funffzehenden auch bevor, diß Testament und letzten Willen jederzeit bey krancken und gesunden Tagen zu mindern, mehren, gar oder zum Theil abzuthun, was auch ich ins künfftig durch einen von meinen aignen Händen geschriebenen, und beygestossenen Zettul weiter verschaffen, legiren oder verordnen werde, den will ich auch ꝛc. Weil dann in solchem meinem Testament §. 8. ordentlich und klar versehen, daß meiner zwo ledigen Töchtern jeder 3000. fl. Heyrath-Guth geben werden solle, ich

ich aber sehe und spiehre / daß jetztmahls ein gar sehr schwere Zeit und nichts zu hausen ist / wie man gern wolte / auch die Einkoñen und Intraden je länger je mehr ab- und nit zunemmen / und darzu das Ansehen haben will / daß Gott der Allmächtige / seinen gerechten Urthel nach / unsern schweren Sünden halber / uns wiederumb mit einem schweren Landverderblichē und langwürigen Krieg straffen und heimbsuchen möchte ! Als ist mein Will und Meinung / daß das Heyrath-Guth und Ausfertigung nicht eben bey den 3000. fl. verbleiben / sonder bey meinen erbettenen Herrn Vormunds-Herren nach ihrem guten Belieben und Geduncken gestelt seyn solle / das Heyrath-Guth zu schöpffen und zu geben / wie es zu verschwingen seyn wird / dergestalt und also / daß mein eingesetzter Erb auch sein Congruam Sustentationem und gnugsambe Lebens-Mittel von den Güter neben seinen Posteris gehaben möge; Absonderlich auch / weil wohl bekañt / daß ich von meiner geliebsten Frau Gemahlin seel. wenig und zwar nit mehr als bey 550. fl. an baarem Geld / neben noch etlichem Hauß-Küchen-Geschirr und anders / bey auch 550. fl werth und also in allem bey 1100. fl. empfangen : Deswegen nicht zweifflen will / es werde ein lediger ehrlicher Cavalier, welcher umb mein Tochter bewerben wird / sich auch nach billichen Dingen zu accommodiren / von selbsten geneigt seyn / und nicht das Guth / sondern die zu ihr tragende Affection mehrers beobachten; Wie es dann mit meiner geliebten Tochter Catharina Margaretha ꝛc. von Themar / Vermög aufgerichten Heyraths-Brieff / auch beschehen : und solches vest zu halten nochmahlen mein gäntzlicher Will und Meinung ist / mit diesem Anhang / daß noch zu diesem auch jeder meiner beeden Töchtern ein aufgerichtes Bett / als mit einem Unter- und Ober-Bett / zwen Pfulben und 4. Küssener sambt 2. Flaxinen Leylachen auf ein Bett gegeben werden solle / wie bemelter meiner Tochter Catharina Margretha allbereit gefolgt und überschickt worden. Und solches vest zu halten ist nochmahlen mein ernstlicher Will und Meinung. Dessen zu wahrer Bekräfftigung / habe ich dieses eigenhändig geschrieben und underschrieben / auch mit meinem angebohrnen hierunden aufgedruckten Pettschafft corroborirt. Beschehen zu Rißdüssen / den 27ten Decembris Anno 1673.

(L.S.) **Joh. Jacob Schenck von Stauffenberg.**

CX.

Lehen-Brieff Käysers Leopoldi, als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich vor Herrn Johann Albert Sigmund von Ehingen / über die Burg und Stadt Obernau / de Anno 1680.

WIr Leopold von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Schlavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Brabandt / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol und Görtz ꝛc. Bekennen / demnach längst verschiener Jahren als den vierzehenden Tag Monaths Januarii Anno funffzehen hundert zwölff / Heinrich von Giltlingen für sich selbst / und an statt als Lehentrager seiner Mitverwandter / Obernaw / die Burg mit allen ihren Zugehörungen / und den halben Theil der Vogtey / und des Gerichts daselbst zu Obernaw / und an dem übrigen Theil den vierdten Theil / der Röm. Kayserl. Majestät Maximilian dem Ersten ꝛc. als gewesten Lehen-Herrn / aufgesandt / und Philippen von Ehingen verkaufft hat / wie dann ermeldtem Philippen von Ehingen solches damahlen ingleichen nach dessen Ableiben seinem Sohn Sebastian von Ehingen den funffzehenden Februarii Anno funffzehen hundert neun und zwantzig / wiederumben verliehen / hinnach nun aber aus vorgefallenen Ursachen für verwürckt gehalten / und zu Handen der Beamten der Graffschafft Hohenberg eingezogen / also daß die weitere Verleyhung biß anhero nit ertheilt worden / sondern das Werck mit dem Oberösterreichischen Fisco in Rechts-Stand erwachsen / worauf nun für uns kommen ist / unser getreuer lieber Hanß Jacob von Ehingen / und nach dessen Tod-Fall sein hinterlaßner Sohn / unser auch getreuer lieber Albert Sigmund von Ehingen / und uns allerdemüthigst gebetten / daß / wann einiger Abgang / oder Mangel unterloffen seyn / und sich erhalten solte / wir ein solches aus Gnaden aufheben / und ihme Albert Sigmund von Ehingen und seine männliche ehliche Leibs-Erben weiters belehnen / dargegen uns er nit allein ein gebührlichen Ehrsatz erstatten und gut machen / sondern auch die übrige Thailler an dem Schloß / Burg und Stadt Obernaw / auch der Vogtey und Gericht daselbst / samt / was allerseits darbey begriffen und darzu gehörig ist / mit allen derselben Recht und Gerechtigkeiten / so sie von Ehingen bißhero eigenthumblich innengehabt und besessen / uns und unsern Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich ꝛc. gleichfalls für eigenthumblich überlassen / jedoch daß wir ihnen solches alles und samentlich wiederumben zu Lehen auftragen / sie auch von uns / unsern Erben / und Nachkommen des Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich ꝛc. zu Lehen erkennen / und von unsern Ober-Oesterreichischen Lehen-Hoff / so offt es zu Fällen kombt / jedesmahlen bedienen wolten. Wann nun voreingeführter zwischen unsern Ober-Oesterreichischen Fisco, und ihnen von Ehingen geschwebter Rechts-Stritt auf unser allergnädigste Ratification in einen gütigen Vergleich gezogen / und uns der Sachen umbständlich Beschaffenheit ausführlichen vorgetragen worden; Als haben wir mit wohlbedachtem Muth / guten Rath / und rechten Wissen / in sein Albert Sigmund von Ehingen allergehorsamiste Bitt eingewilliget / und ihme und seinen männlichen ehlichen Leibs-Erben nit allein die vorhero zu Lehen innegehabte Stuck und Angehörde wiederumben allergnädigst verliehen / sondern auch die andere voreinkommene / uns für eigenthumblich überlassene Theiler / mit derselben Gerechtigkeiten / Nutzungen / und Zugehörungen / weiters zu Lehen allergnädigst / angesetzt und verliehen; Leihen auch hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs / was wir / als Ertz-Hertzog zu Oesterreich von Gnaden / Recht / und Billigkeit wegen daran zu verleihen haben / sollen / und mögen. Also daß er Albert Sigmund von Ehingen / und seine männliche ehliche Leibs-Erben / das alles / und samentlichen / mit ihren jeglichen Zugehörungen / nun fürbasser von uns / und darnach unsern Erben des Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich ꝛc. in Lehensweiß inhaben / nutzen und niessen sollen / und mögen / als Lehens- und Lands-Recht ist / und sie sollen uns davon allezeit getreu / gehorsamb / dienstlich und gewärtig seyn / uns auch die vorgemeldte Vesten und Stadt Obernaw zu allen unsern Nothdurfften und Geschäfften / wider meinglichen / niemands ausgenommen / ohne ihren mercklichen Schaden offen halten / und sonst alles das thun / was ein getreuer Lehens-Mann seinem Lehens-Herrn schuldig und gebunden ist. Immassen uns er Albert Sigmund von Ehingen darum durch den Ehrsamen / Gelehrten / unsern getreuen lieben Doctor Franciscen Frölich / unserm Rath / und O. O. Regiments-Advocaten als seinen hierzu bestellten Gewalthaber / laut übergebener Vollmacht (welches wir doch allein für dißmahl aus sonderbahren Gnaden / und daß solches uns an unsern Lehen-herrlichen Rechten / und Stylo Curiæ allerdings unpræjudicirlich seyn solle / beschehen lassen) gelobt / und einen leiblichen Eyd zu GOtt / Maria der Mutter GOttes / und allen Heiligen / in sein Lehentragers Seel geschworen hat / alles getreulich / und ohngefährde. Mit Urkundt diß Brieffs / geben in unserer Stadt Insprugg / den ein und dreyßigsten Tag Monats Januarii / nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth / im sechzehenhundert achtzigsten / unserer Reides Römischen im zween und zwantzigsten / des Hungarischen im fünff und zwantzigsten / und des Böheimbischen im vier und zwantzigsten Jahre.

CXI.

Lehen-Brieff Käysers Leopoldi, als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich / vor die von Werdernau / über den Oettingischen Blut-Bann / de Anno 1686.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien Croatien und Sclavonien König / Ertz-Herzog zu Oesterreich / zu Burgundt ꝛc. ꝛc. Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graff zu Tyroll und Görtz bekeñen demnach uns unser getreuer lieber Georg Wilhelm Specht von Bubenheimb / als Ehe-Vogt weiland Maximilian Gottfried von Werdnaw ältist hinderlassenen Tochter Maria Johanna von Werdnaw / allerunterthänigst zu vernehmen geben / welcher massen zwar den 7. Decembris verweilten 1670. Jahrs / von uns dem oberührten Maximilian Gottfried und Conrad Wilhelm von Werdnaw / Gebrüdern / auf underthänigstes Anruffen / die Hohe Malestitzische Obrigkeit / und den Pann über das Blut zu richten / zu Ober- und Unter-Oettingen sambt deren Zugehörungen / Zwingen und Pännen allergnädigst verliehen / und in dem Lehen-Brieff inserirt worden / daß solche auff ihme dem Maximilian Gottfried von Werdenaw und dessen männlichen Descendentz / in deren Abgang aber / aus denen verhandenen Weibständigen der älter ehlichen Tochter / und von deren erzeugenden ehlichen männlichen Leibs-Erben kommen solle / laut Brieffs / wie selbiger hernach von Wort zu Wort geschrieben stehet : Wir Leopold von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen

ich aber sehe und spiehre / daß jetztmahls ein gar sehr schwere Zeit und nichts zu hausen ist / wie man gern wolte / auch die Einkoñen und Intraden je länger je mehr ab- und nit zunemmen / und darzu das Ansehen haben will / daß Gott der Allmächtige / seinen gerechten Urthel nach / unsern schweren Sünden halber / uns wiederumb mit einem schweren Landverderblichē und langwürigen Krieg straffen und heimbsuchen möchte ! Als ist mein Will und Meinung / daß das Heyrath-Guth und Ausfertigung nicht eben bey den 3000. fl. verbleiben / sonder bey meinen erbettenen Herrn Vormunds-Herren nach ihrem guten Belieben und Geduncken gestelt seyn solle / das Heyrath-Guth zu schöpffen und zu geben / wie es zu verschwingen seyn wird / dergestalt und also / daß mein eingesetzter Erb auch sein Congruam Sustentationem und gnugsambe Lebens-Mittel von den Güter neben seinen Posteris gehaben möge; Absonderlich auch / weil wohl bekañt / daß ich von meiner geliebsten Frau Gemahlin seel. wenig und zwar nit mehr als bey 550. fl. an baarem Geld / neben noch etlichem Hauß-Küchen-Geschirr und anders / bey auch 550. fl werth und also in allem bey 1100. fl. empfangen : Deswegen nicht zweifflen will / es werde ein lediger ehrlicher Cavalier, welcher umb mein Tochter bewerben wird / sich auch nach billichen Dingen zu accommodiren / von selbsten geneigt seyn / und nicht das Guth / sondern die zu ihr tragende Affection mehrers beobachten; Wie es dann mit meiner geliebten Tochter Catharina Margaretha ꝛc. von Themar / Vermög aufgerichten Heyraths-Brieff / auch beschehen : und solches vest zu halten nochmahlen mein gäntzlicher Will und Meinung ist / mit diesem Anhang / daß noch zu diesem auch jeder meiner beeden Töchtern ein aufgerichtes Bett / als mit einem Unter- und Ober-Bett / zwen Pfulben und 4. Küssener sambt 2. Flarinen Leylachen auf ein Bett gegeben werden solle / wie bemelter meiner Tochter Catharina Margretha allbereit gefolgt und überschickt worden. Und solches vest zu halten ist nochmahlen mein ernstlicher Will und Meinung. Dessen zu wahrer Bekräfftigung / habe ich dieses eigenhändig geschrieben und underschrieben auch mit meinem angebohrnen hierunden aufgedruckten Pettschafft corroborirt. Beschehen zu Rißdüssen / den 27ten Decembris Anno 1673.

(L.S.) **Joh. Jacob Schenck von Stauffenberg.**

CX.

Lehen-Brieff Käysers Leopoldi, als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich vor Herrn Johann Albert Sigmund von Ehingen / über die Burg und Stadt Obernau / de Anno 1680.

WIr Leopold von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Schlavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundt / zu Brabandt / Steyer / Kärndten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol und Görtz ꝛc. Bekennen / demnach längst verschiener Jahren als den vierzehenden Tag Monaths Januarii Anno funffzehen hundert zwölff / Heinrich von Giltlingen für sich selbst / und an statt als Lehentrager seiner Mitverwandter / Obernaw / die Burg mit allen ihren Zugehörungen / und den halben Theil der Vogtey / und des Gerichts daselbst zu Obernaw / und an dem übrigen Theil den vierdten Theil / der Röm. Kayserl. Majestät Maximilian dem Ersten ꝛc. als gewesten Lehen-Herrn / aufgesandt / und Philippen von Ehingen verkaufft hat / wie dann ermeldtem Philippen von Ehingen solches damahlen ingleichen nach dessen Ableiben seinem Sohn Sebastian von Ehingen den funffzehenden Februarii Anno funffzehen hundert neun und zwantzig / wiederumben verliehen / hinnach nun aber aus vorgefallenen Ursachen für verwürckt gehalten / und zu Handen der Beamten der Graffschafft Hohenberg eingezogen / also daß die weitere Verleyhung biß anhero nit ertheilt worden / sondern das Werck mit dem Oberösterreichischen Fisco in Rechts-Stand erwachsen / worauf nun für uns kommen ist / unser getreuer lieber Hanß Jacob von Ehingen / und nach dessen Tod-Fall sein hinterlaßner Sohn unser auch getreuer lieber Albert Sigmund von Ehingen / und uns allerdemüthigst gebetten / daß / wann einiger Abgang / oder Mangel unterloffen seyn / und sich erhalten solte / wir ein solches aus Gnaden aufheben / und ihme Albert Sigmund von Ehingen und seine männliche ehliche Leibs-Erben weiters belehnen / dargegen uns er nit allein ein gebührlichen Ehrsatz erstatten und gut machen / sondern auch die übrige Thailler an dem Schloß / Burg und Stadt Obernaw / auch der Vogtey und Gericht daselbst / samt / was allerseits darbey begriffen und darzu gehörig ist / mit allen derselben Recht und Gerechtigkeiten / so sie von Ehingen bißhero eigenthumblich innengehabt und besessen / uns und unsern Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich ꝛc. gleichfalls für eigenthumblich überlassen / jedoch daß wir ihnen solches alles und samentlich wiederumben zu Lehen auftragen / sie auch von uns / unsern Erben / und Nachkommen des Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich ꝛc. zu Lehen erkennen / und von unsern Ober-Oesterreichischen Lehen-Hoff / so offt es zu Fällen kombt / jedesmahlen bedienen wolten. Wann nun voreingeführter zwischen unsern Ober-Oesterreichischen Fisco, und ihnen von Ehingen geschwebter Rechts-Stritt auf unser allergnädigste Ratification in einen gütigen Vergleich gezogen / und uns der Sachen umbständlich Beschaffenheit ausführlichen vorgetragen worden; Als haben wir mit wohlbedachtem Muth / guten Rath / und rechten Wissen / in sein Albert Sigmund von Ehingen allergehorsamiste Bitt eingewilliget / und ihme und seinen männlichen ehlichen Leibs-Erben nit allein die vorhero zu Lehen innegehabte Stuck und Angehörde wiederumben allergnädigst verliehen / sondern auch die andere voreinkommene / uns für eigenthumblich überlassene Theiler / mit derselben Gerechtigkeiten / Nutzungen / und Zugehörungen / weiters zu Lehen allergnädigst / angesetzt und verliehen; Leihen auch hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs / was wir / als Ertz-Hertzog zu Oesterreich von Gnaden / Recht / und Billigkeit wegen daran zu verleihen haben / sollen / und mögen. Also daß er Albert Sigmund von Ehingen / und seine männliche ehliche Leibs-Erben / das alles / und samentlichen / mit ihren jeglichen Zugehörungen / nun fürbasser von uns / und darnach unsern Erben des Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich ꝛc. in Lehensweiß inhaben / nutzen und niessen sollen / und mögen / als Lehens- und Lands-Recht ist / und sie sollen uns davon allezeit getreu / gehorsamb / dienstlich und gewärtig seyn / uns auch die vorgemeldte Vesten und Stadt Obernaw zu allen unsern Nothdurfften und Geschäfften / wider meinglichen / niemands ausgenommen / ohne ihren mercklichen Schaden offen halten / und sonst alles das thun / was ein getreuer Lehens-Mann seinem Lehens-Herrn schuldig und gebunden ist. Immassen uns er Albert Sigmund von Ehingen darum durch den Ehrsamen / Gelehrten / unsern getreuen lieben Doctor Franciscen Frölich / unserm Rath / und O. O. Regiments-Advocaten als seinen hierzu bestellten Gewalthaber / laut übergebener Vollmacht (welches wir doch allein für dißmahl aus sonderbahren Gnaden / und daß solches uns an unsern Lehen-herrlichen Rechten / und Stylo Curiæ allerdings unpræjudicirlich seyn solle / beschehen lassen) gelobt / und einen leiblichen Eyd zu GOtt / Maria der Mutter GOttes / und allen Heiligen / in sein Lehentragers Seel geschworen hat / alles getreulich / und ohngefährde. Mit Urkundt diß Brieffs / geben in unserer Stadt Insprugg / den ein und dreyßigsten Tag Monats Januarii / nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth / im sechzehenhundert achtzigsten / unserer Reides Römischen im zween und zwantzigsten / des Hungarischen im fünff und zwantzigsten / und des Böheimbischen im vier und zwantzigsten Jahre.

CXI.

Lehen-Brieff Käysers Leopoldi, als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, vor die von Werdernau / über den Oettingischen Blut-Bann / de Anno 1686.

WIr Leopold von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / zu Burgundt ꝛc. ꝛc. Steyer / Kärndten / Crain und Würtemberg / Graff zu Tyroll und Görtz bekeñen demnach uns unser getreuer lieber Georg Wilhelm Specht von Bubenheimb / als Ehe-Vogt weiland Maximilian Gottfried von Werdnaw ältist hinderlassenen Tochter Maria Johanna von Werdnaw / allerunterthänigst zu vernehmen geben / welcher massen zwar den 7. Decembris verweilten 1670. Jahrs / von uns dem oberührten Maximilian Gottfried und Conrad Wilhelm von Werdnaw / Gebrüdern / auf underthänigstes Anruffen / die Hohe Malestitzische Obrigkeit / und den Pann über das Blut zu richten / zu Ober- und Unter-Oettingen sambt deren Zugehörungen / Zwingen und Pännen allergnädigst verliehen / und in dem Lehen-Brieff inserirt worden / daß solche auff ihme dem Maximilian Gottfried von Werdenaw und dessen männlichen Descendentz / in deren Abgang aber / aus denen verhandenen Weibständigen der älter ehlichen Tochter / und von deren erzeugenden ehlichen männlichen Leibs-Erben kommen solle / laut Brieffs / wie selbiger hernach von Wort zu Wort geschrieben stehet : Wir Leopold von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen

allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Herzog zue Oesterreich, Herzog zue Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain und Württemberg, Graff zu Tyroll und Görtz ꝛc. Bekennen, daß Vns Vnsere getrewe, liebe Conradten Wilhelm und Maximilian Gottfried von Wördnaw, Gebrüdern allerunderthänigst zu vernehmen geben, welcher massen sowohl Ihre Vor-Eltern, als auch nunmehr abgestorbene Adeliche Geschlecht deren von Oettingen, in beeden frey aigenen Gütern, Ober- und Vnder-Oettingen, die Hohe und Malefitzische Obrigkeit von Alters hergebracht, und die Mißthätige Personen, je zu Zeiten nach Gestaltsame der Sachen und Verbrechen abstraffen, aus Mangel aber eines Hochgerichts solche Maleficanten, so an Leib und Leben zue straffen gewesen, in ein anderen frembden Halßgericht mit grossen Vncosten, Gefahr und Vngelegenheit führen lassen, dahero erfolgt, daß je zuweilen die Delicta der Gebühr nach nicht abgestrafft worden, damit aber sie, von Werdnaw, an solch abgezogener Jurium Possession vel quasi nit turbirt werden, haben sie sich zu Vorkommung aller Weitläufftigkeit erklärt, gedacht hohe Malefitzischen Obrigkeit, Vns und Vnserm Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich zu Lehen aufzutragen, darüber hin Vns allerunterthänigst gebetten, daß Wir Ihnen von Wördnaw, Ihren Erben und Nachkommen, solche hohe Malefitzische Obrigkeit, und den Pann über das Blut zu richten, zu Lehen zu verleyhen, und Signa Executiva aufzurichten, zu gestatten, allergnädigst geruhen wolten. Als haben Wir Ihr solche demüthigste Bitt angesehen, und damit der gemeine Nutzen befürdert, auch das Ubel abgestrafft werde, mit wohlbedachtem Muth, gueten Rath, und rechtem Wissen, dem obgenandten Maximilian Gottfried von Wördnaw als Lehentragern, und von sonderbahren Gnaden wegen, seinen Brudern Conrad Wilhelm von Wördnaw (als welcher den Geistlichen Stand angenommen) und deren Mannlichen Descendenz, in deren Abgang aber aus denen verhandenen Weibständigen der ältern Ehlichen Tochter, und von dern erzeugenden Ehlichen mannlichen Leibs-Erben gedachte hohe Malefitzische Obrigkeit, und den Pann über das Blut zu richten, in gemeldten Ober- und Vndern-Oettingen, sambt derer Zugehörungen, Zwingen und Pännen, zu Lehen allergnädigst angesetzt, und nemlichen anbey die Signa Executiva auffzurichten allergnädigst erlaubt; Verkeyhen Ihnen solches auch hiemit wissentlich in Crafft diß Briefs, was Wir als Ertz-Herzog zu Oesterreich, Ihnen von Wördnaw von Gnaden, Rechts und Billigkeit wegen, daran zu verleyhen haben, sollen und mügen; also und dergestalt, daß mehrbesagter Maximilian Gottfried von Wördnaw, für sich selbs, und an statt als Lehentrager, wie obstehet, besagte hohe Malefitzische Obrigkeit, und den Blut-Pann, auch die Signa Executiva auffzurichten, und hinfüro von Vns, und darnach Vnsern Erben deß Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich, in Lehensweiß innhaben, nutzen und gebrauchen, und solches Halßgericht, wie sich von Rechts, und Nothdurfft wegen gebühren will, besitzen, und Ihren Vnder-Richter oder Ambtleuthen ferner zu richten befehlen, daß auch alsdann dieselbe Richter und Ambtleuth, die Ubelthäter und verleumbte Leuth, die zu bemeldten Ober- und Nieder-Oettingen und deren Zwing und Pännen begriffen, oder mißhandlen, gefänglich annehmen, und auff genugsame Indicia und Vermuthung peinlich fragen, und auff jeder selbs Bekandtnuß, und offenbahre Verhandlung, und Uberzeugnuß, nach dessen Reichs-Recht und Ordnung, auch jedes Verwürckung offentlich straffen, und richten lassen sollen und mügen, von allermänniglich ungehindert, doch Vns und Vnsern Ertz-Hauß Oesterreich an Vnserer Obrigkeit, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und ohnschädlich, auch daß obernandte von Wördnaw und Ihre Nachkommen, die bestimbte Malefitzische hohe Obrigkeit, und den Pann über das Blut zu richten, so offt das zu Fällen kombt, von Vns, und Vnserm Ertz-Hauß Oesterreich, wieder zu Lehen empfangen, und darumben gewohnliche Glübd und Ayd thun, auch sie und Ihre Nachkommen, von Ihr Nieder-Richtern, und Amptleuthen, denen sie solchen Pann befelhen werden, auch nehmen sollen, mit demselben Pann über das Blut zu richten, zu handlen und zu verfahren, als gleich unpartheyische Richter gegen den Armen als den Reichen, und den Reichen als den Armen, und darinnen nit anzusehen weder Lieb, Leyd, Muth, Gaab, Gunst, Forcht, Freund- oder Feindschafft, noch sonst kein andere Sach, dann allein gerechts Gericht, und Recht, als sich gebührt, und sie gegen GOtt dem Allmächtigen, am Jüngsten Gericht verantworten wollen, und Er Maximilian von Wördnaw, solle Vns davon allezeit getrew, gehorsamb, dienlich, und gewärtig seyn, als ein Lehens-Mann seinem Lehen-Herrn zu thun schuldig, und gebunden ist, inmassen Vns Er dann

dann darumben durch den Ehrsamen, Gelehrten, Vnsern getrewen lieben Doctor Frantz Ludwigen Höltzl, Ober-Oesterreichischen Regiments-Advocaten, als seinen hierzu bestellten Gewalthaber, laut übergebener Vollmacht (welches Wir doch allein für diß mahl aus sonderbahren Gnaden, und daß solches Vns an Vnsern Lehen-Herrl. Rechten und Stylo Curiæ allerdings unpræjudicirlich seyn solle, beschehen lassen) gelobt, und einen leiblichen Ayd zu Gott, Maria der Mutter Gottes und allen Heiligen, in sein Lehentragers Seel geschwohren hat, alles getrewlich und ohne Gefährde. Mit Vrkundt diß Briefs, geben in Vnser Stadt Insprug den 7. Monats Decembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth im 1676. Vnserer Reiche des Römischen im Neunzehenden, des Hungarischen im zwey und zwantzigsten und deß Böheimischen im ain und zwantzigsten Jahr ꝛc. Zumahlen aber nit allein mehrersagter Maximilian Gottfried von Wördnaw, ohne gelassene Manns-Erben, sondern auch sein Bruder Conrad Wilhelm von Wördnaw, (welcher den Gaistlichen Stand angetretten) mit Todt abgangen seyn, und nun obgehörte Malefitzische Obrigkeit, und was dabey ferners begriffen ist, auff obbemeldte Maria Johanna, als mehrgemeldes Maximilian Gottfrieds von Wördnaw ältist Ehlich hinderlassenen Tochter erblichen gefallen, daß darauff für Vns kommen ist, der obgenandt Georg Wilhelm Specht von Bubenheimb, und batt Vns demüthiglich, daß Wir Ihme, als Ehevogt und Lehentrager offtersagter Maria Johanna von Wördnaw, solche hohe Malefitzische Obrigkeit, und den Pann über das Blut zu richten, nach laut deß vorinserirten Briefs, mit allen seinen Articuln, Puncten, Innhaltungen, Mainungen und Begreiffungen, wiederumb zu verleyhen allergnädigst geruhen wolten; Wann Ihme von Bubenheimb, als Lehentrager, wie obstehet, solche auff obberührts Conrad Wilhelm von Wördenaw, als jüngst gewesten Lehentragers erfolgten tödtlichen Abgang, von Vns zu empfahen gebührte, das haben Wir gethan, und gemeldtem von Bubenheimb als obverstandenen Lehentragern gedachte hohe Malefitzische Obrigkeit, und den Pann über das Blut zu richten in gemeldter Ober- und Vnter-Oettingen sambt deren Zugehörungen, Zwingen und Pännen allergnädigst verliehen; Leyhen auch solches alles hiemit wissentlich in Crafft diß Briefs, also daß gedachter von Wördnaw mehrgemeldte hohe Malefitzische Obrigkeit, und den Blut-Pann von Vns, und darnach Vnsern Erben, in Lehensweiß innhaben, nutzen und sich desselben, wie in vorgemeldten Brieffen begriffen, gebrauchen und geniessen sollen und mügen, als Lehens- und Lands-Recht, Er von Bubenheimb solle Vns auch allezeit (alldieweilen Er also Lehentrager seyn wird) davon getrew, gehorsamb, dienstlich und gewärtig seyn, als ein getrewer Lehensträger seinem Lehens-Herrn zu thun schuldig und gebunden ist; Inmassen Vns Er von Bubenheimb dann darumben durch den Ehrsamen, Gelehrten, Vnserm getrewen lieben Doctor Frantz Ludwigen Höltzl, Ober-Oesterreichischen Regiments-Advocaten, als seinen hierzu bestellten Gewalthaber, laut übergebener Vollmacht (welches Wir doch allein für diß mal, aus sonderbahren Gnaden und solches Vns an Vnsern Lehenherrlichen Rechten, und Stylo Curiæ allerdings unpræjudicirlich seyn solle, beschehen lassen) gelobt, und einen leiblichen Ayd zu GOtt, Maria der Mutter GOttes, und allen Helligen, in sein Lehentragers Seel geschwohren hat, alles getrewlich und ohn Gefährde. Mit Vrkundt diß Briefs, geben in Vnserer Stadt Insprug den 19. Tag Monats Julii nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, 1686. Vnserer Reiche deß Römischen im 28. deß Hungarischen im 32. und deß Böheimischen im dreyßigsten Jahre.

Jos. G. von Spaur.
Melcher Mayer.
(L. S.)

Commissio Sacræ Cæsareæ Majestatis in Consilio

Matthias Schluderbacher.

Herr Georg Wilhelm Specht von Bubenheimb, als Ehevogt und Lehentrager, Frauen Maria Johanna von Wördnaw.

Zweyte Fortſetzung Zur Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben.

CXII.

Hertzog Conrads in Schwaben Lehn-Brieff vor Vendonem und Marqvarden im Kirchhofe zu Eßlingen, über den Zoll zu Eßlingen, de Anno 1267.

CHonradus Secundus, Dei Gratia, Jeruſalem & Siciliæ Rex, Dux Sueviæ, tenore præſentium profitemur & conſtare volumus univerſis, tam præſentibus quam futuris, quod Nos conſiderata fidelitate ac devotione, quam Vendo civis noſter de Ezlingen, in operum evidentia oſtendendo, erga divos Progenitores noſtros antiquitus habuit, inſpectis & devotis & fidelibus obſequiis, quæ idem nobis nunc de novo exhibere non ceſſat, & etiam exhibiturus eſt devotius in futuro, Nos ipſi Vendoni Medietatem thelonii noſtri in Ezlingen cum omni jure debito & conſueto, & ſalvis juribus dictæ Civitatis feudali Titulo quemadmodum poſſedit antiquitus & a noſtris recepit progenitoribus de Noſtra liberalitatis munificentia duximus conferendum.

Alteram vero medietatem dicti thelonii dilecto fideli noſtro Marquardo in Cæmiterio antiquo Sculteto, gubernandam & recipiendam in omni jure commiſimus, tamdiu & tanto tempore, donec filii Leopoldi, quos dicta pars thelonii reſpicere denoſcit, Noſtræ gratiæ in integrum reformentur, Adjicimus etiam de Noſtræ Celſitudinis benevolentia, & confirmamus dicto Vendoni, donationem Domus Judæi Sailermanni. In cujus rei memoriam præſentem literam conſcribi juſſimus, & ſigillo noſtræ Celſitudinis roborari. Actum & Datum apud Gamundinam, Anno 1267. in die Innocentum, decimæ Indictionis.

CXIII.

Der Hertzogen zu Teckh Donation und Freymachung einiger Lehen-Güter zu Köngen an Marqvarden im Kirchhofe, Schultheißen zu Eßlingen, de Anno 1270.

NOs Dei gratia Ludovicus & Cunradus, fratres, Duces de Tecke, univerſis, ad quos præſentes proveniunt, duximus ſignificandum, quod bona ſita in Köngen, quæ Cunz, dictus Brukner, titulo feudi poſſedit, Marquardo Sculteto in Cimiterio & ſuis hæredibus proprietatem eorundem bonorum donamus & conferimus, ſine omni vexatione noſtra poſſidenda pacifice & quiete, Teſtes autem, quos dictus Marquardus ſuper his adduxit, ſunt hi: Joh. de Rumeltshauſen. Dietherus filius ſuus & Schelck filiaſter ſuus. Johannes in CIMITERIO, Truchliebus in foro, fox in vico-Bilſo, Vl. Schöhelin & Ul. filii ſui, Ludovicus Ow. H. de Grimingen, Truchliebus de Niederhofen, H. Holzhauſen. In cujus vim præſentes dedimus dicto Marquardo Sculteto, & ſuis hæredibus ſigillorum noſtrorum munimine roboratas. Anno 1270.

CXIV.

Hertzogs Conradi zu Teckh Donation und Freymachung einiger Lehen-Güter zu Köngen an Marqvard, Schultheiſſen in Eßlingen, genannt im Kirchhof, de Anno 1271.

COnrad, DEI Gratia Dux de Teke, Notum ſit igitur univerſis & ſingulis, quod nos quædam bona ſita in Köngen, quæ Conradus, dictus Brugger, noſter Miniſterialis Marquardo Sculteto in Ezzellingen, dictus in Cimiterio, vendidit, & a nobis & a noſtris progenitoribus hucusque titulo feudi poſſedit, dicto Marquardo de Ezzelingen & ſuis ſucceſſoribus omni jure proprietatis donamus & aſſignamus libere & quiete perpetuo poſſidenda. Et ut hujusmodi donatio debitæ firmitatis robur obtineat, præſentem literam ſæpe dicto Marquardo dedimus ſigilli noſtri munimine roboratam. Datum & dictum Anno Domini 1271. P. Cal. Maji.

CXV. Käy-

CXV.

Käyſers Adolphi Lehn-Brieff vor Marqvarden im Kirchhofe über den halben Theil des Zolls zu Eßlingen, de Anno 1293.

ADolphus, Dei Gratia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, univerſis Sacri Romani Imperii fidelibus, gratiam ſuam & omne bonum, ut dilectus fidelis noſter Marquardus junior, dictus im Kirchhove, civis in Ezlingen, Auguſtæ liberalitatis Noſtræ munificentiam per operam valeat experiri. Ecce quod de benignitate Regia eidem Marquardo Medietatem Thelonii noſtri in Ezzlingen, quod inquam Lupoldus, & quondam Lupoldus, Pater ejusdem, cives in Ezzlingen, a noſtris prædeceſſoribus obtinebant, ſub eodem Cenſu & Titulo, quibus iisdem Lupoldus & Lupoldus eandem Medietatem habuiſſe noſcuntur, concedimus liberaliter & libenter, quiete & pacifice poſſidenda, dantes eis has Noſtras literas in Teſtimonium ſuper eo. Datum Spiræ XV. Kal. Aprilis, Indictione Sexta, Anno Domini 1293. Regni noſtri Anno primo.

CXVI.

Des Römiſchen Königs Alberti Conceſſion vor Marqvarden im Kirchhofe zu Eßlingen, eine Mühle an der Brücke zu Eßlingen zu bauen, de Anno 1298.

ALbertus, DEI Gratia, Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, univerſis Sacri Romani Imperii fidelibus, præſentes literas inſpecturis, gratiam ſuam & omne bonum. Volentes providum Virum Marquardum, civem in Ezzlingen, devotum noſtrum dilectum filium quondam, Marquardi, dicti in Kirchhoff, propter ſuæ devotionis merita, benignitate Regia aliquali gratia prævenire. Concedimus & indulgemus eidem, ut unum molendinum conſtruere valeat in loco, qui juxta pontem exteriorem Ezzelingen, ad hoc magis fuit operturus, tenendum, habendum & perpetuo poſſidendum, per eundem Marquardum & ſuos hæredes utriusque ſexus, a nobis & Imperio titulo feudi hæreditarii, ſine calumnia qualibet, pacifie & quiete, & ut idem Marquardus de devoto devotior habeatur, omnia feuda, quæ a nobis & Imperio, ſeu a noſtris Deceſſoribus de jure hactenus habuit, & hucusque ſibi innovamus, approbamus & auctoritate præſentium confirmamus. In præmiſſorum evidens Teſtimonium & memoriam ſempiternam præſentes literas ſigillo Majeſtatis noſtræ Regiæ juſſimus communiri. Datum in Ezzeling, d. XII. Kalend. Septembr. Indict. XII. anno Domini Milleſimo Ducenteſimo, nonageſimo nono Regni vero noſtri Anno primo.

CXVII.

Des Römiſchen Königs Alberti Conceſſion an Marqvard Burgemeiſtern zu Eßlingen, worinn ihm die freye Fiſcherey um ſeine Mühle bey Eßlingen verſtattet worden, de Anno 1306.

NOs Albertus Dei Gratia Rom. Rex, ſemper Auguſtus. Ad univerſorum S. Rom. Imperii fidelium noticiam volumus pervenire; Quod attendentes puritatem fidei & conſtanciam incorruptam, quas prudens Vir Marquardus Magiſter civium in Eſſelingen ad Nos & Imperium habere dinoſcitur inceſſanter. Sibi Aquam ad piſcandum juxta Molendinum ſuum ſitum prope exteriorem pontem adjactum unius famuli ſtantis ſuper lignum, quod Solo dicitur, infra & ſupra quem, cum Securi, quæ Bille nuncupatur, poterit facere, in feudum diximus concedendum. Preſencium teſtimonio literarum noſtri ſigilli robore ſignatarum. Datum in Franckenfurth VII. Kal. Aug. Anno Domini Milleſimo trecenteſimo ſexto. Regni vero noſtri anno octavo.

CXVIII.

Lehen-Brieff des Römiſchen Königs Alberti, vor Eberhard, Burgemeiſtern zu Eßlingen, über die Reichs-Lehen, ſo ſein Vater beſeſſen, de Anno 1306.

NOs Albertus, Dei Gratia, Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, ad univerſorum notitiam publicam cupimus pervenire, quod Nos grata, quæ Nobis Providus Vir quondam Marquardus Magiſter Civium in Ezzlingen gratanter impendit, ſervitia, reſpectu gratuito intuentes, Eberhardo filio ſuo, ac aliis liberis ipſius, feuda illa, quæ a Nobis & Imperio tenuit, duximus concedenda, eo jure tenenda & poſſidenda, quo idem

quondam Marquardus ea hactenus tenuit & possedit. In cujus concessionis Nostræ Testimonium & Cautelam Sigillum Nostrum præsentibus est appensum. Datum in Hagenave, Idus Aug. Anno Domini millesimo trecentesimo sexto, Regni vero Nostri anno Octavo.

CXIX.

Hailfingischer Verkauff-Brief der Güter zu Entringen und im Schönbuch, an Burckhardt und Reinhardten, Gebrüder von Ehingen, de Anno 1320.

WIr Graff von Tübingen, genannt der Scherer, verzeihen offentlich und thuen kundt allen, die diesen Brieff ansehen oder lesen hören, daß für Uns kommen, da wir Unser Landt-Gericht besessen, Frau Adelheit und Frau Sophia Lugens Seel. Töchtern von Hailfingen, davor Uns waren viel Herrn und Ritter und baten uns flehentlich, daß Wir ihn erfuhren, mit Gericht und mit Urtheil, wie Sie ihr Gut alles, das sie hätten, nutz und gut solten geben und machen, Burckhardten und Rheinhardten, Gebrüedern von Ehingen, ihren Ehrlichen Wirthen, daß es billich Krafft und Macht hätte, darüben fragten sie die Bey-Ritter, die vor Uns waren, was sie darinnen recht dauchte, die trachten gemeiniglich mit gesamter Urthel, daß sie ein Vogt, nemlich mit ihrer Wirth Willen, und mit deß Vogts Hand, und auch mit ihrer nechsten Erben Willen vor Uns alles, ihr Gut geben und machen, den vorgenandten ihren Wirthen und Urtheilen, daß das billich Krafft und Macht hette und solte haben, das volvirten die vorgenandte Frauen als das Urtheil ward, und nahmen Conradt von Ehingen zu einem Vogt, und mit deß Hand und auch Willen und Gunst Anshelmens und Hugens von Hailfingen, die ihr nechste Erben sind von ihr Vatter, und auch dazumal vor Uns zugegen waren, gaben sie den vorgenanten Burckhardt und Rheinhardten recht und redlich alles ihr Gut, so sie hätten und gehaben möchten, Nutz und Gut, und geben es in ihr Gewalt, alß recht war, und auch das Urtheil war, es wär aigen oder Lehen, und geschah das mit Sinn und Gewohnheit, Wort und Werck, die darzu gehörten, daß auch diß alles kundtlich sey, und stets war bleibe, darumb haben wir Unser aigen Innsigel gehangt an diesen Brief, der ist geben nach GOttes Geburt Anno 1320. darnach in den 8. Jahr an den nechsten Zinß-Tag nach St. Ulrichs-Tag.

CXX.

Reinhards von Ehingen Verkauff-Brief über Ergazingen an Adam Johann von Neueneck, de Anno 1344.

KUndt und wißend sey allen denen, die diesen Brieff ansehen, lesen oder hören lesen, daß ich Rheinhardt von Ehingen, Bruder Werners von Ehingen Sohn, recht und redlich eines schlechten Kauffs hab verkaufft und zu kauffen geben dem Ehrsamben und bescheidenen Adam Johann von Neueneck, der zu Neueneck gesessen ist, Sein Erben mein aigen Zehendt zu Ergazung, daß da hat Rölin der Köser, und jährlich gibt Er 6. Agaler Starcken Haber Metzen, mit allen den Rechnungen, als es mein Vatter und ich bißhero gehabt und genossen haben, und auch mein Guth Eegazingen, daß da baut der vorgenandte Ruli der Köser, für recht aigen, das jährlich gibt Er 3. Ageler Korn Haber Metzen, 6. Agler Starckhen desselben Metzens, und ein Scheffel jährlichs, und mein Guth Ergazingen, das man nennet Gerstings-Guth, das mir zwey Viertel, drey Malter Rockken jährlich gibt Er Haber Maaß, Ein Herbst- und Faßnach Huon, jährlich auch für Recht aigen und 18. Pf. gueter und gantzer Heller Müntz, der ich gar und gäntzlich von ihme, in meinen khündtlichen Nutzen gewährt bin. Ich verzeihe mich auch, und hab mich auch verziegen gegen Ihme und Seinen Erben, mit Hand und mit Mund, wie es Krafft haben möchte und solte, aller der Rechten und Ansprach, alß ich und meine Erben zu den vorgenandten Güethern haben mögen und sollen, und soll ich ihme oder sein Erben, ob er etwan die vorgenandte Güeter nach den Rechten Ansprachen fertigen und verstehen, an allen Stetten, und vor allermänniglich, wie und wo ihm sein Noth ist, oder wirdt den vorgenandten Zehenden mit allen Rechten, alß ich hergebracht, und den andern Zwey vorbenandten Güetlein für Recht aigen ohn alle Gefähr; Und wo ich das nicht thue, ob es zu Schulden käme, so hätte er Recht und Gewalt mich darumb angreiffen, zu pfänden und zu nöthigen, wie und wo Er kan, biß ich ihm die vorgenandte Güeter fertige und aufrichte nach den Rechten, alß geschriben ist, und wo

wo er mich darumb genötigen mag, so hat er recht, und ich unrecht, und in welcher Hand Schaden er darumb kommt, da solle ich ihme von helffen, ohne allen seinen Schaden. Daß dieses wahr seye, und stets bleibe, darumb hab ich Rheinhardt von Ehingen mein aigen Innsigel zu wahrer Urkundt gehengt an diesen Brieff, der geben wardt, nach Christi Geburt im 1344. Jahr, an St. Georgen Tag.

CXXI.

Kauff-Brieff zwischen Conrad Arnolds Sohn von Thierberg, und Bernhard von Zitterhausen und Bentzen, über etliche eigen Leute, de Anno 1347.

ICh Conrad, Arnolds Sohn, von Thierberg, Thue kund allen denen, die diesen Brieff gehöret, oder hören lesen, daß ich williglich, recht und redlich mit meines lieben Oheimbs Herr Conrad von Ehingen, des Ritters, Rath, Willen und Gunst verkaufft und zu kauffen geben hab mein aigen Leut, Lenzen Götzen, sein aigen Weib und sein aigen Kindt von Digschlott, den Erbarn Wolbeschaidenen Agonen Bernharden von Zitter-Hausen und Bentzen, Liecht-Pflegern der Gotts-Häusern zu Balingen, umb 30. Pf. gänger und geber Heller, der ich gar und gäntzlich von Ihnen gewähret bin, und in mein guten Nutzen kommen seynd. Ich vergib auch, daß ich den ehegenandten Liecht-Pflegern oder Ihren Nachkommen und die denen seindt, den vorgenanten Lenzen Götzen, sein Weib und Kind verlegen und verstehen soll nach den Reglen, als recht ist, wo Sie sein nach dem Rechten notthürfftig seynd oder werden. Ich hab auch Liecht-Pflegern der vorgenandten Gotts-Häusern zue Balingen den ehegenandten Lentzen Götzen, sein Weib und Kind zue kauffen geben, ledig, leer, und loß aller Ansprach von der Haubtsach wegen und mit allen Recht, alß ich den ehegenandten Lentzen Götzen, sein Weib und Kind genossen, besessen haben, und an mich von meinen Vordern kommen seynd: Zu derselben Weiß und auch mit demselben Recht, die ehegenandten Liecht-Pflegern oder ihre Nachkommen dem ehegenandten Lentzen Götzen, sein Weib und Kind an der Stadt Gotts-Häuser haben, nemmen und niessen seynd, besessen und zu entsetzen wolle. Mir wider Redt oder keines meines Erben ohn aller Schlecht gefährdt. Und verzeihe mich hierumb auch alles Rechtens, Geistlichs und Weltlichs, aller Brieff, und aller Gethat, mit dern ich oder jemand von meinetwegen hienach, diesen recht- und redlichen Kauff geirren köndten oder möchten; Und zu einer mehrern Sicherheit der Wahrheit aller deren Dingen, die an diese Handt geschriben seyndt, und daß dieser recht redliche Kauff mit meinem dem ehegenandten Conrad von Ehingen, Ritters, gutem Willen und Gunst geschehen seyn, so henge auch ich der ehegenandte Conrad von Ehingen, Ritter, mein aigen Innsigel an diesen Brieff. Und darumb, daß dieses alles wahr seye und stets bleibe; so henge auch ich der vorgenandte Conrad von Ehingen, Conrad von Tiernberg, zu einem wahren Urkundt der Wahrheit aller deren Ding, die vor oder nach an dieser Hand-Vestin geschrieben seyn, mein aigen Innsigel an diesen Brieff, und seind Gezeugen dieses redlichen Kauffs mein lieber Oheimb Peter, Herr Conradus Sohn von Ehingen, Lentz Juckhlin, ein Burger zu Rottenburg, Pfaff Conrad Soldelin, Lay-Priester zu Enwingen, und der Zöffler von Engschlott und ander Erbar Leuth genug, die diesen nechsten Zinß-Tag gegenwärtig gewesen, nach dem ingehenden Jahr deß Jahrs, danach man zählt von GOttes Geburt 1347. Jahr.

CXXII.

Ritterschafftliches Laudum in Erb-Sachen, zwischen Frauen Leutgardt, Betsals von Sümmingen ehlicher Wirthin und ihrem Bruder Fritz der Wallen, worinnen jener die Erbschafft ihres verstorbenen Bruders zugesprochen worden, de Anno 1352.

ICh Conrad von Ehingen, Ritter, Obmann zu der Sach, alß hinnach geschrieben ist. Wir Graf Haug, von Hohenberg, Burckhardt von Hohen-Feld, Reichardt von Ruck-Eydel, Scheid-Leut zu derselben Sach, verrichten offentlich mit Urkund dieses allen, die ihn sehen oder hören lesen, daß auff Montag, alß der Brieff geben ist, für Uns, und für denen, den Herrn von Tußling, Friederich Kleiben und Kuntzen dem Schencken von Stauffenberg, auch Schid-Leut derselben Sachen, kam Frau Leutgardt Bethals von Sünningen Ehliche Wirthin, und ihr Bruder Fritz der Wallen, und dieselbige Frau Leutgardt sprach hierzu demselben Fritzen dem Wallen, und klagt mit

mit fürsprechen, als recht war, nach dem Erbe, das weyland ihr rechter Bruder von Vatter und Mutter her, Hannß seel. dem Wallen Ritter hat gelassen, und besonder umb seinen Todt het gebracht; Deß antwort dazumal derselbe Fritz auch mit fürsprechen alß recht in und nach der Vorlegung, Klag und Antwort, alß für uns geschach, erkennen Wir die vorgenanndten Obmann und Schefften-Leuth Uns mit gemeinen Urtheil auff Unser Ayd, daß die vorgenanndte Frau Lütgardt und mit vollen Recht zu Erben stehen solt, an allen den Güetern, Aigen Fahrendt und Pfandten, Klein und Groß, wie es gulten ist, ungefährlich, das weyland der ehegenanndte Hannß Wall hat gelassen. Und zue offnem Urkhundt und Zeugnus haben wir vorgenandten Conradten von Ehingen Obmann, und Wir Graff Hug von Hohenberg, Burckhardt von Hohen-Felß, Rheinheel von Ruckh Ritter der mehrtheil jeder Sein aigen Innsigel gehengt an diesen Brieff, der geben ist zu Rottenburg an St. Thomas Abend deß zwölff Botten, da man zählt von Christi Geburt Ein tausend drey hundert und zwey und funfzig Jahr.

CXXIII.

Graff Albrechts zu Hochberg, Bischoffs zu Freysingen Lehen-Brieff, worinn er Haug Nallingern und seinem Geschwister den Hof zu Neuhausen verliehen, de Anno 1355.

WIr Graf Albrecht von Hohenberg, Bischoff zu Freisingen verjöchen und thun kundt mit diesem Brieffe, daß Wir Haugen Nallinger von Eßlingen, und allen seinen Geschwisterigen geliehen haben, recht und redlich, und leihen mit Urkundt diß Brieffs alle die Güeter, die Rudiger Nallinger Ihr Vatter seel. zu Newhaussen dem Dorff, und in dem Marck und Banne desselben Dorffs, von Unserm Vatter und von Unserm Vettern her, zu Lehen gehabt hat, und haben das geben mit allen den Rechten, und Gewohnheiten, die dazu gehören, als man billich leihen mag und von Recht leihen soll, und als es Crafft und Macht wohl haben mag, ohne alle Gefährde.

Und das zu Urkundt, daß das statt und wahr bleibe, darumb geben Wir diesen Brief besiglet mit Unseren aignen Innsigel, der zu Wien geben ist an Sanct Hilarien-Tag, da man zehlt von Christi Geburth dreyzehenhundert, dann in dem fünff und funffzigsten Jahr.

CXXIV.

Lehen-Brief Käysers Caroli IV. vor Eberhard Burgermeistern den Jüngern zu Eßlingen, über denjenigen Theil am Zoll zu Eßlingen, so Mercklin Bürgermeister inne gehabt, de Anno 1358.

WIr Carl, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs und König zu Böheimb, Erkennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff allen denen, die ihn sehen und hören lesen, daß Wir an haben gesehen stete und getreue Dinste, die Uns und dem Heyl. Reiche Eberhard Burgermeister der Jüngere, von Ezzlingen gethan hat, und Er, und Seine Erben thun mögen in künfftigen Zeiten, und ihme gethan und geliehen an diesem Brieff solche Lehen, die Mercklin, Burgermeister im Namen der Erbschafft seines Zolls, und die 25. Pf. Gelds, die da fallen jährlich auß des Remsers Theils seines Zolls, von Uns und deßen Heyl. Reich zu Lehen hat gehabt, die Uns derselbe Mercklin auch hat aufgeben mit seinen offnen Brieffen, die er Uns darumb gesandt hat, und wollen, daß derselbe Eberhard die vorgeschribene Lehen und seine Erben besitzen und ihr gebrauchen, mit allen Rechten und Nutzen, alß sie der vorgenandte Mercklin gehabt hat und besessen, mit Eyd und mit Gehorsam, und ander Gewärtigkeit, als er Uns davon gelobt und geschworen hat zu thun. Mit Urkundt diß Brieffs versigelt mit Unserer Kayserl. Majest. Innsigel. Geben zu Nürnberg, nach Christi Geburth dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem Acht und Funffzigsten Jahr, am nächsten Sonnabend nach SS. Petri und Pauli Tag der Heyligen Zwölff Botten. Unserer Reiche in dem zwölfften, und deß Kayserthumbs im vierdten Jahr.

CXXV.

Graff Rudolphs zu Hohenberg Lehen-Brief vor Marqvard und Eberharden Lutran, Gebrüder von Eßlingen (sonst Burgermeister genannt) über einen Hof zu Neuhausen, de Anno 1374.

WIr Graf Rudolph von Hohenberg, verjehen offentlich und thun kund allermänniglichen mit diesem Brief, daß für uns kommen diesen Tag, als der Brieff geben ist,

Marqvard und Eberhard Lutran, Gebrüder von Eßlingen, und baten uns ernstlich, daß wir Ihnen leihen einen Hof, gelegen zu Neuhausen, dem Dorff, den vormahls ihr Vater seel. von uns zu Lehen gehabt hat, und auch ihr worden, und dann haben wir ihr Bitt erhört, und haben den obgenannten Marqvard und Eberharden Gebrüdern, genannt Lutran von Eßlingen, den vorgenannten Hof geliehen mit allen Genüssen, mit allen Rechten, Nutzen und Zugehörden, nichts ausgenommen, wie wir billich und durch Recht leihen sollen, also, daß sie uns davon thun sollen, was jeglich Lehenmann ihren Lehen-Herren billich und durch Recht thun sollen, doch mit Behaltnuß diß Lehens Uns und unserer Herrschafft unserem Recht, und dann zu Urkund der Warheit, so haben Wir unser aigen Insiegel, offentlich gehenckt an diesen Brieff, der geben ist an St. Gerdrauten Tag, nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem 74sten Jahr.

CXXVI.

Kauff-Brief zwischen Marqvard, Burgermeistere von Eßlingen, und Mercklin, Burgermeister, worinn jener diesem zwey Räder an seiner Mühle in der Vorstadt zu Eßlingen verkaufft, de Anno 1380.

ICh Marqvard, Burgermeister von Eßlingen, Eberhard deß Burgermeisters seel. Sohn; Und ich, die Guta, Burgermeisterin, verjähen offentlich für Uns und für Unsere Erben mit diesem Brief, daß Wir mit guten Willen, und mit wolbedachtem Sinne, Unserm lieben Vatter Mercklin, dem Burgermeister, Hannsen des Burgermeisters seel. Sohn, Burger zu Eßlingen, und Seinen Erben mit diesen Brieff recht und redlich ze ainem stätigen ewigen Kauff zu kauffen geben haben, Unser zwey Räder, und allwo unser Recht an der ussern Mühlen, die ze Eßlingen, ze Bliensau in der Vorstatt gelegen ist. Uber alle mit aller Zuegehörd, Nutzen und Rechten, ob Erde und under Erde, hindan und vornan, benennt und unbenennt, besucht und unbesucht, für ledig und für unverkümmert, und mit Nahmen uns und Unsern Erben, ußgesetzt und ußgedingt, die zwey Pfund Italiger Haller Jährlichen Zinß-Gelds, die Uns und unsern Erben usser den andern Sechs Rädern der vorgemeldten Mühlin Jährlichen gand, die Wir nie verkaufft haben. Und also mit der Beschaidenheit, daß der vorgenandte Mercklin, Burgermeister und Seine Erben, die vorgenandte zway Räder, und alle Unsere Recht, der vorgenandten Mühlin, ohn ußgesezt, die vorgeschriebene zway Pfund Italiger Haller jährlichen Zinß-Gelts, mit aller Zugehörde, Nutzen und Rechten, als vorgeschrieben staht mit ze besezend und mit ze entsezend, nun für baß immer ine ewiglich und geruhwelich innehaben, haun und niessen sullen, als andere ihr Gut an unser und unser Erben und ohne aller menniglices Irrung und Wider-Rede; darumb er uns iezt geben und bezahlt hat, zway hundert Gulden guter Unger. und Behaim. die alle zu Unserm guten Nutzen kommen seynd; Und also seyn Wir, die vorgenandte Marqvard Burgermeister, und Guta sin Schwester, und alle unsere Erben, der vorigen zwayen Rädern und aller unserer Recht der vorgenandten Mühlin, mit aller Zugehörde, als vorgeschriben staudt, ohne ußgesetzt die vorgeschribne zway Pfund Italiger Haller jährlichen Zinß-Gelts ze Recht gewähren, für allermenniglichs Irrung und Ansprauch aller Geistlicher und Weltlicher Leut und Gericht, nach der Statt Recht zue Eßlingen, und also mit der Beschaidenheit, was Irrung oder Ansprauch ihnen daran geschehe oder widerfuhre, von keinen Geistlichen oder Weltlichen Lütten oder Gerichten, oder von wem das wäre, das sullen Wir und alle unsere Erben unverschaidenlich ihnen alles ußrichten, und allerdings richtig und unansprüchig machen, ohn ihren Schaden, alß offt Sie deß nothdürfftig sind, nach den Rechten, alß vorgeschrieben staudt. Oder wa wir das unverzogenlich nit thäten, so haut der obgenandt unser Vetter Merklin Burgermeister und Seine Erben, und alle Ihre Helffer Gewalt und Recht, ohne Gericht und Anklag oder ob Sie wend, mit Gericht uns die vorgenandte selbs hollen beyde, oder welchen sie under uns mügend oder wend, und alle Unsere Erben, allenthalben unverschaidentlich darum anzegreiffen, ze nötend und ze pfändend an allen unsern Lütten und Guten, Stätten und Dörffern, oder auff den Land, wie und wa sie mügend, als viel, und als genug nutzen, damit die vorgenandte zwey Räder, und all unser Recht der vorgenandten Mühlin mit aller Zugehörde, Nutz und Rechten, als vorgeschrieben staut, aller Ding richtig und unansprüchig worden sind, ohne ihren Schaden, nach den Rechten, als vorgeschrieben staut, und doch mit Nahmen uns und unsern Erben, ußgedingt die vorgeschribene 2. Pfund Italier Haller, jährlichen Zinß-Gelts, das uns die noch allzeit

jährlichen uſſer den vorgenandten ſechs Rädern, der vorgedachten Mühlin werden und gefallen ſollend, alß wir die herbracht haben, damit ſie noch ihr Helffer nicht freveln ſollent noch mügent gehn dem Land-Friden, noch gehn deheinen Gerichten, Geiſtlichen noch Weltlichen, die jezt ſind, oder hernach uffſtünden, in kheinen Weg: Und daß Wir ewiglich ohne Klag, und ohne Raach ſollen thun. Und das alles zu einem wahren Urkundt, haben Wir, die vorgenandte Marqvard Burgermeiſter und Guta ſeine Schweſter, beyde unſere aigene Inſiegel gehengt offentlich an dieſen Brief, darzu hand Hannß Crafft, ze der Zeit Burgermeiſter zue Ulm, Ihr Inſiegel durch unſere fleißige Bitt wöllen zu einer Zeugnüſſe und Bedachtnüſſe aller vorgeſchribnen Sach, ihne ſelbſt ohne Schaden, gehengt auch an dieſen Brieff und ob der Ir Sigel aller ains oder unbrüchig, oder mißhengt wurden, der an dieſen Brief nit kennen, das ſoll in alles dahin on Schaden ſeyn: Diß geſchach, und der Brieff ward geben an Sanct Galli Tag da waren von Chriſti Geburt dreyzehenhundert Jahr, und in dem Achzigſten.

CXXVII.

Graf Rudolphs zu Hochberg Lehen-Brieff vor Herrn Wernern von Neuhauſen, über den halben Theil an der Burg und dem Dorff zu Neuhauſen, de Anno 1384.

WIr Graff Rudolph von Hohenberg, bekeñen offentlich und thun kundt männiglichen mit dieſem Brieff, daß für Vns kam, auff dieſen heutigen Tag als der Brieff geben iſt, Vnſer lieber Diener, Werner von Newhauſen, den man nennt Kunßlin, und batt Vns ernſtlich, wann ſein Vattern ſeeligen, Werner von Newhauſen, von Todts wegen abgangen war, der von Vns und Vnſern Vordern zu Lehen gehabt hatte, ein halb Theil an der Burg und an dem Dorff zu Newhauſen mit ſeiner Zugehörd, daß Wir Ihm den ſeinen Theil daran leyhen, der Ihm von ſeinem Vatter ſeeligen zu rechtem Erb worden und gefallen war; den haben Wir ſein ernſtlich Bitt erhört, und haben Ihm ſeinen Thail an dem halben Thail der Burg und an dem Dorff zu Newhauſen der Ihm den alſo von ſeinem Vatter ſeeligen iſt zu Erb worden, gelihen, mit Leuth und mit Gut, mit Aeckern, mit Wiſen, mit Holtz, mit Feldt, mit Waſſer, mit Wunnen und mit Wayd, bey Waſen und bey Zwing, mit aller Ehafftige und Gewaltſame, und auch mit allen Rechten, Nutzen und Zugehörden, ſo dann zu ſeinem Theil gehört, nichzit außgenommen, wie Wir den billich und durch Recht leihen ſollen. Alſo daß Er Vns darvon thun ſoll, was ein jeglich Lehen-Mann ſeinem Lehen-Herrn billich und durch Recht thun ſoll, doch mit Behaltnuß diß Lehens, Vns und Vnſer Herrſchafft, Vnſerm Recht. Und den zu Urkundt der Wahrheit, ſo haben Wir Vnſer aigen Innſigel offentlich gehengt an dieſen Brieff, der geben iſt zu Haygerloch an gutem Tage, nach Sanct Anthonien Tag, nach Chriſti Geburth, dreyzehenhundert, darnach in dem vier und achtzigſten Jahr.

CXXVIII.

Lehen-Brief Graf Rudolphs zu Hochberg vor Frauen Adelheit zu Sielmingen, über der Schuhingen Gütlein, de Anno 1384.

WIr Graff Rudolph von Hohenberg thun kundt offentlich, daß Wir an diſem Tag, als diſer Brieff geben iſt, zu Lehen verlihen haben, der frommen Frauen Adelheiten, Arnold ſeeligen Frauen am Thor zu Sielmmingen geſeſſen, ein Gutlin, heiſſet der Schuhingen Gütlin, das da ligt zu Schewüſen, das Ihr Mann ſeelig Arnold am Thor vormahls von Vns zu Lehen gehabt hat, und haben Ihr daſſelb Gütlin verliehen, wann Sie der negſte Erb iſt, mit allen Rechten und Zugehörden, als das Ihr Mann ſeelig ſein Lebtag beſeſſen und genoſſen hat, wie Wir dann billich und durch Recht leihen ſollen, alſo daß Sie Vns daran pflichtig und gebunden iſt, zu thun, doch Vns und Vnſerer Herrſchafft ohnſchädlich an allen Vnſern Rechten. Mit Urkundt deß Briefs, der geben iſt am Donnerſtag vor Sanct Martins Tag, nach Chriſti Geburth, dreyzehenhundert Jahr, und vier und achtzigſten Jahr.

CXXIX.

Verzicht-Brief, worinn Peter von Helmſtadt auf alle Erbſchafften und Anſprüche an Hanſen und Friedrichen Truckſeſſen von Heidingen ſeiner Stieff-Söhne Güter völlig renunciret, de Anno 1389.

ICh Peter von Helmſtatt, Edelknecht, verjähe und bekenne mich offentlich an dieſem Brieff, und thue kundt allen denen, die ihne jetzund werden ſehen oder hören leſen, umb ſolche Sache, Stöße und Mißhellungen, die ich bißher gehabt han mit Hannſen Truckſeſſen von Heindingen, und Fridrichen ſeinem Bruder meines Stieff-Sohns von Frauen Engelberti ihrer Mutter, meiner Ehlichen Hauß-Frauen ſeel. wegen umb vierzehenhundert Pfund guter Heller, abe ſie der bewuſt was uf dieſe nachgeſchribene Dörffer, mit Nahmen, uf Nuß-Dorff, Enzweihingen, Rixingen, und uff Haimerdingen, mit aller ihrer Zugehörde, Leuten und Güetern in denen obgenandten vier Dörffern, und uf den Marcken daſſelbſt gelegen, wie die geheiſſen oder genandt ſeind. Es ſeyn Vogtien, Huben, Höffe, Bauſtätte, Aecker, Wiſen, Weingärten, Zinß, Gülte, Nutz und Fälle, geſucht oder ungeſucht, nichts nit außgenommen, ohne alle Gefährde; Daß Wir darumb Löblich und güetlich beederſeits mit einander verricht und vereinet ſeyn. Und darumb, ſo han ich mich mit wohlbedachtem Muth und guten Willen, und mit Rath und Wiſſen meiner Freunden verziegen, und verzeihe mich auch wiſſentlich und unbezwungenlich mit Krafft diß Briefs aller der Erbſchafften, Forderungen, Recht und Anſprache, die ich oder meine Erben hätten oder haben möchten, zu den vorgeſchribenen Güetern allen, wie die genannt ſeyn, geſucht oder ungeſucht, ohn Gefährd; Alſo wäre, daß ich dahin meine Erben oder Nachkommende, oder jemand von Unſertwegen fürbaß nimmermehr darnach ſprechen, noch an die obigen Hannſen und Friderichen Truckſäſſen oder ihre Erben fordern ſollen von dieſer Sache wegen, ohne Gefährde: Und verzeihen auch Uns dann auff aller Brieff, Handveſten und Privilegien, Krafft, die wir von Päbſten, Kayſern, Römiſchen Königen, Biſchöffen und Herren, oder von Land-Gericht, wanns die eben jezunder han, oder noch gewinnen möchten. Und ſollen auch Wir noch jemand von Unſertwegen die obgenante Hannſen und Friedrichen, oder ihre Erben von dieſer Sache wegen von denen obgeſchribenen Güetern wegen in den vorigen Dörffern und uff den Märckten daſelbſt gelegen, wie die genandt ſind, nimmer geinen noch hindern, weder mit Geiſtlichen noch mit Weltlichen oder ohne Gericht, in keinen Weg, ohne alle Argliſte und Gefährde. Wann wir kein Recht, Forderunge noch Anſprach darzu haben ſollen. Diß alles zu einem offenen, wahren, ewigen Urkundt, ſo gibe ich, Peter von Helmſtatt wegen für mich, und alle meine Erben und Nachkommende, den obigen Brüedern und ihren Erben, dieſen Brieff, verſigelt mit meinem aignen anhangenden Innſigel, und ich gelobe auff meine Ayd für mich und meine Erben, dieſe vorgeſchribene Dinge veſt und ſtät zu haltende und zu vorſagende, ohne alle Gefährde, und dawider nimmer gericht noch ſchaffen gethan heimlich oder offentlich, mit Werten oder mit Wercken, mit Gewalt oder mit Recht, in keine Weiſe noch mit keinerley Sachen, das jemand erdencken kan oder mag, ohne Gefährde. Und darzu zu noch mehrer Sicherheit, ſo han ich gebetten die Erbarn Veſten, mit Nahmen Herrn Wiprecht von Helmſtatt, Rittern und Wolffen von Helmſtatt, meine Brüeder, daß Sie Ihre Innſigel zu dem meinen auch gehengt hant an dieſen Brieff zue Gezeugnus mich und meine Erben damit zu beſagenden allen vorgeſchribener Dinge, das Wir, die jetzgenandte Wiprecht von Helmſtatt Ritter, und Wolff von Helmſtätte, Edel-Knecht, uns offentlich bekennen, daß wir durch beeder erſtlicher Willen den obigen Peter von Helmſtatt Unſern Innſigel zu den Seinen auch gehengt han an dieſen Brieff, zu Gezeugnus aller vorgeſchribenen Dingen. Der geben ward am Jahr, da man zahlt von Chriſti Geburt, dreyzehenhundert, und Neun und achzig Jahre, uff St. Laurentii Tag, deß Heyl. Märtyrers.

CXXX.

Graf Eberhardts zu Würtemberg Privilegium vor Ernſt Frauenbergern zu Roſenfeld, Krafft deſſen alle ſeine Güter zu Roſenfeld von Steuer, Schatzung und Dienſt befreyet worden, de Anno 1389.

WIr Eberhardt Graffe zu Württemberg ꝛc. bekennen und thun kundt allermänniglich mit dieſem Brieffe, daß Wir angeſehen haben die getrewen Dienſt, ſo Vns Vnſer Lieber Getrewer, Werner von Roſenfeldt menigfältiglich gethan hat, und Er und Seine Erben und Nachkommen, Vns und Vnſern Nachkommen, noch fürohin thun ſollen und mögen. So haben Wir Ihm und ſeinen Erben und Nachkommen, ſolche Gnad gethan, und thuen Ihm die mit dieſem Brieffe, und haben Ihn gefreyet, und freyen Ihm in Krafft diß Briefs, alle ſeine Güter, ſo Er zu Roſenfeldt ligen hat, für alle Steur, Schatzung und Dienſt; wie dann dieſelben Güter, bißhero auch frey geweſen ſeynd, nach Sitt und Herkommen Edler Leuthen Güter. Auch ſoll Er und Seine Erben

Erben bleiben bey dem Thurlin, das Er hat durch die Mur, und durch den Zwingel-Hoff, in seinem Hoff, und bey dem Steeg, den Er hat über den Graben, und die beschliessen, und entschliessen, doch daß Er besorg, daß Uns, noch den Unsern kein Schad, da uß noch ein beschehe, ungefährlich. Und bey solcher Gnaden und Freyheiten, sollen Er und seine Erben und Nachkommen bleiben immer ewiglich, ohne Unser und männiglichs von Unsern wegen Irrung und Intrag.

Und deß zu wahrem offen Urkundt, so haben Wir Unser aigen Innsigel gehengt an disen Brieff, der geben ist zu Stuttgardten, uff Mittwoch nechst St. Laurentzen Tag, deß Hailigen Martyrers, als man zahlt nach der Geburth Christi, dreyzehen hundert Jahr, und darnach in dem achtzigsten und neundten Jahr.

CXXXI.

Lehen-Revers, so Hanß von Gültlingen Graf Eberharden zu Würtenberg wegen des von ihm zur Lehen empfangenen Antheils am Recht im Schönbuch und der Burg zu Entringen gegeben, de Anno 1392.

Ich Hannß von Gültlingen, den man nendt Schwartzhannßen ein Edel-Knecht, vergiche und thue kundt offentlich mit disem Brieff, daß mir Dero Edel-Wohlgebohrn mein Gnädiger Herr Graff Eberhardt von Württemberg zu einem rechten Mann-Lehen geliehen hat, die Recht in Schönbuch, zu Entringen die Burg, mein Theil von Alter her darinn gehabt hat, mir das geliehen mit allen Rechten, und Zugehörungen, mit Wortten und Handen, als sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was Er billich und von Rechts wegen daran leihen soll, doch Ihm, seinen Erben und Mannen, Ihre Lehen, und Recht an Ihren Lehenschafften behalten, und ihm daran unschädlich, und soll ich Ihm darvon thun und gebunden seyn, als Lehens-Mann seinem Lehen-Herrn, von seinem Lehen billichen und von Rechts wegen thun soll ohne alle Gefährde.

Und diß zu Urkundt, so gib ich Ihm disen Brieff besigelt mit meinem aigenen anhangenden Innsigel, zu Tübingen an dem negsten Zinstag nach dem Heyligen Ostertag, da man zahlt von Christi Geburth, dreyzehenhundert Jahr und darnach in dem zwey und neuntzigsten Jahr.

CXXXII.

Lehen-Brieff Graf Eberhards zu Würtemberg, vor Conrad dem Lescher über 30. Morgen Ackers, und 8. Mannßmatt Wiesen zu Kilchberg, ingleichen 8. Morgen Weingarts am Spitzberge, de Anno 1393.

Wir Graff Eberhardt zue Würtemberg verjehn und thun kundt offentlich mit disem Brieff, daß Wir dem Vesten, Edlen Knechte, Conraden dem Lescher zu einem rechten Mann-Lehen geliehen haben, dreyssig Morgen Ackers zu Kilchberg gelegen, und acht Mannsmadt Wisen daselbst, und acht Morgen Weingardts gelegen an dem Spitzberg under Hirschaw, als das Lehen von Uns ist, und haben Ihme das geliehen mit Wortten und mit Handen, als dann sitt-und gewohnlich Lehen seynd, zu leihen, und was Wir Ihm billichen und von Rechts wegen daran leyhen sollen und leyhen Ihme das mit disem Brieff, doch Uns, Unsern Erben, und Unsern Mannen, Unsere Lehen und Unsere Recht, an Unsern Lehenschafften behalten, und Uns daran unschädlich, und soll Er Uns darvon thun und gebunden seyn, als Lehens-Mann seinem Lehen-Herrn von seinem Lehen billichen und von Recht thun soll, ohne alle Gefährde.

Und das zue Urkundt, so geben Wir disen Brieff besigelt, mit Unserem aignen anhangenden Innsigel, der geben ist zu Stuttgardt an dem negsten Freytag vor dem Sontag in der Fasten, so man singet Oculi, da man zählt von Christs Geburth, dreyzehenhundert Jahr und darnach in dem drey und neuntzigsten Jahre.

CXXXIII.

Kauff-Brief, Krafft dessen Ulrich von Ebersperg, und Agnesa von Wolfurt seine Hauß-Frau, Luwolt Schencken von Landegg die Burg nebst andern Gütern zu Oberbeuren um 1600. fl. an Gold verkaufft, de Anno 1394.

Wir diß nachgenanten Ulrich von Ebersperg, Agnes sin Eliche Württenwiland Herr Egloff seeligen von Wolfurt recht Elichi Tochter, und Hainrich von Eber-

Ebersperg Iro baider Elicher Sun, verjehen und tunt kund allermännigklichen mit diesem Brieff, daß Wir alle dry gemainlich und unverschaidenlich mit gueter Vorbetrachtung und Beschaidenheit ainbärlich mit guetem Willen, nach Rät und Underwisung Unser bestenn Fründ, und ander Erbar Weiser Lüt unser Kumberhafften wegen, die wir in kainen anderen Weg vorkommen möchtent, aines ungevarlichen, unwiderrüfflichen, ewigen Koffs für uns, und für alle unser Erben verkofft haben, die Burg ze Oberbüren, mit Hoff-Stadt, mit Hoff-Raitti, und mit allem dem, so daran und darzue Jendert gehört, und auch diese Nachgeschribnen Lüt, Güeter und Vogtyen, Zwing, Bän, Pfandschatz, und Anväll, deß Ersten der Kelnhoff zu Oberbüren mit den Schuppigen und mit allen andern Güettern und Rechtungen, die darzu ald darinn Jendert gehörent, wie die Rechtungen und Güetter genant ald gehaissen sind, ald wa die Güetter gelegen sind; Item die Gericht, Zwing und Bänn, und auch die Fischitzen, mit aller Ehaffti und Zugehörd, die zue derselben Burg ze Oberbüren gehörent, Item der Wingart ze Eberspll, und der Torggel ze Oberbüren. Item die Blüwel an der Glatt ze Buch mit allen Röchten und Zugehörden, Item ain Gueth ze Durstudlen gelegen, Item ain Gütle ze Asperstaig by Brüwil gelegen, Item der Hoff ze Nidervtzwil gelegen. Item der Hoff ze Zukenriedt, den wir vor Züten kofft hand, von dem Raiser von Costantz, mit allen Röchten und Zugehörden, Item unser Thail des Holtz im Bürwald, Item unser vierten Thail der Vogty ze Nidervtzwille, mit Gerichten, mit Zwingen, mit Bäuen, und mit aller Zugehörd, Item unser halbethail der Vogtye über die Kirchen ze Oberbüren, Item unser Thail der Handlehen ze Obervtzwille, Item die Mannschafft und Lehenschafft aller Lüt und Güeter, die Wir in dem Turgew fürbaß von Hand lihent oder liben soltent, oder möchtent, Item alle die Lüt, die wir uff diesen hütigen Tag och der Brieff geben ist, Jendert gehebt haben, sy sien aigen, Lehen ald Vogt-Lüth, die zue der obgenanten Burg ze Oberbüren gehörent, mit Lib und mit Gut, und mit aller Zugehörd, wie die Lüt alle genent und gehaissen sind, ald wa si wohnhafft oder gesessen sind, Item der Anvall und allen Unsern Recht, des Gutes genant Tüffelsrüti, und aller anderer Güter, die Herr Albrecht von Bußnang Rütter jetz ze Libding hat, die an uns vallen sölten oder möchtent, wie die genant ald wa si gelegen sind. Item unsern Thail deß kernen Geltz, das wir jährlich von den jetzgedachten Gütteren, die Herr Albrecht von Bußnang ze Libding hät, ze Gelt ingenommen und darvon genossen haben, Item den Anvall und allen unsern Rechtung des Kelnhoffs, ze Henaw halbes, und aines Gütliß ze Ritzel, und aines Gütles ze Buch, in dem Bürwald gelegen, denselben halben Kelnhoff ze Henaw und das Gütle ze Ritzell, und das Gütle ze Buch, die Ersamen Gaistlichen Frauen unser Lieben Nunen, die Closter-Frauen ze Kalkerren, jetz ze Libding hant, Item alle ander Nutz, Zinß und Güeter, so wir in dem Turgew uff hüt diesen Tag als dieser Brieff geben ist, Jendert haben, die Wir von Jeman geledgat ald erkofft haben, sid dem zit, daß wir ze dem Ersten mit wesen gehn Oberburen koment. Wa desselben Nutz, Zinß ald Güeter Jendert gelegen sint, ald wie sie genant und gehaissen sint, daß alles unser Lehen gewesen ist, von dem Hochwürdigen Fürsten Unserm Gnedigen Herren Abt Cun, von GOttes Gnaden des Gottshauß Sant Gallen, und von demselben seinem Gottshauß, Item und darzu alles das, so Wir uff disen hütigen Tag alz diser Brieff geben ist, khainen ainigen, als Zinsen, an Lüten, oder an Güetern in dem Turgew Jendert gehebt haben, daß unß Lehen von dem Gottshuß Sant Gallen gewesen ist, wie die Lüt ald Güeter genent ald gehaissen sint, oder wa von Uns die Nutz und Zinß in dem Turgew gevallen und gangen sint, Item unseren Thail des Pfandschatz des haiger Ampts ze Schefenow, das von dem jetzgenanten Gottshuß ze Sant Gallen unser Pfand gewesen, ist umb zway hundert Pfund Häller, Item unsern Thail des Pfandschatz der Vogtye ze Schefenaw, die Pfand ist von dem Hailigen Römischen Reich, als die Hopt-Brieff wisent, die der Nachgeschriben Luwolt Schenck darumb Inne hät; Und haben diß alles, so vorgeschriben statt, und was darzu und darein gehört, an Lüten und Güeteren mit Gerichten, mit Zwingen mit Bännen, mit Ehaffti, mit Vogt-Röchten, mit Steuren, mit Erschätzen, mit Erbschafften, mit Diensten, mit Fällen, mit Gelässen, mit Hüßer, mit Höffen, mit Hoffröchten, mit Hoff-Raitinen, mit Gärten, mit Aeckern, mit Wisen, mit Holtz, mit Feldt, mit Wun, mit Waiden, mit Wasser, mit Wasserlaitung, mit Bruggen, Stegen und Wegen, und mit allen Röchten, Nutzen, Zinsen, Gewohnhaiten und mit allen dem, so zu diesem allen, ald zu Iro kainem besonder von Röcht ald von Gewonheit jendert gehörent, besuchtem und unbesuchtem, es sye ietz funden, oder es

wurde hernach funden, wie das alles genant ald gehaissen ist, es sye mit Worten an diesen Brieff begriffen oder nit und och unsere Forderen und och wir ditz untzhör gehöbt, genossen und brucht haben, also redlich und recht ze koffent geben, dem frommen unserm lieben Ohaim Luwolt dem Schencken von Landtegg und allen sinen Erben umb sechzehenhundert gemainer Gulden, guter an Gold und wol schwerer an der Gewicht, dero Wir aller gäntzlich und gar, nach unserm Nutz und Willen von demselben Luwolt Schencken an baarem geraitem Gelt gewert und bezalt syen; An dem spröchen, da Wir unß und unseren Erben gemainen Nutz damit geschafft haben, und haben demselben Luwolt Schencken und sinen Erben, die obgenante Burg ze Ober-Beuren mit Lüt und Güeter, und allem anderen obgenanten Vogtyen, Gericht, Zwing und Bänn, Pfandschafft Anuäll und alles das, so hie vorgeschriben statt mit allen vorgedachten Röchten und mit allen Zugehörd, ledklich und frilich für Unß und für alle unsere Erben uffgeben vor dem obgenanten unserm gnädigen Herrn Abbt Kun von GOttes Gnaden des Gotts-Huß ze Sant Gallen, da er zu Will in siner Gottshuß statt, in sinem Hoff umb diß Sach offentlich ze Gericht satz, und haben das zu sinen und siner Erben Handen und Gewalt wir obgenante Ulrich und Hainrich von Ebersperg mit unsern Handen und ich obgenanten Agnes von Wolfurt mit miner Hand, und mit mines lieben Bruders Rudolffs von Wolfurt, der mir mit des jetzt genanten mines Elichen Manns Willen vor dem egenanten Abt Cunen minem gnedigen Herrn mit Gericht und Urthel über diß Sach ze Vogt geben, Wär, Rat, Willen und Hand geuertget, und si deß in nutzlich geb gesetzt, als recht, stet und gewonlich waß, und als nach des obgenanten unsers gnedigen Herrn Abbt Cunen, des Gottshuß Sant Gallen Frag mit gemainer Urtail ertailt wart. Vnd wann wir disen Koff also redlich und recht für uns und für unser Erben, gegen dem obgenanten Luwolt Schencken und gegen seinen Erben und Nachkommen getun und volfürt haben, darumb so haben wir unß alle dry gemainlich und unverschaidenlich und unser jegkliches besunder, für uns, und für alle unser Erben und Nachkomen, hin in des obgenanten Luwolt Schencken und in siner Erben und Nachkommen, und in aller der Hand und Gewalt, den si das verkauffent schaffent, fügent, ald gebent, von friem Willen redlich und frilich verzihen und entwert, und verzihent und entwerent unß och redlich und recht, mit diesem Brieff aller Aigenschafft, Lehenschafft, aller Manschafft aller Gewer, aller Besatzung, aller Kundschafft, aller Zügnüß Lüt und aller Brieffen; Also ver wer, daß wir oder unser dehaines besonder, oder unser Erben oder jeman andra, wer der wär, dehainen Brieff ald Handvesti von der obgeschribenen Burg ze Ober-Beuren mit aller Zugehörd ald von oder über dehain andri vorgeschribnen Ding jetzo hetthint ald hienach von uns ald von jeman anderen funden wurdent, die das alles ald dehaines besünder anwürtent, dieselben Brieff alle sollent Wir unverzogenlich zu des obgenanten Luwolt Schencken, oder zue siner Erben oder Nachkommen Handen keren und antwurten, wa wir aber das nit tettent, wa ald an welchen Stethen ald Gerichten derselben Brieffen dann dehand gezögt geöffnet, verherdt oder gelesen wurdi, da sont si alle gäntzlich todt, gewüst und krafftloß sin, und ensont, noch mügent uns noch unseren Erben, noch nieman anderer fürbaß dehainen Nutz noch Frommen bringen, noch dem obgenanten Luwolt Schencken, noch dehainen seinen Erben, noch Nachkommen fürbaß kainen Schaden, noch Gebresten keren, wan wir die alle todt, verwüst und krafftloß sagent mit diesem gegenwürtigen Brieff, darzu haben wir uns verzigen alles Rächten, Gaistlichs und Weltliches Gerichts alles Tails, aller Gemainschafft, aller Rechtung, Vorderung oder Ansprachen, alles Fürzugs und Ußzugs und aller anderen Sachen und Geuerden, damit wir ald unser dehaines ald unser Erben, ald jemand andra von unsert wegen, die obgenante Burg mit Lüt und Güetteren und mit aller Zugehörd, ald dehain ander vorgeschriben Ding, ald den Hoff ze Buchs, ald die Manschafft und Lehenschafft desselben Hoffs mit aller Zugehörd, ald die Nutz, so hievon geuallent, gäntzlich ald an dehainen Tail ald den obgenanten Luwolt Schencken, ald dehainen sinen Erben ald Nachkommen, von dieser vorgeschribnen Ding dehaines wegen jemmer mer kunden ald möchtent ufgetrieben, ald angesprochen, bekimbern ald bekrenken, und darmit Wir wider dehainen Ding, so hievor und hienach an diesem Brief geschrieben statt, in dehain Wiß kundent ald möchtent getun ald schaffen getan on Geuörd, wann auch wir lieblich und freundlich mit demselben Luwolt Schencken, für uns und unser Erben verricht syen, umb alle Stöß, Mißhellung, Vorderung und Ansprachen, so wir zue Im ald mit Ime gehebt haben, untz uff disen Tag, als der Brieff geben ist, von des obgenanten Hoffs wegen ze Buchs, ald dehainerley andern Sach wegen ohn Geuerd, wir söllen und geloben och mit disem Brieff für uns und für alle unsere Erben, die wir vestiglich herzue bindent, der obgenant Burg ze Oberbüren mit aller Zugehörd, und aller obgenanten Höff, Lüt, Güeter, Vogtyen, Gericht, Zwing, Bänn, Pfand-Schätz, Anuäll und aller vorgeschribner Ding, mit allen vorgedachten Röchten und mit aller Zugehörd des obgenanten Luwolt Schencken und siner Erben gen allermännigklichen allenthalben uff Gaistlichen und uff Weltlichen Gerichten, Recht werer, ze sint nach dem Röchten und nach des Landes Sithen und Gewonhait, wenn, wa ald wie dick si deß nothürfftig sint, oder darumb mit dem Rechten von jeman uffgetriben, ald angesprochen werdent, daß wir und unser Erben, in und sin Erben, und Nachkommen darumb nach dem Rechten vorstän, versprechen und sie von der Ansprach on allen Iren Schaden, on Fürzug und Widerred entrichten und ledig machen söllent, bey guten Trüwen, so wir darumb gelobt haben on Geuärd, täten wir des nit also, wie ald in welche Wiß ald Weg, er ald sin Erben ald Nachkommen, des und hievon ze Schaden koment, den Schaden allen sollen wir und unser Erben jnen ablegen und ußrichten unverzogenlich on Widerred, beschech das nit, so hant der obgenant Luwolt Schenck und sin Erben und Nachkommen und alle jr Helffer, wer die sint, vollen Gewalt und Recht und frie Urlob, uns und unser Erben umb denselben Schaden uffzetribent, ze höffent, zu netent und ze pfendent, an allen unser Lüten und Güeter, ligenden und varenden, swen, wa ald wie si went, küment oder mögent, mit Gerichten ald ohn Gericht, on Clag und on allen Zorn, als vil und als lang untz daß jnen allweg aller der Schad, den si darumb empfangen hent, gäntzlich und gar ohn allen Iren Schaden darmit ußgericht, und abgeleut würt und solltens, noch unser Lüt, noch Gueter hieuor noch hiewider nit schirmen, noch nutz, noch gut sein, dehain Freyhait, noch Gnad, dehain Recht, Gaistlichs noch Weltlichs, dehain Burg-Recht, Burger-Recht, Aydgnoßschafft, Bündnuß, Gesetzt noch Gewonhait, der Herren, der Stett, noch des Landes, noch dehain Sach, Fürzug, noch Ußzug, so jeman erdencken kan, on Geuerd, wan wir uns des alles ledklich verzihen hänt; Vnd alles ze offenem Vrkund der Wahrheit und ze einer bestätten Sicherhait, so haben Wir obgenanten Ulrich von Ebersperg, Agnes von Wolfurt sin Elich Frau und Hainrich von Ebersperg Ir Sun, alle dry unsere Insiegel für uns und für alle unser Erben offentlich gehenckt an diesen Brieff.

Darnach verjech ich obgenanter Rudolff von Wolfurt der obgenanten Agnesen miner Schwester Vogt, in der Sach, ain gantz Warhait aller vorgeschribnen Ding, so von mir an diesen Brieff geschriben stänt, und daß dieselb Agnes min Schwester disen Koff diß Vergnug und allen vorgeschribnen Ding mit Mund, Hand, Rat, Willen und Gunst in aller Wiß auch vorgeschrieben statt, getan, volbracht, und volfürt hatt. Des ze waren offen Urkund so han ich och min Insiegel in Vogts Wise offenlich gehenckt an disen Brieff. Der geben ist ze Wil in der Statt an der nächsten Mitwochen nach unser lieben Frauen Tag der Lichtmeß, da man zalt von Christus Geburt, dreyzehenhundert und neuntzig Jar, darnach in dem vierten Jar.

CXXXIV.

Lehen-Revers, welchen die Gebrüder von Gültlingen Chur-Fürst Ruprechten dem Aeltern zur Pfaltz wegen der von ihm zur Lehen empfangenen Vestin Berneck ausgestellt,

de Anno 1395.

Wir diß Nachgeschribene, Heinrich, Burckard, und Conrad von Gültlingen, zu Berneck gesessen, Bekennen offenbahr mit disem Brieff, und thun kundt allen denen, die Jhn sehen oder hören lesen, daß Wir Unsere Vestin Berneck, die obern und die undern Vestin, mit dem Thal, Leuthen, Güter, Wälden, und allen dem, das darzu gehört, von Recht und Gewohnheit, nichts außgenommen, von dem Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ruprechten dem Aeltern, Pfaltz-Graffen bey Rhein, des Heiligen Röm. Reichs Obersten Truchsäß, und Herzog in Bayern, Unserm lieben gnädigen Herrn ꝛc. zu rechtem Mann-Lehen empfangen haben, gantz Berneck mit seinen Zugehörungen, als vorgeschrieben stehet, von dem obgehörten Unserm gnädigen Herren, Herzog Ruprechten dem Aeltern, und seinen Erben, Pfaltzgraffen bey Rhein, fürbaß allzeit zu rechtem Mann-Lehen empfahen, und tragen, und Jhm darvon mit Trewen, Glübden und Ayden gewartten, dienen, gehorsamb und verbunden seyn, als man einem Herren billich thun sollet, ohne alle Gefährde. Deß zu Urkund, geben Wir dem

dem obgenandten Unserm gnädigen Herrn disen Brieff versigelt, mit Unserm anhangenden Innsigel. Geben zu Haydelberg uff den Donnerstag nach dem Heil. Ofter-Tag nach Christi Geburth dreyzehen hundert und im fünff und neunzigsten Jahr.

CXXXV.

Hertzog Leopolds zu Oesterreich Lehen-Brieff vor Marqvarden, den Burgermeister von Eßlingen, über den halben Hof an der Marck zu Neuhausen, de Anno 1397.

WIr Leúpolt von GOttes Gnaden, Herzog ze Oesterreich, ze Steyr, Kernten und ze Krain, Graff ze Tyrol, tun kunt, Alß Wür jetzund die Lehen Unser Lande Unser Verwesung zu verliehen herberuffet habe, Alſo haben Wür Unsern Getrewen Marqvartten dem Burgermeister von Eßlingen ainen halben Thayl deß Guts gelegen ze Neuhaußen an der Marckh, daß der Roß-Ritter buwet, verliehen haben, und leihen auch wißentlich mit dem Brieff, was Wür im ze Recht daran verlihen sullen oder mügen, alſo, daß Er und sin Erben das egenant halb Guth mit seiner Zugehörung in Lehens Weiß innhaben und niessen sullen, als Lehens und Lands Recht ist, und alß Sy das von Unsern Vordern her ingehabt und genossen haben, doch vorbehelt, ob Wür icht Rechts daran haben, und daß Er Uns davon getrew, dienstlich und gehorsam sy, als Lehens-Mann sinem Leben-Herrn billich sin soll, on Geverde, mit Urkhund diß Brieffs, geben zu Rottenburg am Neckher am Donnerstag nach Sant Valentins Tag, nach Christs Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem Siben und Neunzigsten Jahr.

CXXXVI.

Hertzog Leopolds zu Oesterreich Lehen-Brieff vor Marqvard, Burgermeistern von Eßlingen, über den Zehenden zu Altgretzingen und alle andere Güter, so Heinrich von Lustnau aufgegeben, de Anno 1397.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Herzog ze Oesterreich ꝛc. thun kund ꝛc. daß Wir Unserm Getreuen Marqvard Burgermeister von Eßlingen, als Einem Trager Annä Seines Vettern Tochter, den halben Theil des Lehen-Zehendens zu Alt-Gretzingen und alle Ir Güter, die Ir Mann Henrich von Lustnau aufgeben hat, die von Uns Leben sint, verlihen, und lihen auch wissentlich mit diesem Brieff, was Wir Ihn daran zu Recht verlihen sollen oder mögen, alſo daß Er die egenanten Lehn mit Irer Zugehörung der vorgenanten Annen und Iren Erben zu Iren Handen getreulich tragen soll, von Uns, Unseren Brudern, Vettern und Erben in Lehens Weiß inzehaben und zeniessen, als Sy das von Unsern Vordern untzher ingehabt und genossen haben, und als Lehens- und Lands-Recht ist. Doch vorbehelt ob Wir ichtes Rechten daran haben, und daß Er Uns treu und gehorsam sy, als man von solchen Lehn billich thun soll ohne Geverde ꝛc. mit Urkund dis Brieffs, geben zu Rottenburg am Neccar, am Donnerstag nach S. Valentin Tag, nach Christi Geburt dreyzehenhundert Jahr, darnach in dem Sieben und Neunzigsten.

CXXXVII.

Lehen-Revers, so Hanß von Gültlingen Graf Eberharden zu Würtemberg, wegen seines von ihm zur Lehen empfangenen Antheils an dem Dorffe Teuffringen gegeben, de Anno 1402.

ICh Hannß von Gültlingen genandt Schwartzhannß, vergich und thue kund manniglichen mit disem Brieff, daß mir der Hochgebohrne mein Gnädiger Herr, Graff Eberhardt von Württemberg zu einem rechten Mannlehen geliehen hat, Teuffringen das Dorff meinen Theil, mit aller Zugehörung, als das Lehen von Ihm ist, und hat mir das geliehen mit Wortten und Handen, als sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was Er mir billichen und von Rechts wegen daran leihen soll, doch Ihm, seinen Erben und Mannen Ihre Lehen und Recht an Ihren Lehenschafften behalten, und Ihnen unschädlich daran, und soll Ich darvor thun und gebunden seyn, als Lehens-Mann seinem Lehen-Herrn, von seinem Lehen billichen und von Rechts wegen thun soll, ohne alle Gefährde. Und das zu Urkundt, so gib ich dem vorgenandten meinem Gnädigen Herrn, Graff Eberhardt von Württemberg, disen Brieff besigelt mit meinen aigenen anhangenden Innsigel, der geben ist am Mittwochen vor Unser Frauen Tag Nativitatis, da man zahlt, von Christi Gebuhrt, vierzehenhundert und zwey Jahr.

CXXXVIII.

Lehen-Revers, welchen Hanß von Gültlingen, Schwartzhansen seeligen Sohn, Graf Eberharden zu Würtemberg, gegen die von ihm zur Lehen überkommene Güter Teuffringen und Hohen-Entringen ausgestellt, de Anno 1405.

ICh Hannß von Gültlingen, Schwartzhannßen seel. Sohn, vergich und thue kundt männiglich mit disem Brieff, daß mir der Hochgebohrn mein Gnädiger Herr, Graff Eberhardt von Württemberg, zu einem rechten Mann-Lehen geliehen hat, Teuffringen das Dorf, als das der vorgenandt mein Vatter seel. und Jerg von Neuneck vor schon zu Lehen inne gehabt hand, ein Wisen im Tieffenbach, und ein Wisen drob, haißt das alte Mad, bey Entringen gelegen, und auch die Rechte im Schönbuch, die Entringen die Burg, mein Theil von Alter her darinn gehabt hat, und als das Lehen von Ihme ist, und hat mir das alles geliehen mit Wortten und Handen, als sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was Er mir billich, und von Recht wegen daran leihen soll, doch Ihm, seinen Erben und Mannen Ihre Lehen und Recht von Ihren Lehenschafften behalten, und Ihnen daran unschädlich, und soll ich Ihnen davon thun und gebunden seyn, als Lehens-Mann seinem Lehen-Herrn, von seinem Lehen, billich und von Rechts wegen thun soll, ohne alle Gefährde. Deß zu Urkundt, hab ich mein aigen Innsigel gehenckt an disen Brieff, der geben ist am Mittwoch nach deß Heyligen Creutzes Tag, zu Maigen, da man zehlt von Christi Gebuhrt, vierzehenhundert und fünff Jahr.

CXXXIX.

Lehen-Revers, so von denen Gebrüdern von Gültlingen Pfaltz-Graff Otten bey Rhein gegen die von ihm zur Lehen empfangene Veste Berneck gegeben worden, de Anno 1411.

ICh Heinrich Ich Burckard, und Ich Conrad, Gebrüdere von Gültlingen, zu Berneck gesessen, bekennen und thun kundt offenbahr mit disem Brieff, daß Wir von dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Otten, Pfaltzgraffen bey Rhein und Herzogen in Bayern, Unserm Lieben gnädigen Herrn ꝛc. als von der Herrschafft von Hohenberg wegen, die Vestin Berneck, die obern und die vndern Vöstin, mit dem Thal, Leuthen, Gütern, Vogteyen, Gerichten, Wälden, das Stuck Wasser der Nagold, als der Cölnbach in die Nagold geht, und under sich hinab biß zu Kretzen Underwerde, und sonst allen andern Zugehörungen, was von Recht und Gewohnheit darzu gehört, nichts ußgenommen, zu rechtem Mann-Lehen empfangen han, und empfahen mit Krafft diß Brieffs; und sollen Wir Unsere Lehens-Erben dieselben Vestin Berneck, die obern und die nidern Vestin, mit dem Thal, Leuthen, Gütern, Vogteyen, Gerichten, Wälden, dem Stuck Wassers an der Nagold, als der Cölnbach in die Nagold geht, biß zu Kretzen Underwerde, und sonst allen andern Zugehörungen, nichts nit ußgenommen, als vorgeschrieben steht, von dem obgenandten Unserm gnädigen Herrn, Herzog Otten, und seinen Erben, die den Wildberg und Buolach innhaben, fürbaß allzeit zu rechtem Mann-Lehen empfahen, haben und tragen, und Ihme davon mit guten Trewen, Glüben und Ayden dienen, thun, gewartten, gehorsamb und verbunden seyn, als einem Herrn von Recht und Gewohnheit billich thun sollend, ohne alle Gefährde. Als Wir auch dem obgenanndten Unserm gnädigen Herrn, Herzog Otten, jetzund darüber gelobt, und zu den Heiligen geschworen han ꝛc. Und deß alles zu Urkundt und wahrer Stättigkeit, so haben Wir Ihme disen Brief geben versigelt mit Unserm eigenen anhangenden Innsigeln Datum Anno Domini ein Tausend vierhundert und Eilffe, Zinstag nach Invocavit.

CXL.

Kauff-Brief derer Bürgermeister, Gebrüdere, genannt Kirchherren zu Dizißowe, Krafft dessen sie der Meisterschafft des Spitals zu St. Catharinen in Eßlingen den Wiedenhof zu Dizißowe verkaufft, de Anno 1451.

ICh Eberhart, Burgermeister der Jünger, Kirchherr ze Tizißowe genannt, Ich Marqvart, Burgermeister, und Ich Hanß, Burgermeister, alle drey

Gebrüder, verjehen offenlich für unß und unser Erben mit diesem Brieff und tuen kunt allermenglichen, daß wür beratenlich mit gutem Willen von unsers Nuz wegen der Maisterschafft deß Spitalß Sant Catherinen ze Eßlingen und die Nachkommen den Spital mit disen Brieff, recht und redlich zu ainem stätten und ewigen Kauff ze kauffent geben haben den Widemhofe ze Tizissowe gelegen, das Huße, die zwo Schüwren, die Pfisten, das Vychehüßlin, das alles Zieglin ist, die ainen und sechzig Morgen Ackers, die in Buwe sind, und fünff Tagwerckh Wisan minder Eines halben Morgen, und och den Garten und Hofenritin und den Kirchen-Satzen daselbst, der in den Widenhoffe gehört, mit der Kastwogty, mit Wiedemen und grossen und kleinen Zehenden und mit allen dem, was darzu und darinn gehöret, oder durch Recht alß von Gewonheit gehören soll oder mag, wie das alles genannt oder gehaissen ist, Es sy benempt oder unbenempt, als das alles zu minem deß egenanten Eberhart Burgermeisters Handen allein als ich der Eltist unter minem Brüdern bin, gestanden ist, in der Wise, als mich das von minen Vatern seligen anererbet hat, da och ich das alles in solchen Stetten, da es billich beschehen soll, geben und zu der Maisterschafft deß egenanten Spitals Handen bracht han, wie nothdürfftig, gewohnlich und recht ist, und also, daß die Maisterschafft deß egenanten Spitals und die nachkommenden Spithal den egeschribnen Widemhofe, Husen, Schuwren, Pfisten, Vychehüßlen, Garten und Hofenriten, die ainen und sechzig Morgen Ackhers, die fünff Tagwerckhe, minder ains halben Morgen Wisan, als das alles Benz Hellewagen innhat, und die Aeckher zum Drittail buwet, und och den Drittail uff den Tennen ohne Schaden davon geben soll, und och jerlich darzu geben soll fünff Pfund Haller ze Unsegelt, und den Kürchensatz, alß der in dem Widemhofe gehört, mit der Kastvogtey, mit Wiedemen, und grosen und klainen Zehenden und mit aller Zugehörde nu fürbaß mer ewetlich und geruwetlich innhaben, niessen und han sullen one unser und unser Erben und one allermenglichs Irrung, Wider-Rede und Anspruch, darumbe uns die Maisterschafft deß egenanten Spitals wegen also bar gegeben und genzlich gewert und bezalt hat, fünfhundert Guldin, und funffzig Guldin, alles guter und recht gewogener Riniſcher Guldin, die alle zu unsern bessern Nuz und Frommen kommen und bewent sind, und also bin ich vorgenanter Eberhart Burgermaister, willetlich darvon gestanden, und han deß die Maisterschafft deß egenanten Spitals dem Spital gesezt in stille geruwet, nuzlich gewer, und wur obgenanter Eberhart, Marqvart und Hanß die Burgermeistere alle dry, haben uns mit guten Willen, als es wohl Macht und Crafft hat, haben soll und mag, für Unß und für alle Unsere Erben verzigen und verzihen och unß in Crafft diß Briefs aller der Recht, Wart, Forderung und Anspruch, die wür zu dem allem, alß wür hievor verkaufft haben, als vorbeschaiden und benempt ist, gehebt haben, oder haben solten oder mochten, also daß wür, noch kain unser Erbe, noch niemand anders von unsern wegen kain Recht, Forderung noch Anspruch darzu, noch darnach ewetlich noch nimmermehr haben, noch gewinnen sullen, noch mügen, durch kainer Sach willen, in kainen Wege, und deß alles zu waren Urkund geben wür vorgenanter Eberhart, Marqvart und Hanß die Burgermaister, Gebrüdere für unß und für unsere Erben der Maisterschafft deß egenanten Spitals und iren Nachkommen dem Spital diesen Brieff, besigelten wür mit unsern aigenen Insiegeln, darzu haben wür flissetlich gebetten, die Vesten und Erbern Dietrich von Eichstetten und Hainrichen von Sulertingen, daß die ire aigene Insigel, in selbs one Schaden, ze noch merer Gezeugnus offentlich och gehenckht han an disen Brieff, der geben ist an dem nechsten Mittwochen nach Sant Jacobs Tag deß hayligen zweliff Botten, da man zalt von Christs Geburt vierzehenhundert Jar und darnach in dem ailfften Jare.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CXLI.

Kauff-Brief derer Burgermeister zu Dicissau, worinn sie alle ihre Güter zu Dicißau an die Meisterschafft des Spitals zu St. Catharinen in Eßlingen käufflich überlassen, de Anno 1411.

Ich Eberhardt Burgermeister der Jung, Kirch-Herr ze Dizesowe genant; Ich Marqvard Burgermeister; Und Ich Hannß Burgermeister, als dry Gebrüedere verjähen offentlich für Uns und für Unsere Erben mit diesem Brieff, und thun kundt allermenniglich, daß Wir beratenlich mit gutem Willen, und mit Wohlbedachten Sinn und

und Muth der Maisterschafft deß Spitals Sanct Catharinen ze Eßlingen und ihren Nachkommen dem Spital mit diesem Brieff recht und redlich zu ainem stäten und ewigen Kauff zue kauffen geben haben, die hienach benennt Guthe, die Wir zu Dizesowe ligendt gehebt han, mit Namen zween und Sibenzig Morgen Ackers, die in Buw sind, Sibend halben Morgen Ackers, die darzu gehören, die wüste ligen: Acht Tag-Werckh und Ein halben Morgen Wisen, die auch darzu gehören, da Bentz Hellenwagen das alles innhabt, und die ehegeschribne zween und Sibenzig Morgen Ackers zum Dritthail buwet, zwölff Morgen Ackers genañt der Owerin Acker, die Michel Han zum Halbtheil buwet und innhat darzu gehören zwey Tag-Werckh Wiesen, Sechse Schilling halber Zinnß, die Auberlin Han usser seinem Huß und Garten gibt, und Ein Huon, und vierzig Ayer zue Ostern, Acht Schilling Haller zween Koppen und zway Hüener, die der Butz uff synem Huse und Garten gibt; So gant zween Schilling Haller, usser einem Häldelen, das ietzo ledig ist. Unsern Garten, der vor Unserm Huse und Hoffen-Rite daselbst ist, da der ehegenandt Bentz Hellwagen eine Scheuer uff hat, und der vormals zehen Schilling Haller Gelts ertragen hat; den Bom-Garten hinter Unser Hoffen-Ritin gelegen, das Ein halb Tag-Werckh ist, und die Dreyssig Morgen Holtzes ob dem Muggenlöhe hin inngelegen, und auch alles das, das zu den allem und darein über als gehört, oder durch Recht, als von Gewohnheit, gehören soll und mag, wie das alles genanndt und gehaisen ist, es sey benennt oder unbenennt, und auch das alles für ledig und für unverkümbert und recht aigen, und auch darzu gemainlich alle Unser Ehafftin, Gewaltsamen und Recht, was wir zu Dizisewe gehebt haben, oder da haben solten oder möchten, nichzit überall ußgenommen, den der Sechste Scheffel Haber Gülte, die Wir noch da haben, und die Lehen sind von der Herrschafft zu Württemberg, und also, daß die Maisterschafft des ehegenandten Spitals und die Nachkommen den Spital die vorgeschribnen Aeckher, Wisen, Zinse, und Hüener-Gülte, die jährlich uff Sanct-Martins Tag gefallen, die aigen Gülte, den Bom-Garten und Häldlin, und auch das Holtz, mit allen Nutzen, Rechten und Zugehörden, als vorbeschaiden ist; Nu fürbaß mee ewetlich und geruwetlich innhaben, niesen und han sullen, ohne Unser und Unser Erben, und ohne allermenniglichs Irrung, Wiederrede und Ansprach, darumbe sie Uns von deß ehegenandten Spitals wegen also paar gegeben und gäntzlich gewehrt und bezahlt hant vierhundert Gulden, alles guter und recht gewogner Rheinischer Guldin, die alle zu Unserm besten Nutz und Frommen kommen und bewendt sind, und also han Wir vorgenandt Eberhardt, Marqvart und Hannß die Burgermeister und Unser Erben unverschaidenlich der Maisterschafft deß ehegenandten Spitals und ihren Nachkommen dem Spital uff den Kauff der ehegeschribnen Güetern mit allen ihren Rechten und Zuegehörden, alß vor ist beschaiden, ihr Recht gewehren für aller menniglichs Irrung und Anspruch, Geistlich und Weltlich, nach aigens Recht, nach Landes-Recht, und nach den Rechten; Und also haben Wir Ihne darumben und darauff durch bessere Sicherheit zue rechten Bürgen gesetzt und gegeben zu Uns und zue Unsern Erben, die Vesten und Erbarn Georgen von Sulmetingen, und Seinen Bruder Hannsen von Emers-Hoffen und Eberhard Stöhlin, einen Burger zu Ulm alle drey unverschaidenlich, mit der Beschaidenheit, welcher Irrung oder Anspruch der Maisterschafft deß ehegenanten Spitals, oder dern Nachkommen dem Spital an den vorgeschribenen Güetern allen gemainlich oder besonder, oder an den die darzu und gehört, beschach, ald widerfuhre von Gaistlichen oder von Weltlichen Hüten oder Gerichten, alß von wem das beschach, das sullen und wollen Wir und Unsere Erben ohnverschaidenlich ihnen ußrichten, und aller Ding richtig und unansprüchig machen, nach aigens Recht nach Landes-Recht, auch nach den Rechten, gäntzlich ohne ihren Schaden, wo Wir das nit thäten, so hant sie und ihre Nachkommen allwegen vollen Gewalt und gut Recht ihn Bürgen die vorgenanten alle drey gemainlich oder besonder darumben zu mahnen, sie selbst oder mit ihren Botten oder Briffen ze Husse ze Hoffe, alß unter Augen, und sullen in die dem nach ihrer Mahnung ohnverzogenlich in den nechsten Acht Tagen bey ihren guten Trüwen darumbe wiesten ze Eßlingen in der Statt, in welcher erbar und offner Gastgeber, Würtelhüser, die dem da von ihn inngenandt werden, jeglicher mit einem Pferdt ze failen Kauff recht gewohnlich und ohnbedinget Gesellschafft, ohne Gefährd; Da nach Laistung Recht, oder je an eines Bürgers Statt derselb nit laisten wöllt noch möcht, einen erbarn Knecht mit ainem Pferdt, und in demselben Rechten ungefährlig, und sullent auch denen also die vorgenandte Bür

Bürgen selbs oder ihre Knecht an ihr Statt usser der Laistung nimmer kommen, noch ihr nit ledig werden, denn mit der Maisterschafft deß ehegenanten Spitals, oder ihr Nachkommen Urlaub und guten Willen; Oder daß Wir ihn die Sache, darumben sie gemahnt hetten, gäntzlich ußgetragen und richtig und unanspruchig gemacht haben; alß vorgeschriben staht. Wo aber in der vorgenanten Bürgen ihr keiner ainer, oder mehr die Laistung wider ihren Willen vorzögen, und daran saumig wären, so hant die Maisterschafft des ehegenandten Spitals und ihre Nachkommen und alle ihre Helffer vollen Gewalt und gut Recht, ohne Gerichte und ohne Klag, oder ob sie wöllend, mit Gaistlichen oder mit Weltlichen Gericht, und mit Klag Unser vorgenanten Selbschulden, und Unser Erben Lüte und Gut, und auch daran laistenden Bürgen Lüte und Guth gemainlich oder besonder allenthalben und unverschaidenlich darumben anzugreissen, ze nöten, ze pfänden, in Stätten und Dörffern, oder uff dem Lande, wie oder wa sie können oder mügen, als viel und als genug uns in damit die vorgeschribene Lüt aller gefertiget und aller Ding richtig und unanspruchig gemachet worden sind, und auch darbey geruhig und unbekümbert sind blieben, ohne ihren Schaden, in aller der Weise, so vorgeschriben staht, und mit dem Angriffen auch sie noch ihr Helffer nichzit frevlen noch thun sullen noch mügen, wider uns noch gegen den Bürgen noch nichzit verschulden gegen den Land-Frieden, noch besonder wider kaine Gerichten, weder Geistlichen noch Weltlichen, die jetzo sind, oder die noch hernach uffstunden, noch in keinen Weg; Und daß auch Wir und die Bürgen ewetlich ohne Zorn und ohne alle Räthe sullen lan; Gieng auch der ehegenandten Bürgen ihr ainer oder mehr in der weile von Tode, aber da GOtt vor sy, von Lande seyen, so sullen und wölln Wir in allwegen nach ihr Mahnung ohnverzuglich in den nechsten vierzehen Tagen setzen je einen oder andern, als schidlich gut Bürgen, oder sie hant Gewalt die beliebten Bürgen darumben ze mahnen, und die sullent auch ihn denn darumb laisten in allen vorgeschribenen Rechten, alß lang und als viel uns das beschihet. Wir und Unsere Erben sullen und wöllen auch ohnverschaidenlich die vorgenanten Bürgen von der Bürgschafft und Laistung ledigen und lösen gäntzlich und ohne ihren Schaden. Und deß alles zu wahrem Urkundt geben von vorgenandten Eberhardt, Marqvardt und Hannß die Burgermeister Gebrüeder, für Uns und für Unsere Erben der Maisterschafft des ehegenandten Spitals, und ihrer Nachkommen den Spital diesen Brieff besigelten mit Unsern aignen Innsigeln, und auch mit der vorgenandten Bürgen Innsigel; Und Wir, die vorgenandten Bürgen, verjähen die Bürgschafft unverschaidenlich, und geloben die bey Unsern guten Trüwen wär und stäte ze halten und ze laisten, ohne alle Gefährde. Nach diß Brieffs sagen, und deß zu wahrem Urkhundt, haben Wir Unsere aigne Innsigel offentlich auch gehengt an diesen Brieff, der geben ist an dem nechsten Mittwochen nach Sanct Jacobs Tage, deß Heiligen Zwölff-Botten, da man zählt von Christi Geburth vierzehen hundert Jahre, und darnach in dem ailfften Jahr.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CXLII.

Uhrkund derer Bürgermeister zu Dicissaw, daß sie alle ihre Güter zu Dicissaw an die Meisterschafft des Spitals zu St. Catharinen in Eßlingen verkaufft, de Anno 1411.

Ich Eberhardt Burgermaister und Ich Marqvart Burgermaister, sin Bruder, verjehen offentlich für Uns und für Hannsen, Burgermaister, Unsern Bruder, deß Gewalt Wür haben, und für Unser und Sin Erben, mit disem Brieff und tuen kund allermenniglich, Alß Wür vormahls der Maisterschafft Sanct Kathrinen ze Eßlingen den Spital Unsere Güter, die Wür ze Tizisow gehebt haben, ze kauffent geben haben, daß Wür da gar beratenlich mit gutem Willen und mit wolbedachtem Sinn und Mut, do Wür es wol gethun mochten, und als och das jetzo und hernach allewegen an allen Stetten, und vor allen Lüten und Gerichten Gaistlichen und Weltlichen wol Crafft und Macht hat, haben soll und mag, an Unser und deß egenanten Unsers Bruders statt alß Wür deß sinen Gewalt haben, der Maischafft deß egenanten Spitals den Dürfftigen desselben Spitals luterlich durch GOttes, und durch Unser und Unser Vorderer seligen Selen Hailes willen jetzo recht und redelich uffgeben, ingeben und ergeben haben den Kürchensatz, Widem und Zehenden, die Wür ze Tizisow gehebt haben, was Wür daran

daran hetten, gehebt haben, oder haben solten oder mochten, der von Unseren Vordern und von Unserm Vatter seligen an uns kommen ist, und als Wür den bißher beath und gehebt haben und sunderlich mit den Rechten der Kast-Vogty und Verlihungen, ainen Priester allewegen, so deß not ist, darüff ze antwurten, und also daß die Maisterschafft deß genanndten Spitals und alle ir Nachkommen an dem Spital den egeschribnen Kirchensatz, Widem und Zehenden ze Tizisow mit der Verlihungs der Kast-Vogty und mit allen Rechten und Zugehörden nu fürbaß mer ewetlich und gerüwetlich innhaben, nießen und han sullen ohne Unser und deß egenanten Unsers Bruders und ohne Unser und siner Erben und one allermänniglichs Irrunge und Ansprach; Und des allem zu waren Urkhundte geben Wür für Uns und den egenanten Unsern Bruder und für Unser und sin Erben der Maisterschafft des egenanten Spitals dem Spital und iren Nachkommen disen Brieff besigelten Wür mit Unser baider aigenen anhangenden Insigeln, und och mit Marqvard, Burgermeisters Unsers Vetters Insigel, darzu haben Wür flißetlich gebetten den Erbern Mann, Hansen Wanner, ain Richter ze Eßlingen, daß Er der Richter daselbs Gezeügnus Innsigel one Schaden im selbs und den Richtern, ze noch merer Gezügnus der Sache offentlich och gehenckt hat an disen Brieff, der geben ist, an Sanct Laurentien Abent, do man zahlt von Christi Geburt vierzehenhundert Jare, und darnach in dem ailfften Jare.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CXLIII.

Kauff-Brieff, vermöge welches Hugo von Ehingen seinem Vetter Rudolphen von Ehingen seinen halben Theil an der Burg zu Entringen, und einen halben Theil an Ober-Linß verkaufft, de Anno 1416.

Ich Hugo von Ehingen, Bekhenne und vergich offentlich für mich, meine Erben und Nachkommen, und thue kundt allen denen, die disen Brief ietzt oder hernach offentlich sehen oder lesen hören: Daß ich zu den Zeiten, da ich reitten und gehen möchte, mit wolbedachten Sinn, und mit gesundem Leib, vernünfftig der Sinn, und mit gueter zeitlicher Vorbetrachtung und Rath, aller meiner Freund, und die darzu nothdürfftig waren, mir und den meinen, mehrerm Schaden vorzukommen, und bessern Nutz und Frommen damit zu schaffen, eins rechten und redlichen Kaufs, Verkauffs und zu kauffen geben hab, dem Frommen, Vesten Rudolph von Ehingen, meinem lieben Vettern, allen seinen Erben und Nachkommen, gib auch Ihme und seinen Erben zu kauffen mit rechtem Wissen, und Krafft diß gegenwärtigen Brieffs, für mich und all mein Erben, in all Weiß und Weg, als ein ieglicher rechter, steter, ewiger, unwiederkhommlicher Kauff, von billich, und der durch Recht wol Krafft und Macht hat, haben solle und mag, jezund hinnach immer und ewiglich, an allen Stetten, zu allen Tagen, und vor allen Leuthen und Gerichten, Geistlich und Weltlich meinen Theil zu Endtringen, auff der Burg gelegen, ein halb an Ober-Linß von Halfingen Theil, andern Theil an Georgen Hail von Halfingen, mit allen seinen Rechten, Bäuen, Begriffen, Nuzen, Gewohnheiten, und Zuegehörungen, alles, das in der Burgfried zu Endtringen gelegen ist, es sey an Häusern, Scheuren, Gärten, Baum-Garten, Wiesen und an Holtz, mit allen Rechten, Nutzen und Zuegehörungen, so darinn und darzu gehören, sie seyen benendt oder unbenendt ꝛc. Und dessen allen zu offenbahrem Urkundt, und steter Sicherheit, hab ich mein aigen Innsiegel offentlich gehengt hieran, darzu hab ich ernstlich gebetten die Frommen, Vesten Conrad von Gültlingen, Hauptmann in der Herrschafft Hohenberg, Rudolff von Bachingen, und Hannß Schencken von Staufenberg, daß Sie all drey, jeglicher besonder, sein aigen Innsiegel zue Zeug aller vorgeschribener Dingen, Ihnen selber unschädlich zue besagen, auch offentlich haben gehengt an diesen Brieff, und Wir Conrad von Gültlingen, Rudolff von Bachingen und Hannß Schenck von Stauffenberg, bekhennen Uns, daß Wir umb fleißiger Bitt willen deß vorgenandten Hugen von Ehingen Unsere aigene Innsiegel, zue Zeugnuß aller vorgeschriebener Ding, uns unschädlich, zu seinem Innsiegel offentlich gehengt haben an diesen Brieff; Der geben ist an dem nechsten Zinß-Tag vor Unsers HErrn Auffahrt, deß Jahrs, da man zählt von Christi Geburt, Tausend, Vierhundert, und darnach in dem Sechzehenden Jahr.

CXLIV.

Inſtrumentum Notariale über Frauen Hailae von Ehingen Vermächtniß der an ſie gefallenen Güter ihres Vettern, Haugs von Ehingen, an ihre Brüder Ruffonem und Wolffen von Ehingen, de Anno 1418.

IN Nomine Domini, Amen. Per hoc præſens publicum Inſtrumentum cunctis ipſum intuentibus pateat evidenter, quod ſub anno a Nativitate Domini, Milleſimo quadringenteſimo decimo octavo, Indictione undecima, Pontificatus ſanctiſſimi in Chriſto Patris ac Domini Martini divina providentia Papæ Quinti, Anno Primo, vigeſima quarta die Menſis Januarii, quæ fuit ipſa dies Beati Timothei Apoſtoli, Sanctiſſimi, vel quaſi in majori ſtuba Refectionis Conventus Religioſorum Fratrum Ordinis Sanctæ Mariæ de monte Carmeli ſiti infra muros communis Clauſi oppidi Rottenburg, juxta fluvium Necarum, Conſtantienſ. Diœceſ. in mei Notarii Publici ac teſtium ſubſcriptorum præſentia, Honeſta ac Diſcreta Matrona Haila de Ehingen, quondam Rheinhardi de Ehingen, Armigeri Filia naturalis & legitima, ſana mente & corpore, animi ſui compos & ratione, non vi neque metu compulſa, ne fraude vel dolo aliquo, ut aſſerunt circumſtantiæ, ſed mere libere atque ſponte, bona & matura deliberatione præhabita, omnibus via, modo & formis, quibus decuit & fieri potuit ac debuit, & præſertim quibus merito vigorem & firmitatem de facto, jure aut conſuetudine, ex nunc & perpetuo in futurum habere debet & debebit, animoſis atque ſtrenuis viris Rufoni ibidem præſenti, recipienti Wolfoni abſenti de Ehing, tumque præſenti de Ehing, Armigeris Germanis atque fratribus ſuis charis & dilectis, conſanguineis & agnatis, donatione pura & ſimplici, memorabili & in perpetuum valitura, totum, omne & quicquid ſibi jure poteſtatis & proprietatis ex hæreditaria ſucceſione, vel aliis quibusdam competit, debetur, ſeu competere poſſet & deberet, in omnibus & ſingulis bonis & rebus mobilibus & immobilibus, quocunque etiam nomine cenſeantur, per obitum Strenui Viri piæ ac felicis memoriæ quondam Hugonis de Ehing, Armigeri, proximiores ejus Conſanguineorum, relictis, dedit, remiſit, tradidit, aſſignavit, reſignavit & donavit. Nec non totam & omnem ſuam poteſtatem, authoritatem, Imperium & proprietatem petendi, erigendi, obtinendi, poſſidendi & habendi, antea dicta bona, relicta omnia & ſingula, virtute juris hæreditatis, ſucceſſionis, aut aliis de facto vel de jure ſibi competentibus in manus, poteſtatem & perſonas prædictorum Rufonis & Wolfonis de Ehing fratrum, cum pleno jure prorſus & localiter miſit, transtulit & traduxit: ſic quod iidem fratres habeant prædicta bona & ſingula, ſicut præſertim relicta ſunt, quæ ad eam Hailam per hæreditatis ſucceſſionem ſint atque fuerint devoluta: poteſtatem & authoritatem obtinendi, poſſidendi & habendi, cum pleno jure poteſtatis. Renuncians etiam omni juri, proprietati, actioni & impeditioni, quibus ipſa aut alius ejus hæreditarius ſucceſſor, contra dictam donationem & reſignationem in judicio aut extra venire poſſet aut ſperaret. Inſuper eadem donaturam reſignaturam & renunciaturam promiſit, mihi Notario Publico ſubſcripto, vice ac nomine antedictam donationem recipientium, ac omnium & ſingulorum, quorum intereſt & intererit ſolenniter ſtipulanti, prænominatam donationem, aſſignationem, reſignationem, renunciationem, ſicut præfatum, peractas, celebratas, ratas atque firmas irrevocabiliter, & in perpetuum ſe habiturum, nec contra eas facere, agere vel venire per ſe, nec alias perſonas interpoſitas, quovis ingenio quæſito, vel colore, & ut de promiſſis unum publicum conficere Inſtrumentum aut prævie prænominatus Rufo de Ehing Armiger ille præſens vice ac nominibus ſui & dicti Wolfonis, fratris ſui, me ſubſcriptum Notarium Publicum, cum inſtantia debita requiſivit. Acta ſunt hoc anno Domini, Indictione, Pontificatu, Menſe, Die, Hora, & loco præſcriptis, præſentibus Religioſo in Chriſto Fratre, Henrico Exero, Lectore & Priore Conventus Fraternitatis Ordinis B. M. prædicto Strenuo Viro Joanne Schenck de Stauffenberg, Armigero, & Provido ac Diſcreto Hugone Steb. oppidano prædicti oppidi Rottenburg, teſtibus ad præmiſſa vocatis ſpecialiter & rogatis.

CXLV.

Heinrich von Gültlingen Brief, in welchem er ſeine Güter zu Entringen an die Grafen Ludwig und Ulrich zu Würtemberg überlaſſen, und ſelbe als ein Mann-Lehen wieder von ihnen überkommen, de Anno 1431.

ICh Heinrich von Gültlingen, Burckards von Gültlingen ſeel. Sohn, bekenne und thue kundt offenbahr mit dieſem Brieff, als mir die Hochgebohrnen Herren, Herrn Ludwigs und Herrn Ulrichs Gebrüder, Graffen zu Württemberg mein gnädigen Herren, Hürgenſtein das Burgſtale, mit ſeiner Zugehördte, das Ich von Ihren Gnaden zu Lehen gehabt habe, geaignet und zu verkauffen gegont haben, das bekenn Ich, daß Ich denſelben meinen gnädigen Herrn, Herrn Ludwig und Herrn Ulrich Gebrüdern, Graffen zu Württemberg, Ihren Erben und der Herrſchafft zu Württemberg, für mich und meine Erben, dawider zu rechtem aigen gegeben haben, und gibe Ihnen auch mit diſem Brieff diß nachgeſchriebenen meine Güter, Zinß und Gülten, die Ich in Zwange und Bännen zu Entringen ligen habe. Item deß Erſten einen Morgen Weingardts in Heerlißlath Guet, das fünffte Theil, und bawet ietzt der jung Auberlin mir. Item ein Morgen Weingardts in den Bocknacker Guet, das new Theil, bawet Cüntzlin Blumenſtein. Item ein halben Morgen Weingardts in Bockenacker Guet, das neun Theil, bawet Auberlin Katz. Item drey Viertel Weingarts im Mittelbürglin Guet, das ſechſte Theil bawet Pfaff Rockheller. Item ein Morgen Weingardts in Fuhlingsberg Guet, bawet das fünffte Theil Dichſpen Michel. Item aber ein Morgen Weingardts in Fühlingsberg Guet, das Viertel bawet Henßlen Majers Tochtermann. Item drey Viertel Weingardts in der Veldſtaig Guet, das fünffte Theile. Item ain halb Morgen Weingardts ein eilfften Theile, das fünfft Theile deß Obs, das darzu gehört, bawet Kegelin. Item ein halb Morgen auch ein eilfften Theil Guet, daß ſechſte Theil, und auch das ſechſt Theile deß Obs uß dem Vorlehen, das dazu gehört. Item ein Morgen Weingardts, auch in ailfften Theil Guet, das ſechſt-Theile bawet Heintz Schweiber. Item anderthalb Morgen Weingardts in Floger Guet, das ſechſte Theil bawet Heintz Pfefferlin. Item ein Hoffacker iſt verlihen zu einem Weingardten Guet, das Achtel bawet Hanß Schneider. Item zwölff Morgen Weingardts, gelegen in Burgholtz, gehörent in ihr Kelter zu Duchten. It. drey Morgen Weingardt. It. drey Morgen Weingardt in den alten Bergen, gehörent auch in Ihr Kelter zu Duchten. Item ſiben Morgen in der Wittile Weingardten gelegen, gehöret auch in Ihr Kelter zu Duchten. Item ein Rüeten in der Vorſthalden Guet, das ſechſt Theile, bawet jetzt der alt Rotter. Item aber ein Rüeten in der Vorſthalden Guet, das ſechſt Theile, bawet Hanß Hageloch. Item in der Veldſteig das Weingardt-Häldlin, bawet Cuntz Vechter Guet, jährlich vier Hüner. Item die Koſeren Guet uß ihr Hoffſtatt ſiben und zwantzig Heller, zwey Herbſthüre, und ein Faßnacht-Hennen. Item Bentzſteiger Guet uß ſeiner Hoffſtatt ſiben und zwantzig Heller, und ein Faßnacht-Hennen. Item Bentzknor gibt uß der Wiſen, gelegen bey der Ackelwen Hauß, vier Schilling Heller, ein Faßnacht-Hennen, und zwey Herbſt-Hüner, und gibt auch ſechs Karch voll Miſt, gehörend in den Pfaffenberg. Item Bentz Holtzapffel gibt uſſer ſciner Hoffſtatt fünffthalben Schilling Heller, drey Herbſt-Hüner, und ein Faßnacht-Hennen. Item der alt Küe gibt zween Schilling Heller uſſer der Hoffſtatt bey den Loth. Item Bentz Schurenbrandt gibt ſiben Schilling Heller, und zwey Herbſt-Hüner uſſer ſeiner Hoffſtatt. Item der jung Stahel gibt achtzehen Heller, zwey Herbſt-Hüner, und ein Faßnacht-Hennen uß ſeiner Hoffſtatt. Item Auberlin Schaffalt gibt vierzehenthalben Heller. Item ein Faßnacht-Hennen uß ſeiner Hoffſtatt. Item Sireßbold gibt fünffzehen Heller uß ſeiner Hoffſtatt. Item Heintz Speervogel gibt vierthalben Schilling Heller, und ein Herbſt-Huen uß ſeinem Wiſele, ligt bey Heintzen Krippenhauß. Item die Schriberin gibt ſiben Schilling Heller uſſer der Wiſen ob dem Dorff. Item Hanß Scheltenwald gibt vierzehenthalben Schilling Heller uſſer der Wiſen, genandt die Gmein-Wiß. Item Reichſchneider gibt ſechſthalben Schilling Heller uß zween Aeckern, gelegen in dem newen Ban, ſtoſſend an die Natten. Item Cuntz Käglin gibt vierdthalben Schilling Heller uß einem Wißle, an dem Fürſeile. Item Walter Difft gibt zehen Schilling Heller uß einem Holtz, ligt im newen Ban. Item der alte Knor gibt achtzehen Heller uß dem Hungerberg. Item Bentz Schin gibt ein Schilling Heller uß der Hoffſtatt, gelegen am Hueffſchmid. Item Walter Mehring gibt von den Brunnen, und dem Garten

en, und das darzu gehört, achtzehen Heller und ein Herbst-Huen. Item der Wirren gibt achtzehen Heller uß einem Holtz im vierdten Ban. Item ein Holtz im new Ban, gibt sieben Hüner. Item Conrad Schilling gibt fünff Herbsthüner usser einer Rueten, und einem Holtz in der Buchhalten. Item Cuntz Blawenstein gibt sechs Hüner uß einem Holtz in Rüban. Item Bentz Murer gibt acht und zwantzig Heller uß einem Holtz, in der Vorsthalden, und wenn er das will uffgeben, soll er das uffgeben mit drey Zinsen. Item die Schreiberin gibt vier Herbsthüner uß einem Holtz in der Vorsthalden. Item Cüntzlin Schwartz gibt zwey Herbsthüner uß einem Holtz in der Vorsthalden. Item Heinrich Kreißer gibt zwey Huen uß einem Holtz in der Vorsthalden. Item Knorr Albrecht gibt uß einem Holtz zwey Hüner in der Vorsthalden. Item die Keyserin gibt drey Hüner uß einer Wisen im Rüban, und uß einem Holtz. Item Hanß und Heintz Kegelin geben drey Hüner uß der gefelgten Wisen. Item die Heintzel gibt ein Herbsthuen uß einem Holtz in der Vorsthalden. Item Heintzlen Schreiber gibt ein Huen uß Hutzeln Medlen. Item Hanß Blumenstein gibt ein Huen uß einem Holtz im Rüban. Item Bentz Kolbe gibt anderthalb Ganß uß einem Wißle, ligt bey der gefelgten Wisen. Item die Vogthüner seynd gmein beeden Herren usserhalb deß Gerichts zu Boltringen, es wäre dann, daß ein Vogtmann zuge in das Gericht, der muß ein Vogthuen geben, ein Weeg als den andern. Item das Drittheil ist noch unser gemein, ist noch unser an der Teffer. Jt. das Drittheil von den zwey und dreyssig Hunern, und von der Eüch wegen. Jt. Bentz Knorr gibt zwey Viertel uß einer Jauchert Ackers, ligt zu Steinbruñ unden an der Halden. Item Contz Ruff der Alte, giebt drey Viertel Ackers Gelts uß einem Acker, ligt bey dem Reckensey. Item der alte Schnellinger gibt ein Viertel Acker Gelt uß einem Acker, ligt im Spühlbüchel. Item Heußlein Brauter gibt zwey Schilling Heller uß einer Egerle, ligt bey dem Ochsenbann. Item der Wirin gibt zwantzig Heller von eim Aeckerlein, ligt am Labtringen Weeg, jährlich. Item Conrad Schelling gibt dreissig Heller uß dem Buech. Item der Hofhanß siben und dreyssig Jauchert Ackers, und dritthalb Manßmatt Wisen, der ist halbe meines Herrn und deß Marckgraffen, und halben mein. Item ein Kelter ist noch halben meines Herrn und deß Marckgraffen, und halben mein, doch so hat mir die vorgenenten mein gnädigen Herrn herwiederumb die Gnad gethon, und mir das vorgeschriebenen Güter zu Entringen mit allen ihren Rechten, Nutzen und Zugehörungen, zu rechten Mann-Lehen geliehen, also daß ich mein Erben die vor Jhn und Jhren Erben, und der Graffschafft zu Württemberg nun fürbaß mer ewiglichen zu rechtem Mann-Lehen haben und empfahen sollen; und der vorgenandt mein gnädiger Herr Graffe Ludwig haben mir das jetzund geliehen, mit Worten und Handen, als sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leyhen, und was Er mir von seinen und seines Bruders wegen billich und von Recht daran leyhen solle, doch Jhm, Jhren Erben und Mannen Jhre Recht vorbehalten, und daran ohnschädlich; und Jch soll Jhm davon thun und gebunden seyn, als Lehensmann seinen rechten Lehen-Herrn, von Jhrem Leben schuldig und pflichtig ist, zu thun, bey dem Ayde, den Jch Jhm darumb leiblich zu Gott und den Heiligen geschwohren habe, alles ohngefährde.

Vnd deß zu Vrkundt hab Jch mein aigen Innsigel offentlich geheneckt an disen Brieff, und haben darzu gebetten, die Veste Albrecht von Reüneck, und Cuenraden von Wittingen, daß sie Jhr Innsigel zue Zeugnuß aller vorgeschriebenen Sach auch offentlich geheneckt haben an disen Brieffe, deß auch Wir Vns jetzt guete zween bekennen, doch Vns unschädlich. Geben zu Nürttingen an Sanct Jacobs Tag nach Christi Geburth, als man zahlt vierzehen hundert dreyssig und ein Jahr.

CXLVI.

Urtheil-Brieff des Land-Gerichts im Breyßgau, worinn denen 5. armen Leuten zu Neuhausen, so sich der Herren von Neuhausen Jurisdiction **entziehen wollen, aufferleget worden, daß sie denen Herren von Neuhausen vogt-zinß- und dienstbahr seyn sollen, in welchem zugleich unterschiedliche Kauff- und Lehn-Briefe an und vor die von Neuhausen über Burg und Dorff Neuhausen enthalten sind,** de Anno 1437.

Jch Conradt von Wittingen, in disen nachgeschribnen Leehen-Sachen, von besonderen Geheiß und Empfelchen, des Edlen Tunckhers Schmaßmans, Freyherr zu Rapoltstein, des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Fridrichen, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, Kärnten, und zu Crain, Grafen zu Tyrol, meines

meines genedigen Herrn Landvogt in Breißgau und Elsas ꝛc. Inn iezgenanten meines genedigen Herrn von Oesterreich Namen und an seiner statt, Richter, und mit mir die nachbeschrieben, des izt genanten vnsers genedigen Herrn von Oesterreich Lechenmann zu seiner Grafschafft Hochenberg geherende, mit Namen Burckhardt Truckses von Höfingen, Hannß Haug von Horttshausen, Au von Truemblingen, Hannß Pfuser von Norstetten, Stephan von Au zu Wachemdorf, Hanß von Pochingen Hannß von Leinstetten, Hanß von Au, von Wurmblingen und Benß Köchenler zu Schwandorff gesessen, Bekhennen offenbahr, und thuen kundt, allen denen, die disen Brieff imer ansehen oder hören lesen, daß wir vf den Tag, als datum dis Briefs geschriben stehet, von solchen Zwytracht, Speen, und Mißhellungen wegen, so die Veste Heinrich von Neuhausen von sein selbs, und Hannß von Neuhausen sein Sohne, als von seines Veteren Werners von Neuhausen seel. Kinder wegen, der Pfleger, Firmünder und Gerhab, Er der Zeit waß, vff ein: Vnd die beschaiden Benß Hertzog, Benß Ruethen, Hentz Walther, Eberlin Silber, vnd Hannß Schneider, all fünff zu Neuhausen den Dorff gesessen, vf die ander Seitt, als von Lechentrager mit ein ander heten, zu Rottenburg am Negger in der Statt in der grossen Ratt-Stuben, zum Rechten gesessen seint, vnd da wir von der ehebenenten Partheyen ernstlich Gebett wegen also zum Rechten gesessen, stunden dar die iezgenanten Heinrich vnd Hannß von Neuhausen, mit Jhrem erkheneten Fürsprecher Hannßen Pfusen von Norstetten, vnd sprach, wie daß Er Heinrich von Neuhausen ain halb Theil des Dorfs zu Neuhausen hab, so habe Er Hannß von Neuhausen als in Pflegungs, und in Pflegers Weise, von weegen Werners von Neuhausen, seines Vetern seeligen Kinde, den andern halben Theil deß Dorfs Neuhausen mit Vogteyen, mit Zwingen, vnd Paumben, mit Leuthen und Güetteren vnd mit aller Ehehafften, vnd Gewaltsame desselben Dorffs Neuhausen, mit Leuthen vnd Güetteren, sey Jhnen vnd ihren Vordern bißher allweg vogtbahr, bottbahr, vnd dienstpar gewest ohn Jhrung; Nun seyen etliche arme Leuth daselbs zu Neuhausen, nemblich Jhre fünff, die setzen sich nun darwieder, vnd wellen ihnen nit dienstbar, noch vogtbahr sein, da getrauen Sye, wann Neuhausen das Dorff ihr gnedigen Herrschafft von Oesterreich seye, so gewandt und ihr Lechen von Jhro Genaden seye: die arme Leuth werden nit recht vnterwisen; Das sye innen als andere Leith zu Neuhausen vogtbahr vnd dienstbahr sein vnd sein sollen.

Darwider stunden dar die vorgenanten Benß Hertzog, Benß Ruethen, Heinz Walcher, Eberlin Silber, vnd Hanß Schneider, vnd redeten durch iren erlaubten Fürsprecher Burckhardten Truckssessen von Höfingen, als Heinrich vnd Hannß von Neuhausen dafür getragen und geredt haben; Haben wohl verstanden, wie sich Hannß von Neuhausen, als in Pflegungs- vnd in Pflegere Weise, Werners von Neuhausen seeligen Kinder dargeb, vnd bitt nun wissen sye nit, daß Er der Kinder Fürmünder oder Pfleger seye, sye heren noch sehen auch weeder Vrkhundt-Brieff, noch Sachen, darbei sie verstehen mögen, daß Er den Kindern von sondern Jhrem Freunden zu Pfleger ausserkhoren, geben, oder gesetzt seye, oder Pfleger der Kinder seye, oder seyn solle, vnd Gethreuen. Alldieweill sye solches weder heren, noch sehen, die sollen Hansen von Neuhausen der Sachen halb als von der Kinder weegen, nichts nit zu antworten haben, darwider der vorgenant Hannß von Neuhausen red, durch seinen Fürsprecher: Er were seines Veters seeligen Werners von Neuhausen Kindt, von Schilt, vnd von Helmb negster Gevetter, Freund, und seye auch der Khinder Vormund vnd Pfleger, seither vnd ihres Vaters seines Veteren seeligen Abgang und Todt gewest, daß Jhme nie niemandt in die sein Pflegnus tragen, noch gered hab, So standen auch Heinrich von Neuhausen sein Vatter, der Kindter Frundt, vnd andere etlich der Kinder Freundt da, vnter die Augen, die reden imme in die sein Pflegnus gar nichts nit, so seyen auch die Sachen, als von Lechen weegen, darzue er doch von Schilt und Helmb von der Kinder mehr vnd füro, dan ein ander der Khinder Freindt von rechts gehörd, ob jeh Sach were, daß er nit Pfleger were, das doch nit seye, dann Er seye der Kinder Pfleger, vnd gethrauen auch, die vorgenanten armmen Leith sollen ime an die Kindt statt, als iren Vormünder und Pfleger der vorberierten Clag vnd Zuespruch antworthen, und setzen, das zu beederseits zum rechten, batten mich genanten Richter, die Mannen des Rechten darumb zu forschen, vnd ehrforschet ich die Manne des Rechten, darvor red nach meiner Frag von den ehebenanten Mann einhelligelich, zum Rechten erkhennt, ertheillet, und gesprochen, Wann Hannß von Neuhausen, Werners von

en, und das darzu gehört, achtzehen Heller und ein Herbst-Huen. Item der Wirren gibt achtzehen Heller uß einem Holtz im vierdten Ban. Item ein Holtz im new Ban, gibt sieben Hüner. Item Conrad Schilling gibt fünff Herbsthüner usser einer Rueten, und einem Holtz in der Buchhalten. Item Cuntz Blawenstein gibt sechs Hüner uß einem Holtz in Nüban. Item Bentz Murer gibt acht und zwantzig Heller uß einem Holtz, in der Vorsthalden, und wenn er das will uffgeben, soll er das uffgeben mit drey Zinsen. Item die Schreiberin gibt vier Herbsthüner uß einem Holtz in der Vorsthalden. Item Cüntzlin Schwartz gibt zwey Herbsthüner uß einem Holtz in der Vorsthalden. Item Heinrich Kreißer gibt zwey Huen uß einem Holtz in der Vorsthalden. Item Knorr Albrecht gibt uß einem Holtz zwey Hüner in der Vorsthalden. Item die Keyserin gibt drey Hüner uß einer Wisen im Nüban, und uß einem Holtz. Item Hanß und Heintz Kegelin geben drey Hüner uß der gefelgten Wisen. Item die Heintzel gibt ein Herbsthuen uß einem Holtz in der Vorsthalden. Item Heintzlen Schreiber gibt ein Huen uß Hutzeln Medlen. Item Hanß Blumenstein gibt ein Huen uß einem Holtz im Nüban. Item Bentz Kolbe gibt anderthalb Ganß uß einem Wißle, ligt bey der gefelgten Wisen. Item die Vogthüner seynd gmein beeden Herren usserhalb deß Gerichts zu Boltringen, es wäre dann, daß ein Vogtmann zuge in das Gericht, der muß ein Vogthuen geben, ein Weeg als den andern. Item das Drittheil ist noch unser gemein, ist noch unser an der Teffer. It. das Drittheil von den zwey und dreyssig Hunern, und von der Eüch wegen. It. Bentz Knorr gibt zwey Viertel uß einer Jauchert Ackers, ligt zu Steinbrun unden an der Halden. Item Contz Ruff der Alte, giebt drey Viertel Ackers Gelts uß einem Acker, ligt bey dem Reckensey. Item der alte Schnellinger gibt ein Viertel Acker Gelt uß einem Acker, ligt im Spühlbüchel. Item Heußlein Brauter gibt zwey Schilling Heller uß einer Egerle, ligt bey dem Ochsenbann. Item der Wirin gibt zwantzig Heller von eim Aeckerlein, ligt am Labtringen Weeg, jährlich. Item Conrad Schelling gibt dreissig Heller uß dem Buech. Item der Hoffhanß siben und dreyssig Jauchert Ackers, und dritthalb Manßmatt Wisen, der ist halbe meines Herrn und deß Marckgraffen, und halben mein. Item ein Kelter ist noch halben meines Herrn und deß Marckgraffen und halben mein, doch so hat mir die vorgenenten mein gnädigen Herrn herwiederumb die Gnad gethon, und mir das vorgeschriebenen Güter zu Entringen mit allen ihren Rechten, Nutzen und Zugehörungen, zu rechten Mann-Lehen geliehen, also daß ich mein Erben die vor Ihn und Ihren Erben, und der Grafschafft zu Württemberg nun fürbaß mer ewiglichen zu rechtem Mann-Lehen haben und empfahen sollen; und der vorgenandt mein gnädiger Herr Graffe Ludwig haben mir das jetzund geliehen, mit Worten und Handen, als sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leyhen, und was Er mir von seinen und seines Bruders wegen billich und von Recht daran leyhen solle, doch Ihm, Ihren Erben und Mannen Ihre Recht vorbehalten, und daran ohnschädlich; und Ich soll Ihm davon thun und gebunden seyn, als Lehensmann seinen rechten Lehen-Herrn, von Ihrem Lehen schuldig und pflichtig ist, zu thun, bey dem Ayde, den Ich Ihm darumb leiblich zu Gott und den Heiligen geschwohren habe, alles ohngefährde.

Vnd deß zu Vrkundt hab Ich mein aigen Innsigel offentlich gehenckt an disen Brieff, und haben darzu gebetten, die Veste Albrecht von Neüneck, und Cuenraden von Wittingen, daß sie Ihr Innsigel zue Zeugnuß aller vorgeschriebenen Sach auch offentlich gehenckt haben an disen Brieffe, deß auch Wir Vns jetzt guete zween bekennen, doch Vns unschädlich. Geben zu Nürttingen an Sanct Jacobs Tag nach Christi Geburth, als man zahlt vierzehen hundert dreyssig und ein Jahr.

CXLVI.

Urtheil-Brieff des Land-Gerichts im Breyßgau, worinn denen 5. armen Leuten zu Neuhausen, so sich der Herren von Neuhausen Jurisdiction **entziehen wollen, aufferleget worden, daß sie denen Herren von Neuhausen vogt-zinß- und dienstbahr seyn sollen, in welchem zugleich unterschiedliche Kauff- und Lehn-Briefe an und vor die von Neuhausen über Burg und Dorff Neuhausen enthalten sind,** de Anno 1437.

Ich Conradt von Wittingen, in disen nachgeschribnen Leehen-Sachen, von besonderen Geheiß und Empfelchen, des Edlen Tunckhers Schmaßmans, Frey-Herr zu Rapoltstein, des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Fridrichen, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, Kärnten, vnd zu Crain, Grafen zu Tyrol, meines

meines genedigen Herrn Landvogt in Breißgau vnd Elsas ꝛc. Inn ieztgenanten meines genedigen Herrn von Oesterreich) Namen vnd an seiner statt, Richter, vnd mit mir die nachbeschrieben, des izt genanten vnsers genedigen Herrn von Oesterreich Lechenmann zu seiner Grafschafft Hochenberg geherende, mit Namen Burckhardt, Truckses von Höfingen, Hannß Haug von Horttshausen, Au von Truemblingen, Hannß Pfuser von Norstetten, Stephan von Au zu Wachemdorf, Hanß von Pochingen Hannß von Leinstetten, Hanß von Au, von Wurmblingen und Benß Köchenler zu Schwandorff gesessen, Bekhennen offenbahr, und thuen kundt, allen denen, die disen Brieff imer ansehen oder hören lesen, daß wir vf den Tag, als datum dis Briefs geschriben stehet, von solchen Zwytracht, Speen, vnd Mißhellungen wegen, so die Veste Heinrich von Neuhausen von sein selbs, vnd Hannß von Neuhausen sein Sohne, als von seines Veteren Werners von Neuhausen seel. Kinder wegen, der Pfleger, Firmünder vnd Gerhab, Er der Zeit waß, vff ein: Vnd die beschaiden Benß Hertzog, Benß Ruethen, Hentz Walther, Eberlin Silber, vnd Hannß Schneider, all fünff zu Neuhausen den Dorff gesessen, vf die ander Seitt als von Lechentrager mit ein ander heten, zu Rottenburg am Negger in der Statt in der grossen Ratt-Stuben, zum Rechten gesessen seint, vnd da wir von der ehebenenten Partheyen ernstlich Gebett wegen also zum Rechten gesessen, stunden dar die ieztgenanten Heinrich vnd Hannß von Neuhausen, mit Ihrem erkheneten Fürsprecher Hannßen Pfusen von Norstetten vnd sprach, wie daß Er Heinrich von Neuhausen ain halb Theil des Dorfs zu Neuhausen hab, so habe Er Hannß von Neuhausen als in Pflegungs, und in Pflegers Weise, von weegen Werners von Neuhausen, seines Vetern seeligen Kinde, den andern halben Theil deß Dorfs Neuhausen mit Vogteyen, mit Zwingen, vnd Paumben, mit Leuthen und Güetteren vnd mit aller Ehehafften, vnd Gewaltsame desselben Dorffs Neuhausen, mit Leuthen vnd Güetteren, sey Ihnen vnd ihren Vordern bißher allweg vogtbahr, bottbahr, vnd dienstpar gewest ohn Ihrung; Nun seyen etliche arme Leuth daselbs zu Neuhausen, nemblich Ihre fünff, die setzen sich nun darwieder, vnd wellen ihnen nit dienstbar, noch vogtbahr sein, da getrauen Sye, wann Neuhausen das Dorff ihr gnedigen Herrschafft von Oesterreich seye, so gewandt und ihr Lechen von Ihro Genaden seye: die arme Leuth werden nit recht unterwisen; Das sye innen als andere Leith zu Neuhausen vogtbahr vnd dienstbahr sein vnd sein sollen.

Darwider stunden dar die vorgenanten Benß Hertzog, Benß Ruethen, Heinz Walcher, Eberlin Silber, vnd Hanß Schneider, vnd redeten durch iren erlaubten Fürsprecher Burckhardten Truckfessen von Höfingen, als Heinrich vnd Hannß von Neuhausen dafür getragen und geredt haben; Haben wohl verstanden, wie sich Hannß von Neuhausen, als in Pflegungs- vnd in Pflegere Weise, Werners von Neuhausen seeligen Kinder dargeb, vnd bitt nun wissen sye nit, daß Er der Kinder Fürmünder oder Pfleger seye, sye heren noch sehen auch weeder Vrkhundt-Brieff, noch Sachen, darbei sie verstehen mögen, daß Er den Kindern von sondern Ihrem Freunden zu Pfleger ausserkhoren, geben, oder gesetzt seye, oder Pfleger der Kinder seye, oder seyn solle, vnd Gethreuen. Alldieweill sye solches weder heren, noch sehen, die sollen Hansen von Neuhausen der Sachen halb als von der Kinder weegen, nichts nit zu antworten haben, darwider der vorgenant Hannß von Neuhausen red, durch seinen Fürsprecher: Er were seines Veters seeligen Werners von Neuhausen Kindt, von Schilt, vnd von Helmb negster Gevetter, Freund, und seye auch der Khinder Vormund vnd Pfleger, seither vnd ihres Vaters seines Veteren seeligen Abgang und Todt gewest, daß Ihme nie niemandt in die sein Pflegnus tragen, noch gered hab, So standen auch Heinrich von Neuhausen sein Vatter, der Kindter Frundt, vnd andere etlich der Kinder Freundt da, vnter die Augen, die reden imme in die sein Pflegnus gar nichts nit, so seyen auch die Sachen, als von Lechen weegen, darzue er doch von Schilt und Helmb von der Kinder mehr vnd füro, dan ein ander der Khinder Freindt von rechts gehörd, ob jeh Sach were, daß er nit Pfleger were, das doch nit seye, dann Er seye der Kinder Pfleger, vnd gethrauen auch, die vorgenanten armmen Leith sollen ime an die Kindt statt, als iren Vormünder und Pfleger der vorberierten Clag vnd Zuespruch antworthen, und setzen, das zu beederseits zum rechten, batten mich genanten Richter, die Mannen des Rechten darumb zu forschen, vnd ehrforschet ich die Manne des Rechten, darvor red nach meiner Frag von den ehebenanten Mann einhelligelich, zum Rechten erkhennt, ertheillet und gesprochen. Wann Hannß von Neuhausen, Werners

von Neuhausen seel. Khinder, nach Heinrich von Neuhausen seinem Vatter von Schilt und Helmb, der nechste Freund ist, vnd nun Heinrich von Neuhausen, sein Vatter, vnd am Theill von der Kindt Freundt, da gegenwerttig stehendt, vnd ime in die Pflegnus nit redendt, er auch von Schildt und Helmb nach den Lechen gehört, wann dann Hannß von Neuhausen geredt, und verspricht, daß er als ein Pfleger und Vormünder der Kinder, vnd von irentweegen und an ihrer statt da stundt, und dem rechten Zeugen, vnd zu Verlust, an der Kinder statt genueg sein wolle, wann Er das also alda vor mir Richter vnd den Mann offentlich geredt und versprochen hat, daß er dann des Rechten an der Kindt statt woll mächtig seye, vnd sollen auch die ehegenanten armmen Leith von Neuhausen den obberierten Clag firo antwurthen, vnd aiß Vrtheil und Recht geben, hat also schon dan der vorgenante Hannß von Neuhausen geredt und versprochen, auch vor mir und den Mannen, daß er als ein Pfleger und Vormunder der Kindter vnd von irent wegen, vnd an ir statt standt, vnd den rechten zu Gewinn und zu Verluest an der Khinder statt genueg sein wolle, der Vrthl auch ieder Partheyen Vrtl-Brieff erkhent warth, vnd da das wohl genueg, da stunden dar die ehebenanten armmen Leith von Neuhausen, vnd redten, vnd antworthen durch ihren vorbenenten Fürsprechern, Burchardten Druckhsessen von Höfingen, als da die von Neuhausen Heinrich, und Hannß zue fünff Armmen, die da stunden, clagen wie daß sye zu Neuhausen, in ihrem Dorf und Vogtey sitzen, und wollen ihnen weeder Dienst, noch anders thun, wie dann Hannß Pfausen der von Ihrentweegen gerett hat, haben die Richter vnd die Männer woll verstanden, vnd seye nit noth, wieder zu erzellen, also seyen die armmen Leith zu Neuhausen vf Güetteren, die der von Neuhausen nit seyent, innen auch weder zinßbahr, dienstbahr, bottbahr, noch vogtpar seint noch nie geweſt seint, So seint auch sye deren von Neuhausen leibaigen nit, dann sye seint ihr genedigen Herrschafft zu Würtenberg, vnd wann die Guetter, darauff sie sitzen den von Neuhausen weder vogtbahr noch dienstpahr, auch ir eigen nit seint, auch das Dorff zu Neuhausen Mundat vnd khein Vogtey da ist, sye und Ihr Guett von Recht, und von Alter also herkommen sein ohne solcher vogtbahren, vnd dienstbahren, vnd bottens nit dann daß eine erbare Kundtschafft darumb zuverhören, vnd wann die verhert werdet, so gethrauen sye, die mann erkhennen, zum Rechten, daß sye den von Neuhausen weeder vogtbar, noch dienstbahr sein sollen, vnd sye sollen auch Ihren vmb die Ihr Zuesprechen, füro ledig vnd entsprochen seyn, darwider die vorgenanten von Neuhausen, Rechten, durch ihren Fürsprecher, wie sye vorgerödt, auch Burchart Truckhsess von der armmen Leithen wegen, geantworttet habe, das habe man wohl verstanden, vnd batten, daß Kauff-Brieff, Leeben-Brieff und andere Brief, wie dann Neuhausen das Dorff an sye khommen, vnd Lechen wehr, zu verlesen, und zu verheren, die verlesen und verhert worden, vnd von Worth zu Worth außweissent, vnd steehent:

Kauff-Brief des halben Theils von Neuhausen/ von Graff Rudolphen zu Hohenberg an die von Neuhausen/ de Anno 1385.

ICh Zaissolff von Lauren, ein Frey Hoff-Richter an statt und in Namen Graff Rudolphus von Sultz von meines genedigen Herrn des Röm. Königs Wenzelaus Gwalt an seiner statt, vf seinen Höff zu Rottweill, thun khundt Menigelich mit disen Brieff, daß Ich zu Gericht saß vf den Hoff zu Rottweill an dem offnen freyen König Strassn, auff disen Tag, als diser Brief geben ist, vnd stunde vor mir auff denselbn Hoff, der Edl und Wohlgeborn Herr, Graf Rudolph von Hochenberg gesundes Leibs, verninfftig der Sinn und mit wohlbedachten Mueth, vnd gab vor in Müettwilliglich, vnd Freulich vor sich und alle Erben, daß Er verkhaufft hete, seine Recht, vnd alle die Recht, die Er hete, an **Neúhausen** der Vesten, Burg und Dorff, das ist (der halbe Theil der Veste, und deß ehegenanten Dorff Neúhaußen, der selb Theil Ime von Rechts wegen Ihm worden were, von Herrn Renharden seel. von Neuhausen, mit Leuthen, mit Giettern, mit Eigenschafft, mit Lechenschafft, mit dem Banne vnd mit allem Begriff, so zu denselben seinen Theil der obbenanten Vestin Neuhausen, Burg vnd Dorff darzue oder darein gehörd, mit Höffen, mit Hueben, mit Vogteyen, mit Vogtrechten, Zwing vnd Bennen, an Ehrhafften, an Gemiehten, vnd an Kirchsatzen, an Tafern, an Haubt-Rechten, an Erben, an Fellen, an besessnen Gelt, an verlassnen Gelt, an Handlung, an Ainung, an Freflinge, an Steuren, an Zinsen, an Gilten, an Mugelten, an Aeckhern, an Wisen, an Waßern, an Zwingen, an Millinen, an Millstatten, an Holtz, an Holtzmarckhen, an Fischenten, an Waßer, an Waid, an Feld, an Weitreitinn, an Egerten, an oben fundens, und vnfundens, Gebauens, vnd Vngebauens, benents, vnd unbenents,

benents, vnd gemeinilich mit allen andern Gwaltsamme, Würden, Nutzen, vnd Rechten, Diensten, vnd Zuegeherde, so zu den vorgenanten seinem Theil der ehegenanten Burg und Dorff, so Ime von den ehegenanten Herrn Renharten seel. von Neuhausen worden were, von Recht oder Gewonheit, darzue oder darein gehören solle, oder mechte, nichts nit außgenomben, vnd sprach auch, daß Er die vorgenanten seine Recht an den obgenanten seinen Theill der obgenanten Burg und Dorff zu Neuhausen, mit Leithen, mit Giettern, mit aller Zuegeherd, so zu den vorgenanten seinen Theil, oder darinn gehörd, als vorgeschriben steht, ains rechten vnd redlichen ewigen Khauffs, zu khauffen gegeben hete, den Frommen vnd Vestin Wehrneren, vnd Heinrichen von Neuhausen, Gebriederen Wehrners seel. Sohn von Neuhausen, vmb 1400. fl. Rheinischer guetter an Golt, vnd schwer genueg an Gwicht, der auch vorgab, daß Er deren gäntzlichen von Ihnen gewehrt und bezahlt were, vnd daß Sye von des Khauffs weegen, in seinen guetten Nutzen vnd Frommen khomben, vnd benenndt weren, vnd deren in dorumb wohl begniegt, denselben Werner, vnd Heinrich von Neuhausen, Gebrieder vnd allen Iren Erben, die obgenannten seine Recht, so an Ime gefallen, waß von den obgenanten Renharten von Neuhausen seel. das ist der halb Theil der obgenanten Vestin Neuhausen, Burg und Dorff, mit Leithen, mit Giettern, mit allen Rechten, Nutzen, vnd Zuegehörden, so zu denselben seinen Theile, oder darein gehörd, in all Weise, so davor geschriben steet, fürohin innenzuhaben, vnd zu sessen, zu besetzen, vnd zu entsetzen, für Ledig vnd für Lehen vnd für recht Lehen, Er verzoch auch, daß er innen darzue zu khauffen gegeben hete, den Brieff, den Er vor seinen Mannen erlangt hete, mit allen den Rechten, so der, derselb Brieff, den Er von seinen Stammen erlangt hete, mit allen den Rechten, so der derselb Brieff lauth vnd sagt, zu dem allen so gab Er Innen zu khauffen ein Vidimus aines Richtungs-Brieff, als der Edl Fürst, vnd Herr Friederrich, Herzoge zu Bayrn, des Heiligen Röm. Reichs Obristen Truchseß, vnd Pfaltz-Graff bey Rhein, der Edel Herr Graff Rudolph von Sultz, vnd Ulrich der Besser, Burger zu Vlm, vmb des vorgenanthen seines Theils, an der obgenanten Burg vnd Dorff Neuhausen, mit Leithen vnd Giettern, mit aller Zuegehörd, so zu demselben Theil gehört, der in angefohlen, was von den obgenanten Herrn Renharten seel. von Neuhausen, verrichtet, vnd verthädingt heten, gegen Graff Eberhardten vnd Graff Ulrich, Graffen zu Wurtenberg, und Iren Erben, der Brieff auch versigelt ist, vnter den vorgenanten Herzog Fridrichen, Graff Rudolphs von Sultz, vnd Ulrichs des Bessers vffgetrukhten Innsigel, es entzieche sich auch der vorgenante Graff Rudolph vor sich und alle seine Erben vnd Nachkommen, gegen den vorgenanten Heinrich vnd Wernern von Neuhausen, Gebriedern, vnd gegen allen Iren Erben aller der Rechten, Ansprach vnd Widerforderung, so Er oder kheine seine Erben zu den obgenanten seinen Theil Neuhausen, Burg vnd Dorff, mit aller Zuegehörd, als davon beschieden ist, und des ehegenanten Briefs, so Er von seinen Mannen erlangt hat, vnd darzue des Vidimus ainer Richtungs-Briefs, Alß davor geschriben steet, heten, oder immer gewinnen mechten, jetzo verpflichtet gar vnd gentzlich, mit disen Brieff, also daß Er, noch kheine seine Erben oder Nachkhommen, noch jemands andern Irent wegen, Sye noch Ir Nachkhomben, noch niemant andern von Iretweegen, nun fürpaß mer daran nichzit bekhümbern, noch bekhrenckhen sollen, noch wollen, mit Gericht, Geistl. noch Weltlichen, noch ohne Gericht, noch mit ainiges Herrn, noch anderen Leith Hilff, noch Rath, noch mit kheinen Brieffen, sye seyen darüber erworben, oder noch firo darüber erworben werden möchten von Stuel zu Rom, oder von Römischen Kaysern oder Königen, oder anders woher, vnd gemeinlichen aller Fürzug, und Funde, Sye seyen geschriben, oder vngeschriben, wie man die mit nemblichen Worthen außziehen, finden, oder erdenckhen khann, khunde, oder mechte, damit der ehegenant Graff Rudolph, seine Erben und Nachkhumben, oder jemand ander von Iretweegen, seine Recht, die Er hat, an der ehegenanten Burg und Dorff Neuhausen, mit allen Rechten, und Zuegehörden, so darvor bescheiden ist, khunden, oder mechten ansprechen, oder damit sye wider diser ewigen angeferlichen redlichen Kauff, khunden oder mechten, gethan, oder sein, in khein Weiß irren, wenden, oder bekhrenckhen, doch mit den Gedingen, daß der vorgenante Graff Rudolph von Hochenberg, vnd alle seine Erben, und Nachkhumben, bei der **Mannschafft** bleiben sollen, wann die vorgenant Vestin und Dorf mit aller Zuegehörde von Hochenberg Lechen ist, Es thet auch der vorgenant Graff Rudolph von Hochenberg das verkhauffen, und all vorgeschribne Sachen, zu den Zeiten da Er das wohl gethund mecht, mit Handt, und mit Mundt, mit meiner Handt vnd mit

Mundt, in der Ehegenanten Werners, vnd Heinrichen von Neuhausen Handt, mit Vrthl, als recht was, vnd als es vor mir vff den Hoff zu Rottweill ertheilt wardt, daß Es beschechen were, Als recht wer, vnd als nun vnd hinnoch in khünfftigen Zeiten, billich, vnd von Recht, Crafft und Macht haben soll vnd mag, lauterlich, ainfeltig, vnd on alle Geferde, vnd hierumb zu offnen Vrkhundt, So hab Ich deß Hoff-Gerichts zu Rottweill Innsigel, mit Vrtl offentlich gehenckt an disen Brieff, vnd zu noch mehrerer vnd besserer Sicherheit aller vorbeschribner Ding, So haben wir der vorgenant Graff Rudolph von Hochenberg vnser aigen Innsigel für vns und all vnsere Erben und Nachkhomben, auch offentlich gehenckt an disen Brieffe, der geben ist, an den negsten Donnerstag vor St. Johans Tag zu Sonwenden, nach Christi Geburt 1300. Jahrs vnd darnach in den 85. Jahr.

Item darnach liesen Sye verleßen Heinrich von Neuhausen Lechen-Brieffe, die von Worth zu Worth also lautten:

Lehen-Brief Graf Rudolphs von Hochenberg vor Heinrich von Neuhausen über den halben Theil an Neuhausen/ de A. 1385.

Wir Graff Rudolph von Hochenberg, thun khundt vor Aller Menigelich, die disen Brieff Immer angesehend lesent, oder hören lesen, als wir vnsern Lieben Diener, Werner vnd Heinrichen von Neuhausen Gebriedern, Werners von Neuhausen seel. Sohn recht und redlich in eins steett und ewigen Kauffs weiß, vnd zu einen stetten ewigen Lechen zu khauffen geben haben, vnsern Theill an der Vestin, und an den Dorff zu Neuhausen, mit aller Zuegehörd, derselb Theill vns vor etwann vill Zeit von Herrn Renhardten von Neuhausen seel. mit Vrthl vnd mit Recht, von vnsern Lechen-Mannen worden, vnd gefallen ist, vnd denselben Theill wir auch darnach von Recht wegen verhören, und vor stetten behebt, vnd erlangt haben, als das die Brieff alles woll weisent, und sagend, die wür den vorgenanten Werner und Heinrichen von Neuhausen, Gebriedern darumb vnd auch von deß Kauffs wegen zu Neuhausen, mit vnsern vnd des Landes-Gerichts Innsigel zu Rottweil, vnd auch mit andern ehrbar Leithen Innsigl geantworth und gegeben haben, verjechen vnd bekhennen wür vnß, mit disen Brieff, daß der vorgenant Heinrich von Neuhausen also vor vns khumben ist vnd hat vns ernstlich gebetten, daß wür Ime seinen Theill, der Ime an den vorgenanten Kauff zu rechten Theil worden vnd gefallen seye, verleichen mit allen Rechten vnd Zuegeberden so daß darzue und darein gehört und gehören sollen, und mag, nichzit außgenommen. Des haben wir sein ernstliche Bitt ertheilt, vnd haben den vorgenanten Heinrich von Neuhausen, derselben seinen Theil, der ime also worden ist, an dem Kauff deß Theils der Burg und des Dorffs zu Neuhausen, so vns von Herr Renhardten von Neuhausen seel. mit Vrtl, und mit Recht worden, vnd gefallen ist, vnd wir Ihn zu khauffen geben haben, recht und redlich verliehen, vnd leichen ime auch den Theil, wissentlich, mit Crafft diß Briefs, was wür dann billich und mit Recht leichen sollen, vnd wie es auch in Geistl. und in Weltlichen Sachen, billich und durch Recht Krafft und Macht han soll, und haben mag, nach den Rechten, mit allen den Rechten, Nutzen, und Zuegehörde, so dann Penn dort vberall darzue und darein gehören soll und mag, es seye an Leithen, an Giettern, an Höffen, an Aigenschafften, und an Vogtrechten, an Lehrhefften, an Zwingen, an Beüen, vnd Gerichten, an Haubt-Rechten an Erben, Fällen, vnd Vngerichten, an besetzten Khorn vnd Heller Gelt an Handlen, an Ainung, an Steuren an Freflinen, an Zinsen, Gelten vnd Gilden, an Aeckhern, Wisen, an Holtz, an Feldt, an Wasser, an Wunn vnd Waid, bey Wassern vnd bey Zweig, an Mihlinen, an Millstetten, an Wasserleitinen, an Fischinen, vnd an Weyern, an Holtz-Marckhen, an Witraitnen, an Baum-Garten, an Egarten, an Owen, an Werdten, mit Weegen, Steigen, vnd Steegen, vnd gemeinlich mit aller ander Gewaltsamm, Nutzen, Rechten, und Zuegehörden, es seye ob Erd, oder unter Erd, ausserhalb der Etten, und innerhalb den Etten, fundens oder unfundens, benembts oder unbenembts, gesuchts, oder vngesuchts, Cleins oder gros, nichts außgenomben, weder wenig noch vill, als wür das bis auf disse Zeit hergebracht, ingehabt und genossen haben, also daß Er vns davon than soll, was ein jegelich Lechen-Mann seinen Lechen-Herrn billich und durch Recht thain soll, doch mit Vorbehaltnus dis Lechens, uns und unser Herrschafft vnsere Recht, mit Vrkhundt diß Briefs, daran vnser aigen Insigel zur mehrerer Sicherheit und Gezeugnuß der Warheit offentlich gehenckht ist. Der Brieff ist geben an dem negsten Donnerstag nach St. Vlrichs-Tag, Christi Geburth 1300. Jahr, darnach in den 85sten Jahr.

Item darnach liessen sye ein Lechen-Brieff verlesen, wie Heinrich von Neuhausen von Hertzog Leopoldi zu Oesterreich seliger Gedechtnus empfangen hete, derselb Lechen-Brieff von Worth zu Worth also lautend vnd sagt:

Wür

Lehen-Brief Hertzogs Leopolds von Oesterreich vor Heinrich von Neuhausen/ de A. 1392.

Wir Leopoldt von GOttes Gnaden, Hertzog zu Oesterreich, zu Steur, Kärnten, Crain, vnd Graf zu Tyroll ꝛc. thuen khundt, daß für vns khommen, vnser gethreuer Heinrich von Neuhausen, und batt, daß wir imme den halben Theill an der Vest Neuhausen, der weiland Renhardten von Neuhausen ist gewesen, vnd den Er und Werner von Neuhausen sein Bruder, von den Edlen vnseren Oheim, Graff Rudolph von Hochenberg seeliger gekhaufft haben, wann er denselben vnsern Ohaim seeligen waß ledig worden, vnd der von der Herrschafft Hochenberg weegen von unns Lechen ist, geruhen zu leichen. Das haben wür gethan, vnd haben den vorgenanten Heinrichen den ehegenanten halben Theill verliehen, vnd leichen auch wissentlich mit den Brieff, das wir daran zu Recht leichen sollen, oder mögen, also daß er und seine Erben, den mit allen Zuegehörungen, von den hochgebohrnen Fürsten, Hertzoge Albrechten zu Oesterreich, vnserem lieben Herrn vnd Veteren vnsern Bruederen, vnnß und vnsern Erben in Lechens weiß inhaben vnd niessen, vnd vns darmit gehorsamb, und gewartig sein sollen, als solches Lechen und Lands-Recht ist, ohn Geferde, Mit Vrkhundt diß Briefs, geben zu Rottenburg am Neckher, an Freytag vor Pfingsten, nach Christi Geburth 1300. Jahr, darnach in 92sten Jahr.

Ittem darnach batten sye ain Lechen-Brief, wie Heinrich von Neuhausen die Lechen von Hertzog Friederichen von Oesterreich empfangen hat, zu verhören, der auch verlesen wart, vnd von Worth zu Worth also weiset, vnd sagt:

Lehen Brief Hertzog Friedrichs zu Oesterreich vor Heinrich von Neuhausen/über Neuhausen/ de A. 1405.

Wir Friderich von GOttes Genaden, Hertzog zu Oesterreich, Steuer, Kärnten, Graf zu Tyrol ꝛc. Thun khundt, als wür ietzt vnser Lechen von neuen Dingen berueffst haben, zu verleichen: Alsso kam vor vns, vnser lieber Gethreuer Heinrich von Neuhausen, vnd batt uns, daß wir ihme geruchen zu verleichen, den halben Theill an der Vestin Neuhausen, und seinen Theill an den Dorff daselbst, wan das von vns zu Lechen weren, das haben wir gethan, vnd haben also den ehegenanten Heinrich von Neuhausen, vnd seinen Erben obgenanten den halben Theill an den Dorf daselbs, mit Zwingen, Bennen, Rechten Gietern, Gewonnheiten, und allen Zuegehörungen, als seine Vordern, vnd Er die vorher ingehabt haben, und nach lauth seiner Briefen, die Er darüber hat, verlichen, und leichen auch wissentlich mit dem Brief, was wür im zu Recht daran leichen sollen, oder mögen, die nun fürbas von vns, vnsere Briederen, vnd Erben in Lechens weiß inzuhaben, und zu niessen, als Lechens vnd Landts-Recht ist, doch vorbehalt, ob wir icht Rechtens daran hetten, vnd sollen vns auch darauf gethreu und dienstlich sein, als Lechens-Leith ihren Lechen-Herrn schuldig vnd verbunden seint, zu thun, ohne Geuerde, mit Vrkhundt diß Briefs, geben zu Rottenburg am Neckher, an Freitag nach St. Nicolai Tag, nach Christi Geburth in den 1406. Jar.

Item, demnach batten und liessen auch Sye die Lechen-Brief verlesen vnd verheren, die wisen, wie Werner von Neuhausen seeliger seine Lechen zu Neuhausen empfangen hete, des Ersten, wie Werners von Neuhausen, von Graff Rudolphen von Hochenberg seeliger die Lechen empfangen het, das weist sein Lechen-Brief, als von Worth zu Worth hernach geschriben stat:

Lehen-Brief Graff Rudolphs von Hochenberg vor Werner von Neuhausen/über Neuhausen/ de A. 1385.

Wir Graff Rudolph von Hochenberg, thuen khundt allermeniglich, die dann disen Brieff immer ansehent, lesent oder heren lesen, als wir vnsern Lieben Dieneren, Werner vnd Heinrich von Neuhausen, Gebriedern, Werners von Neuhausen seel. Sohn, recht und redlich in aines steet, vesten vnd ewigen Kauffs weiß, vnd zu einen froigen vnd steetten Lechen zu khauffen gegeben haben, vnseren Theil an der Vestin, vnd an dem Dorff Neuhausen, mit aller Zuegeherd, derselb Theill vns vor etwan vill Zeit von Herrn Renharten von Neuhausen seel. mit Vrthl, vnd mit Recht, vor vnserem Lechen-Mannen worden, gefallen ist, und denselben Theill wir auch darnach von Rechts wegen, von Herrn vnd Räthen geschöpfft und erlangt haben, alß das die Brieff alles woll weisent, und sagent, die wir den vorgenanten Werneren, vnd Heinrichen von Neuhausen, darumb und auch von des Kauffs wegen zu Neuhausen, mit vnsern vnd des Landts-Gerichts Innsigel zu Rottweill, vnd auch mer andere erbar Leith Innsigille, geantworth vnd gegeben haben, verjähen und bekhennen Wür vns mit diesen Brieff, daß der vorgenant Werner von Neuhausen, also vor vns kommen ist, vnd hat vns ernstlich gebetten, daß Wür ime seinen Theill, der ime dann an dem vorgenanten Kauff zu rechten Theil worden, vnd gefallen seye, verleihen mit allen Rechten, Nutzen und Zuegehörden, so dann darzue und darein gehöret, und gehören soll und mag, nichtzig außgenommen,

des haben wir sein ernstliche Bith erhört, vnd haben den vorgenanten Werner von Neuhausen denselben seinen Theil, der ime also worden ist an dem Kauff des Theils, der Burg und des Dorffs zu Neuhausen, so vns von Herrn Renharten von Neuhausen seel. mit Vrthl und Recht worden, vnd ime zugefallen ist, und wir im kauffen geben haben, recht und redlich verliehen, vnd leichen ime auch den Theil wissentlich mit Kraff dis Brieffs, wie wir daũ billich und durch Recht leichen sollen vnd wie auch in Geistl. und Weltlichen Sachen, billich vnd durch Recht, Crafft und Macht hann soll, vnd haben mag, nach den Rechten mit allen den Rechten, Nutzen, vnd Zuegehörden, so dar jedort vberall darzue und darein gehörd, und hören soll, und mag, es seye an Leiten, an Güettern, an Höffen, an Aigenschafften, an Lechenschafften, an Vogtrechten an Ehehafften an Zwingen, an Bennen, an Gerichten und Haubt-Rechten, an Erben, an Fellen und Vngerichten, an besetzten Khern, vnd an Haller Gelt, an Handlohn, an Aimungen an Steuren, an Freflinen an Zinsen Gelten vnd Gilden, an Aeckhern an Wisen, an Holtz an Feld, an Wasser, an Wun, und Weid, bey Wassen und, bey Zwingen an Millinen, an Müllstetten, an Waßerlaitungen, an Fischentzen vnd an Weyern, an Holtz-Marckhen, an Weitreitinen an Baum-Garten, an Egarten an Auen, an Waiden, mit Wegen, mit Steigen vnd Stegen, vnd gemeiniglich mit aller anderer Gewaltsame, Nutzen, Rechten Zuegehörden, es seye ob Erd oder vnter Erd, visserhalb den Eiten, oder innerhalb den Eiten, fundens, oder vnfundens, benembts, oder vnbenembts, besuechts, oder vnbesuechts, cleines und groß, nichzit außgenommen, weder wenig noch vill, als wir biß auff dise Zeit herbracht, ingehabt, und genossen haben, also, daß er vns davon thon soll, was ein iegelich Lechen-Mann, seinem Lechen-Herrn billich und durch Recht thun soll, doch mit Behaltnuß dis Lechens, vns und vnsere Herrschafft, vnsere Recht, mit Vrkhundt diß Brieffs, daran vnser aigen Innsigel zu mehrer Sicherheit und Gezeignus der Wahrheit offentlich gehenckt ist, der Brieff ist geben an den negsten Donnerstag, nach Heiligen Vlrichs Tag, nach Christi Geburth 1300. Jahr. Darnach in den 85sten Jahr.

Darauff liessen sye ainen Lechen-Brieff verhören, wie Werner von Neuhausen seeliger sein Lechen, von Herzog Leopolt von Oesterreich seel. Gedechtnus empfangen hat derselb Brief weiset von Worth zu Worth also:

Lehen-Brief Herzog Leopolds zu Oesterreich vor Werner zu Neuhausen über Neuhausen/ de A. 1392

Wir Leopoldt von GOttes Genaden Herzog zu Oesterreich, zu Steur, Körnten, vnd zu Crain, Graff zu Tyrol; thun khundt, daß für vnß kham vnser lieber gethreuer Werner von Neuhausen, vnd batt, daß Wür imme den halben Theill an der Vestin, vnd den halben Theil an den Dorff zu Neuhausen, die von Werner von Neuhausen, seinen Vater nach seinen seel. Absterben, an ihne gefallen, vnd von vnser Herrschafft wegen von Hochenberg Lechen von vnß seint, geruchten zu leichen, das haben wir gethan, vnd haben ihme die verlihen, vnd leichen auch wißentlich mit den Brieff, was Wür daran zu recht leichen sollen oder mögen also, daß er und seine Erben die mit allen Zuegehörungen von den Hochgebern Fürsten Herzog Albrecht vnsern lieben Herrn vnd Vetern, vnsern Bruder, vns vnd vnsere Erben in Lechens weiß innhaben, vnd niessen sollen alß Lechens- und Landts-Recht ist, vnd vns darvon gehorsamb, und gewartig sein, als Lechens-Mann von irem Lechen billich thun sollen, ohngevärde, mit Vrkhundt dis Brieffs, geben zu Rottenburg an den Neckher, an Montag nach den Heiligen Pfingstag, nach Christi Geburt 1300. vnd darnach in 92. Jahr.

Jttem darnach batten die vorgenannten Heinrich und Hannß von Neuhausen, aber ainen Lechen-Brieff zu verlesen, wie Werner von Neuhausen der Jünger der verberierter Kinder Vater seel. Lechen von Herzog Friedrich zu Oesterreich empfangen hat, derselbig Brieff von Worth zu Worth also lautet vnd außweiset:

Lehen-Brief Herzog Friedrichs zu Oesterreich vor Wernern den Jüngern von Neuhausen über Neuhausen/ de Anno 1419

Wir Friederich von GOttes Genaden Herzog zu Oesterreich, zu Steür, Körnten, vnd zu Crain, Graff zu Tyrol ꝛc. thun khundt, daß für vns kham vnser lieber getreuer Werner von Neuhausen der Jünger, vnd batt vns, daß Wür imme dise nachbeschribne Lechen geruchten zu verleichen, wann ime die Werner von Neuhausen sein Vater ietzt auffgeben, als den halben Theil der Vestin zu Neuhausen, vnd seinen Theil an dem Dorff daselbst, vnd die zween Theill des Kirchensatz auch daselbs, wann die ainen Theil mit Erbschafften an ime gefallen weren, vnd hat auch der ain Theil an sich gekhaufft, das haben wir gethan, und haben dem ehegenanten Werner von Neuhausen, vnd seinen Erben, die obgenanten Vestin, den halben Theil, und seinen Theil an den Dorff, darzue die zwey Thail des Kirchensatz daselbst, mit Zwingen, Bennen, Rechten, Giettern, Gewohn-

Gewohnheiten und allen Zuegehörungen, als seine Vordern, und er die vorher ingehabt haben, vnd nach lauth der Brieff, so er von seinen Vater darüber hat, verlichen, vnnd leichent wissentlich mit dem Brieff, was wir ime zu Recht leichen sollen, oder mögen, die von vns und vnsern Bruedern, Vätern vnd Erben, in Lechens weise inzuhaben, vnd zu gniessen, als Lechens- und Landts-Recht ist, vnd sollen vns darvon gethreu vnd dienstl. sein, als Lechens-Leith ihren Lechen-Herrn, schuldig seint zu thun, ohngeverde, mit Vrkhundt diß Brieffs, geben zu Briren am Mittwoch vor Sanct Egidi Tag nach Christi Geburt im 1419. Jahr, vnd da die Brief alle also aigentlich verlesen, vnd verherd wurden, Lechen die vorgenanten Heinrich vnnd Hanns von Neuhausen, siro durch ihren fürsprächen.

An den Brieffen verstund man wohl, daß ain Gericht zu Neuhausen seye, vnd als lang, als Datum der Brieff, vnd vor vnd ehe ain Gericht da geweßt seye, vnd also seye auch Neuhausen der halb Theil nach der Brieff lauthsag vnd Außweissung an sye khommen, so haben sye auch den andern Theil also fast lengs, dann jemannd erdenckhen mag, ingehabt vnd genossen, nun verstunde mann an den Brieff lauter woll, daß sye Neuhausen, also mit Zwingen und mit Bennen, mit Vogteyen vnd mit Gerichten, vnd mit aller Gewaltsamme, Herrligkheit und Ehehafftin erkhaufft, und auch innen gehabt haben, in deßelben Dorffs Neuhausen Zwingen, und Bennen, doch die Höffe und Güether, da dann die vorgenanten fünff vfsitzent auch ligend, dieselben Jr Hoff und Gueth seyent, auch inen immer allweg bottpar, vnd dienstbahr gewesen, und vf diß ietzig Zeit, da sich die darwider setzen, und sy haben auch das Dorf Neuhausen und die Guetter also lengs, dann Lechens oder Eigens, oder Landts-Recht ist, innen gehabt, hergebracht vnd genossen ohne alle rechtlichen Ansprach, vnd sye gethrauen auch die Mannen kemen mit ihren Sprach zum Rechten. Das sye füro also darbey bleiben sollen, vnd ob das nott wird, oder gebirt, so mögen auch sye zu solchen Jren Gietern, Lechen und Briefen wohl steen und thun, was inn von den Mannen in Rechten erkhent und ertheilt werde zu thun. Darwider die vorgenanten armen Leith redeten durch iren Fürsprecher als Hanß Pfuser, von der von Neuhausen weegen geredt hab, wie das Reuhausen von der Herrschafft von Hochenberg ain Thaill Lechen, vnd erkhaufft seye, vnd der ander Thail auch Lechen und den haben sye angehebt, und was da seye, das soll zu den Lechen vogtbahr vnd dienstbar sein, vnd er rede zu gleicher Weiß also, ob niemand khein Theil mer da hab oder haben soll. Dann sye verstande man an den Briefen woll, so der Herr von Hochenberg seel. geben hat, wie daß er ainem von Neuhausen, den ainen Theill zu khaufen geben, vnd auch gelichen hat, doch nit weiters, dann seine Recht, namblich den halben Theill mit aller Zuegeherd, also ime der Theill mit Vrthl und Recht, vor seinen Lechen-Mannen worden, vnd gefallen seye, vnd er den erkhriegt hab. Darbey wohl zu verstan seye, daß anderte Theil in den vorgenanten Theill auch zu Neuhausen sein, vnd das man daß noch baß verstehen möge, so haben doch von Neuhausen 4. Armmen, die auch zu Neuhausen sitzen, zugesprochen, die Jnen mit Vrthl und Recht außgangen, sye innen weder vogtbar, noch dienstbar sein, noch sein sollen, und die sitzen auch vf Giettern, die in iren Thail nit geheren, auch innen weder Zinß, noch Gilt darein geben vnd batten auch dar, ainen Vrthl-Brief zu verhören, nemblichen in Artickl als der mit rottem Wachs gezeichnet, und gemerckht was, vnd stundt an selben Brief auswenß zu Enden, vnd weiset derselb Articul, an demselben Vrthl-Brief, vnd zu Ende aus, als hernach von Worth zu Worth geschrieben steet, vf das stunden dar, die vorgenanten Heinrich vnd Werner von Neuhausen, vnd clagten für pas mit Jhren Fürsprechern, vnd sprachen, wür heten gestern woll vernommen, daß auch weren, die Lechen von Jhnen heten, die nit verzeichnet weren geben, das hielten sye dafür, daß Jnen die gehorsamb sein, auch thun wollen, was sye begeren, vnd also heten dar etliche Heuser, die den heilligen und Priestern zu Neuhausen zusteten, vnd die Werner, und sein Vater gelichen, und das auch die armme Leith von Jme empfangen heten, vnd liessen da ettlich an einem Zetel lesen, doch sprachen sye der Werner, vnd lauttend derselb Zetel also. Dise nachbeschribne armme Leith zinsen den Heilligen und den Priestern zu Neuhausen, vnd die seint belechend von denen von Neuhausen des Ersten Benns Schreibers Hauß zinß den Heiligen. Jttem das Kirchen-Hauß zinset den Heilligen. Jtem das Cöschen-Haus zinset den Priestern, Jtem Conrad Pertschen Hauß zinset den Priestern, wann sye nun vber dieselben Lechen und Güetter Vogt und Herrn weren so gethrauteten sye, dieselben solten inen auch mit Diensten gehorsam sein, als andere die Jren zu Neuhausen, und begern, daß dieselben armme Leuth bekheneten; oder laugneten, ob das

alſo were, oder nit, antworthen der armme Leith zween, die den Pfaffen zinſen, durch Iren Firſprecher, Ire Heuſer weren Ir aigen, dann die Ir Fordern durch Ir Sellen Heils willen, zu ainen Jahrs Zeit den Pfaffen einen Zinß daraus verſchriben heten, und Ir Fordern nach, ſye heten die von denen Neuhauſen nit empfangen, deßgleichen antwurthe der aine, des Hauß den Heiligen zinſet, auch ſo were der vierdte khrancth worden, auch ſo hete einer 4. Schilling Gelts verkhaufft gegen den Heilligen auß ainem Hoffe, vnd ainer Scheuren vnd were doch des Hofs, vnd die Scheuren des Armen aigen, vnd het das auch von Niemand empfangen. Darauf redt und antworthen Werner von Neuhauſen, deme die Lechenſchafft der Gütter zuegeherd: Er verſtunde wohl, daß ſye des Empfachens laugneten, und bekhenten, daß das aigen were, da were der Gütter ains in ainem Jahr, vf den ainen khumben, dem hete er gewarttet, ob Er das empfachen wolte, er hete das nit gethan, der ander hete das von ſeinen Vater ſeeliger empfangen, ſo were dem dritten das Gueth, in den Spannen vfkhumben, der were in ſolchen Hochmuett, daß Er das nit von Im empfachen wolt, wie woll nun dem alſo were, ſo gieng doch die Gütter, die Er verzeichnet geben hete, von Ihme zu Lechen, vnd ſolte die leichen, vnd ſollen auch von Ime empfangen werden, und mechte das woll fürbringen, wie recht were, darwieder antwortteten, die 3. armme Leith durch iren Fürſprecher, dann der 4te krancth were, daß Er ietzunder nit antworthen mechte, wie ſye vor geantworth heten. Daß die Gietter Ihr aigen weren, dann ſo ferr das den Heiligen und Prieſtern ain Gilt darauf verſchriben were, von Irem Vordern alſo antwurtteten, ſye aber, und ſye heten auch nie gehert, daß man die Gütter von innen empfachen ſolt, und mechtend, vnd darumb wohl gethan was inen mit Recht erkhendt wurde, darauff redet der vorgenant Werner, durch ſeinen Fürſprecher, er gethraue nit, daß kheiner ſein Lechen verliehren ſolt, noch mecht, dieweill Er erweiſen mecht, daß daß die Lechen were, vnd gethrauete auch nit, das diß zu Irer Ayde khommen ſolte, antwurttete der armmen Leidt Sprachen, Wilhelmb Druckhſes von der armen Leithen weegen, die armmen Leith wären erbar Leith und heten die Güetter nie empfangen von denen von Neuhauſen und heten auch nie geherd, daß man die von Inen empfachen ſoll, vnd die Gietter weren ir aigen, und heten die innen gehabt für eigen, lenger dann Landts- oder Statt-Rechts wäre, und mechten zu den Ihren woll geſteen, und darumb gethan, was inen mit Recht erkhent wurde, vnd darumb, daß wür deſto baß verſteen mechten, wie die Gietter ain Geſtalt hetten: So heten ſye erfahren, daß einer, der bei innen ſtunde, ain Gilt hete, das auch den Heiligen zinſet, und häten das inen gehabt, vor den Spenen, das bei 15. oder 16. Jahrn were, vnd het es doch das von niemanth empfangen. Darbei man woll verſteen mögte, daß die Gietter auch von inen nit empfangen ſollen werden. Darwider aber redet Werner, Er gethrauete, daß amer ſein Lechen in 100. Jahrn nit verliehren ſolte, dieweil Er erweiſen mechte, wie recht were, daß das Lechen were, alſo wolle er auch weiſen, wie recht ſeye, daß das Guet Lechen ſeye, vnd gethraue, daß inen Ir Gewehr, Ir Ayde noch nichtzit, das ſye darwider heten, oder fürwenden, Schaden bringen ſolle, vnd als ſye ſagten von einen, der ain Guett hete, das den Heiligen zinſet, und das er nit empfangen hete, das geherde darzue nit, dann derſelben Gutt noch vill verhanten weren, wann es an die khemme, ſo mechte er daruon reden, ſo wolte er darzue antworthen, nach ſeiner Notturfft, und ſatzt das zu unſern Spruch, antwortheten die armme Leith, inmaſſen als vor, ſatzten das auch zu vnſern Spruch, und nach Clag und Antwurth, Red, und Wiedereden, haben wür ainhelligelich geſprochen, zum Rechten, ſchweren die 3. Armmen von Neuhauſen Aydt zu GOtt vnd den Heiligen, daß die Guett, darumb Ihnen Werner von Neuhauſen zu klagt hat, ihr aigen ſeyen, außgenommen der Zinß, inmaſſen als Ir Fürſprecher das von Irettwegen fürgetragen hat, und daß ſye die vom Ime, noch ſeinen Vatern nit empfangen haben, vnd auch nit wiſſent, daß kheine Fordern die von Inen ſie empfangen haben, vnd ſchweren vf Ir iegelichen 2. erbar unuerſprochen Mannen, die des weeder genieſſen, noch entgelten wollen, daß der Ayde rein und nit unrecht ſeye, ſo ſollen die armme Leith Werneren von Neuhauſen, vmb ſolchen ſeinen Zuespruch nichts ſchuldig ſein, ſchwerend ſye aber damit, alſo, ſo ſoll darnach geſchechen, was recht iſt, vf das begerten die armmen Leith, ob man Innen nicht billich Zug und Tag gebe, ſolche Ayde zu thun, des haben wür ainhellig erkhennt vnd geſprochen, zum rechten, megend die Armen Leith den rechten jezund nachkhumben, das ſye das thun mechten, ſo ſye aber das nit gethan, daß ſye das thun ſollen, in den 14. Tagen den negſten hiezue Stuttgarthen, vor Hanſen

ſen Druckſeſſen von Bichis-Hauſen, Hoffmeiſtern, oder vor einem andern dem Wißner genedigen Herrn, das empfahend, ob Hanß nit da were, alſo haben Wir beide Theil mit Willen geämbt, daß der leſte Tag darumb hie ſein ſoll, Montag nach den Heiligen Oberſten Tag zu Weinnachten negſt kombet. Ittem und des halben Vrthl-Briefs Anfang iſt, Wir dis nachgeſchriben, der Hochgenanten vnſerer Genedigen Herren Herrn Ludwigs, und Herrn Vlrichs Gebrieder, Graffen zu Wirttenberg Rath, mit Namen Johanes Graff zu Werdenberg, vnd deſſelben Briefs Datum weiſet, geben zu Studtgarth an Mittwoch vor St. Catharini Tag nach Chriſti Geburth als man zelt vierzechen hundert, vnd in den fünff und dreyßigiſten Jahr, vnd da der Brief verlohrn wardt redt Er aber, man verſtandt an den Vrthl-Brief wohl wie die vier Arñen den von Neuhauſen mit Vrthl und Recht außgangen ſeye, vnd mit welchen vnd in ſolcher Maß, und deßgleichen ſitzen auf die 5. uf Güettern die dem von Neuhauſen weder zinſen noch in kheinen Weg in ihren Thaill geheren, inen weder dienſtbar, noch ſteurbahr ſein, vnd daß man das noch bas verſteen ſoll, ſo batten ſye einem Lechen-Brief zu verleſen, vnd Sye verhören, der auch verleſen, und verheret worden, und weiſet von Worth zu Worth alſo:

Lehen-Brief Hertzog Friedrichs von Oeſterreich vor die von Ruckhendorff, über einen halben Hof zu Neuhauſen, de Anno 1412.

WIr Friderrich von GOttes Genaden ꝛc. Herzog zu Oeſterreich, zu Steur, zu Kärnten, und Crain, Graff zu Tyrol, thun kundt, als Wür ietzundt vnſer Lechen von Neudingen berufft haben, zuverleichen, alſo haben Wür den beſchaidenen Eheſtockh von Ruckendorff anſtatt vnd in Nammen ſeiner ſelbs, und Hanßen ſeines Brueders, und der ander ſeiner Geſchwiſtriget verlichen, denſelben halben Hoffe zu Neuhauſen mit ſeiner Zuegehörung, vnd leichen ihme denn wiſſentlich mit den Brieff, was wür innen zu leihen daran haben ſollen, und mögen, alſo daß ſye und ihre Erben den alſo in Lechens weiſe ſolle inhaben und nieſſen, als Lechens vnd Landts-Recht iſt, vnd ſollen vnnß vnd vnſeren Erben davon getreue, dienſt und gehorſamb ſein, alß Lechens-Leith ihren Lechens-Herrn pflichtig ſeint und gepunden, ohne Geferde, mit Vrkhundt dis Brieffs, geben zu Freyburg in Preißgau an Mittwoch vor St. Johannes Tag zu Sonnwenden, nach Chriſti Geburth Anno 1412.

Item vnd bate aber ainen Kauff-Brieff zu verhörn, der von Worth zu Worth alſo lautet:

Kauf-Brief Eberhard Kutzens über einen Hof zu Neuhauſen, an Hanſen Cunſtock von Feranden, de Ao. 1393.

ICH Eberhardt Kutz, Burger zu Eßlingen, vergich offentlich, für mich vnd für alle meine Erben, mit diſen Brieff vnd thun kundt allmenniglichen, daß ich mit guten Willen, und wohlbedachten Sinn und Muth den erbarn Mann Hannſen Chunſtockh von Feranden, und allen ſeinen Erben, mit diſen Brieff recht und redlich zu ainen ſtetten und ewigen Kauff zu khauffen geben hab, meine Theil und alle meine Recht, die ich hete gehabt han, oder haben ſoll, oder mecht, an dem Hoffe zu Neuhauſen gelegen, den der Roſſenmantl, und der Grittlin da pauen, da der ander Theil deſſelben Hoffs der erbaren Frau Anna von Staiñingen, und auch was zue meinen Theil des Hoffs, und darein vberall von Alter gehört oder durch Recht, und Gewonnheit gehören ſoll, oder mag, es ſeye an Aeckhern, an Wiſen an Waſen, an Zweig, an Holtz, an Feldern, an Waſſer, an Weid, an Zinſen, an Korn, Gilt, an Heller Gelt, an Heuer Gelt, ob Erd, vnd vnter Erd, es ſeye funden oder vnfunden, geſuecht vnd vngeſuecht, oder wie des alles genand oder geheiſſen iſt, es ſeye benambſt oder vnbenambſt, alles der den vorgenanten zwey Mann verlichen iſt, vnd als ich denſelben vorgenannten meinen Theil des ehegenannten Hoffs, vnd den Veſten und erbarn Heinrich von Ibergmein, Edlen-Khnecht, erkhaufft hab, und auch das alles für lädig und für vnbekhümbert, vnd alles für recht Lechen, vnd daß auch als Lechens heiſſen, vnd iſt von dem Durchlauchtigſten Fürſten vnd Herrn Herzog Leupold, von Oeſterreich, von des Gnaden vnd Herrn ꝛc. auch ich und meine Erben, ime vnd ſeinen Erben, in Jahrs Friſt den negſten zu rechten Lechen ferttigen, vnd zu ihren Handten bringen ſollen, als das nach Landts-Recht wohl Macht und Crafft gehaben mag, ohn alle Geferde, vnd alſo daß der vorgenant Hannß Chunſtockh, und alle ſeine Erben meinen Theil des ehegeſchribnen Hoffs, mit allem Nutzen, Dienſten, Zugeherden, Gewonnheiten, Gilten, Genuſſen vnd Rechten, was ich daran gehabt han, oder hab, ſolt oder möcht, als vor iſt beſcheiden, zu allen Rechten, nun fürbaß immer ewiglich und geruhiglich inhaben, nieſſen, und haben ſollen, ohne meiner vnd meiner Erben, vnd ohne allermenniglich Irrung, Wiederred und Anſprach, darumb er mir alſo vorgegeben, vnd gäntzlich gewertt und bezalt hat 140. Gulden alles guetter und recht gewegner Reiniſcher Gulden guetter von Golt und ſchwer genug an den Gewichte, die auch alle zu meinen nottdürfftigen beſſern Nutzen und Frommen khommen, vnd bewerth ſeint, vnd alſo

bin ich vorgenanter Eberhardt Kütze, willig-
lich von den ehegeschribnen meinen Theil des
ehegenanten Hoffs gestanden, vnd hab auch
dem vorgenanten Hannsen Kunstockhen vnd
seinen Erben, dessen gesetzt in stille, geru-
chet, nutzlich Gewehr, vnd hab mich den dar-
an, für mich und all meine Erben, gar
vnd gäntzlich verzigen, mit Crafft dis Brieffs,
aller der Recht, Forderung und Ansprach, die
ich und meine Erben darzu heten gehabt, ha-
ben oder haben sollen, oder mechten, also daß
ich, noch kheinne meine Erben, noch nimand
anders von vnsertweegen, ihne, noch seine
Erben, noch niemand anders von Irentwe-
gen, nun fürbas mehr daran nichtzig irren
bekhrenkhen noch bekhimmeren sollen, mö-
gen, noch wollen, noch khein Forderung, An-
sprach, noch Recht, mit kheinen Gerichten,
weder Geistl. noch Weltlich, noch ohne Ge-
richt, noch gemeiniglich mit kheinen andern
Sachen darzue noch darnach gewunnen,
noch haben, in khein Weeg, vnd hab auch ime
vnd allen seinen Erben gelebt, den Kauff mei-
nes Thails, des ehegeschribnen Hoffs mit
aller Zuegehörd, Nutzen, vnd Rechten, als
vor ist beschrieben, zu ferttigen gegen aller-
menniglich, und für alle Ansprach, nach Le-
chens Recht, und nach Recht der Stadt Eßlingen, also und mit der Bescheidenheit, wel-
che Irrung oder Ansprach dem vorgenanten
Hannsen Chunstoch oder seinen Erben, an
meinen Theil des ehegeschribnen Hoffs oder
an den, die darzue oder darein geherig, besche-
chen, oder wiederführe, von Geistl. oder
Weltlichen Leithen, oder Gerichten, oder wie
oder wenn das beschecheꝛ, das sollen ich, und
meine Erben, ime vnd seinen Erben auffge-
richt, vnd sye des vertretten, versprechen und
verstehen, vnd auch an allen Stätten, und
vor alten Leuthen, vnd Gerichten, Geistl.
und Weltlichen, aller Dings richtig, vnd vn-
ansprechig machen, nach Lechens Recht, und
der Stadt Recht zu Eßlingen, als vorgeschri-
ben, gentzlich ohne Iren Schaden, ohngefer-
de, der Ding aller ist Gezeug und Satzmann
Hannß Nellinger ain Richter zu Eßlingen,
mit dem ich dise Sach besetzt, und vor Im-
me verjehen hab, vnd der auch von meiner
Bitt willen, der Richter zu Eßlingen Ge-
zeugnüs Innsigel ohne Schaden, Ime selbst
und den Richtern, zu ainem warem Gezeug-
nus uud Bedächtnus aller vorgeschribner
Sach offentlich gehenckt hat an disem Briefe,
der geben ist an den negsten Freytag, vor St.
Margrethen Tag, da man zelt von Christi
Geburth 1300. vnd darnach in den 93sten
Jahr.

Vnd da die Brieff verlesen und verhört
wurden, redeten sye sird durch Iren Firsprechen, man verstunde an dem Lechen-Brieff, vnd an den Kauff-Brieff woll, daß mehr vnd andere Lechen, vnd theils ohne deren von Neuhausen Theil, zu Neuhausen sein, vnd daß nit alles, das zu Neuhausen ist, zu Iren Theil gehörd, dann die Gutter, die die Armen Leid inhaben und besitzen, gehören in deren von Neuhausen Lechen nit, sye geben auch Innen weder Zinß noch Gilt darin, es seye auch Neuhausen Mundat, und seye khein Guett zu kheiner Vogtey, noch Gewaltsamb verhafft, noch verpunden, dann was da seye aigens, da seye auch aignes, und für sich selbs, und niemant dienstbar, dann allein dem dis aigen ist, vnd es seye auch niemand da verbunden, zu rechten, dann als viel als er selbs will, und begert die Armen Leith nit mer, dann ein fromber ehrbar redlicher Kundschafft darumb zu verhören, wie vnd in welcher maß es darumb zu Neuhausen gestattet, vnd von Alters herkhommen seye, vnd wann die verhört wirdt, so gethrauen sie, die Mann erkhennen zum Rechten, daß sye deren von Neuhausen an Clag ledig vnd entprochen, vnd sird bey ihren Güettern ohne solche Beschwerde, vnd Dienst, Vogtparē vnd Gebott bleiben sollen, vnd als Hannß Pfuser von deren von Neuhausen wegen geredt habe, sie nirgend auch zu Irem Lechen-Güettern vnd Brieffen wollen sechen vnd dann, was ihnen zu thun erkhent worden, vnd erpietten sich Ihrer Ayde, vnd meinend ihnen ain Gewehr darmit zu erhollen, das gethraueten die Armen Leut zu GOtt, vnd Rechten, nit daß mit recht wirdt, noch Recht seye noch sein soll in Landen, Stötten, noch Landes-Rechten, daß jemand Cleger seye, und sein soll, und Imme das Recht, vnd die darbei erkhent werden sollen, dann innen sollen Ir erbar Redligkheit Khundtschafft darumb erkhent, vnd ertheilt werden zu verhören, darauff die vorgenanten von Neuhausen, Ihr Nachrede, und beschlissen thette, vnd redeten durch iren Firsprechen, die Richter vnd die Mann haben, in Verkhlagen vnd Reden Ir guett redlich Vrkhundt, versiglet Kauf-Brief, Lechen-Brief, vnd Vfgab-Brief wohlgemercht, wie vnd welcher massen Neuhausen, der ain Theill, an sye khommen seye, so haben sye den andern Theill zu Neuhausen vor zu Lechen inngehabt, darmit Neuhausen, das Dorff, mit Gericht, mit Vogtbarin, mit Dienstbarin, vnd mit aller Gewalthsamme und Herrligkheit Ihr Lechen seye, inn vnd zu denselben Ihren Lechen gehörn auch die Guett, so die vorgenanten Fünff von Neuhausen Armmen inhaben, vnd seyen auch inen darzue

darzue dienstbar, vnd pottbar, vnd sye haben auch die allwegen darzue mit gebottbaren vnd dienstbaren genossen, ingehabt vnd hergebracht, des lengen, dann Lechens, Landts, oder aigens Recht ist, vnd ob das Nott gebür, so mögen sye darzu woll sechen, vnd dann was Innen von den Mannen in Rechten erkhent worden, zu thun, daß sye die Lechen und Guett also ingehabt, hergebracht und genossen haben, vnd gethrauen zu GOtt und dem Rechten, nit, daß weder in Lechens, Landts, Geistlich oder Weltlichen Rechten, oder an kheinen Ende, je recht wurde, recht seye, oder sein solle, das mann vber Guett rödlich der Fürsten, der Herrn und des Kayserl. Hoff-Gerichts zu Rottweill das doch das aller obrist Gericht in disen Landen seye, vnd thuen doch solch redliche Sach bestettigen, vnd thun sollen, vnd ein König versiglet, Vrkhundt vnd Brieff jemand verhören oder sagen lassen solle, er seye Edlmann, Armmen, Gebaur, oder wer der wolte, sondern wehr, es solle recht sein, vnd von denen Mannen zum Rechten erkhendt werden, daß sye zu solchen Ihren Brieffen und Rechten darin verschriben und begriffen, vnd zu irem inhabenden genossen Lechen-Güettern vnd Gewaltsame mit Irem Ayden vnd Rechten, ob es sein nott wurde, des wir doch zu GOtt nit gethrauen, sechen sollen, vnd sird dabey bleiben, ohne der Armmen Leith von Neuhausen vnd ohne aller Mennigeliches Irrung vnd Hinternus, vnd sagten das zu den Mannen zum Rechten und batten mich ehegenanten Richter, die Manner des Rechtens darumb zu fragen vnd die Mannen darumb zu sprechen, darauff die ehebenenten Fünff Armen von Neuhausen durch Iren Fürsprechen, widerredten, vnd tetten auch ir beschliessen, vnd sprachen, wie und welcher Maß sye vorgeredt vnd geantworttet haben, auch ihr Brieff vnd Vrkhundt haben die Mann wohl bestandten, und sye redeten aber, als vor, es seye nit alles das, so zu Neuhausen seye, deren von Neuhausen, dann die von Neuhausen haben nichts, dann ihren Theil zu Neuhausen, mit aller Gewaltsame, Vogtbahren, vnd Dienstbaren erkaufft, empfangen, vnd vnter sich bracht, als ire Brief das sagent, darumb, so were nit alles ihnen dienstbar vnd vogtbar, das zu Neuhausen ist, vnd das verstande man an den vieren woll, die Innen doch mit iren Güettern darumb mit Vrthl und Recht ausgangen seyn so seyend auch andere Gueter da, die innen weder zinsen, noch geben, weder vogtbar noch dienstbar sein, so zinsen, noch gelten auch Innen die armen Leith Guetter nichts nit, sye haben auch vber sye, weder zu vogten, noch zu pietten, dan ein Theill gehörend gen Eßlingen, der andere anderst wohin, als dann die Brief das ander sagen, so seye auch Neuhausen Mundat, vnd in solcher Maß, was aigen Guett da seye, das von Alter niemandt dienstbar, noch vogtbar seye, dan was aigen ist, vnd seyen auch die Guetter, noch die Leith denen vom Neuhausen, weder zinßbar, vogtpar, noch aigen, darbei wohl zu verstehen ist, daß in Mundat khein Vogtey, noch Besatzung, Gewaltsame, noch Gedrang der dienstbahren Nott gerichtet ist, dann iederman für sich selbs in der Mundat ist, vnd sye gethrauen auch, man solte innen Ir erbar redlich Kundtschafft, wie und welcher maß Neuhausen, vnd die Ihre Guetter daher khumben, so nit verhert, vnd sye solten auch von den Mannen darumb verhört, und zu verhören erkhent werden, vnd wan die verhert werden, gethrauen sye zu GOTT vnd Rechten, sich solte Laut erfunden, daß Sye, noch Ir Guett denen von Neuhausen weeder zinßbar, vogtbar, noch dienstbar sein, noch in kheinen Weg sein sollen, vnd sagten das zu den Mannen zu Rechten, vnd batten mich Richter des Rechten zu fragen, vnd die Mann darumb zu sprechen, vnd nach Clag und Antworthen, Red, Wiederred und Nachrede der Vrkhundt und Brief, so in das Recht khamben und gelegt worden seint, Verherung, fragte Ich ehegenant Conrad von Wittingen, Richter, die Männer des Rechten, haben wir die Manne darauf nach Clag, und Antworth, Red, Widerred, und nach beeder Partheyen Vhrkhundt und Brief Verherung Lauth vnd Sag, vnd allem dem, so für vns in Recht khommen, und geleit worden seint, zum Rechten erkhent, erhalten vnd gesprochen, Als Heinrich vnd Hannß von Neuhausen, unter andern fürzogen, vnd dargelegt haben, Kauf-Brief, Lechen-Brief, Vertheylung-Brief, in denselben Iren Briefen, Gericht, Zwingen und Ban, und alle Gewaltsame, und Herrligkheit zu Neuhausen, den Dorf begriffen, vnd Ihnen zu Lechen gelichen seint, vnd sye sich darzue erpotten haben, das sye selbe Güetter und Lechen also ingehabt, herbracht, und genossen haben, lenger, dann Lechens, aigens oder Landts Recht ist, ohne alle rechtliche Ansprach, biß vf dise Zeit, und sye mögen auch darzue wohl sechen und thun, was Inen im Rechten erkhent wirdt, zu thuen haben wür ehegenante Manne alle ainhelligelich vf vnseren Ayde zum Rechten erkhent, ertheilt und gesprochen, mögen die vorgenanten Heinrich, vnd Hanß von Neuhausen,

des alſo ſchweren Ayde leiblich zu GOTT vnd zu den Heiligen in Maaß, und ſye ſich das zu thun erpotten haben, daß ſye dan billich vnd von Recht fürd dabei bleiben ſollen, vnd das auch die Guetter, die alſo in Ihren Lechen zu Neuhauſen, und ihren Zwingen und Bennen, daſelbs gelegen ſeint, vnd die vorgenanten fünff Ammen innen haben, den vorgenanten Herrn von Neuhauſen, Heinrich und Hannß, fürohin vogtbar, dienſtbahr, und gerichtbar ſein, und ſein ſollen, ohngeferde, jeh thetten aber Heinrich und Hanß von Neuhauſen, die Ayde und das Recht alſo nit, ſo ſolt fürd dann aber geſchechen, das Recht were, und als Vrthl und Recht gegeben hete, alſo ſtunden dar die vorgenanten Heinrich und Hanß von Neuhauſen, vnd ſchwuren das Ayde leiblich zu GOtt und zu den Heiligen mit gelerten Wordten, vnd mit vferhabnen Handen, und Fingeren vor vnß ehegenanten Richter vnd Mannen, vnd da das wolgieng da batten vnd forderten beide Theill durch Ir Fürſprecher diſen Vrthl und des Rechten Brief, die auch Innen erkhent, und ertheilt ſeint zu geben, vnd das alles zu wahren, ofnen vnd veſten Vrkhundt und Zeugnuß, ſo haben wir vorgenanten Conrad von Wittingen, Richter, Burchart Truchſes von Höfingen, vnd Hanß Pfuſer von Norſtetten, Fürſprecher, vnſer Inſiegel von vnſer vnd der andern obgenannten Mann a. allwegen offentlich gehengt, und an diſen Brief, vnd auch an die Ende der eingeſtoſſen Zettl, darmit dan diſer Brief zuſammen, vnd an einander behafft, und geſiegt iſt, Geben zu Rottenburg an Neckher, vf Montag negſt vor den Sontag, als man in der Heilligen Kirchen ſingt Lätare, halb Faſten von CHRISTI vnſers HErrn Geburth, als man zelt Vierzechenhundert, dreiſſig vnd Siben Jahr.

CXLVII.

Lehen-Revers, Heinrich von Gültlingen des Aeltern, ſo er Graf Ludwigen zu Würtemberg gegen das von ihm zur Lehn empfangene Dorff Entringen gegeben, de Anno 1443.

ICh Heinrich von Gültlingen der Aelter, bekenne und thue kundt offenbahr mit diesem Brieff, daß mir der Hochgebohrn Herr, Herr Ludwig Graff zu Würtemberg ꝛc. mein Gnädiger Herr, zu einem rechten Mann-Lehen geliehen hat, alle meine Guet, Zinß und Gült, die ich hab zu Entringen dem Dorff, als Ich Ihm die Inngeſchrifft geben hab, und alſo die aigentlich mit Nahmen, in ſeinem Saal-Buch geſchrieben ſtehen, und die Ich Ihme zu Lehen gemacht hab, an deß Burgſtals zu Hurgenſtein Statt, mit ſeiner Zugehörde, daß Er mir geaignet, und zu verkauffen gegonnt hat, und Er hat mir das alles, Inmaſſen als vorgeſchrieben ſtehet, geliehen mit Wortten und mit Handen als ſitt- und gewohnlich Lehen ſeynd zu leihen, und was Er mir billich und von Rechte daran leihen ſoll und mag, doch Ihm, ſeinen Erben und Mannen Ihre Lehen und Recht behalten, und Ihnen daran unſchädlich, und Ich ſoll Ihm davon thun und gebunden ſeyn, als Lehens-Mann ſeinem rechten Lehen-Herrn von ſeinem Lehen ſchuldig und pflichtig iſt zu thun, bey dem Ayde, den ich darumb Ihm leiblich zu GOtt, und den Heiligen geſchwohren hab, alles ohngeferdte. Und deß zu Urkundt, hab ich mein aigen Innſigel offenlich gehenckt an diſen Brieff, der geben iſt am Mittwoch nach Sanct Georgii Tag nach Chriſti Geburth, als mann zahlt vierzehen hundert vierzig und drey Jahre.

CXLVIII.

Lehen-Brieff des Römiſchen Königs, Friedrichs des Dritten, vor Wernern von Neuhauſen, über den halben Theil der Veſten und des Dorffs zu Neuhauſen, de Anno 1444.

WIr Friederich von Gottes Gnaden, Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzog ze Oeſterreich, ze Steur, ze Kärndten und ze Crain ꝛc. Graffen zu Tyrol ꝛc. bekennen, daß für Vns kam Vnſer getrewer lieber Wernher von Newenhauſſen, weyland Wernhers von Newenhauſſen Sun, und bat Vns demüthiglich, daß Wir Ihm als dem ältiſten und Lehentrager, an ſein ſelbs und ſeiner Brüder ſtatt geruhten zu verleihen den halben Theil der Vöſten, und des Dorffs zu Newenhauſſen, und die Theil deß Kirchenſatzs daſelbs, Vnſer und deß Hauß Oeſterreich Lehenſchafft von Vnſer Herrſchafft Hohenberg wegen, wann der von dem obgenanten Ihren Vatter erblich an Sie kommen und gefallen wär; das haben Wir gethan, und haben demſelben Wernhern als dem Aeltiſten und Lehentrager an ſein ſelbs und der obgenanten ſeiner Brüdern ſtatt, den obgenandten halben Theil der Veſten und des Dorffs zu Newenhauſſen

hauſſen, und die zwey Theil des Kirchenſatzs daſelbs, mit Zwingen, Pennen, Rechten, guten Gewohnheiten, und allen Zugehörungen, als das von Ihren Vattern an Sie kommen ſind, verliehen auch wiſſentlich mit dem Brieff, was Wir Ihm zu Recht daran verleihen ſullen oder mügen, als das Sie und Ihre Erben, die nun fürbaß von Vns und Vnſern lieben Vettern Herzog Sigmunden, Herzogen zu Oeſterreich ꝛc. und Vnſern Erben, in Lehensweiſſe innhaben, nutzen und nieſſen ſullen und mügen, als Lehens- und Landes-Recht iſt, und Sie Vns davon und beſunder mit der benanden Veſten getrew, gehorſamb, und gewärtig ſeyn, als Lehens-Leuth Ihren Lehen-Herrn von ſolchen Lehen ſchuldig uud gebunden ſind, getreulich und ungefährdt. Mit Vrkundt des Briefs, geben zu Laibach am Mitichen vor dem Suntag, als men ſingt Reminiſcere in der Faſten, nach Chriſti Geburth, vierzehen hundert Jahr, und darnach in dem vierten und vierzigſten, Vnſers Reichs im vierdten Jahre.

Commiſſ. Domini Reg.
Gaſp. Cancell. Referen.

CXLIX.

Lehen-Revers, welchen Fabian von Gültlingen, Graff Ulrichen zu Würtemberg, gegen den von ihm zur Lehen empfangenen Theil an dem Schloß ausgeſtellt, de Anno 1445.

ICh Fabian von Gültlingen bekenne, und thue kundt offenbahr mit diſem Brieff, daß mir der Hochgebohrne Herr, Herr Vlerich, Graff zu Württemberg, mein gnädiger Herr, zu einem rechten Mann-Lehen gelyhen hat, meinen Theil an Berneck dem Schloß, mit ſeiner Zugehörung, als das Lehen von Ihm und von der Herrſchafft Wildberg herrührend iſt, und hat Er mir das in der Maß, als vorgeſchriben ſteht, gelyhen, mit Worten und mit Handen, als ſitt- und gewohnlich Lehen ſind zu leyhen, und was Er mir von billichs und Rechts wegen daran leyhen ſoll, doch Ihm, ſeinen Erben und Mannen Ihre Lehen und Recht vorbehalten, und Ihnen daran unſchädlich; Vnd ich ſoll Ihm davon thun und gebunden ſeyn, als Lehens-Mann ſeinem rechten Lehen-Herrn von ſeinem Lehen ſchuldig und pflichtig iſt zu thun, bey dem Eyd, den ich Ihme Herrn leiblich zu GOtt und den Heiligen geſchworen han, alles ohne Gefährde ꝛc. Vnd deß zu Vrkundt han ich mein eigen Innſigel offentlich gehenckt an diſen Brieff; der geben iſt an Donnerſtag nach dem Heilgen Pfingſt-Tag, Anno ein Tauſend vierhundert viertzig und fünff Jahr.

CL.

Graff Ulrichs zu Würtemberg Lehen-Brief vor Rudolphen von Ehingen, über 30. Morgen Ackers, 8. Mannßmatt Wieſen zu Kilchberg, und acht Morgen Weingarts am Spitzberge zu Hirſchau, de Anno 1452.

WIr Ulrich Graff zu Württemberg, Fürmunder der Hochgebohrnen Ludwigs und Eberhardts Gebrüdere, Graffen zu Württemberg und zu Mömppelgardt ꝛc. Vnſer lieben Vetter die noch under Ihren Jahren und nit zu Ihren Tagen gekommen ſeynd, bekennen und thun kundt offenbahr, mit diſem Brieffe, daß Wir an ſtatt und im Nahmen derſelben Vnſer lieben Vetter und von Ihrentwegen, Vnſerm lieben beſondern Rudolphen von Ehingen zu einem rechten Mañ-Lehen geliehen haben, dreyſſig Morgen Ackers zu Kilchberg gelegen, und acht Mannßmadt Wiſen daſelbſt, und acht Morgen Weingardten gelegen am Spitzberg under Hirſchaw. Als das Lehen von Ihnen iſt, und Wir haben Ihm das alles, immaſſen als vorgeſchriben ſteht, gelihen mit Worten und mit Handen, als dann ſitt- und gewohnlich iſt, Lehen zu leihen, und wir Ihm von der vorgenandten Vnſer lieben Vetter wegen billich und von Rechts wegen daran leyhen ſolben, und mögen, und leihen Ihme das alſo mit diſem Brieff, doch außgenommen, derſelben Vnſer lieben Vetter Ihr Erben und Mann-Rechte, und auch alſo, wann derſelben einer Mannbar wurdt, und zu ſeinen Tagen kommen iſt; Daß dann der vorgenandt Rudolph von Ehingen, oder wer daſſelb Lehen uff die Zeit beſitzt und innhat, das von Ihm von newen empfahen ſoll, nach Lehens-Recht, ohngefährlich, und Er ſoll den vorgenandten Vnſern lieben Vettern und Vns als Ihrem Fürmunder von Ihrentwegen von ſolchem Lehen thun und gebunden ſeyn, als dann Lehens-Mann ſeinem rechten Lehen-

Herrn, und Vns von Ihrentwegen als Ihrem Fürmunder von Ihrem Leben schuldig und pflichtig ist zu thun, bey dem Ayde, den Er Vns hierumb leiblich zu GOtt und den Hayligen geschwohren hat alles ohne Gefährde. Und deß zu Urkundt haben Wir Vnser Fürmundschafft-Innsigel offentlich gethan hencken an disen Brieff, der geben ist zu Tübingen an Sanct Anthonien Tag, als man von Christi Geburth gezählt ein tausendt vierhundert Fünffzig und zway Jahr.

CLI.

Graff Ulrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Rudolphen von Ehingen, über die Recht im Schönbuch, die zu seinem Theil der Burg zu Entringen gehören, de Anno 1452.

WIr Ulrich, Graff zu Württemberg, Vormunder der Hochgebohrnen Ludwigs und Eberhardt, Gebrüder, Graffen zu Württemberg und zu Mömppelgardt, Vnserer lieben Vettern, die noch under Ihren Jahren und nicht zu Ihren Tagen kommen seynd, bekennen und thun kundt offenbahr mit disem Brieff, daß Wir an statt und im Nahmen derselben Vnserer Vetter und von Ihrentwegen, Vnserem lieben besondern Rudolphen von Ehingen zu einem rechten Mañ-Lehen gelihen haben die Recht im Schönbuch, die zu seinen Theil der Burg zu Entringen gehören, als das Lehen von Ihnen ist, und Wir haben Ihme das, immassen als vorgeschriben steht, gelihen mit Wortten und mit Handen, als dann sitt- und gewohnlich Lehen sind zu leihen, und was Wir Ihm von der obgenandten Vnserer lieben Vettern wegen billich und von Recht daran leihen sollen und mögen, und leihen Ihme diß also mit Vnserem Brieff, doch außgenommen derselben Vnser lieben Vetter, Ihr Erben und Ihr Mann-Recht, und auch also, wann der vorgenandten Vnser lieben Vetter einer Mannbahr wurd, und zu seinem Tage kommen ist, daß dem der ehegenandts Rudolph von Ehingen oder wer dasselbe Lehen auff die Zeit besitzt, und innhat, dasselbe Lehen von Ihm von newen empfangen soll nach Lehens-Recht ohngefährlich, und Er soll dem vorgenandten Vnsern lieben Vetter und Vns von Ihretwegen als Ihrem Vormunder von solchem Lehen thun und gebunden seyn, als dañ Lehens-Mann seinem Lehens-Herrn und Vns von Ihretwegen als Ihrem Vormunder von Ihrem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, das bey dem Ayd, den Er hierumb leiblich zu GOtt und den Heyligen geschwohren hat, alles ohne Gefährde. Und deß zu wahrem Uhrkund haben Wir Vnser Vormundschafft Insigel offentlich gehengt an disem Brieff, der geben ist am Donnerstag nach Valentini, nach Christi Gebuhrt, als man zahlt 1452.

CLII.

Lehen-Brief Hertzog Albrechts zu Oesterreich, vor Philippen von Neuhausen und seine Brüder, über den halben Theil der Vesten und des Dorffs zu Neuhausen, de Anno 1453.

WIr Albrecht von Gottes Gnaden, Ertz-Herzog zu Oesterreich, zu Steur, zu Kärndten, und zu Crain, Graffe zu Tyrol ꝛc. bekennen, daß für Vns kommen, Vnser getrewer lieber Philipp von Neuhaussen, und batt Vns demüthiglich, daß Wir Ihm von sein selbs wegen, und an statt Stephan und Hanßen von Newenhaussen seiner Brüder, als dem Aeltisten, den halben Theil der Vesten und deß Dorffs zu Newhaussen, und die zwey Theil deß Kirchensatz daselbs, Vnser und deß Hauß Oesterreich Lehenschafft, von Vnser Herrschafft Hohenberg darrührendt, gnädiglich zu verleihen geruhen, wann die durch weyland Wernhers von Newhausen Ihrs Vatters Abgang erblich an Sie gefallen und kommen wären; das haben Wir gethan, und haben den benandten Philippe von sein selbs wegen, und an statt der ehgemeldten seiner Brüder, als dem Aeltisten, die vorgenandten Lehen, mit Zwingen, Pennen, Rechten, guten Gewohnheiten und allen Zugehörungen, verliehen, und leihen wissentlich mit dem Brief, was Wir Ihm zu Recht daran verleyhen sollen und mügen, also daß Sie und Ihr Erben, die nun fürbasser von Vnserm gnädigen lieben Herrn und Bruder, dem Römischen Kayser, Vns, Vnseren Vetteren Herzogen Sigmunden, und Vnseren Erben, in Lehensweiß innhaben, nutzen und niessen sollen und mügen, als Lehens- und Landt-Recht ist; doch Vns an Vnsern Rechten und sonsten männiglichen an seiner Gerechtigkeit unentgebten und unvergriffen. Sie sollen Vns auch davon gehorsamb, getrew, und gewärtig seyn, als Lehens-Leuth Ihrem Lehens-Herrn schuldig und gebunden sind, getreulich und ungefährde. Mit Vrkundt deß Brieffs geben zu Rothenburg am Neccar, am Samstag vor St. Görgen Tag, nach Christi Geburth, vierzehen hundert und im drey und funffzigsten Jahre.

CLIII.

Hertzog Albrechts zu Oesterreich Lehn-Brief vor Hanß Eichern, über das Dorff Bühringen, de Anno 1454.

WIr Albrecht von GOttes Gnaden, Erz-Hertzog ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kerndten und ze Crain, Grave zu Tyrol ꝛc. Bekennen für Unß vnd Unser Erben, daß Wir angesehen haben, die Getrewen vnd nutzbarn Dienst, so Uns Unser Getrewer Hanß Eycher zu Rottenburg am Neccar, bißher vnverdrossenlich gethan hat, vnd hinfür thun mag vnd soll, vnd haben dadurch Im vnd allen seinen Erben, Söhnen vnd Töchtern, Unser Dorff Bühringen oberhalb Rottenburg am Neccar gelegen, das wir von Endressen von Mansperg, mit Losung, vnd von Bientzen von Pochingen, durch Recht zu Unsern Handen vormalen brachten, vnd vntzher Unser vnd deß Hauß Oesterreich freyes aigen gewesen ist, zu ainem rechten Lehen gemacht, vnd das also von Gnaden verlyhen haben, vnd verleihen wissenlich mit dem Brieff, also daß derselb Hanß Eycher und sein Erben, Sun und Tochter, dasselb Dorff Bühringen, mit allen seinen Rechten vnd Zugehörungen, nun hinfür von Unserm gnedigen lieben Herren vnd Bruder: Dem Römischen Käyser, Unß vnd Unserm Vettern Hertzog Sigmunden und unsern Erben, in Lehensweiß, alß Lehens-vnd Lands-Recht ist, innhaben, nutzen und nyessen, und Uns davon getrew, gehorsamb, dinstlich vnd gewärttig sein sullen, als Lehens-Leuth ihrem Lehen-Herrn schuldig vnd gebunden sein ohn Geverde, vnd ob nochmals zu Schulde keme, daß derselb Hanß Eycher, oder sein Erben, das ehegemelt Dorff welten, oder vielleicht von Notturfft wegen, müßten verkauffen, wie sy dann solchen Kauff thun, so sollen sy doch den nicht vollenden, mit Niemandts, sonder Unß vnd Unsern Erben dasselb Dorff vor anbieten, nachdem haben dann Wir vnd Unser Erben die Wahl vnd Recht daß Wir das in solchem Kauff behalten mügen, also daß Wir sy inwendig dreyen Monathen, den nechsten nach demselben anbieten der Summ Gelts, des ehegemelten Kauffs gnädiglich entrichten sullen, thäten Wir aber des nit in derselben Zeit, so mügen Sy fürbaß den egerürten Kauffen vollführen, das ist Unser guter Will, den auch Wir und Unser Erben alß Lehens-Herren gnädiglichen sullen und wollen vergunsten und bestetten, nach Lehens- vnd Landts-Rechten, Unserer Herrschafft zu Hohenberg ohngeverde, Mit Urkundt des Brieffs, geben auf Hohenzoller am Mittwochen vor Sant Urbans-Tag nach Christi Geburt, Vierzehenhundert vnd in dem vier vnd funffzigsten Jaren.

CLIV.

Königs Henrici IV. von Castilien und Leon ꝛc. Privilegium vor Georgen von Ehingen, worinn er ihm und seinen Nachkommen die Freyheit verstattet Gold und Silber in allen ihren Kleidungen zu gebrauchen, und wie andere gefreyte Ritter sein Königlich Zeichen zu führen, de Anno 1457.

WIr der König von Castilia, von Leon ꝛc. Wollen Ehren und erhöhen die Person und den Stand, Görgen von Ehingen, Ritters, und Cammerers des Durchleuchtigen und Hochgebohrnen Fürsten, Albrechts, so ein Bruder ist deß Teutschen Käysers, und geben ihm hiemit Freyheit und Gewalt, Ihme und seinem Weib, und dem gantzen Geschlecht; daher kommen Kinder und Kinds-Kinder, daß Sie mögen Gold und Silber und ander Ding in allerley Kleidung gebrauchen, auch unser Zaichen darinn führen, wie dann die gefreyten Edlen, Ritter und Grafen, welche von Uns diese Freyheit und Gewalt haben, zu gebrauchen pflegen. Und daß solches allen kundbahr sey, haben Wirs mit Unserm Namen bestätigt und unterschrieben. Datum in der Edlen Statt Jaen, den fünfften Septembr. Anno Ein Tausend, Vier hundert und Sieben und Funfftzig.

CLV.

Lehen-Revers, welchen Hanß von Gültlingen Graf Eberhardten zu Würtemberg gegen das von ihm zur Lehen bekommene Dorff Teuffringen gegeben, de Anno 1461.

ICh Hanß von Gültlingen zu Sindlingen bekenn und thue kundt offenbahr mit disem Brieff, daß mir der Hochgebohrn Herr, Herr Eberhardt, Graff zu Württemberg und Mömppelgardt, zu einem rechten Mann-Lehen geliehen hat Teuffringen das Dorff, eine Wise in Tieffenbach, und eine Wuß darob, genandt das alte Mad, bey Entringen gelegen, und das Gereüt hinter der Wette bey Entringen der Burg, im Schönbuch gelegen, und stoßt an beede Weeg, die da gehen gen Rottenburg und Tübingen, und auch die Recht im Schönbuch, die Entringen die Burg, mein Theil von Alter her da inngehabt hat, als das und jegliches mit seiner Zugehörung, Lehen von seinen Gnaden ist, und er hat mir das, immassen als vorgeschriben stehet, geliehen mit Worten und Handen, als dann sitt- und gewohnlichen seynd zu leihen und was Er mir billich und von Recht daran leihen soll und mag, doch Ihm, seinen Erben und Mannen Ihre Lehen und Recht behalten und Ihnen daran unschädlich, und ich soll Ihm von solchen Lehen thun, und gebunden seyn, als ein Lehen-Mann, seinem rechten Lehen-Herrn, von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, bey dem Ayde, den ich Ihm hierumb leiblich zu GOtt und den Hayligen geschwohren hab, alles ohne Gefährde. Und deß zue Urkundt hab Ich mein Innsigel offentlich gehenckt an disen Brieff, der geben ist am Donnerstag nach Unser lieben Frawen Tag Purificationis, nach Christi Geburth, als man zehlt, tausendt vierhundert, sechzig und ein Jahr.

CLVI.

Kauff-Brieff, Krafft dessen Hanß und Caspar von Kaltenthal, Reinhardten von Neuhausen, dem Aeltern, ihren Antheil am Burg, Schloß und Dorff zu Neuhausen um 6800. Rheinische Gulden verkaufft, de Anno 1461.

WIr diß nachbenenten Hannß und Caspar von Kaltenthall, Gebrüeder, Bekhennen offentlich und thun khundt allermenigelichen mit diesen Brief, daß wür beed gesunder Leiben, guetter Sinnen vnd Vernunfft, und mit kheinen Geferden noch trigen Listen hinderkhommen, sonderen wohl bedacht und mit guetten vorgehenden Rath vnser Freindten deßhalben gehabt, mehreren vnsern warenden Schaden hiermit zu firkhommen, für vns und vnsere Erben, die wür hierzue vestigelich verpunden, den Vesten Reinhardten von Neuhausen, dem Eltern, vnsern lieben Väter, vnd all seinen Erben, vmb 6800. Reinisch Gulden, gueter vnd gewehrer an Gelt, und Gepräch und Gewichte, deren wür an Inen gantzlich außgericht, gewehrt und bezalt, vnd die all inn vnseren gueten Nuzen kommen seint, eines rechten, waren, stetten, ewigen Kaufs, verkhaufft vnd zu khauffen geben haben, vnd iezt Im khauffen geben, in Crafft diß Briefs, in der allerbesten Formb, Weiß und Maß, wie das nach geistlich oder weltlichen Rechten, oder auch von Gewonnheit des Landts, aller best Crafft, und Macht hat, vnd in ewigen vollpyligkheit bestann soll, und mag. Nemblich vnsern Thaill, das ein halbe Thaill ist vngeferlichen am Burgschloß, vnd Dorf Neuhausen gelegen, vf den Fildern bei Eßlingen Costantz Bistumb, mit Burg, Stall, Mauren, Graben, mit Leithen, Güettern Wein-Garthen, Baumb-Garthen, Aeckhern, Wisen Matten, Egarthen, Almanten, mit Holtz, mit Feldt, mit Steg, mit Weg, mit Auffart, und Einfart, auch mit Höfen, Heisern, Scheuren, Hofraitungen, Dafern, Tangeln, Keltern, Müllen, Weyern, Waseren, Wasser-Flissen, Bachen, und Bischenten, mit Vogteyen, Vogt-Rechten, mit Hochen vnnd Nidern Gerichten, Zwingen, Baumben mit Besezung und Entsezung der Aembter, vnd mit aller andern Obrigkheit vnd Herrlichkheit, vnd besonder mit allen vnd jegelichen Steuren, Renten, Zinsen, Gilten, Buessen, Straffen, Fallen, vnd Diensten, vnd mit allen andern Nuzungen, wie das alles Nammen hat, genents, vnd vngenents, gesuechts, und vngesuchts, mit Grunth, mit Grädt, ob Erd, vnter Erde, das minder, vnd das mehrer, Pfenning, und Pfennings werth, nichzit außgenommen, noch hindan geseßt vnd das alles sament, vnd in besonder, mit allen seinen Rechten, Ehehafften, vnd Zuegehörden, wie das an vns khommen ist, und wir das biß hieher haben inengehabt, hergebracht, genuzt, und genossen, vngeferlich, vnd das, als das alles Lechen ist, von der Herrschafft Oesterreich, vnd geherig in die Herrschafft Hochenberg, vnd daß wir hierumb der Durchleuchtigsten Fürstin vnd Frauen Mechtilden, Pfalz-Gräfin bei Rein vnd Erz-Hertzogin zu Oesterreich, vnser genedigen Frauen, Vorhaben außgesant, dero Genad dan solches von vnser Bitte wegen, vnd vf disen Verkhauff durch verwilliget, den benanten Reinharten wie Neuhausen genediglich hat gelichen, nach Lauth des Lechen-Briefs, darumb denselben Reinharten versiglet gegeben, vnd das alls sammen vnd sonders sonst lödig, vnd gegen Nemung versezt, beschwerdt, noch verkhumert ist in khein Weg, wür also im für dißhin derselb Reinhart von Neuhausen, vnd seinen Erben solchen Thaill und Güetter iezt gemelt ewigelich vnd riebig inhaben, nuzen, niessen, besetzen, entsetzen vnd sich des gebrauchen, darmit gefahren, schaffen, thun und lassen, sollen, und mögen, nach iren geliebsten Willen und Gefallen, wie sye gelangt, als mit Ihrem rechten bewehrten Lechen-Guett, von vnß vnsere Erben, und menigelichen anders von vnsertwegen, gantz vnuerhindert, dann wir den benanten Reinhardten von Neuhausen, mit allen Renten, Nutzen, Zinsen, Gilten, mit Leithen, mit Giettern, vnd mit allem Ehehafften, vnd Zuegeherden, wie obsieth, gantz eingesetzt haben, vnd in deß iezt einsetzen, mit Crafft diß Briefs, in löblichen, ruheig, und nutzlich Gewehr, vnd vns selbs daraus hieran gantz unz begebende, vnd geloben auch darauf, für vns vnd vnsere Erben, gemain, vnd vnverschaidlich, den benanten Reinhardten von Neuhausen vnd seinen Erben, diß Kauffs für jr Recht gewehren zu sein, vnd innen solchem Kauffe zu ferttigen, für alle Ansprach, besonder Sye zu vesten, zu verthetten vnd zu versprechen, und zu verhüten, vor Abgewinnung in Recht Geist- und Weltlichen, an allen und iedlichen Enden vnd Stetten, da inen das Chur beschicht, und wir das von jnen vermandt worden, oder ersucht wider allermenigelichen, Sye hieran irende, oder hierzu Ansprach vermeinete, Niemand außgelassen, noch hinderseszt, vnd gemeinigelich, vnd sonderlich alles das zu thun, das man einer rechten, redlichen, vnd vollkhumbnen Werttschafft thuen soll, und muß, nach Lechen-Guetts Recht, auch nach Landt-Recht vnd nach den Rechten, vngefehrlich, in vnsern aignen Costen, ohne jren Schaden, als bei vnsern guetten Thrauen, ohngeferde, Jmer als lang vill und genueg besten, ruchig, nuzlich, still, gewöhr, sye hierbei handthabet, schuzt und schirmbt, ohn alles Geuerde, vnd deß zu guetter Sicherheit, so haben wür vmb solch Ferttigung, vnd Werttschafft zu thun, zu rechten Burgen gesezt vnd gegeben die Frommen vnd Vesten Hannsen von Kaltenthall, den Eltern, Conraden von Liebenstein, Conraden Schenckhen von Niederstetten, vnd Georgen von Nippenburg, mit der Bescheidenheit, So wür oder vnsere Erben, hieran eines weegs saumbig wurden, vnd solch Ferttigung, und Werttschafft nit völligelich tätten, inmassen wie obbemelt ist, welch dan derselb Pürg hierumb gemant werden, mit Brieffen, mit Pothen, zu Huß, zu Höf, oder vnter Augen, von Mundt, dieselben gemahnten sollen dan in 14. Tagen, den negsten nach solcher Mahnung, zuziechen, gen Eßlingen, Riedlingen vnd Stuttgarthen, oder Kirchen, in aines offenen Gastgeben Wirths-Hauß, darin sye dann gemant worden seint, zwey Pferdten und Knecht, oder aber schickhen Khnecht und Pfert, vnd alsdan laisten, oder laisten lassen, offen gewonlich Geselschafft, zu failen, zu kauffen vnter dingt des Tags 2. mahl nach laistens Recht, und des Landts Gewonnheit, vnd daruon nit loß noch ledig sein, bis solch Ferttigung, und Werttschafft völig, vnd nach Notturfft wie obstett beschechen ist, vnd so offt der Pferdten aines verlaist wurde, das soll der Bürg dessen, des gewesen ist, alwegen zu 8. Tagen den negsten, mit ainem anderen raißigen Pferdt firderlich ersetzen, vnd so offt auch der Bürgen ainer oder mehr mit Tott abgen, oder sonst zu laisten vnnitz wurd, als offt sollen und wollen wür, vnd vnsere Nachkhumben die auch ersetzen, mit anderen als guetten, als dieselben abgangen gewesen seint, oder die andern belieben Burgen sollen deßhalb gemant laisten, wie vorstett, alles bej Iren guetten Thrauen ohne Geverde, wo aber die Pürgen das nit thetten, vnd sye oder ihr etliche, oder etliche saumbig wurden, an Laistung oder an vzit, so von jnen vorgeschrieben steet, so haben der benanth Reinhardt von Neuhausen, vnd seine Erben allen Gewalth, vnd guet Recht, die Bürgen sament vnd sonder firzunemmen, vnd vmbzutreiben, mit Gericht Geist- oder Weltlichen, wo vnd wie sye wollen, oder anzugreiffen, an Leithen und Gietteren, wo sy die in Stetten, Marcken, Schlössern, Dörffern, vf Landt oder Wasser ankhommen mögen, mit häfften, pfendten, nötten, versetzen, verkhauffen, verganteren, vnd vertreiben, Jmer als lang vill, und genueg, bis sye laistend, und thuen alles das, das sye wie vorsteet verschriben hant, vnd auch allwegen und genueg thun, denselben

Reinharten von Neuhausen, alles Costens, und Schadens, deßhalb und von solches Angreiffens wegen, geliten, es seye von Gericht, von Angreifen, von Zehrung, Briefen, Potenlohn oder in ander Weg, alles ohne Geferde, vnd hierauf vnd vmb solches, so verziehen, vnd entwehren wür obgeschribnen, Hannß vnd Caspar von Kaltenthall für vnß vnd vnsere Erben, in Crafft diß Brieffs, aller Lechenschafft, und aller Recht, Mutung, Forderung und Ansprach, zu denen obgeschribnen verkhaufften Güettern je gehabt, oder nach fürders hin inhabende, auch aller argen Listen, vnd Geferden, vnd besonder der Außzüg im Rechten, daß wür sprechen, die obgeschribne Summa des Khaufs were vnß nit gar bezalt worden, sonder so heten wür obbekhandt vns die bezahlt seint, vmb Hoffnung khünfftig Bezahlung, die vns doch nit beschechen were, oder das für pfandtliche, wür weren in dieser Sachen betrogen, vber das halb Thaill eines rechten Kaufs, darumben nit Crafft haben, sonder widertriben oder auf Billigkheit gesezt werden solt, oder daß wür reden, dieser Brief were anderst gesezt, und geschrieben, dan bered worden were, vnd all ander Außzugen, Geist- und weltliche Rechten, wie man sich dero hierwider gebrauchen mecht, auch aller andere Hilff, Schirms, Gnaden, Freyheiten, Gelaits, Ordnung, Satzungen, Gebotten, Verpotten, von Bäbsten, Käyser, König, Fürsten, Prelathen, Herrn, Stätten, ie gesezet oder noch khünfftiglich zu setzen, vnd gemainlich alles das, damit dieser rechter redlich vnd ewiger Khauff widertriben vnd geschwächt werden möcht, in khein Weeg, denen wir vns des alles gemeinlich und iedes besonder wie obstet, vnd besonder des Rechten, das da gemeiner Verzeichnus widerspricht, ganz verzigen vnd begeben haben, vnd wür gereden vnd geloben auch, disen Brief, vnd was hierin geschrieben steet, zuhalten, vnd hierwider nit zu khomnen, zu thun, durch vnß selbst, noch durch andere Leith heimblich noch offentlich, sonst noch so in khein Weg, bej unsern guetten Thrauen ohne Geferde, wir sollen vnd wollen auch alle und iede Briefe, Rödl und Register vmb den obbeschribnen verkhaufften Thail, das Schloß und Dorff Neuhausen, oder yzit das so darein gehörig ist, lautende, dem benanten Reinharten von Neuhausen zu seinen Handen ybergeben, als vill wür dero haben, in vnseren Gwalth, oder als vill wür dero nach yberkhommen, vnd finden wurden, vßgenomen, ob einich Brieff hinder jemand von denselben verkaufften Thaill, mit sambt andern Thaillen andern geherig lautende, legen zu gemeinen Handen, oder sonst, daß die gebirlich nit von denen bringen mechten, so geben wir doch iezt als dan, vnd dan als iezt, dem benanten Reinharten von Neuhausen, vnd seinen Erben, all vnser Gerechtigkheit zu denselben Brief, als vill die vmb den obbeschriebnen ihren erkhaufften Thaillen, oder vmb yzit des, so darein gehert, lautend vnd sagen, vnd ob auch sonst an ainichen anderen Enden Brieff, Rödl oder Register khauffig funden, oder von Jemand mit Geferd, sonst listenlich oder ohngeferd warhalten wurden, die sollen durch denselben Reinhardt, vnd seinen Erben, an Ihren erkhaufften Lechen-Guett obbeschriben kheinen Schaden gebähren, sondern deßhalb ganz Crafftloß, eed vnd ab haissen vnd sein, vnd hernach an alle Geferde, ob auch dise Brief yber khurz oder lang, doch aines schadhafft, oder argmannig wurde, es were an Pargement, Geschrifft oder Siglen, van Alter, Wasser, Fure, oder von andere Verwiestung, wie sich das gefiegte, oder daß er sonst verstollen, oder verlohren wird, das soll alles vmb offt gemelten Reinhardt von Neuhausen vnd seinen Erben an diesen Kauf, vnd allen Ihren Rechten, kheinen Schaden bringen, noch gebähren, sonder so sollen und wollen wür vnd vnsere Erben, Iren allwegen vf die Erforderung einen anderen als guetten, geben, oder dessen Bekhandtnus thuen, auf die beste Formb, zu Beliebligkheit diß ewigen Kaufs dienet. Vnd Elisabeth von Neuhausen, Wilhelmbs von Kaltenthall seel. Eheliche Witwe der obgenanten Hannß, und Caspars der Verkhauffern Eheliche Mutter, vnd Ich Heinrich von Kaltenthall, Ihr Sohn, vnd derselben Hannsen, vnd Caspars Ehelichen Brueder, Bekhennen auch für vnß, vnd vnsere Erben ofentlich mit disen Brieff, daß solch verkhaufft und alles das, so obgeschriben steeth, mit vnsern guetten Gunst, Wissen vnd Willen beschechen ist, vnd wie woll wür sonst von khein Gerechtigkheit, zu dem verkhaufften Thaill an Neuhausen, Schloß und Dorf gehabt hand, noch dan zu mehrerer Sicherheit des obbeschriben Kaufs, so verzichen wür, für uns und vnsere Erben, allen und iedenlichen Gerechtigkheit, Aigenschafft, Lechenschafft, Mutung, Forderung vnd Ansprach, zu denselben verkhaufften Thaille, Ihr gehabte, oder so wür darzue noch füro gehaben, und gewinen mechten, in khain Weeg, vnd gereden, vnd geloben, auch für vnnß vnd dieselben vnser Erben, wider disen Khauf nichtzit zu suechen, zu yeben, zu handlen, noch zu thun, heimblich noch offentlich, durch vns selbs, noch durch andere

andere Leith, sonst noch sey, in khein Weeg, bei vnseren guetten Thrauen, ohne Geuerde. Vnd diß alles zu offen vnd wahrem Vrkundt, so haben wir Hannß und Caspar von Kaltenthall die Verkheuffer, und Ich Elisabetha von Neuhausen, Ir Mutter, vnd Heinrich von Kaltenthall Ir Brueder beede negst obgenant, vnser aigen Insigel ofentlich gehenckht an disen Brief, vnd zu mehrer und besserer Sicherheit erpetten die Fromen und Vessten Petern von Liebenstein, Wilhelmb von Saren, Hanß Wolfen von Neuhausen, vnd Conraden Truchsses von Stetten. Die auch alle vier diß Kaufs freundliche Antrager, guett Mitler, und endtlich Beschliesser gewesen seint, daß Ir ieder besonder sein aigen Insigel, doch Im und seine Erben ohne Schaden, für vnß ofentlich gehenckht han an diesen Brieff, deß auch wir dieselben bekhennen, vnd iezt wür die Bürgen obbeschrieben Hannß von Kaltenthall der Elter, Conrad von Liebenstein, Conrad Schenckh von Witterstetten, vnd Georg vom Nippenburg, dieser Burgschafft vnd allen das so von vnß an diesen Brief geschriben steeth, bekhennen, vnd vns darauf Freyheit, Gelait, Bindnus, Verainigung vnd anders, so Wür vns hierwider helffen mechten, gäntzlich verzichen, vnd begebend, vnd dem allen, so von vnns obbeschriben ist, gethreulich nachzukhumben, bei vnseren guetten Thrauen ohn Geuerde, geloben und versprochen, hierumb haben wür vnser aigenes Insiegel, vnnß hiermit befragen auch offentlich gethann anhenggen an diesen Brieff, der geben ist, vf St. Dionisius Tag des Jahrs, da man zelt nach CHristi Geburth, Ein Tausend Vier Hundert und Fünff und Sechzigsten Jahr.

CLVII.

Schadloß-Brieff, welchen Graf Ulrich von Würtemberg, und Graf Eberhard, sein Sohn, Georgen von Ehingen, wegen der vor sie gegen Chur-Pfaltz, über 60000. Gulden geleisteten Bürgschafft gegeben, de Anno 1463.

WIr Ulrich, Graff zu Württemberg, und Wir Eberhardt, Graff zu Würtemberg, sein Sohn, bekennen und thuen kundt allermänniglich, mit diesem Brief, als Wir Graff Ulerich jetz genandt, in deß Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderich, Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, deß Heyl. Röm. Reichs Ertz-Truckſäß und Churfürsten, Gefängnuß kommen, und daraus geledigt seyn, also daß Wir under andern demselben Herzogen Friderich Pfaltz-Graffen geben sollen 60000. Gulden auff vier die nechstkünfftigen Pfingsten, inmassen der Schuld-Brieff Ihm darüber geben deß innhalt, darumb dann der Streng und Vest Vnser lieber getrewer Georg von Ehingen, Ritter, sich umb Vnser fleissigen Gebett willen mit Vns verschrieben und verpflicht hat, als ein Bürg und Mitverpflichter, daß Wir bald unverscheidenlich demselben Vnser lieben getrewen Georgen von Ehingen gelobt und versprochen haben. Geloben und versprechen Ihme Crafft diß Briefs, daß Wir oder Vnser Erben Ihme oder seinen Erben von solcher Bürgschafft und Pflicht güetlichen ledigen, lösen und unklaghafft machen sollen und wöllen, gäntzlich und ohne allen Ihren Schaden, getreulich und ungefährlich, und wäre, daß Er oder sein Erben solche Burgschafft, oder Pflicht halb jedern Schaden nehmen, von Laistung oder andern Sachen, wie der Schad genennt wäre, doch redlich und ungefährlich, denn sollen und wollen Wir und Vnser Erben Ihme und seinen Erben auch auffrichtig gelten und bezahlen, ohne Widerred, und Vns darwider nit gebrauchen, noch behelffen, was oder welcherley das wäre, Jemandts mag erdencken, und ob Wir das nit thäten, das GOtt nicht wölle, so mögen Er und seine Erben, Vns und Vnser Erben, an allen Vnsern Landten, Leuthen und Güetern, angreiffen, nöthen und pfänden, wo und wie Sie mögen, und Ihnen am besten füeget, mit oder ohne Gericht, so lang und viel, biß Ihnen widerkehrt, und abgelegt wird, solcher Schad, den Sie deßhalb erlitten, in der Weise als vorstehet, gäntzlich ohne Ihren Schaden, darvor Vns und Vnser Erben, noch Vnser Landt und Leuthe nichts schirmen oder friden soll keinerley Freyheit, Gnad oder anders, das gegeben oder erdacht ist, oder noch gegeben oder erdacht werden möcht, alles ohne Gefährde und Argliſt. Und deß zu Urkundt, so haben Wir beyder Vnsere Innsigel offentlich gehenckt an diesen Brieff, der geben ist am Zinßtag nach dem Sontag Judica in der Fasten, nach Christi Geburth, als man zahlt Ein Tausend Vier hundert und im drey und sechzigsten Jahr.

CLVIII.

Graff Ulrichs zu Würtemberg Schreiben an Georgen von Ehingen, Rittern, worinnen er denselben ersuchet, daß er vor ihn bey Chur-Pfaltz vor 8000. Gulden Bürge werden möchte, de Anno 1464.

Ulrich von GOttes Gnaden, Graffe zu Württemberg, ꝛc.
Unser Gruß zuvor, lieber Getrewer Görg von Ehingen, Ritter.

ALs Wir gegen dem Hochgebohrnen, Fürsten, Unserm lieben Herrn und Schwager, Herzog Friderichen Pfaltz-Graffen niderlagen, und Uns ausser Gefängnuß ledigen, mußten Wir Uns gegen demselben Unsern Herrn und Schwager dem Pfaltz-Graffen under andern verschreiben umb 60000. Gulden, und darumb dich und andere zu Bürg setzen, Ihme die zu bezahlen auff Zihl und in Maß der Brieff darüber ausgangen innhalt, also seynd Wir jetzo mit dem Pfaltz-Graffen verthädigt, daß Wir Ihme sollen verweisen etlich Gelt, auff dem Stüfft zu Mentz also geschehen ist, und Ihme darzue auff nechst künfftig Pfingsten geben 8000. fl. Rheinischer Müntz, und deß sollen Wir Ihme ein newen Schuld-Brieff, umb die 8000. fl. geben, biß Mitfasten schiriest gleich mit den Bürgen, und in der Gestalt, als der Brieff umb 60000. fl. weisset, oder denselben Brieff umb die 60000. fl. weysendte, in deß Pfaltz-Graffen Handen lassen ligen, biß Wür die 8000. fl. bezahlen. Wiewohl nun die Zeit, als Wir die 8000. fl. bezahlen sollen, kurtz ist, so meynen Wir doch, daß besser sey, Wir und die mit Uns und umb die 60000. fl. verschrieben, geben einen Brieff umb die 8000. fl. damit Uns der Brieff umb die 60000. fl. herauß werdt, dann das derselbig Brieff umb die 60000. Gulden ligen bliebe, und darumb haben Wir deß einen Brieff, als der vorigen lautet, lassen machen, den Wir dir mit Unserm Innsigel versigelt hiemit schicken, und bitten dich freundlich, du wollest umb die 8000. Gulden Unser Bürg werden als du umb die 60000. Gulden hinder Uns bist, und dein Innsigel an demselben hängen, so wollen Wir dir bey der Pflicht, als Unser voriger Loß-Brieff lautet, dich davon ohne Schaden ledigen und lösen als Wir das hiemit für Uns und Unser Erben geloben und versprechen. Wir wollen dir auch dein Sigill, das du an den Brieff umb die 60000. Gulden gehengt hast, förderlich nach Mitfasten wieder schicken, in der Gestalt, daß du wissen hast, deß ledig zu seyn, und versag Uns das nicht, das wollen Wir freündlich und gern umb dich verschulden. Geben mit Unsern zuruck auffgetruckten Innsigel versigelt zue Stuttgardt an dem Sambstag vor dem Sontag Judicavit, Anno 64.

CLIX.

Tausch-Brieff zwischen Balthasarn und Melchiorn, Gebrüdern von Brandeck, Krafft dessen jener diesem das Dorff Busenweiler mit seinen Pertinentien, gegen seinen Antheil an dem Schloß zu Sterneck erblich überlassen, de Anno 1465.

ICh Balthasar von Brandeck, bekenne mich offentlich vor allermänniglich, für mich, all mein Erben und Nachkommen, daß Ich recht und redlich uffgeben und geduschet hab mit Urkundt und in Crafft diß Brieffs, dem ist also, wie namlich folget, Item, so hab Ich geben meinem Bruder Melchiorn von Brandeck, allen seinen Erben, und Nachkommen, Businwyler, das Dörfflin mit seiner Zugehört, alle mein Gerechtigkeit, wie dann ichs ererbt, und ains Thails erkaufft hab, mit Nahmen deß Maigers Hoff, mit Wunnen, Waiden, Wasser, Holtz, Allmend, Zinsen, Gülten, Frohn-Diensten, Tag-Diensten, Gerichten und Rechten, mit sampt aller Herrligkeit, Nuntz ußgenommen, noch hindan gesetzt, wie dann Ichs bißher innegehept und genossen hab, ußgenommen ein Wisen, die Clauß Stelzer von Dornheim umb mich uff ein Widerkauff haut, die mag Melchior oder seine Erben mit zwantzig Guldin widerumb erkauffen, ich gibs im auch für frey, ledig und unbekümmert, ußgenommen die Zinß, so Ich bißher uß deß Maigers Hoff geben hab, an die Früh-Meß gen Dornheim, namlich, zwey Malter Kernen, und drey Schilling Zuwinger, darumb haut mir der gemeldt min Bruder Melchior geben seinen Thail zu Sterneck an dem Schloß mit seiner Zugehördt, Lutung aines Brieffs, den er mir darumb übergeben haut. Auch so ist in disem Tusch beredt und bedingt, daß der gemeldt min Bruder Melchior, sin Erben und ihre arme Leuth zu Sterneck ein Oeffnung haben sollen, als dick sye deß Noth syen oder werden, doch mir, minen Lehen, und minen Erben

Erben in allweg ohne Schaden. Es ist auch beredt und bedingt, daß der gemeldt min Bruder Melchior soll und mag in dem Wasser, das mir von ihm worden ist, sin Lebenlang darinn gen Vischen mit einem Berren ungefährlich An solchen Tusch hab ich dem gemeldten minen Bruder Melchiorn auch geben vier Malter jährliches Haberns von Wyttendorff, Lutung ains Brieffs den ich darumb dem gemeldten minen Bruder Melchior und sinen Erben übergeben hab. Auch so soll ich genandter Balthaser, min Erben und Nachkommen den Zinß, so Wir gen Wolffach alle Jahr richten sollen, den nun füro allwegen geben und richten ohne Melchior minß Bruder siner Erben und Nachkommen Costen und Schaden, herumb mag der gemeldt min Bruder Melchior sin Erben und Nachkommen nunfüro an die gemeldten Nutzung und Herrligkeit zu Busenwyler und auch an den gemeldten Habern, an minß statt gebrauchen und mit dem allem handlen, thun und lassen, obs mit andern sinen aigen Gut darum von mir minem Erben und von allermänniglich in künfftiger ewiger Zyt ohngehindert und ohnansprächig, denn ich mich deß gemeldten Dorffs aller Herrligkeit und Nutzung davon und all min und miner Erben Rechten und Gerechtigkeiten, so ich je daran oder darzu gehept, oder füro darzu gehaben möcht, für mich all min Erben und Nachkommen, jetzt gar und gäntzlich verzyhe, und begib mich mit diesem Brieff, kein Clag, Ansprach, noch Forderung darnach nimmer me ze haben, noch zu gewinnen mit keinen Sachen in kein Weg Alles getrewlich und ohngeferlich. Und deß zu wahrem offen Urkundt und mehrer Gezeugnuß aller obgeschriebnen Ding so hab ich genandter Balthasar von Brandeck min Insigel, min Erben und Nachkommen aller obgeschriben Ding damit zu besagen offentlich gethon hencken her an diesen Brieff, darunter auch min Eyliche Hauß frauw, Cathrin geborne von Dürmentz solchen Tusch verwiliget deß ich mich, gemeldte Cathrin bekenn gutwillig gethon und noch zu merer Gezeugnuß der obgeschrieben Ding so hab ich genannte Cathrin mit Fleiß ernstlich gebetten und erbetten, min lieben Schwager Bernhardt von Brandeck, daß er sin aigen Insigel mich, mein Erben und Nachkommen, aller obgeschrieben Ding damit zu besagen, doch Ihn und sinen Erben ohne Schaden. Auch offentlich haut gethon hangen her an disen Brieff. Der geben ist uff Zinstag nechst nach Sanct Martins deß hayligen Bischoffs Tag, do man zalt von Geburth Christi unsers lieben HErrn vierzehen hundert sechtzig und fünff Jahr.

CLX.

Lehen-Brieff Frauen Mechtilden, verwittibten Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, vor Hansen Jchern den Jüngern zu Bühringen und die übrigen Lehen-Träger über das Dorff Bühringen, de Anno 1466.

WIr Mechthild geborne Pfaltz-Grävin bey Rhein, von GOttes Gnaden Ertz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc. Witwe, bekennen, als der Hochgebohrne Fürste, Herr Albrecht Ertz-Herzog zu Oesterreich ꝛc. Unser Hertzliebster Herr und Gemahl Seeliger und Löblicher Gedächtnuß, der Allmächtig GOTT sein Seele gnedig und barmhertzig seyn woll, leyder von diser Zeit geschaiden, vnd nach seiner Liebde Abgang vns Gaistliche und Weltliche Lehen zu der Herrschafft Hohenberg gehörend mit anderm in unserm Wydem verschriben seynd, alles nach laut und Begreiffung vnsers Briefs, so wir darüber inne haben, daß für vns kam vnser getreuer Hannß Jcher von Büryngen, und ließ vns fürhalten ein Lehen- und Vergundung Brief, darinne von vnserm liebsten Herrn und Gemahl Ertz-Herzogen Albrechten von Oesterreich ꝛc. seligen und löblicher Gedächtnuß Jhme vnd seinen Erben, Söhnen und Töchtern Büringen das Dorff mit seiner Zugehörde geliehen und vergunsten ist daß sie das verkauffen mögen, inhalt desselben Briefs, und gab vns zum verstehen, daß er umb merklicher seiner Nothurfft wegen dasselb Dorff Bieringen und sein Zugehörde, auch damit den Hoff in demselben Dorff und die Mühlin dabey gelegen mit der beyder Zugehörde, so er durch Recht zu Rottweill auff dem Keyserlichen Hoff-Gericht, an sich bracht hätt, die von der Herrschafft Hohenberg wegen zu Lehen herrühren, und Lehen seyn, Anna Ruberin seiner Ehelichen Hauß-Frauen, Dietrichen und Hannßen Jchern, Catharina und Anna Jcherin, ihr beeder ehlichen Kinden zu kauffen gegeben het, gab vns also die Lehen aller, wie die vorbestimt sind, in einem versigelten Brieff uff, mit demüthiger seiner Gebette, daß Wir die obgemelten das Dorf, die Stuckh und Gütter mit ihren Zugehörden seiner Hauß-Frauen und seinen Kindern vorbenennt und an Ihr aller statt und in ihrem Namen Hannsen Jcher dem Jun-

gen seinem Sohne, als Lehentrager Ihr aller vorgenant nach laut vnsers lieben Herrn und Gemahls seeligen Leben-Brief, auch vnser Widem-Brief gnädiglich gerüchten zu verleyhen, solch sein seiner Hauß-Frauen und seiner Kinder vorbenennt, auch desselben seines Sohnes ernstlich und demüthig Gebetten haben wir erhört, und haben dem vorgenanten Hannsen Jchern dem Jungen, als einem Lehentrager der vorbenanten Anna Ruberin, Dietrichen Jchern, Catharinen und Anna Jcherin vnd sein selbs dasselb Dorff Bieringen mit seiner Zugehörd, und auch den Hof in dem Dorf, und die Mühle dabey gelegen, mit der beyder Zugehörden gnediglichen geliehen, verleihen auch ihnen die also wissentlichen in Krafft diß Brieffs, was Wir ihnen und ihme alß Träger zu Recht daran verleihen sollen oder mögen, also, daß er als Lehenträger der vorgenanten Frauen, Jhrer Kinder und sein selbs und Jhrer Erben vorberührten Stuckh und Gütter und Jhr Zugehörde von vns nach laut vnser Widem-Briefe, als Lehens- und Landes-Recht ist, in Lehens weise inhaben, niessen und gebrauchen und vns die Zeit inhalt vnser Widem-Brieff gehorsam und gewertig seyn, als Lehens-Mañ der Herrschafft Hohenberg bißher verpflicht gewesen seynd, ungeverlich, und also die vorgenanten Anna Ruberin und Jchers Kind under, so vorbenent seynd, und Jhre Erben das Dorff Bieringen und des Zugehörde ihrer Nothurfft halb müsten verkauffen, wie sie dann solchen Kauff thun, so sollen sie doch den nicht vollenden mit niemand, sondern vns oder einer Herrschafft von Oesterreich ꝛc. und ihren Erben dasselb Dorff voranbieten, nach dem haben dann Wir, oder ob wir nicht wären, ain Herrschafft von Oesterreich ꝛc. und Jhr Erben die Wahl und Recht, daß Wir oder sie das in solchen Kauff behalten mögen, also daß Wir oder eine Herrschafft vorberührt, innwendig drey Monaten den nechsten nach dem erbieten der Summa Gelts desselben Dorffs sie gnädiglich entrichten sollen, thäten Wir oder aber ain Herrschafft in derselben Zeit das also nicht, so mögen sie füro den vorberührten Kauff vollführen, das ist vnser gutter Will, und den Kauff alsdan nach Lehens- und Landes-Recht der Herrschafft Hohenberg vergunsten und bestäten wöllen, alles nach laut und Jnnhalt des vorgemelten Leben-Brieffs von vnserm lieben Herren und Gemahl seligen, deshalb außgangen, Geferde hierinnen gänzlichen abgeschaiden und vermitten, mit Vrkund dis Brieffs, der geben ist zu Böblingen mit vnserm angehangenen Jnnsigel, am Montag nach dem Sontag, als man in der Heiligen Kirchen singet Reminiscere, nach Geburt Christi unsers Herrn vierzehen hundert und in dem sechs und sechzigsten Jahre.

CLXI.

Lehen-Brieff Frauen Mechtilden, verwittibten Ertz-Hertzogin von Oesterreich, vor Heinrichen von Gültlingen, über den Genckinger Zehenden zu Rothenburg am Neccar, de Anno 1466.

WJr Machthild, gebohrne Pfaltz-Gräffin bey Reyne, von Gottes Gnaden Ertz-Herzogin zue Oesterreich ꝛc. bekennen, als der Hochgebohrne Fürst, Herr Albrecht, Ertz-Herzog zu Oesterreich ꝛc. Vnser Hertzliebster Herr und Gemahl seeliger und löbl. Gedächtnuß, der Allmächtige GOtt seiner Seelen gnädig und barmhertzig seyn woll, laider aus disem Zeitlichen geschaiden, und nach seiner Liebten Abgang Vns Gaistliche und Weltliche Lehen zu der Herrschafft Hohenberg gehören, mit andern in Vnserem Wydem verschriben, alles nach lauth, und Begriffung Vnsers Brieffs, so Wir darüber innhaben, daß nach Vnser Beruffung solcher oberigen Lehen zu empfahen, fur Vns kam Vnser besonder lieber Heinrich von Gültlingen Vogt zu Nagolt, mit einem Vffgab-Brieff diser nachbeschriben Lehen von Ludwigen von Emershoffen wissent, batt, Vns demüthiglich, daß Wir Jhm den Zehenden, genandt der Genckinger Zehenden zu Rothenburg an Reinschen Pan stossendt gnädiglich nach Ussweissung Vnser Widem-Brief geruheten zu verleihen, dann Er den von Ludwigen von Emershoffen erkaufft hat, solch sein empfig Bette haben Wir erhört und haben dem genandten Heinrichen von Gültlingen den obgenandten Zehenden verlihen, leihen Jhme den auch wissentlich in Crafft diß Brieffs, was Wir Jhme zu Recht daran verleihen sollen und mögen, also daß Er, seine Erben den vorgenandten Zehenden nun fürohin von Vns nach lauth Vnser Widum-Brieff in Lehensweiß als Lehens- und Landts-Recht ist, innenhaben, niessen und gebrauchen, Vns die Zeit nach Usweissung Vnser Widem-Brieff darvon getreiw, gehorsamb und dienstlich seyn, als dann Lehens-Mann der Herrschafft Hohenberg zugehörig bißher verpflicht gewesen seynd, ohngefährlich. Mit Urkundt diß Brieffs, geben zu Rothenburg am

Neckar, mit Vnserm anhangenden Jnsigel am Zinstag vor Sanct Matthes deß Hailigen Zwölffbotten-Tag, nach Geburth Christi Vnsers HErrn vierzehenhundert und in dem sechs und sechzigsten Jahre.

CLXII.

Lehen-Revers, welchen Jacob von Gültlingen zu Sindlingen Graff Eberhardten zu Würtemberg, wegen der von ihm zur Lehen empfangenen Güter Teuffringen und Entringen gegeben, de Anno 1469.

JCh Jacob von Gültlingen zu Sindlingen, bekenne und thue kundt offenbar mit disem Brieff, daß mir der Hochgebohrne Herr, Herr Eberhardt, Graff zu Württemberg und zu Mömppelgardt ꝛc. mein Gnädiger Herr, zu einem rechten Mañ-Lehen geliehen hat, Teuffringen, das Dorff, ein Wise im Tieffenbach, und ein Wise darob, genandt das alt Mad bey Entringen gelegen, und das Gerüth hinder der Wette, bey Entringen die Burg im Schönbuch gelegen, stosset an beed Weeg, die da gehen gen Rothenburg und Tübingen, und dann die Rechte im Schönbuch, Entringen, die Burg, mein Theil von Alter her da inngehabt, als das alles und jeglichs mit seiner Zugehörung, Hannß von Gültlingen, mein Vatter seel. vormahls zu Lehen gehabt hat, nnd von dem genandten meinem Gnädigen Herrn Lehen ist, und seine Gnaden hat mir das, immassen als vorgeschrieben steth, geliehen, mit Worten und mit Handen, als sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was mir sein Gnaden billich und von Recht daran leihen soll und mag, doch seinen Gnaden, seinen Erben und Mannen Jhre Lehen und Recht behalten, und ihnen daran unschädlich, und ich soll seinen Gnaden von solchen Lehen thun und gebunden seyn, als dann ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn, von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun bey dem Aydt, den ich seinen Gnaden herumb billich zu GOtt und den Heyligen geschwohren hab, alles ohne Gefährde ꝛc. Und das zu Urkundt hab ich mein aigen Jnnsigel gehenckt offentlich an disen Brieff, der geben ist am Zinstag nach dem Sontag Invocavit, nach Christi Geburth, als man zehlt, tausendt vier hundert, sechzig und neun Jahr.

CLXIII.

Käysers Friderici III. Diploma, worinn Bernhard Schöfferlin und seine Brüder zu recht Edlen Wappens-Genossen und Rittermäßigen Leuten gemachet worden, de Anno 1470.

WJr Friderich von GOttes Gnaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärndten und zu Crain, Herr auff der Windischen Marck, und zu Porttenau, Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfuert und zu Kyburg, Marg-Graff zu Burgaw, Land-Graff im Elsaß ꝛc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff allen denen, die Jhn sehen oder hören lesen, wiewohl wir auß unser Käyserlichen Würde und angebohrner Miltigkeit allezeit geneigt seyn, unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen unser Kayserlich Gnad mitzutheilen, iedoch so ist unser Kayserlich Gemüthe denen noch mehr und innsonderheit geneigt, die Wir in unsern und deß heiligen Reichs Sachen und Geschäfften allezeit embsig und unverdrossen erfinden, darumb angesehen solch Erbarkeit, Redlichkeit, gut Tugendt und Vernunfft, damit der Ehrsam unser und deß Reichs lieber Getreuer Bernhardt Schöferlin, Lehrer Kayserlichen Rechten, vor unser Kayserlichen Majestät berühmbt ist, auch die getreuen, nützlichen und annemen Dienst, darzu Er sich Uns und dem Reich in künfftig Zeit zetunde willig erbeutet, so haben Wir denselben Bernhardten Schöferlin, auch Ludwigen, Hannsen und Cunraden, seinen Gebrüdern, und ihren Ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, für und für, dieß hernach geschrieben Gnad und Freyheit gethan und gegeben, thun und geben Jhnen die auch von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Brieffes, also daß Sie nun fürbaß recht Edel Wappens-Genossen, und Rittermäßige Leuth seyn, gehaissen und dafür gehalten werden sollen, mit Aemtern und Lehen zu haben und zu halten, Lehen- und ander Gerichte zu besitzen, und Recht zu sprechen, und darzu tüglich und schicklich zu seyn, in Geistlichen und Weltlichen Ständen und Sachen und der auch in allen und ieglichen Sachen und an allen Enden, nach Jhren Notthurfften und Wohlgefallen gebrauchen

brauchen und genieſſen ſollen und mügen, als andere recht gebohren Edel Wappens-Genoſſen und Rittermäßige Leuth von Recht oder Gewohnheit haben, ſich der gebrauchen und nieſſen von allermänniglich ungehindert. Und zu mehrer Gedächtnüß und Beſtättigung dieſer vorgeſchrieben unſer Gnaden, ſo haben Wir Ihnen dieß hernach geſchrieben Wappen und Cleinod, mit Nahmen einen ſchwartzen Schilde geſprengt mit Feuren Flammen, gehende auß dem vordern obern Eck in das hinder unter Theil deß Schildes, ein gelb oder goldfarb Laiſten, und auff dem Schilt einen Helme gezieret, mit einer ſchwartz geſprengten und gelben Helm-Decken, darauff ein ſchwartz gebogen Trackhen-Haubt mit ſeinem Halß biß an die Bruſt, daran ob einander drey gelb oder goldfarb Cronen gehende auß ſeinem Maul, und geſprengt mit Feuren Flammen, als dann dieſelben Wappen und Cleinot in Mitte dieß gegenwärtigen unſers Kayſerlichen Brieffs gemahlet, und mit Farben eigentlicher außgeſtrichen ſind, von neuem gnädiglich verliehen und gegeben, verleihen und geben Ihnen die auch alſo von neuem und Römiſch Kayſerlicher Macht Vollkommenheit, wiſſentlich, in Krafft dieſes Brieffs, und meinen, ſetzen und wollen, daß die vorgenanten, Bernhardt, Ludwig, Hannß und Conradt, Gebrüder, die Schöferlin, und Ihr Ehelich Leibes-Erben, für und für die obgeſchrieben Wappen und Cleinot haben, ſich der in allen und ieglichen Sachen und Geſchäfften, zu Schimpff und zu Ernſt, auch in Innſigeln, Bettſchafften und Cleinoten, und ſonſten an allen Enden gebrauchen und genieſſen ſollen und mügen, als ander recht gebohren Edel Wappens-Genoſſen und Rittermäßige Leuth ſich Ihrer Wappen und Cleinot gebrauchen und genieſſen, von allermänniglich ungehindert. Und gebiethen darumb allen und ieglichen Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Grafen, Frey-Herren, Rittern, Knechten, Haubt-Leuthen, Ambtleuthen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Schulthenſſen, Schöſſe, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Kündigern der Wappen, Erholden, Perſevanten, Burgern und Gemeindten, und ſonſt allen andern unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes oder Weſens die ſeyn, ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff, daß Sie die vorgenanten Gebrüder, die Schöferlin, und ihr ehelich Leibes-Erben für und für an den obgenanten Gnaden, Freyheiten, Wappen und Cleinot, damit Wir ſie alſo begnadet haben, nicht hindern, noch irren, in kein Weiß, ſondern ſie der, als vorſteht, geruhlig gebrauchen und genieſſen laſſen, als lieb einen ieglichem ſey, Unſer und deß Reichs ſchwehre Ungnad, und darzu ein Poene, nemlich viertzig Marck lötigs Goldes zu vermeiden, die ein jeglicher, ſo freventlich darwider thäte, halb in unſer Käyſerlich Cammer, und den andern halben Theil den obgenannten Gebrüdern, den Schöferlin und Ihren Ehelichen Leibes-Erben, unabläßlich zu bezahlen, verfallen ſeyn ſoll, unſchädlich doch andern, die vielleicht der obgeſchrieben Wappen und Cleinot gleich führten, an Ihren Wappen und Rechten. Mit Urkundt dieß Brieffs beſigelt mit unſer Käyſerlichen Majeſtät anhangenden Inſiegel. Geben zu Gretz am Mittwoch nach Sanct Michels-Tag, nach Chriſti Geburth, Vierzehen hundert und im Siebenzigſten, unſerer Reiche des Römiſchen im Ein und dreyßigſten, des Käyſerthumbs im Neunzehenden und des Hungariſchen im Zwölfften Jahren.

Ad Mandatum Proprium
Domini Imperatoris.

CLXIV.

Kauff-Brieff, Krafft deſſen die Icheriſchen Erben zu Bühringen Burckharden von Ehingen das Dorff Bühringen mit ſeinen Pertinentien verkaufft, de Anno 1476.

WIr Nachbenembten Anna Icherin, Dietrich vnd Hannß Icher, der Jünger, Cathrina vnd Anna Icherin, die Jüngere der benanten Anna Icherin vnd Hanßen Ichers des Eltern ehliche Kinder, bekennen vnd verjehen offenbar für vnß vnd all vnſer Erben vnd Nachkommen, vnd thunt kundt allen den, die dieſen Brieffe immer anſehendt, leſend, oder hörend leſen, daß wir alle gemeinlich vnd vnverſcheidenlich als recht Verkäuffer mit guter zeitlicher Verbetrachtung wohl bedechtlich, vnd nach Rathe vnſer ehlichen Gemahlen vnd nechſten angebohrnen Freunden, vnd durch vnſers mercklichen Nutzes vnd Froſſen willen, recht vnd redlich eins ſteten, ewigen vnd vnwiderkomenlichen Kauffs verkaufft vnd zu kauffen gegeben haben, mit Mund vnd mit Hand, und in all Weiß vnd Wege, wie dann ein rechter, redlicher, ſteter vnd ewiger Kauff allerbeſt Krafft vnd Macht hat, haben ſoll und mag, jetzo vnd hienach in künfftig ewig Zyte, vnd allwe-

allwegen nach allen Rechten vnd an allen Gerichten, Geiſtlichen vnd Weltlichen, vnd beſonder nach deß Landes Recht vnd Gewonheit zu Schwäben vnd ſuſt an allen Enden vnd Stätten, vnd vor allem männiglichen, Wir geben auch alſo zu kauffen für vns vnd all vnſer Erben vnd Nachkommen mit rechter wiſſendt vnd in Crafft diß Brieffs dem Veſten Junckher Burckhardten von Ehingen, der Zeit Vogt zu Löwenberg und allen ſeinen Erben vnd Nachkommen, Bühringen das Dorff, mit Vogteyen, Gerichten, Zwingen vnd Bännen, aller Herrligkeit Gewaltſamme vnd Gerechtigkeit, mit Leuthen, Gülten, Guter, Stüren, Betten, Zinßen, mit Hüßern, Schüren, Garten, Bom-Garten vnd ſonder mit dem Huß-Geſäß daſelbs, mit Dienſten, Fron-Dienſten, Freveln, Haupt-Rechten vnd Fällen, mit Mühlin, Mühlſtetten, Mühl-Zinßen, von Gartten, von Gülten, Keltern, Kelter-Rechten, mit Waſſer, Waſſerlöffen vnd Waſſer-Zinſen, mit Aeckhern, Aeckher-Zinſen, Hoff-Gülten vnd Land-Garben, mit Wiſen vnd Wiß-Zinſen, Ehehafftinen, Vmgelten, Binutzen, Allmanden, Holtz, Veld, Wälden, Büſchen, Wyttraittinen, Wunn vndt Waidt, vnd ſuſt mit allem andern Nutzen, Gütern, Gewonheiten, Rechten vnd Zugehörden, beſuchts und vnbeſuchts, wie man das alles vnd jeglichs, mit ſonderlichem Worten genennen kan, ob Erd vnd vnter Erd, Grund vnd Grätt, benembts vnd vnbenembts, Lehen für Lehen, vnd aygen für aigen, wie Wir dann das alles vnd jeglichs biß uff diſen heutigen Tag inngehebt, hergebracht, genutzt und genoſſen haben, vnd nit wyter, noch anders, gar nichtzt darvon vßgenommen, noch abgeſcheiden in keinen Wege, vnd Namlich mit den Zinſen vnd Gulten, als dann das Junckher Burckhardt von Ehingen, nach Innhalt eins Permentin, verſigelten Regiſters, von unß obgenanten Verkäuffern vnd den Püren von Bühringen innhatt. Wir obgenannten Verkäuffer für vnß vnd all vnſer Erben unverſcheidenlich, haben auch dem vorgenanten Junckher Burckarden von Ehingen vnd allen ſeinen Erben vnd Nachkommen, das vorgeſchriben Dorff Bühringen vndt alles vnd jeglichs, ſo vorgeſchrieben ſtett, dafür zu kauffent gegeben, daß es vnverkümbert, ledig vnd loß, niemands hafft, noch gültbar iſt, dann allein das daruß zinſet vnd get, diß nach benempten Gülten vnd nit mer. Item vff dem Bom-Gartten, vnd deß Huß Hoff-Statt vnd Hoff-Raitten, nach dem vnd das alles in ſtuckhs weiſe zuſamen verkaufft iſt, auch etlichen Aeckern, nach Vßwyſung der Kauff-Brieff, die vmb den mertheil darüber begriffen, vnd die wir dem genanten Kauffer all hiemit übergeben haben, ain Pfundt Heller an die Frühmeß gen Remingsheim, dryzehen Schilling Heller gen Stetten in das Cloſter vnd zween Schilling Heller an die Frühemeße gen Hüringen. Item uß dem Huß, das Wir vmb Arnolt Richtern erkaufften, darin der moll vnſer Meyger ſitzet, gend zehen Schilling Heller, dem Heiligen gen Nellingsheim, fünffzehen Heller an die Frühmeß gen Hürningen vnd ein halb Viertel Rockhen dem Kirch-Herrn zu Bühringen. Item ein Schilling Heller vff Hementals Ackher vff Hirſſenſtaig gen Reichenbach, vnd vier Viertel Rockhen vnd Haber n nach der Zelg vß zweyen Jaucharten Ackhers genant der Wydem-Ackher, Item vier Viertel Rockhen Järlich vß Cleinhanſſen Richters Acker am Wyttinger Weg gelegen des vier Jaucharten ſind, zinßet dem Wygken gen Sulzow. Item Fünffzehen Heller vß der Hofſtatt, darauff deß Kirch-Herrn Huß vnd vnſer Kelter ſtant, Item ſechzehen Heller vß des Nygen Hofſtatt, darauff des Schmids vnd vnſer New-Huß ſtett, dem Kirch-Herrn zu Bühringen. Item dry Viertel Rockhen nach der Zelg vß Arnoldts Aeckerlin an der Mad-Wiß gelegen dem Heiligen zu Bühringen, Wir haben auch dieſen Kauff der Lehenſchafft halb gethon, mit Willen vnd Gunſt der Durchleuchtigen Fürſtin vnd Frawen, Fraw Mechtilden, gebohrn Pfaltz-Gravin am Ryne vnd Ertz-Hertzogin zu Oeſterreich verwittwe, vnſſer Gnädigen Frawen, nach Lutung Ir Gnaden Gunſts vnd Lehen-Brieff dem vorgenannten Junckher Burckhardten darumb übergeben.

Vnd iſt dieſer egenannter Kauff zugegangen vnd beſchehen vmb viertuſendt vnd achtenthalb hundert Gulden, Rynſcher guter vnd genemer an Gold Geprech vnd Gewichte, der wir von dem genannten Junckher Burckharten von Ehingen zu vnſerm kundtlichen Nutz, gantz vnd gar vßgericht, gewertt vnd bezahlt ſind, Wir verjehen auch, daß wir an dieſem Kauff nit gevärdet noch betrogen ſigen keins wegs, wider Rechts noch billichs, denn das vnß an ſolchem Kauff-Gelt zumaul wol benügt, vnd darumb ſo hant Wir obgenanten Verkäuffer, für vnß und all vnſer Erben, demſelben Junckher Burckhardten von Ehingen vnd allen ſeinen Erben vnd Nachkommen das vorgenannt Dorff Bühringen, mit Vogtyen, Gerichten, Zwingen, Bännen, Lüten, Gütern, Zinſen, Nutzen, Gülten, aller Gewaltſame, Gerechtigkeit vnd Zugehörden, als hievor aigentlich vnderſchieden vnd beſtimbt iſt, jetzt mit Handen und Worten vff

brauchen und genieſſen ſollen und mügen, als andere recht gebohren Edel Wappens-Genoſſen und Rittermäßige Leuth von Recht oder Gewohnheit haben, ſich der gebrauchen und nieſſen von allermänniglich ungehindert. Und zu mehrer Gedächtnüß und Beſtättigung dieſer vorgeſchrieben unſer Gnaden, ſo haben Wir Ihnen dieß hernach geſchrieben Wappen und Cleinod, mit Nahmen einen ſchwartzen Schilde geſprengt mit Feuren Flammen, gehende auß dem vordern obern Egck in das hinder unter Theil deß Schildes, ein gelb oder goldfarb Laiſten, und auff dem Schilt einen Helme gezieret, mit einer ſchwartz geſprengten und gelben Helm-Decken, darauff ein ſchwartz gebogen Trackhen-Haubt mit ſeinem Halß biß an die Bruſt, daran ob einander drey gelb oder goldfarb Cronen gehende auß ſeinem Maul, und geſprengt mit Feuren Flammen, als dann dieſelben Wappen und Cleinot in Mitte dieß gegenwärtigen unſers Kayſerlichen Briefs gemahlet, und mit Farben eigentlicher außgeſtrichen ſind, von neuem gnädiglich verliehen und gegeben, verleihen und geben Ihnen die auch alſo von neuem und Römiſch Kayſerlicher Macht Vollkommenheit, wiſſentlich, in Krafft dieſes Briefs, und meinen, ſetzen und wollen, daß die vorgenanten, Bernhardt, Ludwig, Hannß und Conradt, Gebrüder, die Schöferlin, und Ihr Ehelich Leibes-Erben, für und für die obgeſchrieben Wappen und Cleinot haben, ſich der in allen und ieglichen Sachen und Geſchäfften, zu Schimpff und zu Ernſt, auch in Innſigeln, Bettſchafften und Cleinoten, und ſonſten an allen Enden gebrauchen und genieſſen ſollen und mügen, als ander recht gebohren Edel Wappens-Genoſſen und Rittermäßige Leuth ſich Ihrer Wappen und Cleinot gebrauchen und genieſſen, von allermänniglich ungehindert. Und gebiethen darumb allen und ieglichen Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Grafen, Frey-Herren, Rittern, Knechten, Haubt-Leuthen, Ambtleuthen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Schultheiſſen, Schöſſe, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Kündigern der Wappen, Erholden, Perſevanten, Burgern und Gemeindten, und ſonſt allen andern unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes oder Weſens die ſeyn, ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff, daß Sie die vorgenanten Gebrüder, die Schöferlin, und ihr ehelich Leibes-Erben für und für an den obgenannten Gnaden, Freyheiten, Wappen und Cleinot, damit Wir ſie alſo begnadet haben, nicht hindern, noch irren, in kein Weiß, ſondern ſie der, als vorſteht, geruhlig gebrauchen und genieſſen laſſen, als lieb einen ieglichem ſey, Unſer und deß Reichs ſchwehre Ungnad, und darzu ein Poene, nemlich viertzig Marck lötigs Goldes zu vermeiden, die ein jeglicher, ſo freventlich darwider thäte, halb in unſer Käyſerlich Cammer, und den andern halben Theil den obgenannten Gebrüdern, den Schöferlin und Ihren Ehelichen Leibes-Erben, unabläßlich zu bezahlen, verfallen ſeyn ſoll, unſchädlich doch andern, die vielleicht der obgeſchrieben Wappen und Cleinot gleich führten, an Ihren Wappen und Rechten. Mit Urkundt dieß Briefs beſigelt mit unſer Käyſerlichen Majeſtät anhangenden Inſiegel. Geben zu Gretz am Mittwoch nach Sanct Michels-Tag, nach Chriſti Geburth, Vierzehen hundert und im Siebenzigſten, unſerer Reiche des Römiſchen im Ein und dreyßigſten, des Käyſerthumbs im Neunzehenden und des Hungariſchen im Zwölfften Jahren.

Ad Mandatum Proprium
Domini Imperatoris.

CLXIV.

Kauff-Brieff, Krafft deſſen die Icheriſchen Erben zu Bühringen Burckharden von Ehingen das Dorff Bühringen mit ſeinen Pertinentien verkaufft, de Anno 1476.

WIr Nachbenembten Anna Icherin, Dietrich vnd Hannß Icher, der Jünger, Cathrina vnd Anna Icherin, die Jüngere der benanten Anna Icherin vnd Hanßen Ichers des Eltern ehliche Kinder, bekennen vnd verjehen offenbar für vnß vnd all vnſer Erben vnd Nachkommen, vnd thunt kundt allen den, die dieſen Brieffe immer anſehendt, leſend, oder hörend leſen, daß wir alle gemeinlich vnd vnverſcheidenlich als recht Verkäuffer mit guter zeitlicher Vorbetrachtung wohl bedechtlich, vnd nach Rathe vnſer ehlichen Gemahlen vnd nechſten angebohrnen Freundten, vnd durch vnſers mercklichen Nutzes vnd Frommen willen, recht vnd redlich eins ſteten, ewigen vnd vnwiderkomenlichen Kauffs verkaufft vnd zu kauffen gegeben haben, mit Mund vnd mit Hand, und in all Weiß vnd Wege, wie dann ein rechter, redlicher, ſteter vnd ewiger Kauff allerbeſt Krafft vnd Macht hat, haben ſoll und mag, jetzo vnd hienach in künfftig ewig Zyte, vnd allwe-

allwegen nach allen Rechten vnd an allen Gerichten, Geiſtlichen vnd Weltlichen, vnd beſonder nach deß Landes Recht vnd Gewonheit zu Schwäben vnd ſuſt an allen Enden vnd Stätten, vnd vor allem männiglichen, Wir geben auch alſo zu kauffen für vns vnd all vnſer Erben vnd Nachkommen mit rechter wiſſendt vnd in Crafft diß Briefs dem Veſten Junckher Burckhardten von Ehingen, der Zeit Vogt zu Löwenberg und allen ſeinen Erben vnd Nachkommen, Bühringen das Dorff, mit Vogteyen, Gerichten, Zwingen vnd Bännen, aller Herrligkeit Gewaltſamme vnd Gerechtigkeit, mit Leuthen, Gülten, Guter, Stüren, Betten, Zinßen, mit Hüßern, Schüren, Garten, Bom-Garten vnd ſonder mit dem Huß-Geſäß daſelbs, mit Dienſten, Fron-Dienſten, Freveln, Haupt-Rechten vnd Fällen, mit Mühlin, Mühlſtetten, Mühl-Zinßen, von Gartten, von Gülten, Keltern, Kelter-Rechten, mit Waſſer, Waſſerlöffen vnd Waſſer-Zinſen, mit Aeckhern, Aeckher-Zinſen, Hoff-Gülten vnd Land-Garben, mit Wiſen vnd Wiß-Zinſen, Ehehafftinen, Vngelten, Binutzen, Allmanden, Holtz, Veld, Wälden, Büſchen, Wyttraittinen, Wunn vndt Waidt, vnd ſuſt mit allem andern Nutzen, Gütern, Gewonheiten, Rechten vnd Zugehördten, beſuchts und vnbeſuchts, wie man das alles vnd jeglichs, mit ſonderlichem Worten genennen kan, ob Erd vnd vnter Erd, Grund vnd Grätt, benembts vnd vnbenembts, Lehen für Lehen, vnd aygen für aigen, wie Wir dann das alles vnd jeglichs biß uff diſen heutigen Tag inngehebt, hergebracht, genutzt und genoſſen haben, vnd nit wyter, noch anders, gar nichtzt darvon vßgenommen, noch abgeſcheiden in keinen Wege, vnd Namlich mit den Zinſen vnd Gulten, als dann das Junckher Burckhardt von Ehingen, nach Innhalt eins Permentin, verſigelten Regiſters, von unß obgenanten Verkäuffern vnd den Püren von Bühringen innhalt. Wir obgenannten Verkäuffer für vnß vnd all vnſer Erben unverſcheidenlich, haben auch dem vorgenanten Junckher Burckardten von Ehingen vnd allen ſeinen Erben vnd Nachkommen, das vorgeſchriben Dorff Bühringen vndt alles vnd jeglichs, ſo vorgeſchrieben ſtett, dafür zu kauffent gegeben, daß es vnverkümbert, ledig vnd loß, niemands hafft, noch gültbar iſt, dann allein das daruß zinſet vnd get, diß nach benempten Gülten vnd nit mer. Item vff dem Bom-Gartten, vnd deß Huß Hoff-Statt vnd Hoff-Raitten, nach dem vnd das alles in ſtuckhs weiſe zuſamen verkaufft iſt, auch etlichen Aeckern, nach Vßwyſung der Kauff-Brieff, die vmb den mertheil darüber begriffen, vnd die wir dem genanten Kauffer all hiemit übergeben haben, ain Pfundt Heller an die Frühmeß gen Remingsheim, dryzehen Schilling Heller gen Stetten in das Cloſter vnd zween Schilling Heller an die Frühemeße gen Hüringen. Item uß dem Huß, das Wir vmb Arnolt Richtern erkaufften, darin der moll vnſer Meyger ſitzet, gend zehen Schilling Heller, dem Heiligen gen Nellingsheim, fünffzehen Heller an die Frühmeß gen Hürningen vnd ein halb Viertel Rockhen dem Kirch-Herrn zu Bühringen. Item ein Schilling Heller vff Hementals Ackher vff Hirſſenſtaig gen Reichenbach, vnd vier Viertel Rockhen vnd Habern nach der Zelg vß zweyen Jaucharten Ackhers genant der Wydem-Ackher. Item vier Viertel Rockhen järlich vß Cleinhanſſen Richters Acker am Wyttinger Weg gelegen des vier Jaucharten ſind, zinßet dem Wygken gen Sultzow. Item Fünffzehen Heller vß der Hofſtatt, daruff deß Kirch-Herrn Huß vnd vnſer Kelter ſtant, Item ſechzehen Heller vß des Nogen Hofſtatt, darauff des Schmids vnd vnſer New-Huß ſtett, dem Kirch-Herrn zu Bühringen. Item dry Viertel Rockhen nach der Zelg vß Arnoldts Aeckerlin an der Mad-Wiß gelegen dem Heiligen zu Bühringen. Wir haben auch dieſen Kauff der Lehenſchafft halb gethon, mit Willen vnd Gunſt der Durchleuchtigen Fürſtin vnd Frawen, Fraw Mechtilden, gebohrn Pfaltz-Gravin am Ryne vnd Ertz-Hertzogin zu Oeſterreich verwittwe, vnſer Gnädigen Frawen, nach Lutung Ir Gnaden Gundts vnd Lehen-Brieff dem vorgenannten Junckher Burckhardten darumb übergeben.

Vnd iſt dieſer egenannter Kauff zugegangen vnd beſchehen vmb viertuſendt vnd achtenthalb hundert Gulden, Rypiſcher guter vnd genemer an Gold Geprech vnd Gewichte, der wir von dem genannten Junckher Burckharten von Ehingen zu vnſerm kundtlichen Nutz, gantz vnd gar vßgericht, gewertt vnd bezahlt ſind, Wir verjehen auch, daß wir an dieſem Kauff nit gevärdet noch betrogen ſigen keins wegs, wider Rechts noch billichs, denn das vnß an ſolchem Kauff-Gelt zumaul wol benügt, vnd darumb ſo hant Wir obgenanten Verkäuffer, für vnß und all vnſer Erben, demſelben Junckher Burckhardten von Ehingen vnd allen ſeinen Erben vnd Nachkommen das vorgenannt Dorff Bühringen, mit Vogtyen, Gerichten, Zwingen, Bännen, Lüten, Gütern, Zinſen, Nutzen, Gülten, aller Gewaltſame, Gerechtigkeit vnd Zugehörden, als hievor aigentlich vnderſchieden vnd beſtimbt iſt, jetzt mit Handen und Worten vff

vnd ingegeben, vnd die armen Lüt vnd Innwohner daselbs zu Bühringen erlassen aller Ayde vnd Pflichte, damit sie vnß bißher sind verpunden gewest, vnd vnß vnd all vnser Erben daruß, vnd in vnd all sin Erben vnd Nachkommen, darin gesetzt, in ruhwig, nutzlich Gewere vndt Gewalte, als Landts Gewohnheit vnd Recht ist, vnd sonder mit allem Rechten, alß ob es vnder dem Stab, vnd vor dem rechten Bäpstlichs vnd Keyserlichs Gerichts zugangen vnd beschehen sig, vnd auch vmb einen jeden steten vnd ewigen Kauff recht ist, also daß der benannte Junckher Burckhart von Ehingen, vnd all seine Erben vnd Nachkommen das vorbenempt Dorff Bühringen, mit Vogtyen, Gerichten, Zwingen, Bännen, Lüten, Gütern, Zinsen, Nutzen, Gülten, Gefällen, vnd aller Gewaltsame, Gerechtigkeit, vnnd Zugehörden, wie sie die als obbestimbt ist, erkaufft hand, nichtzit vßgenommen, nun fürohin zu künfftigen Zyten, allweg innhaben, nutzen, nissen, bruchen, besitzen, besetzen vnd entsetzen, vnd auch damit thun vnd lassen sollen vnd mögen, nach Irem Willen, Nutz, vnd Nothdurfft, als andere ire Güter alle, ohne vnser, vnser Erben, vnd männiglichs von vnsern wegen, Saumpnus, Irrung, Widerrede vnd Hindernüs ꝛc. ꝛc. Vnd des alles zu offem Vhrkunde vnd wahrer Gezeugnuß so haben wir obgenannten Dieterich vnd Hanß Icher als recht Verkäuffer vnsere aigne Insigille für uns vnd vnser beider Erben offentlich gehenckt an disen Brieff. Vnd wann Wir benannte Anna Icherin die Elter, Kathrina vnd Anna Icherin die Jünger, auch als recht Verkäuffer aigner Insigel nit haben, so hand wir all dry, vnd mit inen Wir egenannten Dietterich vnd Hannß Icher, mit einander fleißig vnd ernstlich gepetten die Frommen vnd vesten Junckher Ludwigen von Emershoffen, der Zyt Vogt zu Bahlingen, Wernher von Rosenfeld, Wilhelmen von Baldeckh vnd Melchior von Thierberg, vnser lieb Junckhern, daß sie all vier vnd Ir jeglicher besonder, sein aigen Innsigille auch offentlich hat gehencket an diesen Brieffe, vnß, vnser Erben vnd Nachkommen des Kauffs vnd aller vorgeschrieben Sachen, darmit zu bezügen vnd zu übersagen, des Wir jetztgemelten Mit-Besigler von jr Bitt wegen, doch vns vnd vnsern Erben ohnschaden, bekennen gethon haben, vnd Wir obgenannten Ubergewerer vnd Mitvertiger, als Wir mit Namen hievor geschrieben stend, bekeñen all fünff für vns vnd vnser Erben dieser Uber-Wehrschafft vnd Mit-Fertigung, vnd alles deß, so von unß in diesem Brieff geschrieben stet, vnd gereden, geloben vnd versprechen an vnsern gutten Trewen vnd rechter Wahrheit, das alles vnd jeglichs wahr, stet vnd vest zu halten, zu leisten vnd zu vollführen, nach laut vnd Vßweissung diß Briefs, vnd dawider nimmer zu sind, noch zu thund, gantz überall in kein Weise, vnd sonderlich sollen Wir vnd unser Erben, mit der vorgeschrieben Vertigung vnd Leistung, ob es sich darzu begeben würde, mit Vffhaltung noch Verziehung thon vf Vßtrag vnd herbitten Rechts, ob die benanten Verkäuffer oder Wir Uberwerer vnd Mitvertiger oder vnser Erben vnß gegen dem egenannten Käuffer, seinen Erben oder Nachkommen herbotten hetten, oder herbietten werden, Irrung halb, die von eins oder mer Stuckhen, von dieser Vorschreibung wegen, was das wer, zwischen vns bederseits entstanden weren, noch sust vff kein Gebott noch Verbott, weder Geistlichs, noch Weltlichs, dann das alles kein Crafft haben, vnd dem benannten Käuffer, seinen Erben, noch Nachkommen keinen Schaden bringen soll, sie sollen auch nit schuldig seyn, darumb zu vermyden sollichs, das Ihnen vnd iren Helffern in diesem Brieff erlobt ist. Vnd verzyhen vnß auch hieruff alles des, so die benanten Verkäuffer, sich für sie vnd vnß verzigen hand, als obstet, vnd besonder aller Freyheiten vnd Behelff, vnd voruß die in zu Gunst, vnd zu Gut überweren vnd mitfertigen in geschriben Rechten geben vnd verlyhen sind, vnd sust aller anderer Vortheilen vnd Vßzügen, alles ohne Gefährde. Vnd deß zu offem wahrem Vhrkunde, so hat vnser jeder für sich vnd sin Erben sein aigen Innsigille auch offentlich an diesen Brieff gehenckt, vnd zu noch mehrer Gezeugnüß darzu gepetten die Frommen vnd Vösten Junckher Thomann von Wehingen, vnd Balthasarn von Büheln, vnser lieb Junckhern, daß sie beed Ire Innsigell zu den vnsern auch an den Brief gehenckt, das Wir jetzt genennten Mitbesigler, von Ir Bitt wegen, bekennen gethon haben, doch vns vnd vnsern Erben vnschädlich. Der geben ist vff Mitwoch vor dem Sontag, So man in der Heyligen Kirchen singt Reminiscere In der Vasten, als man zalt nach der Gepurt Christi vnsers lieben Herrn Tausent vierhundert Sibenzig vnnd sechs Jare.

CLXV.

CLXV.

Lehen-Brieff Frauen Mechtilden, verwittibten Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, vor Burckharden von Ehingen, über das Dorff Bühringen, de Anno 1476.

Wir Mechthilt geborne Pfaltz-Grävin bey Rhein, von GOttes Gnaden Ertz-Hertzogin zu Oesterreich ꝛc. Wittwe, Bekennen und thun kund offenbahr, mit diesem Brief, daß für vns kommen ist, vnser besunderer lieber Burckart von Ehingen, und bath vnß demüthiglich, daß wir Ihm gnediglich geruethen zu leyhen, das Dorff Bieringen mit seiner Zugehör, auch den Hoff in dem Dorff und die Mühlin dabey gelegen, mit ihr beeder Zugehörd, die von Vnß als der Herrschafft Hohenberg, daruf wir verwidmet waren, zu Lehen rührte, und die er erkaufft het, um Anna Ruberinen, des alten Hanß Ichers Hauß-Frauen, und Ir beeder Kinder. Vnd dieweil vns nun alle Geistliche und Weltliche Lehen, in dem gemeltem vnserm Widem zugelassen seind zu leyhen, so haben wir solch Burckarten von Ehingen Bitt angesehen, und uf die Uffsag Hannsen Ichers des Jungen, der solche Lehen bißher, als ein Träger von seiner Mutter, sein selbst, und der andern seiner Geschwistern wegen getragen hat, demselben Burckarten von Ehingen, das vorgemelt Dorff Büeringen, mit samt dem Hoff darinn und der Mühlin dabey mit aller und jeglicher Gerechtigkeit und Zugehörd, und wie das vormahls von vnserm lieben Herrn und Gemahl Ertz-Hertzog Albrechten seliger, und löblicher Gedächtnuß geliehen, und bewilliget ist, gnediglichen gelihen, und leyhen Ihm das alles, ietzo in Krafft diß Briefs, was wir Ihme von Recht und Gewonheit, daran leyhen sollen oder mögen, also daß er und seine Erben solcher Lehen, alle und jegliche mit Ihrer Zugehörd, wie vorstehet, nun fürohin von vns nach Laut unser Widem-Brief, als Lehens, und Lands-Recht ist, in Lehens-Weise inhaben, nutzen, niessen und gebrauchen, vnd vns die Zeit Inhalt unsers Widems davon gewertig und gehorsam seyn, und thun sollen, als Lehensmann, der Herrschafft Hohenberg zugehörig, schuldig und pflichtig seind, bey der Pflicht, so er vnß hierumb gethan hat, vngevehrlich, doch aber da Er oder sein Erben das Dorff Bieringen mit sambt dem Hoff und der Mühle, und Ihrer Zugehörden einest ihrer Notturfft halber verkauffen müsten, wie sie dan solchen Kauff thun, so sollen sie doch den nicht vollenden mit niemands, sondern vns oder der Herrschafft Oesterreich, oder ihren Erben den vor anbieten. Nach dem haben wir dann, oder ob wir nicht wären, die Herrschafft Oesterreich, oder ihr Erben, die Wahl und Recht, daß Wir oder sie solchen Kauff behalten mögen, und ob wir oder ain Herrschafft jetz gemelten Ort behalten, so sollen Wir oder die Herrschafft sie inwendig dreyer Monaten, dem nechst nach demselben Erbieten der Summen Gelts des Kauffs gnädiglich entrichten. Wo aber wir oder die Herrschafft das also in der Zeit nicht thätten, so mögen sie hinfüro solchen Kauff vollführen, das ist vnser Will, wollen auch alsdan, den, nach Lehens und Lands-Recht, der Herrschafft Hohenberg vergünstigen und bestättigen, nach Laut und Innhalt des Lehens-Briefs, von vnserm lieben Herrn und Gemahl seligen außgangen, alles ohne all Argliſt und Geverd. Mit Verkund diß Briefs, der mit unserm anhangenden Innsiegel besigelt und geben ist zu Rottenburg uf Montag nach dem Sonntag Judica, in der Fasten, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, Tausend, Vierhundert, Siebentzig und in dem sechsten Jahr.

CLXVI.

Attestatum Graf Friedrichs von Helffenstein, daß die Reichs-Adeliche Familie derer von Ehingen Thurniermäßigen Standes sey, de Anno 1481.

Wier Friderich, Graff zu Helffenstein, Bekhennen und thuen kundt offenbahr mit diesem Brieff, daß zu Uns kommen ist der Edel und Vest, unser besonders lieber Burckhard von Ehingen, Vogt zu Löwenberg, und hat uns fürgehebt, wie auf den nechstgehaltenen Turnier zu Würtzburg, ein Abschied gemacht seye, auf solchen Grund lautend, welcher fürbringt, daß seine Eltern turniert haben, und von seinen vier Ahnen her Adel seye, und sich ehrlich gehalten hab, derselb solle zu negst und zu andern Turnierern gezehlt, und zu Turnieren gelassen werden, und uns gebetten, ihme Kundschafft zu geben, ob er und seine Vor-Eltern Edel, sich Erbarlich gehalten, und Turnierer seyen. Dieweil Ihme Kundtschafft der Warheit nit zu versagen, und uns kündig und wissend

vnd ingegeben, vnd die armen Lüt vnd Innwohner daselbs zu Bühringen erlassen aller Ayde vnd Pflichte, damit sie vnß bißher sind verpunden gewest, vnd vnß vnd all vnser Erben daruß, vnd in vnd all sin Erben vnd Nachkommen darin gesetzt, in ruhwig, nutzlich Gewere vndt Gewalte, als Landts Gewohnheit vnd Recht ist, vnd sonder mit allem Rechten, alß ob es vnder dem Stab, vnd vor dem rechten Bäpstlichs vnd Keyserlichs Gerichts zugangen vnd beschehen sig, vnd auch vmb einen jeden steten vnd ewigen Kauff recht ist, also daß der benannte Junckher Burckhart von Ehingen, vnd all seine Erben vnd Nachkommen das vorbenempt Dorff Bühringen, mit Vogteyen, Gerichten, Zwingen, Bännen, Lüten, Gütern, Zinsen, Nutzen, Gülten, Gefällen, vnd aller Gewaltsame, Gerechtigkeit, vnnd Zugehörden, wie sie die als obbestimbt ist, erkaufft hand, nichtzit vßgenommen, nun fürohin zu künfftigen Zyten, allweg innhaben, nutzen, nissen, bruchen, besitzen, besetzen vnd entsetzen, vnd auch damit thun vnd lassen sollen vnd mögen, nach Irem Willen, Nutz, vnd Nothdurfft, als andere ire Güter alle, ohne vnser, vnser Erben, vnd männiglichs von vnsern wegen, Saumpnus, Irrung, Widerrede vnd Hindernüs ꝛc. ꝛc. Vnd des alles zu offem Vhrkunde vnd wahrer Gezeugnuß so haben wir obgenannten Dieterich vnd Hanß Jcher als recht Verkäuffer vnsere aigne Insigille für uns vnd vnser beider Erben offentlich gehenckt an disen Brieff. Vnd wann Wir benannte Anna Jcherin die Elter, Kathrina vnd Anna Jcherin die Jünger, auch als recht Verkäuffer aigner Insigel nit haben, so hand wir all dry, vnd mit inen Wir egenannten Dietterich vnd Hannß Jcher, mit einander fleißig vnd ernstlich gepetten die Frommen vnd vesten Junckher Ludwigen von Emershoffen, der Zyt Vogt zu Bahlingen, Wernher von Rosenfeld, Wilhelmen von Baldeckh vnd Melchior von Thierberg, vnser lieb Junckhern, daß sie all vier vnd Jr jeglicher besonder, sein aigen Innsigille auch offentlich hat gehencket an diesen Brieffe, vnß, vnser Erben vnd Nachkommen des Kauffs vnd aller vorgeschrieben Sachen, darmit zu bezügen vnd zu übersagen, des Wir jetztgemelten Mit-Besigler von jr Bitt wegen, doch vns vnd vnsern Erben ohnschaden, bekennen gethon haben, vnd Wir obgenannten Ubergewerer vnd Mitvertiger, als Wir mit Namen hiervor geschrieben stend, bekeñen all fünff für vns vnd vnser Erben dieser Uber-Wehrschafft vnd Mit-Fertigung, vnd alles deß, so von unß in diesem Brieff geschrieben stet, vnd gereden, geloben vnd versprechen an vnsern gutten Trewen vnd rechter Wahrheit, das alles vnd jeglichs wahr, stet vnd vest zu halten, zu leisten vnd zu vollführen, nach laut vnd Vßweissung diß Brieffs, vnd dawider nimmer zu sind, noch zu thund, gantz überall in kein Weise, vnd sonderlich sollen Wir vnd unser Erben, mit der vorgeschrieben Vertigung vnd Leistung, ob es sich darzu begeben würde, mit Vffhaltung noch Verziehung thon vf Vßtrag vnd herbitten Rechts, ob die benanten Verkäuffer oder Wir Uberwerer vnd Mitvertiger oder vnser Erben vnß gegen dem egenannten Käuffer, seinen Erben oder Nachkommen herbotten hetten, oder herbietten werden, Irrung halb, die von eins oder mer Stucken, von dieser Verschreibung wegen, was das wer, zwischen vns bederseits entstanden weren, noch sust vff kein Gebott noch Verbott, weder Geistlichs, noch Weltlichs, dann das alles kein Crafft haben, vnd dem benannten Käuffer, seinen Erben, noch Nachkommen keinen Schaden bringen soll, sie sollen auch nit schuldig seyn, darumb zu vermyden sollichs, das Jhnen vnd iren Helffern in diesem Brieff erlobt ist. Vnd verzyhen vnß auch hieruff alles des, so die benanten Verkäuffer, sich für sie vnd vnß verzigen hand, als obstet, vnd besonder aller Freyheiten vnd Behelff, vnd voruß die in zu Gunst, vnd zu Gut überweren vnd mitfertigen in geschriben Rechten geben vnd verlyhen sind, vnd sust aller anderer Vortheilen vnd Vßzügen, alles ohne Gefährde. Vnd deß zu offem wahrem Vhrkunde, so hat vnser jeder für sich vnd sin Erben sein aigen Innsigille auch offentlich an diesen Brieff gehenckt, vnd zu noch mehrer Gezeugnüß darzu gepetten die Frommen vnd Vösten Junckher Thomann von Wehingen, vnd Balthasarn von Büheln, vnser lieb Junckhern, daß sie beed Jre Innsigell zu den vnsern auch an den Brief gehenckt, das Wir jetzt genennten Mitbesigler, von Jr Bitt wegen, bekennen gethon haben, doch vns vnd vnsern Erben vnschädlich. Der geben ist vff Mitwoch vor dem Sontag, So man in der Heyligen Kirchen singt Reminiscere Jn der Vasten, als man zalt nach der Gepurt Christi vnsers lieben Herrn Tausent vierhundert Sibenzig vnnd sechs Jare.

CLXV.

CLXV.

Lehen-Brieff Frauen Mechtilden, verwittibten Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, vor Burckharden von Ehingen, über das Dorff Bühringen, de Anno 1476.

Wir Mechthilt geborne Pfaltz-Grävin bey Rhein, von GOttes Gnaden Ertz-Hertzogin zu Oesterreich ꝛc. Wittwe, Bekennen und thun kund offenbahr, mit diesem Brief, daß für vns kommen ist, vnser besunderer lieber Burckart von Ehingen, und bath vnß demüthiglich, daß wir Jhm gnediglich geruethen zu leyhen, das Dorff Bieringen mit seiner Zugehör, auch den Hoff in dem Dorff und die Mühlin dabey gelegen, mit ihr beeder Zugehörd, die von Vnß als der Herrschafft Hohenberg, daruf wir verwidmet waren, zu Lehen rühre, und die er erkaufft het, um Anna Ruberinen, des alten Hanß Jchers Hauß-Frauen, und Jr beeder Kinder. Vnd dieweil vns nun alle Geistliche und Weltliche Lehen, in dem gemeltem vnserm Widem zugelassen seind zu leyhen, so haben wir solch Burckarten von Ehingen Bitt angesehen, und uf die Uffsag Hannsen Jchers des Jungen, der solche Lehen bißher, als ein Träger von seiner Mutter, sein seibst, und der andern seiner Geschwistern wegen getragen hat, demselben Burckarten von Ehingen, das vorgemelt Dorff Büeringen mit samt dem Hoff darinn und der Mühlin dabey mit aller und jeglicher Gerechtigkeit und Zugehörd, und wie das vormahls von vnserm lieben Herrn und Gemahl Ertz-Hertzog Albrechten seliger, und löblicher Gedächtnuß geliehen, und bewilliget ist, gnediglichen gelihen, und leyhen Jhm das alles, ietzo in Krafft diß Brieffs, was wir Jhme von Recht und Gewonheit, daran leyhen sollen oder mögen, also daß er und seine Erben solcher Lehen, alle und jegliche mit Jhrer Zugehörd, wie vorstehet, nun fürohin von vns nach Laut unser Widem-Brief, als Lehens, und Lands-Recht ist, in Lehens-Weise inhaben, nutzen, niessen und gebrauchen, vnd vns die Zeit Jnhalt unsers Widems davon gewertig und gehorsam seyn, und thun sollen, als Lehensmann, der Herrschafft Hohenberg zugehörig, schuldig und pflichtig seind, bey der Pflicht, so er vnß hierumb gethan hat, vngevehrlich, doch aber da Er oder sein Erben das Dorff Bieringen mit sambt dem Hoff und der Mühle, und Jhrer Zugehörden einest ihrer Notturfft halber verkauffen müssten, wie sie dan solchen Kauff thun, so sollen sie doch den nicht vollenden mit niemands, sondern vns oder der Herrschafft Oesterreich, oder ihren Erben den vor anbieten. Nach dem haben wir dann, oder ob wir nicht wären, die Herrschafft Oesterreich, oder ihr Erben, die Wahl und Recht, daß Wir oder sie solchen Kauff behalten mögen, und ob wir oder ain Herrschafft jetz gemelten Ort behalten, so sollen Wir oder die Herrschafft sie inwendig dreyer Monaten, dem nechst nach demselben Erbieten der Summen Gelts des Kauffs gnädiglich entrichten. Wo aber wir oder die Herrschafft das also in der Zeit nicht thätten, so mögen sie hinfüro solchen Kauff vollführen, das ist vnser Will, wollen auch alsdan, den, nach Lehens und Lands-Recht, der Herrschafft Hohenberg vergünstigen und bestättigen, nach Laut und Innhalt des Lehens-Briefs, von vnserm lieben Herrn und Gemahl seligen außgangen, alles ohne all Arglist und Geverd. Mit Verkund diß Briefs, der mit unserm anhangenden Innsiegel besigelt und geben ist zu Rottenburg uf Montag nach dem Sonntag Judica, in der Fasten nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, Tausend, Vierhundert, Siebentzig und in dem sechsten Jahr.

CLXVI.

Attestatum Graf Friedrichs von Helffenstein, daß die Reichs-Adeliche Familie derer von Ehingen Thurniermäßigen Standes sey, de Anno 1481.

Wir Friderich, Graff zu Helffenstein, Bekhennen und thuen kundt offenbahr mit diesem Brieff, daß zu Uns kommen ist der Edel und Vest, unser besonders lieber Burckhard von Ehingen, Vogt zu Löwenberg, und hat uns fürgebebt, wie auf den nechstgehaltenen Turnier zu Würtzburg, ein Abschied gemacht seye, auf solchen Grund lautend, welcher fürbringt, daß seine Eltern turniert haben, und von seinen vier Ahnen her Adel seye, und sich ehrlich gehalten hab, derselb solle zu negst und zu andern Turnierern gezehlt, und zu Turnieren gelassen werden, und uns gebetten, ihme Kundschafft zu geben, ob er und seine Ver-Eltern Edel, sich Erbarlich gehalten, und Turnierer seyen. Dieweil Jhme Kundtschafft der Warheit nit zu versagen, und uns kündig und wissend ist,

ist, und nie anderst gehört, und nachdem Wir umb seine Vor-Eltern, und in Unser Wohnung gehabt haben, und ihr Wesen und Herkommen erkandt, daß Burckhardt obgemeldt von guten Edelleuthen, und alten Stammen von seinen Vordern gebohren und herkommen ist, und sich auch bißhero gehalten hat, wie einem frommen Edelmann geziehmet, und gebührt, und seine Vor-Eltern bey unserm Dorff Westerheim auf Eigelsee Ihr Wohnung auf einem Burgstall, als alt gut Edelleuth gehabt, und das genandt Dorff ist ihr gewesen, und unser Vorder, Graff Ulrich von Helffenstein, der Aelter, hat das obgenandt Dorff Westerheim, und hat Herr von Ehingen Ritter, und Conrad, Sein Bruder, Edel Knecht kaufft, desselben Kauff-Briefs Tar steht auf Freytag nach Unsers Herrn Fronleichnams-Tag, da man zahlt nach der Geburt Christi 1309. Jahr. Wir haben auch gehört von etwa viel guten Herren, Rittern, Knechten, und Ritterschafft, daß Seine Eltern und Vordern geturniert haben und Turniers-Genossen seyen. Das alles, wie obstehet, sagen Wir, wie Wir in Warheit sagen sollen, und gebühret Uns hierinnen der Warheit zu lieb mehr zu thun, möchten Wir auch thun. Und das alles zue Urkundt, So haben Wir unser aigen Insigel offentlich an diesen Brieff gehengt, der geben ist auf St. Margarethen, der Heyl. Jungfrau und Märterin Tag, nach der Geburt Christi unsers HErrn als man zählt 1481. Jahr.

CLXVII.

Vergleich, so durch Georgen von Ehingen, als Gräflichen Würtembergischen Vogt zu Tübingen, zwischen Marcken von Haulfingen und Conraden von Virst, des Gerichts-Zwangs wegen zu Pfeffingen auffgerichtet worden, de Anno 1484.

Ich Jörg von Ehingen, Ritter, Vogt zue Tüwingen, Bekenn vnd offenbar meniglichen mit diesem Brieff, alls zu vergangner Zeit, Pfeffingen das Dorff Muntat gewesen, vnd von dem Hochgebornen Herrn Herrn Eberharden, Graven zu Würtemberg vnd zue Mümppelgarth ꝛc. dem Eltern, meinem gnädigen Herrn, vß Krafft seiner Gnaden Regalia vnd Oberkheit daselbs zue Pfeffingen, einen Gerichts-Zwang, fürgenommen, geordnet vnd gemacht ist, damit einem jeden vmb Händel, sich am selben End verlöfen vnd begeben, Recht erfolgen mög. Hant der vorgenandt mein gnediger Herr denselben Gerichts-Zwang vff den Edlen vnd Vesten Marcken von Haulffingen Vogt zue Vaihingen bewenden vnd khommen lassen, demselben nach zwischen dem ietzgenandten Marcken von Haulffingen, an einem, vnd Cunraten von Virst, andern Tails, Irrung vnd Spenn entstanden, wie die hernach begriffen, vnd deren Sie vff mich obgenanden Jörgen von Ehingen in der Gütlicheit geaint vnd verrer vff mein vertagen, vff heut diß Brieffs dato zue güetlicher Verhörung vor mir zu Tüwingen vff dem Rathhus erschienen seind, vnd alls ich mit sampt etlichen Richtern daselbs zue Tüwingen baider Thail Fürtrag gnugsamblich verhört, do hab ich sie mit ihren Wissen vnd gutem Willen, freundlich geaint vnd betragen, inmassen wie hernach steeth geschrieben, dem ist mit Namen allso, Item des Ersten daß den Gerichts-Zwang zue Pfeffingen, Marcken von Haulfingen, seinen Erben vnd Nachkhommen beliben vnd zugehören soll, wie den deßhalben von dem obgenandten meinem gnädigen Herrn, Graff Eberharten von Württemberg ꝛc. angesehen, vnd biß vff diesen Tag von Marcken von Haulffingen im Gebrauch vnd Vbung ist, ohn Irrung vnd Intrag der vom Virst, ihr Erben vnd Nachkhommen vnd allermeniglichs von Ihrt wegen. Derer so sollent Cunrat von Virst, sin Erben vnd Nachkhommen, och all vnd jeglich Gült vnd Güetter, die derselb Cunrat von Virst, vff heut diesen Tag in Pfeffingen Zwingen vnd Bännen ligen vnd fahlen hant, vnd die vor dato diß Briefs von Stuckh zue Stuckh geschriben standt, bey ihren Gewonheiten, Rechten vnd Herkommenheiten beleiben, die Sie gehapt vnd hergebrucht haben, vor vnd ehe solcher Gerichts-Zwang gen Pfeffingen verordnet ist, vnd gantz ohnbeschwerdt desselben Gerichts-Zwanges, was vnd wie viel aber Cunrat von Virst, sein Erben vnd Nachkhommen, Gülten vnd Güetter zue Pfeffingen fürter in sich brächten in welcher Form das beschech, dieselben Güllten vnd Güetter sollen dem gemelten Gerichts-Zwang vnderworffen sein, inmassen wie andere Güttere daselbs gelegen vnder den Staab gehörig, doch was Cunrath von Virst hievor Schitzen vnd Hirtten gethan vnd geben hant, das sollen Er, sein Erben vnd Nachkhommen fürohin aber thuen vnd geben. Witter so sollen fürter alle Personen zue Pfeffingen gesessen, die Cunraten vom Virst, seinen Erben vnd Nachkhommen jetzund oder hernach von Libaigenschafft

schafft wegen zustunden, oder daß sie vff den von Virst Guetter seßhafft weren, dem obgemelten Gerichts-Zwang auch gehorsamb vnd vnderthönig sein, vnd des zue jedem mahl, so sich das gebührt, loben vnd schweren wie andere Inwohner zue Pfeffingen, vßgenommen der Mäyer, so denen von Virst ihren Hof zue Pfeffingen bawet, wyle derselb Mäyer in der vom Virst Burg zue Pfeffingen hußheblich sitzt vnd wohnet, so soll derselb Mayer, von dem gemelten Gerichts-Zwang onbeschwerth beliben, wann Er aber vßerhalb derselben Burg, sein haußhäblich Wesen zue Pfeffingen haltet, so soll er dem Gerichts-Zwang daselbs gehorsamb vnd vnderthöniglich leben wie ander zue Pfeffingen, vnd nit dest minder, so sollen derselb Mayer vnd all sein Nachkhommen, den von Haulfingen, den Vogthabern jährlich geben, wie das von Alter herkhommen vnd verschriben ist, Och sollent der vom Virst Hoffmayer, vmb Händel, Frevel berüren, gehalten werden wie andere Inwohner zue Pfeffingen. Deßgleichen so sol der Berckh in Cunrat von Virsts Kuchin zue Pfeffingen, Marcken von Haulffingen, seinen Erben vnd Nachkhommen, fürohin allweg vff Sanct Martins-Tag den Vogthabern geben, wie andere zue Pfeffingen, doch was Er deß bißher besessen het, der ist ihm durch diß thäding nachgelassen; Zu letst so sollen Marck von Haulfingen, sein Erben vnd Nachkhommen mit kheinerley Gebott verbieten oder fürnemen, daß die von Pfeffingen in der von Virst Mahlmühlin daselbs nit mahlen, oder deßgleichen in ihr Kuchin nit bachen, noch in ihr Kellter nit truckhen sollten, sonder den Inwohnern daselbs an diesen dreyen Stuckhen, ihren freyen aigen Willen lassen, vnd es ihr beederhalb halten vngeverlich, wie diß herkhommen ist, vnd fürnemblich so sollen die vom Virst, vnd die ihren beliben, bey Holtz, Veldt, Waidt vnd Wasser, wie von Alter herkhommen ist, vnd vff das alles sollen auch die Parteyen vorgenandt, für sich, all ihr Erben vnd Nachkhommen, oder wer zue dieser Sach oder darunder verbant hafft, oder verdacht ist, der obgemelten Stuckh halb, gantz mit einander versünt, gericht, vnd geschlicht sin, alles ohn Arglist vnd Geverde.

Vnd sind das die Güllten vnd Güettere, so Cunrat von Virst vff hüt diesen Tag zue Pfeffingen ligen, vnd vallent hant, wie von Stuckh zue Stuckh hernach geschriben steet. Item das allt Schloß oben in dem Dorff mit aller seiner Zuegehörd. Item die Kuchin vnd Keller daby gelegen, mit sampt den zweyen Schüren daselbs. Item so git im Cristä Doma jährlich vnd immer ewiglich, sechs Schilling Heller Gellts, vß seinem Hauß vnd Gesäß an der Kuchin gelegen, vnd derselb Cristä gibt ihm aber jährlich dreißig Heller vnd ein Hun, vß seinem Gartten bey dem vorgeschriben seinem Gesäß gelegen. Item so git ihm Caspar Fry, jährlich sechs Schilling Heller Gellts, vß seinen Huß vnd Gesäß, an des obgeschrieben Cristä Domas Hoffraitin gelegen. Item, des Staymers Hus vnd Gart, mit sampt der Hofraitin, deßgleichen deß Wetterfleckhen Gartten vnd Hoffraitin, ist Cunraden vom Virst zuegehörig. Item deßgleichen die Mahlmühlin mit ihr Zugehördt. Item vnd das Mittel-Schloß mit seiner Zuegehördt, vnd darzue der Gart der Stollgarth. Item ein Hofstatt vnd Gartten enmitten in dem Dorff an Henßlin Raiden vnd an Jacob Belsers Gartten gelegen. Item ain Wiß genand die Stryt-Wiß, stoßt an den gemeinen Keßbach Wasen. Item ein Wiß genand die Ow-Wiß, an Marcken von Haullfingen Wiß gelegen, Item ein Wiß genand die Riet-Wiß, stoßt an den gemeinen Klemen Kilchweeg, Item ein Wiß an dem gemeinen Espach an dem Klemen Kilchweg gelegen, Item ein Wiß gelegen zwischen beed Pfruond-Wisen von Rottempurg, Item ein Wiß genand die Gigerin, stoßt ain halb an die Ammer vnd anderthalb an den gemeinen Wißweg, Item ein Wiß genand die Rietwiß, stosset an Hansen Fuchsen, Item ein Wiß genand das Mühlstättlin, stoßt ain halb an die Amar, vnd anderthalb an den gemeinen Wißweeg, Item ein Wiß genand die Hackhen Wiß, stoßt an den gemeinen Wiß-Weg, Item ein Wiß genand die Giger-Wiß, stosset an Henßlin Rörlins von Jesingen Wiß, Item ein vmbgemachter Gart, der Pale Raiden geweßt ist, gelegen an der Landstraß von Herrenberg herab, Item zwey Länder lit das ein an der Amen an Marcken von Haulfingen vnd das ander an Conradt Raiden.

Eckher in der Zelg gen Rottempurg, Item ein Ackher gelegen an Rottenburger Weeg, vnd an Marckhen von Haulfingen Kuchin. Item ain Ackher stoßt an Michel Schröttern, vnd anwandet an Rottenburger Weeg, Item ain Ackher genand die Haldt, stoßt ain halb an Marcken von Hailfingen, anderthalb an der Früemeß Ackher, Item ein Ackher vnder dem Kapfenharth, anwandet vff den Meßen Ackher. Item ein Ackher vnder dem Pfaffenberg gelegen, anwandet vff Hansen Dieterlin von Jesingen. Item ain Ackher vff der Hasenwaid, anwandet

det vff den Wurmblinger Hardtweg. Item ain Ackher, gelegen an Marcken von Haulfingen Braitin, vnd gant vber den Rottenburger Weeg, Item ein Ackher, einthalb an Rottenburger Weg, anderthalb an Wurmblinger Hartweeg gelegen, Item ein Ackher genand der Ger-Ackher, stosset an Wurmblinger Weeg, vnd anwandet vff den Fuchsen, Item ein Ackher an den Schelmen-Ackern, anwandet vff Marcken von Haulfingen, Item ein Ackher in den Barthen an Marcken von Haulfingen Ackher gelegen. Item ein Ackher an der Höhin, stosset an den Schultheissen von Jesingen, Item ein Ackher an dem Rasenbühel, Item ein Ackher vnder den Rasenbüheln, Item ein Ackher stost vff die Wisen, vnd ligt an Marcken von Haulfingen, Item ein Ackher gelegen in den Wisen anwandet vff Marckhlins Jörgen von Jesingen, Item ein Ackher genant der Mül-Aeckher, lit an dem Mühlweeg, Item ein Ackher an Stamm vff Rottemburger Weg, Item ein Ackher in den Girsten, anwandet vff dem Fuchsen.

Zellg im Sultzthal. Item ein Ackher an Veltzbach, It. ein Ackher genand der Mühl-Ackher, anwandet vf Marcken von Haulfingen, Item ein Ackher, stosst vff dem Bolzbach, vnd ligt anderthalb an Marckhen von Haulfingen, Item ein Ackher ligt vff den Hohen-Rein, vnd anwandet vff Michel Schröttern, Item ein Ackher anwandet vff Peter Küttelin, Item ein Ackher, stoßt an Jacob Belsern, Item ein Ackher, stosst an den Messen-Ackher, Item ein Ackher vff dem Liechtenberg, vnd anwandet vff die Wingarthen, Item ein Ackher vnder dem Liechtenberg, an Marcken von Haulfingen Braite, Item ein Ackher an dem Dannen Weeg, vnd stosset vff den Früemeß Ackher, Item Ackher vnder der Brenckhen, anwandet vff Marcken von Haulfingen Braite, Item ein Acker an der Nunnen Holtz, Item ein Ackher, ligt an Marcken von Haulfingen Egart in dem Sultzthal. Item ein Ackher liegt an dem Dannen-Weg, vnd anwandet vff des Viten Wisen, Item ein Ackher an dem Roth, an Marcken von Haulfingen Egart gelegen, Item ein Ackher anwandet vff den Dannen Weg, vnd lit an Marcken von Haulfingen. Item ein Ackher an dem Dannenweg vnd ligt an Bengen Asang, Item ein Ackher vff dem Steingen, anwandet vff Cunradten von Virst, was den Krusin, Item ein Ackher vff dem Steingen, ligt an Marcken von Haulfingen, Item ein Ackher vff dem Rain ligt an Marcken von Haulfingen, Item ain Ackher ze Loch, ligt an Marcken von Haulfingen. Item ein Ackher, gelegen an der Rungen, anwandet vff Bengen Ahsang, Item ein Ackher vor dem Tritzlers Loch, ligt an Jacob Belser, Item ein Ackher vff dem Stelzer vff Marcken von Haulfingen.

Zellg gen Entringen. Item ein Ackher an dem Rieperg, ligt an der Straß, Item ein Ackher vor dem grossen Kilchweg, anwandet vff den Fruemeß-Ackher, Item ein Ackher an dem Enttringen Weg, streichet vber den Holtzweg, an Marcken von Hailfingen, Item ein Ackher an Enttringen Weg, lit an den Nunnen, Item ein Ackher vnder den allten Bergen, anwandet vff der Nunnen Ackher, Item ein Ackher vff dem Schopfloch, anwandet vff Marcken von Haulfingen, Item aber ein Ackher vff den Schopfloch anwandet vff Bolltringer Holtzweg, vnd ligt am Müller, Item aber ein Ackher vff dem Schopfloch, stosst vff des Müllers Ackher, vnd ligt am Boltringer Holtz-Weg, Item aber ein Ackher am Entringer Weg, vnd an Marckhen von Haulfinger Ackher gelegen, Item ein Ackher an dem Schopfloch, anwandet vff Cunrath Raiden zwischen Marckhen von Haulfingen gelegen, Item die Ackher, die man nempt des Spießlis Aeckher an Marcken von Haulfingen gelegen, vnd anwandet vff Cunratten vom Virst, Item ein Ackher in der Lissen, stosset vff den Keßbach, anderthalb an Michel Schröttern, Item ein Ackher in der Steinge neben an dem Herrenberger Weg, Item ein Ackher in Boltringer Veldt, ligt an Martin Flaischen.

Wingartten am Riepperg vnd im Sultztal, Item ein Weingarth an dem Riepperg, Item aber ein Weingarth an Rieppen, laßt Conrad vom Virst von Huß bawen, Item ein halben Morg Weingarts im Sultzthal, bauth Ruschenhannß von Bolltringen, vnd gibt Conratten von Virst das Achttheil. Item aber ein halber Morg Weingarts am Sultzthal, bawt der Binder von Bolltringen, gibt Cunradten von Virst das Achttheil, Item ein Morg bauet Paule Schrötter, gibt Conradten von Virst das Achttheil, Item Hannß Schwitzers Wingarth im Sultzthal, gibt Cunradten von Virst das Achttheil, Item Anderthalb Morgen im Sultzthal, genand die Brenckh, geben Cunradten von Virst das Fünfft-Teil, Item Cunrath Strobel hat ein Morgen Weingarths gibt Cunradten von Virst das Vierd-Theil, Item Kittel-Hannß hant ein Morgen, vnd gibt Cunradten von Virst das Vier-Thail, Item Clement Rentz, bawet ein Morgen, vnd

vnd git Cunradten von Virst das Vierendail.

Im Altenberg, Item Jacob Bellser bawt anderthalb Morgen, vnd gibt ihm das Vierndail, Item Aberlin Hohenschüllt, bawt ein Weingarth, genand der Trechter, gibt Conradten von Virst das Fünfft Thail.

Wingartten am Pfaffenberg. Item der Wißkopff bauet ein Weingarth in der Wannen vnd ein Gart darbey, git Cunraten von Virst von dem allem das Vierndail, Item Herr Alexander Caplan hant ein Morgen Weingarts am Pfaffenberg, vnd gibt Cunradten von Virst das Achtentheil, Item Jacob Belser baut ein Morgen am Pfaffenberg, vnd gibt ihm das Fünfft Thail, Item Cunrath Krutwasser, baut ein Morgen, vndt gibt ihm das Fünfftail, Item Bentz Asang baut ein Morgen, vnd gibt ihm das Fünfftail, Item Bentz Planeckh baut anderthalb Morgen, vnd gibt ihm das Viertndail, Item Remen Bernhard hant einen Weingart am Höslloch, gibt ihm das Viertndail, Item das Holtz im Entzthal ainhalb an Bebenhäuser Holtz, vnd anderthalben an Marcken von Haulfingen Holtz gelegen ist och Cunradts von Virst, Item Wun, Waidt, Wasser, Weeg vnd Steeg vnd sonder das Wasser vß dem Keßbach in Cunrat von Virsts Weyger mag Er niessen vnd gebrauchen, wie der vom Lustnaw, vnd Münecth seeligen gethon hondt, vngevehrlich, Item Fünff Schilling Heller vnd zwey Huner jährlichs Zinß, gibt Heinrich Krafft, Cunraten von Virst, vß seiner Hoffraitin an Pfaff Hohenschilt, vnd gibt ihm aber Siben Schilling Heller, vß einem Gärtlin vnder seinem Gesäß, mehr gibt er ihm jährlich dreisig Heller vnd ein Hun vß einer Hoffstatt, an der vergeschrieben Hoffstat gelegen, derselb Krafft gibt ihm och jährlich Sechs Schilling Heller vnd fünff Hüner, vß der Hoffstatt vnd Gartten bey der Mühlin gelegen, Item Pfaff Howenschullt giebt ihm jährlich acht Schilling Heller, vnd sechs Hüner, vß seiner Hoffraitin, an der Brunngassen gelegen, Item vnd zinset vnd giebt ihm jährlich dreyßig Heller vnd zwey Hüner vß des Vogts Gartten, an der Amar gelegen, hont jetzund Hanß Hopt, Item der Jünger giebt ihm jährlich vier Schilling Heller, vnd zwey Hüner vß seinem Gesäß an Cunrad Raiden neue Huß gelegen, Item Marck von Haulfingen, giebt ihm jährlich dreißig Heller vß Gygers Wisen, Item Anberlin Herdten gibt ihm jährlich zweintzig Heller och vß des Gygers Wisen, Item Birckhlin Schrötter gibt ihm jährlich zehen Heller auch vß des Gigers Wisen, Item Henßlin Müller gibt ihm jährlich neunzehen Schilling Heller, vß dem Vnder-Wesser bey der Mülin, vnd gibt ihm vß seiner Scheuren vnd Bom-Gartten auch bey der Mühlin ein Pfund vnd funffzehen Schilling Heller, vnd gibt ihm all Wochen vß der Mahl-Mühlin drey Viertl Mül-Korn, Item Cunrat Reid der Schultheiß, gibt ihm jährlich drey Hiener vß seinem Höltzlin vornen am Pfaffenberg, Item Heinz Murer von Bolltringen gibt ihm jährlich fünff Schilling Heller vß seiner Wisen am Keßbach, Item Jörg Haga von Wurmblingen gibt ihm jährlich vß seinem Lehen zue Pfeffingen zwey Malter Vesa, ain Ganß, ein Viertl Erbiß, einen Schilling Heller, vnd ein Hun, Item Hannß Guth des Schrofels Sohn, gibt vß seinem Bomgartten vnder dem Staininfurth acht Hüner, Item der Jung Hanß gibt ihm sechs Hiener vß einem Aeckherlin vndern Pfaffenberg, Item Frantz Rebstoch gibt ihm jährlich zwey Pfundt Heller, vß einer Wisen, heißt der Acker, stoßt vff den Entzbach. Item ein jeder Caplon vff Cunrad von Virst Pfründt giebt ihm Sechs Gänß vß der Wisen am Keßbach, genand des Ubelis Wiß, Item Cunrath Schregler giebt ihm jährlich zwo Gänß, vß seinem Vor-Lehen im Sultzthal, Item Peters Hannß gibt ihm jährlich zwo Gänß vß seinem Vor-Lehen im Sultzthal, Item Hannß Fuchs gibt ihm jährlich dreissig Heller, vnd ein Hün, vß seinem Huß das des Herters was. Item Hanß Schend gibt ihm jährlich zwo Gänß vß seinem Vor-Lehen im Sultzthal, alles ohne Arg Lüst vnd Geverde. Vnd des alles zue wahrem vnd offem Vrkhund, so han ich Jörg von Ehingen Ritter obgenandt, alls der Tedingsman, mein aigen Insigel offentlich gehenckht an diesen Brieff. Vnd wir die Parteyen, Namblich ich Marck von Haulfingen, Vogt zue Vaihingen, vnd ich Conrath von Virst bekhennen diß güetlich Teding mit vnser beeder Wissen vnd guetem Willen zugangen vnd beschehen sein, nach Lauth diß Briefs, vnd gereden vnd versprechen auch darauff, für Uns, all Unser Erben vnd Nachkommen dieser güetlichen Teding getreulichen zue leben, vnd nachzuekhommen, darwider nit zue sein noch zue thuen, auch das nit schaffen zue gescheben in keinerley Weeg, vnd des zue Vrkhund so hand vnser jeden sein aigen Insiegel auch offentlich gehenckht an diesen Brieff, der zween gleichlauttend hierüber gemacht seindt, vnd jeder Thail des einen genommen hant,

Geben

det vff den Wurmblinger Hardtweg. Item ain Ackher, gelegen an Marcken von Haulfingen Braitin, vnd gant vber den Rottenburger Weeg, Item ein Ackher, einthalb an Rottenburger Weg, anderthalb an Wurmblinger Hartweeg gelegen, Item ein Ackher genand der Ger-Ackher, stosset an Wurmblinger Weeg, vnd anwandet vff den Fuchsen, Item ein Ackher an den Schelmen-Ackhern, anwandet vff Marcken von Haulfingen, Item ein Ackher in den Barthen an Marcken von Haulfingen Ackher gelegen. Item ein Ackher an der Höhin, stosset an den Schultheissen von Jesingen, Item ein Ackher an dem Rasenbühel, Item ein Ackher vnder den Rasenbüheln, Item ein Ackher stost vff die Wisen, vnd ligt an Marcken von Haulfingen, Item ein Ackher gelegen in den Wisen anwandet vff Marckhlins Jörgen von Jesingen, Item ein Ackher genant der Mül-Aeckher, lit an dem Mühlweeg, Item ein Ackher an Stamm vff Rottemburger Weg, Item ein Ackher in den Girsten, anwandet vff dem Fuchsen.

Zellg im Sultzthal. Item ein Ackher an Weltzbach, It. ein Ackher genand der Mühl-Ackher, anwandet vf Marcken von Haulfingen, Item ein Ackher, stosst vff dem Bolzbach, vnd ligt anderthalb an Marckhen von Haulfingen, Item ein Ackher ligt vff den Hohen-Rein, vnd anwandet vff Michel Schröttern, Item ein Ackher anwandet vff Peter Küttelin, Item ein Ackher, stoßt an Jacob Belsern, Item ein Ackher, stosst an den Messen-Ackher, Item ein Ackher vff dem Liechtenberg, vnd anwandet vff die Wingarthen, Item ein Ackher vnder dem Liechtenberg, an Marcken von Haulfingen Braite, Item ein Ackher an dem Dannen Weeg, vnd stosset vff den Früemeß Ackher, Item Ackher vnder der Brenckhen, anwandet vff Marcken von Haulfingen Braite, Item ein Acker an der Nunnen Holtz, Item ein Ackher, ligt an Marcken von Haulfingen Egart in dem Sultzthal. Item ein Ackher liegt an dem Dannen-Weg, vnd anwandet vff des Viten Wisen, Item ein Ackher an dem Roth, an Marcken von Haulfingen Egart gelegen, Item ein Ackher anwandet vff den Dannen-Weg, vnd lit an Marcken von Haulfingen. Item ein Ackher an dem Dannenweg vnd ligt an Bengen Asang, Item ein Ackher vff dem Steingen, anwandet vff Cunradten von Virst, was den Krusin, Item ein Ackher vff dem Steingen, ligt an Marcken von Haulfingen, Item ein Ackher vff dem Rain ligt an Marcken von Haulfingen, Item ain Ackher ze Loch, ligt an Marcken von Haulfingen. Item ein Ackher, gelegen an der Kungen, anwandet vff Bengen Absang, Item ein Ackher vor dem Tritzlers Loch, ligt an Jacob Belser, Item ein Ackher vff dem Stelzer vff Marcken von Haulfingen.

Zellg gen Entringen. Item ein Ackher an dem Rieperg, ligt an der Straß, Item ein Ackher vor dem grossen Kilchweg, anwandet vff den Fruemeß-Ackher, Item ein Acther an dem Enttringen Weg, streichet vber den Holtzweg, an Marcken von Haulfingen, Item ein Ackher an Enttringen Weg, lit an den Nunnen, Item ein Ackher vnder den alten Bergen, anwandet vff der Nunnen Ackher, Item ein Ackher vff dem Schopfloch, anwandet vff Marcken von Haulfingen, Item aber ein Ackher vff den Schopfloch anwandet vff Bolltringer Holtzweg, vnd ligt am Müller, Item aber ein Ackher vff dem Schopfloch, stosst vff des Müllers Ackher, vnd ligt am Boltringer Holtz-Weg, Item aber ein Ackher am Enttringer Weg, vnd an Marckhen von Haulfinger Ackher gelegen, Item ein Ackher an dem Schopfloch, anwandet vff Cunrath Raiden zwischen Marckhen von Haulfingen gelegen, Item die Ackher, die man nempt des Spießlis Aeckher an Marcken von Haulfingen gelegen, vnd anwandet vff Cunratten vom Virst, Item ein Ackher in der Lissen, stosset vff den Keßbach, anderthalb an Michel Schröttern, Item ein Acther in der Steinge neben an dem Herrenberger Weg, Item ein Ackher in Boltringer Veldt, ligt an Martin Flaischen.

Wingartten am Riepperg vnd im Sultztal, Item ein Weingarth an dem Riepperg, Item aber ein Weingarth an Rieppen, laßt Conrad vom Virst von Huß bawen, Item ein halben Morg Weingarts im Sultzthal, bauth Ruschenhannß von Bolltringen, vnd gibt Conratten von Virst das Achttheil. Item aber ein halber Morg Weingarts am Sultzthal, bawt der Binder von Bolltringen, gibt Cunradten von Virst das Achttheil, Item ein Morg bauet Paule Schrötter, gibt Conradten von Virst das Achttheil, Item Hannß Schwitzers Wingarth im Sultzthal, gibt Cunradten von Virst das Achttheil, Item Anderthalb Morgen im Sultzthal, genand die Brenckh, geben Cunradten von Virst das Fünfft-Teil, Item Cunrath Strobel hat ein Morgen Weingarths gibt Cunradten von Virst das Vierd-Theil, Item Kittel-Hannß hant ein Morgen, vnd gibt Cunradten von Virst das Vier-Thail, Item Element Rentz, bawet ein Morgen, vnd

vnd git Cunradten von Virst das Vierendail.

Im Altenberg, Item Jacob Bellser bawt anderthalb Morgen, vnd gibt ihm das Vierndail, Item Aberlin Hohenschüllt, bawt ein Weingarth, genand der Trechter, gibt Conradten von Virst das Fünfft Thail.

Wingartten am Pfaffenberg. Item der Wißkopff bauet ein Weingarth in der Wannen vnd ein Gart darbey, git Cunraten von Virst von dem allem das Viertail, Item Herr Alexander Caplan hant ein Morgen Weingarts am Pfaffenberg, vnd gibt Cunradten von Virst das Achtentheil, Item Jacob Belser baut ein Morgen am Pfaffenberg, vnd gibt ihm das Fünfft Thail, Item Cunrath Krutwasser, baut ein Morgen, vndt gibt ihm das Fünfftail, Item Bentz Alsang baut ein Morgen, vnd gibt ihm das Fünfftail, Item Bentz Planeckh baut anderthalb Morgen, vnd gibt ihm das Viertail, Item Remen Bernhard hant einen Weingart am Höpfloch, gibt ihm das Viertail, Item das Holtz im Entzthal ainhalb an Bebenhäuser Holtz, vnd anderthalben an Marcken von Haulfingen Holtz gelegen, ist och Cunradts von Virst, Item Wun, Waidt, Wasser, Weeg vnd Steeg, vnd sonder das Wasser vß dem Keßbach in Cunrat von Virsts Weyger mag Er niessen vnd gebrauchen, wie der vom Lustnaw, vnd Nüneckh seeligen gethon hondt, vngevehrlich, Item Fünff Schilling Heller vnd zwey Huner jährlichs Zinß, gibt Heinrich Krafft, Cunraten von Virst, vß seiner Hoffraitin an Pfaff Hohenschilt, vnd gibt ihm aber Siben Schilling Heller, vß einem Gärtlin vnder seinem Gesäß, mehr gibt er ihm jährlich dreisig Heller vnd ein Hun vß einer Hoffstatt, an der vorgeschrieben Hoffstat gelegen, derselb Krafft gibt ihm och jährlich Sechs Schilling Heller vnd fünff Hüner, vß der Hoffstatt vnd Gartten bey der Mühlin gelegen, Item Pfaff Howenschullt giebt ihm jährlich acht Schilling Heller, vnd sechs Hüner, vß seiner Hoffraitin, an der Brunngassen gelegen, Item vnd zinset vnd giebt ihm jährlich dreyßig Heller vnd zwey Hüner vß des Vogts Gartten, an der Amar gelegen, hont jetzund Hanß Hopt, Item der Jünger giebt ihm jährlich vier Schilling Heller, vnd zwey Hüner vß seinem Gesäß an Cunrad Raiden neue Huß gelegen, Item Marck von Haulfingen, giebt ihm jährlich dreißig Heller vß Gygers Wisen, Item Anberlin Herdten gibt ihm jährlich zweintzig Heller och vß des Gygers Wisen, Item Birckhlin Schrötter gibt ihm jährlich zehen Heller auch vß des Gigers Wisen, Item Hentzlin Müller gibt ihm jährlich neunzehen Schilling Heller, vß dem Vnder-Wesser bey der Mülin, vnd gibt ihm vß seiner Scheuren vnd Bom-Gartten auch bey der Mühlin ein Pfund vnd funffzehen Schilling Heller, vnd gibt ihm all Wochen vß der Mahl-Mühlin drey Viertl Mül-Korn, Item Cunrat Reid der Schultheiß, gibt ihm jährlich drey Hiener vß seinem Höltzlin vornen am Pfaffenberg, Item Heintz Murer von Bolltringen gibt ihm jährlich fünff Schilling Heller vß seiner Wisen am Keßbach, Item Jörg Haga von Wurmblingen gibt ihm jährlich vß seinem Lehen zue Pfeffingen zwey Malter Vesa, ain Gantz, ein Viertl Erbiß, einen Schilling Heller, vnd ein Hun, Item Hannß Guth des Schrofels Sohn, gibt vß seinem Bomgartten vnder dem Staininfurth acht Hüner, Item der Jung Hanß gibt ihm sechs Hiener vß einem Aeckherlin vndern Pfaffenberg, Item Frantz Rebstockh gibt ihm jährlich zwey Pfundt Heller, vß einer Wisen, heißt der Acher, stoßt vff den Entzbach. Item ein jeder Caplon vff Cunrad von Virst Pfründt giebt ihm Sechs Gänß vß der Wisen am Keßbach, genand des Ubelis Wiß, Item Cunrath Schregler giebt ihm jährlich zwo Gänß, vß seinem Vor-Lehen im Sultzthal, Item Peters Hannß gibt ihm jährlich zwo Gänß vß seinem Vor-Lehen im Sultzthal, Item Hannß Fuchs gibt ihm jährlich dreissig Heller, vnd ein Hün, vß seinem Huß, das des Herters was. Item Hanß Schend gibt ihm jährlich zwo Gänß vß seinem Vor-Lehen im Sultzthal, alles ohne Arg Lüst vnd Geverde. Vnd des alles zue wahrem vnd offem Vrkhund, so han ich Jörg von Ehingen Ritter obgenandt, alls der Tedingsman, mein aigen Insigel offentlich geheneckht an diesen Brieff. Vnd wir die Parteyen, Namblich ich Marck von Haulfingen, Vogt zue Vaihingen, vnd ich Conrath von Virst bekhennen diß güetlich Teding mit vnser beeder Wissen vnd guetem Willen zugangen vnd beschehen sein, nach Lauth diß Briefs, vnd gereden vnd versprechen auch darauff, für Uns, all Unser Erben vnd Nachkommen dieser güetlichen Teding getreulichen zue leben, vnd nachzuekhommen, darwider nit zue sein, noch zue thuen, auch das nit schaffen zue gescheben, in keinerley Weeg, vnd des zue Vrkhund so hand vnser jeden sein aigen Insiegel auch offentlich geheneckht an diesen Brieff, der zween gleichlauttend hierüber gemacht seindt, vnd jeder Thail des einen genommen hant,

Geben

Geben vnd geschehen vff Montag vnser lieben Frawen Tag Assumptionis, als man zahlt von Christi vnsers lieben HERRN Geburth, Dusent, Vierhundert achtzig vnd vier Jahre.

CLXVIII.

Graff Eberhardts zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Marcken von Hailfingen über den Würtembergischen Theil zu Hohen-Entringen, de Anno 1485.

WIr Eberhardt, Graff zu Würtemberg und zu Mömppelgard ꝛc. der Aelter, bekennen vnd thun kundt offenbahr mit disem Brieff, für Vns und Vnsere Erben, daß Wir gütlich haben angesehen und betracht, die guttwillige und getrewe Dienst, die Vns Vnser Vogt zu Vaihingen und lieber Getrewer Marck von Hailfingen offt gethan hat, täglich thut und füro thun soll und mag, und haben umb seiner Gebett, und sondern Gnaden willen, seinem Vettern Wendeln von Hailfingen und seinen Mann-Lehens Leibs-Erben zu rechtem Mann-Lehen geliehen, Vnsern Thail an dem Schloß zu Entringen ainthalb an Crafften von Hailfingen und anderthalb an Conraden von Bubenhoffen seel. Kinder, darzu disе nachgeschriebene Güter gehörent, nemblich ein Baum-Gart, ist bey 5. Tagwerck, ligt ainthalb an Crafften von Hailfingen, stost anderthalb an die Vorsthalden, und zum dritten an dem Wähinger. Item ein Wiß, genandt Buchwiß, ist bey zwey Tagwercken, ainthalb an Wilhelms von Stadion, Ritters-Holtz, anderthalb an der Sandgruben gelegen, stosset am dritten auff das Holtz, das ob dem Brunne ligt. Item ein Höltzlein genännbt die Buchhald, ist bey fünff Morgen ohngefährlich, ligt ainthalben an Jergen Schillingen, und anderthalb an Crafften von Hailfingen. Item aber ein Höltzlein, ligt an der Vorsthalden, ist bey eilff Morgen ohngefährlich minder oder mehr, ligt ainthalb an Vnserm Gartten, anderthalb am Thälin, und am drutten am altem Hegen den langen Weeg hinauff. Item zwey Weyherstettlein, ist nit ein halb Mannßmatt Wisen, und ein Höltzlein darab, ligt am Jergen Schillingen, anderthalb an Marren Webern, geht jährlich darauß fünffthalb Schilling, hat Hanß Gröninger. Item ein Holtzlin, ligt an dem nechstgemeldten Höltzlin, gibt jährlich 2. Herbsthüner, hat Marx Weber inn. Item Jerg Päcklin gibt jährlich 3. Herbsthüner uß zweyen Mörgen Holtz, ligend in dem Ramenthal, stost ainthalb an Hanßen Schnidern. Item Anderes Tinner gibt jährlich 3. Herbsthüner aus einem Holtzlin, ligt in der Vorsthalden stost oben herab uff der Hagenlocheren Thälin. Item Conrad Beck, und Conrad Schuomacher von Oetlingen, geben jährlich 5. Herbsthüner uß zweyen Höltzlin in der Vorsthalden, stossend ainthalb an Hänßlin Tolden Acker, und an deß Wöhingers Garten. Item Hänßlin Told gibt jährlich 4. Herbsthüner uß 4. Jauchert Ackers ligend an dem nechstgemeldtin Holtzlin, stossend an Burckshalden, anderthalb an Hannß Gröninger, das alles mit seiner Gerechtigkeit und Zugehörung, wie Wir dann das von Burcken und Diepolden seel. von Ehingen, umb dreyhundert Gulden erkaufft haben, und darzu auch disе Theil und Güter, die Marcken von Hailfingen aigen gewesen, und Vns auch zu Lehen gemacht seynd, nemblich desselben Marcken von Hailfingen Theil, wie Er den von seinem Vatter seel. geerbt hat, stosset ainthalben an Hanßen von Gültlingen, Heinrichs seel. Sohn, den Crafft von Hailfingen umb denselben Hanßen erkaufft hat, und anderthalb an Conrads von Bubenhoffen seel. Kindern, darzu einen Gartten, stost an deß Wöhingers Gartten, und anderthalben an der Klingen, auch mit ihrer Zugehörung, daß das füro von Vns, Vnsern Erben, und der Herrschafft Württemberg, mit sambt dem vorgenandten Vnsern Theil zu Entringen, recht Mann-Lehen sein sollen, also daß derselb Wendel von Hailfingen solche beed Theil und die andere Güter alle, mit der Gerechtigkeit und Zugehördt, als vorstehet, und nach seinem Todt seine Mannliche Ehliche Leibs-Erben von Vns und Vnserer Herrschafft Württemberg zu rechtem Mann-Lehen empfahen, haben und tragen sollen, als auch Wendel jetzt genandt, das also von Vns zu rechtem Mann-Lehen empfangen hat, mit dem Vnderschaid, ob geschehe, daß derselb Wendel von Hailfingen mit Todt abgehen, und nit Leibs-Erben von Ihm gebohren, als obstehet, verlassen würde, daß alsdann solch beed Theil zu Entringen mit den Gütern und Zugehörungen vorgemeldt, wieder an Vns, Vnsere Erben oder Nachkommen lediglich fallen sollen, es wäre dann, daß der vorgenandt Marck von Hailfingen dazumahl im Leben wäre, so soll Er nach Wendels Todt disе vorgenandte beed Theil zu Entringen, mit der Zugehördt und Gerechtigkeit, als obsteht, von Vns oder Vnsern Erben, zu Lehen empfahen, und das sein Lebenlang innhan und niessen, als ein Lehen; Und so Er auch mit Todt wurde abgehen, so sollen alsdann diselben beede Theil aber an Vns oder Vnsere Erben fallen, in der Weiß als vorgeschrieben steht, ohn Gefährde. Vnd Wir haben dem vorgenandten Wendel von Hailfingen das, wie obgemeldt ist, geliehen, mit Worten und mit Handen, als sitt- und gewohnlich Lehen sind zu leyhen, und leyhen Ihm das mit disem Brieff, doch Vns, Vnsern Erben und Mannen, Vnsere Lehen und Recht behalten, und daran unschädlich; Vnd Er soll Vns darumb thun und gebunden seyn, als Lehens-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig zu thun ist, bey dem Ayd, den Er Vns hierumb leiblich zu GOtt und den Heiligen geschwohren hat, alles ohne Gefährde ꝛc. Vnd deß zu Vrkundt haben Wir Vnser aigen Innsigel offentlich thun hencken an disen Brieff, der geben ist zu Stuttgardt, am Zinstag nach St. Bartholomæus Tag, nach Christi Geburth, als man zelt, vierzehen hundert, achzig und fünff Jahr.

CLXIX.

Balthasars von Brandeck Brieff, worinn er seinem Bruder, Wilhelm von Brandeck, wegen der auff seinem Gut Bussenweiler hafftenden Hypothec von 100. fl. Breitenau mit allen seinen Pertinentien zum Unterpfande eingesetzet, de Anno 1486.

ICh Balthasar von Brandeck bekenne mich offendlich, vor allermänniglich für mich, all mein Erben, und Nachkommen hiemit, und in Krafft dises Briefs, demnach, und mein Bruder Melchior, und ich mit einander getauschet haben, mit Sternneck, und Bußenweyler, lauten derselben Verschreibung, darinn begriffen, daß Bußenweyler Melchior, und meinen Erben, ledig und loß gewürcket werden soll, ußgenommen was in seinem Brieff, Ihme von mir übergeben, geschrieben stand, auch so hab ich genanndter Balthasar, Bußenweyler gegen Heinrich Eckarten der Zeit Schultheissen zu Sultz versetzt, und verschrieben, umb hundert Gulden, den Zinß jährlich, dannoch laut derselben Verschreibung, deßhalb ich Melchior Bußenweyler ledig nicht geben kan, auch so soll ich, meine Erben, und Nachkommen solche hundert Gulden verzinsen und endrichten, ohne Melchiors seiner Erben und Nachkommen Kosten, und Schaden; und zu mehrer Sicherheit, so habe ich dem genandten meinem Bruder Melchior seinen Erben, und Nachkommen, so lang Bußenweyler umb die gemeldte hundert Gulden verschrieben, und nicht gelediget ist, zu einem rechten Vnderpfand eingesetzt, und hafft gemacht, Braitenaw, mit aller Nutzung, Zugehörung und Gerechtigkeit, wie dann ichs ererbt, an mich kommen und mir zugetheilt ist, nichts ausgenommen; Solchen Zinß von gemeldten hundert Gulden, nicht endrichteten, und bezahlten, wie sichs gebührt, deßhalben Bußenweyler darumb angegriffen, genöth- oder bekümmert wird, wie das wär, alsdann mag der gemeldt mein Bruder Melchior, seine Erben, und Nachkommen, das gemeldte Braitenaw, mit aller Zugehörung, angreiffen, versetzen, verkauffen, umb so viel und Bußenweyler verschrieben ist, wie vorsteht, so dick und viel Ihnen deß noth ist, oder wird, alle wegen ohne Ihren Kosten und Schaden, dann ich mich deß alles verziehen und begeben habe, verziehe mich auch dessen vor mich, meine Erben, und Nachkommen, himit und in Krafft dieß Briefs, auch so ist hierinn beredt, und bedingt, wann ich, meine Erben und Nachkommen solchen Zinß, wie vorsteht, wiederumb ablösen, und Bußenweyler ledig, und denselben Brief hab, und so dann soll dieser Brieff auch todt, und abseyn, und muß zu Vnsern Handen wiederumb heraus werden ohne Irrung, vnd Vmbtrag, Melchiors, seiner Erben, und Nachkommen, noch männiglichen von Ihrentwegen. Auch so soll ich genandter Balthasar, meine Erben, und Nachkommen das gemeldt Braitenaw weiter nicht versetzen noch verkäuffen, in kein Weeg, so lang Bußenweyler verschrieben, und hafft gemacht ist, wie vorsteht, ausgenommen sambt bey den zu Braitenaw, umb fünfft halb Pfund Haller jährlichs Gelds, lauten desselben Briefs, alles ohngefährlich. Vnd deß zu wahrem offenen Vrkund und mehrerm Gezeugnuß aller obgeschriebenen Ding, so han ich benandter Balthasar mein aigen Innsigel, auch mein Erben, und Nachkommen, aller obgeschriebenen Ding darmit zu besagen, offentlich gethan hangen her an diesen Brief, und noch zu mehrer Sicherheit, so haben Wir Wänderleuth zu Braitenaw, namblich Heinrich Giring, und Georg Böstlin mit Fleiß ernstlich gebotten, und erbetten die Ehrsame Weise, den Schultheissen, Burgenmeister, und Richter, der Stadt Dornhann, daß sie Ihr gemein Stadt-Innsigel Vns, Vnsern Erben

Erben und Nachkommen, aller obgeschriebenen Ding darmit zu besagen, doch Ihnen und der Stadt Dornhann in allweg ohne Schaden offentlich hand gethan hangen her an diesem Brieff. Der geben ist auff Freytag St. Johannis Baptistæ Abend als man zalt von Geburt Christi unsers HErrn vierzehen hundert achzig und sechs Jahr.

(L. S.) (L. S.)

CLXX.

Lehen-Brieff, Graff Eberhardts zu Würtemberg, vor Wendeln von Hailfingen über die Recht im Schönbuch und zehen Mannßmatt Wiesen zu Entringen, de Anno 1495.

WIr Eberhardt von GOttes Gnaden Herzog zue Württemberg und zue Teck, Graffen zue Mömppelgardt ꝛc. bekennen und thun kundt allermänniglich mit disem Brieffe, daß Wir Vnsern lieben getrewen, Wendel von Hailfingen, zu einem rechten Mann-Lehen geliehen haben, die Recht in dem Schönbuch, die zu seinem Theil der Burg zue Entringen gehörendt, und bey zehen Mannßmadt Wisen genandt die newen Wisen, einthalb uff das Mädle, und ziehen anderthalb gegen die Weinstaig, als dann das Lehen von Vns ist, vnd Wir haben Ihme das, immassen als vorgeschriben stieth, geliehen, mit Worten und Handen, als dann sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was Wir Ihme billich und von Recht daran leihen sollen und mögen, und leihen Ihme das also, mit disem Brieffe, doch Vns Vnsern Erben und Mannen Vnsere Lehen und Recht vorbehalten und Vns daran unschädlich und Er soll Vns von solchen Lehen thun und gebunden seyn als ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist, zu thun, bey dem Ayde den Er Vns hierumb leiblich zu GOtt und den Hayligen geschworen hatt; ohne alle Gefärde. Und das zue wahrem Urkunde haben Wir Vnsere Innsigel offentlich thun hencken on disen Brieffe, der geben ist zu Stuttgardt, uff Monntag nach Sanct Michaels des Hayligen Ertz-Engels Tage, nach Christi Vnsers lieben Herrn Geburth, als man zehlt tausendt vierhundert neuntzig und sechs Jahr.

Johann Finffer, Secretarius.

CLXXI.

Käysers Maximiliani I. Confirmation der von Käyser Friderico III. der Familie von Stein im Jahr 1481. wider das Hof-Gerichte zu Rothweil, und im Jahr 1489. über den Blutbann zu Stotzingen ertheilten Privilegien, de Anno 1496.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König ꝛc. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Lotterik, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lüzenburg, und zu Geldern, Graffe zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyrol, Pfürdt, zu Kyburg, zu Artois, und zu Burgund, Pfaltz-Grave zu Hennegew, zu Holland, zu Seeland, zu Namur, und zu Zütphen, Marggrave des heiligen Römischen Reichs, und zu Burgau, Landgrave in Elsaß, Herr zu Frießland, auf der Wendischen Marck, zu Portenaw, zu Salins, und zu Mecheln ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns unser und des Reichs lieber Getreuer, Puppelen vom Stein, hab fürbracht wie weiland Käyser Friederich der Dritt des Nahmens, unser lieber Herr und Vatter seeliger und löblicher Gedächtnuß, Ihne und jrgen von Stein seinen Sohne und ihre Erben für Uns und des Reichs Hoff-Gericht zu Rothweyl und ander aussere Gericht gefreyt, auch zu dem Gericht zu Stotzingen mit etlichen besondern Gaben und Freyheiten begabet, und fürsehen hab, Innhalt zweyer Brieff, von Sr. Käyserlichen Majestät deßhalben außgegangen und uns fürbracht, die von Worten zu Worten hernach geschrieben seyn, und also lauten:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oesterreich, zu Steyr zu Kärndten und zu Crain, Herre auf der Windischen Marck und zu Portenau, Graffe zu Habspurg zu Tyrol, zu Pfürdt, und zu Kyburg, Marggraffe zu Burgau und Landgraffe im Elsaß. Bekennen offentlich und thun kund allermänniglich mit diesem Brieffe, daß Wir unsern und des Reichs lieben Getreuen, Puppelen vom Stein, auch Georgen vom Stein, seinem Sohne, umb der getreuen, annehmen, und nutzlichen Dienste willen so sie uns vnd dem heiligen Reiche und besonders der benandt Georg etlich

etlich Zeit an unserm Kayserlichen Hoffe und sonst in ander mannigfeltig Wege gethan, und beweißt haben, und hinfür in künfftig Zeit wol thun mögen und sollen, diese besonder Gnad und Freyheit gethan und gegeben, thun und geben ihn die von unser Kayserlichen Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs, alß daß nun fürbaß hin Sie und ihr ehlich Leibs-Erben für und für von niemandes, wer der oder die und um was Sachen das wäre, an unser und des Reichs Hoff-Gericht zu Rothweil noch einig Land-Gericht, Westphälisch Gericht, noch ander Gericht wie die genandt oder wo die gelegen seyn, keines außgenommen, nicht fürgenommen, gehaischen, geladen, noch daselbst beklagt, noch wider Sie, Ihr Haab noch Güter, gericht, geurtheilt, noch procedirt werden soll, in kein Weise. Sonder wer zu ihn gemeinlich oder ihr einem insonderheit, oder ihren Gütern einig Klag, Spruch oder Anforderung zu haben vermeint, um was Sachen das wäre, daß dieselben Kläger das Recht gegen Ihn allein vor uns und unsern Nachkommen am Reiche Römischen Kayser und Königen und sonst nindert anderswo suchen und nemmen sollen, deßgleichen wer zu ihren Dienern, Amtleuten und Underthanen, so sie jezo haben oder künfftiglich überkommen, Klag, Spruch oder Forderung hätte, oder gewunne, daß der oder dieselbe sollen das suchen vor dem genandten vom Stein, Ihren Erben, oder den Gerichten, darinn dieselben Beklagten gesessen seyn, und nindert anderswo, dahin sie auch ein jeder Richter auf der genandten vom Stein Abforderung zu recht weissen solle. Wo aber die jetzt gemeldte vom Stein ihre Diener, Amtleut, Underthanen oder ihr Gut darüber an einig Hoff-Gericht, Land-Gericht, Westphälisch oder ander Gericht fürgenommen, gehaischen, geladen, daselbst beklagt, oder wider Sie, ihr Leib, Haab oder Guth, gericht, geacht, geurtheilt, oder procedirt, in was Schein das beschehen wurde, wollen Wir daß solches alles und jedes Krafftloß, unbündig und untauglich und den fürgeladeten an ihren Leiben, Ehren, Haab und Gütern auch den bemeldten vom Stein an dieser unserer Freyheit gantz unvergriffen und unschädlich seyn, noch gantz keinen Schaden bringen soll, in kein Weise, das alles und jedes wir auch jetzt als dann, und dann als jetzt gantz aufheben, vernichten und abthun, aus obgemelter Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissendlich in Krafft diß Brieffs, es wäre dann daß Klägern auf ihr Anruffen das Recht an den obgemeldten Enden, einem oder mehr, gegen den benandten vom Stein, ihren Dienern, Amtleuten, und Underthanen gefährlichen versagt, das wissentlich gemacht wurde. Alsdann mögen dieselbe Kläger das Recht nach ihren Nothdurfften suchen an den Enden, da sich das gebührt, ohngefehrlich. Doch in allwege uns und dem heiligen Reiche unser Oberkeit vorbehalten. Und gebieten darauff allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graffen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten, Haubtleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Land-Richtern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden und sonst allen andern unsern und des heiligen Reichs Underthanen und Getreuen in was Würden, Staates oder Wesen die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieffe, und wöllen, daß sie den obgenandten Puppelen vom Stein und Georgen seinen Sohne, und ihr jedes ehlich Leibs-Erben, Diener, Amtleuth und Underthanen, an diesen unsern Käyserlichen Gnaden und Freyheiten nicht hindern noch irren. Sonder sie darbey bleiben, und der in obgeschriebener Masse geruhlich gebrauchen und geniessen lassen, und darwider nicht thun, noch jemands andern zu thun gestatten in kein Weiß, als lieb einem jeglichen sey unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straffe, und darzue ein Poene, nehmlich 40. Mark löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den vorgenandten Puppelen und Georgen vom Stein oder ihren Ehlichen Leibs-Erben, Dienern, Amtleuten und Underthanen obgemeldt unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund diß Briefs besieglet mit unserem Kayserlichen Majestät anhangendem Insiegel. Geben zu Wien am vierzehenden Tag des Monaths Augusti, nach Christi Geburth vierzehenhundert und im Ein und achtzigsten, unserer Reiche des Böhmischen im zwey und viertzigsten, des Käyserthums im dreissigsten und des Hungarischen im drey und zwantzigsten Jahren.

Wir Friederich von GOttes Gnaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kärndten, und zu Crain, Graffe zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe und thun kund allermeniglich, daß Uns unser und des Reichs lieber Getreuer, Puppelen vom Stein hat fürbringen lassen,

sen, wie in dem Gericht zu Stetzingen, darinne er Stock und Galgen, und den Pann über das Blut zu richten habe, bißher gepflegen, daß man einen jeden, so um Ubelthat in demselben Gericht gefangen, und zu straffen understanden sey worden, seiner Ubelthat und Bekandtnuß mit sieben Personen übersetzen hab müssen, dardurch zu Zeiten das Ubel ungestrafft blieben, und das Recht in seinem rechten Gang versperret und verletzt wäre, und uns darauf demüthiglich anruffen und bitten lassen, daß wir Jhn darinne mit Gnaden und sondern unsern Kayserlichen Freyheiten zu fürsehen gnädiglich geruheten; Deß haben wir angesehen solch sein demüthig Bitte, auch die getreuen annehmen Dienste so er uns und dem heiligen Reiche in mannigfältig Weise offt willigklich gethan, und in künfftig Zeit wol thun mag und soll, und haben darum mit wolbedachtem Muthe und gutem Rathe demselben Puppelen vom Stein diese sonder Gnad und Freyheit gethan und gegeben. Thun und geben auch von unserer Käys. Macht wissentlich in Krafft dis Brieffs, als daß Er und sein Erben einen jeden Ubelthäter, so durch ihr Amtleuth, die sie zu Zeiten darzu ordnen und setzen, in dem gemeldten Gericht zu Stotzingen gefangen werden, auf sein offenbahr Mißhandlung oder selbst wahre Bekandtnuß durch dieselben ihr Amtleuth, nach Gestalt einer jeden Verhandlung, on die Sieben Personen, die bißher darzu gebraucht seyn worden, mit Recht straffen mögen, auch alle und jeglich Bestehdiger und Ubelthäter auß andern fremden Gerichten, wo sie die bey Tag oder Nacht ankommen und betretten und in dieselben Bestehdiger zu frischer That in den berührten fremden Gerichten zu recht nie gehalten wurden, in das vorgemeldt ihr Gericht führen, und auf was Schub und richtigen Mund, nach laut derselben ihrer Freyheit, rechtfertigen mögen. Und damit wider Uns, das Heil. Reiche, noch niemand anderm nicht gefrevelt, noch gethan, noch auch niemand inner- noch ausserhalb Gerichts darum zu antworten schuldig seyn sollen. Ob auch solch Handlung und Eingriff in die jetzberührte fremde Gericht vor und ehe sie die gemeldt Unser Käyserl. Freyheit von uns erworben hätten, durch den vorgenanden Puppelen vom Stein und sein Erben beschehen wären, das soll ihn auch jetz berührter massen gantz unschädlich, und darum gegen niemand mit noch on Recht straffbar und poenfällig worden seyn, doch daß zuvoran der genandt Puppelen vom Stein dem Edlen Manngen von Hohenreichen, unserm und des heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und lieben Getreuen an Unser statt und in unserm Nahmen zwischen hie dato diß Brieffs und St. Georgen Tag schierst künfftig gewohnlich Glübd und Eyde thue, und von denselben seinen Amtleuten, so Er solch Gericht befihlet, nehme, als sich gebühret, sich einer jeglichen Verhandlung, so für sie bracht würdet, eigentlich und nach Nothdurfft warlich zu erfahren, und zu erkennen, und darauff in einer jeden derselben Verhandlung gegen dem Reichen als dem Armen, und dem Armen als dem Reichen, gleich und unpartheylich Richter zu seyn, und darinn nit anzusehen Miet, Gab, Freundschafft, Feindschafft, Forcht oder Gunst, noch gantz kein ander Sach, die jemand immer erdencken möcht, dann allein gerechts Gericht und Recht, immassen sie das an dem letzten Gericht gegen GOTT dem Allmächtigen verantworten wollen, getreulich und ohngefehrlich. Mit Urkund diß Brieffs besiglet mit unserem Käyserlichen anhangenden Insiegel, geben zu Insprugg am zwantzigsten Tag des Monaths Februarii, nach Christi Geburth Vierzehenhundert und im neun und achtzigsten, unser Reiche des Römischen im neun und vierzigsten, des Käyserthumbs im Sieben und dreyssigsten, und des Ungarischen im dreyssigsten Jahren.

Und uns darauf demüthiglich angeruffen und gebetten, daß Wir ihme und dem berührten seinem Sohne und ihren Erben dieselben Freyheiten und Brieff in allen ihren Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen zu confirmiren und zu bestetten gnädiglich geruheten. Das haben Wir angesehen solch ihr demüthig ziemlich Bitte, auch die annemmen, getreuen und fleissigen Dienste, so sie Uns und dem heiligen Reiche offt willigklichen gethan haben, und hinfür in künfftig Zeit wol thun mögen und sollen, und darum mit wolbedachtem Muthe und gutem Rathe denselben Puppelen und Georgen seinen Sohne vom Stein und ihren Erben die obbestimmte Gnad, Freyheit und Brieff darüber gegeben, in allen und jeden ihren Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, als Römischer König gnädiglich erneut, confirmirt, und bestett, erneuen, confirmiren und bestetten ihnen die auch also von Römischer Königlicher Macht wissentlich in Krafft diß Brieffs, und meinen und wollen, daß die an allen Enden kräfftig und mächtig seyn, und sie sich der nach ihren Inhaltungen gebrauchen und geniessen sollen und mügen, von allermenniglich ohnverhindert; Und gebieten darauf allen und jeglichen

jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, in was Würden, Staates oder Wesen die seyn, ernstlich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie den vorgenandten Puppelen und Georgen seinen Sohn vom Stein und ihren Erben an den obgemeldten ihren Gnaden, Freyheiten und Brieffen, und dieser unserer Königlichen Ernennung, Confirmation und Bestettung nicht hindern noch irren, sondern sie der nach ihren Inhalt geruhlich gebrauchen, geniessen und gäntzlich dabey bleiben lassen. Und hierwider nit thun, noch jemandes anderen zu thun gestatten in kein Weise, als lieb einem jeglichen sey Unser und des Reichs Ungnade und Straffe, und die Poen in vorgemeldten ihren Freyheiten und Brieffen begriffen zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil denselben vom Stein und ihren Erben unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund diß Brieffs besieglet mit unserm Königlichen anhangendem Insiegel, geben zu Augspurg, am acht und zwantzigsten Tag des Monaths Meyen, nach Christi Geburth, Vierzehen hundert und im Sechs und neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Eilfften, und des Hungarischen im siebenden Jahre.

Ad Mandatum Domini
Regis proprium
Bechtoldus, Archiep. Moguntiensis,
Archi-Cancellarius.

CLXXII.

Graff Eberhardts zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Wendeln von Hailfingen, über das Gereut und Wißmad bey Entringen,

de Anno 1496.

WIr Eberhardt, von GOttes Gnaden Herzog zue Württemberg und zue Teck, Graffen zue Mömppelgardt ꝛc. bekennen und thun kundt offenbahr mit disem Brieffe, daß Wir Vnsern lieben getrewen Wendel von Hailfingen zu einem rechten Mann-Lehen geliehen haben, ein Wiß in dem Tieffenbach, und ein Wiß darob, genandt die Altmad bey Entringen gelegen, das Gereut hinder der Wette bey Entringen, der Burg in dem Schönbuch gelegen, als dann das vormahls Crafft von Hailfingen sein Vatter seelig in Lehen gehabt hat und Lehen von Vns ist, und Wir haben Jhme das, immassen als vorgeschriben stehet, geliehen mit Wortten und Handen, als dann sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was Wir Jhme billich und von Recht daran leihen sollen vnd mögen, und leihen Jhme das mit disem Brieffe, doch Vns, Vnsern Erben und Mannen, Vnsere Lehen und Recht vorbehalten, und Vns daran ohne Schaden, und Er soll Vns darvon thun und gebunden seyn, als ain Lehen-Mann seinem rechtem Lehen-Heren, von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, bey dem Ayde, den Er Vns hierumb leiblich zu GOtt und den Hailigen geschwohren hatt, ohne alle Gefährde.

Und deß zue Urkundt haben Wir Vnser Innsigel gethon hencken an disen Brieff, der geben ist zu Stuttgardt, uff Monntag nach Sanct Michaels deß Hayligen Ertz-Engels Tage, als man zehlt von Christi Vnsers lieben Herrn Geburth, Vierzehenhundert und im sechs und neuntzigsten Jahre.

Johann Finffer, Secretarius.

CLXXIII.

Käysers Maximilani I. Lehen-Brieff vor Philippen von Ehingen, über einen Hof zu Unter-Oeschelbronn, de Anno 1497.

WIr Maximilian von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, zue Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Herzog zue Oesterreich, Herzog zu Burgundien, zue Brabandt, zue Geldern ꝛc. Graff zu Flandern ꝛc. zue Tyrol, ꝛc. bekennen, daß für Vns kommen ist, Vnser getrewer lieber Philipps von Ehingen, und hat Vns demüthiglich gebetten, daß Wir Jhme einen Hoff zu Under-Oeschelbronnen gültet jährlich sechsthalb Malter Roggen, zwölf Malter Veesen, vier Viertel Erbs Rothenburger Mäß, zway Sommer-Hüner und sechzig Ayer, der von Vns, und Vnser Herrschafft Hohenberg zue Lehen ernennt, und Er vormahls von weylandt dem Hochgebohrnen Sigmunden, Ertz-Herzogen zu Oesterreich ꝛc. Vnserm lieben Vettern

und Fürsten, löblicher Gedächtnuß, empfangen hat, gnädiglichen zu verleihen geruhen, solch sein zimblich Bette Wir angesehen, und Ihm darauff den obgemeldten Hoff mit aller Gerechtigkeit und Zugehörung verlihen haben, leihen auch wissentlich mit dem Brieff, was wir ihme zue Recht daran verleihen sollen oder mögen. Also daß Er und seine Erben den nun fürhin von Vns und darnach Vnseren Erben zu Lehensweiß innhaben, nutzen und niessen sollen und mögen, als Lehens- und Landts-Recht ist, und Sie sollen Vns allzeit darvon getrew, gehorsamb, dienstlich und gewärtig seyn, als Lehens-Leuth Ihrem Lehen-Herrn schuldig und gebunden seynd, alles getrewlich ohngefärde. Mit Urkundt diß Brieffs, geben zu Rothenburg am Neckar, am Sambstag der Hayligen Drey König Tag nach Christi Geburth vierzehenhundert, und in dem siben und neuntzigsten, Vnsers Reichs deß Römischen im eilfften Jahren.

Commissio Domini Regis in Conf.

CLXXIV.

Lehen-Brief, Hertzog Eberhardts zu Würtemberg, vor Hanß Ehrhardten von Au und seine unmündige Brüder, über die Burg und den Zehenden zu Wachendorff, de Anno 1497.

Wir Eberhardt von GOttes Gnaden, Herzog zue Württemberg, vnd zue Teckh, Graffe zu Mimpelgardt ꝛc. bekhennen, vnd thuen kundt offenbar mit disem Briefe, daß Wür vnserm lieben gethrewen Hannsen Ehrhardt von Aw ꝛc. von sein selbs wegen, vnd in Trägers weise geliehen haben, zu rechtem Mann-Lechen dem Halbtheill des Lehenzehenden zu Wachendorff, vnd was darzue gehört ohne Geverde. Das Burgstall zue Wachendorff, die Mihlin an der Startzel, darunder die Mihl Wisen, vnd auch das Holtz, das darzue gehört, mit ihr aller Rechten, Ehehafftinen vnd Zuegehördten, alls das Lechen vnd von der Herrschafft Sulz an vnß khommen ist, vnd Wir haben ihm das, immassen wie vorgeschriben stehet, gelichen, mit Wortten vnd mit Handten, als dann sitt- vnd gewohnlich Lechen seynd, zuleichen, vnd was Wür ihm billich vnd von Rechte daran leichen sollen vnd mögen ꝛc. Allso daß Er das getrewlich tragen soll Philipsen, vnd Hannß Friderichen von Aw ꝛc. seinen Gebrüedern, die noch vnter ihren Jahren vnd zu ihren Tagen nit kommen seynd, doch vnß, vnsern Erben vnd Mannen vnser Lechen vnd Rechte vorbehalten, vnd vns daran vnschädlich ꝛc. Vnd er soll vns darum thuen vnd gebunden seyn, also Lechens-Mañ seinem rechten Lechens-Herrn von seinem Lechen schuldig vnd pflichtig ist zu thuen, bey dem Ayde, den er vns hierumben leiblich zu GOtt vnd den Heyligen geschwohren hat, alles ohngeverdte. Vnnd deß zu wahrem Vrkhundt haben Wir vnser Innsigel offentlich gehängt an diesen Brieff, der geben ist zu Stuttgarttен auff Monntag nach den Sontag Lætare Halbfasten, nach Christi vnsers lieben Herrn Geburth, als man zahlt, tausent, vierhundert neuntzig vnd sieben Jahr.

Johann Fünffer, Secretarius.

CLXXV.

Lehen-Revers Jacobs von Gültlingen, welchen er Hertzog Eberhardten zu Würtemberg über das von ihm zur Lehen empfangene Dorff Teuffringen gegeben, de Anno 1497.

Ich Jacob von Gültlingen, bekenn und thue kundt offenbahr mit diesem Brieff, daß der Durchleuchtig Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Eberhardt, Herzog zue Württemberg und Teck, Graff zu Mömpelgardt ꝛc. mein gnädiger Herr, mir zu einem rechten Mann-Lehen geliehen hat, Teuffringen das Dorff, mit aller seiner Zugehörung, als Ich das umb Krafften von Hailsingen erkaufft hab, und Lehen von seinen Fürstl. Gnaden ist, und sein Fürstlich Gnaden hat mir das vorgeschrieben stehet, geliehen mit Wortten und Handen, als dann sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was mir sein Fürstl. Gnaden billich und von Recht daran leihen soll und mag, doch seiner Fürstl. Gnaden, Dero Erben und Mannen Ihre Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allweg unschädlich, und Ich soll seinen Fürstl. Gnaden von solchem Lehen thuen und gebunden seyn, als Lehens-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zue thuen, bey dem Ayd, den Ich seinen Fürstl. Gnaden hierum leiblich zue GOtt und den Hayligen geschwohren hab, alles ohngefährlich; Und deß zu Uhrkundt, hab Ich mein aigen Innsigel offentlich thon hencken an diesen Brieff, der geben ist, am Donnerstag, nach Sanct Pauli Bekehrung, als man zält nach Christi Geburth tausendt vierhundert neuntzig und siben Jahr.

CLXXVI

CLXXVI.

Obligation, Krafft derer Wolffgang von Rosenfeldt und Balthasar von Brandeck, Vormünder Caspars von Brandeck seel. Kinder, die Güter ihrer Mindel, Hanß Mollenkopffen von Ryß gegen 500. Gulden, so sie von ihm empfangen, zum Unterpfand eingesetzt, de Anno 1499.

Wir Nachbenembten Wolffgang von Rosenveldt, Schultheiß daselbs, und Balthasar von Brandeck, Schultheiß zu Gengenoach, baid Fürminder Caspar von Brandeck seelgen Kindere, von gemainen Freunden hierzu erküst und geordnet, verjehen offentlich, und thun kund allermänniglich mit disem Brieff, als wir in Pflegers Wyßen dem Vesten Hanß Mollenkopffen vom Ryß, fünffhundert Gulden Hoptguts, von mir Balthasar von Brandeck, uff mich verwendt gewesen, recht und redlich schuldig sind, darumb sich gepürt, bedauchtem Hanß Mollenkopffen Versorgnis zu thun. Je von zwantzig Guldin Hoptguts ainen Römischen Gulden Zinß zu haben, herumb mit wolbedauchten Sinn und Mute zu den Ziten und an den Stetten, da wir das als Fürminder von der Kündt wegen wolgetun möchten, und das eß mal Wiß und Weg, gut Krafft und Macht haut, haben soll und mag, jetzo und hernach in künfftig Zit. Haben wir den genandten Hanß Mollenkopffen und sine Erben, der obbemeldten fünff hundert Gulden guter und genemmer gerechter Landswährung und des jährlichen Zinß je von zwantzig Gulden ainen Gulden Zinß zu haben, daß sich an ainer Summ zwantzig fünff Gulden Zinß, und Geld vorgemeldter Währung gebührend, wie nach lut verwesen und versorgen Anfangs uff Sterneck das Schloß mit Wisen, Aeckern, Holtz, Wald, Wunnen, Waiden, Wasser, Wasserlaitinen, sampt aller Zugehördt, und die Mühlin zu Sterneck, ertrait alle Wochen drey Viertel Mahlkorn; die Blüm-Mühlin zehen Schilling, zway Hüner, wie uß der Mühlin ain Viertel Ayer, ist alles Lehen. Item Welde das Dorff ist aigen mit aller Zugehördt, ertrait jährlich zwey Pfund, siben Schilling, sechs Haller, ailff Viertel Habern, und sechs Hüner. Item Braitnaw ist mit aller Zugehördt aigen, und gibt Cunrad Pur von Welde zehen Schilling jährlich. Item Wittendorffer und Loßburger Zinß, ist alles aigen. Cunrad Gring git jährlich fünffzehen Haller, fünfftehalb Schilling vom Gelt, und ain Viertel Habern. Item Cunzen Hanß jährlichen siben Schilling, und siben Hüner, uß sinem Gut zu Loßburg. Item der Tratlenberg ist aigen mit aller Zugehördt. Deß Schappachs Vollmars Gut git jährlich sechs Schilling uß der Waldwiß, ist fallbar. Hänßlin Eberhardt jährlich zwantzig, siben Haller, sechs Viertel Habern, und zwey Hüner uß ainem Gut zu Wittendorff. Item Gerätwyler ist eigen mit aller Zugehördt. Mathis Schappach jährlich dritthalb Schilling, zween Schilling vom Gelt, sechs Viertel Habern, und ain Hun, uß Bühel an Balmar Gut zu Geratwyler neündthalb Schilling Haller, vierthalb Schilling Wingelt, ain Scheffel Veßen, zway Malter, zway Viertel Habern, sibenthalb Hüner, ist fallbar. Item Thoma Bruner von Loßburg jährlich zwey Viertel Habern an Hün-Ayr ist fallbar. Item Hannß Göppinger von Loßburg git jährlich zway Viertel Habern, zway Hüner, ist fallbar. Item die Gmaint zu Wittendorff fünff Malter Habern von der Waid zu Schnaid. Item Cläßlin von Geratwyler jährlich sechs Malter Habern, dryzehen Hüner. Item der Hug von Gundelsbußen jährlich ein Malter Veßen ein Malter Habern. Item Heinrich Giring gibt jährlich von zwayen Gütern zu Braitenaw, ain Malter Habern, vier Hüner, sechs Schilling vom Gelt, und drey Väl. It. ain halben Gulden uß Bruius Gut zu Braitenaw, ist ablößig, und git jährlich vierthalb Schilling vom Gelt. Item Ludwig Kuni jährlich uß sinem Huß und Hußgarten ain Maltern Habern, zway Hüner, zway Schilling vom Gelt, und ain Gulden uß dem Garten ob dem Huß. Item Hanß Kuni jährlich vier Hüner, zway Schilling vom Gelt, und dritthalb Pfund von der Wisen an der Kuechhalden. Item Hanß Pur jährlich zway Hüner, drey Schilling vom Gelt, und ain Gulden von ainer Wisen, lit im Beügel, neun Viertel Landgarb nach Zelg von drey Jauchart, und sechs Viertel von zwayen Jucharten. Item Clauß Pur ab dem Tollenberg jährlich zehen Malter, zway Viertel Habern, siben Hüner, drey Käß, für Frohndienst und Zinß von Hanß Rösch jährlich zway Hüner, Landgarb von Altzenwyler, und vier Schilling vom Gelt. Item zu Wenzla ain Landgarb, thut ain Jahr sechs Viertel Rocken, das andere Jahr zwölff Viertel Habern sind die zway Thail unser, ist aigen. Item zu Betzisswyler vierzehen Viertel halb Veßen

und

und Habern Landgarb von fünff Juchart liget auff dem Kilchberg, sind aigen. Item Laurentz Hackenzan jährlich ain Scheffel Landgarb nach Zelg von ainer Jauchart, lit am Loch, ist aigen. Item Ludwig Vonsail sechs Viertel nach Zelg, Landgarb, ist aigen. Item zway Malter Habern, dry Hüner uß dem Stainhuß zu Dornhan. Item Jerg Müllers lihon uff dem Altzenwyler jährlich fünff Gulden, ist Lehen von Württemberg. Item Hanß Lum jährlich zwantzig vier Viertel Landgarb von vier Juchart Ackers nach Zelg. Item Hannß Rösch sechs Viertel Landgarb nach Zelg von dry Juchart uff dem Ainfürst. Item bey dreyssig Mannßmadt Wisen, lit in der Laimbach, sind aigen, und auff dem Fürst by dryssig Juchart Ackers Feld, sind aigen. Item fünffzig fünff Jauchart Ackers umb das Schloß Sterneck, lit alles in Niessung, und zwantzig siben Mannßmadt Wisen, ist alles Lehen von Württemberg. Item achtzehen Jauchart Ackers umb die Kirchen zu Bennde, sind Lehen. Item das Wasser genandt Haimbach, angeschlagen für dry Guldin, ist Lehen. Item Wald und wiest Feld, das alles Lehen ist. Item jährlich für Froudienst gend die gebawene XVIIII. Gulden. Item Braitnaw, Wäldin Geratwyler, und was darzu gehört, ist alles aigen, und so viel der obgemeldten Güter von dem Fürstenthumb Württemberg Lehen sind, sollen Wir als Fürmunder ußtragen und erlangen, daß deshalb Verwilligung-Brieff gegeben werden. Es hat auch Fraw Barbara granliche Caspars von Brandeck seelgen Witwe, sambt Ihrem mit Recht vorm Stattgericht zu Sultz zugeordnetem erweltem und gegebenen Vogt, mit Namen Jacoben von Neuneck, uff solch obgemeldt Versorgnuß bewilliget, daß die Irhalb unverhindert, Er syg vom Bysitz, Widerlegung Morgengaab oder andern Sachen wegen, in Krafft verliden soll, mit dem Verspruch, ob Hanß Mollenkopffen oder sinen Erben an solchen obgemeldten Unterpfanden über kurtz oder lang ichtzit abgehn wurde, und die Gilt sampt dem Hoptgut nit ertragen möcht, daß sye und Ihre Erben solchs mit Ihren Gut gnugsamlich erstatten sollen und wöllen, der an Hanß Mollenkopffen und seine Erben wol habent sygen. Das obgemeldt Schloß Sterneck mit aller Zugehördt, und alles das, so obgeschriben stant, es syg Leben oder aigen, wie dem gemeldten Hannß Mollenkopffen, sinen Erben und Nachkommen, umb die obgemeldte fünffhundert Gulden Hoptguts, und den jährlichen Zinß darvon gefallende, und umb ein jeglich Stuck, Puncten und Artickeln in disem Brieff begriffen, zu rechten wehrenden Unterpfanden in rechter Pfandtswyse, auch in rechter nutzlicher Pfandtsgewer ingesetzt und verschrieben haben. Wir setzen und verschreiben Ihnen das noch itzund wissentlich in Krafft diß Brieffs, mit allen erhebten Nutzen, Rechten, Gewohnheiten, und Zugehördten, nichts überall darvon ußgenommen, in kein Weeg, alles für ledig, unverkümmert, und unansprachig, aigen für aigen, Lehen für Lehen, als obgeschrieben ist, ohne alle Gefährde. Also und mit dem Underschied, daß wir obgemeldten Fürmundern oder Unsere Nachkommen Fürmunder der Kind oder Ihre Erben Hanß Mollenkopffen oder seinen Erben, nun fürohin alle Jahr jährlich, und ains jeden Jahrs besunder, allwegen uff Sant Jacobs Tag, acht Tag vor oder nach von den fünff Gulden Hoptguts, dewill die unvergolten sind, tugendlich und friedentlich richten, geben, bezahlen, und Ihnen die gehn, zu Ihren Händen und sichern habenden Gwalt antwortten sollen und wöllen, zwantzig und fünff Gulden Zinß und Gilt für aller entwehren, verhefften, niderlegen und verbieten wider Gaistlicher und Weltlicher Leuthen, Richten und Gerichten, und gmainlich für andere Gebrechen, die Ihnen daran möchten zu Schaden kommen, auch ohn alles Abniessen und Mindrung der Haupt-Summ, gar und gäntzlich ohn allen Verlust, Costen und Schaden ungefährlich. Wär aber Sach, daß wir obgemeldten Fürminder, Unsere Nachkommen von der Kind wegen, die Kinder oder Ihre Erben, den vorgeschriebenen jährlichen Zinß nit richten werden, antwurten und bezahlen an der Stett, in aller der Wiß, so vorgeschriben staht. So habent der obgemeldt Hanß Mollenkopff oder seine Erben vollen Gewalt, Macht und gut erlangt Recht, allwegen nach jeden Verfallen ungewerten Zihl, und unbezahlten Zinß, Uns oder Unsere Nachkommen Fürmünder in Namen der Kind, dieselben Kinder so, wann sie zu Ihren Mannpaaren Tagen und Jahren kommen sind, und Ihre Erben all, oder ainen besunder, darumb zu Laistung zu mahnen, selbs mit Ihren Botten, Brieffen zu Hauß, zu Hoff, oder mündlich under Augen, und sollen Uns all, oder welcher under Uns genandt würdt, nach der Mahnung in acht Tagen den nechsten, mit Unser selbs Liben, und jedlicher mit einem müssigen rayssigen Pferdt, oder welcher das mit sein selbs Leib nit thun wolt, oder möcht, einen erbaren Knecht mit einem müssigen rayssigen Pferdte an seiner Statt bey guten Trewen unverzogenlich antwurtten gen Offenburg oder Haßlach. In der zwayer Stätt aine, dahin wir dann Ir gemahnt werden, und laisten recht gewohnlich Gesellschafft halten, an offen Würten zu failen Kauff unverdingt jeder zwaymahl an dem Tag nach laistens Recht, auch darvon nit lassen, noch uffhören zu laisten, dann mit Ihrem Gunst und guten Willen. Oder ehmalen wir sie umb Ihr genandt Sach laut diß Brieffs Sag, und auch umb all Schaden, so sie deß genommen und gelitten hetten, gantz benügig und ohnklagbar gemacht haben, ohn allen Ihren Costen und Schaden. Darzu wir sie gar also zu laisten gemahnt, oder wir laisten, oder nit, noch dann nicht desto minder, so habent Hanß Mollenkopff oder seine Erben, und all Ihr Helffer, Recht und vollen Gewalt, umb ein jeglich Stuck, Puncten und Artickeln in disem Brieff begriffen, daran sie Mangel hätten oder gewunnen, anzugreiffen und zu bekümmern, an den obgeschriebenden Unterpfanden sunder oder samment, oder ob Ihnen daran abgieng, an Fraw Barbara Granlichen Zinsen, Renten, Gülten, ligenden und fahrenden Gütern, mit oder ohne Gericht, Gaistlichen oder Weltlichen, immer so viel und genug, biß sie damit deß vorgeschrieben Ires verfallens ungewerten jährlichen Zinß, auch alles Schadens, und ains jeglichen Stuck, Punctens und Artickels, der an sie dann laut diß Brieffs, Mangel und Gebrechen hätten, und gewunnen, gantz ußgericht, bezahlt, benügig gemacht, und ohnklagbar worden sind, ohne all Ihren Costen und Schaden. Vor solchem Angreiffen und Bekümbern soll noch mag Uns, Unsere Nachkommen, auch die gemeldten Unsere Vogt, Kind, derselben Erben, darzu die obgemeldte Unterpfanden, andere ligende noch fahrende Gütere gemainlich, sonderlich, noch unverschaidenlich, nit freyen, schirmen, behelffen noch bedecken, kein Päpstlich, Kayserlich noch Königlich Gnad, noch keiner Fürsten noch Herren Gaistlicher und Weltlicher. Noch keiner Statt, Freyheit, Gnad, Gebott noch Verbott; kein Burg, Statt, noch Lands-Recht; kein Verainung, Bündnuß, noch Gesellschafft; kein Hoffgericht, Landgericht, Herkommen, Gesätz noch Gewohnheit, noch gemainlich kein andere Sach, so zu Schirm hiewider Jemands erdencken kundt oder möcht, in kein Wiß. Noch so dann, der Uns des und jegliches besunder, gar und gäntzlich verzihen, verzihen Uns deß jetzo wissentlich in Crafft diß Brieffs, und wiewol Hanß Möllenkopffen und seine Erben, der fünffhundert Gulden Hoptgut, und der jährlich Zinß davon, nach aller Nothdurfft bewust und versorgt sind, jedoch

Wann wir obgemeldte Fürmunder, Unsere Nachkommen, die Kind oder Ihre Erben, solch fünff hundert Gulden Hoptgut Römischer gerechter Landswährung an paaren Gelt, doch allwegen uff Sant Jacobs Tag acht Tag vor oder nach, mit ergangener Gilt, und die Hanß Mollenkopffen oder sinen Erben gen Ryß in das Schloß antwurten, in Handen, ficher Gewalt, so soll dieser Brieff heruß und zu Unsern Handen gestellt und geben werden. Und damit alles verpflicht, ledig sin, diß Sach berührend solch Lossung, soll man Uns auch allda willig Statt thun, ohn alles Widersprechen, Summen und Irren. Herauff so gereden und versprochen Wir obgenandten Fürmunder für Uns, und Unsere Nachkommen, von der Kind wegen, und Ihrer Erben, by Unserer guten wahren Trawen, das alles, und was in disem Brieff geschrieben steht, wahr, vest, stätt und unverbrechlich zu halten und getrewlich nachzukommen, ohn all Gefährde. Zu offem wahren Urkundt und rechter Gezeugnuß, so haben Wir obgemeldte Fürmunder Unser Jeder sein aigen Innsigel an statt ehegedachter Unser Vogt-Kinde für dieselben und Ihre Erben offentlich und wissentlich hieher an disem Brieff gehangen, und Ich Barbara Granliche Wittwe, bekenne alles in disem Brieff begriffen. Gered und versprech auch für mich und meine Erben, das alles wahr, stet und veste zu halten, zu haben, und zu vollführen. Diß zu Urkundt und guten Vestigung, so han Ich mein aigen Innsigel auch offentlich an disem Brieff gehenckt. Und Ich Jacob von Nüneck bekenn, daß Ich der gemelten Fraw Barbara zu Vogt, wie recht ist, zugeordnet und geben bin. Auch alles und jedes, so obgeschrieben stat, mit minem als Vogts Willen und Gehelle geschehen sin; dasselb alles gerede und verspreche ich in und mit Krafft diß Brieffs, sambt jetzgemelter miner Vogt-Frawen by minem Trawen und Glauben vest und steet zu halten, alles ungeverlich. Zu Urkundt so han Ich min aigen Innsigel, mir und meinen Erben ohne Schaden, auch offentlich her an disen Brief gehangen.

Wir Schulthaiß Burger und Richter der Statt Sultz, bekennen auch, daß der Edel und Vest Juncker Jacob von Nüneck der Aelter, der obgemeldten Fraw Barbara zu Vogt, wie recht, geben und zugeordnet ist.

Zu wahrem Urkundt so haben Wir Unser gemain Statt-Innsigel Uns und gemainer Statt ohne Schaden, auch offentlich an disen

Brieff gehenckt. Der geben ist uff Montag vor dem Sonntag Oculi, nach Christi unsers lieben HErrn Gepurt Jahr-Zahl, Tausend Vierhundert neunzig und neun Jahr.

CLXXVII.

Lehen-Revers, welchen Jacob von Gültlingen Hertzog Ulrichen zu Würtemberg wegen des von ihm zur Lehen empfangenen Dorffs Teuffringen gegeben, de Anno 1499.

ICh Jacob von Gültlingen, bekhenne und thue khundt offenbahr, mit diesem Brieff, daß der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ulerich, Herzog zu Württemberg und zu Teck, Graffe zu Mömppelgardt ꝛc. mit geordnetem Regiment, mein gnädiger Herr, mir zu einem rechten Mann-Lehen geliehen haben, Teuffringen das Dorff, mit aller seiner Zugehörd, als Ich das umb Crafften von Hayltingen erkaufft hab, und Lehen von seiner Fürstl. Gnaden ist, die mir das, inmassen als vorgeschrieben stehet, geliehen hat, mit Wortten und Handen, als sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was mir Seine Fürstl. Gnaden billich und von Recht daran leihen sollen und mag, doch seinen Gnaden, Dero Erben und Mannen, Ihre Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allweg unschädlich, und Ich soll seinen Gnaden von solchen Lehen thuen und gebunden seyn, als Lehens-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thuen, bey dem Ayde, den Ich seinen Gnaden hierumb leiblich zu GOtt und den Heyligen geschworen hab, alles ohne Gefährde. Und deß zu Urkhundt habe Ich mein aigen Innsigel offentlich thuen hencken an diesen Brief, der geben ist, uff Sambstag nach dem Heyligen Ostertag, als man zahlt nach Christi Geburth 1499. Jahr ꝛc.

CLXXIIX.

Käysers Maximiliani I. Lehen-Brieff, vor Peter von Westernach über den Blut-Bann in dem Dorff zu Tischingen, de Anno 1500.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zue Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Geldern ꝛc. Grafe zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. Bekennen, daß für Uns kommen ist, unser und des Reichs lieber Getreuer, Peter von Westernach, und hat uns diemüthiglichen angeruffen und gebeten, daß Wir ihme in seinem Dorff Tischingen, in Augspurger Bistumb gelegen, mit sampt dem Begriff und Marckt darzu gehörig, ein Halß-Gericht, Stock und Galgen aufzurichten, und zu haben, zu geben und zu vergonnen, und darzu Ihme den Bann daselbst über das Blut zu richten, inmassen dann sein Vordern, Innhaber des gemeldten Dorffs auch gehabt haben, zu verleyhen gnädiglich geruhten; Des haben wir angesehen solch sein diemüthig fleißig Bitte, auch die annehmen getreuen Dienste, die er Uns und dem Heyligen Reiche offt williglich gethan und erzeigt hat, und in künfftig Zeit wol thun mag und soll, und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen demselben Peter von Westernach und seinen Erben die berührten Halß Gericht, Stock und Galgen in dem gemeldten Dorff Tischingen und seinem Gezirck aufzurichten und zu haben, von neuem gegeben und gegonnet, und darzu den Banne daselbst über das Blut zu richten, gnädiglichen verlyhen, geben und gonnen, und verleyhen Ihme auch solches alles von Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit wissentlich, in Krafft diß Brieffs, vnd meinen, setzen und wollen, daß nun hinfür derselb Peter und sein Erben, all und jeglich schädlich und übelthätig Leut, so daselbst begriffen und zu Gefängnuß bracht werden, auf Ihr selbst Bekantnuß und gichtigem Munde durch ihre Richter und Urtheiler, daselbst, ohn einig ferrer Rechtfertigung nach einer jeden Verhandelung richten und Malefitz und Ubelthat straffen lassen mögen, wie das in andern Halß-Gerichten daselbst umb Gewohnheit und Herkommen ist. Doch daß sie denselben Banne von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche, als offt sich das gebührt, und sonsten Uns und dem heyligen Reiche an Unser Königlichen Oberkeit und männigsichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffenlich und unschädlich. Vnd gebieten darauf allen und jedtlichen Unsern, und des Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweseru, Amptleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie den gemeldten Petern von Westernach, und sein Erben an den obberührten Unsern Königlichen Gnaden, Freyheiten und Halß-Gericht, nicht irren noch hindern, sondern sie der ohn Irrung geruhlich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch des jemand zu thun gestatten, als lieb ihr allen und ihr jetlichem sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine Poen, nemlich viertzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem gemeldten Peter von Westernach und seinen Erben, unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; Mit Vrkund diß Brieffs besigelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel, Geben in unser und des heyligen Reichs Stadt Augspurg am Sechzehenden Tag des Monats May, nach Christi Geburt Funffzehenhundert, Unser Reiche des Römischen, im Funffzehenden und des Hungarischen im Eilfften Jahren.

(L. S.) *Ad Mandatum Domini Regis proprium*

Sonter.

CLXXIX.

Vertrag zwischen denen von Adelstetten über den Holtz-Trieb und Wayd, so Juncker Eberhardts von Brogenhofen seel. Erben zugehöret, de Anno 1505.

ZU wyssen, als sich etlich Irrung vnd Spenn erhoben vnd gemacht haben zwischen den von Adelstetten von wegen des Holtz Trib vnd Weid, Junckher Eberhartz von Brogenhofen seligen Erben zugeherig, der Gilt halbe, so järlich davon zegeben sich gebürt, haben dieselbige Gilte etwenig Jare, sechs Gütter müssen geben, sind aber solliche Irrung hinzulegen darüber gesessen, Jacob Schönleb von Alfdorf, als ein Amptman, der von Rechberg, Baltus von Wiltperg, als ein Amptman des von Brogenhofen Erben, Jerg Schneider von Alfdorf, als ein Amptman des Gotzhuß zu Korch vnd Niclaus Mayer, Spittalmaister zu Gminde, haben auch die in Bywessen der ersamen vnd wyssen, Jergen Mayerhofers alten Burgermaisters zu Gminde, Lienhart Betzen vnd Clauß Beckhen deß Spitals zu Gminde Pfleger, vnd Michel Gfrorus, des Ratz zu Gminde, hingelegt vnd dero ein Entschaid gemacht, doch vf zu oder absagen obvermelter beyderley Herrschafften, vnd ist derselb Vertrag vnd Entschaidt gemacht wie hernach volgt. Nemlich als vormals sechs Gietter die Gilt von dem Holtz vnd Waid gegeben haben, soll nun fürohin in künfftig Zeit Junckher Wilhelms von Rechberg Lehen, das ietzt der alt Behem inhat, auch ein Theil, das ist am sibenden Theil daran geben, wie die andern sechs Gietter geben, doch daß es by voriger Gilt bleiben, vnd soll nemlich an der Khorn Gilt jeglichs Guth allein und insonder fünf Viertail Haberns vnd drey Viertl Rockhens geben, vber solliches so zerrint an der Gilt ain Viertl Habern, vnd ain halb Viertl Rockhen, vnd an sollichen anderthalb Viertheil Rockhens vnd Haberns, soll Inhaber deß Behams Guth nichtzit zu geben schuldig sein, sonder sollen vnder den andern sechs Gietter die zwey, so am minsten Gilt geben, jr ieglichs ain Imi Rockhens zu den dry Viertl geben, das macht ainem in Sum̃a dry Viertl ain Imi Rockhens, vnd die andern vier Gietter der soll jegelichs ein Imi Haberns zu den fünf Viertl geben, das macht vnd trifft den vier Giettern jegelichem allain vnd insonder fünff Viertl vnd ein Imi Haberns, vnd von des Haimbergers Holtz wegen, das obvermelten Herrschafften darfür achten vnd haben, das es vor vil langen Zeiten einer Gmaindt zu Adelstetten erkaufft vnd auch allweg für vnd als ein Gemeinde gehept vnd gehalten worden sey, also wollen auch die Amptleut sich vndersteen dem Wyler sollich Holtz für vnd als ein Gmaindt zu handhaben, doch mit dem Vnderschaid, obgenandt wer der were, vermeinten einicherley Gerechtigkeit oder Zuspruch zu sollichem Holtz zu haben, dem oder denselben wollent sie Rechtens sein vnd stat thun an denn Enden, wa das die Billichait erheischt vnd erfordert, vnd obermelt Holtz den obgeschrieben siben Giettern ein gemein Holtz zu Gewynn vnd Verlust haissen. Vnd sein alles sonder Argliste vnd Geferde, die hierinnen vermitten vnd gantz hindan gesetzt sein sollent, vnd vmb das die Sach in Gedechtnuß bleibe vnnit vergessen werd, so sind darumb vnd darüber gemacht drey Zedel gleich sagent vnd Kerffen vß einander geschnidten jeder Herrschafft einer gegeben, Donnerstag nach dem Sontag als man in dem Ampt der heiligen Meß singet Oculi, von der Geburt Christi gezehlt funffzehenhundert vnd im fünfften Jare.

Brieff geheneckt. Der geben ist uff Montag vor dem Sonntag Oculi, nach Christi unsers lieben HErrn Gepurt Jahr-Zahl, Tausend Vierhundert neunzig und neun Jahr.

CLXXVII.

Lehen-Revers, welchen Jacob von Gültlingen Hertzog Ulrichen zu Würtemberg wegen des von ihm zur Lehen empfangenen Dorffs Teuffringen gegeben, de Anno 1499.

ICh Jacob von Gültlingen, bekhenne und thue khundt offenbahr, mit diesem Brieff, daß der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ulerich, Herzog zu Württemberg und zu Teck, Graffe zu Mömppelgardt ꝛc. mit geordnetem Regiment, mein gnädiger Herr, mir zu einem rechten Mann-Lehen geliehen haben, Teuffringen das Dorff, mit aller seiner Zugehördt, als Ich das umb Crafften von Haylfingen erkaufft hab, und Lehen von seiner Fürstl. Gnaden ist, die mir das, inmassen als vorgeschrieben stehet, geliehen hat, mit Wortten und Handen, als sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was mir Seine Fürstl. Gnaden billich und von Recht daran leihen sollen und mag, doch seinen Gnaden, Dero Erben und Mannen, Ihre Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allweg unschädlich, und Ich soll seinen Gnaden von solchen Lehen thuen und gebunden seyn, als Lehens-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thuen, bey dem Ayde, den Ich seinen Gnaden hierumb leiblich zu GOtt und den Heyligen geschwohren hab, alles ohne Gefährde. Und deß zu Urkhundt habe Ich mein aigen Innsigel offentlich thuen hencken an diesen Brief, der geben ist, uff Sambstag nach dem Heyligen Ostertag, als man zahlt nach Christi Geburth 1499. Jahr ꝛc.

CLXXIIX.

Käysers Maximiliani I. Lehen-Brieff, vor Peter von Westernach über den Blut-Bann in dem Dorff zu Tischingen, de Anno 1500.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zue Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Geldern ꝛc. Grafe zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. Bekennen, daß für Uns kommen ist, unser und des Reichs lieber Getreuer, Peter von Westernach, und hat uns diemüthiglichen angeruffen und gebeten, daß Wir ihme in seinem Dorff Tischingen, in Augspurger Bistumb gelegen, mit sampt dem Begriff und Marckt darzu gehörig, ein Halß-Gericht, Stock und Galgen aufzurichten, und zu haben, zu geben und zu vergonnen, und darzu Ihme den Bann daselbst über das Blut zu richten, inmassen dann sein Vordern, Innhaber des gemeldten Dorffs auch gehabt haben, zu verleyhen gnädiglich geruhten; Des haben wir angesehen solch sein diemüthig fleißig Bitte, auch die annehmen getreuen Dienste, die er Uns und dem Heyligen Reiche offt williglich gethan und erzeigt hat, und in künfftig Zeit wol thun mag und soll, und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen demselben Peter von Westernach und seinen Erben die berührten Halß Gericht, Stock und Galgen in dem gemeldten Dorff Tischingen und seinem Gezirck aufzurichten und zu haben, von neuem gegeben und gegonnet, und darzu den Banne daselbst über das Blut zu richten, gnädiglichen verlyhen, geben und gonnen, und verleyhen Ihme auch solches alles von Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit wissentlich, in Krafft diß Briefs, vnd meinen, setzen und wollen, daß nun hinfür derselb Peter und sein Erben, all und jeglich schädlich und übelthätig Leut, so daselbst begriffen und zu Gefängnuß bracht werden, auf Ihr selbst Bekantnuß und gichtigem Munde durch ihre Richter und Urtheiler, daselbst, ohn einig ferrer Rechtfertigung nach einer jeden Verhandelung richten und Malefitz und Ubelthat straffen lassen mögen, wie das in andern Halß-Gerichten daselbst umb Gewohnheit und Herkommen ist. Doch daß sie denselben Banne von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche, als offt sich das gebührt, und sonsten Uns und dem heyligen Reiche an Unser Königlichen Oberkeit und männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffenlich und unschädlich). Vnd gebieten darauf allen und jedtlichen Unsern, und des Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweseru, Amptleuten Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie den gemeldten Petern von Westernach, und sein Erben an den obberührten Unsern Königlichen Gnaden, Freyheiten und Halß-Gericht, nicht irren noch hindern, sondern sie der ohn Irrung geruhlich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hiewider nicht thun, noch des jemand zu thun gestatten, als lieb ihr allen und ihr jetlichem sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine Poen, nemlich viertzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem gemeldten Peter von Westernach und seinen Erben, unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; Mit Vrkund diß Brieffs besigelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel, Geben in unser und des heyligen Reichs Stadt Augspurg am Sechzehenden Tag des Monats May, nach Christi Geburt Funffzehenhundert, Unser Reiche des Römischen, im Funffzehenden und des Hungarischen im Eilfften Jahren.

(L. S.) *Ad Mandatum Domini Regis proprium*

Sonter.

CLXXIX.

Vertrag zwischen denen von Adelstetten über den Holtz-Trieb und Wayd, so Juncker Eberhardts von Brogenhofen seel. Erben zugehöret, de Anno 1505.

ZU wyssen, als sich etlich Irrung vnd Spenn erhoben vnd gemacht haben zwischen den von Adelstetten von wegen des Holtz Trib vnd Weid, Junckher Eberhartz von Brogenhofen seligen Erben zugehörig, der Gilt halbe, so järlich davon zegeben sich gebürt, haben dieselbige Gilte etwenig Jare, sechs Gütter müssen geben, sind aber solliche Irrung hinzulegen darüber gesessen, Jacob Schönleb von Alfdorf, als ein Amptman, der von Rechberg, Baltus von Wiltperg, als ein Amptman des von Brogenhofen Erben, Jerg Schneider von Alfdorf, als ein Amptman des Gotzhuß zu Korch vnd Niclaus Mayer, Spittalmaister zu Gminde, haben auch die in Bywessen der ersamen vnd wyssen, Jergen Mayerhofers alten Burgermaisters zu Gminde, Lienhart Betzen vnd Clauß Beckhen deß Spitals zu Gminde Pfleger, vnd Michel Gfrorus, des Ratz zu Gminde, hingelegt vnd dero ein Entschaid gemacht, doch vf zu oder absagen obvermelter beyderley Herrschafften, vnd ist derselb Vertrag vnd Entschaidt gemacht wie hernach volgt. Nemlich als vormals sechs Gietter die Gilt von dem Holtz vnd Waid gegeben haben, soll nun fürohin in künfftig Zeit Junckher Wilhelms von Rechberg Leben, das iezt der alt Behem inhat, auch ein Theil, das ist am sibenden Theil daran geben, wie die andern sechs Gietter geben, doch daß es by voriger Gilt bleiben, vnd soll nemlich an der Khorn Gilt jeglichs Guth allein und insonder fünf Viertail Haberns vnd drey Viertl Rockhens geben, vber solliches so zerrint an der Gilt ain Viertl Habern, vnd ain halb Viertl Rockhen, vnd an sollichen anderthalb Viertheil Rockhens vnd Haberns, soll Inhaber deß Behams Guth nichtzit zu geben schuldig sein, sonder sollen vnder den andern sechs Gietter die zwey, so am minsten Gilt geben, jr ieglichs ain Imi Rockhens zu den dry Viertl geben, das macht ainem in Summa dry Viertl ain Imi Rockhens, vnd die andern vier Gietter der soll jegelichs ein Imi Haberns zu den fünf Viertl geben, das macht vnd trifft den vier Giettern jegelichem allain vnd insonder fünff Viertl vnd ein Imi Haberns, vnd von des Haimbergers Holtz wegen, das obvermelten Herrschafften darfür achten vnd haben, das es vor vil langen Zeiten einer Gmaindt zu Adelstetten erkaufft vnd auch allweg für vnd als ein Gemeinde gehept vnd gehalten worden sey, also wollen auch die Amptleut sich vndersteen dem Wyller sollich Holtz für vnd als ein Gmaindt zu handhaben, doch mit dem Vnderschaid, obgenandt wer der were, vermeinten einicherley Gerechtigkeit oder Zuspruch zu sollichem Holtz zu haben, dem oder denselben wollent sie Rechtens sein vnd stat thun an denn Enden, wa das die Billichait erheischt vnd erfordert, vnd obermelt Holtz den obgeschrieben siben Giettern ein gemein Holtz zu Gewynn vnd Verlust haissen. Vnd sein alles sonder Argliste vnd Geferde, die hierinnen vermitten vnd gantz hindan gesetzt sein sollent, vnd vmb das die Sach in Gedechtnuß bleibe vnd nit vergessen werd, so sind darumb vnd darüber gemacht drey Zedel gleich sagent vnd Kerffen vß einander geschnidten jeder Herrschafft einer gegeben, Donnerstag nach dem Sontag als man in dem Ampt der heiligen Meß singet Oculi, von der Geburt Christi gezehlt funffzehenhundert vnd im fünfften Jare.

CLXXX.

Lehen-Brieff/ Hertzog Ulrichs zu Würtemberg/ vor Wolffgangen von Gültlingen/ über einen Theil an dem untern Schloß/ und über seinen Theil an einem Drittheil der Stadt zu Berneck/ de Anno 1506.

WIr Ulrich von GOttes Gnaden/ Hertzog zu Württemberg und zu Teck/ Graffe zu Mömppelgardt ꝛc. bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieffe/ daß Wir Unserem lieben getrewen/ Wolffgangen von Gültlingen/ Rittern/ zu einem rechten Mann-Lehen geliehen haben einen Theil an Berneck/ dem untern Schloß gantz mit seiner Zugehördte/ und seinen Theil an einen Drittheil an der Statt zu Berneck/ und dem Thal biß uff Gretzen unterwerth/ als solcher Theil in Kauffsweiß von Fabian von Gültlingen uff Ihne kommen/ und Lehen von Uns ist/ und Wir haben Ihme das/ inmassen als vorsteht/ geliehen mit Worten und Handen/ als dann sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leihen/ und was Wir Ihme billich und von Rechts davan leihen sollen und mögen/ und leihen Ihme das mit disem Brieff/ doch Uns/ Unsern Erben und Mannen/ Unsere Lehen und Recht vorbehalten/ und daran in allweg ohnschädlich/ und Er soll Uns von solchem Lehen thun und gebunden seyn/ als ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun/ alles bey dem Ayd/ den Uns obgenannter Wolffgang hierumb leiblich zu GOtt und den Heiligen geschwohren hat/ ohnegefahrlich. Zu Urkundt haben Wir Unser Secret-Insigel thun hencken an disen Brieff/ der geben ist zu Stuttgardt am Mittwoch nach Corporis Christi/ als man von seiner Geburth zehlt funffzehenhundert und sechs Jahr.

CLXXXI.

Pfaltz-Graff Friedrichs bey Rhein und Hertzogs in Bäyern Privilegium vor Petern von Westernach/ die Land-Steuer wegen seines Schlosses Trugenhofen betreffend/ de Anno 1510.

WIr Friderich von GOttes Gnaden/ Pfaltz-Graff bey Rhein/ Hertzog in Bäyern/ der Hoch-Wolgebohrnen Fürsten unser lieben Vettern/ Herrn Ott Heinrichs und Herrn Philippsen auch Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Hertzogen in Nidern- und Ober-Bäyern/ Gebrüdere/ verordneter Vormund/ Bekennen offentlich mit diesem Briefe/ für Uns und Unsere nachkommend Vermunder/ die benanten Unser junge Vettern und ihr Erben/ nachdem unser lieber Getreuer Peter von Westernach/ mit seinem Schloß Trugenhofen/ unser als Vormunder und derselben unser jungen Vettern und Ihrer Lieb/ Erben und Nachkommen Landsäßen seyn/ dergestalt daß Er/ und wer zu einer jeden Zeit dasselbig Schloß Trugenhofen mit seiner Zugehörung innhat/ nun fürran ewiglich Uns und dem benanten unsern jungen Vettern/ ihren Erben und Nachkommen/ als Ihrer rechten Erb-Herren und Lands-Fürsten zu aller unser Nothdurfft und Geschäfften/ als getreue Landsäßen zu- und unterthan/ gehorsam/ willig und gewärtig seyn/ auch alles das gedulden und leiden sollen/ als andere Unser Edelleut/ Unterthanen und Landsäßen/ wie Er sich dann für sich und seine Erben/ des gegen weyland dem Hochgebohrnen Fürsten Unserm lieben An-Herrn/ Hertzog Ludwigen in Bäyern seel. Gedächtnuß/ und seinen Erben/ auch verschrieben hat/ also geredet und versprochen wir hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs/ daß Wir/ unsere nachkommend Vormünder/ auch die vielbemeldten/ Unser junge Vettern/ Ihr Erben und Nachkommen sie zu Recht und aller Billichkeit/ wie andere unser Edelleut und Landsäßen/ gnädiglichen handhaben/ schützen und schirmen sollen und wollen/ ohne Gefährde.

Doch haben Wir Ihnen hierinn die sondere Gnad gethan und bewiesen/ wann wir die bemeldte unsere junge Vettern/ Ihre Erben und Nachkommen/ hinfüran über kurtz oder lange Zeit Land-Steuer anlegen würden/ daß sie zu jeder Zeit für die Steuer der armen Leut/ zu demselben Schloß Trugenhofen gehörig/ nicht mehr dann zwanzig Gulden/ Rheinisch zu geben schuldig und verpflicht seyn/ dabey wir sie auch gnädiglich bleiben/ und darüber nicht weiter staigern noch beschwehren lassen sollen. Alles getreulich und ungefährlich.

Zu Urkund haben Wir Unser Vormundschafft-Innsigel an diesen Brief thun hängen. der geben ist zu Augspurg am Montag nach Sontag Exaudi, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt funffzehen hundert und im zehenden Jahr.

CLXXXII.

CLXXXII.

Kauff-Brieff/ Krafft dessen Hanß Schenckens von Landtegg seel. zu Oberbeuren hinterlassene Kinder ihre Güter und Gerechtsame zu Oberbeuren/ Niederutzwill/ Taffenwintzelberg ꝛc. an Ulrich Schencken von Castel/ zu Oberbeuren/ um 2410. Rheinische Gülden verkaufft/ de Anno 1519.

WIr nachbenempten Heinrich Schenckli/ Burger und Cantzler zu Weyl/ als ein rechter wüssenhaffter Vogte weylund des Edlen/ Vesten Juncker Hansen Schencken seel. von Landtegg zu Oberbeuren/ gelassener Ehelicher Kinder/ innen von dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn/ Herrn Francisco, Abbte des Gotts-Hauß St. Gallen meinem gnädigen Herrn/ zu Vogt geben und verordnet/ auch Fritz Jacob von Anwill Ritter/ Hofmeister zue Costantz und Vogt zu Bischoffzell/ und Eraßmuß Niff/ genant Welten von Blidegg/ als angebohren Freund und Gutgönner derselben ersigedachten Kindern/ bekennen offentlich und thun kundt meniglich mit dem Brief/ daß wir all drey einhelliglich mit gar guter Vernunfft/ zeitiger Vorbetrachtung/ nach Rath und Haissen obgemeldts unsers gnädigen Herrn von St. Gallen/ auch ander der Kinder Freund/ umb Ihro derselben Kind bessern Nutzes/ mercklich haischenden Nothdurfft und Frommen willen abzustellen ihren verbrechlichen wachsenden Schaden wolbedächtlich eines uffrechten redlichen stäten/ vesten/ immerwährenden ewigen Kauffs zu den Zeiten und an den Enden/ da Wir das wol thun könten und möchten/ nemlich ich obbesagter Vogt in Beyseyn und mit Zuthun des Ersamen/ Weisen Lienhardten Schneiders/ Haffamannß zu Weyl/ mir uf mein Begehr von dem vorgedachten meinem gnedigen Herrn diesen Koff zu beschliessen/ zu geben/ zu glicher Weise/ und wir die benanten Fritz Jacob/ auch Eraßmuß Welter/ als Freund für die gesaiten Kind/ und all ihr Erben/ recht und redlich verkaufft und dem Edlen und Vesten Ulrich Schencken von Castel zu Ober-Bäyren/ weylund Hofmeister des obberührten Gottshuß St. Gallen/ und allen seinen Erben/ zu kauffen gegeben haben/ und auch ihnen jetzt also vestiglichen und in Krafft diß Briefs zu kossen mit aller Ehaffti/ Gewarsami/ Worten/ Wercken/ Räten/ Taten und Geberden als zu einem solchen ufrechten/ ewigen Kauff dient und hört/ auch wie uns das gebühret zu thun/ und es jetzt und künfftiglich vor allen Leuten/ Richter und Gerichten/ Geistlichen und Weltlichen/ und sonst allenthalben ohn menniglichs Absprechen und Intrag guten Bestand/ Krafft und Macht hat/ haben soll und mag/ mit Nahmen alle und jede der obgenanten unserer Vogt Kinder und Freunden Gütere/ Stück und Güldt/ Zinß/ Zehenden/ Herrlichkeit/ Gerechtigkeiten und Rechte/ gemainlich und sonderlich/ so sie haben und ihnen zugehört/ zu Ober-Beyren/ Niederutzwill/ Taffenwintzelberg und andern nachbenempten Enden/ wie und für welcher gestalt das alles und jedes besonder ihnen von dem obgemeldten ihrem Vatter seeligen an solchen Enden erblich gefallen/ und wie das an denselben Ihren Vatter kommen ist/ in Erbs/ als Kauffs weiß/ und wie Er es uns an seinem Todt/ und sie die Kind/ nemlich ich der Vogt/ in ihrem Nahmen biß iezt innegehabt/ besessen/ ingenommen genutzet/ genossen/ geregiert und verwalten haben an Leit und an Geit/ an dem Kleinen und dem Grossen/ wie jedes besonder seinen Nahmen/ Anhang und Gestalt hat/ es werd hernach benennt oder nicht/ es sey iezt funden ald werd noch funden/ ob ald unter Erden/ gantz nichts von allem ußgenommen gehindert/ vorbehalten/ noch hindan gesetzet dann allein etliche Stücklí Aecker und Wiß-Bletz zu Nider-Utzwill gelegen/ so Hanß Schenck seel. daselbst in Gantweiß an sich gezogen hat/ heuwet mit in diesen Brieff/ und sind das die Stuck mit Nahmen/ so als in dem Koff dienent/ Item so ist ihr Theil und Gerechtigkeiten an Gerichten/ Zwingen/ Bännen/ zu Ober-Beuren sampt der Fischen in der Thur und Gladt/ den eigend Lütten/ halben lassen/ Faßnacht-Hennen/ dem Wer/ Pussen/ Fräfflin/ und anderm dem allen anhangendt/ darzu ihr Theil und Gerechtigkeit an Gerichten/ Zwingen/ Pennen/ am Bur Waldt durch der Kinder Theil und Gerechtigkeit an den Gerichten/ Zwingen/ Pennen und Bussen/ zu Nider-Utzwill und Yfferm/ Win/ Helberg/ Vogtey/ Steur und Vogts-Recht/ wie jedes Nahmen hat/ und den Kindern von Billichkeit/ Recht und Gewonheit wegen zugehört hat/ und hören mag und soll/ nichts ußgeschlossen/ Item me zu Ober-Beuren der Kindern Huß Hoffstath/ Hof-Raitin mit aller Zugehördt/ sampt dem Kraut-Garten/ darneben und dem Stall vor dem Huß-Garten/ diſe nachbenambte Acker/ namlich drey Jauchart unter der Burg/ anoch

7. Jauchart gegen der Thur/ und aber 7. Jauchart unterm Wald gelegen, zusampt dreyen Ackerlin auch unterm Wald gelegen/ die jetzt Rautheli innhat/ Item den Heuwachs/ nemlich die Wiß genant Eggen Wiß ist ein Manßmad/ gibt ein Pfund drey Schilling Pfenning zway Hüner/ und drey Ayr. In Wingartten jerlich Redewiß genant/ Brunnen-Wiß/ gilt vier Pfund Pfenning järlich/ Item ein Wiß/ genant Eggerli Wiß/ gilt ein Pfund Pfenning mit sampt dem Gut genant die Waid an derselben Wiß gelegen/ in eim Infang mit Wysen/ Ackern/ Bomen/ Stock und Stauden/ item ein Wiß/ genant Tallwiß in der Aw gelegen/ gibt jährlich ein Pfund Pfenning/ auch zwey Wißlein an Bürer Feld gelegen/ gelten zehen Schilling Pfenning/ und in Weingardten/ item der Kinder Weingarten zu Erzell auch mit aller seiner Zugehört/ zusampt zweyen Jauchart Holtz in Allwerswaldt/ item mehr der Kinder Zehenden zu Oberbeuren/ so man von Alter genennt hat der Schencken grossen Zehendt/ denselben mit allen Früchten/ Nutzen/ Ehafftin/ Herkommen und Zugehörden/ groß und kleinen Zehenden/ es sey Vesen/ Haber/ Gersten/ Erbis/ Bonen Rocken/ Linsen/ Hanff/ Heu/ Oemd/ Nuß/ Birn/ Aepffel/ Tauben Hüner/ Enten Gänß/ wie jedes Nahmen haben mag/ und groß und kleinen Zehenden heist und ist/ allein ußgeschlossen/ was einem Lay-Priester zu Oberbeuren zustath/ zusampt dem Zehend-Stadel/ und der Hoffstatt und Garten dann auch den Speicher dabey gelegen/ so dann des hernach volgenden Hof-Güter und Schüvisen/ da die Eigenschafft der Kindern gewesen/ und den nachbemeldtem zu erblichen geliehen seind/ mit aller Gerechtigkeit/ und wie die Verschreibung darüber gemacht ußweiset/ die also järlich Zinß erträgt/ Item des ersten Gräsen Schupiß bawt Jacob Schlori zu Oberbeuren/ gilt ein Mut Kernen/ ein Mut Haber/ ein Pfund Pfenning/ zwey Hüner/ ein Hennen/ zwaintzig Eyer/ Item aber Grafen Schupiß genant/ die buwt Hans Reinzeller/ gibt ein Mutt Kernen/ ein Mutt Haber/ ein Pfund Pfenning/ zwey Hüner/ ein Hennen/ zwaintzig Ayer/ Item Stotzen Schupiß/ so Hans Weber buwt/ gilt ein Mutt zwey Viertel Kernen/ me und zwey Viertel Kernen/ zwey Mutt Haber/ zween Schilling Sechs Pfenning/ zwey Hüner/ ein Hennen/ zehen Ayer/ ein halben Kloben Werck. Item jung Jäckh hat auch der benanten Schupiß/ davon gibt jetzt sein Frau ein Mutt 2. Viertel Kernen/ zwey Mutt Haber/ mehr zwey Viertel Kernen/ zween Schilling Sechs Pfenning/ zwey Hüner/ ein Hennen/ zehen Ayer/ ein halben Kloben Wercks. Item ein Schupiß baut Hans Stachel gibt ein Mutt Kernen/ drey Schilling Pfenning/ drey Viertel Haber/ ein Hünli/ ein Hennen/ zwaintzig Ayer/ Item die Schupiß Ulrich Stoltzli ob der Riett gilt drey Mutt Kernen/ ein Mutt zwey Viertel Haber/ vierzehen Schilling Pfenning/ vier Hüner/ ein Hennen/ zwaintzig Ayer/ zwey Fuder Heu in Weingarten/ Item ein Schupiß bawt Hans Reners seel. Erben/ davon geben sie Zinß von der Einen ob den Häusern ein Mut/ ein Viertel Kernen/ oder ein Mutt/ ein Viertel Haber/ und in diesen zweyen solchen zwey Viertel Kernen/ oder zwey Viertel Haber/ je nach dem solche in nutz ligen mögen/ die Erben jährlich zinsen ein Pfund zehen Schilling Pfenning/ und sechs Schilling Pfenning/ von der Hoffstatt/ mehr vier Hüner/ ein Hennen/ zehen Ayer: Item Schupiß baut Christian Stoltz/ gibt ein Mutt zwey Viertel Kernen/ auch zwey Viertel Haber/ ein Schilling sechs Pfenning/ fünff Ayer/ das ein Jahr ein alts/ das ander ein jungs Hun/ Item ein Schupiß baut Rich Hanß/ gibt zwey Mutt Kernen/ ein Mutt Haber/ ein Schilling sechs Pfenning. Item so gat ob dem Wintzenberg ein Jährlich Steur/ thut ihm Kindern Theil ein Schilling siben Pfenning/ und ein Mutt Haber/ Item ein Hoffstatt hat Joß Stächele/ gibt drey Viertel Kernen/ drey junge Hüner/ Item Hanß Forsters Frau git von ihrer Hoffstatt anderthalb Viertel Kernen Zeller Meß/ Item Ursula Kellerin gibt von einer Hoffstatt ein Viertel Kernen/ item der Hoff Spitzeriedti bawent die Heffeli und ist Ihr Erb-Lehen/ gibt järlich Vier Malter Vesen/ vier Malter Haber/ zwey Pfund Pfenning/ sechs junge Hüner/ vier alt Hennen/ zween Kloben Werck/ Item das Gut genant Buechen/ hat Ulrich Stölzle zu Erb-Lehen inn/ gibt ein Mutt Kernen/ sechs junge Hüner/ ein Kloben Wercks/ ein Hennen/ Item Samuel und Hainrich Outler/ haben ein Gut zu Erb-Lehen inn/ zu Helffenschwill gelegen/ dannen geben sie järlich drey Mutt Kernen/ ein Malter Habern/ Sechs Schilling Pfenning/ vier Hüner/ zwaintzig Ayer/ Item zween Schilling sechs Pfenning/ gibt ein Pfarrer zue Oberbeuren Vogt-Steur/ Item zwey Hüner gibt Conrad Nurer Ziberwangen/ Järlich von seinem Gütern/ Item ein Drittel an einem Mutt Kernen/ gat ab der Hofstatt/ so Job Hilberer innhat/ und samptliche obgeschriebene Stuck/ Rendt/ Gildt/ Güetter/

ter/ Zinß/ Zehenden/ wie vor statt/ für recht Lehen/ von dem obgenanten Gotteshauß St. Gallen/ an selben End ich der Vogt dem Käuffer nach Lehens-Ahrt und Recht wegen und uffgeben soll und will/ die auch sonst frey/ ledig/ loß und gemeiniglichen unbekümmert sind/ dann das ab Eggerliß Wiß gat einem Layen-Priester zu Ober-Beyren zehen Schilling Pfenning und dem genant Ulrich Schencken ab einer Hofstatt zwey Viertl Kernen Ewigs Zinß/ so dann ab den andern Gütern/ Weinschencken/ Sibenzehen Gulden Reinisch/ sechs Schilling/ sechs Pfenning/ Item dem Kriegen Zinig zehen Gulden in Gold/ Item Ziergen Welters Erben zu Bliegg Funffzehen Pfund Pfenning Costantzer Werung/ Mehr dem Spital zu Weyl/ acht Mut Kernen/ auch Jacob Mayr zu Bischoffzell neun Mutt Kernen/ alles ablösigs Zinß/ laut der Haupt-Briefen darüber begriffen/ und ist also dieser ewiger redlicher Koff beschehen und vollführt worden umb zway tausend vier hundert und zehen Reinisch Gulden/ daran die iezt gestimbte Zinß und Beschwehrden alle nach gewohnlichem Haupt-Gut abgerechnet und abgezogen und der übrigen seind Syen wir die Verkäuffer gantz und allerding nach unsern Willen und der vermeldten Kindern guten Nutz von Ulrich Schencken/ als bar bezahlt und ußgericht worden/ die wir auch zustath widerumb an derselbigen Kinder Fromen gewendt/ und mercklichen Schaden ihnen damit abstellt haben/ darnach auch wir dem Käuffer hiemit selbiger Kauff-Summa gäntzlich sich qvit/ ledig und loß sagen und lassen/ für uns/ unsere Vogt/ Kinder und ihre Erben/ wir haben auch diesen Kauff Ulrichen Schencken als billich ist/ überantwort und inhändig gemacht/ alle Brieff/ Gewahrsame/ Geschrifften/ Rödel/ Alt und Neu/ was wir von der Kind wegen umb solches alles/ als obstatt/ gehebt/ funden/ und gewüßt/ und uns daby begeben/ ob wir Jemand anderer denselbigen füro immermehr über kurtz oder lang ichß erfinden oder erfahren möchten/ ihnen die auch unverspert zu Handen kommen zu lassen/ dann ob sie sonst an Enden währen/ als hernach gefunden wurden/ die sollen doch allweg den vielgesagten Kindern und dero Erben unfruchtbar seyn/ und Ulrichen Schencken und deß Erben verfolgen/ wäsen/ dienen und zugehören/ darum mit rechtem Geding die obbestimbte Herrlichkeit/ Gericht/ Zwing/ Pänn/ mit allen ihren Anhängen/ Rechten/ Gewonheiten und Zugehörd/ zusampt aller Rent/ Gült/ Zinß/ Zehenden/ Stucken und Güetern/ wie oberläutert steth/ im nach von allen und jeden besonder/ gar nichts ußgeschlossen/ gesindert/ noch hindan gesetzt/ den offtgenanten Ulrichen Schencken und allen seinen Erben nun hinfüro allweg zugehören/ sie die gemeinlich und sonderlich innhaben/ bewalten/ verfahren/ regieren/ bewerben/ nutzen/ bauen/ nießen gebrauchen/ besitzen/ entsetzen/ verleyhen/ versetzen/ sonder und in all ander Weg/ damit und darinn handlen/ gefahren/ schaffen/ thun und lassen/ sollen und mögen/ wie ihnen gefuegt und eben ist/ als mit andern ir Lehen-Gut/ von uns/ auch unserer Nachkommen Vögten der Kindern selbst und dero Erben/ als Verkäuffern sunst von allermänniglichen von unser und ihretwegen/ daran gantz ungesäumbt/ unverhindert/ ruhig/ und in allweg unansprechig/ dann wir für uns und die vielgenanten Kind/ auch dero Erben/ den dick benanten Ulrichen Schencken und allen seinen Erben das alles in Recht ruhig/ nutzlich/ still Gewer/ Gewaltsami gesetzt haben/ und iezt mit Krafft diß Briefs thuendt/ entziehen und verzeihen auch uns hiemit wissentlich/ für uns in vögtlicher Wise/ und für die benanten Kindt/ auch all Ihr Erben/ gegen Ulrich Schencken und all seinen Erben/ der egemeldten Herrlichkeiten/ Gericht/ Zwing/ Pennen/ Renten/ Gült/ Zinß/ Zehenden/ Stucken und Güetern jeglichs mit seinen Ehafften/ Gewonheit/ Recht/ anhängig und zugehört/ nichts vorbehalten/ gantz alles Einnehmens/ Innhabens/ aller Eigenschafft/ Erbschafft/ Besitzung/ Gewer/ Gewaltsame/ Eigenschafft/ Lehenschafft/ Kundschafft/ Zeugnuß-Rödel über Brieff/ Schrifften/ aller Vorderung und Anspruch/ gemeinlich und sonderlich alles Rechten/ so wir und die Kinder uns hant daran gehebt/ haben/ oder dieselben Kindt/ und jemand von Ihrent wegen/ in künfftig Zeit darzu oder daran gehaben oder gewinnen mögen/ mit oder ohn Gericht/ in keine Weise/ noch Wege/ sondern auch aller anderer Sachen verzeigen und finden/ darmit wider diesen Koff seyn und gethan werden/ oder das den Kindern zu Hülff kommen möcht/ von sothaniß Rechten wegen/ gemeiniglich und besonder deß Fürworts/ daß der zenoth gegeben/ ihnen ihr Haupt-Summa nicht völliglich und zu gutem Nutz bezahlt wäre/ auch des Rechten/ daß gemeiner Verzeyhung/ Widerspruch und alles andern/ damit dann die Kind/ wir oder sonst jemand von ihro wegen/ wider diesen redlichen Kauff und gehaimen Articul und Stuck darinnen begriffen immer fürwenden/ reden/ schaffen und thun möchten/ oder der Kauff in keinerley Gestalt und Maß gewendt/ bekränckt ald ver-

7. Jauchart gegen der Thur, und aber 7. Jauchart unterm Wald gelegen, zusampt dreyen Ackerlin auch unterm Wald gelegen, die jetzt Rautheli innhat, Item den Heuwachs, nemlich die Wiß genant Eggen Wiß ist ein Manßmad, gibt ein Pfund drey Schilling Pfenning zway Hüner, und drey Ayr. In Wingartten jerlich Medewiß genant, Brunnen-Wiß, gilt vier Pfund Pfenning järlich, Item ein Wiß, genant Eggerli Wiß, gilt ein Pfund Pfenning mit sampt dem Gut genant die Waid an derselben Wiß gelegen, in eim Infang mit Wysen, Ackern, Bomen, Stock und Stauden, item ein Wiß, genant Tallwiß in der Aw gelegen, gibt jährlich ein Pfund Pfenning, auch zwey Wißlein an Bürer Feld gelegen, gelten zehen Schilling Pfenning, und in Weingardten, item der Kinder Weingarten zu Erzell auch mit aller seiner Zugehört, zusampt zweyen Jauchart Holtz in Allwerswaldt, item mehr der Kinder Zehenden zu Oberbeuren, so man von Alter genennt hat der Schencken grossen Zehendt, denselben mit allen Früchten, Nutzen, Ehafftin, Herkommen und Zugehörden, groß und kleinen Zehenden, es sey Vesen, Haber, Gersten, Erbis, Bonen, Rocken, Linsen, Hanff, Heu, Oemd, Nuß, Birn, Aepffel, Tauben, Hüner, Enten, Gänß, wie jedes Nahmen haben mag, und groß und kleinen Zehenden heist und ist, allein ußgeschlossen, was einem Lay-Priester zu Oberbeuren zustath, zusampt dem Zehend-Stadel, und der Hoffstatt und Garten dann auch den Speicher dabey gelegen, so dann des hernach volgenden Hof-Güter und Schüpisen, da die Eigenschafft der Kindern gewesen, und den nachbemeldtem zu erblichen geliehen seind, mit aller Gerechtigkeit, und wie die Verschreibung darüber gemacht ußweiset, die also järlich Zinß erträgt, Item des ersten Gräsen Schupiß bawt Jacob Schlori zu Oberbeuren, gilt ein Mut Kernen, ein Mut Haber, ein Pfund Pfenning, zwey Hüner, ein Hennen, zwaintzig Eyer, Item aber Grafen Schupiß genant, die buwt Hans Reinzeller, gibt ein Mutt Kernen, ein Mutt Haber, ein Pfund Pfenning, zwey Hüner, ein Hennen, zwaintzig Ayer, Item Stotzen Schupiß, so Hans Weber buwt, gilt ein Mutt zwey Viertel Kernen, me und zwey Viertel Kernen, zwey Mutt Haber, zween Schilling Sechs Pfenning, zwey Hüner, ein Hennen, zehen Ayer, ein halben Kloben Werck. Item jung Jäckh hat auch der benanten Schupiß, davon gibt jetzt sein Frau ein Mutt 2. Viertel Kernen, zwey Mutt Haber, mehr zwey Viertel Kernen, zween Schilling Sechs Pfenning, zwey Hüner, ein Hennen, zehen Ayer, ein halben Kloben Wercks. Item ein Schupiß baut Hans Stachel gibt ein Mutt Kernen, drey Schilling Pfenning, drey Viertel Haber, ein Hünli, ein Hennen, zwaintzig Ayer, Item die Schupiß Ulrich Stoltzli ob der Riett gilt drey Mutt Kernen, ein Mutt zwey Viertel Haber, vierzehen Schilling Pfenning, vier Hüner, ein Hennen, zwaintzig Ayer, zwey Fuder Heu in Weingarten, Item ein Schupiß bawt Hans Reners seel. Erben, davon geben sie Zinß von der Einen ob den Häusern ein Mut, ein Viertel Kernen, oder ein Mutt, ein Viertel Haber, und in diesen zweyen solchen zwey Viertel Kernen, oder zwey Viertel Haber, je nach dem solche in nutz ligen mögen, die Erben jährlich zinsen ein Pfund zehen Schilling Pfenning, und sechs Schilling Pfenning, von der Hoffstatt, mehr vier Hüner, ein Hennen, zeben Ayer: Item Schupiß baut Christian Stoltz, gibt ein Mutt zwey Viertel Kernen, auch zwey Viertel Haber, ein Schilling sechs Pfenning, fünff Ayer, das ein Jahr ein alts, das ander ein jungs Hun, Item ein Schupiß baut Rich Hanß, gibt zwey Mutt Kernen, ein Mutt Haber, ein Schilling sechs Pfenning. Item so gat ob dem Wintzenberg ein Jährlich Steur, thut ihm Kindern Theil ein Schilling siben Pfenning, und ein Mutt Haber, Item ein Hoffstatt hat Joß Stächele, gibt drey Viertel Kernen, drey junge Hüner, Item Hanß Forsters Frau git von ihrer Hoffstatt anderthalb Viertel Kernen Zeller Meß, Item Ursula Kellerin gibt von einer Hoffstatt ein Viertel Kernen, item der Hoff Spitzriedti bawent die Heffeli und ist Ihr Erb-Lehen, gibt järlich Vier Malter Vesen, vier Malter Haber, zwey Pfund Pfenning, sechs junge Hüner, vier alt Hennen, zween Kloben Werck, Item das Gut genant Buechen, hat Ulrich Stöltzle zu Erb-Lehen inn, gibt ein Mutt Kernen, sechs junge Hüner, ein Kloben Wercks, ein Hennen, Item Samuel und Hainrich Dutler, haben ein Gut zu Erb-Lehen inn, zu Helffenschwil gelegen, dannen geben sie järlich drey Mutt Kernen, ein Malter Habern, Sechs Schilling Pfenning, vier Hüner, zwaintzig Ayer, Item zween Schilling sechs Pfenning, gibt ein Pfarrer zue Oberbeuren Vogt-Steur, Item zwey Hüner gibt Conrad Nurer Ziberwangen, Järlich von seinem Gütern, Item ein Dritel an einem Mutt Kernen, gat ab der Hofstatt, so Job Hilberer innhat, und samptliche obgeschriebene Stuck, Rendt, Gildt, Güetter,

ter, Zinß, Zehenden, wie vor statt, für recht Lehen, von dem obgenanten Gotts hauß St. Gallen, an selben End ich der Vogt dem Käuffer nach Lehens-Ahrt und Recht wegen und uffgeben soll und will, die auch sonst frey, ledig, loß und gemeiniglichen unbekümmert sind, dann das ab Eggerliß Wiß gat einem Layen-Priester zu Ober-Beyren zehen Schilling Pfenning und dem genant Ulrich Schencken ab einer Hofstatt zwey Viertl Kernen Ewigs Zinß, so dann ab den andern Gütern, Weinschencken, Sibenzehen Gulden Reinisch, sechs Schilling, sechs Pfenning, Item dem Kriegen Zinig zehen Gulden in Gold, Item Jiergen Welters Erben zu Blidegg Funffzehen Pfund Pfenning Costantzer Werung, Mehr dem Spital zu Weyl, acht Mut Kernen, auch Jacob Mayr zu Bischoffzell neun Mutt Kernen, alles ablösigs Zinß, laut der Haupt-Briefen darüber begriffen, und ist also dieser ewiger redlicher Koff beschehen und vollführt worden umb zway tausend vier hundert und zehen Reinisch Gulden, daran die iezt gestimbte Zinß und Beschwehrden alle nach gewohnlichem Haupt-Gut abgerechnet und abgezogen und der übrigen seind Syen wir die Verkäuffer gantz und allerding nach unsern Willen und der vermeldten Kindern guten Nutz von Ulrich Schencken, als bar bezahlt und ußgericht worden, die wir auch zustath widerumb an derselbigen Kinder Fromen gewendt, und merklichen Schaden ihnen damit abstellt haben, darnach auch wir dem Käuffer hiemit selbiger Kauff-Summa gäntzlich sich qvit, ledig und loß sagen und lassen, für uns, unsere Vogt, Kinder und ihre Erben, wir haben auch diesen Kauff Ulrichen Schencken als billich ist, überantwort und inhändig gemacht, alle Brieff, Gewahrsame, Geschrifften, Rödel, Alt und Neu, was wir von der Kind wegen umb solches alles, als obstatt, gehebt, funden, und gewußt, und uns daby begeben, ob wir Jemand anderer denselbigen füro immermehr über kurtz oder lang ichß erfinden oder erfahren möchten, ihnen die auch unverspert zu Handen kommen zu lassen, dann ob sie sonst an Enden währen, als hernach gefunden wurden, die sollen doch allweg den vielgesagten Kindern und dero Erben unfruchtbar seyn, und Ulrichen Schencken und deß Erben verfolgen, wäsen, dienen und zugehören, darum mit rechtem Geding die obbestimbte Herrlichkeit, Gericht, Zwing, Pänn, mit allen ihren Anhängen, Rechten, Gewonheiten und Zugehörd, zusampt aller Rent, Gült, Zinß, Zehenden, Stucken und Güetern, wie obtläutert steth, im nach von allen und jeden besonder, gar nichts ußgeschlossen, gesindert, noch hindan gesetzt, den offtgenanten Ulrichen Schencken und allen seinen Erben nun hinfüro allweg zugehören, sie die gemeinlich und sonderlich innhaben, bewalten, verfahren, regieren, bewerben, nutzen, bauen, nießen gebrauchen, besitzen, entsetzen, verleyhen, versetzen, sonder und in all ander Weg, damit und darinn handlen, gefahren, schaffen, thun und lassen, sollen und mögen, wie ihnen gefuegt und eben ist, als mit andern ir Lehen-Gut, von uns, auch unserer Nachkommen Vögten der Kindern selbst und dero Erben, als Verkäuffern sunst von allermänniglichen von unser und ihretwegen, daran gantz ungesäumbt, unverhindert, ruhig, und in allweg unansprechig, dann wir für uns und die vielgenanten Kind, auch dero Erben, den dick benanten Ulrichen Schencken und allen seinen Erben das alles in Recht ruhig, nutzlich, still Gewer, Gewaltsami gesetzt haben, und iezt mit Krafft diß Briefs thuendt, entziehen und verzeihen auch uns hiemit wissentlich, für uns in vögtlicher Wise, und für die benanten Kindt, auch all Ihr Erben, gegen Ulrich Schencken und all seinen Erben, der egemeldten Herrlichkeiten, Gericht, Zwing, Pennen, Renten, Gült, Zinß, Zehenden, Stucken und Güetern jeglichs mit seinen Ehafften, Gewonheit, Recht, anhängig und zugehört, nichts vorbehalten, gantz alles Einnehmens, Innhabens, aller Eigenschafft, Erbschafft, Besitzung, Gewer, Gewaltsame, Eigenschafft, Lehenschafft, Kundschafft, Zeugnuß-Rödel über Brieff, Schrifften, aller Vorderung und Ansprüch, gemeinlich und sonderlich alles Rechten, so wir und die Kinder uns hant daran gehebt, haben, oder dieselben Kindt, und jemand von Ihrent wegen, in künfftig Zeit darzu oder daran gehaben oder gewinnen mögen, mit oder ohn Gericht, in keine Weise, noch Wege, sondern auch aller anderer Sachen verzeigen und finden, darmit wider diesen Koff seyn und gethan werden, oder das den Kindern zu Hülff kommen möcht, von sothaniß Rechten wegen, gemeiniglich und besonder deß Fürworts, daß der zenoth gegeben, ihnen ihr Haupt-Summa nicht völliglich und zu gutem Nutz bezahlt wäre, auch des Rechten, daß gemeiner Verzeyhung, Widerspruch und alles andern, damit dann die Kind, wir oder sonst jemand von ihro wegen, wider diesen redlichen Kauff und gehaimen Articul und Stuck darinnen begriffen immer fürwenden, reden, schaffen und thun möchten, oder der Kauff in keinerley Gestalt und Maß gewendt, bekränckt ald

ver-

vernicht möcht werden, geloben und versprechen auch hieruff für uns, unsere Nachkommen, Vögt, und für die vielgenant Kind, dero Erben, bey unsern guten und vesten Trauen in Vogtwiß deß gedachten Ulrichen Schencken und aller seiner Erben, des ewigen und redlichen Kauffs in vorgeschribner Wiß und Maß recht gut getreu Weren, Trester und Fürstand zu seind, gen aller männiglich nach aller Nothdurfft für all Intrag und Ansprechen nach Lands-Lehen, und nach dem Rechten und mit Nahmen disen Brieff in allen Puncten und Articuln wahr, vest und stath zu halten, darwider nicht zu thun, zu reden, noch schaffen gethan werden, in kein Weiß, noch Weg, alles ehrlich und ohn Gevärde. Vnd das alles zu offnen wahrem Vrkund, so haben Wir obgenanten Fritz Jacob von Anweill, und Eraßmuß Welter, jeder sein eigen Innsiegel, als Helffer des Verkoffs, doch uns und unsern Erben und sonst in allweg unvergriffen, und ohn Schaden, offentlich an diesen Brieff gehenckt, und ich benenter Heinrich Schenckli, als ein gesetzter Vogt der dickgenanten Kinder von Landegg, habe auch mein eigen Innsiegel zu Vögtlicher Weise, deßgleichen ich obgedachter Leonhard Schneider, Hoff-Amman, mein Innsiegel, wenn ich als an statt bey dem Hoff bin, auch herzu an diesem Brieff thun hencken, doch mir dem Vogt ußwendig, der Vogtey und meinen Erben und mir dem Hof-Amman und meinen Erben sonst ohn Schaden in allweg, und ist das beschehen zu Bischoffszell auff Mitwochen und Oster-Feyertagen Anno 1519.

CLXXXIII.

Lehen-Revers, welchen Sebastian von Gültlingen Käyser Carolo V. als Innhabern des Hertzogthumbs Würtemberg, wegen des von ihm zur Lehen empfangenen Dorffs Teuffringen gegeben, de Anno 1521.

ICh Sebastian von Gültlingen, bekenne und thue kundt offenbahr mit disem Brieff, daß der Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst, und Christenlichst Fürst und Herr, Herr Carl ꝛc. Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, zu Hispanien, beeden Sicilien und Jerusalem ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Württemberg ꝛc. Vnser allergnädigster Herr, mir zu einem rechten Mann-Lehen geliehen hat Teuffringen, das Dorff mit aller seiner Zugehörd, als das von Jacoben von Gültlingen meinem Vatter, erblich auf mich kommen, und Lehen von Ihro Majestät Dero Fürstenthumbs Württemberg ist, und Ihr Majestät haben mir das, inmassen als vorgeschriben steht, geliehen, mit Wortten und Handen, als sitt-und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was mir Ihr Majestät billich und von Recht daran leihen solten und mögen. Vnd Ihr Majestät leiht mir das mit disem Brieff, doch Ihr Maj. als Herzog zu Oesterreich, und rechter Herr diß Fürstenthumbs Württemberg, Ihr Maj. Erben und Mannen Ihr Lehen und Recht vorbehalten, und in allweg ohnschädlich, und Ich soll Ihr Maj. von solchem Lehen thun und gebunden seyn, als Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, bey dem Ayde, den Ich Ewer Majestät hierumb leiblich zu Gott und den Heiligen geschwohren hab, mit und in Krafft diß Brieffs, der dessen zu Vrkundt mit meinem aigen Innsigel besigelt, und geben ist am dreyzehenden Tag Martii, Anno Domini funffzehenhundert eines und zwantzig.

CLXXXIV.

Lehen-Revers, so Sebastian von Gültlingen, zu Sindlingen, Herrn Ferdinando, Printzen und Infant in Spanien, als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und Käyserl. Stadthalter, wegen des von ihm in Lehen bekommenen Gülten und Gerechtsamen zu Entringen dem Dorff, und Breitenholtz ertheilet, de Anno 1523.

ICh Sebastian von Gültlingen zue Sindlingen, Hannßen von Gültlingen seel. Sohne, bekenne und thue kundt offenbahr mit disem Brieff, daß der Durchleuchtigst, Großmächtigst, und Christenlichst Fürst und Herr, Herr Ferdinandt, Printz und Infant zu Hispanien, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Württemberg ꝛc. mein gnädigster Herr in Nahmen Röm. Kayserl. Maj. und von wegen Seiner Durchleuchtigkeit, selbst mir uf mein unterthänig Bitt, zu einem rechten Mann-Lehen geliehen hat, mein Gerechtigkeit der Zinsen, Güter, Gülten, und Gefällen, so Ich zu Entringen dem Dorff und Braitenholtz hab, nichts ausgenommen, als dann

dann dieselben in Geschrifft verzeichnet, von jedem zu jedem aigentlich in deß Fürstenthumbs Württemberg Sal-Buech geschriben stonden, und von Kayserl. Majestät, Seiner Durchleuchtigkeit, und Ihrer Fürstenthumb Württemberg Lehen seynd, und Sein Durchl. hat mir das, als vorgeschrieben stehet, mit Wortten und Handen, als dann sitt-und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was Sein Durchl. mir von Kayserl. Maj. und Ihren wegen daran billich und von Recht leihen soll und mag, Innhalt des Lehen-Brieffs, so Ich darüber in meinen Handen hab, doch in allweg Kayserl. Maj. Seiner Durchl. deren Erben und Mannen Ihre Lehen und Recht vorbehalten, und daran unschädlich, und Ich soll und will Kayserl. Maj. und Seiner Durchl. von solchen Lehen thun und gebunden seyn, als Lehens-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von Ihrem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, bey dem Ayde, den Ich hierumb leiblich zu Gott und den Heiligen geschwohren hab, ohne alle Gefährde. Vnd deß zu wahrem Vrkundt, so hab Ich mein Innsigel offentlich gehenckt an disen Brieff, der geben ist zu Stuttgardt am vierten Tag deß Monaths Februarii, nach Christi Geburth, Anno ein Tausend fünff hundert zwantzig drey.

CLXXXV.

Pauli von Gültlingen und seiner Gebrüder Lehen-Revers, welchen sie Fürstl. Durchl. zu Oesterreich, als Hertzogen zu Würtemberg, über die von Ihro in Lehen empfangenen Güter zu Entringen und Breitenholtz ausgestellt, de Anno 1526.

ICh Paulus von Gültlingen bekenne offentlich mit disem Brieff, daß Ihr Fürstl. Durchl. von Oesterreich ꝛc. mein gnädigster Herr, mir von wegen mein selbs, auch Balthasar und Peter von Gültlingen meiner Gebrüdere, zu einem rechten Mann-Lehen geliehen hat, die Gerechtigkeit der Güter, Zinsen, Gültten und Gefällen, so mir und mein Gebrüder zu Entringen, dem Dorf und Braitenholtz ligen und fallen, welches alles Wir von Vnserm Vettern Sebastian von Gültlingen, Kauffsweiß an Vns gebracht haben, die auch in Geschrifft verzeichnet, von jedem zu jedem aigentlich in dem Württembergischen Saal-Buch geschrieben, und von Ihr Durchl. und dem Fürstenthumb Württemberg Lehen seynd, und Ihr Durchl. hat mir das, als vorgeschrieben stehet, geliehen, mit Wortten und Handen, als dann sitt-und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was Ihr Durchl. mir billich und von Recht daran leihen sollen und mögen, Innhalt deß Lehen-Brieffs mir derohalben zugestellt doch Ihr Durchl. deren Erben und Mannen Ihre Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allweg unschädlich; und Ich soll und will auch Ihrer Durchl. von solchem Lehen thun und gebunden seyn, als Lehens-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, alles bey dem Ayde, den Ich Seiner Durchl. hierumb leiblich zu GOtt und den Heiligen geschwohren hab, ohne alle Gefährde.

Zu Vrkundt hab Ich mein aigen Innsigel offentlich gehenckt an disen Brieff, der geben ist am sibenzehenden Tag deß Monaths Septembris, Anno 1526.

CLXXXVI.

Lehen-Brief Graf Christoph Friedrichs zu Zollern vor Sebastian von Gültlingen dem Aeltern zu Pfäffingen, über den ehemahligen Stadianischen Theil und dessen Pertinentien an dem Burgstall und Schloß zu Entringen, de Anno 1528.

WIr Philipps von Gottes Gnaden, Marckgraff zu Baden ꝛc. Und Georg, deß Hailigen Reichs Erb-Truchsäß, Freyherr zu Waldtburg Statthalter ꝛc. bekennen als geordnet Vormunder, und Vormunders Weise deß Wohlgebohrnen Vnser lieben Vettern Christoph Friderichs, Graffen zu Zollern, deß Reichs Cammerer ꝛc. Als die Vesten, Vnser lieb besonder, Hanß Simon, und Hanß Walter von Stadion hißher in Lehen umb den Theil an dem Burgstall und Schloß zu Entringen mit allen Rechten, Weyden, Ein-und Zugehörungen, mit allen Freyheiten und Gerechtigkeiten, Trib, Tratt, Wun, Wayd und die Recht im Schönbuch, wie dann das Ihre Altvättern von Stadion und sie auf heut dato diß Brieffs innegehabt und genossen, auch benantlich vier Mannßmatt und drey Viertheilen Wißmatts, und ein Bohmgartten under deß Wähingers Scheuren gelegen, auch zwölff Morgen Holtz in der Buchhalden genandt, und darzu Leibaignen Leuth in etlichen Stätten, Dörffern und Flecken, derselben Enden

und Gegend säßhafft, so Ihnen bißher zugehörig gewesen, getragen haben, welches alles von der Herrschafft Zoller zu Mann-Lehen rühret, und allda empfangen werden soll, daß Sie alles mit Vnserm Vergönden, Wissen, Willen und Zulassen, dem Vösten Vnserm lieben Getrewen Sebastian von Gültlingen, dem ältern zu Pfäffingen, eines rechen redlichen und ewigen Kauffs, lauth eines Kaufs-Brief darumb wissendt verkaufft und zu kauffen geben haben, daß also benandter Sebastian von Gültlingen der Aelter zu Pfäffingen für Vns kommen ist, batt Vns demüthiglich, Ihme solch Lehen, wie oben gemeldt, so von gedachtem Vnserem Pfleeg-Sohns Graffschafft Zollern herrühren, zu rechtem Mann-Lehen gnädiglich zu verleihen, solch sein zimlich Bitt Wir angesehen, und Ihm darauff solchs alles in Vormundts-Weise zu rechtem Mann-Lehen gnädiglich geliehen, leihen Ihm jetz mit rechtem Wissen, und in Crafft diß Brieffs, was Wir in Vormundts Weise von Recht und Billigkeit daran zu leihen haben, darauff hat Er Vns ein Aydt leiblich zu GOtt und den Hailigen mit gelerten Wortten und auffgehebten Fingern geschwohren, Vnser als Vormunder und Vnsers Pfleeg-Sohns Nutz und Frommen zu fürderen, Schaden zu warnen und zu wenden, auch verschwigen Lehen der Herrschafft Zollern, wo er die zu eröffnen, und auf Erforderung der Herrschafft Zollern zu den Lehen-Gerichten zu erscheinen, mit andern Lehen-Mannen zu urtheilen und zusprechen, auch sonst alles das zu thun, das ein getrewer Lehen-Mann, seinem Lehen-Herrn von seines Lehens wegen zu thun schuldig und pflichtig ist, doch Vns, Vnsern Erben, Vnserm Pfleeg-Sohn und seiner Graffschafft Zollern an Vnsern Lehen und Rechten in Vormundtsweise ohnschädlich und ohnvergreifflich, alles ohngefährlich.

Zue Urkundt haben Wir in Vormundtsweise Vnsere Secret-Innsigel offentlich thun hencken an disen Brieff, der geben ist auff Donnerstag nechst Simonis und Judä, der zwey Hailigen Apostel Tag, in dem Jahr als man zehlt von der Geburth Christi Vnsers HErrn ein tausendt fünffhundert zwantzig und acht Jahr.

CLXXXVII.

Des Römischen Königs Ferdinandi I. Diploma, Krafft dessen er, als Hertzog zu Würtemberg, die Güter derer von Baldeck, so vor diesem Mann-Lehen gewesen, zu Erb-Lehen gemacht, de Anno 1531.

WIr Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, Sclavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten und zu Krain, Marckgraff zu Mähren ꝛc. Zu Lützenburg, in Ober- und Nider-Schlesien, zu Württemberg und Teck ꝛc. Herzog, Fürst zu Schwaben, gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, Küburg und zu Görtz, Land-Graff in Elsaß, Marckgraff deß Heiligen Reichs zu Burgaw, Ober- und Nider-Laußnitz, Herr auff der Wendischen Marck, zu Portenaw und zu Salins. Bekennen und thun kundt offentlich hierauff, wiewohl weyland Wilhelm von Baldeck das Schloß Gutenberg mit seiner Zugehördt, von Vnserm Fürstenthumb Württemberg zu Mann-Lehen erlangt, und dagegen etlich sein frey aigen Thail an Magelshaim, Ennenbeuren, Zainingen und zwayen Höffen zu Ellzenbocks-Weyler, auch zu Mann-Lehen gemacht, welche also nach Absterben bemeldten Wilhelms auff sein Bruder Unsern getrewen lieben Clausen von Baldeck, Vnsern in berührten Fürstenthumb Württemberg Zeugen Maister erblichen gefallen, und aber jetzt benandter Clauß von Baldeck kainen Sohne, sondern allein Töchtern hat, dardurch solch Lehen-Stuck, wo er ohne Sohne mit Todt abgehen solt, auff ander sein Freundt beseyter Linien fallen, und also den Töchtern entzogen wurden, und Wür durch gemeldten von Baldeck, daß Wür solliche Mann-Lehen auff Söhn und Töchtern zu wenden und in ain Erb-Lehen zu verkehren geruhten underthäniglich ersucht und angelangt worden. Demnach so haben Wür genädiglichen angesehen benandts Clausen von Baldecks auffrichten getrewen und fleissigen Dienste, die er Vns und berürtem Vnserm Fürstenthumb Württemberg erzeigt und bewisen, und hinfüro wol thun mag und soll, und zu voran in Bedencken, daß die Stuck ausserhalb des Schloß Guttenberg und seiner Zugehördt, als vorstehet, erst durch vorgemeldten Wilhelmen von Baldeck seinem Bruder, auß dem Aigenthumb zu Mann-Lehen gemacht worden sein, und Ihme demnach ausser besondern Gnaden bewilligt solch Schloß Guttenberg sampt seiner Zugehörde und dann die andern Stuck, inmassen solliche alle in dem Lehen-Brieff, so er jetz von Vns von newen empfangen hat, begriffen und ernendt seyn, von der Mann-Lehenschafft auff Söhne und Töchtern in ain Erb-Lehen zu wenden, doch Vns und Vnsern Erben, Vnsere Lehenschafft und Recht in allweeg vorbehalten und daran unschädlich, und auch mit der namlichen Beschaidenheit, ob sich begeb, daß gedachter Clauß von Baldeck ohne Mannlich Ehlich Leibs-Erben abgieng und solche Lehen-Stuck auf seine Töchtern gefielen, daß dann dieselbige jederzeiten, wann es zu Fällen kombt, durch ein vom Adel Wappens- und Lehens-Gnoß von Vns, Vnser Erben und Nachkommen, Herzogen zu Württemberg empfangen, zu Lehen getragen, und wie sichs nach solliches Lehens Herkommenheit gebührt, verdient werden soll, thuen auch das also hiemit und in Crafft diß Brieffs ohn Gefährd, zu Urkundt mit Unserm mehrerm Innsigel, so Wür in Vnsers Fürstenthumbs Würtemberg Sachen gebrauchen, besigelt und geben in Vnser Statt Stuttgardten am acht und zwainzigsten Tag deß Monaths Septembris von Christi Geburth, als man zahlt funffzehen hundert und im ain und dreyssigsten, Vnserer Reiche deß Römischen im ersten, und andern allen in fünfften Jahrn.

FERDINANDVS.
W. C. zu Eberstein.
V. C. Stadthalter ꝛc.

Ad Mandatum D. Regis ppr.
Minsinger, Cantzler.

CLXXXIIX.

Lehen-Revers Balthasars von Gültlingen, welchen er dem Röm. Könige Ferdinando I. als Hertzogen von Würtemberg, gegen die von ihm zur Lehen empfangenen Güter zu Entringen und Braitenholtz gegeben, de Anno 1532.

ICh Balthasar von Gültlingen zu Sindlingen, bekenn und thue kundt mit disem Brieff, daß der Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst Fürst und Herr, Herr Ferdinandt, Römis. zu Vngarn und Böhmen König ꝛc. Herzog zu Burgund, zu Würtemberg, Vnser allergnädigster Herr, mir zu einem rechten Mann-Lehen geliehen hat, die Gerechtigkeit der Gütern, Zinsen, Gülten und Gefällen, so Ich zu Entringen dem Dorff und Braitenholtz ligen und fallen hab, wie auch dieselben in Geschrifft verzaichnet, von jedem zu jedem aigentlich in Ihrer Maj. Württembergischen Saal-Buch geschriben stonden, und die alle von Ihrer Königl. Maj. und dem Fürstenthumb Lehen seyn, und Ihr Königl. Maj. haben mir solche Gefäll, Güter und Gülten, als vorgeschrieben stehet, geliehen, mit Wortten und Handen, als sittund gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was Ihr Maj. mir billich und von Rechts wegen daran leihen sollen und mögen, Innhalt deß Lehen-Brieffs darüber empfangen, doch Ihr Königl. Majestät, Dero Erben und Mannen Ihre Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allweg unschädlich, und Ich soll und will Ihr Königl. Maj. von solchem Leben thun und gebunden seyn, als Lehens-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, alles bey dem Ayde, den Ich Ihr Königl. Maj. hierum leiblich zu Gott und den Heiligen geschwohren hab, ohne Gefährde. Zu Vrkundt mit meinem aignen angebohrnen Innsigel besiglet, und geben zu Stutgardt den letzten Tag des Monaths Januarii nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, als man zehlt Anno 1532.

CLXXXIX.

Vertrag zwischen dem Römischen König Ferdinando I. als Hertzogen zu Würtemberg, an einem, und Sebastian dem Aeltern von Gültlingen und seinen Söhnen, am andern Theile, Krafft welches diese sich mit Sr. Majestät wegen Kilian Hemmerers Entleibung ausgesöhnet und Ihro Pfaffingen die Theil zu Oberndorff und Boltringen in feudum masculinum offeriret, de Anno 1533.

ICh Sebastian von Gültlingen der Aelter, und sambt Ihme Wir Sebastian, Jacob und Georg von Gültlingen seine Söhn, bekennen für uns und unsere Erben, und thun kundt offenbahr allermänniglichen mit disem Brieff, als Ich vorgemelter Sebastian von Gültlingen der Aeltere, verweilter Zeit, zwischen Böblingen und Ehningen

im freyen Feld, und deß Fürstenthumbs Württemberg, hohen und nider Oberkeiten, auff Kilian Hemmerern seeligen, gedachts Fürstenthumb Württemberg anspentigen und bestellten Dienern gestanden, darunter sich zugetragen und begeben, daß gedachter Kilian verwundt worden, dermassen, daß er solcher Beschädigung halb, unlang darnach, ausser diser Zeit tödtlich verschieden ist, deßhalb in Besorgung Vngnad und Vnsicherhein, meine Sitz, Schlösser, Dörffer, Flecken und Güter verlassen, und mich an meine Gewarsame verfügt und gethan, dardurch folgends der Allerdurchleuchtigst, Großmächtigst Fürst und Herr, Herr Ferdinand, Römischer zu Hungarn und Böheimb ꝛc. König, Herzog zu Württemberg ꝛc. unser allergnädigster Herr, nicht unbillich verursacht und bewegt, vorgemeldt mein Sitz, Schlösser, Dörffer und Güter, so viel deren in gemeltem Fürstenthumb Württemberg gelegen, durch Ihrer Königlicher Majestät Statthalter und Regenten jetzmahls Fürstenthumbs zu Dero Handen und Gewalt einnehmen zu lassen, wie dann beschehen, und aber jetzo hochgenandt Römischer Kayserlicher Majestät auff mein und obgemelter meiner Ehelichen Söhn, auch ander meiner Herren und Freund, unser unterthänigst und hochfleissigst Bitten, im Bedencken, daß Ich mich zuvorderist mit Kilian Hemmerers seel. Haußfrawen Kinder und Freundschafft vertragen, welchen abgeredten und beaydigten Vertrag Ich in allweg geleben und Folg thun soll und will, mich sambt uns beeden seinen Söhnen, auch unsern Dienern, und wer solcher Entleibung Schuld haben mag, wiederumb zu Gnaden angenommen, und ausser Sorgen gelassen, und uns all eingenommene Schlösser, Dörffer, Leuth und Güter wiederumb eingeben und zugestellt hat, das alles Wir zu unterthänigstem höchstem Danck angenommen, daß Wir dargegen und umb solcher erzaigter Gnaden willen, mit Trewen gelobt, und darzu gelehrten Ayde zu GOtt und den Heiligen geschwohren, auch unsere Erben damit gleicher massen verpflicht, verbunden und verschrieben haben und thuen das hiemit wissentlich, in Krafft diß Brieffs also und dergestalten,

Vnd Anfangs: So machen wir sonderlich unverscheidenlich all und jede nachbemeldte Schloß und Flecken, nemblich, Schloß und Dorff Pfeffingen, den Dritheil dier Flecken Boltringen und Oberndorff, mit allen und jeden derselben Hohen und Nidern Obrigkeiten Gerechtigkeiten, Zu- und Inngehörungen, nichts davon ausgenommen, noch hindan gesetzt, so viel daran bißher aigen gewesen und hievor nicht Lehen ist, der Königl. Maj. und den Fürstenthum Württemberg, mit disem Brieff zu rechten Mann-Lehen, die wir und unser Mann-Lehens-Erben jetzund künfftiglich dermassen empfangen, tragen und verdienen sollen und wollen, **nach Mann-Lehens-Recht, Sitten und Gewohnheit**, und als ein Altvatter- und Schild-Lehen. Wir geben also, stellen auch zu das Eigenthumb derselben hochernandter Königl. Maj. als Herzogen zu Württemberg, alles in der allerbesten Formb, Maaß und Gestalt, wie das inn- und ausserhalb Rechtens am beständigsten und kräfftigsten immer seyn kan und mag.

Zum andern, Alles dasjenig, so von hochernandter Königl. Majestät, deren Statthalter, Regenten und Räht in Württemberg, oder ausser deren Gehaiß und Beselch durch ihr Verordnete, seither meinen Sebastian deß Aelteren Abtrettung mit den obbestimbten eingenommenen Schlössern und Flecken, und deren Vnderthanen, Leuthen, Haab und Güter gehandelt, es seye gütlich oder rechtlich, in was Weg das immer geschehen, das sollen und wollen Ich und Wir vorbenandte seine Söhn und unsere Erben, alles angenehm, steiff und vest halten und vollziehen, als wär das mit unseren guten Vorwissen und Bewilligen ergangen.

Zum dritten, Was sich bißher mit Worten oder Wercken bey den Zugehörungen und Vnderthanigung solches Schloß und Flecken begeben, das uns und unseren Erben zuwider, und Mißfallen dienen, oder dermassen von uns angenommen und verstanden werden möchte, das sollen und wollen wir gegen ihnen sambt und sonders in keinen Wegen annehmen, oder sie deß ihnen Anmuthen wegen, entgelten lassen, sondern, so wir vermeinen darumb Spruch oder Forderung zu einem oder jemands andern zu haben, sie und ihr jeden deßhalben an keinen andern Orth rechtlich fürnehmen und beklagen, dann allein vor hochernandter Königl. Maj. Statthalter und Regenten obgemeldten Fürstenthumbs Württemberg, und sonst gegen ihnen in unguten gar nichtzit fürnehmen, in keinen Weg.

Zum vierdten, Allen Vnkosten, welcher bißher auf das Einnehmen und Innhaben benandten Schloß, Flecken, Leuth, Haab und Güter, in was Weg das geschehen, aufgeloffen und ausgeben, und ausser der Württembergischen Cammer dargeliehen und bezahlt ist, welches alles sich ohngefährlich auf tausend Gulden streckt, sollen wir und unsere Erben

Erben erberlich, und so gewiß bezahlen und antworten, Innhalt deß Schuld-Brieffs, hierumb hochernandten Königlicher Majest. in deren Württembergischen Cammer sonderlich gegeben und zugestellt.

Zum fünfften, Nachdem sich die Lamparder von Greiffenstein beklagen, als solten ihre Lehen-Güter und Königl. Maj. Eigenthumb bißher vorgehalten seyn, deß wir doch nicht wissens tragen, jedoch so wir deß aigentlich bericht, sollen und wollen wir ihnen daßselbig lassen zustehen und verfolgen; wo wir aber unsers Fürnehmen und Sperrung gegründt Vrsachen und Einred zu haben vermeinten, darumb zu endlichen Entschaid kommen für hochgenandter Ihro Königl. Majest. Statthalter und Regenten in Württemberg, und bey Ihro Erkandtnuß und Entschaid ungewaigert bleiben.

Zum sechsten. Sollen und wollen wir und unsere Erben hinführo in allen und jeden unsern Schloß und Flecken, kein Juden noch Jüdin nimmermehr enthalten, noch under uns wohnen, noch sitzen lassen.

Vnd darzu sollen und wollen wir obgenandter Sebastian von Gültlingen der Aeltere, und wir vorgenandte Söhn, bey obgenandten unsern gethanen und vollführter Ayden solche obgemeldte Handlung, und was sich darunter und zwischen uns allenthalb, wie das immer gestalt wär, zugetragen, verloffen und begeben hat, gegen hochgenandter Königl. Majestät, deren Statthalter, Regenten Räthten Ampleuthen, Dienern, und Verwandten, sie seyen Geistlich oder Weltlich, so darunter mit Worten oder Wercken gehandlet haben, oder in Anmuthen wegen, verargwohnet und verdacht seyn, oder werden möchten, auch ihren Erben und Nachkommen nimmermehr anden, eiffern, rächen, auch solches zu geschehen niemandts von unsert wegen verstatten, oder verlauben, zu ewigen Zeiten, besonder gegen ihnen allen und jeden, sambt und sonders, obgemeldter Güter Handlung halb, ein gestrack trew Vrphed halten.

Vor dem allem und jedem soll Uns, Unsere Erben und Nachkommen, in keinen Weg frewen, frieden, schirmen noch bedecken, keiner Freyheit, Ainung, Bündnuß, Glait, und Gewalt, Gebott noch Verbott, Gericht noch Recht, Geist- noch Weltliches, daß Wir Uns deß alles und jedes mit sambt den Rechten gemeiner Verzeyhung widersprechend gäntzlich und gar verziegen und begeben haben. Thuen auch das jetzt als dann und dann als jetzt wissentlich mit und in Krafft dis Brieffs und Verschreibung, alles getrewlich ohn all arge List und Gefehrde. Vnd des alles zu wahrem vestem Vrkund, so haben Wir unser jeder, insonderheit, Vatter und Söhn, Unsere Innsigel offentlich an disen Brieff gehenckt, und zu noch mehrer Gezeugnuß und Sicherheit, samentlich mit Fleiß ernstlich gebetten, und erbetten, die Edlen und Vesten Steyban von Thalheimb, Hoffmeister, Stephan Späth, Hauß-Hoffmeister und Wolffen von Dachenhaussen zu Kaltenthal, Unser liebe Vetter und Schwäger, daß sie Ihre Innsigel auch neben Uns gehenckt an disen Brieff, doch Ihnen und Ihren Erben in ander Weg ohne Schaden.

Geben auff den funffzehenden Tag deß Monats Februarii, Anno Domini 1533. &c.

CXC.

Graf Wilhelms zu Eberstein Obligation und Schadloß-Brieff, so er denen Herren von Gültlingen über 4966. fl. welche er ihnen auff den Kauff-Brieff über Pfäffingen ꝛc. schuldig geblieben, gegeben, de Anno 1538.

WIr Wilhelm Graffe zu Eberstein, bekennen und thun kund allermänniglich mit diesem Brieff, für uns, unsere Erben und Nachkommen, als wir von und umb den Vesten unseren lieben besonderen Sebastian von Gültlingen den Aeltern, zu Hohen-Entringen, mit Wissen und Vergunden seiner dreyer Söhne, Sebastian, Jacob und Georgen, Gebrüder von Gültlingen, zu Pfäffingen, eines aufrechten, steten und ewigen Kauffs, erkaufft haben; Nemblich Pfäffingen das Schloß mit sambt dem Wassergraben umb das Schloß, und den Baumgarten, einthalb an dem Wassergraben gelegen, auch einen Morgen Weingarten, Keller und Acker, darbey auff anderthalb Jucherten geacht, wie das alles Lehen von der Herrschafft Hohenberg ist. Dergleichen die Recht im Schönbuch, die zu der Burg Boltringen gehören, wie die von dem Fürstenthumb Württemberg Mann-Lehen seynd, und zu dem dritten einen Drittheil bey der Flecken Boltringen und Oberndorff, an Obrigkeit, Frevel, Umbgelt, Mühlen-Zins, Fron-Gelt, Bach-Kuchen, Waid, Wasser, einen Viertheil an der Kelter, Zehenden, Land-Garben, Heller-Zins, Jährlich und zelglich Früchten, Gänß, Hennen, Hüner, Leibeigen-Leuth, Wun, Weyd, Trib und Tratt, mit aller und Ihr jeder derselben Recht,

Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, wie das alles von weyland Wendeln von Hailfingen auf ihne Sebastian von Gültlingen kommen, und dem gemeldten Fürstenthum Württemberg zu Lehen gemacht worden ist. Zusambt andern Aeckern, Wiesen, Baumgarten und Weingarten, Wein, Haber-Gülten, auch dem Häußlein bey dem Schloß Boltringen gelegen, die eigen und nicht Lehen und in dem Kauff-Brief hierüber aufgericht, von Stuck zu Stuck begriffen, und benandt seynd, für und umb siben tausendt, und hundert Gulden, guter und genehmer, für ein jeden sechzig Kreuzer gerait, an welcher Kauff-Summa er uns für etlich klein Zinß, darumb gemelten Acker und Wisen zum Theil verhafft sind, abgerait hat, drey hundert zween Gulden, zehen Schilling acht Heller in Müntz, und uns den übrigen Rest halber verwiesen, so wir auch auf uns genommen haben, nemlich umb zwey tausend Gulden Haupt-Guts jährlich mit hundert Gulden Gült zu sechzig ein Kreutzer, gegen der Universität zu Tübingen auff den ersten Tag Mertzens zu verzinsen. Mehr siben hundert Gulden Haupt-Guts mit dreyssig fünff Gulden Gült, zu sechzig Kreutzer dem Hettinger zu Horb, auf Thomä Apostoli Tag zu verzinsen. Mehr vier hundert Gulden Haupt-Guts, jährlich mit zwantzig Gulden Gült, zu sechzig Kreutzer, der Fininzin zu Horb auff Johannis Baptistä Tag zu verzinsen, und tausend Gulden Haupt-Guts jährlich mit fünffzig Gulden Gült, zu sechzig zween Kreutzer, den Stehelin zu Villingen, auf Johannis Baptistä zu verzinsen: Thut alles Haupt-Guts, jeden Gulden für 60. Kreutzer gerechnet, viertausend, neun hundert, sechzig sechs Gulden, achtzehen Schilling, acht Heller, bleibt über das alles noch tausend, acht hundert dreyssig Gulden, ein Pfundt, sechs Schilling, acht Heller, alles obgemelter Wehrung, so wir ihme zu seinen Handen geantwort haben, und dieweil dann umb ietzt gemelt vier tausend, neun hundert, sechzig sechs Gulden, achtzehen Schilling und acht Heller Haupt-Guet, neben und mit dem obgeschribnen unsern jetzt erkaufften Leben und Güetern, hafft und verschrieben standen, andere obgemelts Sebastian von Gültlingen deß Aeltern, auch seiner dreyer Söhne, Schloß, Dörffer, Leben und Güter, zu Hohen-Entringen und Pfäffingen, oder andern Orthen gelegen alles laut der Gült-Brieff, darüber auffgericht, und sie aber uns zu freundlichem Gefallen dieselben neben und mit den unsern bey Innhalt der Gült-Verschreibung, umb obgemelte Gülten und Haupt-Guet hafft seyn und bleiben lassen, uns Kosten und Schaden damit zu verhüeten, deß wir ihnen freundlichen Willen und Danck sagen; So gereden und versprechen wir hiemit und in Krafft dieses Brieffs, bey unsern Ehren und rechter Warheit, für uns, unsere Erben und Nachkommen, die obgenandten Sebastian von Gültlingen, den Aeltern, auch Sebastian den Jüngern, Jacoben und Georgen, Gebrüdern von Gültlingen, seiner und ihr jeder insonder, ihre Erben und Nachkommen der gedachten vier Tausend, neun hundert, sechzig sechs Gulden, achtzehen Schilling, acht Heller Haupt-Guet, und zwey hundert vierzig fünff Gulden Gült, darvon gebührend zu entheben, zu vertretten, zu versprechen, und in allweg schadleß zu halten, gegen allermänniglich, ohne alle Fürwort, Wegerung und Widerred, auch für alle und jede Gebott, Verbott, Krieg, Recht, Bann, Vehd, und Feindschafft, wie sich das zutragen und begeben möcht. Und deß zu mehrer und besserer Sicherheit, so haben wir ihnen, ihren Erben und Nachkommen, zu rechten Bürgen gesetzt und gegeben, die Wohlgebohrnen und Vesten, Joß Niclaus, Graff zu Zollern, Herr zu Haigerloch, deß Heyligen Reichs Erb-Cammerer, und Hauptmann der Herrschafft Hohen-Berg, unsern lieben Vettern, und Hansen von Ehingen, unsern gueten Freund, also und dergestalt, wäre Sach, daß wir, unsere Erben oder Nachkommen, mit Vertigung, Bezahlung oder Antwortung obgeschriebner Gülten, aller oder eines Theils saumig erschienen, und genandten von Gültlingen, sambt oder ihr jedem insonder und derselben Erben oder Nachkommen, einiger Verlust, Kosten und Schaden, darvor erwachsen, entstehen und auflauffen, wie sich das begeben möchte, das dann nicht geschehen solle, so mögen alsdann die ietzt genandten von Gültlingen, ihre Erben und Nachkommen, uns, unsere Erben, auch gedacht unsere Bürgen und Gewehrn, sambt oder sonders, so viel und welche sie wöllen, von uns und ausser uns, zu Hauß, zu Hoff, mit Botten, Brieffen, von Mund oder Augen in Laistung mahnen, welche Botten, so solche Mahnung verkünden, tragen oder führen sollen, von uns und unsern Erben, Frey-Sicherheit und Gelait haben, auch frey und sicher gehalten werden, und die, so also von uns, und ausser uns und unsern Erben, auch obgenandten unsern Bürgen, gemahnet werden, dieselben sollen, bey ihren Ehren und Glauben, ohne alle Entschuldigung, in acht Tagen den nächsten, nach einer jeden ersten Mahnung, sich gen Rottenburg

burg oder Horb, dieser beyden Städt eine, in eines offenen Gastgebnen Wirthshauß, in der Mahnung bestimmbt, mit ihren eigen Leiben und raisigen Pferdten, oder welche nicht selbs leisten möchten oder wolten, in seiner statt mit einem raisigen Knecht und Pferdt in Leistung stellen, auch keiner auff den andern wartten, noch verziehen, und daselbs ein gewohnliche Geiselschafft halten und leisten, zu seinen Kauff täglichen und unverdencklichen mahlen, wie Leistens Recht und Gewohnheit ist, darvon auch nicht ledig seyn noch werden, allwegen mit Ersetzung der abgangnen Knecht und verlaisten Pferdt, so lang und viel, biß sie eins jedenmahls der erlitten Kosten und Schaden, auch der erlitten Entschädigung, unklaghafft und benügig gemacht worden sind; Ob auch der genandten unser Bürgen einer Todts abgieng, oder aus Land fuhre, so sollen und wollen wir oder unsere Erben, den gedachten von Gültlingen oder ihren Erben, allweg in einem Monath den nächsten nach ihrem Begehrn und Erfordern, denselben ersetzen, mit einem, der sich ihme vergleichen mag. Wäre aber Sach, daß wir, unsere Erben oder Nachkommen, auch unsere Bürgen, an solcher Laistung und anderm, darzu uns dieser Brieff thut binden, saumig erschinen, und inmassen als obstet, nicht thun wurden; So mögen die vielgedachter Gültlinger, ihre Erben und Nachkommen, oder wer ihnen deßhalben Rath, Hülff oder Beystand thun soll und will, uns obgenandten Wilhelm, Graff zu Eberstein, unsere Erben und Nachkommen, an den obgemeldten unsern von ihnen erkaufften Zinsen, Renten, Gülten, Nutzung, Schlösser, Dörffer, Leuth und Guet, ligend und fahrend, gesüchts und ungesüchts, mit oder ohne Gericht und Recht, Geistlichen oder Weltlichen, wie Ihnen aller best geliebt, füglich und genehm seyn will, oder eigens Gewalts, ohngefrevelter Sach, auch ohne Rach, Zorn, Vehd oder Feindschafft fürnehmen, bekümmern, angreiffen, vertreiben, verganten, verkauffen, versetzen, oder selbs bey ihren Handen behalten, so und lang viel, biß sie der obgemelten Ledigung und Entschuldigung ohnklaghafft und benügig gemacht worden sind, mit Bekehrung und Ablegung aller Kostē und Schäden, Ihnen darauf gegangen, ungefährlich). Darvor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch genandte Unsere Bürgen, noch kein obgemeldt unser Zinß, Rent, Gült, Leuth und Guet, ligend oder fahrend, Leben, Eigen, Schloß oder Dörffer, nicht freyen, frieden, fristen noch beschirmen soll; Kein Päbstisch, Kayserlich, Königlich, Fürstlich, oder anderer Herr und Landschafften, Freyheit, Gnad, Satzung, Ordnung, Gebott, Verbott, Gericht noch Recht, Geistliches oder Weltliches, kein Statt-Recht, Land-Recht, Burger-Recht, Landfrieden; Kein Einigung, Verbündnuß, Geisselschafft, Gleit, Tröstung, Gewohnheit, und sonst nichts überall, so Wir oder jemand von unsertwegen hiewider Schirms- oder Befehls-weiß, gehaben, gebrauchen und erlangen solt, köndt oder möcht, ob es schon solch Statut, Satzung, Ordnung, und Freyheiten wären, deren man sich ohne sondere Meldung, nach Vermög gemeiner geschriebenen Recht, nicht verzeyhen solt, köndt oder möcht, dann Wir Uns der aller und jeder mit sambt den Rechten, das gemeiner Verzeyhung widerspricht, für Uns, Unsere Erben, und obgemeldt Unsere Bürgen verzügen und begeben haben, thun das auch jetzo als dann, und dann als jetzo, wissentlich, mit und in Krafft diß Brieffs, also daß sie Uns, Unsern Erben und Nachkommen, in allen obgeschriebnen Sachen, kein Fürstand oder Nutzen schaffen, und den gemeldten Gültlingern, Ihren Erben oder Nachkommen, keinen Schaden oder Nachtheil bringen, und geben sollen noch mögen, so lang und viel, biß sie der obgeschriebnen vier Tausend, neunhundert, sechzig sechs Gulden, achtzehen Schilling, acht Heller, Haupt-Guets, sambt den Zinsen, jährlich darvon gefallende, auch aller Ihrer verhafften Zinß, Gülten, Güter, ligend oder fahrender halber, von allem Kumer, Verlust, Kosten und Schaden, auch aller Anforderung, gar und gäntzlich geledigt, entschädigt, enthebt und ohnklagbar gemacht seynd, nach ihrem guten Benügen, alles getrewlich und ungefährlich, und Wir obgenandten Joß Niclauß, Graff zu Zollern, Herr zu Haigerloch, deß Heil. Reichs Erb-Cammerer, und Hauptmann der Herrschafft Hohenberg, und Hanß von Ehingen, bekennen mit und in Krafft diß Brieffs alles, das von uns hieran geschrieben steht, gereden und versprechen bey unsern Ehren und rechter Warheit, dem allen getrewlich, auffrechts und stracks nachzukommen, so viel das uns beydt, und unser jeden insonder berührt, bey allen obgeschribnen Pennen, die den genandten Gültlingern, Ihren Erben und Nachkommen, zu uns erlaubt seyn sollen. Wir verzeyhen und begeben uns auch hierauff wissentlich, mit bedingten Worten und wohlbedacht, alles deß, so obgenandten Wilhelm Graff zu Eberstein, Unser Vetter und gnädiger Herr, von unsertwegen, wie vorsteht, verzigen und begeben hat, und insonder auch der Satzung,

Novarum

Novarum Constitutionum und Epistolæ Divi Adriani, und gemeiniglich aller andern Freyheiten und Behelffs die zu guet den Bürgen zugegeben seynd, und fürо gegeben werden möchten, alles getrewlich und ohngefährlich. Deß zu wahrem Vrkund, haben Wir obgenandter Wilhelm, Graff zu Eberstein, Unser eigen Innsigel offentlich an disen Brief gehenckt. Dergleichen haben auch Wir Joß Niclauß, Graff zu Zollern, Herr zu Haigerloch, deß Heil. Reichs Erb-Cammerer, und Hauptmann der Herrschafft Hohenberg, und Ich Hanß von Ehingen, Unserer Gewehrschafft halber, Unsere eigen Innsigel auch offentlich an disen thun hencken; Der geben ist auff den sibenden Tag deß Monats Octobris, und der Geburt Christi unsers HErrn, im funffzehenhundert acht und dreyssigsten Jahr.

CXCI.

Gräfflicher Hohenbergischer Revers an Haug Wernern von Ehingen, wegen eines von seinem Gut Biehringen der Justiz zu Rothenburg am Neccar überlieferten Maleficanten, de Anno 1540.

WIr Frantz Wolff, Grav zu Zollern, des Heyligen Römischen Reichs Erb-Cammer, Hauptmann der Herrschafft Hohenberg ꝛc. Bekennen, als der Vöst Unser lieber Getrewer, Hug Wernher von Ehingen, den nachgemelten Ambtleuthen, Erharten Herttenberger, Marschallen, Adam Walchen Landschreibern der Herrschafft Hohenberg, Gabriel Hippen, Schultheissen zue Rottenburg am Neccar, angezaigt: vnd fürgehalten, wie er ein Todtschläger, und einen Entleybten, von dem Stecher entleibt in seiner Gefängnus, vnd Peinrichtung zu Biehringen hab, die welle er gen Rottenburg in Käyserlicher Majestat Oberkeit, alß ein guth Nachbar antwurten, allda wie sich gebührt, vber den Thäter, vnd Entleybten, doch auß keiner Gerechtigkeit, sonder auß guther Nachbarschafft, mit Anzaigung, er mege die Thäter, in welches Hoch-Gerichte er wolle, führen rechtlich procediren lassen, mit fleissiger Bitt, daß sie vber den Stöcher und Entleybten Recht ergehen lassen wöllen, Solch sein Fürhalten, fleißig Bitt und Anzaigung die obgemeldte Amtleuth angenommen, vber den Stecher vnd Entleybten Recht, wie sich gebührt, zu Rottenburg ergehen, vnd das Recht an dem Thäter Vollstreckhung zue thun lassen, doch Käyserlicher Majestät Unsern allergnädigsten Herrn, alß Landt-Fürsten der Herrschafft Hohenberg, Oberkeit, Herrlichkeit, altem Brauch vnd Herkommen gantz in allweg ohnnachtheilig daß wür denn gemelten Ambtleuthen alß Hauptmann berührter Herrschafft Hohenberg solches zethen vergündt, in gemeldter Handlung gewilligt, vnd gebelligt haben, zu Vhrkundt haben Wür obgemelt Frantz Wolff, Graff zue Zollern, vnd wir obgemelt Ambtleut Unser jeder sein aigen Innsigel, doch der Herrschafft Hohenberg Unß vnd Unsern Erben in ewig ohnschädlich, an diesen Brieff gehangen, zue Rottenburg am Neccar Montag nach Sant Sebastians Tag, nach Christi Geburth gezählt Fünffzehenhundert, vnd Vierzigsten Jahr.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CXCII.

Käysers Caroli V. Privilegium vor Georgen von Ehingen und seine Descendenten, wider die fremden Gerichte, de Anno 1545.

WIr Carl der Fünfft von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, beeder Sicilien, Jerusalem, Ungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Kranaten, Hispalis, Toleta, Valenz, Gallicien, Majorica, Sardinien, Corduba, Corsica, Murtien, Giennis, Algarben, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insuln, und der Terrá Firm, deß Oceanischen Meers; Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lottringen, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lympurg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Behem, zu Neopatrien, und Würtemberg ꝛc. Graf von Habspurg, zu Flandern, zu Tirol, zu Görtz, zu Barsinon, zu Arthois, zu Burgundi, Pfaltz-Graf zu Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zue Pfierdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Rosilion, zu Ceritania, und zu Zütphen, Landt Graf in Elsaß, Marggraf zu Burgau, zu Oristani, zu Goziani, und deß heyligen Römischen Reichs zu Schwaben, Fürst in Catalonien, Austern, Herr zu Frießland, auff der Windischen Marck zu Portenau, zu Biscaja, zu Molina, zu Salina, zu Deropallis und zu Mecholina. Bekhennen

nen offentlich mit diesem Brieff, und thuen kundt allermenniglich: Wiewol Wir auß Käyserlicher angebohrner Güete genaigt seyn, allen und jeglichen Unsern und deß heyligen Reichs Unterthanen und Getreuen, Unser Käyserlich Gnad auß Mildigkeit mitzutheilen; So ist doch Unser Käyserl. Gemüt mehr bewegt, die, so sich allzeit gegen Uns und dem Reich in getreuen, gehorsamen Dienstbarkeit erzeigen und halten, mit sondern Gnaden zu begaben, und fürzusehen. Wann wir nun betracht und angesehen haben, die anneme, getreu, nutzlich und willige Diensten, so weyland Rudolphs von Ehingen, als Unser Rath, und Unser und deß Reichs lieber Getreuer Georg von Ehingen, sein Sohn, Uns, und dem heiligen Reich offt willig, und unverdrossen gethan haben, und er Georg von Ehingen hinführo in künfftiger Zeit wol thun mag und soll; Darumb so haben Wir zur Ergötzlichkeit solch ihr getreuer Dienst, und auß sondern Gnaden, mit wolbedachtem Gemüth, gutem Rath, und rechtem Wissen, dem gemelten Georgen von Ehingen diese besonder Gnad und Freyheit gethan und gegeben, thun und geben ihme die auch hiemit von Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs, also, daß nun hinfüro der gemeldt Georg von Ehingen, seine Diener, Amt-Vogt oder Mund-Leut, Hindersässen oder Underthanen, die er ietzo hat oder künfftiglich überkommen würdet, Mann oder Frauen, gemeinlich noch sonderlich, von niemand, wie der oder die genandt, und umb Sachen das wäre, es treff an Leib, Ehr, Schuld oder Güeter, nichts außgenommen, weder für Unser und deß Reichs Hof-Gericht zu Rottweil, noch einig Land-Gericht, Westphälisch, Zendt-Gericht, noch ander fremde Gericht, wie die genandt, oder wo die gelegen seyn, nit fürgeheischen, geladen, daselbst beklagt, noch ichts wider sie, ihr Leib, Haab, oder Güeter, gericht, geurtheilt, oder procedirt werden soll, in kein Weiß, sondern zu ihnen, in gemein, oder sonderheit, oder ihren Leib, Haab und Güeter, Spruch oder Vorderung zu haben vermeint, wer der, oder warumb das wäre, daß der, oder dieselben das Recht darumb, nemlichen gegen den gemeldten Görgen von Ehingen vor Uns oder Unsern Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern oder Königen, oder Unsern und ihren Kayserlich-oder Königlichen Kammer-Gericht, oder wem Wir und Sie das insonderheit befehlen, oder an den Gerichten, darein er ordentlich gehörig, und gegen seinen Dienern und Amt-Leuthen, allein vor Ihme und gegen seinen Vogtleuthen oder Mundleuten, Hintersassen und Unterthanen vor den Richtern und Gerichten, darinnen sie gesessen, und ordentlich gehörig seyn, und sonst niendert anderstwo suchen und nemmen, dahin sich auch ein jeder Richter auff deß vorgenanden von Ehingen Abfordern, zu recht weisen solle: Es wäre dann, daß dem Ehingern auf ihr Anruffen das Recht an den genandten Enden versagt oder gefährlich verzogen und das bundtlich gemacht wurde; der oder dieselben mögen alßdann das Recht in solchem Fall suchen und annehmen, an Enden und Gerichten, da sich das gebührt; Wo aber darüber der gemeldt Görg von Ehingen seine Diener, Amtleut, Vogtleut, Mundleut, Hindersassen und Underthanen, Mann oder Frauen, oder ihr Haab und Güether gemaintlich oder sonderlich durch iemandts, wer der oder die wären, für Unsern und deß Reichs Hof-Gericht, oder einig Land-Gericht, Westphälisch, Zendt-Gericht oder ander Gericht, fürgenommen, gehaischen, geladen, daselbst beklagt, oder wider Sie, ihr Leib, Haab oder Güeter ichtwas gericht, geurtheilt oder procedirt wurde, in was Schein das beschehe, so wolten Wir, daß solches alles und jedes gantz krafftlooß, zu nichts und untauglich heissen und seyn, und denselben fürgehaischten Personen an ihren Ehren, Leib, Haab noch Güetern, auch den genandten Jörg von Ehingen an dieser unser Käyserlichen Freyheit und Gnaden gantz keinen Abbruch, Schaden oder Nachtheil bringen soll noch mag, in kein Weiß, dann wir das alles und jedes als dann, und dann alß ietzo von obberührter Unser Käyserlichen Macht Vollkommenheit, aigner Bewegnuß und rechten Wissen in Krafft diß Brieffs gäntzlich auffheben, cassiren, abthun, und vernichten. Und gebieten darauf allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Frey-Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schulthaissen, Burgermeistern, Richtern, Rechten Burgern, Gemeindten, und sonst allen andern, Unser und des Reichs Unterthanen und Getreuen, und sonderlich den Hof-Richtern, Land-Richtern, Frey-Grafen, Stuhl-Herren, Frey-Schäffern, Zendt-Richtern, Westphälischen und andern Richtern und Urtheilsprechern ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wöllen, daß sie den genandten Jörg von Ehingen und die Seinen, wie obsteht, an diesen Unsern Gna-

den und Freyheiten nicht hindern noch irren, sondern Ihme, seine Diener, Amtleut, Vogtleut, Mundleut, Hindersassen und Unterthanen, wie obstehet, dabei geruehetlich bleiben, deß gebrauchen und genießen lassen, und darüber nit dringen, bekümmern noch beschwehren, noch deß jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeglichen sey Unser und deß Reichs schwehre Ungnad und Straff, und darzu eine Poen, nemlich zwantzig Marck lötigs Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgenandten von Ehingen unableßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund diß Brieffs, besigelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insigel. Geben in Unserer und deß Reichs Statt Worms, am eilfften deß Monats Junii, nach Christi Unsers lieben HErren Geburt Ein tausend fünff hundert und fünff und viertzigsten, Unsers Käyserthumbs im 25. und Unserer Reiche im 30. Jahre.

CXCIII.

Käysers Caroli V. Confirmation **über den Blut-Bann, Galgen und Gericht zu Düßen, Oettlingen, Büttelbronn und Biehringen, Hanßen von Ehingen, im Jahr 1545. ertheilt, nebst der** Vidimation **des Käyserlichen Hof-Gerichts zu Rothweil darüber,** de Anno 1546.

Wir Wilhelm Werner, Grave und Herr zu Zimbern, Herr zu Wildenstain, Statthalter deß Wolgebohrnen Wilhelmen, Gravens zu Sultz, Hoff-Richters. Von deß Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigisten, Fürsten vnd Herrn, Herrn Caroli, Römischen Käyser, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hispanien, baider Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dallmatien, Croatien, ꝛc. König, Erz-Herzogs zue Oesterreich, Herzog zu Burgundt ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn Gewalte, an seiner Käyserlichen Majestät Statt vnd Hose zu Rothweyl, bekennen offentlich mit dem Brieff, vnd thun kundt allermäniglichen, daß als Wir an heut dato vff vorgemelten Hof zu Rothweyl, der Freyen offenen Käyserlichen Straß, zue Gericht gesessen vor Uns alßdann erschienen ist, des Edlen vnd Vesten, Hanßen von Ehingen zue Biehringen, Vollmächtig Ersame Bottschafft, zaiget, vnd ließ vor Uns offentlich im Gericht lesen vnd verhören, einen gantz gerechten, ohnversehrten, ohnbresthafften und argwenigen Permentinen Käyserlichen Confirmation- und Freyheits-Brieff, mit höchstgedacht Unsers allergnädigsten Herren Keyserlichen anhangenden Innsiegel versiegelt, von Wort zu Wort also lautende.

Wür Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden, Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zue Castilien, Arragon, Leon, baider Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croacien, Navarra, Granaten, Toleten Valentz, Galitien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murtien, Giennig, Algarbien, Algeciren, Giberaltar, der Canarischen vnd Indianischen Insulen, vnd der Terra Firma, deß Oceanischen Meeres ꝛc. Ertz-Herzog zue Oesterreich, Herzog zue Burgundi, zu Loterich, zu Brabandt, zue Steyr, zue Kernden, zue Craynen, zue Limpurg, zue Lüzenburg, zue Göldern, zue Calabrien, zue Athen, zue Neopalien, vnd zue Würtemberg ꝛc. Grav zue Habspurg, zue Flandern, zue Tyrol, zue Görtz, zue Barcinon, zue Arthois, zue Burgundi, Pfalz-Grav zue Hennigew, zue Hollandt, zue Seelandt, zue Pfirdt, zue Kyburg, zue Namur, zue Castilion, zu Zeritania vnd zu Zütpffen, Landgrav in Elsaß, Marggrav zue Burgaw, zu Oristanien, zue Gotziani, vnd deß heyligen Römischen Reichs Fürst zue Schwaben, zu Cathalonia, Asturia, ꝛc. Herr zu Frießlandt, uff der Windischen Marckhen, zue Portenaw, zue Bißcaya, zue Molin, zue Salins, zue Trippoli, und zu Mechelen ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff vnd thun kundt allermänniglichen, daß Unß Unser vnd deß Reichs lieber Getrewer, Hanß von Ehingen anbracht, vnd zu erkennen geben hat, wiewohl Seine Vor-Eltern vnd Er das Schloß Düssen vor dem Schwartzwald gelegen, sambt der dreyer Dörffer, Düessen, Oettlingen vnd Büttelbronn darzue gehörig, auch das Schloß vnd Dorf Biehringen, mit allen Ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gebotten vnd Verbotten, Zwingen, Bännen und Gerichtlichen, Oberkeiten, vnngehabt, vnd besessen, auch alß die Innhaber solcher Güthere die Ubelthätere deren Orthen von wegen Ihrer Mißhandlung anzuegreiffen, zue enthalten, und uff genugsam vorgehende Indicia vnd Anzaige peinliche fragen zu lassen, hergebracht, vnd des in geruhigen Brauch gewesen, vnd noch were, zue dem dieselbe Mißhändler, nach peinlicher Erkundigung und ihrer Bekantnus, an Leib vnd Leben zue straffen, in ein und ander Hoch-

Hoch-Gericht ihnen gelegen vnd gefällig führen, vnd alda uf Ihren Costen vor männiglichs Intrag, oder Verhinderung ye vnd allwegen straffen zu lassen, so hätte er doch dessen ohnangesehen, sonder unser gnädige Zuelassung, Bewilligung vnd Begnadigung einen aignen Stockh vnd Galgen vffzurichten vnderlassen, vnd sich dessen enthalten, damit aber nun hinfüran solche übelthätige muthwilligen Handlungen vnd Sachen desto eher vermitten bleiben, auch so sich dieselben zuetragen, der Gebühr nach förderlich gestrafft werden mögen; Hat Er Uns demüthiglichen angeruffen, vnd gebetten, daß Wür Ihme solches alt hergebrachtes Recht vnd Gerechtigkeit in obberührten Schlossen vnd Dörfferen zue confirmiren, zue bestetten, vnd zue erneuren, auch darzue ein Malefitz-Recht, Stock und Galgen von neuem auffzurichten, vnd zue gebrauchen, zue gönnen, vnd zue erlauben gnädiglich geruheten, haben Wir angesehen, solch sein demüthig zimlich Bitten vnd demnach auch gemeinen Nutzen zur Förderung vnd Guten vnd Verhütung des Vbels, mit wohlbedachtem Muth guthem Rath vnd rechter Wüssen, gemeltem Hanßen von Ehingen solches obberührt sein alt hergebrachtes Recht vnd Gerechtigkeit, gedachter Schlösser, Düessen vor dem Schwartzwald gelegen, sambt der dreyer Dörffer Düssen, Oettlingen vnd Büttelbronn, dazue gehörig, vnd das Schloß vnd Dorff Biebringen, confirmiert, bestett und ernewert, auch darzue ainen Malefitz-Recht, Stockh und Galgen auffzurichten gegundt, vnd erlaubt vnd den Pann daselbst über das Bluth zu richten, zue Lehen gnädiglich verliehen, confirmieren bestetten, vnd erneuren, gonnen, erlauben vnd leihen Ihme solches alles von Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs waß wür Ihme von Rechts vnd Billigkeit wegen daran zu verleyhen haben, also daß gemeldter Hanß von Ehingen, seine Erben vnd Nachkommen, Inhaber der Schlösser Düessen, sambt obberührten dreyer darzue gehörigen Dörffer, vnd dem Schloß Biehringen, wann vnd so offt sie nothdürfftig sein vnd guth beduncket, daselbst an Enden und Orthen, da Ihnen das am füglichsten ist, ein Halß-Gericht, Stockh vnd Galgen uszuerichten, vnd den Pann daselbst über das Bluet zue richten, zue solchem althergebrachtem Recht vnd Gerechtigkeit des berührten Halß-Gerichts von Uns vnd dem heyligen Reiche in Lehens weise zue haben, zu gebrauchen, vnd solches Hoch-Gericht mit zehen oder zwölff erbaren, frommen, tugentlichen Mannen, in ihrem oder andern Oberkeiten gesessen, zue besetzen, vnd ihrem Vnder-Richter oder Amtmann zue befehlen, und daß alsdann dieselben Richter oder Amtmann, die übelthätigen vnd verleumbte Leuth, die innen jezt gemelter Schlösser, Düssen vnd Biehringen vnd derselben zuegehörigen Dörffer, vnd Gezirckh begriffen, oder Mißhändler, gefänglich annemmen, und uff genugsam Indicia und Vermuthung, peinlich fragen, auch uff ihr jedes selbs Bekantnus der offenbahren Verhandlung, nach des heiligen Reichs Recht und löblichen wohlhergebrachten Gebräuchen und Gewohnheiten, vnd sonderlich Unser vnd des Reichs jüngst uffgerichten Halß-Gerichts-Ordnung, nach jedes Verwürckhung offentlich straffen, vnd richten zu lassen, Macht haben sollen, und mögen, von allermänniglichs vnverhindert, doch Unß vnd dem heyligen Reiche an unseren, und sonst männiglichen an seinem Rechten, ohnvergriffen, vnd ohnschädlich, auch also daß derselb Hanß von Ehingen, seine Erben vnd Nachkommen Innhaber der benambten Schlösser und Dörffer, den obgenannten Pan über das Bluet zu richten, so offt das zum Fahl kombt, von Uns Unseren Nachkommen, vnd dem Reich zu Lehen zue empfahen, zu erkennen vnd davon gewohnlich Gelübt vnd Aydt zu thun schuldig sein, inmassen er uns ietzo gethan hat, auch er, sein Erben vnd Nachkommen Innhaber obgemelter Schloß vnd Dörffer auch fürter von ihren Ambtleuthen, denen sie denselben Pann zue einer jeden Zeit befehlen werden, solche Ayde nemmen sollen, mit dem Pann über das Bluth zue richten, zue handlen vnd zu vollfüren, alß gleich ohnpartheyische Richter gegen dem Armen, alß dem Reichen, vnd dem Reichen alß dem Armen, vndt darinnen nit anzusehen, weder Lieb, Leid, Muth, Gab, Gunst, Forcht, Freundschafft, Feindschafft, noch sonst gantz kein ander Sach, denn allein gerechts Gericht vnd Recht, alß sich gebührt, vnd sie gegen GOtt dem Allmächtigen an dem jüngsten Gericht verantwurten wollen. Wür haben auch denselben Hanßen von Ehingen, noch diese sondere Kayserliche Gnad gethan, vnd Freyheit gegeben, thuen vnd geben Ihme die auch hiemit von Römisch Kayserlicher Macht, wissentlich in Krafft diß Briefs, also daß nun hinfüro er, seine eheliche Leibes-Erben, vnd derselben Erbens-Erben, für und für ewiglich, und Ihre Diener, Unterthanen, Hintersässen vnd Verwanthen Mann vnd Frawen, noch ihr Haab vnd Gueter gemeinlich noch sonderlich von jemandt, wer

der oder die, oder umb waß Sachen das were, weder an Unser, und des Reichs Hoff-Gericht zu Rothweyl, noch einich ander Land-Westphälisch oder ander vßländische frembdt Gericht keines ausgenommen, gehaischen, geladen oder beklagt, noch daselbst wider Sy, ihr Leib, Haab oder Gueth, gericht gerecht, geurtheilt noch procedirt werden solle noch möge, in kein Weiße, sondern wer zu ihnen Spruch und Forderung zue haben vermeint, der soll das Recht, nehmlich gegen Jhme Hanssen von Ehingen, vnd seinen Erben vnd Erbens-Erben, ihren Dienern Unterthanen, Hindersässen, vnd Zuegehörigen, vor den Richtern vnd an den Gerichten, darunder sie gesessen vnd ordenlich gehörig sein, vnd zu Jhrer aller Haben vnd Güther an den Gerichten vnd Enden, darinnen sie zu Recht gesessen sein, vnd nyendert anderstwo suchen vnd fürnemmen, dahin sie auch ein jeder, uff des gemelten von Ehingen vnd seiner Erben, Abforderung weisen solle, es were dann, daß den Clägern vff Jhr Anruffen vnd Begehren, an denselben Ohrten, kundlich Schaden verursacht, oder das Recht gefährlicher Weiß verzogen, vnd das wissentlich gemacht wurde, so mögen alßdann der oder dieselben, das Recht suchen und nemmen, an den Enden vnd Gerichten, da sich das gebührt, wo aber darüber Er, seine Eheliche Leibes-Erben vnd derselben Erbens-Erben, Jhr Diener, Hindersäß, Unterthanen vnd verwohnten Mann und Frawen, oder Jhre Haab vnd Güther, gemeiniglich oder sonderlich durch Jemandt, an ainich Hof-Landt-Westphläisch oder ander Gericht, fürgenommen, gehaischen, geladen, daselbst beklagt oder wider Sie, Jhr Leib, Haab vnd Güther, gericht, gerecht, procedirt oder gehandlet wurde, in waß Schein das beschehe, soll doch solches alles Crafftloß, vnd vertruglich sein, vnd denselben fürgeladenen Persohnen, an Jhren Leiben, Haben vnd Güthern gantz kein Schaden oder Nachtheil bringen, in kein Weiß noch Weg, das wier auch alles vnd jedes jetzo als dann, vnd dann alß ietzo, hiemit gäntzlich uffheben, abthun, cassieren und vernichten, von obernennter Unser Keyserlichen Macht wissentlich in Crafft diß Briefs, vnd gebiethen darauf, allen und jeglichen, Unser vnd deß Heyligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Prälaten, Graven, Frey-Herren Ritter, Knechten, Hauptleuthen, Lands-Vögten, Viztumben, Vögten, Pflegern, Verweesern, Ambtleuthen, Schultheißen, Hoff-Richtern, Land-Richtern, vnd allen anderen Richtern, Schaffnern, Urtheilsprechern, Burgermeistern, Räthen, Burger, Gemeinden, vnd sonst allen andern Unsern vnd deß Reichs Getreuen, in was Würden, Stands oder Weesens sie seindt, ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieff, vnd wöllen, daß sie obgenannten Hanßen von Ehingen, seine Erben vnd Nachkommen, auch Hindersäß Unterthanen, vnd verwohnten Mann vnd Frawen Persohn, an gemelten Unser Kayserlichen Confirmation, Bestättigung, Erneuerung Gnaden, Gönnung, Freyheiten vnd Verleyhung nicht hindern noch irren, sondern sie deß alles obberührter massen üben, gebrauchen, genießen, vnd gäntzlich darbey bleiben lassen als lieb einem jeden sey, Unser vnd deß Reichs schwere Ungnad und Straff, vnd darzue ein Poen, nemlich dreyßig Marckh löthigs Goldes, zu vermeyden, die ein jeder, so offt er frevenlich hiewider thäte, Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer, vnd den andern halben Theil dem genandten Hanßen von Ehingen vnd den seinen, so darwider verletzt wurde, vnnachläßlich zue bezahlen verfallen sein soll. Mit Vhrkundt diß Briefs, besiglet mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unser vnd des Reichs Statt Wormbs, am Siebenzehenden Tag deß Monats Maji, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth Funffzehenhundert vnd im fünff vnd viertzigsten, Unsers Kayserthumbs im fünff vnd zwanzigsten, vnd unserer Reiche im dreyssigsten Jaren. Vnd standt unten im Spatio desselben Briefs

CAROLVS.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium

J. Oberngau.

Vnd alß nun der vorbeschribenen Kayserlichen Confirmation vnd Freyheits-Briefs also in Gericht gelesen vnd verhört wardt, fordert vnd begehrt die obgemelte Pottschafft, den obgemelten Hanssen von Ehingen deß ein glaublich Vidimus, mit deß Hof-Gerichts zu Rothweyl Insigell versiglet, zue geben, vnd batt Uns, deß Einfrag im Rechten zu haben, darumben fragten wür die Urthelsprecher, obbemeltes Hof-Gerichts der Vrtheil vnd Rechtens, die haben nach unser Umbfrag, in gemeiner gesambter Vrteil wie Recht ertheilt, daß dem mehrgenannten Hanßen von Ehingen deß obgeschriebenen Brieffs ein glaublich Vidimus, mit mehrgedachtes Hof-Gerichts Insigell versigelt, billich gegeben werden solle. Hierumben zu wahrer Vrkundt ist diß Vidimus mit

mit Vrtheil vnd mehrgemeltes Hoff-Gerichts anhangenden Insigell versigelt, geben Zinßtag, nach Hilarii Episcopi, vnd Christi Unsers lieben HERRN Geburth im Funffzehenhundert Sechs vnd Viertzigsten Jahr.

CXCIV.

Vergleich zwischen Eitel Hansen, und Hanß Wolffen, Gebrüdern von Ellerbach, wie sie es nach Absterben ihres Vaters, Burckhardt Hansens von Ellerbach unter einander halten wollen,

de Anno 1547.

Zu wissen sey männiglichen, demnach Ich Burckardt Hans von Ellerbach zu Laupheim auß sonderlichem getreuen und vatterlichen Bedencken und Wolmeinen meiner Erben zweyer Söhnen, Eitel Hanßen und Hanß Wolffen von Ellerbach ꝛc. Gebrüder, nach meinem tödtlichen Abgang, Wolfarth und Einigkeit zu erhalten, zu Hertzen gefaßt, und also, damit solche Wege dester beständiger, auch freundlicher mögen fürgenommen werden, die Wolgebern, Edlen, und Vesten Herr Hans Marqvardt Freyherr zu Königseck und Aulendorff ꝛc. Röm. Königl. Maj. ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn, Oberster Hauptmann und Landtvogt im Obern Elsaß ꝛc. auch Hanßen von Rechberg von Hohen Rechberg zu Aichheim, mein gantz freundlicher lieber Herr Schwager und Vetter, hieher erbetten, und mit Rath und Beyseyn deren, nachfolgend Vätterlich und Brüderlich Vergleichung fürgenommen, auch Sie hierauff verglichen, und mit ihrem guten Willen und Wissen, in allen meinen habenden und verlassnen Gütern, Lehen und aigen, wie es nach meinem tödtlichen Abgang gehalten werden solle, geeinbart.

Nehmlichen und mit erstem, daß sie einander alle Brüderliche Treu und Liebe, wie sich dann Jhnen gegen GOTT und hie in Zeit wol zimpt und gepürt, einer dem andern beweißen und erzaigen solle, Und damit aber Nahmen und Stammen, auch der Sitz Laupheim samt dem Dorff und aller Zugehör daselbst hin gehörig und gelegen, dergleichen das Dorff Bellenberg auch samt aller seiner Zu- und Eingehörung dester statt- und weßentlicher bey einander erhalten und beleiben möge. So hab Jch mich Hannß Wolff von Ellerbach gütlich mit gutem Willen und Wissen aus Brüderlichen Gemüth dahin begeben und bewilliget, begib und bewillige mich hiemit wissentlich und in Krafft diß underschriebnen Brieffs, daß nach Absterben meins freundlichen lieben Vatters, der Allmächtig wolle Jhme sein lang Leben mit Gnaden und Gesundheit lang fristen, mein freundlicher lieber Bruder Eitel Hanß von Ellerbach das Schloß Sitz und Bau, auch aller Zugehör, mit dem Dorff Laupheim, und aller seiner Zugehör, Lehen und aigen, zu Holtz, Feld, Dorff und Wasser, samt dem Dorff Bellenberg und Gütern zu Grubach, dergleichen auch den Weyher zu Wald und alle andere Geistliche und Weltliche Lehen ꝛc. solcher Gestalt, wie hieoben gemeldt, samt aller Zu- und Eingehör ꝛc. innhaben, nutzen, niessen gebrauchen, regiren, und als mit seinem aigen Gut gefaren, thun und lassen solle, ohne mein und menniglichs Verhindern noch Eintrag, doch mit solchem Underschied wie auch hernach folgt, daß ermeldter mein lieber Bruder sich solle um die Rennten, Zinsen, Gülten und aller Abnutzung, mit mir der Gebühr nach zimmlichen vergleichen, und wie es hienach zu dem förderlichsten soll fürgenommen werden, mein Gebühr an Gelt und Korn, tugendlich, zu gebührender Zeit, ordenlich weren und bezahlen, und ich mit keinen verlaßnen Schulden, die zu bezahlen, gegen jemands nit schuldig seyn, sonder ermeldter mein Bruder die vertretten und mich entheben. Doch so hab ich mir hierinn die Behaussung zu Ehingen, auch das Hauß allhie zu Laupheim, darinnen ich diser Zeit wohnen, vorbehalten, an welchen Orth ich alsdann meiner Gelegenheit nach sein wollte, ohnverhindert da wohnen, und also mein Adenlich Kurtzweil mit Jagen zimmlicher Weisse auch treiben möge ꝛc. Und damit hinfürter diese Brüderliche Vergleichung in den Rennten und Gülten auch zu dem bäldisten fürgenommen, und zu Endschafft gebracht werde, so soll und will Jch Burckhardt Hanß von Ellerbach zu Laupheim, als der Vatter, ohne ferner Verziehen, was also mein Einkommen an Rennt, Zinß und Gült ist ꝛc. ordenlichen neben den verbriefften und unverbriefften Schulden außziehen und darleyhen, damit die Vergleichung gegen ermeldten meinen Sünen, dester gleicher und wie seyn soll, beschehen und fürgenoñen möge werden, Auff solches alles bekenn ich Eitel Hanß von Ellerbach ꝛc. Daß diese hievor geschriebne Brüderliche Vergleichung mit meinem guten Willen und Wissen beschehen und fürgenommen, und ich es auch, meine Erben solch alles mit Hülff GOttes vollziehen und mit getreuen geleben und nachkom-

men will. Und dieses zu wahrem Glauben, Sicherheit und Bestand, so hab ich obgenandter Burckhard Hans von Ellerbach zu Laupheim als der Vatter, deßgleichen Wir baide, Eitel Hanß und Hanß Wolff von Ellerbach, die beyde Gebrüder, hie mit unsern aignen Handen underschrieben, geschehen auf Montag nach Martini, der wenigern Jahrzahl Christi im Sieben und vierzigsten.

Burckhardt Hanß von Ellerbach.
Eitel Hanß von Ellerbach.
Hanß Wolff von Ellerbach.

CXCV.

Käysers Caroli V. Lehen-Brieff vor Philipsen von Leonrodt über den Blutt-Bann in dem Marckt Dischingen, de Anno 1550.

WIr Carl der Fünffte von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hispanien, beeder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König ꝛc. Ertz-Herzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi ꝛc. Graffe zu Habspurg, Flandern und Tyrol ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser und des Reichs lieber Getreuer Philipps von Leonrodt, demüthiglich angeruffen und gebetten hat, daß Wir ihme den Bann über das Blut zu richten, in dem Dorff Tischingen und dem Marckt darzu gehörig, so von Uns und dem Heyligen Reiche zu Lehen rührt, und hievor sein Vetter Sebastian von Leonrodt als Vormund und Trager an seiner statt, von Uns und dem Heyligen Reiche empfangen und getragen, dieweil er nun zu seinen vogtbaren Jahren kommen wäre, zu Lehen zu verleyhen, gnädiglich geruheten.

Das haben Wir angesehen solch sein ziemlich und fleißig Bette, und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wißen demselben Philippsen von Leonrodt den Bann über das Blut zu richten, in dem berührten Dorff Tischingen, und dem Markt darzugehörig, zu Lehen gnädiglich verliehen, und leyhen Ihme den auch von Römischer Kayſ. Macht Vollkommenheit, hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs, was Wir Ihme von Billigkeit und Rechts wegen daran verleyhen hollen und mögen, also, daß er den nun fürbaßer von Uns und dem Heil. Reiche in Lehens-Weise innhaben, und den seinen Richtern und Amptleuten fürter befehlen, dieselbigen nach übelthätigen verleumbdten Personen greiffen, und die auf ihr Mißhandlung auff Ihr selbst Bekäntnuß und vergüchtigen Mund nach des Heiligen Reichs Rechten straffen, und boy ihren Ayden, den er darumb von Ihnen nehmen soll, gleichs gerechts Gericht führen, und darinn nicht ansehen, weder Muth, Gab, Gunst, Forcht, Freundschafft, Feindschafft, noch sonst keinerley Sach, dann allein gleiches gerechts Gericht und Recht, immassen sie das gegen GOtt dem Allmächtigen verantworten wollen. Der gemeldt Philipps von Leonrodt hat Uns auch darauff persönnlich gewohnlich Pflicht und Ayde gethan, Uns und dem Heyligen Reiche davon getreu, gehorsam, und gewärtig zu seyn, mit dem Bann über das Blut zu richten, vorbestimmter massen zu handlen, zu dienen und zu thun, als sich von solcher Lehen wegen gebührt, ohn Gefährde. Mit Vrkund diß Brieffs besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel. Geben in Unser und des Reichs Stadt Augspurg am dreyzehenden Tag des Monats Decembris, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt fünffzehen hundert und im fünffzigsten, Unsers Kayserthumbs im Ein und dreyßigsten und unserer Reiche im Sechs und dreyßigsten Jahren.

(L. S.)

CAROL.

Vt. A. Berzenot.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

J. F. Obernburger.

CXCVI.

Lehen-Brieff des Römischen Königs Ferdinandi I. vor Hansen von Ehingen, über den Blut-Bann zu Biehringen, de Anno 1551.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer Künig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. Künig, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundi ꝛc. Grave zu Tirol ꝛc. Bekhennen, daß vns vnser getreuer lieber Hannß von Ehingen, diemuetigklichen gebetten hatt, Jme zum Schloß vnd Dorff Bieringen, das Malefitz-Recht, Stockh vnd Galgen, vnd den Pann, vber das Pluet zu richten, gnediglichen gerechten zu verleihen. Also haben wir angesehen bemelts von Ehingen, vnderthenigist Pitt, vnd

vnd seine getreue Dienst, vnd darumb Jme als Aigenthumbs-Herr vnd Lands-Fürst vnsers Hauß Oesterreichs, vnd der Herrschafft Hohenberg, zu gemeltem Schloß vnd Dorff Bieringen, das Malefitz-Recht, Stock vnd Galgen, vnd den Pann vber das Pluet zu richten, von neuem zu Lehen verliehen haben, leihen auch hiemit wissentlich in Crafft dis Brieffs, was wir jme von Rechts wegen daran verleihen sollen vnd mügen, also daß er vnd seine Erben zu obangezaigten Schloß vnd Dorff Bieringen das Malefitz-Recht, Stockh vnd Galgen, vnd Pann vber das Pluet zu richten, nun fürpaser von vns, vnd darnach vnsern Erben, in Lehens weis innhaben vnd gebrauchen sollen vnd mügen, alls Lehens-vnd Lands-Recht ist, daneben bewilligen wir jme hiemit, daß Er von Ehingen, Macht vnd Gewalt haben soll, solchen Pann vnd Acht, fürter seinem Vogt, Schulthaissen oder Amptman, so zu den Sachen geschickt vnd verständig, so offt er deren ainen oder mer setzen vnd fürnemen würdet, zu befehlen, verleihen, vnd dieselbigen seine Vögt, Schulthaissen oder Amptleut sollen vnd mügen nach vbelthätigen, verleumbten Personen, die sie in obgemeltem Schloß vnd Dorff Bieringen oder desselben zugehörigen Zwing vnd Bennen betretten, greiffen, die annemen, auch auff rechtmäßig vnd genuegsame begrundte Indicia peinlich fragen, vnd auff jhr yedes Bekandtnus vnd offenbare Mißhandlung nach dem Rechten offentlich richten vnd straffen, gleichs gerechts Gericht gegen dem Armen als dem Reichen vnd dem Reichen als dem Armen, wie sich gepürt, füeren vnd halten, vnd darinn nit ansehen, weder Mueth, Gab, Gunst, Forcht, Fründschafft, Veindtschafft, noch kein ander Sach, die billichs, gleichs vnd gerechts Gericht verhindern möchte, wie jhr yeder das am jüngsten Tag gegen GOTT dem Allmechtigen verantwurtten will, vnd berüerter Hans von Ehingen soll von ainem yeden seinem Vogt, Schulthaissen oder Ambtman, den Er setzen, vnd den Pann vnd Acht fürter bevelhen würdet, ain leyblichen geschwornen Ayd, daß Er dem nachkommen vnd dermassen richten woll, auffnemen, vns auch daneben von bemelts Lehens wegen getreue, gehorsam, dienstlich vnd gewertig sein, als Lehens-Leut jrem Lehens-Herrn zu thun schuldig vnd gebunden sind, getreuelich vnd ongeverde. Mit Vrkundt diß Briefs, geben zu Jnsprugg den Ersten Tag des Monats Julii, nach Christi vnsers lieben HErrn Gepurt, Funffzehen hundert vnd im ain vnd funffzigisten, vnserer Reiche des Römischen im ain und zwantzigisten vnd der andern im fünff und zwainzigisten Jahre.

CXCVII.

Hertzog Christophs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Balthasarn von Gültlingen über das Schloß und Stadt Berneck und deren Pertinentien, de Anno 1552.

VOn Gottes Gnaden Wir Christoph Hertzog zu Württemberg und zu Teck, Graff zu Mömpelgard ꝛc. bekennen und thun kund offenbahr mit disem Brieffe, daß Wir Unserm Hoffmeistern und lieben getrewen Balthasarn von Gültlingen, zu einem rechten Mann-Lehen gelyhen haben das Schloß Berneck, das Under und das Obere, mit sambt der Stadt und dem Thale, Bussen, auff Gretzen, Underwerth, und andern Zugehördt, was dem von Recht und Gewohnheit bißher darzu gehört hat, wie Er solches von seinem Vettern weyland Wolffen von Gültlingen Rittern erkaufft und an Jhn gebracht hat, und Lehen von Vns und Vnserm Fürstenthumb Württemberg ist, und Wir haben Jhme das, inmassen als vorstehet, gelyhen mit Worten und Handen, als dann sitt-und gewohnlich Lehen sind zu leyhen, und was Wir Jhme billich und von Recht daran leyhen sollen und mögen; und leyhen Jhme das mit disem Brieff, doch Vns Vnsern Erben und Mannen, Vnsere Lehen und Recht vorbehalten und daran in allweg ohnschädlich, und Er soll Vns von Vnserem Lehen thun und gebunden seyn, als ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, alles bey dem Ayde, den Vns obgenandter Balthasar von Gültlingen hierum leiblich zu GOtt dem Allmächtigen geschworen hat, ohngefährlich. Zu Vrkund haben Wir Vnsere Secret-Jnnsigel offentlich an disem Brieff hencken lassen. Der geben ist zu Tübingen auff den sibenzehenden Tag Novembris, nach Christi Vnsers lieben HErren Geburth gezehlet fünffzehenhundert fünffzig und zwey Jahr.

(L. S.)

Wilhelm von Mossenbach, Marschalck.
Feßler, D. Cantzler.

CXCVIII.

CXCIIX.

Lehen-Brieff des Römischen Königs Ferdinandi I. als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, vor Hanß Wilhelmen von Wernnaw und seine Gebrüder über Biehringen, de Anno 1553.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgunden ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. bekennen, als vns auff Absterben weyland Hannßen von Ehingen alle desselben verlaßne Lehen, so derselb Hannß von Ehingen von vns und vnser Herrschafft Hohenberg zu Lehen empfangen vnd getragen, als föllig haim gefallen seyn, vnd dann desselben Hannsen vom Ehingen Vetter, vnsee getreuer lieber Hannß Wilhelm von Wernnaw für sch selbst, und seine Gebrüder, Hannß Burckhardten, Hannß Ludwigen, vnd Hanß-Veiten von Wernnaw, umb berierte Fölligkeit, angeregter Hannsen von Ehingen Lehen abkommen ist. Daß wir darauff demselben Hanß Wilhelmen von Wernnaw für sich selbst und an stat, als Lehentrager gemeldter seiner Gebrüder Hanß Burckarten, Hannß Ludwigen, vnd Hannß Veiten von Wernnaw, auff derselbigen vnderthänig, hochfleissig Bitt vnd sonder Gnaden wegen das Dorff Büeringen mit seiner Zugehörung, und den Hoff in dem Dorff, auch die Mülle darbey gelegen, auch mit ihrer Zugehörung, so obgedachter Hannß von Ehingen von vns empfangen vnd getragen, als Hohenbergische Lehen zu Lehen gnediglichen verlyhen haben, leyhen auch hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs, was Wir ihnen von Recht und auß Gnaden daran verleyhen sollen oder mögen. Alſo, daß sie und ihre Erben, Söhn und Töchter, die nun fürbaßer von vns, und darnach vnsern Erben in Lehens Weiß inhaben, nutzen vnd nieſſen sollen, vnd mögen, als Lehens und Lands-Recht ist. Doch wann sie solche Lehen verkauffen wöllen, sollen sie vns oder vnsern Erben solchen Kauff vor anbieten, vnd so ver Wir den haben wolten, sollen Wir ihnen die Bezahlung, darumb der Kauff ist, in drey Monaten thun vnd sie außrichten. Wo wir aber den alſo nicht haben, oder solch Bezahlung obgeschribner massen thun würden, so mögen sie alsdann solchen ihren Kauff aufrichten und vollstrecken. Das Wir auch alsdann gnädiglichen vergönstigen und darüber verleyhen wöllen, und sie sollen vns allezeit davon getreu, gehorsam, dienstlich und gewertig seyn, als Lehens-Leut ihren Lehens-Herrn zu thun schuldig vnd gebunden sind, alles getreulich und vngevörlich. Mit Vrkhund dis Brieffs. Geben zu Ynspruck, den fünff und zwantzigsten Tag des Monats January. Nach Christi Geburt fünffzehenhundert und im drey und fünffzigsten, Vnserer Reiche des Römischen im drey und zwantzigsten, und der andern im siben und zwantzigsten Jaren.

T. L. Abbt zu Reicher,
Statthalter.

Commissio Domini Regis in Consilio
Matthias Altzer, D.
Caint. Tirol.

CXCIX.

Kauff-Brieff, Krafft dessen Pfaltz-Graff Otto Heinrich bey Rhein, und Hertzog in Bäyern, den Hof zu Bergen und Weyler, an Wolff Caſparn von Horckheimb zu Haunßheimb, um 2156. fl. verkaufft, de Anno 1555.

WIr Ott Heinrich, von GOttes Gnaden, Pfaltz-Graff bey Rhein, Herzoge in Obern und Nidern Bäyern ꝛc. Vnd wir die Ständt gemainer seiner Fürstlichen Durchl. Landschafft, bekennen für unß und unsere Erben und Nachkommen, und thun khundt allermäniglichen, daß wir mit zeitigen vorgehabten Rath, wohlbedachten Sinnen und Muthe, von Vnsers besonders Nutzen und Frommen wegen, eines auffrecht, redlich und beständigen Kauff verkaufft und zu kauffen geben haben, und geben zu kauffen hiemit in Crafft diß Brieffs, Vnsern lieben besondern und guetten Freundt, Wolff Caſpar von Horckheimb zu Haunßheimb, und allen seinen Erben, die nachbestimbte Güetter, vnd Veldt-Lehen zu Haunßheim sambt dem Zinß, und der Lehen-Herrschafft uff dem Hoff und Schäfferey zu Bergen und Weylern, immassen hinach aigentlich vermelt würdt, so vnser Closter Echenbron zugehörig gewesen sein, vnd nachfolgende Personen besitzen und jährlichen Gülten, Item Afra Goßlerin bauet ein Lehen, gibt davon jährlichen Gült, zwey Malter Roggen, zwey Malter Haber, Gundelfinger mes, funffzehen Schilling Heller, Gras Gült, ein Hennen, funffzig Ayr, vnd so offt das Guth erlediget würd, zue Abfarth zwey Gulden in Gold, vnd zu Auffarth zwey Gulden in Gold, Item Bernhardt Hurler daselbst hat ein Lehen, davon gehören die zween Theyl den Closter Echenbron, und der dritte Theil den Inhaber Haunßheimb, von welchen zweyen Theillen, so dem Closter Echenbron gehörig gewesen, gült er jährlich vier Malter Roggen, zwey Malter Veesen, und vier Malter Haber, Gundelfinger Meß, 26. Schilling Heller und 8. Heller Gras Gült, 68. Ayr, ein Hennen, doch am dritten Jahr gehörth diſe Hennen den Inhaber Haunßheimb, ist einfählig Guth, Item Hanß Lipp hat ein Erb-Lehen zu Haunßheimb, darvon gibt er jährlich zwey Malter Vessen, zwey Malter Haber, alles Gundelfinger Mes, sechs und dreyſig Pfennig Graß-Gült, ein Hennen und funffzig Ayr, und so offt das Gueth erlediget wird, zwey Gulden zu Abfarth und zwey Gulden zu Anfarth, allwegen in Gold, Item Georg Grauff, so gehn Liezheimb gehörig gewest, zinst jährlich ein Gulden, fünff und zwantzig Schilling Heller, und ein Hennen, thuet also die obbestimbte specificirte Gült an einer Summa, wie hernach folgt, nemblich zwantzig Malter Getraydts, ie ein Malter für ein Gulden angeschlagen, machet 20. Gulden, Item Graß Gült 3. fl. 16. pf. 3. Hennen, eine für 14. pf. thuet 42. pf. mehr ein Hennen, so zum dritten Jahr, ohne das dem Inhaber Haunßheimb zugehörth, trifft jährlich 9. pf. 1. Heller, Item hundert acht und sechzig Ayr, das hundert für 30. pf. angeschlagen, thuet funffzig Pfenning, ein Heller, Summa aller obgeschriebenen jährlichen Nutzung, immassen obstehet, thuet 23. fl. 19. Schilling Heller, und vier Pfenning, macht jeder Gulden Nutzung zu 40. fl. Haubt-Gueths gerechnet, an einer Summa neun hundert zwen und viertzig Gulden, Sechzehen Schilling Heller, und vier Pfenning. Item, die Herrschafft zu Haunßheimb, hat jährlich gehn Echenbron gezinsset, vom Hoff und der Schäfferey zu Bergen und Weyler acht und zwantzig Gulden in Goldt, jeden Gulden für zwen und siebenzig Kreutzer gerechnet, thuet in Müntz drey und dreyſig Gulden, sechß und dreyßig Kreutzer, Item zwo Hennen, eine für 14. Pf. thuet 8. Kreutzer, und also diese obstehende Gült von Bergen und Weyler zusammen 33. fl. 44. Kr. ieden Gulden Nutzung für sechß und dreyſig Gulden angeschlagen, thuet ein tausend zwey hundert, vierzehen Gulden, vier und zwantzig Kreutzer, machen also die verkauffte Gütter alle, Vermög beeder angerechneten Anschlag, an einer Summa zwey tausend, ein hundert sechs und funffzig Gulden, zwen und funffzig Kreutzer vier Heller, es hat auch das obbemelt unser Closter zu Echenbron uff den Hoff zu Bergen und Weyler die Gerechtigkeit gehabt, (welche aber dem von Horckheimb hiemit auch verkaufft ist) so offt ermelter Hoff Kauffweiß von einer Handt in die andere kommen, daß alsdann der Verkauffer ein Gulden in Gold zu Abfarth, und der Verkäuffer einen Gulden zur Anffarth geben, und bezahlen müssen, im Fahl aber das obbemelter Hoff Bergen und Weyller, von einer Handt zu der andern erblich kommen ist, hat der Inhaber des Gueths nit mehr dann einen Gulden zue Lehen-Gelt bezahlen dörffen, dergestalt und alſo, daß obgemelter von Horckheimb, und all sein Erben die obgeschriebene Güetter mit allen Gülten, Lehenschafften, Rechten und Gerechtigkeiten, als obstehet, und wie dieselben hiebevor denen Clöstern Echenbron und Liezheim zugethan und verwanth gewesen, inhaben, brauchen, nutzen und nieſſen, besetzen und entsetzen sollen und mögen, alß ander ihr aigen Gueth, und insonderheit soll ihnen, ihren Erben und Nachkommen uff obgemelten verkaufften Güettern, Grundt und Boden, an den Orthen, allda sie ein solches zuvor nit thätten, die Steur, auch alle Frevel, Wandel und Straffen des nidern Gerichts-Zwang unterworffen zugehörig seyn, alſo daß sie, ihre Erben und Nachkommen, dieselben hinfüro khünfftig ewig Zeit, auser unsere Erben und Nachkommen Irrung und Widersprechen inhaben und gebrauchen sollen und mögen, was aber ausserthalben oberzehlter Sachen, als die Maleſitzische, und zuforderist vnser Landts-Fürstliche Obrigkeit betrifft, die sollen Vns, Vnsern Erben und Nachkommen, in alleweg fürgesezt, vorbehalten, und hierinen außgenohmen seyn, doch aber alſo, daß dieses vnsern Vorbehalten und Außdingen dem Vertrag, so hievor der mindern Jahr-Zahl Christi im dreyſigsten, zwischen Uns, und weyland Gabriels von Horbachs seel. Wittib der Maleſitz-Straffen vnd Landt-Säſſerey halben auffgericht worden, in alleweg ohnabbrüchig und ohne Schaden seyn, alſo, daß es bey dem Inhalt desselben bleiben soll, darumen er uns zwey tausend ein hundert sechß und funffzig Gulden, zwen und funffzig Kreutzer, vier Heller, Reinischer Müntz, Landts-Wehrung baar bezahlt hat, derowegen wir Ihn und seine Erben, qvitt, ledig und loß zellen und sagen, und uff das seyen wür Hertzog

Ott Heinrich, Pfaltz-Graff ꝛc. und wür der Ständt gemeiner Sr. Fürstl. Durchlaucht. Landtschafft, sambt und sonder für Unß und Unsere Erben und Nachkommen, obgemelten von Horckheimbs, und all seiner Erben rechtGewöhren, Fertiger, und Vertretter für allermänniglichs rechtliche Irrung und Ansprach, dergestalten, wo er oder seine Erben von bemeltes Closters Prälaten Convert, oder ihren Nachkommen, oder jemandts von ihretwegen, wer der oder dieselben wären, mit oder ohne Recht angefochten, bekümmert, oder derselben Gütter, vill oder wenig, entsetzet wurden, daß wür alßdann schuldig vnd verbunden seyn sollen, ihme Horckheimber und all seinen Erben, solcher rechtlicher und all anderer Ansprach, zu vertretten, zu versprechen, und im Fahl, da ein Prälat oder das Closter Echenbronn ihnen die ermelte Gütter abtringen würd, ihnen die obgeschribene Kauff-Summa der zwey tausend, ein hundert, sechß und funffzig Gulden, zwey und funffzig Kreutzer, vier Heller, sambt allen erlittenen Cösten und Schäden, Fürstlich, Ehrbarlich, und ohne allen Verzug und Abgang zu entrichten, und zu bezahlen, mit dem sondern außgetruckten Versprechen und Zusagen, wo wür, unsere Erben und Nachkommen, oder wür der Landtschafft das nit thätten, daß alsdann gemelter von Horckheimb und all seine Erben, gueth Fueg, Gewalt, und erlaubt Recht haben sollen, Vns, und all unser Erben und Nachkommen, an allen unseren Stätten, Fleckhen, Haaben und Gütteren, ligenden und fahrenden, in gemein oder insonderheit, anzugreiffen, zu nöthen und zu pfändten, immer so lang, vill und genueg, biß Ihnen entweder diese verkauffte Güetter, richtiglichen und ruhiglich eingeantworttet werden, oder Ihnen die zwey tausend, ain hundert sechs und funffzig Gulden, zwen und funffzig Kreutzer, vier Heller Kauff-Summa, sambt allen Cösten und Schäden, deßhalben redlich erlitten, vnß gericht und bezahlt worden seynd, ohne ihren Schaden, darvor soll uns, unser Erben und Nachkommen gantz nichts freyen, frieden, schützen, schirmen, noch bedeckhen, kein Freyheit, Ainigung, Bindnuß, Gnad, Frid noch Recht, so iezo erlangt seyn oder khünfftig erlangt werden möchten und insonderheit des Rechtens, so gemeiner Verzeihung ohn vorgehende Sonderung widerspricht, gahr und gäntzlich in Crafft diß Briefs, daran wür obgedachter Hertzog Otto Heinrich Pfaltz-Graff ꝛc. Vnser Fürstl. und wür von gemeiner Landtschafft wegen, Barbara Bünckhmayrin, Verwalterin des Closters Neuburg, Sixt von Kreyth zu Stegen, Christoph Arnoldt zu Schweinisbanit, vnser jeder sein aigen, auch Wür Burgermeistere vnd Rath der beeder Statt Leuningen und Höchstett Insiegel hieran gehangen haben, der geben ist Neuburg an der Donaw, Sambstag nach Ulrici den sechsten Tag des Monaths Julii, Anno Domini Funffzehen hundert und in dem fünff und funffzigsten Jahr.

CC.

Hertzog Christophs zu Würtemberg Bewilligungs-Brieff, vor die Gebrüder von Neuhausen, das kleine Waidwerck betreffend, de Anno 1556.

VOn GOttes Genaden, Wür Christoff, Hertzog zu Würthemberg vnd zue Teckh, Grave zue Mumpelgart ꝛc. Bekhennen vnd thun kundt offenbar, mit diesem Brieve, daß wür dem Hochgelerten vnseren Rathe, vnd lieben Gethreuwen, Wilhelmen von Neuhausen, der Rechten Doctorn, vnd Wilhelmen von Neuhausen, vnd Iren Erben vnd Nachkhommen, Innhabern deß Schloß vnd Dorffs Neuhausen, vmb Irer vnderthänigen getreuwen Dienst willen, so Sie vns bewisen, vnd fürther woll thun mögen vnd sollen, ausser Gnaden, damit wür Inen geneigt seyen, vergönt vnd zuegelassen haben, volgende vnsere vnd vnserer Vnderthanen Hölzer, nach Fuchs vnd Hasen zuebejagend, nemblichen den Zuckhmantel, Haßloch, Kemnater Halder, Scharnhauser Lauch, das Wettenherdlin, vnd dann in Iren deren obbenanten von Neuhausen Hölzern, das Scharn-Höltzlin oder Riett-Pruren, vnd Horb, doch mit der außtruckhenlichen Beschaidenheit vnd Verspruch, daß Sie diese zwey letste Hölzer nicht lenger, dann von Michaelis biß Ostern jagen, auch sonsten alles andern Rotten und Schwartzen Wildbreths müeßig stehn, vnd sollichs keins weges weder jagen, fahen, noch schiessen, zue dem sollen sie auch nit gestatten, daß andere der Enden jagen vnd richten, sonder wo sie solches befinden, abschaffen, oder vnseren Vorstmaister zue Kürchheimb berichten, auch ausserhalb vorernennts bewilligten Gezircks, weder durch sich selbst, Ire Diener, oder ander, in kheinen Weg, weither greiffen oder jagen, noch auch jemant solcher Orthen zue jagen oder zue richten, gestatten, noch vergönnen, doch vnß in alleweg in vnsern, auch vnsern

vnsern Vnderthonen, benanten Höltzern, vnsere Vörstliche vnd andere Oberkeitten vnd Herrlicheit, vorbehalten, oder daran vnvergreiffenlich vnd vnnachtaillig, auch den Vorstmaistern zue Einziehung vnd Handthabung desselben ohne verhinderlich, sonder ohne allen Eintrag darzue förderlich sein, alles ohne Argelist vnd Geverde, wissentlich vnd in Crafft dis Briefs. Des zue wahrem Vrkhundt, so haben wür vnser Secret-Insigel wissentlich hieran hangen lassen, der geben ist zue Stutgartten, auf den ersten Tag des Monats Junii. Als man zalt, von der Geburt Christi, vnsers lieben HErrn vnd Seeligmachers, Tausent, Fünffhundert vnd im sechs vnd funffzigisten Jahre.

(L. S.)

CCI.

Gräfflicher Lupffischer Lehen-Brieff vor Jacoben von Ehingen über den Hoff zu Hailfingen, de Anno 1561.

WIr Joachim, Graffe zu Lupffen, Landt-Graff zu Stüellingen und Herr zu Hewen ꝛc. als gemeiner Lehen-Herr, Im Nahmen deß Wohlgebohrnen Ittel Friderichen Graffen zu Lupffen, Landt-Graffen zue Stüellingen ꝛc. Vnsers freundtlichen lieben Vetters, und für Vns selbst, bekennen offentlich mit disem Brieff, daß Wir nach tödtlichem Abgang, weylandt deß Edlen und Vösten, Georgen von Ehingen zu Külchberg seeligen, dem auch Edlen und Vösten, Vnserem getrewen lieben Jacoben von Ehingen, daselbst zu Külchberg erstgemeldt vorgenandts Georgen von Ehingen seeligen verlaßnen ehlichen Sehne, auff sein underthänig Bitte, und Erbiettung getreuer willigen Dienste, einen Hoff zu Hailfingen in dem Dorff, im Herrnberger-Göw gelegen, mit Hausse, Scheuren, Hoffraittin, Bomgartten, Krautgartten, Hanff-Ländern, Wisen und Aeckern, auch einen Thannwaldte darinn gehörig, jegliches mit allen und jeden seinen Rechten, Nutzungen, Ein- und Zugehördten, welchen diser Zeit der Aypperlin daselbst innhat und bawet, und Jährlichs Zinses gülttet vierzehen Malter und anderthalb Viertel Roggen, zwey Viertel Erbsen, drey Schilling zwey Heller, alles Tübinger-Mäß und Währung; ein Ganß, zwey Hüener und fünffzig Ayer, so von Vns und Vnser Landt-Graffschafft Stüellingen zu rechten Lehen herrührt, zu rechten Mann-Lehen gnädiglich geliehen haben; Wir leihen Ihme auch hiemit wissentlich in Crafft diß Briefs, was Wir von Rechts und Billigkait wegen daran zu verleihen haben, lehen sollen und mögen den vorbestimbten Hoff mit allen und jeden seinen Begreiffungen, Nutzungen, Rechten, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, als oblaut, nun fürohin von Vns und Vnsern Erben in rechter Lehensweise innzuhaben, zu besitzen, zu nutzen, zu niessen, zu besetzen und zu entsetzen, nach Lehens- und Landts-Recht, doch Vns und Vnsern Erben an der Mannschafft und Lehenschafft in allweeg ohne Schaden, auch mit dem Gedinge, daß man Vns und Vnsern Erben allweg, so offt es zu Fällen kombt, einen Lehen-Träger nach Lehens-Recht, auch Revers und Gegen-Brieff geben solle. Und darauff so hat Vns obgedachter Jacob von Ehingen, bey Handt gegebenen Treuen gelobt, und einen gelehrten Aydt leiblich zu GOtt und den Hayligen geschwohren, Vns getrew, gehorsamb und gewerttig zu seyn, Vnsern Nutzen zu fürdern, und Schaden zu warnen, verschwigene Lehen zu offenbahren, zu Mann-Gericht gehorsamb zu seyn, und mit andern Mannen Recht zu sprechen, und nemblich alles das zu thun, das ein getreuer Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn von seinem Lehen wegen zu thun schuldig, pflichtig und verbunden ist, alles nach Lehens-Recht, ungefährlich.

Zu Urkundt mit Vnserm aignen anhangenden Innsigel besiglet, und geben zu Ehingen, den dreyßigsten Monaths-Tag Octobris, nach Christi Vnsers lieben HErrn Geburth, gezählt fünffzehenhundert und ein Jahr.

CCII.

Käysers Maximiliani II. Privilegium vor Eitel Hansen von Westernach, wider der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1569.

WIr Maximilian der ander von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König ꝛc. Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württenberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyl. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürster Graff zu

zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graff im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser und des Reichs lieber Getreuer, Hannß Eitel von Westernach zu Bechingen, unterthäniglich fürbracht und zu erkennen gegeben hat, wie wol in Göttlichen und beeden geschriebenen Rechten, auch Unsern und des Heyl. Reichs Constitutionen, Satzungen und Ordnungen, fürnehmlich aber in den Reformationen und Policey-Ordnungen, so auf etlichen hievor gehaltenen Reichs-Tägen auffgericht, desgleichen auch in des zwey und dreyßigsten zu Regenspurg und dann des acht und vierzigsten, und ein und funfftzigsten Jahrs der wenigern Zahl zu Augspurg gemachten Reichs-Abschieden, alle und jede wucherliche Contract und Handlung gemeinlich und männiglich fürnemlich aber den Juden und Judinen vor andern höchlich verbotten. So understünden sich doch die Juden unter etlichen Obrigkeiten hin und wieder, neben und umb Unsere Fürstenthumb gesessen, dieselben wucherischen Contract und Handlung in Unserm Fürstenthumben, auch dem Heiligen Reiche hin und wieder je länger je mehr zu treiben, dardurch dann Unsere und des Heyl. Reichs Unterthanen in Städten und auff dem Lande gäntzlich verderbt wurden. Und Uns darauff demüthiglich angeruffen und gebetten, daß Wir ihne Hannsen Eitel von Westernach hierinn mit Gnaden bedencken, und zu Verhütung und Abwendung solcher verderblichen Beschwerlichkeiten, und deßhalben täglichs Klagens und Anlauffens mit Unserer Kayserlichen Hülff und Einsehen zu erscheinen, gnädiglich geruhten. Dieweil Wir dann aus Kayserlicher Güte und Mildigkeit allzeit geneigt seynd, aller und jeder Unser und des Heyl. Reichs Unterthanen und Getreuen, Unsere Kayserliche Gnad und Fürderung mitzutheilen, und Unser Kayserlich Gemüth mehr bewegt wirdet, gegen denen, die in erbarm alt Adelichen Stand und Wesen herkommen, des Heyligen Reichs Glieder und Freye Adels-Personen seyen, deren Voreltern und Sie bey weyland Unsern Vorfahrern und den Heyligen Reich in beständiger Gehorsam und unterthäniger getreuer Dienstbarkeit vor andern erfunden worden, sie und ihre Unterthanen, mit sondern Gnaden und Freyheiten zu begaben: Derowegen dann auch gedachtes Hans Eitel von Westernach Nutz und Frommen zu betrachten und zu befürdern, so haben Wir angesehen solch sein unterthänig und demüthig Bitt, und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen, obgedachtem Hans Eitel von Westernach diese besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben, nemlich daß nun hinfüro nach Publicirung, Insinuirung und Verkündung dieser Unserer Freyheit kein Jud oder Judin mehrgedachts Hans Eitel von Westernachs Unterthanen, Leibaigenen, Zugehörigen, Dienern oder Hintersäßen, weder auff liegende unbewegliche eigene, Beständ, oder Lehen, noch auff fahrende und bewegliche Güter, noch auff andere Unterpfand Brieff oder Verschreibung, noch auch auff ihren Trauen und Glauben, weder mit noch ohne Wucher, weder wenig noch viel, ohne sein von Westernachs Vorwissen und Erlaubnuß nicht leihen noch fürstrecken, auch mit ihnen nichts tauschen, wechßlen, noch einig Anlehens oder anderer Contract, wie die Nahmen haben mögen, benant oder unbenant (ohne allein was zu täglicher Nahrung und Nothdurfft von fahrender Haab und paar Geld gekaufft oder verkaufft würdet, auch die freyen auffrichtigen Handtierungen und Commercien in freyen offenen Meßen und Jahr-Märckten außgenommen,) weder heimlich noch offentlich, mündlich noch schrifftlich umb was Sachen das wäre oder seyn möcht, nicht eingehen, noch auch solches Anleihens, getroffener Contract, Obligationen und Handlung halber, so nach publicirter dieser Unserer Freyheit, ohne Vorwissen und Bewilligung gemeldts Hans Eitel von Westernachs und desselben Nachkommen gemacht werden, unangesehen, ob dieselben mit Hand gebner Treu und Glauben, auch geschwohrnen Aiden bestättiget wären, vor Unserm und des Heyligen Reichs Hoff-Gericht zu Rothweil noch einigen andern fremden Gericht nicht fürfordern, beklagen, noch ichtes auff solch der Juden Fürfordern und Klagen erkennt, gericht noch geurtheilt werden. Auch in solchen Contracten, Obligationen und Verschreibungen, gar kein verborgener List oder Betrug, als ob das Darleihen durch ein dritte Person als durch einen Christen beschehe, oder sonst anderer betrüglicher Schein, wie deren etliche in Unsern und des Heyl. Reichs Ordnungen und Abschieden, sonderlich des Ein und sechtzigsten Jahrs ausgetruckt, und wie die immer genennt werden möchten, nicht gebraucht, noch fürgewendet werden, und da dem zuwider gehandelt, die Juden das Haupt-Gut, des dargeliehenen oder ausgezehlten Gelds, sampt daraus folgender Schuld verwürckt und verfallen haben, und solches vielgenannten Hanß Eitel von Westernach, seinem Erben und Nachkommen zustehen, und ohne Verhinderung bleiben. Darzu auch welche Juden oder Judin von der Herrschafft, darunter sie gesessen, auf vielbenants von Westernachs Ansuchen erfordert, und nicht anzeigen, oder unterschiedlich darthun, was seinen Hintersäßen, Unterthanen, Leibeigenen, Dienern und Zugehörigen ihnen vor dato dieser Unserer Käyserlichen Freyheit schuldig, und was sie derhalben, für versprochene, zugesagte und verschriebene Pfand oder Unterpfand haben, und darumben genugsame Briefliche Urkund fürlegen, davon Abschrifft geben und folgen lassen wurden, dieselben Juden oder Judin alsdann von solcher verschwiegener Schuld wegen nicht mehr gehört, noch zu klagen zugelassen, auch vielgemeldter von Westernach seine Erben und Nachkommen, den Juden oder Judinen nichts darüber, weder wenig noch viel zu Bezahlung solcher verschwiegenen Schulden verfolgen lassen, sondern solches alles verwürckt, und ihnen heimgefallen, einziehen und behalten sollen. Und so darüber oder darwider auf der Juden oder Judinen Anruffen und Anlagen, seine Unterthanen, Hintersässen und Zugehörige an Unser und des Heiligen Reichs Hof-Gericht zu Rothweil, Land- oder einig ander ausländisch Gericht berührter Sachen halber fürgehaischen, und daselbst ichts wider sie, ihre Leib, Haab und Güter gehandelt, procedirt, gericht oder geurtheilt wurde, oder wo auch mehr ermeldts von Westernachs Unterthanen, Hintersäßen, Leibeigene, Diener und Zugehörige, wie obstehet, auf der Juden oder Judinen geschwind Einführen sich in einige Contract begeben, und dieser unserer oder anderer Gnaden und Freyheiten ausserhalb offtgenants von Westernachs und seiner Erben und Nachkommen Vorwissen, Gunst und Verwilligung verzeihen wurden, in was Schein oder Weg das geschehe, sollen doch solche Contract, Verschreibung und Verzicht, dieser Unserer Freyheit ohne allen Nachtheil, auch die erfolgte Processe und Handlung ihnen allen sampt und sonder, an ihren Haab und Gütern keinen Schaden oder Nachtheil bringen oder gebähren, sondern dieselbe alle und jede, wie die genent, gantz und gar untauglich, nichtig, krafftloß, unbündig, todt und ab seyn und bleiben, auch von männiglich inner- und ausserhalb Gerichts darfür gehalten, und offtgenanter von Westernach, seine Erben und Nachkommen, Unterthanen, Hintersässen, Leibeigne, Diener und Zugehörige und derselben Haab und Güter, liegende und fahrende, solcher Processe halben, durch die Juden und Judinen erlangt und ausgebracht, weder mit noch ohne Recht, von niemand nicht angelangt, bekümmert, beschwehrt noch beschädigt werden, dann wir das alles und jedes, so die Juden oder Judinen da entgegen inner- oder ausserhalb Rechtens zu Behelff haben, oder fürbringen möchten, fürnemlich aber ihr der Juden gemeine und sonderbare Freyheiten, so sie dem zuwider jetzo haben, oder noch in künfftig Zeit von Uns oder Unsern Nachkommen am Reich erlangen und ausbringen, soviel die hiewider seyn, oder verstanden werden möchten, nichts ausgenommen, zu gleicher Weiß, als ob solches alles hierinn von Wort zu Wort specificirt, und ausgetruckt wäre von Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit, hiemit in Krafft diß Briefs, jetzt als dann, und dann als jetzt, aufgehebt, cassirt, abgethan und vernicht haben wollen. Und darzu wo vielgemeldts von Westernachs Unterthanen, Hintersässen, Leibeigne, Diener und Zugehörige, einen oder mehr nach Verkündigung dieser Unserer Freyheit obgehörter massen, durch einen Juden oder Judin ichts geliehen und fürgestreckt wurde, daß derselb Jud oder Judin, so offt sie freventlich hierwider thäten, zehen Marck löthigs Golds Uns und Unsern Nachkommen am Reich in Unser und des Reichs Cammer unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen: Thun und geben auch offternanntem Hanß Eitel von Westernach, seinen Erben und Nachkommen obbestimmte Gnad und Freyheit von Römischer Käyserlicher Macht, wissentlich in Krafft diß Briefs.

Und meinen, setzen und wollen, daß derselb Hanß Eitel von Westernach, seine Erben und Nachkommen, Hintersässen Unterthanen, Zugehörigen, sich derselben Freyheit nun hinfüro alles ihres Innhalts freuen, gebrauchen, genieſſen, und gäntzlich dabey bleiben sollen und mögen von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schuldheißen, Hoff-Richtern, Schöpffen, Urthelsprechern, Burger-Meistern, Richtern, Räthen, Burgermeistern, und sonderlich jetzigen und künfftigen Unsers Käyserlichen Hof-Gerichts zu Rothweil Hof-Richtern und allen Land-Richtern, und andern Gerichten, auch sonst allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sonderlich aber

denen, so Juden oder Judinen hinter ihnen sitzen haben, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie, wo sie von vielgedachtem Hanß Eitel von Westernach, oder seinen Erben, mit dieser Freyheit ersucht, auf solch Ersuchen sich nicht waigern, die Juden und Judin hinter ihnen gesessen, für sich zu erfordern, und anzuhalten, in Gegenwärtigkeit und Beyseyn gedachts von Westernachs darzu Verordneten, unterschiedlich darzuthun, was seine des von Westernachs Unterthanen, Hintersässen, Leibeigne, Diener und Zugehörigen, auch derselben Weiber, Kinder, Dienstbotten, ihnen vor dato und Insinuirung dieser unserer Käyserlichen Begnadigung schuldig, und was sie derhalben für versprochene, zugesagte oder verschriebene Pfand oder Unterpfand haben, auch darumb briefliche Urkunden fürzulegen, und auf Erinnerung dieser Unser Freyheit und Begnadigung, dieses alles mit Insinuirung der Abschrifften, wie es befunden, unter Ihren, deren, so die Juden hinter Ihnen sitzen haben, eignen, angebohrnen Insigeln mehrgemeldtem von Westernach glaubwürdige Urkund zuzustellen, auch sonsten Ihne Westernach, seine Unterthanen und Zugehörigen, an diesen obbestimmten Käyserlichen Gnaden, Privilegien und Freyheiten nicht hindern, irren, betrüben, auch darwider nicht tringen, beschwehren noch deß jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß noch Weg, sondern ihne Westernach dessen geruhiglich freuen, niessen und gebrauchen, und unverhindert dabey bleiben lassen, als lieb einen jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Pöen, nemblich sechzig Marck lötigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frevently hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielernanten Hanß Eitel von Westernach, seinen Erben und Nachkommen, zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Briefs besigelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den Ersten Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Heylands Geburte Funffzehen hundert und im neun und sechzigsten, Unserer Reiche des Römischen und Hungarischen im siebenden, und des Böhaimischen im ein und zwantzigsten Jahren.

Maximilian.

Vice & nomine Reverendissimi Domini, Domini Archi-Cancellarii Moguntini.

Vt. Zas.

CCIII.

Ertz-Hertzog Ferdinands zu Oesterreich Lehen-Brieff vor Jacoben von Ehingen und dessen Gebrüder, über den vierdten Theil an dem Schloß Perstingen, und dem Dorff daselbst, ingleichen den vierdten Theil an Sultzau und dessen Pertinentien, de Anno 1570.

WIr Ferdinandt, von Gottes Gnaden Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain und Württemberg, Graff zu Habspurg und Tyrol ꝛc. bekennen, nachdeme auff Absterben, weylandt der jüngsthin Gottseeligst verschidenen Röm. Kayserl. Maj. Unsers Allergnädigsten Geliebsten Herrn und Vatters Hochlöbl. Gedächtnuß, Ihrer Kayserl. Maj. Vätterlichen Dispolition, Ordnung und Auszeigung nacher Ihrer Maj. hinderlassene Ober- und Unter-Oesterreichis. Landt sambt derselben incorporirten Marckgrafschafften, Landt-Graffschafften, auch Graff- und Herrschafften, an Uns kommen, die Wir dann auch als regierender Herr und Landts-Fürst innhaben, daß demnach für Uns kommen ist, Unser getrewer lieber Jacob von Ehingen, der Aelter, und bitt Uns demüthiglich, daß Wir Ihme an statt und als Lehen-Träger weyland Jacob von Ehingen verlassenen Sohns, auch Jacob genandt und dann Diepolten von Ehingen nachgelassenen Söhn, mit Nahmen Diepoldt Philipps, Ruedolph, Hannß Wehner und Burckhardt, den vierdten Theil an dem Schloß Perstingen und dem Dorff daselbst, darzu den vierdten Theil an dem Dorff Sultzaw, mit Ihr jedes Zugehörung, Unserer Herrschafft Hochenberg Lehenschafft zu verleihen, gnädiglich geruhen, wann Ihnen die auff weyland mehr Höchst-ermeldter Kayserl. Maj. auch obgemeldten Jacoben und Diepoldten von Ehingen tödtlichen Abgang und gemeiner Unserer Lehens-Beruffung, von Uns zu empfahen gebühreten, das haben Wir gethon, und ernendten Jacoben von Ehingen den Aeltern an statt und als Lehenträger, wie obgemeldt, die berührten Stuck und Güetter mit allen Ihren Gerechtigkeiten, Nutzungen,

gen, und Zuegehörungen verliehen; leihen auch hiemit wissentlich in Crafft diß Briefs, was Wir Ihnen zue Recht daran verleihen sollen oder mögen, also daß Sie und Ihre Erben, das Söhn seyn, die nun fürohin, von Uns, und darnach Unseren Erben in Lehensweisse innhaben, nutzen und niessen sollen und mögen, als Lehens- und Land-Recht ist, doch Uns und Unserm Hauß Oesterreich und sonst männiglich an seinen Rechten ohnschädlich, und der gemeldt Jacob von Ehingen soll Uns an statt als Lehenträger, wie obsteth, darvon getrew, gehorsam, dienstlich, gewärtig seyn, als Lehens-Leuth Ihrem Lehens-Herrn zu thun schuldig und verbunden seyn; alles getrewlich und ohne Gefährde. Mit Urkundt diß Briefs, geben in Unserer Statt Insprugg den neun und zwantzigsten Tag deß Monats Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth fünffzehenhundert und im sibentzigsten Jahr.

Ferdinandt.

V. J. Wellniger.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Archiducis proprium.

J. Hobersack.

CCIV.

Stamm- und Geschlechts-Vereinigung derer von Rieppur, de Anno 1401. nebst derselben Erneuer-Erklär- und Bestetigung, de Anno 1577.

WIr Nachbenannten mit Namen Phillips Jacob, Batt, vnd Reinhardt, alle von vnd zu Rieppur, Gebrüdere, bekhennen vnd thun kundt allermenniglich mit disem Brieff. Demnach weilandt die Gestrenge, Edle vnd Veste, Reinhardt von Rieppur, Ritter, Reinhardt vnd Heinrich, Gebrüdere von Rieppur, auch Seyfridt Pfauwe von Rieppur, vnsere lieben Vor-Eltern vnd Vättern selige, zu Pflanzung vnd Erhaltung vnsers Adenlichen Stammens vnd Namens, in Jaren nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt, Tausent, Vierhundert und eins, für sich, ihre Erben vnd Nachkhommen, einer Erbainung vnd Ordnunge sich verglichen vnd vereint, alles innhalt eines alten Brieffs derwegen vffgericht, vnd mit ihren, auch etlicher ihrer Vättern vnd Freunden, anhangenden vnd vnverserten Innsigel bekrefftiget vnd bestettiget, welcher von Wort zu Wort also lautet:

Ich Reinhardt von Rieppur, Ritter, Reinhardt vnd Heinrich, Gebrüdere von Rieppur, vnd ich Seyfridt Pfauwe von Rieppur, ꝛc. Verjehen vnd bekhennen offentlich an diesem Brieve, für Uns, vnsere Erben vnd alle vnsere Nachkhommen, daß wir mit wolbedachtem Muth einmütiglichen, einheilligen mit einander vberkhommen sein, vnd vns gütlichen vereint han, in alle die Weiß, als hernach geschrieben steeth.

Zum Ersten, haben wir vns vereint vnd verbunden, vnd verbinden vns also mit Crafft diß Briefs, wie das allerbest Crafft vnd Macht han vnd haben mag, also daß vnser keiner, vnder vns oder vnsern Erben vnd Nachkommen an der Burg zu Rieppur, vnd an allen den Gütern, die in der Marckh zu Rieppur gelegen seindt, niemandts nichts nit versetzen, verkhümmern noch verkhauffen soll, es were dann, da GOtt für sey, daß vnder vns einem, vnsere Erben oder Nachkommen, solche Noth ankhemme, daß er das sein versetzen oder verkauffen müste, so soll er, oder die deß zu Erbe khommen, desselben Guet, als obgeschrieben steht, gegen niemandt anders versetzen, verkhümmern noch verkhauffen, dann einem von Rieppur, der von dem Schilt geboren ist von Rieppur, vnd welcher von Rieppur, auch das verpfendte oder verkhauffte, der soll es auch nimmermehr versetzen, verkhümmern noch verkhauffen, dann einem von Rieppur, der von dem Schilt von Rieppur ist geboren, were es aber, daß darüber von vns, vnsern Erben, oder Nachkhommen geschehe, das doch nicht sein soll, das soll weder Crafft noch Macht han, an keinerley Recht oder Gerichten, noch an keinen Enden, das jemandt erdenckhen kan oder mag, vnd versprechen auch für vns, vnsere Erben vnd Nachkhommen, fürbaß mehr, daß vnser keiner sein Frauwe bewidmen, noch beweissen soll, in die Burg gen Rieppur, so weit der Burg-Graben begriffen hatt, auch sein wir gemeinlich vberkhommen, als wie obgeschrieben stehen, daß kein vnsere Töchter an der Burg zu Rieppur, vnd darumb als verre vnd als weitt als ein Armbrust geschiessen mag, davon nichts nit erben soll, dann in alle die Weisse, als hernach geschrieben steht, vnd ist da beredt, wa vnder vns

einem

einem oder mehr sein Tochter zu Erben kemen, so sollen die, die dan zumahl Theil an der Burg zu Rieppur habent vnd da gesessen seindt, die des Erbes nit entsindt, die Sach für sich nemmen, deß vnderwünden, vnd sollen auch deß Crafft han, vnd sollen dieselben, die Burg vnd den Begriffe, so weit als obgeschrieben steht, besehen vnd auch schätzen, was der Töchter daran zu ihrem Theil gebüren möchte, darfür sollen sie ihr Entscheiden, ihr zugeblich Barschafft, oder andere Güetter, als sie dann trawen, das zeitlich sey, vnd wie sie die, außweissent, dabey sollen die Töchter, vnd die gegen in zu Erb stehent, bey bleiben, ohne Widerredt, vnd ohne alle Geverde, vnd wir die obgeschrieben mit Namen, Reinhardt von Rieppur, Ritter, Reinhardt vnd Heinrich, Gebrüdere von Rieppur, vnd ich Seyfrid Pfauwe von Rieppur, geloben vff vnsern guten Trawen, an eines rechten Aidts statt, für vns, vnsere Erben, vnd alle vnsere Nachkhommen, alle vorgeschriebne Ding, Punckt vnd Articul, wahr vnd steht zu halten, vnd nimmermehr darwider zu thun, noch schaffen gethan werden, heimlich oder offentlich mit Gewalt oder mit Rechtigen, noch mit keinen andern Dingen, die jemandt erdenckhen khan, ohne allen Geverden, vnd deß zu einem wahren vesten Vrkhundt, so hatt vnser ietlicher besonder sein aigen Insigel gehencket an diesen Brieff, vns zu übersagent aller obgeschriebnen Dingen, vnd auch gebetten Hans Wigeln von Owenßheim, Crafften von Großweiler, Heinrich Röderer vnd den Jungen Dieterich Röderer, seinen Brudern, vnsere liebe Vetter, vnd gute Freundt, daß sie ihr Insigel vns zu übersagen aller vorgeschriebnen Dingen, hencken an diesen Brieff, Ich Hanß Wigel von Owenßhaim, Crafft von Großweiller, Heinrich Röder, vnd Ich Dieterich Röder der Jung, Bekhennen vnd veriehen offentlich an diesen Brieff, daß wir von Bitt wegen der obgenanten vnserer lieben Freunden, vns jeglicher besonder sein aigen Insigel aller vorgeschriebnen Ding zu guter Gezeugnuß gehenckt an diesen Brieff, der geben wardt vff den nechsten Montag nach dem Sontag, so man singet Reminiscere in der Fasten, des Jars, da man zalt nach Christi Geburt ꝛc. Vierzehenhundert vnd ein Jar ꝛc.

Das wir Gebrüdere obengemeldt, mit allen berierten vnsere lieben Vor-Eltern vnd Vattern seligen, Erb-Ordnung in allen vnd ieden ihren Articuln, vnd Punckt steet, vest vnd vnverbrüchlich zu halten, entlich gesinnet vnd gemeint, darwider nit thun, handlen oder fürnemmen wöllen, sonder vilmehr dieselbig auß zeittigem gehabtem Rath, auch guter Vorbetrachtung einhelliglichen erneuert, vnd in etlichen Puncten, ihres Inhalts erclärt, gebessert vnd gemehrt haben. Ernewern, erclären, bessern vnd mehren auch dieselbig hiemit vnd in Crafft diß Brieffs, wissentlich vnd wolbedächtlich vff Maß vnd Gestalt, wie nachvolgent zu vernemmen ꝛc.

Vnd solches sonderlich vß der Vrsachen, dieweil wir spüren vnd befinden, daß angeregte alte Vereinigung biß anhero zu Vffnemmen vnd Befürderung vnsers Adenlichen Stammens vnd Nammens geraicht, nutzlich vnd fürträglich gewesen, damit dann bemelter vnser Manns-Stamm, welcher nunmehr, als wir diß auß etlichen stattlichen vhralten Monumenten vnd Brieven abnemmen, sonderlich aber aus zweyen Monumenten, deß einen datum steht in Jahren nach Christi Geburt Tausendt, zwey vnd vierzig, das ander millesimo secundo, biß vber die 500. Jahr in Wesen gewesen, vnd jetziger Zeit vff vns Gebrüdere, vnd vnsere Kindern allein steth, hinfürter vermittelst Göttlicher Gnaden, noch lenger bey Adenlichem Vermögen erhalten vnser Stamm-Hauß Rieppur dessen gemarckh, auch hergebrachte Ober-Herrlich- vnd Gerechtigkeiten vnd sonst andere Güter, ohne welche die Geschlechter auch nothwendiglich in Abgang khommen vnd gerathen müssen, bey demselbigen vnserm Manß-Stammen immermehr vnverändert bleiben, vnd durch Erbfall, Heurat, Testamenta, Verkhauffen oder in andere Weg, wie die genant werden oder Menschen Sinn erdenckhen möchte, vnd doch auch das Weiblich Geschlecht, in vßsteurem vnd sonst, da sie zu Erben kommen, der Erbar- vnd Billicheit gemäß, begabet, vergnüget vnd befridigt werden, so soll es deßhalben vnd sonsten, wie in nachvolgenden Puncten, vnderschidlich gesätzt vnd geordnet, durch vns, vnsere Erben vnd Nachkhommen, die wir dann hiemit vßtruckhenlich gleichfals darzu verpflichtet vnd verbunden haben wöllen gehalten werden.

Vermanen vnd verwarnen auch dieselbige gantz vätterlicher, treuhertziger Wolmainung, daß sie dieser vnserer vnd obgedachter vnserer lieben Vor-Eltern seligen, nutzlicher vnd heilsammer vffgerichter Ordnunge vestiglich vnd vnverbrüchlich nachkhommen, mit allem Ernst darob halten, vnd diß so wir vß oberzehlten Vrsachen, sonderlich vnserm Manß-Stammen zu Vffnemmen, Wolfarth, Gedeyen, vorbedächtlich versehen vnd geordnet, nimmermehr in kein Weis noch Weg, cassiren, vffheben oder abthun, doch

doch mögen sie solche jederzeit, wo diß von dem mehrer Theil vnsers Manß-Stammens für ratsam vnd nutzlich angesehen würd, mit Rath beedertheil Freundtschafft, oder da dieselbig sich nit vergleichen würde, mit Rath deß Außschuß der Adenlichen Ordnungs-Verwandten, deß Neckhers vnd Schwartzwaldts, verbessern, erclären, mehren, oder erneuren, setzen auch gar in keinen Zweiffel, da gleich einige Personn vß vns, vnsern Erben vnd Nachkhommen, (das doch nit sein soll, wir auch nit zu beschehen verhoffen) dieser Ordnungen vnd Vereinigung zuwider etwas fürnemmen, handlen, oder dieselbig in einem oder mehr Puncten impugniren, anfechten oder vmbstossen wolte, es were doch dieselbig, als die der Erber- vnd Billicheit gemeß, vnd von vnserm lieben Vor-Aeltern, vff vns ererbt vnd erwachsen, auch von ihnen vnd vns nunmehr vber die anderthalb hundert Jahr nutzlich vnd löblich erhalten vnd gebraucht worden, von Rechts vnd Gewonheit wegen dem Manß-Stammen vnd Namens zu gutem, wie auch sonst bey vielen Adenlichen Geschlechten der Brauch ist, vestiglichen bestehn vnd bleiben. Bevorab weil vnsere liebe Vor-Eltern vnd wir niemandt, dann dem heiligen Römischen Reich ohne Mittel vnderworffen, vnd vnser Ober-Herrlich- vnd Gerechtigkeit, von Alters vber längst verwerte vnvertechtliche Zeitt her gehabt, hergebracht vnd noch haben ꝛc. Vnd nun mehr

Für das **Erste**, wöllen wir Gebrüdere obgemeldt, vns die Zeit vnsers Lebens, wie bißhero allwegen beschehen, fridsam, einig vnd freundlich, als Christliebenden, sonderlich aber Gebrüdern gegen einander zu thun gebürt, erzaigen vnd halten, Ermanen vnd begehren auch gleichfals an vnsere Kinder, Nachkommen vnd Erben, aus sonder Christlichem vätterlichem, treuhertzigem Gemüte, daß sie zuvorderst in Betrachtung der Gebott Gottes, dann auch in Erwegung das viel stattliche Geschlechter durch Vneinigkeit, Vnwillen vnd Zwietracht in Abgang khommen, vnd entlich gar zu Grundt gangen, hergegen aber andere weitt geringern Vermögens vnd Herkhommens, durch Einigkeiten vnd Freundtschafften, herfürkhommen, groß vnd mächtig werden, auch heutigs Tags in stattlichem Wesen sein, jederzeit mit einander Brüderlich, freundtlich, vnd fridtsam leben, einander trewlich mainen, fürdern vnd vertretten, vnd gar kein Vnfreundtlicheit, Vnwillen oder Zwietracht gegen einander haben, tragen, oder vben wöllen, vnd damit solches desto bestendiger sey, so haben wir die Gebrüdere obgemelt, vns einträchtlich vereint vnd verglichen, da künfftig zwischen vns, (dessen wir doch nit verhoffen, vnd der Allmächtig gnediglich verhüetten wölle) vnsern Kindern, Erben vnd Nachkommen Streitt entstünden, vnd einer gegen dem andern Spruch vnd Vorderung gewunnen, daß alsdann zu fürderlichem Endtschaidt vnd Fürkhommung vernern Vnwillens vnd Zwietracht ein jeder sich nachbeschriebnen rechtlichen Außtrags benügen vnd settigen lassen solle, Nämblich da solche Spruch vnd Vorderungen Lehen-Güter betreffen theten, so sollen dieselbige vor den Lehen-Herren Manen, oder sonst, als sich vermög des Lehen-Recht, auch altem Gebrauch vnd Herkommen deß Adels deutscher Nation gebüert, erörtert vnd außtragen werden ꝛc.

Wo aber berierte Forderungen kein Lehens-Sachen, sondern ander Ding vnd Sachen, was das were, oder wie die Nammen haben möchten, belangten, so soll der Cläger demjenigen, gegen welchem er Spruch zu haben vermeint, drey Personen vnsers Stammens vnd Namens, zu benennen, auch dieselbige vff bemelts Clägers Erfordern, sich der Sachen in Monats Frist, den nechsten nach ersuchen zu beladen, vnd beeder Theil angelegne Orthen zu Recht zu vertragen schuldig sein, vnd dann so soll auch jede Parthey noch sonst einen Erbarn Man Wapens-Genossen von Adenlicher Geburt auß der Ritterschafft vnd Adels-Personen deß Viertels am Neckher vnd Schwartzwaldt, so viel müglich, den die Sachen weder zu Gewinn oder Verlust angehe, erbitten, vnd zu dem Erngemelten dreyen setzen, welche fünff Personen zuvorderst allen müglichen Vleiß anwenden sollen, damit sie beede Theil in der Güte vertragen vnd entscheiden mögen, da aber solches nit verfahen wolte, sollen alsdann sie wo müglich innerhalb 6. Wochen, vnd 3. Tagen, beeden Partheyen zu entlichen Außtrag Rechtens mit ihrem Spruch verhelffen, im Fall aber nit drey vnpartheysche Personen vnsers Stammens vnd Nammens zu finden weren, als da vielleicht nicht so viel vorhanden, oder da gleich soviel vorhanden, dieselbigen der Sachen verwandt, oder sonst vntauglich sein möchten, alsdann sollen die, so viel den also ermanglet, auß der Ritterschafft der Adenlichen Ordnungs-Verwandten, deß Viertels am Neckher vnd Schwartzwaldt, nach Inhalt ihrer Ordnung entschaiden, vnd erörtert werden, vnd was also durch die fünff oder obgemelt Adenlich der Ritterschafft Gericht erkhendt vnd gesprochen würdt, dem soll durch den verlustigen ohne

ohne einiche vernern Appellieren, Provocieren, Reduciren, Suppliciren, oder anders, wie das genannt, oder vff waß wege das erdacht werden möchte, ohnweigerlich nachkommen vnd gelebt werden.

Verner, so haben Wir Gebrüdere obgemelt, zu Erhaltung vnd Vffnemung vnsers Stammens vnd Nammens, vnd sonderlich damit vnser vhraldt Stamm-Hauß Rieppur, dahero Wir auch vnsern Nammen haben, hinfüro bey vnsern Mannß-Stammen bleibe, in Baue vnd Weßen erhalten werde, vns dahin vereint und verglichen, thun das auch hiemit wissentlich vnd wolbedächtlich, für vns vnsere Erben vnd Nachkommen, daß, da vnser einer oder mehr, eheliche Söhn vnd Töchter erzilen, vnd nach sich zugleich in Leben hinderlaßen würde, daß alsdann bemelte Söhne, so lang deren einer in Leben, alles dasjenige, so ihr Vatter vnd Mutter selige, nach sich verlaßen, an Ober-Herrlich- vnd Gerechtigkeiten, Haab vnd Gütern, beweglichen vnd vnbeweglichen, Rendten vnd Gülten, in oder vsserhalb der Gemarckhen deß Schloß vnd des Dorffs Rieppur, wie die benennt oder Nammen haben möchten, nichts außgenommen, oder außgeschaid, erblich vnd aigenthumblich haben, besitzen vnd behalten sollen, doch dergestalt, daß dargegen die Söhne, oder da solche noch vnmündig weren, deren Vormündere (welche Vormünder von den nechsten Freunden von Vatter vnd Mutter her, sollen erwölt werden, die auch järlichs, so es die Noturfft erfordert, neben den Müttern, sollen schuldig sein, vmb ihr Verwaltung Rechnung zu thun, im Fall mans begehren thette) an statt derselbigen benändte Töchtere von ihrem Antheil Vätterlichen vnd Müterlichen auch Brüderlichen Erbs, (wover sonst solche Töchter durch ihre Vätter vnd Mütter oder Brüdere, in Zeit dernselbigen Leben, mit allbereit mit einem ehrlichen Adelichen Heurat-Gut, Kleidern vnd Kleinottern, ihrem Standt vnd Vermögen gemäß, außgesteuret und bestättiget worden were, auch) derwegen kein Verzüg vff ihr Vätterlich vnd Mütterlich Erbe, wie nach geschrieben steht, gethan hetten) da sie zu ihren manbaren Jahren kom̃en oder schon zu bestatten weren, an Adels-Personen, gegen gebührlichen Verzieg, außzubestatten schuldig sein, auch ihnen ein ehrlich Adenlich Heurat-Guet, sambt Kleidern vnd Kleinottern ihrem Stand vnd Vermögen gemäß (jedoch solches keines wegs an Güettern in Rieppurer Gemarckhen gelegen, sonder an Gelt oder Gült-Brieffen, oder andern Gütern vsserhalb Rieppurer Gemarckhen) erstatten, es were dann Sach, daß keiner sonst nichts weitters, dann was er in Rieppurer Gemarckh hette, alsdann mag er die Töchtern vff Rieppur oder den Gütern, so in derselben Marckhung gelegen, ihres schuldigen Heurats-Gut verweisen, da sollen die von Rieppur Macht vnd Gewalt haben, sie die Töchtern von solchen Gütern mit Gelt oder Gelts werth, wieder abzulößen, wo solches beschehe alsdann, darvor nit sollen sie kein Ansprach mehr an Rieppur, vnd in dessen Gemarcken gelegnen Gütern haben, sonder davon abtretten. Es sollen auch die von Rieppur die Töchter biß daß sie also zu ihren Manbaren Jahren khommen oder verheurat werden, mit aller Noturfft zu versehen, vnd zu vnderhalten, auch den Hochzeit Costen vß zurichten, schuldig vnd pflichtig sein. Vnd wann dann bemelte Töchtern, gehörter massen, durch ihre Brüder oder Vormündere außgesteuret vnd bestättet, auch nach Würdigung ihres Vatters, vnd Mutter seligen Verlassenschafft, abgevertigt worden, wie obsteht, sollen sie sich dagegen alles Vätter- Mütter- vnd Brüderlichen Erbs, außtruckhenlich zuverzeihen vnd zu begeben verbunden sein, vnd daß sie sich solcher massen auch vermög diser vnserer Erbordnung verzeihen, den Verzieg-Brieuen jederzeit inserirt vnd einverleibt werden, da sich eine oder mehr Töchter ihrer Gelegenheit nach, nit verheuraten, sonder in ledigem oder im wittiblichen Standt, vnd so ohne Kinder sein vnd bleiben wolte, sollen deren Gebrüder die dieselbig oder dieselbige Zeit ihres Lebens ihrem Standt vnd Vermögen nach, ehrlich vnd zu vnderhalten schuldig sein, vnd zu gemelten Töchteren freyen Willen vnd Gefallen stehn, also soll es auch mit vnsern Ehegemahlen ein Gestalt haben, die im Wittwelichen Standt verharren, ob ihr Gebrüdere sie in der Burg Rieppur oder andern Orthen, die sie erwöhlen werden, vnderhalten sollen ꝛc.

Vnd was von Söhnen, welche beneben ihren leiblichen Schwestern hetten, ietzterzelter massen geredt vnd geordnet, das soll auch auff alle vnd jede vnsere descendenten Manlichs Geschlecht verstanden werden, daß namblich dieselbige durch sich oder ihre Vormünder ihrer Schwestern Enckhel oder Vatter seligen Schwester, oder sonst andere Verwandten, wo sich der Fall begebe, daß die auch erben möchten, vnd noch vnverzigen weren, an statt solchen Erbs gehörter massen außsteuren oder vnderhalten sollen, vnd darmit solle diser Articul in oben verleubter alten Erb-Ordnung (da stet) auch sein wir gemeinlich vberkhommen, als wir obgeschrieben stehn, daß keine vnser Töchter an der Burg

Burg Rieppur, biß vff den Vers, vnd wir die obgeschrieben mit Nammen, gebessert vnd erclärt sein, vnd fürohin also vestiglich verstanden vnd gehalten werden.

Wann aber eine solche Tochter, ihres eigenen Willens vnd Gefallens, sich nit an ihres gleichen vom Adel geboren, sondern an vnredliche, oder vnadenliche leichtfertige Personen, die von der Freundschafft, oder von Vßschüß der Ritterschafft des Viertels am Neckher vnd Schwartzwaldt, darfür erkhendt, geachtet oder gehalten, bestattet würde, sollen alsdann die Eltern, Gebrüdere vnd nechste Verwanten, denen sie zu verheurachen vnd zu versorgen zustehn, oder dero Vormündere, einer solchen Tochter einige Aussteuer oder weitter vnd verner, dann es ihnen gefällig, vnd sie von Rechts wegen zu thun schuldig sein möchten, zu geben oder zu raichen nit schuldig sein, vnd darzu sich einer solchen Tochter, die sich gehörter massen vergriffen, oder sonst vnehrlich gehalten hette, nachmaln weiters nicht annemmen, noch deren Vnderschlaiff geben, sonder sich solcher allerdings müeßigen vnd entschlagen, damit aber auch die Töchtere zu iezt angeregt Vnthaten vnd Leichtfertigkeiten, desto weniger Vrsach gewinnen, sollen die, so sie zu ihren Manbaren Jahren khommen, vnd sich in die Ehe begeben wolten, durch ihre Eltern, Gebrüdere vnd obvermelte Verwandten, oder Vormündere zu rechter Zeit außbestattet vnd hierin einiche Gefahr, durch vnsere Söhne, Erben vnd Nachkhommen, die wir deßhalben gantz Vätterlich vnd trewlich verwarnet, ermanet vnd erinnert haben wöllen, in einichen Weg nit gebraucht werde, dann wo diß beweißlicher Weiß beschehen würde, soll dieser Punct nit statt haben, sonder caßiert sein, vnd die Töchtere nit binden.

Wann auch vnsere Söhne, Erben vnd Nachkhommen, die eines erbarn vffrichtigen Wesens weren, beneben sich vngerathne Brüder oder Vätter hetten, die sich vnadenlich vnredlicher Stuckh gebrauchen, vnd von selben vber vilfeltig der Freundtschafft Warnung vnd Vermanung nit abstehn vnd ablassen wollten, vnd dessen vor Adels-Personen, Namblich von den Außschüssen der Adenlichen Ordnungs-Verwandten des Neckers vnd Schwartzwaldts, wie obsteht, vberwisen weren, deßgleichen wann ein solcher Bruder oder Vetter seines aignen Willens vnd Gefallens sich nit an seines gleichen vom Adel geboren, sonder an vnredliche oder vnadenliche leichtvertige Weibs-Bilder, die auch darfür erkent, geacht oder gehalten, bestatten würde, sollen sie dieselbige bey sich zu Rieppur nit dulden oder leiden, sonder sie von sich daselbs verweisen, vnd ihnen für ihren gehabten Antheil daselbst weiter vnd mehr nit gevolgt noch gelassen werden, dann es ein ehrliche Freundtschafft der Billicheit nach, für gut vnd ratsam ansehen würdt, sonderlich aber soll solchen vngerathnen vnd vßer dem Geschlecht schlagenden Gesellen, an aller Ober-Herrlich- vnd Gerechtigkeit (deren sie vnfehig sein sollen, so lang sie in ihrem Vnwesen verharren) nichts gestattet, sonder dieselbige den andern erbarn vnd wesenlichen Brüdern oder Vettern zugehörig sein, vnd verwaltet, vnd jhene für ihr Person zu Rieppur nit gedultet werden, doch wo einer zuvor mit einer vom Adel ehrliche Kinder hette, soll denselbigen, als dem Vnschuldigen, hiedurch nichts entzogen werden, noch sie ihres Aeltern entgelten, daß wir aber vnsere Söhne vnd Nachkhommen, in absteigender Linien, Mannlich Stammens, den Töchtern oberzelter massen præferiren vnd vorziehen, vnd ermelten Töchtern, vermög dieser vnserer Erb-Ordnung vnd Vereinigung, von vnsern Haab vnd Gütern, die wir vnsern Erben vnd Nachkhommen, in oder vsserhalb Rieppurer Gemarckhen, nach vns verlassen werden, weiter nichts, als ein ehrlichs, Adenlich Heurat-Gut, sambt obbestimpter Vertigung, zu haben verordnet, vnd verner versehen, daß gegen Empfahung solches Heurat-Guts, die Töchtere vff all ihr Vatterlich, Müterlich vnd Brüderlich Erbe, ihren Gebrüdern zu gutem verzeihen sollen, das wöllen wir dahin außtruckhenlich gemeint, verstanden, vnd hiemit also erclärt haben, wover vnsere oder vnserer Nachkhommenden ehrliche Söhne vnd Erben, alle oder eins Theils (dann die vngerathne den gerathnen Söhnen hierinnen nit zu Nachtheil geraichen sollen) eines vffrichtigen Adenlichen ehrlichen Wandels vnd Wesen weren, auch sich als Ehrliebenden Adels-Personen vnd treuen Hauß-Vättern zu thun zimbt vnd gebürt, erzaigen vnd halten, vnd ihren Schwestern dasjehnige, so sie ihnen zu thun schuldig, laisten werden, wover sie aber ein solches (da doch der Allmächtig vor sein, vnd es gnediglich verhüten welle) nit thete, sonder daran brüchig würden, oder alle vnadenlichen, vnerbaren Wesens oder ihres Guts leichtfertige, gutwillige Verschwender, vnd Verthuer weren, vnd auch nit gerathne ehrliche Mans-Leibs-Erben hetten, so sollen alsdann ihre leiblichen Schwestern den Verzig obgehörter massen zu thun, oder sich mit einer ehrlichen Vnderhaltung benügen zu lassen, nit schuldig, sondern ihrer Aeltern Mit-

Erben sein, auch soll solchen vngerathnen Söhnen vnd ihrem Verschwenden nit zugesehen, sonder ihre nechste Freunde von Vatter vnd Mutter vnsers Stammens vnd Nammens, vff der Töchter Ersuchen derselbigen Curam annemmen, vnd also aller ihrer Güter Administration haben, auch sie die Söhne, die Zeit ihres Lebens, allein nach Noturfft darvon vnterhalten, da aber ein solcher Kinder in der Ehe mit einer ehrlichen Matrona erzielt, denen soll ihr vätterlich Gut hiedurch nit entzogen noch benommen werden, insonderheit da sie sich wol vnd ehrlich halten, was aber vff solche Fähl, die Töchtern von ihren Eltern vnd vngerathnen, oder denjenigen Brüdern, die das, so ihnen hierin vsserlegt nit laisten, vnd dieser vnser Ordnung zuwider handelten, dardurch dann die Töchtern zu Erben kemmen, ererben, nemblich in Rieppurer Gemarckhen, an ligenden Güettern nichts außgenommen, dann allein die Stuckh vnd Gerechtigkeiten, so in nechstvolgenden Einschuß gesetzt vnd außgenommen, (nemblich das Hauß vnd Dorff Rieppur sambt deren zugehörigen Gebäuwen, so ietzo seindt oder nochmals erbauet werden mögen) deßgleichen die Forstlich Ober- vnd Nider-Herrlich- vnd Gerechtigkeiten vnd was dero anhengig, als nemlich, Bett, Steur, Vngelt, Frefel, Bußen, Straffen, Abtrag, Dienst, Frondienst, Abzüg, Haubt-Rechten, Weingelt, Bott vnd Verbott, vnd alles anders, was der Hohen- vnd Nidern, auch Forstlichen Ober-Herrlich- vnd Gerechtigkeiten anhengig ist, nichts außgenommen, es seyen gleich hierin in specie vermeldet oder nicht, deßgleichen auch an nachvolgenden specificirten aigenthumblichen Gütern vnd Stuckhen, nichts dann wie volgt, als nemlich an dem Schloß-Garten, bey den Hofen gelegen, Item an järlicher Nutzung vnd Aigenthum der Mühlen, der See vnd Walt, auch Weingarten vnd Weinwachs in Durlach Grötzinger vnd Seellinger Marckh gelegen, doch mit volgender Maß, namblich darmit dannoch das Weiblich Geschlecht vnser vnd vnser Erben Tochter, Muter vnd Ehegemahl, die sonst durch Erbfähl an den zugelaßnen Stuckhen in Rieppurer Marckh zu Erben khommen, an diesen obermelten specificirten Stuckhen vnd Nutzungen, so nit der Hohen Oberkheit anhengig, nit allerdings ohn einig Geniß außgeschlossen, so soll demselbigen für ihre Persohn, vff solchen obgesetzten Fall, ad dies vitæ, ihr Lebtag allein auß dem järlichen See vnd Holtz-Nutzungen vnd Gefellen, außgenommen deß Sees Nutzungen, nechst am Schloß vnd der Burg Rieppur gelegen, welcher allein vnsern Manß-Stammen zu nießen, bleiben vnd zugehören soll, ihr gebürender Theil von vnserm Manß-Stammen vnd Nammen geraicht vnd gevolgt werde, welches aber nach deren Absterben todt vnd abseins soll, vnd nicht vff die ihre volgen, welche Stuckh vnd Gerechtigkeiten dann bey vnserm Manß-Stammen, so lang der ist, allein sein vnd bleiben, vnd kein Weibs-Persen dessen vähig sein sollen, das soll den Töchtern, Mütern vnd andern Weibs-Personen von ihren nechsten Vettern vnsers Stammens vnd Nammens mit Gelt oder sonst, wie sie der Sachen eins werden, (wie in nachvolgenden Verticul weiter hievor versehen) wider abgelegt vnd gelöst werden mögen, was aber sonst vff diesen Fall, bemelte Töchter, an fahrender Haab vnd vsserhalb Rieppurer Gemarckhen ligendts vnd fahrendts ererbt hetten, das soll ihnen aigenthumblich bleiben, vnd sie solches gegen Würdigung von sich lösen zu lassen nit schuldig sein, es were dann Sach, daß sie solches sonst andern verkhauffen, oder in ander Weg alieniren vnd verendern wolten, soll vnser Manß-Stamm den Vorkhauff vnd Lossung darzu haben, insonderheit, da es der Rieppurer Stammen Herkhommen ist.

Wo sich aber khünfftiglich, durch Schickhung des Allmächtigen begebe vnd zutrüge, das vß obbenanten vns 3. Gebrüdern einer oder mehr, oder vnsere Söhne Erben vnd Nachkhommen, Todts abgingen, vnd keine manliche Leibs-Erben, sonder nur Eheliche vnverzigne Töchtere, oder vnverzigne Schwestern, oder nechst besitzte Basen, eine oder mehr, oder ein leibliche Muter hinderliessen, alsso, daß gedachte Weibs-Personen des abgestorbenen leibliche Kinder, oder nechste Bluts-Verwanten, vnd den Manß-Personen vnsers Stammens vnd Nammens, so alsdann im Leben weren, im Grad der Sippschafft, vnd im Erbe fürgienge, so sollen dieselbig oder dieselbige Weibs-Personen ihres verstorbnen Vatters, Bruders, Vetters oder Kindts, aller vnd jeder hinderlaßner Haab vnd Güter, wie die genent, oder wo die gelegen sein möchten, (allein vßgenommen, was die Verstorben an der Burg vnd Dorff Rieppur, auch an Gebewen zu gedachter Burg gehörig, die jetzo seindt, oder künfftiglichen erbauet werden möchten,) deßgleichen an Ober-Forst-Herrlich- vnd Gerechtigkeiten, auch an Gärten vnd Weingarten, vnd obspecificirten vnd außgezogen Stückhen, so in Rieppurer Gemarckh zum Hauß vnd Dorff Rieppur gehören, verlassen hette, welches dem Manß-Stammen wie obsteth bleiben solle, rechte ware Erbin sein, jedoch was bemel-

bemelte Weibs-Persohnen vsserhalb dessen, so jetzt erzehlt, in Rieppurer Gemarckhen ererbt hetten, das sollen sie durch vier ehrliche Adels-Persohnen, von Vater vnd Muter, vnd ihren Vormündern, dem jährlichen Einkhommen vnd Genüß gemäß, der Billicheit nach vnd nit nach Anschlag Grund vnd Bodens würdigen, auch solches geringer vnd leidenlicher, dann da es sonst erkhaufft werden müste, würdigen, schätzen vnd an ein Summa Gelts anschlagen lassen, vnd wann dann durch solche vier vom Adel vnd ihren Vormündern (deren 2. vnsers Stammens vnd Namens, welche die Sach nit berire, oder da solche nit vorhanden, sonst ehrliche Wappens-Genossen, auß der Adenlichen Ordnungs-Verwanten, der Ritterschafft des Viertels am Neckher vnd Schwartzwaldts, vnd die andern zwen von den Töchtern oder nechst verwandten Weibs-Persohnen, vß ihrer Freundtschafft darzu erbetten vnd vermächt werden sollen) gewürdiget, geschätzt vnd erkhendt würdt, vmb ein solchen Werdt sollen obgedachte Weibs-Personen dasjenig, so sie an liegenden Gütern in Rieppurer Gemarckhen, wie oben erzehlt, ererbt hetten, dem Manß-Stammen von Rieppur, vnd namlichen denjenigen Persohnen, so ermelten Weibern, in nechsten verwandt weren, oder da es diese nit begerten, abermals den nechsten Verwanten, vnwaigerlich alsbaldt volgen vnd zustehn zu lassen, auch vnser mannlicher Stamm solches an sich zu lösen schuldig sein, was aber vielgedachte Weibs-Persohnen, an fahrender Haab oder sonst, vsserhalb Rieppurer Gemarckhen, ligendts vnd fahrendts ererbt betten, das soll ihnen erblich vnd aigenthumblich bleiben, vnd sie solches wider ihren Willen dem Manß-Stammen gegen Würdigung volgen zu lassen vnverbunden sein.

Da sich aber vff diesen Fahl die vier erbettene Adels-Personen des Anschlags vnd Würdigung berierter Güter nit vergleichen könden, mögen sie ein Obman auß der Adenlichen Ordnung, auch vom Adel geboren, begehren, welchen von beeden Theilen, vnd volgendes durch Beyfall desselbigen die Sach ohn vernere Weittleufftigkeiten, verglichen und gerichtet werden soll, vff den Fall auch das bemelte des abgestorbnen vnverzigne Schwestern, oder nechste Basen, Vettern vnd Verwanten hetten, die mit ihnen in gleichem Gradt der Sippschafft weren, oder sonst beneben vnd mit ihnen nach Zulassung der Rechten, succedirten, oder ein Muter, so zu Erben kheme, mehr Kinder hette, sollen sie die Weiber vnd Mütere . mit denselbigen Manß-Personen nach Zulassung der Rechten succediren vnd erben, was aber die Weibs-Persohnen in Rieppurer Gemarckhen, an ligenden Gütern, deren sie vehig, wie oben gemeldt, ererbt hetten, darmit sollen sie wie die Töchter von Rieppur Stammen geboren gehalten werden, vnd nit weitern Vortheil haben, vnd solche Güter der Manß-Stamme, nemblich ihre nechsten Verwanten, gegen Würdigung vnd Anschlag, wie obsteht, wieder an sich bringen vnd lösen zu lassen schuldig seyn.

Als auch wir Gebrüdere vorgemeldt jetziger Zeit alle drey, namblich Philips Jacob, an Helenen geborne von Beuningen, Batt, an Marie Salome, geborne von Remchingen, vnd Reinhardt an Sabina, geborne von Roth ehelich bestattet, vnd vnser einer oder mehr, bemelte sein Hauß-Fraue vff seinen Antheil, vnd Aigenthum, so er zu Rieppur hatt, verwisen vnd darmit verwidumbt hette, so haben wir vns, doch mit Bewilligung bemelter vnser lieben Hauß-Frauen, dahin einhelliglichen verglichen vnd entschlossen, daß dieselbige, da die der Todt-Fall an vnser einem begebe, vnd nit Kinder von ihme vnd ihro in Leben vorhanden, ihren Sitz, ob sie gleich gehn Rieppur verwisen, daselbst nit haben, sonder ihnen von vns andern Gebrüdern, oder vnsern Manß-Erben, ein gewisse benante Summa Gelts für das verschrieben Aigenthum, sovil man ihr nach Außweissung oder Heyrats-Verschreibung schuldig, (darunter aber die Hohen Oberkheit, die Burg vnd das Dorff Rieppur, auch Garten vnd Weingärten, wie obengemelt, nit zu verstehn) gegeben vnd gereicht werden soll, namblich wie hoch diß durch Adels-Persohnen, wie obsteht, der Billicheit nach æstimirt vnd geschätzt werden möchte, vnd so offt vnsere Erben vnd Nachkhommen, ihre Töchter oder Hauß-Frawen, vff ihre Aigenthum zu Rieppur außsteuren oder verweisen, soll es gleichmeßigen Verstandt haben, vnd ihre Töchter vnd Hauß-Frauwen sich gehörter massen abweisen, vnd abkhauffen zu lassen schuldig sein, damit kein Tochter noch eins Hauß-Fraw, wo sie nit Kinder betten, hinfüro in der Burg Rieppur, den Beisitz haben, es würde dann ihr solches insonderheit von dem mehrentheil, so alsdann vnsers Stammens vnd Nammens in Leben sein werden, zugelassen, gestattet vnd gegönet, aber in andern Gebewen oder Heussern, vsserhalb des Stamm-Hauß, sollen vnd mögen die Weiber wol ihren Widem-Sitz haben, deßgleichen die Töchter, im fals die ledig Standts vnd unverheyrat sein, doch allein soviel die Abnutzung vnd Nießung belanget, vnd gar nit an der Oberkheit, noch der Herrschafft vnd was

deren anhangt, wann sich aber begebe, daß vnsere Söhne vnd Mannliche Erben, einer oder mehr ohn Schwestern von beeden Banden verwandt, mit Todt abgiengen, vnd allein Schwestern, oder Baßen von der Mutter Linien herkhommendt, zu Erben hinderliesse, die weren Manlichs oder Weiblichs Geschlechts (das GOtt nach seinem Göttlichen Willen lang verhüten wölle,) alsdann soll es mit demselben Erben vnd andern, so obgeschrieben, gehalten werden, wie mit vnsern Töchtern vnd Weibern, dann es je vnser Will und Mainung, daß kein ander Weiblich oder Mannlich Geschlecht mehr, dann vnser dero von Rieppur Namens vnd Stammens Tochter vnd Hauß-Frauen Recht vnd Gerechtigkeit haben, sondern sich allerdings denselben gemeß abfertigen vnd befridigen lassen sollen ꝛc.

Vnd nachdem das Weiblich Geschlecht in dieser vnser Ordnung vermeldt, vnserm Stammen vnd Nammen zu gutem, an dem obgesetzten gezognen vnd specificirten Stuckhen außgeschlossen, vnd schuldig zu weichen, haben wir zu Ergötzlicheit vnd Gutem dessen hinwider ihnen verordnet, wo sich khünfftig begeben sollt, oder würdt, daß ein Vatter, der Töchtern hette, ohne sein Schuld geringe Nahrung hette, vnd so arm weren, daß solche Töchtern, die sich frommlich vnd ehrlich halten, von ihme in Zeitt seines Lebens, oder nach seinem Todt, von seiner Verlassenschafft mit einer Adenlichen Ehe-Steur, namblich Tausendt Guldin, nit kündten versorgt vnd bestattet werden, alsdann sollen die andern von Rieppur, die deren Töchter nechste Erben sein, vf Erkhandtnuß der Freundtschafft oder vielgedachter Ritterschafft solche 1000. fl. oder was in daran abgehn würdt, neben Haltung der Hochzeit vnd Zustellung Kleider vnd Kleinotern, ihrem Standt gemeß erstatten, vnd sie darmit bestes Vleiß bestatten vnd versorgen.

Als dann weiter in oben zu Anfang angezognen alten Erb-Ordnung versehen, daß keiner von Rieppur etwas an der Burg, Dorff oder derselben gantzen Gemarckhen, versetzen, verpfenden, verkhauffen, verschenckhen oder in einigen anderm Weg alieniren vnd verwenden soll, haben wir solchen Puncten nachvolgender massen auch erneuert vnd erclärt, denselben also zu halten vns verglichen vnd vereint, Namblich daß die Hohe Forstlich Ober- vnd Nieder-Herrlich- vnd Gerechtigkeiten, vnd was diesem anhanget, zum Hauß vnd Dorff Rieppur, vnd deren Gemarckhen, als hieoben specificiret, gehörig, immer vnd allwegen, bey vnserm Manß-Stammen allein sein vnd bleiben, von demselbigen, so lang der ist, nimmermehr alienirt, verendert oder anderen eingeben, oder eingeraumbt werden sollen, in einige Weiß oder Weg, wie solche genent oder erdacht werden möchten, dann in diesen Stuckhen soll kein Theilung geschehen, sondern ein vnzertheilt Corpus, vnd ihr aller ingemein, so iederzeit Rieppur inhaben, bleiben vnd allein järlichs die Nutzung hiervon vnder sie getheilt werden, vnd der Stab in gemein bleiben, vnd der Schultheis ihr aller Geschworner sein, da aber sonst einer vß vnß vnsern Erben vnd Nachkhommen dasjenig, wie ietzt gemeldt, sonder seine andere aigenthumliche Guter, Nutzunge vnd Gefelle die er sonst von der Burg vnd Dorff Rieppur, auch vß der Gemarckhen, järlichs haben möchte, versetzen oder verkhauffen wolte, soll er dasselbig zuvorderst vnsern Manß-Erben vnd Nachkhommen, gebornen von Rieppur, zu khauffen anbüten, vnd ihnen dasselbig gegen einer gebürenden billichen Summen gelihnen Gelts, oder Anschlag vnd Werth zu raumen oder keufflich zustellen lassen.

Wo aber solche angebottene Aigenthum oder Nutzungen keiner vnsers Stammens vnd Namens kauffen oder daruff leihen wolte, kündte oder möchte, sich auch vff solch beschehen Anbieten, innerhalb den nechsten 6. Wochen darnach, nit erclärt, soll alsdann derjenige, so wie jetzt gemeldt, seine Aigenthum oder Nutzungen zu verkhauffen oder zu verpfenden verhette, dem Weiblichen Geschlecht vnsers Stammens, gleichwie vnserm Manß-Stammen anbietten, vnd da sie solches auch nit wolten, alsdann ihme einem andern vom Adel geboren oder Erbarn Burgerlichen Personen, vnd nit andern höhern Stammens, vff ein Wiederlosung oder Wiederkhauff zu versetzen, oder zu verkhauffen bevor vnd frey stehn, mit dem außtruckhenlichen Geding vnd Vorbehalt, daß der Verkhäuffer vnd Verpfender, oder seine Freund, von Rieppur geboren, jedes Jars, wan sie wöllen, vnd ihnen gelegen ist, die Wiederlosung oder Wiederkhauff gegen gebürlicher Erlegung des Kauffs- oder Pfandts-Schillings wieder haben, vnd solche ihnen durch den Keuffer oder Pfandt Herren ohne einige Außredt, exceptione præscriptionis nulla omnino obstante, ohnwaigerlich zugelassen, vnd gestattet werden sollen, im Fall aber einer keinen Frembden bekhommen köndte, oder in der Gestaldt abkhauffen, noch daruff leihen wolt, sollen alsdann die andern all vom Geschlecht Rieppur geboren, Theil vnd Gemein an Rieppur haben, schuldig vnd verbunden sein, ihme hierumb den gebührlichen Kauff- oder Pfandt-Schilling zu erlegen.

Da

Da auch einer vß vns, vnsere Erben vnd Nachkhommen, allein die Nutzung, wie ietzt davon gemeldt, in ein Testament verschaffen, vermachen, oder legieren, oder aber sonst in andere Weiß transferiren wolte, soll ihme diß zu thun vnbenommen, sonder zugelassen sein doch daß diejenige Person, deren solches vermacht, legiert, vbergeben, oder zugestelt, wover dieselbig vnsers Manß-Stammens vnd Namens nit were, gegen Erlegung vnd Erstattung dessen, so solche vbergebne, zugestellte oder legierte Nutzungen, durch vier Adels-Personen, wie obsteht, werth geachtet würden, vnserm Manß-Stammen jederzeit wieder einzuraumen vnd zuzustellen, schuldig sein, dann keiner Person, so nit vom Stammen Rieppur, soll weiters legiert werden, dann die järliche Abnutzung allein ihr Lebtag, vnd inmassen hieoben specificirt ist. Es soll auch niemandt an dem, davon die Töchter vnd Weiber zu Rieppur, obbestimbter massen vßgeschlossen, vnd nit erben mögen, jemandts andern, dann dem Mannß-Stammen zu Rieppur, etwas es sey wenig oder vie in einichen Weg zu vertestiren oder zu vermachen Macht haben.

Was aber einer vß vns, vnsern Nachkhommen vnd Erben, an vahrender Haabe, hette, auch vsserhalb Rieppurer Gemarckhen an liegenden vnd fahrenden Gütern vermöchte, das alles, nichts außgenommen, mag er seines Gefallens verschaffen, vermachen oder verwenden, wie ihme diß geliebt vnd gefällig ist, ohne menniglichs Eintrag, allein haben wir vns abermahls hierin für vns, vnsere Erben vnd Nachkhommen, verglichen vnd vereint, da vnser einer, vnsere Nachkhommen vnd Erben etwas an liegenden Gütern, Gefallen, oder Gülten auch vsserhalb Rieppurer Gemarckhen verkhauffen oder verpfenden wolte, daß er solches zuvorderst, einem oder allen auß vnserm Manß-Stammen zu khauffen, oder darauff zu leihen anbüthen, vnd derselben Erclärunge vnd Antwort daruff zwen Monat lang erwarthen soll, ob er das khauffen oder daruff leihen woll, oder nit, vnd wann sich dann diejenigen, denen solche Anbiethung beschehen, in solcher Zeit entlich nit erclärten, oder das, so ihnen angebotten, nit khauffen, oder daruff leihen wolten, so soll solches alsdann dem Weiblichen Geschlecht, vnsers Stammens vor andern, vnd Frembden, auch gleich wir dem Manß-Stammen anbiethen, wo sie dann die auch nit wolten, soll alsdann dem, der zu verkhauffen oder zu verpfenden vorhatt, solches wem er will keufflich zustehn zu lassen, oder zu verpfenden frey stehn, so soll auch gleichfalls die Weibs-Personen, die von vnserm Mans-Stammen geboren vnd herkhommen, wann sie was liegend, vsserhalb Rieppurer Gemarckhen, verkauffen vnd versetzen wollen, vnserm Manß-Staimen gleichmessige Anbietunge zu thun, vnd ihre Erclärunge zween Monat lang hierüber zu gewarte schuldig sein, dargegen soll auch vnser Manß-Stamm den Weibs-Personen vnsers Stammens gleichmessige Anbiedtung vor andern Frembden zu thun schuldig vnd pflichtig sein, als dann weiters vnsere liebe Voraltern seligen einen Theil Aigenthumbs am Dorff Rieppur den Herrn Marckgrave zu Baden, jedoch mit einer benanten Summen Gelts inhalt der Lehen-Brieff wider zu lassen, zu Lehen vffgetragen, so haben Wir vns doch vereinigt vnd verglichen, daß hinfüro keiner vß vns, vnsere Erben vnd Nachkhommen, ohne Vorwissen, vnd Bewilligung aller andern von Rieppur seinem Antheil, an offtgemelter Burg vnd Dorff Rieppur, auch der Ober-Herrlich- vnd Gerechtigkeit vnd sonst aller Zugehör, nichts vßgenommen, einicher Herrschafft verner zu Lehen nit vfftragen, oder auch sich ohne gleichmeßige aller anderer von Rieppur, Verwilligung, sovil die Burg Rieppur vnd dero Zugehör anlangt, in einicher Herrschafft, Schutz vnd Schirm nit geben soll, vnd im Fall sich begebe, daß der gantze Stammen nur auff einen kheme, (vnd sonst keiner mehr vorhanden) oder vnderstehen wolte, Rieppur sambt dero Zugehör, zu Lehen vffzutragen, oder sonst seines Gefallens gegen einicher Herrschafft zu verkhauffen, oder in einiche andere Weg zu verendern, vnd hierin wider diese vnserer Erb-Ordnung handlen, so sollen alsdann die Weibs-Personen vnsers Stammens, so der Zeit in Leben, oder ihr eheleibliche Erben, solches nach billicher Würdigung vnd Anschlag, wie es den Töchtern von der Freundschafft in ihren erlebten Erbschafften taxiert worden, an sich Macht haben zu bringen, vnd zu lösen, vnd da sie solches auch nit wollten behalten, oder die Weibs-Personen nechst gemeldt, nit eheliche Leibs-Erben hinder ihme verlassen, sollen die nechsten ihre Bluts-Verwanten von Vatter vnd Mutter her, Macht haben, solche Güter an sich zu lösen, alß obsteht, denen sie auch gevolgt vnd gelassen werden sollen. Da aber erstgedachte Bluets-Freundt, solche auch nit annemmen wollten, alsdann sollen sie es dem Außschuß der Adenlichen Ordnungs-Verwanten vnd Ritterschafft des Viertels am Neckher vnd Schwartzwaldt, vmb gebürlichen Werdt lassen keufflich zusehn, die es behalten vnd in keines höhern

Stands

Stands Handen er sey wer der wöll, keinen außgenommen, khommen lassen soll, auch soll keiner einigen Herren oder andern Offnunge einraumen, oder gestatten, oder einer dem andern jemandt zuwider in die Burg noch in andere Sitz Rieppur, da deren künfftiglichen mehr alda solten gebauet werden, einlassen, gleichergestalt soll auch keiner von Rieppur, kein Persohn es sey Weib oder Mann, dem andern von Rieppur zuwider behausen noch beherbergen, sondern dieselbig alsbaldt vff Ansprechen deß andern gentzlich abschaffen darmit sich aber in solchen Puncten niemandt der Unwissenheit halber zu entschuldigen habe, soll allezeit den Käuffern von den Verkheuffern, das im Verkhauff zuvor angezaigt werden auch ein solches in die Verkheuff- vnd Steuers-Brieff einverleibt werden.

Es sollen auch iezt bemeldt vnd andere mehr Lehen, die wir von beeden Herrschafften der Marggravschafft Baden, vnd andern Herrn in gemein tragen, künfftiglich nit getheilt, sondern solche jederzeit durch einen vnsers Stammens vnd Namens in Gemeinschafft empfangen, vnd getragen werden, vnd sich vnser Stamme, Laistunge oder Lehen-Dienst wegen billicher Weise mit dem Lehen-Trager, vergleichen vnd vertragen, vnd da einer vnder vns, oder Nachthommen, so von Manß-Stammen vnd Schildt Rieppur geboren, sein Lehen-Stuckh oder sein gebürender Theil an Nutzung solcher verkhauffen wolt, gegen seinen nechsten Lehens Agnaten des Manß-Stammen Rieppur, soll diß doch ander Gestalt nit beschehen, dann mit Vorbehalt, vnd ohn Begebung der wieder anfahlenden Erbs-Gerechtigkeit, die in allweg vnd in Vfftragung vnd Empfahung des Lehen gegen den Lehens-Herrn, soll vßgedingt vnd vorbehalten werden, vnd soll darneben in Vfftragung vnd Empfahung der neuren Lehen, in die Lehen-Brieve einverleibt werden, da sich begebe, da GOtt vor sey, daß künfftiglich durch den Lehen-Träger, oder den, der die Lehen-Dienst laisten soll, was in solchem versaumbt oder verwürcket würde, daß solchen allein denselben, für sein Persohn, vnd gar keines wegs den andern Lehens Agnaten, vnd Vnschuldigen, zu Nachtheil vnd Abbruch raichen, sondern der verwürcket Theil seinen Agnatis zufallen soll, das auch in Khauffen, Verkhauffen, Theilungen vnd Verwidumen deß Lehens-Herrns Consens vnd Bewilligung zu erfordern nit Noth sein, sondern frey stehn, darzu die Vfftragung, Empfahung vnd Vermanung, solcher neuen Lehen, soll beschehen in Römischen Reich in Schwaben, vnd Rhein-Strom, darein auch die Lehen-Dienst, mit andern darein gesessnen Lehen-Manen, sollen gelaist werden, vnd nit darauß, mit diesem vernern außtruckhenlichen Vorbehalt, daß man sich wider kein Religions-Verwandten der Augspurgischen vnd Catholischen Confession, vmb der Religion willen, soll schuldig sein gebrauchen zu lassen, sondern biß zu vnserm vnd vnserer Erben vnd Nachkhommen guten freyen Willen stehn, vnd da sich Spenn vnd Irrung zwischen dem Lehen-Herrn vnd Lehenman zutrügen, daß die vor den Mannen der Ritterschafft in Schwaben vnd Rhein-Strom vßgetragen werden sollen.

Letstlich soll auch ein steiffer vffrichtiger Burg-Frieden mit Reden, Worten vnd Wercken, in offtbemelter vnserer Burg Rieppur, durch vns, vnsere Nachkhommen vnd Erben, vnser Gesinde, Diener vnd andere, wer oder weß Stammens die seyn, gehalten, vnd in keinerley Weiß oder Weg, darwider gethan, sondern die Verbrecher eingezogen, oder verstricket, volgendts die Sach an alle vnsers Stammens vnd Nammens gebracht, vnd deren Ermessen, gegen ihme vmb nachlässige Straff, seinem Standt nach fürgenommen werden, da dann künfftig in einem oder mehr Puncten dieser vnser Ordnung vnd Vereinigung Zweivel oder Mißverständt fürfüle, sollen dieselben durch oben zu Anfang bestimbte vnd geordnete Außträge, erclärt, entschieden vnd erörttert werden, vnd wie diß durch bemelte Vßträge entschieden vnd erclärt würdt, darbey soll es entlich ohne vernere Weittleufftigkeit pleiben.

Gereden vnd versprechen hieruff wir Gebrüdere, obengemelt ꝛc. für vns, all vnsere Erben vnd Nachkhommen, welche wir hiemit auch verpflicht vnd verbunden haben wöllen, alles dasjenig, so in obgesetzter alter gemehrten, gebesserten, auch diser neuren Erbeinigung, der wir vns mit guter zeitiger Vorbetrachtung vereint vnd verglichen, bey Adenlicher Treue, Ehren vnd Glauben, an einer rechten Aydt statt, steet vnd vest zu halten, vnd solchem allen vnverbrüchlich nachzukhommen, vnd zu geleben, treulich sonder alle Geverde. Vnd da auch einer vnsers Stammens künfftiglich darwider thun, handlen oder fürnemmen würde, (das wir doch nit verhoffen vnd gar nit sein soll) soll dasselbig, so also fürgenommen vnd gehandlet worden were, weder Krafft noch Macht haben, an keinerley Recht oder Gerichten, sondern nichtig vnd vncrefftig auch den andern vnsers Nammens vnd Stammens als dieser Ordnung zuewider, an ihren Rechten nichts nachtheillig sein, vnd der Verbrecher, als der

wider seiner Aeltern Zusagen, Versprechen vnd Geloben gehandlet, von dem andern von Rieppur visser der Burg vnd dero Zugehöre, da er dieselbig bewohnte, verstossen vnd ihme für sein Antheil an Rieppur vnd dessen Zugehör, weiters nichts gegeben, dann, wie obengesetzt blosse Vnderhaltung, auch von Persohnen vnsers Stammens vnd Namens, hinfüro allwegen gescheucht vnd vermitten, vnd sich seiner nit mehr angenommen werden, damit sich auch niemandt vnserer Erben vnd Nachkhommen, Vnwissenheit zu beclagen oder zu entschuldigen habe, so soll diese vnsere Erbordnung hinführo allwegen vnsern Kindern vnd Nachkhommen Mannlichs vnd Weiblichs Geschlechts, so sie ihre 14. Jahr erraichen, von ihren Vättern, Brüdern, Vettern oder Vormündern fürgehalten, vnd ihnen volgendts alle zwey Jahr, biß daß sie ihr vollkhommen Alter erlangen, verstendtlich fürgelesen vnd erclärt werden, vnd so offt es zum Erb-Fällen kombt, sollen die Erben, bey Annemmung der Erbschafften, allwegen bey ihren Adenlichen Treuen, Ehren vnd Glauben, diese Erbainung zu halten, versprechen vnd zusagen.

Vnd dessen allen zu wahrem Vrkund, haben wir Gebrüdere obengemeldt, jedweder sein angeboren Insiegel an diß Libell thun henckhen, geschehen vnd geben zu Rieppur, am Tag Vlrici deß heiligen Bischoffs ꝛc. im Jahr da man zalt von Christi Geburt, Ein tausent, fünff hundert vnd sieben vnd siebenzig.

Philips Jacob von Rieppur. Batt von Rieppur. Reinhardt von Rieppur.

CCV.

Ertz-Hertzogs Ferdinandi zu Oesterreich Lehen-Brieff vor Hanß Veiten von Werdenau, über das Malefitz-Gericht und den Blut-Bann im Schloß und Dorff zu Biehringen,

de Anno 1580.

Wir Ferdinandt, von GOttes Gnadten Ertz-Herzog zue Oesterreich, Herzog zue Burgundi, Steür, Karndten, Crain vndt Württemberg ꝛc. Graff zue Habspurg vnd Tyrol ꝛc. Bekhennen, daß für vns kommen ist, vnser getrewer, lieber Hannß Veit von Werdnaw, vnd bat vns demüthiglich, daß Wür Jme zum Schloß vnd Dorff Bieringen das Malefitz-Recht, Stock vnd Galgen, vnd den Pann über das Bluett zue richten, zue Lehen gnädiglich geruchten zueverleihen, wann Jme sollich Lehen auff weylandt Hannß Wilhelm von Werdnaw, als jungst gewesten Lehen-Trager so woll auch Hannß Burckhardten von Werdnaw Seiner Gebrüeder tödtlichen Abgang, weyl sie kein Leibs-Erben, verlassen, von vns zue empfahen gebürte, das haben Wür gethann vnd gedachten Hannß Veiten von Werdnaw zue gemeldten Schloß vnd Dorff Bieringen, das Malefitz-Recht, Stockh vnd Galgen, vnd den Pann über das Blutt zue richten zue Lehen gnädiglich verliehen, leihen auch hiemit wissentlich inn Crafft diß Brieffs, waß Wür Jmme von Rechts wegen daran verleihen sollen vnd mügen, alsd daß Er vnd seine Erben, zue obangezaigten Schloß vnd Dorff Bieringen, das Malefitz-Recht, Stockh vnd Galgen vnd den Pann über das Blutt zue richten, nun fürbasser von vns, vnd darnach vnsern Erben in Lehens weiß innhaben vnd gebrauchen sollen vnd mügen, als Lehens- vnd Lands-Recht ist, daneben bewilligen Wür Jme hiemit, daß Er Macht vnd Gewalt haben solle, sollichen Pann vnd Acht fürter seinen Vögten, Schulthaißen oder Ambtmann, so zu den Sachen geschickht vnd verständig, so offt er der ainen oder mer setzen vnd fürnemmen würdet, zue bevelhen, verleihen, vnd dieselbe seine Vögt, Schulthaißen vnd Ambtleith, sollen vnd mügen nach übelthätigen, verleümbten Personen, die Sy in obgemelten Schloß vnd Dorff Bieringen, oder desselben zuegehörigen Zwing vnd Pennen betreten, greiffen, die annemen, auch aufrechtmessig vnd genugsam gegrundt indicia peinlich fragen, vnd auff ihr yedes Bekhantnuß vnd offenbare Mißhandlung, nach den Rechten offentlichen richten, vnd straffen, gleichs gerechts Gericht, gegen dem Armen als dem Reichen, vnd dem Reichen als dem Armen wie sich gebüert füeren vnd halten, vnd darinn nit ansehen, weder Muet, Gaab, Gonst, Forcht, Freundschafft, Feindschafft, noch khein andere Sachen, die billichs gleichs vnd gerechts Gericht verhindern mechte, wie Jr jeder daß am Jüngsten Tag gegen GOtt dem Allmächtigen verantworten will, vnd berüerter von Werdnaw, solle von ein yeden seinen Vogt, Schulthaißen, oder Ambtmann, den er setzen, vnd den Pann vnd Acht fürter bevelhen würdet, einen leiblichen geschwornen Aydt, daß er dem nachkhom-

khommen, vnd dermassen richten welle, aufnemmen, vns auch darneben von bemelts Lehens wegen getreiw, gehorsam, dienstlich vnd gewertig sein, als Lehens-Leith Ihren Lehens-Herrn zu thuen schuldig vnd gebunden seindt, getrewlich vnd vngeferde. Mit Vrkundt deß Brüeffs, geben in Vnserer Statt Ynsprugg den Sechs vnd zwantzigisten Tag Monats Septembris nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburt im Funffzehenhundert vnd Achtzigisten Jahr.

Ferdinandt.

Vt. Justinian Moser, D.

Ad mandatum Serenissimi Domini Archiducis proprium

Michel Reinhardt.

CCVI.

Brüderliche Erbtheilung und Vertrag über die Väterliche Verlassenschafft von Puppelin, Andreassen und Heinrichen, Gebrüdern von Stein, im Jahr 1582. auffgericht.

Zu wissen und kund sey allermänniglichen, als die Edlen und Vöste Puppelin, Andreas und Heinrich von Stein, Gebrüder, weyl. des Edlen und Vösten Bernhard von Stein zum Rechtenstein, Harthausen, Nider-Stotzingen, und Ichenhausen, seel. nachgelaßene Söhne, mit und unter einander ein Brüderlich- und Freundliche Theilung umb Ihr Vätterlich Erb auch erkaufften und bißher fürgeschlagen Haab und Güter fürgenommen, ist in derselben durch ein Freundliche und Brüderliche Losung einem jeden erfolget, wie unterschiedlich hernach geschrieben steht.

Daß Anfangs, ermeldten Heinrichen von Stein der erste Theil, nemlichen Rechtenstein und Harthausen, samt allen seinen anhängigen und zugetheilten Stücken, Leuten und Gütern zugefallen, und allen Umbständen und der Sachen Gelegenheit nach angeschlagen worden umb fünff und dreysig tausend Gulden; Ferner ist auch Puppelin vom Stein der ander Theil zu Nider-Stotzingen, das Neu Schloß, so sein Vatter seel. erbauet, sampt allen seinen zugehörigen und zugetheilten Stücken, Leuten und Gütern durch das Loß eingeantwortet und angeschlagen worden, umb fünff und zwantzig tausend Gulde; Entlich ist Andreasen vom Stein durch solche Losung erblich zugefallen beede Schlösser und der Marckflecken Ichenhausen, sampt allen seinen anhängigen und zugetheilten Stücken, Leuten und Gütern, auch angeschlagen umb fünff und zwantzig tausend Gulden; Also daß die hievor benanten Puppelin, Andreas und Heinrich vom Stein Gebrüdere, jeder seinen erstermeldten zugehörigen Theil mit allen und jeden Stucken, Leuten und Gütern, Zinsen, Gülten und Nutzungen, auch mit Grund, Boden, ob Erd, und unter Erd, besuchten und unbesuchten, desgleichen mit allen Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Gewaltsame, Rechten und Gerechtigkeiten, wie die weyl. Bernhard vom Stein Ihr Vatter seel. inngehabt, genossen, besessen, und Sie von ihme ererbt haben, nun fürohin ewiglich und genuhiglich innhaben, nutzen, niessen, gebrauchen, auch die Güter verleihen, besetzen, entsetzen, und in allwege damit gefahren, handlen, fürnehmen, thun und lassen sollen, und mögen, als Ihrem eigen innhabenden Gut, unverhindert ander Ihrer Geschwistrige, derselben Erben und sonst männiglichs in allweg, und auff das haben sich die vorgenanten Puppelin, Andreas und Heinrich vom Stein, durch Hülff, Rath und Zuthun der Wolgebohrnen, Gestrengen, Edlen und Vesten Herrn Ulrichen Freyherrns von Graffenegg und Burgberck, Herrn Heinrich vom Stein, zum Falcken und Nider-Stotzingen, Obristen, Fürstl. Württenbergl. Raths, und Ober-Pfleger der Herrschafft Heidenheim, Puppelin vom Stein zu Emmerkingen, Wolff Caspars von Hortheim zu Haunßheim, Horn und Leinzell, und Johann Sirten von Scheinen von Schönenberg zu Moßbeuren, als ihrer nächsten Herren Vettern, Freund und Verwanten, nachfolgende Articul weiter mit einander geaint und vertragen.

Erstlich, Obwol der erste Theil zu Rechtenstein und Harthausen in Anschlag umb zehen tausend Gulden besser, dann der andern zweyer Theil einer, so hat sich doch in Abrechnung des Schulden-Lasts lauter befunden, daß mehrgedachte Puppelin, Andreas und Heinrich vom Stein, von Ihres Vatters seel. wegen zwey und siebenzig tausend sieben hundert zwantzig zwey Gulden zehen Kreutzer schuldig, damit nun ein gebührliche Gleichheit hierinnen gehalten, und von der Uberbahrung wegen kein Theil dem andern etwas hinaus geben dörffte, so ist erstermeldte Schuld-Sach von mehrgedachten dreyen Gebrüdern vom Stein dergestalt und also zu entrichten angenommen und verordnet worden, nemlich Puppelin vom Stein Haupt-Guts zwantzig tausend neun hundert und sieben Gulden fünff Batzen drey Kreutzer drey Heller, thut an jährlichem Zinß ein tausend viertzig fünff Gulden fünff Batzen zwey Kreutzer auff seinen Theil Nider-Stotzingen, desgleichen Andreas vom Stein auff seinen Theil Ichenhausen, auch an Haupt-Gut zwantzig tausend neun hundert sieben Gulden fünff Batzen drey Kreutzer drey Heller, macht an jährlichem Zinß ein tausend viertzig fünff Gulden fünff Batzen zwen Kreutzer, und dann Heinrich vom Stein auf seinem Theil Rechtenstein und Harthausen dreyßig tausend neunhundert sieben Gulden fünff Batzen drey Kreutzer drey Heller, laufft an jährlichem Zinß ein tausend fünffhundert viertzig fünff Gulden, vierzehen Batzen und sechs Pfenning, alles und jedes vermögen einer sondern specificirten Verzaichnuß, darinnen einem jeden Theil insonderheit ausgetruckt, wenn und wohin er seine obligende Schulden entrichten und bezahlen soll, und obwol in bemelter Verzaichnuß lauter vermeldet, daß der Theil Rechtenstein und Harthausen acht Batzen drey Kreutzer mehr, weder Ihme gebühret, an jährl. Zinsen bezahlen und darumben der Theil Nider-Stotzingen drey Batzen ein Kreutzer, der Theil Ichenhausen aber fünff Batzen zween Kreutzer weniger geben, so ist es doch aus allerley bewegenden Ursachen durch wolermeldte Herren und anwesende Adeliche Freundschafft dahin verglichen worden, daß solche acht Batzen drey Kreutzer fürohin der Theil Rechtenstein und Harthausen, sampt der darzu gehörigen Haupt-Summa allein entrichten, und die andere beede Theil derhalben unbeschwehrt seyn solle, doch ist hierinnen mit ausgetruckten namlichen Worten ausgedingt worden, daß obgemeldter drey Theil keiner als Rechtenstein und Harthausen, desgleichen Nider-Stotzingen und Ichenhausen, fürohin über obgemeldten Schulden-Last, höher und weiter nicht verpfändet werden soll, weder umb 2000. fl. welches anderer Gestalt auch nicht geschehen soll, weder aus unvermeidentlichen ehehafften Ursachen, es wäre dann Sach, daß einer seine Hauß-Frau ihres zugebrachten Heyrath-Guts halber darauf verweisen wolte, demselben und einem jeden soll es unverwehrt seyn, doch daß Er dasselbe Heurath-Gut an obgedachten Schulden-Last verwende, und denselben damit ringere und abzahle.

Zum andern, Als auch noch etliche Leib-Geding, als Herrn Andreasen vom Stein von Domb-Cüster zu Costantz ein hundert fünff Gulden, der Frau Wittib vom Stein sechs hundert Gulden, und beeden Closter-Frauen vom Stein ꝛc. zu Ursprungen dreyssig Gulden, thut alles Siebenhundert, fünff und dreyßig Gulden, jährlich zu bezahlen seyn, so sollen vorgenante Puppelin, Andreas und Heinrich vom Stein, Gebrüdere, ein jeder an solcher Summa den dritten Theil, nemlich zweyhundert und fünff und viertzig Gulden erstatten und bezahlen, doch dieweil solche Leibgeding hievor jährl. von Rechtenstein geraicht worden, soll es noch also geschehen, und Puppelin und Andreas vom Stein ein jeder jährl. sein gebührende zweyhundert fünff und viertzig Gulden, auff ihren selbst Kosten hinauff zu antworten und richtig zu machen schuldig seyn.

Zum dritten, Und dieweil noch in gemein bevorstehen, nemlichen bey dem Closter Herbrechtingen an Haupt-Gut ein tausend Gulden, desgleichen beeden Unterthanen zu Nider-Stotzingen, so vermög obgemeldter Abtheilung mehrgedachtem Puppelin vom Stein jetzo zugehörig, fünffhundert Sieben dreyßig Gulden zehen Kreutzer, so ihnen in vergangener laidiger Brunst durch weyland Bernharden vom Stein seel. gelihen worden, laut eines sondern Haupt-Brieffs, Item bey der Frauen zu Prentz auf der Tafern Haupt-Gut hundert Gulden, und dann bey etlichen Bauren alles an Haupt-Gut, als nemlich bey Jerg Ziegler dreyßig Gulden, beym Caspar Betzern 30. fl. bey Hans Mäyern 20. fl. bey Anna Ostertägin 10. fl. bey Enderle Ostertag 20. fl. bey Clauß Mäyr 30. fl. bey Hans Hegelin 10. fl. bey Jacob Martin 30. fl. bey Caspar Mäyr 10. fl. bey Hans Beken 10. fl. bey Alexander Trischhaupt 20. fl. bey Hans Beken dem Wachter 19. fl. Item bey Hans Mannesen dem Zimmermann 37. fl. 30. Kreutzer, bey Anna Werlerin 8. fl. 36. Kreutzer 7. Heller, bey Martin Mäyr 8. fl. bey Jerg Rögle Stotzler 39. fl. und dann bey dem Baurn von Haselbach 27. fl. 9. Kreutzer, welches alles in einer Summa ein tausend neun hundert sechs und neuntzig Gulden fünff und zwantzig Kreutzer sieben Pfenning anlaufft, ist verglichen worden, daß diese Summa Gelds vermög dis Minsingl. Vertrags an die Schulden, so die Edle und Tugendsame Frau Magdalena von Stein, gebohrne Spethin von Schülzburg gemacht, und ihr sechshundert

Gulden bewilliget worden, verwendet, und dieselbe damit bezahlt werden sollen, was dañ an erstbeschriebener gantzer Summa den Uberrest als ein tausend dreyhundert sechs und neunzig Gulden, fünff und zwanzig Kreutzer, sieben Pfenning betrifft, solle dasselbe an nachfolgende Ort geantwortet werden, nemlich Jungfrau Kunigunda vom Stein die Tausend Gulden bey dem Closter Herbrechtingen, so ihr für Kleider, Ketten, Kleinodien und dergleichen, auch für den Hochzeit-Kosten gerechnet, zugehörig seyn, Item gleichfalls obgenannten Puppelin vom Stein den jüngern gleichfalls dreyßig Gulden von wegen eines Zins, dessen er allererst in einem Jahr fehig wird, so soll der andere Uberrest, als dreyhundert sechs und sechzig Gulden, fünff und zwantzig Kreutzer, sieben Pfenning vorgedachtem Andreas vom Stein, darumb zugehörig seyn, weil sein Theil Ichenhausen mit Haußrath und andern dergleichen nothdürfftigen Sachen nicht also wie die andere zween Theil versehen ist.

Zum vierdten, Da es sich begebe, daß obgemeldter dreyer Gebrüder einer oder mehr mit Todt abgienge, und gleichwol eheleibliche Kinder hinter ihme verliesse, oder nicht, so soll gleichwol wie billiglich und sonderlich der Lehen halber, wie bey hernach folgendem fünfften Articul vermeldet ist, obgemeldts eines jeden zugetheilte Erbgebührnuß allein auff seine eheleibliche Erben erblich fallen und kommen, so fern er aber keine eheliche Kinder hinter ihme verließe, so sollen dessen, oder derselben Verlassenschafft seinen im Leben gebliebenen Gebrüdern, oder derselben Erben erblich zugehörig, und wolgedachter Frauen Magdalena vom Stein ihrer Frau Mutter, ob sie gleich dergleichen Fälle erlebt hätte, nichts darvon verfolgen noch werden, sondern sie allein an dem vergnügt seyn und bleiben, was die Vergleichung, so zu Münsingen geschehen, lauter mit sich bringt und außweißt.

Zum fünfften, So ist auch hierinnen verglichen und abgeredt worden, wann offternante Puppelin, Andreas und Heinrich vom Stein Gebrüdere mit Todt abgiengen, und einer oder mehr keine eheliche Manns-Erben, sondern allein Töchtern hinter ihnen verliessen, damit dann ermeldte Töchtern von der Lehen-Gütern wegen desto weniger, solcher Mangel erscheinen möge, so sollen die antrettende Lehens-Erben ihn vom Lehen ein gebührenden Abtrag zu thun schuldig seyn, und da sie sich desselben mit einander selbst nicht vergleichen könten, soll es zu ihrer fünf nächsten verwandten Freunden Erkantnuß gesetzt und gestellt werden, und was also durch dieselben nach billichen Dingen erkant wird, bey demselben sollen beede Theil unwaigerlich bleiben.

Zum sechsten, Obwol, wie obgeschrieben steht, der Lehen-Güter halber des Usus fructus und Nießung ein Vergleichung und Theilung geschehen, so ist doch hiebey geordnet, daß allwegen der Eltist vom Stein unter denen obgemeldten Gebrüdern und derselben Erben der Lehenträger seyn soll, also daß er zu jederzeit, wann es die Nothdurfft erfordert, auff gemeinen Unkosten die Lehen erfordern, empfahen und vertretten sollen, ausgenommen derer Lehen, so der Art und Eigenschafft wären, daß ein jeder Innhaber solche selbst empfahen und vertretten müßte, alsdann solle ein jeder für sich selbst solches verrichten, empfahen und vertretten, doch mit diesem austrucklichen Anhang, obwol unter ihnen vermeldter Gestalt nur der Aeltist vom Stein der Lehentrager seyn soll, so ist es doch allein dahin gemeint und gesehen, daß gemeldter dreyer Gebrüder oder ihre Erben keiner darvon im wenigsten abgesondert, es auch ihnen gegen den Lehen-Herrn oder in andern Weg gantz und gar nicht præjudicirlich oder nachtheilig seyn solle.

Zum siebenden, Soll auch kein Innhaber weder zum Rechrenstein, Harthausen, Nider-Stotzingen, noch Ichenhausen, einige ligende Güter so ihnen in der Theilung zugefallen, weder erblich zu verkauffen, noch in andere Weg ausserhalb, wie obsteht, zu verändern Macht haben, sondern wo ers je nicht behalten könte oder wolte, soll ers vor allermänniglichen seinen Gebrüdern in dem Werth und Anschlag, wie es in der Theilung an ihne kommen, und ohne weiter Staigern wiederfahren lassen, alle Gefährd und Argliſt gäntzlich vermitten und ausgeschloßen. Des alles zu wahrem Urkund die obwolgedachten, Wolgebohrnen, Gestrengen, Edlen und Vesten Herren Ulrich, Freyherr zu Grafenegg und Burckberg, Herr Heinrich vom Stein zum Falcken und Nider-Stotzingen, Obrister ꝛc. Puppelin vom Stein der Eltere zu Emmerkingen, Wolff Caspar von Horckheim zu Haunßheim, Horn und Leinzell und Johann Sirt von Scheinen von Schönenberg zu Moßbeuren, als diejenige, so mit und bey solcher Theilung und Abred gewest, als vorgemeldte Gebrüdere vom Stein solche Theilung bewilligt und angenommen, jeder sein eigen Innsigel, doch ihnen und ihren Erben in allweg ohne Schaden, offentlich an diesen Brieff gehangen, sich auch mit eigenen Händen unterschrieben, und ich hiervor

vor gemeldter Puppelin vom Stein der jünger bekenne hierinnen für mich und meine Erben, daß diese obgemeldte unsere Brüderliche und freundliche Theilung Andung und Vertrag, und alles das, so obsteht, mit meinem guten Wissen und Willen, auch vorgehabtem Rath durch die obgemeldte meine freundliche liebe Herren Vettere, Schwäger und gute Freund also fürgenommen, vollführt, und beschlossen ist, das ich auch zu völligem gutem Benügen angenommen, und bey mein Edelmanns Treuen und Glauben für mich, alle meine Erben und Nachkommen, wahr, vest, stet und unverbrochentlich zu halten, zugesagt und versprochen, hierumben und des zu wahrem Urkund und besserer Sicherheit hab ich mein eigen Insigel für mich, meine Erben und Nachkommen, auch offentlich an diesen Brieff gehangen, darzu mit eigner Hand unterschrieben und dieweil die andere beede Gebrüdere Andreas und Heinrich vom Stein ihre Mannbare Jahr noch nicht erreicht, so haben Wir die obgemeldten verzeichnete, alß nächste Freund und in Vormunds Nahmen, beeden unsern Jungen Vettern zu gutem uns ihrer hierinn aus Vätterlichem Gemüch und getreuem Willen angenommen, des versehens, was also von uns hierinn gut und treulich gemeint, sie die beede unsere Junge Vettere, wann sie und ihre Erben zu ihren Jahren kommen, werden hiebey auch bleiben, solches alles, wie obsteht, wahr, vest, stet und treulich zu halten, und den gantzen Innhalt dieses Brieffs vollziehen, und es anderst nicht verstehen, weder daß es ihnen allein zum besten also geschehen sey, welcher Theilungs-Brieff drey gleichformige Original und soviel der obgemeldten Verzeugnuß auffgericht, und der dreyer Gebrüder jedem ein gleichlautend Brieff und Verzaichnuß verfertigt, geben und geschehen auff Mitwoch nach dem Heiligen Pfingstag den Sechsten Monats Tag Junii von Christi unsers einigen Herrn und Seeligmachers Geburt gezehlt funffzehen hundert Achtzig und zwey Jahr. Heinrich vom Stein, Puppelin vom Stein Ulrich, Freyherr zu Graffenegg ꝛc. Wolff Caspar von Horckheim ꝛc. Johann Sirt von Scheinen von Schönenberg ꝛc. Poppele vom Stein.

CCVII.

Testamentum Herrn Hanß Ernsten von Welden zu Eroltzheim,

de Anno 1582.

IM Nahmen der Heyligen Dreyfaltigkeit, Amen. Kund und wißend sey allen denen, so diß gegenwertig offen Instrument ansehen, lesen oder hören lesen, daß in dem Jahr, als man zahlt von der Vielheilsamen Gepurth unsers lieben HErrn und Seeligmachers Jesu Christi Ein tausend fünff hundert und im zwey und achtzigsten, in der zehenden Römer Zinß-Zahl, zu Latein Indictio genanndt, bey Zeiten, Herrschung und Regirung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten, Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphi des andern, Erwählten Römischen Käysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Königs, Ertz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain und Württenberg, Gravens zu Tyrol ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrn, Ihrer Majest. Reiche des Römischen im siebenden, des Hungarischen im zehenden und des Böheimischen auch im siebenden, auf Donnerstag den ersten Tag des Monaths Februarii zwischen acht und neun Uhren Vormittag oder nahend dabey, in des Heyl. Reichs Statt Biberach und daselbst in David Funcken Gastgeben zum Beren Behausung in der hindern Gasts-Stuben, vor mir hierunten benandten Käys. approbirten Notarien und denen hernach gemeldten hierzu insonderheit requirirten und erforderten glaubwürdigen Gezeugen, eigner Person erschienen ist, der Edel Hanß Ernst von Welden zu Erolzheim, mein günstiger Juncker, gantz gesunds gehends und stehends Leibs, wolbedächtlich seiner Sinn und Vernunfft, und bet in seiner rechten Hand einen Pappieren Zettel, daneben mündlich vermeldende, daß darinnen er wolbedächtlich seinen letsten Willen, Ordnung, Geschäfft und Testament begreiffen lassen, und derwegen auff heutigen Tag dasselbig vor mir Notario und den Gezeugen, wie sich zum zierlichsten gebührte, zu confirmiren und zu bestetten, uns hieher erfordert und berufft. Und raicht damit mir dem Notario denselben Zettul, mich meines Kayserlichen tragenden Amts requirirende, vor den Gezeugen offentlich zu verlesen, solchen Zettel ich auch alßbald ratione officii angenommen, offentlich verlesen, der lautet von Wort zu Wort also:

Ich Hannß Ernst von Welden zu Erolzheim bekenn und vergych für mich und meine Erben, vor euch Kays. Notario und diesen gegenwärtigen insonderheit hierzu be-

rufften glaubwürdigen Gezeugen, und thun kund allermenniglich mit diesem Brieff. Als ich mit fleissiger Vorbetrachtung in Ansehung dieser sorglichen vor Augen schwebenden gefährlichen Zeit und Läufften, auch meiner unversehenen zufallenden Leibs Schwachheit mehrmalen zu Herzen genommen und betrachtet, wie einem jeden Menschen einmal zu sterben angebohren und uferlegt, nichts gewissers denn der Tod, und nichts ungewissers denn die Stund desselben. Daß auch bey allen hailsamen und guten Wercken Fürsichtigkeit und Ordnung letzen Willens hoch und nutzlich geachtet, dardurch Irrung und Zwytracht, so nach tödtlichem Abgang um zeitliche Verlassenschafft erwachsen und entstehen, fürkommen und gewendet, hab ich hierumben mit wolbedachtem Muth, fleißiger guter Vorbetrachtung, vermöglich Leibs, und vernünfftig meiner Sinn, eigner Bewegnuß, mit keinen argen Listen oder Gefehrden hintergangen, diesen meinen letsten Willen, Ordnung und Geschäfft fürgenommen, gesetzt, geordnet und gemacht, setz, ordne und mache das auch jetzo hiemit rechter Wissen in Krafft diß Briefs, in allerbester Maß, Form, Meinung und Rechten, Geistlich und Weltlich, zum allerkräfftigsten beschehen soll, kan und mag, für allermenniglichs wiedertheilen und absprechen. In Beyseyn der Edlen, Ehrnvesten, Fürsichtigen und Weisen Heinrichen von Plummern, Burgermeisters, Carlins von Plummern, Statt-Amman, Jörgen Bruders, Hans Christoph Scherrichs, und Hannßen Rorers des Raths, Balthus Rollins des Gerichts und Hanns Jacobs von Plummern, alle Burgere zu Biberach, von mir hierzu sonderlich berufft und erbetten Gezeugen, uff-Meinung, wie hernach stehet, nemlich und

Zum Ersten, Mein Seel als billich betrachtende, thun ich mich der Welt und aller Uppigkeit, in rechter Demuth verweegen, und allen denen, so mir wider Willen Ubel Args oder Leids gethan haben, um GOttes Willen verzeihen, und bezeug, daß ich die Schuld der Natur, wann es der Will GOttes des Herrn, Christenlich bezahlen will, und ob ich mich in einicherley Weiß oder Weg, (welches der Allmächtige gnädiglich verhüten wolle) anderster zaigen wurde, daß solches alles uß angstlicher sterbender Noth und verblichner Vernunfft beschehen, und mein Meinung nimmer seyn soll, noch wolle, von GOtt meinem Schöpffer, allen und jeden Stucken Christlichen Glaubens, Sazungen, Ordnungen, Botten und Verbotten Christlicher Catholischer Kirchen zu weichen oder abzutretten, sonder jetzo als dann und dann als jetzo zu GOtt dem Allmächtigen demütiglich zu ruffen und zu bitten, mir meine begangene Sünden und Mißethat barmherziglich zu verzeihen, meine arme Seel, so sie für sein streng Gericht, Urthel zu erwarten, geantwurt, durch seines eingebohrnen Sohns unsers lieben Herrn Jesu Christi Leiden, Sterben und Verdienen, Gnad und Barmherzigkeit mitzutheilen und zu beweisen, sie vor dem Feind der Seeligkeit zu bewahren, und nach seiner Göttlichen Gütigkeit, zu der Schaar seiner Ausserwehlten zu verordnen, Amen.

Wann dann sich begebe, das zu dem Willen des Allmächtigen GOttes stehet, welchem ich solches demüthiglich befehlen thue, daß ich vor der Edlen Tugendsamen meiner lieben Gemahl Felicitas von Welden, gebohrner von Rechberg, Tods abgienge, der Allmächtig GOtt geruhe unser beyder Leben zu Besserung langwierig zu fristen, alsdann und nach solchem meinen Absterben ist mein endlicher Will, Ordnung und Geschäfft, daß mein abgestorbner Leib gen Welden, allda meine geliebte Gottseelige Vor-Eltern ihr Begräbnuß haben, samt einem erbaren Priester, und zweyen Leyen Schwestern, auch Sechs brennenden Fackeln geführt, und erstlichs, wann mein abgestorbener Leichnam zu Welden ankommt, soll derselb mit der processIon der Priester, auch gewohnlicher Beläutung ehrlich und adelich empfangen, in die Kirchen getragen, und wann also die Leich in die Kirchen daselbst gebracht, soll sie nach altem Adelichen Löbl. Catholischen Gebrauch und Ordnung Abends mit einer vigili, und folgends Morgends zweyen gesungnen Aemtern, das ein von der Heil. Dreyfaltigkeit, und ein Seel-Meß, samt zwey gesprochnen Meßen begangen und folgends begraben, auch bey solch Begräbnus armen Leuten fünff Gulden außgespendet, und um GOttes Willen, der lieben Seelen zu Trost und Hülff gegeben werden. Item und

Zum andern, Es soll mir auch ein ehrlich Siebend mit fünff Priestern, nehmlich drey gesungen Aemter und zwo gesprochen Seel-Meßen gehalten, und abermals armen Leuten fünff Gulden um GOttes Willen geraicht werden.

Zum dritten, So verordne und verschaff ich, daß mein dreißigst mit zwölff Priestern, wie zu Welden gebräuchig, und meinem lieben Junckern Vatter seeliger gehalten werden, begangen, und abermals armen Leuten

ten fünff Gulden um Gottes willen geraicht werden. Item und

Zum vierdten, Soll mein Besingnus zu Welden mit vier und zwanzig Priestern nach altem löbl. Gebrauch, und wie meinen Gottseeligen Vor-Eltern mit allen Christlichen Cerimonien, auch Schild und Helm beschehen, gehalten und begangen werden. So dann und

Zum fünfften, So verordne ich, daß mein Jahr-Tag, wie sonst von Alter her meiner Gottseeligen Vor-Eltern halber gehalten worden, doch daß noch zween Priester mehr darzu geforderet, welche zween Priester alsò erhalten werden sollen, nemlich daß ein Innhaber Erolzheim dem Heiligen zu Welden, ein hundert Gulden Rheinisch in Müntz Haupt-Guts, uf Zeit und Tag meines Absterbens jährlichs mit fünff Gulden verzinsen, von welchem Zinß denselben zweyen Priestern ihr gebührend Presenz geraicht, und darauff bey jedem Jahr-Tag armen Leuten ein Gulden um GOttes willen gegeben, und bey selchen Jahr-Tägen, neben meinen Eltern, auch meiner Seel gedacht, und wie gebräuchig, verkündt werde. Ferner so ist auch mein endlich Ordnung, Stifft, Gemächt, und letster Will, daß mein instituirter Erb und seine Nachkommen, Innhaber Erolzheim, ausser und ab der Herrschafft dem Heiligen zu Erolzheim, zwey hundert Gulden Haubt-Guth jährlichs, auch zur Zeit meines Absterbens mit zehen Gulden Rheinisch in Müntz verzinßen, und den Heiligen deßhalben mit einer Verschreibung versichern solle, damit ewiglich meiner Seelen zu Gedächtnuß mit dreyen Priestern zwey gesungen Aemter und ein Seel-Meß gehalten, darumben soll dem Pfarrer daselbst und einem fremden Priester jedes mal fünffzehen, und dem Caplan zu Erolzheim zwölf Kreutzer für das Morgenmal und Presenz geraicht, was über solches an den zehenen Gülden Zinß überbleibt, soll dem Heyligen zu Nutz angelegt werden, es soll auch allwegen jede Fronfasten, meiner Seel dabey zu gedencken, Hauß-Armen Leuten zu Erolzheim, nehmlich einem jeden ein Kreutzer und fremden armen Leuten einem Alten ein Pfenning und einem Jungen ein Heller um GOttes willen geraicht werden, was dann also über obverordnete Leichführungen Welden, auch Begräbnuß, Siebend, Dreißigst, Besingnus, auch specificirte Jahr-Täg und Gedächtnus für Unkosten, auch Mahlzeiten und alles anders aufferlaufft, soll alles und jedes von dem Innhaber Erolzheim getreulich entricht, vergnügt und bezahlt werden, wie ich dann ihme ein solches und mehrers wol vertrau und Hoffnung hab, alles ohne meiner nachgelaßenen Ehgemahl Kosten und Schaden.

Ferner als dann weiland die Edlen und Vösten Carl und Michael von und zu Welden, meine freundliche liebe Junckern, Vatter und Vetter seeligen, ein Erbvergleichung und Vereinigung, wie es ihr Haab und Güter, auch Bürg- und Gewehrschafft halber, zwischen ihnen und ihren Erben und Nachkommen, gehalten werden solle, uffgericht, welche Erbvergleichung ich, deßgleichen mein freundlicher lieber Bruder Sigmund von und zu Welden, auch also angenommen, confirmirt und bestett, Innhalt derhalber uffgerichter briefflicher Urkund, welche ich dann hiemit in Krafft diß meins Testaments und letsten Willens von neuen confirmirt und bestettet haben, derwegen mir dann nit gebühren will, darwider zu handlen noch meiner geliebten Ehgemahl obgemeldt etwas an liegenden Gütern zu verordnen od zu verschaffen, damit aber Sie mein Ehgemahl dennoch von mir bedacht werde, so hab ich demnach mit freyem gutem Willen, zeitigem Rath und guter Vorbetrachtung, mit keinen Listen noch Gefehrden darzu beredt noch hintergangen, und insonderheit mit Vorwissen, Vergunsten und Bewilligen obgemelder meines Vatern, Vettern und Bruders Michaels seelig und Sigmunds von und zu Welden noch in Leben auch in Beyseyn und uff gütlich gepflogne Under-Handlung weiland des Edlen und Vösten Hanns Panngrazen von Freyberg zu Neuen Steißlingen und Laupheim seeligen, meines auch gewesten freundlichen lieben Vettern, in sonderlicher Betrachtung, daß obgemeldte meine liebe Hauß-Frau und Ich jezo etlich Jahr hero ehrlich mit und bey einander Haußhäblich gewohnt, aber der Allmächtig uns noch biß daher einichen Leibs-Erben gegeben (dessen wir doch nach ihrer Göttl. Allmächtigkeit in täglicher Hoffnung stehen) auch vielbesagte mein liebe Hauß-Frau die Zeit unserer ehlichen Beywohnung, mir alle ehliche gute Lieb und Freundschafft bewiesen und erzaigt, ich auch hinfüro dessen und aller Treu gegen Ihr in guter ohnzweiffenlicher Hoffnung bin, derowegen und wann es sich begebe, daß ich vor derselben meiner geliebten Hauß-Frauen mit Tod abgienge, der Allmächtig GOtt wölle uns baiden unser Leben zu Besserung langwierig fristen, so sollen alsbald nach meinem Absterben, durch meine rechtmäßige Erben, ihr meiner hinderlaßnen Hauß-Frauen, von meiner Verlassenschafft neben und zusamt allem

demje-

demjenigen, was Ihr nach Außweisung unſerer Heyraths Abred gebührt, zu rechtem Vorauß zugeſtelt und überantwurt werden, viertausend Gulden Rheinisch in Münz an parem Geldt, oder wa es nit alſo paar vorhanden, ſoll ſie darumben gnugſamlich uff gute habhaffte Underpfand verwieſen und verſichert werden, alſo daß ſie von jedem hundert, biß zu Ablöſung, fünff Gulden jährlicher Nutzung, wol gehaben möge. Zum andern ſo ſchencke und vermach ich ihr meiner Hauß-Frauen mein Guldne Kettin, ſo ich gewohnlich zum Ehren an meinem Leib getragen, Item ein Geſetz Silbern Becher, welche mir von meinem geliebten Herrn Schwehr ihrem Vattern ſeeligen uff die Hochzeit verehrt, mit baiden Wappen Rechberg, mehr ein vergulde Scheur mit Wappen Welden und Wildenſtein, Item ein vergulden Becher mit Wappen Marſchalcken und Sirgenſtein, Item ein Silbern Glaß mit Wappen Freyberg und Ellerbach, mehr ein vergulden alten Becher geſchüpet, mit Wappen Welden, Item ein alten Vergulden Becher mit Wappen Spethen und Welden, mit Buchſtaben C. F. W. mehr ein paar innwendig vergült Salzbüchslin mit Wappen Welden und Alſingen, und zehen Silbern Löffel mit baiden Wappen Rechberg, Item die Bettlad in der groſſen Cammer, Sigmunds Cammerlin genanndt, ſamt einem Fußkaſten, Item drey Gießkäſtlein, nehmlich das ein in der groſſen Stuben, das ander in Sigmunds Stüblen, das dritt in der Frauen hintern Stuben, und zwo Bett-Laden in der Frauen Zimmer Cammer, darunter die ein auch ein Fußkaſten hat, Item den zweyfachen Credenz Tiſch, ſo in der mittlen gewohnlichen Taffel-Stuben ſtehet und an dem einem Orth in derſelben und anderſeits in das durchgehend Stüblen. Und wiewol alle raißige Pferdt vermög zwiſchen unſer uffgerichts Heyrath-Brieffs, wieder hinder ſich an meine Erben fallen ſollen, ſo ordne und vermache ich Ihr meiner lieben Gemahl, wo ich Ihr bey meinen Lebzeiten nit ein eigen Leib-Pferdt kauff, daß ihr nach meinem Abſterben eins von meinen hinderlaßnen Pferdten nach Ihrem Willen und Wahl, ſamt ihrem Hobel-Wagen zugeſtellt und überantwurt werden, zu dem und nachdem ich ein Meni zu dem Hauß-Brauch zu kauffen vorhabens, ob ich dann dieſelben hinder mir verließe, ſollen ihr dieſelben Roß auch behändiget werden. So und wann dann vielbemelter meiner ehlichen geliebten Gemahl jetzt beſtimmte ſpecificirte legata zu ihren frey ſicheren Handen eingeantwurt und zugeſtellt worden iſt, ſoll es alsdann mit der übrigen unſer beeder Verlaſſenſchafft ligenden und fahrenden in allweg bey den zwiſchen unſer beeder uffgerichten Heyraths-Notteln, auch uffgerichten Erb-Vergleichung die daß auch uſſerhalb jetzbeſagter Legata und Vermächts gantz kräfftig, und bey ihrem Würden bleiben ſollen, gehalten und vollnzogen werden. Doch dieweil ich in dieſem Teſtament, das Silbern Handbecken ſamt darzugehörigen Silbern Gießkandten, wie hernach folgen würdet, in das Schloß Erolzheim geſtifft und vermacht, ſo ſoll ein Innhaber Erolzheim meiner geliebten Ehgemal ihrem laut Heyraths-Brief gebührenden halben Theil an demſelbigen herauß zu geben ſchuldig ſeyn.

Und dieweil die Erb-Einſatzung, zu Latein Hæredis Inſtitutio, das fürnehmſt weſentlich Stuck iſt, ſo in einem jedem Teſtament und letſten Willen bedacht werden ſoll, ſo ſetz, inſtituir- und ordne Ich vielbeſagter Hans Ernſt von Welden zu Erolzheim zu meinem wahren, rechten und ehnzweiffelichen Erben, den Edlen und Vöſten meinen freundlichen lieben Bruder Sigmunden von und zu Welden, Im Fall auch dieſer mein Inſtituirter Erb mein tödtlichen Abgang nit erleben wurde, alsdann deſſelben Ehleibliche Kinder, die Ich ihme dann beſter Form Rechtens inſtituirt haben will, welch mein inſtituirter Erb, oder im Fall ſeine ſubſtituirte aller und jeder meiner Haab und Güter, liegender und fahrender, deßgleichen aller meiner Rechten und Gerechtigkeiten, Sprüch und Anforderung, ſo ich biß daher in Zeit meines Lebens gehaben wurde und ich nach Bezahlung meiner Schulden verlaſſen wurde, auch uſſerhalb deſſen, ſo ich in dieſem meinen letſten Willen und Teſtament meiner lieben Hauß-Frauen, Felicitæ von Welden, gebohrne von Rechberg und andern prælegirt und verſchafft. Und thun das alſo wolbedächtlich hiemit in Kräfft diß Briefs nach Ordnung und Fürſehung der Rechten, durch Mittel inſtitutionis, fideicommiſſi, legati, aut donationis cauſa mortis vel Teſtamenti, oder wie ich ſolche inſtitution und ſubſtitution ſonſten zum kräfftigſten und formlichſten thun ſoll, kan und mag, und iſt bey ſolchem allem mein endlicher letſter Will und Meinung, will auch hiemit mein inſtituirten Erben dahin außdrucklich obligirt und verbunden haben, daß ſie meine Erben oder ihre ſubſtituirten Erben mein Schloß und Dorff Erolzheim ſamt dem Pfarr-Lehen und Kirchenſatz mit aller deſſelben Zu- und Eingehörungen bey dem rechten, wahren, uralten

ten Catholiſchen Chriſtlichen Glauben, Ceremonien und Kirchen-Gebräuchen, wie ſolcher Catholiſcher alter Glaub von alten her, und biß uff die Zeit meines tödtlichen Abgangs geweſen, auch von Gott ſeeliglich verordnet, und geruhiglich erſeſſen, heilſamlich hergebracht, und nach meinem Ableiben gefunden, inallweg ohne geändert, auch ohne Minderung und Abbruch bey ſolchem uralten Catholiſchen Glauben und Ceremonien in allweg bleiben und gelaßen werden; Wo aber einer oder mehr meiner in- und ſubſtituirten Erben, oder Erbin vergiſſig ſeyn wurde, daß derſelbig oder ſie, ſamt ald ſonderlich, über kurtz oder lang, was an der alten Religion zu ändern, oder zu verkehren, fürſetzig, und die Augſpurgiſche oder ein andere verdammte Sect zu Erolzheim anrichten wölten, alsdann ſoll von Stund an ſolcher oder ſolche mein in- und ſubſtituirte Erben, ſo dieſes fürnemmen, ihren gebührenden Erb-Theil an aller meiner Verlaſſenſchafft ſtracks de facto verwirckt, und ſich meines verlaßnen Erb-Guts gäntzlich ohnfähig gemacht haben, wie ich dann hiemit außdruckenlich den oder dieſelben uff ſolchen Fall exhæredirt, und meiner Erbſchafft als unwürdig privirt, und die andere meine gehorſame in- und ſubſtituirte Erben in ſolchen verwirckten Theil gäntzlich inſtituirt haben will, alſo daß derſelbig ihnen würcklich und völlig heimgefallen und eigenthumblich eingeantwurttet werden ſolle, ohnverhindert jedermänniglichs.

Item Ich ordne, legir und verſchaff, iſt auch mein endlich letſter Will und Meinung, wann mein Bruder Sigmund von Welden nach meinem tödtlichen Abgang bemeldtes Schloß und Dorff Erolzheim beſitzt und innhat, daß er das alles mit keinen ferneren Schulden, dann wie ich ihme das hinderlaßen, beſchweren, noch davon nichzit verſetzen, verkauffen, noch verändern ſolle, ſonder da er es bey ſeinen Lebzeiten zu verkauffen vorhabens, daß er es ohne verwegert meinen freundl. lieben Vettern Conradten, Michaelen, und Carlen Gebrüdern, als Stammen und Nahmens von und zu Welden, vor allermänniglich in dem Kauff-Schilling, wie es weyland mein freundlicher lieber Juncker und Vatter ſeelig an ſich gebracht, zu kauffen geben, und keins wegs in andere Händ kommen laßen ſolle, und im Fall auch Er mein Bruder ohne eheliche Leibs-Erben mit Tod abgienge, ſo iſt hiemit mein endlicher Will und Meinung, daß alle und jede meine hinderlaſſene ligende aigenthumbliche, und Lehen-Güter auff obgemeldte drey Gebrüder von und zu Welden, welche ich vielbemeltem meinen Bruder, der ligenden Güter halber, zu nachgeſetzten Erben ſubſtituirt und geſetzt haben will, doch ſonderlich auch mit dieſem außgedruckten Anhang und Geding, wo alſo, wie obgemeldt, mein freundlicher lieber Bruder und inſtituirter Erb, Sigmund von und zu Welden, vielangeregt Schloß und Dorff Erolzheim verkauffen wurde, (das er doch nit anderſt, dann ob ſtehet, Macht hat) und wie die vorbehalten deren von Welden uffgerichte Erb-Einigung vermag, daß alsdann der Kauff-Schilling, ſo von obgemeldten Gebrüdern von Welden ihren Erben oder andern erlößt wurde, von ihme meinem Bruder keins wegs anderſt verwendet, verändert, vertekirt, verſchafft noch vermacht werden ſolle, köndte noch möge, dann daß er ſein Lebenlang die Abnutzung davon nieſſen, und ſonſt gantz und gar nit alieniren ſolle noch möge, damit ſolcher auß den ligenden Gütern gelößter Kauff-Schilling wol verſichert, und zu Handen, Stammen und Nahmens Welden zu begegneten Fällen eingeantwurttet werd und verbleibe.

Ferrer, ſo iſt mein endlich Ordnung, Will und Meinung, daß bey den Schloß Erolzheim in künfftig ewig Zeit, alledieweil ein Innhaber Stammens und Nahmens von Welden vorhanden, oder im Fall kein Adliche Mans-Perſon, und aber noch ein Frauen-Perſon gebohren von Welden vorhanden, daß Silbern Handbecken, ſamt der dazugehörigen Silbern Gießkandten, davon oben auch Meldung beſchicht, mit Wappen innwendig im Gießbecken Welden, Freyberg, Fimmigen, Ellerbach, Alſingen, Stein, Erſtetten und Spethen, und uff der Gießkandten Schild und Helm Welden, allezeit verbleiben, und von mir dahin geſtifft ſeyn ſoll, wie ich dann bey Auffrichtung diß meines Teſtaments, Welden und Rechberg auch darauff ſtechen laſſen will. Als auch iſt gleichfalls mein letſter Will und Befelch, welcher oder welche auß meinen in- und ſubſtituirten Erben diß mein Teſtament und letzten Willen in einen oder den andern Weg nit halten, beſonders ſich darwider ſetzen, daſſelbig mit Recht oder ſonſt zu impugniren underſtehen wurden, daß alsdann dem oder denſelbigen von wegen ſolcher Ungehorſam und Undanckbarkeit von meiner Verlaſſenſchafft gar nichzit folgen, noch geben werden ſolle, ſonder der oder dieſelbige des alles verwirckt, und verlohren haben, auch deſſen beraubt ſeyn ſollen. Als auch zu beſſerer und vollkommener Verrichtung und Vollziehung diß Teſtaments und letſten Willens die Nothdurfft erforderet, der executorn halben, ſo gemein-

lich Testamentarii genennt werden, Fürsehung zu thun, so hab ich die Edlen Albrecht Schencken von Stauffenberg, zu Wülfflingen, Römischer Käyserlicher Majestät auch Fürstl. Durchl. Erz-Herzog Ferdinandi zu Oesterreich ꝛc. Rath und Haubtman zu Costenz, und Conraden von Welden zu Welden und Laupheim, baid meine freundliche liebe Vettern und Schwäger zu meinen rechten wesentlichen Executorn und Testamentarien samt und sonders verordnet und gesezt, ganz freundlich und fleißig bittend, sie wöllen meinen höchsten guten Vertrauen nach, diesem meinem Begehren, als wie mir ohne das nicht zweifelt, (und sie beede mir schrifftlich und mundlich zugesagt und gewilligt) statt geben, und sich der execution gutwillig underwenden, Ich will ihnen auch hiemit allen hierzu gehörigen Gewalt, nach aller Nothdurfft, und wie es zum kräfftigsten aller und jeder Gericht und Recht, Geistlicher und Weltlicher beschehen soll, kan und mag, gegeben haben, in Krafft diß meins Testaments, und damit sie solche Müh nicht vergebens uf sich laden ist mein Will, Ordnung und Geschäfft, daß Ihr jedem zu kleiner Ergözlichkeit ein silbern Trinck-Geschirr, zwanzig Gulden werth von meiner Verlassenschafft zugestellt, folgen und werden solle, es ist auch mein endlicher Will, ob diß mein Testament und Geschäfft, wie es dann allenthalben begriffen und geschrieben ist, von Rechts wegen kein mundlich Testament seyn, oder desselben Krafft und Würckung haben solte oder möchte, (deß ich mich doch nach Gestalt der Sachen nit versich) daß es doch zum wenigsten als ein Codicill, jure codicillorum oder Ubergab und Schenckung auß Ursach des Tods, ex donatione causa mortis, oder eines jeden andern letsten Willens, wie die Geistlichen und Weltlichen Rechten zulassen, wissentlich, würcklich, Bestand, Krafft und Macht haben, gelten und bleiben soll, für allermänniglichs aberkennen in allweg, doch will ich mir hierinnen auch vorbehalten haben, diß mein Testament, Ordnung und letsten Willen fürohin über kurz oder lang Zeit, zu mindern, zu mehren, gar oder eines Theils abzuthun, und ein anders aufzurichten, dessen alles zu Glaubwürdigkeit, und mehrer Bekräfftigung dieses meines Testaments, Ordnung und letsten Willens, so hab Ich der Testator mein eigen angebohren Insiegel für mich und meine Erben offentlich gehenckt an diß Testament, und darzu die obvermeldte Herrn als meine hierzu requirirten Testaments-Gezeugen fleißig erbetten, daß sie aller und jeder insonderheit dasselbig mit Ihren eignen Handen und Nahmen zu unterschreiben bewilliget haben, doch Ihnen und Ihren Erben in allweg ohne Schaden.

Nach Verlesung und Abhörung jezt inserirtes Testaments und letsten Willens Zettel, wendet oben wolgemelter mein günstiger Juncker Hanß Ernst von Welden sich gegen mir dem Notarien, auch den ernenten Herrn Gezeugen, und vermeldet offentlich mit heller wolverstendlicher Stimm, daß diß alles und jedes, wie in jezt verlesener Schrifft begriffen, und von Articul zu Articul geschrieben, auch verlesen worden, sein Testament, Geschäfft, Gemächt, auch freyer und entlicher letster Will und Meinung wäre, wolte auch hierauf mich, den Notarien, deßgleichen obgemelte Herrn Testaments-Gezeugen dieser Ding aller eingedenck zu seyn, und mich als Notarien mit Erinnerung meines Käyserl. tragenden Amts zum fleißigsten, wie sich vermög der Recht gebührt, requirirt und erfordert haben, daß ich solche Schrifft seines Testaments und letsten Willens zu meinen Handen nemmen, ihme ein oder mehr offen Instrument in der besten Form machen, ufrichten und mittheilen wollte, dessen ich der Notarius mich uf seiner vöst Begehren aus Schuldigkeit tragenden Amts zu thun bewilligt.

Geschehen seyn diese Ding der Jaren, Indiction, Käys. Regierung, Monaths, Tags, Stund, auch an Enden und Orthen hieoben begriffen, in Gegenwärtigkeit obgemelder, auch hieunden underschriebener Herren, als hierzu insonderheit erbettner und erforderter Gezeugen.

Ich Heinrich von Plumer, Burgermeister zu Biberach, bekenn mit dieser meiner aigen Handgeschrifft, daß ich uf des Herrn Testators Bitt dieser Sachen und Handlung beygewohnt, und seinen letsten Willen also uß seinem aignen Mund angehört.

Ich Carolus von Plumern, Statt-Amman zu Biberach, bekenn auch mit dieser meiner aignen Handschrifft, daß Ich des Herrn Testators Willen und Meinung wie verlesen, angehört hab.

Gleichergestalt bekenn ich Georg Bruder auch mit dieser meiner aignen Handschrifft, daß ich neben obgemeldten Herrn und Mitgezeugen gegenwärtig gewest, gehört und gesehen, wie obsteht.

So dann bekenn ich Hans Christoff Scheprich mit dieser meiner aignen Handschrifft, daß ich neben obgemeldten Herrn Mitgezeugen gegenwärtig gewest, des Testators Willen und Meinung also gehört hab.

Ich Balthasar Rollin obgemeldt bekenn mit

mit dieser meiner aignen Handschrifft alles, wie obsteht.

Gleicher Gestalt bekenn Ich Hanß Jacob von Plumern auch mit dieser meiner aignen Handschrifft, daß ich neben obgemelten Herren Mitgezeugen gegenwertig geweßt, gehört und gesehen, wie obsteht.

Und dieweil dann Ich Ottmar Hörburger, Burger und des Raths zu Biberach Costanzer Bistumbs, Menzer provinz, ausser Röm. Käyserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn Gewalte ein offener, auch an dem Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gericht examinirt und approbirter Notarius, bey obgemeldtem testiren, legiren, instituiren, Erbsazung, Erforderung der Gezeugen, und derselben Underschreiben, auch Aufrichtung diß Testaments und letsten Willens, und sonst allen und jeden obgeschriebnen Dingen, als die wie oblaut vor mir beschehen, sambt obgemeldten glaubwürdigen Herren Gezeugen selbs eigener Person gegenwärtig geweßt, das also ergangen und beschehen seyn, gehört und gesehen, hierumben so hab Ich diß gegenwertig Instrument darüber begriffen, in diese offen Form gebracht, dasselbig mit aigner Hand geschrieben, darzu mit meinem Tauff- und Zunahmen, auch gewohnlichen Notariat-Signet underschrieben, consignirt und bezaichnet, zudem dieweil es Libells-Weiß uf fünff Pergamenten Blätter geschrieben, dieselben mit aigner Hand, auch mit meinem Nahmen unterzaichnet folgends mit einer schwartzen Schnur durchzogen, aller und jeder obgeschriebner Ding zu Glaubwürdigkeit hierzu insonderheit requirirt, erfordert und erbetten.

Diese gegenwärtige Copie ist nach ihren rechten, wahren, uf Pergamen Libells weiß geschriebnen Original Testament auscultirt, collationirt, und demselbigen von Wort zu Wort durchauß gleichlautend befunden. Das bezeug ich obengemeldter Käyserlicher Notarius, Ottmar Hörburger, mit dieser meiner aignen Handschrifft und hiefür gedrucktem gewohnlichen Notariat-Signet. Actum zu Erolzheim den sieben und zwanzigsten Tag des Monaths May, Anno im zwey und achtzigsten in der Zehenden Römer Zinß-Zahl.

(L. S. N.)

CCVIII.

Lehen-Revers, welchen Paul von Gültlingen zu Pfäffingen Hertzog Ludwigen von Würtemberg über die von ihm zu einem Mann-Lehen empfangene Burg Sindlingen gegeben, de Anno 1586.

Ich Paul von Gültlingen, zu Pfäffingen, bekenne und thue kund offenbahr mit disem Brieff, daß der Durchleuchtig Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Ludwig, Herzog zu Württemberg ꝛc. Mein Gnädigster Fürst und Herr, mir zu einem rechten Mann-Lehen geliehen hat, Sindlingen die Burg, mit Ihrer Zugehörung, was von Recht und Gewohnheit bißhero darzu gehört hat, nichts außgenommen, wie das von meinem Bruder, Jacob von Gültlingen seeliger, vermög der Brüderlichen Theilung, und jüngst bey der Fürstlichen Canzley zu Stuttgardt getroffnen Vertrags, an mich Erbsweiß kommen und von Seiner Fürstlich Gnaden und Dero Fürstenthumb Würtemberg Lehen ist, und Sein Fürstlich Gnaden hat mir das, als vorstehet, mit Worten und Handen gelihen, als dann sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was Ihro Fürstlich Gnaden mir von Rechts und Billigkeit wegen daran leihen sollen und mögen, doch Seiner Fürstlich Gnaden, Dero Erben und Mannen Ihre Lehen und Recht vorbehalten, und in allweeg ohnschädlich, und Seiner Fürstlich Gnaden soll ich davon thun und gebunden seyn, als ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, alles bey dem Ayde, den Ihro Fürstlich Gnaden ich hierumb leiblich zu GOtt geschwohren habe, alles ohne Gefährde.

Und das zu wahrem Urkundt hab ich mein aigen Innsigel an disen Brieff gehenckt, und mich mit aigenen Handen underschrieben. Datum Stuttgardt den 31. Augusti, Anno 1586.

CCIX.

Laupheimischer Abschied zwischen Michaeln und Caroln, Gebrüdern von und zu Welden, wegen des Guts Erolzheim auffgerichtet im Jahr 1591.

ZU wissen gethan sey jedermänniglich, daß über den zwischen Micheln und Carln von und zu Welden, Gebrüdern, gestrigs Tags, wegen Vätterlicher und Brüderlicher Güter gemachte Absonderung, sich jetzgemeldte beide Gebrüder mit Vorwissen und Zuthun ihrer hieunder verzaichneter erbettnen Vätterlichen Adenlichen Beystandt noch fernere nachfolgenden Puncten zu Fürkommung allerhand Weitläufftigkeit, und mehrerer Brüderlichen Treu und Liebe, mit zeitlichem gehabten Rath, des Adenlichen Guts Erolzheim halber, vereiniget und verglichen, dergestalt und also, daß Carle von Welden jetzgemelt Guth Erolzheim, samt aller dessen Ein- und Zugehörungen, nichts davon abgesondert, zudem darauff stehenden Schulden-Last, welcher sich dieser Zeit beschehenem Uberschlag nach uf die 75000. fl. ohngefehrlich erstreckt, zu Gewinn und Verlust angenommen, dergestalt und also daß bemeldter Carle von Welden seinen Bruder Micheln gegen Christen und Ungläubigen, in- und ausserhalb Rechtens, uf seinen Kosten vertretten, versprechen, und derwegen biß nechst künfftigen unser lieben Frauen Liechtmeß, allerdings ledig machen, aber hernacher mehr ermeldter Carle von Welden angeregt Gut Erolzheim gar oder zum Theil seines Willens und Gefallens ohnverhindert Vetterlicher und Brüderlicher Erbeinigung gemachter Abschied oder seines Bruder Michels zu seinem Nutzen und Gelegenheit behalten, bewohnen, verändern, oder verkhauffen solle und möge. Und dieweil auch, ob und wie hoch vielbemeltes Guth uff den Fall hinzubringen und zu versilbern, etwas ohngewieß, so hat offternandter Michel von Welden seinem Bruder Carln um mehrer Ergötzlichkeit willen, die 4000. Gulden, so Er Ihme bey getroffner Brüderlicher Abtheilung, wegen des Schloß und Guts Laupheim und dann Tausend Gulden, so Er an dem Bau-Schilling von seines Brudern Conrads von Welden seelig wegen, zum halben Theil zu geben schuldig worden, lediglich remittirt und nachgelassen.

Und obwol wegen bißanhero zu Erolzheim gefallner und uffgehabner Nutzung, deßgleichen bezahlter Verzünsungen halber baiden Gebrüdern, mit einander ein ordentliche Raitung zu treffen gehabt, daß Sie doch derselbigen sich lediglich verziegen, begeben, und alles gegen einander compensirend, verglichen und uffgehoben.

Dann ist auch daneben bedingt, beschlossen, und angenommen, daß wa Michel von Welden, vermög gestrigen Tags gemachter Vergleichung, ein liegend Guth verändern, und dadurch zu einer Paarschafft kommen möchte, daß Er sein freundliche liebe Geschweyen, die Edle, Tugendsame Frau Maria von Welden, gebohrne von Hirnheimb, vor andern Schulden, und ihre Heyrathliche Zuspruch und Forderungen, damit sie alsdann ein solch Geldt dem andern Bruder Carlen ihren Schwager fürleihen möge, würcklich contentiren, abzahlen und befriedigen solle.

Damit sollen auch obgenandte Gebrüder von Welden, des Guts Erolzheim halber beständiglich verglichen, abgesondert und daneben Carle von Welden seiner Geschweyen, der auch Edel und Tugendsamen Frauen Maria Magdalenen von Welden gebohrne von Rechberg, nach Ehren und Adenlichem Stand gemäß, nehmlich ein gulden Kettin so 600. Gulden werth, oder so viel an Geldt, zu einem ehrlichen Leykauff und Verehrung wie gebräuchig zu geben schuldig seyn, immassen Er Carle von Welden solches zu erstatten versprochen und zugesagt hat.

Zu Gezeugnus haben baide Gebrüder beneben ihren geliebten und erbettenen freundlichen lieben Vettern und Unterhändlern, diesen Abschied mit eigner unterzaichneten Handgeschrifft, und aufgedruckten Adenlichen Pettschafft verfertiget. Doch besagten Unterhändlern und ihren Erben ohne Nachtheil und Schaden. So geschehen zu Laupheim, Affter-Montags den Zehenden Decembr. Anno 91.

Michel von Welden.
Carl von Welden.
Heinrich, Truchseß von Höfingen.
Bero von Rechberg, von Hoch-Rechberg.

CCX.

CCX.

Käysers Rudolphi II. als Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Lehen-Brieff, vor Georgen von Ehingen über dessen Theile am Bihel, de Anno 1598.

WIr Rudolph der ander von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, zu Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundien, Steyr, Kärndten, Krain und Württemberg ꝛc. Graffe zu Tyrol ꝛc. bekennen für Uns und im Nahmen Unserer geliebten Brüder und Vettern, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich als von Ihren Liebsten Gevollmächtigter Regierer aller Ober- und Vorder-Oesterreichischer Landen, nachdeme auff tödtlichen Abgang weylandt Unsers geliebten Vettern und Fürstens, Ertz-Herzog Ferdinanden zu Oesterreich Christseeliger Gedächtnuß, alle desselben hinderlassene Ober- und Vorder-Oesterreichische Lande, sambt derselben incorporirten Marckgraffschafften, Landt-Grafschafften, Graff- und Herrschafften an Uns und obgedachte Unsere Brüder und Vettern, erblichen kommen und gefallen seynd, die Wir auch, als jetzige Herrn und Landts-Fürsten innhaben, daß demnach für Uns kommen ist, Unser getrewer lieber Georg von Ehingen, und bath Uns demüethiglichen, daß Wir Ihme die Lehen-Theil an Bihel, Unserer Herrschafft Hochenberg Lehenschafft zu verleihen gnädiglich geruhen, wann solch Lehen nach weylandt Jacoben von Ehingen seines Vattern Absterben an Ihne und seinen Bruder weylandt Purckharden von Ehingen kommen und gefallen, auch Ihme nunmehr auff obgedachts Unsers Vettern Ertz-Herzog Ferdinanden, auch erst ermeldts Burckharden von Ehingen tödtlichen Abgang und gemeine Unser Lehens-Beruffung, von Uns zu empfahen gebührte, das haben Wir gethon, und bemeldten Georgen von Ehingen berührte Lehen-Theil an Bihel mit desselben Stucken und Güettern, und aller Zugehör zu Lehen gnädiglich verliehen, leihen Ihme die auch hiemit, wissentlich in Crafft diß Brieffs, was Wir Ihme zu Recht daran verleihen sollen und mögen, also daß Er und seine Erben solchen Lehen Bihel nun fürbasser von Uns und darnach Unsern Erben in Lehens-weise innhaben, nutzen und niessen sollen und mögen, als Lehens- und Landts-Recht ist, und Sie sollen Uns darvon allzeit getrew, gehorsamb, dienstlich und gewärtig seyn, als Lehens-Leuth Ihren Lehens-Herrn zu thun schuldig und gebunden seynd, alles getrewlich und ohngefährlich, und seynd das dieselben Stuck und Güetter, namblich der halb Theil der Vogtey und Gericht deß Dorffs Bihel. Item, deß Kechlers Hoff, so ietzt innhat Frantz Rentz, darinn dann gehören diß Stuck und Güetter, namblichen in der Kellterzelg acht Morgen, in der Kolerzelg, zwölff Morgen, in der Zelg zehn Külberg sechzehen Morgen Ackers; mehr zehen Mannßmatt Wisen, alles ohngefährlich: mehr Hauß, Hoff, Scheuren und Gärtten an der Kirchen gelegen. Item, deß Bentzlins Hoff, so jetzt Georg Klem innhat, darinn gehören diese Stuck und Güetter. Item, in der Kellterzelg zwölff Morgen, in der Kolerzelg zwölff Morgen, in der Zelg zehn Kilberg sibenzehen Morgen Ackers, mehr aindliffthalb Mannsmatt Wisen, alles ohngefährlich; mehr Hauß, Hoff, und ein Gartten darbey, mehr ein Gartten ihenet der Gassen. Item, das Hauß zu Rothenburg, so jetz ein Hofffstatt ist, sambt den Wisen im Steinach und ein halb Mannßmatt Wisen ihenet dem Näckar gelegen. Item, vierhundert Morgen Holtz auff Franckenstaig. Item, ein Baumgartt ohngefährlich ein Mannßmatt, ligt an weylandt Margaretha von Hoheneck Gartten zu Bihel, vnd ein Morgen Wisen auff dem Führsal bey der Mühl. Item, die Mühl ob Bihel und den Bach daselbsten mit aller Zugehördt. Item, deß Steugers Hoffstatt zu Bihel, so ietzt Georg Schnell innhat. Item, Haintz Morn hinwegs Hoffstatt, so letzt Martin Morin hinweg innhat. Item, ein Mannßmatt Wisen im Bühler-Thal, so vormahls Wannenmacher und ietzt Boßhannß zu Wendeltzheimb innhat. Mit Urkundt diß Brieffs geben zu Insprugg den achten Tag deß Monaths Aprilis, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth im Fünffzehen hundert acht und neuntzigsten, Unserer Reiche deß Römischen im drey und zwantzigsten, deß Hungerischen im sechs und zwantzigsten, und deß Beheimischen auch im drey und zwantzigsten Jahren.

Lermann Schiller von Herdern, Cancell. Tirolens.
Frid. Auperck.
Commissio Sac. Cæs. Majestatis in Consilio.
J. Finck.

CCXI.

Vertrag zwischen dem Gottes-Hauß Söfflingen, und Christoph Wilhelmen von Stotzingen zu Dischingen, den beyderseits gemeinen Trieb, Tradt und Wayd-Besuch betreffend, de Anno 1598.

ZU wißen und kund gethan seye allermenniglich hiemit diesem Brieff, als sich zwischen der Ehrwürdigen, Edlen und Geistlichen Frauen, Frau Anna Abbtißen des würdigen Gottshauß Söfflingen, auch der gantzen Gemeind zu Pfronstetten an einem, so dann dem Edel und Vestem Christoph Wilhelmen von Stotzingen zu Dischingen und Heudorff, für sich und seiner Gemeind und Unterthanen daselbst zu Dischingen halben, an andern Theil, umb und von wegen Ihres gegen einander bishero inngehabten gemeinen Trieb und Tradts, Wun und Waid Besuchens zu Holtz und Feld, benantlichen Söfflingischen Theils nachbenante Höltzer, erstlichen das gemain Reißlen, der Hau hinter dem Bürlehau im Bürlehau, dem Brandt biß an das Teich an Hanns Ulrich Bayen von Böffingen, Holtz und Aecker, dann auch Dalmeßinger Hau, darinnen vorgedachter von Stotzingen sechs Jaucharten Holtz ligen hat, Ferner uff Stotzinger, und der genanndt zu Dischingen Seiten, einem Holtz der Bürlehau Schaykhau, dann an Aeckern in Dischinger Oesch und im Schaylach gegen Pfronstetten wertz, biß an das Dorff Dischingen, also daß je ein Theil dem andern bey dieser klemmen Holtz-Theurung, die Hauung der Kay und Höltzer nicht zu seinem Willen und Gefallen statten wollen, ein andern übertriben, die Höltzer geschwächt, und daraus beeden Herrschafften Schaden erfolgt.

Zu dem daß obgemeldte beede Theil als Dischingen und Pfronstetten (auff die vor den mit andern Ihren benachbarten beschehene Abtheilung) etlich bis in acht und siebentzig Jaucharten Feld und Boden, der Roß-Gartten genannt, mit einander der Waidt halben, gemein inngehabt, jedoch vorbesagtem von Stotzingen darvon zwölff Jaucharten zum voraus gehörig und volgends der Gebühr und Größe jedes Theils Dörffer und Flecken abzutheilen geweßt wären, so Nachbarliche Spenn, Irrungen und Mißverständ erhalten und zugetragen haben; Wann aber beede Theil in diesen Spän sich viel lieber in der Güte entscheiden, als solche mit rechtlicher Erörterung außführen zu lassen gemeint, dannenhero sie sich uf vier unparthevische Unterhändler, als namlich, das Gotts-Hauß Söfflingen uf Ludwig Murer, Fuggerischen Diener der Graffschafft Kirchberg, und Lucas Hailigen, des würdigen Gotts-Hauß Elchingen Secretarium, dergleichen mehrwolbenanter Christoff Wilhelm von Stotzingen uff Bernhard Piterlen, des auch würdigen Gotts-Hauß Marchtl Vogt, und Bartholomäum Stören, des Hayligen Spital Schreibern zu Biberach verglichen, und veranlasset, welche vier Unterhändler, oder Personen, uff gnädige und günstige Bewilligung Ihrer Gnaden, und günstigen Herren und Obern, sich dieser strittigen Handlung unternommen, uff angestellte Tagsatzung uff den Augenschein zu Holtz und Veld verfügt, beede Theil nach aller Nothdurfft in Ihren Für- und Einbringungen angehört, und demnach obgemeldte beede Theil für sich, Ihre Unterthanen, und alle Ihre Nachkhommen, mit Ihrem gutem Belieben, Wissen und Willen veraint, verglichen und vertragen haben, uf Form und Weiß, wie unterschiedlich hernach volgt, und ist also. Namlich und

Zum Ersten, sollen obgemeldte beede Theil als Pfronstetten und Dischingen und jeder besonder mit seinem Trieb, Tradt und Waid-Besuch zu Holtz und Feld uff dem Seinigen, wie unterschiedlich hernach folgt, verbleiben, ein andern mit vorgehabten gemeinen Trib, Tradt und Waid-Besuch hinfüro ungerugt und ungeirrt lassen, zu dem daß beede Herrschafft Ihre Höltzer unverhindert der andern, so lang es derselben geliebt, nach Ihren Nutzen und Gefallen hayen, darein schlagen, und bannen, auch Ihre Häu zu Ihrer Gelegenheit eröffnen mögen, jedoch mit diesem Anhang, daß mehrbesagter von Stotzingen, und seine Unterthanen zu Dischingen, in einem Erbachischen der Enden ligenden Holtz oder Hau, der Niescheler genant, wann Er nicht in Pänen ligt, den Trieb, Tradt und die Waid darinn, wol aber von der Ersten nachfolgenden Tribsaul biß uff den Nischeler hinab, uff oder über die Strassen, uff lincke Hand in deren von Pfronstetten zugetheilten Waid, ferner der Enden einige Waid mehr besuchen sollen, und damit ein jeder Theil uff den verglichenen und abgesonderten Trib, dem andern ohne Schaden, verbleiben könte, und nicht weitere Irrung, oder Unnachbarschafft daraus erfolge, so seyn auch mit beeder Theil Consens und Gutheissen nachfolgende Unter-Marcken

cken oder Trib-Säulen, dergestalt uffgericht und gesetzt, daß beede Theil solche in ewig Zeit des Triebs halben observiren, und solche unabgänglich unterhalten lassen sollen. Namlich vom Ersten ein Saul am Ringinger Weg, und dem Lachenhau unterhalb der Saul oder dem Creutz, welches den Herren von Erbach, und mehrobgedachten von Stotzingen der Obrigkeit halben schaide, von derselben Ersten Marck oder Trib-Saul an, ferner am Bürckhau uffrechte, und der lange Wiß, uff lincke Hand hinumb in ein Saul bey einer Bürckhen, dann wieder ein Saul bey einer Hagenbuch, weiter in ein Saul bey einer Bürcken, dannen hinfür biß an das Eck des Bürckenhauß nicht weit von den Aeckern, in Buchau gelegen, von solcher auf lincke Hand zwischen Delmessinger Haue, und dem gemeinen Raißlen hinumb biß wider in ein Saul, von derselben hinab in ein Saul, die bey einem Graben bey der Hecken an dem Schaiden Welcher stehet, von solcher gedachten Graben an dem Reißlen uffrechte, und ermeldten Schaulen Aeckern uf lincke Hand hinumb, biß wieder in ein Saul, unfern bey deren von Pfronstetten Trib-Bürcken, von solcher Schnur gerad über die Aecker hinab in ein Saul, die zwischen Valentin Michlen von Pfronstetten, und Peter Rempen von Dischingen Aecker stehet, von solcher uff rechte Hand über das Feld in ein Saul, die an den Weg, der uf das Staingärtlin stoßt, gesetzt ist, demselben Weg uf lincke Hand nach hinab biß an die Hayd, der Roß-Garten genant, in ein Saul daselbst uf rechte Hand, an dem dabey gelegenen Graben hinumb, wider in ein Saul, unfer davon stehend, von solcher uf lincke Hand stracks über den Roß-Garten, (an dem Graben, den die Partheyen zu Verhütung weniger Schadens des Zutreibens halben, deßwegen ein andern selbst gutwillig von neuem machen, und unterhalten zu lassen verwilligt) hinauf biß in die letzte Saul, darbey ein Stein und Pfal stehet, welche drey Marcken, die von Dischingen, Pfronstetten, Oepfingen und Niederhofen Tribs halben scheiden, also und mit der sonderbaren Erläuterung, daß, was von dem Ersten, und allen andern hieoben angedeuten nach einandern verzeichneten Unter-Marcken, oder Trib-Säulen, uff rechte Hand zu Holtz und Feld gelegen, daß die von Pfronstetten alleinig, wie gleichfalls was von gedachter der Ersten biß uf die letzte Trib-Saul uf lincke Hand gelegen, die von Dischingen mit ihren Rossen, Rindern und Vieh die Wun, Waid, Trib und Tradt zu besuchen Macht haben, und hiemit beede Theil ihren bißhero in gemein gehabten Waid-Besuchs, uf ein End und ewiges darmit verglichen und vertragen seyn, dergestalt, daß kein Theil den andern über gedachte Unter-Marcken, mit der Wun, Waid und deren Nutzung, weder zu Holtz noch Feld weiter bekümmern, anfechten, übertreiben, noch molestiren, sondern jeder Theil bey solchen Unter-Marcken uf dem seinen bleiben, und der Orten mit Ihrem Vieh insgemein den Umbschlag halten sollen.

Dann auch letzlich, demnach sich befunden, daß in dem District, welcher mehr ermeldtem von Stotzingen und der Gemeind zu Dischingen, der Waid-Besuchung halben zugeeignet worden, das Holtz der Delmansinger Hau genant, der Frau Abbtißin zu Ihrem Gotts-Hauß Söfflingen zugehörig gelegen, und der von Stotzingen darinnen ungevarlich sechs Jauchart auch zuständig seyn, ligen hat, so seyn beede Theil auch dahin verglichen, daß, wann jetzt gemeldter Delmeßinger Kau, so viel dem Gottshauß Söflingen gehörig, (wie offt solches ins künfftig beschehen möcht,) ab- und ausgehauen würdet, daß solcher Holtz-Boden, oder junge Kau, allwegen der Roß halben, hinfüro in das Vierdt, und wegen der Rinder oder Schmal-Viehs in das Fünfft Jahr und Laub gehayet und gebannen werden soll, unverhindert des von Stotzingen, seiner Erben, Unterthanen und sonsten allermänniglichen, in allweg getreulich und ungefahrlich).

Und wir Anna Störin von Osterach, Abtißin zu Söfflingen, dann Ihre Gnaden gemeine Leut zu Pfronstetten, dergleichen Ich Christoph Wilhelm von Stotzingen, auch wir die Vierer und gantze Gemeind zu Dischingen, für Uns, Unser Gotts-Hauß, Nachkommen, Erben und Gemeinden, bekennen samentlich und sonderlich offenlich hierinnen, daß dieser Vertrag und alle obgeschribne Sachen, mit unserm gutem Lieb, Vorwissen und Bewilligen also abgeredt, durch uns acceptirt, angenommen und bewilliget worden, Wir gereden und versprechen auch darauf für Uns, Unsere Nachkommen und Erben, demselben hinfüro in ewig Zeit alles seines Innhalts, wahr, stät und vest zu geleben, denselben zu halten, nachzukommen und darwider nicht zu seyn, zu thun, noch schaffen gethan zu werden, in keinerley Weiß noch Weeg, jedoch soll dieser Vertrag und Verglich jemands andern, auch beeden Partheyen an Ihren der Enden in andere Weeg habenden Ober-Rechten und Gerechtigkeiten unpræjudicirlich und unnachtheilig seyn.

Deß

Deß zu wahrem und vöstem Vrkund, so haben wir mehrgenante Anna Störin von Osterach, und Ich Christoph Wilhelm von Stozingen für Uns, unser Gotts-Hauß unser Nachkommen und Erben, unser Gotts-Hauß, Abbtey-Ampt, und respective angehörn, dann auch die vier Unterhändler Ihre eigne Insigel (doch Ihnen und den Unterhändlern und Ihren Erben in allweeg ohne Schaden) hieran hencken lassen, deren Vertrag zween gleichs Innhalts gemacht, und jeder Herrschafft einer zugetheilt worden, Geben und beschehen, am Affter-Montag des Hailigen Bischoffs Sanct Martins Abend, den zehenden Monats-Tag Novembris, nach Christi unsers einigen Heylands, Erlösers und Seeligmachers Geburt gezehlt, Tausend, fünff hundert und in dem Acht und neuntzigsten Jahr.

CCXII.

Kauff-Brieff, Krafft dessen Wolff Caspar von Horckheim, Herrn Zachariä Geitzkofflern von und zu Gailenbach, das Schloß und Dorff Haunßheim verkaufft, de Anno 1600.

Ich Wolff Caspar von Horckheim, zu Horn und Leinzell, bekenne offentlich für mich, meine Erben, Erbnemmen und Nachkommen, und thue kund allermänniglich mit diesen Brieff, daß ich aus redlichen und hochbeweglichen Ursachen, mit guten Vorbetrachten, zeitigem Rath, freyen Willen, keiner Betrüglichkeit, Listen noch Gefährden, hinderredt noch eingeführt, sonder umb mein selbst, meiner freundlichen lieben Hauß-Frauen und Ehen-Tochter, der Edlen, Tugendsamen Anna, geborner von Stein, und Margreth Annen von Horckheim, Unserer Erben und Nachkommen, bessers Nutz und Frommen wegen, in der allerhöchsten und besten Form, Maß, Weiß und Gestalt, wie das jetzo und hernach allwegen, vor allen Geistlichen und Weltlichen Richtern und Gerichten, nach Satzung und Ordnung der Recht oder Gewohnheit, allerbest Krafft und Macht hat, haben soll, kan und mag, für allermänniglichs Widertheilen und Absprechen fürnemlichen aber der hienachbemeldten Lehenschafft halben, mit gnädigen Consens und Bewilligung deß Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Ludwigens, Pfaltz-Graffens bey Rhein, Hertzogens in Bäyern, Grafens zu Veldenz und Spanheim, meines gnädigen Fürsten und Herrens, dem Edlen, Gestrengen, Herrn Zacharias Geitzkoflern, von und zu Gailenbach, Ritter, Röm. Käyserl. Majest. auch beeder Fürstl. Durchl. Hn. Matthiaßen und Herrn Maximiliani, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. Rath, zu Hungarn und Oesterreich ꝛc. obristen Proviant-auch des H. Röm. Reichs verordneten Pfenning-Meistern, meinem freundlichen lieben Herrn als Sohn, allen seinen Erben und Nachkommen, eines steten, vesten und unwiederrufflichen Kauffs, recht und redlich umb ein gewisse und benandte Summa Gelts verkaufft und zu kauffen geben hab, auch jetzo hiemit wissentlich, in Krafft diß Brieffs zu kauffen gebe mein eigenthumlich und allein dem Heyl. Röm. Reich ohne Mittel zugethanes Schloß und Dorff Haunßheim, wie auch den Hoff zu Bergen, so gleichwol im Land-Gericht Höchstett gelegen, mit allen Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Gerichten, Zwängen, Bännen, der hergebrachten Gerechtigkeit, des kleinen Waidwercks, Hirten-Stab, und allen andern Ehehafften, Tafern, Tafer-Rechten, Schmiden, Schmidstatten, Mülen, Mül-Rechten, Häusern, Höfen, Huben, Lehen, Söllen, Hofstatten, Scheffel, Aeckern, Städten, Körben, Spaichern, Baum-Garten, Grab-Garten, Aeckern, Wiesen, Wasen, Reinen, Gemeinden, Tratt, Wunn, Waiden, Pfad, Wegen, Stegen, Wassern, Wasser-Flüssen, Wasser-Leiten, Wasser-Gängen, Wasser-Rechten, Fischenzen, Auen, Rieden, Wörten, Wunn, Wunn-Rechten, Visitbötten, Holtz, Holtz-Marcken, Bäumen, Raisern, Leuten und Mannschafften, auch eignen Leuten, Mannen, Frauen, Jungen und Alten, wie, wo oder was Stands die seyn, auch allen Nutzungen, Zinsen, Gülten, Schäfferey, Schäfferey-Rechten, Zeheinden, Zehend-Rechten, Freveln, Bußen, Fällen und Strafen, Kleinen und Großen, wie, was oder woran das ist und seye, oder wie das geschehen wird, es sey erbauen oder unerbauen, funden oder unfunden, besetzt oder unbesetzt, besucht oder unbesucht, ob Erden oder under Erden, mit Grund und Boden, gar nichts darvon gesondert, hindan gesetzt, noch ausgenommen, und sonderlich, daß sie sonsten, so weit sich Haunßheimischer ausgemarckte Gezirck erstreckt, niemands weder steurbar, gerichtbar, straffbar, dienstbar, vogtbar noch bottmäßig seynd, noch seyn sollen, und daß auch sonsten ausserhalb, in so weit noch ferr, ihr Zehend und Grunde raichet, gar niemands nichts darinn noch darauf zu gebieten, noch zu verbieten, zu bessern, zu büssen, noch

noch zu straffen hat, haben soll, noch mag, in kein Weiß noch Wege, und das alles sämentlich und sonderlich mit allen und jeden Gewaltsamen, Obrigkeiten, Herkommen und Gewohnheiten, immassen solches meine Authores und Ich bißhero innegehabt, genutzt, genossen, und in einen sonderbahren Register oder Saalbuch, diesem Kauff-Brieff em dato gleichlautend, ausführlichen specificirt und begriffen ist, alles vorhin niemand umb einig Gült oder Schuld verschrieben, verhafft noch verbunden, in keinerley Weg. Darumben dann obbemelter Herr Käuffer mir die verglichen Sua Gelts allbereit, ohne allen Abgang und Schaden zu meinen guten Benügen würcklich und urthälich, theils also paar erstattet, und deß übrigen halben in ander Weg mit richtigen Zinß-Brieffen, zu meinen gut Benügen, vollkommenlich gewehrt, entricht und bezahlt hat, daran mich dann wol benügt, auch in ewig Zeit benügen soll, und deßwegen wolgedachten Herren Geitzkofler, seine Erben und Erbnemmen, auf vorgehende nothdürfftige Erinnerung und renunciation der exception non numeratæ pecuniæ, oder deß nicht dargezehlten paaren Gelts, und gnugsamer Ubergab, in bester fürträglichster Form hiemit quittirend: Sollen und mögen derowegen obgedachter Herr Geitzkofler, alle seine Erben und Nachkommen vorgeschriebenes Schloß und Dorff Haunßheim, wie auch den Hof zu Bergen, mit allen, und ihr jedweders insonders Zu- und Eingehörungen, und allen dem, wie hieoben nach längs begriffen stehet, und angezogen gefertigtes Urbar- oder Saalbuch mehrers mit sich bringt, nun hinfüro ewiglich und geruhiglich inhaben, einnemmen, gebrauchen, nutzen, nießen, besetzen und entsetzen, verleihen, verpfänden, verkauffen, auch den Lehenbarn Blut-Bann oder Halß-Gericht (dann ich ihme das übrig alles, nichts ausgenommen, für ein freyes und lediges Eigenthum verkaufft und zu kauffen gegeben hab) von obgedachten Herrn Pfalz-Grafen und Fürstenthum Neuburg zu Affter-Lehen erfordern, empfahen und verdienen, wie solches Lehen-Recht und Gewohnheit ist, und sonst gemeiniglich mit dem allen handlen, thun und lassen, als mit andern ihren Lehen und eignen Gütern, wie ihnen eben ist, und zu thun gebührt, unverhindert und ungeirrt von mir, meinen Erben und Erbnemmen, und allermänniglichs von unsertwegen in alle Weg.

Ich soll und will auch hierauf obangeregten Lehenbaren, Blut-Bann höchstgedachter Ihr Fürstl. Durchl. mit offnen besigelten Brieff unterthänig auffsenden, und dem Herrn Käuffer und seinen Mannß- und Weibs-Erben zu leihen bitten, dann ich für mich selbsten und meine Erben alle Besitzung, Wiederlegung, Nutzung, Förderung, Ansprach, Recht und Gerechtigkeit, so wir bißhero zu vorgemelten Schloß und Dorff Haunßheim, den Hoff zu Bergen und allen andern Stucken, Leuten und Gütern, als vorstehet, mit aller ihrer Zugehörd, gehabt, oder hinfüro überkommen möchten, gar und gäntzlich verziehen, depossessionirt, dagegen aber mehrbesagten Herrn Geitzkofler, seine Erben und Nachkommen, deren in stille, ruhige und nutzliche Gewalt und Gewehr eingesetzt haben, und thun auch das hiemit wissentlich, in Krafft dieses Brieffs, gerede und verspreche auch, mit bedingten Worten, für mich und meine Erben, obgedachts Schloß und Dorff Haunßheim, deßgleichen den Hoff zu Bergen, mit Stücken, Leuten und Gütern, auch allen Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, wie es in obangezogenen verfertigten Urbar und Register nach längs begriffen stehet, davon nichts ausgenommen, rechte Gewehrer und Fertiger zu seyn, für allermänniglichs Irrung und Ansprach, Geistlicher und Weltlicher Personen, und solchen Kauff, wie oblaut, zu fertigen und zu gewehren, als Recht, Lands-Gewohnheit, und von Alters Herkommen, in mein und meiner Erben Kosten, ohne Herrn Käuffers, seiner Erben und Nachkommen Schaden und Nachtheil, ohne alle Gefährde.

Gerede und versprich auch jetzt verstanden obgeschriebnen Kauff für mich, meine Erben und Erbnemmen, in guten, wahren Trauen und Glauben für uns, all unser Erben und Nachkommen, mit allen und jeden seinen Clausuln, Puncten und Articuln wahr, stet, fest, unverbrochen und unwiederrufflich in ewige Zeit zu halten, darwider nicht zu seyn, zu thun, zu suchen, zu gestatten, noch schaffen gethan zu werden, mit noch ohne Gericht oder Recht, Geistlich oder Weltlich, noch uns darwider zu steuren oder zu beheiffen, mit einigerley Auszügen, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Rechten, Exceptionen, noch andern Sachen, wie oder welcherley die seyn, oder genant werden möchten, zumahl in kein Weiß noch Weg; Wann ich mich deren aller und jeder für mich, mein freundliche liebe Hauß-Frauen, Tochter und Erben, mit nemlichen Worten, der Auszüg nicht dargezehlten Gelts, des scheinlichen Contracts, argen Lists, des Betrugs über den halben Theil rechtes Werths, der Wolthat wieder Einsetzung in vorigen Stand,

und sonderlich des gemeinen beschrieben Rechtens, das da weiset, gemeine Verzeihung verfahe nit, es seye dann ein Sonderung vorgegangen, auch sonst aller und jeder Gnad, Recht, Freyheit und Behelff, von welcher Obrigkeit, Geistlichen oder Weltlichen, wie, oder welches Lands und Inhalts die gegeben, gemacht oder verliehen wären, oder hinführo gegeben, verliehen oder gemacht werden möchten, die uns hierwider zu Hülff und Steur, und dem Herrn Käuffer, seinen Erben oder Nachkommen, zu Nachtheil oder Schaden gereichen möchten, die wir auch hierinnen fürnemlich ausgetruckt und specificirt haben wöllen, mit rechten Wissen, als stünden die hierinnen von Wort zu Worten inserirt und ausgetruckt, in der allerbesten Form, Weise und Rechten, so solches allerbeständigist seyn oder geschehen soll und mag, gar und gäntzlich verziehen und begeben haben; verzeihen und begeben uns der also wissentlich in und mit Krafft diß Briefs, alle arge List und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden. Was auch über kurtz oder lang für weitere Brieffliche Urkunden, Rodel, Register, Urbar, Saal-Bücher oder Schrifften, umb obgemeldte Güter mit ihrer Zugehörd sagende, gefunden werden, die sollen dickernanten Herren Käuffern und seinen Erben, immassen mit denjenigen, so anietzo vor der Hand gewesen, beschehen, zu ihren Handen gegeben, und eingelieffert werden, oder aber ihnen an diesen Brieff gantz kein Mangel oder Nachtheil bringen, noch gebähren, weder in Recht noch Gericht, noch auswendig Rechtens, an keinen Enden und Stätten, in keinen Weg, alles getreulich, arge List und Gefährde gäntzlichen ausgeschlossen. Und deß alles zu wahren vesten Urkund hab ich obbemelter Wolff Caspar von Horckheim, Verkäuffer, für mich, meine Erben und Nachkommen, mein angeborn Adelich Insiegel offentlich gehangen an diesen Brieff, und denselben mit eignen Handen underschrieben, darzu auch mit Fleiß und Ernst gebetten, ersucht und erbetten, die Edle, auch Ehrenveste und Hochgelehrte Andreassen von Stein, zu Ichenhaussen, meinen freundlichen lieben Schwager, Albrecht Faber, Fürstl. Augspurgischer Hof-Rath und Cantzler zu Dillingen, und Leonhard Plebsten, Röm. Käyserl. Majest. Advocaten der Marggrafschafft Burgau, beede der Rechten Doctores, daß Sie als Gezeugen aller obberührter Sachen, sampt und sonders, zugleich auch ihr Adelich und eigen Insiegel, (doch ihnen, ihren Erben und Nachkommen ohne Schaden) hieran thun hängen. So geschehen zu Günzburg den 15. Monats-Tag Julii, Styl. Nov. als man zahlt von Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt sechzehnhundert Jahr.

Wolff Caspar von Horckheim.

CCXIII.

Pfaltz-Graff Ludwigs bey Rhein und Hertzogs in Bayern Lehen-Brief vor Zachariam Geitzkoflern, von und zu Gailenbach, über den Blut-Bann zu Haunßheim, de Anno 1600.

WIr Philipps Ludwig, von GOttes Gnaden, Pfaltz-Graff bey Rhein, Herzog in Bayern, Graff zu Veldentz und Sponheimb ꝛc. Bekennen offentlich mit dem Brieff; Nachdem der Gestreng unser lieber Getreuer Zacharias Geitzkofler von und zu Gailenbach, Ritter, Röm. Kayſ. Maj. auch beyder Fürstl. Durchl. Herrn Matthiasen und Herrn Maximilianen Ertz-Herzog zu Oesterreich Rath, Obrister Proviant-Meister in Hungarn und Oesterreich, und deß Heil. Röm. Reichs verordneter Pfenning-Meister, unterthänig angebracht, was Maßen und Gestalt er das Gut Haunßheim, darüber das Halß-Gericht und Blut-Bann von Uns und Unserm Neuburgischen Fürstenthumb Bayern, zu rechten Lehen rühret und gehet, von Unserem gewesenen Lehen-Mann und lieben getreuen Wolff Caspar von Horckheimb, auff Unser Ratification und Consens käufflichen an sich gebracht, und darneben unterthänig gebetten, Unsern Consens über die Lehenschafft Ihme darüber gnädig mitzutheilen. Als haben Wir angesehen seine Uns gelaistete unterthänige Dienst, die er auch hinfürter wol thun kan und soll, und darauff Ihme Geitzkoflern, für sich und seine eheliche Leibs-Erben, Manns- und Weibs-Personen absteigender Lini, von neuem zur rechtem Lehen gnädiglich verliehen, das Halß-Gericht zu Haunßheimb, sampt seiner Zugehörung, wie von Alters her geschehen, auch auff den Gründen und Boden, so ohne Mittel gen Haunßheimb nach Außweisung eines Vertrags, deß Datum den letzten Tag Julii, Anno Domini 1530. auch in Vermög einer Kayserl. Confirmation, der geben zu Augspurg am Achten Tag des Monaths Novembris der obgemeldten Jahr stehet, gehörig und verundermarckt worden, seynd, und von Uns und Unserm Neuburgischen Fürstenthumb Bayern zue Lehen rühret

rühret und gehet. Verleihen Ihme auch, solches hiemit wissentlich in Crafft diß Briefs, was Wir Ihme billich und zue Recht daran leihen sollen und mögen. Doch Uns und menniglich an Unsern und Ihren Rechten ohnevergriffen und ohne Schaden, darauff er Uns gelobt, und einen Ayd geschworen hat, Uns treu und gewehr zu seyn, Unsern Frommen zu fürdern, und Schaden zu warnen und zue wenden, auch sollich Lehen niendert, dann vor Unserm Lehen-Gericht und Mannen zue verrechten, darzu Unser Lehen nit zu verschweigen, sondern da er die Verschwigen wüßt oder erführe, Uns oder Unsern Statthaltern und Räthen dieselbe zu offenbahren, auch dieses Lehen getreulich zu verdienen, und alles das zue thun, das ein Getreuer Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn von Lehen und Lehen-Rechts wegen schuldig und pflichtig ist, treulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund haben Wir Unser Lehen-Secret hieran gehangen. Geschehen zu Neuburg an der Donaw den 24. Julii, 1600.

CCXIV.

Graf Friedrichs zu Fürstenberg Lehen-Brieff, vor Georgen von Ehingen, über des Schafflitzels Höff zu Oberyfflingen, de Anno 1602.

WIr Friderich Graff zu Fürstenberg, Hailgenberg und Werdenberg, Land-Graff in Bahre, Herr zu Haußen im Küntzingerthal, Röm. Kayserl. Majestät Rath und Landtvogt im Untern Elsaß ꝛc. bekennen und thun kundt männiglich hiemit dem Brieff, als dann uff tödtlichen Ableiben weyland deß Wohlgebohrnen Heinrichen, Graffens zu Fürstemberg, Hailgenberg und Werdenberg ꝛc. Landgraffens in Bahre, Herrns zu Haußen im Küntzingerthal ꝛc. Unsers freundlichen lieben Herrn Vettern, Christseeligen Angedenckens, die Landtgraffschafft Fürstemberg ꝛc. Unsere geliebte Herrn Vattern und Vettern, Löblicher Gedächtnuß, und nach Dero beeden Liebden Absterben, uff Uns und wohlermeldtes Unsers Herrn Vettern hinderlassene junge Herrschafft, als derselben rechte natürliche Successorn, Lehen- und Aigenthumbs-Erben, erblich erwachsen, und bißhero unzertheilt verblieben, Uns aber als der Zeit dem ältern Graffen zu Fürstenberg ꝛc. in Crafft uffgerichten, und von der Röm. Kayserl. Majestät Unserem allergnädigsten Herrn confirmierten Erb-Ainigung alle von ermelter Land-Graffschafft Fürstenberg herrührende Lehen zu verleihen, zustehen und gebühren, daß Wir demnach dem Edlen und Vösten, Unserm lieben getreuen Georgen von Ehingen zue Külchberg, weyland Jacoben von Ehingen seel. Sohne, uff sein unterthänig Anhalten, auch Erbiethung seiner getrewen und nutzlichen Diensten, auff heut dato gnädiglich geliehen, und verliehen haben zu rechtem Lehen, Töchtern als Knaben, deß Schafflitzels Hoff zu Oberyfflingen, gibt jährlichs zehen Malter Habern, zehen Malter Vesen, zwey Hüner, und zwey Maytäg, oder sechs Schilling darfür, leihend Ihme den auch mit seiner Zugehörd, laut und Innhalt deß Vrbuchs, sondern wie und was Wir Ihme von Rechts wegen daran zu verleihen haben, leihen sollen, können oder mögen, fürterhin zu nutzen und zu niessen, nach Lehens-Recht, wie sich gebürth.

Darumb so hat Er Uns gewohnliche Lehen-Pflicht gethan, Uns und Unserer Land-Graffschafft Fürstenberg Nutz, Frommen, und Wohlfahrt zu befürdern, Schadens zu wahrnen, gehorsamb und verbunden zu seyn, verschwiegne Lehen, so Er deren gewahr und innen würde, zu offenbahren, und alles das jenig zu thun, so ein getrewer Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn zu thun schuldig ist. Wann auch solches Lehen zu Töchtern gefiel, sollen Sie Uns oder Unsern Erben ein Lehen-Mann oder Träger, deß Lehens genoß, geben, auch das, so offt es zu Fällen kombt, von Uns oder Unsern Erben, wie sich gebührt, zu empfahen schuldig seyn, ohngefährlich.

Und deß zu wahrem Vrkundt haben Wir Unser gewohnlich Lehen-Innsigel (doch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an der Mann-und Lehenschafft ohn Schaden) an disen Brieff gehenckt, der geben ist Donnerstags den vier und zwantzigsten Monaths-Tag Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth gezehlt ein Tausend sechshundert und zwey Jahr.

CCXV.

Hertzog Johann Friedrichs zu Württemberg Lehen-Brieff, vor Georgen von Ehingen, über des Ehingers Hof zu Thailfingen, de Anno 1608.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johañ Friderich, Herzog zu Württemberg und Teck, Graffe zue Mömppelgardt, vnd Herr zu Haidenheim ꝛc. bekennen und thun kund offenbar mit disem Brieff, daß Wir Vnserm lieben getrewen, Georgen von Ehingen, weyland Jacoben von Ehingen seeligen hinderlassenen Sohne, zue einem rechten Mann-Lehen geliehen haben, zwölff Malter Rocken Gülts Haber-Mäß, ußer einem Gut zu Thailfingen gelegen, das man nennet das Ehningers Lehen, das vor Jahren gebawt hat Hannß Walz der Schulthaiß zu Thailfingen, und Bientz Suthardts Wittwe, zu Herrenberg, und gibt diser Zeit solch Roggen Gült, Hännßlin Schneider, Hannß Sautter und Conrad Weyß Jährlichs gehn Ytttigen, oder ein Meilweegs von Thailfingen, zu wehren und zu antwortten, nach Inuhalt einer versigleten Erneuerung, uff Montag nach St. Nicolaus Tage, im funffzehenhundert zwey und dreyssigsten Jahr, von Stuck zu Stuck renovirt und beschriben, so Er Georg von Ehingen bey Handen hat, als dann das von Burckhardten von Ehingen, uff seinen Uranherrn Rudolph von Ehingen Rittern, gewendt, und Lehen von Vns ist, und Wir haben Jhme das, als vorstehet, gelihen mit Worten und Handen als dann sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leyhen, und was Wir Jhme billich und von Rechts wegen daran leihen sollen und mögen, und leyhen Jhme das mit disem Brief, doch Vns, Vnsern Erben und Nachkommen, Vnsere Lehen und Recht vorbehalten, und darinn in allweg ohnschädlich, und Er soll Vns darvon thun und gebunden seyn, als Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn, von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, bey dem Aydt, den Vns Er hierumb in sein Seel leiblich zu GOtt geschwohren hat, alles ohngefährlich. Und deß zu Urkundt haben Wir Vnser Secret-Innsigel offentlich lassen hengen an disen Brieff, der geben ist zu Stuttgardt, den dreyssigsten Monaths-Tag Junij, als man nach Christi Vnsers lieben HErrn und Haylandts Geburth zählt sechszehenhundert und acht Jahr.

Johann Christoph von Engeltzhoven.
Sebastian Faber, Doctor und Cantzler.

CCXVI.

Hertzog Johann Friedrichs zu Württemberg Lehen-Brieff, vor Georgen von Ehingen, über den halben Theil am Wein-Zehenden zu Vehlbach, und drey Morgen Wein-Gartens zu Grenbach, de Anno 1608.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Friderich, Herzog zu Württemberg und Teck, Graffe zu Mömmppelgardt, Herr zu Haidenheimb ꝛc. bekennen offentlich mit disem Brieff, daß Wir Vnserem lieben getreiwen, Georgen von Ehingen, weylandt Jacoben von Ehingen seel. hinderlassenen Sohne, zu rechtem Mann-Lehen geliehen haben, den halben Theil am Wein-Zehenden, ausser viertzig und sechs Morgen Weingardts ohngefährlich, zu Vehlbach mit seiner Zugehörung, und dann ein Weingardt, zu Gronbach gelegen, deß drey Morgen ohngefährlich ist, mit zehen Schilling und eilff Hüenern Zinß, und sechszehen Karren Mists, so darinn gangen, und Ihrer Zugehörung, als dann das alles Lehen von Vns und Vnserem Herzogthumb ist, welches nach Absterben Wolffen von Achelfingen als deß letsten deß Geschlechts, bemeldtem Vnserem Herzogthumb heimgefallen wäre, aber hiervor Rudolphen von Ehingen Rittern, seinem Urahnherrn seeligen ussер Gnaden verliehen worden, und Wir haben Jhme das, wie vorstehet, geliehen, mit Wortten und Handen, als dann sitt- und gewohnlich Lehen, und was Wir Jhme billich und von Rechts wegen daran leihen sollen und mögen, und leihen Jhme das mit disem Brieff, doch Vns, Vnsern Erben und Mannen, Vnsere Lehen und Recht vorbehalten, und Er soll Vns von solchen Lehen thun und gebunden seyn, als Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn, von seinem Lehen schuldig ist zu thun, alles bey dem Aydt, den Vns Er hierumb in sein Seel leiblich zu GOtt geschwohren hat, getrewlich und ohne Gefährde.

Zue Urkund haben Wir Vnser Secret-Innsigel hengen lassen an disen Brieff, der geben ist zu Stuttgardt, den dreyssigsten Monaths-Tag Junij, als man nach Ehristi Vnsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth zehlt, sechszehen hundert und acht Jahr.

Johann Christoph von Engelzhoven.
Sebastian Faber, Doctor und Cantzler.

CCXVII.

CCXVII.

Eßlingischer Abschied, so über den zwischen Wilhelm und Conraden von Werdenau, an einem, dann Marxen von Neuhausen, am andern Theile, wegen des Weylers Berenbach und dessen Pertinentien, getroffenen Kauff, Kraffts dessen, dieser jenem iezt gedachten Weyler um 16000. fl. verkaufft, im Jahr 1612. auffgerichtet worden.

ZU wissen vndt khundt sey offentlich, nachdem die Edlen vnd Gestrengen Wilhelm von Werdnaw zue Oettingen, Conradt von Werdnaw, zue Vnder Boyngen vndt Pieringen, Fürstl. Ellwangischer Rath vndt Stattvogt zue Ellwangen, mit dem auch Edlen vnd Gestrengen, Marxen von vndt zue Neuhaussen vnd Alffdorff, in einer Khaufstractation ein Zeitlang, das Weiler Berenbach cum perdinentiis betreffendt, gestanden, vnd nach entlich in des Heiligen Reichs Statt Eßlingen zuesamen khommen, daß daselbsten in Beysein, vnd persönlicher Gegenwart beederthailen contrahenten, auch ihrer Adelichen, vnd gelehrter erbettener Beyständen, wie dieselbe zue Endt dises Abschidts benambset vnd vnderschrieben, volgende Khaufs-Abredt wissendt vnd wolbedechtlich veraint, verglichen, abgeredt, vnd verbündtlich geschlossen worden.

Erstlichen so solle Marx von vnd zue Neuhaussen das Weiler Berenbach, mit allen seinen Rechten, Gerechtigkeiten, Inn- vnd Außhäuen, Renten, Zünsen, Gefellen, wie dieselbe von der Stauffeneckhischen Erbschafft her auff ihne khommen, vnd er biß vff disen Tag innen gehabt, genutzt vnd genossen hat, nichts vßgenommen, beeden Wilhelm vnd Conraden von Werdnaw, Gebriedern, vollkhomblich abtretten sich aller vnd jeder Zuspruch vnd Forderung für sich vnd seine Erben begeben, die Vnderthanen ihrer Glübt vnd Aydt erlassen, sie gedachten Ankheuffern gebürlich anweisen, vnnd vndern Kauffs-Titul vnd Nämen, beriert Weiler Berenbach, mit allen Pertinentien, Ehrenbesagten von Werdnaw, Gebriedern, vberlassen, auch deßwegen nicht allein alle vnd jede hierüber habende Documenta, Vrbar, Saal- vnd Legerbüecher, rotul, sonder auch einen ordenlichen Khauff- vnd Fertigungs-Brieff, nach Khauff- vnd Fertigungs-Recht, neben dem von ihme Marxen von Neuhaussen, vnderschriebnen Anschlag, zuestellen vnd einhendigen.

Dahingegen vnd fürß Ander, so haben Ehrngedachte beede Gebrieder von Werdnaw Ankheuffer, für solch Guet, zue rechtem bedingtem Khauff-Schilling, ihme Marxen von vnd zue Neuhaussen, 16000. fl. so den Adelichem Gebrauch nach, sein Marxen von Neuhaussen geliebten Hauß-Frau, zue einer Verehr, ainhundert vnd fünffzig Gulden zuegeben versprochen vnd bewilligt, vnd dabey zuegesagt, daß sie in Abschlag solches Kauff-Schillings, von sein Marxen von Neuhaussen Gleubigern vf sich nemmen wollen, an einer Summa am Capital, ailftausendt, ainhundert fl. benantlichen vff ihnen von Werdnaw selbsten, vnd ihrem Brueder Jergen von Werdnaw zue Pfauhaussen, viertausendt achthundert Gulden, uf Degenfeldt an zwayen Posten 4300. fl. vff Herrn Geitzkhofern 1000. fl. vff zwayen zue vnder Türckhen 1000. fl. so dann wollen sie alßbalden, baar neben dem Leu-Khauff erlegen 2000. fl. vnd die übrige 2900. fl. 4. Jar lang Landtleuffig, mit fünff für hundert verzinsen, vnd hienach vff ordenliche, vnd ein Viertl Jar vorhergehende Vfkündung, auch richtig vnd völlig bezahlen vnd ablegen.

Es ist auch hiebei fürß Dritte abgeredt, daß vff die respective vberwiß- und vbernommene Ailfftausendt einhundert Gulden, der biß vff dato verfallene Zinß, von Marxen von Neuhaussen entricht, vnd dessen wie auch der ainen Degenfeldischen Gülte wegen, welche mit Khönigischen Thalern, in besondern Wert, verschriben, ein Abrechnung vnd Vergleichung getroffen, vnd von den restirenden 2900. fl. abgezogen, aber hienach von diesem dato an, die Zinß von Ehrngedachten zu Ankheuffern, völlig vnd alleinig vertretten, dahingegen von gleichem dato an, alle vnd jede gefallende Nutzbarkheiten, deß erkhaufften Guets, ihnen Ankheuffern, vnd beeden Gebrüdern von Werdnaw, aigenthumblich verbleiben sollen.

Also vndt fürs Vierte, ist verglichen vndt abgeredt, daß die Caplaney zue Berenbach, so etwan hiebevor vf Falckhenstein gewest, vndt bei der Stauffen-Eckischen Verthailung zue diesem Antheil verthailt worden, vnder diesem Khauff (jedoch weilen sie strittig, vnangeschlagen, vndt absque evictionis onere, sie werde erhalten, oder verlohren) auch verstanden, vndt zue dem Endt alle vorstendige habende documenta edirt vndt cedirt werden sollen.

Endtlichen ist abgeredt, daß diesem Khauf vndt Verkhauff, wie selbiger allberait beschrieben, von beeden Thailen, vnd derselben Erben stet, vöst, getreulich vndt vffrichtig

gelebt, vndt darwider mit Worten noch Werckhen, weder haimblich noch offentlich, weder mit noch ohne Recht, mit Verzug aller vndt jeder Einredt vndt Exception, ichtwaß verhandlet, oder alienirt werden solle, alles bey Adelichen wahren Wortten, Trawen vndt Glauben, getreulich vndt ohne Geferde.

Dessen zu wahrer Vrkhundt, vndt mehrer Verbündtlich-vnd Sicherhait, haben nicht allein beede Thailen contrahenten, diesen Abschiedt, (deren zwen gleich lautendt gemacht, vndt iedwederm Thail einer zuegestellt worden) sondern auch mit vndt neben ihnen die Edlen vndt Gestrengen Albrecht Thumb von Neuburg zue Khönigen, Marx Caspar von Neuhausen zue Vollmaringen vndt Hosen, Fürstl. Elwangischer Rath, vndt Ambtmann vf Tannenburg, Wilhelm Sturmfeder von Oppenweiler, Hanß Martin von Werdnaw zue Diessen, wie auch die Ehrnvösten, Hochgelehrten Johann Leonhart Fleuer, D. der Statt Eßlingen, vndt gefreiter Reichs-Ritterschafft vnd Adels in Schwaben, deß Neckher vndt Kochen Viertels, Syndicus vndt Advocat, vndt Johann Conradt Kreidenman, Doctor, sich mit aignen Handen vnderschrieben, vndt ihre respective Adeliche vndt gewenliche Pitschafft fürgetruckht. Geschehen Eßlingen, den 26. May, alten Calenders, im Jar da man zallt, nach Christi vnsers ainigen Erlösers vndt Hailandts Geburdt, Tausendt sechs hundert, vndt zwölff Jar.

Wilhelm von Werdnaw.
Albrecht Thumb von Neuburg.
Hanß Martini von Werdenaw.

Conradt von Werdnaw.
Marx Caspar von Neuhausen.

Marx von Neuhausen.
Wilhelm Sturmfeder von Oppenweiler.

Johann Leonhardt Fleuer, D.
Johann Conradt Kreidenmann, D.

CCXVIII.

Hertzog Johann Friedrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Philippen von Neuhausen, über 1500. fl. Capital, an dem Flecken Ahlderff, und die daher jährlich auff den ersten May fallenden 75. fl.

Interesse, de Anno 1615.

VOn GOttes Gnaden, Wir Johann Friderich, Herzog zu Württemberg und Teck, Graff zu Mömppelgardt, Herr zu Haidenheimb ꝛc. bekennen und thun kundt offentlich mit disem Brieff, daß Wir Vnserem lieben Getrewen Philippßen von Neuhaussen für sich, auch seine Mannliche Eheliche Leibs-Lehens-Erben, zu einem rechten Mann-Lehen geliehen haben, ein Taussend fünffhundert Gulden, welche von dem Verkauff deß Halbtheils an dem Flecken Auffdorff herrühren, und von Vns Er Philipps von Neuhaussen zu Lehen getragen, und Wir haben Jhme erstgemeldte Summa geliehen mit Wortten und Handen, als sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, doch Vns, Vnsern Erben und Mannen, Vnsern Lehen und Recht in allweg ohnschädlich, und Vns solle Er auch alles darvon zu thun schuldig und verbunden seyn, als ein Lehen-Mañ seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, Vrthel zu sprechen, mit Vnsern Mannen, so Er von Vns darumb erfordert würd, verschwiegen Lehen, wo Er die wüste, oder erfährt, Vns jederzeit zu wissen thun. Vnd fürnemblich, da Wir, Vnsere Erben und Nachkommen, auch Vnser Land und Leuth von jemanden, wer der wär, überzogen oder bekriegt werden wolten oder wurden, so solle Er durch sich selbsten, oder andere an seiner statt, Vns, Vnsern Erben und Nachkommen, von deß obbestimbten Lehens wegen, wider männiglich, niemand ausgenommen, zu ziehen verbunden, und nach Vermögen diß Lehens zu helffen und Lands-Rettung zu thun schuldig seyn; alles bey dem Ayd, so Vns Er zu GOtt dem Allmächtigen geschwohren hat, dem allem, so vorstehet, getrewlich zu geleben und nachzukommen, alles ohne Argelist und Gefährde.

Dessen, zu wahrem Vrkundt haben Wir Vnser Secret-Innsigel offentlich hieran hencken lassen. Geben zu Stuttgardt den vierzehenden Monaths-Tag Februarii von Christi Vnsers einigen Heylands und Seeligmachers Geburth gezählt, sechzehen hundert und funffzehen Jahre.

Friedrich.

CCXIX.

CCXIX.

Käysers Matthiæ Confirmation des von Käyser Sigismundo über den Wochen-Marckt zu Nieder-Stotzingen im Jahr 1430. ertheilten Privilegii, denen Herren von Stein gegeben,

de Anno 1617.

WIr Matthias von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württenberg, Oben und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben-Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Görz ꝛc. Land-Graff im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns der Edel Leopold Carl, Freyherr, und unser und des Reichs liebe getrewe, Hainrich und Hans Adam Vetter und Gebrüder von Stain, zu Nider-Stotzingen, in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen, einen Freyheits-Brieff, über einen Wochen-Marckt, damit wayland unser Vorfahr am Reich, König Sigmund Hochseeligster Gedächtnuß Eberharden und Petern von Laymberg Vatern und Sohn, in ihrem Flecken Nider-Stotzingen alle Wochen auff den Mittwoch zu halten, noch im ein tausend vierhundert und dreyßigsten Jahre gnädiglich begabt und fürsehen, welcher Brieff von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet und also lautet:

Wir Sigmund von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn und Böhaim, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, bekennen, und thun offenbar mit disem Brieff, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, daß Wir angesehen, und gütlich betracht haben, solche anneme, willige und getreue Dienste, die Uns und dem Reiche die Strengen Eberhard von Laymberg, und Peter von Laymberg sein Sohn, Unsere liebe Getreuen offt und dick gethan hant, täglich thun, und fürbaß allzeit zu thun willig sind, und bereite zu seyn meinen, und haben ihn diese besonder Gnad und Freyheit darumb gethan und gegeben, thun und geben, in Crafft diß Brieff, und Römischer Königlicher Macht, und Vollkommenheit, daß fürbaß mehr in ihrer Statt Unter-Stotzingen, alle Wochen, auff den Mittwochen, ein Wochen Marckt seyn und gehalten werden soll; Und daß auch derselbe Wochen-Marckt, und auch alle und jegliche Leute, die darzu und davon ziehen, und den suchen, alle die Gnade, Freyheit, Rechte, Fride, Gelaite, Schirme, redlich Gewohnheiten, Ordnung und Herkommen haben, und der auch gebrauchen und geniessen sollen, und mögen, der andere Wochē-Märckte, in den nächsten Unsern und des Reichs, oder andern Stätten umb, die vorgenante Statt Unter-Stotzingen gelegen, und die Leute, die darzu und davon ziehen, nnd den suchen, gebrauchen und genießen, von Recht oder Gewohnheit, von allermänniglich ungehindert, doch unschädlich allen und jeglichen Stätten und Dörffern, umb die jetztgenante Statt gelegen, an ihren Wochen-Märckten.

Und Wir gebieten auch darumb allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Vögten, Amptleuten, Schultheißen, Burgermeistern, Räthen und Gemainden, aller und jeglicher Stätt, Märckte und Dörffere, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, daß sie die vorgenant Eberharten und Petern sein Sohn vom Laymberg, und ihr Erben, und auch die Innwohner der obgenanten Statt an dem vorgenanten Wochen-Marckt, und an den vorgenanten Gnaden, Freyheiten, Rechten, Gelaite, Schirme, Gewohnheiten, Ordnung und Herkommen, und nemlich die Kauff-Leute, und ander Leute, die mit ihr Haab und Kauffmannschatz uff denselben Wochen-Marckt ziehen, und die suchen, fürbeß mehr nicht hindern, oder irren, in kein Weiß, sondern sie der geruhlich gebrauchen und genießen, und auch solch jetztgenante Kauff-Leute, oder andere Leute, mit sampt ihr Haab und Kauffmannschatz zu und von demselben Wochen-Marckt, sicher und ungehindert ziehen laßen und sie auch geleiten und geleitet schaffen, wo des noth ist und des an sie gemeinlich oder sonderlich begehrt wird, das ist uns von ihr jeglichen sonderlich wol zu Danck, mit Urkund diß Brieffs, versigelt mit unser Kunigl. Majest. Insigel, geben zu Ulme nach Christi Geburt vierzehenhundert Jahre und darnach in dem dreyssigsten Jahre, am Dornstag nach Sandt Martins Tag, unser Reiche

des

des Hungarischen ꝛc. in dem vier und vierzigsten/des Römischen in dem ein und zwantzigsten/ und des Böheimischen in dem eilfften Jahren. Ad relationem Haupt-Marschalk de Pappenheim, Caspar Schick. V. Marquardus Brisacher.

Und uns darauff obbesagter Freyherr vom Stain und berührt seine Vettern demüthiglich angeruffen, und gebetten/ daß Wir ihnen als jetziger Zeit berührten Fleckens Nider-Stozingen rechtmäßigen Inhabern und Besitzern angeregten Freyheits-Brieff nicht allein zu confirmiren/sondern auch an statt der Mitwochen am Montag den wochentlichen Jahr-Marckt der Ends anzustellen und zu halten/ zu extendiren und zu gönnen gnädiglich geruhen wolten.

Deß haben wir angesehen solch ihr der vom Stein ꝛc. diemüthig ziemlich Bitt/ auch die angenehmen/ getreuen und willigen Dienst/ die ihre Vordern und Sie weyland unsern löbl. Vorfahren am Reich offt williglich gethan haben/ sie auch uns und dem Heil. Reich und unserm löbl. Hauß Oesterreich künfftiger Zeit wol thun können/ sollen und mögen. Und darumb mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath und rechtem Wissen den gemeldten vom Stein/ Gevettern und Brüdern und ihren Nachkommen vorberührten Freyheits-Brieff als Römischer Kayser gnädiglich confirmirt und erstrecket/ confirmiren und erstrecken ihnen den auch von Römischer Kayserlicher Macht wissentlich in Krafft diß Briefs/ und meinen/ setzen und wollen, daß angeregter Freyheits-Brieff/ in allen und jeden seinen Worten/ Puncten Clausulen/ Articuln/ Innhaltung/ Meinung und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn/ stät vest und unverbrüchlich gehalten werden/ und gemeldte vom Stain ꝛc. Ihre Erben und Nachkommen/ sich derselben gebrauchen/geniessen/und gäntzlich darbey bleiben sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert/ doch Uns und dem Heyligen Reich an Unsern/ und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Land-Vögten/ Haupt-Leuten/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ampt-Leuten/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemainden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen/ und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Wesen die seyn/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß Sie mehrgedachte vom Stein ꝛc. Vetter und Gebrüdere/ und Ihre Nachkommen/ an obbestimmten habenden Privilegio und Freyheit/ auch dieser Unserer Confirmation und Extension nicht irren noch hindern/ sondern Sie dabey von Unser und des Reichs wegen vestiglich handhaben/ schützen und schirmen/ und deren nach allem ihren Innhalt geruhiglich gebrauchen/ geniessen/ und gäntzlich dabey bleiben lassen/ und hiewider nichts thun/ handlen oder fürnehmen/ noch des jemands andern zu thun gestatten/ in kein Weise/ als lieb einem seye/ Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ und darzu ein Poen/ nemlich zwantzig Marck lötigs Golds zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er frevenlich hiewider thäte/ Uns halb in Unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil offtermeldten vom Stein ꝛc. Vettern und Gebrüdern und Ihren Erben unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; Das meinen wir ernstlich. Mit Urkund diß Briefs/ besigelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Prag den fünfften Tag des Monats Januarii nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt/ Sechzehenhundert und im Siebenzehenden/ Unserer Reiche des Römischen im Fünfften/ des Hungarischen im Neunten/ und des Böheimischen im Sechsten Jahren.

Matthias.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

M. Bucher.

CCXX.

Kauff-Brieff/ Krafft dessen Balthasar von Gültlingen/ Heinrich Teuffeln von Bürckensee das Gut Sindlingen/ und den halben Flecken Oestelbronn um 17035. Gulden verkaufft/ de Anno 1618.

Zu wissen/ daß/ uff zuvor ergangene gnädige Bewilligung und Ratification deß Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Friderichen/ Herzogen zu Württemberg und Teck/ Grafens zu Mömppelgardt und Herrns zu Haidenheimb ꝛc. als Aigenthumbs-Herrn deß Gueths Sindlingen ꝛc.

Die Wohl-Edle/ Gestrenge/ Balthasar von Gültlingen/ zue Berneck/ als Verkäuffer/ und Heinrich Teuffel von Burckensee zu Schwartzenfeld/ als Käuffer/ einen kräfftigen Kauff wegen obgedachten Guths Sindlingen/ und desselben Pertinentien/ wie auch des halben Flecken Under-Oeschelbronn/ folgender massen mit einander getroffen haben:

Erstlich/ so hat Ehren-gemelter der von Gültlingen/ Ihme Teuffeln das Guth Sindlingen/ mit seiner gantzen Zugehör und den halben aigenthumbl. Flecken Unter-Oeschelbronn und sibenzehen tausend und dreyssig fünff Gulden käufflichen verwilliget/ an solchem Kauff-Schilling soll Er Käuffer Schülden annemmen (Vermög specificirten übergebenen Zettels) namlichen vierzehen tausend dreyssig fünff Gulden/ die übrige drey tausend Gulden sollen Ihme für das Väterliche Heyrath-Gut darauf verbleiben/ mit den übrigen Schulden aber/ die sich wider Hoffen ins künfftig auff diesem Guet finden möchten/ soll Er Käuffer nichts zu thun haben/ wie Ihne auch Verkäuffer jederzeit durchaus deßwegen zu vertretten zugesagt.

Zu dem andern/ so solle mehr besagter der von Gültlingen den heurigen Nutzen einig und allein einziehen/ auch die Interesse deren darauff stehender Schulden/ biß auf künfftig Martini ußrichten/ ohne sein Käuffers Kosten/ doch solle nichts desto weniger solch Gut ersibesagtem Käuffer anjetzo alsobald eingeraumbt seyn.

Belangt zum dritten die Fertigung ist auch abgeredt und verglichen/ daß selbige neben Ihme Käuffer/ auch von seinen beeden Vettern/ denen von Gültlingen/ zu Pfäffingen und Teuffringen/ sollen underschriben und besigelt werden.

Endlich dieweil zuvor Hochgedacht Ihro Fürstlich Gnaden schrifftlich gnädige Bewilligung dises Verkauffs halber bey Handen/ also solle ehist von dem Käuffer umb gnädige Belehnung underthänigstens angehalten/ welches auch von Ehrgedachten Verkäuffer gutwillig zugelassen worden.

Schließlich/ ist noch ferner abgeredt und beschlossen/ wofern der Verkauffer Heinrich Teuffel/ künfftig über kurtz oder lang/ solch Guth Sindlingen wiederumb anderwerts verkauffen und ein mehrers/ als obiger Kauff-Schilling in sich halt/ erlösen könnte/ daß alsdann selbige Uberlösung jeden Theil halben zustehen und gebühren solte.

Daß dises nun alles geschehen und von beeden Theilen steiff gehalten werden solle/ ist diser Recess von beeden Partheyen und Ihrem allerseits gehabten Beystand/ biß ein ordenlicher Kauff-Brieff uffgericht wird/ mit aignen Handen underschriben und mit deroselben Ring-Pittschafften bekräfftigt worden; Actum den eilfften Junii, Anno sechzehenhundert und achtzehen.

(L. S.) Balthasar von Gültlingen/ Erb-Cammerer. (L. S.) Heinrich Teuffel. (L. S.) Ludwig von Janowitz.

CCXXI.

Abschied/ welcher zwischen Christoph Frantzen/ Frey-Herrn zu Wolckenstein/ und Herrn Jacoben von Ehingen/ wegen der zwey Drittheil Lehens zu Boltringen/ im Jahr 1618. zu Stuttgardt auffgerichtet worden.

Zu wissen/ als zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Christoph Frantzen/ Freyherrn zu Wolckenstein und Herrn zu Trostburg eines/ und dem Gestrengen und Edlen Jacob von Ehingen/ andern Theils/ sich Irrungen und Mißverstand zugetragen/ indem wohlermelter Freyherr von Wolckenstein under andern Puncten/ der zweyer Drittheil aller Oberkeit/ daran der eine sein Eigenthum/ der ander aber von dem Herzogthumb Württemberg Lehen/ in gedachts von Ehingen newgebauter Behausung zu Boltringen/ sich anmässigen und gebrauchen/ dessen aber der von Ehingen nicht geständig seyn wöllen. Und demnach die Sach dahin gelanget/ daß der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr/ Herr Johann Friderich/ Herzog zu Württemberg und Teck/ Graff zu Mömppelgard/ Herr zu Haidenheimb ꝛc. als ausschreibender Fürst deß Schwäbischen Craisses/ und beederseits Lehen-Herren beede Partheyen zu der Cantzley beschrieben/ und in guten von einander entscheiden lassen/ Inhalt deßwegen insonderheit uffgerichten Abschieds/ sub dato Sonnabends den 23. May Anno sechzehen hundert und achtzehen.

Wann nun bey gewehrter Handlung ex parte Welckenstein/ man sich dahin erklärt/ angeregte zwey Drittheil/ sowohl Eigenthumb als Lehen/ dem von Ehingen in seiner new-erbauten Behausung allerdings/ doch so viel das Lehen berührt/ uff Hochgedacht Ihro Fürstl. Gnaden als Lehen-Herrns

gnädigen Consens und Ratification zu cediren und einzuraumen, hingegen zu Ausbringung solchen Consens und desselben Recompens, der von Ehingen versprochen und zugesagt, daß er solchen von dem von Wolckenstein erlangenden Drittheil Eigenthumbs der Obrigkeit, Ihrer Fürstl. Gnaden zu Vnderthänigkeit übergeben und ufftragen, hinnach widerumb sambt dem andern Drittheil Lehens von demselben zu einem altvätterlichen Lehen für sich und seine künfftige Lehens-Folger, deß Drittheils Ebersteinischen Boltringischen Lehens empfangen, der Gebühr bedienen und vermahnen, auch hierumb gewohnlich Revers ertheilen wolte, doch dergestalten, daß dem Evangelischen Religion-Wesen, wie es von Württemberg zu Boltringen bestellt, Er und künfftige Lehens-Successorn in dem geringsten einige Hinderung und Eintrag nicht zufügen, oder in dem widrigen Fall solche Theil Lehens verwürckt haben, also daß dieselb dem Lehen-Herrn beständig heimbgefallen seyn solten.

Haben hierauff Ihro Fürstl. Gnaden mit solcher Condition in obvermeldte Cession und Einraumung gnädig bewilligt, auch darbey auff deß von Ehingen unterthäniges Erbieten, ihme förderlich zu belehnen.

Dessen zu Vrkund ist diser Abschied, under Ihrer Fürstl. Gn. Deputierten, wie auch dessen von Ehingen, und theils seiner bey sich gehabten Adelichen Beyständer Subscription und Sigillation verfertigt worden. So geschehen zu Stuttgarden, Sambstag den drey und zwanzigsten Tag Monats May, als man zehlt nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth sechzehen hundert und achtzehen Jahre.

Daniel Binnickhausen von Malmerode.	Johann Braßberg, Doctor.	Hieronymus Kaltz, Doctor.
Jacob von Ehingen.	Philipp von Ehingen.	Friedrich von Plieningen.
Hanß Truchseß von und zu Höffingen.	Hanß Caspar Kechler von Schwandorff.	Georg Enders Kechler von Schwandorff.

CCXXII.

Hertzog Johann Friedrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Jacoben von Ehingen, über zwey Dritt-Theil der Obrigkeit in seinem neu erbauten Hause zu Boltringen, de Anno 1619.

VOn Gottes Gnaden Wir Johann Friderich Herzog zu Württemberg und Teck, Graff zu Mömppelgard, Herr zu Heidenheimb ꝛc. bekennen und thun kund offenbahr mit disem Brieff, ꝛc. Demnach zwischen dem Edlen Unserm lieben getrewen Christoph Franzen, Freyherrn zu Wolckenstein und Herrn zu Trostburg eines, so dann Unserm auch lieben getrewen Jacoben von Ehingen andern Theils, sich Irrung und Mißverstand zugetragen, indeme ermeldter der von Wolckenstein, under andern Puncten der zweyen Drittheilen Hoher und Nider Oberkeit, davon der eine sein Eigenthumb, der ander aber von Uns und Unserm Herzogthumb Württemberg Lehen, in gedachtes von Ehingen newerbauten Behausung zu Boltringen sich anmassigen und gebrauchen, dessen aber der von Ehingen nicht geständig seyn wollen, und solchem nach die Sach dahin gelangt, daß Wir ausschreibender Fürst, deß Schwäbischen Craiß und beederseits Lehen-Herr, ꝛc. beede Partheyen zu Cantzley beschrieben, und in guten von einander endscheiden lassen. Innhalt eines deßwegen insonderheit aufgerichten und sowol von Unsern zu solcher Handlung deputierter Rätsen als auch beeden Theilen und derselben bey sich gehabten Beyständern, underschrieben und bekräfftigten Vertrags und Abschieds, sub dato den drey und zwanzigsten May, im Jahr ein tausend sechs hundert und achtzehen. Wann sich nun bey solcher Handlung der von Wolckenstein dahin erklärt, angeregte zween Drittheil, sowol Eigenthumb als Lehen, dem von Ehingen in seiner newerbauten Behausung allerdings, doch so viel das Lehen berührt, auff Unser als deß Lehen-Herrns gnädigen Consens und Ratification zu cediren und einzuraumen. Hingegen zu Ausbringung solchen Consens und desselben Recompens der von Ehingen Verspruch gethan, daß er solchen von den Wolckenstein erlangten Drittheil Eigenthumbs der Oberkeit Uns in Underthänigkeit übergeben und auftragen, hiernach widerumb sambt dem andern Drittheil Lehens von Uns zu einem altvätterlichen Mañ-Lehen für sich und seine künfftige Mannliche Lehenvolgern deß Drittheils Ebersteinischen Boltringischen Lehens empfahen, der Gebühr bedienen und vermahnen, auch hierumben gewohnliche Revers ertheilen wolten, doch dergestalten, daß dem Evangelischen Religion-

ligion-Wesen, wie es von Württemberg zu Boltringen bestellt, er und künfftige Lehens-Successorn im geringsten einige Hinderung und Eintrag nicht zufügen, oder im widrigen Fall solche Theil Lehens verwürckt haben, also daß dieselbe dem Lehen-Herrn beständig heimgefallen seyn solten, daß Wir hierauff in obgemelte Cession und Einraumung der zweyen Drittheil solcher Oberkeit in deß von Ehingen neuen erbauten Behausung zu Boltringen mit erst angeregter Condition bewilliget, auch dabey deß von Ehingen underthänig Erbieten gnädig acceptiert, und wie Wir Ihme von Ehingen gnädige Vertröstung gethan, Ihne förderlich Krafft eines Neben-Abschieds, so ebenmässig von Unsern hierzu deputierten Räthen und Ihme von Ehingen und theils seinen bey sich gehabten Adelichen Beyständern underschrieben, sub dato den drey und zwanzigsten Tag May, im Jahr ein tausend sechshundert und achtzehen hierunder zu belehnen, also haben Wir offtermeltem von Ehingen mehr berührter zwey Drittheil der Oberkeit in gedachter newerbauten Behausung und dern Begriff, wie selbiger ordenlich bestimbt werden solle, allermassen, gestalt und Bedingnussen, wie Uns selbige er von Ehingen, Vermög obligierten Vertrags aufgetragen, zu einem altvätterlichen Mann-Lehen gelyhen mit Worten und Handen, als dann sitt- und gewohnlich seynd, Lehen zu leyhen, und Wir leyhen ihme das als vorsteht, in Krafft diß Brieffs, doch Uns, Unsern Erben und Mannen deroselben Lehen und Recht vorbehalten, und davon in allweg ohnschädlich, und Uns solle er von solchen Lehen thuen und gebunden seyn, als Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist, zu thuen, und insonderheit, da Wir, Unsere Erben und Nachkommen auch unsere Land und Leuth von Jemanden, wer der auch wäre, überzogen oder bekriegt werden wolten, oder wurden, so soll Uns, Unsern Erben und Nachkommen er von deß bestimbten Lehens wegen wider männiglichs, Niemand ausgenommen, zu zuziehen, zu helffen und Lands-Rettung zu thuen schuldig seyn, alles bey dem Eyd, den Uns sein Vetter und Schwager, Hanß Caspar Kechler von Schwandorff, Krafft eines sonderbahren Ihme ertheilten und bey Unser Cantzley eingelifferten Gewalts, in seine Jacobs von Ehingen Seel leiblich zu GOtt dem Allmächtigen geschwohren hat, getrewlich und ohn Gefährde. Und dessen zu Uhrkund haben Wir Unser Secret Innsigel hencken an disen Brieff lassen. So geben zu Stuttgarden, den neunzehenden Tag Januarii, als man von Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth zehlet, ein tausend sechshundert und neunzehen Jahr.

Christoph von Zangeltzhoven.
Sebastian Faber, Doctor und Cantzler.

CCXXIII.

Brüderliche Erbtheilung zwischen Carl Philippen, Ernst Ludwigen, und Johann Dietrichen, Gebrüdern von Welden, im Jahr 1621. auffgerichtet.

IM Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, GOTT deß Vatters, Sohns und deß Heyligen Geists, Amen. Wir Carle Philipp, Ernst Ludwig und Johann Dieterich, all drey Gebrüdere von Welden zu Laupheimb, und Hochhaltingen ꝛc. Thuen kundt, offenbahr und zu wissen männiglich mit dem Brieffe. Nachdem vor etlich vergangener Jahren von Gott dem Allmächtigen die Wol-Edle Frau Cordula von Welden, gebohrne von Hürnheim ꝛc. Unsere freundtliche liebe Frau Mutter sel. auß dieser zergänglichen Welt abgefordert worden, (deren GOtt gnädig seye) hat deroselbigen lieber Herr Ehe-Vogt noch im Leben (dem es GOtt langwürig gedeyhen lasse) der Wol-Edle und Gestreng Carl von Welden zu Laupheimb und Hochhaltingen, Fürstlicher Augspurgischer und deß Hohen Unserer lieben Frauen Thumb-Stiffts daselbsten Erb-Mundschencke ꝛc. Unser freundlicher lieber Juncker Vatter, nit allein nachgehendts die obgemeldten zway Adeliche Güeter, alß Laupheimb und Hochhaltingen ꝛc. gleichwol etlich wenig Jahr besessen und innen gehabt. Als aber erster gedachter unser freundtlicher lieber Juncker Vatter, wegen obliegenden Alters und abnemenden Leibs Kräfften sich zu mehrerer Ruhe begeben wollen; Alß ist derselbige zu Erhaltung gueten Haußwesens verursachet worden, die mehr gesagte zwey Adeliche Güeter, Uns, als seinen dreyen Adelichen Söhnen (mit Eingangs Wol-Ehren gedachter Unserer freundtlicher lieben Frauen Mutter seel. erzeugt) als nemlichen mir Carl Philippen, Ernst Ludwigen, und Johann Dieterichen, allen dreyen von Welden ꝛc. Gebrüdern, obgeschriebner Ursachen zu überlassen. Inmassen vorgehende vätterliche Disposition hierum-

hierumben mehreren Inhalts vermag, und alsdann wir die drey Gebrüedere dieselben Güeter angetretten und underzogen, auch ein gute Zeit vor der Theilung, sammentlich und unzertheilt mit einander genutzt und genossen haben.

Seitemalen aber nunmehr außer sonderbahr beweglichen Ursachen die Nothdurfft erfordert, daß wir die drey Gebrüedere von Welden ꝛc. solich Unserer aus Vätterlicher Disposition überlassenen Vätterlichen und Müeterlichen Güeter halber (zu Verhüetung Irrung und Zwytracht und Mißhellung, so zwischen Uns, Unsern Erben ald Nachkommen auß der Gemeinschafft sich begeben oder erfolgen möchten, und hergegen umb mehrer Richtigkeit, auch Erhaltung Brüederlicher Lieb, Treu, Freundschafft, Fried und Einigkeit willen) ein Freundt-Brüederliche Vergleich-Theil- und Sonderung, fürzunehmen und zue treffen.

Also haben demnach Wir, die obgemeldte drey Gebrüder, Uns auf dergleichen Vermittlung freundt-brüederlicher Wolmeinung mit einander underredt, damit fürohin jedwederer Theil gründtlichen Bericht empfahen, und wissen, was ihme an obgeschriebenen gemeinschafftlichen Stucken und Güetern underschiedlich gehörig, und wir alßdann dasselbige alß Unser Augenthumb selbst zu Unserm Nutzen und Besten, absonderlich regieren und besitzen sollen und mögen, gestaltsame erfolgt, daß wir Gebrüedere auff heut zu Endt geschriebenen dato, allhie zu Laupheimb, Uns einer Zusammenkunfft verglichen, dasjenige, was vor dem, und zwar in Anno Sechzehenhundert und Neunzehen, den dreyßigsten Januarii, zwischen Uns Gebrüedern abgeredt worden, neben den erbettenen Herren Befreundten und Beyständen, anietzt in ein ordentlich Libell zu bringen.

Und haben darauff im Namen GOttes, mit allein gegen einander tragender getreuer Wolmainung, nach vorgehabten zeitlichen Rath, auch wolbedächtlichen wie dann immer am zierlichsten und kräfftigsten beschehen, und zugehen soll, kan und mag, sonder mit allerseits brüederlichen gutem Willen, und wissenden Dingen, all Unser von Unsern freundtlichem lieben Junckher Vattern, wie obgesagt, noch im Leben, und Frauen Mutter seel. zuegefallene, übergebene und überlassene zwey Adeliche Güeter, alß Laupheimb und Hochhaltingen, so wol an aigenthumblichen, alß Lehenbaren, zu Dorff, Holtz und Feldt ligendten Stucken und Güetern zu Unsern verhoffenden selbst bessern Fürstand, Nutzen und Ersprießlichkeit, bevorab zu Erhalt- und Mehrung allerseits Brüederlichen Einigkeit, Verwandtnus, Treu und Lieb, ein freundtliche zu dreyen Theilen ungefährlich, gleichmäßig, brüederliche Vereinig- Vergleich- und Thailung, unwiederrufflich gantz beständiglich zu halten, zwischen Uns abgeredt, wie hernach underschiedlich folgt:

Erstens, seind gleich Anfangs von Uns Gebrüedern selbsten drey gleiche Thail aller Unser Vätter- und Müeterlicher Güeter gemacht und verglichen worden, nachgehends an unpartheyisch ordentlich Loß (welches von dem fürträglich- gleichmäßigsten und besten Weg erkennt, gelegt und genommen durch welches Loß zuertheilt worden ist, nemlich mir Carl Philippen von Welden, das Schloß Laupheimb under der Pfarr-Kirchen liegend, mit allen Behausungen, Stallungen, Städten, Korn Häusern, Baum- und andern Gärten, Capellenen, Scheur, Pfister-Haus, Fisch-Gruben, Brunnen und Fisch-Häusern, und gemeinlich, was zue solchen Schloß und Häusern, auch Burg-Stall gehört (ausser beeder Weyher und darzu gehörigen dreyen Fisch-Gruben, so hernach Mir Ernst Ludwigen zuegetheilt und außgepfählt seyn.) Item, die zum halben Theil vergleichten ungefahr in all drey Oesch dreyßig fünff Jauchert Ackers, und zwainzig Tagwercks Wißmadts, so in Schloß-Veldt-Bau gehörtz das Ampt-Hauß auf dem Marckt-Platz mit dessen Hof-Raithin, umb welches gantze an Mich Carl Philippen Losung, ich meinen Bruder Ernst Ludwigen dreyhundert Gulden bezahlen, und solle auch das Waag-Gewölb neben noch zween Läden unter diesem Hauß in die Gemeinschafft gehören. Das alte Vogt-Haus vor deß Kirch-Hoffs Eingang, samt dessen Stadel und Hof-Raithin: Mehr das Hauß, die Garn-Sieden genandt, deßgleichen das Dorff und den Flecken Groß-Laupheimb, mit allen Höf- und Güetern, was gerechtsame die seyen, auch derselben Früchten, Rent und Zinsen, besetzten und unbesetzten Gülten, allen beständigen und unbeständigen Gefällen und Einkommen, (ausser der gemeinen Hohen Obrigkeit, und andern gemeinen Gerechtigkeiten und Nutzungen, davon hieunten sonderbahr disponirt wurdt, welche weyland Michel Eberlin seel. auf sein Lebtag verliehen geweſt) mit aller Ein- und Zugehördt; so dann die zween Leibfällige Höf mit allen Pertinentiis zue Bruebach, neben allen und jeden auf solichen zweyen Güetern der Herrschafft jederzeit habenden Ober- Herrlich- und Gerechtigkeiten, beeder Jahr- und Wochentlichen Marckts, und andern Freyheiten, Begnadungen,

dungen, Gerichts-Zwäng, auf Theils entschiedenen Aeckern in all drey Laupheimischen Oeschen den Zehenden zu meinem Theil; weiter das Fisch- Wasser von Baustätter Kreutt an, biß zu Theiß Buckhen Mühlin; und dann von Ersten Manns Winckhel an, biß in Breitenfurch. Mehr an der Dürrnen von Schemmerberger Speck an biß an Hosen-Blätzen: Und etliche unterschiedliche Holtz-Marckhen; als, dem Laupheimischen Bühel, so funffzig drey Jauchart hält. Am Burckhardts Holtz so zwey hundert achzig Sechs Jauchert hält: den halben, und zwar vordern Theil gegen aller Welt gemeind, das Holtz der Hardt genant helt.

Darvon meinem Bruder Ernst Ludwigen fünff Jaucherten zugetheilt; Das Thann-Hölzlin hält ain Jauchert drey Viertel, mit gewisser Maß befüeglichen Jagbarkeiten, Freveln, Zwüngen, Bännen, bey denjenigen mir zugetheilten und gehörigen Unterthanen und Hintersässen, auch deren Güetern hergebrachten Fuehr Handel, samt der Nieder-Gerichtlichen Obrigkeit und Frohn-Diensten; Item Leib-Gerechtigkeiten, Straffen und Buessen alt Herkomen, Gebott, auch Verbott, allen andern Rechten, benandt und unbenannt, nichts außgenommen (als was Theils bey hernach beschriebenen Puncten, von beederseits Herrschafften zu Laupheimb zu ferner gemeinen und gleichen Gerechtigkeit und Nutzen, außgesetzt und fürsehentlich reservirt worden) das aigen vor aigen, und das Lehen vor Lehen, alles und jedes, laut und Vermög, auß den alten Urbarien und Saal-Registern, in ein sonderbahr new Rodel oder Gült-Libell, hierüber verfaßter Specification und Beschreibung.

Zum Andern, so ist durch abgeordnetes unpartheyisch- und unargwöhnisch Loß-Geben zukommen und zugetheilt worden, mir Ernst Ludwigen von Welden ꝛc. das ander Dorff, und der Flecken klein Laupheimb, gleicher Gestalt mit allen Höf- und Güetern, was Gerechtsame die seyn, samt allen Früchten, Rent, Zinsen, besezten und unbesezten Gülten, beständig und unbeständigen Gefällen und Einkommen (ausser der gemeinen Hohen Obrigkeit und andern gemeinen Gerechtigkeiten und Nuzungen, davon hieunten disponirt würdet,) Item die zween Weyher, ohnfern beym Schloß Groß Laupheim liegendt, wie dieselben mit Dill und Zaun statt von deß Schlosses Güetern geschiden seind, samt auch zum halben Theil vergleichten dreyßig fünff Jauchert Ackers, und zwanzig Tag-Werck Wißmads, so vorhin in Schloß-Feldbau gehört, neben allen und jeden auff solchen Güetern der Herrschafft jederzeit habenden Ober-Herrlich und Gerechtigkeiten, beeder Jahr- und Wochentlichens Marckths, und andern Freyheiten, Begnadigungen, Gerichts-Zwäng, auff theils entschiedenen Aeckhern in all drey Laupheimischen Oeschen, den Zehenden zu meinem Theil; Weiter, das Fisch-Wasser von Theiß Bucken Mühlin an biß in Ersenmanns Winckel. Mehr an der dürrnen vom Hosen-Blez biß an den braiten Furth; Und endlich unterschiedliche Holtz-Marcken, als Grünbacher Halden, hält zwainzig zwo, ein halbe Jauchert, an Burckhardts Holtz zwayhundert achzig sechs Jauchert, helt gleichfalls den halben, und zwar hintern Theil an Dickenheimer Holtz. Das Weyhen Thal hält achzig Jauchert; das Hölzlin an der Pfaffen Halden, und Oßwalds-Hölzlin mit einander ungefähr vier Jauchert, mit gewisser Maß befüeglichen Jagbarkeiten, Freveln, Zwingen, Bännen, bey denjenigen mir zugetheilten und gehörigen Unterthanen und Hintersässen, auch deren Güetern, hergebrachten Fuer Handl, sammt den Nieder-Gerichtlichen Obrigkeit und Frohn-Diensten. Item Leib-Gerechtigkeiten, Straffen und Buessen, alt Herkommen, Gebott, Verbott, auch allen andern Rechten, benandt und unbenandt, nichts außgenommen, (dann wie obgehört, waß mit Theils verbleibender Gemeinschafft folgend außgesetzt und fürsehen ist) das aigen vor aigen, und das Lehen vor Lehen; alles und jedes, laut und vermög gleichfalls hierüber de novo beschriebenen Urbar-Buches.

Drittens, So ist gleichfalls durch mehr angedeutes unpartheyisch- unargwöhnisch Loß, geblich zukommen und zuegetheilt worden, mir Johann Dietrichen von Welden, nemblichen das Adeliche Gut Hochhaltingen gantz und allein, nichts davon gesondert; inmassen es vor ein Dritten Theil compensirt und erkennt, auch mir, Johann Dietrichen von Welden, also eingeraumet, mit aller Aigenschafft, Herrlich-Obrigkeit, Nutzbar- und Gerechtigkeit, wie selbige zu solchem Gut jederzeit gehörig, eingezogen, erhalten und genuzt worden seyn, und in Summa, in allen Dingen, was gestalt das geseyn mag, gar nichts überal außgenommen, (weder was hernach etwelcher massen folgt) alles und jedes, laut und Vermög von Weldischen Ambtmann daselbsten vorgelegten ordentlichen Beschreibung.

Zum Vierdten, haben Wir die mehrgedachten drey Gebrüdere von Welden ꝛc. bey und mit dieser Brüederlichen Theilung zumahl die fahrende Haab an Silber-Geschirr,

schirr/ Bett-Gewandt/ Item das eingeriste Zeug-Hauß von Gewehr und Waffen zue Laupheim/ das Vieh/ Getraidt/ und in Summa alles dasjenig Hauß-Geräth/ so sich bey beeden Adelichen Häusern zu Laupheim und Hochhaltingen Uns verlassend befunden/ zu dreyen unterschiedlichen ungefahr gleichmäßigen Theilen vergleichend scheiden lassen/ und gleichfalls Uns mit allerseits brüederlichen guten Willen deß unpartheyischen Loß gebraucht/ dardurch dann jedem ein Theil gegeben und zu Handen genommen worden.

Also seynd diesem nach/ und sollen die vielgemelten zway Adeliche Güeter/ alß Laupheimb und Hochhaltingen mit obeingebrachten Ihren jedweders zugehörigen Gerechtigkeiten und Nutzbarkeiten zue dreyen Theilen geschieden/ und über unpartheyisch unargwöhnisch Loß Unser jedem der Seinig ins künfftig einzig und alleinig zueständig und gehörig seyn; Dergestalt/ daß wir drey Gebrüedere von Welden ꝛc. und zwar ein iedwederer insonderheit/ dessen Erben ald Nachkommen/ seinen angefallenen Thail/ es seye in beweglichen oder unbeweglichen Stucken/ Haaben/ Güetern/ aigen oder Lehens/ Baarschafft/ Zinß-Brieff oder andern/ wie das alles und jedes Namen hat und haben soll/ nichts außgenommen noch hintan gesezt; immassen hieoben außgeführt/ und begriffen ist/ jedoch mit Observirung hernach folgender Bedingnuß/ nun hinfüro ewig- und geruewiglich wol inhaben/ nutzen/ niessen besitzen/ verleihen/ verpfänden/ versetzen/ verkaussen/ und allerdings damit gefahren/ schaffen/ handlen/ thun und lassen sollen und mögen/ als mit andern ihren Frey-aigenen und Lehen (nach Lehens-Arth) inhabenden Güetern/ daran jeder Thail von dem andern/ und meuniglichs von seinetwegen ungeengt/ ungeirrt/ und unverhindert in allwegen: wie sich denn jeder Thail für sich und seine Erben ald Nachkommende gegen dem andern allerley Forderung/ Ansprach und Recht zue suchen noch zu gewinnen/ weder mit noch ohne Recht/ Geistlichen/ Weltlichen insonderheit aber aller und jeder Behelff/ so zu Widertreibung dieser Theilung/ und Sags-Brieffs erdacht und fürgewandt werden möchte/ freywilliglich/ wissentlich und wolbedächtlich mit notthürfftiger Zierlichkeit der Rechten/ gar allerdings und gäntzlichen verzigen und vergeben haben wollen/ mit und in Krafft dises Briefs.

Fünfftens/ Weiln ich Ernst Ludwig von Welden ꝛc. bey meinem Thail Klein-Laupheimb mit keiner Adelichen Behausung billicher Gleichmaß begüetet werden mögen/ so ist mir von beeden meinen Gebrüedern/ Carle Philippen/ und Johann Dietrichen von Welden ꝛc. versprochen worden/ zwölff tausendt Gulden an Gelt für den Bau-Schilling/ dergestalt richtig und gut zu machen/ daß nemlich bey Vergleichung der Zinß (welche Wir die drey Gebrüedere von Welden ꝛc. bey Ubernahm der zwayen Adelichen Güetern/ insgemein mit einander zu bezahlen auff Uns genommen) mir Ernst Ludewigen von Welden ꝛc. umb zwölff tausend Gulden minder/ und weniger zugelegt/ und ich dardurch also paar bezahlt/ darzu mir ferners folgen und gelaßen werden solle/ alles dasjenige allbereit beschlagen Zünner-Holtz/ mit darüber gelegten Bretter-Dach in äusseristen Hoff/ wo man ins Schloß Groß-Laupheimb gehet/ ligend.

Zum sechsten/ Ist zwischen beeden Innhabern Groß- und Klein-Laupheimb/ als mir Carle Philipps/ und mir Ernst Ludwigen Gebrüedern von Welden ꝛc. unzertheilt außgesezt und bedingt worden/ daß die Hohe Obrigkeit in den Fällen/ welche Kayser Carls deß fünfften Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung specificiret/ insgemein durch beede/ als Herrschafft/ oder deren hierauff bestellten und geschwornen Amt-Leuten exerciret und administriret/ deren onera und Nutzen zugleich getragen/ das Gericht halb aus den Großen/ und halb auß den Kleinen Laupheimb/ neben zweyen Schulthaissen (welche mit Haltung deß Gerichts-Staab ein Jahr umb das andere wechßlen sollen) besetzt/ die Schmäch- und Schlag-Händel/ was criminal seyn/ gesamt abgestrafft werden; So dann was jeden Tag der Wochen-Märckten wider der Herrschafft statuta nicht haltend oder gefrevelt vorgehet und kommt/ es sey so wol Burgerlich- als Criminal-Händel oder Sachen/ sollen auch in obreservirte gemein und gesamte Straff gehören. Was aber zwischen den acht Tagen/ und Wochen-Märckten in eines oder deß andern zugetheilten/ und darüber habende absonderliche Nieder-Gerichtliche Jurisdiction, und waß derselben anhängig/ verlaufft/ stehet gleichfalls derselben Herrschafft allein zu straffen; Was aber Criminalia, und Hohe Obrigkeitliche Fäll seyn/ stehen/ wie oben bedingt/ zu gemein/ und gesammter Erkändtnus und Abstraffung/ welchen vorbehältlichen Gemeinschafft Nutzen/ in zween gleiche Theil zu theilen/ und jeden einer zuständig ist: Und sollen obgemelte Gemein-Sachen entweders auf dem Rath-Hauß/ alß einen beeder Herrschafften gemeinen Orth/ oder aber in deßjenigen

nigen Schloß und Behausung/ bey welchem selbigen Jahrs die præcedenz seyn würdet/ (welches bey seiner Will-Chur stehet) fürgenommen/ tractirt und abgehandelt werden.

Zum Siebenden/ Sollen gleicher Gestalt nachfolgende unbeständige Gefäll und Nutzbarkeiten/ alß das Umb-Gelt/ Schenck-Massen/ Brot-Lehen/ der Mezler/ Mezger/ Land-Krämer-Läden/ Zinß/ Item/ der auff beeden Jahren und wochentlichen Märckten Stand-Waag-Zoll-Gelter/ und in Summa/ all deren Gefäll/ sie seyen gleich wenig oder viel/ ungesondert in einer Gemeinschafft verbleiben; Jedoch wann alles dergleichen richtig gemacht/ und nach Verordnung durch beederseits Schultheissen und Ampt-Knechten/ zum füeglichsten geschehen kan) gesamlet ist/ habens alsdann Wir/ die vielgedachte beede Brüedere/ Carl Philipps und Ernst Ludwig mit einander guter discretion nach zue theilen/ und also je einer so viel als der ander davon zu genießen.

Zum Achten/ Ist ferner von uns beeden Gebrüedern/ Carl Philipp und Ernst Ludwigen von Welden ꝛc. abgeredt und mit beederseits gutem Wissen und Willen verglichen worden/ daß die Pfarr Bellenberg zu Grossen- und die Pfarr Schwertz-Kirch zue Klein-Laupheimb mit ihr jedwederen besondern Collatur/ Pfärrlichen Jure und Vogt-Recht gehörig und zueständig seyn soll/ jedoch zu bleibender Gemainschafften außgenommen die bey beeden Orten sonderlich zu Bellenberg zu gewissen Jahren/ von Weldischen Herrschafften zu Laupheimb habender Hoch- und Nidern-Obrigkeit/ Gerecht-Nutzbar- und Jagtbarkeiten. Nicht weniger soll die Laupheimer Caplaney mit darauff habenden Jure unzertheilt in beeder Brüderlichen Gemeinschafft verbleiben. Allein hab ich Carl Philipp von Welden ꝛc. meinem lieben Brudern Ernst Ludwigen bewilligt/ daß der Caplan in einem Ihme darzu verordneten Losament in Klein-Laupheimb sein Residenz haben möge/ zu keinem andern Ende aber/ als zu Winters und Ungewitters Zeiten/ auch fürfallender Leibs-indisposition, und andern Zuständen/ an Sonn- und Feyertägen seinen GOttes Dinst bey seinem Adelichen Hauß auch gehaben könte. Jedoch ohne Versaumnus deren von Alters gestiffteten Gottes-Dinsten/ auch daß hierdurch über gemelten Caplan oder Caplaney mein Bruder Ernst Ludwig/ und seine Nachkommen/ dem andern Thail zu Nachtheil hierauß keine Gerechtigkeit haben noch erzwingen sollen noch können. Gleiche Bewandtnus hat es mit dem Rath-Hauß/ der Schieß-Hütten und den Cramer-Läden; Item des Nachrichters Hauß und Armen-Häußlein daselbsten/ so alles gemeine Sachen seynd.

Fürs Neundte/ Ist weiter durch uns beede Gebrüedere von Welden ꝛc. jetzige Inhabere Laupheimb/ unvertheilt zu gemein zwey theilig gleichen Nutzen außgesezt worden/ die Bad-Stuben in Groß-Laupheimb ligend/ welche ein Leibfällig Gut ist/ mit aller Dienstbar-Gültbar- und zu Fällen kommender Bestands-Nutzbarkeit; Inmassen selbige jetziger Zeit Jacob Bader der Bader auff seines Leibs-Lebenlang bestanden hat und besitzt.

Zum Zehenden/ Soll ihnen beeden von Welden ꝛc. Gleicher Gestalt zu gemeinen Nutzen gehören der Weyher unsern deß Laupheimischen Gemeindt Holtzes/ auff Bau-Stätten zu gelegen/ mit Gebühr zu melden/ der Schelmen-Weyher genandt; Item der Walthirmer Weyher/ welcher gleichwolen noch zwischen Welden und Fuggerischer Herrschafft Brandenburg unerörterten Strits hangt.

Zum Aylfften/ Haben Wir öffters gemeldte beede Gebrüedere/ Carl Philipp und Ernst Ludwig von Welden ꝛc. einander versprochen und zugesagt/ beede Gemeindten/ als unsere Dörffer/ Groß- und Klein-Laupheim bey ihrem alt-hergebrachten Trieb und Tratt/ wie sie es bißhero genutzt und genossen haben/ zu Erhaltung allerseits guter Nachbarschafft ruhewig verbleiben zue lassen. Betreffendt aber unsern selbst aigenen Trieb/ Tratt und Waydgang/ soll kein Theill zu viel Haupt-Vieh außschlagen/ damit nit dem andern Theil mercklicher Schaden gefährlich zugezogen wurde.

Item fürs Zwölffte/ Weilen solche beede Dörffer mit vielen Neuen Hoff-Statten/ und darauff erbaweten Häusern/ auch Auffnehmung frembder Leuthen starck zugenommen/ soll künfftig diese Beschaidenheit damit observirt werden/ daß Under den beeden Herrschafften je eine wie die ander nit befuegt seyn solle/ zwo neue Hoffstatten/ gleich nach oder auff einander/ mit Erbauung darauff neuer Behausungen zue erstatten und zue vergönnen/ es beschehe dann mit anderseits Beliebung/ aber ain Thail umb den andern kan in dergleichen mit Zuelassung einer Hoff- oder Feur-Statt fürgehen/ so dann auch keine frembde Leuth einzunehmen/ es seyn dann das hereinbringende Vermögen wenigstthundert Gulden/ oder aber ein Handwercks-Mann/ welcher dem Marck wol anständig ist.

Ferner zum Dreyzehenden/ Soll unter

ter mehrgedachten beeden Dörffern einiger Unterthan nit Macht haben, etwas an Grundt und Boden mit seinen wesentlichen Stand, Lehen oder aigen, oder was das seye, in das ein oder ander Dorff, ohne Vorwissen und Consens seiner gnädigen Herrschafft zu vertauschen, zu verleyhen oder zue verkauffen; Und da dergleichen sine consensu beschehe, solls doch ungültig seyn, jedoch mit der Moderation, da ein Stuck oder Gut über Ledig-Lassung der Herrschafft noch darzu einen Monat und einen Tag offentlich fail gebotten werden, und kein Käuffer verhanden were, daß alsdann die alienatio in das ein oder ander Dorff passiret und zugelaßen werden solle.

Zum Vierzehenden, Finden sich bey der Pfarr-Kirchen Laupheim unterschidliche von den vorfahrenden Innhabern daselbsten (in GOtt ruhend) alß Ellerbach und Freybergische gestiffte Jahr-Täge, deren Geistliche und des Mesners Belohn- und Auffsazung mit sampt dem Allmosen, jedes mahlen die Innhabere Laupheim, als bißhero die von Welden treulich geleistet haben. Damit hat es diese vergleichliche Haltung, daß inskünfftig beede jetzige Innhabere und Herrschafften alda entweders zugleich mit einander, oder aber ein Jahr umb das ander je ein Theil allein, solche Geistliche Gebühr erstatten, und gut machen sollen.

Zum Funffzehenden, Ist weiter abgeredt worden, im Fall einer auß uns den dreyen Gebrüedern, seinen Theil zu veralieniren bedacht seyn möchte, daß solches ihme zwar nit gesperrt seyn solle, da aber einer auß den andern Gebrüedern denselben Theil in den Conditionibus und Kauff-Schilling, wie er anderwärts haben kan, in den Kauff einstehen wolte (zu welchem Ende dann der Verkäuffer den Gebrüedern den Kauff bona fide vor dem Schluß desselben anzuestiegen hat) daß alsdann an gedachten Kauff-Schilling gegen dem Bruder, so in den Kauff zu stehen Vorhabens seyn möchte um Zehen tausendt Gulden weniger zu überlassen, verbunden seyn. Darvon man daß ohne große Ursach nit weichen soll, im Fall aber solche exorbitantia darbey verspüret wurden, solle die moderatio des Kauff-Schillings auff beeder seits Befreundten gestellt seyn, und was sie sich einhelliglich darüber vergleichen werden, darbey soll es sein Verbleiben haben. Dieweil aber das Guth Hochhaltingen gar umb ein Namhafftes höher dann Groß- und Klein-Laupheim, versilbert werden kan, derowegen ist dieses Punctens halber geschlossen worden, daß auff den Fall Hochhaltingen verkaufft werden solte, der Uberrest, umb welchen Hochhaltingen höher dann Groß- oder Klein-Laupheim verkaufft wurde, voriger Brüederlicher ainhelliger Vergleichung zu folg, under uns drey Gebrüedern, oder Unsere Erben, in drey gleiche Theil außgetheilt werden solle.

Zum Sechzehenden, Ist mit allerseits Acceptirung abgeredt worden, daß die Oesterreichische Belehnung in unser aller dreyer Gebrüeder Namen, jedoch zue jedem begebenden Fall, durch den Aeltesten an Jahren von Welden, also auch in gemeinen Costen, außgebracht und empfangen: Und weilen Wir drey der Lehens-Investitur samenthafft mit Namen inserirt, so sollen ja billich auch die von dem Ertz-Fürstlichen Lehen-Hoff zu Insprugg auff künfftige Fäll ansuchende und begehrende Schuldigkeiten ebenmäßig in gemeinen Costen verrichtet, und die onera gleich getragen werden. Gleiche Bewandtnus soll es haben mit andern Kayserlichen und Königlichen Privilegien, Gnaden und Freyheiten, so viel deren bey beeden Adelichen Gütern Laupheim und Hochhaltingen bißhero durch Confirmation erhalten worden; und sollen gedachte Lehen-Brieff, Privilegien und deren Confirmationes von dem Lehen-Trager verwahrlichen auffgehalten werden: So offt es aber die Nottursft erfordern wolte, den andern mitinteressirten glaubwürdige Copias, oder auch auff nothwendigen Fall die Originalia selbsten folgen zu lassen, welche aber förderlich wiederumb an gehörige Ort sollen restituiret werden.

Soviel dann zum Siebenzehenden, deß Anfangs Wol-Ehren gedachten Unsers lieben Juncker Vattern, Carls von Welden Unterhaltung betrifft, soll dieselbige in allweg seiner Vätterlichen Disposition gemäß, von Uns dick gemeldten drey Gebrüedern, Carl Philippen, Ernst Ludwigen, und Johann Dietrichen von Welden ꝛc. zu gleichen Theilen stehen, und unverbrüchlichen gehalten und observirt werden.

Zum Achtzehenden, Solle der Weldische Hof in der Stadt Augspurg mit allen desselben Gerechtig- und Nutzbarkeiten: Item der Weldische Evictions-Rest bey den Herren Fuggeren, und dann die Marschalcks-Pappenheimisch Schuld, uns drey Gebrüedern insgemein zuständig seyn.

Zum Neunzehenden, Sollen die underschiedliche Rechtsförtigungen mit den Juden, zue Uns dreyer Gebrüdern gleichen Gewinn und Verlust prosequirt werden.

Schließlichen zum Zweinzigsten; Ist auch

auch bey dieser Brüederlichen Vergleich- und Abtheilung lauter verhandelt worden, wann einer oder der ander under Uns dreyen Gebrüedern von Welden ꝛc. in das künfftig ohne Männlich Eheliche Leibes-Erben solte mit Tod ableiben, und doch ehliche Töchtern, eine oder mehrer hinderlassen, so sollen dieselben mit dreyßig tausendt Gulden Gelts, jeden zu funffzehen Batzen oder Sechzig Kreuzer gerechnet, Reichs- und Lands-Wehrung, für alle Zu- und Ansprach wegen dieser beeder Güeter Laupheim und Hochhaltingen wie sie in Brüederlicher Theilung an jeden kommen, gäntzlich außgelöst, und hintan gewisen werden. Jedoch solle auf solchen Fall den Töchtern Ihr Müeterlich Heyrat-Gut und anders, vermög allerseits aufgerichten Heyrats-Brieffen (welche in allwegen auch so viel die Müetern betrifft, in allem ihren Inhalt vollzogen werden sollen) ein verfangen gut hessen, seyn und bleiben.

Und demnach so bekhennen insonderheit hierinnen Wir, die drey Gebrüedere, Carl Philipp, Ernst Ludwig, und Johann Dietrich von Welden ꝛc. Daß diese obgeschriebene Freundt-Brüederliche Theill- und Vergleichung, und was dieser Brieff in allen seinen Puncten und Articuln inhaltlich vermag, und uns berühren thut, mit unser aller, und zwar eines jedwedern allein und besondern freyen guten Willen, Wissen und Gutheissen, zuegangen und beschehen ist. Gereden und versprochen hierauff bey Unsern Adelichen Worten an Ayd statt, mit und in Crafft diß Brieffs, für Uns, Unser aller Erben und Nachkommen wegen, darbey endlich und unverwaigert zue bleiben, darwider nicht mehr zu thun, zu reden oder zue schaffen, oder, daß darwider gethan werde, zu verstatten.

Alles getreu und ungefährlichen: Und dessen zu wahrem Urkund, so seynd dieser Freundt-Brüederlichen Vergleich- und Abtheilung, drey Brief gleichen tenors und Libells-weiß gemacht, und von uns Gebrüedern jeden einer zu Handen genommen worden: Deßgleichen so haben Wir mit underthänigen auch dienst- und freundtlichen Fleiß gebetten und erbetten den Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrichen, Bischoffen zu Augspurg, den Wohl-Edlen Herrn, Herrn Hanß Ludwigen von Ulm, zu Marpach, Wangen, Mittel-Biberach, Ober-Sulmentingen und Erbach, Pfandt-Herrn der Pfleg Hochen Freyberg, Röm. Käyserl. Majestät Geheimben Rath, und Reichs-Vice-Cantzlern; Die Wohlgebohrnen, auch Wohl-Edle Herren, Hanß Christophen und Herrn Hanß Erhardten, die Vöhlin, von Frickenhausen, Gebrüedere, Frey-Herren zu Illerdissen und Neuenburg ꝛc. Herrn Wolff Simon von Römersthal, Fürstl. Bischöffl. Augspurgischer Rath, und Pflegern der Statt und Herrschafft Füessen ꝛc. Unsern gnädigen Fürsten und Herrn, auch freundtliche liebe Herrn Schwäger und Vetter, daß dieselbige Ihro Fürstl. Herren und Wohl-Adeliche neben und mit Unsers lieben Juncker Vattern, auch unsern der dreyen Gebrüdern ꝛc. von Welden ꝛc. Insiegeln (jedoch in allweg ohne Schaden) offentlich hieran haben hangen lassen, und sich darzu mit aignen Handen underzogen haben. Beschehen zu Laupheim den neunzehenden Octobris, reformirten Calenders, Anno Christi Tausend Sechs hundert und ain und zwainzig.

Heinrich, Bischoff zu Augspurg.
Hanß Ludwig von Welden.
Carl von Welden.

Hanß Christoph Vöhlin von Frickenhausen Freyhr.
Hanß Erhard Vöhlin v. Frickenhausen Freyhr.
Wolff Simon v. Römersthal.
Carl Philipp von Welden.
Ernst Ludwig von Welden.
Johann Dietrich von Welden.

CCXXIV.

Hertzog Ludwigs zu Würtemberg, als Vormunds und Administratoris, Concession **vor Herrn Adam von Ow, der Jagt halber,** de Anno 1629. **ist in des Teutschen Reichs-**Archivs Part. Special. Continuatione II. pag. 754. **unter dem Fürstlichen Hause Würtemberg zu befinden.**

CCXXV.

Attestatum des Heil. Röm. Reichs-Stadt Ravenspurg/ daß die Familie von Sürgenstein eine uhralte freye Reichs-Adliche Familie sey/ de Anno 1636.

WIr Burgermeister und Rathe deß Heyligen Römischen Reichs Stadt Ravenspurg bekennen offentlich vnd vhrkunden allermäniglichen mit diesem Brieffe/ daß an heut dato, alß wir in versambleten Rathe bey einander gesessen/ der Ehrwürdig vnd Geistlich Herr Pater, Johann Burlach/ Prior deß Lobwürdigen Gotts-Haus Carmelitarum, allhier zu Ravenspurg vorbringen lassen/ waß massen Ihme von dem Hoch-Ehrwürdigen vnd Wohl Edlen Herrn Johann Christoph von vnd zu Sürgenstein ꝛc. beeder Adenlichen Ritterlichen Stüfften zue Würtzburg bey Sanct Burckhardt vnd Chomberg Capitulari und Canonico &c. sub dato den andern Junii diß lauffenden Sechzehenhundert Sechs vnd dreyßigsten Jahrs/ ain verschlossen Schreiben/ durch seinen Vogt zue besagten Sürgenstain/ Christian Brudern/ vnd ainen aignen hieher geschickten Botten/ Andreas Walttern/ eingelieffert (so auch in originali vorgewiesen/ vnd abgelesen) darinnen begehrt worden/ weilen obwohlermeltem Herren Johann Christoph von Sürgenstain zu würcklicher Auffschwehrung und seiner Auffnahmb auff das Fürstlich Hohe Thumb-Stüfft zu besagtem Würtzburg allein ein formalisch Attestatum vhralten Adenlichen vnd Ritterlichen Geschlechts/ auch vidimus deß Epitaphii dessen von Sürgenstain/ so vor zwey hundert Jahren gestorben/ vnd in der Carmeliter Kirchen zue Ravenspurg begraben liege/ ermanglete/ vnd solches zu haben bedürfftig. Alß were hierauff sein freundt-dienstliches Ersuchen vnd Bitten/ wir wolten Ihme dessen/ so viel vnß hiervon bewußt/ ain offen Testimonium vnd Gezeugnus/ sich dessen seiner Notturfft zu gebrauchen/ vnd fürzuweisen habe/ vnder gemeiner vnserer Statt Secret-Insiegel geben vnd mitthailen: Dieweilen wir nun solch sein bittlich Ersuchen/ nit für vnziemblich gehalten/ vnd dann Kundschafft der Warheit Niemandts verzügen/ sondern dem Begehrenden mitgethaylt werden solle/ wir das auch für vnß selbsten zu thun genaigt seindt: Demnach so schreiben/ bekennen vnd sagen wir/ so hoch vnß ain Warheit zu betheuren gebürt/ daß obberührte alt Adenliche Rittermäßige Familia die von Sürgenstein/ genant Suirgen/ vor mehr dann drey hundert Jahren in vnserer Statt Ravenspurg/ vnd nechst herumb gelegenen Adelichen Güttern lange vnd viel Jahr gewohnet/ auch ausser vnd ab Ihren Geistlichen Stifftungen/ die noch auff diese Stundt von Ihnen hero Ihre Nahmen haben/ vnd sonsten auß alten Schrifften vnd Documentis, auch etlichen ihren Grab-Stätten/ Epitaphiis vnd Monumentis, anderst nit zu spühren vnd zu vernehmen/ dann daß sye sich jederzeit Adenlicher Güetter/ wolständiger Sitten vnd Tugenden beflißen vnd verhalten/ Immassen wir glaubwürdig zu bescheinen haben/ daß Ehrngemelte von Sürgenstain mit vnd neben vielen deß Hayligen Römischen Reichs/ vnserer Statt benachbarten Graffen/ Frey-Herren/ Rittern vnd Adels-Genossen in Ihrer gesambten Wohl-Adenlichen Gesellschafft incorporirt vnd mitbegriffen gewesen auch vnder vnd mit demselben Ihrer Gesellschaffts-Genossen sich jederzeit beheyrath/ vnd darneben Herrschafften/ vnd andere ansehenliche Adenliche vnd Ritterliche Land-Gütter vor dreyhundert Jahren eingehabt vnd besessen. So ist auch die gemeine Sag/ vnd sonderlich von dem aufm Helm führenden spitzigen Syrier-Hutt genugsamb abzunemmen/ daß dieses vhralte Adenliche Geschlecht mit Keyser Friderichen Barbarosæ überbliebenen Kriegs-Heer auß Syrien kommen/ dahero sye anfangs die Syrier/ hernach die Suiren vnd Sürgen genant/ haben das Adenliche Schloß Sürgenstain erbawen/ vnd sich folgendts darvon geschrieben/ vnd ist fürnemblich auß ainem vhralten Kayserlichen beyder liegenden Land-Gerichts-Buch zue finden/ daß Anno **Dreyzehen hundert und dreyzehne**/ Georg Suirg neben andern mehr vom Adel Kundschafft geben. Anno **Dreyzehen hundert sechs und funffzig/ vnd acht und sechzig**/ ist Lux Suirg vom Siggen für Herren Johann Truchsessen zue Waltburg Bürg: vnd Ihme den besten Luxen den Suirgen von Siggen geschrieben worden. Anno **Dreyzehen hundert drey vnd achzig**/ Luir Suirg vom Siggen/ wirdt neben andern Rittermäßigen vom Adel/ in obgemeltem Cantzley-Buch auch gefunden. Anno **Dreyzehen hundert vier vnd achzig**/ Heinrich Suirg erkaufft ain Holtz bey Oesse von seinem Schwagern Ullrich von Ebersperg/ sein Fraw Margaretha lebt Anno Vierzehenhundert vnd sechzehne im Wittib-Standt. Anno **Dreyzehen hundert fünff und achtzig**/ Hainz Suirg

citatur

citatur in ainem Kauff-Brieff umb das Gut Moßheimb. Anno **Dreyzehen hundert siben vnd neuntzig**/ Wölffle vnd Heinrich die Suirgen waren in der Adenlichen Gesellschafft zue Ravenspurg zum Essel/ neben andern Graffen/ Rittern vnd Edlen Geschlechtern/ laut bey der Statt ligenden Brieffs. So ist in der Herren Pater Carmeliter gar vhralten Pergamentinen Stell- und Stüfft-Buech in alter Schrifft zue lesen ain gestüfftet Jahr-Tag/ Joannis dicti **Vnruch Suirgen** nobilis Armigeri nobiscum sepulti, de quo Conventus noster prima die sepulturæ suæ habuit in Equo & Armis **Zwey vnd sechtzig Pfundt Heller**/ Item in Testamento qui legavit vivente corpore, **Funfftzig Pfundt Heller** hic obiit Anno Domini **Dreyzehen hundert acht vnd neuntzig**/ in die Sanctæ **Margaretha** in vigilia. Von welchem ain vhralter groser runder Schildt/ so groß alß ein rundes Tisch-Blatt verhanden/ aber wegen der Aelte die Vmbschrifft nit mehr wohl zue lesen/ vnd allein noch etliche Buechstaben zue sehen. Anno **Vierzehen hundert fünff vnd vierzig**/ Heinrichen Suirgen Jahrtag seines Vatters vnd Muetters alß Suirgenstein Syrgens vnd Clara von Lacher/ de quo habemus magnam vineam nostram, dissen wirdt auch allhier im Spittal allweegen auf den ersten Martii ain Jahr-Tag gehalten. Frawen Verenæ Suirgin gebohrne von Mülena/ quæ fuit uxor Henrici Suirgen/ mit ainem Seel-Ampt vnd neun Messen. In obgemelter Herrn Carmeliter Closter ist Port-Khierchen vor zweyhundert Jahren erbawen/ so auff vier Säulen stehet/ vnd an ain jeder ein Wappen/ das Erste ist deren von Wolffegg/ vnd füerth ainen Wölffin in dem Schildt vnd Helm/ oben vnd vnden/ welche abgestorben. Das ander führt ain Hürschen/ so die Gundlin/ anjetzo die Schindelin von Vnter-Reittnaw genannt/ das Dritte ist der Hundtpissen von Waltrambs Wappen mit dreyen Wünden/ das vierte der Suirgen Wappen/ vnd gleich vnderhalb drey Grabstain an einander/ darunder sye begraben/ welche drey Grabstain also alt/ daß man ainige Schrifft mehr/ sonder allein die darauff gehawene wohl erkandtliche Sürgenstainische Wappen erkhennen khan. doch werden noch etliche Buchstaben daran gesehen; Gleich oberhalb solcher Begräbnussen hangen an ainem Balckhen drey Sürgenstainische Schildt vnd Helm/ der aine heisset Johannes, der ander Heinrich/ vnd der dritte wiederumb Johannes, welche obvermelte Adenliche Geschlecht der Freyen Reichs-Rit-

terschafft in Schwaben incorporirt seindt. Anno **Vierzehen hundert vnd sechse**/ hat Hillenbrandt Suirg seine Lehen zu Ayllingen verkaufft. Anno **Vierzehen hundert vnd dreyzehne**/ hat Sürgenstain Suirg/ mit Conraden Fabern etliche Leibaigne Leuth vertauscht. Anno **Vierzehen hundert vnd zwantzig**/ haben die Grembling/ alß Vögt Hilleprandt Suirgen Horats-Riedt verkaufft. Anno **Vierzehen hundert vier vndt zwantzig**/ wirdt der Vest Heinrich Suirg in obgemeltem Käyserlichen Land-Gerichts-Buech/ neben andern vom Adel gefunden. Anno **Vierzehen hundert fünff vnd zwantzig**/ hat Suirgenstain Suirg ainen Weyher zue Heffigkhoffen verliehen. Anno **Vierzehen hundert sechs vnd zwantzig**/ haben Suirgenstain Suirg zu Ravenspurg vnd Heinrich Suirg zue Langendargen/ Gebrüdere den Hundtbissen die Mülle am Hanß-Bühel allhier zue khauffen gegeben. Anno **Vierzehen hundert vnd dreyssig**/ Suirgenstain Suirg zu Newen Sommer-Aw gesessen/ hatt das Guet zue Hinderässe verliehen. Annis **Vierzehen hundert drey vnd dreyßig/ ain vnd viertzig/ vnd funffzig**/ Hanß Suirg/ Statt-Ammann zue Ravenspurg gewesen/ sein Frau Oßanna von Goßoltz/ sein Schwiger Vrsula von Rosenhertz. Anno **Vierzehen hundert sechs vnd dreyßig**/ Vrsula Suirgen/ Hanßen von Laubenberg seeligen Wittib zue Stain im Allgöw gesessen vnd Joß von Laubenberg ihr Ehelicher Sohne/ wegen drey hundert Gulden Haupt-Gueth/ darfür Bürg die Frommen vnd Vesten/ Heinrich vnd Erhardt die Suirgen/ beede zu Ravenspurg/ Ihre liebe Brüder vnd Vetter. Anno **Vierzehen hundert acht vnd dreyßig**/ Agneßa Suirgen gebohrne von Hernlingen Suirgenstain/ Suirgen Wittib/ Ihre Sohne Heinrich der Jünger/ Willhelm vnd Eberhardt Suirgenstain/ Suirg gesessen zu Ober-Raittnaw/ welches Adenlich Guett sye noch innen haben/ Ihr Vetter Heinrich Suirg/ Burger zu Ravenspurg. Anno **Vierzehen hundert sechs vnd viertzig**/ Erhardt Hanß zu Ravenspurg vnd Lux Suirg zue Gerats-Reithe gesessen/ alle drey Brüder. Anno **Vierzehenhundert vnd sieben vnd viertzig**/ Isolta Suirgen/ Hanßen von Laubenberg/ Fraw. Anno **Vierzehenhundert zween vnd funffzig**/ ist Vlrich Suirg Conventh-Herr deß Lobwürdigen Gotts-Hauß Weingarten gewesen. Anno **Vierzehen hundert drey vnd funffzig**/ Erhardt Suirg zue Ravenspurg verkaufft die Burg vnd Gütter

Gütter zue Gerats-Reithe/ Elementen von Anckhen-Reithe. Anno Vierzehen hundert zween vnd funffzig/ vnd sieben vnd funffzig/ Luir Suirg hatte Elisabethen Gundelin/ welche anjetzo die Schindelin von Vnder-Reitnaw genandt/ Ihr Tochter hatte Willhelmen von Weyller. Anno Vierzehen hundert vier vnd siebentzig/ hat Keyser Friderich der Dritte/ Veiten Suirgen/ deß obgedachten Luir Suirgen Sohn/ mit dem guldenen Lerchen in der Schwartzen Straß/ vnd ainem gekrönten Helm begnädiget/ welcher Ihr Majestät Kuchenmeister (anjetzo werden sye Stäbllen-Herren genandt) war in grossem Ansehen/ vnd allhiesiger Statt wohl bedient/ laut habenden Brieffen/ hat auch in diesem Jahr ainen Thurnier-Helm geführt/ in der Herren Carmeliter Closter im Creutz-Gang einen Altar machen lassen/ daran sein vnd seiner Frawen Wappen noch clärlich zue sehen/ welche Cappellen zuvor Anno Vierzehen hundert sechs vnd dreyßig von Herren Johann/ Bischoffen zu Costantz/ laut obangeregten vhralten auff Pergamen geschriebenen Seel-Buechs geweicht worden. Anno Vierzehen hundert fünff vnd siebentzig/ Appolonia Suirgen/ Willhelms von Weyler uxor. Anno Vierzehen hundert vnd neuntzig/ hat Marr von KönigsEgg/ Annen Suirgen von Suirgenstain zue Frauen gehabt. Anno Vierzehen hundert sechs vnd neuntzig/ hat Veit Suirg/ Sürgenstain wieder vom neuen erbauen/ dann es schwerlich sambt Ihren Brieflichen Vhrkunden verbrunnen/ sein Frau Vrsula Hundtbissen Jossen Hundtpissen von Statzenried vnd Waldburga Bessererin seeligen Tochter/ sein andere Frau Barbara/ Herrn Georgen Ritters von Königs Egg Eheliche Tochter/ so anietzo Graffen deß Reichs seindt. Anno Funffzehen hundert acht vnd sechtzig/ bey Hertzogen Willhelmen in Bayren Hochzeit/ hat Joachim Sürgenstain/ neben andern Graven vnd dem Adel turniert/ wie das gedruckte Hochzeit-Buech außweiset. Anno Funffzehen hundert neun vnd achzig/ Hanß von Suirgenstein zue Ober-Reitnaw hat ein Frey-Frawen von Hohen-Sax zu Forstegg gehabt.

Auß welchem allen obeingeführten/ mehrer Theils sich allhier in Originali befindlichen Documenten genuegsamb zu schliessen/ wir auch nie anderst vernommen/ sonder allzeit dafür glaubwürdig gehalten/ daß diese Familia von Sürgenstain von vralten Adenlichen Rittermäßigen Herkommen vnd Geschlecht/ auch jederzeit/ wie nach/ für rechtmäßige Ritterliche Adels-Genossen erkendt werden seyen.

Dessen zue wahrem vesten Vhrkundt/ haben wir nit allein gemeiner vnserer Statt Insigel/ sonder auch obbemelter Herr Pater, Joann Buelach/ Prior vnd dessen Convent. zuemahlen vnser geschwohrner Gerichts-Schreiber/ Jacobus Haim/ alß Päbst. vnd Keyserlicher Notarius, so obiges extrahirt/ vnd auß vnserm Befelch gegen obberührtem vhraltem Seel- und Stüfft-Buech collationirt/ die obangezogene Altär/ Grabstein/ Schilt vnd Helm/ in Beysein vnd Gegenwärtigkeit der hernach besagten Gezeugen besichtiget/ sein gewohnlich Notariat-Signet hiefür getrucket vnd anhangenden Insigeln bekräfftiget. Geschehen Freytag den zwantzigsten Tag Monaths Junii nach Christi Unsers lieben HErrn vnd Seeligmachers Geburt gezahlt ain Tausent/ Sechs hundert sechs vnd dreyßig Jahr.

CCXXVI.

Rescriptum Hertzog Eberhardts zu Würtemberg an die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ den Zoll und Accis vor Ihre zum Hauß-Brauch nöthige Victualien betreffend/ de Anno 1648.

VOn GOttes Gnaden Eberhardt/ Herzog zu Württemberg und Teck/ Graff zu Mömppelgardt/ Herr zu Haydenheimb ꝛc. Unsern günstig und gnädigen Gruß zuvor. Edle/ Liebe Getrewe und Besondere. Wir haben Vns der verordneten Directorn/ Räth und Außschuß der Viertel am Neckar/ Schwartzwald und Kocher/ den 18. Martii an Vns abgelassenen/ den 12. Aprilis aber als dieses fürlauffenden 1648. Jahrs bey Vnserer Cantzley eingeliffertes Schreiben verlesen lassen/ darinnen Sie sich beklagen/ was Gestalten Vnsere Beambte und Zoller hin und wieder/ einem Adelichen Mitglied zu seinem Hauß-Brauch ein mehrers nicht/ dann allein 10. Aimer Weins Zollfrey passiren zue lassen; von dem übrigen aber den ordinari Zoll/ zumahl/ von denen in die Ambts-Städt um Sicherheit willen Eingeflehneten/ den Accis zu erfordern unterstünden/ mit unterthäniger Bitt/ gehöriger Orthen zu befehlen/ daß Ihnen und Dero Adel. Mitgliedern alle Wein und Früchten/ neben allen andern Sachen/ zu Dero nothwendigen Hauß-Brauch gehörig/ durch Vnser Herzogthumb und Landen geführt/

führt/ oder in die Ambt-Städt gelehnet werden/ ohne Benennung einiger gewisser Anzahl/ auch ohne Abstattung Zolls oder Accis, passiert werden möchten.

Geben Euch hierauff zue vernemmen/ daß Wir Vns nicht zu entsinnen wüßten/ daß einem oder dem andern aus Ewern Mitteln in Einführung Weins in Dero Schlößer oder ordenliche Sitz/ Eintrag beschehen/ oder etwas wäre abgefordert worden/ und obwohlen Wir den 14. May Anno 1646. Vns auff unterschiedliche unterthänige Bescheids-Erholungen dahin resolvirt/ daß generaliter vor den Hauß-Gebrauch in Ambts-Stätten nicht mehr als 10. Aimer Wein solten passiert werden/ ists doch mit diser expressen Limitation beschehen/ daß wofern ein oder anderer mehr als 10. Aimer Wein zum Hauß-Brauch vonnöthen zue haben/ specialiter dociren/ und deßwegen bey Vns einkommen würde/ Wir Vns alsdann auch befindenden Dingen nach/ specialiter zu resolviren gedächten; Gestalten dann solches bald darauff/ und biß dato zu unterschiedlichen mahlen uf gebührendes Anlangen werckstellig gemachet/ und ein mercklichs weiters bewilliget worden; Ihr werdet Euch aber nicht entgegen seyn lassen/ diejenige Zoller/ von welchen Ihr wider den getroffenen Vergleich beschwerdt worden zu seyn vermeinet/ nahmhafft zu machen/ habend selbige darüber zu vernemmen. Inmittelst lassen Wir in Gnaden geschehen/ haben auch solches Vnsern Beambten und Zollern allbereit durch ein gemein Außschreiben notificirt/ und anbefohlen/ daß von denen Früchten und Weinen/ welche Ewer und anderer Ewerer Mitglider/ umb besserer Sicherheit willen in Vnsere Ambt-Stätt gelehnet/ oder noch ins künfftig Flehnungsweiß dahin einführen lassen/ weder Zoll noch Accis abgefordert; da aber etwas davon verkauffet/ und damit commercirt wurde/ alsdann der Zoll und Accis der Ordnung gemäß/ richtig eingezogen werden solle.

Dieweilen Vns auch im übrigen anlanget/ daß die verglichene und im Truck hiebevor communicirte Paß-Zettel an Vnsern Zollstätten von Ewrigen nicht vorgewisen werden/ und vermuthlichen der Irrthumb/ daß Vnsere Zoller indifferenter nichts wollen ohne Reichung deß Zolls passieren lassen/ eben daher/ weil keine Paß-Zettel fürgewisen werden/ rühren wird; Als haben Wir Euch günstig und gnädig erinnern wollen/ nicht allein die Gebühr hierunter von selbsten zu beobachten/ sondern auch bey Dero Mitgliedern die Verfügung dahin zu thuen/ damit durch Vorweisung solcher verglichnen Paß-Zetteln/ fernere Unrichtigkeit umb so viel mehrers verhütet werden möchte. Wolten Wir Euch nicht verhalten/ und verbleiben Euch mit gunstig und gnädigem Willen wie allweg wohl beygethan. Datum Stuttgardt den 18. Julii/ 1648.

Eberhardt/ Herzog zu Württemberg.

Den Edlen/ Vnsern lieben Getrewen und besondern N. der geordneten Ritterschafft Ausschüß und Räthe/ der fünff Viertel in Schwaben.

CCXXVII.

Kauff-Recess/ zwischen Carln/ Frey-Herrn zu Bemelberg/ an einem/ dann Ernst/ Grafen zu Oettingen/ am andern Theile/ Krafft dessen jener diesem die Herrschafft Hohenburg und Marckt Bißingen um 85000. fl. verkaufft/ de Anno 1661.

ZU wissen/ demnach der Wohlgebohrn Herr/ Herr Carl/ Freyherr zu Bemelberg (Titul.) aus sonderbahren Bewegungen mit wolbedachtem Willen und endlichen Entschluß/ auch gutem zeitigem Rath seines Herrn Bruders/ des auch Wolgebohrnen Herrn/ Herrn Hannsen/ Freyherrn zu Bemelberg/ (Titul.) zu Beförderung seines ersprießlichen Nutzen und Fromen/ und Abwendung des wegen antringender Creditoren besorgenden Schadens und Verlust/ sein in der brüderlichen Abtheilung ihme zugefallene Herrschafft Hohenburg und Marckt Bißingen cum pertinentiis dem Hoch- und Wolgebohrnen Herrn/ Herrn Ernsten/ Graffen zu Oettingen/ (Titul.) eines rechten/ beständigen und immerwährenden Kauffs verkaufft und zu kauffen geben;

Daß hierauff solche Kauffs-Handlung über beederseits gehabten reiffen Bedacht verbündlich abgeredt und geschloßen worden/ wie unterschiedlich hernach folget. Anfangs und

Zum Ersten/ Soll jetzternante Herrschafft Hohenberg und Marckt Bißingen/ mit aller Zugehör/ Dörffern/ Weilern/ Höffen/ Sölden/ Zinsen/ Rent und Gülten/ Nutzungen/ auch Rechten und Gerechtigkeiten/

Jagbarkeiten und insgemein mit allem demjenigen, was zu der Herrschafft gehörig, und zwar ausserhalb der überwiesenen Schulden, für frey, ledig und unbekümmert, und wie dieselbe ihme Herrn Verkäuffer in der brüderlichen Erbtheilung zugeeignet, und überlassen worden, nichts davon ausgenommen, und für ein rechtes Eigenthum, ausser des Reichs-Lehenbaren Blut-Bann und etlich weniger von dem Fürstl. Hohen-Stifft Augspurg, Fürstl. Pfaltz-Neuburg und Graffschafft Oettingen Lehenrührigen Gütern verkaufft, cedirt und heimgewiesen seye, der Herr Verkäuffer auch versprechen thut, jetzt angezogener Lehen-Stuck halber den Lehen-Herrlichen Consens gehöriger Orten, ohne des Herrn Käuffers oder der seinigen Beschwehrd auszuwürcken, und denselben nebenst dem ordenlichen Kauff-Brieff ihme Herrn Käuffern einzuhändigen; Dargegen und

Zum Andern, Ihr Hoch-Gräffl. Excellence der Herr Käuffer dem Herrn Venditori Fünff und achtzig tausend Gulden bedingten Kauff-Schilling, sampt zweyhundert Reichsthaler Beykauff, folgender Gestalt entrichten und bezahlen, nemlich an passiv-Schulden viertzig tausend Gulden Capitalien zusampt allen bisanher davon auffgeloffenen Zinsen, an nachstehenden und andern Posten, so in concursu Creditorum einkommen möchten, auff sich nehmen als nemlichen

	Gulden
Riethaim mit	6000.
Wernau	4000.
Könizsegg	3000.
Pappenheim	3000.
Commenthurey Nürnberg	2000.
Commenthurey Rohr	3000.
Juden	3000.
Statt Wemdingen	1000.
Dominicaner zu Augspurg	2600.
Lugerische zu Saltzburg	4000.
Franciscaner zu Maria Mäyingen	4500.
Einem Geistlichen zu Saltzburg	300.
Burgermeister Langen zu Wemdingen	800.
Alto Greifen zu Memmingen	100.
Summa	37300. Guld.

So fern aber diese prætensionen nicht alle gültig und zu recht liquidirlich, oder theils schon abgelöst wären, so solle der Herr Verkäuffer die Wahl haben von andern noch unbekanten und vielleichten bey der Crida herfür kommenden weitern auff der Herrschafft stehenden Schulden den Abgang zu erfüllen, und zu Ergäntzung der überwiesenen viertzig-tausend Gulden noch andere Sieben und zwantzig hundert Gulden Capital mit sampt den vertagten Zinsen, als vorstehet, neben obiger specification zu assigniren.

Item solle hochwolermeldter Emptor Fünff und dreyßig tausend Gulden, zusampt dem Beykauff der zwey hundert Reichsthaler zu Handen des Herrn Verkäuffers also gleich in paarem Schuß erlegen, und die übrige zehentausend Gulden, gleichfalls an Paarschafft in eines unpartheyischen Drittmanns Verwahrung auff Jahr und Tag von Zeit des außgeschriebenen Kayserlichen Edicts an zurechnen, (es seye dann, daß sich die angeordnete Crida Commission über solche Zeit verziehen thäte, und man das eigentliche Quantum der Schulden noch nicht wissen könte, welchen Fall die deponirte Gelder noch ferner und so lang in deposito verbleiben sollen, bis vermittelst mehrerwehnter Commission nothdürfftiglich erhelle, wie hoch sich die Schulden erstrecken) zu dem Ende deponiren, damit auff den Fall, da bey der allbereit angestellten Edictal-Citation an Schuld-Forderungen ein mehrers als vierzig tausend Gulden herfür kommen würde, solchen Uberschuß Herr Carl Freyherr zu Bemelberg, so gut er wird können, von den depositirten zehen tausend Gulden abstatten und hindan richten, dasjenige aber, was über Abzug der Schulden verbleiben würdet, nach Ausgang oberwehnter Criden Commission unauffgehalten erheben, und als sein freyes Eigenthumb zu sich ziehen solle, da und im Fall aber weniger als viertzig tausend Gulden Schulden erfunden werden, so solle Herr Käuffer dem Herrn von Bemelberg den Uber-Rest jährlich mit Eintausend Gulden ohne Zinß ersetzen und gut machen, das erste current auff geendigte mehr gemeldte Commission schieben, folgends eines jeden Jahrs auff solche Zeit und Weiß, biß zu gäntzlicher Abstattung des völligen residui continuiren, und inzwischen die verkauffte Güter hierumben verschrieben und pfandtbar seyn, jedoch soll hierunter nicht verstanden werden, was ein oder anderer Creditor dem Herrn Käuffer gutwillig und auff gepflogene Handlung nachlassen möchte, dann solches ihm billich allein verbleibt und zu gut kömmt, und will ihm Herr Verkäuffer solchs auff keine Weiß anheimsen.

Drittens, Seynd in der Bemelbergischen Erb-Theilung die Hotzische Erben zu Ulm mit 6000. fl. und die Lugerische mit 4000. fl. und ein Geistlicher zu Saltzburg mit 300. fl. summariter zehen tausend dreyhundert

dert Gulden von Erolzheim auff Marckt Bißingen umbgelegt, und dahero diß Orts specialiter dahin gehandlet worden, daß Herr Carl Freyherr zu Bemelberg die Hotzische 6000. fl. ohne allen des Herrn Käuffers Entgelt abledigen, hingegen Ihr Hoch Gräfl. Excellenz der Herr Käuffer die Luegerl. 4000. fl. und des Geistlichen zu Saltzburg 300. fl. ohne des Herrn Venditoris und seines Herrn Bruders Schaden und Besprechung würcklich abzahlen, und derentwegen, wie auch aller anderer angewiesener Schulden halber ihne Herrn Verkäuffer und dessen Herrn Bruder schadloß zu halten und zu vertretten versprochen.

Viertens, Hat Herr Verkäuffer zugesagt, auch die Samen auff dem Feld, nicht weniger alle bey der Herrschafft Hohenburg und Marckt Bißingen, ausständige Zinß, Schulden, Straffen und Gülten, auch was von Haußrath und Schreinerey in dem Schloß vorhanden, alles so mit Nagel und Hafft verwahrt, wie auch alles Geschirr, Bauzeug, so dermalen in loco seyn würdet, in dem Kauff mit einzudingen, und dem Herrn Verkäuffer sampt allen Saal- und Urbar-Büchern, Registern, Protocollen, auch jeden anderk zu dem Ampt gehörigen und sich alda befindenden Brieffl ichen Documenten, die concerniren nun eigen oder Lehen, bona fide einzuantworten und zu überlassen.

Fünfftens, Verspricht Herr Verkäuffer gleich jetzo tempore Contractus einen hierzu genugsamen Consens-Brieff von seinem Herrn Bruder obwolgedachten Herrn Hansen Freyherrn zu Bemelberg dem Herrn Käuffer einzuliessern, damit selbiger umb so viel desto mehr die erkauffte Herrschafft ruhiglich genießen, auch darmit nach seinem Gefallen schalten und walten möge; Allermaßen dañ Herr Verkäuffer nicht weniger gegen andere und jedermänniglich Herrn Käuffer und die Seinige, da dieselbe über kurtz oder lang dieser verkauffter Güter und deren pertinentien halber angefochten werden wolten, in Rechten nach allen besten Vermögen zu vertretten, schadloß zu halten, und alles dasjenige, was seiner Seits Krafft dieses Recessus zugesagt, treulich zu halten und zu adimpliren kräfftigst, und bey Verpfändung aller seiner jetzigen und künfftigen Haab und Gütern, auch mit Renunciation aller hierwider habenden rechtlichen beneficien versprochen.

Sechßten, und Letztens, hat man bedingt, ob es sich begebe, daß Herr Käuffer, dessen Erben oder Nachkommen einem andern, als unter sich selbsten, die Herrschafft Hohenburg und Marckt Bißingen über kurtz oder lang aus was Ursach das immer beschehe, verkauffen oder alieniren wurden, daß sie alsdann berührte Güter Herrn Hannsen und Herrn Carl, Freyherrn zu Bemelberg oder deren Erben, umb einen billichen Werth vor andern wiederumb zukommen lassen.

Welches alsdann in einen ordentlichen Kauff-Brieff verfaßt, derselbe mit allen nothwendigen Clausulen, so zu des Herrn Käuffers und dessen Erben mehrern Sicherheit dienlich, bevestiget, auch von sein des Herrn Verkäuffers Herrn Bruder mit besiglet und unterschrieben werden soll, alles getreulich und ohne Gefährde, mit Verzeihung aller rechtlichen Wolthaten und exceptionen, so hierwider erfunden werden möchten, und in specie der Vervortheilung über die Helffte und wieder Einsetzung in vorigen Stand.

Und zu deßen wahrem Urkund und Gezeugnuß beede Theil diesen Recess mit ihren angebohrnen Pettschafften und Handunterschrifften in duplo ausgefertiget haben, davon jedem Theil ein Exemplar zugestellt worden, So geschehen zu Wien den vierdten Monats Tag May des 1661. Jahrs.

(L. S.) Ernst, Grave zu Oettingen.

(L. S.) Carl, Frey-Herr zu Bemelberg.

CCXXVIII.

Kauff-Brieff, Vermöge dessen Carl, Frey-Herr zu Bemelberg, die Herrschafft Hohenburg und Marckt Bißingen an Ernst, Grafen zu Oettingen um 85000. fl. verkaufft, de Anno 1661.

Ich Carl, Frey-Herr zu Bemmelberg ꝛc. (titul.) Bekenne hiemit, und in Krafft dieses außgefertigten Kauff-Briefs, für Mich, meine Erben und Nachkommen, daß, nachdem ich mit Consens meines hochgeehrten Herrn Bruders, deß Wolgebohrnen Herrn, Herrn Hanßen, Frey-Herrn zu Bemmelberg (titul.) im Jahr 1651. meine in Brüderlicher Abtheilung, in meiner Erb-Portion, mir zugefallener Herrschafft Hohenburg und Marckh Bißingen umb beßern Frommen und Nutzen willen, meinem Hochgeehrten Herrn Schwagern, Carl Fuckßen, Grafen von Fuckhsenberg umb 85000. fl. käufflich überlassen gehabt, ietztgedachter mein Schwager aber dem Contract seiner Seits kein Genügen gethan, noch thun können, und wür darüber für dem Hochlöblichen

chen Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath in Rechts-Stritt erwachsen, vorgedachte meine Herrschafft im Jahr 1659. mir nicht allein mit Recht und Urthel wiederumb zuerkhandt, sondern auch in dem darauff gefolgten 1660. Jahr vermittelst einer der löblichen Ritterschafft Donauischen Viertels aufgetragene Käyserliche Commission würcklich eingeraumbt.

Alldieweilen aber der vorhin darauff gestandene Schulden-Last under der Zeit sich nicht gemindert, sondern wegen der biß dahin verfallenen Zinß und Interesse gemehret, verschiedene Creditores auch auf Ihro Bezahlung starck gedrungen, und bey dem Käyserlichen Cammer-Gericht zu Speyer processus executivos erhalten, also daß zu besorgen gewesen, wofern Ich nit geschwinde und zulängliche Mittel, wormit ich dieselbe klagloß und zufriden stellte, erlangen thete, sie klagende Creditores in vorbemelte Herrschafft würcklich immittirt, die übrige auch nach deren Exempel gleichmäßige Processe außwürckhen und in Ansehung der vielen ohnerschwinglichen Schulden ich mehrberührte Herrschafft und Marckt nicht behaupten werde können, dannenhero mich entschlossen dieselbe anderwertig zu vereussern und zu verkauffen, und in Erwegung solche der Graffschafft Oettingen Wallerstein, insonderheit aber (titul.) Herrn Ernsten, Grafen zu Oettingen Herrschafft negsten gelegen, so haben Seine Excellenz sich iezt angeführter Ursach halber mit mir in tractaten eingelassen, und ist darauff erfolgt, daß ich iezt hochgedachtem, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Ernsten, Grafen zu Oettingen, der Römischen Käyserlichen Majestät Cammerern, Geheimen Rath und Reichs-Hoff-Raths Præsidenten ꝛc. Meinem hochgeehrten Herrn Vettern, und allen Seinen Erben, Erbnemmen und Nachkommen, eines immer währenden Kauffs, wie es den Rechten gemäß, in bester Form seyn solle, kan oder mag, zu kauffen geben habe, und würcklich gibe, anietzo und khünfftig vor Leithen, Richter und Gerichtern, Geist- und Weltlichen, Päbstlich und Käyserlichen, auch Landts-Gebrauch und Herkommen nach, vor allermänniglichs Ansprechen, mein auß Brüderlicher Abtheilung und Erbs-Portion zuegefallene Herrschafft Hohenburg und Marckh Pißingen, das Schloß Hohenstein das Adeliche Schloß Ober-Ringingen sambt dero darzu gehörigen Güttern, Höfen und Sölden, dann auch die Waiblhueb zue Grienheimb, und ein Theil Zehenden zu Lutzingen sampt den Irrin Weihern zum Schloß Hohenburg gehörig, und was sonsten der verkhaufften Herrschafft anhengig und underthan ist, an Gräben, Weyhern, Heusern, Hoff-Stätten, Städln, Aeckhern, Wisen, Gärten, Gehiltz, groß und klein Wildtpann, geraiten und ohngeraiten, Weldern, Anwanden, Anwerden, Weyd, Weeg und Steeg, mit Ein- und Außsparten, Wassern, Wasserlaiten, Bächen, Fischen, Fischzügen, ob- und unter der Erden, besuechts und ohnbesuechts, mit allen darzu gehörigen Leuthen, Diensten, Vnderthanen, Renten, Nutzungen, Zinsen, Geldern, Steuren, Freveln, Vogteyen, Vogt-Rechten, hohen und niedern Gerichten, Herrlichkheiten, Zwingen, Pönen, Buessen, Handnemmungen, mit besetzt und ohnbesetzten, und in Summa, mit allen Rechten und Gerechtigkheiten, Oberkheiten, Frohnen, Gewohnheiten, Ehehafften, Herkommen und Inhaben, benant und unbenandten, nichts außgenommen, oder hindangesetzt, allermassen und Gestalt, wie Ich es in Brüderlicher Abtheylung bekommen, und dermahlen in Zeit der alienation besessen, dieselbe auch Herrschafftlich genossen, regiert und ingehabt, auch dergleichen Herrschafft, Schlösser, Häuser, Güther und Herrlichkheiten, sambt aller Zugehör in genere, wie sie immer Nahmen haben, und was Ich daran zu verkhauffen haben, für frey, ledig und ohnversetzt, ohne menniglichs Ansprechen, oder Einwurff, außgenommen, daß Herr Käuffer, Herr Graff Ernst zu Oettingen, mein Hochgeehrter Herr Vetter auf gemelter Herrschafft, Viertzig Tausent Gulden Capital-Schulden, sambt davon bißher verfallenen Interessen auf sich genommen, und solche Capitalien (die Zinß mit eingeschlossen) an den Kauff-Schilling zu bezahlen versprochen hat, wie dann hierumben ein ordentlicher Recess zwischen uns Käuffer und Verkhäuffer auffgericht und verfertiget, und demselben auch nachzukommen, ieder Theil verbunden ist, sonsten allerdings anderst ohnversetzt, ohnverschrieben, ohnverpfändt, ohnbeschwehrt, an Zinsen, Renten, und Gülten, sonder recht aigen, ohnlehenbar, ausser deß Halß-Gericht, so von Römischer Käyserlicher Majestät und dem Heyligen Reich und mehr andern Güthern, die von dem Fürstlichen Hohen Stifft Augspurg, Fürstl. Pfaltz Neuburg, und Graffschafft Oettingen, zu Lehen rühren, dessentwegen Ich Herrn Käuffern Richtigkheit zu schaffen versprochen, und hiermit nochmahlig versprechen thue.

Ich habe auch Hochwolgedachtem meinem Herrn Käuffer, allen Seinen Erben und Nachkommen, die obgeschriebne Herrschafft,

schafft, Schlösser und Häuser mit gesambten Zinsen, Gülten, Diensten, Güethern, Renten, Oberkeiten, Gerichten, Zwingen, Pennen, Waiten, Braiten, Nutzen Genüessen, Zugehörden, Gewohnheiten, Rechten und Herkommen, immassen alles obstehet, und Ich hiemit wohlbedächtlich inferiren thue, wie Ich es ingehabt, und genossen, übergeben, überantwort und mit allen acten, Actuaten und Registern zu handen gestellt, auch hierauff die Vnterthanen und samentliches Gericht Ihrer Pflicht entlassen und ledig gezehlt, meinen Hochgeehrten Herrn Vettern, Herrn Ernsten, Graven zu Oettingen, in würckliche Possess eingesetzt und übergeben, darzue die Zinß, Dienst, Gülten und Renten, bey allen Inhabern, Vnderthanen und Insässern, eingehändiget und richtig gemacht, alß dem Verkauffer von Recht weegen gebührt, setze Ihne Herrn Käuffer auch würckhlich darein, stell und fertige Ihme zu seinen Handen, alles und iedes wissentlich und wohlbedächtlich in Krafft diß Briefs, daß Er Herr Käuffer, all seine Erben und Nachkommen fürohin alle obbestimbte Güther, Herrligkheiten und Zugehörden, nutzen, niessen und gebrauchen, auch verleihen und verkauffen mag nach aignem Belieben, also auch verfahren, alß mit seinen aigenthumblichen Güthern und Herrschafften, mein oder meiner Erben ohngehindert in allweeg (ausser daß vermög deß Succes, wofern Herr Käuffer oder dessen Erben hiernechst mehrbemelts Herrschafft Hohenburg und Marckht Pißingen alieniren sollte, solche für andern Extraneis, mir, meinen geliebten Herrn Brudern oder unsern Erben umb einen billichen und der Zeit gängigen Wehrt anerbiethen, doch länger nicht als höchstens ein Monath auf unsere Erklärung zu warten schuldig sein sollen.

Darumben und darfür hat mir hochwolbesagter Herr Käuffer in Weiß eines rechten ewigen Kauffs bezahlt und vergolten, Rheinisch gemeiner Wehrung, Fünff und achzig tausend Gulden doch obberührter Gestallt, daß Viertzig tausend Gulden zu Abledigung der angewisenen Capital defalcirt. Fünff und dreyßig tausend Gulden paar Gelt erlegt, und die überige zehen tausend Gulden auch an Paarschafft auff den Fall, da mehr alß viertzig tausendt Gulden Schulden auf den Güthern herfür kommen wurden, den Uberschuß hievon abzutragen, und den Rest an mich zu ziehen, uf Jahr und Tag in Verwahrung eines ohnpartheyischen Drittmans depositirt worden, wie dieses und mehr anderes Beding in dem erwehnten Recess einverleibt.

Ich verzihe mich auch vor mich und meine Erben, der gemelten Herrschafft, Schlösser, Häuser, Renten, Gülten, Holtz-Marckhungen, groß und kleinen Wiltpan, Hoch- und Niedern Gerichtsambkheit, und was in dem Nahmen Pertinenz beschlessen sein kan oder mag, wissentlich, frey und ohngezwungen, so, daß weder Ich, meine Erben oder Nachkommen derentwegen den wenigsten Zuspruch nit haben soll, noch von Recht wegen Ich oder meine Posterität Ihr Excellenz dem Herrn Käuffer, oder dessen Erben und Nachkommen, nicht bekümmern, irren, treiben, belaidigen darinnen, darauff, darzu oder darnach in Ewigkheit, heimblich oder öffentlich, mit Geist- oder Weltlichen Recht, worzu Ich dann alle Saal- und Lehen-Brieff-Bücher, Register und Protocollen, Verträg und Acta, so viel bey dem Ambt befindlich, eingeraumbt, übergeben und habhafft gemacht, dergestalten, da andere Acta, was Nahmen sie haben möchten, Register, Protocollen, Saal- oder Lehen-Brieff, iezt, über kurtz oder lang, sich solten befinden, so diesem Verkauff oder eingeschloßnen Güthern und Pertinentien, schädlich, abbrüchig oder bedenckhlich fallen möchten, die will Ich hiemit expresse alß null und ohngültig cassirt und abgethan, herentgegen aber den Kauff mit rechtem wohlbedachtem Muth vor kräfftig und gültig in allen Stuckhen, Puncten und Articuln gehalten und vollzogen haben, bey Freyherrlichen wahren Worten zuesagen und betheuren, an Aid statt, daß ich mich auch aller Freyheiten, Gnaden, Indulten, Exceptionen, Außflüchten, Schwin und Behelff, so von den Römischen Päbsten, Käysern, Königen, oder iemand andern erlangt und außgebracht, oder proprio motu gegeben, und besonder der exception non numeratæ pecuniæ, rei non sic sed aliter gestæ, contractus simulati, l. 2. C. de Rescind. vendit. læsionis enormissimæ, restitutionis in integrum, non adimplementi und anderer Vervortheilung, auch der rechter gemeiner Verzicht, hiemit ein für allemahl, anietzo als dann, und dann als iezt begeben thue, will auch Herrn Kauffer in allen Schäden und Mängeln, die wider mein Freyherrliches Geloben und Versprechen, (so doch ob GOtt will nicht beschehen soll) einfallen möchten, vertretten und Ihme die gewohnliche Kauffs-Gewehr bey Verpfandtmus jetziger und khünfftiger Hab und Güther laisten, und hab Ich dem Käuffer, meinem Hochgeehrten Herrn Vettern und seinen Erben

diesen Kauff-Brieff zu wahrer Sicherheit zugestellt, mein angebohrnes Insiegell darvor gehangen, und dieser Kauffs-Tractation halber erbeten, mit und neben mir obwohlgedachten meinen geliebten Herrn Brudern, Herrn Hansen Frey-Herrn zu Bemmelberg, der sich dann auch eigenhändig underschrieben, und sein Insiegel (doch Ihme, seinen Erben ohne Schaden) an diesen Brieff henckhen lassen. Geschehen ꝛc. im Jahr Ein Tausend, Sechs Hundert und Ein und Sechzig.

CCXXIX.

Attestatum des Ritter-Raths-Collegii der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orths an der Donau, daß die von Werdenau Ihrem Canton incorporirt und gehörig immatriculirt wären, auch Sessionem & Votum hätten, de Anno 1662.

Wir der Römischen Käyserl. Maj. Räthe, auch löblichen Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orths an der Donaw, erbethne Director, Außschüß und Räthe ꝛc. Vhrkhunden hiemit gegen menigelich, auf Anfragen deß Wol-Edelgebohrnen vnd Gestrengen Herrn, Veit Wolffen von Werdtenaw zue Pfurhaussen, daß nit allein daß freye ohnmittelbahre Ritter-Guett Schnirpflingen vnserem Schwäbisch Donawischen Ritter-Viertel quoad realia incorporirt vnd mit der Collectation ie vnd allweegen biß heut zue Tag ohne Vnderbruch dahin verthretten, sondern auch dessen Inhabere die Besserer für Ire Personen daselbsten immatriculirt vnd einverleibt seyen, auch auf die Ritter-Täg, gleich andern Mitgliedern beschrieben worden, vnd Sessionem & Votum activum & passivum gehabt haben. In Vrkhundt dessen, haben wir das gemeine Ritter-Signet fürstellen lassen. Actum Ronaw den achten Maji, Anno Sechzehenhundert und zwey und sechzig.

(L. S.)

CCXXX.

Kauff-Brieff, Krafft dessen die Herren Vormünder Fräuleins Franciscæ von Leonrodt, das Gut Trugenhofen und den darzu gehörigen Marckt Tischingen an dero Herrn Stieff-Vater, Johann Wilibald Schencken, Frey-Herrn von Castell, verkaufft, de Anno 1663.

Zu wissen: Nachdem von dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelm, Pfaltz-Graffen bey Rhein, in Bäyern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Graffen zu Veldentz und Sponheim, der Marck Ravensperg und Mörß, Herrn zu Ravenstein, als Lands-Fürsten ꝛc. das von weyland dem Frey-Reichs Wol-Edelgebohrnen und Gestrengen Herrn, Johann Georg von Leonrodt zu Trugenhoffen, Tischingen und Balmertzhoffen, geweßten Fürstl. Neuburgl. Durchl. gehaimen Rath, Cammerern und Pflegern zu Lauingen seel. in seinem den 7. Juny Anno 1637. auffgerichten Testamento nuncupativo mit dem halben Theil seiner Verlassenschafft angeordnete, hernach aber bey der wegen der continuirten grundverderblichen Kriegs-Zeiten und anderer eingefallenen Beschwehrden, erst in Anno 1656. mit denen Eigenthumbs-Erben gepflogenen Abtheilung uff das in der Pfaltz-Neuburg situirte Gut Trugenhofen verlegte fideicommiß mit der interessenten guten Belieben und insonderheit uff des Frey-Reichs Wol-Edelgebohrnen und Gestrengen Herrn Frantz Adam von und zu Leonrodt uf Dietenhoffen und Neudorff Hoch-Fürstl. Eychstättl. Pflegers zu Kipfenberg ꝛc. als nach Ableiben weyland des auch Frey-Reichs Wol-Edelgebohrnen und Gestrengen Herrn Georg Benno von Leonrodt uff Trugenhofen, Tischingen und Dietenhofen, seines geliebten Herrn Bruders seel. (deme das fideicommiß vermittelst einer vorgangenen transaction und Vergleichs-Handlung von ihme einig und allein refundirt worden) neben seinen zweyen unmündigen Söhnlein de hac Familia noch übrigen fideicommiß-Erben beschehenes unterthänigste Suppliciren und Anlangen, aus vorgebrachten wichtigen motiven und Ursachen, vornemlich aber, wegen des darauff verwiesenen Schulden-Lasts, und anderer sich dabey erzeigten, der Familiæ mehr zum ruin als Uffnehmen gereichenden difficultäten in Krafft Lands-Fürstl. Hoher Obrigkeit, cum plena Causæ cognitione uffgehoben, auch das Decretum ad alienandum den 9. Novembris des nächst abgescheinten 1662. Jahrs würcklich ertheilt und aus gefertiget worden, und hierauff besagter Herr Frantz Adam von und zu Leonrodt tanquam Caput Familiæ für sich und alle seine Erben sich aller zu ermeldten Gut Trugenhoffen gehabter Sprüch und Forderungen de novo wissent- und wolbedächtlichen verzigen und begeben, und dasselbe zu sampt dem

dem Marckt Tischingen obernantes seines Herrn Bruders Georg Benno von Leonrodt seel. hinterlaßenen einigen Töchterlein Fräulein Franciscа und deren constituirten auch zu Neuburg ordentlich confirmirten Herren Tutoribus gegen Abtrett- und Einraumung anderer der pupillen im Land zu Francken von deren Herrn Vatter Seel. erblich zugefallener eigenthumblicher Güter, Laut eines darüber erst den 6. diß abgefaßten absonderlichen Vergleichs-Recess, cum omni Causa & pleno Jure lediglich für gantz eigen cedirt und überlassen. Darnebens aber die Herrn Vormunder im Werck verspührt und augenscheinlich gesehen, daß solches ihrem anvertrauten Pfleg-Töchterlein cedirte Gut, wegen des noch unbezahlt darauff anstehend verbliebenen, und ohne der bereits wieder anderwärts vermählten Frau Mutter in die 13200. fl. außtragende heyratliche Sprüch und Forderungen sich allein an Capitalien auff 12308. fl. 20. kr. ersterkennten Schulden-Lasts in Ermanglung anderer sowol zu Bezahlung der Schulden als Bemayrung des Guts behörigen Geld-Mittel nicht conservirt, noch mit Nutz administrirt werden möge, daß hierauff entzwischen denen Freyen Reichs Wol-Edelgebohrnen und Gestrengen Herrn Johann Sigmund Schenck von Stauffenberg uf Amertingen, und Bernhard Christoph Segeßer von Brunegg beeden Hoch-Fürstl. Eystättl. Räthen respective Stallmeistern und Pflegern zu Naßenfelß, auch Mörnßheim und Dollenstein, als überweyl. obgedachtes Herrn Georg Benno von Leonrodt seel. nachgelaßenen posthumam Fräulein Franciscа von Leonrodt erkißten, erbettenen und confirmirten Vormundern an einem, dann dem Frey-Reichs-Hochwolgebohrnen Herrn, Herrn Johann Wilibald Schencken, Freyherrn von Castell, Herrn zu Beuren und Tischingen Hoch-Fürstl. Eystättl. Rath und Erb-Marschallen, Pflegern der Graffschafft Hirschberg, und Ober-Beamten zu Berching, Greding und Tögning ꝛc. als mehrbemeldten Herrn Georg Benno von Leonrodt seel. nachgelaßener Frau Wittib und der Puppillin Frau Mutter jetzigen Herrn Ehegemahls, andern Theils, uff gehabten zeitlichen Rath, und mit gnädigsten Vorwissen des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden, Bischoffen und des Heyl. Römischen Reichs Fürsten zu Eystätt, als nächsten vornehmsten Anverwanten, umb berührtes Adeliche Gut Trugenhoffen cum pertinentiis folgende Handlung abgeredt, beliebt und geschloßen worden.

Nemlich **Erstlichen**, Verkauffen, cedi-

ren und übergeben die gedachte Herren Vormundere an statt und im Nahmen ihres Pfleg-Töchterleins, Fräulein Franciscа von Leonrodt authoritate tutoria besagten Herrn Johann Wilibald Schencken, Freyherrn von Castell, das nunmehro ab omni onere fideicommissi erledigte Gut Trugenhoffen sampt dem Marckt-Flecken Tischingen, mit allen deren Zu- und Eingehörungen, zu Dorff und Feld Ober- und Herrlichkeiten, auch allen andern Recht- und Gerechtigkeiten, Nutzungen, Gefäll und Einkommen, nichts darvon ausgenommen, inmassen solches alles mehrbenanten Herrn Georg Benno von Leonrodt seel. in Anno 1656. bey damals mit denen Eigenthums-Erben vorgangener Abtheilung eingeraumbt und angewiesen worden, gleichwolen anjetzo absque onere fidei commissi, deßen es obverstandener massen allerdings enthebt worden, neben denen heurigen Gefällen, Nutzungen und Einkünfften, also und dergestalten, daß nun hinfüro er Herr Johann Wilibald Schenck, Freyherr von Castell, des Guts Trugenhoffen und Marckts Tischingen einiger Herr seyn solle, auch solches Adeliche Gut zu sampt allen Ein- und Zugehörungen, nichts davon ausgenommen, (außer was nach Außweisung des in Anno 1656. uffgerichten Theilungs-Recess davon nacher Balmertzhoffen verlegt worden, zusampt denen seithero in der mit denen Eigenthumbs-Erben betroffenen Vergleichung wieder herbey gebrachten vier und zwantzig Malter Frücht aus dem Tischinger Zehendt cum omni & pleno Jure) für frey, ledig und eigen besitzen, innhaben, gaudiren, nutzen und nießen, auch damit nach seinem eigenen Belieben und Gefallen handlen, schalten, thun und laßen möge, wie mit andern seinen eigenthumblichen Haab und Gütern, ungehindert der Herren Vormundere, deren Pfleg-Töchterleins oder deren Erben, und sonsten männiglichs von ihrentwegen, zumal dieselbe authoritate tutoria sich aller zu viel erwehnten Gut an statt und im Nahmen der Pupillin gehabten Rechtens, Sprüch und Forderungen uff ewig Krafft diß gäntzlichen verzigen und begeben haben. Hingegen und

Fürs Ander, Hat viel erwehnter Herr Johann Wilibald Schenck, Freyherr von Castell, gegen Uberlaßung dieses Adelichen Guts und Zugehörungen Marckt Tischingen sich Krafft diß obligirt, zugesagt und versprochen, nicht allein alle darauff hafftende, oder noch herfür kommende passiv-Schulden, ohne Entgelt, Kosten und Schaden der Pupillin, deren Erben und deren Herren Vormunder an Capital und Zinsen selbsten zu entrich-

ten und zu bezahlen/besondern auch der Frau Mutter umb alle Ihre gegen den Pfleg-Töchterlein habende heyratliche Sprüch und Forderungen/ wol benügliches contento zu geben/ und also das Kind aller von dem Gut Trugenhofen herrührenden oder darauf verwiesenen Schulden/ wie auch der Frau Mutter als seiner jetzigen Ehegemahl prætensionen wie die immer Nahmen haben möchten gäntzlichen zu entheben/ und durchaus inn und ausserhalb Rechtens zu vertretten und schadloß zu halten/ also und dergestalten/ daß nun hinfüro das Pfleg-Töchterlein obernante Fräulein Franciſca von Leonrodt aller Trugenhofischen Pasiv-Schulden/ und der noch darauf prætendirenden Freyherrlichen Schwendischen zwey Drittel Heyrat-Gut sampt dem interesse, da solches behauptet werden solte/ allerdings befreyet seyn und bleiben/ auch noch über diß dessen Frau Mutter bey Ihr der Pupillin/ deren Erben/ wie auch denen Herren Vormundern wider an dem Herrn Georg Benno von Leonrodt sel. zugebrachtem Heyrat-Gut/ versprochenen Widerlag (welche gleichwol nach deren zu dem Willen GOttes stehendem Ableiben wieder zuruck fallet) auch erlegtem und zu seinen Handen kommenen/ oder in dessen Nutzen verwendetem Hoch-Fürstlichen Paraphernal Gut/ und andern dergleichen prætensionen durchaus nichts mehr zu suchen zu sprechen/ noch zu fordern haben/ sondern vielernanter Herr Johann Wilibald Schenck/ Freyherr von Castell/ als Ihr ietziger Ehegemahl hierumben allein obligirt/ gehalten und verbunden seyn solle. Und diß bey ausdrücklicher Verpfändung seiner ietzigen und künfftigen eigenthumblichen Haab und Güter. Uber diß und

Zum Dritten/ damit mehrberührter Pupillin der Fräulein Franciſca von Leonrodt umb sothane Cession, Einraum und Abrettung des Guts Trugenhofen und zugehörigen Marckt Tischingen ein genungsame und æquivalirende Wiedergeltung beschehe und wiederfahre hat offtbesagter Herr Johann Wilibald Schenck/ Frey-Herr von Castell/ nächst Ubernehmung vorangedeuter prætensionen und Schulden Ihr der Pupillin zu einer rechten Uffgab versprochen Siben Tausend Reichs-Thaler/ oder Zehen Tausend Fünffhundert Gulden in Müntz guter genehmer Reichs- und Lands-Wehrung/ jeden Gulden zu Funffzehen Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet/ dabey Ihme aber aus Freundschafft und sonderbaren bewegenden Ursachen vergonnt und zugelassen worden/ daß Er solche Ufgabs-Summa von dato dieses Recess zwey Jahr lang ohne Verzinsung in Handen behalten möge/ hernach aber Anno 1665 auf Weynachten das erstemal/ und folgende vier Jahr allein mit halben Zinß/ das ist mit 262. fl. 30. kr. zu verinteressiren/ nach deren Verfließung aber die 10500. fl. mit 525. fl. zu verzinßen/ und also mit völliger pension biß zu Ablösung des Capitals zu continuiren schuldig seyn/ auch umb diß alles das Gut Trugenhofen/ sampt dem Marckt Tischingen ausdrücklich verhypothecirt bleiben jedoch Ihme allwegen frey und bevorstehen solle/ das Capital selbsten entweder auf einmal oder aber in beliebigen Fristen/ deren man sich zu vergleichen haben möchte/ abzuführen und abzulösen.

Dabey dann auch dick besagter Herr Johann Wilibald Schenck/ Frey-Herr von Castell verwilliget/ dqß Er indessen/ biß Er völligen Zinß zu raichen schuldig das Kind mit allem nothwendigen Unterhalt und Bekleidung auf seinen eigenen Kosten/ ohne der Vormundschafft Zuthun/ versehen und verpflegen wolle.

Und obzwar bey dieser Tractation und Handlung per expressum bedingt worden/ daß die Pupillin oder deren künfftige Erben/ sowol der Schulden als anderer Fällen halber gantz keine eviction oder Gewehrschafft zu leisten/ so haben sich doch die Herren Vormunder erklärt/ da wider Verhoffen an dem Stadionischen Heyrath-Gut und Ausfertigung sich ein Rest oder Abgang befinden würde/ daß man so dann von Vormundschaffts wegen/ so viel diesen Pass betrifft und weiter nicht/ zu Gewehrschafft und Schadloßhaltung verbunden seyn/ auch uff den Fall sich wider Verhoffen mehr Schulden als in dem Trugenhofischen Haupt-Recess befindlich herfür thun würden/ alsdann dasjenige Jus, so die Pupillin derentwegen an die Eigenthumbs Erben/ laut des mit denenselben absonderlich ufgerichten Recess, hat, hiemit auch cedirt haben wolle.

Und dieweil nunmehr ihme Herrn Johann Wilibald Schencken Freyherrn von Castell/ das mehrangezogene Gut Trugenhoffen und zugehöriger Marckt-Flecken Tischingen/ sampt heuriger Nutzung und Einkommen/ lediglich cedirt und überlaßen worden; Also solle demselben nicht allein eine Verzeichnuß der bewusten Schulden/ auch sonsten alle über solches Gut besagende Documenta, Schrifften und Urkunden fideliter extradirt und eingeraumt/ besondern auch mit nächstem die Unterthanen ihrer Pflichten solenniter ledig gezehlt/ und darauff mit gnedigsten Consens und Authorität des Lands-

Fürsten

Fürsten ihme als ihrer künfftigen Herrschafft zum Gehorsam angewiesen werden/ dagegen solle er Herr Johann Wilibald Schenck/ Freyherr von Castell umb die bedingte und versprochene Auffgab der Sieben tausend Thaler oder Zehen tausend fünfhundert Gulden eine genugsame obligation, so dann seine Gemahlin als der Pupillin Frau Mutter mit Beystand zweyer von Adel/ auch Wißen und Willen dero Hn. Vatters und Herren Gebrüder eine ordentliche Verschreibung von sich zugeben schuldig seyn/ daß diese Handlung mit ihrem Wißen/ Willen und Belieben vergangen/ auch von ihr würcklich ratificirt und genehm gehalten worden/ daß sie nun hinfüro nicht die Pupillin ihr Fräulein Tochter umb ihr obangemerckte heyratliche Sprüch und Forderungen besprechen/ sondern allein ihren jetzigen Herrn Ehegemahl pro debitore agnoſciren/ halten und erkennen/ und dieselbe bey dessen eigenen Haab und Gütern suchen und fordern wolle.

Schließlichen ist von allerseits Principal-Interessenten und contrahirenden Partheyen reciproce ausdrücklich bedingt und abgeredt worden/ daß auf den Fall von einem oder anderm Theil diese wißendt- und wolbedächtlich geschloßene Handlung bestritten oder angefochten werden wolte/ daß solches alles ungültig und von Unkräfften seyn solle/ gestalten sie die Haupt-Interessenten/ und respective Herren Vormundere/ sich aller und jeder beneficien/ indulten/ rescripten/ exceptionen/ doli, ignorantiæ, metus, læsionis ultra dimidium, und in specie des beneficii restitutionis in integrum, und aller anderer dem weiblichen Geschlecht in Rechten zum besten verordneten beneficien/ Auszügen und Behelffen wie auch des Rechtens/ welches vermag/ daß ein gemeiner Verzig ohne Vorgang des sonderbaren nicht gelte/ und in Summa alles anderer in Geist- und Weltlichen Rechten befindlichen Behelffen/ so zu Umbstoß- oder Hintertreibung dieser so wolbedächtlich geschloßenen Handlung dienen/ oder sonst erdacht werden möchten/ bey ihren Freyheit. und Woladel. Ehren/ guten Trauen und Glauben an Ayds Statt gar und gäntzlich verzigen und begeben/ jedoch vorbehaltlich anderer Sprüch und Forderungen/ so diese Handlung nicht concerniren und von denen hierinnen nahmentlich nichts disponirt worden.

Deßen zu Urkunden/ auch mehrer Authorität und Ansehen/ haben beede contrahirende Theil den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Marqvard/ Bischoffen und des Heyl. Röm. Reichs Fürsten zu Eystätt mit unterthänigstem Fleiß erbetten/ daß sein Hoch-Fürstl. Gnaden diesen in zwey gleichlautende originalia verfasten Recels mit dero Hoch-Fürstl. Handzeichen und Cantzley-Secret bekräfftiget/ auch sich selbsten neben denen hierzu erbettenen Hochansehnlichen Freyherr- und Woladel. Herren Beyständen eigenhändig unterschrieben/ und ihre angebohrne Freyherr- und Woladel. Innsigel wißentlich daran gehangen/ doch denen Herren Beyständen in allweg ohne Schaden/ So geben und geschehen zu Eystätt den 10. Jenner Anno 1663.

(L. S.) Marqvardt/ Bischove.
(L. S.) Johann Euchary Schenck/ Frey-Herr von Castell Domb-Probst.
(L. S.) Hans Sigmund Schenck von Stauffenberg.
(L. S.) Johann Wilibald Schenck/ Freyherr von Castell.
(L. S.) Bernhard Christoph Segesser von Brunegg.
(L. S.) Veit Adam von Eyb.

CCXXXI.

Fidei-Commiss und Pactum Familiæ, so Adam Heinrich/ Johann Ehrhardt/ Frantz Carl und Adam Gottfried/ Vettern und Gebrüder von Ow/ unter einander auffgerichtet/ de Anno 1664.

Wir Nachbenannte mit Namen/ Adam Heinrich von Ow/ zum Eyttingerthal und Ahldorff/ der Hoch- und Ertz-Fürstlichen Durchl. zue Oesterreich Sigismundi Francisci, Rhat/ und Ober-Vogt zue Herb ꝛc. deßgleichen Hanß Erhardt von Ow/ zu Wachendorff/ erst höchstermelter Hoch- und Erz-Fürstl. Durchl. zue Oesterreich ꝛc. Dero Fürstl. Hohen-Stüffts Augspurg Pfleger zue Oberndorff und St. Ottilienberg/ auch Jägermeister im Allgow ꝛc. Frantz Carl von Ow/ zu Velldorff/ der Chur-Fürstlichen Durchl. auch Fürstl. Durchl. Hertzogs Alberti in Bayern ꝛc. Cammerer und Obrister Jägermeister ꝛc. und Adam Gottfrid von Ow/ zum Newenhauß und Bürlingen/ ꝛc. alle drey Gebrüder/ und mit dem letstern/ Wür Cyristoph Wilhelm/ Frey-Herr von

Freyberg, von Eyßenberg und Wellendingen der auch Hoch- und Ertz-Fürstl. Durchl. zue Oesterreich ꝛc. Rhat ꝛc. und Adam Heinreich von Ow ꝛc. zum Eyttingerthal und Ahldorff, ersternant ꝛc. alß noch minderjährigen erbettene und von dem löblichen Ritter-Directorio in Schwaben, Theils am Neccar, Schwartzwald und der Orttenaw, confirmirte Vormunder ꝛc. Bekennen offentlich und thuen kundt jedermänniglich mit diesem Brieff, daß wür auß guter nutzlicher Vorbetrachtung, Vetterlicher und Brüderlicher Treu und Liebe, und fürnemblich zu beständiger Erhaltung und Fürderung unserer, und all unserer Erben und Nachkommen, des Stammens und Namens deren von Ow, dieser Unserer Lini, Ehr, Nutzen, Wohlfarth und Aufnemmen, damit wir als freye Unmittelbahre Zuegewandte, des Heyl. Röm. Reichs, zue allen und jeden Zeiten, Unserm gnädigsten Herrn, dem Römischen Käyser und König, und dem Heyligen Reich desto bereitter, underthänigst, getrewlich und stattlich dienen mögen, Uns sambtlich einer gewissen Ordnung und Satzung, wie es zu allen und jeden Zeiten ununderbrochen und beständig, Unser, Unserer Erben, Erbens-Erben und Nachkommen Unsers Namens und Stammens von dieser Lini her, Haab und Güther halber, Lehens und Aigens, nichts außgenommen noch hindangesetzt, und benanntlichen, so wür dermahlen besitzen, deß **Eyttingerthals**, sambt dem Dritten Theil Zehenden zu Jnnau, so alles aigen, deß Fleckhen **Ahldorff**, so **Manns-Lehen**, sambt einem Sechsten Theil **Zehenden** daselbsten, so aigen, der halbe Theil deß gantzen **Zehends**, und von dem Herrn Graven zu **Fürstenberg** Lehen, und mir der Dritte Theil gebührt, Item der **Zehenden** zu **Altheimb**, so von dem Herrn Graven zu Sultz Lehen, der Vierte Thail aber aigen, und von mir Adam Heinrichen besessen wirdt; Item das **Fleckhen Wachendorff**, so schon hiebevor im Jahr 1571. durch Herrn Hanßen von Ow, seeligen Angedenckhens, auffgerichtes Testament, als ein fidei commissum familiæ verfangen, sambt dem Drittel Hoff und Zehenden zu Sulzau, alles aigen, Item der Dritte Theil am **Zehenden** zue **Höffendorff**, und Vierzehen Viertel Roggen jährlicher Gült allda, und mir Hanß Erharden zueständig, deßgleichen mein Frantz Carolens aigenthumblichen Fleckhen **Velldorff**, sambt den zweyen Dritten Theilen zue **Ahldorff**, des Einkommens, wie nit weniger ein Gült-Hoff zue Fridingen, so Leben von Hochlöbl. **Hauß Oesterreich**, ingleichen eine Gült zue Empfingen, so Lehen von dem Herrn Graven zue Sulz, nicht weniger des Fleckhen **Bürlingen**, welcher nach Jnnhalt der Fürstl. Würtembergischen Lehen-Brieff, zum halben Theil **Manns-Lehen**, dessen Successio aber: deficiente stirpe masçula, auf den Weibs-Stammen devolviert wirdt, sambt dessen Zuegehört und Gueth **Neuenhauß**, zum andern halben Theil aber **Kunckhel-** und **Weiber-Lehen** ist, und der gantze Zehenden zu **Bürlingen**, und zween Thail am **Jnnawer-Zehenden**, welche aigen und mir Adam Gottfriedten von Ow zueständig seyn, auch wir und unsere Erben, Erbens-Erben und Nachkommen, für und für zue ewigen Zeitten künfftiglich jedesmahlen überkommen, gehalten werden sollen, allermassen auch Unsere in GOtt ruhende Vor-Eltern die von Ow, dieser Linie beraits im Jahr Christi 1580. vermög eines darüber auffgerichten, mit Jhren aigenhändigen Unterschrifften und behengten Sigillen corroborirten, und annoch gültigen Pergamentinen Brieff, zum Thail dahin mit guetem Bedacht gesehen, wissentlich und wohlbedächtlich verainet, verglichen, und solche Unsere Vergleichung in nachfolgende Ordnung gebracht.

Erstlichen wollen wür Eingangs ernante Vetter und Brüder, für Uns, Unsere Erben, auch Unsere Agnaten, Manns-Personen Unsers Stammens und Namens dieser Lini, für und für geordnet, gesetzt und gehalten haben, daß allweegen der ältiste under Uns, es treffe gleich welche Successores es immer wolle, alle und jede Lehen, die jetzo vorhanden, oder künfftig überkommen werden, wie solche genant und beschaffen seyn mögen, hinfüro, so offt es zum Fählen kombt, und solches von Rechts und Gewohnheit wegen beschehen solle, von deme jeder Zeit regierenden Römischen Käyser- oder Königlichen Majestät und dem heyligen Römischen Reich, auch anderer Orthen, woher die geraichen, empfangen, die Lehen-Pflichten und anders, was sich dargegen gebührt, erstatten, jedoch ein jeder Theil seine obligende Reichs-Beschwerdten tragen, und die Jhme competirende Unköstien alsobalden, und ohne einigen Verzug wiederumb refundiren solle, wie vor Alters here.

Zum Andern, haben Wir bey Uns selbsten reifflich ermessen und erwogen, daß unser Adelichen Namens und Stammens nicht wohl höher und mehrer erhalten, und befürdert werden mag, dann so man die Veräusserung und Veränderung, auch andere Beschwehrungen und Schmählerungen der ererbten überkommenen und inhabenden liegenden

genden Güttern, sie seyen Lehen oder aigen, verhüeten und abstrickhen, und also dieselbe für und für bey der Familia und Agnaten unverruckht erhält; Derentwegen und damit nun alle und jede von Uns ererbte, überkommene, und anietzo inhabende Adeliche liegende Güether, mit allen und jeden Darzue- und Eingehörungen, Lehen und aigen, gar nichts davon ausgenommen, für und für, bey und under Uns, Unsern Erben und Agnaten, Manns-Personen Unsers Nahmens und Stammens dieser Linien, beständiglich verbleiben, und derselbe Unser Stammen und Familia dieser Owischen Lini, dardurch in guetem beharrlichen Wesen und Stand ehrlich erhalten werden möge, So haben wür solchem nach für Uns alle, und jeder für sich selbst, auch alle Unsere Erben, Erbens-Erben und Nachkommen, Agnaten, für und für gemelten unsers Stammens und Namens, gesetzt und geordnet, und thuen das hiemit gegenwerttiglich dergestalten, daß nun hinführo zue keiner Zeit nimmermehr, von den berührten ererbten und unsern inhabenden Adelichen liegenden Güettern, noch von allen Jhren Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Renten, Gülten und Zugehörungen, sie seyen Lehen oder aigen, gemeiniglich und sonderlich, weder durch Uns, Unsere Erben, und derselben fernere Erben und Nachkommen, für und für, so lang gemelte Unsere Agnatio, Nahmen und Stammen dieser Lini wehret, außer der Familien solchen Unsers Nahmens und Stammens, überall gantz und gar nichts verändert noch veräussert werden, und gleich so wenig auch dieselbige mit ainigerley Sachen, weder durch Geldt auffbringen, darsetzen, verpfändten, noch in einigen andern Weeg beschweren, graviren noch schmälern sollen und mögen, weder durch Kauff, Übergaaben, Zuestellung, Geschäfft, Contract, Schenckhung, Versetzung, Verpfändtung, noch in einigerley anderen Weiß und Weg, wie das in Geistlichen oder Weltlichen Rechten erdacht, oder erfunden werden möchte.

Zum Dritten, sollen ebenmäßig auch diejenige Güether, so wür, Unsere Erben und Nachkommen, in künfftigen Zeiten ererben, erkauffen, oder sonsten durch einige andere Contract überkommen, und an Uns bringen möchten, und in dieses pactum mit einwerffen wolten, wie es dann einem jeden unter Uns zue seinem freyen und ungetrungenen Willen gestellet seye, bey mehrbemelter Unserer Familien, Nahmens und Stammens dieser Lini, durchaus unveräussert, und unverändert, auch sonderlich ungravirt, unbeschwert, und ungeschmälert, einig und allein, zue allen und ewigen Zeiten, verblichen und erhalten werden. Jedoch wollen Wir

Zum Vierdten, hievon diesen Fahl bedächtlich außgenommen haben, da sich ain oder der ander von Uns, unseren Erben und Nachkommen verheyrathen, und dardurch ein gewiß Heyrath-Guth in Handten bekommen würde, daß alsdann wür, unsere Erben und Nachkommen, erlangt Recht und Macht haben sollen, die Wiederlag solchen eingebrachten Heyrath-Guths uf unsern aigenthumblichen Güthern, frey und ungehindert männiglichs, uff den Lehenbahren aber, mit zu vorhero erfordertem Consens des Lehen-Herrn, und Einwilligung der übrigen Lehens-Agnaten, genuegsamb zu verführen; Sonsten aber, und ausser diesem excipirten Fahl, solle keiner von Unß, Unsern Erben und Nachkommen, befuegt und berechtigt seyn, die dieser Owischen Lini zugehörige Güther zu alieniren, mit Schulden zu beschweren, verpfändten, oder ichtwas darauff zu versichern, sondern es solle bey der vorigen Puncten in allem und jedem durchaus sein ungeänderts Verbleiben haben. Demnach auch

Zum Fünfften, alle und jede obberührte gegenwärtige und künfftige Haab und Güther, sie seyen Lehen oder aigen, mit allen und jeden Jhren Herrlichkeiten, Gewaltsamen, Nutzungen und Zugehören, allerdings nichts davon außgenommen, allein mannlichen Personen deß Namens und Stammens von Ow, dieser Lini ehrlich gebohren, so lang die oder derselben einer im Leben ist, Erblichen zuestehen und verfolgen, auch durch absonderliche Ordnungen und Gemächt mit keiner andern Bescheidenheit zufallen solle, als nach angebührenden Erbtheilen, nach Besag gemeiner beschriebenen Kayserlichen Rechten, alß ist hiemit auch mit guetem Bedacht abgeredt, verhandlet und verglichen, daß auff solche begebende Fähl, sowohl ex testamento, als ab intestato, in diesem Stammen deren von Ow, jederzeit die proximitas gradus beobachtet, und nach den gemeinen Rechten juxta Computationem graduum civilem, die Succession der Agnaten statt haben, und vollzogen werden solle. Ferner und

Sechstens ist auch abgeredt und beschlossen, wür setzen und ordnen dannenhero auch für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß weder Sie noch wür, hinfüro nimmermehr, Uns gegen und mit niemandts, wer der auch seye, in einig Bürg- und Gewehrschafft, ohne des andern Vettern, Brüdern und Agnaten Bewilligen und Zulassen verschrei-

schreiben, noch begeben wollen noch sollen, da auch solches hierwider beschehen, jedoch solch Gemächt und Bürgschafft an ihr selbst Crafftloß und nichtig seyn solle. Damit aber

Zum Siebenden, in dieser Unserer Ordnung, des Weiblichen Stammes nicht vergessen, wir, auch unsere Erben und Nachkommen Wissen tragen, wie unsere Baaßen und Töchteren künfftiglich zu verheyrathen, auch was demselben zum Heyrath-Gueth und Ferttigung gegeben werden solle, haben wir Uns uff zuvorher gepflogen reiffe Berathschlagung bedächtlich dahin verainet daß den Töchtern unsers Stammens und Nahmens, und den jeden besonders für die Ehe-Steuer, Heyrath-Gueth, neben den Mütterlichen Klaidern und Cleinodien, Auß- und Abfertigung, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, zwey tausend Gulden, in Müntz, guter genehmer Landts-Wehrung, und darüber nicht gereicht und zugestellt werden, auch Sie darauff so bald Ihrer jeder Hochzeitlicher Tag fürüber, nach altem gewohnlichen Gebrauch und Herkommen, bey dem Adel in dem Land Schwaben, und dieser Orthen, gebührenden Verzüg thuen, daß Sie, noch ihre Erben, an ihrer Vätterlichen Mütterlichen und Brüderlichen, auch Vetterlichen, dieser unserer Lini Verlassenschafft, weder aigen noch Lehen liegenden noch fahrenden Haab und Güethern, durchaus wie die herrühren mögen, (außgenommen des Mütterlichen Geschmucks, welcher ihnen allein zuständig seyn solle,) keine Ansprach haben, suechen noch gewinnen, wollen noch sollen, weder mit noch ohne Recht, bey erstattetem leiblichen Aydt, biß auff einen ledigen Anfahl, es wäre dann Sach, daß mit gemeinem Zuthuen, Consens und Bewilligung des Mannlichen Nahmens und Stammens deren von Ow dieser Lini, Ihnen auff Verbesserung der Zeiten, ein mehrers angesehen und zum Heyrath Gueth bestimmet würde jedoch solle auch dasjenige, so Ihnen im ledigen Stand von ihren Eltern angemacht, oder ohne Schmähleerung der Haubt-Güther und Nachtheil dieser Erbainigung geschenckt wäre, zu oberührtem gemässigtem Heyrath-Guth nicht gerechnet werden: Solte es sich aber begeben, daß eine Tochter von Unß, dessen wür uns jedoch nicht versteben wollen, sich auser Ihrem Stand verheyrathen, oder sonsten unehrlich halten, wordurch der Owischen Familie einigen Schimpff und Spott zuegezogen würde; Sollen alßdann auf solchen unverhofften Fall, die gesambte Interessenten hieran nicht gebunden sondern ihnen in allweg in ihre freye Willkühr gestellet seyn, nach befindenden Dingen, und nachdeme die Umbständt es leiden mögen, eine dergleichen Tochter zu berathen und außzusteuren.

Zum Achten, da es aber zu Fählen kommen und sich begeben würde, daß ein Theil von uns in linea masculina gar deficiren, und nur ein oder zwey Töchteren übrig seyn solten, solle allsdann der künfftige Agnat und Successor schuldig und verbunden seyn, ermelte ein oder zwey Töchteren, ausser ihrem Mütterlichen, so ihnen allein zuständig, jede mit Drey Tausend Gulden, gueter genehmer Landts-Wehrung, alles für alles, obverstandener massen abzufertigen; Da aber die Zahl solcher Töchteren sich mehrers und weithers erstrecthen würde, solle es zu Verhüttung gröserer Beschwehrung, bey den zwey Tausend Gulden, sein ungeendertes Verbleiben haben; Jedoch die Töchteren hierinnen das jus retentionis gebrauchen, und von dem Vätterlichen, so lang und viel zu weichen, oder sich abtreiben zu lassen nit schuldig seyn, biß sie entweder völlig umb Ihre Angebührnus bezahlt, oder doch solcher gestalten genugsamb versichert seyn, daß sie mit ihrem guten Willen wohl zufrieden seyn können.

Zum Neundten, da eine solche ausgefertigte und verzüg Töchter, ohne Leibs-Erben und Geschäfft mit Tod abgehen und versterben würde, solle alßdann solche nicht von Ihren Gebrüdern, sondern von dem Schwestern einig und allein geerbet werden. Und dann weiters und

Zum Zehenden, sollen wür, unsere Erben und Nachkommen des Stammens und Namens deren von Ow, dieser Lini, unsern künfftigen Ehegemahlen, über der eingebrachten Heyrath-Güeter, Widerlegung und Morgen-Gab, ein mehrers nicht vermachen, übergeben noch ainhändigen, es beschehe dann mit außtrücklichen Belieben und Bewilligen gemeiner Agnaten dieser Lini, daß im Fahl sich zuetragen solte, daß etwan bey einem oder dem andern Unserer Mannlichen Erben, kein Mannlicher Leibs-Erb vorhanden seyn würdte, mag derselbige seiner Ehegemahlen, so Er die also hinder sich verließ, jedes Jahrs so lang sie im Wittiben-Standt verbleibet, eine gewisse Summa Geldts zu geniessen, nach guet Befinden und Willen khürlicher Ermässigung der Interessirten Agnaten, noch zu ihrer ordentlichen Widdumb, in Leib-Gedings Weiß vermachen, also wann sie ihren Wittib-Standt verändern, oder darinnen Tods verschieden

thete, daß alsdann solch Leib-Geding auch aus, und wieder an Stammen und Nahmen fallen solle. Solte sich aber zu dem

Allfften begeben, daß kein Mannß-Person unsers Nahmens und Stammens deren von Ow dieser Lini, ehelich gebohren, mehr im Leben vorhandten, sondern die Mannliche Lini gantz abgestorben seyn würde (das doch GOtt der Allmächtige nach seinem gnädigen Willen immer verhüeten wolle) alsdann und nicht ehender solle der vorangedeutte reservirte Fahl erledigt, und die Töchteren und Weibs-Bilder, oder die von ihnen gebohren, und diesem Geschlecht deren von Ow dieser Lini gesipt wären, alles des Gueths liegenden und fahrenden, aigenen, und Kunckhel-Lehen, so sich ohne das auff Weiber erstreckhet, so vill dessen dann zumahl ahn aller Verlassenschafft bevor seyn würde, gäntzlichen erben, und der vollkommenen Erbschafft theilhafftig seyn, so viel einer jeder, die näher oder weiter des Sipp-Gradts, die gemeine Erb-Rechten zuegeben. Dafern es sich auch

Zwölfftens, begeben solte, daß eine von den Owischen Töchtern geistlich werden, und in ein Closter gehen würde, sollen selbige weniger nicht, dann mit zwey Tausend Gulden, für alles und alles, wie das Nahmen haben mag, abgefertigt, und damit zue fernerem Zuspruch nicht gelassen werden; Im Fahl aber einer von Unsern Erben, und Mannlichen Stammens, ein Canonicat betretten, oder sonsten religios werden würde, solle Er alßdann von seinem Mit-Erben mit Drey Tausend Gulden, für alle weithere Ansprach befriedigt, und hindan gewiesen seyn.

Letzlichen, damit diese Unsere wohlbedächtliche, und dem Stammen und Nahmen deren von Ow dieser Lini, wohlersprießliche Ordnung und Satzung, inskünfftig und zu ewigen Zeitten destoweniger geschwächt, sondern in guethem wesentlichen Flor und beständiger Würckhung erhalten werde, solle diese Unsere bedächtliche Abredt und Verbündtnus, neben der in Anno 1580. auffgerichten Verainigung bey Ihro Kayserlichen Majestät und des Heyligen Römischen Reichs Hoff-Rath unterthänigst angebracht, und dero hochgültige Confirmation darüber gebührenden Fleißes sollicitirt werden.

Hierauff nun thuen wir obgemelte Vetter und Gebrüder, sambt und sonders, hiemit gegenwärtiglich, wissentlich und wohlbedächtlich Unß versprechen, obligiren, und verbinden, bey Unseren Adenlichen Ehren, Trawen und Glauben, an Aidts statt, daß wir, alle Unsere und jedes Erben und Nachkommen, und Männiglich von Unser und derselben wegen, solcher obbegriffenen Satzungen und Ordnungen, in allen Fählen, Weiß und Maß, für und für, zue ewigen immerwehrenden Zeithen anhangen, geleben, nachkommen, halten und Volg thuen sollen und wollen, daß auch nichts, so darwider immer seyn oder thuen möcht, einige statt, Fürgang und Würckhung haben solle, noch möge, darzue Wir Uns, und all Unsere, und jedes Erben, Erbens-Erben, und Nachkommen, für und für, zue dem aller kräfftigsten, als wir das thun können, mögen, oder geschehen solle und mag, verobligiren, verbinden und verstrickhen, verzeichen und renunciren auch insonderheit allem dem, so wider diß alles seyn, thuen und würcthen möchte, also, daß dieser Unserer Erbainigung, Satzung und Ordnung, kein gemein geschrieben, noch ander Recht, Herkommen, oder Gebrauch, gar keinen Abbruch oder Verhinderung thuen, besonder alles, das solchen zuwieder fürgenommen, oder unterstanden würde, uncräfftig, unbindig, vernicht, und in allweeg allem Unsern Mannlichen Namen und Stammen dieser Lini, unnachtheilig und unschädlich seyn solle; Wann dann in künfftigen Zeithen einige Strittigkeiten wegen obgesezter und anderer Puncten, under den Interessenten sich hervor thun würden, und nicht gleich verglichen werden könnten, solle es damit also gehalten werden, daß zue Vermeidung befahrender Weitläufftigkeit, drey qualificirte Cavalliere, wo möglich aus den Agnaten und fidei Commiss. Verwandten, oder in Abgang derer von den nechsten Befreunden erbetten, und durch Sie alle Strittigkeiten durch Spruch beygelegt, oder aber, da Ihnen die Sach zu schwer fallen würde, mit Zueziehung eines Rechts-Gelehrten, dessen Rath Sie hierunder pflegen können, der Handel geschlichtet und endlich ausgerichtet werden solle; Dann was also von Ihnen erkannt und gesprochen worden, solle ohne alle Reduction, Appellation, Revision, oder andere suspensiv-Mittel, sein ungeändertes Verbleiben haben, und von keinem Theil, wer der auch seye, widerfochten werden.

Dessen allem zue wahrem und stethem Urkundt, haben wür Eingangs ermelte Vetter und Gebrüder, sambt ermelten Herrn Vormünder, Uns mit aignen Handten underschrieben, und jeder seyn angebohrn respective Frey-Herrlich und Adelich

lich Insiegel vorgestellt; Und solle nach erhaltener allergnädigster Confirmation, jedem von dem Original (welches bey dem Aeltisten von Ow dieser Lini, allezeit in Verwahr) ein Vidimus, dem so viel Glauben, als gedachtem Original selbsten zugemessen, zuegestellet werden. So gegeben und beschehen den dreyßigisten Monaths-Tag Aprilis, als man zehlt nach Christi Geburth/Sechzehenhundert sechzig und vier Jahr.

Adam Heinrich von Ow/ für sich selbst/und in Vormunds Nahmen. (L. S.)

Hanß Erhardt von Ow. (L. S.)

Christoph Wilhelm/ Frey-Herr von Freyberg und Eisenberg/ tutorio nomine. (L. S.)

Frantz Carl von Ow. (L. S.)

CCXXXII.

Käysers Leopoldi Confirmation des von Käyser Ferdinando I. Philippen von Leonrodt zu Trugenhofen im Jahr 1559. wider der Juden wucherliche Contracten ertheilten Privilegii, worinn solches auff Johann Wilibald Schencken, Frey-Herrn von Castell, jetzigen Besitzer von Trugenhofen und dem Marckt Tischingen, extendiret worden,

de Anno 1665.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nider-Schlesien Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyl. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graf in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief/und thun kund allermänniglich, daß Uns der Wolgebohrne Unser und des Reichs lieber Getreuer Johann Wilibald Schenck, Freyherr von Castell, ein Privilegium oder Juden-Freyheit von weyland Unserm in GOtt ruhenden Herrn und Vettern Ferdinanden, Römischen Kayser Lobseeligsten! Angedenckens, dem Adelichen Geschlecht deren von Leonrodt, als damaligen Innhabern und Possessorn des Adelichen Guts Trugenhoffen und zugehörigen Marckt-Fleckens Tischingen, gnädigsten ertheilt, und sub dato Augspurg den neun und zwaintzigsten April Jahrs funffzehen hundert neun und funffzig ausgangen, in glaubwürdigem Schein fürbringen laßen, welcher Brieff von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyl. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graff in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser und des Reichs lieber getreuer Philipps von Leonrodt, zu Trugenhoffen, unterthäniglich fürgebracht und zu erkennen geben, wie wol in Göttlichen und beeden geschriebenen Rechten, auch Unsern und des Reichs auffgerichten Ordnungen und Satzungen und sonderlich in den Reformation und Policey-Ordnungen, alle und jede wucherliche contract und Handlungen gemeiniglich, insonderheit aber den Juden höchlich verbotten; So unterstünden sich doch etliche Juden und Jüdinen, ohne sein Verwißen, seinen Leuten im Marckt zu Tischingen und der Enden zum Schloß Trugenhoffen gehörig, auff ihre ligende Güter, Grund und Boden, auch darauff habenden Erb- und Leib-Rechten, Bestand-Jahren, und was Grund und Boden anhängig ꝛc. auff Wucher zu leyhen, zu derselben seiner Leuten mercklichen Schaden und Verderben. Und uns darauff unterthänigst angesucht und gebetten, zu Verhütung, Abwendung und Fürkommung solcher unleydenlicher und verderblicher Beschwehrungen ihme mit Unser Kayserl. Hülff und gnädigem Einsehen zu erscheinen; Nachdem Wir nun aus angebohrner Kayserlichen Güte und Mildigkeit allzeit geneigt seyn, allen und jeglichen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen Nutz und Frommen zu betrachten, sie zu schützen und zu schirmen, auch vor verderblichem Schaden und Nachtheil zu verhüten, fürnehmlich aber die Göttliche und beede geschriebene Recht, auch Unser und des Heyl. Reichs Reformation und Policey-Ordnungen zu handhaben. So haben Wir demnach gnädiglich angesehen des bemeldten von Leonrodt Unterthanen beschwehrlich Obligen, auch sein unterthänig-demüthige Bitte, darzu die gehorsame willige Dienste, deren er sich gegen Uns und dem Heyl. Reich erbeut, auch wol thun mag und soll. Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wißen, und von Unser Kayserl. Macht Vollkommenheit bemeldtem Philippen von Leonrodt und seinen Erben obgemeldter Flecken und Schloß diese besondere Gnade gethan und Freyheit gegeben, und geben ihnen die auch hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs, nemlich daß nun hinfüro, von dato und nach Verkünd- und Insinuirung dieser Unser Kayserlichen Begnadigung kein Jud oder Jüdin, ohne sein des von Leonrodt und seiner Erben Vorwissen, Bewilligung oder Erlaubnuß keinen ihren Leuten, Einwohnern, Unterthanen, Dienern noch Dienerin, so ihnen und zu mehr berührtem Schloß Trugenhoffen gehörig und im Marckt Tischingen, auch andern demselben Schloß zugehörigen Flecken wohnhafft, und ihnen zu versprechen stehen, noch auch ihren Weibern, Kindern und Dienst-Volck, weder auff bewegende, noch unbewegende Güter, Grund, Boden, auch darauff habende Erb- oder Leib-Rechten, Bestand-Jahren, und was Grund und Boden anhängig, so viel auch an Fahrnuß zu dem Feld-Bau nothwendig, noch auf ichts anders, wie das genant werden möchte, weder mit- noch ohne Wucher, wenig noch viel, sondern auch nichts überall mit oder ohne Pfand ferner oder weiter nicht leyhen oder fürstrecken, auch mit ihnen nichts tauschen, handlen, wechßlen, verleyhen noch einichen Contract, wie er Nahmen haben möcht, der werde benennt, oder unbenennt, weder mündlich noch schrifftlich, heimlich noch offentlich umb was Sachen das auch wäre, oder seyn möchte, fürnehmen unangesehen ob solche obligation, Contract und Schulden mit Hand-gegebenem Glauben und Treuen bestättiget wären; Wir wollen auch, daß hierinnen gar kein verborgener List oder Betrug gebraucht und an die Hand genommen, mit was Contracten, Gelübden oder Verschreibungen das immer vorgenommen werden möchte; Und ob das beschehe, so soll es doch alles nichtig, krafftloß, todt und ab, und das Haupt-Gut oder Anlehen, so die Juden oder Jüdinnen thun werden, verwürckt und verfallen seyn, und mehr berührtem Philippsen von Leonrodt und seinen Erben zustehen, und ohne Verhinderung bleiben, und wo über solch Unser Gnad und Freyheit des genanten von Leonrodt Unterthanen, Hintersäßen und Diener, auch derselben Weiber, Kinder, Diener und Dienerin, und all derselben Zugehörungen, einer oder mehr von den Juden oder Jüdinnen an Unser und des Reichs Hoff-Gericht zu Rothweil oder andern ausländischen Gerichten geladen und gehaischen, und darauff wider ihr Leib, Haab oder Güter gericht, gehandelt oder procedirt würde, so wollen Wir doch, daß solches krafftloß und untauglich heissen und seyn, und daß gedachten von Leonrodt Unterthanen und Zugehörigen, an ihren Leiben, Haaben und Gütern, keinen Nachtheil oder Schaden bringen oder geben solle. Dann Wir das alles und jedes jezo als dann und dann als iezo aufheben, cassiren und vernichten, in Krafft diß Brieffs und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vtzdomben, Hoff-Richtern, Land-Richtern Urthel-Sprechern, Richtern, Stuel-Herren, Frey-Graffen, Frey-Schöpffen, Schultheißen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Burgermeistern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/und wollen, daß sie den genanten Philippsen von Leonrodt und seine Erben, auch seine und derselben Diener, Dienerin, Hintersäßen und Unterthanen zu dem Schloß Trugenhoffen und Marckt Tischingen, auch in andern zu solchem Schloß gehörigen Flecken Inwohner an diesen Unsern obgeschriebenen Gnaden und Freyheiten nicht hindern noch irren sondern sie deren geruhiglich gebrauchen, genießen und gäntzlich dabey bleiben laßen, und darwider nicht bekümmern noch beschwehren, noch des jemand andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jedem sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff und darzu eine Poen, nemlich zwantzig Marck löthigen Golds zu vermeiden,

meiden, die ein jeder, so offt er hierwider frewentlich thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem obberührten Philippsen von Leonrodt und seinen Erben unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Brieffs, besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsigel, der geben ist in Unser und des Heyl. Reichs Statt Augspurch den neun und zwantzigsten Tag Aprilis, Nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt funffzehen hundert und im neun und funffzigsten, Unserer Reiche des Römischen im neun und zwantzigsten, und der andern im drey und dreyßigsten Jahren.

Ferdinand.

Vt. Seld.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium

L. Kirchschlager.

Und Uns darauff ermeldter Johann Wilibald Schenck, Frey-Herr von Castell demüthiglich angeruffen und gebetten nachdem ernantes Adeliche Gut Trugenhoffen cum pertinentiis von denen von Leonrodt durch eine ordenliche Cession und Kauffs-Handlung auff ihne erwachsen, ihme auch unter andern Documentis berührtes Privilegium eingeraumt worden, daß Wir als jetzt Regierender Römischer Kayser Ihme, seinen Erben und Nachkommen solche Freyheit nicht allein zu erneuren, zu confirmiren und zu bestättigen, sondern zugleich auch auff alle ihre andere jetzige und künfftige Schlösser, Dörffer und Güter zu extendiren, und zu erstrecken gnädiglich geruheten, inmaßen dann jüngst hievor Unser geliebter Herr und Anherr, weyland Kayser Ferdinand der Ander, Christmildester Gedächtnuß, denen von Leonrodt, gleicher Gestalt gethan hätte, das haben Wir angesehen solch sein Schenckens, Frey-Herrns von Castell demüthig ziemlich Bitte, auch die getreuen, gehorsamen und willigen Dienst, so er und seine Vor-Eltern weyland Unsern Vorfahren, Uns und dem Heyl. Reich williglich gethan haben, und er und seine Nachkommen in künfftig Zeit wol thun mögen und sollen. Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen demselben Johann Wilibald Schencken, Frey-Herrn von Castell, obeinverbleibte Juden-Freyheit in allen ihren Worten, Puncten, Articuln, Innhaltung-Meinung- und Begreiffungen, nicht allein gnädiglich erneuert, confirmirt und bestättiget, sondern zugleich auch, wie obermeldt, extendirt und erstrecket, erneuern, confirmiren und bestätten, extendiren und erstrecken auch dieselbe hiemit wissentlich, Krafft diß Brieffs, was Wir daran von Rechts und Billigkeit wegen confirmiren sollen und mögen. Und meinen, setzen und wollen, daß einverleibte Juden-Freyheit in allen ihren Worten, Puncten, Articuln, Innhaltungen, Meinungen und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, stät, vest und unverbrüchlich gehalten werden, und mehrermeldter Johann Wilibald Schenck, Frey-Herr von Castell, deßen Erben und Nachkommen, sich deren alles ihres Innhalts freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert; Doch Uns, und dem Heyl. Reiche und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Frey Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten und Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schulthaißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seyn ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie obbenanten Johann Wilibald Schencken, Frey-Herrn von Castell als jetzmaligen Innhabern des Adelichen Guts Trugenhoffen und Marckts Dischingen, deßen Erben und Nachkommen an solcher obbeschriebenen Freyheit, auch dieser Unser Kayserlichen Erneurung, Confirmation, Bestättigung und Extension nicht irren noch hindern, sondern sie deren geruhiglich gebrauchen und gäntzlich dabey bleiben laßen, und hierwider nicht thun, noch jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff und die Poennen obeinverleibtem Brieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frewentlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielbemeldtem Johann Wilibald Schencken, Frey-Herrn von Castell, deßen Erben und Nachkommen, so hierwider beleidiget wurden, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besigelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien den ein- und zwantzigsten Monats Tag Aprilis, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers

machers Gnadenreichen Geburt im Sechzehenhundert Fünff und Sechzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Sieben- den, des Hungarischen im Zehenden, und des Böhaimischen im Neundten Jahre.

Leopold.

(L.S.)

Vt. Leopold Wilhelm, Graff zue Königs Egg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

CCXXXIII.

Käysers Leopoldi Confirmation, des von Käyser Matthia Hanß Georgen von Leonrodt und seinen Gebrüdern im Jahr 1613. ertheilten Privilegii wider die fremden Gerichte, Krafft deren solches auch auff Johann Wilibald Schencken, Frey-Herrn von Castell, ietzigen Besitzer der Herrschafft Trugenhofen und Marckts Tischingen, extendiret worden, de Anno 1665.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böham, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heyligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich; Als Uns der Wolgeborne, Unser und des Reichs lieber Getreuer, Johann Wilibald Schenck, Frey-Herr von Castell, in glaubwürdigem Schein vorbringen lassen, was massen weyland unser geliebter Herr Vetter und Vorfahr am Reich Kayser Matthias, Christseligster Gedächtnuß, das Adeliche Geschlecht deren von Leonrodt, als vorige Possessores und Inhaber des Adelichen Guts Trugenhofen und zugehörigen Marck-Fleckens Tischingen unter andern erlangten Kayserlichen Gnaden, auch mit der Freyheit für fremde und ausländische Gericht fürgesehen und begabet hätte, Vermög und Inhalts Ihrer Käyserlichen Majestät und Liebden, hierüber gegebenen Käyserlichen Brieffs so von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Matthias von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des heyligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, wiewol wir aus angebohrner Güte und Käyserlicher Mildigkeit allen und jeglichen Unsern und des Heyligen Reichs Unterthanen und Getreuen, Unser Käyserliche Gnad und Fürderung mitzutheilen geneigt seyn, jedoch wird Unser Käyserlich Gemüth mehr bewegt gegen denen, die in erbaren, redlich und alt Adelichen Stand und Wesen herkommen, des Heyligen Reichs Glieder und Frey Adels Personen seyn, auch deren Vor-Eltern und Sie bey Unsern Vorfahren und dem heyligen Reich in beständiger Gehorsam und unterthäniger getreuer Dienstbarkeit vor andern erfunden worden, sie und Ihre Unterthanen mit sondern Gnaden und Freyheiten zu begaben, auch in diesen gefährlichen Zeiten jetziger unruhiger Welt bey Ruhe und gutem Gemach, fürnemlich aber bey Inheimischen ordenlichen Gericht und Rechten zu erhalten. Wann uns nun Unser und des Reichs lieber Getreuer Hanß Georg, für sich selbst, und an statt beeder seiner Gebrüder Hanß Wilhelmen und Hanß Egloffen von und zu Leonrodt unterthänigklich fürgebracht, wie daß ein Zeithero etliche un-

ruhige Leut sich unterstanden/Sie und Ihre arme Unterthanen unangesehen/daß Sie einen jeden umb sein Sprüch und Forderung ordentlich Rechtens nie zuwider oder vor gewesen/mit vermeynten ungebührlichen Processen/frembd unordenlicher Gerichten/muthwilliglich zu molestiren und zu beschwehren/insonderheit die arme Unterthanen umbzutreiben/und dieselben/sampt ernanten von Leonrodt/als ihr ordentliche Herrschafften und Obrigkeiten in vergebliche Kosten und Schaden zu führen/durch welches auch etliche ihre arme Leute zum Verderben gerathen/mit demüthigem Anruffen und Bitten/ihnen hierinnen mit unser Käyserlichen Hülff/Fürsehung und Befreyung gnädigst zu erscheinen/und sie vor dergleichen unziemlichen Beschwehrden/auch ihre Unterthanen vor fernern verderblichen Abfall zu verhüten;So haben wir demnach gnädiglich angesehen gedachter Gebrüder von Leonrodt demüthig ziemlich Bitte/auch die angenehmen/getreu und gehorsame Dienst/so weyland Ihre Vor-Eltern und Sie Unsern löblichen Vorfahren/Römischen Kayfern und Königen/auch Uns und dem heyligen Reich vielfältiglichen unterthänigst erzeigt und bewiesen/ermeldte Gebrüdere hinfüran nicht weniger zu thun sich gehorsamlich erbieten/auch wol thun mögen und sollen. Vnd darumb mit wolbedachtem Muth/gutem Rath und rechter Wissen/denselben Hanß Georg für sich selbst/und an statt seiner beeder Gebrüder/Hanß Wilhelmen und Hanß Egloffen von Leonrodt/diese besondere Gnad gethan/und Freyheit gegeben/thun und geben die Ihnen auch von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft diß Briefs/also daß nun fürohin/weder jetzt bestimmte von Leonrodt Gebrüdere/noch Ihre Eheliche Hauß-Frauen/Kinder oder Leibs-Erben/noch derselben Erbens-Erben/Ihres Stammens und Nahmens/noch auch Ihre Diener/Amptleut und andere Ihre Verwanten/umb keinerley Sachen/Sprüch noch Anforderung willen/es treffe an Ehr/Leib/Schulden/Haab oder Güter/weder für Unser und des heyligen Reichs Hoff-Gericht zu Rothweil noch einig Land-Westphälisch-noch andere dergleichen fremde oder unordenliche Gericht/wie die genant/und wo die gelegen sind/oder gehalten werden/nicht fürgeheischen/geladen daselbst beklagt/noch ichts wider Sie/Ihre Leib/Haab und Güter/gericht/geurtheilt geacht procedirt oder verfahren werden soll/in keinerley Weiß/sondern wer zu Ihnen gemeiniglich oder Ihr einen insonderheit/oder Ihren Haab und Gütern/auch Klag/Sprüch oder Anforderung hätte/oder zu haben vermeinte oder gewunne/wer der/oder warumb das wäre/der oder dieselben sollen das Recht gegen ermeldte von Leonrodt Ihren Weibern und Kindern oder Leibs-Erben/und derselben Erbens-Erben/wie obstehet/deßgleichen/gegen Ihren Haab und Gütern/liegenden und fahrenden/ohne alles Mittel vor Uns und Unsern Nachkommen am Reich Römischen Käysern und Königen oder Unserm/oder Ihrem Käyserlichen und Königlichen Cammer-Gericht im heyligen Reich/oder denen Obrigkeiten und Gericht/darinnen Sie mit Ihrem Heimwesen und Gütern jederzeit gesessen und gelegen seyn/und dann gegen Ihren Dienern Ampt und Leibeigen Leuten/allein vor Ihnen/denen von Leonrodt/als Ihren ordenlichen Herrschafften/oder dahin Sie ernante von Leonrodt zu Recht weisen und stellen würden aber gegen Ihren Unterthanen/vor denen Gerichten und dessen Staab dieselben ohne Mittel ordenlicher Weiß gehörig/und sonst nirgend anderstwo suchen und nehmen/dahin sie auch ein jeder Richter auf mehr bemeldter von Leonrodt Gebrüdere/oder Ihrer Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben/Stammens und Nahmens von Leonrodt Abfordern zu Recht weisen solle/Es wäre dann Sach/daß den Klägern auf Ihr Ansuchen/das Recht an den berührten Orten/kundbarlich versagt/oder gefährlich verzogen wurde/in welchem Fall der oder dieselben/alsdann das Recht gegen ihnen suchen mögen/an den Enden und Gerichten das füglich ist/und sich solches gebührt/wo aber darüber an Unserm/und des Reichs Hof-Gericht zu Rothweil oder einichem Land-Gericht/Westphälisch oder andern dergleichen fremden Gerichten/einigerley Fürladung/Procell/Urthel oder anders wider gemelte von Leonrodt/oder Ihre Eheliche Hauß-Frauen/und derselben Leibs-Erben und Erbens-Erben/als obstehet/oder auch Ihre Diener/Amptleut/Unterthanen/Hintersässen/Leibeigen Leut/Verwanten und Zugehörigen Ihre Leib/Haab und Güter erkennt/ausgehn und gesprochen wurden/von weme/und in was Schein das immer geschehe/das alles und jedes soll gantz krafftloß/nichtig/unbündig und untauglich/und den fürgeladenen an ihren Leiben/Haab und Gütern gantz unschädlich/unvergriffen und ohne Nachtheil seyn/wie wir dann auch das alles und jedes/so hierwider fürgenommen und gehandelt wurde/jetzo als dann/und dann als jetzo/von berührter unser Käyserlichen

Macht

Macht Vollkommenheit/und rechter Wissen/hiemit gantz und gar aufheben/cassiren/abthun und vernichten/in Krafft diß Briefs/doch die Sachen und Fäll in weyland unsers geliebten Herrn Vatters/Käysers Maximiliani des Andern/Hochlöblichster Gedächtnuß/Anno der mindern Zahl/Siebenzig zu Speyer erneuerten Hof-Gerichts-Ordnung zu Rothweil/unter dem fünfften Titul des andern Theils/austrucklich begriffen/ausgenommen. Vnd gebieten darauff allen und jeglichen Chur-Fürsten/Fürsten/Geistlichen und Weltlichen/Prälaten/Grafen/Freyen/Herren/Rittern/Knechten/Hauptleuthen/Vitzdomben/Vögten/Pflegern/Verwesern/Amptleuten/Schultheissen/Burgermeistern/Hof-Richtern/Land- und andern Richtern/Freyschöpffen/Urthelsprechern/Räthen/Gemeinden/und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/in was Würden/Stand oder Wesen die seyn/ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen/daß Sie die offtgedachten von Leonrodt Gebrüdere/Ihre Hauß-Frauen/Kinder oder Eheliche Leibs-Erben/und derselben Erbens-Erben/Diener/Verwandten und Zugehörigen als obstehet/an den vorbestimbten unsern Gnaden und Freyheiten nicht irren oder verhindern/sondern dabey geruhiglich bleiben/und deren gebrauchen und genießen lassen/darwider nicht tringen/bekümmern/anfechten/belaidigen noch beschwehren/noch des jemands andern zu thun gestatten/in keine Weiß/als lieb einem jeden seye/unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff/und darzu eine Poen/nemblich zwantzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden/die ein jeder/so offt er freventlich hierwider thäte/Uns halb in Unser und des Reichs Cammer/und den andern halben Theil vielgenanten von Leonrodt Gebrüdern oder den Ihren/so/wie vorstehet/hiewider belaidiget wurden/unnachläßlich zu bezahlen/verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Briefs/besigelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insigel/geben in Unser Stadt Wien/den Siebenden Monats Tag Junii/nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt/Sechzehen hundert und im dreyzehenden/Unserer Reiche/des Römischen im Ersten/des Hungarischen im Vierdten/und des Böhaimischen im Andern Jahre.

Matthias.

Vt. H. L. von Ulm.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

J. R. Pucher.

Vnd Uns darauf gedachter Johann Wilibald Schenck/Frey-Herr von Castell/demüthiglich angeruffen und gebetten/weilen gedachtes Adeliche Gut Trugenhofen cum pertinentiis durch eine ordenliche Cession und Kauffs-Handlung nunmehr auf Ihne erwachsen/und neben andern Documentis/Ihme auch bemeldtes Privilegium eingeraumbt worden/daß wir solch inserirt Privilegium als jetzt regierender Römischer Kayser/Ihme und seinen Ehelichen Leibes-Erben/und derselben Erbens-Erben zu confirmiren/zu bestätten und zu verneuern gnädiglich geruheten; Daß wir demnach mit Gnaden angesehen gedachtes Johann Wilibald Schencken/Frey-Herrn von Castell/demüthig ziemlich Bitt/auch die angenehmen/getreu und gehorsame Dienste/so weyland sein Schencken Vor-Eltern und Er selbsten unsern löblichen Vorfahren am Reich/Römischen Kayfern und Königen auch Uns und dem heyligen Reich vielfältiglichen unterthänigst erzeigt und bewiesen/Er hinfüran nicht weniger zu thun sich gehorsamlichst erbietet/auch wohl thun mag und solle. Vnd darumb mit wolbedachtem Muth gutem Rath und rechter Wissen Ihme/seinen Erben und Nachkommen/Inhabern des vorbemeldten Guts Trugenhofen und Marckts Tischingen/das obeinverleibt Privilegium/in allen und jeden seinen Worten/Puncten/Clausuln/Articuln/Inhaltungen/Meinungen und Begreiffungen/als jetzt regierender Röm. Käyser/gnädiglich confirmirt bestättiget und erneuert/confirmiren bestättigen und erneuren dasselb auch hiemit von Röm. Käys. Macht Vollkommenheit/wissentlich in Krafft diß Briefs/was wir daran von Rechts und Billichkeit wegen zu erneuern/zu confirmiren und zu bestätten haben/erneuern und bestätten sollen und mögen. Vnd maynen/setzen und wollen/von obberührter unser Kayserlichen Macht Vollkommenheit/daß obbegriffen Privilegium in allen seinen Worten/Puncten/Clausuln/Articuln/Inhaltungen/Meynungen und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn/stätt/vest und unverbrüchlich gehalten werden/und gemeldter Johann Wilibald Schenck/Frey-Herr von Castell/und dessen Leibs-Erben und Nachkommen/sich desselben/auch dieser unserer Confirmation/alles Ihres Inhalts freuen/gebrauchen und genieſſen sollen und mögen von Recht oder Gewohnheit von allermänniglich unverhindert/doch die Sachen und Fälle in weyland unsers geliebten Herrn und Vetters Kaysers Maximilian des Andern/Hochlöblichster Gedächtnuß Anno der mindern Zahl im

Sie-

Siebenzigsten zu Speyer erneuerten Hoff-Gerichts-Ordnung zu Rothweil unter dem fünfften Titul des andern Teils/ausdrücklich begriffen/ ausgenommen/ und auch Uns/ und dem heyligen Reich/ an unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten/Fürsten/Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/Freyen/Herren/Rittern/ Knechten/ Hauptleuten/Land-Vögten/Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/Schultheißen/Burgermeistern/ Hoff-Richtern/ Land- und andern Richtern/ Frey-Schöpffen/ Urthelsprechern/ Räthen/ Burgern Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seyn/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen/ daß Sie gedachten Schencken Frey-Herrn von Castell/ seine Hauß-Frau/ Kinder/ Eheliche Leibs-Erben/ und derselben Erbens-Erben und Nachkommen/ an dem obgeschriebenen Privilegio und Freyheit nicht irren noch hindern/ sondern sie dabey geruhiglich bleiben/ deren gebrauchen und genießen lassen/ auch hierwider nicht thun/ noch des jemands andern zu thun gestatten/ in kein Weise/ als lieb einem jeden seye/ unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ und darzu die Poen in obgeschriebenen weyland unsers lieben Herrn Vetters Käyser Matthiasen Brieff begriffen/ zu vermeiden/ das meinen wir ernstlich. Mit Urkund diß Briefs/ besigelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insigel/ der geben ist in Unser Stadt Wien den Ein und zwantzigsten Monats Tag Aprilis nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im Sechzebenhundert Fünff und Sechzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Sieben den/ des Hungarischen im Zehenden/ und des Böhaimischen im Neunden Jahre.

Leopold.

(L.S.)

Vt. Leopold Wilhelm/ Graff zue Königs Egg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
Wilhelm Schröder.

CCXXXIV.

Käysers Leopoldi Lehen-Brieff vor Johann Wilibald Schencken/ Frey-Herrn von Castell/ über den Blut-Bann in dem Marckt Tischingen/ de Anno 1665.

WIr Leopold von GOttes Gnaden/ Erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhaim/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Herzog in Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain und Württenberg/ Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß uns der Wolgebohrne Unser und des Reichs lieber Getreuer Johann Wilibald Schenck/ Freyherr von Castell/ allerunterthänigst angeruffen und gebetten/ daß Wir ihme den Bann über das Blut zu richten/ in dem Dorff Dischingen und dem Marckt darzu gehörig/ so von Uns und dem Heyligen Reich zu Lehen rühret/ und jüngst hievor weyland Frantz Adam und Georg Benno Gebrüdere von und zu Leonrodt zu Lehen empfangen und getragen/ nach deren beeden erfolgten tödtlichen Hintritt aber/ ietzt gedachten Georg Bennonis nachgelaßener Tochter Franciscæ von und zu Leonrodt constituirte und Obrigkeitlich confirmirte Vormunder/ Hanß Sigmund Schenck von Stauffenberg/ und Bernhard Christoph Segeßer von Brunegg vermög ihres uns vorgebrachten gehorsambsten Notification- und Auffsandung-Schreibens/ mit und neben dem Adelichen in der Pfaltz-Neuburg gelegenen Landsäßen-Gut Trugenhoffen und Marckt Dischingen/ ihme Schencken Frey-Herrn von Castell/ auch den Bann über das Blut zu richten/ auff Unser/ als Lehen-Herrns Allergnädigste Ratification, ordentlicher Weiß cedirt/ eingeraumt und überlaßen hätten/ und ihme dahero solchen nunmehro von Uns als ietzt Regierendem Römischen Kayser von neuem zu Lehen zu ersuchen und zu empfangen gebührte/ zu Lehen zu verleyhen gnädiglich geruheten. Das haben Wir angesehen/ solch sein Johann Wilibald Schencken/ Frey-Herrns von Castell/ ziemlich fleißige Bitte/ und darumb mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath und rechtem Wißen demselben den Bann über das Blut zu richten/ in dem berührten Dorff Dischingen/ und dem Marckt darzu gehörig/ zu Lehen gnädiglich verliehen. Verleyhen ihme den auch von Römisch Kayserl. Macht Vollkommenheit/ wißentlich in Krafft diß Brieffs/ was Wir ihme von Rechts und Billichkeit wegen daran verleyhen sollen und mögen/ also/ daß er nun fürbaß hin denselben von Uns und dem Heyligen Reich in Lehens-Weiß innenhaben/ und den seinen Richtern und Ampt-Leuten fürter befehlen/ dieselben übelthätige verleumbte Personen greiffen und ihre Mißhandlung auff ihr selbst Bekantnuß und vergichten Mund nach des Heyligen Reichs Rechten straffen/ und bey dem Ayd/ den er darumb geschwohren/ und von denselben seinen Amptleuten auch nehmen solle/ gleich gerechtes Gericht führen/ und darinnen nicht ansehen/ weder Muth/ Gaab/ Gunst/ Forcht/ Freundschafft/ Feindschafft/ noch sonst keinerley Sach/ dann allein gleich gerechtes Gericht und Recht/ inmassen sie das gegen GOtt dem Allmächtigen verantworten wollen/ der vorgenannte Johann Wilibald Schenck/ Frey-Herr von Castell/ hat uns auch darauff durch seinen vollmächtigen Gewalthaber/ den Ehrsamen Gelehrten/ Unsern und des Reichs lieben getreuen Johann Bernharden Häuser/ der Rechten Doctorn und Agenten an Unserm Kayserl. Hoff/ gewohnlich Gelübd und Ayd gethan/ uns und dem Heyligen Reich davon getreu/ gehorsam und gewärtig zu seyn/ mit dem Bann über das Blut zu richten/ vorbestimmter Maßen zu handlen/ zu dienen und zu thun/ als sich von solcher Lehen wegen gebührt/ ohne Gefährde. Mit Urkund diß Brieffs/ besigelt mit unserm Käys. anhangenden Innsigel/ der geben ist in Unser Stadt Wien den zwey und zwantzigsten Tag des Monats Juny/ nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im sechzehen hundert fünff- und sechzigsten/ Unserer Reiche des Römischen im Siebenden/ des Hungarischen im Zehenden/ und des Böhaimischen im Neunden Jahre.

Leopold.

(L. S.)

Vt. Wilderich/ Frey-Herr von Walderdorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
Wilhelm Schröder.

CCXXXV.

Bischoff Marqvards zu Eystett Lehen-Brieff vor Gottfrieden von Holtz/ über den Kirchen-Satz zu Thannhausen/ und was dem mehr anhängig/ de Anno 1667.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Marqvardt Bischoff und deß Heyl. Röm. Reichs Fürst zu Eystett ꝛc. bekennen hiemit offentlich/ daß Wir dem Vesten unserm lieben und Getreuen Gottfried vom Holtz uff Alfdorff/ Mühringen und Eychelberg/ durch seines bevollmächtigten Gewalthabers substituirten Anwald/ den auch Vesten/ unsern Hoff- und Cammer-Junckern und lieben Getreuen Marquard Frantz von Eyb ꝛc. zu Lehen recht und redlich verliehen haben/ den Kirchensatz zue Thannhausen unter Absperg gelegen/ mehr den halben Hoff zue Winters-Reuth mit seiner Zugehörung/ der etwo deß Pößin gewesen ist/ so anjetzo Conrad Büttners Wittib/ und Hannß Büttners Erben/ wie auch Hannß Zinners Wittib von Kalbersteinberg innhaben und bauen sollen/ mehr ein Guth zu Fünffbrunn und ein Drittel des Zehenden zue Zeißelberg ꝛc. welche Stuck Er vom Holtz uff jüngst erfolgtes tödliches Ableiben seines Vatters/ Georgen Friderichs vom Holz ꝛc. ererbet hat/ Uns und Unserm Hochstifft aber nach Absterben weyl. Hannß Veiten von und zue Absperg/ alß des letsten dieß Nahmens und Stammens apert und heimbfällig worden seynd/ von Uns und Unserm Hochstifft zu Lehen rührend; Und leyhen obgedachtem Gottfried vom Holtz ꝛc. solche Stuck/ waß wir demselben daran von Rechts und Billigkeit wegen verleyhen sollen und mögen/ doch mit Vorbehaltung unser und unsers Hochstiffts Rechten und Gewohnheiten/ so Wir daran haben/ und sonsten männiglich an seinen Rechten unentgolten/ ohne Gefährde.

Zue Uhrkund mit unserm hieranhangenden Lehen-Innsiegel besieglet. Geben in Unserm Schloß uff St. Wilibalds-Berg zu Eystett den andern Monaths Tag May/ im Sechzehen hundert Sieben und Sechzigsten Jahr.

CCXXXVI.

Bischoff Marqvards zu Eystett Lehen-Brieff, vor Gottfrieden von Holtz über unterschiedliche Lehen-Stücke zu und umb Reckenhofen, de Anno 1667.

VOn GOttes Gnaden, Wir Marqvard Bischeff und des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Eystett ꝛc. bekennen hiermit offentlich, daß Wir dem Vesten unserm lieben und Getreuen, Gottfried vom Holtz, uff Alsdorff, Mühringen und Eychelberg, durch seines bevollmächtigten Gewalthabers substituirten Anwald, den auch Vesten unsern Hoff- und Cammer-Junckern und lieben Getreuen Marqvard Frantz von Eyb ꝛc. zu Leben recht und redlich verliehen haben, nachfolgende Stuck, nemblichen Sieben Aecker zue Reckenhoffen, genannt den Nembsting Acker, und einen Acker zu Niedermäßing uff dem Berg bey der Reckenhöffer Linden, mehr einen Acker zue Reckenhoffen gelegen, uff dem Vockenthal den Hannß Lechner innenhat, deßen funffzehen Piffangen. Item mehr funffzehen Piffang daselbst, die Contz Zeüdt hat, zehen Piffang an dem Haart-Weeg, die Ullrichen Lechners Tochter hat, mehr zehen Piffang daselbsten, die Hannß Schneider hat, mehr zwölf Piffang daselbst die Michel Lechner hat, Item zween und zwantzig Piffang an dem Dieb-Weeg, die Contz Lobl hat, Item Sechs Piffang am grünen Bühl, die Hanß Kobler hat, und zehn Piffang stoßen an die Hueb die Hanß Zeüdt hat, alle zue Reckenhoffen geseßen und daselbst gelegen, welch er vom Holtz als Afftterlehen fürters von Handen leyhen kan, und uff jüngst erfolgtes tödtliches Ableiben seines Vatters, Georgen Friderichs vom Holtz ꝛc. ererbet hat, die Uns und Unserm Hochstifft nach Absterben weyland Hannß Veiten von und zue Absperg, als deß letzten dießes Nahmens und Stammens apert und heimbfällig worden, von uns und unserm Hoch-Stifft zu Leben rührend, und leihen obgedachtem Gottfried vom Holtz obangedeute Lehen all, waß wir demselben daran von Rechts und Billigkeit wegen verleyhen sollen und mögen, doch mit Vorbehaltung unser und unsers Hoch-Stiffts Rechten und Gewohnheiten, so Wir daran haben, und sonsten männiglich an seinen Rechten unentgolten, ohne Gefährde: Zu Uhrkund mit unsern hieranhangenden Lehen-Siegel besieglet. Geben in unserm Schloß auff S. Wilibalds-Berg zu Eystett den andern Monaths Tag May, im Sechzehenhundert Sieben und Sechzigsten Jahr.

CCXXXVII.

Käysers Leopoldi Lehen-Brieff, vor Friedrich Adam Frey-Herrn von Stein, und dessen Vettern über den halben Theil des Blut-Banns in dem Städtlein Unter-Stotzingen, de Anno 1667.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwölter Römischer Käyser, zu allen Zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain und Württemberg, Graff zu Tyrol ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff und thuen kundt allermenniglich, daß Unß die Edle, Unsere und des Reichs liebe Getrewe und Andächtige, Friderich Adam, Frey Herr vom Stein, alß Lehen-Trager für sich selbst und in Nahmen seiner Vetter Carl Ludwigen, Wolffgang Ludwigen und Ertel Bernhardt, aller Frey-Herren vom Stein, so dann Anna Barbara, Freyin von Stein, geborne von Menzingen und Hanß Heinrich von Knöring, curatorio nomine, Christian Friderichs, Frey-Herren vom Stein, wie nicht weniger Ferdinandt von Rietheimb und Victor von Welts in Vormundschafft Nahmen David, auch Frey-Herrn vom Stein, in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten, daß Wir Ihnen für sich und in Vormundschafft Nahmen wie jetzt gemeldt, den halben Theil des Banns in dem Stättlein Unter-Stotzingen über das Bluet zu richten, auch ein Mad, genant die Königs-Mad, daselbst umbgelegen, so jüngst hievor von unsern in GOtt allerseeligst ruhenden Herrn und Vatter Kayser Ferdinandt dem Dritten Christseeligisten Angedenckhens, unterm dato Wien den achtzehenden Septembris, Anno Sechzehen hundert sechs und funffzig vorermelter Friderich Adam Frey-Herr vom Stein, für sich und seine benante Vetter uud Brüeder zu Lehen empfangen und getragen, Ihnen aber nach jetzt höchsternenter Ihrer Majestät und Liebden tödtlichen Abgang, nunmehr von Unß, als jetzt regierenden Römischen Kayser, von neuen wieder zu Lehen zu empfangen gebührte, zu Lehen zu verleihen gnediglich geruheten; Das haben Wir angesehen, solch ihr ziembliche Bitt, auch die angenehmen, getreuen und fleißigen Dienste, so sie und Ihre Vorderen, Unsern Vorfahren am Reich offt willighlich gethan, und Uns und dem heyl. Reich hinführo nit weniger zu thun sich willig erbiethen, auch wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Mueth und guetem Rhat, denen genanten Friderich Adam, Frey-Herrn vom Stain, als Lehen-Trager für sich und im Nahmen seiner Eingangs benanten Brüder und Vettern, auch denen berüerten Vormundern curatorio nomine den besagten Pann über das Blueth zu richten, sambt dem Mad zu Lehen gnediglich verliehen; Leihen ihnen die auch hiemit wissentlich und in Krafft diß Briefs, was Wir Ihnen von Billichkeit und Rechts wegen, daran zu verleihen haben, also daß Sie angezeigte Lehen für Sich und in Vormundschafft Nahmen, wie obgedacht, von Uns und dem heyligen Reich in Lehensweiß, zu ihrem und respective ihrer Pfleg-Söhn, Nutzen und Guetem, inhaben, nutzen und nüesen, und den berührten Pann, fürter als offt ihnen das noth beschicht, einem oder mehr Ambtleuthen, so darzu geschicklich seyn, an ihrer statt befehlen, darmit bey dem Aidte, so Sie unß, wie hernach gemelt, gethan haben, und sie, als sich gebührt, von denen nachgesetzten Ambtleuthen, aufnehmen sollen, zu richten, zu handlen und zu fahren, gegen dem Reichen als dem Armen, und dem Armen als dem Reichen, und darinnen nit anzusehen weder Lieb, Laid, Mueth, Gaab, Freundschafft noch sonst kein andere Sach, dann allein gerechtes Gericht und Recht, inmassen sie das gegen GOtt am letsten Gericht verantworten wollen, getreulich und ungefehrlich, doch Uns und dem heyligen Reich an unsern und sonsten meniglichen an seinen Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, wie Sie dann Uns auch darauf durch ihren vollmächtigen Anwaldt Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Johann Graaß, Agenten an unserm Käyserlichen Hoff gewöhnlichen Gelübdt und Aidt gethan, Uns und dem Reich obberüehrten Lehen halben, getreu, gehorsamb und gewertig zu seyn, mit dem Pann vorberüerter massen zu handlen, zu dienen und zu thuen, als sich von solchen Lehen wegen, gebührt, ohne Gefehrde. Mit Uhrkundt diß Brieffs besiglet mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insigel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den Sechsten Tag des Monaths Septembris, Nach Christi Unsers HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im Sechzehenhundert, Sieben und Sechzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Zehenden, des Hungarischen im Dreyzehenden, und des Böheimbischen im Eilfften Jahren.

Leopold.

Leopold Wilhelm, Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
Wilhelm Schröder.

CCXXXVIII.

Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehen-Brieff, vor Johann Jacoben von Ehingen, über 30. Morgen Acker, dann acht Mannßmatt Wiesen zu Kilchberg, und acht Morgen Weingardtens zu Spitzberg, de Anno 1668.

VOn GOttes Gnaden Eberhardt, Herzog zue Württemberg und Teck, Graff zu Mömppelgardt, Herr zu Haydenheimb ꝛc. bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff, daß Wir dem Vösten Unserm lieben getrewen Hannß Jacob von Ehingen, zue einem rechten Mann-Lehen geliehen haben, dreyssig Morgen Ackers zue Kilchberg gelegen, und acht Mannßmatt Wisen daselbst, deßgleichen acht Morgen Weingardts im Spitzberg under Hirschen, als das Lehen von Uns ist; und Wir haben Ihme das, inmassen vorstehet, geliehen mit Wortten und Handen, als dann sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leyhen, und was Wir Ihme billich und von Recht daran leihen sollen und mögen, doch Uns, Unsern Erben und Mannen Unsere Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allweg ohnschädlich, und Uns solle er darvon thun und gebunden seyn, als ein Lehen-Mann, seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu laisten, bey dem Aydt, den der Vöste, Unser Major, Cammer-Juncker, Commendant Unserer Leib-Guardi, Obervogt zu Haydenheimb, und auch lieber getrewer, Christoph Friderich von Eyb, Crafft eines sonderbahren Ihme ertheilten, und bey Unser Cantzley, eingelieferten Gewalts, in sein Hannß Jacob von Ehingen Seel, leib-

lich zu GOtt dem Allmächtigen geschwohren hat/ alles ungefährlich. Und dessen zu Urkundt haben Wir Unser Fürstlich Secret-Innsigel hieran hencken lassen/ so geben in Unserer Residentz-Stadt Stuttgardt/ den eilfften Monaths-Tag Februarii, als man nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt zahlt sechzehen hundert sechzig und acht Jahr.

CCXXXIX.

Kauff-Contract, Krafft dessen Hertzog Eberhardt zu Würtemberg die Mahl-Mühl und andere eigenthümbliche Güter zu Berneck an Balthasar Friedrichen von Gültlingen um 4000. fl. verkaufft/ de Anno 1669.

Zu wissen hiemit/ daß auff gnädigste Ratification deß Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Eberharden/ Hertzogen zu Württemberg und Teck/ Graffen zu Mömppelgard/ Herrn zu Haidenheimb/ Unsers allerseits/ gnädigsten Herrn/ heut dato zwischen höchstgedacht ꝛc. Ihro Hochfürstl. Durchl. Rent-Cammer Expeditions-Räthen/ Herr Johann Christoph Waltern an einem/ und dem Frey-Reichs Hoch-Edelgebohrnen Herrn Balthaß Fridrich von Gültlingen zu Berneck/ andern Theils/ folgender Contract abgeredet und beliebet worden: Vorhöchstgedacht ꝛc. Ihro Hochfürstl. Durchl. verkauffen und geben zu kauffen Ihme von Gültlingen/ dero jüngsthin von der Adel. Schertlinischen Fraw Wittib erkauffte Mahlmühlen zu Berneck/ mit vier Gängen/ sambt der Mahlstatt/ Hofraithen/ Schweinstall und Gartenplatz/ von der Mühlin dem Thonnach hinaus/ biß an das Gißbeth/ da das Wasser ausser dem See herab fällt/ wie auch den Krautgartten und Platz darauff die Scheuren stehet/ alles an und bey einander gelegen/ und zinßet die Mühlstatt jährlich auff Martini in das Lehen/ ein Schilling/ sechs Heller/ die Mühlin fünf Pfund und acht Schilling Heller ꝛc. Ayer uff Ostern vierhundert; Mühlkuchen auff Weyhenachten viere. Ferners ein abgangene Stampffmühlen/ und die Schewren darbey auff hienach folgender Wisen und am Weeg gelegen. Item die Wisen/ worauff der Viehmarckt gehalten wird/ zwischen der Strassen/ und der nachbesagten Wisen stoßt oben an die Strassen/ und unden an den kleinen See/ davon ist das halbe Theil Zehendfrey/ zinst aber jährlich uff Martini siben Schilling Heller. Mehr eine Wisen vom Viehmarckt hinüber/ darauff die Schewren bey der abgangenen Stampffmühlen stehet/ zwischen dem Viehmarckt/ und Wilhelm Kopplers Halden gelegen. So dann ein Hauß/ Schewren/ Stallung/ Kuchen-Gärtlen/ sambt den Gartten-Rein/ Schildhalden und einem Krautgartten/ wie auch zwey Tagwerck Mads auff dem Roßrucken/ so Zinß und Zehendfrey/ acht Morgen der breitten Acker/ so ausser dem Zehenden Zinßfrey/ leedig und aigen/ sechs Jauchert der newen Aecker/ gleichfalls Zinßfrey. Endlichen die Raithen auf Roßrucken/ zinst ins Lehen Berneck/ drey Pfund Heller mit aller deren Gerechtsame/ wie sie solche von wolgedachter Fraw Schertlerin ohnlängsten empfangen/ für und umb

Vier Tausend Gulden

Bey Württembergisch. Landschafft hafftender Capitalien/ daran der Herr Kauffer gleich bey würcklicher Vollziehung deß Contracts ein Tausend fünff hundert Gulden/ sambt dem Zinß pro rato, an statt der Angab zu cediren erbiethig: übrige zwey Tausend fünfhundert Gulden aber/ zwischen dato und Martini gleichfalls mit Transportirung so viel an Landschafftlichen Capitalien abzurichten übernommen. Falls aber Er inner solcher Zeit mit benanter Summ an Landschafftlichen Gült-Brieffen je nicht auffkommen köndte, hat sich derselbe Crafft dieses dahin obligirt/ solche 2500. Gulden Capitals/ mit ein Tausend zwey hundert und fünffzig Gulden jährlich auff Martini daran 50. Gulden/ und zwar in dem künfftigen sechzehend ein und sibenzigsten Jahr/ erstmahls abzustatten/ biß zu gäntzlicher Entricht- und Bezahlung der verglichenen Summ; Jedoch haben Ihro Hochfürstl. Durchl. diese Condition ausstruckentlich bedingt/ Herr von Gültlingen auch eingewilliget/ daß Eingangs gemeldte Mühlen mit zugehörigen Gütern (das Hauß und übrige Güter aber darunter keines Wegs verstanden) von dato an dem Gültlingischen Mann-Lehen Berneck incorporiert werden solle; dabey zugleich beederseits beliebet/ daß die Commun zu Garrenweyler/ so Zeit der Schertlinischen Obrigkeit/ dahin gebaut gewesen/ nunmehro davon befreyet/ Gaugenwald hingegen/ wie bißhero/ darbey verbleiben solle: Massen auch Herr Kauffer/ so wohl an die in übergebener Schertlinischer Specification der Leibaigenen/ als andrer an Gaugenwald und Garrweyler habend oder vermeinender Prætension sich hiermit allerdings und gäntzlich verzihen haben will.

Wird nun hierüber mehr höchstgedachter Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigste Ratification einfolgen/ solle über dieses alles/ was hierinnen abgehandlet worden/ ein formblicher Kauff-Brieff/ und was weiters nöthig/ gefertiget werden.

Dessen zu Urkundt sich beede contrahierende Theilen/ mit aigenen Handen underschrieben/ und Ihre/ auch respective Adeliche Pittschafften hievor getrucket. Actum Altensteig den 26. Novembr. 1669.

(L.S) Fürstl. Württembergische Rent-Cammer Expeditions-Räth.
Johann Christoph Walter.
(L. S.) Balthas Friderich von Gültlingen ꝛc.

CCXL.

Ritter-Capitulation, oder Verordnung/ wie es bey der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Neccar/ Schwartzwald und Orthenau hinführo in dem Ritter-Rath/ mit dessen Bedienten/ und sonst dem gemeinen Canton zum Besten soll gehalten werden/ de Anno 1671.

Zu wissen: Demnach auf tödtliches Ableiben weyl. deß Reichs Hochwohl-Edelgebohrnen Herrn/ Herrn Johann Friderichen von Ow/ Herrn zu Hirlingen und Sternegg ꝛc. Löbl. unmittelbahrer Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orths am Neccar/ Schwartzwald/ und der Orthenaw ꝛc. gewesenen viel jährigen Raths und Directorn/ seel. Angedenckens/ die Herrn Räth und Außschüß/ wie auch die sambtliche Adeliche Mittglieder solchen Orths/ zu Ersetzung solcher und anderer Stellen/ den Orth und Wahlstatt nacher Rothenburg am Neccar beraumet/ und daselbsten/ in zimmlicher Anzahl auf Montag den 22. Augusti (1. Septembr.) dieses zu End lauffenden 1670sten Jahrs sich eingefunden/ daß den gefolgten und übrige Täg/ ehe und dann man zur Wahl eines neuen Directoris und damit zugleich zu Ersetzung der erledigten Stell/ eines Evangelischen Außschusses geschritten/ die gesambte Mittglieder/ den anwesenden Herrn Räthen und Außschüßen beweglich fürtragen und repræsentiren lassen/ was massen leider offenbahr und am Tag/ daß nunmehro eine geraume Zeit hero/ das Ritter-Wesen dieses Orths sehr übel und so gar auf die eußerste extremitäten gubernirt worden/ daß/ dafern nicht in Zeiten anderwerthige heilsame Remedirung beschehen würde/ dieses Corpus endlich gantz dissolvirt/ und bey solchen Zustand/ die darbey interessirte Mittglieder auß Hochwichtigen Ursachen gar auß einander gehen/ theils in die Landsäßerey gezogen/ theils andere Gedanckhen fassen/ und dardurch dasjenige/ was von dem alten in GOTT ruhenden Vor-Eltern/ mit so grossen Fleiß/ Mühe/ Sorg und Kosten Hochrümblich erworben/ und bißanhero auf ihre Nachkommenschafft ununterbrochen gebracht worden und gelanget/ endlich alles über einmahl zerfallen und aufgehoben werden möchte/ welches aber weder bey GOTT/ noch der Röm. Käyserl. Maj. zu verantwortten seye. Ja von aller Hohen und Nidern Ständen deß Reichs/ insonderheit aber von den übrigen Cantonen dieses Cräyßes und andern Mittverwandten Cräyßen der löbl. unmittelbahren Reichs-Ritterschafft mit höchsten unauflößlichen Schimpff und Spott angesehen/ und auffgenommen werden/ und der lieben Posteritæt sehr nachtheilich fallen möchte/ und dieses alles denen darbey interessirten Mitgliedern beweglich zu Gemüth gegangen/ und die Wollfarth deß gemeinen Ritter-Wesen angelegentlich zu Hertzen getrungen: Alß haben sie zumahlen den anwesenden Herrn Räthen und Außschüßen zu erkennen geben lassen/ dahin in allweg zu trachten/ guethe Vorschläg/ Mittel und Weg an Handen zu geben/ wie und welcher Massen diesem besorgenden und sonst unaußbleibenden Unheil vorzukommen/ die gäntzliche ruptur und dismembration dieses Corporis zu verhüeten/ und durch zuthunliche und nachtruckliche Verbeßerung zu remediren seyn möchte: Darauff dann das Werck selbsten angegriffen/ von den Mitgliedern zerschidene Puncta vorgeschlagen/ von den anwesenden Herrn Räthen und Außschüßen aber approbirt und beliebet worden/ wie unterschidlich hernach folget.

Erstlichen haben die Herrn Mittglieder darvor gehalten/ daß sowohlen dem Herrn Directori, als übrigen Räthen und Außschüssen auch Truchenmeistern ein gewisser extract begriffen und vorgehalten werden solle/ damit gleichwohlen ein jeder seine Ver-

richtung beobachten, und nicht wie bißhero mit der Mittglieder höchstem Nachtheil beschehen, nur pro lubitu in Ritterschaffts-Geschäfften verfahren und fürgehen dörffen, welches dann ihnen darumb nicht entgegen, sondern vielmehr gefällig und annehmblich seyn solte, weil es einig und allein zu Erhebung dieses Ritter-Orths in seinen vorigen Würden, Standt und zu Wiederbringung guether harmonie und Auffnahm deß Publici angesehen ist; Massen dann das höchste Haubt im Reich, die Römisch Käyserliche Majestät selbsten sich nicht entgegen seyn läst, bey Antrettung dero Regierung in gewisse Compactata und Capitulationes zu condescendiren; Demnach nun an Seithen der Herren Räthen und Außschüssen ein specificirtes Project erwarthet worden, umb sich darüber haben zu resolviren, haben die Herren Mittglieder sich dahin verglichen, so wohl dem Herrn Directori, als übrigen Herren Räthen, Ausschüssen und Truchenmeistern, diesen Estat zu projectiren, daß selbige sich Ihre anvertraute Stellen alles getreuen Fleisses eiffrich angelegen seyn lassen wolten, der Ritterschafft erlangte Immunitäten, Freyheithen, Privilegia, Regalien, Rechten, Gerechtigkeiten und das alte Herkommen kräfftig zu manuteniren, ob den verfasten Ritter-Ordnungen, Universal- und Particular-Ritter-Verabschidungen und Recessen, steiff und fest zu halthen, und darnach alles zu reguliren, das publicum nit beschwehren, und besonders die gemeine Einnahmen und Ausgaben fleißig in acht zu nehmen, dessen Nutzen in allweg zu befördern, den besorgenden und bevorstehenden Schaden aber nach Möglichkeit zu verwehren, und zu wenden helffen, was deß gemeinen Wesens Authorität, Ehr und Respect concernirt, sowohl als die Einkünfften ordentlich verrechnen, die einnehmende Gelder zu gewissen Zeiten deß Jahrs in die Ritter-Truhen fleißig und getreulich einschitten zu lassen, und die Außgaben so viel es sich mit Reputation wird thun lassen, einzuziehen, unnöthige Cösten aber gar abzustellen sich zu bearbeithen, die Mitt-Glieder sambt und sonders in Ihren Angelegenheithen gedultig anhören, nach befindenden Dingen wie Recht und Billichkeit erfordert, sich Ihrer aller Orthen, so viel es sich wird thun lassen, mit Eiffer und Nachdruck anzunehmen; oder auch so viel in Ihrem Vermögen stehet, zu remediren, und jedem zu dem Seinigen verholffen zu seyn, so offt es die Noth erfordert, Ausschuß-Täg anzustellen, und zum wenigsten alle Jahr einmahl, ein Ritter-Convent und Viertels-Tag auszuschreiben, auch alles dasjenige zu thun und negociren zu helffen, waß zur Auffnahm und Wohlstand des gemeinen Ritter-Wesens erfordert würdt, und die gesambte Mitglieder zu demselben Ihre guethe Confidenz gestellt haben, alles getreulich und sonder Gevärdte. Vor welche tragende Sorgfalt dann dem Herrn Directori Jährlich ein hundert Reichs-Thaler, jeden Ausschuß aber, darunder die zwey Jüngere, von Catholischer und Evangelischer Religion zugleich die Truchenmeisters Stellen zu vertretten, jedes Jahr funffzig Reichs-Thaler aus der Ritter-Cassa pro discretione ausgefolgt werden sollen. Welches dann die Herren Räth und Ausschuß nicht allein placidirt, sondern nach vorgangener Wahl, der Reichs Wohl Edelgebohrne, Herr Johann Erhardt von Stockheimb, zu Schwiebertingen, Rippenburg und Wanckhen ꝛc. Der Hoch-Fürstlichen Durchlaucht. Eberhardten, Hertzogen zu Wirttenberg und Teckh, Hochansehlicher Ober-Rath und Hoff-Gerichts Assessor &c. Director und der Frey-Reichs Wohl-Edelgebohrne Herr Balthaß Friderich von Gültlingen zu Berneckh, Rath und Außschüß ꝛc. absonderlich den Mittgliedern zugesagt und gelobt, diesem allem uffrichtig nachzukommen.

Zum Andern, haben die sambtliche Mitt-Glieder eine erhaischende Nothdurfft zu seyn erachtet, deren Bedienten, Consiliario, Secretario und Einnehmern, jeden seiner anvertrautten Verrichtung nach, einen gewissen Estat vorzuschreiben, und darüber zu verglübden; Insonderheit aber den Rechnungs-Bedienten, und so da mit der Ritterschafft Gelt-Einnahm beschäfftiget seyn, einige Rechnungs-Instruction zu begreiffen, damit die eingezogene Geltter zu rechter Zeit und quartaliter den Herrn Truchenmeistern richtig eingelieffert, folgends in die Ritter-Truchen eingeschittet, und nicht, wie bißhero, aigenen Gewalts beyhanden behalthen, und privatim ordinirt, sondern gleich bey abgelegter und erstatteter Rechnung, jedesmahlen das befundene Remanet, gleich mit passirlicher Verweiß, oder parer Darzehlung und Aufflegung des Rests erstattet werden möge, welches dann die Herren Räthe, und Außschüße beliebet, und für dißmahlen dem Consiliario oder Syndico, Secretario und Einnehmern, nach jedes anvertrautter Verrichtung, diesen Estat projectiret, daß Sie forderist deß gemeinen Ritterwesens, und in specie dieses Ritter-Orths Nutzen, Heyl und Wollfahrt suechen und fürdern, dessen Schaden und alle scheinende Wiederwerthigkeiten warnen und wenden, in demjenigen, darinnen Sie befragt Ihr Guthachten nach bester Verständnüß ertheilen, sich in der Mittglieder vorfallenden Stritt- und Mißhelligkeiten nicht partial machen, keinem Mittglied wider das andere dienen, oder da die Sache vor das Directorium gelangen und allda erörtert werden solle, sich auff ein oder andern Theils Seiten schlagen, und Rath ertheilen, sondern einig und allein von dem Directorio dependiren, und selbiges mit räthlichem Guethachten secundiren, vielweniger aber der Ritterschafft unverwandten Personen wider die Mittglieder assistiren, sondern sich derselben müßigen, und an die Ritterschafft halten solle, dero Befehl gehorsamen, und sich sowohl in schrifftlichen Auffsätzen, mundlichen Rathschlägen, Verschickungen und Beywohnungen bey den Ritter-Conventen, als zu Hauß und auff dem Land, also bezeugen, wie es einem ehrlichen gewissenhafften Consiliario wohl anstehet, und alle der Ritterschafft Anverwandte Ihr Vertrauen zu demselben setzen. Ingleichem der Secretarius auff jedesmahliges erfordern sich bey dem Herrn Directorn und Außschüssen, oder wo er sonsten hinbescheiden werden möchte, ungesäumt einfinden möchte, deren Befehl erwarthen, und demselben getreulich nachsetzen, was verhandelt, pünctlich zu protocoll tragen, und aller Verhandlungen halber richtige Ordnung halthen und registriren solle, damit auff allen Erhaischungs-Fall man von Ihme sichere Nachricht gehaben könne; Nicht weniger die assignirte Contributions-Gelder in den undern Quartiren, wie auch der Einnehmer in den Obern Quartiren fleißig und zumahlen ohne der Ritterschafft Costen und Außlagen eintreiben, im Fall der Widersetzlichkeit und Saumbsaals aber sich der Mittglieder Hülff gegen ihren Unterthanen, worzu Sie sich willfährig bezeugen werden, bedienen, und auff der morosorum Costen die gebrauchende Executions-Mittel vor Handen zu nehmen alles, was eingebracht, ordentlich zu verrechnen, die Einnahms und Ausgabs Posten mit beglaubten Urkunden zu belegen, und die benöthigte Umbständ kürtzlich zu beschreiben, was für Gelder an das Haubt-Directorium, oder andere Cantonen jemahlen geschossen und bezahlt werden müssen, neben der ordinari Rechnung mit Haltung darüber absonderlicher Register und Uhrkundung beederseits general und special Conto der Haubt-Rechnung beylegen, bey Abhör der Rechnung das Remanet mit liquidirtem Verweiß, oder paarer Bezahlung erstatten, vor angehenden Ritter-Conventen sich bey dem Directorio anmelden, wie die Logimenter und Kuchin zu bestellen, Befehls erwarthen, waß ratione publici für Ußgaben angewendet werden müssen, vor Bewilligung und Subscription Herrn Directoris und Außschüßen nichts zu bezahlen, besonders aber in keiner Sach, es betreffe wen es wolle, das Ihme anvertrautte Ritter-Signet klein oder groß nicht auffzutruckhen, es seye Ihme dann vom Herrn Directore, Räth und Außschüssen außtruckhenlich anbefohlen. In Verschickhungen und Reisen sich gezihmender Zehrung gebrauchen, und allen Uberfluß, und was nicht zu passiren, abzustellen. In Summa sich solcher massen in Ihren anvertrauten Verrichtungen auffrecht, redlich und untadelhafft bezeugen, wie es ehrlichen und redlichen Leuthen geziehmet und wohl anstehet, alles getreulich und ohne Gefährdte. Deß zu Wiedergeltung ist Ihnen, und zwar dem Consiliario jährlich pro salario ordinario 200. Reichs-Thaler dem Secretario 200. Guld. und Einnehmer der Obern Quartier bewilliget und geschöpfft worden 100. fl. womit sich die Herren Räth und Außschüsse conformirt haben.

Drittens, haben die Herren Mittglieder, und mit Ihnen die Herren Räth und Außschüß für gueth befunden, daß zu Vermeidung der unausbleibender Confusion, und der Ritterschafft schädlichen Consequentien, die bestimbte Discretions-Gelder und Salarationes inskünfftig durchaus nimmermehr vor dem Termin anticipirt, sondern nach dem der Termin bereits verstrichen, erst außgezahlt werden sollen.

Vierdtens, haben die sambtliche Mittglieder allen eingewurtzelten Ordnungen mit guether Ordnung zu begegnen, eine hohe Nothdurfft zu seyn ermessen, daß der Ritterschafft Archiv visitirt, waß hin und wieder distrahirt, oder da und dort bey einem und andern gefunden werden möchte sonderheitlich was originalia seindt, getreulich zu erfordern und anzuzeigen, alles in eine ordenliche Registratur zu bringen, davon ohne Urkundt nichts hinweg zu nehmen, und außfolgen zu lassen, sondern in deren darzu gehörigen Truchen alles zusammen asserviren, die heraußgebende originalia, da man je zu Zeiten derselben hoch vonnöthen hette, nach vollbrachtem Gebrauch, bald wiederumb hinein zu thun, und allein transumpta und copias darvon zu behalthen, über alle in der Ritter-Truchen sich befindende Documenta und Privilegia einen General Indicem zu be-

zu begreiffen, und die contenta kürtzlich zu extrahiren, damit man auf allen benöthigten Fall wissen könne, was für Documenta zugegen, wo dieselbe zu erheben, und man deren sich mit guethem Verstand alsdann bedienen möchte; Welches auch also in den Jährlichen Rechnungen, Protocollis und Recessen zu halthen, damit selbige in ein absonderlich Buech eingetragen, die Originalia aber in der Truchen verwahrt werden könten, und obwohlen die Herren Räth und Außschüß darvor halthen wollen, daß diesem bereiths ein Genügen geschehen seye, indeme vor ettlich Jahren durch Herrn Doctor Eckhern seel. die zu **Reuthlingen** stehende Ritter-Truchen fleißig durchgangen worden, hat man doch allerseits beliebet, weilen in einer Cantzley nichts löblichers, als eine guthe Ordnung und Registratur, daß dieses alles in fleissige Obacht gezogen, und da sich einiger Abgang befinden würde, selbiger mit guther Dexterität ersetzt werden solte.

Fünfftens, haben die Herren Mittglieder auch erinnern lassen, daß hinführo die Oeconomia und Dispensatio der einlänglichen Gelder, mit mehrer Gesparsamkeit angewendet, alle unnöthige Zusammen-Berufungen, tägliche Außritt und kostbahre Zehrungen abgestellt, die Ritter-Convent eingezogen, und da es nicht die unumbgängliche Nothdurfft erhaischen würde, Jährlichen ordinarie mehr nicht dann ein Viertels-Tag außgeschrieben und gehalthen, die Außschüß-Täg aber Herren Directorn, Räthen und Außschüssen nach Guethbefinden anheimb gestellt, im übrigen aber die vorfallende affaires, so viel müglich, durch Schreiben oder Abordnung deß bestellten Consiliarii, oder Secretarii verrichtet werden sollen, so die Herren Räth und Außschüß ebenmäßig verlanget, und gueth geheißen haben.

Sechstens, haben auch ferner die Herren Mittglieder erinnert, daß bey offentlichen Zusammenkünfften Maaß und Weiß gehalthen werden möchte, mit den Wirthen, Zehrungen und Handtwerckhs-Leuthen, alle bißher gewohnte Mißbreuch abgeschafft, jedesmahl die reflexion auff das Publicum gemacht, deß Wirths und andere Zettul durch Herrn Director, Räth und Ausschüß wohl examinirt, und waß nicht zu Ehren und Nothwendigkeit dienet, durchgestrichen und nicht passiret werden sollen, mit welchem sich auch die Herren Räth und Außschuß conformirt und solches vor nothwendig gehalthen.

Zum Siebenden, haben die Herren Mittglieder nicht unthunlich zu seyn ermessen, daß, wie von Alters von diesen Ritter-Orth herkommen, und noch bey andern Cantonen in allen Ritter-Cräyssen observirt wird, man die Ritter-Convent in eine Reichs-Statt zu verlegen, bedacht seyn möchte, welches dann am füglichsten zu Reuttlingen, allwo ohne das die Ritter-Truchen und Publica Documenta auffgehalthen werden, beschehen könte, so doch vorhero mit dem Magistrat daselbsten communicirt, wie es von Alters hero gehalthen, remonstrirt, auch was hierbey nothwendig, beditten und negotiiret werden, worüber sich auch die Herren Räth und Außschüß erkläret haben, daß sie von selbsten dahin incliniren jedoch daß darbey das Absehen auff die Zeit-Läuff und der Sachen Wichtigkeit, so etwan keine moram leiden würden, zu nehmen seyn möchte.

Achtens, haben die Herren Mitt-Glieder nutzlich zu seyn befunden, auff ein expediens zu gedenckhen, dafern je und je ein oder ander Adelich Mitt-Glied Spruch und Forderung gegen den andern hette, und sich nicht gern in gehäßige, kostbahre und weitläuffige Rechtferttigungen an hohen Gerichten einlassen wolten, wie durch Herren Directorem, Räth und Außschüß dergleichen Spähen und Irrungen, durch unternehmende güetliche Compositiones, oder in deren Zerschlagung durch den Weg der Compromissen und Einhohlung rechtlicher Bedenckhen, oder sonsten durch schleinigen Spruch, jedoch jedem an seinen habenden Rechten nichts benommen, von einander gesetzet und entscheiden werden könten, und zwahr solches jedesmahlen auff der Interessenten Kosten, und solcher maßen, daß das Publicum an seinen Verrichtungen nicht verhindert, oder sonsten durch Zuziehung einiger Kosten beschwehret werde, worzu sich die Herren Außschüß und Räth, gantz guethwillig erkläret und gewünschet, daß Ihnen von allen und jeden Mit-Gliedern, aller schuldiger Respect geleistet, und Ihrem wohlgemeinten Guethachten und treuen Erinnerungen nachgesetzt werden möchte, welches von dem gesambten Mitt-Gliedern mit Danckh angenommen, und zu Herren Directorn, Räth und Ausschüssen diese guethe Confidenz gesetzt worden, sie sich jedesmahlen deßjenigen, was recht und billich seyn wirdt, zu versehen haben werden.

Zum Neundten, ist zumahlen von den Herren Mitt-Gliedern anerinnert worden, daß bey ausgeschriebenen Ritter-Conventen dasjenige, warumben man zusammen kommen unverzugenlich proponirt und Privat-Sachen, biß zuvor das Publicum expedirt, auff

auff ein Seitten gesetzet, die Mitt-Glieder nicht über die Gebühr auffgehalten, auch nach expedirten Publicis die Privat-Sachen ob derjenigen Kosten, welche Sie concerniren, angehöret und verhandelt werden möchten, so die Herren Räth und Ausschüß auch raisonable befunden und placidirt haben.

Am Zehenden, haben die Herren Mitt-Glieder nothwendig zu seyn befunden, daß diejenige Geltter, welche künfftiger Zeit in der Ritterschafft Cassam eingetragen werden sollen, und zu dem gemeinen Nutzen verwendet werden sollen, weder der künfftige Director, noch die verordnete Ausschüß und Truchenmeister, ohne Vorwissen und Einwilligen der übrigen interessirten Mittglieder, Fueg und Macht haben solle, aigenen Beliebens auß gemeiner Cassa zu erheben, und hinzugeben, welches dann als ein gemein nutzlich Werckh von allen Herren Räthen und Außschüssen billich erachtet und approbiret.

Ailfftens, Haben zumahlen die Herren Mitt-Glieder für deß gemeinen Ritter-Wesens Nutzen und Wohlstand angesehen, daß fürohin zu Erspahrung grösserer Unkösten die zwey jüngere Außschüß beeder Religionen zugleich die Truchenmeisters Stelle verwalthen, und darzu verordnet werden möchten, darbey Sie nicht unthunlich erachtet, Herrn Eytel Dietherich von Gemmingen zu Steinegg ꝛc. wegen weitter Entlegenheit zu guethwilliger resignation seines Truchenmeister-Ambts zu disponiren; Demnach aber Er Herr von Gemmingen wegen Ihme sehr præjudicirlicher Consequenzien daher erkläret, daß Er die Truchenmeisters Charge ohne Mündерung seiner Reputation nicht zu quittiren wüste, wolte Er doch, dafern die Eröffnung der Truchen erfordert würde, die Reiß-Kösten weitters nicht begehren, dann von seinem Adelichen Gueth Steinegg auß, welches die Herren Räth und Außschüß auch approbiret, und die Mitt-Glieder geschehen lassen, solcher massen daß der jüngere Ausschuß Evangelischer Seitten Ihme adjungirt werde.

Zwölfftens, haben die Herren Mitt-Glieder in deliberation gestellet, auff eine gewisse executions-Ordnung bedacht zu seyn, wie auf den Fall ein oder ander Ritter-Glied in Beytragung der angekündten schuldigen personal-Anlagen, sich saumbselig erzeigen würde, zu Abstattung obhabender Schuldigkeit zu bringen seyn möchte, und mit den Herren Räthen und Ausschüssen dahin vereinbahrt, daß ermeldte morosi durch Einschickung eines oder zweyer Preß-Reutter, nach Gestalt der Sachen, zu Abstattung deß schuldigen Ruckstands gebracht werden, oder da solches nicht zulänglich, alsdann auff andere Weeg die reflexion genommen werden solle.

Zum Dreyzehenden, haben sich auch die Herren Räth und Ausschüß dahin einmüethig verglichen, daß der künfftige Herr Director ohne Vorwissen und Einwilligung der Herren Räth und Ausschüssen, sowohl als der übrigen Herren Mitt-Glieder, die bestimbte Salarationes der bey dieser Ritter-Orthen in Diensten stehenden Personen, weder zu erhöhen, noch zu bessern, sich nicht unterstehen solle, sondern da ein oder anderer Bediente, erheblicher vorgebrachter Ursachen wegen, umb ein ordinari oder extraordinari und temporal Addition gebührendt ansuechen solte, solches mit den Ritter-Gliedern communicirt, davon nach Nothdurfft deliberirt, und alsdann, was die majora geben, concludirt werden, auch inskünfftig beobachtet und effectuiret werden solle. Ingleichen und

Zum Vierzehenden, haben die Herren Mitt-Glieder auch erinnert, daß die Einkommende neue Matricul-Geltter nicht, wie bißhero beschehen, privatim distribuirt, sondern dem gemeinen Ritter-Wesen zum Besten völlig in die gemeine Cassam eingetragen, und gebührendt verrechnet werden sollen, welches die Herren Räth und Ausschüß gleicher gestalten beliebet haben.

Letzlichen und zum Funffzehenden, haben die gesambte Herren Mitt-Glieder nutzlich erachtet, daß der Herren Truchenmeister und Einnehmer Rechnungen jedes Jahrs bey denen ohne das außgeschriebenen und angestellten Viertels-Tägen, sollen völlig abgehört und adjustirt werden, in Beyseyn der gesambten Mitt-Glieder, welchen allen und jeden frey und bevorstehen solle die befindende errores, Fehler und Abgang anzuzeigen, zu ändern und zu verbessern: welches dann von den Herren Räthen und Ausschüssen so ferr zugeben worden, daß die jedesmahl zur Rechnungs-Abhör deputirte zween Herren Cavaliers aus der Ritter-Cassa unterhalten, die übrige Mitt-Glieder aber selbiger jedoch aus aigenem Beuttel ohne Entgelt deß Publici beywohnen und Ihre Anmerckungen vermelden mögen.

Womit dann Eingangs gedachte Herren Räth und Außschüsse, wie auch die übrige Mit-Glieder dieses Ritter-Orths sich mit einander wissendt- und wohlbedächtlich vereinbahrt, und verglichen, darauff zu der Wahl

eines neuen Directoris in dem Nahmen GOttes geschritten, und ferner an dessen erledigte Stell eines neuen Evangelischen Ausschusses und Truchenmeisters gegangen, auch einhellig erkieset und erbetten die Reichs Hoch-Wohl-Edelgebohrne Herren, Herrn Johann Erhardt von Stockheimb, zu Schwiebertingen, Nippenburg und Wanckhen ꝛc. der Hoch-Fürstlichen Durchlaucht. Eberhardten, Hertzogen zu Württemberg und Teckh ꝛc. hochansehnlichen Ober-Rath und Hoff-Gerichts-Assessorem zu einem Directorn, und dann Herrn Balthas Friderich von Gültlingen zu Berneckh ꝛc. zu einem Ausschuß und Truchenmeistern, denenselben zu Ihren antrettenden vortrefflichen functionen gratulirt, und die paroles, solchem was vorstehet, getreulich nachzukommen, von Ihnen empfangen, darbey aber in allweg reservirt worden, wofern hinkünfftiger Zeit, ein oder ander emergens sich herfür thun solte, woran der Ritterschafft Wolfahrt, Auffnahmb, Nutz und Interesse gelegen seyn möchte, jedesmahl mit den Herrn Mitt-Gliedern nach Nothdurfft derentwegen zu conferiren, und was vorständig, nothwendig und heylsamb zu statuiren helffen, und also deß gemeinen Wesens Flor und Auffnahmb Ihnen eifferich angelegen seyn lassen. Womit sich dann solche Conferenz geendiget, und was weitters negocirt worden, in den hierüber begriffenen Haupt-Recess zu befinden seyn wirdt; Indessen seindt vorstehende Puncten von allerseits Interessenten mit dero angebohrnen Adelichen Pittschafft und Nahmens Unterschrifften corroborirt und hierüber zwey gleichlautende Originalia außgefertiget worden. So geben zu Reutlingen den 20. (30.) Octobris, im Sechzehenhundert Ein und Siebenzigsten Jahre.

(L.S.)

CCXLI.

Hertzog Wilhelm Ludwigs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Albrecht Philippen und Albrecht Sigmunden von Ehingen, über die zwey Drittheil der Hohen und Nidern Obrigkeit in ihrem neu erbaueten Hause zu Poltringen, de Anno 1675.

VOn GOttes Gnaden Wir Wilhelm Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck Graff zue Mömppelgardt und Herr zu Haydenheimb ꝛc. bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieff, daß Wir dem Vesten Unserm lieben und getrewen Albrecht Philipp von Ehingen, sowol für sich als Trägern seines leiblichen Bruders, Albrecht Sigmundts von Ehingen, zween Drittheil der Hohen und Nidern Obrigkeit, in deren von Ehingen newerbauten Behausung zu Poltringen, sambt Ihren Begriffen auff Maß und Weise, wie selbige theils zuvor Lehen gewesen, theils durch einen zwischen weyland dem Edlen Christoph Frantzen Freyherrn zu Wolckenstein zu Trostburg, und Jacoben von Ehingen getroffenen Vertrags, de dato deß drey und zwantzigsten Maji, in dem ein tausendt sechshundert und achtzehenden Jahr, deß Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Johann Friderichs, Herzogen ꝛc. Unsers seeligen Herrn Großvatters Gnaden, von Jacoben von Ehingen übergeben und auffgetragen, und wiederumb zu einem Altvätterlichen Mann-Lehen für sich und seine Mannliche Leibs-Lehensfolgere, doch mit der austrucklichen Condition und Bedingnuß, daß dem Evangelischen Religion-Wesen, wie es von Würtemberg zu Poltringen bestellt, Er und künfftige Lehens-Successorn im geringsten einige Hinderung und Eintrag nicht zufügen, oder im widrigen solche zwey Drittheil Lehens verwürckt haben, also daß dieselbige beständig dem Lehen-Herrn heimgefallen seyn sollen, empfangen, mit jetzo gedachter Condition und deren Anhang, zu einem Altvätterlichen Mann-Lehen gelihen mit Wortten und Handen, als dann sitt- und gewohnlich seynd Lehen zu leihen; Und Wir leihen Ihme ermeldtem Albrecht Philipp von Ehingen vor sich und als Trägern seines leiblichen Bruders Albrecht Sigmundts von Ehingen das als vorstehet in Crafft diß Briefs, doch Uns, Unsern Erben und Mannen deroselben Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allweg ohnschädlich; und Uns solle Er von solchen Lehen thun und gebunden seyn, das Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, und insonderheit da Wir, Unsere Erben und Nachkommen, auch Unsere Land und Leuth von Jemanden, wer der auch wäre, überzogen oder bekriegt werden wolten oder wurden, so soll Uns, Unsern Erben und Nachkommen Er von deß bestimbten Lehens wegen wider männiglichs, niemand ausgenommen, zuzuziehen, zu helffen und Landts-Rettung zu thun schuldig seyn; Alles bey dem Aydt, den Uns derselbe leiblich zu GOtt dem Allmächtigen geschwohren hat, getrewlich und ohne Gefährde. Und dessen zu Urkundt haben Wir Unser Fürstlich Secret-Innsigel hencken lassen an diesen Brieff, so gegeben in Unser Fürstlichen Residentz-Stadt Stuttgardt den achtzehenden Monats-Tag Junii, als man nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt zahlt sechzehen hundert siebentzig und fünff Jahr.

CCXLII.

Hertzog Friedrich Carls zu Würtemberg Lehn-Brieff vor Johann Eberhardten von Au, und dessen Gebrüder, über den Obern Theil des Dorffs Bührlingen, de Anno 1678.

VOn GOttes Gnaden Wir Friderich Carl, Herzog zu Württenberg vnd Teck, Graff zu Mimpelgardt, vnd Herr zu Heidenheimb ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder, bekennen vnd thuen khundt offenbahr mit diesem Brieff, daß wir in Vormundts Nammen, von wegen deß Durchleuchtigen Fürstens, vnser freundlichen lieben Vetters vnd Pflege-Sohns, Herrn Eberhardt Ludwigs, Herzogens zu Württenberg vnd Teck, Graffens zu Mimpelgardt, vnd Herrns zu Heidenheim ꝛc. Johann Erhardten von Aw für sich selbsten, und auch in Nammen seiner Brieder, Frantz Carls, vnd Adam Gottfriedts von Aw, zu einem rechten Mann-Lehen geliehen haben, Bürlingen das Dorff halb, das ist der Obertheil, da die Kürchen instehet, mit aller seiner Zuegehörung, vnd mit der Vogtey, doch außgenommen die Kürch, vnd den Kürchen-Satz mit dem Kelhoff daselbst, vnd der Mihlen am Negger, das Lechen ist von Herrn von Zimmern, als das Lechen von gedachten vnsers Vetters vnd Pupillen Lbd. und dessen Herzogthumb Württenberg ist, vnd solches hievor Hannß Dietrich von Aw für sich vnd seinen Brueder Hannß Reinhardten von Weillundt, dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friderichen, Herzogen zu Württenberg, vnserm Herrn Groß-Groß-Vattern Hochlobseel. Gedechtnus, zu Lechen empfangen vnd getragen, vnd hienach auf dessen Lechens-Folgere, obgedachten Johann Erhardts von Au, vnd seiner Brieder Vor-Eltern, vnd Vor-Vordtern die von Au, ob dem Berg, auch endlich auff Absterben ihres Vatters Otto von Au, auff sye dessen Söhne khommen; doch soll das vorgenannte Lechen allweegen Frauen als Mannen, vnd Knaben als Töchtern, geliehen werden; also wann es zu Frauen Hannden khommbt, das vns alsdann allweegen, ain Edelmann, der Wappens Genoß ist, darumb gegeben werden soll, ihr das vorgenannt Lechen zu tragen, vnd dem Lechen-Herrn, vnd dessen Erben, darvon zu thuen, als von demselben Lechen zu thuen Gewohnnheit vnd Herkhommen. Vnd Wür haben gedachten Johann Erhardten von Au für sich, vnd in Nammen obbemelter seiner Brieder, das, inmassen als vorgeschrieben stehet, gelichen, mit Worten vnd Handten, als dann sitt- vnd gewohnlich Lechen sein zu leichen, vnd was Wir in Vormundts Nammen ihm billich vnd vom Recht daran leichen sollen vnd mögen, vnd leichen ihm das mit diesem Brieff, doch vnsers Vetters vnd Pflege-Sohns Liebden auch dessen Erben vnd Mannen, dero Lechen vnd Recht vorbehalten, vnd daran in allwege vnschädlich, vnd vns Zeit wehrender vnser Administration vnd Ober-Vormundschafft, auch vnsers Pflege-Sohns Liebden solle er darvon thuen und gebundten sein, als Lechen-Mann seinem rechten Lechen-Herrn von seinem Lechen schultig vnd pflichtig ist zu thuen, alles bey dem Aydte, den vns er in sein vnd seiner Brieder seel. leiblich zu GOtt dem Allmechtigen geschwohren hat, vnd deß zu Vrkhundt, haben Wir vnser Fürstl. Secret-Innsiegel hennckhen lassen an dießen Brieff, der gegeben ist zu Stutgardt den Neun vnd zwanzigisten Monats-Tag Aprilis, als man nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Seeligmachers Geburtt zehlt Sechzehen hundert Sibenzig vnd acht Jahr.

CCXLIII.

Käysers Leopoldi Lehen-Brieff vor Albrecht Sigismunden von Ehingen, über den vierdten Theil an dem Schloß und Dorff Pörstingen, ingleichen das Dorff Sultzau, mit allen ihren Gerechtigkeiten und Pertinentien, de Anno 1680.

WIr Leopold von GOttes Gnaden Erwöhlter Röm. Kayser, bekennen, demnach verschiener Jahren, als den 29. Julii Anno 1570. Jacoben von Ehingen dem Aeltern, an statt und als Lehentrageren, weyland Jacoben von Ehingen verlassenen Sohns, auch Jacob genandt, und dann Dietpoldten von Ehingen, nachgelassenen Söhnen, mit

eines neuen Directoris in dem Nahmen GOttes geschritten, und ferner an dessen erledigte Stell eines neuen Evangelischen Ausschusses und Truchenmeisters gegangen, auch einhellig erkieset und erbetten die Reichs Hoch-Wohl-Edelgebohrne Herren, Herrn Johann Erhardt von Stockheimb, zu Schwiebertingen, Nippenburg und Wankhen ꝛc. der Hoch-Fürstlichen Durchlaucht. Eberharden, Hertzogen zu Württemberg und Teckh ꝛc. hochansehnlichen Ober-Rath und Hoff-Gerichts-Assessorem zu einem Directorn, und dann Herrn Balthas Friderich von Gültlingen zu Bernecckh ꝛc. zu einem Ausschuß und Truchenmeistern, denenselben zu Ihren antrettenden vortrefflichen functionen gratulirt, und die paroles, solchem was vorstehet, getreulich nachzukommen, von Ihnen empfangen, darbey aber in allweg reservirt worden, wofern hinkünfftiger Zeit, ein oder ander emergens sich herfür thun solte, woran der Ritterschafft Wolfahrt, Auffnahmb, Nutz und Interesse gelegen seyn möchte, jedesmahl mit den Herrn Mitt-Gliedern nach Nothdurfft derentwegen zu conferiren, und was vorständig, nothwendig und heylsamb zu statuiren helffen, und also deß gemeinen Wesens Flor und Auffnahmb Ihnen eifferich angelegen seyn lassen. Womit sich dann solche Conferenz geendiget, und was weitters negocirt worden, in den hierüber begriffenen Haupt-Recess zu befinden seyn wirdt; Indessen seindt vorstehende Puncten von allerseits Interessenten mit dero angebohrnen Adelichen Pittschafft und Nahmens Unterschrifften corroborirt und hierüber zwey gleichlautende Originalia außgefertiget worden. So geben zu Reutlingen den 20. (30.) Octobris, im Sechzehenhundert Ein und Siebenzigsten Jahre.

(L.S.)

CCXLI.

Hertzog Wilhelm Ludwigs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Albrecht Philippen und Albrecht Sigmunden von Ehingen, über die zwey Drittheil der Hohen und Niedern Obrigkeit in ihrem neu erbaueten Hause zu Poltringen, de Anno 1675.

VOn GOttes Gnaden Wir Wilhelm Ludwig, Herzog zu Württemberg und Teck Graff zue Mömppelgardt und Herr zu Haydenheimb ꝛc. bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieff, daß Wir dem Vesten Unserm lieben und getrewen Albrecht Philipp von Ehingen, sowol für sich als Trägern seines leiblichen Bruders, Albrecht Sigmundts von Ehingen, zween Drittheil der Hohen und Nidern Obrigkeit, in deren von Ehingen newerbauten Behausung zu Poltringen, sambt Ihren Begriffen auff Maß und Weise, wie selbige theils zuvor Lehen gewesen, theils durch einen zwischen weyland dem Edlen Christoph Frantzen Freyherrn zu Wolckenstein zu Trostburg, und Jacoben von Ehingen getroffenen Vertrags, de dato deß drey und zwantzigsten Maji, in dem ein tausendt sechshundert und achtzehenden Jahr, deß Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Johann Friderichs, Herzogen ꝛc. Unsers seeligen Herrn Großvatters Gnaden, von Jacoben von Ehingen übergeben und auffgetragen, und wiederumb zu einem Altvätterlichen Mann-Lehen für sich und seine Mannliche Leibs-Lehensfolgere, doch mit der austrucklichen Condition und Bedingnuß, daß dem Evangelischen Religion-Wesen, wie es von Württemberg zu Poltringen bestellt, Er und künfftige Lehens-Successorn im geringsten einige Hinderung und Eintrag nicht zufügen, oder im widrigen solche zwey Drittheil Lehens verwürckt haben, also daß dieselbige beständig dem Lehen-Herrn heimgefallen seyn solten, empfangen, mit jetzo gedachter Condition und deren Anhang, zu einem Altvätterlichen Mann-Lehen geliehen mit Wortten und Handen, als dann sitt- und gewohnlich seynd Lehen zu leihen; Und Wir leihen Ihme ermeldtem Albrecht-Philipp von Ehingen vor sich und als Trägern seines leiblichen Bruders Albrecht Sigmundts von Ehingen das als vorstehet in Crafft diß Briefs, doch Uns, Unsern Erben und Mannen deroselben Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allweg ohnschädlich; und Uns solle Er von solchen Lehen thun und gebunden seyn, das Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun und insonderheit da Wir, Unsere Erben und Nachkommen, auch Unsere Land und Leuth von Jemanden, wer der auch wäre, überzogen oder bekriegt werden wolten oder wurden, so soll Uns, Unsern Erben und Nachkommen Er von deß bestimbten Lehens wegen wider männiglichs, niemand ausgenommen, zuzuziehen, zu helffen und Landts-Rettung zu thun schuldig seyn; Alles bey dem Aydt, den Uns derselbe leiblich zu GOtt dem Allmächtigen geschwohren hat, getrewlich und ohne Gefährde. Und dessen zu Urkundt haben Wir Unser Fürstlich Secret-Innsigel hencken lassen an diesen Brieff, so gegeben in Unser Fürstlichen Residentz-Stadt Stuttgardt den achtzehenden Monats-Tag Junii, als man nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt zahlt sechzehen hundert siebentzig und fünff Jahr.

CCXLII.

Hertzog Friedrich Carls zu Würtemberg Lehn-Brieff vor Johann Eberhardten von Au, und dessen Gebrüder, über den Obern Theil des Dorffs Bührlingen, de Anno 1678.

VOn GOttes Gnaden Wir Friderich Carl, Herzog zu Württenberg vnd Teck, Graff zu Mimpelgardt, vnd Herr zu Heidenheimb ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder, bekennen vnd thuen khundt offenbahr mit diesem Brieff, daß wir in Vormundts Nammen, von wegen deß Durchleuchtigen Fürstens, vnser freundlichen lieben Vetters vnd Pflege-Sohns, Herrn Eberhardt Ludwigs, Herzogens zu Württenberg vnd Teck, Graffens zu Mimpelgardt, vnd Herrns zu Heidenheim ꝛc. Johann Erhardten von Aw für sich selbsten, und auch in Nammen seiner Brieder, Frantz Carls, vnd Adam Gottfriedts von Aw, zu einem rechten Mann-Lehen geliehen haben, Bürlingen das Dorff halb, das ist der Obertheil, da die Kürchen instehet, mit aller seiner Zuegehörung, vnd mit der Vogtey, doch außgenommen die Kürch, vnd den Kürchen-Satz mit dem Kelhoff daselbst, vnd der Mihlen am Negger, das Lechen ist von Herrn von Zimmern, als das Lechen von gedachten vnsers Vetters vnd Pupillen Lbd. und dessen Herzogthumb Württenberg ist, vnd solches hievor Hannß Dietrich von Aw für sich vnd seinen Brueder Hannß Reinhardten von Weillundt, dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friderichen, Herzogen zu Württenberg, vnserm Herrn Groß-Groß-Vattern Hochlobseel. Gedechtnus, zu Lechen empfangen vnd getragen, vnd hienach auf dessen Lechens-Folgere, obgedachten Johann Erhardts von Au, vnd seiner Brieder Vor-Eltern, vnd Vor-Vordtern die von Au, ob dem Berg, auch endlich auff Absterben ihres Vatters Otto von Au, auff sye dessen Söhne khommen; doch soll das vorgenannte Lechen allweegen Frauen als Mannen, vnd Knaben als Töchtern, geliehen werden; also wann es zu Frauen Hanndten khommbt, das vns alsdann allweegen, ain Edelmann, der Wappens Genoß ist, darumb gegeben werden soll, ihr das vorgenannt Lechen zu tragen, vnd dem Lechen-Herrn, vnd dessen Erben, darvon zu thuen, als von demselben Lechen zu thuen Gewohnnheit vnd Herkhommen. Vnd Wür haben gedachten Johann Erhardten von Au für sich, vnd in Nammen obbemelter seiner Brieder, das, inmassen als vorgeschrieben stehet, gelichen, mit Worten vnd Handten, als dann sitt- vnd gewohnlich Lechen sein zu leichen, vnd was Wir in Vormundts Nammen ihm billich vnd vom Recht daran leichen sollen vnd mögen, vnd leichen ihm das mit diesem Brieff, doch vnsers Vetters vnd Pflege-Sohns Liebden auch dessen Erben vnd Mannen, dero Lechen vnd Recht vorbehalten, vnd daran in allwege vnschädlich, vnd vns Zeit wehrender vnser Administration vnd Ober-Vormundschafft, auch vnsers Pflege-Sohns Liebden solle er darvon thuen und gebundten sein, als Lechen-Mann seinem rechten Lechen-Herrn von seinem Lechen schultig vnd pflichtig ist zu thuen, alles bey dem Aydte, den vns er in sein vnd seiner Brieder seel. leiblich zu GOtt dem Allmechtigen geschwohren hat, vnd deß zu Vrkhundt, haben Wir vnser Fürstl. Secret-Innsiegel hennckhen lassen an dießen Brieff, der gegeben ist zu Stutgardt den Neun vnd zwanzigisten Monats-Tag Aprilis, als man nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Seeligmachers Geburtt zehlt Sechzehen hundert Sibenzig vnd acht Jahr.

CCXLIII.

Käysers Leopoldi Lehen-Brieff vor Albrecht Sigismunden von Ehingen, über den vierdten Theil an dem Schloß und Dorff Pörstingen, ingleichen das Dorff Sultzau, mit allen ihren Gerechtigkeiten und Pertinentien, de Anno 1680.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwöhlter Röm. Kayser, bekennen, demnach verschiener Jahren, als den 29. Julii Anno 1570. Jacoben von Ehingen dem Aeltern, an statt und als Lehentrageren, weyland Jacoben von Ehingen verlassenen Sohns, auch Jacob genandt, und dann Diepolden von Ehingen nachgelassenen Söhnen, mit Nah-

Nahmen Diepold, Philipp, Rudolph, Hanß Werner und Burckardt, für sich und Ihre Erben, das Söhne seynd, der vierdte Thail an dem Schloß Pfäffingen, und dem Dorff daselbst, darzu der vierdte Thail an dem Dorff Sultzaw, mit Ihrer jedes Zuegehörung der Grafschafft Hohenberg Lehenschafft, zue Lehen verliehen worden, nach Innhalt under obgemeldtem Tag und Jahrs außgefertigten Lehen-Brieffs, und nun von solcher Zeit die Sachen mit denen Beambten ermeldter Grafschafft Hohenberg, sonderlich wegen Exercirung der Hohen Obrigkeit in etwas Streittigkeit gezogen, also daß die weitere Verleyhung biß anhero nit erthailt worden, sonderen das Werck mit dem Ober-Oesterreichischen Fisco in Rechts-Standt erwachsen, darüber dann für Vns kommen ist Vnser getreuer lieber, Hannß Jacob von Ehingen und auff dessen Ableiben sein hinterlassener Sohn, Vnser auch getreuer lieber Albrecht Sigmund von Ehingen, ꝛc. und Vns allerdemüthigist gebetten, daß, wann ainiger Abgang oder Mangel unterloffen seyn, und sich erhalten solte, Wir ain solches aus Gnaden auffheben, und Ihne Albert Sigmund von Ehingen, und seine Mannliche Ehliche Leibs-Erben, weiters belehnen, dargegen Vns Er nit allein einen gebührlichen Ehrschatz erstatten, und abrichten, sonderen auch denjenigen Thail bey dem Dorff Sultzaw, mit desselbigen Stuck und Güeteren, so Er von Ehingen allda hat, zu deme, und nit weniger zue Verhüettung all weiterer Streittigkeiten, die Hohe und Nidere Obrigkeit deß Schloß und Dorffs Pörstingen völlig; Deßgleichen selbige Hohe und Nidere Obrigkeit an dem Thail deß Dorffs Sultzaw, so viel Ihnen von Ehingen daselbs zugehörig ist, Vns, und Vnserem Ertz-Hauß Oesterreich ꝛc. Gleichfalls aigenthumlichen überlassen, jedoch daß Wir solliches alles, und sämentlichen Ihne Albert Sigmund von Ehingen, und seinen Mannlichen Ehlichen Leibs-Erben wiederumben zue Lehen auffitragen, sye auch von Vns, Vnseren Erben und Nachkommen des Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich ꝛc. zu erkennen, und von Vnserem Ober-Oesterreich. Lehen-Hoff, so offt es zu Fählen kumbt, jedesmahl belehnen wolten. Wann nun vorerngeführter zwischen Vnserem Ober-Oesterreich. Fisco und Ihnen von Ehingen geschwebter Rechts-Streitt, auff Vnser allergnädigste Ratification, in einen güetigen Vergleich gezogen, und Vns der Sachen umbständliche Beschaffenhait außführlichen vorgetragen worden.

Als haben Wir mit wohlbedachtem Mueth, guetem Raht, und rechten Wissen, in sein Albert Sigmund von Ehingen, allergehorsambiste Bitte, allergnädigst eingewilliget, und Ihme, und seinen Mannlichen Ehlichen Leibs-Erben, nit allein voreingeführten vierdten Thail an dem Schloß Pörstingen, und an dem Dorff daselbst, darzue den vierdten Thail an dem Dorff Sultzaw wiederumben zue Lehen allergnädigst verliehen, sondern auch die übrige Vns für aigenthumblich überlassene Thailer an dem Dorff Sultzaw, mit allen Ihren Gerechtigkeiten, Nutzungen und Zugehörungen. So dann und ingleichen die Hohe und Nidere Obrigkeit deß Schloß und Dorffs Pörstingen und den Thailer deß Dorffs Sultzaw, wie obgemeldt, weiters zue Lehen allergnädigst angesetzt und verliehen; Leiben auch hiemit wissentlich und in Crafft diß Brieffs, was Wir als Ertz-Herzog zue Oesterreich ꝛc. Ihme von Gnaden, Rechts und Billichkait wegen daran zu verleyhen haben, sollen, und mögen; Also daß Albert Sigmund von Ehingen, das alles, und samentlich mit Ihren jeglichen Zugehörungen nun hin füran von Vns und hernach Vnsern Erben des Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich ꝛc. in Lehensweiß innen haben, nutzen, und niessen sollen und mögen, als Lehens- und Lands-Recht ist, doch Vns und Vnserem Ertz-Hauß Oesterreich ꝛc. und sonst Männiglich an seinen Rechten ohnschädlich, und der gemeldte Albert Sigmund von Ehingen solle Vns davon allzeit getrew, gehorsamb, dienstlich und gewärtig seyn, als Lehens-Leuth Ihrem Lehen-Herrn zu thun schuldig und gebunden seynd; Inmassen Vns Er Albert Sigmund von Ehingen, darumb durch den Ehrsamben Gelehrten Vnserem getrewen lieben Doctor Franciscen Fröhlich, Vnserem Raht, und Ober-Oesterreich. Regiments-Advocaten als seinen hierzu bestellten Gewalthaber, lauth übergebener Vollmacht (welches Wir doch allein für dißmahl auß sonderbahren Gnaden, und daß solches Vnseren Lehenherrlichen Rechten, und Stylo Curiæ allerdings unpræjudicierlich seyn solle, beschehen lassen) gelobt, und ainen Leiblichen Ayd zu GOtt, Maria der Mutter GOttes, und allen Heiligen, in sein Lehenträgers Seel geschwohren hat, alles getrewlich und ohn Gefährde. Mit Vrkundt diß Brieffs, geben in Vnserer Statt Insprugg den 31. Jan. Anno 1680.

J. W. G. von Spaur.
Jo. de Wittenbach. (L.S.)
Comm. Sacr. Cæsar. Maj. in Cons.
Matthias Schluderbacher.

CCXLIV.

CCXLIV.

Testamentum Herrn Johannis, Frey-Herrns von Hohenfeld, de Anno 1681.

In dem Nahmen der Heyligen übergebenedeyten Drey-Einigkeit, GOttes des Vatters, GOttes des Sohns und GOttes des Heyligen Geistes, Amen.

Ich Johannes Herr von Hohenfeldt, Frey-Herr zu Austersheim und Allmegg, auff Weidenholtz, Herr zu Mühlhausen an der Entz, der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths am Kocher erbettener Director, habe nicht allein nach der Schuldigkeit aller Menschen, wohl und Christlich zu Hertzen gezogen, was für ein elend jämmerlich Ding es seye umb aller Menschen Leben, und daß es darzu kurtz, flüchtig und gar vergänglich, sondern hab insonderheit an diesen Gedancken, von der Zeit an, da ich es Alters und Verstandts halber thuen können, ein großes Gefallen gehabt, bin immer damit umgangen, habe gern davon gehört, gelesen, und viel davon geschrieben, wie hinder mir zu finden seyn wird.

Darzu hab ich täglich mehr Ursach bekommen, wann ich ein jämmerlich und plötzliches End über das andere gesehen, an meinen nechsten Freunden, Bekanten und andern, und daraus lernen können, daß ich wiewohl noch nicht gar alt, und zimlich gesundt, jedannoch von denen ohnversehenen, so viel tausendfältigen Todtes-Fällen, bevorab bey dieser vermeßenen Welt nit befreyet oder nur eine Stunde versichert seye, dadurch ich leichtlich verkürtzet werden möchte, etwas von meiner wenigen Verlassenschafft zu ordnen oder zu befehlen, wie mit meinen Leib und Vermögen, nach meinem Todt, solle verfahren werden.

Dannenhero und dieweil ich meines Guetlens aigener Herr und Maister bin, auch Alters- und Verstandts halber ohne einige rechtsgründige Hinderung wohl befugt bin, gutes Recht und Macht habe, ein Testament, Codicill oder letzten Willen, wie es Nahmen haben mag, auch ich mir gefallen lasse, auffzurichten und zu hinderlassen.

Als habe ich hiemit meinen letzten Willen ohngezwungen, ohn einiges Menschen Wissen und Beystandt, freywillig, wohlbedächtlich, bey gesunden Leib und guter Vernunfft (GOtt Lob) aus aigener Bewegung, ohn einige Solennität, die sonst in andern dispositionen von Rechts wegen erfordert wird, als ein davon befreytes Vätterliches Testament inter liberos selbsten auffsetzen und mit aigener Hand zu Pappier bringen, allen Abgang aber an nothwendiger Zierde mit meinem bloßen, aber ernstlichen Willen erstatten wollen.

Diesemnach so befehle ich vor allen Dingen meine liebe Seele dem Allmächtigen GOTT, als ihrem Schöpffer, deme sie allein zugehört, den bitte ich demüthig und um des theuern Verdiensts seines lieben Sohns Jesu Christi meines einigen Erlösers und Seeligmachers willen, Er wolle sie, wann nach seinem Göttlichen Willen (deme ich es auch gäntzlich heimstelle) er dieselbe von meinem Leibe abfordern wird, zu sich in seinen Schoß, und zu der Schaar der heyl. lieben Engelein in die ewige Freud und Seeligkeit auff- und annehmen, und verleyhen, daß sie an jenem großen Tag mit ihrem von der Verwesung aufferstandenem Leib gantz freudenreich möge vereinbahret werden.

Allermassen ich mich im rechtem vesten Glauben, mit Hindansetzung meiner Gerechtigkeit, wann sie schon etwas wäre, auf seine grundlose Gnade und Barmhertzigkeit allein verlasse, und nit zweiffle, er werde seines lieben Sohns meines Heylandts bitter Leyden und Sterben, an mir armen Sünder und schwachen Menschen vollkommen und kräfftig seyn lassen, mir von deßwegen alle meine Sünde gnädiglich verzeyhen, mich im wahrem Glauben wider alle Verführung biß an mein End erhalten, und ewig gerecht und seelig machen.

Wann nun meine Seele ihre Hütten verlaßen und zu ihrem GOtt fahren, also mein Leib verbleichen wird, ordne und setze ich, daß meine Erben und Freund, meinen verstorbenen Leichnam zu Mühlhausen an der Entz, als meinem aigenthumlichen und von mir erkaufften Gut in der Kirchen im Dorff, gleich vor dem Altar, wo ein Stein mit einem † liegt, Ehrlich, Christlich, ohne alles Gepräng, wann ich schon etwa hundert Meil Weegs Scheibenweiß herum, nach GOttes Willen Todtes verfahren solte, dahinbringen, und zu der Erden bestatten, nit aber in ein Krufft oder Gewölbe setzen, sondern begraben, und das Grab mit einem Stein nach beyliegenden Modell beschließen, hernach ein Epitaphium, auch nach fürgeschriebener Weiß im Chor an dem Fenster, das an der Sacristey-Wandt steht, und ohne das vermauert ist, auffrichten sollen.

Meiner, als der ich dieses Adel. Gut auff mich und meine Erben erstmahls gebracht, darbey in besten zu gedencken.

Mein zeitliches und weniges Vermögen (darum ich gleichwohlen dem lieben GOtt zu dancken) betreffent, welches nunmehro vorderist auff obgedachtem Gut Mühlhausen an der Entz, etlichen verbriefften und ohnverbriefften Schulden, Item an Wein, Früchten, Viehe, und Fahrnuß besteht, wie in einem verfaßten Inventario zu sehen und nach demselben, was sich noch weiters finden wird oder abgehen möchte, zu ändern ist; So ist mein ernstlicher letzter Will und Meynung, weilen die Einsetzung deß Erbens das fürnehmste wesentliche Stuck eines jeden Testaments ist, daß solcher Haupt-Erb zu aller meiner Verlassenschafft seyn solle, nemlich nach der Zeit lebendiger einiger Sohn, Hanß Adam, und so ich nach GOttes Willen (deme ich es, wie alles anders, im höchsten Gehorsam heimstelle) ihne überleben, und nur meine Tochter Annam Reginam, anjetzo Herrn Friederich Ferdinands, Frey-Herrn von Stain, Obristen zu Pferdt in der Herren Staaten Diensten ꝛc. Gemahl, im Leben verlassen würde, solle sie mein einige Erbin seyn, dann ihm meinem Sohn, oder nach seinem Todt ohne Kinder vor mir, ihr meiner Tochter verschaffe ich alles, was ich hinder mir verlassen und anderwertig nicht vermachen werde.

Nachdeme ich auch sehen und besorgen muß, daß mein Sohn in dieser Ehe keine Kinder bekommen möchte, und ich doch ihm und seine Kinder und descendenten für und für, secundum prærogativam filiorum, wie unter der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Herkommens, zu meinen Erben will instituirt und eingesetzt haben; So ordne und setze ich, daß auf solchen Fall, und da mein Sohn keine Kinder, vel qui horum nomine veniunt, hinder sich verlassen würde, meine Tochter und ihre Kinder für und für, doch auch secundum prærogativam filiorum, wie oben gemelt, meine substituirte Erben seyn sollen, mit dem austrucklich- und wohlbedächtlichen Anhang, daß, dafern diese meine oben instituirte und substituirte Erben, etwas von dem Gut Mühlhausen an der Entz, an liegenden Gütern und Gerechtigkeiten, wenig oder viel verkauffen, oder vertauschen, und in andere Weg veralieniren, oder ein Veränderung in der Religion fürnehmen wolten, solches E. Löbl. Magistrat in des Kayserl. Röm. Reichs Stadt Eßlingen nicht geschehen lassen, sondern mit allem Ernst, in Krafft der Execution, die ich Ihnen hiermit über mein Testament bittlich will aufgetragen haben, hindern sollen, sonderlich wegen deß Fidei-Commiss, so Ich hiemit dergestalten constituire, daß auff den Fall, da alle Descendenten von meinen beeden Kindern erbohren, versterben und abgehen würden, Ihnen der St. Catharinæ Hospithal daselbst succediren, und zu allen, was dazumahlen an liegenden Güttern, auch fahrender Haab, wie sie Nahmen haben mag, vorhanden seyn wird, völlig und rechtmeßiger einiger Erbe seyn solle, doch mit diesem Beding, daß das Gut Mühlhausen an der Ens mit der Collectation bey der Ritter-Cassa deß Kocher-Viertels verbleibe, und gleichwohl die Unterthanen aller Privilegien, Beneficien und Wohlthaten, wie andere Spithals-Unterthanen, fähig seyn, und dieselbige genießen sollen ewiglich.

Und nachdem meine Tochter die Frau von Stein, Ihren von mir gefertigten Heyraths-Brieff hat, so soll mein Sohn nach meinem Todt dasjenige, was mir darinnen zu præstiren gebürth, fleißig und treulich halten, und sehen, daß Ihr das geschöpffte Heyrath-Gut, soviel daran aussstehet richtig verzinset werde, biß es mit guter Gelegenheit mag abgelöset werden.

Und weilen Sie ein einige Tochter ist, und nur einen Bruder hat, ist gantz billich, daß sie noch weiter von mir bedacht werde.

Darum ordne und will Ich, daß mein Sohn Hanß Adam, Ihr, über das benante Heyrath-Gut, noch Sechs tausend Gulden, (deßwegen Sie einen besondern Brieff von mir in Händen hat) zu Ihrer Abfertigung geben solle, an richtigen Gülten, Geld und anderen annehmlichen Werth.

Es sollen aber meine Erben schuldig und verbunden seyn, meine auf dem Gut hafftende, und in dem Inventario sich befindende Schulden zu bezahlen: Selbige sollen sie auf alle Weiß und Weeg, wie immer müglich, ablösen, oder getreulich verzinsen, damit mein ehrlicher Nahme und Credit erhalten werde. Man solle aber durchaus verhüten, daß deßwegen nichts von dem Gut entfremdet, sondern aus fahrender Haab, sonderlich dem Wein, erlöset werde.

Und weilen auch bey diesem Gut Mühlhausen an der Entz, der Bann über das Blut zu richten und die Hohe Obrigkeit, soviel davon in denen Lehen-Brieffen begriffen ist, von der Römischen Kayserlichen Majestät, und dem Heyligen Römischen Reich zu Lehen rühret, solle gleich in dem Ersten Jahr, nach meinem Todt notificirt, und das Lehen wieder zeitlich requirirt und empfangen werden.

Ich

Ich will auch und ordne, daß nach meinem Tod dem hayligen oder armen Casten allhier zu Mühlhaussen, wegen meiner und meiner Gemahlin seeliger, von meinen unter den Unterthanen stehenden richtigen Schulden Drey hundert Gulden sollen übergeben und eingehändiget werden, von deren Zinß man alle Jahr auff Johannis deß heyligen Evangelisten Tag, armen Burgers-Kindern, wann sie zuvor in der Kirchen von ihrem Christenthum gefragt worden, etwas zu Schue, Strimpffen, oder anderer Kleydung, nach Gutbefinden der Herrschafften, oder Ihres Amtmanns, mit Zuziehung deß Pfarrers und der heyligen Pfleger geben und reichen solle, ewiglich zu meiner Gedächtnuß.

Dem damahligen Pfarrer allhier, der mir die Leich-Predigt thun wird, wann Er auch ein tugendlicher und angenehmer Mann gewesen, sollen meine Erben einen Lindischen Kirchen-Rock oder Geld darfür nach Belieben geben. Dem Schuelmeister daselbsten Zehen Gulden, und jedem Burger-Kind oder Schüler, der mit dem Gesang gangen, Zehn Kreutzer, meinem Gesindt, so Ich zur Zeit meines Tods verlassen werde, sollen dem Scribenten und Haußhälterin jedem Zehen Gulden, zu Hülff an einem schwartzen Kleyd, den Knechten aber, so auf meinen Leib gewartet schwarze Kleyder von ziemlichen guten Tuch, den Mägden jeder 2. Schläyer und ein Vorder-Schurtz, von Zehnbund, den Bauren und Wengert Knechten jedem ein Huet mit einer Binden, samt einem tuchenen paar Strimpff gegeben werden.

Schließlich so wiederhole Ich allhie meine zu Eingang angehengte Protestation, daß ob diesem Testament, (durch welches alle ältere sollen cassirt seyn und aufgehoben) an gehörigen Solennitäten etwas abgieng, will ich doch, daß es als ein Vatterliches Testament inter liberos cum annexa clausula codicillari, wie solches am beständigsten seyn kan, Crafft haben soll, ohne männiglichs Einrede oder Wiedersprechen, behalte mir auch bevor, dieses mein Testament jederzeit nach Belieben zu ändern, zu mindern, zu mehren, zum Theil oder gar abzuthun, wie dann alles, was in Margine oder beygelegten Zetteln von meiner eigenen Hand geschrieben, hiebey gefunden wird, eben von den Crafften, wie anders, solle gehalten werden.

Dessen zu wahrem Uhrkundt, hab Ich nicht allein dieses mein Testament selbst und mit eigener Handt geschrieben, und an allen Seiten unterschrieben, sondern auch mit meinem angebohrnen Insiegel bekräfftiget, und noch darzu untenverzeichnete Herren Gezeugen an der Anzahl zween erbetten, wie solche in diesem Testament gnug seyn, doch wann ich solte verkürtzet werden, diese Gezeugen zu erbitten, soll einen Weg als den andern dieses mein letzter Will seyn; und ist den Rechten gemäß. Vultejus L. M. vol. 4. Cons. 20. n. 9.

So geschehen zu Mühlhausen an der Entz, am Tag Polycarpi, den Sechs und Zwantzigsten Januarii, dieses Ein Tausendt Sechs Hundert Ain und Achtzigsten Jahrs.

Johannes, Herr von Hohenfeld, Frey-Herr.
(L. S.)

CCXLV.

Hertzog Friedrich Carls, Administratoris **und Ober-Vormunds Hertzogs Eberhardt Ludwigs zu Würtemberg Lehen-Brieff vor Gottfrieden von Holtz über das Guth Alfdorff und dessen** Pertinentien, de Anno 1681.

VOn GOttes Gnaden Wür Friderich Carl, Hertzog zu Württemberg und Teckh, Graff zue Mömpelgardt, und Herr zue Haidenheimb ꝛc. Administrator und Ober Vormunder, bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieff, als weylandt der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Eberhardt, Hertzog zue Württemberg und Teckh, Graff zue Mömpelgardt, und Herr zue Haidenheimb ꝛc. Unser Hertzgeliebt- und höchstgeehrtister Herr Vatter, Hochseel. Andenckhens, dem Vösten dero gewesenen Rath, General-Zeugmeistern, Ober Commendanten über Dero Vöstungen und Völckher, auch Ober-Vogten der Aembter Schorndorff, Waiblingen Wemimalen, und lieben Getrewen Georg Friderichen vom Holtz, wegen dero und diesem Hertzogthumb Württemberg, in unterschidlichen occasionen, allerhandt geleisteten getrew auffrichtig und redlicher Kriegs-Dienste, und dannenhero rühmender und gehabter rechtmäßiger prætensionen und Anforderungen; Auch gepflogene tractaten, und gehorsamer Landschafft

Meiner, als der ich dieses Adel. Gut auff mich und meine Erben erstmahls gebracht, darbey in besten zu gedencken.

Mein zeitliches und weniges Vermögen (darum ich gleichwohlen dem lieben GOtt zu dancken) betreffent, welches nunmehro vorderist auff obgedachtem Gut Mühlhausen an der Entz, etlichen verbriefften und ohnverbriefften Schulden, Item an Wein, Früchten, Viehe, und Fahrnuß besteht, wie in einem verfaßten Inventario zu sehen und nach demselben, was sich noch weiters finden wird oder abgehen möchte, zu ändern ist; So ist mein ernstlicher letzter Will und Meynung, weilen die Einsetzung deß Erbens das fürnehmste wesentliche Stuck eines jeden Testaments ist, daß solcher Haupt-Erb zu aller meiner Verlassenschafft seyn solle, mein noch der Zeit lebendiger einiger Sohn, Hanß Adam, und so ich nach GOttes Willen (deme ich es, wie alles anders, im höchsten Gehorsam heimstelle) ihne überleben, und nur meine Tochter Annam Reginam, anjetzo Herrn Friederich Ferdinands, Frey-Herrn von Stain, Obristen zu Pferdt in der Herren Staaten Diensten ꝛc. Gemahl, im Leben verlassen würde, solle sie mein einige Erbin seyn, dann ihm meinem Sohn, oder nach seinem Todt ohne Kinder vor mir, ihr meiner Tochter verschaffe ich alles, was ich hinder mir verlassen und anderwertig nicht vermachen werde.

Nachdeme ich auch sehen und besorgen muß, daß mein Sohn in dieser Ehe keine Kinder bekommen möchte, und ich doch ihm und seine Kinder und descendenten für und für, secundum prærogativam filiorum, wie unter der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Herkommens, zu meinen Erben will instituirt und eingesetzt haben; So ordne und setze ich, daß auf solchen Fall, und da mein Sohn keine Kinder, vel qui horum nomine veniunt, hinder sich verlassen würde, meine Tochter und ihre Kinder für und für, doch auch secundum prærogativam filiorum, wie oben gemelt, meine substituirte Erben seyn sollen, mit dem ausdrucklich- und wohlbedächtlichen Anhang, daß, dafern diese meine oben instituirte und substituirte Erben, etwas von dem Gut Mühlhausen an der Entz, an liegenden Gütern und Gerechtigkeiten, wenig oder viel verkauffen, oder vertauschen, und in andere Weg veralieniren, oder ein Veränderung in der Religion fürnehmen wolten, solches E. Löbl. Magistrat in des Kayserl. Röm. Reichs Stadt Eßlingen nicht geschehen lassen, sondern mit allem Ernst, in Krafft der Execution, die ich Ihnen hiermit über mein Testament bittlich will aufgetragen haben, hindern sollen, sonderlich wegen deß Fidei-Commiß, so Ich hiemit dergestalten constituire, daß auff den Fall, da alle Descendenten von meinen beeden Kindern erbohren, versterben und abgehen würden, Ihnen der St. Catharinæ Hospithal daselbst succediren, und zu allen, was dazumahlen an liegenden Güttern, auch fahrender Haab, wie sie Nahmen haben mag, vorhanden seyn wird, völlig und rechtmeßiger einiger Erbe seyn solle, doch mit diesem Beding, daß das Gut Mühlhausen an der Ens mit der Collectation bey der Ritter-Cassa deß Kocher-Viertels verbleibe, und gleichwohl die Unterthanen aller Privilegien, Beneficien und Wohlthaten, wie andere Spithals-Unterthanen, fähig seyn, und dieselbige genießen sollen ewiglich.

Und nachdem meine Tochter die Frau von Stein, Ihren von mir gefertigten Heyraths-Brieff hat, so soll mein Sohn nach meinem Todt dasjenige, was mir darinnen zu præstiren gebürth, fleißig und treulich halten, und sehen, daß Ihr das geschöpffte Heyrath-Gut, soviel daran ausstehet richtig verzinset werde, biß es mit guter Gelegenheit mag abgelöset werden.

Und weilen Sie ein einige Tochter ist, und nur einen Bruder hat, ist gantz billich, daß sie noch weiter von mir bedacht werde.

Darum ordne und will Ich, daß mein Sohn Hanß Adam, Ihr, über das benante Heyrath-Gut, noch Sechs tausend Gulden, (deßwegen Sie einen besondern Brieff von mir in Händen hat) zu Ihrer Abfertigung geben solle, an richtigen Gülten, Geld und anderen annehmlichen Werth.

Es sollen aber meine Erben schuldig und verbunden seyn, meine auf dem Gut hafftende, und in dem Inventario sich befindende Schulden zu bezahlen: Selbige sollen sie auf alle Weiß und Weeg, wie immer müglich, ablösen, oder getreulich verzinsen, damit mein ehrlicher Nahme und Credit erhalten werde. Man solle aber durchaus verhüten, daß deßwegen nichts von dem Gut entfremdet, sondern aus fahrender Haab, sonderlich dem Wein, erlöset werde.

Und weilen auch bey diesem Gut Mühlhausen an der Ens, der Bann über das Blut zu richten und die Hohe Obrigkeit, soviel davon in denen Lehen-Brieffen begriffen ist, von der Römischen Kayserlichen Majestät, und dem Heyligen Römischen Reich zu Lehen rühret, solle gleich in dem Ersten Jahr, nach meinem Todt notificirt, und das Lehen wieder zeitlich requirirt und empfangen werden.

Ich

Ich will auch und ordne, daß nach meinem Tod dem hayligen oder armen Casten allhier zu Mühlhaussen, wegen meiner und meiner Gemahlin seeliger, von meinen unter den Unterthanen stehenden richtigen Schulden Drey hundert Gulden sollen übergeben und eingehändiget werden, von deren Zinß man alle Jahr auff Johannis deß heyligen Evangelisten Tag, armen Burgers-Kindern, wann sie zuvor in der Kirchen von ihrem Christenthum gefragt worden, etwas zu Schue, Strimpffen, oder anderer Kleydung, nach Gutbefinden der Herrschafften, oder Ihres Amtmanns, mit Zuziehung deß Pfarrers und der heyligen Pfleger geben und reichen solle, ewiglich zu meiner Gedächtnuß.

Dem damahligen Pfarrer allhier, der mir die Leich-Predigt thun wird, wann Er auch ein tugendlicher und angenehmer Mann gewesen, sollen meine Erben einen Lindischen Kirchen-Rock oder Geld darfür nach Belieben geben. Dem Schuelmeister daselbsten Zehen Gulden, und jedem Burger-Kind oder Schüler, der mit dem Gesang gangen, Zehn Kreutzer, meinem Gesindt, so Ich zur Zeit meines Tods verlassen werde, sollen dem Scribenten und Haußhälterin jedem Zehen Gulden, zu Hülff an einem schwartzen Kleyd, den Knechten aber, so auf meinen Leib gewartet, schwartze Kleyder von ziemlichen guten Tuch, den Mägden jeder 2. Schläyer und ein Vorder-Schurtz, von Zehnbund, den Bauren und Wengert Knechten jedem ein Huet mit einer Binden, samt einem tuchenen paar Strimpff gegeben werden.

Schließlich so wiederhole Ich allhie meine zu Eingang angehengte Protestation, daß ob diesem Testament, (durch welches alle ältere sollen cassirt seyn und aufgehoben) an gehörigen Solennitäten etwas abgieng, will ich doch, daß es als ein Vatterliches Testament inter liberos cum annexa clausula codicillari, wie solches am beständigsten seyn kan, Crafft haben soll, ohne männiglichs Einrede oder Wiedersprechen, behalte mir auch bevor, dieses mein Testament jederzeit nach Belieben zu ändern, zu mindern, zu mehren, zum Theil oder gar abzuthun, wie dann alles, was in Margine oder beygelegten Zetteln von meiner eigenen Hand geschrieben, hiebey gefunden wird, eben von den Cräfften, wie anders, solle gehalten werden.

Dessen zu wahrem Uhrkundt, hab Ich nicht allein dieses mein Testament selbst und mit eigener Handt geschrieben, und an allen Seiten unterschrieben, sondern auch mit meinem angebohrnen Instegel bekräfftiget, und noch darzu untenverzeichnete Herren Gezeugen an der Anzahl zween erbetten, wie solche in diesem Testament gnug seyn, doch wann ich solte verkürtzet werden, diese Gezeugen zu erbitten, soll einen Weg als den andern dieses mein letzter Will seyn; und ist den Rechten gemäß. Vultejus L. M. vol. 4. Cons. 30. n. 9.

So geschehen zu Mühlhausen an der Entz, am Tag Polycarpi, den Sechs und Zwantzigsten Januarii, dieses Ein Tausendt Sechs Hundert Ain und Achtzigsten Jahrs.

Johannes, Herr von Hohenfeld, Frey-Herr.
(L. S.)

CCXLV.

Hertzog Friedrich Carls, Administratoris und Ober-Vormunds Hertzogs Eberhardt Ludwigs zu Würtemberg, Lehen-Brieff vor Gottfrieden von Holtz über das Guth Alfdorff und dessen Pertinentien, de Anno 1681.

VOn GOttes Gnaden Wür Friderich Carl, Hertzog zu Württemberg und Teckh, Graff zue Mömpelgardt, und Herr zue Haidenheimb ꝛc. Administrator und Ober Vormunder, bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieff, als weylandt der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Eberhardt, Hertzog zue Württemberg undt Teckh, Graff zue Mömpelgardt, und Herr zue Haidenheimb ꝛc. Unser Hertzgeliebt- und höchstgeehrtister Herr Vatter, Hochseel. Andenckhens, dem Vösten dero gewesenen Rath, General-Zeugmeistern, Ober Commendanten über Dero Vöstungen und Völckher, auch Ober-Vogten der Aembter Schorndorff, Waiblingen Wemimalen, und lieben Getrewen Georg Friderichen vom Holtz, wegen dero und diesem Hertzogthumb Württemberg, in unterschidlichen occasionen, allerhandt geleisteten getrew auffrichtig und redlicher Kriegs-Dienste, und dannenhero rührender und gehabter rechtmäßiger prætensionen und Anforderungen; Auch gepflogene tractaten, und gehorsamer Landschafft

schafft interceſſion zue einer Recompens und Satisfaction, das Guth Alſdorff, ſo viel vnſers Herrn Vatters Gnaden ſelbiger Zeit in Händen gehabt, und dero daran zueſtändig geweſen, mit Malefiz, Hoher und Niederer Obrigkeit, und allen deſſen pertinentiis, Rechten und Gerechtigkeiten, jedoch mit außdruckhlichem Vorbehalt und Bedingung gewiſſer Puncten, zu einem rechten Mann-Lehen geliehen: auch auff deſſelbigen tödtliches Ableiben, deſſen nachgelaſſener Sohn und Lehens-Folger, der Edle Unſer lieber getreuer Gottfriedt vom Holtz darauff inveſtiret worden, auff erfolgte Todts Fäll aber obhochermeltes Unſers Herrn Vatters Gnaden, wie auch Unſers freundtlich geliebten Bruders, Herrn Hertzog Willhelm Ludwigs Lbd. derſelbe ſolches Lehen in Recht beſtimmet und gebührender Zeit requiriret, und zur fernerweiten Inveſtitur kommen zuelaſſen, vnderthänigſt angeſucht, daß Wür in Vormundts Nahmen, wegen deß Durchleuchtigen Fürſten unſers freundlichen lieben Vetters und Pfleeg-Sohns, Herrn Eberhardt Ludwigs, Hertzogens zue Württemberg und Thecky, Graffens zue Möntpelgardt und Herrns zue Haidenheimb ꝛc. Ihme unter angeregten und nächſtfolgenden Conditionen, Bedingnußen, und mit deroſelbigen außtruckhlichen Vorbehalt, ſolch Guth Alſdorff, ſo viel ermelt unſers Pfleeg-Sohns Lbd. daran haben, und dero zugehörig iſt, mit Malefiz, Hoch- und Niderer Obrigkeit, und allen deſſen pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, ebenmäßig wiederum gnädigſt gelihen haben. Daß nemblich fordereſten und

Zum Erſten, Von Uns und Unſers Pfleeg-Sohns Lbd. dero Erben und Nachkommen dero Hertzogthumbs Württemberg, Er Gottfridt vom Holtz, ſeine eheliche deſcendenten, Männlichen Stammens und Nahmens obberührt Gut Alſdorff, ſambt deſſelben pertinentien, als ein rechtes Mañ-Lehen recognoſciren, zu Lehen tragen, empfangen, und nach Ordnung der Lehen-Rechten, auch dieſes Hertzogthumbs Herkommen, daſſelbige auff begebende Fäll jedes mahls gebührent requiriren, empfahen und bedienen ſoll; Im Fall aber Er Gottfridt von Holtz, ohne Männliche Leibs-Erben abſterben, oder da er auch Männliche Leibs-Lehens-Erben verlaſſen, ſelbige aber ohne Männliche Erben gleichfalls aus dieſem Leben abſcheiden ſolten, das beſagt Guth Alſdorff vff ſein Gottfriden von Holtz, wie auch deſſelbigen Männliche deſcendenten, hinterlaßene eheliche Töchtern, und deren eheliche Leibs-Erben, ſo lang derſelben vorhanden ſeyn werden, als ein Kunckhel-Lehen kommen und fallen, und von denſelben durch einen ordenlichen Lehen-Träger, Wappens-Genoßen, den Rechten und Herkommen gemäß, requirirt, erfordert, zue Lehen getragen und bedient werden. Daß auch

Fürs Ander, Uns, unſers Pfleeg-Sohns Lbd. und dero Erben auff dieſem Guth Alſdorff der Zoll und das Glaith außtruckhlich verbleiben, und vorbehalten ſeyn; Hingegen Er, Gottfriedt von Holtz, und deßen künfftige Lehens-Folgere, alle andere hohe Landts-Fürſtl. Jura, und was auſſer jetzt bemeldten beeden reſervirten Stuckhen, des Zolls und Glaidts, davon dependiren thuet, haben, und dieſelbe nach ſeinem Belieben zu exerciren befüegt ſeyn ſolle. Uber das und

Fürs Dritte, Haben Wir offermeltem Gottfriden vom Holtz, und deſſen Lehens-Succeſſoribus, obernannt, die Kirchen-Viſitation zue gedachtem Alſdorff, wie auch das Jus inſtituendi & deſtituendi Miniſtros Eccleſiæ, und was davon herrühret, gnädig überlaßen, doch dergeſtalten, und mit außtrückhlichem reſervat, dieſer hienach geſetzten Conditionen, daß namblich Erſtlich Er von Holtz und ſeine deſcendenten, Mann- und weiblichen Geſchlechts, ſo vermög obbemelter Conceſſion heuth oder morgen in ſolch Unſers Pfleeg-Sohns Lbd. Eigenthumb, und ſein von Holtzen Lehen zu ſuccediren haben, die reine wahre Evangeliſche Religion ungeänderter Augſpurgl. Confeſſion in dem Fleckhen und Kirchen Alſdorff einig und allein zu erhalten ſchuldig und verpflichtet ſeyn, hingegen keine Macht noch Gewalt nimmermehr haben ſolle, einige andere ſolcher Augſpurgl. Confeſſion widrige Lehr oder Religion daſelbſten zu introduciren und einzuführen: Zum andern ſolle Er Gottfriedt von Holtz, und beſagte ſeine Lehens-Deſcendenten, Mann- oder weiblichen Geſchlechts, ſchuldig und verbunden ſeyn, ſo offt die Pfarr zu Alffdorff vacirendt und ledig wird, Uns und Unſers Pfleg-Sohns Liebden, deſſen Erben und Nachkommen regierenden Hertzogen zue Württemberg, zu dero Conſiſtorio, ein der Evangeliſchen Religion Augſpurgiſcher Confeſſion, mit Mundt und Hertzen zugethanes, auch ſonſten in Leben, Wandel und Weſen untadelhafftes Subjectum (welches auch deßwegen ſeine ordentliche Teſtimonia iederzeit fürzueweiſen habe) zu einem Pfarrer und Kirchen-Diener zu præſentiren, welcher darauff von beſagt Unſerm Conſiſtorio ſowohl in Predigten tentirt, oder ſonſten dem Herkommen nach

exami-

examinirt, und da Er an Lehr und Leben ohnmangelhafft erfunden würde, ihme Gottfriden von Holtz, oder ſeinen Lehen-Succeſſoribus zue Confirmation, und völliger Beſtättigung, mit ermelten Unſers Conſiſtorii Gezeugnuß überſchickt: Im widrigen Fall aber zu Præſentirung eines andern wider zurück gewieſen, und remitirt, er von Holtz und ſeine Lehens-Erben auch ſchuldig ſeyn ſollen, einen andern tauglichen, und genugſamb qualificirten, zu mehrerwehntem unſerm Conſiſtorio zu ſtellen und zu præſentiren: welches dann Drittens gleicher Geſtalten auch mit Auffnehmung, Præſentation, und Examination eines Schulmeiſters daſelbſten zu Alſdorff gehalten werden ſolle.

Vierdtens, Solle er von Holtz, und ſeine Lehens-Folgere auch ſchuldig und verbunden ſeyn, die ordentliche Viſitationes alldorten, jedoch ſolcher Geſtalten zu conſerviren und zu erhalten, daß jedes oder wenigſt im andern Jahr eine Unſerer Württembergl. Kirchen-Ordnung gemäße Viſitation, zu was Zeit deß Jahrs, jedoch ihm von Holtz, oder ſeinen Lehens-Erben, ſolches zu thun gefällig oder ſelbſten gelegen ſeyn wirdt, angeſtellt und fürgenommen darzu auch jedesmahls von ihme Gottfriden von Holtz, oder deſſen Lehens-Nachkommen, ein oder der ander Württembergiſche Specialis oder Superintendens ſolle gezogen, und mit und neben demſelben die Viſitation obbemelter Kirchen-Ordnung gemäß verrichtet werden, welcher Specialis die von dem Württembergl. in die Kirchen zu Alſdorff verpfarrten Unterthanen (derentwegen ein ſonderbahre Specification, der dahin gehörigen Württemberg. oder Lörchiſchen Filialien verfertiget werden ſolle) einkommende ſtraffbahre Sachen hinter ſich an Uns, und Unſers Pfleeg-Sohns Lbd. oder deſſen Erben underthänigſt bringen, der andern aber, als von den Holtziſchen Lehens-Unterthanen vorkommenen Sachen, ſich nicht beladen, oder annehmen, ſondern dieſelbe ihme Gottfrieden von Holtz, oder folgenden ſeinen Lehens-Innhabern zu rechtfertigen, durch aus verbleiben ſollen. Solten ſich aber

Fünfftens, Er von Holtz, oder ſeine Lehens-Erben, Mann- oder weiblichen Geſchlechts, und dero Deſcendenten, über kurtz oder lang unterſtehen und unterfangen wollen, eine oder die andere, der Augſpurgiſchen Confeſſion widrige Religion daſelbſten in dem Fleckhen Alffdorff, und ſelbiger Kirchen zu introduciren, und einzuführen, es geſchehe auch unter was Schein, prætexten, Uhrſach oder Vorwandt, wie es immer Nahmen haben mag, ſo ſollen Wür und Unſers Pfleg-Sohns Liebden, dehro Erben und Nachkommen regierende Hertzogen zu Württemberg, ein ſolches in keinen Weg zu geſtatten ſchuldig, ſondern vielmehr denſelben hiemit frey Macht und Gewalt gegeben ſeyn, ſich des Kirchen-Weſens eigenmächtig und de facto zu unterfangen, einen der Evangeliſchen Religion Augſpurgiſcher Confeſſion zugethanen Kirchen-Diener von ſelbſten dahin zu ordnen und zu ſetzen, und insgemein das Kirchen-Weſen und die Underthanen zu offterwehntem Alffdorff bey ſolchem Exercitio zu conſerviren und zu erhalten, allermaſſen dann auff ſolch unverhoffenden Fall, alle Jura Epiſcopalia, Uns und Unſers Pfleg-Sohns Liebden, dehro Erben und Nachkommen, ſich derſelben habend vollmächtig zu unterziehen, und zu gebrauchen, in Crafft dieſes Briefs, und dagegen uffgerichten Revers lediglich heimbgeſtellt auch von Ihme Holtzen, für ſich und ſeine Erbens-Erben, Uns und Unſers Pfleg-Sohns Liebden, dehro Erben und Nachkommen allerdings überlaſſen und übergeben ſeyn ſollen. Es ſolle auch

Sechſtens, Er Gottfridt von Holtz, alle uff dem Guth Alffdorff noch hafftende Schulden, auſſer was Wür von Unſers Kirchen-Caſtens wegen zuefordern gehabt, welche Wür, Krafft erſtern Lehen-Briefs, nachgeſehen vnd fallen laſſen, wo deren noch einige ohnabgericht ſich befinden ſolten, ohne einigen unſern, und unſers Pfleeg-Sohns Lbd. und dehro Erben Schaden und Entgeldt uf ſich nehmen, der Gebühr vertretten und bezahlen, und uns, unſers Pfleeg-Sohns Lbd. dehro Erben und Nachkommen derentwegen gäntzlich entheben; Welches nun Er Gottfridt von Holtz, obgeſetzter Maſſen mit allen ſeinen Clauſulen und einverleibten Conditionen, deſſen Inhalt nach, mit unterthänigſtem Danckh angenommen.

Vnd Wür haben darauff ihme Gottfriden von Holtz, das alles, wie obſtehet, geliehen mit Worttten und Händen, als dann ſitt- und gewohnlich Lehen ſind zu leihen, und was Wür ihme billich und von Rechts wegen daran leihen ſollen und mögen, (doch Uns vnſers Pfleeg-Sohns Lbd. dehro Erben und Mannen, dehro Lehen und Recht vorbehalten, und daran unſchädlich) und ſolle Uns vnſers Pfleeg-Sohns Lbd. offtermelter Herr von Holtz, alles das zu thun ſchuldig und verbunden ſeyn, das ein Lehen-Mann ſeinem rechten Lehen-Herrn, von ſeinem Lehen ſchuldig und pflichtig iſt zu thun, Urthel zu ſprechen, mit Unſern Mannen, ſo er von

Uns darumb erfordert wirdt, und sonderlich, wo wir Unsers Pfleg-Sohns Liebden, dehro Erben und Nachkommen, auch dehro Landt und Leuth von Jemanden, wer der wäre, übertzogen und bekrieget werden wolten oder würden; So solle Uns Unsers Pfleg-Sohns Liebden, dehro Erben und Nachkommen, Er durch sich selbsten, oder anderen taugenlichen an seiner statt, und von deß bestimbten Lehens wegen, und nach vermögen desselben zu zuziehen, zu helffen, und Landts-Rettung zu thun schuldig sein, alles bey dem Aydt, den uns er Gottfriedt vom Holtz in seine Seel, hierumben leiblich zue GOtt dem Allmächtigen geschwohren hat, dem allem, so vor und nach stehet, getrewlich zu geleben, und nachzukommen, darzu Unsern Nutzen und Frommen zu schaffen, Schaden zu warnen und zu wenden, nach seinem besten Vermögen: auch darob und daran zu seyn, daß obbestimbt Guth Alsdorff mit dessen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, in guten weßentlichen Bauen und Ehren gehalten, und vor Abgang verhüttet, werde, alles getreulich und ohne Gefährde.

Und dessen zu wahrem Urkundt, haben Wür vnser Fürstlich Secret-Insigel an diesem Brieff hencken laßen, der geben ist zue Stuttgardt den vierzehenden Monats-Tag May, als man von Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth zahlt Sechzehen hundert achzig und ein Jahr.

CCXLVI.

Hertzog Friedrich Carls, Administratoris und Ober-Vormunds Hertzog Eberhardt Ludewigs zu Würtemberg, Lehen-Brieff vor Gottfrieden von Holtz über den Layen-Zehenden zu Hepsanck, de Anno 1681.

VOn GOttes Gnaden Wür Friderich Carl, Hertzog zue Württemberg und Teckh, Graff zue Möntpelgardt, und Herr zue Heydenheimb, Administrator und Ober-Vormunder, bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieff, daß Wür in Vormundts Nahmen, von wegen Unsers Pfleg-Sohns des Durchleuchtigsten Fürstens Unsers freundlich lieben Vatters, Herrn Eberhardt Ludwigs, Hertzogens zu Württemberg und Theckh, Graffens zue Möntpelgardt, und Herrn zue Heydenheimb ꝛc. Dem Edlen, Unsern lieben Getreuen Gottfrieden von Holtz, den Layhen-Zehenden zue Hepsanckh gantz an Wein und Korn, mit allen Zuegehörden, wie denn hiebevor die Adelmann von Adelmannsfelden und vor Ihme weyland Sein Vatter Georg Friderich von Holtz von Uns zue Lehen getragen und von Unsers Pfleg-Sohns Liebden Lehen ist, für Sich, und alle seine männliche Eheliche Leibs-Erben, in absteigender Lini, zue einem rechten Mann-Lehen gnädigst geliehen haben: Wie Wür dann Ihme Gottfriden von Holtz, wie obbemelt und vorstehet, geliehen solchen Layen-Zehenden für Sich und seine Mannliche Eheliche Leibs-Erben mit Worten und Handen, wie das Sitte und gewöhnlich Lehen seyndt zu verleyhen, und was Wür Ihm davon von Rechts wegen leihen sollen und mögen; Und leihen Ihme das mit diesem Brieff, doch Uns und Unsers Pfleg-Sohns Liebden, dehro Erben und Nachkommen, deroselbigen Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allwegen ohnschädlich: Und Uns und Unsers Pfleg-Sohns Liebd. solle Er davon das thun und gebunden sein, waß ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn, von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, alles bey dem Aydt, den Uns hierumb Er, Gottfridt von Holtz, in Sein Seel leiblich zu GOtt dem Allmächtigen geschwohren hat, alles getreulich und ohne Gefährde, und dessen zue wahrem Urkundt, haben Wür unser Fürstlich Secret-Insiegell offentlich hencken lassen an diesem Brieff, der gegeben ist zu Stuttgardt den vierzehenden Monats Tag Maji, als man von Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt zahlt, Sechzehen hundert achtzig und ein Jahr.

CCXLVII.

Vergleich, so zwischen Maximilian, Fürsten zu Hohenzollern, und Johann Heinrichen von und zu Hornstein, wegen der Collectation, Steuer und Eingvartierung zu Bingen, im Jahr 1681. auffgerichtet worden.

ZU wissen, demnach sich vor funffzig und mehr Jahren hero zwischen dem Hoch-Fürstlichen Hauß Zollern Sigmaringen und Wohl-Adelichen Herrschafft Hornstein, wegen der Collectation, Steuer und Eingvartierung zu Bingen einige Strittigkeit erhebt, und biß anhero zu keiner vollständigen Richtigkeit gebracht worden, daß hierauff, zu Beybehaltung guten nachbarlichen Willens und Intelligenz, der Durchleuchtige Fürst und Herr, Herr Maximilian, Fürst zu Hohenzollern, Graff zu Sigmaringen und Wöhringen, Herr zu Haigerloch und Wehrstein, des heyligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer, ꝛc. nach unlängst angetrettener Plenar-Regierung dero Graff- und Herrschafften sich mit dem Reichs-Wohl-Edelgebohrnen Herrn Johann Heinrich von und zu Hornstein ꝛc. folgender gestalten in der Güte, auff ein beständiges verglichen und vertragen haben; Und zwar

Zum Ersten, weilen ausser der hohen und Malefiz, Forst und Glaitlichen Obrigkeit, welche dem hochernanten Hoch-Fürstlichen Hauß Hohenzollern Sigmaringen, nach Ausweiß des Riedlingischen und Meningischen Vertrags, eintzig und allein gebühret, so dann auch mit Ausnahm Renthen, Zinß und Gülten, Frohn-Dienst und dergleichen, was diesem anhängig, und hievor eines jeden Theils angehörige Unterthanen jedem a parte verbunden und zu præstiren schuldig seynd, ohne dem andere Regalien von niedergerichtlicher Obrigkeit, als Hohenzollern und Hornstein, nach Inhalt berührter Verträgen und Gerichts-Buchs a Potiori insgemein genutzt und exercirt, auch theils durch einen gemeinen Amtmann oder Schultheißen zu gedachtem Bingen eingezogen und verrechnet worden; Als solle

Zum Andern, fürohin mit der Collectation und Eingvartierung in erstermeldtem Flecken eine wohlverständliche und immerwehrende Gemeinschafft gehalten werden, dergestalten und also zwar, daß so offt auff ein als anderer Seyten alleinig, als bey dem Hochlöblichen Schwäbischen Crayß oder löblichen Ritterschafft eine Steuer oder Contribution ausgeschrieben würde, man alsdann mit beederseyts Obrigkeitlichem Wissen, Willen und Zuthun allwegen nach Gutbefinden, und wie ein solches die Nothdurfft erfordern möchte, auch man sich dessen jederzeit vergleichen würde, eine proportionirte Anlag, ungefährlich auff die Helffte des völligen Ertrags, so offt solche Steuer anzulegen von nöthen, und es gegen andern in der Creyß- als Ritter-Steuer gesessene practiciret wird, ankünden, folgends selbe durch den gemeinen Ambtmann eintreiben, und derjenigen Parthey, welche solche Collectation alsdann berührt, einlieferen und zustellen solle.

Zum Dritten, wann aber sowohl von Seyten des Crayses, als der Ritterschafft eine Anlag an Geld einzubringen seyn würde, so solle dieselbe auch von denen Unterthanen zu Bingen dergestalt eingebracht werden, daß Sie Unterthanen beeden Obrigkeiten allein pro toto so viel zu geben haben, als sie vorhin nach proportion des bestimmten Geld-Quanti, da Zollern die Collectation allein genossen, beytragen und steuren müssen, und also sich über den Excess zu beschweren nicht Ursach haben.

Zum Vierdten, auff gleiche Weise solle es auch mit der Einqvartierung der Soldaten gehalten werden, daß nemblichen, wann man in dem Römischen Reich, sowohl von Seyten des Hochlöblichen Creyßes, als auch der löblichen Ritterschafft würckliche Qvartier auff denen Unterthanen tragen und leiden müssen, daß alsdann mit ebenmäßigen jetztmahligen Wissen, Vergleich und Uberlegung beederseyts Partheyen und Transigenten insgemein, auff Weiß und Form, und nicht mit mehrern Portionen oder Mannschafft würcklich beleget werden als der Hoch-Fürstlichen Flecken Krauchenwiß zur Zeit belegt werden möchte, und darbey aller Vortheil vermieden bleiben.

Zum Fünfften, Falls sich aber begeben sollte, daß entweder der Hochlöbliche Creyß oder die löbliche Ritterschafft je ein oder ander Theil absonderlich Qvartier haben müste, und der ander Theil, welcher der alsdann immer seyn möchte, keine Qvartier haben würde, so sollen mehrberührte Unterthanen des Fleckens Bingen auch nur mit dem halben Theil der betreffenden Mannschafft und Pferden, und deren nöthigen Unterhalt und Verpflegung, wie es allwegen die Zeiten und Läuffte mit sich bringen, nach der beeden niedergerichtlichen Obrigkeiten jedermahliger gemeinschafftlicher Disposition ohne Vortheil belegt, und zum Beytrag gezogen werden.

Zum Sechsten, sollen mithin die von vielen Jahren hero, von diesen und andern Ursachen wegen, hinc inde entstandene Zwietracht, Widerwillen und Mißhelligkeiten, sammt aller dieser Steuerbarkeit halber geforderenden Refusionen, Kösten und Schäden gäntzlich auffgehebt, cassirt, todt und ab; jedoch durch diese Tractaten denen obangezogenen Verträgen und andern jeden Theil bißhero sonderbahr competirenden Rechten und Gerechtigkeiten, auch forderist denen Lehen-Herrlichen Juribus beederseits nichts benommen, oder præjudicirt, sondern solche hiemit bester massen ausdruckentlich reservirt seyn, und jedem Theil ungekränckt verbleiben: Alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Uhrkund haben Anfangs hochernannt Ihre Durchlauchtigkeit und Herr von Hornstein diese Vergleichs-Tractaten, welche in duplo ausgefertiget worden, eigenhändig unterschrieben, und mit dero respective Fürstl. und Adelichen Insiegeln corroborirt. Actum Sigmaringen den 10. Monaths-Tag Junii im 1681sten Jahr.

(L. S.) Maximilian, F. zu Hohenzollern.

(L. S.) J. H. v. Hornstein ꝛc.

CCXLIIX.

Recess, so zwischen der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben des Viertels an der Donau, an einem, dann Herrn Johann Heinrichen von und zu Hornstein, am andern Theile, wegen der Collectation und Eingvartierung des Fleckens Bingen auffgerichtet worden, de Anno 1682.

Zu wissen, daß entzwischen denen Reichs-Wohlgebohrnen, Wohl-Edelgebohrnen Herren, Herren N. N. der Röm. Kayserl. Majestät Räthen, und löblicher Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau verordneten Directorn und Außschüßen an einem, und dann dem Reichs-Wohl-Edelgebohrnen Herrn Johann Heinrich von und zu Hornstein auf Bingen, Hoch-Fürstl. Kemptischen Rath und Pfleger zu Liebentann, andern Theils, wegen der Collectation und Eingvartierung des obermeldten Flecken Bingen nachfolgende Vergleichs-Abrede vorbey gangen.

Als Erstlichen ist über die eingekommene Specification aller und jeder liegender Grund-Stücken eine neue Specification, und Vermög des jetzigen neuen Steuer-Fuß gemacht worden, und in der Summa zwey und neuntzig Gulden heraus kommen, daran vermög des zwischen ihre Fürstl. Gnaden zu Hohenzollern, und dann ihme, Herrn von Hornstein, getroffenen jüngsten Vergleichs (worauf er Herr von Hornstein hienechsten ein vidimirte Copey einzuschicken hat) der halbe Theil, das ist, sechs und viertzig Gülden, als offt bey dem Donauischen Canton eine Anlage ausgeschrieben wird, jedesmahls zu ewigen Zeiten dahin geliefert, auch in Quartiers-Fälen diese proportion gehalten, und von der Reichs-Ritterschafft der halbe Flecken mit Quartier, und was deme anhängig, belegeet werden solle.

Andertens thut zwar die Reichs Ritterschafft in Fällen, da bey einem oder dem andern Ritter-Guth in Steuer- und Quartier-Sachen einige Streittigkeiten sich erheben, die Sach in- und ausser Rechtens übernehmen und ausrichten, es ist aber diß Orths bedungen, daß auff solche Begegniß auch der Herr von Hornstein, dessen Erben und Nachkommen concurriren und mithülfflich betretten, die Sach in gute Richtigkeit zu stellen, auch beständig darinn zu erhalten, auf alle Weiß cooperiren sollen, dargegen hat

Drittens, die Reichs-Ritterschafft sich erklärt, dem Herrn von Hornstein wegen mit obhochgedacht ihre Fürstl. Gnaden zu Hohenzollern Sigmaringen richtig gemachter Steuer- und Quartiers-Sach fünff hundert Thaler zu erkantlicher Recompens, und daran gleich dermahlen vierhundert und funffzig Gulden zu bezahlen, wie auch die übrige dreyhundert Gülden so balden, als man zu würcklichem Posses gelangen wird, vollends erstatten zu lassen: getreulich und ohne Gefährde. In Uhrkund dessen ist dieser Recess beederseyts in duplo ausgefertiget, und jedem Theil ein Exemplar zugestellt worden. Actum Ulm den 9. Aprilis 1682.

CCXLIX.

Käysers Leopoldi Confirmation und Renovation des von Käyser Friderico III. im Jahr 1451. der gesamten Familie von Stein ertheilten, und von Käyser Ferdinando I. Anno 1559. ingleichen Käyser Ferdinando II. im Jahr 1620. erneurt- und extendirten Privilegii wider die fremden Gerichte und der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1686.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund und Steyr, Kärnten, Cram und Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Edle Unser und des Reichs lieber getreuer, Johann Jacob, Freyherr von Stein zu Eberstall, als der Zeit Aeltister der gantzen Steinischen Familie eine glaubwürdige Abschrifft darinn weyland Herr Ferdinand der anderte, Römische

Kayser, Unser geliebter Uhr-Anherr, Glorwürdigsten Andenckens, dem gantzen Geschlecht, Nahmen und Stammen deren von Stein, ihre Freyheit für Ausländische und Fremde Gericht, damit sie von auch weyland Unserm geehrtisten Herrn und Vorfahrern am Reich, König Friderich, höchst seeligster Gedächtnuß, fürgesehen, gnädiglich confirmirt und bestättiget, und ihnen noch darzu diese Gnad und Freyheit von neuem mitgetheilt und gegeben, daß kein Jud oder Judin, ohne ihr derer von Stein oder ihrer Erben und Nachkommen Vorwissen, Bewilligen und Erlaubnuß, mit ihren Unterthanen, Hintersaßen, eigen Leuten, und denen, die ihnen zu versprechen stehen, in keinerley Weiß, wie das beschehen möchte, ichtwas contrahiren oder handlen solte, fürgebracht, welcher Confirmation- und Begnadigungs-Brieff von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Land-Graff in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns unser und des Reichs lieber getreuer Heinrich zu Jetingen, weyland Hanns Adams von Stein zu Eberstall nachgelaßene drey Söhne, Philipps, Carl und Hanns Adam, Diepold zu Landstrost, Eberhard und Eitel Wolff, Maximilian zu Reisenspurg, Johañ zu Uttenweiler, Leopold Carl zu Nider-Stotzingen, Heinrich zu Emmerkingen, Andreas und Bruno zu Ichenhausen, und Hanns Heinrich zu Bergenweiler alle von Stein Gebrüdere und Vettern, ein beglaubte vidimirte Abschrifft, darinn weyland der Allerdurchlauchtig ist Fürst Herr Ferdinand Römischer Käyser ꝛc. Unser geliebter Anherr hochlöblicher milder Gedächtnuß, dem gantzen Geschlecht, Nahmen und Stammen deren von Stein, ihre Freyheit für Ausländische und Fremde Gericht, damit sie von auch weyland Unserm lieben Herrn und Vorfahrern, Kayser Friderich dem Dritten, hochseeliger Gedächtnuß, fürsehen, gnädiglich erneuert, confirmirt und bestätet, und ihnen denen vom Stein noch darzu diese Gnad und Freyheit von neuem mitgetheilt und gegeben, daß kein Jud oder Judin, ohne ihr, deren vom Stein oder ihrer Erben und Nachkoñen Vorwißen, Bewilligung und Erlaubnuß, mit ihren Unterthanen, Hintersaßen, eigen Leuten und denen, so ihnen zu versprechen stehen, in keinerley Weiß, wie das beschehen möchte, nichts contrahiren, oder handlen solte, unterthäniglich fürgebracht, welcher Confirmation- und Begnadungs-Brieff von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden Erwöhlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Infant in Hispanien, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Cärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württenberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Röm. Reichs zu Burgau, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graff in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß unser und des Reichs liebe Getreuen, Hanns und Marqvard zu Jetingen, Marqvard zu Landstrost, Melchior zu Reisenspurg, Hanns Adam zu Ronserg, Hanns zu Uttenweiler, Hanns Jacob und Pupelen zu Emmerkingen, Bernhard und Heinrich zu Nider-Stotzingen, alle von Stein, Gebrüder und Gevettern, haben fürbracht, wie weyland Kayser Friderich der Dritte des Nahmens, unser lieber Herr und Uhr-Anherr, löbl. Gedächtnuß, ihre Vor-Eltern, sie und ihre Erben und Nachkommen, ihres Nahmens und Stammens von Stein, für unser und des Reichs Hoff-Gericht zu Rothweil, und andere außere Gericht gefreyet, und fürsehen hab, Innhalt eines Brieffs von Sr. Majestät Königlichen Würden ausgegangen, der von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Friderich von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kärnten, und zu Crain, Herr auff der Windischen Marck, und zu Portenau, Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt und zu Kyburg, Marggraf zu Burgau, und Land-Graff in Elsaß. ꝛc.

Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff allen denen, die ihn sehen, oder hören lesen, wann Wir von Königlicher Mildigkeit allezeit geneigt seyn, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen unser Gnad zu beweisen, daß Wir insonderheit angesehen und eigentlich betracht haben solch besonder getreu und nutzlich Dienste, die die Gestrengen und Vesten Berchthold, Hanns und Conrad von Stein Gebrüder, Unser und des Reichs lieben Getreuen, und ihre Vorderen löbl. Gedächtnuß, unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen auch uns und dem Reich in künfftig Zeit wohl thun mögen und sollen, und haben darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wißen, unser und des Reichs Fürsten, Graffen, Edlen und Getreuen, den obgenanten Gebrüdern die Gnad gethan, und Freyheit gegeben, daß sie und ihr jegliches ehlich Erben und Nachkommen, ihres Stammens und Nahmens von Stein hinfür nicht schuldig noch pflichtig seyn sollen, jemands, wer der seye, niemand ausgenommen, von keinerley Ansprach oder Klag wegen, umb was Sachen das wäre, nichts ausgenommen, vor keinem Hoff- Richter, Land-Richter, Richter noch Gerichte, wie sie genant, oder wo sie gelegen seyn, zu antworten noch zu Recht gestehen, dann nur allein vor Uns und Unsern Nachkommen am Reich, Römischen Käyser oder Königen, oder Unsern Hoff-Richtern in Unserm Hoffe, oder andern gesetzten Richtern oder Commissarien an Unserer Statt, und daß auch ihre Unterthanen, Hintersäßen, und die ihnen zu versprechen stehen, an keinen andern Enden, dann vor den obbemeldten von Stein, ihren Herren, oder in den Gerichten, darinn Sie gesessen seyn, auch nicht schuldig seyn sollen, zu Recht zu gestehen, oder zu antworten, und von niemand, wer der seye, für kein andere Richter, noch Gericht, nicht fürgehaischen, auffgetrieben, noch geladen werden sollen, es wäre dann, daß dem Kläger das Recht daselbst versagt, gefährlich verzogen, oder sonst in dem Rechten beschwehrt würde, so mag derselbe Kläger als dann seine Recht ferner suchen an den Enden, da sich das gebühret, doch hierinn gantz unvergreiffenlich dem Hauß Oesterreich in allen seinen Freyheiten, Herrligkeiten, Gerichten und Gewaltsamkeiten, thun und geben ihnen solch vorgemeldt Gnad und Freyheit von Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit in Krafft diß Brieffs und meynen, setzen und wollen, daß sie der hinfüro also gebrauchen, und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, und wir gebieten darumben allen und jeglichen Fürsten Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Unserm Hof-Richter, Unser und des Reichs Hof-Gericht zu Rothweil, und sonst allen andern Hof-Richtern, Land-Richtern, Schultheissen, Ammanen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Amptleuthen, Burgern und Gemeinden, und allen und jeglichen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was States, Würden oder Wesen die seyn, von obgemeldter Unser Königlichen Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, daß sie, die vorgenannte von Stein, ihre Erben und Nachkommen, ihres Stammens und Nahmens von Stein, auch ihre Unterthanen, Hintersäßen, und die ihnen zu versprechen stehen, an diesen vorgemeldten Gnaden und Freyheiten nicht hindern noch irren, in keine Weiß, sondern sie der, als offt es zu Fällen käme, geruhiglich gebrauchen, und genießen laßen, als ein jeglicher unser und des Reichs schwehre Ungnad, und darzu zehen Marck löthiges Golds, als dick er freventlich darwider thäte, halb den obgenannten von Stein, und den andern halben Theil in unser und des Reichs Cammer unabläßlich zu bezahlen, wolle vermeiden, mit Urkund diß Brieffs versigelt mit Unserer Königlichen Majestät anhangenden Innsiegel, geben zu der Neustatt am Sambstag St. Augustini Tag nach Christi Geburt, vierzehenhundert und ein und funffzigsten, und unsers Reichs in zwölfften Jahren.

Und Uns darauff demüthiglich angeruffen und gebetten, daß Wir Ihnen, Ihren Erben und Nachkommen Ihres Nahmens und Stammens und Geschlechts von Stein dieselben Freyheiten und Brieff, in allen Innhaltungen, Meinungen und Begreiffungen zu erneuren, zu confirmiren, und zu bestätten, und ihnen noch darzu diese Gnad thun und geben wolten, nachdem die Juden gedachter von Stein Gebrüder und Vettern Unterthanen, Hintersäßen und eigene Leut, von wegen beschwehrlicher, verbottener, wucherlicher Contract allerley obligationen, renunciationen und Verzücht, obberührter ihrer von Stein Freyheiten auffrichten, und dieselben ihre Unterthanen, darauff zu Abbruch und Schmählerung solcher Freyheit, an Unserm Kayserlichen Hoff, und andern Ausländischen Gerichten beklagt, und daselbst wider sie procedirt, erkennet und geurtheilet würdet, welches also nicht allein ihnen zu höher Schmählerung ihrer Freyheiten, sondern denselben ihren Unterthanen, zu unüberwind-

überwindlichem Schaden, Nachtheil und Verderben reichte, daß sie von dergleichen in Göttlichen und beeden geschriebenen Rechten, auch unsern und des Reichs Ordnungen, Reformation und Abschieden verbottenen hochschädlichen wucherlichen Contracten, und der Juden hinterlistigen Practiquen und betrüglichen Persuasionen befreyet würden; Das haben wir gnädiglich angesehen, solch Ihr demüthige Bitt, auch die getreuen, angenehmen und nutzlichen Dienste, so Ihre Vor-Eltern und Sie weyland unsern Vorfahreren Römischen Käysern und Königen auch uns und dem Heyligen Reich williglich gethan haben, und sie hinführo künfftiglich uns und dem Reich wol thun mögen und sollen, und darumb mit wolbedachtem Muth und gutem Rath, denselben von Stein Gebrüder und Vettern, und Ihren Erben und Nachkommen, ihres Nahmens und Stammens, und Geschlechts von Stein, die obbestimmten Gnaden und Freyheiten, in allen und jeden Innhaltungen, Meinungen und Begreiffungen confirmirt und bestättiget, und ihnen noch darzu diese Gnad und Freyheit gegeben und gethan, daß nun hinfüro von Dato und nach Verkündung und insinuirung dieses Briefs kein Jud oder Jüdin ohne ihr, deren vom Stein und ihrer Erben und Nachkommen, ihres Nahmens und Stammens Vorwißen, Bewilligung, oder Erlaubnuß, keinen ihren Hintersäßen, Unterthanen, eigen Leuten und denen, so ihnen zu versprechen stehen, weder auff bewegende noch unbewegende Güter Grund, Boden, Pfand, Kleinodien, noch ander Ding, wie das Nahmen hat, oder genennt werden möcht, weder mit, noch ohne Wucher, wenig noch viel, sondern auch nichts überall, mit oder ohne Pfand, ferner oder weiter nicht leyhen, oder fürstrecken, auch mit ihnen, nichts tauschen, handlen, wechßlen, verleyhen, noch einigen Contract, wie der Nahmen haben möchte, benennet oder unbenennet, weder mündlich noch schrifftlich, heimlich noch offentlich, umb was Sachen das auch wäre, oder seyn möchte, unangesehen ob solche obligation, Contract, und Schulden mit handgegebenen Glauben und Trauen bestättiget wäre. Wir wollen auch, daß hierinnen gar kein verborgene List und Betrug gebraucht, und an die Hand genommen, mit was Contracten, Glübden oder Verschreibungen das immer fürgenommen werden möchte, und ob das beschehe, so soll es doch alles nichtig, krafftloß, todt und ab, und das Haupt-Gut oder Anlehen, so die Juden oder Jüdinen thun werden verwürckt und verfallen seyn, und mehr berührten von Stein und derselben Erben und Nachkommen des Nahmens und Stammens deren von Stein zustehen, verfolgen, und ohne Verhinderung bleiben, und wo über solch Unser Gnad und Freyheit der genannten von Stein Unterthanen, Hintersäßen, eigene Leut und die Ihnen zu versprechen stehen, einer oder mehr von den Juden oder Judinen an Unsern und des Reichs Hof-Gericht zu Rothweil oder andern ausländischen Gerichten geladen und gehaischen, und darauff wider Ihr Leib, Haab und Güter gericht und gehandelt oder procedirt würde, so wollen wir doch, daß solches krafftloß und untauglich heissen und seyn, und der bemeldten von Stein Unterthanen und Zugehörigen an Ihren Leiben, Haaben und Gütern keinen Nachtheil oder Schaden bringen oder gebehren, dann wir das alles und jedes jetzo als dann, und dann als jetzo auffheben, cassiren und vernichten in Krafft diß Brieffs, verneuen, confirmiren den mehrberührten von Stein und Ihren Erben und Nachkommen Ihres Nahmens und Stammens, obeingeleibte Ihre Gnaden, und geben Ihnen berührte Freyheit für der Juden wucherliche Contract, alles aus Römischer Käyserl. Macht Vollkommenheit, hiemit wissentlich und in Krafft diß Brieffs, und meinen und wollen, daß dieselben Ihre Gnaden, an allen Enden kräfftig und mächtig seyn, und Sie sich sampt bemeldter unser Ihnen von neuem gegebenen Freyheit, nach Ihren Innhaltungen und Meynungen gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren Rittern und Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, gegenwärtigen und künfftigen Unsern Käyserlichen Hof- und Westphälischen Richtern, Land-Richtern, Richtern, Stuel-Herren, Frey-Grafen, Frey-Schöpffen, Schultheißen, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Burgermeistern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesen die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie die genanten von Stein an dieser unserer Verneuerung und Confirmation Ihrer Gnaden, auch Unser Ihnen von neuem gethanen Freyheit nicht irren noch verhindern, sondern sie derselben aller beruhiglich freuen, gebrauchen und geniessen lassen, hierwider nicht thun, noch des jemands andern

zu

zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnaden und Straff, und darzu ein Poen in obberührten Käyser Friederichs Brieff, und noch darzu eine sondere Poen, nemlich zwaintzig Marck löthigs Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thät, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil berührten von Stein und Ihren Erben und Nachkommen unabläßlich zu bezahlen, verfallen seyn soll. Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist in unser und des Reichs Stadt Augspurg den sechzehenden Tag des Monats Maji, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt Tausend fünff hundert und im neun und funfftzigsten, Unserer Reiche des Römischen im neun und zwaintzigsten, und der andern aller im drey und dreyßigsten Jahren.

Und Uns darauf vorgenante von Stein Gebrüder und Vettern demüthiglich angeruffen und gebetten, daß Wir Ihnen obbegriffenen weyland Käyser Friderichs Brief, mit allem seinen Innhalt, desgleichen auch hochgedachte Unsers geliebten Ahn-Herrn darüber gegebene Confirmation, und Ihnen von neuem mitgetheilte Freyheit und Gnaden, als jetzt regierender Römischer Käyser (inmassen jüngst hievor weyland Unsere geliebte Herren Vetter und Vattere, Käyser Rudolph der Ander, und Käyser Matthias, beede hochlöblichster Gedächtnuß, auch gethan) wiederumb zu erneuern, zu confirmiren, und zu bestätten, gnädiglich geruheten, das haben wir angesehen solch Ihr demüthig und ziemlich Bitt, auch die getreuen, annehmen, fleißig und nützlichen Dienst, so Ihre Vor-Eltern und Sie weyland unsern Vorfahren am Reiche, Römischen Käysern, Königen und dem Heyligen Reich willigklich gethan und erzeigt haben, und hinführo Uns und dem Reich und unserm löblichen Hauß Oesterreich nicht weniger zu thun sich unterthäniglich erbieten, auch wol thun mögen und sollen, und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath, rechter Wissen denselben von Stein Gebrüder und Vettern, und Ihren Erben und Nachkommen Ihres Nahmens und Stammens und Geschlechts von Stein, obbestimmten weyland unsers lieben Ahn-Herrn, Käysers Ferdinanden, Confirmation und Begnadungs-Brieff, in all und jeden seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Innhaltung, Meynung und Begreiffungen, als Römischer Kayser gnädiglich erneuert, confirmirt und bestättet; Erneuern, confirmiren, und bestätten Ihnen denselben auch von Römischer Käyserlicher Macht, hiemit wissentlichen in Krafft diß Briefs, das wir Ihnen von Recht und Billichkeit wegen daran zu confirmiren und bestätten haben sollen und mögen, und meynen, setzen und wollen, daß obinserirte Confirmation- und Begnadungs-Brieff in allen und jeden seinen Puncten, Clausulen, Articulen, Inhaltung, Meynung und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, stät, vest und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen, und gemeldte von Stein, Ihre Erben und Nachkommen, auch derselben Unterthanen, Hintersässen, eigen Leut, und die, so Ihnen zu versprechen stehen, sich desselben alles seines Inhalts erfreuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert; Doch, soviel die Freyheit für frembde Gericht betrifft, die Sachen und Fähl, so in weyland vorhochernantes Unsers geliebten Herrn und Vettern Kayser Maximilian des Andern seel. jüngst erneuerter Hof-Gerichts-Ordnung zu Rothweil unter dem fünfften Titul des andern Theils austrucklich begriffen seyn, ausgenommen, und gebieten darauff all und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, gegenwärtigen und künfftigen Unsern Käyserlichen Hoff- und und Westphälischen Richtern, Land-Richtern, Richtern, Stuel-Herren, Frey-Graffen, Frey-Schöpffen, Schultheissen, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Burgermeistern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie die obgenanten von Stein Gebrüder und Vettern, alle Ihre Erben und Nachkommen, des Nahmens und Stammens deren von Stein an obbegriffenem Confirmation- und Begnadungs-Brieff, und darinn verleibten Freyheiten und Privilegien, auch dieser unser darüber gegebenen Käyserlichen Confirmation und Bestättung nicht hindern noch irren, sondern sie derselben aller und jeder geruhiglich freuen, gebrauchen und genieſſen lassen, darwider nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, in kein Weiß noch Wege, als lieb einem jeden seye unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Poen in obgemeldten inserirten Freyheiten begriffen, zu vermeiden; Das meinen wir ernstlich, mit Urkund diß Briefs besiegelt

besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, geben in Unserer Haupt-Statt Wien, den Sechzehenden Monats-Tag Martii nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt Sechzehenhundert und im zwaintzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Ersten, des Hungarischen im andern, und des Böheimischen im dritten Jahren.

Ferdinand.

Vt. Herr von Ulm.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

J. K. Bucher.

Und Uns nun darauf Eingangs ermeldter Frey-Herr von Stein unterthänigst angeruffen und gebetten, daß Wir Ihme solche vorinserirte Privilegia, gleich solches obgedacht Unser in GOtt ruhender Ahn-Herr und Vorfahrer am Reich, Käyser Ferdinand der anderte letzthin auch gethan habe, als iezt regierender Römischer Käyser zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruheten, das haben wir angesehen solch des Frey-Herrn von Stein demüthig ziemlich Bitt, auch die getreue unterthänige Dienste, so dessen Vor-Eltern Unsern Vorfahrern am Reiche, Römischen Käyser und Königen und dem Heyligen Reiche willigklichen gethan und erzeigt haben, und Sie hinführo Uns, und dem Reich und unserm löblichen Ertz-Hauß Oesterreich nicht weniger zu thun sich unterthänigst erbieten, auch wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, denselben von Stein obbestimbten weyland unsers geliebten Ur-An-Herrns, Käysers Ferdinanden Confirmation und Begnadigungs-Brieff in allen und jeden seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen, als jetzt regierender Römischer Käyser gnädiglich erneuert, confirmirt, und bestättet, erneuern, confirmiren und bestätten denselben auch von Römischer Käyserlicher Macht, hiemit wissentlich in Krafft diß Briefs, was wir von Rechts und Billichkeit wegen, daran zu confirmiren und zu bestätten haben, sollen und mögen, und meynen, setzen und wollen, daß obinserirte Confirmation und Begnadigungs-Brieff, in allen und jeden seinen Puncten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, stät, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und gemeldte von Stein, Ihre Erben und Nachkommen, auch derselben Unterthanen, Hintersäßen, eigen Leut, und die, so Ihnen zu versprechen stehen, sich desselben alles seines Inhalts erfreuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch soviel die Freyheit für fremde Gericht betrifft, die Sachen und Fähl, so in weyland Unsers geliebten Herrn und Vettern Käyser Maximilian des andern seeligster Gedächtnuß erneuerter Hof-Gerichts-Ordnung zu Rothweil, unter dem Fünfften Titul des andern Theils, austrucklich begriffen seyn, ausgenommen, auch sonst uns, und dem Heyligen Reich, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich; Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie die mehrgenante von Stein, alle Ihre Erben und Nachkommen, des Nahmens und Stammens deren von Stein in obbegriffenen Confirmation- und Begnadigungs-Brieff, und darinn verleibten Freyheiten und Privilegien, auch dieser unser darüber gegebenen Käyserlichen Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren, sondern Sie derselben aller und jeder geruhiglich freuen, gebrauchen und genieſſen lassen, darwider nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwere Ungnad, und darwider die Poen in obinserirten Freyheiten begriffen, zu vermeiden. Das meinen wir ernstlich, mit Urkund diß Briefs besigelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Insigel, der geben ist in Unserer Statt Wien den zwölfften Monats-Tag Martii nach Christi unsers lieben HErrn und Seelignachers Gnadenreichen Geburt, im Sechzehenhundert und Sechs und Achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Acht und zwaintzigsten, des Hungarischen im Ein und dreyßigsten und des Böhaimischen im dreyßigsten Jahre.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Frantz Martin Menshenger.

CCL.

Kauff-Recess, Krafft dessen Eberhard Friedrich von Holtz sein in Schwaben gelegenes Ritter-Guth Mühringen mit allen Pertinentien, ingleichen einige in Francken gelegene Eigenthumbs- und Lehens-Stücke, Marggraff Georg Friedrichen zu Brandenburg, um 56000. Güld. Rhein. Wehrung, verkaufft, de Anno 1695.

Zu wissen: Demnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Friderich Marggraff zu Brandenburg, zue Magdeburg, in Preussen, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien, zue Croßen Herzog, Burg-Graff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstatt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr ꝛc. auff die von Herrn Eberhard Friderichen von Holtz ꝛc. mit der Remonstration, dem hiesigen Hoff-Juden, Mary Modeln, und dessen Sohne Isaac, mit gewißen liquiden Forderungen verhafftet, und selbige zu satisfaciren intentionirt zu seyn, unterthänigst gethane Veranlaßung zweyen dero Cammer-Räthen, benannt lich, Herrn Immanuel Mäyern, und Herrn Johann Heinrich Staudenhern, mediante Decreto de Dato Drießdorff den 14. Marty, 1695. gemeßenen gnädigsten Befehl gegeben, mit ihme Herrn vom Holtz, wegen unterthänigst anerbottener cedir- und verkäufflicher Uberlaßung dessen eigenthumblicher in Schwaben gelegener Güther Mühringen und Wießenstetten, zusambt dem Hoff Thanelsperg, wie nicht weniger auch sämbtlicher seiner vorietzt possidirender sowohl diesem Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach, und dann dem Hoch-Stifft Eychstett zuständiger, als auch gantz eigenthumblicher Lehen-Güther, sich in eventual Tractaten einzulaßen.

Daß solche heut Dato auff Hoch-Fürstl. Canzley, in der sogenannten Advocaten-Stuben, nach genugsamb beydes Vor- und Nachmittag gepflogener Unterred- und allerseitig reiffer Uberlegung, mit ersagtem Herrn vom Holtz seiner Seits unwiederrufflich und verbindlichst, auff nachgesetzt-exprimirte verschiedene Conditiones freywillig und wohlbedächtig abgeschloßen: und zu solchem Ende dieser Kauffs-Recessus aufgerichtet worden, Nemblich und vor das

Erste, Verkaufft, überläst und tradirt obhöchstgedachte Sr. Hoch-Fürstl. Durchlaucht. zu Brandenburg-Onolzbach ꝛc. und allen dero Hoch-Fürstl. Erben, schon benahmbster Herr vom Holtz, für sich und seine Erben, berührt dessen aigenthumbliche in Schwaben situirte Güther Mühringen, Wiesenstetten und den Hoff Thanelsperg, mit der Hohen- und Nidern Jurisdiction, Kirchen-Pfarr-Gemeind- auch all andern Rechten, Gerechtig- und Herrlichkeiten, eingehörigen Unterthanen, Mann- und Leibeigenschafften, Gebäuden, Gärtten, Aeckern, Wißmathen, Auen, Fisch-Waßern, Ziegelhütten, Zehenden, Wißen, Steuern, Frohnen, Haupt-Rechten, Handlohnen, Nachsteuern, Freyheiten, Dienstbarkeiten Umgeld, Zinnßen, Renten, Gültten, Hochzeit- und andern Gefälle, Feldern, Triften, Hütungen, Gerichts-Zwängen, Satzungen ꝛc. ob und unter der Erden, benannts und unbenannts, besuchts und unbesuchts, Item das ietzt verhandene Schaff-Zug- Melck- Rind- und all anderes Viehe, dann die Pferd und Fohlen, nebst denen Mobilien, sie mögen zu nennen seyn wie sie wollen, auch Schiff, Geschirr, Wagen, Pflug, und all andere Instrumenta aratoria ꝛc. wie er Herr vom Holtz, unter der Administration dasigen seines Beambten, es bißhero beseßen, und genuzt, oder nießen sollen, können und mögen, nichts außgenommen noch vorbehalten, alles zusammen, vor frey, aigen, in mindesten nicht versetzt noch verpfändet, auch sonst auf keinerley Weiß afficiret (außer daß das Halßgericht zu Mühringen Kayserl. Lehen, und die allgemeine Kriegs-Steuer von der Schwäbl. Ritterschafft, wiewohl erst von Zeit sein Herrn vom Holtz Groß-Herrn-Vatters, so es gutwillig geschehen laßen, eingezogen worden) zu Urthat, auff ewig beständig und irrevocable, wie solches in allerbester Formb Rechtens, und dieser Hoch-Fürstl. Landen Gewohnheit am kräfftigsten und verbindlichsten seyn kan, und mag, also und dergestalt, daß mehrhöchsterwehnt Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. so thane abgetrettene Güther, Unterthanen und Pertinentien, mit ihren Rechten und Gerechtigkeiten und all anderm, als obgemeldt, von Dato an ohngekräncket und ungehindert sein Herrn vom Holtz, dessen Erben, oder sonst jemanden, als andere dero aigenthumbliche Herrschafften und Güther innenhaben, besitzen, nutzen, damit nach selbstig gnädigsten Gefallen schalten und walten laßen sollen.

Zweytens, übergiebt und cedirt Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. er Herr vom Holtz, ingleichem auff erst vorgesetzte Maas, sämbtliche dessen possidirende dießeitig auch Eychstettische und aigenthumbliche im Fränckl. Crayß an verschiedenen in denen extradirten Anschlägen, specificirten Orthen gelegenen Lehen-Güthern, und deren appertinentien, gleichfalls ohne reservation und Vorbehalt, für frey und ohnversetzt, mit allen Juribus und sobaldiger Nuznießung, wie das Eigenthumb in dem vorgehenden Ersten Punct, immaßen er allbereits die Brandenburgl. sub datis Onolzbach, den 16. Aprilis 1687. und den 23. May, 1693. gefertigte original Lehen-Brieffe und Beschreibungen würcklich extradiret; Wobey

Drittens, Er Herr Verkäuffer vor sich, seine Erben und Nachkommen, sich des Dominii und all anderer auff vorbeschriebenen aigenthumblichen und Lehen-Güthern ꝛc. gehabten Rechten gäntzlich begiebet, dagegen auff alle und jede Stücke, wo selbe sambtlich oder zum Theil entwehret würden, bey Verpfändung dessen fahrend und liegender Haab und Güther, die Rechts gebührliche eviction, Vertrett- und Schadloßhaltung verspricht und zusagt, im übrigen auch allen Exceptionen, Privilegien, Indulten, rechtlichen Behelff und Wohlthaten, Außflüchten, Læsions-Klagen ꝛc. und dergleichen, wie es nur immer Nahmen haben, oder ersonnen werden mag, tam in genere, quam in specie, und sonderlich der Regul, welche will, daß keine allgemeine Verzicht giltig, nisi specialis præcesserit, Crafft diß wohlbedächtig renunciret, und sich deren gäntzlich begiebet; Dagegen wird

Vierdtens im Nahmen öffters höchstermelt Hoch-Fürstl. Durchl. sich dahin erkläret und anerbietig gemacht, vorberührt Holtzisches Eigenthumb und Lehen, cum pertinentiis & dependentiis, den geforderten Kauff-Schilling der Sechs und funffzig Tausend Gulden, Rheinischer Wehrung auff diese expresse Restriction und in so ferne einzugehen, wann sich in der That finden wird, daß allein die aigenthumbliche Güther und Zugehörungen, nach ietzigen Zeit- und Läufften sothaner Summæ Geldes werth, wie gegen über, aber, und da sich auß denen Rechnungen oder in andere Weege das Contrarium ergeben würde, sothanes Aigenthumb cum pertinentiis durch unpartheyische diß Orths zu erkiesen habende Personen, dermahligem Werth gemäß geschäzet, so fort was nach deren Taxæ ausfallen wird, und kein mehrers zum Kauff-Geld sonderheitlich dieses, so ein, als andern Falls dergestalten zu bezahlen, daß zwey und dreyßig Tausend Gulden Rheinisch, die er Herr vom Holtz dem allhiesigen Hoff-Juden Mary, und dessen Söhnen Isaac und Eliá Modeln auff zweymahlig Berechnen, und respective Behandlen, schuldig, von diesen aber an hiesiges Hoch-Fürstl. Hauß überwiesen worden, innen behalten (gestalten dann er Herr vom Holtz hiemit nicht nur den Empfang sothaner vom Mary Model & Consorten ihme beschehene vergnügliche Bezahlung der zwey und dreyßig Tausend Gulden richtig bekannt, sondern auch das Hoch-Fürstliche Hauß Brandenburg Onolzbach, als welches durch diesen Recess und Annehmung der Holzischen obligationen diese 32000. fl. Ihme Modeln & Consorten gutzuthun versprochen, in optima forma wohlbedächtlich qvittirt, und sich diß Falls aller und jeder Exceptionen, Beneficien und Außflüchten begiebet) was aber das Residuum der 24000. fl. Rheinisch, oder wie viel es im Fall erfolgender Taxation außwerffen möchte, betrifft, solche Summ bedungenermaßen, ihme Herrn vom Holz, zwischen Dato und Pfingsten (wann und wie es inner solcher Zeit Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. aigentlich gnädigst gefällig seyn wird) an gangbahren unverruffenen Reichs-Münz-Sorten vergnüglich bezahlt werden solle. Allein verspricht

Fünfftens, Er vom Holtz der cedirten Eychstettischen Lehen halben benöthigten Lehen-Herrlichen Consens auff eigenen Kösten außzuwürcken, oder widrigen Falls, da es, wider alles beßers Verhoffen, difficultiret würde, und von ihme nicht effectuirt werden könte, nach Erkanntnuß ehrlicher Personen dißfalls einen sufficienten Abtrag zu thun, und sich an deßen zufallender Portion der Kauff-Summ von 24000. fl. oder deßen, so die Taxa auswerffen würde, soviel als billich ermeßen wird, rabattiren zu laßen, da, was die andere, nemblich Brandenburgl. und aigenthumbliche Lehen belanget, es mit solchen und deren Cession seine gäntzliche Richtigkeit, sintemahlen abgeredter maßen, und auß unterthänigster Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. er vom Holtz zu tragender Devotion, diese und die Eychstettische mehrmahls allegirte sämbtliche Lehen-Stücke, in Crafft dieß Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. die Affaire dieser Kauff-Handlung terminire sich wie es wolle, abgetretten und übergeben seyn und bleiben sollen. Und gleichwie

Sechstens, Herr Verkäuffer alsbalden nach erfolgt gnädigster Ratification, alle vorbeschriebene aigen und Lehen-Güther concernirende Kauff- und andere Brieffe, Rechnungen, Documenta, Acta, Urbaria, und anres bona fide zu extradiren, gelobt und zusagt; Also erläßet er auch

Siebendens: Crafft dieß, nicht allein mentionirt seinen bißherigen Beambten, anderen Bedienten und Gesind, sondern auch die Unterthanen und Lehen-Leuthe sambt und sonders ihrer geleisteten respective Ambts-Erbhuldigungs- und Lehen-Pflichten, und weiset mit solchen sie an das Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach ꝛc. dermaßen, daß auff Verweisung dieses Recesses, der Beambte, andere Bediente, Unterthanen und Lehen-Leuthe die Brandenburgl. Pflichten ableisten, und sich mit aller subjection ergeben, auch diesem Recessu gemäß, die nunmehro höchsternannt Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zukommende freye Disposition über alles und alles zugestehen und sich mit schuldigster Parition gehorsambst bezeigen sollen. Ferners gedeihet

Achtens: Es dahin, daß durch solche Handlung sich gedachter Herr vom Holtz bey mehrerhohlten Marr und Isaac Model Juden biß diese Zeit gäntzlichen schuldfrey setzet, so, daß diese wegen der obgemelten an das Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach ꝛc. überwiesenen 32000. fl. das geringste, es geschehe auff was Weiß und Weg es wolle, an ihne oder die Seinige, unter keinerley Prætext, nicht mehr zu prætendiren und erfordern, sintemahlen diese die zur Versicherung in Handen gehabte obligationes und Schuld-Scheine mit einander zuruckgegeben, und Herrn vom Holzen aller Sprüch und Forderungen halben hiemit bestens qvittiren. Zue Uhrkund dessen ist dieser Recessus, biß zu Auffrichtung eines solennen Instruments, in duplo, und zwar ex parte der Herrn Deputirten mit Vortruckung deß Hoch-Fürstl. Cammer-Secret-Innsigels, ad ratificandum, von dickbedeutem Herrn vom Holtz aber, ad instar plenissimi Contractus, mit der Verbindlichkeit, solchen bey seinen wahren Worten, Trauen und Glauben, steiff, vest, und unverbrüchlich zu halten, außgefertiget, aigenhändig unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen Onolzbach, den funffzehenden Monaths-Tag Marty, Anno Tausend, Sechshundert, fünff und neuntzig.

(L.S.B.)

(L.S) **Eberhard Friderich von Holtz.**

Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr, ratificiren die in diesem Recessu durch dero gnädigst deputirt Cammer-Räthe, mit dem vom Holtz getroffene eventual-Tractaten, nach allen hierinnen enthaltenen Puncten hiemit gnädigst, und befehlen anbey, daß der Jünger Cammer-Secretarius Albrecht Jung, nebst einen Cammer-Canzlisten, sich sobalden nach innvermeltem Mühringen begeben, alle Documenta und Acta ab- mithin auch den Beambten, nebst denen Unterthanen und Lehen-Leuthen in Pflichten, und die verkauffte Güther sammentlich in possession nehmen nicht weniger auch alle Mobilien, Pferd, Züg-Rind- und Schaff-Viehe in ein ordentlich Inventarium bringen, und in Summa alles das thun und verrichten solle, was zu gnädigster Herrschafft Nutzen dißfalls dienen kan und mag. Signatum, unter Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. aigenhändiger subscription, Onolzbach, den 15. Marty, 1695.

Georg Friderich, Marggraff zu Brandenburg.

CCLI.

Pfaltz-Graff Frantz Ludwigs bey Rhein, als Probsts zu Elwangen Lehen-Brieff, vor Eberhard Friedrichen von Holtz, über die zwey Weyler Aichelberg, de Anno 1695.

VOn GOttes Gnaden, Wür Frantz Ludwig, Administrator deß Hochmeisterthumbs in Preußen, Maister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Postulirter Bischoff zue Wormbs, Probst und Herr zue Ellwangen, Bischoff zue Preßlaw, Pfaltz-Graff bey Rhein, in Bäyern, zue Gülch, Cleve und Berg Hertzog, Graff zue Veldentz, Sponheim, der Marck Ravensperg und Mörß, Herr zue Ravenstein, Freudenthal, und Cullenberg, auch der Röm. Kayserlichen Majestät ꝛc. Obrister Hauptmann des Hertzogthumbs Ober- und Nider-Schlesien ꝛc. Bekennen hiemit gegen männiglichen, daß Wür dem Edlen unserm lieben Getreuen, Eberhardt Friderich vom Holtz, vff Alfdorff und Aichelberg ꝛc. vff sein unterthänigst Bitten, zue rechten Mann-Lehen gnädigst gelihen haben, nemblichen die zwey Weyller Aichelberg, das hinder und vordere Weyller uff der Schlichting genannt ob Beuttelspach gelegen, allermaßen und gestalt solche sein Anherr, Georg Friderich von Holtz, mit weyl. unsers Herrn Vorfahrers Probsten, Johann Christophens, Christmilden Angedenckhens, auch dero Dechant und Capituls Consens von Friderich Albrecht Thumben von Neuburg ꝛc. und dessen Vettern Johann Friderich Thumben, des Hertzogthumbs Würtemberg Erb-Marschallen, Vermög eines sub Dato den 7. Septembr. (26. Augusti.) 1663. darüber uffgerichten und versertigten Kauff-Brieffs, käufflichen an sich gebracht, und am jungsten sein Vatter Gottfridt von Holtz, uff Alfdorff, Mühringen und Aichelberg ꝛc. der löbl. Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher, erbettener Rath und Außschuß, inngehabt, nach seinem tödtlichen Abbleiben aber anietzo auff ihne erblichen gefallen; Verleyhen ihme alse dieselbe mit allen Rechten, Gewohnheiten, Zue- und Eingehörungen, hiemit wissentlich, doch hierinn Unser und Unsers Fürstl. Stiffts Ellwangen Mann-Recht außgenommen und vorbehalten, dergestalten und also, daß Uns, und ersterm eltem Unserm Fürstl. Stifft er Eberharot Friderich von Holtz, getrew, gewärtig, den Frommen zue fürdern, Schaden und Nachtheil zue warnen, und sonst all anderes was einem getrewen Lehen-Mann gegen seinem Lehen-Herrn gebührt, und verbunden ist, zu thuen schuldig und verpflichtet seyn solle, wie vns er dann die gewohnliche Lehens-Pflicht und Aydt gelaistet, auch Revers gegeben, alles getrewlich und ohne Gefährde, in Crafft diß Brieffs, so mit Unserm Hoch-Fürstlichen Lehen-Secret-Innsigell verferttiget, und geben ist vff Unserm Residenz Schloß ob Ellwangen, den dreyssigsten Monaths-Tag Augusti im Ain tausend, Sechs hundert, Fünff und Neunzigsten Jahre.

Johann Frantz Gundermann,
J. V. L. Hoff-Rath und Lehen-Hr. Director.

CCLII.

Herrn Vollraths Schencken zu Limburg Lehen-Brieff vor Eberhardt Friedrichen von Holtz, über einige Gefälle zu und um Schwäbisch Hall, de Anno 1695.

WIr Vollrath, Herr zu Limburg, deß Heyl. Röm. Reichs Erbschenckh und Semper frey ꝛc. als der Altister deß Nahmens und Stammens der Herrschafft zu Limburg, bekennen hiemit offentlich, daß den Edlen und Vesten Unserm lieben Getreuen Eberhardt Friderich von Holtz, vff Alffdorff ꝛc. diese nachgeschriebene Stuckh und Güther, so von uns und dem gesambten Herrschafftl. Hauß Limburg zu rechten Erb-Lehen gehen und herrühren, zu Erb-Lehen verliehen haben, was und so viel Wir ihme von Billigkeit wegen daran verleihen sollen, vnd zu verleihen haben, doch uns und der Herrschafft Limburg, ihren Mannen vnd sonsten männiglichs Rechten ohnschädlich. Darauff hat uns er Eberhardt Friderich von Holtz Huldigung vnd Lehen-Pflicht gethan, Uns vnd der Herrschafft Limburg getreu, gewehr und hold zu seyn, Frommen zu werben, und Schaden zu wenden, vnd ob er irgend verschwiegene Lehen wüste, oder erführe, Uns die zu offenbahren, auch die Lehen nirgend zu verrechten, dann vor Uns und der Herrschafft Limburg Mannen, oder wohin Wir ihn beschaiden, die Lehen nicht zu vertrennen, verändern, noch ichzit davon entziehen oder einig Abbruch geschehen zu lassen, dann mit unserer der Lehen-Herrschafft Wissen und Willen, und seynd das die Lehen. Nehmlich Reinhartz Garten unter Limburg, an Herrn Christophs Grätters, gewesenen Frühe-Predigers der Pfarr-Kirch zu Hall, zu St. Michael genant, hinderlassener Wittib Maria, so nachmahls Daniel Vogelmann innengehabt, und Jährlichen ein halben Gulden gültet, Item Hanß Schmidts Gartten daselbsten, den gemelte Wittib genutzet, giebt Jährlich zween Schilling, welche beede Gärtten nunmehro in ein Stückh zusammen gebrochen worden, und nießet ietzo solchen Doctor Schragmüller in Hall, Item der Matelmänningart daselbsten, den Stöckhlein zu Schwäbischen Hall innengehabt, giebt Jährlich fünff Schilling und ein Herbst-Hun, ist ein Platz, darauff die Statt Hall Holtz zum sieden legen lassen, und Jährlich die Hall-Pfleger die Güllt entrichten, Item ein Stuck zu Wollprechtshausen, das Roßler besessen, hernach Michael Stecher, nach Ihme Johann Weber, jetzt dessen Sohn Michel Weber innenhat, gült Jährlich ein Gulden, zwo Herbst-Hünner, ein Faßnacht-Hun und stehet zu Haupt-Recht. Mehr fünffhundert Gülden Reinisch an guter Reichs-Müntz Haupt-Guth, an Fünff und zwantzig Gulden ab Zinses Jährlichen davon uff Fabiani Sebastiani, bey dem Hoch-Spittal zu Schwäbischen Hall, welche wir uff Georg Friederich von Holtz für sich, seine Erben und Nachkommen gethane Caution für diejenige

Fünff hundert Gulden uff Petri Cathedræ, bey Hanß Kressen Kochenmüllern zu Niedern Hall, Inhalt und vermög habender Güllt-Verschreibung gestanden, angenommen, mit Consens und Bewilligung des weyland Hochgebohrnen unsers freundlichen lieben Vetters, Schenck Johannsen seel. Gedächtnus, weyland Peter von Holtz auch seel. von der Ehrwürdigen und Würdigen, Dechant und Capitul des Stiffts Comburg, ausser allen seinen habenden Zehend-Aeckern, so Er in Cräffelbach, Hohenberg und Bühlerzimmerer Marckhung liegen gehabt, sambt aller seiner der Enden klein und grossen Zehendts-Gerechtigkeiten, so seine Vor-Eltern, von Holtz, wie auch Er von der Herrschafft Limburg ꝛc. biß dahero zu Erb-Lehen empfangen, und getragen, nach Besag einer unter seinem Jnsiegel zugestellter Verzaichnus erlöst, dieselbe Zehendt, Nutzung-Gerechtigkeiten mit Ihren Ehehafften und Rechten gemeltem Stifft für eigenthumblich verkaufft, und das Gellt darfür zu rechtem Erb-Lehen uffgetragen hat, alles nach Laut obgedachter Bewilligung, und dargegen übergebenen Revers Brieff. Nachmahls aber als obgedachter Hannß Kreß Kochenmüller Tods verfahren, und die in der uffgerichteten Verschreibung versetzte Unterpfandt sehr zerstückhelt, zertheilt, und in andere Händ kommen, vnd bey dem auch Hochgebohrnen Unsern freundtlichen lieben Vettern, Wilhelm, Herrn zu Limburg ꝛc. Christseel. Angedenckhens, von denen von Holtz, in Anno Sechzehen hundert zwey und dreyßig, umb gnäd. Consens unterthänig gebetten vnd angesuchet worden, solch Haupt-Guth der Fünffhundert Gulden Jhnen und ihren Mannlichen Erben vnd Nachkommen gegen genuegsamer Assecuration zu Handen kommen, vnd gebrauchen zu laßen, worauff von Wohlgedachten Unsers Vetters seel. Lbd. die Verwilligung geschehen daß Sie, alle ihre maßliche Lehens-Erben und Nachkommen, gegen anerbottener genuegsamer Assecuration dieselbe gebrauchen dörffen und mögen, doch mit sonderbahren Vorbehalt, daß wann Sie und ihre Mannliche Leibs-Lehens-Erben, über kurtz oder lang Todes verfahren solten, vnd die Lehenbahre Fünff hundert Gulden der Herrschafft Limburg wieder heimbfallen thäten, daß alsdann dieselbe vff zuvor halbjährige ordentliche Uff- vnd Abkündigung, außer und von obverschriebener und verpfändten Güthern, als ihrer Hypothec sich bezahlt zu machen, nach Unterpfandts Gebrauch gute freye Macht haben solten, immassen sie dann deßwegen ein sonderbahre Bekantnuß mit ordentlich einverleibten Underpfanden zur Lehens-Cantzley gelieffert, deren Anfang wir hernachbenante Georg Christoph und Albrecht Conradt von Holtz, Gebrüdere zu Niedern-Hall, und Georg Friderich vom Holtz ꝛc. Fürstl. Württemb. Obrist-Lieut. zu Auffdorff, alle Gevettere ꝛc. bekennen ꝛc. und am dato so geben und geschehen den Zehenden Monats-Tag Octobris, als man nach der Geburt unsers lieben HErrn und Heylandes Christi gezehlt Ein tausend Sechs hundert und im zwey und dreyßigsten Jahr. Welche schrifftliche Versehung nun uf angeregten Wechsel so ferne in seinen Cräfften bleibet, daß, wann künfftig unserm Hauß Limburg diß Lehen heimbfallen, und man bey dem Spittal zu Schwäbischen-Hall nicht Satisfaction oder genuegsame Versicherung antreffen solte, wormit das Hauß Limburg zu frieden seyn könte, daß solches keinen Regreß entweder beregtem Jnhalt nach an die verunterpfändte Gütter, oder die Holzische Aigenthumbs-Erben haben, hinwieder aber dieselbe solche Schuld-Forderung beym Spittal selbst ausfündig machen und behalten sollen. Dessen zu wahrem Urkundt haben wir Vollrath, Herr zu Limburg ꝛc. Unser Secret-Jnsiegel an diesen Brieff hängen lassen, der geben ist in unserer Residenz Ober-Sontheimb den zehenden Monats-Tag Septembr. nach Christi unsers einigen Seeligmachers Geburth, im Ein tausendt Sechs hundert, und fünff und neuntzigsten Jahr ꝛc.

CCLIII.

Abts Leodegarii zu St. Gallen Lehen-Brieff, vor Graff Johann Wilibald Schencken von Castell, über einige Lehen-Stücke zu und um Oberbüren, de Anno 1698. nebst der Renovation und Extension desselben auff Graff Marquardt Wilibald Antonium Schencken von Castell, de Anno 1707.

Wir Leodegarius von GOttes Gnaden Abbte des würdigen GOttshauß St. Gallen, das ohne alles Mittel dem Heiligen Stuel zu Rom zuegehört, St. Benedicten Ordens, vnd des Königlichen hochen Ordens der Heyl. Verkhündigung Mariä Ritter ꝛc. thuen khundt allermänniglichen mit disem Brieff, daß auff heut Dato in vnserem Hof vnd Statt Wyl vor vns khommen und erschinen ist, der Wohl-Edel

Edel vnser Rath vndt Landt-Hoffmeister, sonder lieber vnd gethreuer Georg Wilhelm Tinckh von Baldenstain, als ein Gewalthabender Lehentrager deß Hochwohlgebohrnen Graffen, Herrn Johann Wilibaldt Schenckhen von Castell ꝛc. zu Ober-Büren ꝛc. unterthänig vorbringende, wie daß gemeldter Herr Graff hernach genannte Stuckh vndt Güether von vns und vnserem Gottshauß St. Gallen zue rechtem Lehen rührte, mit Nahmen, vnd deß ersten den Thurm vndt Burgsäß zu Ober-Büren, den Zwing-Hoff mit sambt dem Hauß vnd Pfisterey darinn, deßgleichen Gericht-Zwinge und Peen, auch Forst, Wildtpaan vnd Vischentzen, Lehenschafft, Mannschafft, aigen Leuth, Vogt-Recht, Dienst, Fahl vnd Gläß, Erb vnd Erbschafft, alles mit allen Rechten, Gerechtigkheiten vnd Zugehörden, mehr den Torggel zu Büren. Item die Wiß in Widen, sambt den Hauß vnd aller Zugehördt, auch das klein Wißli im Tobel, sambt den Holtz daran gelegen. Item des langen Webers Hoff-Statt zu Oberbüren. Mehr die Gärtten bey dem Thurn daselbst gelegen. Item den hinderen Reihen, der da stost an vorderen Reihen, und auff die Brunnen Wisen. Item den gantzen Bürwaldt. Mehr die Wiß undern Torggel, sambt den Weingartten bey dem Thurn gelegen. Item die Mühle zu Burch, sambt der Hoffstatt und aller Zuegehördt, mit Stampff, Seegen, Bleuel, auch der Wiß ennert der Glatt gelegen, und dem Ackher darob. Item den Reihen ob der Hasel-Wisen gelegen, stost an Vtzwiler Feldt, an die Glatt und hinauff biß an Kobel. Mehr den Rinden Bleuel under der Mühle gelegen. Item den Hoff zu Burch, den Brich Koller bawet. Item des Forsters Hueb, bauet der Schloß-Bauer, Bartli Stoltz, Hanß und Jacob Tudli. Mehr des Brendliß Schuepiß, haben die Stören Pauren. Item die new Wissen, bauet Herr Pfarrer. Item den Kellhoff zu Oberbüren mit allen Rechten und Zugehörden, bauen Jos Vetterliß Erben, Bartli Stoltz und Bartli Tudli. Item des Jochs Hoffstatt. Item der Agger uff dem Wolffgalgen, bauet Aman Tudli. Mehr deß Schilligs Aeckherlin uff Rekhalteren, und ein Aeckherli uffm Ebnet, stost an die Straß gen Bischoffzell, Schawinger Güetli, auch Agnesen Güetli, und ein Wiß in der Hoffstatt, stost an Kellhoff, oben an die Leimgrueb. Item ein Hoffstatt daruff ein Hauß steht, so der Tritenbaß ingehabt. Mehr Pur Hannssen Gueth mit sambt dem Ackher uff Rekhaltern. Item das Gueth genandt Catharina zum Steg Gueth, Anna Rüedin Gueth. Item ein Wiß Walden Matt, stost oben an die Rütti, unden an Estr. Item ein Wiß in Hoffstatt, die Jacob und Hannß Tudli bawen. Item Vely Herrn Schuepiß. Item Siben Jauchert in den drey Zelgen, und ein halb Manmad in Waldenmatt, stost unden an Zelg. Mehr ein Wisen uff der Aw und ein Ackherli darbey, die Joß Murer bauet. Mehr ein Hoffstatt, darauf ein Hauß stath. Mehr deß Baw-Herrn Hoffstatt, die ietz Amman Tudli inhat. Item die Guggerin, die Schwitzers Anna innegehabt. Item Baschi Tudliß Hoffstatt. Item deß Hengarters Hoffstatt. Item Vrschel Kellerin Hoffstatt. Item Hanßli Kellers Kinden Hoffstatt. Item Hanß Ulerich Stoltzen Hoffstatt. Hanß Vetterlis Hoffstatt. Item ab deß Stören Hauß und Hoffstatt zu Büren, ein Muth Kheren Wyl Meß. Item deß Schlauris Hoffstatt. Die Hoffstatt, da der Tudlinen Hauß uff stath. Vely Stoltzen Hoffstatt. Wißheins Hoffstatt. Die Hoffstatt Halb genandt, langen Webers Hoffstatt, so der Schmidt ingehabt. Item Funffzehen Schilling Constantzer Wehrung, ewiges Zinses ober der Pfarr-Güether zu Büren. Item des Butzen Schuepiß. Item Clauß Helgen Hoffstatt zu Durstudlen, genandt Schollers Hoffstatt. Item die Hueb und was darzue gehört. Item Suter Schuepiß, die Vely Stoltz bawet. Item Heinß Schuepiß, die Aman Tudli bawet. Item Hüeters Schuepiß und Timels Schuepiß haben die Stören bauen. Item Steckhers Schuepiß haben die Keller bawen. Item das Gueth Barthanusen Rütti, haben die Keller bawen. Item Georg Schuepiß bawen Georg und Barthli die Stoltzen. Item ein Bomgartten hinter der Kelleren Hauß. Item ein Hoffstatt da Ruedi Jäckhen Hauß aufstehet. Item das Gueth Aspersteige, so die Zamler ingehabt. Item ein Ackher unter der Linden, anwandet uff deß Priester Jackher. Item Ruedi Batzen Hoffstatt, des Schmidts Hoffstatt. Item die Schmitten Hoffstatt. Item wider deß Schmitts Hoffstatt. Item den Zehenten groß und klein, wie denn die Schenckhen zu Oberbüren gehabt und genossen, und den Zehendt Stadel, auch mit der Hoffstatt und Spicher daselbst sambt drey Jauchert Ackher das Juch genanth underem Thurn. Item sieben Jauchert underm Waldt, nemblich vier am Tabel-Ackher und drey am Juch daselbst, aber siben Jauchert gegen der Thur undern Dorff die Ellenburg genandt. Item vier Jauchert im Brüel, stossen an die Brüel Wissen und

und drey Jauchert am Juch, stost an Dickhenbom. Item die Eggeliß Wissen und vier Manmad, genanth Brunnen-Wißen, auch ein Wiß und Gueth Waydt genanth, stost an Seckhels Wißen. Item zwey Wißli am Bürwaldt. Item vier Aeckherli hat Hanß Steheli bawen. Item den Weingartten under der Ehren Zell gelegen. Mehr die Grafen Schuepiß, bawet Bartli Stoltz. Item Stalzen Schuepiß, so Hannß Weber gebawen. Item Jung Georg Jauchen Schuepiß, so sein Weib ingehabt. Item die Schuepiß, so Hannß Stehlin ingehabt. Item die Schuepiß, so der Schueler ab der Rütti ingehabt. Item Heini Reners Schuepiß, sambt den Wisen darzu. Item die Schuepiß bauet Criste Stoltz. Item ein Hoffstatt hat Hannß Steheli ingehabt. Item ein Hoffstatt, so Hannß Forsters Weib ingehabt. Item Vrschel Kellerin giebt ein Viertel Kernen von einer Hoffstatt. Item den Hoff Spitzen Rütti mit aller Zugehördt. Item das Gueth-Buech, so Vlerich Stoltz gebawen. Item ihr Theil an der Vogt-Steyr, so ein Pfarrer Jährlich gibt. Item Joß Hilperts Hoffstatt, so Jacob Judli inhat. Item drey Maker Wessen und ein Malter Haaber, alles ewiges Zinses, ussert den Hoff und Gueth Fronacker in Gossawer Pfarr gelegen. Mehr den Hoff Teuffels Rutti, darauff Vlerich Stoltz sitzt. Item den Hoff vor der Wylen, so die Zomler ingehabt, und ein Hoff zu Helfertschwyll, genanth der Frauen-Hoff ꝛc. Welche Stuckh und Güeter sich auf ervolgte Resignation Ihro Eminenz Herrn Cardinals Sfondrati, unsers geliebten Herrn Vorfahrern, Abts Cælestini &c. von uns als ietzt regierenden Herren anderwerths zu empfangen gebührete, mit unterthänigen Bitten, Ihme als einen Trager zu Handten obgenanten Herren Graffen die obgemelte Stuckh und Güether zu rechten Lehen zu verleihen, gnädigst zu geruchen, und als Wür sein unterthäniges Bitten nit unzieblich zu sein befunden haben wür hierauf alle vorgemelte Stuckh und Güether mit aller Gerechtigkheith, Ein- und Zugehörden, wie obgemelt, als einem Trager, und in Tragers Weise, zu rechten Lehen geliehen, leihen die auch hiemit wissentlich und in Crafft diß Brieffs, was wür daran von Lehen und Rechts wegen zu verleihen haben, leihen sollen, khönden oder mögen doch uns, unserem Gotshauß und Nachkhommen an allen Recht und Gerechtigkheiten, oder Lehenschafft, auch all anderen Weg ohne Schaden und unvergriffen. Gesagter unser Landt-Hoffmaister hat uns auch hierumb Lehens-Pflicht wie gebräuchig zu thun geschworen. Zu Uhrkundt mit unserem anhangenden Cantzley Secret-Insigel besigelt, und geben den 3. Octobr. Anno 1698.

(L.S.)

Ue wüssen seye hiemit ꝛc. Daß auff tödtliches Ableiben des Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Johann Wilibalden Schenckh, Graffen von Castell ꝛc. dem auch Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Marqvardt Wilibald Antoni Schenckh, Grafen von Castell, ꝛc. als hinderlassenen einigen Sohn ꝛc. das in gegenwertigen Brieff enthaltene Lehen, Oberbüren, sambt was deme angehenckht, und einverleibt, nach Besag solcher Lehen- und Revers-Brieffen, über vorläuffig beschehene gebührende Requisition, wiederumb newerligen geliehen, die præstanda præstiret, und gewohnter maßen die Taxa bezahlt worden. In Wyl den 26. August. Anno 1707.

Mathias Rüthy, der Zeit Lehen-Vogt.

CCLIV.

Recess, so zwischen Chur-Fürst Maximilian Emanueln in Bäyern an einem, dann der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orths an der Donau am andern Theile, auffgerichtet worden, die Cedirung der Antwartschafft, so diese auff die Herrschafft Wertingen und Hohen-Reichen gehabt, ingleichen die Differentien über das Jus collectandi in denen Herrschafften Angelberg und Zaissertshofen, dann zu Schwabdießen, und Eligkhofen betreffend, de Anno 1700.

Zu wißen: Nachdeme zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Emanuel, in Ober- und Nidern-Bäyern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Graffen bey Rhein, des Hayl. Röm. Reichs Ertz-Truchsäßen und Churfürsten, Landgraffen zu Liechtenberg ꝛc. Eines: Dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donaw Andern Theils: Umb die Anwartschafft und Belehnung der Herrschafft Wertingen und Hohen-Reichen cum pertinentiis schon under

under dem 12. Martii Anno 1692. ein gewißer Tractat geschloßen, und längstens aber von Höchstbesagt Sr. Chur-Fürstl. Durchl. das gnädigste Verlangen dahin bezaiget und eröffnet worden, daß ermelte Reichs-Ritterschafft von solchem Tractat wieder abstehen, und die erlangte Anwarttung zuruckh geben, möchte, und diese nun dahingegen auch ihrer Seits die Notturfft einzuwenden gehabt, vorderist aber darauff angetrungen hat, auch die schon von etlich Jahren her wegen des Juris Collectandi bey der Herrschafft Angelberg und Zaißertshoven, dann zu Schwab-Diessen und Eligkhoven, wie nit weniger bey denen Höffen zu Ringingen obgeschwebte differenz abzuthuen, und die ihro deßwillen bißher gemachte difficultäten für jetzt und inskünfftig beyseits zu legen, daß nunmehro sowohl wegen ein- als des andern die Sach nachfolgender Weiß auf ein beständiges verbündtlich abgeredet, und nit nur von höchst ermelt Sr. Chur-Fürstl. Durchl. allerdings gnädigst approbiert, sondern auch an Seiten der freyen Reichs-Ritterschafft durchauß für genehmb gehalten worden seye; Alß

Erstlichen, Obzwar erstgedachte Reichs-Ritterschafft auff denen für zwey Familien erhaltenen Lehens-Expectanzien, und ihrem zu angeregter Herrschafft Wertingen & pertinentiis dardurch erlangten Recht, umb so mehr zu bestehen Vrsach hette, weilen eine davon beraits dem Graff Schenckhen von Castell und seinen Descendenten überlassen worden, darüber auch immittelst durch jüngst erfolgtes Ableiben des Frey-Herrns von Paypenheim sich die würckhl. apertur solcher Lehen selbst eraignet, so hat selbe jedoch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu underthenigsten Ehren sich nach angeführtem dero gnedigsten Verlangen beqvemet, und von dem vormahligen Tractat gäntzlichen abgelassen, auch angedeutte Anwarttung deroselben wiederumben frey und leedig cedieret, und selbe bey Außwechßlung dieses Vergleichs-Recess in Originali wieder außgehendiget, wie dann auch mehrbedeutte Reichs-Ritterschafft, so wohl für sich, als den Graff Schenckhen, und dessen allenfalls weitters zu gewartten gewesene Nachfolger solchen Expectanzien, und erlangtem Recht hiemit und in Krafft dieses allerdings renunciren, und sich dessen allen für ietzt und in das künfftige gäntzlichen begeben thut. Gleicher Weise, und wiewohlen auch

Fürs Ander, Ernanndte Reichs-Ritterschafft Viertels an der Donaw an denen umb angemerckte Lehens-Anwarttung in Anno 1692. pactierten 50000. fl. gleich dazumahlen 20000. fl. baar erlegt, die derselben bey ietzigem Cessierungs-Fall, samt denen seither davon gefallenen, und schon auff die 8000. fl. hinanlauffenden Interessen billich wieder zuruckh zu geben, und hinauß zu erstatten weren, so will jedoch dieselbe zu noch mehrerer Bezaigung ihrer Sr. Chur-Fürstl. Durchl. unveränderlich zutragenden gehorsambisten devotion, auch in diesem Stuckh ihr eußerstes thuen, und hiemit nit nur solch zu fordern gehabte Interesse völlig schwinden lassen, sondern auch an dem erlegten Abschlags quanto selbst die Helffte mit Zehen tausend Gulden, würcklichen nachgesehen haben, solches alles aber under nachfolgend außtrucklichen Bedingnußen, die ihre Chur-Fürstl. Durchl. auch gnädigst bewilliget, und zugesagt haben. Namblichen und gleichwie

Drittens, Höchstbesagt Sr. Chur-Fürstl. Durchl. solche der Reichs-Ritterschafft willfährige Bezeigung zu absonderlichem gnädigsten Wohlgefallen und Vergnügen geraichet, also und dahingegen auch sind sie gnädigst erbiethig, ein solches in ander Weg in Gnaden zu erkennen, und diesem Ritter-Canton dero gnädigste propension und Schutz jedesmahl sonderbahr angedeyhen zu lassen, auch die so baldige Verfügung zu thuen, daß selber von denen erst verstandenen 20000. fl. über die nachgesehene Helffte die übrige Zehen tausend Gulden, noch vor Außgang dieses Jahrs baar und richtig bezahlt und abgeführt werden, nit weniger wolle Se. Chur-Fürstl. Durchl. auch

Vierttens, Dem Graff Schenckhen von Castell, in Ansehung der wieder angelassenen Wertingischen Anwartschafft auff die verlangte Schultheißen Stell zu Neumarckt in der Obern-Pfaltz die Versicherung hiemit dergestalt gnädigst erthailt haben, daß ihme Graff Schenckhen, oder weme er es cedieren würdet, solches Ambt innerhalb einer Jahrs-Frist mit allen denen Nutzungen, wie es die vorige Schultheißen gehabt, sambt dem Wildpan eingeraumbt werden, und ihnen frey stehen solle, selbiges durch einen Schultheissen und Ambts-Verwalter nach Bayrischen Lands-Gebrauch versehen zu lassen, sonderbahr aber haben sie

Fünfftens, So viel zugestanden, daß bemelter freyen Reichs-Ritterschafft Vierttels an der Donaw, nit nur das bißher a seculis hergebrachte und gaudierte Jus Collectandi cum annexis bey der Herrschafft Werttingen & pertinentiis fernerhin unverhindert verbleiben, sondern auch ein solches von nun an bey der Herrschafft Angelberg und Zaisserts-

sertshoven, so dann Schwab-Diessen vnd Eligkhoven, nitweniger auch bey denen Höfen zue Ringingen, jedoch mit nachfolgender Maß beständig zugehen, vnd mithin an Seithen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. dißfahls bißher gemachte difficultäten so wohl für iezt als in künfftigen dergleichen Fällen gäntzlich auffgehebt vnd abgethan sein, deßgleichen auch so viel verfüget werden solle, daß die endtliche decision wegen des Ringingischen Lehens, den Baron Spethen zu Schültz-Burg, als Donawisches Mit-Glied betreffend, pro Justitia befürdert werde, worbey Jhro jedoch Se. Chur-Fürstlichen Durchl.

Sechstens, Dieses expresse außgedungen, daß, so viel in specie Schwab-Diessen vnd Eligkhoven betrifft, diese beede Ohrt, weilen solche dero zu Bayren würcklich incorporiert von der würcklichen Eingvartierung jederzeit befreyt bleiben, vnd die Reichs-Ritterschafft allein die Kriegs-Onera in portiones zu schlagen, darfür so dann die Unterthanen das Geldt zur Ritterschafftlichen Casa nacher Ulm zu liessern haben sollen. Und diese Mainung hat es auch bey vnd mit der Herrschafft Angelberg und Zaißertshoven, welche gleichfalls so lang, alß es Se. Hoch-Fürstl. Durchl. Hertzog Maximilian Philipp in Bayren ꝛc. und diests Durchleuchtigste Chur-Hauß innhaben werden, von der würcklichen Einlogirung zu verschonen, so hat auch bemelte Reichs-Ritterschafft höchstbesagt Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. zugeziemenden Ehren noch so viel zugegeben, daß dieselbe für die jährliche Anlagen ein mehrers nit, als zu Friedens-Zeiten des Jahrs Vierhundert Gulden zur Ritter-Casa einzuschütten haben, vnd da in solcher Zeit ein wenigers, als Sechs Anlagen außgeschrieben wurden, auch dieses quantum der proportion nach weitters moderiert werden, bey eraigneten Kriegs-Läufften aber die Belegung nach dem hiebevorigen alten Steur-Fuß geschehen, vnd darfür allein das Geldt einzubringen sein solle; welche Composition dann allein auff Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. Hertzog Maximilian Philippens Innhabung den Verstand hat, und solle bey künfftiger Veränderung, da diese beede Güether wiederumb an das Chur-Fürstenthumb kommen wurden, solche wieder gefallen sein, auch berührte Reichs-Ritterschafft selbige, ausser der schon gemelten Einlogirung, so dann nach dem alten Steur-Fuß zuebelegen: auff den Fall aber selbe gar von dem Chur-Hauß hinweg vnd in fremde Hände gelangeten, bey selbigen, wie bey andern Ritter-Güettern das Jus Collectandi cum annexis wieder gantz frey vnd vneingeschränckt nach dem hiebevorigen Gebrauch völlig zu exerciren haben, ohne ihre Chur-Fürstl. Durchl. deren Erben und Nachkommen, auch sonst männiglichs Eintrag, Irr- und Hindernuß inmassen sie sich dessen allen auff geregte Maß vnd Weiß hiemit ewiglichen begeben vnd verzeichen, dargegen aber auch mehr bedeutte Reichs-Ritterschafft von ihrer ratione præteriti, vnd umb die ein- vnd andern Ohrts bißher entrathene Anlagen, und dergleichen militarische Gebührnußen zustellen, vermainten Forderung allerdings abstehet, vnd sich deren gleichfalls auff ein beständiges begibet, Alles getrewlich ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Uhrkundt und mehrerer Bekräfftigung, auch Vesthaltung seind dieses Vertrags zwey gleichlautende Exemplaria auffgerichtet, und sowohl von höchsternannt Sr. Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. mit dero aigenen Hand-Zeichen und Chur-Fürstl. Geheimben Cantzley-Secrete bestättiget, als auch von Seiten der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donaw durch den verordneten Directorn und Außschüß gleichmessig vnderschrieben, vnd mit dem gewohnlichen Ritterschafftl. Innsigel gefertiget worden, so geschehen in der Chur-Fürstl. Haupt- und Residenz Statt München den 7. Augusti Anno 1700.

Maximilian Emanuel, Chur-Fürst.
(L. S.)

Der freyen unmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels an der Donau erbettene Director, Ausschüß und Räthe.

Rudolph Dieterich, Frey-Herr von Rodt.
Johann Gotthardt Vehlin, Frey-Herr.
(L.S.)
Johann Anthoni, Frey-Herr von Ulm.
Christoph Marqvardt Alexander von Heydenheimb.

CCLV.

Käysers Leopoldi Salvaguardia vor Herrn Frantz Carln, Frey-Herrn von Ow, auff seine in Bäyern und Schwaben habende liegend- und fahrende Haab und Güther, de Anno 1703.

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain und Württenberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrav zu Mähren, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Graff zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. Entbiethen N. allen und jeden Unsern General-Lieutenanten, Feld-Marschallen, Generalen der Cavallerie, Obrist-Feld-Zeugmeistern, Feld-Marschalch Lieutnant, Obrist Feld-Wachtmeistern, Obristen, Obrist-Lieutenanten, Obrist-Wachtmeistern, Rittmaistern, Hauptleuthen, Lieutenanten, Fendrichen, Wacht- und Qvartiermeistern, Veldwäbeln, Fourirern, und insgemein allen unsern Kriegs-Leuthen, zu Roß und Fuß, was Nation, Würden, Stands, oder Weesens die seind, als auch allen und jeden Zuefuhr, Ein-Logir- und Eingvartierungs-Commissarien, so dieser Zeit vorhanden, oder inskünfftig verordnet werden möchten, unser Käyserliche Gnad und alles Guthes, und geben Euch hiemit gnädigist zu vernehmen, daß Wir aus bewegenden Ursachen, des Chur-Bäyerischen Cammerers, und Obrist-Jägermeisters zu München, Frantz Carl von Ow ꝛc. aigene Persohn, sambtliche Familia, und Bediente nicht allein, sondern auch dessen aigenthumbliche Behausung zu München, und angehörige Güether Vell- und Ahldorff, sambt all deren Innwohnern, Unterthanen, Einöden, Lehen-Zehenden, und all übrigen An- und Zugehörungen, wie dieselbe immer Nahmen haben mögen, darvon nichts ausgenommen, in unser Käyserlich Glait, Schutz und Schirmb gnädigst an- und auffgenommen, auch von aller eigenthätiger Ein-Logier-Eingvartierung, und andern dannenhero rührenden Kriegs-Beschwehrlichkeiten all Unserer Käyserlichen Armada zuegethanen Volcks, under was Commando und Direction solches auch ietzt und künfftig seyn möchte, gäntzlichen und allerdings eximirt, und befreyet haben. Befelchen derohalben hierauf Euch allen sambt und jeden insonderheit, bevoraus denen verordneten Qvartierungs-Commissarien Qvartiermeistern, und Fourirern daß Ihr berührtes Chur-Bäyerisches Obrist Jägermeisters von Ow ꝛc. aigene Persohn, sambtliche Familie, Bediente, auch obangezogene Behausung, Güether und Appertinenzien, bey unausbleibender unnachläßlicher höchster Straff, (auser unser gemessener Verordnung, und Befelch) gantz unperturbirt, unmolestirt, und Qvartier frey verbleiben lassen, die Innwohner und Unterthanen mit aigenmächtigen Qvartieren Exactionen Geldtschatzungen, oder in andere Weg nicht beschwehren, Jhnen Ihr groß und klein Vieh, Roß, Wägen, Getraydt, Wein, Bier, Victualien, und alles anders, wie das immer genennt werden mag, weder mit Gewalt, noch sonsten hinwegnemmen, einige Ungelegenheit, Beschwehrt oder Schaden nicht zuefügen noch andern solches zue thun verstatten, sondern euch dessen allen bey vorbemelter unnachläßiger Straff gäntzlichen enthalten, und wider diesen unsern gemessenen Willen und Mainung, auch deßwegen erthailten Salva guardia nichts vornehmen, ja vielmehr selbiger würcklich nachgeleben, und demnach mehr ernanntes Chur-Bäyerischen Obrist-Jägermeisters von Ow aigene Persohn, sambtliche Familie, Bediente, obangezogene Behausung, Güether, wie auch alle Unterthanen und Innwohner, in allen Fürfallenheiten darbey schützen, und handhaben sollet, das mainen und wollen wir ernstlich, bey Vermeidung Unserer Ungnad, und unausbleibender Straff, auch Erstattung alles verursachenden Schadens, und würdt hieran Unser gnädigister auch ernstlicher, gemessener Befelch, Willen und Mainung vollzogen. Geben in Unserer Statt Wien, den acht und zwaintzigsten Monaths-Tag Martii, im Siebenzehen hundert und dritten, Unserer Reiche des Römischen im fünff und viertzigisten, des Hungarischen im acht und viertzigisten, und des Böheimbischen im Sieben- und vierzigisten Jahr.

Leopold.

(L. S.)

H. F. J. H. Gr. zu Mansfeld.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Carl Locher von Lindenheim.

CCLVI.

Schertelischer Theilungs-Recess, so von Herrn Georg Friedrich Schertels von Burtenbach seeliger hinterlassenen Erben im Jahr 1703. auffgerichtet worden.

Zu wissen ꝛc. Demnach an dem zu End gesetzten Dato allhie auff dem frey Adel. Schloß Mauren wegen des weyl. Reichs Frey Hochwolgebohrnen Herrns, Herrns Georg Friderich Schertels von Burtenbach zu Mauren, Röm. Kayserl. Majest. Raths und Reichs-Ritterschafftl. Neckarl. Directoris, wie auch Hoch-Fürstl. Württenbergl. Raths, Hoff-Gerichts-Præsidenten und Ober-Vogten der Herrschafft zu Heidenheim hinderlaßener Ritter-Güter und effecti, zwischen deßelben betrübten Frau Wittib, Frau Ursula Dorothea gebohrne Scherttel von Burtenbach, zu Burtenbach und Stammheim, so dann dero von Löbl. Neckarl. Ritter-Directorio verordnetem Curatore (Tit.) Herrn Friderich Gottlieb Baronen von Löwenstern, Hoch-Fürstlichen Württenbergl. Rath, Hoff-Gerichts-Assessore und Hoffmeister an einem. So dann dero 3. Herren Söhnen, und respective Curatorn, als Herrn Wilhelm Friderich, Obrist-Wachtmeistern, Herrn Johann Sebastian, Hauptmann, und Herrn Ernst Philippen, Fähnrichen, allen Schertlen von Burtenbach zu Mauren, welche in Siebenbürgen dermalen von obhabender Kriegs-Charge seyenden zweyten Herrn Sohns Statt (Tit.) Herrn Adam Friderich Thumb von Neuburg zu Köngen und Hammentweil, Hoch-Fürstl. Württenbergl. Erb-Marschall zu vertretten, ex officio Directoriali constituirt, für den in minorenni ætate annoch befindenden jüngsten Herrn Sohn (Tit.) Herr Georg Ludwig, Freyherr von Cleſen auff Haydenburg zu Kinchberg und Mühlhausen am Neckar, Ritterschafftl. Neckarl. Außschuß neben Herrn Christian Bayern V. J. L. Hoch-Fürstl. Würtenbergl. Hoff-Gerichts-Advocato zu Tübingen als Vormunder directorialiter confirmirt worden, am andern Theil,

Eine Tagsatzung angestellt worden, als ist darauffhin nach der Sachen allseitiger reiffli-cher Erweg- und Uberlegung wißent- und wolbedächtlich gegenwärtiger verbindlicher Vergleich getroffen und errichtet worden.

Erstlich ist hochgedachte Frau Wittib mit all ihren prætensionen zur Gnüge angehört, und besagte Ihre prætensionen, in mehrerer Betrachtung, daß dieselbe als eine leibliche Mutter dero Herren Söhnen Freund-Mütterlicher Liebe und Treu Zeit Lebens bey gethan verbleiben werde, aus Söhnlicher Lieb und Respect, wie unterschiedlich folgt, dahin gesetzt und gebracht worden.

Primo, Ist ihr zugebracht Heyrat-Gut und übriges Einbringen von Sechs tausend Gulden mit zwey tausend acht hundert und funffzig Gulden an dem von ihrem Herrn Bruder, Herrn Reinhard Friderich Schertel von Burtenbach zu Stammen, in Anno 1699. titulo Cessionis & respective Empt. Venditionis erlangtem sechsten Theil großen Frucht- und Wein-Zehendens zu Thamb, genannt der Pfaffenzehend, zwey Morgen viertheiligen Weingarten zu Bellbach, anderthalb Morgen Viertheiligen Weingarten zu Stuttgart im Mühlbach, mit aller Zugehörd, auf die Maß und Weiß, wie die sub dato Stuttgart den 14. August. 1699. errichtete, und bereits Ihro der Frau Wittib in copia vidimata extradirte förmliche Cession des mehrern lautet, nutznießlich, item mit tausend Gulden auf der am Reichenbach gelegener Mühlen stehenden, und bey dero Frau Tochter Christina Dorothea, und Ihrem Ehe-Herrn, Herrn Adolph Gottfrieden von Boineburg, Hauptmann, verzinßlich habenden Capital, derenthalben der hierinn falls errichtete Schertlin- und Boineburgische Contract und Vergleich, de dato Tübingen auf Georgi 1699. neben dero Ehe-Pacten, de dato Mauren, den 6. Maji, 1698. in Copia vidimata ebenfalls behörig extradirt worden, daß jedoch die biß dato von solchem Capital verfallene und unbezahlte Zinß, neben denen zur Mühlen-Reparation aufgewanten liquidirlichen Spesen, denen Herren Söhnen, wie billich, in allweg zugehörig und hiemit expresse reservirt seyn sollen.

Ferner mit neunhundert und funffzig Gulden, an der gleich übergebenen und eingeraumten Gutschen, Geschirr, und zweyen darzu gehörigen stattlichen Pferdten, sodann mit zwey hundert Gulden baaren Gelts mithin in Summa mit fünff tausend Gulden besagter effecti, Gefällen, Zinsen und Gelds, zu dero gutem Genügen würcklich erstattet und abgerichtet, die restierende tausend Gulden aber von dem Jährlichen Ertrag des Ritter-Guts Mauren durch den jedesmaligen Verwalter oder Innhaber besagten Ritter-Guts mit fünff pro cento Jährlich auf Georgii zu verzinsen ehrlich versprochen und zugesagt worden.

Secundo,

Secundo, Hat die Frau Wittib Ihren zugebrachten Geschmuck, das Vieh, als sechs gute Kühe, eine Kalbel, einen jungen Haagen und das Kilchberger Kalbelin, das in Leb-Zeiten ihres Ehe-Herrns für ihr Silberwerck zum Nach-Tisch erhaltene Silberne Lavor und Kanten, an Schreinwerck einen grossen Kleider-Kasten, ein neue beschlagene Küsten, an Bettwerck, das mit doppeltem Uberzug und Umbhang versehene Ehe-Bett, so dann ihre Kleider, Kleinodien, Geschmuck, Gebänd, und was sonsten zu ihrem Leib gehört, und für Wein, einen anderen sechtzig Gulden beloffenen Wein. So dann

Tertio, Den dritten Theil an der vorhanden gewesten Fahrnuß von Silber-Geschirr, Frucht, Wein, Bett, weiß und anderem Gezeug, Umbhäng, Zühn, Kupffer, Mößing, Tuch, Hauß-Geräth und dergleichen, als Teppich, Contrefait, Sessel Tisch, Truhen, Bettladen, Spiegel ꝛc. item Kalb-Fell, nach mehrern Innhalt Ihres unterschriebenen Theil-Zettuls, mit Zugab der zwey besten Küh, wie auch

Quarto, Die Morgen-Gab mit vierhundert Gulden baaren Gelds, würcklich erhalten und empfangen, neben welchen baaren und respective mit andern annehmlich gewesten Mitteln erhaltenen guten Empfangs ihres Heyrat-Guts und andern zugebrachten Vermögens, wie auch des ihro vermög Heyrat-Guts-Pacti, de dato Stammheim, den 27. August. 1667. §. 2. & 9. zu fordern gehabten dritten Theils der verlassenen Fahrnuß, und der Morgen-Gab hochgedachte Frau Wittib neben ihrem Directorialiter verordneten Herrn Curatore aller dem weiblichen Geschlecht in Rechten versehenen Gut- und Wolthaten, in genere & specie, wie die immer Nahmen haben mögen, nach deren Ihro zuvor beschehener umbständlicher Information, genugsamer certioration und Erinnerung, sampt den Rechten gemeiner Verzeihung ohne vorgehende Sonderung, Widersprechung, sich gantz und gar bedächtlich und an Eyds statt gegen ihre vorbemeldte Herren Söhne, und dero constituirte Curatorn und respective Sachwalter, und alle dero Erben und Nachkommen, ausdrücklich verzügen und begeben hat, und allenfalls all von Recht oder Gewohnheit wegen unterwaserley Vorwand mehrers zu prætendiren gehabtes, es habe Nahmen, wie es immer wolle, worunter in specie die im Ehe-Pacto benahmste und noch dato unabgestattet verbliebene Standsmäßige Ketten begriffen ist, aus Mütterlicher Lieb und Treu Ihren Herren Söhnen und dero Erben gantz und gar freywillig verehrt, geschenckt und nachgelassen haben will.

Zweytens, ist wolgedachter Frau Wittib nach mehrerm Innhalt ihres vorbesagten Ehe-Pacti §. 2. 3. & 9. aus der verordneten Widerlag von zwey tausend fünff hundert Gulden der jährliche Zinß mit hundert fünff und zwantzig Gulden der Widdumb-Sitz im Schloß Mauren sampt nothwendigem Brennholtz oder an beeder statt fünff und siebentzig Gulden, so dann Sechs Scheffel Roggen, dreyßig Scheffel Dünckel, ein Scheffel Gersten, acht Scheffel Haber, Erbsen und Linsen, jedes vier Simrin und vier Eymer Wein, Zeit währenden Widdumbs, entweder zu Mauren, oder wohin Sie zu ziehen willens, daß es jedoch nicht über drey oder 4. Meilen Wegs von gedachtem Mauren seye, zu dero ehrlichen und bessern Widdumbs Unterhalt Jährlich zu verschaffen, und zu entrichten, welch alles vom Jährlichen Ertrag des Ritter-Guts Mauren, durch den jedes weiligen Verwalter oder Innhaber, im Nahmen dero davon zuforderst ihre Subsistenz ziehender und habender Herren Söhnen und dero Erben auf den Termin Georgii völlig zu verfügen und abzustatten ist.

Drittens, Haben wolgedachte Herren Gebrüder und dero verordnete Curatores und respective Sachwalter sich gleichfalls unter einander Freund- und Brüderlich vereinbart und verglichen.

Primo, Ist die Gleichstellung zwischen denenselben wegen des von dero Herrn Vatters seeligen animo credendi empfangen- und genossener Gelder, da der Elteste Herr Bruder an Capital und Zinsen drey tausend Gulden, und der mittlere Herr Bruder solcher gestalt drey tausend zwey hundert fünf und zwantzig Gulden biß dato empfangen und respective genossen gehabt, folgender massen ins Werck gesetzt worden, daß nemlich an denen bey denen Herrn Koch und Rauner in Augspurg verzinßlich stehenden und bereits aufgekündeten Passiv-Capital von drey tausend Gulden, der ältere Herr Bruder gegen Nachsehung und respective Compensirung der von Zeit seiner Verheyrathung prætendirter, und auf hundert Thaler verglichener Widerlags-Zinsen, allein zwölff hundert Gulden mit dem nach dem Vätterlichen Todts-Fall pro rata fallenden Interesse, der mittlere Herr Bruder aber, achtzehen hundert Gulden, mit dem nach dem Vätterlichen Todt-Falls ebenfalls pro rata fallendem weiteren Interesse ohne geringste Entgelt, Schaden und Nachtheil des Jün-

gern Herrn Bruders privative zu vertretten und würcklich zu bezahlen übernommen, so dann der ältere Herr Bruder vierhundert und zwantzig fünff Gulden, der mittlere Herr Bruder aber Sieben hundert, zwantzig fünf Gulden, mithin beede zusammen Eilff hundert funffzig Gulden baar ihrem jüngern Herrn Bruder, ferner zu entrichten, und biß zu würcklicher Abzahlung mit fünff pro cento von dato des den zwölfften Febr. erfolgten Vätterlichen Todts-Falls demselben zu vertretten, schuldig seyn, und darzu Krafft dieses sich verbindlich gemacht haben.

Secundo, hat jeder Herr Bruder von der Vätterlichen Mobiliar-Verlassenschafft, an baarem Geld, gulden Ringen, Silber-Geschirr, Frucht, Wein, Bett, Weiß- und anderm Gezeug, Umbhäng, Zühn, Kupffer, Mößing, Tuch, Haußgeräth und dergleichen, als Teppich, Contrefait, Seßel, Tisch, Truhen, Kästen, Bett-Laden, Spiegel, Reh-Fell, Kleider, Gewöhr, Bücher, Pferdt, Vieh, und all andern inventirten und vorhanden gewesten effecti seinen gebührenden Theil, nach mehrerm Innhalt eines jeden unterschriebenen Theil-Zettuls würcklich empfangen und erhoben.

Vierdtens, ist ein Exemplar des fideicommissi wegen des Ritter-Guts zu Mauren, in conformität des Vätterlichen Willens, in das Ritter-Archiv am Neckar gegeben, und benebens verglichen worden, den mit alten Römischen Müntzen besetzten grossen Becher Hanß Friderich Schertels von Burtenbach de Anno 1611. ebenfalls zum Ritter-Gut Mauren als ein perpetuirlich Fideicommiss neben dem Krottenstein und kostbaren und raren Schertelischen Stamm-Becher zu behalten, einem Verwalter, Mayer, Jäger, Müller ꝛc. gegen gemeinschafftliche Besold- und Belohnung auf dem jedem vorschreibenden sondern Staat von neuem gleichbalden zu bestellen, und in Eyd, und respective Verglübdung zu nehmen, sodann die Wiesen dergestalten auf ein Jahr lang zu vertheilen, daß jeder seine gewisse Mannß-Mad, Viertheil und Ruthen in möglichster Gleichheit und Qualität, besonders haben und genießen, vom Futter aber ein vergleichendes Quantum zu Unterhaltung der vier paar gemeinschafftlich haltender Zug-Ochsen und Achtzehen Stuck ander Vieh waserley Art, worzu jeder Theil jederzeit sechs Stück auf seine Gefahr haben, und allenfalls wieder zu ersetzen hat, zu benöthigter Jüngung der Feld-Güter, von jedem Herrn Bruder gleichlich zu verwenden, das übrige Futter aber zu selbst beliebiger Disposition jedem Theil reservirt seyn solle ꝛc.

Inmaßen auch die Schaaf-Waid zu hundert und funffzig Stücken berechnet, von jedem Theil mit funffzig Stuck zu beschlagen, daß jedoch im Fall der an fremde Personen vorhabender Verleyhung nach Belieben umb gleiches Bestand-Geld der andere Herr Bruder des Einstands-Rechts sich billich zu bedienen befugt seyn solle.

Wobey benebens für nöthig befunden worden, die vorhandene Documenta und Literalien, durch einen verständigen Scribenten auf gemeine Spesen förderlich zu registriren und inventiren zu lassen, so dann selbige dem im Land seyenden ältern Herrn Bruder bey solchen sorglichen Läufften zu bestmöglicher Salvirung anzuvertrauen, daß aber von solcher Registratur, sowol als von dem ergäntzenden förmlichen Inventario, und denen errichteten Theil-Zettuln eine beglaubte Copia zu eines jeden Nachricht, Vorhalt und Sicherstellung jedem Herrn Bruder behörig zuzustellen, sodann dahin zu trachten seyn wird, wie die prætensionen der umb tausend Thaler erkauffte und bereits Siebentzig Jahr hero arrestirter Schertlinische Wein-Gefällen, zu Rothenburg am Neckar, und die lange Jahr ins Stecken gerathene Zehen tausend Gulden Inspruggische Capitalien, neben dem wider die Sultzer zu Augspurg lautenden Capital-Brieff in Richtigkeit zu bringen, und quovis modo zu etwelchen Nutzen und Vorstand verhandelt werden mögen.

Zu dessen wahrem, stäten und vesten Urkund ist solcher in quintuplo verfertigte Vergleichs-Recess von allerseits Interessenten, Curatorn und respective Sachwalter nicht nur mit Hand und angebohrnen Pettschafft bekräfftigt, sondern auch auf gebührendes Ansuchen von löblichen Neckarischen Ritter-Directorio umb mehrerer Verbindlichkeit willen unter dero gewöhnlichem Ritter-Signets Andruckung (jedoch denselben und dero Successorn ohne Schaden) behörig corroboriret worden. So geschehen zu Mauren den vierzehenden April. 1703.

CCLVII.

Revidirte Ritter-Capitulation der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orths am Neccar und Schwartzwald, de Anno 1703.

Zue wißen: Demnach auff tödtliches Ableiben des Reichs Frey Wohlgebohrnen Herrn Georg Friderich Schertels von Burthenbach zue Mauren, dißeitigen Neccar Schwartzwald Ritter-Cantons gewesten Directoris, seel. Angedenckhens, die Herren Räthe und Außschüß, wie auch die sambtlich Adeliche Mitt-Glieder solchen Orths zu Ersetzung solcher und anderer vacierenden Stellen den Orth und Wahl-Statt nach deß Heyl. Reichs-Statt Reuttlingen beraumbt, und daselbst in zimmblicher Anzahl auff den 3. Septembr. deß 1703. Jahrs sich eingefunden, daß den gefolgten Tag, ehe und dann man zur Wahl eines newen Directoris, und damit zugleich zu Ersetzung der Längst erledigten Stell eines Evangelischen Außschusses geschritten, die Revision der bereits mehr dann vor 30. Jahren zue Reuttlingen den 20. (30.) Octobr. Anno 1671. errichteter Ritter-Capitulation vor Handen genommen worden, umb so mehrers, daß bey der täglich häuffender gewalthätiger Abnahm der Collectablen Ritther-Güethern, und damit zu deren recht- und gütlicher wieder Herbeybringung vermehrenden Kösten, Müh und Beschwerden so wohl eine höchstbedürfftige Menage, als auch nicht minder benöthigte Fortführung des Ritterschafftl. Staat und Stands vermittels Erlang- und Beybehalthung qualificierten subjectorum zue denen Directorial-Außschuß, Syndicat-Secretariat- und andern benöthigten Stellen stabiliert und ins Werckh gesetzt werden möge.

Erstlich, Bleibt es bey dem in der vorallegierten Ritter-Capitulation projectierten Staat eines Directoris, Räthen, Außschüssen und Truchenmeistern, also und dergestalten, daß sie in allen Vorfallenheithen die alleinige Absicht auff das alte Herkommen, die Ritter- und Gerichts-Ordnungen, Kayserliche Privilegia, errichtete fünff Orths-Ritter Viertels Außschueß-Recess und Verabschiedungen als ihre alleinige Richtschnur steiff und fest halten, niemandt weder Mitt-Gliedern, noch officianten darwider im geringsten nicht beschwehren, alles durch Schreiben, so viehl immer müglich, verrichten, von kostbahrer Hin- und Herschickhung der Mitt-Glieder und officianten, wo es nicht die sonderbahre Noth und Ohnkösten werth seyende gemeinsahme Anligenheith betrifft, gäntzlich abstrahieren, die kostbahre Zuesammenkunfften ohne dringende Noth und vorherige Berechnung, ob die deliberanda die darauff gehende spesen auch meritieren, und nicht schrifftlich durch umbschickhende Bericht erörttert werden mögen, unterlaßen, das Ritter-Signet bloß allein nirgendts beyzuetruckhen, sondern daß darneben des Directoris und des ältern Außschußes der andern Religion, wie auch des Syndici Nahm von jedem aigenhändig beygesetzt werde, sonderlich in Geldt und andern præstationen, Außschreibungs Patenten, Cassæ-Verschreibung, Obligationen, Quittantzen, Receptions- und dergleichen Attestaten, Decreten, die Justiz und Cassa betreffendt ꝛc. (außgenommen, wo Correspondenz-Sachen seyn, darunder weder die Cassa, noch collectable Unterthanen, oder die Mitt-Glieder jemanden verpflichtet werden) und in Summa alles dasjenige, was zue Auffnahmb und Wohlstand des gemeinen Ritter-Weßens erfordert wirdt, ohne privat-Absichten getreulich verrichten sollen. Für welche tragende Sorgfalt dann dem Herrn Directori jährlich dreyhundert Gulden, und beyden halthenden würcklichen Scribenten funffzig Gulden, jedem Außschuß aber, darunter die zwey jüngere von Catholischer und Evangelischer Religion zuegleich die Truchenmeister-Stellen zue vertretten, Einhundert und fünffzig Gulden, nebst gewohnlichem Calender-Geltt a 45. Kr. aus der Ritter-Cassa pro discretione außzuefolgen, jedoch jeder zue conventen und congressen mit aigener Guthschen, Dienern und Pferdten zue erscheinen, und die auff den Sattler, Wagner, Schmid und dergleichen Handtwercks-Leuthe gehende spesen dahin zue restringieren, daß nicht die auff solche Reißen verspahrte, sondern erst unter Weegs mit Urkundt der Handtwerckhs-Leuth sich eraignende nothdürfftige reparationen ex Cassa ersetzt, sonst aber nichts newes zue machen, wie auch die Pferdt etwann nur auff 2. oder 3. Tag bedörffenden Falls mit newen Eißen durchauß beschlagen, de proprio bestritten werden solle.

Zum Andern, Des Syndici, Secretarii und der Einnehmer Staat betreffendt, verbleibt es bey jedem bereits habenden und geschwohrnen Staat, sonderlich sollen die Rechnungs-Bediente die eingezogene Gelter ohnverlängt in die Asservatoria und Ritter-Truchen testato liefern, nichts davon aigenen Gewalts bey Handen behalthen, privative

tive ordinieren, noch zue ihrem, oder deß Herrn Directoris oder eines Außschußes und Mitt-Gliedts oder der Officianten Nutzen und Vortheil auff kurtz oder lang gebrauchen, vorstreckhen und avancieren, hingegen bey jeder erstatteter Rechnung das remanet mit beurkundetem passierlichen Verweyß oder bahrer Darzehlung erstatten, sambt und sonders zueforderst deß gemeinen Ritter-Wesens und in specie dieses Ritter-Orths Nutzen, Heyl und Wollfarth suechen und fürdern, deßen Schaden und alle scheinende Widerwärthigkeiten warnen und wenden, auff Befragen und nach erheischender Nothdurfft ohne Befragen, ihr Guethachten frey ohnerschrocken nach bester Verständtnuß ertheilen, keinem Mitt-Glied wider das andere rathen und dienen, in schrifftlichen Außsätzen, mundtlichen Rathschlägen, Verschickhungen und Beywohnungen zue Conventen so wohl als zue Hauß und auff dem Land sich also bezeugen, als einem ehrlichen und gewissenhafften Consiliario und Rechnungs-Officianten wohl anstehet.

Insonderheith solle der Secretarius auff jedesmahliges Erfordern bey dem Herrn Directore und Außschüßen, oder wo er sonsten hinbescheiden wirdt, ungesaumbt sich einfinden, die anbefohlene und committierte Expedienda förderlich vollziehen, ein punctueles Protocoll der Verhandlungen oder so genanndtes Expeditions-Buech der einlaufenden und außgefertigten Schreiben und producten, haltender Congressen und Conferenzen füehren, alles in richtiger Ordnung und Registratur halthen, die Contributions-Gelter ohne der Cassæ Kösten und Auslagen eintreiben, wider die Morosos auf Ihre Kösten die zuelängliche Executions-Mittel vornehmen, all eingebrachtes ordenlich verrechnen, die Einnahmb und Ausgaben mit beglaubten Urkunden belegen, und die benöthigte Umbständ kürtzlich beschreiben, was für Gelther an das ausschreibende Directorium oder andere Cantonen geschossen, oder bezahlt werden müessen, neben der ordinari Rechnung mit Halthung absonderlicher Register und Beurkundung beederseits General und Special-Conto der Haubt-Rechnung beylegen, das jedesmahlige remanet mit liquidirtem Verweiß oder bahrer Bezahlung erstatten, vor angehenden Conventen die Logiamenter und Küchen bestellen, vor Bewilligung und Subscription deß Directorii oder verhandener Directorial-Persohnen nichts bezahlen, in Verschickhung und Reysen sich geziehmender Zehrung gebrauchen, allen unpaßierlichen Uberfluß abstellen ꝛc. Ihre Reisen sollen weder Sie noch andere Officianten ohne Noth zue End der Wochen, noch erst auf den Mittag, und gegen Abendt zue mehrerer Beschwehrung der Cassæ wegen der gantz verrechnenden Tägen und mit müßig gehen consumirenden Sonntäg und Ferien, sondern im Anfang der Wochen und frühe Morgens antretten, und in Summa jeder all anderes, was in seinem Staat weiters und mehrers exprimirt ist, auch sonsten ehrlichen und redlichen Leuthen geziehmet und wohl anstehet, auffrichtig und ohntadelhafft thun und vollziehen: Dessen zu wahrer Vergelthung ist Ihnen in Conformität der vormahligen und jetztmahls von newem bekräfftigten Ritter-Viertels-Recessen und zwahr nebst gewohnlichem Calender-Geltt a 45. Kreutzer, dem Syndico Jährlich pro ordinario salario vierhundert und funffzig Gulden, dem Secretario drey hundert Gulden, dem Einnehmer der Obern-Quartieren Ein hundert und funffzig Gulden, und dem Einnehmer deß Hagenschießer-Quartiers, achtzehen Gulden, und dem Einnehmer deß Hochdorffer-Quartiers sechzehen Gulden, hiemit geschöpfft und gewilliget, jedoch mit dem austruckhlichem Anhang, daß Er der Syndicus jedem Mitt-Glied, soviel ohne Abbruch der Syndicat-Affairen seyn kan, gegen einem Reichs-Thaler des Tags consulendo bedient, auch die zue Hauß machende schrifftliche Auffsätz etwas moderater, dann andere Gelehrte thuen, anrechnen,

Der Secretarius, so viehl ohne Abbruch der Secretariat-Affairen beschehen kan, jedem Mit-Glied in Rechnungs- und ander Sachen seiner Profession von der Feder ebenfalls umb die Helffte weniger, dann andere Rechnungs-Verständige und Scribenten fordern, bedient seyn, so dann bede, der Syndicus und Er darneben keine andere würckliche Bedienstung von einiger Potenz in Schwaben ambiren, noch bekleiden, im Fall aber selbst angetragener anderwerther mehr beliebiger Diensten jeder so wohl als die Einnehmer, ein Viertel Jahr seine Charge behörig aufkünden, und nichts desto weniger Zeit Lebens wider Unsern Canton und vermittgliedeten Cavalliers sich mit nichten gebrauchen lassen, noch zue dero præjudiz und Nachtheil jemand andern die erfahrne Arcana jemahlen offenbahren sollen.

Drittens, weil an der Registratur deß Archivs dem gemeinen Ritter-Wesen sehr viehl gelegen, selbige aber weder dem Syndico, noch Secretario wegen der andern obligenden Geschäfften dabey zueversehen möglich ist: Als solle darzue, wie vor Alters vorhin gebräuchich war, eine besondere dritte Persohn, als Registrator gegen Jährliche Besoldung von zwey hundert Gulden gebraucht werden, welches in der Wochen alle Werckh-Tag 6. Stund, als Morgens drey, und Mittags drey Stund im Archiv sich befinden, und was jedem Registratori nach seinem vorgeschriebenen und beschwohrnen Staat obliegt, ehr- und redlich verrichten.

Weilen aber ausserhalb des Syndici und Secretarii dermahlen vorhin eine dritte Persohn, nehmlich der Consulent und Cantzley-Verwalther Obrecht verhanden, dessen Jährliche Besoldung auf vierhundert Gulden, nebst denen Schreib-Materialien & 45. Kreutzer Calender-Geltt hiemit fest gestelt ist, so soll demselben das Archiv und Registratur anvertraut, und Er gehalthen seyn selbiges förderlichst, so balden es von der Flucht wieder nacher Hauß kompt, und es bey jetzigen Kriegs-Troublen der übrigen Geschäfften halb wird seyn können, nach der rechten Form und Arth eines vollständigen Archivs und Registratur, so viel die vorhandene Acta, Documenta und Literalien mit sich bringen, in guethen Stand zue richten, und sonderlich nach wieder Habhafftwerdung deß Archivs, eine Verzeichnuß aller vorhandenen Privilegien, Ritter- und Gerichts-Ordnungen, Käyserlichen Reversalien, Matriculn und Designationen der Mitt-Glieder entzogenen und noch vorhandenen Ritter-Güthern, Ritter-Recessen deren drey Ritter-Crayßen, fünff Orths, Viertels-Außschuß und andern Conventen, Obligationen, Depositorum, Rechnungen, Vergleich Verträgen, Verainen, Käyserlichen Rescripten, Mandaten, Befehlen, verhandenen Decreten, Urtheln, Commissionen, Patenten, Immatriculations-Attestaten, Reversen, Staaten, der zue denen entzogenen und strittig machenden Ritter-Güthern dienlichen Literalien &c. neben einem Alphabetischen Extract der in denen Ritter-Recessen, Ordnungen, Verainen, Vergleichen, Privilegien, befindlicher Materien und Handlungen verferttigen, und bey dem folgenden Viertels-Tag, wie weit derselbige damit gekommen, zu referiren, alle noch nicht eingeschriebene Recess, Verainen, Privilegia und Obligationen in besondere mit marginalia versehene und gebundene Copial-Büecher bringen und inseriren zue lassen, darnach die Originalien Concept und alte Copien in ihren Truchen oder Ständen hinwiederumb zue verschließen und zue verwahren, in Summa all anders zue thun, was in seinen projectirten und annoch zue beschwören seyendem Staat weitters befindlich, und sonst einem ehrlichen Officianten unverdrossen zue thun obliegt, das von obgehabten Secretariat her annoch behaltene kleine Ritter-Signet ohne Befehl des Directorii einseittig ohnwissendt des Syndici ohne Noth-Fall nirgendts auffzuetruckhen, in Abwesenheith selbiges dem Secretario oder in dessen gleichmäßiger Absenz dem Syndico zuezuesenden, darneben eben so wenig als der Syndicus anderwerth Dienst neben seiner jetzmahls obhabenden Function zu ambiren und anzuenehmen, sondern dargegen zuegleich seinen Dienst dem Directorio zeitlich zu religuiren, und alle Geheimbnußen niemanden zue offenbahren.

Viertens, Nachdeme nun allein auff eines Directorii und erstbesagter Officianten ein großes Geltt Quantum über 2000. Guld. Jährlich erforderlich, und auff der Agenten zue Wien und Innsprug, die ordinari und extraordinari Botten, Postillionen, Zeittungen, Schreib-Materialien, Jährliche Viertels-Rechnungs-Ausschüß, fünff Orths und andere Convent, weit mehrers gemeiniglich gehet, so zuesamen 5000. Guld. leicht belauffen dörffte, dessen gröste Summ aber 1. und 2000. Guld. in Zehrungen bey allerhand Conventen, Zuesammenkünfften und Abschickungen consumirt wirdt; Als ist höchstnöthig, daß die Oeconomie und Dispensation der einlangenden Geltter mit aller Gespahrsamkeit angewandt, die unnöthige Zuesammenkünfften, öffters Ausritt, und kostbahre Zehrungen gäntzlich abgestellt, die Ritter-Conventen eingezogen, und ohne ohnumbgängliche Nothdurfft ausserhalb des Jährlichen Rechnungs- und Directorial- wie auch Viertels-Tags, keiner gehalten die fürfallende Affairen aber, so viel möglich, durch umbschickende Bericht und Schreiben oder im Fall der Noth und der spesen weitseyender Anliegenheith, durch Abordnung des Syndici, Consulenten oder Secretarii nach Beschaffenheith der Sachen verrichtet werden sollen. Immassen auch bey denen unvermeidenlichen Zuesammenkünfften aller Excess und Mißbrauch abzuschaffen, die Verehrungen in das Hauß, Kuchen und Keller in Absicht der vorhin bezahlender Consumtion von Speiß und Tranckh, Item der Zimmer und Beethen ꝛc. nirgendts höher dann auff 5. fl. 15. Kreutzer, wie von andern löblichen Cantonen zue Ulm gebräuchlich und zue allem Danckh angenommen wird, zue setzen und zue bezahlen, die 5. Orths und andere Cantonen und Ritter-Crayßen-Conventen nur von einem Cavalier mit Begleithung der Cantzley zue besuechen, und vorbesagter

Cantzley-Reiß am compendioſeſten in einer Fuhr mit 3. a 4. Pferdten und einem Fuhrmann, ohne anderwerthen Scribenten, Poſtilion oder Auffwärther anzuestellen, und darfür täglich nur 1. fl. 45. kr. oder 2. fl. 18. kr. zue verrechnen, die Neccar-Convent dahin einzurichten, daß zu Erſpahrung der ohnerſchwenglichen groſſen ſpeſen über 2. Tag mit keinem zuegebracht, deß Jahrs nur der Rechnungs- und ein Directorial-Congreſſ auſſerhalb des Jährlichen Viertels-Tags abgehalthen, die fernerweithe ſolch groſſer ſpeſen nicht werthe Deliberanda aber durch umſchickende Bericht ſchrifftlich debattiert werden ſollen: Es wäre dann wegen der darunter periclitirender Collectation ein Congreſſ quoad privata, in proceſs-Sachen dienlich und nöthig, da hingegen wo dergleichen Gefahr nicht obhanden, ohne avancirte Geltter quoad privata kein weitherer Congreſs denen Partheyen zue willfahren iſt. Weilen jedoch

Fünfftens, die zue mehrerer Menage Anfangs angeſehene Koſt-Gelther, Beſag der Rechnungen, Jährlich umb ein ziemliches der Caſſæ über der würckhlichen Zehrungen Belauff ſchaden; Als ſollen dieſelbe bey Cavaliern und Officianten gäntzlich abſeyn, und fürdershin allein die würckliche Verzehrungen, (darinnen aber eben ſo wenig eine Ubermaß zue geſtatten, im Fall aber unterlaſſender würcklicher Zehrung wegen Geſchäfften, Leibs-Indiſpoſition oder anderwerther frey genoſſener Speiſe, an ſtatt Koſt-Geltts nichts mehrers, dann was der andere ſeiner Condition würcklich verzehrt hatt, zue paſsiren) es betreffe ſo wenig, als es wolle, verrechnet, wie auch die wegen aigener Affairen nach Subſcription des Receſſus auff längern Aufenthalt gehende Zehrungen ex Caſsa gar nicht entrichtet werden: Ingleichem ferner kein wegen aigener oder andern anvertrautten Affaire vorhandenes Mitt-Glied oder andere Perſohnen, ungeachtet der einen oder andern Director oder Ausſchüſſen habender naher Anverwandtnuß zue Gaſt zuefühern, da dergleichen aber einer ſich ſelbſt zur Directorial-Mahlzeit einladen ſolte, wäre ſein Belauff von jedesmahligem Würth oder Tracteur immediate einzuholen, und ex Caſsa nimmer weitter zue bezahlen, ein anders iſt, da ein frembder Cavalier par honeſteté einzueladen, auch ein Vogt, Burgermeiſter und dergleichen Perſonen Loci Conventus Ehren halben einmahl zu invitiren wären.

Sechſtens, ſolle zwahr ob der Erſten Directorial-Inſtanz inconformität der toties quoties Käyſerlichen confirmirten Ritter-Gerichts-Ordnung de anno 1561 fernerweit gehalthen, jedoch zueforderſt die Partheyen auf gueth und compromiſsliche kurtze Wege, oder auff andere in Schwaben ſeyende formirte Käyſerliche Gericht daſelbſt in weit kürtzerer Zeit und mit mündern ſpeſen, als bey denen aigens niederſetzenden und mit Diener und Pferdten erſcheinenden Räthen und Ausſchüßen unmöglich beſchehen mag, das Recht erlanget werden kan, diſponirt, ein und andern Falls aber auff der Partheyen avancirenden Coſten alles ohne Behinderung der vorgehenden public affairen expedirt werden es währe dann Sach, daß an der vorſeyenden Differenz ſopierung der Caſſæ Intereſſe wegen beſorgender periclitirung jeder Collectation bey denen ſonſt in potentiorem oder anderſtwohin alienierenden Lehenbahren Ritter-Güethern directe vel indirecte verliren oder ſonſten einer oder anderen Parthey zue Beſtreittung der ſpeſen notoriſches oder allenfalls aidlich behörtendes Ohnvermögen ſich euſſern würde. Weilen aber an der Execution es bißhero angeſtanden, ſo ſollen alle Mitt-Glieder auf eines Directorii requiriren, bey excluſion Ihrer Perſohnen e Gremio Equeſtri, dazue jederzeit nach Maßgab der Ritter-Gerichts-Ordnung ſelbſten oder durch ſubſtitutos mit Ihren Unterthanen würcklich beholffen ſeyn.

Siebendens, iſt zwahr wegen der täglich vermünderender collectablen Ritter-Güether höchſt nützlich und nöthig, daß in conformität der Käyſerlichen confirmirten Ritter-Ordnung ein Ærarium ausgefunden werde, damit von der angelegten Capitalien Jährlichen Zinßen die benöthigte Beſoldungen beſtritten und in Kriegs-Zeitten wegen der vorhin zue beſtreitten unmüglich fallender extraordinari Beſchwerdten ohne weittere Belegung der Dorffſchafften der publique Staat dem Herkommen nach, ordenlich geführt werden könte, weilen jedoch aus denen Secretariat-Rechnungen bißhero wahrgenommen worden, daß von denen Cavaliern aus ihren ad Caſsam ſchuldigen Capitalien keine oder gar wenige Zinße gereicht, ſondern immerhin großen Theils nur aufgeſchwollen, und endlich aus allerhandt Abſichten neben dem Capital gantz oder theils ohne Conſens der geſambten Mitt-Gliedern remittirt worden, als ſollen hinkünfftig kein Nachlaß ullo modo, ohne Conſens der Mit-Glieder beſchehen, noch einig Capital fernerweit angeleget werden, es ſeye dann gegen denn cenſirten, als eine Staats- oder Privat-

Perſohn

Perſohn kein reſpect einer Freundt- und Schwägerſchafft bey intendirenden executions-Proceſsen und Angriffen der Unterpfanden, worzue nach 3. aufgeſchwollenen Zinßen, ohne weitters mit Ernſt unabläßlich zue ſchreitten iſt, zue tragen, oder man werde ſo gleich in Pfand hofflichen Genuß zuelänglicher Güether und Gefällen an ſtatt des Intereſſe biß zue würcklicher Abzahlung deß Haubt-Gueths behörig geſetzt, oder die Anlehnung beſchehe zue Beybehalthung eines collectablen Lehenbahren Ritter-Gueths, welches unterlaſſenden Falls aus deſperation oder anderer Urſachen an einen Frembden oder potentiorem veralienirt, und darmit der Caſsæ die Collectation beſorglich via facti entzogen werden dörffte oder könte ꝛc.

Achtens, ſollen die zwey jüngere Ausſchüß beederley Religion jedesmahlen, wie vor Alters, die Truchenmeiſter ſeyn, und die Schlüſſel zur Ritter-Caſsa haben, auch quartaliter die vom Secretariat und der Einnehmerey eingelangte Gelther in die Ritter-Truchen ſchitten, damit aber hiebey nicht beſondere groſſe Reiß-Speſen verurſacht werden, ſo ſolle je einer nach dem andern alternative darbey ſich einfinden, und ſolches mit Zuezihung des Syndici und Conſulenten, deme der andere ſeinen Schlüſſel zuezuſenden hat, verrichten, jedoch über zwey Tag damit und mit Einſchluß deß hin und herreuttens nicht zuebringen: Sonſt aber die Truchenmeiſterey-Rechnung der in und aus der Truchen oder Caſsa gethaner Gelther halben hinwiederumb Jährlich ordentlich zue führen gehalthen ſeyn.

Neundtens, ſolle keine der Directorial-Perſohnen vom Director, Ausſchüßen, Truchenmeiſter und Officianten zue Vermeidung allerhand Argwohns und mißtrawiger Gedancken nullo modo befugt ſeyn, vom Einnehmer oder dem Secretario einige zur Caſsa gehöriger Geltter, es ſeye viel oder wenig, auf vorſchützende Abrechnung ſeiner Diſcretion, Beſoldung, oder verfügende anderwerthe Aſſignation und Unterpfand ſich avanciren und darlehen zuelaſſen, und eben ſo wenig umb eine Darleyhung ex caſsa bey denen Mitt-Gliedern ſich auff irgendt eine Weiß zue bewerben, ſondern hierinfalls anderwerthig mit Verpfändung ſeiner Haab und Güether, Gelt und Credit zue ſuchen gehalthen ſeyn, da aber das widrige über kurtz oder lang vernohmen werden ſolte, wäre der Einnehmer oder Secretarius ſelbiges de proprio unverzüglich guth zue machen ſchuldig.

Zehendens, Sollen Director, Räthe und Ausſchuß auf die umbſchickhende und ſonſt proponirende Deliberations-Puncten in ſpecie & poſitive mit Ja und Nein auf jeden Puncten nach ſeinem aigenen beſten Wiſſen und Gewiſſen votiren, wobey ferner zu erinnern, daß zue benöthigter Beſchleinigung der Sachen und Einziehung der vielen Botten-Lohn und Warth-Geltter die von der Cantzley aus herumb ſchickhende Botten mit Hinderlaſſung des Berichts nicht nach Hauß zue reiſen, ſondern mit Hindanſetzung anderer Affairen aufs baldigſte mit denen Votis abzueferttigen, und da ein oder anderer Ausſchuß oder Director nicht anheimiſch, oder ſeine aigene affairen je denen Directorial-Affairen vorziehen wolte, ſogleich mit dem Bericht an den folgenden Ausſchuß zu ſchicken, und des ermanglenden oder verweilenden Directoris Stelle der jedesmahlen verhandene ältere Ausſchüß gleicher Religion, ohne weitters, zue vertretten haben ſolle, immaſſen auch bey denen abhalthenden Conventen zue Minderung der ſtündlich anwachſenden ſpeſen, in alle Weg, auff die Beförderung zue ſehen iſt, ſondern es ſolle das Directorium keine ſalaria ordinarie oder extraordinarie in perpetuum vel ad tempus zu erhöhen, noch einige Recompenſe über zwölff Rthlr. gegen ein gebrauchtes Mitt-Glied oder Officianten zue ſchöpffen, oder Nachlaß an verrechneten Rechten, oder Steur und andern extantien zue thun befugt ſeyn, ſondern die Petenten und Supplicanten an alle Mitt-Glieder auf den gewöhnlichen Viertels-Tag verweiſen, ſonderlich aber die matricul-Geltter hinkünfftig auf 100. Ducaten in ſpecie ſetzen, und daran ohne Conſens der Mitt-Glieder niemanden nichts nachlaſſen, bey künfftigen immatriculationen den bewuſten 5. Orths-Receſs præciſe inhæriren, und darinnen einſeyttig nicht ferner diſpenſiren, bevorab Perſohnen, ſo mit keinen collectablen Ritter-Güethern verſehen, nimmer annehmen, es ſey dann wegen Ihrer anderwerths hero dem Publico Equeſtri zue leiſten promittirenden ſtattlichen Dienſten mit Conſens aller Mitt-Glieder und der andern löblichen Cantonen beſchehen, dabey jedoch die Erkauffung eines collectablen Ritter-Gueths anzuedingen, und vor ſolcher Condition adimplirung von Beſchreibung zu denen Ritter-Conventen gäntzlich zue abſtrahiren iſt.

Eilfftens, ſolle es zwahr bey deß ordinarii Ritterſchafftlichen Botten Jährlichen Wartt-Gelt von neun Gulden und Liebrey-Rockh ſein ferners Bewenden haben,

daß Ihme alle zwey Jahr sein Rockh gemacht werden solle, wie eben dergleichen Lieberey-Rockh, jedoch sonst nichts darzue, einem in Ritterschafftlichen Reisen der Cantzley gebrauchendem Postillionen oder Fuhrmann zue passiren wär, welcher Rockh aber ausserhalb dessen und in aigenen Geschäfften eben so wenig anzuetragen, sondern gleich nach vollführter Reiß dem Secretario in die Verwahrung zue geben ist.

Zwölfftens, solle, wofern in künfftiger Zeit ein oder anderes emergens sich hervor thäte, woran der Ritterschafft Wohlfarth, Auffnahm und Interesse gelegen seyn möchte, es auffs Tapet zue bringen, pro re nata conjunctis consiliis & votis zue adjustiren, denen Ritt-Gliedern jederzeit reservirt seyn und bleiben, auch der Syndicus, Consulent, und Secretarius jederzeit, Falls einem oder anderm etwas wider seinem Staat oder diese revidirte Ritter-Capitulation auff irgendt eine Weiß zugemuthet, oder sonst anderer Gestalt deme zuewider durchgetrungen werden wolte, als ehrliche verpflichte Personen bey Ihren pflichtmäßigen ohnerschrockenen Erinnerungen wider männiglichs besorgende Ungnad und Verfolgung auff das kräfftigste manutenirt und beschützt werden sollen. Zue welchem allen sambt und sonders dann die Directorial-Personen aus Liebe gegen das gemeine Ritter-Wesen sich aigenhändig mit Beytruckhung Ihrer angebohrnen Pittschafften verstanden und Krafft dieses allem, was vorstehet, getreulich nachzukommen, auffs kräfftigste sich verbunden, welche Ritterliche Capitulation auch jedem künfftig erwehlendem Directori und Ausschüßen in pleno zue seiner Nachricht und Verhalt bey einem Viertels-Tag vorzuelesen, und der Verspruch, solch alles præcise zue halthen, so wohl mündlich als vermittelst eines specialen Puncten deß so dann errichteten Recessus schrifftlich zue vernehmen ist.

Zue wahrem stehen und vesten Urkundt dessen, seynd zwey Exemplarien solcher Ritterlichen Capitulation errichtet, das eine dem Directorio, und das andere denen Herren, Herren Ritt-Gliedern zue künfftiger Cynosur, Norm und Richtschnur in originali behändiget und extradirt worden, so geschehen in deß Heyl. freyen Reichs Statt Reuttlingen den vierten Monaths-Tag Septembris, deß Ain Tausend, Siebenhundert und dritten Jahrs.

(L.S.) Adam Heinrich Keller v. Schlaitheimb, Frey-Herr zue Isenburg.
(L.S.) F. C. Frey-Herr von Ow.
(L.S.) Carl Joß, Freyh. v. Hohenberg.
(L.S.) Carl Friderich von Türckh.
(L.S.) Hanß Ernst Jmhof von und zu Kirchen-Tellisfurth.
(L.S.) Friderich Gottlieb von Münchingen.
(L.S.) Joachim Heinrich Kolb von Rheindorff.
(L.S.) Georg Ludwig, Frey-Herr von Clessen zue Haidenburg.
(L.S.) Johann Wilhelm Schenck, Frey-Herr von Stauffenberg.
(L.S.) W. F. Schertel von Burtenbach, zue Mauren und Wallenberg.
(L.S.) Johannes Dominicus Bresser von Beroldingen.
(L.S.) Friderich Albrecht von Gayßberg.

CCLVIII.

Käysers Leopoldi Diploma renovatæ Nobilitatis, vor Herrn Paul und Johann Stephan, Burgermeistern von Deyciſſau, de Anno 1704.

Wir Leopoldt von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheimb, Dallmatien, Croatien und Selavonien König, Erz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff deß Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Grav zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graff im Elsaß, Herr auff der Windischen Marckh, zu Portenaw und zu Salins ꝛc.

Bekennen für Uns, und Unsere Nachkommen am Heyl. Reich, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben, und Landen, offentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglich: Wiewohl wir auß Röm. Kayserlicher Höhe und Würdigkeit, darinn Uns der Allmächtige nach seinem Göttlichen Willen gesetzt hat, und auch

auch angebohrner Gütte und Mildigkeit allezeit geneigt seynd, aller und jeder Unserer, und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben, und Landen Unterthanen, und Getrewen Ehr, Nutz, Aufnehmen, und Bestes zu betrachten, und zu befördern, so ist doch Unser Kayserl. Gemüth nicht ohnbillig mehr bewegt, und begierlicher, vor anderen diejenige zu hohen Ehren und Würden zu erheben, und zu setzen, deren Vor-Eltern und sie von alten Adelichen Stand gebohren und herkommen, desgleichen sich auch jederzeit Adelicher guther Sitten, Tugend, Wandel und Wesens beflißen, und Uns, dem Heyl. Röm. Reich, auch Unserm Erz-Hauß Oesterreich mit unterthäniger, getrewer und beständiger Dienstbarkeit vor andern gehorsamlich anhängig, zugethan, und verwanth seynd.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen, und betrachtet, das uhralt Adeliche Geschlecht der Burgermeister von Deyzisau, auß welchem Unsere und des Reichs liebe getrewe Paul, und Johann Stephann, Gebrüdere, entsproßen, immassen nicht nur unter denen alten Adelichen Schwäbischen Familien die Burgermeister von Deyzisaw, mit Jhrem geführten Adelichen Wappen inserirt zu finden, sondern auch nach denen alten Thurnier-Beschreibungen und andern Scribenten zerschiedene, als Heinrich von Deyzisau, dem Thurnier zu Wörtzburg Anno 968. Conradt von Deyzisaw Anno 1311. zu Ravenspurg, Caspar Burgermeister von Deyzisaw Anno 1337 zu Jngelheimb, Crato oder Crafft von Deyzisaw Anno 1374. zu Eßlingen, Christoph und Wolff von Deyzisaw Anno 1408. zu Hailbronn, Item ein Anonymus von Deyzisaw unter der Adelichen Bracken-Gesellschafft Anno 1436. dem Thurnier zu Stuttgardt, als guthe und alte von Adel beygewohnt, so dann andere und zwar Marqvardt, Hanß, und Eberhardt, Burgermeister von Eßlingen, für sich und respective wegen ihrer Baasen Anna Burgermeisterin, einer verheyratheter von Lustnaw, nach denen noch vorhandenen Lehen-Brieffen de Ao. 1386. & 97. wegen zerschiedener Güther zu Neuhausen auff den Fildern, und des halben Theils Layen-Zehenden zu Alt-Grötzingen Unsers Ertz-Haußes Oesterreich Vasallen und Lehen-Leuth waren. Ferner von denenselben, besagder producirten alten documenten und Literalien auch einige in Teutschen-Orden und Adelichen Stifften gewesen, als Marqvard, Burgermeister von Deyzisaw Anno 1423. des Teutschen Ordens des Hauses Hornegg, Johann von Deyzisaw aber Probst zu St. Peter in Augspurg und Thumbherr in Aichstett waren, sonst auch von Weiblichen Geschlecht zerschiedene, und unter andern Gutha, Cathrina, Ursula, Clara, Anna &c. in Annis 1313. 54. & 88. 1427. 70. & 72. in Adeliche Clöster zu Sünraw, Steinheimb und Jngenthal auffgenommen worden.

Nicht weniger im Weltlichen Stand selbige Adeliche Chargen besetzen, davon Eberhardt Burgermeister von Deyzisaw noch Anno 1446. Graven Ulrichs des Jüngern von Helffenstein Hoff-Meister gewesen, und von Wohlgedachten Grav Ulrichs und dessen Bruders Grav Conrads von Helffenstein wegen mit andern Grav Helffensteinischen Adelichen Räthen, als Ulrich und Conrad von Suntheimb, Georgen von Rietheimb, und Ytel Crafften von Gamerschwang über zerschiedene differentien Hoff-Gericht gehalten hatte.

Welche Burgermeister von Deyzisaw und Eßlingen außerhalb ihres Adelichen Stamb-Guts zu Deyzisaw, zerschiedene nahmhaffte Güther und Gefäll nicht nur zu Eßlingen, Mettingen, Bergheimb, Schmiden, und Baltmars Weyler, sonder auch in denen Ritterschafftlichen Fleckhen Neccar Viertels, nemblich zu Wendlingen, Hoch-Dorff, Neuhaußen und Köngen in annis 1271. 1321. 47. 54. & 68. 1409. 11. 21. & 23. besetzen und inngehabt, auch den Zunahmen Burgermeister von dero asscendenten Marqvardt von Deyzisaw, genannt im Kirch-Hoff, ob gehabten Burgermeister-Ambt in des H. Reichs-Statt Eßlingen Anno 1295. & 97. Anfangs bekommen, und biß dato behalten haben. Davon ein Descendent, Nahmens Hannß Burgermeister, ein Edel Knecht in des Heyl. Reichs-Stadt Gmünd sich gesetzt, und Anno 1347. daselbsten gewohnt hatte, von deßen descendenten Matheus Burgermeister Vogt der nahe an Gmünd liegender Rechbergisch, freyen Herrschafft Weißenstein geworden, dessen Sohn Wolffgang Burgermeister gleichfalls Vogt daselbsten zu Weißenstein, so mit Barbara Ludwig Schöferlens, (welcher Anno 1470. von Kayser Fridrich laut vorhandenen Diplomatis sambt seinen 3. andern Brüdern, als Bernhard Doctor der Rechten, Hannß und Conrad Schöferlen geadelt und mit einem Adelichen Wappen und Kleinodt begnadet war) Tochter verheyrathet gewesen, ingleichen Wolffgang Burgermeister in Anno 1553. von Carolo Quinto Römischen Kayserm, Glorwürdigen Andenckhens,

wiederumb von newen mit einem Wappen-Brieff begnadet/ ihr alt Burgermeisterisch Wappen vermehret/ und zu des Reichs recht gebohrnen Lehens- und Wappens-Genoßen Leuthen gemacht worden/ deren Fußstapffen obgedachte Gebrüdere/ Paul und Johann Stephann eintrettende sich von Jugendt auff befliß/ Ihr durch verschiedene langwürige Kriegs- und zurüttete Zeiten in völligen Abgang gerathenes Geschlecht durch rühmliche Verhaltung wiederumb empor zu bringen/ auch durch ihre Geschicklichkeit/ guthe Vernunfft und Erfahrenheit/ mittelst Göttlichen Seegens/ es wieder so weit gebracht/ daß/ nachdeme sie den Gradum in beeden Rechten/ als Paul in Anno 1683. zu Marburg in Heßen/ und Johann Stephann in Anno 1689. zu Tübingen genommen/ und verschiedene Länder durchreiset/ gedachter Paul bey der Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Viertels am Kocher/ für einen Consulenten/ und des innern Raths zu Eßlingen/ Johann Stephann aber Fürstl. Sachßen-Eyßenachischen Wittumbs- und auch löbl. Ritterschafft in Schwaben Viertels am Neccar Schwartzwald/ Rath und Syndicum auffgenommen worden/ und solche Aembter schon viel Jahr hero ruhmwürdig versehen/ auch Uns/ dem Heyl. Röm. Reich/ und Unserm Erz-Hauß jederzeit in unterthänigster Trew/ und Devotion beständigst zu verharren/ deß aller unterthänigsten Erbiethens seyn/ auch wohl thun können/ mögen/ und sollen.

So haben Wir demnach mit wohlbedachtem Mueth/ guethem Rath/ und rechtem Wißen obberührten zwey Gebrüdern als Paul/ und Johann Stephann/ die besondere Kayserl. Gnad gethan/ und ihnen/ ihren ehelichen Leibs-Erben/ und derselben Erbens-Erben/ Mann- und Weibs-Personen ihren anererbten Adel-Standt nicht allein hiedurch gnädigst confirmirt und bestättiget/ sondern sie auch auffs neue in den Standt/ und Grad des Adels der recht gebohrnen Lehens-Tourniers auch Rittermäßigen Edelleuthen hinwiederum erhebt/ darzu gewürdiget/ geschöpfft und geadelt/ auch sie zu der Schaar/ Gesell- und Gemeinschafft anderer Unserer und des Heyl. Röm. Reichs/ auch Unserer Erb-Königreichen/ Fürstenthumben/ und Landen rechtgebohrnen Lehens- und Turniers-Genoßen/ auch Rittermäßigen Edelleuthen zugefüget/ zugesellet/ und gegleichet/ also und dergestalten/ als ob sie und dieselbe von vier Ahnen Vätter- und Mütterlichen Geschlechts beederseits von rechten Lehens-Turniers-Genoßen/ und Rittermäßigen Edelleuthen gebohren und erblich herkommen wären: Und zu mehrer Gedächtnuß/ und Gezeugnus solcher Unser Kayserl. Gnaden/ und ihrer Vor-Eltern/ auch ihr selbst Wohlverhalten/ haben Wür ernannten Paul und Johann Stephann Burgermeister von Deyzisaw/ auch allen ihren ehelichen Leibs-Erben/ und derselben Erbens-Erben/ Mann- und Weibs-Personen ihr anererbtes Wappen nicht allein gnädigst confirmirt und bestättiget; Sondern auch nachfolgender Weiß also ewiglich zu führen/ und zu gebrauchen/ allergnädigst zugelaßen/ gegönnet/ und erlaubet; Alß mit Nahmen ein in vier Feldungen abgetheilten Schild/ deßen forder- ober- und hinter-untere Feldung Gelb oder Goldfärbig/ das hinter untere und forder-obere aber Roth/ oder Rubinfarb/ unten im Schild stehet ein weißlichter geschroveter spitziger Stein/ oder Felß/ von beeden untern Eckhen/ auffwerths gegen der Mitte des Schilds/ auff dem Schild ein blaw angeloffener/ rothgefütterter Adelicher Turniers-Helmb/ mit anhangendem Kleinodt/ und recht und linckherseits mit roth/ und gelben oder Goldfarben anhangenden Helmbsdecken/ über dem Helm erscheinet zwischen zweyen/ mit denen Mundlöchern außwerths stehenden Büffelshörnern/ deßen linckherseits obere halbe Theil gelb/ und unterhalb roth/ rechter obere halbe Theil aber roth/ und untere gelb/ der unden im Schildt beschri bene Stein/ oder Felßen/ worauff 3. Federn/ derer die mittler gelb/ und die recht/ und linckherseithen roth seynd;

Als dann solch confirmirt/ vermehrt- und verbeßert Adeliches Wappen in Mitte dieses Unsern Keyserl. diplomatis mit Farben aigentlicher entworffen ist.

Thun das auch und geben ihnen Paul und Johann Stephann Burgermeistern von Deyzisaw/ Ihren ehelichen Leibs-Erben/ und derselben Erbens-Erben Mann- und Weibs-Personen diese Gnad und Freyheit/ confirmiren/ erheben auffs neue/ würdigen/ und setzen sie in den Stand und Grad des Adels/ adlen/ gesellen/ gleichen/ und fügen sie also hiemit in die Schaar Gesell- und Gemeinschafft Unserer und des H. Reichs/ auch Unserer Erb-Königreichen/ Fürstenthumben/ und Landen/ recht gebohrnen Lehens/ Turniers-Genoß Edelleuthen gönnen/ geben und erlauben ihnen auch obbeschrieben Adelich Wappen also zu führen/ und zu gebrauchen/ von Röm. Kayserl. Majestät Macht Vollkommenheit wißentlich in Crafft dieses Brieffs: Und mainen/ setzen/ und wollen/ daß nun fürbaßhin obgemelte Paul/ und Johann Stephann Burgermeister von Deyzisaw/ ihre eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben/ Mann- und Weibs-Personen für und für in ewige Zeit recht gebohrne Lehens-Turniers-Genoß Edelleuthe seyen/ geheyßen/ und von männiglich an allen Orthen und Enden/ in allen und jeden Händeln/ Geschäfften und Sachen/ Geist- und Weltlichen also gehalten/ geehret/ genennet und geschrieben werden/ auch darzu all und jegliche Gnad/ Ehr/ Würde/ Vortheil/ Recht/ Gerechtigkeit und gut Gewohnheit haben/ mit Beneficien und Dombstifften/ hohen und niedern Aembtern und Leben Geist- und Weltlichen anzunehmen/ zu empfahen/ zu haben und zu tragen mit andern Unsern und des Heyligen Reichs/ auch Unserer Erb-Königreichen/ Fürstenthumben/ und Landen/ recht gebohrnen Lehens-Turniers-Genoß- und Rittermäßigen Edelleuthen in all und jegliche Turnier zu reiten und zu turnieren/ mit ihnen Lehen/ und all andere Gericht und Recht zu besitzen/ Urtheil zu schöpffen und Recht zu sprechen/ auch deren und all anderer Adelichen Sachen/ Handlungen und Geschäfften inn- und außer Gerichts theilhafftig/ würdig/ empfänglich und darzu tauglich/ geschicklich und guth seyn/ und sich alles/ auch vorgeschriebenen Adelichen Wappen und Kleynods in allen und jeden ehrlichen/ redlichen/ Adlichen Sachen/ Handlungen und Geschäfften zu Schimpff und Ernst/ in Streitten/ Stürmen/ Kämpffen/ Turniren/ Gestechen/ Gefechten Ritter-Spiehlen/ Feld-Zügen/ Paniren/ Gezellten-Auffschlagen/ Innsiegeln/ Petschafften/ Cleynodien/ Begräbnußen/ Gemählden/ und sonst an allen Orthen und Enden/ Geist- und Weltlichen/ inn- und außer Gerichts gegen Uns/ und sonst jedermänniglich/ nach ihren Ehren/ Nothurfften/ Willen und Wohlgefallen/ freyen/ gebrauchen und genieſſen sollen und mögen/ von allermänniglich ungehindert: Und gebiethen darauff allen und jeden Chur-Fürsten und Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Prælaten/ Graven Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten Land-Marschallen/ Lands-Hauptleuthen/ Land-Vögten/ Hauptleuthen/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Land-Richtern/ Schultheißen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Kundigern der Wappen/ Ehrnholden/ Persevanten/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unseren und des Reichs auch Unserer Erb-Königreichen/ Fürstenthumben und Landen/ Unterthanen und Getrewen/ was Würden Stands oder Wesens die sind/ ernst- und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß Sie offternante Paul/ und Johann Stephan/ Burgermeister von Deyciſaw/ Ihre Eheliche Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben/ Mann- und Weibs-Personen/ für und für in ewige Zeith/ als andere Unsere und des Heyl. Röm. Reichs/ auch unserer Erb-Königreichen/ Fürstenthumben und Landen/ recht gebohrne Lehens Turniers-Genoß und Rittermäßige Edelleuthe in allen und jeden Gaist- und Weltlichen Stänten/ Stifften und Sachen/ wie vorstehet annehmen/ halten/ zulassen/ würdigen und ehren an diesem allen/ wie auch vorgeschriebenen/ confirmirt vermehrt und verbesserten Wappen und Cleynod nicht hindern noch irren noch das jemandts andern zu thun gestatten/ in kein Weiß oder Weg/ als lieb einem jeden seye/ Unsere und des Reichs schwehre Ungnad und Straff/ und dazu ein Poen/ nemblich funffzig Marckh löthigen Golds/ zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt Er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil/ vielgedachten Paul und Johann Stephan/ Burgermeister von Deyciſaw/ Ihren Ehelichen Leibs-Erben/ und derselben Erbens-Erben und Nachkommen/ so hierwieder beleidiget würden/ unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle; Doch uns und unsern Nachkommen an unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten/ auch denen/ die vielleicht das vorgeschriebene Wappen und Prædicat gleich führen möchten/ an demselben unvergriffen und unschädlich.

Mit Uhrkundt dieses Brieffs beſieglet mit Unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel/ der geben ist in Unser Stadt Wien den zwölfften Tag Monaths Augusti nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt im Siebenzehen hundert und vierten/ Unserer Reiche/ des Römischen im Sieben und viertzigsten/ des Hungarischen im Funffzigsten/ und des Böheimischen im Acht und Viertzigsten Jahr.

Leopold.

Maximilian Adam/ Graff von Waldstein.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

C. F. Consbruck.

CCLIX.

CCLIX.

Recess, so zwischen der Ober-Oesterreichischen Regierung an einem, dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orths am Neccar und Schwartzwald, wegen der Collectation zu Börstingen, Büttelbronn, Neuhausen, Oberndorff und Beltringen, im Jahr 1704. auffgerichtet worden.

Nu wissen, demnach von einer Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Ohrts am Neccar und Schwartzwald die öffters Instanz beschehen, daß umb die von Seithen der Hochlöbl. Ober-Oesterreichischen Regierung für ihre Röm. Kayſ. Majestät, als Ertzhertzogen zu Oesterreich angesprochne, und dem Directorio zu Ehingen zum Theil zugelegte, dargegen dem Corpori Equestri entgehende Collectation über verschiedene apert-wordene und seiner Kayserl. Majest. per Consolidationem heimbgefallene, auch respective durch Kauff würcklich herzue gebrachte Lehen-Herrschafften und Güther, als in specie Schramberg, Obernau, Nordstetten, Wendelsheimb, Pühl, Börstingen, Büttelbronn, Beltringen, Oberndorff, und Neuhausen, eine güethige Handlung angestelt, und darüber eine endliche Richtigkeit gemacht werden möchte.

Und nun auff einer alda anwesenden hochansehnlich Kayserlichen Haupt-Commission Veranlaßung beschehene Außschreibung zu Erhaltung dißfälliger Conferenz pro parte wohlgedachter Reichs-Ritterschafft der Frey-Reichs-Wohlgebohrne Herr Adam Heinrich Keller von Schlaitheimb, Freyherr von Jßenburg und Nordstetten auch Dettensee, als dermahliger Neccarischer Director mit den Ritterschafftlichen Syndico, dem Wohl-Edlen und Hochgelehrten Herrn, Johann Stephann Burgermeister, der Rechten Doctor, als Begwaltigte erschienen mit welchen so dann die von löbl. Ober-Oesterreichischer Regierung und Hoff-Cammer angesehene Deputation mit Zuziehung des Ober-Oesterreichischen Hoff-Cammer, Procurat-Ambts zur Conferenz geschritten, und mehrmahlige Tagsatzungen abgehalten, auch einige Tractaten, sonderlich wegen der Ehingischen Cassæ noch nicht zugelegter Oehrter, angestossen, jedoch ratione quanti nicht eines werden können, sondern sie stellen bevorab wegen der Ehingischen Cassæ incorporirten Oehrter, als Schramberg, Obernaw, Nordstetten, Wendelsheimb und Bühl, beede Ritterschafftliche Abgeordnete an den Kayserlichen Hoff gewiesen: vnd dahin alles pro ulteriori resolutione anheimb gestellt; diese aber ex post an hochwolersagte Inquisitions Commission recurriret; Und wenigist wegen der andern der Ehingischen Cassæ noch nicht zugelegter Oehrter citra præjudicium der erstern, besonders ein endliches zu machen instanz gemacht.

Daß hierauff von Jhro Commission sothane Handlung selbs vor die Hand genommen, und solche in Gegenwarth der ex gremio beeder löbl. Weesen in Sachen deputiert gewesten Herren Räthen, auch des Ober-Oesterreichischer Fiscal-Ambts, nach reiffer Uberlegung der hinc inde beschehenen schrifft- und mündlichen Vorstellungen und bevorab in regard ihr der Reichs-Ritterschafft gegen ihre Kayserliche Majestät und dero Durchleuchtigen Ertz-Hauß mehr weeg erwißnen rühmlichen devotion vnd andurch erworbnen sonderbahren meriten, auff Kayserl. allergnädigiste ratification und Genehmhaltung dahin beschlossen worden. Nemlich und

Fürs Erste, Wolle man im Nahmen hocherdeuten Ertz-Haußes Oesterreich mehr wohlgedachter Reichs-Ritterschafft des Ohrts am Neccar und Schwartzwald die Collectations-Gerechtsame und was darvon nach bißheriger Gewohnheit dependiert, nicht zwar überall vorbenahmßte, sondern allein die dem Ehingischen Catastro noch nicht einverleibt gewesste; von Alters bey oberwehntem Ritter-Canton verbliebene bey wenigen Jahren her aber per varios Titulos, nemlich aperturæ, & consolidationis feudalis, ut & Empti venditi, an das Hochlöbl. Ertz-Hauß successive gelangte Ohrt in der Grafschafft Hohenberg gelegen, als benantlichen Börstingen. Secundo, Bittelbronn, beeden den Baron Staßlerischen Mannßstämmigen Erben zu Lehen gantz und respective Theils gehörig. Tertio, Neuhausen auff den Fildern, soviel daraus Oesterreichisch Leben ist, das erfindliche Eigenthumb jedoch nicht ausgenommen. Weitters quarto, die zwey Drittel zu Oberndorff und Beltringen hiemit cedirt und überlassen haben, doch mit ausdrucklicher reservation der Lands-Fürstlichen Superioritat ac aliorum actuum a Jure Territoriali defluentium: und daß diese Handlung in einige Consequenz, Præjudiz oder künfftige extension nicht möge oder solle können gezogen werden; Wie man die Oesterreichische Privilegia und alt

alt hergebrachte Jura hierinnfalls de meliori verwahrt und reservirt haben will.

Andertens aber hat wiederhohlte Reichs-Ritterschafft für dißfällige Uberlassung an statt der anfänglich offerirten vier tausend Gulden zu Handen einer Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer eine Summa Gelts per Sechs Tausend Reichs-Thaler, id est, Neun Tausend Gulden paar abzurichten, und daran gleich iezt Vier tausend Gulden zu erlegen, die restierende Fünff tausend Gulden aber auff negst kommenden Mitfasten Botzner Marckt, (es erfolge indessen die Käyserliche Ratification oder nicht) zu übermachen, und in guter Tyrolischer Lands-Wehrung bezahlen zu lassen. Dahingegen

Zum Dritten, Sie Ritterschafft des juris Collectandi, Quartirii, und was nach bißheriger Observanz davon dependirt (neben denen biß auff erfolgte Consolidation des utilis & directi Dominii, soviel es Börstingen, Bittelbronn und Neuhauß berühren thuet, respectu ad annum 1701. & 1702. verfallen: und vermög der von beeden Ober-Oesterreichischen Wesen unterm 21sten Maji, 1701. Jhro Ritterschafft zuegestandenen Steuren, sonderheitlich die in conformität obiger Verordnung de 21. Maji 1701. damahls schon quoad præteritum & futurum relaxierte Steurbarkeit bey denen drey allodial-Theilen zu Börstingen betreffend) respectu dieser cedirten Orth von nun an immediate zu bedienen freye Macht haben und dieses Recht Jhnen Crafft diß eingeraumbt, auch Sie in dem Genuß gestellt seyn und bleiben sollen, doch daß die ietzt überlassende Unterthanen, gegen den andern nit härter gehalten: sondern ein jeder Ohrt nach einen gleichen Fuß und proportion dessen collectabler Güther collectirt und hierunter die Gebühr nicht überschritten, noch die in der Adelichen Vasallen Handen gelangte Bürgerliche collectable Güther wider die bey der Reichs-Ritterschafft seyende observanz und selbst redende Billichkeit zu der armen Unterthanen prægravirung exempt und frey gelassen werden, zu welch beobachtender Gleichheit mehrerer Vergewisserung bey jeden Orths Güther Beschreibung und Steuer-Revision jeden Orths Herrschafft respective Beambte sowohl Ritterschafftlicher als anderer Seits zugezogen werden sollen, und wurdet man übrigens nicht ermanglen, an das Ober-Ambt der Grafschafft Hohenberg durch seine Gehörde von so beliebten Tractat, jedoch mit Abstrahirung von dem dargegen verglichenen Gelt-Quanto ebenmäßige Notification zu thun, umb diese Ohrt an ersagte Ritterschafft in puncto Collectationis und der nach bißheriger Observanz davon dependierten jurium mit denen von obigen Ohrten auf obbenahmste Zeit maturirten, biß dato aber in Rest verbliebenen Steuren anzuweisen, und selbige Jhrer Seits in ordinari und extraordinari Steur-Belegungen und Militar-Præstationen, künfftig unmolestirt zu lassen.

Solte dann Viertens, wider Vermuthen, über gegenwärtigen Recess von mehr allerhöchst berührter Sr. Käyserlichen Majestät die allergnädigiste Ratification nicht, sonder ein contraire Resolution erfolgen, so hätte in eum eventum Sie Hoff-Cammer offtbemelter Reichs-Ritterschafft umb den pro interim beschehenden Erlag die alsbaldige Refusion zu thun, und selbige gäntzlichen schadloß zu halten; Gleichwie auch alles in dem ehevorigen Standt, wie sich die Sachen dermahlen befünden, zu verbleiben. Sie Ritterschafft zumahlen, ehe und bevor deroselben nit die vollkommene Wiedererstattung gleichfalls an baaren Gellt vermittelst ausstellender Assignation an die Saltz-Contrahenten zu Schaf haußen beschiehet, sich der Collectation obvermeldter massen über vorbemelte Ohrt nicht zu begeben haben, noch der Steur-Possess entsetzt werden solle.

Schlüßlichen solle Jhro Reichs-Ritterschafft durch diesen Tractat gegen andere Reichs-Stände, Corpora, und Verwohnte im geringsten præjudicirt seyn, sondern Jhre Jura und Befugnussen contra quoscunque in salvo zu verbleiben haben.

Zu dessen wahrem Uhrkund seynd von gegenwärtigen Recess zwey gleichlautende exemplaria zu Standen gebracht, aines davon hochwohlersagter Käyserlichen Inquisitions-Commission, das andere aber denen Ritterschafftlichen Herren Abgeordneten unterschrieben und gefertiget worden. Beschehen zu Innsprugg den sibenden Novembris Anno Ein tausend siebenhundert und vier.

(L. S.) **Johann Adam, Graf von Saurau.**

(L. S.) **Zacharias Gottfried von Weebersperg,** Frey-Herr.

(L. S.) **Matthias Lechtaler,** D. Ober-Oester. Hof-Cammer-Procurator.

CCLX.

Recess, welcher zwischen der Ober-Oesterreichischen Regierung an einem, und dem Reichs-Ritterschaffts-Directorio in Schwaben, Orths am Kocher, in Ober-Vormundschaffts-Nahmen Herrn Carl Josephs von Neuhausen, am andern Theile, wegen Restitution des an den Ober-Oesterreichischen Fiscum vor verfallen geachteten Manns-Lehen Neuhausen auf den Fildern, 1704. verfertiget worden.

Zu wissen, demnach von einer Löbl. Ober-Oesterreichischen Regierung, als Ertz-Fürstl. Lehen-Hoff der Ober- und Vnter-Oesterreichischen Landen entzwischen einem löbl. Reichs-Ritterschafftlichen Directorio in Schwaben Viertels Kocher, in Ober-Vormundtschafftlichen Nahmen des Frey-Reichs Wohlgebohrnen Herrn Carl Josephen von Neuhausen zu Hofen, als Lehen-Requirenten und Klägern, dann auch den Ober-Oesterreichischen Fiscum als den Wohlgebohrnen Herrn Matthiaßen Lechtaler, Ihrer Kayserl. Maj. Ober-Oesterreichischen Hoff-Cammer-Rath, Beklagten andern Theils, in puncto requisitionis Feudi des Oesterreichischen Manns-Lehen Neuhausen auff denen Fildern gelegen, unterm 26. Augusti nächsthin ein Urthl ausgefallen, und Krafft selbigen solches Lehen dem Klägern hauptsächlich ob detectum simultaneæ investituræ ab- dargegen aber dem Ober-Oesterreichischen Fisco zuerkant, und cum omni annexo für heimbgefallen, und apert gesprochen worden; davon folgsamb wohlgedachte Ritterschafft, nomine, quo supra, bey der Röm. Kayserl. Maj. sich beschweret, und in aller Unterthänigkeit gebetten, daß ihrem Curando die strittige Lehens-Helffte gegen einem leydelichen Vergleich cum omni causa a tempore obitus ultimi Vasalli eingeraumbt, und dieser e postliminio quasi restituiert, oder in Underbleibung dessen super puncto simultaneæ Investituræ das Judicium parium Curiæ angestellt: auch allenfalls das beneficium revisionis zugestanden, und zu dem Ende die Fatalia prorogiert, immittelst aber alles in statu quo sequestrationis gelassen werden möchte.

Warüber Se. Kayserl. Maj. die prorogation nicht allein verwilliget, sondern auch die andere petita umb die Gebühr und Billichkeit an die allda subsistierende Kayss. Hochansehenliche Haupt-Inquisitions-Commission und hieig Hochlöbl. Stellen allergnädigst remittieret, welche causam der allda anwesend Ritterschafftliche Neccarische Rath und Syndicus, der Wohl-Edel Hochgelehrte Herr Johann Stephann Burgermeister, beeder Rechten Doctor, als Begwaltigter (darumben er sich gebührend legitimiret) immerhin getrieben, und daß man zu denen Vergleichs-Tractaten ankommen möchte, gebetten hat; Dabey sich zwar fürnehmlich diese difficultät hervorgethan, daß mehr allerhöchst gedacht Sr. Kayserl. Maj. dero Ober-Oesterreichischen Geheimbe Rath und Oesterreichischen auch Burgundischen Gesandtens auff dem fürwehrenden Reichs-Tag zu Regenspurg Herrn Franz Rudolphen von der Halden, Freyherrn zu Traxberg, auff ersagtes Lehen-Guett Vermög Resolution vom 18. Septembr. Anno 1696. die allergnädigste Anwartschafft und eventual-Verleihung ertheilet, der auch nach außgefallenen Sentenz die würckliche Iuvestitur erlanget, und die Lehens-Pflicht erstattet, einfolglich sich neben dem Ober-Oesterreichischen Fiscal-Ambt des Urthels und anmit erworbnen Juris quæsiti beständig gehalten hat, doch weilen Er Baron de Halden zuegleich das schrifftliche Erklären von sich geben, daß, wann nach erfolgter Immission, jemand kommen, und ihme neben denen auff mehrberührtes Lehen dargeschoßenen Sechs tausend Gulden, annoch zwantzig tausend, und zusamen Sechs und zwantzig tausend Gulden gleich paar erlegen wurde, er in eum eventum zu Bezaigung gegen ihre Kayserl. Maj. tragendt allerunderthänigsten Devotion solches Ritter-Guett gleichwohl wiederumben abzutretten erbiettig were; Auch hierauf der Ober-Oesterreichische Fiscus, da es mit Solvirung der vor sich erhaltenen Regiminal Urthel und andurch beständigter, bey den Ober-Oesterreichischen Lehen-Hoff hergebrachten alten Observanz des requisiti simultaneæ Investituræ beschehen könte, an einen gütlichen Tractat kein sonders Bedencken erzaigt; Daß man nun in Ansehung der für obernandten Curando einkommer fürtrefflichen Vorschrifften, und daß die Neuhausische Adeliche Familia dieses Oesterreichische Manns-Lehen schon vor etlich hundert Jahren her inngehabt, Ihro Ritterschafft in Ober-Vormundschafftlichem Nahmen mit einem billichen Vergleich statt zu thun sich resolviret, gestalten dann solcher bey dato von hochwohlgedachter Commission abgehaltener Conferenz in Gegenwarth der von gesambten dreyen Hochlöblichen Tribunalien darzu verordneten Herren Deputirten, und wiederhohlten Fisci, auff Käyserliche allergnädigste Ratification dahin tractirt, abgeredt und beschlossen worden.

Als Erstlich solle Anfangs berüertem Herrn Carl Joseph von Neuhausen ꝛc. vor sich und seine Eheliche Mannliche Descendenten obvermeltes Oesterreichisches Manns-Lehen Neuhausen auff den Fildern gelegen, mit allen und jeden appertinentien, Stuckh und Güetern, Rechten und Gerechtigkeiten, und zwar in specie mit dem halben Theil der Vöstin und des Dorffs zu Neuhausen auf den Fildern, dem Kirchen-Satz und dem Kirchen-Zehendten, zu zwey Dritlen und zwey Zwölfftlen des so genandten Oster-Tags zu Lustenaw, von weiland Caspars von Kalthenthall zu Altingen Erben erkaufftem Hoff mit seiner Zugehörung, dem Hoch Gericht, Stockh, Galgen und dem Bann über das Bluet zu richten, in Summa mit allen Ehehafft, Gewaltsambe, Nutzungen und Zuegehörden, wie selbiges nicht nur der letst Verstorbene und seine Vorfahrer, sondern auch von ältisten Jahren hero in conformität der ältesten Lehen-Brieffen, und sonderlich der Lehens-renovationen de Ao. 1384. & 85. 1444. & 1453. &c. die ehevorige Neuhausische Lehens-Vasallen fortan inngehabt und besessen, oder von Rechts wegen hetten besitzen und genüessen können oder sollen, sowohl was de facto richtiges Lehen ist, als de jure & observantia nach denen ersteren und ältisten Lehen-Brieffen etwa noch vor Lehen erkent werden würd, in gantzen Corpore zusamben, nichts davon außgenommen (doch salvis allodialibus, soviel nach des Curandi in allweeg benöthigter rechtlicher Mit-Vernemung zu rechtlicher Gnüge für Augenthum an Seithen der allodial prætendenten erwisen, und nach allseitiger submission darfür mit Urthel und Recht erkandt wird, uñ nicht etwa per legitimum consensum Domini directi darvon distrahirt oder veralieniret worden wäre,) de novo, jedoch in antiqua qualitate feudi Masculini, gleich denen ersteren Adelichen Lehen-Innhaberen von Neuhausen verliehen seyn, Ihme auch die gewohnliche Lehens-Investitur und Immision von dem Ober-Oesterreichischen Lehen-Hof, | præstitis præstandis, wie die ehevorige Vasallen von Neuhausen bey jeder Lehens-Empfängnus gewohnlicher massen præstiret und geleistet, gegen die alte gewohnliche Lehen-Tax, solche Neuhausische Lehen-Helffte betreffend, ehist ertheilt jedoch hierüber ein aigener Lehen-Brieff über solch alles errichtet und ausgefolgt: Nicht weniger all und jede vom bißherigen Lehens-Sequestro und Administratore Franz Heinrich Schmiderer, Schultheißen zu Rothenburg, sowohl zu Neuhausen gefundene, als zu Tübingen bey der Ritter-Cantzley den 29. Januarii ausgelesene und den 4ten Februarii 1701. zu Neuhausen, laut vorhandener und von demselben unter besagtem datis bescheinter Specificationen empfangene Documenten und Litteralien von gedachtem Franz Heinrich Schmiderer, oder in wessen Handen selbige dermahlen seyn solten, gantz und gar, als zum Lehen und dessen Behauptung gehörig, und zu solchem Ende zu deß Lehens-Administratoris Handen gezogen, sogleich bey solches Lehens Investitur und Immision, Ihme Curando oder dessen Ober-Vormundschafftlichen Gewalthaber unversehrt in vorigen alten Stand, nichts darvon ausgenommen, extradirt;

Weiters auch zum Andern Ihme von Neuhausen die Lehens-Gefäll von Martini diß Jahr anrechnends überlassen, und an denen verhandenen Früchten zu dem Unterhalt der Mäyerin auch und Dienstbothen und deß andern Viehs (welches er doch selbst beyzuschaffen hat) so viel an ein und anderm zu dem Veldt-Bau erforderlich, die Nothdurfft, neben der Sommer-Saat zu Anblüemung der Ackerstuckh, ohne sein Entgelt oder künfftiger refusion gratis abgefolgt, und biß auff Jacobi nechstkommend darmit continuirt werden, derenthalben sowohl als wegen restituier- und extradirung der vorbemelten Neuhausischen Documenten und Litteralien der gemessenen ernstlich Befelch an besagten Franz Heinrich Schmiderer, dessen substituirten Verwalther N. Oßwalden, oder an wen es sonsten weiters nöthig seyn wird, zu schuldigster Vollziehung und Folgleistung förderlich abgelassen werden solle.

Dargegen Drittens derselbe und respective seine Vormundschafft für diß fallig gutwillige Lehens-Uberlassung eine Summa Gelts benandtlichen Sechs und dreyßig Tausend Gulden, id est, 36000. fl. zu Handen der Ober-Oesterreichischen Hof-Cammer, oder weme Sie dißfalls die Anweisung geben würdet, paar zu entrichten haben, dergestalten zwar, daß hieran gleich iezt, und vor erlangter Immision zehen tausend Gulden: der Uberrest aber in nechstfolgenden drey Jahren jedes mit acht tausend, sechs hundert sechs und sechzig Gulden, viertzig Kreutzer, von heutigem dato anraitend ohne mit lauffenden Interesse (außer an vorwohlgehörten Baron von der Halden zu bezahlen) allda zu Innsprugg richtig abgestattet wer-

den solle, dieses sub expressa reservatione utilis Dominii, als lang und viel nit die völlige Abführung beschehen. Und zwar alles ohne Entgelt löblicher Hoff-Cammer, & citra evictionis præstationem, ob alsdann wenig oder gar nichts von denen verhoffenden Lehens-Appertinentien durch Vergleich oder Sentenz cum assistentia Fisci herbey gebracht werden könte.

Weilen jedoch Viertens ersternandtem Baron de Halden, auff Ihrer Käyserlichen Majestät Genehmhaltung sechs und zwantzig tausend Gulden (worunder obige Sechs tausend Gulden anticipation begriffen) hinaus zu gebüren haben, vor deren gäntzlichen bonification Er von diesem Lehen-Guett abzutretten, und sich seines Juris quæsiti zu begeben nicht gedacht; Als hat sich der Ritterschafftliche Syndicus mit deme gleichwohl, wie er Platz und Gelegenheit fünden würd, dieser Zahlung halber zu verstehen, gestalten und da man Ihme Baron von der Halden darmit nicht zuhalten würde, Er Fug und Macht haben solle, sich selbst propria authoritate in den Possess deß Guths zu setzen, und darinnen so lang und viel zu verbleiben, auch die fructus zu empfangen, unzt demselbon die vollkommene Satisfaction umb Haubt-Sach und Zinß erfolget seyn wird.

Und damit Fünfftens wiederholter von Neuhauß oder seine Vormundschafft umb so eher Gelegenheit finde, so accordirtes Geltquantum aufzubringen solle, demselben der Lehenherrliche Consens ohne Abrichtung einiger Gebürnus oder Taxa hiemit ertheilet seyn, daß die nöthige Gelter auf gedachtes Lehen-Guet Neuhausen aufgenommen, und versichert werden mögen, gegen deme jedoch, daß Er schuldig seyn solle, die aufnehmende Capitalien inwendig nechster Neun Jahren wiederumben abzulödigen, und das Lehen Neuhausen davon völlig zu franchiren, biß dahin und nicht längers die Verschreibung ihre Krafft und Würckung haben solle, es werde dann hierüber vom Ertz-Hertzoglichen Lehen-Hoff eine Prorogation auff sollich Lehen von neuem seiner Seits erhalten.

Mithin aber Sechstens, bedingt und zugelassen, daß, wann Er Carl Joseph von Neuhausen oder seine Mannliche Descendenten über kurtz oder lang ohne Hinderlassung einer Mannsstammigen Ehelichen Succession absterben wurde, in so begebendem Fall denen allodial Raut-Erben von so erlegenden Sechs und dreyßig Tausend Gulden zwey Drittel vor solch Lehens-Genußes Entziehung wiederumben zu erfolgen, das einte Drittel aber dem Hochlöblichen Ertz-Hauß Oesterreich heimbgefallen seyn solle.

Und gleichwie Siebendens die zehen tausend Gulden dennoch vor der Immission zu erlegen seyndt, und folgends gleich die Einsatzung nach ertheilter Investitur zu beschehen hat; Als solle Er Carl Joseph von Neuhausen, zum Fall von Ihro Käyserlichen Majestät die Ratification über diesen Tractat in negativam erfolgen wurde sich in dem Possess so lang und viel zu halten haben, biß demselben umb obermelte Zehen tausend Gulden und die wegen dißfälliger neuen Belehnung und Immission gethane Auslagen wiederumb vollständig gut gemacht und wiederstattet seyn werden.

Schlüßlichen aber thut man sich pro parte des Ober-Oesterreichischen Lehen-Hofs protestando hiermit bestermassen reserviren, daß durch gegenwärtigen Vergleich dem ergangenen Regiminal-Sentenz und anmit confirmirter diß orthigen Lehens-observanz ratione simultaneæ Investituræ deß geringsten derogirt, oder præjudicirt, sondern gleich vorbesagtem Oesterreichischen Lehen-Hoff seine Jura und Gerechtsame quoad omnes similes casus für jetzt und inskünfftig hierunder vollkommenlich reserviret seyn und bleiben.

Zu dessen wahrem Urkundt und mehrer Bekräfftigung seynd von gegenwärtigem Vergleichs-Recess zwey gleichlautende Exemplaria verfasset, Eines davon von hochwohlbesagter Käyserlichen Commission, das andere aber von mehr ernandtem Syndico unterschrieben und gefertiget worden. Beschehen zu Innsprug den zwantzigsten Novembris, deß Ein Tausend Sieben hundert und Vierten Jahrs.

(L. S.) **Johann Adam, Graf von Saurau.**

(L. S.) **Zacharias Gottfried von Webersperg, Frey-Herr.**

(L. S.) **Matthias Lechtaler, D. Ober-Oester. Hof-Cammer-Procurator.**

CCLXI.

CCLXI.

Käysers Leopoldi Lehn-Brieff vor Carl Josephen von Neuhausen, über den halben Theil des Dorffs und der Veste zu Neuhausen, wie solcher im Jahr 1704. dem vorherstehenden Recess zu Folge projectiret worden.

WIr Leopoldt ꝛc. Bekennen, demnach uns auff Ableiben unsers getrewen lieben Philipp Wilhelm von Neuhausen ohne Hinterlassung ehelicher Mannlicher Leibs-Lehens-Erben, die halbe Veste und Dorff Neuhausen, sambt denen darzue gehörigen Dorff, Aeckhern, Wißen, und Holtz auff den Fildern gelegen, Item der Blutbann, und Kirchensaz, auch zwey Zwölfftheil des Kirchen-Zehenden allda Mannledig, und von unserer Ober-Oesterreichischen Regierung als Ertz-Fürstl. Lehen-Hoff den Sechs und zwanzigsten Augusti lestthin durch außgefallene Urthel, unsern Ober-Oesterreichischen Fisco apert und heimbfällig zuerkhendt worden, Wir auch solche Lehen unsern Ober-Oesterreichischen Geheimbden Rath und Oesterreichischen Gesandten bey der fürwehrenden Reichs-Versamlung zu Regenspurg, auch lieben Getrewen, Frantz Rudolph von der Halden, zu Haldenegg und Neidtberg, Freyherrn von Tragberg, Tyrolischen Land-Mann, umb willen seiner uns langwierig getrew eiferig ersprießlichst gelaisten Diensten gegen gewissen Bedingnußen und zu Folge der vorhero Ao. Sechzehenhundert Sechs und neunzig ihme hierauff ertheilten Anwartschafft und abusiv Investitur, zu Manns-Lehen allergnädigist überlassen und verliehen, vor würcklicher Immission seiner Persohn in erzöhlte Lehen aber, und vor Introducierung der von des Carl Joseph von Neuhausen Ober-Vormundschafft als sich hervorgegebenen, und darumben mit unserm Ober-Oesterreichischen Fisco in lite gestandenen Lehens-prætendenten und Successorn ab obangeregter Regiminal-Erkhantnus bey uns allerunterthänigst gesuchten Revision, unsere nacher Innsprugg abgeordnete und allda subsistierende Haupt-Commission auff innständiges Anlangen erstgemeldter Vormundschafft und dessen hierzue bewaltigten abgeschickten D. Johann Stephann Burgermeisters, Neccarischen Ritterschaffts Syndici sich entzwischen unserer Ober-Oesterreichischen Hoff-Cammer in Beysein des Ober-Oesterreichischen Hoff-Cammer-Procuratoris, dann obgemelten Baron von der Halden ꝛc. und wiederholten Vormundschafft oder besagten Gewalthabern neben Zuezihung einiger Raths-Mittlen auß unsern Drey Ober-Oesterreichischen Stellen, sich interponiert, und auff unser allergnädigste Genehmhaltung dieses Stritt-Weesen den zwanzigsten Novembris erstihin unter andern dahin vertragen und allerseits verglichen, daß negst Begebung von Neuhauß Hevischer Seits angehengten Revision, mehrerhohlten Curando, Carl Joseph von Neuhausen Eingangs ernennte Lehen der halben Veste und Dorff Neuhausen, sambt den Blutbann, Kirchensatz und zugehörigen Güethern, wie die von uns und unsern Vorfahren die von Neuhausen von Alters hero zu Lehen inngehabt und besessen, und alda hernach beschrieben seind, auch was noch von den übrigen von Neuhausen ratione qualitatis in Stritt verflechten Güetheren für Lehen würdt erkhennt werden, gegen herauß Bezahlung Sechs und dreyßig tausendt Gulden respective an mehrerholten Baron von der Halden und unserer Hoff-Cammer, auch anderen in den errichteten Recels einkomenen reservaten und Bedingnußen zu einen ordenlichen Manns-Lehen überlassen und verliehen werden solle. Daß darauff für uns khomben ist unser lieber Getrewer, Adam Heinrich Keller von Schleitheimb, Freyherr zu Ißenburg, und bath uns demüthiglich, daß Wür ihme als von viehl erholter Vormundschafft erkiest und verschlagener Lehen-Trager, dickersagten Carl Joseph von Neuhausen zu Hoffen obvermeltes Oesterreichisches Manns-Lehen Neuhausen mit allen ihren appertinentien, Stuckh und Güetheren, Recht und Gerechtigkeiten, und zwar in specie mit den halben Theil der Vesten und des Dorffs zu Neuhausen auff den Fildern, den Kirchensatz und Kirchen-Zehendten zu zwey Theil, vnd zwey Zwölfftheil deß so genannten Ostertag zu Lustnaw, von weyland Caspar von Kaltenthal zu Altingen Erben erkaufften Hoff mit seiner Zuegehörung, dem Hoch-Gericht, Stockh und Galgen, und den Pann über das Blut zu richten, in Summa mit allen Ehehafften, Gewaltsame, Nutzungen und Zugehörden, wie selbiges nicht nur der letst verstorbene und seine Vorfahrer, sondern auch von ältisten Zeiten hero in Conformität der ältisten Lehen-Brieff, und sonderlich der Lehens renovationen de Anno dreyzehen hundert vier und achtzig & fünff und achtzig, vierzehen hundert vier und viertzig und vierzehen hundert drey und funffzig, die ehe-

ehevorige Neuhausische Lehens-Vassallen fortann inngehabt und besessen, oder von Rechts wegen hetten besitzen und genieſſen können oder sollen, so wohl was de facto richtiges Lehen ist, und de Jure & observantia nach denen ersteren und ältisten Lehen-Briefen etwa noch vor Lehen erkhennt werden würdet, in gantzen Corpore zusambt, nichts darvon außgenomben, als was an Seitten der Allodiall-prætendenten pro Allodio erwiesen, und darfür mit Vrthel und Recht bey unsern Ober-Oesterreichischen Lehen-Hoff erkhennt werden wirdt, de novo, jedoch in antiqua qualitate Feudi Masculini, gleich denen ersteren Adelichen Lehens-Innhaberen von Neuhausen verliehen worden seind, zu Lehen zu verleihen allergnädigist geruheten, wann ihme solcher auff so vorgangenen Vergleich, und unser darüber den - - Monats - - allergnädigist abgegebene Ratification, widerumben von uns zu empfahen gebührt, das haben Wir gethann, und bemelten Lehen-Trager, wie obsteet, obgemelte Stuckh und Güther, Recht und Gerechtigkeit mit ihren Zugehörungen aus sonderbahren Gnaden ohne alle præjudiz gegen anderen ins künfftig, allergnädigist verliehen, leihen auch ihme die hiemit wissentlich, und in Crafft diß Briefs, was Wir ihme von Billichkeit und Rechts wegen daran verleihen sollen oder mügen, also daß er Carl Joseph von Neuhausen und seine eheliche Mannliche Leibs-Lehens-Erben bey demselben Pann daselbst von Neuhausen über das Bluet zu richten, auch die nun fürbasser von uns und darnach unsern Erben in Lehens-Weiß innhaben, nutzen und niessen sollen und mügen als Lehens- und Lands Recht ist, und so es zu Fählen khombt, von uns und unsern Erben vnd Nachkhomben als Ertz-Herzogen zu Oesterreich zu Lehen empfangen, auch Macht und Gewalt haben den Blueth-Pann verrer Erbarn Personen, ihren Ambtleuthen, die sie zu einer jeglichen Zeit darzue geschickhlich und nutzlich sein beduncken, zu richten verleihen, also daß dieselbe Ihre Ambtleuth als Richter nach denen übelthätigen verleumbden Personen, die sie in berührten Dorff Neuhausen haben, und Ihnen unterworffen seynd, greiffen, die annehmen, peinlich fragen, und auf jedes Bekändtnus der Mißhandlung nach des Hauß Oesterreichs Rechten offentlich richten und straffen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, gleiches Gericht führen und halten, gegen dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, und darzue nit ansehen weder Lieb, Leydt, Muth Gaab, Forcht, Freundschafft, Feindschafft, noch gantz kein andere Sach, sondern allem gerechtes Gericht, als sich gebührt und sie gegen GOtt am jüngsten Tag verantwortten wollen führen. Inmassen dann mehrbesagter Baron Keller uns durch den Ersamen gelehrten unsern getreuen lieben D. Johann Bartelmee Zádrá Ober-Oesterreichischen Regiments-Advocaten als seinen bestelten Gewalthaber (welches wir doch nur allein für eißmahl aus sonderbahren Genaden, und daß solches uns an unsern Lehenherrlichen hergebrachten Rechten und dem stylo Curiæ gantz unprajudicirlich seyn solle, beschehen lassen) gewohnlich Gelübd und Eydt in sein Seel gethan hat, von solcher Lehen wegen (alldieweilen Er also Lehentrager sein würdet) allzeit getrew, gehorsamb, dienstlich und gewärtig zu sein, als getreiwe Lehens-Trager Ihren Lehens-Herren zu thun schuldig und gebunden seind, welchen Eydt Er dann gleicher Weiß (so viel den Pann über das Blut zu richten anbetrifft) von gedachten Ihren Ambtleuthen, denen Sy solchen Pann befelchen, als offt die verendert werden, auch nemben sollen. Alles getrewlich und ohne Gevehrde, doch Uns und Unsern Erben an Unserer Fürstlichen Obertheit, auch Unseren löblichen Hauß Oesterreich, und sonst männiglich an Ihren Hochgerichtlichen Lehenschafften, Rechten und Gerechtigkeiten ohnschädlich. Mit Vrkundt diß Briefs, geben in Unserer Statt Innsprugg den - - Tag, Monats - - nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehen hundert und vierdten, Unserer Reiche des Römischen im Sieben und vierzigisten, des Hungarischen im Funffzigsten, und des Böheimischen im neun und vierzigsten Jahren.

CCLXII.

Instruction der Ober-Oesterreichischen Regierung, an N. Schmiederern, bißherigen Sequestrum und Administratorem des Guts Neuhausen, wie er sich bey der Immision Carl Josephs von Neuhausen, in den halben Theil des Guts und der Veste zu Neuhausen, verhalten solle,

de Anno 1704.

Unsern günstigen Gruß zuvor, Obe zwar vor Uns der Ober-Oesterreichischen Regierung als Ertz-Fürstliche Lehen-Hoff, de: Ober- und Unter-Oesterreichischen Landen, entzwischen dem Ritterschafftlichen Directorio in Schwaben, Viertels Kocher, in Ober-Vormundschafftlichen Nahmen Carl Joseph von Neuhausen, zu Hoven, als Lehens-Requirenten und Clägern, dann auch dem Ober-Oesterreichischen Fiscum Beklagten andern Theils, in puncto requisitionis feudi des Oesterreichischen Manns-Lehen Neuhausen auff denen Filderen gelegen, undtern 26. Augusti nechsthin ein Vrthel ausgefallen, Crafft dessen solches Lehen dem Clägern ab, dargegen aber dem Ober-Oesterreichischen Fisco zuerkhent, und cum omni annexo für heimgefallen und apert gesprochen worden, worvon Sye Ritterschafft, nomine, quo supra, bey der Römischen Käyserlichen Majestät sich beschwehrt, und in aller Unterthänigkeit gebetten, Ihren Curando die strittige Lehens-Helffte gegen einen leidentlichen Vergleich cum omni causa einzuräumen, oder das eventualiter angesuchte beneficium revisionis zu gestatten, unter dessen auch auf solches heimgefallne Lehen der Römischen Käyserlichen Majestät Ober-Oesterreichische Geheimbte Rath, Oesterreichische Gesandte bey dem fürwehrenden Reichs-Congress zu Regenspurg und Vogt beeder Herrschafften Bergenz und Hohenegg, Herr Frantz Rudolph von der Halden Frey-Herr zu Trazberg, zu Volge der Vigore resolutionis vom 18. Septembr. 1696. auf dasselbige dem allergnädigist ertheilten Anwarthschafft und Eventual Verleihen würcklichen investirt worden, und die Lehen-Pflicht abgelegt.

So hat doch die allhie subsistirende Käyserliche Hochansehnliche Haupt inquisitions-Commission auf des anwesenden Ritterschafftlichen Neccarischen Rath und Syndici D. Johann Stephan Burgmeisters, als Vormundschaffts-Begwaltigten immerhin gethanes Antreiben und Bitten, daß man zue denen Vergleichs-Tractaten ankommen möchte, und in Ansehung der für obernannten Curandum einkommener fürtrefflichen Vorschrifften, auch andern beweglichen considerationen sich inter partes interponirt und bey der vor deroselben den 20. passato abgehaltnen Conferenz in Gegenwarth der von gesambten dreyen Tribunalien darzue verordneten Herren Deputirten auch widerhohlten Fisci auf Käyserliche Lands-Fürstliche allergnädigiste Ratification einen Vergleich tractirt, abgeredt und beschlossen, Crafft dessen zwar principaliter mehrberührten Carl Joseph von Neuhausen, vor sich und seine Eheliche Mannliche Descendentz obvermeltes Oesterreichisches Manns-Lehen Neuhausen, mit allen und jeden appertinentien,

Stuckh und Güthern, Rechten und Gerechtigkeiten gegen heraus zu bezahlen habenden 36000. Gulden überlassen, und in qualitate feudi Masculini verliehen werden, und sein sollen, under andern aber auch und nit weniger alle und jede von Euch als dem bißherigen Lehens-Sequestro oder Administratore sowohl zu Neuhausen gefundene, als zu Tübingen bey der Ritter-Cantzley den 29. Januarii ausgelesene, und den vierdten Februarii Anno 1701. zu Neuhausen lauth vorhandten sein sollender und von Euch unter besagten datis bescheinter Specificationen empfangener Documenten und Litteralien von Euch oder in wessen Handten selbige dermahlen seyn sollen, gantz und gar, als zum Lehen und dessen Behauptung gehörig, so gleich bey solchen Lehens Investitur und Immision Ihme Curando oder dessen Ober-Vormundschafftlichen Gewaltbaber unversehrt in vorigen alten Standt, nichts davon ausgenomben, extradirt. Weiters auch vors Andere Ihme von Neuhausen die Lehens-Gefäll von Martini diß Jahr anrechnent, überlassen und an denen verhandenen Früchten zu dem Underhalt der Mayrleuth und Dinstpotten, auch des andern Viehs (welches Er von Neuhauß doch selbst beyzuschaffen hat) so viel an ain und andern zu dem Feld-Bau und Bestreittung der Mayrschafft Neuhausen nöthig ist, die Notturfft neben der Sommer-Saat zu Anblühmung der Aecker-Stuck ohne sein Entgelt oder künfftiger Refusion gratis abgevolgt, und bis auf Jacobi negstkommendt darmit continuirt werden; Auch derenthalben der gemessen ernstliche Bevelch an Euch und Euren substituirten Verwalter N. Obwalten, oder an weme es sonsten weiters erforderlich seyn würd, zu schuldigster Vollziehung und Folgleistung förderlich abgelassen werden solle, allermassen Sye Kayserliche Haupt-Commision untern 27. passato die Verordnung an Uns mit diesem weiteren Anhang ergehen lassen, daß Euch auch also gleich anbevohlen werden solle, von denen von Martini diß Jahrs an, dem dickhersagten Carl Joseph von Neuhausen receßmäßig überlaßnen Lehens-Gefällen zu Neuhausen weder an das Ober-Ambt zu Rottenburg, noch auch in specie an die zu Neuhausen ex gratia gelaßne Wittib oder sonst jemand das geringste weiters zu raichen, oder anderwerts zu verwendten, sondern all und jedes beysammen zu lassen, und des von Neuhausen Ober-Vormundschafftlichen Gewaltbaber, oder Beambten bey negst bevorstehendter Lehens-Immision einzueraumen, auch Euch den

den Schmiderer zu injungieren / daß Ihr aus denen in beygehendter Supplications-Abschrifft enthaltenen Vrsachen Euch der Administration zu Neuhausen nicht weiters annemben / sondern die Verwalt- und Einziehung der Gefällen von Martini hero alleinig dem substituirten Verwalter Oßwald biß zu erfolgendter Immision privative überlassen sollet; Als würdet Euch beeden ein solches zu Ewren Wissen / Verhalt und gehorsamben Vollzug in allen Puncten hiemit intimiret und angefügt / den 15. Decembr. 1704.

CCLXIII.

Käysers Leopoldi Rescriptum an den Marschallen in Hohenberg / Frantz Sebastian Haugen / worinn er demselben committiret / Carl Josephen von Neuhausen / oder dessen Gevollmächtigten / in Käyserlichen Nahmen / in den halben Theil des Guts und der Veste zu Neuhausen zu immittiren / de Anno 1704.

Leopoldt ꝛc.

Nachdeme auff tödtliches Ableiben Wilhelmb Philipps von Neuhausen dessen von Uns und Unsern löbl. Erz-Hauß Oesterreich zu Manns-Lehen ingehabte halbe Dorff und Veste Neuhausen sambt darzue gehörigen Lehen-Stuckhen / auch den Blut-Pann / Kirchensatz und Zehendt / wie die in der darumben außgefertigt- und ertheilten Lehens-Investitur beschrieben / und die von Neuhausen selbe inngehabt und besessen / sich eröffnet und Mannledig worden; deren Succesion halber aber sich etwelche Strittigkeiten hervor gethan / worüber den 26. Augusti negsthin der endliche Spruch ergangen / und solche Lehen durch Vrthel und Recht für apert und heimfällig erkhennt: auch darüberhin unser Ober-Oesterreichischer Geheimber Rath und Oesterreichischer Gesandter zu Regenspurg / auch Vogt beeder Herrschafften Bregenz und Hohenegg zu Folge unserer deme Vigore resolutionis von 18. Septembr. 1696. auff diese Lehen allergnädigist ertheilten exspectanz und Eventual-Verleihung den 11. Octobr. letzhin hierumben die gewöhnliche Lehen-Pflicht abgelegt und die würckliche Investitur empfangen hat / hingegen unsere Räthe und liebe Getreue N. Director und Ausschüße unserer Reichs-Ritterschafft in Schwaben Viertels Kocher als Ober-Vormundschafft des Carl Josephs von Neuhausen Elegeren und requirenten ab solcher Vrthel bey uns sich beschwert / und allerunterthänigist gebetten / Ihro das Beneficium revisionis zu verstatten / oder gegen einen leidelichen Vergleich ihrem Curando diese Lehen zu überlassen und zu verleihen; Und nun unsere alda zu Innsprugg subsistierende Haupt-Inquisitions-Commission auf starckes instituieren und bitten des Neccarischen Syndici D. Johann Stephann Burgmeisters / als Neuhausischen Vormundschaffts-Anwaldt / auß ihren gewissen Ursachen sich entzwischen denen Partheyen in Gegenwarth von allen dreyen unsern Ober-Oesterreichischen Dicasterien deputierten Räthen interponiert / und auf unser allergnädigste Ratification diß Werckh mit gewissen gegen einander verbindtlichen Conditionen dahin verglichen und geschlossen / auch gelobt; Daß Anfangs berührten Carl Joseph von Neuhausen vor sich und seine eheleibliche Mannliche descendenz obvermeltes Oesterreichisches Manns-Lehen Neuhausen auff den Fildern gelegen mit all und jeden apperitnenzien / Stuckh und Gütern / Recht und Gerechtigkeiten: Und zwar in specie mit dem halben Theil der Vöstin und deß Dorffs zu Neuhausen auff den Fildern / den Kirchensatz und Kirchen-Zehent des sogenannten Ostertags zu Lustnaw / von weyl. Caspar von Kaltenthals Erben erkaufften Hoff mit seiner Zugehörung / dem Hoch Gericht Stockh / Galgen und den Pann über das Blut zu richten mit allen Nutz / und Zugehörungen nach Inhalt deß darumben außgefertigt; und ertheilten Lehen-Briefs / auch obangeregten den 20. Novembr. erstlhin errichteten Vergleichs-Recels gegen herauß Bezahl- und Abrichtung an unsere Ober-Oesterreichische Hoff-Cammer / oder weme dieselbe anweisen würdet / einer Summa per 36000. Gulden / de novo, jedoch in voriger alten Qualität eines Manns-Lehen überlassen und verliehen werden solle; massen Er auch mit solchen mittelst seines verordneten Lehen-Tragers würcklich belehnet worden. Und nun die Notturfft erfordern will / daß derselbe auch in den Besitz eingeführt / und immittiret werde.

Als haben wir dich zu unsern Commissarium hiemit angesehen und ernennt / allergnädigst befelchende / daß du dich auff ehist gelegsame Zeith mit unsern-lieben Getreuen Adam Heinrich Keller (Tit.) als sein Carl Joseph Ober-Vormundschafftlich vorgeschlagen und angenombenen Lehen-Trager ad locum begeben / alle zu diesen Lehenbahren

ren Antheil gehörige Unterthanen für dich erforderest / denenselben Unser allergnädigste Resolution und getroffnen Vergleich kund machest / sie Ihme sambt dessen Mannlichen Descendenz gebräuchiger massen schwören lassest / auch sie zu Præstirung ihrer Schuldigkeiten / alten Herkomben gemeß / an denselben und seine Lehens-Folgere anweisest / wie auch Ihme Lehen-Träger die Schlüssel / Lehenpare Documenta und Schrifften einhendigest / und alles dasjenige vornembest und vollziehest / wie selbiger Landen in dergleichen actibus observierlich und gepflogen worden / auch erforderlich ist / und alsdann deiner Verrichtung vollständige Relation Unserer Ober-Oesterreichischen Regierung und Hoff-Cammer erstattest. Dessen ꝛc. den 15. Decembr. Anno 1704.

An den Marschalken in Hohenberg / Frantz Sebastian Haugen / abgangen.

CCLXIV.

Käysers Leopoldi Lehens-Consens, vor Carl Josephen von Neuhausen / über den halben Theil des Guts und der Veste zu Neuhausen, de Anno 1704.

Wir Leopoldt von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / König / Ertz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain und Würtemberg / Grav zu Tyrol und Görtz ꝛc. Bekennen / Nachdeme auff tödtlichen Abgang weiland Philipp Wilhelm von Neuhausen ohne gelassene Leibs- und Lehens-Erben desselben von Uns / und unsern löblichen Ertz-Hauß Oesterreich zu Manns-Lehen ingehabte halbe Dorff und Böste Neuhausen / sambt denen darzu gehörigen Aeckhern / Wiesen und Holtz / auf denen Fildern gelegen / Item der Blut-Pann und Kirchen Satz / auch Zehenden und andern Gütter und Gerechtigkeiten allda mannledig / und unsern Ober-Oesterreichischen Fisco als apert und heimfellig von Unserer Ober-Oesterreichischen Regierung als ordenlichen Lehen-Hof den sechs und zwantzigsten Augusti jüngsthin / durch ausgefallenen Sentenz zuerkennt worden / und wir solche Lehen unsern Ober-Oesterreichischen geheimben Rath und Oesterreichischen Gesandten bey dem fürwehrenden Reichs-Convent zu Regenspurg und Vogten der Herrschafften Bregentz und Hohenegg auch lieben Getreuen / Frantz Rudolph von der Halden zu Haldenegg und Neidtberg / Frey-Herrn zu Tratzberg ꝛc. Tyrolischen Landtmann aus seinen erheblichen und beweglichen Ursachen gegen gewisser Bedingnus zu Lehen allergnädigist überlassen und verliehen / vor würcklicher Immision aber in dasselbe seiner Persohn / und Introducirung der von des Carl Joseph von Neuhausen zu Hoven Vormundschafft / als sich hervor gethanen / und hierumb mit unserm Ober-Oesterreichischen Fisco in lite gestandenen Lehens-Prætendenten / obangeregte Reginal Erkantnuß bey Uns allerunterthänigist gesuchten Revision / unsere nacher Innsprugg abgeordnete / und allda subsistirende Inquisitions- und Haupt-Commission auff Ansuchen erstgemelter Ober-Vormundschafft sich entzwischen Unserer Ober-Oesterreichischen Hoff-Cammer in Assistenz Unsers Hoff-Cammer-Procuratoris, dann obgemelten Baron von der Halden / und wiederhohlter Vormundschafft / oder deren bevollmächtigten Gwalthaber interponirt / und mit Zuziehung einiger Mittlen aus unsern Ober-Oesterreichischen drey Stellen auf unser allergnädigste Ratification einen Vergleich tractirt und erhebt / Crafft dessen oberhohlte Lehen zu Neuhausen mehr besagten Carl Joseph von Neuhausen gegen heraus Bezahlung Sechs und dreyßig tausendt Gulden an dem ultro hiervon weichenden Baron von der Halden / und unsere Ober-Oesterreichische Hoff-Cammer / auch andern in solchen Vergleichs-Recess einkhombnen Reservaten und Conditionen zu Manns Lehen überlassen seyn sollen / daß darauff für uns komben ist sein Carl Joseph von Neuhausen von dem Directorio und Ausschusse der freyen Reichs-Ritterschafft Viertels am Kocher als Ober-Vormundschafft constituirter Curator und Lehentrager / unser und des Reichs Getrewer lieber Adam Heinrich Keller von Schleitheimb / Freyherr von und auf Isenburg / und bath uns demüthiglich / daß wir Ihme umb fürgebrachter Ursachen willen allergnädigst vergont / bewilliget und zugelassen hetten / daß Er Vormunder oder seine Nachfolgere in der Curatel auf obernannt Unser Lehen des halben Schloß und Dorffs Neuhausen auff den Fildern / und zuegehörigen Güthern / Zehenden und Gerechtigkeiten / Unserer Gravschafft Hohen-

berg Lehenschafft, wie selbes in dem darumben Ihme Carl Joseph von Neuhausen ertheillenden Lehen-Brieff mit mehrern ausführlich beschrieben, eine Summa Geldts per Sechs und dreyßig tausendt Gulden Anlehens weiß auffzubringen und zu entlehnen, auch den Darleiher darauff verschreiben zu dörffen, das haben wir gethan, und thuen es auch hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs, doch anderer Gestalten nit, dann daß Sie obbemeltes Anlehen in denen nechsten neun Jahren von Zeit jeder Verpfändung anzuraithen, wiederumb ablösen, und offtbemeltes Lehen frey und ledig machen sollen, es werde dann ein weitere prorogation ausgewürckht und allergnädigst ertheilt, zum Fahl es sich aber begeben wurde, daß solches Lehen unter dieser Zeit der neun Jahren vermannt und heimbfellig werden solte, das umb angeregtes Anlehen der Sechs und dreyßig tausendt Gulden sein Carl Joseph von Neuhausen aigenthumblich hab- oder anfallendes Vermögen (so weit sich selbiges erstreckt) dem Glaubiger und Darleiher vor allen Dingen verobligirt: Was aber daran ermanglen und abgängig seyn würde, alsdann erst das Lehen verbundten und verpfendt seyn: auch der Glaubiger darvon vergnügt werden solle, Inmassen Er Vormunder sich dessen gegen Uns sonderbar verschrieben und verreversirt hat, doch Uns und Unsern löblichen Hauß Oesterreich, und sonst männiglichs an Unsern und Ihren Rechten hierinn unvergriffen, getreulich und ohn Gefehrde.

Mit Uhrkundt diß Brieffs, geben zu Innsprugg den 15. Tag Monats Decembris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im siebenzehen hundert und vierdten, Unserer Reiche, des Römischen im sieben und vierzigsten des Hungarischen im funffzigsten, und des Böheimbischen im neun und vierzigsten Jahren.

Johann Adam, Graff von Spauren.
Adam von Deuring, Frey-Herr.
(L. S.)

Commissio Sacræ Cæsareæ Majestatis in Consilio
Joh. Fr. Rosse.
Bartlme Hagg, D.

CCLXV.

Käysers Leopoldi Confirmation und Ratification des oben sub Num. CCLX. befindlichen Recesses, wie solche per modum Resolutionis an den Geheimben Rath der Ober-Oesterreichischen Regierung Anno 1705. überschicket worden.

Leopoldt ꝛc.

WIr haben Uns aus Unserer zu Innsprugg geweßten Inquisitions-Commision unterm 20sten Novembris letsthin erstatteten allerunterthänigisten Relation umbständlichen allerunterthänigist referiren lassen, was gestallten, als über das in der Neuhausischen Lehens-Succesions-Sach für Unseren Ober-Oesterreichischen Fisco wider das Ritterschafftliche Directorium in Schwaben Vierdtels Kocher in Ober-Vormundschafftlichen Nahmen des Carl Josephs von Neuhausen zu Hofen, als angemaßten Lehens-Successorn, der durch den tödtlichen Hintritt weyland Philipp Wilhelm von Neuhausen vermannten Helffte ersagter Vösten und Dorffs Neuhausen sambt Zugehörde den 26. Augusti nächst abgewichenen Jahrs bey unserer darobigen Regierung ergangene Urthel die Revision zwar angemeldet, die Sach aber hinnach auf des verlustigten Theyls gemachte Instanz auff einen güttlichen Vergleich eingelaithet worden, sie Commission über unsers den 15den Octobr. vorhin an Sie erlassenes gnädigistes Rescript mit Zueziehung einiger Deputirten von allen dreyen darobigen Wesen- und unsers Ober-Oesterreichischen Hoff-Kammer-Procuratoris, nicht weniger auch mit Vernem- und Einwilligung Eueres Mit-Raths, Frantz Rudolph von der Halden, Frey-Herrn zu Tratzberg, als in Sachen wegen wircklich auf ersagtes Lehen erlangten Investitur interessirten mit dem anwesenden Ritterschafftlich Neckharischen Syndico, Doctor Johann Stephan Burgermaistern als Krafft aufgewiesenen Gwaldts von obberührter Ober-Vormundschafft hierzue Bevollmächtigten, das Werck auf Unsere allergnädigiste Ratification und Genembhaltung hauptsächlichen dahin abgeredet, geschlossen und verglichen habe, daß ersagtes Lehen von uns ober-

obertwenttem Carl Joseph von Neuhausen, gegen einem Gellt-Erlag per Sechs und dreyßig tausendt Gulden für Ihn und seine Lehenfähig-Männliche Descendenz in Conformität der älltisten Lehen-Brieffen, und sonderlich der Lehen-Renovationen de Anno 1384. & subsequentibus, sambt denen darzue gehörigen Lehen-Stuckhen, Litteralien und Documenten denuo allergnädigist verliehen und eingeraumbet werden solle, sambt was dabey in mehrern andern Articuln wegen Vergnügung oberwenntten Barons von der Halden Bevestigung des bey unserem Ober-Oesterreichischen Lehen-Hoff in observantia seyenden, und durch dieses Præjudiz confirmirten Juris simultaneæ Investituræ, sodann auch in casum mortis des neu angehenden Vasallen, da Er ohne Manns-Stammige Eheliche Lehens-Succesion absterben wurde, unterschiedlich tractiret, vorgesehen und verglichen worden: mit angehengten allerunterthänigisten Guettachten, weylen dieser Vergleich auß denen beygebrachten motivis unserem Ober-Oesterreichischen Lehen-Hoff und Cammerali in mehr Weg anständig zu seyn befunden worden, wir Unsere darüber ausgedingte und vorbehalltene allergnädigiste Ratification zu ertheilen in Gnaden geruhen möchten. Wann Wir dann so gehörten Vergleich und Abred in allen Puncten und Clausulis, wie Sie Uns in Copia überschickht worden, durchgehends allergnädigist approbiret, und Ihme Carl Joseph von Neuhausen und seiner khünfftig etwa erwerbenden Ehelichen mannlichen Posteritat oberwenntes Lehen in Conformität obangeführter ältisten Lehens-Brieffen gegen Erlag der accordierten Summa Gelts per 36000. Gulden, aus sonderbahrer Käyserlichen Clemenz auch intuitu der vor Ihne eingelangten vielgültigen Recommendationen, vorderst aber, daß dieses Lehen ein von uhralten Zeiten her, bey diesem Adelich und beständig Catholisch verbliebenen Geschlecht gestanden, besessen und inngehabt worden, dergestalt in Gnaden hiemit verliehen und auffgetragen haben wollen, daß Er angehende neue Vasall, oder in dessen Nahmen seine Ober-Vormundtschafft nach Innhalt unserer unterm 17den Decembris nächsthin ergangenen gnädigisten Resolution (worvon Copia hiebey folget) zu Handen mehrerdeuten Barons von der Halden, oder seines Bestellten die auf diesem Lehen Ihme assignirte Lehens-Gnad per 20000. Gulden, nicht weniger auch die unserer darobigen Hoff-Kammer schon Anno 1696. darauff anticipirte Sechs Tausendt, zusamben Sechs und zwantzig tausend Gulden, auff einmahl (da der Neuhausische Theyl will und vermag) oder doch in denen verglichenen Terminen ohne mindesten Entgellt unserer darobigen Hoff-Kammer zu entrichten gehalten, und biß dieses nit erfüllet, und Er Baron von der Halden umb erstgehörte Summa nit völlig vergnügt ist, dieser mit und neben Ihme von Neuhausen, als ohne das schon Investitus für die ausständige Summa biß zu integral-Abführung der Haupt-Sach und Interesse zu mehrerer seiner Sicherheit, Krafft schon erhaltenen Immisions-Decret in ersagtes Lehen (doch ohne weitteren Genuß) zugleich immittirt werden, und erst nach Erfüllung obig alles eine ordentliche Auffsendung von Handen geben solle, alles Innhalts vorberührts unsers gnädigisten Rescripts, wobey Wir es auch dißfalls nochmahls gäntzlichen bewenden lassen, und dickhernanntten Tractat oder Vergleich allein in diesem und keinen andern Verstand allergnädigist approbiret und bekräfftiget haben wollen; Als wisset Ihr die allerseiths interessirte Partheyen hiernach zu verbeschaiden, und respective an die Gebühr zu weisen, und dahero das weittere an unseren Ober-Oesterreichischen Lehen-Hoff und andere Gehörde hierunter zu notificiren, auch jeden bey den Innhalt dieser unserer gnädigisten Resolution zu manuteniren. Daran ꝛc. Wien, den siebenden Mertzen, Ein tausend sieben hundert und fünffe.

An die Ober-Oesterreichische Geheime Herren Räthe abgangen.

CCLXVI.

Theilungs-Recess, so zwischen Frauen Maria Elisabeth, verwittibten Freyin von Racknitz, an einem, dann dero Herren Söhnen, wie auch Frauen und Fräulein Töchtern, am andern Theile, über die Verlassenschafft dero seligen Herrn Gemahls und respective Vaters auffgerichtet worden, de Anno 1705.

ZU wissen: Demnach nach tödtlichen Hintritt deß weyl. Reichs Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Christoph Erasmi, Freyherrn von Racknitz (inser. tot. tit.)

berg Lehenschafft, wie selbes in dem darumben Ihme Carl Joseph von Neuhausen ertheillenden Lehen-Brieff mit mehrern ausführlich beschrieben, eine Summa Geldts per Sechs und dreyßig tausendt Gulden Anlehens weiß auffzubringen und zu entlehnen, auch den Darleiher darauff verschreiben zu dörffen, das haben wir gethan, und thuen es auch hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs, doch anderer Gestalten nit, dann daß Sie obbemeltes Anlehen in denen nechsten neun Jahren von Zeit jeder Verpfändung anzuraithen, wiederumb ablösen, und offtbemeltes Lehen frey und ledig machen sollen, es werde dann ein weitere prorogation ausgewürckht und allergnädigst ertheilt, zum Fahl es sich aber begeben wurde, daß solches Lehen unter dieser Zeit der neun Jahren vermannt und heimbfellig werden solte, das umb angeregtes Anlehen der Sechs und dreyßig tausendt Gulden sein Carl Joseph von Neuhausen aigenthumblich hab- oder anfallendes Vermögen (so weit sich selbiges erstreckt) dem Glaubiger und Darleiher vor allen Dingen verobligirt: Was aber daran ermanglen und abgängig seyn würde, alsdann erst das Lehen verbundten und verpfendt seyn: auch der Glaubiger darvon vergnügt werden solle, Inmassen Er Vormunder sich dessen gegen Uns sonderbar verschrieben und vertreversirt hat, doch Uns und Unsern löblichen Hauß Oesterreich, und sonst männiglichs an Unsern und Ihren Rechten hierinn unvergriffen, getreulich und ohn Gefehrde.

Mit Uhrkundt diß Brieffs, geben zu Innsprugg den 15. Tag Monats Decembris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im siebenzehen hundert und vierdten, Unserer Reiche, des Römischen im sieben und vierzigsten des Hungarischen im funffzigsten, und des Böheimbischen im neun und vierzigsten Jahren.

Johann Adam, Graff von Spauren.
Adam von Deuring, Frey-Herr.
(L. S.)

Commissio Sacræ Cæsareæ Majestatis in Consilio
Joh. Fr. Rosse.
Bartlme Hagg, D.

CCLXV.

Käysers Leopoldi Confirmation und Ratification des oben sub Num. CCLX. befindlichen Recesses, wie solche per modum Resolutionis an den Geheimbden Rath der Ober-Oesterreichischen Regierung Anno 1705. überschicket worden.

Leopoldt ꝛc.

WIr haben Uns aus Unserer zu Innsprugg geweßten Inquisitions-Commision unterm 20sten Novembris letsthin erstatteten allerunterthänigisten Relation umbständlichen allerunterthänigist referiren lassen, was gestallten, als über das in der Neuhausischen Lehens-Succesions-Sach für Unseren Ober-Oesterreichischen Fisco wider das Ritterschafftliche Directorium in Schwaben Vierdtels Kocher in Ober-Vormundschafftlichen Nahmen des Carl Josephs von Neuhausen zu Hofen, als angemaßten Lehens-Successorn, der durch den tödtlichen Hintritt weyland Philipp Wilhelm von Neuhausen vermannten Helffte ersagter Vösten und Dorffs Neuhausen sambt Zugehörde den 26. Augusti nächst abgewichenen Jahrs bey unserer darobigen Regierung ergangene Vrthel die Revision zwar angemeldet, die Sach aber hinnach auf des verlustigten Theyls gemachte Instanz auff einen güttlichen Vergleich eingelaithet worden, sie Commission über unsers den 15den Octobr. vorhin an Sie erlassenes gnädigistes Rescript mit Zuezihung einiger Deputirten von allen dreyen darobigen Wesen- und unsers Ober-Oesterreichischen Hoff-Kammer-Procuratoris, nicht weniger auch mit Vernem- und Einwilligung Eueres Mit-Raths, Frantz Rudolph von der Halden, Frey-Herrn zu Tratzberg, als in Sachen wegen wircklich auf ersagtes Lehen erlangten Investitur interessirten mit dem anwesenden Ritterschafftlich Neckharischen Syndico, Doctor Johann Stephan Burgermaistern als Krafft aufgewiesenen Gwaldts von obberührter Ober-Vormundschafft hierzue Bevollmächtigten, das Werck auf Unsere allergnädigiste Ratification und Genembhaltung hauptsächlichen dahin abgeredet, geschlossen und verglichen habe, daß ersagtes Lehen von uns ober-

oberwenttem Carl Joseph von Neuhausen, gegen einem Gelt-Erlag per Sechs und dreyßig tausendt Gulden für Ihn und seine Lehenfähig-Männliche Descendenz in Conformität der älltisten Lehen-Brieffen, und sonderlich der Lehen-Renovationen de Anno 1384. & subsequentibus, sambt denen darzue gehörigen Lehen-Stuckhen, Litteralien und Documenten denuo allergnädigist verliehen und eingeraumbet werden solle, sambt was dabey in mehrern andern Articuln wegen Vergnügung oberwenntten Barons von der Halden Bevestigung des bey unserem Ober-Oesterreichischen Lehen-Hoff in observantia seyenden, und durch dieses Præjudiz confirmirten Juris simultaneæ Investituræ, sodann auch in casum mortis des neu angehenden Vasallen, da Er ohne Manns-Stammige Eheliche Lehens-Succession absterben wurde, unterschiedlich tractiret, vorgesehen und verglichen worden: mit angehengten allerunterthänigisten Guettachten, weylen dieser Vergleich auß denen beygebrachten motivis unserem Ober-Oesterreichischen Lehen-Hoff und Cammerali in mehr Weg anständig zu seyn befunden worden, wir Unsere darüber ausgedingte und vorbehaltene allergnädigiste Ratification zu ertheilen in Gnaden geruhen möchten. Wann Wir dann so gehörten Vergleich und Abred in allen Puncten und Clausulis, wie Sie Uns in Copia überschickht worden, durchgehends allergnädigist approbiret, und Ihme Carl Joseph von Neuhausen und seiner khünfftig etwa erwerbenden Ehelichen mannlichen Posterität oberwenntes Lehen in Conformität obangeführter ältisten Lehens-Brieffen gegen Erlag der accordierten Summa Gelts per 36000. Gulden, aus sonderbahrer Käyserlichen Clemenz auch intuitu der vor Ihne eingelangten vielgültigen Recommendationen, vorderst aber, daß dieses Lehen ein von uhralten Zeiten her, bey diesem Adelich und beständig Catholisch verbliebenen Geschlecht gestanden, besessen und inngehabt worden, dergestalt in Gnaden hiemit verliehen und auffgetragen haben wollen, daß Er angehende neue Vasall, oder in dessen Nahmen seine Ober-Vormundtschafft nach Innhalt unserer unterm 17den Decembris nächsthin ergangenen gnädigisten Resolution (worvon Copia hiebey folget) zu Handen mehrerdeuten Barons von der Halden, oder seines Bestellten die auf diesem Lehen Ihme assignirte Lehens-Gnad per 20000. Gulden, nicht weniger auch die unserer darobigen Hoff-Kammer schon Anno 1696. darauff anticipirte Sechs Tausendt, zusamben Sechs und zwantzig tausend Gulden, auff einmahl (da der Neuhausische Theyl will und vermag) oder doch in denen verglichenen Terminen ohne mindesten Entgellt unserer darobigen Hoff-Kammer zu entrichten gehalten, und biß dieses nit erfüllet, und Er Baron von der Halden umb erstgehörte Summa nit völlig vergnügt ist, dieser mit und neben Ihme von Neuhausen, als ohne das schon Investitus für die ausständige Summa biß zu integral-Abführung der Haupt-Sach und Interesse zu mehrerer seiner Sicherheit, Krafft schon erhaltenen Immisions-Decret in ersagtes Lehen (doch ohne weitteren Genuß) zugleich immittirt werden, und erst nach Erfüllung obig alles eine ordentliche Auffsendung von Handen geben solle, alles Innhalts vorberührts unsers gnädigisten Rescripts, wobey Wir es auch dißfalls nochmahls gäntzlichen bewenden lassen, und dickhernannten Tractat oder Vergleich allein in diesem und keinen andern Verstand allergnädigist approbiret und bekräfftiget haben wollen; Als wisset Ihr die allerseiths interessirte Partheyen hiernach zu verbeschaiden, und respective an die Gebühr zu weisen, und dahero das weittere an unseren Ober-Oesterreichischen Lehen-Hoff und andere Gehörde hierunter zu notificiren, auch jeden bey den Innhalt dieser unserer gnädigisten Resolution zu manuteniren. Daran ꝛc. Wien, den siebenden Merzen, Ein tausend sieben hundert und fünffe.

An die Ober-Oesterreichische Geheime Herren Räthe abgangen.

CCLXVI.

Theilungs-Recess, so zwischen Frauen Maria Elisabeth, verwittibten Freyin von Racknitz, an einem, dann dero Herren Söhnen, wie auch Frauen und Fräulein Töchtern, am andern Theile, über die Verlassenschafft dero seligen Herrn Gemahls und respective Vaters auffgerichtet worden, de Anno 1705.

ZU wissen: Demnach nach tödtlichen Hintritt deß weyl. Reichs Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Christoph Erasmi, Freyherrn von Racknitz (inser. tot. tit.)

zwischen dessen hinterlassener Hochgeliebter Frauen Gemahlin, der gleichfalls Reichs-Frey-Hoch-Wolgebohrnen Frauen, Frau Maria Elisabetha, nunmehro verwittibter Frey-Frau von Racknitz, Gebohrner Freyen von Geitzkoffler, Herrin und Erb-Frau zu Haunßheim und Bergenweiler, an Einem; Dann dero Hochvielgeliebten Herren Söhnen und Frauen, auch Fräulein Töchtern, am Andern Theil, einige Differentien und Mißverständtnißen in puncto separationis bonorum paternorum a maternis, oder Abtheilung des Vätterlichen von dem Müeterlichen Guth, sich geäußert, solche auch an Ihro Kayserl. Majest. Hoch-Preißlichen Reichs-Hoff-Rath zur Entscheidung gebracht, so fortan eine hierunder allergnädigst verordnete Kayserl. Commission auff die Hochlöbl. Kayserl. und deß Heyl. Röm. Reichs freye Stadt Ulm, ad amicabilem compositionem verwiesen, und eine ordentliche Zusammenkunfft gehalten, beederseitige Gerechtsame und Ansprüche der Gebühr nach angehört, und endlich in der Güte alle Irrungen auffgehoben und hindan geleget worden.

Alß haben allerseits Hohe Interessenten, mit Zuziehung ihrer Herren Mandatarien und Assistenten gegenwärtige Verglichs-Notul oder Recess darüber auffgerichtet, welcher in folgenden bestehet. Nehmlichen

Fürs Erste, weilen die Grund-Veste und Conservation einer vornehmen Familie die Einigkeit, der Unfried hingegen der unglückliche Untergang und Verderben ist, sich auch gemeiniglich ergiebet, daß in dergleichen Stritt-Sachen auch die Edelste Gemüter durch ungleiche Erzehlungen, oder gehäßige Ohren-Bläser, in Zorn, Haß und Rachgier gesetzt zu werden pflegen, in gegenwärtiger Sache Ob-Hoch-Wohlbemeldte Hoch-Freyherrliche Frau Wittib, als leibliche Mutter, in einem und anderm verunglimpfft, und in dem Ihro schuldigen Kindlichen Respect beleidigt zu seyn sich gehalten, solche angegebene und fälschlich beygebrachte imputationes oder Beschmitzungen aber nicht erwiesen, sondern mit Vorbehalt einer billichen Ahndung gegen die Instiganten, oder Verhezern von dero gesamten Hoch-Freyherrlichen Hauß und Hohen Anverwandtschafft beständig widersprochen worden; So bezeuget Hoch-Wohlbesagte Frau Wittib hiemit, daß sie alle ungleiche Meynungen, und gefaßten Zorn oder Haß gegen Ihre leibliche Kinder vergessen und fahren, mithin nicht nur eine neue Vereinigung und Liebe herstellen, auch allen Christ-Mütterlichen Seegen, wie hiemit für GOtt und der Welt beschiehet, zulegen, sondern auch hinkünfftig, bey allen Gelegenheiten ihr Freund-Mütterlich Hertz hinwiederumb verspühren lassen wolle; Dahingegen die Hoch-Freyherrliche Herren Söhne, Frau und Fräulein Töchtern auch dero Hochgeehrte Herren Tochter-Männer allen ersinnlichen kindlichen Respect und Veneration contestiren, und solchen biß in ihre Gruben beyzubehalten, versprechen.

Fürs Andere, Ist nach weitläufftigen Recessiren und pro und contra angebrachten Sätzen in dem Haupt-Werck, wovon dermahlen die quæstio gewesen, nemlichen die Abtheilung deß Rackenitzischen als Vätterlichen, von dem Geitzkofflerischen als Müeterlichen Güetern, die Sach dahin abgeredet und verglichen worden, daß, obwohlen die Hoch-Freyherrliche Erben ausser würcklich eingebrachten und erwiesenen Vätterlichen Vermögen zu allen denjenigen Capitalien, welche auff ihres Hochseel. Herrn Vatters Namen gestanden, und durch den reichen Seegen GOttes ex usu Fructu aut acquæstu Conjugali, wie solcher in pactis dotalibus verschrieben, und also der Racknitzischen Erbschafft afficirt gewesen, sich berechtiget gehalten, die Hoch-Freyherrliche Frau Wittib aber solche aus denen alten Geitzkofflerischen Mitlen umbgesetzt, folglich nur Administratorio nomine verwaltet, und besorget zu seyn, bestreitten wollen, dero Hochvielgeliebte Herren Söhne, auch Frau und Fräulein Töchtern endlich hierunter freundkindlich nachgegeben, und zu Wiederherstellung des guten Vertrauens alle ihre Sprüche und Capitalien, welche quæstionirt worden, Ihrer Hochgeehrtesten und geliebten Frau Mutter gnädigen Disposition und Gut-Müthigkeit überlassen haben, welche dann sich hierdurch dahin gnädigen erkläret hat, als es auch hinkünfftig Rechts-beständig gelten solle; daß Dero Hoch-Freyherrlichen Herren Söhn, benanntlichen denen Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herren, Herrn Philipp Wilhelm, und Johann Friderich, extradirt werden und verbleiben sollen, beede Güeter Bronnen und Dorn-Dorff, sampt dem darzugehörigen Inventario, Acten und Documenten, so viel sich dermahlen und hinkünfftig noch finden mag; Inngleichen an Früchten, so viel zu dem künfftigen Sommer-Bau, und zu Bestreittung deß Bau-Meisters und Gesinde Haußhaltung, auch zur Fütterung für das Viehe biß zur Ernd-Zeit von nöthen ist. Ebener massen und

Fürs

Fürs Dritte, cediret und überträget die Hoch-Freyherrliche Frau Wittib an die Hoch-Frey-Herrliche Racknitzische Erben, statt einer interims-Abfertigung per aversionem und überhaupt für alles und alles, was ein Racknitzischer Erbe seyn und heissen mag, jedoch salva legitima materna, an richtig- und flüßigen Capitalien, Ein hundert Sechzehen tausend Gulden, mit nachgesetzten Original-Brieffen oder obligationen, Inserantur Capitalia

Mit denen auffgeschwollenen Zinsen der Baron Steinischen, der Dieterich Steinischen und aller Statt Ulmischen Capitalien, biß an 700. fl. Zinß, so zu Supplirung der zu der fundationdestinirter 29300. fl. bemelten Statt-Ulmischen Capitalien verwandt werden sollen; Und verspricht, solcher verzinßliche Capitalien liquidität wegen, daß nemlich die Capitalien vera nomina seyen, die allen falls benöthigte eviction und Gewährschafft. Inngleichen cedirt sie, Fraw Wittib, Dero in obwohlbesagter löbl. Kays. und Heyl. Röm. Reichs freyen Statt Ulm, auff dem so genannten Wein-Hoff gelegenes Hauß, wie es gekaufft worden, mit Außnahm deren darinnen befindtlichen mobilien.

Ferner ist Sie, die Fraw Wittib, zufriden, daß die in deren einer Hochlöbl. Kayf. Commission-Subdelegation producirte Specificationen sub Lit. C. & D. benamßte Baron Racknitzischen mobilien, von Silber, Gold, Kleinodien, Ringen, Ornat, Kleidern, Weißzeug, Gewöhr, Büchsen, Schrifften, Bücher, Wappen-Brieff, Privilegiis &c. Item von denen Groß-Mütterlichen und anderwertl. donationen gegen ihren Ehe-Herrn seeligen und ihre Kinder beschehen, so viel nemlich daran nach bemeldten Specificationen marginalien eingestanden worden, und bey der mobilien Außpackung Racknitzisch, oder ihrer Kinder erweißlich zu seyn, sich weiters finden wirdt, so gleich extradirt werden mögen; Und zwar dieses alles mit Renuncir- und Begebung aller an solcher Erbschafft gehabten Heyraths- und Wittumbs-Sprüche, auch dessen, was Dero Herren Söhnen, zu denen Studien, Exercitien und Reysen zugewendet worden, welches alles auß Liebe gegen die Hoch-Freyherrl. Erben Sie Frau Mutter, geschenckt und nachgelassen, auch sonsten noch weiter dahin extendirt haben will, daß von all obigem nichts in die künfftige legitimam imputirt, oder die geringste portion gravirt werden, nicht weniger die Hoch-Freyherrliche Wittib hieran ihres Succesions-Rechts gegen ihre Kinder sich gantz und gar verzeihen wolle und solle. Dahingegen sollen

Fürs Vierdte, von solcher Massa (außerhalb denen ruckständigen Unterhalts- und Kost-Geldern und zu Stuttgard angewiesenen, Zeit Processes mit Arrest beschlagenen Zinßen) alle noch unaußgestattete Frauen und Fräulein Töchtern, so fern sie die leztere sich Stands-mäßig und mit Beyrathen und Consens deren gnädigen Frau Mutter, auch hohen Anverwandtschafft, und ihrer Herren Curatoren. Einer Hochlöbl. Reichs-Ritterschafft Orhts am Kocher, verheyraten werden, oder ihrer standmässiger Ausstatt- und Abfertigung Antheils sich nicht verlustig machen wollen, als hiemit zugleich auff den widrigen Fall declarirt wird, außgestattet und abgefertiget werden wozu noch auß Müetterlichen Wohlwollen zwey in natura sich befindliche auff etlich hundert Gulden sich belauffende Geschmuck, und so viel Nacht-Zeuge, die Hoch-Freyherrliche Frau Wittib zugeleget haben will; Inmassen beyde Herren Söhn von selbsten sich hiemit verobligirt haben wollen, ihren dreyen Frauen Schwestern, als der Frau Scherteln von Burtenbach, Frauen von Bettendorff und Frauen von Lindaw, die von Müterlichen Gut in ihren Ehe-Pacten und sonst versprochene Sechs tausend Gulden Capital, für dero Frau Mutter Gnaden gegen dieselbe von dato an verzinßlich zu vertretten; So dann der Frau von Lindaw noch 1000. fl. zuzulegen, nicht weniger die 3. ledige Fräulein Schwestern bey ihrer standmäßiger Verheyrathung, wie zu Lebzeiten Dero Herrn Vatters seeligen Gnaden, gegen die verheyratete andere Fraw Schwestern beschehen, mit 7000. fl. außzustatten, auch Zeit dero währenden ledigen Standes, ihnen mit jährlichen 350. fl. dero Standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen, und zu solcher Versicherung 40000. fl. der extradirten richtigen Capital-Brieffen, hinter ein löbl. Kocherisches Ritter-Directorium, so gleich mit bemeltem Geschmuck und Nacht-Zeug zu deponiren, biß die Extradirung jeder Fraw und Fräulein Schwester gegen dero habender und künfftig erlangender Adelichen Ehe-Herren, gegen Versicherung und Qvitt-Schein, nach deß Reichs-Adels observanz und Herkommen seiner Zeit würcklich beschehen möge, derenthalben dieselbe eines Hochlöbl. Kocherischen Ritter-Directorii vi judiciaria sich allenfalls zu submittiren kein Bedencken haben. Ferner und

Fürs Fünffte, soll und will erst Hochwolbemeldte Frau Wittib, als natürliche

Mutter, zu mehrer Bestärckung obiger Declaration, und damit ihre Kinder sich keiner Verkürtzung ihrer legitimæ maternæ zu beförchten haben möchten, zugeben, daß von allen Ihrem Vermögen, es seye an Bibliothec, oder deren wahren æstimation, inngleichen an Güeter, Capitalien, Schulden, Geschmuck, Silber, Gold, Perlen und anders, (ausserhalb der der consumption und corruption unterworffenen mobilien und Kleider) die Helffte ihren Kindern zum Pflicht-Theil assignirt seyn und angedeyhen solle; Obschon bey ihrem nach GOttes Willen beschehenden Todt-Fall weniger dann 4. Kinder, oder dero ehelicher Leibes-Erben vorhanden seyn wurden, benebens will dieselbe eine Hochlöbl. Kayserl. Commission hierunter freundtlich ersuchet haben, von denen bereitesten Capital-Brieffen, die Nürmbergische 30000. fl. und die Leipzigische 15000. fl. außgenommen, in depositum, und solche in einen besondern Schrancken oder eisern Steck, unter beederseits Interessenten Sigel gegen Extradirung deren vidimirten Copien, in getreue Verwahrung zu nehmen, und nicht zu gestatten, daß solche ohne Vorwissen ein oder andern Theils außgefolgt, auch ohne eine auff Hochlöbl. Commission Erkandtnus entstehenden Nothfalls oder offenbahrlich verschaffenden und wider ins Vermögen steckenden grossen Nutzen, ohne Wissen und Willen allerseits Interessenten nicht veralienirt, noch darüber zum Nachtheil besagter Pflicht-Theils auff irgend eine Weiß disponiret werde, sondern alle deme zue wider lauffende Unternehmungen, alienationes und dispositionen, in so weit es die Helffte der schuldigen legitimæ angehet, jetzt als dann und dann als jetzt, für null und nichtig hiermit declarirt seyn sollen; Dergleichen Meinung es auch hat mit denen Güethern Haunsheim und Bergenweiler; Wobey jedoch die Herren Söhne das alt Vätterlichen Geitzkofflerischen Testament und die darinnen enthaltene Stifftung, sich vorbehalten haben wollen, zu deren fundation das bey löbl. Statt Ulm ligende Geitzkofflerische Capital von 30000. fl. angewendet, und mit Zuziehung eines beliebigen assistenten Evangelischer Religion, als Herrn von Weeser, verwaltet werden solle; jedoch mit diesem außdrucklichen Vorbehalt, daß so viel die andere Helffte deß gantzen Vermögens, es bestehe in Güethern, Kleinodien, Geschmuck, Silber oder andern, wie es ausser denen hievon außgenommenen der Consumption oder Corruption unterworffenen mobilien, Nahmen haben mag, betrifft, die Hochfreyherrl. Frau Mutter davon libere & quovis modo, tam inter vivos, quam mortis causa, sode futuro als de præsenti, wie es die Rechten erlauben, zu disponiren, frey überlassen wirdt. Wogegen die Racknitzischen Erben nichts einwenden, sondern mit deme, was etwa dero Fraw Mutter Gnaden aus guten Willen, in einer künfftigen disposition zulegen, oder sonst ab intestato ohne disposition, weiters zufallen lassen wolte und wurde, annehmen wollen und sollen; Unter dem weitern Zusatz, daß da ein oder anderer Theil, auch bey Ihro Kayserl. Maj. Dero Hochlöbl. Erz-Hauß Oesterreich, und Chur-Sachsen an der Summa von 33480. fl. mit allen verfallenen Zinsen, die unrüssig Capitalien, welche gleichfalls zur Heisste pleno Jure überlassen, und darauf so fort die Capital-Brieffe pleno extradirt werden sollen, flüssig machen könte, und würde, niemand dem andern den Nutzen oder Schaden anrechnen oder imputiren könne, solle und möge. Und weilen

Sechstens, die Hoch-Freyherrl. Racknitzischen Erben fast die neuiste Capitalien zu sich gezogen haben, dero Hochgeehrteste Fraw Mutter aber durch gegenwärtige Streitt-Sache in großen Schaden und Schulden gesetzt worden, folglich zu dessen Ersatz und Bezahlung dermalen keine parate Mittel vor der Hand weiß, als das Nürnbergischen bey den Waitzen Bräu-Ampt gelegens Capital per 30000. fl. so will dieselbe hiemit vorbehalten, auch Ihre geliebteste Kinder Freund-Mütterlich ersucht haben, erst besagtes Nürnbergisches Capital zu ihrer Ergötzung, dergestalt sich bedienen zu dörffen, daß solches in keinen Anschlag gebracht, und die Helffte des von der angewisenen legitima überbleibenden Vermögens, damit nicht gravirt werde.

Dargegen aber will Sie, die Frau Wittib, dero Herren Söhnen zu Bestreitung ihrer bißhero gemachter Schulden, und zu etwelcher Ergötzung ihres gemangelten standmäßigen Unterhalts, gleichfalls ein Grav-Oetting-und eine Hohenzollerischen Capital-Brieff (deren der Erstere auff 5100. fl. der Andere aber auff 4000. fl. sich belaufft) eben falls ohne dero Pflicht-Theils künfftiger gravier-und Verminderung hiemit zu ihrer freyen disposition abgetretten haben. Immassen auch

Siebendens, daß jenige, was der ältere Herr Sohn für die Haußhaltung zu Haunßheimb, die Unterthanen alda, und zu Bergenweiler bekantlich bißhero außgelegt hat, demselben, nach producirter, und von der Kayserl. Commission adjustirter Rechnung vergnüglich ersetzt und gut gemacht werden solle. Daran jedoch abgehen solle, was die Frau Mutter Gnaden denen Unterthanen zu Bronnen und Dorndorff diese zwey Jahr durch vorgestreckt hat. Wann nun solcher Gestalt die fürgewährte differentien wissend-und wolbedächtlich gehoben, und im Nahmen der Herren Söhnen, Fraw und Fräulein Töchtern Dero Frau Mutter Gnaden an Kindlicher respect contestiret und versichert worden. Alß wollen allerseitige hohe Interessenten mit dero assistenten und Mandatariis allen solchem Recess, und dessen Beylagen zuwiderlauffender prætensionen, Ansprachen und Forderungen, auch anderen wider solchen Recess und dessen Innhalt in Rechten, wegen Alters, Geschlechts und sonsten etwan gegentlich rechtlich Gut-und Wohlthaten, sonderlich die Frau Mutter Gnaden, aller dem Weiblichen Geschlecht competirenden rechtlichen Freyheiten, Gnaden, indulten und Rechten, in genere & specie, sonderlich des beneficii SCt. Vellejani & Authenticæ, si qua Mulier. C. de SCt. Vellej. (deren dieselbe zuvor von ihrem Herrn Assistenten genugsam erinnert und unterrichtet worden) so wol als die Herren Mandatarii im Nahmen dero Frau und Fräulein principalen, inngleichen aller restitution in integrum, Item des Behelff Rechtens, sagend, daß gemeine Verziehung ohne eine vorgehende Sonderung nicht verfangen möge, sambt den Einreden einiger hierinnen gebrauchter Argelist, Gefährde, Betrugs, Zwangs, Gewalts, Forcht, Verführung, Vernachtheilung und læsion über die Helffte und mehrers, auch anderer Einwürffen, und exceptionen, sie haben Nahmen, wie sie immer wollen, oder erdacht werden mögen, sich für sich, und alle ihre Erben und Nachkommen hiemit aufs kräfftigste wissend-und wohlbedächtlich verziehen, renunciirt, und dessen allen sambt und sonders, iezt und inskünfftig immerwährend begeben haben.

Zu dessen wahrem Urkhund isst solcher Recess in quadruplo, als für Einer Hochlöbl. Käys. Commission, die Frau Mutter Gnaden, die Herren Söhn, und die Frau und Fräulein Töchtern gleichlautend ausgefertigt, von denen zugegen gewesten Hohen Principalen, Interessenten, Assistenten und Mandatariis, mit dero Hoch-Freyherrlichen und andern gewöhnlichen Pettschafften wissentlich bedruckt, und aigenhändig unterschriben, so dann mit einer Hochlöblichen Käyserlichen Commission Subdelegation, (so die Volltziehung aller recessirten Puncten förderlichst zu bewerckstelligen allerseits erbetten worden) Innsigel bekräfftigt, und jedem Theil ein Exemplar zugestellt worden. So geschehen in des Heyl. Reichs-Statt Ulm, den 14. Novembris, 1705.

Von Käyserlicher Commissions-Subdelegations wegen.

(L. S.) **Marx Christoph von Welser.**
(L. S.) **Erhard Schad von Mittelbiberach.**
(L. S.) **Friderich Stromeyer.** L.

Beeder Hoch-Frey-Herrlichen Partheyn wegen.

(L.S.) **Maria Elisabetha, Frau von Racknitz.**

Wolffgang Willhelm Pistorius, beeder Rechten D. Hoch-Fürstl. Eystettischer Geheymer Rath, mandatario nomine.

(L. S.)

(L.S.) **Johann Christoph Steiniger,** Hoch-Fürstl. Würtzburgischer Rath, als Ihro Hoch-Freyherrl. Gnaden der Frau von Racknitz, erbethener Assistent.

(L.S.) **Philipp Willhelm, Frey-Herr von Racknitz.**

(L.S.) **Johann Friderich, Freyherr von Racknitz.**

(L.S.) **Johann Stephan Burgmeister,** mandatario nomine Tit. Herrn Willhelm Friderichs Schertel von Burtenbach, und seiner Frau Gemahlin, Maria Catharina, gebohrne Freyin von Racknitz.

(L.S.) **Christian David Wielsch,** D. mandatario nomine Tit. Frauen Helena Charlotta von Bottendorff, gebohrne von Racknitz, und Frauen von Lindau, gebohrner von Racknitz.

(L.S.) **Martin Nübling,** Notar. Publ. mandatario nomine Herrn Philipp Heinrichs von Streitwitz, wegen dessen unmündigen Sohns, und der drey ledigen Fräulein von Racknitz, Cæciliæ Renatæ, Evæ Christinæ, und Mariæ Polixenæ, verordneter Herrn Vormündere Gnaden.

CCLXVII.

Neben-Recess, so zwischen denen Frey-Herrlichen Racknitzischen Erben, über die Eintheilung des denen respective Frauen und Fräulein Schwestern aus der Väterlichen Verlassenschafft, vermöge des Haupt-Recessus, zugetheilten Capitals, im Jahr 1705. auffgerichtet worden.

Zu wissen. Demnach in dem Baron Racknitzischen Vergleichs-Recess §. 4. ein und anders wegen der Baron Racknitzischen Frau und Fräulein Töchtern, versehen worden, wie nemlich Dero Herren Gebrüder, Baronen von Racknitz gegen dero 3. Frauen Schwestern, als die Tit. Frau Oberst-Wachtmeisterin Schertel von Burtenbach, auff Mauren und Wollenberg, Tit. die Frau Oberst-Wachtmeisterin von Bettendorff, so dann die Frau Hauptmännin von Lindaw die jeder vorhero von Dero Frau Mutter Gnaden denenselben in ihren Ehe-Pacten, und sonst von Müetterlichen Gut zu verzinsen versprochene 6000. fl. von dato besagten Recessus verzinßlich zu vertretten, so dann der Frau von Lindaw noch 1000. fl. zur Gleichstellung (weilen die Erstere auch noch 1000. fl. empfangen haben) zuzulegen; Nicht weniger die 3. ledige Fräulein Schwestern bey ihrer Standtsmäßigen Verheyrathung, wie zu Zeiten Dero Herrn Vatters seeligen Gnaden gegen die Verheyrathete andere Frau Schwestern beschehen, mit 7000. fl. außzustatten, auch Zeit dero währenden ledigen Stande inskünfftig mit jährlichen 350. fl. dero Standsmäßigen Unterhalt zu verschaffen und zu solcher Versicherung 40000. fl. der extradirten richtigen Capital-Brieffen, hinter ein löbl. Kocherisch Ritter-Directorium mit denen von der Fraw Mutter Gnaden weiter zugelegten 2. Geschmücken und Nacht-Zeugen so gleich zu deponiren, biß die Extradirung jeder Fraw und Fräulein Schwester gegen dero habender und künfftig bekommender Adelicher Ehe-Herren, gegen Versicherung und Qvitt-Schein, nach deß Reichs-Adels observanz und Herkommen seiner Zeit würcklich beschehen möge.

Alß ist hierüber nach der Sachen reiffer Ueberlegung, zu Beybehaltung aller harmonie, Lieb und Freundschafft zwischen allerseits Geschwistrigen folgender Recess proprio & Mandatario nomine der Endts Unterzeichneter beliebt und geschlossen worden.

Erstlich, wollen die Herren Gebrüeder Baronen von Racknitz von denen extradirten Capital Brieffen die von denen Herren Mandatariis, für die richtigst und flüßigst gehaltene Capital-Brieff von 40000. fl. namentlich der Frau Gumprechtin 1000. fl. der Statt Dinckelspüel 4000. fl. der Statt Kauffbeyren 8000. fl. der Statt Kempten 6000. fl. der Statt Memmingen in 2. obligationen 7000. fl. der Statt Munderkingen 4000. fl. der Statt Nördlingen und deß Hospitals daselbsten in 7. obligationen 8000. fl. der Statt Giengen 500. fl. und der Gemeind zu Elchingen 1500. fl. in Summa 40000. fl. außmacheud, zu dero Sechs bemeldten Frau und Fräulein Schwestern (gestalten die Frau von Streittwitz seel. ihre 7000. fl. noch in Lebzeiten Dero Herrn Vatters Gnaden empfangen hat) Versicherung hiemit angewiesen haben, und hinter ein löbl. Kocherisch Ritter-Directorium zu künfftiger Verzinsung, und zu der respective seiner Zeit gegen dero ieziger und künfftig bekommender Hoch-Adelichen Herren Schwäger behöriger Gegen-Versicherung und Qvitt-Schein beschehender würcklichen Extradirung so gleich durch Herrn Notarium Nübling, gegen einem Deposition-Schein, deponiren lassen, dahin auch von erstbemeldtem Herrn Notario Nübling, gleichfalls die von Hall erhebende 2. Geschmuck und Nacht-Zeug für Dero Frau und Fräulein Schwestern, so dergleichen noch nicht empfangen, biß zu deren unter einander dißfalls beschehener Vergleichung gebracht und deponirt werden sollen.

Ferner sind Hochgedachte Herren Gebrüeder Baronen von Racknitz zufrieden, daß Zum Andern vom Ritterschafftlichen Kocher Secretariat immediate die künfftige Verzinsung von solchen hinter Löbl. gedachtes Kocher-Ritter-Directorium deponirten 40000. fl. Capitalien dergestalten beschehen möge, daß nemlich Dero 2. Frauen Schwestern Schertel von Burtenbach und von Bettendorff, jeder künfftig 300. fl. der Fraw Schwester von Lindaw 350. fl. und jeder der 3. ledigen Fräulein auch 350. fl. Zinß Jährlich auff solchen Recessus-Tag gegen Qvittung entrichtet und abgestattet werden mögen.

Inngleichem Tertio, daß die Capital-Brieff selbsten jeder der benamseter 3. Frauen Schwestern, gegen jeden Adelichen Herrn Gemahls solch ihrer Frau Schwester zubringens halber leistende Gegen-Versicherung, so dann gegen einen an Sie, die Herren Brüeder und respective Schwäger lautenden gungsamen Qvitt-Scheins nach deß Reichs-Adels observanz und Herkommen zu Ihrer der Fraw Schwestern selbstigen Genuß und rechtlicher Disposition würcklich extradirt werden.

Auch Quarto, Es mit denen 3. ledigen Fräulein Schwestern nach Ihrer standsmässigen Verheyrathung wegen der Capital-Brieffen künfftigen Extradirung gegen besagte Gegen-Versicherung und gnugsamer Qvitt-Schein erwehnter maßen, gleiche Beschaffenheit haben solle. Jedoch wollen

Quinto, die Endts subsignirte Herren Mandatarii, Nahmens Ihrer Gnädigen Herren, Frauen und Fräulein Principalen hiemit feyerlichst bedungen haben, daß durch solcher Zinsen und Capitalien Einraum- und respective Annehmung keine völlige Abfertigung deß Vätterlichen Vermögens verstanden, sonder jeder Fraw und Fräulein Schwester, oder ihren Eheleiblichen Erben und Descendenten, cujuscunque gradus, nach tödlichem Abgang Dero Herren Brüedern und derselben Männlicher Descendenz der völlige regress zu ihren Vätterlichen Antheils Supplir- und Ergänzung, nach Proportion des Verglichs-Weiß erhaltenen quanti, wie vorhin Styli und gebräuchlich ist, in optima Juris forma, Krafft dieses, reservirt und vorbehalten seyn solle.

Wie nicht weniger Sexto, Nachdem nunmehro mit der Fraw Mutter Gnaden beschehenem Vergleich das zwischen allerseits Geschwistrigen zu Eßlingen, den 26. Jan. 1704. wegen solchen geführeten Processus, und der darauß besorgten Mütterlichen Ungnad und künfftiger Entgeltung errichtete Pactum (davon ein exemplar in der Herren Baronen von Racknitz, das ander in Herrn Oberst-Wachtmeisters Schertels zu Burtenbach, und das dritte in Herrn Ober-Stall-Meisters von Streittwitz Handen für Sie und die übrige Geschwistrig und Interessenten sich befinden) für entkräfftet und nicht weiters gültig von nun an ins künfftig zu halten; auch zum Uberfluß jedes Exemplar an eine löbl. Kocher-Ritter-Cantzley zu Eßlingen, zu weiterer Casier- und Annullirung förderlichst einzusenden, beliebt worden.

Zu dessen wahrem Urkhund ist solcher Recess neunfach, gleichlautend außgefertigt, von denen zu gegen gewesten Herren Baronen von Racknitz, und der Fraw und Fräulein Schwestern Mandatariis mit dero Hoch-Freyherrl. und respective sonst gewöhnlichen Pettschafften bekräfftigt und unterschriben, so dann für jeden der 9. interessirten Geschwistrigen und Eheleiblichen Erben ein exemplar Hochgedachten Herren Baronen von Racknitz und Mandatariis zugestellt worden, so geschehen in des Heyl. Reichs Statt Ulm, d. 15. Novembr. 1705.

(L. S.) Philipp Willhelm, Frey-Herr von Racknitz.
(L. S.) Johann Friderich, Frey-Herr von Racknitz.
(L. S.) Johann Stephan Burgmeister, mandatario nomine Tit. Herrn Willhelm Friderichs Schertel von Burtenbach, und seiner Frau Gemahlin, Maria Catharina, gebohrne Freyin von Racknitz.
(L. S.) Christian David Vielsch, D. mandatario nomine Tit. Frauen Eleonora Charlotta von Bettendorff, gebohrner von Racknitz, und Frauen von Lindau, gebohrne von Racknitz.
(L. S.) Martin Nübling, Notar. Publ. mandatario nomine Herrn Philipp Heinrichs von Streittwitz wegen dessen unmündigen Sohns, und der drey ledigen Fräulein von Racknitz, Cæciliæ Renatæ, Evæ Christinæ, und Mariæ Polyxenæ verordneter Herren Vormünder Gnaden.

CCLXIIX.

Theilungs-Recess, worinn die Baron Racknitzischen Erben die Anno 1705. über die Theilung der Väterlichen Verlassenschafft auffgerichteten Recesse nochmahls confirmirt und ratificirt, auch sich wegen der Freyherrlichen Geitzkoflerischen Erbschafft unter einander verglichen, de Anno 1706.

Zu wissen; Demnach das Ends unterschriebene, als mit Nahmen tit. Herr Wilhelm Friderich Schertel von Burtenbach, auf Mauren und Wollenberg, Obrist-Wachtmeister in Ehevogts- Nahmen und mit producirten auch an Seiten eines löblichen Kocherischen Directorii von Ober-Vormundschaffts wegen für sufficient gehaltenen Gewalt seiner Frau Gemahlin, Tit. Frau Mariá Catharinâ, gebohrner Freyin von

von Racknitz, so dann seiner Fräulein Schwägerin tit. Evæ Christinæ, gebohrner Freyin von Racknitz, item tit. Frau Eleonora Charlotta, vermählte von Bettendorff, gebohrne Freyin von Racknitz, mit dero Herrn Gemahls tit. Herrn Philipp Ludwigs von Bettendorff, Obrist-Wachtmeisters producirtem Gewalt, samt ihrem Herr Schwager Obrist-Wachtmeister Schertel von Burtenbach, als hiezu erbettenen und gleichfalls directorialiter confirmirten Vogten und assistenz, ferner tit. Frau Constantia, vermählte von Lindau, gebohrne Freyin von Racknitz mit ihrem Ehgemahl tit. Herr Georg Christian von Lindau, Haubtmann, als Ehe-Vogten, weiter die zwey noch ledige Fräulein gebohrnen Freyin von Racknitz, als tit. Fräulein Cæcilia Renata und Fräulein Maria Polyxena mit ihrem erbettenen und zu solchem actu directorialiter zugeordneten Vogt und Curatore tit. Herrn Alexander Maximilian von Wöllwarth auf Eßingen, Lauterburg und Hohen-Roden, Rittmeister für sich, ihre Erben und Nachkommen die von dero Mandatariis und Gewalthaber den 14. & 15. Novembris, 1705. in der H. Reichs-Statt Ulm vor einer Hochansehlichen Käyserlichen Commission errichtete, und mit Hand und Sigill bekräfftigte Vergleichs-Recess, deren der Erstere anfangt

„Zu wissen ꝛc. Demnach, nach tödtlichem
„Hintritt

und sich endet

„und jedem Theil ein Exemplar zugestellt
„worden, so geschehen in des Heiligen
„Reichs Statt Ulm den 14. Nov. 1705.

Der andere aber anfangt

„Zu wissen ꝛc. Demnach in dem Baron
„Racknitzischen Vergleichs-Recess §. 4to.

und sich endet

„Ein Exemplar denen Hochgedachten Ba-
„ronen von Racknitz und mandatariis zu-
„gestellt worden, so geschehen in des hei-
„ligen Reichs Statt Ulm den 15. Nov.
„1705.

in allen ihren Puncten, Articuln und Begriff, samt allen darinn enthaltenen Clausuln nach deren wolbedächtlichen Uberlesung und reiffer Erwegung aller Umbständen hiemit gantz und gar ratificirt, genehm gehalten, und bekräfftiget, für eins: in deren Conformität.

Secundo, Dieselbe auch von ihren beeden vielgeliebten Herren Brüder und Schwäger, Tit. Herrn Philipp Wilhelm, und Johann Friderich, Freyherrn von Racknitz, (neben denen von dero Frau Mutter Gnaden zugelegten zwey Geschmucken und Nachtzeugen, so die Tit. Frau von Lindau, und Tit. Fräulein Cæcilia Renata, empfangen, beede andere Fräulein aber, als Tit. Fräulein Eva Christina, so vorhero schon den Geschmuck empfangen, annoch ein Nachtgezeug die andere Fräulein Maria Polyxena aber noch den Geschmuck und den Nachtgezeug von beeden Herren Baronen von Racknitz, freywillig übernommener massen zu empfangen haben,) die in denen Ehe-Packen und sonsten versprochene Sieben tausend Gulden mit denen im Commissional-Recess benahmsten richtigen Capital-Brieffen vierzig Tausend Gulden besagend, und bey folgenden Reichs-Stätten, Communen und Personen um 5. pro Cento, verzinßlich stehend; als bey der Frau Gumprechtin in Stuttgart tausend Gulden, termino den 2. Nov. 1687. bey der Statt Dinckelspihl vier tausend Gulden, term. 24. Febr. 1683. bey der Statt Kauffbeuren acht tausend Gulden, term. 6. Decemb. 1700. bey der Statt Kempten sechstausend Gulden, term. 1. Januar. 1701. bey der Statt Memmingen, vier tausend Gulden, term. 1. Jan. 1671. Item daselbsten drey tausend Gulden, term. 10. Mart. 1698. bey der Statt Munderkingen viertausend Gulden, term. 25. Jul. 1680. bey der Statt und dem Hospital zu Nördlingen, Tausend Gulden, term. 13. Novembr. 1672. Item Tausend Gulden, term. 16. Septembr. 1698. Item Tausend Gulden, term. 24. Jun. 1697. Item Tausend Gulden, term. 23. August. 1694. Item Tausend Gulden, term. 15. April. 1693. Item Drey tausend Gulden, term. 1. Nov. 1700. bey der Statt Giengen fünff hundert Gulden, term. 13. Nov. 1672. bey dem Gotts-Hauß zu Elchingen funffzehen hundert Gulden term. 2. Febr. 1681. und in Summa 40000. Gulden würcklich zu ihren Handen mit ihrem guten Genügen empfangen und unter sich durch eines löblichen Rocherischen Directorii hohe authorität vermittelst des ordentlichen Loses dergestalten vertheilter mit denen von dato des Ulmischen Commissional-Recessus de 14. Novembr. 1705. zu laussen angefangenen Zinßen erhalten haben, wie jeden Theils Loß-Zettul under dem Rocherischen Ritter-Signet bedruckter ausweißt, deren beeden Frauen vermählter Scherteln von Burtenbach und von Bettendorff deßwegen nur Sechstausend Gulden zugeschieden worden, weil Sie noch in Leb-Zeiten des Hochseeligen Herrn Vatters die Tausend Gulden Heyrath-Gut gegen längst ausgestellte Particular-Qvittungen empfangen wie Streitwizischer Seiten so gar die nach dessen Ehe-Packen von Herrn Vatters Gnaden

den seeligen Andenckens versprochene Sieben tausend Gulden völlig zum Heyrath- und paraphernal-Gut gleichfalls erhalten worden seyn: Damit aber

Drittens, wegen des vätterlichen Guts nach Abgang beeder Herren Baronen von Racknitz und deren Ehe-Mannliche Descendenz in dem andern Ulmischen Recess expresse reservirten regress ratione quanti keine weitere Disputen und Irrungen künfftighin entstehen möchten, so hat man für das vätterliche Guth der zwey und sechzig Tausend Gulden allerseits bekandtlich alt Racknitzischen Capitalien nach Abzug der auff der Baronen Racknitzischen Frau Schwester Heyrath-Güter und Ausfertigung nach dero gewesten Vormunders Baronen Septimi von Racknitz zu Ulm bey der Käyserlichen Commision an Seiten der Frau Mutter Gnaden producirten attestat und sonst verwahrter zwölff tausend Gulden hiemit in Summa funffzig tausend Gulden ausgeworffen, und allerseits gelten lassen, also und dergestalten, daß, weilen von denen Sieben Frau und Fräulein Schwestern hieran nur Sieben tausend Gulden würcklich empfangen worden, an denen weiteren drey und vierzig tausend Gulden Capitalien auff den sich ereignenden ledigen Anfall jede Frau und Fräulein Schwester, oder dero Eheleiblichen Erben, an eines jeden statt zu supplirung ihrer völligen Portion, daran noch vier tausend, fünff hundert, funffzig fünff Gulden, drey und dreyßig Kreutzer, zwey Heller zu empfahen haben solle, welche 4555. Gulden, 33. Kreutzer, zwey Heller auch Krafft dieses jeder Theil für sich und ihre Erben auff den Fall beeder Herren Baronen von Racknitz und dero Ehe-Mannlichen Descendenz Abgang in bester Formb Rechtens sich ausdrücklich reservirt und vorbehält, biß dahin aber Sie samt und sonders mit ihren erbettenen und directorialiter verordneten Herren, Vögten und Vormundern für sich, ihre Erben und Nachkommen aller Ansprach zu allem Vätterlich Baron Racknitzischen Gut und Vermögen, unter wasserley Schein und Vorwand es immer seyn oder beschehen mag, gantz und gar bey der beß bekandter und täglich practicirender Observanz under dem Reichs-Adel in Schwaben auffs kräfftigst und verbündtlichste an Eydts statt freywillig wissend- und wohlbedächtlich sich verziehen und begeben haben wollen welcher an Eydes statt hiemit beschehene Verzücht auch so kräfftig allenthalben seyn, gelten und heissen solle, als wann Er von jeder Frau und Fräulein Schwester mit Abschwörung leiblichen Eyds solennissime beschehen und vorgenommen wäre.

Vierdtens, ist nach langwühriger Uberlegung des inventirten Baron Racknitzischen und Geizighoflerischen Vermögens und der Commisional-Recessen zu Erhaltung allseitiger guter harmonie, Einigkeit und Freundschafft, so dann zu Vermeidung all jetzt und inskünfftig wegen der Erbschafft-Vertheilung und sonsten sich ereignender differentien und Irrungen zwischen denen Baron Racknitzischen Geschwistrigen und beederseitigen Herrn Schwäger die Sach dahin wissend- und wolbedächtlich vereinbart und verglichen worden, daß die Herren Baronen von Racknitz für das Mütterlich Geizighoflerische Vermögen, und dessen künfftige Erbschafft recesirten Pflicht-Theil und all weitere Ansprach an die Racknitzische bemeldt mütterlich Geizighoflerische Verlassenschafft, es habe Nahmen wie es immer wolle, jedem dero Frau und Fräulein Schwester über bereits vorbemeldte empfangene Sieben Tausend Gulden, annoch acht Tausend Gulden dergestalten und mit solcher Maß zu dero völliger und perpetuirlicher Abfertigung und Hindanweisung versprochen haben, daß nun gleich jedem fünff tausend Gulden Capitalien an habenden richtigen Capital-Brieffen, so dann nach der Frau Mutter Gnaden Tod annoch drey tausend Gulden, jedoch ohne biß dahin lauffenden Zinß an richtigen Capitalien aus der Geizighofflerischen Erbschafft entrichtet, abgestattet und bezahlt werden sollen, gleichwie bereits jedem Theil der drey vermählten Frau Schwestern fünff tausend Gulden, der Baron Racknizischen Capital-Brieffen und also zusammen funffzehen tausend Gulden mit dem von dato dieses Recessus zu lauffen anfangendem Zinß assignirt und extradirt worden, nahmentlich bey Herr Baron Johann Friederich von Ow, zu Hirrlingen term. 1. Febr. 1690. in 2. obligationen fünff tausend Gulden ꝛc. bey der Stadt Nürnberg drey tausend Gulden, term. 1. Febr. 1672. bey Herrn Baron Septimo von Racknitz, term. 1. Febr. 1698. zwey tausend Gulden bey denen drey Gottshäusern Roggenburg, Wieblingen und Zwyfalten, term. 1. Maji. 1607. zwey tausend Gulden, bey der Gemeind zu Roggenburg, term. 24. August. 1697. zwey tausend Gulden, bey Herr Hanß Jacob Baron von Stein zu Eberstall, term. 25. Jul. 1674. tausend Gulden verzinßlich stehend, welche durchs Loß vertheilt, und jedem Theil die Assignation, (unter dem Kocherischen Ritter-Signet behändigt worden ist, die ander funffzehen

tausend Gülden aber denen drey Fräulein/ Freyin von Racknitz/ zugehörig/ versprechen beede Herren Baronen von Racknitz Krafft dieses verzinßlich gegen dieselbe zu vertretten/ und jeder deßwegen eine sondere Obligation auszustellen/ auch bey dero Standsmäßiger Verheyrathung gegen dero Herren Gemahlen/ Gegen-Versicherung und schrifftlicher Genehmhaltung solchen Recessus zu extradiren/ dannenhero alle Interessenten Frau und Fräulein Schwester mit ihren verordneten Ehe- und anderen Vögten/ Curatorn und Vormundern für sich/ ihre Erben und Nachkommen solcher würcklich empfangener Zwey und Siebenzig tausend Gülden/ bey der nach der Frau Mutter Tod aus dero vorbemeldter maßen erhebender Mütterlichen Verlassenschafft weiters zu entrichten habender achtzehentausend Gülden Capitalien/ davon jedem Theil 3000. Gülden so dann gebühren/ hiemit verfügter Baron Rackenitzischer Verspruch und Versicherung (welcher bemeldter Capitalien Richtigkeit und Agnoscirung halben jedoch Baron Racknitzischer Seits die Gewehrschafft Krafft dieses nach gemeinen Rechten versprochen worden ist/) ihre Herren Brüder und Schwäger wohlgedachten Herrn Barons von Racknitz/ auch dero Erben und Nachkommen in bester Form Rechtens hiemit quittiren und lossprechen/ auch allem Behelff/ derer über kurtz oder lang etwan vorschützender exception des nicht erfolgten würcklichen Empfangs/ auffs beständigste sich verzeihen/ sodann wegen solch dero völlig erhaltener und respective versicherter Abfertigung und Hindanweisung vom Baron Racknitzisch Mütterlich Geizigh oferischen Vermögen/ Gütter effetti, Verlassenschafft und Erb-Fällen all weiterer Testament Codicill, Geschenck/ Erb- oder andere Weiß/ jetzt und inskünfftig erlangender und habender Zu- und Ansprach/ sie habe Nahmen/ wie sie immer wolle/ an bemeldt Baron Racknitzischen und Geizigh oferischen dermaliger und künfftiger Erb- und Verlassenschafft Krafft dieses wissend- und wolbedächtlich an Aydes statt sich begeben/ und dero renunciren hingegen all ihr Erb-Recht und Antheil/ auch erlangende weitere Zuspruch dazu beeden dero Herren Gebrüder/ Herren Baronen von Racknitz und all dero Erben und Nachkommen/ samt und sonders zu ihrer freyen disposition auf immerwährend hiemit überlassen/ cediren/ einraumen und abtretten/ die Herren Schwäger auch Dero Frau Gemahlinen solcher empfangener und versicherter gänzlicher Abfertigungs-Gelder halben mit eben so viel Tausend Gülden werthen Gütter und effecti, wie Rechtens und üblich ist/ bey der hiemit verfügter specialiter Verpfändung all ihrer Haab und Güter/ ligends und fahrends/ gegenwärtig und zukünfftigs/ so viel immer dazu von nöthen seyn wird/ bestens versichert/ und ihre Erben und Nachkommen dazu auffs verbündlichste hiemit verobligirt haben wollen. Dergleichen Gegen-Versicherung und schrifftliche Genehmhaltung solchen errichteten Vergleichs auch von der drey ledigen Fräulein Schwestern künfftigen Ehe-Herrn Adel. Stands nach dem Ulmischen Commissional-Recess §. quinto, ein löblich Kocherisches Ritter-Directorium von obhabenden Directoriat und Ober-Vormundschaffts wegen vor der dahin Baron Racknitzischer Seits geliefert und deponirter Capital Brieffen würcklicher Extradirung anzuschaffen/ Baron Racknitzischer Seits erbetten worden ist. Darwider

Fünfftens/ und wider all obiger wolgedachter Baron Racknitzischer Frau und Fräulein Schwester/ dero Herren Ehe-Vögt und Curatores, so dann beede Herren Baron Racknitzische Gebrüder samt und sonders dero Descendenten/ Erben und Nachkommen/ keine Käyserliche oder andere Rechte Gnaden und Indulten/ Exceptionen und Außflüchten einiger hierinnen gebrauchten Argelists/ Gefährte/ Betrugs/ Zwangs/ Gewalts/ Forcht/ Verlaitung ungnugsamen Berichts/ nicht sattsam überlegten Baron Racknitzischen und Geizigh oferischen Inventarii, Verführung/ Vernachtheilung und Læsion über die Helffte/ den Pflicht-Theil oder mehrers/ sie haben Nahmen wie sie immer wollen/ oder erdacht werden mögen/ auch eben so wenig die dem weiblichen Geschlecht sonst competirende rechtliche Gut- und Wolthaten/ Freyheiten und Rechten/ in genere & in specie, sonderlich das beneficium SCti Vellejani & Authenticæ, si qua mulier C. de SCto Vellejano, item die Recht sagend/ daß gemeine Verzeihung ohne eine vorgehende Sonderung nicht verfangen möge (als deren die Frau und Fräulein gebohrne Freyin von Racknitz von ihren Herren Ehe-Vögten und directorialiter verordneten Herren Curatoribus zuvor gnugsam certiorirt/ erinnert und unterrichtet worden sind/ auf keine Weiß und Weg jemalen beschirmen und helffen sollen/ gestalten deren samt und sonders dieselbe für sich/ ihre Eben und Nachkommen an Eydes statt wissendlich jetzt und inskünfftig ganz und gar auf beständig mit alleinigem Vorbehalt des in §. quinto reservirten ledigen Anfalls des vätterlichen Guts exprimirten quanti, renuncirt und verziehen. Wobey

Sechstens/ Baron Racknitzischer Seits ein gleiches dem jungen Herrn von Streitwitz gegen solchen Recessus gleichmäßige von dessen Ober- und anderer Vormundschafft wegen verfügende schrifftliche Ratification mit Acht tausend Gülden Capitalien/ als jetzo fünff tausend/ und nach der Frau Mutter Gnaden Tod mit drey tausend Gülden aus der mütterlichen Verlassenschafft angedeyhen zu lassen/ und dadurch dero Lieb zu aller Harmonie und gutten Verständnuß würcklich zu bezeugen/ die Erklärung geschehen ist.

Zu dessen wahrem/ steten und unwiderrufflichen Urkund ist solcher Vergleichs-Recess vierfach/ als für ein Hochlöbliches Kocherisches Ritter-Directorium und allseitige hohe Interessenten und Principalen gleichlautend ausgefertigt/ von denen zugegen gewesten Herren und Frauen auch Fräulein Principalen/ Interessenten/ Assistenten/ Ehe- und andern Vögten/ Curatoribus und Mandatariis mit dero Hoch-Freyherrlichen Adelichen Pettschafften wissendlich bedruckt und aigenhändig underschrieben/ so dann mit eines Hochlöblichen Kocherischen Ritter-Directorii grösserem Ritter-Signet bekräfftiget worden. So geschehen in des H. Reichs Stadt Eßlingen den 15. April. 1706.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Dritte Fortsetzung
Zur
Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

CCLXIX.

Käysers Alberti I. Diploma, Krafft dessen er Schweickarden von Ravensperg zu einem Burgmanne auff die Burg Wimpffen bestellt, de Anno 1298.

NOs Albertus, Dei Gratia, Romanorum Rex, semper Augustus. Ad universorum, tam præsentium quam futurorum notitiam pervenire volumus. Quod nos strenuum virum, Schwickerum de Ravensperg, fidelem nostrum dilectum, ob fidei suæ merita, nobis & Imperio exhibita, in Castellanum apud Wimpinam duximus conquirendum, pro eo sibi Quadraginta Marcas Argenti liberaliter promittentes, & quam paratam pecuniam non habemus, eidem prædictis Quadraginta Marcis Argenti, tredecim librarum Hallensium Reditus obligamus, tam diu colligendos & recipiendos, Annis singulis in Villa Elsense, de precaria sive Stura, quousque sibi vel suis legitimis hæredibus, prædictæ Quadraginta Marcæ Argenti, plenarie fuerint persolutæ; Solutione vero facta, idem Schwikerus prædictam summam Argenti in Emptionem prædiorum convertet, eadem a nobis & Imperio apud Wimpinam, nomine castrensis feudi perpetuo possidenda. In cujus rei Testimonium præsens scriptum Majestatis nostræ Sigillo jussimus communiri. Datum apud Holtzkirchen XVI. Calend. Octobris. Indictione XII. An. Dn. Millesimo CCLXXXX. octavo, Regni vero nostri primo.

CCLXX.

Graff Heinrichs von Veringen Urkund, daß Conrad der Halder seine Eigenschafft zu Pflunstetten an das Closter Söfflingen verkaufft, de Anno 1302.

IN GOtts Namen, Amen. Wir Graff Hainrich von Veringen, und Walfratz sin Sun, verjegen, und tugen kundt, allen den, di disen Brieff, sehent, lesent, oder hörent lesen, daß Wir williglichen die Aigenschafft des Guetes, das Cunrad der Halder von uns hette ze Lehen, und sine Erben, in dem Dorffe ze Pflunsteten, dieselben Aigenschafft, mit allen dem Rechte, das dazue höret, es sy en Holtze, oder en Velde, bei Wasen, und bi zwi, besuchet und unbesuchet, frylichen und aigenliche haben wir gegeben, den erbaren Frowen, der Abbtißene, und dem Conventhe des Closters ze Söuelingen, bei Ulme Sancti claren Ordens, ze ainem rechten aigen. Wann In derselbe Cunrad der Halder, und sine Erben, das vorgenante Guet ze Pflunstetten williglichen hant gegeben ze koffenne, mit allen dem Rechte, das Er und sin Erben daran hetten, deß sind Gezeüge, Oßwald de Bosse, Hainrich Grauen, Vlrich von Bergschriber, Cunrad der Zöche ain Amman ze Ehingen, Gerwich der Halder, H. der Brenlzar und

vil andere Biderlüte, Daß aber diß war und ſtäti belibe, ſo geben Wir vorgenannter Graue Heinrich von Veringen, und Graff Wolffrat ſin Sun, diſen Brieff den vorgenannten Frawen und dem Cloſter ze Seuelingen, ze ainem waren Vrkhunde, verinnſigelten mit unſerm Innſigel, das beſchach ze Ehingen, do man zalte nach Criſtes Geburte Drenzehen hundert Jar in dem andern Jar an dem Sununtage, ſo man ſinget, Reminiſcere miſerationum ꝛc.

CCLXXI.

Graff Ulrichs von Berge und ſeiner Söhn Urkund, daß ſie Pflugſtetten dem Cloſter Söfflingen zu eigen übergeben, de Anno 1302.

IN GOttes Namen, Amen. Wir Grauff Vlrich von Berge der Alte, Grauff Vlrich, Grauff Hainrich, unde Grauff Cunrad, ſin Sun, tugen kunt, und verjehen willigklichen, allen den, die diſen Brieff ſehent, leſent oder hörent leſen, daß Wir die Aigenſchafft deß Gutes, das Cunrad der Halder von vns hette ze Lehen ze Pflunſteten in dem Dorffe, und ſine Erben dieſelben Aigenſchafft, mit allem dem Rechte, das dazue höret, es ſy von Holtze, oder an Velde, bei Waſen und bi Zwi, biſuchet und unbiſuchet, haben Wir frilich unde aigenlichen gegeben den erbaren Frawen, der Abbtiſſine und dem Conuente deß Cloſters ze Seuelingen, bi Ulme Santt Claren Ordens, ze ainem rechten Aigen, wann In derſelbe Cunrad der Halder, und ſine Erben das vorgenannte Guet ze Pflunſtetten willigklichen hant gegeben ze koffene mit allen dem Rechte, das er und ſine Erben daran hetten, des ſind Gezeugen Oßwald der Boße, Hainrich unſer Schriber, Cunrad der Zöche, Unſer Amman ze Ehingen, Gerwich der Halder, Hainrich der Amman ze Vlme, Leiprand ſin Bruder, Leiprand von Halle und Herr der Brentzar. Daß aber diß war und ſtati bilibe, ſo geben Wir vorgenaunter Grauff Vlrich dieſen Brief den vorgenannten Frawen ze ainem waren Urkhunde, verinſigelten mit unſerem Innſigel, under dem wirs vorgeſchribene Grauff Vlrich, Grauff Hainrich, und Grauff Cunrat, auch willigklich verjehen. Diß beſchach ze Ehingen, do man zalte nauch Chriſtes Gepurte, dreuzehenhundert Jar in dem andern Jar an den Sununtage, ſo mann ſinget Reminiſcere miſerationum tuarum.

CCLXXII.

Kauff-Brieff, vermöge deſſen Conrad der Halder ſeine Güter zu Pflunſtetten an das Cloſter Söfflingen verkaufft, de Anno 1302.

ICh Cunrad der Halder, und Burkard min Sun, veriehen und thuen kunt allen den, die diſen Brieff ſehent leſent, oder hörent leſen, daß Wir alles unſer Gut, was Wir hetten, ze Phlunſtetten in dem Dorff mit allem dem Rechte, das dazu höret, es ſy en Holtze, en Velde, bi Waſen oder bi Zwi, biſucht und unbiſuchts willigklichen haben gegeben ze koffen den Erbaren Frawen der Abbtißine und dem Conventhe des Cloſters ze Seuelingen bi Ulme Santt Claren Ordens, umbe Hundert Marche und Fünffzehen Marche lotiges Silbers, der wir gar gewärt ſien, deß Wir veriehen an diſem Brieffe, daßelbe unſer genanntes Guet ze Pflunſtetten, haben Wir In gigeben, ze beſitzen und ze nießen, ienzinß ze ainem rechten Aigen deß gnannten Cloſters, und deſſelben Gutes ain Thail, das unſer rechtes Aigen was, ſoll ich Cunrad dem genannten Cloſter und den Frawen vertigen, mit der Handt, und gutem Willen meines Herrn deß Römiſchen Küniges Sunes, deß Diennſtmann ich vorgenannter Cunrad der Halder bin; Dazu ſulen Wir beide, ich und min gnanter Sun, uff das gnannt Gut recht weren ſin deß vorgeſchriebene Cloſters, nauch des Landes Recht. Vnd darumbe haben Wir denſelben Frawen giſetzit zu Bürgen Ludewigen und Walthern zwene Gebrüder von Stadegun, Oßwalden den Boßen, und Gerwigen den Halder, alle unverſchaidenlich, und mit ſolcher Beſchaidenheit, ob jeman daſſelbe Gut aneſprache, und die genannten Frowen daran irrti, kain Wiß, das ſulen Wir In verrichten, und ledigk machen, nach Rechte, vor aller Anſprache in ainem Monat, thun Wir deß nit, ſo haben ſi Giwalt, der Bürgen zwene zu manen, und ſulen die laiſten ze Vlme, ſwenne ſi ginannt worden, in rechter Giſellſchafft und ſwenne di gelaiſtendt ainen Monat, ſo ſulen ſi die andern zwene Mannen, iſt es In nicht ledigk gimacht nauch Recht, und ſulen ſi denne alle Vier laiſten ze Vlme in rechter Giſellſchafft, und nentz davon kommen, biß das den gnanten Frowen zi Söuelingen, und dem Cloſter das gnannt Gut wirt geuërttigt und ledigk gemachet, vor aller Anſprache, als vorgeſchriben ſtat. Deß ſind Gezeug Hainrich

rich der Amman ze Vlme, Leutprand der Burgermaiſter, Ulrich Strölin, Otte der Rate, Leutprand von Halle, Leutprand Arlaputz, Rud. Küntzelmann, Ulrich ſin Bruder, Rudolff Siwarlich, Herr D. Brentz, und vil andere Biderleute. Daß alles diß waar und ſtäti bilibe, ſo gib ich vorgeſchribner Cunrad der Halder dem vorgenannten Cloſter und den Frawen dieſen Brieff, verinſigelten mit minem Innſigel ze ainem waaren Vrkunde, under dem ich vorgenannter Burckhard auch vergiehe willigklichen, das beſchach ze Ulme, do man zalt nach Chriſtes Geburte dreizehen hundert Jar in dem andern Jar an dem Sununntag, ſo man ſinget Oculi mei.

CCLXXIII.

Kauff-Brieff, worinn Marqvard Hanſen des Jüngern Schultheiſſen ſeel. Sohn, denen Bürgermeiſtern auff dem Kirchhoffe einen Theil an dem Kauer Zinß-Hoff zu Tiziſowe verkaufft, de Anno 1321.

ICh Marqvard Herrn Hanſen des Jüngeren Schulthayßen ſeel. Sohn Burger zu Eßlingen vergich offentlich an diſem Brieff und thu kund ꝛc. Daß ich han zu kauffen geben recht und redlich, Eberharden, Marqvarten Johanßen, Cunrad, Johanßen und Cunen Gebrüdere, die man nennet die Burgermeiſter uff dem Kirchhoff, Burgern ze Eßlingen mins Vettern ſeel. Sün, einen Theil an dem Hoff, den man Hermann den Kauer Zinß-Hoff nennet, der gelegen iſt zu Tiziſave, in der Kirchen-Satz der Kirchen zu Tiziſau höret, und einen Theil deßelben Kirchen-Satz, den ich in dar zu lütterlichen gab, und auff meines Bruders Truchliebs Theil baider an demſelben Hoff und auch an dem Kirchenſatz, die Theil die ich von ihm gekäuffet het, und ſie im widerlegt auff meine Güter zu Bergheim und uff andere meine Güter, alſo daß In den daran begnügt mit allen Rechten, Nutzen und Ehehafftin, die zu demſelben zweyen Theilen hörent, baider an dem Hoff und an dem Kirchenſatz, und han von in darum empfangen 52. Pfund 16. ßl. gut Heller ꝛc. Daß dis alles war ſi, und immer ſtett blib, ſo haben Wir beede Unſer Innſigel an diß Brieff gehengt Anno 1321.

CCLXXIV.

Kauff-Brief, Krafft deſſen Heinrich der Gaiger von Tiſchingen ſein Gut zu Plumſtetten an das Cloſter Söfflingen verkaufft, de Anno 1323.

ICh Hainrich der Gaiger, von Tiſchingen vergihe offentlich an dieſem Brief, und thun kunt vor allen den, die in anſehen, leſen, oder hörent leſen, daß ich mit Gunſt und Willen, und auch mit ſeinen Hande, des Edelen und meines genädigen Herren Grauen, Cunraden von Schälcklingen, deß Dienſtmann ich bin, han gegeben zu kauffen, recht und redlichen zu rechten Kauffe, und für ain recht Aigen, den Erſamen Frawen und Gaiſtlichen, der Abbtißin ze Sevelingen, und allen dem Convent deſſelben Cloſters, Sant Claren Ordens in Coſtentzer Biſtumb, alles das ich ze Pfrunſtetten het, es ſeien Hoff-Raitinen, Garten, Bomgarten, was ich da het, es ſei an Holze, an Velde, an Waſen, an Zwi, an Waſſer, oder an Waſſerrunſen, oberde und undererde, beſuchet und unbeſuchet, und mit Namen die Hoff-Statt, Lucien meiner Schweſter, die da nach gelegen iſt bey ir Hoffſtatt und die meiner Schweſter Lucien Morgen-Gabe was, und die ich ir mit ir gutem Willen widerleit han, mit Sechs Pfunden Halleren, und hant Sie mir umb die vorgeſchriben Gut gegeben, zwai hundert Pfund und Zwölff Pfund, gueter und gäber Haller, deren ſie mich gar und gäntzlich gewärt hant, und die ich von In volligklich han allerdingen empfangen, und ſullen ſie die vorgeſchriben Guet nieſſen und han, beſetzen und entſetzen, ze allem Recht und mit allem Recht, und zu den Guten durch Recht gehöret, darzu ſullen ich Hainrich der vorgenannt Gaiger, und mein Erben, der vorgeſchriben Gut ze Pfrunſtetten meiner Frawen von Sevelingen der Abbtißin und des Convents recht wehren ſin, nach Recht, für allen Krieg, Irrſalunge und Anſprache, und han in auff die Gut ze Bürgen geſetzet, die Erſamen Mann, Herrn Ludewigen von Werdenaue, Rucker Gerwigen, den Halder, Eberharden von Stußelingen, Chunraden von Muſchewanch, Beringern von Schälklingen, und Hainrichen Fulhin, Herrn Eberhart Fulhins ſel. Sun, alle unverſchaidenlich, mit ſo gethaner Beſchaidenheit.

Wann das mein Frowen von Sevelingen, an den vorgeſchribnen Guten ze Pfrunſtetten, oder an ir etkelichem, von mir, von meinen Erben, oder von anders ieman geirret,

irret, oder angesprochen wurden, wie das darzue komme, deß sulen ich und mein Erben In ußrichten und verstahn, nach den Rechten, ohne ir Schaden, tugen Wir des nicht, so hant sie oder ir gewiße Botten Gewalt, die Bürgen ze manen alle unuerschaidenlich, und sollen die laisten ze Ulme in der Statt ohne Givärde recht Gisellschafft, in erbarer Wirtshuser, und davon nicht kommen wann mit meiner Frawen von Sevelingen willen, ehe das Wir In ohn ir Schaden ußgerichten und unansprächig gemachen, darumben sie die Bürgen hant gemanet, welch Bürge auch selber nit gelaisten mag, ob es ze schulden kumt, der soll ir jeglicher ainen Erbaren Knecht mit ainem Pfürde an seine Statt in die Laistunge legen. Gath auch der Bürgen in der Wile ainer abe, da GOtt vor si, so sulen Wir In da nach in ainem Monate den nächsten, swenne sie es an uns hant gevordert, ainen andern als schidelichen Bürgen setzen, tugen wir des nicht, swelche zween der andern Bürgen sie denne manent, die sulen ze Ulme laisten recht Gisellschafft Nutz, deß Wir in ainen andern als schidelichen Bürgen gesezen, man soll auch wißen, daß ich In mit Namen auch han gegeben ze kauffen, das halb Vogtrechtlein, das järgelichen von der Wideme Fünff Kase giltet, unde, daß alles also war si, und auch stäte belibe, swas da ist geschriben, darumbe gib Ich Hainrich der vorgenannt Gaiger von Tischingen, für mich und für min Erben, den vorgeschriben Frowen von Sevelingen, der Abbtißin und dem Convent allem deßelben Closters, disen Brieff gevestnet mit meinem, mit meines vorgenanten Herren Graven Chunrades von Schelklingen mit Herrn Ludewiges von Werdenowe, und mit Gerwiges des Haldevs Innsiglen, die alle vier offenlich daran hangend, ze ainem warem Urkhunde der vorgeschriben Dinge, und darunder Wir die andern Bürgen, die nicht Innsigel hant, verichen, der vorgeschriben Dinge, als auch die der Insigel an diesem Briefe hangent.

Ich Graff Chunradt der vorgenant von Schälklingen urthunde auch offenlich an diesem Brieff, daß alles das, was daran ist geschriben, mit meiner Hende, Gunst, Rach und gutem Willen ist beschehen, und darumb zue ainer Sicherhait der vorgeschriben Dinge, so han ich durch Hainrichen des genannten Gaigers Bett, min Innsigel auch an diesen Brieff gehencket. Ich Luci des vorgenannten Gaigers Schwester vergihe auch offenlich an diesem Brieff, daß der vorgeschrieben Kauff, umbe die Gut zu Pfrunstetten mit meiner Gunst und guetem Willen ist beschehen, und besonderlich umb die Hoffstatt, die mein Morgen-Gabe was, und die mir mein genanter Bruder der Gaiger mit Sechs Pfunden Hallern nach meinem Willen wol widerleit hat, und die ich willeklich uff des Reiches Straße mit freyer Hand uff han gegeben, also daß ich zu den Hailigen han geschworen, daß ich, noch kein mein Erbe nach derselben Hoffstatt, noch an die vorgeschriben Gut Pfrunstetten, nimmer kain Ansprache sulen gewinnen noch kainer Genade von Gaistlichem noch Weltlichem Gericht darumbe begeren, deren Dinge aller sind Gezeugen die Ehrsamen Mann, Herr Hainrich von Horningen, Rucker Johanns von Hochdorff, Hainrich von Stußelin, Conrat Zeche der alt Amman zue Elingen, Cunrat Berchahart, auch Burger ze Elingen, Hainrich von Halle der Amman, Ulrich der Rott, Otte der Rott, Ludewich Chrafft und Chunrat von Halle, Burger ze Ulme und viel andere erbare Leute. Das geschach und dürre Brieff wart gegeben ze Ulme an Sant Matthiaß Abende, do man zalt von GOttes Geburte dreizehen hundert Jar und darnach in dem Dritten und zwaintzigisten Jare.

CCLXXV.

Derer gesamten Gebrüder, Bürgermeister uf dem Kirchhofe genannt, Cession ihres Erb-Rechts auff den Kauer Zinß-Hof zu Dezisawe an ihren Bruder Eberhardten den Burgermeister, de Anno 1330.

Wir Margvard, Cunrad, Kuno, und Johanns, Gebrüdere, die man nennet die Burgermeister uff dem Kirchhoff, Bürger zu Eßlingen, verjehen offentlich an disem Brieff, do Wir und Unser Bruder Eberhard mit einander teilten Unsers Vattern seel. Erbe, daß do alle die Taile und all den Recht, die und den wir hetten von Unsers Vattern seel. wegen, und von Margvard und von Truchlieben Unsers Vettern seel. Johannsen des Jüngern Schultheisen Sünen, an dem Hoff zu Tizisowe, den man Hermann des Kauer Zinß-Hoff nennet, und an dem Kirchen-Satze zu Tizisowe, der in denselben Hoff höret, an denselben Eberharden Unsern Bruder allein, zu einem rechten Tail gefallen, und daß er derselben Tail an den Hoffe, und an dem Kirchen-Satze sich underzeuch und underwend ꝛc. Und verjehen offentlich vir Uns und Unsere Erben, daß Wir In daran nit sullen bekümmern in dhaine Wis ꝛc. Und des zu Urkund und Sicherheit so haben wir gebetten die Ehrsame wise Lüte den Schultheiß und die Richter, und den Raut zu Eßlingen, daß sie Jr Statt-Innsigel an disen Brief hand gehencket, der war geben do man zalt Anno 1330.

CCLXXVI.

Ausstattungs-Brief vor Hanß Bürgermeisters Tochter, als sie ins Closter zu Sürmenau gehen solte, de Anno 1354.

Ich Allbrecht Kirne, ein Richter zu Eßlingen, vergich offentlich an diesen Brieff, daß ich Gezeug und recht Satzmann bin, daß die erbar Lüte Eberhard Burgermaister und Margvard Lutram Johannsen Burgermaisters Kind nechsten Vatter Mäge, von ein Theil. Und Johanns Crutzin, und Hug der Nallinger, derselben Kind nechste Mutter Mäge, am andern Theil. Vor Mir verjehen hant, daß sie alle Vier gemeinniglich und unschädlich durch Nutz und durch Guth an des vorgenannten Hannß Burgermeister statt, weiln der leider in der Kranckheit ist, daß Ers selber außgerichten kunt oder möge, und besonderlich mit Wille und Gunst Cuntzen Späthen, des vorgenannten Hannßen Burgermeisters Tochtermann gemachet und geordenet hant recht und redlich, als ein jeglich Gemächt und Ordnung under lebenden Lüten billich Macht hat und haben soll, Jungfer Kecht des vorgenanten Hanßen Burgermeisters Tochter, die ein Closter-Frau zu Sürmenau werden soll, Sechs Pfund Heller Gelts, der drey Pfund Gelt gan suln, uß des vorgenanten Hanßen Burgermeisters Haben und Guten, die zu Wendlingen gelegen sint ꝛc. Die andere drey Pfund Gelt suln gehn uß des vorgenanten Hanß Burgermeisters altem Raithuß, das an des vorgenanten Herrn Eberhart Burgermaisters Huß gelegen ist ꝛc. Und des alles zu einer Gezeugniße han ich der vorgenant Richter mein eigen Insigell gehencket an diesen Brieff, der geben ist an dem nechsten Guten-Tage nach des Heyligen Creutzes Tage ꝛc. ann. 1354.

CCLXXVII.

Kauff-Brieff, vermöge dessen Mercklin Bürgermeister einen Hoff zu Tizisawe an den Convent des Prediger Hauses zu Eßlingen verkaufft, de Anno 1364.

Ich Eberhard Burgermeister der Jüngere, ein Richter zu Eßlingen, vergihe offentlich an diesem Brieff, daß Ich Gezeug und rechter Satzmann bin, daß der Erbar Mann Mercklin Burgermeister, Margvard Burgermaisters, meines Vettern seel. Sohn, vor mir verjehen hat, daß Er mit guter Vorbetrachtung verkaufft und zu kauffen geben hat ꝛc. sinen Viertel des Hoffs zu Tizisowe zum Dorff gelegen ꝛc. Desselben Hoffs Getheilt Cuntzman der Nallinger, Hanß Burgermaister, und Hanßen Crucin seel. Erben hant ꝛc. denselb genanten Hof Vinsterlin von Tizisau bauet, als der vorgenante Mercklin Burgermeister den vorgenanten Viertel des vorgenanten Hoffs mit sinen gemeinen bißher bracht, gehebt, beseßen ꝛc. und als er von seiner Ehlichen Wirthin an in kommen ist ꝛc. den Ehrsamen Christlichen Lüten, dem Prior und dem Convent gemeiniglich der Prediger Hußes ze Eßlingen ꝛc. um 200. Pfund gut und genehmer Haller Müntz ꝛc. Und des alles zu wahren und offen Urkund und zu Gezeugnuße han ich der vorgenante Richter und Satzman min eigen Insigel zu des vorgenanten Mercklin Burgermeisters mines Vettern Insigel gehencket an diesen offen Brieff, diß geschah und war dieser Brieff geben an dem nechsten guten Tag nach ußgender Oster-Wochen, do man zahlt 1364.

CCLXXVIII.

Compromißlicher Ausspruch zwischen Margvard Bürgermeistern von Ulm, und Margvard Bürgermeistern dem Clerico, genannt von Rinderbach, über den Kirchen-Satz zu Dizisaw, de Anno 1381.

Wir Hainrich Hochschlitz, wilant Custos, und Conradt Nagel, Tumherrn ze Ogsporg, Johanns Herckhbecher, Dechan der Dechin und Conradt von Nißen, beständer Pfarrer der Pfarr ze Eßlingen, verjehen offenlich an diesem Brieff, und tugen kunt damit allermencklich wann es ist war, daß die Ersamen Lüte Margvart Burger-

maiſter von Ulm und Pfaff Conrat Nallinger ze ainem Tail, und Marqvart Burgermaiſter, den man nennet von Rinderbach der Cleric, und Pfaff Johanns Werder, zu dem andern Tail umb alle Stöße, Krieg und Mißhellung, die dieſelben zween Tail umb die vorgenanten Kirchen ze Tizißow wider ainander gehebet hand, hinder uns vier die vorgenanten, als hinter recht Schid-Lüte und früntlich Verrichter frilich und onbezwungenlich gegangen ſint, und habent dieſelben Tail baid Uns gelobet bey jeren Trüwen, die ſie Uns in Aides Wiſe und Krafft darumb vor dem nachgeſchrieben offen Schreiber und Gezügen gegeben hand, daß ſie wär und ſtät halten wöllen, was wir Uns darumb erkhennen, ußſprechen, und wie wür ſie verrichten, und daß ſie och darwider nimmer tügen, noch ſchaffen getan, haimlich, noch offentlich, weder mit Gericht, noch on Gericht, in kain Wiſe, on alle Geferde, deß wir Uns durch ir baider Tail Bet willen angenommen haben, und nach Fürlegung Brieff und Red derſelben Tail haben wir mit gutem Rat und Vorbetrachtung ußgeſprochen und Uns erkennet, als hienach geſchrieben ſtat, wen das als mit ir baider Wiſſent und gutem Willen zwiſchent in gededingt iſt, und erkhennen och und ſprechen uß mit Uhrkund diß Brieffes, daß jedweder Tail mit allen ſinen Fründen, Helffern und Günder gut Frünt für baß me ſin und och alſo, daß der vorgenant Marqvart Burgermaiſter der Cleric, der mit ſiner Coſt und Arbeit die vorgenanten Kirchen ze Tizißow erkriegt und mit Urtel behebet hat, dieſelben Kirchen mit ir Zehenden und Widem, und mit allen ieren Rechten, Nutzen, Zugehörden und Gewohnhaiten, alle diwile er lebt, und Pfäfflicher Frihait nit abgeſprochen hat, haben und nieſen ſoll, genzlich und gar in deß vorgenanten Marqvartes von Ulm und aller ſiner Erben Irrung und Widerred, und dazu ſoll der vorgenant Marqvard von Ulm demſelben Clericen ſin Pfaffen und ſin Pfleger früntlich und getrüwlich ſchirmen, beſchitzen und beholffen ſin, gen allermencklich, als dick das Not geſchicht, on allen ſinen und ſiner Erben Coſt und Schaden, on alle Gefärde. Und was Schaden und Coſt die vorgenanten baide Tail von derſelben Sach getun und gelidten hant, das ſoll gegen ein ander ab ſin, Schad gegen Schad, und Koſt gegen Koſt, und ſoll kain Tail ainander darumb nit ſchuldig ſin, noch och gebunden ſin on alle Gefärde. Und welcher Tail wider den vorgenanten Unſern Ußſpruch tut, und jn nit gentzlich hielt, in aller der Wiſe, als da vorbeſchaiden iſt, derſelb Tail, der das alſo überferet, der ſoll in Penwiſe verfallen ſin, alß dickhe das geſchicht, funffzig Marck gutes Silbers, der halb Tail Uns den vorgenanten Schid-Lüten, und das ander halb Tail dem Tail, dem der geſchehen iſt, werden ſoll, on alle Gefärde, und ſprechen och me uß, und wen das wäre, daß der vorgenant Marqvart der Cleric abgieng oder Pfäfflicher Friheit abſpricht, ſo ſoll der vorgenant Johans Werder nuz fürbaß me mit der Kirchen ze ſchaffen han, und ſoll den vorgenanten Marqvarten von Ulm und ſin Erben an der Kirchen nimmer geirren, jezt noch ſo, in kain Wiſe, on alle Geferde, und deß alles ze Urkund und Sicherhait haben Wir die vorgenanten Schid-Lüt und Unſere jetlicher beſunder diſen offen Brieff mit rechter ſiner Wiſſent mit unſerm aigen Inſigel, und mit deß vorgenanten Marqvarts Burgermaiſters von Ulm Inſigel beſigelt, wen kainer der andern Inſigel hat. Ich der vorgenante Marqvart der Burgermeiſter von Ulm vergich für mich und min Erben, daß ich der vorgenanten Sachen hinder die obgenanten Schid-Lüte, gegangen bin, in aller der Wiſe, als davor geſchriben ſtat, und gelob och in minen Trüwen, die ich in Aides Wiſe und Krafft in darumb gegeben han, wahr und ſtät ze halten, alles, daß ſie darum geſprochen hant und jetliches beſunder, als es davor beſchaiden iſt, und darwider nimmer ze tund, noch ſchaffen getan, haimlich noch offentlich, mit Gericht, noch on Gericht in kain Wiſe, on alle Gefärde, und deß ze Urkund hab ich min aigen Inſigel mit rechter miner Wiſſent zu der egenannten Schid-Lüt Inſigel offenlich gehenckht an diſen Brieff, daß auch Wir die vorgenannten Pfaff Johanns Werder, Pfaff Conrad Nällinger, und Marqvardt der Cleric, alſo verjechen und geloben es alſo ze halten on alle Gefärde, unter den vorgenannten Inſigel, wen wir aigne Inſigel nit han, dieſer Ußſpruch geſchach und iſt dieſer gegeben ze Eßelingen, unter der Ebershalden in Hainzen Rones Kelter, der unter derſelben Halden gelegen iſt, an Sanct Peters und Sanct Paulus Tag der Hayligen Zwölff Botten umb Veſper Zeit in dem Jare, do man zalt von GOttes Geburt dreyzehenhundert Jar, und darnach in dem ainen und achtzigſten Jar, vor den Erbern beſchaiden Pfaff Conrat Naßloſen, Pfaff Wolffen Hekhbechern und Bertholden von Sirmenow. Und da och by und mit geweſen, der beſchaiden iſt Ulric von Petershuſen der von Keyſerlichen Gewalt ain offner Schreiber haiſſet und iſt, die alle darüber von Uns und den vorgenanten beiden Tailen ze Gezügen gereichet und geruffet ſint.

Ego Ulricus de Petri domo Junior Clericus Conſtantienſis, Diaconus publicus, Imperiali authoritate Notarius, quia compromiſſio facta per partes ſupraſcriptas in arbitratores ſeu amicabiles compoſitores fidei. Seu amicabili compoſitioni pene ac omnibus aliis & ſingulis, prout in prædicto Inſtrumento in vulgari ſeu materna lingua ſupra ſcripta ſunt, præſens interfui, una cum prius dictis teſtibus eaque ſic vidi & audivi ac in notam recepi, idcirco prædictum Inſtrumentum vulgare per alium, meis rationabilibus negotiis impeditus, ſcribi feci, meisque ſubſcripſi & publicavi, & in hanc publicam formam redegi, ſignoque meo ſolito & conſueto conſignavi, rogatus & requiſitus in teſtimonium omnium præmiſſorum una cum appenſione ſigillorum prædictorum arbitratorum ſeu amicabilium compoſitorum, ac ſæpe dicti Marquardi Domini Burgermaiſteri, acta ſunt hæc Anno Domini die hora & loco, quibus ſupra, pontificialibus ſanctiſſimi in Chriſto patris ac Domini Urbani digna Dei providentia prope ſexti Anno quarto, Indictione quarta.

CCLXXIX.

Marqvard Burgermeiſters von Eßlingen und ſeiner Hauß-Frauen Annen von Stain Revers, daß er die Bürger der Stadt Ulm, wenn es zu Fällen käme, vor keinem andern als der Stadt Ulm Gerichte belangen wolle, wobey er zu mehrer Verſicherung ſeine Güter und Leute zu Göcklingen zum Unterpfand eingeſetzet, de Anno 1399.

ICh Marqvart der Burgermaiſter von Eßlingen vergich offentlich für mich und für alle min Erben mit dieſem Brieff, und tun kund allermenglich ꝛc. und were es, daß ich nu füro mer ichzit zu Jn oder zu Iren Burgern, oder zu den iren, die in gemainlich oder iren Bürgern beſunder ze verſprechen ſtunden, ze ſprechen, ze klagen oder ze vordern hette, oder gewüne, was oder warumbe das wäre, das ſol ich allewegen Jn mit ainem freundtlichen Rechten ußtragen, in ſolicher Mäße, wäre, daß die Sache angieng die Statt gemainlich oder ir Burger beſunder, darumbe ſoll Jch min gewiß Bottſchafft mit minem vollen Gewalt ſenden gen Ulme in die Statt, und ſoll da Recht von Jn nemen vor jrem Amman und uff ir Richter daſelbs. Gieng aber die Sache die iren an, die nicht Burger bey Jn weren, ſo ſoll ich darumbe von denſelben Recht vordern und nemen in dem Gerichte, da ſy geſeſſen ſind, oder darinn ſie deme gehörend, und ſoll och mich des Rechten aus jeglichen Stetten, und was och mir oder miner gewiſſen Bottſchafft mit Urtail und Recht ertailt wird, wol begnügen laſſen, wäre aber, daß die vorgenanten von Ulme oder Jr Burger, oder die Iren ichzeit zu mir ze ſprechent hetten, darumbe ſoll ich allemale zu Jn riten zu ainem gelegen Tag, in einer Myle Wegs umbe Ulme, wa Jn und mir das denne uff die Zite allergelegenlicheſt iſt, und ſoll mich damit in ains gemainen Manns vereinen. Were aber, ob wir des nit überain kommen möchten, ſo ſulln wir baider Sitte darumbe bitten den Raute zu Gemünde, oder den Raute ze Biberach, daß Uns die ainen Gemainen geben, und wen uns die denne alſo zu ainem gemeinen Man gebent, uff den und uff einen gelichen Zuſatz, den unſer jetweder Theil denne darzu ſetzen wirt, ſolich Jn und den Iren Recht halten und wiederfahren laſſen, wenne Sy das an mich erfordrent, darnach in einem Monath dem nechſten unverzogenlich und one alle Geferde, es were denne, ob wir uns ze baider Sitten andern Rechten und Tags mit einander verainen ꝛc. Und han och Jn ze noch mehr Sicherheit, darzu ze rechtem redlichen Pfande und in Pfands-Wiſe iezo ingeben, ingeſetzt und verſetzt, und verſetzen mit dieſem Brieffe alle min Lüte und Gute ze Gögglingen gelegen, mit aller Jr Zugehörde, nichts ußgenommen, für ledig und für unverkümbert und für recht aigen und han och das gethan mit Willen und Gunſt miner lieben Ehelichen Huß-Frawen Annen von Stain, und och Jr Träger Buppelin und Berchtelds von Stain von Klingenſtain, Gebrüder, mit ſolicher Beſchaidenheit, were, daß Jch der vorgenanten Stucke und Articul dehaines überfüre, daß ſich kundtlich und och redlich erfünde, daß ich doch, ob GOtt will, wider meinen Eren ungern und unbillich tett oder tun wölt, ſo ſullen Jn und Jr Statt die vorgeſchriben min Lüte und Gut ze Gögglingen, mit aller Jr Zugehörde ze mäl und unverzogenlich ze rechten aigen verfallen ſin und mügen och damit fürbas gefaren und tun mit angriffen, mit verſetzen oder mit verkoffen, als mit anderm jrem aigen Gut one min und minen Erben und och allermenglichs von iren wegen Jrrung, Widerrede und Anſprach, als vil und als gnug nutz das ſy alles ſolichs Schadens, denn,

denn denne sy oder die Iren davon genommen und empfangen hetten, vollkommenlich gewert und bezalt werden, gar und genzlich one allen ihren Schaden, und were, ob In an den vorgeschriben Lüten und Guten zu Gögglingen ichzit gebröst und abgieng, darumbe so hand Sy vollN Gewalt und gut Recht, mich und alle ander min Lüte und Gute ane ze greiffen, wie und wa sy mügen, aber als vil und als gnug und nutz das sy umbe alle vorgeschriben Sache volkomenlich ußgericht und unklagbar gemacht werdent, genzlich ane iren Schaden, und sollen och damit nichts frävelen noch verschulden wieder nieman in dehainen Wege; Und deß alles ze warem und offem Urkund gibe ich vorgenanter Marqvardt Burgermaister für mich und für alle min Erbn den egenanten dem Burgermaister, dem Raute und allen Burgern gemainlich der Statt ze Ulme und alle Iren Nachkommen diesen Brieff besigelten mit minem aignen angehenckten Insigel und mit der vorgenannten miner Ehlichen Huß-Frawen und Ir Trager Insiegeln. Ich vorgenant Anna von Stein, des egenanten Marqvart Burgermaisters Ehliche Huß-Frowe und Ich Buppelin und Berchtold von Stain vorgenanten Ir Trägere, verjehen och sünderlich an diesem Brieff, daß der egenant Marqvart Burgermaister diese Versatzung, und alle vorgeschrieben Sache mit unserem Haissen, Raute Gunst und gutem Willen volleführt und getan hat, und versprechen och darauff den egenanten von Ulm, daß zu der Bewiseng, der mir egenanten Annen von Stein, und uns den vorgenanten Iren Tragern in Tragers Wise uff die egeschriben Lüte und Gute zu Gögglingen beschehen ist, daran dehainen Schaden bringen soll, wann wir uns der jetzo gen In gentzlich uff des Richs Strasse mit alln den Wortten und Wercken, die darzu gehörten, wie recht ist, verzigen haben, und der abgetretten sien. Und deß ze warem Urkund haben wir unserm aigene Insigel offenlich gehenckt an diesen Brieff. Darzu han ich vorgenanter Marqvart Burgermaister vlissig gebettn die Vesten Erbern, Herrn Hansen von Hornstein von Bütelschieß, Ritter, Ulrichen von Hornstein Eberhardten Burgermaister genant Bächt, und Marqvarten Burgermaister min Vettern, daß die Iren aigen Insigel, one Schaden, Inselb zu amer waren Gezeugnuß und Gedächtnuß aller vorgeschribner Sache offenlich och gehenckt hand an diesen Brieff, und were, ob die Insigel ains oder mer an disem Brieffe zerbrochen wurde, mißkert oder nicht daran gehenckt, oder ob diesem Brieff sunst ichtSchade oder Gebrest zustele oder beschehe, es were von Wasser, von Feuer oder von andern redlichen Sachen one Geferde, das soll In alles dehainen Schaden bringen noch beren, alle diewile ain Insigel oder mer daran ganz ist. Der geben ist des nechsten Affter-Montags nach Sant Bartholomeus Tag, do man zalt nach Christus Geburt dreyzehen hundert Jare und darnach in dem neun und neuntzigsten Jare ꝛc.

CCLXXX.

Eberhardts von Lainberg Brieff, worinn er den Hof zu Schwartzenwang und das Hauß zu Stotzingen an seinen Sohn Wilhelm übergeben, auch anderweit disponirt, wie es mit den Kindern seiner andern Ehe nach seinem Tode solle gehalten werden, de Anno 1425.

Ich Eberhart von Lainberg Ritter, vergich und bekenn offentlich, für mich und all meine Erben, mit diesem Brieff, und thue kund allermänniglich. Daß ich mit wohlbedachtem Sinn und Muthe, bey gesunden und wohlgemuthetem Leibe, und auch mit williger Gunst der Erbern meiner lieben Kinder Peter von Leinberge, und Engeln von Lainberge, Ytal von Westernachs, ehelicher Hauß Frawen, und auch ze den Zeiten, an den Steten und vor den Leuten, als das iezt und hernach allwegen, vor einem iglichen Gericht und Richter, Geistlichen und Weltlichen, wol gantz Macht und Crafft haben soll kan und mag, mit diesem Brieff recht und redlichen, und darzu fröhlich und unbezwungenlich, geordnet, gemacht und verschaffen han, ordnen, mach und verschaff iezt mit Crafft des Briefs, meinen Sohn Wilhelmen, den mir GOtt bey Bethen meiner Dienerin gegeben hat, und seinen Leibs-Erben, mit Nahmen mein Hoff zu Schwartzenwang gelegen, gültet Jährlichen Sechs Malter Vesen, Sechs Malter Roggen, Sechs Malter Habern, Sechs Malter Gersten, Sechs Pfund Haller, vier Herbst Hüener, ein Fastnacht Huen und hundert Ayer, Und auch mit allen Seinen Nutzen, Diensten, Gülten, Gewohnheiten, Ehren, Rechten und Zugehörenden, als er denne gültet und gelten mag, und mit allen dem, das darzu und darinn jendert gehört, oder durch Recht als von Gewohnheit wegen, ze Holtz und ze Fellde gehören soll oder mag, nichts

nichts daran außgenommen, noch hindan gesezt: Und darzu mein Hauß und Hoff-Raithen ze Stotzingen in der Statt gelegen das ich Bethen vorgenannter seiner Mutter ihr Lebtag geordnet han, doch als und mit solcher Beschaidenheit, als hinnach geschrieben stat, dem ist also, daß der vorgenant Wilhelm, mein Sohn, und sein Leibes-Erben, den vorgenannten Hoff ze Schwartzenwang gelegen, mit aller Zugehörde als vorgeschrieben stat, und auch das vorgenannt Huß und Hoff-Raithen, mit seiner Zugehörung, nach seiner Mutter Bethen vorgenannten Todt, und nicht vor, immer ewenlich und geruenlich innhaben, niessen und brauchen, und für ihr aigin Guth han sullest, für ledig, loß, anderswa unverkümmert und für ihr recht lauter aigen, ohne Ergung, Irrunge und Bekümbernuß mein und meiner Erben, und allermenniglichs von Unsertwegen; Wer aber Sach daß der vorgenannt Wilhelm mein Sun mit den Todt abgieng und ersturb, und keinen Leibs-Erben hinter ihm verließ, so bald das geschehen wer, so sullent der vorgenannt Hoff ze Schwartzenwang gelegen, und das mit Huß und Hoff-Raithin, nach der vorgenanten Bethen Todt, mit ihr baider Zugehördt, als vor unterschaiden ist, gefallen, an und uff mein Tochter Annen, sein Schwester, und auch die andere Kind, so mir GOtt noch geben wirdt, bi ihr Mutter Bethen vorgenannter, der wer ains oder mehr, und an ihr Leibs-Erben, und auch also, daß denen dieselb mein Tochter Anna und ihre Geschwistergit, die mir GOtt gab, by ihr Mutter der vorgenannten und all ihr Leibs-Erben, den vorgenannten Hof, und das Huß in vorgeschriebenen Rechten one Gevährd, nach ihres Bruders Wilhelmen Todt, und ob der kainen Leibs-Erben hinter im verlassen hett, als vor gelautet hat, füro mehr geruhenlich und ewenlich innhaben, und nach gelicher Anzahle ains so viel als das andere erben, und für ihr aigen Guthe haben sollend, aber one Ergung, Irrung und Bekümbernüß mein und meiner Erben, und allermänniglichs von Unsern wegen, besech aber das, daß die vorgenannt Anna, und ihr Geschwistergit, die ich noch mit Bethen ihr Mutter überkam, allesand mit Todt abgiengen, und erstürben, und auch nicht Leibs-Erben hinter in verlessen, oder si vor ihren Bruder Wilhelmen mit Todt abgiengen und erstürben, und derselb Wilhelm darnach auch ersturb, und kainen Leibs-Erben hinter ihm verließ; In welcher Hand weiß der zweir geschicht das gescheh, so sullent der vorgenannt Hoff, und das vorgenannt Hauß mit ihr Zugehörung widergefallen an mich Eberharten von Lainberg vorgenanten und an meine Erben ohne allermänniglichs Irren und Ergung in alle wege; Und also sullent die ehegenannten Wilhelm und Anna, und ander ihr Geschwistergit, so mir GOtt noch bi ihr Mutter Bethen gab, und ihr Leibs-Erben, der vorbenempten Gute, mit beyder Zugehördten, und in allen vorgeschrieben Rechten, als denen vorgelauttet hat, und nicht anders innhaben, nissen und brauchen, als ander ihr aigenlich Guthe, also daß ich noch kein, mein Erb noch niemand anders von unsern wegen, sie noch ihr Leibs-Erben, noch jemand anders von ihrern wegen, an allen vorgeschrieben ihren Rechten, nicht irren, bekümbern noch bekrenckhen sullen noch mögen, weder mit Gericht, Geistlichen noch Weltlichen, noch one Gericht, noch gemainlichen mit keinen andern Sachen, Fürzögen noch Getätten, die jemand erdenckhen oder benennen kan oder mag, noch gemainlichen, in keinen Wege. Des alles zu ainer wahren Urkund aller aller vorgeschrieben Sach, so gib ich vorgenanter Eberhardt von Lainberg, Ritter, für mich und alle meine Erben, den vorgenanten meinen Kinder und ihren Leibs-Erben, diesen Brieff, besigelt mit meinem und mit der egenanten meiner lieben Kind Peter von Lainbergs und Engeln von Lainberg, darzu mit deß erbarn Vesten Ytal von Westernachs meines lieben Tochtermanns aigen Innsigellen, darzu haben Wir mit Fleiß erbetten Unsern guten Freund, den Frommen Vesten Wilhelm von Stainhaim, daß der sein aigen Innsigel, durch mehr Zeugnuß wegen der Sach, die ihm und seinen Erben ohne allen Schaden, auch offentlich an den Brieff gehenckt hat, alle offenbahr entgegen hangent, von wahr Zeugnuß und Gedächtnuß wegen aller vorgeschriben Sach; So bekennen wir vorgenannten Ich Peter von Lainberg und ich Engeln von Lainberg, daß Unser Vatter der Streng Ritter, Herr Eberhardt von Lainberg egenanter alle vorgeschrieben Sach, mit Unserm Willen und Gueden vollführt und gethan hat, darum haben wir Unser aigene Insigel auch hieran gehangen, der geben ward an dem Heyligen Oberstentag der Weynacht, nach Gepurd Christi Unsers Herrn, als man zahlt, Vierzehenhundert Jahr, und darnach in dem Fünff und zwanzigsten Jahre.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CCLXXXI.

Kauff-Brieff/ Krafft dessen Marqvardt Bürgermeister zu Deyciſow/ Teutſchen Ordens des Hauſes zu Hornegg/ und Clara Bürgermeiſterin/ Cloſter Jungfrau zu Sürnau/ ihr Leibgedinge zu Mettingen/ an das Hoſpital zu St. Catharinen zu Eßlingen verkaufft/

de Anno 1427.

ICh Marqvard Burgermaiſter von Deyziſow/ Teutſchen Ordens des Hauſes zu Hornegg/ Ich Clara Burgermaiſterin/ Cloſter-Frau deß Cloſters zu Surnau/ Ich Eberhard und Ich Hanß/ die Burgermaiſtere Geſchwiſtrigt verjehen offenlich für Uns/ und für alle unſer Erben ꝛc. Daß wir einmüthiglich mit gutem Willen ꝛc. und ſonderlich Ich vorgenanter Marqvard Burgermaiſter mit Gunſt und Urlaub des Ehrſamen Herren/ Herrn Hanßen von Nieppenburg mines Commenthurs und Ich die vorgenante Clara Burgermaiſterin mit Gunſt und Urlaub der Ehrwürdigen Frauen Eliſabeth von Weſterſtetten/ miner Priorin/ dem Erbarn Cunrade Alwach zu den Ziten Spitalmeiſtern St. Catharinen Hoſpital zu Eßlingen/ den Brüdern/ Schweſtern und Dürfftigen deſſelben Spitals gemeiniglich ꝛc recht und redlich zu einem ſteten und ewigen Kauff unwiderkommenlich verkaufft und zu kauffen geben haben 10. Pfund 8. ßl. 1. Heller jährlich und ewigs Zinß/ die wir von unſerm Vatter ſeeliger ererbt ꝛc. gand uſſer guten ze Mettingen/ ꝛc. und 14. ßl. uſſer einem Baumgarten des auf minen Ml. iſt ꝛc. lit. Zw. dem Hertwege und unſer Mumen Agneſen Burgermeiſterin Zinß-Guth ꝛc. 1. Pfund 2. ßl. 3. Heller uſſer einem Ml. weniger das Ackherle in den 13. Ml. Und alſo daß die Meiſterſchafft des vorgenanten Spitals ꝛc. bey den vorbenanten Zinß-Leuthen von Iren Erben einnemmen ſoll ꝛc. und nieſſen ꝛc. ohn unſer und aller unſer Erben und une allermeniglichs von unſer wegen Irrung ꝛc. Und das Verkauff haben wir alſo einmütiglich gethann um ein järlich Leibgeding mir der vorgenanten Clara Burgermaiſterin ꝛc. des Lippdungs nemlich iſt und ſin ſoll 14. Pfund guter und gaber Heller nach Inhalt des Brieffs ꝛc. Und wir vorgenante vier Geſchwiſtrige gereden und geloben für uns und all Unſer Erben ohnſchaidenlich den vorgenanten Spitalmeiſtern ꝛc. uſſrichten und allerding richtig und ohnanſprechig machen/ nach der Statt Recht ze Eßlingen ꝛc. Und wir verzihen Uns und all Unſer Erben/ aller Freyheit/ Lehn-Rechts ꝛc. So haben wir vorgenannt und Ich Marqvard Burgermaiſter ꝛc. gebetten den vorgenanten minen Herrn den Commenthurn/ Herrn Johannßen von Nieſenburg. Und iſt auch Gezeug und Satzmann der Erbar Man Rüdinger Kirn/ ein Richter zu Eßlingen mit dem wir vorgenannten ꝛc. diß Sach beſezt und vor Im verjehen haben. Mit dieſem Brieff der geben iſt am Mittwoch nach Unſer lieben Frauen Tage/ als je Unſer Herr von den Heyl. Ertz-Engel verkündet ward. So man zahlt an. 1427.

CCLXXXII.

Eberhardts von Lainberg Brief/ worinn er ſeinem Sohne Wilhelm Lainbergern unterſchiedl che Jaucharten Acker abgetreten/

de Anno 1431.

ICh Eberhard von Lainberg Ritter/ Urkunde mit dieſem Brieve für mich und alle meine Erben/ und tun kund allermenklich/ daß ich mynem lieben Sune Wilhelm Lainberger mit guter Vorbetrachtung und fryen Willen zu den Zyten/ da ich das wohl getun möchte/ mit allen den Wortten und Werckhen/ die darzu gehören und nothdürfftig wären an der ſtette und in der Weiſe/ als das iezund und hienach allenthalben/ vor allen und jeglichen Gaiſtlichen und Weltlichen Lüten/ Richtern und Senchten one allermänklichs widerthailen und abſprechen gut Crafft und Macht hat/ haben ſoll und gehaben mag/ in allweg. Die ſechß Jauchart Akkers/ minder oder mer/ ungelich Sunthainer Veld gelegen/ ſtoſſend gegen der Weiden. Und die ich umb Henßlin von Außlabingen erkaufft han/ zu ſeinen aigentlichen gutn uffgeben und zu ſeinen Handen ergeben han/ daß ab iezo ſo in aigentlich Guth heißet und iſt. Ich verzeihe und begebe mich auch der alſo iezund gentzlich und gar in Crafft diß Brieffs/ für mich und alle meine Erben/ und für aller menklich von Unſern wegen/ gen dem obgenannten meynem Sune gen allen ſynen Erben/ und geu allermenkglich von Sein wegen/ alſo daß er iezo damit ſchaffen/ thun und laſſen mag/ wie und was ſein guter Willen iſt/ ohngefehrlich/ alſo ob er one eelich Leibs Erben abgienge/ von Erbs wegen das iſt/ ob er zu dem Sacrament der Heyligen Ehe/ greiffen/ und nit Ehelich Leibs-Erben überkommen würde/ ſo ſullend die Jauchart Akkers widerum fallen an myne nechſte Erben/ und ſunſt nit/ ungefehrlich/ und auch ſo han ich nehmlich herinn bedingt und geſetzt/ daß er und all ſein Erben/ oder wer die obgeſchrieben Aekker in ewig Zeiten innhebenlich eingekommet alle Jahr ewiglich/ auß denſelben Sechß Juchart Akkers/ zu jehrlichem und ewigem Selgreth/ einem jeglichen Pfarrer zu Stotzingen und zwen Capplanen daſelbes/ die danne iezo allda gewidmet und geordnet ſind/ dreyzehen Schillinge Heller geben ſullend/ in ſolcher nach und vorgeſchribner Weiß/ daß dieſelben ain Pfarrer und auch die zween Capplanen/ in der abgenenten Pfarr-Kirchen/ dan um alle Jahr/ ewigklich und jeglichs Jahrs beſunder/ zween Jahrs-Tage begen ſullend/ den erſten Beihen/ deß obgenanten Wilhelm meines Sunes Mutter/ allwegen auff den Sontag/ als man in den Heyligen Faſten ſinget Lætare oder acht Tag davor oder darnach/ und einen der Bauren uff unſer lieben Frawen-Tag/ zu oder aber acht Tag vor oder darnach ungefährlich/ und ſullend allwegen jeglichen Jahr-Tag beſunder uff die zween/ als iezunderſchaiden iſt/ andechtiglich begehen/ mit Vigilien und Seelmeßen/ und Jr gedenckhen/ ſo dann darzu gehört und gewohnlich iſt/ und nach jeglicher vorgeſchriebenen Jahr Zyte beſunder/ wenne nun vollbracht iſt/ ſoll in als danne vor die obgeſchrieben Sechß Jauchart Ackers denen gar armen Pfarrer geben/ fünffzehen Pfenning/ und den zween Capplanen jeglichem zwölff Pfenning/ damit daß die dreyzehen Schilling Heller/ uſſer/ und von den obbeſchrieben Sechß Jauchart Ackers/ zu den vorbenennten zweyen Jahrs-Zyten zu jehrlicher und ewiger Güte in vorgeſchriebener maſſen gefallen/ gegeben/ und geantwurt fallendt werden/ getreulich und ohngefehrlich; Und daß ſolch abgeſchrieben Geſcheffte und Vermächte ſteth und veſt beleib und gehalten werde/ das han ich zu guter Sicherheit mein aigen Innſigel gehenckt an diſen Brief/ und Ich Peter von Lainberg/ des obigen Herrn Eberhardts Sune/ bekenn ſunderlich an dieſem Brieff/ daß ich zu allen obgeſchrieben Sachen/ mynen gantzen Willen gegeben habe/ und gibe auch iezo wiſſentlich in Crafft diß Brieffs/ daran ich mein aigen Innſigel zu des obigen meines lieben Vattern gehencket han; Und haben darzu beed und Unſer jeglicher beſunder ernſtlich gebetten die Veſten Ytal von Weſternach/ den eltern unſern lieben Tochtermann und Schwager/ und Wilhelm von Stainhaim/ daß die ihr aigen Innſigele in ſelbs ohne Schaden/ zu einer wahrer Gezeugnuße aller vorgeſchriebenen Sachen/ auch offentlich zu den Unſern gehenckt hand/ an den Brieff/ der geben iſt uf St. Veits-Tag nach Chriſtus Geburt Vierzehen hundert Jahr/ und darnach in dem ein- und dreyſſigſten Jahr.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

CCLXXXIII.

Kauff-Brieff/ Krafft deſſen Hanß Burgermeiſter von Deciſaw den Jährlichen Zinß von 8. Morgen Weingarten zu Eßlingen an das Cloſter Sürnau verkaufft/ de Anno 1435.

ICh Hannß Burgermeiſter von Deyziſaw und ich Adla Rotterin/ ſein Eyeliche Wirtin/ vergichen offentlich mit dieſem Brieff für Uns und für all Unſre Erben/ und thun kund allermenniglich/ daß wir mit gutem Willen ꝛc. der Ehrwürdigen Geiſtlichen Frawen der Priorin und dem Convent zum Heyligen Creutz genannt Sürnaw ꝛc. zu einen Ewigen Kauff verkaufft und zu kauffen geben haben/ ꝛc. Unſer Viertbalb Pfund 7. ßl. und 4. Heller jährlicher Zinß auff St. Martins-Tag gand und gangen ſind Uns uſſer den 8. Ml. Weingärten/ die zu Eßlingen an der Plienshalden ꝛc. und alſo daß die vorgenannte Geiſtliche Frauen dieſe ewige Zinße ohnbekümmert/ wie wir ſie inngehabt und bis daher beſeſſen/ zu ihnen nemmen und beſitzen können/ ohne alle Geferde; Darum uns die obgenannte Geiſtliche Frauen alſo paar bezahlt hand 91. Pfund und 7. ßl. guter und gäber Heller. Und alſo geloben und gereden wir ſolchen Kauff zu verfertigen gen allermenniglich ꝛc. Der Ding aller iſt Gezeug und Satzmann der erbar Mann Rüdiger Kirn/ ein Richter zu Eßlingen mit dem wir in allen dem Rechten/ als ob Wir Bürger zu Eßlingen wären/ die Sach beſezt und vor ihm vergechen han/ und der auch Unſer Bitt wegen der Richter zu Eßlingen Gezeugnus Innſigel ꝛc. offentlich gehenckt hat an dieſen Brieff/ darzu mehr Gezeugnus/ ſo han Ich Hannß Burgermeiſter ꝛc. mein aigen Innſigel gehenckt an diſen Brieff ꝛc. Anno 1435.

CCLXXXIV.

CCLXXXIV.

Bischoff Peters zu Augspurg Lehn-Brieff vor Gaudentzen von Rechberg zu Hohen-Rechberg, über einige Lehen-Stücke zu Unter-Roth, de Anno 1447.

WIr Peter von GOttes Gnaden, Bischoff zu Augspurg, bekennen und thun kund offentlich mit dem Brieff vor allermenniglich, daß Wir dem Strengen Ritter Herrn Gaudentzen von Rechberg von Hohen-Rechberg zu rechten Lehen verliehen haben, die nachgeschrieben Gut zu Unter-Roth gelegen, mit Nahmen, Conrad Schraden geit von seinem Gut jährlichen dritthalb Pfund Heller, zwey Vierteil Oels, vier Herbsthüner, ein Fasnacht Hun neun Malter Korns, und Saat zum halben Theil, Item Conrad Alder gibt jährlichen von der Badstuben vierzehen Schilling Heller, mehr hat er ein Lehen, davon geit er zwey Pfund Heller zu Heugelt. Item drey Malter Roggen, minner ain Viertels, und anderhalb Malter Haber minner eins Viertels, zwey Pfund Heller weglösin von dem Lehen, und ein Fasnacht Hun, Item Hannß Schmied geit jährlichen zwey Pfund minner zweyer Schilling Heller Zinß und Heugeld, sechzig Eyer, ein Faßnacht Hun, drey Malter Korns und anderthalb Viertel, und dreissig Schilling Heller zu weglößin. Item Thoman Schneider der Junge geit jährlichen acht und zwanzig Schilling Heller Zinß, fünffzehen Schilling Heller zu Heugelt, ein Faßnacht-Hun vier Malter minner zweyer Viertel Korns und einen Gulden, wegloß, Item die Schmiedin geit jährlich ein Pfund und sieben Schilling Heller Zinß und Heugelt, ein Faßnacht-Hun, zwölff Viertel Korns und ein Pfund minner eines Schillings Heller zu wegloß, Item Heinz Schmid geit jährlich ein Pfund und acht Pfenning Zinß und Heugelt, ein Faßnacht-Hun, zwölff Viertel Roggen, zwölff Viertel Haber und vierzehen Schilling Heller zur weglößin. Item Heinz Schromer geit jährlich vier Pfund minner vier Heller Zinß und Heugelt, ein Faßnacht-Hun, sieben Malter und ein Viertel Korns. Mehr geit er vier Schilling Heller uß einem Garten, der hat Sölden Recht, daß ihn ein Herre mag bauen, wann er will, und drey Pfund minner dreyer Schilling Heller zu weglößin, Item ein Malter Roggen Garten gilt uß der Kirchen, Item Hanns Müller geit alle Jahr zwölff Schilling Zinß und ein Faßnacht Hun, Item Thomas Wiedmann geit jährlich neun Schilling Heller und ein Faßnacht Hun, Item der Porer geit alle Jahr sechzehen Schilling Heller und ein Faßnacht Hun. Item Joachim Prun geit alle Jahr zwölff Schilling Heller und ein Faßnacht Hun. Item die Schenckin geit alle Jahr neun Schilling Heller und ein Faßnacht Hun, Item die Aecker zu Mazenhoffen mit Nahmen der Schirmer bauet ein Jauchart, Item Bucher bauet ein Jauchert, und die geben so viel Zinß, als viels denn ertragen mag, Item zwu Jauchert zu under-Mazenhoffen stoßend auff des Schreiners Mad, Item zwu Jauchert zu Huchtingen, stoßend auf Bucher wegen die Gülten als viel, als die vorigen Aecker, item ein Jauchert Ackers im Büch bauet Conrad Schraden, gülten alle Jahr fünffthalb Viertel Korns, item der Zehend von Büch Acker uß vier Jaucherten, den bauet Heintz Scherer an, Hannß Schmied ein, der Bader ein, und der Feßlin ein, Item die Holtzmarcke, die darzu gehört, die leyt underhalb des Wegs, der da geht auf Rizenfriederstaig biß an Weilerberg gen Haimershoffen, als die vorgenandte Gut alle von Uns und unserem Gottshuß zu Lehen rühret, und verleyhen ihm auch die wissendlich und mit Krafft des Brieffs, was wir ihm billich und von Rechts wegen daran leihen sollen, als denn unser und unsers Gottshauß Lehen Recht sind, doch uns, unserm Gottshauß und jedermans Rechten ohnschädlichen, und och also, daß er uns und unserm Gottshauß davon getrewe und gewehr seyn soll, unseren Schaden warnen und Frommen zu fürdern, und thun als ein Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn von Lehen wegen billich und zu Recht thun soll, getreulich, und ohn alles Geferde, mit Urkunde des Briefs geben und besieglet mit unserem anhangenden Innsiegel am nechsten Donnerstag nach dem Heiligen Pfingst-Tag, da man zahlt nach Christi Geburth Vierzehen hundert Jahre, und darnach in dem Sieben und Vierzigsten Jahre.

CCLXXXV.

CCLXXXV.

Käysers Friderici III. Lehen-Brieff vor Gaudentzen von Rechberg von Hohen-Rechberg, über den Brücken-Zoll zu Köllmüntz und die gewöhnlichen Wochen- und zwey Jahr-Marckte zu Oberaichen, de Anno 1449.

WIr Friderich von GOttes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Merer des Reichs, Hertzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kärnten und zu Krain, Grave zu Tyrol ꝛc. Bekennen und thun kundth offentlich mit disem Briefe allen den, die ihn sehen oder hören lesen, daß Uns Unser und des Reichs lieber Getrewer Gaudenz von Rechperg, von Hohen-Rechperg durch sein Erbar Botschafft fürbracht hat, weyland Käyser Ludwigs, seeliger Gedächtnuß, Briefe, mit seiner Käyserlichen Mayestat Innsigel besigelt, und lautende, daß allermeniglich die Pruckh zu Kelmünz, mit geladen Wägen, oder sunst faren, und daß auch die Wägen, die über die vorgenandt Pruckh gänd, den Zoll, der von Alter da geben und genommen ist, geben sollen und mögen, und Uns damit zu erkennen gegeben, wie der jetzt genandt Pruckh-Zoll zu Kelmünz auch die Märckht Aichen- und Ober-Aichen, an der Ihler gelegen, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen, Erblich an Ihn kommen sein, und hat Uns daruff demütiglich lassen pitten, daß Wir Ihm den vorgenandten Zoll zu Lehen zu verleyhen, auch all und yglich Gnad, Freyheit, Gericht, Recht, gut Gewohnheit und alt Herkommen, der benanten Märckt mit sampt dem Wochen-Marckht, und den zwayen Jahr-Märckhten zu Ober-Aichen, zu confirmiren und zu bestätigen, genädiglich geruhten: Des haben Wir angesehen, sollich sein ziemblich Bitt, auch die getrewe und angenehme Dienste, die Er uns und dem Reich hat gethan, und in künfftigen Zeiten thun mag und soll, und haben darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, dem vorgenandten Gaudentzen, den obgemelten Pruckh-Zoll, der von den Wägen, als oben geschriben stet, von Alter da geben und genommen ist, zu Lehen gnädiglich verlyhen, und leyhen Ihm den also, mit disem Briefe, was wir Ihm zu Recht daran leyhen sollen, doch uns und dem Reich an der Lehenschafft, und meniglich an seinen Rechten unvergriffen, uns hat auch der benandt Gaudenz in des Wohlgebornen Conraten, Graffen zu Kirchberg Hände, an unser statt daruff gewönlich Gelüpd und Ayde gethan, Uns und dem Reich davon getrew und gehorsam zu sein, als wie ein Lehens-Mann seinem Lehen-Herrn von sollichs Lehens wegen zu thun schuldig und pflichtig ist, ungefährlich, confirmiren und bestättigen Ihm und seinen Erben auch all und yglich Gnad und Freyheit, Gericht, Recht, gut Gewonheit, und alt Herkommen, der vorgenanden Märckht Aichen und Ober-Aichen mit sampt dem Wochen-Marckht und den zweyen Jahr-Märckhten zu Ober-Aichen, wie dann das alles sin Eltern und Vorfarn von dem hailigen Reich gefreit sind, und an Ihn redlich gebracht haben, von Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit, auch wissentlich mit diesem Brieff, unschädlich doch allen andern Stätten und Dörffern, umb dasselb Oberaichen gelegen, an ihren Wochen-Märckhten und Jahr-Märckhten, und Wir gepieten darum allen und yglichen Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen, Graven, Frey-Herren, Rittern, Knechten, Vögten, Ambtleuthen, Schulthaissen, Burgermaistern, Rethen und Gemainden, aller und yglicher Stätt, Märckt und Dörffer und sunst allen andern unsern, und des Reichs Unterthanen und Getrewen, ernstlich und vöstiglich mit diesem Brive, daß Sie den vorgenandten Gaudenzen von Rechperg und sein Erben an den vorbenandten Gnaden, Freyheiten, Gerichten, Rechten, guten Gewohnheiten, alten Herkommen, Wochen-Märckt und Jahr-Märckhten nit hindern, noch irren in kein Weise, sunder sy darbey getreylich handhaben schützen und schirmen, und darzu alle die Kauff-Leuthe und andere Leuthe die auff die vorgenandte Wochen-Märckht und Jahr-Märckht mit ihr Hab und Kauffman-Schatz ziehen, und die besuchen, zu und von denselben Wochen-Märckten und Jahr-Märckhten, sicher und ungehindert ziehen und der gerülich gebrauchen lassen, sye auch gelaiten, und geleitet schaffen, wo das noth ist, und an sye gemeinlich oder sunderlich begehrt wirdet als lieb einem yglichen sey, unser und des Reichs schwehre Ungnad zu vermeiden, mit Urkund diß Brieffs versigelt mit unserm Königlichen Mayestat Insigel: Geben zu Laibach an St. Gallen Tag, nach Christi Geburth vierzehen hundert und im neun und vierzigsten, und unsers Reichs im zehenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Regis
Ulricus Wällzli, Prothonotarius.

CCLXXXVI.

Graff Ulrichs zu Würtemberg Lehen-Brieff, vor Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg über die Vöstin zu Kellmüntz, de Anno 1461.

WIr Ulrich Grave zu Württemberg ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff, daß Wir dem Edlen unserm lieben Getreuen Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg Gaudenzen Ritter seel. Sohne Inntragers Weise ihme und seinen Brüdern zu einem rechten Maß-Lehen geliehen haben, Kellmintz die Vöstin mit aller ihr Zugehörung, als das Lehen von uns ist. Und Wir haben ihme das in der Maß, als vorgeschrieben steht, geliehen, mit Worten und mit Händen, als sitt- und gewonlich Lehen sind zu leihen, und was Wir ihme billich und von Recht daran leihen sollen und mögen, und leihen ihme das mit diesem Brieff, doch uns, unsern Erben und Mannen unsere Lehen und Recht behalten, und uns daran unschädlich, und er soll uns davon thun und gebunden seyn, als Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, bey dem Eyde, den er uns hierum leiblich zu GOtt und den Heyligen geschworen hat, ohne alle Gefehrde, und des zu Urkund haben wir unser aigen Innsigel offentlich thun hencken an diesen Brieff, der geben ist zu Nürtingen am Donnerstag nach St. Veits-Tag nach Christi Geburth als man zelt Vierzehenhundert Sechzig und ein Jahre.

CCLXXXVII.

Attestatum derer Gebrüder von Sachsenheim, daß die von Winterstetten Turnier-mäßige Edelleute seyn, de Anno 1479.

ICh Wilhelm von Sachsenheim und Ich Hannß von Sachsenheim, Berchtold seligen Sohn, bekennen uns offentlich mit diesem Brieffe, daß zu uns kommen ist Bernhardt Schenck von Winterstetten, von sein und seiner Brüder wegen, und uns gebetten, Ihm Kundschafft zu geben, was uns wissens sey, wie sein Fordern und Herkommen sey, dann er sey in Willen und Meinung, das Ritter-Spiel den Turnier auch zu suchen mit der Hülff GOttes, dieweil er doch ein Edelmann vom Schild und Helm gebohren, das doch manchen Mann woll zu wissen sey.

Dieweil nun niemand der Wahrheit zu Lieb Kundschafft versagt soll werden; So sagen wir obgemeldten Wilhelm und Hannß beede von Sachsenheim, uff unsere Ayde, wie wir ein Wahrheit billich sagen sollen, daß uns kund und wissen ist, daß Bernhard Schenck von Winterstetten sein Bruder von Ihren Fordern und Herkommen, seynd höher dann sonst schlecht Edelleut, deßhalb sie billich zum Ritter-Spiel den Turnier zugelassen werden, und deß zu Urkund so haben Wir obgenannten Wilhelm und Hans von Sachsenheim unser jedlicher sein aigen Innsiegel getruckt uff diesen Brieff, der geben ist Samstag Sanct Dionysius Tag Anno ꝛc. Lxxix.

CCLXXXVIII.

Schwartz Fritzens von Sachsenheim Attestatum, daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turnier-mäßiger Edelmann sey, de Anno 1482.

ICh Schwartz Fritz von Sachsenheim bekenn mich offentlich mit diesem Brieffe, daß zu mir kommen ist, der Vest Conrad Schenck von Winterstetten, der Jung Herre, Conrad Schencken Sohne, und mich gebetten, Ihm ein Kundschafft zu geben, was mir zu wissen sey, seiner vier Anen halb, dann er sey in Willen, das Ritter-Spiel den Turnier zu suchen; Also sage ich Schwartz Fritz obgenannt, wie Ich dann ein Wahrheit billich sagen soll, und ist mir nicht anderst zu wißen, dann daß des genanten Schencken Vatter geweßt ist Conrad Schenck von Winterstetten, und deßelben Conrad Schencken Mutter Elsa von Nippenburg geheissen hat, und seiner Mutter Vatter gewesen ist, Schwartz Fritz von Sachsenheim der alt, und seiner Mutter Mutter eine von Lichtenstein Herrn Hannsen Tochter, und des zu wahrem Urkund, so han ich Schwartz Fritz von Sachsenheim dickbedacht mein eigen Insiegele getruckt zu Ende dieser Geschrifft in diesen Brieffe, der geben ist uff Montag nach dem Sontag Cantate in Lxxxij Jahre.

CCLXXXIX.

Hansens von Sachsenheim Attestatum, daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turnier-mäßiger Edelmann sey, de Anno 1482.

ICh Hans von Sachsenheim, Berchtolds seeligen Sohne, bekenne mich offentlich mit diesem Brieffe, daß zu mir kommen ist der Vest Conrad Schenck von Winterstetten, der Jung, Herr Conrad Schencken Sohne, und mich gebetten, ihme ein Kundschafft zu geben, was mir zu wißen seye, seinen vier Anen halb, dann er sey in Willen das Ritter-Spiel den Turnier zu suchen, also sag ich, wie ich dann ein Wahrheit billich sagen soll, und ist mir nicht anders zu wißen, dann daß genanten Conrad Schencken Vatter geweßt ist, Conrad Schenck von Winterstetten, und deßelben Conrad Schencken Mutter Elsa von Nippenburg geheissen hat, und seiner Mutter Vatter geweßt ist Schwartz Fritz von Sachsenheim der Alt, und seiner Mutter Mutter eine von Liechtenstein, Herr Hannsen Tochter, und deß zu wahrem Urkund, so han ich Hans von Sachsenheim obgenannt, mein eigen Innsigel getruckt zu End dieser Geschrifft in diesem Brieffe, der geben ist uff Sambstag nach Philippi und Jacobi der Heiligen Zwölff Botten Tag. Im Lxxxj. Jahre.

CCXC.

Attestatum Johannis, Truchsäßen zu Waldpurg, daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turnier-mäßiger Edelmann sey, de Anno 1484.

ICh Johannes Truchsäß zu Waldburg Landvogt, bekenne offentlich mit diesem Brieffe, daß für mich kommen ist, Conrad Schenck von Winterstetten, mein Oheim von sein und seiner Brüder wegen, und hat mich gebetten, ihme Kundschafft zu geben, was mir wissend seye, wie sein voran und herkommen seyen, dann er seye in Willen und Meinung, das Ritter-Spiel den Turnier zu suchen mit Hülff GOttes, dieweil er doch ein Edelmann vom Schild und Helm gebohren, das doch manchen Mann wol wissend seye, und dieweil Kundschafft der Wahrheit zu Lieb niemand soll versagt werden, so sag ich obgenannter Truchseß zu Waldburg uff meinen Ayd, wie ich dann in Wahrheit billich sagen soll, daß ich von weyland Herrn Jacob Truchsäß zu Waldburg, meinem lieben Herrn und Vatter seeligen, bericht worden bin, und nie anders gehört hab, dann daß die Truchsäßen zu Waldburg, die Thumben von Neuenburg und die Schencken von Winterstetten von einem Nahmen und Stammen seyn, auch eines Helms, das ist ein grüne Thann, mit gulden Thannzapffen geweßt, eine im Schild, und eine uff dem Helm, und als sie von einander getheilt haben, seyen sie Truchsäßen von Waldburg gen Waldburg, die Thumben gen Neuburg zu Kurwalhen, und die Schencken gen Winterstetten getheilt worden, hierumb wann der vorgemeldt Conrad Schenck bey seinem Ayd, als sich redlich gebührt, sagen mag, und seit daß er der Schencken von Winterstetten seye, mein ich, daß man ihn billich reuten und zulaß. Urkund diß Briefs geben und mit meinem Secret Presten halb meines Innsigels bey End der Schrifft versigelt, am Mitwochen vor Lætare zu Mitter-Fasten Anno Domini Octuagesimo quarto.

CCXCI.

Attestatum Marqvards von Magenbuch, daß Bernhard Schenck von Winterstetten ein alter und Turnier-mäßiger Edelmann sey, de Anno 1484.

ICh Marqvard von Magenbuch bekenn offentlich und thue kundt und wissendt allermeniglich mit diesem Brieffe, daß mich der Edel und Vest Bernhard Schenk von Winterstetten angestrengt und ersucht hat, ihm Kundschafft der Wahrheit zu geben, wie er herkommen, und wer er von sein Fordern sey, dieweil dann Kundschafft der Wahrheit niemands versagt werden soll, so sag ich bey meinen guten Treuen an rechter Ayds statt, und als hoch ich das sagen soll und nemen mag, daß ich uff ein Zeit zu Schußenried in dem Closter gesessen, da ist gewesen Herr Heinrich von Hörnlingen, Herr Hiltbrand Wiele, Egg von Ryschach, Hans von Hornstein und mein Vatter all seel. da ward geredt, wie daß die Schencken von Winterstetten im Anfang der Truchsäßen von Waldburg und dero drey Brüder waren, da ward einer hindan gen Tuchwalch getheilt worden, der wurd genant der Tum, da wurd der ander hindan getheilt gen Winterstetten, und

den hieß man den Schencken von Winterstetten, und der dritt ward genant der Truchseß von Waldburg, dar sagt mein Vatter seel. soviel darzu, wie ist das ein Ding, daß sie die Schencken von Winterstetten heißen, und dennoch Brüder sind gewesen, da sagt Hannß von Hornstein seelig, daß wer nicht fremd, dann die von Hartenstein und han viel gehört, daß sie fast gut Leuth und von hohen Ehren herkommen seyen, das sag ich bey meinem Ayd, wie obstat, deß zu wahrem offem Urkund, so hab ich zu End der Geschrifft mein aigen Innsiegel offentlich in den Brieff getruckt, uff Mitwoch nach dem Sontag Judica in der Fasten, nach Christi Geburt Tausend Vierhundert Achtzig und Vier Jahr.

CCXCII.

Attestatum Rüdigers von Magenbuch, daß Bernhard Schenck von Winterstetten, und die andere Schencken von Winterstetten, Turnier-mäßige Edelleute seyn, de Anno 1484.

Ich Riediger von Magenbuch bekenn offentlich und thue kundt allermenniglich mit dem Brieffe, daß zu mir kommen ist der Edel und Vest Bernhard Schenck von Winterstetten von sein selbs, Herr Conrad Schencken Ritters seines Bruders und andere Schencken von Winterstetten seines Stammens und Nahmens wegen, und hat erzehlt, wie Er und Sie in Willen und Meinung seyen, das Ritter-Spiel den Turnier mit Hülff GOttes zu suchen und zu üben, so sie nun Edelleut von Schild und Helm gebohren und menniglich schuldig sey, Kundschafft der Wahrheit zu Fürderung der Gerechtigkeit zu geben, bate er mich, ihnen Kundschafft zu geben, wer ihre Fordern geweßt, und wie Sie herkommen wären; So nun sein Bitt ziemlich geweßt ist, so sag ich uff meinen Ayd, und so hoch mir ein Wahrheit zu sagen gebührt, daß ich von meinem Vatter und Elt-Vordern seeligen, auch von Grafen, Rittern und Knechten gehört hab, daß die Schencken von Winterstetten, Dero die vorgenannten Herr Conrad und Bernhard seyen, Freyherrn, fast mächtig, und Edelleut Ihr Diener gewest, und von dieser Ahrt in der Herrschafft von Württenberg Land kommen; So hab er auch selbs in verschienen Zeiten ein Schiltbuch bey einem Herold genant Ehrenlob gesehen, in dem die Schencken von Winterstetten bey andern Turnieren, Graffen, Freyen, Rittern und Knechten gestanden seyen, und von Heintzen von Schellenberg gehört, daß er gesagt, wie ihn der Abt Vicht berichtet hab, daß ein Brieff zu Weingarten liege, der Anzeigung geben soll, daß ein Truchseß von Waldburg und ein Schenck von Winterstetten Gebrüder geweßt seyen, dürre Sag und Sach zu Urkund han ich mein eigen Innsiegel offentlich in diesen Brieff getruckt, der geben ist uf Gutentag nach dem Heyligen Palmtag, nach Christi Geburt Vierzehen hundert und im Vier und achzigsten Jahre.

CCXCIII.

Attestatum derer Gebrüder von Sachsenheim, daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turnier-mäßiger Edelmann sey, de Anno 1484.

Ich Hanns und Ich Conrad von Sachsenheim, Gebrüder, Berchtolds seeligen Söne, bekennen uns offentlich mit diesem Briefe, daß auf heut datum für uns kommen ist der Vest Conrad Schenck von Winterstetten, unser lieber Vetter, vor uns erzelende, wie er in Willens wäre, das Ritter-Spiel und Turnier mit der Hülff GOttes zu suchen, darzu ihm dann von uns, wie er von seinen Anen von Adel gebohren, Kundschafft zu haben noth wäre, bat hierauf uns Ihm die zu geben, dieweil dann Kundschafft der Wahrheit niemands abzuschlagen, sondern jedem begehrenden zu Nothdürfftigkeit zu geben ist. Hierumb so sagen wir uff unser Ayde, als hoch uns ein Wahrheit zu sagen gebührt, daß uns kund und wißend ist, daß des gemeldten Conraden Schencken Mutter geweſt ist Schwartz Fritzen seeligen von Sachsenheim Tochter, und desselbigen Schwartz Fritzen Mutter ist geweßt eine von Urbach, und Ihr Mutter ist gewesen Herr Hansen Tochter von Liechtenstein, und daß dem also seye, des zu wahrem Urkund und Gezeugnuße hat unser jeglicher sein aigen Innsiegel offentlich getruckt am Ende der Geschrifft in diesem Brieffe, der geben ist uff Sontag ad vincula Petri Anno ꝛc. Lxxxiiij.

CCXCIV.

Bernhards von Liebenstain Attestatum, daß Conrad von Winterstetten ein Turnier-mäßiger Edelmann sey, de Anno 1484.

Ich Bernhard von Liebenstain bekenn mich offentlich mit diesem Brieffe, daß uff heut seines datums für mich kommen ist der Vest Conrad Schenck von Winterstetten, vor mir erzelende, wie er das Ritter-Spiel und Turnier mit der Hülffe GOttes zu suchen in Willen wäre, darzu Ihm dann von mir, wie Er von seinen Anen von Adel gebohren, Kundschafft zu haben noth wäre, bat hierauf mich, Ihm die zu geben, dieweil dann Kundschafft der Wahrheit niemand abzuschlagen sondern jedem begehrendem zu Nothdürfftigkeit zu geben ist. Hierumb so sage ich uff meinen Ayde, und als hoch mir ein Wahrheit zu sagen gebührt, daß mir kund und wissend ist, daß des gemeldten Conrad Schencken Mutter geweßt ist, Schwartz Fritzen von Sachsenheim seeligen Tochter, und desselbigen Schwartz Fritzen Mutter ist geweßt eine von Urbach, und Ihr Mutter ist geweßt Herr Hanßen Tochter von Liechtenstein, und derselbigen Mutter ist geweßt eine Nothhäfften, und daß dem also seye, des zu wahrem Urkunde und Gezeugnuß habe ich mein eigen Innsiegel offentlich getruckt zu Ende der Geschrifft in diesem Brieffe, der geben ist uff Sontag vor Sanct Laurentius Tag, Anno Domini &c. Lxxxiiij.

CCXCV.

Anderweites Attestatum derer Gebrüder von Sachsenheim, daß Conrad von Winterstetten von Mütterlicher Seite her ein Turnier-mäßiger Edelmann sey, de Anno 1484.

Ich Hanß und Ich Conrath von Sachsenheim, Gebrüder, Berchtold seegen Söhn, bekennen uns offentlich mit diesem Brieff, daß uff heut datum diß Brieffs für uns komen ist der Vest Conradt Schenck von Winterstetten, unser lieber Vetter, vor uns erzehlend, wie er das Ritter-Spiel und Turnier mit der Hülff GOttes zu suchen in Willens wäre, darzu Ihm dann von uns von seinen Anen vom Adel gebohren Kundschafft zu haben noth wär, bat uns hierauf, Ihm die zu geben, dieweil dann Kundschafft der Wahrheit niemands abzuschlagen, sondern jedem begehrent zu Nothdürfftigkeit zu geben ist, hierumb so sagen wir uff unser Ayd, wie wir ein Wahrheit sagen sollen, daß uns nicht anderst wissent ist, daß deß gemeldten Conrad Schencken Vatter ist, Herr Conrad Schencken von Winterstetten, Ritter, und Herr Conrad Schencken Vatter hat geheißen Conrad Schenck von Winterstetten, und desselbigen Conrad Schencken Mutter ist gewesen eine von Nippenburg, und Herr Conrad Schencken Mutter ist gewesen eine von Frauenberg, und derselbigen Mutter ist geweßt eine von Loeen, und deß zu wahrem Urkund und Gezeugnuß hat unser ieglicher sein eigen Innsiegel getruckt zu End dieser Schrifft, der geben ist uff Sanct Laurentzen Tag, Anno ꝛc. Lxxxiiij.

CCXCVI.

Attestatum des Abts Caspars zu Weingarten, daß die Schencken von Winterstetten, wegen ihres Adelichen Standes, bey und um das Stifft Weingarten schon seit 200. Jahren her bekannt gewesen, de Anno 1484.

Wir Caspar von GOttes Gnaden Apte des würdigen Gotthauß Weingarten, Sanct Benedicten Ordens, in Costantzer Bistumb gelegen, bekennen offentlich und thun kund allermeniglichen, und allen den, in was Würden, Stands oder Wesen die seynd, so dieser Brieff fürkommt und erzeigt wird, daß uff heut datum des Brieffs für uns kommen ist, der Edel und Vest Conrad Schenck von Winterstetten, und gab uns zu erkennen, wie man Ihm anzeigte, daß sein Alt-Fordern mit dem Gotthauß Weingarten freundlich Nachpurschafft gehalten sollen han, und uns deshalben darauff mit ernstlicher Bitt ankehrt, Ihm desselbigen ob wir sie anders wissen hätten Kundschafft und Urkund zu geben, und wann nun wir geneigt seyn, demselben Conraden Schencken freundlichen Willen zu beweisen so hant wir unsers Gotthauß-Brieff für Augen genommen, die besichtiget und gelesen, darunter wir finden unversehrt glaublich Brieff und Siegel von Nahmen und Stammen, Schild und Helm der Schencken von Winterstet-

ten wissendt und sagendt, daß sie Ihr Gesäß und Wesen, wie Edlen Leuten zugehördt, vor zwey hundert Jahren, und darnach umb das Gottshauß Weingarten gehabt, und demselbigen Gottshauß mit Gotts-Gaben und Kauffen guts gethan, und viel mit einander gehandlet haben, das sagen und schreiben wir in Wahrheit und Glauben, wie wir dann solches schreiben und sagen sollen. Und zu wahrem Urkundt hant wir diesen Brief dem genanten Conrad Schencken mit unserm Secret hie angehängten Innsiegel besiegelt, geben am Zinß-Tag nach unser lieben Frauen Tag als sie in die Himmel empfangen ward, nach Christi Geburt gezalt, Tausend vierhundert achtzig und in dem vierdten Jahre.

CCXCVII.

Attestatum Werner Nothhaffts des Eltern, daß Conrad Schenck von Winterstetten ein Turnier-mäßiger Edelmann sey, de Anno 1484.

Ich Wernher Nothafft der Elter, bekenn mich offentlich mit diesem Brieff, daß uff heut seinen datum mir fürbringen lassen hat, der Vest Conrad Schenck von Winterstetten, wie daß er das Ritter-Spiel und Turnier mit der Hülff GOttes zu suchen in Willen wär, darzu ihm dann von mir, wie er von seinen Anen von Adel gebohren, Kundschafft zu haben noth wäre hierauff bittlich an mich langen, die zu geben, dieweil dann Kundschafft der Wahrheit niemand zu verzihen, sondern jedem begehrenden zu Nothdürfftigkeit zu geben ist, hierumb so sage ich uff meinen Ayd, und als hoch mir ein Wahrheit zu sagen gebührt, daß mir kund und wissent ist, daß diß gemeldten Conrad Schencken Mutter geweßt ist, Schwartz Fritzen von Sachsenheim seeligen Tochter, und daß selbigen Schwartz Fritzen Mutter ist geweßt eine von Urbach, und Ihr Mutter ist gewesen Herr Hansen Tochter von Liechtenstein und derselbigen Mutter ist gewesen ein Nothafftin, und daß dem also seye.

Das zu wahrem Urkund und Zeugnuß hab ich mein aigen Innsiegel offenlich getruckt zu Ende der Geschrifft in diesem Brieff, der geben ist uff Montag nächst Assumptionis Mariæ Anno &c. Lxxxiiij.

CCXCVIII.

Attestatum des Priesters, Richters und Schultheissen zu Kurbach, daß Conrad von Winterstetten ein Turnier-mäßiger Edelmann sey, de Anno 1484.

Ich Pfaff Hanß Hochfeder, Caplon zu Kurbach, und wir Schultheiß und Richter daselbst, bekennen uns offentlich mit diesem Brieffe, daß uff heut, als der geben ist, für uns kommen und erschienen ist, der Edel und Vöst Juncker Conrad Schenck von Winterstetten, vor uns erzelende, wie Er das Ritter-Spiel und Turnier mit der Hülff GOttes zu suchen in Willens wäre, darzu Ihm dann von uns, wie er von seinen Anen von Adel gebohren Kundschafft zu geben noth wäre, bat hierauf Ihm die zu geben. Dieweil dann Kundschafft der Wahrheit dem begehrenden zur Nothürfftigkeit nicht abzuschlagen, sondern jedem zu geben ist. Hierumb so sagen wir uff unser Ayde, und als hoch uns ein Wahrheit zu sagen gebührt, daß uns kund und wissend ist, daß des gemeldten Juncker Conrad Schencken Vatter ist Herr Conrad Schenck von Winterstetten, Ritter, und Herr Conrads Vatter handt gehaißen Conrad Schenck von Winterstetten, und desselbigen Conrad Schencken Mutter ist gewesen eine von Nippenburg, und Herr Conrad Schencken Mutter ist geweßt eine von Frauenberg, und derselbigen Mutter ist gewesen eine von Lierheim, und daß dem also sey.

Deß zu wahrem und offenem Urkund haben wir Pfaff Hanß und Schultheiß und Richter mit uns gebracht unsere aigen Innsiegel mit Bett des gemeldten Juncker Conrads Schencken von Winterstetten, offentlich getruckt zu End dieser Geschrifft, an diesem Brieffe der geben ist uff Mitwochen nächst vor Sanct Oßwalds Tag Anno &c. Lxxxiiij.

CCXCIX.

Attestatum Georgen Frey-Herrns von Gundelfingen, daß die Schencken von Winterstetten alte Edelleute seyn, de Anno 1485.

Ich Georg von Gundelfingen, Frey-Herr zu Ruffran, Bekenne offentlich mit diesem Brieff, daß mir durch den Ehrwürdigen und Geistlichen Herrn, Herrn Heinrichen, Abt des Gottshauses zu Schussenried mit seiner aigen Handgeschrifft diß nachfolgend Geschicht glaublich zugeschrieben ist, Item deß Ersten des Gottshauß Schußenriedt, hant ein Freyheit von König Heinrichen, ist zu Ulm ußgangen, an den xv. Kalendas des Mertzen in dem Jare nach Christi Geburt M.CC. xxvij. da seindt Zeugen gen Ludwig Fürst in Päyrn, Hardtmann, Grauff von Tyllingen, Conrad Grauff von Zollern, Eberhard Truchseß von Waldburg, Conrad Schenck von Winterstetten, Burckhard von Hohenburg, Eberhard von Frauenhofen, Item ain Freyheit hant aber das Gottshauß Schußenried von König Conraden, der da gewesen ist Käyser Friderichs Sun, ist zu Biberach ußgangen, in dem Jahr M. CC. xxxx. seind Zeugen Wilhelm Grauf zu Tüwingen, Wolfframus Grauff von Veringen, Otto Grauff von Kirchberg, Eberhart und sein Sohn von Aichheim, Conrad von Hohenburg, Berchtold von Fronhofen, Ulrich von Warthusen, Item aber ein Freyheit von Käyser Ludwigen, ist zu Ulm ußgangen in dem Jahr M.CC.xxvij. sind Gezeugen Ludwig Hertzog von Päyern, Hartmann, Graff von Tyllingen, Conradt Graf von Zollern, Eberhardt Truchseß von Waldburg, Conrad Schenck von Winterstetten, Burckhard von Hohenburg, Eberhard von Frenhofen. Item hatt Conrad Schenck von Winterstetten, und sein Hauß-Frau Güter von Schmalneck geben im Dorff Schannow dem Gottshauß Schussenried umb ein Vigilii, das ist geschehen als man zalt von Christi Geburt M. CC. xxvij. Jahr, und wann aber ich bemeldter Georg von Gundelfingen ꝛc. von den Strengen, Frommen und Vesten Herrn Conrad Schencken von Winterstetten Ritter, und Bernhard Schencken von Winterstetten seinem Bruder angelangt und erfordert bin, ihnen solcher obgemeldter Geschrifften und geschickter Urkund zu geben, das hab ich gethan, und Ihnen uff Ihr zimlich Beger, diesen meinen offen Brieff und Urkund solcher Sach gegeben, wie die an mich gelangt, obgemelter Maaß mit meinem aignen uffgetruckten Innsiegel besiegelt, am Freytag nach Conversio Pauli, da man zahlt von GOttes Geburt, Tausend vier hundert achzig und fünff Jahre.

CCC.

Hanß Thumbs von Neuenburg Attestatum, daß die Schencken von Winterstetten alte und Turnier-mäßige Edelleute seyn, de Anno 1489.

Ich Hanß Thumb von Neuenburg, Ritter, bekenn mich offentlich mit diesem Brieff, daß zu mir kommen ist, Bernhard Schenck von Winterstetten mein Vetter, von sein und seiner Brüder wegen, und mich gebetten, Ihm Kundschafft, was mir wissens sey, wie sein Fordern und Er herkommen sey, in Willen und Meinung, das Ritter-Spiel den Turnier auch zu suchen, mit der Hülff GOttes, dieweil Er doch ein Edelmann von Schild und Helm gebohren, das doch manchem Mann wol wissen seye, dieweil niemand der Wahrheit zu Lieb Kundschafft versagt soll werden; So sag ich obbemeldter Hanß Thumb uff meinen Ayde, wie Ich ein Wahrheit billich sagen soll, daß Ich von meinem Vatter und Aelter bericht worden bin und nie anders gehört han dann daß die Truchsäßen von Waldburg die Thumben von Neuburg und die Schencken von Winterstetten, von einem Nahmen und Stammen seyn, auch eins Helms, das ist, eine grüne Tann, mit gülden Thann-Zapffen geweßt, eine im Schild, und eine uff dem Helm und daß das wahr sey, so hat Herr Jacob Truchseß seelig uff dem nechsten Turnier zu Landshuet unter solchem Kleinod gestochen, und als er solch Stechen gethan hat, ist er zu mir kommen, und hat zu mir gesagt, Hans du und dein Bruder möget den Helm auch führen, wiewol er zwischen uns geändert worden ist, und ist jeglicher genant nach dem Schloß, als die Theilung mit dem Truchseßen, den dreyen Brüdern geschehen ist, so seind auch dieselben unsern ältern Turniers-Genoß, und so und so ein Mitanhab des Turniers geweßt, und werden die Schencken von Winterstetten billich zugelassen, zum Theil und Turnier als andere Ritter und Knecht. Und des zu Urkund, so han ich Hans Thumb, Ritter, obgenant mein eigen Innsiegel getruckt zu Ende der Geschrifft uff diesen Brieff, der geben ist am St. Laux Tag Anno Lxxxix.

CCCI.

Käysers Maximiliani I. Lehen-Brieff, vor Wilhelm und Philipsen von Rechberg von Hohen-Rechberg über das Pfarr-Lehen und Halß-Gericht zu Böhmenkirch, auch das Halß-Gerichte zu Weißenstain und Alffdorff, de Anno 1495.

Wir Maximilian von GOtts Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König Ertz-Hertzog zu Oesterreich,

sterreich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Brabant/ zu Geldern/ Graffe zu Flandern/ zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermenniglich/ daß Uns Unser und des Reichs lieben getreuen Wilhelm und Philippi von Rechberg von Hohen Rechberg Gebrüder demüthiglich haben anruffen und bitten lassen/ daß wir ihnen die Pfarr-Lehen zu Pömenkirchen und das Halß-Gericht daselbs/ auch das Halß-Gericht zu Ihrem Schloß und Statt Weissenstein und darzu den halben Theil an dem Halß-Gericht zu Altdorff/ so von uns und dem Heiligen Reiche zu Lehen rühren/ und durch Abgang weiland Heinrichen von Rechberg ihres Vatters erblich an sie gefallen und ihn darauff vormals von weiland Unserm lieben Herrn und Vatter dem Römischen Kayser ꝛc. Löblichen Gedächtnuß/ verliehen worden wären/ zu Lehen zu verleihen/ gnädiglich geruhten/ deß haben Wir angesehen solich ihr demütig zimmlich Bitte/ auch die getreuen Dienste/ so sie uns und dem Reiche bißher gethan haben/ und hinfür zu thun williglich erbieten/ und darum mit wolbedachtem Muthe/ gutem Rathe und rechter Wissen/ denselben Wilhelm und Philipsen Gebrüdern von Rechberg das vorgenandt Pfarr-Lehen zu Pamenkirchen/ das Halß-Gericht daselbs und zu Weissenstein und darzu den halben Theil an dem Halß-Gericht zu Altdorff mit ihren Zugehörungen/ zu Lehen gnädiglich verliehen/ leihen ihnen die auch von Römischer Königlicher Macht wißendlich in Krafft diß Briefs/ was wir ihnen von Billigkeit und Rechts wegen daran zu verleihen haben/ die nun fürbaßhin von uns und dem Heil. Reich in Lehens-Weise innzuhaben/ zu gebrauchen und damit zu handlen und zu gefahren/ als dann derselben Lehen Recht und von Alter herkommen ist/ von allermenniglich ohngehindert. Doch uns und dem Heyl. Reiche an unsern und sonst menniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnvergriffenlich und ohnschädlich/ der vorgenannte Philipps hat uns auch darauff Persönlich Glübd und Eyde gethan/ und soll der gemeldt Wilhelm/ zwischen dato diß Briefs und St. Michels-Tag schierist künfftig den Ersamen Unsern und des Reichs lieben Getreuen/ Burgermeister und Rath der Statt Ulm an unser Statt und in unserm Nahmen auch gewönlich Glübd und Aide thun/ uns und dem Reiche getreu/ gehorsam und gewärtig zu seyn/ zu dienen und zu thun als getreuen Lehen-Mann ihren Lehen-Herrn von solcher Lehen zu thun pflichtig seynd/ ohngefehrlig. Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel/ geben zu Wormbs am dreyzehenden Tag des Monaths July/ nach Christi Geburth Vierzehen hundert und im Fünff und neunzigsten/ Unser Reiche des Romischen im zehenden und des Hungarischen im sechsten Jahr.

Ad Mandatum Domini Regis.

CCCII.

Verzicht-Brieff/ Krafft dessen Rosina von Werdnau auff all ihr Väter-Mütter- und Geschwisterliches Erbe/ als sie ins Closter gehen wolte/ Verzicht gethan/ de Anno 1498.

WIr Ulrich von GOttes Gnaden/ Herzog zu Württenberg und zu Teckh/ Graffe zu Mömpelgardt ꝛc. Mit geordnetem Regiment/ bekennen und thun kundt offenbahr mit diesem Brieff/ daß uff heut als sein Datum weiset/ vor unserm Hoff-Richtern und Räthen in unser Cantzley alhier zu Stuttgarden/ diese nachberührte Sach rechtlich zu vollführen/ erschienen ist/ unsere liebe besondere Rosina von Werdnaw und nachdem Anfangs dieselbe Rosina uff ihr Erforderung und Begehr/ mit unserm lieben getreuen Dieterichen von Wösterstötten bevogtet ward/ und sie den zu einen Vogt genahm/ wie recht ist/ stund sie mit ihrem Vogt nach vorgehabten Bedacht vor unseren Hoff-Richtern und Räthen offentlich dar/ und ließ durch den Ehrsamen unsern lieben getreuen Meister Conraden Erhard Ihren zugeordneten Rath und Redner fürwenden im Grund diese Meinung/ sie wäre deß fürgesetzten Willens und Gemüths sich in ein Geistl. Orden und Standt zu begeben/ und zu versüchen/ ob sie denselben erleiden möcht/ so fern sie nun darinnen beharren und Profeß thun würde/ so stund sie alhie in Meynung/ Fürsatz/ Willen und Gemüth/ sie auß Beidegung kündlicher Treu und Liebe/ so Sie trüge zu Ludwig von Werdnau ihren lieben Vatter/ auch zu uffgänzlicher Behaltung ihres Nahmens und Stammens/ Ihres Vätter- Mütter- und Geschwisterlichen Erbes/ auch aller anderer Anfäll und Erb/ wie Ihr dieselben zustehen möchten/ mit guten freyen Willen/ wohlbedachtem Sinn und Muth/ uß khainen Geferdten hinder kommen/ auch unbezwungen und ungetrungen in der allerbesten Form/ so das zum höchsten Crafft und Macht hat/ haben solt und mögt/ zu verzeihen und solches alles dem benannten Ludwigen

gen von Werdnau ihrem Vatter zu übergeben/ dann ihr derselbe ihr Vatter zu Vollbringung ihres freygesetzten Willens zweyhundert Gulden/ deßgleichen Kleyder/ Bettgewandt/ Bücher/ und anders geben hette/ daß sie zu Danckbarkeit dafür wohlgenügte/ doch ob sie nit profels thete/ noch im Geistlichen Standt und Orden bleiben würde/ daß dann diese Verzeichung unbündig und unkräfftig seyn solte/ mit Bitt und Begehr/ Sie durch Vrtheil zu berichten/ wie sie solch Ubergab und Verzeihung Ihres Vätter- und Mütterlichen Erbes thun und vollstrecken solte/ damit es kräfftig und beständig möchte bleiben/ als nun hierauff die vorgenante Rosina von Werdnau von dem bemelten ihren zugeordneten Vogt zu dreyenmahlen von dem Gericht hindan geführt/ auch ihres Willens in Geheimb eigentlich erkundiget/ darnach wiederumb zum Gericht geführt/ und zu jedenmahl von unserm Hoff-Richter gefragt wardt was hierinn Ihr Will und Meinung were/ thet sie mit demselben ihrem Vogt offentlich bekennen/ wie ihr vorberührter Fürtrag gelaut hett/ das were ihr gantzer freyer Will und Meinung/ sich gegen ihrem Vatter/ wie vorstehet/ Ihres Vätterlichen/ Mütterlichen und Geschwisterlichen Erb-Falls/ auch alle andere Anfäll und Erb zu verzeihen und denselben ihrem Vatter zu übergeben/ Ihrem Nahmen und Stammen zu Ehren und Nutz/ sie thet auch solches freywilliglich/ ungenöth/ ungezwungen und ungetrungen von jemand/ und hette der vorgemelten Gaab ihr von ihrem Vatter geschehen dafür gantz völliges wohl Benügen/ mit Bitt und Begehr/ sie nochmals zu berichten und ahn Vrthel zu erfahren/ wie sie solch Verzeihung und Ubergab thun solle/ damit die jezo und zu künfftigen Zeiten für menniglichs Widertheilen und Absprechen beständlich Krafft und Macht hett ꝛc. Alß ward demnach von Unsern Räthen nach rechtlicher Umbfrag mit gemeiner Urtheil ertheilt/ wann die vorgenant Rosina von Werdnau die vorberührte Verzeihung ihres Vätterlichen/ Mütterlichen und Geschwistrigten Erbs/ und aller ander Anfäll gegen dem benannten Ihrem Vatter/ mit ihr/ und ihres zugeordneten Vogts Mundt und Handt/ thäte an Unsers Hoff-Richters Staab und darauff mit ihrem geschwohrnen Aydt bevöstigete/ so fern sie im Geistl. Standt beharren würdte/ alsdann solch Verzeihung für sich selbs und menniglichs von ihrentwegen stett und vest zu halten mit Verzeihung aller Ußzug und Freyheiten zu Gunst weiblichen Geschlechts deßhalben gegeben/ sich dero hiewider nit zu gebrauchen/ daß es denn zu Recht genug were/ und dabey bleiben solle.

Vff das stund die vorgemelte Rosina dar/ gesundes Leibs/ vernünfftiger Sinn/ und mit keinen Gefärdten/ als sie sagt/ hinderkommen/ sondern gutes freyen Willens und übergab und verzug sich alda gegen den vorgenanndten Ihren Vatter alles und jegliches/ Vätterl. Mütterl. und Geschwisterlichs Erbs und Guths/ liegendts und fahrendts/ auch aller anderer Anfäll/ so ihr künfftiglich zustehen möchten/ nichzit überall davon außgenommen/ vorbehalten/ noch hindan gesetzt/ in der allerbesten Form Weiß und Maß/ wie das inn und auß Rechts/ ahn allen Enden und Stätten/ vor allen und jeglichen Geistlichen und Weltlichen Leuthen/ Richtern und Gerichten zum höchsten Krafft und Macht hat/ haben soll/ und mag/ für allermenniglichs Widerthailen und Absprechen/ in alliweg; Alß daß derselb Ihr Vatter solches alles und jegliches/ wie das Nahmen hat/ so es sich zu Fällen begeben würde/ erblich empfahen und annehmen/ innhaben/ nutzen/ nießen und damit gefahren/ schaffen/ thun und leisten sollt und möcht/ als mit seinem eigentlichen Guth/ wie und was er wolt/ ohne Ihr und sonst menniglichs von ihrentwegen/ Irrung/ Eintrag/ und Widerrede: Es thet auch die benandt Rosina von Werdnau/ solch berührt Ubergab und Verzeihung/ Ihres Vätterl. Mütterl. und Geschwisterlichen Erbs/ auch aller anderer Anfäll/ zu den Zeithen/ da sie das aller notthürfftigen Geschickligkeiten halben wohl gethan möcht/ mit Wortten und mit Handen/ und mit ihres vorgenanndten Vogts Handt ahn Unsers Hoff-Richters Staab in Ihres Bruders Veithen von Werdnau Handt ahn statt des bemelten Ihres Vatters/ der auch solches zu danckbahrem Gefallen von Ihren vfnahm/ alles in der besten Form/ wie das iezo/ und hiernech zu künfftigen Zeithen gut Krafft und Macht hat/ haben soll und mag/ und verzüge sich hierauff die vorgenant Rosina/ so fern sie im Geistlichen Stand beharren würde/ aller Recht/ Wiederforderung/ Ansprach und Gerechtigkeit daran so sie iezo hett/ oder fürohin darzu überkommen und gewinnen möchten/ auch aller Gnaden/ Privilegien und Freyheiten/ zu Gunst weiblichem Geschlecht deßhalb gegeben aller restitution, relaxation, Hülff und Schirmb/ damit diese Ubergab und Verzeihung in einig Weeg möchte wiedertrieben oder verlezt werden/ besonder auch der rechten gemeiner Verzeihung widersprechende und aller anderer Außzügen sich hinwider zu gebrauchen/ die zu

Abstellung und Vernichtigung dieser obbestimten Ubergab und Verzeihung gantz kein Krafft noch Fürstandt haben solle, in dehaine Weiße, und thete auch darauff die vorgenannt Rosina von Werdnau, innhalt vorgesprochener Urthel, vor unserem Hoff-Richtern und Räthen schweren einen gelehrten Aydt leiblich zu GOtt und seinen Herligen, solche vorgemelte Ubergab und Verzeihung gantz kein Krafft noch Fürstandt haben, Ihres Vätterl. Mütterl. und Geschwisterl. Erbs, auch aller ander Anfäll, wie obsteht, auch alle vorgeschriebene Stück, Puncten und Articul, steet, wahr, vest und unverbrochentlich zu halten, und darwider nit zu sein, zu thun, noch schaffen gethan werden, gantz in kaine Weiß noch Weeg, alles getreulich und ohngefehrlich. Mit Uhrkundt diß Briefs unter unseren anhangenden Secret besiegelt, geben zu Stutgardt Sambstag nach Dionysii, als man zelt von Christi unsers lieben Herrn Geburth tausendt vierhundert neuntzig und acht Jahr.

CCCIII.

Theilungs-Recess, so zwischen Albrechten, Hansen, Gaudenzen und Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg, Gebrüdern, durch Vermittelung Käyserlicher Commission im Jahr 1506. auffgerichtet worden.

Zu wissen sey gethan allermenniglich, Als sich Irrung und Spenn zwischen den Edlen, Strengen und Vesten Herrn Albrechten, Ritter, und Hanßen Gebrüdern und Gaudenzen und Georgen auch Gebrüdern von Rechberg von Hohen Rechberg haltende, von wegen der genandten Gaudenzen und Georgen Vätterlichen Erbs und Guts, so sie an Aichen und Kellmünz und andern Gütern haben, die darzu und in die genandten Erbschafft gehören, darumb Gaudenz und Georg von dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian, Römischen König ꝛc. ein Commission an den Edlen und Strengen Herrn Adamen von Frundsperg, zu Mindelheim, Ritter, Haubtmann ꝛc. außbracht und überantwurt, deßhalben der genandt Herr Adam aus Krafft der Commission zu Ihme erfordert, die Edlen Strengen und Vesten Herrn Egloffen von Riedtheim, Herrn Ernsten von Welden, Herrn Georgen von Frundsperg, all drey Ritter, und Adamen von Stain, darauff hat der genandt Commissari, Herr Adam, den genandten Partheyen auff heut dato Tag alher gen Mündelheim angesezt und verkündt. Sie auch also gegen einander erschienen, und beed Partheyen solcher Ihrer Irrung und Spenn nothdürfftiglich gegen einander verhört worden, und nach solcher Verhör so viel mit Ihnen gehandelt, daß Sie gleich mit einander den genandten Herrn Adamen von Frundtsperg, Herr Egloffen von Riedthaim, Herr Ernsten von Welden, Herr Jörgen von Frundsperg und Adamen von Stain erwehlt, erbetten und angenommen haben, in der Sach nachfolgender Gestalt zwischen Ihnen zu theilen und zu handlen, darzu haben Sie von baiden Theilen zween Ihrs Nahmens und Stammens erwehlt, nehmlich Veiten und Erkingern von Rechberg, die Sie zu den Fünffen erbetten, mit Ihnen zu handlen, wie vorstat. Und zum Ersten, ist namlich hierinn beredt worden, daß auß den obgenandten Gütern Kellmüntz und Aichen, mit Ihren Zugehörden, drey Theil gemacht werden sollen, den einen gen Aichen, den andern gen Kellmünz, und den dritten Theil über die Iller, zu dem soll Herr Albrecht von Rechberg und Hanß, wo er will, für sich selbs in ein Register ein Anzaigung einer Theilung thun, die an der Gült, Nutzung, Herrlichkeit, Oberkeit und Zugehörden gleichmäßig seyen, und jedes Gut zu seinem Theil vergleichen und ordnen, deßgleichen sollen Georg und Gaudenz auch thun, und so die Register und Theil, durch Herrn Albrechten, Gaudenzen und Jörgen nach ihr aller Gutbeduncken, also angezaigt, vergleicht und verfast sind, darnach sollen Sie dieselben dem genandten Commissari zwischen hie und St. Michels Tag überantwurten, darauff soll derselb Commissari förderlich Tag ansezen, damit die Theilung zwischen hie und Sant Martins Tag beschehen mug, und so also Tag angesezt sind, alsdann sollen die von Rechberg auch erscheinen, und die erkiesten Mann die Register für Handen nemmen, nach dem allergleichesten thailen und mäßigen, doch sollen die Partheyen Macht und Gewalt haben, wo die nicht gleich gemäßigt weren, ihren Underricht darinn auch zu thun, und was also durch die erkiesten Mann der Theilung und Mäßigung halb fürgenommen und gehandelt würde, dabey sollen beed Theil ohne allen Außzug bleiben und dem Folg thun, doch wo sie der Theilung halben auch nit eins werden möchten, haben Sie die erkießten Mann aber vollen Gwalt und Macht selbs einen Obmann zu erwehlen, und zu setzen, und Ihme alsdann den Handel anzuzaigen, welchem Theil dann der Obmann der Theilung halb zufällt, und ein mehrers macht, dabey soll es aber bleiben, ohnverhindert beeder Partheyen. Und so nu also die drey Theil gleich getheilt und gemässigt worden, und die erkießten die Partheyen der Wahl halben nit vereinen möchten, so haben die erkiesten darum zu erkennen, wie die Wahl für und für geschehen soll, und ob dieselben Erkiesten sich der Wahl halben auch nit verainen möchten, so soll es aber bey dem, wie vorstat, bleiben, und ob Sach wäre, daß unter den genandten fünffen, oder den zweyen von Rechberg einer oder mehr, so Tag angesezt, nit erscheinen köndten oder möchten, nicht desto minder sollen die andern Macht und Gewalt haben, wie vorsteht, zu handlen. Weiter ist hierinne beredt, wo die genandten Erkiesten der Gerichts-Leut zu Kellmünz und Aichen einen oder mehr zu Underrichtung dieser Theilung bedörfften, so sollen die von Rechberg Sie Ihrer Glübd und Aydt erlassen, damit Sie rechte Underricht geben mügen, es soll auch Herr Albrecht von Rechberg die Verwaltung mit Zünß, Gült, Güter und ander Zugehördt, wie vorstat, haben, wie bißher, so lang unz die Theilung vollzogen würdet, Ihnen auch darum ein erbre Rechnung uff bemeltem Tag vor den erkiesten Mannen thun. Es soll auch kein Parthey die armen Leuth mit unzimlichen Bot noch Verbotten nit beschweren, noch ainicherley Uberdrang thun, biß die Sach der Tailung halb, auch zu End laufft, Sie die von Rechberg sollen auch in freundlichem Willen als Vettern mit einander wohnen, und keiner dem andern ungleichs, noch unfreundlichs zuziehen, und also mit diesen Artickeln dißmals, wie vor stat, veraint sein, und als solcher Vertrag beyden Partheyen aigentlich fürgehalten worden ist, haben Sie den bey Ihren guten Treuen zu halten und Vollziehung zu thun, angenommen, zugesagt und versprochen. Und des alles zu wahrem vestem Vrkund, so ist jedem Theil dieser Vertrag einer zu Handen, mit der vorgenandten Herr Adams von Freundtspergs, und Herr Egloffen von Riethheim jedes eigenen Innsiegel, doch Ihn und Ihren Erben ohn Schaden, besiegelt geben. Und darzu zu mehrer Bevöstigung, so haben Herr Albrecht, Ritter, und Hanß, auch Gaudenz und Georg von Rechberg jeder sein aigen Insiegel offentlich gehenckt an diesen Brieff. Geschehen am Freytag nach St. Kilians Tag nach Christi unsers lieben HErrn Geburth funffzehen hundert und darnach in dem Sechsten Jahren.

CCCIV.

Laudum zwischen Albrecht und Hansen, Gaudentzen und Georgen, Gebrüdern und Vettern von Rechberg von Hohen-Rechberg, die Theilung der Herrschafften Kellmüntz und Aichen betreffend, de Anno 1507.

Wir diß hernach geschrieben, mit Nahmen, Adam von Frundsperg, Egloff von Riedthaim, Jörg von Frundsperg, alle drey Ritter, Adam von Stein, Veit und Erkinger, beed von Rechberg, bekennen offentlich, und thun kund allermänniglich mit dem Brieff, als sich Irrung und Spenn unz her gehalten haben, zwischen den Edlen, Strengen und Vösten, Herr Albrechten, Ritter, und Hansen von Rechberg Gebrüder eins: und Gaudenzen und Jörgen auch von Rechberg, Gebrüder, andern Theils, von wegen einer Theilung ihres Vätterlichen Erbs, Haab und Guts, Innhalt eins Anlaß oder Compromiss zwischen ihr auffgericht, welcher Irrung und Spen halb sie zu beiden Theilen uf uns kommen seyn, dergestalt, was wir zwischen Ihnen sprechen, daß sie dem, bey Edelmanns Treuen, an Eyd statt, ohn alle Waigerung Folg thun und nachkommen wöllen, also und zu gütlicher Hinlegung der Sachen, sind die obgemeldten Partheyen uf heut dato diß Briefs vor Uns erschienen, und Ihr Irrung und Spenn nothdürfftiglich erzehlt, haben Wir, als die, denen solch Spenn und Irrung wider und laid gewesen sind, mehr Unwillen, Kosten und Schaden zu verhüten, die obgemeldten Partheyen mit ihrem guten Willen und Wissen, auch in Beyseyn und uff unser Bitt und der Partheyen Zugeben, des Wolgebohrnen Herrn, Herrn Paulsen von Liechtensteins, Frey-Herren zu Castelkorn, Römischer Königlicher Mayestät Marschallen des Regiments zu Innsprugg, in der Gütlichkeit geeint, gericht, vertragen, und zwischen ihr ausgesprochen, wie hernach folgt. Und nahmlich

Zum Ersten, Also daß alle Handlung bißher dieser und aller ander Sach halb zwischen ihr ergangen, endlich und gar und gänzlich uffgehebt, tod und ab, heissen und seyn, und Sie zu guten Freunden gesprochen, wie sich dann zwischen gesipten Freunden und Vettern gebüret:

Zum Andern, Nachdem der Erbtheil, darum sich solch Spenn gehalten haben, drey sind, nahmlich Herr Albrecht von Rechberg und Hanß von Rechberg der ander, und die zween Gebrüder, Gaudenz und Jörg auch von Rechberg, der dritt, und der Anlaß vorgemeldt vermög und ausweist, daß uß dem ererbten Guth drey Theil gemacht werden sollen, nahmlich einer gen Aichen, der andre gen Kellmünz, und der dritt über die Iller, und so die Theil also auff das gleichmässigst gemacht worden, so soll von jeder Parthey ein ohnpartheyischer Mann, das ist, von Herrn Albrechten einer, und Gaudenzen und Jörgen auch einer gegeben werden, darzu Wir Ihnen einen dritten und Obmann, mit Nahmen Hanßen Heinzel, Vogt zu Mindelheim, ernennt und zu geben verwilligt haben, also daß die drey Macht haben sollen, die obgemeldten drey Theil nach ihrer besten Verständnuß zu mäßigen und zu vergleichen, damit sie gleich werden, und wo ein Theil minder, denn der ander haben würd, so sollen sie auch Macht und Gewalt haben, von dem andern Theil, so mehr hätt, zu nemmen, und dem so minder hätt, zu geben und zu besseren nach ihrem Gutbeduncken, und wann sie die Theil also gleich gemacht haben, so sollen sie es den Partheyen in der Güt fürhalten, und an sie langen lassen, wo sie also ab ihrer Theilung und Mäßigung gefallen haben, soll es dabey bleiben, wo nit, so sollen die drey erkiesten Mann alsdann darum rechtlich erkennen, und was also durch Sie samentlich oder den mehrern Theil mit ihrem Spruch erkennt oder gesprochen würdet, dabey sollen die Partheyen endlich und ohn alle Waigerung bleiben und dem Folg thun, und so solch gleichmäßig Theilung beschehen ist, so soll dannocht dem Theil jenhalb der Iller von den andern zweyen Theilen, Aichen und Kellmünz, von jedem Theil fünff hundert Gulden Rheinisch gemeiner Lands-Wehrung gegeben werden das bringt an einer Summ tausend Gulden Rheinisch.

Zum Dritten, Dieweil sich Hanß von Rechberg uff unser Ersuchen gütlich bewilliget und begeben hat, für seinen gebührenden Dritt-Theil eilff tausend Gulden Rheinisch zu nemmen, also haben Wir mit der Partheyen Wissen und Willen erkennt und gesprochen, daß die mehr gemeldten Gaudenz und Georg dem obgenandten Hanßen von Rechberg seinen Dritt-Theil abkauffen, und Ihme darumb und dafür geben und bezahlen sollen, eilff tausend Gulden guter Rheinischer und genger Lands-Wehrung, nahmlich von dato diß Brieffs über ein Jahr fünff tausend und fünff hundert Gulden obgemeldter Wehrung, und mit samt dem verfallnen Zinß, das sich von Eilff tausend Gulden laufft, so man von zwanzig Gulden ein gibt, fünff hundert funffzig Gulden und von derselben Bezahlung über ein Jahr, das nechst darnach, die andern fünff tausend und fünff hundert Gulden aber mit ergangnem Zinß, daß sich von den fünff tausend und fünff hundert Gulden bringt zwey hundert und fünff und siebenzig Gulden Rheinischer und zu jedem Zihl Haubt-Guth und Zinß zu sein sicheren Handen und Gewalt antwurten, ohn allen sein Kosten und Schaden, darum sollen die jetzgemeldten Gebrüder, Gaudenz und Jörg von Rechberg den mehrgemeldten ihren Vetter, Hanßen von Rechberg genugsamlich und nach Nothdurfft versichern und versorgen wie Landläufig, ziemlich und billich ist, und daran er benügig sey: Dargegen soll genanter Hanß von Rechberg den gedachten Gaudenzen und Jörgen von Rechberg, um solchen verkauften seinen Dritt-Theil Vätterlichs Erbs gnugsam verzeihen und Ubergab-Brieff geben, der Meinung, daß weder Er, noch sein Erben, noch niemands von Ihrtwegen nach solchem ererbten Theil nimmermehr kein Forderung, Ansprach, Recht noch Gerechtigkeit suchen, noch haben wölle, in der besten Form, wie sich gebührt, und Lands-Gebrauch ist, doch hierinn unverzügen und unbegeben künfftiger Erb-Fäll, so den Partheyen nach Gewohnheit und allen Rechten zustehen möchten.

Zum Vierdten, nachdem hinfüro den gemeldten Gaudenzen und Jörgen, von Rechberg zween Dritt-Theil zustehen werden, und Herrn Albrechten von Rechberg der ander Dritt-Theil, so haben Wir obgenandten Sprecher und gütlich Underthädinger gesprochen und erkandt, daß Herr Albrechten von Rechberg der Theil Aichen für sein Dritt-Theil und den zweyen Gebrüdern, Gaudenzen und Jörgen, die zween Theil Kellmünz und jenhalb der Iller, folgen und werden soll.

Zum Fünfften, Was alter Schulden jeder Theil uff den Leuten, deßgleichen was jeder Theil verfallner Zinß und Nutzung, so uff Martini nechst vergangen, jedem zu seinem Theil gefallen wär, dieselben Zinß und Schulden solle Ihr jeder Macht und Gewalt haben, als ob Er noch Herr allda wäre, einzubringen und einzuziehen, ohngeirrt und ohnverhindert daran, der innhabenden Partheyen, so lang und viel unß Er derselben gäntzlich entricht und bezahlt wurdet, doch ob noch Zünß, so die Partheyen schuldig, dig, und uff Martini nechst vergangen bezahlt haben sollten, nit bezahlt werden, daran soll Ihr jeder sein gebührenden Dritt-Theil bezahlen und ußrichten.

Zum Sechsten, so sollen alle verbriefft Schulden und Zinß, so bißher und noch auf diesen Herrschafften und Stucken Aichen, Kellmünz und innerhalb der Iller gestanden sind, deßgleichen die Schulden von Herrn Veiten von Rechberg seelig herrührend, daran hinfüro Herrn Albrechten von Rechberg ein Dritt-Theil, und Gaudenzen und Jörgen von Rechberg zween Dritt-Theil zu bezahlen gebühren und dieweil Hanß von Rechberg sein Dritt-Theil verkaufft hat, und mit samt Herrn Albrechten auch Gaudenzen und Jörgen, um die Schulden und Zinß verschrieben ist, so sollen Herr Albrecht, auch Gaudenz und Jörg, für sie und ihre Erben dem obgemeldten Hanßen von Rechberg, und seinen Erben gnugsam Schadloß-Brief geben, ob Er um solch Schulden oder Zinß angelangt, ersucht oder gemahnt wurde, daß Sie ihn dann an allen Orthen vertretten, entheben und allerding gegen menniglichen schadloß und ohnentgolten haben und halten sollen und wollen.

Zum Siebenden und Letsten, so sollen Sie die Weingült allenthalben am Neccar, die sie bißher mit einander gehabt und eingenommen haben, die also hinfüro mit einander einnehmen und niessen, daran Herrn Albrechten ein Dritt-Theil, Hanßen ein Dritt-Theil, und Gaudenzen und Jörgen auch ein Dritt-Theil gebührt, ohn alle Gefehrd. Und sollen damit die gemeldten Partheyen obangezaigter Spenn und Irrung gar und gäntzlich gericht, geschlicht und vertragen heissen und seyn, und kein Theil den andern darumb noch deßhalben nimmermehr anlangen, bekümmern noch bekräncken, mit keinen Gerichten noch Sachen, weder Gaistlichen noch Weltlichen, noch) sonst in kein ander Weiß noch Weg, Argliſt und Gefehrd hierinn gäntzlich vermitten und ausgeschlossen; Deß zu Urkund und wahrer Bevestigung aller obgeschriebnen Sachen haben Wir obgenanten Thadings-Herrn, dieser Brieff drey in gleicher Laut uffrichten und machen lassen, und jedem Theil um seiner fleißigen Bitt willen einen mit unser allen obgenandten Thaidings-Leut Agen anhangenden Innsiglen, doch uns und unseren Erben ohn Schaden, versiegelt, und geben zu Mindelheim am Donnerstag vor dem Sontag Reminiscere in der Fasten von Christi Geburth Funffzehen hundert und im Siebenden Jahren.

CCCV.

Anderweiter Theilungs-Recess, so durch Vermittelung des gesetzten Obmannes und seiner Beystände, zwischen Albrecht und Hansen, Gaudentzen und Georgen, Gebrüdern und Vettern von Rechberg, von Hohen-Rechberg auffgerichtet worden, de Anno 1507.

Wir diß nachbenennten Wilhelm Guß von Gußenberg zu Glötz, Römischer Königlicher Mayestät, der Chur-Fürsten und Fürsten unser allergnädigisten und gnädigen Herrn Bundts verwandten Hoptmann ꝛc. und Marschalck des Hochwürdigen Stiffts zu Augspurg Hanns Heinzel genandt Heffmeister, Vogt zu Mindelheim und Peter Andres von Aldendorff zu Neuenhausen in Högöw, der Elter, Römischer und Hungarischer Königlicher Mayestat Diener, bekennen offentlich und thun kund menniglichen. Als sich vormals Irrung und Spenn zwischen den Edlen, Gestrengen und Vesten Herrn Albrechten Ritter und Hannsen Gebrüder von Rechberg von Hohen Rechberg, eins: Gaudenzen und Georgen auch Gebrüder von Rechberg von Hohen Rechberg ihren Vettern des andern Theils, gehalten haben, ihn Allervätterlich Erb und Gut an Kelmünz und Aichen, auch aller andrer Güter, derselben Ober- und Herrlicheiten, Begriffen, Würden, Ehren Ein- und Gehörden jenhalb und hie deßhalb der Iler berührend, dero sie auff die Edeln, Gestrengen und Vösten Herr Adamen von Freundsperg, zu Mündelheim, Herr Egolfen von Riedtheim zu Angelberg, Herr Ernsten von Welden zum Siversperg, Herr Georgen von Freundsperg auch zu Mündelheim, all vier Ritter, Adamen von Stain zu Ronsperg, Veiten und Erkingern Gevettern von Rechberg von Hohen Rechberg compromittirt, die sie auff und mit ihr beeder Thail Zugeben, Wißen und Willen in Beyseyn des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Paulßen von Liechtensteins, Freyherrn zu Castelborn mit ihrem gütlichen Spruch entscheiden haben, und derselb Spruch under andern in sich hält, daß Gaudenz und Georg von Rechberg Hannßen seinen dritten Theil um Eilff tausend Gulden Rheinisch abkauffen, daß auch auffs angezaigtem ihren Vätterlichen Erb, drey Theil, einer gen Aichen, der ander gen Kellmünz, der dritt Theil über die Iller auf das gleichmäßigist gemacht, und daß dann von

jeder Parthey ein ohnpartheyischer Mann, und benandtlich von Herr Albrechten einer, von Gaudenzen und Georgen auch einer, und von ihnen den Spruch- und Theidings-Herrn der dritt als ein Ob- und Dritt-Mann gegeben und verwilligt worden, alles nach völligem Inhalt der compromiss- und Spruch-Brieffen besieglet darüber auffgericht und gegeben, daß wir obbemeldter massen und sonder von Herrn Albrechten Ich Wilhelm Giß, und von Gaudenz und Georgen von Rechberg, Ich Peter Andreas von Aldendorff, und von bemeldten Spruch- und Thaidings-Herrn Ich Hannß Heinzel genanndt Hoffmeister, als Obmann und Dritter zu dem Handel geordnet, und all drey von baiden Partheyen darzu erbetten sind, uns auch auff solch ihr Bitt der Sachen angenommen und beladen, auß Krafft und nach Vermög solcher compromiss- und Spruch-Brieffen beed Partheyen für uns gen Aichen vertagt, daß sie sich auch vor uns Personlich mit ihren Theil und Gerechtigkeiten gehorsamlich erscheint, dieselben ihr Theilungen für uns gelegt, und sonder jeder Theil in seiner angesehen und fürgehalten Theilung zu vollfahren begehrt haben.

Darauff wir uns in denselben ihr Theilungen mit großem Fleiß ersehen, uns nach unser besten Verständnuß solchen ihr Theilungen gemäßigt und vergleicht, ihnen auch dieselben unser Mäßigung und Vergleichung fürgehalten, darinn ihr Mängel und Einred mannigfaltiger Weiß gehört, und sie darauff derselben Ihr Mängel und Einred mit ihr beider Theil Wissen und guten Willen entschaiden, und zwischen ihr erkandt und außgesprochen haben, wie hernach folgt. Dem ist also.

Zum Ersten, daß die vorgemeldten compromiss und Spruch hiemit in kein Weiß noch Weg gelezt, sonder in allen ihrem Innhalt, Clausulen, Puncten, und Articuln bey Kräfften seyn und bleiben, und Herr Albrechten der Theil zu Aichen mit den Stucken, wie hernach folgt, zugehören, und nun hinfür ihm und seinen Erben ewiglich und ohne alles Wiederruffen, Ein- und Widersprechen beleiben sollen, benandtlich Aichen das Schloß mit samt dem Marckt und der alten Statt, auch Unter-Aichen, Herrnstetten, Bergenstetten den Dörffern, mit den Höfen oder Gütern zu Jedenshaim und den Gaistlichen Lehenschafften, nahmlich der Pfarr mit baiden Pfründen und Caploneyen daselbst zu Aichen, und der Pfarr zu Unter-Aichen, mit sampt dem Zoll, so bißher zu Filzingen eingenommen ist, auch den zweyen Fisch-Waßern zu Filzingen und Unter-Aichen, und allen und jeden der aller und jeder Gejaid, hohen und niedern Gerichten, Ober- und Herrlichheiten, Zwängen und Pännen, Aigen und Vogtleuten, Hintersaßen, und Beywohnern, und sonder mit allen den Leuten, so daselbst gebohren, wo die gesäßen sind, Umgeld, Zöllen, Häusern, Höffen, Hof-Raitinen, Hofstätten, Scheuren, Ställen, Erschatz, Diensten, Bueßen, Freveln, Gebott und Verbotten, Vogtheyen, Vogt-Rechten, Fischazen, Zünßen, Renten, Nutzen, Gülten und Gütern, Gärten, Wießen, Aeckern, Gestäuden, Gerewdten, Aegerdten, Blözinen, Waßen und zwey Holtz und Wäld, Wun und Waid, Trieb und Trat, Vogt-Faßnacht- und Zünßhünern, Mühlinen, Mühlstetten, Weiher, Weiherstetten, Waßer, Wasser-Rennin, Wasser-Rechten, Wuhren, Ein- und Außflüßen, auch bemeldten Geistlichen, den und andern Weltlichen Lehenschafften und gemeinlich und sonderlich mit allen und jeden der aller und jeder andern Gütern, Waidtinen, Begriffen, Würden, Ehren, Ein- und Zugehörden, Gewohnheiten, Bräuch und Gerechtigkeiten, Fundens, und ob hinfür ichts daran oder darinn erfunden wurd, es sey hierinn benennt oder nit, wie und was darinn gelegen und hergebracht ist, und den mehrgenannten Gaudenz und Georgen von Rechberg die baid Hannßen von Rechbergs und ihr Theil Kellmüntz und der Theil jenhalb der Iller mit den Stucken, wie hiernach folgen, zugehören, und nun hinfür ihnen und ihren Erben ewiglichen und ohne alles Wiederruffen Ein- und Widersprechen bleiben sollen, benandtlichen Kellmünz, das Burgstall mit dem Marckt daselbst, auch Weiler Osterberg, Wolffenstall, Thattenhaußen, und Filzingen, mit samt den dreyen Kirchen-Lehen und Pfarren zu Kellmünz, Osterberg und Herrnstetten, auch die zwey Fisch-Wasser Kellmüntz und Blöß und anders, so daselbst ist, für einen, und der Theil jenhalb der Iller, Kirchberg, ober- und under Thätingen, Nordthoffe, Balsen, Under-Roth, Thußen, Atteuhoffen, drey Vogt-Recht der dreyer Kirchen Tabertshoffen, Obernhaußen, und Klammertshoffen mit samt den zweyen Kirchen-Lehen und Pfarren zu Ober- und Under-Thättingen und die Fischatz zu Velheim mit der und aller ander Gerechtigkeit, so daselbst ist, mit dem Bach zu Thättingen für den andern Theil, auch allen und jeden der aller und jeder Gejaid, hohen und niedern Gerichten, Ober- und Herrlichheiten, Zwängen und Pännen, Aigen und Vogtleuten, Hindersaßen und Beywohnern und

und sonder mit allen den Leuten, so daselbst gebohren, wo die gesäßen seyn, Umgeld, Zöllen, Häusern, Höffen, Hoff-Raitinen, Hofstetten, Scheuren, Ställen, Erschatz, Diensten, Bußen, Frevlen, Gebott und Verbotten, Vogtheyen, Vogt-Rechten, Fischatzen, Zünßen, Renten, Nutzen, Gülten und Gütern, Gärten, Wiesen, Aeckern, Gestäuden, Gerewdten, Aegerdten, Blözinni, Waßen und zwy Holtz und Wäld, Wun und Waid, Trieb und Tratt, Vogt-Faßnacht- und Zinß-Hünern, Mühlinen, Mühlstetten, Weiher, Weiherstetten, Wasser, Wasserrinnen, Wasser-Rechten, Wuhren, Ein- und Außflüßen, auch bemeldten Gaistlichen, den und andern Weltlichen Lehenschafften und gemeinlich und sonderlich mit allen und jeden der aller und jeder andern Gütern, Weitnien, Begriffen, Würden, Ehren, Ein- und Zugehörden, Gewohnhaiten, Brauch und Gerechtigkeiten, Fundens, und ob hinfür ichts daran oder darinn erfunden wurd, es sey hierinn benempt oder nit, wie und was darinn gelegen und herbracht ist, also und mit solchen Gedingen underschaiden, daß jeder bemeldter Theil, sein und ihr Erben und Nachkommen, das, so hierinn gemelt, an bemeldten seinen oder ihren Enden gelegen, und dahin gehörig ist, und alle desselben Stuck, Leut und Güter, mit Ihr aller und jedes Gejaidt, Ober-Herrlicheiten und Zugehörden, als vorsteht, nun hinfür ewiglich und unwiederrufflich Lehen für Lehen, Aigen für Aigen innhaben, nutzen, niessen, besetzen, entsetzen, versetzen, verkauffen, und gemeinlich und sonderlich damit handlen, wandlen, werben, thun und lassen sollen und mögen, als mit andern Ihren Lehen und aigentlichen Gütern, ohne des andern Theils, seiner oder ihrer Erben und Nachkomen, auch menniglichs von seinen oder ihren wegen Irren, Eintrag, Hindernuß und Widersprechen, und als aber Aichen mehr gilt, dann sich zu seinem dritten Theil gebührt hat, und darzu mit Schloß und anderm erbauen ist, daß darumb Herr Albrecht, Gaudenzen und Georgen von Rechberg zu den zwayen obbemeldten Theilen Kellmünz und jenhalb der Iller zusamt der fünffhundert Gülden Rheinisch, so er von dem Theil Aichen, dem Theil jenhalb der Iller über gleichmäßige Theilung, Innhalt vorgemeldts Spruchs, schuldig ist, drey tausend und zweyhundert, das alles in einer Summa bringt drey tausend und sieben hundert Guldin Rheinischer gutter, genger und genehmer Lands-Werung geben, und dieselben Gaudenzen und Georgen von Rechberg und ihr Erben darum gegen Hannsen von Rechberg und seinen Erben, auff die vier Tag zu angender Fasten allernechst künfftig ohne allen ihren Kosten und Schaden vertretten darum nach aller Nothdurfft und bißan ihr Benügen versichern und versorgen, und damit solch Theilung vergleicht seyn soll, doch als die Partheyen des Walds halben um ungleiche Verständnuß des Vertrags- oder Spruch-Brieffs vormals zwischen ihr auffgericht, zu Streit und Irrung kommen sind, als daß Herr Albrecht gemeint hat, mit den Tausend Gulden Rheinisch, der dann der Theil Aichen innhalt bemelts Spruchs fünfhundert, und der Theil Kellmüntz auch fünfhundert, nach gleichmäßiger Theilung dannocht dem Theil über die Iller innhalt desselben Spruchs geben sollten, damit die Holtz-Marcken und alle ander Ober- und Herrlichheiten vergleicht, und der Theil Aichen dem Theil jenhalb der Iller weiter nichts schuldig seyn. Des aber ihm Gaudenz und Georg nit gestehen, sonder den Spruch oder Vertrag also verstehen wollten, daß drey Theil auß Wälden und andern Stucken und Gütern gleich gemacht, und so solche drey Theil gleich getheilt und gemäßigt wären, daß dannocht dem Theil jenhalb der Iller von dem andern zweyen Theilen Aichen und Kellmüntz jedem fünffhundert Gulden, gegeben werden sollten, und so Wir sie solch ihr ungleicher Verständtnuß mit ihrem Wissen und Willen nit betragen mögen, haben wir jedem Theil diß Stritts halben sein Gerechtigkeit darinn vorbehalten, und auff die Herrn, so den Spruch vormals zwischen ihnen gegeben haben, umb Leuterung und Unterricht ein Bedencken genommen; wie Wir ihren Spruch darinn verstehen sollen ꝛc. Demnach wo wir dazwischen die Partheyen gütlich nicht vertragen wissen mögen, sie mit unserm Spruch zu entscheiden. Und damit aber die Partheyen ferner vor Irrung verhüt, und dester in freundlicherm und beßerem Willen mit und bey einander bleiben mögen, so wir der Wäld und deshalb ir Irrung halben kein Theilung noch Vergleichung haben können erlangen, noch uns gebührlicher Theilung, noch Mäßigung obbemeldter Ursachen halb mügen entschliessen, bey ihnen bayden Partheyen so viel erlangt, daß sie einander und uns zu Ehren und freundlicher Willfahrung, doch ohnvergriffenlich und an ihren Rechten ohnschädlich, verwilligt haben, mit Nahmen Herr Albrecht, daß er mit Jagen, Holtzen und andern Gebräuchen under dem Kirch-Steig, der von Filzingen den Wald biß gen Osterberg zu der Kirchen hindurch geht, bleiben und ob demselben Steig nichts holtzen, suchen

suchen, anbinden, jagen, noch sich anderer Oberkeit gebrauchen wölle, noch solle, und so die Jagt- oder Hetz-Hund, oder baide von den Stricken und Kupplen gehezt oder abgelassen werden, so soll doch kein Theil auf des andern Theils Grund und Boden folgen, noch nichts fahen, ob aber ein Theil auf des andern Theils zugeordneten Theil ichts fahen wurd, so soll es doch dem, des der Theil ist, folgen und bleiben, deßgleichen sollen und wollen auch Gaudenz und Georg von Rechberg, ob dem bemeldten Kirchsteig bleiben, und darunter nit suchen, anbinden, jagen, noch sich anderer Oberkeit gebrauchen, doch ohnvergriffenlich, so die Hez- oder Jagt-Hund von den Stricken oder Kuplen abgelassen oder gehezt werden, zu halten, wie erst gemeldt, auch deßhalb mit lautern Worten ausgedingt, und nechst hievor begriffen ist, biß Wir nach obbemeldten unserem Bedanck sprächen, und ihnen deßhalb Maß und Theil geben, das auch förderlich beschehen, und dann fürter nach Innhalt des Spruchs, wie wir sie entschaiden, gehalten werden, es soll auch kein Parthey zwischen dem Kirch-Staig obbemeldt und Hew-Weg mit Holtz hauen kein Ubung noch Gebrauch haben, biß zu Austrag unsers Spruchs; und als dann von Alter her der Mühlbach durch Gaudenzen und Georgen von Rechberg, oder der ihren Gütern von Kellmünz aus der Iller auff die Mühlinen zu Aichen, und andern geführt und gangen ist, daß es nun hinfür bleiben, und von ihnen, noch den Ihren nicht abgewendt, noch auffgehalten werden soll, und als uns beide Theil solch unser Erkandnuß und Abred, bey Pflicht bemeldt Spruchs vormals zwischen Ihr aufgericht zu halten, und dem nachzukommen, auch ein jeder des andern Theils zugetheilt arm Leuth der Pflicht und Aiden, damit sie ihm oder ihnen verwandt gewesen sind, ledig zu zehlen, und dem Theil, daran sie jezt getheilt und gesprochen sind, zu Gehorsam, Gelübd und Aid kommen zu lassen, alles getreulich, wissendlich und ohngefährlich in Krafft diß Brieffs versprochen, haben Wir Ihnen diesen unsern Spruch auff ihr fleißig Bitten und Begehren geschrieben, und mit unser aller dreyer als gemeiner Thädings-Leut aigen anhangenden Innsigeln besiegelt gegeben, und wann wir die vielgenanden Albrecht, Ritter, auch Gaudenz und Georg von Rechberg, von Hohen-Rechberg, Gevettern und Gebrüdere, offentlich bekennen diß alles, so hievor geschrieben stehet, mit unserem Wissen und gutem Willen beschehen sey, auch das alles und jedes zu halten, und dem nachzukommen für uns und unser Erben bey unsern vösten, wahren und guten Treuen gelobt und versprochen haben, alles freywilliglich, wissendlich, wohlbedächtlich und ohngefährlich in Krafft diß Briefs, der zu noch mehrer und besserer Urkund zusamt der obgenanden Thädings-Leuth mit unser jedes aigen anhangenden Innsieglen für uns und unser Erben besieglet, am Samßtag vor dem Sontag, so man in der heiligen Christenlichen Kirchen singet, Lätare, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth funffzehen hundert und darnach in dem Siebenden Jahren.

CCCVI.

Vergleich zwischen Albrechten, Gaudenzen und Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg, worinn alle aus dem im Jahr 1507. gemachten Theilungs-Recesse entstandene Irrungen gründlich untersucht, und völlig entschieden worden, nebst einem Vidimus des Spital-Meisters zu Memmingen, de Anno 1510.

WIr Matthias Mayrbeck, Meister des Spitals zu Memmingen des H. Geists Ordens zu Rom, in Augspurger Bistum gelegen, thun kund allermenniglich mit dem Bricffe, daß uns der Edel und Vöst Juncker Gaudenz von Rechberg von Hohen-Rechberg, zu Osterberg fürbracht hat, einen Pergamenten Vertrags-Brief mit Sechs angehengten Insieglen besieglet, von Wort zu Worten also lautend: Wir diß nachbenanden, Hans Heinzel Vogt zu Mündelheim, als Obmann, Wilhelm Giß von Gissenberg zu Gleth, Römischer Käyserlicher Mayestät, der Chur-Fürsten und Fürsten des Schwäbischen Bunds-Verwandten, unser allergnädigisten, auch gnädigisten und gnädigen Herren Haubtmann, und des Hochwürdigen Fürsten, auch unsers gnädigen Herrn, Herrn Heinrichen, Bischaffen zu Augspurg, Marschalck ꝛc. als Zugesetzter von wegen des Edlen, Gestrengen Herrn Albrechts von Rechberg von Hohen Rechberg, Ritter, und Peter Endres von Altendorff zu Neuenhaußen in Högew, von der Edlen, Vösten Gaudenzen und Görgen von Rechberg, auch von Hohen-Rechberg Gebrüder wegen, Zugesetzter dieser noch folgenden Sachen, bekennen offentlich und thun kund allermenniglich, als wir vormals in den Spennen, zwischen den Edlen, Gestrengen

gen und Vösten Herrn Albrechten von Rechberg, von Hohen-Rechberg eins, auch Gaudenzen und Görgen, Brüder von Rechberg, auch von Hohen Rechberg, des andern Theils entstanden, derhalben sie auff Uns zu Austrag compromittirt, auch zum Theil entschaiden sind, um ungleiche Verständnuß des Walds, und tausend Gulden halb, der dann die zween Theil Kellmünz und Aichheim jeder den Theil über die Iller fünff hundert Gulden Rheinisch geraichen sollen, Bedencken genommen, und darauff die Partheyen deßhalb wiederumb für uns vertägt, und in solcher ihrer Irrung den Herrn-Wald, auch St. Peters Holtz an demselben Herrn-Wald im Reiffen-Thal gelegen, soviel das ob dem Kirchsteig ist, zu dem ein Theil zu Kellmünzer Gemeind zusamt des Byrckachs biß auff Blässer Untermarck, auch den Nordhoffer und Lipoltshoffer Perg jenhalb der Iller, darzu das Gehültz am Weilerhardt, mit samt den Harden bey dem Weyher zu Oberndorff, und das Osterberger Riedt, auch ihr Gejaidt betreffend, in allen ihren Anbringen, deßhalben gegen einander nach aller Nothdurfft gehört, und nach dem Sie Uns solches ihr Streits beeder seit nach viel und langer Handlung und fürgekehrts Fleiß auff mehr, dann ein Tagsatzung zu gütlicher Hinlegung geübt, aber nicht verfangen, auf Tag-Satzung anheut dato diß Brieffs vertreut, auch den von ihm zu unsern Handen gestellt, und bey Edelsmann Glauben und Vertrauen, auch bey Pflichtung in ihrem Compromill begriffen, wie wir sie darum entschieden, zu halten, dabey zu beleiben und dem nachzukommen zugesagt und versprochen nach angezaigter Thailung aus Krafft und Vermög mehrgemeldts Compromill zwischen Ihr gemäßigt, vergleicht, entscheiden, ausgesprochen und erkennt haben erkennen, sprechen aus, entscheiden, vergleichen und mäßigen darinnen, wie hernach folgt. Dem ist also, benenntlichen und des

Ersteren, daß aller Unwill, ob einiger solchs ihrs Streits Entzwayung halber zwischen Ihr entstanden, cass, tod und ab heissen und seyn soll.

Zum Anderen, daß auch unser vorabgeredt, gemäßigt, vergleicht Theilung, Vertrag oder Spruch Innhalt des Brieffs darum auffgericht, und der Brieff bey Kräfften seyn und beleiben soll.

Zum Dritten, daß der Kirchsteig, so von Filzinger Felder stracks hindurch den Herrn-Wald zu der Kirchen gen Osterberg gehet, die Under-Marcke, und was under demselben Kirchsteig gegen Aichheim werts ist, es sey gemessen oder nicht, Herrn Albrechten von Rechberg mit Gejaid, Trieb und Trat, auch aller Ober- und Herrlichheit zustehen, seyn und bleiben soll, ausgenommen ein und sechzig Jauchart Holz sollen am Kollenberg, Gaudenzen und Görgen von Rechberg, Gebrüdern am gelegnisten, baiden Partheyen zu gut durch Erbar geschworn Metzenherdan gemessen, verlochet und vermarckt werden, und zu dem Gehültz was oberhalb des Kirchsteigs ist, mit samt dem Gehülz zu Unter-Roth des Osterberger Riedts und allem Gehülz hievor gemeldt, es sey gemessen oder nit, hie diß und jenhalb der Iller mit Gejaid, Trieb und Trat, auch aller Ober- und Herrlichheit bemeldten Gebrüdern von Rechberg, Gaudenzen und Görgen, verfolgen, zugehören und bleiben, also mit solchem Unterscheid, daß Sie nun füro ihr Waid-Werck jeder auf seinem Theil gegen dem andern gebrauchen, und nit anderst halten sollen, wie hernach folgt, mit Nahmen Herrn Albrecht mit jagen, hezen und andern Gebräuchen, under obbemeldten Kirchsteig bleiben, und ob demselben Steig nichts hezen, suchen, anbinden, hagen noch jagen, noch sich anderer Oberkeit gebrauchen sollen, und so die Jag- oder Hez-Hund, oder die beide von den Stricken und Kuplen gehezt oder abgelassen werden, so soll doch kein Theil auf des andern Theils Grund und Boden folgen, noch nichts fahen, ob aber ein Theil auf des andern Theils zugeordneten Theil ichts fahen wurd, so soll es doch dem, deß der Theil ist, folgen und bleiben, deßgleichen sollen und wollen auch Gaudenz und Görg von Rechberg ꝛc. ob dem bemeldten Kirchsteig bleiben, und darunter nit suchen, anbinden, hagen noch jagen, noch sich anderer Oberkeit gebrauchen, doch unvergriffenlich, so die Hez- oder Jag-Hund, oder die beide von den Stricken oder Kuplen abgelassen, oder gehezt worden, zu halten, wie erst gemeldt, auch deßhalb mit lautern Worten ausgedruckt und nechst hievor gemeldt ist, denn allein des untern Ricks halben, auff dem Staig, so von Osterberg gen Ober-Roth hindurch gat, soll es also gehalten werden, welcher Theil des ersten fürzuhalten, auff denselben Rick komt, daß der denselben Tag von dem andern Theil ohngeirrt darauff beleiben und halten soll und mag, daß auch jeder Theil sein, oder Ihr Erben nun führohin ewiglich und ohnwiederrufflich solches seine oder Ihr zugetheilte Stücke, Wäld und Gehölz, mit Holz Grund und Boden, Wunn und Waid, Zwäng und Pänn, Hohen- und Niedern Gerichten, auch gemeinlich und sonderlich mit allen andern

Würden, Ehren, Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen, wie anderer ihrer getheilten Stücke und Güter halben in ihrem Theil oder Spruch-Brieff darum auffgericht, specificirt, und begriffen ist, innhaben, nutzen, und nieſſen, handlen, wandlen, werben, thun und laſſen ſollen und mögen, als mit andern ihren eigentlichen, oder Lehen-Gütern, ohne deß oder der andern Theilen oder ſeiner Erben und menniglichs von Ihren wegen, Saumen, Irren, Eintrag, Hinderniß und Wiederſprechen, und als ſich der obgenandt Herr Albrecht von Rechberg vor uns der von Aichheim Trieb und Trat halben beſchwert hat, darumb haben Wir zwiſchen Ihr erläuteret, außgeſprochen und entſchaiden, alſo daß nun fürо ewiglich zwiſchen dem dickgemeldten Kirchſteig und dem Hewweg ein gemeiner Trat ſeyn, auch freundtlich, friedlich, nachbarlich und alſo gehalten werden ſoll, daß die von Aichen über dem Hewweg hinauff, und die von Kellmünz über den Kirchſteig hernieder nit treiben, noch halten ſollen, doch den Gebrüdern Gaudenzen und Görigen von Rechberg, und ihren Erben hierinn vorbehalten, die Gehöwe wie Landläufig und Gewohnheit iſt, auch aller Gehültz, Grund und Boden daran, und ſonſt in all ander Weg ohnſchädlich alles wiſſendlich getreulich und ohngefährlich).

Mit Urkund und in Krafft diß Brieffs, der geben und mit unſer jedes der obgenandten Gemein und Zuſáz, aigen angehengten Innſiglen, doch uns und unſern Erben in all ander Weg ohnſchädlich, beſiegelt iſt, und ſo wir dick genandtem Albrecht Ritter, Gaudenz und Görg, all drey Gevettern und Gebrüdere von Rechberg von Hohen-Rechberg bekennen, ſo wir alles das, ſo hievor von uns geſchrieben ſteht, zu halten, dabey zu bleiben, und dem nachzukommen, verwilliget, zugeſagt und verſprochen haben, daß wir zu noch mehrer Gezeugnus jeder ſein aigen Innſiegel für ſich und ſein Erben, zuſamt der obgenandt gemein Zuſätzen Innſiglen an dieſen Brieff hencken laſſen, uns aller derſelben obgeſchrieben Puncten und Articlen zu beſagen, beſchehen an dem neunzehenden Tag des Monaths Februarii, nach Chriſti unſers HErrn Geburth, als man zahlt Tauſend, Fünff hundert und zehen Jahre ꝛc.

Mit fleißigem Anruffen und Bitt, ihme von demſelben ein glaubwürdig Vidimus zu machen und zu geben, ſeiner merckhlichen Nothdurfft nach haben zu gebrauchen, demſelben nach, und dieweil Wir ſolch ſein Bitt nit unziemlich erkennt, ſo haben Wir denſelben Vertrags-Brief an Pirgamen Schrift und Innſiegel mit Fleiß eigentlich beſichtiget, und an ſolchem und ſonſt in allweg gerecht, unverſehrt, und ohnargwöhnig und ſonderlich nach fleißiger Collationirung und auſcultirung dem Abſchreiben, wie oben verleibt iſt, von Wort zu Worten gleichlautend erfunden, diß ſagen Wir, ſo hoch uns ein Wahrheit zu verjähen gebührt, hierum und des alles zu vöſtem gutem Urkund, ſo haben Wir unſer Magiſtrat gemein Innſiegel, doch uns, unſerm Gotts-Hauß und Nachkommen ohn Schaden, offentlich gehangen an dem Brieff, der geben iſt auf Montag St. Mary des H. Evangeliſten Tag, als man zahlt von Chriſti unſers lieben Herrn Geburth, Funffzehenhundert und in dem dreyßigſten Jahren.

CCCVII.

Vidimus des Abts Jodoci zu Roggenburg über den von Käyſer Friderico III. im Jahr 1480. denen geſamten Herren von Rechberg von Hohen-Rechberg, über den Brücken-Zoll zu Kellmüntz, ingleichen die Marckt-Gerechtigkeiten und den Blut-Bann zu Kellmüntz und Ober-Aichen ertheilten Lehen-Brieff, de Anno 1515.

WIr Jodocus von Göttlicher Verhengnuß Abt des Ehrwürdigen Gotshauß Roggenburg &c. Præmonſtrator-Ordens in Augſpurger Biſtum gelegen, bekennen offentlich, und thun kund allermenniglich mit dieſem Brieff, daß auff heut ſeines datums für uns in unſerm Gottshauß kommen iſt, der Edlen und Tugendreichen Frauen, Frau Mya Gußin von Guſſenberg, weiland des Edlen und Geſtrengen Herrn Albrecht von Hohen Rechberg verlaſſen Wittwen zu Aichen erbare Bottſchafft, und hat uns dieſelb Bottſchafft in ihrem Fürhalten fürbracht und anzaigt, einen Kayſerl. Confirmation-Brieff, und aber den her und wieder zu führen und umzuziehen ſorglich, demnach an uns ihr fleißig und dienſtlich Bitt wäre, Ihr deßelben Kayſerl. Confirmation-Brieffs ein glaubwürdig Vidimus und tranſſumt under unſerm Abtey Innſiegel zu geben, damit ſie ſich des an nothdürfftigen Orthen und Enden gebrauchen und den Kayſerl. Confirmation-Brieff in Sicherheit für zufallend Gebrechenlichheit deſtbaß behalten möchte, und lut ſolcher Kayſerl. Confirmation-Brieff von Wort zu Wort alſo:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer

rer des Reichs zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Herzog zu Oeſterreich, zu Steyr, zu Kärndten und zu Crain, Herr auff der Windiſchen Marck und zu Portenaw, Graffe zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfirdt und zu Kyburg, Marggrave zu Burgau und Landgraff im Elſaß, bekennen offentlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unſer und des Reichs lieber Getreuer, Albrecht von Rechberg von Hohen Rechberg demüthiglich hat angeruffen und gebetten, daß wir Ihme und Georgen, Veiten und Hannſen von Rechberg, von Hohen Rechberg ſeinen Brüdern, ſamentlich mit einander den Bruck-Zoll, ſo von Alter her, von allen geladen und ungeladen Wägen, die über die Bruck zu Kellmünz gehn, auch die Märckt Kellminz und Ober-Aichheim, an der Iller gelegen, mit ſamt dem Bann über das Blut daſelbſt zu richten, und allen Rechten und Zugehörungen, ſo von uns und dem Heil. Reiche zu Lehen rühren, und von weiland Gaudenzen von Rechberg von Hohen Rechberg ihrem Vatter erblichen an ſie kommen wären, als Römiſcher Kayſer zu Lehen zu verleihen, und darzu all und jeglich Gnade, Freyheit, Gericht, Recht, alt Herkommen und gut Gewohnheit der benandten Märckt mit ſamt dem Wochen-Marckt und den zweyen Jahr-Märckten daſelbſt, wie die ihr Vorderen und ſie von unſern Vorfahren, Uns und dem Heil. Reiche redlich erworben und löbl. herbracht und gebraucht hätten, zu verneuen, confirmiren und beſtetten gnädiglichen geruheten, des haben wir angeſehen, ſolch des benanndten Albrechts von Rechberg demütig zimmlich Bitt, auch die getreuen, annemmen und nutzliche Dienſte, die ſein und der gemeldten ſeiner Brüdern Vordern und Sie uns und dem Heiligen Reiche offt willigklich gethan haben, und die obgenanndten von Rechberg Gebrüdern in künfftig Zeit wol thun mögen und ſollen, und haben darumb mit wolbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechten Wiſſen den genanndten Albrechten, Georgen, Veiten und Hannſen Gebrüdern von Rechberg von Hohen Rechberg den obberührdten Bruck-Zoll zu Kellmünz, wie der von allen geladen und ungeladen Wägen an der Bruck daſelbſt bißher genommen iſt, auch die Märckte zu Kellmünz und Obern-Aichheim mit ſamt dem Bann, über das Blut daſelbſt zu richten, zu Lehen gnädiglich geraicht, und verleihen ihnen auch die vorberührten Gnad, Freyheit, Gericht, Rechte, alt Herkommen und gut Gewohnheit der genanndten Märckte mit ſamt dem Wochen-Marckt und den zweyen Jahr-Märckten, wie obgemeldt iſt, und ihr Vordern und ſie die von uns, unſern Vorfahren, und dem Heiligen Reiche erworben und herbracht, und gebraucht haben, verneuen, confirmiren und beſtetten ihn das alles von Röm. Kayſerl. Macht treiſſentlich in Krafft diß Brieffs, was wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu raichen, verleihen, verneuen, confirmiren und beſtetten haben, alſo daß ſie die nun hinfür, wie von alter herkommen iſt von uns und dem H. Reiche in Lehens-Weiße innhaben, nutzen, nießen und gebrauchen ſollen und mögen, von allermenniglich ohnverhindert, doch uns und dem heiligen Reiche an unſern und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffenlich und unſchädlich, der vorgenanndte Albrecht von Rechberg hat uns auch daruff von ſein und der genanndten Georgen, Veiten und Hannßen von Rechberg ſeiner Brüder wegen gewohnlich Glübde und Ayde gethan, uns und dem Heiligen Reiche getreu, gehorſam und gewertig zu ſeyn, zu dienen und zu thun, als ſich von ſolchen Lehen wegen zu thun gebührte, getreulich und ohngefehrlich. Und gebieten darauff allen und jeglichen Chur-Fürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Vizdomben, Vögten, Amtleuten, Pflegern, Verweſern, Schultheiſen, Schöpffen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und ſonſt allen andern unſern und des Reichs Underthanen und Getreuen, in was Würden, States oder Weſens die ſeyn, von obgemelder Römiſcher Kayſ. Macht ernſtlich und vöſtiglich mit dieſem Brieff, daß ſie die vorgemeldten Albrechten, Georgen, Veiten und Hannßen von Rechberg, von Hohen Rechberg Gebrüder, und ihre Erben, an ſolchem Bruck-Zoll, auch andern obgeſchrieben Lehen, Gnaden, Freyheiten, Gerichten, Rechten, guten Gewohnheiten und alten Herkommen der Wochen-Märckt und Jahr-Märckt und dieſer unſerer Verneuung, confirmation und Beſtettigung nicht hindern noch irren, noch des jemands andern zu thun geſtatten, in kein Weiſe, ſonder ſie dabey getreulich handhaben, ſchützen und ſchirmen, und darzu alle die Kauffleuth, und ander Leuth, die uff die vorgenanndte Wochen-Märckt und Jahr-Märckt mit ihrer Haab und Kauffmann-Schaz ziehen und die beſuchen, zu und von denſelben Wochen-Märcktten und Jahr-Märcktten ſicher und ohngehinderet ziehen, und der geruhiglich gebrauchen laßen, ſie auch gelaiten und zu gelaiten

schaffen, wann und so offt in des Noth beschihet, und sie darum angelangt werden, als lieb in allen und Ihr jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und darzu ein Poen nehmlich vier zig Marck lötigs Goldes, zu vermeiden, die ein jeder der freventlich hierwider thäte, halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil den ehegenenden von Rechberg Gebrüdern und ihren Erben ohnabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll.

Mit Urkund diß Brieffs besieglet mit unserm Kayf. Majest. anhangenden Innsigel. Geben in unserer Statt Wien am sechzehenden Tage des Monaths Junii, nach Christi Geburth vierzehen hundert und im achtzigsten, Unser Reiche des Römischen im ein- und vierzigsten, des Kayserthums im neun und zwanzigsten, und des Hungarischen im zwey und zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

Wann wir nun den hievor geschriebnen Kayserl. Confirmation-Brieff an Perment, Pettschafft, Signatur, Zaichen, auch Innsiegel und sonst allenthalben gantz gerecht, ohnverlezt, ohnversehrt, ohnverhindert, und ohnverdächtlich gesehen, gelesen, vernommen, und den mit sonderen Fleiß und getreuer Erfahrung gegen diesem Vidimus und Transsumt collationirt, und den gleich lautend erfunden, hierum des zu wahrem Urkund haben Wir dem hernachbestimmten Notari solch Vidimus und Transsumt zu machen, und mit seinem gewöhnlichen Nahmen, Zunahmen und Zaichen zu underschreiben, und zu confirmiren befohlen, auch von der obgedachten Frauen von Rechberg Bitte wegen unser Abtey-Innsiegel das mehrer an diß Vidimus thun hencken, doch uns, unserm Gotshauß und Nachkommen in allweg ohnschädlich. Geben und geschehen zu Roggenburg am zwanzigsten Tag des Monaths Merzen, als man zahlt nach Christi unsers lieben Herrn Geburth eintausend fünffhundert und im funffzehenden Jahren.

Und wann ich Hieronymus Winckelhofer von Ehingen, Cleric Costanzer Bistumbs, und Päbstlicher und Kayserl. offner und approbirter Notari bey obgemeldtem vidimiren, collationiren, besiegln, auch allen und jeden, wie oblaut, mit samt Meister Heinrichen Hasenbrack und Ulrich Fischer, beed Costanzer Bistumbs, als Gezeugen gegenwärtig gewesen bin, das alles also geschehen, gesehen, und gehört, hierum auß sonderm Befehlen deß obgemeldten meines gnädigen Herrn von Roggenburg so hab ich mich diesem besiegelten Vidimus durch einen andern fleissiglich geschrieben, meinem gewohnlichen Nahmen und Zunahmen underschrieben und signirt, bezaichnet, darzu sonderlich requirirt, erforderet, und gebetten.

(L. S.)

CCCVIII.

Käysers Maximiliani I. Privilegium vor Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg, daß weder er, noch sonst iemand in seiner Herrschafft Kellmüntz solle für fremde Gerichte gefordert werden, de Anno 1516.

Wir Maximilian von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, zu Lotterich, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Limpurg, zu Lüzenburg und zu Geldern, Land-Grave in Elsaß Fürst zu Schwaben, Pfaltz-Grave zu Habspurg und zu Hennigöw, Gefürsteter Graff zu Burgundi, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görz, zu Artois, zu Holland, zu Seeland, zu Pfird, zu Kyburg, zu Namur und zu Zutphen, Marggrave des Heyl. Römischen Reichs ob der Ennß und zu Burgaw, Herr zu Frießland, auff der Windischen Marck, zu Mecheln, zu Portenaw und zu Salins. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermenniglich, wie wol wir auß angebohrner Güte und Mildigkeit allen und jeglichen unsern und des Heiligen Reichs Underthanen und Getreuen unser Kayf. Gnad und Fürderung mitzutheilen geneigt seyn, jedoch würdet unser Kayf. Gemüth mehr begierlicher gegen denen, die sich gegen uns und dem Heiligen Reich in getreuer gehorsamer Dienstbarkeit für andern redlich erzaigen und beweisen, sie mit neuen Gnaden und Freyheiten zu fürsehen. Wann wir nun gütlich angesehen und betracht die annehmen, getreuen und nutzlichen Dienst, so uns unser und des Reichs lieber Getreuer Jörg von Rechberg zu Kellmünz in mannigfaltig Weise offt willigklichen gethan und erzaigt hat, noch täglich thut, und hinfür wol thun mag und soll, und darum mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen demselben Jörgen von Rechberg, seinen ehlichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben für und für ewiglich diese sonder Gnad und Freyheit gethan und

und gegeben, thun und geben ihm die auch von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit wissendlich in Krafft diß Brieffs, also daß nun hinfür die gemeldten Jörg von Rechberg, sein Erben, Ihr Amtleuth, Diener, Hauß-Gesind und Underthanen, so sie jetzo haben, oder künfftiglich überkommen werden, so in ihrer Herrschafft Kellmüntz, und derselben Gerichten, Zwängen und Pännen gesessen seyn, Mann und Frauen, wer der oder um was Sachen das wäre, es treffe an Leib, Ehr, Schuld, Haab oder Güter, nichts außgenommen, in der ersten Instanz weder für unser, oder des Reichs Hoff-Gericht zu Rotweyl noch einigem Land-Gericht, Westphälischen oder anderm fremden Gericht nicht fürgenommen, gehaischen, geladen noch daselbst beklagt noch wider sie geurtheilt, geacht, procedirt noch vollführt werden soll, in kein Weiß, sonder wer zu ihr einem oder mehr Klag, Spruch oder Forderung hätte, oder hinfür gewinne, wer der, oder warum das wäre, daß der oder dieselben das Recht nehmlich gegen den genanndten Jörgen von Rechberg und seinen Erben vor uns als Römischen Kayser und unsern Nachkommen am Reich, Römischen Kayfern und Königen oder unsern geordneten Gerichten, als unserm und des Reichs Cammer-Gericht oder Hof-Gericht zu Rotweyl, oder vor den jenen, denen wir solchs zu einer jeden Zeit zu thun befehlen und gegen deßelben von Rechberg und seiner Erben Amtleuten, Diener, Hauß-Gesind und Underthanen on alles Mittel an den Enden und in den Gerichten, da sie gesessen seyn, und nindert anders wo suchen und nehmen, es wurde dann dem Kläger auf sein Ansuchen das Recht an den iezt bestimmten Enden versagt, oder gefährlich verzogen, daß beweißt oder kündlich gemacht wurde, alsdann das Recht, gegen obgenanndten von Rechberg und seinen Erben, oder ihren Amtleuten, Dienern, Hauß-Gesindt und Underthanen, so in ihrer Herrschafft Kellminz oder andern ihren Gerichten, Zwängen und Pännen gesessen seyn, ferner an andern Orthen, wie sich das nach unser und des Reichs Ordnung gepürt, suchen und verfolgen. Wo aber darüber der genannde von Rechberg, seine Erben, Amtleut, Diener, Hauß-Gesind, und Underthanen, durch jemand an einich ander obberührtes Hoff-Gericht, Land-Gericht, Westphälisch oder ander fremd Gericht fürgenommen, gehaischen und geladen wurden, daß alsdann der gemeldt Jörg von Rechberg sein Erben Macht haben, sich selbs, ihre Amtleut, Diener, Hauß-Gesind und Underthanen von solchen Fürhaischungen durch ihr offen besiegelt Brieff abzufordern und an ihre ordentliche Gericht zu weisen. Und so alsdann dieselben nit also gewiesen, sonder darüber wider sie, ihr Leib, Hab und Güter ichts gericht, gemacht, geurtheilt oder procedirt wurde, in was Schein das beschehe, wollen wir, daß solchs alles kein Krafft noch Macht haben, sonder ganz todt und abseyn, und dem gemeldten von Rechberg und seinen Erben an diesen unsern Freyheiten, noch auch den geladen Personen an ihren Leiben, Ehren, Haaben oder Gütern gantz kein Schaden bringen soll noch mag, in kein Weise. Das wir auch iezt als dann, und dann als iezt gäntzlichen auffheben, abthun und vernichten, von obbestimmter unser Kayserlichen Macht Vollkommenheit, wissendlich in Krafft diß Brieffs. und gebieten darauff allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern, vnsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, in was Würden, Staats oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich, daß sie den vorgenandten Jörgen von Rechberg, sein Erben, Amtleut, Diener noch seine Underthanen, so in seiner Herrschafft Kellminz Gerichten, Zwängen, Pännen, und Gepieten gesessen seyn, an diesen unsern Kayserl. Gnaden und Freyheiten, nit irren noch hindern, sonder sie der, als wie obstehet, geruhiglich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und dawider nicht thun, noch jemands zu thun gestatten in kein Weiß, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nehmlich funffzig Marck lötigs Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil dem genanndten von Rechberg und seinen Erben unabläßiglich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund diß Brieffs besieglet mit unsern Kayserlichen anhangenden Innsigel. Geben in unserer Statt Breysach am achtzehenden Tag des Monaths Novembris, nach Christi Geburth Funffzehen hundert und im Sechzehenden, unser Reiche des Römischen im Ein und dreyßigsten und des Hungarischen im Sieben und zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Dni. Imperat. propr.
Renner.

CCCIX.

Käysers Caroli V. Lehn-Brieff und Confirmation vor Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg über den erhöheten Brücken-Zoll, ingleichen die Jahr- und Wochen-Märckte, wie auch den Blut-Bann zu Kellmünz, de Anno 1521.

WIr Carl der Fünfft von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien zu Arragon, zu Legion, beeder Sicilien, zu Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, zu Navarra, zu Granaten, zu Tolledo, zu Valenz, zu Gallicien, Majoricarum, zu Hispalis, Sardinien, Cordubiæ, Corsicæ, Murciæ, Guiennis, Algaron, Algezire, zu Gibraltaris und der Insulen Canarie, auch der Insulen Indiarum und Terre firme, des Meers Oceani &c. Erz-Herzog zu Oesterreich, zu Burgund, Lottrich, zu Braband, zu Steyr, Kärndten, Crain, Limpurg, Lützenburg, Geldern, Würtenberg, Calabrien, Athenarum, Neopatrien, Graffe zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyrol, Görz, Parsilon, zu Artois und Burgundi, Pfalz-Grave zu Hennigew, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Territan, und zu Zütphen Land-Grave im Elsaß, Marg-Grafe zu Burgaw, zu Oristani, zu Goziani, und des Heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Catilonia, Asturia &c. Herr in Frießland, auf der Windischen Marcke, zu Portenaw, zu Biscaja, zu Molina, Salins, Tripoli und zu Mecheln &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allermenniglich, daß uns unser und des Reichs lieber Getreuer Jörg von Rechberg, von Hohen-Rechberg hat fürbracht, wie sein Vor-Eltern und Er von weiland unsern Vorfahren am Reiche, Römischen Käysern und Königen, mit mancherley Genaden und Freyheiten fürsehen, und unter denselben, nehmlich von weiland unserm lieben Herrn und An-Herrn, Käyser Maximilian, löblichster Gedächtnuß, Ihme auff der Brucken zu Kellmünz, so über die Iller gehet, ein alt hergebrachter Zoll erhöhet worden sey, nach Besag eines Brieffs, des datum stehet geben in unser und des Heiligen Reichs Statt Augspurg am Siebenden Tag des Monaths Junii, nach Christi Geburth, funffzehenhundert und im zehenden Jahre, mehr von demselben Käyser Maximilian, daß Er, sein Erben, ihr Amtleut, Diener, Haußgesind, und Unterthanen weder an unser und des Reichs Hoff-Gericht zu Rothweil, noch einig Land-Gericht, Westphalisch oder fremde Gericht mit fürgenommen, gehaischen, geladen, daselbst beklagt, noch wider sie procedirt werden sollt, noch mag &c. nach ferer Innhalt derselben Freyheit und Brieffs, darüber außgangen, des datum stehet geben in unser Statt Breysach am achtzehenden Tag des Monaths Novembris, nach Christi Geburth, funffzehenhundert und im Sechzehenden Jahre. Und uns darauff demütiglichen angeruffen und gebetten daß Wir Ihme dieselben Freyheiten und Brieffe, in ihren Innhaltungen, und sonst auch all und jeglich ander Genaden, Freyheiten, Gericht, Recht, Brieff, Privilegien, Handvöstin, alt Herkommen und gut Gewohnheiten, die sein Vor-Eltern und Er von unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen redlich erworben, und löblich herbracht und gebraucht haben, in allen ihren Begreiffungen, Innhaltungen und Meinungen zu verneuen, zu confirmiren und zu bestetten, und darzu den Brucken-Zoll zu Kellmünz, so von allen geladen und ungeladen Wägen und Karren, auch den Haken und Gütern, so auff dem Wasser durch dieselb Brucken geführt, genommen würdet, auch die Freyheiten der Jahr-Märckten in dem berührten Marckt Kellmünz, nehmlich zween, den einen auff St. Veits Tag, und den andern auff St. Elisabethen Tag, und mehr einen Wochen-Marckt, auff Montag einer jeden Wochen mit samt dem Bann in dem jeztgemeldten Marckt Kellmünz über das Blut zu richten, mit allen und Ir jedes Rechten und Zugehörungen, so von Uns und dem Heiligen Reiche zu Lehen rühren, zu Lehen zu verleihen, genädiglichen geruheten; Deß haben Wir angesehen solch sein demütig zimlich Bitte, auch die getreuen fleißigen und willigen Dienst, die seine Vor-Eltern und Er, unsern Vorfahren Uns und dem Heiligen Reich offt gethan haben, und er sich künfftiglich zu thun willig erbiet, und wol thun mag, und soll. Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen, dem vorgemeldten Jörgen von Rechberg die berührten, auch alle ander seiner Vor-Eltern und seine Genaden, Freyheiten, Gericht, Recht, Brieffe, Privilegien, Handvöstin, alt Herkommen und Gewohnheiten in allen und jeden ihren Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, zu gleicher Weise, als wären die hierinnen von Worten zu Worten geschrieben, die Wir auch also gemeldt, und angezogen haben, wollen erneut, confirmirt, und bestett, und die obbestimmten Brucken-Zoll zu Kellmünz, der von allen geladen und ohngeladen Wägen und Kärren, auch den Haaben und Gütern, so auff dem Wasser durch dieselben Brucken geführt, genommen würdet, und die Freyheiten der Jahr-Märckt und Wochen-Märckt daselbst zu Kellmünz zu vorbestimmten Zeiten und Tägen zu halten mit samt dem Bann in demselben Marckt Kellmünz über das Blut zu richten, alles laut Kayser Maximilians-Brieffe, und wie er das alles bißher inngehabt und gebraucht hat, zu Lehen gnädiglich geraicht und verliehen, erneuen, confirmiren, bestetten und verleihen ihme solchs alles von Römischer Kayserlicher Macht wissendlich in Krafft diß Brieffs, was wir ihme daran von Recht und Billichkeit wegen zu erneuen, zu confirmiren, zu bestetten und zu verleihen haben, also daß er die vorbestimmten Lehen, von uns und dem Heiligen Reich in Lehens-Weise innhaben, nutzen, nießen und gebrauchen, und alle die, so den obbestimmten Zoll durch das Waßer verführen, und nit bezahlten, darum pfänden, auch den Bann über das Blut zu richten ferer seinen Amtleuten, die Vernunfft und Erbarkeit haben, darzu schicklich und gut seyn, zu richten befehlen, und die bey dem Eyde, so uns der genandt von Rechberg darum thun, und als sich gebührt, fürter von denselben seinen Amtleuten auch nemmen soll, zu handlen, richten und zu gefahren, gegen dem Reichen, als dem Armen, und dem Armen als dem Reichen, und darinn nit anzusehen, weder Lieb, Laid, Miet, Gab, Gunst, Forcht, Freundschafft, noch Feindschafft, noch sonst gantz kein ander Sachen, dann allein gerechts Gericht und Recht, als sich gebührt, inmassen sie das gegen GOtt dem Allmächtigen in den Jüngsten Gericht verantworten wollen, sich auch der obbestimten Genaden, Freyheiten, Gericht, Recht, Brieffe, Privilegien, Hand-Vöstin, alt Herkommen und Gewohnheiten, nach ihrer Innhalt gebrauchen und genießen sollen und mügen, von allermenniglich ohnverhindert. Doch Uns und dem heiligen Reich an unsern und sonst menniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffenlich und unschädlich. Der genandt Jörg von Rechberg soll auch darauff zwischen datum diß Brieffs und Pfingsten nechstkünfftig dem Edlen unsern und des Reichs lieben Getreuen Hanßen von Königseck, Frey-Herrn zu Aulendorff, an unser statt und in unserem Nahmen, gewöhndlich Gelübd und Eyde thun, uns und dem Heiligen Reich getreue, gehorsam und gewertig zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich von solcher Lehen wegen gebührt, getreulich und ohngefehrlich.

Und gebieten darauff allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten, Haubtleuten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, in was Würden, Staats oder Wesens die seyn, von obgemeldter unser Käyserlichen Macht, ernstlich und vöstiglichen mit diesem Brieffe, daß sie den vorgemeldten Jörgen von Rechberg und sein Erben, an solchen obgemeldten Zollen, auch an andern vorgeschrieben Lehen, und der gemeldten Ihrer Gnaden, Freyheiten, Gerichten, Rechten, Brieffen, Privilegien, Handvöstin, alt Herkommen und Gewohnheiten, und dieser unser Käyserlichen Erneuung, Confirmation, Bestettigung nicht hindern noch irren, noch des jemands andern zu thun gestatten, in kein Weise, sonder sie dabey getreulich handhaben, schüzen und schirmen, und darzu alle Kauffleuth und ander Leuth die auff die vorgenandten Wochen-Märckt und Jahr-Märckt mit Ihr Waar und Kauffmannschafft ziehen und die besuchen, zu und von denselben Wochen-Märckten sicher und ohngehindert ziehen, und der geruhiglich gebrauchen lassen, Sie nachgelaiten und zu gelaiten schaffen, wann und so offt das noth beschicht, und sie darum angelangt werden, als lieb In allen und Ihr jedem sey unser und des Reichs Ungnad, und darzu die Poen in dem obbestimmten Freyheiten und Brieffen begriffen, zu vermeiden, Mit Urkund diß Brieffs besiglet, mit unserem Käyserlichen anhangenden Insiegel, geben in unser und des Heiligen Reichs Statt Wormbs am Achtzehenden Tag des Monaths Martii, nach Christi Geburth Funffzehen hundert und im ein und zwanzigsten, Unserer Reiche des Römischen im andern und der andern aller im sechsten Jahren.

CAROL.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium
Albertus, Card. Mogunt. Archi-Cancellarius.

CCCX.

CCCX.

Käysers Caroli V. Privilegium wider fremde Gerichte vor Martin von Rechberg von Hohen-Rechberg und alle seine Descendenten, de Anno 1525.

WIr Karl der Fünfft von GOttes Gnaden, Erwölter Römischer Käyser zu allen Zeitten Merer des Reichs, zu Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, Jherusalem, Hungarn, Dallmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Tolleten, Valenz, Gallicien, Majoricarum, Hispalis, Sardinien, Corduben, Corsicen, Murtien, Giennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltaris, der Canarischen vnd Indianischen Insulen, vnd des Lands des Oceanischen Meers ꝛc. Künig, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, zu Lotterrich, zu Brabandt, zu Lymburg, Lützemburg, Geldern, Callabrien, Athen vnd Neopatrien, vnd Graff zu Flandern, zu Hapspurg, Barseloni, Arthois vnd Burgundi, Pfaltz-Grave zu Henigaw zu Hollandt, Seelandt, Phort, Kyburg, Namur, Rosselion, zu Ceritani vnd zu Zütphen, Marggraff zu Oristani vnd Gotziani, und Fürst zu Schwaben, zu Cathalonia vnd Asturia, Herr in Frießlandt zu Biscayen, zu Molin, Trieppoli und zu Mecheln ꝛc. Bekhennen für vns, vnd vnser Nachkomen am Reych, offentlich mit diesem Briefe, vnd thun kundt allermenniglich, daß wir güettlich angesehen, die getrewen vnd nutzlichen Dienst, so vnser Rath vnd lieber Getrewer, Martin von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, zu Schwartzenberg, vns und dem heiligen Reich offt vnd in viel Weg willigklich gethan hatt, täglichs thut vnd zu künfftig Zeit wol thun mag vnd soll, vnd darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath, vnd rechter Wissen, demselben Martin von Rechberg, auch Hanns Ludwigen seinem Sun, und Jrer beeder Leibs-Erben, diese besonder Gnad vnd Freyheit gethan, vnd gegeben haben, vnd thun vnd geben Jnen die auch, von Römischer Käyserlicher Macht vnd Vollkommenheit, wissentlich in Crafft diß Brieffs, also daß nun hinfüro sie noch Jre Güetter, vmb keinerley Sach oder Ansprach willen, für vnser vnd des heiligen Reichs Hoff-Gericht zu Rottweyl, Landt-Gerichten, Westphälischen Gerichten oder ainichen andern frembden Gerichten, nit fürgeladen, gezogen, noch schuldig sein sollen, sich daran zu verantwurtten, sonder wer zu denselben von Rechberg, ir ainem oder mehrer, hinfüro zu klagen, oder zusprechen gewindt, der oder die, als offt sich das gebürt, Recht zu Jhnen darumb suchen sollen, vor dem Landt-Fürsten, darunder sie gesessen, oder vor uns, vnsern Nachkommen am Reiche, Römischen Käysern und Künigen, die dann ye zu denselbigen Zeitten sein, oder vnsern Richtern vnd Commissarien, die Wir Jnen auch ye zu Zeitten darumb setzen oder benennen werden, vnd sunst mendert anderstwo, vnd daselbst sich mit Recht von Jnen benüegen lassen, hett auch oder gewundt yemandes zu Jren Undersessen, ainem oder mer, oder derselben Gutt insonderheit zu sprechen, oder zu clagen, der soll sie auch darumb mit Recht fürnemen, in den Gerichten, darinnen sie gesessen sein, ausgenommen was Leben-Güetter antrifft, die dann berechtet sollen werden, an den Enden, da sich das nach Lehens-Recht gebürt.

Vnd ob sich begebe, das sie gemeinlich oder sunderlich darüber für die obgemelten, oder einich ander Gericht geladen, vnd daran wider sie oder Jr Hab vnd Güetter ainicherley gehandlet, procediert, gesprochen oder geurtailt wurde, wöllen, setzen vnd ercleren wir, aus obberüerter unser Käyserlichen Macht Vollkommenheit, daß doch solches kein Krafft noch Macht haben, vnd Jn allen gemeynlich vnd sunderlich kein Schaden bringen noch geberen soll, in keinerley Weyß, es wer dann, daß dem Cleger Recht kundtlichen versagt, oder geverlich verzogen wurde, alsdann ein yeglicher Cleger sein Recht suchen mag, an den Enden, da Jm das best, beqrem und gefellig sey. Vnd gebietten darauff allen vnd yeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hoff-Richtern, Landt-Richtern, Richtern, Gerichten, Ambtleutten, Burgermeistern, Räthen, Burgern vnd Gemeinden, aller vnd yeglicher Statt, Marckt vnd Dörffern, vnd sunst allen anderen vnseren vnd des Reichs Vnderthanen vnd Getrewen, in was Würden, Staats oder Wesens die sein, ernstlich vnd vestiglich mit diesem Brieve, vnd wöllen, daß sie die obgenannten Martin vnd Hanns Ludwigen von Rechberg, Vatter und Sune, Jr Leibs-Erben vnd die Jren, an den vorgeschribnen vnsern Gnaden vnd Freyheiten, nit hindern noch irren, sonder sich der geruehlich gebrauchen vnd geniessen, vnd genzlich darbey bleiben lassen, vnd hierwider nit thun, noch andern zu thun gestatten, in keinerley Weyß, als lieb einem yeglichen sey, vnser vnd des Reichs schwere Ungnad vnd Straff, vnd darzu eine Peene, nemlich viertzig Marck löttiges Goldts, zu vermeiden, die ain yeglicher, so offt er freventlich hierwieder thet, vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Theil den obgedachten von Rechberg, vnableßlich zu bezalen verfallen seyn solle. Mit Vrkundt diß Brieffs, besiglet mit vnserem anhangenden Jnsiegel, geben in vnser Statt Tolleten zu Castilien, am Sibenzehenden Tag des Monats Novembris, nach Christi vnsers lieben HErrn Geburt, im Funffzehenhundert vnd fünff vnd zwantzigisten, vnserer Reiche des Römischen im Sibenden vnd der andern aller im zehenden Jaren.

CCCXI.

Ehestifftung zwischen Fräulein Margarethen von Werdnau und Hanß Reinharden von Neuhausen, de Anno 1530.

IM Nahmen der Heyl. ohnzertheilbahren Dreyfaltigkeit, Amen. Kundt, wissend und offenbahr seye allermenniglich mit diesem Brieff, daß vff heut zu Mehrung der H. Christenheit und guter Freundschafft durch die Edlen Vesten Rennhard von Neuhausen zu Weißenstain, im Nahmen vnd von wegen Hannß Rennharden von Neuhausen seines ehelichen Sohns an einen, und Veithen von Werdnau an statt und im Nahmen Jungfrau Margarethen seiner ehelichen Tochter am andern Theil, sambt beederseits nechst Verwanthen, ein ehelicher Heyrath abgeredt und nachfolgender Gestalt beschlossen ist.

Erstlich, daß genannte Hannß Rennhard von Neuhausen und Jungfrau Margaretha von Werdnau einander zum Sacrament der Ehe nehmen und haben, auch nach Christlich hergebrachter Ordnung mit dem Kirchgang solch Sacrament offentlich bestetigen, solenniziren und als fromme Eheleuth einander in aller Trew, Liebe und Freundschafft beywohnen, leben und halten sollen.

Am Andern, so soll Veith von Werdnau gedachter seiner Tochter Jungfrau Margreth zurechter Ehe und Haimsteuer geben sechzig und fünff Gulden, mit dreyzehenhundert Gulden wiederkäufig, daran sie auf unser lieben Frauen-Tag Lichtmeß des funffzehenhundert und drey und dreyßigsten Jahrs, die Gült zum erstenmahl empfahen sollen, alles in Müntz genehmer und geber Landts-Wehrung, in sechzig Kreutzer für ein Gulden geraith, und darüber notthürfftig, leufig und freihig unter den Adel Gült-Verschreibung und Briefe auffrichten, und ihnen zu Handen stellen, gegen dem und herwiderumb soll Rennhard von Neuhausen von wegen Hannßen Rennhard seines Ehelichen Sohns, Jungfrau Margarethen seinem Gemahl ihr Zubringen mit dreyzehen hundert Gulden Haupt-Gutts, darvon sechzig und fünff Gulden jährlicher Gült fallende, wiederlegen, dazu mit vierhundert Gulden, alles vorgemelter Wehrung, bemorgengaben und umb solch ihr zugebracht Heyrath-Guth auch der Wiederlegung und Morgengab sambt zwantzig Gulden jährlich für Beholtzung und Behausung, in Summa drey tausend und vier hundert Gulden betreffen, verweisen, versichern und versorgen, auff denselben dreyzehen hundert Gulden ihr zugebracht Heyrath-Gut, und zu den uf den tausend Gulden Haubt-Guths sambt den funffzig Gulden jährlicher Gült uff denen von Hürnheim gefallende, auch den tausend Gulden Haubt-Guths sambt den fünfzig Gulden jehrlicher Gült uff Herrn Hannß Caspar von Bübenhoven Güttern, so jetzt Herr Dieterich Speth Jnnhaber ist, fallende, Jnnhalt beeder Brieff solches weisend, mit dem sondern Anhang, was ahn obgemelter Summa der drey tausend und vier hundert Gulden mit dem verweisen gezeigten Gulden nit versichert, daß alsdann gedachter Rennhardt von Neuhausen von wegen seines Sohns dasselb mit andern Gülten oder Gütern versichern soll, und also fürsehen, so es zu Fällen kommen, daß Sie von den dreytausend und vierhunder Gulden Jhren Zubringen, Wiederlegung und Morgengab, sambt den zwantzig Gulden für Behausung und Beholtzung allwegen von zwantzig Gulden Ein Gulden, rechter gewißer Gült und Nutzung jedes Jahr wohl gehaben möge, und so es sich zwischen den gemelten Eheleuthen nach dem Willen GOttes zu Fällen begiebt, soll es darmit nachfolgender Gestalt gehalten werden, stürbe Jungfrau Margaretha von Werdnau vor Hanns Rennharden von Neuhausen Jhren Gemahl, und verließ eines oder mehr Kinder von ihr beeder Leiben ehelichen gebohren, soll Hannß Rennhard von Neuhausen bey ihren Zubringen, auch Wiederlegung und aller Haab und Guth ein guten freyen Beysitz haben sein Lebenlang, ohnverhindert der Kinder und Erben, dergleichen ob die von ihme ohne Leibs-Erben abstürbe, soll er gleicher Weiß bey aller Haab ein ringen Beysitz sein Lebenlang haben, aber folgends nach seinem Absterben sollen die dreyzehenhundert Gulden Zubringen, auch

ander ihr ererbt oder sonst angefallen Guth/ sambt den vierhundert Gulden Morgengab/ wo sie die in Zeit ihres Lebens nit vergabt oder verschafft hett/ wiederumb hinder sich ahn Jungfrau Margrethen von Werdnau nechste Erben fallen/ aber die Morgengab soll Jungfrau Margreth frey seyn im Leben oder am Todt-Bett/ zu welcher Zeit sie will/ an freyverwils oder GOttes-Gaben/ wem oder wohin sie will/ Fremden oder Freunden zu verschencken/ zu verschaffen/ und zu vermachen/ dahin sie auch in nechsten Jahrs-Fristen nach ihrem Abgang geraicht werden soll/ ohngehindert menniglichs. Ob aber Hannß Rennhard von Neuhausen vor Jungfrau Margrethen seinem Gemahl Todts abgehen und Leibs-Erben von ihnen beeden Ehelich gebohren nit verließ/ soll ihr alsdann werden und verfolgen/ nemlich und zum fürdersten ihr Zubringen/ auch die Wiederlegung und Morgengab/ darzu ihr Kleider/ Kleinod/ Geschmuck gebend/ und ohngefehrlich was zu ihrem Leib gehört/ und zu dem der halbe Theil aller fahrenden Haab durch auß sambt den zwantzig Gulden für Behausung und Beholtzung/ außgenommen/ wo ahn Paarschafft mehr dann zwey hundert Gulden da were/ ahn selbiger Ubertreffung soll Sie kein Theil haben/ sondern allein ahn den zweyhundert Gulden/ und ob deß darunter were/ den halben Theil empfahen/ und sie mit keinerley Schulden/ die man ihme oder er zu thun were/ nichts nit zu schaffen haben/ so sich dann hernach fügte/ daß gedachte Jungfrau Margreth von Werdnau in Wittben-Stand oder wiederum verheurath auch Todts verschiede/ sollen die dreyzehenhundert Gulden Wiederlegung wiederumb hinter sich an Hannß Rennhardt von Neuhausen nechste Erben fallen: Begebe sich aber/ daß in Zeiten Hannßen Rennhards von Neuhausen tödtlichen Abgang eheliche Kinder von ihr beeder Leiber erbohren im Leben vorhanden weren/ dieweil dann obgedacht Jungfraw Margreth von Werdnau ihren Wittwen-Stuhl nit verrucken/ soll sie in ihrer beeder aller Haab und Guth bleiben sitzen/ daß alles nach ihr und der Kinder Ehren/ Nutzen und guten Verwaltung/ auch die Kinder davon ehrlich/ getreulich und Mütterlich erziehen/ mit dero beederseits Freundschafft Rath/ Wissen und Willen außsteuren und berathen/ wie es ihren Standt nach gebührt/ doch alle Jahr ihrer Verwaltung und Haußhaltung der Kinder Freundschafften zu beeden Theilen/ nemlich zween vom Vatter und zweyen von Mutter/ mag erbar Rechnung und Anzeig geben/ zu beweisen/ ob sich das Guth gemehrt/ gemindert/ oder wie es davon gestalt habe/ ob sich erfünde/ daß die Mutter in solcher Haußhaltung den Kindern nit nutzlich/ oder tauglich/ sondern den Kindern nutzer von den Guth/ das darbey were/ soll Sie lauth dieser Heyraths-Notel hindan gewiesen werden/ dergleichen ob die Mutter sich wiederumb verheyrathen/ oder selbs in solcher Verwaltung und Haab nit mehr sitzen oder bleiben wolte/ alsdann soll ihr abermahls verfolgen ihr zugebracht Heurath-Guth/ die Wiederlegung/ auch Morgengab/ und was ihr hierzwischen oder sonst angefallen/ sambt ihren Kleinodern/ Kleydern/ Geschmuck/ Gebändt/ und was zu ihrem Leib gehört dazu der dritte Theil der fahrenden Haab und ahn den zwey hundert Gulden Paarschafft der halbe Theil sambt zwantzig Gulden für Behausung und Beholtzung/ so die Verenderung in ehwerruckten Wittwen-Stul beschehen ist/ und sie mit solchen ihre Verwaltung auch abtretten mögen/ und sie mit der übrigen Paarschafft Pfandtschafft übertrifft und allerley Schulden/ so er oder man ihme schuldig were/ gar nichts zu thun/ noch zu schaffen haben/ es soll auch in allen Fällen in solcher Theilung der fahrenden Haab ausgeschlossen seyn alle raißige Pferdt/ Harnisch/ auch was zu seinem Leib oder der Schloß-Wehre gehört.

Und ob nach des eines Ehegemahls Absterben/ welches das seyn würde/ folgendts im Leben deß andern Ehegemahls der Kinder eines oder mehr oder sie alle abstürben/ soll das bleibende Ehegemächt der Kinder keines zu erben haben/ sonder nach solchem deß letsten Ehegemächts Absterben/ es seyn Kinder da gewesen oder nit/ jedes Guth/ daher es kommen ist/ wiederumb auff selbige Seiten hinter sich fallen. Wurde dann Jungfrau Margreth von Werdnau nach Abgang Hannßen Rennhardts Ihres Gemahls sich wiederumb ehelich verheyrathen/ und also ihren Wittwen-Stuhl verrucken/ soll ihr für Behausung und Beholtzung nichts mehr geraicht oder gegeben werden/ wann auch sie in nachgehenden einest oder mehrmahlen bey ihren nachgehenden Ehewirthen/ auch eheliche Kinder überkommen und gebehren/ sollen alsdenn nach ihrem tödtlichen Abgang die obbestimmte dreyzehen hundert Gulden Wiederlegung von Hannß Rennharden herrührende allein fallen und werden den Kindern mit Hannß Rennharden Ehelichen erbohren/ aber die andern ihr dreyzehen hundert Gulden zugebracht Heyrath-Guth/ sambt was sie sonst verlassen wurde/ soll auff die Kinder ingemein als ein recht natürlich Mütterlich Erb-Guth fallen und dienen und einem deß so viel als dem andern zugethailt werden/ es ist auch hierinnen fürnemblichen abgeredt/ daß gedacht Jungfrau Margreth von Werdnau mit genugsamer Verwilligung ihres Gemahls Hannßen Rennharots von Neuhausen in Beywesenheit und sambt ihme vor dem Hoff-Gericht zu Tüwingen oder andern Orthen nach Gebrauch und Arth deß Adels im Land Schwaben sich Vätter-Mütter- und Brüderlichs Erbs biß uff den letsten Bruder verzeihen/ und deß notthürfftig und genugsam Verzug-Brieff auffrichten und geben soll/ doch uff den letsten Bruder soll Ihr ihr Erb-Gerechtigkeit vorbehalten sein/ was auch ihr also in Zeit und Weihl Ihr beeden Leben erblichen oder sonst zufällt/ deßen soll Hannß Reinhardt von Neuhausen ihr Gemahl Sie versorgen und versichern/ doch ohnwiderlegt/ dergestalt/ ob Jungfrau Margreth ohne eheliche Leibs-Erben vor ihme mit Todt abgieng/ daß dann selbig ererbt Guth nach Absterben Hansen Rennhardten von Neuhausen wiederumb hinter sich ahn ihr nechste natürliche Erben fallen soll. Gefehrde und Argelist hierinnen gentzlichen vermieden und außgeschlossen.

Deme allen zu wahren Uhrkund haben Wir Rennhardt von Neuhausen für uns selbs/ Ich Veit von Werdnau für mich selbst und ahn statt meiner Tochter Margreth/ nachdem wir alle in deß Heyraths-Notel und Beredung bewilliget/ gehellen deme allen/ also so bald die Teeckhin sie Eheleuth ehelichen beschlüßt und beschlegt/ getreulichen nachzukommen/ statt und gnug zu thun/ zugesagt und versprochen/ haben unser angebohrn aigen Innsiegel offentlich gehengt ahn diesen Brieff: Und nachdem Wir aber mit Rath/ Unterhandlung und Zuthun der Ehrwürdigen/ Edlen/ Gestrengen unsern lieben Herrn/ Brüdern/ Vettern und Schwägern/ Herrn Wolffgang von Gültlingen/ Ritter/ Erb-Cammerer und Ober-Vogt zu Wildberg/ Herrn Dieterich Spethen/ Römischer Kayser- und Königlicher Majestät ꝛc. Rath und Ober-Vogt zu Prag/ Herrn Conradus von Gemmelberg/ genannt Klein Heß/ Herrn Johann Sebastian von Hirnheimb/ Doctorn Kayserl. Cammer-Gerichts-Assessorn und Rath/ Rennhard von Sachsenheimb/ Dieterich von Gemmingen zu Steineckh und Weyner von Neuhausen/ von mein Rennhardts von Neuhausen Sippschafft und Seiten/ und Herrn Eytel Hannsen von Werdnau/ Sanct Johannes Ordens Commenthur zu Ehrntingen/ Herrn Rudolph von Ehringen Ritters/ Römischer Kayser- und Königl. Maj. Rath und Regenten zu Württenberg/ Herrn Conrad von Roth/ Hannsen von Ehingen/ Ulrich von Westerstetten/ Geergen von Routt/ Ludwigen von Bernhausen zu Herrlingen/ und Caspar von Werdnau zu Bach von mein Veithen von Werdnau Sippschafft und Seithen/ solch Heyraths-Beredung und all dero Innhaltung mit einander entschlossen/ und den Heyrath/ inmassen vorsteht/ darauff betroffen/ haben wir die allesambt und sonder gebetten zu glaubwürdig und mehren Uhrkund der Ding Ihre aigen Innsiegel/ neben die unsern/ ihnen und ihren Erben in allweg ohne Schaden ahn diesen Brieff zu henckhen/ dero zween gleich lautend gemacht/ verfertiget und jeder Parthey einer gegeben ist Freytags nach St. Andreas deß Heyl. zwölff Bothen-Tags/ nach Christi unsers lieben Herrn Geburth gezelt/ funffzehenhundert/ dreyßig und ein Jahr.

CCCXII.

Verzicht-Brieff/ Krafft dessen Margaretha von Neuhausen/ gebohrne von Werdnau/ auff all Ihr Väter-Mütter- und Brüderlich Erbe Verzicht gethan de Anno 1536.

VOn GOttes Gnaden Wir Ulrich/ Hertzog zu Würtenberg und zu Teckh/ Graffe zu Mümpelgarth ꝛc. Thun kundt menniglich mit diesem Briefe/ daß uf heute sein dato in Willen und Meinung diß nachberührt Sach rechtlich zu vollführen/ vor unserm Hoff-Richter und Räthen zu Tübingen erschienen ist/ die Ehrsamb unser liebe besondere Margreth/ gebohren von Werdnau/ Veithen seeligen Eheliche Tochter/ unsers lieben besondern Hanß Reinhardts von Neuhausen Ehe-Gemahl ahn Einem/ und auch unser lieber besonder Hannß Ludwig/ von Werdnau/ für sich selbst und in Nahmen Hannß Burckhardts/ Hannß Willhelms und Hannß Veithen von Werdnau seiner Brüder/ am andern Theil/ und als Anfangs bemelte Margreth unserm Ober-Vogt zu Kürchen Unter Teeckh und lieben Getreuen/ Hannß Friederich Thumb von Neuburg/ zu einem Vogt annahm/ und deß zu bekrefftigen begehrt; Haben unsere Hoff-Richter und Räth denselben Hanß Friederichen/ als für bemelter Frauen rechten Vogt in dieser Handlung zugelassen/ auch in Crafft Ihres Ritterlichen Ambts für cräfftig angenommen und bestettiget/ darauff stundt die gedacht Margreth sambt Ihren zugeordneten

Vogt, nach gehabtem Bedacht, für ehegenante unser Hoff-Richter und Räthe, und ließen durch ihren erlaubten Fürsprechern diß Meinung fürtragen, nachdem sie Margreth kurtz verschiener Jahr von obgemelten Veiten von Werdnau, ihrem Vattern seeliger, vorbenanten Hannß Reinharden von Newhausen, Ehelich verheyrath, Ihr auch dreyzehen hundert Gulden Rheinischer zur Ehesteuer gegeben, und in solchem Heyrath unter andern abgeredt und bedingt worden were, daß Sie sich mit Wissen und Willen Ihres Ehegemahls uff solch Ihr Ehe-Steuer gegen den obbenanten Ihren vier Gebrüdern von Werdnau, Ihres Vätter-Mütter- und Brüderlichen Erbs, biß auff ihren letsten Bruder verzeihen, und des notthürfftig und genugsam Verzig-Brieff aufrichten und geben, doch auf den lezten Bruder solt Ihr ihr Erb-Gerechtigkeit vorbehalten seyn, wie dann solches in der auffgerichten Heyraths-Notel unterschiedlich begriffen.

Demselbigen also zu geleben und Rath zu thun, in der allerbesten Form, Weiß und Maß, als das zum höchsten Crafft und Macht hette, haben solt und möcht, so wolt sie Margreth jetzo gut freyen Willens, wohlbedacht, unbezwungen und ungetrungen mit keinen Listen noch Gefährden hinterkommen, mit sambt Ihren zugeordneten Vogt, insonderheit auch mit Wissen und Willen deß vielgemelten ihres Ehegemahls auch eigner Persohn zugegen stundt, sich auff die angezaigten Aussteurung ihr gegeben, frey lediglich verzeihen, Ihres Vätter-Mütter- und Brüderlichen Erb-Falls, doch nit anderst, noch weiters, dann biß uff den letsten Bruder, als obbegriffen stundt und die Heyraths-Notel ausweise, mit Bitt und Begehr, Sie hierauff mit Vrtheil zu berichten und zu erkennen, wie und welcher Gestalt sie solch Verzeihung, als oblauth, thun und vollstrecken solt, damit die im Rechten bestendig und kräfftig sein und bleiben mögt; Als nun hierauf die vorgenant Margreth von Werdnau, sambt ihrem zugeordneten Vogt zu dreyen mahlen von dem Gericht zu Erkündigung ihres Willens in Geheimb und darnach wiederumb zum Gericht geführt, und jedesmahl von unserem Hoff-Richter gefragt ward, was hierinn ihr Will und Meinung were.

That Sie sambt verordneten Vogt, durch ihren Fürsprechen offentlich frey bekennen, wie Ihr voriger Fürtrag gelautet het, also were ihr guter freyer Will und Meinung, sich dermassen, als vor angezeigt, und in Ihrer Heyraths-Notel begriffen, ihres Vätterlichen, Mütter- und Brüderlichen Erbs, biß uff den letzten Bruder freywillig ohngenöthiget und ohnbezwungen, ungetrungen und ohnhinterkommen, zu verzeihen, mit Bitt und Begehr, sie nochmals zu berichten, und ahn Vrtheil zu erfahren, wie und welcher Gestalt sie solch Verzeihung thun solt, damit die jetzo und in künfftige Zeit für menniglichs Wiedertheilen und Absprechen, Bestandt, Crafft und Macht hett und haben sollt; Als ward hierauff von gedachten unseren Hoff-Richter und Räthen nach rechtlicher Vmbfrag mit gemeiner Vrtheil erchailt und gewiesen, wann die benant Margreth die angezeigt Verzeihung und Ubergab ihres Vätter-Mütter- und Brüderl. Erbs biß uff den letsten Bruder, nach laut ihrer auffgerichten Heyraths-Notel, an den Gerichts-Stab thue mit ihr selbs und ihres Vogts Mund und Hand, und in unsers Hoff-Richters, auch Hanß Ludwigs von Werdnau Ihres Bruders für sich selbs und in Nahmen der vorgemelten seiner Gebrüder Handt, und darauff mit ihren geschworen Aydt befestige, solch Verzeihung und Ubergab, in massen oblaut, für sich selbs und menniglichs von ihren wegen, stet, vest und unverbrochenlich zu halten, darwider nimmer zu sein, zu thun, noch schaffen gethan werden, weder mit noch ohn Recht, durch sich selbs noch iemand andern von ihren wegen mit Verzeihung aller Hülff, Schirm, Freyheiten und Auszüg Weiblichen Geschlecht, oder sonst gegeben, sich denselbigen hiewider nicht zu gebrauchen, daß es dann Crafft, Macht und Bestendigkeit haben und dabey bleiben soll: Vf das stund die genant Margreth von Werdnau dargesundts Leibs, vernünfftiger Sinn, (und als sie sagt) mit keinen Gefährden hinterkommen, sondern guts freyes Willens unbezwungen und ungetrungen, und verzeihete sich allda gegen den bemelten Ihren Brueren alles und jegliches, Ihres Vatter-Mütter- und Brüderlichen Erbs und Guts, Liegents und Fahrents, nichts darvon ausgenommen, noch hindan gesetzt, in der allerbesten Form, Weiß und Maß, wie das inner- und ausserhalb Rechtens ahn allen Stetten und Enden, vor allen und jeden Geist- und Weltlichen Leuthen, Richtern und Gerichten allerbestendigst sein, zu höchsten Crafft und Macht hat, haben soll, kan und mag für menniglichs Wiederthailen und Absprechen in all Weg. Es that auch benante Frau solch vorberührt Verzeihung, Ihres Vatter-Mütter- und Brüderlichen Erbs, wie oblaut, zu den Zeiten, da sie das aller notthürfftigen Geschick-

Geschicklichkeit halb wohl gethun mocht, mit Worten und Handen, auch mit deß benanten Ihres zugeordneten Vogts Handen ahn den Gerichts-Stab, in deß benandten Hanß Ludwigs von Werdnau, und an statt der obgemelten seiner Gebrüder, und unsers lieben Getreuen Hanßen von Stozingen, als in dieser Sach unsers Stabhalters Handen, die allda von Ihr solches danckbarlich annehmen, alles in der allerbesten Form, wie das jetzo, und künfftig Zeit gut Crafft und Macht hat, haben soll und mag, und verzug sich hierauf die vorgenante Frau aller Recht, Wiederforderung, Ansprach und Gerechtigkeit daran, so Sie jetzo hetten oder fürohin darzu überkommen und gewinnen mögt, auch aller und jeglicher Hülff, Schutz und Auszug, auch aller Gnaden, Privilegien, Freyheiten und Rechten, Weiblichen Geschlecht oder sonst gegeben, zusamt aller Restitution, Relaxation, Hülff und Schirm, damit diese Verzeyhung in einig Weg wiederumb verletzt und vernicht werden mögt, mit samt den rechten gemeinen Verzeihung widersprechende.

Vnd hierauf that die benant Margreth, gebohren von Werdnau, laut und Innhalt vorgesprochener Vrtheil, zu Bevestigung solcher Ihrer Verzeihung schweren ein gelehrten Aydt zu GOTT dem HErrn, solch Verzeihung Ihres Vatter- Mütter- und Brüderlichen Erbs, wie vorstehet, auch alle vorbestimte Stück, Puncten und Articulen, wahr, stet, vest und ohnverbrochentlich zu halten, und darwider nit zu sein, zu thun, noch schaffen gethan werden, in kein Weiß noch Weg, alles getreulich und ohngefehrlich, und deß zu wahrem Vrkundt haben wir unsers Gerichts Insiegel thun hengken an diesen Brieff, der geben ist zu Tüwing uff den dreyßigsten Tag des Monats Octobris, als man zelt, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, Funffzehen hundert dreyßig und sechs Jahr.

CCCXIII.

Melchior Strobels Bestand-Brieff, wegen des von Adam Schwartzenwangen zur Lehen bekommenen Hofes zu Schwartzwang,

de Anno 1543.

Ich Melchior Strobel, zu Schwarzenwang gesessen, Bekennen offentlich, mit dem Brieff, für mich und all mein Erben, und thun kundt, allermeniklich, daß ich von dem Erbarn Adamen Schwarzenwang, Burger zu Lauingen, seinen halben Hoffe zu Schwarzenwang gelegen, und der ander halb Theil, seinen Geschwistergiten, nahmlich Hannßen, Katherinen und Annen, den Schwartzenwangern ist, den vormahls Mattheis Strobel, mein lieber Vatter, daselbst gebauen, mein Lebtag, und dieweyl ich den zu Dorff und zu Velde in Baw, Eeren und Wesen halten mag, mit allen desselben halben Hoffs Ehafften, Gewohnheiten, Herkommen, Rechten und Zugehörden, recht und redlich zu bauen bestanden hab, und Er mir geliehen hat, mit sollichen Beschaidenheit, daß ich dem obgenannten meinem Hoff-Herrn, yetzt mit Handgebenen Trewen, gelobt, und ein gelehrten Aydt zu GOTT und den Heyligen geschwohren hab, Ihm und seinen Erben, getrew und gewehr zu seyn, ihm Nutzen und Frommen zu fürdern, und Schaden zu wenden, auch alles thun, das ein getreuer Hinderseß seiner Herrschafft schuldig ist, sunder soll ich seinen obgemelten halb Theil deß Hoffs, mein Lebtag aus, selbs besitzen und innhaben, zu Dorff, Hauße, Hoffreiten und Städeln, zu Felde und zu Holtz, mit Zeunen, Wegen und Stegen, und allenthalben, in allen Sachen, wesenlich und bewlich, nach Nothdurfft halten, nichts darvon verkauffen, versetzen, mindern noch entziehen lassen, sunder ich denselben halben Hof, mit der nachgeschriebenen Gült verdienen, und davon Ihm zu rechten Herrn Gült geben, vierdthalb Malter Veesen, je Siebenzehen Viertel Hauffmes für ein Malter, Item vierdthalb Malter Rogken, je acht Viertel und ein Mezen für ein Malter, Item vierdthalb Malter Habers, auch Siebenzehen Viertel Hauffmes für ein Malter, und vierdthalb Malter Gersten, je dreyzehen Viertel für ein Malter, alles guths wohlbereits Korns, Kauffmanns-Guth, vierdthalb Pfund zu Graß-Gelt, ein Schilling Heller zu weyset, zwey Viertel Erbis, sechs Herbst-Hüner, ein halbe Faßnacht Henn, hundert Ayr zu Ostern, und drey Käß, mehr ein Gans, ich soll ihm auch zehen Rinder-Vieh in der Weyd halten, auff mein Costen und Schaden, auch Jährlich drey Viertel Lein seen, und vierdthalb Pfund Heller, zu Wegleß geben, ich fahre lebendig oder todt vom Hofe, Item ich soll auch kein Getraid, weder Jauchert noch Morgen, auff dem Felde, ohn deß obgenannten meines Hof-Herrn Willen, Gunst und Vergünnen, nit verkauffen, mehr soll ich Ihm vierdthalb Fuder Holz führen, ohn Gevährde, wohin Er mich beschaidet, Ihm auch den halben Theil des Heus, ab den Sechs Tagwerck Wißmads, zu Schwartzenwang heimführen, und das Wißmad

mad verzeunen/ Item ich soll auch Ihn oder die Seinen/ in ein Bad/ oder zu ihren Freunden führen/ wo ich deß von Ihme ersucht würde/ ohn Gevehrde. Es ist auch in diesem Bestande beredt worden/ daß ich in allen sein Höltzern/ und auff Mädern/ oder anderstwa/ allenthalb darinn noch darauff nichts zu schaffen haben/ ohn Erlauben sein/ seiner Erben/ oder Holtzwarthen/ dem Sie das befehlen/ doch was ich Holtz zu brennen oder zu zeunen/ oder sonst ungefährlich zu meiner Nothdurfft brauche/ das mag ich hauen/ doch mit Wissen und Willen sein/ oder seines Holtzwarthen/ es sey dann ungefährlich umb ein Büschel oder vier/ ohngefährde/ aber Er soll mir aus seinen Höltzern Zimmer-Holtz geben/ ein halb Theil/ so viel ich zu bauen ich mag auch mit meinem Vieh in seine Hölzer treiben/ oder fahren/ ausgenommen die Geheive vor dreyen Jahren/ wäre aber/ daß ich ohn Gefährde/ durch die Hew mit dem Vieh nit treiben möcht ohn Schaden/ da soll mir ein Holzwarth Weg darzu geben/ damit ich mit Vieh an ein Ohrt durchfahren möge/ ohne Gevährde/ und Ihm das alles und jedes/ klein und groß Gült Jährlichen zu gewohnlicher Gült-Zeit zu seinen Handen antwurthen/ auff ihren Kasten und Korn schütten/ wohin Er mich bescheidet/ ohn sein Costen und Schaden/ ohngefährde/ ich soll auch alle Ehafftin/ oder was von Gemeinschafft wegen davon gehört/ Jährlich ausrichten und verdienen/ ohn sein Schaden/ sunder ausserhalb sein oder seiner Erben/ kein ander Herrschafft/ Mundt-Herrn/ Schutz noch Schirm nit suchen/ wider Ihn noch sein Erben/ dann mit ihrem Gunst/ Willen/ Wissen und Erlauben/ ausgenommen mein Leyb-Herrn/ den mag ich zu meiner Nothdurfft gegen andern prauchen/ ohn Gevährde/ Ich soll auch niemands keins Rechten seyn/ denn wohin sie mich zu Recht stellent/ und wann ich fürohin lebendig oder todt von benanntem Hoff und Guth scheide/ oder den nit verwesen oder verdienen möcht/ wie obsteht/ so ist dem benannten meinem Hoff-Herren/ seinem Geschwistergiten/ und ihr aller Erben/ der gemelt Hoff mit aller seiner Zugehörung/ wiederumb ledig und loß worden/ von mir und allermänniglich/ von meinet wegen/ Ich soll bemelten Hoff/ mit aller seiner Zugehörd zu Dorff und Velde/ bawlich und wesenlich/ unvertrennt/ und über Winter besämt liegen lassen/ nach Lands-Recht unentgelten/ gen eim andern Mäyr und Baurmann/ und nach dem ich den andern halben Hoff/ von seinen obgenannten Geschwistergiten auch bestanden hab/ so bin ich Ihnen oder Ihren Erben von demselben ihrem Halb-Theil mit Eyden/ Gült/ und allen andern obberührten Sachen/ auch gleich so viel schuldig und pflichtig zu thun/ als dem vorgemeltem meinen Hoff-Herrn/ all Argliſt und Gevährde hierinn gantz ausgeschlossen. Und deß zu wahrem Uhrkund/ so hab ich obgenannter Melchior Strobel mit Fleyß erbetten/ die fürnehmen und weysen Hannßen Ledrer/ Statt-Vogt und Cunratten Rotten/ Burgere zu Lauingen/ daß die Ihr aigen Innsiegel/ doch Ihnen und Ihren Erben ohne Schaden/ offenlich gehenckt haben an diesen Brieff/ der geben ist am Freytag Sanct Urbans des heyligen Bapsts Tag/ Anno Domini, Funffzehenhunderten und im drey und vierzigsten Jahr ꝛc.

(L.S.) (L.S.)

CCCXIV.

Kauff-Brieff/ Krafft dessen Wolff von Rechberg/ zu Hohen-Rechberg des Heiligen Römischen Reichs Stadt Schwäbisch-Gemündt das Schloß und Dorff Bargen/ ingleichen den Hoff Trontal vor 32000. Gulden verkaufft/ de Anno 1544.

ICh Wolff von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ zu Weissenstein und Grunzen/ bekenne offentlich für mich/ meine Erben und thue kund allermänniglich mit dem Brieff/ daß ich mit zeitigem Rath/ guten wolbedachtem Sinn und Muth/ von mein und meiner Erben besondern Nutzens und Frommens wegen/ den Fürsichtig/ Ersam/ und Weisen Burgermeistern und des Heyl. Reichs-Statt Schwäbisch Gmündt/ gemeiner Ihrer Statt und allen Ihren Nachkommen iezo recht und redlich zu einem steten und ewigen immerwehrenden Kauff zu kauffen gegeben habe/ und gib hiermit zu kaufen in Krafft diß Brieffs/ wie dann das ietzo und zu künfftigen Zeiten/ von allen Leuten/ Richtern und Gerichten Geistl. oder Weltlicher/ für aller männiglichs Wiedertheilen und Absprechen nach Ordnung der Recht zum höchsten Krafft und Macht hat/ haben soll und mag/ nehmlich des Ersten/ das Schloß samt dem Dorff darbey/ genanndt Bargen/ Item groß und klein Zehenden zu gemeldtem Schloß und Dorff Bargen gehörig/ deßgleichen auch den Kirchen-Satz und Lehenschafft daselbst/ Item den Hoff Trontal ꝛc. Und gemeiniglich alles mit Schloß/ Dorff/ Leuthen/ Grund und Boden/ auch allen

allen ihren Herrlichkeiten/ Rechten/ Gerechtigkeiten und Zugehörden/ Mannschafften ꝛc. es seye an Dorff/ Dorff-Rechten/ Hohen- und Niedern Gerichten/ Zwängen/ Bännen/ Gebotten/ Verbotten/ groß und klein Zehenden/ Frevlen/ Bußen/ Straffen/ Steuren/ Schatzungen/ Renten/ Zinßen ꝛc. wie das Namen haben mag/ Vogteyen/ Vogt-Recht/ Diensten/ Fällen/ und andern benandten und unbenandten/ gesuchten und ungesuchten/ funden und unfunden/ ob- und unter der Erden/ wie das alles Nahmen hat/ und genandt werden mag/ und von Recht oder Gewohnheits wegen darzu gehört/ und gehören soll und mag/ darvon gantz nichts außgenommen/ noch vorbehalten mit aller besetzter und unbesetzter Nutzung/ Gewaltsambe/ Gewohnheiten/ Herrlichkeiten/ Gerichts-Zwangsambe und Herkommenheiten/ als Schätzbar/ Steurbar/ Raißbar/ Gerichtbar/ Vogtbar/ und Zinßbar/ das alles zu besezen/ zu entsezen/ wie dann Menschlich Vernunfft immer erdencken kan/ fürziehen/ oder erfinden köndte/ oder möchte ꝛc. ist alles von mir gedachtem Verkäuffern/ meinen Vorfahrern und andern von unsert wegen unverpflicht/ unverwidmet/ unvermorgengabet/ unversetzt/ unverschrieben/ unverschafft/ unvermacht/ darzu unzinßbar und gegen männiglichen mit einiger Jurisdiction, Gewaltsame/ Ober- und Herrlichkeiten/ Gebotten/ Verbotten nicht underworffen/ noch zugethan/ sonder recht frey/ ledig/ unverkümmert und aigen/ außgenommen/ und so ferr daß der Meyer auff dem Trontal dem Jörg Heinrich von Wöllwarth uff Martini fünff Schilling Heller; Item gen Haidenheimb 2. Keeß oder darfür acht Schilling Heller jährlich zu raichen schuldig ist ꝛc. darumben mir Verkauffer die bemeldte Burgermeister und Rath der Statt Gmünd also baar gewahrt und bezahlt haben/ zwey und dreyßig tausend Gulden/ in Müntz je fünffzehen Bazen für einen Gulden geraith ꝛc. und also sollen ich der Verkauffer und meine Erben/ denen vielbemelten Burgermeister und Rath zu Gemündt/ gemeiner ihrer Statt und allen ihren Nachkommen der obbestimmten Schloß/ Dorff ꝛc. und all andern Ehehafftinen/ Herrlichkeiten/ Rechten/ Gerechtigkeiten/ zu Bargen ꝛc. recht Gewehrer und Förtiger seyn/ für allermänniglichs Irrung und Ansprach Geist- und Weltlicher Personen/ nach Erbaigens Land-Gebrauch und denen Rechten/ und also welche Irrung und Ansprach ihnen gemeiner Ihrer Statt/ oder ihren Nachkommen daran beschehen/ oder wiederfahren von Geist- oder Weltlichen Leuthen oder Gerichten/ wie oder von wem das wäre/ das alles sollen und wollen ich und meine Erben/ ihnen gemeiner Ihrer Statt und allen Ihren Nachkommen auff ihr erstes Erfordern allein je und mit Recht alles vertretten/ versprechen/ richtig und unanspruchig machen/ aber nach Erbaigens Lands-Gebrauch/ und nach denen Rechten gänzlich ohne allen ihren Kosten und Schaden. Wo aber Ich oder meine Erben das nicht thäten/ und daran säumig seyn würden/ so haben die vielgenandt Burgermeister und Rath zu Gemünd/ gemeiner Ihrer Statt und all ihr Nachkommen und Helffere/ allezeit darnach vollen Gewalt und gut Recht/ ohne Gericht und ohne Klag/ oder ob sie wollen/ mit Gericht und Klag/ mich oder meine Erben/ an aller unserer Haab und Güter/ liegend oder fahrenden/ darumben anzugreiffen/ zu nöthen/ zu pfänden/ alles ohngefrevelter Dingen gegen männiglich ꝛc. Und des zu wahrem und offen Urkund/ so habe ich obbemeldter Wolff von Rechberg von Hohen-Rechberg der Verkäuffer für mich und alle meine Erben mein angebohrn Innsiegel offentlich an den Brieff hencken lassen/ und dazu so habe ich auch gebetten und erbetten die Edlen/ Gestreng und Vesten Herrn/ meine liebe Vettern/ Schwäger und Freund/ daß sie ihre angebohrne Insiegel offentlich hieran gehenckt haben. Der geben ist am Montag nach unser leiben Frauen-Tag der Lichtmeß/ zu Latein Purificationis genandt/ der war der 4. Februarius nach Christi unsers lieben HErrn Geburth zahlt fünffzehenhundert vierzig und vier Jahr.

(L.S.) **Wolff von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ zu Weissenstein und Grunzen.**

(L.S.) **Georg von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ zu Kellmünz/ Ritter.**

(L.S.) **Georg Ludwig von Freyberg/ zu Justingen.**

(L.S.) **Ludwig von Nibbenburg/ Erbschenck des Fürstenthums Würtenberg.**

(L.S.) **Veit von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ zu Stauffenegg.**

(L.S.) **Georg von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ zu Ravenstein.**

(L.S.) **Ulrich von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ zu Hohen-Rechberg.**

(L.S.) **Wilhelm von Rechberg/ von Hohen-Rechberg.**

CCCXV.

CCCXV.

Verzicht-Brieff, worinn sich Catharina von Werdnau alles Väter- Mütter- und Brüderlichen Erbes, biß auff gäntzlichen Verfall aller Männlichen Descendenten ihres Geschlechts, verziehen, de Anno 1544.

WIr Wilhelm Werner, Grave und Herr zu Zimbern, Herr zu Wildenstein, Statthalter deß Wolgebohrnen Johann Ludwigen Graffens zu Sultz, Hoff-Richters, von deß Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli deß Fünfften, Römischen Kaysers zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispannien, beeder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Königs, Erz-Hertzogens' zu Oesterreich, Hertzogens zu Burgund ꝛc. Unsers allergnädigsten Herrn Gewalthe, ahn Sr. Kayserl. Maj. Statt- und Hoffe zu Rottweil ꝛc. Bekennen offentlich mit dem Brieffe, und thun kund allermenniglichen, daß, als Wir auff bemeltem Hoffe der Freyen offen Keyserlichen Straßen, ahn heut dato zu Gericht gesetzen, vor uns erschienen ist, die Edle und Tugendreiche Jungfrau Catharina von Werdnau deß Edlen und Vesten Veithen von Werdnau nachgelaßene eheliche Tochter, stund dar, begehrte und nahm zu ihren Vogt den Ehrenvesten, fürnehmen und weißen Gallen Mökheren, Burgermeistern zu Rottweil, und dieses Keyserl. Hoff-Gerichts Beysitzern, und als Sie ihme als zu ihrem Vogt genommen, und ahn gedachtem Hoff-Gericht, daß solche Vogtey, wie recht, beschehen, mit Vrtheil erkant ward, sprach Sie, wie daß sie mit Gunst, Wissen und Bewilligen vorgemelts ihres mit Vrtheil gegebenen und erkennten Vogts, gesundes Leibs, wohlbedachts Muths, vernünfftig ihrer Sinnen, frey und ohnbezwungentlich, auch mit keinen Listen, noch Gefährden hindergangen, in der allerbesten und bestendigsten Form, Weiß und Gestalt, wie das nach Ordnung und Gebrauch aller und jeder Gaist- und Weltlicher Leuthe, Gericht und Rechten und besonder obernannts Keyserl. Hoff-Gerichts alhie, und außerhalb Rechtens beschehen, und sonderlich dem Gebrauch nach des Adels im Land zu Schwaben seyn solle, kan oder möge, gegen den Vesten Hannß Burckharden, Hannß Ludwig, Hannß Wilhelmen, und Hannß Veithen, allen von Werdnau ihren freundlichen lieben Brüdern verzeihen und begeben wolte, verzeihe und begebe sich auch hiemit wissentlichen in Crafft diß Brieffs, aller und jeder Vätter- Mutter- und Brüderlichen Erbs und Erb-Gerechtigkeiten, liegender und fahrender Haab und Güttere, es were an Schlossen, Stätten, Marckten, Dörffern, Weyler, Höffen, Renthen, Zinßen, Gülten, Zehenten, Aeckhern, Madten, Silber-Geschirr, Kleider, Kleinoder, und mit Nahmen alles das, so Vatter- Mutter- und Brüderlicher Erbe und Erb-Gerechtigkeit hieße und were, von dem allen und jeden gentzlichen, nichts außgenommen, noch hindangesetzt doch nit weiter oder ferner, dann biß uff den letzten Brudern, wo der ohne ehelichen Leibs-Erben versterben und mit Todt abgehen würde, bemelter Jungfrau Catharina von Werdnau ihr Erb-Gerechtigkeit vorbehalten sein solle, dann ihr Jungfrau Catharina darumb und für mit dreyzehen hundert Gulden in Müntz gemeiner Landts-Wehrung ein völliges gutes Benügen beschehen were, also und dergestalt, daß die obbenannten Hannß Burckhard, Hannß Ludwig, Hannß Wilhelm und Hannß Veith, alle von Werdnau Ihre Gebrüder bey den vorbestimmten Güttern allen, doch den letsten Brudern und desselben Erb-Gerechtigkeit, so sie ihr, wie oblauth, vorbehalten, außgenommen bleiben, dieselbigen einnehmen, empfahen, innhaben, nutzen, niessen, gebrauchen, versetzen, verkauffen, vermachen und damit als andern ihren eigen Güttern, handlen, schalten, walten, thun und lassen sollten und möchten, ohne ihr Jungfrau von Werdnau, ihrer Erben und sonst männiglichs von ihren wegen Irrung, Eintrag und Verhinderung in allweg, Sie wolte auch die mehrgenannte Jungfrau von Werdnau vor uns und dem obbemelten Keyserl. Hoff-Gericht offentlichen für sich und ihrer Erben gegen vielbesagten Hannß Burkharden, Hannß Ludwigen, Hannß Wilhelmen und Hannß Veithen, allen von Werdnau ihren eheleibl. Gebrüdern, auch derselbigen aller Erben, doch außerthalben des letzsten Bruders, wie obengemelt, verzeihen und begeben aller und jeder obbestimmter Ansprach, Wiederforderung, Recht und Gerechtigkeiten, so sie ahn die mehrbemelten Habe, und Güttere gehabt oder hinführo überkurz oder lange Zeit in einigen Weeg überkommen, und gewinnen hette mögen, auch darzu aller und jeder Freyheiten, Privilegien, Frey-Brieffen, Freyheit, Guadt, Glayd, Gebotten, Verbotten, Gerichten und Rechten, Geist- und Weltlicher, auch aller restitutionen, reformationen, absolutionen, Indulten, Edicten, Rescripten, und innsonderheit deß Rechtens und der Constitutionen, weiblichen Geschlechts von wegen seiner Blödigkeit zu sonderbahrem Gunst und Vortheil, von Vellejano und Divo Adriano den Rechtsprechern uffgesetzt und gegeben, dero Sie zuvor genugsamlichen erinnert und angelehrt worden seyn, bekandt, darzu des Rechtens gemeiner Verzeihung widersprechende, und mit Nahmen alles das, damit sie, ihre Erben oder jemandts anderer von ihren wegen wider diß redlichen Ubergabe, renunciation und Verzeihung thun kunte oder mögte, die viel benannte Jungfrau Catharina von Werdnau thet auch solche Verzeihung, renunciation und Begebung, inmaßen oblauth, jezo und zu denen Zeiten, da sie das wohl thun mögt, mit Mundt und Handt, auch mit unser als Kayserl. Hoff-Richters darzu ihr mit Urtheil gegebenen Vogte Handen, in des obgemelten Hannß Ludwigen von Werdnau Ihres ehelichen Bruders Hande, der auch in Nahmen sein selbst und der obgedachten seiner anderen Mit-Gebrüderen dieselbig von Ihr Jungfrau Catharina von Werdnau ihrer Schwester laut der Urtheil, wie recht, empfahen thet, und als das jezo und sie nach künfftig Zeit vor allen und jeden Geist- und Weltlichen Leuthen, Gerichten und Rechten ahn allen Enden und zu allen Tagen gut Krafft und Macht hette, haben sollte, könte oder möchte, ohn allermenniglichs Widertreiben und Absprechen, gentzlichen und in allweg, doch solches alles den Glaubigern und Schuldnern, so sie hinter ihr zu gelten verließe, ohne Nachtheil und Schaden. Hierumben zu wahren Vhrkundt ist das Kayserl. Hoff-Gerichts zu Rottweil Innsiegel mit Urtheil offentlich geheneckt ahn diesen Brieffe, so bekenn Ich Gallus Mockher, der Zeit Burgermeister der Statt Rottweil und obgedachts Hoff-Gerichts Beysitzer, und Jungfrau Catharina von Werdnau hierzu in Recht geordneter und mit Urtheil gegebener Vogt, daß solche vorbeschrieben renunciation und Verzeihung, inmassen obsteht, mit meinem, als ihres mit Urtheil gegebenen Vogts, Gunst, Wissen und Bewilligen zugangen und beschehen ist, und deß zu mehrer Bevestigung, so hab ich mein aigen angebohren Innsiegel in Vogts Weise, doch mir und meinen Erben außerthalben dieser Vogtey in allweg ohne Schaden, auch ahn diesen Brieff thun hencken, der geben ist Zinßtag nach Dorotheæ Virginis und Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth gezelt, Funffzehen hundert Viertzig und Vier Jahr.

CCCXVI.

Kauff-Brieff, vermöge dessen die Schwartzenwanger ihr Gut Schwartzenwang an Frau Margarethen, verwittibte von Westernach, verkaufft, de Anno 1549.

WIr die Nachbenannten, Hantz und Adam die Schwartzenwangen, Bürger zu Lauging Gebrüder, und Wir mit ihnen, Caspar Senfft, und Jerg Bartlme, beed Bürger und des Raths zu Lauging, als gesetzt und geordnet Vormunder und Pfleg-Vögte, Catharina und Anna Schwartzenwangerin, auch der Anna Kinder, Jörg, Gall und Anna. Bekennen offentlich, samentlich, senders und underschaidenlich, für Uns, Unser Erben und Nachkommen, mit dem Brieve, und thuen kund allermänniglichen, daß Wir mit wolbedachtem Muth und gutem freyen Willen, von Uns, Unserer Pfleg-Töchtern, und derselben Kindern, bessern Nutzen und Frommen wegen, recht und redlich, zu einem stethen, ewigen und immerwehrenden Khauff, verkhaufft und zu khaufen geben haben, thuen das auch hiemit, in der allerkrefftigsten Form, wie Wir das dem Rechten und Geprauch nach allerbest thun solten, khunden und mögen, inn und mit Urkhund dieses Brieves, der Edlen und Tugendsamen Frauen, Margrethen von Westernach, geborn von Hueringen, weylandt des Edlen und Vesten Bernhartten von Westernachs zu Bechenheim seliger nachgelassener Witt-Frauen, und allen Ihren Erben und Nachkommen, unsern Hoff Schwartzenwang, mit Hauß, Stadel, Garten, sambt gantzer Hoffraithen, und allen andern Gepäuen darinn, auch mit allen und jeglichen Renten, Zinssen, Getraid und andern Gülten, auch Dienstparkheiten, Gerechtigkheiten, Ehehafften und allen andern Ein- und Zugehörungen, under und ob Erden, Besuchten und Unbesuchten, Gepotten, Verpotten, Peen, Buessen und Straffen, deß genanten Hoffs Schwartzenwangs, zu Hauß, Hoffraiten und Feldt, wie wir den bißher zu ruebiger Possess inngehabt und genossen haben, gentzlichen, und nichzit davon ausgenommen, noch vorbehalten, es sey an Burgstallen, Hoff, Hoffstetten, Häussern, Städten, Aeckhern, Wisen, Wasen, Wassern, Wasserlaiten und Rynnen, Gemeinden,

Awen, Riedern, Ried-Mödern, Wunn, Waydt, Trib, Tratt, an Holtz, Holtz-Marckhen, und allen anderm, was wir allenthalben an bemeltem Hoff, mit seiner Zugehörung an Hauß, Hoffstett und Veld gehabt, genutzt, genossen und gepraucht haben, oder genessen und geprauchen hetten mögen und wie den Melchior Strobel der Paur iezunder besitzt, innhat und neußt, und Uns an eines jeden Jahrs insonderheit Sieben Malter Roggen, ye acht Viertel für ein Malter, und ain Ernn Viertel darauff, alles zum drittenmal getruckt, und auff die lezt gehauffet Meß, mer Sieben Malter Gersten, und dreyzehen Viertel für ain Malter, mer Sieben Malter Haber, und ye Siebenzehen Viertel für ain Malter, mer Sieben Malter Vesen, und ye Siebenzehen Viertel für ein Malter, alles getruckt und gehauffet Meß, vier Gulden zu Straß-Gült, zwo Martins Gänß, zwölff Herbst-Hünner, ein Faßnacht Hennen, zweyhundert Ayer, sechs Käß, vier Viertel Erbiß, und zwölff Pfenning zu Weisat, alles Gienger Meß, zu rechter Herrn-Gült, davon geben und raichen sollen. Wir geben ihnen auch vermelten Hove, an allen wie oblauth, mit Grund, Boden, vollkommener Aigenschafft, auch allen Ihren und eines ieden insonderheit, Gerechtigkheiten, Ein- und Zugehörungen, hiemit der besten Form, darinn ain ewiger auffrechter, unwiderrufflicher, beständiger Khauff, vor allen Geistlichen und Weltlichen Leuthen Richtern und Gerichten, am meisten cräfftig, bindig und würckhlich sein, und nach aller Ordnung zum formlichsten geschehen soll und mag, von Unsern zu ihren Handen zu kauffen, und setzen Sie hiemit derenhalben ein, in ruebigen Nutz und Gewähr, um sieben und zweintzig hundert Gulden, Reinisch in Müntz gutter Landts-Wehrung, den Gulden zu funffzehen Batzen gerechnet, die Sie uns also baar ausgericht, bezahlt und vergnüegt hat. Hierum sollen und mögen Sy, den vielgemelten Hov, Zinß und Gülten nun fürohin, als ihr aigentlich verkaufft, unvogtbar, unsteurbar, ungerichtbar, anderstwo unzinßbar, unverpfendt, unversezt, und unverkhümbert, frey, aigen, guet innhaben nutzen, niessen, geprauchen, verleihen, verkhauffen, besezen, und entsezen, und in all andere Weg, damit thuen und lassen, als mit andern ihren aigentlichen Güetheren, doch sollen Sie oben angeregten Pauren, sein Lebenlang, um die vorberührte Gült, dabey, lauth und vermög Unserer Lehen-Brieff, und desselben Revers, unvertriben bleiben lassen, biß nach Seinem Absterben, alsdann veldt den Kauffern angeregter Hoff, mit aller desselben Ein- und Zugehörungen, gäntzlich wiederum heim, also daß Sie nachmals mit dem Hoff, als mit andern ihren aigenen Güthern, unverhindert des Pauren Erben und sonst mennigelichs, ihrs Gefallens, handlen thun und lassen mögen: Wann wir Uns für Uns, unsere Erben, und unsere Pfleg-Verwandte und derselben Erben, gegen der Käufferin und ihren Erben, aller unser Recht und Gerechtigkeit, so wir für Uns selbst, und an statt unser Pflegs-Verwandten, daran gehabt, oder noch hetten haben mögen gar und gäntzlich verzigen und begeben haben. Und ob mer gedachter Hoff, mit Seiner Zugehörung, in Zeit wie Fertigung Recht ist, gar oder zum Theil, von iemand, wer der were, anspruchig wurde, dieselbig Irrung und Ansprach sollen und wollen wir, Unser Erben oder Nachkommen, ihnen, ihren Erben oder Nachkommen, eines iedesmales, so offt es not geschicht, auff ihr Erfordern, richtig, ledig und on ihren Schaden, auff unsern Costen, ohnanspruchig machen, also und dergestalt, nehml. ein jeder obgenannter Verkhauffer, allein seinen gebührenden verkhauffte Theil, und nit verrer noch weiter, vor dem und wider das alles soll oder mag, weder Uns, Unser Erben oder Nachkhommen, nicht schützen, fürtragen oder befrieden kainerley Freyhait, Recht, rechtlich Erpieten, Gewohnheit, Gebrauch, Satzung oder Ordnung, die jetzo seyen, oder fürohin möchten außgeen, fürgenommen oder erdacht werden, dann wir Uns dero, deßgleichen auch der Ausredt, als ob wir in diesem Verkhauff, durch Vortheil oder Betrug solten eingeviert, oder über den halben Theil deß rechten Werths überkhaufft, oder sonst gefährlicher Weiß hinderkhommen sein; Darzu auch des Rechten, das gemeiner Verzeihung widerspricht, es volge dann ein Sunderung damit, und gemeinlich sonst aller anderer Behelff, hiewider zu geprauchen gäntzlich verzigen und begeben haben: Und wir die obgemelten Mitt-Frauen, verzeihen uns auch innsonders, aller Weiblichen Genaden, Freyheiten und Regalien, dem Weiblichen Geschlecht, um Blödigkeit willen, und andern Ursachen, von Römischen Käysern und Königlichen Majestäten hievor aus aigener Bewegung, oder auff Anruffen gegeben und verliehen sein, dero aller wir durch Verstendige gnugsamb underricht seyen, und thun das hiemit alles nach Landts, darin der Hoff, und nach dem Rechten, in der besten Form alles getreulich und sonder Geverde, wissentlich mit und in Crafft diß Brieffs. Zu Urkund haben Wir obgenannte, Hanß und Adam dam

dam, die Schwartzenwanger, für Uns selbst, Unser aigen Insiegel an diesen Brieff gehangen. Deßgleichen Wir Görg Bartlme und Caspar Senfft, beede deß Raths und geordnete Pfleg-Vögt, und die Witt-Frauen, wie oben gemelt; Den Ehrnvesten und Hochgelehrten, Hanßen Reder, Statt-Vogt, und Johann Renholten, der Rechten Licentiaten und Statt-Schreibern zu Lawingen, daß Sy ihr aigen Insiegel, doch ihnen, ihren Erben und Innsieglen ohn Schaden, neben erstberührter zwayer Brüeder, der Schwartzenwanger zu mehr Gezeugknuß, auch hieran hangen wollen mit Fleiß erbetten, Geben zu Lauging am Montag nach dem Sontag Vocem Jucunditatis, und Christi Unsers lieben HErrn Gepurt, Funffzehenhundert, und im neun und vierzigsten Jahr.

CCCXVII.

Attestatum Sebastian Fuchsens zu Schweinhaupten, so er Melchior Schencken von Winterstetten, wegen seiner acht Ahnen von Vater und Mutter gegeben, de Anno 1550.

Ich Sebastian Fuchs zu Schweinhaupten, bekenne und thue kund menniglichen, nachdem Melchior Schenck von Winterstetten, mein Vetter mich gebetten, Ihme ein Verzeichnuß zu geben, wer mein und meiner Schwester Eltern gewesen seind, als nemlich vom Vatter ein Fuchs, Giche, Truchseß, Mülz, von der Mutter, Scheumberg, Rabensteiner, Reichensteiner und Kennet, das seind mein Acht Ahne vom Vatter und Mutter, des zu Urkund hab ich obgenanter Bastian Fuchs zu End mein angebohrn Innsigel getruckt, darüber zu besagen, datum Dienstag nach dem Sontag Exaudi, Anno &c. im 50. Jahr.

CCCXVIII.

Kauff-Brieff, Krafft dessen Gaudenz von Rechberg, von Hohen-Rechberg, und seine Curatores die Herrschafft Kellmüntz mit allen ihren Pertinentien an Georgen von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, um 20000. Gulden, wiederkäufflich verkaufft, nebst ietztgedachten Georgens von Rechberg Revers, und Käysers Caroli V. Confirmation über beydes, de Anno 1555.

Wir Carl der Fünfft von GOttes Gnaden, Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valenz, Gallicien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen, und der Terre firme, des Oceanischen Meers, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lotrick, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Limpurg, zu Lüzenburg zu Geldern, zu Calabrien zu Athen, zu Neopatrien und Würtenberg, Graffe zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Barcinon, zu Artois, zu Burgundi, Pfaltz-Grafe zu Hennigaw, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritania und zu Zütphen, Land-Grave im Elsaß, Marggraffe zu Burgaw, zu Oristani, zu Gociani, und des Heiligen Römischen Reichs, Fürst zu Schwaben, Catalonia, Asturia, &c. Herr in Frießland, auff der Windischen Marck, zu Portenaw, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mecheln &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermenniglich. Als unsere, und des Reichs liebe Getreuen, Gaudenz von Rechberg und Hohen-Rechberg, und mit ihme seine erbettene Curatores und Schwester-Männer, der Edel Wilhelm, Frey-Herr zu Grafenegg und Marschalck Zimmern, Wolff Rudolph von Westerstetten, zu Altenberg und Stauffen, und Arbogast von Schellenberg zu Hüfingen, unserm und des Reichs lieben Getreuen, Georgen von Rechberg und Hohen Rechberg zu Cronburg und Weissenstein, ihrem Vettern, Schwagern und erbettenen Trews-Tragern das Schloß Kellmünz samt desselben Dörffer und Zu- und Eingehörungen verkaufft, und käufflichen zugestellt haben laut und Innhalt darum aufgerichten und besiegelten Kauff und Revers-Brieffe, von Wort zu Wort also lautende:

Ich Gaudenz von Rechberg von Hohen-Rechberg, weiland des Edlen, Gestrengen Herrn Georgen von Rechbergs, von Hohen-Rechberg, zu Kellmünz, Ritters, und der Edlen, Tugendreichen Frauen Anna, gebohrne von Emß, seins Gemahls, nachgelaßner ehlicher Sohn, und meins Alters im zwan-

zwantzigsten Jahre für mich und all meine Erben, auch Wir die nach benandten Wilhelm, Frey-Herr zu Graffenegg und Marschalcken Zimmern, Wolff Rudolph von Westerstetten, zum Altenberg und Stauffen, und Arbogast von Schellenberg zu Hüfingen, als seine obgedachts Gaudenzen von Rechbergs unsers freundlichen lieben Schwagers erbettene und ordentliche Curatores bekennent, samt und sonder, wie obsteht, offentlich mit dem Brieff und thun kund allermänniglich. Daß wir mit Vorbetrachtung, wolbedachtem Sinn und Muth mit allen den Worten, Wercken, Rathen und Gethaten durch die es jezunder und hernach vor allen Leuten, Richtern und Gerichten, Geistlichen und Weltlichen und sonst allenthalben zum höchsten Krafft, Fürgang, Würckung und Macht hat haben soll, kan und mag, von mein Gaudenzen von Rechberg scheinbaren Frommen und bessern Nuzen willen, auch andern mehr dazu bewegend ehrlich und ansehenliche Ursachen, insonderheit und fürnehmlich, daß solche Stuck und Güter im Fall meines Ableibens, bey meinem alt Vätterlichen Adelichen Nahmen und Stammen von Rechberg bleiben mögen, dem Edlen und Vösten Georgen von Rechberg zu Cronburg und Weissenstein, unserm freundlichen lieben Vettern und Schwagern, allen seinen Erben und Nachkommen, eines steten, ewigen, ohnwandelbahren Kauffs recht und redlich verkaufft und zu kauffen geben hab. Und geben Ihnen auch jezo hiemit wissentlichen in Krafft diß Brieffs zu kauffen mein obgemelts Gaudenzens von Rechbergs Schloß Kellmüntz, samt desselbigen Vorhoff, Scheuren, Stallungen, Städel, wie die Rinck-Maur das begreifft, an einem: und dann die nachbenandte Flecken, Dörffer, Höffe und Güter, benandtlichen Kellmünz den Marckt und derselbigen darinn meiner Behausungen, Städten, Baum- und Schor-Garten in- und ausserhalb gemeldten Flecken Kellmünz gelegen, auch die Dörffer Ober- und Under-Thettingen, meinen Theil an dem Dorff Kirchberg, die zween Hoff zu Nordthoffen, das Dorff Vilzingen, und meinen Theil an dem Dorff Under-Roth, mit allen und jeglichen ihren Begriffen, Nutzen Rechten Gefällen, Renten, Zinsen, Gülten, Steuren, Zehenden Umgeldten Vogt-Rechten, Vogtheyen, Frevlen, Bußen, Straffen, sambt allen andern Gefällen und Genutzen, und gemeinlich mit allem dem, das zu denen allen und jeden insonderheit oder von Recht überall jendert gehört, gehören soll oder mag, es sey gepawen oder ohngepawen, darzu auch aller und jeder Geistlicher und Weltlicher Lehen und Lehenschafften, Pfarren, Kirchensäzen und Caplaneyen, so viel deren allenthalben zu Kellmünz und beeden Tettingen seyn, an leibaigen Leuten, Gütern, Ehehefftinen, Gerichten Zwengen und Bännen Herrlichheiten, hohen und niedern Oberkeiten, Malefizen, hochgerichtlichen Zaichen, Gebotten, Verbotten, Bussen, Straffen, Fellen, Glessen, Haubt-Rechten Diensten, Handlohnern, Burgstellen, Häusern, Hoffstetten, Städlen, Stallungen, Schöpffen, Speichern, Hoffbaw, Aeckern, Mädern, Gärten, Briel-Mädern, Awen, Riedern, Hölzern, Holzmarcken und Waiden wie und wo die allenthalben gelegen und genandt seyn, auch an Schmidten, Schmied-Waiden, Badstuben, Tafern, Tafern-Rechten, Schanckstetten, Zöllen, Mühlin, Mühlstetten, Mühl-Rechten, Mühl-Geschirren, Weyher, Weyher-Stellen, Weyher-Rechten, Wasser, Wasser-Bächen Fischenz, Wasserlaitinin, Ein- und Ußflüssen, Wuhren, Gestäder, Abläßen, Abfällen, Schwellungen, Gruben, Gräben, Bergen, Rainen, Thäkern, Teichen, Wonn, Waid, Trieb, Trat, Steegen, Wegen, Steinen, Steinbrüchen, Undermarcken, Jagen, Hagen und andere Waid-Manschafft und besuchen, gefunden, und ungefunden, kleinen und grossen, ob und under Erd, wie das genandt ist, oder werden mag, und sonderlich mit diesen Rechten und Gerechtigkeiten, daß niemands darinne, darein noch darüber, auch die gemeldten Schloß-Flecken Dörffer, Höffen, Leuten und Güter um einich Sachen noch Handlen in hohen oder niederen Fällen, wie die Nahmen haben möchten, nichzit zu richten noch zu gepieten haben. Deßgleichen meine Theil und Gerechtigkeiten der Wein-Gülten, Zehenden, Nuzungen und Nießungen am Neccar im Land zu Würtemberg wo sich die daselbst zu Ulbach, Ober- und Under-Türcken, und Ober-Eßlingen, auch zu Wangen, Hedelfingen und Bodmar allenthalben verfallen, nehmlich in aller der Weise und Rechten, als das alles bißher mein Gaudenzen von Rechberg lieber Vatter, Herr Jörg von Rechberg seelig, auch ich biß auff diese Zeit und jezo gehabt, herbracht und genossen haben, nichtzit davon ausgenommen, noch handan gesezt, alles für frey, ledig, richtig, ohnversezt, ohnverpfändt und unverkümmert. Dann allein, daß in solchen Stucken und Gütern benandtlich der Bruck-Zoll und die Freyheit des Marckt-Rechts, mit samt dem Bann über das Blut zu richten zu Kellmünz von dem Heiligen Reiche,

und

und dann Kellminz die Vöstin mit aller ihrer Zugehörung, samt den Wein-Gülten und Zehenden zu Ulbach, Ober- und Unter-Türcken, und Ober-Eßlingen am Neccar von dem Hochlöblichen Hauß Würtemberg und die Güter zu Under-Roth von dem löblichen Stifft Augspurg, alles vermög derselbigen darumben ausgangen Lehen-Brieffe, zu Lehen gehn und rühren, dahin wir dann dieselbigen Lehen auffgesandt, und wie sich gebührt, ihme Jörgen von Rechberg, und sein Erben mit aller Gerechtsame, wie die Herr Jörg von Rechberg unser lieber Vatter und Schwähr seelig zu Lehen getragen, zu leihen gebetten, auch solche Belehungen zu seinen Handen bringen sollen und wöllen: Und also sollen und mögen der gemeldt Georg von Rechberg und all seine Erben, das vorgemeldt Schloß, Burgstall, die Flecken und Dörffer Kellminz, Ober- und Under-Thettingen Kirchberg, die Höffe Northoffen, Filzingen und Under-Roth, auch die Wein-Gülten, Zehenden samt ander Nutzungen am Neccar, im Land zu Würtenberg, wo die allenthalben gefallen, mit Gerichten, Zwängen, Pännen und aller Oberkeiten, Höfen, Sölden und Gütern, und sonst mit allen andern, und ihr jedes besonder Nutzungen, Renten, Zünßen, Gülten, allen Zöllen, Vogt-Rechten, Fällen, Diensten, Rechten und Zugehörden, wie hievor aigentlich begriffen, nun füro das mehr ewiglichen und geruhiglichen innhaben, nuzen, nießen, verleyhen, versezen, verkauffen, vergeben, verpfänden, besezen und entsezen, und damit gewaltiglich überall handlen, thun und lassen, zu allen Rechten, als mit andern ihren aignen und Lehen Gütern, alles ohne mein obgemeldts Gaudenzen von Rechbergs und meiner Erben, auch sonst menniglichs von unsert wegen Irrung, Widerred und Ansprach, um für obgemeldt Schloß, Flecken, Dörffer, Hofe und Güter, (wie ob steht) mir gedachter mein lieber Vetter von Rechberg also paar und bereit gewehrt, bezahlt, und zu unsern sicheren Handen und Gewalt überantwortet hat, zwantzig tausend Gulden Rheinisch, je funffzehen Patzen oder sechzig Kreutzer für einen Gulden gerait, guter, gemeiner diß Lands Wehrung, darumben Wir ihne, und all sein Erben auch qvitt, frey, ledig und loß zehlen. Die auch alle alsbald in mein Gaudenzen von Rechberg besten Nuz kommen, und von mein Gaudenzen obgemeldten ordentlichen Curatorn verwandt seyn. Und also hab ich freywilliglichen und ohnbezwungenlichen, für mich und all mein Erben mit allen den Worten, Wercken, wie recht ist, dem obgenandten meinem lieben Vettern, Georgen von Rechberg und all seinen Erben, die vielgemeldte Schloß, Burgstall, Flecken, Dörffer, Höff und Güter mit allen und ihr jedes Nuzen, Zinßen, Renten, Gülten, Rechten und Zugehörden, wie obsteht, auffgeben, eingeantwortet, ergeben und geben, und bin auch freywilliglich davon gestanden und getretten, und hab ihne und sein Erben dessen alles gesezt in ihr still, nuzlich und geruhiglich Gwalt und Gwöhr, und mich darauff für mich und mein Erben aller unser Recht und Gerechtigkeit, Aigenthumb und Lehen-Forderung und aller Ansprach, so wir darzu haben sollten oder möchten, gar und gäntzlich verziegen und begeben, verzeihen und begeben uns diß alles und jedes jezo hiemit wissendlichen in Krafft diß Brieffs. Also daß ich, mein Erben, noch jemands von unserentwegen den benandten meinen lieben Vetter Jörgen von Rechberg und all sein Erben noch jemands ander von ihret wegen nun fürbaß nimmermehr daran ichzit irren, bekümmern und bekräncken, noch auch kein Anforderung, Ansprach noch Recht mit keinen Gerichten noch Sachen, weder Geistlichen noch Weltlichen, oder einigen Gerichten an keinen Statten ewiglichen nimmermehr haben noch gewinnen sollen noch wöllen, darzu sollen ich und mein Erben uff obgemeldten Kauff Schloß, Flecken, Dörffer, Höff und Güter mit aller Rechtsame und Zugehörd, wie oblaut, recht Geweren seyn für allermenniglich rechtlich Irrung und Ansprach, Geistlichen und Weltlichen, nehmlich daß Aigen nach Aigens- das Lehen nach Lehens- und das ander alles nach Landes- und dem gemeinen Rechten, also welche Irrung und Ansprach ihme oder seinen Erben daran beschiehe oder wiederführen, wie oder von wem das wäre, ehe und Sy die nach den gemeinen Rechten præscribirt und ersessen hätten, das alles sollen ich und mein Erben ihnen fertigen, gewehren, vertretten, versprechen, außrichten, verstehn, und aller Ding richtig, schadloß und unansprüchig machen, in vorgeschriebenen Rechten, gar und gäntzlich ohne allen ihren Kosten und Schaden in all Wege. Wo aber ich oder mein Erben das nicht thäten, so haben alsdann der obgemeldt Jörg von Rechberg, sein Erben, Nachkommen und Helffer, allzeit vollen Gwalt, und gut erlangt Recht, und ohne Klagen mich oder mein Erben an allen unsern Leuten, Haab und Gütern, Liegenden und Fahrenden allenthalben darumben anzugreiffen, zu nöthen, zu pfänden, zu verpieten, zu verhefften, in Stätten, Märckten, Dörffen und uff

dem Land, wie und wo sie die bekommen mögen, die finden, und allerbest befugt, und auch also daß mich und mein Erben, noch kein unser Leut, Haab und Güter, Liegend und Fahrend darvor noch darwider nichzit freyen, frieden, schützen, schirmen noch behelffen soll, keine Absolution, Restitution noch Freyung, Einigung, Bündtnuß, Glait, Gwalt, Gebott noch Verbott, Gericht noch Recht weder Geistlichs noch Weltlichs, noch besonder kein Cammer-Hof-Statt- noch Land-Gericht, noch Appellation, Abforderung, Freyheiten und Gnad, die dann jezo von Päbsten, Concilien, Römischen Käysern und Königen, den Fürsten, Herrn, oder Stätten gegeben, erworben oder erlangt seyn, oder in künfftig Zeit gegeben und erworben werden möchten, noch sonsten ichzit, das jemands zu Schirm erdencken oder fürziehen möchte, gantz überall in keinen Weg, dann ich mich, für mich und mein Erben hierinn aller Freyheit, Gnaden, Recht, Hülff und aller Schirm, damit wir uns hier widersetzen möchten, und mit fürnehmlichen Worten der Freyheit, daß dann fürgewendet werden möchte, als ob dieser Kauff unter dem halben Werth, und geringer dann um den halben Theil eins billichen Kauff beschehen seyn sollt, auch die gemeinen Rechten, das da weiset, gemein Verzeihung verfahe nit, es sey dann ein Sonderung vorgangen, und sonderlich und jeglicher Abforderungen, von Hohen und Niedern, Geistlichen oder Weltlichen, Cammer-Land-Hoff- oder andern Gerichten und Richtern, und sonst alles anders, was zu Verhinderung und Ablainung diß Kauffs und Brieffs fürgewendet und gebraucht werden möchte, des alles und gemein jetzt als dann, und dann als jetzt gegen vielgemeldtem meinen lieben Vettern Georgen von Rechberg und seinen Erben gar und gäntzlich beständigster Form, geistlicher und weltlicher Recht verziehen und begeben, verzeich und begiebe mich auch deß alles und jedes hiemit wissendlich mit Urkund und in Krafft diß Briefs. Es sollen auch alle Register und Brieff über diß Schloß, Flecken, Dörffer, Höff und Güter sagende, sie werden in künfftig Zeit von mir oder meinen Erben befunden, oder fürgebracht, gemeldtem meinen Vetter Jörgen von Rechberg und seinen Erben an diesem Kauff keinen Mangel und Schaden fürohin gebern, sonder dieselben sollen in all Weg jezo und hernach meinem Vetter Georgen und seinen Erben behändigt und zugestellt werden, als dann solches wie obstebt nach der höchsten besten Form und Ordnung des Rechten beschehen, Krafft und Macht hat, haben soll, kan und mag, für allermänniglichs Widersprechen und Verhinderung in all Weg immer so lang, viel und gnug biß dem obgemeldten Jörgen, meinem lieben Vetter von Rechberg, und all seinen Erben, damit die vielgedacht Schloß, Flecken, Dörffer, Höff und Güter mit allen ihren Stücken, Güter, Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, und gemeinlich alles das, daran sie nach des Briefs Sag, Mangel oder Gebrechen hätten oder gewonnen, vollkommenlichen verfertigt, richtig und unanspruchig gemacht werden so auch dabey ruhig und unbekümmeret beleiben mögen, nach dem Rechten, und in der Weiß, so vorgeschrieben steht, ohnverzug und gäntzlichen ihren Kosten und Schaden und Nachtheil, alles ohne Wiederred, getreulich und ohngefehrlich, wiewol auch dieser Kauff uff Ewigkeit und beständig beschehen, auch sein Jörgen von Rechbergs halber nit anderst verstanden werden und seyn solle, so hat doch vielgemeldt mein lieber Vetter Jörg von Rechberg mir Gaudenzen von Rechberg aus sonder Freundschafft Lieb und gutem Willen nach Verscheinung fünff Jahre die nechsten nach dato des Briefs, doch allein uff mein Person und nit füro noch weiter, einen Wieder-Kauff zu solchem Schloß, Flecken, Dörffer, Höff und Güter, Grund und Boden zugelassen, allermassen und gestalt er mir dann deßhalben einen versiegelten Revers solcher Lösung, wie und was Gestalt dieselbig und nit anderst zugelassen und beschehen soll, behändigt, wie ich mir für mein Person also demselbigen Revers gemäß, dieselbig Lösung vorbehalten und fürgesezt haben will, alles getreulich und ohngefährlich. Und deß zu wahrem vösten Urkund so hab Ich vielgemeldter Gaudenz von Rechberg neben und mit meinen hierzu erbettenen und geordneten Curatorn mein aigen angebohren Innsiegel hierunten an diesen Brieff gehangen, darzu mit Fleiß und Ernst erbetten die Edlen und Vösten Jörgen Gussen von Gussenberg, Pfleger zu Schönegg, und Zimprechten von Erolzheim und Beuren meine freundtliche liebe Vetter und Schwäger, daß Sie ihre Innsiegel, doch Ihne und Ihren Erben ohne Schaden, an diesen Brieff neben das mein auch um Zeugnus willen gehangen. Deßgleichen so bekennen Wir die obgemeldten Wilhelm, Herr zu Graffenegg, Wolff Rudolph von Westerstetten, und Arbogast von Schellenberg, als obgedachts unsers lieben Schwagers Gaudenzen von Rechbergs hierzu gebetten und geordnete Curatores, daß solcher Kauff und Abredung mit

mit allem Innhalt, wie obsteht, mit unserm guten Vorwissen, Rath, Heissen und Willen beschehen, bekennen und bewilligen darzu und darein, soviel sich unserthalben, als Curatorn und Vormundern, zu thun, und nach Ordnung Rechtens von nöthen, und sich gebühren will, in bester Form Rechtens.

Und haben auch unser jeder sein aigen angebohrn Innsiegel an diesen Brieff gehangen. Geben und beschehen uf den zwölfften Tag des Monaths Julii, als man zahlt nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth Funffzehen hundert, funffzig und fünff Jahr.

Ich Georg von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Cronburg und Weissenstein ꝛc. Bekenne für mich und all mein Erben mit diesem Brieffe, demnach der Edel und Vöst Gaudenz von Rechberg von Hohen-Rechberg, weiland des Edlen und Gestrengen Herren, Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Kellmünz, Ritters, und Frauen Anna gebohrne von Emß seines ehelichen Gemahls seeligen leiblicher verlaßner Sohn ꝛc, samt und mit den Wolgebohrnen Edlen und Vesten Herrn Wilhelmen, Freyherrn zu Graffnögg und Marschalcken Zimmern, Wolff Rudolffen von Westerstetten, zum Altenberg und Stauffen, und Arbogasten von Schellenberg zu Hüfingen, seinen lieben Schwägern und ordentlichen Curatorn mir das Schloß, Stuck und Gütere Kellmünz, samt demselbigen Vorhoff, Scheuren, Stallungen, Städlen, wie die Ringk-Maur das begreifft, an einem: Und dann die nachbenandten Flecken, Dörffer, Höff und Güter Kellminz der Marckt und derselbigen darinnen Behausungen, Städlen, Paum- und Schor-Gärten inn und außerthalb gemeldtem Flecken Kellmünz gelegen, auch die Dörffer Ober und Under Thättingen, seinen Theil an dem Dorff Kirchberg, die zween Höffe zu Nordhoffen, daß Dorff Vilzingen und seinen Theil an dem Dorff Under-Roth, mit allen und jeglichen ihren Begriffen Nutzen, Rechten, Gefällen, Renten, Zinßen, Gülten, Steuren, Zehenden, Umgeldten, Vogt-Rechten, Freveln, Bußen, Straffen, Holzen, Holz-Marcken, samt allen andern Gefällen und Genießen, und gemeiniglich mit allem dem das von alter Gewohnheit oder von Recht überall jendert darzu gehört, gehören soll und mag, benandts und ohnbenands, gefundens und ungefundens, wie das der obgedacht Herr Georg von Rechberg Ritter seelig und auch nach seinem Absterben gemelder Gaudenz sein Sohne bißher innegehabt, genoßen und hergebracht, auch der Kauff-Brieff, so mir deßhalb darumb behändigt und zugestellt, lauter vermag und mit sich bringt, um zwanzig tausend Gulden verkaufft und einhändig gemacht.

So ist doch aber in solchem Kauff mit außgedingten Worten vorbehalten und von mir bewilligt und zugelassen, so Er gemeldter mein lieber Vetter Gaudenz von Rechberg nach Verscheinung fünff Jahren die nechsten nach dato des Briefs, obgemeldte Schloß, Flecken, Dörffer, Höffe, Stuck und Güter in ledigem Stand, oder im Fall da er sich vor Außgang der obgemeldten fünff Jahren ehlichen und seinem Stand gemäß verheyrathen wurde, wiederumb an sich lösen und kauffen wollte, daß ich und meine Erben ihme dieselbigen alle, so viel er mir deren hievor (wie obsteht) verkaufft und eingeantwortet hat, um die obgedachten zwantzig tausend Gulden Kauff-Schilling, so ich ihme dann darum gehen und bezahlt habe, wiederumb zu lösen geben, und ihme die unversetzt und unverpfendt einzuantworten schuldig seyn solle, doch abermals mit dem lautern Hernachgeding und Vorbehaltung, daß Er mehrgemeldter Gaudenz von Rechberg dieselben Lösung ihme seiner Person allein thun und fürnemmen solle, ich oder mein Erben sollen auch solche Lösung nicht weiter dann ihme gedachten Gaudenzen von Rechberg nach Erscheinung obgemeldter fünf Jahr, ob er sich davor, wie obsteht, nicht verheyrathen wurde, seiner Person allein Lebenlang und sonst niemands ferrer oder weiters zu gestatten schuldig seyn ꝛc. Es ist auch bey solchem weiter mit lautern Worten abgeredt, daß ich oder mein Erben die Zeit unsers Innhabens an dem Schloß, Vorhoff und Behausungen zu Underhaltung derselbigen, wie mir jezt dieselbigen eingeantwort, und Er Gaudenz die inngehabt, auff unsern Kosten mit Dach und anderer Nothdurfft versehen, was sich aber durch GOttes Gwalt, Krieg, Brand, oder Verheerung Schaden daran zutrug, und ich oder mein Erben was zu Wieder-Auffbauung und Erhaltung daran erbauen oder besseren wurden, dasselb soll mehrgedachter Gaudenz von Rechberg mir und meinen Erben, wann er dasselbig wiederlösen wollte oder wurde, gegen erbarer Rechnung mit und bey der Lösung samt dem Kauff-Schilling bezahlen und erlegen deßgleichen, was ich oder meine Erben nach Verscheinung der nechsten zehen Jahre, von dato diß Briefs anzurechnen, an den Gütern es wäre zu Holz oder Feld, es wäre mit Stocken, Baumen, Aecker, Mäder, Gärten oder in ander Wege, verbauen und bessern wurden, dassel-

dasselbig soll mir gedachter Gaudenz von Rechberg, auch gegen guter Rechnung bey dem Abzug der Lösung wieder zu bezahlen und zu erstatten schuldig seyn, dann so ist weiter beredt, und von mir Georgen von Rechberg mehrgedachtem meinen lieben Vettern Gaudenzen von Rechberg auß Freundschafft bewilligt und zugesagt, daß ich die Holz-Marcken, so viel deren allenthalben vorhanden, wie und wo die gelegen und genandt seyn ohngefährlich den halben Theil ausmarcken soll und will, und dann in dem einen halben Theil, den ich zu meiner Gelegenheit zu erwehlen und fürzuschlagen haben solle, in demselbigen, so ich dann anzaigen und benennen würde, will ich und mein Erben, in den nechsten zehen Jahren von dato des anzurechnen, auch nichzit schlagen oder abgeben, sonder also biß zu Ausgang der zehen Jahr stehn und warten lassen, es wäre dann Sach, daß Er Gaudenz von Rechberg vor diesen zehen Jahren mit Tod abgienge, oder sich der Wiederlösung gegen mir und mein Erben gutwillig begebe oder da etwas in solchen Holzmarcken verdürb oder brestafft würde, alsdann im Fall desselbigen solle mir solches herwiederum gleichfalls wie in andern Holzmarcken, die ich zu meiner Gelegenheit zu nuzen und zu niessen habe, ohne alle Verhinderung mit allem Gebühren folgen und zuständig seyn, daneben auch so ist durch mich ferner bewilligt und zugesagt daß ich oder meine Erben die Zeit Gaudenzen von Rechberg Lebenlang, oder so lang Er Gaudenz von Rechberg die Lösung vorhat, die Zeit unsers Innhabens kein Guth, wann oder wie die fällig oder ledig werden, ferrer den uff ein Leib verleyhen sollen und wöllen, es wäre dann, daß es sich mit Schickung zutruge, daß wir etwa einem Diener oder andern verdienten Personen, dem mans aus Gnaden auff ein Hauß-Frau oder Kind einem zu dem Vatter oder Mutter verleihen wurde, das hab ich mir und meinen Erben in söllichen vorbehalten, doch soll in dem kein Gefahr gebraucht werden, deßgleichen sollen auch die Güter, wie von Alter bey Herr Jörgen von Rechberg seelig präuchig gewesen, mit Leuten, die sich an die Herrschafft ergeben, oder aber sonst sich mit allem tod und lebendig wie andere leibaigene Leuth halten und beweißen, geliehen werden, wer auch ichzit glaubhafftig Brieff und Siegel es wäre um Verleihung oder anderer Gerechtsame hätte die sollen wir bey demselbigen auch ungestaigert der Zinß und Gülten, alldieweil sie nicht ledig, oder in ander Wege fällig unverwirckt bleiben laßen, dagegen und herwieder sollen auch, was ich oder mein Erben die Zeit unsers Innhabens zu Holz, Feld, auch den Gütern, da die ledig und von mir und meinen Erben verliehen nuzen und niessen wurden, in was Wege das beschehen und fürgenommen, auch den Leuten, wer die wären, es wäre auf Anzahl Jahren oder Leibgeding, einich Gerechtigkeit geben wurden, dieselbige unsere Brieff und Siegel, so wir darum geben, in allen Fällen, wie obsteht, gehalten, und niemand darvon getrieben werden solle ꝛc. daß auch ich und mein Erben um solch Nuzung und Niessung, in was Wege wir die empfangen und eingenommen, weder gemeldtem meinen Vettern, seinen Erben oder jemandes andern von ihrentwegen nichzig zu thun, zu erstatten noch zu wiederlegen schuldig, sonder mir und meinen Erben nachfolgen, beleiben und zuständig seyn. Dann so ist auch ferner und weiter abgeredt und bewilligt, daß mir Georgen von Rechberg und meinen Erben alle Renth, Zinß, Gülten, Steuren, Umgeldt, Frevel, Erschäz, Hoffbau, und alle andere Nutzung und Gefäll, so sich von nechst verschienem St. Georgen-Tag in diesem fünff und funffzigsten Jahr gefallen, und noch fürauß verfallen werden ohn einige Wiederlegung angehn, folgen und zuständig seyn. Dagegen auch wann sich zutragen und begeben würdet, daß mehrgedachter mein lieber Vetter Gaudenz von Rechberg zu gepürender Zeit die Güter wiederumb an sich lösen sollte oder wurde, so soll alsdann gleichfalls ihme die Rent, Zinß, Gülten, Nutzung und Gefäll, so sich von demselben St. Jörgen-Tag an des Abzugs fürauß verfallen werden, auch angehn, folgen und zuständig seyn.

Ferrer, so ist weiter abgeredt und bewilligt, daß alle die alten Schulden, so die armen Leuth und Underthanen, in der Herrschafft der Güter allenthalben sizen und wohnen, Gaudenzen dieser Zeit hinderstellig schuldig, die soll ich uff mein Kosten bringen und ihme Gaudenzen oder seinen Erben innerhalb zwey Jahren also von dato diß Brieffs über ein Jahre den halben Theil erlegen, und von dato des verschienen Jahrs wieder über ein Jahre den andern halben Theil erlegen und bezahlen, gleichsfalls soll Er Gaudenz mir oder meinen Erben bey seiner Lösung, da er die zu gepürender Zeit fürnemmen sollte oder wurde, unsere außstehende Schulden bey den Unterthanen in der Herrschafft auf sein Kosten auch einbringen, und folgends in zwey Jahren, wie wir ihme bey seiner Abtrettung thun sollen, bezahlen, und ohne Abgang antworten. Und dann zu Beschluß, so ist auch fürnehmlich abgeredt und bedingt, wañ mehrgedachter mein lieber Vetter Gaudenz die Lösung

Lösung zu gepürender Zeit und obgemeldter massen, Innhalt diß Brieffs, fürnemmen wollte, daß er dann dieselbig Lösung mir oder meinen Erben und Innhaber der Güter ohngefehrlich acht Tag vor oder nach Sanct Jörgen Tag schrifftlich und glaubwürdig verkünden und zu wissen machen solle, und dann folgends von demselben St. Jörgen Tagen über ein ganz Jahr soll er gemeldter Gaudenz von Rechberg mir oder mein Erben die Lösung mit obgemeldten zwanzig tausend Gülden Kauff-Schilling samt allen dem, so ich nach den Zehen Jahren auch durch GOtts Gwalt, Krieg, Prand oder Verheerung, vermög und Innhalts diß Brieffs, daran verbauen oder gebesseret hätte, so sich alles bey guter Rechnung erfinden und anlassen würdet, zu Augspurg oder Memmingen, welcher Platz under denen ihm ernennt und fürgeschlagen, also paar an guter grober Landläufiger Münz und Wehrung zu meinem oder meiner Erben sichern Handen und Gewalt. Auch ohne alles Verpieten, Verhefften, Erniederlegen, auch aller und ander ferrer Verhinderung oder Ansprach antworten, und so das samt allem andern obgemeltem Innhalt diß Brieffs sament und sonder zuvor wahr und gerecht erfunden und genugsam vollzogen ist, alsdann und darvor nit sollen ich und mein Erben mit samt aller völliger Nutzung und Nießung, auch aller Gefäll, wie das Nahmen hätte, oder haben mag, und sich biß auff denselben St. Jörgen Tag des Abzugs verfallen worden (die mir und meinen Erben in all Weg nachfolgen, zuständig seyn und bleiben solle) die obgemeldten Güter abzutretten schuldig seyn. Es soll auch dieser Revers mich oder mein Erben nit länger binden und verhefften, dann allein meins lieben Vettern Gaudenzen von Rechberg Lebenlang, besonder alsdann derselbig von Unwürden, unkräfftig, todt und ab, auch sonst dem vorausgangen und mir behändigten Kauff-Brief in all ander Weg ohnabbrüchlich, ohnschädlich, darzu auch sein Gaudenzen Erben denselbigen alsbald nach seinem Versterben uns wiederumb heraus zu geben und zu überantworten schuldig seyn, und überantworten sollen, alles getreulich und ohngefährlich).

Und des zu wahrem vöstem Urkundt so hab ich mein aigen angebohrn Innsiegel hierunten an diesen Brieff gehangen, darzu mit Fleiß erpetten den Edlen und Vösten Hanß Christoffen von Bubenhoffen zu Ehingen, meinen lieben Schwager, daß er sein aigen Innsiegel, doch Ihme und seinen Erben ohn Schaden, auch neben das mein hieran gehangen. Geben und geschehen auff den dreyzehenden Tag des Monaths Julii, als man zahlt nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gepurt funffzehen hundert und im fünff und funffzigsten Jahre.

Und uns dann gemelte Gaudenz von Rechberg, Wilhelm, Frey-Herr zu Graffenegg, Wolff Rudolff von Westerstetten, und Arbogast von Schellenberg, als Verkäuffer, desgleichen gedachter Georg von Rechberg, als Käuffer, durch ihren Gesandten den Ersamen gelehrten Unsern Rath und des Reichs lieben Getreuen Wilhelmen Vogt, Lehrern der Rechten, demütiglich anruffen und bitten lassen, daß wir den obbestimmten Kauff und desselben auffgerichte eheangeregte Kauff- und Revers-Brieffe, als Römischer Käyser zu confirmiren und zu bestetten gnädiglich geruheten.

Daß Wir solch ihr demütig zimlich Bitt angesehen haben, und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen den obgeschriebnen Kauff in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articuln, Meinungen, Innhaltungen und Begreiffungen, gnädiglich confirmirt und bestettet, confirmiren und bestetten den auch also hiemit, von Römischer Käyserl. Macht Vollkommenheit wissendlich in Krafft diß Brieffs, was wir von Rechts, Billichheit und Gnaden wegen daran zu confirmiren, und zu bestetten haben, sollen und mögen. Und meinen, ordnen, setzen und wöllen, daß der obgeschrieben Kauff in allen seinen Puncten, Clausulen, Articuln, Inhaltungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, und von beyden Theilen steet, vöst und unverbrüchlich gehalten, und dem gestracks gelebt, vollnzogen, und durch niemands, wer der oder die wären, ichzig darwider, wie das immer über kurtz oder lang beschehen oder erdacht werden möcht, fürgenommen, gehandlet oder gethan werden, sonder also bey Kräfften und Würden bleiben soll, von allermenniglich ohnverhinderet. Wir erstatten und erfüllen auch aus berührter Unser Käyserlichen Macht Vollkommenheit alle und jede Mängel und Gebrechen, so von Rechten oder de facto in gemeldtem Kauff erfunden oder angezogen werden möchten. Und gepieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Land-Vögten, Vizdomben Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Rä-

Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seyn, und sonderlich den obgedachten Verkauffern und Kauffern ernstlich und vöstiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie den obgeschriebnen Kauff in allen und jeglichen seinen Worten, Clausuln, Puncten, Articuln, Innhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, steet und vöst halten, dem gestracks geleben, nachkommen und Folg thun. Und darwider auch diese unser Käyserliche Confirmation und Bestettigung nichts handlen, thun oder fürnehmen, noch des jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß oder Wege. Als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nehmlich funffzig Marck lötigs Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thun wurde, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgemeldten von Rechberg so hiewider belaidiget wurden, ohnabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Vrkund diß Briefs besiglet mit unserem Käyserlichen anhangenden Innsiegel, geben in unserer Statt Brüssel in Brabant am Sechsten Tag des Monaths Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, Funffzehenhundert und im fünff und funffzigsten, Unsers Käyserthumbs im Fünff und dreyssigsten, und Unserer Reiche im vierzigsten Jahren.

CAROLVS,
V. Berreno.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium

V. Seld.

Pfinzing.

CCCXIX.

Vidimus des Land-Gerichts in Ober- und Nieder-Schwaben über das von Käyser Carolo V. Georgen von Rechberg im Jahr 1551. ertheilte, und von Käyser Ferdinando I. Anno 1559. confirmirte Privilegium wider fremde Gerichte, de Anno 1562.

Ich Georg Glöckler, der Zeit Verwalter des Land-Richter-Amts in Obern- und Niedern-Schwaben, uff Leutkircher Haid und in der Gepürß ꝛc. von Gewalt und Genaden des Allerdurchläuchtigisten, Großmächtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinanden, erwehlten Römischen Käysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böhem ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich und Fürst zu Schwaben, Meines Allergnädigisten Herrn, thue kund allermänniglichen mit diesem Brieff, daß anheut seins datums vor offnem verpannen Land-Gericht, als ich dasselbig in der Heiligen Reichs-Statt Isni an offner freyer Käyserlichen Reichs Straß besessen, und gehalten hab, vor mir und den Urtelsprechern erschienen ist, der Ersam und Weiß Bartholomä Hoffmann, Burger zu Memmingen und geschworner Procurator berührts Käyserlichen Land-Gerichts als Vollmächtiger Anwald und Befelchhaber des Edlen und Vösten Georgen von Rechbergs von Hohen-Rechberg, zu Eronburg, Weissenstein und Kellmintz ꝛc. seins günstigen Junckern, und mir und den Urtelsprechern ein offenen ohnversehrten und allerding ohnargwöhnigen Käyserlichen Confirmation, Schutz, Schirm, Begnadigung und Freyheit-Brief, mit welchem der gedacht von Rechberg und die seinen allergnädigst bedacht und fürsehen, mit anhangendem Käyserlichen Innsiegel Gerichtlichen fürgebracht, mit fleißiger Bitt und Begehren, solche Käyserliche Confirmation und Freyheit zu besichtigen, offentlichen zu verlesen, und alsdann Ihme an statt und von wegen erstgedachts sein Anwalds günstigen Junckers dessen von Rechbergs under des Käyserlichen Land-Gerichts Innsiegel glaubwürdig Transsumt und Vidimus zu geben und mitzutheilen, sich desselben jederzeit zu seiner erforderter Nothdurfften an statt des rechten Originals zu gebrauchen und fürzulegen wissen, welche Confirmation, Begnadigung, Schuz, Schirm und Freyheit Brieff, also uff jezt beschehen Ansuchen und Begehren offentlich verlesen worden, lautende von Wort zu Wort diß Innhalts:

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Künig, Infant in Hispanien, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lüzenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben ꝛc. Marggrave des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußniz, Gefürster Graffe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. Land-Graffe in Elsaß, Herr uff der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns unser und des Reichs lieber Getreuer, Georg von Rechberg, von Hohen-Rechberg und Cronburg, underthänigst zu erkennen gegeben, welcher massen Er, samt seiner Hauß-Frauen, Kindern, Haab und Gütern von weiland dem Allerdurchleuchtigisten Käyser Carln dem Fünfften, unserm lieben Bruder und Herrn, Hochlöblicher Gedächtnuß in seiner Lieb und Käyserlichen Majestät, und des Heiligen Römischen Reichs sonderbahren Verspruch, Schuz und Schirm empfangen und angenommen, auch mit der Freyheit für fremde Gericht für sich, sein Hauß-Frau, Kinder, Underthanen und Zugehörige, fürgesehen und begabt worden, vermög des darüber aufgerichten besiegleten Freyheit- und Gnaden-Briefs, den Er uns in originali auffgelegt, welcher von Worten zu Worten also lautend:

Wir Carl der Fünfft von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valenz, Gallicien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen, und der Terre firme, des Oceanischen Meers, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lotterick, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Limpurg, zu Lüzenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien und Würtenberg, Graffe zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Barcinon, zu Artois, zu Burgundi, Pfaltz-Grafe zu Hennigaw, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritania und zu Zütphen, Land-Grave im Elsaß, Marggraffe zu Burgaw, zu Oristani, zu Gociani, und des Heiligen Römischen Reichs, Fürst zu Schwaben, Catalonia, Asturia, &c. Herr in Friesland, auff der Windischen Marck, zu Portenaw, zu Biscaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechel ꝛc.

Bekennen für uns und unser Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermenniglich, wie wol wir auß angebohrner Güte und Kayserlicher Mildigkeit allen und jeglichen unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen unser Gnad und Fürderung mitzutheilen geneigt seynd, jedoch so wird unser Kayf. Gemüth mehr bewegt, gegen denen, die sich bey uns und dem Heyl. Reich in gehorsamer getreuer Dienstbarkeit willig erzaigen und beweisen, sie mit unsern sonderen Kayf. Gnaden und Freyheiten für andern zu fürsehen, und zu begaben, wann wir nun gütlich angesehen und betracht die annemmen, willigen und nutzlichen Dienst, so unser und des Reichs lieber Getreuer Georg von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Cronburg und seine Vor-Eltern uns und dem Heil. Reich beweißt und gethan haben, und er hinfüro wol thun mag und soll, darum so haben Wir mit wolbedachtem Muth, gutem Rath, rechter Wissen, und von sondern unsern Kayf. Gnaden den obgenandten Georg von Rechberg samt seiner Ehelichen Hauß-Frauen, ihrer beyder ehelicher Leibs-Erben, mannlichs Stammens und Nahmens, und ihren ehelichen Hauß-Frauen, Kindern, Dienern, Underthanen und Zugehörigen, und die, so ihnen zuversprechen stehn, und ihr aller Leib, Haab und Güter, so sie jezo haben oder künftiglich mit rechtmäßiger Ankunfft überkommen werden, in unser und des Heil. Reichs besonder Gnad, Verspruch, Schutz und Schirm auf Ewigkeit genommen und empfangen, ihme auch darzu und gedachten seinen ehelichen Leibs-Erben unser und des Reichs Sicherheit und Glait für Gewalt und zu Recht gnädiglich gegeben, und thun das alles hiemit von Römischer Kayserl. Macht, wissendlich in Krafft diß Brieffs, und meinen, sezen und wollen, daß derselb Jörg von Rechberg, sein ehlich Hauß-Frau, samt ihren Hauß-Frauen, Kindern, Dienern, Underthanen, Zugehörigen und Verwandten und allen derselben Haab und Gütern, wie obstehet, in unser und des Reichs besonder Gnad, Verspruch, Schutz, Schirm und Glaith seyn, und all und jeglich Ehr, Würde, Gnad, Freyheit, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit haben, sich deren freuen, gebrauchen, und genieſſen sollen und mögen, als ander, so in unser und des Reichs sonder Gnad, Verspruch, Schutz, Schirm und Glait sind, haben, und sich des alles freuen, gebrauchen, und genieſſen, von Recht und Gewohnheit, von allermenniglich ohnverhindert. Wir haben auch ferner dem vorgenandten Georgen von Rechberg,

berg seiner ehelichen Hauß-Frauen und aller deren ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben Mannlichs Nahmens und Stammens von Rechberg, und allen ihren ehlichen Hauß-Frauen, diese besondere Gnad und Freyheit gethan und gegeben thun und geben die auch hiemit von obberührter unserer Kayserl. Macht Vollkommenheit, und rechter Wissen in Krafft diß Briefs, also daß nun hinfür an sie, Ihr Diener, aigen Leuth, Hindersäßen und Underthanen, die sie jezo haben oder künfftiglich überkommen, Mann und Frauen, wo und an welchen Enden die gesessen seyn, durch jemands, wer der wäre, um kein Sachen, wie oder warumb das wäre weder an unserm und des Reichs Hof-Gericht zu Rothweil noch einigen Land-Gerichten, Westphälischen, noch andern fremden oder innhaimischen Gerichten, nit fürgenommen, gehaischen, geladen, noch daselbst beklagt, noch wider sie, ihr Leib, Ehr, Haab und Güter, gericht, geacht, geurtheilt, procedirt, noch vollnfahren werden soll, in kein Weiße, sonder wer zu ihnen gemeinlich oder ihr einem insonderheit, oder mehr Klag, Sprüch oder Anforderung hätte, oder gewunne, wer der oder warum das wäre, niemand noch nichts außgenommen, daß der oder dieselben das Recht nehmlich gegen obgenandten Georgen von Rechberg, und seiner ehelichen Hauß-Frauen und derselben ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben Mannlich Stammens von Rechberg, vor uns als Römischen Kayser, unsern Nachkommen am Reiche, und unserm oder ihrem Kayserl. oder Königlichen Cammer-Gericht im Heil. Reiche, und darn gegen ihren Dienern, Underthanen, Hindersäßen, und aigen Leuthen, auch derselben aller Leib, Ehr, Haab und Güter, ohne alles Mittel allein vor dem ehgenandten von Rechberg an Orthen und den Enden, da sie ihre aigen Gericht haben, oder wo sie nit aigen Gericht hätten, oder haben wurden, an den Gerichten, darinn sie sonst gesessen, suchen und nemen, und sonst ninderst ander wo.

Dahin sie auch ein jeder Richter allzeit auff der benandten von Rechberg Abforderzu Recht weisen solle. Es wäre dann, daß den Klägern auff ihr Anruffen das Recht an obberührten Enden kundtlichen versagt oder gefahrlichen verzogen wurde, der oder dieselben mögen alsdann das Recht gegen ihnen suchen an den Enden und Gerichten, da sich solches gebührt, wo aber die gedachten von Rechberg, ihr Diener, aigen Leuth, Hintersäßen, und Underthanen, durch jemands an ainich ander Hoff-Gericht, Land-Gericht, Westphälisch oder ander Gericht fürgenommen, gehaischen, geladen, daselbst beklagt oder wider sie, ihr Leib, Ehr, Haab und Güter, gericht, geacht, geurtheilt oder procedirt wurde, in was Schein das beschehe, das alles und jedes soll gantz krafftloß, unbündig, und ohntauglich, und dem fürgeladnen an ihren Leiben, Ehren, Haaben, noch Gütern, auch dem bemeldten von Rechberg an dieser unser Freyheit, ganz ohnvergriffen und ohnschädlich seyn, und ihnen daran keinen Schaden bringen, in kein Weiße, das alles und jedes wir auch jezo als dann, und dann als jezo ganz auffheben, vernichten und abthun, auß obgemelder Röm. Kayf. Macht wissendlich in Krafft diß Briefs.

Und gebieten darauff allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Land-Vögten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen, und sonderlichen Hoff-Richtern, Land-Richtern, Frey-Graffen, Stul-Herrn, Frey-Schöpffen, Zent-Richtern, Westphälisch- und andern Gerichten und Urtel-Sprechern, in was Würden, Staats oder Wesens die seyen, ernstlich und vöstiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie den obgenandten von Rechberg und seine Erben, ihre Hauß-Frauen, Kinder, Diener, aigen Leuth, Hindersäßen und Underthanen, Mann und Frauen Personen, an diesen unsern Kayserl. Gnaden, Freyheiten, Schutz, Schirm und Glaith nicht hindern noch irren. Sonder sie dero, wie obsteht, geruhiglich gebrauchen genießen und genzlich dabey bleiben lassen, und hiewider nit thun, noch des jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiße, als lieb einem jeglichen sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nehmlich 40. Marck lötigs Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frevenlich hiewider thäte, uns halb in unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgenandten Georgen von Rechberg und seinen Erben und Nachkommen ohnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Briefs besieglet mit unserm Kayserl. anhangendem Innsiegel, geben in unser und des Reichs Statt Augspurg am 26. Tag des Monaths May nach Christi unsers lieben Herrn Gepurth im funffzehen hundert und im ein und funffzigsten, unsers

sers Kayserthumbs im ein und dreyßigsten und unserer Reiche im 36. Jahren.

CAROLVS V.

Antonius Perenotus.

Vt. Seld.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium

Johann Obernburger.

Und darauff gehorsamlich angelangt und gebetten, daß Wir als Erwöhlter und Regirender Römischer Kayser solchen Brieff gnädiglich confirmiren und bestetten wolten. Wann wir nun gnädiglich angesehen haben, solch sein underthänig demüthig Bitte, auch die gehorsamen nutzlichen Dienste, so das Geschlecht deren von Rechberg und Er unsern löbl. Vorfahren am Römischen Reich und uns offt williglich erzaigt und bewiesen haben, und er von Rechberg hinfüro wol thun mag und soll, so haben wir demnach mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen, solch hieobeingeleibte Freyheit und Gnad gnädiglich confirmirt und bestättiget, confirmiren und bestättigen die auch auß Röm. Kayf. Macht Vollkommenheit hiemit wissendlich und in Krafft diß Briefs, und meinen, setzen und wöllen, daß dieselb in allen ihren Puncten, Articuln, Clausuln, Innhaltungen und Begreiffungen vest, stet und ohnverbrochen gehalten und in völligen Kräfften und Würden bleiben, und gedachter Georg von Rechberg, samt seiner ehel. Hauß-Frauen, ihrer beyder eheliche Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben mannlichs Nahmens und Stammens von Rechberg, und all ihr eheliche Hauß-Frauen, Kinder, Diener, Underthanen und Zugehörigen, sich solches alles nach Innhalt und Außweisung mehrgedachter Kayserl. Gnad und Freyheit, freuen, genießen und gebrauchen sollen und mögen, von allermenniglich ohnverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Vögten, Cammer-Richtern, Richtern, Amtleuten, Burgermeistern, Schultheissen, Räthen, und Gemeinden aller und jeglicher Stätt, Märkt, Gerichten und Gebieten, und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wöllen, daß sie mehrgedachten Georgen von Rechberg, sein Hauß-Frau, Kinder und ihre ehliche Leibs-Erben, derselben Erbens-Erben, Mannlich Stammens und Nahmens, und ihre ehliche Hauß-Frauen und Kinder, für sich selbst, ihre Diener, Underthanen und Zugehörigen, und die ihnen zu versprechen stehen, obgedachts ihres erworbnen unsers und des Heiligen Reichs Verspruch, Schutz und Schirms, auch der Gnad und Befreyung für fremde Gericht, wie oblaut, beruhiglich freuen, genießen, gebrauchen und gentzlich dabey bleiben lassen, hiewider nit thun, noch deß jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiße noch Wege, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Poen, benentlich vierzig Marck lötigs Golds, inmassen in obgedachter weiland unsers lieben Bruders und Herrn, Kayser Carols gegebnen Freyheit begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frevenlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obbemeldtem von Rechberg und seinen ehlichen Leibs-Erben ohnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll, das meinen Wir ernstlich, mit Urkund diß Briefs bestegelt, mit unserm Kayserl. anhangenden Innsiegel, der geben ist in unser und des Reichs Statt Augspurg, am letzten Tag des Monats Februarii, nach Christi unser lieben Herrn Geburth Funffzehenhundert und im neun- und funffzigsten, unserer Reich des Römischen im neun und zwanzigisten und der andern im drey und dreyssigsten Jahren. Und ist solche Begnadigung und Freyheit Brieff folgender Gestalt und zu End verzaichnet: Ferdinand. Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium. Vt. Seld. L. Kirchschlager. Matthias Paul Straßberger, und unden zu End uff dem Fals des von Rechberg &c. Confirmation, Kayserl. Schuz und Schirm für Gwalt zum Rechten samt der Befreyung ihne und die Seine für keine fremde Gericht zu laden &c.

Und nachdem solche Kayf. Begnadigung, Confirmation und Freyheit-Brieff nach fleissiger und aigentlicher Zubesichtigung und Verlesung an Perment, Schrifft und Innsiegel gantz gerecht, ohnversehrt, und ohnargwöhnig befunden ward, demnach vermeldtem Bartholomä Hoffmann in Nahmen als Befelch- und Gewalthaber seines günstigen Junckers ermeldts von Rechbergs diß transsumt und vidimus, so vorberührtem Kayserl. ofnem verleßnen Original aller Ding von Wort zu Wort gleichlautende, nach gethaner Umfrag mit Urthel zu geben erkennt und darum mit des Land-Gerichts anhangendem Innsiegel offen besiegelt geben worden uff Mitwoch vor St. Thomas des Heyligen Apostels Tag, von der Geburth unsers lieben HErrn Jesu Christi gezehlt Tausend, Fünffhundert Sechzig und zwey Jahre.

CCCXX.

Vertrag zwischen Pfaltz-Graff Philipp Ludwigen bey Rhein, und Eytel Hannsen von Westernach die Besteurung des Hoffs Schwarzenwang betreffend, de Anno 1575.

ZU kundt und wissendt sey meniglich, als sich zwischen dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Philipps Ludwigen, Pfaltz-Graffen bey Rhein, Herzogen in Bayrn, Grafen zu Veldenz und Sponheimb ꝛc. an einem, und dann Eyttel Hanßen von Westernach zu Bechenheim ꝛc. andern Theils, von wegen Besteurung deß Hoffs Schwarzenwang, Irrungen und Mißverstandt ein Zeitlang erhalten, und diese Sach auch letstlich, durch Ihne von Westernach, an das Käyserliche Cammer-Gericht gezogen, und dißhalben Processaus gebracht worden, als aber obgemelter von Westernach, bey Ihro Fürstlichen Gnaden, umb gütliche Tractation und Unterhandlung, zu Hinlegung dieser Irrung, unterthänigst angesucht, haben Ihro Fürstliche Gnaden Ihme zu Gnaden dieselbig auch gnädiglich verwilligt, und darzu ein Tag auff den Neunzehenden Septembris, gen Neuburg, für Ihrer Fürstlichen Gnaden Cantzley, bestimbt und angesetzt, auff welchen Er von Westernach mit seinen Herrn Freunden und Beyständen, in ziemlicher Anzahl erschienen, allda dann die Sach, auff beederseits Verhör und Fürbringen, endlich dahin verglichen und abgeredt, daß Er von Westernach für alle Steur-Forderung, so Ihre Fürstliche Gnaden, gegen Ihm jeziger Zeit, oder auch künfftig von wegen des Guths Schwarzenwang haben oder bekommen mögen, Jährlich zwölff Gulden Rheinisch pflichtig auff Michaelis erlegen und bezahlen soll, und solches auch alle Jahr auff obbestimbte Zeit gen Gundelfingen, Ihrer Fürstlichen Gnaden ordentlichen Steur-Einnehmern, oder wer sonst desbalben Befelch haben wird, liefern, ungeacht, obschon kein Steur in dem Fürstenthumb sonsten derselben Zeit angelegt wurde, wie Er dann auch hergegen, da schon in dem Land höhere und grössere ordinari oder extraordinari Steuren bewilligt wurden, ein mehrers zu geben nicht schuldig seyn soll. Doch sollen in dieser Vergleichung nur diejenigen Gründ und Güther begriffen seyn, so ietziger Zeit zu dem Hoff Schwarzenwang gehörig und deren durch Ihne von Westernach innerhalb acht Tagen, ein gewiße Specification Ihrer Fürstlichen Gnaden überschickt soll werden, daß von derselben wegen, er kein andere oder weitter Steur zu erstatten schuldig seyn soll. Da er aber hinfortan mehr Gründ oder Güther in diesem Neuburgischen Fürstenthumb gelegen, und so zuvor steurbar gewesen, kauflich an sich und zu diesem Hoff Schwarzenwang bringen würde sollen dieselben mit diesem Vertrag nit gemeint, noch dardurch der Steuer befreyt seyn. Als auch hochgemelten Ihren Fürstlichen Gnaden fürkommen, wie daß Er von Westernach, diesen Hoff Schwarzenwang mit Gräben und Mauren umbfaben auch Thurn bauen, und gleich ein Vöstung dero Ohrt auffrichten lassen woll, welches Ihro Fürstliche Gnaden keines Weges also Ihme zu gestatten gewillt, und aber Er von Westernach solches in Abredt, auch derwegen andere Anzeig und Bericht gethan damit Ihrer Fürstliche Gnaden, dieser Zeit noch gnädiglich zufrieden, haben darauff Ihre Fürstliche Gnaden sich dahin gnädiglich erclärt, und verwilligt, daß Er den Baw zu einer nothwendigen Haußhaltung und Bewohnung vollführe, aber ganz und gar kein Bevestigung, oder sonst kein Baw, so Ihro Fürstliche Gnaden nachtheilig seyn möcht, allda auffzurichten Macht haben soll. Und solle hiemit und also diese angezogene Irrung gänzlich und endlich verglichen, auch alles, so sich hierunder von einem oder anderm Theil verloffen, ab und auffgehoben, auch der durch Westernacher am Käyserlichen Cammer-Gericht angestellte Procesl, gefallen und erloschen seyn, wie Er Ihm dann auch alsobald durch seinen Procurator allda abschaffen soll. Dessen zu Uhrkundt, seind diß Vertrags zwey gleichlautend Brieff auffgericht, mit Ihrer Fürstlichen Gnaden Canzley-Secret, und sein deß Westernachers angebohrnen Innsiegel bekräfftiget, und jedem Theil einer zugestellt worden. Geschehen zu Neuburg an der Thonau, am Abend Matthäi, den Zwanzigsten des Monaths Septembris, Anno Domini, Funffzehen hundert und im Fünff und Siebenzigsten.

CCCXXI.

CCCXXI.

Kauff-Brieff, Krafft dessen Christoph von Rechberg zu Hohen-Rechberg, an seinen Sohn, Bero von Rechberg zu Hohen-Rechberg, Osterberg, Weiler und Wolffensthal, nebst allen ihren Pertinentien, mit Vorbehaltung eines Leibgedings, vor 24000. Gülden verkaufft, de Anno 1577.

ZU wißen und kundt seye allermännigclich mit diesem Brieffe, daß auff heut desselbigen dato zwischen dem Edlen und Vesten Christophen von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Osterberg und Wolffensthal ꝛc. auch der Edlen, Ehrentreichen und Tugendsamen Frauen, Anna von Rechberg von Hohen-Rechberg, gebohrne vom Stein, seiner ehlichen Hauß-Frauen als Verkäuffern eins: und dann dem Edlen und Vösten Bero von Rechberg von Hohen-Rechberg ihrem sonders geliebten Sohne, Käuffer andern Theils, und sonderlich aber mit Rath, Gunst, Wissen und Willen der Edlen und Vösten Hanßen und Marqvarden von Stein zu Getingen und Mazenfünß ꝛc. Gebrüder, als wolerstermeldter Frauen Anna von Rechberg von Hohen-Rechberg, gebohrner vom Stein ehleiblicher Gebrüder, und hierzu erbettenen Vögten zu endlicher Abladung und Erledigung beeder erstwolernandten Ehegemächt bißher in derselbigen vollkommen betagt Alter gehabten und getragnen vielfältigen Unruh der schweren obliegenden Haußhaltung und schwebenden unerörterten mühsamen Rechtfertigungen, ein auffrichtiger redlicher, immerwehrender, ewiger und unwiederrufflicher Kauff abgeredt, eingegangen, getroffen und beständiglichen beschlossen worden, auff Form, Maß, Meynung und Gestalt, wie hernach unterschiedlichen begriffen ist, nehmlich, so haben ob- und wolermeldte Verkäuffer dem Anfangs auch wolernandten Bero von Rechberg, seinen Erben und Nachkommen in der besten Form, Weiß, Maß und Gestalt, als das immer von Rechts wegen beschehen können, sollen und mögen, verkaufft und zu kauffen, auch zugleich mit Mund und Hand würcklich ein- und übergeben, ihren Adelichen Siz, Schloß und Gut Osterberg, Weiler und Wolffensthal, samt allen desselbigen zugehörigen Dörffern Stücken, Leuten und Gütern, auch Wein-Wachs, Wein-Zehenden und Wein-Gülten, darvon ganz und gar nichts vorbehaltend, oder ußgeschloßen, benandts und ohnbenandts, gefunden und ohngefundens, wissends und unwissends, ob- und under Erden, wo und was das iñer ist, oder genennt werden mag, auch alles dem besiegleten Kauff-Brieffen, welcher am dato diesem Brieff gleich lautend verfertigt und ordentlich eingeleibt ist, darumben und entgegen hat, ihnen Verkäuffer Bero von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. als Käuffer zu rechtem ußbedingten und abgeredten Kauff-Schilling vier und zwanzig tausend Gulden in Münz, je Sechzig Kreuzer für ein Gülden gerait, und dieselben uff nachfolgende Weiß und Meinung zu erlegen, zu vergülten und zu verzünßen, versprochen und bewilligt, nehmlich, so sollen offternandtem Käuffer Bero von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc.

Erstlich, für sein Adelich Heyrath-Gut und Heimsteur zugleich iezt nach beschloßnem Kauff und würcklicher tradition und Einantwurtung an berührtem Kauff-Schilling der vier und zwanzig Tausend Gülden herab gehen, und gezogen werden, viertausend Gülden in Müntz, obgehörter Wehrung.

Zum Andern, soll vielgemeldter Käuffer Bero von Rechberg von Hohen-Rechberg, von wegen der Verkäuffer in der Edlen, Ehrentreichen und Tugendsamen Jungfrauen Madlena von Rechberg von Hohen-Rechberg, seiner freundlichen lieben Schwester, auch von vielgehörtem Kauff-Schilling, zu rechtem Adelichen Vatter- und Mütterlichem Heyrath-Guth, Heimsteur und Ußfertigung erlegen und bezahlen dreytausend Gulden in Müntz, obgehörter Wehrung. Dergleichen und

Fürs Dritte, soll erst- und offermeldter Käuffer Bero von Rechberg von Hohen-Rechberg von wegen der Verkäuffer, auch von vorgemeldtem Kauff-Schilling noch weiter bezahlen oder verzinßen vier tausend und sieben hundert Gulden in Münz Haubt-Gut.

Am Vierdten, soll ersternandter Käuffer auch von wegen der Verkäuffer noch weiter von eintausend Gülden Haubt-Gut, jährlichen fünfzig Gülden Zinß dem Edlen und Vösten Gandenzen von Rechberg von Hohen-Rechberg allein in Lebzeiten der beeden viel und wolermeldten Verkäuffer raichen und geben, und nach ihrem tödtlichen Abgang, ferner mit dem Eintausend Gülden Haubt-Gut, und funffzig Gülden Zinß gehalten werden, wie hernach im Sechsten Puncten underschiedlich begriffen ist, welche Eintausend

tausend Gülden Haubt-Gut/ auch gleichermassen von dem Kauff-Schilling/ wie vorgehende Posten abgezogen werden solln/ welcher Abzug in einer Summa zusamen lauffen thut/ zwölfftausend siebenhundert Gülden in Münz/ und so solche Post also von den vier- und zwanzig tausend Gülden Kauff-Summa gezogen/ bleibt der Käuffer den Verkäuffern anfangs gemeldt noch herauß resto schuldig Eilff tausend/ drey hundert Gülden in Münz/ welche Jährlichen Zünß ertragen mögen fünffhundert und fünff und sechzig Gülden in Münz/ für solch Jährlich Interesse und Zünß/ auch endliche Versicherung und Vergnügung des bemeldten Haubt-Guts und Zünß soll offt und wolermelder Bero von Rechberg/ Käuffer/ seinen vielernandten geliebten Vatter und Mutter/ Verkäuffern/ ihr beeder Leibs-Lebenlang und nicht füro noch länger/ allein Leibgedings Weiß zugleich uff dato diß Brieffs zu besitzen/ zu nutzen und niessen einhändig machen/ das Gut Wolffensthal/ samt aller Zugehör/ und dazu Jährlich und jedes Jahrs allein und besonder raichen und geben/ auff dem Briel zu Osterberg zwey Fuder Heu und zwey Fuder Ohmat/ und uß der Wieß daselbst zu Osterberg zwey Fuder Heu/ auch das Rüggen Stroh im Pfarrhoff zu Osterberg/ was der Pfarrer nicht braucht/ Item im Claußen-Buch oder andern nah gelegnen Orthen zur Nothdurfft Zimmer- und Brennholz/ Item alle Quatember insonderheit Ein hundert Gulden in Münz/ und die halb Wein-Gült/ so viel am Neccar geräth und wächßt/ gen Wolffensthal führen und antwurten lassen/ ohne allen Kosten und Abgang/ zu dem allem ist auch hieneben abgeredt und beschlossen/ wann der Käuffer Wildprät zu jagen hat/ soll er dasselbig seinem lieben Vatter/ dem Verkäuffer zu wissen thun/ und Ihne mit Ihme/ oder selbst jagen lassen/ Jäger/ Underthanen/ Hund und Zeug darzu geben/ und jederzeit den Fang mit einander theilen ꝛc. Mit diesem ausdrucklichen bedinglichen Vorbehalt/ so bald uß Schickung göttlicher Gnaden beede Verkäuffer/ (sein Allmächtigkeit wolle Ihnen Ihr Leben zur Besserung lang fristen) in GOtt verschieden/ alsdann soll gemeldtem Bero von Rechberg oder seinen Erben als Käuffer das Gut Wolffensthal/ samt seiner Zugehörd/ auch so was daran verbauen werden möchte/ ohne Wiederlegung oder Abzahlung des Bau-Schillings (allein die fahrend Haab/ wie hernach gehört würdet/ außgeschlossen) dergleichen die obberührt Wein-Gült/ wiederum ohne allen Widerred und menniglichs Verhinderung zufallen/ und alles ander vorgeschrieben Leibgeding/ allerdings gar und gänzlich todt/ ab und gefallen seyn und bleiben. Entgegen aber und

Zum Fünfften/ was noch an dem vorgemeldten Hinterrest der Eilff tausend und dreyhundert Gulden Kauff-Summa und anderer Paarschafft/ Kleinoten/ und fahrender Haab zu Wolffensthal übrig/ und von ermeldten Verkäuffern hinterlassen wurde/ das alles soll ersternandter Bero von Rechberg/ Käuffer/ samt und neben seinen beeden Gebrüdern/ den Ehrwürdigen/ Edlen und Vösten Herrn Veiten und Gaudenzen von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. zugleich und jeder so viel als der ander erben und theilen/ jedoch dieweil ein grosser merklicher Unkost über ermeldten Gaudenzen von Rechberg/ ꝛc. Innhalt seines Verzüchts und Rechnungen/ dergleichen über Herrn Veiten auch nicht ein geringe Summa Gelds gangen/ biß Er sein habende herrliche Thomb-Herrn Pfründen erlangt und bekommen hat/ so soll in fürnehmender Theilung diese Ordnung/ (ohnerwegend des vorgemeldten Gaudenzen von Rechbergs von Hohen-Rechbergs Verzüchts) gehalten/ daß ein Bruder dem andern im Erbfall gleich gestellt/ und keiner verrortheilt werde/ auch Gaudenz von Rechberg/ von Hohen-Rechberg ꝛc. als der zum allermehristen empfangen/ und der Eltist ist/ still stehen/ so lang biß seine vor- und wolermelde beede Gebrüder ihme in dem Empfang gleich gestellt und gemacht worden sind/ alsdann und zuvor nicht/ auch erst nach nachbeschriebenen abgezogenen Gerichts-Kosten/ so von dato diß Brieffs an über weiland Ihrer dreyen Gebrüdern Anfrauen seeliger/ dergleichen von wegen Fertigung des Dettenhaußischen Kauffs Rechtfertigungen lauffen möchte/ und viel und wolermelder Bero von Rechberg von Hohen-Rechberg uff der Verkäuffer Kosten und Schaden führen und erörtern soll/ zu endlicher Abtheilung schreiten und greiffen/ und was jeden über solches alles zu seinem Antheil gebührt/ mit Rath und Beystand ihrer nechsten Herrn und Freund Brüderlich und freundlich mit einander einnehmen und empfahen/ und hierwider nicht handlen/ noch gefahren sollen in keinem Wege. Dieweil dann und

Zum Sechsten/ offtermeldter Gaudenz von Rechberg von Hohen-Rechberg/ wie obgehört/ ein ansehenliche Summa Gelds von dem wolernandten Verkäuffern/ als seinem geliebten Vatter und Mutter/ eingenommen und empfangen/ Innhalts seines Verzüchts und

und Rechnungen und augenscheinlich am Tag ist/ daß seinen beeden Brüdern/ Herrn Veiten und Bero von Rechberg/ in künfftiger Vätter- und Mütterlicher Theilung nicht so viel uff ihren Empfang werden kan noch mag/ dardurch dann Er Gaudenz von Rechberg von Hohen-Rechberg einig ferner Einnemmens zu gewarten/ noch zu verhoffen hat/ und damit aber Er Gaudenz von Rechberg/ ohnangesehen seines obgehörten Empfangs/ auch ziemlicher massen Adelichen underhalten werden möge/ so soll Ihme uß sonderm tragenden eyfferigen Vätter- und Mütterlichem Affect und Gemüth von seinen beeden offtgemeldten Vatter und Mutter Ihrer beeder Leibs Lebenlang uß ihren Handen jährlich und eines jeden Jahrs allein und besonder folgen und werden funffzig Gülden in Müntz/ also/ daß er mit den vorgeschriebenen funffzig Gülden/ so ihme sein Bruder/ Bero von Rechberg von Hohen-Rechberg/ jährlich erstatten und geben soll/ ein hundert Gulden in Münz und nach viel wolermeldter seiner Vatter- und Mutterlichen tödtlichen Abgang (GOtt der HErr wolle ihnen beeden ihr Leben lang fristen) ein tausend Gulden von ihrer Verlassenschafft/ und ein tausend Gulden von seinem Bruder Bero von Rechberg oder seinen Erben in Abgang des Kauff-Schillings einzunemmen/ zu empfahen/ und an seinen Nuz zu verwenden hat/ aber bemeldte zwey tausend Gulden in Münz Haubt-Gut in beeder wolermeldter seiner Eltern Leb-Zeiten weder zu fordern/ einzunemmen/ zu versetzen/ zu verschencken/ zu vermachen/ noch zu verschaffen/ gar in kein Weiß noch Weg/ Fug noch Macht haben/ da auch solches beschehen/ solle es Krafftloß und unbündig heissen und seyn ꝛc.

Für das Siebende/ soll offtwolermelder Käuffer und seine Erben Jährlich in das Schloß gen Aichen fünff Malter und fünff Viertel Roggen von wegen verkaufften Dorffs Dattenhaußen antwurten und erstatten/ demnach auch und

Zum Achten/ männiglich bewust/ daß viel und wolermeldter Christoff von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. den Adelichen Siz und Gut Osterberg samt seiner Zugehörd von seinen geliebten Gebrüdern/ den Edlen/ Gestrengen und Vösten Herrn Hansen von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. zu Conradtshofen/ Ritter/ Pfand-Herrn der Graffschafft Schwabegg ꝛc. und Georgen von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Cronburg/ Weissenstein ꝛc. um vier tausend Gulden theurer und höher erkaufft/ dann Er dasselbig (ohnangesehen/ daß dieser Zeit die Güter in hohem Werth seynd) seinem geliebten Sohne Bero von Rechberg von Hohen-Rechberg übergeben und verkaufft hat/ daraus dann vielleicht von einem als dem andern ein Vortheil (das doch nicht ist) geschöpfft werden möchte/ ist das uß dieser Ursach beschehen/ daß verschiener Jahren von dem vorgemeldten Adelichen Guth Osterberg der Fleck Dattenhaußen/ deßgleichen die Fisch-Wasser an der Iller zu Bleß und Fellheim/ um zwölff hundert Gulden/ und etliche Güter zu Illerdissen um fünffhundert Gulden und anders mehr hingeben/ verkaufft und um gemeldte Summa geschwächt und geschmälert/ auch das ansehenlich Leib-Geding/ so Bero von Rechberg der Käuffer seinem Vatter und Mutter uff Wolffensthal eingeraumt hat/ bedacht worden/ auß welchem allen genugsam abzunemmen/ daß offt wolgemeldtem Käuffer Bero von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. in dieser Verkauffung einiger Vortheil/ sonder vielmehr Erstaigerung der Kauff-Summa beschehen ist/ welches alles umb guten Berichts willen und anderer Gestalt nicht hierinn vermeldet würdet.

Beschließlich/ so ist in dieser abgeredten Kauffs-Handlung endlich abgeredt und beschlossen/ auch durch die Verkauffer zugesagt und versprochen/ daß sie und ihre Erben dem Käuffer/ seinen Erben und Nachkommen/ alle und jede liegende Stuckh und Güter/ auch die Rennten/ Gülten/ Zünß/ Dienste/ Steuren/ Gefäll/ Nutzbarkeiten/ und gemeiniglich alle andere Recht und Gerechtigkeiten/ wie die alle samt und sonders dem besiegleten Kauff-Brieffe von Posten zu Posten/ von Articuln zu Articuln/ erdentlich und underschiedlich eingeleibt seynd/ in allem gar und gänzlich nichtzit/ dann allein der Fischenz/ des Ungelds/ der Straff und Bußen/ der Leibaigen Leuth/ des Geäckers/ der Handlohnen/ oder Erdschaz/ und der Haußgenossen/ Jährliche unbesezte Nuzungen ußgeschlossen/ um welche als ungleiche auch ohnbesezte Gefäll die Verkäuffer und Ihren Erben einige Fertigung zu thun nicht verbunden seyn/ sonsten aber alles dasjenig nach Ausweisung des darüber verfertigten Kauff-Briefs/ uffrecht/ redlich und ohne allen Abgang gewehren und fertigen sollen. Und dessen alles zu wahrem/ vösten Urkund künfftiger/ ewiger und unabtreiblicher Besagung/ so seynd dieser endlicher und schließlichen Kauffs-Handlung zwo schrifftlich Abreden begriffen/ und mit der Verkäuffer und Käuffer/ auch vorgemeldten Vögten aigenen Han-

Handen underschrieben/ und angebohrnen anhangenden Innsieglen verfertigt/ und dessen zu noch mehrer Bekräfftigung haben sie freundliches Fleiß gebetten und erbetten die Erwürdigen/ Edlen/ Gestrengen und Vesten Herren Veiten von Rechberg von Hohen-Rechberg/ Thumb-Herrn zu Eichstätt und Augspurg ꝛc. Herrn Hanßen von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Conradshofen/ Ritter/ Pfand-Herrn der Graffschafft Schwabegg ꝛc. unsere freundliche liebe Söhne und Brüder/ daß die ihre angebohrne Innsiegel (doch ihnen und ihren Erben in allweg ohne Schaden) auch offentlich an diesen Brieff gehengt haben/ geschehen und geben den vierdten Monats-Tag Martii/ nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth gezehlt Funffzehen hundert und in dem Sieben und Siebenzigsten Jahren.

Christoff von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Wolffsthal. Bero von Rechberg.

Hans vom Stein.
Margvard vom Stein.

CCCXXII.

Vergleich/ so durch Vermittelung des Hertzoglichen Würtembergischen Lehen- und Mann-Gerichts zu Stuttgarden/ zwischen Hannsen und Christophen von Rechberg/ Gebrüdern/ an einem/ dann Ernst/ Haug und Philippen von Rechberg/ Gebrüdern/ am andern Theile/ über einige strittige Punte/ und besonders die Lehenschafft zu Kellmüntz/ im Jahr 1577. auffgerichtet worden.

VOn GOttes Gnaden Wir Ludwig Herzog zu Würtenberg und zu Teck/ Grave zu Mömpelgardt ꝛc. und Wir Sr. Fürstl. Gnaden verordnete Lehen-Richter und Manne/ mit Nahmen Erasmus von Finningen/ Rath und Ober-Vogt zu Neuenburg/ Ludwig von Frauenberg/ Rath und Ober-Vogt zu Lauffen/ Wolffgang von Weyler/ Hannß von Westerstetten/ Wolffgang von Zilnhardt/ Cammermeister/ Jordan von Breitenbach/ Jägermeister/ Conrad Thumb von Neuburg/ Erb-Marschalck/ Friderich von Nipfenburg/ Erb-Schenck/ Peter von Gültlingen/ Erb-Cammerer/ David von Helmstatt/ Ober-Vogt zu Vaihingen/ Hans Pangratz von Freyberg/ Dietrich von Gemmingen/ Hanns Jacob Gut von Sulz/ Rathe/ Bernhardt von Liebenstein der Aelter/ Hanns von Karpfen/ Ober-Vogt zu Roßenfeld/ Philipps von Liebenstein/ Wilhelm von Neuhausen/ Wolff Conrad Kreck von Kochendorff und Burckard Sturmfeder zu Oppenweiler/ bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieffe/ als sich vor lang verschiener Zeit zwischen Hannßen von Rechberg/ Rittern/ für sich selbsten und im Nahmen seines Bruders Christophen von Rechberg/ zu Osterberg/ entgegen und wider weiland Georgen von Rechberg ihren Bruder seeligen/ von wegen Kellmünz/ so von uns Herzog Ludwigen zu Lehen rühret/ Stritt und Irrung erhalten/ in dem daß gedachter Hanß von Rechberg für sich und seinen Bruder Christophen von Rechberg/ dem Er Hannß seine Angebühr und Gerechtigkeit abgekaufft/ obangedeute Lehen-Güter uff Gaudenzen von Rechberg beschehenen verkaufft/ so Er Gaudenz gegen weiland Georgen von Rechberg seeligen in seinen Lebzeiten gethan/ angefochten/ und denselben als Lehens-Fähige agnati zu widertreiben understanden und fürgenommen/ derwegen dann beede Theil in Anno Eintausend fünffhundert/ funffzig achte/ den neunzehenden Aprilis uff außgegangne gebührende Vertagung vor weiland des Hochgebohrnen auch Durchlauchtigen Fürstens und Herrns/ Herrn Christoffs Herzogen zu Würtenberg/ unsers gnädigen freundlichen geliebten Herrn Vatters/ auch gnädigen Fürsten und Herrns/ Christseeliger und Hochlöbl. Gedächtnuß/ damals niedergesezten Lehen-Richter und Mannen zum erstenmal rechtlich fürkommen/ in welchem procesS auch seitanhero uff dato diß fortgeschritten/ und demnach uff den dritten Tag des Monaths Martii von uns Herzog Ludwigen ꝛc. Wir Sr. Fürstlichen Gnaden Lehen-Richter und Manne abermals erfordert/ und beederseits Partheyen/ benandtlich obgedachter Hannß von Rechberg Ritter/ für sich und sein Bruder Christophen von Rechberg als Kläger/ und dann weiland obbesagts Georgen von Rechberg seel. hinterlaßne Söhne/ Ernst/ Haug und Philipp von Rechberg/ Gebrüdere/ als Antwortere/ gleicher Gestalt beschrieben und vertagt worden/ welche auch allerseits beneben ihren Beyständ- und Freunden selbst Persönlich erschienen/ und uff unser Herzog Ludwigs ꝛc. ganz gnädigs/ auch unser der Lehen-Richter und Manne freundlichs/

lichs/ fleissiges und wolmeinendes Erinnern/ Gesinnen und Bitten/ uns die Güte und friedliche Vergleichung eingeraumt/ daß hierauf Wir Herzog Ludwig ꝛc. als der Lehen-Herr/ und wir die Lehen-Richter und Manne nach vielfältiger gepflogner Underhandlung obbenandte strittige Kellmünzische Lehen-Sach mit beederseits Partheyen gutem Wissen und Bewilligen nachfolgender massen gänzlich und endlich verglich-n/ vertragen und allerdings vereinigt haben/ wie hernach stehet. Nehmlich und

Erstlich/ solle der Kauff um Kellmüntz allermassen und Gestalt/ wie derselbig zwischen weiland Georgen von Rechberg Seeligen/ als dem Käuffer/ und Gaudenzen von Rechberg/ dem Verkäuffer abgeredt/ ufgericht und bekräfftigt/ auch uff ihne Georgen von Rechberg seeligen/ und seine Mannliche Leibs-Erben gestellt worden ist/ von Hannßen von Rechberg/ Rittern/ und Christophen von Rechberg/ Gebrüdern/ und allen ihren Erben/ ferners und hienach in allwege ohnangefochten/ auch bey vollkommenen Kräfften und beständiger Würcklichkeit seyn und bleiben/ und also von gedachten Hannßen und Christophen von Rechberg und ihrer beeder Erben die obbenandte drey Gebrüder/ Ernst/ Haug und Philipps von Rechberg/ desselben halben gnugsam versichert/ und schadloß gehalten werden. Darumben dann

Zum Andern/ derjenig Contract und Kauff/ so zwischen ehgesagten Hannßen und Christophen von Rechberg vor der Zeit deßwegen fürgenommen/ deßgleichen Hannßen von Rechberg/ Ritters/ darauff außgebrachte Belehnungen und investituren hiemit gefallen und gäntzlich uffgehaben/ auch hinfüro von Unwürden und krafftloß seyn/ und Er Hannß von Rechberg/ Ritter/ alle solche Brieff/ Schein und Urkunden drey beklagten Gebrüdern von Rechberg/ gegen Erlegung der ersten hernach gemeldten Geld-Summa herauß geben und zustellen solle. Wie dann und

Zum Dritten/ mehrbesagter Hanß von Rechberg/ Ritter/ auch schuldig und verbunden seyn solle/ innerhalb Sechs-Monath nechst künfftig die Lehen-Herrn über Kellmünz gebührlicher Weiß zu ersuchen und ihnen zuzuschreiben/ daß sie mehrbemeldten drey Gebrüdern/ Ernsten/ Haugen und Philippsen von Rechberg ohnverhinderet sein Hannßen von Rechberg/ Ritters/ und seines Bruders Christophen/ solche Kellmünzische Lehen/ den alten Investituren und derselben Arth nach verleihen wöllen. So dann und

Zum Vierdten/ ist lauter bethädingt und geschloßen/ daß solche Kellmünzische Lehenschafft offtbenandten drey Gebrüdern/ Ernsten/ Haugen und Philippsen von Rechberg/ und ihren Männlichen ehlichen Leibs-Erben/ ohne allen Eintrag Hannßen und Christophen von Rechberg/ Gebrüder/ und aller ihrer Mannlichen ehlichen Leibs-Erben ohnangefochten verbleiben solle/ dieselbige zu nuzen und zu nießen/ zu alieniren und damit zu handlen haben/ dergestalten und also/ daß Sie die drey Gebrüder/ Ernst/ Haug und Philipps von Rechberg und ihre Männliche ehliche Leibs-Erben/ so lang die immer in absteigender Linie vorhanden/ solch Lehen Kellmünz/ samt seiner Zugehörd/ für sich selbs innhaben/ nuzen und nach ihrem Wolgefallen gebrauchen/ oder auch/ da es ihnen gefällig/ gegen andern ihres Willens und Gelibens verkauffen/ alieniren und ahne werden mögen/ ohne gemeldts Hannßen und Christophen von Rechberg/ und aller ihrer Mannl. ehlichen Leibs-Erben Verhindernuß/ Irrung und Eintrag/ immer so lang und viel/ weil bemeldte drey Gebrüder und ihre Männliche ehliche Leibs-Erben in Leben seyen also daß in ihrem Leben gedachter Hannß und Christoph von Rechberg/ auch alle ihre mannliche Erben an sollich Lehen/ es werde gleich von den gemeldten drey Gebrüdern oder ihren Männlichen ehlichen Erben verkaufft oder in ander Weg verändert/ kein Zuspruch noch Forderung haben/ noch diese Vergleichung retractiren sollen/ doch mit gänzlichem Vorbehalt unser Herzog Ludwigs zu Würtenberg/ als des Lehen-Herrns/ Recht und Gerechtigkeit/ und daß solch alienationes wie sich nach Lehens-Arth und Gewohnheit gebührt und recht ist/ mit unserm oder unserer Erben/ als Aigenthumbs-Herrn/ Vorwissen und Verwilligung beschehen/ daneben aber ist auch Hannßen und Christophen von Rechberg/ Gebrüdern/ auch allen ihren ehlichen Männlichen Leibs-Erben ihr Jus und Anwartschafft/ als agnaten und Lehens-Erben uff nachgemeldten ledigen Anfall und dergestalt vorbehalten/ nehmlich da die Gebrüder Ernst/ Haug und Philipps von Rechberg und alle ihre ehliche Männliche Leibs-Erben mit Tod abgangen/ und von ihnen kein Lehens-Erb mehr vorhanden/ daß alsdann uff solch ihrer drey Gebrüder/ und ihrer aller Männlichen Leibs-Erben Absterben Hanß und Christophen von Rechberg/ auch ihren ehlichen Mannlichen Erben/ ihr Recht und Gerechtigkeit/ von wegen der agnatschafft vorbehalten/ und daran nichts benommen seyn solle/ inmassen sich solchs der Lehen Arth/ Natur und Aigenschafft nach gebührt.

Was dann Zum Fünfften, die sechs tausend Gulden, von Gaudenzen von Rechberg herrührend, darum auch ein Strit eingefallen belangt, sollen dieselbe under der nachbenanden Summa Geldts begriffen und mit eingeschloßen seyn, also daß Hannß und Christoph von Rechberg derenthalb weder jetzo noch inskünfftig gänzlich kein Anforderung haben noch gewinnen sollen. Dagegen und

Zum Sechsten, für solche Hindanweisung, auch alle ihr der beeden Gebrüdern gesuchter Zuspruch und Forderung sollen und wöllen die drey Gebrüdere, Ernst, Haug und Philipps von Rechberg, ihme Hannßen von Rechberg, Rittern, zwölff tausend Gulden, jeden zu 60. Kreuzern gerechnet, guter genehmer Lands-Wehrung und dieselbe uff nachgemeldte Fristen und Zihl erstatten, als nahmlich uf schierist Martini künfftig dieses laufenden sieben und siebenzigisten Jahrs sechstausend Gulden, gegen Zustellung der obbemeldten Kauff-Brieff und Ufkündung der Leben, von derselben Leben-Herrn erlegen. Und dann von dannen an über ein Jahr abermals uf Martini nechstfolgenden acht und siebenzigsten Jahrs noch sechs tausend Gulden obbemeldter Wehrung (um welche uß stehende Summam mehrgedachte drey Gebrüder von Rechberg ihme Hannßen von Rechberg, Rittern, nothdürfftiglich und gebührend versichern sollen) gegen gebührender gnugsamer Qvittung zustellen und bezahlen. Und nachdem hieneben beede obbenannte Partheyen uns Herzog Ludwigen, als ihrem Lehen-Herrn, auch uns den verordneten Lehen-Richter und Mannen zu underthänigen Ehren und freundlichem Gefallen heimgesezt, daß wir über die obbestimmte zwölff tausend Gülden, noch weiters under dreytausend Gulden, so Hanns von Rechberg, Ritter, ferners zu haben begehrt, sprechen und bekennen mögen, ob und wie viel über obgenandte zwölff tausend Gulden an den jezt hindersezten dreytausend Gulden Hannsen von Rechberg, Rittern, weiters zugesprochen und gegeben werden solle, so haben wir demnach usser bewegenden Ursachen dahin erkennt, gesprochen und geschlossen, thun auch das hiemit in Krafft diß Brieffs und beschehenen Hintersaz, daß vielbesagte drey Gebrüder, Ernst, Haug und Philipps von Rechberg offt genanden Hanßen von Rechberg, Rittern, über die obgesezte zwölff tausend Gulden, noch weiters zweytausend Gulden obbenandter Wehrung erlegen, und den halben Theil deßelben uf den ersten bestimmten Termin nechstkünfftig Martini, den übrigen halben Theil aber von dannen über ein Jahr neben der ganzen Haubt-Summa erstatten und bezahlen sollen.

Letzlich, den Kosten betreffend, so uff Lehen-Richter und Manne allhie zu Stuttgartten uffgeloffen, alldieweil die vorige und diß jetzig Lehen-Gericht daselbsten gewehret; Da solle Hanns von Rechberg denselben Kosten allen selbst tragen und haben, deßgleichen auch den Protocollisten und Secretarien, die in dieser Sachen bißhero gebraucht worden, ihr gebührende Belohnung und Ergötzlichkeit für ihre darunter gehabte Müh, entrichten und bezahlen. Also und durch oberzehlte Wege und vermittelte gütliche Underhandlung und uf obbeschriebne Verglichs-Puncten, sollen die obangeregte Irrung und biß dahero vollnfürte strittige Rechtfertigung von wegen der Lehenschafft Kellmüntz beederseits gäntzlich und allerdings verglichen und vertragen, und alle bißanhero fürgeloffne Handlung und vorgewendte Forderung (inmassen obsteht) todt und ab, auch beede obbenandte Partheyen hiemit lediglich aller solchen Sachen wegen gericht und vereinbart seyn, dermassen daß solche Spänn und Zweyung durch diesen Vertrag gänzlich ufgehaben alle Widerwärtigkeit, Mißverstand und Unwillen vergessen seyn und hinfüro je ein Theil dem andern alle gute Freundschafft und Vetterlichen Willen, wie sie, als nahende Bluts-Verwandte der natürlichen Billichheit nach schuldig und sich ihrem Adenlichen Herkommen gemäß gebührt, erzaigen und beweisen sollen. Und hierauff hat obgedachter Hannß von Rechberg, Ritter, für sich selbs, und seinen Brudern Christophen von Rechberg auch ihr beeder Mannliche Leibs-Erben, deßgleichen obbenandte drey Gebrüder Ernst, Haug und Philipps von Rechberg für sich und ihre Ehliche Mannliche Leibs-Erben, bey ihren Adelichen Trauen und Glauben, auch hand gegebner Treu zugesagt und versprochen, dem allen, so oben erzehlt und geschrieben steht, ohnwaigerlich und vollkommenlich nachzukommen, daßelbig zu vollziehen und zu halten, so viel das einen jeden binden thut, alles getreulich und ohne Gefehrde.

Dessen alles zu wahrem und vösten Urkund, Zeugnuß und Bekräfftigung haben wir Herzog Ludwig zu Würtenberg ꝛc. von wegen dieser unserer approbation, als der Lehen- und Aigenthumbs-Herr unser Secret-Innsiegel (doch in allwege, wie oben angeregt, Uns, unsern Erben und Mannen an unsern Recht und Gerechtigkeit ohne Schaden, ohnnachtheilig und ohnvergreiffenlich) deßgleichen Ich Erasmus von Finningen, Lehen-Richter, weil ich mein Insiegel nicht bey Handen, mein Pitschier Ring anstatt desselben, und Ludwig von Frauenberg, Wolff von Weiler, und Wolff von Zihlenhardt, welche drey wir die andere obbemeldte Lehen-Mann von unser aller wegen hierzu freundlich erbetten (doch uns und unsern Erben in ander Wege ohne Schaden) und dann Ich Hanns von Rechberg, Ritter, und Christoph von Rechberg, Gebrüder, als Kläger, für uns und unsere Erben, ebenmäßig auch Wir Ernst, Haug und Philipps von Rechberg, Gebrüder, Beklagte, für uns und unser Erben unsere angebohrne Innsiegel an diesen Brieffe hencken lassen. Der geben ist zu Stuttgartten den Siebenden Tag Martii als man nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth zahlt Tausend Fünff hundert Siebenzig und Sieben.

CCCXXIII.

Käysers Rudolphi II. Confirmation des vom Käyser Maximiliano II. im Jahr 1567. Hanß und Christophen von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, Gebrüdern, ertheilten Privilegii, wider der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1577.

WIr Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungern, Böheimb, Dalmatien Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich Herzog zu Burgundt zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave deß Heyligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graffe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, und zu Görtz ꝛc. Land-Graff im Elsaß Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermenniglich, daß Uns Unsere und des Reichs liebe Getreuen, Hans und Christoff von Rechberg, von Hohen-Rechberg, Gebrüder, ein Privilegium und Freyheit wider die wucherliche Contract der Juden, damit Sie und ihre Erben, von weyland dem Allerdurchläuchtigsten Fürsten Herrn Maximilian dem Andern, Römischen Käyser ꝛc. Unserm geliebten Herrn und Vattern, Hochlöblichister Gedächtnus, begnadet worden, in glaubwürdigem Schein, unterthäniglich fürbracht, von Wort zu Wort also lautend:

Wir Maximilian der Ander, von Gottes Genaden, Erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Konig, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kerndten, zu Crain, zu Lützenburg zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz ꝛc. Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Land-Grave in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc.

Bekhennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermenniglich: Daß Uns Unsere und des Reichs liebe Getreuen Hanß und Christoff, Gebrüder von Rechberg zu Hohen-Rechberg, unterthäniglich fürgebracht und zu erkennen gegeben haben. Wiewol in Göttlichen und beyden geschriebenen Rechten, auch Unsern und deß Heyligen Reichs Constitutionen, Satzungen und Ordnungen, fürnemblich aber in den Reformationen und Policey-Ordnungen, so auff etlichen hievor gehaltenen Reichs-Tägen auffgericht: Deßgleichen auch in der zway und dreyßigsten zu Regenspurg und dann des acht und vierzigisten und ain und funffzigisten Jahrs, der wenigern Zahl, allhier zu Augspurg gemachten Reichs-Abschieden, alle und jede wucherliche Contract und Handlungen, gemainiglich und menniglich, fürnemblich aber den Juden und Jüdinen vor andern höchlich verbotten: So understünden sich doch etliche Juden und Jüdinen, so allenthalben hin und wieder gesessen seyn, Ihnen von Rechberg, Ihren Hintersässen, Unterthanen, Leibaignen Leuthen, Dienern und Pfands-Angehörigen und Verwandten, auch derselben Weibern, Ehehalten, Dienst-Botten und Hauß-Gesind, über viel beschehene Ihre Gebott und Verbott, ohne Ihr, von Rechberg Vorwissen und Erlaubnuß, nit allein auff ihre fahrende und bewegliche Haab, sondern auch auff liegende, aigne, Bestand- und Lehen-Güter, auch wol auff ihren Trauen und Glauben zu leihen, und andere Contract mit ihnen zu treffen und zu schliessen, und sie hernachmals mit beschwerlichen Processen anzufechten und zu verfolgen, auch etwa gar von Häußlichen Ehren zu treiben, und also sambt Weib und Kin-

dern an den Bettelstab zu bringen. Welches dann nit allein zu gedachter Ihrer Hintersässen Unterthanen, Leibaigenen Leuthen, Dienern und Pfands-Angehörigen und Verwandten merklichen Beschwerden, Schaden und Verderben geraichte; Sondern auch Ihnen von Rechberg an Ihren Leben und zugehörigen Güthern nachtheilig were; Und Uns darauff demütiglich angeruffen und gebetten, daß Wir sie, Ihre Hintersäßen Unterthanen Leibaigen Leut Diener und Pfands Angehörige und Verwandten hierinnen mit Gnaden zu bedencken, und ihnen zue Verhüetung und Abwendung solcher verderblicher Beschwerlichkeiten, und deßhalben täglichs Klagens und Anlauffens, mit Unserer Käyserlichen Hülff und Einsehen zu erscheinen gnädiglich geruheten. Dieweil Wir dann aus Käyserlicher Güte und Mildigkeit, allzeit genaigt seyn, aller und jeglicher Unser und des heyligen Reichs Unterthanen und Getreuen, Nutz und Frommen zu betrachten und zu befordern: So haben Wir angesehen solch gedachter von Rechberg, Ihrer Hintersässen, Unterthanen, Leibaignen Leute, Diener und Pfands-Angehörige und Verwandten, beschwerlich Anliegen und demüetige Bitt. Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen obgedachten Hanß und Christoffen von Rechberg, Gebrüdern Ihren Ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben, diese besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben; Nemlich, daß nun hinfüro nach Publicirung, Insinuirung und Verkündigung dieser Unserer Freyheit kein Jud oder Judin gedachter von Rechberg zue Hohen-Rechberg, Hintersässen, Unterthanen, Leibaignen Leuthen, Dienern und Pfands-Angehörigen und Verwandten, noch auch derselben Weibern, Ehehalten Dienst-Botten und Haußgesind, weder auff liegende, unbewegliche, aigne, Bestandt oder Lehen, noch auch auff fahrende und bewegliche Güter, noch auf andere Unterpfand, Brieff oder Verschreibung, noch auch auf ihr Trauen und Glauben, weder mit, noch ohne Wucher weder wenig, noch viel, ohne Ihr von Rechberg, Vorwissen und Erlaubnus, nit leihen, noch fürstrecken, auch mit ihnen nichts tauschen, wechslen, noch einige Anlehens-Contract, wie die Namen haben möchten, benannt oder unbenannt (ohne allein was zu täglicher Nahrung und Notthurfft von fahrender Haab und paar Gelt gekaufft oder verkaufft würdet, auch die freyen auffrichtigen Handtierungen und Commercien in den freyen offnen Messen und Jahrmärcken, ausgenommen) weder mündtlich noch schrifftlich, heimblich noch offentlich, umb was Sachen das wäre oder seyn möchte, nit eingehen, noch auch solches An-Lehens, getroffner Contract, Obligation und Handlung halben, so nach Publication dieser Unserer Freyheit, ohne Vorwissen und Bewilligung gedachter von Rechberg und Ihrer Erben und Nachkommen gemacht werden (ohngangesehen ob dieselben mit Hand gegebener Treu und Glauben, auch geschwornen Ayden bestättigt wären,) vor Unserm und deß Heiligen Reichs Hoff-Gericht zue Rotweil, Land- noch ainigen andern fremden Gericht, nicht fürfordern, beklagen, noch ichts auff sollich der Juden Fürfordern und Klagen erkannt, gericht noch geurtheilt werden, auch in solchen Contracten, Obligationen und Verschreibungen gar kein verborgner List oder Betrug, als ob das Darleihen durch ein dritte Person, als durch einen Christen beschehe, oder sonst ander betrüglicher Schein, wie deren etliche in Unsern und deß Heyligen Reichs Ordnungen und Abschieden, sonderlich deß Ain und Funffzigsten Jahrs ausgetruckt, und die immer genannt werden möchten, nit gebraucht oder fürgewendet werden, und da dem zuwider gehandelt, die Juden das Haupt- Gut deß dargeliehenen oder ausgezehlten Gelts, sampt daraus folgender Schuld, verwürckt und verfallen haben, und solches vielgenannten Hanßen und Christoffen, Gebrüedern von Rechberg zu Hohen-Rechberg, Ihren Erben und Nachkommen zustehen, und ohne Verhinderung bleiben. Darzu auch, welche Juden oder Judin von der Herrschafft darunter Sie gesessen, auff obberührter von Rechberg, oder Ihrer Erben Ansuchen, erfordert, und nit anzaigen, oder unterschiedlich darthun, was gemelder von Rechberg Hintersäßen, Unterthanen, Leibaigen Leuthe, Diener und Pfands-Angehörige und Verwandten Ihnen vor dato dieser Unserer Käyserlichen Freyheit, schuldig, und was sie derhalben für versprochne, zugesagte und verschriebne Pfand oder Unter-Pfand haben, und darumben gnugsame Briefliche Urkund fürlegen, davon Abschrifften geben, oder folgen lassen wurden, dieselbige Juden oder Judin alsdann von solcher verschwignen Schuld wegen, nit mehr gehört, noch zu klagen zugelassen, auch viel bemelde von Rechberg, Ihre Erben und Nachkommen den Juden oder Judinen nichts darüber, weder wenig noch viel, zue Bezahlung solcher verschwigenen Schulden verfolgen lassen, sondern solches alles verwürckt und Ihnen heimgefallen,

len, einziehen und behalten sollen. Und so darüber oder darwider auff der Juden oder Judinen Anruffen, gedachter von Rechberg Hintersässen, Unterthanen, Leibaigen Leut, Diener und Pfandts-Angehörige und Verwandten an Unser und deß Heyligen Reichs Hoff-Gericht zu Rottweil, Landt-oder ainig ander Außländisch Gericht, berührter Sachen halber, fürgehaischen, und daselbst ichts wider Sie, Ihre Leib, Haab und Güeter, gehandelt, procedirt, gericht und geurtheilt wurde, oder wo auch vielgemelder von Rechberg Hintersäßen, Unterthanen, Leibaigene Leuth, Diener und Pfandts-Angehörige und Verwandten wie obstehet, auff der Juden oder Judinen geschwind Einführen, sich in einige Contract begeben, und dieser Unserer oder anderer Gnaden und Freyheiten ausserhalb offtgenannter von Rechberg Ihrer Erben und Nachkommen Vorwissen, Gunst und Bewilligung verzeihen wurden, in was Schein oder Weg das geschehen, sollen doch solche Contract, Verschreibung und Verzicht, dieser Unserer Freyheit ohne allen Nachtheil, auch die erfolgte Processe und Handlungen, Ihnen allen sampt und sonderlichen, an Ihren Haab und Güetern keinen Nachtheil oder Schaden bringen oder gebähren, sondern dieselben alle und jede, wie die genannt, gantz und gar untauglich, nichtig, krafftloß, unbündig, todt und ab seyn und bleiben, auch von menniglich, inner- oder ausserhalb Gerichts, darfür gehalten, und offtgenandte von Rechberg zu Hohen-Rechberg, derselben Hintersäßen, Unterthanen, Leibaigen Leuthe, Diener und Pfands-Angehörige und Verwandten, und derselben Haab und Güter, Liegende und Fahrende, solcher Processe halber, durch die Juden oder Judinen erlangt und ausgebracht, weder mit noch ohne Recht, von niemand nicht angelangt, bekümmert, beschwert noch beschädigt werden.

Dann Wir das alles und jedes, so die Juden oder Judinen dargegen inner- oder ausserhalb Rechtens, zu Behelff haben, oder fürbringen möchten: fürnemlich aber Ihr, der Juden, gemeine und sonderbahre Freyheiten, so sie dem zuwider iezo haben, oder noch in künfftig Zeit von Uns und Unsern Nachkommen am Reiche erlangen und ausbringen, so viel die hiewider seyn oder verstanden werden möchten, nichts ausgenommen, zu gleicher Weise, als ob solches alles hierinn von Wort zu Worten specificirt und ausgetruckt were, von Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit, hiemit in Krafft diß Brieffs, jezt als dann, und dann als jezt, auffgehebt, cassirt, abgethan und vernichtet haben wollen: Und darzu wo vielgemeldter von Rechberg Hintersäßen, Unterthanen, Leibaigen Leuthen, Diener und Pfandts-Angehörigen und Verwandten, einem oder mehr, nach Verkündung dieser Unserer Freyheit, obgehörter massen, durch einen Juden oder Judin, ichts geliehen oder fürgestreckt wurde, daß derselb Jud oder Judin, so offt sie frevenlich hiewider thäten, zeben Marck lötigs Golds Uns und Unsern Nachkommen am Reich, in Unser und des Reichs Cammer, unablößlich zu bezahlen verfallen seyn sollen.

Thun und geben auch den obgenandten von Rechberg, Ihren Erben und Nachkommen, obbestimpte Gnad und Freyheit, von Römischer Käyserlicher Macht, wissentlich in Crafft diß Brieffs: Und meinen, setzen und wöllen, daß Sie, Ihre Erben und Nachkommen, auch derselbigen Hintersäßen, Unterthanen, Leibaigen Leuth, Diener und Pfandts-Angehörige und Verwandten, sich derselben Freyheit nun hinfüro, alles ihres Innhalts freuen, gebrauchen und geniessen, und gänzlich darbey bleiben sollen und mögen, von allermenniglich unverhindert.

Und gebietten darauff allen und jeglichen Chur- Fürsten, Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuten, Schultheissen, Hoff-Richtern, Land-Richtern, und allen andern Richtern, Schöpffen, Urthailsprechern, Burgermeistern, Räthen, Gemainden, Burgern und sonderlich jezigen und künfftigen Unsers Kayserlichen Hof-Gerichts zu Rottweil Hof-Richtern, und allen Land-Richtern, und andern Gerichten, auch sonst allen Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen sonderlich aber denen, so Juden und Judinen hinter Ihnen sitzen haben, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wöllen, daß Sie, wo Sie von obgedachten Hansen und Christoffen, Gebrüdern von Rechberg zu Hohen-Rechberg, oder Ihren Erben und Nachkommen, mit dieser Freyheit ersucht, auff solch Ersuchen sich nicht waigern, die Juden oder Judinen hinter Ihnen gesessen, für sich zu fordern, und anzuhalten, in Gegenwärtigkeit und Beysyn deren von Rechberg darzu Verordneten, unterschidlichen darzuthun, was gedachter von Rechberg Hintersässen, Unterthanen, Leibaigen Leuthe, Diener und Pfandts-Angehörige und Verwandte, auch

dersel-

derselben Weiber, Ehehalten, Dienst-Botten und Haußgesind, Ihnen vor dato und Insinuirung dieser Unserer Käyserlichen Begnadigung schuldig und was Sie derhalben für versprochne, zuegesagte oder verschribne Pfandt oder Unter-Pfandt haben, auch darumb Briefliche Urkundt fürzulegen und auff Erinderung dieser Unserer Freyheit und Begnadigung, dieses alles mit Insinuirung der Abschrifften, wie er befunden, unter Ihren deren, so die Juden unter Ihnen sitzen haben, aigen angebohrnen Innsiegeln, gedachten von Rechberg glaubwürdige Urkundt zuzustellen: Auch sonst Sie die von Rechberg und derselben Hintersäßen, Unterthanen, Leibaigen Leuth, Diener und Pfandts-Angehörige und Verwandten, an diesen obbestimpten Kayserlichen Gnaden, Privilegien und Freyheiten, nit hindern, irren, betrüben, auch darwider nichts tringen, beschweren, noch jemandts andern zu thun gestatten, in kein Weiß noch Weg: Sondern Sie deren geruebiglich freuen, niessen und gebrauchen, und unverhindert dabey bleiben lassen: Als lieb einem jeden seye, Unsere und deß Reichs schwere Ungnade und Straff, und darzu ein Poen nemlich vierzig Marck lötigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er hiewiderfreventlich thäte, Uns halb in Unser und deß Heiligen Reichs Cammer, und den andern halben Theil vorgedachten Hanß und Christoffen von Rechberg, Gebrüdern, Ihren Erben und Nachkommen unablößlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkundt diß Briefs, besigelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel. Geben auff Unserm Königlichen Schloß Preßburg, den vier und zwainzigisten Tag deß Monaths Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn, Erlösers und Seligmachers Geburt, Funffzehenhundert, und im Sieben und Sechzigisten, Unserer Reiche, des Römischen im Fünfften, des Hungerischen im Vierdten, und des Böheimischen im Neunzehenden Jahren.

Und Uns darauff demütiglich angeruffen und gebetten, daß Wir Ihnen obbegriffen Privilegium und Freyheit, als jezt regierender Römischer Käyser, alles ihres Innhalts zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten. Diß haben Wir angesehen solch Ihr demütig Bitt, auch die getreuen, angenehmen und nutzliche Dienst, so Ihre Vor-Eltern und Sie, weyland Unsern Vorfahren am Reich, williglich gethan und erzaigt haben, und Sie hinfüro Uns und dem Heyligen Reich, und unserm löblichen Hauß Oesterreich nit weniger zu thun, sich unterthänigklich erbieten, auch wol thun mögen und sollen. Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wissen, denselben Hannsen und Christoffen von Rechberg, Gebrüdern, und Ihren Erben und Nachkommen, vorbestimpt Privilegium und Freyheit, in allen und jeden ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, als Römischer Käyser, gnädiglich confirmiret und bestättet: Confirmiren und bestätten Ihnen dieselb von Römischer Käyserlicher Macht, wissentlich in Crafft diß Briefs, was Wir Ihnen von Rechts und Billichkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestätten haben, sollen und mögen.

Und meinen, setzen und wöllen, daß obinserirt Privilegium und Freyheits-Brieff, in allen und jeden seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhaltung, Meinung und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und gemeldte Hanß und Christoff von Rechberg, Gebrüder, auch Ihre Erben und Nachkommen, sich desselben alles seines Innhalts freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermenniglichs unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzdumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuten, Schulthaissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wöllen, daß Sie die obgenannten Hanßen und Christoffen von Rechberg, Gebrüder, Ihre Erben und Nachkommen an mehr berührten Unsers geliebten Herrn und Vatters seeligen Privilegio und Freyheit auch dieser unser darüber gegebenen Käyserlichen Confirmation und Bestettung, nit hindern noch irren, sondern Sie derselben geruhiglich freuen, gebrauchen und geniessen lassen, darwider nit thun, noch deß jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß noch Weg, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Poen in vielberührtem Freyheits-Brieff begriffen, zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich.

Mit Urkundt diß Briefs, besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangendem Insigel. Geben

Geben in Unserer Statt Wien, den Neun und zwainzigisten Tag des Monats Novembris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, Funffzehenhundert und im Sieben und Siebenzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Dritten, des Hungerischen im Sechsten, und deß Böhaimischen auch im Dritten Jahren.

Vice ac nomine Reverendissimi Domini Danielis
Archi-Cancellarii Moguntini.
Vt. Jo. Bapt.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
A. Erstenberger.

Andr. Gaill. D.

CCCXXIV.

Kauff-Brieff, vermöge dessen Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg des Heil. Römischen Reichs Freyen Stadt Schwäbisch-Gmündt das halbe Dorff Weihler in den Bergen, nebst dem Burg-Stall darbey um 14650. fl. verkaufft, de Anno 1581.

Ich Ulrich von Rechberg, von und zu Hohen-Rechberg und Heuchlingen, bekenne und thue kund Männiglich, und allen denen, so diesen Brieff immer sehen, lesen oder hören lesen, für mich und alle meine Erben, Erb-Nehmen und Nachkommen, auch männiglichs von mein und Ihretwegen, daß ich mit vorgehabtem zeitigen Rath, rechtem Wissen, gutem Willen, Sinn und Muth, von mein und meiner Erben besten Nutzen und Frommen wegen, mehreren meinem täglich wachßenden Schaden darmit zufürkommen, in der allerbesten beständigsten Form, Maß, Weise und Gestalt, wie das jezo ist, und in künfftiger Zeit, vor allen und jeden Leuten, Richtern und Gerichten, Geist- und Weltlichen, auch sonsten in all andere Weg, gut Krafft, Macht und Bestand hat, haben soll, kan und mag, für allermänniglich Wiederreiben und Absprechen verkaufft und zu kauffen gegeben hab, verkauff, gib auch jezo zu kauffen, hiemit recht wissendlich Urkund und in Krafft dieses Briefs, denen Fürsichtigen, Ersamben und Weisen Herrn Burgermeistern und Rath des Heyl. Röm. Reichs Statt Schwäbisch Gemündt, und allen ihren Nachkommen derselben Statt, meinen gebührenden Theil an dem Dorff Weyhler in Bergen, als nehmlichen das halbe Dorff Weyhler samt dem Burgstall darbey, und die darzu und darin gehörige Fall-Behausung zu Hartlins Weihler, Item fünf underschiedliche Hölzer, benandtlichen das Gehölz der Zwehrenberg, der Mitlen Zwehrenberg, den Hohenberg und dem Immerberg alle ohngefehrlich Einhundert und sechzig Jauchart innhaltend, mit Holtz, Grund und Boden, Holtz-Marckung, Jauchen, wie das vor diesem kaufft, von denen zu Gemündt und mein des Verkäuffers zu beeden Theylen darzu Verordneten damalen beritten und besichtiget worden, Item alle und jede meine leibeigene Leuthe ꝛc. und gemeiniglich mit Hoch- und Niedern Obrigkeiten, Gerichten, Zwängen ꝛc. Steuren, Schatzungen, Raisen, Diensten, Dienstgeldten, Renten ꝛc. benandt und unbenandten, besuchts und unbesuchts, fundens und unfundenes, ob und under der Erd, wie das alles Nahmen hat, oder haben mag, und von Recht oder Gewohnheit wegen darzu gehört, und gehören soll und mag, ganz nichts darvon außgenommen noch vorbehalten, mit aller besezter und unbesezter Nutzung, Gewaltsame, Gewohnheiten, Herrlichkeiten, Gerichts-Zwang, Gerechtsame ꝛc. alles von mir, gedachtem Verkauffern, meinen Vorfahren und andern von unsert wegen unverpflicht, unverwidmet, unvermorgengabet, unversetzt, unverschrieben, unverhafft und unvermacht, darzu unzinßbar und Männiglichen mit einiger Jurisdiction, Gewaltsame Ober- und Herrlichkeiten, Gebotten, Verbotten, nit underworffen, noch zugethan, sondern recht frey, ledig und unverkümmert und aigen; Und um solches alles Ich der Verkäuffer und meine Erben guth und hafft zu seyen, hiemit in Krafft dieses Briefs zusag und versprich ꝛc. darumben mir Verkäuffern die bemeldt Burgermeister und Rath der Stadt Gemündt, also paar bezahlt und gewöhrt haben vierzehen tausend, sechshundert und funffzig Gulden in Müntz, je funfzehen Batzen für jeden Gulden ꝛc. Und auff das habe Ich Verkäuffer ꝛc. meine Underthanen ꝛc. aller ihrer Pflicht, Ayd und Verwandtnus ꝛc. ledig und frey gezehlt, und sie an die vielgenandte Burgermeister und Rath

zu Gemündt gemeiner ihrer Statt, und allen ihren Nachkommen zu Hulden, auch ihnen und allen ihren Nachkommen hinfüro mit solchen Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, Gütern, Gülten, Raiß, Diensten und Rechten zu gewarten und gehorsam zu seyn, gewiesen ꝛc. Und also sollen ich der Verkäuffer und meine Erben, dem vielbenandten Burgermeister und Rath zu Gmünd, gemeiner Ihrer Statt und allen ihren Nachkommen der obbestimmten halben Dorff Weihler ꝛc. und all andern Ehhafftinen, hohe und niedern Obrigkeit, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, recht Gewehrer und Fertiger seyn, für allermänniglichs Irrung und Ansprach, Geist- und Weltlicher Personen, nach Erb-Aigens Land-Brauch, und nach denen Rechten, also welcher Irrung und Ansprach ihnen gemeiner Ihrer Statt oder ihren Nachkommen daran beschehen, oder wiederfahren, von Geistlich- und Weltlichen Leuten oder Gerichten, wie oder von wem das wäre, das alles sollen und wollen Ich oder meine Erben, ihnen gemeiner Ihrer Statt und allen Ihren Nachkommen uff ihr erst Erfordern allein in und mit Recht alles vertretten, versprechen, richtig und unansprüchig machen, aber nach Erb-Aigens Lands-Gebrauch, und nach denen Rechten gänzlich ohne allen ihren Kosten und Schaden, und damit aber mehrbesagte Herren Käuffer und ihre Nachkommen dessen alles desto sicherer und handhaffter seyn mögen, so habe ich ihnen hiermit zu rechtem unzweiffentlichen Underpfandt eingesetzt, hypothecirt und verhafft gemacht, mein ganz Weihler Muthlangen mit allen seinen pertinentiis &c. für und um Sieben tausend Gulden, was ihnen auch an denen obgesetzten Underpfanden abgehen würde, das solle ihnen von mein und meiner Erben ander Haab und Gütern zugehen, bey gleichen Angriff derselben ꝛc. Und dessen zu wahrem und offenem Urkund, so habe Ich obgenanter Ulrich von Rechberg von und zu Hohen-Rechberg und Heuchlingen, mich und alle meine Erben darmit zu besagen, mein eigen angebohrn Innsiegel offentlich an diesen Brieff, und dazu auch mit sondern Fleiß gebetten und erbetten die Edlen und Vösten ꝛc. mein freundlich liebe Vettern und Schwäger, daß sie ihre angebohrne Innsiegel, offentlich auch gehengt haben an diesen Brieff, der geben ist auf Mittwoch nach dem Sonntag, Oculi. war der erste Tag des Monaths Martii, nach Christi ꝛc. Gepurth gezehlt funfzehenhundert und ein und achtzig Jahr.

(L.S.) Ulrich von Rechberg, von und zu Hohen-Rechberg und Heuchlingen.

(L.S.) Conrad Thomb von Neuburg zu Köngen, Fürstl. Würtembergisch. Rath, und Ober-Vogt zu Göppingen.

(L.S.) Valentin von Elrichshausen, zum Dürrenhoff.

CCCXXV.

Käysers Rudolphi II. Confirmation einiger von denen Herren von Rechberg, zu Hohen-Rechberg, in denen Jahren 1494. 1501. 1569. und 1591. gemachten, auch von Käyser Maximiliano I. im Jahr 1497. respective confirmirten Testamentarischen Dispositionen und Fidei Commissi perpetui, de Anno 1594.

WIr Rudolph der ander von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich, als uns der Ehrsam, Edle und unsere Räth und des Reichs liebe Andächtig und Getreue N. alle des Stamm, Nahmens und gantzen Geschlechts von Rechberg, von Hohen-Rechberg für sich selbst und zum Theil, an statt der Zeit abwesenden von Rechberg, Vetter, Brüder, Vatter und Sohn und N. N. weyland Conraden von Rechbergs nachgelassenen noch unmündigen Sohns Albrecht Hermanns, Innhabern ermeldtes Schloß Hohen-Rechberg verordnete und an unserm Kayserlichen Cammer-Gericht bestättigte Vormundere, unterthäniglich zu erkennen geben, welchermassen ihre nunmehro ruhende verstorbene Vor-Eltern des Geschlechts Rechberg von Hohen-Rechberg, Ihr uhralte Testamentliche Disposition und fideicommiss, über benannt Adelich Stamm-Hauß Hohen-Rechberg, sampt den darzu gewidmeten Schlössern, Dörffern und Gütern, die sie Ihren Nachfolgern des gantzen Stammens wolbedächtlich auffgericht, und hernach auff derselben unterthänig Bitt von weyland

weyland König Maximilian dem Ersten, Hochseeligster Gedächtnuß confirmirt worden, unlängst wiederumb unter einander einhelliglich erneuert, und sich darüber einer fernern Disposition und Ordnung verglichen hätten, wie von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir hernach benanten Veit, Thumbprobst der Hohen-Stifft zu Augspurg, Thumbherr zu Aychstett und Würtzburg, Ernst und Hugo, Gebrüder, Herrn zu Cronburg, Weissenstein und Kellmüntz ꝛc. beede Frey-Herren, Römischer Käyserlicher Maj. Räthe, Hanns zu Conradshoffen und Gera, Ritter, Pfandherr der Graffschafft Schwabegg, auch Kayserl. Maj. Rath, Caspar Bernhard zu Scharpfenberg, und Donßdorff, Hanns Gebhart zu Aichen, und Haug Sikinger zu Rechberghausen, all drey Gebrüder, Bero zu Osterberg, Wolff Conrad, Fürstl. Bayerl. Cammerer und Rath, und Hanns Wilhelm zu Türckheim, beede auch Gebrüder obgemeldtes Herrn Hansen Söhne, auch Conrad, Herr zu Hohen-Rechberg, Stauffenegg, Falkenstein und Ober-Wallstetten, so dann wir obgemeldte Veit, Thumbprobst zu Augspurg, und Bero, Gebrüdere an statt und im Nahmen unsers dritten Bruders Gaudenzen, so dieser Zeit nicht bey Land, und ich Hanns obgemeldt an statt und im Nahmen meines dritten Ehelichen lieben Sohns, Carl Ferdinanden, welcher auch dieser Zeit nicht bey Land, für welche wir aber hiemit kräfftig und mächtiglich versprechen, alle von Rechberg und Hohen-Rechberg Vatter, Söhn, Gebrüder und Vetter, bekennen sament und sonderlich auch unverscheiden, für Uns und Unsere Nachkommen an diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Wir einmüthiglich bey uns beherzigt und für Augen genommen, und in unsern Gemüthern mit guter ordentlicher Vorbetrachtung ermeßen, und zu Gedächtnuß geführt haben, wie daß weyland unser geliebte Eltern und Vorfahren die von Rechberg und Hohen-Rechberg Christmilder Gedächtnuß, durch Ihr ehrlich adenlich Herkommen, guten Sitten, Geschicklichkeiten und getreue Dienst, die Sie sonderlich Römischen Käysern und Königen in viel Weeg nutzlich gethan haben, zu Ehren und zeitlichen Gütern (GOTT hab Lob) kommen und reichlich erhebt, und durch dieselben Römische Kayser und König in viel Weg mildiglich begnadet und gefreyet seyn, und aber solche Kayserliche Begnadung, die uns, unsern Söhnen, Ihren Erben und Erbens-Erben Manns-Personen unsers Nahmens und Stammens zu Ehren, Guten, und Wolfahrt gnädiglich aus guter Bewegnuß geben, zu letzt uns, unsern Erben und Nachkommen zu Nachtheil und Beschwehrung fallen und nicht gebraucht, sondern in mehr Weg dem entgegen gehandelt werden möcht, hierumb solchem zu begegnen, haben weyland unsere geliebte Vor-Eltern die von Rechberg zu Hohen-Rechberg ein besondere Testamentliche Disposition, wie es mit dem Adenlichen Sitz und Stamm-Hauß Hohen Rechberg sampt den darzu gewidmeten affectirten Schloß, Dörffern und Gütern auff ewig gehalten werden solte, Jure perpetui cujusdam fidei commissi auffgericht, gemacht und hinterlassen, dieselbige auch von weyland Römischen Königen in bester Form confirmiret und bestättiget worden, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir Maximilian von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lotterich, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, Limburg, zu Lützenburg, und zu Geldern, Graff zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pferdt, zu Kyburg, zu Arthois, zu Burgundi, Pfalz-Graff in Hönigau, zu Holland, zu Seeland, zu Namur und zu Zütphen, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs und zu Burgau, Land-Graff im Elsaß, Herr zu Frießland, auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Salins und zu Mecheln ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglichen, daß Uns Unser und des Reichs lieben Getreuen Wolffgangen von Rechbergs, weyland Ulrichs von Rechbergs zu Hohen-Rechberg gelassen Sohn, Pfleger und Vormunder, und gemeinlich all andere von Rechberg, ein Testament und letzten Willen von denselben weyland Ulrich von Rechberg aufgericht, haben fürbringen lassen, der von Wort zu Wort hernacher geschrieben stehet.

In GOttes Nahmen Amen. Durch diß offen Instrument sey kund allermänniglich, daß ich Ulrich von Rechberg, zu Hohen-Rechberg Ritter, gar eigentlich bedacht han in dieser Zeit, daß nichts gewissers ist dann der Todt, und nichts ungewissers dann die Stund des Todts, solch ungewissen mit Testaments-Ordnung zu fürkommen, han ich bey wolmeinender Gesundheit mit zeitiger Vorbetrachtung in der besten Form und Weise, so ich rechtlicher könt oder möchte, dem Allmächtigen GOTT und seiner gesegneten Mutter der lobsamen Jungfrau Ma-

riá zu Lob und meiner Seel zu Trost, diß Ordnung, Testament und letzten Willen vor dem nachgenanten offen Notario und Sieben Gezeugen mit verständlicher Stimm und gewöhnlichen Solennität gesetzt, gemacht und geordnet, in nachfolgender Weise; deß Ersten dem Allmächtigen GOTT der Heyligen Dreyfaltigkeit mein Seel befehlende, han ich meines Leibs Christliche Begräbnus erwöhlet, bey meines Vatters seel. Grab zu Donßdorff in Sanct Lorentzen Pfarr-Kirchen, und also ist mein Geschäfft und letzter Will, so ich Menschlich Schuld bezahlen, und aus dieser Zeit verscheiden wird, daß dann die nachgeschriebene mein Seel-Warter und Pfleger sich Persönlich samenthafft gehn Rechberg, so erst sie mügen, verfügen, und meinem Ehegemahel die Begräbnuß und andere nothdürfftige Sachen meiner Seel zu gut auch Versehung das Schloß Rechberg helffen, ordnen und vollenden; Nemlich also, daß auff den Tag meines Absterbens und Begräbnuß dreyßig Priester, die nächsten darzu beruffen, die Meß lesen und ihr jedem zween Creutz-Plappert zur präsentz geben werden, darnach auff die rechten Begängnuß sollen sechtzig Priester geordnet werden, und nicht mehr, denen soll man jedem zween Creutz-Plappert Präsentz geben, den Priestern und Edelleuten und andern Ehrbaren, das Mahl zum Würth verdingen, daß nicht eigen Kost gehalten werde weder auff dem Tag meiner Begräbnuß, noch auf der rechten Begängnuß, sondern bey dem Würth verdingt, aber den Bettler, so darzu kommen, soll man ein Suppen, Stuck Fleisch, ein Muoß, und zu trincken geben, und sonsten niemand, solche der Bettler Kost und Wein, soll von Rechberg gehn Donßdorff geführt werden; Item und auff den dreyßigsten soll man aber dreyssig Priester bitten, und den präsentz und Mahl geben, wie vorstehet, und füro zu den vier Frohn-Fasten in dem ersten Jahr meines Abgangs und nicht länger, sollen zu jeder Frohn-Fasten fünf und zwantzig Priester ungefährlich eins oder vier mehr in die Cappellen auff dem Berg Rechberg bestellt werden, die sollen Vigili und drey Ampt singen, ein von der Heyligen Dreyfaltigkeit, das ander von unser lieben Frauen, das dritte für die glaubige Seelen, und die ander Priester Meß lesen, den soll man im Schloß ein Mahl geben, und jeglichem zween Plappert zu präsentz, und was Bettler bey solcher Begängnuß seyn, den soll man vor dem Schloß Brüe und Fleisch, und Gemüeß zu essen, und Wein zu trincken geben. Weiter verschaff und ordne ich in die drey Clöster zu Gmünd, Prediger, Augustiner und Baarfüesser, Ihr jedem zehen Gulden, da sollen jeder Convent mein Begängnuß mit dreyssig Messen, ein Seel-Ampt, Vigilien und andern löblichen Gewohnheiten halten, und ob Sie auff ein Tag in jedem Closter nicht so viel Priester gehaben mögen, das sollen Sie auff den andern Tag hernach erfüllen, daß die dreyßig Meß gehalten werden, diese Begängnuß sollen sie vorhin gehn Rechberg verkünden, wann sie die haben wollen, daß ein Knecht zu den Opffer gesant werd, und dareb seye, daß dieser Gotts-Dienst vollbracht. Item mehr verschaff ich zeben Gulden Sanct Veit an die Pfarr-Kirchen gehn Heuchlingen, und sieben und zwainzig Gulden, die ich Sanct Vejt an die gemelden Pfarr-Kirchen schuldig bin, sollen meinem Seelwarter bezahlen von meinem Gut. Item mehr verschaff ich zehen Gulden Unser lieben Frauen gehn Göppingen in Ihr Bruderschafft, damit soll mein Begängnuß auch gehalten werden, wie der Bruderschafft Gewohnheit ist, auch verordne ich vier Gulden in die Bruderschafft gehn Weissenstein und vier Gulden in die Bruderschafft gehn Donßdorff, mich zu begehen, nach Ihr löblichen Gewohnheit, und wo man War zu meiner Begängnuß brauchte, soll man Ehrbar Wiederlegung von meinem Gut thun auff dem Berg. Zum andern setz und instituire Ich meinen Ehelichen Sohn, Wolffen von Rechberg mein Erben das Schloß Hohen-Rechberg und alles meines Guts, liegends und fahrends, so ich nach meinem Todt verlassen würd, doch meiner lieben Ehe-Gemahel, Frau Anna von Rechberg gebohrne von Veningen Ihr Verweisung an allen dem, so ich Ihr verschrieben han, ohneschädlich, sonder ist mein Will und Begehr, daß mein Hauß-Frau bey meinem Sohn, Wolff, im Schloß Rechberg bleib, ob sie ihren Witwen-Stat nicht verändert, und befilche ihr das Regiment, in Hoffnung, sie werde Ihr halb und ihren Sohn nutzlich und löblich regieren, mit sampt der Pfleger Rath, wo aber mein Hauß-Frau im Schloß nicht bleiben wolt, soll man Ihr geben, was Ihr zugehört, gehn Stuaßdorff oder wohin Sie wolle; Item Michel Mäyerin dem Amptmann soll man Jährlich zehen Gulden zu Lohn geben, und die Kost im Schloß, wo Er wol dient, und dem Dechant alle Jahr acht Gulden, daß Er meiner Hauß Frauen Caplan, und bey aller Rechnung seye, dazu han ich dem Dechan aus eigner Bewegnuß zugesagt, seiner Schwester Sohn, Johannes Frencklin, ein gute Pfründt zu leihen, ob eine so kurtz ledig

ledig würdt, von der im ein zimlich Reservat volge, daß er davon zu Hoher Schul studieren, biß Er Priester werden möge. Item die Knecht im Schloß sollen alle meinen Pflegern geloben, auch der Vogt dem Schloß, meiner Hauß-Frauen und Sohn getreulich zu dienen, insonder soll der Amptmann schwören, niemand in das Schloß Rechberg zu lassen, er glob dann vor meiner Hauß-Frauen, meinem Sohn und dem Schloß unschädlich zu seyn, und Thoman soll Vogt werden, wo es der Pfleger Rath ist, oder ein anderer, und ob den Knechten im Schloß etwas Beschwehrung zustund, das sollen sie in allweeg an die Pfleger bringen, und mit ihrem Rath handlen, und was der Pfleger mehrer Theil Rath ist, dem soll in allen Dingen Folg geschehen; Weiter ist mein Begehr und Will, daß die nachgenanten mein Pfleger und Testamentarii alle Jahr samentlich oder Ihr mehrern Theil, oder am münsten Ihr zween alle Jahr zweymal gehn Rechberg kommen, einmal umb Sanct Georgen Tag, das andermal umb Sanct Gallen Tag, und mit meiner Hauß-Frauen Rechnung von den Amptleuten empfahen, und ander Nothdürfftigkeit im Schloß und ausserhalb, fruchtbarlich helffen handlen, und mein Hauß-Frau hat Macht funffzig Gulden von den Amptleuten im Jahr einzunehmen und nach Ihrem Willen zu gebrauchen, unverrechnet, wann sie mir viel mehr zubracht hat, auch hat mir mein Hauß-Frau nach Abgang Ihr Mutter seeliger, noch zwey tausend Gulden zubracht, nach der ersten Verweisung, der Sie nicht bewiesen ist, darinn soll man sie auch halten, wie der Brauch in Land Schwaben ist, doch sollen zwey hundert Gulden, daran abgezogen werden die han ich darauff gelegt, biß ich die inbracht hab, und ob mein Hauß-Frau nach mir mit Todt abgieng so sollen nichts desto minder mein Pfleger in der Pfleg bleiben, und meiner Hauß-Frauen Begängnus, und ander Geschäfft der Seelen tröstlich in aller Maaß gehalten werden, wie mir zu geschehen, verabgeschrieben ist, auch ist mein Geschäfft und ganzer Will, daß meins Sohns Heyrat gen Conrad von Rietheims Tochter, so mein Sohn zu seinen Tagen kommt, Fürgang hab, und nicht gewendt werd, und wann mein Sohn einsmals die Schulden bezahlt, so ist jetzt mein Geschäfft und letzter Will daß Er ein ewige Meß in die Neuen Capellen, auff dem Berg Rechberg mit Funffzig Gulden Jährlicher Güldt, umb tausend Gulden stifft, wie die zu Donßdorff, mit Jahr-Tag Haltung, doch han ich das nicht verhaißen, dieselbig Meß soll einem kundschafften redlichen Priester geliehen werden, der in der benanten Capellen, oder im Schloß, wie der Herrschafft gefällig sey, Meß lese, und in der Herrschafft Willen lebe, begebe sich auch, daß mein Sohn Wolff, nach mir ohne Eheliche Leibs-Erben mit Todt abgieng, so sollen Agnesen Spertin, meiner lieben Schwester, tausend Gulden hinaus gegeben werden, für ihren Theil am Schloß Rechberg, und soll dann Rechberg an mein Bruder, und nach seinem Todt, allwegen an den nächsten Erben meiner Linien, Nahmens und Stammens gefallen, und derselb mein Bruder und Erb, ehe dann Ihm das Schloß eingeben würdt, soll meinen Pflegern Verschreibung und gnugsame Versicherung thun, daß Er das Schloß Rechberg mit Vierhundert Gulden Güldt behalten, und behandhaben; Und ob Er das verkauffen wolle, daß Er sollich Schloß mit seiner vierhundert Güldt Zugehörd niemand zu kauffen geben möge, dann gehn eim von Rechberg Nahmens und Stammens, damit es allwegen bey dem alten Stammen bleib, und were, ob mein Bruder, oder andere Erben solch Verschreibung des Schloß halb Rechberg, wie vorstehet, nicht geben wolt, so sollen mein Pfleger das Schloß dem nächsten meiner Linien Nahmens und Stammens, der sich verschrieb, wie vorstehet, ingeben, der soll meinem Bruder, dieweil er lebt, Jährlich Vier hundert Gulden geben, wo aber mein Bruder, oder ander Erben solch Vier hundert Gulden auch nicht gütlich nehmen wolt, soll er meines Guts gar entwährt seyn; Uberkäm aber mein Bruder Eheliche Leibs-Erben Manns-Stammens, denselben solte durch die Pfleger das Schloß in vorgeschrieben Bescheid, so sie zu ihren Tagen bekommen, ingeantwortet werden, und daß diß Testament und letzter Will desto kräfftiger gehandhabt, und vollendt werd, so han ich hierüber mein vollmächtig Executores, Vollender, Seelwarter und Pfleger erwehlt und gesetzt, den Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht Probst und Herrn zu Ellwangen, meinen lieben Herrn und Vettern, darzu mein lieben Brudern Wilhelm von Rechberg, auch Conrad von Rietheim, meinen lieben Schwäher, auch die Strengen und Edlen Herren, Wilhelm von Rechberg von Hohen-Rechberg Ritter, und Hansen von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Brandenburg, also daß Sie all samenthafft nach meinem Abgang diß mein Testament und letzten Willen in allen Stucken und Articuln vollenden, exequiren und handhaben, bey gutem Glauben,

als Sie mir zugesagt haben und ich mich deß und alles Guten mit hohen Trauen zu ihnen versieh, und ihnen mein Seel, mein Ehegemahl, mein Sohn und Schloß in ihr Conscienz und Glauben hiemit gäntzlich befilch, als mein allerliebsten Freunden. Und begeb sich, daß dergemeldt Seel-Warter und Pfleger einer oder mehr mit Todt abgiengen, oder sonst zu dieser Pfleg ungeschikt wurden, ebenmals mein Sohn Wolff Siebenzehen Jahr alt wurd, vor welcher Jahr-Zeit Ihm das Regiment nicht soll eingeben werden, so sollen die andere Pfleger mit Rath eins oder zweyen der Aeltisten von Rechberg ein andern Pfleger erwöhlen, aus meinem Geschlecht, nach dem Brauch im Land zu Schwaben, derselbe erwöhlt Pfleger soll dann die Pfleg auch bey solchem Glauben zusagen, sich hierinnen zu halten, wie vorgeschrieben stehet, getreulich ohne alle Gefährde; Ditz gegenwurtig Ordnung und Geschäfft will ich kräfftig gehalten werden, als mein letzten Willen und mündlich Testament, oder in Codicill weise, sonderlichs Geschäffts, wie dann nach Geistlichen und Kayserlichen Rechten solch letzt Willen an kräfftigsten gesetzt und gehalten werden sollen; Beding und behalt mir auch Gewalt, ditz mein Testament zu mehren, zu mindern, abzuthun, zu erneuern, als offt mir eben und gefällig ist; Ich will auch, daß ditz Gemächt mein Hauß-Frauen nicht weiter noch länger binde, dann so lang Ihr gefällig ist, und soll ditz Ordnung Ihr Verweisung-Brieffen unvergreiffenlich seyn in allweg, und das alles zu wahrem Urkund so han ich erfordert den nachbenannten Notari, mir hierüber eins oder mehr offen Instrument zu machen, daran ich mein eigen Innsiegel gehängt han, und han zu dieser Ordnung meines Testaments berufft und gebetten, ditz nachgenannt Zeugen, die Edlen und Vesten, Rudolph von Westerstetten zu Altenberg, Ulrich von Wöllwart, Heinrich von Wöllwart zu Lauterburg, Jörgen Adelmann von Adelmanns-Felden, den Jüngern, Melchiorn von Horkheim zum Horn, Wilhelm von Lierheim und Wolff von Wöllwart, Edel Augspurger Bisums, als glaubhafftig Zeugen, zu Gezeugnuß erfordert und gebetten, die all von meiner Bitt wegen, Ihr eigen Innsiegel zu Gezeugnuß Ihn selbs und Ihren Erben ohn Schaden auch offenbarlich gehangt haben an ditz Instrument, darbey sind auch gewesen die Geistlichen Herren, Herr Caspar Adelmann von Adelmanns-Felden, Chor-Herr zu Ellwangen, Herr Endriß Sitz, Cammerer zu Aschach, Herr Hannß Nopp und Herr Endriß Krumpein zu Lüntzl Pfarrherr, diß alles ist geschehen zu Henchlingen in Conrad Recken des Vogts Hauß und Stuben, in Beywesen der obgenannten glaubwürdigen Zeugen, in den Jahrn als man zalt von Christi unsers Herrn Geburt Tausend vierhundert Neuntzig und vier Jahr, Römischer Indiction im Zwölfften Jahr, bey Regierung Päbstthums des allerheyligsten in GOtt Vatters und Herrn, Herrn Alexanders, von göttlicher Fürsehung Pabsts des Sechsten, im dritten Jahr seiner Bekrönung auff den ersten Tags des ersten Herbst-Monats, zu Latein September genannt, umb Mittag, oder nah darbey.

Vnd Ich Johannes Baldung von Gmünd, Augspurger Bisiumbs von Päbstlichen und Käyserlichen Gewalt offen Notari, wann ich bey Ordnung des vorgemeldten Testaments und letzten Willens, Erwöhlung der Seelwarten, Executorn und Pflegern, auch allen und jeden obgemeldten Sachen mit sampt den vorgenannten glaubwürdigen Zeugen gegenwurtig gewesen bin, und die also, wie oben stehet vollbringen gesehen und gehört hab. Hierumb han Ich ditz offen Instrument mit eigener Hand geschrieben, darüber gemacht, mich unterschrieben, und in ditz offen Form redigirt, mit meinem gewöhnlichen Zeichen und Nahmen bezeichnet, zu Besiglung der obbenanten Edlen zu Zeugnuß aller obbeschriebener Sachen darumb gebührlich erfordert und gebeten.

Vnd seyen darauff demüthiglich angeruffen und gebetten worden, daß Wir dasselb Testament und letzten Willen in allen und jeden Clausuln, Puncten, Articuln, Meinungen und Begreiffungen, als Römischer König zu confirmiren und bestättigen, und demselben auff Meinung des Testirers weiter und mehrer Krafft, dann es sonsten nach strenger Ausweisung der Rechten hätte, zu geben, und in ander Weise nothdürfftig Fürsehung zu thun, gnädiglich geruheten; Wann Uns nun, als auch Unsern Vordern, Römischen Käysern und Königen gewöhnlich ist, die letzten Willen der Abgestorbenen gunstwürdig anzusehen, und demnach ziemlich und billich achten, dieselben mit gütlicher Auslegung und Verständnuß, auff Meinung der Abgestorbenen zu vestnen, auffenthalten und auszustrecken, und nicht untergehen, und strenger Weise anzuziehen zu lassen, besondern die, so zu Lobe, Ehr und Auffenthalt Ihres Nahmens und Stammens fürgenommen sind worden, und nicht vermaint mag werden der Buchstab solches Testaments-Brieffs, den wir an Siegeln, Schrifft und sonst allerding unver-

unversehrt, auffrechtlich und gantz ohne Argwohn gefunden haben, gebe klärlich zu erkennen, daß des Testierers Willen und Meinung gewesen sey: Es sturbe Wolff von Rechberg ohne Eheliche Leibs-Erben, vor oder nach dem Er unter Vierzehen Jahr wer alt worden, daß Rechberg das Schloß, mit aller seiner Zugehörde fallen und kommen solt, auff des Testierers Ehelichen natürlichen Bruder, wo der alsdann im Leben wer, sonst aber oder nach desselben Abgang, oder wo Er nicht Verschreibung und Versicherung Innhalts des Testaments thun wolt, auff der nächsten Männlichen Erben, des Testierers Linien, Nahmens und Stammens, alsо daß Er für und für ewiglich bey der von Rechberg Mannlichen Nahmen und Stammen bleibe, das alles und auch der gemeldten Pfleger, und gemeiner der von Rechberg, den wir in Gnaden für andern geneigt seyn, demüthig ziemlich Bitte angesehen, so haben Wir mit wolbedachtem Muth und vorgehabtem Rath, sollich hievor ingeleibt Testament und letzten Willen, in allen und jeden Clausuln, Articuln, Puncten, Meynungen und Begreiffungen als Römischer König confirmirt und bestättigt, confirmiren und bestättigen das in Krafft diß Briefs, erstatten und erfüllen alle und jede Mängel und Gebresten des Rechten oder der Geschicht, ob sich einich derselbigen in Aufrichtung solches Testaments begeben hätten, und meynen, setzen und wollen, daß vor allen Gerichten, und an allen Enden solcher letzter Will eines wahren, unboßhafften und ungezweifelten Testaments Krafft und Nahmen haben, auch alles und jedes darinn begriffen, kräfftig und mächtig seyn, und Wolff von Rechberg obgemeldt, sterbe ohne Ehelich Leibs-Erben vor oder nach den vierzehen Jahren seines Alters, daß dann Rechberg das Schloß mit allen seinen Aemptern und Zugehörungen, nemlich das Schloß Heuchlingen, Wengen, das Weiler und alle Güter daselbst, die Güter zu Aschach im Dorff und etlich Aus-Höfe und Mühlin zu Aschach gehörig, die Behausung zu Straßdorff, der Kirchen-Satz, Zehend und andere Güter daselbst zu Rechberg gehörig, den Hof und Weingarten zu Botwar, die zum Theil gehn Rechberg gehörig, die zwey Weiler bey dem Schloß Rechberg gelegen, das Weiler Metlang, etliche Güter zu Ottenbach, im Dorff und Kirchen-Satz, etliche Güter zu Walda, im Dorff und die Aus-Höfe, nemlich Mülreisen, Büdinghofe, zum Hungerbühl, Stollenhofe, Lünsenhofe und Hetzenhofe, und den Wein-Zehenden zu Oettingen, ohne einich Minderung und Abzug fallen und kommen solle, auff Ulrichs von Rechberg, des Testierers Ehelichen natürlichen Bruder, wo derselb den benanten Wolffen überlebte, sonst aber, oder nach seinem Abgang, wann Er Wolffen überlebte, oder wo Er nicht Verschreibung oder Versicherung Innhalt des Testaments thun wolt oder möcht, auf den nächsten Männlichen Erben des Testierers Linien, Nahmens und Stammens, alsо daß es für und für ewiglich, bey der von Rechberg Mannlichen Nahmen und Stammen bleibe, und daraus nicht verändert oder entfremdet solle oder möge werden, in einig Gestalt, Weiß oder Wege, und ob Wolff von Rechberg, oder ein ander sein Nachkommen nach seinem Abgang keinen Männlichen Leibs-Erben, sondern mehr Töchter verließ, dann eine oder zwo, so soll jeder Tochter besonder Funffzehenhundert Gulden mit Aussteurung, Gewand, Geschmuck ꝛc. geben werden, und gefallen für ihr Vätterlich und Mütterlich Erb, und damit gantz hindan geweißt seyn, wäre aber der Töchter nur eine oder zwo, so soll vermeldter Meinung Ihr jeder Tochter zwey tausend Gulden auch also werden und gefallen, und damit Ihres Vätterlichen und Mütterlichen Erbs verziegen seyn, doch hat ein jeglicher, der Rechberg immer inhalten wird, voll Macht und gut Recht, sein Eheliche Hauß-Frauen, auf die Güter, so zu dem Schloß Rechberg gehören, umb Ihr zubracht Heyrat-Guts und Morgen-Gab verweisen und verschreiben, nach dem Brauch im Land zu Schwaben, auch solches alles und jedes von männiglichen also gehalten, und darwider nicht gehandelt noch gethan werden soll, in einigerley Weise, wo das aber geschehe, so erkennen und erklären Wir, daß nichtig seyn und von Unwürden, und gebieten darauff allen und jeden Unsern und des Heyligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Rittern, Knechten, Amptleuten, Haupt-Leuten, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und sonsten allen und jeden andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie die Pfleger, Fürmunden, und die von Rechberg offt gemeldt, an dieser unser Käyserlichen Confirmation, Bestättigung und Declaration nicht hindern, irren noch betrüben, sondern sie deren in allen und jeden Clausuln, Articuln, Puncten, Meinungen und Begreiffungen geruhiglichen gebrau-

brauchen, genieſſen und gäntzlich und allerdings darbey bleiben laſſen, und hierwieder nicht thun, noch jemands zu thun geſtatten, in einig Weiſe oder Wege, als lieb einem jeden ſey, Unſer und des Reichs ſchwere Ungnad, und Verlüſtung einer Poen, nemlich hundert Marck löthigen Golds, zu vermeiden die ein jeder, ſo offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgenannten Pflegern, und den von Rechberg unabläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle, alles von Römiſcher Käyſerlicher Macht Vollkommenheit, und aus rechtem Wiſſen; Mit Urkund ditz Brieffs, beſiegelt mit unſerm Königlichen anhangenden Innſigel, geben zu Inſprug am vier und zwaintzigſten Tag des Monats Octobris, nach Chriſti Geburt vierzehen hundert, und im Sieben und Neuntzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im Zwölfften, und des Hungariſchen im Achtzehenden Jahre.

Ad Mandatum Domini
Regis proprium.

Wie dann hierauf weyland Wolff von Rechberg in ſeinem ſolenni Teſtamento, ſo Er den neunten Novembris, Anno Ein tauſend Fünff hundert und Eins legitime auffgericht, berührt fidei commiſſum perpetuum in Zeit ſeines Lebens nicht allein approbirt, ſondern deßwegen noch weitere ſpecialiſche Fürſehung gethan, welches von Wort zu Wort alſo lautet:

Wir Ulrich von GOttes Gnaden, Hertzog zu Würtenberg und zu Tegg, Graff zu Mümpelgart, mit geordnetem Regiment ꝛc. Bekennen und thun kund offenbar mit dieſem Brieff, daß wir auff ſonderlich unterthänig Anruffen und Geſinnen Unſers lieben Getreuen, Wolffen von Rechberg zu Hohen-Rechberg, in dem Jahre, als man zalt von der Geburt Chriſti Unſers lieben Herrn Funffzehen hundert und Ein Jahr, des Allerdurchlauchtigſten Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Maximilians, Römiſchen Königs ꝛc. Unſers Allergnädigſten Herrn, Herrſchung und Regierung im ſechzehenden Jahr, der vierdten Römer Zinß-Zahl, Indictio genant, auff Zinßtag nach Leonhardi, der da was und iſt der neunte Tag des Monats Novembris, umb die neunte Stunde Vormittag, oder nahend darbey, mit ſampt unſern Räthen, die Wir ungefährlich bey Uns hetten in der gemeinen Rath-Stuben, Unſer Cantzley allhier zu Stuttgarten, Conſtantzer Biſtumbs, zu Vollführung nachberührter Sachen, aus ſonderer gnädiger Neigung erſchienen ſeind. Iſt der obgenant Wolff von Rechberg, mit ſampt den hernach beſtimmten Gezeugen hierzu auch ſonderlich berufft und erbetten, vor Uns und den bemeldten Unſern Räthen, dargeſtanden, erzehlende, wie Er in Betrachtung Unbeſtändigkeit Menſchlichs Geſchlechts, und daß Er von einem tödtlichen Vatter ſterblich gebohren wäre, unwiſſende des Tags, Stund oder Augenblicks, darinnen Er durch Göttlich Beruffung den Abgeſtorbenen möcht zugeſellet werden, zu Hülff und Troſt ſeiner armen Seelen, auch zu Handhabung und Aufenthaltung ſeines Nahmens und Stammens fürgenommen hätte, ſeinen letzten Willen, Ordnung und Geſchäfft, und mündlich Teſtament, zu Latein Nuncupativum genant, zu machen und auffzurichten, wie Er daßelbig umb minder Bemühung und Verdruß willen in Geſchrifft begriffen hätte, die Er uns hiebey thät übergeben, lautende von Wort zu Wort, wie hernach geſchrieben ſtehet;

Durchläuchtiger Hoch gebohrner Fürſt, Gnädiger Herr ꝛc. Ich Wolff von Rechberg zu Hohen-Rechberg gib Euern Fürſtlichen Gnaden und den nachbenannten Zeugen, den Wolgebohrnen, Edlen, Strengen und Veſten meinen gnädigen lieben Herren und guten Freunden, Bernharden, Graffen zu Eberſtein, Land-Hoffmeiſter, Herr Hannß Caſpar von Bubenhoffen, Ritter, Dietrichen von Weyller, Hoffmeiſter, Conrad Thomen Marſchalck, Philippſen von Rippenburg, Hauß-Hoffmeiſter, Dietrich Speeten, Wilhelm von Wittingen, Sebaſtian Schencken, Hannſen von Werdnau, Reichharden von Sachſenheim, und Bernharden von Angelach, ſo ich unterthäniglich und fleißiglich gebetten, und darumb zuſamen berufft, erlangt und überkommen habe, alles in Meinung und Willen, meinen letzten Willen, Geſchäfft, Ordnung und mündlich Teſtament, ſo man nennet Nuncupativum, zu machen und ſetzen, wie das allerbeſt Krafft und Macht hat und haben mag, vor allen Leuten, Richtern und Gerichten zu bekennen; Nachdem ich eigentlich betracht und bedacht hab, daß in dieſer Zeit nichts gewiſſers dann der Todt und nichts zweiffelhafftigers dann die Stund deſſelben, deshalb mit zeitlichem vorbetrachtem Rath und jetzo mit geſunden Leib, vernünfftig der Sinne und über vierzehen Jahr alt, ſo iſt das mein Ordnung, mündlich Teſtament und letzter Will, wann ſich begibt über kurtz oder lang, daß ich durch Schickung GOttes des Allmächtigen außer dieſem Zeit berufft und Schuld Menſchlicher Natur bezahlen ſoll, GOtt wolle mir mein Leben zu Beſſerung deßelben und Erlangung meiner

meiner Seelen Seeligkeit nach ſeinem göttlichen Willen lang friſten, daß ich alsdann und jetzo opffer und gib auff meinen Geiſt der Hochgelobteſten und Heyligſten Dreyfaltigkeit, die unterthäniglich buttende, das bitter Leyden JEſu Chriſti des eingebohrnen Sohns GOttes, mir zu Hülff für all mein Mißethat zu kommen, desgleichen, daß Verdienen aller Außerwehlten mir mitzutheilen, dann in Gemüth und Will, ietzo und dieweil ich in Leben bin, iſt und ſeyn ſoll, mich Chriſtenlich zu halten, und alſo in demſelben Glauben zu ſterben, und ob einige Anfechtung mir begegnete, davor mich GOtt mein Schöpffer verhüten wolle, daß ich wider die Stuck des Chriſtlichen Glaubens handlen oder thun wurde, will Ich das jetzo als dann, und dann als jezo wiederrufft haben, Ich erwöhle mir auch mein Chriſtlich Begräbnuß bey meines Vatters ſeel. Grabe zu Donßdorff, in St. Lorentzen Pfarrkirchen, daſelbſt es nach meinem Begängnuß Sieben und dreyßigſt, und daß fürterhin und in allwegen gehalten werden ſolle, wie das meinem Vatter ſeeligen gehalten worden iſt; Nemlich des Erſten der Sieben und dreyſſigiſt Tag zu jedem mal mit dreyſſig Prieſtern, die Begängnuß mit ſechzig, und alle Quatember Fünf und zwantzig Prieſtern das erſt Jahr Meß gehalten werden, darzu ziemlich Allmoſen gegeben, meiner Seel zu Troſt. Weiter verſchaff und ordne ich in die drey Clöſter zu Gmünd, Prediger, Auguſtiner und Paarfüßer, ihr jedem zehen Gulden, daſſelbe jeder Convent mein Begängnuß mit dreyßig Meßen, ein Seel-Ampt und andern löblichen Gewohnheiten halten, und ob die Meßen auff ein Tag durch Mangel der Prieſter nicht geſchehen möchten, ſo ſollen ſie darnach erfüllt werden, und zu obgemelter Begängnuß ſollen die Convent die gehn Hohen-Rechberg verkünden, damit jemand darzu geſchickt, der bey dem Opffer ſeye, und darob damit dem, wie jetzo durch mich geordnet, gelebt werde; Ich verſchaff auch zehen Gulden Sanct Veiten gehn Heuchlingen, und zehen Gulden in unſer lieben Frauen gein Göppingen in die Bruderſchafft, damit ſoll mein Begängnuß gehalten werden, wie der Bruderſchafft Gewohnheit iſt; Item vier Guldin in die Bruderſchafft zu Weißenſtein, und vier Guldin in die Bruderſchafft gehn Donßdorff, mich zu begeben nach ihrer löblichen Gewohnheit; Ob auch Sach wäre, daß ich ohne ehliche Leibs-Erben mit Todt abgehen würd, ſo ſollen mein Erben Tauſend Guldin geben, meiner lieben Baſen Agneſa Spertin, oder ihren Kindern, ob ſie nicht im Leben wäre, ſo ferr die meinen Todt, wie oben erlebten, und wann die Schulden, ſo mein Vatter ſeelig hinter ihme verlaſſen hat, bezahlt ſind, iſt mein letzter Will, wie gedachtes meines Vettern ſeeligen auch geweſen, daß Tauſend Guldin Haupt-Guts und damit Funffzig Guldin ewiger Gült gekaufft und angelegt werden, damit in der Cappell auff dem Berg Rechberg ein ewige Meß geſtifft, die einem redlichen kundſchafften Prieſter ſoll geliehen werden, der nach der Herrſchafft Willen im Schloß oder in der Cappell Meß ſoll leſen, und in der Herrſchafft Willen Prieſterlich lebe, und der Prieſter die Jahrtäg halten, wie die Stifftung zu Donßdorff iſt: Ich will und ordne auch, ob ſich mit Kundſchafft im Recht erfünde, oder ſonſt offenbar am Tag lege, daß ich einich Gut wider GOTT und das Recht jemand abgenommen, oder ich eingenommen hätte, das ſollen mein Erben wieder geben, darmit will ich Ihr Gewißen beſchwehrt haben, fürter ſetz, inſtituir und ordne ich zu meinem rechten Erben aller meiner verlaſſen Haab und Gut, liegends und fahrends, wo ich nicht Manns-Perſonen ehelich Leibs-Erben hinter mir verließ, meinen lieben Vettern Wilhelmen von Rechberg zu Neuburg, alſo, und mit der Beſcheidenheit, daß das Schloß Hohen-Rechberg, nachdem Wir von Hohen-Rechberg den Nahmen und Stammen daher haben, das veſt und ſtarck uns allen zu Unterhaltung unſers Nahmens und Stammens, ehrlich, dienſtlich und nutzlich iſt, auch gedachte Nahm und Stamm, neben andern Herren, Rittern und Edel Knecht bey Römiſchen Kayſern und Königen, und andern Fürſten Ehrlich und wol herkommen iſt, mein letzter Will und Meinung, wie zum Theil meines Vatters ſeeligen auch geweſen, und durch die Röm. Königl. Maj. beſtättigt und confirmirt, daß das gemeldt Schloß Hohen-Rechberg mit vierhundert Guldin ewiger Gült, ſo darzu gehörig ſeyn ſollen, gefallende, von meinen Gülten und Gütern, nicht mehr von unſer von Rechberg Nahmen und Stammen kommen, ſondern darbey jezo und ewiglich, dieweil der Nahm und Stamm in Leben iſt, bey denſelben es alſo ungetheilt bleiben ſoll, dergeſtalt, daß es Wilhelm von Rechberg, mein Vetter, ſo ich nicht Ehelich Mannlich Leibs-Erben hinter mir verließ, nach meinem Todt eingeantwurtet werden ſolle, und ob Wilhelm nicht im Leben nach meinem Todt wäre, ſo ſoll dem, ſo mir am nächſten der Freundſchafft verwant, von Rechberg meines Nahmens und Stammens und in Weltlichem Stand und ehelich gebohren iſt,

mein Erb in gemeldtem Schloß mit seiner Zugehörd werden, den ich hiemit instituir und setze, und wann derselbig mein Erb auch mit Todt abgehen wurde, so ist mein letzter Will und Ordnung, daß es mit Hohen-Rechberg dem Schloß, und vierhundert Guldin ewiger Gült darzu gehörig, allweg für und für gehalten werde, daß der nächst Freund des abgestorbenen, so des Nahmens und Stammens von Hohen-Rechberg, und in Weltlichem Stand und ehelich gebohren ist, dasselbig Schloß mit seiner Gült, der vierhundert Guldin, erben solle, damit Hohen-Rechberg mit seiner Zugehörd, wie oben verlaut, allweg bey Unser der von Rechberg Nahmen und Stammen ewiglich bleibe ohne Beschwehrd, auch darvon nicht gezogen einicher Theil, die man nennet Hülff der Güter, zu Latein Bonorum Subsidium oder ein Viertheil Trebellionis oder Falcidii, und damit daßelb Schloß mit seiner Gült, der vierhundert Guldin, also ohne getheilt und ohne zertrennt bey unserm Nahmen und Stammen bleib, und in dehein ander Hände, durch Testament, Contract oder in andere Weg nicht komme, gewendt oder versetzt, veräußert oder bekümmert werde, so will und setz ich, daß nach meinem Abgang das gedacht Schloß und Gült, ein recht verfangen und wiederfällig Gut hafft und Unterpfand, dem Nahmen und Stammen Rechberg seyn soll und heissen. Also daß der nächst Erb meines Nahmens und Stammens das allweg sein Lebenlang unverändert, und ohne Beschwehrd soll und mag innhaben, nutzen, nießen und erben, wie vorgemeldt, es wäre dann Sach, daß derselbig dehein ander Gut hätte, darauff er sein Weib und Kinder möchte verwidmen, verweisen und aussteuren, so mag er das auff und von der Gült der vierhundert Guldin zu dem Schloß Hohen-Rechberg gehörig nach ziemlichen Dingen thun. Ich setz und ordne auch, ob es wäre, daß mein Vetter Wilhelm mich überlebt, und als mein Erb und das Schloß Hohen-Rechberg zu seiner Hand überkäme, daß er dann das darauff bey seinem Leben nicht kommen lasse, er wolle dann das übergeben, verschaffen, zu ordnen oder wenden, einem von Rechberg, so Ehelich gebohren und gemeldts meines Vettern, so er mit Todt abgieng, nächster Erb wäre, also soll es auch für und für gehalten werden, und er von Rechberg, nach meinem Todt obgemeldt Schloß ererben oder überkommen. Es soll auch mein Vetter Wilhelm von Rechberg, ob der mich überlebte, und ich ohne eheliche Männliche Leibs-Erben mit Todt abgienge, in das Schloß Hohen-Rechberg nicht gelassen werden, Er habe dann vor Bürgschafft und Sicherheit gethan, das, wie oben in diesem letzten Willen oder Testament verordnet, zu vollziehen und treulich zu halten, dergleichen soll es für und für mit allen Innhabern Hohen-Rechbergs nach meinem Todt gehalten werden, und soll sollich Versicherung und Bürgschafft dreyen den Aeltesten von Rechberg, so in Layen Stand sind, geschehen, die auch allweeg darob seyn sollen, dem Nahmen und Stammen zu Ehren, Lob, Gut und zu Erhaltung, damit das fleißiglich vollzogen werde, dem ich das auch zu Ehren, Lieb und Freundschafft thun, und ob mein Vetter Wilhelm nach meinem Todt, wie vorgemeldt, sich sperren und widern würde, ehegemelte Bürgschafft und Sicherheit zu thun, soll ihm der nächst sein Erb von Rechberg des Nahmen und Stammens Jahrs vierhundert Guldin sein eigenes Vettern Lebenlang geben, und derselbig alsdann Hohen-Rechberg annehmen und innhaben, wie oben gemeldt, und ob mein Vetter Wilhelm die vier hundert Gulden auch nicht nehmen würde, so solle Ihm nichtzit geben werden, sondern meiner Haab und verlassene Güter enthalten und enterbt seyn, wie ich ihn hiemit dergestalt entschalt und enterb, also soll es auch für und für mit Hohen-Rechberg von meinem Erben und Nachkomen gehalten werden, wo die diesen meinen letzten Willen und Testament nicht halten würden.

Ich ordne, schaff und will auch, ob Sach wäre, daß ich ein oder zwo Ehelich Töchter hinter mir verließ, daß dann mein Erben Ihr jeden zwey tausend Gulden zur rechten Ehe-Steuer geben sollen, und Sie mit Gebänd, Gespäng und Kleidung aussteuren und fertigen, wie bey den von Rechberg ungefährlich gehalten und herkommen ist, ob ich aber drey oder mehr Ehelich Töchter verließ, sollen mein Erben Ihr jeder geben Funffzehenhundert Gulden zu Ehe-Steuer und aussteuren, wie oben gemeldt, darinn setz und instituir ich mein Ehelich Töchter zu Erben, und auff sollich Ehe-Steuer sollen mein Töchter sich verzeihen, Vätterlichs, Mütterlichs und Brüderlichs Guts, und des genugsam Versorgnuß thun, wie das Herkommen unter dem Adel im Land zu Schwaben ist, und umb mehrer Handhabung aller vorangezeigter Articuln meines letzten Willens, so setz, ordne und mache ich zu Seelwarten, Executoren und Testamentarien, die Edlen und Strengen, Herrn Wilhelmen Rittern, auch Hansen von Rechberg von Hohen-Rechberg, meine liebe Vettern sampt und sonders, also und dergestalt, daß Sie meinen letzten Willen vollziehen und exequiren sollen, also was Sie beed sament oder sonders handlen, umb Vollziehung dieses meines letzten Willen, soll steiff, vest und bey Kräfften bleiben, alles auf mein und meiner Erben Kosten und Schaden, und ob Sach wäre, oder würde, daß einer gemelder Executoren mit Todt abgieng, vor oder nach meinem Todt, so soll der ander, so im Leben wäre, Macht haben und das thun, einen andern von Rechberg an des Abgestorbenen statt zu erwöhlen, und also für und für gehalten werden: Ob auch Sach wäre, daß ich Kinder Manns-Personen meines Nahmens und Stammens Ehelich von mir gebohren, hinter mir verließ, die ich dann für all ander zu Erben instituirt und fürgesetzt haben will, instituir und fürsetze die hiemit, ordne, verschaff und mach ich denselben, und darzu meinen Ehelichen Töchtern, die ich instituir, wie erstlich, davon ich oben gesetzt habe, der Ehe-Steuer halb, die obgemeldte Executores sampt und sonders, wo mein Ehelich Kinder unter ihren Jahren wären, die Zeit meines Abgangs zu rechten Gerhaben, Pflegern, Tutores und Curatores, untz die gemeldten mein Kinder zu vollkommenen, das ist, Achtzehen Jahr ihres Alters gäntzlich erreicht und erlangt haben, und will, daß gemeldten Gerhaben und Pflegern sampt und sonders, sich der Sachen beladen, die annehmen, und ob sich einer der Vormundschafft entladen wolte, daß der ander nichts desto minder fürgang, und ob Ihr einer, so die Vormundschafft angenommen, mit Todt abgieng, soll der ander einen andern meines Nahmens und Stammens an des Abgestorbenen statt erwöhlen, die auch das Schloß Hohen-Rechberg nach meinem Todt, ob sich abgeluter Gestalt begeben wurde, nach aller Nothdurfft besetzen, meine Kinder und Huß-Frau, ob ich die hinter mir verlassen, treulich und bey diesem meinen letzten Willen, und ihrem Widem handhaben, auch niemand in das gemeldt Schloß einlaßen, oder zu Diener behalten, er globe dann dem Schloß, den Kindern, und dem Nahmen und Stammen Rechberg, ohne Schaden darein und auszugehen, und bleiben, wie sich gebührt, Es sollen auch die Gerhaben und Pfleger, sampt und sonders alle Jahr zweymal, das ein nach oder auff Sanct Georgen, und das ander auff Sanct Gallen Tag sich gein Hohen-Rechberg fügen, daselbst von den Amptleuten Rechnung nehmen, Ordnung machen, und zu Gut und Auffenthalt meiner Kinder, Erben und des Nahmen und Stammen Rechberg handlen, wie ich mich das und alles Guts zu Ihnen versehen, als zu meinen allerliebsten Freunden, will hiemit Ihr Gewissen beladen haben, und hiemit will ich ditz Ordnung als ein mündlich Testament, wie das am allerbesten Krafft und Macht haben soll und mag, gethan haben, ob aber diß nicht als ein mündlich Testament Krafft hätte, will ich das als ein Codicill, sonder Geschäfft, oder für ein letzten Willen gesetzt und gemacht haben, in der höchsten und besten Form, so das Krafft und Macht hätte, vor allen Leuten, Richtern und Gerichten, will auch insonderheit mir vorbehalten, ditz Testament und letzten Willen, Macht haben untz in meinen Todt zu mindern, mehren, bessern, gantz abzuthun, ein anders zu machen und zu handlen, wie mir das Recht und Lands-Brauch zugeben ꝛc. Und thät hierauff vorgenanter Wolff von Rechberg mit lebendiger Stimme und verständlichen Worten selbst mündlich fürwenden und erzehlen, wie die jetzt verlassen Geschrifft in allen und jeden Clauſuln, Puncten, und Articuln innhielte und ausweißte, als wolte Er vor Uns und den bestimmten Gezeugen testirt, verschafft und sich des vor Uns und denselben bezeugt haben, unterthäniglich bittende, Ihme solicher Testirung, Ordnung und Verschaffung, wie obstehet, glaublich Urkund und Gezeugnuß unter Unserm und der obgemeldten Gezeugen anhangenden Insiegeln zu geben, das auch Wir vorgenanter Hertzog Ulrich, als hierzu unterthäniglich gebetten, benanten Wolffen von Rechberg zu sonderer gnädiger Willfahrung gethan, und des zu Urkund Unser Secret-Innsiegel an diesen Brieff gehängt hand, und wir hievor bestimmten Gezeugen, bekennen auch in diesem Brieffe, daß wir bey hievor gemeldter Testirung, Ordnung und Verschaffung, wie obstehet, als darzu sonderlich berufft und erbetten, gegenwärtig gewesen, und daß alles also geschehen, gesehen und gehört, und des zu Zeugnuß unser jeder sein eigen angebohrn Innsiegel an diesen Brieff haben thun hencken, doch uns und unsern Erben ohne Schaden, und zu mehrerer Sicherheit, hab ich Wolff von Rechberg zu Hohen-Rechberg vorgenant mein eigen angebohrn Insiegel auch thun hencken an diesen Brieff, damit das alles, so oben gemeldt, für mich, und mein Erben bekennende und besagende.

Gleichfalls hat auch hernachmals Ulrich von Rechberg, als Innhaber vielangeregter dem fidei commiss unterworffener Güter gleichmäßige Verordnung, dasselb auff ewig

zu constituiren, in einem derowegen auffgerichten seinem letzten Willen gethan, welche Testamentliche Dispositionund Verordnung von Wort zu Wort auch also verlautet:

In dem Nahmen des Allmächtigen, Amen. Kund und zu wissen sey allermänniglich mit Urkund diß offenen Instruments, daß in dem Jahr von Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt gezahlt Tausend Fünff hundert Sechtzig und neune, in der Zwölfften Römer Zinß-Zahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliani, des Andern diß Nahmens, erwöhlten Römischen Käysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Königs ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain, Graffens zu Tyrol ꝛc. unsers Allergnädigsten Herrns, Ihrer Käyserlichen Majestät Reiche des Römischen im Siebenden, des Hungarischen im Sechsten, und des Böhaimischen im Ein und Zwaintzigsten Jahre, auf Freytag den fünff und zwaintzigsten Monats Augusti, Morgens zwischen Sechs und Sieben Uhren zu Göppingen, in Leonhard Bünders, Bürgers und Gastgebens Herberg daselbsten, zum Stern genant, und derselben hintern Stuben, gegen der Raths-Stiegen über, vor mir hernach benanten Käyserlichen Notario und denen glaubwürdigen Gezeugen hernach benannt, Persönlich erschienen ist, der Edel und Vest Ulrich von und zu Hohen-Rechberg ziemlichen gesunds, gehends und stehends Leibs, auch guter und gefaßter Sinnen und Vernunfft, welcher durch den auch Edlen und Vesten, Christophen von Degenfeld zu Hohen-Eybach, Ober-Vogt zu Göppingen, kürtzlich und mündlich fürbringen liesse, nemlich daß Er Ulrich von und zu Hohen-Rechberg Willens und Vorhabens, allbereit sein letzten Willen und Testament nuncupative aufzurichten, dieweil aber solcher sein letzter Will dermassen weitläufftig, daß Er das alles nicht könte mündlichen erzehlen, so hätte Er denselbigen in Schrifften begreiffen lassen, mit fleißigem Bitten und Begehren, ich Notarius wolte solche Schrifft zu Handen nehmen, und dieselbig offentlichen vor den Gezeugen verlesen, wie dann die von Wort zu Wort, von Puncten zu Puncten lauten wurde, also wolte Ers mündlichen fürgetragen und geredt haben; Solchem Ansuchen ich Notarius gewilligt, den Zettel zu Handen empfangen, und den offentlichen verlesen, seines Innhalts, also wie hernach folgt, lautend:

Vor Euch gegenwärtigen Herrn Notario, und herzu erforderten und erbettenen Gezeugen, erscheine ich Ulrich von und zu Hohen-Rechberg ꝛc. GOtt Lob! bey noch gehenden und stehenden Leibe, auch guter und gefaster Sinnen und Vernunfft, Willens und Vorhabens, meine letzte Verordnung, wie es mit meinen zeitlichen Haab und Gütern, auch sonsten in andern Sachen, nach meinem tödtlichen Abgang gehalten werden solte, nuncupative, das ist, mündlichen, und gar nicht zierlichen Testaments Weise anzuzeigen und auffzurichten, in Betrachtung ich bey mir nunmehro ein gute Anzahl der Jahr befinde, auch wol weiß, daß in dieser Welt nichts beständigs, der zeitige Todt allen lebendigen Creaturen gewiß, aber die Stund und Zukunfft gantz ungewiß, darneben mir nicht wenig daran gelegen, daß folgendem meinen letzten Willen gemäß mein Haab und Gut geerbt werde, solches nun gebührlich und als verstehet mündlichen Testaments Weise ohne Zierlichkeit zu verrichten; Nachdem ich beyläuffig einem Jahr gleichfalls meinen letzten Willen und Testament gemacht und auffgericht, und aber mittler Zeit her dermassen Ursachen und Bedencken zugefallen, daß ich in diesem Fall meinen Willen und Gemüth billich ändern sollen und müssen, Demnach in Krafft aller und jeder Rechten, welche einem jeden Menschen biß zu End seines Lebens, einen unbedingten, wandelbaren, freyen Willen, in dem seinen Ordnung zu geben, und zu testiren, vergonnen und zugelaßen ꝛc. So revocire, widerruff und widersprich ich das angezogen mein hinvorig aufgericht Testament, mit allen seinem Innhalt, und will, daß solches allerdings krafftloß, todt, ab und von Unwürden seye, auch dieser meiner folgender Satzung, Ordnung und Testament keine Hindernuß, Abbruch, Schaden oder Verletzung gebehren oder bringen solte oder möge, in kein Weiß, wie das iñer geschehen oder erdacht werden könte oder möchte, sondern hingegen dasjenig, so nach stehet, hinfüro nun als mein endlicher und eigener freyer und letzter Will, Meinung und Testament seyn und bleiben, auch dafür gehalten, auffgenommen, und durch meine nachgesetzte Erben und Testamentarium vestiglich und unwidersprechlich vor allen Leuten, Gerichten und Rechten, ohne männiglichs Widertreiben, exequirt, vollnzogen und gehandhabt werden solle.

Hierauff und Zum Vordersten bezeug in wahrem Christlichen Glauben meinen Abschied von dieser Welt zu nehmen, derowegen ich ietzo als dann, und dann als ietzo meine Seel in die Händ ihres Schöpffers und Erlösers unsers HErrn und Heylands Christi zu allen Gnaden gantz demüthiglich befilche der ungezweiffelten getrösten Hoffnung und Zuversicht, Er werde dieselbe meinem verwesentlichen Leib am Jüngsten Tag wiederumb vereinigen, und in die ewige Freud, Seeligkeit und Herrlichkeit mit allen Außerwehlten setzen, Amen.

Was dann Zum Andern meinen Leichnam betrifft, solle der ehrlich zur Erden und an das Ort, da weyland mein freundlicher lieber Vatter Seeliger auch begraben ligt, bestättigt werden.

Zum Dritten, dieweil uns Christus der Herr die Armen jederzeiten im Leben und Sterben zu bedencken befohlen, derowegen ihme zu Lob, Ehr und schuldige Danckbarkeit, so legir, verordne, verschaffe und vermache ich hiemit armen Leuten Fünff hundert Guldin, welche nach meinem tödtlichen Abgang von meiner Verlassenschafft genommen, und als ein Haupt-Gut an ein richtige Gült angelegt, und dann dieselbe Gült hinfüro Jährlichs und ewiglichen von meinem hernach benannten instituirten Erben, oder wer jederzeit das Schloß Hohen-Rechberg in Besitz haben wird, seinem Gutbedunken nach unter Arme, jedes erheischenden Nothdurfft und Gelegenheit nach, getreulich und nutzlich ausgespendt und sonsten gäntzlich nirgend anderstwohin verwendt, auch im Fall solche Gült je zu Zeiten abgelößt, als dann das Haupt-Gut auff das förderlichst den Armen zu gutem wiederum angelegt werden solle.

Ferners aber und Zum Vierdten, dieweil Christlich und billich, daß getreue Eheleut einander bedencken sollen, und dasselbige ausser ehelicher Pflicht zu thun schuldig, ich auch für mich selbsten urbietig und willig. Demnach so solle in allwegen meiner freundlichen geliebten und getreuen Hauß-Frauen, Anastasia von Rechberg gebohrner von Wöllwart, alles dasjenig, so ihr Innhalt unser beeder Heyrats-Abred gehörig, desgleichen dasjenig, was ich ihr vor diesem meinem Testament in einem sondern Gemächts-Brieff verschafft und geordnet, vollkommentlich geleist, gericht und gehalten, und über diß alles noch weiters nach meinem tödtlichen Abgang Ihr an baarem Geld eintausend Guldin zu rechtem Eigenthumb bezalt, oder Landläuffiger Weiß verzinßt, auch Sie derowegen gebührlich und nothdürfftiglichen

versichert werden. Dieweil auch aller Hauß-rath zu Straßdorff nicht von der uß Rechberg kommen, sondern Sie mein liebe Hauß-Frau den selber gemacht und gezeuget, so solle derselbe ihr der Billichkeit nach auch eigenthumblich bleiben; Item zu mehrer danckbarlicher Ergötzung ihrer vielfältiger ehelicher Treu, deren ich mich Ihrenthalben biß an mein End unzweiffentlich getröste; So soll ihr auch alle Verlassenschafft von weyland meiner lieben Frau Mutter seel. herrührende, und denen ich mich hievor verzihen und entschlagen, desgleichen diejenige Güter, welche ich neulich von meinem lieben Tochtermann, Albrechten von Rechberg zu Stauffenegg ꝛc. erkaufft habe, hiemit in Krafft dieses meines letzten Willens, lediglich und eigenthumblich vergabet und geschenckt seyn. Was dann

Zum Fünfften, meine eheliche Kinder betrifft, wiewol beede meine Töchter, Anna, so weyland Ulrichen von Rechberg zu Falkenstein ꝛc. Seeligen verheyrath gewesen, und dann Margaretha, Albrechten von Rechberg zu Stauffenegg ehelichen Hauß-Frauen, jede mit Eintausend Guldin ausgesteurt, auch dardurch für ihren Pflicht-Theil abgefertigt und vergnügt, in Ansehung, daß gemeinlich im Reich Teutscher Nation, besonder aber bey der Schwäbischen Ritterschafft löblich und für ein einhellige angenommene beständige Gewohnheit und Gebrauch löblichen herkommen, daß die Heyrath-Güter, wie die in einem jedem Geschlecht den Töchtern gegeben, zu Erhaltung Stammens und Nahmens, an statt des Pflicht-Theils gerechnet worden, inmassen selbige beede meine Töchtern sich in Uberfluß auff solche empfangene ihre Heyrath-Güter in ihren Heyraths-Abredungen zu verzeihen versprochen, und in solchem Verspruch, an statt würcklicher Vollziehung ihres verschriebenen Zusagens angenommen, und billicher Ursachen nach kräfftig halten soll und will, desgleichen der dritten meiner Tochter, Elisabetha mit Nahmen, ungeachtet sie sich ohne mein Wissen und Willen hinterrucks selbst verheyrath, da ich ihr doch sonsten zu ehenlichen Heyrathen zu verhelffen im Werck gestanden, nichts desto weniger, als hie ob beeden meinen Töchtern einer Eintausend Guldin Heyrath-Gut für Ihr Pflicht-Theil (ob ich gleich meines Verhoffens, weil sie sich gegen mir gelauter massen so undanckbar erzeigt, solches nicht schuldig wäre) zu erlegen willens bin, und sie drey sampt und sonders billich ferners nichts zu erfordern sondern damit an statt ihres Pflicht-Theils abgefertigt und vergnügt, mir auch

nicht zweiflet, sie meine Töchtern werden es gleicher Gestalt also verstehen, und wider des Adels Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, auch ihre Heyrats-Abreden nichts weiters suchen oder begehren zu solchem auch ihre Ehemannen ihren selbst zugesagten Glauben zu halten, sie weisen und vermögen, noch dannoch unangesehen dessen, solle nach meinem tödtlichen Abgang, nemlich Anna und Elisabetha, jeder noch ein tausend Guldin, der dritten Tochter aber Margaretha, obernannts Albrechten von Rechberg zu Stauffenegg Ehefrauen, dieweil sie mir unter allen Kindern je und allweg die gefälligst gewesen, und allen kindlichen Gehorsam geleist und erzeigt, drey tausend Guldin, alles innerhalb Jahrs Frist, durch meine hernach benannte in dem übrigen meinem verlaßenen Haab und Gut in oder substituirte Erben, an baaren Geld von meiner Verlassenschafft, so eigen, und nicht Lehen, zugestellt, oder aber bis zu Erlegung dessen füraus verzinßt werden, in welchem auch sampt ihrem zuvor empfangenen Heyrat-Gut ich jede bemeldter meiner Töchtern, als ihrem Pflicht-Theil, so deren von Rechts und Adels Gebrauch nach gebühren solt oder möcht, instituirt und zu meinen Erben gesetzt und benennt haben will, mit dem lautern und bedinglichen Anhang, sich damit sättigen und benügen zu lassen, auch ferners bey meinen hienach in- oder substituirten Erben meiner übrigen Verlassenschafft halb nichts zu erfordern oder zu suchen, weder mit, noch ohne Recht, wo aber ihr eine oder mehr darwider handelte, (des ich mich doch Vätterlich der Billichkeit und obangeregten ihren Zusagen, auch Adels Gebrauch und Gewohnheit nach, nicht versehen will) solle diejenige, so diesem meinem letzten Willen widerstrebte, auch dessen, so ich ihr Erbs oder Institutions Weise, als vorstehet, weiter und über Ihr empfangen Heyrat-Gut erblichen verschafft, und sie darinnen zu Erben instituirt, verwürckt haben, und mehr angezegener mein hernach bemeldter Erb oder seine substituirte derselbigen ichzit zu geben nicht schuldig seyn.

Zum Sechsten, Institutionem hæredis oder Einsetzung eines Erben, als das Fundament und Haupt-Puncten eines jeden Testaments belangend, wie wol ich in vorigem meinen Testament und letzten Willen, so ich obgelauter massen, in Krafft gegenwärtiger neuer Verordnung allerdings cassirt, widerruffen und auffgehebt, meinen Sohn Wolff Christophen sampt seinen Mannlichen Leibs-Erben ausser Vätterlicher Wolmeinung zu Universal-Erben aller übriger meiner Verlassenschafft instituirt und eingesetzt, jedoch nachdem Er bis anhero über und wider alle meine Hoffnung, Vätterliche Zuversicht und getreue Warnung auch über und wider sein selbst gegebene Verschreibung, nicht desto weniger in seiner ungehorsamen und muthwilligen Halßstarrigkeit, die er gar nahend von Jugend auff gegen mir und seiner Frau Mutter, meiner lieben Hauß-Frauen geübt, fürgefahren, und noch ditz Tags thut, so hab ich fürnemlich umb dieser Ursach willen mein Vätterlich Hertz und Gemüth von Ihm als einen ungerathenen und ungehorsamen Sohn billicher Weiß abgewendt, Ihne, als bey dem nunmehr kein Besserung zu hoffen, aller seiner Kindlichen und Erblichen Gerechtigkeit für seine Person privirt, und hingegen einen andern an seine Statt, wie hierunten folgen wird, zu Erben instituirt und eingesetzt, und wiewol ich als ein Vatter, die Ursachen, darumb ich billicher Weiß gegen Ihme meinen ungehorsamen Sohn, zu Zorn und Aenderung meines Vätterlichen Willens bewegt, viel lieber verhalten und vertrucken wolt, jedoch nachdem die Rechtliche Nothdurfft solches in diesem Fall erfordert, soll und muß ich mit Laid dieselbige, und weß Er sich je und allwegen wider alle meine Vätterliche Zuversicht, Gedult und Langmüthigkeit erzeigt und gehalten, gleich wider meinen Willen ein wenig erzehlen, wiewol ich den mehrern Theil aus Vätterlichem Hertzen gar nicht eröffnen, sondern bey mir verborgen bleiben lassen will. Und Erstlichs, nachdem ich gegen ihme meinem Sohn betrachtet, daß ich als ein Vatter ausser Göttlichen und natürlichen Rechten schuldig, Ihne zu aller Gottseeligkeit, Zucht, Ehrbarkeit und Adenlichen Tugenden zu halten und zu unterweisen, hab ich ihne alsobalden gehn Ulm, zu einem gelehrten und verrühmten Magistern und præceptori gethan, Ihne mit Lehr, Zucht und Gottseeligkeit zu unterrichten, damit Er in seinen mannlichen Jahren, nicht alleine Ihme selbsten, sondern auch mir und andern hülfflich, rähtlich und thätlich seyn könte, mich vätterlich getröst, Er solte oder wurde demjenigen, zu künfftiger seiner Wolfahrt gehorsamlich nachsetzen, und sich der Gebühr nach unterweisen lassen, so bald Er aber ausser meiner Ruthen kommen, hat Er weder Zucht, Lehr noch Weisung von seinem Magistro auf- oder annehmen wollen, sondern sich zu leichtfertigen Personen gesellet, und dermassen aus der Zucht und Disciplin gezogen, daß gemeldter sein Præceptor mir als dem Vatter mit austrucklichen Worten zugeschrieben: Ich solte meinen

nen Sohn hinthun, wo ich hin wolte, Er könte und möchte ihn länger nicht gedulden, wüste auch nichts an Ihme zu erlangen ꝛc. Auf solches Zuschreiben hab ich ihne wiederumb zu mir genommen, und vermeint, einen andern Weg mit ihme zu versuchen, derowegen ihne mit unverweißlicher, ehrlicher und Adelicher Abfertigung an den Marggräflichen Pfortzheimischen Hof gethan, verhoffend, Er wurde sich bey und mit andern vom Adel seinem Stand nach frömlich und ehrlich halten, das Er aber wenig betrachtet, sondern sich allda sehr ärgerlich und übel gehalten, auch gar ein kurtze Zeit (dessen ich mich beschämen müssen) daselbsten geblieben, daneben viel unfertiger Schulden gemacht, auch letzlich ohne einige Erlaubnuß oder Abschied hinweg gezogen, also daß hochgedachter Marggraff Carl mir von wegen seines Ubelhaltens zu etlichen malen verweißlich und heiß genug zugeschrieben, welches ich zu diesen mal in der Federn beruhen laß, so hat er auch sein eigen Hertz zu befragen, was ihme dann zumal außer seinem übelhalten entstanden seye, und noch weiters, wo nicht meiner daran verschont worden, entsprungen und begegnet wäre, dieses aber unangesehen, habe ich ihne wiederumb begnadiget, und solch sein Ubelhalten seiner Jugend und Unverstand zutheilt, mit vätterlicher Hoffnung, er wurde einmal in sich selbst gehen, sein Herkommen, Adelichen Stand und Ehren betrachten, und ihne zu Herrn Albrechten von Rosenberg gebracht, darvon er zugleich wie zuvor ohne Abschied und Urlaubung hingeschieden, darneben sich mit unwarhafftigen Zusagen und andern Sachen also gehalten, daß ermeldter von Rosenberg mir auch mit austrücklichen Worten zugeschrieben, Er wüßte und könte meinen Sohn taugentlicher nicht achten, dann daß er zu Verhütung gröfseres Ubels auff das Meer geschickt, und auf ein Gallee geschmidt würde. Was dann Er mein Sohn folgends, als er schon von dem von Rosenberg ohne Urlaubung hingeschieden, und dannoch, noch bey ihme zu seyn, sich offentlich hören lassen, gehandelt, muß ich wider meinen Willen verschweigen, und damit man nicht vermeinte, daß ich vergebenlicher Weiß einen Unwillen auff ihne meinen Sohn geworffen, und ihn unverschuldter Sachen nicht wollen huldigen, als ob ich andern mehr dann meinem eigenen Sohn Glauben gäbe, hab ich diese Ungehorsame und Ubelthaten, nochmalen, mit Vätterlicher Gedult lassen fürübergehen, in mich selbst getruckt, und abermalen, wie zuvor, ihn an den Fürstl. Würtzburgischen Hof gebracht und ehrlichen abgefertigt, aber allda er nicht allein seine vorige Unweiß nicht abgestellt, sondern ist noch darzu mit Duplirung vielfältiger unnöthiger Schulden, gleich wie an den vorigen Orten, ohne Urlaubung abgeschieden, dieses nachmalen unangesehen ist er weiters durch Fürschub und Befürderung, Ehrlicher vom Adel an den Fürstl. Marggräfischen Hoff zu Onolzbach kommen, daselbsten aber seiner alten Gewohnheit nach, sich dermassen übel gehalten, daß er in allen Ungnaden müßen abscheiden, darneben seine Schulden also gehäufft, daß ich deshalben mit ungnädigen Fürstlichen Schreiben bin angesucht, und vor meinem gnädigen Fürsten und Herrn zu Würtenberg verklagt worden, also daß ich von seinetwegen ein Zeitlang in Sorgen und Gefahr stehen müßen, wie er sich dann gegen dem von Ellershausen und andern mehr gehalten, darmit ich niemand mit Weitläufftigkeit bemühe, auch mich selbsten seinethalben enthalten muß zeigen an und geben zu erkennen die vielfältige seine Obligationes und Verschreibungen, so er umb gemacht Schulden und Abkauffens halber über sich geben, da er im wenigsten nichts gehalten, also daß ich darüber mehrmals mit vielen spitzigen Schreiben angesucht worden, daß ich mich vor Ehrlichen Leuten, wann man ihn genennet, oder von ihme gesagt, beschämen müßen; Item was er für ein aufrichtig Stuck unter Herrn Hannibal Graffen von Hohen-Embs in Neapolis, dahin ich ihne ohne Ruhm zu melden abermals ehrlich abgefertigt, geübt, gibt ermeldtes Graffen Schreiben, davor er in die dreyhundert Cronen auf mich entlehnet, zu verstehen, daß er mir mein Fürschrifft, so ich seinethalben an den Graffen, und darinnen ich weder leihens noch gebens gedacht, verfälscht, neben dem, daß Er von dem Hauptmann, der das geliehen Geld an mich gefordert, heimlich hinweg geritten, gleicher Gestalt hat er sich in Niderland gehalten, da ihme ein Fähnlin versprochen und schon zugestellt gewesen, er aber weder von dem Obristen noch seinen Hauptmann einige Straff noch Unterweisung wollen auffnehmen, sondern das Fähnlin mit Trutz hingeben, und darauff ohne Urlaubung, auch ohne einich Paßport neben vielen hinterstelligen Schulden, und unwahrhafftigen Anzeigen, darvon mir hernach von Cölln herauff heimgeschrieben worden, weggezogen: Ferner was Er mir für kindliches Pankhet zu schencken begehrt, in dem daß ich von meines augenscheinlichen und beweißlichen bessern Nutz wegen, mein wachsenden Schaden zu fürkommen,

kommen, meinen Theil im Alffdorff verkaufft, das ist ausser meines freundlichen lieben Schwagers, dessen von Neuhausen, Schreiben zu vernehmen, da Er mein Sohn sich dermassen mit Betrohung hören lassen, daß, wo solche durch ihn gemeldten meinen lieben Schwager, an hochgedachten meinen Gnädigen Fürsten und Herrn zu Würtenberg (von dero Fürstlichen Gnaden der berührte Kauff gnädiglichen bewilliget worden) solte gelangen lassen mir diß zu hohen und sondern Ungnaden auch Verliehrung mehr Güter gereicht hätte, und das noch höher, gröſſer und mich hertzlichen bekräncket, auch wider Göttlich, natürlich und geschrieben Recht ist, Er mir biß zu der Brucken an das Schloß, Item in Flecken, und in das Würthshauß hinein über vielfältige Warnung gezogen, mich darmit getrutzt, und mir allen Bracht und Muthwillen erzeigt und bewiesen, Item das mir von Göttlichen und Natürlichen Geschöpffs wegen, nicht weniger dann mein eigene Injuri oder Schmach zu Hertzen gehet, hat Er sich gegen meiner geliebten Hauß-Frauen, seiner Mutter, die doch Ihme mehr dann zuviel, wie männiglich bewust, Mütterliche Lieb und Treu bewiesen, mit diesem unadenlichen, unerhörten, auch mir und dem gantzen Adenlichen und Ehrlichen Stammen Rechberg zum höchsten nachtheiligen und unlittenlichen Träu-Worten hören und vernehmen lassen, wofern Er meinen tödtlichen Abgang in bemeldter meiner lieben Hauß-Frauen Leb-Zeiten solte erleben, wolte Er Ihr den Verweiß, so ich Ihr nach Adelichen löblichen Gebrauch und Herkommen zu thun schuldig gewesen, nicht allein nicht halten, sondern Sie, (das ich mit Schmertzen vermelden muß) zum obristen Zimmern zu Rechberg hinabstürtzen und werffen, des dann mich über seine vorgeübte unehrbare, unkindliche Haltung soviel mehr beschwehrt, soviel mehr ich gedencke, daß Vatter und Mutter solches Unraths von ihren leiblichen Kindern vermög Göttlicher Gebott sollen überhaben seyn; Dieweil ich nun ohne Ruhm zu melden, meine Tag mit Adelicher Auffrichtigkeit zugebracht, und mich des Verkauffs halber mit Alfdorff nicht beschämen darff, auch mit dem Verweiß gegen mehrbemeldter meiner geliebten Hauß-Frauen nicht wider Adelichen Gebrauch gehandelt, sondern Ihr ein weit mehrers zu verschaffen befugt, darneben Ihme meinem ungerathenen Sohn, mehr dann zu viel vätterlicher Treu mit den Auslösungen und in ander Weg erwiesen, allzeit Besserung von Ihme wartend, welches doch alles an Ihme nicht versehen oder helffen wollen, so hab ich auff die letzt (darmit der Adelich Stamm Rechberg nicht von Ihme gelezet, und mit der Zeit gröſſers an Ihme zu gewartten hätte, wie dann schon vor der Zeit, wo nicht mein und des gantzen Stammens verschont worden, beschehen wäre, wie aus oberzehlten seinen Sachen und Handlungen abzunehmen,) einen andern Weg gegen Ihme müssen fürnehmen, mich und andere vor Ihme sicher zu machen, und derowegen Ihne in mein Verhafftung gebracht, darinnen Er etliche Zeitlang enthalten worden, des endlichen Willens und Vorhabens, Ihne als einen Sohn, so Vatter und Mutter den Todt gedrauet, und je und allwegen widerspennig und ungehorsam gewesen, an deme auch keine Besserung zu verhoffen, die Tag seines Lebens deren nicht mehr zu erlassen, oder zu ledigen, dieweil aber unlanges hernacher, etlich meiner Vetter, Schwager und Freund vom Adel, seinethalb ein flehenlich bittliche Werbung an mich gethan, darneben Er zum allerhöchsten Besserung versprochen, hab ich mich abermalen zu Vätterlichen Gnaden bewegen lassen, dahin, daß ich Ihne auf jetzt gemeldte seine zum höchsten versprochene Besserung, der Hafftung wiederumb erlediget, inmassen Er dann mir ein Gelübde, und ernstliche Verschreibung gegeben, des Summarischen Innhalts, daß Er sein vorig Ubelhalten und leichtfertig Leben und Wesen abstellen, und sich hinfüro, wie einem gehorsamen Sohn gebühret, Adelich, wesenlich und wol, auch alle meine Verordnungen, Legata, Brieff und Sigel steiff und fest halten, sonderlich mich mit keinen Schulden mehr beläſtigen wolte, mich darauff gäntzlich und unzweiffenlich versehen und getröst, Er mein Sohn wurde solcher seiner zum höchsten betheurten Verschreibung und Zusagen würcklich nachgesetzt und gelebt haben, aber so bald Er gelauter massen der Hafftung erlassen, ist Er gleich wiederumb in die vorige Fußstapffen getretten, und mit allerley Leichtfertigkeit mit Häuffung der Schulden, unnöthigen Verschwenden und dergleichen seine Unahrt mehr dann zuvor erzeigt, dann unangesehen, daß ich Ihme gleich nach berührter seiner Entledigung aus Vätterlicher Wolmeinung zwey tausend Gulden baares Gelds zu Abrichtung seiner hievor gemachten Schulden bewilligt und zugestellt, hat Er sich doch gleich darauff dieser Unahrt beflissen, daß er etlicher Schulden, darumb er seine eigene Handschrifft und Bekandnuß gegeben, in Abred gewesen, und dero geläugnet, darzu auf ein neues wider alles sein Zusagen und

und Versprechen in Schulden einschlagen wolten, indem daß er zu Gmünd einen Burger und Gewerbs-Mann allda, Bernhard Eysen-Krämer genannt, ein Verzeichnuß, so Er selber hinterrucks gemacht, etlichen Kleidung halber, so Er ausnehmen wollen, und die Sie in die funffzig Guldin angelossen, gewisen, und vermeintlich fürgeben, daß solches zu bezahlen sein Frau Mutter bewilligt, da doch auff benannten Eysen-Krämers Erkundigung und Nachfrag ermeldte sein Frau Mutter, mein liebe Hauß-Frau, noch ich einichs Wissen nicht gehabt haben; Item, als ihme der Futter-Meister zu Stuttgard N. Stickel genannt, etlich Geld, so er ihme vermög seiner habenden Bekantnuß und Handschrifft umb ein Pferdt zu thun gewesen, angefordert, hat Er fälschlich fürgeben, er wolt ihn bald bezahlen, dann sein Juncker allbereit mit Todt abgangen, mit Bitt, noch ein kleines Gedult zu tragen, und ihme wider auff ein neues deßen ein Bekantnuß geben, aber nicht allein nicht gehalten, sondern ihme darzu noch etlich Geld wider berührte sein Verschreibung geläugnet und zwar solches nicht allein zu diesem mal, sondern gegen andern mehr dergleichen Sachen bewiesen, daß er etlicher seiner eigener Handschrifft umb geliehen Geld geben, aber hernacher deren nicht mehr geständig oder bekantlich seyn wollen. Neben dem zu noch mehrer Anzeigung seiner Leichtfertigkeit, als jüngsten der Zug in Franckreich angangen, hat er Heinrichen vom Stein und andern mehr Ehrlichen vom Adel bey Schelmen schelten zugesagt und versprochen, Er wolte mit ihnen hinein ziehen, sich auch eines Theils vernehmen lassen, als ob er allbereit das Ritt-Geld darauf empfangen, aber solchem und anderm mehr beschehen Zusagen im wenigsten nicht nachgesetzt, innsonderheit aber hat er mir auff ein neues diß unadeliche und unkindliche Stuck bewiesen, daß er mich durch mein geliebte Hauß-Frauen, sein Frau Mutter, seines kindlichen Willens und Gehorsame gegen einer ehrlichen vom Adel, so ihme ehelichen anvertrauet hätte werden mögen, verwendt und vertrost, er aber dessen unbedacht hinterrucks mein sich zu einer andern (die er doch zwar schimpflich hingelegt und verkleinert) Ehelichen versprochen, also wo ich bey derjenigen ehrlichen Freundschafft, so ich ihme angezeigt, auff sein fälschlich vertrösten, hätte Adelichen Brauch nach Werbung thun lassen, ich und andere seinethalben zu mercklichem Schimpff und Spott kommen und gerathen wären. Was dann für ein Unbescheidenheit er unlang in meines lieben Vettern Conraden von Velbergs Flecken ein, vor einem Hauß, darinnen ein Frau eben in Kindsbanden gelegen, gegen den Weibern, so aus- und eingangen, gebraucht, da er neben etlichen groben und schändlichen Worten die Büchsen zum Fenster hinein gehalten, und dermassen die Weiber erschreckt, daß die aus Forcht die Flucht geben, und die gebährende Frau in ihren Nöthen verlassen müßen ꝛc. weiß er sich auch wol zu erinnern, gleicher Gestalt hat er sich auch zu Eßlingen seltsamer Händel beklißen, allda Er den Leuten in die Häuser geschoßen, und auf dem Feld die arme Weiber umbgejagt, also daß ihme in solchem seine Pferdte genommen worden, und ohne Zweifel, wo nicht mein des Vatters geschont, ihme ein anders darüber begegnet wäre, so befleißt er sich noch dieses Tags allerley Trutz und Hochmuths gegen mir, also, wo er nicht weiter kan oder mag, pflegt er am Schloß nur unter Augen zu sonderm Verdrieß hin und wider zu raisen, er pflegt sich auch gemeiniglich allein zu denen gesellen, die mir am allermeisten zuwider seyn, unangesehen ihme wol bewußt, daß er mich nun destomehr zu billichem Zorn gegen Ihme bewege; Dieweil dann die Sachen vielgemeldts meines ungerathenen Sohns laider also beschaffen, daß ich Ihme sein Halsstarrigkeit durch kein Mittel und Weg abziehen kan, und, wie man spricht, weder guts noch böses an ihm verfahen oder verhelffen will, also daß ich von wegen seines Verschwendens und Leichtfertigkeit die Vorsorg trage, wo ihme meine Verlassenschafft zuhanden kommen solte, Er dieselbige in wenig Zeit nach und nach distrahiren, anwenden, versetzen und verkauffen wurde, alles Ihme selbst zu Nachtheil, auch mir unter der Erden und dem gantzen Adelichen Stammen Rechberg zu Verweiß, Schimpff und Spott, so hat mir von GOttes und Rechts wegen gebühren wöllen, in ander Weeg die vätterliche Fürsehung zu thun, darmit solchem zeitlich genug begegnet, und er mein ungehorsamer Sohn augenscheinlich den Ernst spühren und sehen möge, daß er solcher seiner Ungehorsam und Halßstarrigkeit gar nichts genoßen habe, der Hoffnung und Zuversicht, daß ich zu solchem meinem Fürnehmen gegen Ihme meinem Sohn gnugsam und in Rechten gegründte und verfängliche, ja auch mehr dann zu viel Ursach habe, mir auch solches von keinen Ehrliebenden nicht möge übel gedeutet oder widerfochten werden. Hierauff so ist mein ernstlicher, endlicher und beständiger Will, Meinung und Befelch, als ich das jetzt gelauter massen außer Vätter-

terlichem Eyfer und Ernst von GOttes und aller Rechten wegen, zu thun wol befugt, daß offtgenannter mein ungerathener und widerspenstiger Sohn, umb sein Ungehorsame und Halsstarrigkeit willen, die Tag seines Lebens aller meiner Vätterlichen Erb- und Verlassenschafft gantz und gar unfähig, sondern derselben hiermit in Krafft dieses meines letzten Willens gäntzlich privirt, entsetzt und entraubt seyn und bleiben solle; Hingegen aber und

Zum Siebenden, dieweil mir weyland meines lieben Bruders Hansen Wolffen von Rechberg seeligen Sohn, Ulrich von Rechberg zu Heuchlingen, mein freundlicher lieber Vetter, je und allwegen alle Vetterliche Treu erzeigt und bewiesen, und dero noch die übrige Täg meines Lebens von Ihme gewartend bin auch dieweil Er ohne das meines ungerathenen Sohns halber, vielfältigen Unkosten erlitten, so setze, benenne und instituire Ich Ihne hiermit zu meinem rechten, wahren und unzweifenlichen Universal-Erben, und will, daß Er Ulrich von Rechberg zu Heuchlingen ꝛc. alsbald nach meinem tödtlichen Abgang sich aller und jeder meiner Verlassenschafft und liegender Güter, es seye an Schlösser, Dörffer, Weyler, Höfen, Aeckern, Maden, Weingarten, Wiesen, Wassern, Wäld, Feld, Waid ꝛc. Es seye Lehens oder Eigens, benants oder unbenants, gäntzlich, nichts darvon ausgenommen noch hindan gesetzt, mit allen derselbigen Zugehörd, Einkommen, Nutzungen, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie ich die biß anhero inngehabt und besessen, eigens Gewalts und ungefrevelter Sachen erblich unterziehe, und das alles die Täg seines Lebens, als sein Erb und Eigenthumb besitze, gebrauche, nutze und geniesse, nach allem seinem Willen und Wolgefallen, unverhindert meines ungehorsamen Sohns, oder meiner Töchter, noch sonsten männiglichs in allweg. Jedoch und

Zum Achten, soll Er der bemeldt mein instituirter Erb, oder hinnachgesetzt seine Affter Erben in all Weg obligirt, schuldig und verbunden seyn, alles dasjenig, was Ich meiner freundlichen lieben Hauß-Frauen, desgleichen meinen Töchtern, als vorstehet, verordnet, legirt nnd verschafft, auch alles anders so vor und nachgeschrieben stehet, würcklichen zu laisten und zu halten. Vnd wiewol

Zum Neundten, mehrgedachter mein ungehorsamer Sohn, gehörter Ursach halb als vorstehet, von aller meiner Verlassenschafft für seine Person gäntzlich ausgeschlossen seyn und bleiben soll, Er auch nicht würdig und werth, einigen Heller von mir empfahe, jedoch ist mir nicht zuwider, daß obgemeldter mein freundlicher lieber Vetter Ulrich von Rechberg zu Heuchlingen, als mein instituirter oder seine nachgesetzte Erben, Ihme, meinem ungerathenen Sohn, oder seiner Hauß-Frauen, zur Unterhaltung des Jahrs drey hundert Gulden geben, so fern sie anderst solches zu Danck annehmen wollen, dann wo Er, oder sein Hauß-Frau solches nicht vor ein Freundschafft erkennen wurden, sollen sie ihnen gäntzlich nichts zu geben schuldig seyn. Es sollen auch

Zum Zehenden, mehr genantem meinem instituirten Erben erblich und eigenthumblich gedeyen und werden, alle meine fahrende Haab, es sey an Kleidern, Kleinotern, Ketten, Ring, Silber-Geschirr, Baarschafft, Pferdt, Harnisch, Gewöhr, Geschoß, Geschütz, und alles anders, was nicht sonderlich hiergeben offternanter meiner freundlichen lieben Hauß-Frauen zugeordnet und verschafft ist, dasselbig für sich und seine Erben beständiglich zu haben, und zu behalten, auch darmit allerdings zu schalten und zu walten, als gleich mit anderm seinen ledigen Eigenthumb, allein soll Er oder seine Erben, da es zum Fall käme, obernantem meinen ungehorsamen Sohn, so fern Ers zu Danck annehmen will, dafür erlegen und bezahlen, zwey hundert Gulden, im Fall Ers für keinen Danck haben wurde, soll Er ihme, wie oben, gäntzlichen dafür nichts zu geben schuldig seyn. Ferners aber und

Zum Eilfften, wiewol Ich als vorstehet, vielernanten meinen lieben Vettern Ulrichen von Heuchlingen ꝛc. ingemein zu Erben dergestalt instituirt und eingesetzt, daß Er der Lehen gleich sowol als des Eigenthumbs fähig seyn solte, jedoch mir nicht gebührt, meinem gnädigen Lehen-Herrn zu Würtzburg diß Orts Maaß und Ordnung zu geben, so bin ich doch der unterthänigen Hoffnung und Zuversicht, hochgedachter mein gnädiger Fürst und Lehen-Herr werde in gnädiger Erwegung offtermeldts meines Sohns Unahrt, und daß Er zu dem Lehen gantz und gar untaugenlich, vorgemeldten meinen instituirten, oder seine nachgesetzte Erben, auf Ihr unterthänig Ansuchen (darumben Ich auch neben ihnen unterthänigs Fleiß hiemit gebetten haben will,) zu Lehenmann mit Gnaden bedencken, damit vielernanter mein freundlicher lieber Vetter, als instituirter Erb gegen oberzehlter Beschwehrd der Legaten, welche sich dann nicht an ein geringe Summa lauffen, etwas mehr Ergötzung und Vortheils habe. Im Fall aber mein instituirter

instituirter Erb je nicht solte belehnet werden, sondern das Lehen wurde wider mein Zuversicht meinem ungerathenen Sohn geliehen, so solle ermeldter mein instituirter Erb Ihme meinem Sohn des Jahrs weiter oder mehr nicht dann Ein hundert Gulden zu geben schuldig seyn. Vnd dieweil

Zum Zwölfften, mein Will und Meinung fürnemlichen dahin stehet, daß das Schloß Hohen-Rechberg, sampt Unser Frauen Kirchen, auch dem vordern und hintern Weiler, deßgleichen das Würtzburgische Lehen Groß-Eyßlingen, Item Straßdorff (welches doch meiner lieben Hauß-Frauen Ihr Lebenlang meßlich zugehörig) und dann Ottenbach und Mettlang, sampt den Höltzern, daraus man sich zum Schloß Hohen-Rechberg beholtzet, hinfüro so lang möglich, und GOtt gefällig, bey dem Adelichen Stammen Rechberg bleibe so ordne, setz und will, daß nach viel bemeldts meines freundlichen lieben Vettern Ulrichen von Rechberg zu Heuchlingen ꝛc. als instituirten Erben tödtlichen Abgang berührt Schloß Hohen-Rechberg sampt den Weylern und Höltzern, wie vor specificirt mit ihren Zwängen und Bännen, auch mit allen und jeden Nutzungen, Einkommen und Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten zu Dorff und Feld, wie das weyland meine liebe Vor-Eltern und Ich bis anhero inngehabt, alsbald wiederumb zuruck auff offternants meines ungehorsamen Sohns Eheliche Mannliche Leibs-Erben, erblich kommen und fallen sollen, welche Ich auch hiemit in berührten Stucken zu rechten und wahren Erben substituirt und nachgesetzt haben will, darmit also der Sohn des Vatters Missethat nicht entgelten dörff. Jedoch unangesehen dieses Hinterfalls, soll nichts destoweniger mein instituirter Erb in seinem Leben gut Fug und Macht haben, irgend einen Gulden Sechs oder Sieben tausend, wo Er benöthiget wurde, darauff zu entlehnen, deß ohne zweiffenlichen Versehens, Er, der gemeldt mein instituirter Erb, oder nach Ihme, seine Erben und Nachkommen, werden sich auf begegneten Fall gegen mehrernants meines Sohns Männlichen Leibs-Erben aller Gebühr wissen zu verhalten; Im Fall aber

Zum Dreyzehenden, Er mein ungerathener Sohn, dann zumal keinen ehelichen Mannlichen Leibs-Erben, oder da er gleich hätte, sie jedoch nachgehends in ledigem Stand und ohne erzeugte eheliche Mannliche Leibs-Erben mit Todt abgiengen, alsdann soll mehr berührt Schloß Hohen-Rechberg, sampt den Dörffern, Weilern und Höltzern, wie die vorbenannt sind, allerdings auf vielbemeldts meines lieben Vettern, Ulrichen von Rechberg zu Heuchlingen ꝛc. eheliche Mannliche Leibs-Erben, da er anderst einiche nach seinem Todt hinter ihme im Leben verlassen hätte, erblichen kommen und fallen, welche ich in diesem Fall den andern zu Erbenhiemit substituirt und nachgesetzt haben will. Da aber

Zum Vierzehenden, gemeldter von Rechberg zu Heuchlingen ꝛc. mein lieber Vetter nach GOttes Willen gelauter massen auch keinen ehelichen Mannlichen Leibs-Erben im Leben verließe, oder da er gleich verließe, jedoch selbige im ledigen Stand mit Todt abgiengen, alsdann in ermeldten Stucken substituir Ich zu Erben meiner lieben Tochter Margaretha Ehelich Mannliche Leibs-Erben, so sie mit obernannten meinem lieben Tochtermann, Albrechten von Rechberg zu Stauffenegg ꝛc. erzeugt, doch mit diesem austrucklichen Anhang und Geding, so bald sich jetzt gelauter massen der Erb-Fall begebe, daß er der gemeldt mein Tochtermann, Albrecht von Rechberg, an statt seiner Söhn als substituirter Erben, das Schloß Hohen-Rechberg sampt denjenigen, was hierob darzu specificirt, besitzen, nutzen und nießen wurde, alsdann er oder sein Sohn schuldig und verbunden seyn sollen, mehrgemeldtem meinem Sohn Wolff Christophen zu dem hierob verordneten dreyhundert Guldin noch zweyhundert Guldin, zusamen fünf hundert Guldin jährlichs zu richten und zu geben. Es trage sich aber

Zum Funffzehenden, der Fall zu, wie er wolle, woferr einige in- oder Substitution zu Kräfften käme, und darunter vielberührter mein Sohn Wolff Christoph keine Söhn, sondern allein Töchtern hätte, so solle jede derselbigen innsonderheit zur Zeit ihrer geborsamen Verheyrathung von dem Innhaber des Schloß Hohen-Rechberg, so ferr es mein instituirter Erb, Ulrich von Rechberg, oder seine Mannliche Leibs-Erben wären, mit zweytausend Guldin, woferr es aber mein Tochtermann, Albrecht von Rechberg, oder seine Mannliche Leibs-Erben wären, mit drey tausend Guldin Heimsteur oder Heyrath-Guts bedacht und begabt werden. Es möchte sich aber

Zum Sechzehenden, GOttes Schickung nach gefügen, daß auff den obgemeldten meines instituirten Erben, Ulrichs von Rechbergs zu Heuchlingen ꝛc. Todtfall weder von meinem Sohn Wolff Christophen, noch von ihme meinem instituirten Erben

selbſt, noch auch von meiner Tochter Margaretha einiger ehelicher Mannlicher Leibs-Erb dann zumal gar nicht im Leben vorhanden seyn wurde, in solchem Fall will, ordne und setze ich, daß mehr berührt Schloß Hohen-Rechberg, und was hieroben darzu benahmset, so lang in bemeldter meiner Tochter Margaretha Hand bleibe, bis irgend in folgender Zeit mein Sohn Wolff Christoph, oder aber mein lieber Vetter als instituirter Erb eheliche Mannliche Leibs-Erben durch den Segen GOttes bekämen, alsdann soll es wiederumb auff dieselbigen in obgesetzter Ordnung erblich kommen und fallen mit diesem Anhang, wo mitler Zeit meines Sohns Wolff Christophen Tochter einer oder mehr obgesetzter massen ihre Heyrath-Güter erlegt, daß solche gar oder zum Theil, wie es der Billichkeit gemäß seyn wurde, wiederumb heraus gegeben und compensirt werden sollen, damit also gemeldte meine Tochter Margaretha in allweg ihrer Kindlichen Gehorsame genießt, darbey aber mit dem jetztberührten Hin- und Widerfahrt jederzeit diese Ordnung, wie obstehet, zu halten, daß meines Sohns Wolff Christophen Mannliche Leibs-Erben den Vorzug haben, auf ihne meines Vetters zu Heuchlingen, und letztlich meiner Tochter Margaretha Männliche Leibs-Erben folgen sollen. Was dann

Zum Siebenzehenden, über offt ermeldt Schloß Hohen-Rechberg unser Frauen Kirchen sampt dem vordern und hintern Weyler, desgleichen dem Würtzburgischen Lehen Groß-Eyßlingen, Item Straßdorff (doch nach meiner lieben Hauß-Frauen tödtlichen Abgang) Ottenbach, Metlang sampt dem Holtz, noch von aller anderer meiner Verlassenschafft an liegenden bevor, als nemlich das Dorff Weyler in Bergen, Item das Weyler Reyprechts, auch alle meine Höff, Unterthanen und Söldner und anders dergleichen, so nicht zu dem Schloß Hohen-Rechberg specificirt, und in der Sechs zugehörenden Dörffer und Weyler Zwängen und Bännen begriffen, wie oder wo die gelegen oder genannt werden, und ich nach Todt verlassen wurde, nichts darvon ausgenommen, solle alles ob- und offternannten meinem freundlichen lieben Vettern Ulrichen von Rechberg zu Heuchlingen ꝛc. und allen seinen Erben, in Krafft ob- und mehr angeregter Institution und Erbsatzung dermassen Erblichen bleiben daß Er und seine Erben dieselbige ihres Willens und Gefallens, als ein frey, recht, ledig Eigenthumb besitzen, nutzen, nießen, verleyhen, versetzen, vertauschen, verkauffen, und in all ander Weg damit schalten, walten, thun und lassen sollen und mögen, als mit anderm ihren freyen Eigenthumb, also daß solche Dörffer, Weiler, Höf und ander Güter gäntzlich auf keinen Widerfall oder Substitution gestellt, sondern sein und seiner Erben und Erbens-Erben seyn und bleiben solte, jedoch soll er mein lieber Vetter Ulrich von Rechberg zu Heuchlingen ꝛc. oder seine Erben verbunden seyn, alle meine wachende Schulden, so ich zur Zeit meines tödtlichen Abgangs hinter mir unbezahlt verließe, taugenlich abzurichten und zu bezahlen.

Dieses alles ist und heist mein letzter und endlicher Will, Meinung und mündlich Testament, mit diesem ausdrucklichen Geding und Vorbehalt, woferr ich an obgeschriebenen Verschaffungen, Erb- oder Affter-Erbsetzungen was künfftiglichen mehren mindern oder ändern, oder auch jemanden, wer der wäre, Legats-Schenckungs- oder Ubergabs-Weise bedencken und verehren wolte, dasselbig auch mit eigener Hand schreiben oder verzeichnen, oder durch einen andern schreiben lassen, und selbst mit meinem Tauff- und Zu-Nahmen unterschreiben würde, das alles soll nicht weniger, als ob es hierinnen ausdruckenlich begriffen, verleibt und inserirt wäre, Krafft haben, gelten, vollzogen und ausgericht werden, und dann mein endlicher und beständiger letzter Will ist, daß dem allen würcklich und ohne Verbrechen gelebt, vor allen Gerichten darauff erkant, und von denen, so es berührt, vest und steiff gehalten werde, angesehen mir nichts beschwehrlichers begegnen oder wiederfahren könte, dann so demjenigen hierinn begriffen, und so weit sich diese meine Verordnung erstreckt, zu wider gehandelt werden solte.

Und damit hierüber desto steiffer und vester gehalten werde, so ordne und setze Ich zu meinen Executorn und Seelwartern, den Edlen und Vesten Christoph von Degenfeld zu Hohen-Eybach Ober-Vogten zu Göppingen, meinen freundlichen lieben Schwager, und sonders vertrauten Brudern, daß Er seines besten und äusserſten Vermögens darob und daran seyn wolte, daß diesem allem stracks gelebt werde, was Er darfür für Unkosten auffwenden, oder sonsten versäumen oder zu Schaden kommen solte, das alles von meiner Verlassenschafft allerdings ungefrevelter Sachen einziehen, und sich selbst bezahlen, auch Ihme diese Execution und Bürden in all Weg gantz und gar unschädlich und unnachtheilig seyn, darzu Ich Ihne auch hiemit freundlich und zum fleissigsten gebetten haben, und daß Er mir ein solches

ches zu Gefallen auf sich nehmen werde, mich ungezweifenlich freundlich und Schwägerlich getrösten will, und zu danckbarlicher Erkantnuß dieser seiner Gutwilligkeit, auch dieweil Er mir je und allwegen in meinen Sachen und Handlungen hülfflich und räthlich gewesen, und noch fürohin zu thun uhrbietig ist, so soll nach meinem tödtlichen Abgang Ihme zu Verehrung gereicht und geben werden, Erstlich mein groſſer Silberner Becher, welchen ich biß anhero den Hoßen-Becher zu nennen pflegt, darzu sollen Ihme oder seinen Erben erblich oder eigenthumblich gedeyen und werden, beede meine Güter zu Bortenbach mit aller Ober- und Herrlichkeit, sampt derselben Einkommen, Zinsen, Nutzungen und Gefällen, allermassen wie ich die biß anhero inngehabt und besessen habe. Es soll auch dem Edlen und Vesten Hanß Dietrichen von Pleiningen, Fürstlichen Würtenbergischen Land-Hofmeistern, mein Silberner Becher mit dem Crantz, mein darbey freundlichen zu gedencken, also auch Magister Caspar Satlern, Stattschreibern zu Göppingen, umb daß Er mir in etlichen meiner Sachen gedient, mein hoher silberner Becher, unten mit einem niedern Füßlein, oder ihren Erben ohne alles Hindern und Ausreden zugestellt werden. So ich Ihme meinem Executori und den andern vermeldter Ursach wegen, legier, verschaff und verordne, dergestalt, daß die bemeldten Verehrungen, Ihnen und Ihr jedem gewißlich von meinen eingesetzten oder nachgesetzten Erben geleist, zugestellt und gelieffert werden sollen, das heist und ist mein endlicher und letzter Will, mündlich Testament oder Testamentum Nuncupativum, der auch als ein sollich mündlich Testament, oder so an einigen Solennitäten oder Zierlichkeiten Mangel wäre, des ich doch nicht verhoffe, auch selbige hiemit in gemein supplirt, und mich zu den Zierlichkeiten der gemeinen Rechten, nicht verbunden haben will, jedoch als ein Fideicommiss, Donation, Codicill, oder wie es auff all andere Weiß, Weg und Maaß von Rechts oder Gewohnheit wegen, könte oder möchte Bestand, Würckung und Krafft haben, exequirt und vollzogen werden sollen, requirire Euch Herrn Notarien und Gezeugen, als hierzu insonders beruffen und erbetten, dessen alles ingedencken und Gezeugen zu seyn, und Ihr Notarie mir dessen glaubwürdigs Instrument darüber, wie sich gebührt, auffzurichten und zu verfertigen; Nach Verlesung jetzt inserirten Testament Zedels thät ob- und Ehrengedachter Juncker Christoph von Degenfeld ꝛc. im Nahmen des Testators obvermeldte Wort wiederumb repetiren, nemlich wie allbereit in verlesenen Zettel begriffen, und derselbig abgehört, also wolts Er Testator eigenen Munds geredt und fürbracht haben, darauff die hernach benannte Zeugen mit gebührendem Fleiß gebetten, dieser Sach als Gezeugen zu besten eingedenck zu seyn, und mich hinten geschriebenen Notarium anderwerts gantz ernstlichen requirirt und erfordert, daß ich in Betrachtung meines von Römischer Käyserlichen Majestät tragenden Ampts Ihme Testatorn über diß alles ein oder mehr Instrumenta der Gebühr nach verfertigen, und mittheilen wolte ꝛc. Nachdeme dann Ehren und offtgedachter Testator auff mein des Notarii ernstliches Ansprechen und Befragen, solchen seinen letzten Willen und Testament zum Uberfluß selbsteigenen Munds auch bestättiget und bejahet, mit sonderm Vermelden, daß Er hierzu nicht hinterführt oder angewiesen, sondern den von ihm selbst und aus freyer eigener Bewegnuß bedacht und entschloßen hätte, demnach haben sich die Gezeugen alle uff mein Notarii anderwärts beschehen Erinnern gutwillig, desgleichen Ich Notarius mich Ampts halber bereits erbotten und sind diese Ding alle geschehen, vollführt und zugangen im Jahr Christi, Indiction, Käyserlicher Regierung, Monat, Tag, Stund und Statt, wie im Eingang vermeldet, in Beyseyn und Gegenwärtigkeit der Ehrenhafften und Fürnehmen, Achtbaren und Ehrsamen, Johann Rösers Unter-Vogts, Ludwigen Mörtzen, Geistlichen Verwalters, Conraden Reschen Adelbergischen Pflegers Jacob Schönleben Burgermeisters, Lorentz Millers, Georgen Brothagen, beeden des Gerichts, und Leonhard Grienern des Raths aller zu Göppingen, als glaubwürdiger Gezeugen hierzu sonderlich beruffen und erbetten.

Und wann ich Casparus Satler von Wayblingen, Artium Magister auß Römischen Kayserlichen Majestät Gewalt offener und approbirter Notarius, der Zeit Stattschreiber zu Göppingen bey Verrichtung obangemeldts Testators Ulrichen von und zu Hohen-Rechbergs Ordnung und mündlichen Testaments, auch allen andern obberührten Sachen, sampt den obermeldten glaubwürdigen Gezeugen selbst Persönlich zugegen gewesen, das alles und jedes gesehen, gehört und eigentlichen vernommen; So hab ich derwegen diß alles in publicam & authenticam formam gebracht, und Libell Weiß verfertigt, gleichwol meiner andern obligenden Geschäfften halb durch einem vertrauten

Diener in mundum schreiben laßen, jedoch dasselbig mit eigener Hand, Tauff- und Zu-Nahmen, auch Notariat-Zeichen und Innsigel unterschrieben, bezeichnet und besigelt, darzu diß original gegen dem hievor in actu empfangenen und durch die Gezeugen damalen unterschrieben Testament-Zettel in Gegenwurtigkeit sein des Testatoris und aller gemeldter Gezeugen, so derowegen wiederumb zusamen gefordert worden, mit Fleiß conferirt und abgelesen, welches sie auch in Uberfluß alsbald beysamen mit eigenen Händen unterschrieben, und mit ihren angebohrnen und eigenen anhangenden Innsigeln und Petschafften bestättigt und bekräfftigt, alles zu wahrhaffter Gezeugnuß und Kundschafft aller und jeder obgeschriebener Sachen, darzu offtgemeldte Gezeugen und ich Ampts halber requirirt, erfordert und erbetten.

Ich Ulrich von Rechberg ꝛc. Bekenne daß diß mein letzter Will und mündlich Testament ist, derowegen ich es mit eigener Handen unterschrieben, und mein eigen Innsigel zum obersten angehängt habe. Ich Hanß Röser, Unter-Vogt, bekenne mit dieser meiner Handschrifft, daß ich als ein Gezeug zu diesem letzten Willen erfordert, derowegen ich denselbigen unterschrieben, und mit meinem Innsigel besigelt. Gleicher Gestalt bekenn ich Ludwig Mörtz, der Zeit Geistlicher Verwalter zu Göppingen, daß ich bey dem allen, wie oben geschrieben stehet, gewesen, das gesehen und gehört, deßwegen mich neben andern Mit-Gezeugen mit eigener Hand unterschrieben, und mein Innsigel hieran gehängt. Ich Conrad Resch, der Zeit Adelbergischer Pfleger zu Göppingen, bekenne gleichergestalt, daß ich zu obgeschriebenen Sachen als ein Zeug erfordert, derowegen mich mit eigener Handen unterschrieben, und mein Innsigel hieran gehängt. Ich Jacob Schönleben, bekenn hiemit, daß Ich wie andere auch zu diesem letzten Willen, als ein Zeug erfordert, derowegen ich denselben unterschrieben, und mit meinem Pittschafft besigelt. Ich Lorentz Müller, des Gerichts zu Göppingen, bekenn, daß ich neben andern Gezeugen bey Auffrichtung ditz Testaments persönlich erschienen, und ditz alles wie oben geschrieben stehet, gesehen und gehört, deßhalben ich mit meiner eigener Hand unterschrieben, und mein Pettschier hieran gehängt habe. Ich Georg Brotsag bekenne wie alle andere Zeugen, derowegen neben dieser meiner Handschrifft, auch mein gewöhnlich Pittschier angehängt. Daß neben und mit andern obgeschriebenen Herren Mit-Gezeugen zu diesem Testament auch ich Leonhard Griner, Bürger zu Göppingen beruffen und erfordert, bekenn deßen ich mit dieser meiner eigenen Handschrifft, und hab zu mehrer Sicherheit neben andern auch mein gewöhnlich Pittschier hieran gehangen.

Derwegen in Ansehung dessen alles und damit der abgestorbene Testierer, letzter, so offt reiterirter, von Käysern und Königen confirmirter Will, Disposition und Ordnung, nicht allein durch uns, sondern auch alle unsere Erben und Nachkommen auff ewig, wie recht nachgesetzt und vollzogen, und hierunter nichts unterlassen oder verwahrloset wurde, so haben wir obbenante von Rechberg mit guter Vorbetrachtung, zeitlichem Rath, auch beständiger und immerwährender Erhaltung unser, unserer Männlicher Erben und Nachkommen Ehre, Nahmens Stammens, Herkommen, Agnation und Familien, auch zu derselben weiter Auffnehmen und Gedeyen, auch fürnemlich und in sonderer Betrachtung, daß die Adeliche Geschlechter nicht wol höher und mehr erhalten und gefürdert werden mögen, dann so man die Veräusserung und Veränderung auch andere Beschwehrung und Schmählerungen der überkommen und ererbten Güter, fürnemlich, da solche alienationes, oppignorationes & deteriorationes in Testamenten austrucklich verbotten und abgestrickt bleiben, ein solches auch durch die interessirenden Agnaten je zu Zeiten erneuert und bekräfftigt wurde, darumb wir und in Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, dieses hernach gesetzt pflichtbar Statut, Ordnung und Gesetz für uns, Unsere Erben und Nachkommen gemacht und aufgericht, machen, ordnen und setzen demnach also in der allerbesten und beständigsten Form, Weiß und Gestalt, so solches geschehen soll, kan oder mag, wie hernach folgt:

Nemlich daß Wir über nächst hierob angezogene Testamentliche Dispositiones und Königliche Confirmationes des perpetui fideicommissi weiter für Uns und all unsere lebende und künfftige Kinder, Erben und Erbens-Erben und Nachkommen, Agnaten, für und für gemeldter unser Vor-Eltern offt angeregte reiterirte und von Römischen König confirmirte Dispositiones perpetui fidei commissi nicht allein wissentlich hiemit approbirt, erneuert, und bey Freyherrlichen, Ritterlichen und Adelichen wahren Trauen und Glauben, vestiglich zu halten gelobt, versprochen und zugesagt, sondern noch über das alles statuiren, setzen und verordnen Wir noch weiter, als lang unser Familia, Nahm und

und Stamm deren von Rechberg von Hohen-Rechberg währen, und im Leben seyn wurd, das offt angeregt Schloß Hohen-Rechberg, sampt dem Schloß Heuchlingen, auch allen andern daselbst specificirten Dörffern, Höfen, Gütern, Zehend, Renten und Gülten, so obberührtem Fidei commiss unterworffen, durch keinen nimmermehr aus der Familien unsers Nahmens und Stammens weder per Contractus inter vivos, vel per ultimam quandam voluntatem aut dispositionem, in einich Weiß noch Weg, wie das immer durch Menschen Sinn erdacht werden möcht, verändert, veräußert, oppignorirt, noch in einich andern Weg beschwehrt oder gravirt, sondern Jure perpetui fidei commissi, & solenniter confecti statuti Familiæ von einem von Rechberg auf den andern, auff Maaß, Form und Weiß, wie in hierob von Wort zu Wort reiterirten Testamentlichen dispositionibus, nachlängs vermeldet, kommen, devolvirt, und also ewiglich bey dem Adelichen uhralten Stammen und Nahmen deren von Rechberg als affectirte, legirte, vermachte und dem Geschlecht deren von Rechberg addictirte und zugeeigte verschriebene und verhaffte Schlößer, Dörffer, Zehenden, Rent und Gülten mit allen andern Zu- und Eingehörungen, Obrigkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie das Nahmen haben möcht, nichts ausgenommen, noch hindangesetzt, auff ewig seyn und bleiben sollen, also daß dieselben mit einigerley Sachen weder durch Geld-Auffnehmen, Versetzen, Verpfänden noch in einich ander Weg nicht beschwehrt, gravirt noch geschmählert werden sollen oder mögen, weder durch Kauff, Ubergaab, Zustellung, Geschäfft, Contract, Sanlehung, entlehnen, oppignoriren, noch in einige andere Weiß noch Weg, wie diß in Geistlichen und Weltlichen Rechten erdacht und erfunden werden möchten, besonder sollen dieselbe Güter mit all ihren zu- und eingehörigen Stucken, Rechten und Gerechtigkeiten bey vielgemeldten Stammen und Nahmen, deren von Rechberg unentäußert, unverändert, ungravirt, unbeschwehrt und ungeschmählert ewiglich bleiben und erhalten werden, auch diesem unserm sondern Statut, Rechten und Verordnung, kein gemein, geschrieben noch ander Recht, Herkommen oder Gebrauch gar kein Abbruch noch Verhinderung thun, und alles das, so dem zuwider fürgenommen oder unterstanden wurde, soll unkräfftig, unbündig, unrecht und in allweg unsern Kindern, Erben, und Erbens-Nehmen und Nachkommen Nahmens und Stammens deren von Rechberg unnachtheilig und unschädlich seyn, allermassen wie in den nächst obgeschriebenen Dispositionibus ferner erklärt ist, Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß hinfür gar keinen aus uns obgemeldten von Rechberg oder unsern Kindern, Erben und Nachkommen, durch einicherley Zusagen, Versprechen, Bürgschafft, sich selbst Schuldnermachung oder einicherley andere Contract, wie die Nahmen haben möchten, die obbemeldte affectirte Güter, und was darzu gehörig, in einich Weg absondern, vertheilen, oder jemands obligiren sollen noch mögen, daß auch gedachte Güter von wegen solcher Schuld oder Obligation, und ob sie schon durch End- und ergangene Urthel herreicht, nicht sollen noch mögen weder genommen, gepfändt, vergant, oder verkaufft, noch Bezahlungs Weiß jemand überantwurt werden, sondern sie sollen vermög und in Krafft obberührter uhralter und jetzo durch uns samentlich die von Rechberg, so viel dero jetzo im Leben, erneuerter Disposition, Ordnung und Statut bey unserm Geschlecht deren von Rechberg unveräußert, unverkümmert, auff ewiglichen bleiben. Wir setzen, ordnen und wollen auch, so sich dieser Testamentlichen confirmirten und erneuerten Disposition, fidei commiss-Ordnung und statuts wegen, sampt und besonder in deren Worten und Meinungen einich dubium, Zweiffel oder Mißverstand, es seye über kurtz oder lang begeben und ereignen solt, daß solch dubium und erweckter Zweiffel dermassen interpretirt werden soll, daß solche interpretatio, Deutung und Verstand zu Erhaltung und Auffehrung perpetui illius fidei commissi dem Nahmen und Stammen des Geschlechts deren von Rechberg gereich und komme; Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß viel angeregte Testamentliche reiterirte und jezo abermals erneuerte und verbesserte disposition, fideicommiss-Ordnung und statut nicht allein uns selbst sondern auch alle unsere Söhn, Erben und Agnaten pflichtigen und binden soll, also daß wir und unsere Söhn, Erben und Erbensnehmen, Mannlichs Stammens, allesampt und besonder, in all ihren Stucken, Puncten, Clausuln und Articuln stät, vest und unverbrüchlich halten, denen getreulich nachkommen, und kein ander Disposition, Ordnung und Statut, die derselben uhralten und jetzo von uns erneuerten Disposition, Ordnung und Statut in etwas wenig oder viel zuwider, entgegen oder abbrüchig seyn, oder verstanden werden möcht, auffrichten, oder dargegen von Päbsten, Römischen Käysern und Königen, oder sonst nicht erlangen noch

anneh-

annehmen sollen/ unverhindert aller Eiured oder Auszüge/ auch einicher Gnaden/ Privilegien/ in gemeinen Rechten verleibt/ oder die sonst aus Gnaden/ Gunst oder einicherley andere Weeg erlangt und erworben wären/ oder aus eigener Bewegnuß/ oder durch andere Statuten und Gewohnheiten gegeben wären oder wurden/ dann weder Wir oder Sie derselbigen wider diese Testamentliche Disposition, Fideicommiß- Ordnung und Statut mit nichten gebrauchen sollen und wollen.

Weiter setzen/ ordnen und wollen Wir/ daß diese uhralte/ und von uns erneuerte Testamentliche Disposition, Fideicommiß-Ordnung und Statut Krafft und Würckung einer End-Urtheil haben/ und davon/ noch auch von derselben Vollziehung/ als von einer ausserhalb Rechtens zugefügten Beschwehrung oder sonst nicht appellirt/ auch derhalben nicht supplicirt, oder dargegen durch die minderjährigen und andere kein Restitution oder ander Hülff oder Recht begehrt/ fürgenommen/ noch dieselben zugelassen werden sollen. Wir setzen/ ordnen und wollen auch/ daß unsere Söhn/ Erben und Agnaten/ Mannlichs Nahmens und Stammens/ deren von Rechberg hinführo und in künfftig sampt und sonders/ so bald ein jeder derselben sein Fünff und zwantzigst Jahr erreichen/ und compliren wurd/ von zweyen oder dreyen der ältisten Agnaten von Geschlecht deren von Rechberg/ diese unsere erneuerte Ordnung und Statut lesend fürgehalten/ und Er oder dieselbige sampt oder sonders darauff denselben/ mit Hand gegebener Treu an Ayds statt/ und bey Verlust seiner Expectanz und Anwartschafft/ so Er zu dem Fideicommiß und affectirten Gütern haben oder bekommen möcht/ angeloben/ betheuren/ versprechen und zusagen soll/ nicht allein ob diesem Fideicommiß- Ordnung und Statut seines oder ihres Theils vestiglich zu halten/ darmit demselben jederzeit ein vollkommen Genügen geschehe/ sondern auch/ da solch Fideicommiß und Güter auff Ihne oder sie würcklich und nießlich transmittirt wurden/ daß Er oder dieselbigen alsdann ehe und Ihme oder Ihnen dieselbige fidei committirte Güter nießlich einhändig gemacht/ mit præstirung aufferlegter Caution, und was Ihme oder Ihnen Vermög vielangeregter Testamentlichen Disposition zu leisten aufferlegt/ unwaigerlich vollkommen und gäntzlich vollziehen/ leisten und darwider seines und ihres Theils nimmermehr seyn/ oder darein gehelen sollen noch wollen/ alles getreulich und ungefährlich.

Damit aber solche unsere vielangeregte uhralte Testamentliche Disposition, Fideicommiß- Ordnung und Statut desto kräfftiger sey/ so obligiren und verpflichten wir Uns hieneben noch weiter/ daß wir sampt und sonders unverzogenlich bey der Römischen Käyserlichen Majestät/ unserm Allergnädigsten Herrn/ Allerunterthänigst supplicando anhalten und bitten wollen/ diese uhralte/ erneuerte Disposition, Fideicommiß-Ordnung und Statut in allen Puncten Clausuln/ Articuln/ Meinungen und Begreiffungen/ wie das alles hieroben nach längs begriffen und geschrieben stehet/ aus Kayserlicher Macht zu confirmiren/ zu approbiren/ zu authorisiren und zu bestatten/ also daß diese Disposition, Fideicommiß - Ordnung und Statut, sampt Ihro Käyserlichen Majestät Confirmation und Approbation hinfüran zu ewigen Zeiten/ tauglich/ kräfftig und beständig seyn und derselben alles ihres Innhalts stracks inn- und ausserhalb Rechtens nachgefolgt/ gelebt und gleich als ob Sie in Ihr Majestät Gegenwurtigkeit auffgericht und publicirt wäre/ Vollziehung geschehen soll/ unverhindert männiglichs/ auch aller Exception und Einrede/ so jetzo oder künfftiglich dargegen fürgewendet wurden oder werden möchten. Vnd wir alle sampt und sonders obbenante von Rechberg von Hohen-Rechberg/ gereden und versprechen/ das alles/ wie hieob nach längs begriffen/ eingangen/ auffgericht/ beschlossen und bestättigt/ wahr/ stät/ vest und unverbrüchlich zu halten/ und darwider nimmermehr zu seyn/ zu thun noch zu handlen/ in kein Weiß noch Weeg/ wie das immer durch Menschen Sinn inn- und ausserhalb Rechtens beschehen könt oder möcht/ alles bey unsern Freyherrlichen Ritterlichen auch Adelichen wahren Worten/ Trauen und Glauben. Vnd des zu wahrem Urkund/ so haben wir alle sampt und sonders unsere angebohrne Innsigel hiefür gehängt/ und beschehen zu Ulm/ Zinß-Tag den Neunten Tag des Monats Novembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im Funffzehenhundert und ein und neunzigsten Jahr.

Vnd Uns darauf gehorsamen Fleiß angeruffen und gebetten/ daß Wir als regierender Römischer Käyser/ nicht allein vorige ermeldter Ihrer Vor-Eltern confirmirte Testamentliche Disposition, Fideicommiß-Ordnung und Statuten/ sondern auch Ihre vorberührte jetzige neue Ordnung und Vergleichung mit und zugleich zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruheten. Des haben Wir angesehen/ solch bemeldter von Rechberg/ samentliche demüthige Bitt/ auch die gehorsamen/ angenehmen/ treue und ersprießliche Dienst so ihre Vor-Eltern und sie unsern löblichen Vorfahren/ Römischen Käysern und Königen/ und dem Heyligen Reich/ wie auch Uns offt williglich und unverdrossentlich erzeigt/ auch noch ferner zu thun und zu erzeigen gehorsamlich urbietig sind/ und wol thun mögen und sollen/ und darumb mit wolbedachtem Muth/ guten Rath und rechter Wissen/ solche inserirte vorig und jetzige Disposition, Fideicommiß und Ordnung als Römischer Kayser alles ihres Innhalts und Begriffs gnädiglich confirmirt und bestättet/ thun das auch hiemit von Römischer Käyserlicher Macht wissentlich in Krafft diß Brieffs/ und meinen/ setzen und wollen/ daß solche vorige und neue Disposition, Fideicommiß und Ordnung in allen und jeden ihren Puncten/ Clausuln und Articuln/ Innhaltungen/ Meinungen und Begreiffungen/ kräfftig und mächtig seyn/ und von mehrgedachten von Rechberg/ und derselben Erben und Nachkommen/ auch sonst männiglichen allzeit stät/ vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden/ Sie sich auch derselben gebrauchen und genießen sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert/ doch Uns und dem heyligen Reich an Unser Obrigkeit/ und sonst männiglich unvergriffen und unschädlich. Vnd gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen (ad longum ins Reich) ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß Sie offtgedachte von Rechberg zu Hohen-Rechberg/ auch Ihre Erben und Nachkommen/ bey obberührter vorig und jetziger Disposition und Ordnung/ sowol dieser unser darüber gegebenen Confirmation ruhiglich bleiben/ deren gebrauchen und geniessen lassen/ auch hierwider nichts thun/ handlen oder fürnehmen/ noch das jemands andern zu thun gestatten/ in kein Weiß/ als lieb einem jeden seye/ Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ und darzu eine Poen/ nemlich zwey hundert Marck löthiges Golds zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thäte/ uns halb in Unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil offtgedachten von Rechberg zu Hohen-Rechberg zu bezahlen verfallen seyn sollen. Mit Urkund diß Brieffs/ besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel/ der geben ist in Unser und des Heyligen Reichs Statt Regenspurg/ den zwaintzigsten Tag des Monats Junii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Funffzehen hundert vier und neuntzigsten Jahre.

Rudolff.

Ad Mandatum &c.

Freymund. Hanniwaldt.

CCCXXVI.

Ernsts/ Frey-Herrns von Rechberg/ Fidei Commissum, de Anno 1599.

IM Nahmen der Allerheiligsten Unheilbarn Dreyfaltigkeit/ GOtt des Vatters/ GOtt deß Sohns/ und GOtt deß Heyligen Geists/ Amen.

Bekhennen Wir Ernst/ Freyherr von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ Herr zu Cronburg/ Weissenstein und Kellmüntz/ Römischer Kayserl. Majestät ꝛc. Rhat ꝛc. hiermit öffentlich/ und thun kundt allermenniglichen. Als Wir nunmehr von den Gnaden GOttes ein ziemliches/ jedoch gleichwol nit gar hohes Alter erraicht/ aber bißhero Uns nit ehlich vermählet oder verheyrath/ dannenhero noch zur Zeit keine Eheleibliche Leibs-Erben haben/ und zu dem Allmächtigen stehet/ ob wir noch zue der Ehe greiffen/ und eheliche Leibs-Erben bekommen werden/ und doch nicht gern wolten/ daß nach Unserm Absterben unserer verlassenen Haab und Güeter halber sich zwischen unseren nechst Befreundten und Erben Zwitracht/ Streitt oder Irrung begeben/ daß Wir zu Hertzen gefühert die Unbeständigkeit des zeitlichen Lebens/ wie auch einem jeglichen Menschen auß angebohrner Schuld der Natur (durch den Fall und geübte Ungehorsame unserer ersten Vor-Eltern verursacht) einmal zu sterben aufferlegt ist/ derowegen sich offt und vielfältig nach der Menschen tödtlichen Abgang umb die verlassene Haab und Güetter zwischen den Erben und Befreundten Spänn/ Uneinigkeit und Widerwill begibt/ dasselb nach Unserem über kurtz oder lang erfolgten Absterben/ so viel uns möglich/ und von beyden Geistlichen und Weltlichen Rechten zuläßig ist/ zue fürkommen/ haben wir erstlich GOtt zu Lob und um Pflanzung willen guter Einigkeit zwischen Unsern Agnaten/ und nechst

nechst befreundten Erben ab intestato bey guter gantzer Vernunfft, niemand zue Widerdruß, auch mit keiner Gefehrde, List, oder Betrüeglichkeit hintergangen oder eingeführt, sondern auß frey eigenem wohlbedachtem Willen und gewissen rechtmäßigen Ursachen, diß unser beschloßen Testament und Ordnung, wie es unserer Herrschafften, samt aller derselbigen Ein- und Zugehörungen, auch aller und jeder anderer unser Haab und Güeter halber, nichts davon außgenommen, es sey Lehen oder Aigen, ligendt oder fahrendt, beweglich oder unbeweglich, nach unserm Ableiben, doch mit hernach bemeldten Vorbehalt, gehalten werden soll, gemacht und auffgericht, und thun das also hiemit wissentlichen in Crafft diß Briefs, wie folgt: Anfangs und

Zum Ersten, Wann wir die Schuld der Natur bezahlt haben, und unser Seel von dem Leib abgeschieden ist, so befehlen wir dieselb in die Hand und Barmhertzigkeit des ewigen Gottes, der sie uns geben und erschaffen hat, auch in das bitter Leyden und Sterben seines Eingebohrnen Sohns, Unsers lieben HErrn JEsu Christi, welches sein Heyliges Blut-Vergiessen sey uns ein Ablöschung aller unserer Sünden, auch eine sichere Begleitung durch die Heilige Engel zu der Gemeinschafft aller lieben Heiligen in die ewige Freud und Seeligkeit. Und Wir bezeugen auch hiemit, daß Wir vermittelst Göttlicher Gnaden und Hülff, in einem wahren, vösten, wissentlichen, Catholischen Glauben ersterben, und von dieser Welt abscheiden wollen, und uns darvon durch einicherley böse Anfechtung des Feinds, Schwachheit oder Zustand mit nichten abwenden lassen wollen, sondern da dem entgegen durch uns ichtwas beschehen solte, das GOtt verhüeten wolle, Wir solches iezt als alsdann, und alsdann als jezt widerrufft und widersprochen haben allerding gäntzlich). Ferner und

Zum Andern: Wann GOtt der Allmächtige, der solches allein in seiner Hand und Gewalt hat, nach seinem gnädigen Wohlgefallen, uns von diesem elenden Jammerthal zue seinen Himmlischen Gnaden abgefordert, und wir alsdann von dieser Welt zeitlicher Weiß abgeschieden seyn, es geschehe gleich in unser Herrschafften Cronburg, Weissenstein oder Kelmünz, oder aber anderwärts; So setzen, ordnen und wollen wir, ist auch Unser Will und Meinung, daß unser todter Cörper oder Leichnam zu Weissenstein in der Pfarr-Kirchen, da unser geliebter Herr Bruder, weilandt der Wohlgebohrne Herr Hans, Freyherr von Rechberg ꝛc. Wohlseeliger Gedächtnus auch begraben liegt, allerdings Ehrlich und unserm gehabten freyherrlichen Stand nach, zur Erden und Begräbnus bestättet, und uns der sibend dreyssigst, und Jahr-Tag immer und ewiglich gehalten werde, wie einem Freyherren gebührt und hernach verordnet stehet; daß nämlich der erste Jahr-Tag von dem Tag unsers Absterbens an zu rechnen über ein Jahr, und also forthin alle Jahr immer und zu allen Zeiten, es seye Feyertag oder Werckag, nit allein in der Kirchen zu Weissenstein, sondern auch in einer Pfarr-Kirchen jeder unserer Herrschafft in Beyseyn deß Pfarr-Herrns, und eines Abbts, es sey gleich der Abbt von Münchrodt, Ochsenhausen, Ottenbeuren, Elchingen, oder ein anderer, welcher jeder Herrschafft am nechsten gesessen, und auff Erfordern kommen wird: wie dann solcher Jahr-Tag nit allein Ihnen jederzeit ein Tag acht zuvor von unsern instituirten Universal-Erben, und substituirten Fidei commissariis, oder Priestern, sondern auch den Unterthanen einer jeden unserer Herrschafft solle angekündt und darneben vermeldet werden, denselben Tag zu feyren, und in die Kirchen, da unser Gedächtnus und Jahr-Tag in unsern Herrschafften gehalten wirdt, auß Christlichen Eyffer sich zu verfüegen.

Es solle aber der, oder die Abbt, welche zu dem Jahrs-Tag kommen werden, jeder noch zween Priester mit sich nehmen, und bringen, samt ihrem Einschlauff und Leviten-Röcken, wo anderst die in unsern Herrschafften nicht vorhanden und zu finden seyn werden, wie es sich zu solchen Gottes-Dinst gebührt; Und solle die Abbt samt ihren zweyen Priestern und unseren Pfarr-Herren jeder noch vier oder sechs andere Priester darzu beruffen, daß Ihr Neun oder Ailff samtlich in einer jeden Haupt-Kirchen, in denen dann als zu Weissenstein in Stättlin; zu Kellmüntz in der Kirchen im Markt, und zu Cronburg im Dorff, so Wir von neuem erst auffgebauet, Unser Jahr-Tag solle gehalten und celebrirt werden seyen. Und da das Hoch-Amt der Meß gesungen, so solle in gedachten Kirchen nach Vollendung deß-sen unter den Priestern und Pfarr-Herrn einer ein zierliche, gelehrte, gute und in GOttes Wort gegründete Predigt thun, und nach Beschließung derselben jeder vermelden, daß von uns Ernsten, Freyherrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, Herrn zu Cronburg, Weissenstein und Kellmüntz, Römischer Käyserlicher Majestät Rath ꝛc. dieser Jahr-Tag verordnet, und fortan alle

Jahr

Jahr immer und ewiglich gehalten werden solle: Deßgleichen anzaigen, daß Wir darzu ewig denen armen dürfftigen Personen, in einer jeden Herrschafft, auff diesen Jahr-Tag ein Ergötzlichkeit gestifft haben. Und solle allwegen, wann solche Unsere Begängnus und Jahr-Tag gehalten wird, in jeder hieoben angedeutteten Haupt-Kirchen ein Leich-Baar unter einer schwartz Sameten Deckin, mit einem weissen Attlasin Creutz auffgerichtet werden, und auf solche Baar zween silbern Leuchter, mit zweyen brennenden wärinen Kertzen, der eine Leuchter zum Haupten, der ander zu den Füssen, und auf die Mittin der Baar ein Silbern Crucifix: und dann ein silberner Weyh-Kessel, und ein silbern Glöcklin, und ein silberner Butzer gestellt werden: Wie dann solches allbereit verhanden, und in Unsern Schlössern jeder Herrschafft ordentlich zu finden seyn wirdt, auch in andern Kirchen, da Unser Jahr-Tag in Unsern Herrschafften gehalten wirdt, künfftig verordnet werden solle: Welche jezt ermeldte Kirchen-Geschirr und Ornat, wann der Jahr-Tag vorhanden, durch Unsere Priester samt den Heiligen-Pflegern, von denen in diesem Testament hernach instituirten Universal-Erben und substituirten Fidei-Commissariis hæredibus, oder den darzu verordneten Pflegern und Amt-Leuthen erhöben, welche auch dieselben Ihnen folgen zu lassen schuldig seyn sollen, in die Kirchen, so zu diesem Unserm Jahr-Tag verordnet, verschaffen und tragen, und wie vorgesezt, anordnen: So baldt aber das Amt und der GOttesdienst fürüber, sollen die Priester und Heiligen-Pfleger das alles dem Hæredi, oder denen in jeder Herrschafft darzu verordneten Pflegern oder Amt-Leuten, selbsten persönlich wiederum überantworten, welche dann solche Gezier an die darzu deputirte sichere Stell und Ort wiederum setzen, und säuberlich verwahren, und verschließen sollen; Und im Fall der Universal Erb, oder einer aus den substituirten Fidei-Commissariis hæredibus umb solche Kirchen-Geschirr durch Krieg, Brunsten, oder dergleichen kämen, oder derselben sonsten entäussert werden solten, alsdann solle ein jeder Fidei-Commissarius hæres, noch in demselbigen Jahr, ehe Unser Jahr-Tag gehalten wirdt, neue silberne Kirchen-Geschirr, in allermassen, wie die sindt geordnet gewesen, verfertigen und an den, oder die darzu verordnete Stell liefern zu lassen, schuldig seyn.

Gleicher massen solle in jeder Pfarr-Kirchen jeder Herrschafft ein von Holtz schwarz angestrichen Castrum Doloris, so groß und hoch es des Chors proportion leiden mag, dasselbige bey jedem Jahr-Tag über die Leichbaar, wie vorgemeldt, gestellt und gerichtet, daß man dieselbig dardurch sichtbarlich wol sehen könte, bestellet und gemacht werden, solches Castrum auch mit wärinen Kertzen nach Notthurfft besteckt und angezündt, auch an allen Seiten herumb mit uff Papier zierlich gemahlten Unsern Wappen, Nahmen, und Titul, wie gebräuchig, behafft, und also immer, und alle Jahr-Tag also gehalten und angeordnet werden.

Wir wollen auch, daß, wann Unser erster Jahr-Tag, und derselb eben zue Weissenstein in der Pfarr-Kirchen bey Unsere Begräbnus gehalten wird, daß so viel schwartzes Tuch oder Loden erkaufft, daß die gantze Kirche damit an allen Orten beschlagen werden könte, solches auch würcklich aufgemacht werde, und wann der erste Jahr-Tag vorüber, so soll alsdann solches Tuch oder Loden in die drey Pfarr-Kirchen jeder Herrschafft verordnet, und zu diesem End säuberlich auffbehalten werden, daß auff jede Jahr-Tag hernacher jedesmals der ganze Chor jeder Pfarr-Kirchen darmit könne auffgeschlagen werden, und also immerfort alle Jahr-Tag aufgemacht werden könne; da dann solches Tuch oder Loden Schaden nemt, zerschleußt oder in was Weg es beschehen möchte, verderbt, daß mans nicht mehr brauchen könte: Alßdann soll ein jeder Fidei-Commissarius hæres schuldig seyn, wieder so viel von neuem zu kauffen, und verordnen, daß, wie auch unser Will ist, die Kirchen jederzeit ohne Unterbruch damit versehen seyen. Ebner massen sollen die Altär mit schwarzen Tuch oder Loden bedeckt, und ein weiß von Leinwat gemachtes Creutz darauff gemacht werden; Es solle auch in jedem Chor zue beyden Seiten auf obbemeldtes schwartze Tuch Unser Wappen, Namen und Titul auff Papier zierlich gemahlet, und entzwischen Carmina auß H. Schrifft in honorem Dei, & memoriam Unser, als Testatoris, gleichfalls auf Papier mit sichtbarlichen grossen Buchstaben zierlich geschrieben oder gemahlt, angemacht und gehencket werden.

Wir ordnen und wollen auch, daß alle und jede Jahr, nach verrichtem und vollendtem Unserm Jahr-Tag, und darzu verordneten Gottes-Diensten, Unser Fidei-Commissarius hæres in dem Schloß zu Weissenstein, und dann zugleich in den andern Herrschafften auff Unsern Schlössern, da der Orts Unser Jahr-Tag celebrirt werden, deme dessen jeden Orts anwesenden Abbt, samt den

beykommenden Priestern, Schulmeistern und ihren Dienern ein stattliche wolbereitete Mahlzeit, wie sichs seinem Stand nach gebührt, halten, und wann Sie noch ob Tisch sitzen, soll der Fidei-Commissarius hæres, da Er vorhanden, in eigner Person, und an den andern Orten, durch seine Verwalter, Amt-Leuth oder Vögt, neben den Priestern jeder Herrschafft, erstlich dem Abbt jeder Orts für seine Mühe, so er mit dem Jahr-Tag gehabt, dancken, und darneben jeden Funffzehen Spanische oder Pistolet wohlwichtige Cronen, je eine zue zween und neunzig Kreutzer gerechnet, zu einem præsent oder Verehrung zuestellen: Seinen beeden mit sich gebrachten Priestern aber einem jeden zwo Spanische oder Pistolet-Cronen für ihre gehabter Müehe; Da aber diese Müntz in Teutschland nicht mehr gangbar, soll ihnen ein ander Gelt, jedoch mit geringer, als gedachte Cronen, gegeben werden; Den andern Priestern, so dem Abbt beygewohnt, und beruffen worden, einem jeden ein Gulden, auch den Heiligen Pflegern in allen Herrschafften, jedem ein Gulden, dem Schulmeister ein Gulden, den Organisten ein Gulden, dem Meßner zween Gulden, den Pflegern, Verwaltern, Vogt oder Amtmann deß Fidei-Commissarii hæredis, für seine Müehe und Anordnung zehen Gulden, welches alles obgedachter massen, fleißig und ohne Verzug mit Erinnerung Unsers, des Stiffters Gedächtnus zu übergeben, und auszuspenden, und in gemein alle und jede obgesezte Puncten Unser Begräbnus und darzu Gehörung betreffendt, mit sonderm Ernst und gebührendem Fleiß vollzogen, und ins Werck gesezt werden solle.

Zum Dritten. Demnach Wir zu der Ehre GOttes, und Befürderung Christlicher Religion zue Cronburg ein Kirch vom Grund auf bauen lassen, so wöllen und ordnen Wir hiemit, daß ein jeder Fidei-Commissarius hæres schuldig und verpflicht seyn solle, einen Pfarr-Herrn jederzeit allda zu halten, und zu verordnen, damit solches unzweiffelich jederzeit ins Werck gesezt, und der Pfarr-Herr mit gebührender Notturfft besoldet werde. So verschaffen Wir zue desselben Pfarr-Herrn Jährlichen Besoldung und Pension ein Zinß-Brieff um drey tausendt Gulden in der Haupt-Summa, und Jährlich Interese davon Ein hundert und funffzig Gulden, auff den Abbt, Convent, und Stifft Kempten besagend und haltend: **Wir Eberhardt von GOttes Gnaden, Abbt, und Wir Dechant** ꝛc. Sein End aber: Der geben ist auff den Neunden Monats-Tag Julii, von Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, Funffzehen hundert, Siebenzig und zwey Jahr. Von welcher Pension Ihme Pfarr-Herrn zue Cronburg zue jedem Qvatember funffzig Gulden (darvon hernach bey dem Siebenden Puncten Meldung beschicht) welches Ihm allein zwey hundert Gulden anlauffen thut, richtig und ohnfehlbar gegeben und bezahlt werden sollen: Wann aber der Zinß-Brieff einer oder beed solten abgelößt werden, so solle alsdann der Fidei-Commissarius hæres das abgelößt Gelt förderlich wiederum anlegen, damit diese verordnete Besoldung jederzeit ordentlich ausgespendet, und daran nichts verabsaumet werde, und solle der Pfarr-Herr schuldig seyn, mit höchstem Fleiß, nach GOttes Ordnung, seinem Amt abzuwarten, auch neben den Schulmeistern die Jugend, Buben und Maidlein alle Qvatember fleißig zu examiniren, und in dem Gebett, Gesang, und ihrem Catechismo abzuhören, und wo in der Disciplin oder Institution Mangel erscheint, dasselbig, so viel an Ihme, mit Beystand Unsers Fidei-Commissarii hæredis abzuwenden, und zu verbessern.

Zum Vierdten. Soll ein jeder Fidei-Commissarius hæres schuldig seyn, in einer jeden Herrschafft einen Schulmeister, deßgleichen einen Organisten zu erhalten, und jedem eine Besoldung zue geben, daß sie können und mögen auskommen, und darmit wol zufriden seyn; Dargegen sollen die Schulmeister jeder Herrschafft die Jugend fleißig und zur Predigt in GOttes Wort und Kirchen-Gesängen underrichten, lehren, und was seines Amts mehr ist, neben einem erbarlichen Wandel getreulich vorstehen, auch die Knaben und Schüler jedesmahls zue seiner und rechter Zeit mit Ihme in die Kirchen nehmen, mit ihnen singen, und in gemein also zu verhalten, daß man ab ihme nichts zu klagen habe. Es sollen auch die Organisten jeder Herrschafft also qualificiret seyn, daß Sie in ihrer Kunst bestehen mögen, sich auch jedesmahls, und zu denen Zeiten, wie in wolbestellten Kirchen Herkommens, da man zu orglen pflegt, einstellen, und ihrem Amt mit gebührenden Treuen fleißig auszuwarten schuldig seyn.

Deßgleichen soll ein Fidei-Commissarius hæres verbunden seyn, das Meßner-Amt jeder Herrschafft, was darüber gehen würdet, zu unterhalten, damit nicht Mangel erschein, und im Fall die Kirchen der Herrschafften durch Krieg, Brand, oder in andere Weg Schaden nehmen solten, alsdann soll ein jeder Fidei-

Fidei-Commissarius hæres schuldig seyn, dieselbige alsbald samt den Epitaphien, da die auch sonst veralten solten, wie Sie zuvor gewesen, und sonderlich Unsere Grab-Stein, samt der Schrifft und Jahr-Zahl etwas schöner und zierlicher wiederumben erbauen und renoviren zu lassen; Darauff dann ein jeder Pfarr-Herr insonderheit schuldig und verbunden seyn soll, bey Verliehrung der Pfarr-Dinst, da einiger Mangel erschiene, solches dem Fidei-Commissario hæredi anzuzeigen, daß solches wiederumb gewendt und recht gemacht werde, auch im anhalten nicht nachlassen, biß es beschehen, oder da solches über sein vielfältiges fleißig Anhalten je nit geschehen wolte, dasselbig dann Unsern geordneten Herren Executorn klagen solle, welche mit auffgesetzter unnachläßiger Straff von seinem eigenen Gut zu erstatten, solchem Fidei-Commissario hæredi einbinden sollen, in kurzer ansetzender Frist, das anbefohlene Werck anzufangen und zue vollbringen, oder in Einstellung dessen die auffgesetzte Straff von ihme zu nehmen, dasselbig Geldt zue den Armen Milden zu verschaffen und ausspenden, und doch nicht so weniger bey Verliehrung seiner Fidei-Commissariæ Substitutionis demselben nachmals zu geleben einzubinden, und Zeit anzusetzen, Macht und Gewalt haben sollen. Ferner und

Zum Fünfften, da es sich ins künfftig etwa begeben solte, daß einer auß Unsern Fidei-Commissariis hæredibus einer andern, als der Catholischen Religion zugethan, und Crafft hernach gesezten Substitutionis Fidei-Commissariæ succedirn wurde, damit auff solchen Fall wegen vieler besorgender, und nach eines jeden Fidei-Commissarii hæredis angestellten Religion Veränderungen Unserer Unterthanen Gewissen nicht turbirt und gesperret, auch unsere angestellte Gestifft und verordnete Pfarr-Dienst, Jahr-Tägen und andern mit nichten abgethan oder in einig Weg verändert werden, so setzen, ordnen und wöllen Wir, daß auff solchen Fall unser Fidei-Commissarius hæres nit Gewalt oder Macht haben soll, einiges zu verändern, sondern alles, wie ers gefunden, und Wir es gestifftet und verordnet haben, gäntzlich verbleiben laße, darob dann die zu Endt benandte Herren Executores mit allem Fleiß zu halten, getreulich gebetten seyn wöllen.

Zum Sechsten, Demnach GOtt der Allmächtig uns allenthalben in Göttlicher Prophetischer und Apostolischer Schrifft ernstlich befohlen, die arme dürfftige Krancke in treuen Befelch zu haben, daß alsdann den, so den Dürfftigen und Armen die Hand bieten, treffentliche Belohnung und Vergleichungen von GOtt dem Himmlischen Vatter verheissen und zugesagt. So ordnen und schaffen Wir zu der Ehre GOttes, und aus Liebe des Nechsten, daß nach Unserem tödtlichen Abschied, alle und jede Jahr zu ewigen Zeiten von Unsern hernach instituirten Universal-Erben, und substituirten Fidei-Commissariis hæredibus, und einen jeden insonderheit, uff welche Unsere Herrschafften, vermög dieser Unserer Disposition gelangen möchten, auff den obbestimmten und Uns gestifften Jahrs-Tag in jeder Herrschafft geraicht und erlegt werden sollen, **Sieben- und Viertzig Gülden**, Rheinisch in Müntz, allein den armen dürfftigen unserer Herrschafft Leuthen, die sich mit ihrer Handarbeit außzubringen und zu ernähren unvermöglich, nach eines jeden Notturfft und Bedrangnus von dem Pfarr-Herrn jeder Herrschafft, samt beeden Kirchen-Pflegern, und des Fidei-Commissarii hæredis außzuspenden: Deßgleichen solle alle Jahr ein Tag oder zween vor dem Jahr-Tag in jeder Herrschafft zwey Malter Korn abgebacken und das Brodt an dem Jahr-Tag auch den armen Herrschafft Leuthen nach Anzahl deroselben auch außgetheilt, und nach eines jeden Beschaffenheit distribuirt, und darbey diser unsere Stifftung vermeldt, und der Gebühr nach gerühmt werden. Demnach und

Zum Siebenden, Damit solche Unsere Stifftung, Verschaffung und Befelch, so viel die oberzehlte Jahr-Tag, Uffwendung der Armen, und anders dergleichen belangen thut, in das Werck gesetzt und vollzogen, und also ewig und beständig möge gehalten werden; So verschaffen Wir darzu anfänglichen, **Dreytausend Gülden** Haupt-Summa, und Jährlichen Hundert und funffzig Gülden Pension darvon auff einem Schuld-Brieff erstermeldte Haupt-Summa und Zinß auff ewig und unabläßig von Conraden, und Wolffen von Pappenheimb, des Heyl. Röm. Reichs Erb-Marschalcke zue Rottenstein, und Kaldten, welcher anfangt: **Wir nachbenanndte mit Nahmen Conrad und Wolff zu Pappenheim** ꝛc. Und sich endet: **Der geben ist am Mittwochen nach** Bartholomæi Apostoli, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt Funffzehen hundert Sechzig und Vier Jahr. Und solle solcher Jährlicher Zinß von den **Dreytausend Gülden** Haupt-Gut, namlich die hundert Gülden bey dem von Uns gestifften, und oben in dem dritten Puncten beschriebenen Jahr-Tag nach Un-

serer Disposition Jährlich ausgespendet und dann die übrige funffzig Gulden, zu deß Pfarr-Herrn zu Cronburg Jährlicher Besoldung (wie dann hieroben bey dem dritten Puncten disponirt und angedeut) addirt, alle Jahr ordentlich geraicht werden. Wäre es aber Sach, daß der Zinß von obgesezten drey tausend Guldin Haupt-Guts zue Begehung und Haltung deß Jahr-Tags, und was den Armen auszuspenden, item dem Pfarr-Herrn zu Cronburg darvon zu raichen ist verordnet worden, nit alles ertragen möchte, so sollen alsdann das übrig, so noch darzu manglen wird, Unsere Fidei-Commissarii hæredes jedesmals von dem Einkommen Fidei-Commissariæ hæreditatis darzu zu legen und auszurichten schuldig seyn.

Zum Achten, dieweilen die armen Dürfftigen in Unsern Herrschafften Uns hertzlich thun anliegen, und damit dieselbige aus Unser per Fidei-Commissum verlassene Erbschafft ein mehrere Ergözlichkeit und Erquickung gehaben, und sich derselben erfreuen mögen; So verordnen und verschaffen Wir denselben zwölff tausend Gulden Haubt-Gut, also und dergestalt, daß von den sechs hundert Gulden Zinß, so solche zwölff tausend Gulden Jährlich ertragen, alle Jahr in jede Herrschafft zwey hundert Gulden unter die armen Dürfftigen sollen verordnet und ausgetheilt werden, wie hernach folgen wirdt.

Und haben Wir erstlich zu Erfüllung und Erstattung solches Haubt-Guts einen Gült-Brieff für sechs tausend Gülden, und die Gült davon Jährlich auff primo Maji, auff der jezigen regierenden Römischen Käyserlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Herren, so bey derselben Herrn Vatter, Käyser Maximiliano allerhöchst Christmildseeligster Gedächtnus angelegt worden, herrührendt, und in Unsern Handen haben, also anfahendt: Wir Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser ꝛc. und sich endet: Geben und geschehen, den ersten Tag Maji, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, tausendt fünffhundert siebenzig sechs: Deßgleichen noch einen Haupt-Brieff, uff weyland Graff Friederichen zu Oettingen, von auch weyland Wolffen von Rechberg angelegt worden, auch sechs tausendt Gulden Haubt-Gut, und dreyhundert Gülden Zinß auff Liechtmeß verfallende besagendt, dahin verordnet, also und dergestalt, daß ein jeder Unser Fidei-Commissarius hæres schuldig und verbunden seyn solle, alle Wochen Freytag nach gehaltenem Amt den armen dürfftigen Unterthanen allein in den Herrschafften gesessen, von den zweyhundert Gülden Zinß in jede Herrschafft geordnet, so viel austheilen zu lassen, was solcher Zinß von besagten zweyhundert Gulden wochentlich ertragen mag, und solle der Pfarr-Herr allweg vor der Ausspendung in Beysein deß Schulmeisters, und eines Amtmanns (so zu verstehen in den Haubt-Kirchen jeder Herrschafft) so der Fidei-Commissarius hæres alle Freytags unfehlbar darzu zu verordnen hat, dieser Unserer Stifftung Anzeigung zu thun, mit Ausführung unsers Tituls, wie es sich dann in solchen Fall gebührt: Uf den Fall aber, da die Pension nit allweg auf sein gebührliche Zeit dem Fidei-Commissario hæredi erlegt solte werden, so solle Er Fidei-Commissarius hæres von seinem Gelt ex Fidei-Commissaria hæreditate darzu zu legen, schuldig und verbunden seyn: Dargegen aber mag er den Zinß, wann der hernacher eingenommen wirdt, behalten, und sich darmit wiederumb bezahlt machen. Da aber über kurtz oder lang der obbemeldten Haubt-Brieff einer solte abgelößt, so solle der oder dieselbige alsbald an ein gelegen sicher Ort hinwiederumb angelegt werden, damit also die Spendt durch Aufzug deß Zinß-Gelts nit verhindert werde. Wurde es aber Sach, daß dieser obgemeldter bey Römischer Käyserlicher Majestät habender Haubt-Brieff der Sechs tausend Gülden bey Unsern Lebzeiten noch solte abgelößt werden, so solle unser Fidei-Commissarius hæres schuldig seyn, selbige sechs tausend Gülden von einem andern Zinß-Brieff, so viel an Haubt-Gut besagend, und Wir verlassen werden, nemmen, und den Jährlichen Zinß davon unter die armen Unterthanen wochentlich in Gestalt, wie angeordnet, außtheilen laßen, damit Unserer Disposition kein Abbruch geschehe, sondern alles ordentlich vollzogen werde. Weiter, und

Zum Neundten, so verordnen und verschaffen Wir einen Zinß-Brieff auff Dietrichen von Landaw ꝛc. drey tausend Gulden Haubt-Gut besagend, und wöllen, daß der Zinß, als ein hundert und funffzig Gülden, welches allwegen auff Bartholomæi verfallen thut, unter die arme krancke Herrschafft Leute, als namlich in eine jede Herrschafft funffzig Gülden, sollen verwandt werden, dergestalt, daß einer jeden krancken Person, und nachdem die mit Kranckheit behafftet ist, nach gestalten Sachen solch Allmosen solle ausgetheilet werden, und wann solche eine oder mehr arme Personen durch GOttes Gnad wiederumb zur Gesundheit gereichet

chet ist, solle derselben alsobalden auch nichts mehr von solchem geordneten Allmosen-Gelt gefolget werden; Wie dann ein jeder Fidei-Commissarius hæres hierüber Pfleger zu verordnen schuldig und verbunden seyn soll. Und sollen auch die gesezte Pfleger alle Qvatember dem Fidei Commissario hæredi hierüber ordentliche Rechnung thun, was vor krancke Personen sie der Zeit gehabt haben; Da sich dann auch in künfftig zutragen wurde, daß gedachte Haubt-Summ solt abgelößt, so soll dieselbe alsbald wiederumb an ein sicher Ort angelegt werden, damit dem Armen und Krancken ihr Spendt nicht verhindert, sonsten da es nit auff sein Zeit solte geschehen, so soll der Fidei-Commissarius hæres solches darzuleihen, auch schuldig und verbunden seyn, und alsdann hernacher den Zinß an statt dessen, was er fürgeliehen und fürgestreckt, wiederum davon einnehmen.

Zum Zehenden, Nachdem unser Fleck Nenningen in der Herrschafft Weissenstein gelegen, bißhero keinen eigen Pfarr-Herrn gehabt, so hat uns für gut angesehen, damit die arme Unterthanen nit in die weite nach GOttes Wort zu gehen hetten, und auch die Jugend und jedermänniglich in GOttes Wort desto beßer unterricht werden möchten, ja auch ihren Seel-Sorger auff zu tragenden Fall stetig bey der Hand hetten, denselben einen eignen Pfarrherrn zu verordnen, und mit gebührendem Unterhalt zu versehen, setzen und ordnen solchem nach zu disem Pfarr-Dinst Hundert und Funffzig Gulden, also und dergestalt, daß diese Einhundert und funffzig Gülden immer und ewig einem Pfarrherrn daselbsten gegeben und zugestellt sollen werden, als nemlich ein jede Qvatember dreyssig und siben Gulden und dreyssig Kreutzer und soll solches Gelt an einem Gült-Brieff, Sol Vier tausend Gülden Haupt-Gut besagend, und auf unsern Unterthanen zue Bemme-Kirch stehet, und davon Jährlichen biß zu Ablösung deß Haubt-Guts der gebührendt Landläuffig Zinß abgericht wird, genommen und bezahlt werden, das noch übrig ein tausendt Gülden Haubt-Gut verschaffen Wir dem genannten Flecken Bemme-Kirch daß solche Tausendt Gülden nach Unserm Ableiben ihnen frey ohne alle Mittel und Einträg lediglich sollen geschenckt seyn: Dargegen soll ein gantze Gemeind samt ihren Weib und Kindern schuldig seyn, immer und allweg auff das Fest Trinitatis zwey mals opffern; Wann aber das Opffern solte oder wurde abgehen, so soll ein jedes, so viel es sonsten geopffert hatte, in den Almosen Stock derselbigen Kirchen auff gedachtes Fest in Beywesen deß Pfarrherrns, deß Amtmanns oder Schultheissen desselbigen Fleckens einlegen, und dasselbig armen Kindbetterin und armen Wittfrauen desselben Orts gegeben werden. Wofern aber die Gemeinde dessen ein Bedencken hetten, sollen Sie die Eintausend Gülden samt dem Zinß in einem Jahr hernach dem Fidei-Commissario hæredi zu zustellen schuldig seyn, und soll der Fidei-Commissarius die gedachte Ein tausend Gülden alsbald in ein sicher Ort anlegen, und die Pension davon gedachten armen Witfrauen und Kindbetterin einem jeden nach Billichkeit zuestellen lassen: Wie dann darüber besondere Pfleger sollen verordnet werden. Wofern aber das Haubt-Gut, die Drey tausend Gulden, so auff den Pfarrherrn gen Nenningen gestifft, von ihnen von Bemme-Kirchen über kurtz oder lang abgelößt solten werden, so soll der Fidei-Commissarius hæres schuldig seyn, solchs Gelt also bald an ein sicher Ort wiederumben anzulegen, damit dieser Stifftung an der Pfarr nichts abgehe oder versaumt werde.

Zum Ailfften, Alß Wir in dem verschienen Sechs und Achtzigsten Jahr der mindern Christlichen Zahl auff den ein und dreyßigsten Tag deß Monats Martii, in deß Heyligen Reichs-Statt Speyr vor Notarien und Gezeugen ein Codicill Unserer Verlassenschafft halber, wie auch hernach wiederumb einen andern Codicill gemacht und aufgericht, so wöllen Wir hiemit aus erbarn, redlichen und erheblichen Ursachen, und daß Wir uns ein solches darinnen außtrucklich vorbehalten, und von Rechts wegen wolbefugt seyn, angeregte beede Codicill und alles, was Wir hievor in ein und andern schrifft- oder mündlich disponirt, angeordnet und befohlen, durch diß gegenwärtig Testament allerdings cassirt, abgethan und crafftlos gemacht haben, cassirn, thuen ab und vernichtigen das alles hiemit wissentlich und wolbedächtlich, und wöllen, daß allein diesem Unsern Testament gelebt und nachgegangen werde; Wie wir dann auch obangeregte beede Codicill und alles anders vor auffgerichts würcklich zerschneiden und gäntzlich abweg thun wöllen.

Zum Zwölfften, Und dieweilen Institution, Erb-Satzung, die Grundvest eines jeden Testaments ist, haben Wir bey derselben fürnemblich zu Gemüth geführt, in was ansehlichem Thun und Wesen Unser uralter Adelicher Ritter- und Freyherrlicher Nahmen und Stammen von Rechberg je und allwegen stattlich geweßt und herkommen, also

also und dermassen, daß solcher von vielen hundert Jahren nicht allein in Hoch-Adelichen, Ritterlichen, sondern, wie mit vielen Documentis zue belegen, Frey- und Freyherrlichen, ja gar Gräfflichen Standt Unsers Schild und Helms, so sich die Graffen von Rothen Löwen genannt, alle von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. ohne Ruhm zu melden, in summo flore geweßt, auch allwegen zu den ansehentlichsten Adelichen Geschlechtern, Frey-Herren und fürnehmsten Graffen des Reichs, ja gar zu Fürsten und Hertzogen geheyrathet, und sich vermählt, auch in Besitzung ansehentlicher Herrschafften, Stättlein, Märckt, Vesten und Schlössern inn und außer Landes zu Schwaben sich stattlich befunden, wie solcher dann noch jezt der Zeit (GOtt sey Lob) in guten Adelichen und theils Freyherrlichen Stand, Ansehen und Vermögen ist.

Wann dann uns GOtt der Allmächtig durch seine Gnadenreiche Verleyhung in Unsern Leb-Zeiten biß dahero, und nach seinem Göttlichen Willen verhoffentlich noch langwürig bescheren wirdt, (welches doch alles seiner Allmacht, Schickung und Willen, wie all unser Thun und Lassen heimgesezt seye) viel Gnaden, Seegen und Begnädigung mitgetheilet hat, sowol an ansehentlicher stattlicher Nahrung und Unterhaltung zue Unserm Freyherrlichen Standt, wo nit überflüssig, jedoch also satt und ersprießlich, daß Wir damit nit allein begnüegig und wol gelangen, sondern noch darzu jedes Jahrs etwas Nahmhaffts zuruck legen mögen, als auch anderm Glück, Zustandt und Gedeyhen, sowol an Leibs-Gesundheit als glücklicher Vollbringung vieler ansehentlicher Raisen und Durchlauffung etlicher weit entlegenen Ländern und Provinzen, als durch Ober- und Nider-Germanien, Spanien, Franckreich, Engelland, Italien, auch anderwärts, so gnadenreichen Seegen, Hülff und Handreich gethan, daß Wir dardurch zur Erhöhung und mehrerm Ansehen unsers Nahmens und Stammens zu Kayserlichen, Königlichen und Fürstlichen ansehentlichen Dinsten und Aemtern berufft, und noch darfür gehalten und erkennt werden: Dieser aller von GOtt dem Allmächtigen uns erzeigter Gnaden und ertheilter Benedeyung Wir seiner Allmacht schuldigen und demüthigen Lob und Danck sagen, erkhennen auch, daß solches nit von uns selber, sondern einig und allein auß seiner Göttlichen mildreichen Hand herkommen und geflossen seyn: Zumahlen wir sein Allmacht jederzeit nach unserm besten Vermögen vor Augen gehabt, auch Unser einig Trost und Hoffnung zue derselben gesezt haben, so weniger wöllen wir Uns ichtwas zum Ruhm gemeldet haben, sondern geben GOTT allein die Ehr, und erzehlen Unser zeitlich Glück und Wolfahrt Unser Nahmens und Stammens jetzigen und künfftigen Nachkommen zu einem Beyspiel und Ermahnung, daß sie auch zuvorderst GOtt (davon all andere Benedeyung uns häuffig entspringt und herfleußt) vor Augen haben, und sich zur Erlernung und Erfahrung Herrlicher Ritterlichen Tugenden und Thaten befleissen, dardurch unsern wohlhergebrachten Nahmen und Stammen in wesentlichem Ansehen, Authorität und Reputation erhalten und fürters illustriren und fortpflantzen sollen.

Weilen dann, so wol von unserm freundtlichen lieben Herrn Vettern, als beeden unsern geliebten Herrn Brüedern (aller dreyer Christseeliger zue gedencken) Wir drey ansehentliche Herrschafften, als **Cronburg, Weissenstein und Kellmüntz**, darinnen Stättlein, Märckt und etliche viel Flecken, Dörffer und Einöden gelegen, erblich an Uns kommen seyn, welche Wir sowol mit Erbauung, Ablösung und Herzukauffung, auch anderer häußlicher Fürsehung mercklich gebeßert; Wir aber Uns beynebens erinnern, daß solche Unserm geliebten Herrn Vatter seel. umb ziemliche geringe Summa Gelts allein daher, weilen solche viel lange Jahr bey dem Stammen Rechberg geweßt, damit Sie länger darbey verbleiben, durch andere von Rechberg vergonnet, und hinumb gelassen worden seyn. Dannenhero Wir billich Ursach (da Wir anderst Uns nicht verheyrathen, und selbst Eheliche Leibs-Erben bekommen) solche dem Geschlecht mit nichten zu entziehen, sondern daßelb notürfftiglich hierinnen zu bedencken. Und dieweilen Wir fürnemlich deßhalben dieses Unser Testament und letzten Willen bey Unsern (GOtt Lob) noch ruhigen, guten, gesunden Jahren fürgenommen, damit Wir unsern ansehentlichen Stammen beyzeit und desto fürsichtiger, kräfftiger und beständiger dißfalls bedencken und versichern.

Dieweilen dann Unser endlicher Will und Meinung dahin gerichtet ist, daß der Rechbergische Nahm und Stammen befürdert, und allzeit in beständiger Hoheit fortgesetzt und perpetuirt werde; **So ordnen, setzen und wöllen Wir Ernst, Frey-Herr von Rechberg, von Hohen-Rechberg, Herr zu Cronburg, Weißenstein und Kellmüntz, Römischer Käyserlicher Majestät Rath** ꝛc. hiermit wissentlich aus gutem, freyem

freyem ungezwungenen Willen, bedächtlich und wohlfürdächtig in der allerbesten Maaß, Form und Ordnung Rechtens, da wir nit leibliche Eheliche Erben, von unserm Leib erzeugt, hinderlassen würden, daß alsdann, auff solchen Fall alle und jede Unsere Herrschafften, so Wir dieser Zeit besitzen und innhaben, auch künfftiglich bekommen möchten, auch Land und Leuth, Stättlen, Märckt, Flecken, Schlösser, Dörffer, Mühlen, Höf, Ober-Herrlich- und Nieder-Recht und Gerechtigkeiten, Wasser-Recht, Börst und Jagbarkeit, samt allen Pertinentien, Zu- und Eingehörungen, deßgleichen alle und jede Unsere übrige eigenthumbliche Güter, liegend und fahrend, bewegliche und unbewegliche, was Namen die haben mögen, Paarschafft, Zinß-Brieff, Rent und Gefäll: deßgleichen alles Silber-Geschmeid und Geschirr, auch Hauß- und Hoff-Geräth, Rüstung und Vieh-Zucht, auch alles anders, das man nach Unserm tödtlichen Abgang finden wirdt, ererbt oder errungen, nichts davon ausgenommen, successive und erblich, vermög dieses unsers perpetui Fidei-commissi, bey dem Mannl. Rechbergischen Stammen und Nahmen bleiben, damit derselbige desto besser und herrlicher erhalten und fortgesetzt werden möge, und so lang derselbig währet, all unser Verlassenschafft biß auff den letzten von Rechberg Jure Fidei Commissorum kommen und gelangen solle, solcher Gestalt und massen, wie hernach in Institutione und Substitutione ausführlich bedingt.

Jedoch sollen hiervon anfänglich ausgescheiden seyn die Lehen, darvon Uns absque Consensu Domini feudi in præjudicium Agnatorum zue disponirn nit gebühren will, sondern dieselbige von denen, auf die sie jederzeit ihrer Art, Natur, und den Lehen-Rechten nach verfallen und eröffnet, gebührlich aufgeholet, und umb investitur und Belehnung derselbigen bey dem Lehen-Herrn angehalten werden, jedoch vorbehaltlich, wie Wir hieunten von solchen Lehen ferner disponirn werden; Darnach solle gleichfalls ausgeschaiden seyn, was Wir in diesem Testament allbereit und auch noch biß zu Endt dessen insonderheit verschafft, und nach Unserm Absterben auszuspenden befohlen, und mit gewissen Conditionibus ausgesetzt haben.

Wann nun mit einem auß Unsern nechsten Agnaten einmahl der Anfang zu machen ist, als haben Wir betrachtet, angesehen und erwogen, in was großen Ansehen der Wohlgebohrne Herr, unser freundtlicher lieber Herr und Vetter, **Herr Wolff Conrad, Frey-Herr von Rechberg von Hohen-Rechberg, Pfand-Herr der Grafschafft Schwabeck, Herr auf Conradshofen, Fürstl. Durchl. in Bayern Obrister Cammerer, Rath und Hof-Raths-Präsident** &c. Sich bey dem Hochlöblichen Hauß Bayern befindet, deme daselbst umb sein ansehentlichen redlichen Verhalten, Erfahrung, Geschicklichkeit und Tugenden, so ansehentliche, stattliche und hochwichtige Verrichtungen aufgetragen und vertraut, welche Theils vor diesem allein ansehentlichen Grafen enbefohlen, bey welchem Hochlöblichen Hauß Er zu seinen noch jungen Jahren solche Proben gethan; Wie er dann auff eine Zeit und zwar etlich Jahr nach einander, dreyer Junger theils erwachsener Fürsten von Bäyern, Oberster Hoffmeister, und Ihme also nit allein ihr Hofstatt sondern zuforderist gar Ihre Fürstliche Personen zu regiren und dirigiren in der Frembde von Ihro Durchlaucht. Ihrem Herrn Vatter, gnädigst vertraut und anbefohlen gewest, bey welcher Verrichtung Er sich also erzeigt, daß Er zu hohen Officien und Aemtern promovirt und befürdert, daß Er heutiges Tages in Ober- und Nider-Bäyern über die Justitia das fürnemste Haupt ist, und als Hoff-Raths-Präsident das höchste Directorium führt: Und weilen Er auch in seiner blühenden Jugend für sich selbsten mehrerley Provinzien und Länder durchraist, Sprachen und andere ehrliche und herrliche Tugenden erlernet und erobert, ist Er hernacher zu vielen, offtmahlen zu der Römischen Käyserlichen Majestät, Chur- und Fürsten, inner und außer deß Heyligen Römischen Reichs, in Theils ansehentlichen wichtigen negotiis und Geschäfften Gesandschaffts Weiß gebraucht und verschickt worden: Darbey Er dann weder Ungelegenheit, Gefahr noch Unkosten angesehen noch gescheuet, damit Er allein Unsern Nahmen und Stammen zu Ehren was ansehentliches verrichten möcht, also daß jederzeit kaum ein Cavallier, sonderlich, wie vermeldt, bey so jungen Jahren seine Sachen bey dem Hochlöblichen Hauß Bäyern, so hoch gebracht, darumben Er auch löblich remunerirt, und schwebt gute Hoffnung noch ferner stattlicher Beförderung.

Wann Wir dann dessen gründtliche und wahrhaffte Erfahrung eingezogen, und noch viel ein mehrers befunden haben, welches alles dann Unserm Nahmen und Stammen zu sonderbahrem Lob, Ehr und Reputation gereichen thut, und wir ihme solches sein Aufnehmen von gantzen Herzen mit rechter Vetterlicher Affection gönnen, und forderist gerne sehen; Alß haben wir uns auß dieser

und andern mehr beweglichen, erheblichen, redlichen Ursachen, sonderlich auch darumben, dieweilen er sich schon viel Jahr her so freundlich, gutwillig und wolwillfährig gegen Uns in mehr Weg erzeigt, auch jederzeit in allen seinen fürnehmsten Sachen, mit Unserm Vorwissen und Rath gehandelt; fürnehmblich aber in allen und jeden Unsern beschwehrlichen Zuständen auf Erfordern jederzeit sich dermassen verhalten, daß Wir ab seinen treuen Rath, würckliche Assistenz und erwiesner ungesparter und gantz unverdroßner Gutwilligkeit und Bemühung ein besonder Wolgefallen, und sattes Benügen, und ersprißlichen Fürstandt gehabt und getragen; Umb solche ansehentliche Wolthaten und im Werck erzeigte wolgegründte Affection, hat er uns also und dermassen devincirt und verbunden, daß Wir Ihne vor andern Agnaten erstlich und fürnemlichen zu bedencken billiche, redliche und bewegliche Ursachen haben.

Derowegen setzen, instituiren, und benennen Wir mit rechtem Willen, wolbedachtem Sinn und Muth, wissentlich, ungezwungen und ungetrungen, auch mit keiner Gefährde hintergangen, sondern willkührlich und freywillig, wohlbemeldten Unsern freundtlichen lieben Herrn und Vettern, **Herrn Wolff Cunraden, Frey-Herrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg** ꝛc. **Pfandtherrn der Grafschafft Schwabeckh, Herrn auf Cunrads-Hoffen** ꝛc. **Fürstlicher Durchlauchtigkeit in Bayern Obristen Cammerern, Raht, und Hof-Raths-**Præsidenten ꝛc. hiemit zu Unserm rechten, wahren, unzweiffelichen Universal-**Erben**, aller und jeder Unserer aigenthumblichen Haab und Güeter, an was Endt oder Orth wir dieselbige jezund haben, oder ins künfftig bekommen werden, es sey liegends oder fahrends, Paarschafft, Schulden, und anders, nichts außgenommen, noch hintangesetzt, ausser allein, was wir hieroben wolbedächtlich verschafft und vermacht haben, und noch biß zu End diß verschaffen und vermachen werden, deren samt allen andern unsern briefflichen Uhrkunden er sich alsbald nach Unserm Tod, mit Hülff und Zuthun der zu Endt benennten Herrn Executorn unterfahen, unterziehen und die verschaffte Legata unverlängt hintanrichten und bezahlen solle. Ob es sich aber durch den Willen GOttes begebe, daß mehr obbemeldter **Herr Cunrad, Frey-Herr von Rechberg** ꝛc. vor Uns mit Tod abgeben soll, welches dann etwan, weilen er jünger weder Wir, außer seiner stetigen täglichen großen Kopff-Arbeit, damit er in Herren Geschäfften überhäufft und beladen, oder wie es sich sonsten begeben, und zutragen, zumahlen wir alle sterblich seyn, und ungewiß ist, ob GOtt der Allmächtig den Menschen in der Jugend, oder im Alter abfordern thue; auff solchen Fall substituiren Wir per Fidei Commissum hiemit sein eheleiblichen Sohn, den **Wohlgebornen Herrn, Unsern auch freundtlichen lieben Herrn Vettern, Herrn Wilhelm Leo, Freyherrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, Pfand-Herrn der Grafschafft Schwabeckh, Herrn auf Cunrad-Hoffen** ꝛc. Und im Fall sein Herr Vatter über kurtz oder lang noch mehr eheliche Mannliche Leibs-Erben von den Gnaden GOttes bekommen solle oder wurde, wollen wir dieselbige, und ihre Mannliche Erben, gleichmäßig substituiret haben, jedoch nachfolgender Gestalt, und je einen nach dem andern, dene es treffen wirdt; wie dieses Unsers Fidei Commissi Arth und Eigenschafft mit sich bringt, und hieunten beßer declariret werden solle; auch unsere Beampte, Diener und Unterthanen mit ihrer Pflicht hiermit an dieselbige sollen gewisen seyn: jedoch wöllen Wir die Institution und Substitution dahin eingezogen und verstanden haben, daß alle Unsere Verlassenschafft, wie oben angedeutet worden, nichts darvon außgenommen, noch hintangesetzt, mit allen gravaminibus und clausulis in diesem Unsern Testament außgetruckt (dieweilen Wir dieselbige bey Unserm Nahmen und Stammen ewiglich verbleiben zu lassen gemeint und gewilligt seyn) allein die eheliche Mannliche Erben, und Erbens-Erben, so viel deren von offtbemeldten Herrn Wolff Cunraden, Frey-Herrn von Rechberg ꝛc. herkommen werden, anfänglich und zum ersten instituirt und substituirt seyn sollen, so lang jemand von dieser Mannlichen Linea in Leben seyn wirdt, doch mit diesem außtruckenlichen Geding, daß Unser gantze Verlassenschafft alle zumahl nur auff eine Person, als erstlichen, nach Unserm Absterben auff Unsern freundtlichen lieben Herrn Vettern, **Herrn Wolff Cunraden, Frey-Herrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg**, oder da derselbig vor Uns mit Tod abgehen solle, auff seinen Sohn, **Wilhelm Leo, Frey-Herrn von Rechberg von Hohen-Rechberg** ꝛc. und seine Mannliche eheliche Leibs-Erben, wie obgemeldt, fallen solle. Da aber Er Wilhelm Leo, Frey-Herr von Rechberg, zur Zeit seines Absterbens ein oder mehr Eheliche Gebrüder von obgedachtem seinem Herrn Vattern, Herrn Wolff Cunraden, Freyherrn von Rechberg ꝛc. gebähren, und beyneben auch Eheliche leibliche Manns-Erben, von seinem selbst eignen Leib herkommend, im Leben hinterlassen solte, so soll alsdann in Unser Verlassenschafft, auff Absterben gedachten Herrn Wilhelmen Leo, Frey-Herrn von Rechberg, sein ältister Bruder, und nit sein Sohn, da Er aber keinen Bruder bekommen wurde, und aber ein oder mehr Eheliche Söhn hinterlassen wurde, so soll allzeit der Aeltiste, und Ihre Mannliche Erben, aber allzeit wiederumb iezt angedeuter massen zuvor der Aeltist, und also immerfort in **Herrn Wolff Cunrads, Frey-Herrns von Rechberg** ꝛc. absteigender Lini per fidei Commissum substituirt seyn, immer so lang und viel von Ihme, Herrn Wolff Cunraden Frey-Herrn von Rechberg absteigender Lini herkommendt, einiger Mannlicher Erb im Leben seyn und bleiben wirdt. Und wiewohl Wir verhoffen und wünschen, GOtt der Allmächtige werde diese Lineam glücklich prosperiren, und viel lange Zeit in löblichen guten Wesen und Leben erhalten: Da es sich aber je nach dem Göttlichen Willen begeben, und zutragen wurde, daß iezt bemeldte Linea gar mit Tod abgieng; alsdann wöllen Wir andere unsere Agnaten, so von beeden unsers geliebten Herrn Vatters Gebrüeder, **Herrn Hansen, Rittern, und Christophen von Rechberg von Hohen-Rechberg**, seeligen herkommen, per fidei Commissum substituirt haben, also und dergestalt, daß alle und jede Unsere Verlassenschafft, wie in diesem Unsern Testament per institutionem & substitutionem verordnet, so viel Wir deren nach Unserem zeitlichen Ableiben hinderlassen, und auff **Herrn Wolff Cunrads, Frey-Herrens von Rechberg**, Lineam kommen werden, fürters nach Abgang seiner Lini allezeit auf den Aeltisten und Uns nechst gesippten und seine Mannliche Lineam, doch in solcher Linea allezeit nur auf den Aeltisten, wie hieoben bey **Herrn Wolff Cunraden, Frey-Herrn von Rechberg** specificirt und ausgetruckt ist; Und dann nach Abgang dessen Lini, wiederumb auff den Aeltisten und seine Mannliche Lineam, und also von einer Lini zu der andern fallen und kommen sollen, so lang und viel einiger von Rechberg unserer anherrlichen Lini vorhanden ist und im Leben bleibt.

Da aber solche unser anherrliche Linea aus dem unwandelbahren Willen GOttes gantz und gar abgehen solle, alsdann, und auf solchen Fall substituiren Wir abermahls per fidei Commissum Unsern gantzen Nahmen und Stammen deren von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. (doch, wie gemeldt, allezeit vor auff den Aeltisten und Uns am nechsten gesippten Manns-Erben) und wollen, daß unser Verlassenschafft, und fidei committirte Haab und Güeter von einer Lini zu der andern gehen und kommen sollen, allergestalt und massen von unser anherrlichen Linea hieoben specifice disponirt ist; jedoch ebenmäßig mit allen gravaminibus, die wir in diesem unsern Testament allen und jeden Fidei-Commissariis hæredibus nach Gelegenheit unserer Institution, und Fidei-Commissariæ substitutionis befohlen und auffgetragen, auch sine deductione Trebellianicæ jederzeit fallen und erblich gelangen.

Ferner sind wir zwar von den Rechts-Gelehrten genugsamlich und ausführlich bericht, daß von den Lehen ohne Vorwissen deß Lehen-Herrens nit disponirt werden mag; dieweil aber wegen der Lehen darzu mehrer, dann ein Agnat Zutritt hat, sich die Agnaten selbst wohl unter einander vergleichen mögen, wer aus Ihnen (daran dann dem Lehen-Herrn nichts abgehet, sondern zu leihen schuldig seyn,) die Lehen empfangen, und besitzen solle, auch unser instituirter erster Universal-Erb, **Herr Wolff Cunrad, Frey-Herr von Rechberg** ꝛc. ohne das auch neben andern Unser nechster Erb ab intestato ist; Als erklären Wir Uns austruckentlich dahin, und protestiren auffs zierlichst und in bester Form Rechtens, daß wir mit folgender unserer Verordnung und disposition den Lehen-Herrschafften allerseits im wenigsten vorgegriffen, oder das wenigst an der Art und Aigenschafft der Lehen zu ändern gemeint, sondern daß Wir allein unsern Agnaten, und unserm Namen und Stammen zum Besten, auch zu Nutz und Wolfahrt, sonderlich aber zu mehrer Richtigkeit, und zur Verhüetung unnothwendigen Gezäncks und Stritts zwischen Ihnen gute Mittel und Weg fürzuschreiben im Rath thunlich, und von Rechts wegen verantwortlich befunden haben, wie sich nach Unserm Absterben der Lehen halber unter einander vergleichen sollen und mögen; Darbey wir dann Uns nichts gewissers versehen, als Sie werden Unserer wohlmeinender Anordnung, wie dieselbe hinnach folget, unwaigerlich nachkommen, sonderlich und zumahl, wie sie in unserer eigenthumlichen Güetern also stattlich bedacht haben. Nun erinnern wir uns, daß die Lehen, so Wir zu beeden Herrschafften Cronburg und Köllmüntz, und sonsten biß dahero innen gehabt, genutzt und genossen haben, und von unterschiedlichen Lehen-Herren vermög der Investitur zue Lehen

rühren und gern hiervor unter den Agnaten umb ein benennte Summa Gelts angeschlagen, æstimirt, betheurt und hinumb gelassen worden seyn, damit dieselbe nit zertrennt oder zertheilt würde, auch Lehens und Aigens beysammen verbleiben möcht; Inmassen dann die Herrschafft Cronburg, so wohl Lehen als Aigens, unserm geliebten Herrn Vattern umb funffzehen tausend Gulden eingesetzt und zugetheilt worden ist. Also haben Wir und unsere Gebrüedere, Herr Hanß und Herr Philipp, Frey-Herren von Rechberg, Christseeligster Gedächtnus, Unsern freundtlichen lieben Vettern, Herrn Hansen, Rittern, und Christophen, Gebrüedern von Rechberg auch seeliglich zu gedencken, umb und von wegen der Köllmünzischen Lehen hinaus gegeben vierzehen tausend Gulden, als Anno Sieben und Siebenzig zu Stuttgarten durch die niedergesetzte Lehenmannen zwischen uns verglichen und bethättingt, auch für billich gehalten und durch Sie, und zuvorderist aber den Lehen-Herrn selbst mit anhangenden ihren Innsigeln bekräfftigt worden ist. Wann nun solche Æstimation der Lehen hievor zwischen Unsern Stammens-Verwandten beschehen, und gebräuchig gewesst ist, auch nit allein dem Stammen zum besten geraichen thut, da Aigens und Lehens beysammen gelassen würdet, sondern auch der Lehen-Herrschafft fürständiger und nutzlicher ist, wann die Lehen-Güeter unzertrennt und unzertheilt verbleiben, zumahl die zertheilte Güeter weniger nutz seyn, auch die schuldige Bürden und Dienstbarkeiten nit also ertragen mögen.

Demnach haben wir diß alles nottürfftiglich zu Gemüt geführt, bedacht und erwogen, und wöllen hierauff Unsere Agnaten, welche Uns, neben unsern instituirten Universal Erben in den Lehen succediren würden, Freundt-Vetterlich ersucht haben, verordnen auch solches hiemit wohlbedächtlich in Crafft dieses unsers letzten Willens bey Verliehrung des Ihnen hieob per fideicommissariam substitutionem vermachten Aigenthums, daß Sie sich von wegen der zu Cronburg und Köllmünz gehörigen, und allen und jeden andern Unsern habenden Lehen, mit den neun und zwanzig tausend Gülden, darzu wir noch eins hiermit verschafft und gelegt haben wollen, daß es in einer Summa dreyssig tausend Gülden machen solle, pro rata entrichten lassen wöllen und sollen, dergestalt, daß Sie, noch ihre Erben noch Erbens-Erben zue solchem Lehen einig Zuspruch oder Forderung nit setzen oder gewinnen sollen noch mögen, biß und so lang ihnen solche nach ihrer Art und Aigenschafft (die Wir auch nit zu verändern begehren) wieder ledig anfällt, aller gestalt und massen, samb sie sich sonsten für sich selbsten der Lehen halber also unter einander verglichen hätten: Wie dann dem Lehen-Herren allerseits nichts nit daran abgehet ꝛc. Dessen Sie sich unsers Ermessens und Versehens so viel weniger werden zu beschweren haben: dieweilen ihnen nit allein so viel hinauß gegeben würdet, darmit Ihre Eltern wol zufriden gewesst seyn, sondern auch, dieweilen Wir Sie in Unsern aigenthumlichen Güetern (welches wir nit schuldig gewesst wären) so gar freundlich und vetterlich bedacht haben. Getrösten uns demnach unzweifelich, und ist Unser wolbedächtlicher Will und Meinung, daß Unsere Agnaten, welche auf Unser Absterben den Zutritt zu den Lehen haben würden, die unterschiedliche Lehen-Herrschafften hierüber gebührlicher Weiß und zeitlich, vor Verscheinung Jahr und Tag, jede durch eingesandtes Schreiben ersuchen, daß sie die Lehen so viel uns verliehen gewest, unserm instituirten Universal Erben als ohne das neben andern Unsern nechsten Agnaten und Lehens-Erben ab intestato, Herrn Wolff Cunraden, Frey-Herrn von Rechberg ꝛc. oder da der vor uns mit Todt abgehen wurde, seinen Sohn Wilhelm Leo, Frey-Herrn von Rechberg, als unsern substituirten Erben, und ihren Mannlichen Erben den alten Investituren, und derselben Art nach gnädigst und gnädig verleyhen wöllen.

Wann nun solches von Ihnen beschehen, und die Lehen wolbemeldtem unsern instituirten Universal-Erben, Herrn Wolff Cunraden, Frey-Herrn von Rechberg, oder substituirten Fidei-Commissario hæredi in alter gewohnlicher Form geliehen seyn worden, alsdann, und zuvor nit, soll Er oder seine Mannliche Erben schuldig und verbunden seyn, Ihnen das Ratum von den obbemeldten dreyßig tausend Gulden, paar zu erlegen und zu bezahlen, oder an gewissen und sichern Orthen zu überweisen, auch da sie gleich nach Unsern Absterben noch einigerley Irrung der Lehen halber erhalten wird, sollen die Agnaten samtlich und auff gleichen Unkosten solche richtig zu machen, sich alsobald unterstehen und schuldig seyn, und alsdann solche den instituirten oder substituirten gegen obbemeldter Summa cediren und folgen lassen; Jedoch solle das Illiquidum das Liquidum nicht sperren, sondern das Ratum für das richtig und eingeantwortets alsbalden erlegt, das übrige Ratum aber biß zue vollkommenlicher Richtigmachung deß gesperr-

sperrten innebehalten werden; Ob sich aber wider unser alles Verhoffen und Versehen einer oder mehr aus unsern Agnaten unterstehen wurde, diese Unser wolmeinende Verordnung und Dispolition, welche allein dem Stammen zum Besten gemeint, und von mehrer Richtigkeit wegen angesehen ist, zu bestreitten, zu wiedertreiben oder anzufechten, den oder dieselben wöllen Wir samt ihren Erben und Erbens-Erben von der hieoben gesezten Fidei-Commissaria substitutione deß Aigenthums allerdings ausgeschlossen, auch für unwürdig und unfähig hiemit gehalten und erkennt haben. Thun solchen oder solche auch hiemit wissentlich und in bester Form, als es von Rechts wegen seyn kan und mag, ausschliessen, dann da sie unsers Namens und Stammens Wolfarth, Ehr und Reputation nit beherzigen oder ansehen wöllen, auch gute Richtigkeit und Einigkeit zwischen Unsers Stammen Verwandten nit leyden mögen, so wollen Wir auch Sie und ihre Linien, als Widerwärtige, nit angesehen noch erkandt haben. Und stehet den übrigen danckbarlichen bevor, ob sie solche Widerwärtige, es seye darnach gleich einer oder mehr, in was Weg sie können oder mögen, zu contentiren, daß die Lehen demnach den Instituirten oder Substituirten, und bey dem Aigenthumb würcklich bleiben, so soll alsdann der oder dieselbige Widerwärtige, und alle ihre Erben und Erbens-Erben ausgeschlossen seyn, und allein auff die Danckbahre, obangeregter massen, und auff deß instituirten Herrn Wolff Cunraden, Frey-Herrn von Rechberg ꝛc. Mannliche Linien Absterben (unangesehen die Undanckbaren, und sonsten näher gefreundt uns succedirt wären,) anfänglich fallen und bey ihren Linien verbleiben.

Wir hoffen aber, es werden unsere nechste Agnaten solches nicht darzu kommen lassen, zumahl auch, weilen unser instituirter Universal Erb ohne das sein Theil und Ratum darbey hat: Wir Ihme auch die meliorationes, so nit gering, auch von Rechts wegen, unter unserm Aigenthumb verstanden seyn, hiermit auch vermacht haben wollen: Die übrige Ihne darvon und hintan zu lösen auch schwer ankommen wirdt.

Zue dem verordnen, schaffen und wöllen Wir, daß, so bald Unser Universal-Erb, oder ein jeder unser substituirter Fidei-Commissarius hæres diese unsere Verlassenschafft antretten wird, alsobald schuldig und verbunden seyn solle, vier tausend Gülden Rheinisch in Müntz von seinem aigenthumblichen Gut zu dieser unser Verlassenschafft erblich zu testiren und zu verschaffen, solche auch an sichere Ort auff Ablösung gericht anlegen: Und sollen unsere Herren Executores darob und daran seyn, daß ein jeder solches vor Verscheinung eines Jahrs, bey Verliehrung seiner In- oder Substitution würcklich leiste; darneben soll jedes mals ein jeder Fidei-Commissarius hæres sich forderist und äußerist bemühen und bearbeiten, daß er auch Lehen, wie oben angedeutet, erkauffe, damit, wo immer möglich, allezeit das Lehen und Aigene beysammen verbleiben möge, und solle ein solches ohne sondere ehehaffte unumbgänglich wichtige Ursach mit nichten unterlassen werden; welchen Puncten Wir auch der Executorn Dispolition und Erkandtnus gäntzlich heimgestellt haben wollen.

Wir ordnen auch auß sondern beweglichen Ursachen, und wöllen, daß alle Unsere Agnaten, so offt Streit und Irrung, so wol der Lehen, als Aigenthums halber, einfallen werden, Sie dieselben samentlich richtig machen, und einander beyständig seyn sollen, zu mahl solches zur Erhaltung Unserer Herrschafften, bey gemeinen Stammen und dann fürnehmlich zu Fried und Einigkeit, auch guter Affection zwischen den Stammens-Verwandten, geraichen thut; doch solle der Besizer die drey Theil, und die andere Agnaten sammtlich allein den vierdten Theil des Unkostens tragen und gut thun: Das verordnen und meinen wir darumb, und zu diesem Effect, daß ein jeder, so Unser Verlassenschafft, auff was Weg es auch seyn möchte, anfechten wolte, daß er nit allein mit Unserm Universal-Erben, oder substituirten Fidei-Commissario, als Innhabern zu thun, sonderen sich gegen den gantzen Stammen, samt und sonders abwerffen müßte, und werden sich Unsere Agnaten diser wenigen Außgab verhoffentlich nit beschwehren, zumahlen es ihnen selbst zur Schutz und Schirm geraichet, Sie auch solches bey Uns wol zu geniessen; Und thun wir auch solches fürnemlich guter Correspondenz wegen. Und damit

Fürs Dreyzehend, Unsere Fidei-Commissarii hæredes alle und jede diese Unser Verordnung, auch der freundtlichen Affection, so wir gegen denselben und Unsern Nahmen und Stammen tragen, sich mehrmahlen zu erinnern haben: So verschaffen Wir hiermit wohlgedachtem Rechbergischen Nahmen und Stammen, zue einer Zier und Unser Gedächtnus ein Gülden Kettin, die Tausend Gülden hält, von altem Ungarischen Gold gemacht, daran Wir ein Güldin Buchstaben, und namlich

ein E. auff der rechten Seiten mit edlen Gestein zierlich versetzt/ auff der andern Seiten aber Unsern Nahmen/ Wappen und Jahr-Zahl fleißig geschmelzt zuetragen/ verordnet/ welche auf die Fidei-Commissarios hæredes nach einander ordine successivo jederzeit von uns als dem Testatore an zurechnen kommen/ und die allwegen der Fidei-Commissarius hæres von unsertwegen zu tragen Macht haben/ und dieselbe in kein Weiß noch Weg versezen oder alieniren solle.

Wann aber der Rechbergisch Nahm und Stamm gänzlich abgangen/ so ist unser Will und Meinung/ daß solche Kettin auff deß verstorbnen ultimi Agnati nechsten und ältisten Mannlichen Erben/ vß der Weiblichen Rechbergischen Linien gebohren/ kommen/ und folgends auff desselbigen Erben successive von uns/ als Testatore, an zurechnen/ biß ad ultimum, und von dannen auff die nechst gesippte ältiste Weibs-Personen des Rechbergischen Stammens/ gleicher Gestalt erwachsen/ und in dero Personen expirirn solle; doch wöllen wir/ und ist Unser Will und Meinung und Befelch/ daß ein jeder Innhaber und Besizer dieser Unser Fidei-Commissariæ hæreditatis schuldig seyn solle/ alle Jahr funffzig Gülden an gleichem Gold und Form zue solcher Kettin zu legen/ und würcklich machen lassen/ und damit kein einiges Jahr überschritten werden soll.

Fürs Vierzehend: Dieweilen wir in disem unsern letzten Willen und Institutione & Substitutione Fidei-Commissaria fürnemlich auff die Manns-Erben unsers Nahmens und Stammens gesehen/ und dieselbige allein in- und substituirt/ und wir beeder unser respective Christseligen Frauen Schwestern/ und derselben Kindern auch mit freundlichen Willen gewogen/ so legiren und verschaffen Wir hiermit denselben Funffzehenhundert Gülden Jährlichs Einkommen/ jeder Unser Frauen Schwestern und Ihren Kindern den halben Theil davon/ das ist/ Siben hundert und funffzig Gülden/ dieselbige die Zeit ihres Lebens von Unsern instituirten Erben/ und substituirten Fidei-Commissariis hæredibus habend alle Jahr zu empfangen; Wann aber wolgedachter legatarien/ (wie Sie dann gleich nach Unserm Absterben/ welche damals bey Leben/ ordentlich beschriben/ und das Einkommen pro rata unter ihnen außgetheilt werden sollen) einer oder mehr von disem Leben verruckt/ als solle eines jeden legirt/ und von uns deputirt Jährlich Einkommen Unserm Fidei-Commissario hæredi zu Außgang deß Jahrs/ & ita effluxo legati termino, (welche rata temporis dann den hæredibus legatariis zu Nuz und Gutem geraichen solle) wiederumb heimfallen/ und folgends mit unser Fidei-Commissaria hæreditate auff alle andere successive perpetuirt werden.

Ferner/ verschaffen Wir auch weiter unser Schwester Kindern in gemein Unsere güldene Kettin/ Kleinoder Ring und unsere verlaßne Pferdt/ außerhalb der güldenen Kettin/ welche tausend Gülden hält und den daran hangenden güldenen und mit Edlem Gestein versezten Buchstaben E. die solle verbleiben/ wie dann disponirt ist. Was aber Silber-Geschirr und all ander fahrend Haab ist/ dasselbige alles soll bey unsern Fidei-Commissariis hæredibus allzeit verbleiben/ und unser Wappen/ so darauf gestochen/ da von nöthen seyn wirdt/ dieselbige wiederum zu renoviren/ uns zu einer Gedächtnus/ mit samt den Buchstaben und Jahrzahl schuldig seyn zu machen.

Dann verschaffen Wir unsern beeden Frauen Schwestern/ und Ihren Kindern/ Zehen tausend Gülden Rheinisch in Müntz/ jeder Frau Schwester/ oder Ihren Kindern den halben Theil/ das ist/ fünff tausend Gülden davon erblich/ jedoch allein die Abnutzung darvon/ aber auff ewig deren Sie bey dem Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Frobenio, Erb-Truchsessen Frey-Herrn zue Waldtburg/ liegend versichert (wie dann der Schuld-Brieff auff ewig unabläßlich lauten thut) die Jährliche Abnutzung zue finden haben werden; Es wolte dann unser Universal Erb/ oder substituirte Fidei-Commissarii hæredes, Ihnen den Jährlichen Zinß/ je fünff Gülden von dem hundert jedes Jahrs selbs richtig erlegen und bezahlen laßen; Und also den Truchsessischen Schuld-Brieff innhändig behalten/ das solle Ihnen hiemit in allweg vorbehalten seyn; Doch sollen Sie entgegen schuldig und verbunden seyn/ alsbald und von Stund an ein gnugsame Verschreibung umb zehen tausend Gülden Haubt Gut lautend/ und fünff hundert Gülden Zinß darvon/ doch unablößlich auffzurichten/ und Ihnen zue zustellen und zu behändigen/ und also gnugsamlich zu versichern: davon dann Ihnen der Zinß jedesmahls zue rechter ordentlicher Zeit geraicht und Sie damit mit nichten auffgehalten werden sollen; Doch sollen Sie Unsere Fidei-Commissarii hæredes Ihnen in solcher Verschreibung die Ablösung vorbehalten/ daß nemlich Sie Macht haben sollen/ (da es Ihnen gefällig) die Haubt-Summ abzuledigen; entgegen aber Ihnen/ Unsern Frau Schwestern/ und Ihren Kindern nit zugelassen seyn/ die Haubt-Summa auffzu-

aufzuschreiben/ sondern Sich mit dem Interesse darvon/ das ist/ Jährlich Fünffhundert Gülden benügen lassen.

Und damit Sie unser Vetterliche affection noch desto mehr würcklich spüren und empfinden mögen/ so verschaffen Wir ihnen noch darzu Zwey tausend Gülden/ jeder Parthey ein Tausend/ und sollen ihnen solche zwey tausend Gülden von unserm Universal-Erben/ oder Fidei-Commissario hærede paar erlegt und bezahlt werden/ und sollen wolgedachte Unsere legatarii mit diesen bestimten legatis, wie wir dann Ihnen zugetrauen/ und Sie zu thun schuldig/ wol zufriden seyn/ und ferner zu Unserer Verlassenschafft kein An- und Zuspruch haben/ (inmassen Wir ihnen dann Trebellianicam hiermit in bester Form Rechtens verbotten haben wollen) auch da Sie darwider thun/ und unsere Disposition anfechten solten/ ihrer Legaten hiemit gäntzlich privirt seyn; Wie dann Unser instituirter Universal-Erb/ oder substituirte Fidei-Commissarii hæredes Ihnen von obbemeldten legatis das wenigste nicht folgen lassen sollen/ biß sie samtlich/ oder ein jeder innsonderheit/ nach aller Nottursst/ und rechtlicher Erforderung und Verzicht/ inkünfftiglich ichtwas weiters bey Unserer Verlassenschafft zue suchen haben/ genugsamlich qvittirt/ und sich verobligirt haben.

Zum Funffzehenden/ Ist Unser Will und endliche Meinung/ daß der/ oder die/ auf welche diese Unsere Fidei-Commissaria hæreditas anfänglich und alsobald nach Unserem Tod gelangen solte/ schuldig und verbunden seyn sollen/ das ganze Hoff-Gesind/ niemands außgeschlossen/ drey Monat lang die nechste nach einander zuespeisen/ und ihr Provision-Gelt wie sie in Unserm Leben gehabt/ pro rata zu bezahlen und zu entrichten/ und da der instituirt Universal Erb/ oder substituirter Fidei-Commissarius hæres nach Verließung der drey Monat von gedachtem Hof-Gesind einen Diener oder mehr beurlauben und erlassen würde/ soll er neben einem guten Abschied und Beförderungs-Schreiben seines Wolverhaltens jedem zwanzig Gülden/ von unsertwegen zuestellen/ und darmit abziehen lassen.

Da aber die Diener/ so verheyrath sind/ beurlaubt werden/ sollen dieselbe neben Bezahlung ihres Dienst-Gelts/ Item Uberraichung der zwanzig Gülden und eines Abschieds/ auch in den Behausungen/ darinnen Sie wohnen/ ihr Lebenlang ruhig gelassen werden.

Zum Sechzehenden: Obwolen Wir liebers nicht wünschen möchten/ dann daß Unsere Fidei-Commissarii hæredes allwegen Innhaber der Herrschafften Unserer Fidei-Commissariæ hæreditatis, und dann auch zu mehrer Zier und Ansehens unsers wolhergebrachten Nahmens und Stammens/ sonderlich auch uns zu besserer Gedächtnus/ sich und Ihre Erben vom Regierenden Römischen Kayser ꝛc. zum Freyherrlichen Stand erheben liessen; jedoch dieweilen es damit also gestaltet/ daß es nit gestracks auff des Fidei-Commissarii hæredis Erben/ sondern auff den ältisten jederzeit allein gelangt/ und dahero sich offt begeben möchte/ daß deß Fidei-Commissarii hæredis eheleibliche Söhne entweder gar nit/ oder doch spat/ und villeicht nur der ältist unter ihnen zu diesem unsern Fidei-Commisso kommen/ und alsdann den übrigen zue schwer fallen möchte/ den Freyherren-Stand/ so in obgedachtem Fall principaliter wegen der Fidei-Commissariæ hæreditatis auff Sie erben würde/ hinauß zu führen.

So ordnen und wollen Wir/ daß auff solchen Fall/ da einer auß unsern Fidei-Commissariis hæredibus, so den Freyherrn-Stand nit schon allbereit angenommen/ für seine Erben und Nachkommen den Freyherrn-Stand zu propagirn nit vermöchte/ alsdann denselben Stand für sein ganze absteigende Linien zu sollicitirn und anzunehmen nicht: aber hingegen verbunden seyn solle/ für sein Person den Freyherrlichen Titul zu führen/ solchen auch bey der Röm. Kayſ. Maj. solcher massen richtig zu machen/ vorderist zu bearbeiten/ als nemlich N. N. Freyherr von Rechberg von Hohen-Rechberg/ Herr zue Cronburg/ Weissenstein und Köllmüntz voran/ darnach erst seine selbst aigene Herrschafften/ oder Schlösser/ da Er einige hat/ sezen/ als wie Unser instituirter Universal-Erb/ sich also intitulirn und schreiben solle. Wir Wolff Cunrad/ Freyherr von Rechberg von Hohen-Rechberg/ Herr zu Cronburg/ Weissenstein/ und Köllmüntz/ Pfand-Herr der Grafschafft Schwabeckh/ auff Cunrads-Hoffen ꝛc. Und da er mehr Herrschafften und Schlösser bekommen solte/ alle hernach/ wie auch andere seine Ehren-Titul setzen soll. Inngleichem sein Sohn/ Wilhem Leo/ Freyherr ꝛc. und andere seine und unsere Successores in diesem Unsern Testament thun sollen und stellen Wir in keinen Zweiffel/ es sollen auff gedachten Fall Unsere Fidei-Commissarii hæredes in infinitum solchen titulum ratione der innhabenden Herrschafften für

Ihre

Ihre Personen zu gebrauchen von niemand geirret, gehindert oder angefochten werden: Da aber je deßwegen wider Verhoffen künfftig Bedencken solte fürfallen, und villeicht deß regierenden Römischen Kayſers Requisition, Confirmation und andere Gebühr dieses Tituls halben für rahtſamb und notürfftig erachtet werden: So ist unser Will und Meinung, daß auff solchen Fall unsere Fidei-Commissarii hæredes sich unvergreifflicher Gebühr verhalten, und die Sach dahin richten sollen, darmit ihnen aber allein jedesmahls dem Innhaber, obgesetzten Titul jederzeit ungehindert zue führen, gestattet werden möchte.

Wir versehen uns auch gegen unsern Agnaten in gemein, weilen Wir Sie, wie augenscheinlich, so frey- und gutwillig bedencken, sie werden ihnen mit nichten entgegen seyn lassen, jedem unserm Fidei-Commissario hæredi, welcher in würcklicher Possession obangeregter unserer Herrschafften und Güetern kommen wirdt, für sein Person bey allen Zusammenkünfften, da er gleich sonsten jünger als andere wär, unsert und deren ohne Ruhm zu melden, ansehentlichen Verordnung und Herrschafften wegen, die Præeminenz und Vorgang deferiren und würcklich lassen, und wird sich verhoffentlich deſſen keiner zu beschwehren haben, weilen es dem Stammen und Nahmen zu Ehr und Reputation gemeint und geraichet, es auch in künfftig auf die Ihrige ingleichen gelangen kan. Welcher sich aber darwider setzen würde, der soll in der Herren Executoren Straff, wie hieunten mit mehrern gemeldet werden soll, gefallen seyn.

Es soll auch ein jeder Unser Fidei-Commiſsarius hæres, so in der Posſession ist, unsern stylum Cancellariæ, wie Wir ihn gebraucht gehabt, zue füehren schuldig seyn, wie auch an allen Orten Unserer Herrschafften, wann etwan durch Unsere Fidei-Commissarios hæredes einem von neuem etwas auffgebauet oder gemacht wird, daran Er sein und Seiner Gemahl Wappen von Zier, und seiner Gedächtnus wegen gemahlt, ausgehauen, oder sonsten machen lassen wollte, mag er ein solches wol thun, oder allezeit solle oben auf beeden sein und seiner Gemahl Wappen, in der Mitten iederzeit auch das Unserig, und ein wenig gröſſer, mit darbey gefüegtem Unserm Nahmen und Titul, oder doch der Buchstaben, nachdem es leyden kan, wie auch die Jahrzahl unserer Lebzeiten zierlich gemacht und geordnet werden, damit Unser Gedächtnuß unauslöschlich in unsern Herrschafften verbleibe und fortgepflanzet werde, weilen einmal solches durch uns das mehrer und Haubtwesen ins Werck gerichtet worden ist, solches auch an ihme selbsten nicht unbillich.

Hiebey neben ordnen, setzen und wollen Wir auch, im Fall aus unsern Agnaten deß Rechbergischen Mannlichen Stammens und Nahmens, ein oder mehr Thum-Herr oder Ordens-Herr seyn würde, oder gewesen wäre, und resignirt hätte, daß der oder dieselben allerdings, ob deren einer schon der Aeltist, und uns am nechsten gesippt seyn solte, von dieser Fidei-Commissaria substitutione gäntzlich so lang und viel ausgeschlossen und abgesondert seyn solle, biß sonst kein Masculus Weltlichs Standts mehr vorhanden seyn würde, alsdann sollen Sie eodem ordine succesſivo, wie Ihre Anteceſſores, mit ebenmäßigen gravaminibus & conditionibus admittirt und zugelassen werden.

Zum Siebenzehenden, ist unser Will, daß nach unserm Absterben ein jeder Fidei-Commissarius hæres wol Macht haben soll, Brenn-Holtz seiner Notturfft und seiner Hoff-Haltung auffmachen zulassen, gleichfalls auch Bau-Holtz, die Gebäw Unsers Fidei-Commiſsi darmit zu unterhalten, und dann den Unterthanen, einem jeden sein Theil Holtz, wie bißhero allwegen der Gebrauch gewesen, austheilen zu laßen, als zum brennen und Unterhaltung ihrer Häuser nach Notturfft gegeben werden, und sonsten ausser dessen in zehen Jahren kein Holtz, weder wenig noch viel, aus unsern Wäldern und Höltzern sie seyn gleich klein oder groß, zu verkauffen, oder in andere Weg abzutreiben. Wann aber die zehen Jahr verflossen, soll Unser Fidei-Commissarius hæres alsdann Fueg und Macht haben, zehen Jahr continue nach und auff einander folgende Jahr, und ein jedes insonderheit aus gedachten unsern Höltzern, für tausendt fünff hundert Gülden Holtz, zu verstehen in jeder Herrschafft um fünff hundert Gülden, thut in allen drey Herrschafften zusammen, die besagte Summa der Funffzehenhundert Gulden, besonder und über obgedachte verordnete gebührliche Notturfft fällen zu lassen und zu verkauffen, oder in ander Weg seines Gefallens zue gebrauchen, und dann nach Verfließung der zehen Jahr soll wiederumb zehen gantzer Jahr still gestanden, und nichts aus gedachten Höltzern abgetrieben, und aber hernach wiederum zehen Jahr, wie obbestimmt, genuzet, und solle also durchaus ewig von allen denen, auf die solche Wäld und Höltzer

Höltzer gelangen möchten, vest und unverbrüchlich gehalten werden.

Zum Achtzehenden, wöllen Wir, daß Unsere Unterthanen samt und sonders bey ihren alten Freyheiten, Diensten, Renten und Gülten, in aller massen, wie Wirs gehalten haben, verbleiben und also gelassen, auch darüber nit getrungen und gesteigert werden sollen. Deßgleichen sollen auch ihnen und ihren Kindern die Güeter, als Höf, Sölden, Häuser ꝛc. dergestalt verliehen werden, als wie Wir ihnen solche verliehen haben, darbey es dann auch verbleiben soll.

Ferners, soll auch ein jeder Fidei-Commissarius hæres dahin bedacht seyn, daß die Höff, auch andere Güeter und Häuser, den Kindern, so sich ehrlich auffgezogen, nit benommen, sondern da sie tauglich, und solche Güeter vermögen, vor Fremden verliehen werden, damit die arme Kinder, mit welchen Wir ein Christlich Mitleiden tragen, nicht etwa in das Elend möchten verwiesen werden.

Im Fall auch das Ungewitter auff dem Feld Schaden thun und Mißgewächs verursachen solte, das doch der güetig und barmherzig GOtt jederzeit gnädiglich verhüeten wolle; So sollen alsdann alle Unterthanen Unserer Herrschafften, die es treffen wurde, dem Fidei-Commissario hæredi mehr nicht, als die halbe Gülten, oder den halben Theil der Gülten von Sommer- und Winter-Früchten, dasselbig Jahr, und mehr nicht, zu geben schuldig seyn, und die Armuth so groß wäre, soll der Fidei-Commissarius hæres, im Fall die Früchten schon zum Besten gerathen wären, sich auff leidenliche Ziehler bezahlen lassen, und solle dieses gleicher Weis auch von den Pfenning-Gülten verstanden und also gehalten werden.

Da auch ein Unterthan, es wären gleich Manns- oder Weibs-Personen, sich ihrer Leib-Aigenschafft wolte erledigen lassen, soll ein Manns-Person mehr nit als drey Gülden, ein Weibs-Person zween Gülden für alles zu geben schuldig seyn; wofern sie aber solches zu bezahlen nit hetten, sollen Sie umsonst frey gelassen werden: Wie wir dann solches auch im Brauch gehabt haben, und in keine Weg daran verhindert oder auffgehalten worden: Zu deme solle auch ein jeder Fidei-Commissarius hæres zur Zeit der Haber-Saat den dürfftigen Unterthanen Eß-Korn, Saat-Habern fürstrecken, und sich mit der Bezahlung also verhalten, wie Wir es bey Unsern Leb-Zeiten im Brauch gehabt und gehalten haben.

Zum Neunzehenden, ordnen Wir, daß nit allein alle Unsere Zinß- und Gült-Brief, so jezunder vorhanden, und ins künfftig in unserm Leben aufgericht und gemacht möchten werden, bey dem Nahmen und Stammen Rechberg, und also bey einem jeden Fidei-Commissario hærede und Innhaber, unversetzt, unverpfändt, unalienirt, ewiglich verbleiben, und dieselbige allein genuzt und genossen werden sollen: sondern auch, wann einer oder mehr Zinß-Brieff oder obligation, nach Unserm Ableiben, über kurtz oder lang, von den Creditoribus abgelößt oder abgeledigt werden solten, daß alsdann ein jeder Fidei-Commissarius hæres, doch mit Vorwissen der nechsten Agnaten welche diese unser Fidei-Commissaria substitutio am nechsten treffen möchte, schuldig seyn soll die Ablösung alsobald wiederumb auf gebührliche Obligation, Gült und Verzinsung anzulegen und zu verleihen, damit dem Fidei-Commisso dardurch im wenigsten nichts entzogen werde.

Dieweilen aber unmüglich, daß alle und jede Sachen wegen mehrerley zutragender Veränderungen der Zeiten und Gelegenheiten zue genügen könten oder mögen specificirt und vorsehen werden; Wann sich dann zutragen und begeben solte, daß sich ein solche glückliche und erwünschte Occasion eraignete, oder auß Noth und Zustand anderst nit gehandelt werden könte, dann daß zu beßerem Nutz, Wohlfahrt, Befürderung, Erhaltung und Fürkommung Gefahr und Ubels, dieser Unserer Massa hæreditaria, es sey darnach zu Erkauffung, Restaurirung, oder beßerer Erhaltung derselben (jedoch ausser deßen, was Wir hieroben den Fidei-Commiſsariis hæredibus von den Einkommen zu erstatten allbereit specifice aufferladen, darbey es dann auch verbleiben solle) etliches anligendes Gelt von unserer Verlassenschafft nothwendig und unumbgänglich müßte angewendet werden. So wöllen wir ein solches, doch anderer Gestalt nit, hiemit bewilligt und zugelassen haben, dann daß zuvor darüber ordentliche Erkandtnus beschehen seye; Nemlich, Erstlich der Herrn Executorn samtlich und insonders, dann aller und jeder Agnaten, so damals im Leben; Solche Erkantnus auch also und dermaßen beschaffen, daß ein jeder auff sein Juramẽt und Gewissen angefragt, darbey er beständig anzeigen und außsagen soll, ob er darfür halte, daß solche alienation oder Verlassenschafft nit allein nit schädlich, sondern nutzlich und fürständig sey; Sonsten wöllen wir alle andere alienationes, wie zwar verstanden, nochmalen gäntzlich verbotten, abge-

schafft, und fürkommen haben, alles treulich ohne Gefährde. Vnd dieweilen

Zum Zweinzigsten ingemein Unser Will und Meinung ist, daß kein Fidei-Commissarius hæres in infinitum Macht haben soll, ichtwas von Unser Fidei-Commissaria hæreditate, es habe Namen, wie es wölle, nichts überall darvon außgenommen, wie es jederzeit mit allen meliorationibus auff ihne gelangt (es geschehe dann auff jetzt vorbemeldte Weiß, und sonst anderst auf keinerley Weiß nit) zue alieniren, zu versetzen, zu verpfänden, oder in ainich ander Weg zu bekümmern oder anzuwenden;

So ordnen, setzen und wöllen Wir, zu Fürkommung und Verhüetung einicher Alienation oder auch Verschwendung Unsers Fidei-Commiss, daß solches zu ewigen Zeiten auf keinen unserer Agnaten kommen solle, welcher entweder von seinem Vatter auß erheblichen Ursachen enterbt worden wäre, oder aber der sich sonsten verschwendisch, schwürmisch und übel hielte; damit aber dißfalls alle Gefährlichkeit und zanckisch Beginnen abgewendet und verhüetet werden möge, soll es diß Puncten halber zu unsern hieunten specificirten Herren Executorn Hoch- und Höchsterleuchter Discretion und gnädiger Erkantnus vermög dises unsers Testaments gesetzt werden. Im Fall nun Hoch- und Höchstgedachte Herrn Executores derselbig Agnatus unserer Fidei-Commissariæ Substitutionis untüchtig erachtet und erklärt werden solte, so ist ferner Unser Will und Meinung, daß dieselb alsbald auff den andern folgenden ordentlichen nechst-gesippten Successorn fallen, und derselbig in die Bona Fidei-Commisso subjecta solenniter immittirt werden solle. Wann nun

Zum Ain und zwanzigsten offt ermeldter Rechbergisch Mannlich Nahm und Stammen gänzlich abgestorben, und keiner sowohl Geistlich als Weltlichen Standts im Leben, und damit unsere Fidei-Commissaria substitutio ihr Endschafft quoad Devolutionem endlich erlangt: So ordnen, disponirn und wöllen Wir, daß alsdann und nach Ableiben deß letzten Masculi Unsers Nahmens und Stammens alle unsere Herrschafften, Land und Leuth Stättlein, Märckt, Flecken, Schlösser, Dörffer, Mühlin, Höff, deßgleichen Hoheiten, Regalien und Jurisdiction, Ober-Herrlich und Nider-Recht und Gerechtigkeiten, Wasser-Recht, Vörst und Jagbarkeiten, samt allen pertinentien, Ein- und Zugehörungen, deßgleichen alle und jede unsere übrige aigenthumliche Güeter, ligende und fahrende, bewegliche und unbewegliche, was Nahmen die haben mögen, nichts darvon außgenommen, auff unterschiedliche Spitäler kommen und erwachsen solle, dergestalt, daß in einer jeden Unserer Herrschafft, als nemlich zu Cronburg, nahe bey dem Dorff unten am Schloßberg gelegen; Zue Köllmüntz, nahe bey dem Markt-Flecken daselbst, und dann zu Weissenstein, nahe bey dem Stättlein auch ein gelegen Orth, oder auff andern aigenthumlichen Grundt und Boden, so nicht Lehen sind (da noch keines erbauen) durch Anordnung unserer hieunten bestimten Herren Executorn, in Jahrs-Fristen ein Spital erbaut, und in dieselbige zu gleichen Theilen æquis portionibus unser Verlassenschafft und das gantze Fidei Commiss vertheilt, und keinem minder noch mehr dann dem andern zugetheilt werden solle: doch sollen die Spitäler, oder Spital-Herren und Meister ingemein und insonderheit hiermit gravirt, schuldig und verbunden seyn, daß Sie allem dem, so Wir in disem Unserm Testament disponirt, und auff Sie gezogen werden kan, fleissig geleben und nachkommen, und sonderlich den Sibend, dreyßigsten und Jahr-Tag, auch was Wir auff denselben zu verrichten und außzuspenden befohlen, und ad pias causas verordnet haben, zu GOttes Lob und Ehr, den Armen und Dürfftigen zue Erqvickung, und dann dem Rechbergischen Nahmen und Stammen zue Ruhm und ewiger Gedächtnus, allezeit ordentlich, fleissig und unverbrüchlich halten und ins Werck sezen, und allwegen darbey angezeigt und vermeldt werden solle, daß Wir Ernst, Frey-Herr von Rechberg von Hohen-Rechberg, Herr zu Cronburg, Weissenstein und Köllmüntz; Römischer Kayserl. Maj. Rath ꝛc. solches alles, und sonderlich auch die Spitäler gestifft, und zu GOttes Ehr, und den armen dürfftigen Personen zu Trost und Erhaltung angeordnet haben, darumen und dann dessen zue Gezeugnus und lobseeliger Gedächtnus unser Will und Befelch ist, daß über das Haubt-Thor und Eingang eines jeden Spitals ein großer Marmelstein, darein folgende Subscription samt dem Rechbergischen Wappen, ufs zierlichst und beständigst ein- oder außgehauen, und die Schrifft und Wappen schön verguldt und mit Farben geziehrt solle eingemauret, und allezeit fleissig unterhalten werden: Zu Lob und Ehr der Heiligen Unthailbarn Dreyfaltigkeit, zu Trost, Unterhaltung und Pflegung der armen, krancken, betrübten Christen; Und dann zu ewiger, lobseeliger Gedächtnus des Rechbergischen Na-

Namens und Stammens, haben Wir Ernst, Frey-Herr von Rechberg, von Hohen-Rechberg, Herr zue Cronburg, Weissenstein und Köllmüntz, Römischer Kayserl. Maj. Rath ꝛc. diß Spital gestifft und erbauen laßen, auch mit aller gebührender Notturfft versehen und angeordnet, im Jahr nach Christi unsers Erlösers Geburth ꝛc.

Die Anordnung, Administration und Protection gedachter Spitäler wollen Wir hiermit der Executorn hieunten benanndt, Hoch- und Höchsterleuchter Discretion und Verstand heimsetzen, also, daß Sie solche samt und sonderlich bester massen auff- und anrichten mögen, wie es den Armen am ersprießlichsten, und GOTT dem Allmächtigen, zu dessen Ehr dieses Werck fürnemlich angesehen, zum gefälligsten, und Sie vor derselben hohen Majestät und sonsten menniglich wohl zu verantworten wissen.

Vnd sollen in diese Spitäler fürnemlich alte, betagte, arme, unvermögentliche, krancke und presthafftige, und dann auch junge Personen in einer gewissen, und nach den Einkommen regulirter Anzahl, und sonderlich von denen Unterthanen und Land-Leuthen hineingenommen, und ihnen ihr gewiß Deputat und leibliche Notturfft fleissig und ordentlich geraichet und umb GOttes willen gegeben werden. Es mögen auch wol in diese Spitäler Pfründter aufgenommen, und also wie in andern wohlgeordneten Spitälern angestellt, mit gebührender Notturfft versehen und erhalten werden.

Und damit solches und alles anders, zu des Spitals Unterhaltung und ordentlicher Administration gehörig, mit mehrerm Fleiß expedirt und unverbrüchlich gehalten, auch jederzeit in infinitum vollzogen werde, so ist Unser Will und rathsamb Bedencken, daß Hoch- und Höchstgedachte unsere Herren Executores auß ihrem Mittel ein- oder mehr taugliche Personen zu Spital-Herrn, Item Schaffner, Pfleger, und andern dergleichen nothwendige Spital-Aemter verordnen, und denselbigen die Verwaltung nach Gestaltsame eines jeden Amts anbefehlen und dahin anhalten, daß dieselbige Beampte samt und sonders dem Herrn Executorn jederzeit zu gebührender Frist Rechnung thun, wie Sie dann zuvor, und ehe Sie die Verwaltung antretten, in gewohnliche Pflicht, Ayd und Obligation deßwegen auffgenommen werden sollen, und in allen dergestalt versehen werden, darmit Fried und Einigkeit möge erhalten und beständig fortgepflantzet werden.

Als dann auch fürs zwey und zwanzigst, sowol die Testament, als Codicill und andere Ordnungen letzten Willens, ohne würckliche Vollziehung wenig fruchtbar, wol aber gar für nichts zu halten; Hierumb und darmit diß Unser Testament, Disposition, Befelch und Geschäfft seinen erwünschten Effectum und gebührliche Execution erlange: So ordnen, setzen und bitten Wir zue Außrichtern, Vollstreckhern und Executorn desselben, die Hochwürdigen, Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, den zur Zeit Unsers Absterbens regierenden Bischoffen zu Augspurg, und deren Ihren Fürstlichen Gnaden Successores an dem Bistumb; Deßgleichen Herrn Maximilian, Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Nieder-Bayern, und alle Ihr Durchleuchtigkeit Erben und Nachkommen, Mannlichs Stammens, und jederzeit den regierenden Herrn zum ersten, und dann jeden ältisten Sohne, nach und nach samt und sonders, und bitten aufs fleißigst umb Gottes und der Gerechtigkeit willen, daß Ihro Fürstliche Gnaden und Durchleuchtigkeit, auf unsern von dieser Welt tödtlichen Abschiedt, nach Verscheinung eines, oder auffs längst, zweyer Monaten, nit allein diesen unsern lezten Willen, ob- und nacherzehlter massen, von Puncten zu Puncten, auf Unser Verlassenschafft Unkosten, ohn allen ihren Entgelt gnädig und gnädigst ins Werck richten, sondern auch fort und fort in infinitum und perpetuum denselben gnädig und gnädigst handhaben, auch wider alle Anfechtung, inn- und ausserhalb Rechtens, zu verthaidigen, auch sonsten alles darbey fürnehmen, thun und lassen sollen, was Ihro Fürstl. Gnaden und Durchl. Executions-Amt gemäß, und dieselbige GOtt dem Allmächtigen deßwegen Rechenschafft und Antwort geben, und J. J. F. F. Gnad. und Durchl. in gleichen Fällen Ihnen selbst geleistet haben wolten, sonderlich aber an hoch und höchstgedachte Herren Executores unser unterthänigst Bitt, die geruhen alsbald nach dem dreyssigsten Unsers und eines jeden künfftigen Fidei-Commissarii hæredis tödtlichen Abgang aller unser Güeter und Verlassenschafft, Herrschafft, Stättlin, Märckt, Flecken, Häuser, Dörffer, Mühlin Höff, deßgleichen Hoheiten, Regalien, Jurisdiction, Ober-Herrlich- und Nieder-Recht und Gerechtigkeiten, Wasser-Recht, Vorst- und Jagbarkeiten, samt allen Pertinentien, Zue- und Angehörungen; deßgleichen aller und jeder Unserer übrigen aigenthumblichen Gütern, liegend

liegendt und fahrend, beweglichen und unbeweglichen, was Nahmen die haben mögen, Paarschafft, Zinß-Brieffe, Rent und Gefäll, Silber-Geschirr, auch der Güldin Kettin, von Tausendt Gülden Geldts, und daran hangenden Güldenen Buchstaben mit Edlem Gestein versetzt, Hauß- und Hof-Geräth, Rüstung, Viehzucht und alles anders, es sey ererbet oder errungen, das man nach unsern tödtlichen Abgang finden wirdt, nichts darvon außgenommen, ein ordentlich Inventarium in Beysein jedesmals Fidei-Commissarii hæredis auffzurichten, und deren drey unterschidliche Exemplaria verfertigen zu lassen, deren die hoch- und höchstgedachte Herren Executores zwey, und damaliger Fidei-Commissarius hæres eins bey Handen haben solle.

Und dieweilen es sich täglich begibt, daß Renten, Gülten und Zinß abgelöst, und andere Aenderungen leichtlich einfallen, und darmit dasselbig alles in fleissiger Acht gehalten, und wie es wiederumb angelegt, verzeichnet, und also unser Fidei-Commissaria hæreditas nit geschmälert, sondern vielmehr verbessert und meliorirt werde: So ist Unser Will und endlich Begehren, daß nach berührter Inventation über zehen Jahr, und von dannen wiederumb über zehen Jahr, und also immer fort und fort in Ewigkeit, ja von zehen Jahren zu zehen Jahren, die Inventation, obgedachter maßen, von unsern Herren Executorn in Beysein deß Fidei Commissarii hæredis gnädigst und gnädig renovirt, von neuem fürgenommen und auffgericht, auch die Fidei-Commissarii hæredes alle und jede dahin ernstlich und unnachläßig angehalten werden, gnugsame Caution und Versicherung, vel per hypothecas & pignora, vel per fidejussores aut per juramentum, seu æquipollens in defectum aliarum Cautionum zu præstiren: Dergestalt, daß Sie von den bonis Fidei-Commissariis allen und jeden, nichts ausgescheiden, so viel das Inventarium innhält und vermag, nichts alieniren, versetzen, verpfänden, oder in einige Weiß oder Weg, wie das Namen haben oder erdacht werden möchte, enteussern, sonder vielmehr dieselbige Güeter, so viel an ihme, verbessern, und ohne einige Schweinung oder Schmälerung & sine detractione Trebellianicæ auff den von Uns hieoben instituirten Universal-Erben, diese Unsere Verlassenschafft kommen lassen; Und im Fall je etwas von einem Fidei-Commissario hærede solte geschmälert, und also wider jezt gesezte Disposition gehandelt werden, so soll der Defectus, Schweinung oder Schmälerung, ehe und zuvor diese Unsere Verlassenschafft auf den nechsten Erben gelangt, oder aber ehe ein neues Inventarium verfertigt wird, aus des versterbenen Fidei-Commissarii hæredis eigener Verlassenschafft ergänzt und völlig erstattet, und dieses in eines jeden Fidei Commissarii hæredis Caution in specie versehen und exprimirt werden.

Gleicher Gestalt wollen Wir auch Hoch- und Höchstgedachte Herrn Executorn die Anordnung, Administration und Protection der auf gesetzten Fall gestifften Spitälern hiermit unterthänig anbefehlen, und die Erneuerung der Inventation von zehen Jahren zu zehen Jahren auch in denselben anzuordnen, übergeben haben.

Darmit aber mehr Hoch- und Höchstgedachten Unsern Herren Executoren Ihr gnädig uñ gnädigste Anordnung und obspecificirte, auch alle andere Mühe der Execution halben nicht zwar erwiedert, dann Wir solches dem Allmächtigen befehlen, sondern mit einer unterthänigsten Ergötzligkeit befürdert werden;

So ordnen und verschaffen Wir denselben samtlich, alle zehen Jahr, da Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Gnade und Durchl. die Inventation Unserer Verlassenschafft, vermög dieser Dispolition haben fürgenommen, und verrichten laßen, zwey tausend Gülden, thut jedem Theil pro rata ein tausendt Gülden; Und sollen diese zwey tausend Gülden gleich Anfangs nach Verrichtung der ersten Inventation, und dann fort und fort von zehen Jahren zu zehen Jahren in infinitum Hoch- und Höchstgedachten Herren Executorn von Unsern Fidei-Commissariis hæredibus ohne alle Verwaigerung erstattet, und als bald nach verrichter Inventation paar bezahlet werden: Im Fall aber wider Unser unterthänigst Versehen Hoch- und Höchstgedachter Executorn einer der Execution sich enteussern, und nit der Gebühr nach unterfangen würde: Sollen demselben die gedachte tausend Gülden nicht, sondern dem andern Herrn Executorn, der sich der Execution underzogen, demselben völlig gelifert werden, also und so fern, daß auch der säumige Executor schuldig seyn solle, da er die tausend Floren allbereit empfangen hätte, dieselbige dem andern Herrn Executorn, der die Execution vollbracht, herauß zu geben und zuzustellen. Die weilen es sich aber in die Länge nicht schicken würde, da nur ein Executor verblibe, der ander aber sich der Execution widern, oder der Gebühr nicht nachsetzen würde, auf einen solchen Fall soll der ander Executor samt den Agnatis, so in Vivis, der Röm. Käyserl. Majestät

Majestät drey Fürsten fürschlagen, daraus dieselbige einen dem übrigen Executori zum Beystandt, allermassen der erste geweßt ist, auß Kayserl. Macht benennen und zuordnen, darbey es dann verbleiben, und auff jeden defectum dergleichen angestellet werden solle.

Demnach und Zum Drey und zweinzigsten, ob sich in einem oder mehr Puncten dieses unsers Testaments zu einer oder mehr Zeiten Irrungen und Mißverständt zutrügen, auß was Ursachen, und so offt und viel es immer geschehen möchte, und damit dieselbige richtig und schleunig ohne alles appellirn, reducirn, supplicirn, und ander weitläufftige Weg Rechtens erklärt und hingelegt werden. So ordnen und wöllen Wir, daß aus Hoch- und Höchstgedachter unserer verordneten Herren Executorn samtlichen Mittel Sechs, oder nach Wichtigkeit oder Gestaltsame der Sachen mehr verordnet werden, welche jederzeit beede Partheyen fleissig abhören und folgends durch ihren Schid-Richterlichen Sentenz die Sach förderlich und decisive entscheiden sollen, bey welcher Sentenz dann auch ein jeder Fidei-Commissarius hæres, bey Verwürckung unserer Substitutionis Fidei-Commissariæ verbleiben lassen, und darwider weder inn- noch ausserhalb Rechtens im wenigsten nichts, wie es auch immer erdacht werden möchte, fürnehmen und handlen solle: Inngleichem auch alle unsere Agnaten, so viel Sie jedesmals dieser unser In- und Substitution halber in Stritt und Irrung gerathen solten, ebner massen unterworffen seyn sollen.

Im Fall aber die durch Hoch- und Höchstgedachte unsere Herren Executores erkießte Compromissarii ein gleiches machen, oder sich sonsten eines mehrern nit vergleichen könten, so soll ihnen alsdann frey stehen und zugelaßen, auch hiemit Gewalt gegeben seyn, einen Obmann, deme das mehrere außzusprechen auffgetragen werde, zu erkiesen, darmit also die Sach ihren fürterlichen Außtrag und Endschafft erlangen möge. Gefüegte sich aber, daß berührte erkießte zu Compromissarien auch deß Obmanns halben sich nicht vergleichen köndten, soll alsdann der Entscheid des Obmanns halben Hoch- und höchstgedachten Herren Executorn gäntzlich heimgestellt, und hiermit Crafft dieser Unserer Disposition übergeben seyn. Ob auch

Zum Vier und Zweinzigsten Unser Fidei-Commissariorum hæredum einer oder mehr diesem Unserm Testament und letzten Willen in allen und jeden Puncten ein völlig Genüegen zu thun sich verwaigern und denselben frevel- und gefährlich, mit was gesuchten Schein das immer geschehen, rechtlich, oder außer Recht, anzufechten, zu widertreiben, umzustossen, oder zu verhindern sich unterstehen wurde, so wollen Wir hiemit lauter und wolbedächtlich geordnet und befohlen haben, daß der oder dieselben Fidei-commissarii hæredes dieser Unserer Verlassenschafft für sich gäntzlich privirt seyn und verwürckt haben sollen, und diß ohne einige fernere Disputation, Widerred, oder wie er sich entschuldigen möchte, es wäre mit Geistlichen oder Weltlichen Rechten; Wie dann diß alles ihne nit helffen oder fürtragen soll, sondern er solche verwürckte Fidei-Commissariam hæreditatem ohne alle Mittel oder fernern Proceß (der ihme keines weges gestattet werden solle) alsbald in drey Monaten auffs längst dem nechsten und ältisten Agnaten von Rechberg, so ohne das sonsten auff sein Absterben succedirt, wie oben disponirt, überantworten, einhändigen und ohne allen Abgang übergeben.

Und im fall ein Fidei-Commissarius hæres auff gesetzten Ungehorsam sich dessen beschwehren, und die verwürckte Verlassenschafft dem ordentlichen Successori nit einhändigen wolte, so ist unser Will und Meinung, daß durch Hoch- und Höchstgedachte unsere Herren Executores derselbige omnibus remediis Juris würcklich anzuhalten, und im Fall der Notturfft bey Römischer Kayserl. Maj. oder derselben hochlöblichen Käyserl. Cammer-Gericht Crafft dieser Unsrer Disposition und endlichen Meinung Immissoriales uff bloß derselben Anbringen und Fürweisung dieser Unserer Disposition und endlichen Meinung, oder dero glaubwürdigen Transumpts, impetriren und außbringen sollen; Wie Wir dann Uns allerunterthänigst getrösten, Ihr Kayserl. Maj. oder dero Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gericht werde dißfalls Hoch- und Höchstgedachten Unsern Herren Executorn gnädigen Beystand leisten, und gedachte Immissoriales förderlich erkennen und mittheilen. Beschliesslich, und

Zum Fünff und Zwainzigsten; Wofern diß unser Testament und Disposition als ein zierlicher letzter Will nit gelten oder kräfftig seyn, sondern anjezo oder künfftig einigen Mangel oder Gebrechen haben solte, dessen Wir uns doch nit versehen; So wöllen Wir doch, daß es gelten und kräfftig seyn solle, als ein Codicill, jede andere Disposition, Fidei-Commiss und Ordnung letzten Willens, so von Todes wegen in Recht be-

ständig ist, seyn kan oder mag, auch anderst nicht, als apud Principem, vel apud Acta auffgericht, oder mit endlichen rechtlichen Urthel für kräfftig erkannt oder außgesprochen wäre, oder wie es sonsten nach Landt- und Statt-Recht löblichem altem Gebrauch und consuetudine beständig und kräfftig seyn kan oder mag und sollen deren Titul keiner den andern irren oder hindern, sondern alle dahin dienen, auff daß unser hierinnen gesetzter Will unverbrüchlich von unsern Fidei-Commissariis hæredibus und menniglich vollzogen und gehalten werde. Wöllen auch mit dieser gemeinen Clausul alle Mängel und Gebrechen supplirt, erfüllt und erstattet haben, als ob das alles hierinnen von Stuck zu Stuck mit lauter außgedruckten Worten vermeldt und bestimmt were. Dann solches alles, wie hierinnen begriffen, ist und soll seyn unser wolbedachter, endlicher und letzter Will, den Wir auch, so viel immer müglich in allweg zu halten, um GOttes willen bitten thun.

Jedoch behalten Wir uns hiebey außtruckentlichen bevor, diß Unser Testament und letzten Willens Ordnung vor Unserm tödtlichen Abschied jederzeit bey gesundem oder kranckhen Leib zu ändern, zu mehren, gar, oder zum Theil abzuthun, mit dem fernern Anhang und Beding, wo nach dato diß unsers Testaments einige Aenderung oder Widerruffung, Crafft iezt gesetzten Vorbehalts, biß zur Zeit unsers Absterbens geschehen seyn, mit glaubwürdigen und recht gnugsamen Uhrkund nit dargethan werden könte oder möchte daß alsdann alles obgeschrieben, ohne menniglichs Verhinderung, stet, vest und unverbrüchlich gehalten, und vollstreckt werde, getreulich ohne Gefährde.

Hiermit wöllen Wir diß Unser Testament und letzten Willens Ordnung in Namen deß Allmächtigen ewigen GOttes, darinnen es angefangen worden, vollendet und beschlossen haben, dem sey für alle seine Werck und Guthaten Lob, Ehr und Preiß gesagt in Ewigkeit, Amen.

Deß alles zu vestem Glauben und wahrer Urkhundt, haben Wir Ernst, Frey-Herr von Rechberg von Hohen-Rechberg, Herr zu Cronburg, Weissenstein und Köllmüntz, Römischer Kayserl. Maj. Raht ꝛc. dieses Testament und letzten Willens-Verordnung durch ein vertraute Person auf Sechzehen Pergamenten Blätter und ein halbs; wie auch die Namen Unsers instituirten Universal-Erbens, und substituirten Fidei-Commissarii hæredis an statt Unser, und auß Unserm Befelch fleißig schreiben lassen, welches Wir selbsten an allen Seiten und Blättern mit eigner Hand, und allhier zu End auch ausserhalb wieder unterschriben, und unser angebohrn Innsigel, der gerings Weiß disem Libell durchzogener gelb und roth seidener Schnur ausserhalb angehenckt, darzu mit Fleiß gebetten und erbetten die nachfolgende außwendig unterschribene unterschidliche ehrliche sieben Personen, dises unsers Testaments und letzten Willens-Ordnung inngedeneck und Gezeugen zu seyn; dasselbig nach dem Beschluß vor dem erbetenen Notario und zweyen Zeugen mit eigenen Handen zu End neben Uns zu unterschreiben, und zu mehrer Bekräfftigung dises unsers letzten Willens ihre angebohrne Innsigel, neben dem Unsern daran zu hängen; Welche sich auch ein solches zu thun gutwillig erbotten, wie nach dem Beschluß dieses Libells augenscheinlich zu sehen, auch aus deß Notarii darüber auffgerichtem Instrumento offentlich zu vernehmen.

Der Allmächtig, Ewig, Gütig und Barmherzig **GOTT** wolle Uns und allen Christglaubigen Menschen umb seines geliebten Sohns, unsers Herrn und Heylands JEsu Christi willen, ein vernünfftiges seeliges End, und nach diesem das ewige himmlische Leben gnädiglich verleyhen und mitheilen.

Amen. Amen. Amen.

Wir Ernst, Frey-Herr von Rechberg von Hohen-Rechberg, Herr zu Cronburg, Weissenstein und Köllmüntz, Römischer Käyserlichen Majestät und Ihr Fürstl. Durchl. in Bäyern ꝛc. Rath und Cammerer. Bekennen mit dieser Unser eigenen Handschrifft, daß alles, so hierinnen geschrieben Unser Testament und Erb-Satzung ist, welches Wir wolbedächtlich vergreiffen lassen, und Uns innwendig allenthalben (wie zu sehen) mit eigener Hand unterschrieben, auswendig auch mit erheischenden Solennitatibus bevestiget, geschehen am Orth, Jahr, Tag und Stunden, wie alles des erforderten Notarii hierüber aufgerichtes Instrumentum ausdrücklich zu erkennen gibt.

Wir Ernst von Rechberg ꝛc. Bekennen mit dieser Unser eignen Handschrifft, daß hierinnen Unser endlicher lezter Will begriffen ist: Geschehen und auffgericht zue Landsperg, den Siebenden Tag Maji, als man zahlt Ain tausendt, fünff hundert und im neun und neunzigsten Jahre.

Ich Eustachius, **Frey-Herr zu Töring** und Seefeld, bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrifft, daß Ich samt andern hieneben benanten Personen durch den Wolgebohrnen Herrn, Herrn Ernsten, Frey-Herrn von Rechberg von Hohen-Rechberg, Herrn zu Cronburg, Weissenstein und Köllmüntz, Röm. Käyserl. Maj. auch Fürstl. Durchl. in Bäyern ꝛc. Rath und Cammerer ꝛc. zu einem Gezeugen seines Testaments und lezten Willens, darfür Er diß verschlossen Libell angezeigt und fürgelegt, in mein und meiner Herren Mit-Gezeugen Gegenwart mit lautern ausgetruckten Worten bekennet, daß sein letzter Will darinnen begriffen sey, auch sich selbst unterschrieben und sein Innsigel daran gehangen hat, mit Fleiß und ordentlicher Weiß erbetten worden: Welches ich auch zue thun bewilligt; das bezeug ich mit dieser meiner aigen Handschrifft und meinen hieran angehenckten Innsigel; Geschehen zu Landsperg den Siebenden Tag Maji, als man zahlt nach Christi Geburt, im ein tausend fünff hundert und im neun und neunzigsten Jahr.

Ich Alexander von Berwang, dieser Zeit zu Landsperg wohnhafft, bekenne mit dieser meiner eignen Handschrifft, daß ich mit und neben obbemeldten, und hienach geschriebenen meinen Herren Mit-Gezeugen, von obbemeldten Herren Testirern zue diesem fürgewiesenen, und verschlossenen Libell, darinnen Er seinen letzten Willen und Ordnung begriffen zu seyn, mit lautern claren Worten bekannt zue einem Mit-Gezeugen, ordentlicher Weiß erfordert und gebetten worden; Welches ich dann gutwillig eingewilliget, und mich mit meiner eigenen Handschrifft unterschrieben, und meinem angebohrnen Innsigel bekräfftiget; Welches geschehen ist zu Landsperg den Siebenden Tag Maji, im ein tausend fünff hundert und neun und neunzigsten Jahr.

Ich Daniel Pembler, wohnhafft zu Landsperg, bekenne mit dieser meiner aignen Handschrifft, daß ich von dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Ernsten, Frey-Herrn von Rechberg von Hohen-Rechberg, Herrn zu Cronburg, Weissenstein und Köllmüntz, Röm. Käyserl. Maj. auch Fürstl. Durchl. in Bayern, Rath und Cämmerer ꝛc. zu dieses seines Testaments und letzten Willens Auffrichtung, als ein Gezeug ordentlicher Weiß erbetten worden: habe auch in Sein des Herrn Testirers wie auch meiner hieob und nachgeschriebenen Herren Mit-Gezeugen Gegenwart mit eigner Hand unterschrieben, und mein Innsigel hieran gehangen. Geschehen zu Landsperg den siebenden Tag Maji, als man nach Christi Geburt zahlt tausend, fünffhundert neun und neunzig Jahr.

Ich Christoph, Vogt von Finningen, Gräflischer Helffensteinischer Verwalter der Fürstlichen Pfleg Landsperg; bekenne mit dieser meiner aignen Handschrifft, daß ich, als ein Gezeug von dem Herrn Testirer, wie andere meine Herren Mit-Gezeugen, ordentlicher Weiß erbetten worden, und in Ihrer aller Gegenwart ebener massen mit aigner Hand unterschrieben, und meinem Innsiegel bekräfftiget, beschehen zu Landsperg, den Siebenden Maji, im ein tausend fünff hundert und neun und neunzigsten Jahr.

Ich Hanns Meckh, Burgermeister zue Landsperg, bekenne mit dieser meiner eignen Handschrifft, daß ich ebenmäßig, wie meine vor- und nachgeschriebene Herren Mit-Zeugen von dem Herrn Testirer zue diesem seinem Testament ordentlicher Weiß, als ein Zeug, erbetten worden, welches ich gleicher Gestalt mit meiner aignen Handschrifft unterschrieben, und mein Innsiegel hierfür getruckt. Beschehen zu Landsperg, den Siebenden Maji, der Jahr-Zahl Christi, im Funffzehenhundert und neun und neunzigsten.

Ich Peter Unfrid, Burgermeister zu Landsperg, bekenne mit dieser meiner aignen Handschrifft, daß ich als ein Gezeug von dem Herrn Testierer ordentlicher Weiß hierzu erfordert und erbetten worden bin, derowegen ich mich neben meinen Herren Mit-Gezeugen mit aigner Hand unterschrieben, und mein Innsiegel hieran gehangen. Beschehen zu Landsperg, den Siebenden Tag Maji, im ein tausend fünff hundert, neun und neunzigsten Jahr.

Ich Mary Böcklin, Burger und Handels-Mann in Landsperg, bekenne mit dieser meiner eignen Handschrifft, daß ich von dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Ernsten, Frey-Herrn von Rechberg von Hohen-Rechberg, Herrn zu Cronburg, Weissenstein und Köllmüntz, Röm. Kayserl. Maj. auch Fürstl. Durchlauchtigkeit in Bayern ꝛc. Rath und Cammerern ꝛc. zu einem Gezeugen neben hiesinnen obgeschribenen meinen Herren Mit-Gezeugen, ordentlicher Weiß erfordert und erbetten worden bin, auch gehört und gesehen, daß ihr Gnaden mit lautern Worten vermeldt, daß in diesem verschlossenen Libell Ihr lezter Will begriffen sey, hab mich also in seiner Gnaden, und aller obgeschriebener Herren Gezeugen Gegenwart auch mit eigener Hand unterschrieben, und meinen Innsigel bezeugt und bekräfftiget. Beschehen zu Landsperg, den Sibenden Monats-Tag Maji, der Jahr-Zahl Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers im Funffzehen

zehen Hundert und Neun und Neuntzigsten.

In dem Namen der Allerheiligsten Untheilbarn Dreyfaltigkeit GOttes, Amen. Kundt und offenbahr sey allen und jeden, welche diß glaubwürdig offen libellirt Instrument ansehen, lesen, oder hören lesen, daß in dem Jahr, als man zahlt nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Allerheiligsten Geburt Funffzehenhundert und in dem Neun und Neunzigsten, der Zwölfften Indiction oder Römer Zinß-Zahl, bey Gezeiten deß Allerheiligsten in GOtt Vatters und Herrn, Clementis, auß Göttlicher Fürsichtigkeit des Achten Pabsts diß Nahmens, seiner Heiligkeit Jahr in dem Sibenden; Auch bey Regierung und Herrschung deß Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrns, Herrn Rudolphi dieses Namens deß Andern, Erwöhlten Römischen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien ꝛc. Königs, Erz-Herzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain, und Würtemberg ꝛc. Graffens zu Tyrol, unsers allergnädigsten Herrens, Seiner Maj. Röm. Reichs Regierung im Vier und zweinzigsten, deß Ungarischen im Siben- und zweinzigsten und deß Böheimischen auch im Vier und zweinzigsten Jahr, auff Freytag den Sibenden Tag Monats May, Vermittags zwischen Siben, Acht, Neun, Zehen und Ailff Uhren, in der Fürstlichen Bayerischen Statt Landsperg, und daselbsten in deß Ehrn-Vesten, Ehrsamen und Weisen Herrn Peter Unfrids, Burgermeisters, aigenen angehörigen, und am Marckt gelegener Behausung in dem mitlern an die Gassen herauß gehenden Zimmer, vor mir geschwornen Kayserl. Notario, und unden benannten zweyen meinen hierzu innsonderheit erforderten und erbettenen Zeugen in eigner Person erschienen seyn; Alß erstlich der Wohlgebohrne Herr, Herr Ernestus, Frey-Herr von Rechberg, von Hohen-Rechberg, Herr zu Cronburg, Weissenstein und Köllmünz, Röm. Kayserl. Maj. auch Fürstlich Durchlauchtigkeit in Bayern ꝛc. Rath und Cammerer ꝛc. Dann auch neben Ihren Gnaden, die Wohlgebohrne, Edel und Vesten, Ehrn-Vesten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen Herren, Herr Eustachius, Frey-Herr von und zu Törring, Herr zu Seefeld, Thölling und Wörth ꝛc. Fürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. Rath und Cammerer, Alexander von Perwang und Daniel Pender, beede dieser Zeit wohnhafft zu Landsperg; Christoph Vogt von Finningen, Gräfflicher Helffensteinischer Verwalter der Fürstlichen Pfleg Landsperg, Hanns Meck und Peter Unfrid, beede Burgermeister, und Mary Böcklin, Burger und Handels-Mann zu bemeldten Landsperg, als sein des erst wohlgemeldten Herrn Ernesti, Frey-Herrns von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. ordentlich und gebührlicher Weiß requirirte und erbettene Testaments-Zeugen, in deren aller auch mein Notarii und meiner Gezeugen Gegenwärtigkeit vorwolgenanndter Herr Ernst, Frey-Herr von Rechberg ꝛc. bey guter Leibs Gesundheit, auch auffrechter Vernunfft und Verständtnuß, auff einem Sessel vor einer langen mit Teppich überzogenen Tafel obenan saße, und hat vor ihm diß gegenwärtige verschlossen und mit der gelben und rothen Seidenen Schnur durchzogen Pergamen-Libell ligend, darauf Er alsbald mit seiner rechten Hand griffe, und mit klaren lautern und vernehmlichen Worten offentlich vermeldet: wie darinnen sein wolbedächtlicher letzter Will, Ordnung, und schrifftlich zierlich Testament begriffen, auch darauf n ir einen offenen requisition-Zettul, denselben offentlich zu verlesen, zugestellt, so von Wort zu Wort gelautet, wie folgt:

Wir Ernst, Frey-Herr von Rechberg von Hohen-Rechberg, Herr zu Cronburg, Weissenstein und Köllmünz, Röm. Käyserl. Maj. auch Fürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. Rath und Cammerer ꝛc. Erscheinen vor Euch unsern besonders lieben Herren und Freunden, zaigen hiermit an, daß Wir mit zeitiger guter Verbetrachtung unser Testament und letzten Willen, wie es Unsers zeitlichen Guts halber, Uns von dem Allmächtigen GOtt verliehen, angeben, und von Articuln zue Articuln durch ein andern in diß gegenwärtig verschlossen Libell schreiben lassen, welches Wir darnach selbst mit Fleiß überlesen, und an allen Seiten jedes Blats mit Unserer aignen Hand Tauf- und Zu-Nahmen unterschrieben. Darauff ist an Euch samtlich, und einen jeden insonderheit Unser freundtlich und gebührlich fleißige Bitt, Ihr wöllet solches Unsers Testaments und lezten Willens Gezeugen seyn, auch dasselb neben Uns mit euren aignen Handen underschreiben, und euren Innsigeln besiglen; Uber das, bitten Wir Euch Notari, dessen auch mit euren Instruments-Gezeugen ingedenck und Gezeugen zu seyn: Und was deswegen iezt gehandelt wirdt, das alles nach längs in ein offen Instrument zue bringen, auch Uns dessen ein oder mehr glaubwürdig Urkundt mitzutheilen. Das begeh-

begehren Wir umb einen jeden insonderheit gebührend zu beschulden und respective zu erkennen. Nach offentlicher Verlesung erst berührten Zettels thäte obwolgemeldter Herr Ernst, Frey-Herr von Rechberg ꝛc. diesen Ihrer Gnaden lezten Willen in vor wolgedachter Herren Gezeugen Gegenwärtigkeit mit aigner Hand unterschreiben, und dessen zu wahrem Urkundt dero aigen Innsigel in die erste hieran hangend vergüldte Kapsen auftrucken; Darnach haben Sich auch mehr obengemeldte Sieben Herren Gezeugen nit allein requirirter und begehrter massen Zeugen zu seyn, gutwillig erbotten, und eingewilligt, sondern auch alle, und ein jeder insonderheit, wie vor Augen zu sehen, mit ihren aignen Handen unterschrieben, und Ihre Innsiegel (doch denselben, Ihren Erben, und Innsigel ohne Schaden) in die nach dem vergüldten hangenden Kapsen auftrucken lassen: wie dann solches alles ordentlich nach einander auch ohne Einmischung einiges fremdes Acts beschehen, und damit ferner von einiges Gezeugens Abwesens, oder Absterbens wegen diß Testament an gebührenden seinen Solennitäten keinen Mangel gewinnen möchte, hab ich Notarius folgendts auff wolgemeldts Herrn Testatoris Begehren diß Testament in meine Hand genommen, und neben meinen unterschriebenen Instruments-Gezeugen die Unterschrifften, wie auch die Besiglungen revidirt, besichtiget, und viel wolgedachtem Herrn Testatori, auch allen und jeden Ihrer Gnaden Testaments-Gezeugen sein Handschrifft und Innsiegel ad recognoscendum fürgehalten, und zugesprochen, ob Sie solche Ihre Handschrifft und Innsiegel dermassen durch Sie beschehen, recognoscirten und erkenneten: Hierauf sowohl mehr wolbemeldter Herr Testator, als alle und jede der sieben Herren Gezeugen ihre fürgezeigte Unterschrifften und Innsiegel recognoscirt, erkennt und angenommen haben.

Da nun diß alles also gehandelt und verrichtet worden, habe ich mich auff des Herrn Testatoris, laut obinserirter Requisition-Zettel, und dann sonsten ferner gnädig Ersuchen, Begehren und Gesinnen, (daß ich nemlich über fürübergangnen Act allen ein oder mehr offene glaubhaffte Instrumenta, so viel dann die Nottursfft erhaischen wird, gebührlicher rechtmäßiger Weiß begreiffen auffrichten und verfertigen solle) von Amtswegen unterthänig erklärt und anerbotten, daß ich solchem würcklichen nachkommen wolle: wie ich dann alsbald diß Instrument hierüber aufgericht, verfertigt, und diesem verschlossenen Libell nach der Herren Gezeugen Subscription inserirt und annectirt habe. Und ist diß alles geschehen an dem Ort, der Statt, der Jahr, Indiction, Päbstlicher Heiligkeit und Käyserlicher Majestät Regierung, auch in dem Monat, am Tag, und in den Stunden, wie oben nach läng erzehlt und angezeigt worden ist, ohne Einmischung einigen fremden Acts, in Beyseyn der Ehrn-Vesten, Ersamen und Weisen, Ludwig Pitterles, Burgermeisters, und Balthasar Sendlingers, deß Innern Raths und Gastgebs, zue obbemeldtem Landsperg, die ich mir sowol der fürüber gegangenen Sachen aller, als der an mich gelangten Requisition halber Zeugen zu seyn, insonderheit ersucht, ermant und gebetten habe.

Und wann Ich Alexander Secundus Freysinger, dieser Zeit Burger, auch Statt- und Gerichts-Procurator der Fürstlichen Haub-Statt München, auß Päbstl. Heyligkeit, auch Römischer Kayserl. Maj. Gewaltsame offenbahrer geschworner Notarius, bey hieob angezeigten des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Ernst, Frey-Herrns von Rechberg von Hohen-Rechberg, Herrens zu Cronburg, Weissenstein, und Köllmüntz, Römischer Kayserl. Maj. auch Fürstl. Durchl. in Bayern ꝛc. Rath und Cammerers ꝛc. Act erschienen, mündtlichem Fürbringen, Verlesung obeinverleibter requisition Zettel, auch Unterschreibung, und Verfertigung dieses ihrer Gnaden verschlossenen zierlichen Testaments und letzten Willens, gleichfalls von den Herren Gezeugen verrichten Unterschrifften und Besiglungen, und daß dieselb durch ihne Herrn Ernst, Frey-Herren von Rechberg ꝛc. nach laut mehr angeregter requisition hierzu innsonderheit rogirt und erfordert worden, auch ferner bey Ihrer Gnaden und der Herren Gezeugen recognition und Bekandtnuß ihrer gethanen Underschrifft und Verfertigung samt obgemeldten zweyen Zeugen selbst gegenwärtig gewesen, und daß alles dermassen beschehen seye, gesehen und gehört: So habe ich derowegen auff offtwolgemeldts Herrn Testirers gnädiges Begehren und Ansinnen gegenwärtig offen Instrument in diese Form gebracht, und mit meiner selbs aigenen Hand geschriben, volgendts mit meinem Tauff- und Zunahmen subscribirt, und gewohnlichem meinem hierfür getruckten Notariat-Signet verfertiget und bekräfftiget, zu mehrer Gezeugnuß aller obgeschribener Sachen, sonderlich und mit Fleiß darzu ersucht, requirirt und erfordert. Collationirt und auscultirt ist diese gegenwärtige Copey oder Vidimus Libells-

Weiß an Fünff Sertern, thun Sechzig Blätter in folio, darunter gleichwol Sechs nit überschriben, durch mich Johann Goppoldten von Wallerstein, in der Graffschafft Oettingen und Augspurger Bistumb gelegen, bürtig, der Zeit Fürstlicher Augspurgischer Vogt zu Wittißlingen, auß Kayserlicher Macht und Begnadigung offenbahrer geschworner Notarius, welche Copey ich mit eigner Hand auß seinem rechten unverletzten Libell Pergamentinen Original Testament an Schrifften mit einer roth und gelb Seidenen Schnur durchzogen, nach einander hangenden hültzernen acht Kapsen darein getruckten Innsigeln, mit Fleiß selbsten abgeschriben, und durch mich gegen seinem Original von Wort zu Wort wiederumben durchlesen, und allerdings gleichlautend befunden: Derohalben meinen Nahmen und Zunahmen, auch gewöhnlichem Notariat Zaichen unterschriben und verzaichnet, zu Glauben und Urkundt aller und jeder vorgeschribener Ding hierzu beruffen und erfordert. Actum den ein und zwainzigsten Monats-Tag July, Anno Sechzehenhundert und Viere.

S. N. Joannes Goppoldt, Notarius.

Daß diese gegenwärtige Copia oder Vidimus, so auff Siebenzig Folia oder Blätter durch mich nachgemeldten Notarium geschriben, mit einem andern Vidimus, so durch Handen Herrn Joann Goppolden, Kayserl. Notarii Fürstl. Augspurgischen Vogts zu Wittißlingen ꝛc. auß dem rechtem Original Instrument und Testament geschriben und verfertigt an Schrifft und ausgetruckten Notariat-Signet allerdings conform und gleichlautend befunden bezeug ich Johann Weckhmann, außer Röm. Kayserl. Macht und Authorität geschworner Notarius und Burger zu Ulm, mit dieser meiner eignen Handschrifft und beygesetzten Notariat Signet, Amts halber, wie sich gebühret, hierzu requirirt und erfordert. Actum Ulm den zweinzigsten Novembris, Anno Sechzehenhundert und Viere.

S. N. Joannes Weckhmann.

CCCXXVII.

Hertzog Maximiliani in Bäyern Urkund und Schein, daß sie Ernsten, Frey-Herrns von Rechberg, auffgerichtetes Testament in Verwahrung nehmen, dessen Executor seyn, auch die Käyserliche Confirmation darüber auswürcken wollen, de Anno 1599.

VOn GOttes Gnaden Wir Maximilian Pfaltz-Grafe bey Rhein, Hertzog in Obern und Niedern Bäyern ꝛc. bekennen hiermit und thun kund männiglich daß uns heut dato der Edel Röm. Käyserl. Majest. auch unsers genädigsten geliebten Herrn Vatters, Hertzog Wilhelmen in Bäyern ꝛc. Rath und Cämmerer, Ernst Herr von Rechberg von Hohen-Rechberg, zu Cronburg, Weissenstein und Kellmünz, durch Alexandrum Secundum Freysinger, offenen geschwornen Notarium ein versecretirtes Schreiben, neben einer verschlossenen blechenen Püchsen oder Custodi, darinnen sein Herrn von Rechbergs Testament und letzter Willen verschlossen seyn solle, überantworten lassen, mit unterthänigistem Bitten und Begehren, wie sein von Rechbergs Missiv mit mehrerm zu erkennen gibt, und von Wort zu Wort also lautet:

Dem Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliano, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Obern und Niedern Bäyern, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, zu Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit selbs eigenen Fürstlichen Handen.

Durchläuchtigster Fürst. E. Fürstl. Durchl. seyn meine unterthänigste begierlich willigste Dienst, nach besten meinem Vermögen bereit zuvor. Gnädigster Herr, Ew. Fürstl. Durchl. kan ich unangefügt nicht lassen, daß ich aus bewegenden, erheblichen und nothwendigen Ursachen, unlängst mein Testament und letzten Willen, verhoffentlich allen Rechten gemäß, aufgericht, und in ein verschlossen Libell gebracht habe, deme auch die eräyschende Solennitates adhibiret ꝛc. Weilen ich dann nun solchen meinen letzten Willen zu seiner GOtt gefälligen Zeit gern nach dem besten exequirt und vollnzogen sehe, also hab ich mir aus sonderbahrer unterthänigster Zuversicht vorgenommen, E. Fürstl. Durchl. (als welche Sich gegen meinem Nahmen und Stammen in mehr Weg mit Fürstl. Gnaden jederzeit gewogen zu seyn würcklich erzeigt) hiemit unterthänigst und flehenlich zu bitten, Sie geruhen mir diese hohe Gnaden zu erzeigen, dieses mein libellirt verschlossen Testament von Zeigern diß Alexandern Secundo Freysingern, offnen Notario, gnädigst annehmen, und in dero Fürstlichen Archivo, bis uf mein Abfordern, oder nach GOttes Gefallen tödtlichen Abgang, uneröffnet verwahrlich uffheben und behalten zu lassen; Vnd sonderlichen uf den Fahl ich es aus nothwendigen Ursachen (deren ich doch dieser Zeit ainiche nicht sehe) nicht wieder abfordern würde, auff gedachtes mein

mein Absterben, neben den Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Hainrichen, Bischoven zu Augspurg ꝛc. Meinem genädigen Fürsten und Herrn, den ich auch insonderheit unterthänig darzu erbitten wolte, erstermeldtes meines Testaments Executor gnädigst zu seyn, und bey der Röm. Kayserlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn umb Confirmation anhalten helffen. Vnd also Zeigern diß, sowol der Übernehmung in dero Fürstliches Archiv, ad custodiendum, als der gnädigisten Bewilligung, offtgedachtes mein Testament mit Gnaden zu seiner Zeit gnädigst zu exequiren und angedeute Confirmation darüber zu begehren, unter Fürstl. Secrete ein gefertigten Schein und Urkund gnädigst zu ertheilen; Welche Gnad-Erweisung ich die Zeit meines Lebens und fürter alle meine Befreundte zu verdienen, nimmermehr in Vergessenheit stellen werden. Thue beyneben E. Fürstl. Durchl. mich wie allezeit zu beharrlichen Fürstlichen Gnaden und willfährigen gnädigsten Beschaid unterthänigst befehlen. Datum Cronburg den andern Juny, Anno ꝛc. Neun und Neunzig. E. Fürstl. Durchl. unterthänigster gehorsamster Diener, Ernst, Frey-Herr von Rechberg ꝛc. manu propria.

Weilen wir dann Ihme von Rechberg, und zwar seinem gantzen Nahmen und Stammen mit sondern Gnaden gewogen, als haben wir ermeldts sein verwahrts Testament oder letzten Willen, in massen Er uns solches überantworten lassen, genädigst annehmen, und in Unserm Fürstlichen Archivo sicherlich uffzuhalten gnädigsten Befehl geben, seyn auch uff sein so flehentlich unterthänigstes Bitten und Begehren, dieses gnädigsten Anerbietens, da es zu dem Fahl (den GOTT lang verhüten wolle) kommen würdet, solches sein Testament mit und neben dem Ehrwürdigen, in GOtt Vatter, unserm besondern lieben Freund, Herrn Hainrichen, Bischoven zu Augspurg, als Mit-Executorn durch Unsere Deputirte der Gebühr nach alsbalden ordentlicher Weiß eröffnen lassen, und in allem, (soviel sich von Rechts wegen geziemet) mit Gnaden exequiren helffen. Und dieweilen sein Herrn von Rechbergs ferner unterthäniges Begehren und Will dahin gehet, daß solches sein Testament von der Römischen Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herrn und Vettern ins künfftig allergnädigst confirmirt werde; Als seyn wir ebenmäßig erbietig, Ihme und den Seinigen zu Gnaden gleich nach Eröffnung obbemeldten Testaments neben wolermeldtem unserm Herrn Mit-Executorn die Confirmation darüber von Höchstgedachter Käyserl. Majest. zu erlangen, alle gute Beförderung zu erzeigen. Geben derohalben Ihme Ernsten von Rechberg ꝛc. sowol der Hinterlegung offtangedeuten seines Testaments, diese Recognition, als unsers jetzterzehlten gnädigsten Anerbietens diesen offnen Schein, den Wir mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Fürstlich Secret hieran hangen lassen. Geschehen zu Landshut, den Achten Tag Monats Junii, als man zahlt nach Christi unsers Seeligmachers Geburt, Funffzehen hundert und im Neun und Neunzigsten Jahre.

Maximilian.

(L. S.)

CCCXXIIX.

Bischoff Heinrichs zu Augspurg Urkund und Schein, daß sie Ernsts, Frey-Herrns von Rechberg, auffgerichtetes Testament in Verwahrung genommen, auch dessen Executor seyn, und Käyserliche Confirmation darüber auswürcken wollen, de Anno 1599.

VOn GOttes Gnaden Wir Hainrich, Bischove zu Augspurg, bekennen hiemit und thun kund männiglichen, daß Uns heut dato der Edel, Röm. Kayserl. Majestät und Fürstl. Bayerischer Rath und Unser lieber besonder Ernst, Frey-Herr von Rechberg von Hohen-Rechberg, Herr zu Cronburg, Weissenstein und Kellmünz, durch Alexandrum Secundum Freysingern, offnen geschwohrnen Notarium, ein von Ihme von Rechberg versecretirtes Schreiben neben einer verschloßenen blechernen Büxen oder Custodi, darinnen sein Herrn von Rechbergs Testament und letzter Willen verschloßen seyn solle, überantworten lassen, mit unterthänigem Bitten, und Begehren, wie sein von Rechbergs Missive mit mehrerm zu erkennen gibt, und von Wort zu Wort also lautet:

Dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Hainrichen, Bischoven zu Augspurg ꝛc. Meinem gnädigen Fürsten und Herrn, zu Ihrer Fürstlichen Gnaden selbsteigenen Fürstlichen Handen. Hochwürdiger Fürst ꝛc. E. Fürstl. Gnaden

seyn meine unterthänige willige Dienst jederzeit bereit zuvor. Gnädiger Fürst und Herr, Euern Fürstlichen Gnaden kan ich unangefügt nicht lassen, daß ich aus bewegenden, erheblichen und nothwendigen Ursachen, unlängst mein Testament und letzten Willen, verhoffentlich allen Rechten gemäß, auffgericht, und in ein verschloßen Libell gebracht habe, deme auch die erheischende Solennitates adhibirt; Weilen Ich dann nun solchen meinen letzten Willen zu seiner GOtt gefälligen Zeit gern nach dem besten exequirt und vollnzogen sehe; Als habe ich den Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nider-Bayern, meinen gnädigsten Herrn, unterthänigst ersucht und erbetten, nicht allein gedachtes mein Testament in dero Fürstl. Archivo uneröffnet wolverwahrlich auffbehalten zu lassen, sondern auch zu seiner Zeit gnädigst exequiren, und bey der Röm. Kayserl. Majestät umb allergnädigste ratification anhalten zu helffen, inmassen Ihr Fürstl. Durchl. mir derowegen gnädigsten Schein und Urkund unter dero Fürstl. Secret ertheilen lassen; Wann ich dann zuvorderist E. F. Gn. neben höchstgedachter Fürstl. Durchl. zu Executoren gedachtes meines letzten Willens unterthänig gern haben wolte; Als habe ich Zaigern diß meinen besondern lieben, Alexandern Secundum Freysinger, als offnen Notarium mit diesem Schreiben auch fernerm mündtlichen Fürbringen und Begehren, wie auch einer gefertigten Instruction abgefertigt, E. F. Gn. hiemit unterthänig bittend, die geruhen mir diese Fürstl. Gnad zu erzeigen, und dieses mein Testament, welches Zaiger diß gegen gleichförmiger recognition, als Ihme bey dem Fürstl. Bayerischen Hoffe ertheilt worden, in dero Fürstl. Cantzley zu antworten, Befelch hat, an ein wolverwahrtes Ort sicherlich, biß uff mein Absterben, oder Erfordern, verwahrlich zu enthalten, gnädig annehmen, und unterthänig begehrter massen, solches neben höchstgedachter Fürstl. Durchl. in Bayern, gnädig exequiren, und umb Confirmation desselbigen anhalten helffen, ihme Freysinger auch, wie obbemeldt, unter dero Fürstl. Secret dessen Urkund und Schein gnädig ertheilen lassen; Solche Gnad-Erzaigung begehre ich in Unterthänigkeit zu verdienen, es werden auch meine Befreundte allerseits E. F. Gn. jederzeit darumben unterthänig obligirt und verbunden seyn. Datum Cronburg den Achten Junii Anno ꝛc. Neun und Neunzig. E. F. Gn. untert äniger, Ernst, Freyherr von Rechberg, manu propria.

Weil Wir dann Ihme von Rechberg und zwar seinem gantzen Nahmen und Stammen, mit sondern Gnaden und Gunsten gewogen, also haben Wir ermeldtes sein verwahrtes Testament, oder letzten Willen, inmassen er solches Uns überantworten lassen, angenommen, und es in Unserm Fürstl. Archivo sicherlich auffzubehalten, gnädige Verordnung und Befelch gethan. Seyn auch uff sein so unterthäniges Bitten und Begehren des gnädigen Anerbietens, da es zu dem Fall (den GOtt lang verhüten wolle) kommen würdet, solches sein Testament mit und neben dem Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Maximiliano, Pfalz-Graffen bey Rhein, Hertzogen in Obern- und Nidern-Bayern, Unserm gnädigen und lieben Herrn, als Mit-Executorn durch Unsere Deputirte der Gebühr nach alsobald ordenlicher Weiß eröffnen lassen, und in allen (soviel sich von Rechts wegen gezieme) gnädig exequiren helffen. Und dieweil sein Herrn von Rechbergs ferner unterthäniges Begehren und Willen dahin gehet, daß solches sein Testament von der Röm. Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn inkünfftig allergnädigst confirmirt werde, als seyn Wir ebenmässig erbietig, ihme und den Seinigen zu Gnaden und Gunsten gleich nach Eröffnung obbemeldten Testaments neben Hochermeldtem Unserm gnädigen lieben Herrn Mit-Executorn die Confirmation darüber von Höchstgedachter Kayserl. Majestät zu erlangen, alle gute Förderung zu erzeigen. Geben derohalben ihme Ernsten, Freyherrn von Rechberg, sowol der Hinterlegung offtangedeuten seines Testaments diese recognition, als Unser ietzt erzehlten gnädigen Anerbietens diesen offnen Schein, den Wir mit eigner Hand unterschrieben, und unser Fürstlich Secret hieran hangen lassen, geschehen in Unser Statt Dillingen den Neunzehenden Tag Monats Junii, als man zahlt nach Christi Unsers Seeligmachers Geburt Funfzehenhundert und im Neun und Neuntzigsten Jahre.

Heinrich.

(L. S.)

CCCXXIX.

CCCXXIX.

Vertrag zwischen Hertzog Friedrichen zu Würtemberg, und Ernsten, Frey-Herrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, worinn die Streitigkeiten wegen der Köllmüntzer Lehen völlig abgethan worden, de Anno 1602.

WIr Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Würtenberg und Theck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Haidenheim, Ritter beeder Königl. Orden in Franckreich und Engelland ꝛc. und Ich Ernst, Frey-Herr von Rechberg von Hohen-Rechberg, Herr zu Cronburg, Weissenstein und Köllmünz, ꝛc. Bekennen und thun kund männiglich mit diesem Brief, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, als zwischen Uns beederseits wegen deren zu Köllmünz von Uns Herzog Friederichen ꝛc. und unserm Herzogthumb Würtenberg herrührenden Lehen (daraus dann die Rechtfertigung entstanden) Irrung und Mißverständ fürgefallen, darauff auch erfolget, daß Wir Herzog Friderich ꝛc. in Anno Neunzig und Siebne, der wenigern Jahr-Zahl, ein occupation fürnemmen lassen, dargegen aber Ich Ernst, Frey-Herr von Rechberg den Weg Rechtens der in Reichs-Constitutionen geordneten Ußträg fürgenommen, daher diese Sach in noch mehrere Weitläufftigkeit (darauß allerhand beschwerliche Ungelegenheiten leichtlich erwachsen mögen) gerathen wöllen, und derowegen für rathsam befunden worden, solche Sach zu gütlicher Tractation zu richten. Zu welchem Ende uß angedeuten und andern mehr erheblichen Ursachen Wir Herzog Friederich Unsern Ober-Vogt zu Blaubeuern, auch gehaimen Rath und liebe Getreue, Hanns Ulrich von Reenhingen zu Kirchheim und Matthæum Enßlin der Rechten Doctor, mit Befelch und Instruction uff den zwen und zwanzigsten Augusti nechst verschienen zu Mündelheim einzukommen, gnädig abgefertiget und dann Ich Ernst, Frey-Herr von Rechberg in eigner Person neben meinem freundtlichen lieben Vettern, dem Wohlgebohrnen Herrn Wolff Cunradten, Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg, Pfand-Herrn der Graffschafft Schwabeck, Herrn uff Conrads-Hoffen, wie auch dem Edlen und Vösten Christoph Wilhelmen von Stozingen, zu Dischingen und Heudorff, zu ermeldtem Mündelheim erschienen daß nach gepflogenem fleissigem tractiren, die Sach endlichen nachfolgender massen gütlich und allerdings verglichen worden.

Erstlich sollen und wollen Wir Hertzog Friederich von Würtenberg ꝛc. nicht allein alle hierunter gefaßte Offension gänzlich fallen, sondern auch auß günstigem und gnädigen Willen, offtgedachtem Ernsten, Frey-Herrn von Rechberg alles, so wir, wie obgemeldt, occupiren lassen, mit ihnen restituiren und wieder einraumen, auch im Fall wider Verhoffen, an den bey berührter occupation daselbst befundenen mobilien etwas zu sonderem Nachtheil an andere Orth kommen seyn solt, deßhalben billichmäßige Vergleichung wiederfahren lassen, und dann diß Lehen nach Innhalt ältern und nächst vorgehenden Lehen- und Revers-Brieffen ohnverzogenlich wiederleihen. Dargegen und

Zum Andern hat Uns Herzog Friederichen ꝛc. zu underthänigen Ehren mehrbemeldter Ernst, Freyherr von Rechberg, bewilligt, die nach solcher occupation uffgehabene Nuzungen, und was an allerhand Gefällen hiezwischen eingezogen, verkaufft und verändert, wie auch alles ander daher eingezogen Interesse, Kosten und Schäden, so sich über zwanzig tausend Gülden (inmassen angeben worden) erstreckt haben sollen, allerdings fallen zu lassen, und daneben Uns uff unser Begehren zwanzig tausend Gülden um Landläuffige Verzünßung fünff von jedem Hundert zu dreyen Zihlen, nahmlich gleich bey vorberührter Restitution acht tausend Gülden, folgends über ein Jahr Sechstausend Gülden, und dann nach zweyen Jahren von dato an die restirende Sechs tausend Gülden dergestalt fürzuleihen, daß solches Haubt-Gut und Zinß-Raichung gnugsam versicheret, und das Interesse uff verfallen Zeit ohnfehlbar uß unserm Amt Göppingen erlegt, auch entweder uff die uns an dem Flecken Degenfeld, Nenningen, und Grävenbach zugehörigen Theilen biß auff die Summen besagten Jährlichen Zinß zu einer Pfandschafft eingeraumt, oder aber das Dorff Sehnstetten, und da etwas daran abgehen wurde, andere unserer Herrschafft Heidenheim zugehörige Flecken Underpfandes Weiß verschrieben werden sollen.

Zum Dritten, ist auch abgeredt worden, daß alles und jedes, so hierunter fürgangen, wie auch dieser gegenwärtig Vertrag den alten Lehen- und Revers-Brieffen, Kellmünz betreffend, gar nicht præjudiciren, wie auch den alten Vertrags- und Kauff-Brieffen ohnnachtheilig, sondern solche Brieff bey ihren

ren Kräfften/ so sie vor dieser Vertrags-Handlung gehabt haben/ gänzlich verbleiben sollen. Endlich und nachdem auch zwischen Uns/ Herzog Friederichen zu Würtemberg ꝛc. und mir Ernsten/ Frey-Herrn von Rechberg etliche Spänn und Irrungen von wegen nechstgemeldter Flecken Degenfeldt/ Nimmingen/ wie auch dem Hoffe/ Rubersteten/ und uff Aichhalden in der Herrschafft Weissenstein gelegen/ entstanden seyen/ ist dieser Punct dahin gestellt/ daß alle solche Mißverständ/ nach Innhalt bewußten vor der Zeit uffgerichten Kauff-Brieffs und Verträgen uffgehaben seyn/ auch gedachte Verträg und Kauff-Brieff bey ihren Kräfften bleiben sollen/ es sollen auch alle andere biß dahero deroselben Artiken erhaltene Irrungen nach Billichkeit mit ehistem erörteret werden. Wann dann Wir Herzog Friderich zu Würtenberg ꝛc. wie auch Ich Ernst/ Frey-Herr von Rechberg ꝛc. obgesetzte Vertrags-Puncten für Uns/ unsere Erben und Nachkommen allerdings approbirt/ confirmirt und angenommen/ denen auch zu allerseits/ so viel die jeden Theil berühren thun/ würcklich nachzusetzen/ und Vollziehung zu verschaffen/ hiemit geredt und versprochen/ als seynd zu Urkund und Bezeugung dessen zween Vertrags-Brieff gleich lautenden Innhalts verfertigt/ und von Uns Herzog Friedrichen zu Würtenberg ꝛc. auch mir Ernsten Frey-Herrn von Rechberg ꝛc. mit aignen Händen underschrieben/ darzu unsere Fürstliche Secret und Innsiegel hieran gehengt/ und jedem Theil einer zugestellt worden. Geben den zwey und zwanzigsten Monaths-Tag Septembris von Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth/ als man zahlt ein tausend/ sechshundert und zwey Jahr.

Friederich.

CCCXXX.

Hertzog Johann Friederichs zu Würtemberg Lehen-Brieff/ vor Hanß Urban von Closſen/ über den Hoff zu Tübingen/ der Blesseberg genannt/ de Anno 1614.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Johann Friedrich/ Herzog zu Württenberg und Teckh/ Graf zu Mömppelgard/ Herr zu Haidenheim ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff/ daß Wir Unsers Stiffts zu Tübingen Hof/ der Bleseberg genandt/ Unserm lieben Getreuen/ Hannß Urban von Closſen/ der solchen von Unserm Rath/ Ober-Vogten zu Tübingen und auch lieben Getreuen/ Gedeon von Ostheim käufflichen an sich gebracht/ und demnach Ihne mit solchem gebührich zu belehnen/ underthänig gebetten/ hierauff so haben Wir ermeltem von Closſen/ und seinen mannlichen Ehelichen Leibes Erben/ den gedachten Hof/ sambt aller seiner Zugehörd und Gerechtsame/ wie auch die Niedergerichtliche Oberkeit/ uff solchen Bezürckh/ vermög eines specificirten Registers/ darinn die Güter darzue gehörig/ von Stuckh zu Stuckh/ beschrieben und verzaichnet seyen; Deßgleichen zwaintzig Sieben Morzen Eggarten/ so von weyland dem Hochgebohrnen Fürsten/ Herrn Friedrich/ Herzogen zu Württemberg und Teckh ꝛc. Unserm Herrn Vatter/ Christseeligster Angedenckhens/ Er von Closſen erkaufft/ und diesem Lehen wiederum incorporirt und einverleibt/ zu einem rechten Mann- und Erb-Lehen geliehen/ leihen Ihme denselben hiemit wissendtlich/ und in Crafft diß Brieffs/ daß Er von Closſen/ seine Eheliche Männliche Leibs-Lehens-Erben/ nun fürohin/ so lang mannlich Stamm vorhanden/ den innhaben/ nutzen/ nießen/ und zu Lehen innhaben sollen. Im Fall aber/ daß kein mannlicher Leibs-Erb/ in absteigender Lini in künfftig Zeith durch Schickhung GOttes mehr vorhanden seyn würde/ daß alsdann solch Lehen/ uff deß letst verstorbenen Tochter/ sein von Closſen Stammens- in absteigender Linien/ und also füraus fallen/ und von Unß und Unsern Erben geliehen werden/ doch daß Sie/ wie bräuchig und Lehens-Recht ist/ Unß und Unsern Erben/ eine Manns-Persohn stellen/ die solche Lehenschafft trage/ und Wir haben auch Ihme Hannß Urban von Closſen/ und allen seinen Lehensfähigen Erben/ in absteigender Linien obgemelten Hoff/ und in jetziger Zeith darzu gehörigen Gütern/ welche von Unß Er zu Lehen trägt/ doch mit Vorbehalt aller Unser Landts-Fürstlichen Malefizischen/ Hohen/ Forstlichen Glaitlichen Oberkeit/ mit Ihren Pertinenzien/ solchen Hoffe/ als vorgeschrieben stehet/ geliehen/ mit Worten und Handen/ als Lehens Sitt und Gewohnheit ist/ doch Unß Unsern Erben/ und Mannen an Lehen und Rechten in allewege ohnschädlich/ Er und seine Erben/ alß oblaut/ sollen auch Unß und Unsern Erben von solchen Lehen thuen und verbunden seyn/ alß ein Lehenmann seinen rechten Lehen-Herren von

von seinem Lehen schuldig und zu thun pflichtig ist/ bey dem Ayd/ den Er Uns hierumben leiblich zu GOtt dem Allmächtigen (wie Er dann hinfüro also in Lehens-Empfängnus seine leibliche Erben/ Uns und Unsern Erben auch thun sollen/) geschwohren hat/ alles in Crafft dieses Lehen-Briefs getreulich und ohngefährlich. Dessen zu wahrem Urkund haben Wir Unser Secret-Innsigel offentlich angehengt an diesen Brief/ der geben ist zu Stuttgardt den letsten Junii/ nach Christi Geburth gezehlt/ Sechzehenhundert und vierzehen Jahr.

CCCXXXI.

Bischoff Heinrichs zu Augspurg Erklärung/ so er denen Herren von Rechberg/ zu Hohen-Rechberg/ wegen der Obrigkeit zu Unter-Roth gegeben/ de Anno 1615.

ALß dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn/ Herrn Heinrichen/ Bischoffen zu Augspurg ꝛc. durch die Wolgebohrne Herrn/ Fürstl. Durchl. Herrn Maximilian/ Herzogen in Bayern/ Obern und Niedern Beyern respective gehaimen Rath/ Land und Obristen Hoffmeister/ Obristen Cammerer und Mundschencken/ Herrn Wolff Conradten/ Graffen von Rechberg/ und Rothen Löwen/ Frey-Herrn von Hohen-Rechberg/ Herrn zu Cronburg/ Weissenstein und Köllmünz/ Pfand-Herrn der Graffschafft Schwabeck und Herrn zu Conrads-Hoffen/ und Herrn Caspar Bernhardten/ Freyherr von Rechberg auff Hohen-Rechberg und Aichheim/ vermittelst zwey Abgeordneter gehorsamlich vorgebracht worden/ welcher Gestalten in Neulichkeit in dem Flecken Under-Roth/ daran jeder auß ihren Gnaden ein Drittel innhat/ und von Hochgedachten Ihro Fürstl. Gnaden und dero Stifft zu Lehen trägt/ sich ein Gräfflich Rechbergisch Köllmünzischer Underthan/ mit einer seiner sonst Aichheimischen Dienst-Magd in Un-Ehren vergangen/ derowegen anjezo der Herr Philipp Fuggerische Pfleger der Herrschafft Weissenhorn Ihne Mißhändlern begehre abzustraffen/ und Sie die obwolgedachte Herren von Rechberg des in Anno funffzehenhundert und fünff und funffzig/ zwischen weiland dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Otto/ der Heil. Röm. Kirchen Cardinal und Bischoffen zu Prænestin und Augspurg/ auch Probst und Herrn zu Ellwangen/ so dann dem Wolgebohrnen Herrn/ Herrn Georg Fugger/ Freyherrn von Kirchberg und Weissenhorn Höchst- und Wolseeliger Gedächtnuß auffgerichten Vertrags nit fähig seyn lassen wollen/ allein under dem prætext und Fürwand/ dieweilen in angeregten Vertrag der Herren von Rechberg in specie kein Meldung beschehen und insgemein die transactiones stricti Juris seyen. Hierauff erklären mehr Hochberührte Ihro Fürstl. Gnaden sich lauter dahin/ daß derselbe solch des Herrn Pflegers zu Weißenhorn Beginnen nit unbillich gantz befremblich zu vernehmen seye/ in Erwegung/ daß einmal der Vertrag auff den gantzen Flecken Under-Roth/ und dahero nit allein den dem Stifft verbliebenen/ sonder auch die zween dem Herrn von Rechberg zu Lehen überlassene Theil dirigiret ist gestaltsam mit Vernunfft gar nicht zu gedencken/ daß Höchstgedachter Herr Cardinal seeligster Gedächtnus jemalen zu Sinn gezogen/ und in der intention gewesen/ daß die zwey Rechbergische Lehenbare Theil/ als eben sowol Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden und dero Stifft Aigenthumb/ fürohin zu ihrer Nachkommen/ und des Stiffts Nachtheil deterioris conditionis seyn sollen/ zu Benügen aber erscheint das klare Widerspiel/ welcher massen nehmlich offt höchstgemeldter Herr Cardinal die zween Rechbergische Lehenbare Theil/ auch in den Vertrag expresse gezogen hab/ aus dem/ weilen allbereit durch ohnverfehrte Brieff demonstrirt/ daß under der Zeit/ wie man eben pactirt/ und mit dem vielgedachten Vertrag im Werck gestanden/ den Herrn von Rechberg/ damalens Innhabern dick angezogenen Lehnbaren Theilen zu Under-Roth mit Einwilligung/ oder ob sie in einem und dem andern vielleicht Bedenckens haben/ derselben Meinung diß Orths begehrt worden/ welche dann fürters sich würcklich hernach diesem auffgerichten Vertrag conformirt/ und demselben nit weniger inskünfftig zu geleben Vorhabens seynd/ dieser und anderer mehr erheblicher Ursachen und Motiven halber/ insonderheit aber darum/ daß Ihro Fürstl. Gnaden nit zulassen können und werden/ daß man in dem Flecken Under-Roth/ welcher darzu totaliter dem Vertrag einverleibt ist/ als ihrem Aigenthumb wegen der Jurisdiction ein Unterscheid machen/ und also uff die zween Lehenbare Rechbergische Theil/ ein dergleichen gesuchte sehr præjudicirliche Beschwernuß einführen soll/ wollen Ihro Fürstliche Gnaden sich gnädig versehen/ es werde vorderist der Herr Philipp Eduard Fugger/ und Seiner Gnaden Pfleger zu mehr besagtem Weissenhorn von dieser

dieser ohnzuläßigen und ohnbefugten Beginnung gutwillig abstehen/ und die Herren von Rechberg an billicher Vollzieh- und Ubung aller der Jurisdiction, welche der oballegirte Vertrag dem ganzen Flecken Under-Roth und dessen Innhabern zugibt/ fürders ohnangefochten/ in specie auch den jezigen Mißhändler von dem Herrn Graffen zu Rechberg und Rothen Löwen gebührlich abstraffen lassen/ dann da diß wider besser Verhoffen nicht beschehen wurde/ so müssen Ihro Fürstl. Gnaden ihres Stiffts Nothdurfft weiters bedencken und den beeden Herren von Rechberg als ihren Vasallis anderwerts durch erlaubte thunliche Mittel zu Erhaltung des Stiffts Gerechtigkeit ersprießliche Assistenz laisten. Und haben Ihro Fürstl. Gnaden diese Ihr Gemüths-Meinung den Herren von Rechberg auff ihr Begehren und zu ihrer Nachrichtung under dero Fürstlichen Secret auszufertigen gnädig anbefohlen/ dem neunzehenden Monaths-Tag Februarii Anno Sechzehenhundert und funffzehen Jahr.

CCCXXXII.

Theilungs-Recess, zwischen Carl Philippen/ Ernst Ludwigen und Johann Dietrichen/ Gebrüdern von Welden/ über die Ihnen von ihrem Herrn Vater abgetretene Güter/ de Anno 1619.

Zu wissen und kund gethan seye jedermänniglich/ demnach die Wol-Edle und Gestrenge Herren/ Carl Philipps/ Ernst Ludwig/ und Johann Dieterich/ alle drey von Welden Gebrüdere/ zu Laupheim und Hochailtingen ꝛc. auß sonderbahren beweglichen Ursachen/ die von dem auch Wol-Edlen und Gestrengen Herrn Carl von Welden/ zu Laupheim und Hochailtingen Fürstl. Augspurgischen Rath und des hohen unser lieben Frauen Thumb-Stifft daselbsten Erbmundschencken ꝛc. Ihren freundlichen und Ehren-Vielgeliebten Herrn Vattern/ Ihnen von Rechts wegen übergebene und abgetrettne Adeliche/ sowol aigenthumliche als auch Lehenbare Stuck und Güter zu Dorff/ Holtz und Feld/ zu vertheilen und abzutheilen vorgenommen also ist bey würcklicher Vollziehung derselben biß zu Auffrichtung der Original Verträgen (darein alle Puncten specifice gebracht werden sollen) durch Ihre Gstrg. selbst aigne Person eintzig und allein abgeredt/ versprochen und beschloßen/ wie hernach folgt:

Erstlichen/ da Hochailtingen künfftiger Zeit über kurtz oder lang sollt und müßt verkaufft werden/ so solle der Innhaber daselbsten/ was Er über die Achtzig Tausend Gulden darauß erlösen wurde/ alles mit denen beeden andern Gebrüdern zu gleichen Theilen vertheilen und ihnen zugeben laßen.

Zum Andern/ wann einer unter mehr wolgedachten Herrn Gebrüdern von Welden in das künfftig ohne Mannliche Leibs-Erben solte mit Tod ableiben/ und doch Eheliche Töchtern eine oder mehr hinterlassen/ so sollen dieselben mit dreyssig Tausend Gulden Geldts/ jedem zu Fünffzehen Batzen oder Sechzig Kreutzer geraith Reichs und Lands Wehrung für alle Zu- und Ansprach gänzlich außgelößt und hindangewiesen werden.

Für das Dritte ist weiter abgeredt/ auch von Ihrer Gstrg. allen dreyen Gebrüdern von Welden zugesagt und versprochen worden/ daß hinfüro kein Bruder keine Stuck noch Güter/ wie dieselben auch Nahmen haben möchten/ auß seinem zugelosseten und anererbten Theil ohne der andern beeden Vorwissen und Bewilligen (außerhalb Grubach/ Laupheimer Bihl und Opfersperg/ mit welchen es bey der Brüderlichen Antheil- und Vergleichung beraith sein richtige Außträglichheit bekommen) weder feil bieten/ noch viewelniger verkauffen thue/ er habe dann ein solches zuvor denen beiden andern Gebrüdern dergestalt käufflichen angebotten/ falls aber weder dem einen noch andern dasselbige in dem der Brüderlichen Abtheilung inserirtem pretio und Anschlag anzunemmen/ nicht annehmlich und gelegen seyn wurde/ mag er alsdann uff diesen Fall nach seinem Gefallen damit handlen/ thun und lassen/ wie ihme gelegen und nutzlich seyn würdet/ unverhindert der andern Gebrüdern und sonsten menniglichs von Ihretwegen/ in allweg/ jedoch wann beede Innhabere Groß- und Kleinen Laupheim ein andern etwas zu kauffen geben würden/ so solle der Innhaber Hochailtingen in dergleichen Käuffen nichts zu reden haben/ sondern passiren lassen.

Zum Vierdten/ solle die neue Oesterreichische Belehnung in aller dreyen Herren Gebrüdern Nahmen/ also auch in gemeinen Cösten außgebracht und empfangen/ und weilen Sie drey der Lehens investitur samethafft mit Nahmen inserirt worden/ so sollen ihr auch billich die von dem Ertz-Fürstlichen Lehen-Hoff zu Innsprugg uff künfftige Fäll ansuchende und begehrende Schuldigkeiten ebenmäßig in gemeinem Kosten verrichtet/ und die Onera gleich getragen werden. Nit weniger

Zum

Zum Fünfften/ die Rechtfertigungen mit den Juden sollen zu gleichem Gewinn und Verlust prosequirt werden. So viel dann

Zum Sechsten des Wol-Edlen und Gestrengen Herrn Carls von Welden obwolgedachten Ihres gestrengen geliebten Herrn Vatters Unterhaltung betrifft; Solle dieselbig in allweg Sr. Gestrg. Vätterlichen Disposition gemäß von denen dreyen Herren Gebrüdern zu gleichen Theilen stet und unverbrüchlich gehalten/ vollnzogen und observirt werden. Und dann

Zum Siebenden solle der Weldische Hof in der Stadt Augspurg mit allen desselben Rechten/ Gerechtigkeiten und Nuzbarkeiten mehrwolbesagten Herren Gebrüdern in gemein zuständig seyn.

Zum Achten und Letsten/ ist hiebey auch innsonderheit abgeredt und versprochen worden/ daß/ wann bey dieser Adelichen Brüderlichen Abtheilung von dato an über Vier Jahr sollten bey einem und dem andern oder auch dem dritten/ offtwolermeldter Herren Gebrüdern gefährliche und solche Haubt-Mängel (an welche man Kürtze der Zeit halben für dißmal nicht gedencken können/ fürnehmlich auch einer oder der ander dardurch mercklich vernachtheilt und verkürtzt wäre worden) sich entdecken würden/ daß in allweg dahin zu sehen/ sie auch schuldig seyn sollen/ wie demjenigen seines empfangenen Nachtheils halber gebührender Abtrag und Ergötzlichkeit gemacht werden möchte/ alles auffrecht/ redlich/ ohne Gefehrde/ wissendlich mit und in Crafft diß Recess, deren zu mehrerer Bestettigung drey gleichlautend/ und mit wolgemeldter Herrn Carl Philippsen/ Ernst Ludwigen und Johann Dieterichen von Welden ꝛc. aignen Handschrifften und hievorgedruckten Adelichen Pettschafften/ biß zu Auffrichtung des rechten Original-Vertrags aller Brüderlicher accordirter Puncten und Bevorderнuß einverleibten Fidei-Commiß verfertigt und geben auff den 30. Januarii im 1619. Jahr.

Carl Philipp von Welden. (L.S.) E.L. von Welden. (L.S.) Johann Dieterich von Welden. (L.S.)

CCCXXXIII.

Vertrag zwischen Pfaltz-Graffen Wolffgang Wilhelmen bey Rhein/ und Hertzogen in Bäyern/ an einem/ dann Leopold Carln/ Frey-Herrn von Stein/ am andern Theile/ die Malefitz-Obrigkeit/ samt der hohen und niedern Wild-Bahn im Dorff Bechenheim und Hof Schwartzenwang betreffend/ de Anno 1619.

Zu wissen; Demnach nicht allein bey Lebzeiten weyland deß Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Philips Ludwigen/ Pfaltz-Grafens bey Rhein/ Vormunds und der Chur Pfaltz Administratoris, Hertzogs in Bayern/ zu Gülch/ Cleve und Berg/ Grafens zu Veldentz/ Sponheim/ der Marckh/ Ravenspurg und Mörs/ Herrns zu Ravenstein ꝛc. Christmilder und seeliger Gedächtnuß/ sondern auch bey iezigen regierenden Landts-Fürsten/ dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Wolffgang Wilhelmen/ Pfaltz-Graven bey Rhein/ Hertzogen in Bäyrn/ zu Gülch/ Cleve und Berg/ Grafen zu Veldenz/ Sponheim/ der Marckh/ Ravenspurg und Mörß/ Herrn zu Ravenstein ꝛc. zwischen Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit/ dero Land-Gericht zu Höchstätt/ und dem Wohlgebohrnen Herrn/ Leopold Carln/ Frey-Herrn von Stein/ Herrn zu Nieder-Stotzingen/ Bechenheim und Bühel ꝛc. sich Stritt und Irrungen/ beedes der hohen Malefitzischen und der niedern/ so dann der Forstlichen Obrigkeit halben/ zu gedachtem Bechenheim und in deme darzu gehörigen District, eraignet; Als hat bey Höchstgedachter Ihro Fürstl. Durchl. ermelter Frey-Herr von Stein/ um Richtigmachung solcher Strittigkeiten/ unterthänigst angesucht/ da dann endlich die Sachen nach reiffer Deliberation und gepflogener Handlung/ volgender massen verglichen/ und beygelegt worden.

Erstlichen/ solle Er Frey-Herr von Stein/ in seinem aigenthumblichen Dorff Bechenheim/ und dem herunden beschriebenen Bezirckh/ ohne Eintrag Ihrer Fürstlichen Durchl. der Herrn Pfaltz-Grafen/ aller dero Erben/ Nachkommen/ und Successorn/ Innhabern deß Land-Gerichts Höchstätt/ der Pfleg Gundelfingen/ derselben Beambten und Zugethanen/ auch Männiglichs ins künfftig/ bey ruhigem Exercitio aller Ober-Herrlichkeiten/ Hoher/ Malefitzischer/ auch Nieder-Gerichtlicher und Forstlicher Obrigkeit (ausgenommen der Glaits- und Gräntz-Gerechtigkeit/ so Ihr Fürstl. Durchl. gnädigst reservirt und vorbehalten) gelassen werden/ solches alles sub qualitate eines freyen/ und dem heyligen Reich ohne Mittel unterworff-

worffnen Guths, für sich, seine Erben und Nachkommen, also und dergestalt haben zu gebrauchen, daß nehmlich ermeltem Frey-Herrn von Stein, und seinen Ehelichen Leibs-Lehens-Erben, und Innhabern deß Guths Bechenheim, lauth sonderbahren hierüber Ihme under gleichem dato ertheilten Lehen-Briefs, die Malefitzische Obrigkeit, sambt dem Hohen und Niedern Wildpan, zu einem Reichs-Affter-Lehen, deß Fürstenthumbs Neuburg, gnädigst angesezt und verliehen worden, und solle solchen Bezircks Anfang seyn, zu nechst an der Brentz gegen dem weissen Marckstein herüber, da die Gundelfingische und Bechenheimische Brentz-Fischer ihren Einwurff haben, von diesem Orth hinüber zu dem vorgenannten braiten weissen Stein, von dannen biß zum Dritten Stein so hundert, zwo und dreyßig ein halbe Ruthen, von dannen biß zum Vierdten Stein, dahin auch hundert, zwo und dreyssig, ein halbe Ruthen seyn, von dannen forth zum Fünfften Stein, so acht und funfftzig, ein halbe Ruthen, von diesem forth zum Sechsten Stein, so drey und viertzig Ruthen, von dannen zum Siebenden Stein, so fünff und dreyssig ein halbe Ruthen, von diesem forth zum Achten Stein, so sechs und dreyssig ein halbe Ruthen, von diesem zum Neundten Stein, so ein und dreyßig Ruthen, von dannen zum Zehenden Stein, so sechs und dreyssig Ruthen, von diesem zum Ailfften Stein, so fünff und viertzig Ruthen, von dannen zum Zwölfften Stein, so fünff und dreyssig, ein halbe Ruthen, dann ferner zum Dreyzehenden Stein, so sechs und siebenzig Ruthen, von dannen zum Vierzehenden Stein, so fünff und dreyssig Ruthen, von dannen biß zum Funffzehenden, Sechzehenden, und Siebenzehenden Stein, so an der Pfaffenlach stehet, an diser Pfaffenlach zur rechten auff und auff, biß zum Ursprung derselben, also daß die Pfaffenlach, sambt ihrem Ursprung, ausser dem Bezirckh verbleiben sollen, von dannen gerad hinüber auff den Hof Schwartzenwang, und von disem Hoff forth den nechsten an das Holtz, der Hardt genannt, und an demselben hinum den nechsten an dem Ziechenbach, dergestalt daß gedachter Hoff und Holtz, wie auch alle zu solchem Hoff gehörige Güther und Aecker, inner dem Bezirckh begriffen, hernach zur Rechten Seiten ermelten Ziechenbachs ab und ab, biß an das Dorff Bechenheim, und daselbsten die Einhöß, durch das Wasser die Brentz bey der Mühlin, (welche ausser dem Bezirckh bleiben solle) von dannen den Mühl-Graben zu nechst am Dorff Bechenheim biß zum Seegraben, von dannen in dem Seegraben ab und ab, biß zu dem Schaidt-Graben, und in diesem Schaidt-Graben, biß an die Brentz, von dannen vollend herab, biß auf den im Anfang gesetzten Orth, gegen dem weissen Stein über, da die Fischer in der Brentz ihren Einwurff haben, also und dergestalt, daß ermelter Frey-Herr von Stein ꝛc. seine Eheleibliche Lehens-Erben, Innhabern Bechenheim, nunmehr hinfüro ungehindert Ihr Fürstl. Durchlauchtigkeit, dero Successorn, Zugethanen und Ambtleuth deß Land-Gerichts Höchstätt, auch Pfleg Gundelfingen, und Mennigliches, sowol in dem Dorff Bechenheim, als allen andern in solchen Bezirckh gelegenen Gründen, Höffen und Güthern, die hohe und nidere Obrigkeiten, Forst- und Waidwercks-Gerechtigkeiten, deßgleichen an der Brentz hinab uff beeden Seiten, so weith sich sein Freyherrns von Stein aigenthumblich Fisch-Wasser erstrecken thut, nach Vöglen zu schiessen, für sich, seine eheleiblichen Lehens-Erben, Innhabern Bechenheim, obgemelter massen gebrauchen, exercieren, auch zu Anzaigung solcher Jurisdiction Stockh und Galgen, oder was sonst der Erkanntnuß und execution in peinlichen Sachen anhängig, ihres Gefallens in berührtem Bezirckh, uffrichten mögen. Doch dargegen an statt einer recompens, drey Tausend Gulden paares Gelts erstatten, auch so offt es zu Fällen kombt, solch Lehen gegen Raichung schuldigen Lehens-Recognition zu empfangen und wie Lehens-Recht und Gewohnheit ist, gebührlich zu verdienen, und zu vertretten schuldig sein sollen. Nachdeme auch in solchem Bezirckh, Burgermeister und Rath zu Gundelfingen, daß Sie die Nider-Gerichtbarkeit zum halben Theil vom Weissenstein über das Feldt und Heindschische Güther, biß zum Undern Graßweg auch vermög in Anno funffzehen hundert, fünff und siebenzig, auffgerichten Vertrags, Ihr Kühe und Roß-Vihe, zu gewissen Zeiten zu treiben, und zu waiden haben, angesprochen, gedachter Frey-Herr von Stein, aber Ihnen für solche Prætensiones Dreyzehenhundert Gulden zu erstatten angebotten, welches aber ein Gemein daselbst, nicht eingehen wollen, als ist verglichen, daß die berührte alte Brief und Verträg in ihren Cräfften verbleiben, und jeder Theil, die Nider-Gerichtbarkeit, auch Vich-Waydung, Trib und Trab, und anders, wie von Alters hero, zu genießen und zu gebrauchen haben solle, wie dann nit allein Ihr Fürstl. Durchlauchtigkeit, sondern auch der Stadt Gundelfingen, an ihren der Orthen obbemelten Bezircks,

Bezircks, zugehörigen Zehendt, auch respective zuständige Landt- und Burger-Steuren, sowol von den Bechenheimischen Unterthanen, als Gundelfingischen Burgern, welche der Orthen Güther haben, und über die zehen oder mehr Jahr here, die Steuren davon geraicht die Concession, nicht weniger als sonsten mennigl. an seinen Rechten, Herkommen und Gerechtigkeiten, ausserhalb obiger und nachgemelten Punctens, unnachtheilig, und ihnen dadurch nichts benommen, sondern vorbehalten sein solle.

Auch weilen bey diesem Puncten mehrhöchstgedacht Ihre Fürstl. Durchlauchtigkeit, deroselben oder dero Beambten, in ermeltem Bezirckh, das Mit-Jagen zu dero Gelegenheit reservirt, als hat es zwar der Herr von Stain ꝛc. dahin gestellt sein lassen, doch wolle er dadurch des Heiligen Reichs Statt Ulm, als die sich der Jagens-Gerechtigkeit, soviel den Schwartzenwanger Hardt betreffe, anmassen, an solcher Ihrer Prætension, nichts vergeben haben, darbey es dann sein Verbleiben, weilen Ihr Fürstl. Durchlauchtigkeit diß Orts gedachter Statt Ulm das wenigste niemalen gestendig gewesen, und daß sie diß Orts Ihre Prætensiones zu beharren gemeint, solches anderwerts gelegenlich außzutragen. Zum Vierdten, nachdeme Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit, ein Guth zu Bechenheim, so zum Kasten-Ambt Gundelfingen gültbar, und vor disem Peter Groll, anjezo aber Jacob Happacher besitzt, welches ermelter Frey-Herr von Stain ꝛc. um willen dasselbige inner Etters und zu Bechenheim lige, ihme durch einen Außwerel gnädigst wiederfahren zu lassen, gebetten, inmassen Er seiner zu Under-Medlingen ligenden Güther eines, darauff anjetzt Caspar Schlumperger wohnt, dagegen zu überlassen, und um soviel solch sein Guth geringer, den Uberschuß darauff, mit paarem Gelt zu erstatten, sich anerbotten. Weilen man sich aber uf dißmal hierüber nicht vergleichen können, so bleibt Ihrer Fürstlichen Durchlauchtigkeit uff diesem Hoff, die Steur und andere hergebrachte Nutzbarkeit vorbehalten. Zum Fünfften. Dennach mehrermelter Frey-Herr von Stain, auß dem Schwartzenwang, Lauth Vertrags de Anno Funffzehen hundert, Fünff und Siebenzig, jährlich zwölff Gulden für die Steur zu raichen schuldig gewest, als hat er selbige mit Vierhundert Gulden paaren Gelts abzulösen, und dadurch solchen Hoff von aller Steuer zu entledigen, sich unterthänigst anerbetten, welches dann höchst gnädiglich Ihre Fürstl. Durchl. für sich und alle dero Erben und Successorn gnädigst bewilligt. Endlichen ist auch beschlossen, daß ohne Consens und Verwissen ihrer Fürstl. Durchl. und dero Erben, Er Freyherr von Stain und seine Erben (wie ohne das solches den Lehen-Rechten gemäß) nichts von solchem Lehen zu alieniren und zu verendern, noch auch zu Nachtheil ihrer Fürstl. Durchl. und den Ihrigen, eine Vöstung zu bauen, Macht haben sollen, auch solle Er schuldig seyn, allen hierunter bereith uffgelossnen oder noch künfftigen Unkosten, so uf die Marckh- und Steinsatzung, welche den nechsten fürzunehmen, sonderlich die Vermarckhung, biß auff die Pfaffenlach gehen möchte, allein uff sich zu nehmen, und richtig zu machen, ohn Gefährde.

Dessen zu Urkundt seynd dieses Recess zween gleichlautend geschrieben, davon ein Exemplar bey der Fürstl. Lehen-Probstey verwahrt, das ander offtermeltem Freyherrn von Stain ꝛc. zugestellt worden. Geschehen und geben zu Neuburg an der Donaw, under mehr höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. Lehen-Secrete und damit gedachten Freyherrns von Stain anhangenden Innsigel, Freytags vor Matthæi den zwantzigsten Septembris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Heylandts Gebuhrt, im Sechzehenhundert und Neunzehenden Jahr.

(L. S.)

CCCXXXIV.

Käysers Ferdinandi II. Privilegium wider fremde Gerichte, vor Beronem von Rechberg, Frey-Herrn von Hohen-Rechberg, de Anno 1620.

Wir Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Lutzenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe deß Heyligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kiburg und zu Görtz ꝛc. Landgraff im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reiche, offentlich mit diesem Brief, und thun kundt allermänniglich; Wiewol

Wir aus angebohrner Güete und Kayserlicher Mildigkeit, allen und jeden unsern und des Heyligen Reichs Unterthanen und Getreuen, Unser Gnad und Fürderung mitzutheilen genaigt seyn; jedoch so würdet unser Kayserlich Gemüt mehr bewegt gegen denen, die sich bey Uns und dem Heyligen Reich, in gehorsam getreuer Dienstbarkeit willig erzaigen und beweisen, Sie mit Unsern sondern Kayserlichen Gnaden und Freyheiten, für andern zu versehen und zue begaben. Wann Wir nun gütlich angesehen und betrachtet, die angenehme, getreue, nutzlich und ersprießliche Dienst, so der Edel, unser und deß Reichs lieber Getreuer, Bero von Rechberg, Frey-Herr von Hohen-Rechberg, Unser Rath, und seine Vor-Eltern, Uns und dem heyligen Reiche bewiesen und gethan haben, und Er hinführo wol thun kan, mag und solle; Darumb so haben Wir mit wolbedachtem Mut, gutem Rath und rechter Wissen, und von sondern unsern Käyserlichen Gnaden, den obgenanden Bero von Rechberg, sampt seiner Ehelichen Hauß-Frauen, Ihrer beeden Ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Mannlichs Stammens und Nahmens, und Ihren Ehelichen Hauß-Frauen, Kindern, Dienern, Unterthanen und Zugehörigen, und denen, so Ihnen zu versprechen stehen, und ihr aller Leib, Haab und Güeter, so sie ietzo haben, oder künfftiglich mit rechtmäßiger Ankunfft überkommen werden, in Unser und deß heyligen Reichs besondere Gnad, Verspruch, Schutz und Schirm, auff Ewigkeit genommen und empfangen, Ihme auch darzu, und gedachten seinen Ehelichen Leibs-Erben, unser und deß Reichs Sicherheit und Glaidt, für Gewalt und zue Recht, gnädiglich gegeben. Und thun das alles hiemit, von Röm. Kayserlicher Macht, wissentlich in Crafft diß Brieffs; Und meinen, sezen und wöllen, daß derselb Bero von Rechberg, sein Eheliche Hauß-Frau, samt Ihren Erben, und obberührten Ihren Hauß-Frauen, Kindern, Dienern und Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, und aller derselben Haab und Güeter, wie obstehet, in Unser und deß Reichs besondere Gnad, Verspruch, Schutz und Schirm, und Glaidt seyn, und all und jegliche Würde, Gnad, Freyheit, Vortheil, Recht und Gerechtigkeit haben, sich deren freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, als ander, so in unser und des Reichs sonder Gnad und Verspruch, Schutz, Schirm und Gelaidt seyn, haben, und sich deß alles freuen, gebrauchen und geniessen von Recht und Gewohnheit, von allermenniglich unverhindert. Wir haben auch ferner dem vorgenandten Unserm Rath, Bero, Herrn von Rechberg, Frey-Herrn auff Hohen-Rechberg, seiner Ehelichen Hauß-Frauen, und allen deren Ehelichen Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Mannlichs Namens und Stammens von Rechberg, und allen Ihren Erben, Ihren Ehelichen Hauß-Frauen, diese besondere Gnad und Freyheit gethan und gegeben. Thuen und geben hiermit von obberührter Käyserlichen Macht Vollkommenheit, und rechter Wissen in Crafft diß Brieffs, also, daß nun hinfüro sie, Ihre Diener, aigen Leut, Hintersäßen und Unterthanen, die sie iezt haben, oder künfftiglich überkommen, Mann und Frauen, wo und welcher Enden sie gesessen seyn, durch jemands, wer der wäre, umb kein Sachen, wie, oder warumb das wäre, weder an Unserm und deß Reichs Hof-Gericht zu Rotweil, noch einichen Land-Gerichten, Westphälischen noch andern fremden, noch innhaimischen Gerichten, nit fürgenommen, gehaischen, geladen, noch daselbst beklagt, noch wider Sie, Ihr Leib, Ehr, Haab und Güeter, gericht, geacht, geurtheilt, procedirt noch verfahren werden solte, in kein Weiß; Sonder, wer zu Ihnen gemeinlich, oder Ihr einem insonderheit, oder mehr Clag, Spruch oder Anforderung hätte oder gewünne, wer der, oder warumb das wäre, niemands noch ichzit ußgenommen, daß der oder dieselben das Recht, nemlich gegen obgenandtem Beren von Rechberg, und seiner Ehelichen Hauß-Frauen, und derselben Eheliche Leibs-Erben, und derselben Erbens-Erben, Mannliches Stammens von Rechberg, vor Uns, als Römischem Kayser, Unsern Nachkommen am Reiche, und Unsern oder Ihrer Käyserlichen oder Königlichen Cammer-Gericht im Heyligen Reich, und dann gegen Ihren Dienern, Unterthanen, Hindersäßen und aignen Leuten, auch derselben aller Leib, Ehr, Haab und Güetern, ohne alles Mittel allein vor dem ehegenandten von Rechberg, an Orten und Enden, da Sie Ihre aigen Gericht haben, oder wo sie nit aigen Gericht hätten oder haben wurden, an den Gerichten, darinn sie sonst gesessen, suchen und nemen, und sonsten nindert anderstwo, dahin sie auch ein jeder Richter, allzeit auff der benandten von Rechberg Abforderung zue Recht weisen soll, es wäre dann, daß den Klägern auff ihr Anruffen das Recht an obberührten Enden, kündtlich versagt, oder gefährlichen verzogen wurde, der oder dieselbigen mögen alsdann das Recht gegen Ihnen suchen, an den Enden und Gerichten, da

da sich solches gebührt. Wo aber die gedachten von Rechberg, Ihre Diener, aigen Leuth, Hindersäßen und Unterthanen durch jemands, an ainig ander Hoff-Gericht, Land-Gericht, Westphälisch oder ander Gericht fürgenommen, gehaischen, geladen, daselbst beklagt oder wider Sie, Ihr Leib, Ehr, Haab und Güeter gericht, geacht, geurtheilt oder procedirt wurde, in was Schein das beschehe, das alles, und jedes soll gantz krafftloß, unbündig und untauglich, und den fürgeladenen an Ihren Leiben, Ehren, Haaben und Güetern, auch dem bemeldten von Rechberg an dieser Unserer Freyheit gantz unvergriffen und unschädlich seyn, und ihnen daran keinen Schaden bringen, in kein Weiß; das alles und jedes Wir auch jezo als dann, und dann als jetzo gantz auffheben, vernichten und abthun, auß obgemeldter Röm. Kayserlichen Macht, wissentlich in Krafft diß Brieffs. Doch die Sachen und Fehl, so in weyland Unsers geliebten Herrn Vetters seel. Kaysers Maximilian deß Andern, jüngst erneureten Hoff-Gerichts-Ordnung zu Rotweil, unter dem Fünfften Titul deß andern Theils, außtrucklich begriffen seyn, außgenommen. Und gebieten darauff allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, und sonsten allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, und sonderlich Hoff-Richtern, Landt-Richtern, Frey-Graffen, Stuel-Herren, Frey-Schöpffen, Zent-Richtern, Westphälisch- und andern Richtern und Urtheilsprechern, in was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wöllen, daß Sie den obgenandten von Rechberg und seine Erben, Ihre Hauß-Frauen, Kinder, aigen Leuth, Hindersäßen und Unterthanen, Mann und Frauen Personen, an diesen unsern Kayserlichen Gnaden und Freyheiten, Schutz, Schirm und Glaidt nit hindern noch irren, sondern sie dero, wie obstehet, geruehiglich gebrauchen, genießen und gänzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nit thun, noch deß jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß; Als lieb einem jeglichen sey, unsere und deß Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nemlich viertzig Marck lötigs Golds, zue vermeiden, die ein jeder, so offt Er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser- und deß Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgenanndtem Beren von Rechberg und seinen Erben unnachläßlich zue bezahlen verfallen seyn solle; Mit Urkhund diß Brieffs, besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsigel. Geben in unserer Stadt Wien, den Siben und zwainzigsten Tag deß Monats Februarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, Sechzehenhundert und im zwainzigsten, Unserer Reiche deß Römischen im Ersten, deß Hungarischen im Andern, und deß Böhaimischen im Dritten Jahren.

CCCXXXV.

Pfaltz-Graff Wolffgang Wilhelms bey Rhein, und Hertzogens in Bayern, Lehen-Brief vor die Gebrüder und Vettern, Frey-Herren von Stain, über die Malesitzische Obrigkeit, nebst dem hohen und niedern Wildbahn im Dorffe Bechenheim und dem zugehörigen Distrikt,

de Anno 1629.

WIr Wolffgang Wilhelm, von Gottes Gnaden, Pfaltz-Graff bey Rhein, in Bayern, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog, Graff zu Veldenz, Sponheim, der Marckh, Ravenspurg und Mörß, Herr zu Ravenstein. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff. Demnach bey Uns der Wolgebohrn Unser lieber Getreuer Friderich, Frey-Herr von Stain, Herr zu Nider Stozingen, Bechenheim und Bühel, unterthänigst angehalten und gebetten, ihme die Malesitzische Obrigkeit, sambt den hohen- und nidern-Wildpann, in dem Dorff Bechenheim, und dem zugehörigen district, genädigst zu verleyhen, und zu einem Reichs Affter-Lehen, unsers Fürstenthumbs Neuburg uffzutragen; Als haben Wir angesehen, solch sein unterthänigst Ansuchen, und angebottnen unterthänigste Dienst, die er auch hinfürter wol thun kan, soll und will; Und darauff Ihme für sich selbst, und als Gevollmächtigter Lehen-Träger, seines noch lebenden Bruders Daviden und jungen Vettern Leopold David, Heinrich Wilhelm, und Veith Ludwigen, weyland seines verstorbenen Brudern, Eytel Heinrichs Freyherrn von Stain, ꝛc. nachgelassenen Söhnen ꝛc. und ihren Eheleiblichen Lehens-Erben, Innhabern deß Dorffs Bechenheim, zu einem Reichs-Affter-Lehen, Unsers Fürstenthumbs Neuburg,

gnädigst verlieben/ die Malestitzische hohe und niedere Obrigkeit/ sambt dero Zugehörung/ neben der Forst- und Waydwercks-Gerechtigkeit/ sowolen in angeregtem Dorff Bechenheim/ als um dasselbe herum/ in einem gewissen determinirten und außgemarckten Bezirckh/ nach Lauth und Innhalt einer hierüber sonderbahren beschehener Bewilligung/ und auffgerichten Recels, dessen Datum Neuburg an der Donaw Freytags vor Matthias, den zwanzigsten Septembris, im Jahr Eintausend/ Sechshundert und Neunzehen stehet. Verleyhen ihme und ihnen auch solches alles hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs/ was wir ihme und ihnen billich und zu Recht daran leyhen sollen und mögen/ also daß Er und Sie bey diesen deß Guths Bechenheim verliehenen Immunitäten und Freyheiten/ ohn allen Unsern und der Unserigen Eintrag/ verbleiben sollen/ doch Uns und männiglichen an Unsern und ihren Rechten unvergriffen und ohne Schaden. Darauff er Uns gelobt und einen Aydt zu GOTT geschworen hat/ Uns treu und gewehr zu sein/ unsern Frommen zu fördern/ Schaden warnen/ und zu wenden/ auch solches Lehen nirgend/ dann vor unsern Lehen-Gericht und Mannen zu verrechten darzu unsere Lehen nicht zu verschweigen/ sondern wo er die verschwigen wüßte oder erführe/ Uns oder Unsern Statthalter ꝛc. und Räthen solche zu offenbahren/ auch dieses Lehen treulich zu verdienen/ und das zu thun/ das ein getreuer Lehen-Mann ꝛc. und Lehen-Trager seinem Lehen-Herrn/ von Lehen und Lehen-Rechts wegen/ schuldig und pflichtig ist. Treulich ohne Gefährde. Zu Urkund/ haben wir Unsers Neuburgischen Fürstenthumbs Bayrn Lehen-Secrete hieran hangen lassen. Geschehen zu Neuburg an der Donaw/ Montag vor Pauli Bekhernng/ den zwey und zwanzigsten Monaths Tag Januarii, im ein Tausend/ Sechshundert und Neun und zwanzigsten Jahr.

(L. S.)

Paulus Raber/ Rath und Lehen-Probst.

CCCXXXVI.

Käysers Ferdinandi II. Rescriptum an die Freye Reichs-Stadt Schwäbisch Gemündt/ daß sie wegen der Güter Bargen/ Weiler in Bergen und dem Trendelhoff/ an die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben die gehörige Contribution abstatten solle/ de Anno 1630.

Ferdinand.

LIebe Getreue. Ab dem Beyschluß habt ihr mit mehrerem zu vernehmen/ was bey Uns die Edle/ auch unsere und des Reichs liebe Getreue N. die Ritterschafft in Schwaben wegen bißanhero unterlassenen schuldigen Mitleidens, Contribution, und Qvartier-Kösten/ von den Gütern Bargen/ Weiller in Bergen/ und dem Trandelhoff in Unterthänigkeit klagend angebracht/ und darbey unser Kayserl. Hülff und Einsehen gehorsamst gesucht und gebetten.

Weil dann gedachte Ritterschafft diese Beschwerung gegen den Innhabern dergleichen Ritter-Güter an Uns und unsere Vorfahren an dem Reich vielmalen unterthänig gelangen laßen/ auch solch gehorsamstes Bitten jederzeit rechtmäßig/ erheblich und billich befunden/ und darauff unterschiedliche Ständ der Gebühr durch Kayserl. Befehl öffters erinnert worden/ daneben zu eurem Gefallen nit stehet/ berührte Güter/ so vor diesem zu der Ritterschafft vertretten/ an andere Orth zu versteuren; Alß sehen Wir nit/ mit was Fuegen ihr euch bey so bewandten Sachen/ auch unter dem Schein angezogener Præscription, die wegen unsers eigenen hiebey verlirenden Interesse desto weniger statt finden kan/ der Mitleidung zu der Ritterschafft entschütten möget/ befehlen euch demnach hiemit ernstlich/ daß ihr euch mit mehr ernanndter Ritterschafft innerhalb zweyer Monathen/ nach insinuation diß unsers Befehls der hinderstelligen Contribution, Ordinanz-Gelder/ und Qvartier-Kösten halber von vorstehenden Gütern selbigen Underthanen und Einkommen gewiß und ohnfehlbar abfindet/ und daß es von euch beschehen/ gleichfalls dociret/ auch mit Erstattung der künfftigen Qvartier und Anlagen die Schuldigkeit præstiret/ damit auff den widrigen Fall nit noth seye/ schärffere Mittel vorzunehmen/ dessen thun Wir uns der Sachen Billichkeit nach gäntzlich versehen/ ihr vollziehet auch neben der schuldigen Gebühr unsern ernst- und endtlichen Willen und Meinung/ seyn euch sonsten mit Kayserlichen Gnaden wolgewogen. Geben zu Wien den 2. Januarii Anno 1630.

CCCXXXVII.

CCCXXXVII.

Bischoff Sigismund Francisci zu Augspurg/ Ertz-Hertzogs zu Oesterreich/ Lehen-Brieff vor Veit Ernsten/ Frey-Herrn von Rechberg von Hohen-Rechberg/ über etliche Stücke und Güter zu Unter-Roth/ de Anno 1657.

WIr Sigmund Frantz von GOttes Gnaden/ Ertz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Bischoffe zu Augspurg/ und Gurg/ Graff zu Tyrol und Görtz/ Land-Graff im Elsaß ꝛc. bekennen mit dem Briefe/ daß Wir dem Edlen unserm lieben Getreuen/ Veit Ernsten/ Freyherrn von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ zu Weissenstein/ Kellmünz und Osterberg ꝛc. unsers freundlich geliebsten Herrn Bruders/ Ertz-Herzogs Ferdinandi Caroli, Liebden Rath/ Cammerern und Landvogt der Marggraffschafft Burgau ꝛc. die hernach benanndte Stücke und Güter/ herrührend von weiland dem Edlen/ Wolff Conraden/ Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg/ gewesten Erb-Hoffmeistern in Ober- und Niedern Beyern/ zu Cronburg/ Weissenstein und Kellmünz/ Pfandt-Herrn der Grafschafft Schwabegg/ auff Conrads-Hoffen ꝛc. zu Under-Roth gelegen/ welche Güter auff seinen Sohn Wilhelm Leo gefallen gewesen/ der aber vor der Belehnung verstorben/ so dann auch auf weiland den Edlen Beronem von Rechberg von Hohen-Rechberg/ zu Weissenstein/ Kellmünz/ Cronburg und Osterberg ꝛc. Römischer Kayserl. Maj. Rath ꝛc. ermeldts Veit Ernsten Vater/ der ebenfalls ohnbelehnt abgeleibt aller seeligen nehmlich) das Guth/ so etwann Conrad Schrade inngehabt/ und in vier Feld-Lehen getheilt worden/ da dann die zwey erste Lehen Hannß Endriß gebauen/ nach ihme Ambrosi Schmid/ und jetzo Matthias Gerthoffer/ das seyn die zwey Viertel/ von dem einen gibt er funffzehen Schilling Heugelt/ ein Hennen/ ein Capaunen/ ein Hun/ ein Malter Roggen/ ein Malter Haber/ von dem andern Viertel oder Lehen gibt er funffzehen Schilling Heugeldt/ ein Hun/ zehen Viertel Roggen/ zwanzig Viertel Haber/ das dritt und vierdte Lehen besitzt auch Matthias Gerthoffer/ gibt von dem einen ein Hun/ funffzehen Schilling Heugelt/ zehen Viertel Roggen/ zwanzig Viertel Haber/ und von dem andern gibt er funffzehen Schilling Heugeldt/ ein Hun/ ein Malter Roggen/ ein Malter Haber/ so gibt Matthäus Thoman von seiner Söld/ die hievor Hannß Renz inngehabt/ und iezo öd ligt/ so auch in obgedacht Schraden Guth gehörig gewest/ ein Viertel Oel/ ein Faßnacht-Hennen/ so gibt Hannß Matthäus iezo Jacob Hoffler von dem Hauß/ so Theus Matthäus vor inngehabt/ und auch in des Schraden Gut gehörig gewest seyn soll/ ein Viertel Oel/ ein Faßnacht-Hennen/ item das Gut oder Badstuben/ so Stephan Zimmermann/ vor Jhme Georg Bentz inngehabt/ und jetzt Georg Braun besitzt/ der gibt jährlich von der Badstuben vierzehen Schilling Heller/ und von dem Lehen gibt er zwey Pfund Heller Heugelt/ drey Malter Roggen minder ein Viertel/ anderthalb Malter Haber minder ein Viertel/ zwey Pfund Heller Weglosung/ und ein Faßnacht-Hennen/ Item das Gut/ so etwann Hanns Schmied inngehabt/ und zertrennt worden/ hernach die zween Theil darvon Georg Heinrich besessen/ nach ihme Hanß Haffner/ anjezo aber Jacob Biedermann innhat/ und Matthias Gerthoffer/ zuvor Ambrosi Schmied/ den dritten Theil und gibt der Biedermann von den zween Theilen des Lehens/ dann das Hauß davon verändert worden/ jährlich ein Pfund/ fünff Schilling minder zwen Pfenning zu Zinß/ ein Capaunen/ vierzig Eyer/ Eilff Viertel Haber/ und eilff Viertel Roggen/ und gibt von dem ermeldten Hauß/ so in solch Lehen gehörig gewesen/ Jacob Zeller/ vor ihme aber Jacob Riedlin ein Hennen/ so gibt Matthias Gerthoffer/ vor ihme Ambrosi Schmied von diesem dritten Theil achtzehen Schilling/ vier Heller Zinß/ ein Henne/ zwainzig Eyer/ sechs Viertel Roggen/ sechs Viertel Haber/ und ein jeder gebührende Weglosungen/ Item das Gut/ so Thoman Schmied laut der alten Lehen-Brieff inngehabt/ ist auch zertrennt/ und hat davon das Hauß/ samt dem Mad das Rohr-Mad genannt/ Hanns Hoffner besessen/ so jetzo Jacob Biedermann innhat/ der gibt darvon ein Henne/ ein hundert Eyer/ so darein geschlagen seynd/ Sechzehen Schilling/ und von dem Rohrnad zwölff Schilling/ und das Feld-Lehen von gedachts Schneiders Gut besitzt/ nach Abzug Hannßen Haffners/ auch Jacob Biedermann/ der gibt davon funffzehen Schilling Heugeldts/ dritthalb Malter Roggen/ ein Malter/ vier Viertel Haber/ und von jedem Theil gebührende Weglose/ Item das Gut/ der alten Schmiedin Gut genanndt/ besitzt Matthias Gerthoffer/ vor Jhme Ambrosi Schmied/ der gibt davon ein Pfund/ Sieben Schilling Heller Zinß und Heugelt/ ein Faßnacht-Hennen/ zwölff Viertel und ein Mezen Kerns/ zwölff Vier-

Viertel und ein Metzen Habers/ Item Heinzen Schmieds Gut/ vermög der hievorigen Lehen-Brieffen/ hat Theus Streit/ nach ihm Georg Nudel besessen/ so iezo Simon Ost innhat/ davon gibt er jährlich ein Pfund und acht Pfenning Zinß und Heugelt/ ein Faßnacht-Hennen/ und zwölff Viertel Roggen/ zwölff Viertel Haber/ und vierzehen Schilling zu Wegloßin/ Item das Gut/ so vermög der alten Lehen-Brieffen/ Heintz Schreiner/ und hernacher Conrad Thoma inngehabt/ nach ihme Martin Schmied/ iezo Andreas Haag besitzt/ davon gibt er jährlich fünff Malter Roggen/ drey Malter Haber/ vier Pfundt/ minder vier Heller Zinß und Heugeldt und ein Faßnacht Hennen/ aber den Garten/ so der Georg Gerb inngehabt/ und ein Söld darein gebaut hat/ hernach Ulrich Rauch/ folgends Vöhlin Rauch Innhaber desselbigen gewesen/ und hernach Georg Hoser besessen/ stehet öd/ der gibt vier Schilling Heller/ ein Henne und drey Pfund minder drey Schilling Heller zu Wegloße/ Item ein Malter Roggen Garten-Gült auß der Kirchen solle jährlich ein Pfarrer geben/ Item Hans Müllers Guth/ so Hans Baur/ hernach Thoman Endreßen Wittib inngehabt/ nach ihr Jacob Faulhaber besessen/ stehet öd/ davon gibt er alle Jahr zwölff Schilling Zünß und ein Faßnacht-Hennen/ Item Conrad Biedermans Gut/ so hernach Theus Gily/ folgends sein Sohn Caspar Gilg besessen/ hernach Anna Böckin inngehabt/ stehet öd/ gibt jährlich davon neun Schilling Heller/ ein Faßnacht-Hennen/ Item des Rohrers Gut/ so hievor Hannß Enderiß/ Thomas Sohn besessen/ hernacher Conrad Theman inngehabt/ nach ihme Georg Bender besessen/ stehet öd/ davon gibt er alle Jahr Sechzehen Schilling Heller und ein Faßnacht-Hennen/ Item Jacob Grauen Guth/ so Hanns Heinlen/ hernach Thomas Enderißn Wittib inngehabt/ und nach Ihr Hanns Geiger besessen/ stehet öd/ gibt jährlich zwölff Schilling Haler/ und ein Faßnacht-Hennen/ Item das Schencken Guth/ so Hanns Bender/ und hernacher Hanns Däubin/ und folgends Georg Trautmann inngehabt/ nach ihme aber Hannß Ochs besessen/ stehet öd/ darron gibt er jährlich neun Schilling Heller/ ein Faßnacht-Hennen/ item die Aecker zu Matzenhoffen/ des Schreiner Jauchart/ so Conrad Thoman gebauen/ und des Buchers Jauchart/ welche beede Jauchart jezt Matthias Gerthoffer/ vor ihme Ambrosi Schmied innhat/ die geben so viel Zinß/ als vieles dann ertragen mag/ item die zwo Jauchart zu Under-Matzenhoffen/ da die ein Hanns Endriß/ und die ander Paul Gellens Wittib inngehabt/ so iezo Matthias Gerthoffer bauet/ Item die zwo Jauchart zu Heuchlingen/ stossend auff Bucher Weg/ oder Gemeindt/ geben so viel als die vorige Aecker/ hat hievor Theus Streit und Simon Maurer zu Buch gebauen/ und hat die iezo innen Matthias Gerthoffer/ item die Jauchart Ackers im Buch/ so hievor Theus Gall zu Under-Roth/ hernach Michael Bender daselb inngehabt/ iezo Andreas Heim/ zuvor Martin Schmied besitzt/ gibt jährlich fünffthalb Viertel Korn/ Item den Zehenden von Buch Acker/ auß vier Jauchart ungefehrlich/ daran hat jezo Georg Bender ein Jauchart/ die Hanns Endriß inngehabt/ item Georg Braun/ zuvor Stephan Zimmermann drey Viertel/ so Clauß Geb inngehabt/ Matthias Gerthoffer hat vier Viertel/ thut ein Jauchart/ so Matthäus Theus gehabt/ iezo Jacob Biedermann/ zuvor Hannß Hossner ein halbe Jauchart/ so Michael Heinrich gebauen/ Georg Hagenschmied von Unter-Roth hat ein Jauchart/ die Lorentz Geiger inngehabt/ bauet iezo Martin Brentzler/ Item die Holtz-Marcken dazu gehörend/ der ligt underhalb deß Wegs/ der da gehet auff Fritzens Rieder Staig biß an den Weichenberg gen Hainenhoffen/ so am nechsten hievor obgedachter Veit Ernst/ Freyherr von Rechberg ꝛc. auch zu Lehen empfangen/ von Uns und unserm Stifft Augspurg zu Leben rührend/ uff sein unterthänigste Bitt/ zu rechtem Lehen gnädigst geliehen/ und leihen ihme hiemit wissendlich/ was wir ihme daran zu verleihen haben/ uns/ unserm Stifft/ auch sonst männiglichs Gerechtigkeit ohnschädlich/ wie dann unsere/ und unsers Stiffts Augspurg Lehen-Recht stehen/ und auch also/ daß Er Veit Ernst/ Freyherr von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. uns und unserm Stifft darvon getreu und gewehr seyn/ unsern Frommen fürdern/ und Schaden warnen/ auch sonst thun soll/ das ein Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn von Leben billich und Rechts wegen schuldig und pflichtig ist/ getreulich/ und ohngefehrde/ geben und mit unserem anhangenden Innsiegel besieglet/ in unser Statt Dillingen den Siebenzehenden Monaths-Tag Aprilis, nach Christi Unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburth gezehlt Sechzehen hundert Sieben und funfzig Jahr.

CCCXXXIIX.

Pfaltz-Graffs Philipp Wilhelms bey Rhein/ und Hertzogs im Bäyern Lehen-Brief vor Wolff Philipp Erlbecken von Sinningen/ über einen Drittentheil des Leibfälligen Hoffs zu Blindtheim/

de Anno 1657.

VOn GOttes Gnaden Wir Philipp Wilhelm/ Pfalz-Grafe bey Rhein/ in Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Berg Herzog/ Grave zu Veldenz/ Sponheim/ der Marck/ Ravensperg und Mörß/ Herr zu Ravenstein/ bekennen öffentlich mit dem Brief/ daß Wir anheut dato unserm Landsäßen und lieben Getreuen/ Wolff Philipp Erlbecken von Sinningen zu Plindtheim/ zu rechtem durchgehenden Manns- und Weibs-Lehen verliehen haben/ dergestalt/ daß solch Lehen auf seine Eheliche Mannliche und Weibliche Leibs-Erben/ und derselben ehlichen Erbens-Erben/ als absteigender Lini/ hinfüro kommen und fallen sollen/ nehmlich ein Drittentheil des Leibfälligen Hoffs zu Plindtheim/ darauff jezt Caspar Bronner wohnt/ gibt jeziger Zeit jährlich dem Lehen-Mann/ Wieß-Gült vier Schilling/ zehen Pfenning/ für Weysat oder Weynacht-Geldt acht Pfennig/ ein drittheil quart Erbiß/ oder acht und zwanzig Pfenning/ ein und ein drittheil einer Gantz/ oder acht und zwanzig Pfenning/ ein Hennen/ oder 14. Pfenning/ drittthalb Hüner/ oder siebenzehen Pfenning drey und achtzig Eyer/ oder ein Schilling/ Eilff ein halben Pfenning/ Korn drey Malter/ zwo quart, zwen ein halben Vierling/ Roggen drey Malter/ Gersten drey Malter/ Habern drey Malter mehr die Leibfällige Mühl daselbsten/ so anjezo Caspar Buhl innen hat/ gibt jährlich jeziger Zeit dem Lehenmann An-Geldt drey Gulden für Weyhsat oder Weyhnacht-Geldt/ vier und zwanzig Pfenning zwo Hennen/ oder acht und zwanzig Pfenning/ vier Hüner/ oder acht und zwanzig Pfenning/ ein hundert Eyer oder ein Schilling/ zwanzig Pfenning/ vier Jahr Dienst/ oder für jeden ein Schilling/ sechs und zwanzig Pfenning/ Korn/ ein quart, verleihen Ihme obgehörter massen diese Lehen/ auch mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten/ Ein- und Zugehörungen/ wie solche seine Vorfordern jederzeit inngehabt und am jüngsten in Anno Sechzehen hundert und ein und zwanzig von seinem Vater Wolff Wilhelm Erlbecken/ als gewesten Lehen-Träger seiner Eh-Frauen Anna Barbara/ und ihrer Schwester/ Dorothea Eva/ gebohrner Pelckhofferin/ von welcher er Wolff Philipp Erlbeck solche Lehen mit unserm gnädigsten Vorwissen und Consens käufflich an sich gebracht/ auch empfangen worden/ was wir ihme dann billich und zu Recht daran leihen sollen und mögen/ doch uns/ und mennigklich/ an unsern und ihren Rechten unvergriffen und ohne Schaden/ wir haben ihme auch diese weitere Gnad gethan/ daß diß Lehen hinfüro nit mehr allein/ und absonderlich/ sondern mit dem Landsäßen-Guth Plindtheim verdient werden solle/ darauff hat von uns ernandter Wolff Philipp Erlbeck/ diese Lehen obgehörter Gestalt/ underthänigst empfangen/ darüber auch mit Treuen gelobt/ und einen Ayd zu GOTT geschworen/ Uns und unsern Fürstenthumben getreu und hold zu seyn/ unsern Schadens zu warnen/ Frommen und Bestens zu werben/ darzu unsere Lehen nicht zu verschweigen/ sondern da er die verschwiegen wußte/ oder erfuhre/ dieselbe Uns oder unsern Statthalter und Räthen zu offenbahren/ auch solche Lehen nirgend anderstwo/ denn vor unsern Lehen-Gerichten und Mannen zu verrechten/ und sich sonsten in allen zu halten/ und zu erzaigen/ das ein frommer/ getreuer Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn von Rechts wegen zu thun schuldig ist/ auch so offt es zu Fällen komt/ und diese Lehen empfangen werden/ solle jederzeit zur Lehens-Recognition ein Küraß/ wenigst auff zwölff Reichs-Thaler werth/ oder soviel Gelds dafür geraicht werden/ alles laut Innhalt eines Revers-Brieffs/ den wir von ihme derhalben empfangen/ getreulich und ohngefährlich. Zu Urkund haben Wir unsers Neuburgischen Fürstenthumbs Beyern Lehen-Secrete an diesen Brieff hangen lassen/ geschehen zu Neuburg an der Donau Montags den Siebenzehenden Decembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Heylands Geburth/ im Eintausend/ Sechshundert und Sieben und funffzigsten Jahr.

Georg Christoph Silbermann von Holzheim/
Lehen-Probst. mpr.

CCCXXXIX.

Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff, vor Ludwig Friedrich Thumben von Neuburg, über das Erb-Marschall-Amt im Hertzogthum Würtemberg, und was deme mehr anhängig, de Anno 1659.

VOn GOttes Gnaden Wür Eberhardt, Herzog zu Württemberg und Teckh, Graff zu Mümppelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. bekennen und thun khundt allermenniglichen mit diesem Brieff, daß wir Unserm lieben und getreuen, Ludwig Friederich Thumben von Neuburg, zu rechten Mann-Lehen geliehen haben, unser und deß Herzogthumbs Würtemberg Erb-Marschalckhen-Ambt, so uns und gedacht unserm Herzogthumb zu Lob, Ehr und Erhaltung und Wohlfahrt auffgericht, einverleibt, anhängig ist und bleiben soll, also daß Er Ludwig Friderich Thumb von Neuburg und nach seinem tödtlichen Abgang sein ältister Sohn, und also für und für, und da er nicht Ehliche Mannliche Leibs-Erben hinder ihm lassen würde, der ältiste Seines Nahmens und Stammens ehlich gebohrner Thumben sich nennen, schreiben, haben und halten solle, und möge, als unser und unsers Herzogthumbs Württemberg Erb-Marschalckh, und sich solches Ambts und Titels, zu Lob und Ehren allenthalben, auch an allen Orthen und Enden freuen, trösten und gebrauchen, wie sichs gebührt, ohnverhindert unser, unserer Erben, Nachkommen und männiglichs.

Dann wir diesen Titul deß Erb-Marschalckhen-Ambts ihme und seinen ehelichen Mannlichen Erben, oder in derer Ermanglung, ältisten ehelichen gebohrnen Thumben von Neuburg, wie obsteht, geben und ohnwiderrufflich zustellen. Dabeneben Wir auch auf vorgangne Tractaten und uns gäntzlicher Uberlassung und Cession deßen bißhero neben dem Erb-Marschalckhen-Ambt gehabte, und gleichfalls zu Lehen getragne Bewohnung, welche allhie in dieser unserer Residenz-Statt Stuttgardt, in der Gaßen zum Siechen-Thor gegen unserm Falckhen-Hauß über lieget, und hiebevor das Marschalckhen-Hauß genennet worden, mit allen deßen pertinentien, ihme Ludwig Friderich Thumben von Neuburg, als unserm und unsers Hertzogthumbs Württemberg Erb-Marschalckhen 4000. fl. Capital auf unserer Fürstlichen Landschreiberey-Verwaltung, deßen Zinß-Termin jährlichen auf den ersten Sontag deß Advents fällig, der Gestalten, daß Er Thumb, oder deßen Mannliche Lehens-Folger am Erb-Marschalckhen-Ambt den jährlichen Zinß auff bemeltem Termin, jedesmahl bey unserer Landschreiberey erfordern, und erheben mögen. Und wir haben ihme Ludwig Friderich Thumben von Neuburg, das als vorstehet, geliehen mit Worten und Handen, als dann sitt- und gewohnlich Lehen seyndt zu leihen, und was wir billich und von Rechts wegen ihme daran leihen sollen und mögen, doch Uns, unsern Erben und Mannen unser Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allweg ohnschädlich. Darauff hat er uns auch gewöhnliche Lehen-Pflicht gethan, uns und unserm Herzogthumb Württemberg treu und hold zu seyn, unser Frommen und Bestens zu werben, und zu fürdern, Schaden zu warnen und zu wenden, nach seinem besten Vermögen, und alles das zu thun, das ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herren zu thun schuldig ist, auch sein Ambt, so Er in unserm Dienst ist, treulich zu versehen und außzurichten, es sollen auch Er Ludwig Friderich Thumb von Neuburg und seine Mannliche ehliche Descendenten, oder da deren keiner wäre, übrige Lehen-Erben allwegen der ältiste, wie obstehet, ehegemelt Erb-Marschalckhen-Ambt und Titul von uns, unsern Erben und Nachkommen, so offt es zu Fällen kombt, empfangen, tragen und versehen, und gemelte Pflicht auch thun, wie sichs gebührt, alles getreulich und ohne Gefährde.

Vnd deßen zu wahrem Urkhundt, haben wir neben aigenhändiger Unterzeichnung unser Fürstlich Secret-Innsigel offentlich hencken lassen an diesen Brieff, der geben ist in unserer Residenz-Statt Stuttgardten, den Funffzehenden Monats-Tag Martii, als man zahlt nach Christi unsers einigen Heylands Geburth, Ein Tausendt Sechs hundert Funffzig und Neun Jahr.

Eberhardt, Hertzog zu Würtemberg.

CCCXL.

Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff, vor Veit Ernsten, Frey-Herrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, über die Veste von Kellmüntz, de Anno 1664.

VOn GOttes Gnaden Wir Eberhardt, Herzog zu Würtenberg und Teck, Graff zu Mömpelgart, Herr zu Haidenheim ꝛc. bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff, demnach bey uns der Edle, unser lieber Getreuer, Veit Ernst, Freyherr von Rechberg von Hohen-Rechberg, Herr zu Weissenstein, Kellmüntz und Osterberg ꝛc. um Belehnung deren auff weiland Wolff Conrads, Graffens von Rechberg und Rothen-Löwen, wie auch seines Sohns Wilhelm Löwen ꝛc. tödtliches Ableiben hiebevor an weiland seinen Vettern Bero, Freyherrn von Rechberg ꝛc. als damalen nechsten Lehens-Agnaten erwachsenen, und auf dessen Absterben ihme angefallenen Lehens die Vestin Kellmüntz angesucht, daß Wir darauff ihme als rechten Leibs-Lehens-Erben zu einem rechten Mann-Lehen geliehen haben, Kellmüntz die Vöstin, mit all ihrer Zu- und Eingehörung mit Worten und Handen, als dann sitt- und gewonlich Lehen seind zu leihen, und was wir ihme billich und von Recht daran leyhen sollen und mögen, doch uns, unsern Erben und Mannen deroselben Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allweg ohnschädlich, und uns solle Er Veit Ernst von Rechberg ꝛc. von solchen Lehens wegen thun und gebunden seyn, als Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, bey dem Eyd, den uns Hanns Ernst, Frey-Herr von Rechberg ꝛc. an seine statt und aus vollmächtigen Gewalt, der uns schrifftlich eingelegt worden, hierum leiblich zu GOTT in sein Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg, Seel geschworen hat, und zu Urkund haben Wir unser Fürstlich Secret-Innsiegel offentlich hengen lassen an diesen Brieff, der geben ist in unserer Fürstlichen Residenz Statt Stuttgartten den 27. Monaths-Tag July, als man zehlt von Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth Sechzehen hundert, Sechzig und Vier Jahr.

CCCXLI.

Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff, vor Veit Ernsten, Frey-Herrn von Rechberg, von Hohen Rechberg, über einige Wein-Gülten zu Ulbach, Türckheimb und Ober-Eßlingen, de Anno 1664.

VOn GOttes Gnaden Wir Eberhardt, Herzog zu Würtenberg und Theck, Graff zu Mömpelgart, Herr zu Haidenheim ꝛc. bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff, demnach bey uns der Edel, Veit Ernst, Freyherr von Rechberg von Hohen-Rechberg, Herr zu Weissenstein, Kellmüntz und Osterberg ꝛc. um Belehnung deren auff weyland Wolff Conraden, Graffens von Rechberg und Rothen-Löwen ꝛc. wie auch seines Sohns Wilhelm Löwen tödtliches Ableiben an auch weiland sein Veit Ernsten Vettern, Bero, Freyherrn von Rechberg ꝛc. als damalen nechsten Lehens-Agnaten erwachsen, und nachgehends ihme Veit Ernsten angefallen Lehens underthänigst angesucht daß wir darauf ihme, als rechtem Leibs-Lehens-Erben, zu einem rechten Mann-Lehen geliehen haben ein Viertel an einem Drittentheil an denen nachbestimmten Gütern und Nutzungen, nehmlich item zu Ulbach ein Morgen und ein Viertel eines Morgen Weingardts hiebevor an unsern Weingart dieser Zeit aber zwischen Georg Raichlen und Abraham Bayrer gelegen, oben auf Hanns Georg Mercklin, unden auff den hohlen Weg stossend, daraus gehet das Vierteil, item acht Maß Wein-Geldts auß dem Berglen daselbst, 5. Schilling, zwen Heller Zinß, ein Drittheil eines Pfund Pfeffer-Gelds, und ein Zweytheil eines Hun-Geldts auch daselbst zu under Türckheim, item seinen Theil am Leyen-Zehenden zu Ulbach zu ober und under Türckheim und zu Ober-Eßlingen, mit Worten und Händen, als dann sitt- und gewönlich Lehen seind zu leihen, und was wir ihme billich und von Recht daran leihen sollen und mögen, doch uns, unsern Erben und Mannen unsere Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allweg ohnschädlich. Und uns solle Er Veit Ernst, Freyherr von Rechberg ꝛc. von solchem Lehen thun und gebunden seyn, als Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, bey dem Ayd, den Uns Hanns Ernst, Frey-Herr von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. an seine statt und auß vollmächtigen und schrifftlich ein-

eingelegten Gewalt hierum in sein Veit Ernsten, Freyherrns von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. Seel leiblich zu GOTT dem Allmächtigen geschworen hat, alles ohne Gefehrde. Und des zu Urkund haben wir unser Fürstlich Secret-Innsiegel hieran hengen lassen, so beschehen in unserer Fürstlichen Residenz-Statt Stuttgardt den Sieben und zwantzigsten Monaths-Tag July, als man zehlt von Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth Sechzehenhundert Sechzig und Vier Jahr.

CCCXLII.

Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff, vor Veit Ernsten, Frey-Herrn von Rechberg, von Hohen Rechberg, über einige Lehn-Stücke zu Ulbach, de Anno 1664.

VOn GOttes Gnaden wir Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Teckh, Graff zu Mömpelgarth, Herr zu Haidenheim ꝛc. bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff, daß wir dem Edlen, unserm lieben getreuen Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg, Herrn zu Weissenstein, Kellmünz und zu Osterberg ꝛc. zu rechtem Mann-Lehen geliehen haben ein Vierteil an einem Drittheil an denen nachbestimmten Gütern und Nutzungen, nehmlichen, item zu Ulbach ein Morgen und ein Viertel eines Morgen Weingarts hiebevor an unsers Fürstenthumbs Würtenberg Weingart, dieser Zeit zwischen Georg Reichlen und Abraham Bayrer gelegen, oben auff Hanns Georg Mercklen, unden auff den hohlen Weg stossend, daraus gehet das Drittheil, item acht Maß Wein-Gelts auß dem Berglen daselbst, Item zu Ober-Türckheim drey Viertel eines Morgen Weingarts, darauß gehet das Viertel, Item zwey Immi Zinß-Weins daselbsten, fünff Schilling, zween Heller Zinß ein Drittheil eines Pfunds Pfeffer-Gelts und ein Zweytheil eines Hun-Gelts auch daselbst zu Unter-Türckheim, item seinen Theil Leyen-Zehendens zu Ulbach, zu ober- und unter Türckheim und zu Ober-Eßlingen, als das alles sein Anherr Christoph, Freyherr von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. zu Lehen getragen und seinem Vattern Bero übergeben, auch Lehen von uns und unserm Fürstenthumb Würtenberg ist, und wir haben ihme Veit Ernsten Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. das, inmassen und Gestalt als vorstehet, geliehen mit Worten und Handen, als dann sitt- und gewohnliche Lehen seind zu leihen, und was wir ihme billich und von Recht daran leihen sollen und mögen, und leihen ihme das mit diesem Brief, doch uns, unsern Erben und Mannen unsere Lehen und Recht vorbehalten, und daran unschädlich in allweg. Und er vorgemeldt Veit Ernst Freyherr von Rechberg soll vorgenandt Lehen getreulich tragen, und uns davon thun und gebunden seyn, als Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, bey dem Eyd, den uns Hanns Ernst, Freyherr von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. an seine Statt und auß vollmächtigen uns schrifftlich eingelegten Gewalt in sein Veit Ernsten Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg seel. leiblich zu GOTT geschworen hat, ohne Gefehrde. Deß zu Urkund haben Wir unser Fürstl. Secret-Innsiegel hengen lassen an diesen Brief, der geben ist in unserer Fürstlichen Residenz-Statt Stuttgardt, Mitwoch den 27. Monaths-Tag July, als man zehlt nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth Sechzehen hundert, Sechzig und Vier Jahr.

CCCXLIII.

Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff, vor Veit Ernsten, Frey-Herrn von Rechberg, von Hohen Rechberg, über einen halben Theil an einem Dritt-Theil der Wein-Gülten und Lehn-Stücke zu Ulbach, Türckheim und Ober-Eßlingen, de Anno 1664.

VOn GOttes Gnaden Wir Eberhardt Herzog zu Würtenberg und Teckh, Graff zu Mömpelgart, Herr zu Haidenheim ꝛc. bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff, demnach bey uns der Edel unser lieber Getreuer, Veit Ernst, Freyherr von Rechberg, von Hohen-Rechberg, Herr zu Weissenstein, Kellmünz und Osterberg ꝛc. um Belehnung deren auff weiland Wolff Conradten, Graffen von Rechberg und Rothen Löwen ꝛc. wie auch seines Sohns Wilhelm Löwen ꝛc. tödtlichs Ableiben, an auch weiland sein Veit Ernsten Vattern, Bero Freyherr von Rechberg ꝛc. als damalen nechsten Lehens-Agnaten erwachsenen und nachgehends ihme Veit Ernsten angefallenen Lehens underthänig angesucht, daß Wir darauff ihme, als rechten Leibs-Lehens-Erben, zu

zu einem rechten Mann-Lehen angeliehen haben, ein halben Theil an einem Drittheil an diesen nachgeschrieben Gütern, mit Nahmen; Item zu Ulbach einen Morgen und ein Viertheil eines Morgen Wein-Garts hiebevor an unserm Wein-Gart dieser Zeit zwischen Georg Raichlin und Abraham Bayrer gelegen, oben auf Hanß Georg Mercklin, unten auf den hohlen Weg stossend, daraus gehet das Drittheil, item acht Maß Wein-Gelts aus dem Berglein daselbst; item zwey Immi Zinß-Weins daselbst, fünff Schilling zwey Heller Zinß, und ein Drittheil eines Pfund Pfeffer-Gelds, und ein Zweytheil eines Hun-Gelds auch daselbst zu Unter-Türckheim, item seinen Theil an dem Leyen-Zehenden zu Ulbach, zu Ober-Türckheim und zu Unter-Türckheim, und zu Ober-Eßlingen, mit Worten und Handen, als dann sitt- und gewohnlich Lehen seynd zu leihen, und was wir ihme billich und von Recht daran leihen sollen und mögen, doch uns, unsern Erben und Mannen deroselben Lehen und Recht vorbehalten, und daran in allweg ohnschädlich, und uns solle Er Veit Ernst, Frey-Herr von Rechberg ꝛc. von solchem Lehen thun und gebunden seyn, als Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, bey dem Eyd, den Hanß Ernst, Frey-Herr von Rechberg, von Hohen-Rechberg, an sein statt und aus vollmächtigem und schrifftlich eingelegtem Gewalt hierum in sein Veit Ernsten, Frey-Herrn von Rechberg, von Hohen Rechberg seel. leiblich zu GOtt dem Allmächtigen geschworen hat, alles ohngefehrde; Und dessen zu Urkund, haben wir unser Fürstlich Secret-Innsiegel hieran hangen lassen. Geben in unserer Fürstlichen Residenz-Statt Stuttgarten, den sieben und zwantzigsten Monaths-Tag Julii, als man zehlt von Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, Sechzehenhundert Sechzig und Vier Jahr.

CCCXLIV.

Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff, vor Veit Ernsten, Frey-Herrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, über einen andern halben Theil an einem Dritt-Theil der Wein-Gülten zu Ulbach, Ober- und Unter-Türckheim und Ober-Eßlingen, de Anno 1664.

VOn GOttes Gnaden Wir Eberhardt Herzog zu Würtenberg und Teck, Graff zu Mömpelgart, Herr zu Haidenheim, bekennen und thun kund mit diesem Brieff, daß Wir dem Edlen unserm lieben Getreuen Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg, Hn. zu Weissenstein, Kellmünz und Osterberg ꝛc. zu rechtem Mann-Lehen geliehen haben ein halben Theil an einem Drittheil an denen nachbestimmten Gütern und Nutzungen, nahmlich, item zu Ulbach ein Morgen und ein Viertel eines Morgens Wein-Garten hiebevor an unsers Fürstenthumbs Würtenberg Weingart dieser Zeit zwischen Georg Raichlen, und Abraham Bayrer gelegen, oben auff Hanns Georg Merklen, unden auff den hohlen Weg stossend, darauß gehet das Drittheil, Item acht Maß Wein-Gelts, auß dem Berglen daselbst, Item zu Ober-Türckheim drey Viertel eines Morgen Wein-Garten, darauß gehet das Vierdtheil, item 2. Immi Zinß-Weins daselbsten fünff Schilling, zwey Heller Zinß, ein Drittel eines Pfunds Pfeffer-Gelts, und ein Zweytheil eines Hun-Geldts auch daselbst zu unter Türckheim, item sein Theil Leyen-Zehenden zu Ulbach zu Ober- und Unter-Türckheim und zu Ober-Eßlingen, als das von weiland seinem Anherrn Christophen, Freyherrn von Rechberg zu Hohen-Rechberg, zu Osterberg ꝛc. auf seinen Vattern und desselben beede Brüder Gaudenzen und Veiten von Rechberg kommen, und von bemeldt seinen Vettern, seinem Vattern allein in Krafft gethanen Verzigs und weiland denen Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ludwigen, Herzogen zu Würtenberg ꝛc. Unsern freundlichen lieben Vettern Christseeliger Gedächtnuß überraichter Refutation übergeben worden und Lehen von uns und unsern Fürstenthumb Würtenberg ist und wir haben vorgenanten Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg das, inmassen und Gestalt als vorstehet, geliehen mit Worten und Handen, als dann sitt- und gewohnlich Lehen seind zu leihen, und was Wir ihme billich und von Recht daran leyhen sollen und mögen; Und leihen Ihme das mit diesem Brieff, doch uns, unsern Erben und Mannen unser Lehen und Recht vorbehalten, und daran ohnschädlich in allweg; Und der vorgemeldt Veit Ernst, Frey-Herr von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. soll berührt Lehen getreulich tragen und uns davon thun und gebunden seyn, als Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun, bey dem Eyd, den uns Hans Ernst, Frey-Herr von Rechberg von Hohen-Rechberg an seine Statt und auß vollmächtigem und

schrifftlich eingelegten Gewalt in sein Veit Ernsten/ Freyherrn von Rechberg von Hohen-Rechberg ꝛc. Seel leiblich zu GOTT den Allmächtigen geschworen hat/ ohne Gefehrde. Zu Urkund dessen haben wir unser Fürstlich Secret-Innsiegel an diesen Brieff hengen lassen/ der geben ist in unserer Fürstl. Residenz Statt Stuttgarten/ Mittwoch den Sieben und zwanzigsten Tag July/ als man zehlt nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth Sechzehenhundert/ Sechzig und Vier Jahr.

CCCXLV.

Hertzog Eberhardts zu Würtemberg Lehn-Brieff/ vor Frantz Wilhelmen/ Frey-Herrn von Stein/ zum Rechtenstein/ über das Schloß und den Flecken Harthausen/ mit dessen Pertinentien/ de Anno 1666.

VOn GOttes Gnaden Wir Eberhard/ Hertzog zu Würtenberg und Teck/ Graff zu Mümpelgart/ Herr zu Heidenheim ꝛc. bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff/ daß wir unserm lieben Getreuen Frantz Wilhelm/ Freyherrn vom Stein/ zum Rechtenstein/ zu einem rechten Mann- und Stamm-Lehen geliehen haben/ das Schloß Harthausen mit den Flecken/ Höfen/ Wälden/ Weyhern/ Gütern und andern Zugehörungen und Gerechtigkeiten/ wie dann die sein Vatter/ Hans Adam vom Stein/ von Uns und unserm Hertzogthumb zu Lehen getragen/ und weyland Bernharden vom Stein/ seinem Ubr-Anherrn durch einen Vertrag/ so zwischen weyland dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Ulrichen/ Hertzogen zu Würtenberg/ unserm geliebten Herrn Vettern Hoch-Christmilden Angedenckens/ und ihme aufgericht/ dessen Anfang und Datum also lautend: Von GOttes Gnaden Wir Ulrich/ Hertzog zu Würtenberg ꝛc. und der geben ist zu Stuetgarthen/ am 15den Tag des Monats Aprilis/ als man von Christi unsers lieben HErrn Geburt zählt Funffzehen hundert Viertzig und Neun Jahr. Uf ihme/ seinem Uhr-Anherrn und nach seinem Absterben seine eheliche/ mannliche Leibs-Lehens-Erben/ und wo er deren keine verließ/ seine Brüder/ so alsdann im Leben/ und wo keiner seiner Brüder vorhanden seyn würde/ dero Kind einem mannlich Lehens-Erben/ zu Mann- und Stamm-Lehen/ gemacht und bewilligt/ und vermög solchen Vertrags herrnacher im Jahr Funffzehen hundert funffzig drey erneuert und specificirt/ und in zwey besigelte Register unterschiedlich verfaßt und begriffen worden deren das eine bey unsern/ und das andere bey seinen Handen ist/ auch Er sein Uhr-Anherr dieselbe Güter von den Gülten und Beschwehrden/ so darauf gestanden/ und unablösig gewesen/ Innhalt berührtes Vertrags/ gelediget hat/ und von Uns und unserm Hertzogthumb Würtenberg Lehen seyn/ und wir haben ihme des alles/ als gemelt/ geliehen/ mit Worten und Handen/ als dann sitt- und gewöhnlich Lehen seyn zu leyhen/ und was wir ihme billich und von Recht daran leyhen sollen und mögen/ und wir leyhen ihme das mit diesem Brieff/ doch Uns/ unsern Erben und Mannen/ auch Lehen und Recht vorbehalten/ und daran unschädlich/ und solle Uns Er davon thun und gebunden seyn/ als ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun/ alles bey dem Ayde/ den Uns Er Frantz Wilhelm/ Freyherr von Stein/ in sein Seel hierumben zu GOtt dem Allmächtigen leiblich geschworen hat/ alles getreulich/ ungefährlich/ und das zu wahrem Urkund/ haben wir unser Fürstlich Secret offentlich gehängt an diesen Brieff/ der geben ist zu Stuttgarten/ den 25. Monats-Tag Aprilis/ als man nach der Geburt Christi zählt Sechzehen hundert Sechtzig Sechs Jahr.

(L.S.)

CCCXLVI.

Käysers Leopoldi Lehn-Brieff/ vor Johann Adam von Bubenhofen/ über den Blut-Bann zu Wintzingen/ de Anno 1667.

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König Ertz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtenberg/ Graff zu Tyrol ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich/ daß Uns unser und des Reichs lieber Getreuer/ Hanns Adam von Bubenhoffen gehorsambst angeruffen und gebethen/ daß wir Ihme und seinen

seinen ehelichen Leibs-Erben und Nachkommen den Pann über das Blut zu richten/ sambt den zugehörigen Zwingen und Pfännen in dem Flecken Wintzingen/ so von Uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rühret/ und jüngst hievor bey Uns den 8. Novembris Anno 1660. Hanns Ernst/ Frey-Herr von Rechberg und Georg Ferdinand von Riedtheim/ als damahls seine geweste Vormündere zu Lehen requirirt/ auch von Uns allergnädigst verwilliget worden; Weilen er aber entzwischen seine Majorennität erreichet/ und also selbsten capable, solches Lehen zu empfahen/ als hat Uns derselbe unterthänigst angeruffen und gebethen/ daß Wir als jetzt regierender Römischer Kayser ihme obbesagtes Lehen zu verleyhen gnädigst geruheten; Das haben Wir angesehen/ solch sein Johann Adam von Bubenhoffen demüthigst ziembliche Bitte/ auch darumben seinen Nutzen zu Beförderung des Guten/ und damit das Uble gestrafft werde/ mit wohlbedachten Muth/ guten Rath/ und rechter Wissen obgemelter von Bubenhoffen in bemelten seinen Flecken Wintzingen/ sambt allen dessen Zugehörungen/ Zwängen und Pfännen über das Blut zu richten/ von neuem zu Lehen gnädiglich angesetzt und verliehen; Verleihen ihme dann auch also von Römischer Kayserl. Macht hiermit wissendlich in Krafft dieses Brieffs/ was Wir ihme von Gnaden/ Rechts und Billigkeit wegen daran zu verleihen haben/ sollen und mögen/ also daß er und seine eheliche Leibs-Erben männlichen Geschlechts angeregten Bann über das Blut zu richten/ und hinfüro von Uns und dem Reich in Lehens-Weiß innenhaben/ nutzen und gebrauchen/ und solches Halß-Gericht mit zehen oder zwölff ehrbarn Männern/ in seiner oder anderer Obrigkeit gesetzen/ zu besetzen und seinen Unter-Richtern oder Ambtleuthen ferner zu richten befehlen/ daß auch alsdann dieselben Richter oder Ambtleuthe/ die übelthätigen und verläumbten Leuth/ die in bemelten Flecken Wintzingen und dessen Zwing und Pfännen begriffen oder mißhandlen/ gefänglich annehmen/ und auf gnugsame indicia und Vermuthung peinlich fragen/ und auff jedes selbst Bekanntnüß und offenbahre Verhandlung oder Uberzeugnis/ des H. Reichs Recht und Ordnung/ auch jedes Verwürckung nach/ öffentlich straffen und richten lassen/ sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert/ doch Uns und dem Heiligen Reich an unserer Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich/ auch also/ daß vielgedachter Bubenhoffen und seine Nachkommen den bestimbten Pann über das Blut zu richten/ so offt das zu Fällen kombt/ von uns unsern Nachkommen/ und dem Heyligen Reich/ wiederumb zu Lehen empfangen/ und darumben gewöhnlichen Gelübd und Eydt zu thun/ auch Sie und ihre Nachkommen von wegen berührtes Pannes von ihren Unter-Richtern und Ambtleuthen/ denen sie solchen Pann befehlen werden/ auch nehmen sollen/ mit demselben Pann über das Blut zu richten/ zu handlen und zu verfahren/ als gleich unpartheyische Richter/ gegen den Armen als den Reichen/ und den Reichen als den Armen/ und darinn nicht anzusehen/ weder Lieb/ Leid/ Mueth/ Gab/ Gunst/ Forcht/ Freundschafft noch Feindschafft/ auch sonst keine andere Sach/ dann allein gerechtes Gericht und Recht/ das sich gebühret/ und sie gegen GOtt dem Allmächtigen am jüngsten Gericht verantworten wollen/ getreulich und ungefährlich. Der obgenannte Hans Adam von Bubenhoffen hat Uns auch darauf durch seinen vollmächtigen Gewaltstragern/ unsern und des Reichs lieben getreuen/ Ehrenreich Harner/ Agenten an unserm Käyserlichen Hoff/ Krafft Uns derentwegen fürgebrachten schrifftlichen Gewalts/ gewöhnlich Gelübd und Eydt gethan/ Uns und dem Heil. Reich von solcher Lehen wegen getreu/ gehorsam und gewärtig zu seyn/ zu dienen und zu thun/ auch mit dem Pann obgehörter massen zu handlen und vollfahren/ als sich gebühret. Mit Uhrkund diß Briefs/ besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel/ der geben ist zu Wien den 26. Jul. Anno 1667.

CCCXLVII.

Käysers Leopoldi Lehn-Brieff/ vor Bernhardt Beronem, Frey-Herrn von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ und seine Vettern/ über einige Lehen-Höfe und Güter zu Schnittlingen/ de Anno 1670.

WIr Leopold von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ und Würtenberg/ Graf zu Tyrol und Görtz ꝛc. Bekennen/ daß für uns kommen ist/ der Edel unser lieber Getreuer Bernhardt Bero/ Freyherr von Rechberg zu Hohen-Rechberg/ und bath Uns demüthiglich/ daß Wir ihme als jezigen Besitzern/

sizern, weyland Ernsten, Freyherrn von Rechberg hinterlassenen Fidei-commiß für sich selbst und an statt als Lehen-Trägern, weiland Veit Ernsten, Freyherrn von Rechberg hinterlassenen Erben, von auch weiland Bero, Freyherrn von Rechberg hinterlassenen fünff Söhnen, Nahmens Veit Ernst, Albrecht, Joseph Rudolff, Hugo Gaudenz, und Franz Bero Leonhardt, mehr weiland Casparn Bernharden, Graffen von Rechberg hinterlassenen Sohns Johann, item weiland Albrecht Ernsten hinterlassenen Sohns Hannß Wolffgangen (dann Hannß Ernst von Rechberg seithero ohne Leibs-Erben mit Tod abgangen) die hernach benandte drey Höffe im Dorff zu Schnittlingen, ob Geißlingen gelegen, unsers löblichen Hauses Oesterreichs Lehenschafft zu verleihen allergnädigst geruhen wollten. Wann ihnen solche auff obgedachts Veit Ernsten, Freyherrns von Rechberg als jüngst geweßten Lehen-Trägers tödtlichen Abgang von Uns zu empfahen gebührten.

Das haben Wir gethan, und obernandten Bernhardt Bero, Freyherrn von Rechberg für sich selbs und an statt, als Lehen-Tragern obbestimmter seines Vattern, solch drey Höff zu Lehen allergnädigst verliehen, leihen auch hiemit wissendlich in Krafft diß Brieffs, was Wir ihnen zu Recht daran verleihen sollen und mügen, also daß sie und ihre Erben die nun fürbaßer von uns, und darnach unsern Erben obangeregter massen in Lehens-Weiß innhaben, nutzen und nießen sollen und mögen, als Lehens- und Lands-Recht ist, und sie sollen uns davon allzeit getreu, gehorsam, dienstlich und gewärtig seyn, als Lehens-Leuth ihrem Leben-Herrn schuldig und gebunden seyn. Und seyn das die Höffe, von erst der Hoffe, den hievor ein Baur, der Oettenmeyer genandt inngehabt, und davon jährlichen Gült geben hat, dreyßig Schilling Heller, Würtenberger Gelt, ist ein Gulden Rheinisch, vier Kreuzer, ein Pfenning Weiß-Geldts, dreyßig Käß, ein hundert Eyer, vier Herbst-Hüner, ein Faßnacht-Hennen, zehen Schilling Wein-Steur, mehr fünffthalb Malter Dünklen, fünffthalb Malter Habern, und ist zu der Weglößin um zwölff Gulden gesessen.

Den andern Hoff hat hievor Hans Eyber besessen, und davon jährlich Gült geben ein Pfund Heller Weißgeldts, vierzig Käß, ein hundert Eyer, vier Herbst-Hüner, ein Faßnacht-Hennen, zehen Schilling Wein-Steur und ein Liff Malter beederley Korn und Habern, mehr ein Lehen zu einem Hand-Roß, so dieser Hanß Eyber hievor darzu inngehabt, mehr des Blancken Garten, so er auch inngehabt, und jährlich davon inngeben hat, ein Liff Heller guter Müntz zu Vogt-Recht, funffzehen Pfenning Wein-Steur, und ist zu der Weglößin um zwölff Gulden gesessen.

Den dritten Hoff hat hievor ein Baur, Hans Schäbel genandt, besessen, der giebt jährlichen von dem Stein-Paß ein Pfund Heller für alle Sach, und muß auch dienen zu dem Hofe, mehr von des Würths-Hof vierzehen Schilling Heller Weiß-Geld, vier Herbst-Hüner, ein Faßnacht-Hennen, zehen Schilling Heller zu Wein-Steur, drey Malter Dünckels und drey Malter Habern, und sizt zu der Weglößin um zehen Gulden, und dem Gut, an der sein Recht vorbehalten, mehr hat derselbe Hanß Schäbel zu diesem Hofe zu einem Auspaw mit Nahmen Wendenreuten, davon geb oder raich er ein Pfund Heller Weiß-Geldt, ein hundert Eyer, vier Herbst-Hüner, ein Faßnacht-Hennen, fünff Schilling Heller zur Wein-Steur, mehr von einem Gereuth ist vier Tag Werck-Mads, drey Schilling Heller, mehr von der Hub Wendenreuten dritthalb Malter beiderley Dünckel und Habern, inmassen uns er Bernhardt Bero, Freyherr von Rechberg, darumb durch den Hoch- und Wolgebohrnen unsern Cämmerer und lieben Getreuen, Hanß Otto Fugger, Graffen zu Kirchberg und Weissenhorn, als seinem hierzu bestellten Gewalthabern, laut übergebener Vollmacht, (welches wir doch allein für dißmal aus sonderbahren Gnaden, und daß solches uns an unsern Leben-herrlichen Rechten und StyloCuriæ allerdings ohnpræjudicirlich seyn solle, gescheben lassen) gelobt und einen leiblichen Eyd zu GOtt, Maria der Mutter GOttes und allen Heyligen in sein Lehen-Trägers Seel geschworen hat getreulich und ohngefehrde. Mit Urkund diß Brieffs, geben in unserer Statt Jnsprugg den lezten Monaths-Tag Junii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, im Sechzehen hundert und siebenzigsten, unser Reiche des Römischen im sechzehenden, des Hungarischen im zwanzigsten, und des Behömischen im achtzehenden Jahr.

Joannes G. v. Spaur.
Joh. Payr.

Commissio Sacræ Cæsareæ Majestatis in Consilio.

Matthias Schluderpacher.

CCCXLIIX.

CCCXLIIX.

Käysers Leopoldi Lehn-Brieff, vor Frantz Pichlern, über einige Lehen-Stücke zu Grötzingen und Neuhausen, de Anno 1686.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeithen Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, Graff zu Tyrol und Görtz ꝛc. Bekennen, daß für Uns kommen ist, unser Getreuer Franz Pichler, und hat Uns demüthiglichen gebetten, daß Wir ihme als durch N. Burgermeister und Rath deß Heyligen Römischen Reichs Statt Eßlingen bestellt und verordneten Lehen-Trägern deß Spithals daselbsten, die hernach geschriebene Stück und Güther, mit Nahmen, die halbe Hueb und Prüel zu Grötzingen, darein gehörten Sechs und dreyßig Jaucharten Ackhers, und ertragt alles bey Sechs Scheffel Rockhen, Sechs Schöffel Dünckhel, Sechs Schöffel Habern, zwey Pfund minder oder mehr ungefährlich, und den halben Hoff zu Neuhausen gelegen, den das bemeldte Spithal von den Roß-Reuttern erkaufft hat, darein gehörten Hauß, Hoffraithen und Gärten, der halbe Theil, dreyzehen Jauchart Ackhers, mit ihren Zugehörungen, zehen Schilling Gelts, ailff Hüener, und ein Cappaun, unser Grafschafft Hohenberg Lehenschaffte, zu verleyhen allergnädigst geruheten; Wann ihme dieselbe, alß wie oblauth, bestellt und verordneten Lehen-Trägern, auff weiland Johann Spindler, als jüngst geweßten Lehen-Trägers, erfolgten tödlichen Abgang, von Uns zu empfangen gewürckhet; Das haben Wir gethan, und besagten Frantz Pichler, an statt gedachtes Spithals, die oberzehlte Stückh und Güther, mit ihren Gerechtigkeiten und Zugehörungen allergnädigst verliehen, leihen auch wissentlich mit diesem Brieff, was wir zu Recht daran verleyhen sollen oder mögen, also daß er mehr gedachtes Spithal nun fürbaßer von Uns, und darnach unsern Erben, in Lehens-Weise innhaben, nutzen und nießen solle und möge, als Lehens- und Landts-Recht ist, und er Frantz Pichler, als fürgenommener Lehen-Träger solle uns davon (alldieweil er also Lehen-Träger seyn wird) getreu gehorsamb, dienstlich und gewärtig seyn, als Lehens-Leuth ihrem Lehens-Herrn zu thun schuldig, und gebunden seynd.

Jnmassen Uns Er Frantz Pichler dann darumb durch den Ehrsamen, Gelehrten, Unsern Getreuen, lieben D. Johann Ulrich Rudolph, Ober-Oesterreichis. Regiments-Advocaten, als seinen hiezu bestellten Gewalthaber, lauth übergebener Vollmacht (welches Wir doch allein für dißmahl auß sonderbahren Gnaden, und daß solches Uns an unsern Lehen-Herrlichen Rechten und stylo curiæ allerdings unpræjudicierlich seyn solle, beschehen lassen) gelobet, und einen leiblichen Aydt zu GOTT, Maria der Mutter GOttes, und allen Heyligen, in sein Lehen-Trägers Seel geschwohren hat; Getreulich und ungevehrlich. Mit Uhrkundt dieses Brieffs, geben in Unserer Statt Mynsprugg, den zwölfften Tag Monaths Februarii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im Sechszehenhundert Sechs und achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Acht und zwantzigsten, des Hungarischen im Ein und dreyßigsten, und des Böheimischen im dreyßigsten Jahr.

Johannes Gr. von Spaur
Joptpod.

Frantz Pichler, als Lehen-Träger des Spithals der Stadt Eßlingen.

Commissio Sac. Cæs. Majestatis in Consilio,
Matthias Schluderpacher.

CCCXLIX.

Lehen-Brieff Marggraff Johann Friedrichs zu Brandenburg hinterlassener Herren Söhne Ober-Vormundschafft, vor Frantz Pupillium, Frey-Herrn von Stein, zum Rechtenstein, und dessen Gebrüdere, über einen halben Theil des Baues zu Nieder-Stotzingen, de Anno 1687.

VOn GOttes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des H. R. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Gülich, und Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien,

sien zu Croßen und Schwiebus Hertzog/ Burggraff zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstatt/ Minden und Camin/ Graff zu Hohenzollern/ der Marck und Ravensperg/ Herr zu Ravenstein ꝛc. und der Laude Lauenburg und Bittau ꝛc. und von deßelben Gnaden Wir Friderich Magnus, Marggraff zu Baaden und Hochberg Land-Graff zu Sausenberg/ Graff zu Sponheim und Eberstein/ Herr zu Rötteln/ Baadenweiler/ Lohr und Mahlberg als samptliche Ober-Vormundere des weyland Durchlauchtigen Fürsten und Hn. Johann Friderichen/ Marggrafen zu Brandenburg/ zu Magdeburg/ in Preussen/ Stettin/ Pommern/ der Caßuben und Wenden/ auch in Schlesien zu Croßen und Schwiebus Herzogen/ Burggraffen zu Nürnberg Fürsten zu Halberstatt/ Minden und Camin/ Graffen zu Hohenzollern/ hinterlaßener Söhne/ bekennen und thund kund offentlich mit diesem Brieff/ daß wir in Ober-Vormundschafft Nahmen/ wie vorgemeldt/ dem Wolgebohrnen Franz Pupillo/ Frey-Herrn vom Stein zum Rechtenstein/ auff Emmerkingen/ Nider-Stadion und Harthausen/ für sich/ ihr Erben/ und als gevollmächtigen Gewaltabern seiner noch Minderjährigen drey Brüdern Heinrich Ferdinand/ Tiberi Joseph. und Franz Wilhelm Josephs/ aller der Freyherrn von Stein zum Rechtenstein/ constituirten Vormunds des auch Wolgebohrnen Adam Spethen/ Freyherrn von Schülßburg/ zu rechten Mann-Leben recht und redlich verliehen haben/ den halben Theil am Bau zu Nider-Stotzingen/ welchen Sie 4. Gebrüdere von Ihrem Vatter weyland Franz Wilhelm/ Freyherrn vom Stein zum Rechtenstein anjetzo ererbet, und leyhen Ihme Franz Pupillio, Freyherrn vom Stein und seinen drey noch Minderjährigen Gebrüdern/ Eingangs benannt/ solchen halben Theil am Bau zu Nider-Stotzingen/ hiermit und in Krafft diß Briefs/ was wir ihnen von Rechts und Billichkeit wegen daran verleyhen sollen und mögen/ alsó/ daß sie und alle ihre eheliche Mannliche Lehens-Erben/ solches alles nun hinfüran von hochseeligst ernannts Herrn Marggrafen Johann Friderichen leiblichen ältisten Sohn/ Herrn Christian Albrechten/ Marggraffen zu Brandenburg/ und dessen Mannlichen Erben/ oder im Fall deren nicht wären/ von seinen in der Succelsion des Fürstenthumbs/ des Burggrafthumbs Nürnberg unterhalb Gebürgs/ folgenden Brüdern/ Herrn Georg Friderichen/ und Herrn Wilhelm Friderichen/ Marggrafen zu Brandenburg/ zu rechten Mann-Lehen haben/ nehmen und empfahen sollen/ nach Mann-Lehens Recht und Gewohnheit/ so offt es zu Schulden kommt jedoch obhochernantem Herrn Marggraffen Christian Albrechten/ deßen Erben und besagtem Fürstenthumb des Burggrafthumbs Nürnberg an deroselben/ und sonsten einem jeden an seinen Rechten unschädlich und unentgelten/ daß auch die noch Minderjährige Heinrich Ferdinand/ Tiberius Joseph/ und Franz Wilhelm Joseph, Freyherrn vom Stein Gebrüdere schuldig seyn sollen/ wann Sie ihre Mannbare Jahr erreichet/ ebenmäßige Lehens-Pflicht in Person zu laisten/ ohne alles Gefährde/ zu Urkund ist dieser Brieff mit dem anhangenden zur Hoch-Fürstlichen Onoltzbachischen Vormundschafft verordnetem Lehen-Secret besigelt/ und geben zu Onoltzbach Freytags den 4. Martii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im Sechzehen hundert und Sieben und achtzigsten Jahr.

Wolff von Crailßheim.
Julius Friderich von Wolffskiel.
Johann Sigmund von Heßberg.
Crafft von Crayeheim.
Johann Jacob Bentz.
Christoph Sunold/ genannt Schutz.
Jacob Wilhelm Forster.

(L.S.)

CCCL.

Käysers Leopoldi Lehn-Brieff/ vor Veit Ernsten/ Frey-Herrn von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ über anderthalb Höfe zu Tapfheim/ de Anno 1698.

WIr Leopold/ von GOttes Gnaden/ Erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Würtenberg/ Graff zu Tyrol und Görtz ꝛc. bekennen/ daß für Uns kommen ist/ Unser Rentmeister der Marckgrafschafft Burgau/ und Getreuer lieber/ Johann Joseph de Bally, und hat uns an seinen offen besiegelten Brieff die hernach beschriebene anderhalb Höff zu Tapfheim gelegen/ unserer Marggrafschafft Burgau Lehenschafft allerunterthänigst auffgesandt/ und anbey allergehorsamst gebetten/ daß wir solche dem Wolgebohrnen unserm lieben getreuen/ Veit Ernst von Rechberg zu Hohen-Rechberg/ Freyherrn zu Kellmünz zu verleihen allergnädigst geruheten/ wann Er le Bally ihme Baron von Rechberg solche auff unsern allergnädigst erhalten Lehen-Herrlichen Consens käufflich übergeben und zugestellt hätte/ und von Uns wiederumben zu empfahen gebührte/ das haben wir gethan/ und bemeldtem Veit Ernst/ Freyherrn von Rechberg obangeregte anderhalb Höff zu Tapffheim zu Lehen allergnädigst verliehen/ leihen auch hiemit wissendlich in Krafft diß Briefs/ was wir ihme zu Recht daran verleihen sollen und mögen/ doch unsern löblichen Hauß Oesterreich und der Marggrafschafft Burgau/ auch sonst männiglichs Gerechtigkeit ohnschädlich/ alsó daß Er Baron von Rechberg und seine Erben/ Söhn und Töchter/ die nun fürbaßer von uns und darnach unsern Erben in Lehens-Weiß innhaben/ nutzen und nießen sollen und mögen/ als Lehens- und Lands-Recht ist/ und er solle uns darvon allzeit getreu/ gehorsam/ dienstlich und gewärtig seyn/ unsern Fromben fürdern und Schaden wenden/ auch sonst alles das thun/ was ein Lehens-Mann seinem Lehens-Herrn schuldig und gebunden ist; Inmassen Uns dann Er Freyherr von Rechberg darumben durch den Ersamben Gelehrten unsern Getreuen lieben Dr. Johann Baptista Rudel Ober-Oesterreichischen Regiments-Advocaten/ als seinen hierzu bestellten Gewalthaber laut übergebener Vollmacht (welches Wir doch nur allein für dißmal auß sonderbahren Gnaden/ und daß uns solches an unsern Lehen-herrlichen Rechten und Stylo curiæ allerdings ohnpræjudicirlich seyn solle/ geschehen lassen) gelobt/ und einen leiblichen Eyd zu GOtt/ der ohne alle macul empfangen gebenedeyisten Mutter GOttes Maria/ und allen lieben Heiligen in sein Lehen-Tragers Seel geschworen hat/ alles getreulich und ohne Gefehrde. Und seyn das die anderthalb Höff zu Tapffheim/ Erstens der gantze Hoff/ den Hanns Mohrstein hievor Caspar Sailer inngehabt/ zu Dorff ein Hauß Stadel und Baum-Garten/ samt einem Kraut-Garten/ welcher aber von jetzigem Innhaber zu einem Aeckerle gebaut wird/ hinter der Pfarr-Kirchen zwischen Conrad Bohaim/ und Lenhardt Frizen beeder Söldnin gelegen/ so dann zu Feld an Wiessen und Aeckern/ nehmlich im Obern-Feld zwey Jauchart uf braith Wißpram/ zwischen weyland Matthäus Laueres öden Aecker/ und des Franziotti, oben an Veit Furthmillers/ Leonhart Joachim und Hans Lauters Wittib eigenen Aecker/ unten aber an der preit Wißpram stossend/ drey ein halb Jauchart auf der Straß zwischen Thoman Joachim eigen/ und Hanßen Gerstmeyers Lehen-Guth/ oben auf die Land-Straß/ unten auf den Bising-Pach stossend/ fünff Pett daselbst zwischen Balthasar Ubl und Hanßen Dieterich/ oben an die Straß/ und unten auf den Büchlin- oder Heyligen-Acker stossend/ drey Jauchart im holen Weg zwischen Georg Starzin Lehen-Guth und der Mittenmarckten Wittib/ oben an Holweg/ unten auf den Pisinch-Bach stossend. In dem Erdenharter oder mittlern Feld ein Viertel Jauchart innerhalb des Teichens/ zwischen Melchior Thurner und Hanßen Stihlmeyer/ oben an Caspar Zeller/ und unten auf ein öden Acker stossend/ ein halb Jauchart auf dem Grund Bühl an beeden Seiten zwischen dem Franziotti, oben an Andreas Kurtmillers eigen Gut/ unten auf den Caploney-Hoff stossend/ drey Viertel Jauchart oberhalb des Lochbergs/ zwischen Michael Gerstmeyers Erben Acker/ und Lenhard Hossern/ oben an ein ödes Guth/ und unten an Georg Meyerhofer stossend/ mehr drey Viertel Jauchart in der Krosch-Rinnen zwischen Veit Kurtmiller und der Caploney-Guth/ oben auf der Caploney-Guth/ und unten an Lucas Meutinger stossend/ ein Jauchart auf den Reichach zwischen Georg Starcken Lehen/ und Hans Kesselpauers aigen Guth/ oben an ein ödes Hof-Guth mitten auf den Reichach stossend/ drey Viertel das Kraut-Gärtlein genandt/ zwischen einen öden Burg-Hof-Gut/ und der Burg-Gassen/ unten auf die Land-Straß stossend/ anderhalb Jauchart hinter sein Mersteins Garten zwischen Thoman Jaghanß Hof-Acker und der Kirch Verwaltung von Höchstätt Acker oben an Oortenhager Weg/ und unten an sein Mersteins Garten stossend/ drey Viertel Jauchart/ ein halb Locher-Weg zwischen Stephan Faizen Hof-Acker und erstbedeuten Weg/ und oben auf Dietenhager Weg/ und unden auf Georg Meyershofers aigen Acker stossend/ anderhalb Jauchart Acker daselbst/ der Loch-Acker genandt/ zwischen Hanß Lauters aigen Guth und den halb Locher Weg oben an Veit Furtmillers und etlich mehr Anwander/ unten aber an Leonhard Joachims stossend/ drey Viertel Jauchart in diesem Feld zwischen weiland Hanßen Gerstmeyers Erben Hoff und aigen inngelegen/ so mit Holz überwachsen/ Im Brachstetter oder Unternfeld drey Viertel Jauchart ein Hamen Gar-

Garten, zwischen Hanß Gerstmeyers und Christophen Häußlers Würths Hof-Acker, oben an Hannßen Kesselbauren aigen, unten an Lucas Mietingers Lehen stossend, ein halb Jauchert bey der Barchstetten Creutz, zwischen Niclaus Lindenmeyer Käysersheimer Guth, und Hannßen Lauters Wittib aigen, oben Sebastian Haußen aigen, und an des Franziotti Hoff-Guth stossend, anderhalb Jauchart auf den Brachstetter Weg, zwischen den Franziotti Hoff und Andräen Furthmillers aigen Gut, oben an Christian Häußlers Wirths Käyßersheimer Guth und an Brachstätter Weg stossend, ein halb Jauchert hindern Dorff zwischen Stephan Faigen Hoff-Acker, so dann Hannßen Dieterich, auch etlich andern Anwandern, oben an ein ödes Burg-Hoff-Guth, und unden auf den Graben stossend, fünff Jauchart auf den Wester-Hoff, zwischen Georg Meyerhofers Hoff-Acker, und Melchior Meyershofer aigen Gut, oben auf die Land-Straß, und unten auf den Mühlbach stossend, ein halb Jauchart auf den Schorn ohngefährlich stossend, zwischen Hans Stiegelmeyers Käyßerheimer Lehen-Guth und etlichen Anwandern, oben an Schorn, und unten an Leonhardt Lindenmeyer aigen Guth, Wieß-Mäder fünff Tag-Werck auf der Pfing, zwischen der Gemeind und den Angerstrich, oben an Leonhard Frizen, unden auf die Gemeind stossend, zeben Tag-Werchs in undern Riedt zwischen Georg Meyerhofers und den Franziotti aigen Mad, unden der Zößlischen Erben verkaufften aigen Gut, oben an die Gemeind, unden an den Stocken- und Vieh-Waid-Graben stossend, ein Tag-Werck neben einen Praitwißpram.

Den halben Hoff hat inn Balthasar Uhl, so vor diesem Peter Schwazer inngehabt, als erstens ain Hauß, ein Hofstatt zum Stadel, der nit gebaut, samt einem Garten, der ligt zwischen Conradt Böheimb und der Gemeind Gassen, darzu gehören nachfolgende Stuck und Felder, im Obern-Feld drey Viertel Jauchert auff dem grünen Weg zwischen Georg Meyerhoffers und Hansen Kesselmeyers, oben auff besagten Weg, unten aber auff den Mangen Hoff-Acker stossend, ein halb Jauchart zwischen Leonhardt Hoßern und Sirt Starcken Hoff-Acker alda, oben an die Straß unten auf Melchior Thurner stossend, ein Viertel Jauchart übern Schweinger Weg zwischen Christoph Häußlern Würth und Lucas Mittinger, oben auff die Landstraß unten an besagten Häußler stossend, drey Viertel Jauchart zwischen Leonhardt, Joachim und Hannsen Kesselbauren, oben auff Georg Starcken, unten auff die Landstraß stossend, drey Viertel Jauchart zwischen Sirt Starcken und Veit Furthmillern, oben an die Straßen, unten an Niclaus Lindenmeyer stossend, ein halb Jauchart am grünen Weg zwischen dem Franziotti Hoff-Acker und Andrä Furtmüller, oben an Christophen Häußler, unten auff des Mangen Acker stossend, drey Viertel Jauchert zwischen Niclaus Lindenmeyer und dem Franziotti, oben an Veit Furthmiller, unten aber auff Andrä Furthmiller stossend, ein halbe Jauchart zwischen Hannsen Morstein und Hannßen Dietterich, oben auff die Straß, unten auff Hannßen Gerstmeyer stossend, drey Viertel Jauchart auff Schweiner Weeg zwischen Sebastian Meyer Hoffes und Hannßen Thurners aigen Acker stossend. In Dortenharter oder mitlern Feldt, ein Jauchart auff den Grund Pihl zwischen dem Franziotti und Andrä, Wiedmanns Lehen vom H. Creutz von Donauwörth, oben auff besagten Uhl, unten auff Georg Starcken stossend, drey Viertel Jauchart zwischen Niclaus Lindenmeyer und deß Lindenbaurs Erdböffle, oben auff den Dortenharter Weg, unten auf ihme Uhl selbsten stossend, ein halb Viertel Jauchart zwischen Lucas Meitinger und Hannßen Kesselbauren, oben auff ihme Uhl selbst und aufs Maister-Hauß stossend, ein halb Jauchart zwischen Hannßen Gerstmeyers und Andreas Furthmillern, oben an ihne selbst, unten auff den Reichen stossend, ein Viertel Jauchart in Dortenharter Feldt, zwischen deß Mangen Hoff-Acker und Christoff von Heußler, oben auff Dortenharter Weg, unten auf den Reichen stossend, in Brachstetter oder untern Feld, ein Jauchart auff den grünen Weg zwischen Christoff Häußler und Hans Dieterich, oben an ein Erd-Spelzen Aeckerlin, unten aber an Melchior Thürner stossend, ein Viertel Acker Jauchart, zwischen Georg Starcken und den Landzegl. oben auff Hannß Gerstmeyer, unten auff den Schorn stossend, drey Viertel Jauchart hinter dem Dorff zwischen des Mangen Hoff-Acker und Lenhardt Joachim oben am Graben unten auf Georg Mayerhoffer stossend, drey Viertel Jauchart daselbst, zwischen Hansen Kesselbauren und Stephan Fritzen, oben und unten auff Hannsen Gerstmeyer stossend, ein halbe kleine Jauchart, ein Hahnen-Garten, zwischen Christoffen Häußlern, auff beeder Seiten, oben auff ihme Uhl selbst, unten auff den Graß-Weg, und das Gräblein stossend, ein halb Jauchart, in zweyen Stücklein, das eine zwischen Matthäus Lauter,

ter und Niclaus Lindenmeyer, oben auff Melchior Meyerhoffer, unten auff Ihne selbst Uhl stossend, das ander zwischen Niclaus Lindenmeyer und Hannß Gerstmeyer, oben auff Kilian Peck, unten auff Christoffen Häußler stossend, ein halb Viertel Jauchart, zwischen Christoffen Häußler Würth und Melchior Meyerhoffer, oben an ein ohnbekandt Guth und unten an Hannß Gerstmeyer stossend, Wießmäder ein kleines Tagwerck in Zusamriedt zwischen Georg Meyerhoffer und dem Kayßerheimer Probst-Mad, oben an ein ohnbekandt Gut, anderhalb Tag-Werck im Zusenriedt zwischen Georg Meyerhoffers und Anthoni Fenstermachers von Donauwörth, oben an Lucas Meuttinger, unten aber auff gedachten Meyerhoffer stossend, anderhalb Tag-Werck in der Keßeck zwischen Adam Fenstermachers und Hansen Dieterichen, oben an Balthasar Mezsteiner, unten an Lucas Meuttinger stossend, drey ein Viertel Tag-Werck hinter dem Dorff zwischen den Guldenfach und deß Mangen öden Guth, oben an des Pflegers Amts-Mad, unten an den Franziotti Hoff stossend, ein Tag-Werck im undern Riedt, zwischen Georg Meyerhoffer und Hannß Hoßen, oben auf der Hartgassen und auff Leonhardt Fritzen stossend, ein Tag-Werck mitten im undern Riedt zwischen Georg Meyerhoffer und Lucas Meutinger, gegen dem Dorff herein an Hannsen Kesselbauren, auch unten an den Kesselbauren stossend, ein Tag-Werck allda, zwischen Niclaus Lindenmeyer und ein Stücklein, so in die öd Höff gehört, hereinwerts auf den Mühlpach, und hinaußwerts auf das Schulmad stossend, ein Tag-Werck in der Stiegen oder zwischen Hanß Dieterich und Paul N. Nachthirten, zur Grintz hereinwerts auf den Vieh-Waid-Graben, und aufwerts auf das alt Wasser stossen, ein halb Tag-Werck daselbst, zwischen Melchior Thürner und Hannßen Kesselbauren, herein auf das Hürten-Mad, hinaus auf das alt Wasser stossend, letzlich ein halb Tag-Werck zwischen Hanß Gerstmeyer und Georg Furthmiller auf den Stiegeneder stossend. Mit Urkund diß Briefs, geben in unserer Statt Insprugg, den eilfften Tag Monath Jenner, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburth im Sechzehenhundert acht und neunzigsten, unserer Reiche des Römischen im vierzigsten, des Hungarischen im drey und vierzigsten, und des Böhmischen im drey und vierzigsten Jahren.

Joh. Anthon G. v. Spauer.
Fr. Anthon Gr. Troyer.

Commissio Sac. Cæs. Majestatis in Consilio.
Bartholomä Hagg, Dr.

CCCLI.

Käysers Leopoldi Decretum, **Krafft dessen er dem gesamten Schwäbischen Ritterschafftlichen** Corpori **ihre an das Käyserliche** Ærarium **führende** prætensiones confirmiret, de Anno 1698.

Von der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, Herrn Adam Heinrich von Schleitheimb, Freyherrn zu Ysenburg in Gnaden anzuzeigen. Es wären die in dessen an allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst eingereichten Memorial enthaltene Bewegnüßen und Grund-Sätze, auff welche derselbe die Prætension, welche das gesambte löbliche Schwäbische Ritterschafftliche Corpus an das Käyserliche Ærarium führet, fundiret, und daß bey der darüber schon gegebener assignation sein Verbleiben haben, oder solche auf anderwertige richtige Mittel transferiret werden möge, Ansuchung thut, umbständlich vernommen, wohl erwogen und solcher Gestalten befunden werden, daß die Billigkeit der Prætension nicht in Abrede gestellt, noch daß an der gegebener Assignation recht und Ihro Kayserlichen Maj. allergnädigsten Willen gemäß geschehen zu seyn in Zweifel gezogen wird.

Nachdem aber die heurige Verwilligung der Inner-Oesterreichischen Landen, als worauff die angezogene Assignation beschehe, nicht so ergiebig ausgefallen, daß sie nebst der Unterhaltung der im Land gelegenen Miliz concurrenz pro rato ad apparatum bellicum der gegenwärtigen Campagne und Bezahlung anderer auch dahin gethaner, und respective der der löblichen Ritterschafft gegebene Anweisung in prioritate stehender assignationum zugleich zur Abstattung dieser Ritterschafftlichen, und anderer mit ihr gleiches Recht habender assignation, ausreichen hätte können, das Ærarium auch dermahlen in dem Stande nicht ist, durch anderwärtige Mittel eine alsobaldige Umbsetzung solcher fählig geschlageuer assignation effectuiren zu können. Als haben Ihre Käyserliche Majestät allergnädigst resolviret und befohlen,

len/ abangezogenes Memorial dergestalten zu verbeschaiden/ daß die allegirte Ritterschafftliche prætension in ihrem Recht confirmiret und bestettiget/ auch der Bezahlung halber veranstaltet werden solle/ daß/ wo möglichen/ noch dieses Jahr aus denen nechst- und zulänglichen einkommenden Mitlen/ wo nicht das gantze/ doch ein Theil dieser Schuld abgestattet/ oder wann es für dieses Jahr zuwegen zu bringen/ die Umbstände und eventus rerum nicht zuliessen/ bey der repartition der auf das nechstkünfftige Jahr für die General - Kriegs - Cassa aussündig machender Mittel/ diese Post mit eingebracht/ und ihre würckliche Bezahlung vollzogen werde.

Welches man also ihme Herren Ritterschafftlichen Abgeschickten auf sein mehrangezogenes Memorial, per hoc decretum pro resolutione Cæsarea, zur Nachricht und Sicherheit anfügen hat wollen und es verbleiben mehrallerhöchstgedacht Ihre Käyserliche Majestät demselben mit Käyserlichen Gnaden wohl gewogen. Signatum Wien unter deroselben vorgedruckten Käyserlichen Secret Insiegel.

Johann Volckrad/ Graff von Lonzin.
Jacob Andre/ Graff und Herr von Brandiß.

Per Imperatorem, den 17. Jul. 1698.
Joh. von Palm.

CCCLII.

Urtheil der Ober-Oesterreichischen Regierung in causa successionis feudalis, wegen Neuhausen auf den Fildern/ de Anno 1703.

DJe Ober-Oesterreichische Regierung hat des mehrern ersehen/ angehört vnd vernommen/ was vor deroselben in Sachen entzwischen Herrn Conrad Ludwig/ Freyherrn Reichlin von Meldegg/ vnd Ernst Fridrich Wolfurter von Creit vnd Consorten letzter Handt aber Johann Georg Heyman/ uxorio nomine prosequierenden vnd Clegern ains: Sodann dem Ober-Oesterreichischen Hoff-Cammer-Procuratorn D. Mathiasen Lechthaller/ Beclagten Anderntheils/ in Puncto requisitionis feudi des von erstgemelten Ober-Oesterreichischen Fisco apprehendierten Oesterreichischen Lehen Neuhausen auff denen Fildern gelegen/ klagendt/ auch excipiendo, replicando, duplicando & concludendo so schrifft- als mündlich vor vnd angebracht worden/ vnd gibt nach wolerwognen Vmbstenden auch von beeden Thaillen ad sententiam beschehner Submission, denen Partheyen hiemit zu Beschaidt/ daß das quæstionierte Lehen ein Oesterreichisches rechtes Mannß-Lehen ex pacto & providentia seye/ vnd die Clegere Ire intention Rechtsbenügig mit erweisen/ dahero der beclagte Fiscus von der angestelten Clag zu absolvirn seye/ wie er dann hiemit von selbiger compensatis expensis absolviert vnd lossgesprochen würdet/ vnd diß von Rechts wegen/ actum den 9. Juny 1703.

Regierung.

CCCLIII.

Lehen-Revers, so Jacob Heinrich Bob/ des St. Catharinen Hospitals zu Eßlingen Casten-Meister/ wegen einiger zu Grötzingen und Neuhausen empfangenen Lehn-Stücke von sich gestellt/ de Anno 1704.

ICh Jacob Heinrich Bob/ Sctæ Catharinæ Hospithals in Eßlingen dermahlig verordneter Castenmeister/ uhrkunde und bekenne hiermit: Nachdeme der Allerdurchleuchtigste/ Großmächtigste und unüberwindlichste Fürst und Herr/ Herr Leopold Erwehlter Römischer Keyser/ zue allen Zeithen Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. mein allergnädigster Keyser und Herr/ Herr ꝛc. ꝛc. als Ertz-Hertzog in Oesterreich/ mir von Burgermeister und Rath des Heyl. Röm. Reichs Statt Eßlingen bestellt- und verordneten Lehen-Trägern des Hospitals daselbsten/ die hernach geschribene Stuckh und Güther/ mit Nahmen der halbe Hueb und Prüel zu Grötzingen/ darein gehören sechs und dreyßig Jauchart Ackhers/ und erträgt alles bey sechs Scheffel Dinckhel/ sechs Scheffel Habern und zwey Pfund minder oder mehr ohngefährlich; und den halben Hoff zu Neuhaußen gelegen/ den der gemelte Spithal von den Roßreinken erkaufft hat/ darein gehören Hauß/ Hoffraithen und Güther/ der halbe Theil/ dreyzehen Jauchardt Ackhers mit ihren Zugehörungen/ zehen Schilling Gelts/ eilff Hüner und ein Capaun/

paun/ der Grafschafft Hohenberg Lehenschafft zu Lehen allergnädigst verliehen/ Innhalt und Vermög hierumb aufgericht- und verfertigten Lehen-Brieffs/ so mir derowegen zugestellt worden/ daß ich darauff hiemit wissentlich und in Krafft dieses Brieffs gelobe/ zusage und verspreche/ allerhöchstgedacht Ihro Keyserliche Majestät/ als Ertz-Hertzogen in Oesterreich/ (aldieweilen ich also Lehen-Träger seyn werde) darvon allezeit getrew/ gehorsamb/ dienstlich und gewerttig zu sein/ als ein getreuer Lehen-Träger seinem Lehen-Herrn zu thun schuldig und verbunden ist; Inmassen dann hierumb durch den Hoch-Edlen/ Gestrengen und Hochgelehrten Herrn Johann Stephan/ Burgmaistern/ vortrefflichen JCtum, einer hochlöblichen unmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orths am Neckher und Schwartz-Wald wohlverordneten Consulenten/ als bevollmächtigten Gewalthabern/ einen würcklichen Lehen-Eydt in meine Seele geschwohren worden/ ohne Gefährdte;

Dessen zu wahrem Uhrkundt/ habe ich diesen Lehen-Revers aigenhändig underschrieben/ und mein gewöhnlich Pittschafft beygetruckhet; So geschehen in des Heyl. Röm. Reichs Statt Eßlingen/ den sechs und zwantzigsten Julii, Anno Siebenzehenhundert und Vier Jahr.

(L.S.) **Jacob Heinrich Bob/** Sanctæ Catharinæ **Hospithals Casten-Meister in des H. Römischen Reichs Stadt Eßlingen.**

CCCLIV.

Churfürsts Johann Wilhelms/ Pfaltz-Grafens bey Rhein und Hertzogs in Bayern/ Lehn-Brieff/ vor die Frey-Herren von Rechberg/ von Hohen-Rechberg/ über einen dritten Theil des leibfälligen Hoffs zu Blindtheim/ de Anno 1710.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Wilhelm/ Pfaltz-Graff bey Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsäß und Churfürst/ in Beyern/ zu Gülch/ Cleve und Berg Herzog/ Fürst zu Mörß/ Graff zu Veldenz/ Sponheim/ der Marck und Ravensperg/ Herzog zu Ravenstein ꝛc. bekennen offentlich mit dem Brieff/ daß wir anheut dato dem Edlen unsern lieben Getreuen Sebastian Freyherrn von Bemmelberg und Frantz Pupill/ Freyherrn von Stein zum Rechtenstein als bestellten Vormundern weiland unsers auch Edlen lieben Getreuen/ Veit Ernst/ Freyherr von und zu Hohen-Rechberg seel. hinterlassene Kinder/ Nahmens Veit Ernst/ Anthoni Valentini/ und Beron Sigmund Dionysii, aller Freyherrn von Rechberg/ zu rechten durchgehenden Manns- und Weibs-Lehen verliehen haben/ dergestalt/ daß solch Lehen uff ihre Curandos und deren eheliche Mannliche und Weibliche Leibs-Lehens-Erben und derselben ehlichen Erbens-Erben als absteigender Lini hinfüro kommen und fallen sollen/ nehmlichen ein Drittertheil des Leibfälligen Hoffs zu Plindtheim/ darauff ietzt Caspar Bronner wohnt/ gibt jährlichen jeziger Zeit dem Lehen-Mann Wieß-Geldt/ 4. Schilling/ 10. Pfenning/ für Weichsat oder Weihnacht-Geldt 8. Pfenning/ ein Dritteil quart Erbiß/ oder acht und zwanzig Pfenning/ ein und ein Drittentheil einer Ganß oder 14. Pfenning/ dritthalb Hüner oder 17. Pf. 83. Eyer oder ein Schilling/ 14. Pf. Kern 3. Malter 2. quart, zween ein halben Viertel/ Roggen 3. Malter/ Gersten 3. Malter Habern 3. Malter. Mehr die Leibfällige Mühl daselbsten/ so iezt Caspar Buhl innen hat/ gibt jährlich jeziger Zeit dem Lehen-Mann an Geldt 3. Gülden/ Weichsat oder Weihnacht-Geldt 24. Pf. 2. Hennen/ oder 28. Pf. 100. Eyer oder 1. Schilling 20. Pf. 4. Jahr-Dienst/ oder für jeden ein Schilling/ 26. Pf. Kern ein quart, mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten/ Ein- und Zugehörungen/ wie solche an jüngsten in Anno 1692. von Ihme Freyherrn von Rechberg auch unterthänigst empfangen worden; Was wir ihnen dann billich und zu Recht daran leihen sollen und mögen/ doch uns/ und männiglich an unser und ihren Rechten unvergriffen/ und ohne Schaden; Wir haben ihnen auch diese weitere Gnad gethan/ daß diß Lehen/ hinfüro nit mehr allein und absonderlich/ sondern mit dem Landsässen-Guth Plindtheim verdient werden solle; darauff haben von uns ernandte Vormundere diese Lehen obgehörter Gestalt underthänigst empfangen darüber auch durch unsern Rath und des Collegii Societatis Jesu allhier Probsten/ Philipp Jacob Dietel/ beeder Rechten Licentiaten als ihren hierzu bestellten Anwald/ mit Treuen gelobt/ und einen Ayd zu GOtt geschworen/ uns und unsern Fürstenthum getreu und hold zu seyn/ unsern Schaden zu warnen/ Fromben und Bestens zu werben/ darzu unsere Lehen nit zu verschweigen/ sondern da sie die verschwiegen

gen wußten oder erfuhren/ dieselbe Uns/ oder unserm Statthalter und Räthen zu Neuburg zu offenbahren, auch solche Lehen nirgend anderstwo, dann vor unsern Lehen-Gerichten und Mannen zu verrechten/ und sich sonsten in allen Sachen zu halten und zu erzaigen/ das ein frommer getreuer Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn von Rechts wegen zu thun schuldig ist auch so offt es zu Fallen komt/ und diß Lehen empfangen werden/ solle jederzeit zur Lehens-Recognition ein Küraß/ wenigst auf 20. Reichs-Thaler werth/ oder so viel Geldts darfür/ geraicht werden/ alles laut Innhalt eines Revers-Brieffs/ den wir von ihnen derohalben empfangen; getreulich ohne Gefehrde; Zu Urkund haben Wir unsers Neuburgischen Fürstenthums Beyern Lehen-Secrete an diesen Brieff hangen lassen; Geschehen zu Neuburg an der Donau/ den 24sten Monaths-Tag May/ im eintausend Siebenhundert und Zehenden Jahre.

Christian von Jßing/
Lehen-Probst.

CCCLV.

Käysers Caroli VI. Manutenenz-Decret, vor Veit Ernsten, Frey-Herrn von Rechberg, von Hohen-Rechberg, die in Posseß genommene Fidei-Commiß-Herrschafften Weissenstein und Kellmüntz betreffend, de Anno 1712.

WIr Carl der Sechste/ von GOttes Gnaden/ erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien- und Sclavonien König/ Ertz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyr/ Cärnten/ Crain und Württemberg/ Graff zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns der Wohlgebohrne unser/ und des Reichs lieber getreuer Veit Ernst/ Freyherr von Rechberg auf Hohen-Rechberg allerunderthänigst zu vernehmen gegeben/ was Gestalten Anno 1709. sein Vatter Veit Ernst/ Freyherr von Rechberg/ gewester Kayserl. Rath/ und Außschuß/ unserer und des Heiligen Reichs Ritterschafft in Schwaben Kocher Viertels/ auch Innhaber bey der Ihme qua Seniori und seiner männlichen Linie zugefallen gewesten Fideicommiß-Herrschafften zu Weissenstein und Kellmüntz/ mit Todt abgangen/ und ob nun ihme als seiner Mannlichen Linie ältisten Sohn die Succession in besagten Fideicommisso lineali der von dem Fidei-Committente, Ernst/ Freyherrn von Rechberg Anno 1599. gemachten Fideicommiß-Ordnung gemäß/ privative, und mit exclusion seines Vatters zwey Brüdern/ worvon der Jüngere/ Nahmens Gaudenz biß auf diese Stund noch in Bayrischen Kriegs-Diensten als General sich befindete/ in alle Weeg gebühret/ so hette jedoch in seiner damahligen Abwesenheit in Italien seines Vatters mitterer Bruder Joseph/ ungeachtet seiner des supplicantens Vormundern protestation/ sich de facto in die possession gesetzt/ alsо daß dise sich entlich auß Noth in einen Commissions-Vergleich einlassen müssen/ worinnen aber jedoch seine Successions-Gerechtsame ihme reservirt/ und wider die salvo jure quovis von der Executions Commission beschehene immission protestando alle competirende jura expresse vorbehalten worden wären/ allermassen dann auch mittelst von seinen Curatoribus bey des Bischoffen von Augspurg Liebden/ und dann der Käyserlichen Administration in Bayren als verordneten Executoribus Testamentariis übergebenen libells der processus wider gedachten seinen Vettern seinen Anfang würklich genommen hette/ wie nun aber Zeit solchen gegentheiliger Seits ex diffidentia causæ aufgezogenen processus berührter sein Vetter den 20. Decembris 1711. an einem Schlag-Fluß sein Leben unvermuthet geendet/ und er in beyden unter obbesagter Ritterschafft in Schwaben Orths am Kocher gelegenen/ und mit einem fideicommisso lineali afficirten/ von dem defuncto aber usurpirten/ und ihme supplicanten zur höchsten Ungebühr fürenthaltenen Herrschafften zu Weissenstein und Kellmüntz als Senior ex linea paterna die possess ergriffen/ und die Huldigung eingenommen hätte; als bittete Uns er allerunderthänigst/ Wir ihne als rechtmäßigen Successorem bey sothaner legitime ergriffener possession wider alle und jede ohne Underschied/ mittelst Ertheillung eines Kayserlichen Decreti Manutenentiæ in forma patenti zu schützen/ gnädigst geruhen wolten; Wann Wir nun in Krafft unsers obtragenden allerhöchsten Käyserlichen Ambts billig dahin zu sehen haben/ damit der Supplicant bey solcher von ihme rechtlich ergriffenen Possession in allweg unperturbirt/ und unbeeinträchtiget gelassen/ vielmehr auch dabey kräfftigst manutenirt/ geschützt/ und gehandhabet werde.

Alß

Alß gebietten Wir allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Prälaten/ Graffen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Landvögten/ Haubtleuthen/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Landrichtern/ Schultheißen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seynd/ ernst- und vestiglich mit disem Brieff/ und wollen/ daß Sie mehrgedachten Veit Ernst/ Freyherrn von Rechberg bey obbesagter von Ihme ergriffenen Possession auch wider alle und jede ohne Underschied/ manuteniren/ schützen und handhaben/ darwider nicht anfechten/ beschweren/ bekümmern/ oder belaydigen/ sondern ihne bey solcher ruhiglich verbleiben lassen/ hierwider nichts thun noch das jemand andern zu thun gestatten/ in keine Weiß noch Weg/ als lieb einen jeden seye/ unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ und darzu eine Pön/ nemblich zehen Marckh löthigen Golds/ zu vermeyden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thette/ uns halb in unsere Kayserl. Cammer/ und den andern halben Theil supplicirenden Freyherrn von Rechberg oder dessen Erben/ und Nachkommen/ so hierwider belaydiget würden unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen. Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit unserm aufgetruckten Käyserlichen Secret-Innsigel/ der geben ist in unser Stadt Wien den 1. Martii, Anno 1712. unserer Reiche des Röm. im ersten/ des Hispanischen im Neunten/ des Hungarischen/ und Böheimischen auch im ersten Jahre.

Carl.

Vt. Friedrich Carl G. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

Frantz Wilderich von Menschenger.

* * * * * * * * * * o * * * * * * * * * *

Vierdte Fortsetzung
Zur
Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

CCCLVI.

Verbündniß um St. Georgen Panners Führung, von Grafen, Herren, Rittern und Knechten in Schwaben, 457. an der Zahl, de Anno 1392. siehe oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen, pag. 32.

CCCLVII.

Gesellschafft-Brieff derer drey Partheyen im Algöu, Hegöu und an der Donau, de Anno 1413. siehe oben in Part. Spec. Continuat. I. unter Churfürsten und Ständen, pag. 55.

CCCLIIX.

Verain der Gesell- und Ritterschafft St. Georgen Schilds im Hegöu, Nieder- und Ober-Schwaben an der Donau mit Würtemberg, de Anno 1437. siehe oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen, pag. 56.

CCCLIX.

Verain der Gesellschafft St. Georgen Schilds, von Grafen, Herren, Rittern und Knechten, de Anno 1463. siehe oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen, pag. 61.

CCCLX.

Bündniß Hertzog Sigismunds zu Oesterreich, mit der Ritterschafft St. Georgen Schilds in Ober-Schwaben, wider die Schweitzer, de Anno 1468. siehe oben in Parte Speciali unter der ersten Abtheilung, Num. VI. pag. 12.

CCCLXI.

Ritterschafftlicher Gesellschafft-Brieff der vereinigten Gesellschafften, zum Fisch und zum Falcken genannt, von Grafen, Herren, Rittern und Knechten, de Anno 1484. ist oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen pag. 64. zu finden.

CCCLXII.

Vertrag und Ordnung über den Thurnier, begriffen und gemacht zu Heilbronn von der Ritterschafft der vier Landen, de Anno 1485. **siehe oben** in Part. Spec. Cont. I. **unter Churfürsten und Ständen,** pag. 70.

CCCLXIII.

Käysers Friderici III. Pœnal-Mandat, **an die Ritterschafft und die Gesellschafft St. Georgen Schilds, von** Prælaten, **Grafen, Herren, Ritter und Knechten,** item **an die Reichs-Städte,** in puncto **ihrer Verbündniß, zu Handhab- und Erhaltung des Land-Friedens und eines jeden Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten,** de Anno 1487. **siehe oben** in Partis Specialis Continuat. I. **unter Churfürsten und Ständen,** pag. 74.

CCCLXIV.

Vereinigung und Gesellschafft St. Georgen Schilds von Prælaten, **Grafen, Freyen, Herren, Ritter und Knechten der vier Theil des Landes zu Schwaben,** de Anno 1488. **stehet oben** in Part. Spec. Cont. I. **unter Churfürsten und Ständen,** pag. 75.

CCCLXV.

Vereinigung und Gesellschafft St. Georgen Schilds, von Prælaten, **Grafen, Freyen, Herren, Ritter und Knechten der vier Theil St. Georgen Schilds,** de Anno 1488. **siehe oben** Part. Spec. Cont. I. **unter Churfürsten und Ständen,** pag. 77.

CCCLXVI.

Nahmen der Prælaten, **Grafen, Herren, Ritter und Knecht der vier Theilen St. Georgen Schilds,** de Anno 1488. **sind oben** in Part. Spec. Cont. I. **unter Churfürsten und Ständen,** pag. 82. **befindlich.**

CCCLXVII.

Käysers Friderici III. Mandatum **an die Kreichgöwische Ritterschafft, sich in den Schwäbischen Bund mit zu begeben,** de Anno 1488 **siehe oben** in Part. Spec. Cont. I. **unter Churfürsten und Ständen,** pag. 85.

CCCLXIIX.

Käyserlicher Commissions-Recess **zwischen der Ritter- und Gesellschafft St. Georgen Schilds, und denen Reichs-Ständen, die Beförderung der St. Georgens Gesellschafft betreffend,** de Anno 1488.

Wir Hug, Grave zu Werdemberg und zum Hailigenberg, Kayßerlicher Anwald: bekennen Uns offenlich mit diesem Brieff: als Wir vorgehalten Tagen nach, uff des Kayßerl. Mandat, berürend das Zusamentun der Prälaten, Graven, Fryen, Herren, Ritter, Knecht und des Heiligen Rychs Stett, in dem Land zu Schwaben, ainen andern Tag, die Sachen daruff zu beschließen gen Eßlingen fürgenommen haben, uff sollichen Tag, der Kayserl. May. zu gehorsamen, die Prälaten, Grafen, Fryen, Herren, Ritter, Knecht, und die Versamlung deß H. Rychs Stett erschynen syen, und sich daselbs ains Zusamenthuns, in was Gestalt, und wie das sin und geschehen soll, mit ainander geaint, und desselben Coppen begriffen, die wir dann den Prälaten, Grafen, Fryen, Herren, Rittern und Knechten, och den Stetten übergeben haben, füro uff ain andern Tag, der uff Montag nach dem Sontag Oculi negst kompt, zu Nacht zu Eßlingen sin, uff dem Sie sollen erscheinen, und dazwischen zu Fürderung der Sach handlen, wie hernach folgt.

Zum Ersten: So sollen die genannt Prälaten, Grafen, Fryen, Herren, Ritter und Knecht der gemelten Gesellschafften, hiezwischen und deß vorgemelten Tags ainen Tag Under Inen selbs fürnemen, und sich Hoptlüt und Rät, nach Innhalt der begriffenen Copy verainen, och der Personen, so von den Prälaten, Grafen, Fryen, Ritter und Knecht, die Aynung versiglen sollen, und sollent alsdann

dann uff den obgemelten Tag derselben Sigel bey den Jehnen, so die Gesellschafften herschieckhen, bracht: Damit die Brief nach Lawt obgemeldter Copy, alsdann on lenger Uffhalten, gemacht und vollstreckt werden. Sie sollen och uf die Zeit zu erkennen geben, die Personen von Namen zu Namen so uf ser Ihnen in die gemelt Aimung kommen wöllen. Item, deßgleychen sollen die Stett von der Versamlung hiezwischen und der obgemelten Zyt och ainen Tag halten, uff dem Sie Hoptlüt, Rät und Besigler der Einung erwelen sollen, nach Innhalt der geainten Copy, die wir Inen übergeben haben: Und alsdann uf dem obgemelten Tag hie erschinen, mit der Statt Innsigel, der Sie sich zu versiglen geaint hand: uff dieselbigen Zyt die Brieff glich der bemelten Copy uffgericht, und on lenger Verziehung vollstreckt und geendet werden sollen. So wollen wir alsdann yedem Tail die Brieff, so In zusteen werden, geben und nemen, wie sich gebühren wird. Wir haben och Unser Gnädigsten und Gnädigen Herrn von Oesterreich und Württemberg Räten die geainten und abgeredten Copien auch übergeben, dergestalt, das Ir beid Gnaden Ir Rät uff den obgemelten Tag mit samt Iren Sigeln och schickhen sollen sollich Brieff und Sach uffzurichten und zu vollstrecken. Es soll auch in aller Tayl Ainungs-Brieffen und Reversen das datum uf Sanct Valentins Tag gestellt werden. Und diesen Abschied sollen die von den Gesellschafften och der Versamlung der Stett nit wyter eröffnen, dann Iren Gesellen und Rats Frunden, by jrem Aid globlichen zusagen, so sie Uns dorumb getan haben. Zu Urkund so haben wir diesen Abschid, als Kayserl. Anwald versigelt, und den obgenanten Gesellschafften und der Versamlung der Stett gegeben zu Eßlingen an Sanct Valentins Tag Anno 1488.

CCCLXIX.

Käysers Friderici III. Reſcriptum **an Hertzog** Albertum IV. **zu Bayern, das er einige Mitglider des Schwäbischen Bundes mit keiner neuerlichen** exemption gravi**ren solle,** de Anno 1489.

Friderich, ꝛc. ꝛc. **Hochgebohrner** Lieber Oheim und Fürst. Uns langt an, wie du etlich, so Uns, dem Hailigen Rich und Land zu Schwauben on Mittel zugehören, uß dem Punct und Verstendnuß desselben Landts Schwauben zu erfordern, und auff dich als Iren Erbherrn und Landts-Fürsten, und sust niemand andern Ir Aufseben zu haben, ernstlich gepietten, sollest das Uns, nachdem meinigilich waiß, daß dasselb Land Schwauben, und die Unterton darinn allein Uns als Römischen Kayßern und dem Heiligen Rich zugehörig und unterworfen sint, und sust keinen andern Herrn, dann Uns haben, mercklich befremdet, und zu gedulden nit gebüret: Und begern demnach an din Lib, ernstlich befehlend, du wollest sollich din unzimblich Fürnamen on Verziehen abstellen, und Uns, das heilig Rich und die Unsern, so Uns und dem gemelten Land zu Schwauben obberürter massen zugehören, und darunter gesessen sein, an dem vorgenanten Punt und Verstendnuß ungeirrt und unbeschwert laßen, als du versteest billich. Beschicht das mit genaigterem Willen, wollen wir dir hinwiderumb thun, wes dir und dem Hauß Bayern zu gutem kommen mag, und das mit Gnaden gegen din Lieb erkennen. Geben Anno 1489.

CCCLXX.

Käyserlich Monitorium **an die Reichs-Ritterschafft im Creichgöw, sich in den Schwäbischen Bund zu begeben, so** ... **Bundes Hauptmann Georgen von Ehingen zu** exequi**ren** commitii**ret werden,** de Anno 1489.

Wir Hug, Grave zu Werdemberg und Heiligenberg, gemeiner Hauptmann deß Bunds im Land Schwaben: Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff: Als der Allerdurchleuchtigst und Großmechtigist Fürst und Herr, Herr Friderich Römischer Kayser, ꝛc. Unser allergnedigster Herr, Uns Seiner Kayserl. May. versigelt Mandat, antreffend den Ehrwürdigen Herrn, Herrn Reicherten von Reipperg, Meister Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen, und die Ritter und Knecht, so in dem Creichgöw gesessen, und in das Land Schwaben gehörig seind, zuaesant, und dabey befohlen hat, einen jeden in solchem Mandat bestimbt, zu erfordern, sich in den Bund deß Lands Schwaben zu thun. Wañ wir aber zu diesemmahl deß Punds beladen, und zu der Kayserl. May. ußer Land zu reuten, wegfertig seient: So haben Wir dem

CCCLXII.

Vertrag und Ordnung über den Thurnier, begriffen und gemacht zu Heilbronn von der Ritterschafft der vier Landen, de Anno 1485. siehe oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen, pag. 70.

CCCLXIII.

Käysers Friderici III. Pœnal-Mandat, an die Ritterschafft und die Gesellschafft St. Georgen Schilds, von Prælaten, Grafen, Herren, Ritter und Knechten, item **an die Reichs-Städte,** in puncto **ihrer Verbündniß, zu Handhab- und Erhaltung des Land-Friedens und eines jeden Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten,** de Anno 1487. siehe oben in Partis Specialis Continuat. I. unter Churfürsten und Ständen, pag. 74.

CCCLXIV.

Vereinigung und Gesellschafft St. Georgen Schilds von Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter und Knechten der vier Theil des Landes zu Schwaben, de Anno 1488. stehet oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen, pag. 75.

CCCLXV.

Vereinigung und Gesellschafft St. Georgen Schilds, von Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter und Knechten der vier Theil St. Georgen Schilds, de Anno 1488. siehe oben Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen, pag. 77.

CCCLXVI.

Nahmen der Prælaten, Grafen, Herren, Ritter und Knecht der vier Theilen St. Georgen Schilds, de Anno 1488. sind oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen, pag. 82. befindlich.

CCCLXVII.

Käysers Friderici III. Mandatum an die Kreichgöwische Ritterschafft, sich in den Schwäbischen Bund mit zu begeben, de Anno 1488 siehe oben in Part. Spec. Cont. I. unter Churfürsten und Ständen, pag. 85.

CCCLXIIX.

Käyserlicher Commissions-Recess zwischen der Ritter- und Gesellschafft St. Georgen Schilds, und denen Reichs-Ständen, die Beförderung der St. Georgens Gesellschafft betreffend,
de Anno 1488.

WIr Hug, Grave zu Werdemberg und zum Hailigenberg, Kayßerlicher Anwald: bekennen Uns offenlich mit diesem Brieff: als Wir vorgehalten Tagen nach, uff des Kayßerl. Mandat, berürend das Zusamentun der Prälaten, Graven, Fryen, Herren, Ritter, Knecht und des Heiligen Rychs Stett, in dem Land zu Schwaben, ainen andern Tag, die Sachen daruff zu beschließen gen Eßlingen fürgenommen haben, uff sollichen Tag, der Kayserl. May. zu gehorsamen, die Prälaten, Grafen, Fryen, Herren, Ritter, Knecht, und die Versamlung deß H. Rychs Stett erschynen syen, und sich daselbs ains Zusamenthuns, in was Gestalt, und wie das sin und geschehen soll, mit ainander geaint, und desselben Coppen begriffen, die wir dann den Prälaten, Grafen, Fryen, Herren, Rittern und Knechten, och den Stetten übergeben haben, fürο uff ain andern Tag, der uff Montag nach dem Sontag Oculi negst kompt, zu Nacht zu Eßlingen sin, uff dem Sie sollen erscheinen, und dazwischen zu Fürderung der Sach handlen, wie hernach folgt.

Zum Ersten: So sollen die genannt Prälaten, Grafen, Fryen, Herren, Ritter und Knecht der gemelten Gesellschafften, hiezwischen und deß vorgemelten Tags ainen Tag Under Inen selbs fürnemen, und sich Hoptlit und Rät, nach Innhalt der begriffenen Copy verainen, och der Personen, so von den Prälaten, Grafen, Fryen, Ritter und Knecht, die Aynung versiglen sollen, und sollent alsdann

dann uff den obgemelten Tag derselben Sigel bey den Jehnen, so die Gesellschafften herschieckhen, bracht: Damit die Brief nach Lawt obgemeldter Copy, alsdann on lenger Uffhalten, gemacht und vollstreckt werden. Sie sollen och uf die Zeit zu erkennen geben, die Personen von Namen zu Namen so ufser Jhnen in die gemelt Aimung kommen wöllen. Item, deßgleychen sollen die Stett von der Versamlung hiezwischen und der obgemelten Zyt och ainen Tag halten, uff dem Sie Hoptlüt, Rät und Besigler der Einung erwelen sollen, nach Jmhalt der geainten Copy, die wir Jnen übergeben haben: Und alsdann uf dem obgemelten Tag hie erschinen, mit der Statt Jnnsigel, der Sie sich zu versiglen geaint hand: uff dieselbigen Zytt die Brieff glich der bemelten Copy uffgericht, und on lenger Verziehung vollstreckt und geendet werden sollen. So wollen wir alsdann yedem Tail die Brieff, so Jn zusteen werden, geben und nemen, wie sich gebühren wird. Wir haben och Unser Gnädigsten und Gnädigen Herrn von Oesterreich und Württemberg Räten die geainten und abgeredten Copien auch übergeben, dergestalt, das Jr beid Gnaden Jr Rät uff den obgemelten Tag mit samt Jren Sigeln och schickhen sollen sollich Brieff und Sach uffzurichten und zu vollstrecken. Es soll auch in aller Tayl Aimungs-Brieffen und Reversen das datum uf Sanct Valentins Tag gestellt werden. Und diesen Abschied sollen die von den Gesellschafften och der Versamlung der Stett nit wyter eröffnen, dann Jren Gesellen und Rats Frunden, by jrem Aid globlichen zusagen, so sie Uns dorumb getan haben. Zu Urkund so haben wir diesen Abschid, als Kayserl. Anwald versigelt, und den obgenanten Gesellschafften und der Versamlung der Stett gegeben zu Eßlingen an Sanct Valentins Tag Anno 1488.

CCCLXIX.

Käysers Friderici III. Rescriptum an Hertzog Albertum IV. zu Bayern, das er einige Mitglider des Schwäbischen Bundes mit keiner neuerlichen exemption gravi**ren solle,** de Anno 1489.

FRiderich, ꝛc. ꝛc. Hochgebohrner Lieber Oheim und Fürst. Uns langt an, wie du etlich, so Uns, dem Hailigen Rich und Land zu Schwauben on Mittel zugehören, uß dem Pundt und Verstendtnuß desselben Landts Schwauben zu erfordern, und auff dich als Jren Erbherrn und Landts-Fürsten, und sust niemand andern Jr Aufsehen zu haben, ernstlich gepietten, sollest das Uns, nachdem meinigllich waiß, daß dasselb Land Schwauben, und die Unterton darinn, allein Uns, als Römischen Kayßern und dem Heiligen Rich zugehörig und unterworfen sint, und sust keinen andern Herrn, dann Uns haben, mercklich befrembdet, und zu gedulden nit gebüret: Und begern demnach an din Lib, ernstlich befehlend, du wollest sollich din unzimblich Fürnemen on Verziehen abstellen, und Uns, das heilig Rich und die Unsern, so Uns und dem gemelten Land zu Schwauben obberürter massen zugehören, und darunter gesessen sein, an dem vorgenanten Punt und Verstendnuß ungeirrt und unbeschwertt laßen, als du versteest billich. Beschicht das mit genaigterem Willen, wollen wir dir hinwiderumb thun, was dir und dem Hauß Bayern zu gutem kommen mag, und das mit Gnaden gegen din Lieb erkennen. Geben Anno 1489.

CCCLXX.

Käyserlich Monitorium an die Reichs-Ritterschafft im Kreichgöw, sich in den Schwäbischen Bund zu begeben, so ... des Bundes Hauptmann Georgen von Ehingen zu exequi**ren** commitii**ret worden,**
de Anno 1489.

WIr Hug, Grave zu Werdemberg und Heiligenberg, gemeiner Hauptmann deß Bundts im Land Schwaben: Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff: Als der Allerdurchleuchtigst und Großmechtigist Fürst und Herr, Herr Friderich Römischer Kayser, ꝛc. Unser allergnedigster Herr, Uns Seiner Kayserl. May. versigelt Mandat, antreffend den Ehrwürdigen Herrn, Herrn Reicherten von Neipperg, Meister Teutschen Ordens in Teutschen und Welschen Landen, und die Ritter und Knecht, so in dem Creichgöw gesessen, und in das Land Schwaben gehörig seind, zuaesant, und dabey befohlen hat, einen jeden in solchem Mandat bestimbt, zu erfordern, sich in den Bund deß Lands Schwaben zu thun. Wann wir aber zu diesemmahl deß Pundts beladen, und zu der Kayserl. May. ußer Land zu reuten, wegfertig seient: So haben Wir dem

dem Edlen und Strengen Herrn/ Jergen von Ehingen/ Ritter/ Haubtmann der Theil deß Schwartzwaldts und Neccars befohlen/ und Unsern gantzen Gewalt gegeben/ als Wir auch das thun in Krafft diß Brieffs/ sollich obgenannt Kayserl. Mandat, allen und jeden darinn begriffen/ in Unserm Nahmen/ und von Unsertwegen zu verkünden und zu erfordern, und alles das zu handlen und zu thun/ das Wir auß Krafft sollichs Mandats gethan haben solten und mechten/ ungeverlich). Und deß zu Urkund/ so haben Wir Unser Innsigel offentlich thun henckhen an diesen Brieffe/ der geben ist Dornstag nach Sanct Sebastians Tag/ nach Christi Geburt Vierzehenhundert achtzig und Neun Jahre/ ꝛc.

CCCLXXI.

Dreyjährige Ainung und Prorogation **des Bundes im Lande zu Schwaben, von** Prælaten/ **Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht und Städten,** de Anno 1496. **stehet oben** in Part. Spec. Cont. I. **unter Churfürsten und Ständen,** pag. 93.

CCCLXXII.

Erneuerter Verain der Gesellschafft St. Georgen Schildt von Prælaten/ **Grafen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten derer vier Theil des Landes zu Schwaben,** de Anno 1496. **ist oben** in Part. Spec. Cont. I. **unter Churfürsten und Ständen,** pag. 99. **befindlich.**

CCCLXXIII.

Nahmen der Gesellschafft St. Georgen Schild, von Prælaten/ **Grafen, Herren, Rittern und Knechten,** de Anno 1496. **sind oben** in Part. Spec. Cont. I. **unter Churfürsten und Ständen,** pag. 106. **zu befinden.**

CCCLXXIV.

Vereinigung und Gesellschafft St. Georgen Schilds, von Grafen, Freyen, Ritterschafft und gemeinen Adel der vier Viertel im Lande zu Schwaben, Anno 1512. **zu Ehingen beschlossen,** siehe oben in Part. Spec. Cont. I. **unter Churfürsten und Ständen,** pag. 164.

CCCLXXV.

Christophs von Pappenheim Aussöhnungs-Brieff mit dem Bunde im Lande zu Schwaben, wegen Graff Joachims von Oettingen Entleibung, de Anno 1532.

Ich **Christoff zu Bappenhaim**/ deß Hailigen Römischen Reichs Erb-Marschalck/ bekenn offenlich mit dem Brieff/ nachdem ich/ nach Graff Joachims von Otinger säliger Gedechtnuß Entleibung/ gegen gemainen Stennden deß Bundts zu S[illegible]ben/ auch in Vehd kommen/ und derten/ und verkünden Achtern/ und Landtfridbrechern/ und gemainer Stend deß Bundts Beschedigern/ in iren Handtlungen/ an den Bundts Verwandten/ und andern begangen/ gedient/ geraten/ und Hilff gethan, gegen gemainen Stenden vermelts Bundts/ bißher in Unsicherhait/ Sorgen/ und Far gestanden/ und yetz auß sondern Gnaden/ außer söllichen Sorgen und Far/ sambt mein gebröten Knechten/ Jörigen Schiecken/ Jörigen Maurern/ Valtin Motschidler/ Fritzen Schmid/ Niclasen und Leonharten/ die Ober-Länder/ gnedigklich gelassen/ zu gemeiner Bundts Stend Huldigung genomen bin/ daß ich demnach solche Huldigung zu unterthenigem fleissigem Danck angenomen/ und mich/ umb solicher erzaigten Gnaden willen/ darauff verpflicht/ verbunden/ und verschrieben hab/ und thu das hiemit in Crafft diß Brieffs/ nemlich daß ich/ noch mein Erben/ vorberürt Unsicherhait, darinnen ich/ wie obstett/ gestanden so lang berürter Bundt wäret/ auch nach Außgang desselben/ gegen gemainen Stenden deß Bundts/ sament/ oder sonderlich/ oder denen/ so inen Gaistlich und Weltlich zu versprechen steen/ und darunter gehandelt haben/ und verdacht sein/ iren Nachkommen und Erben/ in argem/ oder ungutem hinfüro ewiglich/ durch mich selbs/ mein Erben/ noch yemands anderer/ von unsern wegen/ nit anden/ äfern/ noch rechen/ weder mit/ noch on Recht/ noch in kain ander Weg/ kain Klag haben/ fürnemmen/ noch gewynnen sollen noch wollen/ doch außgenommen und fürgesetzt/ daß Ich und meine Brüder/ unser Gerechtigkeit und Sprüch/ gegen Graff Martin/ und Graff Ludwigen/ von Otingen/ Gebrüdern/ ersuchen/ und uns hierynn vorbehalten sein söllen. Darzu so mein gnedig Fürsten/ und Herren/ die Marggraven zu Brandenburg ꝛc. im Rechten/ vor dem gemainen Bundts-Richter gegen ains erbern Rats zu Nürmberg Burger/ Friderichen Neuners Sone/ von wegen desselben Neuners Niderlag/ und Schatzung/ verlüstigt/ und deßhalben mich/ oder mein Erben anlangen/ daß Wir alsdann dero wegen/ darzu auch ains erbern Rats zu Nüremberg Bürgerin Dorotheen/ Otten Bürgels/ und Barbaren/ Matheißen Schönfelders/ nachgelassen Wittiben/ umb Ir Clag/ Irer entleibten Männer halben/ gemainer Versamlung deß Bundts Erkanntnuß gewartten/ und was also/ in baiden Sachen/ erkannt/ und gesprochen wirdet/ dabey ungewaigert bleiben sollen und wollen/ onegeverde/ das alles/ und yedes war/ stedt und vest zehalten/ hab ich für mich/ und gedachte meine Knecht/ mit Treuen an Aydes statt/ zugesagt/ und zu warem Urkundt der Ding/ disen Brieff mit meinem aigen Innsigel besigelt/ zu dem auch mich mit meiner aigen Handt unterschrieben/ und darzu mit Fleiß erbetten/ die Edlen und Vesten Hainrich Burckharten zu Bappenhaim/ des Hailigen Reichs Erb-Marschalck, mein lieben Vetter, und Wolffen von Freyberg, Hauptmann ꝛc. daß Sy ire aigen Innsigel, darunder ich mich/ für mich/ und gemelte meine Knecht/ verbynd zehallten/ was obsteet, auch an disen Brieff/ doch Inen und iren Erben/ on Schaden/ gehangen haben/ der geben ist/ Hailigen Cristabent/ den Vier und zwaintzigisten Tag deß Monats Decembris/ nach Christi Geburt/ Fünffzehenhundert/ und im zway und dreyßigisten Jarn.

Christoff zu Bappenhaim, des Hailigen Reichs Erb-Marschalck.

CCCLXXVI.

Käysers Rudolphi II. Pœnal-Mandat, **wider einige unter der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, in dem** Canton **Neccar, Schwartzwald und Ortenau, in Erlegung der** Contributionen **säumige Mitglieder,** de Anno 1593.

Wir **Rudolph der Ander von GOttes Gnaden**/ erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien zu Hungarn Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crayn und Würtemberg/ Grafe zu Tyrol/ ꝛc. Entbiethen den Ersamen/ Gelehrten/ unsern und des Reichs lieben getreuen, Philipsen von Kippenheim/ Ambtmann zu Oberkirch und Friderich Bockhen zu Görßheim/ beeden weyland Jacoben von Reindecks nachgelassener Erben Vormundern, Philipperten und Georgen von Stain/ von Rechtenstain/ Johann Jacoben/ Reinhardt/ Roharden/ Eberharden und Hanß Conradten/ allen vieren von Unterstain/ Uhlerich Theobalden von Schawenburg/ Hanß Jacob Wormßern/ weyland Friderichs obermeldten Hanß Philippsen von Kippenheimb/ weyland Reinhardts/ beeder von Schawenburg nachgelassener Töchter Vormundern, Georg Burghardten/ Mattheisen/ Jost und Paulen/ Gebrüdern von Schawenburg/ Johann von Karppen/ Philips Widergrüen von Staufenberg/ Hanß Christofen von Karpffen/ Philips Knobeln von Katzen Ehlenbogen/ Clausen/ auch Georgen und Rheinhardten/ Gebrüdern Rödern von Diersperg/ Wolff Erlin von Rhorburg/ Georg von Heen/ Rudolffen von Endingen, Hanß Simon und Hansen von Brumbach/ Hanß Philipsen und Hanß Conrad Böcklin von Böcklingsau/ Engelhard Mundten/ Hanß Eberhardt Holdermann von Holderstein/ Hanß Schönern von Straubenhardt/ Wolff Dietherichen von Hornburg/ Hanß Cleobald Rebstockhen/ Volmern von Sternßhofen/ Wolffen von Schwabach/ Johann Aschmann/ Fürstlichen Baadischen Cantzlern/ und Johann Fischern/ beeden der Rechten Doctor, Matheiß München von Löwenburgh/ N. Varenbüeler zu Dieffenau/ Eberhardten von Keppenbach/ und Horttmuthen von Cronberg/ Churfürstlichen Maintzischen Vitzdomb zu Aschaffenburg/ unser Gnad und alles Guethes/ Ersame/ Liebe/ Getreue/ unserm Käyserlichen Kammer-Gericht haben unsere und des Reichs auch liebe Getreuen/ Hauptmann/ Räthe und Ausschuß der Ritterschafft des Reichs Schwäbischen Craises Viertel am Neccar und Schwartzwald supplicirend fürbringen lassen, nachdem erstlichen in Anno &c. der weniger Zahl zwey und achzig auf gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg unter andern fürnehmblich zu Beratschlagung gezogen/ die gerusamb unaufhörliche

liche blutdurstige Feindbrüchigkeit des übermächtigen, wietenden und tobenden Tyrannen, Erb- und Erb-Feinds gemeiner Christenheit, des Türckhen, und damit desselben weittern erschröcklichen Tyrannischen Fürbrechen etlicher massen gesteuret, und zeitlich begegnet werden möchte, uns von Churfürsten und Ständen des Reichs, nachgehends aber Anno &c. Achzig Vier uff unsere, durch unsere abgeordnete Commissarien allergnädigst beschehenes Ersuchen, gleicher Gestalt von gemeiner Ritterschafft des Schwäbischen Crayses eine ansehnliche, ersprießliche Gelt- und defensiv Türcken-Hülff an statt eines Ritter-Diensts alleruntherthänigst mitleidenlich bewilliget worden, dessen alles wegen uff den Innhalt angeregten gemeinen Reichs und der Ritterschafft Abschiedes, auch besondere Ausschreiben gezogen, daher sie Klägere sich endlich versehen es würden alle und jede Mitglieder eines jeden Orths, besonders uff vielfältig vorgehende güetlich Ersuchen, Warnen und Erinnern zu Erhaltung durchgehender Gleichheit, mit Erlegung der Gebührnuß sich unsäumig und ungehorsamlich erzaigt, und zu klagen nit Ursach gegeben haben, daß doch diesem ungeachtet etliche nicht wenig, und in grosser Anzahl, (derwegen sie ihnen künfftig alle fernere befahrende Nothdurfft vorbehalten,) welche unwidersprechlich in des Schwäbischen Crayß Ritterschafft gehörig, mit Erlegung obbestimmten bewilligten Anlagen und Contributionen sich allerdings ungehorsam und säumig erzaigen und widersetzen, theils gar nichts, theils, ob sie wol etlichs wenigs erlegt, doch noch viel ein mehrers und die völlige Gebührnus nach Anschlag ihres Vermögens zu raichen schuldig, ob sie wohl auch von ihnen Klägern zu mehrmalen durch Ausschreiben güetlich und ernstlich mit ihrer Gebührnuß gefast, und in dem den Gehorsam gleichmäßig zu erzaigen ersucht und angemahnet worden, so hab doch solches bis dahero bey ihnen nichts verfangen, noch fruchtbahrlichs ausgerichtet, alles zu gemeiner Ritterschafft Bezürcks Schwaben und dessen Viertels Neckhar und Schwartz-Walds Schmelerung und Abnehmen, auch den Gehorsamen und Ufrechtstehenden zu mercklichem Last und unerträglichen Beschwerden wie auch nicht weniger uns und dem Heil. Reich zu Abbruch und Nachtheil, so ihnen Klägern tragenden Ambts halber also länger zuzusehen nit gebühren wollen, zu dem es eine hohe und unerträgliche Ungleichheit seye, daß die Gehorsamen den Last allein tragen, ihres Gehorsambs entgelten, dargegen die Säumigen und Ungehorsamen ihrer Widerspenstigkeit Vortheils und Genieß haben, und melioris conditionis seyn solten. Wann dann die Sachen, als gemeine des Heil. Reichs Contribution und Anlagen betreffend, so wohl wegen der Personen uns und dem Reich ohne Mittel unterworffen, an berührt unser Käyserlich Cammer-Gericht gehörig, daselbst ausgeübt und erörtert werden soll, solchem nach zu schuldiger Handhabung unser und des Heil. Reichs Abschieden, auch würckhlicher Vollziehung dero uns beschehener alleruntherthänigster Zusag und Versprechnuß, umb diß unser Käyserlich Mandat und Ladung wider euch sambtlich zu ertheilen unterthäniglich anruessen und bitten lassen, auch erlangt, daß ihnen dasselb an heut dato erkennt worden ist;

Hierumb so gebiethen wir euch hiemit sambt und sonders, von Römischer Käyserlicher Macht, bey Pœn zehen Marck löthiges Golds, halb in unser Käyserlich Cammer, den andern halben Theil ihnen Klägern unnachläßlichen zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wöllen, daß ihr in oblauts von Jahren achzig drey und achzig vier bewilligter Türcken-Steuren die hinderständige eure gebührende schuldige Antheil sambt der verwürckten Pœn dupli ihnen Klägern ohne längern Verzug in sechs Wochen den nechsten nach Uberantwortung oder Verkündigung diß Briefs, vollkommenlich entrichtet und bezahlt, hierinnen ferner nicht säumig oder ungehorsamb seyet, als lieb euch sey, obbestimbte Pœn zu vermeiden, daran geschicht unser ernstliche Meynung, wir heischen und laden euch von berührter unser Käyserlichen Macht, auch Gericht und Gerichts wegen hiermit, daß ihr uff den dreyßigsten nach Entschafft, vorbestimbter Frist der sechs Wochen an zu rechnen, deren wir euch zehen vor den Ersten, zehen vor den Andern, zehen vor den Dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbige nicht ein Gerichts-Tag seyn wird, den negsten Gerichts-Tag darnach selbst, oder durch einen gevollmächtigten Anwalden, an demselben unsern Käyserlichen Cammer-Gericht erscheinet, glaublich Anzeig und Beweiß zu thun, daß ihr angedeuter massen eure schuldige Gebührnuß ausgerichtet und bezahlet habet, wo nicht, alsdann zusehen und hören, euch in obeinverleibte Pœn der zehen Marckh löthiges Golds auch gefallen zu seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber erhebliche beständige Ursachen, ob ihr einige hettet warum solche Erklärung nicht folgen solte zu Recht gebürlich vorzubringen, endlichen Entscheid und Erkandtnuß darüber zu gewarten, wann Ihr kommet und erscheinet, alsdann oder nicht, so wird doch nichts destoweniger uff des gehorsamen Theils, oder seines Anwaldts Anruffen und Erfordern, hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkandtnuß, Erklärung und andern gehandelt und procediert, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret, darnach wisset Ihr Euch zu richten. Geben in Unser und deß heiligen Reichs Statt Speyer, den Acht und zwantzigsten Tag Monaths Aprilis, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, funffzehenhundert und ein und neuntzigsten, unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im ein und zwantzigsten und des Böheimischen auch im achtzehenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Schweickhardt Kegele, JL. Verwaltherr.

Caspar Morhardt, D. Judicii Imperialis Cameræ Prothonotarius.

CCCLXXVII.

Käysers Rudolphi II. Rescriptum an die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, worinn er sich vor bewilligte Türcken-Hülffe bedancket, de Anno 1596.

Rudolff der Ander, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, ꝛc. Liebe Getreuen, uns haben der Ehrsamb, unser Lieber Andächtiger, und deß Reichs Getreuer, Hug Dietherich von Hohen-Landenberg, Teutsch-Ordens Land-Commenthur der Balley Elsaß und Burgund, und Zacharias Geitzkofler von und zu Gailenbach, Unser und deß Reichs Pfenning-Meister, beede unsere Räth, nach lengs berichtet, was massen bey jüngst gehaltener Crayß-Versamblung zu Ulm, eben dazumahl auch euer Außschuß zu Berathschlagung dessen, durch uns wider den Türckhen, von euch auf etlich Monath begehrten eylenden freywilligen Reuters-Diensts, dorthin kommen, und endlich zu Erzaigung euer getreuen Affection gegen uns, und in Erwegung gemeiner Noth, für sich und ihre Adeliche Mitglieder erkläret, daß sie uns auf fünff Monath, ohne den An- und Abzug, dreyhundert Teutscher und wohlgerüster Pferdt, unter diß Jahr noch vorstehenden Feldzug, wider obgenandten Erb-Feind den Türckhen unterhalten wolten. Welche guethertzige freywillige Hülff wir von euch sambt und sonders, als unsern lieben getreuen Vasallen und Edlen Knechten zu Danck und gnädigem Gefallen hiermit an- und aufnehmen, auch erbiethig seindt solche euer uns zu gehorsamen Ehren, und gemeiner Christenheit zu Wohlfahrt gelangende löbliche Ritterliche Erzeigung zu stethem Angedencken zu behalten, und jeder Vorfallenheit nach mit Käyserlichen Gnaden zu erkennen. Allein versehen wir uns, wo es je die Noth oder Gelegenheit also erfordern thäte, ihr werdet den sechsten Monath zuzusetzen nit difficultiren, noch den ersten Abzug uß dem Feld nehmen, wollet derohalben im Nahmen GOttes die Werbung und den Angriff uffs ehest immer müglich befürdern, auch euer Adelichen Mitglieder Fränckischen und Rheinischen Crayses, zu guther und zum wenigsten gleichmäßiger unsäumiger Bewilligung und Nachfolge ermahnen helffen.

Und ob wir uns wohl nit versehen, daß jemand aus euch, zu Erhebung und Bestellung dieses hochnöthigen gemein-nutzlichen Wercks, der Contribution sich zu weigern, oder säumig erscheinen solte, jedoch, dieweilen uns deswegen nit allein von euch, sondern auch den Fränckischen Beschwehr und Klagen zukommen, und dann unbillich wäre, daß die Gehorsamen der Ungehorsamen entgelten, und darüber in Schaden kommen; So haben wir jedes Viertels Ausschüssen Mandata ad solvendum sub pœna dupli zukommen lassen, welche obgenandte unsere Käyserliche Räth und Commissarien ihnen zufertigen werden.

Und wir bleiben euch sambt und sonders mit Käyserl. Gnaden wohlgewogen; Geben uff unserm Königlichen Schloß zu Prag, den neun und zwantzigsten Martii, Anno &c. Im sechs und neunzigsten, unserer Reiche, des Römischen im ein und zwantzigsten, des Hungarischen im vier und zwantzigsten, und des Böheimischen auch im ein und zwantzigsten.

Rudolff, ꝛc.

J. w. Freymondt, ꝛc.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

An. Hannewalden.

CCCLXXIIX.

liche blutdurstige Feindbrüchigkeit des übermächtigen/ wietenden und tobenden Tyrannen/ Ertz- und Erb-Feinds gemeiner Christenheit/ des Türckhen/ und damit desselben weittern erschröcklichen Tyrannischen Fürbrechen etlicher massen gesteuret/ und zeitlich begegnet werden möchte/ uns von Churfürsten und Ständen des Reichs/ nachgehends aber Anno &c. Achzig Vier uff unsere/ durch unsere abgeordnete Commissarien allergnädigst beschehenes Ersuchen/ gleicher Gestalt von gemeiner Ritterschafft des Schwäbischen Crayses eine ansehnliche/ ersprießliche Gelt- und defensiv Türcken-Hülff an statt eines Ritter-Diensts allerunterthänigst mitleidenlich bewilliget worden/ dessen alles wegen uff den Innhalt angeregten gemeinen Reichs und der Ritterschafft Abschiedes/ auch besondere Ausschreiben gezogen/ daher sie Klägere sich endlich versehen es würden alle und jede Mitglieder eines jeden Orths/ besonders uff vielfältig vorgehende güetlich Ersuchen/ Warnen und Erinnern zu Erhaltung durchgehender Gleichheit mit Erlegung der Gebührnuß sich unsäumig und ungehorsamlich erzaigt/ und zu klagen nit Ursach gegeben haben/ daß doch diesem ungeachtet etliche nicht wenig und in grosser Anzahl (derwegen sie ihnen künfftig alle fernere befahrende Nothdurfft vorbehalten) welche unwidersprechlich in des Schwäbischen Crayß Ritterschafft gehörig/ mit Erlegung obbestimmten bewilligten Anlagen und Contributionen sich allerdings ungehorsam und säumig erzaigen und widersetzen/ theils gar nichts/ theils/ ob sie wol etlichs wenigs erlegt/ doch noch viel ein mehrers und die völlige Gebührnus nach Anschlag ihres Vermögens zu raichen schuldig/ ob sie wohl auch von ihnen Klägern zu mehrmalen durch Ausschreiben güetlich und ernstlich mit ihrer Gebührnuß gefast/ und in dem den Gehorsam gleichmäßig zu erzaigen ersucht und angemahnet worden/ so hab doch solches bis dahero bey ihnen nichts verfangen/ noch fruchtbahrlichs ausgerichtet/ alles zu gemeiner Ritterschafft Bezürcks Schwaben und dessen Viertels Neckhar und Schwartz-Walds Schmelerung und Abnehmen/ auch den Gehorsamen und Ufrechtstehenden zu merckhlichem Last und unerträglichen Beschwerden wie auch nicht weniger uns und dem Heil. Reich zu Abbruch und Nachtheil/ so ihnen Klägern tragenden Ambts halber alsd länger zuzusehen nit gebühren wollen/ zu dem es eine hohe und unerträgliche Ungleichheit seye/ daß die Gehorsamen den Last allein tragen ihres Gehorsambs entgelten/ dargegen die Säumigen und Ungehorsamen ihrer Widerspenstigkeit Vortheils und Genieß haben/ und melioris conditionis seyn solten. Wann dann die Sachen/ als gemeine des Heil. Reichs Contribution und Anlagen betreffend/ so wohl wegen der Personen uns und dem Reich ohne Mittel unterworffen/ an berührt unser Käyserlich Cammer-Gericht gehörig/ daselbst ausgeübt und erörtert werden soll/ solchem nach zu schuldiger Handhabung unser und des Heil. Reichs Abschieden/ auch würckhlicher Vollziehung dero uns beschehener allerunterthänigster Zusag und Versprechnuß/ umb diß unser Käyserlich Mandat und Ladung wider euch sambtlich zu ertheilen unterthänigklich anruessen und bitten lassen/ auch erlangt/ daß ihnen dasselb an heut dato erkennt worden ist;

Hierumb so gebiethen wir euch hiemit sambt und sonders/ von Römischer Käyserlicher Macht/ bey Pœn zehen Marck löthiges Golds/ halb in unser Käyserlich Cammer/ den andern halben Theil ihnen Klägern unnachläßlichen zu bezahlen/ hiemit ernstlich/ und wöllen/ daß ihr in oblauts von Jahren achzig drey und achzig vier bewilligter Türcken-Steuren die hinderständige eure gebührende schuldige Antheil sambt der verwürckten Pœn dupli ihnen Klägern ohne längern Verzug in sechs Wochen den nechsten nach Uberantwortung oder Verkündigung diß Brieffs/ vollkommenlich entrichtet und bezahlt/ hierinnen ferner nicht säumig oder ungehorsamb seyet/ als lieb euch sey/ obbestimbte Pœn zu vermeiden/ daran geschicht unser ernstliche Meynung/ wir heischen und laden euch von berührter unser Käyserlichen Macht/ auch Gericht und Gerichts wegen hiermit/ daß ihr uff den dreyßigsten nach Entschafft/ vorbestimbter Frist der sechs Wochen an zu rechnen/ deren wir euch zehen vor den Ersten/ zehen vor den Andern/ zehen vor den Dritten/ letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen/ peremptorie, oder ob derselbige nicht ein Gerichts-Tag seyn wird/ den negsten Gerichts-Tag darnach selbst/ oder durch einen gevollmächtigten Anwalden/ an demselben unsern Käyserlichen Cammer-Gericht erscheinet/ glaublich Anzeig und Beweiß zu thun/ daß ihr angedeuter massen eure schuldige Gebührnuß ausgerichtet und bezahlet habet/ wo nicht/ alsdann zusehen und hören/ euch in obeinverleibte Pœn der zehen Marckh löthiges Golds auch gefallen zu seyn/ mit Urthel und Recht sprechen/ erkennen und erklären/ oder aber erhebliche beständige Ursachen ob ihr einige hettet warum solche Erklärung nicht folgen solte zu Recht gebürlich vorzubringen/ endlichen Entscheid und Erkandt-

kandtnuß darüber zu gewarten/ wann Ihr kommet und erscheinet/ alsdann oder nicht/ so wird doch nichts destoweniger uff des gehorsamen Theils/ oder seines Anwaldts Anruffen und Erfordern/ hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkandtnuß/ Erklärung und andern gehandelt und procediert/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret/ darnach wisset Ihr Euch zu richten. Geben in Unser und deß heiligen Reichs Statt Speyer/ den Acht und zwantzigsten Tag Monaths Aprilis/ nach Christi unsers lieben HErrn Geburth/ funffzehenhundert und ein und neuntzigsten/ unserer Reiche des Römischen im achtzehenden/ des Hungarischen im ein und zwantzigsten und des Böheimischen auch im achtzehenden Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Schweickhardt Kegele/ JL. Verwaltherr.

Caspar Morhardt/ D. Judicii Imperialis Cameræ Prothonotarius.

CCCLXXVII.

Käysers Rudolphi II. Rescriptum an die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ worinn er sich vor bewilligte Türcken-Hülffe bedancket/ de Anno 1596.

Rudolff der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ &c. Liebe Getreuen/ uns haben der Ehrsamb/ unser Lieber Andächtiger/ und deß Reichs Getreuer/ Hug Dietherich von Hohen-Landenberg/ Teutsch-Ordens Land-Commenthur der Balley Elsaß und Burgund/ und Zacharias Geitzkofler von und zu Gailenbach/ Unser und deß Reichs Pfenning-Meister/ beede unsere Räth/ nach lengs berichtet/ was massen bey jüngst gehaltener Crayß-Versamblung zu Ulm/ eben dazumahl auch euer Außschuß zu Berathschlagung dessen/ durch uns wider den Türckhen/ von euch auf etlich Monath begehrten eylenden freywilligen Reuters-Diensts/ dorthin kommen/ und endlich zu Erzaigung euer getreuen Affection gegen uns/ und in Erwegung gemeiner Noth/ für sich und ihre Adeliche Mitglieder erklährt/ daß sie uns auf fünff Monath/ ohne den An- und Abzug/ dreyhundert Teutscher und wohlgerüster Pferdt/ unter diß Jahr noch vorstehenden Feldzug/ wider obgenanten Erb-Feind den Türckhen unterhalten wolten. Welche guethertzige freywillige Hülff wir von euch sambt und sonders/ als unsern lieben getreuen Vasallen und Edlen Knechten zu Danck und gnädigem Gefallen hiermit an- und aufnehmen/ auch erbiethig seindt solche euer uns zu gehorsamen Ehren/ und gemeiner Christenheit zu Wohlfahrt gelangende löbliche Ritterliche Erzeigung zu stethem Angedencken zu behalten/ und jeder Vorfallenheit nach mit Käyserlichen Gnaden zu erkennen. Allein versehen wir uns/ wo es je die Noth oder Gelegenheit also erfordern thäte/ ihr werdet den sechsten Monath zuzusetzen nit difficultiren/ noch den ersten Abzug uß dem Feld nehmen/ wollet derohalben im Nahmen GOttes die Werbung und den Angriff uffs ehest immer müglich befürdern/ auch euer Adelichen Mitglieder Fränckischen und Rheinischen Crayses/ zu gueter und zum wenigsten gleichmäßiger unsäumiger Bewilligung und Nachfolge ermahnen helffen.

Und ob wir uns wohl nit versehen/ daß jemand aus euch/ zu Erhebung und Bestellung dieses hochnöthigen gemein-nutzlichen Wercks/ der Contribution sich zu weigern/ oder säumig erscheinen solte/ jedoch/ dieweilen uns deswegen nit allein von euch/ sondern auch den Fränckischen Beschwehr und Klagen zukommen/ und dann unbillich wäre/ daß die Gehorsamen der Ungehorsamen entgelten/ und darüber in Schaden kommen; So haben wir jedes Viertels Ausschüssen Mandata ad solvendum sub pœna dupli zukommen lassen/ welche obgenandte unsere Käyserliche Räth und Commissarien ihnen zufertigen werden.

Und wir bleiben euch sambt und sonders mit Käyserl. Gnaden wohlgewogen; Geben uff unserm Königlichen Schloß zu Prag/ den neun und zwantzigsten Martii, Anno &c. Im sechs und neunzigsten/ unserer Reiche/ des Römischen im ein und zwantzigsten/ des Hungarischen im vier und zwantzigsten/ und des Böheimischen auch im ein und zwantzigsten.

Rudolff/ &c.

J. w. Freymondt/ &c.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

An. Hannwalden.

CCCLXXIIX.

CCCLXXIIX.

Käysers Rudolphi II. Pœnal-Mandat **wider die unter der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orts am Neccar/ in Erlegung der bewilligten Türcken-Hülffe säumigen Mitglieder/** de Anno 1596.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn Böheim Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Württemberg/ ꝛc. Graff zu Tyrol ꝛc. Entbiethen Unsern und deß Reichs Lieben Getreuen N. und N. verordneten Außschussen wie auch allen und jeden Ihren Adelichen Mit-Gliedern/ der gefreyten Ritterschafft und Adels deß Reichs Schwäbischen Crayß/ im Vierdtel am Neckhar sambt und sonders/ Unser Gnad/ und hiemit zu wissen. Lieben Getreuen. Als Wir nehmlich bey allen Reichs gefreyten Ritterschafft/ und also auch bey Euch/ und Euren Adelichen Mit-Gliedern/ gemeiner Reichs-Ritterschafft/ der fünff Viertel im Land zu Schwaben/ Einen guthwilligen Ritters-Dienst/ und mitleidenliche Hülff/ wider den gemeinen Erb-Feind den Türckhen begehrt/ auch vermittelst Unserer hierzu fürgenommener Kayserlicher ansehlicher Commissarien erlangt/ daß vorgemeldter gemeiner Reichs-Ritterschafft in Schwaben zu Ulm/ ohnlängst beysamen gewesener Außschuß/ vor sich/ und Ihre Adeliche Mit-Glieder/ Uns/ diß Jahrs/ vorstehenden Feld-Zugs/ dreyhundert wohlgerüster Pferdt zu schickhen/ und etliche Monath zu unterhalten/ bewilliget. Wolt sich gleichwohl gebühren/ daß unerachtet einiger fernerer Ermahnung oder Befehls zu Vollziehung solcher Euer und Euer Adel. Mit-Gliedern allgemeinen Schlusses/ ein jeder zu erwehnter Zeit/ ohne einig Einred/ Entschuldigung oder Verzug contribuirte/ und seinen Anlag pro quota erlegte.

So kommt Uns jedoch für/ daß unerachtet allerhand versuchter Mittel und Weg/ nichts desto weniger/ viel Restanten/ Säumige und Ungehorsame sich befinden/ und auß Verursachung derselben erfolgt/ daß vergebenlich Zahlungs-Täge angesetzt/ und venweils dardurch die andern doppelten Uncosten auffwenden müessen. Wann dann solche Ungleichheit/ Ungebühr und Saumnuß/ Uns und dem gemeinen Wesen/ wie auch den andern gehorsamen Euren Adelichen Mitgliedern/ zu mercklichem Unstatten gereicht/ und darumb von Uns/ als Eurem unmittelbahren Herrn und Oberhaupt/ billich zu Abschneidung Verzugs und Weitterung (so vorberührter Ritter-Dienst in gegenwärthiger Kriegs-Noth nit leiden kan/) durch schleunige würckliche Mittel abzuschaffen ist.

Hierumb so haben wir zu solchem Effect heut dato nachfolgend Pœnal-Mandat erkennet/ und befehlen hierauff Euch den verordneten Außschüssen/ und allen und Jeden Euren Adelichen Mitgliedern/ der gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adels Schwäbischen Craiß/ im Viertel am Neccar/ von Römischer Kayserlicher Macht/ auch Gerichts und unser wegen sub Pœna dupli, unnachläßlich zubezahlen/ ernstlich gebiet- und wöllendt/ daß ein Jeder sein schuldig Gebührnuß/ zu Außrüstung/ Versehung und Unterhaltung mehr obberührter bewilligter Dreyhundert Pferd auff bestimmten Zahlungs-Termin/ ohne einig fernere Anmahnung/ den verordneten Einnemmern verlegen/ und an dem allen mit nichten ungehorsamb seyn/ wie dann/ in Verbleibung desselben/ und da Einer oder mehr/ diesem nit nachkommen/ oder ungehorsamb seyn würden/ Er oder dieselben alsobald ohne einig fernere Recognition, oder Erkandtnuß in obgedeute pœnam dupli ipso facto & jure gefallen seyn/ auch uns den negsten der nit zahlende nahmhafft gemacht/ und wider Ihne verstandener massen/ auch nach Befindung mit schärfferem Einsehen verfahren werden soll.

Im Fall aber auch Ihr/ die verordnete Außschuß oder Einnehmer/ diß Orths/ an Exequirung und Vollziehung solches unsers Mandats und Geborts nachlässig oder säumig erscheinen würden/ sollet Ihr oder dieselben/ eben so wohl unsere comminirte/ oder nach Gestalt der Sachen/ auff Ermeßigung andere Straff verwürcket haben.

Darnach weiß sich ein Jeder zu richten/ und das meinen wir ernstlich. Geben uff unserm Königlichen Schloß zu Prag/ den Neun und Zwantzigsten Tag deß Monaths Martii, Anno &c. Sechs und Neunzig/ Unserer Reiche deß Römischen im Ein und Zwantzigsten/ des Hungarischen im Vier- und Zwantzigsten/ und deß Böheimischen auch im Ein und Zwantzigsten/

Rudolff.

J. w. Freymondt.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

An. Hannwald.

CCCLXXIX.

CCCLXXIX.

Käysers Rudolphi II. Pœnal-Mandat ad duplum, **wider einige unter der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orts am Neccar/ Schwartzwald und Ortenau/ in Abtragung der bewilligten Türcken-Steur saumselige Mitglieder und Innhaber der Adelichen Ritter-Güter,** de Anno 1598.

WIr Rudolph der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten ꝛc. Entbiethen unsern und des Reichs lieben Getreuen/ auch Andächtigen/ Freyherrn von Stain/ von Rechtenstein/ zu Lohr/ Reinhardt Rohardten von Newenstein/ Fürstlichen Marggräfflichen Ambtmann zu Lohr/ Rudolphen von Endingen bey Lohr/ Eitel Friederichen von Westerstetten/ zu Straßberg/ Sebastian Schöner von Straubenhart zu Weyler bey Pforzheimb/ Christoph Wendler von Pregenroth/ unserm Statthaltern der Herrschafft Hohenberg am Neckhar/ Hanß Albrechten und Ludwigen Friederichen von Anweil/ Gebrüdern/ Kunnigunden von Nippenburg/ gebohrner Gölerin von Rabenstein/ zu Schweibertingen/ Carl von Remchingen/ Fürstlichen Würtembergischen Ober-Vogt zu Wildberg/ Wolff Niclaßen von Zillhardt zu Dirnau/ und Hanß Heinrichen von Geißberg/ sambtlichen der gemeinen Ritterschafft und Adels des Reichs Schwäbischen Crayses Vierdtels Neckhars und Schwartz-Waldts/ unser Gnad und alles Guethes/ Lieben/ Getreuen und Andächtige/ unserm Kayserlichen Cammer-Gericht/ haben unsere und des Reichs auch liebe Getreuen/ N Haubtmann/ Räth und Ausschuß jetztbemeldter Ritterschafft und Viertels supplicirend zu erkennen geben/ als erstlich auf in An. der weniger Zahl 82. zu Augspurg/ und An. 94. zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag/ unter andern fürnehmblich zur Rathschlagung gezogen/ die grausamb und unauf hörliche Friedbrüchigkeit des übermächtigen Erb-Feinds gemeiner Christenheit des Türckhen/ und damit desselben weiterem erschröcklichen Tyrannischen Fürbrechen etlicher massen gesteuret/ und zeitlich begegnet werden möchte/ uns Churfürsten und Stände des Reichs/ nachgehendts aber auff unser durch unsere abgeordnete Commissarien allergnädigst beschehenes Ersuchen/ verschienen 84. zu Rothenburg am Neckar/ mehr An. 93. zu Reuthlingen/ gleicher Gestalten von gemeiner Ritterschafft des Schwäbischen Crayß ein ansehnliche ersprießliche Gelt- und Defensiv- auch freye und eilende Türckhen-Hülff an statt eines Ritter-Diensts allerunterthänigst mitleidenlich bewilliget worden. Obwohlen supplicirende Haubtmann/ Räth und Ausschuß sich demnach endlich versehen/ es würden alle und jede Mitglieder eines jeden Orths/ uff so vielfältig vorgehendt güetlich Ersuchen/ Warnen und Erinnern/ zu Erhaltung durchgehender Gleichheit/ mit Erlegung der Gebührnuß an nechstberührten Bewilligungen sich unsäumig und gehorsamblich erzaigt/ und zur Klag nicht Ursach geben haben/ daß doch dessen allen ungeachtet und über Zuversicht ihr in obbemeldten Crayß unwiderspröchlich gehörig benandtlich du Philibert von Stain/ Reinhardt Rohardt von Neuwenstein/ und Rudolph von Endingen/ von An. 92. So dann Eitel Friederich von Westerstetten/ Sebastian Schöner von Straubenhart/ Christoph Wendeler von Pregenroth/ Hanß Albrecht/ und Ludwig Friederich von Anweil/ und Kunnigunda von Nippenburg/ berührtes 97. In gleichem Carle von Remchingen/ Wolff Niclas von Zillhart und Hanß Heinrich von Geißberg/ bemeldtes 92. wie auch 3. 5. 6. und 97. Jahrs bewilligter Anlagen/ Contribution-Erlegung halben euch allerdings ungehorsam und saumig erzeigten und widerstrebten/ auch unerwogen ihr von ihnen Supplicanten zu mehrmahlen durch Ausschreiben güethlich und ernstlich euch mit Entrichtung eurer Gebührnuß gefast/ und in dem den Gehorsamen gleichmäßig zu erzeigen/ ersucht und angemahnet worden/ biß daher bey euch nichts verfangen/ noch fruchtbahrliches ausgericht werden mögen/ alles zu gemeiner Ritterschafft Schwäbischen Crayß Schmählerung und Abnehmen/ wie nicht weniger uns und dem Heil. Reich zu merckhlichem Abbruch und Nachtheil. Wann das ihnen Klägern/ tragenden Ambts halber/ also länger zuzusehen nicht gebühren wolle/ auch diese Sachen/ als des Heil. Reichs Contribution und Anlag betreffend/ für sich selbst/ so wohl auch wegen der Personen so uns und dem Reich ohne Mittel unterworffen/ an obberührt unser Käyserlich Cammer-Gericht gehörig/ daselbst ausgeübt und erörtert werden solle. Solchem nach zu schuldiger Handhabung unser und des Heil. Reichs Abschieden/ auch würcklicher Vollziehung dero uns beschehener unterthänigen Zusag und Verspruchs/ ebener Gestalt

stalt zu Erhaltung billicher durchgehender Gleichheit/ besonder da es keinen längern Verzug leiden möge/ und wegen vor Augen schwebender eusserster Noth und Gefahr/ summum periculum in mora seye/ umb unser Käyserlich Mandat und Ladung wider euch zu erkennen und mitzutheilen/ unterthänigst anruffen und bitten lassen/ in Massen erlangt/ daß ihnen gemeldte Procels an heut dato erkennet worden seindt. Hierumb so gebietben wir euch von Römischer Käyserlicher Macht/ bey Pœn zehen Marckh löthiges Gold/ halb in unser Käyserlich Cammer- und zum andern halben Theil ihnen Klägern unnachläßlich zu bezahlen/ hiemit ernstlich/ und wollen/ daß ihr sambt und euer jeder besonder/ den nechsten nachdeme ihme diß unser Käyserlich Mandat überantwortet und verkündet wird/ oblaut unterschiedliche geklagte und specificirte restirende bewilligte Türckhen-Steur zu seinem gebührenden Antheil/ sambt verwürckter Pœn dupli ohne längern Verzug und in sechs Wochen vollkommlich entrichtet und bezahlet/ hierinnen ferner nicht säumig/ hinderstellig oder ungehorsamb seyet/ als lieb euch seye/ obbestimbte Pœn zu vermeiden.

Daran geschicht unser ernstliche Meinung/ wir haischen und laden euch von berührter unser Käyserlichen Macht auch hiermit/ daß ihr auf den sieben und zwantzigsten Tag den nechsten nach Endtschafft bestimbter Frist der sechs Wochen an zu rechnen/ deren wir euch 9. für den ersten/ 9. für den andern/ 9. für den dritten/ letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen/ peremptorie, oder ob derselbig nicht ein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag darnach/ selbst oder durch einen gevollmächtigten Anwald an demselben unsern Käyserl. Cammer-Gericht erscheinet/ glaublich Anzaig und Bericht zu thun/ daß obgedeuter massen euer indeß schuldige Gebührnus abgerichtet und bezahlt sey/ und wo nit/ alsdann zu sehen und hören/ euch in obeinverleibte Pœn gefallen seyn/ mit Urthel und Recht sprechen/ erkennen und erklären/ oder aber beständige erhebliche Ursachen/ ob ihr einige hätten/ warum die Erklärung also nicht erfolgen solle/ dargegen vorzubringen/ unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts Erkandtnuß und Entschiedts darüber zu gewarten/ wann ihr kommet und erscheinet alsdann oder nicht/ so wird doch nichts desto weniger auf deß gehorsamen Theils/ oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern/ hierinnen im Rechten mit gemeldter Erkanntnuß/ Erklährung und anderm gehandelt und procedirt/ wie sich das seiner Ordnung nach gebühret/ darnach wisset ihr euch zu richten. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer/ den dritten Tag Monaths Martii nach CHristi unsers lieben HErrn Gebuhrt/ 1598. Unserer Reiche des Römischen im 13. und des Hungarischen in 26. Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Schweickhart Kegele L. Verwalther.

Casparus Schelhamer/ D. Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

CCCLXXX.

Käysers Rudolphi II. Rescriptum an die Stadt Memmingen/ daß sie die Contribution wegen des Guts Eisenburg in die Schwäbische Ritter-Cassam liefern solle/ de Anno 1598.

RUdolph/ ꝛc. Euch ist ohnverborgen/ was wir erstlich Anno 95. den 23. Octobris, hernach Anno 97. den 15. Aprilis letzlich ohnverhindert ewer eingewendten Gegenred wiederum den 18. Martii diß Jahrs/ in Sachen unser befreyten Schwäbischen Reichs-Ritterschafft/ wegen Besteurung des Guts Eisenburg/ als so von Alters zu ermelter Ritterschafft Matricul gehört/ und billich davon nit entzogen werden soll/ euch aufferlegt und befohlen; Wiewol ihr nun eure Erklärung gethan haben sollet/ euch der Gebühr zu erzaigen/ jedoch weil wir vernommen/ daß biß dato würckhlich nichts beschehen/ und allbereit etliche andere fürnehme Reichs-Ständ sich in gleichem Fall auf unsere Ermahnung des Gehorsams verhalten; Hierinnen so befehlen wir euch nochmahls ernstlich/ ihr wollet obangezogenem unsern Käyserlichen Schreiben ein vollkommlich Benügen thun/ und daran ferner nicht saumig seyn/ damit auff weiter der Ritterschafft Ansuchen/ schärffer unser Interposition fürzunemmen nicht noth werde. Das thun wir uns zu euch anläßig versehen. Es ist auch also unser endlicher Will und Meynung. Datum zu Prag/ den 9. Septembris &c. 98.

CCCLXXXI.

Käysers Rudolphi II. Rescriptum an die Ober-Oesterreichische Regierung/ daß sie die Collectation zu Schramberg und Obernau an die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben restituiren solle/ de Anno 1601.

EDel/ Ehrsame/ Gelehrte und liebe Getrewe; Uns hat unser und des Reichs Ritterschafft der fünff Viertel im Land zu Schwaben gehorsamblich zu vernemmen gegeben ob gleichwohl die Herrschafft Schramberg/ auf Absterben des ältisten Graffen von Zimbern/ zu unsern Handen eingenommen/ so seye jedoch bis dahero keine Contribution davon geliefert worden/ und derohalb gebetten/ sintemahlen solche Herrschafft/ wie gebört jederzeit mit der Contribution ihnen zugethan gewesen bey euch zu verfügen/ damit wie von Alters/ von solcher Herrschafft ihnen die gebührliche Contribution gereicht werde.

Wenn dann ohne das kein Guth anderstwo/ als cum onere reali verändert werden oder heimbfallen kan so halten wir ihr Begehren nicht für ohnzimblich/ euch hierauf in Gnaden befehlende/ ihr wollet unserm Amtmann zu Schramberg in unserm Nahmen aufferlegen/ daß er fürohin unserer Ritterschafft Ausschüssen und Truchenmeistern des Neccars und Schwartzwaldischen Viertels/ die Steur jederzeit wann sie solle auff unserer Commissariorum Erhandlung begehret werden/ von jetztgedachter Herrschafft/ wie von Alters her/ lieffern.

Nachdem auch überkommt/ daß das Stättlein Obernaw denen von Ehingen/ als Adels-Personen/ zuständig gewest/ welche dasselbige zu der Ritterschafft mit der Contribution gleicher Gestalt vertretten/ so solle es unsers Erachtens billich darbey nochmahls gelassen werden/ und hettet ihr die Notturfft darüber zu verordnen/ da ihr aber dargegen Bedenckhens/ deren wollet uns (darüber fernere Notturfft zu erwegen und zu verordnen) ehist berichten/ und seynd euch mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Datum Prag/ den 10. Decembris, Anno 1601.

CCCLXXXII.

Käysers Rudolphi II. Rescriptum an den Probst zu Elwangen/ daß er des Stiffts Ellwangen zur Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben gehörige Güter/ mit gehöriger Contribution, bey jetztgedachter Ritterschafft/ vertreten solle/ de Anno 1603.

RUdolph/ ꝛc. Ehrsamer/ Lieber Andächtiger/ ꝛc. Wir haben Unserer und deß Reichs Lieben Getrewen/ R. der allgemeinen freyen Reichs Ritterschafft im Land zu Schwaben verordneter Außschuß unterm dato den 26. Junii, negsthin an Uns gethanes Schreiben/ und desselben Beylag verlesen hören/ welchermassen auß fürgewendten Ursachen du die von dem Stifft Ellwangen innhabende von Alters her zu vorbemelter Ritterschafft gehörige Adeliche Güther/ mit der gebührlichen Contribution zu erstberührter Ritterschafft zu vertretten/ nicht schuldig zu seyn vermeinest.

Wann Wir dann allen betrachteten Umbständen nach nicht sehen noch finden/ daß obgemelte deine Für- und Einwendungen/ zuwider deß claren Buchstabens ihr der Ritschafft althergebrachten und durch uns confirmirten und declarirten Privilegii statt haben mögen/ ungeachtet wir sonst die von dir angezogene deß obgemelten Stiffts habe und beschwehrliche Ob- und Anligen leichtlich glauben können.

Hierumben so vermahnen und befehlen wir dir hiemit nochmahls gnädig und ernstlich/ daß du dich in ohnsaumblicher Entrichtung und Erstattung obberührter von dem Stifft innhabender Güther/ so wohl allbereit außständig/ als auch künfftig verfallenden Quoten ferner nicht weigerst/ und dißfalls dasjenige/ was zu obgedachter Ritterschafft freywilligen Hülff eigentlich angesehen allen dergleichen unerheblichen Einwendungen/ wie billich/ und dir bey männiglich rühmlich seyn wirdt fürziehest.

Das thun wir uns zu dir ohnfehlbarlich und veranläßig versehen. Deme wir mit Kayserlichen Gnaden wohl genaigt. Datum Prag den 2. Decembris, Anno 1603.

CCCLXXXIII.

Käysers Rudolphi II. Reſcriptum **an Ertz-Hertzog** Maximilianum **zu Oeſterreich**, in Puncto reſtituendæ Collectationis **zu Nordſtetten und Eiſenburg an die Freye Reichs-Ritterſchafft in Schwaben**, de Anno 1605.

Hochwürdiger, Durchleuchtiger, Hochgebohrner, Freundlicher geliebter Bruder und Fürſt; bey uns haben ſich unſere und des Reichs Liebe Getreue, N. gemeiner freyen Reichs-Ritterſchafft und Adels im Land zu Schwaben verordnete Außſchüß, ab unſern und unſers Löbl. Hauſes Oeſterreich Statthalter der Herrſchafft Hohenberg, Chriſtophen Wendler von Pregenroth wegen verwaigerter Contribution zu ehegemelter gefreyter Ritterſchafft von ſeinen innhabenden Adelichen Habſpergiſchen Ritter-Güthern, Nordſtetten und Eiſenburg in Unterthänigkeit beklagt und desbalben um unſere Kayſerl. Hülff gebetten, wie auß beyligenden Schrifften zu ſehen.

Wann dann ged. Wendler angeregte Verwaigerung desjenigen, was uns von obgemelter Ritterſchafft zu Widerſtand gemeinen Erbfeind, denen Türckhen bewilliget, und von andern Ständen des Reichs, ſo dergleichen Adel. Ritter-Güether beſitzen, ebenmäßig gehorſambſt erſtattet wirdt, keines wegs nachzuſehen, hierumben ſo geſinnen und begehren wir an Ew. Lbd. freund- und gnädiglich, ſie wolten mehrbeſagten Wendler, ꝛc. darauff zu Erlegung ſeiner von obgemelten innhabenden Güthern gebührenden ſo wohl außſtändigen, als auch künfftig verfallenden Angebührnuſſen mit Ernſt anhalten, damit auff widrigen Fall mit ſcharffen Executions-Mitteln gegen ihme Wendler zu verfahren, nicht noth werde; An dem beſchicht uns von Ew Lbd. neben Beförderung der Gebühr und Billichkeit, ſondern angenehms Gefallen; dero wir mit Brüderlichen Hulden und allem Guthen wohl zugethan. Datum zu Praag, den 23. Januarii &c. 1605.

CCCLXXXIV.

Käysers Ferdinandi III. Reſolution, **die von der Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben bewilligte** 10000. **Fl. betreffend**, de Anno 1642.

Ferdinand der Dritt von GOttes Gnaden, Ehrwöhlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc. Edle, Liebe, Getreue, Wir haben von unſerm Kayſerl. Commiſſario, dem Erſamen, Edlen, unſerm Lieben Andächtigen, und des Reichs Getreuen, Hanß Jacoben, Freyherrn von Stain, zu Uttenweyler, Land-Commenthurn Teutſch-Ordens, der Baley Elſaß und Burgund, euer an ihn den 28. H. Auguſti abgangenes, und uns in Originali überſchicktes Schreiben zurecht empfangen, und daraus, und aus denen darinnen angezogenen Urſachen mit mehrerem verſtanden, daß ihr und euer Adeliche Ritterliche Mitglieder zehen tauſend Gulden, bis auff den funffzehenden nechſtkünfftig May, des 1643ſten Jahrs, zu eurer freywilligen Contribution erlegen wollet.

Nun hetten wir zwar verhofft, ihr und euer Mitglieder wurden bey izigen des Heil. Reichs ſchwehren Zuſtand und nothleydenden Weſen ſich etwas mehrers angriffen haben, und mit einer austräglichen Summa Gelt an die Hand gangen ſein, demnach ihr euch aber mit der Ohnmüglichkeit ſo hoch entſchuldiget, ſo nehmen wir zwar dasjenig, was anjetzt von euch verwilliget, zum gnädigſten Gefallen und Danckh an, verſehen uns aber zue euch gäntzlich, daß ihr inskünfftig ein mehrers thun, und bey uns als eurem Oberhaubt, auf welches der Ritterſtand inſonderheit gewidmet, in allen occaſionen treulich ſtehen und halten, euch auch von niemanden abſchreckhen und abwendig machen laſſen werdet, ſeind und verbleiben euch beneben mit Käyſerl. Gnaden wohl gewogen. Geben in unſerer Statt Wien, den 10. Novembris Anno 1642. Unſerer Reich des Römiſchen im ſechſten des Hungariſchen im siebenzehenden, und des Böheimiſchen im funffzehenden.

Ferdinand.

Conrad Hültbronner.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

Johann Söldner, D.

Den Edlen, auch unſern und des Reichs lieben Getreuen N. Directorn, Hauptleuth, Rath und Ausſchuß, und gemeiner Freyen Reichs-Ritterſchafft und Adel im Land zu Schwaben, ꝛc.

CCCLXXXV.

Käysers Ferdinandi III. Revers, **daß es der Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben zu keinem Nachtheil gereichen ſolle, daß ſie die begehrte Monathe zu 25. Fl. geliefert**, de Anno 1645.

Der Römiſchen Käyſerlichen Majeſtät, unſerm allergnädigſten Herrn, iſt in Underthänigkeit referiret und vorgetragen worden, was dieſelbe, der Freyen Reichs-Ritterſchafft und Adel in Schwaben verordnete Directorn, Ausſchuß und Räthe, auf allerhöchſt ernennt ihr Kayſerliche Majeſtät under dato den 1. Novembris negſt abgelauffenen 1644. Jahrs an dieſelbe abgangnes Erſuchung-Schreiben, wegen Erleg- und Eintragung 120. Monath, zur Conſervation der Chur-Bayeriſchen Reichs-Völcker, in Underthänigkeit gelangen laſſen, und ſich darbey erbotten haben.

Wie nun allerhöchſtgedacht ihre Käyſerl. Majeſtät die offerirte M. 25. fl. in Kayſerlichen Gnaden an- und aufnehmen und nicht zweiflen, ſie werden mit deren Abführung richtig und unfelbar verhalten, als haben ſie die gethane offerta als eine freywillige, und ihren Privilegiis gantz unnachtheilige Beyhilff in Käyſerlichen Gnaden an- und aufgenommen, thun auch Anfangs gemelte freye Reichs-Ritterſchafft hiemit gnädigſt verſichern, daß dieſer Beytrag ihren hergebrachten uhralten Freyheiten und Exemptionen ohne Nachtheil und Schaden ſeyn, und ihnen zu einiger verfänglicher Conſequenz nit gereichen, noch auch ſie darüber mit einiger anderer Contribution und Anlag beſchwert oder beladen werden ſollen, welches allerhöchſtgedacht ihre Käyſerlichen Majeſtät mehrgedachter Ritterſchafft alſo anzufiegen, allergnädigſt anbefohlen haben, die derſelben ſambt und ſonders mit beharrlichen Käyſerlichen Gnaden vordrift wol beygethan verbleiben.

Signatum zu Lintz, under hochgedachter Ihrer Käyſerlichen Majeſtät Secret-Inſigel, den 18. Januar. 1645.

Vt. **Ferdinand Graff Kurtz.**

(L.S.)

Johann Söldner, D.

CCCLXXXV. *

Käysers Leopoldi Confirmation **des von Käyſer** Rudolpho **II. der Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben im Jahr 1601. ertheilten** Privilegii, in puncto Collectationis, de Anno 1672.

Wir Leopold von GOttes Gnaden Erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nider Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs, zu Burgund, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, gefürſteter Graff zu Haabſpurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff im Elſaß, Herr auff der Windiſchen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns die Wolgebohrne und Edle, unſere und des Reichs Liebe Getreue N. gemeine Ritterſchafft und Adel der fünff Viertel im Land zu Schwaben in glaubwürdiger Form fürbringen laſſen, ein Declaration- und Extenſions-Brieff wegen der veränderten Güter von weiland unſerm geliebten Herrn Vattern, Kayſer Rudolphen dem Andern Chriſtmildiſter Gedächtnus ausgegangen, und von Wort zu Wort alſo lautend:

Inſeratur **Käyſers** Rudolphi I. Privilegium, in puncto collectationis, de Anno 1601. **ſo oben unter dieſem Abſatze** ſub Num. XIII. pag. 57. **befindlich.**

Und Uns darauff obbeſagte gefreyte Ritterſchafft und Adel demütiglich angeruffen und gebetten, daß wir obeinverleibte declarirte und extendirte Freyheit, als jetzt regierender Römiſcher Kayſer zu confirmiren, zu beſtättigen, und zu erneuren gnädiglich geruheten; Inmaſſen jüngſt hievor weiland unſer geliebter Herr Vatter Kayſer Ferdinand der Dritte, Chriſtmildiſter Gedächtnus am dato den funffzehenden Maji ſechzehenhundert zwey und funffzigiſten Jahrs auch gethan hatte; Daß wir demnach mit Gnaden angeſehen, ſolch gedachter Ritterſchafft und Adels der fünff Viertel im Land zu Schwaben unterthänig zimliche Bitt, auch die angenehmen, getreuen, nutzlichen und erſprießlichen Dienſt, ſo ihre Vordern weiland

land unsern Vorfordern, uns und dem H. Reich, auch unserm Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich, zumal die jetzt noch lebende, samt und sonders verwichener Jahren, bey offinem Haupt-Krieg wider der Christenheit Erb-Feind durch würcklichen Ritter- und Reuters-Dienst gutwillig und unverdrossenlich erzeigt und bewiesen haben, und sie die bemelte Ritterschafft hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamlich erbiet, auch wol thun mögen und sollen, und darum mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen obinserirt, declarirt und extendirte Freyheit in allen und jeden Puncten, Clausuln, Articuln, Innhalt-Mein-und Begreiffungen gnädiglich confirmirt, bestättiget und erneuert; confirmiren, bestättigen und erneuren solche auch hiermit von Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs, meynen, setzen und wollen, daß mehr obeinverleibte Freyheit, in allen und jeden Worten, Puncten, Clausuln, Innhalt- Mein-und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, stät gehalten und verbleiben, und allerdings vollzogen werden soll, von allermänniglich unverhindert; Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist-und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen Herren Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Gemeinden und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie mehrgedachte gemeine Ritterschafft und Adel aller fünff Viertel in Schwaben, dieser unserer Kayserl. Confirmation, Bestättig- und Erneurung für sich und ihre Nachkommen freuen, gebrauchen, geniessen und gäntzlichen darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun noch jemand andern zu thun gestatten, in keinerley Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pœn, in weiland mehrhöchstgedachten unsers lieben Herrn Vatters Kaysers Maximiliani des Andern Lobsel. Gedächtnus ertheilten Begnadigung- und Declarations-Brieff begriffen zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offternannter Ritterschafft in Schwaben samentlich, oder einem jeden Mitglied insonderheit, auch allen ihren Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen schuldig und verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Briefs besiglet mit unserm Kayserl. anhangenden Innsiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien den 20. Tag Monats Decembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im 1672. unserer Reiche des Römischen im 15. des Hungarischen im 18. und des Böheimischen im 17. Jahre.

Leopold.

(L.S.)

Vt. **Leopold Wilhelm, Graff zu Königsegg.**

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder ꝛc.

CCCLXXXVI.

Reichs-Hoff-Raths-Urtheil wider das Stifft Kempten, worinn das Jus Collectandi im Gute Langenegg der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben adjudiciret worden, de Anno 1676.

In Sachen N. Directorn, Räthen und Ausschüssen des Heyligen Römischen Reichs unmittelbahrer Ritterschafft in Schwaben, des Bezircks im Algeu und am Bodensee, Klägern an einem, entgegen und wider das Fürstliche Stifft Kempten Beklagten am andern Theil, in puncto Collectationis, das Gut Langenegg betreffend, ist allem Fürbringen nach zu Recht erkannt, daß, Einwendens ungehindert, dem beklagten Stifft keineswegs gebührt, klagende Ritterschafft in dero hergebrachten Possession, vel quasi des Juris Collectandi über erstgedachtes Gut Langenegg zu turbiren, zubeeinträchtigen, die darauff gelegte Steuren und Umblagen zu verweigern oder vorzuenthalten, sondern daran zu viel und unrecht gethan habe, diesem nach besagte Ritterschafft bey dero Possession deswegen zu manuteniren, und gemeldtes Stifft ihro der Ritterschafft nicht allein die bereits verfallene Steuren und Anlagen innerhalb den nechsten zwey Monathen, sondern auch so noch künfftig verfallen möchten, bey Straff drey Marckh lötiges Golds zu bezahlen, und sub commination realis Executionis de paritione zu docuren schuldig seyn solle, die Gerichts-Kosten, so derentwegen auffgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend; salvo tamen petitorio. Signatum zu Wien, unter Ihrer Majestät hervorgetruckhten Käyserl. Secret-Innsigel, den 8. May, Anno 1676.

Vt. **Leopold Wilhelm, Graff zu KönigsEgg.** (L.S.)

Reinhardt Schröder.

CCCLXXXVII.

Käysers Leopoldi Rescriptum an Churfürst Philipp Wilhelmen zu Pfaltz, in Sachen Berlichingen und Helmstadt contra Auerbach, in puncto hæreditatis, de Anno 1682.

Leopold, ꝛc. Durchleuchtiger, Hochgebohrner, lieber Oheimb und Churfürst; Uns ist auff euer Lbd. Schreiben vom 16. May, nechst verwichenen 1681sten Jahrs, in strittiger vätterlicher Erbs-Vertheilung, zwischen Johann Philipp von Berlichingen, und Wolff Adam von Helmstätt an einem, und Anna Christina von Auerbach Wittib am andern Theil, in Underthänigkeit referirt worden, was gestalten dieselbe darinn mit nochmahliger Wiederholung vorigen in diser Sach beschehenen underthänigsten Ansuchens bitten wollen, wir bey unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu verordnen gnädigst geruheten, daß bey denenselben zu dero Nachtheil in dieser Sach weiters nichts vorgenommen, noch ihres Chur-Hauses wohl hergebrachte clara Jura in Disput gezogen, weniger etwas dagegen verhenget werden möchte; Nun sind bey uns nicht weniger die Impetranten einkommen, und haben umb Administrirung unpartheyischer Justiz inständigst und gehorsambst angelanget und gebetten: Dahero wir dieses Werckh in unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath nochmahlen umbständlich referiren, und mit sonderm Fleiß haben überlegen lassen, wobey denn so wohl die vorhin, als anjezo von euer Lbd. selbsten weiters angeführte Motiven und Rationes niemahl von der Erheblichkeit nicht, noch also gethan zu seyn befunden worden, daß von unsern in dieser Sach ergangenen so gerechtisten Kayserl. Verordnungen abzuweichen, sondern diese als unserer Kayserlichen Judicatur allein unterworffene Sach an unserm Kayserlichen Hoff entweder recht- oder güthlich außzumachen, und dahero ihr der ohngehinderte Lauff zu lassen seye, allermassen dann der Impetratin heut dato gemessen anbefohlen worden, einen verbesserten und förmlichern Gewalt durch ihren Anwald sub termino duorum Mensium & pœna contumaciæ zu produciren; Nicht weniger haben wir auch dem Bischoffen von Bamberg und Würtzburg und Administratorn deß Herzogthumbs Würtemberg Andacht und Liebden, unsere Kayserliche Commission gnädigst auffgetragen, daß sie in unserm Nahmen die Helmstättische Vätter- und Mütterliche Allodial-Erbschafft sequestriren, und keinem Theil ohne unser Kayserliche Verordnung etwas abfolgen lassen, und sonsten ein und anders hierinnen verrichten sollen; Ermahnen demnach euer Lbd. hiemit freundOheim- und gnädiglich, daß sie vorigen und ihres jezigen Einwendens ohngehindert mit fernerm cognosciren und exequiren, in obangeregter Sach einhalten, unsern Kayserl. Verfügungen den freyen Lauff lassen, und alles in vorigen Stand setzen, wie es vor der von Auerbach zur Ungebühr außgewürckten Commission gewesen. Hieran beschiehet unser gnädigst- und gerechtister Will und Meynung, und wir verbleiben &c. Wien, den 14. Febr. 1682.

Euer Liebden, ꝛc.

CCCLXXXIX.

Käysers Leopoldi Rescriptum an die Bischöffe zu Bamberg und Würtzburg, wie auch an des Herrn Administratoris zu Würtemberg Fürstliche Durchlauchtigkeit, die Sequestration der Helmstädtischen Väter- und Mütterlichen Allodial-Güther betreffend, de Anno 1682.

Leopold von GOttes Gnaden, Ehrwöhlter Römischer Kayser, ꝛc. Ehrwürdiger auch Hochgebohrner lieber Vetter, Fürsten, und Andächtiger; Wir mögen euer Andachten und Lbd. nicht bergen, als uns Johann Philipp von Berlichingen, in Ehe-Vogts und seines Schwagern, Wolf Adams von Helmstatt Nahmen, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben, was Gestalten nach Absterben weyland Johann Con-

Conrads von und zu Helmstätt, unter ihnen und Anna Christina von Auerbach, gebohrner von Helmstätt, als dessen hinderlassenen Erben, wegen der Vätterlichen Eigenthumblichen Erbs-Vertheilung beschwerliche Streittigkeiten und Differentien entstanden seyen, welchen zwar entweder per Compromissum und andere güthliche Mittel, oder in Entstehung derselben, durch rechtliche Erkanntnus coram foro competente abzuhelffen, sie sich äusserstens bemühet hätten, es wäre aber von gedachter von Auerbach alles in den Wind geschlagen, und denen unserer ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft gnädigst ertheilten verschiedenen Kayser- und Königlichen Privilegien und Ritter-Ordnung schnurstracks zu wider, bey deß Chur-Fürsten zu Pfaltz Ld. Commission außgewürckt, und denen Interessirten intimirt worden, bey welcher, obwohl Supplicanten mit Vorschützung erstbemeldter Ritterschafftl. privilegien, und auß Beyserg hoher schwehrer Verantwortung gegen uns, als allerhöchsten ohnmittelbahren Ober-Haubt sich nicht eingelassen, und mehrberührter von Auerbach gehöriger Orthen Red und Antwort zu geben, sich erbotten, unser Reichs-Ritterschafft Orths Craichgau auch dieselbe, mittelst benöthigter Certiorirung der Ritterschafftl. Privilegien von solchem ihren Beginnen abzustehen, wohlmeinend dehortiret, hätte jedoch selbige alles Erinnerns und Warnens ohngeachtet, bey oberwehntens Chur-Fürsten zu Pfaltz Ld. um Fortsetzung der einmahl erkannten Commission inständig angesücht, und ihrer dargegen eingewandter erheblichen Remonstrationen und Bitten ohnangesehen, es weiters dahin gebracht, daß auff ihre zuvor bey der Commission übergebene Remonstration-Schrifft, ihnen der 6. Jan. deß verwichenen Tausend, Sechshundert Acht und Sibenzigsten Jahrs zur Gegen-Nothdurfft anberaumet, ja endlich die Execution angedrohet worden seye, mit gehorsambster Bitte, wir derowegen hierunter unser Kayserl. Amt einzuwenden, und ihnen nachdruckliche Kayserliche Hülff Rechtens mitzutheilen, gnädigst geruheten; Daß darauff wir nicht ermanglet haben, ob besagte von Auerbach durch ein ernstes Kayserl. Mandatum bey Pœn Fünffzig Marck Löthigen Golds von obbemelten an denen Chur-Pfältzischen Gerichten, wider obbesagten von Berlichingen und Helmstätt hierinnen angestellten Proceß abzustehen, und denselben weiter nicht zu verfolgen, anzubefehlen, benebens auch mehrgedachten Chur-Fürsten zu Pfaltz Ld. zu ermahnen, daß selbige mit fernerer Cognition und Execution in dieser Sachen nicht fortfahren, sondern unsern Gerechtisten Kayserl. Verordnungen den ohngehinderten Lauff lassen, und Klägere nicht beschwehren, sondern alles in dem Stand, wie es vor der von der von Auerbach außgewürckten vermeinten Commission gewesen, lassen solle; Worüber aber viel besagtes Chur-Fürsten zu Pfaltz Lbd. beschwehrt zu seyn vermeinen wollen dahero bey uns dieselbe mit ein und anderer Remonstration zwar einkommen, und dem bey Ihro verfangenen Proceß den Lauff zu lassen gebetten; Es seynd aber die von deroselben, wie auch jetzigen Churfürsten zu Pfaltz Lbd. eingewendte Ursachen und Motiven von der Erheblichkeit nicht, noch also gethan befunden worden, daß wir von unsern vorhin in dieser unserer Kayserl. Judicatur allein underworffenen Sache, ergangenen gerechtesten Verordnungen haben abweichen können, sondern vielmehr auff der Impetranten ferners Erklagen bewogen worden ernstere Kayserl. Mandata und Rescripta paritoria ergehen zu lassen, so heut dato auch auff der Impetranten ferners underthänigstes Klagen und Bitten reiterirt, der Impetraten aber einen verbesserten Formlichen Gewalt durch ihren Anwald sub termino duorum Mensium & pena contumaciæ zu produciren anbefohlen worden.

Wir haben aber auch dabenebens für gut befunden, die quæstionirte Helmstättische Vätter- und Mütterliche Allodial-Erbschafft sequestriren zu lassen, und derentwegen euer Andacht und Liebden unsere Kayserliche Commission an- und auffzutragen; Dieselbe dem nechst gnädigst ersuchende, sie wollen in unserm Nahmen (worzu wir dann ihnen unsern vollkommenen Kayserl. Gewalt und Macht hiemit geben,) ersterührt Helmstättische Vätter- und Mütterliche Allodial-Erbschafft, wo die ligen oder anzutreffen und was darzu gehörig seyn möge, sequestriren, und keinem Theil davon ohne unsere Kayf. Verordnung was abfolgen zu lassen, so dann offtgemelte Impetratin, Wittib von Auerbach und Moritz von Croneckh, wegen ihres grossen bey dieser Sach verübten Frevels, in würcklichen Arrest nehmen, und sie desselben ehender nicht entlassen, biß unsere Kayserliche Verordnung hierinn ferner erfolge; Worüber wir dann euer Andacht und Liebden Bericht, wie ein und anders beschehen, demnechsten gnädigst gewärtig seyn wollen; Das gereichet uns zu angenehmen gnädigsten Gefallen, und wir verbleiben denenselben mit Kayserl. Gnaden und allem Guthen wohl beygethan.

Geben in unserer Stadt Wien, den Vierzehenden Febr. Anno Sechzehen hundert, Zwey und Achzig; Unserer Reiche deß Römischen im Vier und Zwantzigsten, deß Hungarischen im Sieben und Zwantzigsten, und deß Böheimischen im Sechs und Zwantzigsten.

Leopold.

Vt. **Leopold Wilhelm, Graff zu Königs Egg.**

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Frantz Martin von Menßhengen.

CCCLXXXIX.

Decretum des Käyserlichen Reichs-Hoff-Raths, an die Ober-Oesterreichische Cantzley, wegen des durch Philipp Wilhelm von Neuhausen begangenen Bruder-Mords und dessen Bestraffung, de Anno 1682.

Demnach der Römischen Käyserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, in Unterthänigkeit referirt worden, was Gestalten ein sonderer Unglücks-Fall sich zugetragen, indeme Philipp Wilhelm von Neuhausen mit seinem Bruder Johann Ernsten im Zuruckreutten von Kötgen nacher Neuhausen sich dergestalten verunwilliget, daß sie gegen einander von Worten zu Streichen gerathen, und endlich jener diesen mit einem unglücklichen Pistol-Schuß auf freyem Feld so hart getroffen, daß er, ehe man ihn nach Hauß, oder Medicos und Chirurgos zu ihme bringen können, in einer halben Stund darauff gestorben, welches dann die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft Neckhar Viertels, darunter beede gesessen, oballerhöchstgedacht Ihro Kayserlichen Majestät, wie es dem Reichs- und üblichen Stylo und Satzungen gemäß ist, gehorsamb berichtet, und umb Erkennung einiger Commission ad inquirendum super facto gebetten, wie dann auch den 9. Octobr. 1681. der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft Kocher Viertels ad formandum Processum inquisitorium & transmittendum acta cum relatione & voto ertheilt, solche Commission auch von derselben den 15. Febr. jüngsthin würcklich angetreten, vollführt, und darauff die darüber abgefaßte Relation zugleich zu dero Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath eingesendet, von demselben reifflich überlegt, und befundenen Umständen nach der Inquisit zwar ab ordinaria pœna absolvirt, jedoch wegen nicht allerdings observirten moderaminis inculpatæ tutelæ zu zwey Monathlichen Arrest und Abstattung aller Commission-Kosten, der 3. August. jüngsthin condemnirt, und jetztbesagtem Kocher Viertels solches zu exequiren anbefohlen worden; Es hat aber dasselbe gleich bey überschickter Relation angezeigt, wie daß die löbliche Ober-Oesterreichische Regierung zu Insprugg, wiewohl erst nach der von besagtem Kayserl. Reichs-Hoff-Rath aus decretirt und intimirter Commission, vermittelst des Ober-Ambts am Neckar, wegen ihrer zu Neuhausen auf den Feldern habender hoher und niderer Malefiz-Obrigkeit, die Judicatur der Criminal-Sach ihro zuzueignen, und dem Thäter, wie obgedacht, unmittelbahre Reichs-Ritterschafft angezeigt, zum 3ten mahl, und zwar letztlich peremptorie, & sub pœna contumaciæ auff das Schloß nacher Rothenburg am Neckar ad respondendum super facto citiren lassen, und ohnerachtlich deß bey dreyen Citationen dargegen beschehenen Ritterschafft Einwendens und Bittens, ihne bis auff allerhöchsternannt Ihrer Käyserlichen Majestät, über die eingesandte Inquisitions-Acta erfolgender allergnädigsten Resolution mit ferneren Verfahrungen und Citationen zu verschonen, gleichwol vor Ablauff des auff den 30. Julii angesetzten Termini peremtorii, den 23 ejusdem durch drey Commissarios ein Sequester daselbst in Abwesenheit des Inquisiti angeordnet, die Unterthanen in Sequestrations-Pflicht genommen, und dieselbe mit dem Gehorsamb an den Sequestrations-Vogten gewiesen worden seyen, worbey besagte unmittelbahre Reichs-Ritterschafft gebetten, den Inquisiten bey dem ihme von ihro, Vigore der von mehrermeldtem Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath aus obhabenden Käyserlichen Commission, ertheilten salvo conductu zu schützen, und die Sequestration bis auff dero ferneren Resolution hinwiederum auffzuheben, worauff aber nichts anders erfolgt, als daß das Ober-Ambt sich weiter Verhaltungs-Befehl erholen, unterdessen aber die Sequester bis dato angelegt verbleiben müssen, und nun hierüber mehrallerhöchst-

höchsternannt Ihro Käyserliche Majestät diese Sach dahin ihren Umbständen und gründlicher Bewandnuß nach gehorsambst vorgestellt worden, wie daß man von dero Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath aus keineswegs gesonnen dero Durchleuchtigsten Ertz-Hauß hohen Lehen-Gerechtigkeit, und was dieselbe illo respectu gegen den Inquisitum befugt zu seyn erachten, dero zu nahe zu tretten, und ichtwas zu derogiren, gleichwol aber die an selbigem Orth von dero Ober-Oesterreichischen Wesen und dem Ober-Ambt zu Rothenburg prætendirende hohe und malitzische Jurisdiction nicht nach sich ziehe, da auch dieselbe gleich daselbst hergebracht, so sey jedoch offtallerhöchstermeldt Ihrer Kayserlichen Majestät in einem ausführlichen andern Gutachten umständig referirt worden, daß zwar dergleichen hohe Criminal-Jurisdiction gegen die Unterthanen solcher Orthen statt finde, wider der Immediat-Ständ, Reichs- und Ritter-Gliedere, so Ihro Käyserlichen Majestät als Römischen Käyser in dergleichen Personal-Fällen einzig und allein unterworffen, Persohnen ohne Abbruch und Schmälerung dero höchsten Käyserlichen Jurisdiction, und ohne Nachtheil der Ritterschafftlichen Reichs-Immedietät nicht exercirt werden könte, auch widrigen Falls von andern Churfürsten und Ständen ex Capite anziehender Territorial-Superiorität oder Fürstlichen Gerechtigkeit, solches pro Exemplo angezogen, und über die Immediat-Personen sich gleichen Rechtens gebrauchen, und vielgedacht Ihrer Käyserlichen Majestät und des Heil. Reichs Jurisdiction hierdurch mercklich beeinträchtiget werden würde, benebens mehrbesagter Ober-Oesterreichischen Regierung Citation, so viel ex actis zu ersehen erst den 27. Febr. jüngsthin dem Citato insinuirt, hingegen aber diese der Ritterschafft am Kocher-Viertel auffgetragene Käyserliche Commission den 9 Octobr. vorher ausgefertiget, und den 24. Decembris insinuirt, auch den 15. Febr. würcklich angetretten, also dißfalls so gar in Casum concurrentis Jurisdictionis dieselbe diß Orths prævenirt worden, dahero billich mit weiterem Verfahren hierinnen ein- und zurück gehalten werden solle, welches alles vielbesagte Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst anbefohlen, dero löblichen Ober-Oesterreichischen Hoff-Cantzley, inmassen hiemit beschicht, zu dem Ende hiemit zu communiciren, damit auch die löbliche Tyrolische Regierung oder geheime Wesen mit förderlichem Bericht hierüber vernommen werden, deme dieselbe dann Recht zu thun wissen wird; Und verbleiben Ihre Kayserliche Majestät deroselben mit Käyserlichen Gnaden gewogen.

Vt. **Leopold Wilhelm, Graff zue KönigsEgg.**

Per Imperatorem, d. 8. Octobr. Anno 1682.

Frantz Martin von Menßhengen.

CCCXC.

Käysers Leopoldi Rescriptum **an Fürst Friedrich Wilhelmen zu Hohenzollern, die Helffte am** Jure Collectandi **zu Bingen, so der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels an der Donau, gehöret, betreffend,** de Anno 1687.

LEopold, ꝛc. **Auß hiebey verwahrter** Abschrifft hat D. Lbd. mit mehrerm zu ersehen, welchergestalt und auß was für angefürther Ursachen uns N. Director, Räthe und Außschüß unserer ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels an der Donau, umb unser nottürfftige Kayserl. Verordnung an dieselbe ergehen zu lassen, angeruffen und gebetten, damit die Jura realia der Extra- und Ordinari-Steur und Einqvartirung, und was davon dependirt, bey dem Dorff Bingen in zwey gleiche Theil dividirt, der eine halbe Theil gleichwohl Dr. Lbd. zugehen, die andere Halbschaid aber ihnen verbleiben und zugehören, nit allein der bißherige Außstand abgeführt, sondern auch die künfftige Steuren und Qvartiern entrichtet, und sie in quieta possessione, usu & exercitio eorundem Jurium weder directe noch indirecte auff keine Weiß darinn nit turbirt, auch de non amplius turbando cavirt werden möge; So wir deroselben mit dem Gnädigsten Befehl hiemit haben einschliessen wollen, daß sie obgemeldte Jura dividiren, klagender unserer ohnmittelbarer Freyen Reichs-Ritterschafft den halben Theil davon neben dem Ruckstand jederzeit abführen lasse, und daß solches beschehen, innerhalb den nechsten 2. Monathen von der Insinuation diß anzurechnen an unserm Kayserl. Hoff glaublich darthue und bescheine, oder ihre erhebliche Exceptiones, da sie einige hette, inner jetzt bestimmter Zeit daselbst gehorsamblich einbringe.

Hieran beschiehet unser gnädigster Will und Meinung, und wir seynd deroselben, mit ꝛc. ꝛc. Preßburg den 3. Decembr. 1687.

CCCXCI.

CCCXCI.

Käysers Leopoldi Rescriptum dehortatorium, **an Hertzog Friedrich Carln zu Würtemberg, wegen Abschaffung der von einigen Ritter-Mitgliedern in Schwaben und Francken neuerlich** prætendirten **Lehen-Servitien,** de Anno 1691.

LEopold, ꝛc. **Hochgebohrner lieber** Vetter und Fürst; Deine Liebden hat sich vorhin guter massen zu erinnern, was massen wir an dieselbe auff underthänigstes Anlangen und Bitten unserer und deß Reichs ohnmittelbahren gesamten Ritterschafft deß Landes Schwaben in Puncto der Lehens-Anmahnungen unser Kayserl. Rescriptum dehortatorium underm 30sten negst abgewichenen Monats Aprilis, dahin haben abgehen lassen, berührte Ritterschafft und in specie die Württembergische Lehens-Vasallen bey denen von ihnen angeführten Umbständen, sonderlich aber bey jezigen universal-Reichs-Krieg, da sie bereits uns als Ober-Lehen-Herrn das ihrige beygetragen und unbillich wäre, sie mit mehreren oneribus zu belegen, mit angesonnenen Ritterdiensten nichts zu beschweren, noch mit Executionen derenthalben gegen sie zu verfahren.

Wann uns nun aber unsere und des Reichs, auch ohnmittelbahr underworffene Ritterschafft in Franckhen, Orths Odenwalds, in Underthänigkeit zu vernemmen gegeben, wie daß einige ihrer Mitglieder eben auch Dr. Lbd. mit Lehenschafft verwant seyen, und derentwegen angefochten wurden, mit gehorsamster Bitt, wir ein gleichmäßiges an Dr. Lbd. ihrentwegen zue rescribiren gnädigst geruheten, und wir dann nicht umbhin seyn können, auch dieser Supplicanten wegen obiges anhero zu wiederhohlen; Als ist unser gnädigster Befehl an Dr. Lbd. hiemit, daß sie auch diese supplicirende unsere und deß Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft und in specie die Württembergische Lehens-Vasallen bey denen von Eingangs gedachten Schwäbischen Ritterschafft angeführten, sonderlich aber bey jetzigem universal-Reichs-Krieg, da sie bereits uns als Ober-Lehen-Herrn das Ihrige beygetragen, und unbillich wäre, sie mit mehreren oneribus zu belegen, mit angesonnenen Ritter-Diensten nicht beschwere, noch mit Executionen derenthalben gegen sie verfahre; Hieran beschicht unser gnädigster Will und Meinung, und wir seynd Dr. Lbd. mit Kayſ. Gnaden und allem Guten wohl beygethan.

Geben in unserer Statt Wien, den 8. Tag Maii, Anno Ein Tausend, Sechshundert, Neunzig und Eins.

Leopold.

Vt. **Sebastian Wunibald, Erb-Truchses, Graff zu Zeihl.**

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

CCCXCII.

Käysers Leopoldi Rescriptum **an Hertzog Friederich Carln,** Administratorem **des Hertzogthums Würtemberg, worinn die gegen einige Mitglieder der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wegen begehrter Steur gedachte** Execution inhibiret **worden,** de Anno 1691.

LEopold, **von GOttes Gnaden,** Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc. Hochgebohrner, lieber Vetter und Fürst; was bey uns, unsere und deß Reichs ohnmittelbare Ritterschafft deß Landes Schwaben seithero unsers an Dr. Lbd. wegen der von Ihro als Klägere geforderten Lehen-Diensten unterm 30sten Aprilis nechsthin ergangenen dehortations Schreibens anjezo ferners klagend angezaigt hat, wie daß nehmlichen Dr. Lbd. Lehen-Hof von dem Directorio gantz ab- und mit der nicht allein bey Verlust der Lehen am Ein und Zwantzigsten obbesagten Monats Aprilis angedroheten, sondern dem sichern Vernemmen nach vest gestellten Execution an ihre Particular-Mitglieder via facti zu geben gesinnet seye, mit gehorsamster Bitte, wir derowegen ihnen unser ferner nothdürfftige Kayserl. Hülff Rechtens hierunter mitzutheilen gnädigst geruheten, das ist auß dem abschrifftlichen Einschluß mit mehrerm zu ersehen.

Wie wir nun oberwehnten unserm an Dr. Lbd. abgelassenem gnädigstem Kayserl. Rescripts um so viehl mehrers inhæriren, als

nicht abzunehmen ist, mit was Fug Rechtens Gegen-Klägere über den uns als obristen Lehen-Herrn beschehenen Beytrag mit anderwärtigen Collecten und Executionen beschwehrt werden mögen, und dahero dasjenige, was zuvor und seithero dargegen vorgegangen, und an die Lehens-Vasallen Lehenherrlich befohlen seyn möchte, vor ohnkräfftig zu achten, auch die angedrohete Execution von Recht und Billigkeit wegen hiemit zu inhibiren genöthiget werden.

Als stellen wir in Dr. Lbd. benebens das gnädigste Vertrauen, wollen dieselb auch Krafft dieses gnädigst und ernstlichst erinnert haben, daß sie dero Æquanimität nach, solch unsern gnädigsten Kayserlichen Inhibitions-Rescriptis behörige statt thun, und denen Impetranten um weitere Rechts-Hülff, deren wir uns nicht enthrechen könnten, anzusuchen, kein Anlaß geben werde, beschicht auch daran unser gnädigster Will und Meinung, und wir sind Dr. Lbd. mit Kayserlichen Gnaden und allem Guthen wohl beygethan.

Geben zu Larenburg den Ersten Junii, deß Sechzehenhundert Ein und Neunzigsten Jahrs, unserer Reiche deß Römischen im Drey und Dreyßigsten, deß Hungarischen im Sechs und Dreyßigsten und deß Böheimischen im Fünff und Dreyßigsten.

Leopold.

Vt. **Leopold Wilhelm, Graff zu KönigsEgg.**

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

CCCXCIII.

Käysers Leopoldi Mandatum cassatorium & inhibitorium sine, restitutorium autem cum clausula, in Sachen der gesamten Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wider das Hochfürstliche Haus Würtemberg, in puncto der Würtembergischer Seits, von einigen Adelichen Mitgliedern, bey Reichs-Kriegen exigirten Lehens-Servitien, de Anno 1691.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, Graff zu Tyrol, Entbiethen dem Hochgebohrnen Friderich Carl, Hertzogen zu Würtemberg und Teckh, Graffen zu Mömppelgardt, unserm lieben Vettern und Fürsten, unser Kayserliche Gnad und alles Guts. Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst; Uns haben unser und deß Reichs Ritterschafft in Schwaben aller Fünff Cantonen, Directores und Außschuß in Unterthänigkeit klagende zu vernehmen geben, was Gestalten, ob schon die auff Ihr Erklagen sub Num. 1. & 2. wegen der dem alten Herkommen nach, nicht statt habender Lehen-Auffmahnung, unserer an Dr. Lbd. den Dreyßigsten Aprilis und ersten Junii nuperorum ergangene Kayserliche Rescripta dehortatoria gebührendt, laut Num. 3. insinuirt und bestellt worden, und sie darauff zuverläßlich versichert, es würde auff sothane unsere reiterirte Kayserliche Rescripta Dr. Lbd. billich acquiesciren, oder doch Via Facti dargegen nichts verfahren, sondern ehender ihre Objectionen, da sie einige gehabt hätten, an uns zu unserer Kayserlichen Cognition und Decision remittiren, diese Ihre Hoffnung, so weit fehl geschlagen, daß Dr. Lbd. Vogt zu Tuwingen, Inhalts Num. 4. den Dreyssigsten Julii nechsthin an die Verwittibte Maria Elisabetha, Freyin von Cloßen, gebohrne Schertlerin von Burttenbach, geschrieben, Dr. Lbd. habe ihme Befehl ertheilt, daß, weilen Albrecht Sigmund von Ehingen, Ihr Neckharisches Mitglied, ein Vasall von Dr. Lbd. Hauß, zu præstirung der gegen denselben tragenden Lehen-Servitien, unerachtet wiederhohlter Erinnerung, dannoch behörige Satisfaction zu leisten, sich verwaigert habe, er ihme den heurigen halben Ertrag von dem Lehen-Guth, an Heu, Früchten, oder Wein, hinweg nehmen lassen solle, besagter Vogt auch solche Execution so gar in alieno Territorio, deß Freyherrlichen Cloßischen in ihrem Canton Neckhars gehörigen Ritter-Guths Kilchberg vorzunehmen intentionirt; Ebenmäßig hätte Außweis Num. 5. Dieterich von Weiler, ihr Kocherisches Mit-Glied underm Vier und Zwantzigsten ejudem Mensis Julii berichtet, daß er vor wenig Tagen erfahren müssen, daß wegen nicht gegebenen Lehen-Reutter und Pferd, der halbe Theil seines zu Lauffen habenden Zehendens eingezogen, auch allbereit die Zehend-Knecht solches auffm Feld zu thun, beordert, worauff er zum Vogt und Statt-Schreiber gleichbalden um Communication Dr. Lbd. Befelchs geschickt, welcher aber, als ers erfahren, weggeritten, und daß er vor acht Tagen nicht wieder kommen solle, oder aber, daß er die Erlaubnuß nicht, solchen zu communiciren, habe, geantwortet, deßhalben die Abschrifft auch nicht schicken könte. Es vermöge aber verlangter Befelch, daß man den halben Theil Zehenden auff Feld wegnehmen, und a part in Verhafft-Scheuren gleichsam in Sequestration legen solte. Item wäre von Dr. Lbd. Lehen-Hoff wider Johann Conrad von Gültlingen zu Pfeffingen, Leib-Fähnderich under deß Crayses neuen Dragoner Regiment, und also ex necessaria Reipublicæ causa Abwesenden, nach Anweiß der Beylagen Num. 6. & 7. die Execution laut Dr. Lbd. Befelchs solcher Gestalten bewerckstelliget, daß Dr. Lbd. Vogt solch Vorhaben in höchster Geheim gehalten, und ohn einige vorhergangene Nachricht, oder Warnung, (so doch sonsten auch gegen Ayd-Verpflichte Unterthanen zu geschehen pflege,) zu ohnvermutheter Zeit, als Morgens in aller Früh mit sehr vielen Leuthen, doch ohne Gewöhr, nacher Pfeffingen kommen, weit mehr Wägen und Karren, als von nöthen gewesen, (wie dann deren viel wieder leer nacher Hauß zuruckh gehen müssen) zu dem Ende mit sich gebracht, damit weilen jedem Wagen drey, und jedem Karren zwey Mann zugeben waren, auff den Widersetzungs-Fall eine starckhe Mannschafft zugegen seye, um deren zum Gewalt sich bedienen zu können, die hätten Fünff-Hundert Drey und Sechzig Garben auß der Scheur herauß, und hinweg genommen, selbige nach Jesingen abgeführt, und allda dem Vernehmen nach so viel als sequestrirt; Also wären auch dem Kechler von Schwandorff die Früchten auff dem Feld abgenommen, und hätte der Secretarius deß Ritter-Viertels am Neckhar, so um Protestirens willen gegen der grausamen Gewaltsamkeit und Violirung unserer unmittelbahren Reichs-Ritterschafft Territorial-Gerichten, auff Pfeffingen abgeschickt wäre, noch weiter referirt, daß ihme Dr. Lbd. Vogt zu Herrenberg ohngescheucht angezeigt, es seyen Dr. Lbd. Befelch bereits außgeloffen, die Megenzer zu Velldorff auch Tuffringen und Perneck gleicher gestalt heimzusuchen, und auff diese Weise würde ausser unserer Kayserlichen protection, Schutz und Schirm gar gewiß an Seiten Dr. Lbd. Hauß auch gegen allen andern deßelben bey ihnen vermitgliederten Lehen-Leuthen, in grosser Anzahl proceditt, Ihr Corpus mittelst dieser und darauß noch vielmehr anderer Lehen-Herrlichen, neuerlichen Impositionen und Exactionen gantz disturbirt, und zu weiteren Qvartiers- und andern Kriegs-Oblagen auff einmahl untüchtig gemacht, massen dann, laut Num. 8. hierinnen einige Execution gegen armen Wittib und Wayssen würcklich vorgegangen, Wir aber in unsern oberwehnten Rescriptis allbereit erkennet, daß über die von ihnen beygebrachte Fundamenta, und absonderlich bey gegenwärtigem universalen Reichs-Krieg dagegen uns, als dem obristen Lehen-Herrn, und ihren einigen immediaten Ober-Haupt auf Erden, sie in solidum obligirt, so wohl in Krafft der Lehen-Rechten, als kündlicher Reichs-Observanz die Particular-Lehens-Servitien nit Platz ergreiffeten, sondern Wir zu Dero Liebden das gnädigste Vertrauen hätten, wolten dieselbe auch Krafft derselben gnädigst und ernstlich erinnert haben, daß dieselbe dero Æquanimität nach, solchen unsern gnädigsten Kayserlichen inhibitions-Rescriptis behörige statt thun, und ihnen Clägern um weitere Rechts-Hülff, deren Wir uns nicht enthrechen können, anzusuchen, kein Anlaß geben wurde, zumahlen Wir schon vorher, und nahmentlich den dreyzehenden Martii Anno Sechzehen hundert neun und sechzig in hac ipsa causa der Lehen-Diensten, auf der unser und der Reichs-Ritterschafft in Francken allerunterthänigstes Erklagen, ein gleichmäßiges Rescriptum dehortatorium an des Bischoffen zu Würtzburg And. allergnädigst erkennt, und damit selbige quæstion uno motu determinirt, mit gehorsamer Bitt, Wir derowegen hierunter unser Käyserlich Mandatum pœnale cassatorium & inhibitorium, atque etiam restitutorium gegen Dr. Lbd. ergehen zu lassen, gnädigst geruheten, massen sie Klägere dann auch erlangt, daß Dr. Lbd. unterm præsto den 7. Augusti nuperi geschehenen Einwendens ungehindert, das gebettene Mandatum cassatorium & inhibitorium sine, restitutorium autem cum clausula, so viel das possessorium betrifft, nach reiffer der Sachen Erwegung zu Recht erkandt worden. Gebiethen demnach Dr. Lbd. von Römischer Käyserlicher Macht, bey Pœn zehen Marckh löthigen Golds, halb in unser Käyserliche Cammer, und den andern halben Theil Klägern unnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß sie die Klägere mit der, dem alten üblichen Herkommen nach, nicht statt habender Lehens-Auffmahnung nicht beunruhige, mit particular-Le-

nicht abzunehmen ist, mit was Fug Rechtens Gegen-Klägere über den uns als obristen Lehen-Herrn beschehenen Beytrag mit anderwärtigen Collecten und Executionen beschwehrt werden mögen, und dahero dasjenige, was zuvor und seithero dargegen vorgegangen, und an die Lehens-Vasallen Lehenherrlich befohlen seyn möchte, vor ohnkräfftig zu achten, auch die angedrohete Execution von Recht und Billigkeit wegen hiemit zu inhibiren genöthiget werden.

Als stellen wir in Dr. Lbd. benebens das gnädigste Vertrauen, wollen dieselb auch Krafft dieses gnädigst und ernstlichst erinnert haben, daß sie dero Æquanimität nach, solch unsern gnädigsten Kayserlichen Inhibitions-Rescriptis behörige statt thun, und denen Impetranten um weitere Rechts-Hülff, deren wir uns nicht entbrechen könnten, anzusuchen, kein Anlaß geben werde, beschicht auch daran unser gnädigster Will und Meinung, und wir sind Dr. Lbd. mit Kayserlichen Gnaden und allem Guthen wohl beygethan.

Geben zu Larenburg den Ersten Junii, deß Sechzehenhundert Ein und Neunzigsten Jahrs, unserer Reiche deß Römischen im Drey und Dreyßigsten, deß Hungarischen im Sechs und Dreyßigsten und deß Böheimischen im Fünff und Dreyßigsten.

Leopold.

Vt. **Leopold Wilhelm, Graff zu KönigsEgg.**

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

CCCXCIII.

Käysers Leopoldi Mandatum cassatorium & inhibitorium sine, restitutorium autem cum clausula, **in Sachen der gesamten Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wider das Hochfürstliche Haus Würtemberg,** in puncto **der Würtembergischer Seits, von einigen Adelichen Mitgliedern, bey Reichs-Kriegen** exigirten **Lehens-**Servitien, de Anno 1691.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württemberg, Graff zu Tyrol, Entbiethen dem Hohgebohrnen Friderich Carl, Hertzogen zu Würtemberg und Teckh, Graffen zu Mömpelgardt, unserm lieben Vettern und Fürsten, unser Kayserliche Gnad und alles Guts. Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst; Uns haben unser und deß Reichs Ritterschafft in Schwaben aller Fünff Cantonen, Directores und Außschuß in Unterthänigkeit klagende zu vernehmen geben, was Gestalten, ob schon die auff Ihr Erklagen sub Num. 1. & 2. wegen der dem alten Herkommen nach, nicht statt habender Lehen-Auffmahnung, unserer an Dr. Lbd. den Dreyßigsten Aprilis und ersten Junii nuperorum ergangene Kayserliche Rescripta dehortatoria gebührendt, laut Num. 3. insinuirt und bestellt worden, und sie darauff zuverläßlich versichert, es würde auff sothane unsere reiterirte Kayserliche Rescripta Dr. Lbd. billich acquiesciren, oder doch Via Facti dargegen nichts verfahren, sondern ehender ihre Objectionen, da sie einige gehabt hätten, an uns zu unserer Kayserlichen Cognition und Decision remittiren, diese Ihre Hoffnung, so weit fehl geschlagen, daß Dr. Lbd. Vogt zu Tuwingen, Inhalts Num. 4. den Dreyssigsten Julii nechsthin an die Verwittibte Maria Elisabetha, Freyin von Cloßen, gebohrne Schertlerin von Burttenbach, geschrieben, Dr. Lbd. habe ihme Befehl ertheilt, daß, weilen Albrecht Sigmund von Ehingen, Ihr Neckharisches Mitglied, ein Vasall von Dr. Lbd. Hauß, zu præstirung der gegen denselben tragenden Lehen-Servitien, unerachtet wiederhohlter Erinnerung, dannoch behörige Satisfaction zu leisten, sich verweigert habe, er ihme den heurigen halben Ertrag von dem Lehen-Guth, an Heu, Früchten, oder Wein, hinweg nehmen lassen solle, besagter Vogt auch solche Execution so gar in alieno Territorio, deß Freyherrlichen Cloßischen in ihrem Canton Neckhars gehörigen Ritter-Guths Kilchberg vorzunehmen intentionirt; Ebenmäßig hätte Außweis Num. 5. Dieterich von Weiler, ihr Kocherisches Mit-Glied underm Vier und Zwantzigsten ejusdem Mensis Julii berichtet, daß er vor wenig Tagen erfahren müssen, daß wegen nicht gegebenen Lehen-Reutter und Pferd, der halbe Theil seines zu Lauffen habenden Zehendens eingezogen, auch allbereit die Zehend-Knecht solches auffm Feld zu thun, beordert, worauff er zum Vogt und Statt-Schreiber gleichhalden um Communication Dr. Lbd. Befelchs geschickt, welcher aber, als ers erfahren, weggeritten, und daß er vor acht Tagen nicht wieder kommen solle, oder aber, daß er die Erlaubnuß nicht, solchen zu communiciren, habe, geantwortet, deßhalben die Abschrifft auch nicht schicken könte. Es vermöge aber verlangter Befelch, daß man den halben Theil Zehenden auff Feld wegnehmen, und a part in Verhafft-Scheuren gleichsam in Sequestration legen solte. Item wäre von Dr. Lbd. Lehen-Hoff wider Johann Conrad von Gültlingen zu Pfeffingen, Leib-Fähnderich under deß Crayses neuen Dragoner Regiment, und also ex necessaria Reipublicæ causa Abweserden, nach Anweiß der Beylagen Num. 6. & 7. die Execution laut Dr. Lbd. Befelchs solcher Gestalten bewerckstelliget, daß Dr. Lbd. Vogt solch Vorhaben in höchster Geheim gehalten, und ohn einige vorhergangene Nachricht, oder Warnung, (so doch sonsten auch gegen Ayd-Verpflichte Unterthanen zu geschehen pflege,) zu ohnvermutheter Zeit, als Morgens in aller Früh mit sehr vielen Leuthen, doch ohne Gewöhr, nacher Pfeffingen kommen, weit mehr Wägen und Karren, als von nöthen gewesen, (wie dann deren viel wieder leer nacher Hauß zuruckh gehen müssen) zu dem Ende mit sich gebracht, damit weilen jedem Wagen drey, und jedem Karren zwey Mann zugeben waren, auff den Widersetzungs-Fall eine starckhe Mannschafft zugegen seye, um deren zum Gewalt sich bedienen zu können, die hätten Fünff-Hundert Drey und Sechzig Garben auß der Scheur herauß, und hinweg genommen, selbige nach Jesingen abgeführt, und allda dem Vernehmen nach so viel als sequestrirt; Also wären auch dem Kechler von Schwandorff die Früchten auff dem Feld abgenommen, und hätte der Secretarius deß Ritter-Viertels am Neckhar, so um Protestirens willen gegen der grausamen Gewaltsamkeit und Violirung unserer unmittelbahren Reichs-Ritterschafft Territorial-Gerichten, auff Pfeffingen abgeschickt wäre, noch weiter referirt, daß ihme Dr. Lbd. Vogt zu Herrenberg ohngescheucht angezeigt, es seyen Dr. Lbd. Befelch bereits außgeloffen, die Megenzer zu Velldorff auch Tuffringen und Perneck gleicher gestalt heimzusuchen, und auff diese Weise würde ausser unserer Kayserlichen protection, Schutz und Schirm gar gewiß an Seiten Dr. Lbd. Hauß auch gegen allen andern deßelben bey ihnen vermitgliederten Lehen-Leuthen, in grosser Anzahl procedirt, Ihr Corpus mittelst dieser und darauß noch vielmehr anderer Lehen-Herrlichen, neuerlichen Impositionen und Exactionen gantz disturbirt, und zu weiteren Qvartiers- und andern Kriegs-Oblagen auff einmahl untüchtig gemacht, massen dann, laut Num. 8. hierinnen einige Execution gegen armen Wittib und Wayssen würcklich vorgegangen, Wir aber in unsern oberwehnten Rescriptis allbereit erkennet, daß über die von ihnen beygebrachte Fundamenta, und absonderlich bey gegenwärtigem universalen Reichs-Krieg dagegen uns, als dem obristen Lehen-Herrn, und ihren einigen immediaten Ober-Haupt auf Erden, sie in solidum obligirt, so wohl in Krafft der Lehen-Rechten, als kündlicher Reichs-Observanz die Particular-Lehens-Servitien nit Platz ergreiffeten, sondern Wir zu Dero Liebden das gnädigste Vertrauen hätten, wolten dieselbe auch Krafft derselben gnädigst und ernstlich erinnert haben, daß dieselbe dero Æquanimität nach, solchen unsern gnädigsten Kayserlichen inhibitions-Rescriptis behörige statt thun, und ihnen Clägern um weitere Rechts-Hülff, deren Wir uns nicht entbrechen können, anzusuchen, kein Anlaß geben wurde, zumahlen Wir schon vorher, und nahmentlich den dreyzehenden Martii Anno Sechzehen hundert neun und sechzig in hac ipsa causa der Lehen-Diensten, auf der unser und der Reichs-Ritterschafft in Francken allerunterthänigstes Erklagen, ein gleichmäßiges Rescriptum dehortatorium an des Bischoffen zu Würtzburg And. allergnädigst erkennt, und damit selbige quæstion uno motu determinirt, mit gehorsamer Bitt, Wir derowegen hierunter unser Käyserlich Mandatum pœnale cassatorium & inhibitorium, atque etiam restitutorium gegen Dr. Lbd. ergehen zu lassen, gnädigst geruheten, massen sie Klägere dann auch erlangt, daß Dr. Lbd. unterm præsto den 7. Augusti nuperi geschehenen Einwendens ungehindert, das gebettene Mandatum cassatorium & inhibitorium sine, restitutorium autem cum clausula, so viel das possessorium betrifft, nach reiffer der Sachen Erwegung zu Recht erkandt worden. Gebiethen demnach Dr. Lbd. von Römischer Käyserlicher Macht, bey Pœn zehen Marckh löthigen Golds, halb in unser Käyserliche Cammer, und den andern halben Theil Klägern unnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß sie die Klägere mit der, dem alten üblichen Herkommen nach, nicht statt habender Lehens-Auffmahnung nicht beunruhige, mit particular Lehens

bens-Servitien nicht belege, und in ihrer derentwegen hergebrachten Possession nicht turbire, noch mit dem angesonnenen Ritter-Dienste beschwere, alles was hierwider bereits vorgenommen, und verhenget worden, cassire, und wiederum abstelle, sich auch alles fernern eigenmächtigen Verfahrens äussere, und gäntzlichen enthalten, dem allem also und zuwider nicht thue, noch das jemand andern zu thun gestatte, hierinn auch nicht säumig oder ungehorsam seye, als lieb Dr. Lbd. ist, obbestimmte Pœn und unsere Käyserliche Ungnad zu vermeiden, das meynen wir ernstlich;

Wir haischen und laden auch Dr. Lbd. von obberührter Kayserlichen Macht, auch Gerichts und Rechts wegen hiemit, und wollen, daß sie innerhalb den nechsten zwey Monathen, so wir derselben vor den ersten, andern, dritten, letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag hernach selbsten, oder durch ihren gevollmächtigten Anwald an unserm Kayserlichen Hoff, welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird, erscheine, glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unsern Käyserlichen Mandat alles seines Innhalts gehorsamlich nachgelebet worden, und inskünfftig nachgelebet werden würde, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß sie um ihres Ungehorsams willen in vorgedachte Pœn gefallen seyn, mit Urthel und Recht zu sprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erheblich beständige Ursachen, da sie einige hätte, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten vorzubringen, und endlichen Entscheids und Erkantnus darüber zu gewarten.

Ebenmäßig und bey oben gedroheter Pœn gebiethen wir Dr. Lbd. daß sie alsobald nach Insinuir- oder Verkündigung diß unsers Käyserlichen Gebotts, die geklagter massen bereits abgenommene Früchten restituire und zuruck gebe, deme also und zuwider nicht thue, noch hierinnen säumig oder ungehorsam seye, als lieb deroselben ist obbestimmte Pœn und unsere Käyserliche Ungnad zu vermeiden, das ist unser ernstlicher Will und Meynung, wofern sie aber durch diß unser Käyserlich Restitutori Gebott beschweret zu seyn vermeinen solte, alsdann so haischen und laden wir sie, bey obberührter Käyserlicher Macht, auch Gericht und Rechts wegen, daß sie in obangesetzter Zeit an bestimmtem Ort anbefohlener massen erscheine, die Ursachen, warum sie sich hierwider beschwehrt zu seyn befinde, beybringe, und endlichen Entscheids und Erkantnus darüber erwarte. Wann Dr. Lbd. nun kommt und erscheinet alsdann also oder nit, so wird nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils ferneres Anruffen und Erfordern, mit obangedeuter Erkantnuß, Erklärung und sonst andern hierinn in Rechten gehandelt werden, wie sich das seiner Ordnung nach aignet und gebühret, darnach wissen Dr. Lbd. sich zu richten. Geben zu Wien, den 4. Septembris, Anno Sechzehenhundert ein und neuntzig, unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böheimischen im fünff und dreyßigsten.

Leopold.

Vt. **Leopold Wilhelm, Graff zu KönigsEgg.** (L.S.)

Ad Mandatum Domini Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

CCCXCIV.

Käysers Leopoldi Rescriptum **an die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, worinn er sie ersuchet, jemanden aus ihrem Mittel mit gnugsamer** Instruction **und Vollmacht auf den Crayß-Tag nach Ulm zu schicken,** de Anno 1691.

LEopold, ꝛc. **Wohlgebohrne und Edle,** liebe Getreue; Wir mögen euch gnädigst nicht verhalten, was massen bey uns sich Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Crayses vielfältig beschwehrt, als ob bey gegenwärttigem Reichs-Krieg wider die Cron Franckreich, zwischen ihnen und unsern Vorder-Oesterreichischen, auch Freyen Ritterschafftl. Orthen in Schwaben gantz keine Proportion in dem allgemeinen Mitleyden mehr gehalten, sondern wider das alte Herkommen und Observanz der gemeinsame Last der Postier-Zuführ- und Einquartierungen schier allein auff die Fürsten und Stände geschoben würde, mit underthänigster Bitte, daß hierunter die billichmäßige Proportion beobachtet, und um sich darüber freundnachbarlich zu vernehmen, eine allerseitige

seitige Zusammenkunfft oder Conferenz der interessirten Theilen veranstaltet werden möchte.

Wann wir nun nicht gern sehen wolten, daß dieser löbliche getreue Reichs-Crayß über die Billigkeit beschwert werden solte, und dahero in die verlangende Zusammenkunfft und güthliche Vernehmung gnädigst gewilliget, auch jemanden von unserer Oesterreichischen Landen wegen dabey nach Ulm zu erscheinen, verordnen werden; Als haben wir euch solches hiemit in Gnaden bekannt machen und erinnern wollen, daß ihr auch jemand aus euren Mitteln mit gnugsamer Instruction und Vollmacht darzu förderlichst abschicken, und euch allerseits der Billigkeit nach erweisen wollt; Daran geschicht unser gnädigster Will und Meynung, und wir verbleiben euch samt und besonders mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in unser Statt Wien, den 2. Novembris, Anno 1691.

Leopold.

Vt. **Leopold Willhelm, Graff zu KönigsEgg.**

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

CCCXCV.

Käysers Leopoldi Rescriptum **an Bischoff** Marquard **Rudolphen zu Costantz, und Hertzog Friedrich Carln zu Würtemberg, als Creyßausschreibende Fürsten in Schwaben, die Ritterschafftliche** Concurrenz, **zu Verpflegung der Chur-Sächsischen und des Crayßes eigenen Völcker betreffend,** de Anno 1691.

LEopold von GOttes Gnaden, Ehrwohlgebohrner Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, ꝛc. Ehrwürdiger Fürst lieber andächtiger, auch Hochgebohrner, lieber Vetter und Fürst; Ew. And. und L. zaiget beygeschlossene Abschrifft, was bey uns unsere und deß Reichs liebe Getreue ohnmittelbahre Ritterschafft, wegen der von dem Löbl. Craiß an sie unterm dato Ulm den Zwey und Zwantzigsten Octobris, begehrten Concurrenz zu Verpflegung der Churfächsischen und deß Craises aigener Völcker unterthänigst vorgebracht und gebetten hat; Nun ruhet uns zwar in gantz frischer Gedächtnuß, welchergestalten wir selbsten, erst unterm anderten dieses noch lauffenden Monaths an gedachte Ritterschafft gnädigst rescribirt, daß sie nicht weniger, als wir wegen unserer Vorder-Oesterreichischen Landen zu thun resolvirt, jemanden nach Ulm abschicken, und sich der vorgebenden, doch ihrerseits nicht gestandenen alten observanz und Herkommens halber güthlich vernemmen möchten, wobey es annoch sein Bewenden hat; Gleich wie aber mehrgedachte Ritterschafft, ehe und bevor an sie von dem Löbl. Craiß einige Anmuthung beschehen, oder jetzterwehntes unser Kayserliches Rescriptum resolvirt worden, mit ihrem Beytrag zu Verpflegung deß von uns zue gemeinen besten auffgerichteten Schweitzerischen Regiments angewiesen worden, und das alte Herkommen (daß nemblich die Ritterschafft zum Löbl. Craiß und zu Verpflegung dessen Völcker contribuiren müße,) annoch sehr in Zweiffel gezogen würdt, massen hingegen ohnstreitig, daß von Alters nach abolition der anvor gewöhnlich gewesenen Personal-Ritter-Diensten einem jeden weiligen Römischen Kayser, sie Ritter und Edle Knecht mit Charitativ-Subsidien zu belangen überlassen worden, wie dann auch in Franckhen und am Rhein-Strohm mit denenselben jederzeit absonderlich, und mit denen Löbl. Crayßen keine Gemeinschafft habende Handlungen gepflogen werden; Also finden wir auch nichts billicher, als daß man den Außschlag obgedachter von uns veranlasseter güthlicher Vernehmung (welche wir unsers allerhöchsten Orths zu befördern gnädigst genaigt seynd) erwartten thue; Und wollen uns demnach allerdings versehen, man werde von Seiten deß Löbl. Crayses immittelst der Ritterschafft nichts weiters zumuthen, viel weniger einige Thätigkeit oder prægravation, dergleichen sie bey der jüngsten Cantonirung außgestanden zu haben sich beschweret, wider sie verhängen, sondern sie bey dem an erwehntes Regiment assignirten Beytrag lassen, zumahlen auch dieser zu deß Löblichen Crayses Nutzen und Sublevation gereichet, auch unsere Vorder-Oesterreichische Land neben denen andern nach Italien und Hungarn auch zu Verpflegung deß Stadelischen Regiments obhabenden Lasten, alles nicht würden bestreiten können, und da diese Verhülff mehrbesagtem Schweitzerischen Regiment abgehen solte, mehrere Confusion darauß

auß entstehen dörffte; Allermassen dann Ew. A. und L. die Billigkeit von selbsten erkennen, und dißfalls die gehörige Vorsehung zu thun nit ermanglen werden, und wir verbleiben Ew. A. und L. mit Kayserl. Gnaden und allem Guthen wohl beygethan.

Geben in unserer Stadt Wien, den 17. Novembris, Anno 1691. Unserer Reiche deß Römischen im 4. deß Hungarischen im 7. und deß Böheimischen im 36.

Leopold.

Vt. **Leopold Wilhelm, Graff zu KönigsEgg.**

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

Denen Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Marquard Rudolphen, Bischoffen zu Constantz, und Friederich Carl, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Momppelgardt ꝛc. Unserm lieben Vettern, Fürsten und Andächtigen.

CCCXCVI.

Käyserliches Decret, **worinn dem Käyserlichen Hoff-Kriegs-Rath** communiciret **wird, was mit der gesamten Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, wegen der Winter-Qvartiere, und was dem mehr anhängig, geschlossen worden,** de Anno 1692.

VOn der Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn wegen, dem Löbl. Kayserlichen Hoff-Kriegs-Rath in Gnaden anzuzaigen, und zaiget die Beylag mit mehrerm, welcher gestalt allerhöchst-gedacht ihre Kayserliche Majestät mit der Schwäbischen Reichs ohnmittelbaren Ritterschafft pro Armatura und für die heurige Winter-Qvartiers Concurrenz sich vereinbaret, auch die Kayserliche Zusag gethan, daß hierüber sie, Schwäbische Reichs-Ritterschafft, mit der Postierung, Zufuhr auff die Vor-Posten, und all andern Militar-Concurrenzen, von der Kayserlichen Generalität und Soldateſca nicht beschwehret sondern gegen all widriges unverhofftes Zumuthen von denen Alliirten Trouppen oder Ständen kräfftiglich beschützt werden soll.

Wann nun ihre Kayserliche Majestät anbey gnädigst anbefohlen, obged. Qvartiers-Tractat, mit der dabey bedungenen Guarantie dem Löblichen Kayserlichen Kriegs-Hof-Rath zu dem Ende zu communiciren, damit selbige die zu dessen Observirung benöthigte Verordnung an den im Reich commandirenden General ergehen lassen möge; Als wird Löbl. ermelter Hof-Kriegs-Rath ihrer Kayserlichen Majest. gnädigsten Willen und Befehl hierunter gebührend zu afterfolgen schon wissen, und verbleiben sie demselben mit, ꝛc. Wien, den 15. Januarii, Anno 1692.

CCCXCVII.

Käysers Leopoldi Reſcriptum **an Marggraff Ludwig Wilhelmen zu Baaden, die** Repartition **aller Kriegs-**Onerum **unter der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben betreffend,** de Anno 1693.

LEopold, **deine Liebden werden auß** Unserem den siebenden dieses Monaths an Sie abgelassenen Reſcripto mit mehrerem ersehen haben, welcher gestalten wir zwischen dem Löblichen Schwäbischen Craiß und unsern Oesterreichischen Landen, wie auch der Schwäbischen Ritterschafft eine Conferenz, um sich in euer Liebden Beyseyn, über die jetzigen leidigen Kriegs-Wesen in denen oneribus publicis zu halten habende proportion freund- und nachbarlich zu vernehmen, veranlaß haben, worbey wir es auch Gnädigst bewenden, anbey aber deiner Liebden unangefügt nicht lassen sollen, was massen wir unsers höchsten Orts billich zu seyn erachten.

Erstlich, daß nachdeme wir obgedachter Ritterschafft im Jahr 1687. nach langwieriger deliberation und fleissiger Untersuchung, was gedachte Ritterschafft in vorigen Zeiten wann Reichs-Bewilligung geschehen, beygetragen, gegen ein würcklich bezahltes extraordinari Subsidium von mehr als 100000. Th. ein gewisses quantum matriculare außgesetzt, und uns mit deroselben dahin verglichen, daß die in Catastro noch übrige Schwäbische unmittelbahre Ritterschafft, vor-

vernemblich in diesem antringenden Frantzösischen Krieg das Simplum mit 300. fl. abstatten solle, dieses simplum pro fundamento der Ritterschafftlichen (Gebühr) genommen, und so fort multiplicirt werde, als viele Römer-Monath Fürsten und Stände deß Schwäbischen Craißes zu jetzigem Reichs-Krieg verwilligen und anwenden werden.

Zweytens, daß wann ein allgemeines onus, es seye an Fuhren, Durchziehen, Postirung, Still- und Rast-Tägen, oder sonsten zu repartiren vorfället, die Schwäbische Ritterschafft nicht weniger, als der Löbl. Craiß zu der repartition mit gezogen, auch darbey

Drittens, die völlig ruinirte und in deß Feindes Rachen liegende Cantons nicht weniger, als die im Craiß verordnete Fürsten und Stände mitleidenlich considerirt werden, worauff dann euer Liebden bey obgedachter conferenz die reflexion zu nehmen nicht ermanglen wollen.

Ubrigens ist zwahr die Ritterschafft besorgend, daß der Löbl. Craiß Ihro und unsern Oesterreichischen Landen, neben der Schweitzerischen, noch das Palfische Husaren, samt zweyen Chur-Bayerischen, und den gröſten Theil der Craiß Regimenter auftringen, und so lang über dem Halß lassen werden, biß obgedachte Conferenz geendiget, und sich gedachte Ritterschafft über ihr quantum matriculare quocunque modo zu vergleichen genöthiget seye.

Wir zweiffien aber gnädigst nicht, deine Liebden werden hierunter von selbsten die Billichkeit beobachten, und dahin sorgfältig sehen, daß keiner sich über eine augenscheinliche disproportion und Ungleichheit beklagen könne, noch dieses alte Adeliche Ritter-Corpus völlig zu Grund gerichtet und zu fernerem Beytrag gantz untaugentlich gemacht werde.

Gestalten wir uns dann dessen zu deiner Liebden gnädigst versehen, und Ihro mit ꝛc. Wien den 13. Novembris Anno 1693.

CCCXCIIX.

Käysers Leopoldi Reſolution, **der Freyen Reichs-Ritterschafft in** Schwaben, **wegen der Winter-**Quartiere **ertheilet,** de Anno 1695.

VOn Ihro Kayserlichen Majestät ꝛc. Unsers Gnädigsten Herrns wegen denen Herren Abgeordneten der Löbl. Schwäbischen Ritterschafft neben der ihnen unter heutigem dato bekannt gemachter Kayserlicher Allergnädigster Reſolution, ferner in Gnaden anzuzeigen; Was massen Ihro Römische Kayserliche Majestät zwar allergnädigst reſolvirt, daß die Löbliche Ritterschafft in jetzt angehendem Winter-Qvartier höher nicht, als nach der Ertragnuß der Acht und Sechzig tausend Guldin mit Portionen belegt, und begvartiert werden solle; weilen aber noch zur Zeit nicht allein ungewiß, wie hoch sich der Betrag deß Löblichen Schwäbischen Crayses, nach welchem das Ritterschafftliche quantum tractirt worden, erstrecken werde, sondern auch die Ritterschafft selbsten, in Erkennung der gegenwärtigen extraordinarii Necessitäten, auß treuester Devotion, über obgedachte Acht und Sechzig tausend Guldin ad Cassam, und wie sie auch vor einigen Jahren zum Türckhen-Krieg gethan, in paarem Geld beyzutragen sich anheischig gemacht ꝛc. So haben Ihro Kayserliche Majestät solches allergnädigst angenommen, und die Verordnung gethan, daß die Ritterschafft nach der Ertragnuß der Acht und Sechzig Tausend Guldin mit Portionen belegt, die Zwölff Tausend Guldin aber ad Cassam genommen, und dero Befehl gemäß zu Behuff dero Diensten in ander Weg verwendet werden sollen, mit dem Zusatz, daß dieser extraordinari Beytrag deroselben an ihrem quanto matriculari keines Wegs nachtheilig oder præjudicirlich seyn solle. Und gleichwie sie solchem nach nicht zweiffeln, daß die Löbliche Ritterschafft sich angelegen seyn lassen werde, diese summa zum forderſambsten abzuführen; Also verbleiben sie auch anfangs erwehnten Herren Deputirten mit Kayserlichen Gnaden stets gewogen.

Signatum zu Wien unter Dero hiervorgetruckten Kayserlichen Secret Innsiegel, den achten Octobris, Anno 1695.

Gottlieb Graff von Windischgrätz.

C. F. Consbruck.

CCCXCIX.

Käysers Leopoldi Intimation **wegen der Winter** Quartiere, **an die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben und Francken,** de Anno 1695.

VOn der Römischen Kayserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrns wegen dem Löblichen Hoff-Kriegs-Rath zu Folg der unter gesterigem dato abgegebener intimation ferner anzuzeigen: was Gestalten dieselbe wegen der Fränckisch- und

Schwäbischen Ritterschafft sich allergnädigst erkläret haben/ daß die Fränckisch unmittelbahre Ritterschafft dreyßig tausend Guldin beytragen/ und deßwegen dem Herkommen gemäß behandelt/ die Schwäbischen bey dem einmahl nach reiffer Belegung determinirten quanto matriculari, welches respectu Circuli Suevici dieses Jahr beyläuffig sieben biß acht und Sechzig tausend Guldin außtragen wird/ gelassen/ und darüber nicht getrieben werden solle.

Gleichwie aber Ihro Kayserliche Majest. wegen der jetzigen extraordinairen vieler und unerschwinglichen Kriegs-Spesen/ gedachte Schwäbische Ritterschafft umb ein Extraordinari Beytrag ad Cassam gnädigst belangen lassen/ und nicht zweifflen/ daß ermelte Ritterschafft darfür 11. biß 12. M. fl. und also in allem 80. M. fl. jedoch mit dem Beding/ daß ihnen solches zu keinem Præjudiz ihres erhaltenen matricular-Fußes gedeyen/ noch inskünfftig von dem Löblichen Schwäbischen Crayß zur Consequenz angezogen werden solle/ ꝛc. verwilligen werde/ und dann Ihre Kayserliche Majestät selbiges mit sothanen Beding allergnädigst zu acceptiren resolvirt haben/ ꝛc. also hat man auch solches dem Kayserlichen Hoff-Kriegs-Rath hiemit nicht verhalten sollen/ damit derselbe neben dem General-Commissariat die Repartition auff das erste Quantum der 86. M. fl. auff selbige Weiß/ wie mit denen Vorder-Oesterreichischen geschicht/ zu machen wissen möge.

Per Imperatorem. Viennæ,
d. 12. Octobr. 1695.

CCCC.

Käysers Leopoldi Rescriptum an die Crayß-ausschreibenden Fürsten in Schwaben/ daß sie die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben mit keinen Extraordinair-Beschwerungen sollen graviren lassen/ de Anno 1695.

LEopold/ ꝛc. Wir mögen Euer Andacht und Lbd. gnädigst ohnverhalten lassen/ welcher Gestalt die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft im Land zu Schwaben sich wehemüthigst beklage/ daß sie bey denen in gegenwärtigen Kriegs-Zeiten vorfallenden oneribus extraordinariis, als Schantzen/ Wachen/ Auswahlen/ Fuhr-Wesen/ Holtz- und Lichter-Liefferungen zu denen Wachten und dergleichen/ ohne einzige observirende Proportion mitgenommen/ insonderheit aber die negstgelegene Ritter-Cantonen Hegöu/ Neckar und Greichgau darunter höchstens gravirt/ und wann von dem Crayß etwa dreyhundert Mann gestellet/ alsdann gemelte Cantonen bis auf zwey hundert adstringirt/ und auf den Verzögerungs-Fall mit der würcklichen militarischen Execution gegen sie also fort verfahren werde.

Nun erinnern wir uns zwar gnädigst/ was Nahmens des löblichen Schwäbischen Crayses/ wegen der Concurrenz und Beytrags der Ritterschafft in Schwaben/ ohnlängst weitläuffig in Schrifften angeführt worden/ gleichwie aber auch erstbesagte Ritterschafft dargegen ihre Nothdurfft mit solchen Umbständen vorgebracht/ daß wir nicht sehen/ wie dieselbe mit Fug über den von uns vor einigen Jahren allergnädigst determinirten Matricular-Fueß/ oder den respectu Circuli Suevici mit reiffem Bedacht und Deliberation ausgeworffenen sieben und zwaintzigsten Theil getrieben werden könne/ so lang die Kräfften und das Vermögen der hiebey interessirten (worzu sich die Ritterschafft willigsich erbiethet) nicht besser untersuchet/ und alsdann nach Befund der Sachen eine bessere Proportion fest gestellet werde/ und wir dahero an unsere Käyserliche Generalität im Reich bereits die Verordnung ergehen lassen/ daß sie bis dahin offtberührte Ritterschafft über vorermelten sieben und zwaintzigisten Theil nicht graviren solle; also versehen wir uns auch gnädigst/ wollen auch an euer Andacht und Lbd. hiemit in Gnaden gesonnen haben/ sie belieben von Crayß-ausschreibenden und Directorials-Ambts wegen gehöriger Orthen zu verfügen/ und es in die Wege zu richten/ damit die Ritterschafftliche Orthe in Schwaben bey denen vorkommenden Extraordinari-Beschwerligkeiten/ auch von Seiten des löblichen Crayses/ über und wider unser dißfalls ergangene Verordnung/ wobey es der Fränckische und andere Crayse respectu der bey ihnen gesessenen Ritterschafft allemahl gelassen/ so lang/ wie obgedacht/ bis vires & facultates der Interessirten oder Contradicenten untersuchet/ keines Wegs belestiget/ auch die künfftige Repartitionen dergleichen Oblagen mit Zueziehung der Ritterschafft gemacht werden mögen. Daran erweisen uns Ew. Andacht und Lbd. ein sonder angenehmes Gefallen/ und wir verbleiben denenselben mit Käyserlichen Gnaden wohl beygethan. Wien den 3. Decembr. 1695.

CCCCI.

CCCCI.

Käysers Leopoldi Mandatum sine clausula, an Hertzog Eberhardt Ludwigen zu Würtemberg/ das der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths am Kocher disputirlich gemachte Jus Collectandi im Dorffe Lindach betreffend/ de Anno 1699.

LEopold von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Eberhard Ludwig/ Hertzogen zu Würtemberg und Teck/ Graffen zu Mömpelgard/ unserm lieben Vetter und Fürsten/ ꝛc. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst; Uns haben Director, Räthe und Ausschüß/ unserer und des Heiligen Reichs Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher/ in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben/ was gestalten einer ihrer Ritter-Mitglieder/ mit Nahmen Friderich von Laymingen/ fast zu Ende deß Sechzehenhundert Zwey und Neuntzigsten Jahrs/ mit Tod abgegangen/ und obgleich ein Filius Posthumus nach ihme annoch gebohren worden/ so hätte doch derselbe auch nicht lang gelebet/ daß also solches alte Geschlecht mit ihnen gäntzlich abgestorben; Ob nun wohl diese und Ihre Vor-Eltern unter andern/ ihrem Ritter-Canton mit der Collectation und dergleichen Juribus mehr afficirten Güthern/ auch das Dorff Lindach/ als ein Lehen von Dr. Lbd. Fürstlichen Hauß Württemberg besessen/ und man davon die Steuren von ohnerdencklichen Jahren her/ und noch weit darüber jederzeit zu ihrer Ritterschafftlichen Cassa richtig einliessern lassen/ so hätte man doch an Seiten Dr. Lbd. Fürstlichen Hauses/ gleich nach deren Absterben die angesetzte Ritter-Steuren angefangen zu difficultiren und endlichen gar zu negiren/ ungeacht der damahlige Unter-Cassirer/ Johann Pleickhardt/ selbige von denen Unterthanen zu Lindach fleißig eingefordert/ und die gewönliche Steur-Parenten ihnen insinuiren lassen; Nachdem sie nun aber gegen Dr. Lbd. sich in der Possession mit Gegen-Gewalt zu manuteniren zu schwach wisseten/ und vielmehr die sichere Hoffnung geschöpffet/ wann sie ihre zu Lindach wohl hergebrachte und in der Ritterschafftlichen uhralten Herkommenheit/ und zerschiedlich darauff erfolgten Kayserlichen Confirmations-Privilegiis, auch Judicial und Extrajudicial-Decretis so starckh fundirte/ gantz notorische Gerechtsame schrifftlich und mit geziemenden Respect remonstriren würden/ daß Dr. Lbd. als welche ohne das nicht allein mit Land und Leuten/ und sehr grossen Intraden gesegnet/ sondern auch hinfüro wegen Lindach nichts weyters zum Reich und Crayß beytragen würde/ noch anders Sinnes werden/ und sie wegen ihrer alidasigen Befugnüssen ruhig und unangefochten lassen dörffte/ als hätten sie nicht ermangelt an ihre Gelegenheit/ mittelst eines Schreibens/ mit mehrerem vorzustellen/ und anneben inständig zu bitten/ daß dem Amtmann und Unterthanen zu Lindach ernstlicher Befehl ertheilt werden möchte/ die Steuren und Contributiones, wie hiebevor/ also auch noch inskünfftig/ zu ihrer Ritterschaffts-Cassa einzuschicken/ Außweiß der Beylag/ sub Num. 1. darauff ihnen aber keine andere Resolution und Antwort geworden/ als wie sub Num. 2. zu lesen/ warauß dann von selbst sich zeige/ wann eigner Geständnuß nach/ bereits vor etlich hundert Jahren/ die von Laymingen das Guth Lindach zu Lehen eingehabt/ daß es in die Reichs-Matricul de Anno Funffzehenhundert Ein und Zwantzig nicht gekommen/ so dann auch die Antwort zu erkennen gebe/ daß man in der übel-gefaßten Meynung stehe/ und auff dem falschen Supposito sich fürnemlich gründe/ als wann demjenigen Stand/ welcher alicujus prædii Dominium directum & utile gaudiret/ auch deßwegen das jus Collectandi gebühre und competire/ da doch vielmehr am Tage/ daß selbiges jus proprium Imperatoriæ Majestatis zu nennen/ und gleichwie die Kayser von denen Ständen des Reichs Subsidia pecuniaria in adjutorium Imperii, laut der Reichs-Abschied/ zu empfangen gehabt/ und sothane Collecta Imperii zu erst durch den gemeinen Pfenning/ oder per denarium communem, quem quilibet Imperii subditus, sive mediatus sive immediatus Cæsari obligatus erat solvere, zusammen getragen/ hernachmals aber denen Staribus nach des Reichs-Anschlags Matricul, und nach dem Römer-Zug judiciret/ und hergegen ihnen vergönnet worden/ ihren Rent-Cammer-Gefällen zum Besten die Unterthanen mit seiner Maaß und Proportion wiederum zu subcollectiren/ also hätten ja auch die Römische Käyser und Könige gantz ungebundene Hände gehabt/ mit ihrem Steur-Recht nach Belieben zu disponiren/ und bey Confection der Reichs-Matricul ihnen dasselbe auff denen Frey-Adelichen Güthern zu ihren Charitativ-Subsidien und zu Geniessung desto nützlicher Ritter-Dien-

sten zu reserviren, dahero auch kein Dominus feudi einigem Adelichen Vasallo solches jus cediren, und bey der Lehen-Apertur wiederum an sich ziehen können, welches aber alles mehr ad petitorium, als ad possessorium gehörig, und incumbirte ihnen nur dermahlen erweißlich darzuthun, daß ihr Ritter-Canton von Seculis her, bis auff diese Turbation, in ruhigem Besitz und Genuß der Steuren, der Einquartirung und derley Gerechtigkeiten mehr zu Lindach gewesen, welche Possession ja aus gegenseitiger eigenen schrifftlichen Bekanntnüß zur Gnüge erhelle, und noch weiter dadurch bestärcket würde, daß man in dem so genannten Gegen-Bericht, in Sachen ihres Ritter-Ohrts contra Dr. Lbd. Fürstliches Hauß, die Collectation deß erkauften Zillenhardtischen Antheils zu Geratstetten betreffend, von selbsten judicialiter bekenne, daß nicht nur ihr Ritter-Ohrt durch abgelassenes Schreiben Anno Sechzehenhundert zwey und achtzig der verwiderten Collecten halber zu Lindach Prætension gemacht, sondern daß auch in Anno Sechzehenhundert drey und achtzig Directores, Räthe und Ausschuß der Viertel Donau, Hegew und Allgew, Boden-See und Craichgew, deßhalben für ihr Ritter-Ohrt beweglichst intercedirt hätten, beług der eigenen Beylag sub N. 3. Und obwohlen man vermeynet, dieses Interceſſion-Schreiben sattsamlich sub N. 4. beantwortet zu haben, so sehe doch ein jeder unpassionirter gar leichtlich von selbsten, daß nur petitiones principii darinn enthalten, daß weder der Dominus feudi directus, noch dessen Vasallus, der Ritterschafftlichen Steurbarkeit auff denen Adelichen Güthern, sie seyen Lehen oder Aigenthum, sich anzumassen hätten, sondern selbiges Jus seye und bleibe ein Præcipuum und Reservatum Imperatoris, und werde dabey sehr schwer, ja unmöglich fallen, (welches man doch in dem Antwort-Schreiben intendire,) der Käyserlichen allerhöchsten Authorität, Macht und Gewalt schnurstrackhs entgegen, die alte mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitlichem Rath und rechtem Wissen von Römischer Kayserlichen Macht und Vollkommenheit ihrem Ritter-Corpori, wegen beständig geleisteter Diensten und willigster Auffsetzung Gut und Bluts für das gemeine Vatterland und des Reichs Wohlfahrt ertheilt, und nunmehro durch dero Kayserliche Confirmationes so vielfältig authentisirte, in denen Reichs-Satzungen, dem Oßnabruckischen Frieden-Schluß, Wahl-Capitulation und anderstwo, auff das bewehrteste corroborirte privilegien, so schlechter Dings, und durch ein bloßwerchiges Assertum zu entkräfften und zu annulliren, vorab da mehr die von unerdencklichen Jahren, Ritterschafftlichen Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch herfliessende Freyheiten und Jura darinnen declarirt, extendirt, confirmirt, und mit denen nachdruckhsamsten Clausulen, auch harten Pœnen verauthorisirt worden, als daß jene aus denen Privilegiis erst ihren Anfang und Uhrsprung solten überkommen haben, und ob sie schon alle güthliche Mittel und Weg hierunter tentiret, auch noch zum Uberfluß in Anno Sechzehenhundert acht und achtzig den Baron Johann Rudolff von Ow ersuchet, von ihretwegen sich auf Stuttgartt zu begeben, und ihre höchstbefugte Gravamina wegen vorenthaltenden Steuren zu Geratstetten, Oggenhausen, Bodelshofen und Lindach in dasigem Fürstlichen Würtembergischen Ober-Rath vorzutragen, und um deren Remedirung zu sollicitiren, dieser auch den neunzehenden Junii selbigen Jahrs die Nothdurfft darüber gehandelt, so hätte er doch den verhoffenden Effect nicht erhalten, und das Fürstlich-Würtembergische Hauß nicht zu commoviren vermöcht, umb in legitima possessione & exercitio collectationis & reliquorum jurium equestrium zu Lindach nicht mehr hinderlich zu seyn, wie dann auch durchaus nicht beherziget werden wolle, daß auff den längern Steur-Verwaigerungs-Fall andere unschuldige arme Unterthanen darunter nicht wenig leyden müsten, mithin die Kayserliche Charitativ-Subsidia, und die urgente necessitate & utilitate Imperii publica bis dahero ersprießlich geleistete Ritter-Dienste einen mercklichen Abgang empfinden, das Ritterliche Corpus nach und nach bey Beraubung seines besten Conservations-Mittels gar dissolvirt, und in einen zerstörlichen Ruin hinein gesenckhet werden dörffte, da doch jederzeit die Römische Käysere für dessen Essentie und Wesen rechte Reichs-vätterliche Vorsorg getragen, wie dann unter andern Kayser Maximilian in dem Ritterschafftlichen Privilegio, de Anno Funffzehenhundert sechs und sechzig gar notanter sich vernehmen lassen, daß er nicht für unziemlich achte, daß die Güther so von Alters hero mit gemeiner Ritterschafft contribuirt, künfftiglich in solcher Contribution und Mitleyden bleiben, item daß er gemeine Ritterschafft und Adel in Schwaben nicht allein bey ihren alten Herkommen, Würden und Wesen handzuhaben und zu erhalten, sondern sie auch zu mehrerm Aufnehmen und Gedeyen zu befördern, wol geneigt seye, und dahero mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen

statuirt,

statuirt, gesetzt und geordnet haben wolte, daß hinführo alle und jede gemeiner Ritterschafft zugehörende Adeliche Sitze und Güther für ein Corpus geachtet und gehalten werden, und da sich künfftig zutragen, und etliche ihre Güther Kauffs- oder andere Weiß alienirt, und in anderer hohen oder niedern Stands-Personen Handen kommen würden, die von Alters her und jetzt darauff stehende Contributions-Anlag, Mitleyden und Beschwerung künfftiglich auch darauff bleiben, und so offt es die Nothdurfft erfordert, davon entrichtet und erlegt werden sollen, annexa pœna quinquaginta marcarum auri, clausulaque derogatoria & cassatoria wider alle und jede Privilegien, Freyheiten und Exemptionen, so diesem Käyserlichen Statut, Satzung und Ordnung, Gnad und Freyheit zuwider seyen, und verstanden oder angezogen werden möchten, und damit ja alle widrige Ausflucht abgeschnitten, und sonderlich der Scrupel gehoben würde, ob auch die Adeliche Lehen-Güter darunter mit begriffen oder verstanden seyn solten, so erkläre hernachmals im Jahr sechzehenhundert und eins, Kayser Rudolphus der Andere Hochlöblichen Gedächtnuß solche Ordnung gantz deutlich dahin, daß alle und jede Stände, Hoch und Niedere, Geistlich und Weltlich, von allen denenjenigen Güthern, so sie allbereit innhaben, oder noch bekommen möchten, welche vor der Zeit zu einer Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben mit der Contribution vertretten worden, nunmehro fürohin je und allwegen auff der Ritterschafft Ausschreiben, ihrem verordneten Truchen-Meister die Steur lieffern lassen sollen, ohne einige Ausflucht und Widerrede, auch ohne Unterschied der Güther, sie seyen Lehen oder Eigen, Geistlich oder Weltlich, von Herrn-Stand oder Adels-Personen, oder allein schlechte, gemeine oder ansehenliche Güther, sie werden durch andere Stände erkaufft, oder sonsten überkommen, die Lehen fallen als apert heim, oder werden verwürckt, oder in andere Weg alienirt, es seye auf was Weiß und Gestalt es immer wolle, da auch schon einer oder der ander, was Standts, Würden oder Wesen der seye, ein ander Herbringen oder Gewohnheit, Exemption, Statut, oder Ordnung hierwider fürwenden, und sich dardurch deß Besteurens der Ritterschafft von einem oder dem andern Guth entschütten wolte, so würde solchen allen von Römischer Kayserlichen Macht und Vollkommenheit wissentlich derogirt, mit einer erhöheten Pœn biß auf hundert Marckh lötigen Golds, welche Kayserliche Satzungen und Freyheiten, wie sie an sich undisputirlich, und zu deß Ritter-Corporis Auffrechtverbleibung abzieleten, also hätten auch wir selbst sie uns so gar nicht mißfallen lassen, daß wir selbige vielmehr allergnädigst bestättiget, auch über das unlängsten per speciale Decretum de Anno Sechzehenhundert Vier und Achtzig der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft unser Allerhöchsten Kayserlichen Clemenz bedeuten, und respective versichern lassen, daß wir gäntzlich entschlossen und gemeynt wären, sie Ritterschafft bey ihrer Immedietät und Privilegien, insonderheit aber deß juris Collectandi auch auff denen heimgefallenen Lehen-Güthern rechtlich zu manuteniren, und dabey kräfftigst zu schützen und handzuhaben, welches auch in dem jüngsten Privilegio de Anno Sechzehenhundert Acht und Achtzig noch weiter hervor strahle, indem darinn diese unsere allergnädigste Kayserliche Erklärung geschehe, daß die theuer-erworbene Ritterschafftliche Privilegia, fürnemlich deß Zug- und Steuer-Rechtens, und was davon dependire, utpote mere realia tam in gratitudinem meritorum castrensium collata, quam titulo oneroso per viam contractus & invim pacti perpetui acquisita, alles ihres Innhalts, und mit Einverleibung der Clausulæ derogatoriæ unwiderrufflich und ewig subsistiren, auch die Steuer und Reißbarkeit samt allen ihren Cohærentien auff denen so wohl von denen Römischen Kaysern und dem Heyl. Reich, auch unserm Ertz-Hauß Oesterreich, und andern Chur-Fürsten und Ständen zu Lehen rührenden, als eigenthumlichen Güthern bey der Reichs-Ritterschafft unveränderlichen bleiben sollen, die Lehen fällen als apert heim, oder werden verwürckt, oder aber durch Kauff, Tausch, oder in andere Weg das Dominium utile cum directo consolidirt, mit gehorsamster Bitt, wir derowegen nach Verordnung der allgemeinen Rechten, auch in Conformität unsers an unsere Reichs- und Oesterreichische Gerichte erlassenen Decreti (Vermög dessen der Reichs-Ritterschafft bey Schwäch- und Kränckhung ihrer Privilegien nicht nur allein mit Erkennung nothwendiger Mandat-Processen jederzeit hülffliche Hand zu bietten, sondern auch und fürnemlich in causis collectarum & armorum, ausser einigem Unterschied, ob die Güther lehenbahr oder aigen wären, Anfangs super possessorio, sola facti der Ritterschafftlichen vorigen oder ältern possess veritate inspecta summarissime zu verfahren, die turbirte und beleydigte vor allen ad suam possessionem zu restituiren, da-

bey zu schützen und zu schirmen/ dem nechst-angelegenen Statui Potentiori commissionem super momentanea possessione, ejusque manutenentia, quem ante factum turbativum in possessione fuisse deprehendit, in Käyserlichen Namen auffzutragen/ und alle andere salutaria juris remedia pro plenarie recuperanda possessione nachdrucksam vorzukehren/ vor deren cum omni causa beschehener Restitution alle andere Exceptiones und Einreden/ wie die immer Namen haben möchten/ ad petitorium & ejusdem definitionem zu verweisen/ und quocunque modo alle suchende Weitläufftigkeit abzuschneiden) wider Dr. Lbd. unser Käyserl. Mandatum pœnale de solvendo collectas debitas & de non amplius turbando, sed via juris ordinaria procedendo, sine clausula, annexa citatione solita, zu decerniren gnädigst geruhen wolten/ massen auch erlangt/ daß heut dato das gebettene Mandatum nach reiffer der Sachen Erwegung zu Recht erkandt worden; Gebiethen demnach Dr. Lbd. von Römisch Käyserlicher Macht und bey Pœn Fünff Marck löthigen Golds/ halb in unser Käyserlichen Cammer/ und den andern halben Theil Klägern unnachläßig zu bezahlen/ hiemit ernstlich/ und wollen/ daß sie alsobald nach Insinuir und Verkündigung dieses unsers Käyserlichen Gebotts/ ohne einige Ein- oder Widerrede/ die Laut sub Num. 5. nebengehender Specification ihrer Ritter-Casta biß dahero Via facti vorenthaltene Steuren abstatte und bezahle/ mithin die Klägere in ruhiger possession und freyer Niessung deß Steuer-Rechts und anderer zu Lindach wohlhergebrachter jurium inskünfftig ferner nicht turbire/ beschwehre oder beeinträchtige/ noch das andern zu thun gestatte/ sondern sich allenfalls mit dem Weg Rechtens ersättigen lasse/ deme allen also und zuwider nicht thue/ hierinn auch nicht säumig oder ungehorsam seye/ als lieb ihro ist/ obbestimbte Pœn und unser Käyserlich Ungnad zu vermeiden/ das meynen wir ernstlich. Wir haischen und laden auch Dr. Lbd. von obberührter Macht/ auch Gericht und Rechts wegen hiemit/ und wollen/ daß sie innerhalb denen nechsten zwey Monathen von Insinuir- oder Verkündigung dieses unsers Käyserlichen Mandats an zu rechnen/ so wir ihro vor dem ersten/ andern/ dritten/ letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen/ peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag hernach/ selbsten/ oder durch ihro gevollmächtigten Anwald/ an unserm Käyserlichen Hoff/ welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird/ erscheine/ glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun/ daß diesem unsern Käyserlichen Gebott alles seines Innhalts gehorsamb nachgelebet worden seye/ und inskünfftig nachgelebet werden würde/ wo nicht/ und da noch ferner dargegen gehandelt werden solte/ alsdann zu sehen und zu hören/ daß sie wegen ihres Ungehorsambs in vergedachte Pœn der fünff Marck löthigen Golds gefallen seyen/ mit Urthel und Recht zu sprechen/ zu erkennen und zu erklären/ oder aber erhebliche beständige Ursachen/ da sie einige hätte/ warum solche Erklärung nicht geschehen solle/ in Rechten fürzubringen/ und endlichen Entscheids und Erkanntnüß darüber erwarten: Wann dann Dr. Lbd. nun kommet und erscheinet alsdann also oder nicht/ so wirdt nichts desto weniger auff des gehorsamen Theils ferneres Anruffen und Erfordern/ mit obangedeuter Erkänntnüß/ Erklärung und andern hierinn weiter in Rechten gehandelt werden/ wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret/ darnach wisse Dr. Lbd. sich zu richten.

Geben in unserer Stadt Wien/ den fünff und zwantzigsten Augusti, Anno Sechzehenhundert neun und neuntzig/ unserer Reiche des Römischen im zwey und viertzigsten/ des Hungarischen im fünff und vierzigsten/ und des Böheimischen im drey und vierzigsten.

Leopold.

(L.S.)

Vt. Sebastian Wunibald/ Erb-Truchses/ Graff zu Zeihl.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Mentzhengen

CCCCI. *

Käysers Leopoldi Insinuations-Decret an dero und des Reichs Hoff-Rath/ die Privilegia der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben betreffend/ de Anno 1700.

VOn der Römisch Kayserlichen Majestät/ unsers allergnädigsten Herrn wegen/ Dero geheimen Rath und Cammerern und Reichs-Hof-Raths Vice-Præsidenten/ Herrn Sebastian Wunibald/ Erb-Truchsässen/ Grafen zu Zeil/ und denen übrigen Herren Reichs-Hoff-Räthen in Gnaden anzuzeigen; Als Allerhöchstgedachter ihrer Kayserlichen Majest. die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben durch eigne Abordnung allerhand Betrang- und Beschwehrnussen/ welche Ihro von etlichen höhern und niedern Ständen/ sonderlich in Immedietät-Steuer-Zolls-Zunfft- und Einstands-Sachen/ auch Lehen-Expectanz, und sonsten wider ihre wolerlangte Kayserliche Privilegia, Immedietät/ Immunitäten/ und Freyheiten hin und wieder begegnen/ mit mehrern vortragen, und dabey um ernstliches Kayserliches Einsehen/ Declaration und Extension, der wiewol von selbsten klaren Privilegien/ gehorsamst bitten lassen: und dann Ihro Kayserliche Majestät auch so viel daraus befunden/ daß unter andern mehr Ursachen bemeldter Ritterschafft täglichen Abnehmens und Unterdruckung/ nicht die geringste seye/ daß etliche höhere Stände in der Nachbarschafft/ wo sie ihre Güter und Anwesen haben/ theils unter dem Vorwandt der Landsässerey/ Uberbesserung/ hohen Malestiz- oder Cent-Obrigkeit/ Wild- oder Frey-Gerichten/ Dominii directi, oder Consolidation der Lehenschafften/ theils prætendirten Fürstlichen Territorii, und Obrigkeit/ privilegiatæ Jurisdictionis, loci Contractus, Delicti, und andern dergleichen mehr vorwendenden Gerechtigkeiten sich allerley Jurisdiction und Bottmässigkeit/ auch des Juris Collectandi, nicht allein auff ihren selbst innhabenden/ oder im Bestand verlassenen/ eigenen oder heimgefallenen/ verwürckten oder anerhandelten Lehen-Gütern; sondern auch über die Ritterschafft/ und Dero Unterthanen und Güter anmassen/ und sie dardurch/ wie offtermals nicht wenig thätlicher Turbir- und Aufhaltung ihrer Possession unter sich zu ziehen und also um ihre theuer erworbene Privilegia und Freyheiten zu bringen/ oder selbige doch merklich zu schwächen unterstehen; über das/ und ob sie schon Hülff Rechtens imploriren/ dannoch die mächtigere Stände sie mit Gewalt noch befftiger angreiffen/ und die erlangte Proceß durch Vornehmung neuer Thatlichkeiten und Einwendung der Exceptionen/ sub- & obreptionis, auch anderer dergleichen Ausflüchten dermassen verlängern und auf halten/ daß sie bey so langen Rechtfertigungen und unauf hörlichen Zusetzungen ihrer starcken Widertheil der Endschafft nicht abwarten können; sondern sich endlich bequemen/ und ihr gutes Recht verlassen müssen. Wie dann offtgedachter Ritterschafft bis daher auff solche Weiß ein guther Theil ihrer Güter zu Ihrer Käyserlichen Majestät und des Reichs/ sowol als ihrem eignen grossen Nachtheil/ hingezogen worden/ auch zu besorgen/ daß mehrgedachte Ritterschafft in diesem jetzigen Stand noch mehrern Schaden und Verlust zu leiden haben dörffte. Welches Se. Kayserl. Majestät/ als derselben einziges unmittelbahres Ober-Haupt und Obrigkeit in alle Wege nicht minder zu verhüten; als auch sonsten obliegenden Kayserlichen Amts halben/ männiglich bey seinen Rechten und Herbringen zu handhaben/ und wider unrechtmäßigen Gewalt zu schützen/ sich schuldig erkennen; bevorab da hierunter Dero Käyserliche Hoheit und Interesse mercklich verlirt/ und ihro selbst daran gelegen/ daß die von der Ritterschafft zu Kriegs- und Friedens-Zeiten verwilligende Ritterliche Hülffen nicht gehemmet/ und das zu deste füglicher Præstirung der Ritter-Diensten und Käyserlichen Charitativ-Subsidien Ihro Käyserlichen Majestät quasi patrimonialiter servirte/ und gantz nicht zum Reich oder dessen Besteurung gehörige Quantum collectabile, eben so wenig als derer Ständen in die Reichs-Matricul gezogener Anschlag gemindert/ zumalen auch die Ritterschafft bey der Immedietät/ Reyß- und Steur-Zoll- und Einstands-Freyheit/ auch andern ihren durch ihre Verdienste und Käyserliche Vergeltung theuer erworbenen Privilegien und Immunitäten/ sowol als andere Stände bey ihren Juribus und Gerechtsamen/ besage der Reichs-Constitutionen und Ordnungen/ kräfftiglich manutenirt werden/ auch des beneficii possessionis cum effectu geniessen mögen. So haben demnach Ihre Käyserliche Majestät/ nach vielen darüber gehaltenen Conferenzien/ und von dero aus der geheimen Reichs- und Oesterreichischen Hoff-Canzley/ auch Hoff-Kammer-Kriegs-Rath und Commissariat darzu gezogenen Deputirten erstatteten allerunterthänigsten Bericht und Gutachten bereits im Jahr 1688. für billich und nöthig befunden/ mehrbesagter Ritterschafft die gebettene Declaration und Extension, laut der Beylage/ gnädigst zu ertheilen/ und anbey sowol damals als anjetzo abermalen allergnädigst anbefohlen dem löblichen Reichs-Hoff-Rath solches alles mit Erinnerung zu intimiren daß selbiger auff bemeldter Ritterschafft Beschwehren und Zumuthung gutes Aufmercken haben/ und dieselbe bey obangeregten confirmirten und extendirten Privilegien der Immedietät/ Reyß/ Steur/ Zoll/ Zunfft/ Einstand und Lehens-Expectanz bester massen handhaben/ und sich nach dieser dero reifflich überlegter allergnädigster Resolution und Verord-

ordnung ins künfftig in cognoscendo & judicando, alles Einwendens ohngeachtet, beständig reguliren, auch da die Ritterschafft in Schwaben oder die ihrige, deren Lehen oder eigenthumliche Güter mit Gewalt, Gefängnuß, Pfandung, Arresten, Spolien, oder in andere Wege gravirt, oder auch in Sachen ihrer und des Heil. Röm. Reichs unmittelbahren Subjection, und ihrer wolerlangten Käyserl. Privilegien, Exemptionen und Freyheiten wollen getrungen, oder sonsten, auf was Weise es auch seyn möge, geschwächet werden, derselben nicht nur allein mit Erkennung nothwendiger Mandat-Proceß jederzeit executive hülffliche Hand bieten, sondern auch fürnemlich in causis collectandi & armorum ohne einigen Unterschied, ob die Güter lehenbahr oder eigen sind, anfangs super possessorio, sola facti (nemlich der Ritterschafft vorherigen oder ältern Possess) veritate inspecta, summarissime verfahren; Die Turbirte oder Beleidigte vor allem ad suam possessionem restituiren, dabey schützen und schirmen, nach den rühmlichen Exempeln Ihrer Kayserl. Majestät Vorfahren am Reich, dem nächstangelegenen Statui potentiori commissionem super manutenentia, quem ante factum turbativum in possessione fuisse deprehenderit, in Ihrer Käyserl. Majestät Nahmen auftragen, und alle andere salutaria juris remedia pro plenaria recuperanda possessione nachdrucksamst vorkehren, und vor der cum omni causa beschehener Restitution, alle andere Exceptiones und Einwendungen, wie die immer Nahmen haben mögen, ad Petitorium & ejusdem definitionem verweisen, und die quocunque modo suchende Weitläufftigkeit dermassen abschneiden, damit die Betrangte und Schwächere zu förderlichsten Urtheil und Austrag des Possessorii, sowol der anjetzt anhangenden, also noch weiter einführenden Sachen, wie nicht weniger jedesmal zu schleuniger, würcklicher und erklecklicher Hülff paratæ Executionis gelangen, Krafft dessen sie sowol als andere Stände bey ihrem freyen Staat und Stand Ihrer Käyserl. Majestät und des Reichs Immediet, Subjection und Devotion, auch mehrgedachten Käyserl. Privilegien, Regalien und Gerechtigkeiten fürwührig unbetrübt stehen bleiben, und die Adeliche Mitglieder weder wegen eines Contracts, Verbrechens oder anderer Personal-Wercken vor Lehenherrliche Gerichte oder Mediat-Instantien nimmermehr gezogen, sondern so gleich von unserm Käyserl. Reichs-Hoff-Rath avocatio causæ interponirt, und also die Ihrer Käyserlichen Majestät allein über die Reichs-Ritter-Mitglieder privative competirende Käyserl. Jurisdiction unabbrüchig erhalten werden solle; wordurch das Ritter-Corpus in dem Stand conservirt wird, Ihrer Käyserlichen Majestät dasjenige zu thun und zu leisten, was von Alters Herkommen, und weiland Ihrer Käyserl. Majestät löblichen Vorfahren am Reich, Römischen Käysern und Königen, von Ihr und ihren Vordern, dem gemeinen Vatterland zum Besten, rühmlich geleistet worden. Welches dann der löbliche Kayserl. Reichs-Hoff-Rath eben so wol, als von dem Cammer-Gericht geschicht, gebührend zu beobachten wissen wird, und Ihro Käyserl. Majestät verbleiben demselben samt und sonders, ꝛc. Signatum den 17. Martii, 1700.

Auf solche von Ihro Röm. Käyserl. Majestät beschehene allergnädigste Insinuation ist von dem hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rath den 2. Aprilis Anno 1700. hernachfolgende Resolution und Conclusum ergangen:

Veneris 2. Aprilis Anno, 1700.

Reichs-Ritterschafft in Schwaben diversorum Privilegiorum; sive legitur Decretum Cæsareum de dato 17. Martii nuperi & præsentato hesterno, cum insinuatione dictorum privilegiorum, eorundemque Declarationibus & Extensionibus, um darauff in Ritterschafftlichen Sachen behörige Reflexion zu machen.

Werden die exhibirte privilegia hierdurch vor insinuirt an- und ad Acta genommen, um darauff hin in Sachen die Schwäbische Ritterschafft betreffend, die behörige und schuldige Reflexion zu machen.

Frantz Wilderich Menßhengen.

CCCCII.

Käysers Leopoldi Mandatum sine Clausula, an Hertzog Eberhardt Ludwigen zu Würtemberg, wegen des, der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Neccar und Schwartzwald, entzogenen Juris Collectandi in denen Flecken Hemmingen und Schöckingen, de Anno 1700.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, ꝛc. Entbiethen dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Eberhardt Ludwigen, Hertzogen zu Württemberg und Teckh, Graffen zu Mömpelgardt und Herrn zu Häydenheim, Unserm lieben

lieben Vettern und Fürsten Unser Kayserliche Gnad und alles Guts. Durchleuchtig Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst; Uns haben die Wohlgebohrne und Edle, unsere und deß Reichs liebe Getreue N. Directores, Hauptleuth, Räth und Außschuß der allgemeinen freyen Reichs-Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben in Unterthänigkeit klagend zu vernemmen geben, was massen die ihrem Ritter-Corpori Viertels am Neckher und Schwartzwald von ohnfürdencklichen Zeiten incorporirte Flecken Hemmingen und Scheckhingen, nach tödtlichem Hintritt Gottfrieden von Nippenburg deß letzten dieses Nahmens und Stammens, ihres geweßten Mitglieds von Dr. Lbd. Hauß Württenberg als heimbgefallene Lehen-Güther in An. Sechzehenhundert sechs und vierzig, Zeit gewehrten dreyssig-jährigen Teutschen Kriegs, nicht nur eingezogen, sondern auch so gleich die darauff von besagt ihrem Ritter-Viertel jederzeit hergebrachte Collectation mit entzogen worden, und obwohlen nun solcher aigenthätigen Entziehung Ohnbefugsame den sechsten Julii gleich besagten Jahrs behörig remonstrirt und die restitution verlangt, auch auff die sub Num. 1. beyliegende Antwort de decima Augusti ejusdem Anni Sechzehenhundert Sechs und Viertzig, daß auff einziehende gebührende Information befindenden Dingen nach die resolution folgen solle, nach erfolgtem Frieden besag Num. 2. Sechzehenhundert Vier und Funffzig fernere Instanz gemacht, und den 3. Decembris Sechzehenhundert Fünff und Funffzig laut Num. 3. wiederhohlet worden, wie nicht weniger sie Klägere insgesamt wegen solcher und anderer Beschwerden, vermittelst verschiedener Abordnungen, sonderlich in Anno 1659. und Sechzehenhundert Drey und Sechzig vermög deß den 9. Aprilis modo dicti anni erlassenen Memorialsextracts sub Num. 4. die förderlichste Redressirung eyffrigst gesucht, und immerhin in Güthe nach Innhalts der Ritter-Recessen extracten von Sechzehenhundert Neun und Funffzig, Sechzehenhundert und Sechzig, Sechzehenhundert Acht und Sechzig, Sechzehenhundert Neun und Sechzig sub Num. 5. selbige zu erhalten verhofft, allermassen noch bey jüngst resolvirter Neckharischer Steur-Revision ihr Ritter-Viertel am Neckhar und Schwartzwald die Restitution sothaner entzogener Collectationen besag Schreibens de vigesima prima Aprilis Sechzehenhundert Neun und Neunzig N. 9. geziemend repetirt, und ohne Proceß endlich darzu wieder zu gelangen um so mehrers verhofft, als Hemmingen und Scheckingen ursprünglich Reichs-freye Ritter-Gütter jederzeit gewesen, und niemahlen zu Dr. Lbd. Landschafft vor der Infeudation gehört zu haben, erwiesen werden möge, wie dann in specie Hemmingen anfangs einem vorlängst abgestorbenen Geschlecht von Hemmingen, als ein Stamm- und Nahmen-Gut gehört, und neben Scheckhingen nur von denen von Nippenburg etlich hundert Jahr unter ihrem Stamm- und Nahmen-Guth Nippenburg gelegen, zu ihrer Neckharischen Ritter-Cassa vertretten worden, ehe und dann die Grafschafft Württemberg zu einem Herzogthum erhöhet, und solchen Hertzogthumbs Matricular-Fuß gemacht worden consequenter selbige gleich andern ihren Lehenbaren Ritter-Orthen ursprünglich aigenthumbliche Güther gewesen, und erst sequioribus temporibus Dr. Lbd. Hauß Würtemberg um mehrern Schutz willen zu Lehen offerirt, oder bey innerlichen Kriegs-Ohnruhen mit Lehenschafft beschwehrt worden, wie unanimi testimonio der Historicorum und Publicisten die Rechtliche Præsumption pro feudis oblatis ihrer Güther vorhin militiret, und die Historische Erwegung deß successive erst sequioribus temporibus under andern so gar auß einer grossen Anzahl Adel. Güther erlangten Incrementi Dr. Lbd. territorii daran keinen scrupel überlassen könne, derentwegen sie Klägere sich auf ihrer Gegen-Deduction, von Sechzehenhundert Sieben und Neuntzig wider den Schwäbischen Reichs-Craiß Beylag sub Lit. R. in mehrerm utilissime bezogen haben wolten, wie so gar dergleichen von Dr. Lbd. Hauß mit Lehenschafft beschwehrten freyen Ritter-Güthern in der Kayserlichen Resolution auff das Churfürstliche Gutachten in Anno Sechzehenhundert Sechs und Dreyssig selbsten gedacht, und deren Restitution in die alte Freyheit denen Reichs-Constitutionen gemäß für billig erkannt worden, quo casu feudorum oblatorum, und der vor der Infeudation in dero Hertzogthum Württemberg Matricular-Anschlag nicht gewesten Lehenbahrer Ritter-Güthern die Juristen Facultät zu Tübingen in Anno Sechzehenhundert Sechs und Zwantzig ihrem Ritter-Corpori wider dero Lands-Fürsten nach derselben Consolidation die Collectation gewissenhafft zugesprochen, und mit stattlichen Rechts-Gründen die vorzuschützen pflegende Præscription ob defectum tituli & bonæ fidei, zumahlen wegen der in Antecessum

beſchehenen Käyſerlichen prohibitionen/ caſſationen und annullationen neben andern exceptionibus ſolide refutirt hette/ zu deme wäre Hemmingen denen von Wahrenbühler wieder zu Lehen gegeben/ und Unter-Riexingen/ ohngeachtet gleicher Nippenburgiſcher Lehens-Conſolidation, bey der anderwärtigen Lützelburgiſchen Lehens-Conferirung quoad Collectationem reſtituirt/ auch erſt dreyßig Jahr hernach bey der Lützelburgiſchen titulo permutationis beſchehener Abtrettung de novo zu entziehen/ angefangen worden; So thäten auch die Reichs-Crayß/ teſtantibus Receſſibus Imperii & Capitulationibus Cæſareis, ſelbſten für billich und recht halten/ darzu wir uns dann auch jurato verbunden hetten, daß ohngeachtet der ausſerhalb des Crayſes an die Lehen-Herrn ex cauſa feudali fallender Güther/ die Rayß- und Steurbarkeit bey dem Crayß und Orth/ da ſelbige Zeit der Vaſallen darauff hergebracht wäre/ wie vorhin/ verbleiben/ und die conſolidirte Leben-Güther ohne alle diſtinction, an feuda fuerint data vel oblata, ferner dahin mit denen alten Beſchwehrden vertretten werden ſollen/ inmaſſen es auch wider alle Leben-Herren quotidie obſervirt/ und damit ſelbſt agnoſcirt werde/ daß das Jus collectandi publicum gar nicht inter effectus utilis dominii zu referiren/ noch unter denen Worten Beed und Steuren in denen Lehen-Brieffen zu verſtehen ſeye/ ſondern in dergleichen Fällen billig auff das alte Herbringen reflectirt werden ſolle, ſo hette dannoch ſolches alles bißhero nicht verfangen wollen/ ſondern es ſeye beſagt ihrem Ritter-Viertel von Deiner Liebden die endliche Reſolution in negativam den ſechzehenden May/ Sechzehenhundert neun und neuntzig ſub. Num 7. ausgefallen darauf offterwohnt ihr Ritter-Viertel den dreyßigſten Octobris ejusdem Anni ſub Num. 8. für ſich und im Nahmen ihrer/ ihre endtliche Erklärung zu thun gemüßiget worden/ daß nemblich unſere Kayſerliche gerechteſte Hülffs-Hand zu imploriren ſie nunmehro wider Willen gezwungen wären/ geſtalten ſie nach erfolgtem Frieden-Schluß Anno Sechzehenhundert vier und funffzig/ laut Num 9. inſonderheit gebetten/ dergleichen entzogene Ritter-Güther der revidirenden Reichs-Matricul zu ihrer Caſſa præjudiz nicht inſeriren zu laſſen/ da ſie endlichen nach langem Flehen und Bitten nicht nur den zwantzigſten May Sechzehenhundert vier und achzig durch unſer beſonders Käyſerliches Decret, ſondern noch ferner in Anno Sechzehen hundert acht und achzig/ vermittelſt unſers Kayſerlichen Diplomatis de non eximendo, der Manutenenz wider die entzogene Collectation der heimbgefallenen Lehen-Güthern mit Caſſir- und Annullirung aller dergleichen Attentaten und Turbationen de novo verſichert worden/ alldieweilen dann die lange Jahr geſuchte Güthe ihnen nicht angedeyhen wollen/ zumahlen dißſeitige poſſeſſion vel quaſi und continuum exercitium collectandi nicht nur aus deren von Nippenburg in Anno Funffzehenhundert zwey und neunzig zu Renovirung der Neckhariſchen Ritter-Matricul eingeſandten Deſignationen ſub Num. 10. & 11. und der Steur-Rechnungen Extract ſub Num. 12. ſondern auch aus Deiner Liebden ſelbſtiger Confeſſion in dero Gegen-Bericht wegen Geratſtetten, de decima quinta Decembris, Sechzehen hundert ein und neunzig/ beſag Extractus ſub Num. 13. neben der ultro geſtehender Dejection und Turbation überflüßig erhelle/ ratione fundatæ Jurisdictionis, unſers allerhöchſten Kayſerlichen Gerichts aber wegen bederſeitigen ohnmittelbahren Subjection es keinen Anſtand haben könne; Als haben ſie Klägere allerunderthänigſt gebetten/ wir nach Verordnung ꝛc. (ut ſub lit. Cc. b.) maſſen ſie dann auch erlangt/ daß heut dato das gebettene Mandatum nach reiffer der Sachen Erwegung zu Recht erkannt worden; Gebiethen demnach Deiner Liebden von Römiſcher Kayſerlicher Macht/ und bey pœn zehen Marckh löthigen Golds/ halb in unſer Kayſerlich Cammer/ und den andern halben Theil Klägern ohnnachläßlich zu bezahlen/ hiemit ernſtlich/ und wollen/ daß ſie alſobald nach Inſinuir- und Verkündigung dieſes unſers Kayſerlichen Gebotts/ von Eingangs gemelten beeden Fleckhen Hemmingen und Scheckhingen/ in der Klägern Ritter-Viertels am Necker und Schwartzwald Caſſa die hergebrachte bißhero obeingeklagter maſſen vorenthaltene Collecten ohn fernern Auffenthalt einlieffern und entrichten/ ſie auch fernerhin an ihrer darauff habenden poſſeſſion vel quaſi Juris collectandi weiter nicht hindern/ beeinträchtigen oder turbiren/ ſondern ſie deren ruhiglich genieſſen und gebrauchen/ auch allenfalls an dem Weg Rechtens ſich vergnügen und erſättigen laſſe/ dem allem alſo/ (ut ſub litera Cc. 6.)

Geben in unſerer Statt Wien den dritten Auguſti, Anno Siebenzehenhundert/ Unſerer Reiche des Römiſchen im Drey und Viertzigſten/ des Hungariſchen im Sechs und Vierzigſten/ und des Böheimiſchen im Vier und Viertzigſten.

Leopold.

(L.S.)

Vt. Da. J. G. V. **Kaunitz.**

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

CCCCIII.

Käyſers Leopoldi Mandatum ſine Clauſula, wider Hertzog Eberhardt Ludwigen zu Würtemberg, in Sachen des der Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orts am Neccar, entzogenen Collectations-Rechts zu Obern-dorff und Bolltringen, de Anno 1700.

WIr Leopold von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Römiſcher Kayſer/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem Durchleuchtigen/ Hochgebornen Eberhardt Ludwigen/ Hertzogen zu Würtemberg und Teck/ Graffen zue Mömppelgardt und Herrn zu Haidenheim/ unſerm lieben Vettern und Fürſten unſer Kayſerl. Gnad und alles Guts.

Durchleuchtig-Hochgebohrner/ lieber Vetter und Fürſt; Uns haben Directores, Räth und Außſchüſſe unſerer Reichs-Ritterſchafft in Schwaben in Underthänigkeit klagende zu vernemmen geben/ was maſſen von Dr. Liebden das ihrem Ritter-Corpori Viertel Neckhars obnfürdenckhlich incorporirte Ritter-Orth Poltringen und Oberndorff zum Dritten Theil nach deſſelben Vaſallen Anthonii Graffens von Wolckhenſtein Abſterben als apert und heimbgefallen/ den Acht und Zwantzigſten Auguſti Anno Sechzehenhundert/ Sechs und Neunzig in Poſſeſſion genommen worden/ welches auch dieſelben noch dato beſitze; Und obwohlen nun beſagt ihr Ritter-Viertel gleich damahlen durch ſein abgeordneten Syndicum in dem Schloß Ober-Poltringen die Steurbarkeit und andere davon dependirende jura reſerviren laſſen/ und auch hernach bereits verſchiedene mahl ſchrifftlich deſſen Befugſame in mehrerm remonſtriret/ zumahlen ermelte Orth Poltringen und Oberndorff mitten im diſtrict gedachten ihres Viertels am Neccar und Schwartzwald gelegen/ und vor Alters von ihren Ritterſchafft Neckhariſchen Membris beſeſſen/ und neben andern ihren Güthern zue ihrer Neckhariſchen Ritter-Caſſa vertretten/ deren prætendirten Exemption man auch jederzeit contradiciret/ und deren ohngeachtet in der uhralten Steurbarkeit ſo wohl gegen Eberſtein als auch Wolckhenſtein continuirt worden/ gleich ſolches alles auß der hiebey kommenden Deduction und deren beygefügten Anlagen ſub Num. 1. usque 14. mit mehrerm zu erſehen/ maſſen dann beſagter Güther heimgefallene Antheil Quæſtionis gar nicht de Territorio Dr. Lbd. Hauſes Würtemberg ihren Ritter-Membris etwan zu Lehen gegeben/ ſondern von denen von Hailſingen und deren Erben denen von Gültlingen als ein Allodial-Ritter-Guth beſeſſen/ hingegen erſt nach der revidirten Reichs-Matricul de Anno Funffzehenhundert Ein und Zwantzig dem Römiſchen König Ferdinand als damahligen Innhaber deß Hertzogthumbs Würtemberg wegen eines Königlichen Einſpinningers Entleibung den Funffzehenden Februarii Anno Funffzehenhundert Drey und Dreyſſig/ Vermög N. 15. & 16. zu einem alt-vätterlichen und Schild-Lehen neben Pfäffingen/ auſſerhalb der zu denen Bürgen Pfäffingen und Poltringen vorhero ſchon zu Lehen gehabter Holtz-Gerechtſame auß dem Schön-Buch offerirt, und newerlich gemacht worden/ in welchen Fall conſolidationis feudi oblati ipſimet Tubigenſes ſchon in Anno Sechzehen hundert Sechs und Zwantzig/ mit Refutierung allwidriger Behelffen/ und in ſpecie all opponirender Præſcription die Collectation und andere daran hangende Jura ihrem Ritter-Corpori, auß ſelbſt angeführten ſtattlichen Principiis, gewiſſenhafft wider ihren aigenen Lands-Fürſten zugeſprochen/ ſo hette dannoch Dr. Lbd. ſich zur Reſtitution noch nicht reſolvirt/ ſondern gantz unverhofft ex prorſus erroneo & ab ipſis Vaſallis contradicto ſuppoſito, einer Zeit der Vaſallen Innhabung ihrer Seits nicht gehabter Collectation, die Turbation und vermeintliche Exemption auch Dr. Lbd. ſeits/ Crafft dero Schreiben/ ſub Num. 17. zu be-har-

harren sich erkläret, und alldieweilen dann die lange Jahr gesuchte Güthe ihnen nicht angedeyhen wolle, ꝛc. (ut sub lit. Cc. 6.) zumahlen die gegnerische Einwürff, und deren Beantworttung, mehr ad petitorium, quam ad possessorium gehörig, ihr seitige possession vel quasi aber vor und nach der beschehenen Lehens-Auffragung bey so vielfältiger Veränderung der Possessorum und respective Vasallorum, ja so gar Zeit der in Anno Sechzehenhundert Drey und Dreyssig unternommenen Württembergischen Consolidation und Innhabens bemelter Flecken ex antea deductis sufficientissime dargethan, und auß denen letstern Neccarischen Steur-Rechnungen sub Num. 18. gleichfalls erhelle, herentgegen Dr. Lbd. Turbation auß obigen Beylagen nicht weniger Sonnenclar sich äussere, ratione fundatæ Jurisdictionis, unsers Kayserlichen allerhöchsten Gerichts aber wegen ihrer beederseitigen ohnmittelbaren Subjection es keinen Anstand haben könne, ꝛc. (ut sublit. Cc. 6.) massen sie dann auch erlangt, daß heut dato das gebettene Mandatum, nach reiffer der Sachen Erwegung, zu Recht erkant worden;

Gebiethen demnach Dr. Lbd. von Röm. Kayserlichen Macht, und bey pœn Zehen Marck löthigen Golds, halb in unser Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß sie alsobald nach Insinuir- oder Verkündigung dieses unsers Kayserlichen Gebotts von Eingangs gemelten Ritter-Guth Poltringen und Obern-Dorff zum 3. Theil Quæstionis in der Klägern Ritter-Viertels am Neckhar Cassa die hergebrachte, bißhero aber obeingeklagter massen vorenthaltene Collecten und Steuren ohne fernern Auffenthalt einlieffern und entrichten, sie auch fernerhin an ihrer darauff habenden Possession vel quasi der Steur-Gerechtsame nicht hindern, beeinträchtigen oder turbiren, sondern deren ruhiglich gebrauchen und geniessen, auch allenfalls an dem Weg Rechtens sich vergnügen und ersättigen lasse, deme allem alsо, (wie sub lit. Cc. 6.)

Geben in unserer Stadt Wien, den Dritten Augusti, Anno Sibenzehenhundert, unserer Reiche, deß Römischen im Drey und Viertzigsten, deß Hungarischen im Sechs und Vierzigsten, und des Böheimischen im Fünff und Viertzigsten.

Leopold.

(L.S.)

Vt. Da. J. G. V. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

CCCCIV.

Käysers Leopoldi Rescriptum **an Wilhelm Balthasar Friedrichen von Gültlingen, daß er das Lehn Berneck weder** alieniren, **noch ohne** Consens **der** Agnaten **vertauschen solle,** de Anno 1700.

Lieber Getreuer; Uns haben die Wohlgebohrne und Edle, unsere und des Reichs liebe Getreue N. alle Graffen, Herren, Ritterschafft und Adel des Reichs Schwäbischen Crayß, Orths am Neckar, Schwartzwald und der Ortenau, als Ober-Vormundschäfft Eberhard Friderichs von Gültlingen, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, wie daß J. C. von Gültlingen seine zwey Ritter-Güther Pfeffingen und Teuffringen, an des Hertzogs zu Würtemberg Lbd. von dero diese beede Güther zu Lehen rühreten, gegen Pflummern, und eine Summam Geldts zu Bezahlung seiner Schulden absque Consensu Agnatorum refutiret, und respective verkauffet hätte, und ohngeachtet man dißeits dargegen protestirt, so wurde doch diese refutation beharret, und wolte man die Sach vor die Fürstl. Cantzley nacher Stuttgart ziehen, da doch dieselbe ad Judicium Parium Curiæ gehörig seye, dergleichen Tausch-Tractaten auch von dir, wegen deines Antheils zu Berneckh, an Seiten der Fürstlichen Würtembergischen Rent-Kammer gesucht worden mit gehorsambster Bitt, wir sowohl wegen der obbemeldten beeden Güthern, unsere nothdürfftige Kayserliche Verordnung an des Hertzogs zu Würtemberg Lbd. als auch an dich, unsern zulänglichen Kayserlichen Inhibitions-Befehl de non alienando, permutando seu refutando, ergehen zu lassen, gnädigst geruheten: Wie wir nun über jenes des Hertzogs Lbd. Erklärung anheut abgefordert haben, und anbey nicht geschehen lassen können, daß auch durch die von deiner Seiths etwa vorhabende Permutation zu gleichmäßigen Streittigkeiten Anlaß gegeben werde.

Als

Als ist unser gnädigster Befehl an dich hiemit, daß du berührten deinen Antheil an dem Lehen Berneckh, ohne Consens deiner Mit-Agnaten, auff keine Weiß alienirest, vertauschest oder refutirest, ꝛc. An deme beschicht unser gnädigster Will und Meinung, und verbleiben dir mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in unser Stadt Wien, den Siebenden Septembris, Anno Siebenzehenhundert, unserer Reiche des Römischen im Drey und Viertzigsten, des Hungarischen im Sechs und Viertzigsten, und des Böheimischen im Vier und Viertzigsten.

Leopold. ꝛc.

Vt. Da. J. G. V. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Inscript.

Unserm und des Reichs lieben Getreuen,
Wilhelm Balthasar Friderich von Gültlingen.

CCCCV.

Käysers Leopoldi Mandatum sine Clausula, **wider Hertzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg, wegen der, der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels am Neccar und Schwartzwald,** de facto **entzogenen** Collectation **in denen Flecken Riedthaim und Hausen Ob-Fröhnen,** de Anno 1700.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, ꝛc. ꝛc.

Entbiethen dem Durchleuchtigen, Hochgebohrnen, Eberhardt Ludwig, Herzogen zu Württemberg und Teckh, Grafen zu Mömpelgardt, und Herrn zu Haydenheimb, unserm lieben Vetter und Fürsten, unsere Kayserliche Gnad und alles Guths; Durchleuchtiger, Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst: Uns haben Directores, Räthe und Außschüsse unserer und des H. Reichs Ritterschafft in Schwaben in Unterthänigkeit klagende zu vernehmen geben, was gestalten die ihrem Ritter-Corpori Viertels am Neccar und Schwarzwald von ohnfürdencklichen Zeiten incorporirte Fleckhen Riedtheimb und Hausen Ob-Fröhnen nach erfolgtem Tod-Fall Hannß Adam von Karpffen des letsten seines Stammens und Nahmens ihres gewesten Mitglieds von Dr. Lbd. Hauß Württemberg in Anno Sechzehenhundert Vier und Sechtzig nicht nur als aperte Lehen-Güther eingezogen, sondern benebens die darauff unfürdencklich hergebrachte Collectation zugleich de facto mit entzogen worden; Und obwohlen nun besagt ihr Ritter-Viertel so gleich Innhalts Num. 1. um derselben Restitution geziemende Ansuchung gethan, und solche laut Num. 2. wiederhohlet, auch vermittelst öffters resolvirter Abordnungen de Annis Sechzehenhundert Acht und Sechzig & Sechzehenhundert Neun und Sechzig diese und andere entzogene Collectationen, Vermög der Neckharischen Ritter-Recessen sub Num. 3. in Güthe ohne Process wieder zu erlangen sich die Hoffnung gemacht, und die einstige Restitution noch jüngst bey letst verglichener Steuer-Revision, Besag Schreibens Extractus de Vigesima prima Aprilis Anno Sechzehenhundert Neun und Neuntzig sub Num. 4. gebührend sollicitiret, bevorab da ermelter Ritter-Orth Hausen Ob-Fröhnen und Riethheim zu dem alten negst darob gelegenen Schloß Karpffen, deren von Karpffen Stamm und Nahmen Guth von Alters her gehörig gewesen, und also kein Zweiffel walttet, daß selbige vor aigenthumblich gewesten Ritter-Güther sequioribus temporibus Dr. Lbd. Hauß Württemberg, um mehrern Schuzes willen nicht solten zu Lehen offerirt, oder mit Lehenschafften erst beschwehrt worden seyn, von dergleichen deß Adels Lehens-Oblationen, und zwar sonderlich gegen gedachten Dr. Lbd. Hauß Württemberg, welches successive, vermittelst acquirirter grossen Anzahl Adelicher Güther erst sequioribus temporibus zu dem gegenwärtig grossen Territorio und incremento gelanget seye, sie ex historicis & publicistis in ihrer Gegen-deduction wider den Schwäbischen Craiß Beylag Lit. R. das mehrere angeführt hetten, und dergleichen von demselben mit Lehenschafft beschwehrter Freyer Ritter-Güther in der Kayserlichen Resolution, de Anno Sechzehen hundert Sechs und Dreyssig auff das Chur-Fürstliche Gutachten selbsten gedacht werde: zudem könne nullo modo erweißlich gemacht werden, daß besagte Ritter-Orth ante infeudationem jemahlen zur Landschafft Württem-

temberg gehört hetten/ welche auch von ihren Mitgliedern ursprünglich inngehabt/ und bereits ehe und dann die Grafschafft Würtemberg zue einem Hertzogthumb erhöhet/ und desselben Matricular-Fueß gemacht worden/ besessen worden/ quo casu feudorum oblatorum und der vor der Infeudation in das Hertzogthum Württemberg Matricular-Anschlag nicht gewesten Lehenbaren Ritter-Güthern die Juristen Facultät zu Tübingen in Anno Sechzehenhundert Sechs und Zwantzig wider ihren Lands-Fürsten selbsten ihrem Ritter-Corpori nach derselben Consolidation die Collectation gewissenhafft zugesprochen/ und mit stattlichen Rechts-Gründen die vorzuschützen pflegende Præscription ob defectum tituli & bonæ fidei, zumahlen wegen der in Antecessum beschehenen Kayserlichen Prohibitionen/ Cassationen und Annullationen/ neben andern exceptionibus solide refutirt hette; zumahlen auch solcher Ritter-Güther Consolidation schon Anno Vierzehenhundert und achtzig erfolget/ und die Collectation aber ihrer Seits/ wie vorhin/ darauff verblieben/ und nur zur Zeit des von damahligem Graffen EberhardoBarbato, Besag Num. 5. wieder ersetzten damahlen ausgestorben gewesten Adelichen Geschlechts/ über Hundert und Funffzig Jahr zu ihrer Neccarischen Ritter-Cassa vertretten worden; nicht weniger thäten die Reichs-Crayße testantibus Recessibus Imperii & Capitulationibus Cæsareis selbsten für billich und gerecht halten/ auch uns darzu Jurato verbunden hetten/ daß ohngeachtet der ausserhalb des Crayses an die Lehen-Herren ex causa feudali fallender Güether/ die Rayß und Steurbarkeit bey dem Crayß und Orth/ da selbige Zeit der Vasallen darauff hergebracht war/ wie vorhin verbleiben/ und die consolidirte Lehen-Güether ohne alle Distinction, an feuda fuerint data vel oblata, ferner dahin mit denen alten Beschwerden vertretten werden solten; Inmassen es auch wider alle Lehen-Herren quotidie observirt/ und damit selbst agnoscirt werde/ daß das Jus collectandi publicum gar nicht inter effectus utilis Dominii zu referiren/ noch unter denen Worten Beed und Steuren in denen Lehen-Brieffen zu verstehen seye/ sondern in dergleichen Fällen völlig auff das alte Herbringen reflectirt werden solle/ so hette dannoch solches alles bishero nicht verfangen wollen/ sondern es seye besagt ihrem Ritter-Viertel von Dr. Lbd. die endtliche Resolution in negativam den Sechzehenden May, Anno Sechzehenhundert neun und neunzig sub Num. 6. ausgefallen/ darauff offterwehnt ihr Ritter-Viertel den dreyßigsten Octobris, Anno Sechzehenhundert neun und neunzig sub Num. 7. für sich und im Nahmen ihrer andern Cantonen ihr seitige endtliche Erklärung zu thun gemüßiget worden/ daß nemblichen unsere Kayserliche gerechteste Hülffs-Hand zu imploriren/ sie nunmehro wider Willen gezwungen wären, gestalten sie nach erfolgtem Frieden-Schluß Anno Sechzehenhundert vier und funffzig laut Num. 8. insonderheit gebetten/ dergleichen entzogene Ritter-Güether der revidirenden Reichs-Matricul zu ihrer Ritter-Cassa præjudiz nicht inferiren zu lassen/ massen sie dann auch endtlichen nach langem Flehen und Bitten nicht nur den zwanzigsten May, Anno Sechzehenhundert vier und achtzig/ durch unser besonder Kayserlich Decret, sondern noch ferner in Anno Sechzehenhundert acht und achtzig/ vermittelst unsers Kayserlichen Diplomatis de non eximendo der allergerechtisten Manutenenz wider die entzogene Collectation der heimbgefallenen Lehen-Güthern mit Cassir- und Annullirung aller Attentaten und Turbationen allergnädigst de novo versichert worden; Und alldieweilen dann die lange Jahr gesuchte Güthe ihnen nicht angedeyhen wolle/ und sie ihre notorische Gerechtsame ersitzen zu lassen/ weder bey uns wegen der dardurch caulirenden Verringerung der Charitativ-Subsidien und des lenta rabe solcher Gestalt zerfallenden Reichs-Ritter-Corporis, noch bey ihrer posteritat wegen deren damit zu Grund richtenden immediaten Stands/ noch weniger bey denen andern collectablen Underthanen wegen ihrer dardurch täglich vermehrender Prægravirung ullo modo zu verantworten wüsten/ jedoch mit Gegen-Gewalt in der Possession vel quasi sich selbsten zu manuteniren/ viel zu schwach wären/ hingegen ihr seitig unfürdencklich hergebrachte Jura Collectationis und andere Gerechtigkeiten von Kayser Maximiliano Secundo in Anno Funffzehenhundert sechs und sechzig/ vermög des längst insinuirten Privilegii und Decreti sub eodem dato dergestalten confirmirt worden/ daß alle und jede ihre der Ritterschafft zugehörige Adeliche Sitz und Güether für ein Corpus geachtet/ und zu allen Zeiten/ ungeachtet der quovis modo beschehenden Alienationen/ von allen Innhabern/ obschon hohen Stands/ mit der vorhero darauff gestandener Contribution, Anlag/ Mitleyden und Beschwehrung sub pœna quinquaginta Marcarum auri, annexa clausula derogatoria & cassatoria, aller darwider einwendender Privilegien/ Freyheiten und Exemptionen zu ihrer Ritter-Cassa

Cassa jederzeit vertretten werden solten/ welche Kayserliche Confirmation zu Benehmung all ohnnöthigen Scrupuls in Anno Sechzehenhundert und eins Kayser Rudolph der Anderte in specie auch auff alle Lehen-Güther/ sie fallen als apert heim/ oder werden verwürckht/ oder in andere Weg alienirt/ unter einer erhöheten Pœn von hundert Marckh löthigen Golds/ wissentlich nach zuvor eingeholten Gutachten des Reichs-Hoff-Raths von sechs und zwantzigsten Septembris, Anno Sechzehenhundert und eins/ declarirt und erkläret/ auch also die hernach gefolgte Kayser wohlbedächtlich wiederholet/ wie dann in dem Oßnabrüggischen Frieden-Schluß ihre Jura und Privilegia in eine perpetuirliche Verbündtlichkeit gesetzet/ und wir in unserer Wahl-Capitulation auff der Churfürsten im Nahmen ihrer und aller Reichs-Ständen beschehenes pacisciren notanter auch sie die Reichs-Ritterschafft so wohl als die höhere Stände neben andern ihren Regalien, in specie bey denen hergebrachten Steuren und andern gemeinden Bürden und Schuldigkeiten dergestalten zu manuteniren/ uns verbunden/ daß niemanden sonderheitlich unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft oder irgend einem andern Schein einige Exemption und Befreyhung darwider gestattet/ sonsten die hiebevor dargegen und sonsten contra Jus tertii sub-& obreptitie erhaltene Privilegia und Exemptiones cassirt und auffgehebt werden sollen, allermassen ratione der quovis modo heimbfallenden Lehenbahren Ritter-Güthern wir nicht nur obige Kayserliche Decreta in Anno Sechzehenhundert zwey und Siebenzig/ sondern auch in Anno Sechzehenhundert vier und achtzig per speciale Decretum ferner weit auffs kräfftigste bestäthigen lassen/ zumahlen ihr seitige Possession vel quasi und continuum exercitium collectandi nicht nur aus deren von Karpffen in Anno Funffzehenhundert zwey und neunzig/ und Sechzehenhundert ein und funffzig/ zu Renovirung der Neccarischen Ritter-Matricul eingesandten Designationen sub Num. 9. & 10. und der Steur-Rechnung Extract sub Num. 11. sondern auch Dr. Lbd. selbstiger Confession in dero allerunterthänigsten Gegen-Bericht wegen Geratstetten die vigesima quinta Decembris, Anno Sechzehenhundert ein und neunzig/ Besag Extractus sub Num. 12. neben der ultro eingestehender Dejection und Turbation Sonnenheiter erhelle/ mit gehorsamlicher Bitt/ wir nach Verordnung der allgemeinen Rechten/ auch in conformität unsers an unsere höchste Reichs- und Oesterreichische Gerichte erlassenen Kayserlichen Decreti de Anno Sechzehenhundert acht und achtzig/ (Vermög dessen ihrem Ritter-Corpori nicht nur allein mit Erkennung nothwendiger Mandat-Processen jederzeit hülffliche Hand zu biethen/ sondern auch fürnehmlich in causis collectarum & armorum ausser einigem Underschied/ ob die Güther lehenbahr oder aigen wären/ anfangs super possessorio, sola facti ihrer vorigen oder ältern Possess veritate inspecta, summarissime zu verfahren/ die Turbirte und Belaydigte vor allem ad suam Possessionem zu restituiren/ dabey zu schützen und zu schirmen/ dem negstangelegenen statui potentiori Commissionem super momentanea possessione, ejusque manutenentia, quem ante factum turbativum in possessione fuisse deprehendit, auffzutragen/ und alle andere salutaria juris remedia pro plenarie recuperanda possessione nachtruckhsam vorzukehren/ und vor deren cum omni causa beschehener Restitution, alle andere Exceptiones und Einreden/ wie die immer Nahmen haben möchten/ ad petitorium & ejusdem definitionem zu verweisen/ und die quovis modo suchende Weitläufftigkeit abzuschneiden) wider Dr. Lbd. unser Käyserlich Mandatum pœnale de solvendo collectas debitas, & de non amplius turbando, sed via juris ordinaria procedendo sine clausula, annexa citatione solita zu erkennen/ gnädigst geruhen wolten/ massen dann auch erlangt/ daß heut dato nach reiffer der Sachen Erwegung das gebettene Mandatum zu Recht erkannt worden; Gebiethen demnach Deiner Lbd. von Römischer Kayserlicher Macht/ und bey Pœn fünff Marckh löthigen Golds/ halb in unser Kayserliche Cammer/ und den andern halben Theil Klägern ohnnachläßlich zu bezahlen/ hiemit ernstlich/ und wollen/ daß sie alsobald nach Insinuir- oder Verkündigung dieses unsers Kayserlichen Gebotts/ von Eingangs gemelten Fleckhen Rietheimb und Hausen/ in der Klägern Ritter-Viertels am Neckher und Schwartzwald Cassa, die von ihnen darauff hergebrachte/ bishero aber obeingeklagter massen vorenthaltene Collecten und Steuren ohne fernern Auffenthalt einliessern und entrichten/ sie auch fernershin an ihrer darauff habender Possession vel quasi der Steur-Gerechtsame nicht hindern/ sondern deren ruhiglich geniessen und gebrauchen/ auch allenfalls den Weg Rechtens sich vergnügen und ersättigen lasse/ deme allem also und zuwider nicht thue/ noch das jemand andern zu thun gestatte/ in keinerley Weiß noch Weg/ hierinnen auch nicht säumig oder ohngehorsam seye/ als lieb ihro ist/ obbestimmte

Pœn

Pœn und unſere Kayſerliche Ohngnad zu vermeiden/ das mainen wir ernſtlich).

Wir haiſchen und laden auch Dr. Lbd. von obberührter Kayſerlicher Macht/ auch Gericht und Rechts wegen hiemit/ und wollen/ daß ſie innerhalb denen negſten Zwey Monathen von Inſinuir- oder Verkündigung dieſes unſers Kayſerlichen Gebotts anzurechnen/ ſo wir ihro vor den Erſten/ Andern/ Dritten/ Letzten/ und endlichen Gerichts-Tag ſetzen und benennen/ peremptorie, oder ob derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn wurde/ den negſten Gerichts-Tag hernach/ ſelbſten/ oder durch ihren gevollmächtigten Anwald/ an unſerm Kayſerlichen Hoff/ welcher Orthen derſelbe alsdann ſeyn würdt/ erſcheine/ glaubliche Anzaig und Beweis zu thun/ daß dieſem unſerm Kayſerlichen Mandat alles ſeines Innhalts gehorſamlich nachgelebt worden ſeye/ auch inskünfftig nachgelebt werden wurde/ wo nicht oder da noch ferner dargegen gehandelt werden ſolte/ alsdann zu ſehen und zu hören/ daß ſie wegen ihres Ohngehorſambs in vorgedachte Pœn gefallen ſeye/ mit Urthel und Recht zu ſprechen/ zu erkennen und zu erklären/ oder aber erheblich beſtändige Urſachen da ſie einige hette/ warum ſolche Erklärung nicht geſchehen ſolle/ in Rechten fürzubringen/ und endtlichen Entſchaids und Erkanntnus darüber zu gewartten.

Wann Dr. Lbd. nun kommet und erſcheinet alsdann alſo oder nicht/ ſo würdt nichts deſtoweniger auff der Klagern ferners gehorſamlich Anruffen und Erfordern/ mit obangedeutter Erkantnus/ Erklärung und andern hierinn weiter in Rechten gehandelt werden/ wie ſich das ſeiner Ordnung nach aignet und gebühret/ darnach wiſſe Dr. Lbd. ſich zu richten.

Geben in unſerer Statt Wien den Fünffzehenden Octobris, Anno Sibenzehen hundert/ unſerer Reiche/ deß Römiſchen im Drey und Viertzigſten/ deß Hungariſchen im Sechs und Vierzigſten und deß Böheimiſchen im Fünff und Viertzigſten.

Leopold.

(L.S.)

Vt. Da. J. G. V. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Caſ. Majeſtatis proprium.

Franz Wilderich Menßhengen.

CCCCVI.

Käyſers Leopoldi Mandatum ſine Clauſula, wider Hertzog Eberhard Ludwigen zu Würtemberg/ die der Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben/ Orts am Neccar/ in dem Ritter-Orth Unter-Rieringen vorenthaltene Collectation betreffend/ de Anno 1700.

Wir Leopold von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Römiſcher Kayſer/ ꝛc. ꝛc.

Entbiethen dem Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen/ Eberhardt Ludwig/ Hertzogen zu Württemberg und Teck/ Grafen zu Mömpelgardt/ und Herrn zu Haydenheimb unſerm lieben Vetter und Fürſten/ unſere Kayſerliche Gnad und alles Guths; Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürſt: Uns haben Directores, Räthe und Außſchüſſe/ ꝛc. Unſerer und des Heil. Reichs Ritterſchafft in Schwaben in Unterthänigkeit klagende zu vernehmen geben/ was geſtalten weyland Herzog Friderich Carl/ Vormünder und Adminiſtrator deß Hertzogthumbs Württemberg das ihrem Ritter-Corpori in Schwaben Neckhar Viertels ohnfürdencklich incorporirte Ritter-Orth Under-Rieringen/ von ihrem immatriculirten Mitglied/ Ernſt Friderich von Lützelburg Krafft deſſelben eingeſchickter notification ſub Num. 1. gegen Cedirung anderer Lehen-Gefälle titulo permutationis einbekommen/ und ohngeachtet ihr Mitglied die Collectation, weilen er ſie nicht gehabt/ in denen Tauſchs-Tractaten zu transferiren nicht im Sinn gehabt/ noch vermögt/ ſo gleich ihrem Einnehmer Philipp Jacob Müllern/ Vermög ſeiner Relation ſub Num. 2. in fernerer Einziehung der außgeſchriebenen Ritter-Steuren/ Inhibition gethan hette/ und obwohlen hierauff ermeltes ihr Ritter-Viertel am Neckher und Schwartzwald in Einforderung der Collecten continuirt/ und um ohnbekränckhtes Exercitium der alt-wohlhergebrachten Beſteurung und anderer davon dependirender Jurium öffters gebührende Anſuchung gethan/ auch nach geendigter deſſen Adminiſtration bey Dr. Lbd. ihre petita wegen dieſer und anderer in Neulichkeit entzogenen Ritter-Güthern/ als Rieb-Gartten/ Oberndorff und Poltringen/ mit umbſtändtlicher Ablehnung der widrigen præſuppoſitorum ſub Num. 3. widerhohlet/

ſo

ſo ſeye nichts deſto weniger laut Num. 4. die aigenthätige turbation oder vielmehr Dejection ihrſeitiger Collectations Poſſeſſion vel quaſi ex prætenſo capite conſolidati Dominii utilis cum directo beharret/ und hette noch letzthin beſag N. 5. unter dem Vorwandt/ daß ſolche materia auch andere Fürſten und Ständte deß Reichs mit betreffe/ und ſie auß ihrer Landen Reichs Matricular-Fueß ſich nichts abkürtzen laſſen könnte/ beſchönet werden wollen/ da doch das Jus Collectandi publicum gar kein effectus dominii utilis, noch die Vaſallen damit inveſtirt zu ſeyn vorgeben könnten/ ob ſchon in ihren Lehen-Brieffen in ſpecie die Beeden und Steuren mit übergeben worden wären/ zumahlen per rerum naturam nicht ſeyn könne/ daß ſothane Ritter-Güether und in ſubſtrato die Helffte Quæſtionis an Unter-Rieringen in dero Hertzogthum Württemberg Reichs-Matricular-Anſchlag jemahlen gekommen ſeyn ſolten/ weilen zu Zeiten deſſelben Erection und der errichteten Reichs-Matricul ſelbige von ihrem Mitgliedern bereits beſeſſen/ und zu ihrer Caſſa nebſt anderm ihren Vermögen vertretten worden/ allermaſſen ſolch Ritter-Guth Unter-Rieringen ein urſprünglich Stamm- und Nahmen-Guth deß Geſchlechts von Rieringen geweſen/ dergleichen Staiñ- und Nahmen-Güther ipſis Tubingenſibus fatentibus Freye Allodial-Ritter-Güether waren/ und erſt ſequioribus temporibus denen benachbarten Potentioribus zu Lehen Protectionis gratia auffgetragen/ und theils bey innerlichen Kriegs-Ohnruhen mit Lehenſchafften beſchwehrt worden/ derenthalber ſie Klägere ſich auff ihrer Gegen-Deduction Beylag Lit. R. wider den Schwäbiſchen Craiß und die Kayſerliche Reſolution von Sechzehenhundert und Dreyſig mit mehrerm bezogen haben wolten/ wie denn in ſubſtrato ſolch Ritter-Guth noch heut zu Tag zur Helffte/ als ein Freyes allodium von ihrem Mitglied Johann Philipp von Sperbers Egg beſeſſen/ und zu ihrer Ritter-Caſſa mit der Steurbarkeit vertretten wurde/ auch jedermahlen vertretten/ und vor Alters von underſchiedlichen Ritterſchafftlichen membris Innhalt ſub Num. 6. nebengehender Delignation beſeſſen worden/ die Helffte Quæſtionis auch nach dem abgeſtorbenen Geſchlecht deren von Rieringen auff die von Nippenburg gekommen/ welche ſelbige von Dr. Lbd. Hauß zu Lehen recognoſcirt/ und nichts deſtoweniger beſag Martins von Nippenburg zu beſagter Renovirung der Neckhariſchen Ritter-Matricul eingeſandter Deſignation ſub Num. 7. gleich andern collectablen Ritter-Güther/ zur Ritter-Caſſa vertretten hetten/ ingleichem ſeye nach Abgang dieſes Geſchlechts durch den Tod-Fall Gottfrieds von Nippenburg/ als letſten Württembergiſchen Vaſallen/ ohngeachtet ex capite aperturæ & conſolidationis ſothane Helffte Collectation, wie bey andern heimgefallenen Nippenburgiſchen Ritter-Güthern Henningen und Scheckhingen von Dr. Lbd. Lehen-Hoff angeſprochen/ auff bemelten ihres Ritters-Viertels am Neckhar Remonſtration ſub Num. 8. die Beſteurung wiederum reſtituirt/ und damit allein Zeit deß Neu-angenommen Vaſalli, Anthonii von Lützelburg/ und deſſen Sohn Ernſt Friderichs Innhabung über Dreyſſig Jahr wiederum zu Ihrer Neckhariſchen Ritterſchafftlichen Caſſa, wie vor Alters/ ruhig continuirt worden/ hingegen erſt in Anno Sechzehenhundert Ein und Achtzig/ da ſolch Ritter-Guth nicht einmahl ex cauſa feudali per extinctionem Vaſallorum oder feloniam, ſondern ex cauſa civili empti venditi, vel permutationis, conſequenter an Dr. Lbd. Hauß Württemberg nicht/ qua Dominum directum, ſondern qua Vaſalli Succeſſorem ſingularem gekommen, de facto die Collectation ihrem Ritter Corpori entzogen werden wollen/ quo tamen caſu omnia onera durante Vaſallagio feudo impoſita ad dominum directum, qua cauſam a Vaſallo habentem, transire ſecundum ipſos Tubingenſes certo certius ſit, teſtantibusque Receſſibus Imperii auch die Reichs- und in ſpecie der Schwäbiſche Craiß ſelbſten in caſu eines ex cauſa feudali conſolidirt/ und auſſerhalb deß Craiſſes dem domino directo zugefallenen Lehens nichts deſtoweniger die tempore der Vaſallen einmahl vom Craiß darauff hergebrachte Reichs- und Craiß-Steuren/ ſowohl zu auffrecht Erhaltung deß Circuli, als zu Præſtirung ihres Contingents an uns/ wie vorhin/ ferner beybehalten/ und teſte experientia ſich dabey zue manuteniren/ beſt befugt achteten/ und alldieweilen dann die lange Jahr geſuchte Güthe ihnen nicht angedeyhen wollen/ (wie ſub lit. Cc. 6. &c. &c.) und zumahlen Dr. Lbd. Einwurff und deren Beantworttung mehr ad petitorium, quam ad poſſeſſorium gehörig/ und ihnen dermahlen nichts anders erweißlich darzuthun incumbire/ als daß ihr Ritter-Viertel am Neckher von ohnfürdencklichen Zeiten her biß auff dieſe Turbation in ruhigem Beſitz der Steurbarkeit/ Einquartierung und derley Gerechtigkeiten mehr zu Under-Rieringen ratione der Helffte Quæſtionis, ſowohl/ als noch dato mit der andern Helffte beſchehe/ geweſen/ wie ihrſeitige Poſ-

ſeſſion vel quaſi nicht nur auß dem extracto der Neckhariſchen Steur-Rechnung ſub Num. 9. ſondern auch neben der gegenſeitigen Turbation auß Dr. Lbd. Schreiben ſub allegato Num. 4. ſelbſten Sonnenheiter erhelle, ratione noſtræ fundatæ jurisdictionis Cæſareæ aber wegen ihrer ohnmittelbaren Subjection, es keinen Anſtand haben könne, mit gehorſamſter Bitt ꝛc. (wie ſub lit. Cc. 6.) maſſen dann auch erlangt, daß heut dato das gebettene Mandatum, nach reiffer der Sachen Erwegung zu Recht erkant worden; Gebiethen demnach Dr. Lbd. von Röm. Kayſ. Macht, und bey Pœn Fünff Marck löthigen Golds, halb in unſer Kayſerliche Cammer, und den andern halben Theil Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernſtlich, und wollen, daß ſie alſobald nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes unſers Kayſerlichen Gebotts von der quæſtionirten Helffte deß Eingangs gemelten Ritter-Guths Under-Rieringen in der Klägern Ritter-Viertels am Neckhar Caſſa die von ihnen darauff hergebrachte, bißhero aber obeingeklagter maſſen vorenthaltene Collecten und Steuren ohne fernern Auffenthalt einliefern und entrichten, ſie auch fernerhin an ihrer darauff habenden Poſſeſſion vel quaſi der Steur-Gerechtſame nicht hindern, beeinträchtigen oder turbiren, ſondern deren ruhiglich gebrauchen und genieſſen, auch allenfalls an dem Weeg Rechtens ſich vergnügen und erſättigen laſſe, deme allem alſo (wie ſub lit. Cc. 6.)

Geben in unſerer Stadt Wien, den Fünfften Octobris, Anno Siebenzehenhundert, unſerer Reiche, deß Römiſchen im Drey und Viertzigſten, deß Hungariſchen im Sechs und Viertzigſten, und des Böheimiſchen im Fünff und Vierzigſten.

Leopold.

(L.S.)

Vt. Da. J. G. V. **Kaunitz.**

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Frantz Wilderich von Menſchengen.

CCCGVII.

Ungefehrliche Deſignation der bey der Freyen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben immatriculirten Grafen, Frey-Herren und Adelichen Familien, de Anno 1712.

Immatriculirte Familien der Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchafften.

(I.) Orths an der Donau.

1. BAronen von Bernhauſen, zu Herlingen und Klingenſtein. 2. Baronen von Bemelberg, zu Erolzheimb und Beuren. 3. Baron von Bißingen und Grundsheimb. 4. Baronen von Freyberg, zu Ronau, Kürbel, Kopfrau, Oepffingen, Grießingen, Landtstroſt. 5. Baronen Gill von Gillſperg. 6. Baronen von Haydenhaimb, zu Münſterhauſen. 7. Baronen von der Halden, zu Authenriedt. 8. Baronen von Hornſtein, zu Grömingen, Göffingen. 9. Baronen von Kröningen, zu Binzwangen. 10. Baronen von Meyer, zu Oſterberg ꝛc. 11. Graffen von Oettingen, zu Schwendy, Achſtetten. 12. Edler Herr von Otten, zu ꝛc. 13. Baronen von Rechberg, zu Kellmünz und Unterroth. 14. Baronen von Roth, zu Bußmanßhauſen und Orſenhauſen. 15. Baronen Rechlinger zu Haimbhoffen, Schlitzhaimb. 16. Baronen Reichlin von Meldeck, zu Ullbeimb ꝛc. 17. Baronen von Rietheimb, zu Rumbßhard ꝛc. 18. Die Baronen Rinckinger, zum Roth ꝛc. 19. Von Rosſy &c. 20. Baronen Späth zu Schültzburg, Gamertingen, Kettingen, Unter-Marchthall, Karthauſen, Neufra, Bronnen, Veldt ꝛc. Kettenacker. 21. Baronen von Stein, zu Jetingen, Eberſtall, Stozingen, Rechtenſtein, Ichenhauſen, Schwarzenwang, Bergenweiller, Riethauſen, Buttenhauſen, Untern-Stadion, Emerckingen. 22. Graffen von Stadion, zu Stadion, Alberweyler, Moßbeuren, Diettingen, Mahbronnen ꝛc. 23. Baronen Schencken von Stauffenberg, zu Korn, Fiſchbach, Rüßtüſſen, Wulfslingen ꝛc. 24. Schertel von Burtenbach, zu Burtenbach. 25. Baronen von Stozingen. 26. Graffen von Troyer. 27. Baronen Vöhlin von Ilertüſſen, Neuburg an der Cammel. 28. Baronen von Ulm auff Erbach, zu Mittelbibrach, Baach ꝛc. 29. Baronen von Vollmar, zu Rieden ꝛc. 30. Baronen von Werdenſtein, zu Dellmenſingen. 31. Baronen von Welden, zu Groß und Klein Laupheimb. 32. Baronen von Weſternach, zu Cronburg. 33. Baron Zinth von Kinzingen.

(II.) Bey

(II.) Bey Högöw, Allgöw und Bodenſee.

1. Von Altmanßhauſen, zu Ambtzell. 2. Baronen von Bodmann, zu Bodmann, Möckhingen, Gettingen, Wir ꝛc. 3. Baron von Braſperg, zu Altem Summeraw, Braſperg. 4. Von Dancketsweyl. zu Worblingen. 5. Die Ebinger von der Burg zu Steußlingen. 6. Die Baronen von Enzberg, zu Mühlen an der Donau. 7. Baronen von Freyberg, zu Aulenſingen ꝛc. 8. Von Greuth. 9. Von Gripp, uß Storzlen und Freuden Eckh. 10. Baronen Hundbiß und Waldrambß, zu Sicken, Frahenzell, Waldrambß. 11. Baron von Hornſtein, zu Weiterdingen, Binningen, Bietingen ꝛc. 12. Von Herbſtheimb. 13. Haffner von Buttelſchieß. 14. Baron von Hohenberg, zu Unter-Raitnau. 15. Pappus von Trazberg, zu Laubenberg. 16. Von Pflug, auff Schrotsburg. 17. Von Reiſchach, zu Immendingen, Zimmerholtz. 18. Von Razen-Riedt, zu Razen-Riedt. 19. Baronen von Schellenberg, zu Bach, Hauſſen, Vormwald. 20. Baron von Sürgenſtein, zu Sürgenſtein, Ober-Raitnau. 21. Von Stuben zu Dauberg. 22. Von Schröckenſtein, zu Immindingen. 23. Baronen von Ulm, auff Erbach, zu Marbach. 24. Von Ulm, zu Grüeſſenberg, Langenrem. 25. Von Werdenſtein.

(III.) A. Bey Neccar und Schwarzwaldt.

1. Von Bubenhoffen, zu Liechtenfelß, Leinſtetten. 2. Von Beroldingen, zu Nieder-Eſchach, Gramck, Friedeck, Stelten. 3. Baronen von Bernerdin, zu Sindlingen. 4. Von Burwingkauſen auff Walmerode, zu Zavelſtein. 5. Baronen von Cloſſen auff Haidenburg, zu Kilchberg, Bläßiberg, Wancken. 6. Von Degernau. 7. Baronen von Freyberg, zu Wellendingen. 8. Von Gemmingen, zu Dieffenbronn, Steineck, Hohenwart, Hamberg, Neuhauſen, im Hagenſchieß, Mülhauſen an der Würm, Lieningen, Hainßheimb. 9. Baronen von Grunthal, zu Egellſtall, Mühlen am Neccar, Neithauſen. 10. Von Gültlingen, zu Berneck, Pfäffingen, Tryffringen, Hohen-Entringen. 11. Von Gayßberg, zu Schöckingen. 12. Von Göllnitz. 13. Baronen von Hohenberg, zu Wurmblingen, Wendelsheimb, Oberndorff ꝛc. 14. Edler Herr von Hewel, zu Tieffenau. 15. Von Imhoff, zu Kürchen Dellißfurth. 16. Kolben von Rheindorff. 17. Kehler von Schwanndorff, zu Schwanndorff, Diedelsheimb, Thalheimb. 18. Baronen Keller von Schlaitheimb, zu Iſenburg, Nordtſtetten, Dettenſee, Neccarhauſen, Thalheimb. 19. Leutrumb von Ertingen, auff Liebeneck von Würm, zu Schwubertingen, Nippenburg. 20. Von Lüzellburg. 21. Baronen von Landtſee, zu Glatt, Dürremetſtetten. 22. Von Mumhingen, zu Mumhingen, Dizingen. 23. Neuhauſen, zu Neuhauſen auff den Fildern. 24. Baronen von Ow, zu Wachendorff, Ahldorff, Fundeck, Velldorff, Sterneck, Hürlingen, Burlingen. 25. Plezen von Rottenſtein, zu Hauſſen ob Rothweyll. 26. Von Pürck, zu Gundringen, Dürrenhardt. 27. Von Reiſchach, zu Rieth, Nußdorff, Ebertingen. 28. Baronen von Racknitz, zu Unter-Rieringen. 29. Von Rottenhaan, zu Neuhauſen und Pfauhauſen. 30. Baronen von Reſt, zu Vollmaringen und Göttelfingen. 31. Baronen Schencken von Stauffenberg, zu Geißlingen, Margrethauſen, Lautlingen. 32. Specht von Bubenheimb, zu Dettingen, Unter-Boyhingen. 33. Baronen von Stein, zu Harthauſen. 34. Baronen von Sürgenſtein, zu Glatt, Dürremetſtetten. 35. Schärthel von Burtenbach, zu Mauren. 36. Von Schönfeld. 37. Schilling von Canſtatt, zu Thalheimb. 38. Von Stuben, zu Oberhauſen und Zimmern im Löchlein. 39. Von Tureckh auffm Rambſtein, zum Eytingerthall. 40. Die Thumben von Neuburg, zu Köngen, Hametweill. 41. Wahmbüler zu Hemmingen. 42. Von Teſſein zu Hochdorff. 43. Von Wallbronn, zu Schwieberdingen und Ganerßheimb. 44. Baron von Eck. 45. Baron von Neuenhauß. 46. Riepurr zu Ober-Menßheimb.

B. Bey Ortenau in An. 1654.

1. Die Bauten bey Senzen. 2. Von Brumbach, zu Lohr und Ober-Weyhe. 3. Von Bodeck, zu Berghaupten. 4. Böcklin zu Rueß, Schmieheimb, Rohrburg, Kail. 5. Böcklin von Erleburg, zu Rohr, Reichebach. 6. Böcklin von Böcklinſau, zu Möhrburg. 7. Braitnacker zu Mahlberg. 8. Von Cronburg, zu Lohr, Oſchweyer, Niederſchapff heimb. 9. Von Endingen, zu Ettenheimb, Altorff, Wallburg, Ottenweyer, Kornhueß. 10. Ender von Sarzau, zu Lohr. 11. Von Elz, zu Nebemweyer. 12. Von Fleckenſtein, zu Lohr, Ranchen, Freuſtetten, Bühl. 13. Von Firdenheimb, zu Lichtenau. 14. Frey zu Seſpach. 15. Gall zu Oberkürch. 16. Von Gail, zu Altdorff. 17. Von Grün, zu Neuenweyer. 18. Von Hüſel. 19. Von Hornberg, zu Lichtenau. 20. Von Hornburg, zu Gengenbach. 21. Holzapffel zu Allmanßweyer.

22. Knebel von Kazenellnbogen, im Rieß bey Offenburg. 23. Von Lützelburg, zu Oberkürch. 24. Von Marsilien, zu Lohr. 25. Von Mercy, zu Gengenbach. 26. Münch von Rossenberg, zu Zell. 27. Von Neuenstein, zu Oberkürch, Vernach, Rodeckh. 28. Von Orselau, zu Stauffenberg, Weyler. 29. Von Offringauff, zu Waldsteg. 30. Pleurer zu Ramstein, Weyler. 31. Von Rieppurr, zu Reinchonloch. 32. Von Rathsamhausen, zu Lohr, Ehenweyer, Nonnenweyer. 33. Röderer von Diesperg, zu Lohr, Rohrburg. 34. Von Seldeneck, zu Großschweyn. 35. Von Sandizell, zu Ettenheimb. 36. Streiff von Löwenstein, zu Lohr. 37. Von Sickingen, zu Bosenstein, Königßbach, Nanstatt, Hohenburg. 38. Von Schauenburg, zu Oberkürch, Grießbach. 39. Schenck von Winterstetten, zu Oberkürch. 40. Stein von Reichenstein, zu Weyer oder Neuenweyer. 41. Von Schwarzenburg, zu Steinbach, Otterßschweill, Ruob. 42. Söhle zu Bühl. 43. Von Thalberg, zu Binzburg, Lohr, Hofweyer, Nieder-Schapfheimb, Allmanßweyler. 44. Vollmar von Boernshoffen, zu Lohr. 45. Winther zu Lohr. 46. Bahrnbühler in Durnbach, von Greifenberg. 47. Wurmbser von Undenheimb, zu Weissenheimb, am Rhein, Gengenbach. 48. Zorn von Bulach, zu Ettenheimb-Bach bey Bühl. 49. Von Pluttersdorff, zu Waldseeg und Neusaz. 50. Bodemer von Rohrburg. 51. Krebs von Bach. 52. Die von der Schleiß. 53. Die von Sail.

(IV.) Bey Kocher.

1. Adelman von Adelmanßfelden. 2. Von Buwingshausen, zu Altenburg, von Weldinschwann. 3. Braitschwerdt von Buchenbach. 4. Von Bubenhoffen, zu Winzingen und Klein Süessen. 5. Von Berlichingen. 6. Baronen von Clossen, auff Haidenburg, zu Mühlhausen am Neccar. 7. Graff von Demantstein, zu Demantstein. 8. Baronen von Degenfeldt, zu Eybach und Dürnau. 9. Von Dannhausen, zu ꝛc. 10. Baron von Freyberg, zu Weschenbeuren. 11. Baronen von Gemmingen, zu Hochberg, Hochdorff, Neccar, Beyhingen. 12. Von Gayßberg, auf Schnait, zu Schaubeck und Klein Bottwar ꝛc. 13. Von Holz zu Alfdorff, Aichelberg, St. Bartholomä. 14. Hoffer von Lobenstein. 15. Hörwarth zu Büttenfeldt. 16. Von Helterßhoffen, zu ꝛc. 17. Von Tartheimb, zu Ulzmemmnigen. 18. Von Kaltenthal, zu Aldingen. 19. Von Kniestett. 20. Lang von Leinzell. 21. Von Liebenstein, zu Jebenhausen Schlatt, Eschenbach, Steinbach. 22. Von Neuhausen, zu Hosen. 23. Graffen von Pappenheimb, zu Pappenhaimb. 24. Baron von Rackniz, zu Haunßheimb, von Thalheimb. 25. Baronen von Reichlin und Meldigg. 26. Baronen von Rietheimb, zu Ramsperg. 27. Graffen und Barons von Rechberg, von Hohenberg, zu Weissenstein, Bömelkürch, Neüingen, Degenfeld, Dunzdorff, Scharffenberg, Schnittlingen ꝛc. 28. Die Rau-Graffen von Stauffen Egg. 29. Baron von Surgenstein, zu Altenberg. 30. Baronen Schencken von Stauffenberg, zu Amertingen. 31. Schilling von Canstatt. 32. Die von Stumfeder, zu Oppenweiler, Schorzach, Grossen Aspach. 33. Die Baronen Späthen von Schilzburg, zu Oettingen. 34. Die Senfften von Suhlburg. 35. Die Schärthel von Burtenbach, zu Stammheimb, Zazenhausen, Hohenstein. 36. Die Specht von Bubenheimb, zue Dunzdorff. 37. Die Baronen von Stain, zue Bechenheimb an der Brenz, Mühlhausen an der Enß, Schwarzenwang. 38. Die Graffen von Taris, zu Weschenbeuren. 39. Die von Vohstein, zu Adelmanßfelden. 40. Die von St. Vincenz, zu Baltmarßhoffen. 41. Die von Wöllwarth, zu Essingen, Farenfeld, Lauterburg, Hohen-Roden. 42. Die von Weyler. 43. Von Welden, zu Hochhaltingen. 44. Die Zobel zu Freudenthal.

(V.) Bey Kraichgöw.

1. Von Auerbach. 2. Von St. Andreä, zu Königsbach. 3. Von Bettendorff, zu Gaw Angeloch. 4. Von Berlichingen. 5. Von Dahlberg. 6. Von Degenfeldt. 7. Von Gemmingen, zu Furfeld, Rappenau, Michelfeldt und Gemmingen. 8. Göler von Rauenspurg, zu Sulzfeldt. 9. Von Helmstatt, zu Helmstatt. 10. Von Horn-Eck. 11. Von Massenbach, zu Massenbach. 12. Von Menzingen, zu Menzingen. 13. Mosser von Filß Eckh. 14. Von Neuberg auf Neuporg, Schwaiggern, Klingenberg, Adelßhoffen, Bänigheimb, Erlickheimb. 15. Von Schmiedberg, zu Lehren Steinfeldt und Aderspach. 16. Von Sickingen. 17. Schärthel von Burtenbach, zu Wollenberg. 18. Von Sternfelß, zu St. Zaborfeld, Orenberg. 19. Von Vennigen, zu Reyen, Neidstein ꝛc. Begwangen. 20. Die von Angeloch, zu Angeloch. 21. Von Lammersheimb, zu Isigsheimb. 22. Die von Flehingen, zu Flehingen.

Nota. Hierbey ist zu mercken, daß beedes der Ritter-Güther, und der Ritterlichen Familien aine noch so grosse Anzahl, und zwar kurtz vor und auch nach der

der errichteten Wormbser Reichs-Matricul de 1521. gewesen, da aber die Ritterliche Familien durch allerhand Fataliräten in Abgang gerathen, so waren derselben Ritter-Güther in andere Händ von Geist- und Weltlichen Ständen variis modis & titulis gekommen, und sonderlich von denen potentioribus zugleich der Ritter-Cassæ, mithin in effectu Ihro Kayserlichen Majestät die Collectation darauff entzogen, und biß dato ungehindert häuffiger an Seithen der löblichen Reichs-Ritterschafften in Schwaben extrahirten Kayserlichen Rescripten, Mandaten, Processen, Commissionen, und veranlaßten güthlichen Verglichen de facto vorenthalten worden, davon jedoch tanquam Domariis Regni Ihro Kayserliche Majestät in alle Wege, die darauff hafftende Ritter-Hülffs-Dienst und Charitativ-Subsidien an Volck und Gelt, wie von denen bey der Ritterschafft verbliebenen wenigen Resten, in deß Reichs Nöthen, von GOTT und Rechts wegen zu laisten wären, deren vindication auch jedesmahligen Römischen Kaysern in Salvo verbleibt, wordurch dessen Cameral-Interesse höchstbillicher Dinge nahmhafft vermehrt werden könte, wie der Hauß D. Burgmeisters Discurs vom Reichs-Adel gezogene Extract die grosse Menge der quoad Collectationem, jus armorum, & quartirii Augustissimo Cæsari & ordini Equestri de facto entzogener Ritter-Güther von Cap. 5. 6. 7. 8. 9. 10. p. 379. biß 407. so dann Cap. 14. §. 5. ja es bestünden ꝛc. p. 419. sq. biß v. 5. und obwohlen; item C. 15. p. 424. biß 428. v. 506. wohlen aberrc. in mehrerem vor Augen stellt ꝛc.

CCCCIIX.

Designation der Directorial-Personen, von Cavalieren und Officianten bey der löblichen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, de Anno 1712.

(I.) Der ausschreibende Canton Donau.

Director. Rudolph Dieterich, Freyherr von Rodt, Herr zu Bußmannshausen und Orsenhausen.

Ausschuß, Johann Anthoni, Frey und Edler Herr von Ulm, zu Erbach, auff Mittelbiberach.

Ausschuß, Christoph Marquard Alexander, Freyherr von Heidenheim, auff Münsterhausen.

Ausschuß, Frantz Puppill, Freyherr von Stein, zum Rechtenstein, Herr zu Emerkingen, Unter-Stadion und Harthausen.

Ausschuß, Johann Carl, Freyherr von Westernach, Herr auff Cronburg.

(II.) Canton Hegöw, Algöw und Bodensee.

Director, Carl Balthasar, Freyherr von Hornstein Herr zu denen dreyen Hohen-Stofflen und Weiterdingen.

Ausschuß, Marquard Jacob Hundbiß von Waldrams auf Siggen und Frachenzell, Directorial.

Ausschuß, Johann Ludwig, Freyherr von Bodmann, Herr zu Mökingen.

Ausschuß, Marquard Rudolph von Reischach, Herr zu Immendingen und Zimmerholtz.

Ausschuß, Maximilian Frantz von Allmanshausen, Herr zu Amptzell und Kreith.

(III.) Canton Neckar, Schwartzwald und Ortenau.

Director, Adam Heinrich Keller von Schlaitheim Freyherr zu Isenburg und Norstetten.

Ausschuß, Georg Ludwig, Freyherr von Closen auf Haidenburg, Kilberg und Mühlhausen am Neckar.

Ausschuß, Ferdinand Carl, Freyherr von Aw, zu Sternegg, Hürlingen und Buhrlingen.

Ausschuß, Ernst Ludwig Leutrumb von Ertingen auf Liebeneck und Würm, Herr zu Nippenburg und Haidach.

Ausschuß, Johann Friderich Schenck von Stauffenberg zu Ladtlingen, Herr zu Welflingen und Rißtißen, Maltheser Ritter Commenthur in Hemmendorff und Reringen.

Ausschuß, Carl Ferdinand, Freyherr von Plittersdorff, Herr zu Waldstaig

und Neusatz/ Ritter/ Rath und Ausschuß.

Ausschuß/ Jacob Sanbsohn von Rathsamhausen/ zu Ehrenweyer/ Herr zu Nonnenweyer.

(IV.) Canton Kocher.

Director, Wolfgang Ludwig Freyherr von Stein/ Herr zu Bechingheim und Unter-Stotzingen.

Ausschuß/ Johann Sebastian von Gaißberg/ auf Schneitt zu Schaubeck und Klein-Bottwar.

Ausschuß/ Alexander Maximilian von Wöllwarth/ Herr zu Eßlingen.

Ausschuß/ Adam/ des Heyligen Römischen Reichs Graff von und zu Diemanstein ꝛc. Ihro Röm. Kayſ. Majest. auch Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Pfaltz Geheimer Rath und Obrist Cammerer.

Ausschuß/ Marsilius Frantz von Sturmfeder zu Oppenweiler/ Schotzach und Grossen Aspach/ Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maintz Cammerer und Adelicher Hoff-Rath.

(V.) Canton Kreichgöw.

Director, Eberhard Friderich von Neipperg/ Herr auff Neipperg/ Schweigern ꝛc. Klingenberg und Adelshoffen/ auch Gan-Erb zu Bönningheim und Erligheim ꝛc. der Römischen Kayserlichen Majestät General-Feld-Zeug-Meister und Obrister über ein Regiment zu Fuß.

Ausschuß/ Johann Daniel von Stiert/ Andre zu Königsbach.

Ausschuß/ Johann Dietrich von Gemmingen/ zu Fürfeld.

Ausschuß/ Gottfried von Schmidberg/ zu Lähren Steinfeld und Aderspach.

Ausschuß/ Ludwig Ferdinand Göler von Ravenspurg/ zu Sultzfeld.

Ritterschafftliche Consiliarii, Secretarii, Cassiers und Registratores &c.

I. Bey Donau.

1. Edler von Caché, Lt. Gemeinschafftlicher und Donauscher Syndicus.
2. Lt. Rousch/ Donauscher Consulent.
3. Hanß Christoph Krafft von Delmesingen/ Patricius Ulmensis, Gemeinschafftlicher und respective Donauscher Cassirer und Secretarius.
4. Lt. Weynehmer/ Secretarius und Registrator.
5. Lt. Rousch/ Secretarius und Land-Commissarius.

II. Bey Hegöw/ Allgöw und Bodensee.

1. D. Senger/ Syndicus und Consiliarius.
2. Lt. Baur/ Consulent.
3. Zimbralt/ Cassier.

III. Bey Neckar/ Schwartzwald und Ortenau.

1. Lt. Schikert/ Syndicus.
2. Heinrich Tafel/ Rath und Secretarius.
3. N. N. Ortenauscher Secretarius.

IV. Bey Kocher.

1. Lt. Paul von Burgmeister/ Consiliarius und Burgermeister zu Eßlingen.
2. Georg Friedrich von Rau/ D. Consulent und Geheimer Herr zu Eßlingen.
3. Johann Caspar Zink/ Consulent und Baron/ Steinscher Amptmann zu Bechingen.
4. Erhard Marchtaller/ Secretarius, und des kleinen Raths zu Eßlingen.
5. Harsch/ Registrator und Spital-Oberschreiber zu Eßlingen.

V. Bey Kreichgau.

1. D. Faber/ Syndicus.
2. N. Becht/ Consulent.
3. N. Müller/ Secretarius und Registrator.

CCCCIX.

Ungefehrliche Designation der Freyen Reichs-Ritter-Güter in Schwaben/ de Anno 1712.

(I.) Orts an der Donau.

Apfeltrang/ Altheim/ Allmandingen/ Achstetten Halb-Altheim/ Arnegg/ Alberweiler/ Angelberg unter Asch/ Autenried/ Anhofen.

Bergenweiler/ Beyren/ Bußmanshausen/ Buttenhausen/ Bremelau/ Bronnen/ Büngen/ Burtenbach/ Biberzell/ Bühl/ Baach/ Bintzwangen.

Coppenhausen.

Delmesingen/ Dietenheim/ Dietingen/ Dirlauingen.

Eisenburg/ Eberspach und zugehörd/ Emersagger/ Emerkingen/ Erolzheim/ Ehestetten/ Eringen/ Ellmaßweiler/ Eberstall/ Epfingen/ Entzberg/ Egelfingen.

Fischbach.

Grünenbach/ Gochsperg/ Gintzwangen/ Gailenbach/ Gruntzheim/ Gamertingen/ Geffingen/ Granheim/ Gundelfingen/ Griesingen/ Gammersberg/ Grieningen/ Gronen.

Herrlingen/ Horn/ Horstein/ Heudorff/ Heyschtischbach/ Hopferau/ Hausen/ Groß- und Klein-Heimertingen/ Hundersingen/ Hohenreithen/ Harthausen/ Himerding/ Haldenwang/ Haimhofen/ und zugehörd/ Hürbel/ Hundsried/ Hettingen und zugehörd/ Harthausen/ Heifelspurg.

Jetingen/ Ilerdißen/ Ichenhausen.

Kronburg/ Kettnacker/ Klingenstein/ Kührdorff oder Kirchdorff und zugehörd/ Knörringen.

Laupheim/ Groß- und Klein-Landstrost/ Lauterpronn.

Magolsheim/ Moßbeyren/ Mittelbibrach/ Mayenburg und zugehörd/ Unter-Marchthal/ Machbronnen/ Münsterhausen/ Matzensieß.

Neuburg an der Cammel/ Neiffra.

Offingen/ Omatingen/ Ober-Sotzingen/ Orsenhausen/ Ober-Ulmetingen/ Ottemweiler/ und zugehörd Vogtey/ Oberspeyer/ Ober-Stadion/ Oeglingen/ Oellfingen/ Osterzell/ Osterberg/ Oppenbronn/ Ober-Ronau/ Ogelshausen.

Remßhardt/ und zugehörd/ Röttenbach/ Renestarck/ Reisenspurg/ Ronau/ Rotenstein/ Riethausen/ Rißtißen/ Rothrieden/ Rieden/ Rechtenstein.

Schültzburg und zugehörd/ Schwaickhausen/ Streitberg/ Sießenberg/ Sollstetten/ Sollenberg/ Stein zum Stein/ Steinkirch/ Ober- und Unter-Stotzingen/ Stetten/ Schlipßheim/ Schwenden/ Ober- und Unter-Stadion/ Schnirpflingen/ Neu-Steußlingen.

Tischingen/ und zugehörd/ Thanhausen/ Trunckelspringen.

Veld/ Unter-Dißen/ Unter-Roth/ Vehlheim.

Wachaim/ Welden/ Wertingen/ Wippingen/ Waal/ Waldkirch/ Willlingen/ Wörnau/ und zugehörd.

Zwyfalten/ Zayersshoffen/ Zweiffelsberg.

(II.) Orts am Hegöw/ Algöw und Bodensee.

Arler/ Allmißhoffen/ Anhart/ Achberg/ Alteburg ob Pregentz/ Anzell/ Aulesingen.

Buißheim/ Bürßingen/ Bach oder Bachen/ Beda/ Bitelschieß/ Bietingen/ Boll/ Blumenfeld/ Binningen/ Bodmann/ Bollingen/ Büfingen/ Bingen/ Bettenreuti/ Brasperg/ Bachen/ Blumeneck/ Berg/ Beuren/ Bilafingen.

Duchtlingen/ Dörflingen/ Dahraberg/ Dauberg/ Dorrenbühren.

Eberspach/ Einhardt/ Embs/ Hohen-Effritzweiler.

Fridingen/ Frohnstetten/ Freudenegg/ Frechenzell/ Fluchenstein/ Freyberg.

Glaßhütten/ Gettingen/ Griesenberg/ Grünenbach/ Glitzweiler.

Hohen-Weer/ Hitzlingen/ Hausen an der Ach/ Herblingen/ Hürn/ Hausen vorm Wald/ Hüfingen/ Homburg/ Homburgerberg/ Hartheim/ Heimstetten/ Hohenfelß/ Halßberg/ Hasenweiler/ Hayd/ Hohen-Thann/ Hofingen/ Hohen-Klingen/ Hofen/ Hohenegg.

Kayseringen/ Krombach/ Katzenthal/ Kolbingen/ Hohen-Klingen/ Kreit/ Krauchenwieß/ Kißlegg/ Krayen/ Kargegg.

Langenmoß/ Langenbronnen/ Laubenberg/ Langen-Stein/ Leupold/ Lieben-Thann/ Langenegg/ Lintz/ Landau.

Marbach/ Mägdberg/ Mühlhausen/ Mundelfingen/ Meinwang/ Menningen/ Merklingen/ Mökingen/ Mühlen an der Donau/ Mollenberg.

Neuhausen/ Neuenburg/ Neuenhofen/ Neuenthann.

Oberstatt/ Owelfingen/ Ober-Raitnau/ Osterzell.

Riethen/ Ramßheim/ Rengnushausen/ Roßnegg/ Rottenstein/ Rottenfelß/ Raitnau/ Ober- und Unter-Randegg/ Ratzenried.

Stauffen/ Sengen/ Schlatt am Sand/ Stetten/ Straßberg/ Sturingen/ Storzeln oder Startzeln/ Schweimingen/ Hohen-Stofflen/ Steußlingen/ Schwagelsberg/ Siken/ Sirgenstein/ Sommerau/ Alt-Schrotzburg/ Stein.

Theynigen/ Tigesheim.

Unter-Raitnau/ Vogelgsang/ Vindek.

Wangen/ Waldsperg/ Worndorff/ Wasserburg/ Werenwag/ Waldrams/ Weitertingen/ Wier/ Worblingen/ Wagegg/ Wolkenberg/ Werdenstein.

Zimmerholtz.

(III.) A. Orts am Neckar und Schwartzwald.

Ahldorff.

Bührlingen/ Bichringen/ Börstingen/ Büttelbronn/ Bernegg/ Blasiberg/ Bettenhausen/ Baißingen/ Boltringen/ Brandegg/ Braitenan/ Bussenweiler.

Erespach.

Dor-

Dotternhausen, Diessen, Dettlingen, Dieffenbronn, Dalfingen, Dürremettstetten, Dürrenhard, Dettingen, Dürn, Diedelsheim, Dizingen.

Egelstall, Eitingerthal, Ebertingen, Ertingen, Eck, Eningen, Entzberg.

Freudenek, Fridek, Fürnsaal.

Göttelfingen, Gamßheim, Garweiler, Gaugenwald, Gerentweiler, Geißlingen, Gündringen, Glatt, Granek, Grossängstingen.

Hürlingen, Harthausen, Hausen ob Rothweil, Hochdorff, Hamentweil, Hohenwart, Hamberg, Hohen Entringen, Haidach, Hösingen, Hartneck, Hendelbrunn.

Kirchendellisfurt, Köngen, Kilchberg, Kurchbach.

Lautlingen, Liebenek, Lieningen, Leinstetten, Liechtenfelß, Lakendorff, Längenloch.

Mühlen am Neckar, Margrethausen, Mühlhausen an der Würm, Münchingen, Mauren, Miehringen.

Neithausen, Nußdorff, Neuhausen auf den Fildern, Nekarhausen, Nider-Eschach, Niefernpurg, Nippenburg, Neuenhauß, Neuhausen im Hagenschieß.

Ober-Mentzheim, Oberhausen.

Pfauhausen Pfäffingen.

Ramstein, Rottenstein, Rieth, Riebgarten, Rieppurr, Rosenfeld, Roßwangen.

Sternek, Schökingen, Schwandorff, Schwiebertingen, Suhlburg, Sultzau, Sindlingen, Steinek, Schöllbrunn, Stetten, Saltzstetten.

Thalheim, Ober- und Unter-Teiffringen, Tußlingen.

Vehldorff, Vollmaringen, Unter-Rieringen, Unter-Bohingen.

Wachendorff, Wellendingen, Würm, Weitingen, Wiesenstetten, Weitenburg, Wanken, Wildek, Werckenstein, Weiler, Welden.

Zavelstein, Zimmern im Löhlein.

B. An der Ortenau.

Altdorff, Allmannsweyer.

Berghaupten, Berghaupten, Bühl, Bosenstein, Bintzburg, Bach.

Diefenau, Dürsperg, Durbach.

Ettenheim, Ehenweyer.

Freustetten.

Gengenbach, Goschweyher, Grießbach.

Hohenburg, Hofweyer.

Kornhuest, Königsbach.

Lohr, Liechtenau.

Mehrburg, Mahlberg, Meisenheim.

Nider-Schapfheim, Nanstall, Neuenweyher, Nonnenweyher, Neusatz.

Oberweyer, Oschweyer, Ottenweyer, Oberkirch, Otterschweil.

Rueß, Rohrburg, Reichenbach, Ramhen, Rodek, Renchenloch, Ruob.

Schmicheim, Saspach, Stauffenberg, Sikingen, Steinbach.

Vernach, Untenheim.

Walburg, Weyler, Weyer, Waldstegg, Weissenheim oder Meissenheimb.

(IV.) Orts am Kocher.

Amertingen, Alfdorff, Altburg, Aldingen, Aychelberg, Grossen Aspach, Adelmansfelden, Altenberg, Aufhausen.

Bechenheim an der Brentz, Bahlhausen, Balmertshofen, Barthlomä, Klein Bottwar, Beyhingen am Neckar, Bönigheim, Buchenbach, Bromburg, Unter-Bebingen, Bodelshofen, Böhmenkirch.

Diemantstein, Dahnhausen, Durnau, Degenfeld, Dettingen, Duntzdorff.

Eyßlingen, Groß Eßingen, Ebersperg, Eybach, Eschenbach.

Farenfeld, Freudenthal, Filsek.

Groß Eyßlingen, Geratstetten, Gruppenbach.

Haunßheim, Hochhaltingen, Hohenstatt, Horn, Holtzhausen, Holtzleuten, Hirnheim, Haselbach, Hohenek, Heubach, Hohenroden, Herfelthausen, Hofen, Helffenberg, Hohenstein, Hochberg, Hochdorff.

Jebenhausen.

Kaltenwesten, Kirchheim an der Donau, Klein Siessen.

Leinzell, Lauterburg, Lindach.

Mühlhausen an der Entz, Mühlhausen am Nekar, Magolsheim, Markbißingen, Matzenbach.

Nenningen, Neubronn, Nider-Alfingen, Neidenfelß.

Oefingen, Oppenweiler, Ottmarsheim, Oßweil, Oberrod, Obristenfeld Stifft.

Pappenheim und Zugehör.

Ravenstein, Ramsperg, Rechenberg, Rambsen Strutt, Rechberg Hohen, Rechberghausen, Reussenstein, Reinach.

Schwartzenwang, Straßdorff, Scharpfenberg Stetten, Stammheim, Schechingen, Schlat, Schnait, Siessen klein, Stainhaim, Schenkenstein, Steinbach, Schnittlingen, Schaubek, Schonbach, Schotzach.

Trochtelfingen, Tryfstetten, Thalheim, Treffelshausen.

Utzwingen, Utzmemmingen, Unter-Bebingen, Unter-Waldstetten.

Wintzingen, Weissenstein und Zugehör, Wildenstein, Wagenhofen, Weschenbeuren, Wildenschwan, Waldenstein, Welden.

Zatzenhausen, Zavelstein.

V. Orts

(V.) Orts am Craichgöw.

Aglaster, Angeloch, Adelshofen, Aderspach, Ardinspach.

Bargen, Beurthol, Buechen, Bergwang, Bruchsal, Butikhain vel Bietigheim, Bischoffsheim, Bonfeld, Bekingen, Baltzhofen. Elingenberg, Elandizell.

Daffach, Dahlheim, Dirn, Dürmentz, Dreßklingen, Derdingen.

Eschelbronn, Epfenbach, Erlikheim, Eysesheim.

Felbertshausen, Flechingen, Freinberg, Fürfeld, Flamborn.

Gauangeloch, Gemmingen, Grusenek, Grumbach, Gundelsheim, Gartach, Gimpar, Gundelsheim.

Hausen, Helmstatt, Ober- und Unter-Hemsheim, Horkheim, Hilspach, Hirschhorn, Hohentract, Hohenklingheim.

Ißheim oder Ißigsheim, oder Ober-Ebisheim.

Kirchhausen, Kürrnbach, Klingenberg, Königsbach, Kochendorff, Kiselau.

Lindenfelß, Lienbronn, Lähren.

Minnenberg, Mertelstein, Maur, Münichzell, Moßbronn, Michelbach, Mühlberg, Mentzingen, Michelfeld, Müntzesheim, Massenbach, Mikenheim, Mahlsperg, Mainsheim.

Neipsen, Niebsheim, Neuperg, Neudenstein, Neuenhauß, Niefern, Nörtheim.

Ochsenberg, Ober-Ebisheim, Oberkenn, Olwesheim, Odenheim, Odelshofen, Ochsenbach.

Paurbach.

Reichertshausen, Rappenau, Roth, Rohrbach.

Sinsheim, Schwartzach, Schadenhausen, Spechbach, Schwanheim, Streichenberg, Stettbach, Steinsfeld, Schwaigern, Sulzfeld, Sunersheim, Spechbach, Stetten, Stettenfeld, Sternfelß.

Ukingen, Ubstatt.

Weßingen, Wagenbach, Wiesenloch, Wollenberg, Weibstatt, Widern, Waltorff.

Zeitern, Zuesmhausen, Zaisenhausen, Zaberfeld, Zuzenhausen.

Nota. Hierbey ist zu erinnern, daß noch viel Ritterschafftliche Güter von Schlösser, Burgen, Häuser, Vöstinen ꝛc. vorhanden, die in vorbemeldten Designationen nicht begriffen, als welche meistens nur die Herrschafften, Marckt-Flecken, Dörffer und Weiler in sich begreiffen, davon einen nahmhafften Theil ausserhalb der löblichen Reichs-Ritterschafft, andere Geist- und Weltliche Craiß-Stände in Schwaben variis titulis an sich gebracht, jedoch meistens davon zur Ritter-Cassa mit denen Steuren selbige vertretten, als das Hoch-Stifft Augspurg, beede Fürstliche Stiffter Kempten und Ellwangen, das Hoch-Fürstliche Hauß Würtenberg, der Bischoff zu Chur, die Abtißin zu Buchau, zerschiedene Prælaten, unter andern zu Salmansweil, Weingarten, Ochsenhausen, Weissenau, Ober-Marchthal, Zwyfalten, Wiblingen, Kaysersheim ꝛc. Teutsch-Ordens Baley zu Alschhausen, so dann zerschiedene Grafen, unter andern von Fürstenberg, Zeil, Scheer, Oettingen, Hohen Embs, Fugger ꝛc. Wie auch andere Personen, Innhaber einiger Ritter-Güter, und doch ihrer Personen halber nicht immatriculirt seyn, mithin zu denen Ritter-Conventen nicht beschrieben werden, als unter andern die von Rauner und von Schandernell zu Augspurg wegen Miehingen und Wisenstetten, item Hohen-Entringen; Item die PP. Jesuitæ wegen Roßwangen und Dotternhausen, weil aber andere Ständ, und zwar sonderlich die Lehen-Herren, die an sich gebrachte Lehen-Güter de facto quoad Collectationem entziehen, so ist immer hier und dar eine Aenderung, und auf nichts Beständiges ein gewisser Staat zu machen, es wolte dann einmal Augustissimus Cæsar umb seines hierunter mercklich schmälerenden Cameral-Interesse willen dem König in Franckreich folgen, welcher keine Consolidation der Lehen-Ritter-Güter im Elsaß, vielweniger die Entziehung der Collectation denen Lehen-Herren und andern Ständen zu des Ritter-Corporis præjudiz und fernerweiter Ringerung gestattet, mithin hierdurch nicht nur die Reichs-Ritterschafft in ihrem Flor, sondern auch das Königliche Cameral-Interesse in seinem guten Stand conservirt, ꝛc. ꝛc.

CCCCX.

Specification der, nach der in Anno 1521. vestgestellt und revidirten Reichs-Matricul, von den Reichs- und Crayß-Ständen der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft, quoad Jus collectandi, armorum & metatorum, successive entzogen, und bis dato zu Ihro Käyserlichen Majestät darauff competirenden Ritter-Diensten, Charitativ-Subsidien und andern præstationen offenbaren præjudiz, und zu der Reichs-Ritterschafft in Schwaben von unfürdencklichen Jahren darauf hergebrachter Conservations-Mittel nahmhaffter Verringerung, vorenthaltender Ritter-Güter.

(I.) Vom Hochlöblichsten Ertz-Hauß Oesterreich ist

1.2. Roß und Klein Lützendorff, 3. Bubisheim, 4. Holtzheim, 5. Irnentzhofen, auf dem Wald sampt zugehörigen Flecken, 6. Herrschafft Felß halb, sonst Donau gehörig, 7. Sipplingen, 8. Nentzingen, 9. Altenburg ob Pregentz, olim der Weiler, 10. Grünenbach, Schlößlein bey Leutkirch, der von Laubenberg (Algöwisch.) 11. Hohen-Brien, 12. Duchtlingen Dorff, deren von Fridingen, Bodmann ꝛc. Algöwisch, 13. Mägdberg Schloß, 14. Mühlhausen der Fleck, deren von Reischach, 15. Riethen/Fleckderen von Schellenberg/Randeck, letztens der Vinthler von Plätsch, 16. Hiltzingen/Dorff/deren von Zimbern, 17. Singen unter Hohenthwiel, deren von Bodmann, 18. Arle, deren von Hohenburg, 19. Fridingen, Schloß und Dorff, 20. Hausen an der Ach, deren von Fridingen, 21. Werenwag, 22. Schwenningen, 23. Digersheim, 24. Hartheim, 25. Heimstetten, 26. Kolbingen, 27. Rengnußhausen, 28. Langenbronn, (Algöw-Hegöw gehörig, 29. Biesingen, 30. Theyingen, 31. Dörfflingen, 32. Herblingen, 33. Ramßheim. Item vom Hochlöblichsten Ertz-Hauß Oesterreich, 34. die Freye Herrschafft Schramberg sampt zugehörd, olim denen von Landenberg, Rochius, Mertzen, der Zotten von Beneck, letztens der Graffen von Zimbern, 35. Obernau, Stättlein, deren von Ehingen, 36. Bühl Fleck, halb deren von Stein und halb deren von Ehingen, 37. Wendelßheim, deren von Suntheim, der Truchsäßen von Höfingen, item der Mägentzer von Veldorff, 38. Wurmblingen Theils der Mägenzer von Velldorff, 39. Isenburg Schloß, 40. Nordstetten Fleck, deren von Weitingen, item deren von Habsperg, 41. Lützenhart, deren von Neuneck, 42. Halfingen, deren von Halfingen, 43. Weitingen, deren von Weitingen, 44. Schadenweiler, olim der Themau, jetzo des Spitals zu Rothenburg am Neckar (olim Neckar gehörig.)

II. Von Bayern.

1. Angelberg, 2. Zeisershoffen, 3. Loppenhausen, 4. die Schädische Höf zu Ringingen.

III. Vom Hoch-Stifft Würtzburg.

Groß-Eißlingen, olim deren von Rechberg, item von Werdnau, Kocher gehörig.

IV. Vom Hoch-Stifft Augspurg.

1. Altensperg, 2. Sultzschnait, 3. Lindau, 4. Rüblingen, 5. Dirlaumgen, 6. Hafenhofen, sonst Donauisch.

V. Vom Stifft Kempten.

1. Ober-Mainhart, 2. Hoff zum Brönnger, 3. Rauesheim, 4. Wageck, Donau gehörig.

VI. Vom Stifft Buchau.

1. Straßberg, 2. Fronstetten, 3. Kayseringen, 4. Glaßhütten, deren von Westerstetten, Hegöw gehörig.

VII. Vom Stifft Ellwangen.

1. Heuchlingen, deren von Rechberg, 2. 3. Hoch und Waßer Alfingen, deren von Alfingen, 4. Absgmünd, Dorff, 5. Wällstein Schloß und Weiler, deren von Hirnheim, 6. Wülfflingen, 7. Hinterbüchelberg, deren von Sturmfeder, Kocher gehörig.

IIX. Vom Teutschen Orden, und respective der Baley Alschhausen.

1. Thalheim, zum 6ten Theil sambt dem Schaff-Hoff, deren von Thalheim, Kocher gehörig, 2. Herrschafft Blumenfeld, 3. Hohen-Felß, Hegöw gehörig, 4. Kirchhausen, 5. Bibrach, Kraichgöw gehörig.

IX. Vom Bistumb Speyer.

1. Neuburg, 2. Rauenberg, 3. Neipsen, 4. Bichen, deren von Balterhoffen, Craichgöw gehörig.

X. Vom Stifft Bruchsal.

1. Großen-Gartach, Craichgöw gehörig.

XI. Von Chur Pfaltz.

1. Reyhen, deren von Vinningen 2. Ober-Gimpern, 3. Unter-Gimpern, 4. Stifft Stintzen, deren von Flammen. 5. Nunenberg

berg, 6. Mertelstein, 7. Schwartzach, deren von Haber, 8. Gau, 9. Angeloch, deren von Bettendorff, 10. Maur, deren von Fechenbach, 11. Münchzell, des von Zent, 12. Daspach, 13. Clandenzell, der Göler, 14. Eschelbronn, der Landschaden und des von Eltz, 15. Zusenhausen, 16. Schadenhausen, 17. Aglasterhausen, 18. Reicherts, 19. Reichertshausen, 20. Moßbronn, 21. Spechbach, 22. Michelbach, 23. Epfenbach, 24. Schwanheim, 25. Bargen, 26. Beurthal, 27. Felbertshausen, Theils deren von Hirschhorn, Veningen, Ehenberg, Helmstät, Horneck, (NB. diese 19. Ort gehören in die Cent, vermög abgenöthigten Vertrags de 1561.) 28. Mühlbach, der Göler von Ravenspurg, 29. Flehingen Dorff, 30. Streicheuberg Schloß, 31. Stettbach Dorff, deren von Angeloch und Neuperg, 32. 33. Ober- und Unter-Helmstatt, Fleck, deren von Helmstatt auch in der Cent, 34. Wagenbach, 35. Reichau, deren von Heimstatt, (Craichgöw gehörig, 36. Dietelsheim, der Kehler von Schwandorff, in Türcken-Kriegen ist es noch zu Neccar collectabel, Neckar gehörig.

XII. Vom Hoch-Fürstl. Hauß Würtenberg. A.

1. Neu-Steußlingen, die Herrschafft mit zugehörd, olim der von Steußlingen, hernach deren von Freyberg, 2. Brentz Schloß und Fleck, 3. Pflummern, deren von Karpfen, 4. Kirchendellisfurt Dorff, olim der Widemann von Mietingen, 5. Sindelfingen Dorff, halb der Grämlich von Jungingen, 6. Metzingen im Göw, deren von Rottenstein, 7. Schöpfloch Fleck, deren von Hornberg und Liechtenstein, 8. Marschalck-Zimmern Dorff, deren von Roggenbach und Gravenegg, 9. Neuneck Schloß und Dorff, 10. Unter-Iflingen Dorff, 11. Böfingen, Weiler, 12. Wernersperg, Weiler, deren von Neuneck, Ehingen und Closen, Rodt bey Dornstetten Dorff, 13. 14. Ober- und Unter-Wäldach, Weiler, 15. Thumblingen, 16. Herschweiler zum 3. Theil, Weiler, 17. Riedenberg, 18. Nüfern, 19. Crespach Dorff, 20. Böhrenbach, alles deren von Neuneck, 21. Nellingsheim Fleck, deren von Suntheim, item von Ehingen, 22. Thalheim Dorf, Theils im Steinacherthal, deren von Dachenhausen und Karpfen, 23. Schwan Schloß und Dorff, 24. Rupperspach Schloß und Dorff, 25. Straubenhart Schloß, der Schöner von Straubenhart und Theils Achiors von Ulm, 26. Beuren Schlößlein bey Böhringen, deren von Anweil, Themar und Stotzingen, 27. Altenbulach Schlößlein deren von Renchingen, 28. Serßheim Fleck, Theils deren von Sachsenheim, Liebenstein, Schencken von Winterstetten Remchingen, 29. Hirschlanden, Dorff, Theils deren von Nippenburg, 30. Riebgarten Dorff, deren von Wildnau, item Graffen von Candel, 31. Unter-Rieringen Dorff, halb deren von Nippenburg, item von Lützelburg, 32. Mundelsheim Schlößlein, der Schencken von Winterstetten, 33. Waldeck Schlößlein der Truchseßen von Waldeck, 34. Enabeuren Dorff, halb, deren von Gravenegg, Remchingen, Geißberg, Degenfeld, Gutenberg, Gedeon, 35. Mandelberg, Burgstall, deren von Neuneck, hernach der von Offenburg, 36. Malmsen Schlößlein, deren von Aurbach, Angeloch, item Rauen von Winneden, 37. Liechtenstein Schlößlein, 38. Döbingen Schlößlein, deren von Landenberg, 39. Rosenfeldburg, deren von Rosenfeld, Frauenberg, Türck, 40. Haimsen, Schloß und Stättlein, Theils deren von Gemmingen, 41. 42. Ober- und Unter-Eschelbronn, Weyler, Theils und halb deren von Ow, Gültlingen und Teufel von Pircken, 43. Schwiebertingen Dorff, Theils deren von Nippenburg ꝛc. 44. Ober-Sulmingen/Weiler/ deren von Neuhausen, Thumben von Neuburg und deren von Stammheim, 45. Wendlingen Stättlein, deren von Werdnow, 46. 47. Sachsenheim groß und klein, deren von Sachsenheim, Masenbach, Helmstatt, Marsheim, 48. Mitterzimmern, auch obiger von Adel, 49. Tußlingen Schlößlein, der Harter von Hartneck, 50. Fürst Schlößlein, der Mägentzer von Velldorff, 51. Hemmingen Dorff, halb deren von Nippenburg, 52. Schöckingen Dorff, deren von Nippenburg, 53. Obern-Dorff, 54. Baltringen, Dörffer, zum 3ten Theil deren von Gültlingen, hernach der Graven von Eberstein und Wolckenstein, 55. Karpfen Schloß, 56. Rietheim Dorff, 57. Hausen ob Fröhnen Dorff, deren von Karpfen, 58. Pfäffingen Dorff, 59. Teyfringen, Dorff, deren von Gültlingen, 60. Brunn-Haupt, Burgstall und Hoff, deren von Stotzingen, 61. Riet ein Theil, deren von Brandenburg, Helmstatt, Franckenberg, Neckar gehörig, 62. Falckenstein Schloß, 63. Eselsburg, Weiler, 64. zu Mittelbronn ein Hof und Sölden, deren von Rechberg, 65. Neidlingen Fleck, 66. Ochswangen, Weyler, 67. Randeck Schlößlein, deren von Neidlingen, Wernau und Freyberg, 68. Degenfeld, Schloß und Weyler, halb, deren von Degenfeld, Höpfigheim, Schloß und Dorff, der Späthen, 69. Staßheim Dorff, 70. Geisingen Dorff, 71. Heuligs-

tigsheim/ 72. Beybingen/ halb deren von Stammheim/ 73. Döttingen Dorff halb/ der Späthen von Schültzburg/ 74. Eckwald Dorff halb/ deren von Graveneck/ 75. Hartneck/ deren von Hartneck/ 76. Neugen Güter daselbst/ deren von Degenfeld/ 77. Ockenhausen Dorff halb/ der Vetzer von Ockenhausen/ 78. Gutenberg Schloß und Dorff/ deren von Baldeck/ 79. Lindach Dorff/ deren von Diemer/ item Leiningen/ 80. Geratstetten Dorff/ zum 3ten Theil/ deren von Züllenhart/ 81. Harthausen Fleck/ deren von Stammheim/ 82. Liebenstein/ Schloß und Dorff/ deren von Liebenstein/ 83. Bönigheim halb Stättlein/ 84. Enigheim/ 85. Cleebronn deren von Liebenstein/ (Kocher gehörig.)

B. Schlößlein, Burgställ und Adeliche Häuser.

1. zu Zizishausen/ der Zittelmänner/ 2. zu Oettingen/ Schloßberg der Späthen von Sultzburg/ 3. zu Ober-Leiningen/ Wielandstein/ der Schilling von Cantstatt/ 4. zu Metzingen Thumbau/ deren von Wördnau und Späthen/ 5. zu Hoheneck/ der Hacken/ und von Wördnau/ 6. zu Beßigheim deren von Reußenstein/ 7. zu Ober Ensingen/ deren von Geißberg/ 8. zum Neuenhauß/ der Grempen/ 9. zu Thailfingen 10. Liebenau/ deren von Liebenau/ 11. zu Kirchheim an der Teck/ der Voland von Volandseck/ 12. zu Rinningen Burg genant/ deren von Nippenburg/ 13. Straßberg/ deren von Hornberg/ 14. Ebersperg oberhalb Lippoltzweiler/ 15. Helffenberg/ deren von Hoheneck/ 16. Klingenberg/ deren von Nippenburg/ 17. Magenheim/ deren von Sachsenheim/ 18. Altendießen/ der Lämlen von Hörckheim/ 19. Haselbach ein Hof/ deren von Neuhausen/ 20. Rosenfeld Burg/ deren von Rosenfeld/ Frauenberg/ Teck jetzo der Unterthanen des Würtembergischen Stättleins Rosenfeld/ Theils Necker und Kocher gehörig/ 21. Unter-Eisesheim quoad extraordinaria entzogen/ Craichgöw gehörig.

XIII. Vom Marggräffl. Hauß Baaden Durlach.

1. Rieppur Schloß mit 2. Dörffern/ deren von Rieppur/ 2. Renchingen Schloß/ deren von Renchingen/ 3. Weyler Schloß und Dorff/ der Schöner/ hernach der Holdermann 4. Bauschlatt Dorff/ deren von Landenberg/ 5. Berghausen/ der Lämlen von Hörckheim/ 6. Wesingen/ deren von Stein/ 7. Dillstein/ 8. Weißenstein/ Schloß und Dorff/ deren von Neuhausen/ Anno 1579. zusammen verkaufft umb achtzehen tausend Gülden/ 9. Groschwein Schloß und Dorf/ deren von Seldneck/ 10. Steinbach/ 11. Wilfertingen/ 12. Nenningen/ Theils deren von Rengingen/ Neckar gehörig/ 13. Zeisenhausen der Göler/ 14. Müntzesheim der Hoffwarten/ Craichgöw gehörig.

XIV. Vom Hoch-Fürstlichen Hauß Heßen Darmstatt.

1. Kirnbach/ deren von Sternfelß/ Craichgöw gehörig.

XV. Von Hohenzollern.

1. Krauchenwieß/ deren von Schornstetten/ 2. Menningen/ deren von Hohenstein/ Hegöw gehörig/ 3. Großelfingen Dorff/ deren von Weitingen/ 4. Homburg Schloß und Dorff/ item 5. Owingen/ 6. Ahlburg/ deren von Anweil/ 7. Stetten/ deren von Weitingen/ 8. Stauffenberg der Schencken von Stauffenberg/ 9. Bißingen/ deren von Bißingen/ 10. Wehrstein die Herrschafft/ deren von Weitingen/ 11. zu Haigerloch ein Adelich Gut der Thumben von Neuburg/ Neckar gehörig.

XVI. Von Zollern Sigmaringen.

1. Bingen/ Donau.

XVII. Von Fürstenberg.

1. Hüffingen Stadt/ 2. Mulenfingen/ 3. Bela/ deren von Schellenberg/ Hegöw gehörig/ 4. Trackenstein/ deren von Westerstetten/ Kocher gehörig.

XIIX. Vom Gottshauß Salmansweil.

1. Meinwang/ 2. Einhart der Grämlich von Jungingen das erste/ das andere deren von Stein/ Hegöw zugehörig.

XIX. Vom Gottshauß Weingarten.

1. Hasenweiler/ 2. Altenburg der Grämlich von Jungingen/ Hegöw gehörig.

XX. Vom Gottshauß Ochsenhausen.

1. Hersperg/ 2. Belmond/ 3. Bonlanden/ Donau gehörig.

XXI. Vom Gottshauß Petershausen.

1. Bühel/ Donau gehörig.

XXII. Vom Gottshauß Marthal.

1. Hoff zu Weißel/ deren von Freyberg Heuhoff.

XXIII. Vom Gottshauß Wiblingen.

1. Bühl (Donau)

XXIV. Von Mererau oder Bregentz.

1. Reutin/ 2. Büberboll.

XXV. Von Gottshauß Roth.

1. Bechtenroth/ Donau gehörig.

XXVI. Von den Graffen zu Oettingen.

1. Utzwingen/ deren von Hirnheim/ 2. Marckt Bißingen/ deren von Bemelberg/ 3. Aufhausen/ 4. etliche Güter zu Trochtelfingen/ deren von Gundelsheim/ 5. Katzenstein/ 6. Dunselkingen/ Kocher gehörig.

XXVII. Von Truchseß Wolfegg.

1. Neuen-Thann der Gräter von Staffelang/ Allgöw/ Hegöw.

XXIIX. Von Truchseß Scheer.

1. Schlatt am Randen/ deren von Stoffeln/ Allgöw.

XXIX. Von Embs.

1. Dornbeuren/ 2. Reichs-Vogtey Lustnau/ 3. Embs/ Allgöwisch Hegöwisch.

XXX. Von Pappenheim/

1. Güter bey Büttelbronn/ 2. Neuhausen halb/ 3. Waßerburg ein Hoff/ Allgöw-Hegöw.

XXXI. Von Fugger.

1. Etliche Güter zu Ober-Raitnau/ 2. Kirchheim/ 3. Eppishausen/ zum Wald/ 4. Glett/ 5. Pfaffenhoffen/ 6. Ober-Hausen/ 7. Ellgau/ 8. Lauterbronn/ 9. Echingen/ 10. Babenhausen/ Donauisch.

XXXII. Von Limburg.

1. Esach oder Aschach/ 2. Birckenlohe, deren von Rechberg/ Kocher/ 3. Wengen.

XXXIII. Von Graff Styrumb und Limburg.

1. Herrschafft Aichheim/ Donauisch.

XXXIV. Von Graffen von Rechberg.

1. Hohen-Rechberg die Herrschafft/ mit zugehörigen Flecken/ 2. Weiler und Höffen/ (Kocher gehörig.)

XXXV. Von Graffen von Königseck.

1. Zoll-Reutin/ Donauisch.

XXXVI. Von der Stadt Ulm.

1. Ravenstein/ 2. Steinenkirch/ 3. Siesen halb/ deren von Rechberg/ Kocher gehörig/ 4. halb Bißingen/ Donauisch.

XXXVII. Von der Stadt Schwäbisch Gmünd.

1. Bargen Schloß und Dorff/ 2. Weyler in Bergen/ 3. Trandelhoff/ 4. der Zehend zu Muttlingen/ deren von Rechberg/ Kocherisch.

XXXIIX. Von der Stadt Ravenspurg.

1. Bettenreutin/ der Grämlich von Jungingen/ Hegöw-Allgöw.

XXXIX. Von der Stadt Nördlingen.

1. die Güter deren von Weiler/ 2. von Lierheim/ 3. Meuningen/ 4. Schweindorff/ 5. Ilgen in den Spital erkaufft/ Kocher.

In Summa 307. Adeliche Schlößer, Burgställ/ Stättlein/ Flecken/ Dörffer/ Weiler/ Höffe ꝛc. ohne Berechnung der zu den Herrschafften gehörigen Dörffer/ Weiler und Höffe.

CCCCXI.

Ungefährliche Designation der Oesterreichischen Landen und Güter in Schwaben/ und deren Besteurungs-Art in die Ehingische Cassam, de Anno 1681.

Aecker betreffend.

(1.) 1. Jauchart eigen/ ist 1½ Jauchart Erb-Lehen parificirt.
(2.) 2. Jauchart Leibfällige und Schnupf-Lehen für eins gerechnet.
(3.) 1. Jauchart Reben für 2. Jauchart Ackers æstimirt.

Wiesen betreffend.

(4.) 2. Tag-Werck Einmädige für 1. Zweymädiges.
(5.) 1½ Erb-Lehen Zweymädig für Eins.
(6.) Einmädige Erb-Lehen 2. für Eins.
(7.) 2. Leibfällig Zweymädige für Eins.
(8.) 4. Detti Einmädige für Eins.
(9.) Auf jedes 1000. Jauchart Ackers/ Reben und Wiesen (so diesem calculo nach in allen auf 137815. austragen) sind 3. Söld auszuwerffen.
(10.) Es solle auch auf den numerum der Contribuenten/ (welche mit Einschluß der Wittwen und Waisen

Pflegschafften 1395l. betreffen,) wie nicht weniger auf die
(11.) Häuser und Wohnungen (so in allem 1280l. austragen) ein proportionirtes quantum gesetzt werden.
(12.) Auf 100. Burger in Stätten 1. Sold,
(13.) auf 200. Bauren auch 1. Sold, auf
(14.) 100. Häuser in Städten 1. Sold, auf 200. Dörfer auch 1. Sold.
(15.) Item auf die Gewerbschafft und andere Nutzungen der Stätten.
(16.) Item bey reducirung der Aecker, Wiesen und Reben, ist auf die Lands-Art und Fruchtbarkeit der Ort, auch allwo selbe höher zu æstimiren, zu reflectiren.
(17.) 1. Stadt **Ehingen** sampt dero appertinentien 25. Sold.

2. Graff- und Herrschafft Hohenberg, worunter die Statt Rothenburg so selbe vertretten thut	36.
3. Statt Horb	4.
4. Dessen Spital-Flecken	7.
5. Dessen Ampts-Flecken	7.
6. Schönberg	7.
7. Binzdorff	7.
8. Die Nidere Graffschafft Hohenberg	40.
9. Die Ober Graffschafft Hohenberg	36.
10. St. Radolffzell	12.
11. Derselben Dorffschafften	10.
12. Statt Munderkingen, mit Zugehör	14.
13. Land-Vogtey Schwaben ausser des Fleckens Altorff	73.
14. Landgraffschafft Nellenburg	26.
15. Graffschafft Kirchberg	17½
16. Herrschafft Weissenhorn	15.
17. Statt Waldsee	14.
18. Statt Riedlingen	21.
19. Statt Saulgen	12.
20. Statt Mengen	17.
21. Herrschafft Seigfriedsperg, sampt	
22. Ruchenfeld	18.
23. Herrschafft Biberbach	11½
24. Statt und Graffschafft Sigmaringen	16.
25. Statt und Graffschafft Oehringen	8.
26. Herrschafft Warthausen	11.
27. Herrschafft Wald	5.
28. Statt Güntzburg sampt Hohenwangen, item Uttenwiesen, Kissendorff, Gallmerhofen und Flecklinshausen (ausser der daselbst zu dem	
32. Ritter-Gut Bühl gehöriger Güter) item Dentzigen, und der Pfarr	
34. Güntzburg gehörigen	
35. 3. Höf zu Orenstetten, allermassen selbe bis anhero befreyt (oder besteurt) worden	17.
36. St. Weissenhorn	Sold. 11.
37. Statt Burgau sampt Scheppach	9.
38. St. Stokach	3.
39. Flecken Aldorff	6.
40. Statt Aach.	4.
41. Statt Schelklingen	3.
42. Herrschafft Schramberg	23.
43. Herrschafft Gutenstein	5.
44. Herrschafft Singen, mit Einschluß Niderhofen	7.
45. Herrschafft Dengen.	7.
46. Herrschafft Wehrenwag	8.
47. Herrschafft Grumpach und Girben	5.
48. Das Ampt des Gottshauß Heylig-Creutzthal	13.
49. Hiltzingen	9.
50. Herrschafft Erbach	3.
51. Herrschafft Berg	3.
52. Herrschafft Mühlhausen	3.
53. Herrschafft und Statt Oberndorff	16.
54. Herrschafft Bussen und Oeffingen.	½
55. Ondlingen	4.
56. Ohnlingen	4.
57. Altheim	4.
58. 59. Altlingen und Denkingen, so ¼ Sold hieran ertragen.	
60. Herrschafft Kallenberg	7.
61. Gericht Reite	2½
62. Ampt Biehrestetten	3½
63. Gottshauß Urspring	8.
64. Ampt Closterswald	6.
65. Wiblingen mit Einschluß dessen	
66. angehörigen Unterthanen zu Stetten und Steinberg	8½
67. Langen-Enßlingen und Bilfingen	5.
68. Hitzighofen	1½
69. Nordstetten	1½
70. Emerkingen	1½
71. Holtzheim und Bubisheim	3½
72. 73. Grossen Kötz	3½
74. Teffingen	1.
75. Landenberg	1.
76. 77. 78. Stetten und Hausen am Kalten Marckt ist zwar mit 3. Solden belegt, weilen aber laut ergangener Kayserlicher Allergnädigster Resolution der Reichs-Ritterschafft, Viertels **Högöw**, bis zu Austrag der Sachen, so offt ein Anlag von derselben geschicht, so viel die Helffte der 3. Sölden austrägt, ihro zuständig, als wird dermalen allein ausgeworffen	1½
79. Katzenberg	1
80. Oberne	1½
81. Oberhausen	1½
Betrifft also die völlige Summa dieser neuen Matricul	700. Sölden.

Wobey

Wobey reservirt ist die Erhöhung, da mehr collectable liegende Güter künfftig sich hervor thun, oder herbey gebracht wurden, item die Minderung, da die Anzahl der Unterthanen, Häuser oder Güter umb ein nahmhafftes vermindert und zu Grund gehen würde ꝛc. item soll die an theils Orten durch Fremde erkaufft, oder auf einerley Weiß und Weg an sich gebrachte Güter daselbst, allwo sie gelegen, fortan collectirt und belegt, und kein Innhaber, er sey weltlich oder geistlich, oder was Stands er wäre, befreyt werden, e. g. die zu **Dörmetingen** und **Nusplingen** gegen denen zu **Dotternhausen**, wie dann in gleichem auch der Hospital in Horb, dessen angehörigen Flecken, **Saltzstetten**, nun fürohin völlig, und auch also die an sich gebrachte Helffte, gleich wie den vorher inngehabten halben Theil zu belegen, als welcher dem hochlöblichen Ertz-Fürstlichen Hauß Oesterreich mit aller superiorität und Obrigkeit unterworffen, und mit der einen durch den Spital vorhero bereits inngehabt- und collectirter Helffte, wiederumb consolidirt, und die Reichs-Ritterschafft Viertels am Neckar die Collectas allein so lang zu geniessen gehabt, als der Innhaber deroselben unterworffen und anverwant gewesen.

Extract **der Ehingischen Bereutung**, de 1628. & 1629.

Darein gezogen worden die Pfandschafft **Emerkingen** mit 6. Sölden, item Herrschafft **Wehrstein**, so in die Ehingische Cassam vorhero bekannter massen gehört, anjetzo aber eintzige Jahr davon abgezogen worden, item wegen der 3. Gerichten **Kayserskirch**, **Essendorff** und **Winterstetten**, so Anno 1629. in die **Bereutung** gezogen, nachmals aber wieder davon gekommen ꝛc. Ubrigens hat es sowol wegen **Sigmaringen** als der **Aempter Heyligen Creutzthal** und **Wald**, bey deme zu verbleiben, daß auf den Fall von Reichs und Craises wegen selbe gleichförmig mit Einqvartirung oder andern Anlagen umb die Helffte obeingeführten Steur-Fuß nach belegt werden, selbe in die Ehingische Cassa alsdann allein den halben Theil ihres Matricular-Anschlags und Sölden zu entrichten haben sollen, bis und so lang mit dem Schwäbischen Crayß die Sach nicht erörtert, und in andere Weg verglichen seyn wird, ꝛc. ꝛc.

Extract **Oesterreichischer** Commissional-**Urthel**, in puncto processus steurarum, **und was davon mehrers berührt**, de 1694.

Siebendens das Gut Schadenweiler jederzeit ein Adeliches und ratione Collectarum befreytes Gut gewesen, auch die Stadt Rothenburg solches mit aller dieser Freyheit vor etwas Jahren, an sich gebracht, folgends aber dem daselbstigen Spital mit gleicher Befreyung verkaufft worden, als läßt man es auch von Seiten der Commission gäntzlich dabey bewenden, da hingegen erdittener Spital schuldig und verbunden seyn solle, alle und jede Güter, so Zeit der 1683. Sold-Bereutung bis daher an ihne kommen, entweder gebührend zu versteuren, oder aber selbe an die Burgerschafft zu verkauffen. Publicat. Rothenburg, den 22. Monatstag Septembr. 1694.

Johann Frantz, Freyherr von Landsee, als in Sachen verordneter Commissarius.

Christoph Ludwig Scheck, als Commissions-Actuarius.

Extract Protocolls **Der verfaßten neuen Steuer-Matricul, de 1683.**

Statt Rothenburg betreffend.

Auf 836. Burger	8. Söld.
Auf 504. Häuser	5.
Auf 367. Handwercksleut	3.
Auf 4067. Jauchart Ackers	12.
und das Feld dort herumb meistens gut und werth	5.
Auf die Waldung, Waidgang, Dörffer, Steuren und ander geringe Beynutzen	3.

T. **Jacob Krafft, Cantzley-Substitut zu Ehingen.**

Sölde der Concurrenten, de 1704. **in der Herrschafft Hohenberg**

Rottenburg	33.
Dorffschafften	39.
Horb	16.
Ampts-Flecken	7.
Spital-Flecken	4.
Nordstetten, Obenau	3.
Schönberg	7.
Binßdorff	4.
Schramberg	21½.
Oberndorff	15.
	149½.

CCCCXII.

Verzeichniß der höchern Ständen/ theils anderer der Ritterschafft in Schwaben Mitglieder/ an welche wegen der Quartier und Contribution-Erstattung den 7. Januarii Anno 1630. Käyserliche Rescripta und Befelch ergangen/ sambt Specification der Ritter-Güther/ bey welchen die Eingvartierung und Anlag zu und mit der Ritterschafft gesperrt wird.

Ertz-Hertzog Leopold zue Oesterreich

Wald sambt Zugehört
Raißenspurg
Groß Kitzendorff
Bubisheyn
Juden zu Jehenhaußen und Orsenhaußen.
Statt Obernau
Herrschafft Schramberg/ ꝛc.
Herrschafft Werenwag sambt zugehörigen Dorffschafften und Güethern.

Haben der Zeit Graff Egon zu Fürstenberg/ und Grafen Jacob Ludwigen zu Fürstenberg hinterlassenen Jungherrn Vormundschafft --- Schwemmingen
Hartheim
Hainstetten
Digisheim
Kolbingen
Rengnushaußen
Langenbrunn

Der ietzige Possessor ist ein Krenkellburger zu Lindau --- Der dritte Theil an Holzingen
Süpplingen
Singen

Hat die Statt Zell am Unter-See --- Fridingen Schloß und Dorff/ sambt dem Dorff Haußen.
Riedten
Reitzingen

Besitzt Johann Friderich Eggs/ Medicinæ Doctor --- Mägtberg
Miehlhaußen
Arle

Hat Johann Häußer ein Sequester --- Hohen Krain
Duchtlingen
Altenburg
Grüenbach
Brachenzell gehört dem Hundbissen von Waldrambs/ und hat die Land-Vogtey allein die hohe Gericht.

Gehört Conradt Sigmunden von Freyberg/ und hat die Graffschafft Hohenberg daselbst allein die hohe Obrigkeit/ und merum imperium mit seiner Maß --- Wellendingen
Bühel am Neccar
Neuhaußen auf den Fildern

Ist Lehen von Hohenberg/ sonsten von Neuhausen zuständig --- Bieringen

Teutsch-Maister

Ist Lehen von Hohenberg/ und Hanß Martin von Wördnau zugehörig --- Möringen
Wisenstetten
Thalheimb

Bischoff zu Würtzburg

Groß Eißlingen

Bischoff zu Costantz

Des Stiffts Lehen-Leuth zu Haßwißen

Seindt beederseits der Hohensteinischen Vormundschafft zu Hohen Stofflen zu versprechen --- Des Gottshauß Münsterlingen Lehen-Bau zu Storzle

Hat

Hat derweilen der Prælat zu Salmansweiler --- Durchhaußen
Ainhardt

Bischoff zu Augspurg

Ottilienberg
Altensperg
Sulzschnaidt
Auttenriedt
Annhofen
Donau Altheim
Lindau
Apfeltrang

Prælat zu Kempten

Güether beym Leidterbergerstein

Prælat zu St. Gallen

Gonburg
Honberger Berg
Staringen

Abtißin zu Buchau

Straßberg
Fronstetten
Kaiseringen
Glaßhütten

Der Frau Wittibin von Ulm Unterthanen --- Cornelier-Leuth zu Mittelbiberach

Probst zu Ellwang

Heuchlingen
Alfingen
Abbts Gemündt
Walstein

Hertzog zue Würtemberg

Döttingen
Eckhwaldten
Eschelbrunn
Schwiberdingen
Windelsheimb
Oßweil

Hat Hanß Joachimb von Grünthal --- Herrteneckh
Dußlingen
Marschalckhen Zimmern

Besitzt Johann Heinrich Schertlins von Burttenbach --- Stammheimb
Heuttigsheimb
Geyßingen
Zatzenhausen
Halbbayingen

Conradt Melchiorn/ Jägers von Gärttringen --- Hepffigheimb
Neuneck
Fehrbach
Thumblingen
Oberwalden
Unterwalden
Pflaumern
Hirschlandt
Enabeuren
Neidlingen
Ockhenhausen
Sachßenheimb
Falckhenstain
Eßelsburg
Halb Degenfeldt

Güther zu Neugen
Neuen Steußlingen und Zugehör
Brentz
Klein Eißlingen
Wespingen
Crespach
Neuffen
Lutzenhardt
Thalheimb
Nellingsheim
Roth
Riedt zum Thail
Behringen Schloß und Zugehört
Beyren
Neidlingen
Guttenberg
Stauffeneckh
Wintzingen
Hohentwiel Bruderhof

Marggraff Wilhelm zu Baden

Remchingen
Rippur

Baden und Nassau

Besteuren des Adels Güther in der Orttenau

Fürst Hanß zu Hohenzollern

Krauchenais
Bangen
Menningen
Bittelschieß
Krumbach
Bittingen
Boll
Worndorff

Prælat zu Salmansweyler

Meinwang
Ainhardt

Prælat zu Weingartten

Alttenburg
Haßenweiler

Prælat zu Oxenhausen

Bellemont
Palandten
Herspерg

Prælat zu Weisenau

Dessen Lehen-Leuth zu Brachenzell

Prælat zu Ober-Marchtal

Höf zu Weißel von Freyberg erkaufft

Prælat zu Petershausen

Bühell

Prælat zu Bregentz, genannt Mehrerau

Reuttin
Bubenboll

Abbtißin zu Münsterlingen

Storzlen

Gräffliche Helffensteinische Erben

Drackhenstein

Grafe Uratislaus zu Fürstenberg der Elter

Statt Hüffingen

München

Gehören Sigmundten von Hohenstein, Eberhardt Dreulichen von Jungingen, Freyherrn von Bittelschieß, Berchtold von Stain, Fortunato von Hörderdorff, und Caspar von Freyberg, und prætendirt Zoller allein den Blut-Bann oder hohe Obrigkeit.

Mündelfingen
Bela

Graff Heinrich zu Wolffeckh, Erb-Truchsaß

Neuenthann

Wilhelm Heinrich, Erb-Truchseß zue Schör

Schlattam Runden

Johann Albrecht, Graff zue Ottingen Wallerstain

Auf haußen
Güether zu Trachtelfingen

Graff Caspar zu Embs

Embs
Reichs-Vogtey Lustnau und andere Embsische Güther
Dorrerbeuren

Maximilian **von Pappenheimb, Erb-Marschalck, Landgraff zue Stüelingen**

Halb Neuhaußen
Gütter zu Bittelbronn

Georg Fugger, Graff zue Kürchberg und Weisenhorn ꝛc.

Güther zu Ober-Naittnau

Ott Heinrich Fugger, Graff zu Kürchberg und Weisenhorn

Ausstandt der Contributionen bey seinen inhabenden Ritter-Güthern

Graff Gottfriedt, Heinrich, und Wolff Christoph von Pappenheimb

Herrschafft Pappenheimb sambt ihrer Zugehördt

Graff Johann Jacob von Eberstein

Halb Angelloch

Semper-Freyen zu Limpurg

Eschach
Bürckhenloe

Graff Caspar Bernhardt von Rechberg

Aichheimb und andere Ritter-Güther

Georg Ludwig von Freyberg, Freyherr

Stauffeneckh
Salach

Johann Baptist Weber, Freyherr

Hörbern

Sabina von Schellenberg, gebohrne Freyin von Freyberg, Wittib

Contribution von ihrem Vermögen und Einkommen

Deßgleichen Hanß Wörnher, Edler Herr auf Raittnau, Vogt zu Bregentz

Conrad von Alttendorff, und Hanß Ulrich von Ramschweg

Georg von Herber

Jeigenberg

Hanß Adam von Raischach

Neuenheven
Stetten

Albrecht Hanß von Reischach

Halb Imendingen
Zehend zu Immerholz

Zimprecht von Freyberg

Owelfingen

Die Rothen von Schreckhstein

Moßgereudt

Stadt Ulm

Ravenstein
Stainkirchen
Halb Süessen
Eintrag bey dem halben Dorff Gaisingen.

Rothweil

Grafeneck
Rüppreßbach

Schwäbisch Gemündt

Bargen
Weiler in Bergen
Pandelhof

Ravenspurg

Bettenreuttin
Lehen-Leuth zu Brachenzell

N. Froschlen zue Blaubeuren

Schwann.

CCCCXIII.

Formular **eines** Documenti Renuntiationis, **so nach dem bey der Schwäbisch- und Fränckischen Reichs-Ritterschafft gewöhnlichen Herkommen eingerichtet worden.**

IM Nahmen der Heil. und Hochgebenedeyten Dreyfaltigkeit GOTT des Vatters, GOTT des Sohns, und GOTT des Heil. Geistes Amen. Kund und zu wissen sey männiglichen mit gegenwärtigen offenen Instrument, daß im Jahr, nach der allerheilsamsten, unsers einigen Herrn und Erlösers Jesu Christi, gnadenreichen Geburt, sechzehenhundert sechs und achzig, in der neundten Indiction oder Römer Zins-Zahl, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürstens und Herrn, Herrn Leopolds, des Ersten dieses Nahmens, erwählt- und gekrönten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Sela-

venien, ꝛc. Königs, Erz-Herzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, Steyer, Cärnten, Crain und Würtemberg, Graffens zu Tyrol, ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kaysers und Königs, ꝛc. ꝛc. Ihrer Majestät Reiche des Römischen im acht und zwanzigsten, des Hungarischen im ein und dreyßigsten, und des Böheimischen im dreyßigsten Jahr, Dienstags des sechs und zwanzigsten Monats-Tag Februarii, neuen Calenders, um den Mittag, zwischen eilff und zwölff Uhren, in dem Schloß N. und in specie dessen vor dem Speiß-Saal über gelegenen Wohn-Zimmer, des Reichs Hochwolgebohrnen N. N. ꝛc. mit und neben der gleichfalls Reichs Hochwolgebohrnen N. N. ꝛc. Als Ihro Gnaden würcklich getrauter Frau Ehe-Gemahlin, zusamt allen denen übrigen Hoch-Freyherrlichen Anverwandten von Herren, Frauen, jungen Herren und Fräulein, beysammen und zugegen gewesen; Aus welchem dann der Reichs Hochwolgebohrne N. N. ꝛc. vorwolgedachte Frau Hochzeiterin, im Nahmen und an statt ihres Herrn Vaters N. N. ꝛc. folgender massen angeredet:

Reichs-Hochwolgebohrne N. N. ꝛc. Sonders Hochgeehrte Frau Baaß; derselben ist allschon bester massen bekannt, welcher gestalten die Freyherrlich und Adeliche Familien und Häuser fürnemlich durch die Mannliche Posteritat und Nachkommenschafft propagirt und erhalten zu werden pflegen, zumalen auch bey dem Löblichen Craiß in Schwaben, das gute und ersprießliche Herkommen, daß zu dero beständigen Conservation, Wachsthum und Aufnahm die Freyherrlich-und Adeliche Töchtern (bevorab wann von ihren hertzgeliebten Eltern, sie in ander Weg mit ansehnlicher ihrem Stand und Ehren gemäßer Ausfertigung und Heimsteuer rühmlich bedacht, und versehen worden) bey ihrer Stands Aender- oder Verheyrathung sich zu gäntzlicher Verzeih- und Begebung aller ihrer Vätter- Mütter- und Brüderlichen ab intestato sich ergebender Erbschafften und Gerechtigkeiten, biß auff die ledige Anfäll aus eigener gegen ihren geliebten Herren Brüdern tragender Liebe und Affection sich gutwillig disponiren und bewegen lassen. Weilen nun mein hochgeehrte Frau Baaß sich in gleichen Terminis befindet, als zweiffelt man auf Seiten des Herrn Vatters, Frau Mutter und Herren Gebrüdern im geringsten nicht, sie werden nach Ausweiß der unterm 24. Februarii auffgerichten und verfertigten Heyraths-Abrede mit Zuthun und Genehmhaltung ihres liebsten Herrn Ehe-Gemahls hie zugegen dem bekanntlichen abgefassten Verzücht und dessen Inhalt, dem Löblichen Herkommen gemäß, nunmehr solenniter zu confirmiren und zu bestättigen intentionirt und gemeint seyn.

Nachdeme nun erstwolbesagte beede Principal-Theil sich affirmative erklärt, hat obwolgemelter Herr Baron N. ꝛc. mich den Notarium mittelst überreichten Gold und Silbers dahin requirirt, daß forderist den in Handen habenden Verzücht laut und verständlich ablesen, nachgehends aber Ihro Gnaden die Frau Hochzeiterin ihrer Weiblichen Beneficien und Freyheiten wol erinnern, mithin von deroselben und ihrem Herrn Ehe-Gemahl das Ja-Wort und Subscription sollicitiren, sonderheitlich aber von ihrer Person, das Hand-Gelübd, und den würcklichen Eid, Amts halben, fordern und aufnehmen, ingleichen diesen Renuntiations-Actum, und was sich weiters darbey ergeben wurde, mit und neben meinen beeden hierzu specialiter erbettenen Herren Gezeugen, alles Fleisses observiren, und derentwegen ein oder mehr Instrumenta um die Gebühr auffrichten und ertheilen solte und wolte.

Gleichwie ich nun Pflicht und Eids halben hierinnfalls zu gratificiren, mich in alleweg obligirt gefunden; also habe alles und jedes, so sich von Notariats-Amts wegen gebühren werde, getreulich zu præstiren und zu beobachten, mich anerbotten, zu dem Ende auch obangeregte Verzücht der jetzt beschehenen Requisition gemäß in pleno ab- und vorgelesen, deren Inhalt und Begriff von Wort zu Wort hinnach folgt:

DEmnach ich N. N. Frey-Frau N. N. ꝛc. mir mehrmalen zu Gemüth geführet, welcher gestalten die Freyherrlich- und Adeliche Familien fürnemlich durch die hinterlassene Mannliche Posteritat pflegen propagirt und erhalten zu werden, und daß bey neben auch zu solcher Conservation sehr löblich und üblich herkommen, daß die Freyherrliche und Adeliche Töchtern, wann der Allmächtige gütige GOTT ihre geliebte Eltern neben ihnen mit Mannlichen ehelichen Leibs-Erben gesegnet, zu dero beständigen Aufnehmen, sich zu Verzeih- und Begebung ihrer Vätterlichen auch anderwärtigen Erbschafften, und Gerechtigkeiten, disponiren und bewegen lassen, bevorab, wann ihnen von dero geliebten Eltern, in andere Weg zu ihrer nothdürfftigen und ihrem Stand und Ehren gemäßen Unterhaltung, ersprießliche Vätterliche Fürsehung gethan worden, mir aber bestens bekannt, und aus der den 24. Februarii diß lauffenden Jahrs aufgerichtet und verfertigten Heyraths-Abred genugsam wissent, daß der Reichs-Hochwolgebohrne N. N. ꝛc. mein geliebter und hochgeehrter Herr Vatter, mich mit einem ansehnlichen Heyrath-Gut, aus vielen treffentlichen und beweglichen Ursachen, bedacht und versehen, darfür ich ihme, meinem Herrn Vatter, billich in allem kindtlichen Gehorsam, Zeit meines Lebens, danckbar zu seyn, mich schuldig erkenne, und dannenhero aus solcher und andern reifflichen Motiven und Ursachen, sonderlich aber aus Antrib meiner Schwesterlichen Liebe gegen meinen Brüderlichen geliebten Herren Brüdern Tit. N. N. und damit dieselbige sich und ihre geliebte Freyherrlich-Mannliche Posteritat, um so viel desto mehr bey guten und beständigen Aufnehmen erhalten mögen, mit guten freyen Wissen, auch mit Zuthun und Geheiß des Reichs-Hochwolgebohrnen N. N. ꝛc. meines geliebten Herrn Ehe-Gemahls, gantz ohngezwungen und ohngetrungen, gegen erst wolbesagtem meinem geliebten Herrn Vattern, und beeden meinen geliebten Herren Brüdern, alles und jegliches meines Vätterlichen, oder auch künfftig ergebenden Brüderlichen Erbfalls und Gerechtigkeit, wie es jetzo Nahmen hätte, oder künfftig bekommen möchte, nichts ausgenommen oder vorbehalten, in alle Weg aber aller Anforderung, Action und Gerechtigkeit, derselben erblichen und unwiderrufflich, vollkommentlich gäntzlich und gar verziehen und begeben, verzeihe und begebe mich auch dessen allen und jeden hiemit wissentlich und unwiderrufflich in der allerbesten Form, Maas, Sicherheit, und Gewahrsame, wie dann ein auffgerichter, redlicher, ewiger, und unwiderrufflicher Verzicht in allen geist- und weltlichen Rechten, und sonderlich nach gutem Löblichen Gebrauch und Herkommen Freyherrlich-und Adelicher Häuser des Löbl. Craises in Schwaben, allerbeste Krafft, Macht und Bestand haben solle, fürgehen und beschehen mag, darnach nimmermehr, so fern mir anderst das in obbemeldter Heyraths-Abred bestimmte Heyrath-Gut, und was sonsten weiters darinnen begriffen, entweder von obwolgedachten meinem geliebten Herrn Vattern, zum Theil gäntzlich, oder aber nach seinem Absterben (so die göttliche Allmacht lang verhüten wolle) von meinen geliebten Herren Brüdern N. N. ꝛc. würcklich und bis zu einem völligen Vergnügen, ohne Klag entrichtet, bezahlt und erstattet worden, keine Anforderung oder Zuspruch durch mich selbsten, oder meine Erben zu haben, zu thun, noch fürzunehmen, in keine Weg, ohne alle Gefährde. Und damit auch dieser Verzücht, und was demselben einverleibt, vor allen Rechten, Gerichten und männiglichen um so viel destomehr, ohnwiderrufliche Krafft, Macht, und Bestand haben möge, auch ich, meine Erben und sonst männiglich in allweg bey demselbigen stracks zu verbleiben, schuldig seyn; So bin ich entschlossen, solchen Verzücht vor euch Kayserlichen Notario und denen hierzu insonderheit requirirten und erbettenen Gezeugen, mit würcklich geleisteten und geschwohrnen Eid, daß ich solchen Verzücht, wahr, stät, fest, und unverbrüchlich halten, und demselben in allem getreulich geleben, und nachkommen welle, zu confirmiren, und zu bestättigen, alles mit wissentlicher Verzeihung aller und jeder Gnaden, Freyheiten, Frey-Briefen, Geboten, Verbotten, Gerichten, und Rechten, Geist- und Weltlicher, so mich oder meine Erben wider diesen wolbedächtlichen, freyen und willkürlichen Verzücht, wenig oder viel beschirmen, nutzen, fürtragen oder befreyen könten oder möchten, samt allen und jeden Exceptionen, Dispensationen, Restitutionen, Absolutionen, Relaxationen, Reductionen, Revisionen, Indulten, Edicten und Mandaten, und insonderheit der Rechten und Constitutionen, so dem weiblichen Geschlecht von seiner Blödigkeit wegen von Gunst und Vortheil SC. Vellejani, auch von andern Päbsten, Römischen Kaysern und Königen gegeben und geordnet, deren ich zuforderist, und zwar eines jeden in specie, und absonderlich genugsam und überflüßig erinnert und unterrichtet worden, darzu dem Rechten gemeiner Verzeihung widersprechende; sonderlich aber, daß ich hierinnen nicht überführt, betrogen, hintergangen, getrungen, oder der Gelegenheit der Erbschafft nicht recht bericht gewesen seye, noch keines andern Verstands, wie der geseyn oder erdacht werden möchte, in keinen Weg; Sondern ich will beständig, daß es stricte bey allen und jeglichen Puncten und Clausulen, so hierinn geschrieben stehen, verbleibe, und zu ewigen Zeiten Krafft, Macht und Bestand für alles unwiderrufflich, offenbahr, bewahrt und bestättiget. Ob auch dieser Verzücht einigen Mangel hätte, oder darinnen erfunden wurde, so will ich auf gedachtes meines Herrn Vattern oder Herren Brüdern erstes Erfordern, solchen allweg erstatten und erfüllen, allerdings ungefährlich; Jedoch mit diesem ausgedruckten Reservat und Vorbehalt, daß, wofern meine geliebte Herren Brüder, oder

deren mannliche Descendenten, ohne mannliche Leibs-Erben absturben, oder meines geliebten Herrn Vatters Testamentliche Verordnung mir in ein oder andere Weg fürträglich seyn wurde, dieser Verzücht mir an meiner Erbs-Gerechtigkeit keinen Schaden noch Nachtheil gebähren; sondern ich, nach Ausweiß der Rechten, in allweg admittirt und zugelassen werden solle. Da auch mein geliebter Herr Vatter annoch bey seinen Leb-Zeiten mir irgend weiter was nach seinem Belieben einhändigen wolte, das soll dieser Verzücht keines Wegs hindern, noch mir oder meinen Erben im wenigsten nachtheilig seyn.

Ich thue und vollbringe auch hiemit solche Verzeih- und Begebung, inmassen oblaut, zu der Zeit, da ich solches zu thun gut Fug und Macht habe, mit Mund und Hand, auch auf vorhergehende genugsame Erinnerung für meine Person, ganz freywillig, sonderlich aber mit gutem Wissen, Vorbedacht und Geheiß obwolgedacht meines liebsten Herrn Ehe-Gemahls, in vorermelter meines geliebten Herrn Vattern und Herrn Brüdern Handen; welche dann solche Renuntiation und Verzücht von mir beständig und kräfftig aufgenommen und empfangen haben, wie recht ist, und also, daß solche jetzt und hernach in künfftiger Zeit vor allen und jeden Leuthen, Richtern und Gerichten, Geist- und Weltlichen, an allen Enden und Orten, auch zu allen Tagen, guten Bestand, Krafft und Macht haben soll, kan und mag, ohne männiglichs Eintrag, Irrung und Widersprechen, in allweg, alles getreulich und ohne Gefährde.

Hierum und dessen zu wahren und vesten Urkund habe ich nebenst gedachtem meinem Herrn Ehe-Gemahl diesen Renuntiations- und Verzüchts-Brieff beederseits mit eigener Hand unterschrieben, und unsere angebohrne Wappen-Pettschafft beygedruckt. So geschehen zu N. Dienstags den 26. Februarii des sechzehen hundert sechs und achzigsten Jahrs.

(L.S.) **Ich N. N. Frey-Frau N. N. ꝛc. bekenne wie obstehet.**

(L.S.) **Ich N. N. ꝛc.** consentire, **wie oben gemeldt.**

Hierauff habe ich der Notarius mehrtwolgedachte Frau Hochzeiterin, Freyfrauen N. N. ꝛc. ob sie den Inhalt genugsam verstanden, gebührend befragt, und auff verjähen derselben etliche der fürnehmsten rechtlichen Beneficien und Freyheiten, so dem Weiblichen Geschlecht zum Vortheil verordnet und gesetzt worden, als da sind Beneficium SC. Vellejani, læsionis, fraudulentæ persuasionis &c. zur Genüge, erklärt, dieselbe auch diesen und allen andern insgemein freywillig renuncirt, und dem mehr angeführten Verzüchts-Brieff nach allen dessen Puncten und Clausulen, inmassen oblaut, stricte zu geleben und nachzugeben sich beständig resolvirt, mithin auff Erfordern mir das gewöhnliche Hand-Gelübd (dessen Genehmhaltung der Reichs-Hochwolgebohrne N. N. als Hochzeiter gleichfalls bezeugt) mit Mund und Hand abgestattet, auch beede Theil sich eigenhändig unterschrieben, und ihre angebohrne Freyherrliche Wappen-Pettschafft beygedruckt, so dann letzlich die Frau Hochzeiterin auf Geheiß ihres Herrn Ehe-Gemahls hinnach stehende Eids-Formalia: Wie mir jetzunder abgelesen und fürgehalten worden, und ich wol verstanden, auch mit und neben meinem liebsten Herrn Ehe-Gemahl eigenhändig unterschrieben und besiegelt habe; Demselben will ich geleben und nachkommen, wahrlich, getreulich und ungefährlich: also schwöhre ich, so wahr mir GOtt helff und alle Heiligen ꝛc. Bey vor Augen gehabten Crucifix und brennender Haus-Kertzen, mittelst Auffliegung der drey vordern Fingr auff die lincke Brust, wol vernehmlich nachgesprochen, und also solch ihre Renuntiation, mit würcklichem Eid, best-formlich confirmirt und bestättiget; Worauff man allerseits dem Hoch-Freyherrlichen jungen Ehe-Paar alle ersinnliche Prosperität und Glückseeligkeit angewünschet; Ich aber schließlich meine beede Herren Gezeugen solchen passirten Verzücht-Geschäffts, und was darbey in ein und anderm hauptsächlich vorgeloffen, mit und neben mir besten Fleisses ingedenck zu verbleiben, erinnert, und damit diesen Actum absolvirt und geendiget. Actum ut supra. Und zwar in Persönlichen beyder N. N. ꝛc. alß hierzu specialiter erbettener glaubwürdiger Instrument-Gezeugen.

(L.S.) In fidem ac testimonium omnium præmissorum de super hoc Instrumentum confeci, ob aliud quidem impedimentum per amanuensem fideliter descriptum, ac cum Protocollo meo decenter collationatum, propria manu suscripsi, nec non consuetó Notariatus Signo & Sigillo corroboravi ac communivi, pro officii ratione legitime requisitus & rogatus.

(L.S.) *Ego N. N. Auth. Cæs. Notar. Publ. Juratus &c. in fidem.*

Anhang

Anhang
Zur Freyen
Reichs-Ritterschafft in Schwaben.
Von dem Freyen
Reichs-Adlichen Stifft Obristenfeld.

CCCCXIV.

Fundations-Brieff des Freyen Adlichen Jungfrauen-Stiffts Obristenfeld, de Anno 1016.

IN Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis. Notum sit omnibus Sanctæ Ecclesiæ fidelibus, tam futuris, quam præsentibus, quod ego Adelhardus Comes cum filio meo Heinrico in honorem Sanctæ Dei Genetricis Mariæ, & S. Joh. Baptistæ, Sanctique Blasii Martyris, quoddam Monasterium in loco Oberstenfeld vocato construxi, ad quod partem prædiorum meorum & *Ministeriales* meos, jure Moguntinorum *Ministerialium* principalium, aliaque mancipia mea pro remedio animæ meæ cunctorumque parentum meorum, libera mea manu tradidi, ut ne unquam in posterum a quibuslibet personis Dei servitium illuc destrui posset, postea cum Consilio amicorum meorum, idem Cœnobium cum omnibus pertinentiis suis, nunc collatis & adhuc conferendis, tempore felicis memoriæ Sigefridi Archi-Episcopi in præsentia ipsius Archiepiscopali Sedi Moguntinæ propria manu subdidi, tradendo absque omni contradictione ad Altare Sancti Martini, ubi etiam a me firmissime statutum & a prædicto Archi-Episcopo laudatum est, ut Sanctimoniales Cœnobii illic nunc congregatæ & adhuc in Christo congregandæ, quantumcunque matre sua Spirituali orbatæ fuerint, habeant liberam potestatem inter se, vel undecunque, si opus fuerit, Abbatissam eligendi, præterea diligentissime notandum est, nulli Abbatissæ hujus Cœnobii unquam licere de prædiis Ecclesiæ quicquam alicui Secularium commodare.

De Advocati quoque electione hoc statutum est, ut quandocunque Abbatissa loci illius cum Consilio Sororum & *Familiæ* ad Defensionem Monasterii utilem invenire possit, hunc absque alicujus contradictione eligat; Cui Advocato concessum est, ut ter in Anno placitum habeat cum familia Ecclesiæ, ad quod placitum cum *duodecim equis* debet venire. Qui Advocatus, si aliquas calumnias vel injurias Monasterio Abbatissæ vel familiæ fecerit, omnino potestatem habeat Abbatissa cum Adjutorio Episcopi & Consilio Sororum hunc réprobare, & alium sibi utiliorem undecunque eligere. Domino Archi-Episcopo trans Alps proiecturo Abbatissa caballum ei, & super caballum duas Bulgas plenas farina debet mittere, nec quicquam amplius servitii ex jure cogatur ei impendere; Quodsi aliquis Archi-Episcopus per succedentia tempora, quod Deus prohibeat, prænotatum jus ejusdem Cœnobii voluerit ex aliqua parte infringere, & ab Abbatissa humiliter admonitus, si contemserit corrigere, liceat Abbatissæ Regi, qui tunc fuerit, querimoniam pro hoc facere, & si hoc non prosit, etiam Sedem Apostolicam adire, ut per ejus Auctoritatem cogatur ab incepta injustitia desistere, ut autem hæc omnia succedentium posteritati melius nota fiant, placuit nomina Testium tam Clericorum, quam Laicorum, qui constituto eidem interfuerunt, annotari.

Hi sunt Testes: Odelricus Cancellarius Regis Heinrici, Wetzel, Gerbertus Unno, Berbertus, Heinricus, Diemo, Swiggerus, clerici. Adelbertus & fratres ejus Eberhardus, Burchardus, Robertus, Otto de Glasenhusen, Heinricus Comitis filius Heulonis, Ello Hacelin, Gumbertus de Rotta Hitto, Anno Dominicæ Incarnationis Millesimo decimo sexto, Indictione decima quarta, Regnante Heinrico Secundo Imperatore Augusto. Acta sunt hæc Moguntiæ feliciter &c.

CCCCXV.

CCCCXV.

Käysers Rudolphi II. Mandatum **an Johann Kalten und Stephan Neudörffern, worinn denenselben die Untersuchung der zwischen dem Stifft Obristenfeld und Hertzog Ludwigen zu Würtemberg obhandenen** Differentien committirt worden, de Anno 1576.

WIr Rudolff der Ander, von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg ꝛc. Graffe zu Tyrol ꝛc. Entbieten den Ersamen, Gelehrten, Unsern und des Reichs lieben Getreuen, Johann Kalten und Stephan Neudörffern, unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Advocaten und respective Procuratorn, so dann Jahann Ulrich Burroßen, allen der Rechten Lehrern, unser Gnad und alles Guts, Ersam, Gelehrt und liebe Getreue, in der Rechtfertigung und Sachen secundi Mandati der Pfendung, die Landschatzung und Hülff-Gelt betreffend, dariunen die Ersame unsere liebe Andächtigen Aebtißin und Chor-Jungfrauen des Stiffts Oberistenfelds als Klägere gegen und wider den Hochgebohrnen Ludwigen, Hertzogen zu Würtenberg und Teck, Grafen zu Mümpelgart, unsern lieben Vetter und Fürsten, Beklagten, a. berührtem unserm Cammer-Gericht noch unentscheiden schweben, haben erstermeldte Klägere sie etlicher ihres wegen zu Recht fürbrachter und zugelassener Defensional- und Elisif-Articul (deren Abschrifft wir euch unter unserm Kayserlichen Secret-Innsigel hiebey verwahrt zuschicken) nothdürfftiger Beweisung angemaßt, darauff euch zu Commissarien, Ufnehmer und Verhörern der Zeugen Kundschafft und Beweisungen, so sie darüber fürzustellen, verhörn zu lassen, und darzuthun vorhabens, dann allerhand Documenta und Urkunden ufzunehmen, zu verordnen, und zu Vollnführung derselbigen Zeit Vier Monat lang die nechsten fürfallender freyen ausschließlich für die erste Dilation zu erkennen, und mitzutheilen, demüthiglich anruffen und bitten lassen, auch erlangt, daß solchem ihrem Begehren nach ihr alsó zu Commissarien, Ufnehmen und Verhören berührter ihrer Zeugnuß und Kundschafft verordnet Commissio und Zeit erster Dilation, wie gebetten, (dem Gegen-Theil unsern Beklagten Fürsten einen unpartheyischen Notarien der Verhör zu adjungiren vorbehalten) alles durch heut dato gerichtlich eröffneten Bescheid erkant, zugelassen und angesetzt worden. Darumb zu Beförderung der Sachen, und die Partheyen gröſserer Mühe und Unkostens zu entheben, so befehlen wir, und geben euch sampt und sonder Gewalt von Kayserlicher Macht, auch Gericht und Rechts wegen hiemit, und wöllen, daß ihr in obbestimmter Zeit erhaltener erster Dilation alle die Personen, so euch im Nahmen gedachter Klägere jetzo producenten zu Zeugen angeben und benennt werden, Kundschafft der Wahrheit zu sagen, rechtlich vor euch heischet und ladet, uf ihr Anzeigen und Begehren alle so briefliche so schrifftliche Documenta und Urkunden, dieser Beweisung dienlich, für euch zu legen ersuchet den Gegentheil Beklagten, ob sein Lieb darbey seyn, oder schicken welte, zu sehen und zu hören, die Zeugen uffnehmen, geloben und schwören, vorberührte Urkunden vorzubringen, auch Fragstück zu übergeben, und im Fall dieselb wider diß alles und jedes in künfftigen etwas zu reden haben würdt, sich darnach wissend zu richten, zeitlich zuvor darzu verkündet, allsdann die Gezeugen in gewohnliche Glübd und Ayd, darbeyneben alle vorgemeldte Documenta, Instrumenta und andere Urkunden was deren alsó uf euer Erfordern, oder sonsten durch die proceduren man vor euch gelegt und bracht wird, uf- und annehmet, dieselbe der Gebühr nach vidimiret, transsumiret und dem Rotulo erdenlich nach einander einverleibet, darauff und angeregte Defensional-Articul darzu umb Recognition, Erkantnuß und Beweisungen derselben Urkunden angehengter zuruck und Endt für- und auffgetruckter Sigillen, Pittschafften, Signeten, Unter- und Handschrifften, als als auch des Gegentheils Beklagten Fragstuck, da sein Lieb einige übergeben ließ, mehrgedachte Gezeugen, wie recht, verhöret, deren Aussagen, transsumpta und anders, was alsó hierinnen vor und durch euch verhandlet und bekundschafft wird, eigentlich und fleißig beschreiben lasset und das alles alsdann obgedachtem unserm Cammer-Gericht unter euren Innsigeln verschlossen zuschicket. Sonderlich auch die offen Notarien und Schreiber, so angezeigter massen von den Partheyen adjungirt, oder sonst auch hierinn gebraucht werden, mit sondern Glübden und Eyden, selbst oder durch andere dieser Sachen Handlungen Gezeugnuß und Kundschafft keiner Partheyen Abschrifft zu geben, noch ihnen die sonsten zu offenbaren beladent und verstrickend, und ob auch der benannten Personen eine oder mehr uf euer Fürheischen erscheinen, oder Kundschafft zu sagen auf die briefliche Urkunden, vor euch gelegt, sich sperren oder widern würden, in was Schein das beschehe, dieselbigen bey ziemlich Peenen der Rechten darzu haltendt und zwingendt, daß sie dem Rechten und der Wahrheit zu Steuer ihr geschworen Kundschafft der Wahrheit ihnen wißend geben und sagen, wie recht ist, und sonst alles anders thuend, gebietendt und handlend, das die Nothdurfft hierin erfordern und sich rechtlicher Ordnung nach gebühren wird. Daran thut ihr unser ernstlich Meinung. Geben in unser und des Heiligen Reichs Statt Speyer den 12. Tag Monats Novembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt Fünffzehenhundert und im Sechs und Siebentzigsten, unserer Reich des Römischen im Andern, des Hungarischen im Fünfften, und des Böheimischen im Andern Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Chunrad Pfeyser, D. Verwalther subscr.

Balthasar Schwindmayr, Cameræ Imperialis Judicii Prothonotarius.

CCCCXVI.

D. **Johann Kalts, Käyserlichen** Commissarii, Pœnal-Mandatum **an die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Viertels am Kocher, daß sie ihm, als Käyserlichen** Commissario, **ihre** Matricul ad statum videndi **zuschicken solle,** de Anno 1577.

ICh Johann Kallt, beeder Rechten Doctor, diß Hochlöblichen Kayserlichen Cammer-Gerichts Advocat, und in bewußter Sachen verordneter und bewilligter Kayserlicher Commissarius, empiethe den Gestrengen Edlen und Ehren-Vesten N. N. Ausschuß und Truchenmeister der freyen Reichs-Ritterschafft des Viertels im Kocher, mein bereit guttwillige Dienst, und hiemit denselbigen zu wissen, nachdem hievor auf Anruffen der Ehrwürdigen und Edlen Convent und Chor-Jungfrauen der Frey Adelichen Stifftung ein offen besiegelt Schreiben an E. S. und E. sampt und sonders unter meinem uffgetruckten Innsiegel ausgangen, auch der Gebühr verkündt und insinuirt worden, in welchem denselbigen durch ihren deshalben abgeordneten Befehls habern, uf darinnen bestimmten Tag und Malstatt zu erscheinen, und gerührter freyer Reichs-Ritterschafft Matricul zu ediren und fürlegen, ufferlegt und eingebunden ꝛc. Alles ferners Innhalts gerührtes Schreiben. Wann aber E. S. und E. solchem allem nicht nachgesetzt, sondern noch bis auf heutigen Tag verzogen, und aber wolgemeldte Convent und Chor-Jungfrauen durch ein besonderbar Schreiben meines tragenden und noch währenden Ampts, ernstlichs Fleiß ersucht und begehrt, an dieselbige sampt und sonders ein Pönal-Mandat ausgehen zu lassen. Dieweil solch Begehren den Rechten gemäß, und für billich angesehen; hierauf und in Krafft tragender und noch währender Kayserlicher Commission, Ich E. S. und E. ermahnen, erfordern und gebieten thue, daß dieselbige nochmals bey einer Pön, nehmlich zehen Marck Silbers, halb der Römischen Kayserlichen Majestät Cammer, und zum andern halben Theil wolgedachten Klägern und producenten unabläßlichen zu bezahlen, innerhalb Monats-Frist, von dato heut an zu rechnen, gerührte Matricul allher gen Speyer in mein Behausung schicken, senden, und zukommen lassen, und sich ferners nicht sperren, sondern Römischer Kayserlichen Majestät zu unterthänigstem Gehorsam, den Rechten und der Warheit zu Steuer und Beystand, bey Vermeidung hieroben berührter Pön, gehorsamblich erzeigendt und haltendt. Damit wo E. S. und E. abermals verziehen und ungehorsamlich seyn würden, daß nicht desto weniger auf ferner Anruffen offtgedachter Clägerin, mit rechtlicher Declaration und Erklärung solcher obbestimmter Pön gegen E. S. und E. ferners procedirt und verfahren, auch dasjenig fürnehmen, das mir vermög anbefohlener Kayserlichen Commission gebühren werde. Damit wissen dieselbige sich sampt und sonders zu richten, geben unter meinem zu End auffgetruckten Innsiegel den 30. Tag Martii, Anno Christi Funffzehenhundert und Sieben und Siebentzigsten.

(L.S.)

J. H. Caltt, Cæsareus Commissarius.

CCCCXVII.

Vertrag, so zwischen Hertzog Ludwigen zu Würtemberg, an einem; Dann der Abtißin und Chor-Jungfrauen des Adelichen Stiffts Obristenfeld, am andern Theile, wegen Eintreibung der Land-Schatzung und Hülffs-Geldes in vorgedachtes Stiffts Gütern, im Jahr 1588. aufgerichtet worden.

VOn GOttes Gnaden wir Ludwig, Hertzog zu Würtenberg und Teck, Graf zu Mümpelgardt, und wir Abbtißin und Chor-Jungfrauen des Adenlichen Stiffts Oberstenfeld, bekennen und thun kund männiglich mit diesem Brief, nachdem zwischen nächst gewesenen, und uns jetziger Abbtißen, auch Chor-Jungfrauen vorbemeldtes Stiffts als Klägerin, an einem, gegen und wider unser Hertzog Ludwigen Herrn Vattern, weiland den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Christophen, Hertzogen zu Würtenberg und Teck, Grafen zu Mümpelgart, Christseeligen Gedächtnuß, und anjetzo uns Beklagten, andern Theils, in zweyen unterschiedtlichen Mandat-Sachen, die Landschatzung und Hülff-Geld betreffend, den 23. May des verwichenen 87. sten Jahrs an dem Kayserlichen Cammer-Gericht, unser Hertzogs Ludwigs Anwald, die Parition beeder angeregter Mandaten durch Urthel ufferlegt, und dann ferner in puncto citationis zu Recht erkennt, daß uns dem beklagten Theil, nicht gezimbt noch gebührt, ermeldte Klägere an ihrer possession vel quasi libertatis der Landschatzung, und Hülff-Gelds geklagter massen zu turbiren, und zu pfänden, sondern daran unrecht gethuen, sich dessen hinfüro zu enthalten, davon abzustehen, auch gebührliche Caution zu thun, und die Gerichts-Kosten nach gerichtlicher Mäßigung zu entrichten, und zu bezahlen schuldig, alles fernern Innhalts angezogener beeder Urtheil, die man von Wort zu Wort hiehero erholt und inserirt haben will.

Und als dann an dem gewesen, daß Wir Abbtißin, und Chor-Jungfrauen, die eingezogene Gefäll ordenlich liquidiren, darzu auch unsere uffgeloffene Gerichts-Kosten, unterschiedlich darthun sollen, welches aber ohne mehrere Bemühung, und mit so kurzem nicht beschehen können, daß wir uns demnach solcher Ursachen, und noch ferner darumben, weil wir dem Fürstlichen Hauß Würtenberg mit Schutz und Schirm verwant, auch ohne das etlicher anderer nachbemeldter puncten wegen in etwas Irrung und Mißverstand gewesen, damit wir künfftig unter dem Fürstlichen Würtenbergischen Schutz und Schirm, in so viel besserer demüthiger Nachbarschafft sitzen möchten, sich mit uns, Hertzog Ludwigen zu Würtenberg, durch unser der Abbtißin und Chor-Jungfrauen erbettene Adenliche Freund, Beystand und Amptmann, nicht allein der in obbemeldtem Mandat-Sach geklagter, und anderer immittelst währenden Cammer-Gerichts-Process eingezogener Gefäll, sondern auch die erkennten Gerichts-Kosten, und Krafft der Urtheil habender Forderung, wie dann zumal der andern noch unerledigten hierunten bemeldten nachbaurlichen Spänn und Mißverstand wegen in der Güte, auch mit freyem Wissen und Willen wolbedächtlich verglichen und vereiniget, wie von puncten zu puncten hernach folgt:

Und Erstlich die Cammer-Gerichtliche Urthel, auch eingezogene Gefäll betreffend, ist von uns Hertzog Ludwigen gnädiglich bewilliget, ob wir wol allerley rechtmäßige exceptiones, sonderlich aber nullitatis propter defectum legitimationis in causa primi Mandati, einzuwenden, und das ordenlich zugelassen Mittel der Revision zu gebrauchen gehabt, inmassen wir dann Abbatißin und Chor-Jungfrauen solches schrifftlich zu erkennen gegeben, dannoch aus gnädiger Aneigung zur geliebten Ruhe, und des Adenlichen Stiffts ufferlichern Wesen, aller ergangener Urthel ihres Innhalts ein Benügen zu thun, sie Abbtißin und Chor-Jungfrauen mit den geklagten Land-Schatzung und Hülff-Geld nicht zu beschwehren, sondern bey ihrer possession vel quasi libertatis unturbirt bleiben zu lassen, dessen sie hiemit, Krafft dieser Vergleichung, an statt erkennter Caution (deren wir Abbtißin und Chor-Jungfrauen insonderheit zu laisten uns, Hertzog Ludwigen zu demüthigen Ehren begeben) versichert seyn sollen, und dann für die eingezogene Gefäll, auch Gerichts-Kosten, die weitläuffige verzügliche liquidation und Darthuung dardurch zu verhüten, also für alle unsere Abbtißin und Chor-Jungfrauen, von erlangter Urtheil erlangender Forderung in Summa drey tausend drey hundert Gulden zu erlegen und zu bezahlen, welche wir Abbtißin und Chor-Jungfrauen als damit mehrberührter Urthel an statt ufferlegter parition, und sonst alles anders ihres Innhalts, völlige Vollnziehung gethuen, zu demüthigen Benügen angenommen.

Betreffend aber die übrige noch unerledigte oben

oben ingemein angeregte nachbarliche Spänn, und mit ersten die Pfarr zu Kleinen Aspach, auch beede Caploneyen oder Pfrönden, Sanct Maria Magdalena und Blasii, oder Petersberg, welcher Lehenhafften Gefäll und Einkommen wir Abbtißin und Chor-Jungfrauen unserm Stifft zugehören vermeint, das Widrig aber von wegen unser Hertzog Ludwigs geistlichen Verwaltung zu Beilnstein bestritten, sonderlich uff angeregter Gefäll vieljährige ruhige, bey der Verwaltung hergebrachte Einziehung, auch der Pfarr übliche Bestellung getrungen worden, ist es endlich dahin bethädingt, verglichen und angenommen, was wir Abbtißin und Chor-Jungfrauen, uns berührter zu haben Lehenhafften Rechten, Gerechtigkeiten verziehen, dieselbe hinfüro uns Hertzog Ludwigen zu Würtenberg, auch unser Gnaden geistlichen Verwaltung bleiben und zugehören, auch wir Abbtißin und Chor-Jungfrauen derenhalben künfftiger Zeit kein Forderung oder Zuspruch mehr suchen oder haben, sondern uns Hertzog Ludwigen alle briefliche Urkunden und Schein, so viel wir deren allbereit bey Handen, oder noch künfftig finden werden, übergeben und zustellen, sonsten aber was uß dieser Pfarr und Pfrönden, dem Stifft Oberstenfeld, desgleichen das Stifft oder andere desselben zugehörige Pfrönden, obvermeldter Pfarr zu Kleinem Aspach, und beeder Pfrönden Sanct Maria Magdalena, und Sanct Blasii oder Petersberg für Zinß oder Gülten von Alters gereicht worden, die sollen auch fürterhin beederseits unwaigerlich gereicht werden.

Als auch fürs Andere wir Abbtißin und Chor-Jungfrauen ein Stuck Gartens zu Oberstenfeld, so ungefährlich uff ein halb Morgen, und weyland Euphemia Späthin, Chor-Jungfrau seel. bey deren Leb-Zeiten genossen, für des Stiffts Eigenthumb angesprochen, das man aber von wegen der geistlichen Verwaltung zu Beilnstein nicht bekanntlich seyn, sondern als ein Zugehörd der Pfrönd haben wollen, ist abermals verglichen und bewilliget, daß wir Abbtißin und Chor-Jungfrauen solche unsere Forderung fallen, und den Garten bey gemeldter geistlichen Verwaltung bleiben lassen wollen.

Hergegen an statt und von wegen unser Hertzog Ludwigen zu Würtenberg ꝛc. bewilliget und verabschiedet, daß wir mehrgedachter Abbtißin und Chor-Jungfrauen für ihr gehabte Ansprach und Forderung in nächstvorgehenden puncten, die Pfarr zu Kleinen Aspach, auch besagte zwue Pfründen Maria Magdalena, und Sanct Blasii oder Petersberg, dergleichen erstgedachten Garten betreffend, fünff hundert Gulden erlegen lassen, dargegen wir Abbtißin und Chor-Jungfrauen die Forderung der zwölff Gulden, so ihnen bishero von wegen der Pfarr zu Kleinen Aspach gereicht worden, hinfüro auch fallen, und man ihnen darfür weiters nichts zu reichen schuldig seyn solle.

Und dieweil zum Dritten, der Obrigkeit halben zu Wintzelhausen, des Stiffts Oberstenfeld zugehörigen Flecken, etwas Mißverstand seyn wollen, ist nach allerley gethanen Bericht und Gegen-Bericht dieser Stritt dahin erläutert, bethädingt, und angenommen, daß uns Hertzog Ludwigen, und jeder Herrschafft Würtenbergisch die Hohe und Malefitzische Obrigkeit daselbsten zu Wintzelhausen einig und zugehörig, uns auch frey seyn solle, Mandata und Edicta zu publiciren, die Appellationes für, und an unser Hoff-Gericht, wie auch strittige Ehe-Sachen, für unser Ehe-Richter, und Rath, wie von Alters hero zu weisen, die peinliche Sachen an unsern Gerichten erörtern, rechtfertigen, und straffen zu lassen, auch der Schultheiß zu Wintzelhausen, wie nicht weniger des Stiffts Amptmann zu Oberstenfeld, die mißthätige Personen jedesmalen von der Herrschafft Würtenberg wegen beyzufahen, und handzuhaben, auch dessen jederzeit wesenden Vogt zu Bottwar unverzugenlich zu berichten, schuldig seyn, welcher dieselbe beygefügte Personen daselbsten zu Wintzelhausen abholen, verwahrlich gen Bottwar führen, und auf Fürstlichen Befehl nach Gelegenheit ihres Verbrechens gegen ihnen procediren, Im Fall auch des Stiffts Schultheiß, oder Amptmann mit Beyfahung oder Handhabung der Malefitzischen Personen fahrläßig seyn würden, oder jemand Mißthätigen zu entrinnen, Fürschueb gethuen werden wolte, ihme Vogt zu Bottwar von seiner gnädigen Herrschafft wegen, den Beyfang selbsten zu thun, unbenommen seyn solle. Dergleichen solle auch der Herrschafft Würtenberg die Obrigkeit, Frevel und Bueßen, uf ihren zu Wintzelhausen habenden Gütern, und derselbigen Besitzern, wie von Alters herkommen, und das Würtenbergisch Läger-Buch in Anno 1568. außweiset, bleiben und außstehen.

Und dafern des Stiffts zu Oberstenfeld Amptmann im habenden Vogt und Rueg-Gerichten zu Wintzelhausen, Malefitzische und mißthätige Sachen, fürgebracht wurden, solle er dieselbe nicht verschweigen, sondern vermög angeregtes Würtenbergischen Läger-Buchs, dem Würtenbergischen Vogt zu Bottwar zu wissen machen, auch die schuldige Personen beyfahen und handhaben, damit dieselbige durch den Vogt zu

Bottwar, wie obvermeldt von dannen ab und gen Bottwar geführt, gebührlich gestrafft, also allerley Ubel abgeschafft, und die Frommen, und Unschuldigen bey dem Ihrigen gebührlich gehandhabt, und ruhig gelassen werden. Sonsten solle dem Stifft Oberstenfeld, auch uns Abbtißin, und Chor-Jungfrauen desselbigen, die Vogtey Gericht, Frevel, Fall und Bueßen, auch Renten, Zinß, Gülten, sampt andern vermög unsers habenden Kauff-Brieffs, und wo wir dessen von Alters in Ubung und Gebrauch gewesen, von der Herrschafft Würtenberg unturbirt, und unverhindert zusteben und bleiben.

Und also seyen wir hiezoben Eingangs vermeldte Partheyen obspecificirten Puncten, und Articuln halben, endlich und beständig verglichen und vertragen, denen auch beederseits würcklich und unverbrüchlich gelebt, und nachgesetzt werden solle.

Deßen zu wahrem Urkund, seyen dieser Vertrags-Brieff zween gleiches Innhalts verfertiget, und mit unser Hertzog Ludwigen zu Würtenberg Secret, auch unser der Abbtißin, und Chor-Jungfrauen des Stiffts Oberstenfeld, anhangenden Abbtey- und Convent-Innsigel bekräfftiget, und jedem Theil einer zugestellt worden, geschehen zu Stuttgarten, den 30. Monats-Tag Marty, von Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt, als man zahlt 1588. Jahr.

Eraßmuß von Lainingen, Land-Hofmeister.

Johann Schuldter, Cantzler.

CCCCXIIX.

Recels, welcher zwischen Hertzog Friedrichen zu Würtemberg, an einem, dann denen Gevollmächtigten des Adelichen Stiffts Obristenfeld, am andern Theile, die Collatur und Jus Patronatus in der im Stifft gelegenen Kirchen zu Obristenfeld betreffend, de Anno 1602. aufgerichtet werden.

Zu wissen, nachdem bey Lebens- und Regierungs-Zeiten weyland des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Ludwigen, Hertzogen zu Würtenberg und Teck, Grafen zu Mümpelgart ꝛc. Hochlöblichen Christseeligen Gedächtnuß, von wegen der Pfarr-Bestellung und Juris Patronatus in der im Stifft gelegenen Kirchen zu Oberstenfeld, Beylsteiner Ampts, Stritt, Irrung und Mißverstände fürgefallen, haben Ihre Fürstliche Gnaden in Anno fünffzehen hundert neuntzig und zwey, den fünfften Septembris, Abbtißin und Chor-Jungfrauen des Freyen Adelichen Stiffts allda zu Oberstenfeld, zu gütlicher Verhör und Tractation, für dero Land-Hofmeister, Cantzler und Räthe allhero vertragen, und mit ihren damalen abgeordneten Adelichen Befreundten und Befelchhabern, neben gnugsamer Verhör gütliche Unterhandlung pflegen, auch zu Hinnehmung und Vergleichung berührter Mißverstände etliche Mittel fürschlagen lassen. Dieweil aber dieselben von ihnen allein ad referendum angenommen, hernacher auch durch die löbliche Ritterschafft in Schwaben, dieses Stritts halben, für ermeldte Abbtißin und Chor-Jungfrauen unterthänig intercedirt, und dabey Ursach angezeigt worden, warumb sie den damalen bethädigten Abschied pure & simpliciter nicht annehmen können, beneben folgends nach Ihro Fürstlichen Gnaden seeligen Absterben, die Sachen an den auch Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friderichen, Hertzogen zu Würtenberg und Teck, Grafen zu Mümpelgart, Herrn zu Haidenheim ꝛc. gelangt; Also haben Ihre Fürstliche Gnaden ernannte Abbtißin und Chor-Jungfrauen angeregts Stritts halben, gleicher Gestalt, zu etlich unterschiedlichen malen zu dero Cantzley vertagen, und nach entstandener Güte, den uff heut dato abermals angesetzten Termin von ihrentwegen erscheinenden Adelichen Befreundten und Befelchhabern berührter strittiger Pfarr-Bestellung halben, Ihrer Fürstlichen Gnaden endliche Resolution durch dero hierzu deputirte, und zu End unterschriebene Räthe, fürhalten und eröffnen lassen. Benanntlichen, dieweil vorbesagte Kirch zu Oberstenfeld jetziger Zeit nicht nur ein Stiffts, sondern auch die Pfarr-Kirch ist darinnen die gantze Gemeind des Fleckens Oberstenfeld viel Jahr hero die Predigten besucht, auch die Hayl. Sacramenta administriret worden. Daß derowegen, so lang es mit solcher Kirchen in jetzigem Stand und Terminis verbleibet, die Gemeind im Flecken auch fürhin die Predigen darinnen besuchen, und inskünfftig durch Absterben oder Veränderung eines Pfarr-Herrn zu Oberstenfeld, ein anderer taugenlicher an desselben statt dahin zu verordnen seyn wird, daß alsdann derselb von Abbtißin und Chor-Jungfrauen, Krafft ihrer im Stifft habenden Collatur und Juris Patronatus, wie von Alter herkommen, ihrer Gelegenheit nach nominirt, auch

auch hernacher durch sie solche nominirte Personen zu Ihrer Fürstlichen Gnaden geistliches Consistorium ad Examen præsentirt, und da derselbe der Augspurgischen, weyland dem Kayser Carolo dem Fünfften Anno Fünffzehenhundert und dreyßig überreichter Confession gemäß, neben Fürzeigung guter Testimonien, Lehr und Lebens halber, gnugsam qualificirt befunden, darzu einer Gemeind nach gehaltener Prob-Predig gefällig und annehmlich seyn wird, sich alsdann mit ihnen Abbtißin und Chor-Jungfrauen eines gewissen Tags zu des angenommenen Pfarr-Herrns Investitur und Fürstellung einer Gemeind verglichen, und folgends uff solchen Tag ihrer Fürstlichen Gnaden Nahmen, weil die Gemeind zu Oberstenfeld jetziger Zeit (wie obgemeldt) die Predigen in der Stiffts-Kirchen besuchen, und dann Abbtißin und Chor-Jungfrauen Nahmen, wegen ihrer der Enden im Stifft habender Collatur und Juris Patronatus, also mit gesamptem Zuthun durch einen nächstgesessenen Würtenbergischen Pfarr-Herr und Special-Superintendenten der Kirchen commendirt, und damit bestättigt und investirt werden solle. Da aber ein vorgeschriebener massen angenommener Pfarr-Herr sich unterstehen würde, mehrbesagte Abbtißin und Chor-Jungfrauen ohne erhebliche Ursachen zu hochmüthigen, und wider die Gebühr zu molestiren, oder sonst seinem Ampt und Beruff zuwider, sich ärgerlich und unwesenlich zu erzeigen, also, daß die Collatrices solches Ehren und Gewissens halber nicht nachzusehen noch zu gedulden wüsten, und dasselb von ihme geschehen zu seyn, sich kundlich befinden wurde, alsdann soll derselb allda länger nicht geduldet, sondern mit gesamptem Zuthun Ihrer Fürstlichen Gnaden, weil er der Pfarr-Herr jetziger Zeit auch der Gemeind Pfarr-Herr ist, und mehrbenannter Abbtißin und Chor-Jungfrauen, als der Stiffts-Kirchen Patronen, abgeschaffen, und solche Stell vorgelauter massen wiederumb anderwerts nach Nothdurfft ersetzt werden.

Uff diese jetzt angehörte Resolution des Stiffts zu Oberstenfeld, anwesende Adeliche Befreundte und Befelchhabere fürgebracht, Sie hätten verhofft, ihre Fürstlichen Gnaden würden sich uf der Schwäbischen Ritterschafft über den in Anno &c. Neuntzig zwey uff hinter sich bringen, gemachten Abschied erfolgtes Beschwehrungs-Schreiben in Gnaden willfährig erklärt, und sie Abbtißin und Chor-Jungfrauen bey dem darinn gethanen unterthänigen und demüthigen Begehren, allerdings gelassen haben. Weil aber die von Abbtißin und Chor-Jungfrauen zu Oberstenfeld wegen zum Beystand erbettene Adeliche Befreundte, usser fürgefallenen verhinderlichen Ursachen, mehrer Theils zu diesemmal nicht erscheinen können, die andere anwesende aber, solche Resolution fast allerdings, nach obangezogenem Abschied de Anno Neuntzig zwey, gerichtet seyn befinden, wolle ihnen (als die anjetzo in geringer Anzahl zugegen, und nicht gnugsam bevollmächtiget, etwas bedencklich seyn, sich über den gethanen Fürhalt in continenti zu erklären, oder deswegen schließliche Abhandlung zu treffen, wolten aber berührte Resolution ad referendum angenommen haben. Und nachdem sie die Fürsorg trügen, daß die darinn verleibte media bey ihren Principalin, und der Schwäbischen Ritterschafft (deren der Stifft Oberstenfeld incorporirt) nicht allerdings statt finden, sie die anwesende aber ihres Theils solchen Stritt in Güte gern verglichen sehen möchten. Haben sie auf ein andern Weg gedacht, welcher vielleicht zu Abhelffung dieses Spanns, auch nicht undienstlich seyn solte, wann nemlich Abbtißin und Chor-Jungfrauen zu Oberstenfeld, die Dorffs-Kirchen daselbsten zu Sanct Gallen genant, in ihrem Kosten also erweitern, zurichten und bauē liessen daß ein Gemeind der Enden zu Anhörung Göttlichen Worts Platz und Weitung gnug hätte, darauff ein eigener Pfarrherr von ihrer Fürstlichen Gnaden zu Würtenberg bestellt, auch demselben ein solche beständige Competenz an Geld, Früchten, Wein und andern (dessen man sich mit einander zu vergleichen) geordnet, und ihme von dem Stifft Oberstenfeld jährlich gereicht werden solte, darbey er sich wol betragen und zu frieden seyn könte, damit auch solcher Pfarrherr, uf Fall Abbtißin und Chor-Jungfrauen das jetzige Pfarrhauß für sich behalten wolten, mit nothwendiger Behausung versehen seyn möge, sie entweder dem Dorffs Pfarrherr ein andere bequeme Behausung, im Flecken erkauffen, oder erbauen, oder da man das Schul-Hauß darzu nehmen, und zurichten lassen wurde, ihren Fürstlichen Gnaden ein Refusion und den gebührenden Werth dafür erstatten, beneben inmittelst bis zu vollendtem angedingten Kirchen-Bau, beedes des Pfarrhauses und der Zuhörer halben, die Sachen in jetzigem Stand und Wesen allerdings ungeändert verbleiben, auch folgends, wann solches alles ins Werck gerichtet, alsdann mehrbesagter Abbtißin und Chor-Jungfrauen frey stehen solle, in dero Stiffts-Kirchen ihrer wolgefälligen Gelegenheit nach hochermeldt ihrer Fürstlichen Gnaden wegen

allerdings ungehindert, einen doch der Augspurgischen Confession zugethanen Prediger anzunehmen, zu besolden und wieder abzusetzen, also die Stiffts-Kirch ihrem Gefallen nach zu bestellen. Damit auch Ihre Fürstliche Gnaden umb so viel mehr zu verspüren, daß Abbtißin und Chor-Jungfrauen gern alles fürkommen und verhüten wolten, was zu Widerwärtigkeit, und dergleichen Mißverständen Ursach geben könte, und aber in dem Flecken Wintzelhausen, unterm Winsteiner Berg gelegen, Ihrer Fürstlichen Gnaden, neben der Collatur die Hohe und Malefitzische, dem Stifft aber die Nider-Gericht und Vogteylich Obrigkeit zugehörig, haben ihre abgeordnete Adeliche zu End unterzeichnete Freunde und Anwälde so viel Andeutung gethan, da vorangeregter Stritt der Pfarr-Bestellung halber zu Oberstenfeld, durch die allbereit hinc inde fürgeschlagene, oder andere ziemliche und gebührliche Mittel in der Güt beygelegt und verglichen werde, daß Abbtißin und Chor-Jungfrauen Ihren Fräulichen Gnaden, da sie es begehren, bemeldten Flecken Wintzelhausen uf vorgehenden gewohnlichen Anschlag käufflichen wiederfahren lassen möchten.

Beschließlichen ist hiemit beederseits per expressum vorbehalten, daferr dieser Stritt je in Güte nicht zu vergleichen, sondern mit Recht erörtert werden müste, daß sowol ihren Fräulichen Gnaden, als auch Abbtißin und Chor-Jungfrauen an dero habenden Recht und Gerechtigkeiten durch oberzehlte allein zu gütlicher Vergleich ertheilte Resolution und Tractat das wenigste nicht begeben, noch zu einigem præjudicio hauptsächlicher rechtlicher Erörterung gereichen solle, welche neue Vorschläg die verordnete Unterhändler gleichfalls allein ad referendum angenommen, und sollen Abbtißin und Chor-Jungfrauen zu Oberstenfeld ihre Erklärung über diesen Recess innerhalb dreyer Monat allhero überschicken.

Deren zu Urkund zween gleiches Innhalts unter der deputirten Fürstlichen Unterhändler, desgleichen dickbenannter Abbtißin und Chor-Jungfrauen anwesenden Adelichen Anwälden und Befreundten subscription, auch uffgetruckten Ring-Pettschafften verfertiget, der eine Ihr Fürstlichen Gnaden Cantzley behalten, der ander aber des Stiffts Oberstenfeld Befelchhabern zugestellt und behändiget worden. Actum Stuttgarten, den Sieben und zwantzigsten Octobris, Anno Sechzehenhundert und zwey.

Sebastian Welling.
Sebastian Mitschelin.
Jerg Spet von Sultzburg.
Melchior Jäger von Görtringen.
Wolff Caspar Adelmann von Adelmannsfelden.

CCCCXIX.

Statuta und Ordnungen des Freyen Adlichen Stiffts Obristenfeld, de Anno 1651.

Zu wissen, kund und offenbahr sey allen und jeden, so dieses fürkommt zu lesen, demnach durch dieses langwürige leidige Kriegs-Wesen, alles in diesem freyen Adelichen Stifft, in ein verderbliches Unwesen und Unordnung am Leben und Wandel geraten, damit aber, wie sichs gebührt, solchem Unheil gesteuret und fürgebogen werden möchte, als ist durch die Wohl-Ehrwürdige Hoch-Edelgebohrne Frau Annam Sabinam Lämblin von Reinertshoffen, als den 17. Aprilis Anno 1651. erwöhlte und confirmirte Aebbtißen, wie auch Jungfer Annam Mariam von Reitzenstein, und Johannam Elisabetham von Sperberseckh, ermeltes freyen Adelichen Stiffts Convents-Jungfrauen, mit vorgehabten reiffen Rath, der Hoch-Edelgebornen Gestrengen Philips Conraden von und zu Liebenstein, Ottmarsheim und Ubenhausen, löblichen freyer Reichs-Ritterschafft Kocher-Viertels erbettenen Rath, und Ausschuß, und dann Petern von Pflaumern auff Helffenberg, Fürstlichen Würtenbergischen geheimen Rath, Ober-Amptmann der Aempter Weinsperg und Meckmühl ꝛc. Obristen ꝛc. eine Ordnung der Alten vorgehenden allerdings gemäß fürgenommen, welche bis auf der Frau Abbtisin anderwärtige Veränderung stäht, vest zu halten, einhelliglich beschloßen worden.

Als Erstlichen, dieweilen man vor allen Dingen das Reich GOttes suchen, wie auch wegen der Ehre GOttes, sonderlich aber zu dem Ende Stiffter und Clöster an stattlichem Vermögen deswegen fundirt und gebauet. Solle demnach Frau Abbtißin alles müglichen Fleisses dahin sehen, daß beydes die ältere und jüngere Chor-Jungfrauen in dem Stifft den Gottesdienst fleißig abwarten, mit Andacht anhören und verrichten, sonderlich aber die angestellte Bett-Stunden an Sonn- und Werck-Tägen sich einfinden, deren keine ohne

ohne sonderliche Ursach oder Kranckheit halber versäumen, jedoch solle es zuvor allezeit Frau Abtissen angezeigt werden. So aber solches fahrläßiger Weise überfahren würde, solle jedesmahlen zur Straff ein Schilling, welcher unter arme Leuth ausgetheilet werden solle, ohnfehlbar eingezogen werden, auch mit Lesen und Beten Morgens und Abends andächtiglich erzeigen und in allem eines ehrbarlichen Wandels sich befleißigen.

Zum Andern, weilen sich gebühren will, daß man sich in Drachten in solchen Stifftern in rechtschaffener Demuth erzeiget, daß sie also vor andern Ständen unterschieden werden, sollen sie jetzo und inskünfftig in schwartzen Kleidungen gehen, und im übrigen aller Farben sich enthalten, so offt nun das überfahren würde, solle jederzeit ein Gulden Straff, zu Austheilung den armen Leuten, unnachläßig eingezogen werden.

Zum Dritten ist auch geordnet, daß keine Chor-Jungfrau, es seye die älteste oder ein andere, sie seye befreund oder nicht, ohne Erlaubung Frau Abtissen ausser dem Stifft über Nacht ausbleiben, da aber eine oder die andere verreisen solte, jederzeit in der Persohn bey der Frau Abtissen umb Erlaubnuß ansuchen, welche auch solche nach befindlichen Dingen zu ertheilen ohne erhebliche Ursach sich nicht beschweren solle, wofern aber eine begehrte, nur eine Stunde oder zwo aus dem Stifft zu gehen, solle sie mit nichten gehalten seyn, als sie solches der Frau Abtißin, wo sie nicht selbsten hingehet, und wo sie hingehet, anbringen mag, durch jemandt wissent machen lassen, wo sie hingehet, oder wo sie anzutreffen, damit also die Frau Abtißin die benöthigte Wissenschafft davon haben könne, und alles in guter Ordnung verbleibe, zugleich die Frau Abtißin anfänglich ehe und dann allerhand Unordnung in diesen und andern überhand nemmet, wehren und steuren. Es soll auch den Pfründt-Jungfrauen zur Hochzeit oder anderer Fröligkeit zu reiten, zu fahren oder zu reisen, dardurch das Stifft nur verschreyet werden möchte, hiemit gäntzlich abgethan seyn, wo sie aber solches überführe, solle einer Chor-Jungfrau, so bepfründ, fünff Gülden am nächsten, so man Geld empfähet, abgezogen, halb in die Laden, und das andere halb Theil unter den armen Leuthen ausgetheilt werden.

Viertens auch wegen der Insiegel und Schlüssel zu dem Stifft-Gewölb, vermög deswegen aufgerichten und bekräfftigten Recess den 17. (27.) April. Anno 1651. geordnet, daß der Abtey Insiegel die Frau Abtißin allein in ihrer Verwahrung und Gewalt haben, des Stiffts Insiegel aber in keiner Particular-Persohn Handen, sondern in des Stiffts Gewölb gelegt, und daselbsten verwahret, auch anderst nicht, als mit Frau Abtißin und gesammten Convents-Jungfrauen Wissen und Willen gebraucht werden, die zwey Gewölb-Schlüssel aber, der eine als der Haupt-Schlüssel der Frau Abtißin, als Administraterin des Stiffts, der andere aber der ältesten Chor-Jungfrauen in Handen gestellt werden solle, und verbleiben. Also keine ohne die andere in das Gewölb gehen.

Fünfftens ist auch laut der alten von Ihro Bischofflichen Gnaden zu Speyr Anno 1579. confirmirten Ordnung wiederum verordnet, daß nun hinführo keine Jungfrau in die Stifftung auf- und angenommen werde, sie habe dann ihr acht Adenliche Anen von Vatter und Mutter hero, wie sichs gebühret, bewiesen, auch bey gutem Verstande und Vernunfft, mit Versprechung alles schuldigen Gehorsams gegen der Frau Abtißin, und diese Ordnung unverbrüchlich zu halten, auch daß sie vermög aufgerichten Recess bey der Election, Gnädigen Frau Abtißin Annam Sabinam Lämblin von Reinertshoffen, sie komme lebendig oder todt hinaus, wieder zu besserer Aufnahm des ruinirten Stiffts, auch Abhelffung solcher Schuldigkeiten, welcher zum fordersten davon abgestattet, das andere aber zu des Stiffts Nutzbarkeiten zu Capitalien gerichtet werden solle, von allem Vermögen durchaus, was sie hereiner gebracht, erworben, bekommen, erebt, und anderm, was sie auch an Schulden, Capitalien in- und ausser dem Stifft, es habe Nahmen wie es wolle, nichts nicht ausgenommen, an Liegenden und Fahrenden zu fordern, zu prætendiren und suchen habe, worvor sie weder geist- noch weltliche Recht schützen noch schirmen sollen, den vierten Theil neben dem gewohnlichen, vermög der alten Confirmations-Brieff, einem bereiten Bett und zwanzig Gülden Geld, welches, so es von einer Aebtißin herrühret, der Abtey zu selbigem Einkommen, gegen einem inventario, oder von einer Chor-Jungfrauen in die gemeine Stiffts-Laden geliefert und eingehändiget werden, durchaus, worüber ein ordenliches prothocoll und Rechnung gehalten und geführet werden solle, urkundtlich verbleiben. Welche nun dieses nicht gutwillig eingehen wollen, sollen in dieses Stifft nicht auf- und angenommen werden, und obs wol vermög aufgerichter Recess, bey Election Frau Abtißin, den 30. Novembris Anno 1650. dero allbereit anwesenden Frau Abtißin und Convents-Jungfrauen obgedachten vierten

Theils

Theils halber freystehet/ solchen hereiner in den Stifft zu geben oder zu lassen/ haben sich nun zum Anfang und Aufnehmung dieses armen ruinirten Stiffts/ wieder bey Aufrichtung dieser Ordnung/ die Frau Abtißin Anna Sabina Lämblin von Reinertshoffen ermelten vierten Theils halber dahin resolvirt/ daß solcher nunmehr neben dem Bett und zwanzig Gülden Geld durchaus obgemelter massen/ zu Erhaltung der Abtey und Kirchen/ von allem ihrem Vermögen nach deroselben seel. Ableiben/ es geschehe nun über Kurtz oder Lang/ der Abtey urkundlich verbleiben/ und zu Vermehr- und Verbesserung der Abtey Einkommen zu einem Capital gerichtet/ davon nichts mehr veralienirt/ sondern nur das Interesse davon gebraucht und genossen werden soll. Deßgleichen hat sich auch ermelte Wol-Adeliche Chor-Jungfrau/ Johanna Elisabetha von Sperberseckh resolviret/ und alsobalden darauf bewilliget/ daß ebenmäßig von dero gantzen Verlassenschafft/ neben dem gewöhnlichen Bett und zwanzig Gülden Geld/ nach deroselben Absterben/ es geschehe nun auch über Kurtz oder Lang/ der vierte Theil der gemeinen Stiffts-Laden/ welches ebenmäßig/ wie obgemelt/ zu Vermehrung und Verbesserung der Laden Einkommen/ zu einem Capital gerichtet/ und nichts darvon verändert/ sondern nur das Interesse davon verbraucht und genossen werden/ verbleiben solte.

Sechstens ist auch laut der alten Ordnung geordnet worden/ daß keine Chor-Jungfrau/ so sich widerspänstig oder offentlich ungehorsam gegen der Frau Aebtißin erzeigen/ noch gelüsten lassen solle/ auch keine sich understehen/ gegen der Frau Abtißin oder einer Chor-Jungfrauen in- oder ausser dem Stifft böß-lich zu streiten/ offentlichen häfftigen Zanck/ muthwilliges Lügen-Reden/ auch Gemeinschafft mit andern verdächtigen Leuthen/ dardurch das Stifft möchte verschreyet werden/ haben/ so aber solches wider Verhoffen geschehen/ und diß überwiesen würde/ solle ihr von Frau Aebtißin/ in Beyseyn des Conventi, nach befindenden Dingen ein Verweiß geschehen/ und davon abzustehen ernstlich gewarnet/ auch diejenige Persohn/ so belaidiget/ gebührende umb Verzeihung gebetten werden/ so sie sich aber darauf nicht bessert/ solle ihr zur Straff das Jahr/ darinnen sie ist/ ihr Einkommen gäntzlich abgethan/ und dem Stifft in die Laden eingezogen werden/ da nun auf solches wieder keine Besserung folgen solte/ dieser Regul und Ordnung nicht nachgelebt/ auch aller Widerspänst- und Halßstarrigkeit fortfahren würde/ solle ihr das Stifft gar verwiesen werden.

Solle zum Siebenden/ auch hinfüro weder Frau Abbtißin noch Chor-Jungfrauen kein Manns-Persohn in ihren Diensten in dem Stifft haben/ auch nicht geduldet werden/ deßgleichen keine Magd oder Dienern/ welche zuvor bey einer andern gedienet/ mehr annemmen oder wider Willen Frau Abbtißin auffhalten/ auch keine Persohn/ welche mit offentlichen Sünden verschreyet/ weder in gemeinen Stiffts/ noch eignen Diensten haben/ zu Verhütung allerhand Uneinigkeit/ so aber solches wider Willen geschehen solte/ solle die Ubertretterin selbigen Jahrgang umb zehen Gülden gestrafft/ und da es abermahlen nicht helffen wolte/ gleich mit doppelter Straff angesehen und von dero Einkommen in die Laden eingezogen werden. So ist auch darbey der Diener halb dahin geordnet/ daß führohin keine Magd/ mit keiner Jungfrauen einigen Hader anfang/ sondern ob eine etwas mit ihr zu thun/ solches der Frau Abbtißin anzeigen/ die alsdann die Billigkeit hierunter zu schaffen wissen wirdt/ so sie aber das nicht thäte/ solle Frau Abbtißin ihr das Stifft verweisen/ und also balden von einer Chor-Jungfrauen abgeschafft/ und nicht mehr auffgehalten werden.

So ist Achtens/ auch geordnet/ daß nun hinführo einer Abbtißin in ihrer Haußhaltung/ mehrers nicht als Vier/ und einer Chor-Jungfrauen Drey Persohnen/ und also die Abbtißin selbsts Fünfft/ und eine Chor-Jungfrau selbsts Vierth in diesem geduldet und zugelassen werden.

Neuntens/ so ist endlichen beschloßen worden und geordnet/ daß in dem Stifft das Dantzen nicht gedultet/ auch die Spielleuth gäntzlichen abgeschafft/ und die Chor-Jungfrauen ausserhalb des Stiffts/ des Dantzens/ dardurch ein böses Geschrey erfolgen möchte/ sich gäntzlich enthalten und müssig gehen sollen.

Dieweil denn nun obangezogene Ordnung/ die Wol-Adenliche und erbettene Vorsteher/ für Gottseelig/ Christlich/ auch aller Erbarkeit/ und gedachter Chor-Jungfrauen Stand gemäß/ denjenigen zu Gottseeliger Zucht/ und erbarm Wesen/ auch deß ruinirten Stiffts beßerm Aufnahm dienet/ haben sie solche Ordnung mit gemeiner Stimm erkannt/ mit gutem Wissen und Willen angenommen/ zugesagt und bewilliget/ mit eigenen Handen neben dem Wol-Adelichen Vorsteher unterschrieben/ und mit dero Adenlichen

lichen Pettschafft bekräfftiget und vorgetruckt. Actum Obristenfeld den 26. April. Anno 1651.

Anna Sabina Lämblin.
Anna Maria von Reutzenstain.
Johanna Elisabetha von Sperberseckh.
Philips Conrad von und zu Liebenstein.
Peter von Pflaumern/ zu Helffenberg.

DJeweilen diese aufgerichte Ordnung dem freyen Adelichen Stifft Obristenfeld/ zu einer unzweiffelichen Aufnahm/ und Beförderung gereichen thut/ da sie nun stäht und vest gehalten würd/ habe ich dieselbe auß habendem aufgetragenem Gewalt und Bischöfflichen Authorität/ vermög meiner General-Commission Speyerischen diœcæsratificirt und confirmirt/ ratificire und confirmire dieselbe hiemit/ jedoch mit diesem außtrucklichem Vorbehalt/ daß zu einer mehrern Facilitirung derselben Ordnung/ da jetzo oder ins künfftig eine oder andere Chor-Jungfrau/ eine oder andere Jungfrau/ oder wie dieselbe Nahmen haben möge/ zu ihr in die Kost oder sonsten nemmen wolte/ daß solches mit der Frau Aebtißin Bewilligung geschehe/ und solle dieselbe also aufgenommene Jungfrau/ oder Weibs-Persohn/ nit weniger als die Chor-Jungfrau selbsten/ in Zeit ihres daselbst Verbleibens Ehrngnädige Frau Abbtißin/ allen gebührenden Gehorsam und Respect erzeigen/ und darüber Aidlich angeloben/ damit aller Schimpf und andere Ungelegenheit vermüten bleibe. Datum Speyer den 9. (19.) Decembr. Anno 1651.

(L.S.) Gangolffus, **Bischoff zu** Devallien/ **Wey-Bischoff und** General-Vicarius **zu Speyer**/ ꝛc.

CCCCXX.

Rescriptum **Bischoffs** Gangolffi **zu** Devallien, **Wey-Bischoffs und** General-Vicarii **zu Speyer/ an die Abbtißin zu Obristenfeld/ die** Confirmation **der verherstehenden** Statutorum **des Stiffts Obristenfeld betreffend/** de Anno 1651.

HOchwürdig Wol-Edelgebohrne/ Hochgeehrte Frau Aebtißin/ hiebey schicke ich die unlängst aufgerichte und von den Herren Vorstehern übersehene und reifflich erwogene Ordnung ihres untergebenen freyen Adelichen Stiffts/ welche im Nahmen Chur-Trier/ als Bischoffen zu Speyer/ und Episcopi diœcesani, ich vermög habenden Gewalts in Krafft meiner in dem Bistum Speyer aufgetragenen General-Commission unterschrieben und versigelt/ und in Ansehung sowohlen Ew. Hochw. als dero untergebenen Chor-Jungfrauen dieselbe anfangs also applacidirt/ eingewilliget und unterschrieben. Dahero dieselbe steht/ vest und unverbrüchlich zu halten/ und will Ew. Hochw. hiemit meines tragenden Obrigkeitlichen Ampts halber erinnert haben/ ein wachendes Aug dabey zu haben/ und die Verbrecherin mit gebührender Straff anzusehen/ dessen ich mich gegen dieselbe gäntzlich versehen thue. Uns allerseits Göttlicher Bewahrung treulich empfehlend. Speyer den 9. (19.) Decembris 1651.

Ew. Hochw. Ehrndienst geflissener Gangolffus, **Wey-Bischoff zu Speyer.**

Inscriptio.

Der Hochwürdigen Wol-Edelgebornen Frau Annen Sabinen Lämblin von Reinertshoffen/ Abbtißin des freyen Adelichen Stiffts Obristenfeld/ meiner Hochgeehrten Frauen.

CCCCXXI.

Recess, **welcher zwischen Fräulein** Philippinen Jacobæen **von Böcklinsau/ gewesenen Chor-Jungfrauen im Stifft Obristenfeld/ an einem; Dann dem Freyen Adlichen Stifft Obristenfeld/ am andern Theile/ wegen einiger unter ihnen entstandenen** Differentien, **im Jahr 1669. aufgerichtet worden.**

ZU wissen und kundt gethan seye hiemit; Demnach die Reichs-Frey Hoch-Wol-Edelgebohrne Jungfrau Philippina Jacobäa Böcklin von Böcklinsau ꝛc. gewesste Chor-Jungfrau in dem Frey-Adelichen Stifft Obristenfeld/ mit Consens und Belieben ihrer lieben Eltern Krafft der Statuten und Ordnungen des Stiffts daselbst quittirt und sich wiederumb zu ihnen verfüget/ und wegen ein und ander vorkommener prä- und gegen prætension einiger Mißverständnussen sich hervorthun wollen/ daß solche beyzulegen

legen eine löbl. Reichs-Freye-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, sich interponirt und durch dero hierzu gevollmächtigte Deputirte nachfolgenden gütlichen Verglich unter denen interessirten Partheyen und deroselben Gewalthabere, getroffen und geschlossen haben, wie unterschiedlich hernach folget.

Und Erstlichen zwar, nachdeme der hiebevor in Anno 1654. aufgerichtete Pfründ-Brieff seines mehrern Innhalts dahin zweckhet, daß, wann sie Jungfrau Böcklerin ꝛc. lebendig oder todt auß solchem Stifft kommen, sie zuforderst 20. fl. an paaren Geld, sammt einer bereiten Bettstatt, mit aller und zwar doppelten Zugehör, wie nicht weniger auch den vierten Theil alles ihres Vermögens, es rühre her und habe Nahmen wo und wie es wolle, dem Stifft völlig überlassen und einraumen solle, als haben Eingangs ernannter Jungfrau Böcklin Gevollmächtigte Hn. Gewalthabere sich dahin erkläret, daß forderstens die 20. fl. von dem vor handen und auß Wein erlößten paaren Geld dem Stifft entrichtet und abgestattet, und dann auch was an der bereiten Bettstatt ermangle, solches förderlich ersetzet werden solle.

Ihr übriges in dem Stifft verhandene Vermögen, am Andern betreffend, ist abgeredt und verglichen, daß von der zugegen, Ihro eigenthumlich zugehörigen und in der Stiffts-Mauer zu gedachten Oberstenfeld stehenden Behausung, der vierte Theil dem Stifft hiemit alsbald überlassen sein und bleiben, mit dem Uberrest aber der Jungfrau Böckhlerin freystehen solle, ihre drey Theil von dem hiernächst erlassenden Kauff-Schilling und Jahr-Ziehlern an eine Chor-Jungfrau bey den Käuffern hinkünfftig selbsten einzufordern.

Wie dann auch Drittens der vierte Theil alles ihres noch zugegen liegenden eigenthumlichen Weins, und aller anderer in und bey dem Stifft vorhandener Fahrnuß, förderlichst von einander separirt und abgetheilt, und dem Stifft seine gebührende viertheilige Portion zugestellt werden solle.

Obwohlen auch für das Vierte Hochgedachtes Stifft und ehrenermelte Jungfrau Böckhlin ein und anderer Schuld-Posten halber ziemliche starcke Prætensiones gegen einander geführet, und kein Theil dem andern viel nachzugeben intentionirt gewesen; so ist doch durch allerhand bewegliche Remonstrationes, und ad redimendam vexam, sonderlich aber zu Erhalt- und fernern Fortpflantzung guter Verständnuß und Einigkeit, alles dahin verglichen und vereinbahret worden, daß alle weitere, und in vor- und nachgesetzten Puncten nicht specifice eingerucktе Prætensiones, wo dieselbe auch herrühren, Nahmen haben, oder über kurtz oder lang hervorgesucht werden solten, alle bis daher in **widrigem Verstand aufgenommene Reden**, hiemit und in Krafft dieses Recessus, gäntzlichen cassirt und aufgehoben, todt und ab seyn.

Und dann Fünfftens Ihro Jungfrau Böckhlin die annoch bey unterschiedlichen Privatis zu Oberstenfeld stehende Schuld von etlich und 60. Fl. ohn einigen Abgang oder Aufenthalt gäntzlichen abgefolgt.

Nicht weniger auch Sechstens, der Hochw. Frau Aebtißin ihre zu Straßburg in depolito stehende Mobilien und Küsten ohne Aufenthalt auf jedesmahliges Begehren extradiret und zugestellt werden sollen.

Und dann endlichen solle mit und in Krafft dieses Recessus, ein jeder Theil seine aufgewendte Unkosten selbsten tragen, und derentwegen kein Theil an dem andern einige weitere Prærension und Forderung zu machen befugt seyn.

Dessen zu Urkund und Vesthaltung haben nicht allein löblich gedachter Ritterschafft anwesende Deputation, sondern auch die respectiev interessenten und Gewalthabere deroselben selbsten, diesen Recess in duplo gefertiget, und solchen mit Hand und Petschafft bekräfftiget. So geschehen im Stifft Obristenfeld, den 5. Augusti, Anno nach Christi Geburth 1669.

Unterschrifften

An Seiten Stiffts

(L.S.)

(L.S.) Erasmus **Nothafft von Hohenberg.**

(L.S.) **Georg Friederich Wagner** Doct. Syndicus.

Nomine Ritterschafft.

(L.S.) **Wolff Ludwig, Frey-Herr von Stein.**

(L.S.) **Johann Datte.**

An Seiten Jungfrau Böcklerin.

(L.S.) **Friederich Moser von Filsekh.**

(L.S.) **Clauß Jacob Böckhlin von Böcklinsau.**

CCCCXXII.

CCCCXXII.

Neben-Recess, worinn der vierdte Articul des vorherstehenden Recessus deutlicher erkläret worden, de Anno 1669.

Zu wissen, demnach bey deme zu Ende gesetzten dato zwischen dem Frey-Adelichen Stifft Oberstenfeld, und dessen gewesenen Chor-Jungfrauen, Jungfrau Philippina Jacobäa Böckhlin von Böckhlinsau getroffenen Verglich und zwar desselben vierten Puncten, die gedachte Jungfrau Böcklin von 177. fl. über Abzug des dem Stifft gehörigen ¼. Theils noch 133. fl. an das Stifft zu fordern gehabt: gedachtes Stifft aber nicht allein von denen bereits hinweggeführten und auf 150. fl. æstimirten Mobilien, nicht weniger bey etlichen privatis daselbst hafftenden Schulden und 100. fl. so in wehrendem Türcken-Krieg an paaren Geld nach Straßburg geschickt worden, den vierten Theil, da aber ihre Herren Beyständen nichts davon gewußt prætendirt, zu Abschneidung mehrer Weitläufftigkeit aber diese und andere Prætensiones gegen einander gäntzlich cassirt und auffgehoben, daß doch bey solchem Verglich expresse und wolbedächtlich verglichen und angedinget worden, daß wofern sich befinden und glaubhafft dargethan werden solle, daß gedachte Jungfrau Böcklin solche 100. fl. paar Geld nicht empfangen und nacher Straßburg in Verwahrung geschickt hette Ihro von löblichen Stifft Obristenfeld gegen Qvittung wiederum 25. fl. zugestellt und außgehändigt werden sollen. Dessen zu Urkund ist dieser Neben-Recess gefertigt, und mit Hand und Sigel bekräfftiget. So geschehen im Stifft Obristenfeld, den 5. Augusti Anno 1669.

CCCCXXIII.

Recess zwischen dem Freyen Adlichen Stifft Obristenfeld, und dem Herrn Stättmeister zu Straßburg, Herrn Böcklin von Böcklinsau, seine Fräulein Tochter betreffend, de Anno 1670.

Zu wissen. Demnach das Ritter-Directorium in Schwaben deß Orths am Kocher, sich referiren lassen, welcher gestalten (Titulo) Herr Stättmeister bey löblicher des Heyligen Reichs Stadt Straßburg, Herr Jacob Christoph Böcklin von Böcklinsau ꝛc. wegen des seiner Tochter, Jungfrau Philippina Jacobäa halber ohnlängsten zu Oberstenfeld getroffenen, und von allerseits-Herren Deputirten bekräfftigten Recess, in etlichen Puncten die Erleuterung begehret, und zu dem Ende die Puncten projectirt, und an Herren Ausschußen, Herren Roth Ludwig Schertlen von und zu Burtenbach, auff Deysingen, als Ritterschafftlichen Deputirten communiciren lassen. Als hat man an Seite des Directorii nicht ermangelt, in Nahmen Frauen, Frauen Anna Sabina Lämblen von Reinertshoffen, des Frey-Adelichen Stiffts Obristenfeld Abbtißin, denen Herren Brüdern, (Titul) Ernst Friederich Lämblen von Reinertshoffen, Fürstlichen Pfaltz-Neuburgischen geheimen Rath, Cammer-Herrn, Land-Vogten und Pfleger zu Reinertshofen ꝛc. wie auch Herrn Clauß Jacob Böckhlin von Böcklinsau ꝛc. Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Würtemberg wohlbestellten Majorn ꝛc. zu Lier, nach Grossen Botwar vertagten Deputation freundlich einzuladen, und die Sachen nachfolgender Gestalten zu erörtern.

Und zwar Erstlichen, nachdeme obermeldeter Herr Stättmeister bey dem ersten Puncten desiderirt, daß demselben oder seiner Jungfrau Tochter gnugsambe Versicherung gegeben werde, daß hinkünfftig von Stiffts wegen nichts ferneres an dieselbe prætendirt werden solle: obwohlen nun dessen in dem zu Oberstenfeld aufgerichteten Recess gnugsamliche Versicherung beschehen, wobey es auch ein endliches und beständiges Verbleiben haben solle, so will jedoch ein Ritterschafftliches Directorium, und in dessen Nahmen die hierzu bevollmächtigte subsignirte Deputirte, hiemit ihne Herrn Stättmeister Böckhlin und seiner Jungfrau Tochter, Krafft diß versichert und hochverbündlich versprochen haben, daß nach beschehener Erfüllung der getroffene Vergleich und Recess hinkünfftig von Stiffts wegen, weder an ihne Herrn Stättmeister oder mehrbemelte seine Jungfrau Tochter, nicht das geringste mehr in einerley Weiß oder Weg prærendirt, gesucht oder gefordert werde, auch alle Obligationen, Revers und Briefe, daraus einige Ansprach gemacht werden könte, nichtig, krafftloß seyn, und für cassirt gehalten werden sollen.

So viel den andern Puncten berührt, nehmlich die wegen des weißen Zeugs prætendirte 25. Thl. nachdem offtbemeldter Herr Stättmeister selbsten in seinem Schreiben gemeldet, daß selbiges Zeug über 100. Thl. nicht wehrt, folglich den Anschlag selbsten auf diese Summ dergestalten gemacht, als hat es darbey sein Verbleiben, und kan der Stifft hier-

hiervon um so weniger abweichen, als er Herr Stättmeister Böckhlin solches hiebevor in denen von sich gegebenen Reversen selbsten placidirt, sich dazu obligirt, es auch bey der seeligen Jungfrauen Sperberseckhen, mit eigner Approbation ihrer, der Jungfrauen Böckhlerin, solcher massen practicirt, und da diß remittirt, zu hochschädlicher Consequenz bey allen Chor-Jungfrauen inskünfftige ausschlagen würde, wobey es dann auch sein Verbleiben. Was aber die 100. fl. und das darvon gefallende Quart der 25. fl. berühret, nachdeme Herr Major Böckhlin denen Deputatis remonstrirt, daß solche von offtgedachter Jungfrau Böckhlerin ihme an einer Schuld bezahlt worden, also findet man nicht, daß der Stifft hierinfalls etwas zu prætendiren habe.

Nicht weniger wird dem Stifftischen Ambtmann, Herrn Johann Christoph Mitschelin hiemit auferlegt, der Jungfrau Böckhlerin Schuld-Posten innerhalb 4. Wochen in Herrn Major Böckhlins Handen zu liefern, in unverhofften Fall nicht zu haltens aber, solle gegen ihne executive verfahren werden. Uber diß hin solle Herr Stättmeister Böckhlin, nach Ausweiß seiner vielfältig von sich gegebenen Paroles, wie er ohne deme schuldig, nunmehr mehrwohlbemeldte Frau Aebtißin ihre in Straßburg deponirte Sachen demjenigen, der sich darum anmelden wird, unwaigerlich abfolgen lassen, gestalten das Kocherische Directorium hiemit die nochmahlige Versicherung thut, den Stifft ingleichen dahin anzuhalten, diesen Recessen, wie bis dato geschehen, in allen Puncten nachzugeleben. Solte aber er Herr Stättmeister Böckhlin sich über diesen nahmlichen Recess, wegen der Extradition des Depositi &c. im geringsten difficultiren, solle der Stifft hingegen Macht haben, Ihne Herrn Stättmeistern Böckhlin mit oder ohne Recht, mit Arrestirung und Pfändung seiner Güther, oder in andere dien- und thunliche Wege zu suchen, zu bekümmern und anzufechten. Dessen zu Urkund, haben diesen Recess die von obbemeldter Reichs-Ritterschafft Deputirte eigenhändig unterschrieben. Grossen Bottwahr, den 27. Aprilis 1670.

CCCCXXIV.

Abschied, welcher bey Recipirung zweyer Chor-Jungfrauen, und Erwehlung einer neuen Abbtißin im Stifft Obristenfeld Anno 1678. aufgerichtet worden.

ZU wissen und kund gethan seye hiemit allermänniglich, demnach durch seel. Ableiben der weiland Hochwürdig und Reichs-Frey Hochwol-Edelgebohrnen Frauen Annä Sabinä Lämblin von Reinhartshoffen, erwehlt- und bestättigter Abbtißin des Freyen Adelichen Stiffts Obristenfeld nicht allein deren Abbtey-Stell erledigt worden, sondern auch dermalen nur eine Chor-Jungfrau, benantlich die Hoch- Ehrwürdig und Hochwol-Edelgebohrne Fräulein Rosina Barbara Horneckin von Hornberg, als damalige Stiffts-Administratorin im Leben, und damit vermög der Stifftung und Observanz, eine neue Frau Abbtißin erkieset und bestättiget, nothwendig zwey Chor-Jungfrauen von neuem erwehlt werden müssen, solches alles nun von wolermeldten Stiffts wegen, löblichen Schwäbischen Ritter-Directorio am Kocher, als welchem Ritter-Ort mehrerwehntes Stifft von uhralten Zeiten hero incorporirt ist, zeitlich in Schrifften communicirt und zu wissen gethan worden, dabey auch umb Beförderung der Sachen bittliche Ansuchung geschehen; Als ist Nahmens wolbesagten Kocherischen Ritter-Directorii eine Conferenz nacher gedachten Stifft Obristenfeld auf den 17. Julii dieses fürleibenden 1678sten Jahrs ausgeschrieben, und dabey erschienen, die Reichs-Frey Hochwolgebohrne u. Hochwol-Edelgebohrne Herren, Herr Joh. Herr von Hohenfeld, Freyherr zu Alstersheim und Allweg auf Weidenholtz, Hr. auf Mühlhausen an der Entz, Mit-Vogts, Herr zu Sürch, mehrwolernanten Ritter-Orts am Kocher Director, und die von mehrgedachten Ritter-Ort, dem Frey Adel. Stifft Obristenfeld, dem alten Herkommen und Observanz gemäß zugeordnete Herren Vorsteher und Assistenten, Herr Johann Ludwig von Sperbersegg zu Thalheim Hoch-Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Würtenberg Rath und bestellter Ober-Vogt zu Lauffen, und Herr Johann Ludwig von Pöllnitz zu Schaubegg, und weilen forderst super modo agendi darinn Difficultäten vorgefallen, wie hocce in casu, da nur eine Chor-Jungfrau, so die in denen Stiffts-Statutis und der Observanz eingeführten 6. Probier-Jahr ausgestanden, zugegen, forderist die Chor-Jungfrauen als eligentes erkießt, und sodann eine Frau Abbtißin wieder erwehlt werden möge, so haben obhochgedachte Cavaliers verständig ermessen, darüber forderist hoch-

hochernante Chor-Jungfrau, Fräulein von Horneck neben ihren Herren Beyständen, denen Reichs-Frey Hochwolgebohrnen, Herrn Niclas Jacob Böcklin von Böcklinsau, Hoch-Fürstlichen Würtenbergischen Obrist-Lieutenant unter dem gelben Regiment zu Fuß, und Herrn Wolfgang Ernst von Horneck, als dero freundlich geliebten Herrn Brudern, zu vernehmen, und dann auch beede die Reception in dieses Stifft verlangende Fräulein, benantlich die Reichs-Frey-Hochwol-Edelgebohrne Fräulein Annam Apolloniam von Breitenbach &c. gleichfalls neben deren Beyständen denen Reichs-Frey Hochwol-Edelgebohrnen Herren Hn. Maximilian von Müntzingen, Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Würtenberg hochansehentlichen geheimen Regiments-Rath und Ober-Vogten zu Brackenheim, der Freyen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben, am Craichgöw, Rath und Ausschuß &c. und dann Fräulein Mariam Elisabetham von Starschedel &c. ebenmäßig mit dero Herren Beyständen, denen auch Reichs-Frey Hochwol-Edel-Gebohrnen Herren, Herrn Burkhart Dieterich von Weyler, auf Meyerfells, löblicher Freyer unmittelbarer Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts am Odenwald, Ritter-Rath, und Herrn Johann Adam von Schmidberg, auf Lehren Steinsfeld, ob und wie sie mehrerwehnten Stiffts Satz- und Ordnungen Satisfaction zu leisten erbietig, anzuhören, da sich dann mehr Hoch-Edel-gedachte Chor-Jungfrau, Fräul. Edelgebohrne von Horneck, schlechter Dingen auf die Statuten des Stiffts, und daß sie denen durchaus Satisfaction geleistet habe, bezogen, auch daß sie ihrer Seits circa dispensationem ratione Statutorum bey denen neurecipirenden Chor-Jungfrauen nichts in Weg zu legen gedencke, wann nur sie darinn genugsam assecurirt, und Ihro heut oder morgen nichts imputirt werden möchte, wann sie von der Stifftung und Ordnung einen Absprung genommen, und etwas neuerlichs eingeführt hätte, beede Fräulein von Breitenbach und Starschedel, nebst dero Herren Beyständen aber sich dahin ausgelassen, weilen vigore der Stiffts-Statutorum eine Abbtißin von denen Chor-Jungfrauen zu erwehlen, und es also dermalen umb dero Election zu thun, consequenter eligentes forderist zu ersetzen, so wolten sie sich, als dieses Stiffts Chor-Jungfrauen, ohne weiters schrifftliches Anhalten, auch Ausstehung der Probier-Jahr, und was davon dependiren mag, zu recipiren und zu erkennen, der Ursachen gelitten haben, alldieweilen kein Abbtißin, und nur eine Chor-Jungfrau vorhanden, consequenter ohne Ersetzung der Chor-Jungfrauen auch keine Wahl einer Aebbtißin vorzunehmen, in dem übrigen des Erbietens, sowolen der fundation, als auch denen Ordnungen und löblich hergebrachten Observanz nachzugeleben, worauf dann nach reiffer der Sachen Uberlegung einmüthig dahin geschlossen worden, ob man wol hohe Ursach hätte, præcise bey denen Statutis, tanquam Legibus fundamentalibus, zu verbleiben, und denenselben ohne Abbruch zu inhæriren, so befinde man doch, daß man in hoc casu prorsus irregulari & extraordinario, wegen offenbaren Nothfalls von demselben für dißmal, und allein ad hunc actum ohne fernere Consequenz und zu keinem Præjudiz, deß sich etwa andere über kurtz oder lang bedienen möchten, abzuspringen, durchaus nicht gemeint, und lasse geschehen, daß Wol-Edel-ermeldte beede Fräulein zu Chor-Jungfrauen dieses Frey-Adelichen Stiffts Obristenfeld, non obstante dessen, was die Statuta ratione der 6. Probier-Jahr verordnen, recipirt und aufgenommen werden, jedoch mit diesem Anhang, daß sie in dem übrigen denen Statutis durchaus eine Genüge thun sollen; Ob man zwar auch in denen Gedancken gestanden, alldieweilen das Stifft noch der Zeit in solchem Flor und Esse nicht stehe, daß denen beeden neurecipirten Chor-Jungfrauen die nöthig und gewohnliche Unterhaltung und Præbenden gegeben werden können, und man sich dahero gegen ihnen versehe, daß sie sich mit der Helffte auf 3. Jahr lang contentiren, und in dem übrigen ihrem Stand und jetztmaliger Condition gemäß, löblich verhalten werden; Nachdem aber wolermeldte Chor-Jungfrauen neben dero erbettenen Herren Beyständen, sehr innständig wider solche Clausul, und daß ihnen, als nunmehr würcklich recipirten, die völlige Præbend von Rechts wegen gebühre, umb so mehr das Stifft wieder in ziemlicher Aufnahm seye, remonstrirt und gebetten, so hat man endlich auf abermalige reiffe Deliberation und ponderirte Umbständ, auch in getroster Hoffnung, daß sie in dem übrigen sich des Stiffts Nutzen und Wolfahrt desto eyferiger angelegen seyn lassen werden, diese Prætension schwinden und fallen, und ihnen die völlige Præbend in allem, was in diesem Jahr, und fürohin allezeit gefället, gelassen, mit dem noch fernern Anhang, daß in dem übrigen, ausser was in diesem neuen und insolito emergenti, der Zeit und Gelegenheit nach in etwas abgewichen werden müssen, jetzt und in das künfftige die fundation, Ordnung und löbliche alte Observanz und Gewohn-

wohnheiten dieses uhralten Frey Adelichen Stiffts in ihrem völligen und ungekränckten Vigore verbleiben, insonderheit aber, ob der den 17. Julii Anno 1579. zu Speyer aufgerichten Stiffts-Ordnung, und dem den 30. Novembris Anno 1650. auch den 26. Aprilis Anno 1651. zu Obristenfeld abgefassten Recess, welche dann hiemit, mit allem ihren Innhalt, und in allen Puncten und Articuln hiehero wiederholt werden, und als würcklich einverleibt, steiff, vest und unverbrüchlich gehalten, und denenselben nachgelebt werden solle.

Uber dieses alles ist auch diesem Recess folgendes zu inseriren nützlich und nöthig ermessen worden, weilen sich bey dieser Election ergeben, daß das Stifft bey so wenigen Personen gar leicht in unwiderbringliche Gefahr und Schaden gesetzt werden könte, da doch solche Stiffter also zu bestellen und zu erhalten, daß sie gleichsam perpetuirlich seyen, so soll dieses Collegium wenigst mit noch einer Person förderlichst ersetzt und damit der für diesesmal fürgefallene casus in das künfftige, so viel möglich, verhütet werden, insonderheit aber dahin zu trachten, daß hinfüro die recipirende und annehmende Chor-Jungfrauen aus der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft, forderist aber dem Ort am Kocher, als welchem dieses Stifft von uhralten Zeiten her incorporirt ist, auf- und an, auch wie vor diesen wiederumb ein Advocatus in Bestallung genommen und des Stiffts Amptmanns Rechnungen jährlich in Præsentia der Herren Vorsteher justificirt und abgehört werden.

Auf dieses hin ist man in dem Nahmen des Höchsten zur ordentlichen Wahl einer neuen Abbtißin geschritten, und haben obeingangs Hoch- und wolermelde Herren Director und Stiffts-Vorstehere eine Chor-Jungfrau nach der andern, umb dero votum zu eröffnen, gesucht, da dann per unanimia vota die Wahl ausgefallen auf die Wol-Ehrwürdig und Reichs-Frey-Hochwol-Edelgebohrne Chor-Jungfrau Rosinam Barbaram Horneckin von Hornberg, welcher auch von denen Mit-Chor-Schwestern und anwesenden Cavallieren alsobalden gratulirt, und sie für eine Abbtißin (der ihr Gebühr, wie von Alters hero gebräuchig, gedeyen solle) auf- und angenommen worden, die auch fürs aus dafür erkannt, und ihr in allem schuldig und gebührender Respect und Gehorsam geleistet, und allerseits gute Harmonie, der Fundation und Ordnung gemäß, gepflogen, und alle Sachen das Stifft betreffend von der Frau Abbtißin mit Wissen und Willen der Chor-Jungfrauen, wie vor Alters herkommen und gebräuchig gewesen vorgenommen, auch die Confirmation von Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier, als Bischoffen zu Speyer, auf den 20. (30.) nächst künfftigen Monats Augusti schrifftlich gesucht und angestellt werden soll.

Dessen zu wahrem Urkund und mehrer Bekräfftigung gantzen vorgangenen Actus, ist dieser Recess in duplo gefertigt, und von der neu erwehlten Frau Abbtißin und Chor-Jungfrauen, auch allen anwesenden Cavallieren eigenhändig unterschrieben und neben vorgetruckten Kocherischen Ritter-Signet mit dero angebohrnen Pettschafften bekräfftigt, auch davon das eine Exemplar dem Stifft, das andere aber dem löblichen Kocherischen Ritter-Directorio zugestellt worden so geschehen und geben in dem Frey-Adelichen Stifft Obristenfeld den 11. (21.) Julii, Anno 1678.

(L. S. Cocharici)

(L.S.) Rosina Barbara Hornekin von Hornberg.

(L.S.) Johann von Hohenfeld, Frey-Herr.

(L.S.) Hanß Ludwig von SperbersEgg.

(L.S.) Hanß Ludwig von Pöllniz.

(L.S.) Klauß Jacob Böklin von Böklinsau.

(L.S.) Wolff Ernst Hornek von Hornberg.

(L.S.) Anna Apollonia von Breitenbach.

(L.S.) Maria Elisabetha von Starschedel.

(L.S.) Maximilian von Menzingen.

(L.S.) Bernhard Dieterich von Weyler.

(L.S.) Johann Adam von Schmidberg.

CCCCXXV.

CCCCXXV.

Recess, so in dem Freyen Adelichen Stifft Obristenfeld, wegen Recipirung einiger neuen Chor-Jungfrauen, Abhörung des Stiffts-Ambtmanns Rechnungen, und Einnehmung einiger Fräulein, so die Anverwandschafft zur Chor-Jungfrauen-Stelle haben sollen, im Jahr 1696. aufgerichtet worden.

Zu wissen und kund seye hiemit, demnach es, wegen der leydigen Kriegs-Zeit, und anderer Verhinderung mehr, einige Jahr angefangen, daß des Amtmanns zu Obristenfeld, und der übrigen Stiffts-Bedienten Rechnung nicht füglich abgehört werden können, sodann auch entzwischen einige des löblichen Stiffts selbst betreffende wichtige Materien sich hervorgethan, welche eine reiffe Deliberation und final-Erörterung erfordert: Als haben zu End benahmste Ihro Hochw. Gnaden die Frau Abbtißin und die beede annoch im Leben seyende Chor-Jungfraulin beliebet, mit und neben des Kocherischen Ritter-Cantons Herrn Directoris, und der Zeit hoch erbettenen Stiffts Vorstehern, Wolff Ludwig von Stein Hoch-Freyherrlichen Gnaden, den 21ten Monats Tag Maji Anno 1696. in dem Stifft selbsten, in einige Conferenz zu tretten und nebst Abhör- und Justificirung der vorhandenen drey Jahrs Rechnungen, mit Zuziehung dero guten Raths, sich nachfolgender Puncten verglichen und wolbedächtlichen Schluß also abgefasset.

Und zwar, ist Erstlich vorgekommen, nachdeme ohnlängsten Tit. die Stiffts Fräulein Maria Elisabetha von Starrschedel, durch einen seeligen Todt von dieser Welt abgeschieden, ob nicht eine andere von Reichs-Adelichem Geschlecht herstammend und mit schönen Tugenden begabte Fräulein förderist zu erwöhlen, damit die vacirend gewordene Stelle wiederum ersetzet werden möchte, und gleichwie darüber die Affirmation einhellig um so mehr ausgefallen, daß man sich noch gar wol erinnert, daß in dem Recess de Anno 1678. austrucklich versehen worden, immer mögligst dahin zu trachten, daß das Stifft bey gar zu wenigen Personen nicht in Gefahr oder Schaden gerathen, sondern perpetuirlich seyn und verbleiben möge. Also haben auch Hochgedachte Frau Abbtißin, und die zwey Stiffts Fräulein ihre einmüthige Vota dahin eröffnet, daß Tit. Fräulein Margaretha von Weyler auf Mayenfels hinterlassene Fräulein Tochter, wegen ihres bekandten frommen Lebens, und ehrbahrn Wandels nunmehro, als eine Stiffts-Fräulein, doch dergestalten erkieset und recipiret worden, daß dieselbe, dem Herkommen, und des Stiffts Ordnungen gemäß auf künfftig Jacobi dieses fortlauffenden Jahrs ihre 6. Probier-Jahr anzufahen, und darinnen, wie sichs gebühret, sich Christlich und rühmlich aufzuführen habe.

Und obwohlen Zweytens, Hochbesagter Herr Baron von Stein, dabey zu erkennen gegeben, daß er schon hiebevor, wegen seiner jungen Baasen, Maria Francisca, so von 16. Jahren, und von Tit. weyland Herrn David, Freyherrn von Stein, ehelich gebohren, den Verspruch erhalten, daß sie, bey künfftiger Wahl einer Chor-Fräulein, vor all andern, considerirt werden solle, so begehre er doch, wider diese Wahl nichts einzuwenden, sondern gönnete sothanes Glück der Fräulein von Weyler, als auff welche die Inclination für dieses mahl sich gröser bezeuget hette, von Hertzen gerne, jedoch wolte er vor seine Fräulein Baaß noch dieses ausgebeten haben, votando Ihr Gnaden zu erlauben daß dieselbe gleichfalls von nächsten Jacobi an, bey ihrer Fräulein Baaß von Stein, in dem Stifft die gewöhnliche Probier-Zeit anfangen, und allda auf ihre eigne Spesen, bis zu deren Ausgang leben, folgendts auf ereignenden Todt-Fall, so der Höchste lang verhüten wölle! die sichere Hoffnung zur Reception in das Stifft erlangen möge, sie darüber umb so ehender einer zuverläßigen Resolution getröstend, als nicht nur dero tugendhaffte Conduite ohnverborgen, sondern auch das löbliche Stifft dabey das Kost-Geld ersparete, und eines wohlanständigen Chor-Fräulein hinkünfftig gewießert wäre: Auf welches hin mehrwolgedachte Frau Abtißin und beede Stiffts-Fräulein sich einmüthiglich dahin erkläret, daß ihnen der Fräulein von Stein untadelhaffter Wandel und feine Sitten wol bewust, und dannenhero so gar nicht Ursach hätten, in dem für sie gethanen Gesuch contrair oder abschlägig zu seyn, daß sie vielmehr darinn freywillig condescendirten, mithin die hiebevorige Expectanz von neuem bestättigten, auch sie zugleich denenjenigen, so alsdann die Wahl zu verrichten, bestens hiermit recommendirt haben wolten, und sie würcklich in das Convent zu solcher Zeit auf- und anzunehmen.

Es hat zwar Drittens auch Herr Director von Stein bey dieser Gelegenheit movirt, daß

daß bey allen und jeden Electionen einer Chor-Fräulein, auf den Innhalt des erwehnten 1678. Recels billich zu reflectiren, vermög dessen verordnet worden, daß die recipirende Fräulein aus der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft, forderst aber aus dem Orth am Kocher, als welchem dieses Stifft hier, von uralten Zeiten her, incorporirt ist, seyn solle, allein beneben dem, daß man nomine löblichen Stiffts dargegen repræsentirt, daß die Herren von Weyler, wegen der Güther zu Lauffen, und als Agnaten von Liechtenberg, dem Ritter-Canton am Kocher, auch zugethan und verwandt wären, so hat man sich doch noch ferners darüber heraus gelassen, daß man nie die Intention gehabt, auch noch nicht hätte, demjenigen, was recessirt, zuwider zu handlen, sondern man würde billich jederzeit auf die Adelichen Fräulein des Kocherischen Orths, wann sie sich geziemender massen anmeldeten, sonderbahre Reflexion machen.

Nächst diesem hat Vierdtens, die Stiffts Fräulein Anna Apolonia von Braitenbach, gantz beweglichst vorgetragen, welcher Gestalten ihrer Frau Schwester Tochter, Fräulin Catharina Sophia Margaretha vom 16. jährigen Alter, und dessen Vatter Tit. Herr Johann Bernhard von Schnellenberg gewesen, ein sonderbahre Lust und Begierde von sich spüren ließe, ihr Leben in dem Stifft Oberstenfeld, wann sie die Gnade erlangen könte, zuzubringen; Zu welchem Ende sie bis dato eine recht verwunderliche Begierde, und bey solcher Jugend sehr rare Beständigkeit, bey der Evangelischen Religion, welche ihr gleichsam angebohren, bis in ihren Tod zu beharren, von sich leuchten und spüren lassen, also daß nicht zu zweiffen, GOtt würde demjenigen es zeitlich und ewig reichlich vergelten, welche ihr bey solchem Christlichen propos die hülffliche Hand bieten theten, gantz verlassen, ihren künfftigen Unterhalt finden und gehaben möchte; Zu welchem Ende auch sie bey gnädiger Frau Abtißin, und Fräulein von Stein demüthig und inständig wolte für sie intercedirt haben, ihr die Gnade anzudeyhen zu lassen und zu gestatten, daß sie, wann der grosse Himmels-Herr wiederum nachdem die junge Fräulein von Stein ihrer Hoffnung und Wunsches schon fähig und gewähret worden, einen Todtfall schicken thäte, vor andern Competentinen, in hochgeneigte Consideration gezogen, und mit der Stell einer Chor-Jungfrauen alsdann beseeliget. Zuvor aber auf Arth und Weiß, wie anjetzo der Fräulin von Stein, vergönnt werden möchte, die Probier-Jahr, auf eigene Kosten bey ihr selbst, im Stifft auszustehen, mit der Gegen-Versicherung, daß diese ihre junge Baas sothane Guthat die Tag ihres Lebens danckbahrlichst erkennen, und sich also aufführen werde, daß diese Gnade verhoffentlich niemand gereuen, soll, massen ihr bisheriger Wandel bereits im Stifft zimlich kundig, und was an ihr erwiesen würde, als ein Werck der Barmhertzigkeit und Christlicher Liebe billich zu schätzen seye. Ob nun wolen fast nicht üblich, auf einmal unterschiedliche Expectantien einzuwilligen, bevorab, da ohnedem die künfftige Fälle ohngewiß, und in denen Umständen sehr variabel seynd, so hat man doch die von der Fraulin von Braitenbach allegirte motiven wohl erwogen, und sich gleichsam ein Gewissen gemacht, alles mögliche zu contribuiren helffen, was diensam, diese junge Fräulein, in ihrem lobwürdigen Glaubens-Eyfer zu stärcken und ihre Seele von aller Verführung rein und sicher zu erhalten. Und dannenhero auch die Frau Abbtißin und Fräulin von Stein, ihren Consens und Willen dahin ertheilet, daß angesonnener massen der Fräulin von Schnellenberg zu willfahren, und sie hinkünfftig zu denen Probier-Jahren admittiret, auch endlich in das Stifft vor andern erwehlet und aufgenommen werden möchte, doch dieses und obiges alles, was hierinnen verabschiedet worden, ohne Abbruch, Schmälerung und præjudiz der Stiffts-Sätz und Ordnungen, auch ohne einige schädliche Consequenz.

Fünfftens hat Herr Director Baron von Stein ferners proponiret, wie der durch die feindliche Frantzösische Invasion dem Frey-Adelichen Stifft Oberstenfeld, verursachte elende Zustand annoch continuire, sonderheitlich aber, eine ohnumgängliche Nothwendigkeit seye, die in der Aschen noch liegende Stiffts-Häuser und Scheuren aufbauen zu lassen und dahero billich auf ein Expediens und Mittel zu gedencken, dardurch dem Stifft bey dem allenthalben vortringenden Abmangel der Einkünfften in etwas unter die Arm gegriffen, und geholffen werden möge, und weilen nunmehro der Fräulin von Starrschedel seelig genossene Convents Portion apert geworden, als hat er zu denen beyden Stiffts Fräulein das beständige Vertrauen, wie er auch zugleich darum dienstfreundlich wolte ersucht haben sie wurden aus beywohnender Genereusite, und Liebe, gegen dem gemeinen Besten, und auffrecht Erhaltung des Stiffts nicht difficultiren, noch hinfüro, gleichwie bis daher, den halben Theil der Con-

Convents Einkünfften, in dreyfache Portiones subrepartiren zu lassen, bis entweder wiederum bessere Zeiten erscheinen dörfften, oder das Stifft respiriret hätt, und dessen Intraden und Gefäll zulänglicher worden, gestalten ebenmäßig die hiebevorige Recels es lehreten, fürnehmlich der von Anno 1650. daß man zur Reparation des Stiffs-Gebäu auch de proprio und Eigenthum noch hergegeben, sodann, daß die Frau Aebtißin und die Chor-Jungfräulein sich dahin verobligirt, der Laden allezeit die Nothdurfft, und so viel zu lassen, damit in unentbehrlichen Ausgaben man subsistiren und fortkommen möge, und wiewohlen mehrwolgedachte beede Stiffts-Fräulein anfangs darauf geantwortet, daß ihre Præbenden und Portiones gleichfalls bey jetzigen beschwerlichen Kriegs-Läufften also schlecht und gering beschaffen, daß sie zu ihrer eignen Sultentation kaum erklücklich wären, mithin sie die Dispolition jetztberührten Receilus für sich hätten, Krafft deren die Convents-Gefälle nur zu Halbscheid der Laden zugehören sollen, so haben sie doch, um an den Tag zu legen, daß sie ihr Particular Interesse dem Publico zu postponiren geneigt wären, sich mit sattem Wissen und gutem Willen anerbiethig gemacht und versprochen, auf vier gantze Jahre, und zwar von Anno 1695. mit anzurechnen, die dritte Fräuleins-Portion dem Stifft zu seinem Besten und Genuß gäntzlich zu überlassen, jedoch mit dem expressen Vorbehalt, daß nach Verfliessung solcher 4. Jahren ihnen ihr Jahr-Recht wieder bevor bleiben und in salvo seyn, zumahlen sie die freye Hand haben sollen und wollen, nach Bewandtnuß der Zeit und des Stiffts Zustands entweder diese Portion selbigen noch länger zu concrediren, oder aber in Conformität der erwehnten Ordnung in den Convent einziehen zu lassen.

Dessen zu wahrem Urkund und mehrerer Bekräfftigung ist dieser Recels ausgefertiget von Frauen Abtißin und Stiffts-Fräulein, auch des Stiffts Herren Vorstehern unterschrieben, und mit ihren angebohrnen Pettschafft besiegelt worden. So geschehen in dem Frey-Adelichen Stifft Oberstenfeld, den 2. (12.) Maji, im Jahr Christi 1696.

Rosina Barbara Hornecken von Hornstein. (L.S.)
Anna Apollonia von Breitenbach. (L.S.)
Eva Christina Freyin von Stein. (L.S.)
Wolff Ludwig, Frey-Herr von Stein. (L.S.)

CCGCXXVI.

Neueres Recels-Protocollum des Freyen Adelichen Stiffts Obristenfeld, die Ordnungen des Stiffts und dessen Abtheilung, die Stiffts-Cassam, und einige andere Dinge mehr betreffend, de Anno 1704.

Zu wissen: Nachdeme seither zimlichen nach einander zuruck gelegten ohnruhigen Kriegs-Jahren, auch dahero nöthig erachteter Lehmung der lang ausgewesten, und durch Absterben ein so anderer Personen sowolen von dem Frey-Adelichen Convent, als dessen Beamten, viele Jahr ohnperlustrirt ligen gebliebenen Stifftlichen Actorum, je und je, aus Ermanglung benötigter zumahlen ohnregistrirter Actorum ohne genungsam gehabte Wissenschafft gegen Vorsatz ein so andere Unordnungen eingerißen, welche denen jetzo, von dermahligen Frey-Adelichen Stiffts Ober-Amtmann Daniel Ludwig Pichlern, mit allen Fleiß wieder vorgesucht und bey jetztmaliger Rechnungs-Abhör vorgelesenen alten Verträgen und Recessen entgegen stehen und lauffen, wodurch künfftiger Zeit gar leicht einige Zwistigkeiten oder anders enstehen dörffte: Als hat man von Seithen dieses Frey-Adelichen Convents, und deß ohnmündigen Stiffts ꝛc. Herren Vorstehere, es in sothan conturbirten Zuständen mit nichten länger lassen, sondern vielmehr dem zeitherig wohl empfundenen Schaden und Nachtheil entgegen zu tretten, andurch dann in Zeiten der Sachen Beschaffenheit und Nothwendigkeit wohl überlegen und in Güte debattiren: mithin allen Fleiß anlegen sollen, wollen, daß wo möglich, durchaus den alten Verträgen und Recelsen gelebet, und eine mit vormaliger Observanz übereinstimmend und bestättigte Ordnung, und neuer Gebrauch derselben hergestellet, diß Orts wiederholet, und also niemand zu widrigen veranlasset werden möchte; darum man dann dieselbige fleißig durchgangen, und unter andern drey alte Verträge befunden, welche erstere Anno Christi 1378. die damahls gelebte gnädige

Frau Abbtißin weyland Uten/ Gräfin von Tübingen/ lobseeligen Gedächtnus mit/ dem Frey-Adelichen Convent auffgerichtet/ der von Wort zu Wort also lautet:

Ordnung und Statut der Abbtißin Uta zu Obristenfeld/ de An. 1378.

In GOttes Nahmen Amen! Wir Frau Uta/ Gräfin von Tübingen/ gebohren/ von GOttes Gnaden Abbtißin des GOtteshauß deß Closters und deß Convents zu Oberstenfeldt/ Sanct Augustinus Orden im Spyrer Bisthum gelegen/ verjehen offentlich und thun kund allen denen/ die diesen Brieff ansehent oder hörent lesen/ daß Wir mit wohlbedachtem Muth/ Rath/ Willen und Gunst unser besten Freund/ angesehen haben die Gnad/ Würde/ Beniegen/ und Freundschafft/ die uns geschehen ist/ von dem obgenanten Convent/ gemeinlich des obgenannten Closters zu Oberstenfeld/ daß wir ihn gegönnet haben und gunnen wöllen/ alle die Guth/ die unser Closter hat/ zu haben/ zu niessen/ für ihr Pfrund/ die wir ihn geben solten/ sie sein gelegen zu Winsperg/ zu Eberstatt/ zu Höltzern zu Mundelsheim/ zu Kirchberg/ zu Oberstenfeldt/ uf dem Wald/ oder wo sie gelegen/ sie sin gesucht oder ungesucht/ lützel oder viel/ klein oder groß/ doch han wir uns behalten/ mit unsers Convents gutem Willen/ alle die Nutze halb/ die zu Oberstenfeldt und uf dem Waldt und zu Kirchberg/ unser Closter hat/ es sy an Höffen/ an Zehenden/ an Keltern/ an Winngarten/ an Wiesen/ an Zinsen/ an Güllten/ an Hünern/ an Gänsen/ es sey litzel oder viel/ klein und groß/ wie es genannt sy/ daß sie das soll niessen und haben/ in aller der Wieß und Maaß/ als es bißhero ein Abbtißin genossen hat/ ohne Widerred und Irrung unsers Convents, ußgenommen drey Malter Roggen und fünff Malter Dinckels solle wir unserm Convent alle Jahr richten und geben uß unserm Hof zu Oberstenfeldte/ den zu disen Zeiten buwet Widenbach; auch han wir uns 5. Pf. Heller Gelds jährlich behalten/ die da gant uß ein Wisen zu Battenheim/ daruß unsern Chor-Frauen auch 5. Pf. Heller Geld jährlich geht.

Wir die vorgenannte Abbtißin geloben auch auff unsern Orthen und auf unser gute Truwe/ unser vorgenannten Chor-Frauen weder zu engen noch zu irren/ an dem vorgenannten Guten/ die sie für ihr Pfrund haben und niessen sollen. Wir sollen auch alle Jahr alle Contribution und Kuelossung richten zu Oberstenfeldt halb/ und zu Kürchberg halb/ wann wir auch das halb Theil da nimmen/ und nimmen sollen/ wir sollen auch zu Oberstenfeldt und zu Kürchberg halben Schaden haben an Kost/ an Bauen/ die Höf und die Keltern/ wann wir auch den Wein da nemmen/ das halb Theil/ und nemmen sollen/ wir sollen auch zu Kürchberg halb Stuir und Beth geben/ das halb Theil/ wann wir auch das halb Theil da nimmen von allen den Guten/ die mehrobgenannte Clöster da hat; Wir sollen auch den Meßner zu Oberstenfeldt sein Lohn halben geben; Wir haben uns auch behalten daß uns die obgenannte Chor-Frauen unsers Convents unterthänig und gehorsam sullen syn/ in allen göttlichen/ geist- und ehelichen Gerechten und sittlichen Sachen/ ohne Gefährte/ wir die obgenannte Abbtißin sollen keines/ weder Herren-Pfründ noch Frauen-Pfründ/ noch Kirchen liehen/ ohne die meiste Stimme unsers Convents, wir sallen auch nicht Zit lösen/ umb unsern Convent, wo das wäre; Wir sollen auch nicht Zit versetzen/ noch verkauffen/ und der Convent auch nicht Zit versezen noch verkauffen; Wir sollen auch unser Abtey Innsiegel keines anlegen/ nicht Zit damit versiegeln/ ohne Rathe und Willen der maisten Stimm unsers Convents, und das soll auch thun unser Convent, daß sie ihr Innsiegel keines anlegen/ dann mit unserm Willen und Wissen; Wo wir aber das thäten zu beyden Siten/ so hat es weder Krafft noch Macht/ in kein Weise/ ohne alle Gefährte. Und wir die obgenannte Abbtißin des Closters zu Oberstenfeldt geloben uff unsern Orten und uff unsern guten Truen/ alles das wahr und stet zu halten/ willigklich und unbezwungentlich/ das von uns in diesem Brieff geschrieben stehet. Wär aber/ daß wir das nicht hielten/ das GOtt nicht wolle/ so sollen wir lediglich/ willigklich und ohnbezwungenlich unser Abtey uffgeben und lan unserm obgenannten Convent, und davon gehen/ und des berobt seyn/ und fürbaß kein Ansprach nimmermehr darnach gehaben noch nemmen/ von unser wegen/ und sollen darwider nimmer gethan/ noch geschaffen zu thon heimlich noch offentlich/ weder mit Worten noch mit Wercken/ und sollen und mögen die Chor-Frauen des Convents zu Oberstenfeldt ein andere Abbtißin kiesen und setzen/ mit GOtt und mit den Rechten an unser statt.

Und soll und mag uns davor nicht geschirmen/ keinerley Gerecht/ geist- noch weltlich/ noch Freyheit/ Gelaith der Herrn/ der Stätt/ noch des Landes/ noch kein Privilegien/ die wir von unsers obgenannten Orthens hätten oder haben/ oder gewonnen

zu haben/ von Päpsten/ Bischoffen/ Königen/ Kayser/ noch kein'/ dui Sach jetz ist/ oder hienach uffgestehen möchte/ alles ohngefährlich; und das zu wahrer Sicherheit/ so haben wir unser aigen Abtey-Innsiegel offentlich gehengt an diesen Brieff. Darzu haben wir gebetten unser lieben Mumen/ Frau Beatrix von Eberstein/ Herrn Albrechts Hummel seeligen Herrn zu Liechtenberg eheliche Huß-Frau/ und Albrecht Hummel von Liechtenberg/ und Heinrich Hummel von Liechtenberg/ ihr Sohn/ mein lieben Oheim/ und Heinrichen von Liechtenberg/ und Albrecht von Liebenstein den ältern/ und gebohrn von Weyler/ und Albrechten von Liebenstein/ den man nennet den jungen Albrechten/ daß ihr aigen Innsiegel hencken zu unser Abtey-Innsiegel an diesen Brieff/ zu einer wahren Zeugnuß aller vorbeschriebener Sachen; Wir Beatrix von Eberstein/ und ich Albrecht Hummel von Liechtenberg/ und ich Heinrich Hummel von Liechtenberg/ beede ihr Söhne/ und ich Heinrich von Hohnried/ und Albrecht von Liebenstein der ältere/ und ich gebohrn von Weyler/ und ich Albrecht von Liebenstein/ den man nennet den jungen Albrechten/ verjähen/ daß wir durch Bet willen/ der Ehrwürdigen Geistlichen Frauen/ Frauen Uten/ Gräfin von Tübingen/ Abbtißin deß Closters zu Oberstenfeldt/ unsern aigen Innsiegel gehenget haben an diesen Brieff/ zu einer wahren Gezeugnuß aller vorgeschriebenen Sach und Rede; Wann aber das eine Innsiegel oder mehr nit käme an diesen Brieff/ oder eines oder mehr brüchig würden/ dannoch soll dieser Brieff voll Macht und Krafft haben/ alldieweil ein Innsiegel gantz ist/ an diesem Brieff/ als ob sie alle gantz und gar wären an diesem Brieff/ der geben ward/ da man zalt von GOttes Geburt dreyzehen hundert Jahr und acht und Siebenzig Jahr/ an dem Montag nach St. Bartholomäus Tag des Heil. zwölff Botten.

Welch solch vorgeschriebenen Vertrag und Ordnung dann/ die Abbtißin und Convent in Anno 1396. durch damahligen Herrn/ Hochgebohrnen Graff Eberharden von Würtenberg mit folgenden Worten freymüthig bekräfftigen lassen:

Graff Eberhardts zu Würtemberg Confirmation

Wir Graff Eberhardt von Würtenberg/ verjehen und thun kund männiglichen mit diesem Brieff als die Ehrsam Geistlichen Frauen die Closter-Frauen zu Oberstenfeldt Sanct Augustin Orden/ im Spüer Bystum gelegen/ mit rechter Ordnung und nach ihr Gesetzt göttlich und gerecht/ als ihnen das zugehört/ einmüthig zu einer und Errechten Abbtißin erwelt hant/ die Edlen Wohlgebohrne unser liebe Mumen/ Frauen Uten/ Gräfin von Tübingen/ und nun das/ daß dester minder zwischen ihr nufüro nie Zwayung und Mißhelligung ufferstanden/ und einhellig sien/ und Gottsdienst desto baß vollbringen mügen/ darum so haben wir zu ihnen geschickt/ unser liebe Getreuen Friederich Sturmfeder/ und Eberharden von Urbach/ beyd Ritter/ daß sysy darum entschaiden/ und übereinbringen/ wobey jeglicher Theil belieben solle/ daß auch die vorgenannte unser liebe Getreue gethan hant/ von unsers Haißens wegen/ und mit der vorgenannten Abbtißin und deß Convents Willen und Wissen in der Maße/ als hernach geschrieben statt; Deß Ersten/ daß all die Guth/ die das obgenannt Closter zu Oberstenfeldt hat/ die Ew. gnädige Closter-Frauen deß Convents, für ihre Pfründe/ die ihn die vorgenannte Abbtißin geben solt/ han und nießen sullen/ dieselb Guth syn gelegen zu Winsperg/ zu Eberstatt ꝛc. wie oben schon ausführlichen beschrieben steht/ biß zu den Worten, zu Battenheim/ daruß unsern Chor-Frauen auch 5. Pfund Heller Gelds Jährlich gehet ꝛc. ꝛc. In welchem Brieff auch folgende Worte enthalten: Als auch Frau Irmentgarth von Menßheim/ Closter-Frau zu Oberstenfelde Lipding hat/ von den obgenannten Closter 10. Morgen Wiesen/ wann die ledig werdent/ so sullen sie halb werden der vorgenannten Abbtißin/ und halb dem vorgenannten Convent. Item/ und als die von Niefern ein Morgen und die von Ernberg zwey Morgen/ und die von Hußn zwey Morgen/ und Albrecht von Liebenstein drey Morgen Wiesen/ von der von Sachsenheim wegen auch zu Liepding hand wenn oder von welchem das ledig wird/ die sollen dann halb an die obgenannte Abbtißin fallen/ und halb an den obgenannten Convent, und den Hof zu Kirchberg/ den Syferkost bauet. Derselb Hof halben zu Liebding statt/ der von Mintzheim und Adelharten von Mercklingen/ wann der Hoff also halber ledig wird/ so sulle auch dasselbe halb Theil an die obgenannte Abbtißin fallen/ wann ihn die vorgenannte Closter-Frau vor halben habend und nießend ꝛc. ꝛc.

Nun folgeten die Worte: Auch soll die vorgenannte Abbtißin alle Jahr Contribution und Kirr Besoldung richten zu Oberstenfeldt halb/ zu Kirchberg halb/ und wie die Worte hieoben vermelter massen nach einander lauten/ biß uff die folgende Worte: Ohn

Erleuterung des vorherstehenden Statuti des Stiffts Obristenfeld/ de An. 1396.

alle Gefährde ꝛc. ꝛc. Worauf folgete: Als auch daß die Abbtißin uff ihren Orthen und uf ihr guth Trume gelobt hat, zu thun ohn alle Gefährde; Gleich darauff, dieses Vertrags oder Ordnung Beschluß und Anhang also beygefügt war: Und das alles zu einem wahrem Urkundte, daß das alles die vorgenannte unser liebe Getreuen, Friederich Sturmfeder, Eberhardt von Urbach, beyd Ritter, alle vorgesetzte Sache entschieden, beredt und bethädiget haben, in aller Maße, als vorgesetzt statt, als auch das die obgenante Abbtißin und der obgenannte Convent gemainlich gelobt hant, uff ihren Orden bey guten Treuen alle vorgesetzte Sache, wahr, stätt und fest zu han, und zu halten, ohn alle Arglist und ohn alle Gefährde. So haben wir unser aigen Innsiegel gehengt an diesen Brief, wir die vorgenannte Friederich Sturmfeder und Eberhardt von Urbach, Ritter, verjahen und thun kund männiglichen mit diesem Brieff, daß wir von Haissens wegen, deß vorgenannten unsers gnädigen Herrn Graffen Eberharden zu Würtenberg, alle vorgesetzte Sachen mit Willen und Wißen der vorgenannten Abbtißin und deß Convents gemeinlich deß Closters zu Oberstenfeldt beredt, gethädinget, und entschaiden haben, in aller der Maße als vorgesetzt hat: und das zu Urkunde und einer wahren Gezeugnuße allen vorgeschriebenen Sachen, so hat unser jeglicher sein aigen Innsiegel gehenckt, an diesen Brieff. Wir die vorgenannte Frau Ute Gräfin von Tübingen von GOttes Verhengnuße Abbtißin deß obgenannten GOttshauß zu Oberstenfeldt: Und wir der Convent und die obgenanten Chor-Frauen deß obgenannten GOttshauß gemeinlich verjehen und thun kund offentlich mit diesem Brieff, daß uns die Fürnehmen und Vesten Ritter Herr Friederich Sturmfeder, und Herr Eberhardt von Urbach, von Haißens wegen unsers gnädigen Herrn Graf Eberharden von Würtenberg, zwischen uns beredt, gethädigt und entscheiden hant, in aller der Massen als vorgesetzt stat, daß das mit unserm guten Willen und Wissen geschehen ist, und auch das zu beederst freundlich und unbezwungentlich und mit guter Vorbetrachtunge, und mit Rathe der unsern gelobt haben und globen das mit Krafft dieses Briefs, uf unsern Orden, und bey unsern guten Truwen, alle vorgesetzte Sachen wahr, stät, und fest gäntzlich und gar zu han, und zu halten, und gäntzlichen zu vollführen, in aller Maße, als vorgesetzt stat, und dawieder nimmer gethun noch schaffen zu thun, mit keinen Sachen, noch in kein Weise, ohn alle Argliste und ohn alle Gefährde.

Und das zu einem wahren Urkunde, so haben wir die vorgenannte Abbtißin unser Abbtißin Innsiegel, und wir der Convent unser Convent-Innsiegel gehengt an diesen Brieff, der geben ist an dem nächsten Sonntag vor dem heyligen Ufferstehungs-Tag, da man zahlt von Christs Geburt Dreyzehenhundert Jahr, und darnach in dem Sechs und Neuntzigsten Jahr.

(L.A.S.) (L.C.S.)

Auf welche beede Verträge und sigillirte Pergamentliche Brieffe, in einem besondern der Abbtißin übergebenen auch Pergamentlichen Verschreibung, so dann Anno 1406. die damahlige Chor-Jungfrauen für sich und ihre Nachkommen er- und bekennet haben, daß, nachdeme sie in ihrem Capitul von rechter Ordnung haben erwehlt, und unter ihnen ußerkohren, die Ehrwürdigen Geistlichen Frauen, Briggida von Kullingen, zu einer Abbtißin, sie auch obigen Vertrag in all seinen Innhalt gar und gäntzlichen begehren zu halten, uß guter Truwe und dawider nicht zu thun, noch schaffen zu thun, heimlich noch offentlich, ohn alles Gefährde: mit diesem absonderlichen Anhang; auch soll die obgenannte Abbtißin unserm Convent und Nachkommen alle Jahr jährlichs in dem Herbst unter der Kelter geben, und raichen von ihren Gülten und Zinnsen einen Eßlinger Aymer Wein-Gelts, an statt Johannis-Liecht, ohn alles Verziehen, wenn das nit verschrieben ist, in dem rechten Haupt-Brieffe. Obligatio in solidum.

Ob nun wohlen vorstehender Vertrag mit seinen behörigen Clausuln und Sigillis zwar nicht alle mit einander, jedoch darinnen versehen, daß, wann schon nicht alle daran blieben, oder schadhafft würden, jedannoch dieser Vertrag Krafft haben und behalten solte, wie er dann von Seithen weyland Abbtißin und Convents, mit vorbedachtem Muth und gutem Willen geschehen, von hochgültigen Orthen bekräfftiget, wiederholet und bestättiget worden ist, so hat man jedoch aus der eingezogenen Erkundigung so viel wahr genommen, daß nach Verfassung derley Verträge, in folgenden Seculis vermuthlichen nicht allerdings jederzeit denenselben gelebet, sondern an statt dessen, wie noch wissend seyn will, vormahlen alle so wohl Abtey- als Convents-Gefälle zusammen

men geworffen, in ein Register (nicht aber Rechnung) gesetzt, hievon sodann alle Unkosten genommen und bezahlt, sodann das reliduum zwischen der Abbtißin und Convent vertheilt worden seyn solle. Gleichwie man aber solches confusum Chaos, (wodurch zwar die Stiffts-Cassa weniger als jetzo vernachtheilt gewesen ist) hiebevor der Zeit länger nicht dulden, sondern der Abtey und Convent jedem sein gewiesen Theil zuschaiden, und noch füraus das letztere dermassen haben wollen: Also hat man gleichwohln auf diesen Verfolg besondere so Abtey- als Convents-Rechnungen geführt, und wo nicht alle, jedoch die meiste dazumal den beambten Distribuenten bekannte Unkosten in jedwederer Rechnung ußgäblichen verrinthet, biß einig zimliche Jahr hero nach dem 30jährigen Krieg, aus Mangel der geflehnten Actorum, viel Abtey-Gefälle in Abgang gerathen, mithin die baufällige Stüffts-Kirchen, Höfe und Keltern ohnrepariret, und also der sowohl angesehene Vertrag vermitten, vergessen und ohnangesehen verblieben.

Recess An. 1650. Endlichen nach einig von GOtt vergönneter Friedens-Ruhe und allhier wieder bewohntem Stüfft, so dann erst in Anno 1650. den 30. Novembris de novo ein Recess abgeredet, und darinnen beschlossen und resoliviret worden:

Weilen die Abtey-Gefäll nicht allein noch zur Zeit gar schlechtlich, und kaum die Helffte daran eingehen, sondern davon auch ein nahmhafftes versetzt, und verpfändt, daß eine künfftige Abbtißin von dem jetzmahls jährlich eingehenden Abtey-Gefällen, bis dieselbe wieder in voriges Esse und bessern Stand kommen, den halben Theil zu sambt einem von den Convents-Intraden Jungfrau-Theil zu ihrem Unterhalt haben und empfangen: hergegen der andere halbe Theil solcher Abtey-Gefäll zu dem Bauwesen angewandt werden solle.

Die Convents-Gefäll aber belangend, sollen davon allerforderist die Besoldungen entricht, und was alsdann übrig und bevor bleibet, darvon gleichfalls ein Zeit lang, und bis die fast mehrentheils abgangen und ruinirte Pfarr-Häuser und andere Stüffts-Gebäu wieder reparirt seyn, der halbe Theil zu Fortführung solches Bauwesens in die Laden gegeben, der übrige halbe Theil aber unter der Abbtißin, massen erst obangeregt, und dann den beeden Chor-Jungfrauen zu drey gleichen Zeiten umbgetheilt werden.

Zwar solle diß Orths zu der Abbtißin und Chor-Jungfrauen Belieben stehen, sobalden angeregte Gebäuwe reparirt, hernachmahls uff ihr Guthbefinden eine andere Disposition hierinnen zu machen, und der Laden weniger zu geben, jedoch daß allezeit derselben die Nothdurfft und so viel gelassen und zugeeignet werde, damit in ohnentbehrlichen Ausgaben man subsistiren und fortkommen möge.

Nachdemahlen und biß diese Zeit hero aber die Abtey-Gefälle in mercklichen frischen Gang und Aufnahm, GOtt Lob! wieder gerathen, allermassen dann auch schon in April 1687. aus eben solcher Absicht, die der Abtey obgedachter massen ad interim zugeschiedene Convents-Portion, vermög ausführlichen Recessus, gefallen, jedoch aber jetzmahligen Abbtißin ihr Leb-Tag die dem Convent zugehörige Wiesen und Gärten zu geniessen überlassen, nach ihrem Todt aber wieder dem Convent, allwohin sie ohne dem gehörig ohne Abgang zuruck fallen zu lassen, unter andern mit recessirt worden ist so man auch vor beständig diß Orths reserviren will. Als wäre zwar wohl gut gewesen, daß auch Eingangs ermeldte Verträg nicht nur in frische Gedächtnus, sondern auch würckliche Vollziehung enervirten Stiffts-Cassa dann zumahlen man bishero zum Besten gekommen: daß nemlich der Abbtey halb Theil Gefälle, (wie die Convents-Gefälle) nach Abzug deß Recess Anno 1650. zu dem Bau-Wesen employret und bezahlt, mithin der Cassa Intraden menagirt worden wären. Recess An. 1687.

Es ist aber derleichen die Wahrheit zu sagen, ohnerachtet in Anno 1691. vorgangen eyligster Renovation, aus vielleicht nicht genugsam gehabten Bericht oder ratione damahls noch fürgewährten Kriegs-Ohnruhe, keines Wegs observirt, sondern der Cassa, von der Abtey, zu solcherley Bau-Kosten nicht alles passive beygetragen: wohl aber von löblicher Abbtey das gangbare Activum eingezogen worden; ohnerachtet die Cassa nicht in bessern Stande bishero kommen können, wohl erwogen, dieselbe nicht nur allhier zu Oberstenfeldt unterschiedliche von den Frantzosen abgebrandte Gebäu, von denen entlehnten und meistentheils noch schuldigen Geltern aufrichten, sondern indessen auch alle Stüfftliche Gebäu hier und anderstwo repariren lassen müssen, welcherley Unkosten zusammen mit deme dahier abgebrochenen und wieder neu aufgerichteten Abbtey- und Convents-Meyer-Haus

ohngefährlich nur seither 20. Jahren anlauffen werden/ über 6000. fl. sage sechs Tausend Gulden.

Wannenhero ein solches von des Frey-Adelichen Stiffts Ober-Amtmann bey dato vorgewester Rechnungs-Abhör mit pflichtmäßigem Respect unterthänigst vorgestellet/ sodann durch die Stifftliche Herren Vorsteher jetzmaliger gnädigen Frau Abbtißin und Convent proponirt worden.

Welche zum Theil mit der ohngenugsamen Wissenschafft sich entschuldigten/ ihre Gebühr aber hiezu zu præstiren so gleich gutwillig offerirten. Da dann unter andern repræsentiret worden/ wie daß man dermahlen nicht sowoln auf die verflossene als zukünfftige Jahrgäng sehete/ anerwogen die ietzmalige gnädige Frau Abbtißin vorhin dem betrangten Stifft in mancherley Anliegenheiten mit Geld und anderm auch Theils ohne Zinß/ so etlich 100. fl. anlauffen würde/ treumüthigst geholffen/ und die erschöpffte Stiffts-Cassam noch nicht stecken zu lassen/ sich gnädig erbotten/ zumahlen ja dieselben an alleinigem Beytrag der schon längst Reparationsnöthig gewesenen Höffe/ Kirchen/ und Keltern/ verbrandten und ruinirten Pfarr- und Ambt-Häuser und Scheuren länger/ als sie Abbtißin zugegen seye/ nicht schuldig noch Ihro anzumuthen seyn werde/ welches man auch so ferne nicht wiedersprochen:

Sondern repliciret/ es wäre dieses Gesuch mehrist auf das zukünfftige angesehen/ damit alle Ordnung nach altem Gebrauch/ in frischen Gang gesetzet/ und wie merst billich und recht ist/ observiret werden möchte/ mit diesem Zusatz/ daß wann doch sowohln gnädige Frau Abbtißin als gnädige Fräulein ihr gegen dem Frey-Adelichen Stifft als respective gantzen Leib/ ohne welchen die Mitglieder nicht lang bestehen/ noch auffrecht bleiben können/ deroselben jederzeit erwiesenen gerechtesten Eyfer und hocherleuchtetes GOtt und dessen Ordnung liebendes Gemüthe darinnen mit der That zu remoigniren und zu zaigen/ sich gnädig gefallen lassen wollen/ daß sie nemlich ihr privatum Interesse dem publico keines Wegs vorzusetzen/ sondern vielmehr denen vormahls errichteten Verträgen geloben und versprechen nachzuleben gedencken.

So werde es ihnen/ soviel das abgewichene belange/ frey und zu ihrem Belieben gestellet/ zumahlen deß betrangten/ erschöpfften und unmündigen Stiffts wegen/ gebetten/ allein dieses ohnmaßgeblich gnädig zu erwegen/ was merckwürdiger massen die erschöpffte Stiffts-Cassa, wann sie nur dasjenige vollends de proprio abtilgen will/ was bereits an dem Hoff-Hauß verdienet seye/ keinen Batzen in dem Vorrath/ zu diesen noch sorgsamen Läufften/ behalte/ sondern über dessen Vermögen/ noch viel Capitalien und Schuld-Posten/ auch große Ußgaben schuldig verbleibe/ derowegen in die Länge/ da die Intraden jetziger Zeit sehr schwer eingehen/ ermeltes Stiffts-Corpus, nicht bestehen/ weniger die geist- und weltlichen Besoldungen werde raichen können.

Worauff/ und nach dessen wohl Beherzigung dann die dermahlige gnädige Frau Abbtißin ratione præteriti sich resolviret/ über die der Cassa jetzo und künfftig nachsehende Zinnse und zum Pfarr- und Ampt-Hauß hergegebene Früchten und Wein/ noch ferners/ an denen obernannten Bau- und Meliorations-Kösten allhier und zu Kürpperg/ sonderlich dem neu aufgerichteten Hof-Hauß/ als von weßen Güthern sie gleichwohln seither Anno 1678. als sie Abbtißin geworden/ GOtt Lob! gesegnete Früchte erhalten/ der gemeinen Stiffts-Cassa zum Besten/ bey zutragen/ an paarem Geldt = = Gulden

Item gnädige Fräulein von Braitenbach in Ansehung ein so anderer vorgestellter beweglichen Motiven, wormit eo ipso auch übrige Stifftliche Prætensiones gefallen/ todt und abseyn sollen/ beyzutragen/ oder durch die ihrige beytragen zu lassen/ sich anerbietig gemacht = = Gulden

Gnädige Fräulein von Stein vor sich und ihr verstorbene Fräulein Baas seelig = = Gulden

nicht weniger

Gnädige Fräulein von Schnellenberg. = = Gulden

Welch freywillige Beysteur aber den gnädigen Fräulein sonsten jetzo oder künfftig in kein Weg præjudicirlich seyn solle.

Ratione futuri aber ist einmüthig geschlossen/ beredt und verthädiget worden/ daß die jetztmal oder künfftige Frau Abbtißin an dem Hoff- und Kelter-Bau/ das ist/ am Oberstenfelder und Kürpperger Kelter und Hoff-Hauß/ Scheuren und derley Bau- und Unkosten/ Item/ Steuer/ Contribution, und Beeth ꝛc. ꝛc. Herbst/ Frucht- und Erndt-Kösten

Kösten/ allermassen/ obiger Vertrag besaget/ woran sie biß dato von selbsten Theils die Helffte beygetragen/ fürohin halben Schaden und Unkosten han/ und der Cassa zu Hülff kommen/ und mit leyden/ auch solches ihre Nachkommen/ vermög obigen Vertrags/ zu thun schuldig seyn sollen/ aller Gestalten sie auch das halb Theil obgehörter massen/ an Intraden und Nutzen da nehmen und behalten sollen und wollen.

Neu Lagerbuch. Ubrigens bleibt es bey dem jüngst aufgerichteten neuen Stifftlichen Lagerbuch/ woselbsten ein so andere Disposition allschon geschehen/ worauff sich diß Orths bezogen und dessen Innhalt hiehero künfftigst wiederholet wird.

Sonsten aber werden über dieses die vorhergehende Confirmations-Brieff/ Ordnungen und Recessus 1650. 1651. 1678. 1687. 1696. und 1703. (als in welchen letztern/ zwischen dem Convent und Stifft ratione der Abtheilung allerseitigen Herbst-Fäß- und Kellter-Kosten/ Wein- und Frucht-Abgang/ Stiffts-Pfarrers und Vicarii, ein so andere Disposition und Vereinigung urkundlich beschehen/ welch alle und jede hiehero best formlich wiederholet und bestettiget werden/ nicht anderst/ als wann solcher von Wort zu Wort hieselbsten geschrieben stunde/) mit all ihrem Innhalt/ Anhang und Bedingnußen/ ebenmäßig anhero repetiret/ nicht weniger/ als wann verbotenus hieselbsten eingesetzet worden wären; Worzu man sich allerseits kräfftigst offeriren und verbinden sollen und wollen.

Krafft welcher dann unter andern auch/ einer jedesmahligen Abbtißin/ von dem Herrn Weyh-Bischoffen/ die vollkommene Herrschafft/ Regierung und Administration der Abtey und des vorgemeldten Closters in geistlichen und weltlichen Sachen übergeben wird/ Item daß von Conventuals-Schwestern und andern Unterthanen/ deroselben schuldige Ehrerbietung Ehrendienst und Gehorsam erwiesen werde; mit dieser Einbindung/ daß sie nicht wider Gewohnheit/ und deß Closters erste Fundation Jungfrauen zum Convent in das Closter annehmen oder gestatten anzunehmen/ sie seyen dann von Vatter und Mutter aus einem ehelichen Bett/ von beeden Banden/ und erwiesenen guth Adelichem Geschlecht nach der Ayds-Formul, aus der Freyen Ritterschafft herkommen und gebohren/ deßgleichen und hingegen ihre Frau Abbtißin/ in Zeiten/ von allem Apertur gegeben werde/ damit sie anfänglich wehre und steure/ ehe und dann allerhand Unordnungen in diesem und anderm etwan überhand zu nehmen beginnen möchte.

Ferners sollen auch obiger Verträgen/ sowohln Abbtißin als jetzt und künfftige Conventuales schuldwillig seyn/ sie kommen todt oder lebendig aus dem Stifft/ an ihrem Vermögen/ den vierten Theil/ dem Stifft nach denen im 1687. Recels beygemerckten Rubriquen/ dergestalten zu überlassen/ daß der dem Stifft anfallende vierdte Theil an Copie mit Capitalien/ an Früchten/ mit jeder Sorten Früchten/ an Wein mit Wein/ an Fäßern mit Fäßern in natura, an all übrigen Mobilien aber/ uff dem Hauß bezahlt/ und ohne Abzug der Legaten (und dergleichen) abgefertiget werden; Und gleichwie/ besag erst angeregten Recessus, die damahlige Conventuales, so viel rühmliche Vorsorg zu der erschöpfften Stiffts-Cassa getragen/ nur damit deroselben um etwas aufgeholffen/ und zu hochnöthigen Ausgaben facilitiret werde/ so haben sie die damals vacant gewordene Portion der Cassa zu dem End auff einige Jahr überlassen/ und dann nun ermeldte Mittel lose Cassa, (welch sonsten gar dereinst zerfallen/ und die Commembra mit leyden dörfften) eben auch dergleichen Auf helffung bey so übergroßen Ausgaben und Bau-Costen vonnöthen; Als haben dermahlige Conventuales, in dessen Beherzigung sich vereinbaret/ daß hier negst vacant werdende Portion nach jetzmalig befundener hoher Nothdurfft uff = = = Jahr zu der Cassa allgemeinen Ußgaben/ eingezogen werden/ hernach aber/ wie sonsten/ solche wieder zu den Convent fallen; aber dieses den Statuten und altem Herkommen ohnabbrüchlich seyn solle.

Nachdeme man sonsten in hievorigen Recessen sonderheitlich Anno 1678. & 1696. vor billich erkennt und erkläret/ daß/ an Seiten hiesigen Stiffts/ man bey jeden Electionen einer Chor-Fräulein auf die Adeliche Dames der Schwäbischen Reichs-vornehmlich der Kocherischen Ritterschafft/ wann sie sich geziemender massen anmeldeten/ sonderbahre Reflexion machen werde.

Als hat ein Frey-Adeliches Convent ein solches diesermalen freymüthig und freymündig denuo wiederholet/ damit diesem Anhang/ daß die bißherige oder künfftige Reception einer frembden Fräulein/ welche sich gleichwohln vorhero angemeldet und

hierzu

hierzu nach der Fundation habil gemacht hätte, oder hinkünfftig angeben wurde, dieserley Sinceration ohnabbrüchig seyn solle.

Und wie sonsten die dermalige gnädige Frau Abbtißin, Zeit ihrer Regierung im Stifft, alle gutmüthige Hülff und Gnad demselben erzeiget, also hat sie bey dermaligen Conferenz auch testato verlassen, daß die zur Abtey Haupt-Bau, vermög Lägerbuchs gewidmete einhundert Gulden, von ihren künfftigen Erbnemmen, dem Stifft ohnwaigerlich gereichet, benebenst der vierdte Theil samt 20. fl. Item Bett und Leinwand zum Voraus erstattet werden solle; welches man von Ihro mit hohem Danck an- und aufgenommen, auch lang gefrißte Gesundheit treumüthigst angewünschet haben.

Da aber über und wider obige Verträg-Recess und Ordnung, einig neuere denselben widersprechende, gegen alles Verhoffen sich künfftiger Zeit hervor thun solten, solchenfalls will man die billiche Aenderung dieses sonst wolbedächtlichen Recessus, per expressum vorbehalten, und sich zu weitern nicht, als was billich und Recess-mässig, auch in der Observanz bestättiget, und oben angemercket ist, oder mit übrigen Verträgen übereinkommet, verbinden, auch alle Clausulas salvatorias, hiehero dienlich in bester Form Rechtens wiederholet, und hier inseriret haben, diß Orts wird sich der Kürtz halber auf übrige bey der Rechnungs-Abhör vorgekommene, und absonderlich resolvirte Notabilien und Puncten dergestalten beruffen, als wann sie diß Orths verbotenus einverleibet wären, denen dann Stiffts-Ober-Amptmann, mit übrigen Bedienten Pflicht mäßigst und eiferigst (wie man sich zu ihnen versiehet,) nachkommen und geleben solle.

Dessen allen zu wahrem Urkund und steter Festaltung für sich und ihre Nachkommen hat sich gnädige Frau Abbtißin und Convent, mit ihrem Herrn Vorstehern hernach aigenhändig unterschrieben, und deren gewohnliche Pettschafften uffgedruckt, geschehen den 22. & seq. Septembr. 1704.

CCCCXXVII.

Instrumentum protestationis & insinuationis, Nahmens der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, löblichen Ritter-Directorii, wider die vom Stifft Obristenfeld, gegen alle Observanz und Verträge unbefugt vorgenommene Reception der Fräulein von Braittenbach, zu einer Chor-Jungfrauen des bemeldten Stiffts,
de Anno 1705.

Im Nahmen GOttes des Vatters, Sohns, und Heiligen Geistes, Amen.

KUnd und zuwissen seye männiglich, durch dieses offene Instrument, daß im Jahr, als man nach der heylwerthigen Geburth und Menschwerdung unsers einigen Heylands und Erlößers Jesu Christi, schrieb und zehlte, Ein tausent Siebenhundert und Fünffe, in der Dreyzehenden Indiction oder Römer Zinß-Zahl, bey Herrsch- und Regirung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwündlichsten Fürsten und Herren, Herren Josephi des I. Erwöhlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, Königs ꝛc. Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogs zu Burgund, Steur, Kärnten, Crayn und Württenberg ꝛc. Grafens zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc. ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herrn ꝛc. Ihrer Kayserlichen Majestät Reiche, des Römischen im Sechzehenden, des Hungarischen im Achtzehenden, und des Böheimischen im 1. Jahre, auf Montag den Acht und Zwantzigsten Septembris, Vormittags um 11. Uhren, allhier in des Heyligen Römischen Reichs Stadt Eßlingen, von einem hochlöblichen Schwäbischen Kocherischen Ritter-Directorio, ich zu End benannter Kayserlicher Notarius, benebenst denen unten benahmsten Gezeugen, requiriret worden, dem Hochfrey-Adelichen Stifft zu Obristenfeld eine schrifftliche Protestation, wegen einig ohnlängst von demselben, wider alle alte Observanz und Verträg unbefugt vorgenommenen Reception der Closter-Fräulein, nit allein publice vor gesamt Hochfrey-Adelichen Convent zu verlesen, sondern auch solche hernachmahls denenselben in Originali behörig zu insinuiren.

Wann nun ich, Johann Friederich Weinland

land, aus Römischer Kayserlicher Majestät Gewalt offenbahrer Notarius, sothan an mich beschehenen Angesinnen zu deferiren, mich ratione officii schuldig erachtet; Als habe nicht ermanglet, mich Dienstags, den neun und zwanzigsten besagten Monats Septembris, zusambt denen 2. hierzu erforderten Gezeugen, benanntlichen Herrn Losmann Friederich Köstlin, Chirurgo, und Lucas Kauttern, beeden Burgern allhier, nacher Obristenfeld zu verfügen, und besagte Protestation behöriger massen zu insinuiren und zu publiciren. Nachdeme nun nach unserer Ankunfft zu Oberstenfeld, sogleich die Insinuation tentirt, von Ihro Hochwürdigen Gnaden der Frau Aebbtißin aber (weilen die Closter-Fräulein nicht einheimisch gewesen) auf den andern Tag zur Gedult gewiesen worden, da dann Mittwochs den dreyßigsten ejusdem, Morgens gegen acht Uhren, vor einem gesambt Hochfrey-Adelichen Convent, in der Convent-Stuben, in Beyseyn beeder, sowohl des alt-abkommend- als neu angenommenen Herren Vogten, beeder Pichler und Gebrüder, ich der Notarius die Proposition gethan, darauff hin die Protestation verbotenus abgelesen, welche hienach folgenden Innhalts:

Wir der Römischen Kayserlichen Majestät Räthe, auch ohnmittelbahrer Freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orths am Kocher, verordnete Director, Räthe und Ausschüsse ꝛc. demnach das unsern Schwäbischen Ritter-Canton am Kocher incorporirte Frey-Adeliche Stifft Obristenfeld, auf vielfältig von uns, so münd- als schrifftliche beschehene trifftige und ponderose Remonstrationen, wider die wegen der Fräulein von Braittenbach vorhabenden Reception in das Adeliche Stifft so gar nicht reflectirt, daß dasselbe wider alle alte Observanz, Herkommen, auch Special-Recess, davon der in Anno 1678. unter dem 11. Julii zu Obristenfeld errichtete, in diesen expressiven formalien, daß man solle dahin trachten, daß hinführo die recipirend- und annehmende Chor-Jungfrauen aus der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft, forderst aber dem Orth Kocher, alß welchem das Stifft Obristenfeld von uhralten Zeiten hero incorporirt ist, auf- und angenommeu werden, es klärlich zeuge; und Anno 1696. beyder respective Extraordinari, und aus allerley damahls vorkommenen Motiven, beschehenen Receptionder Fräulein von Schnellenberg, durch des Stiffts Vorstehern, Herren Baron von Stein, Directorn dieses Ritter-Orths im 3ten puncten, und ehe die Probier-Reception der Fräulein von Schnellenberg in §. 4. approbirt worden, nachmahlen pro regula & norma, daß nehmlich die nun recipirende aus dem Schwäbischen Reichs-Adel, und specialiter aus diesem Ritter-Canton seyn sollen, repetirt und festgestellt worden, gantz illegaliter dahin fortgefahren, daß die aus unserm Schwäbischen Ritter-Orth auch erst aufgenommene, und mit herrlichen und allen erforderlichen Qualitäten und Tugenden begabte, und bereiths in einem ziemlichen Alter stehende Fräulein von Buwinghausen nachgesetzt, und vorgedachte Fräulein von Breittenbach vor jener würcklich introducirt, und ohne des Herren Vorstehers Consens, Approbation und Einwilligen, auch wider die allschon von uns beschehene Contradiction und Protestation auf- und angenommen worden.

Als sind wir gemüßiget, gesambter Schwäbischer Reichs-Ritterschafft und unsers Cantons wegen, wider solche illegale und alles alte Herkommen, auch special Recess beschehener sehr nachtheylige Reception, solenniter, und in optima, qua fieri potest, juris forma zu protestiren, wie wir dann diese, der Fräulin von Braitenbach beschehene würckliche Reception um so mehr vor null und nichtig erklären, als gedachte Fräulin auß Hessen gebührtig, dem Schwäbischen Ritter-Adel nicht incorporirt, wider unsere mit allen beständigsten Fundamenten besteiffte remonstrationes, contradictones, und protestationes, ohne des Herrn Vorstehers, als unsers Herrn Directoris, Mit-Consens und Approbation zu gröstem Præjudiz der Schwäbischen, um solche Reception seufftzenden und hierzu mit allen Tugenden und Qualitäten begabten Fräulin recipirt und aufgenommen worden, und weilen hiedurch mehrgedacht Adelich Stifft dem gantzen Schwäbischen Reichs-Adel und absonderlich unserm Ritter-Canton am Kocher, das so wol hergebrachte, auch per solenne Recess besteiffte Recht, gantz illegal und eigenmächtig, wider alle alte Observanz zu unterbrechen, und zu præjudiciren gesuchet.

Als werden hiemit alle darwider dienende juris remedia & competentia quæque reservirt, und hiewider solenniter & solennissime protestirt, auch der gantze Actus vor null, nichtig und illegal erkläret. Welche

unsere Erklärung und geschehene förmliche Protestation, wir durch eine Personam publicam und Notarium cum testibus requisitis insinuiren und überreichen zu lassen, mit dem beygefügten Ansinnen, uns über diese Handlung nach Nothdurfft, und zu fernerer Prosequirung unsers Rechts, eins oder mehr Instrumenta außzufertigen, vor nöthig angesehen. Geschehen und signirt mit unserm gewöhnlichen Ritter-Signet den 26. Septembr. Anno 1705.

(L.S.)

Hernachmahls habe auch sothane Original-Protestations-Schrifft auf dem in Mitte der Stuben gestandenen Tisch gelegt, und mithin die Insinuation behörig vollzogen, und als hierwider nichts eingewendet worden, außer, daß ihre hochwürdige Gnaden die Frau Abbtißin vermeldet, sie wollen an Seiten des Convents die Sache behörig erwegen und untersuchen, und sodann die fernere Gebühr darüber zu verfügen, nicht ermanglen ꝛc. habe ich mich der Notarius sambt denen Gezeugen wieder beurlaubt, und als wir bis an die Stiegen gekommen, wurde der alte abkommende Herr Vogt Pichler nachgeschickt, zu fragen, ob die Protestation nomine sambtlich Schwäbischer 5. Ritter-Cantonen, oder nur allein von Kocherischem Viertel beschehen seye, da dann mich brevissimis uff die insinuirte Original-Protestation und deren Innhalt bezogen, und also forthin den Abschied genommen.

Alldieweilen nun ich der Notarius diesen Actum protestationis & insinuationis selbsten verrichtet, und all demjenigen, was darbey erst vermelter maßen geredet und gehandelt worden, sambt denen hievorgemelten Herren Gezeugen persöhnlich zugegen gewesen, selbsten alles agirt, gehört und gesehen; Als habe ich dieses offene Instrumentum darüber begriffen, es aigenhändig geschrieben, in gegenwertig offene Form gebracht, solches auch mit meinen gewöhnlichen Notariat-Signet und Innsiegel corroborirt, und einem Hochlöblichen allhiesigem Kocherischen Ritter-Directorio mitgetheilet. So geschehen, Anno, Mense, Die, Indictione &c. quibus supra.

(L.S. N.) (L.S.) Attestor ego Johann Friderich Weinland, Notarius Cæsareus Publicus, manu propria.

(L.S.) **Losmann Friderich Köstlin**, Chyrurgus **und Burger in Eßlingen.**

(L.S.) **Lucas Kautter, Burger zu Eßlingen.**

CCCCXXIIX.

Recess, so zwischen dem Freyen Adelichen Stifft Obristenfeld an einem; dann dem Freyen Reichs-Ritter-Directorio, Orts am Kocher, am andern Theile, wegen Reception der Kocherischen Reichs-Adlichen Fräulein in das Stifft Obristenfeld, im Jahr 1707. aufgerichtet worden.

Demnach zwischen einem Löblichen Ritter-Directorio der Freyen ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orths am Kocher, und zwischen dem Frey-Adelichem bereits von vielen Seculis her demselben einverleibten Stifft Oberstenfeld in puncto receptionis neuer Chor-Fräulein einiger Streit und Mißhelligkeit deßwegen entstanden, um willen nunmehro zu zweyen malen nach einander, als in Anno 1696. die Fräulein Catharina Sophia Margaretha von Schnellenberg, und erst neulich dero Frau Mutter Bruders, Herrn Obristen von Braitenbach, Fräulein Tochter, welche beyde nicht auß dem Schwäbischen Ritter-Corpore gebürtig, in besagtes Stifft auf- und angenommen worden, und zwar wird Ritterschafftlicher Seits dafür gehalten, daß absonderlich diese letztere Reception, nicht allein wider die uhralte Observanz und Gewohnheit lauffe; sondern daß auch selbige wider den klaren Buchstaben geschehen, so man dem bey Erwehlung der jetzigem annoch lebenden Abbtißin, Frauen Rosina Barbara Horneckin von Hornberg den 11. (21.) Julii, Anno 1678. errichteten Recess wolbedächtlich inseriren lassen, und also lautet: daß insonderheit dahin zu trachten, damit hinfüro die recipirend- und annehmende Chor-Jungfrauen aus der Schwäbischen

bischen Reichs-Ritterschafft, forderst aber dem Orth am Kocher, als welchem dieses Stifft von uhralten Zeiten incorporiret ist, auf- und angenommen werden. Denn obwolen gedachtes Fräulein von Schnellenberg mit Vorwissen und Einwilligung des Herrn Directoris von Stein, als jetztmahligen Herrn Stifft-Vorstehers die Reception erlanget, so ist doch solche auf inständigstes Fürbitten und aus sonderbahren Beweg-Ursachen geschehen, auch hat man dabey nicht allein austrucklich anbedinget, daß diese Schnellenbergische Reception weder jetzt allegirter Dispolition de Anno 1678. noch sonsten allen übrigen Stifftischen Herkommenheiten, Gebräuchen, Satz- und Ordnungen auf keinerley Weiß und Wege schädlich, abbrüchig und nachtheilig seyn, vielweniger inskünfftige zu einer widrigen Consequenz angezogen werden sollte, wie solches alles in dem Recess de Anno 1696. mit denen kräfftigsten Formalien zu finden und zu lesen. Und obzwar die Frau Abbtißin und Convent in zerschiedlichen ihren alt- und neuen Schreiben gantz verbündliche Contestationes gegeben, und sich öffentlich vernehmen lassen, daß man billig jederzeit demjenigen, was recessiret worden, nachleben, und bey jedesmahliger Reception auff die Adelichen Fräulein des Kocherischen Cantons sonderbahre Reflexion machen wolte, mit dieser noch fernern Expression, daß sie nie die Intention gehabt, auch noch nicht hätten, ja ihnen nie zu Sinn gestiegen wäre, die Schwäb- und fürnehmlich die Kocherischen Dames zu prætériren, weniger zu postponiren, noch minder gar zu excludiren, so verändern sich doch mit denen Zeiten auch offt die Gemüther, und haben demnach zu Beybehalt- und Fortpflantzung der bisherigen sinceren Verständniß mit der Kocherischen Reichs-Ritterschafft, und in Anerinnerungen der bey dem Stifft zu seiner Conservation und Ersprießlichkeit von unerdencklichen Jahren her ohnunterbrüchig gaudirt- und genossene That, Hülff und Assistenz Frau Abbtißin und anwesende Chor-Fräulein obigen Recessen gemäß sich hiemit von neuen erklären und verobligiren wollen, von jeder inskünfftige vorseyenden Receptionen eines neuen Stiffts-Fräuleins bey Zeiten entweder einem Kocherischen Ritter-Directorio selbst, oder dem Stifftischen Herrn Vorstehern einige schrifftliche Notification zu dem Ende thun zu lassen, damit man entzwischen einige zu den Stifft sich qualificirende, und wegen Gottesfurcht, guten Sitten, schönen Tugenden, auch eines still, eingezogen und ehrbahrn Lebens und Wandels beliebet und belobte Reichs-Adeliche Töchtere ernennen, vorschlagen, und recommendiren könne, umb alsdann aus selbigen durch gantz freye und ungebundene Wahl nach besten Wissen und Gewissen ein oder mehr, wie die Fälle sich ereugen dürfften, zu erkiesen und anzunehmen, und gleichwie dadurch deß Stiffts Fundation und Ordnung nicht præjudiciret werden solle; also gehet auch das Ritterschafftliche Absehen einigst dahin, damit nicht nach und nach die Adeliche Töchterlein am Kocher ihres alten beneficii & juris verlustiget werden möchten, sodann ist ein Ritter-Directorium des fernern Anerbietens, bey jeden Occasionen, und Fürfallenheiten nach Müglichkeit und Kräfften des Stiffts sich anzunehmen, und ihre Immediertät, Privilegia, und Gerechtigkeiten conserviren und manuteniren zu helffen.

In Urkund und zu desto mehrer Festhaltung haben Frau Abbtißin, und die jetzige Chor-Fräulein diesen Erklär- und Erleuterungs-Recess per modum transactionis eigenhändig unterschrieben, und ist selbiges sowol mit der Ritterschafft als des Stiffts gewohnlichen gröstem Innsiegel corroborirt und bestättiget worden ꝛc. Datum Anno 1707.

Zweyter Absatz.

Zweyter Absatz/
von der
Freyen
Reichs-Ritterschafft
in
Francken.

I.

Freund-Brüder- und Nachbarliche Vereinigung und Vertrag, welchen etliche Fürsten und Grafen, wie auch die Herren von Adel in Francken, wegen Beobachtung einer Christlichen und vernünfftigen Policey, unter einander aufgerichtet, nebst gehörigen Beylagen, de Anno 1517.

IN dem Namen und Ere der heiligen unteilparn Dreyheit, zu Lob der hochgelobten Himmel Künigin Marie, zu sunderm untertenigen Wolgevallen Röm. Keyserlicher Majestät, unserm allergnädigisten Herren, zu Enthaltung unsers Adelichen Namens, der allein uff Tugent gegrünt und bewidembt ist, zu Abstellung der übermeßigen kostlichen Kleidung, Rüstung und Hoffart, die von Anbegin von GOtt dem Allmechtigen am schwerlichsten gestrafft, auch zu Vertruckung des unmenschlichen Zutrinkens, aus dem Seel, Leib, Ere und Gut verletzt und alle Laster fliessen. Haben unser etlich der Gefürsten und andere Graven, Herren und von der Ritterschafft des Landes zu Francken, aus Betrachtung und zu Hertzen Fürung nachgemelts Spruchs, das kein gut Werck on die Gnad GOttes mûg angehaben, noch viel weniger vollbracht werden, auch wo Fried und Erberkeit, da sey seiner Göttlichen Heiligkait Wonung, daß auch durch Friede und Einigkait, klaine Ding wachsen, und durch Unfried und Zweitracht die grossen Ding vergeen, dieser nachvolgenden brüderlichen nachparlichen Einigung und Underrede uns vertragen, und wellen hierinnen zuvorderst GOtt dem allmechtigen, der ein Geber aller Gnaden ist, umb sein Göttlich Hülff und Gnad, uns dieselbigen mitzuteilen, und hierinne zu verleyhen, aus demütigem Hertzen anruffen und bitten, auch zu seiner Allmechtigkeit hoffen, daß uns sollich Fürnemen, von allen tugendhafftigen erenliebenden Menschen, hohes oder nieders Stantz, nit verkert, oder zu argem gemessen, sunder zu Rum und Lobe geacht, uns auch Er und Nutz daraus erwachsen, darzu in unser Vorfaren und Eltern seligen Fußstepffen, und erbere Gewonheit zu tretten, Reitzung und Ursach geben werden.

Zum Ersten soll ein jeder diesem Vertrag verwant, alle Jahr einmal drey Messe darunder ein gesungen requiem sey, zu halten bestellen zum Trost und Hülff aller Seelen derjhenigen, so aus diesem Vertrag verstorben, oder noch in Leben seind, auch dester ehe zu erlangen die Göttlichen Gnad und Leitung, daß unser Gesellschafft allzeit den rechten Weg der Erberkait suchen, und die Finsternüß der Boßheit fliehen mögen.

Zum Andern, ob unser einer, wellicher der wer, der einen seines Vertrags-Verwanten hörte an seinen Ern oder Glimpff beschuldigen der soll zu Stund, einen oder zwen, wo er die des Vertrags-Verwanten gehaben möcht, wo aber nit so viel ander vom Adel, oder sunst glaubwirdig Personen zu im nemmen, in Beywesen derselben dem Schmeher ansagen, wie er solliche Wort, seines Vertrages Brüder Er und Glimpff belaydige, von im gehört, wie er die in Ernst also welte geredt haben, und der bekentlich sein, sey er schuldig seinem Vertrags-Verwanten anzuzeigen, so dann der Schmeher uff seinen Worten bestünde, soll der, so es von ime gehört, die gevorderten zu Zeugen bitten, und solichs dem Geschmechten anzeigen, so soll der Geschmecht in dreyen Monatten den nechsten darnach, vor seinem ordentlichen Richter, oder vor unserm Hauptman und den Geordneten, sein Recht, wie sie im das Rechtlich auflegen, zu thun sich erbieten und vollziehen, oder wie im sunst gebürt auszuführen understeen, zu derselben seiner Ausfürung und Rechten, damit er die desterfürderlicher verfüren möge, im die andern Vertrags-Verwanten,

ten / wo der / so also geschmechet wer / zur Billichait und bemelter Ausfürung nit kommen möcht / beholffen sein / und nach beschehner Ausfürung / ime dem Geschmechten Hülff / Rathe und Beystandt thun / den Schmeher zu gebürlichen Wandel / Kaere und Abtrag zu bringen / wo sich aber derihenne / so also geschmecht / in gemelter Ausfürung leßig erzeigen wurde / soll er fürter / durch Erkentnüß jetzgemeltes Hauptmanns und Geordneten / die je zu Zeiten undter uns erwelt / von uns / wie hernach volgt / ausgeschlossen werden.

Und damit ein Vertrags-Verwanter den andern erkennen möge / haben wir uns einer / der heiligen Dreyfaltigkait / und der allerseligsten Junckfrawen Marie / Bildunge vereiniget / also daß ein jecklicher solliche Bilde / wie dann des Verzeichnüs gemacht / an seinen Kleidern / wie ine des gelanngt / auch unser Hauß-Frawen / Tochtern und Schwestern / so sie bey den Leutten / und geschmückt sein / solliche Zeichen an ine haben und tragen sollen / und ob sich begebe / daß unser Vertrags-Freunde / einer zu den Eern und bey der Menig der Leute / solich Zeichen nicht bey ime haben oder öffentlichen tragen / gesehen wurde / den sollen die andern Vertrags-Freunde darumb zu beschuldigen haben / und der Erste / der es an im ervordert / dem soll er ein Würtzbulger Schillinger / oder so viel Geltz von Stund an / und ungewegert überantwurten / solichen Schillinger / der Empfaher / ein Meß zu halten / oder sunst um Gottes willen ausgeben / also soll es auch mit den Frawen und Junckfrawen gehalten werden.

Dergleichen welicher under uns offentlichen wider Ere thet / also daß es kündig und offenbar were / mit dem oder denselben sollen wir andere nicht essen / trincken / ein Freundschafft oder Gemeinschafft haben / welicher aber über solichs / so die Erkantnüs von unserm Hauptmann und den Geordneten darüber gangen / oder die That unlaugenpar / und gantz offentlich were / mit dem oder denselbig Genemeinschafft hette / und nicht laugnen kente / der solt auch wie die gemelten / ausgeschlossen von uns andern geacht und gehalten werden.

Zum dritten sollen unsern Hauß-Frawen / Tochtern und Schwestern / hinfüro einer über zwen Samatin Röck / der best hundert / und der ander achtzig Guldin / und nicht darüber / doch daß dieselbigen oder ander Kleidung unten herumb mit keinem Golde Silber / Perlen / noch guldin oder silberin Stucken oder Tuch verbrembt oder gestickt sein. Zum andern ein Eer Schauben / die auch über achtzig oder aufs höchest über hundert Guldin nicht werdt. Zum dritten / nicht über zwey Seidine Kleide / doch daß keins über fünfftzig Guldin. Zum vierten / den Haupt-Geschmuck / daß der auch über hundert Guldin / desgleichen der Halß-Geschmuck / als mit Ketten und Halß-Banden / daß der auch keins über hundert Guldin wert / zu tragen oder zu gebrauchen nicht zugelassen werden / mit der Kleidung / Geschmuck / Rüstigung und anderm / mit den Manns-Personen undter dem Adel / soll es also gehalten werden. So mögen die Ritter oder Doctor der Rechten / einer ein Ketten / hundert Guldin / und ander vom Adel funfftzig Guldin schwer / und darüber nicht tragen / doch daß die / so nicht Ritter oder Doctor seind / ire Ketten mit einem Seyden Netz oder Schnur verdecken / es weer dann / daß einer eines Fürsten Hauptmann / Hoffmeister oder Marschalck were / dieselbigen sollen die Ketten / in dem Wert und Schwere / wie den Rittern oder Doctoren / zu tragen zugelassen werden / doch daß dieselbige Haupt-Leut / Hoffmeister oder Marschalck / so nit Ritter / ire Ketten mit einer Seiden Schnur durchziehen / auch soll sich unser keiner mit Seiden Wapen-Röcken / grossen Feder-Puschen nit schmucken / sunder Harnasch und Pferd / so gut einer die gehaben kan / gebrauchen / und ob unser einer je Feder-Pusch oder Wappen-Röck füren welt / sollen doch dieselbigen eines Ritters Wappen-Rock und Feder-Pusch / viertzig / dergleichen eines Edelmanns Wappen-Rock und Feder-Pusch / zweintzig Guldin / und darüber nit wert sein / es weer dann / daß unser einer mit unsern gnedigsten und gnädigen Herrn / den Fürsten / oder sunst für sich selbst / ausser Lands und an die Ort / da soliche Rüstigung gebrauchlich ist / ziehen wurde / stee es zu eines jeglichen Gevallen / doch daß soliche Rüstigung darnach ausserhalb obgemelter Maß / im Land zu Francken nicht gefuert oder gebraucht werden / und so es aber / wie oben erklert / von uns / unsern Weibern oder Töchtern / mit Kleidung oder Geschmuck übergangen / sollen auf die Pflicht / so wir zu diesem Vertrag gethan / so offt und in welchem Stuck das verbrochen wurde / denjhenigen / so je zu Zeiten zu solichem und andern / wie hernach folgt / verordnet / vier Guldin Reinischer für Buß / durch uns in den nechst nachfolgenden sechs Monaten gegeben werden / darinn sich dann ein jeder in Bedenckung seiner Seelen Heils unzweifflich / als ein frummer vom Adel / wol zu halten weiß / und soll deshalben einem jeglichen / auf sein Gewissen und gethone Pflicht / geglaubet / und von

von niemant weiter angezogen werden / ob aber unser Vertrags-Verwanten einer oder meer / von unsern gnädigisten und gnädigen Herrn / der Fürsten wegen / als Ratsbeschafft-Weise ausser Lands geschickt wurden / den soll hierinnen Ketten / Kleinet oder Kleidung im selben Valle zu tragen kein Maß gesetzt werden / es sollen auch alle Paurschafft / so den Vertrags-Verwanten undterworffen / und zuständig sein / kein Auslendische / als wälhische und dergleichen Tuch nicht an sich kleiden / sunder sich an den Lands-Tuchen dieser Landen gnüegen lassen / wellicher aber das überfüre / der oder dieselbigen sollen durch ire Herrschafft oder Jungkherren / so viel das Kleid wert ist / zu Buß zu geben verfallen sein / des sie auch keiner erlassen solle / und darzu dasselbig Kleid nicht mer tragen / sunder so offt sie in demselbigen oder dergleichen Kleidern gesehen / oder gefunden / allwegen obgemelte Buß zu geben schuldig seyn.

Item nachdem auch grosser unnottürfftiger Unkosten in den Häusern nicht wenig zu Verderben des Adels dienendt / damit je einer den andern übertreffen will / mit viel Essen geben / dadurch die Gest etwo verdrossen / die Hauß-Wirt hochbeschwert sein / gebraucht wirdet / ist beschlossen / daß hinfüro unser keiner auf einer Hochtzeit über acht / einer Kirchwey / Begängknuß / Kindtbeth oder andern dergleichen / über sechs Gericht nicht darsetzen / so offt das übertretten / sollen die Uberfarer allwegen fier Guldin bey iren geschwornen Ayden des Vertrags den darzu Geordneten für Buß zu geben schuldig sein.

Weiter soll unser keiner zu gantzen / halben oder gemeßner Maß zutrincken / oder ander dartzu reitzen / durch wincken / teutten / besunderen Nammen oder Zeichen / wie Menschen Sinn erdencken / oder hiervor erdacht wären / auch keines gemeßner Weise warten / oder keinem bringen / er sey diesem Vertrag verwant oder nit / auch unsern Knechten in keinen Weg zu thun gestatten / es seindt Fürsten / Graven / Herren oder vom Adel / die Diener / Knecht oder Echalten annemmen / die sollen ine zuvor / mit handgebenden Treüwen / an Aydes Statt geloben und schweren lassen / das Zutrincken zu meiden / wellicher oder welliche solliches verbrächen / als offt sy das thund / sollen iren Herrschafften einen Guldin zu geben verfallen sein / dieselbigen Guldin sollen dan auch bey Eiden / der Herrschafft zu diesem Vertrag gethan / in die Eer GOttes gewendet werden / welliche Diener oder Knecht sich aber des widern wurden / von iren Herrschafften geurlaubt / und ferrer von keinem Vertrags-Verwanten zu Diensten angenommen werden / so offt aber solliches durch unser einen verbrochen / sollen von jecklichem Verbrechenden / fier Guldin bey vorgemeltem geschwornen Eyde in nechstfolgenden sechs Monatten / den darzu Verordneten geben werden / es soll aber keinem im Land zu Hessen / Thüringen / Buchen / Wetteraw / Reynstrom / Becheym / und ongeverlich in andern anstossenden Landen / ausserhalb Franckenlands Schwaben und Beyern / zu trincken verbotten / oder einiche Peen oder Buß deshalben zu geben schuldig seyn.

Begeb sich auch / daß einichem Vertrags-Verwanten aus vorgemelten Landen / darinnen das Zutrincken von Alter Herkommen und Gewonheit gewesen / hohe oder eerliche Geste zu Hauß kämen / mag der Wirth mit seinem Gesinde den Gesten zu Willen und Gefallen werden / aber sich damit keiner Geferde gebrauchen / und darumb wider diesen Vertrag nicht gehandelt haben / und keiner Buß zu geben schuldig sein / aber es soll auch von einem jeden diesem Vertrags-Verwanten / seinen Underthanen und Hindersässen / wie obgemelt / das Zutrincken offentlichen abzustellen verkündet und verbotten werden / so aber sollichs von den Underthanen veracht / und nicht gehalten und übergangen würde / als offt das geschicht / soll ein jecklicher Verbrecher seiner Herrschafft oder Jungherren / einen Guldin zu Buß zu geben verfallen sein / es soll auch / wie gemelt / den Underthanen verkündt und gebotten werden / wellicher von den andern / einem oder meer zutrincken sähe / das bey seinem Eyde nit zu verschwygen / sunder seiner Herrschafft / oder Jungherrn das anzusagen / welcher aber des nitt thet / und das verschwygen / mit Warheit hinderkommen / der oder dieselbigen / soll ir jecklicher wie obgemelt / einen Guldin zu Buß verfallen seyn / und wellicher Verwürcker oder ander diß Vertrags verwanten Underthanen / den Ansager derhalben understünde zu schmehen oder zu schelten / der oder dieselbigen sollen / so sie warhafftig hinderkommen / von irer Herrschafft oder Jungherren / umb einen Guldin gebüßt / wellicher aber des Guldin zu Buß zu geben unvermüglich / der soll nach Gefallen seiner Herrschafft oder Jungherren / an seinem Leib darumb gestrafft werde.

Ferner vermanen und bitten wir einen jeden diesen Vertrags Verwanten / bey der Eer GOtt des Allmechtigen unsers Schöpffers und Erlösers / auch bey dem Heyl seiner Seelen / daß keiner bey dem allerheiligsten Nammen GOttes nach der Menschheit Christi / oder Marie der Himmel-Künigin und ander Heiligen / nit schweren / oder sunst

die fürsätzlich lästeren oder schmehen welle, es soll auch ein jeder des Vertrags-Verwanter, solichs seine Ehalten, Underthanen und Hindersässen eroffnen und verbieten, und wellicher das fürsätzlich wie gemelt überfaren und nit halten wurde, wes der Dienst-Potten weren, von irer Herrschafft geurlaubt, und von keinem der anderen Vertrags-Verwanten zu Dienst aufgenommen, noch enthalten, und die Undersässen, nach Vermügen und Gelegenheit der Sachen, an Leib oder Gut gestrafft werden.

Ob sich aber under uns in diesem Vertrag-Verwanten, nachbarliche Irrung oder sunst Zwytracht begeben, sollen die also irrig wurden, und sich selbst nit einigen küntten, ire nechsten Nachbauren inen darzu gefellig, an gelegne Ort zu kommen ansuchen, denselbigen alsdann solliche ire Gebrechen und Irrung entdecken, zu güetlichem Vertrag handlen lassen, und wo die Güte mit Wissen nit funden, zu versuchen, sie schleunigs gleichmeßigen Rechtens entlich zu verfassen, wo sie dan auf ersten Tag, die Partheyen gütlich mit Wissen, oder entlich zu verfassen, nit Mittel oder Weg finden künten, sollen sie die Partheyen, als bald ob ir eine oder beyde wellen, ehe sie da abscheiden, einen andern Tag an gelegen Ort abreden, und fürderliche andere schiedliche Freunde und Nachbauren darzu bitten, die alsdan der obgemelten Weg einem zu erheben, zwüschen den irrigen Partheyen auch mit Fleiß suchen sollen, wo hierauf abermals der Mittel keines güttlichen mit Wissen zu vertragen oder entlich zu verfassen gefunden werden kündt, sollen dannoch unser keiner mit der Thatte, in Ungüet gegen dem andern Vertrags-Verwanten nit fürnemmen, sunder das Recht, wie hernach folget, suchen, umb Eere und Glimpff vor dem ordentlichen Richter, umb Lehen vor dem Lehen-Herren, von dem es heerrürt, umb Erbschafft, Entsatzung oder anders vor den Fürsten oder ordenlichen Richtern, in der Gerichts-Zwengen, da solliche Gütter verlassen und gelegen seindt, alles nit anderst dan wie sich gebürt, Recht und Gewonheit ist, sich gmiegen lassen.

Es soll auch unser keiner dem andern zuwider sein ungeurlaubtte widerwertige Knecht, oder Verwanten zu Dienst, Verspruch, oder Hindersessen annemmen, oder wider seinen Willen behalten, und ine kein Rath oder Beystandt thun, weder heimlich noch offenlich, auch andere, die unser einem widerwertig oder sein Feindt syndt, wissenlich nit hausen, herbergen noch einichen Fürschub thun, oder zu thun niemandt gestatten, heissen oder weisen, in keinen Weg, daraus dem anderen Verhinderung, Nachtheil oder Beschädigung begegnen oder zusteen, wie das in einiche Weise oder Wege erdacht oder fürgenommen werden möcht, ob aber einer unsers Vertrags Verwanten vor dem Hauptmann oder geordneten Rethen, von einem anderm auch dieses Vertrags Verwanten beklagt wurde, als ob er diesen Artickel übergangen haben solt, derselbig Beklagt solle in nechster Monatz-Frist darnach gefordert werden, seine Entschuldigung, oder ob solliche Entschuldigung auf des Klagers Darbringen, nit gnug sein bedücht, nach Hauptmanns und Reth Erkantnuß, alsbald und zu stunden in Beywesen des Klagers, anheien sein Purgation thun, wo aber solichs von dem Beklagten nit geschehen, und er sich des widersetzen wurde, soll alsdann nach Meßigung Hauptmans und der Rethe, auch unser Vertrags-Verwanten, dem Klager umb sein Schäden, derhalb erlitten, von den Beklagten gebürlicher Widerlegung geholfen werden.

Mer haben wir uns bedechtiget, obgleich unsers Wissens nit erfaren oder je gehöret ist, daß unsere gnädige Herren die Fränckischen Fürsten einen vom Adel von Raubens oder anderer unerberer unadelicher Tatthen wegen peinlich gestrafft, von der Ritterschafft, oder sunderlich aus den Geschlechten des Gestrafften, befeht, beschädigt oder verfolgt worden sein, so handt wir doch beschlossen, daß wir nun auch hinfüro dieselbige oder andere unser gnädige Herrn, die Fürsten, als die von Römischer Keyserlicher Majestat, das Ubel rechtlich zu straffen verordnet, begnadt und belehnet seindt, wo die einen unsers Vertrags-Verwanten, das GOtt gnädiglichen verhüette, umb Rauberay oder andere unerbere, unadeliche Thatten peinlich richten oder straffen wurden, daß wir uns desselben gar mit nichte annemen sollen oder wellen, doch daß die Mißhandlung offenlichen, unlaugentbar oder zu Recht gnüg, kündig und bewisen sey, als sich dann nach Ordnung der Keyserlichen Rechten ausdrucklichen gebürt, und daß solliche Mißhandlung des fürgenommen zu straffen, nechsten Fründen, uff ir Gesinnen gleublich angezeigt, und nicht wie von etlichen hievor gehandlet, vertruckt, wo aber von Fürsten oder anderen sollichs underlassen, der Gefangen nit offentlich beschuldiget, oder mit Recht, wie obgemelt überwunden wurd, wellen wir schuldig sein, uns desselbigen unsers Vertrags-Verwanten anzunemmen, und ine nach allem unserm Vermügen understeen zu erledigen.

Und wiewol durch Römische Keyser und Künig

Künig hochlöblicher Gedechtnuß, aus und von denen alle weltliche Recht fliessen, den Vergweltigen die Gegen-Were, gnädiglich und milttigklich zugelassen ist, zu der wir etwa vielfelttig und hochlich von unsern Obern geursacht, so haben wir doch aus Bedenckung, daß itzige Römische Keyserliche Magestatt, unser allergnädigister Herr, sambt Churfürsten, Fürsten und andern Stenden des Heiligen Reiches, in aufgerichtem Land-Frieden zu Wurmbs fähedliche That verbotten, uns Hilff gegen einander als seiner Magestatt undertenige, gehorsame, dieser Zeit nit verbinden oder verpflichten wellen, sunder uns hoffentlich getröstten und untertenigklich versehen, unsere gnädige Herren die Fürsten werden aus ereigten Leufften gnädigklich behertzigen und erwegen, daß ir Fürstliche Gnade an frumme getreuwe Ritter und Knecht ire Fürstenliche Regirung nit erhalten mögen, derhalben die Unordnung geistlicher und weltlicher Gericht, auch unbilliche Betrangung irer Official, Ampt-Leut, Kelner, Vögt und Zentgraven, sampt andern gewaltigen Ubungen, wie die sein, gnädigklich abstellen, auch die Graven, Herrn und Ritterschafft bey iren alten Verschreibungen, Verträgen und Reformationen der Gericht, nach rechtem, gewonlichem, gemeinem Verstandt, in Ansehung daß die hochloblichen Stifft zum offtermal, durch Erzeygung unser Forfaren und Eltern getreuwer Dienst, Darstreckung irer und der iren Gütter und Vergissung ires Blutz erhalten, und dardurch auffrecht bliben, die sunst filleicht zu Boden gegangen, und nicht in sollichen Wirden, wie jetzund sein, stüenden, gnädigklich bleiben lassen.

Jedoch so unser einer, diesem Vertrag verwant, klagt, daß er von einem Fürsten, Graven, Herrn, Reichstatt, ettliche vom Adel oder mindern Standes ausserhalb diß Vertrags vergewaltiget wurd, sollen wir ime gebürliche Hilff, Rath und Beystandt thun, ime auch uff sein Erfordern, aus uns auff unser aller Kosten zu Tagen und Handlungen jemand zuschicken, damit er die Billichheit dester ehe erlangen und bey Recht bleiben müge, und ob von Nötten sein würde, daß ettliche undter uns Hilff halben, ire Lehen-Pflicht, uffschreiben, und den Klagern helffen wurden, soll doch von uns Vertrags-Verwanten oder den Partheyen, kein Richtung angenommen werden, es seindt dann denselben ire Lehen, on alle Mittel und Beschwerde, wider gelihen, und ob derhalben oder in anderen Nott-Sachen, je zu Zeiten durch den Hauptmann und durch die Geordneten, so alle Jar von neuwem gesetzt werden sollen, ein gleichmeßige Auflag geschehen, also daß sich ein jeder bey seinen Pflichten, zu diesem Vertrag gethan, selbst schätzen und ongeferlich ye von tawsent Guldin, ein Ort eins Guldin, oder wie das die Notturfft erforderet, einlegen, darzu handt sich auch die Gefürsten, anderen Grafen und Herren verwilliget, zu gemeinen oder andern Einlegungen, nach Gestalt der Sachen yecklicher nach seinem Vermügen, sein Einlag zimlicher Weise zu thun, des sie und wir uns auch alle und yeder insunderheit in keinen Weg, bey gethanen unsern Pflichten und Eyden, zu geben widersetzen sollen noch wellen, und yecklicher sein Einlag ein einen Sack oder Beuttel legen und überantwurten, und was uff solche Tag also wie gemelt, dem Hauptmann überantwurt und eingelegt wurdet, das soll er in Beyseyn, der darzu verordneten Rethen zelen, und die Summa desselbigen uffzeichnen, folgends sein Rechnung zu Ausgangk seines Jars der Einlag, verfallen Büssen, des Einnemmens und Ausgebens darauf beschliessen und gnugsamlichen thun, welcher Vertrags-Verwanter sich des aber also widersetzen wurde, oder anderer obgemelter Ursachen halben, von diesem Vertrag auszuschliessen were, soll durch obgemelten Hauptmann und Geordneten zu der Zeit der Rechnung, oder wenn sie sunst versammlet seind, persönlich erordert, und nach Anzeigung der Ursachen, aus dieser Brüderschafft und freundlichen Vereinigung gesatzt, ime auch hinfür weder Rath oder Beystand von uns in Zeit der Werung diß Vertrags gethan werden.

Und ob nachfolgendt ettliche diesen Vertrag ungleich verstünden oder auslegten, sollen ein Hauptman und zugeordnete Rethe, so derselben Zeit twern, auf eines yeden Teils Ansuchen, die zu erkleren, und ob sie hierinne Rattes bedürfften, etliche meer aus uns zu inne zu nemmen und zu beschreiben Macht haben, darinnen dieselben beschrieben gehorsam zu kommen, und handlen zu helffen schuldig sein, dergleichen sollen egemelter Hauptman und sein Zugeordneten, wenn sie aus Erfarung befunden, daß Nott were etwas in diesem Vertrag zu enderen, zu meeren oder zu minderen, gut Macht haben die Verwanten diß Vertrags, zu Endt ires Jars, so sie Rechnung thun wellen, alle, so innerhalb Lands sein, an ein benanten Ort zu beschreiben, und alsdann mit sambt denen, so daselbst erscheinen, oder dem mereren Teil aus inen, egemelte Enderung, ob sy das nutzlich bedunckt, also thun, on Einrede der anderen nitt erscheinenden, ongeferde, und es soll erstlich

lich des Morgens umb sieben Hore, an Orten, da ye zu Zeiten die Teg hingelegt, ein gesungene Meß von der heiligen Dryfaltigkeit zu halten, durch den Hauptman bestelt werden, darzu ein yeder, der uf sollichen Tag erscheint, geen, und der zu Ende auswarten, und dabey bleiben sollen, wellicher oder welliche das on Leibs Nott-Sachen überfüren, der yeder soll ein Art eines Guldin bey seinen Pflichten, zu diesem Vertrag gethan, unwidersprechenlich dem verordneten Hauptman überantwurten, der soll solliches umb Gottes willen armen Leutten und den, die das gesungen Ampt verbracht haben, auswenden und geben.

Es soll auch unser yeder Vertrags-Verwanter seine eeliche Sün, so er die hatt, und achtzehen Jar alt, und inner Landes seindt, mit allem Ernst und Fleiß zu sollichem unserm Vertrag halten, vermanen sich darein zu verpflichten, demselben also gentzlich und getreuwlich zu folgen, ob sich aber dieselbigen Süne des widersetzen und ungehorsam halten wurden, so soll unser yeder dem oder denselben seinen Sünen, in Zeit der Werung ditz Vertrags, von seinen Habe und Gütteren einiche Gabe und Hilffe zu thun nicht schuldig sein.

Und damit solliche unsere nachbarliche und freundliche Aynigung, dester ordenlicher gehalten, und unser aller Eere und Nutz zu der Billichheit, stattlich gefürdert werde, so haben wir die hernach geschrieben, yetzundt angeends, zu Hauptman und ime zuneben Räthen erwelt und geordnet, daß nach Ausgang des Jars, allwegen aus den fieren verordneten Räthen einer Hauptman und aus der Gemeinde einer zu Rathe, zu den dreyen bleibenden Retthen erwelt und gesetzt, und welliche also erwelt und gesetzt werden, die sollen das unwidersprechenlichen, sie werden dann durch Leibs-Nott verhindert, annemen und treulichen handlen.

Item ob unser einer oder mer, in diesem Vertrag verwandt, oder nit, darauff ervorderen zu gemeinen Tägen, zu uns reiten und darob niderliegen wurden, das GOtt gnädiglich verhüten welle, es were gegen wem das welle, so sollen unser Hauptman und verordnet Rethe, so bald ine das zu wissen, dem Niderwerffer, umb Erledigung des Gefangen, von wegen gemeiner Ritterschafft und sunderlich der Vertrags-Verwanten, schreiben und bitten, und wie die Bitt nitt statt haben wolt, alsdan sollen und wellen wir und andere von Gefürsten und andern Graven, Herren und Ritterschafft, mit allen Vermügen darzuthun, darmit derselbig wieder erlediget, es wern dann Ursachen verhanden, die Malesitz-Hendel betreffen, darumb er nider gelegen, wie dan hievor von peinlicher Handlung-Meldung geschehen, derhalb solt ime nyemant von uns zu helffen verbunden sein.

Item nachdem die Hochgeborne Fürsten, bede unsere gnädige Herrn, von Hennenberg ꝛc. sambt ettlichen iren Underthanen und Verwanten, sich in diesen unsern Vertrag gnädiglich begeben, solln beyd ir Gnaden, auch ander Graven und Herren zu sambt iren Gemahlen, mit Kleydung, Rüstung und Speysung irer Hoffhaltung, ires Gevallens freysteen, sunder allein was ire Gnade, sampt der Verwanten, des Zutrinckens, und allen andern Artickeln hierinne begriffen, wie wir andern verbunden sein.

Es soll auch ein Hauptman in Betrachtung unser aller Eere und Nutz, sambt den zuverordneten Räthen, allenthalben getreuwlich, und dieser Gesellschafft zu gut handlen, auch von andern, so bey uns in diesem Vertrag zu seyn begehren, Eydes-Pflicht, wie wir gethan, und ein gebürliche Neben-Verschreibung, wie die begriffen, nemen ongeverde, und sie damit zulassen, es sollen auch Hauptman sambt den Neben-Räthen, so yedes mals gesetzt und geordnet werden, sundere Pflicht thun, sich in sollichen unsern Vertrag in allen Stucken, Puncten und Artickeln, gegen unser yede gleich recht, und gegen einen nitt anders dan den andern halten, und ehe Verscheinung der Zeit ditz Vertrags die Versammlung wieder zusammen beschreiben wurden, dann darvon zu reden und zu handlen, den lenger zu erstrecken, zu meeren, mindern und bessern, soll fürgenommen werden, alles ongeverde, des alles zu rechter warer Urkunde, auch zu Vollstreckung aller Punct und Artickeln, in diesem Vertrag verleibt, der zway Jar lang weren solle, haben wir diese hernach benannten N. N. und N. die Gestrengen und Erenvesten, Herrn Moritzen Marschalck zu Hauptman, Heintzen von Wechmar, Silvestern von Schäumberg, Engelharten von Münster und Philipssen von Maspach, zu Rethen dieser Zeit des Vertrags erwelt. Die auch nach Laut und Inhalt desselbigen Eyde und Pflicht, darumb gethan haben, des zu Gezücknus, steeter und vester Haltung, den zu unsern gethanen Eyden und Pflichten, mit unsern und iren aigen, angebornen, anhangenden Insiegeln, versiegeln, bekrefftigen und besteetigen

gen lassen, der geben ist am Suntag nach Anthonii des heiligen Beichtigers Tag, und Christi unsers lieben HErrn Geburt funffzehenhundert und im siebenzehenden Jare.

Revers, welchen ein jeder, so in diese Vereinigung tretten wollen, von sich geben müssen.

Ich N. von N. zu N. nachdem sich die Hochgebornen, Erenvesten, die Gefürsten, andere Graven, Herrn und von der Ritterschafft deß Landes zu Francken, meine gnedige günstige Herren und gutte Freundt, eines brüderlichen, nachbarlichen und freuntlichen Vertrags, vereiniget und vertragen haben, welches Datum uff N. Tag des N. Jars heldet, dieweil ich dann denselben GOtt dem Allmechtigen in seiner heiligen unteilparn Dreyvaltigkait, der allerheiligsten himmlischen Keyserin, unbefleckten ewigen allzeit Junckfrawen Marie unsers Erlösers Gebererin, allen Heiligen und GOttes Auserwelten, zu sunderlicher Eerbietung und Lobe, obgemelten meinen gnädigen günstigen Herrn, Freunden, mir selbst und allen unsern Nachkommen, zu Merung unser Seelen Seligkaiten und Erhaltung Adeliches Namens, damit unser Eltern lobliches erliches Gericht in uns uffwachs, und bey alten Herkommen bleiben mögen, gefunden, nicht anders dan zimlich verstanden han ich nach laut und Inhalt desselben, Vertrags, die Gestrengen und Erenvesten N. N. und N. Hauptman und Rethe, obvermeltz Vertrags, ersucht und gebetten, mich auch in solliche brüderliche, freundliche und nachbarliche Veraynung und Vertrag anzunemmen, in wellichen sie mich als Liebhaber der Eeren, und alles Adels zugelassen, den ich auch in allen seinen Stucken, Puncten und Artickeln, angenommen, den trewlich zu vollstrecken, dem nachzukommen, dawider nit zu sein noch thun, mit handgebenden Trewen, obgemelten Hauptman, Hand in Hand gelobt, und mit ufferhaben Fingern, einen leiblichen gelertz Eyde zu GOtt und seinen Heiligen geschworen, das zu Gezeugknüß und Bekentnuß, han ich obgemelter N. mein aigen angeborn Insigel, darunter ich mich bey obgemelten meinen Trewen, Eren und Eyde, verbinde, verpflicht, bestätig, diesen Vertrag ware, stet und vest, getrewlich und on alle Geverde zu halten, wissentlich an diesen Brieff thun hencken, derlgeben ist. ꝛc.

Gemeiner Eyde.

Als mir N. von N. dieser eerlicher Vertrag der Gefürschafft vorgelesen, und darauf mit Worten underricht bin, den also mit handgebenden Trewen dem verordneten Hauptman gelobt han, ferner glob und verbinde ich mich, den bey meinen rechten, waren Treuwen und Eren, in allen seinen Stucken, Clauseln, Puncten und Artickeln, war, steet, vest, on alles brechen, getrewlich zu halten, darwider nit zu sein, thun oder zu thun verschaffen, verhengen, gestatten oder anweisen, sunderlich den, nach allen meinen Vermügen getrewlich für mich selbst und der Gemein handthaben und handthaben helffen, Geverde und arge Liste gar und gentzlich ausgeschlossen, also bitt ich mir GOtt zu helffen, und alle Heiligen.

Hauptman und Rethe Eyde.

Ich N. von N. nachdem ich nach laut des Vertrags der Gefürsten, Graven, Herrn und der Ritterschafft zu Hauptman oder Rath erwelt bin, glob ich mit handtgebenden Treuwen, denselben in allen seinen Puncten, Artickeln und Stucken, getreuwlich zu handhaben, und halten, und ob sich Irrung zwischen den Vertrags-Verwanten begeben wurden, darinnen soll und will ich, es sey in der Güt oder dem Rechten, wie sich das nach Gestalt der Sachen eraygen wird, fleißiklich und nach meinem Verstandt, dem Rechten oder der Güette und Erberkeit gemeß, einem Teil als dem andern handlen, und mich des weder Lieb, Leid, Fründschafft, Feindschafft, oder keinerley Sachen, die Recht oder Erbarkeit verhindern, und die Ungerechtigkeit fürderen möchten, irren oder verhindern lassen, getrewlich und on alle Geverde. Also helffen mir GOtt und alle Heiligen.

Darauf von ine die Gelübde zu nemmen und also zu sagen, wie mir Eyde und Gelübde nach laut des Vertrags vorgelesen seind, die will ich also und nit anderst halten, und darinne getrewlich und on alle Geverde handlen, also helffe mir GOtt und alle Heiligen.

II.

Ausschreiben des Röm. Königs Ferdinandi I. an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, zu einem gemeinen Ritters-Tag nach Mergentheim, über den von Marggraff Albrechten zu Brandenburg in Francken verursachten Krieg zu deliberiren, de Anno 1554.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Scla-

Sclavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Württemberg, Grafe zu Tyrol ꝛc. Entbieten den Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, und unsern und des Reichs lieben Getreuen, **N. Grafen, Herren und vom Adel, der sechs Orth gemeiner Ritterschafft des Lands zu Francken**, unser Gnad und alles Guts. Hoch- und Wohlgebohrn, Edel und liebe Getreuen, als wir aus ansehnlichen, beweglichen, nothwendigen und unvermeidlichen Ursachen, einen **gemeinen Ritters-Tag in Francken, gen Mergethaim**, auf Sonntag Quasimodogeniti nechst verschienen, ausgeschrieben und angesetzt haben, und aber, auf solchen Ritter-Tag, der mehrer Theil aus euch, von wegen Kürtze der Zeit, und daß vielleicht unser Ausschreiben euch nicht allen zukommen, oder ihr damit ersucht worden seyd, aussenblieben. Derwegen dazumahln nichts fruchtbahrlichs fürgenommen oder gehandelt hat werden mögen, sondern durch die erscheinende Stände, für nothwendig bedacht, verglichen und verabschiedet worden, daß durch uns ein anderer Ritters-Tag, auf ein geraume Zeit, nemlich auf Affter-Montag in den heiligen Pfingst Feyer-Tagen, das ist, der funffzehende Tag schir ietzt kommenden Monaths May, ausgeschrieben werden solle. Demnach, und dieweil euch unverborgen, was aus des erklehrter Echters, **Albrechten**, der sich nennt Marggraff zu Brandenburg, Vhed und Kriegs-Empörung, so er wider die Ehrwürdigen, Weyganden zu Bamberg, und Melchior zu Würtzburg Bischoffen, unsere Fürsten und liebe Andächtigen, auch unser und des Reich Stadt Nürnberg, erstlich fürgenommen, und darin folgends nicht allein unser, und unserer Cron Böheim Eigenthumb, und bemelter von Nürnberg Lehen, sondern auch anderer gehorsamen Stände des Heiligen Reichs Land, Leut und Unterthanen, angegriffen und beschädiget, fürtrefflicher Unrath und Verderben, bißhero, sonderlich im Land zu Francken, entstanden, wie dann freylich auch **nicht wenig unter euch, zum Theil selbst empfunden, was diese schädliche Kriegs-Empörung für Beschwerungen und Verderben mitgebracht**, und derwegen, ihr all und euer jeder insonderheit vernünfftiglich zu ermessen haben, wo solcher langwierigen Kriegs-Empörung nicht, wie sich gebührt, abgeholffen, oder doch solch Mittel und Weg für die Hand genommen werden solten, dardurch nicht allein, obgemelte beyde Bischoffen, und die Stadt Nürnberg, sambt ihren Stifften, Landen und Unterthanen, neben andern, so diesem Krieg verwandt seyn, stattlich versichert, daß daraus nichts anders, dann ihrer Andachten, und deren von Nürnberg, auch euer und vielleicht anderer gehorsamen Stände, noch mehres unwiederbringlichs und endliches Verderben, zu gewarten, und dann nun diese Sachen euch auch zum höchsten mit betreffen, **und euer aller, sowohl, als gedachter beeder Bischoffen und der Stadt Nürnberg**, auch anderer genachbarten gehorsamen Stände, unvermeidliche Nothdurfft erfordert, daß derhalben stattliche Mittel und Wege fürgenommen, und dahin getrachtet werde, wie künfftigem mehrerm Nachtheil und Verderben am besten zu begegnen seyn möge, so haben **wir**, als ein **Christlicher Friedliebender König**, die **wir** dasjenige, so bißher von uns, bey diesem Werck beschehen, **umb keines Gewinns, oder eigen Nutz willen**, sondern allein zu **Handhabung des Rechtens und gemeinẽ Land-Friedens**, auch zu **Schutz und Schirm der beschwerten und betrangten Stände**, und Abwendung mehrers Blut-Vergiessens, gethan, nicht unterlassen wollen, solchen **gemeinen Ritters-Tag wiederumb auszuschreiben und zu halten**, und darauf euch, unser wohlmeinendes Bedencken und Begehr, durch unsere Commissarien, die wir verordnen werden, **fürtragen zu lassen**. Hierauf verkünden wir euch denselben Tag, auf den funffzehenden jetzt künfftiges Monaths May, und die Malstat gen Mergethaim, hiermit gnädiglich gesinnend und begehrend, daß ihr darauf in eignen Personen **gutwillig und gewißlich erscheinet**, und ihr, die vielleicht Leibs-Schwachheit halber nicht erscheinen möchtet, den andern Erscheinenden euren vollmächtigen Gewalt gebet, alles das an euer Statt zu thun und zu handeln, das ihr in persönlichen Gegenwärtigkeit, selbst thun und handeln würdet, und euch hierinn, und dann, auf unserer Commissarien Fürtrag und Handlung, **dermassen erzeiget, haltet und beweiset, wie zu euch, als einer Löblichen mannlichen uralten Ritterschafft, unser gnädige Zuversicht stehet**, und es, nach Gelegenheit derselben Lands-Art schwebenden Kriegs-Handlung, **zu euer aller Versicherung und Wohlfahrt, nicht würdet können oder mögen umbgangen werden**. Das wollen wir gegen euch sambt und sonderlich, mit sondern Gnaden erkennen, und **zu allem Guten nicht vergessen**. Geben in

in unser Stadt Prespurg, den Funffzehenden Tag Aprilis, Anno &c. 54. Unserer Reiche des Römischen im 24sten und der andern im 28sten.

FERDINANDVS.

Vt. J. Jonas, D. Vice-Cantzler.

Ad Mandatum Domini Regis proprium

J. Saurer.

III.

Graf Wilhelms zu Henneberg Revers, **so er der ihm mit Lehen verpflichteten freyen Reichs-Ritterschafft in Francken gegeben, daß bey ereignetem Anfall der Hennebergischen Lande an seine Erbverbrüderten solche Veränderung ihren** Privilegiis **und alten Gewohnheiten nichts** præjudiciren solle, de Anno 1555.

VOn GOttes Gnaden, wir **Wilhelm**, Graf und Herr zu Henneberg, bekennen hiermit für uns, unsere Erben und Herrschafft, gegen allermänniglich; Nachdeme wir verruckter Zeit, aus vielen ansehnlichen, Christlichen, vernünfftigen, guten, bewegenden Ursachen, mit vorgehendem zeitigen Rath, vermittelst der Römisch Käyserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, allergnädigsten Consens und Ratification, mit den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Friederichen, dem Mittlern, Herrn Johann Wilhelmen, und Herrn Johann Friederichen, dem Jüngern, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, Land-Grafen zu Thüringen und Marggrafen zu Meissen, ꝛc. desgleichen auch Ihrer Liebden Erbverbrüderten, dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusto, Hertzogen zu Sachsen, ꝛc. Chur-Fürsten, und Herrn Philippsen, Land-Grafen zu Hessen, ꝛc. Unsern freundlichen lieben Herrn und Ohmen, sambt Ihrer Liebden allerseits männlichen Lehens-Erben, und sie hinwiederum mit uns und unsern männlichen Lehens-Erben, in ein freundliche Erbverbrüderung, nach besage derhalb aufgerichter Verträge, uns eingelassen, in welchem unter anderm klar abgeredt und ausgedruckt, daß nach unser und aller unser männiglichen Lehens-Erben, und also nach endlichem Abgang des Stamms Hennenberg, Ihre Liebden zu unserer Herrschafft, und wir sambt unsern männlichen Lehens-Erben hinwieder nach tödlichem Abgang aller, der Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen und Hessen, männlichen Lehens-Erben zu der Coburgischen Orth, rechte Erben und Successorn geordnet, daß auch zu Pflantzung und Erhaltung nachbarlichen guten Willens und freundlichen Vertrauens jetzt alsobald unserer Herrschafft Unterthanen, obgemeldten unsern Erb-Verbrüderten, und die Unterthanen der Coburgischen Pflege uns Erb-Huldigung thun, auch die Lehen-Leuth vom Adel beederseits, auf die Fälle gewärtig zu seyn, angewiesen werden sollen; Daß wir demnach unsere und unserer Herrschafft Edele Lehn-Mañ auf heut dato an ermeldte unsere Erb-Verbrüderte angewiesen, dergestalt, da sich nach dem Willen des Allmächtigen zutragen solte, daß wir, unsere männliche Nachkommen, und also der gantze Stamm Henneberg, mit Tode abgehen würden, daß alsdann, und unterdeß oder ehe nicht, gedachte unsere Edle Lehn-Mann, ermeldten unsern Erb-Verbrüderten, **mit den Lehens-Pflichten, Verwandtnussen und Zugehörungen**, damit sie unsern Vorfahren, seliger Gedächtnüß, und uns zugethan gewesen, gewärtig seyn wolten; daß sie auch alsdann weniger nicht, dann bey unsern Vorfahren und uns herkommen, bey allen ihren Freyheiten, Lehen-Gebräuchen, Pflichten und altem Herkommen, nach Sitt und Gewohnheit der Herrschafft Henneberg, und des Landes zu Francken, gelassen, gehandhabt und geschützt, und vor dem endlichen Abgang des Stamms Henneberg, unseren Erb-Verbrüderten, mit ichtwas nicht verpflichtet oder verwandt seyn: Aber nach dem Fall, gegen ihren Liebden die Lehen, nach Herkommen der Herrschafft Henneberg, und des Lands zu Francken, und nicht anderst, (inmassen dann ihre Voreltern gethan) verdienen sollen; Auf welche unser Geheyß und Anweisunge, gedachte unsere Edle Lehn-Mann mit Handgebenden Treuen, unserer Erb-Verbrüderten gesandten Räthen zugesagt und versprochen, auf den Fall, auch inmassen, wie oblaut, gewärtig zu seyn; ohne Gefährde. Zu Urkund dieses alles haben wir unser Insiegel mit rechtem Wissen an die-

diesen Brieff hencken lassen / der geben ist am Montag nach Francisci / und Christi unsers lieben HErrn Geburth funffzehenhundert und im fünff und funffzigsten Jahre.

(L.S.)

IV.

Hertzog Johann Friedrichs des Jüngern zu Sachsen und dessen Herren Gebrüder Revers, welchen sie der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, wegen der mit denen Grafen zu Henneberg aufgerichteten Erb-Verbrüderung gegeben, de Anno 1555.

VOn GOttes Gnaden wir Johann Friderich / der Mittler / Johann Wilhelm und Johann Friederich der Jüngere / Gebrüdere / Hertzogen zu Sachsen / Landgrafen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen / ꝛc. ꝛc. Nachdem wir uns mit der Röm. Käyserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn Consens, und der Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Augusten / Hertzogen zu Sachsen und Churfürsten ꝛc. und Herrn Philippsen / Landgrafen zu Hessen / ꝛc. unser freundlichen lieben Vettern / Bruders / Vatters und Schwagers / als unser Erb-verbrüderten Bewilligung und Confirmation, mit den Hochgebohrnen / unsern lieben Oheimen / Herrn Wilhelmen / Herrn Görg Ernsten und Herrn Poppen / Vater und Söhnen / Grafen und Herren zu Henneberg / ꝛc. lauts der darüber aufgerichteten Brieff zusammen verbrüdert / und darauf jeglicher Theil dem andern seine Ritterschafft und Edle Lehenmann uf dem Fall zugewiesen (doch unsers Theils ferner und mehr nicht / dann zu unserm Ort Lande zu Francken / was zur Coburgischen Ort gehörig.) Demnach bekennen wir öffentlich / an diesem Brief vor uns und unsere Erben / und thun kund allermänniglichen / daß wir uns gegen gedachten unsern Oheimen von Henneberg / Ritterschafft und Lehenmann recht und redlich verschrieben haben / und verschreiben gegenwärtiglich in Krafft diß Briefs / also / ob geschehe / daß vorgenannte unsere liebe Oheimen von Henneberg und ehlich gebohrne mannliche Leibs-Lehens-Erben von Todswegen abgiengen / und ihre Herrschafft uff solche Verbrüderung an uns käme und fiele / daß wir sie dann / alle und jegliche besonder / auch alle die Ihren / bey allen ihren Freyheiten / Lehen-Gebräuchen / Pflichten und altem Herkomen / nach Sitt und Gewohnheit der Herrschafft Henneberg / und des Landes zu Francken / als sie bey unsern Oheimen von Henneberg und ihrer Liebden Vorfahren sel. Gedächtnuß gehabt und herbracht haben / sollen und wollen ruhig / und allerdings ferner unbeschwehrt bleiben lassen; was ihnen auch die von Henneberg gesambter Lehen / Freyheit und Gnad gethan / und sie belehnet hätten / daß wir ihnen solche Lehens-Freyheit und Gnad / an demselbigen Lehen gethan / auch halten wollen; Doch daß ein jeder auf den obgemeldten Fall und endlichen Abgang des Stamms Henneberg / und ehe und zuvor nicht / die Lehen / nach Herkommen der Herrschafft Henneberg und Landes Francken / immassen ihre Vor-Eltern gethan / verdienen sollen. Ohne Gefährde.

Des zu Urkund mit unserm hieran gehangenem Insiegel wissentlich besiegelt / und geben zu Weimar nach Christi unsers Seligmachers Geburth funffzehenhundert fünff und funffzig Jahr / den siebenden Octobris.

Johann Friedrich / der Mittlere / H. z. S.

Johann Wilhelm / H. z. S.

Johann Friedrich / der Jüngere / H. z. S.

(L.S.) Franciscus Burchart

V.

Resolution der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken auf die von denen Käyserlichen Commissariis ihnen zu Würtzburg gethane Proposition, den Ritterschafftlichen Beytrag zur Türcken-Hülffe betreffend, de Anno 1567.

ALs und nachdem der Allerdurchleuchtigst / Großmächtigst und Unüberwindlichst Fürst und Herr / Herr Maximilian der Ander / erwöhlter Röm. Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / unser Allergnädigster Herr / durch ihrer Käys. Maj. verordnete Käyserl. Commissarien / die Wohlgebohrnen / Edle und Veste Herren / Ludwigen / Grafen zu Stollberg / Königstein und Wertheim / Eustachius von Lichtenstein und Johann Achillen Ilsing / gemeiner Ritterschafft / der sechs Ort des Lands zu Francken / auf nechst verschienen Montag Matthiæ / den 24sten gegenwärtigs Monaths allhier in die Stadt Würtzburg / gegen Abend einzukommen / allergnädigst beschrieben und erfordert / und volgenden Dienstag gemelte von der Ritterschafft mehr höchsternandter Röm. Käyserl. Majestät ꝛc. als ihrem Allergnädigsten Herrn / und einigen von GOtt höchstem Haupt / aus schuldigsten allerunterthänigstem Gehorsamb / persönlich zu gebührender Zeit und Stell erschienen neben Uberreichung ihrer Röm. Käyserl. Maj. allergnädigsten Credenz Schrifft / die gemeine Ritterschafft / mit schuldiger allerunterthänigster Reverenz und Ehrerbietung empfangen / erbrochen und verlesen / auch ein mündliche Werbung und Anbringen gethan.

Welche Werbung die Erscheinenden von der Ritterschafft ungeverlich dahin vermerckt und verstanden /

Daß Erstlich die allerhöchstgedachte Käys. Maj. die gemeine Ritterschafft der sechs Ort / des Landes zu Francken allergnädigst fürtragen und zu Gemüth und Hertzen führen lassen / die höchste und euserste Noth und Gefahr / welche ihre Röm. Käys. Maj. und aller derselbigen Erb-Königreichen und Landen / ja auch der gantzen gemeinen Christenheit und bevorab dem heiligen Reich Teutscher Nation, von wegen des grausammen Wüten des Tyrannen und Erb-Feinds des Christlichen Nahmens und Glaubens / des Blutdürstigen Türckens / wissentlich und augenscheinlich für der Thür seyen / und daß sich diß jetzt angehender Frühlings-Zeit nichts anders und gewißlicher zu versehen / dann daß dieser grausammer Tyrann / seine euserste Machte / wider hochermelte Käyserl. Maj. und derselbigen Christlichen Königreichen und Landen / anzuwenden / und dieselbe unter sein tyrannisch viehisch Reich und Dienstbahrkeit zu bringen / understehen werde;

Mit angehengter ausführlicher und stattlicher Vermeldung und Anzaigung / was nit allein Gemein Churfürsten / Fürsten und Stände des H. Reichs / sondern auch frembde Ausländische Potentaten zu Widerstand und Abtreibung dieses gewaltigen und grausammen Feinds und Tyrannen / für stattliche ansehnliche Hülff bewilliget / und allbereit des vergangenen Jahrs würcklich vollzogen und gelaistet / und noch ferner leisten würden.

Derowegen ihrer Röm. Käyserl Maj. gemeine Ritterschafft allergnädigst erinnern / was dieselbig auf nechst vorgehenden Ritter-Tägen gemeiner Ritterschafft umb Laistung willen einer gleichmäßigen stattlichen Hülff / wider genandten Tyrannen und Ertz-Feind / auch allergnädigst fürbringen und zugelassen.

Und demnach und zu wiederumb allergnädigstem Ersuchen und Begehren gemeiner Ritterschafft der sechs Ort des Landes zu Francken / wollen sich an der gleichformlich erzeigten / und nicht wenig als von gemeinen des Heil. Reichs / edes beschehen ihrer Käys. Maj. wider gedachten Tyrannen und Erb-Feind auch ein stattliche und ansehnliche und ersprießliche Hülffe / an Geld bewilligen und laisten: Das wurd in Erwegung / daß der Sachen kundliche hoche und euserste grosse Nothdurfft ein solchs zum höchsten und unvermeidenlich erfordern thäte / ihr Kays. Maj. als deren von der Ritterschafft ainigen höchsten Haupt und gnädigen Schützer und Beschirmer / zu sonderm gnädigsten dancknemmen / Gefallen rechen / und durch ihrer Kays. Maj. gegen gemeiner Ritterschafft in Kayserl. Gnad und allem Guten wiederumben unvergessen / bedacht und erkandt werden.

Hierauf geben den obwohlgedachten Herrn Kayserl. Commissarien die Erscheinende der freyen Ritterschafft / der sechs Ort des Landes zu Francken / so viel deren dißmahls allhier gegenwärtig / in schuldigistem / und gegen höchstermelten Röm. Kayserl. Maj. allerwilligsten und allerunterthänigsten Gehorsam / hinwieder zu vernemmen daß mit allerhöchstermelter Röm. Kays. Maj. derselben obliegenden und vorstehenden / höchsten und euserstem Gefahr und Trangsal halben / gemeiner Ritterschafft / in allerunterthänigstes schuldigistes und Christlichstes Gehorsambs Mitleidens haben und tragen:

Von GOtt dem Allmächtigen wünschend und bittende / sein Göttliche Allmächtigkeit / wollen mit seinem Gnaden und gewaltiger Hand / ihrer Kayserl. Maj. gnädiglich beystehen / und ihrer Maj. wider angezeigten / ihrer Maj und gemeiner Christenheit tyrannischen und gewaltigen Ertz-Feind / kräfftigen Sieg und Uberwindungen gnädiglich verleihen / und also gemeine Christenheit von solchem Blutdürstigen Feind erretten und erlösen.

Es erkennen auch gemeine Ritterschafft / der sechs Ort / des Lands zu Francken / sich nicht allein schuldig / sondern werden auch für ihre Person / allerunterthänigst und gehorsambst / berait und willig / ihrer Röm. Käys. Maj. in dieser ihrer Maj. höchsten und euserstem Anliegen und Trangsal / fürnehmlich auch wider diesen blutdürstigen Tyrannen und Wütterich ihre stattliche Hülff / nach bestem Vermögen / allerunterthänigst und gehorsambst zu laisten.

Es könten und solten auch gemeine Ritterschafft ihrer Käyserl. Maj. in allerunterthänigstem Gehorsamb unvermelt nicht lassen /

daß von den Genachbarten Chur- und Fürsten/ ein grosse Anzahl des Adels/ denen von der Ritterschafft abgezogen/ und mit Gewalt und der That abgehalten würden/ mit und neben gemeiner Ritterschafft/ wie von Alters Herkommen zu contribuiren/ wie dann sonderlich am Ort der Baunach über die 50. von Adel/ durch Hertzogen Johannes Wilhelm von Sachsen/ von gemeiner Ritterschafft gesambten Hülff mit Gewalt abgezogen und gezwungen werden/ fürohin altem Herkoñen zuwider/ den Hertzogen zu Sachsen zu contribuiren.

Eben gleicher Gestalt und Massen geschehe auch durch den Pfaltz-Grafen und Churfürsten/ den Landgrafen zu Hessen/ Pfaltz-Graf Wolffgangen/ Abt zu Fulda/ Graf von Henneberg und andere auf dem Ottenwald/ und andern Orten/ dieses Fränckischen Bezürcks/ alles der Käys. Majestät ꝛc. an bemelte Chur- und Fürsten ausgangene Käyserl. Schrifften und Mandata, gäntzlich zuwider und zu entgegen. Durch welches gemeiner Ritterschafft der sechs Orten zu Francken gesambte Hülff und contribution zum höchsten geringert und geschmälert/ und den übrigen desto schwerere Last und Bürden zugetragen und ufgedrungen würden. Wie dann solches alles vor der Zeit den Kayserl. Herrn Commissarien/ von gemeiner Ritterschafft wegen/ klagend fürgetragen und nahmhafft gemacht worden.

Zum andern/ seynd die von der Ritterschafft der sechs Ort/ insonderheit/ und vor andern aber das Gebürg/ als das gröst Ort/ von wegen des Marggräfischen Schulden-Lasts/ zum allerhöchsten und dermassen betrangt und beschwehrt/ daß auch dieselbigen der hochgedachten Kayse. Maj. nit allein gar nichts nit laisten/ noch einich Hülffe thun kündten/ sondern und da durch ihrer Röm. Käys. Maj. kein allergnädigstes und fürderlichstes und ersprießlichstes Einsehens geschehen solte/ würden ihre viel alle ihre Haab und Gütter/ auch Weib und Kind verlassen/ und das Land raumen müssen.

Dann obwohl ihr Röm. Kayse. Maj. sich allergnädigst zu erinnern wissen/ was durch gemeine Ritterschafft/ dieses Marggräfischen Schulden-Lasts halben/ zu etlichen mahlen/ sonderlich uff dem Commissions-Tag zu Rottenburg/ item bey ihrer Kayse. Maj. geordneten Kayserl. Commissarien/ beeden Churfürsten/ Maintz und Bayern/ und dann auch auf nechst gehaltnen Reichs-Tag embsig und flehlig angehalten worden; So hetten doch dessen allem ungeachtet/ biß daher/ darauf nichts schließlichs erfolgen/ oder dem Handelfruchtbahrlich abgeholffen werden wollen/ sondern unterstünden sich die Marggräfischen Gläubiger/ jetzo aus Besorgnüß/ daß ihnen die Bürgen absterben möchten/ (immassen dann täglichs beschehe) die Bürgen zu Laistung der Zahlung zu dringen und sie von allen ihren Haab und Güttern zutreiben/ daß sie nit allein dieselbigen sambt Weib und Kindern/ als obgemelt verlassen und Landräumig werden müssen/ sondern und dieweil sie auch mit allen ihren Haab und Güttern noch nit zureichten/ und den Glaubigern ein Genügen thun könten/ würden sie noch über das alles auch an ihren Ehren geschwächt und angezogen.

Welches alles gemeiner Ritterschafft nit allein zum allerhöchsten beschwerlich und unträglich/ sondern es reiche auch zu gäntzlicher Unterdruckung des Löbl. Adels/ würde auch die Hülff dermassen geringert und geschmählert/ daß ihrer Käys. Maj. die halbe Hülff/ die ihr Maj. sonst von gemeiner Ritterschafft zu gewarten/ nit können gelaistet werden/ und fürter und fürän solcher Hülff abgehen wird/ wie sich dann der merer Theil obgemelts Orts auf dem Gebürg lautter erklärt/ da mit diesem Schulden-Last kein Einsehens und Hülff geschehen werde/ daß ihnen ichtes zu geben oder zu contribuiren/ und also der Kayserl. Maj. auch die geringste Hülff zu laisten/ allerdings unmöglich seyn werde.

Zum Dritten werden auch gemeine Ritterschafft von etlichen Chur- und Fürsten/ mit den new erkaufften Lehen/ wider allen Gebrauch und Herkommen/ zum höchsten beschwehrt/ indem dieselbigen/ auf die Seiten und sonsten/ wie von Alters beschehen/ nit mer gelyhen werden wolten; Durch welliches die von der Ritterschafft nit allein umb das Kauff-Geld/ sondern auch gleicher Gestalt/ umb die Häuser und Lehen gebracht/ und müßten der beeder in Mangel stehen. Durch welches gemeiner Ritterschafft/ noch ferner ein solcher Abbruch und Schmählerung ihres Vermögens zugefügt wird/ daß sie abermahls/ weniger als vorhin/ und letzlich ihrer Kayse. Maj. als ihrem von GOtt geordneten ainigen Ober-Haupt/ Schützer und Beschirmer/ gar nichts mehr werden helffen oder contribuiren können.

Zum Vierten/ würden auch gemeiner Ritterschafft/ von vielen Chur- und Fürsten ihrer von Alters wohlhergebrachten Jagens-Gerechtigkeit/ auch an ihren zugehörigen Fischereyen/ und andern Wald- und Wasser-Nutzungen unbilliger gewaltthätiger Eingriff und neuerliche Beschwehrungen zugefügt/ ihnen dieselbige thätlich eingezogen/ entwendet/ vor den Häusern auf ihren unwidersprechlichen Grund und Boden hochfeylen ungewohnlicher und altem Herkommen widerwärtiger unbefuegter Weiß/ wider sie verholffen/ auch andere dergleichen unrechtmäßige Gebott/ so vor Alters nie erholt worden/ beschwerlicher Weiß aufgedrungen/ darob gemeine Ritterschafft/ da soliches also bestehen/ und noch weiters einreissen solte/ gäntzlich zu Grund und Boden gehen/ und gar untertruckt wurden werden.

Aber wie dem allem/ und wover allen sollichen erzehlten warhafften und höchst dringen-Beschwernüssen/ durch die allerhöchstgedachte Kayse. Maj. als wie gemeldt/ gemeiner Ritterschafft nechst GOTT ainichen höchsten Obrigkeit/ und allergnädigsten Beschützer und Beschirmer/ allergnädigst und förderlichst abgeholffen/ und der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst/ Marggraff Georg Friederich zu Brandenburg/ dahin gewiesen und angehalten würdet/ daß die Marggräfisch Schuld-Sach zu ihrer Kayse. Maj. allergnädigster Erkandtnuß und Hülf/ auch endlicher Erörterung uñ Abhelffung gesetzt und gebracht werdē mög.

Wöllen alsdann die Erscheinende von der Ritterschafft der sechs Ort des Landes zue Francken/ unerachtet aller angeregter vielfältiger grosser Beschwerden/ ihrer Käys. Maj. zeitliches Erfordern/ darinnen sie mögen aufkummen/ ihrer Maj. 300. Pferde zuzuschicken/ und dieselben vier Monath lang im Felde zu erhalten/ doch dergestalt und massen/ daß diejenigen von der Ritterschafft der sechs Ort/ so dißmahls allhier nit erschienen/ auch ihre Gewalt und Vollmacht nit geschickt/ durch die höchstermelt Käys. Maj. oder ihrer Käys. Maj. Commissarien auch angehalten werden/ ihr jedes Orts Gebührnüß/ zu Unterhaltung der bewilligten 300. Pferd/ auch zu erstatten und zu laisten.

Der allerunterthänigsten und gehorsambsten Hoffnung und Zuversicht/ die mehr höchstgedacht Kayse. Maj. werden in Betrachtung obangeregter hochbeschwerlichen Abgangs und Ringerung und anderer mehr beweglicher Ursachē solche bewilligte Hülf/ zu allergnädigstem Kayse. Gefallen an- und aufnehmen/ und gemeine Ritterschafft in Kayse. allergnädigsten Schutz und Schirm bey ihren alten wohlhergebrachten Ritterl. und Adelichen Freyheiten allergnädigst erhalten/ und handhaben; Das wollen umb ihrer Röm. Käys. Maj. gemeine Ritterschafft/ der sechs Ort des Landes zu Francken/ in allem unterthänigstem Gehorsamb nach eusserstem ihren Vermögen/ ungesparten Leibs und Gutts zu verdienen/ jederzeit/ allerunterthänigst und allerwilligst bereit und geflissen erfunden werden.

Als dann jetztermelte Kayse. Maj. durch wohlgedachte Hrn. Kayse. Commissarien/ den gegenwärtigen von der Ritterschafft/ allergnädigst auch vermelden lassen daß ihr Käys. Maj. berichtet worden/ was uff verschienen zu Schweinfurt gehaltenen Ritter-Tag/ Hertzog Johanns Friederich/ der Ritter zu Sachsen/ bey gemeiner Ritterschafft suechen und werben lassen/ was auch gemeine Ritterschafft darauf sich zur Antwort erklärt/ und vernemmen lassen/ und daß zu Kayse. Maj. solche Antwort/ als welche Adelichen Ehren gemäß/ ihr allerunterthänigist und wohl gefallen lassen/ mit angehefften allergnädigsten Gesinen und Begehren/ dieweil ihr Kayse. Maj. auf gemachtem gemeinen Reichs Beschluß unvermeidenlich und aus tragendem Kayse. Ampt/ verursacht worden/ von wegen des beharrlichen und sträfflichen Ungehorsambs/ so ihrer Kayse. Maj. und dem H. Reich/ durch obgedachten Hertzog Johannes Friedrichen/ und die erklärten Aechter gelaistet worden/ die Execution wider sie sambtlich fürzuneñen und zue befehlen/ daß gemeine Ritterschafft sambt und sonder sich der Aechter und ihrer Detentatorum, in keines Wegs anneñen/ noch ihnē beypflichtig machen/ auch ihnen weder Hülff noch Fürschub thun/ sondern gegen ihrer Kayserl. Maj. und dem H. Reich sich aller schuldiger Gehorsamb erweisen wolten/ einem solichen Erbieten/ sie die gegenwärtigen/ gemeine Ritterschafft allerunterthänigsten Gehorsambs zu geleben und noch zukoñen. Wie sie dann ohne das und für sich bedacht und entschlossen gewesen/ auch anderst nicht gemeinet oder gesint seyen/ dann sich in allen Dingen/ gegen ihrer Kayse. Maj. und dem H. Reich alles schuldigen und unterthänigen Gehorsambs jederzeit zu erweisen und zu verhalten.

Welches alles denen Hr. Kayse. Commissarien die Erscheinenden von der Ritterschafft zu begehrter Antwort unterthäniger und freundwilliger Meinung nit haben wollen verhalten/ und seyn ihren Maj. und ihnen unterthänigst und bereitestes Fleißes zu dienen jederzeit auch willig und verbunden. Actum Würtzburg/ Freytag nach Reminisc. d. 28ten Febr. im 1567 Jahr.

VI.

Ritter- und Raths-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ im Jahr 1590. aufgerichtet/ nebst Käysers Ferdinandi III. Confirmation, de Anno 1652. wie auch einem aus der Ritterschafft Recessen gezogenen und an statt eines Supplementi dieser Ritter-Ordnung dienenden Anhange.

WIr Ferdinand der Dritte/ von Gottes Gnaden/ erwählter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun

thun kund allermänniglich; Daß uns unsere und des Reichs unmittelbare freye Ritterschafft in Francken, durch ihren an unsern Kayſ. Hof der Zeit anwesenden Gesandten, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen sie bevorab nach dem nunmehr in dem H. Reich Teutscher Nation, wiedergebrachten Frieden, vor gut und nöthig erachtet, zu mehrerer Fortpflantzung löblicher Tugenden, guter Policey und Erhaltung des Ritterlichen Wesens, ihre von unsern Vorfahren, am Reich und uns selbsten confirmirte Ritter-Ordnung, in gewissen Puncten zu verbessern, und zu ändern, und sich derowegen eines gewissen Begriffs verglichen haben, welcher hernach geschrieben, von Worten zu Worten also lautet:

Aller Ehr- und Recht-liebenden Völckern, besonders aber der Gottseligen alten Teutschen hinterlassene löbliche Monumenta, von Schrifften und Thaten, geben genugsam zu erkennen, und bezeugen im Werck klärlich, wie fleißig sie in Achtung genoſſen, vermercket und gespühret haben, daß, wo irgend in einigem Land, Ort, Stadt und Amt, keine gebührende, der Sachen selbst, und den wandelbahren Läufften und Zeiten nach, gemässe Satzung und Ordnungen, angestellet und erhalten, daselbsten allerhand durch einander gemengtes Unwesen häuffig entstanden und bald daraus viel Widerwärtigkeit, Unheil, Beschwerung und Trennungen, auch Schwächung und endlicher Untergang erfolgt, daß dannenhero, dem gemeinen Sprüch-Wort nach, recht gesagt ist: Ubi non est ordo, ibi sequitur confusio, und eben der Ursachen, eine rechte wolbedachte beständige Ordnung aller Dingen, fürnemlich aber in fruchtbarlichen Regimenten, von allen Verständigen jederzeit hoch gerühmet und gehalten, dardurch auch, wann sonderlich deroselben mit gebührender steiffer Execution beharrlich nachgesetzet, der höchste Nutz geschafft worden.

Es ist aber benebens unlaugbar wahr, daß keine Ordnung, ob sie gleich auf das allerbeste erwogen und angestellt, Verfang haben, oder ihr bedachtes Ende würcklich erreichen könne, wo nicht unter denjenigen, welche sie gemacht, denen sie gemeinet und aufgerichtet, gebührliche Disciplina, wolbeständige löbliche Zucht und Erbarkeit mit Beständigkeit erhalten, sondern leichtlich und liederlich verlassen wird, daß zugleich, wie durch ein richtiges ordentliches Wesen, alles, was zu des Menschen Heil vorständig, oder sonsten räthlich und nützlich seyn mag, schleuniger erreicht, viel gute ansehnliche, sonsten unmögliche Werck ausgerichtet: Also werden alle gute Ordnungen, durch löbliche Zucht in Gang gebracht, vermittelst deren gestärckt, und zu einem guten verträglichen, GOtt und Menschen wolgefälligen Ende vollstreckt, inmassen dann auch alle je gewesene treffliche Regimenten, und andere zu Fried und Ehren angestellte Consociationes, und Gemeinschafften aller Rerum publicarum und Orden, durch solch berührt Mittel, nicht allein aufkommen, bestanden und gewachsen, sondern hingegen auch geschwind wiederum gefallen, verringert und zunichtet worden, sobalden iñer Ordo & Disciplina gesuncken, oder in Abgang gerathen seyn.

Heilsame und wol accommodirte Satzungen, neben vörderst schuldiger Gottseligkeit, dienen zur Ordnung: Eine wol disciplinirte Ordnung aber wird durch guten, der Sachen gemässen nützlichen Rath erlangt, uñ in seinen Gang mit Vermehrung und Verbesserung alles Wolstandes, äusserlichen und innerlichen Seegens, so lang erhalten, wie lang selbiger Rath mit gebührender Authorität beständig und einmütiglichen getrieben und fortgesetzet wird.

Wann nun das erste, höchste und mächtigste, an dem vörderst gelegen seyn will, daß man mit rechtmäßigen Satzungen, so ein Regul und Richtschnur menschlichen Lebens seyn mögen, dann auch zu gebührender Forttreibung deroselben mit gutem verständigen Rath (als nicht der geringsten, sondern der vornehmsten und solcher Gaben eine, vermittelst deren GOtt der HErr die höchste Wolthaten, zu erzeigen pflegt) versehen, dessen man sich in allen Nothfällen und andern zutragenden Begegnungen tröstlich und nützlich zu behelffen und zu erfreuen: So ist es auch ja recht, und geschicht billig, daß, Göttlichem Befehl nach, zu dergleichen Rath-Amt solche Leuthe gezogen, welche nicht allein in allerhand Sachen die beste Erfahrung haben, mit Geschicklich- und Dapferkeit begabt, sondern die zuvörderst Gottsförchtig, der Warheit und Gerechtigkeit Liebhabere, dem Geitz und aller vortheilhafftigen Eigennützigkeit feind seyn, wie Jethro Mosi, dem Mann GOttes in Bestellung seines Regiments unter dem Volck Israel gerathen.

Diesemnach die fürnehmste löblicher Ritterschafft des gantzen Fränckischen Crayses vorgesetzte Häupter, samt vielen namhafften Adelichen Mit-Gliedern, nicht unzeitig auch nicht ohne Ursach bewegt, besonders aber dem Allmächtigen, Allerhöchsten, zu desto mehr Lob und Preiß, auch Erweiterung der Ehren seines heiligsten Nahmens, der Röm. Kayſ. Maj. als wolgedachter löbl. Ritterschafft ungemittelten einigem zeitlichem Haupt, zu desto würcklicherer Leistung schuldigen Gehorsams,

sams, zu mehrer Erzeigung gebührender Ehre und Freundschafft, als sich eines jeden Stand, Würden und Wesen nach eignen mag, wie auch zu desto schleuniger Erlangung und Erhaltung des lieben wolthätigen Friedens und gleichmäßigen Rechtens, gegen allermänniglich, und daß solcher ihr von dero in GOtt ruhenden löbl. Voreltern erblich auf sie erwachsene Adelicher Ehren-Stand, noch förder also, in gleichem Respect gegen der höchsten Kayſ. Kron, allen hohen und niedern Ständen des H. Röm. Reichs, in seinem Wesen verbleiben, mit rühmlichen Preiß auf ihre bereit habende, und ins künfftig von GOtt mehr verhoffte liebe Posterität transmittirt und übersendet werden möge, gleichsam gedrungen werden, beydes auf solche hierzu dienliche Mittel, der Satzungen, dann auch einen beständigen Rath von ansehnlichen, wolqualificirten, Ritterlichen, samt andern darzu mehr nothwendig gehörigen und der Sachen wolverständigen Personen besetzt zu gedencken als an welche der Ritterschafft insgemein obliegende Sachen, oder andere insonderheit vorgehende Beschwerden und Handlungen, mit satten umständlichen Bericht und Grund der Warheit, gebracht, und durch selbige die Nothdurfft erwogen, desgleichen alles dasjenige in allweg bedacht, und durch seine gebührende Mittel continuirlich fortgesetzt, was zu Erlangung und Beförderung obgesetzten Ends, der Ehren Göttl. Nahmens, zu schuldiger Handhabung der Hoheit einigen zeitlichen Ritterl. Haupts, Röm. Kayſ. Maj. zu Leistung schuldiger Adlicher Leben und beliebiger Ehren-Diensten, zu Fortpflantzung löbl. Sitten, unter männiglich, zu Erhaltung alles rühmlichen, wolständigen, gemeinen mannlichen Wesens, ihres Standes und hergebrachter, alter Teutscher Redlich- und Aufrichtigkeit, zu Abwendung und Verhütung unbilliger Drangsal, beschwerlichen verderblichen Unheils: Dargen aber, was immer zu Erbauung jedes glücklichen Heils und Aufnehmens, insonderheit ersprießlich seyn, ermessen werden mag.

PARS PRIMA.

Von den Satzungen.

Also Anfangs nun die Satzungen, denen gemäß die Löbl. Ritterschafft und jedes derselben sich darzu bekennend Mitglied, nach Göttl. Geboten (welche ja von einem jeden Christen vörderst in Acht zu haben) ihr äusserliches Leben, Stand, Wandel und Erzeigungen, zu Erlangung gebührender Zucht, und Adelichen Ruhms (weil allen Verständigen bekannt, und insgemein kündig ist, daß der Adel nicht in blossen Nahmen, vielweniger in Handlungen, aus eigenem Willen vorgenommen, beruhe, sondern vielmehr in recht Adelichen Tugenden der Werck und löbl. Tapferkeit bestehe) zu informiren und anzustellen, betreffend: So haben sie sich mit einander, in Ubersehung deren in Anno 1590. verfaßter, und von weyl. Käyſer Rudolpho dem Zweyten glorwürdigster Memori confirmirter Ritter-Ordnung, auch ihrer selbst etwan hievor bedachten, daß auch von ihren geliebten Vor-Eltern empfangenen, durch sie in dero Lebzeiten (sonderlich aber in Anno 1517. gehaltenen üblichen Gebräuch, und zu gleichem End observirten Articuln, folgender Puncten, wie die in nachgesetzter Ordnung zu befinden, selbige hinfürter bestes Fleisses in Achtung zu nehmen, und soviel jedem insonderheit durch Göttl. Beystand möglich seyn wird, mit bestem Vorsatz würcklich zu halten, einmüthiglich verglichen.

I. TITULUS.

Von der Schuldigkeit gegen GOtt, und daraus folgendem Christlichen Leben insgemein.

Erstlichen, weil die Furcht des HErrn ein Anfang aller Weißheit, und die Gottseligkeit zu allen Dingen nutz, auch Verheissung hat zeitlichen und ewigen Lebens und Wolfahrt, und darum auch das rechte Haupt-Fundament alles gedeylichen Segens; So soll und will sich ein jeder unter gemeldter löbl. Ritterschafft zu samt seinen Ehe-Genossen, lieben Kindern (die er auch so viel möglich zu den Studiis und andern Adelichen Exercitiis anzuhalten) neben seinem Hauß-Gesind, und allen, die ihnen zu versprechen stehen, vörderst deroselben, in wahrem rechten Gottes-Dienst, also befleißigen, damit GOtt, dem Schöpffer aller Dingen, in kindlicher Ehrerbietigkeit, der diß Orts schuldige Dienst, vor allen Dingen, so viel zu geschehen immer möglich, treulich geleistet werde.

Darzu dann je einer nach Gelegenheit dem andern, besonders aber die Alte den Jungen, aus Christlicher Brüderlicher Lieb, und zu mehrer Erbauung derselben, fürträgliche Anleitung zu geben, ihme auch die Fortpflantz und Erhaltung Kirchen und Schulen, auch deren Diener, angelegen zu seyn, wissen wird.

Und obwol zwar der Religion halber etwan Spaltungen und Ungleichheit möchten vorfallen: Solle jedoch dessen wegen keiner den andern in Ungüten und mit Unfreundschafft meinen, viel weniger aber mit einigen Unwillen in Worten oder Wercken erzeigen, heiligen anziehen, reitzen und beschweren; sondern diß-falls ein jeder den andern, nach Ausweisung des Heil. Röm. Reichs heilsamen Religion-Frie-

thun kund allermänniglich; Daß uns unsere und des Reichs unmittelbare freye Ritterschafft in Francken, durch ihren an unsern Kayſ. Hof der Zeit anwesenden Gesandten, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was massen sie bevorab nach dem nunmehr in dem H. Reich Teutscher Nation, wiedergebrachten Frieden, vor gut und nöthig erachtet, zu mehrerer Fortpflantzung löblicher Tugenden, guter Policey und Erhaltung des Ritterlichen Wesens, ihre von unsern Vorfahren, am Reich und uns selbsten confirmirte Ritter-Ordnung, in gewissen Puncten zu verbessern, und zu ändern, und sich derowegen eines gewissen Begriffs verglichen haben, welcher hernach geschrieben, von Worten zu Worten also lautet:

Aller Ehr- und Recht-liebenden Völckern, besonders aber der Gottseligen alten Teutschen, hinterlassene löbliche Monumenta, von Schrifften und Thaten, geben genugsam zu erkennen, und bezeugen im Werck klärlich, wie fleißig sie in Achtung genommen, vermercket und gespühret haben, daß, wo irgend in einigem Land, Ort, Stadt und Amt, keine gebührende, der Sachen selbst, und den wandelbahren Läufften und Zeiten nach, gemässe Satzung und Ordnungen, angestellet und erhalten, daselbsten allerhand durch einander gemengtes Unwesen häuffig entstanden und bald daraus viel Widerwärtigkeit, Unheil, Beschwerung und Trennungen, auch Schwächung und endlicher Untergang erfolgt, daß dannenhero, dem gemeinen Sprüch-Wort nach, recht gesagt ist: Ubi non est ordo, ibi sequitur confusio, und eben der Ursachen, eine rechte wolbedachte beständige Ordnung aller Dingen, fürnemlich aber in fruchtbarlichen Regimenten, von allen Verständigen jederzeit hoch gerühmet und gehalten, dardurch auch, wann sonderlich deroselben mit gebührender steiffer Execution beharrlich nachgesetzet, der höchste Nutz geschafft worden.

Es ist aber benebens unlaugbar wahr, daß keine Ordnung, ob sie gleich auf das allerbeste erwogen und angestellt, Verfang haben, oder ihr bedachtes Ende würcklich erreichen könne, wo nicht unter denjenigen, welche sie gemacht, denen sie gemeinet und aufgerichtet, gebührliche Disciplina, wolbeständige löbliche Zucht und Erbarkeit mit Beständigkeit erhalten, sondern leichtlich und liederlich verlassen wird, dañ zugleich, wie durch ein richtiges ordentliches Wesen, alles, was zu des Menschen Heil vorständig, oder sonsten räthlich und nützlich seyn mag, schleuniger erreicht, viel gute ansehnliche, sonsten unmögliche Werck ausgerichtet: Also werden alle gute Ordnungen, durch löbliche Zucht in Gang gebracht, vermittelst deren gestärckt, und zu einem guten vorträglichen, GOtt und Menschen wolgefälligen Ende vollstreckt, inmassen dann auch alle je gewesene treffliche Regimenten, und andere zu Fried und Ehren angestellte Consociationes, und Gemeinschafften aller Rerum publicarum und Orden, durch solch berührt Mittel, nicht allein aufkommen, bestanden und gewachsen, sondern hingegen auch geschwind wiederum gefallen, verringert und zunichtet worden, sobalden ihrer Ordo & Disciplina gesuncken, oder in Abgang gerathen seyn.

Heilsame und wol accommodirte Satzungen, neben vörderst schuldiger Gottseligkeit, dienen zur Ordnung: Eine wol disciplinirte Ordnung aber wird durch guten, der Sachen gemässen nützlichen Rath erlangt, uñ in seinen Gang mit Vermehrung und Verbesserung alles Wolstandes, äusserlichen und innerlichen Seegens, so lang erhalten, wie lang selbiger Rath mit gebührender Authorität beständig und einmütiglichen getrieben und fortgesetzet wird.

Wann nun das erste, höchste und mächtigste, an dem vörderst gelegen seyn will, daß man mit rechtmäßigen Satzungen, so ein Regul und Richtschnur menschlichen Lebens seyn mögen, dann auch zu gebührender Forttreibung deroselben mit gutem verständigen Rath (als nicht der geringsten, sondern der vornehmsten und solcher Gaben eine, vermittelst deren GOtt der HErr die höchste Wolthaten, zu erzeigen pflegt) versehen, dessen man sich in allen Nothfällen und andern zutragenden Begegnungen tröstlich und nützlich zu behelffen und zu erfreuen: So ist es auch ja recht, und geschicht billig, daß, Göttlichem Befehl nach, zu dergleichen Rath-Amt solche Leuthe gezogen, welche nicht allein in allerhand Sachen die beste Erfahrung haben, mit Geschicklich- und Dapferkeit begabt, sondern die zuvörderst Gottsförchtig, der Warheit und Gerechtigkeit Liebhabere, dem Geitz und aller vortheilhafftigen Eigennützigkeit feind seyn, wie Jethro Mosi, dem Mann GOttes in Bestellung seines Regiments unter dem Volck Israel, gerathen.

Diesemnach die fürnehmste löblicher Ritterschafft des gantzen Fränckischen Crayses vorgesetzte Häupter, samt vielen namhafften Adelichen Mit-Gliedern, nicht unzeitig, auch nicht ohne Ursach bewegt, besonders aber dem Allmächtigen, Allerhöchsten, zu desto mehr Lob und Preiß, auch Erweiterung der Ehren seines heiligsten Nahmens, der Röm. Kayſ. Maj. als wolgedachter löbl. Ritterschafft ungemittelten einigem zeitlichem Haupt, zu desto würcklicherer Leistung schuldigen Gehorsams,

sams, zu mehrer Erzeigung gebührender Ehre und Freundschafft, als sich eines jeden Stand, Würden und Wesen nach eignen mag, wie auch zu desto schleuniger Erlangung und Erhaltung des lieben wolthätigen Friedens und gleichmäßigen Rechtens, gegen allermänniglich, und daß solcher ihr von dero in GOtt ruhenden löbl. Voreltern erblich auf sie erwachsene Adelicher Ehren-Stand, noch förder also, in gleichem Respect gegen der höchsten Kayſ. Kron, allen hohen und niedern Ständen des H. Röm. Reichs, in seinem Wesen verbleiben, mit rühmlichen Preiß auf ihre bereit habende, und ins künfftig von GOtt mehr verhoffte liebe Posterität transmittirt und übersendet werden möge, gleichsam gedrungen werden, beydes auf solche hierzu dienliche Mittel, der Satzungen, dann auch einen beständigen Rath von ansehnlichen, wolqualificirten, Ritterlichen, samt andern darzu mehr nothwendig gehörigen und der Sachen wolverständigen Personen, besetzt zu gedencken, als an welche der Ritterschafft insgemein obliegende Sachen, oder andere insonderheit vorgehende Beschwerden und Handlungen, mit satten umständlichen Bericht und Grund der Warheit gebracht, und durch selbige die Nothdurfft erwogen, desgleichen alles dasjenige in allweg bedacht, und durch seine gebührende Mittel continuirlich fortgesetzt, was zu Erlangung und Beförderung obgesetzten Ends, der Ehren Göttl. Nahmens, zu schuldiger Handhabung der Hoheit einigen zeitlichen Ritterl. Haupts, Röm. Kayſ. Maj. zu Leistung schuldiger Adlicher Lehen und beliebiger Ehren-Diensten, zu Fortpflantzung löbl. Sitten, unter männiglich, zu Erhaltung alles rühmlichen, wolständigen, gemeinen mannlichen Wesens, ihres Standes und hergebrachter, alter Teutscher Redlich- und Aufrichtigkeit, zu Abwendung und Verhütung unbilliger Drangsal, beschwerlichen verderblichen Unheils: Dargen aber, was immer zu Erbauung jedes glücklichen Heils und Aufnehmens, insonderheit ersprießlich seyn, ermessen werden mag.

PARS PRIMA.

Von den Satzungen.

Also Anfangs nun die Satzungen, denen gemäß die Löbl. Ritterschafft und jedes derselben sich darzu bekennend Mitglied, nach Göttl. Geboten (welche ja von einem jeden Christen vörderst in Acht zu haben) ihr äusserliches Leben, Stand, Wandel und Erzeigungen, zu Erlangung gebührender Zucht, und Adelichen Ruhms (weil allen Verständigen bekannt, und insgemein kündig ist, daß der Adel nicht in blossen Nahmen, vielweniger in Handlungen, aus eigenem Willen vorgenommen, beruhe, sondern vielmehr in recht Adelichen Tugenden der Werck und löbl. Tapferkeit bestehe) zu informiren und anzustellen, betreffend: So haben sie sich mit einander, in Ubersehung deren in Anno 1590. verfaßter, und von weyl. Käyser Rudolpho dem Zweyten glorwürdigster Memori confirmirter Ritter-Ordnung, auch ihrer selbst etwan hievor bedachten, dañ auch von ihren geliebten Vor-Eltern empfangenen, durch sie in dero Lebzeiten (sonderlich aber in Anno 1517. gehaltenen üblichen Gebräuch, und zu gleichem End observirten Articuln, folgender Puncten, wie die in nachgesetzter Ordnung zu befinden, selbige hinfürter bestes Fleisses in Achtung zu nehmen, und soviel jedem insonderheit durch Göttl. Beystand möglich seyn wird, mit bestem Vorsatz würcklich zu halten, einmüthiglich verglichen.

I. TITULUS.

Von der Schuldigkeit gegen GOtt, und daraus folgendem Christlichen Leben insgemein.

Erstlichen, weil die Furcht des HErrn ein Anfang aller Weißheit, und die Gottseligkeit zu allen Dingen nutz, auch Verheissung hat zeitlichen und ewigen Lebens und Wolfahrt, und darum auch das rechte Haupt-Fundament alles gedeylichen Segens; So soll und will sich ein jeder unter gemeldter löbl. Ritterschafft zu samt seinen Ehe-Genossen, lieben Kindern (die er auch so viel möglich, zu den Studiis und andern Adelichen Exercitiis anzuhalten) neben seinem Hauß-Gesind, und allen, die ihnen zu versprechen stehen, vörderst deroselben, in wahrem rechten Gottes-Dienst, also befleißigen, damit GOtt, dem Schöpffer aller Dingen, in kindlicher Ehrerbietigkeit, der diß Orts schuldige Dienst, vor allen Dingen, so viel zu geschehen immer möglich, treulich geleistet werde.

Darzu dann je einer nach Gelegenheit dem andern, besonders aber die Alte den Jungen, aus Christlicher Brüderlicher Lieb, und zu mehrer Erbauung derselben, fürträgliche Anleitung zu geben, ihme auch die Fortpflantz und Erhaltung Kirchen und Schulen, auch deren Diener, angelegen zu seyn, wissen wird.

Und obwol zwar der Religion halber etwan Spaltungen und Ungleichheit möchten vorfallen: Solle jedoch dessen wegen keiner den andern in Ungüten und mit Unfreundschafft meinen, viel weniger aber mit einigen Unwillen in Worten oder Wercken erzeigen, helligen anziehen, reitzen und beschweren; sondern diß-falls ein jeder den andern, nach Ausweisung des Heil. Röm. Reichs heilsamen Religion-

Friedens/ und jüngst in das Reich publicirten Instrumenti Pacis, als darinn der freyen Reichs-Ritterschafft gleiches Recht als Churfürsten und andern Ständen gegeben/ freundlich verbleiben/ und ihne darinnen also verfahren lassen/ wie er dasselbige vor und gegen GOtt dem End-Richter zu verantworten getrauen wird.

II. TITULUS.

Daß alle sträffliche Laster oder andere unlöbliche Handlungen zu fliehen.

Ob nun solchem nach ein jeder gebührender Bescheidenheit sich selbsten zu befleißigen/ und dannenhero ohnschwehr zu ermessen haben wird/ was ihme seines Adelichen Standes Gebühr nach/ Glimpfs oder Unglimpfs halb/ zu thun oder zu lassen: So ist jedoch/ um mehrer Erinnerung und Aufmunterung/ auch gegen GOtt unserm HErrn schuldiger Danckbarkeit willen/ geschlossen/ denen insgemein häuffig umgehenden beschwerlichen Lastern/ als da fürnemlich seyn Unzucht/ Hurerey/ Spielen/ übermäßige Trunckenheit/ ungebührliche/ garstige und ärgerliche Reden/ auch greuliche Gottslästerung/ und was sonsten dergleichen (von welcher wegen GOtt der HErr ohne Zweifel seinen Zorn biß dahero/ wie vor Augen/ in mehr Weg was schrecklichers erzeigt/ inmassen auch/ wo ihnen zur Gebühr zeitlich nicht gesteuret/ noch ferners gewißlich erzeigen wird) ernstlich zu wehren/ sich auch der verbottenen Monopolien/ verkleinerlichen und dem Adel ungeziemenden Handthierungen gäntzlich zu enthalten.

Indeme sich nicht allein ein jeder aus der Ritterschafft/ GOtt und der lieben Obrigkeit zu Ehren und Gehorsam/ ihme selber zum besten/ und Erhaltung guten Gewissens/ andern zu einem Spiegel und Vorbild/ unverweißlich zu erzeigen/ sondern eben dasselbig/ auch bey seinen Angehörigen würcklich zu geschehen/ emsig zu verschaffen wissen wird.

III. TITULUS.

Vom schuldigen Gehorsam gegen der lieben und höchsten Obrigkeit.

Was dann vörderst die Gemeinschafft weltlichen Regiments/ und aller demselben in seinem gantzen Corpore anhangende und nachfolgende Sachen betreffen thut/ sollen und wollen sie von der Ritterschafft/ zusamt dero Erben und Nachkommen/ mit allen deroselben Vermögen/ bey ihren löbl. Altvordern/ im Ritterlichen Adelichen Stand/ Herkommen/ Gebrauch nach/ inmassen auch bißhero geschehen/ und sie sich pflichtig erkennen/ ihr schuldwilligstes und gestrackes Auffsehen/ in allerunterthänigstem Gehorsam/ auf jetzige regierende Röm. Kayserl. Majestät/ und deroselben Nachkommen im H. Reich/ als das höchste Haupt in der Christenheit/ und ihren unvermittelsten einigen Ober-Herrn/ haben/ dero und denselben/ wie sichs gebührt/ getreu/ gehorsam/ bereit/ gewärtig und gefällig erscheinen/ sich auch von ihrer Maj. Kayf. Adlers-Cron nicht absondern/ scheiden/ trennen/ oder zu Abbruch ihrer Käys. Maj. und des Heil. Reichs dieses Orts und Crayses habenden Rechten/ wie auch zu Verringerung und Schmählerung hergebrachter Ritterlichen Freyheit/ Exemption, Recht und Gerechtigkeiten/ einigen andern Stand in- und ausserhalb des Reichs/ wie das oder die immer Nahmen haben/ oder gesucht werden möchten/ einleibig oder sonsten unterwürffig machen lassen/ inmassen sie sich hierumen auch hinwieder/ in gleichmäßigem Verstand/ zu ihr. Maj. allergnädigsten Schutzes/ Schirms und Trostes/ gantz ungezweiffelt und allerunterthänigst versehen thun.

IV. TITULUS.

Wessen man sich/ nach GOtt und der höchsten Obrigkeit/ gegen andern Chur-Fürsten/ Herren und andern Ständen/ als denen man einiger Ursachen wegen mit Pflicht verbunden/ zu verhalten.

Solches jedoch/ wie ob versehen/ mit dieser sonderbaren ausdrücklichen Maß/ daß was ein jeder aus der löbl. Ritterschafft/ den Chur- und Fürsten/ Grafen/ Herren und andern Ständen/ von welchen sie belehnet/ oder denen sie sonst mit Amts- und Raths-Diensten/ wie auch andern gewöhnlichen Bestallungen/ verwandt/ Lehen-Dienst und Pflichten nach verbunden/ selbiges/ Inhalt alt Teutscher Lehen-Gebräuch/ Rechten und Gewonheiten/ wie sie bißhero und vor ihnen deroselben löbliche Vor-Eltern ingleichen auch gethan/ und es Ritterlichen Adels-Personen zu Lob/ Ehr und Aufnehmung wol anstehet/ auch zu des löblichen freyen Reichs-Adels Integrität und Privilegien ersprießlich/ und in keine Weg nachtheilig/ fürohin nicht weniger aufrichtig und redlich/ getreulich und fleißig geleistet/ erstattet und vollstreckt werde.

V. TITULUS.

Wie sich gesamte Ritterliche Mit-Glieder gegen die verordnete Ritter/ Hauptleuthe und Räthe/ auch sonsten gebührlich zu verhalten.

Und damit dann alles/ diesem gesamten löblichen Ritter-Corpori obligendes/ desto ordentlicher und mit Verhütung schädlicher Confusionen und Zerrüttungen/ zu Erhalt- und Conservirung des gemeinen Wesens/ verhandelt werden möge/ so wollen und sollen alle und jede Adeliche Mit-Glieder/ bey Straff tausend Gulden Fränckisch jedes Orts Hauptmann und Räthen gebührenden Respect beytragen/ auf Beschreiben/ die Ritter-Täge in Person/ oder auf dem Fall ohnvermeidentlicher Verhinderung/ in genugsamer Vollmacht/ besuchen und erscheinen/ so dann/ was daselbst proponirt/ deliberirt und concludirt/ bey Vermeidung voriger gleich so hohen Pön/ niemands anders/ als denen es zu wissen gebühret/ offenbahren/ demjenigen/ so die Majora geschlossen/ sich nicht widersetzen/ die also zu Erhaltung des Ritterlichen Wesens/ verwilligte und ausgeschriebene Steuer und Anlagen/ denen ergangenen Kayserlichen Resolutionen und Befehlen/ auch dem üblichen Herkommen gemäß/ von allen deren Gütern sie seyen eigen oder Lehen/ ohnweigerlich abstatten/ oder neben oberwehnter Pön/ der würcklichen Execution, von dem Corpore, erwarten/ worzu dann selbiges nicht allein gut Fug und Gewalt; sondern auch/ damit solche Saumseelige/ mit Kayserl. Ernst und Schärffe/ auch Einforderung des verwürckten Pön-Falls/ zum Gehorsam angetrieben werden mögen/ nach Beschaffenheit der Sachen Umbständen/ Röm. Kayf. Maj. selbsten/ oder dero Kayserl. Fiscal selbige nahmhafft zu machen/ frey haben solle.

VI. TITULUS.

Wie man sich insgemein gegen andern hohes und niedern Stands Personen/ ausserhalb der schuldigen Pflicht/ zu erzeigen.

Also wollen und sollen sie/ die von der Ritterschafft/ sich sonsten gegen ihren Nachbarn/ und männiglich/ von hohen/ mittlern und niedern Ständen/ allerunterthänigen und gebührenden Ehrerbietung/ bester Bescheidenheit/ Dienst- und Freundwilligkeit/ so viel nach Gelegenheit/ geschehen kan/ befleißigen/ inmassen auch/ was an ihnen gestanden seyn wird/ dahin sehen und arbeiten/ daß hierdurch Uneinigkeit/ Zwietracht und Spaltungen/ insonderheit unter Adelichen Mit-Gliedern/ vermieden bleiben/ auch gleichmäßiger Verstand/ Frieden/ wolthätiger Will/ und gute Nachbarschafft gepflantzet und fortgesetzt/ allein daß sie benebens und damit auch/ bey ihrem Herkommen/ Ritterlichen Libertät/ Immunität/ Freyheiten/ Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten/ auch andern erlangten Privilegien/ ihren Inhalt und alter Billigkeit nach/ hingegen unbedrangt gelassen werden und bleiben mögen.

VII. TITULUS.

Von Haltung des heilsamen Land-Friedens.

Derowegen sie sich auch insonderheit mit einander einmüthig verglichen den hochnothwendigsten und sehr nützlichen/ durch die Kayserl. und Königl. Majestät/ wie auch andere Stände des H. Reichs/ aufgerichten Land-Frieden/ samt andern des Reichs zu dem Frieden und gleichen Rechten dienlichen heilsamen Reichs-Constitutionen/ Ordnungen und Satzungen/ so viel an ihnen/ zu halten/ wie auch der Gebühr handhaben zu helffen.

VIII. TITULUS.

Daß sich deren/ so dem Land-Frieden und anderen heilsamen Satzungen zu entgegen handeln/ nicht/ dann mit seiner sondern bestimmten Maß/ anzunehmen.

Darum wofern hienach einer oder mehr aus vielbemeldter Ritterschafft/ wer oder welche die auch seyn möchten/ in warhaffte Erfahrung kommen/ daß sie obangeregten des Reichs Land-Frieden und andern Satzungen/ vorsetzlich und vermessentlich entgegen zu handeln/ sich gelüsten/ und ordentlich-gleichmäßigen Rechten/ wie auch desselben wohlbedachten Erkänntnüssen/ nicht sättigen lassen; sondern in diesen ihres eigenen Sinnes und Willens geleben/ oder auch etwan andern unadelichen unerbaren Sachen straffmäßig nachsetzen wolten/ dessen oder deren sollen und wollen sich die andere von der Ritterschafft (die Freundschafft hierinnen gleichwol hindan gesetzt) in keinen Weg/ ausserhalb beweglicher und wolgemeinten Erinner- und Abmahnung weder mit Worten noch Wercken nicht beladen/ noch sich auch solcher ihrer Handlungen im geringsten theilhafftig machen/ besonders darinnen einem jeden sein eigen Abentheuer/ nach seinem selbst übel bedächtlich erwehlten Willen/ bestehen und verfechten lassen: Es wäre dann Sach/ daß aus ungefährlichem Uebersehen/ hierinnen von jemanden ichtwas vorgelauffen/ und aus reuiger Erkänntnüs gebrauchten Unfugs/ zu gebührlicher Correction, um zuläßigen Rath/ geziemende Interposition, und Beystand gebetten würde/ in welchem Fall jedoch jedem seine freye Willkühr unversiricket vorbehalten.

IX. TITULUS.

Daß die Irrige Ubelhausende von ihrem Verderben fleißig zu verwarnen.

Damit aber solches Ubel/ und was sonsten zu eines jeden sonderbarlichen verderblichen Untergang/ oder einem andern Unheil/ gereichen mag/ so viel möglich verhütet/ diesem/ wie in specie auch von einem oder den andern vorgenommener unordentlicher schädlicher Haußhaltung (welcher willen/ wie leider! mit vielen Exempeln allzuviel am Tag/ etwa ansehnliche stattliche Geschlecht in Abgang und Armuth gerathen) durch fürstehende zeitliche Mittel gebührender Rathgeschafft/ und solcher Ungemach unter ihnen sowol/ als deroselben Nachkom-

können, vörder, wo möglich, abgewendet werde; Sollen vörderst dessen oder deren, welche angeregter massen so unartlich und gefährlich lebten und hauseten, nechste Freund, wo sie dergleichen innen würden, vor sich, oder mit Zuthuung selbigen Orts jederzeit verordneten Hauptmann, wie auch zugezogenen eines oder mehr dero sonderbaren Räthe, denselbigen, wie es die Gelegenheit geben wird, und am besten leiden mag, vörderlich in der Enge freundlich ansprechen, mit nothwendiger Erinnerung seines bevorstehenden Glücks oder Unglücks, um gebührende Abstellung, Vermeidung und Verbesserung des Unrechten, mit dienlicher Wegweisung, treulich vermahnen. Findet es nun statt, so hat es damit seinen Weg, und ist der Sachen hierdurch abgeholffen; wo nicht, so sollens die Freund des Orts Hauptmann und Räthen gebührend und mit Umständen anbringen, welche alsdann nach befindlichen Dingen, solch Ubelhausenden von Adel ernstlich abmahnen, auch, da nöthig, ex Officio Curatores bonorum verordnen, und gegen ihm so lang verfahren, biß er von seinem prodigalischen und ärgerlichen Leben abstehen, und Besserung scheinen lassen wird.

Solte sich auch der leidige Fall begeben, daß einer vom Adel seiner Sinnen beraubt, und sinnloß werden solte, sollen dessen nechste Befreundte, oder wo keine vorhanden, oder sie sich, aus erheblichen Ursachen, nicht annehmen wolten, jedes Ritter-Orts Hauptmann und Räthe die unverlängte Verordnung thun, damit solcher in Versicherung gebracht, mit nothwendiger Unterhaltung von den Seinigen versehen, und aller daher befahrender Schad und Unglück verhütet werden möge.

X. TITULUS.

Daß die arme Unterthanen wider die Gebühr nicht zu beschweren, und wie gegen den Ungehorsamen zu handeln.

Und sintemalen von allen Verständigen jederzeit, nicht ohne Ursach, dafür geachtet, daß der Obrigkeiten zeitliche Wolfahrt an deme beruhe, wann dero Unterthanen ausserhalb unbillichen Auflagen und unleidentlichen Drangsalen unbeschwehrt gehalten, und dardurch zu rechter unterthäniger Lieb, freywilligen Gehorsam und bereiter Erstattung der Schuldigkeit gezogen: Dahero auch die vernünfftige Heyden diß in allen für das erste und höchste Regiments-Gebot gehalten.

Demnach solle von jedem der Ritterschafft mit allem Fleiß dahin gedacht werden, wie er, nach Anleitung von GOtt der Unterthanen halb gegebenen ernstlichen Befehls, und aus schuldiger Christlicher Gegen-Lieb, solche seine ihme, mit allerseits Nutzen, zu regieren befohlene Unterthanen, in solcher Mildigkeit ansehe, daß sie, wider Recht und Billigkeit nicht bedrangt, noch beschwehrt; sondern ein jeder unter ihnen auch bey hergebrachten alten Rechten, Gülten, Zinsen, Nutzungen, Gefällen, Diensten, Rechten und Gerechtigkeiten, wie vor Alters gebräuchlich gewesen, oder sonst billich ist, gelassen, und zu heimlichen Seufzen gegen GOtt oder dringlichen Wehklagen und Beschwehrungen gegen andern, so sichs eignet, keine unzimliche Ursach geben werde; sondern Obrigkeit und Unterthanen, mit und neben einander in guthertzigem Verstand und wolthätigen Frieden verbleiben, in Nothfällen, wie sichs gebührt, treulich zusammen setzen und darinnen nechst GOttes Beystand, glückfertig mit einander also hinkommen mögen.

Zum unversehenen Fall aber sich diß Orts einige Widerwärtigkeit bey jemanden der Ritterschafft, unbillliche Drangsalen gegen den armen Unterthanen, oder hergegen sträffliche Widersetzlichkeit und Ungehorsam der Unterthanen, gegen ihren von GOtt vorgesetzten Magistrat, je ereigen würde, sollen, der Sachen zu gleichmäßiger Einigkeit zu verhelffen, diejenige Mittel, wie im nechst vorhergehenden neundten Articul kürtzlich angemeldet worden, gebraucht werden, oder, da je so ernstlich und nöthig, alsbald an den ordentlichen Ritter-Rath, und wo der selbigen Zeit nicht beysammen, den Herrn Ritter-Præsidenten oder dessen Vicetenenten förderlich berichtet, dahero ihr ferner Gutachen, Rath und Hülffe erwartet werden.

XI. TITULUS.

Daß, und wie, ehrlichen Wittwen und Adelichen Waysen zu verhelffen.

Nachdem auch aus täglicher Erfahrung offenbahr, was es für ein betrübter jämmerlicher Zustand seye, um verlassene Wittwen und Waysen, darein sie aus Göttlicher Verhängnüß, durch etwan unzeitlichen Abgang der Ihrigen, schmertzlich gerathen, wie sich auch zuweilen, durch unbillige vortheilhaffte Zusetzung, Verfolgung anderer und Verlassung der Ihrigen, Schmählerung dero Gerechtsame, in weitläufftige beschwerliche Händel, und daraus folgenden höchsten, etwan unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gesetzet werden: Und aber benebst deme für sich selbsten ein Lobwürdiges Christliches Werck, sonderlich von GOtt dem Allmächtigen ernstlich gebotten, sich derselben zur Billichkeit mitleidentlich und treulich anzunehmen. Auf daß nun hierinnen unter der Ritterschafft auch nicht Mangel erscheine; solle fürohin ein jeder derselben, so entweder in voraufgerichten Testamenten zu Vormundern verordnet oder ohne Testament dessen ersucht und gebetten wird, sich darzu (er hätte dann sondere ehehaffte Rechts-gegründete erhebliche Ursachen) bey Vermeidung einer Straff, nach Ermessung, wie beym fünfften Titul vermeldet, in welche diejenige, so sich dessen unrechtmäßiger Weise verweigern würden, gefallen, und dieselbe zu erlegen schuldig seyn sollen, willigklich und gerne gebrauchen lassen: Oder zum Fall auch einiger Verhinderung willen, deren, wie erst gemeldt, keines geschehen, und sie Wittwen und Waysen hierdurch Hülffloß gestellt würden, sollen doch die Freund hierinnen, nach Erheischung der Sachen Beschaffenheit, oder der Hauptmann selbigen Orts für sich, oder mit Zuthuung der deputirten Räthe gebührende Verordnung vornehmen, oder, dafern es auch dergestalt keinen Fortgang haben wolte, die Gelegenheit an dem Ritterlichen Rath berichten, welcher alsdann, befundenen Dingen nach, deswegen mit einem oder mehr dienliche Handlung pflegen oder, mit Benennung etlicher Adels-Personen, selber an den Kayß. Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht um Constitution zu Curatorn oder Tutorn unterthänig supplicando anzuhalten, und daß dieselbe hernach ordentlich confirmirt, (wie ihme dann ein solches zu bedencken heimgestellt) zu bitten wissen wird.

Inmassen auch hinwiederum da ihnen, denen in einen oder andern Weg verordneten Vormundern, in Verwaltung ihres aufgenommenen Vormundschafft-Amts; sonders nachdenckliche Beschwernissen, Ungehorsam und Undanck der etwan ungehaltenen zu viel samlosen Pupillen, oder andere Widerwärtigkeit, unverschuldt begegnen würden, die diß-falls ersprießliche Hülffs-Hand von Hauptleuthen, wie auch, wo nöthig, von dem Ritter-Rath selbst gebotten werden soll.

Solte sich aber in Abhörung der Vormunds-Rechnung einiger Unwill und Strittigkeit ereignen, sollen jedes Orts Hauptmañ und Räthe dieselbe mit Fleiß anhören, auch ohne diß möglichst daran seyn, damit denen Pupillen redlich haußgehalten, Einnahm und Ausgab ordentlich liquidirt, und jährlich die Rechnung offenbar abgehört und justificirt werden möge.

XII. TITULUS.

Daß rechtmäßige Zusagungen gegen einander vestiglich zu halten.

Was dann sie von der Ritterschafft mit ihren Handlungen selbst belangen thut, so ist es, wie insgemein, recht und billig, sonderlich deren von der Ritterschafft halb, löblich, Adelich und wolständig, alles dasjenige, was jemand, in zuläßig-paßirlichen Dingen, ungezwungen, frey, willkürlich und unvervortheilt unter seinem Insiegel oder Pittschafft verschrieben, oder sonst in andere beweißliche Wege, bey seinen Adelichen Trauen, Ehren und Glauben, oder allein auch bey wahren Worten, darschlägt, zusagt und verspricht, ein solches gegen männiglich aufrecht und steiff zu leisten, soll demselben hinfüro billich von einem jeden der Ritterschafft Mit-Gliedern unversprechlich und wie recht, nachgesetzt werden.

Würde aber, wider alles Verhoffen, hierinn einer oder mehr saumselig erscheinen, und auf Ersuchen sich der Gebühr (als daran sich klagender Theil zu ersättigen) nicht erweisen, solle Hauptmann oder, wo es vonnöthen, neben ihme auch seine Räthe selbigen Orts, auf Anbringen des Klägers, einen solchen, nach erkundigter Beschaffenheit, mündlich oder schrifftlich (wie es die Gelegenheit leiden mag) zu Haltung Trauen und Glaubens fleißig und ernstlich erinnern.

Oder, wo die Sach an ihr selbsten offenbahr und unwiderspreclich, und es sie also für räthlich ansehen wolten, eine geraume beederseits leidentliche Zeit darzu ansetzen und bestimmen, ihnen unter andern vor mehrer unnöthiger Unruhe zu seyn verwarnen, und, im Fall der Kläger oder Beklagte auf gütliche Interposition sich nicht bequemen wolte, sie auf ein Compromiß (jedoch daß sie sich aller Revision und Reduction wissentlich begeben) vermögen, und alsdann der Sachen Bewandnüß nach, darinnen sprechen lassen.

Wolte dasselbe aber, wider besser Vertrauen, je nichts würcken, die gantze Handlungen mit nothwendigem Bericht an den Ritter-Rath gelangen lassen, welche dann der Sachen Gerechtsame und ihrem Verstand nach, auf Mittel zu trachten wie solchen Irrungen, ohne Weitläufftigkeit und Beschwerden, der Gebühr, zu begegnen, sowol ihme Beklagten selbst, als den beschwerten Theil (wo man anderst guten Rath anzunehmen gemeinet) zu helffen, oder einen solchen, auf den Fall so verweißlich Erzeigens, Verhaltens und beharrlicher Widersetzlichkeit, gäntzlich von der Ritterschafft selbiger Versamlung und Gemeinschafft (so viel seine Person antrifft, sintemal die Güter dem Ritter-Corpori nichts desto weniger incorporirt verbleiben sollen) auszuschliessen, oder dieselbe auch Röm. Käys. Maj. zu gebührender Straff nambafft zu machen und anzuweisen, oder es mag der klagende Theil alsobald, vermög aufgerichter Brief und Siegel, beym hochlöblichen Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, oder dem Kayß. Cammer-Gericht pro Mandato pœnali S. C. einkommen, und

alſo mit ſeinem Gegentheil, dem Gerichts-Herkommen und Rechten gemäß, verfahren.

XIII. TITULUS.

Das unnöthige Gezänck zu verhüten, oder demſelben ſchleunig abzuhelffen.

Und damit ferners auch, ſo viel zu geſchweigen immer möglich und dienlich, mehr ſchädliche dann nützliche Rechtfertigungen, Spaltungen und andere gefährliche Gebrechen, ſo jetzmals unter der Ritterſchafft und ſelbiger Glieder ſchweben, oder ſich inskünfftig auch noch weiter zutragen möchten, verhütet, oder doch ohne ſonderbare Beſchwerden und Weitläufftigkeiten (daraus dann gemeiniglich, etwan unverſehens, widerwärtige Trennungen und anders Unheil zu entſpringen pflegt) hingelegt, deſto mehr Fried, Einigkeit, gute Freundſchafft und Vertrauen gepflantzet und befördert werde: Darneben jedoch ein jeder zu ſeinen gebührenden Rechten kommen möge, ſo ſollen die Adeliche Mit-Glieder einander vor Chur-Fürſtlichen oder andern Gerichten nicht fürnehmen, oder beklagen, vielweniger mit Arreſten beſchlagen oder bekümmern; ſondern ſich deren in des Heil. Röm. Reichs Abſchieden und Ordnungen verſehener Wege Rechtens gebrauchen, oder auch ihre jedesmalige Angelegenheiten bey eines jeden Orts Hauptmann und Räthen, und wann es der Sachen Beſchaffenheit, nach Ausweiß dieſer Ordnung, erforderte, vor dem verordneten geſammten Ritter-Rath klagend vorbringen, welcher zwiſchen den Partheyen die Güte oder einen compromiſslichen Austrag verſuchen, und wofern, über allen angewendten Fleiß, deren keines zulangen wolte, die Sachen zu einem ordentlichen oder ſummariſchen Proceſs, nach Anleitung der beſchriebenen Kayſerl. Rechten, oder, wie ſie es zwiſchen ihnen hergebracht, veranlaſſen, und definitive entſcheiden, dabey es auch allerdings und endlichen, es wäre dann, daß ein oder der ander Theil ſich von ſolcher der Ritterſchafft Urtheil beſchwert befünde, und an den Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht, ſo ihnen in allweg bevorſtehet, geziemender maſſen appellirt hätte, ſein Verbleibens haben, und exequirt werden ſolle.

XIV. TITULUS.

Daß ſonderlich beſchwerliche Schmach-Händel zu vermeiden, und wie ſelbigen zu begegnen.

Und dieweilen ſonderlich Rachgierigkeit und Schmach nicht allein vor GOtt abſcheulich und verdammlich, beſonders auch vor allen Verſtändigen und Ehrliebenden ein unlöblich, heßlich und ſträfflich Ding, als daraus gemeiniglich groſſes verderbliches Ubel pfleget zu erwachſen.

Hierum und damit unter gemeiner Ritterſchafft und ſelbiger Zugewandten das rechte Band Chriſtlicher Einigkeit deſto beſtändiger erhalten, auch das diß falls bedachte End, alles Adelichen Wolſtands, zeitlicher und ewiger Glückſeeligkeit, deſto ſchuldiger erlangt werden möge; ſollen und wollen alle Ritterliche zu dieſer Einigung getrettene Mit-Glieder ſich beſtens Vermögens befleißigen, daß ſie es mit Gebung oder Nehmung einiger Urſachen, unter ihnen und andern nicht bald oder leichtlich zu ſchmählichen Handlungen kommen laſſen oder ſelbige jedoch, wann ſie, wider Verhoffen, zwiſchen etlichen aus hitzigem übergehenden Gemüte, oder anderm Irrſal, je entſtanden, auf Weiſe und Maß zu Vergleichung anderer Sachen, in allernechſt vorgehenden Articuln und Ordnungen, geſetzt, alterförderlichſt ſo immer möglich, unterkommen und beygelegt werden.

Bey welchem dann vornemlich auch zu bedencken, wann ſichs hinfüro wird begeben, daß jemands der Ritterlichen Mit-Gliedere von einem andern, wer der auch wäre, abweſend (dann ſich ja ein jeder, der ſelbſt zuzegen, ſo lieb ihm ſeye, ſeine Ehr, als das höchſte zeitliche Gut, zu verwahren, und gebührlich zu verhalten wiſſen wird) an ſeinen Adelichen Leimund und Ehren ſchmählichen angegriffen; ſolle der oder diejenige Mitverwandten, ſo es hören oder vernehmen, ſich deſſen zu Gebühr und ſo fern beladen, daß ſie ſolche Anzüge ungefährlich mit Erinnerung ahnden und widerſprechen, zu bedencken, was da geredet, ſo es Ehren-verletzlich und beharrlich gemeinet, ſelbiges gegen dem, wider welchen es gemeinet, beſtanden und ausgeführet werden müſſe.

Zum Fall es nun alſo auf beſchehen Anſprechen, bey dem daß ſolcher geſchmächt ſeyn ſolte, verbleiben würde; ſollen der oder diejenige, welche ſolches gehöret, darob und daran ſeyn, daß berührte Begegnung dem Geſchmächten ſelbſt, ſeinen Freunden, ſeines Orts Hauptmann, oder auch, wie es eines jeden Gelegenheit am beſten ſeyn kan, dem Ritter-Rath kund gemacht, ihne deſſen, und was die Handlung, unverlangt zu verſtändigen haben. Welcher alsdann, und ſobalden er eines ſolchen berichtet, ſchuldig ſeyn ſoll, ſich dieſer ſchmählichen Bezüchtigung zu ſeiner Ehren-Defenſion unverzögentlich anzunehmen, und ſelbiges durch güttlichen oder rechtlichen Weg, zuvor angedeuter und anderer paßirlichen Mittel (indem es jeden ſeiner Gelegenheit nach frey geſtellt) einen gebührenden Austrag zu haben.

Wofern nun dieſes geſchicht, ſo hat es damit ſeinen Weg, und ſoll derſelbe Adel-Genoß hierzwiſchen anhängig gemachter noch unerledigter Sachen, wann er der Beſchuldigung (wie ſich zu Recht gezimet) noch nicht überwunden, in allen Ritterlichen Conventen, Zuſammenkunfften, Handlungen und andern dergleichen, ohnausgeſchloſſen paſſiret, und ungeſcheucht gelitten werden.

Zum Fall er ſich aber hierinnen läßig erweiſen, und damit ſtillſchweigend ſo viel zu verſtehen geben würde, als wäre er der bezüchtigten Sachen, als unverantwortlich ſchuldig; ſo mag er auf Maß, wie obſtehet, von Hauptleuten oder Rath, noch einest zum Uberfluß, um ſeines ſelbſt beſſern Glimpfs willen, dieſe Dinge zu gebührendem End zu befördern, ermahnet werden.

Wolte aber der Geſchmächte über alles Vermuthen, ſolchen Ehren-verletzlichen Bezücht auf ihme, mit Nachſehung aller Handlung, je beruhen und erſitzen laſſen; ſoll derſelbe (wie nicht weniger diejenigen, ſo in gleichmäßigen mit rechtlicher Erkänntnüß überwunden) von allen Mit-Gliedern, als einer, der ſeiner Ehren vergeſſen, geäuſſert, und ſo lang er keine rechtmäßige Reſtitution erlangt, zu keiner Ritterlichen Adelichen Gemeinſchafft zugelaſſen werden. Allermeiſt darum, damit nicht allein er ſeines unlöblichen Weſens zur Nothdurfft hierdurch beſſer erinnert, ſondern ein jeder auch aus der Ritterſchafft um ſo viel mehr Urſach haben und nehmen möge, ſeinen empfangenen Adelichen Ehren-Stand, ſamt deſſen anhangender und nachfolgender Reputation, mit Befleißigung aufrichtiger ehrlicher und redlicher Handlung, Worten und Thaten, ernſtlich und unnachläßig zu vertheidigen, zu retten und zu erhalten.

XV. TITULUS.

Wie es mit Verkauffung oder anderer Aenderung der Adelichen Güter zu halten.

Sintemalen auch die Erfahrung bezeuget, und nun allzuviel offenbar, was in kurtzer Zeit für anſehnliche ſtattliche Adeliche Güter nicht allein von ihren Geſchlechten; ſondern gar aus der Ritterſchafft Anlagen, Gewalt und Gemeinſchafft, in anderer Hände, dahero ſelbiger wegen keine Reverſion mehr zu gewarten, kommen.

Demſelben nun damit zugleich auch, ſo viel möglich, zu begegnen, iſt endlich verglichen und angenommen, daß fürohin keiner der Ritterſchafft einig Gut gantz oder Stuck-weiß käuflich oder ſonſten (auſſerhalb da es zu mehrerm ſeinen Nutzen, gegen andern gelegenen Adelichen Gütern Tauſch-weiß geſchehe) hingeben ſolle, er habe dann das oder dieſelbige ſeinen Freunden, und wo die nicht wolten, andern von der Ritterſchafft angebotten, und denſelben den Vorkauff in gleichmäßigen Werth verſtellet, der Ritterſchafft auch darbey das Jus Retractus, oder die Auslöſung Vermöglhabender Privilegirten, per expreſſum vorbehalten.

XVI. TITULUS.

Wie es mit Dienern und Jungen zu halten.

Nachdem ſich dann bißhero, neben andern vornehmlich auch aus dieſer Urſachen etwan Mißhelligkeit ereignet, daß der Diener ſelbiger unzeitlicher Verlauffung, oder ihrer Verführung und Abpracticirung halber, Klag entſtanden.

Demnun hierauf zugleich auch Rath zu ſchaffen, ſoll keiner unter der Ritterſchafft hinfüro einen reiſigen Knecht, erhabe dann ſeine genugſame und unverfängliche Paſſporten, daß er ſeinem vorigen Herrn, ehrlich, treulich und wol ausgedienet, wie auch mit deſſen gutem Wiſſen und Willen ehrlich abgeſchieden, fürzulegen, in Dinſten aufnehmen; ſondern den, wo hieran einiger Mangel erſcheinet, ab und zu Richtigkeit-Machung deſſelben, vorderſt anweiſen. Inſonderheit aber, da jemanden, (wie zwar auch nicht ſeltſam) erzogene, oder ſonſten angenommene bekleidte Jungen entlaſſen, und der, bey dem er anzutreffen, pro remiſſione und Wiederſchickung derſelben geſucht würde, ſoll er den oder dieſelben auf beglaubte Anzeige ſeiner Untreu oder verübter Ungebühr zu liefern, oder folgen zu laſſen, ſchuldig ſeyn.

Und damit des Geſinds, wie ſonderlich der Knecht und Diener halber, um ſo viel beſſere Zucht, Folge, Gehorſam, und daraus verhoffter mehrer Fleiß, Treu und Beſcheidenheit erhalten, dann leider! jetziger Zeit faſt insgemein geſpüret wird, ſo iſt für rathſam, nützlich und nothwendig ermeſſen, daß hinfüro keiner aus der Ritterſchafft Fränckiſchen Crayſes, und welcher ſich dieſer Satzung und Ordnungen unterworffen, einigen Knecht oder Diener beſtändiglich annehmen, oder in die Harr aufhalten ſolle, er haben dann auf nachfolgende Articul, ſelbige beſtes Fleißes, ſo viel müter möglich, Achtung zu haben, und ſein Thun und Weſen darnach zu richten, gelobet und geſchworen, als nemlich und erſtlich:

1. Ich ſoll und will meinem Junckern hold, getreu, und gehorſam, auch ihme bey Tag und Nacht gewärtig ſeyn.

2. Da ich auch ſeinen und ſeiner Anverwandten Schaden ſehen, hören, oder vernehmen würde, ſoll und will ich denſelben, ſo viel an mir iſt, vollkommen anzeigen, warnen, und meines beſten Vermögens ſeinen Frommen werben.

3. Ich ſoll und will auch meines Junckern Ehr und Gut, Leib und Leben, meines äuſſerſten Vermögens, retten und vertheidigen.

4. Auch

4. Auch soll und will ich, so viel immer möglich ist, aller Gottslästerung, übermäßigen Volltrinckens, mich enthalten, der Untugend und unerbaren Stücklein gäntzlich entäussern, dargegen mich aller Tugend und Erbarkeit befleißigen, meines Junckern Herberg allzeit rein, und mich also verhalten, wie einem geflissenen ehrlichen und redlichen Knecht, gegen seinem gelobten und geschwornen Herrn, vor GOtt und Rechts wegen sich zu verhalten eignet und gebühret.

5. Soll und will ich auch meines Herrn und Junckern geheime Sachen bey mir verschwiegen behalten, und mich auch in keines andern Herrn und Junckern Dienst begeben, ich seye dann der vorigen Pflicht ledig gezehlt, und redlich abgeschieden, treulich und ohne Gefährde.

Beschluß der gemeinen Satzungen.

Diesen hierüben begriffenen und mit zeitigem Rath also bedachten, auch von ihrer Kayſ. Maj. allergnädigst confirmirten, und den Adelichen Mitgliedern willigklich angenommenen Satzungen, sollen und wollen alle der Ritterschafft Fränckischen Crayses zugehörige Mitglieder, so viel deren warhafftige Gottseligkeit, Erbarkeit, Zucht und Tugend, und Adelichen Wolstand lieb haben, ein jeder vor sich und sie unter einander, mit Hülff und Beystand des Allmächtigen treulich anhangen, geleben und nachsetzen, so viel einem jeden in menschlicher Schwachheit immer wird erschwinglich und möglich seyn.

PARS SECUNDA.

Vom Ritter-Rath und dessen Verfassung.

Dieweilen aber alle Ordnungen und Satzungen, wie fleißig sie immer erwogen und angestellt, ausserhalb emsiger Observation der beharrlichen Ubung, gantz unfürträglich, ja wol etwa vielmehr nachtheilig und schädlich, so ist demnach zu desto steiffer Execution, beständiger Handhabung und Fortsetzung derselben, wie auch berathlicher Verhelffung aller anderer insgemein, oder sonderbarlich bereit obliegender, und in verwichenen hoch-leidenden Kriegs-Zeiten, von den benachbarten höhern Ständen und sonsten attentirt und eingerissen, oder inskünfftig besorgter grösserer Beschwernissen, ein wolbestellter Ritterlicher Rath aller sechs Orten des gantzen Fränckischen Crayses (dardurch jedoch den andern löbl. Ritter-Crayſen nichts vorgegriffen oder præjudicirt wird) verordnet. Welcher auch hernach mit allergnädigster Beliebung der Röm. Kayſ. Maj. sein Belieben für und für erhalten, darinnen alle höhere zutragende Nothdurfften fleißig gehandelt, damit gehalten, und von jedem demselbigen zugehörigen Personen geleistet werden solle, wie hernach unterschiedlich begriffen zu finden ist.

I. TITULUS.

Von Personen, so des Raths, wie viel derselben, woher und wie sie zu bestellen.

Es sollen hinfüro, aus jedem der sechs Ritter-Ort Fränckischen Crayses, vier Ritterliche Mit-Glieder, so hierzu am tauglichsten ermessen, durch Hauptleut und Räthe (welche jedes Orts ohnerachtet dieser Ordnung und Ritter-Raths verbleiben) und daran der Ort Ottenwald einen, Gebürg Rönn und Werra, wie auch Baunach zwey, und beede Ort, Steigerwald und Altmühl einen, zu einem gemeinen Rath vorzuschlagen, elegiret und præsentiret werden. Welche vier Adeliche Personen alsdann mit Zuthuung zweyer Rechts-Gelehrten, einem Secretario und einem Registratore, neben zweyen Scribenten, alle sich zutragende, angebrachte oder sonst dahin gehörige Sachen, das gemeine Ritterliche Wesen belangend, fleißig berathschlagen, und darinnen alles mit nachgesetzter Maß bedencken, schliessen und handeln sollen, was zu Abwendung in einen oder den andern Weg begegneter Beschwerden, und würcklicher Erlangung des hie oben in Eingangs angemeldten nützlichen und löblichen Endes dienstlich seyn mag.

1. Das Directorium dieses Collegii soll unter den vier vom Adel, alle zwey Jahr der Ordnung nach abgewechselt werden, und also derjenige, bey deme per biennium das Directorium stehet, jedesmals in Consilio præsidiren.

2. Die andere Räthe und darzu gehörige Raths-Personen bescheiden.

3. In Deliberationibus die Umfragen halten.

4. Vota colligiren.

5. Was per majora geschlossen, confirmiren, und

6. Alles anders, was in einem oder dem andern Weg vorlauffen möchte, nach seinem Verstand und Geschicklichkeit also moderiren, damit

7. Die Nothdurfft zu Gebühr verhandelt,

8. Die Ordnung und Raths-Verfassung in Achtung genommen, und gehandhabt,

9. Die Schuldigkeit allerseits geleistet, und

10. Das hierinnen wolbedachte End zu Erbauung und Aufnehmung Ritterlicher Adelicher Ehr, Lob und hergebrachter Freyheiten, erhalten werden möge.

Der drey andern Adelichen Räth Staat.

Die andern verordneten drey Räthe sollen und werden auf ihne Herrn Directorn, als den Præsidenten Collegii ein gebührendes Auffsehen haben, und da sie von ihme einiger Sachen wegen um Rath ordentlich ersragt, ihrer besten Verständnüß nach, dero Gut-Bedencken richtig, bescheidentlich und schleunig, nach Begehren, schrifft- oder mündlich, eröffnen, auch ihres Theils, so viel an ihnen, alles dahin zu dirigiren gemeint seyn, damit, wie obstehet, nach wahrer Gottseeligkeit, gleiches Recht, Fried, Ruhe und Einigkeit gegen männiglich, dardurch auch aller GOtt den HErrn gefälliger Wolstand erlangt und bestätiget werde.

Der

Der Rechts-Gelehrten, Secretarii und Scribenten Staat.

Eine gleiche Meynung es sonderlich auch mit den darzu gezogenen Rechts-Gelehrten, Secretario, Registratore und Schreibern haben solle, daß dieselben und was ihnen insgemein, vertrauter Aembter halb, zu verrichten obligt, einen oder mehren in andere Wege sonderlich befohlen, dasselbige mit getreuem Fleiß zum besten, und so ehist als es füglich seyn kan, expediren.

II. TITULUS.

Von der Eids-Pflicht aller Raths-Verwandten, und erstlich des Directoris.

Ich N. N. deputirter Rath und jetztmalen dieses löblichen Ritter-Raths Director, gelobe, verspreche und schwöre hiermit GOtt dem Allmächtigen dem löblichen Craiß der Reichs-gefreyten Ritterschafft in Francken, und allen dessen Mit-Gliedern insgemein, und sonderlich, daß ich als ein Director desselben Raths was meines Amts, fleißig in Achtung nehmen die Wolfahrt gemeiner Ritterschafft und aller derselben zugewandten Mit-Glieder ohne Unterscheid bedencken, deren Nothdurfft, so viel mir vorgebracht, nicht allein für mich erwegen, sondern in gemeinem Rath, da es die Gelegenheit erleidet, vorbringen was räthlich, ermessen lassen, alsdann darob und daran seyn will und soll, daß beneben Erhaltung gemeinen Wolstands, sonsten sammenthafft und jeden sonderlich, so viel zu geschehen möglich, zu seinem Rechten durch die bedachte zur Sachen dienliche rechtmäßige Mittel und Weg geholffen werde, darunter auch nichts, es sey eigener Nutz oder anderer Vortheil, ansehen, so mich an würcklicher Verrichtung dessen verhindern möchte desgleichen den Rath, meiner besten Verständniß nach, regieren, alle Gebühr, den Ordnungen gemäß, anstellen und forttreiben, was auch jederzeit berathschlagt, niemanden, dann denen es sich eignet, offenbaren, darinnen alle Raths- und andere geheime Sachen, bis in meine Tod-Gruben hinein verschweigen. Als mir darzu gnädig verholffen seyn wolle GOtt der Allmächtige, alles getreulich und ohne Gefährde.

Die andere drey Räth geloben und schwören, wie folgt:

Wir N. N. als des Ritterlichen Fränckischen Craiſes verordnete Räthe geloben, versprechen und schwören hiermit GOtt dem Allmächtigen gedachtem Ritterlichen Craiß und allen dessen Mit-Gliedern sammentund sonderlich, daß wir die Wolfahrt der gantzen Ritterschafft, und jedes insonderheit zugleich bedencken, und mit Unserm Rath, so viel an uns gelangen, desgleichen möglich seyn wird, bester unserer Verständniß nach befördern, alles, was zu Erhaltung Ritterlichen Wesens und Wolstands, als auch Handhabung und Fortsetzung deren Rechten und Gerechtigkeiten dienlich, mit allem Fleiß berathschlagen schliessen, vornehmen handlen, und in deme keinen Unterscheid, sondern gegen männiglich mit unserm Bedencken gleiche Waag halten, auch in allen uns vorgebrachten Sachen dermassen erzeigen und erweisen wollen, wie getreuen mitverwandten Gliedern und Rathgebern geziemet und wol anstehet uns auch in diesem allen weder einigen Gewinn, noch anders, Freund- oder Feindschafft noch sonsten etwas was es gleich seyn möchte, daran verhindern lassen; sondern in solchem, mit Verschweigung aller Heimlichkeiten, bis in unsern Tod, also handeln, wie wir es getrauen vor GOtt dem Allmächtigen, der Ritterschafft und allen andern Ehr-liebenden zu verantworten, wie wir auch sammentund ein jeder sonderlich, wann der Ordnung nach des Raths Directorii-Amt an ihn gelangen würde, selbiges Krafft hiermit geleisteten Eids auf sich zu nehmen, und nach Anleitung desselben hie obbegriffenen Staats [so ihme allein ohn neue Pflicht (er hätte dann hievor keine erstattet) durch Herrn Directorn, oder jemands andern darzu substituirten, vorzulesen ist] zu verwalten, schuldig seyn. So wahr uns GOtt helffe der Allmächtige, alles getreulich und ohne Gefährde.

Der Rechts-Gelehrten, Secretarii und Scribenten Eid.

Wir N. N. als des Ritterlichen Fränckischen Craiſes Raths-Consulenten, Advocaten, Secretarius, Registrator und Scribenten, geloben, versprechen und schwören hiermit GOTT dem Allmächtigen, gedachten Ritterlichen Craiß, und allen desselben Mit-Gliedern sammentund sonderlich, daß Wir wolgedachte löbliche Ritterschafft mit Treuen meinen, alle derselben vorgehende gemeine und sonderbare Sachen und Handlungen, vornemlich deren Matricul, niemand communiciren, so viel uns deren anvertrauet, oder sonsten fürkommen würden, bestes Fleisses in Achtung nehmen, darinnen was möglich mit Rathen Reden und Schreiben, deroselben Nutzen und höchste Wolfahrt schaffen, Schaden wenden, das anvertraute Orts-Secret oder Insigel ohne des Hauptmanns Vorbewust nicht gebrauchen, und in Summa alles dasjenige thun und handlen helffen wollen, was immer zu Erbauung und Beförde-

förderung gemeiner Ritterschafft und derselben sonderbaren Mit-Glieder bester Wohlfahrt, in zimlichen befugten Sachen, und zu Abwendung beschwerlicher Widerwärtigkeit und verderblichen Unheils, fürständig seyn mag, inmassen getreuen Rath-Gebern und Dienern wohl anstehet, und wir ein solches gegen GOTT dem Allmächtigen, der Löbl. Ritterschafft und vor aller Erbarkeit getrauen zu verantworten. Wir sollen und wollen auch beyneben emsiger Verrichtung obliegender Aemter Diensten, nach Anleitung eines jeden deswegen empfangenen Bestallungen, alle uns in geheim vertraute, oder andere dergleichen nachdenckliche gemeiner Ritterschafft zugehörige Sachen, in Stille halten, niemand, dann denen sich gebührt, eröffnen; sondern diese die Tag unsers Lebens bis in unsern Tod hinein verschwiegen behalten, so wahr uns GOtt helffe der Allmächtige. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Nachdem dann vor Alters wohlbedächtlich angeordnet, und nunmehr unverdencklich also herkommen, daß von jeden der sechs Ort Fränckischen Craises ein sonderbarer Hauptmann, als welcher für sich oder mit Zuthun der andern ihme zugebenen Räthen die Nothdurfft seines Orts zu bedencken und zu verrichten hat, erwehlet, so ist aus allerhand beweglichen Ursachen, besonders aber mehrere Gleichheit der andern zu gemeinem Ritter-Rath Verordneten hierdurch zu erhalten, und weil sie, Inhalt der Satzung und Ordnung vertrauliche Correspondenz zu halten verbunden, für thunlich und billich angesehen, daß die jetzo anwesende, und andere hernach angenommene Hauptleut des gemeinen Raths Directori, von wegen seines Orts und gantzen Craises, wie es die Gelegenheit der Zeit halben erleiden würde, folgender massen, gleiche Gelübd und Eid erstatten, als nemlich:

Ich N. N. des Ritterlichen Fränckischen Craises Orts N. verordneter Hauptmann, gelobe, verspreche und schwöre hiermit GOtt dem Allmächtigen, daß ich die Wolfahrt der Ritterschafft meines Orts, und jedes desselben Mit-Glieds, insonderheit auch also insgemein des gantzen Craises, so viel dessen an mich gelanget, und mir zu thun gebühren wird, zugleich bedencken, bester meiner Verständnis nach befördern, alles, was zu Erhaltung des Ritterlichen Wesens und Wolstands, desgleichen Handhabung und Fortsetzungen deren Recht und Gerechtigkeit, für mich und nach Gelegenheit, mit Zuthun der mir zugeordneten Räth, erwegen, allen besorgenden Unheil, so viel möglich, vorkommen, was von dem gemeinen Ritter-Rath, nach Inhalt dessen Ordnung geschlossen, und mir dahero zugeschrieben wird, fleißig in acht nehmen, dafern ich von ihme sonderer Sachen wegen erfordert, erscheinen, die bevorstehende Nothdurfft mit berathschlagen, schliessen, vornehmen, handlen, thun und lassen will, wie einem getreuen Hauptmann, mitverwandtem Glied, und Rathgeben geziemet und wohl anstehet. Mich auch in diesem allen, weder einigen Gewinn, anderer Freund- oder Feindschafft, noch sonsten etwas, was es gleich seyn möchte, verhindern lassen; sondern in solchem allen, mit Verschweigung der Heimlichkeiten, denen selbige zu eröffnen nicht gebühret, mich also zu erweisen, wie ichs getraue vor GOTT dem Allmächtigen, der Löbl. Ritterschafft und allen Ehr-liebenden zu verantworten. So wahr mir GOtt helff der Allmächtige. Getreulich und ohne Gefährde.

III. TITULUS.

Von Ersetzung im Rath abgangener Personen.

Da sichs auch, nach solcher Bestellung des Ritterlichen Raths, folgends begeben solte, daß Göttlichen Willen nach, eine oder mehr Personen daraus absterben, oder sonsten noch bey lebendigem Leib, anderer Ursachen wegen, davon begehren, oder dessen auch erlassen wurden, welches dann anderer Gestalt nicht, als auf vorgehend, innerhalb eines viertel Jahrs, oder zum wenigsten gebührend abkünden, beyderseits, Inhalt der darüber aufgerichten Bestallungen (darinnen jedoch sonderbare unvermeidentliche Nothfäll ausgenommen) geschehen solte, diesem nach sollen allezeit andere taugliche, von dem Ort, von welchem der Räth einer abkommen, nominirt, und darauf angenommen.

Was aber die Rechts-Gelehrten, Secretarios und Scribenten betrifft von dem Raths-Collegio vorgeschlagen, und mit Beliebung der Hauptleute aller Orten auff obgesetzte Maß in gleiche oder neue Bestallung, wie es die Gelegenheit geben wird, bestellet, und das Werck in seinem bedachten Wesen, und in gleichem Verstand beharrlich also fortgetrieben werden.

IV. TITULUS.

Von Ansehen und Gewalt der Räthe.

Sintemahlen kein Rath, ohne desselben gebührendes Ansehen, weder dienlich noch beständig, so ist es nicht aus der Weiß, daß demselbigen sein gebührender Respect gelassen, und was derselbige wohlbedächtlich geschlossen,

schlossen, nicht leichtlich geändert, gehindert, oder aufgehalten; sondern deme, so viel möglich und mit Fug immer seyn kan, würcklich gelebt und nachgesetzt werde, es wäre dann, daß in hochwichtigen Handlungen, welche ein mehrere Nachfolg auff sich trügen, sonderbare vernünfftige Bewegnissen, zum bessern Fürstand, Aenderungen darinnen vorzunehmen, vorlieffen, alsdann hätte es auch seinen Weg, daß nemlich ein solches vielbemeldten Ritter-Rath, durch einen oder mehr der Orten Hauptleut, angebracht, und die Nothdurfft darüber ferners berathschlagt solchem nach auch jederzeit die beste fürträgliche Meinung von weme sie auch auf die Bahn kommen, den Vorzug in allen haben und behalten solle, inmassen dann sie die Räth selbsten, dafern ihnen je was beschwerlichers, so ein mehrern Zweifel und Nachdencken auf sich trüge, verfallen solte, sich darinnen mit Beschreibung der Hauptleut aller Ort, oder zum Fall auch derselben Räth, zu nothwendiger und sammenthaffter Erwegung, erheischter Nothdurfft, zu verhalten, solchen Falls auch jeweilen bey einer oder andern berühmten Juristen Facultät, auf der Partheyen oder des Unrecht habenden Theils Kosten zu consuliren wohl wissen werden.

V. TITULUS.

Von Sachen, so diesem neubestellten Ritterlichen Rath zu bedencken obliegen.

Was dann die Sachen selbst, so in vielberührten Rath zu handeln und zu berathschlagen seyn werden, betreffen thut, sind dieselbige der Viele auch Ungewißheit willen künfftiger Begängnissen nicht alle in specie zu erzehlen oder auszuführen. Hievon jedoch in dieser Verfassung, zu besserer Nachrichtung, insgemein etwas Anregung zu thun, sollen vörderst und erstlich, die gemeinen löblicher Ritterschafft obliegende, sonderbare höhere Beschwerden daselbsten angebracht, was die Nothdurfft, darinnen bestes Fleisses erwogen, welcher Gestalt zu würcklicher Abwendung derselben, auch Erhaltung der Rechten, habender Receß, Immedietät, auch Freyheiten, und hergebrachten Gebrauch und Gewonheiten am besten zu verhelffen.

Darnach und am andern, wie das gemeine Ritterliche Wesen, in einem oder den andern Weg, zu mehrern Flor und Auffnehmen desselben, zugleich auch die dem Ritter-Corpori entzogene Güter wieder in die Matricul zu bringen, fernern Eingriffen zu steuren, und also alle befahrende Consequentien in Lehen und eigenthümlichen Gütern, auch geist- und weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten abzuwenden, mit gleichem Fleiß ermessen.

Endlich und zum dritten, auch der Mit-Glieder sonderbare, nicht zwar alle und jede geringschätzige, (dann solches zu verrichten ein unmöglich Ding) sondern wichtige und solche Privat-Sachen, daran nicht allein ihnen selbst, sondern per Consequentiam, etwa andern auch mercklich gelegen, auf gebührendes und umständiges Anbringen deren, so sie betreffen mögen, berathschlagt, nach Gelegenheit und der Räth Discretion, zur Gebühr gehandelt, allerseits das Beste, so möglich, geschlossen, und folgends durch seine bedachte zimliche Mittel, es sey, nach Gelegenheit der Sachen, mit Vermahnung und Erinnerung, ihr der irrgehenden, übelhausenden, ärgerlich lebenden Mit-Gliedern, zu besserer Correction, Inhalt obiger Ordnung, oder mit Schreiben und Schickung an andere benachbarte Ständ und Herrschafften zu Erlangung der Billichkeit, &c. durch sie die Räth, oder nach Anleitung vorstehender Satzungen, zum Nothfall, auch mit Zuthun eines oder mehr der Orten verordneten Hauptleuten, samt ihrer zugeordneter Räthe, zu gebührender Execution gezogen, oder dafern ja in einem oder den andern Fall der ordentliche Weg rechtliches Austrags, unvermeidentlich an die Hand zu nehmen, sie die Beschwerden, mit räthlichem Bedencken, wie und was Gestalt es zum füglichsten anzugreiffen, ihrer, der Räth bester Verständniß nach, entscheiden werden. Auff daß hierdurch also der Ritterschafft obliegende Nothdurfft, und gemeines Beste mit zeitigem Rath nicht allein bedacht, die Gebühr, so viel zu geschehen immer möglich, verhandelt, besonders darinnen auch fürnemlich in vorgehenden Rechts-Handlungen gemeine vertrauliche Correspondenz, und in einstimmiger Durchsetzung derselben, gleiches Recht erlangt und erhalten werde.

VI. TITULUS.

Von dem Ort, item wie offt, und zu was Zeit des Jahrs, der Rath zu halten.

Damit nun solcher angeordneter Ritter-Rath hinfüro sein Werck, mit nothwendiger Berathschlagung aller vorlauffenden Sachen, desto unverhinderter und schleuniger verrichten möge, so ist für rathsam ermessen, daß hierzu ein gewiß gelegener Ort erwählet werden solle, wie dann aus allerhand bewegenden Ursachen, auf des Heil. Reichs Stadt

Schweinfurt geschlossen. Daselbsten auch hierzu alle gebührliche und dienliche Bereitschafft anzustellen, und solchem nach der Anfang zu machen, so lang auch zu continuiren seyn wird, bis darinnen aus sein des Raths Gutachten (als deme es nach seiner Willkühr billich heimgestellt) Veränderung fürgenommen wird.

Desgleichen ist allerhand Ursachen wegen, fürnemlich, damit sich die hierzu deputirte Räth, sowohl auch diejenige, so bey selbigem etwan anzufügen, desto bequemer darnach zu schicken wüsten, für rathsam angesehen, daß mehrbemeldter Ritter-Rath nun vörder ordinarie des Jahrs dreymahl nach Zeit und Gelegenheit, deren sich künfftig zu vergleichen, gehalten werde.

VII. TITULUS.

Von dem Einkommen des gemeinen Ritter-Raths, Einziehung, Verwahrung und Verrechnung des Gelds.

Nachdeme dann zu Unterhaltung des gemeinen Ritter-Raths und nothwendiger Verrichtung dessen Wercks, selbigem mit gemeiner Bewilligung gantzen Fränckischen Craises Ritterschafft, Innhalt der Abschied hierüber besagend, ein sonder Einkommen geschaffet, auff daß nun hieran desto weniger Mangel erscheine, und ordentlich damit umgegangen, so ist versehen, daß mit vörderlichstem hierzu ein sondere wolverwahrte Raths-Truhen gemacht, in der Stadt Schweinfurt an ein gewahrsam Ort verordnet, hienach auch das darein gehörige Geld geleget, und verwahrlich aufbehalten werde.

Die Einnahm und darüber gehörige Rechnung betreffend, soll der verordnete Registrator, neben solchem Officio gleichfalls das Cassirer-Amt übernehmen, die jedes Ritter-Orts gefallende Gelder, gegen ordentlicher Qvittung, empfangen, in guter Verwahrung halten, die vertagte Besoldung darvon bezahlen, nicht weniger auch andere benöthigte Ausgaben, auf jedesmaligen Herrn Directoris Beurkundung entrichten, jährlich darüber der sechs Oerter in Francken Hauptmann und Räthen, ordentliche specificirte Rechnungen leisten, deswegen auch gebührend und genugsame Caution leisten.

Hierauff so werden und sollen jeder Orten Hauptleut fleißig daran seyn, daß diejenige Summa, welche sie, der Bewilligung und getroffener Vergleichung nach, zu contribuiren schuldig, ohn aufgehalten nacher Schweinfurt, zu der Zeit wann Rath gehalten, zu Handen des Registratoris und Cassirers, dergestalt, daß von jedem Ort auf den ersten Raths-Termin ein dritter Theil desselben Gebühr, im andern wieder ein dritter, im letzten der dritte und letzte Theil der gantzen Summen, gewiß und ohnfehlbar, gegen gebührender Qvittung, überliefert, und folgends damit, obversehener Weise gehandelt werde. Gleichwohl ist in Ausantwortung der schuldigen Contribution niemanden verwehrt, da es eines oder des andern Orts Gelegenheit also seyn könte, die gantze Summen im ersten oder andern Termin, zu einem oder zweyen mahlen völlig zu erlegen, allein daß man mit dem Geld, über die obgesetzte Mittels-Fristen, zu Beschwehrden, nicht auffgehalten.

Beschluß.

Bey welcher Verfassung der Ritterlichen Satzungen und Ordnungen, wie ob ausgeführt, es hienach billig verbleiben, und darob mit Beständigkeit gehalten, auch nicht leichtlich einige Aenderung darinnen, eines oder des andern Punctens wegen, verstattet werden soll, es sey dann, daß selbiges mit Gutachten des gantzen Raths, oder auch in vornehmen wichtigen Sachen, als daran insgemein, oder sonderlichen nahmhaffts und viel gelegen, mit Zuthun aller sechs Ort Hauptleut, und selbiger zugeordneter Räthe, vorgenommen, wie sie dann hiermit zum Fall in einem oder andern Weg fernere Vorsehung, oder dessen, so bereit statuirt, bessere Erläuterung und Erklärung zu thun, wo vonnöthen (weilen es ja alles auff einmahl dergestalt zu verfassen unmöglich, daß man alle sich ins künfftig zutragende Fäll gäntzlich vorsehen kan) ein solches auff Maß, kurtz zuvor allererst angedeutet, und was, derentwegen heilsam und nutzlich, zu Ehren und gemeinen Wohlstand dienlich, zu vernehmen, zu bedencken, zu schliessen und zu handlen, ausdrücklich in alle Weg vorbehalten haben wollen.

Solchem allem nach beschließlichen verglichen und einander vestiglich zugesagt, nicht allein demjenigen, was die Verfassung vermag, und so viel sie einen jeden berühren wird, bestes Vermögens fleißig nachzusetzen, und gegen einander, so viel immer möglich, getreulich zu halten, sondern auch, was von mehrbemeldtem, wie obstehet, neugeordnetem, und hiermit bestättigtem gemeinen Ritter-Rath, nach Ausweisung obiger Satzung- und Ordnungen, und darinnen ihnen mit seiner berichten Maß, gegebenen Gewalts und Vollmacht, vorgenommen, gehandelt, bescheiden und verrichtet wird, zu ratificiren und zu belieben, wie auch, da es die

die Nothdurft hinforder je also erfordern würde, sammentlich oder sonderlich unverweigert ins Werck zu bringen, und zu vollziehen.

Desgleichen, wofern es sich wider alle billiche Zuversicht begeben solte, daß sie die jetzo deputirte, oder ihnen in gleichem Officio folgende Räthe, oder sonst auch die Rathsverwandte Personen, von einem oder dem andern, solcher ihrer empfangener und tragender Aemter, und sonderlich derselben sauldiger Verrichtung wegen, mit Worten oder Wercken, beschwerlich angefochten, behelligt und bedrangt wurden: Sie nicht allein im Nahmen gantzer Ritterschafft gegen männiglich in- und ausser Rechtens zu vertretten und zu vertheidigen, sondern dieselben auch in allem, was die darüber ausgestanden, oder ausstehen müsten, auch sonsten für Kosten und Schäden erlitten, mit gemeinem Zuthun, gebührlich schadlos zu halten.

Deme nun, wie bishero unterschiedlich statuirt und versehen, also beständiglichen nachzukommen, so hat ein jeder der Ritterlichen Mit-Glieder bemeldtes Franckischen Craises, zu öffentlicher Gezeugnis, daß er für sich und die Seinen, deren er hierzu mächtig, solche Reformation und Ordnung in ihrem gantzen Begriff, und allen dessen sonderbaren Puncten, bedächtlich und freywillig angenommen, nicht allein bey seinen Adelichen Ehren, wahren Worten, Trauen und Glauben, Verspruch gethan; sondern sich auch, beneben Fürdruckung seines anererbten Adelichen Ring-Pitschiers, auch mit eigenen Handen unterschrieben, darzu versprochen, seine Ehren-Kinder, mannlichs Nahmens, welche er bereit hätte, oder ins künfftig durch GOttes gnädige Benediction ehelichen erwerben mögte, inmassen auch diejenige, welchen Vormunds-Verwaltungen obliegen, deren Pfleg-Söhne, sobalden sie ihr Männlich Alter, der sechszehen Jahr, erreichet, und mit Fugen bey der Hand seyn können, zu gleicher Nachfolg, Annehmung und Bekräfftigung dieser Einigungs-Verfassung, neben aller vätterlicher, freundlicher und best-gemeinter Erinnerung der Schuldigkeit, Gebühr und alles löblichen Adelichen Wolstands zu vermögen, darüber auch den allerhöchsten, allmächtigen und gnädigen GOtt (als von deme einig und allein alle Güte, zu zeitlichen und ewigen Heil dienende Gaben, entspringen und herfliessen) jederzeit mit einem recht Christlichen Gebet und Leben, emsigen Fleisses, (darzu dann ein jeder für sich selbsten geneigt seyn soll, und ungezweifelt, in Betrachtung seines Ehren-Stands und Christenthums gewogen seyn wird) anzuruffen, daß ja diß mit Gutherzigkeit bedacht, und durch GOttes Gnad so fern gebrachtes löbliche Werck, nicht allein solcher massen angefangen, besonders auch durch seinen Göttlichen Beystand und Gedeyhen, mit Verbesserung alles guten fortgesetzt, auch hinfüro bey der nachkommenden Posterität ewiglich erhalten werden möge, Amen. Actum Schweinfurt den dritten Septembris, im Jahr nach der Freudenreichen Geburt unsers einigen Erlösers, funffzehen hundert und neunzig.

Und uns hierauf demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir ihnen solche obgeschriebene Ordnung, um mehrers Ansehens willen, als Röm. Käyser zu confirmiren, zu bekräfftigen und zu bestättigen, gnädiglich geruheten, deß haben wir angesehen solch ihr demüthige ziemliche Bitt, auch die angenehmen, getreuen, nutzlichen und ersprießlichen Dienst, so gemeldter Ritterschafft Vordern, und sie weiland unsern Vorfahren, Uns und dem Heil. Reich, auch Unserm Löbl. Haus Oesterreich, mit Darstreckung ihres Leibs, Guts und Vermögens, in mannigfaltige Weg, gutwillig und unverdrossentlich bishero erzeigt und bewiesen haben, und die gemeldte Ritterschafft hinfüro, nicht weniger zu thun sich gehorsamlich erbeut, auch wohl thun mag und solle, und darum auch fürnemlich, dieweil wir gemeldte Ordnung auf redliche, erbare und billiche Gründ gerichtet befunden, mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, obinserirte Ordnung in allen ihren Articuln, Puncten, Clausulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, als Römischer Käyser gnädiglich confirmirt, bekräfftiget und bestättiget, confirmiren, bekräfftigen und bestättigen dieselbe auch hiermit, von Römischer Käyserlichen Macht und Vollkommenheit in Krafft dieses Briefs, was wir von Rechts und Billigkeit wegen, daran zu confirmiren, zu bekräfftigen und zu bestätten haben, und meinen, setzen und wollen von obberührter Unserer Käyserlichen Macht, daß obinserirte Ordnung und Vergleichung, in allen ihren Clausulen, Puncten, Articuln, Inhaltungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, stät, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und sich obernannte Fränckische Ritterschafft und ihre Nachkommen, derselben alles ihres Inhalts, frey gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem Heil. Reich an unser Obrigkeit, Ordnung und Abschieden, und sonst

männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, unvergriffen und unschädlich). Und gebieten hierauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schuldtheisen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesen die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie obbenannte Ritterschafft und Adel der sechs Ort in Francken, an obinserirter Ordnung, auch dieser Unserer Käyserlichen Confirmation, Bekräfftigung und Bevestigung nicht irren noch hindern, sondern sich deren geruhiglich freuen, gebrauchen, geniessen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, und hierwider nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine Pön, nemlich sechtzig Marck löthigs Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und deß Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgemeldter Fränckischen Ritterschafft und ihren Nachkommen, unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den sechs und zwantzigsten Augusti, nach Christi unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburt, im sechzehenhundert zwey und funfftzigsten, Unserer Reiche deß Römischen im sechzehenden, deß Hungarischen im sieben und zwantzigsten, und deß Böheimischen, im fünff und zwantzigsten Jahre.

Ferdinand.

Vt. **Ferdinand Graf Kurtz.**

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis Proprium.

Wilhelm Schröder.

Nota. Vorherstehende Ritter-Ordnung ist 1590. den 27. Septembr. auff dem Schloß zu Prage, auch von Rudolpho II. confirmiret worden.

Anhang der Ritter-Ordnung, in sich haltend dasjenige, so aus denen VI. Orts- und Steigerwaldischen Orts-Recessen, auch sonsten zu des Löbl. Ritter-Orts Steiger-Walds Herrn Ritter-Mitgliedere Nachricht zusammen getragen worden.

Allerunterthänigste Supplication pro Confirmatione der Ritter-Ordnung, & potestate exequendi latas sententias.

Aller Durchläuchtigster ꝛc.

Ewre Käyserl. Majestät soll in allerunterthänigstem Gehorsam ohnverhalten, was massen in vor Jahren die deroselben ohnmittelbahr untergebne Freye Reichs-Ritterschafft Fränckischen Crayses aus vielen bewegenden Ursachen, vornehmlich zu mehrer Bezeigung, Eu. Kayserl. Majestät schuldigsten Gehorsams, Erhaltung Adelichen löbl. Tugenden, Policey und Ordnung, auch sich umb so viel mehr bey gleichmäßigen Recht, Gericht und erwünschten Frieden zu erhalten, und die Gerechtigkeit ohne verlangten Aufzug zu befördern, einer Ritterlichen Adelichen Ordnung verglichen und entschlossen, selbige auch folgends von Eu. Käyserl. Majestät Vorfahren am Reich, Römischen Käysern, allergnädigst bestättiget und confirmiret worden. Nachdem dann nunmehro und auff dem durch GOttes Gnad und Eu. Käys. Majestät treu-eiffrigste Sorgfalt und äuserste Mühe wieder erlangten Friedenstand disseits unumgängliche Nothdurfft seyn will, daß vorige zerfallene gute Policeyen, und löbl. Anordnungen wieder hervor gesucht und erneuert, auch Recht und Gerechtigkeit förderliche Administration mit ohnnachläßigen Fleiß beobachtet werde. Dazu aber disseits zuförderist Eu. Käyserl. Majestät. allergnädigster Erneurung und Bestättigung vorerwehnter Ritter-Ordnung benöthiget seynd. So ist demnach an dieselbe in erwehnter Fränckischer Reichs-Ritterschafft Nahmen, mein allerunterthänigstes Bitten, die geruhen selbige, wie sie jetzo revidirt, und in etwas nöthig befundenen Stücken verbessert, hiermit allerunterthänigst überreichet wird, gleich Dero obhöchst-ermelten Vorfahren gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen, und weilen

Recht-

Rechtsprechen und Erkändtniß ohne Vollziehung deß ausgesprochenen umsonst ist, und es dannenhero jeweilen bey gethanen rechtlichen Ausspruch an behörigem Effect ermangeln, und solcher Gestalt dergleichen Versehungen gantz vernichtet werden sollen, zu Verhüttung dessen dem Ritter-Corpori und jedes Orts Hauptmannschafft, auch executionem judicati bey ihren Ritter-Gliedern und deren Unterthanen, benebens einem Käyserl. privilegio de non appellando etwa auff 1000. Gulden Fränckisch in causis civilibus & pecuniariis allergnädigst zu vergönnen und mitzutheilen, welches wie es gereichet zu mehrer Erhaltung des gesamten Ritterlichen Wesens, auch schuldigster Beförderung der lieben Gerechtigkeit, als seynd mehr erfolgte Ritterschafft samt und sonders solche hohe Käserl. Gnad, mit getreuesten äusserist Vermögens-Diensten allerunterthänigst zu verdienen, willig, bereit und schuldigst.

Friedrich von der Thann.

Reichs-Hoffraths Conclusum, so auf allerunterthänigste Supplication erfolget. Lunæ 10. Junii 1652.

Fiat Confirmatio der Ritter-Ordnung cum potestate exequendi suas sententias, extra causas appellabiles.

EXTRACT

Orts-Recess dd. Bamberg den 13. (23.) Februarii 1653.

Daß die Prima instantia bey des Löbl. Ritter-Orts Steigerwalds-Hauptmannschafft nicht zu præteriren.

§. 3.

Jedoch ist zu dessen mehrer Bestärckung einmüthiglich geschlossen, daß Falls ein oder das ander Mit-Glied sich dieser Verordnung zuwider etwas unterstehen, Haupleute und Räthe, die ad administrationem justitiæ verordnet, übergehen, und streittliche Sachen anderwertlichen, ungehöriger Orten anzubringen, sich unterfangen würde. So soll umb deß willen, daß hierdurch der Ritterschafft zum höchsten præjudicirt wird, derselbe sich aller erlangten Privilegien verlustigt gemacht, und forderst bey Ritterlichen Conventen nicht gedultet, noch Sessionis & suffragiorum jura mehr haben.

Käyserlich Intimations-Decret an Käys. Reichs-Hoffrath, der Reichs-Ritterschafft in Francken Privilegia betreffend, de dato Wien den 21. Julii 1688.

Von der Römischen Käyserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn wegen, deroselben geheimen Rath, Cammerern und Reichs-Hoffraths-Prælidenten, Herrn Wolf, Graffen zu Oettingen, auch dero Vice Præsidenten und Cammerern Wunbald, deß Heil. Reichs Erbtruchsessen und Graffen zu Zeyl, wie auch denen übrigen Herren Reichs-Hoff-Räthen hiermit in Gnaden anzuzeigen, und haben dieselbe aus dem Anschluß zu ersehen, wohin Ihro Käyserl. Majestät sich auff dero und deß Heil. Reichs-Ritterschafft in Francken unterthänigstes Ansuchen in puncto exemptionis derer der Ritterschafft vor alters her incorporirter Gütter gnädigst erklärt, und gedachte Ritterschafft versichert haben.

Wie nun darbey dero gnädigster Will und Meynung ist, daß dieselbe solch Ihro Käyserl. Declaration würcklichen Genuß haben, und darüber gehandhabt werden solle. Als haben allerhöchstgedacht Ihro Käyserliche Majestät allergnädigst anbefohlen, Dero Löbl. Reichs-Hofrath solche zu dem Ende zu communiciren, damit bey demselben in jetzt und künfftig vorkommenden Processen darauff gebührlich reflectiret werden möge, und Ihro Käyserliche Majestät verbleiben obgedacht dero Reichs-Hoffraths Præsidenten, Vice-Præsidenten und Räthen mit Käys. Gnaden wohl gewogen. Sign. Wien den 21. Julii 1688.

NB. Die Insinuation der Ritterschafftlichen Privilegien, ist auch bey den höchstpreißlichen Käyserlichen Cammer-Gericht gewöhnlicher Massen geschehen und acceptirt worden, so hier zur Nachricht gemeldet wird.

EXTRACT

Steigerwaldlichen Orts-Recessus dd. Gerolzhoffen den 11. (21.) Jan. 1652.

Die Besuchung der Staiger-Wälder Ritter-Conventen betreffend.

§ 1.

Weil bey dieser Versamlung fürkommen, auch unlaugbar wahr, daß bey diesen Ort offt manchmahl nicht geringe Unordnung erwachsen, auch manche heilsamlich geschlossene Verrichtungen zu schleuniger Werckstellung darum nicht haben gebracht werden können, dieweil die ausgeschriebene Orts-Täg zum öfftern von dem wichtigen Theil dieses Orts Adelichen Mit-Gliedern besucht worden, so hat man nicht unbillig dahin mit Fleiß zu trachten, damit solches ins künfftig vermieden, und die obliegende Schuldigkeit besser beobachtet werden möge. Und ob sich wohl zwar hierbey ein jedes Adel. Mit-Glied seiner schuldigen Pflicht erinnern, und ohnbeschwehr ermessen mag, was ihne diß-falls nach Anleitung der hochbetheuerten Ritter-Ordnung zu leisten oblieget, so ist jedoch umb mehrer Erinnerung und Aufmunterung willen einmüthig dahin geschlossen wor-

worden, daß inskünfftig ein jedes Mit-Glied solche eingeschlichene Saumseeligkeit, so bißhero in Besuchung der allgemeinen Zusammenkünfften und andern Orts-Tägen sich haben verspühren, lassen, möglichsten Fleiß vermeiden, dahin gegen ihme äusserstem Fleisses angelegen seyn lassen soll, daß er in Leistung aller obliegender Schuldigkeit sich eifrig erweise; Bevorab aber bey allen ausgeschrieben Orts-Tägen, ausser Ehehafften, (die gleichwohl nicht allein einzubringen und zu allegiren, sondern auch auff solchen Fall einem andern Adelichen Mit-Glied Vollmacht auffzutragen) nicht aussen bleibe, sondern selbst persönlich erscheine, dem Ritterlichem Wesen mit Rath und That Beystandt leiste, und also alles zu einem gewünschten, und zu dieses Orts behäglichen Wohlstand und Aufnemen gereichendem Ende wolle lencken und wenden helffen. ꝛc.

§. 2.

Ob wohl bereits in dem jüngsten Schlüsselfeldischen Abschied ein executions-Mittel bedacht, und dahin geschlossen worden, daß die saumseeligen Adelichen Mit-Glieder zu Leistung ihrer Schuldigkeit erstlich gütlich angemahnet, und im Fall Wiedersetzens exequirt werden sollen; so ist jedoch zu mehrer Beschleinigung und eilfertiger Vollziehung der obliegenden Schuldigkeiten über besagtes Mittel auch dieses mit einhelliger Bewilligung beliebet, daß uff den Fall bedürffens eine benannte Geld-Straff angesetzet, also, daß so dann solcher Pön-Fall von denjenigen, die entweder von den Ritter-Tägen ohne ebehaffte Ursachen ausgeblieben, oder aber sonst in Bezeigung ihrer Schuldigkeit nachläßig und säumig erscheinen, unnachläßig erlegt, und auff verweigern von dem Fiscal eingebracht werden solle.

EXTRACT

Orts-Recessus dd. Schweinfurth den 9. Jun. 1659.

§. 8.

Und damit die Orts- und Ritter-Täge hinführo in mehrer frequenz besucht, den Erscheinenden auch die Unkosten der Zehrung nicht allein auffgebürdet, sondern zugleich auch von denjenigen übertragen wurden, die entweder aus verhinderlichen oder anderen vorschützenden Ursachen ausgeblieben, oder ihre Vollmacht niemand anders aufgetragen, so ist resolvirt, daß hinführo alle Adeliche Mit-Glieder, die nicht selbst in Persohn auff Orts- und Ritter-Tägen erscheinen, alle Tag, so lang der Ritter-Tag wehren möchte, einen Ducaten, zu desto besserer und billigmäßiger Ubertragung der Zehrungs-Kosten denen Gegenwärtigen zu übersenden schuldig seyn sollen, es wäre dann, daß jemand solche verhinderlich Ursach gleich bey den ausgeschriebenen Ritter-Tag vorbringen lassen würde, daß alle anwesende Ritter-Glieder dieselbe für relevant und dergestalt bewandt zu seyn befinden würden, daß sie denselben selbst deß angeregten zu den Zehrungs-Kosten gemachten subsidii frey und ledig erkennen und sprechen würden.

EXTRACT

Steigerwaldischen Orts-Recessus subdato Schweinfurth den 15. April. 1671.

Tägliches deputat der Herren Ritter-Mit-Glieder bey Ort-Tägen betreffend.

Endlichen ist für dißmahls die Auslösung der Anwesenden Ritter-Gliedere bey hiesigem Ritter-Convent beliebt, inskünfftige aber denen bey Ritter-Versammlungen erscheinenden Herren Ritter-Mit-Gliedern, so lang die Sessiones und Orts-Verrichtung wehren, jedem deß Tags ein Ducaten für alles, aus der Ritter-Cassa zu geben beschlossen worden.

EXTRACT

Steigerwaldischen Orts-Recessus de dato Schweinfurth den 7. Octob. (27.) Sept. 1698.

Damit die Herren Ritter-Mit-Gliedere hinführo die Orts-Conventen in mehrer Anzahl besuchen möchten, ist man dahin schlüßig worden, einem jeden, so bey den Ritter-Tag erscheinen, und deme, biß der Recess adjoustirt, beywohnen wird, täglich 3. Thaler zur Zehrung aus der Cassa reichen zu lassen.

EXTRACT

Steigerwaldischen Orts-Recessus de dato Bamberg den 13. (23.) Febr. 1653.

Veräusserung der Steuerbaren Ritter-Güttern betreffend.

§. 4.

Würde sich fürters jemand ferner unterstehen, einiges incorporirtes Ritter-Gut, unbegrüsset Hauptleut und Räthe, an auswärtige dem Ort nicht einverleibte zu veräussern, so soll dann, weil dieses dem Wergentheimischen correspondenz Recess e Diametro zuwider, der Kauffschilling halb dem Käyserl. Fiscal, halb dem Ort verfallen seyn, und also mit unausbleiblicher dieser Straff verfahren werden.

EXTRACT

Steigerwaldischen Orts-Recessus de dato Höchstadt den 2. Martii (20.) Februarii 1690.

Der Herren Ritter-Mit-Glieder Rang betreffend.

End-

Endlichen gleichwie hiebevor schon recessirt, daß kein neuer immatriculirter, in consideration seiner etwa obhabenden Chargen oder Characteris andern Mit-Gliedern vorgezogen werden solle, sondern ein jeder in der Ordnung, als selbiger die Ritter-Eydes-Pflicht abgelegt, ohne einig andern respect, den Rang einnehmen, also ist ein solches gegenwärtig nochmahlen wiederhohlt und beschlossen worden.

EXTRACT

Steigerwaldischen Orts-Recessus, de dato Langenfeld den 7. (17.) Martii 1696.

Welche Herren Ritter-Mit-Glieder ad Votum & Sessionem zu admittiren.

§. 7.

Bey dem Puncten, ob derjenigen Herrn Mit-Glieder Vota, welche nicht immatriculiret, in vorfallenden des Löbl. Ritter-Orts wichtigen Anliegenheiten zu vernehmen? Wurde davor gehalten, weil es vor längsten eingeführt, und mehrmahlen recessiret, auch biß daher in steter observanz gehalten worden, daß nur diejenigen Herrn Mit-Gliedere, so die Ritter-Eydes-Pflicht abgelegt, ad votum & Sessionem bey Orts-Conventen admittiret werden sollen, daß es dabey berührter und mehr anderer Consideration willen ohnveränderlich zu lassen; indeme aber bishero scheinen wollen, daß diejenigen Herren Mit-Gliedere, so in vornehmen Chargen stehen, zum Theil wegen der Ritter-Eydes-Pflicht, Theils wegen deß Rangs sich immatriculiren zu lassen, und bey Ritter-Conventen zu erscheinen Bedencken getragen, beydes aber durch mehrmahlige allgemeine Orts-Schlüsse und Observanz sowohl bey diesem, als andern Ritter-Cautionen dergestalten stabilirt, daß davon nicht abgegangen werden kan.

Als ist zu zukünfftiger Abschneidung berührter difficultäten dieses Mittel in Vorschlag kommen, und beschlossen worden, daß die jungen Cavaliers, wann sie das 18de Jahr erreichet, und also ehender dann sie in einige Herrn-Dienste tretten, zu der Ritter-Eydes-Pflicht und Sessionen bey Orts-Tägen gelassen werden, jedoch dabey nur votum deliberativum haben, wie auch in den Rang alsdann tretten sollen, wann sie in das 24ste Jahr kommen, es wäre dann, daß sie vor solcher Zeit zu einem eigenen, dem Löblichen Ritter-Ordt steuerbahren Gut, so von ihnen zu vertretten, gelanget, welchen Falls sie im Rang und Votis andern immatriculirten Herrn Mit-Gliedern gleich zu halten.

Damit aber obberührte difficultät wegen Ablegung der Ritter-Haupt-Manns- oder Ritter-Raths-Pflicht inskünfftig sich nicht in Weg lege, als seynd die bißhero gebräuchliche Pflicht-Formularia in das zu End angefügte zusammen gezogen, und statuirt worden, daß hinführo sämtliche immatriculandi, die Pflichten, wiewohln sie ohne das zu dessen Inhalt obligirt, darnach abzulegen, auf daß nicht nöthig seye, wann eines, so solchen Eyd abgeschworen, zum Ritter-Hauptmann oder Ritter-Rath erwehlet, nochmahlige Pflicht zu leisten, sondern deren bey der Einweisung nur zu erinnern.

Einbringung der Extra-Steuern und Einschickung der Specificationen über die jährliche Lieferung betreffend.

§. 22.

Auff des Herrn Truhen-Meisters von Seckendorff wohlmeynend- und nutzliche Erinnerungen, die casſam betreffend, ist für gut befunden und resolvirt worden, daß hinführo der Trompetter alle 2. Monath, im Fall nemlich Monath oder Extra Steuern ausgeschrieben, herumbreiten, die Steuren einbringen und bey jedweden Ritter-Gut uff dessen Kosten solang verbleiben solle, biß dessen contingent bezahlet ꝛc. Gestalten dann auch zu mehrer Versicherung des Herrn Truhen-Meisters, und umb besserer Richtigkeit willen, nach Inhalt des im Novembris 1691. gemachten Orts-Schlusses, die Herrn Mit-Glieder wie bißhero, also auch inskünfftige durch ein Patent zu erinnern, jedesmahls zu Ende des Jahrs eine Specification der gelieferten Gelder unter ihrer oder deren darzu gevollmächtigen Bedienten Unterschrifft, dem Truhen-Amt einzuschicken, und sich mit der Cassa zu berechnen.

EXTRACT

Steigerwaldischen Orts-Recessus, de dato Schweinfurth den 7. Octobr. (27. Septembr.) 1698.

Welchen Herren Ritter-Mit-Gliedern die Ritter-Eydes-Pflicht per mandatarium abzulegen zugelassen.

Nachdeme der immatriculation halber, sich darinn noch einige difficultäten ereignen wollen, indeme mancher eben zu der Zeit, wann die Ritter-Tag ausgeschrieben werden, nicht kommen können und entlich gar ausbleiben. Alß hat man ferner beschlossen daß denen Herren Mit-Gliedern, derer Väter oder Anherrn zu ihrer Zeit immatriculirt gewesen, und votum & sessionem bey Ritter-Conventen gehabt, auff eines jeden absonderlich schrifftliches Ansuchen, erlaubet seyn solle,

solle, durch ad hunc actum absonderlich Bevollmächtigte, jedoch solche Cavaliers, welche bereits würckliche Pflicht geleistet, die Ritter-Pflicht zu præstiren, und sie eben nicht, wie bißhero, angehalten werden, dieselbe in Person selbsten gegenwärtig abzulegen; Diese Erlaubnuß solle auch dem, welcher Vorfahrer im Geschlecht niemahl immatriculirt gewesen, angedeyhen, wann sie nemlich in Christlichen Stand würckliche Capitulares seyn, auff hohen Domb- und Ritter-Stifften, oder bey den hohen Ritterlichen Maltheser und Teutschen Orden, Commenden haben, dann die Civil-Dienste die Käyserl. geheime und würckliche Reichs-Hof-Räthe und Cammer-Gerichts-Assessores, nicht weniger die Chur- und Fürstliche würckliche geheime Räthe samt den Churfürstlichen Cammer-Herrn, und in Militar-Chargen die Generals-Personen biß uff die General-Wach-Meisters inclusive; alle diejenige aber, so votum & sessionem nie gehabt, und vor sich mit keinen erst gemelten oder höhern und vorgängigen Caractern würcklich begleitet gewesen, sollen mit Vollmacht nicht angenommen werden, sondern gehalten seyn, die Ritter-Mitglieds-Pflicht in Person zu leisten.

EXTRACT

Steigerwaldischen Orts Recessus, dd. Langenfeldt den 7. (17.) Julii 1694.

Haltung der allgemeinen und engen Ritter-Täg betreffend.

§. 2.

Zweytens ist des Herrn Land-Richters von Heßberg Bedencken, wie es künfftig mit Anstellung gemeiner und enger Orts-Täge zu halten, abgelesen, und von denen Herrn Ritter-Mit-Gliedern durchgehends für gut befunden, auch zugleich zwey aus ihnen, nemlich Herr Philipp Johann, Frey-Herr von Jöbstels-Berg, nebens Herrn Philipp Sigmund von Heßberg denominirt worden, welche denen engen Orts-Conventen in ihrer aller Nahmen beyzuwohnen, oder, wann selbige aus erheblichen Ursachen darbey zu erscheinen verhindert, sonsten einen Mit-Glied Vollmacht auffzutragen, jedoch daß sie denenjenigen, so es verlangen, von dem Vorgang Relation thun, und diese Commission nach Verflissung zweyer Jahr sich endigen, und hernach andere darzu erwehlet werden sollen, immassen oballegirtes nachfolgendes Bedencken mit mehrern besagt:

Bedencken.

1. Daß man ausser dem Nothfall alle zwey Jahr nur einen allgemeinen Orts-Tag, an welchem unter andern auch selben Jahres Truhen-Rechnung abzuhören, künfftig halten möchte, darzu wäre ein gewisser Monath zu benennen, in welchem es geschehen solte und müste, damit alle Herrn Mitgliedere sich darnach richten können.

2. Der Ort solte entweder Marckschein-feld, oder Neustatt an der Aysch, oder Langenfeldt, als welche fast im Mittel deß Ritter-Orts liegen, seyn, welchen zur solchen Zeit der Herr Ritterhauptmann und die Herrn Räthe vor den bequemsten ermessen würden, wo die Zehrung nicht zu kostbar, auch die Herren Cavaliers mit geringer Bedienung, wenigen Pferden und Dienern erscheinen können.

3. Hingegen solte alle Jahr wenigstens ein ordinari engerer Orts-Tag, wo nicht zwey, gehalten werden, die Nothfälle, welche mehrer allgemeine oder engere Orts-Versammlungen erfordern, ausgeschlossen und vorbehalten.

4. Damit aber die Herren Mit-Gliedere nicht vermeynen möchten, sie würden uff solche Weiß vor der deliberation wider die Regul, quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari, ausgeschlossen, oder doch nur wenige nach des Herrn Ritter-Hauptmanns und der Herrn Ritter-Räthe convenienz oder affection darzu gezogen, so könte denen Herrn Mit-Gliedern frey gelassen werden, daß sie zwey unter sich wehlen solten, welche die 2. Jahr biß zu dem nächsten allgemeinen ordinari Orts-Tag, da sich deren Commission endiget, zu den engern Conventen jedesmahls solten beschrieben, und zu denen Deliberationen gezogen werden, welche nachmahls demjenigen aus deren Mittel, so es verlangen, von dem Vorzug relation thun können. Nach verflossenen 2. Jahren, hätten die Herrn Mit-Gliedere wieder andere zwey zu wehlen, und der voriger zwey Caviliers ihre Commission in soweit ihre Endschafft; bey der Auswahl aber würden die Herren Mit-Gliedere wohl thun, wann sie solchen subjectis die Commission auftragen, die im Lande bleiben und in vorfallenden occasionen zu haben seyn: Auff diese Weiß würden die, auff die allgemeine Orts-Tägen erforderende Unkosten umb ein merckliches eingezogen, und die Herrn Mit-Gliedere könten sich nicht beschweren, daß sie unter solchen prætext übergangen, und in ihren Votis, welche nicht nur deliberativa, sondern decisiva seyn, verkürtzt würden, hätten auch die, so die zwey jährige Commission von den übrigen haben, in solcher Zeit mehr Ursach und Anlaß, sich auff das allgemeine Wesen zu appliciren, durch die Abwechslung aber würde die etwa sonsten mit der Zeit besorgende Jalousie

lousie verhütet, bey den gesamten Löbl. Ort Einigkeit und gutes Vertrauen hoffentlich erhalten, und nach und nach die Information vom Ritterschafftl. insonderheit des Löbl. Orts Staat und Beschaffenheit vielen Mit-Gliedern beygebracht, woran es jetziger Zeit den meisten ermangeln mag.

EXTRACT

Sechs-Orts-Recessus dd. Schweinfurth den 5. (15.) Octobr. 1698.

Die Immatriculation der Rathsfähigen Geschlechter in Nürnberg und anderer betreffend.

§. 15.

Funffzehendens, Nachdeme sich sowol wegen der immatriculation der alten Rathsfähigen Geschlechter in Nürnberg, als auch der neugeadelten, einige difficultäten ereignen, umb welcher willen sie entweder gar nicht, oder doch schwerlich darzu und bey denen Ritter-Conventen ad votum & sessionem kommen können, da zumahlen die Erstern durch ihre eine Zeitlang Gewohnheit vielfältige Mißheyrathung die erforderliche Ritter- und Thurniermäßige Ahnen mehrentheils verlohren, und dadurch sich selbsten aus dem alten Ritterstand und deme zukommenden Vorsitz und prærogativen herabgesetzet, die letztern aber dieselben noch niemahlen gehabt.

Als ist deren admission ad Votum & Sessionem wegen, daferne sie sich sonsten darzu capable machen und præstanda præstiren, zum endlich und vesten Schluß gedyhen, daß die alten Raths-fähigen Geschlechter zu Nürnberg, wann sie ihre acht Rittermäßige und Thurnier Ahnen, als vier vom Vater und vier von der Mutter und unter solchen achten wenigstens zwey von Vatter und zwey von der Mutter, jüngste Wappen aus der Reichs-Ritterschafft vorlegen und erweisen können, mit dem alten Thurniermäßigen Adel in gleichen Rang, und wie sie immatriculirt, mit denselben sitzen sollen und mögen. Daferne aber einer oder der andere seine Ritter- und Thurniermäßige acht Ahnen erstgemelter Massen nicht erweisen könte, solte er dem alten Reichs-Adel nachgehen, und mit unter denen neuen Familien welche dergleichen noch nicht haben, den Sitz und Stimme nehmen, wie dann, so viel den neuen Adel betrifft, es seyen Grafen, Frey-Herrn oder Edelleute, dieselbe ad votum & Sessionem præstitis præstandis künfftig hin ohne weitern Anstand nachgesetzter Massen bey denen Ritter-Conventen zugelassen werden, jedoch keiner den Vorsitz vor denen Ritter-Mit-Gliedern aus dem alten Ritterstandt so lang und viele, biß er seine acht Ritter- und Thurniermäßige Ahnen der Thurnier-Ordnung zur Folg erlanget, und darthun kan, nehmen noch prætendiren.

Worbey man bedungen, daß (1.) diejenige etwan vor neu angesehne Familien, aus welcher bereits Ritter-Hauptleute oder Ritter-Räthe bey Löbl. Ritterschafft gewesen, da sich auch wider Verhoffen finden solte, daß sie ihre Ahnen noch nicht völlig erreichet, ohne weitere Untersuchung von nun gleichwohl nicht mehr zurück, und unter den neuen Adel gesetzt werden sollen.

(2.) Daß unter dem neuen Adel dieser Unterschied zu machen, daß diejenigen, so ihrem Stand mit guten meriten in Käyser- Chur- und Fürstl. Geheimen und Hofraths-Collegien, oder in der Reichs-Ritterschafft auffzurichten beschlossenen Ritter-Raths-Collegio, dann im Feldt vor Käys. Majest. und deß Heil. Röm. Reichs Feinde mit Verwaltung einer oder mehr Kriegs-Chargen durch redliche tapffere Dienste erworben, so gleich obgemeldter Massen recipirt, diejenige aber, welche dergleichen Dienst nicht gehabt noch verwaltet sollen biß man sehen wird, wie und ob sie und ihre Söhne sich standmäßig verheyrathen und verhalten, und ob ihre Kinder rechter Adelichen Tugenden sich befleißigen und den neu erlangten Stand mit Ehren fortführen und behaupten können, mit der immatriculation zurück und zur Gedult verwiesen werden.

(3.) Solle unter denen neuen Stands-Personen, die vorverstandener Massen mit besondern meriten in den Stand erhoben, und sogleich eingenommen worden, der fernere Unterschied bleiben, daß diejenigen, so bey Käyserl. Majestät eine geheime oder würckliche Reichs-Hof-Raths (mit welchen die Herrn Assessores in Cam. Imperiali gleich tractiret werden sollen) oder bey Chur- und Fürsten würckliche geheime Raths-Stellen, (dann die titulares nicht darunter zu verstehen) oder bey der Soldatesca zum wenigsten die General-Wachmeisters Charge vertretten, dieser ihrer hohen meriten wegen vor ihre Persohn, aber nicht die Familien gleicher Sitz mit dem alten Adel nehmen, mögen auch zu Ritter-Raths-Stellen, wann sie nemlich die majora Ordnungsmäßig haben, zugelassen, deren Kinder aber, biß sie wieder zu dergleichen hohen Ehren-Aemtern ge- oder die erforderten acht Ahnen erlanget darauff keine Consequenz machen, sondern dem rechtschaffenen neuen Adel gleich gehalten und tractiret werden: Hingegen sollen die neu-geadelten, so in banco oder sonsten handeln und Kauffmannschafft und andere Gewerbe, der alten Thurnier-Ordnung, und deß alten teutschen

Adels Löblichen Herkommen zu wider treiben gar nicht ad votum & sessionem gelassen, noch vor Ritter-Mit-Gliedere, sondern allein Inhabere und Besitzere der Gütter geachtet und gehalten werden.

EXTRACT

Sechs-Orts Recessus dd. Schweinfurth, den 5. (15.) Octobr. 1698.
Das Ritter-Raths-Collegium betreffend.

§. 10.

Bey den Zehenden Instructions-Punct wird sich allerseits reservirt, daß die prima instantia zu sublevirung des Ritter-Raths-Collegii bey denen Löblichen Orten, so solche hergebracht, verbleiben, in denen ergehenden Käyserl. Commissionen aber, da ein oder der andere Canton etwan mit keinen Consulenten versehen, sich des Collegii Raths und Hülff zu bedienen, das freye Belieben haben solle.

EXTRACT

RECESSVS und INSTRVCTION, des Ritter-Raths-Collegii, Incumbenz betreffendt, dd. Schweinfurth den 4. (14.) Octobr. 1698.

§. 8.

Damit auch sowohl der verordnete Herr Præsident, als das übrige Collegium wissen möge, was über dasjenige, so in vorhergehenden Puncten allbereits in genere angeregt worden, ihre incumbenz seye, und wohin sie ihre Sorgfalt zu richten, so sind zwar der Ritterschafftlichen gravaminum, zu deren Hebung dieses Collegium vornemlich angestellet worden, viel und mancherley; Doch lauffen sie meistens auff 4. Membra hinaus, als da sind:

Erstlich, gravamina in ecclesiasticis, da sowohl Catholisch- als Evangelische Mit-Gliedere, wider den Innhalt des Religion-Friedens und instrumenti pacis turbirt werden, zu dem Ende, und damit es mit desto vertraulicher Zusammensetzung geschehe, und das Band der Einigkeit desto besser erhalten werde, aus allen dreyen im Röm. Reich denen instrumentis Pacis & Recessibus Imperii recipirten Religionen, zu solchem Raths-Collegio, wann sie sonsten Ordnungs mäßig darzu qualificirt und vocirt, der freye Zutritt ohne Unterschied gelassen wird.

Zum andern, Exemptions-Sachen, wo entweder (1.) Mit-Gliedere selbsten, sich von dem corpore, mit ihren dahin afficirten Güttern zu eximiren suchen, oder wider ihren Willen von benachbarten Potentioribus, von der Ritterschafftlichen Gemein eximirt und zur Landsasserey gebracht werden wollen. (2.) Wo Gütter oder Unterthanen, die mit der Collectation von Alters her der Ritterschafft verwandt gewesen, durch Kauff- oder Heimfälligkeit an auswärtige Stände gelangen, die davon weiter zu der Ritterschafftlichen Cassa nicht contribuiren. (3.) Wo zwar die Gütter oder Unterthanen in der Mit-Glieder Hände bleiben, doch aber das jus collectandi denenselben und mithin dem corpori darauff gehemmet wird. Zum dritten die ungebührliche Extension der Centlich- oder Freischlichen Obrigkeit, welche nun fast insgemein auch auff der Herrn Mit-Gliedere Personen und befreyte Ritterssitz, durch gewaltsame Einfälle, wie auch respectu der Unterthanen auff mehrere Fälle, dann Rechtens und Herkommens erstrecket, und daraus gar ein Territorium erzwungen werden will, dadurch denen Adelichen Herrschafften bey ihren eignen Unterthanen fast aller respect und Gehorsam, auch die Territorial jura entzogen, und mancher in grosse Ungelegenheit, unerschwingliche Unkosten, ja fast in schlechtern Stand, alß die völlige Landsasserey ist, versetzet wird.

Zum vierten die Lehens-Sachen, da nemlich die Vasallen von denen Lehen-Herrn, denen Rechten und Fränckischen Lehens-Gewohnheiten zuwider, mit Verweigerung der Belehung oder Lehens-Consensen, Steigerung der Lehens-Gebühren oder Lehen-Diensten, eigenwillige Lehenherrliche Veränderung deß ersten Lehen-Briefs, oder in andere Wege, neuerlicher cognition und decision der Unterthanen angemasten Klage wider ihre Herrschafften und dergleichen beschweret werden, also daß vornemlich in diesen 4. Puncten entlich Rath und Rettung zu schaffen, die höchste unumgängliche Noth erfordert, was demnach in diesen ietzt gemeldten oder andern wider die Ritterschafftlichen jura, immunitäten, Freyheiten und Gerechtigkeit betreffenden Puncten, einer Löblichen Ritterschafft, oder dero Mit-Gliedern zur Beschwerung vorkommet, das alles solle bey dem verordneten Raths-Collegio angebracht, von demselbigen reifflich berathschlaget, und die Nothdurfft zu Abwendung des gravaminis vorgekehret, insonderheit aber der Punctus Exemptionis, in seinen jetzterwehnten Speciebus und die Cent- oder Freisch-Beschwerung mit Ernst und Eyffer vorgenommen, gründlich ausgearbeitet, und auff gütlich- oder rechtlichen Weg zur Erorderung gebracht, von allen und jeden aber an die Hauptmannschafften und Ritter-Orte, wohin es gehörig, gebührender Bericht erstattet, auch biß

biß dahin kein gütlich verbindlicher Vergleich geschlossen werden.

§. 10.

Weilen aber wegen Mannigfaltigkeiten der Ritterschafftlichen Anliegenheiten alle Fälle, worinnen der angestellte Ritter-Rath anzugehen, zu specificiren nicht wohl möglich, so bleibt denen gesammten Löbl. Ritter-Cantonen anheim gestellet, wie weit selbe sich in übrigen dieses Collegii Raths und expedition zu bedienen, für gut befinden werden, worinnen dann, und zwar nicht nur in civilibus, sondern auch militaribus, jedesmahls dessen Membra, sowohln Ritter-Stands als Gelehrte, sich willig, treu und emsig finden lassen werden, wie zu denenselben samt und sonders das Vertrauen gestellet bleibt.

FORMVLA JVRAMENTI
Eines Ritter-Mitglieds im Löbl. Ritter-Ort Steigerwaldt.

Der Herr solle des Heiligen Römischen Reichs ohnmittelbahr Freyer Ritterschafft Landes zu Francken, Löbl. Ritter-Orts Steigerwald Herrn Hauptmann, Räthen und gesamten Herren Ritter-Mit-Gliedern, geloben, und zu GOtt dem Allmächtigen mit erhobenen Fingern schwören, daß er zuforderist der Römischen Käyserlichen Majestät, als einer Löbl. Reichs-Ritterschafft alleinigem, und höchsten zeitlichen Oberhaupt, allerunterthänigsten Gehorsam und Treu, sondern auch dieses Löbl. Ritter-Orts Herren Hauptmann und Räthen schuldigen respect leisten, des Ritter-Orts Hoheit, Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, auch Wohlfarth und Auffnehmen mit Rath und That, so viel an Ihme, helffen befördern und erhalten, der Ritter-Ordnung, und darinnen befindlichen Satzungen, und andern in der Ritter-Ordnung nicht ausdrücklich enthaltenen, jedoch vom Löbl. Ritter-Ort gemachten und angenommenen Christlichen und Gemein-nützlichen Ritterschafftlichen Statutis, und Orts-Recessen, sich jederzeit gemäß bezeigen, dann in denen vor diesem Ritter-Ort, zwischen Herrn Ritter-Mit-Gliedern oder andern Partheyen schwebenden Sachen, da er zu rathschlagen, oder zu votiren erfordert wird, gegen männiglich in seinen Bedencken gleiche Waag halten, und darinnen keinen Unterscheid machen, deß Löbl. Orts Geheimnüssen, und was jederzeit berathschlaget, oder geschlossen worden, niemanden offenbahren, als denen es sich eignet und im übrigen sich also erweisen und verhalten wolle, wie einem Ritterlichen Mit-Glied und Christlichem, GOtt vor Augen habenden Adels-Genossen, wohl anstehet und gebühret.

VII.

Formular eines Verzichts, Krafft dessen die Freyen Reichs Adelichen Töchter im Francken auff ihr väterlichs Erbe, gegen einer gebührenden Aussteuer, renunciren pflegen, de Anno 1599. nebst einem gemeinen Ritterschafftlichen Attestato, daß solcher modus renunciandi unter der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, von undencklichen Jahren her, gebräuchlich gewesen de Anno 1649.

WIr Directot, Hauptleut, Rath und Ausschuß gesambter Freyen unmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Francken, aller Sechs Ort bekennen hiermit, daß die Hoch-Ehrwürdige, Woladeliche, Gestrenge Herren, Hieronymus von W. und Rudolff von S. und Heinrich Herman von B. uns hernach folgendes Formular einer Adelichen Verzicht vorgewiesen, und daß solche der Fränckischen Ritterschafft Gewohnheit nach gestellet seye, eine glaubhaffte Attestationem begehret, und war ernannte Verzicht dieses Innhalts:

Ich Hannß von P. zu Nieder-Pölniz in Ehelicher Vormundschafft meines lieben Weibs, und ich Elisabeth seine eheliche Haußfrau, gebohrne von W. für uns, unsere Erben und Nachkommen, bekennen hiermit öffentlich gegen männiglichen. Nachdeme in unser Ehestifftung der Edle und Ehrenveste Christoff von W. unser freundlicher lieber Schwager und Bruder, mir ernannten Hannßen von P. zu meinem lieben Weib, als mir Elisabeth, seiner des von W. leiblicher Schwester, Vermög einer Vergleichung, so hiebevor im 1592. Jahr zu Staffelstein auffgerichtet, ein tausend fünffhundert Gülden zu rechten Heyrath-Geld und fünff hundert für Ausfertigung, neben ein hundert Cronen zu Ketten, guter Fränckischer Landes-Wehrung für Vätterlich- Mütterlich- Brüderlich- und Schwesterlich Guth bewilligt und versprochen, dargegen ich Hannß von P. wiederum mein liebes Weib gebührlich und nothdürfftig zu verleibdingen und zu versorgen zugesagt und versprochen, welch Heyrath-Gut und Ausfertigung uns nunmehro allerdings, gäntzlich, vollständig, und zu guter Genüg

ausgezahlt/ und zu unserm besten geantwortet worden. Darumb wir gedachten von W. unsern freundlichen Schwager und Bruder/ vor des Käys. Stiffts Bamberg Land-Gericht öffentlich/ würcklich und kräfftig zu quittiren/ und Verzicht zu thun schuldig/ nach Innhalt und laut auffgerichteter schrifftlicher Erb-Beredung/ aber durch freundliche Bitte/ solches sonsten Landüblich/ nothdürfftig und genugsam zu thun/ erhalten.

So thue ich Hannß von P. in ehelicher Vormundschafft meines lieben Weibs/ und ich Elisabeth/ seine eheliche Haußfrau/ aus freyen Willen unsern freundlichen lieben Schwager und Bruder/ seine Erben und Erbnehmen/ solches versprochenen und wolbezahlten Ehe- und Ausstattungs-Gelds/ vor Vätter-Mutter-Brüder- und Schwesterlich Gut/ und was sich dessen biß auff gegenwärtige Zeit/ durch natürliche Todes-Fäll verlediget/ und ich Elisabeth von P. gebohrne von W. zu Erb-Gerechtigkeit zu fordern gehabt/ qvitt/ ledig und loßzehlen/ verzeihen und begeben uns hierauff in Krafft dieses Briefs/ vor uns und unsere Mitbeschriebene/ bey unsern Adelichen Weiblichen Ehren/ aller fernerer Zu- und Ansprüch und Forderung/ der keine mit nichten fürzunehmen/ anzustellen/ noch jemand anders von unsertwegen zu gestatten/ weder mit noch ohne Geistlich oder Weltlich Recht/ allermassen/ als wäre solcher Verzicht für des Käyserlichen Stiffts Bamberg Land-Gericht und leiblicher Eyds-Betheurung geschehen/ und insonderheit will ich Elisabeth von P. gebohrne von W. mich wissentlich/ wohlbedächtlich/ freywillig/ beständig/ verziehen und begeben haben des Beneficii SCti Vellejani, auch der Exception non numeratæ dotis und dergleichen/ oder was mir sonsten zu gut kommen möchte/ dessen ich genugsam erinnert und berichtet worden/ biß auf künfftige Todes-Fälle/ und wenn mein freundlicher lieber Bruder ohne lebendige eheliche Leibes-Erben mit Tod abgehen/ was mir dann nach Erbgangs-Recht oder sonsten gebühren wird/ daran soll mir durch diesen Verzicht nichts benommen seyn.

Hierüber und weil eine Weibs-Persohn ohne kriegerischen Vormund nicht beständig handeln kan/ habe ich neben meinen lieben Junckern/ den auch Edlen und Ehrenvesten Hildebrand von S. freundlich und Ehrengebührlich bittend/ vermögt/ und mir zu einem rechten kriegerischen Vormund verordnen und bestättigen lassen/ der diese Verzicht und Qvittung neben meinen liben Junckern und mir von meinent wegen bewilliget und bekräftiget hat/ welches ich Hildebrand von S. in auffgetragener Vormundschafft also geschehen/ und aus Geheiß meiner Pfleg-Frauen gethan/ bekenne.

Uberdiß ist auch des Käyserlichen Stiffts Bamberg Land-Gericht gebührliches Fleisses angelanget/ daß diese Verzicht und Qvittung ex officio ratificiret und confirmiret worden: Alles getreulich ohne Gefehrde.

Zu Uhrkund habe ich Hannß von P. und ich Elisabeth von P. gebohrne von W. deßgleichen ich Hildebrand von S. derselben hierüber bestätigter und verordneter Vormund/ unsere angebohrne Adeliche Pitschafft hierunter auffgedruckt und uns mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und geben den 18. Augusti, Anno 1599.

(L.S.) (L.S.) (L.S.)
N. N. N. N. N. N.

Wann wir dann solchem Begehren nicht zu entgegen seyn können/ sondern zu Bezeugung der uhralten Adelichen Gewohnheit/ und unsere Handhabung derselben bekennen müssen/ daß dergleichen Verzicht/ wie sie in vorgesetzter Formul begriffen/ unter denen von Adel in Francken von undencklichen Jahren/ zu Erhaltung derer Adelichen Familien und Güter/ also herkommen und observirt worden seye;

So haben denen Herren Requirenten wir hierüber diese Testimoniales ertheilet und solche mit Herfürdrückung unsers Ritterlichen Directorii Insiegel bekräfftigen wollen. Geschehen den 29. (19.) May, 1649.

(L.S.) Director, Haupleut und Räthe/ unmittelbahrer Reichs freyer Ritterschafft Landes zu Francken aller Sechs Orth.

VIII.

Käysers Rudolphi II. Rescriptum an die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orths am Gebürg/ die Erwehlung eines Ritter-Hauptmanns und Beschreibung der Ritterlichen Mit-Glieder auf gemeine und besondere Ritter-Täge betreffend/ de Anno 1601.

Rudolph der Ander von GOTTes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ ꝛc. Liebe Getreuen. Obwohl Wir Uns gegen euch keines andern gnädigst versehen/ dann daß ihr auff unsere zu unterschiedlichen mahlen/ sonderlich derlich aber durch unsern zu nechst verschiener eurer zu Forchheim gehaltener Versamlung abgeordneten Commissari und Rath/ den Ehrsamen und Gelehrten/ Unsern und des Reich lieben Getreuen/ Achatzi Hülsen/ der Rechten Doctor, beschehenen gnädigen und vätterlichen Erinnerung/ gehorsamlich statt geben/ und zu Erhaltung euer selbst/ in gutem gedeylichen Wesen/ auch euers Trauen und Glaubens/ euch von den andern gehorsamen Orten/ unser und des Reichs gefreyten Ritterschafft in Francken/ länger nicht abgesondert/ sondern vielmehr/ wie es euch ohne das obligt und gebührt/ zur Gehorsame selbst gewiesen haben.

Dessen allen doch unbetrachtet/ haben Wir aus ernanntes unsers Raths Doctor Hülsen/ uns unlängst gehorsamlich übersandten Relation, zu sondern Befremden und Mißfallen vernommen/ daß ihr alle bishero gebrauchte gnädige und vätterliche Anmahnung in Wind geschlagen/ und in angefangenem Ungehorsam nochmahln ungescheut verharren solt/ welches aber mehrertheils dahero verursacht/ daß sich euer keiner zum Hauptmann des Orts gebrauchen lassen wolle.

Wann wir aber dergleichen Zertrennungen und Ungehorsam/ zu Verhütung mehrer üblen und böser Consequenz, nachzusehen/ oder auch euer Ort ohne ein ordentlich Haupt/ länger verbleiben zu lassen/ nicht gemeynt.

So befehlen Wir euch hiemit gnädiglich/ daß ihr/ im Fall es allberet nicht geschehen/ einen andern Ritters-Tag/ an gewissen Ort ohne alles Einstellen ernennet/ und alle und jede euers Orts bey höchster unser Ungnad erfordert/ die sich auch per majora einer gewissen Person/ zu künfftigem eurem Hauptmann/ durch ein ordentliche Wahl vergleichen/ und welcher also hierüber ordentlicher Weiß erwehlet/ derselbig nicht allein bey Straff zwey tausend Gülden Rheinisch/ sich darzu gebrauchen zu lassen/ schuldig seyn/ sondern auch Macht haben solle/ desselben Orts Adeliche Mit-Gliedere/ und ein jedes aus ihnen bey Pön tausend Gülden Rheinisch/ auf gemeine und sonderbare Ritters-Täg zu erfordern/ welche Straffen auch gegen den freventlichen Ubertretteren/ unnachläßig fürgenommen und eingezogen werden sollen/ des endlichen Versehens/ ihr werdet euch hierinnen/ zu Abstellung der nunmehr lang genug gewährten/ und euch selbst zu Unglimpff und Schaden reichenden Confusion, der Gebühr nach verhalten/ daß Wir fernern Einsehens entübrigt seyn und bleiben mögen.

Welcher nun aus euerm Mittel zum Hauptman erwehlt und welche auch über diese unsere gnädige und ernstliche Anordnung/ sich ferner von den Gehorsamen trennen/ oder absondern solten oder würden/ dessen wir uns doch gnädiglich zu keinem versehen/ das sollet ihr die Gehorsamen/ uns unverlängt specificirte Relation übersenden/ und wir alsdann hierüber weiters gnädiglich zu resolviren haben.

Und weil Wir dann auch unserm Rath/ Achatzi Hülsen/ der Rechten Doctor, solcher eurer Zusammenkunfft beyzuwohnen/ gnädigst anbefohlen/ auch ihme deswegen unsere Credenz und Instruction zugefertigt/ so begehren Wir gnädiglich/ daß ihr ihme den Tag euer Zusammenkunfft unverlängt berichtet/ und ihr vollbringet hieran unsern gnädigen/ auch ernstlichen Willen und Meynung.

Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag/ den sechsten Junii/ Anno sechzehenhundert und im ersten unserer Reiche des Römischen im sechs und zwantzigsten/ des Hungarischen im neun und zwantzigsten/ und des Böheimischen auch im sechs und zwantzigsten.

RVDOLPHVS.

Ad Mandatum Electi Domini
Imperatoris Proprium.

Corradutius V.

IX.

Käysers Rudolphi II. Confirmation des von Käyser Ferdinando I. der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken im Jahr 1559. wider die Landsässerey ertheilten Privilegii, de Anno 1609.

Wir Rudolph der Andere von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien zu Hungarn Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrafe des Heiligen Röm. Reichs/

Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Land-Graf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Unsern Käyserlichen Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs lieben Getreuen, verordnete Directoꝛ, Hauptleute, Räth und Ausschuß der Reichs-befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Orts Landes zu Francken, so seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn hinüber auf den Vogels-Berg, nach dem Knell, zu dem Süllings-Wald, an die Werra, dann disseits solches Flusses an dem Thüringer und Böheimer Wald herum, hinter dem Nordgau her, biß an das Herdfeld, und herwarts des Kochers, die Jar hinab dem Necker zu, gegen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg und also den Mayn hinunter, biß wieder gen Franckfurt von Alters hero hat ein Käyserlich Privilegium und Reſcript, damit sie von weiland Käyser Ferdinand, unsern geliebten Anherrn, hochlöblicher Gedächtnis, wider die auf vorgedachte unserer und des Heil. Reichs befreyten Ritterschafft in Francken anmassende Landsässerey gnädigst begabet und versehen, im glaubwürdigen Schein fürbringen lassen, so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steur zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Land-Graf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, ꝛc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs, desgleichen allen und jeglichen Frey-Herren, Rittern und Adels-Personen, deren Vor-Eltern und sie hievor zu gemeiner Ritterschafft und Adel der sechs Ort im Lande zu Francken, gehörig gewest, und noch seyn sollen denen dieser unser Brief fürkommt, oder damit ersuchet werden, unsere Freundschafft, Gnad und alles Gutes, und geben E. L. A. und Euch gnädiglich zu vernehmen, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen, gemeine Ritterschafft und Adel der sechs Ort im Lande zu Francken unterthäniglich, und mit Beschwerung fürbringen lassen, wiewohlen ihre Vor-Eltern und Vor-Vordern, biß auf sie selbst, als freye Ritter- und Adels-Personen, die in ihre verlassene Erbschafften und Fußstapffen getretten, mit ihren zugehörigen freyen Schlössern, Städten, Flecken, Dorffschafften, Unterthanen, Dienern, Leuten, Haab und Gütern, und allem den darinn begriffen, von Alters hero, wie noch und billich geschicht, ohne alles Widersprechen unserer Vorfahren regierende Römische Käyser und König, zugleich auch jetzo uns, als ihre einige, rechte und von GOtt geordnete Obrigkeit, erkennen, auch ausserhalb dessen, daß etwa einer oder mehr unter ihnen, von wegen habender sonderbarer Belehnung, dergleichen Diensts, oder auch besonderer eingangener Verpflichtungen, wie die etwa durch Verträg oder in andere Weg beschehen und verglichen seyn möchten, E. L. A. und Euch etlichen Ständen im Heil. Reich verpflichtet, (an welchem durch diese angezogene Verwandnis, damit sie uns zugethan, denselben nicht abgehen, sondern die gebührende Schuldigkeit geleistet werden soll) dabey sie dann von der Zeit ihrer Vor-Eltern bis hieher, durch unsere Vorfahren und uns (allein etliche geringe Zeit ausgeschieden) erhalten worden, und noch billich bleiben sollen, so unternehmen sich doch E. L. A. und Ihr etliche, bey und um welche sie gesessen, ungeachtet ihrer alten wohlhergebrachten Adelichen Freyheiten, alten Herkommens und löblichen Gewonheiten, über die sonderbahren Verpflichtungen, damit ihr einer unter ihnen E. L. A. und Euch etlichen, als vorstehet, verwandt seyn möchte, einen Theil aus ihr der Ritterschafft unter E. L. A. und euer Bottmäßigkeiten und Obrigkeiten, als angehörige Landsassen zu ziehen, sie mit Schatzung, Steuer und andern Dienstbarkeiten, alles zur Schmählerung ihres alten, und auf sie erwachsenen Herkommens, zu beschweren, dardurch dann auch E. L. A. und Ihr dieselbigen von der Ritterschafft auf unsere gnädigste Erforderung, an Besuchung ihrer gemeinen Ritter-Täg abzuhalten gedächten, und uns dem allen nach, um unsere Käyserl. Hülffe, Einsehung und Abwendung, solcher ihrer obligenden Beschwerden, unterthäniglich angesuchet und gebetten.

Wann uns nun keineswegs gemeynt seyn will, zu sehen und zu gestatten, daß die freye Ritterschafft dermassen unbefugter Weiß unter E. L. A. und euer Bottmäßigkeit und Landsässerey, ihren Adelichen Freyheiten zuwider

wider gedrungen, dardurch gemeine freye Ritterschafft (so uns als Römischen Käyser, und ordentlicher höchster Obrigkeit im Heil. Reich allein ohne Mittel unterworffen) geschmählert und geschwächt, auch uns die Ritters-Dienst, so sie unsern Löbl. Vorfahren am Reich und uns biß anher aus unterthänigem getreuem Gemüt freywillig geleistet, entzogen werden.

So empfehlen Wir hierauff E. L. A. und Euch, von Römischer Käyserlicher Macht, hiermit ernstlich gebietende, und wollen, daß ihr von solchen euren unbillig-fürgenommenen Neuerungen gäntzlich abstehen, bemeldte gemeine freye Ritterschafft in Francken samt oder sonderlich, mit einiger Bottmäßigkeit, Schatzung, Steuer und andern Dienstbarkeiten, wider ihre Adeliche Freyheiten, nicht beschweren oder dringen, noch unter E. L. A. und Eurer Obrigkeit und Landsasserey zu dringen unterfangen, sondern sie bey berührten, ihren erlangten Adelichen Freyheiten, Libertäten, alten Herkommen und löblichen Gewohnheit, unbetrübt und ruhig bleiben lassen wollen.

Also empfehlen Wir auch Euch, den freyen Adels- und Ritters-Personen, gegen denen angeregte Neuerung fürgenommen, und die also wider ihre Adeliche Freyheit, Libertät, alt Herkommen und löbliche Gewohnheit, von gemeiner Ritterschafft der sechs Ort des Landes zu Francken abgezogen und abgehalten worden, daß ihr euch hinfüro, wie eure Vor-Eltern gethan, eurer Adelichen Freyheiten, Libertäten, alt Herkommen und löblichen Gewohnheiten, Gebräuchen, mit Besuchung der Ritter-Täge, und in all anderer Weg, andern freyen Adels- und Ritters-Personen, aller sechs Ort des Landes zu Francken, gleichmäßig erzeiget, und euch davon nicht abhalten lasset. Dann nicht allein euch; sondern uns und unsern Nachkommen, als Römischen Käysern und Königen (denen ihr ohne Mittel und ausserhalb eurer Dienst und Lehen-Pflicht, als Gefreyte vom Adel allein zugethan seyd) ein solches zu Abbruch und Nachtheil gelangen würde. Daran thun E. L. A. und ihr die Billigkeit, auch unsern ernstlichen endlichen Willen und Meinung. Geben in unserer und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, am sechs und zwanzigsten Tag des Monats Julii, nach Christi Geburt funffzehen hundert und neun und funffzigsten, Unserer Reich des Römischen im neun und zwanzigsten und der andern im drey und dreyßigsten Jahren.

Und uns darauff unterthäniglich ersucht und gebetten, daß Wir als jetzo regierender Römischer Käyser, ihnen obberührt Käyserlich Privilegium und Reſcript, alles seines Inhalts und Begriffs zu verneuren, zu confirmiren, zu bestättigen, auch zu declariren, und mit einer gewissen ansehnlichen Geld-Pön zu verwahren, gnädiglich geruheten.

Daß Wir angesehen haben, solch ihr der Ritterschafft der sechs Ort in Francken unterthänigste zimliche Bitt, auch die angenehmen, getreuen, nutzlichen und ersprießlichen Dienst, so ihre Vor-Eltern, weiland unsern Vorfahren, uns und dem Heil. Reich, auch unserm hochlöblichen Haus Oesterreich, und sie jetzt noch lebende, samt und sonders nunmehr etliche Jahr, bey jüngsten offenen Kriegen wider der Christen Erb-Feind, durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst, freywillig und unverdrossentlich erzeigt und bewiesen haben, und sie die bemeldte Ritterschafft, hinfüro nicht weniger zu thun, sich gehorsamlich erbeut, auch wohl thun mögen und sollen.

Und darum als Römischer Käyser, mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, obbestimmt Käyserlich Privilegium und Reſcript, in allen und jeden seinen Worten, Puncten, Clausulen und Articuln, Inhaltungen und Meynungen gnädiglich erneuert, confirmirt, bestättigt und declarirt haben; erneuren, confirmiren, bestättigen und declariren, dasselbe auch hiermit, von Römischer Käyserlicher Macht wissentlich in Krafft diß Briefs, meynen, setzen, gebieten ernstlich und wollen, daß alle und jede unsere Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, bemeldte Ritterschafft in Francken, und dero von Alters angehörige, einverleibte Adeliche Mit-Glieder und Ritters-Genossen samt oder sonders mit einiger Bottmäßigkeit, Erb-Huldigung, Erforderung und Bezwingung auff die Land-Täg, Reichung der Reichs-Land- und Tranck-Steuer, Schatzungen und Straffen, und andern dergleichen Auflagen und Dienstbarkeiten, wider ihre Adeliche Freyheiten, und dero Vor-Eltern Exemption, keineswegs beschweren, von Besuchung der Ritterlichen Zusammenkunfften abhalten, noch unter ihre Obrigkeit und Landsässerey zu dringen unterstehen; sondern sie bey berührten, in unsers geliebten Anherrn und Vor-Vordern, weiland Käysers Ferdinandi Privilegio und Reſcript, vermeldten ihren erlangten Adelichen Freyheiten, Libertäten, alten Herkommen und dero löblichen Gewohnheiten, unbetrübt und geruhig verbleiben lassen, ingleichen, daß diejenige freye Adel- und Ritters-Per-

Personen, deren Vor-Eltern und sie hiebevor zu gemelder Ritterschafft der sechs Ort des Landes zu Francken gehörig gewesen, und noch seyn sollen, gegen denen hierwider Neuerungen vorgenommen, und die also wider ihre Adeliche Freyheiten, Libertäten, alten Herkommen und löbliche Gewohnheiten, von allgemeiner Ritterschafft der sechs Ort des Lands zu Francken, bishero abgezogen und abgehalten worden, oder gegen denen, so ins künfftig dergleichen unziemliche Neuerung versucht und attentirt werden möchte, sich hinfüro, wie ihre Vor-Eltern gethan, ihrer Adelichen Freyheiten, Libertäten, alten Herkommen, und Löbl. Gewohnheiten und Gebräuchen, mit Besuchung der Ritters-Täg, Leistung desjenigen, so bey solchen Ritterlichen Zusammenkunfften, der Anlagen und sonsten dem gemeinem Ritterlichen Wesen zum besten, und per majora Vota verabschiedet und verglichen, auch in all andere Weg andern freyen Ritters- und Adels-Genossen, der sechs Ort in Francken, gleichmäßig erzeigen, sie davon nicht abhalten, und von den höhern Ständen durch vertröstete Gnad, oder bedrohete Ungnad, mit Erstattung der neuerlich-erforderten Erb-Huldigung, Besuchung der Land-Täg, und Reichung des Reichs-Land-Tranck- oder anderer Steuer und Auflagen, zu unser und des H. Reichs ungemittelten Jurisdiction, Abbruch und Nachtheil, unter die Landsässerey selbst ergeben oder bezwingen und subjugiren lassen, alles bey Vermeidung unserer und des Heil. Reichs schweren Ungnaden und Straff, darzu einer Pön, benanntlich funffzig Marck Löthiges Golds, die ein jeder Chur-Fürst oder Stand, und dero Angehörige wegen solcher Landsässerey, und Bezwackung unsers gefreyten Fränckischen Adels, auch diejenige freye Adels- und Ritters-Genossen, so hieobeinverleibten Käyserlichen Privilegio und Rescript, auch dieser unserer Käyserlichen Confirmation und Erklärung über beschehene Avisation wissentlich und freventlich zuwider handeln würden, halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil ernannter Ritterschafft in Francken unabläßlich zu bezahlen, verfallen. Da auch schon einer oder der ander, was Würden, Stands oder Wesens der immer seye, zuwider dieser von uns ertheilten Freyheit, etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit, Gerechtigkeit, Statut, oder Ordnung, fürwenden, und sich damit wider obgemeldte diese Käyserliche Freyheiten zu behelffen vermeinen wolte, so wollen wir doch, daß solches alles, wie dasselbige Nahmen haben möchte, dieser Käyserlichen Freyheit im wenigsten nichts derogiren, oder benehmen, noch auch der obbenannten Ritterschafft in Francken, oder derselben Adelichen Mit-Gliedern, wie auch dero Erben und Nachkommen, in einig Weg præjudicirlich seyn soll, und das meynen wir gantz ernstlich.

Mit Urkund diß Briefs, besiegelt mit unserm anhangenden Käyserl. Secret-Insiegel, geben auff unserm Königlichen Schloß Prag, den eilfften Tag des Monats May, nach Christi Unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburth, sechzehenhundert und im neundten, unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böheimischen auch im vier und dreyßigsten Jahren.

Rudolph.

VT.

L. von Strahlendorff

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.

Gottfried Hertel.

X.

Käysers Rudolphi II. Confirmation **und** Extension **derer von Käyser** Ferdinándo I. **im Jahr** 1559. **und Käyser** Maximiliano II. **im Jahr** 1565. **der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, über die Wildfuhren, Forst- und Jagt-Gerechtigkeit ertheilten** Privilegien, de Anno 1609.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, ꝛc. Land-Graf in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue, verordnete Director, Hauptleut und Räthe, von der Reichs-befreyten Ritterschafft, und Adels der sechs Ort im Land zu Francken, so seinen Anfang zu Franckfurth am Mayn hinüber auf den Vogels-Berg, nach dem Knoll, zu dem Sullings-Wald, an die Werra, dann disseits solches Flusses gegen dem Thüringer und Böheimer Wald herum, hinter dem Nordgau her, bis an das Herdfeld, und herwarts des Kochers, die Jax hinab dem Necker zu, gegen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, bis wieder in Franckfurt, von Alters hero hat zwey Privilegia und Befreyungs-Brief, von weiland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Herrn Ferdinanden, und Herrn Maximilian dem Andern diß Nahmens, beeden Römischen Käysern, unsern Anherrn und Vättern, hochlöblicher Gedächtniß, deren das eine zu Augspurg, den sechs und zwantzigsten Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, funffzehenhundert neun und funffzigsten, das andere aber zu Wien den siebenden Tag Aprilis, im funffzehen hundert fünff und sechzigsten Jahr, datirt, darinnen sie ermeldte Ritterschafft, neben andern Puncten, auch insonderheit dahin befreyet, daß keiner, was Würden, Stands oder Wesens der sey, die von der Ritterschafft mit Wildfuhren anders oder weiters, dann wie ein jeder von Alters hero im Inhaben gewest, nicht beschweren solle, alles fernern Inhalts berührter Privilegien, gehorsamlich vorbringen, und darneben unterthänigst erinnern lassen, ob wir wohl solche Privilegia alles ihres Begriffs, fürnemlich auch dieses Puncten halb, die Wildfuhren betreffend, mit dem übrigen der Fränckischen Ritterschafft habenden Freyheiten, durch ein General Confirmation zu Wien den eilfften Aprilis, Anno funffzehenhundert acht und siebenzigsten, bestättiget und bekräfftiget, so wären doch in dieser Freyheit etliche mehr und weitere Puncten ausserhalb des jetzt angezogenen, begriffen, deren keiner mit dem andern Gemeinschafft hätte und eben dannenhero viel Irrungen und Mißverständ erwachsen, wann man die Freyheit des einen Stucks halb insinuiren lassen, und sich noch weitere zu solchem actu insinuationis gantz undienliche Stück befunden, deswegen man angefangen, solche Privilegia zu disputiren und zu eludiren, und derohalben uns demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir ihnen unsere Käyserliche Gnad zu erzeigen, und alle solche unterschiedliche Puncten abzutheilen, und einen jeden in ein sonderliches Privilegium zu bringen, und etwas bessers renovando zu declariren, gnädiglich geruheten.

So haben wir demnach angesehen, solche gedachter Ritterschafft und Adels der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigste zimliche Bitt, auch die angenehmen, getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienst, so ihre Vorvordern, weiland unsern Vorfahren, uns und dem Heil. Reich, und die jetzt noch Lebende samt und sonders, nunmehr etliche Jahr, bey denen offenen Kriegen, wider der Christenheit Erb-Feind, durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst, gutwillig und unverdrossentlich erzeigt und bewiesen haben, und sie, die gemeldte Ritterschafft, hinfüro nicht weniger zu thun, sich gehorsamlich erbeut, auch wohl thun mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen, gedachter Ritterschafft und Adel der sechs Ort in Francken, ihre alte Freyheit der Wildfuhren, dahin gnädiglich renovando declarirt, daß niemand, was Würden, Stands oder Wesens der seye, sie von der Ritterschafft sämtlich, oder einen jeden insonderheit, durch einige Wildfuhren, Wildbahn Forst, Aufrichtung der Jagt- und Heg-Seulen, Vor- oder Abhetzung des Wilds, noch einigen anderen Vortheil, weder von sich selbst, oder durch seine Wald-Vögte, Wild- oder Forst-Meister, Forst- und Jägers-Knecht, Unterthanen, Angehörige, oder auch Fremde, in keinerley Weise, an ihren Herrlich- auch Hegen- und Jagens-Gerechtigkeit, es sey mit eigenen oder geliehenen Leuten, Zeug, Garn und Hunden, von den Adelichen Ansitzen oder entlegenen Höfen aus, item an freyen Püschen, grossen und kleinen Weidwerck Hetzen, Beissen, Laussen, Gruben, Schlingen, samt andern Geäckerich oder Gebrauch und Niessung, Verätzung, Verleihung der Wald-Früchten, Eicheln, Bücheln und allem wilden Obst, desgleichen der wilden Imen und andern, sowohl auch der beerenden Bäum Aus-Stock- und Reutens halb, in ihren Heyden und Gehölz, Bewahrung der Früchten in dem Feld, Abhalt- und Abtreibung des Gewildes, bey Tag und Nacht, durch Verzäunung, mit Hunden, Feuer, Geschrey und andere solche Mittel, Heigung und Verbauung der jungen Gehäg,

oder durch Auftragung eines gemeinen, in dem Forst bestellten Vieh-Verhauslers, und was sonst mehr, durch jemanden wegen der Wildfuhren, Wildbahnen oder Forst, wider unsere Ritterschafft in Francken ihre Hauptleut, Ausschuß, Räth und Mit-Glieder, dero Erben und Nachkommen, auch ihre Leuth und Güter, Recht und Gerechtigkeit, Ubung und Gewohnheit, also vor erdacht ist, oder noch erfunden werden möchten, zu dem wenigsten nicht beschweren, Irrung oder Eintrag thun; sondern sie die Fränckische Ritterschafft insgemein und insonderheit, bey jetzt erzehlten Stucken allen und jeden, und was demselben von Rechts oder Gewohnheit wegen anhangt, wie es jeder, so der Ritterschafft incorporirt ist, besessen, oder noch besitzt und zu seinem Besten vörderst geniessen mag geruhiglich verbleiben lassen, sie sämtlich, oder sonderlich daran weder irren noch verhindern, in keinem Weg, vielweniger gar, oder zum Theil, ohne vorgehenden ordentlichen Proceß und richterliche Erkänntniß entsetzen, daß auch diejenige, so in dero von Adel Hölzern, Gehäge und Richtstatt zu machen befugt zu seyn vorgeben, die Gehültz darüber keineswegs verhauen und verwüsten, oder die von der Ritterschafft und alle ihre Mit-Glieder, ihre Erben und Nachkommen, Leut und Güter insgemein oder absonderlich, sonst nicht beschweren, solches andern befehlen, oder durch jemand in ihren Nahmen geschehen lassen, alles von Römischer Käyserl. Macht, wissentlich und in Krafft diß Briefs.

Und meynen, setzen und wollen, daß die alte weiland Käyser Ferdinandi und Käyser Maximiliani des Andern Freyungs-Brief, und alle darein verleibte Puncten, insonderheit derjenige, von wegen der Wildfuhren, zu samt dieser Renovation und Declaration, in allen Stücken kräfftig, würcklich und mächtig seyn, stät, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und bemelter unserer Ritterschafft der sechs Ort in Francken, Hauptleute, Räth, Außschuß und Mit-Glieder, auch dero Erben und Nachkommen, sie für sich, ihre Leut und Güter, alt Herkommens, Recht und Gerechtigkeit, derselbigen, alles ihres Inhalts, samt und sonders freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Da auch schon einer oder der ander, was Würden, Stands oder Wesens der immer seye, zuwider dieser von uns ertheilten Freyheit, etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Statut oder Ordnung fürwenden, und sich darmit wider obgemeldte dieser Käyserlichen Freyheit zu behelffen vermeynen wolte.

So wollen Wir doch, daß solches alles, wie dasselbe Nahmen haben möchte, dieser unser Käyserl. Freyheit im wenigsten nichts derogiren, oder benehmen, noch auch der obbenanten Ritterschafft in Francken, oder derselben Adelichen Mit-Gliedern, wie auch derselben Erben und Nachkommen in einig Weg præjudicirlich seyn solle.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, insonderheit aber allen und jeden Wald-Vögten, Wild- und Forst-Meister, Forst- und Jägers-Knechten, und allen denjenigen, welche man hierunter gebrauchte oder gebrauchen wolte, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie alle, als die Obrigkeit, Befehlshaber, Amtleuth und Diener für sich selbst, als ihre Wald-Vögt, Wald- und Forstmeister, Forst- und Jägers-Knecht, Unterthanen und Angehörige, oder Fremde, es sey in was Weiß oder Weg das immer wolle, ernannte Ritterschafft und Adel in Francken insgemein und sonderlich, bey obbegriffener Begnadigung und Freyheiten, auch dieser unser Käyserl. Renovation und Declaration, alles ihres Inhalts, ruhiglich verbleiben, sich dero gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwider dringen oder beschweren, oder auch das jemands andern zu thun gestatten sollen in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pön in offtgedachtes unsers lieben Anherren und Vorfahrens am Reich, Käysers Ferdinandi Begnadigungs-Brief, der dreyßig Marck Löthiges Golds begriffen, und von unsern geliebten Vattern, weyland Käyser Maximilian dem Andern, auf funffzig Marck erstreckt, auch noch ein andere Pön, nemlich, zehen Marck Löthiges Golds, zu vermeiden, welche ein jeder Stand, was Würden oder Wesens der seye, desgleichen ihre Wald-Vögt, Wild- und Forstmeister, Forst- und Jägers-Knecht, Unterthanen, Angehörige, oder wer sich hierwider zu handlen unterstehen möchte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vorbestimmter Ritterschafft in Fran-

cken, sämtlich, oder einem jeden Mit-Glied insonderheit, auch allen ihren Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Briefs, besiegelt mit unserm anhangenden Käyserl. Secret-Insiegel, geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den eilfften Tag des Monaths May, nach Christi unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburth, sechzehen hundert und im neundten, unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böheimischen auch im vier und dreyßigsten Jahren.

Rudolph.

V.

L. von Strahlendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.

Gottfried Hertel.

XI.

Käysers Rudolphi II. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken, wider der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1609.

Wir Rudolph der Andere von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heiligen Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Land-Graf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere, und des Reichs liebe Getreue, verordnete Director, Hauptleute, Räthe und Ausschuß unserer befreyten Reichs-Ritterschafft und Adels der sechs Ort in Francken, so seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn hinüber auf den Vogels-Berg, nach dem Knoll, zu dem Sullings-Wald, an die Werra, dann disseits solches Flusses an dem Thüringer und Böheimer Wald herum, hinter dem Nordgau her, biß an das Herdfeld, und herwarts des Kochers, die Jar hinab dem Necker zu, gegen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, biß wieder gen Franckfurt, von Alters hero hat unterthänigst zu erkennen geben, welcher massen ihre und ihre Adel. Mit-Glieder, angehörige Unterthanen, durch das tägliche, und je länger je mehr überhand nehmende Eindringen und Einschleichen der Juden und Jüdinen, mercklichen beschwehret, und von denenselben mit allerhand wucherlichen Contracten und Finantzen in Abgang und Armuth gebracht würden, daraus nun folge, weil dasjenige, so hierwider in unsern und des Heil. Reichs Constitutionen und Abschieden, heilsamlich statuirt und verordnet, bey etlichen Gerichten, in wenig oder geringer Achtung gehalten; sondern obernannte ihre und ihrer Adel. Mit-Glieder, Unterthanen, zu Abrichtung ihrer Schulden angestrenget würden, daß sie zu ihrer Angebührniß, deren Uns von ihr der Ritterschafft bewilligten Reuters-Diensten und Geld-Hülffen, in Ansehung daß sich der Juden Schulden bisweilen höher, als ihr der Unterthanen Vermögen erstreckete, zu gelangen nicht vermöchten.

Darauf uns nunmehr gedachte Director, Hauptleute, Räthe und Ausschuß in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten, daß Wir als ihr unmittelbares Oberhaupt, sie zu künfftiger Verhüt- und Vorkommung jetzt angezeigter Beschwernissen, mit unserm Käys. Privilegio und Freyheit versehen wolten, solche ihre unterthänige ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue, willige und ersprießliche Dienste, so nicht allein ihr Vorvordern, unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich, Röm. Käysern und Königen lobseliger Gedächtnis; sondern auch sie und ihre Adel. Mit-Glieder, uns, dem Heiligen Reich, und unserm Löblichen Haus Oesterreich, zumahl bey dem verschienen, wider gemeiner Christenheit Erb-Feind den Türcken, währenden offenen Krieg, unverdrossentlich erzeiget und bewiesen haben, dasselbige noch täglich thun, und hinfort nicht weniger zu thun unterthänigst urbietig sind, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth/ gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen/ vorernannter unserer gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adel Landes zu Francken, gemeiniglich/ auch einem jeden derselben Adelichen Mit-Glieder insonderheit/ und derselben Erben und Nachkommen/ die sondere Gnad gethan und Freyheit gegeben, thun auch solches aus Römischer Käyserl. Macht und Vollkommenheit/ hiermit wissentlich in Krafft diß Briefs/ also und dergestalt, daß kein Jud oder Jüdin/ weder für ihre Person/ noch durch andere Unterhändler und Mittels-Personen mit unserer Ritterschafft in Francken/ derselben Ausschuß und Mit-Glieder/ auch ihren Erben und Nachkommen/ Unterthanen/ Hintersässen/ Zugehörigen/ Verwandten/ und allen denjenigen/ so ihnen zu versprechen stehen/ sie seyen gleich geistlich oder weltlich/ inheimisch oder fremd/ ihrer Jurisdiction sonst unterworffen oder nicht/ in ihr und ihrer Mit-Glieder Erben und Nachkommen Herrschafften/ Städten/ Schlössern/ Märckten/ Dörffern/ Weylern/ Höfen und Einöden/ so sie jetzt haben oder künfftig überkommen möchten/ auf beweglich und unbewegliche Haab und Güter/ wie die genannt werden möchten/ desgleichen auch auff keine Rent/ Zinß/ Güldt/ Schulden/ noch sonst nichts überall/ mit oder ohne Pfand/ ausserhalb ihrer und der Ritterschafft/ oder dero Amtleut/ Vögt und Befelchhaber Vorwissen/ Erlaubniß und Besiegelung/ leihen und verstrecken/ mit ihnen nichts tauschen/ wechseln/ oder einigen Contract, genant oder ungenant/ weder mündlich noch schrifftlich fürnehmen noch treffen sollen/ wann auch solches schon beschehe/ und die Handlung durch die Contrahenten/ bey dem Eid betheuret worden wäre/ in was Weg und zu was Sachen man das Geld gleich verwendet hätte/ item/ welche sich etwan allein/ als Bürgen einlassen würden/ oder daß es Vertragsweiß beschehe/ oder da die Juden diejenige/ mit welchen sie dieser Gestalt gehandelt/ für Recht citirn und laden/ dieselbig auch sich in Proceß einlassen/ und die Juden oder Jüdin darauff bey einen und den andern Richter/ viel oder wenig mit Urtheil erhielten oder die Beklagte hierüber in die Acht oder Bann brächten oder gar Anleitungs-Brief erlangten/ es wäre vor Gericht/ was es wolte/ da gleich darüber geurtheilt oder erkannt wäre worden/ und wann die Juden oder Jüdin/ in die Güter/ Lehen oder Eigen/ eingesetzt/ oder sie irgend Repressalien oder Cessiones ausgebracht hätten/ oder es verziehen sich die Beklagte dieser Freyheit in gemeiner Form/ oder vermittelst Eides/ begeben sich des Beneficii primæ instantiæ, und daß die Juden oder Jüdin deswegen Injuriarum, oder auff ein Eid klagen/ und ein Neben-Sach daraus machen wolten/ oder daß die Juden oder Jüdin sich allein als Unterlauffer und Kupler in Ehekauff/ Tausch/ Wechsel und andern Schein gebrauchen liessen/ und was sonsten mehr Jüdische Griff seyn/ gefunden oder erdacht werden möchten/ daß solches alles nicht allein ipso jure & facto, von Unwürden/ unkräfftig/ ungültig heissen/ item/ weder an unsern Hof/ Land/ Stadt/ noch andern Ständen/ Gerichten darauff erkannt werden soll/ und da schon was erkannt wäre/ daß es doch nicht gültig; sondern es sollen auch die Juden oder Jüdin/ alles Haupt-Gut/ so sie unsern und des Reichs Ritterschafft Unterthanen und andern ihren Zugethanen/ unerlaubt und hinterrucks geliehen/ oder etwa vertauscht und gewechselt/ oder in andere Weg verhanthirt hätten/ zusamt dem Wucher und der Wahr/ auch allen Sachen/ über welche der Contract fürgegangen/ verwürckt haben/ daß sich die von der Ritterschafft/ ihre Erben und Nachkommen selber und eigenes Gewalts/ bey diesem Privilegio wider die Juden handzuhaben befugt/ und dargegen alle der Juden und Jüdin Freyheiten/ so sie vor der Zeit erlangt, jetzund haben/ oder künfftig zuwege bringen möchten/ durch der Ritterschafft jetziges Privilegium cassirt, auffgehoben und nichtig seyn sollen.

Jedoch damit die Juden und Jüdin/ sich nicht zu beschweren/ daß ihnen hierdurch alle Commercia gesperrt/ oder sie rechtlos gesetzt würden/ so mögen sie mit der Ritterschafft Zugethanen um baar Geld aufrichtig und redlich kauffen und verkauffen/ sonsten aber durchaus keine Hanthierung noch Wucher treiben/ und da sie je diejenige/ mit welchen sie über jetzt bestimte Maß contrahirt/ Rechtens nicht erlassen wolten/ sollen sie solches vor denen von der Ritterschafft/ und an Orten/ da der Contract fürgangen/ ordentlicher Weiß zu thun schuldig seyn/ und ihnen dargegen schleunig Recht wiederfahren/ und Justitia administrirt werden/ sie sich auch dessen/ was erkannt wird/ ersättigen lassen/ alles von Röm. Käyserl. Macht wissentlich und in Krafft diß Briefs.

Und meinen/ setzen und wollen/ daß offt besagte befreyte Ritterschafft in Francken/ derselben Directorn/ Räth/ Außschuß und Mit-Glieder/ auch deren Erben und Nachkommen/ sich obvermeldter von uns gegebenen Freyheit/ für sich/ ihre Unterthanen/ Zugehörige und Verwandten/ auch Güter/ wider die Juden und Jüdin und derselben Privilegia, alles

alles ihres Inhalts/ samt und sonders/ freyen gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen Juden und Jüdinen/ daß sie sich aller Contract, mit ermelder Ritterschafft Unterthanen/ Zugewandten und Angehörigen/ Dienst-Zinß-Lehen- oder Vergleichs-Leut/ auch andern Geistlichen und Weltlichen/ so sich in ihr der Ritterschafft Gütern enthalten möchten/ müßigen und abstehen sollen.

Cassiren und vernichten darauff alle darwider getroffene Contract, wie die Nahmen haben/ desgleichen der Juden und Jüdinen hierwider gehabte Freyheiten.

Ferner gebieten Wir hierauf allen und jeden unsern und andern Fremden und Ausländischen/ Hof-Land-Schranen-Cent- und andern Richtern/ Geistlichen und Weltlichen/ daß sie wider der gemeldten Ritterschafft/ derselben Directorn/ Räth/ Ausschuß/ und Mit-Glieder/ auch dero Erben und Nachkommen/ wie auch obvermeldte ihre Unterthanen und Zugehörige/ und andern/ so in der Ritterschafft Güter mit Juden oder Jüdinen hanthirt/ auff ihr der Juden Anruffen/ einigen Proceß/ so diesem Privilegio zuwider wäre/ nicht erkennen/ oder jemand von der Ritterschafft damit beschweren/ alles/ neben dem solche Proceß ohne das vor nichtig gehalten werden und hiermit cassirt seyn sollen/ bey Vermeidung unserer schweren Ungnad und Straff/ und darzu ein Pön vierzig Marck Löthiges Golds zu vermeiden/ welche ein jeder/ so darwider handelt/ uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil unserer Ritterschafft in Francken/ sammentlich/ oder einem jeden Mit-Glied insonderheit/ auch allen ihren Erben und Nachkommen/ so dißfalls beleidiget würden/ unnachläßlich zu bezahlen schuldig und verfallen seyn soll.

Da auch schon einer oder der ander/ was Würden/ Stands oder Wesens der immer seye/ zuwider dieser von uns ertheilten Freyheit/ etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit/ oder auch einige Freyheit/ Gerechtigkeit/ Statut oder Ordnung fürwenden/ und sich damit wider obgemeldte diese Käys. Freyheiten zu behelffen vermeynen wolte/ so wollen Wir doch/ daß solches alles/ wie dasselbe Nahmen haben möchte/ dieser unser Käyserl. Freyheit im wenigsten nicht derogiren oder benehmen/ noch auch derselben Adelichen Mit-Gliedern/ wie auch derselben Erben und Nachkommen/ in einige Wege præjudicirlich seyn solle.

Mit Urkund diß Briefs/ besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel/ der geben ist auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag/ den eilfften Tag des Monaths May/ nach Christi unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburth/ sechzehen hundert und im neundten/ Unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten/ des Hungarischen im sieben und dreyßigsten/ und des Böheimischen auch im vier und dreyßigsten Jahren.

Rudolph.

VT.

L. von Strahlendorff

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Gottfried Hertel.

XII.

Käysers Rudolphi II. Confirmation **und** Extension **derer von Käyser** Ferdinando I. **im Jahr** 1559. **und Käyser** Maximiliano II. **im Jahr** 1565. **der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken ertheilten Zoll-**Privilegien/ de Anno 1609.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden/ erwählter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ zu Braband zu Steur/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrafe des Heiligen Röm. Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürster Graf zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görz/ Land-Graf in Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salins/ ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief/ und thun kund allermänniglich/ daß uns Unsere

und

und des Reichs liebe Getr. verordn. Director, Hauptleut, Räthe und Ausschuß der Reichs-befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken, so seinen Anfang zu Franckfurth am Mayn hinüber auf den Vogels-Berg, nach dem Knoll, zu dem Sullings-Wald, an die Werra, dann disseits solches Flusses gegen dem Thüringer und Böheimer Wald herum, hinter dem Nordgau her, bis an das Herdfeld, und herwarts des Kochers, die Jar hinab dem Necker zu, gegen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, bis wieder in Franckfurt, von Alters hero hat zwey Privilegia und Befreyungs-Brief, von weiland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Herrn Ferdinanden und Herrn Maximilian dem Andern diß Nahmens, beeden Römischen Käysern, unsern geliebten Anherrn und respective Vättern und Vorfahren am Reiche, hochlöblicher Gedächtniß, deren das eine zu Augspurg, den sechs und zwantzigsten Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, funffzehenhundert neun und funffzigsten, das andere aber zu Wien, den siebenden Tag Aprilis, im funffzehen hundert fünff und sechzigsten Jahren datirt, darinnen Ihre Käyserl. Majestät und L. L. sie beneben andern Puncten, auch insonderheit dahin befreyet, daß keiner, was Würden, Stands oder Wesens der sey, die von der Ritterschafft in Francken, wider alt Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, von ihren Einkommen und Gefällen, an Wein, Getraid und andern Güttern, in andern Herrschafften gelegen, mit Anforderung einiger Zöll anfechten oder dringen sollen, fernern Inhalts berührter Privilegien, gehorsamlich vorbringen, und darneben unterthänigst erinnern lassen, ob wir wohl solche Privilegia alles ihres Begriffs, und also auch dessen Puncten halb, mit dem übrigen der Fränckischen Ritterschafft Freyheiten, durch ein General-Confirmation zu Wien den eilfften Junii, Anno funffzehen hundert acht und siebenzigsten bestättiget und bekräfftiget, so wären doch in diesem Freyungs-Brieff, etliche mehr und weitere Puncten begriffen, deren keiner mit dem andern Gemeinschafft hat, und eben dannenhero manchmahl Irrungen und Mißverständ erwachsen, wann man die Freyheit des einen Stucks halb insinuiren lassen, und sich noch weiter zu solchem actu insinuationis undienliche Stück befinden, deswegen man anfangen thue, solche Privilegia zu disputiren und zu eludiren, und derohalben uns demüthig angeruffen und gebetten, daß wir ihnen unsere Käyserliche Gnad zu erzeigen, und alle solche unterschiedliche Puncten abzutheilen, und einen jeden ein sonderliches Privilegium zu bringen, und etwas bessers renovando zu declariren, gnädiglich geruheten.

So haben wir demnach angesehen, solche gedachter Ritterschafft und Adels der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigste zimliche Bitte, auch die angenehmen, getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienst, so ihre Vorfahren uns, dem Heil. Reich, auch Unserm Löbl. Haus Oesterreich, und sie die jetzt noch Lebende samt und sonders, nunmehr etlich Jahr, bey diesen offenen Haupt-Krieg, wider der Christenheit Erb-Feind, durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst, gutwillig und unverdrossentlich erzeigt und bewiesen haben, und sie, die gemeldte Ritterschafft, hinfüro nicht weniger zu thun, sich gehorsamlich erbeut, auch wohl thun mogen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigem Rath und rechtem Wissen, gedachter Ritterschafft und Adel der sechs Ort, ihre alte Freyheit und empfangene Käyserl. Verwilligung, auf welche sich unsere Ritterschafft dieses Puncten halb insonderheit referirt und gezogen, daß wider alt Herkommen, Gewohnheit und Gebräuch, von ihren Einkommen und Gefällen, an Wein, Getraid, Grommat und andern Einkommen, in andern Herrschafften gelegen, sie mit Anforderung einiger Zöll, nicht angefochten oder gedrungen sollen werden, dahin renovando declarirt, daß dieselbe von allen und jetzt erzehlten Sachen und Stücken, auch allen andern, so sie in fremder Obrigkeit, zu ihrer Haushaltung und Bau-Nothdurfften, an Victualien, und Materialien, aus andern Herrschafften, zu Wasser oder Land, durch ihre selbst eigenen Leute, Roßfuhr, Mähne oder Schiff, oder von andern führen oder flöhen lassen, verstanden, und sie derhalb mit einigem Zoll, Mauth, Aufschlag und Weg-Geld, oder wie es immer Nahmen haben möge, nicht beschweret, oder durch jemand, wegen derjenigen Urkund, so sich etliche bey ihren Rent-Cammern, Cantzleyen, Haupt-Zöllen und Mauth-Städten zu geben unterfangen, nicht aufhalten, oder einiger Tax darfür begehrt werden; sondern die Ritterschafft und eines jeden Mit-Glieds, auch aller derselben Erben und Nachkommen eigne oder erkauffte Haab und Güter, Gefäll, Einkommen und anders, wie das gleich immer Nahmen haben mag, ohne Restriction, auf eine gewisse Anzahl, von Fudern, Maltern oder dergleichen; sondern so viel jeden Mit-Glied geliebet, und seine Gelegenheit und Nothdurfft erfordert, auff

auff deren von Adel schrifftliche Urkunden, ungehindert und unaufgehalten, Zollfrey passiren sollen lassen, daß auch die Confirmationes derjenigen Zollfreyungen, so andere Stände von Alters hero gehabt, desgleichen die neuen Privilegia der Zöll halb, so seithero der Ritterschafft, An. neun und funffzig, erlangter Freyheit und nochmahls unsers geliebten Herrn Vatters, obgedachter Käyserl. Erklärung und Confirmation, seithero Anno fünff und sechzig erlangt worden vielweniger diejenige Zoll-Freyheiten, so allererst nach Verfertigung dieser Renovation und Declaration von neuen zu wegen gebracht und von uns, einem oder mehr Ständen ertheilet werden möchten, diesem der Ritterschafft Privilegio, desselben Declaration, es seye gleich darvon in den alten Confirmationibus, und den hiezwischen ausgebrachten Zolls-Freyungen, auch denjenigen so künfftig erhalten werden, von diesem der Ritterschafft Privilegio und seiner Declaration, was einverleibt oder angehenckt, oder nicht, einen Weg als den andern, wie ansehnlich general und universal dieselbe gleich immer seyen, auch obschon Grafen, Herren und vom Adel darinnen in specie exprimirt wären, dannoch das wenigste nicht derogiren, oder einigen Abbruch oder Eintrag thun sollen oder können, alles von Röm. Käyserl. Macht, wissentlich und in Krafft diß Briefs.

Und verneuren und declariren dieses Privilegium, meynen, setzen und wollen daß mehrgedachtes Käyser Ferdinands und Käyser Maximiliani des Andern Zoll-Freyungs-Brief und alle darein verleibte Puncten, insonderheit der Zöll halben zusamt mehrgedachter Renovation und Declaration, auff allen deren von der Ritterschafft, ihrer Ausschüssen und Mit-Glieder, vorbestimmte, und andere Stück und Sachen kräfftig, würcklich und mächtig seyn, stät, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden und bemeldter Ritterschafft der sechs Ort in Francken, ihrer Hauptleute, Außschuß, Räth und Mit-Glieder, dero Erben und Nachkommen sammentlich, und ein jeder insonderheit, sich derselben alles ihres Inhalts freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Land-Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Zöllnern und Mauth-Herren, Burgern, und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie ernannte Ritterschafft und Adel in Francken, ihre Ausschuß und Mit-Glieder, auch dero Erben und Nachkommen gemeiniglich und sonderlich, bey obbegriffener Begnadigung und Freyheit, auch dieser unserer Käys. Renovation und Declaration, alles ihres Inhalts ruhiglich verbleiben, sich dero gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwider dringen oder beschweren, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pön, nemlich über die offtgedachtes unsers geliebten Anherrns und Vorfahrens am Reiche, Käysers Ferdinands Begnadigungs-Brief, erstgesetzte dreyßig Marck Golds, und von weyland Käyser Maximilian dem Andern, auf funffzig Marck Löthiges Golds erstreckt, noch ein andere Pön, nemlich zwanzig Marck and Löthiges Golds, zuvermeiden, welche Straf ein jeder, so hierwider handelte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vorbestimmter Ritterschafft in Francken insgemein, oder einem jeden Mit-Glied insonderheit, auch allen ihren Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen schuldig und verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm anhangenden Käyserl. Secret-Insiegel, geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den eilfften Tag des Monaths May, nach CHristi unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburth, sechzehen hundert und im neundten, unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böheimischen auch im vier und dreyßigsten Jahren.

Rudolph.

Vt.

L. von Strahlendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.

Gottfried Hertel.

XIII.

Käysers Rudolphi II. Privilegium vor die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, die aus ihrer Gemeinschafft und Mittel veräuserten Adelichen Güter betreffend, de Anno 1609.

WIr Rudolph der Andere von GOttes Gnaden, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue, verordnete Director, Hauptleute, Räthe und Ausschuß von der Reichs-befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort in Francken, so seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn hinüber auf den Vogels-Berg, nach dem Knoll, zu dem Sullings-Wald, an die Werra, dann disseits solches Flusses an dem Thüringer und Böheimer Wald herum, hinter dem Nordgau her, biß an das Herdfeld, und herwerts des Kochers, die Jar hinab dem Necker zu, gegen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, biß wieder gen Franckfurt von Alters hero hat unterthänigst vorgebracht was massen ihr gemein Ritterliches Wesen vornemlich unter andern dahero geschwächt, und fast gantz zum Untergang gerichtet, indem durch vieler Geschlechter entstehenden Verkauff, Verpfändungen, Cession und Verwürckung, insonderheit aber der Lehen-Herren und Mächtigern viel zu geschwinde Occupation, indem sie denen von der Ritterschafft unter dem Schein des Beweiß iedes Guts Eigenschafft, wie auch der Lehen-Art, Agnaten Ankauff, item der in Reisen oder Kriegen etwas über die Zeit ausbleibenden Mit-Gliedern Lehens, samt andern dergleichen zum Eingriff gerichten Ursachen, ein Adeliches Gut nach dem andern, ohn einige vorhergehende rechtliche Erkäntnuß, gewaltsamlich entziehen, und unterdessen sie in kostbare unsterbliche Proceß verleiten thäten, zu dem solche Güter, wie von Alters herkommen nicht allein nicht wieder verliehen, sondern noch darzu die darauf hafftende Ritterliche Anlagen ihnen vorenthalten würden, dadurch die Last, so in Mangel entzogenen Güter gedoppelt, fürters ihnen unerträglich, uns und dem Heil. Reich die Ritter-Dienste und Contributiones abgestrickt, der alte Fränckische Adel auch allgemach in wenig Jahren gantz und gar ausgerottet, darauf uns mehr genante Hauptleute, Räthe und Ausschuß unterthänigst angeruffen und gebethen, daß wir sie und deroselben gefreyte Adel. Mit-Glieder, zu Vorkommung jetzt angehörter und anderer mehr ihnen zustehenden Beschwerden, mit unserm Käyserl. Privilegio und Freyheit zu versehen, gnädiglich geruheten.

Des haben wir angesehen, solche ihre der Ritterschafft und Adels in Francken unterthänige ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue, willige und ersprießliche Dienste, so nicht allein ihre Vorvordern, unsern Hochgeehrten Vorfahren am Reiche, Röm. Käysern und Königen, lobseeliger Gedächtnuß, sondern auch sie und ihre Adel. Mit-Glieder uns und dem Heil. Reich und unserm Hochlöbl. Hause Oesterreich, zumahl bey gegenwärtigen wider gemeinen Christenheit Erb-Feind den Türcken, so viel Jahr gewährten offenen Krieg, insonderheit mit Führung der Rennfahnen, unverdrossen erzeigt und bewiesen haben, dasselbige noch täglich thun und hinführo nicht weniger zu thun unterthänigst erbietig seyn, auch wohl thun können, mögen und sollen; Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigem Rath und rechter Wissen vor obbenanten unserer gefreyten Reichs-Ritterschaft und Adel in Francken, gemeinlich auch einem jeden derselben Adel. Mit-Gliede insonderheit, und deroselben Erben und Nachkommen diese sondere Genade gethan und Freyheit gegeben, thun auch solches aus Röm. Käyserl. Macht, wissentlich in Krafft dieses Briefs, also und dergestalt, daß alle und jede unsere und des H. Reichs hohe und niedere, geistliche und weltliche Stände, von denjenigen Gütern, so von Alters her mit der Contribution, zu der gemeinen Freyen Ritterschafft in Francken vertreten worden und sie die Stände allbereit inhaben, oder noch künfftig bekommen möchten, die gebührliche Steuer, und andere zu des Ritterlichen Wesens Unterhalt, per majora unter ihnen bewilligte Anlagen jedesmals auf ihr, der Ritterschafft Ausschreiben, ihren verordneten Truhen-Meistern, ohne einige Ausflucht und Widerrede liefern lassen, und davon weder Lehen noch Eigen, noch auch Geistliche oder Weltliche, sowohl ansehnliche als gemeine Güter von Herren-Stands- oder Ritters-Personen, so entweder durch andere Stände erkaufft, oder sonsten überkommen, auch die Lehen, so entweder als apert heimfallen, oder aber verwirckt, oder in andere Wege alieniret werden, gar nicht unterscheiden oder ausgeschlossen seyn sollen.

Uber diß so setzen und wollen wir auch, wann hinführo über kurtz oder lang von einem Adel. Mit-Glied in Francken, ein Adlich Gut einem hohen oder niedern Standt verkaufft werden solte, daß alsdann des Verkäuffers nechste Verwandten und Agnaten, oder zum Fall dieselbigen solches nicht zu thun begehren, folgends einem andern Mit-Glied, aus ihr der Ritterschafft einen Abtrieb und Einstand zu thun, ohne allermänniglich Intrag und Verhinderung frey und bevorstehen solle, deßgleichen vielberührter uns und dem Reich zugethanen ihrer der Ritterschafft Possession vel quasi, in entstehenden obgemeldten streitigen Fällen auff die sich angebende nechste Erben oder Agnaten, biß ein anders mit ordentlichen Rechten ausgeführt, sich erstrecken und ihnen ruhig gelassen werden, da auch schon einer oder der ander, was Würden Stands oder Wesens der immer seye, zuwider dieser von uns ertheilten Freyheit, etwa ein ander Herbringen, und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Exemtion, statut oder Ordnung fürwenden, und sich dadurch von der obgemeldten Besteurung zu gemeiner Ritterschafft, von einem oder dem andern Gut, wie auch des erstangezeigten Abtriebs, Einstands und Besitz halben entschütten wolte, so wolten wir doch solches alles wie dasselbe Nahmen haben möchte, dieser unsern Käyserl. Freyheit im wenigsten nichts derogiren oder benehmen, noch auch dick benanter Ritterschafft in Francken oder derselben Adel. Mit-Gliedern, wie auch deroselben Erben und Nachkommen, in einige Wege præjudicirlich seyn solle.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen Freyen Herren Rittern, Knechten Hauptleuten Land-Vögten Vitzdumen Vögten Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen Bürgermeistern Richtern Räthen Burgern Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen in was Würden, Stands oder Wesens die seyen, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe und wollen daß sie vielgedachte gefreyte Ad. Ritterschafft in Francken insgemein, auch ein jedes derselben Adel. Mit-Glied insonderheit dero Erben und Nachkommen, dieser unserer ihnen mitgetheilten Freyheit und Begnadigung alles Inhalts freuen, geruhiglich gebrauchen, geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen, sie daran nicht anfechten, irren oder verhindern in keinerley Weiß noch Weg als lieb einen jeden sey unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu eine Pön, nehmlich sechzig Marck Löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frevenlich hierwider thäte, uns halb in unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgedachter Ritterschafft in Francken sämtlich, oder einem jeden Mit-Glied insonderheit, auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserm anhangenden Insiegel, geben auff unserm Königlichen Schloß zu Prag, den eilfften Tag des Monats May, nach Christi Unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburth, sechzehenhundert und im neundten, unserer Reiche, des Röm. im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böheimischen auch im vier und dreyßigsten Jahren.

Rudolph.

L. von Strahlendorff
subsc.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.

Gottfried Hertel.

XIV.

Käysers Rudolphi II. Privilegium de non arrestando, vor die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken, de Anno 1609.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue verordnete Director, Hauptleute, Räthe und Ausschuß, der gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken, so seinen Anfang zu Franckfurth am Mayn hinüber auf den Vogels-Berg, nach dem Knoll, zu dem Sullings-Wald, an die Werra, dann disseits solches Flusses gegen dem Thüringer und Böheimer Wald herum, hinter dem Nordgau her, bis an das Herdfeld, und herwarts des Kochers, die Jax hinab dem Necker zu, gegen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, bis wieder gen Franckfurt, von Alters hero hat unterthänigst zu erkennen geben welcher massen sich vielmals zuzutragen pflegt daß einem und dem andern ihrer Adel. Mit-Gliedern sowohl in der Person, als auch ihren Gütern, durch unser und des Heil. Reichs Ständ eines Theils unter fürgewendten und berühmten Schein eines vermeintlichen Herbringens,

und zum Theil prætendirender sonderbarer Freyheiten, beedes mit Personal- und Real-Arresten beschwerlich zugesetzt werde, dergestalt, daß man sich auch unterstehen wolte, die zwischen denen von Adel und der höhern Stände Unterthanen, sowohl auch andern in Streitt gezogenen Haupt-Sachen, Schuld, Kauff, und andere Handlungen, an ihre erstgedachter höhern Ständ, Unter-Land-Cent- und Hof-Gericht zu ziehen, inmassen dann die, auff jetzt gehörte widerrechtliche Weiß, von eines und des andern Stands Unterthanen, wider die vom Adel und derselbigen angehörigen Leute, Güter und Viehe angelegte Arresta, und darüber vermeintlich ausgebrachte Citation und Processen, ungeachtet aller eingewendten befreyten Abforderung, Einrede, auch angebottener Caution, nicht allein nicht relaxirt oder cassirt; sondern vielmehr in der Haupt-Sache beharrlich fortgefahren würde.

Und ob nun schon die Beschwerte vom Adel, sich in puncto competentiæ, durch gebührende Appellations-Mittel, an die Ober- oder unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht, beruffen, so hätte man doch darauff, sowohl von dem Gegentheil, als auch den höhern Ständen selbst, nichts anders als langen beschwerlichen Aufzug zu gewarten, über welches, so jetzt abgehört, uns obernannte unsere gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel in Francken, unterthänigst angeruffen und gebetten, sintemal sie durch erstvorgemeldte Proceß per indirectum, um ihre fürnehmste Gerechtigkeit und Adeliche Freyheit gebracht, und mit ihren Personen, samt derselben Zugethanen und Gütern, zuwider der gemeinen Adelichen Privilegien, Immunitäten, sowohln auch unserer und des Heil. Reichs Satzungen, auff solche Weiß, mittler Weil nach und nach unter mehr gemeldter Stände Gerichts-Zwang und Landsasserey gezogen werden möchten, daß Wir, als regierender Römischer Käyser, und ihro der Ritterschafft unmittelbar und unzweiffentliches Ober-Haupt, sie hierwider mit unserer Käyserlichen Freyheit zu versehen, gnädiglich geruheten.

Deß Wir angesehen haben, solch ihr der Ritterschafft und Adels in Francken unterthänig ziemliche Bitte, auch die angenehmen, getreuen, willigen und ersprießlichen Dienste, so nicht allein ihre Vorfahren unsern hochgeehrten Vor-Vordern am Reich, Römischen Käysern und Königen, lobseliger Gedächtnus, sondern auch sie und ihre Adeliche Mit-Glieder, uns, dem Heil. Reich, und Unserm Löblichen Haus Oesterreich, zumahl bey gegenwärtigem wider gemeiner Christenheit Erb-Feind, dem Türcken, fürgangenen offenen Krieg, sonderlich mit Führung der Renn-Fahnen unverdrossentlich erzeigt und bewiesen haben, dasselbe noch täglich thun, und hinfüro nicht weniger zu thun, urbietig seynd, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen, vorobgenannter gefreyten Ritterschafft und Adel in Francken, gemeiniglich, auch einem jeden derselben Adelichen Mit-Glied insonderheit, und deroselben Erben und Nachkommen, diese sondere Gnade gethan und Freyheit gegeben, thun auch solches aus Römischer Käyserl. Macht und Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Briefs, also und dergestalt, daß weder vielgemeldt Ritterschafft und Adel in Francken insgemein, noch derselben Adelichen Mit-Glieder insonderheit, ihre Erben und Nachkommen, auch Unterthanen und Zins-Leut, alle derselben Haab und Güter, weder von Chur-Fürsten, oder Ständen des Reichs, weder mit Personal- oder Real-Arresten, in keinerley Weise nicht angefochten, noch auch sonsten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Vogtey und Erkänntnüssen, es wäre gleich, daß solches unter dem Schein der Cent- und Centlicher Gericht, oder sonst beschehe, turbiret und beschweret, oder an einiges Chur-Fürsten und Stands, Unter-Land-oder Hof-Gericht fürgenommen oder gezogen werden sollen, in keine Weiß noch Weg.

Da aber ein solcher Stand auff deren vom Adel Unterthanen und Zinß-Leut berührte Cent unstrittig hergebracht, so soll dieselbe über die gewöhnliche vier Fälle, wie vor Alters herkommen, als da seynd: Mord, Brand, Nothzucht und Diebstal, in keinerley Weiß noch Weg extendiret noch exerciret werden.

Da auch schon einer oder der ander, was Würden, Stands oder Wesens der immer seye, zuwider dieser von uns ertheilten Freyheit, etwan ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Statut oder Ordnung fürwenden, und sich damit wider obgemeldte diese Käys. Freyheiten zu behelffen vermeynen wolte, so wollen Wir doch, daß solches alles, wie dasselbe Nahmen haben möchte, dieser unser Käyserl. Freyheit im wenigsten nicht derogiren oder benehmen, noch auch der obbenannten Ritterschafft in Francken, oder derselben Adelichen Mit-Gliedern, wie auch derselben Erben und Nachkommen, in einige Wege præjudicirlich seyn solle.

Und

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Land-Vögten, Pflegern Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie vielgedachte gefreyte Adeliche Ritterschafft in Francken, insgemein, auch ein jedes derselben Adelichen Mit-Glieder insonderheit, deren Erben und Nachkommen dieser unser ihnen mitgetheilten Freyheit und Begnadigung, alles ihres Inhalts, freuen, geruhiglich gebrauchen, geniessen und gäntzlich dabey bleiben lassen, sie daran weder mit der hieoben angeregten Cent- und Centlichen Gerichten, noch sonsten unter einigem andern fürgewendtem Schein, wie derselbe Namen haben möchte, nicht anfechten, irren oder verhindern, in keinerley Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu eine Pön, nemlich funffzig Marck Löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgedachter Ritterschafft samtlich, oder einem jeden Mit-Glied insonderheit, auch allen ihren Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm anhangenden Käyserl. Secret-Insiegel, geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den eilfften Tag des Monaths May, nach Christi unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburth, sechzehen hundert und im neundten, unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böheimischen auch im vier und dreyßigsten Jahren.

Rudolph.
Vt. L. von Strahlendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.
Gottfried Hertel.

XV.

Käysers Rudolphi II. Confirmation der von Käyser Ferdinando I. im Jahr 1559. und Käyser Maximiliano II. im Jahr 1565. der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken ertheilten Privilegien, die Leibeigenen Leuth betreffend, de Anno 1609.

Wir Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heiligen Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Land-Graf in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen, verordnete Director, Hauptleute, Räthe und Ausschuß der gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, so seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn hinüber auff dem Vogels-Berg, nach dem Knoll, zu dem Sullings-Wald, an die Werra, dann disseits solches Flusses an den Thüringer- und Böheimer Wald herum, hinter dem Nordgau her, bis an das Herdfeld, und herwarts des Kochers die Jar hinab dem Necker zu, gegen Wimpffen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, bis wieder gen Franckfurt, von Alters hero hat zwey Privilegia und Freyheits-Brief, von weiland dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Ferdinanden und Herrn Maximilian dem Andern diß Namens, beeden Röm. Käysern, unsern geliebten Anherrn und respective Vatter und Vorfahren am Reiche, hochlöblichster Gedächtniß, deren erstes zu Augspurg, den sechs und zwantzigsten Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, tausend fünff hundert neun und funffzig, das ander aber zu Wien, den siebenden Tag Aprilis, im ein tausend funff hundert fünff und sechzigsten Jahr datirt, darinnen Ihre Maj. und L.L. sie die Ritterschafft neben andern Puncten, auch insonderheit

dahin befreyet, daß keiner, was Würden, Stands oder Wesens der seye, sich bey leibeigenen Leuten so unter andern Obrigkeiten gesessen, mehrer oder weiterer Gerechtigkeit, dann er von Alters hergebracht, anmassen noch gebrauchen solle, alles fernern Innhalts berührter Privilegien, gehorsamlich vorbringen, und darneben unterthänigst erinnern lassen, ob wir wohl solche Privilegia alles ihres Begriffs, fürnemlich auch dieses Puncten halb, die leibeigene Leut betreffend, mit dem übrigen der Fränckischen Ritterschafft habenden Freyheit, durch eine General-Confirmation zu Wien den eilfften Junii, Anno ein tausend fünff hundert acht und siebenzigsten bestättiget und bekräfftiget.

So wären doch in diesen Freyungs-Briefen etliche mehr und weitere Puncten ausserhalb des ietzangezogenen, begriffen, deren keiner mit dem andern Gemeinschafft hätte, und eben dahero viel Irrungen und Mißverständ erwachsen, wann man die Freyheit des einen Stucks halb insinuiren lassen, und sich noch weiter zu solchem actu insinuationis undienstliche Stück befunden, deswegen man angefangen solche Privilegia zu disputiren und zu eludiren, und derohalben uns demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir ihnen unsere K. Gn. zu erzeigen, uñ alle solche unterschiedliche Puncten abzutheilen, und einen jeden in ein sonderliches Privil. zu bringen dasselbe zu renoviren und zu declariren, gnädiglich geruheten.

So haben wir demnach angesehen, solch gedachter Ritterschafft und Adels der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigste zimliche Bitte, auch die angenehmen, getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienste, so ihre Vorvordern weiland unsern Vorfahren uns, und dem Heil. Reich, auch unserm Löbl. Haus Oesterreich, und sie die jetzt noch Lebende samt und sonders, nunmehr etliche Jahr, bey jüngsten offenen Haupt-Kriegen, wider der Christenheit Erb-Feind, durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst, gutwillig und unverdrossentlich erzeigt und bewiesen haben, und sie, die gemeldte Ritterschafft, hinfüro nicht weniger zu thun, sich gehorsamlich erbeut, auch wohl thun mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen, mehrbesagter unserer gefreyten Adel. Reichs-Ritterschafft in Francken, obangeregte ihre Freyheit, für sich und ihre leibeig. Leut gnädiglich renovirt uñ erneuert, auch dahin declarirt und erläutert, daß nemlich solche ietzt berührte Freyheit nicht nur auf andere Obrigkeiten, welche unter der Ritterschafft leibeigene Leut wohnen haben, und hergegen ihr der Ritterschafft in andern Obrigkeiten begüterte und gesessene leibeigene Leut zu verstehen; sondern auch ihr der Ritterschafft andere Bauers-Zinß-Gült- und dergleichen Leute, welche unter fremder Obrigkeit wohnen, dann auf alle ihr der Ritterschafft, und derselben angehörige Güter, Städt, Märckt, Dörffer, Flecken, Höf, Söld, Häuser, Einöden, Aecker, Wiesen, Höltzern, Feld, Gefäll, Zehend, Einkommen und alles anders, so sie der Ritterschafft oder ihre Adel. Mit-Glieder und Zugewandte, der Zeit unter fremden Obrigkeiten wohnen, sitzen, liegen oder einzuziehen haben, oder inskünfftig überkommen möchten, verstanden werden, und kein Obrigkeit, Geistlich oder Weltlich, was Würden Stands oder Wesens die seye, befugt seyn solle, mehrgemeldte Ritterschafft in Francken oder derselben Mit-Glieder, sowohl insgemein, als auch jedes insonderheit, an den jetzt erzehlten, oder andern ihren Stücken, Gütern, Leuten, Gefällen und Einkommen, mit Folge, Reiß, Frohn, Steuer, Schatzung, Auflag oder in einig ander Weg, wider altes Herkommen, zu beschweren, über diß auch eine jede Obrigkeit schuldig und verbunden seyn solle, die von der Ritterschaft samt und sonderlich bey ihrem alten Herbringen, wie erst gemeldt, allerdings gantz und gar ungeirret und unturbiret, geruhiglich verbleiben zu lassen, alles von Röm. Käyserl. Macht, wissentlich in Krafft diß Briefs.

Demnach meynen, setzen und wollen wir, daß vielgedachter gefreyten Adel. Ritterschafft in Francken, obangeregte Freyheit, samt allen und jeden derselben, und fürnemlich der leibeigenen Leute halb einverleibte Puncten, wie auch dieser unser jetzigen Renovation und Declaration, auff all ihr der Ritterschafft Unterthanen, Leut, Güter, Gefäll und Einkommen insgemein, und eines jeden Mit-Glied insonderheit kräfftig, würcklich und mächtig seyn, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, auch offternante unsere gefreyte Reichs-Ritterschafft in Francken, und alle derselben Mit-Glieder, auch derselben Erben und Nachkommen, sich deren alles ihres Inhalts gemein und sonderlich freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Uber diß setzen und wollen wir auch, daß diejenige Privilegia, so hierwider von uns und unsern Vorfahren am Reich, entweder vor diesem bereit erlanget, oder auch von uns und unsern Nachkommen, Röm. Käysern und Königen, noch künfftig geben und erlangt werden mögten, mehr obernante Ritterschaft und derselben Mit-Glieder an mehr obbestimmter ihrer von uns confirmirt-renovirt- und declarirten Freyheit, gantz unpræjudicirlich und ohn allen Nachtheil und Schaden seyn solle.

Und

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen daß sie viel und offt besagte Ritterschaft und Adel in Francken, und alle derselben Mit-Glieder, ihre Erben und Nachkommen, auch Leut und Güter, samt und sonders, bey obberührter ihrer habenden, auch von uns confirmirt- und declarirten Freyheit geruhiglich bleiben, und derselben alles ihres Inhalts gebrauchen und geniessen lassen, sie gemeiniglich oder sonderlich an ihren hergebrachten Besitz und Inhaben mit der That nicht turbiren, noch derselben entsetzen, noch auch sonsten in andere Weg hierwider thun oder jemands andern zu thun gestatten in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff und darzu die Pön nemlich funffzig Marck Löthiges Golds zu vermeiden die ein jeder, so offt er frevenlich hierwider thut, uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil mehr offtbemeldter Ritterschafft sämtlich, oder einem jeden Mit-Glied insonderheit, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den eilfften May, sechzehen hundert und im neundten, Unserer Reiche des Röm. im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten und des Böheimischen auch im vier und dreyßigsten Jahren.

Rudolph.

Vt.

L. von Strahlendorff

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Gottfried Hertel.

XVI.

Käysers Matthiæ Rescriptum an Chur-Fürst Fridericum V. zur Pfaltz, worinn er ihn ermahnet, die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken und am Rhein-Strom an ihren alten hergebrachten Freyheiten nicht zu kräncken, de Anno 1617.

Hochgebohrner, Lieber Oheimb und Chur-Fürst; Wir werden in unterthänigstem Gehorsam glaubwürdig verständiget, welcher massen deine Lbd. und die Ihrige, sich vor einer gut und geraumen Zeit hero bemühen, unsere und des Reichs gefreyten Ritterschafften, theils im Land zu Francken theils am Rhein-Strohm unterm Prætext und Fürwand eines von weyland unserm Vorfahren im Reich Käyser Ludwigen seel. Gedächtniß erlangt und habenden sonderbaren Privilegii, theils auch wegen erstgenanter Ritterschafften und derselben Adel. Mit-Glieder von Deiner Lbd. und dero Chur-Hauß tragender Lehen beydes in Personal und Real Sprüchen ausser unserer Jurisdiction und Bottmäßigkeit damit erstbesagte Ritterschafften als unsere und deß Reichs getreue gehorsamste Vasallen und Edle Knecht, uns vermög ihrer alten hergebrachten Freyheit einig und allein immediate zugethan und unterworffen vor Dr. Lbd. Hof-Gericht zu ziehen, wie noch ferner mit lauterer Andeutung zum Fall man sich solcher Dr Lbd. Jurisdiction nicht bequemen wolte daß solche gegen ein und den andern mit gewaltsamer Execution manutenirt werden solle.

Wann uns dann tragenden Käys. Ambts halben in allweg obliegt, vorgenante Fränckische und Rheinländische, und die andern unser und des Reichs Freyen Ritterschafft in gemein, auch deroselben Adel. Mit-Glieder insonderheit bey obberührt ihren wolerlangten, hergebrachten und durch uns nicht weniger, als von unsern höchstgeehrten Vorfahren am Reich bestättigten Freyheiten, und was demselbigen anhängig, zu schützen und nicht zuzusehen, daß dieselbige insgemein, oder besonderlich von unserm ohnmittelbahren Gerichts-Zwang abgezogen und von andern höhern Ständen uff obverstanden oder andere Weiß, wie solches auch zugehen und geschehen möchte, angefochten beschwehrt und betrangt werden inmassen wir dann vielgemelte Ritterschafften zu unterschiedlichmahlen und jüngstlich am dato den 23. Sept. nechstverwichenen 1616. Jahrs, ernstlich erinnert und vermahnt

haben,

haben/ sich von unserer Immedietät weder durch gütig/ noch rechtliche Handlungen unter keine andere Subjection und Jurisdiction wenden zu lassen.

Hierumb so ermahnen und begehren Wir an Dr. Lbd. hiemit Freund- und Gnädiglich/ sie wölle in Bedenckung jetzt vorangezogener Ursach und Umbständ/ besagte gefreyte Reichs-Ritterschafften und dero Adel. Mit-Glieder bey mehrbestimmt ihren habenden alt-hergebrachten und vielmahls bestättigten Freyheiten/ geruhig/ ohnabbrüchig und ohngeschmählert verbleiben lassen/ und dieselbe gesamt oder absonderlich jetzt angeregten Freyheiten zu gegen/ weder mit obgemeldten Heydelbergischen Hoff-Gerichts-Zwang/ noch auch sonsten uff andere Weg anfechten und beleidigen/ weniger dieselbige mit beschwerlichen Executionibus tringen.

Das wollen wir uns Dr. Lbd. der Gebühr und Billigkeit gemäß ohnfehlbahr versehen/ und seynd dero mit Freundschafft/ Käys. Gnaden und allem Gutem fürters wohl zugethan. Geben zu Prag/ den 20. Julii Anno 1617.

XVII.

Protestation der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, wider die von den Freyen Reichs-Städten, auff den Correspondenz-Tage zu Nürnberg, vor der gesamten Freyen Reichs-Ritterschafft prætendirte Præcedenz, de Anno 1619.

Gnädigster/ auch gnädige Herren/ liebe und gute Freunde/

EW. Königl. Würden und Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. und Herren erinnern sich/ als wir unsere empfangene Credential-Schreiben Ew. Königl. Würden vorangeschickten/ und zu Publication der Proposition verordneten Räthen einliefern/ auch kurtz hernach anregen lassen/ wir uns keinen Zweiffel machen wolten/ es würde uns/ als der Fränckischen Craichgänischen Ritterschafft Abgesandten/ bey dem angeordneten Correspondenz-Conventu in der offentlichen Session diejenige Stell sowohl der Reichs-gefreyten Ritterschafft/ Krafft der güldenen Bull auch kundbaren Observanz und Herkommenheit gebührende/ nehmlich/ nach den beschriebenen und erscheinenden Reichs Grafen und Herren eingeraumet werden/ daß uns noch selbigen Abends Anmeldung beschehen/ die Ehrbaren Freyen Reichstädte wolten sich hierzu keineswegs verstehen/ und deren Prætension und Begehren were/ man solte sie gleich auf die Grafen und Hrn. oder dero Abgesandten/ uns aber ihnen nachsetzen; welches uns zumal wunder uñ frembd fürkommen/ und in wenigsten versehen/ daß dergleichen ehrenbesagte Freye- und Reichs-Städte ihnen nur eingebildet/ zu geschweigen/ deßhalben uns offentlich controversiam movirt/ sonderlich weil Ew. Königl. Würde der anwesenden Fürsten Fürstl. Gn. samt der abwesenden ansehnliche Bottschafften/ zu Verhütung præjudiz, solches selbst für kein unbeqvem Mittel erachten/ bey der proposition Eröffnung uns absent zu erweisen/ sondern dero abschrifftlichen Communication in unserer Herberg zu erwarten/ welches auch ehegestriges Tages erfolget.

Demnach es dann nunmehro an dem ist/ daß dieser Session und Præcedenz Streit nicht allein obangezogener güldenen Bull/ auch des H. Reichs fundamental Constitutionen/ mit ihren lautern/ klaren/ und undisputirlichen Buchstaben in continenti ihre richtige Decision giebt ibi in exordio: Assistentibus nobis omnibus Principibus, Electoribus Ecclesiasticis ac secularibus, ac aliorum Principum, Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium, & Civitatum multitudine numerosa.

Sondern fürs ander fast aus allen in offenen Druck kommenen Reichs-Verabschiedungen und publicirten Constitutionen und Mandaten/ daß die Reichs-gefreyte Ritterschafft den Städten allwegen vorgesetzt worden als 1542. §. Es sollen auch die Churfürsten/ ibi: alle Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Freyherren/ die von Adel/ auch Freye- und Reichs-Städte ꝛc. & §. Prälaten/ Grafen ꝛc. §. Dieweil aber beschwerlich. Item Anno 1544. §. Und nemlich sollen ꝛc. ibi iede Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Frey-Herren/ die von Adel/ auch die Freye und Reichs Städte. Item/ Röm. Käys. Majestät Landfried de A. 1548. §. und gebieten; ibi: allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Freyen Herren/ Rittern/ Knechten/ Bürgermeistern/ Richtern. Item Ordinatio Cameræ part. 2. tit. 10 ibi: Ob jemand von Churfürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ Ritterschafft/ Städt oder andern. Item Abschied de A. 1577. §. Wir wollen auch). Item in Müntz-Edict de A. 1559. im Eingang/ ibi: jegliche Chur-Fürsten/ Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Gemeinden. Item Abschied de A. 1566. §. Wiewohl dann/ §. seq. Damit auch ꝛc. Mit denen auch nechstfolgende Recess de Annis 1576. und 1594. wie nicht weniger E. Kön. Würden publicirte Vicariat Ausschreiben übereinstimmen.

So-

So wol auch/ zum Dritten/ E. Königl. Würden/ auch Fürstl. Fürstl. Gnaden und Herren/ wie nicht weniger andere Reichs-Fürsten und Grafen/ selbsten gnugsam wissen/ daß bey allen Festivitäten wohlbesagter Ritterschafft Abgesandte der Frey- und Reichs-Städten Abgeordneten vorgezogen/ welches von ihnen niemahls widersprochen/ noch disputirlich gemacht/ oder dergleichen zu thun/ und der Ritterschafft controverliam sessionis & præcedentiæ zu moviren/ sich angemast/ welches unzweifenlich darum beschehen und respective unterlassen/

Weil fürs Vierdte sie sich aus der unwiedersprechlichen Notorietät selbst wohl vernünfftig erinnerten/ daß bey allen Nationen in gantz Europa der Ritterliche Adel das theuerste/ auch bekantlichen Landsassen vor allen Städten so superiores erkenneten/ die Præcedenz eingegeben worden.

Darzu/ fürs Fünffte unläugbar/ wann ein einiger Privatus von Adel sich zum Freyherren-Standt erheben läst/ und die Immatriculation erhalten/ daß ihm die Reichs-Städte die Præcedenz gern gönnen/ umb so viel mit desto mehrerem Befrembden zu vernehmen/ daß einiger solcher neuer Freyherr mehrern Respect, dann das gantze Ritterliche Corpus, nicht nur eines/ sondern wie mans ausdeuten will, aller drey Craysen haben sollen/ darunter doch neben einer grossen Anzahl uralten Adels/ viel stattlich und tapfer begütterte Freyherren begriffen/ so guten theils schon vor weitern und viel längern Jahren diesen Standt erlangt/ dann diejenigen/ denen die Separation von der Ritterschafft/ und Reichs- oder Crayß-Immatriculation beliebet.

Jetzo zum Sechsten zu geschweigen/ daß der uralte Adel Stifft-fähig/ auch die hohe Ertz- und Stiffte (ausgenommen Cölln und Straßburg) auf deroselben vornemlich fundirt/ dardurch dann die von der Ritterschafft Occasion haben/ zu Fürst- und Churfürstlicher Hoheit zu gelangen/ welches kein geringschätzig der Reputation Kleynod ist.

Und hindert zum Siebenden/ das geringste nicht/ daß die Frey- und Reichs-Städte/ bey allgemeinen Reichs-Versammlungen/ auch Deputation und Crayß-Tägen/ biß dahero die Nachstell/ gleich auf die Grafen und Herren/ eingenommen/ weil die Reichsgefreyete Ritterschafft/ als ein sonderbar/ doch der Römischen Käyserlichen Majestät und dem heiligen Reich/ sowohl als die Reichs-Städte ohne Mittel zugethanes Corpus, in die Reichs- und Crayß-Matricul, auch dero Anschläge nicht begriffen, und auf die Reichs-Deputation und Crayß-Convent nicht beschrieben zu werden pflegen/ darum weil kein Intermedius bißdahero sich eingefunden/ ihnen billig keine andere Session, dañ gleich auf die Grafen und Herren eingegeben worden: Zu dem so thut man sich jetzo auf keiner Reichs-Versammlung befinden.

Eben so wenig zum Achten den dreyen Ritter-Craysen/ tanquam res inter alios acta, præjudicirlich seyn kan oder mag/ was zwischen der Elsäßischen Ritterschafft/ und der Freyen- und Reichs-Stadt Straßburg/ der Session halben üblichen Herkomen seyn mag: angesehen gemelte Ritterschafft unter der Correspondenz und dem Corpore der drey Craysen/ gantz nicht begriffen/ noch zu dero sich bekennen thut. Als wollen bey so wahrer der Sachen Gestalt sam/ Ewer Königl. Würde, Fürstl. Gnaden und die Herren Herren/ wir hiemit unterthänigst/ unterthänig und gebührlich gebethen haben/ die Frey- und Reichs-Städte/ von berührter Prætension gnädigst und gnädig ab- und zu Recht zu weisen/ und die Sach unserm habenden guten Anvertrauen nach dahin zu richten/ damit die Ritterschafft bey denen ihnen zuständigen/ auch biß dahero besitzlich hergebrachten Præcedenz-Recht gehandhabt werde/ gestalt wir dann wider der Freyen- und Reichs-Städte/ unverhoffentlich erregte Quæstion und Controvers hiemit nochmahlen/ nicht allein für uns/ sondern auch wegen unserer abwesenden Mit-Ritter-Crayß/ Ort und Viertel denen gütlich hierüber transigendo was zu begeben/ uns durchaus verantwortlich/ solenniter protestiret/ und dabey in Unterthänigkeit repetirlich gebethen haben wollen/ wann ja über besser Verhoffen/ Ehrengenante Freye- und Reichs-Städte von diesem erregten vermeinten Streit nicht abstehen wolten/ diese unsere kurtze Deduction und nothwendige Contradiction und Protestation dem Protocoll und Actis publicis einverleiben zu lassen.

Solches umb Euer Königlichen Würden/ Fürstliche Gnaden/ und die Herren ꝛc.

Datum & Signatum in Nürnberg den 11. November Anno 1619.

XIIX.

Käysers Ferdinandi II. Mandatum **an Bischoff Philipp Adolphen zu Würtzburg, worinn demselben befohlen wird, die freye Reichs-Ritterschafft in Francken an dem** Jure collectandi **und freyen** Exercitio **der Augspurgischen** Confession **nicht zu hindern noch zu kräncken,** de Anno 1628.

Ferdinand, ꝛc.

Ehrwürdigster Fürst, lieber Andächtiger, uns haben unsere und des Reichs liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel, aller sechs Ort im Land zu Francken, in unterthänigstem Gehorsam klagend vorgebracht und zu erkennen geben, was massen D. A. gedachte Ritterschafft, zuwider des Heil. Reichs aufgerichten Religion- und Prophan-Frieden, auch ohne Formirung oder Anstellung einiger Action, auf ihren angehörigen Adelichen Gebieten, Flecken und Dörffern, in Exercirung der im Heil. Reich zugelassener Augspurgischen Confession zum höchsten beschwere, und zu Hintertreib- und Abstellung derselben mit offenem Gewalt, und Verübung allerhand dem Land-Frieden zuwider lauffender Hostilitäten, an vielen Oertern de facto eingefallen seye, nicht weniger aber auch D. And. ihre Erbgehuldigte Unterthanen, durch scharffe und verpönte Inhibitiones dahin halte und zwinge, daß sie weder ordinari noch extraordinari Anlagen und Collectas, von den absonderlichen und der Ritterschafft zu Lehen rührenden Stücken und Gütern, reichen oder abstatten dörffen, wordurch dann sie und ihre Adeliche Mit-Glieder gedrungen würden, zu Vermeidung allerhand beschwerlicher Ungelegenheiten, ihre Kleinodien und Güter, zu dero unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil, anzugreiffen und zu versetzen.

Und obwol hierauf vorbemeldte Fränckische Ritterschafft, gleich anfangs, wider obangeregtes Beginnen und starckes Zusetzen, bey D. And. hierwider protestiren, und darnebens sie ersuchen lassen, daß dieselbe von solchen unbefugten Attentatis, und widerrechtlichen Anmassungen ab- und zu Ruhe stehen, und hierüber des billigmäßigen Ausspruchs von uns, als ihrem unmittelbaren Ober-Haupt und Herrn erwarten wolten; So seye doch ungehindert dessen D. And. in solchem ihrem Vorhaben beharrlich fortgefahren, daß sie die Ritterschafft also hieraus anders nichts abzunehmen, als daß D. And. dieselbe um ihre vorhergebrachte Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten zu bringen, und bey denselben durch diß eine vermeinte Landsässerey einzuführen gemeint und entschlossen seyen, mit unterthänigst gehorsamster Bitt, daß wir, als ihr ungezweifeltes vorgesetztes Ober-Haupt, ihnen zu Abstellung angezogener gantz neuerlichen, und dero Privilegien und dem Herkommen zuwider lauffenden Bedrangnüssen, und beschwerlichen Exorbitantien, unsere Kayserliche Hülff und ernstes Einsehen zu ertheilen, und sie bey ihrer alt hergebrachten Libertät handzuhaben gnädigst geruhen wolten.

Wann uns dann tragenden Kayserlichen Amts, und unsers darbey verlirenden Interesse halben, in allweg obligen und gebühren will, gedachte klagende Ritterschafft und dero angehörige Mit-Glieder, bey ihrer wolhergebrachten Reichs-Immedietät, und denen von unsern hochgeehrten Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, ihnen ertheilten und von uns selbst confirmirten Privilegien, Immunitäten, Recht, Gerechtigkeiten zu schützen und handzuhaben, auch nicht zu gestatten, daß hierwider in einige Weiß noch Weg etwas fürgenommen oder gehandelt werde.

Hierum so befehlen wir D. And. hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie nicht allein oberührte, dero geklagte beschehene Inhibitiones der Collectation und Anlagen ab- und einstelle; sondern auch im übrigen daran seye und verfüge, damit mehrberührte Ritterschafft und derselben Mit-Glieder und angehörige Diener und Unterthanen, wider das Herbringen und den Religion- und Prophan-Frieden, nicht beschwert noch angefochten werden.

Hieran vollbringt D. And. unsern gnädigsten, auch ernstlichen Willen und Meinung, dero wir mit Kayserl. Gnaden und allem Guten vorders wol gewogen verbleiben. Geben zu Wien den fünfften Octobris An. 1628.

XIX.

Käysers Ferdinandi II. Mandatum **an Bischoff Joh. Georgen den Andern zu Bamberg, worinn ihm verboten worden, die freye Reichs-Ritterschafft in Francken am** Jure Collectationis **ihrer Lehnbahren Unterthanen ferner nicht zu** turbiren, de Anno 1628.

Ferdinand, ꝛc. Ehrwürdigster Fürst, lieber Andächtiger, uns haben unsere und des Reichs liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel, aller sechs Ort im Land zu Francken, gegen und wider D. And. unterthänigst klagend vor- und anbringen lassen, obwohl D. And. erbgehuldigte Unterthanen gedachter Ritterschafft und dero Angehörigen, mit unterschiedlichen zu Lehen gehenden Stücken und Gütern verwandt und zugethan seyen, nichts desto weniger und ungehindert dessen aber D. And. besagten Unterthanen, vermittelst scharff verpönten Inhibitionen, ernstlich auferlegt und verbotten haben, daß sie weder ordinari noch extraordinari Collecten und Anlagen, von den angeregten, und der Ritterschafft zu Lehen rührenden Stücken und Gütern, reichen oder abstatten dörffen.

Und uns demnach unterthänigst anruffen und bitten lassen, weil dieses ihren althergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zuwider, sie auch samt ihren Mit-Gliedern gedrungen zu Vermeidung allerhand beschwerlichen Ungelegenheiten ihre Kleinodien und Güter, zu unwiderbringlichem dero Nachtheil und Schaden, anzugreiffen und zu versetzen, wir geruheten ihnen zu Ab- und Einstellung solcher neuerlich fürgehenden Inhibitionen, unsere Kayserliche Hülff und ernstes Einsehen, gnädigst mitzutheilen und wiederfahren zu lassen.

Wann uns dann tragenden Kayserlichen Amts, und unsers darbey verlirenden Interesse halben, in allweg obliegen und gebühren will, die klagende Ritterschafft und dero angehörige Mit-Glieder, bey ihrer wolhergebrachten Reichs-Immedietät, und denen von unsern hochgeehrten Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, ihnen ertheilten und von uns selbst confirmirten Privilegien, immunitäten, Rechten, Gerechtigkeiten zu schützen und handzuhaben, auch nicht zu gestatten, daß denen zugegen in einige Weiß noch Weg, etwas fürgenommen oder gehandelt werde.

Als befehlen wir D. And. hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie obberührte von der supplicirenden Ritterschafft geklagte und fürgegangene Inhibitiones der Collectionen und Anlagen, ab- und einstelle und dieselbe und die Ihrige wider das Herkommen und deren habende Privilegia und Freyheiten, weiters keines wegs beschwere noch anfechte, sondern sie darbey fürterhin ruhig seyn und bleiben lasse.

An dem vollbringt D. And. unsern gnädigsten, auch ernstlichen Willen und Meinung, dero wir mit Kayserlichen Gnaden und allem Guten vörders wol gewogen verbleiben. Geben zu Wien den fünfften Octobris, Anno 1628.

XX.

Käysers Ferdinandi III. Confirmation **und** Extension **des von Käyser** Rudolpho II. **im Jahr** 1609. **der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken ertheilten** Privilegii, **die aus ihrer Gemeinschafft und Mittel veräuserten Güter und** Continuation **der Lehn-**Possession **auf die nechsten Agnaten betreffend,** de Anno 1652.

Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mehren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue N. verordnete Director, Hauptleute Räthe und Ausschuß, unser und des Reichs befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken, im glaubwürdigen Schein, unterthänigst fürbringen lassen einen Renovation- und Declaration-Brief, über ein Privilegium und Rescript der gefreyten Fränckischen Ritterschafft, die aus ihrer Gemeinschafft und Mittel veränderte Adeliche Güter belangende, welcher von weyland unserm geliebten Herrn Vettern, Kayser Rudolphen dem Andern, hochlöblichster Gedächtnüß, sub dato Prag den eilfften May, Jahrs sechzehenhundert und neune, ehegenanter Ritterschafft, auf ihre allerunterthänigste Ansuchung gnädigst ertheilet worden, so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Inseratur Privileg. Rudolphi II. de Anno 1609. unter diesem Absatze N. XIII. zu befinden.

Und uns darauf obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, unterthänigst angeruffen und gebetten, daß wir ihnen gedachtes Kayser Rudolphs Renovation

vation und Declaration, in allen und jeden ihren Inhalt-Meinung- und Begreiffungen, inmassen jüngst hievor, unser geliebter Herr Vatter, Kayser Ferdinand der Ander, Christseligsten Andenckens, gleicher Gestalt gethan hätte, zu erneuern, zu confirmiren und zu bestättigen, wie auch dasselbe noch ferner, wie hernach folgt, zu extendiren, gnädiglich geruheten.

Das haben wir angesehen, solch ihr der Ritterschafft und Adels in Francken unterthänig zimliche Bitte, auch die angenehmen, getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienste so ihre Vor-Eltern und sie weyland unsern Vorfahren, dem Heil. Reich und unserm Löbl. Hauß Oesterreich, etliche Jahr unter fürgangenen offenen Kriegen, wider gemeiner Christenheit Erb-Feind den Türcken, durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst, und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossentlich offtmals erzeigt und bewiesen haben, noch täglich thun und hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamst anerbieten, auch wol thun können, mögen und sollen.

Und darum mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, ermeldter Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, obbestimmte Kayser Rudolphs des Andern Renovation und Declaration, wie vorstehet, in allen und jeden ihren Puncten, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, gnädiglich confirmirt und bestättiget, auch dasselbe benebens extendirt und vermehret, thun das, verneuren, confirmiren, bestättigen und extendiren das auch hiermit, aus Römischer Käyserlicher Macht, wissentlich in Krafft diß Briefs, was wir von Rechts- und Billigkeit wegen, ihnen daran zu erneuren, zu confirmiren, zu bestättigen und zu extendiren haben.

Und meinen, setzen und wollen benebens, daß wan hinfüro über kurtz oder lang, von einem Adelichen Mit-Glied in Francken, ein Adelich Gut einem hohen oder niedrigen Stand verkaufft wird, daß der, wie auch alle andere Kauff, eines jeden Orts Hauptmannschafft, darunter die Güter gelegen, vorher angezeigt und denunciirt werden, oder da solches nicht geschehe, solcher Kauff und Verkauff null und nichtig seyn, auch a dato der Denunciation, die Jahrs-Zeit, darinn die Wiederlösung beschehen solle, angehen und gerechnet werden solle. Hätte sich aber einer oder der ander, wegen Enge der Zeit, zu beschweren, stehet ihme solches gehöriger Orten zu suchen bevor, in allen, wie obgemeldt, von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden, Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuthen, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Zöllnern und Mauthnern, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie ernannte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, bey obbegriffener Gnad und Freyheit, auch dieser unser Kayserlichen Confirmation, Bestättigung und Extension, geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und geniessen lassen daran nicht irren oder hindern, noch darwider dringen oder beschweren, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu auch die Pön in obbegriffenen Privilegio bestimmt, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, ums halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehr ernannter Ritterschafft, sämtlich oder einem jeden Mit-Glied insonderheit, so hierwider beleidiget würde, auch ihren Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den zwölfften Monats-Tag Junii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, im sechzehenhundert zwey und funffzigsten, unserer Reiche des Römischen im sechzehenden, des Hungarischen im sieben und zwantzigsten, und des Böheimischen im fünff und zwantzigsten Jahren.

FERDINAND.

Vt.

Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

XXI.

XXI.

Käysers Ferdinandi III. Mandatum an alle und iede Mit-Glieder der freyen Reichs-Ritterschafft und Inhaber der Adlichen Güter in Francken, daß sie sich zu Abtragung der dem gemeinen Ritterwesen zum besten ausgeschriebenen Steuren und Anlagen, gutwillig bequemen sollen, de Anno 1652.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Land-Graf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs freyer Ritterschafft aller sechs Ort in Francken, durch ihren an unserm Kayserl. Hof der Zeit anwesenden Gesandten, in Unterthänigkeit klagend vor- und anbringen lassen, obwoln der Vernunfft und der Selbst-Billigkeit, auch aller Völcker-Rechten und Gewonheiten gemäß, auch bey obgedachter Reichs-Ritterschafft in Francken, sowol als in Schwaben, am Rhein-Strom und Nieder-Elsaß, in unfürdencklichen bekanntlichen Herbringen und Gebrauch seye, daß weil das Ritterliche Corpus einige besondere, zu dem Ærario publico gewidmete Güter, Renten, Zinß oder Einkunfften nicht hat, und aber das gemeine Ritterliche Wesen, ohne ersprießliche Geld-Mittel und Spesen, in seinem Stand und Effe nicht erhalten werden kan, solche zu Conservation und Aufnehmen des gemeinen Ritterlichen Wesens, nothwendig erforderte Spesen vermittelst einer durchgehenden billigmäßigen Umlag und Besteurung, unter dem Ritter-Corpore und allen denselben einverleibten Herrschafften und Gütern aufgebracht, in die gemeine Cassen oder Ritters-Truhen eingeschüttet, und darvon, was zu Handhabung gleichmäßigen Wesens, Gerichts und Rechts der gemeinen Privilegien, Freyheiten und Ritters-Ordnungen zu Ausführung der gemeinen Processen und Nachbarlichen Handlungen, zu Abordnung am Kayserlichen, Chur und Fürstlichen Höfen, Beschickung zu den Reichs-Versammlungen, Ausschreibung der Viertel-Ausschuß- und Correspondenz-Täg, zu Besoldung der Räth, Advocaten und anderer Diener, Bezahlung des gemeinen Schulden-Lasts, und anderer unentbehrlichen Ausgaben und Nothwendigkeiten, jedesmals abgericht und bezahlet werden, so wolle es doch dem zuwider, je länger je mehr dahin gerathen, daß wann dergleichen zu Conservation des gemeinen Wesens angesehene, durch gemeinen Schluß oder per majora beliebte Collectationes, Steuer oder Umlagen, der unumgänglichen Nothdurfft nach, ausgeschrieben werden, sich theils Mit-Glieder Inhabere der Adelichen jederzeit mit der Steuer dem Ritter-Corpori vertrettenen Gütern, oder deren Unterthanen unterstehen, entweder die ausgeschriebenen Steuren, ohne einzig Fundament oder rechtmäßige Ursach, vielmal nur zum Despect der Directoren, Hauptleute, Räthe und Ausschuß, oder daß sie ihnen sonst des gemeinen Wesens Wolfahrt wenig angelegen seyn lassen, gäntzlich zu verweigern, oder doch also säumig darmit zu erscheinen, und ihres Gefallens zu thun und zu unterlassen, also, daß wann hierinn nicht zeitlich remedirt, je einer von dem andern böses Exempel nehmen, und gar bald erfolgen würde, daß die freye Reichs-Ritterschafft aller Mittel, das gemeine Wesen zu administriren, und in seinem Stand zu erhalten, destituirt, und endlich das gesamte Corpus dissolvirt und zu nichten gemachet werden muß.

Derowegen uns ermeldte Reichs-Ritterschafft in Francken gehorsamst bitten lassen, daß wir dero selben eine gemessene Kayserliche Verordnung dahin zu ertheilen gnädigst geruheten, wann insonderheit zu des allgemeinen Ritterlichen Wesens aller sechs Ort, oder eines jedweden Ritter-Orts in Francken, Conservation und Wolfahrt, eine gemeine billigmäßige und erträgliche Umlag und Collectation anzuordnen, die Nothdurfft erfordert, daß auf die von dem Directorio gewöhnliche und hergebrachte Ausschreiben, jedes incorporirtes Ritter-Ort oder Gut, es seye Lehen oder Eigen, solche dem Ritterlichen Wesen zum besten angeordnete Anlag und Ritter-Steuer, unverweigerlich erstatten und abrichten sollen.

Wann wir nun diese ermeldter Reichs-Ritterschafft in Francken unterthänigste

Bitte der Billigkeit allerdings gemäß befinden, insonderheit aber sowol uns, als dem H. Reich hoch daran gelegen, damit das freye Reichs-Ritterliche Wesen in gutem Esse und Flor erhalten, die durch die vorgewesteReichs- und Land-verderbliche Kriege und verwirrte Zeiten in Abgang kommene gute Ordnungen, Gebräuch und Gewonheiten wieder gehoben, und alles wiederum zum Aufnehmen und Splendor gebracht, auch darinn restabilirt werde.

Hierumen so ist unser ernstlicher und zuverläßiger Befelch hiermit, daß alle und jede Mit-Glieder mehrermeldter freyer Reichs-Ritterschafft in Francken, wie auch die Inhaber der Adelichen Güter, derselben Beamten und Unterthanen, ohne Unterschied der Güter, davon die Anlag zu entrichten, dieselbe seyen Lehen oder Eigen, sich zu denen vom Directorio und jedes Orts Ritter-Hauptmannschafft, dem gantzen Ritterlichen Corpori insgemein, oder einem jedweden Ritter-Ort insonderheit, zu Nutzen, Conservation und Aufnehmen, ausgeschriebenen Steuren und Anlagen gutwillig beqvemen, sich deren keines Wegs entschütten, noch darmit säumig oder widersetzlich erzeigen; sondern vielmehr die Obrigkeiten und dero Beamten die Unterthanen, zu Abführung ihres schuldigen Beytrags ernstlich anhalten, und die Gebühr zu diß Ritter-Orts Cassam, darein sie gehörig, unweigersam liefern und einschütten sollen, alles bey Vermeidung unser und des Reichs schweren Ungnad und Straff, und darzu einer Pön von zwantzig Marck löthigs Golds, die ein jeder, so offt er frevenlich hierwider thut, halb unserer Kayserlicher und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil in desjenigen Ritter-Orts Cassam, wohin der saumige Theil gehörig, unnachläßig zu bezahlen schuldig seyn solle, und also dergestalt, daß auf erscheinende Widersetzlichkeit oder Saumsal der Unterthanen, oder Inhaber der Ritter-Gütter, der Beamten oder Mit-Glieder selbsten, Directores, Hauptleut, Räthe und Ausschuß von uns vollkommenen Gewalt und Macht haben, auch Krafft tragenden Amts pflichtig seyn sollen, die Ungehorsame und Saumselige mit würcklicher Execution oder sonst verantwortlichen geziemenden Mitteln, zur schuldigen Abstattung der Gebühr anzuhalten, oder solche nach Beschaffenheit der Umständen, uns oder unserm Kayserlichen Fiscal, damit sie mit Ernst, nach Einforderung des verwürckten Pönfalls zum Gehorsam angetrieben werden möchten, nahmhafft zu machen. Hieran beschiehet unser gnädigste und gerechte Meinung.

Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel. Der geben ist auf unserm Königl. Schloß zu Prag, den zwey und zwantzigsten Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im sechzehenhundert zwey und funffzigsten, unserer Reiche des Römischen im sechzehenden, des Hungarischen im sieben und zwantzigsten, und des Böheimischen im fünff und zwantzigsten Jahre.

Ferdinand.

Vt.

Ferdinand Graf Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

XXII.

Käysers Ferdinandi III. Rescriptum an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, die unter dem Adel vorfallende Injurien und deren Untersuchung betreffend, de Anno 1655.

Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Lieb Getreue. Aus dem Einschluß habt ihr zu ersehen, welcher Gestalt bey uns unser und des Reichs lieber Getreuer, N. N. sich wider N. N. über unterschiedliche ihme und den Seinigen, wegen eines Gehöltz, Grund und Bodens, und anderer Gerechtsamen zugefügten allerhand Beschwerlichkeiten, Schmach und Spott beklagt, uns derowegen um unsere Kayserliche Rechts-Hülff angeruffen und gebetten hat.

Sintemalen nun diese Sach allbereit bey euch anhängig gemacht worden; Als befehlen wir euch gnädigst, ihr wollet darinn weiter verfahren, und in unserm Nahmen beyden Theilen alle fernere Diffamationes und Thathandlung alles Ernsts, und bey Vermeidung unserer Kayserl. Ungnad inhibiren, und weiln dergleichen ungebührliche Antastungen, schmähliche Verfahrungen, bey mehr andern Ritter-Gliedern allzu gemein worden; So wollet ihr die nachdrückliche Verfügung thun, und daran seyn, daß solche ungebührliche Beschmitzungen und unordentliche, unzuläßige schimpfliche Proceduren vermitten bleiben, und da einer an den andern Sprüch und Forderung zu haben vermeinet, solche mit Recht suche und ausführe, und sich solcher Ungebühr gäntzlich enthalte. An deme beschicht unser gnädigst und ernster Will und Meinung, und wir seynd euch mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen.

Geben auf unserm Königl. Schloß zu Preßburg, den ein und zwantzigsten Junii, Anno sechzehenhundert, fünff und funffzig. Unserer Reiche des Römischen im neunzehenden, des Hungarischen im dreyßigsten, und des Böheimischen im acht und zwantzigsten.

Ferdinand.

Justus von Gebhard.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

XXIII.

Vergleich zwischen dem Stifft Fulda an einem, dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, im Canton Buchen, am andern Theile, worinn alle ehmahlige Irrungen und Streitigkeiten, so beyderseits unter einander gehabt, gäntzlich aufgehoben worden, de Anno 1656.

Wir Joachim von GOttes Gnaden, Abbt des Stiffts Fulda des Heil. Römischen Reichs Fürst, Römischer Kayserin Ertz-Cantzler durch Germanien und Gallien Primas, &c. So dann wir Dechant, und das Capitul gemeinlich desselben Stiffts, bekennen hiermit vor uns, unsere Nachkommen und Stifft, als sich eine lange Zeit hero Strittigkeiten, Irrungen und Gebrechen zwischen unsern hochseeligen Vorfahren, auch uns, und unserm Stifft, so dann der Ritterschafft in Buchen, enthalten, auch vor und rechthängig gewesen, selbige aber endlich durch Vermittelung und Interposition des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten, auch Bischoffen zu Würtzburg, und Hertzogen zu Francken, unsers hochgeehrten und respective gnädigsten Herrns, in dero Stadt Würtzburg den 15. May, mit beederseits Belieben, gütlich verglichen und abgehandelt worden, allermassen der darüber aufgerichte Recess mit mehren ausweiset, wie hernach folget.

Zu wissen, nachdem zwischen den hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim, Abbten des Stiffts Fulda, der Römischen Kayserin Ertz-Cantzlern, und durch Germanien und Gallien Primaten, und S. F. Gn. und dem Stifft Fulda Herrn Vorfahren hochseeligen Andenckens an einem, dann der Ritterschafft in Buchen am andern Theil, von vielen und langen Jahren hero, schwere Irrungen, Mißverständnüß und Differentien sich enthalten, daraus sowol am Kayserlichen Hoff, als Cammer-Gericht zu Speyer, auch bey impetrirten Reichs-Commissionen kostbare, beschwerliche, und theils noch in ohnerörtertem Stand schwebende Processen entstanden. Nun aber beeden Theilen länger in dieser Mißhellig- und Streittigkeiten zu stehen, nicht gelegen seyn wollen, sondern allerseits die rühmliche Intention gefast worden, durch beederseits begehrende Vermittelung des hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philippen, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten, Bischoffen zu Würtzburg, und Hertzogen in Francken, ꝛc. sich in der Güte zu Beyleg- und gäntzlicher Aufhebung, aller biß dahero zwischen hochgedacht S. F. Gn. zu Fulda, dero Stifft und Capitul, und dem gesamten Ritter-Corpore in Buchen, obgeschwebte Irrungen, und dißfalls rechthängigen Processen zu vergleichen, als ist nacher Würtzburg auf den zweyten May, eine gewisse Tagfahrt beederseits beliebt, und um höchstgedacht ihrer F. Gn. höchstansehnliche wolmeinende Chur-Fürstliche Interposition, gebührend und unterthänigst gebetten worden; Massen darauf ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu solcher güt- und mündlichen Conferenz dero Räthe, den Hoch-Ehrwürdigen und

und Wol-Edelgebornen Herrn Wilderich von Walderdorff/ Dom-Probsten zu Speyer/ und Dom-Capitular-Herrn zu Maynz und Würtzburg/ wie auch Herrn Franciscum Schilden/ Dom-Capitularischen Syndicum, und Tobiam Reibold/ beede der Rechten Doctores gnädigst deputirt/ dabey dann an Seiten und im Namen Ihrer F. Gn. zu Fulda/ und dero Adenlichen Capituls/ mit exhibirten genugsamen Gewalt/ Vollmacht und Consens, dero Abgesandten/ der Hoch-Ehrwürdig Wol-Edelgeborne Herr Matthias Benedictus von Amdorff/ des Stiffts Fulda Dechant/ und Probst zum Neuenberg/ wie auch dero Räth/ Herr Wilhelm Ignatius Schüp/ und Johann Preler/ Capitularischer Syndicus, der Rechten Doctorn/ dann an Seiten und von wegen der interessirten Ritterschafft/ dero Deputirte/ die Wol-Edelgeborne und Gestrenge/ Herrn Johann Volprecht von Schlitz/ genannt von Görtz/ des Orts Röhn und Werra Hauptmann/ und der Zeit Fränckischen Ritter-Crayses Director, dann Friderich von und zu der Thann Obrist-Lieutenant/ mit gleichmäßigem genugsamen Gewalt erschienen/ und darüber nach reiffer der Sachen Uberlegung/ und nach verschiedentlich Ihro Fürstl. Gnaden zu Fulda/ so sich der Zeit zu Hammelburg befunden/ gethane Relationes, und Freystellungen/ und dero darauf erfolgte Ratificationes, die Sach endlichen auf nachfolgenden beständigen ewigen ohnwiderrufflichen Vertrag gebracht worden.

Nemlichen und vors 1. damit vörderst zwischen den verglichenen Partheyen/ um so viel besser Vertrauen/ Ruhe und Einigkeit gestifftet werde/ so erkennet sich wolgedachte Ritterschafft in Buchen schuldig/ itziger Ihrer F. Gn. zu Fulda/ und dero ordentlich erwehlt und postulirten Successorn/ auch dero Dechanten und Adelichen Capitul/ in Ansehung dieselbe von hochgedachten Stifft/ ansehnliche Lehen-Stück tragen/ allen gebührenden Respect zu erweisen/ und sich gegen dieselbe als getreue Vasallen jederzeit zu bezeigen/ auch ihre Lehens-Pflicht/ und andere davon dependirende Lehen-Schuldigkeiten/ bißherigem ohndisputirlichem Herkommen gemäß/ zu leisten/ dahingegen S. Fürstl. Gn. zu Fulda/ dero Dechant und Capitul/ was einem Lehen-Herrn seinem Vasallo zu thun obliegt/ der Ritterschafft in Buchen gleichfalls dem Herkommen gemäß zu præstiren schuldig seyn sollen.

So ersterwehnte zu Fried und Einigkeit dienende löbliche Intention fortzuführen/ und alles dasjenige/ was zwischen Ihrer Fürstl. Gn. dero Dechant und Adelichen Capitul/ und dann der Ritterschafft zu neuen Zwispalt und Irrungen Anlaß geben könnte/ gäntzlichen aus dem Weg zu räumen und abzuthun/ haben zum 2. Ihre Fürstl. Gnaden zu Fulda/ vor sich und dero ordentliche Successorn/ auch Dechant und Adenlich Capitul zugesagt und versprochen/ von nun an mehr wolbesagten Adel in Buchen/ vor des Reichs ohnmittelbaren freyen Ritterschafft in Francken/ des Orts Röhn und Werra zugethane Mit-Glieder/ gleich andern dem Fränckischen Creyß incorporirte ohnzweiffentlich freye Adeliche Ritter-Glieder/ beständig zu erkennen/ zu achten und zu halten/ und wider dieselbe und ihre Freyheit und Immedietät/ zu keinerley Weiß/ unter was gesuchtem Schein und Nahmen es immer seyn möge/ einen Anspruch mediatæ subjectionis, nicht zu führen/ allermassen dieselbe bey allen Rechten und Gerechtigkeiten/ Freyheiten und Begnadigungen/ absonderlich denen Reichs-Constitutionen/ dem Münster- und Oßnabrückischen/ der freyen Reichs-Ritterschafft zu statten kommenden Frieden-Schluß/ dem darinn bestätigten Religion- und Prophan-Frieden/ und was deme anhängig/ vor sich/ dero Familien/ Unterthanen und Bedienten/ je und allweg/ frey/ sicher und ohnbehindert zu lassen/ dieselbe auch bey so erwehnter ihrer freyen Immedietät/ in Religion- und Prophan-Sachen/ weder mit noch ohne Recht/ weniger eigenen Gewalts/ vor sich oder durch andere/ an Person oder Güter zu molestiren und beeinträchtigen.

Nach diesem und zum 3. die Einsammlung und Lieferung der Reichs-Steuer belangend/ ist beederseits einmüthig geschlossen und verglichen/ daß die Buchische Adeliche Mit-Glieder dißfalls bey ihrer Possession, vel quasi Juris Collectandi, auf ihren Unterthanen & inferendi Steuras, zur Röhn-Werrischen Orts Cassa, wie auch sonsten insgemein/ bey ihrer dahin behaffter Ritter-Verwandnüß gelassen werden sollen. Gleichwol aber soll und will mehr wolgedachter Ritterschafft in Buchen/ auf alle künfftige jedesmalige allgemeine Reichs-Steuer-Bewilligung/ es falle dieselbe so hoch oder nieder/ als sie wolle/ offtgedacht S. Fürstl. Gn. und dero Stifft Fulda/ zu einen verglichenen Beytrag/ eine beständige gewisse Summam/ als benamentlichen 2000. Gülden Fränckischer Währung/ den Reichs-Thaler zu 18. Batzen gerechnet/ in gemeine Legstadt nacher Franckfurt/ dem jenigen/ welchen Ihre Fürstl. Gn. zu Fulda/ auf vorhergehende Denunciation, daß sie/ die Ritterschafft in Buchen/ mit den Geldern gefaßt seyn/ benennen werden/ gegen eine auf die-

diesen Vertrag gerichtete Qvittung/ ohnfehlbar zu erlegen/ in Krafft dieses hiermit versprochen/ eingewilliget und sich verbunden haben. Jedoch mit diesem ausdrücklichen Beding/ daß solcher Beytrag keine Reflexion auf den Fuldischen Reichs-Anschlag haben/ und der Ritterschafft zu keinem Præjudiz oder Verfang/ dero Reichs-Immedietät/ und einig widrigen Sequelen gereichen/ noch ausgedeutet werden solle; Massen dann in specie dieser Beyschluß der Reichs-Steuer/ keines weges auf andere Assignationes, Einqvartierungen Kayserlicher oder des Reichs geworbener Völcker/ oder auf einig andere beschwerende Zumuthungen/ (so viel bey Ihrer Fürst Gn. und bey dero Stifft Fulda bestehet) gezogen/ sondern diese freye Ritterschafft in Buchen/ bey ihren sonsten unter des Fränckischen Ritter-Corporis gewöhnliche Assignationen/ einzig und allein gelassen/ und darüber ferner Last/ oder Beschwerung/ Fuldischen Theils nicht aufgebürdet werden solle; Es sey dann Sach/ daß von der Römischen Kayserlichen Majestät/ solche Einqvartierungen von Reichs wegen/ an statt der ordentlichen Reichs-Steuer und der Römer-Monaten assignirt würden/ alsdann die Ritterschafft weiter/ und anderer Gestalt nicht/ als mit obgemeldtem Beytrag der 2000. Gülden baaren Gelds zu concurriren schuldig seyn solle und wolle. Falls aber einige Saumsal hierinnen vorgehen solle/ ist verglichen/ daß alsdann gegen die Saumselige nach Inhalt der Reichs-Constitutionen/ durch gewöhnliche Kayserliche Executiones verfahren werden solle.

Uber dieses auch und vors 4. ist beederseits abgeredt und zugesagt/ dafern die freye Ritterschafft in Buchen/ wie auch ihre Unterthanen einige Stifftische/ oder diese hingegen jene zu beklagen hätten/ daß so denn jedem Theil/ der die Klägers-Stell führet/ nach der bekannten allgemeinen Rechts-Regul/ des Beklagten ordentlich Forum, als die von Adel/ und die Ihrige bey jedes Orts Beamten/ darunter der Beklagte gesessen/ und in Entstehung der Amts-Hülff/ bey Fürstl. Cantzley zu Fulda/ und der Stifft oder dessen Angehörige/ bey des Beklagten ordentlicher Herrschafft suchen/ und von beederseits ohnpartheyliche Justiz, mit Ertheilung schleuniger Obrigkeitlicher Amts-Hülff/ ohnfehlbar administrirt: Im übrigen aber alle des Adels/ gegen Ihre Fürstl. Gnaden zu Fulda/ dero Dechant und Capitul/ und vicissim des Stiffts gegen den Adel vorkommende Ansprüch und Forderungen/ wofern sie sich nicht in der Güte vereinbahren und vergleichen würden/ vor Ihr. Kayserl. Majestät/ oder dero Käyserlichen Cammer-Gericht/ denen Kayserlichen Constitutionen gemäß/ fürgenommen/ ausgetragen und entschieden werden sollen.

Demnach auch bey diesem Puncto zum 5. vorkommen/ daß zuweilen wegen des Buchischen freyen Adels unter dem Stifft Fulda/ und hingegen des Stiffts Fulda/ unter dem Adel gesessenen Zinß- und Lehen-Leuten/ der Civil Jurisdiction, Juris collectandi, Frohn/ Dienst/ Folg/ Reiß und anderer Obrigkeitlicher Gebühr halben/ einige Mißverständnüß sich erhoben/ als ist auch zu dessen gütlicher Hinlegung abgeredt und verglichen/ daß Ihre Fürstl. Gn. zu Fulda/ wegen des Adels Zinß- und Lehen-Leuten/ als Stifftischen Unterthanen/ an dero Jurisdiction und anderer Obrigkeitlicher Lands-Fürstlicher Hoheit und Gebühr/ künfftig nicht angefochten/ sondern dieselbe darinn ruhig verbleiben/ von dem Stifft aber und dessen Beamten/ auf vorhergehendes Ersuchen/ dem Lehen- und Zinß-Herrn aus der Ritterschafft jedesmal zu seiner gebührenden Forderung schleunig verholffen werden solle; Hingegen haben Se. Fürstl. Gn. vor sich/ und dero Nachkommen/ auch Dechant und Capitul zugesagt/ daß auch der freyen Adelichen Buchischen Ritterschafft wegen/ Ihrer Fürstl. Gn. unter des Adels Obrig- und Bottmäßigkeit gesessenen Zinß- und Lehen-Leuten/ an ihrer competirender Jurisdiction und Obrigkeitlichen Juribus, als gleichfalls dem Jure Collectandi, Frohn/ Dienst/ Folg/ Reiß und andern/ kein Eintrag beschehen/ ex parte der Ritterschafft/ jedoch Ihrer Fürstl. Gn. zu Fulda und dero Stifft/ ohne eintzigen Aufzug/ zu dero gebührenden Rechten/ gleichfalls durch Obrigkeitliche Hülffe die Hand gebotten werden solle.

So dann 6. soll der Vormundschafft halber/ der Ritterschafft ohnverwehrt/ sondern frey stehen/ deren Bestellung entweder in Camera, Aula Cæsarea, oder bey Ihrer Fürstl. Gn. zu Fulda zu suchen/ vorzuschlagen oder zu begehren/ jedoch daß der Ritterschafft wider ihren freyen Willen/ von Ihrer Fürstl. Gnaden zu Fulda dißfalls das geringste nicht zugemuthet/ wie ingleichen Falls einige freywillige Vormunds-Verordnung/ bey Ihrer Fürstl. Gnaden zu Fulda/ durch einige Ritter-Glieder gesucht würde/ solches zu keiner Consequenz oder Præjudiz ihres Immediat-Standes ausgedeutet oder gezogen werden/ sondern die auf solchen Fall freywillig suchende Vormunds-Bestellung/ oder der allbereit benanter Vormunder Confirmation, ausgehende Citationes ad videndum se confirmari,

mari, und was diesem anhängig/ vor Ihrer Fürstl. Gnaden zu Fulda/ als von Ihr. Kayserlichen Majestät darzu verordnetem Commissario (wie dann darunter Ihre Kayserl. Majestät/ bey bevorstehender suchender Confirmation dieses Vergleichs beederseits allerunterthänigst zu belangen seynd) fürgehen/ und anderer Gestalt nicht beschehen sollen.

Endlichen was Ihre Fürstl. Gnaden zu Fulda/ mit einem und andern Geschlecht der Ritterschafft in Buchen/ und diese hinwiederum mit Ihrer Fürstl. Gnaden zu Fulda/ für Burgfrieden/ Ganerben-Verträg und res judicatas und sonsten noch in Recht schwebende Processen mit einander haben/ so weit und viel sie diesem Vertrag in Puncto der Immedietät, verglichenen Beytrags/ Fori und Vormunds-Bestellung nicht zuwider/ lässet man/ so viel Rechtens/ beederseits an ihre Ort gestellet bleiben/ hingegen und solchem nach/ sollen über die obangezogene und verglichene Puncten alle und jede sowol am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath/ als Cammer zu Speyer/ geführte anhängige und ohnerörterte Process/ hiermit und in Krafft dieses gäntzlichen aufgehebt/ denenselben per expressum auf ewig renunciiret und sämmtlichen cassiret seyn.

Es sollen auch bey der Römischen Kayserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn beede Theil/ oder wo es sonsten ein und ander Theil gut befindet, um Confirmation dieses Vergleichs gebührend anlangen/ und höchstgedacht Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden dabey/ so viel möglich/ gnädigst cooperiren helffen/ damit die Kayserliche allergnädigste Confirmation erfolge/ und auf derselben Erfolgung/ solle dieselbe der Kayserlichen Cammer nicht weniger von beeden Theilen nachrichtlich insinuirt werden/ auffaß um so viel besser und steiffer in allen Puncten beederseits nachgelebt/ und darob ohnverbrüchig gehalten/ noch im wenigsten contravenirt werde/ sondern dieser Vergleich vim Processus Executivi & rei judicatæ haben soll.

Dessen zu wahrer Urkund/ steter und vester Haltung/ haben mehrhöchstgedacht Ihre Chur-Fürstl. Gn. als erbettener Mediator diesen Vertrag eigenhändig gnädigst unterschrieben und besiegelt/ wie ingleichen dero obbenannte hierzu deputirte Räthe/ dann sowol die von Seiten Ihrer Fürstl. Gn. zu Fulda/ und dero Adelichen Capituls Abgesandte/ als der Ritterschafft Deputirte/ diesen Vertrag unterzeichnet/ und mit ihren Ring-Pitschafften bekräfftiget/ über dieses ist abgeredt/ daß über das allbereit an Ihre Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz eingeschicktes den 13. May zu Hammelburg datirtes Ratification-Schreiben/ Ihrer Fürstl. Gnaden zu Fulda/ dero Dechant und Capitul/ eine unter hochgedacht Ihrer Fürstl. Gnaden und dero Capituls Siegel/ wie auch die Buchische Ritterschafft/ eine mit dero Ritter-Orts Insiegel bekräfftigte absonderliche Ratification, beederseits gegeneinander extradiren und auswechseln wollen. So geschehen Würtzburg den 15. May, Anno 1656.

(L.S.) Johann Philipp.

(L.S.) Wildericus a Walderdorff/ Præpositus Spirensis.
(L.S.) Matthias Benedictus von Neudorff/ Dechant.
(L.S.) Franciscus Schild. D.
(L.S.) Wilhelm Ignatius Schütz. D.
(L.S.) Tobias Reibold. D.
(L.S.) Johann Breler. D.
(L.S.) Johann Volprecht von Schlitz/ genannt von Görtz.
(L.S.) Friderich von der Thann.

Wann dann in so erwehntem Recess, über die sowol von Seiten unserer/ als der Ritterschafft Deputirten beschehenen Unterzeichnissen und Subsignation ferner abgeredet und beliebet worden/ daß zu mehrerer gedachten Recess Bekräfftigung/ noch eine absonderliche und unsern respective Fürstlichen und Capitularischen Insiegel verfertiget/ der Ritterschafft in Buchen/ eine gleichmäßige/ und dero Ritter-Orts bekräfftigte absonderliche Ratification extradirt/ und also beederseits gegen einander ausgewechselt werden solle; Als haben zu dessen Folg/ Urkund und nochmaliger Bekräfftigung/ Confirmation und Ratification ermeldten Recesses/ und allen dessen Inhalt/ Wir Joachim Abbt/ unser Stifft-Secret, und wir Dechant und Capitul/ Eingangs gemeldt/ unser Capitularisches grösserst Insiegel hievor trucken/ und dieses der Buchischen Ritterschafft wissentlich aushändigen/ auch hingegen von ihnen eine gleichmässige Ratification, unter dero Ritter-Orts Insiegel empfangen und uns zustellen lassen. So geschehen Fulda den 3. Septembris 1656.

(L.S.) P. Fuld. (L.S.) Capitular.

XXIV.

Käysers Leopoldi Confirmation des zwischen dem Fürstl. Stifft Fulda und der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken Buchischen Diktricts, im Jahr 1656. zu Würtzburg getroffenen Vergleichs,

de Anno 1659.

WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrafe des Heil. Röm. Reichs zu Burgau/ zu Mähren Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürster Grafe zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görz/ Land-Graf in Elsaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salins/ ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich daß uns der Ehrwürdig/ unser und des Reichs Fürst/ und lieber andächtiger/ Joachim/ Abbt des Stiffts Fulda/ der Römischen Käyserin Ertz-Cantzlar/ wie auch die Ehrsame/ unsere liebe andächtige/ Dechant und sämmtliches Capitul daselbsten/ und dann die Wolgebohrne und Edle/ unsere und des Reichs liebe Getreue/ N. gemeine Ritterschafft und Adel/ der sechs Ort im Land zu Franeken/ in Buchen/ in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben/ was gestalt sie sich wegen deren zwischen vorbesagtem Stifft/ eines/ und der Ritterschafft in Buchen andern Theils eine Zeit hero geschwebten Spän und Strittigkeiten/ derenthalben sie an unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht im Rechten verfangen gewesen/ mit Zuthun und Interposition des Churfürsten zu Maynz Liebden in der Güte aus dem Grund verglichen und vereinbart hätten; Inmassen der darüber aufgerichtete/ und allbereit von weyland unserm freundl. geliebten Herrn Vattern/ Käyser FERDINAND dem Dritten/ in Anno sechzehen hundert sechs und funffzig/ den 9. Octobris, confirmirter/ und von Wort zu Wort hernach geschriebener Vergleich mit mehrerm vermag ꝛc. ꝛc.

Nemlich und vors Erste/ damit forderist zwischen denen verglichenen Partheyen umso viel besser Vertrauen Ruhe und Einigkeit gestifftet werde/ so erkennet sich ꝛc. ꝛc.

Und uns darauf/ obgedachte des Abbten Andacht und sie/ Reichs Ritterschafft/ sämtlich allerunterthänigst angeruffen und gebeten/ daß wir obeinverleibten Vergleich/ alles seines Inhalts/ und sonderlich auch den §. So dann sechstens ꝛc. die Vormundschafft betreffend/ gnädigst zu confirmiren/ und zu bestättigen geruheten/ das haben wir angesehen solche ihre demütige ziemliche Bitte/ und darum mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechtem Wissen den obinserirt getroffenen Vergleich/ alles seines Inhalts/ aus Römischer Kayserl. Macht und Vollkommenheit/ gnädigst confirmirt und bestättiget; Thuen das/ confirmiren und bestättigen solchen auch hiermit von Römischer Käyserl. Macht/ wissentlich/ in Krafft dieses Briefs/ und meinen setzen und wollen/ daß obeinverleibter Vergleich/ in allen seinem Inhalt und Begreiffungen von beeden Theilen stät/ vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen/ und von niemanden darwider gehandelt und procedirt werden solle/ ungehindert allermänniglichs jedoch uns und dem Heil. Reich/ und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich und unvergriffen;

Und gebieten darauf allen und jeden/ Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prælaten/ Grafen/ Freyen Herren/ Rittern/ Knechten/ Land-Vögten/ Hauptleuten/ Vitzdommen/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amt-Leuthen/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seynd/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brief/ und wollen/ daß sie obbenennte verglichene Theile bey dem inserirten Vergleich/ und dieser unserer Kayserlichen Confirmation, Approbation und Bestättigung unturbirt und unbeeinträchtiget verbleiben/ sondern sie dessen ruhiglich freuen/ geniessen und gebrauchen lassen/ auch sie beyde verglichene Theile dem zuwider nicht handeln/ noch jemands beschweren/ hindern oder irren noch das jemands andern zu thun gestatten/ in keine Weiß noch Wege/ als lieb einem jeden seye/ unser und des Reichs Ungnad und Straff/ und darzu eine Pön von viertzig Marck löthiges Golds zu vermeiden/ die ein jeder so offt er freventlich darwider thäte/ uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den an-

andern halben Theil derjenigen Parthey/ so hierwider beleidiget würde/ unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel/ der geben ist in unserer Stadt Wien/ den achten Aprilis, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt/ im sechzehenhundert neun und funffzigsten/ unserer Reiche des Römischen im ersten/ des Hungarischen im vierten/ und des Böheimischen im dritten Jahren.

LEOPOLD.

(L.S.)

Georg Ulrich Graf
zu Wolckenstein.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

Nota. Die erneuerte/ vermehrte und confirmirte Raths-Satzungen und Ordnungen der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ so von einigen/ als wenn sie im Jahr 1659. renoviret wären/ fälschlich allegiret worden/ sind nichts anders/ als die Ritter-Raths Satzung und Ordnung/ welche im Jahr 1590. versertiget/ und Anno 1652. von Käyser Ferdinando III. confirmiret worden/ und oben unter diesem Absatz pag. 15. zu befinden ist.

XXV.

Verfaß- und Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orths Röhn und Werra/ nebst Käysers Leopoldi Confirmation darüber/ de Anno 1661.

WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ zu Brabandt/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober und Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraff des Heil. Römischen Reichs/ zu Burgaw/ zu Mehren/ Ober und Nieder Laußnitz/ Gefürsteter Graff zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Kyburg/ und zu Görtz/ Landgraff in Elsaß/ Herr auf der Windischen Marckh/ zu Portenau und zu Sälins/ ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief/ und thun kund allermänniglich/ wie daß uns die sämmtliche Ritter-Glieder der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ Orts Röhn und Werra/ in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben: was massen zu Remendirung gewisser in ihrem Ritter-Stand eingeschlichenen Unordnungen/ Excess und Confusionen/ und damit die daraus besorgende/ höchstschädliche Inconvenientien/ und so gar die Dissolution des von ihren Vorfahren auf sie kommenen guten Ritterlichen Wesens/ verhüttet und abgewendet bleiben möchten/ sie sich/ erheischender Nothdurfft nach/ zusammen betaget und durch ihren Deputirten und bevollmächtigten Außschuß/ nach reifflicher der Sachen Erwegung eine gewisse Verfaß- und Ordnung/ über gewisse nothwendige Puncten beliebt und geschlossen hätten/ welche uns von denenselben gehorsamst vorgelegt/ und von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet/ und also lautet:

In dem Namen der Göttlichen allerheiligsten Majestät/ als dem Ursprung aller guten Ordnung/ seye hiermit zu wissen; Als nun eine unerdenckliche lange Zeit her/ durch die Güte GOttes/ und unter Schutz und Schirm der jederweiligen glorwürdigsten Römischen Käyser und Königen/ eine löbliche/ dem Heil. Reich ohnmittelbar untergebene Ritterschafft in Francken/ Schwaben/ am Rhein-Strohm und in Nieder-Elsaß/ rühmlich florirt/ und in guten wohlverfaßten Ordnungen ruhig und friedlich/ GOtt zu Ehren/ und dem Heil. Reich zu schuldigsten Diensten gelebt/ dessen dann unter andern auch unser zum löbl. Fränckischen Crayß gehörige Ritter-Ort Röhn und Werra/ und dessen incorporirte Ritter-Glieder sich zu erfreuen gehabt/ durch das in letzten Jahren eingefallene leidige Land- und Reichs verderbliche Kriegswesen und Unruhe aber dieser Ritter-Ort sowohl in unwiederbringlichen Ruin und Schwächung des Vermögens/ als auch andere/ das gemeine Wesen und den Ritter-Staat selbsten betreffende höchstschädliche Con-

Confusion und Unordnung gerathen/ also/ daß wo demselben mit Restabilirung ein und anderer von den seelig geliebten Vor-Eltern wohlbedächtlich verfassten/ auch heutigem Zustand nach/ dienlich und nöthig erscheinenden Anordnungen nicht zeitlich wieder begegnet/ und dem gemeinen Wesen schuldig geholffen würde/ allem unlaugbaren Ansehen nach/ dieser unser Ort gar zur Dissolution gerathen/ und also von selbsten zerfallen müste; Und dann um dieser vor Augen schwebenden Gefährlichkeit wegen/ die diesem Ritter-Ort mit Eyd und Pflichten verwandte Ritter-Räthe und Mitglieder ohnlängsthin zu nöthiger Deliberation sich nacher Münnerstadt zusammen betaget/ daselbst auch einmüthig/ und des Ritterlichen Wesens Zustand nach/ unumgänglich geschlossen und abgeredt/ daß durch einige hierzu benennte Deputirte/ und bevollmächtigten Außschuß/ diese Anliegenheit zu fernerer reifflicher Erwegung gezogen/ und deren Befindung nach/ eine gewisse/ gründliche Verfaß- und Ordnung/ über vorfallende nothwendige Puncten begriffen und ausgefertiget werden solte. Daß demnach wir zu solcher Deputation ernennte respective Ritter-Räth und Mitglieder sich zusammen eingefunden/ das durch gemeinen Schluß anvertraute Werck in Namen GOttes zur Hand genommen/ nöthig berathschlagt/ und endlich der von Alters hergebrachten Verfassung nach/ uns verglichen/ wie folgt:

Erstlich/ und damit ein qualificirtes Ritterliches Mitglied desto ehender zu Uebernehmung der Ritter-Hauptmännlichen Bürden bewogen werden möchte/ soll solche Verwaltung/ wie von Alters bey diesem unsern Ritter-Ort herkommen ist/ ordinarie auf drey Jahren bestehen/ nach deren Verlauff der Hauptmann sich zu erlassen begehrt; Wird denn ein samtliches Ritter-Corpus der Zeit eine Enderung zu verfügen/ dem gemeinen Wesen nachtheilig zu seyn/ befinden/ und den Hauptmann bittlichen ersuchen/ darinn noch ferner bestehen zu bleiben/ so ist die Zuversicht/ es werde der Hauptmann dem bono publico zum Besten sich hierzu bewegen lassen.

Um seiner do mehrer Erleichterung/ auch do besser- und gründlicher Beobachtung Ritterschafftlichen Rechtens und Nothdurfft willen aber/ soll auch II do wie vor diesem und altgeübten Ordnungen nach/ bey diesem Ritter Ort herkommen/ dem Hauptmann einige absonderliche Expedition und Verrichtung/ wie die Namen haben möge/ nicht zugewiesen/ oder verstattet werden/ sondern/ was dißfalls in allen Vorfallenheiten/ es betreffe gleich Staats- oder Gerichtliche Sachen/ die Nothdurfft erfordern würde/ mit Zuziehung der sämmtlichen Herrn Ritter-Räthen und Advocaten beschehen.

Und das IIItio. dieser Gestalt/ daß alle und jede Jahr drey ordentliche Ritter-Täg und Zusammenkunfft an einem bequem findenden Ort gehalten/ wo selbst der Hauptmann und Räth mit dem Advocaten ohne einige fernere Special Beschreibung erscheinen/ und die Ritterschafftl. Verrichtung ablegen sollen; Welche Täge dann/ wie vor Alters/ hiermit gleichfalls wieder/ und zwar den ersten auf Montag nach Trium Regum, den andern auf Montag nach Trinitatis, den dritten aber auf Montag nach Mariæ Geburth/ bestimmet werden.

Die Ritterschafftliche Negotia und deren Expedition in specie aber IVto. belangend/ sollen alle Klag- und daher entspringende Gerichtliche Sachen/ jedesmahls so bald dem Advocato zugewiesen/ und von selbigem angenommen/ darinn die Nothdurfft nach Befindung verfügt/ und da es zur Handlung käme/ gebührliche Terminen angesetzt/ denselben stricte inhærirt/ und also die Sachen allermöglichst zum Schluß befördert/ darauf Urthel verfaßt/ und solche alsdann bey dem nächst darauf folgenden Ritter-Tag mit Beysitz- und Genehm-Haltung Ritter-Hauptmanns und Räthen/ publicirt werden.

Gleichmäßig wären auch Vto. alle vorfallende Publica und andere Geschäfften darbey collegialiter zu tractiren und abzuhandlen; Solte aber ein und andere Vorfallenheit so langen Verzug nicht leiden/ wäre entweder in einer extraordinari Zusammenkunfft/ oder aber schrifftlich davon zu communiciren/ und Schluß zu fassen.

Demnach und also sollen VIto. wie vor Alters auch gewesen/ die Ritterliche Privilegia und andere Haupt-Documenta in die Ritter-Truhen gelegt/ übrige Acta und brieffliche Sachen aber zur Registratur, und zusamt dem Ritter-Insiegel/ dem darzu verpflichteten Advocaten zu seinen Händen geliefert werden.

Dieser Advocatus soll auch VIImo. alle Ausgaben/ so zu Ritterlicher Nothdurfft gehören/ thun/ und solche dann von Jahren zu Jahren Hauptmann/ Räth und Außschuß berechnen/ zu dem End die Truhen-Meister ihre Einnahm demselben liefern und was dessen dann bey vorgehender Rechnung in resto verbleiben wird/ in die Ritter-Truhen einschütten sollen.

Bey welcher Disposition würcklichen Verfolg dann VIIIvo. dem Hauptmann und Räthen all und jeder schuldige Respect, Ehr

und Gehorsam/ von allen und jeden ein- und zugehörigen Mitgliedern erwiesen und willigst geleistet.

In allen übrigen aber IXno. die Ritter-Ordnung in allen Puncten und Inhalt genauist beobachtet/ und deren gemäß gelebet werden.

Wormit wir dann dem zerrütteten und zerfallenen Ritterwesen guter massen wieder aufgeholffen/ und vom gäntzlichen Ruin und Untergang gerettet zu werden verhoffen/ und unzweifflich erachten. Urkundlich unserer eigenhändigen Subscriptionen und vorgedruckten Ring-Pettschafften. So geschehen zu Römershag den ersten Julii, Anno sechzehenhundert ein und sechtzig.

(L.S.) Wolff Albrecht Kotwitz von Aulenbach.

(L.S.) Raphael Johann Auerochs.

(L.S.) Otto Hermann von und zu der Tann.

(L.S.) Christoph Caspar Speßhard.

(L.S.) Hannß Ernst von Lautern.

(L.S.) Georg Heinrich Levin von Heldritt.

(L.S.) Philipp Adam Voit von Saltzburg.

(L.S.) Hannß Henrich von Fronhoven.

(L.S.) Julius Gottfried von Ehrthal.

(L.S.) Adam Ulrich von Steinau genannt Steinrück.

(L.S.) Friederich von der Tann.

(L.S.) Adam Valentin Heußlin von Eussenheim.

(L.S.) Hannß Conrad Dimar.

(L.S.) Georg Bastian Speßhard.

Und uns darauf obbenannte Ritter-Glieder gehorsamst angeruffen und gebeten/ daß wir erst inserirte Verfaß- und Ordnung/ als jetzt regierender Römischer Käyser/ zu deren desto steter Halt- und Beobachtung/ zu confirmiren und zu bestättigen/ gnädigst geruheten; Das haben wir angesehen solche ihre bey diesem Werck verspührende rühmliche Intention, und darauf gestellte demüthige Bitt/ und darum mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath rechtem Wissen/ obeinverleibte Verfassung alles ihres Inhalts gnädigst confirmirt/ approbirt und bestättiget. Thuen das/ confirmiren/ approbiren und bestättigen dieselbe hiemit in Krafft dieses Briefs/ und setzen/ ordnen und wollen/ daß mehrbesagte Verfassung in allen ihren Puncten/ Articuln/ Clausulen/ Inhalt Meinungen und Begreiffungen kräfftig/ mächtig und gültig seyn/ und hinfüro als eine beständige und richtige Ordnung von besagtem Ritter-Corpore und allen dessen Gliedern stät/ vest und unverbrüchlich gehalten/ und sie sich dessen allen ruhiglich freuen/ gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ von allermänniglich ungehindert/ doch uns und dem Heiligen Reich/ an unserer Obrigkeit und Rechten ohnschädlich und unvergriffen.

Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Landvögten Hauptleuthen/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuthen/ Landrichtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden und sonst allen andern/ unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Wesen die seynd/ ernst- und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie mehrgemeldtes Ritter-Ort Röhn und Werra bey obinserirter Verfassung und dieser unserer darüber ertheilten Kayserlichen Confirmation keines Wegs hindern oder irren/ sondern denselben sich derer ruhiglich freuen/ gebrauchen und geniessen lassen/ und darinn oder darwider nicht beeinträchtigen/ bekümmern/ beleidigen und beschweren. Insonderheit aber befehlen wir auch denen sämtlichen Ritter-Gliedern/ daß sie auch ihres Orts mehrberührter Verfassung gebührend geleben und nachkommen/ darwider nicht thuen/ handlen oder fürnehmen/ selbst oder durch andere/ directe oder indirecte, in keinerley Weiß noch Weg/ als lieb einem jeden seye unser schwehre Ungnad und Straff/ und darzu ein Pön von zwantzig Marck löthiges Gold zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich darwider thäte/ uns halb in unsere Käyserliche Cammer/ und den andern halben Theil dem Ritter-Corpori unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit

Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel. Der geben in unserer Stadt Wien/ den acht und zwantzigsten Monats-Tag Novembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im sechzehenhundert ein und sechtzigsten/ unserer Reiche des Römischen im vierten/ des Hungarischen im siebenden/ und des Böheimischen im sechsten Jahre.

LEOPOLD.

(L.S.)

Görg Ulrich/ Graf zu Wolckenstein.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

XXVI.

Beständige Anweisung/ wie des gemeinen Wesens Administration unter der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ bey dem löbl. Ritter-Orth Rhön und Werra/ dem alten Herkommen/ Austrag/ und darüber gemacht und confirmirter Special-Verfassung nach/ hinfüro von löblicher Hauptmannschafft und deren Bedienten geführet werden solle/ de Anno 1665.

Zuförderst langen alle und jede Sachen und Einbringen zum Ort/ bey niemand anderst/ als dem Herrn Hauptmann/ ein; Diese Sachen belangen so dann entweder Privat-Klagen/ oder sonst den Statum publicum; jene verweist der Herr Hauptmann per Decretum so bald zu ordentlich gebührender/ und dem darunter vorgeschriebenen Austrag gemässer Verführung an die Ohrts-Cantzley/ oder dero vorstehenden Advocaten; Entstehet so dann die gedachtem Austrag gemäß zuförderst versuchte Güte/ und gelanget zu gerichtlicher Ausführung; So hat der Bediente die Sache per terminos zu verführen/ biß zu einem Schluß/ sive ad interlocutoriam, sive ad definitivam. So dann übersendet er solche Acta geraume Zeit vor dem ordentlich einfallenden Ritter-Tag an Herrn Hauptmann/ selbiger so fort nach Verlesung an die Herrn Räthe/ um sich darinnen allerseits zu informiren. Bey erfolgtem Ritter-Tag wird von dem Advocato darob ordentlich referiret/ und folglich nach Befindung Hauptmann und Räthen/ eines Urthels sich verglichen; Welches so dann so bald nach Gebühr und sub Sigillo publiciret wird.

Die Publica belangend/ stehet dem Herrn Hauptmann frey/ ob er solche so bald/ und vorerst an die Herren Räthe/ oder aber an den Advocaten erst/ und folgends dorthin communiciren wolle? Nachdem aber in allen Collegiis nicht absque ratione bräuchlich ist/ daß in votando gemeiniglich von dem Geringern angefangen wird/ so wird auch diß falls hierinnen verträglich seyn/ daß zuforderst solche Sachen dem Advocaten/ als einem Diener/ communiciret/ dessen Bedencken oder Meinung erfordert/ und so fort dann mit demselben die Communication verfüget werde; Concurrirten so dann der Herren Räthe vota vel unanimiter, oder doch per majora; So hätte der Hr. Hauptmann denen gemäß die Expedition dem Advocaten anzubefehlen; Wären sie aber different, so wäre jedoch/ wie der Herr Hauptmann mit dem Advocaten sich darunter per sana rationes vereinigen würde/ zu verfahren/ und ist solcher Modus also stricte zu observiren/ daß auch nicht das geringste/ so auf einige Resolution, affirmative vel negative, bestehen würde/ absque communicatione vorgenommen/ und zu Werck gerichtet werden sol; Ausser deme aber verbleiben andere Negotia, so etwan in Correspondentien/ und anderen Neben-Dingen bestünden/ dem Herrn Hauptmann auch für sich zu beobachten.

Damit aber solche Expeditiones desto bequemer geführet/ und richtiger unterschieden würden/ so verbleibet zwar das Haupt-Insiegel des Herrn Hauptmanns/ und eines demselben nachgesessenen Raths zugleich; und wird damit durchaus nichts gesieglet/ als was dergestalt cummunicato consilio expediret/ und unterm Namen Hauptmann und Räthen ausgehen würden; Dem Herrn Hauptmann aber ist zu andern ihme zukommenden Expeditionen ein ander Insiegel zu behalten/ gleiches so dann zur Cantzley/ oder dem Advocaten zu Verführung der gerichtlichen Expeditionen auch eines ad causas zu übergeben.

Alle Privilegia und Haupt-Documenta verbleiben bey der Truhen-Verwahrung;

Was

Was aber hiervon zu Wiederaufrichtung einer ordentlichen Registratur gehörete, würde dem Advocato abschrifftlich gefolget, und verbleiben solche alsdann nebst allen vorigen Ritterschafftlichen Actis dabey beständig.

Die Administration der Gelder verbleibet zuforderst, ratione der Einnahm, bey denen Herrn Truhen-Meistern, die Disposition der Ausgabe aber zuforderst bey Hauptmann und Räthen, dergestalt, daß die Herren Truhen-Meistere solche ihre Einnahm in die Ritter-Truhen einbringen, davon aber, so viel zu täglicher Ausgabe vonnöthen, dem Advocaten überlassen, dieser so dann auf bemeldete der Herrn Hauptmann und Räthe Disposition, diese Special-Ausgabe verfüge, und also stünde es dem Herrn Hauptmann, Räthen und Truhen-Meistern, mit Zuziehung einiger Mitglieder, wie Herkommens, von Jahren zu Jahren, ordentlich zu verrechnen; Verbleibet so dann davon ein Vorrath, wird solcher im ordentlichen Aufschluß der Truhen, und mit Einlegung der Rechnung, dahin verwahret.

Absonderlich aber, und weilen dem Herrn Hauptmann ein und andere geringere Auslagen, mit Botten, und dergleichen, auch zustossen mögen, so ist demselben hierzu Jährlich eine gewisse Summe zu überreichen, welches so dann von dem Secretario und dessen Schreiber zugleich berechnet, und der Haupt-Rechnung eingetragen wird.

Welche Anweisung also allerseits beliebt, und nechst dem Austrag und darauf gerichteter Special-Verfassung zu beständiger Observantz mit untersetzten Subscriptionen, und vorgedruckten Pettschafften, bekräfftiget worden.

So geschehen zu Ostheim vor der Rhön, den 1. Junii, Anno 1665.

XXVII.

Käysers Leopoldi Mandatum an die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, daß keiner von denen Ritterlichen Mitgliedern seine Güter dem Canton zum Nachtheil veräusern solle, de Anno 1669.

WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg zu Würtemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Hey. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mehren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pferdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau und zu Salins, ꝛc. Embiethen allen und jeden Mitgliedern unserer, und des Heil. Reichs unmittelbahrer freyer Ritterschafft in Francken, Orths Rhön und Werra, und sonsten des Heil. Reichs Ständen, was Würden oder Wesens die seyen, unsere Käyserl. Gnad, und thun hiemit zu wissen, was gestalten uns N. N. die erbethene gedachter unserer Reichs-Ritterschafft, Orths Rhön und Werra, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben, obwohlen sie von unserem Vorfahren am Reich, Kayser RVDOLPHO dem Andern, Christmilden Gedächtnüß, einiges Kayserl. Privilegium de non alienandis bonis Equestribus erhalten, daß auch alle und jede Veräusserung, so ohne darinn vorgeschriebene, an jede Orts Hauptmannschafft vorgangene, gebührende Denunciation, dergestalt an andere hohe und niedere Ständ beschehen solten, ipso facto null und nichtig zu seyn, gnädigst declarirt worden, daß doch dessen ungeachtet, und gedachtem Privilegio e diametro zuwider, sie aus denen bey unserm Käyserl. Reichs-Hof-Rath verübten Actis genugsam ersehen hätten, in was zerrüttetem Stand ihr zu solchem Fränckischen Ritter-Creyß gehöriger Ort Röhn und Werra, durch die von vorgewesenem Hauptmann erregte Differenz und Strittigkeiten versetzt, da dann unter andern vielen Inconvenientien und unwiederbringlichen Schaden, so dem gemeinen Wesen hierab zugewachsen, nicht das geringste, daß bey dieser Confusion, durch Veranlaß- und selbst eigner Angebung, so wohl verpflichteter Mitglieder, als auch Ritterlicher Güter Inhabern, andere hohe und niedere Ständ sich solchen unrichtigen Zustands zu gebrauchen, und wie etwan mit einem oder andern, als schon bey der Görtzischen Hauptmannschaffts-Administration gegen Gebühr, und aus dessen Nachsehen, beschehen, also bey dieser Bewandnüß noch mehr solche Ritterschafftliche Güther, theils unter Kauff, theils andern von dergleichen angebohren, mit Verschweigung der Warheit veranlasten Prætexten, an sich zu ziehen unterstanden, worbey auch so gar alle Gebühr Rechtens ausser Acht gesetzt worden seye, daß ohne das dergleichen Veräusserungen und Entziehungen, gegen obigangeführte Kayserl. Special-Verordnung, noch darzu unter allen Güthern nicht wohl ein einiges sich finden würde, welches nicht vorlängst an unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer in Process verfangen, und also allein ob hoc vitium litigiosi, in præjudicium tam Creditorum, quam aliorum Interessentium, nimmermehr zu einiger Alienation, oder Mutation zugezogen werden mögen, und obwohlen sie bey bißherigen ermanglender Hauptmanns Direction solchen Begegnüssen mit Schaden hätten nachsehen müssen, der Hoffnung, daß bey jener wieder erlangender Richtigkeit, so dann dergleichen Ungebühr auch noch zeitlich begegnet werden möchte, so wolten aber nunmehr sothane gefährliche Consequenzen, auch daß dergleichen ungebührliche Veräusserungen diese Stund noch mehrer vor- und im Gesuch seyen, dermassen sich eigenen, daß, wo einem solchen Beginnen nicht ein Ziel gesteckt werden solte, gedachter Ritter-Orth nothwendiger Weiß minuirt werden müste; mit gehorsamster Bitt, daß derowegen wir hierinn unser Kayserl. Ampt einzuwenden, gnädigst geruheten.

Wann wir nun höchstantragenden Käyserl. Ampts wegen schuldig und geneigt, gedachtes Ritter-Orth bey seinen hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen und handzuhaben, auch alles dasjenige, was zum Abgang und Zerrüttung desselben gereicht, zu verhütten und abzuwenden;

Als ist unser ernstlicher Befelch an alle mehrgedachtes Ritter-Orths Mitglieder, und sonsten alle und jede Inhabere Ritterschafftlicher Güther, als auch andere, so dißfalls einige dergleichen Handlungen mit selbigen suchen möchten, hiemit bey Pön 30. Marck löthigen Golds, nebenst der dem Käyserl. Privilegio einverleibten Straff, halb in unsere Käyserl. Cammer, und den andern halben Theil klagender Reichs-Ritterschafft unnachläßlich zu bezahlen, daß sie obberührten Käyserl. Privilegio zugegen, oder auch einiger an Käyserl. hohen Gerichtern verfangenen Litis pendenz zu præjudiz, hinfüro nichts vornehmen, oder einiger Veräusserung sich unterfangen, sondern dessen allen gäntzlich müssig gehen und entäusseren, Gestalten nun alles dasjenige, was bißanhero offtgedachter Ritterschafftlichen Freyheiten und gemeinen Rechten zugegen vorgangen, in keine Consequenz gezogen werden solle. Das meinen wir ernstlich, beschicht auch daran unser zuverläßlicher ernster Will und Meynung. Wien den 26. Mart. 1669.

(L.S.)

XXIIX.

Anweisung, wie bey des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbarer Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, die, Krafft gemeiner von der Röm. Käyserl. Majestät allergnädigst confirmirter Ritter-Ordnung, obligende jährliche Abhörung der Adelichen Vormundschaffts-Rechnungen jedesmahl vorzunehmen und zu verhandeln seyn solle, also verfasset, und mit gemeinem Orths-Schluß bestätiget, im Jahr 1673.

ALlermassen die Pflege und darauf gerichtete Verpflichtung eines Vormunds in zweyen Theilen bestehet. Eines und vorderisten Theils, die Personen des Pfleglings, und dessen gute Erziehung; Anderen Theils aber, die Administration dessen Güter betreffend; Also kan und mag auch die darüber schuldige Red und Antwort oder Rechnungs-Leistung anderst nicht als auf beyde Puncten erstattet und abgelegt werden.

Wann dann die bey Löbl. ohnmittelbarer des Heil. Reichs freyer Ritterschafft Landes zu Francken, aller sechs Orten, aufgerichtete und von Römischen Käysern nach und nach allergnädigst confirmirte Ordnung tit. II. p. 1. erheischet, und jeden Orths Hauptmannschafft sonderbar zu beobachten einbindet und anbefiehlet, daß sothane Rechnungs-Leistung der Adelichen Vormundschafften fleißig, und rechtlicher Gebühr nach, beschehen möchten; Und aber hierzu eine mit gewisser Maaß und Instruction versehene beständige Deputation zu verordnen, so nöthig als beförderlich angeschienen und befunden worden; Als ist eine solche darauf, und nach reiffgepflogener Berathschlag- und Uberlegung, mittelst gesamten Orths Schlusses, nachfolgender Weiß beliebt und geschlossen worden: Daß nemlich und zuförderst diese Deputation denen jederweilen vorhandenen Herren Ritter-Räthen perpetua, und diesem Officio von selbsten anhängig seyn solle, also und dergestalt, daß ein jeder derselben Herren Ritter-Räthen, nach Gutfind- und Anschaffung einer Löbl. Haupt-

mannschafft, solche Verrichtung ohnweigerlich zu übernehmen, und nebst einem darzu dienlich ersehenden Mitglied anzutretten, gehalten seyn solten; Diese also Deputirte hätten so dann, zu Verhüttung vergebener Kosten, und Beförderung der Sachen, anfänglich den Termin hierzu dergestalt zu bestimmen, daß bey angesetzter Einkunfft, ohne Einwendung dieser oder jener Hindernüß, unversaumt einiger Stund, und sobald zum Werck geschritten und verfahren werden möchte.

Und darunter würde dann Erstens die Abhörung der Rechnung sowohl was den Calculum, als die Beläge und Liquidation anreicht, vorzunehmen, darunter aber deren Bewandtnüß von Posten zu Posten fleißig zu erwegen seyn; Da selbige aber gebührend belegt und justificirt wären, stünde sowohl Einnahm als Ausgab zu examiniren, ob nemlich jene nicht zu verbessern und diese zu ringern seyn möchte.

Deme zu Folg und auf Befindung, da etwa unpaßirliche Ausgaben verrechnet werden solten, selbige entweder sobald auszustreichen, oder doch, daß künfftig dergleichen vermieden bleiben möchten, zu erinnern, oder auch wohl zu fernerer Erkanntnüß einer Löbl. Hauptmannschafft auszusetzen wären.

Hauptsächlich aber würde es hierbey auf Inquisition, sowohl der Güter Bewandtnüß, als auch wie solche administrirt würden, auslauffen; Da nemlich zu erforschen stünde, worinn erstlich diese der Pupillen Güter bestünden?

Ob ordentliche Inventaria darüber aufgerichtet und vorhanden seyen?

Wie selbige Güter dann bestellt würden? Was deren Ertrag?

Was dargegen deren Onera und Unkosten seyen?

Ob auch wohl mit diesen mehr auf- und angewendet würde, als jener Ertrag seyn möchte?

Ob eines solchen, oder auch wohl andern Falls demnach nicht anderwärtige den Pupillen mehr nützlichere Bestellung geschehen könte?

Ob auch alle und jede Stück dieser Güter zum Nutzen der Pfleglingen ausgethan, oder nicht etwa ein oder andere ausgezogen werden möchten?

Ob auch die vorhandene Fahrnuß in gebührende Obacht genommen, und nicht etwa durch anderwärtigen Gebrauch verringert, oder wohl gar verbracht würden?

Ob die Pflegling mit Schulden beschwehrt, und deren zu erledigen seyen?

Ob und was daran abgetragen?

Oder, ob nicht vielmehr etwa ihnen noch mehr Schulden zugebürdet würden?

Und in Summa: Ob dieser Pflegling Güter administrirt würden, wie ein fleißiger Hauß-Vater in dem Seinigen thun möchte?

Die Personen der Pfleglingen selbsten aber belangend, stünde zu vernehmen, wie und welcher gestalt dieselbe unterhalten würden?

Wie deren Education und Auferzucht beschaffen?

Ob sie zu Adelichen Tugenden, zum Studiren, und andern guten Qualitäten angehalten, und unterwiesen würden? Zu dessen do gründlicher Erkundigung dann, wann sie zu der Stätt wären, bey ihnen selbsten Erforschung beschehen, auch wohl, da vonnöthen, von einigen deren Adel. Angewandten, Kundschafft und Nachricht eingezogen werden möchte?

Zum Fall nun eines oder andern Theils Mangel sich ereignete, so hätten die Herren Deputirte nicht nur sobaldige und ernste Antung einzulegen, sondern auch, und vornemlich ihre gründliche Relation von Puncten zu Puncten zu begreiffen, und zu Löbl. Hauptmannschafft einzuschicken; Wohin dann fernere Verordnung vorbehalten bliebe. Also verordnet bey Röhn-Werrischem gemeinen Orts-Convent zu Neustadt an der Saal, den 29. May, (8. Junii,) Anno 1673.

XXIX.

Gerichts-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Steigerwald, de Anno 1673.

WIr, des Heiligen Reichs unmittelbar freyer Ritterschafft Landes zu Francken, Orths Steigerwalds, verordnete Hauptmann, Räthe und Ausschuß, thun kund und bekennen hiermit offentlich: Als vorlängst von der Römisch Käyserl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn, zu Verhüt- oder doch schleuniger Hinlegung derer unter der Fränckischen Reichs-Ritterschafft, und selbiger Gliedern, bißweilen schwebender Gebrechen und Rechtfertigungen, vermög der confirmirten Ritter-Ordnung, part. 1. tit. 13. die heilsame Vorsehung gethan, daß nimmermehr einig Ritterliches Mit-Glied das andere, vor Chur-Fürstlichen oder andern Gerichten nicht fürnehmen, oder beklagen, vielweniger mit Arresten beschlagen oder bekümmern, sondern ein jeder sich entweder deren in des Heiligen Römischen Reichs Abschieden und Ordnungen versehener Wege Rechtens gebrauchen oder aber seine jedesmahls habende Angelegenheiten bey eines jeden Ritter-Orths Hauptmann und Räthen klagend vorbringen, und allda entweder gütund schiedlicher Auseinandersetzung, oder, im Fall dieses nicht zu langen möchte, des rechtlichen Ausspruchs in ordentlichem oder summarischem Proceß gewarten solte; So ist dahero, tragenden Ampts halber, uns obgelegen, inmassen es dann in erwehnter Ritter-Ordnung klärlich anbefohlen worden ist, zu Handhabung sothaner uns allergnädigst committirt- und übergebener Jurisdiction und Gerichtlichen Instanz, der Verwaltung der lieben Gerechtigkeit, zwischen des unserer Direction anvertrauten Ritter-Orths Steigerwalds Mit-Gliedern, uns allen gebührlichen Fleißes anzunehmen; Gleichwie wir auch solchem unsern Ampt und Obliegen bißanhero nach der Müglichkeit hoffen ein Genügen gethan zu haben, und annoch ferner zu thun uns bearbeiten sollen.

Alldieweilen dann nun die Ordnung und gute Richtigkeit in den Formalien der Processen nicht ein geringes Stück ist eines wohlbestellten Rechtens: Welche wir gleichwohlen, unserer guten Vorsatz gemäß, aus der Ursache nicht allemahl haben erhalten können, weilen der Stylus, der darinnen bey unserm Löblichen Ritter-Orth mit Alters hergebracht worden ist, nicht allen, die daselbst zu rechtfertigen gehabt, bekannt gewesen.

Als haben wir für eine hohe Nothdurfft befunden, auf dem im Monat Novembris, ferndigen Jahrs, zu Langenfeld gehaltenen Ritter-Tag, uns nachfolgender gewissen Gerichts-Ordnung, worinnen doch der Röhn- und Werrischen guten Theils nachgegangen worden, zu vergleichen, und dieselbe hiermit durch öffentlichen Druck, zu jedermanns Kundschafft und Mitwissen, gelangen zu lassen. Und wollen uns zu allen und jeden diesem Löblichen Ritter-Orth eingesessenen Ritterlichen Mitgliedern freundlich versehen, daß, gleichwie damit anders nichts gesucht wird, dann daß sie Gelegenheit haben mögen, ihre jezuweilen unter sich habende Irrungen, schleunig, und ohne kostspieliges Rechtfertigen (dann eben zu dem Ende haben wir alle Sportuln, Tax- und Schreib-Gebühren ausschliessen wollen) nach Recht und Billigkeit entscheiden zu lassen; Also sie auch, durch gebührende Beobachtung gegenwärtiger Ordnung, solch unserer Gemein-nützigen und hoffentlich zu gutem Aufnehmen unsers gantzen Corporis, auch unter desselben Gliedern desto mehr Fried, Einigkeit und Vertrauen zu pflantzen und zu hegen, ersprießlichen Intention, fortzuhelffen, sich sambt und sonders angelegen seyn lassen werden.

Wir bitten damit GOtt, von deme einig und allein alles Gute seinen Anfang und Fortgang nimmt, daß er dieses mit Guthertzigkeit bedachtes Werck, durch seinen Göttlichen Beystand und Gedeyen, zu seiner eigenen Ehre zuforderst, dann auch zu Beförderung der lieben Justiz, und Aufnehmen des gemeinen Ritterschafftlichen Wesens fortgehen, und auch bey der Posterität lange noch bestehen lassen wollen! Geben den achten Tag Januarii, nach Christi unsers Erlösers Geburth, im Sechzehen hundert drey und siebenzigsten Jahr.

Tit. I.

Von Personen, von welchen dieser Ritterliche Austrag vorzunehmen.

Erstlichen: Gleichwie alle andere bey Löblichem Ritter-Orth Steigerwald vorkommende Handlungen und Sachen, von Alters her, dem jedesmal verordneten Herrn Hauptmann, mit Zuziehung derer ihme zugegebener Räthe, zu expediren zustehen; Also sollen auch ermeldter Hauptmann und Räthe alle einlauffende Klagen von Orths wegen annehmen, und, nach Ausweisung hernach gesetzter Ordnung, darinnen procediren, und endlichen, nach eingeholter Rechts-Belehrung, die Urtheil aussprechen und eröffnen. Jedoch, daß alles unter dem Nahmen Hauptmanns, Räthe und Ausschuß, ꝛc. ergehe und ausgefertigt werde.

Tit. II.

Was für Sachen für diesem Ritterlichen Austrag fürgenommen und gerechtfertigt werden können.

Allermassen, vermög der von der Römischen Käyserlichen Majestät allergnädigst confirmirter, und von sämbtlichen des Löblichen Orths Mit-Gliedern, mit theuern Cörperlichen Eyd beschworner Ritter-Ordnung, part. 1 tit. 13. kein Adeliches Mitglied das andere für frembden Gerichten fürnehmen, oder beklagen, vielweniger mit Arresten beschlagen und bekümmern mag; Also, und damit dennoch einem jeden gebührendes Recht wiederfahre, auch umb so mehr alle beschwerliche Rechtfertigunge, Spänne, Irrungen und Widerwillen, so viel als müg-

lich, in der Enge zwischen den Ritterlichen Mit-Gliedern abgeschnitten, die verhäpige und weitläufftige Handlung beygelegt und erörtert, auch freundliches gutes Vertrauen gemehrt und erhalten werden mögen; so sollen alle und jegliche Zusprüche, die einer an den andern zu haben vermeint, es seyen gleich dieselbe Real oder Personal, wann darinnen ohne Mittel alsobald vor der Römischen Käyserlichen Majestät, oder dero hochlöblichen Cammer-Gericht nicht geklagt werden kan, allein allhier angehengt werden. In denen Sachen aber, da vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, wider einen Immediatum, ohn alles Mittel die im Reich allerhöchste beyde Gerichts-Stellen angeruffen werden können, darinnen soll keinem Mitglied durch diese Ordnung etwas benommen, noch jemand an diß Ritterliche austrägliche Gericht gebunden, sondern vielmehr einem jeden frey seyn, seine Jura, wo er das von Rechts wegen zu thun vermag, anhängig zu machen. Jedennoch wird zu allen diesem Löblichen Ritter-Orth angehörigen Gliedern sich freundlich versehen, daß auch in diesen letztern Sachen, nicht zwar aus Schuldigkeit, sondern aus Freund-Vetterlichem Willen gegen einander, ein jeder sich an der Justiz dieses Ritterlichen Gerichts sättigen lassen, und nicht leichtlich noch ohne Ursach seinen Mitgenossen für höhere Gerichte ziehen werde. Wann auch über Lehen-Güter solche Streit fürfielen, welche, ihrer Natur und Eigenschafft nach, nach Erfordern der Lehen-Rechten, an den Lehen-Hoff gehörten, die sollen allhier nicht angebracht, noch angenommen und erörtert werden. Ob aber wohl sonsten dieses Ritterliche Gericht, fürnehmlich für des Löblichen Steigerwaldischen Ritter-Orths Mitgliedere, zu deroselben gegen einander habenden Sachen, angesehen ist; Nichts destoweniger, wann auch ein Auswendiger wider der Mit-Glieder eines allhier klagbar werden wolte, soll selbiger gehört, und ihme, weniger nicht als den Jungesessenen, schleunig unpartheyisches Recht mitgetheilet werden.

Tit. III.

Von Art und Weiß, wie fürfallende Sachen verhandelt werden sollen.

Wiewohlen gütlicher Tractaten in seinen an andere habende Forderungen zu pflegen, keinem leichtlich, wider seinen Willen, aufgetrungen werden solle. Nichts destoweniger, weilen der obangezogene dreyzehende Titul der Ritter-Ordnung will, daß zwischen den Partheyen, ehe eine Sache zum Richter verwiesen wird, ein Vertrag oder compromißlicher Vergleich versucht werden soll; so solle Hauptmann und Räthen sowohl Klägern als Beklagten dahin jedesmahlen zu vermahnen, und, im Fall es ihnen annehmlich, einen Tag, zu Tentirung solcher gütlicher Tractaten, an einem bequemen Orth zu benennen, obliegen. Wofern aber dieselbe entweder nicht annehmlich wären, oder auch ohne Frucht sich zerschlügen, so wäre alsdenn auf dem Wege ordentlichen oder summarischen Rechtens, nach Ausweiß dieser Ordnung, fortzuschreiten. Nachdem aber die angebrachte Klagen bißweilen also beschaffen, daß es nur unnöthigs Gezänck, und mehr eines andern Ungelegenheit und Unglimpff, als des Klägers Nutzen suchende Rechtfertigungen, welche dann zwischen dieses Ritter-Orths Ritterlichen Gliedern, als unter sich selber Brüdern, Vettern, und Schwägern höchst angelegentlich zu vermeiden seyn wollen; So soll, wo dergleichen Beschaffenheit zu vermercken ist, keine schrifftliche Handlungen zugelassen, noch zu Weitläufftigkeit Anlaß gegeben werden, sondern ist alsobald der Kläger, auf den nechstkommenden gemeinen Orths-Tag zu verweisen, allwo sodann, durch Darzwischenlegung friedsamer Gemüther, der entstandenen Irrung ihre abhelffliche Maaß gegeben werden kan.

Tit. IV.

Von der Form des Gerichtlichen Processs.

Gleichwie dieses Ritterliche austrägliche Gericht seine Influenz von dem hochlöblichen Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht haben muß; Inmassen die sonderbare allerunterthänigste Devotion und Verwandnüß, wormit der Römischen Käyserlichen Majestät dieses Ritter-Corpus unmittelbar allerunterthänigst verwandt und zugethan, erfordert, daß allein nach dero, als Ober-Haupts, allergnädigsten Verordnung, alle dessen Actiones dirigirt und gerichtet werden; Also soll auch daran, so viel sich immer dieses Ritter-Orths und Gerichts-Arth und Zustand nach thun läßt, der Käyserlichen Reichs-Hoff-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, gantz genau nachgegangen, und selbige, wie billig, für ein Gesetz, in schuldige Obacht genommen werden.

Und zwar zuförderst die Handlung insgemein betreffend; Nachdem dieses Ritterliche Gericht vornehmlich zwischen eines ansehnlichen Corporis Gliedern, und also zwischen Vettern, Schwägern, Bluts- und andern verwandten Freunden, angesehen ist; So sollen alle Schmäh- und anzügliche Wort, in allerley Handlungen, unter einer willkürlichen Straff, allerdings verbotten seyn, auch die Schrifften, die dergleichen Zeugs sind, von den Acten verworffen werden.

Es sollen aber alle und jede Gerichtliche Handlungen und Producta, von beyden Theilen, anderst nicht als in ordentlicher Form und Libells-Weise, nur in einem verschlossenen Umbschlag, aber gar nicht in Gestalt blosser Missiven und Send-Schreiben, eingebracht und angenommen, in der Uberschrifft und Titulatur auch der Käyserliche der Ritter-Ordnung angeruckte Gnaden-Brieff, in Obacht genommen, und löblichen Ritter-Orth das allergnädigst gegönnte Prædicat und Ehr-Wort: Wohlgeboren ꝛc. nicht entzogen werden.

Vornehmlich aber sollen diese Gerichtliche Handlungen, mit allen ihren Ein- und Beylagen, in duplo, und von den Partheyen mit eigener Hand unterschrieben, überreichet und anderer Gestalt nicht angenommen werden.

Was nun also Gerichtlich einkommt, sollen Hauptmann und Räth der andern Parthey unverzögerlich communiciren, und zur Gegenhandlung, oder, wann es Sachen sind, da, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, a præcepto angefangen werden müssen, ad docendam paritionem einen Termin, von sechs Wochen regulariter, beraumen, und also beede Theile biß ad duplicas, oder in hohen wichtigen Sachen biß ad quadruplicas, gegen einander verfahren lassen, darnach aber die Sach ipso jure für beschlossen angenommen seyn und weitere Schrifft-Wechselung nicht anderst, als prævia rescissione conclusionis verstattet und zugelassen werden.

In specie aber die Form dieses Processs etlicher massen zu bedeuten, so folget erstlich die Anklag.

Von der Klag.

Die Anklag beschiehet entweder extrajudicialiter, oder judicialiter, Ersternfalls ist solches in Form eines Schreibens an die Hauptmannschafft, mit umbständlichem Innhalt der Beschwerd, vorzubringen, welches so dann dem Beklagten communicirt, und von demselben hinwiederumb mit einem Schreiben, und darinn enthaltener umbständlichen Gegen-Nothdurfft, an wohlermeldte Hauptmannschafft beantwortet wird, worauf folglich, wie obgesetzt, die Güte zwischen denen Partheyen vorzunehmen; Zum Fall aber in solcher Güte die Sach nicht zu erheben, sondern zur Gerichtlichen Ausführung verwiesen wird, oder auch von selbst dahin ausschlägt so seynd alsdann, von dar an, alle und jede Handlungen nicht anders, als wie vor angezeigt, in Form Gerichtlicher Handlungen einzubringen.

Der Sachen Art und Eigenschafft nach aber, ist in solchen Klagen entweder ordinarie, per modum Citationis, oder auch wohl extraordinarie, per viam mandati zu verfahren, dieses Falls, und da, nach Gestalt der Sachen, ein solches förmlich gesucht und erkandt wird, erfolget auch demnach so dann ferner der Processus darauf, wie solches der Käyserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß, und vermög deren erfordert ist.

Im übrigen aber, und da per modum simplicis Citationis zu procediren, ist zuförderst diese Gerichtliche Anklag, oder deren Libellus, dem jüngern Reichs-Schluß gemäß, anders nicht, als durch eine summarische Erzehlung, worinn das Factum kurtz und nervose, jedoch deutlich und klar, auch, da es der Sachen Weitläufftigkeit erforderte, oder sonst zu besser Erleuterung der Sachen dienete, Puncten weiß verfasst und ausgeführt seye, einzubringen.

Wolte dann der Kläger darnebst umb Ladung an den Beklagten absonderlich bitten, hätte es seine Wege, und stünde Ihme frey, wo nicht, so müste diese Bitt, umb Ladung, zugleich dem Libello einverleibet werden.

Allermassen auch darnebenst dem Kläger gleichfalls frey stehet und zugelassen ist, ob er zu seinem selbst eigenen Besten, und der Sachen mehrer Beschleunigung, die habende Probatoria, sonderlich, wann sie in Brieflichen Urkunden bestünden, sobald mit der Klage überreichen wolte.

Da nun die Klag also eingebracht, wird selbige also fort cum Termino Legali dem Beklagten communiciret, und dieser hat so dann darauf, mit genauer Beobachtung dieses Termini, oder auch wol, da er will, anticipando, vor Erscheinung dessen, auf solche Klag hinwieder, ohne Gebrauch einiger Articuln, es seyen dieselbe peremtorial, elisiv, additional, oder andere, als welche allerdings, ausser allein der Probatorialien, aufgehoben seyn sollen, allein summariter, kurtz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar ob und worinn sich das Factum anderst, als es vom Kläger vorbracht, verhalte, anzuzeigen und zu excipiren; Auch hierbey dasjenige, so Er dilatorie oder peremptorie einzuwenden, alles auf einmahl und bey Straff der Præclusion einzubringen, zum Fall dann, da der Kläger so bald, nebst seiner Klag, auch seine

Probatoria in Brieflichen Urkunden und Documenten eingebracht hätte, so wäre der Kläger schuldig, die der Klag copialiter beygefügte Urkunden und Probatoria bey diesem Termin in Originali zu produciren, so dann der Beklagte gehalten, Sigilla & manus zu recognosciren oder diffitiren, und fürters so bald auch bey diesem ersten Termin seine Nothdurfft darauf gebührend zu verhandeln.

Die Exceptiones declinatorias fori aber belangend, stehet in des Beklagten freyen Willen, da er deren haben möcht, ob er dann zugleich mit selbigen auch die Peremptorias anbringen und verhandeln, aber mit diesen, biß zu Erörterung des Puncti Competentiæ fori, zurück halten wolle; Ausser denen es sonsten dabey bleibt, daß der Beklagte, ohnerachtet eingebrachter aufzüglicher Exceptionen, dennoch mit seiner Eventual-Hauptsachigen Handlung verfahre; Wiewol, da zum Fall er mit jenen Exceptionen zugleich in der Hauptsachen procedirt hätte, und dann diese Exceptiones erheblich befunden würden, jene Handlung ihm ganz unnachtheilig verbleibet; Hingegen auch, und da die Unerheblichkeit eingewendeter Exceptionen so weit befunden würden, daß sie allein zu vorsetzlichem und muthwilligem Aufschub der Hauptsach eingewendet worden, dieser Beklagte, nach Beschaffenheit der Sachen und Personen, mit einer ohnnachläßigen Straff angesehen, und denn fürters in der Hauptsach schleunig verfahren werden solle.

Wolte auch der Beklagte den Kläger in das Gegen-Recht fassen, so soll Er solche seine Gegen-Klag in diesem Termin zugleich vorbringen, und darauf mit Haltung eines Termins umb den andern zugleich procediren; Aber, da er solches unterlassen, und die Gegen-Klag allererst hernach, doch vor Beschluß der Sachen eingeben, sollen beede, Klag und Gegen-Klag, von einander getheilet, und in denselben absonderlich verfahren werden.

Und diese Handlung begriffe und constituirte also dann den ersten Termin.

Von dem andern Termin.

Es hat nun der Kläger entweder seine Probatoria mit der Klag übergeben, und ist also von dem Beklagten darauf so bald in Primo Termino gebührender und vorbedeuteter massen gehandelt worden, oder aber hat vor erst des Beklagten Antwort und Handlung des ersten Termins erwarten wollen; Ersternfalls bestünde in diesem andern Termin es darauf, daß der Kläger auf die vorgangene gegentheilige Exceptional-Handlung Replicando procedirte, dieses Falls aber, daß er so dann bey diesem andern Termino sothane Probatoria, ohne einiges ferner Zurückhalten, einbringe Recognitionen der Gebühr nach begehre, und sonsten der Sachen und des Facti halber fernere Handlung thue, worgegen dem Beklagten in recognoscendo vel diffitendo die Schuldigkeit sub Præjudicio oblieget, nechst deme so dann ihme Abschrifft und Zeit, darauf zu handlen verstattet werden soll.

Also, und da andernfalls des Klägers Probatorien nicht eben in schrifftlichen Urkunden, sondern lebendiger Kundschafft bestünde, hätte dieser in gegenwärtigem Termin, mit Einbringung seiner replicirenden Nothdurfft, zum Beweiß dessen, was er geklagt, und der Gegentheil in seinen Exceptionibus und Hauptsachiger Gegenhandlung nicht gestehen wollen, sich gefast bezeigen, also und dergestalt, daß, da es die Nothdurfft und der Sachen Eigenschafft des Gegentheils klare Antwort zu haben erforderte, er so dann nöthige, doch kurtze Probatorial-Articul, ohne Uberfluß oder Weitläufftigkeit, aus der Substanz des Klag-Libelli gezogen, überreiche, des Gegentheils Antwort darauf begehre, zugleich auch entweder mit Begehren dieser gegentheiligen Antwort, oder auch ohne dieselbe, auf blosse Uberreichung der Probatorial-Articul, Commissarios ernenne, und Commission bitte.

Vom dritten Termin.

Im dritten Termin würde Beklagter auf die mit den Probatoriis eingebrachte Klag, und im ersten Termin also erstattete Exceptional, im zweyten Termino aber von Klägers Seiten einkommene Replic-Handlung nun ferners dupliciren. Und da erst im zweyten Termin die Probatoria wären einkommen, handelt er in diesem Termin darauf die gebührende Nothdurfft.

Zum Fall es aber auf lebendiger Zeugen Sage, und deren Verführung in vorgehendem Termin bemelder Massen gerathen wäre, müsse Beklagter auf die eingerichte Probatorial-Articul, da es begehrt worden, bey diesem Termino antworten, und dieses klar, richtig, und ohne allem Anhang, er hab auch Nahmen wie er wolle, pure & simpliciter, dannenhero auch folglich alles disputiren über diese Responsiones abgestellt seyn soll, so gar, daß, wann nicht singulariter singulis, durch das Wort wahr, oder nicht wahr, so viel ihr eigen Geschicht, so viel aber frembde Geschicht belangt, durch das Wort Glaub

Glaub wahr oder nicht wahr zu seyn, lauter und richtig geantwortet würde, so denn der oder diejenige Articul vor gerichtlich gestanden, auch die Responsiones pro puris angenommen und der ander Theil zu keinem fernern Beweiß darinn gehalten seyn solle.

Welches alles dann auch gleichmäßig von Beklagtens Seiten zu verstehen, also, da etwas in seinen Exceptionibus von Klägern widersprochen, oder nicht gestanden werden wolt, so dann, zu dessen Probation, auf ebene Maß und Weiß, wie vorstehet, haben zu verfahren.

Und so hätte Beklagter ferner auch, bey dieses Termins Handlung, zugleich gegen die in vorigen Termin von Klägern benambste Commissarios, gestalten Sachen und habenden wichtigen Ursachen nach, zu excipiren frey und bevor.

Wären dann Ursachen ad excipiendum vorhanden, welche Hauptmann und Räthe vor genugsam wichtig erachteten, und wären die Partheyen bey diesem Termino gegenwärtig, so würde dem nominirenden Theil andere in continenti zu ernennen, auferlegt, andernfalls aber mit Bestimmung eines gar kurtzen Termins erfordert.

So dann wird die gebetene Commission erkandt und ausgefertiget, auch mehr nicht dann einer in specie bestimbter Termin, pro omni dilatione probandi verstattet, welcher auch, ausserhalb erheblicher wichtiger Ursachen und Verhinderungen, nicht prorogirt werden soll, jedoch, da die Zeugen innerhalb erwehnter Zeit abgehört, und die Partheyen noch einen geringen Termin, zu Verfertig- und Einbringung des Rotuli bitten würden, soll solches zu Hauptmanns und Räthen Erkäntniß gestellt seyn.

Es sollen aber allwege solche Commissarii vorgeschlagen werden, die darzu tüglich und geschickt seyn, darmit derentwegen den Partheyen kein Nachtheil verursacht werden möge.

Der oder die verordnete Commissarien sollen, Krafft dieses Austrags, auch vollkommene Macht und Gewalt haben, die ihnen aufgetragene Commission auszuschreiben, die Zeugen zu citiren, zu beaydigen, auch ihrer Eyd, ob es von den Partheyen selbsten nicht geschehe, ad hunc actum zu erlassen, Callermassen hierbey der Commissarien Jurisdiction über aller Adelichen Mitglieder dieses Fränckischen Ritter-Orts Unterthanen und Angehörige austrücklich prorogirt und gegründet seyn soll,) Interrogatoria anzunehmen, sonst im übrigen alles thun und verfügen, was sich Rechtlicher Gebühr zu Verführung dieser Commission eignet.

Da aber unter andern Herrschafften wohnende Unterthanen zu Zeugen angegeben, würden sie sich gewöhnlicher Compaß-Brief zu gebrauchen wissen. Insonderheit, so dann sollen die Commissarii, in Abfassung des Rotuli, die Disposition und Verordnung des Jüngern Reichs-Schlusses, de Anno 1654. §. Im übrigen verbleibt es, ꝛc. in Acht nehmen, und deme gemäß solchen Rotulum einrichten.

Nach Verfertigung dieses Rotuli, solle solcher, unter des Commissarii und adjungirten Notarii Insiegel, der Hauptmannschafft verwahrlich zugeschickt, und so dann den Partheyen, auf deren Begehren und Unkosten, darven Abschrifft gegeben, auch zugleich der Terminus, darauf zu handlen und zu schliessen, angesetzt werden.

Zum Fall auch Brieffliche Urkunden ohne Gefahr nicht über Land zur Hauptmannschafft oder Ritter-Rath gebracht werden könten, und derowegen solche zu transsumiren, wie auch den Augenschein einzunehmen begehrt würde, sollen die Commissiones in meliori forma, und nicht communi forma ausgefertiget werden; Dieweil sich dann auch offtermahls zuzutragen pfleget, daß alte erlebte Zeugen durch Commissionem, ad futuram rei memoriam, abzuhören, die Nothdurfft erfordert, so beschiehet in dergleichen Fällen auf gebührendes und förmliches Nachsuchen, auch was dem Rechten und Cammer-Gerichtlichen Stylo gemäß ist.

Vom vierdten Termin.

Im vierdten Termin triplicirt der Kläger submittendo, zum Fall es aber ad Commissionem gedien, und Zeugen abgehört, deren Aussag auch vorgemeldeter massen denen Partheyen communicirt worden, stehet dem Kläger frey, ob er auf die vorgehende Handlunge und erfolgte Zeugen Sage, simpliciter schliessen, oder noch eine schrifftliche Handlung in hoc termino einbringen wolle; deren Communication dann dem Beklagten folget.

Vom fünfften Termin.

Und hierauf ist folglich der Beklagte gleichfalls zum Urtheil zu beschliessen schuldig, jedoch auch mit der Verstattung, daß ihme frey bleibet, solches nude, oder auch noch mit einer Handlung zu thun.

Uber welches aber so dann keinem Theil einige fernere Schrifften zuläßig seyn sollen, und ob auch gleich ferner etwas neues vorgefal-

fallen wäre, soll doch solches, ausserhalb Eydlicher Beteurung, daß es jetzt allererst in Erfahrung gebracht worden, nicht angenommen, aber sonsten, da hierdurch der Verdacht abgewendet, obgleich schon allerdings beschlossen wäre, dennoch mit Rescindirung beschehenen Beschlußes, und was sich sonsten zu thun gebühret, durch Hauptmann und Räthe, was recht ist, erkandt werden.

Tit. V.

Von Terminen insgemein.

Alle, sowohl Legales, als durch Bescheid sonderlich angesetzte Termini, sollen pro præjudicialibus gehalten seyn. Und wann die gebührende Handlung darauf nicht beschicht, noch auch, noch vor Ausgang des Termins, prorogation, die pro arbitrio zu verstatten ist, gesuchet wird, soll selbige hernach weiter nicht angenommen, sondern der andere Theil bey seinem erlangten præjudicio, sine ulla contumaciæ accusatione gelassen werden. Und ist ein jeder Termin von Tag an der Insinuation, oder von der Zeit, da er der Parthey sonst wissend wird, de die in diem præcise an zu rechnen. Damit aber niemand sich über eilens mit Fug beschwehren, auch ein jeder wissen könne, umb welche Zeit er sich von seinem Gegentheil der ihme obliegenden Handlung zu versehen habe; so sollen für ein terminum legalem sechs Wochen allezeit, und so viel für eine Prorogation, die doch ungebetten nicht zu ertheilen, regulariter angesetzt, und die eingeloffene Producta gehöriger Orten zu communiciren, von denen Bedienten alle Saumsaal, bey den Pflichten, womit diesem löblichen Ritter-Ort sie verwandt sind, sorgsamlich vermitten werden.

Tit. VI.

Vom Ungehorsamb.

Da einer oder der ander Theil, auf ausgegangene Ladungen, oder angesetzte Termin, sich ungehorsamlich erwiesen, und vorsetzlich nicht erscheinen, oder seine Handlung einbringen würde: soll dem andern Theil nichts destoweniger fortzufahren erlaubt seyn; Und zwar, da der Kläger aussenbliebe, dem Beklagten frey stehen, entweder die absolutionem ab instantia zu bitten, oder aber in causa principali so viel darzuthun, daß er von der Klage ledig gezehlet werden möge. Bliebe aber der Beklagte aus, oder thäte seine gebührende Handlung Rechtens nicht in termino einschicken, so soll der Kläger Macht haben, seine Klag zu beweisen, und biß zum Beschluß der Sache zu verfahren: also, daß ihme die Sache, darüber er geklagt, zuerkannt, und darüber rechtlich verholffen werden mag.

Würde nun ein oder der andere Theil nach einmahl begangenem Ungehorsam erscheinen, so soll derselbe zur Handlung zwar zugelassen werden, jedoch anderer Gestalt nicht, als daß ihme die vorgegangene Termini fortgeloffen seyen, und er die Sache in dem Stand, als er sie findet, annehmen und sich einlassen thue.

Tit. VII.

Von Vergleichung und Eröffnung der End-Urtheilen.

Wann nun, wie gehört, beyde Theile biß zur Duplic oder Quadruplic gegen einander verfahren sind, sollen die Acta von dieses Ritter-Orts Actuario inrotulirt, und so dann denen bestelltenRechts Gelehrten einem oder mehr, oder auch, da es die Partheyen begehrten, oder der Sachen Hochwichtigkeit es forderte, auf eine oder mehr Juristen Facultäten verschicket, und darüber ein Bedencken und Relation, sambt angehengter forma sententiæ, eingeholt werden.

Und damit die also verfaßte Rechtliche Urtheil auch förmlich, und ohne verweißliche Nichtigkeit eröffnet werden mögen, so sollen jedes Jahrs zwey offene Gerichts-Täge dergestalt gehalten werden, daß der jedesmalige Hauptmann von denen ihme zugeordneten Räthen zwey, der Reih und Ordnung nach, neben einem Mit-Glied, gen Langenfeld, oder an ein beqvemes Ort zu sich beschreibe, und auf denselben Tag auch die Partheyen, denen entweder ein Urtheil zu eröffnen wäre, oder die sonsten zu einem Gerichtlichen Actu gegenwärtig seyn müsten, in Person oder genugsamb Gevollmächtigte zu erscheinen, citiren lassen. Jedoch, da ein solcher Gerichts-Tag kurtz vor oder nach einem Gemeinen Orts-Tag einfallen würde, könte solcher darauf entweder verschoben oder anticipirt, und die Partheyen dahin citirt werden.

Tit. VIII.

Von Appellationen.

Allermassen diese Ritterliche austrägliche Instanz dahin gar nicht angesehen, daß die, der Römischen Käyserlichen Majestät bey dieses Orts Ritterlichen Mitgliedern competirenden allerhöchste Jurisdiction dadurch geschmälert, und eingezogen werde; auch ohne das sonsten von den Austrägen appellirt werden kan; So bleibt einem jeden frey, von Urtheilen, durch die er sich beschwehrt zu seyn erachten wolte, wann anderst eine genugsame Summ in Rechten verfangen gewesen,

wesen, binnen zu Recht bestimmter zehentägiger Zeit, an dem Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht zu appelliren, worauf sodann mit der Execution diß Orts ingehalten, und weiters nicht verfahren werden solle, damit also Inhibitiones auszubringen, unvonnöthen sey.

Tit. IX.

Von Execution und Vollziehung der gesprochenen Urtheil.

Dieweilen eine jede Urtheil, so deren nicht gebührliche Vollstreckung beschiehet, wenig Frucht bringet, so ist dieser Punct mit sonderbarem Vorbedacht dahin vermittelt, daß einem jeglichen, der Urtheil und Recht erlangt, auf sein gebührliches Ansuchen, ein Gebots-Brief und Executorial bey einer Pön, nach Inhalt der Ritter-Ordnung, tit. 5. p. 1 an seinen verlustigten Gegentheil mitgetheilt, und demselben, darinnen der ausgesprochenen Urtheil, innerhalb benannte Zeit alles Inhalts Folge zu thun, auferlegt werden soll. Da nun solches nichts fruchten, sondern der Verurtheilte sich nochmals widersetzen solte, soll ihm zum Uberfluß noch ein Termin ex officio gegeben werden, nach dessen Auslauf aber, er in die Pön, dem Gebots-Brief einverleibt, ohne weitere Erklärung gefallen seyn, und darüber bey der Römischen Käyserl. Majestät, oder dero Cammer-Gericht gewöhnliche Mandata de exequendo, von dem obsiegenden Theil ausgewircket, und so fort, den Rechten gemäß, in puncto executionis verfahren werden.

XXX.

Käysers Leopoldi Mandatum, daß sich niemand die freye Reichs-Ritterschafft in Francken an ihrem wohlgegründeten Jure collectationis zu hindern, noch darein Eingriff zu thun, bey hoher Straffe, unterstehen solle, de Anno 1678.

WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mehren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau und zu Salins, ꝛc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, unsere Freundschafft, Vetter- und Oheimblichen Willen, Kayserliche Huld, Gnad, und alles Guets, und füegen E. E. L. L. A. A. und euch Freund-Vetter-Oheimb- und gnädiglich zu wissen, was Massen uns die Wohlgebohrne, und Edle, unsere und des Reichs Liebe Getreue, N. Director, Haupt-Leut, Räth und Ausschuß, unser und des Reichs unmittelbarer freyen Ritterschafft in Francken, aller sechs Orten, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben, wie daß E. E. L. L. A. A. und Ihr je länger, je mehr, continuireten, mit Eximirung der Stewren von denen Gütern, welche aus der Ritterlichen Gemeinschafft, und Mitteln, durch Lehenheimfälligkeit, oder in andere Weiß an dieselbe gelanget, ingleichem auch mit Verbott an dero Erbgehuldigte Unterthanen, daß sie von denen unbezimmerten, waltzenden, Feldtlehen-Stücken, so sie von denen Ritterschafftlichen Mitgliedern zu Lehen tragen, und die sonsten denen Ritterschafftlichen Mitgliedern, eigenthümblich zukämen, ferner keine Steuren zu ihrer Ritter-Cassa liefern solten, alles denen klaren Rechten, Reichs-Constitutionibus, und Privilegiis, schnur stracks zu wider, Krafft welcher, alle Ritterschafftliche, sowohl Lehenbar als eigenthumbliche Güter forderist uns, und dem Reich zum gemeinen Mitleiden und Hilff, wie auch zu des Ritterschafftlichen Staats Unterhaltung, realiter afficirt seyen, einfolglich, weder aus unserer höchsten Jurisdiction, und Disposition, noch andern Anlagen absque ullo onere, genommen, und eximirt werden möchten: Nächst deme auch umbständig fürgestellt, wie dem Reichs-Adel, dessen Mitgliedern und Unterthanen, mit allerhand Landsässischen Zunöthigungen, Pfandungen, Arresten, Vergewaltigungen, Einfällen, Verstrickungen, Straffen, und anderen Tragsal und Turbirungen in ihrer Gerechtsame hart zugesetzt wurde; anbey aber ohnschwer zu ermessen, daß sie, bey so gestallten Sachen, Nothdringlich zu Grund gehen müsten, die Gemüther auch durch die fort Würigkeit endlich zur Dissolution gebracht

bracht werden dörfften, hingegen ausser unserer nachtrücklicher Hilff, einige Rettungs-Mittel nicht mehr übrig scheineten;

Als haben uns diesem nach Eingangs ernannte Supplicanten, Director, Hauptleuthe, Räthe und Ausschuß, gehorsambst angeruffen und gebetten, wir derowegen ihnen hierunter unser nachtrückliche Kayserliche Hülff mitzutheilen, gnädigst geruheten, inmassen sie dann erlangt, daß auf reiffe der Sachen Erwegung dieses unser Käyserliche Mandatum sine Clausula, heut dato zu recht erkannt worden.

Gebieten demnach allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, von Römischer Kayserlicher Macht, bey Pöen sechzig Marck löthiges Golds, hiemit ernstlich, und wollen, daß sie von denen Gütern und Stucken, welche von Alters mit der Contribution zu offt gedachter unser unmittelbahren gemeinen Ritterschafft in Francken aller sechs Orten erweißlich vertretten worden sind, und sie entweder durch Kauff, Verpfändung, Cession, und sonst, oder durch Lehenheimfälligkeit, Verwürckung, allbereits überkommen, oder künfftig noch erlangen möchten, die gebührende Steuren, und andere zu unsern Diensten, wie auch zu des Ritterlichen Wesens Unterhalt, per Majora, unter ihnen bewilligte Anlagen jedesmahl auf ihr offtgedachter Ritterschafft aller sechs Orthen Ausschreiben, ihren verordneten Truhen-Meister, ohne einige Widerredt und Ausflucht lieffern lassen, wegen der bißher vorenthaltener aber, sich mit derselben billichmäßig vergleichen.

Ebenmäßig gebieten wir, bey obbemelter Pöen, hiemit ernstlich, und wollen, daß keine Obrigkeit, Geist- oder Weltlich, was Würden, Stands oder Wesens die seye, unsere unmittelbahre Reichs-Ritterschafft in Francken aller sechs Orthen, und derselben angehörige Güter, Städte, Märckt, Dörffer, Flecken, Höf, Sölden, Häuser, Einöden, Aecker, Wiesen, Höltzer, Feld, waltzende Lehen, Gefälle, Zehenden, Einkommen, und alles anders, so sie die Ritterschafft, oder ihre Adeliche Mitglieder, und Zugewandte der Zeit, unter frembden Obrigkeiten wohnen, sitzen, liegen, oder einzuziehen haben, oder inskünfftig bekommen, mit Folg, Reiß, Frohn, Steuer, Schatzung, Aufflag, oder in einige andere Weg, wider altes Herkommen, beschweren, oder daran Eintrag thun, allermassen wir dann auch alles dasjenige, was bißher darwider vorgegangen, null und nichtig hiemit erklären.

Nicht weniger auch gebiethen wir ferner, bey obberührter Pön, hiemit ernstlich, und wollen, daß niemand, wer und was Stands der auch seye, mehrbesagte unser unmittelbahre Reichs-Ritterschafft in Francken, aller sechs Orthen, und dero von Alters angehörige einverleibte Adeliche Mitglieder und Ritters-Genossen, sambt oder sonders, mit einiger Bottmäßigkeit, Erbhuldigung, Erforder- und Bezwingung auf die Land-Täg, Reichung der Reichs-Landt- und Tranck-Steuer, Schatzungen und Straffen, und andern dergleichen Aufflagen, und Dienstbarkeiten, wider ihre Adeliche Freyheiten, und dero Vor-Eltern Exemption, keines Wegs beschwehren, von Besuchung der Ritterlichen Zusammenkünfften abhalten, noch unter ihre Obrigkeit und Landsässerey zu tringen unterstehen, sondern sie bey ihren erlangten Freyheiten, Privilegiis, alten Herkommen und Gewohnheiten, unbetrübt und ruhig verbleiben lassen, zu solchem Ende auch vielbesagte Ritterschafft, oder derselben Adeliche Mitglieder, Unterthanen, und Zinß-Leute, auch all derselben Haab und Güter, weder mit Personal, noch Real-Rechten, in keinerley Weiß nicht anfechten, noch sonsten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten, Vogtey und Erkantnüß, es wäre gleich, daß solches unter dem Schein der Cent- und Centlicher Gericht, oder sonsten beschehe, turbiren und beschwehren, oder an einiges ihres anderLand- und Hoff-Gericht, in keine Weiß noch Weg fürnehmen, und ziehen, da aber einiger auf deren von Adel Unterthanen, und Zinß-Leuth, berührte Cent unstrittig hergebracht, selbige über die gewöhnliche vier Fälle, wie vor Alters herkommen, als da seynd, Mordt, Brandt, Noth-Zucht und Diebstahl, in keinerley Weiß, noch Weg, thätlich und neuerlich extendiren noch exerciren, nicht minder alle aigenmächtige That-Handlungen, mit Pfänden, Einfällen, Fahen, Verstrickungen, Straffen, und Vergewaltigungen, einstellen, und dargegen, in ihren habenden Sprüch und Forderungen, den ordentlichen Weg Rechtens suchen, und an dessen Austrag sich sättigen lassen, hierwider nicht thun, noch hierinn säumig, oder ungehorsamb seyen, als lieb Ihnen ist, obbestimbte Pöen zu vermeiden, das meynen wir ernstlich.

Geben in unser Stadt Wien, den vier und zwantzigsten Octobris, Anno sechzehenhundert acht und siebentzig, unserer Reiche des Römischen im ein und zwantzigsten, des Hungarischen im vier und zwantzigsten, und des Böheimischen im drey und zwantzigsten, &c.

LEOPOLD.

(L.S.)

Vt. Leopold Willhelm Graff zu KönigsEgg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Reinhardt Schröder.

XXXI.

Käysers Leopoldi Edictum, daß der Buchische Adel von dem Fränckischen Ritter-Corpore nicht abgesondert, noch mit fremden Einquartirungen und Contributionen beleget werden solle, de Anno 1681.

WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, &c. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Land-Graf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, &c.

Gebieten allen Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, und sonst allen unsern und des Reichs, auch unserer Erb-Königreiche, Fürstenthum und Landen, Unterthanen und Getreuen, sodann unsers Käyserl. Kriegs-Heers zugethanen hohen und niedrigen Officirern und gesammter Soldateska zu Roß und Fuß, was Würdens, Stands oder Wesens die seynd, unsern Freund-Vetter- und Oheimlichen Willen, Käyserl. Huld, Gnad und alles Guts, und fügen Eu. Lbd. Lbd. And. And. und euch hiermit Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich zu wissen wissen, was massen uns sämmtliche zu unser unmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Rhön und Werra, gehörige Mitgliedere in Buchen, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben haben; Obwohlen von Alten Reichs-kündig und unwidersprechlich sey, daß von undencklichen Zeiten hero zu unser und des Heil. Reichs ohnmittelbahrer Ritterschafft des Lands in Francken, auch der in denen Buchen angesessene Adel gehörig, und derselben bekandte Mitglieder gewesen, in welchem Stand sie auch dergestalt unveränderlich conserviret, daß da in nachfolgenden Zeiten von Seiten des Fürstl. Stiffts Fulda einige Jura pro Exemptione gegen sie prætendiret und behauptet werden wolten, dennoch mittelst endlich erfolgten Vergleichs erstgedachten Stiffts auf sothane Prætention gäntzlich renunciiret, und diesem unsern und des Reichs Adel seine hergebrachte unmittelbahre Freyheit und Reichs-Verwandnüß zu ewigen Tagen und Zeiten ohnanspruchig bekannt und gelassen worden; Worunter dann in specie und absonderlich auch dieses veſt bedinglichen verabschiedet sich befinde, daß dieser unser und des Heil. Reichs Buchischer Adel auf keinerley Weiß oder Weg mit Kriegs-Assignationen und Einquartierung Respectu des Stiffts beschwehret, sondern selbiger allein bey und unter des Fränckischen Ritter-Corporis gewöhnlichen Assignationen einig und allein gelassen werden solte; Welches alles dann durch erfolgte Kayſ. Confirmation in vim pragmaticæ Sanctionis also kräfftigst confirmiret, bestättiget und fest gestellet worden, daß man nimmermehr einige Beschwerden hingegen sich vermuthet; Die vielfältige, wehmüthige und allerunterthänigste Vorstellungen aber, so wir ihrer, der Supplicanten Seiten, in verschiedenen jüngst verflossenen Jahren empfindlichen hätten annehmen müssen, gäben, ohnbenöthiget weiterer Ansuchung, zu erinnern, was unersetzlicher Schaden durch die Lüneburg- und Münsterische Winter-Quartier-Last ihnen aus alleinig-prætendirender Verwandnüß mit mehrermeldtem Stifft zugezogen worden, worunter dann so gar einige Raison nicht statt finden wollen, daß auch unser selbst interponirte allerhöchste Authorität schuldigen Respects

specks ermangeln müssen; Da unterdessen von Seiten obgedachten Stiffts, bald ohne Scheu und offentlich, bald bedeckte Anleitung sich hierzu geäussert.

Wann aber auf eine solche Arth, und da es etwan in künfftigen Zeiten durch GOttes Verhängnüß wieder zu dergleichen Kriegs-Actionen gerathen solte, dasjenige, so de jure nimmermehr hätte erreichlich seyn wollen, dergestalt per factum gantz leicht gemacht werden möchte, daß nemlich eben hierdurch also diese Buchische Ritter-Glieder von ihrem Corpore per indirectum, und von selbsten, abgezogen, ja, wie schon vielmehr, als verwindlich seyn wollen, würcklich beschehen, biß zu ihrer endlichen und total extirpation eliminirt und ausgetilget worden, darunter aber zuförderist unser und des H. Reichs Interesse, vornemlich unser allerhöchster Respect, folglich auch die Confusion und Zerrüttung der Reichs-Satzungen, und ungebührende Zerreissung wohlhergebrachter Vereinen, absonderlich aber die hiermit vorstehende nicht geringe Schwächung unsers und des Reichs Fränckischen Adels wohl zu bemercken seyn wolte;

Als haben uns sie dahero unterthänigst angeruffen und gebetten, wir hierunter unser Käyserliches Ampt einzuwenden, gnädigst geruheten.

Wann nun uns tragenden Käys. Ampts wegen obliegen will, dahin zu sehen, daß männiglich bey seinem hergebrachten Rechten und Immedietät erhalten, geschützt und gehandhabt werde.

Als gesinnen und begehren wir an Ew. Ld. Ld. And. And. und euch hiemit Freund-Vetter-Oheim- und gnädiglich, denen andern und unsern aber ernstlich befehlend, und wollen, daß sie bey Pön zehen Marck löthiges Goldes, halb in unser Kays. Cammer, und den andern halben Theil Klägern, unnachläßig zu bezahlen, supplicirende sämbtliche Buchische Ritter-Glieder, und jeden absonderlich, hinfüro an hergebrachter ihrer Immedietät und Reichs-Freyheit, mit einiger Kriegs-Beschwehrung, es sey an Contributionen, Einquartirungen, oder in andere Wege, respectu offtbemeldten Stiffts Fulda, als ob sie deme verwandt, oder dessen Lehen seyn, nicht dahin ziehen, noch einiger Gestalt damit beschwehren, sondern diese Ritter-Glieder allerdings bey ihrem Corpore des Fränckischen Ritter-Cräyses, und bey deme, so sie dahin schuldig, und auf unsere Disposition, als des H. Reichs Oberhaupt, ihnen zukommen möchte, lediglich lassen, darwider nicht thun, noch hierinn ungehorsam seyn, als lieb einem jeden ist, obbestimmte Pön und unsere Kays. Ungnad zu vermeiden. Das meynen wir ernstlich. Geben in unser Stadt Wien, den 29. April 1681. unserer Reiche, des Röm. im 23. des Hungarischen, im 26. und des Böheimischen, im 25. Jahren.

LEOPOLD.

(L.S.)

Vt. Leopold Wilhelm, Graff zu KönigsEgg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Frantz Martin Mentzheng.

XXXII.

Käysers Leopoldi Extension **und** Declaration **der Ritterschafftlichen** Privilegien in puncto Exemtionis, Executionis, Juris collectandi, **der Zoll-Befreyung,** Processus summarissimi &c. **der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken im Jahr 1688. ertheilet.**

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns die Wolgebohrne und Edle, unser und des Reichs liebe Getreue, N. gemeine Ritterschafft und Adel der sechs Ort im Land zu Francken, alleruntherthänigst vorgetragen, wie das dero habendes Collectations- und Executions-Recht, item Zoll-Befreyung und darüber erlangte Kayserl. Privilegia, wie wolgegründet, hell und klar die auch seyen, jedannoch von etlichen höhern, auch andern Ständen und Personen, unter mancherley Prætext und Exceptionen angefochten und eludiret werden wolten, wordurch ihrem Corpori, und einem jeden in particulari immer mehr und mehr Güter aus der Steuer entgiengen, und daßelbe mithin in solches Abnehmen verfalle, daß bald die gäntzliche Dissolution zu besorgen, wann nicht durch ernstes Kayserliches Einsehen denen schädlichen Exemptionibus und Executions Verhinderungen contra morosos gesteuret werden würde; Uns daher um unsere allergnädigste Kayserliche Confirmation und Declaration gebeten, wordurch vorgemeldtes Ritterschaftlich Steuer- und Executions-Recht und Privilegia, in vollen Kräfften erhalten, und sie die Ritterschafft darwider ferner nicht graviret werden könte, noch solte.

Gleichwie wir nun jetzt gemeldter Reichs-Ritterschafft sowol um uns, als unsere glorwürdigste Vorfahrere am Reich und das gemeine Wesen erworbene stattliche Merita, und mit freywilliger Darsetzung Guts und Bluts absonderlich bey noch währenden Türcken-Krieg erwiesene treue Dienste, in gnädigste Achtung ziehen, und daher dieselbe, als unsere Treue Edele Knechte, bey ihren hergebrachten wolverdienten Stand und Vermögen, möglich conserviren, auch Ihro sonsten in thunlichen Dingen zu willfahren allergnädigst geneigt seyn; Also haben wir uns dahin in Käyserlichen Gnaden erklärt, thun das auch hiermit auf vorgepflogenen reiffen Rath, mit rechtem vollkommenen Wissen, daß wir nicht allein über mehrgedachter Reichs-Ritterschafft, vorhin von uns und unseren Vorfahren am Reich ertheilte Decreta, Mandata & Privilegia, als ohne das remuneratoria, und vim Contractus habentia, in specie das Mandatum sine Clausula, im Jahr sechzehen hundert acht und siebenzig, festiglich halten lassen, sondern auch dieselbe ferner mit der Declaration, in beständigst und verbindlicher Form versehen haben wollen, daß wie erstgedachte Privilegia, in puncto Exemptionis & Executionis von Anfang her, den Verstand gehabt, daß alle in der Ritterschafft Matricul von Alters her begriffene Güter zusammen ein Corpus constituiren, und deme keines Wegs, unter was Prætext es gesucht werden möchte, entzogen und eximiret, sondern von deren Possessorn mit der Steuer zur Ritterschafft, dem alten Herkommen gemäß beständig vertretten werden sollen: Also auch von uns selbsten und unsern Nachkommen am Reich, Röm. Kayfern und Königen, niemand, wes Stands, Würden und Wesens der auch seye, weder jetzt noch künfftig, auch so gar ex plenitudine Cæsareæ potestatis in einigerley Weise oder Gestalt, durch Stands-Erhöhung, Exemption oder Erection, solcher dem Ritter-Corpori einmal afficirt gewesener Güter, in Reichs-Graff- und Herrschafften, ungeachtet des Erbietens, einen solchen Abgang bey künfftigen Ritter-Hülffen in Consideration oder Abzug zu nehmen, oder was Ursachen und Bewegnüß auch solches immer seyn möchte, (derer allen und jeden wir uns und unsere Nachfahrer am Reich und unsern Ertz-Hauß hiemit aufs verbindlichste verzeihen und begeben) von denen hergebrachten Ritter-Anlagen eximiret, oder befreyet seyn oder werden solle, noch könne; Gestalten wir dergleichen dieser unser allergnädigsten Declaration zuwider lauffende Exemptiones, jetzt als dann, und dann als jetzt, ex certa scientia und eigener allergnädigsten Bewegnüß, cassirt und aufgehoben haben wollen.

Dann weilen der Chur-Fürsten und Ständen Prærogativæ, Jura & Privilegia, nach Ausweiß unserer Königlichen Capitulation, des Westphälischen Frieden-Schlußes und anderer Reichs-Abschieden, in perpetuum irrevocabiliter stabilirt und bestättiget, die Ritterschafftliche Privilegia von der Käyserlichen Supremität, als dem ersten einigen Brunnquell aller Jurisdictionalien und Regalien, mit Darsetzung Leibs und Bluts erworben und der Ursachen von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs selbst, dem Instrumento Pacis und unserer Kays. Wahl-Capitulation zu beständiger Observanz mit einverleibt worden; Als ist auch billich uñ recht, daß nach gleicher Anweiß obiger Fundamental-Reichs-Gesetzen, allervorderist unser Kayserliche Hoheit und Concession, solcher ewig unwiderrufflicher Privilegien, sodann auch unser und des Reichs Interesse, ratione der freywilligen Ritter-Hülffen, ungeschmälert custodirt verbleibe, und uns oder unserer Reichs-Ritterschafft, von dem Quanto collectabili so wenig was entzogen werde, als wenig wir einigen Stand des Reichs, von demjenigen, so derselbe tempore confectionis matriculæ, & ab Imperatoria Majestate ipsi concessæ collectationis, unter seinem Steuer-Belag gehabt, was abzukürtzen gemeint: Also sollen jetzt und künfftig, ihro der Reichs-Ritterschafft solche Privilegia und Jura realia ohne Eintrag männiglichs, hohen und niedrigen Stands, zu ewigen Zeiten, aufrecht erhalten, geschützt und gehandhabt werden.

Und weilen uns so auch ferner unser und

des Reichs getreue Reichs-Ritterschafft in Francken, allerseits Orten, zu erkennen gegeben, daß sie in dem obgemeldten Jure Collectarum, sonderlich auch in dessen Execution, gegen die saumselige Contribuenten, wobey doch manchmal unser und des Reichs Interesse selbsten versiret, und dann wegen ihrer Immedietät, in Causis tam civilibus, quam criminalibus, wie nicht weniger wegen der Zoll-Befreyung und des Einstands-Rechts unleidentlich beeinträchtiget würden, da doch alle solche Jura durch die Reichs-Frieden-Schluß und unser Kayserliche Wahl-Capitulation in eine den Juribus Statuum gleichmäßige Verbindlichkeit gesetzt worden: Und uns dahero um unsere Kayserliche allergnädigste weitere Confirmation, Schutz, Schirm und Manutenenz allerunterthänigst angeruffen; Und wir nun solches alles den Rechten, der Billigkeit und denen von uns und unsern Vorfahren mit Gut und Blut so theuer erworbenen Privilegien und Rechten gemäß erkennen; So verordnen, erklären und befehlen wir hiermit, daß ersigedachte Privilegia, Jura, Recht und Gerechtigkeiten, unser und des Reichs Ritterschafft und Adel, aller sechs Orten in Francken, hinfüro, und zu ewigen Zeiten, unter keinerley Prætext oder Vorwand, Jurisdictionis territorialis, feudalis, privilegiatæ, centenæ, loci delicti, oder andern Einwendens, keines Wegs geschwächt, noch in ihren ruhigen Besitz turbirt, weniger an ihren wolverdienten unmittelbaren Stand, Prærogativen, Würden und Vermögen beeinträchtiget, sonderlich in dem Einstand-Recht, in Verkauff- oder Tausch-Fällen, weder von dem Verkauffer noch Käuffern, wie auch in vornehmenden Steuer-Execution, gegen saumselige Mit-Gliedere, unter dem nichtigen Prætext des Lehen-Herrlichen Interesse, oder als ob durch solchen transitum licet innoxium die Territoria violiret würden, zur Folg unsers Kayserlichen, den vier und zwantzigsten Novembris, Anno tausend sechs hundert, acht und siebentzig, ausgelassenen Mandats sine Clausula, nicht gehindert, gesperrt und beschwehret werden, noch vielweniger ersigedachtem unserm Mandato zuwider, die gravirende Stände, sich der Vasallen in dergleichen Steuer-Sachen, wider die Ritterschafft annehmen, oder wann derentwegen zwischen Herrschafften und Unterthanen Streit entstehen, die Unterthanen würcklich wider ihre Herrschafften schützen, und die Cognition vor sich und dero Lehen-Höfe ziehen können; Vielmehr bedürffenden Falls, auf gebührendes Ansuchen, mit benöthigter Mannschafft und sonsten an Hand gehen sollen; Gestalten wir alle unser und unserer Löblichen Vorfahren am Reich darüber und andere obberührte Puncten ertheilte Privilegia, utpote realia, in gratitudinem meritorum Castrensium collata, in vim contractus, & pacti perpetui, alles ihres Inhalts, cum clausula derogatoria, auff ewig und unwiderrufflich hiermit nochmahls wollen bevestiget und confirmirt haben, dergestalt, daß sie, die Ritterschafft, solche ihre Privilegia und Jura, ohne Eintrag männiglich, hohen oder niederen Stands, ruhiglich geniessen, auch darbey durch ertheilte ernst- und nachdrückliche Rescripta dehortatoria, ohne Ansehen der gravirenden Ständen, aufrecht erhalten, geschützt und geschirmt werden solle; Und dafern von einigen hohen oder niedern Ständen Ihro der Reichs-Ritterschafft hierinnen durch Verkauff und Exemption der Ritterschafftlichen Güter, Hemmung der Execution, oder sonsten Gewalt, Hinderung oder Eingriff und Vorenthalt geschehen thäte, Ihnen bey unserm Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, oder Cammer-Gericht zu Speyer, auf Ihr Klagen (darinn recht und wol a præcepto anzufangen) förderliche Procels und ersprießliche Hülff Rechtens erkannt, worinnen super Possessorio, sola facti veritate inspecta, executive verfahren, förderſame Urtheil gesprochen, die Ritterschafftliche in die gehabte Possels, parata executione restituirt, und dabey kräfftigst conserviret, alle übrige Exceptionen und Einwürff aber, als Feudi ante reformationem matriculæ Anno 1521. collati, vel Steuræ in casum aperturæ, aut caducitatis reservatæ, oder andern, wie die Nahmen haben möchten, salva interim manente possessione der Ritterschafft ad Petitorium & ejusdem definitionem verwiesen, deshalben der Pön-Fall biß auf zwey hundert Marck löthigen Goldes erhöhet, und halb in unsere Cammer, den andern halben Theil aber auf gemeldte Ritterschafft in Francken unnachläßig zu bezahlen, und zu dessen würcklichen Einbringung unser und des Reichs Kayserlicher Hoff- oder Cammer-Gerichts-Fiscal jederzeit excitiret werden solle.

Gebieten hierauf aus Käyserlicher Macht, reiffen Rath, und wolerwogenen Wissen, allen und jeden, unseren und des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuthen, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyen, ernst- und vestiglich, nach dieser unserer reifflich überlegten gemessenen Verordnung sich gehorsamlich zu halten, dagegen nicht zu thun, noch thun zu lassen, als lieb einem jeden seye, unsere und des Reichs schwehre Ungnad, und darzu eine Pön von zwey hundert Marck löthiges Goldes, wie obstehet, zu vermeiden.

Ingleichem befehlen Wir auch unserm Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht zu Speyer, daß dieselbe nicht allein die bereits anhängige Exemptions- und Executions-Procels, gantz förderlich vornehmen, und zu Entscheidung bringen, sondern auch hinfüro unsere und des Reichs Ritterschafft in Francken, in causis turbatæ possessionis vel quasi Juris collectandi & ejus executionis, wie auch Einstand und anderen Juribus, in denen bey der Ritterschafft bleibenden, oder an höhere und niedere Stände kommenden, so Lehen als eigenthumlichen, Adelichen oder andern dem Corpori afficirten Gütern, die Lehen fallen als apert heim, oder werden verwürckt, oder auch durch Kauff, Tausch, oder in ander Weg das Dominium directum cum utili consolidirt, jederzeit in solchen und anderen obgemeldten Fällen, schleunigste Rechts-Hülffe dergestalt förderlich wiederfahren und angedeyhen lassen, daß darinn a præcepto angefangen, und die Ritterschafft, mediante summarissimo processu, sola facti veritate inspecta, ohne weitläufftige Schrifft-Wechslung, intuitu utilitatis & necessitatis publicæ, paratissima executione plenarie cum omni causa in den gehabten Besitz restituiret, und bey sothaner Possession so lang geschützet werde, biß von den Statibus gravantibus in petitorio ein anders mit Recht erhalten seyn wird.

Wir und unsere Nachkommen am Reich und unsers Ertz-Hauses Oesterreich sollen und wollen auch hinfüro zu ewigen Zeiten bey diesen unsern hiebevor beschriebenen Gnaden und Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, auch allen anderen Rechten, stett- und vestiglich sie unsere Ritterschafft handhaben, schützen und schirmen, auch darwider wenig, noch viel thun, handlen, noch ausgehen lassen, also daß auch von uns und unsern Nachkommen am Reich, und unserm Ertz-Hauß Oesterreich der obberührten Gnaden und Freyheiten und Gaben, samt deren Extension und Declarationen, gar keine widerruffen, suspendirt, cassirt, noch vernichtet werden mag und soll. Und ob diesem zugegen von uns und unseren Nachkommen inskünfftig aus Vergessen- und ohne Wissenheit, als auch in andere Weg etwas vorgenommen würde, so solle doch solches keine Krafft und Macht haben, sondern dasjenige, so wider diese unsere wohlbedächtliche Concession in einige Weg verstanden werden kan, aus Römischer Kayserlicher Macht und in Krafft dieses Brieffs, jetzt als dann, und dann als jetzt aufgehoben, cassirt und vernichtet und demselben hiemit gäntzlich derogirt seyn und bleiben.

Mit Urkund dieses Briefs, bestegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den ein und zwantzigsten Tag Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, ein tausend, sechs hundert acht und achtzig, unserer Reiche des Römischen im ein und dreyßig, des Hungarischen im vier und dreyßig, und des Böheimischen im zwey und dreyßigsten Jahre.

LEOPOLD.

Vt.

Leopold Wilhelm, Graff zu KönigsEgg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Caspar Florentz Consbruck.

XXXIII.

Käysers Leopoldi General-Expectanz-Brieff, so er der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken auf die vacirenden Ritterlichen Lehen in Francken gegeben, de Anno 1688.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und

und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns die Wolgebohrne und Edle, unsere und des H. Reichs ohnmittelbare Ritterschafft, der sechs Orten, Landes zu Francken, verordnete Director, Hauptleute, Räthe und Ausschuß, durch Ihren an unserm Kayserlichen Hoff der Zeit anwesenden Abgeordneten, unterthänigst fürbringen lassen, was gestalten von uns und unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen, und dem Heiligen Reich, etliche ihr der Ritterschafft incorporirte Geschlechter, von langer Zeit her unterschiedliche Güter zu Lehen empfangen; Und obwol bereits von weyland Kayser RUDOLPHO II. und allen seithero nachgefolgten Römischen Kaysern, die Ritterschafft dahin privilegirt, und begnadiget worden seye, daß die derselben einverleibte Güter von dem Corpore nicht hinweg gezogen, sondern mit der Steuer und anderen Verwandnüssen darbey gelassen werden, und dafern solche ausser der Ritterschafft Mittel veräussert werden wolten, sie die Ritterschafft das Einstand-Recht darauf haben solte; So haben sich doch bey obgedachten in des Adels Handen seyenden Reichs-Lehen zum öfftern zugetragen, daß auf selbige unwissend der Ritterschafft, irgends von fremden Anwartschafften ausgebracht worden, so man hernach, wann es zum Fall gekommen, übel hintertreiben können; Gleichwol aber dem gemeinen Ritterschafftlichen Wesen dardurch nicht geringer Nachtheil entstanden, indem nicht allein die Güter mit der Steuer und aller übriger Verwandnüß dem Corpori entgangen, sondern auch diejenige Ritterliche Mit-Gliedere, welche von solchen Reichs-Lehen gewisse Stücke, als Affter-Lehen zu empfangen haben, solche von deren neuen Besitzern, die noch manchmahlen geringern Stands, zu recognosciren angehalten worden; Dahero uns mehrgedachte Ritterschafft unterthänigst angeruffen und gebetten, daß wir zu weiterer Verhüttung dessen, Ihro, als die uns und dem Heiligen Römischen Reich mit Lehen-Pflichten auch in Corpore sich verwandt zu machen, ein sonderbares Verlangen trüge, die Anwartschafft und Expectantiam auf alle dergleichen in Adelichen Händen annoch seyende Reichs-Lehen zu ertheilen, gnädigst geruheten.

Wann wir nun angesehen, solch Ihr der Ritterschafft in Francken unterthänigste ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue, nutzliche und ersprießliche Dienste, so weyland unsern Vorfahren, dem Heiligen Reich und unserm löblichen Ertz-Hause Oesterreich Ihro Vor-Eltern und sie, unter fürgegangenen offenen Kriegen, wider gemeiner Christenheit Erb-Feind, den Türcken, auch sonst in mehr Wege freywillig und unverdrossen, mit Darsetzung Guts und Bluts, offtmals erzeigt und erwiesen haben, noch täglich thun, und hinfüro nicht weniger zu thun, sich gehorsamst anerbieten, auch wol thun können, mögen und sollen; Zu dem wir auch zu Gemüth gezogen, daß solche unterthänigst gebettene Kayserliche Begnadigung zu des Ritterschafftlichen gemeinen Wesens Conservation und Aufnehmen mercklich ersprieſſen werde, welches zu befördern, wir uns mehrmahlen in Gnaden gegen sie erkläret haben.

Hierumben mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, haben wir ermeldter Ritterschafft in Francken, die besondere Kayserliche Gnade gethan, thun auch solches hiermit und in Krafft dieses Briefs, daß wann, und so offt hinfüro von denen uns, und dem Heiligen Reich zu Lehen gehenden Gütern, wormit von Alters her der Ritterschafft in Francken Mit-Gliedere belehnet gewesen seynd, uns, unsern Nachkommen am Reich und dem Heiligen Reich etwas heimfallen wird, auf mehrgedachte Ritterschafft in Francken Mit-Gliedere sonderbahr vor andern gnädigste Reflexion gemachet, und gegen einem billichmäßigen Abtrag, worüber sie sich mit unser Kayserlichen Hoff-Cammer zu vergleichen, auf einen Lehen-Trager damit belehnet werden solle; So aber auch irgends schon jemand auf ein oder ander dergleichen Reichs-Lehen allbereits einige Anwartschafft haben sollte, oder künfftig aus bewegenden sonderbahren Ursachen dergleichen erhalten möchte, so solle er doch die gewöhnliche Steuren zur Ritterschafftlichen Cassa reichen, auch sich sonsten als ein Mit-Glied zur Ritterschafft zu halten, schuldig und verbunden seyn.

Mit

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den ein und zwantzigsten Tag Monats Julii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im sechzehen hundert acht und achtzigsten, unserer Reiche des Römischen im ein und dreyßigsten, des Hungarischen im vier und dreyßigsten und des Böheimischen im zwey und dreyßigsten Jahre.

LEOPOLD.

Vt.

Leopold Willhelm, Graff zu KönigsEgg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Caspar Florentz Consbruck.

XXXIV.

Käysers Leopoldi Renovation und Extension des von Käyser Rudolpho II. im Jahr 1609. der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken ertheilten, und von Käyser Ferdinando II. Anno 1626. ingleichen von Käyser Ferdinando III. im Jahr 1652. confirmirten Privilegii Juris Retractus, de Anno 1688.

WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen und urkunden mit diesem offenen Brieff, daß uns die Wolgebohrne und Edle, unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. gemeine Ritterschafft und Adel der sechs Orten im Land zu Francken, in Unterthänigkeit zu erkennen geben, welcher gestalten sie von unsern Herrn Groß-Vatter und glorwürdigsten Vorfahrer am Reich, Kayser Ferdinando Secundo, mildseligsten Andenckens, den 17. Martii Anno sechzehen hundert sechs und zwantzig in Puncto des Einstands- und Auslösungs-Recht, mit einem stattlichen Begnadigungs-Brieff und Kayserlichen Privilegio versehen worden, von Wort zu Wort also lautend:

Wir Ferdinand der Andere, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, Land-Graf in Elsaß Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue N. verordnete Director, Hauptleuth, Räth und Ausschuß unserer und des Reichs befreyten Ritterschafft und Adel der sechs Ort im Land zu Francken, in glaubwürdigen Schein unterthänigst fürbringen lassen, einen Renovation- und Declaration-Brief über ein Privilegium und Rescript der gefreyten Fränckischen Ritterschafft, die aus ihrer Gemeinschafft und Mittel veränderte Adeliche Güter belangende, welcher von weyland unserm geliebten Herrn Vättern und Vettern Kayser Rudolphen dem Andern hochlöblichster Gedächtniß sub dato Prag den eilfften May, Jahrs sechzehenhundert neun, ehegenannter Ritterschafft auf ihr allerunterthänigste Ansuchung gnädigst ertheilt worden, so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Rudolph der Andere von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu

Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, Land-Graf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen verordnete Director, Hauptleut, Räthe und Ausschuß von der Reichs befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken, so seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn, hinüber auf den Vogels-Berg, nach dem Knoll, zu dem Süllings-Wald, an die Werra, dann dißseits solches Fluß an den Thüringer- und Boheimer Wald herum, hinter dem Nordgau her, biß an das Herdfeld, und herwarts des Kochers, die Jar hinab, dem Necker zu, gegen Wimpfen, von dannen nach Aschaffenburg, und also den Mayn hinunter, biß wieder in Franckfurt, von Alters hero hat unterthänigst vorgebracht, was massen ihr gemein Ritterliches Wesen vornemlich unter andern dahero geschwächt, und fast gantz zu Untergang gerichtet, indeme durch vieler Geschlechter entstehenden Verkauff, Verpfändungen, Cession und Verwürckungen, insonderheit aber der Lehen-Herren und Mächtigern, viel zu geschwinde Occupation, indeme sie denen von der Ritterschafft unter dem Schein des Beweiß jedes Guts Eigenschafft, wie auch der Lehen-Art und Agnaten-Ankunfft, item der in Reisen oder Kriegen etwas über die Zeit ausbleibenden Mitgliedern Lehens, samt andern dergleichen zum Eingriff gerichten Ursachen ein Adelich Gut nach dem andern ohn einig vorgehende rechtliche Erkanntnüß, gewaltsamlich einziehen, und unterdessen sie in kostbare unsterbliche Procels verleiten thäten, zu dem solche Güter, wie vor Alters herkommen, nicht allein nicht wieder verliehen; sonnoch darzu die darauf hafftende Ritterliche Anlagen ihnen vorenthalten würden, dardurch die Last, so in Mangel der entzogenen Güter gedoppelt, fürters ihnen unerträglich, uns und dem H. Reich die Ritter-Dienst und Contributiones abgestrickt, der alte Fränckische Adel auch allgemach in wenigen Jahren gantz und gar ausgerottet, darauf uns mehrgenannte Hauptleut, Räth und Ausschuß unterthänigst angeruffen und gebetten, daß wir sie und deroselben gefreyte Adeliche Mitglieder zu Verkommung jetzt angehörter, und anderer mehr ihnen zustehender Beschwerden mit unserm Kayſ. Privilegio und Freyheiten zu versehen, gnädiglich geruheten. Das haben wir angesehen, solch ihr der Ritterschafft und Adels in Francken unterthänig zimliche Bitt, auch die angenehmen, getreuen, willigen und ersprießlichen Dienste, so nicht allein ihre Vorforderen unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kayſern und Königen, lobseligster Gedächtnüß, sondern auch sie und ihre Adeliche Mitglieder, uns, dem Heil. Reich, und unserm löblichen Hauß Oesterreich, zumal bey gegenwärtigen, wider gemeiner Christenheit Erb-Feind, den Türcken, so viel Jahr gewährten offenen Krieg, insonderheit mit Führung der Renn-Fahnen unverdrossen erzeigt und bewiesen haben, daſselbe noch täglich thun, und hinfüro nicht weniger zu thun unterthänigst erbietig seyn, auch wol thun können, mögen und sollen; Und darumben mit wolbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechten Wissen, vorobernannter unserer gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adel in Francken gemeiniglich, auch einem jeden derselben Adelichen Mitglieder insonderheit, und deroselben Erben und Nachkommen, diese sondere Gnad gethan und Freyheit gegeben. Thun auch solches aus Röm. Käyſerl. Macht und Vollkommenheit wissentlich in Krafft diß Brieffs, also und dergestalt, daß alle und jede unsere und des H. Reichs hoch und nieder, geistliche und weltliche Stände von denjenigen Gütern, so von Alters hero mit der Contribution zu der gemeinen freyen Ritterschafft in Francken vertretten worden, und sie die Stände allbereit innhaben oder noch künfftig bekommen möchten, die gebührliche Steuer und anderer zu des Ritterlichen Wesens Unterhalt per majora unter ihnen bewilligten Anlagen, jedesmal auf ihr der Ritterschafft Ausschreiben, ihren verordneten Truhen-Meistern ohne einige Ausflucht und Widerred liefern lassen, und davon weder Lehen oder Eigen, noch auch geistlich oder weltliche, sowol ansehnliche als gemeine Güter von Herrn-Stand- oder Ritters-Personen, so entweder durch andere Ständ erkaufft, oder sonsten überkommen, auch die Lehen, so entweder als apert heimfallen, oder aber verwürckt, oder in andere Wege alienirt werden, gar nicht unterscheiden oder ausgeschlossen seyn sollen. Uber diß so setzen und wollen wir auch, wann hinfüro über kurtz oder lang von einem Adelichen Mitglied in Francken ein Adelich Gut einem hohen oder niedern Stand verkaufft werden sollte, daß alsdann des Verkäuffers nächste Verwanden und Agnaten, oder zum Fall dieselben

selben solches nicht zu thun begehrten, folgends einem andern Mit-Glied aus ihr der Ritterschafft, den Abtritt und Einstand zu thun, ohne allermänniglich Eintrag und Verhinderung, frey und bevorstehen solle, desgleichen viel berührter uns und dem Reich zugethaner ihrer der Ritterschafft Güter Possession vel quasi in entstehenden obgemeldten strittigen Fällen auf die sich angebende nächste Erben oder Agnaten, biß ein anders mit ordentlichen Rechten ausgeführt, sich erstrecken, und ihnen ruhig gelassen werden. Da auch schon einer oder der ander, was Würden, Stands oder Wesens der immer seye, zuwider dieser von uns ertheilten Freyheit, etwa ein ander Herbringen und Gewonheit, oder auch einige Freyheiten, Gerechtigkeit, Exemption, Statut oder Ordnung, fürwenden, und sich dardurch von der obgemelden Besteurung zu gemeiner Ritterschafft von einem oder dem andern Gut, wie auch des erstangezeigten Abtrieb, Einstands und Besitz halben entschütten wolte, so wollen wir doch alles, wie daſselbe Nahmen haben möchte, dieser unserer Käyſerlichen Freyheit im wenigsten nichts derogiren oder benehmen, noch auch dickbenanter Ritterschafft in Francken, oder derselben Adelichen Mitgliedern, wie auch deroselben Erben und Nachkommen, in einigen Weg præjudicirlich seyn solle.

Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie vielgedachte gefreyte Adeliche Ritterschafft in Francken, insgemein, auch ein jedes derselben Adelich Mitglied insonderheit, deren Erben und Nachkommen, dieser unser ihnen mitgetheilten Freyheit und Begnadigung, alles ihres Inhalts freuen, geruhiglich gebrauchen, genieſſen, und gäntzlich darbey bleiben lassen, sie daran nicht anfechten, irren oder verhindern, in keinerley Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff, und darzu ein Pön, nemlich sechzig Marck löthiges Golds; zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thät, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgedachter Ritterschafft sämtlich, oder einem jeden Mitglied insonderheit, auch allen ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm Käyſerl. anhangenden Insiegel. Geben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag den eilfften May, Anno sechzehen hundert neun.

Rudolph.

Vt.

Leopold von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Gottfried Hertel.

Und uns darauf obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, unterthänigst angeruffen und gebetten, daß wir ihnen obgedachtes Kayſers Rudolphs Renovation und Declaration in allen und jeden ihren Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen zu erneuern, zu confirmiren, und zu bestättigen, gnädiglich geruheten, inmassen jüngst hievor unser auch geliebter Herr Vetter und Vatter Kayſer Matthias, Christseel. Andenckens gleicher Gestalt gethan hätte, des haben wir angesehen, solch ihr unterthänigst zimliche Bitt, auch die angenehmen getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienst, so ihre Vor-Eltern und sie, weyland unsern Vorfahren, dem Heil. Reich, und unserm löblichen Hauß Oesterreich etlich Jahr unter fürgangenen offenen Krieg, wider gemeiner Christenheit Erb-Feind den Türcken, durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossentlich offtmals erzeugt und bewiesen haben, noch täglichs thun, und hinfüro nicht weniger zu thun, sich gehorsamst anerbitten, auch wol thun können, mögen und sollen.

Und darum mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen, ermelder Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken obbestimmte Kayſers Rudolphs des Andern Renovation und Declaration, wie vorstehet, in allen und jeglichen ihren Puncten, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und bestätigt, verneuern, confirmiren und bestättigen das alles hiemit von Römischer Kayſ. Macht wissentlich in Krafft diß Briefs, was wir von Rechts- und Billigkeit wegen, ihnen daran zu verneuern, zu confirmiren und zu bestättigen haben. Und meynen, setzen und wollen, daß obeinverleibte Renovation und Declaration, wie obgemeldt, in allen ihren Puncten, Clausuln, Articuln, Inhaltungen und Meynungen gantz kräfftig und mächtig seyn, und vor-

berührte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, samt und sonders, auch derselben Erben und Nachkommen, gäntzlich und geruhiglich darbey bleiben, und sich des alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie ernannte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, bey obbegriffenen Gnad und Freyheiten, auch dieser unser Kayserl. Confirmation und Bestättigung geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwider tringen oder beschwehren, noch des jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff, und darzu die Pön, in obbegriffenem Privilegio bestimmt, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehr ernannter Ritterschafft sämtlich, oder einem jeden Mitglied insonderheit, so hierwider beleidiget wurde, auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, datirt Wien den siebenzehenden Martii, Anno sechzehen hundert sechs und zwantzig.

Ferdinand ꝛc.

Vt. **Peter Heinrich von Stralendorff.**

Ad Mandatum &c.

Johann Söldner.

Welcher Begnadigungs-Brief hernach auch durch unsern glorwürdigsten Vorfahrern am Reich und Vattern Kaysern FERDINANDUM III. den fünff und zwantzigsten May, Anno sechzehen hundert zwey und funffzig folgender Gestalt allergnädigst declarirt und extendiret worden:

Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren Ober- und Nieder Laußnitz, Gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue N. verordnete Director, Hauptleut, Räth und Ausschuß unser und des Reichs befreyten Ritterschafft und Adels, der sechs Ort im Land zu Francken, in glaubwürdigem Schein unterthänigst fürbringen lassen, einen Renovation- und Declaration-Brief über ein Privilegium und Rescript der gefreyten Fränckischen Ritterschafft, die aus ihrer Gemeinschafft und Mittel veränderte Adeliche Güter belangende, welcher von weyland unserm geliebten Herrn Vettern Kayser Rudolphen dem Andern hochlöblichster Gedächtnüß, sub dato Prag den eilfften May, Jahrs sechzehenhundert neun, ehegenannter Ritterschafft auf ihr allerunterthänigste Ansuchung gnädigst ertheilt worden, so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir Rudolph der Andere von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen verordnete Director, Hauptleut, Räthe und Ausschuß von der Reichs befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken, ꝛc. ꝛc.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, geben auf unserm Königl. Schloß zu Prag, den eilfften Tag des Monats May, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, sechzehenhundert und im neunten, unserer Reiche des Römischen im vier und dreyßigsten, des Hungarischen im sieben und dreyßigsten, und des Böheimischen auch im vier und dreyßigsten Jahr.

Rudolph ꝛc.

Vt. **von Stralendorff.**

Ad Mandatum &c.

Gottfried Hertel.

Und

Und uns darauf obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, unterthänigst angeruffen und gebetten, daß wir ihnen obgedachtes Rudolphs Renovation und Declaration in allem und jeden ihren Inhalt, Meynungen und Begreiffungen, inmassen jüngst hievor unser geliebter Herr Vatter Kayser Ferdinand der Ander, Christseeligen Andenckens, gleicher Gestalt gethan hatte, zu erneuern, zu confirmiren, und zu bestättigen, wie auch dasselbe noch ferner, wie hernach folget, zu extendiren, gnädiglich geruheten.

Das haben wir angesehen solch ihr der Ritterschafft und Adels in Francken unterthänig zimliche Bitt, auch die angenehmen, getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienste, so ihre Vor-Eltern und sie weyland unsern Vorfahren, dem H. Reich, und unserm löbl. Hauß Oesterreich, etliche Jahr und unter fürgangenen offenen Kriegen, wider gemeiner Christenheit Erb-Feind, den Türcken, durch würckliche Ritterschafft- und Reuters-Dienst, und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossentlich offtmals erzeugt und bewiesen haben, noch täglich thun, und hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamst anerbieten, auch wol thun können, mögen und sollen.

Und darum mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen ermeldter Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken obbestimmte Kayser Rudolphs des Andern Renovation und Declaration, wie vorstehet, in allen und jeden ihren Puncten, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und bestättiget, auch dasselbe benebens extendirt und vermehrt, thun das, verneuern, confirmiren, bestättigen und extendiren das auch hiemit aus Röm. Kayserl. Macht wissentlich in Krafft diß Briefs, was wir von Rechts und Billigkeit wegen ihnen daran zu verneuern, zu confirmiren, zu bestättigen und zu extendiren haben, und meinen, setzen und wollen benebens, daß wann hinfüro über kurtz oder lang von einem Adelichen Mitglied in Francken ein Adelich Gut einem hohen oder niedern Stand verkaufft wird, daß der, wie auch alle andere Kauff eines jeden Orts Ritter-Hauptmannschafft, darunter die Güter gelegen, vorher angezeigt und denunciirt werden, oder da solches geschehe, solcher Kauff und Verkauff null und nichtig seyn, auch a dato der Denunciation die Jahrs-Zeit, darinn die Wiederlösung geschehen solle, angehen und gerechnet werden solle, hätte sich aber einer oder der ander wegen Enge der Zeit zu beschwehren, stehet ihm solches gehöriger Orten zu suchen bevor, in allem, wie obgedacht, von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Pflegern, Verwesern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Zollnern und Mautnern, Burgern und Gemeinden, und sonst allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesen die seynd, ernstlich und vestiglich, mit diesem Brief, und wollen, daß sie ernannte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, bey obbegriffener Gnad und Freyheit, auch dieser unser Kayserl. Confirmation, Bestättigung und Extension geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwider tringen oder beschwehren, noch das jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden seye, unsere und des Reichs schwehre Ungnad und Straff und darzu auch die Pön, in obbegriffenem Privilegio bestimmt zu vermeiden die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrernannter Ritterschafft sämtlich, oder einem jeden Mitglied insonderheit, so hierwider beleidiget wurde, auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist Wien den zwölfften Junii, Anno sechzehen hundert zwey und funffzig ꝛc.

Ferdinand.

Ad Mandatum &c.

Johann Söldner.

Welche beede, bey angetrettener unserer Kayserl. Regierung, aus Kayserl. Macht und vorgepflogenen Rath von uns allergnädigst confirmirt und bestättiget worden seyn. Obwohlen sie Ritterschafft nun der sichern Hoffnung gelebet, sie werden dieser höchsten Kayserl. Befreyung erfreulichen beständigen Genuß empfinden, zeige sich doch bey der Nachfolg, daß bey je mehr abnehmenden Mitteln, sowohl den Mitgliedern als dem Corpori unerschwing- und unmügliche Fälle, in dem allein auf Jahr und Tag sich erstreckenden Termino retractandi, die baare Kauff-Schilling auszubringen, oder die bedungene Verkauffs-Conditiones zu adimpliren. Vor Eins.

Zum Andern, werden von denen eigenen Mitgliedern nicht nur allein das Steur-Recht dem Corpori nicht per expressum vorbehal-

behalten, sondern wohl gar in der Güter Anschlag mitgesetzt, simulati Contractus mit Verhehlung des veri emptoris aut pretii gemacht, allerhand Gratialitäten, als Kinder-Erziehung, Hoff-Land- oder Kriegs-Charges mit Eindingung, auch pro parte Tausch-Stück mit eingeworffen, einfolglich durch mächtigere Käuffer die Possess Ritterschafftlichen Steuer-Rechts an sich gerissen, die Gratialitäten einen wollenden Retrahenten zu hoher Geld-Summen angeschlagen, und wegen der zugeworffenen Tausch-Stücken das Jus Retrahendi gar denegirt und nicht eingestanden, der Ursachen sie uns allerunterthänigst gebetten, Terminum retrahendi auf drey Jahr zu prolongiren, allen und jeden ihren Mitgliedern bey Confiscation des Kauff-Schillings zu auferlegen, daß sie nicht allein das Ritterschafftliche Steur-Recht in den Verkauff-Anschlag nicht setzen, sondern solches auch samt andern der Ritterschafftlichen Commun darauf gebührenden Recht oder Gerechtigkeit wie billich dem Corpori ausdrückentlich vorbehalten und ausnehmen, sodann den verum emptorem und das warhafftig bedungene pretium bey Adelichen Ehren an Eyds statt gleich bey Denunciation des Verkauffs demjenigen Directorio, worunter das Feilschlagende Gut gelegen, eröffnen und das geringste nicht hinterhalten sollen. Die bedungene Gratialien und die mit Einwerffung groß oder kleiner Tausch-Stücken, wir dahin Kayserl. interpretiren und ausdeuten möchten, daß solche einem retrahirenden Ritter-Glied nicht um eines Hellers werth von dem Verkauffer angeschlagen, weniger von dem Retrahenten bezahlt werden, die Tausch-Einwerffung aber das Einstand-Recht nicht hemmen, weniger des Einständers Conditionem duriorem machen solle, mit dem anhangenden Befehl, daß nicht der Retrahent, sonder der Verkauffer, als dessen Gewalt oder Gehorsame die Tausch-Stück tradirt worden, solche weder in natura oder in einem sich mit dem Kauffer zu vergleichen habenden Werck herbey zu schaffen, oder gut zu thun schuldig und verbunden seyn solle.

Wann wir dann diese ihre allerunterthänigste Bitt vor billich erachtet, und sonsten das ihro der Ritterschafft zum Besten gemeinte Privilegium gantz krafftloß zu seyn erfunden; Als haben wir aus Kayserlicher hoher Macht, mit rechtem Wissen, und seinen sonderlich uns hierzu bewegenden Ursachen, Krafft diß unsers Majest. Briefs, ihro unserer Reichs-Ritterschafft in Francken, erstlich den Terminum retrahendi, a die denunciationis Directorio factæ computando auf drey Jahr lang dergestalt allergnädigst extendiret, daß biß zu vollkommener Verschiessung der drey Jahren die Ritterschafft, oder deren jedes Mitglied, hiermit vollen Gewalt und erlangtes Recht haben solle, mit Auszahlung oder Deponirung des baaren Kauff-Schillings die Auslösung zu thun, und sich dieser Kayserl. Begnadigung zu gebrauchen, gegen welch erlegt, oder (auf den vom Kauffer beschehenden nicht Annehmungs-Fall) deponirten Kauff-Schilling der Kauffer so gleich schuldig seyn solle, das erkauffte Gut dem einsprechenden Mitglied oder Corpori ohn fernere Aufenthalt oder Prætext (der ihme noch nicht wieder gut gemachten aus Tausch-Stücken, der inzwischen beschehenen Meliorationen, dieser oder jener ablaugende Ein- oder Zugehörungen,) unweigerlich abzutretten, und einzuhändigen, mit denen eingeworffenen Tausch-Stücken sich an den Verkauffer, derselbe aber auf ein geschwohrne unpartheyische Æstimation sich haltend, wie ingleichem nach abgetrettenen solch wiederläßlichem Gut die inzwischen beschehene nöthige Expensen oder Melioration-Kosten via Juris & non retentionis boni retrahendi suchen und behaupten solle vors Erste. Zum Zweyten thun wir mit nochmahliger wohlbedächtlicher Confirmation verbaliter obinserirter Kayserl. Einstands-Vergünstigen, dieselbe dahin allergnädigst extendiren und declariren, daß nemlich jedes Ritter-Mitglied bey beschehendem Verkauff einiges dem Ritter-Corpori quomodocunque afficirtes Gut oder Gefäll, es seye wenig oder viel, bey Confiscation des Kauff-Schillings verbunden seyn solle, solchen Verkauff, den verum emptorem oder das klare pretium bey Adelichen Ehren an Eyds statt dem Directorio, worunter das Gut oder feil geschlagene Gefäll situirt, in Zeiten anzuzeigen, und nicht nur allein das Steuer-Recht, noch andere dem Corpori inständige Recht und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben, in dem Verkauffs-Anschlag keines Wegs zu bringen, sondern solche dem gemeinen Ritter-Wesen per expressum vorzubehalten, und daß interpretiren, erläutern, und erklären wir aus obangezogener Kays. Macht die einbedungene Gratialien, wie die Namen haben oder bekommen mögen, samt denen Tausch-Stücks Einwerffung ein vor allemahl dieser Unverbindlichkeit, daß nemlich sie oder jedes insonderheit weder dem Retrahenten um ein Hellers werth Ersetzung zuziehen, noch das Einstands- oder Auslösungs-Recht schwehrer machē, weniger solches gar aufgeben, und hintertreiben sollen, mögen noch können, sondern sie sollen alle und jede, da nach dieser unser Kayserl. Vergünstigung

gung der Einspruch oder Auslösung interponirt wird, intuitu Retrahentis, pro non adjectis reputirt und gehalten werden, alles und jedes unter dieser unserer neuen und denen vorgehenden Privilegiis beygerückter Pön und Straff, welche jeder übertrettend halb in unsere und des Reichs Cammer und halb dem Directorio, worunter der null und unbindliche Contract, samt der Ubertrettung dieses unsern Kayserl. ernstlichen Gebottes beschehen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den ein und zwantzigsten Tag Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, Anno sechzehenhundert acht und achtzig, unserer Reiche des Römischen im ein und dreyßigsten, des Hungarischen im vier und dreyßigsten, und dem Böheimischen im zwey und dreyßigsten.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm, Graff zu KönigsEgg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Caspar Florentz Consbruck.

XXXV.

Käysers Leopoldi Privilegium vor die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, die in ihren Territoriis angesessene Künstler und Handwercks-Leute betreffend, de Anno 1688.

WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Demnach uns die Wohlgebohrne und Edle unsere und des Reichs liebe Getreue N. N. frey ohnmittelbahre Ritterschafft und Adel der sechs Cantonen des Landes in Francken allerunterthänigst vorgetragen, was Gestalten sie gemeint, Krafft undisputirlich possidirender aller Regalien, Jurisdiction, auch meri und mixti Imperii, in ihren Städten, Flecken, Märcken und Dörffern, theils alt oder vor diesem schon gewesene Zünfften, zu erneuren, theils aber von neuen in aller Handwerckern, und Künsten aufzurichten, dabey doch nicht unzeitig besorgeten, es dörfften die Zünfften, sonderlich in Reichs-Städten, nach ihren auf offenen Reichs-Tägen vielfältig vorkommenen Excess- und Mißbräuchen, solche unter der Reichs-Ritterschafft sich niederlassende oder seßhaffte Künstler und Handwercker denen Ihrigen nicht gleich halten, und ihre zünfftig gelernete Jungen, oder niedergesetzte Gesellen, unaufgetriebener passiren lassen, hierüber unser Kayserliche starcke Hülffs-Hand, dem gemeinen Wesen zum Besten, und zu ungehindertem Exercitio ihrer der Ritterschafft zustehender obangezogener Jurium, allergehorsamst implorirend.

Wann uns nun die auf so verschiedenen Reichs- und Deputations-Tägen, vorgekommene Mißbräuche, Exorbitantien und widerrechtliches Zu- und Mitfahren der Zünfften, eines theils nicht unbekandt, andern theils aber unser Kayserliches Amt und Reichs-Vätterliche Vorsorge erfordert, jedem seine Jura und hohe Gerechtigkeit ungemindert oder ungekräncket zu erhalten, und durch Emporbringung der Commercien den Nervum Publicum zu augmentiren.

Als ordnen, setzen, statuiren, erkennen und befehlen wir, aus Kayserlicher höchst vollkommener Macht, rechtem Wissen, zeitlichen Rath und Gutbefinden, daß hinfüro in und zu fortwährenden Zeiten, alle unter der Reichs-Ritterschafft im Land zu Francken angesessene Künstler und Handwercks-Leuthe, sie haben Namen wie sie immer wollen, denen in der Churfürsten, Fürsten, Ständen und Städten, auch unserer Erb-Königreich und Landen sich befindenden oder wohnenden Künstlern und Handwerckern durchgehends gleich gehalten, gesetzt und geacht, auch die von ihnen gelernete Jungen und beförderte Gesellen ungehindert, ungestrafft und unaufgetrieben passirt werden sollen, bey unserer Kayserl. schweren Ungnade, und darzu einer Pön von zwölff Marck löthigen Golds, welche ein jeder Ubertretter dieses unsers ernstlichen Kayserl. Gebotts, halb in unsere Kayserliche Cammer, und halb der Reichs-Ritterschafft in Francken unnachläßig zu bezahlen verfallen, auch unserer und des Reichs freyen Ritterschafft erlaubt seyn solle, bey Ubertrettung dieses unsers Kayserl. Pœnal-Mandats, einige Churfürsten und Stände zu unsern Kayserl. Commissarien und Executorn der Straff vorzuschlagen, denen wir alsdann gestalten Sachen nach, vollkommene Macht und Gewalt, die Straff zu exequiren und einzufordern auftragen werden, jedoch alles männlichen an seinen Rechten unpræjudicirlich.

Mit Urkund diß Briefs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den ein und zwantzigsten Tag und Monats Julii, nach

Chri-

Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburt im sechzehen hundert acht und achtzig/ unserer Reiche des Römischen im ein und dreyßigsten/ des Hungarischen im vier und dreyßigsten/ und des Böheimischen im zwey und dreyßigsten.

LEOPOLD.

Vt. Leopold Wilhelm/ Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum &c.

C. F. Consbruck.

XXXVI.

Käysers Leopoldi Privilegium **vor die freye Reichs-Ritterschafft in Francken/ wegen** Constitution **der Vormünder über die Adelichen Kinder**/ de An. 1688.

WIr Leopold von GOttes Gnaden/ erwehlter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich/ daß uns die Wohlgebohrne und Edle unsere und des Reichs freye Ritterschafft aller sechs Ort in Francken/ durch ihren an unserm Kayserl. Hof der Zeit anwesenden Abgeordneten in Unterthänigkeit vor- und anbringen lassen/ was Gestalten sich in Bevormündung ihrer Mitglieder unmündiger Kinder je länger je mehr Märgel und Gebrechen ereignen wolten/ indeme/ obwohl diejenige/ welchen von Rechts und nechster Anverwandschafft wegen obliget/ denen Unmündigen Vatter- und Mutter-losen Waysen Vormündere auszubringen/ dißfalls an unsern Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht zu Speyer/ oder das Hof-Gericht zu Rotweil gewiesen seynd/ es sich jedoch daselbst zum öfftern/ insonderheit wo die zu Vormündern ernañt und vorgeschlagene Personen sich darzu nicht verstehen wolle/ und Exceptiones vorhanden seynd/ sehr lang verziehe/ ehe zu würcklicher Bestellung zu gelangen/ solche auch denen/ welche sonst keine Gesch äffte an gedachten unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath oder Cam̃er-Gericht/ und darzu bestellte Agenten haben/ auch etwan von geringen Mitteln seynd/ nicht wenig kostbar falle/ derentwegen die Adeliche Waysen zu ihrem grossen Nachtheil offtmahlen gar ohne Vormündere bleiben/ oder solche von den Befreunden an den nechsten Lehen-Höfen/ oder der Stände Land-Gerichten und andern uncompetirlichen Orten in præjudicium ihr der Ritterschafft und ihrer Mitglieder Immedietät ausgebracht würden/ wovon dann mancherley Strittigkeiten und anders Unheil und Unordnung zu entstehen pflegte: Welchem aber nicht besser vorzukom̃en/ als wann von uns jedem Ritter-Orts-Hauptmann und Räthen/ per modum Commissionis perpetuæ aufgetragen würde/ daß nebenst mehr gedachten unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht concurrenter auch dieselbige ihrer Mitgliedere hinterlassenen Waysen Curatores und Vormündere ernennen und constituiren möchten. Derowegen uns ermeldte Ritterschafft in Francken gehorsamst bitten lassen/ daß wir deroselben immerwährende Kayserl. Commission zu Bestellung der Vormundschafften zu ertheilen gnädigst geruhen.

Wann wir nun diese ihre der Reichs-Ritterschafft in Francken unterthänigste Bitte der Billichkeit um so viel mehr gemäß befunden/ weilen ohne das von unserm Hochgeehrten Herrn Vattern/ weyland Kayser Ferdinando dem Dritten Hochlöblichster Gedächtnüß derselben hiebevor in ihrer Mitglieder strittigen Sachen/ einige Jurisdiction conferirt worden ist solches auch zu Erleichterung beeder unserer höchster Reichs-Gerichte und gebührlicher Versorgung der armen Waysen gereichet.

Hierum und aus mehr anderen uns bewegenden Ursachen/ von Röm. Kayserl. Macht setzen und ordnen wir hiemit/ und wollen/ daß nun hinfüro mehr erholte Ritterschafft und jeder Ritter-Ort insonderheit ihrer Mitgliedere Unmündigen der Curatel oder Vormundschafft bedürfftigen Waysen/ von unsert wegen und unserer Nachkom̃en am Reich auf Ansuchen der Befreundten/ oder ex officio Curatores und Vormündere ernennen/ setzen und bestättigen/ und also dißfalls mit unserm Kayserl. Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht concurriren mögen/ dergestalt/ daß solche von ihnen verordnete Curatores oder Vormündere/ nachdem ihnen nach gebührender præstation der in den Rechten und Policey-Ordnung erforderten requisitorum von der Ritterschafft die administration decernirt worden/ in- und ausserhalb Gerichts zu Beobachtung ihrer Pfleg-Kinder Nothdurfft weniger nicht zugelassen und verstattet werden sollen/ als ob solche an unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht gesetzt und confirmirt worden wären: jedoch daß denen von Catholischen Eltern hinterlassenen Waysen auch die Curatores und Vormündere selbiger Religion bestellet werden sollen: Gestalten wir ihr mehr erwehnter Ritterschafft zu solchem End unsere Kayß. Commission für uns und unsere Nachkommen am Reich hiermit ertheilet haben wollen.

Mit Urkund diß Briefs/ besiegelt mit unserm anhangenden Kayserl. Insiegel/ der geben ist in unser Stadt Wien den ein und zwantzigsten Tag Monats Julii/ nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im sechzehenhundert acht und achtzigsten/ unserer Reiche/ des Römischen im ein und dreyßigsten/ des Hungarisch. im vier und dreyßigsten und des Böheimischen im zwey und dreyßigsten Jahr.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm/ Graf zu KönigsEgg.

Ad Mandatum &c.

C. F. Consbruck.

XXXVII.

XXXVII.

Käysers Leopoldi Reſcriptum **an den Abt zu Fulda/ die genaue Beobachtung des zwischen dem Stifft Fulda und der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ Buchanischen Viertels/ im Jahr** 1656. **getroffenen** Recels **betreffend/** de Dato **Wien den** 26. Novembr. Anno 1692.

Leopold/ ꝛc.

(Tit.)

UNs haben Unsere und deß Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft in Francken Buchanischen Viertels in Unterthänigkeit zu vernehmen geben/ wie deine Andacht deme zwischen Dero anvertrauten Stifft und Supplicanten am 15. May 1656. zu Würtzburg auffgerichteten und von uns am 8. Aprilis 1659. confirmirten Vertrag in viele Wege contravenire/ demselben zugegen mit Abziehung der immediaten Ritter-Glieder/ und deren durch unbefugten Gerichts-Zwang/ tractio ad forum incompetens, Vorenthaltung der Ritterschafften und Steuern/ so gar mit feindlichen gewaltthätigen und gantz neuerlich mit 300. bewehrter Mannschafft beschehenen Uberfall/ und nach gegebenen Stöß und Satzung in Gefängniß gezogenen ihres Ritter-Mit-Glieds/ und bey sich gehabten Personen verfahren worden seye/ mit gehorsamster Bitte/ wir derowegen sie bey sothanen von uns confirmirten Vertrag zu manuteniren/ und unser gnädigstes Käyserliches Reſcriptum an dein Andacht de relaxandis captivis ergehen zu lassen/ gnädigst geruheten.

Wann wir nun allwegen wissen wollen/ daß sothanen von uns confirmirten Würtzburgischen Vertrag schnur stracks nachgelebet/ und Supplicanten dargegen in keine Weise/ sonderlich mit dergleichen an sich verbottenen Gewaltthaten graviret werden/ zu dem Ende dann unsern Käyserlichen Commissionen ad manutenendum an deß Bischoffs zu Bamberg Andacht und die Fürstliche Sachsen-Gothische Vormundschafft/ insgesamt erbaut haben; Anbey aber auch nicht sehen können/ mit was Fug Rechtens deine Andacht mit geklagter feindlicher Uberfall-tractir- und Incarcerirung bemeldten Ritterschafftlichen Mit-Glieds und dessen bey sich gehabten Personen verfahren/ noch wir selbigen also in Verhafft lassen können.

Als ist unser gnädigster Befehl an deine Andacht hiermit/ daß sie also gleich bey Uberkommung dieses/ die dißfalls in Arrest gezogene Personen ohne Unterschied hinwiederum/ ohne Entgelt auff freyen Fuß stellen den zugefügten Schaden ersetze/ von allen fernern Thätlichkeiten inskünfftig abstehen und sich mit dem Weg Rechtens vergnügen und ersättigen lassen. Hieran beschiehet/ was der Justiz gemäß/ anbey auch unser gnädigster Wille und Meynung/ und Wir seynd deiner Andacht mit ꝛc.

XXXVIII.

Käysers Leopoldi Reſcriptum, **an** Lotharium Franciſcum **Bischoffen zu Bamberg/ und die Sachsen-Gothische Vormundschafft/ worinn er denselben die** Commission **auffgetragen/ die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken Orths Röhn und Werra/ Buchischen Viertels/ bey dem im Jahr** 1656. **zwischen dem Stifft Fulda und derselben getroffenen Vergleich zu** manuteniren/ de dato **Wien den** 26. Novembr. 1692.

Leopold/ ꝛc. ꝛc.

(Tit.)

WIr mögen Euer Andacht und Lieden gnädigst nicht bergen/ und haben dieselbe aus hiebey verwahrter Abschrifft mit mehrerm zu ersehen/ was massen uns unsere und des Heil. Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft in Francken/ Orts Röhn und Werra/ Buchischen Qvartiers zu vernehmen geben/ wie daß zwar zwischen dem Stifft Fulda und Supplicanten zu Würtzburg den 15. May 1656. ein Vergleich auffgerichtet/ und von uns den 8. Aprilis 1659. confirmiret worden/ diesem aber ungeachtet von Fuldischer Seiten/ mit befliſſener Contraventionen/ als Abziehung der immediaten Ritter-Glieder und derselben durch unbefugten Gerichts-Zwang traction ad forum incompetens, Vorenthaltung der Ritterschafftl. Steuern/ so gar auch mit feindlich-gewaltthätiger Uberziehung und Incarcerirung eines Ritterschafftlichen Mit-Glieds fortgefahren seye mit gehorsamster Bitte/ wir derowegen hierunter unser Käyserlich Manutenenz ihnen mitzutheilen gnädigst geruheten; Wie nun in alle Wege sich geziemet und gebühret/ daß denen mit allerseits Beliebung errichten und zumahlen

mahlen von uns/ als des Heil. Röm. Reichs allerhöchsten Ober-Haupts mit reiffen der Sachen Erwegung confirmirten Recessen schnurstracks nachgelebet, und dagegen von einigen Theilen sonderbar mit dergleichen geklagten Thätlichkeiten nicht contravenirt werde/ dahero wir dann auch hierinn klagende Ritterschafft/ bey obgemeldtem zwischen dem Stifft Fulda auffgerichten und von uns confirmirten Vertrag kräfftiglich und alles Ernstes manuteniret und geschützet sehen wollen/ zu dem Ende auch unsere Käys. Commission auff Euer Andacht und Liebden Liebden insgesamt heut dato folgender Gestalt zu Recht erkandt worden.

Als ersuchen wir dieselbe hiermit gnädigst/ sie wollen mit gesamter Hand und conjunctim in Unserem Nahmen und in Krafft unsers ihnen hiermit ertheilenden vollkommenen Gewalts und Macht/ Authoritate nostra Cæsarea die klagende Ritterschafft/ wider deß Abten zu Fulda Andacht/ und das alldortige Stifft/ bey bemeldtem zwischen ihnen am 15. May 1656. in Würtzburg auffgerichten und von uns am 8. April 1659. confirmirten Vertrag nach dessen gantzen Innhalt und Clausuln insonderheit der darinn bestättigten Immedietät und aller derselben anhangenden Privilegien Freyheit und Gerechtigkeit/ auff ihr der Ritterschafft jedesmahlige imploration allerdings manuteniren/ auch wider alle etwa von Fuldischer Seiten vornehmende Contraventiones und Thätlichkeiten zulänglich schützen/ und sie darwider in eintzige Weise nicht beschwehren oder anfechten lassen.

Solches gleich wie es denen Rechten und der Billichkeit gemäß ist/ auch unsere allerhöchste Käyserl. Authorität anbey mit conserviret wird/ so beschiehet uns neben deme auch von Euer Andacht und Liebden ein sonderbahres angenehmes gnädigstes Gefallen/ und wir seynd denenselben mit ꝛc.

XXXIX.

Bischoff Johann Philipps zu Würtzburg Declaration vor die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken/ die Collectation einiger unter der Ritterschafft Orths Röhn und Werra gelegenen Güter betreffend/ de Anno 1699.

DEm Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Philipp/ Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen zu Francken ꝛc. ist der Sachen Trifftigkeit nach mit mehrern gehorsambst referirt worden/ welcher Gestalten die Fränckische Freye Reichs-Ritterschafft Rhön und Werra sich der Ursachen von geraumen Jahren hero vielfältig beschweret/ daß nachdeme die auff denen von verschiedenen von Thüngen an beeden Würtzburgische milde Stifftungen/ die Universität/ und das Julier Hospital/ zu unterschiedlich mahlen nach und nach mit Lehen-Herrlichen Consens käufflich überlassenen Dorffschafften/ Wolffs-Münster/ Windheim/ Orenthal/ Morlesen/ Heckmühl/ Völcker-Schleyer/ und Platz/ dem Stifft Fulda zuständig gewesene Lehenschafft und Eygenthumlichkeit von darauß an das hohe Stifft Würtzburg mittelst deß in An. 1683. beederseits auffgerichten nachbarlichen Vergleichs cedirt und überlassen worden/ der hohe Stifft Würtzburg die von solcher Cession von ernannter Ritterschafft exercirtes Steur- und Einpartirungs-Recht an sich gezogen/ und bißhero genossen haben/ wessentwegen an dem Hochlöblichen Käyserl. Reichs-Hoff-Rath von der Ritterschafft gegen das Stifft Würtzburg ein Mandatum cassatorium & inhibitorium de non amplius turbando sine & restituendo cum clausula außgezogen/ darauff beederseits gehandelt und jüngsthin von der Ritterschafft um gnädigste gütliche Remedirung unterthänig gebetten worden. Und nun obhöchstgedachte Seine Hoch-Fürstl. Gnaden über die Sach ihrer Wichtigkeit nach/ reifflich deliberiren lassen/ zumahlen aber dero zu beständiger Conservation deß gemeinschafftlichen Ritter-Wesens tragende sonderbahre gnädigste Propension bey Antrettung Dero Hoch-Fürstl. Regierung in dem Werck bezeugen wollen. Als haben dieselbe nachfolgende gnädigste Declaration von sich gestellt/ und denen anwesenden Ritterschafftlichen Herren Deputirten bedeuten lassen. Erstlichen wollen Se. Hochfürstl. Gnaden gnädigst geschehen lassen/ daß von ernantem Ritter-Ort Rhön un Werra/ das Jus Collectandi und Metatorum auff angeführten Dorffschafften von nun an in das künfftige doch dergestalten exercirt werden möge/ daß dieselbe gleich andern Ritterschafftlichen Orthen gehalten/ und vor denenselben in keine Wege prægravirt werden sollen/ so viel aber zweytens die Steur de præterito angehet/ indeme solche zum Theil in Nahmen und von wegen deß hohen Stiffts Würtzburg würcklich erhoben worden/ zum Theil aber annoch bey denen Unterthanen rückständig außstehet; Als verbleibet das Hochstifft/ das erhobene dergestalten/ daß die Ritterschafft dem darauf weiter keine Prætension zu machen haben solle/ die Restanten aber wollen Sr. Hochfürstl. Gnaden zur Helfft denen Schuldnern/ in Erwegung ihrer Erschöpffung und Unvermögenheit/ aus Gnaden hiemit remittiret/ die andere Helfft aber/ dem Ritter-Orth mit dem Anhang überlassen haben daß solche gleichwohlen anderster nicht/ als auff leidentliche Termin, Fristenweiß erhoben werden sollen/ wessentwegen das Julier-Hospital mit der Ritter-Cassa sich zu berechnen/ und der Fristen willen zu vergleichen haben wird; Es verbleiben drittens Sr. Hochfürstl. Gnaden und Dero hohen Stifft Würtzburg auff ernannten Dorffschafften und Orthen/ Reyß/ Folge/ Musterung/ Lands-Huldigung/ Appellation, das Land-Gericht/ auch alle andere Territorialia und Jurisdictionalia, samt denen/ was von ein- und dem andern dependirt wie solches Namen hat/ oder künfftig hin überkommen mag/ nichts außgenommen in deme auch vierdtens zwischen dem hohen Stifft Würtzburg und mehr andern Ständen des Reichs an einem/ und der Ritterschafft am andern Theil/ wegen Besteurung und Quartier-Belegung der consolidirten Lehen nicht allein Streitt und Irrung/ sondern auch Proceß vorhanden/ und deren noch mehr erfolgen möchten/ und dann die Ritterschafft dasjenige/ was sich mit offt ernannten Dorffschafften zugetragen/ weder in Judicial Handlungen/ noch andern schrifft- und mündlichen Vorstellungen für einen consolidations-Fall gehalten/ als solle gegenwärtige Hochfürstliche Declaration um so weniger in erst angeführter Quæstion und dahero erhobenen und künfftig erhebenden Processen/ oder sonsten zu einer Consequenz und Illation in- und ausser Gericht/ von der Ritterschafft/ oder sonsten jemand allegirt und angezogen werden können noch sonsten dem hohen Stifft Würtzburg an seinen Rechten und Gewohnheiten præjudicirlich oder nachtheilig seyn; Es solle fünfftens dem wegen berührter Orthen in puncto Juris Collectandi am Käyserl. Reichs-Hoff-Rath Rechthängigen Proceß hier nechstens renunciiret/ und darmit von der Ritterschafft der Anfang gemacht werden/ allermassen nun

Sechstens sothane Declaration von denen anwesenden der Ritterschafft für eine sonderbahre Hohe Fürstl. Gnad zu unterthänigster Dancknehmigkeit acceptirt und angenommen/ auch hier nechstens eine förmliche Acceptation von dem Orth Rhön und Werra/ einzuschicken/ versprochen worden; Als haben Sr. Hochfürstl. Gnaden solche Dero Erklärung mit aigenhändiger Subscription und Vortruckung Dero Secret Innsiegels corroborirt/ so geschehen Würtzburg den 1. Aug. Anno 1699.

XL.

Austrag und Ordnung/ wie solche des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbare Freye Ritterschafft in Francken/ Orths Röhn und Werra/ zu gütt- und gerichtlicher Erörterung aller zwischen ihnen vorfallender Streittigkeiten von Alters hergebracht/ und itzo wiederum erneuert hat/ de Anno 1700.

WJe hoch und viel allen und jeglichen Regimenten an einer unpartheyischen gleichmäßigen Justitz, und derselben Administration gelegen/ haben nicht allein zu allen Zeiten die vernünfftige Heyden/ sondern auch des Heil. Reichs höchste Häupter/ Seulen und Glieder mehrmahlen wohlbedächtig erwogen/ und dahero/ wie solche in gutem Wohlstand erhalten/ und männiglich mitgetheilet werden möge/ sich in viele Wege mit Anstellung heilsamer Cammer-Gerichts- und anderer Ordnungen bemühet.

Dieweil aber leyder! nun viele Jahre her/ bey hohen und niedern Stands-Personen fast eine allgemeine Klag erschollen/ daß so treffliche gute Ord- und Satzungen durch die vortringende Unbilligkeit unterdruckt/ die heilsame Justiz durch allzulangweilige/ unsterbliche Proceß verdunckelt/ also den Schwächern nicht viel mehr/ als die betrübte Patienz übergelassen werde/ darauß endlich eine höchst-verderbliche Zerrüttung und Untergang beydes guter Policey/ auch aller vertraulichen Freund- und Gesellschafft/ erfolgen muß;

So haben/ auß solchen und andern trefflichen hochwichtigen Ursachen/ deß Heiligen Reichs Freye Ritterschafft in Francken/ Orts Röhn und Werra/ als welche bey gehörtem unseeligen Zustand alle unter Dero Mit-Gliedern vorfallende Mißverständ und Streitigkeiten ausser Weitläufftigkeit beyzulegen und zu vergleichen/ also dero herbrachte Freyheit und Gerechtigkeiten mit gesamb. einmüthigen Zuthun vor einen Mann/ so viel müglich/ zu vertretten und zu erhalten mehr als andere des Heil. Reichs Stände Ursach haben/ eines rechtlichen schleunigen Processus

und Außtrags/ (doch dero sonderbaren befreyten Außträgen/ so in deß Heil. Reichs Abschieden und Cammer-Gerichts-Ordnung ihnen vergönnet/ in andere Wege gegen anderen ausserhalb dieses Ritter-Orths Adelichen Mit-Gliedern/ ohne Abbruch) unter einander sich dergestalt verglichen/ daß alle dero Adeliche Mit-Gliedere demselben nachzukommen/ Krafft dieses verbunden und gehalten seyn sollen.

TIT. I.

Von Personen/ vor welchen dieser Ritterliche Außtrag vorzunehmen.

Erstlich/ demnach dieser deß Heil. Reichs Freyer Ritter-Orth Röhn und Werra/ wie vor alters hero/ und sonderlich auch sub dato den 14. Octobris 1617. also noch neulichster Zeit mittelst abgeredeter und von der Röm. Käyserlichen Majestät allergnädigst confirmirter Verfassungs-Puncten/ und darüber zu Ostheim erfolgt- und beliebter beständigen Anweisung/ sich einer gewissen Ordnung/ welcher Gestalt hinführo es mit Erwehlung deß Herrn Hauptmanns und Räthen sowohl/ als auch sonsten in Verführung gemeiner Orths Sachen/ gehalten werden solle/ verglichen; So soll es dieses Außtrags halben auch/ biß zu anderwärtiger Veränder- und Verbesserung/ darbey gelassen werden/ daß allwege ermeldter Hauptmann und die ihm zugeordnete Räthe die einkommende Klagen annehmen/ nach Anweis dieses Außtrags darunter procediren/ und endlich entweder vor sich selbst/ oder durch eingeholte Rechts-Belehrung/ die Urtheil außsprechen und eröffnen sollen.

Zum Fall aber deren einer oder anderer denen streitenden Partheyen mit Freundschafft zugethan/ oder auch sonsten anderer Ursachen halber verdächtig seyn möchte so sollen der oder dieselbe/ es würde deßwegen von Partheyen excipirt und Meldung gethan/ oder nicht/ um alle Partheylichkeit oder wenigst deren Vermuthung zu verhüten/ so oft von selbiger Sachen gehandelt wird/ sich nicht allein alles votirens enthalten/ sondern auch Ehren halber der Session von selbsten entziehen und freywillig abtretten; Im übrigen aber/ und obschon Hauptmann/ oder ein und andere der Räthen/ entweder Kläger oder Beklagten Nahmens/ in einer Sachen interessireten so sollen dennoch alle Gerichtliche Handlungen/ an und unter unverändertem Nahmen Hauptmanns/ Räthen und Außschuß/ ꝛc. ergehen und außgefertiget werden.

TIT. II.

Was vor Sachen vor diesem Außtrag vorgenommen und gerechtfertiget werden mögen.

Allermassen/ vermög deren der Röm. Käys. Majestät leistender Pflichten/ kein Mit-Glied das andere vor frembdes Gericht ziehen/ noch darvor beklagen mag/ also und darmit dennoch einem jedern gebührendes Recht wiederfahre/ auch um so mehr alle beschwehrliche Rechtfertigungen/ Späne/ Irrungen und Widerwillen/ so viel als müglich/ in der Enge zwischen denen Adelichen Mit-Gliedern abgeschnitten/ die verhäßige und weitläufftige Handlung hingelegt/ erörtert/ Adeliche Gutherzigkeit/ Freundschafft und rechtes Vertrauen gemehrt und erhalten werden mögen so sollen alle und jegliche Zuspröch/ so ein oder anderes Adeliches Mit-Glied ermeldten Orths an den andern zu haben vermeynet/ es seyen gleich dieselbe Personal oder Real, Krafft dieses Ritterlichen Außtrags vor Hauptmann und Räthen gerechtfertiget und entschieden werden; es seyen denn dieselbe der sonderbahren Natur und Eigenschafft/ als da über Lehen-Güter solche Streit vorfielen/ welche nach Erfordern der Lehen-Rechten sonderbar an Lehen-Hoff gehörig/ und also von der Ritterschafft nicht angenommen noch entschieden werden könten.

Und gleichwie sonsten auch alles dasjenige/ so beydes zu Erhaltung gemeiner Ritterschafftlichen Wohlfahrt/ als nicht weniger zu Fortpflantzung und Conservirung guter Policey/ auch anderm Wohlstand bey diesem Ritter-Corpore nöthig erscheinen mag/ nach mehrem Inhalt der gemeinen Ritter-Ordnung/ erwehntem Hauptmann und Räthen zu beobachten oblieget; Also und insonderheit nachdem sich offtermahls auch begiebt/ daß auff Absterben der Adelichen Mit-Glieder sich niemand zu der hinterlassenen Witben und Wäysen Vormundschafft vermögen lassen will/ dardurch dieselbe solches am Käyserlichen Cammer-Gericht mit grosser Beschwerung/ und je zuweilen auch langem Verzug/ zu suchen gemüßiget werden; So sollen hinführo/ Krafft dieses/ Hauptmann und Räthe vollkommene Macht und Gewalt haben/ da in dergleichen Fällen gewisse Personen zu Vormundern benahmt/ dieselbe zu sich zu beschreiben/ und da sie keine erhebliche und in denen gemeinen beschriebenen Rechten sonderbahre außgedruckte Entschuldigungen einzuwenden/ solche Vormundschafft aufzutragen/ dieselbe auch mit gewöhnlichem Vormünder-Eyd/ wie solcher am Käyserlichen Cammer-Gericht gebräuchlich/ und hierunten

ten gesetzt zu befinden/ zu belegen/ auch dero Rechnungen anzuhören/ und in allem solche Forschung zu thun/ damit denen Pupillen zum besten vorgestanden werde; Wie dann bey einem solchen Christlichen und GOTT wohlgefälligen Werck ein jeglicher das Seinige zu thun desto williger seyn wird/ damit/ auff allen Menschlichen Fall/ die ihm Angehörige hinwiederum mit Hülffe/ Rath und Beyspringung versehen werden mögen.

Nachdem auch in der Ritterlichen Ordnung unter dem 9. Titul wohlmeinentlich versehen welcher Gestalt die Irrige/ Ubelhausende ꝛc. von ihrem Verderben fleißig zu verwarnen/ und da deß Hauptmanns/ sambt anderer zugezogenen/ freundliche Ansprechung nichts fruchten wolte/ solches dem Ritter-Rath zu fernerer Verordnung anzubringen/ so sollen in solchen Fällen Hauptmann und Räthe mit allem Ernst dahin bedacht seyn/ wie solchem verderblichen Unwesen vorkommen werden könte; Und im Fall kein ander Mittel zu finden/ dem Irrigen oder Ubelhausenden die Administration seiner Güter abzusprechen/ und darüber dessen nechste Freunde oder andere nahe Angesessene zu Curatorn zu verordnen/ hiermit vollkommene Macht und Gewalt haben.

Also/ und nachdem ein und andere Adel. Geschlechter zu desto besser Ihrer Conservation wohlbedächtliche Pacta Familiæ und Erb-Verträg unter sich auffgerichtet und hergebracht; da dann billig auch einer Hauptmannschafft deren Beobachtung und/ daß denen nachgelebt werde/ Ampts wegen zu bedencken oblieget; So sollen Hauptmann und Räthe/ zum Fall einige Klag oder Beschwerd/ daß solchen Pactis Familiæ nicht nachkommen würde/ sich ereignete/ Krafft dieses verbunden und schuldig seyn/ den oder diejenige so darunter Ursach wären/ zu gebührender Schuldigkeit/ mit Bestimmung gewisser Zeit/ anzuweisen/ oder/ im Fall fernerer Verzögerung/ Ampts wegen/ nach Intention und Zweck solcher Pactorum, selbsten dasjenige zu verfügen/ was denen gemäß seyn würde.

Ebenmäßig ist in berührter Ritterlichen Ordnung unter dem 10den Titul hochnützliche Versehung geschehen welcher massen zwischen denen Adelichen Mit-Gliedern und deren Unterthanen rechtschaffene Lieb und Gehorsamb/ auch in Nothfällen desto treulichere Zusammensetzung zu pflantzen/ oder in widrigen Fällen/ entweder zu harter Bedrangnüß/ oder sträfflicher Widersetzlichkeit und Ungehorsams/ der Ritter-Rath sich darein schlagen/ und Rath schaffen solle. Dieweil dann hieran über die massen viel gelegen/ auch eine Zeithero die Erfahrung bezeugt/ wie grosse Weitläufftigkeit daraus erwachsen/ da dergleichen Differentien zu weit eingerissen/ und nicht anfänglich gedämpfft worden so sollen Hauptmann und Räthe ihnen gleichfalls diesen Puncten mit allem müglichen Ernst angelegen seyn lassen/ und/ da entweder die Unterthanen über ihrer Obrigkeit allzuharter Bedrangnüß sich gebührender massen beklagen würden/ dieselbe gutwillig anhören und denn den oder dieselbe Adeliche Mit-Glieder/ worüber geklagt/ zu Christlicher billichmäßiger Milterung/ dem alten Herbringen gemäß/ ermahnen/ hingegen auch/ da die Unterthanen sich halsstarrig und ungehorsam erweisen würden/ durch Deputirung eines oder mehr Adel Raths und Mit-Glieds dieselbe von solchen bösen Vornehmen mit Ernst abmahnen/ und nachdem beede Theil der Nothdurfft nach gehört einen billigmäßigen Außschlag darinn ertheilen/ und darüber mit allem Ernst und zuziehender Hülff halten.

So dann und zum Fall sich sonsten eignen solte/ daß etwa in einiger Irrung und Streitigkeit ein Theil das ander ohne erhebliche Ursachen und da ihm doch bey dieser Ritterschafftlichen ersteren Instantz zu gebührendem Recht verholffen werden möchte/ dessen ungeacht so bald und immediate an das Käyserliche Cammer-Gericht zu ziehen/ und mit beschwerlicher Rechtfertigung außzumatten gedächte sollen Hauptmann und Räthe solche der Gebühr abfordern/ und zu güt- oder Rechtlicher Entscheidung vor diesem Außtrag anweisen; Allermassen dann eben hierdurch dem Zweck deß jüngern Reichs-Schlusses de Anno 1654. §. Wie aber zu verhüten/ ꝛc. gemäß/ das Hochlöbl. Käyserl. Cammer-Gericht der Uberhäuffung unnöthiger Klagen entnommen bleibet/ also wird selbiges um so mehr zuversichtlich diese Advocation und Remission belieben; Zum Fall aber erhebliche Ursachen/ warum bey dieser Gerichts-Instantz die Außführung der Sachen nicht füglich beschehen möchte/ sondern vielmehr superius Judicium nöthig wäre/ (als dann ex Continentia Causæ und andern Umständen sich begeben mag) so verbleibt solt/ es Falls dieses hierdurch ohne alle Verfänglichkeit und unverkürtzt.

TIT. III.

Von der Art und Weis wie vorfallende Sachen verhandelt werden sollen.

Von Natur und Eigenschafft seynd die Sachen entweder sonderbarer Freyheit und

also beschaffen, daß Sie vermög der Rechten durch kurtzen Summarischen Proceß entschieden werden können und sollen; als da seynd: Vormund- und Curatorn-Verordnung, dürfftiger Personen Unterhalt, und andere dergleichen, so bey dieser Commun einfallen mögen: Und so viel dann diese belanget, sollen Hauptmann und Räthe vollkommene Macht und Gewalt haben, darinnen entweder vermittelst persöhnlicher Anhör- oder etlicher Räthe und anderer Adelichen Mit-Glieder Deputirung, die Sachen de plano und ohne Weitläufftigkeit vergleichen und beylegen zu lassen, oder aber, zum Fall von einem oder andern Theil sonderbare Widersetzlichkeit und Hinderung darbey verspührt würde, vermittelst einer benanten Pön denselben zur Billichkeit anhalten, welche auch mit deß Käyserlichen Fiscals Hülff und Assistenz in allwege eingebracht werden solle;

Oder aber seynd sonsten gemeiner Gerichtlichen Ordnung und Außführung unterworffen. So viel dann alle dergleichen bey dieses Ritter-Orths Mit-Gliedern und Angehörigen einfallende, und bey dieser Ritterschafftlichen Orths-Instantz klagbar angebrachte Irrunge, Sprüch und Forderunge belanget, ist um sowohl beschwehrliche Kostspielterunge, schädliche Weiterunge und andere Ungelegenheiten nach aller Möglichkeit zu verhüten, zuforderst mit Fleiß eine gütliche Vergleichung zwischen denen Partheyen zu versuchen; Zu dem End dann derjenige Theil, so gegen einen andern zu klagen, oder sich zu beschwehren vermeynte, solche seine Klag, Anspruch oder Beschwehrung, erstmahls nur mittelst eines blossen Berichts, extrajudicialiter einzuschicken hat, welches sodann demjenigen, so hierunter beklagt wird, zu Einbringung seines gleichmäßig nur in Erleuterung des Facti bestehenden extrajudicial-Gegenberichts, communicirt werden solle; Beschiebet dann solche extrajudicial-Anzeig und Gegenhandlung gegen solcher Zeit, daß sie einen einfallenden ordinari oder extra-ordinari Orths-Tag etwa biß zu 4. oder weniger Wochen erreichte, so soll es biß dahin Anstand haben, beyde Partheyen aber zu solchem Orths-Tag so dann um so mehr unaußbleiblich in Person zu erscheinen schuldig, und von Hauptmann und Räthen der Gütpflegung gewärtig seyn.

Zum Fall denn dergleichen Irrungen sothane Orths-Zusammenkunfften in solcher Kürtze nicht erreichen, oder auch der Kläger biß dahin mit dieser seiner Anklag nicht Anstand geben, sondern vielmehr um Fortgang deren Verhör nachsuchen würde, so soll vorgemeldete klagende Anzeig und Gegenbericht also fort demjenigen Ritter-Rath, welcher dem Beklagten Theil am nechsten gesessen, zugesendet werden, welcher alsdann seiner Gelegenheit nach, diese Partheyen forderſamst an einen nechstgelegenen Orth, jedoch auf des Klägers Kosten, zu betagen, und eine gütliche Vergleichung unter ihnen möglichst zu suchen hat: Erfolgte so dann dieser Vergleich, so hätt es dabey allerdings sein Verbleiben, und wären die Unkosten etwa von beeden Theilen zu tragen; Erfolgte es aber nicht, sondern käme zu Gerichtlicher Außführung, müste der Kläger die Unkosten, wie vor bedeutet, abstatten, und hätte sodann im Außgang der Sachen, was super expensis rechtlich erkannt würde, auch hierunter zu geniessen.

Es werden aber hierunter Schuld und andere Sachen, worinn etwa klagender Theil schon vorhero mehrmahlig von dem Beklagten gütliche Vergnügung, aber vergeblich, gesucht, nicht verstanden, also, daß der Kläger derentwegen noch mit weitern vergeblichen Unkosten und Zeit-Verlierung beschwehret werden solte, sondern hat vielmehr eine Löbliche Hauptmannschafft in solchen Fällen, wie denn auch, da die gesuchte Güte nicht statt finden möchte, also fort ohne ferneres Nach- oder Zurücksehen, mit Erkänntnüß und Außlassung gebührender Processen rechtlich zu verfahren.

TIT. IV.

Von der Form des Gerichtlichen Processes.

Allermassen die allerunterthänigste Devotion und Verwandtnüß, wormit Dero Röm. Käyserl. Majestät dieses Ritter-Corpus unmittelbar allerunterthänigst verwandt und zugethan, erfordert, daß alleiniger Dero als Ihres Ober-Haupts, allergnädigster Verordnung nach, alle dessen Actiones dirigirt und gerichtet werden; Und dann mittelst letzteren Dero Reichs-Schlusses in specie verordnet, daß bey allen Unter-Gerichten, so viel als müglich, die Norma der Cammer-Gerichtlichen Ordnung observirt und in acht genommen werden solle, dieses auch insonderheit von Alters hero bey diesem Außtrag also introducirt und hergebracht worden, also verbleibet es dißfalls, und nicht weniger fürtershin, billig darbey, dergestalt, daß ratione Processus die erwehnte des hochlöbl. Käyserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung, so viel deren nemlich bey dieser Instantz zu gebrauchen, in acht genommen, und deren nach procedirt werde.

Und

Und zwar zuförderst die Handlunge in genere betreffend: Nachdem dieser schleunige Gerichtliche Außtrag, vornemlich zwischen eines ansehnlichen Corporis Adelichen Mit-Gliedern also meistentheils Vettern, Schwägern, Bluts- und andern vertrauten Freunden angerichtet, so sollen alle schmäh und andere anzügige Worte beydes in mündlichen Vorträgen und schrifftlichen Handlungen, allerdings verbotten seyn, und da sich deren jemand gebrauchen würde, dennoch dieselbe von Ampts wegen verworffen, und darzu derjenige, von dem sie herkommen, mit 5. oder 10. fl. nach Ermäßigung von Hauptmann und Räthen gestraffet werden.

Es sollen aber alle und jede Gerichtliche Handlunge, sowohl von Klägers als Beklagtens Seiten, zumahl anderst nicht, als in ordentlicher Form gebührender Gerichtlicher Handlung, sowohl was den Innhalt, als auch die Auffschrifft derselben belanget, förmlich, zumahl aber und gar nicht fürters in blosser Missiv Form, eingebracht, und da es dennoch dieser Verordnung zu entgegen beschähe, im wenigsten nicht angenommen, sondern also fort wieder zurück gegeben werden.

Jedoch können die Handlunge auch in einem Umschlag an die Hauptmannschafft verschlossen eingeschickt werden.

Absonderlich aber und vornemlich sollen diese Gerichtliche Handlunge jedesmahls mit allen ihren Ein- und Beylagen in duplo und zwiefach, auch von den Partheyen mit eigener Hand unterschrieben, überreicht, und anderst gar nicht angenommen, sondern wieder zurück gegeben werden.

In Specie aber die Form dieses Processus etlicher Massen zu bedeuten, so folget vorerst die Anklag.

Von der Klag.

Die Anklag beschiehet obbedeuteter massen entweder extrajudicialiter, oder judicialiter; Erstenfalls ist solches in Form eines Schreibens an die Hauptmannschafft, mit umständlichen Inhalt der Beschwerde, vorzubringen, welches sodann dem Beklagten communicirt, und von demselben hinwiederum mit einem Schreiben, und darinn enthaltener umständlichen Gegen-Nothdurfft, an wohlermeldte Hauptmannschafft beantwortet wird, worauf folglich, wie obgesetzt, die Güte zwischen denen Partheyen vorzunehmen; Zum Fall aber in solcher Güte die Sach nicht zu heben, sondern zur Gerichtlichen Außführung verwiesen wird, oder auch von selbst dahin außschlägt, so seynd alsdann von dar an, alle und jede Handlunge nicht anders, als wie vor angezeigt, in Form Gerichtlicher Handlungen einzubringen.

Der Sachen Art und Eigenschafft nach aber ist in solchen Klagen entweder ordinarie, per modum Citationis, oder auch wohl extraordinarie, per viam mandati, zu verfahren; Dieses Falls und da nach Gestalt der Sachen ein solches förmlich gesucht und erkant wird, erfolget auch demnach so dann ferner der Processus darauff, wie solches der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß, und vermög deren erfordert ist;

Im übrigen aber, und da per modum simplicis Citationis zu procediren, ist zuförderst diese Gerichtliche Anklag, oder deren Libellus, dem jüngern Reichs-Schluß gemäß anders nicht als durch eine Summarische Erzehlung, worinn das Factum kurtz und nervose, jedoch deutlich, distincte und klar, auch, da es der Sachen Weitläufftigkeit erforderte, und sonst zu besserer Erläuterung der Sachen dienete, Punctweis verfasst und außgeführt seye, einzubringen.

Wolte dann der Kläger darnebst um Ladung an den Beklagten absonderlich bitten, hätte es seine Wege und stünde ihme solches frey; Wo nicht so müste diese Bitte um Ladung zugleich dem Libello einverleibet werden.

Allermassen auch darnebst dem Kläger gleichfalls frey stehet und zugelassen ist, ob er zu seinem selbst-eigenen Besten, und der Sachen do mehrer Beschleunigung, die habende Probatoria, sonderlich wann sie in Brieflichen Urkunden bestünden, so bald mit der Klag überreichen wolte.

Da nun die Klag also eingebracht, wird selbige also fort cum Termino Legali dem Beklagten communiciret, und dieser hat sodann darauff mit genauer Beobachtung dieses Termini, oder auch wohl, da er will, anticipando bevor Erscheinung dessen auff solche Klag hinwieder, ohne Gebrauch einiger Articuln, es seyen dieselbe Peremtorial, Exclusiv, Additional, oder andere, (als welche allerdings ausser allein der Probatorialien auffgehoben seyn sollen,) allein summariter, kurtz, nervose, und deutlich, auch unterschiedlich und klar ob und worinn sich das Factum anderst, als es vom Kläger vorbracht, verhalte, anzuzeigen und zu excipiren; Auch hierbey dasjenige, so er dilatorie oder peremtorie einzuwenden, alles auff einmahl und bey Straff der Præclusion einzubringen; Zum Fall dann da der Kläger so bald nebst seiner Klag auch seine Probatoria in Brieflichen Urkunden, und Documenten eingebracht hätte, so wäre der Kläger schuldig, die der Klag capitaliter beygefügte Urkunden und Probatoria bey diesem

Termin

Termin in Originali zu produciren/ sodann der Beklagte gehalten/ sigilla & manus zu recognosciren oder zu diffitiren/ und fürters so bald auch bey diesem ersten Termin seine Nothdurfft darauf gebührend zu verhandlen.

Die Exceptiones declinatorias fori aber belangend/ stehet in deß Beklagten freyem Willen/ da er deren haben möchte/ ob er dann zugleich mit selbigen auch die Peremtorias anbringen und verhandlen/ oder aber mit diesen biß zu Erörterung des Puncti Competentiæ Fori, zurück halten wolle; Ausser denen es sonsten dabey bleibt/ daß der Beklagte/ ohnerachtet eingebrachter auffzüglicher Exceptionen, dennoch mit seiner Eventual-Hauptsachigen Handlung verfahre; Wiewohl da zum Fall er mit jenen Exceptionen zugleich in der Hauptsachen procedirt hätte/ und dann diese Exceptiones erheblich befunden würden jene Handlung ihm gantz unnachtheilig verbleibet; Hingegen auch/ und da die Unerheblichkeit eingewendeter Exceptionen so weit befunden würde/ daß sie allein zu vorsetzlichem und muthwilligem Auffschub der Hauptsach eingewendet worden/ dieser Beklagte nach Beschaffenheit der Sachen und Personen mit einer ohnnachläßigen Straff angesehen/ und denn fürters in der Hauptsach schleunig verfahren werden solle.

Wolte auch der Beklagte den Kläger in das Gegen-Recht fassen/ so soll er solche seine Gegen-Klag in diesem Termin zugleich vorbringen/ und darauff mit Haltung eines Termins um den andern zugleich procediren; Aber da er solches unterlassen/ und die Gegen-Klag allererst hernach/ doch vor Beschluß der Sachen/ eingeben/ sollen beede Klag und Gegen-Klag von einander getheilet/ und indenselben absonderlich verfahren werden.

Und diese Handlung begriffe und constituirte alse dann den ersten Termin.

Von dem andern Termin.

Es hat nun der Kläger entweder seine Probatoria mit der Klage übergeben/ und ist also von dem Beklagten darauf so bald in Primo Termino gebührend-und vorbedeuteter massen gehandelt worden/ oder aber hat vor erst des Beklagten Antwort und Handlung des ersten Termins ohne Leistung dieses erwarten wollen; Erstern Falls bestünde in diesem andern Termin es darauff/ daß der Kläger auff die vorgangene Gegentheilige Exceptional-Handlung Replicando procedirte; Dieses Falls aber/ daß er sodann bey diesem andern Termino sothane Probatoria ohne einiges fernere Zurückhalten einbringe/ Recognitionem der Gebühr nach begehre/ und sonsten der Sachen und des Facti halber fernere Handlung thue/ worgegen dem Beklagten in recognoscendo & diffitendo die Schuldigkeit sub Præjudicio oblieget/ nechst deme so dann ihme Abschrifft und Zeit/ darauf zu handlen/ verstattet werden soll.

Also/ und da andern Falls deß Klägers Probatorien nicht eben in Schrifftlichen Urkunden/ sondern lebendiger Kundschafft bestünden/ hätte dieser in gegenwärtigem Termin mit Einbringung seiner replicirenden Nothdurfft/ zum Beweis dessen/ was er geklagt/ und der Gegentheil in seinen Exceptionibus und Hauptsachicher Gegen-Handlung nicht gestehen wollen/ sich gefasst zu bezeigen; also und dergestalt/ daß/ da es die Nothdurfft und der Sachen Eigenschafft/ des Gegentheils klare Antwort zu haben/ erforderte/ er sodann nöthige/ doch kurtze Probatorial Articul/ ohne Uberfluß der Weitläufftigkeit aus der Substanz des Klag-Libelli gezogen/ überreiche/ des Gegentheils Antwort darauff begehre/ zugleich auch entweder mit Begehren dieser gegentheiligen Antwort oder auch ohne dieselbe/ auff blosse Uberreichung der Probatorial-Articul/ Commissarios erneme/ und Commission bitte.

Vom dritten Termin.

Im dritten Termin würde Beklagter auf die mit den Probatoriis eingebrachte Klag/ und im ersten Termin also erstattete Exceptional-im zweyten Termino aber von Klägers Seiten einkommende Replic-Handlung nun ferners dupliciren. Und da erst im zweyten Termin die Probatoria wären einkommen/ handelt er in diesem Termin darauf die gebührende Nothdurfft.

Zum Fall es aber auff lebendiger Zeugen Sage und deren Verführung in vorgehendem Termin bemeldter massen gerathen wäre/ müste Beklagter auff die eingereichte Probatorial-Articul, da es begehrt worden/ bey diesem Termino antworten/ und dieses klar/ richtig und ohne allen Anhang/ er hab auch Nahmen wie er wolle/ pure & simpliciter, Dannenhero auch folglich alles disputiren über diese Responsiones abgestellt seyn soll/ so gar/ daß wann nicht singulariter singulis durch das Wort: wahr oder nicht wahr/ so viel ihr eigen Geschicht/ so viel aber fremde Geschicht belangt/ durch das Wort Glaub wahr oder nicht wahr zu seyn/ lauter und richtig geantwortet würde/ so denn der-oder diejenige Articul vor Gerichtlich gestanden/ auch die Responsiones pro puris angenommen/ und der ander Theil zu keinem fernern Beweis darinn gehalten seyn solle.

Welches alles dann auch gleichmäßig von Beklagtens Seiten zu verstehen/ also da etwas in seinen Exceptionibus von Klägern widersprochen/ oder nicht gestanden werden wolte/ sodan zu dessen Probation auf ebene Maß und Weis/ wie vorstehet/ haben zu verfahren.

Und so hätte Beklagter ferner auch bey dieses Termins-Handlung zugleich gegen die in vorigen Termin von Klägern benamste Commissarios, gestalten Sachen und habenden wichtigen Ursachen nach/ zu excipiren/ frey und bevor.

Wären dann Ursachen ad excipiendum vorhanden/ welche Hauptmann und Räthe vor genugsam wichtig erachteten/ und wären die Partheyen bey diesen Termino gegenwärtig/ so würde dem nominirenden Theil/ andere in continenti zu ernennen/ auferlegt; Andernfals aber/ mit Bestimmung eines gar kurtzen Termins/ erfordert.

Sodann wird die gebetene Commission erkannt und außgefertiget/ auch mehr nicht dann einer in specie bestimmter Termin pro omni dilatione probandi verstattet/ welcher auch ausserhalb erheblicher wichtiger Ursachen und Verhinderungen/ so von denen producenten bey Adel. Ehren und Glauben zu bescheinen/ nicht prorogirt werden soll; Jedoch/ da die Zeugen innerhalb erwehnter Zeit abgehöret/ und die Partheyen noch einen geringen Termin zu Verfertig- und Einbringung des Rotuli bitten würden/ soll solches zu Hauptmanns und Räthen Erkänntnüß gestellt seyn.

Es sollen allwege solche Commissarii vorgeschlagen werden/ die darzu tüglich und geschickt seyn/ damit derentwegen denen Partheyen kein Nachtheil verursacht werden möge.

Der oder die verordnete Commissarien sollen Krafft dieses Außtrags auch vollkommene Macht und Gewalt haben/ die ihnen auffgetragene Commission außzuschreiben/ die Zeugen zu citiren/ zu beeydigen/ auch ihren Eyd/ ob es von denen Partheyen selbsten nicht geschehe/ ad hunc actum zu erlassen/ Callermassen hierbey der Commissarien Jurisdiction über aller Adelichen Mit-Glieder dieses Fränckischen Ritter-Orths Unterthanen und Angehörige außtrücklich prorogirt und gegründet seyn soll/) interrogatoria anzunehmen/ und sonst im übrigen alles thun und verfügen/ was sich Rechtlicher Gebühr zu Verführung dieser Commission eignet.

Da aber unter andern Herrschafften wohnende Unterthanen zu Zeugen angeben/ würden sie sich gewöhnlicher Compaß-Brief zu gebrauchen wissen. Insonderheit sodann sollen die Commissarii in Abfassung deß Rotuli die Disposition und Verordnung des jüngern Reichs-Schlusses/ de Anno 1654. §. Im übrigen verbleibt es/ ꝛc. in Acht nehmen/ und deme gemäß solchen Rotulum einrichten.

Nach Verfertigung dieses Rotuli, solle solcher unter des Commissarii und adjungirten Notarii Insigul der Hauptmannschafft verwahrlich zugeschickt/ und sodann denen Partheyen, auff deren Begehren und Unkosten/ darvon Abschrifft gegeben/ auch zugleich der Termin/ darauff zu handeln und zu schliessen/ angesetzt werden.

Zum Fall auch Briefliche Urkunden ohne Gefahr nicht über Land zur Hauptmannschafft oder Ritter-Rath gebracht werden könten/ und derowegen solche zu transsumiren/ wie auch den Augenschein einzunehmen begehrt würde/ sollen die Commissiones in meliori forma und nicht communi forma außgefertiget werden; Dieweil sich dann auch offtermahls zuzutragen pfleget/ daß alte erlebte Zeugen durch Commissionem ad futuram rei memoriam abzuhören/ die Nothdurfft erfordert/ so beschiehet in dergleichen Fällen auf gebührendes und förmliches Nachsuchen/ auch was dem Rechten und Cammer-Gerichtlichen Stylo gemäß ist.

Vom vierdten Termin.

Im vierten Termin triplicirt der Kläger submittendo, zum Fall es aber ad Commissionem gedient/ und Zeugen abgehört/ deren Aussag auch vorgemeldeter massen denen Partheyen communicirt worden/ stehet dem Kläger frey/ ob er auff die vorhergehende Handlunge und erfolgte Zeugen-Sage simpliciter schliessen/ oder noch eine schrifftliche Handlung in hoc termino einbringen wolle; deren Communication dann dem Beklagten folget.

Vom fünfften Termin.

Und hierauf ist folglich der Beklagte gleichfals zum Urtheil zu beschliessen schuldig/ jedoch auch mit der Verstattung/ daß ihme frey bleibet/ solches nude, oder auch noch mit einer Handlung zu thun.

Uber welches aber sodann keinem Theil einige fernere Schrifften zuläßig seyn sollen; Und ob auch gleich ferner etwas neues vorgefallen wäre/ soll doch solches ausserhalb eydlicher Betheurung/ daß es jetzt allererst in Erfahrung gebracht worden/ nicht angenommen aber sonsten/ da hierdurch der Verdacht abgewendet/ ob gleich schon allerdings beschlossen wäre/ dennoch mit Rescindirung beschehenen Beschlusses/ und was sich sonsten zu thun gebühret/ durch Hauptmann und Räthe/ was Recht ist/ erkannt werden.

Von Terminen ingemein.

Die Terminen seynd entweder Legales & Ordinarii, oder durch Bescheid insonderheit angesetzt, alle aber sollen ohne Unterscheid præjudiciales seyn, also, wann gebührende Handlung darauff nicht beschicht, solche hernach ferner nicht angenommen, noch verstattet, sondern der Gegentheil bey dadurch erlangtem Vortheil allerdings gelassen werden solle, und ist ein jeder Terminus vom Tag der insinuation, oder da er einer Parthey wissend wird, de die in diem præcise anzurechnen.

Damit aber niemand über Eilung sich zu beschwehren habe, so soll ein Terminus Legalis auff 6. Wochen hiermit bestimmt seyn, andere aber nach Gestalt der Sachen entweder kürtzer oder länger hinauß, und also allezeit nach Beschaffenheit der Sachen geräumlich gegeben, auch sodann keine prorogation, es beschehe dann auff erhebliche und wichtige, nothdürfftige, auch beschienene Ursachen zugelassen werden; Jedoch dieses mit der Erleuterung, daß da ein Terminus auff 8. oder weniger Tagen einen ordinari oder extraordinari Orths-Zusammenkunfft erreichte, sodann solcher biß dahin um entweder persönlich, oder auch mit der gebührenden Handlung daselbst zu erscheinen, erstreckt und gelegt seyn soll. Würde aber einige Part prorogationem zu suchen genöthiget, welches dann, wie gesagt, anders nicht, als auff sonderbare, wichtige Ursachen, da die Parthey zugleich bey ihren Adelichen Ehren und wahren Worten behaupten würde, daß er solche Erstreckung nicht zu Verzug und Gefahr der Sachen begehre, verstattet werden soll, so soll jedoch dieses Nachsuchen, wie sich zu Recht gebührt, zeitlich und bevor Erscheinung des Termins, gesucht, auch von selbiger Parthey die Kosten, darmit es der andern Parthey zu wissen gemacht werde so bald erlegt, oder Terminus purificirt werden.

Damit aber in Beobachtung solcher Terminen bey denen Partheyen um so mehrere Richtigkeit gehalten werde, so soll eine jede Handlung, so bald sie zur Hauptmannschafft, oder, auff deren Anweisung, bey deß Orths hierzu bestellten Advocaten eingeliefert worden, der Gegen-Part zu insinuiren, befördert werden, demenach also die Exhibirende Parthey beyläufftig wissen mag, wann Terminus Legalis erscheinen werde kommt ihme sodann nach selbiger Zeit in Kürtze nichts antwortliches wieder zu, und bestünde der Aufhalt, ohne gebührende Nachsuchung diesem Außtrag gemässer Prorogation, allein bey der Gegen-Parthey, so hätte er sich fürtershin, sine speciali accusatione contumaciæ erlangten Præjudicii oder Vortheils zu bedienen, und nach Art und Eigenschafft unter Handen habender Sachen ferner zu procediren.

Es wird aber sonsten persönliche Besuchung solcher Terminen anderst nicht, als da solche etwa ad recognoscendum Documenta, vel audiendum Sententiam, oder andere Actus, worzu persönliche Gegenwart nöthig, erfordert wäre, übriges soll und mag alles allein in schrifftlichen Handlungen, jedoch allemahl aufferlegt, wie oben gemeldt, von denen Partheyen eigenhändig subscribirt, eingebracht werden.

TIT. V.

Vom Ungehorsam.

Da einer oder ander Theil auff außgangene Ladung oder angesetzte Termin sich ungehorsamlich erweisen, und nicht erscheinen, oder seine Handlung einbringen würde, soll dem andern Theil nicht desto weniger fortzufahren erlaubt seyn, und zwar, da der Kläger aussen blieb, oder ungehorsam seyn würde, dem Beklagten frey stehen, nicht allein die Loszehlung von erhabener Rechtfertigung zu bitten, sondern auch in der Hauptsachen so viel darzuthun und zu verfahren, daß er endlich von derselben ledig erkannt werden möge.

Bliebe aber der Beklagte mit seinem Erscheinen oder auferlegten Handlung ungehorsamlich aussen, so soll der Kläger Macht haben, seine Klag zu beweisen, und biß zum Beschluß der Sachen zu verfahren, also, daß ihme die Sach, darum er geklagt, zuerkannt, und darüber verholffen werden mag.

Würde nun ein oder ander Theil nach einsmahls begangenem Ungehorsam erscheinen so soll derselbe zur Handlung gelassen werden, jedoch solcher Gestalt, daß ihme die vorgangene Terminen nicht zu statten kommen, sondern er die Sach in dem Stand, als er sie findet, annehme, und sich einlasse, darzu seinem Gegentheil alle biß dato verursachte Unkosten zuförderst wieder erstatte und gut mache.

Im Fall da Vormünder ungehorsam seyn würden, soll nicht wider die Pfleg-Kinder auf die Hauptsach, sondern wider sie, Vormünder selbst, auff die Außschliessung der Adelichen Freyheit und Gemeinschafft, vermög der Ritterlichen sonderbaren Ordnung, verfahren werden.

TIT. VI.

Von Vergleichung der End-Urtheilen.

So die Acta nun durch beyderseits einkommende Schrifften, auch geführten Beweis und Gegenbeweiß, vollkommentlich ergäntzt, sollen Hauptmann und Räthe sich darinnen mit Fleiß ersehen, auch von dem Orths-Advocaten gebührende Relation darüber erfordern und anhören, sodann zuförderst auff einen entweder insonderheit deßwegen angestellten Termin, oder aber einfallenden ordinari oder extraordinari Orts-Tag, nachmahls, und zwar nunmehr nach Anleitung der Acten, mit so mehrem Bestand und Nachdruck gütliche Unterhandlung und Vergleichung versuchen, ob die Partheyen sich um mehrer Freundschafft willen dazu verstehen, und die Sachen zumahl wie gesagt nach Anleitung der Acten, beylegen lassen wollen, auf welchem Fall, und da die Partheyen sich dazu beederseits verstehen und einlassen würden, sie auch Macht und Gewalt haben sollen, einen endlichen Vergleich also zu machen, daß derselbe nicht weniger, als Rechtlich außgesprochene Urtheil, Krafft und Macht haben, auch dessen execution durch die Oberhand ins Werck gerichtet, und ob ein oder ander Theil demselben wenig oder viel zuwider handlen würde, dieselbe ipso facto in eine benennte ansehnliche Geld-Pön halb der Ritter-Truhen, und halb seinem Gegentheil einzulieffern verfallen seyn solle.

Auff dem Fall aber solche gütliche Unterhandlung nichts verfangen, sondern die Partheyen einen ohnparthyeischen rechtlichen Entschied und Außspruch begehren würden, so hätten Hauptmann und Räthe solchen entweder mit Zuthun der bestellten Orths-Bedienten und Rechts-Gelehrten selbsten dem Rechten gemäß abzufassen, oder aber die Partheyen eine oder mehrere Juristen Facultäten zu benennen, und Hauptmann und Räthe darauff die Acta in Beyseyn der Partheyen zu inrotuliren, sodann solche einer Facultät, so sie von denen ernennten eligiren mögen, oder aber auch auff sonderbares Begehren ein oder beyderseits Partheyen auff alle vorgeschlagene Facultäten zu schicken, deren Rechts-Belehrung darüber einzuholen, auch fürters derselben gemäß die Urtheil zu verfassen, und ihnen, denen Partheyen, auff einen deßwegen insonderheit benahmten Tag zu eröffnen und auszusprechen schuldig, und verbunden seyn.

Trüge sichs dann zum Fall, da die Acta auff 2. Facultäten verschickt wären, zu, daß deren Responsa differirten, so sollen Hauptmann und Räthe die Acta auch auff die dritte Facultät, so keinem Theil verdächtig, verschicken, und deren Beyfall gemäß hernach im Außspruch verfahren.

TIT. VII.

Von Gerichts-Kosten, auch Schäden, Interesse, und deren Liquidation.

Obwohl zuförderst eine jede Part den Verlag, was zu seines Theils Vollführung nöthig, vor sich zu tragen schuldig, so sollen jedoch, wie schon oben gemeldet, zum Fall ein gütlicher Vergleich unfruchtbar versucht würde, selbige Unkosten, biß zu Richterlicher Erkänntniß, vom Kläger ausgelegt werden, erfolgten deren aber hernach in Processu noch mehrere, worunter auch das, so zu Einholung der Rechts-Belehrungen nöthig, gemeynet, werden solche von beyden Theilen zugleich, jedoch ohne Nachtheil deß erfolgten Ausspruchs, abgetragen und erlegt.

Die zur Communication einkommender beyderseitiger Handlungen nöthige Bothen-Löhne betreffend, soll ein jeder Part dem Bothen, der ihme etwas insinuiret, er sey gleich Kläger oder Beklagter, den Lohn unweigerlich bezahlen, und dann deß Ausspruchs, was ihme von solchen Unkosten wieder werden möge, erwarten. Allermassen dann aus sonderbaren Ursachen verordnet, daß bey Aussprechung der Urtheil die Gerichts-Kosten nicht leichtlich gegen einander auffgehoben, sondern allwege der verlierende Theil darein condemnirt werden solle, es wären dann solche überauß wichtige Motiven vorhanden, derentwegen solche Vergleichung gar nicht übergangen werden könte.

Da einer auf erlittene Schäden, Interesse, oder andere aufgehobene Nutzungen zu klagen gemeynt, soll solches nicht biß nach gesprochener Urtheil in denen Haupt-Sachen verschoben, sondern zugleich von Anfang mit und beneben der persönlichen Klag, eingeführt und erörtert werden.

Da kein Interesse namhafft verschrieben, so soll es in dessen zu Erkennung bey denen gemeinen Reichs-Abschieden, nemlich 5. vom hundert, gelassen werden, jedoch aber, da ein mehrers ratione lucri cessantis & damni emergentis bewiesen, dasselbe zu Hauptmann und Räthe rechtmäßiger Erkänntniß stehen.

TIT. VIII.

Von Appellationen, wie und wann dieselbe eingewandt, auch welcher Gestalt sie prosequirt werden sollen.

Welcher Theil sich in einiger End-Urtheil beschwert zu seyn, und derwegen darvon zu appelliren vermeynet, der soll solches entweder strackes Fusses mündlich, oder innerhalb 10. Tagen in Schrifften, thun, und solche Appellation innerhalb eines Monaths, von Zeit beschehener Appellation zu wissen machen, darauff ihm ein gewisser Termin, doch nicht über 2. Monat zu Einbringung seiner Beschwe-

schwerung und Appellation-Klag in duplo, angesetzt, und seinem Gegentheil notificirt und zu wissen gemacht werden soll.

Würde nun der Appellant keine schrifftliche neue Handlung einbringen, sondern auff die Acta prioris instantiæ beschliessen wollen, soll solches sowohl ihm, als dem Appellanten frey gestellt, und darauff mit Inrotulir- Uberschick- und Ersuchung des Hochlöblichen Käyserlichen Reichs-Hof-Raths oder Cammer-Gerichts verfahren werden, inmassen kürtzlich hernach folget.

Im Fall er aber sich schrifftlicher Handlung gebrauchen wolte, soll ihm solches auch erlaubt seyn, und darauff procedirt und verfahren werden, wie hier oben bey der ersten Instantz vermeldet, doch weil bey dieser zweyten Instantz keiner neben Kriegs-Bevestigung, oder auch die Sach von neuen zu disputiren vonnöthen, sollen beyde dem Appellanten und Appellaten nur zwo, also in allem, vier Schrifften verstattet, und in der letzteren endlich zu beschliessen, hiermit auferlegt seyn. Unterdessen in Zeit hangend- und unentschiedener Appellation Hauptmann und Räthe mit Vollziehung der vorigen Urtheil allerdings innenhalten sollen, daß es derentwegen Inhibitionem auszubringen nicht vonnöthen, doch da von dem appellirenden Theil hierunter Gefährde gesucht, und der Beschluß vorsetzlicher Weis verzogen würde, soll ihm dieses nicht zu statten kommen, sondern mit der Execution unverzüglich fortgefahren werden.

Auff Widertheils erfolgten Definitiv-Beschluß sollen alsdann alle erster und zweyter Instantz Acta und Actitata, in derer Partheyen oder deren hierzu gnugsam Gevollmächtigten Beyseyn, von Hauptmann und Räthen inrotulirt, und beneben einem Erscheinungs-Schreiben dem Hochlöbl. Käys. Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht mit Entschiedung dieser Sachen, gegen Erlegung der Sportularum sich gnädig zu beladen, zugeschickt werden.

Und was alsdann von demselben gesprochen, es werde gleich die Urtheil erster Instantz bestätiget, oder reformirt, darbey soll es allerdings steiff und unverändert bleiben, und beyden Theilen alle fernere Revision, Appellation, Supplication, Reduction, in integrum Restitution, Nullitatis querela, samt andern Remediis rescissoriis, retractoriis, oder wie die sonsten immer Nahmen haben möchten, allerdings benommen und abgeschnitten seyn, und darauff von hochermeldtem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, ohne einig Beding, zu Vollstreckung der Urtheil verfahren werden. Dann vorerwehnter Mittel aller und jeder dieses Ritter-Orts Adel. Mit-Gliedere sich bester und beständigster massen wissentlich begeben, und allein guten Adelichen auffrichtigen Glauben hierinnen zu halten, und in acht zu nehmen, ihnen vorbehalten.

Und dieweil auch bey diesem Appellation-Proceß der appellatische Theil eine Urtheil, und also die Rechtliche Vermuthung vor sich hat, so soll der Appellant die Sportulas, wie solche taxirt werden möchten, immittelst allein zu erlegen, doch auff hernach erfolgten Außspruch, da die Urtheil vor ihn ergieng, sein Gegentheil ihm den halben Theil daran wieder zu erstatten schuldig seyn.

PRO NOTA:

Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß vorangesetzter, zu mehrerer Abbrevirung aller Kost- und Zeit-spiltigen Rechtfertigungen abgezielter modus appellandi bißhero zur Gnüge nicht capiret, noch der Gebühr beobachtet worden; So ist beliebet, daß es fürohin bey dem modo ac via appellationis ordinaria verbleiben, und darunter, auff sich zutragende Fälle, dergestalt, wie es denen gemeinen beschriebenen Rechten, der Cammer-Gerichtlichen Ordnung, und des Heil. Reichs Abschieden gemäß, verfahren werden solle. Wornach sich also diejenige, so vermittelst dieses, oder anderer in Rechten gegründeten Suspensiv-Remediorum an die höchste Reichs-Gerichte, (inmassen ihnen allerdings frey und bevor stehet) zu recurriren gewillet, beedes in Beobachtung der Fatalien, als sonsten, zu achten haben, doch lässt man es bey deme, was in diesem Tit. §. Und was alsdann ꝛc. item §. ult. Und dieweil auch ꝛc. statuiret, allerdings und ohnänderlich bewenden.

TIT. IX.

Von Execution, und Vollnziehung der gesprochenen Urtheil.

Dieweil ein jede Urtheil, so deren nicht gebührende Vollstreckung beschicht, wenig Frucht bringt, so ist dieser Punct mit sonderbarem Vorbedacht und Einwilligung Hauptmanns, Räth, und aller Adelichen Mit-Gliedere, damit einem jeden zu seinem vermög dieses Außtrags zuerkanntem Rechten desto schleuniger verholffen werden möge, dahin vermittelt und gerichtet, daß einem jeglichen, der Urtheil und Recht erlangt, auff sein Anlangen ein Gebots-Brief und Executorial bey einer namhafften Pön von 1000. und mehr Reichs-Thl. an seinen condemnirten Gegentheil mitgetheilt, und demselben darinn aufferlegt werden soll, der ausgesprochenen Urtheil

Urtheil innerhalb einer gewissen benannten Zeit alles Inhalts Folge zu thun, oder zu sehen und hören, sich in erwehnte Pön gefallen zu seyn, sprechen und erklären.

Da nun solches nichts fruchten, sondern der Verurtheilte solchen nochmahls sich widersetzen solte, soll er ohne weitern Termin in berührte Pön, halb der Röm. Käyserlichen Majestät Fiscal, und halb dem Ritter-Kasten zu entrichten, fällig ertheilt, und darüber ernstliche Gebots-Brief, bey Straff der Aacht, bey aller höchstgedachter Käys. Majestät ausbracht, und darauff ferner deß Heil. Reichs und Cammer-Gerichtlichen Ordnung gemäß verfahren werden.

TIT. X.

Einige zu diesem Außtrag gehörige Eyds-Formulen.

Vom Eyd vor Gefährd.

Da der Eyd vor Gefährd, wann es auch schon unter währendem Proceß geschehe, erfordert, soll er den Partheyen in der Person also vorgehalten, und von ihnen geleistet werden:

Ihr N. N. werdet geloben und schwören einen Leibl. Eyd zu GOtt, daß ihr glaubt, eine gute Sach zu haben, daß ihr auch keinen unnothdürfftigen gefährlichen Aufschub der Sachen begehren, so offt ihr im Rechten gefragt werdet, die Wahrheit nicht verhaltet, auch in dieser Sachen niemands andern, dann denjenigen, so das Recht zulässt, nichts geben oder verheissen wollet, damit ihr die Urtheil zu eurem Vortheil erlangen möget, alles treulich und ungefährlich, ꝛc.

Vom Eyd der Boßheit.

Ihr N. N. werdet geloben und schwören einen Leiblichen Eyd zu GOtt, dasjenige, so ihr vorbringet und begehret, nicht aus Gefährd oder böser Meynung, noch Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thut, ꝛc.

Vom Eyd der Vormünder.

Der Vormünder Eyd soll auch von den Verordneten selbsten in Person erstattet, und kein Vollmächtiger zugelassen werden, in nachfolgender Form:

Ihr N. N. werdet geloben und schwören einen Leiblichen Eyd zu GOTT, daß ihr alles und jedes, so weyland N. von N. hinterlassenen Kindern gut und nützlich ist, thun und handlen, was unnütz und schädlich ist, vermeyden, unterlassen und verhüten, derselben Güter und Personen zu ihrem Nutzen, in gutem Glauben und Vertrauen verwahren, und zum Besten versehen, von allen und jeden ihren Haab und Gütern ein Inventarium förderlich auffrichten lassen, Euer Administration und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Uberlieferung alles deßjenigen, so solcher Vormundschafft halber zu euren Handen kommen, und ermeldten Kindern zuständig seyn wird, auch dessen, so ihr ihnen schuldig bleibt, und sonst alles anders thun wolt, das getreuen Vormündern eignet und gebührt, bey Verpfändung aller eurer Haab und Güter, ohne Gefährd.

* * * * * * * * * : * : * * * * * * * * * *

Fortsetzung
Der
Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken.

XLI.

Kauff-Brieff, Krafft dessen Herold von Rhein der Stadt Rothenburg an der Tauber seinen halben Theil und alle seine Gerechtigkeit an dem Schloß Argeshofen an der Tauber, vor 1505. fl. verkaufft, de Anno 1463.

Ich Herold von Rein bekhene offentlich für mich, und alle meine Erben und thun kund allermänniglich mit diesem Brieff, daß ich mit gueten wohlbedachten Sünne und Muethe den Ehrsamen, und Weisen Burgermaistern, und Rathe der Stadt Rottenburg auf der Tauber, und allen ihren Nachkomen recht und redlich zu einen stäten, und ewigen Kauff, als auch ein jglicher Kauff billich, und von Recht gantz vollkomen Crafft und Macht hat, haben soll und mag, nun und zu ewigen Zeiten für allermänniglicher widertheillen und absprechen, zu kauffen gegeben han in Crafft diß Brieffs, meinen halben Theille, und alle meine Gerechtigkeit an dem Schloß Argeshoffen genanth, an der Tauber gelegen, mit samt dem Graben und Vorhoffe, aller und jeglicher Herrlichkeit, Vogteyen,

teyen/ Gerichten/ Zweyungen und Pännen/ auch allen und jglichen Zu- und Einkehrungen/ Leuthen und Güetern/ und gemeinlich alles/ das zu den vorgeschriben meinen halben Theill/ Schloß/ Stükhen/ Herrlichkeiten/ Vogteyen/ Gerichten/ Zweyungen/ Pännen/ Leuthen und Güetern überall darin gehört/ oder durch Recht/ und von Gewohnheit zu Dorffe/ zu Holtze/ und zu Veldte gehören soll oder mag/ es seye an Zünsen/ Nuzen/ Gülten/ Diensten/ Gewalsamen/ Gewohnheiten/ Rechten/ und gehördten mit zu besetzen/ oder zu entsetzen/ oder wie das deme alles guet/ und gehaissen ist/ nichts ausgenohmen/ denn allein deß Hoffs zu Wallkhershoffen mit samt den Güetlein/ und zehen Fast-Nacht Hieneren/ so ich Hannsen Lochneren verkaufft/ und immassen ich demselben meinem Theille/ und Gerechtigkeit von dem Hochwürdtigen meinem gnädigen Herrn/ Herrn Ulrichen von Lenthersheimb/ Maister Teutschen Ordtens in Teutschen und Welschen Landen erkhaufft han/ undt also daß die benanthen von Rothenburg/ und alle ihre Nachkomen/ dem benanthen meinen halben Theille und Gerechtigkeit deß benanthen Schloß und aller Zugehörungen/ wie vorstehet/ nun fürbaß mehr ewiglich und geruhiglich inenhaben/ han und nissen sollen und mögen. Zu allen Rechten/ als ander ihr aigen Gut/ ohne mein/ meiner Erben und allermänniglich von unsertwegen Irrunge/ Widerredte und Ansprach/ wann ich mich daran aller meiner Recht/ Forderunge/ und Ansprach/ so ich je darzu hätt/ oder gewann/ oder nochfüro haben/ und gewönnen solte oder möchte/ für mich und alle meine Erben gar/ und gäntzlich verziehen undt begeben/ verzeihe und begebe mich der aller und jder wissentlich in Crafft diß Briefs; Ich soll/ will/ und han ihnen auch all die Brieff und Gerechtigkeit/ so ich über die benanthe mein Gerechtigkeit und Theille gehabt han/ mit disen Briefe zugleicher Handle Adam von Stein meinen Bruder/ so den anderen halben Theil des benanten Schloß/ uñ Stükhe Argeshoffen von mir erkhaufft/ und inhat/ übergeben/ und mich der verziehen ungefährlich/ zu rechten Kauff umb fünffzehenhundert und fünff Gulten/ Reinisch gemeiner Landswehrung/ der ich von ihnen in mein bessern Nuze und Frommen gantz entrichtet/ und bezallet bin/ und der ich auch S. Jhre Stadt und Nachkomen für mich und mein Erben in Crafft dieses Briefs gäntzlich und gar/ qvitt/ ledig und loß sage/ ungefährlich/ darumen sollen und wollen ich/ und mein Erben der obgenanthen von Rottenburg/ und aller ihrer Nachkomen auf dem obgeschrieben Hause/ und halben Theille deß benanthen Schloß Argesshoffen/ mit sambt dem Graben und Vorhoffe/ allen und jden vorgeschribenen Stükhen/ Leuthen und Güetern/ Herrlichkeiten/ Vogteyen/ Gerichten/ Zweyungen und Pännen/ mit aller Zu- und Eingehörunge/ zu Dorff/ Holze und Veldte/ Gewohnheiten/ Herkomen und Rechten/ wie vorstehet/ ihr recht Gewehren sein/ ihnen das alles/ und jdes/ für allermänniglich Irrungen und Ansprach geistlich und weltlich noch eigenes Recht/ noch Landes-Recht in Franckhen/ und wie solcher Kauff zu weren recht ist/ zu fertigen/ zu versprechen/ und zu vertretten/ und auch aller Dinge richtig und unansprüchig zu machen ohne Fürzug/ ohne Widerredte/ und gar und gäntzlich ohn allen ihren Schaden/ alles getreulich und ungefährlich/ und deß alles zu wahren/ und offenen Uhrkundte/ so gib ich den benanthen von Rottenburg und allen ihren Nachkomen für mich und mein Erben disen Briefe besiglet mit meinen anhangenden Insigel/ darzu han ich fleißig gebetten/ die Ehrnbahren und Vesten Wolffram Meyssendörffer/ Conradt von Drozberg/ und Wilhelm von Babenstein/ daß die ihre Insigel der Sachen zu Gezeugnis auch offentlich haben gehangen an diesen Brieff/ doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden/ der geben ist auff Donnerstag nach deß Heiligen Creutzes Tag/ als das erfunden wardt/ nach Christi/ unsers lieben HErrn Geburth tausent vier hundert sechzig/ und drey Jahr.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

XLII.

Käysers Friderici III. Privilegium vor Reuß von Thüngen zu Reussenberg/ worinn er ihm und andern des Standes und Geschlechts von Thüngen die Erlaubniß giebt/ aus dem Schloß und Marckt Thüngen eine Stadt zu machen/ de Anno 1465.

WIr Friderich/ von GOttes Gnaden/ Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König; Bekennen und thun kund allermänniglichen mit diesem Brieff/ daß Wir angesehen und betrachtet haben die getreuen Dienst/ so uns und dem Heiligen Reich/ unser und des Reichs lieber Getreuer/ Reuß von Thüngen zu Reussenberg offt und dick gethan hat/ und hinfort in künfftige Zeit wol thun soll und mag/ und haben darumb mit wohlbedachtem Muht und Rath/ unser und des Reichs Fürsten/ Grafen/ Edlen und Getreuen/ und rechtem Wissen/ dem benannten Reussen die besondere Gnad gethan/ und ihme umb seiner fleißigen Bitt willen vergönnet und erlaubt/ daß er und andere des Stands und Geschlechts von Thüngen/ soll an dem Schloß und Marckt Thüngen/ eine Statt machen/ bauen/ und die mit Mauern/ Thürnen/ Thoren/ Brücken/ Gräben und andern nothdürfftigen Wehren/ zu recht bewahren/ bevesten und darzu in derselben Statt einen Rath aus den Bürgern daselbsten erwehlen/ und Ambt-Leute setzen und besetzen als offt sich das gebüret/ und dieselbe Stadt mit rechten Amptleuten und Bürgern/ mit guter Ordnung/ Handwercks-Zünfften und allen andern offenen Aembtern/ so nach Gerechtigkeit und Herkommen anderer Stätte daselbst umb gelegen/ versehen/ auffrichten und bestellen mögen/ nach Nothdurfft und ihrem Gefallen/ ohngefehrd. Daß sie durch fürbasser in gemeldter ihrer Stadt Thüngen/ alle Jahr jährlich auff den Tag ihrer Kirchweihung daselbst zu Thüngen einen Jahr-Marckt/ und alle Wochen auff den Samstag einen Wochen-Marckt daselbst haben und halten auch sollen und mögen auff dieselbe Jahr- und Wochen-Märckt auch alle und jede Kauffleute/ und andere Leute darzu und darvon ziehen/ und die besuchen/ alle die Gnad/ Fried/ Freyheit/ Gelait/ Schirm/ redliche Gewohnheit/ Ordnung und Herkommen haben und der gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ die andere Jahr- und Wochen-Märckt in den nächsten unsern und des Reichs/ oder an den Stätten umb die ehegenannte Statt Thüngen gelegen/ und die Leute/ so darzu und davon ziehen/ und derselben geniessen und gebrauchen/ auch von Recht und Gewohnheit/ von allermänniglichen unverhindert/ doch andern Stätten/ Dörffern und Märckten bey zweyen Meilen umb ietztberührte Statt gelegen/ an ihren Jahr-Märckten Wochen- und Marckt-Rechten/ Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten/ unschädlich. Thun und geben denen vorgenannten von Thüngen und ihren Erben/ solche vorgemeldte Gnad und Freyheit in der gemeldten ihrer Statt von Röm. Käyserlicher Macht Vollkommenheit/ in Crafft dieses Briefs/ und gebieten darunter allen und ieglichen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen von ietzgemelter Römischer Käyserl. Macht ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ daß sie die vorgenannten von Thüngen und ihre Erben an diesen ehegeschriebenen unsern Gnaden und Freyheiten an der offtgemelten ihrer Statt nicht hindern noch irren/ in keine Weise/ sondern sich der gebührlichen gebrauchen und niessen lassen/ als lieb ihnen sey/ unsere und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden. Mit Uhrkund dieses Briefs/ versigelt mit unserer Käyserlichen Majestät anhangenden Innsiegel/ geben in der Neustatt am Freytag vor unserer Frauen Liechtmeß/ nach Christi Geburt vierzehenhundert und im fünff und sechzigsten/ unserer Reiche/ des Röm. im fünff und zwantzigsten/ des Käyserthumbs im dreyzehenden/ und des Hungarischen im sechsten Jahre.

XLIII.

Marggraff Albrechts zu Brandenburg Concession der Jagt-Gerechtigkeit an der Muhr/ an Sigismunden von Lentersheim/ de Anno 1480.

WIr Albrecht/ von GOttes Gnaden/ Marggraff zu Brandenburg ꝛc. Lieber Getreuer. Als du uns jetzund geschrieben und gebethen hast/ dir aus Gnaden wiederumb zu erlauben/ umb die Muhr zu jagen an den Enden/ da du vor gejagt hast/ biß auff unser oder unser Erben Widerruffen/ haben wir vernommen/ und aus gnädiger Zuneigung/ die wir von deines Vaters seel. wegen und sonst zu dir haben/ erlauben wir dir umb Muhr in unser Wildfuhr zu jagen/ da du vor gejagt hast/ ungefährlich/ doch biß auff unser oder unserer Erben Widerruffen/ datum Onolzbach am Donnerstag nach dem Sontag qualimodogeniti Anno 1480.

XLIV.

Derer Marggraffen Fridrichs und Sigismunden zu Brandenburg Concession der Jagt an der Muhr/ vor Sigismunden von Lentersheim/ de Anno 1486.

WIr Friedrich und Sigmund von GOTTes Gnaden/ Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Lieber Getreuer. Was du uns jetzunder geschrieben und gebethen hast/

haſt, dir aus Gnaden wiederumb zu erlauben, umb Mühr zu jagen, an den Enden, da du vor gejagt haſt, biß auff unſer oder unſer Erben Widerruffen, haben wir vernommen, und aus gnädiger Zuneigung, die wir von deines Vaters ſeeliger wegen und ſonſt zu dir haben, erlauben wir dir umb Mühr in unſer Wildfuhr zu jagen, da du vor gejagt haſt, ungefährlich, doch biß auff unſer oder unſerer Erben Widerruffen, datum Onolzbach am Freytag nach dem heiligen Pfingſt-Tag Anno 1486.

XLV.

Marggraff Friedrichs zu Brandenburg Concession der Jagt an der Muhr vor Sigmunden von Lentersheim, de Anno 1496.

Wir Fridrich ꝛc.

Lieber Getreuer. Als du uns jetzund geſchrieben und gebethen haſt, dir ſo gnädig zu ſeyn, und zu erlauben zu jagen, da du vor gejagt haſt, auff unſer Widerruffen, ſolches wolleſt du ziemblich halten, dir zur Luſt und Inhalt ſolcher deiner Schrifft haben wir höhren leſen, und vernommen, und auff dein unterthenig Erſuchen, auch dir zu ſondern gnädigen Willen, wollen wir dir begönnen zu jagen umb Mühr, auff dein unterthänig Erſuchen, auch biß auff unſer und unſerer Erben Widerruffen, das wollen wir dir auff dein Schreiben in gnädiger Meynung nicht verhalten. Datum Onolzbach am Heil. Auffertag 1496.

XLVI.

Götzens von Berlichingen erſte Urphed, ſo er den gemeinen Ständen des Bunds zu Schwaben gethan, als er ſeiner Gefängniß, gegen Erlegung 2000. Gülden, Rheiniſcher Wehrung, erlaſſen worden, de Anno 1522.

Ich Götz von Berlichingen zu Hornberg, Bekenn offentlich mit dieſem Brief, als Ich vergangener Täg in dem Krieg vnd Hörtzug, gemainer Stend des löblichen Bunds zu Schwaben, wider Herzog Ulrichen von Wirttemberg geübt, als ain Mithelffer gemelts von Wirttemberg, vnd abgeſagter Feind gemains Bunds, gegen gemainem Bundt nidergelegen, vnd zu gemains Bunds handen zugeſtelt worden, Daß nachfolgent gemaine Stend mergenants Bunds, vff mein vnd anderer meiner Herren vnd guten Fründ, ſonder vndertänig vnd fleißig Bitt, Mich auß, vnd von ſollicher Gefengnus, gnediglich kommen laſſen haben, auf Form und Maß, wie nachfolgt, Erſtlich das Ich vor allen Dingen, yetzt alßbald bar vnd berait gemainen Stenden des Bunds, die zway tauſend Guldin Rinniſcher an gutem Gold, ſo Sie den Kriegs-Knechten, die mich gefangen, entricht haben, on Widerred gentzlich und gar, wiedergeben vnd bezaln ſoll vnd will, auff zimlich quittantz, darzu mein Atzung, vnd was in dieſer meiner Gefengnuß, auff mich gangen iſt, auch entrichten. Derrer das Ich ſöllich Gefengnus vnd Gethatt, vnd was ſich darunder verloffen, begeben vnd ergangen hatt, hinfüran ewiglich nit aefern, änden noch rechen ſoll noch will, durch mich ſelbs, noch ymand anders von meinen wegen, auch ſollichs nit ſchaffen, noch ſo vil mir möglich, nit geſtatten gethan werden, weder an gemainen Bundts Stenden, noch derſelben Verwanndten vnd Zugehörigen, deßgleichen auch an dem Fürſtenthumb Wirtemberg, vnd deſſelben Unnderthanen vnd Verwandten, die dann gemain Stendt, in vergangnen Krieg erobert, vnd vnnder jr Gehorſam bracht haben, ſie ſeyen Gayſtlich, Weltlich, noch ſunſt an niemandt der darunder verdacht oder verwandt, oder Schuld vnd Rat daran gehapt hat, ſamentlich vnd ſonderlich, niemand außgenomen, weder mit noch on Recht, noch ſonſt in kain Weyß, auch ſöll und will ich, mein Lebenlang, wider obgemelt gemaine Stend des Bunds, auch des Fürſtenthumbs Würtemberg, noch die obgenanten die jrn, noch alle die, ſo inen zu verſprechen ſtend, hochs und nieders Stands, auch ſamentlich vnd ſonderlich mit der Thatt, nitt handlen noch thun, vnd wider ſie zu thätlicher Handlung, niemand hawſen, hofen noch fürſchieben, ſonder was ich zu gemainen Stenden des Bunds, vnd dem vorberürten Fürſtenthumb Wirttemberg, derſelben Verwandten vnd Zugehörigen, vnd denen, ſo inen zu verſprechen ſteen, ſamentlich vnd ſonderlich zu ſprechen hab oder gewyn, auſſerhalb der vermelten meiner Gefängnus, vnd was daran hangt, des Ich wie vorſteet, entlich verzigen bin, das ſoll vnd will ich mit inen außtragen, mit Recht an den Enden vnd in den Gerichten, darynn ain yeder, nach Vermög des Hailigen Reychs Ordnung, gehörig iſt, vnd

vnd ſie darüber, mit andern auslendiſchen Gerichten vnd Sachen nit dringen noch beſchwären, vnd ob ſich yemant, wer der were, vber kurtz oder lang vndersteen, vnd mich diſer meiner Vrfehdt und Verbüntniß zu ledigen, durch Niderwerffen anderer, oder ſonſt in ander Weg, vnderfahen wurd oder thett, in was Weg das beſchehe, gered und verſprich ich in Crafft ditz Briefs wiſſentlich, daß ich ſollich, noch kain annderlay Erledigung, wie die ymmer Namen haben möcht, nit annemen, ſonnder für und für, in allen vor vnd nachgeſchrieben Artickeln vnd Puncten meiner Vrfehd mein lebenlang vnentledigt ſteen und bleiben, vnd das alles ſtätt vnd vöſt halten vnd vollziechen ſoll noch will, vnd begeb ſich, daß ſich die Aynung der vorbemeldten Bunds-Stennd außgieng, erſtreckt oder geendert wurde, in was Weyß das beſchech, ſo ſoll vnd will ich nichts deſter minder dannocht in allen und ieden Stucken, Puncten vnd Artickeln gegen allen vnd yeden Bundts-Stennden, vnd den jrn, als vorſteet, ſamentlich vnd ſonderlich, wie die vff dieſen Tag, in gemelter jrer Aynung, mit ainander verſchriben, benannt und begriffen, als ſie vor dato diz Brieſes, von Namen zu Namen geſchrieben ſtan, der aller mit Verzaichnus in Schrifft gegeben iſt.

Und dem Fürſtenthumb Wirttemberg vnd des Zugehörigen mein Lebenlang verbunden ſeyn vnd bleyben, das alles vnd yedes waar, ſtett vnd veſt zu halten, hab ich obgenannter Götz von Berlichingen dem Geſtrengen Edlen vnd Ernveſten Herr Wolfgang von Hirnhaim Ritter, vnnſers gnedigiſten Herrn Ferdinandi Ertz-Hertzogs zu Oeſterreychs, des Fürſtenthumbs Wirttemberg Gubernators ꝛc. ſeiner Fürſtlichen Gnaden Regiments zu Stuttgarten, Rat vnd Diener ꝛc. an ſtatt vnd im Namen gemainer Bundts Stendt, mitt Trewen an die Hannd gelobt, vnd darzu ainen leiblichen Ayd zu GOtt vnd den Hailigen geſchworen, vnd zu warem Vrkundt, der Ding, mein aigen Inſigel offenlich an diſen Brieff gehangen, darzu ſollichen Brieff mit meiner aigen Hand vnderſchrieben, vnd ſind das die angezaigten Bunds-Stend, mit Namen die Röm. Käyſerlich vnd Hiſpaniſch Königklich Majeſtat ꝛc. als Ertz-Hertzog zu Oeſterreich. Auch mein gnedigiſt vnd gnedig Herren, Herr Albrecht Cardinal vnd Ertz-Biſchoff zu Mentz ꝛc. Churfürſt, die Biſchoff zu Bamberg, Eyſtett, Augſpurg vnd Coſtentz, vnd ire Thumb-Capittel, Herr Wilhelm, Pfaltzgrave bey Rein, Hertzog im Obern und Nieder Bayern, Herr Caſimir Marggraff zu Brandenburg ꝛc. Der Probſt zu Ellwangen, die Prelaten vnd Prelatin der Gotzhewſer zu Kempten, Kayßheim, Salamswеyler, Wingarten, Elchingen, Brſin, Ochſenhauſen, Rott. Roggenburg, Alw, Schuſſenriedt, Marchtall, Wettenhauſen, Buchaw, Höppach, Baindt vnd Guttentzell, die Capittell zu Ellwang vnd Camburg, der Land-Commenthur in der Maynaw, die Commenthur der Heuſer Kapffenburg, Haylpronn vnd Wörd, all Graven zu Oettingen, Jörg vnd Wilhelm Herrn zu Limpurg, Wilhelm Truchſäß Frey-Herr zu Waltpurg, Hanns von Künigßeck, Frey-Herr zu Allendorff, Jörg von Freuntſperg Ritter, die Frawen zu Aichain, zu Grönenbach, zu Kirchhain, vnd zu Vttingen, Wittwen, Walther von Hirnhaim Hauptman, vnd ſein Bruder vnd Vettern, Wilhelm Güß von Güſſenberg, Hauptman, Burckhart Hanß von Ellerbach, Hanns Marſchalckh von Bappenhaim der älter, Cunrat von Riethain, Erckinger von Rechberg, Herdegen von Hirnhaim, Adam zu Ronſperg, Melchior zu Reyſenſpurg, vnd Dietpolt zu Matzenſieß, all drey von Stain, Gevettern vnd Brüdere, Hanß Dionis von Kunigseck, Ludwig von Freyberg, Jörg von Benznaw, Euſtachius von Weſternach, Joachim Marſchalckh von Bappenhaim, Jörg von Bohenſtain, Ulrich von Werdnaw, Wolff von Thaneck, Jörg Riether, Wilhelm, Ulrich, vnd Sigmund von Stotzingen, Acharius Ungeltter, Jörg von Argün, Eyttel Leutkircher, Rudolff von Ellershofen, Veit von Kinderbach, Martin Rincklin, Sebaſtian Berwanger, vnd Hanns Jungnawer zu Eyſſenburg, vnd die nachbemelten Stett, Augſpurg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Rewtlingen, Nördlingen, Hall, Uberligen, Gmünd, Memmingen, Bibrach, Ravenſpurg, Heyltpron, Kawffbewren, Dinckelſpühel, Wimpffen, Windshain, Kempten, Wörd, Yſni, Pfullendorff, Weyl, Wangen, Lewtkirch, Aulen, Giengen, Bopfingen, Buchhain vnd Weyſſenburg am Norgckaw, welchen obgeſchrieben Bunds-Verwandten allen auch jren Erben vnd Nachkommen, ſoll vnd will ich obgemelter Maſſen verſchrieben vnd verbunden ſeyn. Geben vnd geſchehen zu Hayltpronn am Dinßtag nach Sannt Franciſcus des hailigen Beychtigers-Tag, als man zallt nach Chriſti unſers lieben HErrn Geburt fünffzehenhundert zwantzig und zwey Jar.

Ich Götz von Berchlichingen, bekenn, daß Ich alles, das in diſem Brief geſchriben, angenommen, darauf glopt vnd geſchworn hab, bezeug Ich neben meinem anhangenden Inſigel, mit dieſer meiner aigen Handtſchrifft.

XLVII.

Pancratii von Auffseß Revers, daß er Thomá von Absperg und des gemeinen Bundes zu Schwaben Feinde weder hausen, herbergen, noch ihnen einigen Vorschub thun wolle, de Anno 1523

Ich Pangratz von Auffseß zu Freyenfelß, Bekenn offenlich mit diesem Briefe, gen allermeniglich. Nachdem Ich gegen meinen gnedigisten, gnedigen vnd günstigen Herren, Churfürsten, Fürsten vnd andern Stenden des Kayserlichen Bundts, des Lands zu Schwaben, der Thatte halb, an weyland den wolgebornen meinem gnedigen Herrn, Grave Joachim zu Oeting seliger Gedechtnuß begangen, auch an dem Erstechen vnd Hennde abhawen, vnd auch vmb, daß Ich Hannsen Thoman von Absperg, Contzen von Rosenberg, vnd Christoffen Marschalck, derselben Knechte, Helffere vnd Angebenngere, in gemelts Hannsen Thoma von Absperg Vehde gehawset, geherberget, geäzt, getrenckt, vnnder geschlaifft, vnnd in annder Wege Fürschub gethan haben solle, in Verdacht gestanden bin, vnd deßhalb durch meine gnedig vnd günstig Herren Hawbtlewte vnd Räte vorgemelts Kayserlichen Bundts, für jr Gnade vnd Gonnst, zu der Purgation erfordert worden, vnd doch auff Fürbette des Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Weyganden Erwöllten zu Bischove zu Bamberg, meines gnedigen Herrn, auff dise mein Verschreibung vnd nachfolgende Verpflichtung, alles obberürten Verdachts, vnd angezaigter Handlung gnedigklich erlassen, vnd derohalb Vberzugs vnd Beschedigung gesichert bin, demnach gerede, gelob vnd versprich Ich obgemelter Pangratz von Auffseß, für mich vnd alle mein Erben, bey meinen waren Trewen, an aines rechten leiplichen geschwornen Ayds statt, hiemit gegenwirtiglich, in Crafft vnd Macht dits Briefs, daß ich Hansen Thomas von Absspergs Vehde auß vnd als lang die weret, denselben Hansen Thoma Contzen von Rosenberg, vnd Christoffen Marschalck, jre Anhenngere, Helffere, vnd anndere des vorgemelten Bundts widerwertige, wissentlich nit enthalten, hawsen, hofen, etzen, trencken, noch fürschieben, auch die Zeitlang für mich selbs mit der Thatte, wider die Stende obgemeldts Bundts, samt und sonderlich nit seyn, noch thun will, in kein Wege noch Weyse, getrewlich vnd vngeverlich. Zu warem Vrkund, hab Ich obgedachter Pangratz von Auffseß, mein aigen Insiegel wissentlich an disen Briefe gehangen. Der geben ist am Sampßtag vor Sannt Veits-Tage, den dreyzehenden Tag des Monats Junii. Nach Christi Geburt funffzehenhundert vnd in dem drey vnd zwaintzigsten Jahren.

XLVIII.

Frantz Rüdens von Wachbach Verschreibung, daß er sich an gemeinen Ständen des Bundes zu Schwaben, wegen seiner abgebrandten und zerstörten Güter weder rächen, noch ihren Feinden einigen Vorschub thun wolle, de Anno 1523.

Ich Frantz Rüd zu Wachbach, Bekenn offenlich mitt dem Brief, Nachdem mir darumb, daß Ich gemains Bundts zu Schwaben offentlich erklärt vnd verkündt Aechter, Landt-Frid-Brecher, vnd desselben Bundts Beschediger, wider den Land-Friden gehawst, gehoft, geätzt, getrenckt, enthalten, Hilff gethan, vnd fürgeschoben hab, zu billicher Straff, vetz angezaygter Verwürckung, von gemainen Stennden des Bundts zu Schwaben, mein Tail vnd Sitz zu Wachbach, ausgebrannt vnd zerrissen, vnd darzu meine Gütter eingenommen, die mir nachmals im Stannd vnd Werd, wie die yetzo gefunden, auff mein vnd andrer meiner Herrn vnd Fründt vnnderthänig hochfleißig Bitt, wiederumb eingeben vnd zugestelt seyn, vnd darzu Ich gnedigklich auß Sorgen gelassen, vnd wiederumb zu gemains Bunds Huldigung genomen bin. Das Ich daß alles vnd yedes zu völligem Genügen, vnd vnderthänigem fleißigem Danck angenommen, vnd mich vmb solcher erzaigter Gnaden willen, darauff verpflicht, verbunden vnd verschriben hab, vnd thuw das hiemit wissentlich in Krafft diß Briefs, nemlich daß Ich noch mein Erben samptlich oder sonderlich, das obberürt vberziehen, ausbrennen vnd zerrissen, gemelts meins Sitz, und Einnemens meiner Gütter, vnd derselben Nutzung, vnd was ynen vnd mit solchem, allem vnd yeden, auch gegen meiner Person, von wegen gemains Bunds fürgenomen, geübt, vnd begangen ist, gegen gemainen Stennden des Bundts, samptlich oder sonderlich, oder denen, so In zu versprechen steen, und darunder gehandelt haben, iren Nachkomen vnd Erben, in argem oder vngutem, hinfüro ewiglich, durch uns selbst, noch

noch yemand andern von vnnsern wegen nit anndn, äfern noch rechen, auch deßhalb, vnd um alle eingefangene Nutzung weder mit noch on Recht, kain Klag haben, fürnemen noch gewynnen, sollen noch wöllen, darzu soll vnd will Ich mein Lebenlang, vmb kainerlay Sachen willen, gegen den Buns-Stenden, gemainlich oder sonderlich, mit der That nichtzit fürnemen, handlen noch zu thun gestatten, verschaffen oder verwilligen, auch wider sy zu thätlicher Handlung niemand hawsen, hofen noch fürschieben, gantz in kain Weiß, sonder gemainer Bunds-Stennd Schaden warnen, vnd Frommen werben vnd fürdern, vnd ob Ich ausserhalb obberürter billicher empfangner Straff, derohalben Ich mich dann wie oblaut, für mich vnd meine Erben, aller Vorderung entlich vertzigen hab, vber kurtz oder lang, zu gemainen Stennden des Bundts, gemainlich oder sonderlich, oder denen so jnen zu versprechen steen, jr Nachkomen vnd Erben, Sprüch oder Vorderung hette oder gewunne, warumb das were, das soll und will Ich nit anderst suchen noch fürnemen, dann mit ordenlichen Rechten, an den Enden, vnd in den Gerichten, darein ain yeder nach des hayligen Reichs Ordnung gehörig ist, vnd sie darüber mit anndern auslendischen Gerichten vnd Sachen nit tringen noch beschweren on Gevärde. Das alles vnd yedes waar, stet vnd vöst zu halten, hab Ich obgenannter Frantz Rüd, mit Trewen an Aids statt zugesagt, vnd zu warem Vrkund der Ding, mein aigen Innsigel offenlich an disen Brieff gehangen, darzu solchen Brieff, mit meiner aigen Hannd vnderschrieben, vnd mit Fleis erbetten, die erbern und vesten, Sigmund von Pflicken meinen lieben Schweher vnd Wolffen von Stetten zu Kochensteten meinen lieben Schwager, daß sy jre aigne Insigel darunder ich mich auch verbind zu halten, was obsteet, auch an disen Brief, doch In vnd jren Erben on Schaden, gehanngen haben, der geben ist auf Dornstag nach Symonis und Jude der hailigen Aposteln, der mindern Zal im drey vnd zwaintzigisten Jare.

Ich Frantz Rüde zu Wachbach, bekenn vnd versprich alles, wie obstett, mit diser meiner aigen Handtschrifft.

XLIX.

Wolff Heinrichs und Hanß Georgens von Auffseß Verschreibung, daß sie sich an dem gemeinen Bunde zu Schwaben, wegen Abbrenn- und Verherung ihres Gutes Trüppach, niemahls rächen wollen, de Anno 1523.

Ich Wolff Hainrich von Auffseß, bekenn offenlich mit disem Brieff, nachdem mir darumb, daß Ich gemains Bundts zu Schwaben, offentlich erklärt vnd verkündt Aechter, Land-Fried-Brecher, und desselben Bundts Beschediger, wider den Landt-Frieden gehawßt, gehoft, geätzt, getrenckt, enthalten, Hilff gethan vnd fürgeschoben hab, zu billicher Straff, vetz angezaygter Verwürckung von gemainnen Stennden des Bundts zu Schwaben, mein Schloß vnd Sitze zu Trüpach, außgebrännt vnd zerrissen, vnd darzu meine Gütter eingenomen, die mir nachmahls im Sand vnd Werde, wie die yetzo gefunden, auff mein, vnd annderer meiner Herrn vnd Fründt vnderthänig, hochfleißig Bitt, wiederumb eingeben vnd zugestelt, vnd dartzu Ich gnedigklich aus Sorgen gelassen, vnd wiederumb zu gemains Bunds Huldigung genomen bin. Daß Ich das alles vnd yedes, zu völligem Genügen, vnd vnderthänigem fleißigem Danck angenomen, vnd mich vmb sollicher erzaigter Gnaden willen, darauf verpflicht, verbunden vnd verschuben hab, vnd thue das hiemit wissentlich in Krafft diß Briefs, nemlich daß Ich noch mein Erben, das obberührt übertziehen, außbrennen, zerreissen, gemelts meins Schloß vnd Sitz, vnd einnemen meiner Güttere, vnd derselben Nutzung vnd was inn vnd mit solchen allen vnd yeden auch gegen meiner Person, von wegen gemains Bundts, fürgenomen, geübt vnnd begangen ist, gegen den Stenden deß Bundts, samentlich oder sonderlich, oder denen, so jnen zu versprechen steen, vnd sie darunder gehanndelt haben, jren Nachkomen vnd Erben, in argem oder vnguttem, hinfüro ewiglich, durch vns selbst, noch ymand andern von unsern wegen nit annden, äfern noch rechen. Auch deßhalb vnd vmb alle eingefangne Nutzung, weder mit noch on Recht, kain Klag haben, fürnemen noch gewynnen, sollen noch wollen, darzu soll vnd will Ich mein Lebenlang, vmb kainerlay Sach willen, gegen den Bundts-Stenden gemainlich oder sonderlich, mit der Thatte, nichzit fürnemen, handlen, noch zu thun gestatten, verschaffen oder verwilligen, auch wider sy zu tättlicher Hanndlung, niemand hawsen, hofen noch fürschieben, gantz in kain Weiß, sonnder gemainer Bundts-Stennd Schaden warnen, vnd Frommen werben vnd fürdern, vnd ob Ich ausserhalb

obberürter billicher empfangner Straff, derohalben Jch mich dann, wie oblaut, für mich vnd mein Erben, aller Vordrung entlich verzigen hab, über kurtz oder lang, zu gemainen Stennden des Bundts, gemainlich oder sonderlich, oder denen, so Jn zu versprechen steen, jren Nachkomen vnd Erben, Spruch oder Vordrung hetten oder gewonnen, warumb das were, das soll vnd will Jch nit anderst suchen noch fürnemen, dann mitt ordenlichen Rechten, an den Ennden, vnd in den Gerichten, darein ain yeder, nach des Hayl. Reichs Ordnung, gehörig ist, vnd sie darüber mit andern außländischen Gerichten vnd Sachen nit tringen noch beschweren on Gevärde. Und nachdem mir Hannß Jörigen von Auffseß, an obberürtem des Bündtischen übertziehen vnd Straffe, mein Tayle vnd Gerechtigkait an dem Size Trúpach, Hewsern, Stedeln, vnd andern desselbigen zugehörigen Güttern vnd Stucken auch verbrennt, beschedigt, vnd eingenomen sind, vnd die obbenannten Bundts-Stennde, mich auff deßhalb gehabte Vnderhandlung, wiederumb zu sollichem meinen Tayle vnd Gerechtigkait, an obberürtem Sitze, Güttern Stucken vnd ir yedes Zugehörde, im Stand vnd Werd, wie die nach ergangner Bündtischer Straff funden seyen, komen vnd gelassen, die Jch auch zu guttem vnd völligem Genügen angenomen hab, bekenn Jch obgenannter Hanns Jörg von Auffseß, offenlich mit dem Brieffe, gen allermenigklich, daß Jch mich darauff, vnd insonderhait verschriben, verpflicht vnnd verbunden hab, vnnd thu sollichs hiemit gegen menigklich, mit rechtem Wissen, in Crafft vnd Macht dits Briefs, für mich vnd all mein Erben, daß Jch nun vnd hinfüro zu ewigen Zeitten, von wegen obberürts übertziehens, verprennen, zerreyssen, Beschedigung vnd Einnemens, wie das inn vnd an vorgemeltem Size Trúpach, desselben zugehörigen Lewten, Güttern vnnd empfangen Nutzungen, und insonderhait gegen mir, vnd den Meinen, vnd den Unnsern, durch obgemelt Bündtische, derselben Haupt-Leute, Kriegs-Volck vnd Verordente, bißher geübt, gehanndelt vnd begangen ist, gegen gemelten Bundts Stenden, jren Erben vnd Nachkommen, sampt vnd sönnderlich, auch allen sollicher Sachen Verwanndten, kain Clage, Spruch noch Vorderung, weder mit noch on Recht, haben, fürnemen noch gewynnen. Noch auch sollich ergangen Geschichten vnd Sachen, gegen Jnen in Unguttem oder Argem nit anziehen, annden, áfern, noch rechen. Dartzu sollichs von meinen wegen nyemand zu thun gestatten noch verwilligen, sonnder Jch soll vnd will, für mich vnd mein Erben, alles vnd yedes, meins obvermelten erlitten Schadens, vnd weß Jch deßhalb Sprüche oder Vordrung gegen obgenanten Bundts-Stenden, jren Erben, Nachkomen, vnd sollicher Sachen Verwandten, gemainlich vnd sonderlich, zu haben vnd zu gewinnen, vermayne, hiemit in pesier Form, enntlich vnd gentzlich vertzigen sein vnd bleyben, alles getrewlich vnd ungevärlich. Das alles vnd ydes war, steet, vnd feste zu hallten, haben wir obgenanten Wolff Hainrich vnd Hanns Jörig von Auffseß Gebrúdere, sament vnd sonderlich, so vil unser yeden berürt, mit Trewen an Aids statt zugesagt, vnd des zu warem Vrkund der Ding, unsere aigne Jnsigel offenlich an diesen Brieffe gehanngen, dartzu sollichen Brieff mitt unser aigen Hannd underschriben, vnd mit Fleis erbetten die erbern vnd vesten, Contzen von Rúsenbach zu Weyschenfeld vnd Wilbold Grosen zu Moschendorff, unsere lieb Schweher vnd Sweger, daß sy jre aigne Jnsigel, darunder wir vns auch verpinden zehallten was obstett, auch an diesen Brieffe, doch jnen vnd jren Erben on Schaden, gehangen haben, der geben ist auff Sampßtag nach Sannt Martins Tag. Nach Christi unsers lieben HERRN Gepurt, fünffzehenhundert vnd im drey vnd zwaintzigisten Jaren.

Mein Wolff Hainrich von Auffseß Handtschrifft.

Mein Hannß Jörig von Auffseß, Handtschrifft.

L.

Hanß Georgen von Thüngen zum Reyssenberg Verschreibung, daß er den an dem Theil seines Sitzes zu Reyssenberg, durch die gemeine Stände zu Schwaben verursachten Schaden, an niemanden ahnden noch rächen wolle, de Anno 1527.

Jch Hannß Jörig von Túngen, zum Reyssenberg und Sottenberg. Bekenn offenlich mit dem Brieff, nachdem Jch darumb, daß Jch gemains Bundts zu Schwaben, offentlich erklert und verkündt Achter, Landt-Frid-Brecher, und desselben Bundts Beschediger, wider deß Reychs Ordnung und Land-Friden gehawßt, gehoft, geetzt, getrenckt, enthalten, Hilff gethan, und fürgeschoben haben soll, geben den Stennden des Bundts,

Bundts, in Verdacht gestanden, und deßhalben nach der Enntleybung weyland Grave Joachims von Oettingen, seliger Gedechtnus, neben andern, gen Nördlingen zu der Purgation citirt und fürgefordert, und darumb daß Jch aussen blieben, und nit erschynen, mir von gemainen Stenden gemelts Bundts, mein Tail und Sitz, zum Reyssenberg, zerrissen, und volgends im Stannd und Werd, wie der yetzo gefunden, auf mein und andrer meiner Herrn und Freund, undertánig, hochfleißig Bitt, wiederumb eingeben und zugestelt ist, und Jch darzu gnedigklich aus Sorgen gelassen, und wiederumb zu gemainer Bunds-Stend Huldigung genomen bin, daß Jch das alles und yedes, zu völligem Genügen, und unterthánigem Danck angenomen, und mich darauf verpflicht, verbunden, und verschriben hab, und thue das hiemit wissentlich, in Crafft dits Briefs, also daß Jch noch mein Erben, das obberürt übertziehen, und zerreissen, meins Sitz und was in und mit sollichem, auch gegen meiner Person, von wegen gemains Bundts fürgenomen und begangen ist, gegen gemainen Stennden des Bundts, samentlich oder sonderlich, oder denen, so jnen zu versprechen sten, und so darunter gehandelt haben, jren Nachkomen und Erben, in argem oder unguttem hinfüro ewiglich, durch uns selbst, noch ymandt andern von unnsern wegen, weder mit noch on Recht, nit annden áfern, noch rechen sollen noch wollen, one Gevärde. Das alles war und steet zu hallten, hab Jch obgenanter Hanns Jörig von Túngen, mit Trewen an Aids statt zugesagt, und zu warem Urkundt, mein aygen Innsigel, offenlich an diesen Brief gehangen. Dartzu den mit meiner aigen Hannd underschrieben, und mit Fleis erbetten Bernhartten von Túngen zum Sodenberg, Amptmann zu Rottenfels, meinen fruntlichen lieben Vettern, daß er sein aigen Innsiegel, darunder Jch mich auch verpind zehallten was obstett, auch an disen Brieff, doch Jm und sein Erben on Schaden, gehangen hat. Auf den aillfften Tag des Monats Junii. Nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, fünffzehenhundert, und im siben und zwaintzigisten Jarn.

Hanns Jörg von Túngen, pro. man. sst.

LI.

Marggraff Georgens zu Brandenburg Rescriptum an die von Lentersheim, worinn er denenselben die bißher an der Muhr vergönnte Jagt-Gerechtigkeit auffgekündiget, de Anno 1530.

Von GOttes Gnaden Georg, ꝛc. Lieben Getreue. Nachdem Euch unsere Eltern auf ihr und unser Widerruffen gnädiglich bewilliget haben, an etlichen Höltzern zu jagen, werden wir bericht, daß ihr solch jagen bißhero so übermäßig geübt und gebraucht, daß ihr unsern Wildbahn der Ende gar verödigt habt, der Zwang nicht allein an den begonten sondern an vielen andern Höltzern unsers Wildbahn jaget, und dem also noch täglich oblieget, für eins.

Zum andern unterstehet ihr Euch auch auf eurem Grund in unsern Wildbahn Vogelherdt auffzurichten, und in euer Gut zu vererben, gleich als wäret ihr Herren des Wildbahns, welches uns zu Abbruch und Schmälerung unser Fürstlichen Herrlichkeit und Wildbahns-Gerechtigkeit reicht, und dem allem nach künden wir euch solch Jagen hiermit ab, und begehren, daß ihr desselben füran gäntzlich müßig stehet, biß auf weitern unsern Bescheid, daß ihr auch euer Untersassen dahin weisset, alle Vögelherdt in unserm Wildbahn gemacht und gelegen ausserhalb der, so zu euer jedes Hauß zugelassen seindt, von unsern Wildmeister zu Buchenhausen zu bessern, dann wo es nicht geschehe, ist befohlen dagegen zu handlen, des wir übrig seyn wolten, wir also euch gnädiger Mainung und unser Nothdurfft nach nicht verhalten, datum Onolzbach am Sambstag nach Pauli A. 1530.

LII.

Götzens von Berlichingen andere Uhrphed und Verschreibung, daß er sich an keinem Mit-Glied des gemeinen Bundes zu Schwaben, bey Straffe 25000. Gülden, vergreiffen noch rächen wolle, de Anno 1530.

Jch Götz von Berlichingen zu Hornburg, bekenn offenlich mit dem Brief, als Jch, umb wolverschuldt Sachen, in Ansehen meiner Verschreibung, so Jch hievor gemainen Bundts-Stennden gegeben, und insonders darumb, daß Jch mich in vergang-

uer Pewrischen Empörung, mit den abgefallen, aufrürischen Underthanen, als ain Hauptman und Mithelffer eingelassen, und zu der Bunds-Stennd Beschedigungen geholffen hab, in gemainer Stenn, Gefengknuß und Verhafft, zu Augspurg angenomen und komen. Daß Ich demnach von gemainen Bunds-Stenden, auff meiner Herrn und guten Frund, sonnder unnderthenig und fleyßig Bitt, solcher Gefengknuß genedigklich wiederumb erlassen bin, auff Formb und Maß, wie hernach volgt. Erstlich daß Ich mein Atzung, und was über mich, mit Verwarnung und anderm, gangen ist, nichzit außgenomen, entrichten und bezahlen. Am anndern, daß Ich mich zu Stund, nach diser meiner Erledigung, in mein Schloß Hornburg thun, darynn und in dem Gezirckh, Hofmarck, und Zehenden desselben meins Schloß, so weit sich die strecken, mein Lebenlang bleiben, und daraus, auch weitter nit. Darzu, auff kein Pferdt, nymmermer, weil Ich leb, komen, und in allweg, wann und wie offt, Ich, in dieselben mein Hoffmarckh, gee oder far, allweg des Nachts, wiederumb in das benant mein Schloß, komen, und also, kain Nacht aus demselben seyn soll oder will. Zum dritten, daß ich meinem gnädigsten Hrn. dem Cardinal und Ertzbischoff zu Mentz, Churfürsten ꝛc. und seiner Churfürstl. Gnaden Prelaten und Gotzhaws, Ammerbach, jrer in verschiner Pewrischen Auffrur, empfangen und zugefügten Schedenhalben; deßgleichen, meinem gnedigen Herren von Würtzburg, umb seiner Gnaden Sprüch und Vordrung, so sein Fürstlich Genad gegen mir zu haben vermainte, auff jrer Chur- und Fürstl. Genaden, und meins vollmechtigen Anwalts, Fürtrag, gemainer Versamlung Erkantnus gewarten, und was mir also von gemainer Versamlung in beiden Sachen aufferlegt wirdet, dasselbig endtlich und unverwägert volzichen. Verner, daß Ich noch mein Erben, solch mein Gefängknus und Verhafft, und was sich darunder verloffen, begeben und ergangen hat, hinfüran, ewigklich, nit äfern, annden noch rechen, solken noch wollen, durch uns selbst, noch ymandt andern, von mein oder meiner Erben wegen, auch solchs nit schaffen, noch gestatten, gethan werden, weder an gemainen Bunds-Stenden, noch derselben Verwandten, und Zugehörigen, sy seyen Gaistlich oder Weltlich, noch sunst an nyemandt, der darunder verdacht oder verwandt oder Schuldt und Rathe daran gehabt hat, samentlich und sonderlich nyemand ausgenomen, weder mit noch on Recht, noch sunst in kain Weyß. Auch soll und will Ich, mein Lebenlang wider obgemelt gemain Stend des Bunds, noch die Iren, noch alle die, so jnen, Gaistlich oder Weltlich, zu versprechen steen, hohs oder nieders Stands, auch samentlich und sonderlich, mit der That nit handeln noch thun, und wider sy zu thätlicher Handlung niemand hausen, hofen noch fürschieben. Sonder was ich ihnen sament- oder sonderlich zu sprechen hette, oder gewunne auserhalb der vermelten meiner Gefängknus, uñ was daran hangt, deß Ich, für mich und mein Erben, wie vorsteet, endtlich vertzigen bin, das soll und will Ich mit inen austragen, mit Recht, an den Ennden und in den Gerichten, darein ain jeder, nach Vermög des Hailigen Reichs Ordnung gehörig ist, und sy darüber mit anndern außlendischen Gerichten unnd Sachen, nit dringen noch beschwären. Und ob sich yemandt, wer der were, über kurz oder lang unndersteen, und mich diser meiner Urfehdt und Verbindtnus, zu ledigen durch Niderwerffen anderer, oder sunst, in annder Weg unnderfachen wurd oder thäte, in was Wege das beschehe, gerede und versprich Ich in Krafft ditz Briefs, wissentlich, daß Ich solch, noch kain anderlay Erledigung, wie die ymer Namen haben möcht, nit annemen, sonder für und für, in allen vor und nachgeschriben Artickeln und Puncten, meiner Urfehdt, mein Lebenlang unentledigt steen und bleiben, und des alles, steet und vöst halten und voltziechen, soll und will. Und begebe sich, daß die Ainung, der vorgemelten Bunds-Stennde außgieng erstreckt oder geendert würdet, in was Weyse oder Weg, das beschehe, so soll und will Ich, nicht destmynder dannocht, in allen und yeden Stucthen, Puncten und Artickeln, gegen allen und yeden Bunds-Stenden, und den jren, als vorsteet, samentlich und sonnderlich, wie die auff diesen Tag, in gemelter jrer Ainung mit ainander verschryben, benant und begriffen, als sy vor datum ditz Briefs, von Namen zu Namen geschrieben steen, der aller mir Verzeichnus, in Schrifft, gegeben ist, mein Lebenlang verbunden seyn und bleiben. Das alles und yedes war, steet und vöst zehalten hab Ich obgenanter Götz von Berlichingen Wolffen Langenmantel, Bunds-Rath ꝛc. an stat und in Namen gemainer Bunds-Stennde, mit Trewen an die Hannd gelobt, darzu ainen leiblichen Aide zu GOtt und den Hailigen geschworen, und zu dem auch mein aigen Insigel offenlich an disen Brief gehangen, und den mit meiner aigen Handt underschriben. Und zu noch merer Sicherhaidt der Ding. Die wolgebornen edeln und ernvösten, Hrn. Friderichen Gravē zu Löwenstain uñ Hn. zu Scharpffnegkh. Philipsen zu Birringen, Hansen zu Schertzberg, Wolfen zu Jagsthausen. Hans Christoffeln zu Leuterstall. Welten zu Dortzbach. Christofeln zu Leupach, all von Berlichingen Gebrüder und Vettern, Caspar von Weyler, zu Weyler. Eberhardt von Frauberg zu Talhaim. Weyherich von Gemingen zu Michelfeldt. Wilhelm von Massenbach zu Massenbach. Bastian von Helmstat zu Trocklingen. Bartlomes Horneck von Hornburg, zu Hochhausen. Zürch von Stetten zu Büchenbach. Sigmund Truchses von Wetzhausen, zu Sternberg, und Albrechten von Ernberg zu Ernberg, mein gnedig lieb Herrn, Brüder, Vöttern, Schweger, und gut Freundt, und jre Erben, zu rechten Bürgen, gesezt und gegeben, und thu das himit wissentlich, in Krafft dits Briefs. Also, wo Ich oder mein Erben, das GOtt mit seinen Gnaden verhüten woll, über kurtz oder lang, dyse mein Urfehdt-Verschreibung, in ainem oder mer Puncten und Artickeln, überfüre, verbreche, und nit stät hielte, daß alsdann sie oder jre Erben, sament oder sonderlich, wie sie des ermandt werden, in zweyen Monadten, den nechsten nach solchem meinem Verbrechen, gemainen Stenden des Bundts, jren Erben und Nachkommen, in werender jrer Ainigung, oder nach Außgang deselben, fünff und zwaintzig tausend Guldin zu bezalen verfallen, und dieselben fünff und zwantzig tausend Guldin, on ainig Waigerung und Außrede, on allen der Stend Costen und Schaden, Burgermaister und Ratgeben der Statt Augspurg, an gemainer Bunds-Stende statt, zu erlegen und zu entrichten schuldig und pflichtig seyn sollen und wollen, und wir obgemelten Burgen, Friderich Graff zu Löwenstain und Herr zu Scharpffneckh. Philip, Hanns, Wolff, Hans Christoff, Welten, und Christoffel, alle von Berlichingen Gebrüder, und Vettern, Caspar von Weyler. Eberhard von Frawenberg. Weyherich von Gemmingen. Wilhelm von Massenbach. Bastion von Helmstatt. Bartholomes Hernegk Zürch von Stetten. Sigmundt Truchses, und Albrecht von Ernberg, bekennen auch für uns, und unser Erben, sampt und sonder, diser Burgschafft, und alles anders, so unsernthalben hievor geschrieben steet, gereden und versprechen auch, bey unsern guten waren Trewen an Aids statt, dem zu geleben, und nachzukommen, also und dergestalt, wo wir und unser Erben, die angezeigte fünff und zwaintzig tausend Guldin, obgemelter Massen, nit bezalten, weß dann die vorgenanten Bunds-Stennde, jr Erben und Nachkomen, des darnach Schaden nemen, oder zu Schaden kemen, es wer von Pfanndung, Zerung, Nachrayßen, Brieffen, Bottenlon oder andern redlichen Sachen, ongeverde, denselben Schaden allen, mit sampt den berürten fünff und zwaintzig tausendt Guldin Haubt-Guts, wir und unser Erben, jnen, jren Erben und Nachkomen, auch gütlich ausrichten und bezalen sollen und wollen, on Widerrede, und gentzlich one allen jren Schaden. Und gemaine Bunds-Stende, jre Erben und Nachkomen, haben des also Schaden genomen oder nit, alle die weyl wir und unser Erben, sy, jr Erben und Nachkomen zu hiebevor ernenten Zill, umb ee geschriben fünff und zwaintzig tausend Guldin Haupt-Guts, und allen Scheden, volkomenlich nit bezalt, in der Weyse, wie vorsteet, so haben die vorgenanten Bunds-Stende, jr Erben und Nachkomen, samt oder sonder, darnach, wann sy wollen, vollen Gewalt und gut erlaupte Recht, uns und unsern Erben, alle gemainlich, oder so vil jnen, jren Nachkomen und Erben, under uns, und unsern Erben, geliebt, und gelegen sein will, darumb in Laistung zemanen, gen Augspurg, Laugingen, Heilpron, oder Würtzburg, in der Stett aine, darein wir oder unser Erben gemant werden in ains erbern, offen Gastgeben Wirtzhaws. Darauff auch unser yeder, so also gemant wirdet, zu Stund an, erstlichen, zwen Monat lanng, zwen raisig Knecht, und zway laystbare Pferdt, in acht Tagen, den nechsten, nach solcher Mannung, in Laystung schicken, und wa mitler Weyle, solcher zwayer Monat, angezaigte fünff und zwaintzig tausent Guldin nit bezalt wurden, alsdann wir die genanten Burgen ze Stund an one ainich weitter Manung, und nemblich unser yeder, mit sein selbst Leib, ainen raisigen Knecht, und zwayen Laistparn Pferden, in Laystung, one weiter Ermanung ein, und die ersten Knecht abreitten, und unser keiner, auff den andern verziechen, und alda laysten Recht, gewonlich, unverdingt Geyselschafft, nach Laystens-Recht hallten, und also aus der Laystung nit komen, noch dero, umb kaynerlay Sachen willen, nit ledig seyn, die berürten Bunds-Stende, jr Erben und Nachkomen, seyen, dann zuvor, umb Haupt-Gut und Scheden wie oblawt, aller Ding außgericht und bezalt. Und die eegenanten Bunds-Stennde, jr Erben und Nachkommen, haben deß alsowie vorsteet Schaden genomen oder nit, oder wir, und unser Erben, sament oder sonderlich, seyen also in Laystung gemant, oder wir laysten oder nit, so haben nicht desterminder, die obgemelten Bunds-Stende, jr Erben und Nachkomen, und wer jnen das verhilfft, wann sy wollen, vollen Gewalt und Macht, on Gericht, und on Clag, oder ob sie wollen, mit Gericht, Geistlichem oder Weltlichem, und mit Clag uns und unser Erben, samentlich oder sonderlich, an allen

allen unsern Lewten und Guten, ligennden und varenden allenthalben, und unverscheidenlich, anzugreiffen, zu nötten und zu pfänden, wie und wa sy das bekomen mögen, und wie jnen das am besten füget, alles ungefrevelter Ding gegen allermenigklichen. Dazvor auch uns, und unser Erben, noch auch kain unser Lewt und Gut, ligends und varends, sament noch sonderlich, nichzit freyen, friden, schirmen noch bedecken soll kain Freyung, Ainung, Bündnus, Glait, Gewalt, Gebot noch Verbot, Gericht noch Recht, weder Gaistlichs noch Weltlichs, oder das disc Summa fünff und zwaintzig tausent Guldin, zu gleicher Bezahlung, under uns gethailt, oder das unser Principal, Götz von Berlichingen zuvor, und vor uns ersucht, beklagt oder angelangt, oder auch seine Güter angriffen werden solten, noch sunst nichtzit das yemand hiewieder zu Schirm, ymmer erdencken möcht, dann wir uns, für uns und all unser Erben, samentlich und sonderlich, deß und alles Beschirmbs und Behelffs, und sonderlich deß gemainen geschriben Rechtens, das gemainer Verzeichung, so nit Sonderung hat, widerspricht, gegen den vermelten Bunds-Stenden, jren Erben und Nachkomen, hiemit in Krafft dits Briefs, gar und gentzlich verzigen und begeben haben, so lang, vil und genug, untz die vorgenanten Bunds-Stennd, jr Erben vnd Nachkomen, umb die bemelten fünff und zwaintzig tausent Guldin Reinisch Haupt-Guts, und aller Costen und Scheden allerding ausgericht, gewerd und bezalt worden sind, gar und gentzlich, one allen jren Costen und Schaden, alles getrewlich, on alle Arglist und ungevärlich. Und des zu warem, vöstem Urkund, haben unser yeder obgemelter Burg, für sich und seine Erben, sein aigen Innsigel, zu des obgenanten Götzen von Berlichingen Innsigele, an disen Brief gehanngen, und sein das die angezeigten Bunds-Stendt mit Namen die Käyserlich und auch Königlich Majestat, rc. als Ertz-Hertzogen zu Osterreich). Auch mein genedigist und gnedig Herren. Nemlich, Herr Albrecht Cardinal, und Ertz-Bischoff zu Mennts, Chur-Fürst rc. und seiner Chur-Fürstlichen Genaden Thumb-Capittel daselbst. Herr Ludwig, Pfaltz-Grave bey Rein, Chur-Fürst rc. Herr Mattheus, Cardinal und Ertz-Bischoff zu Saltzburg und seiner Fürstlichen Gnaden Thumb-Capittel. Die Bischoff zu Bamberg, Würtzburg, Eystett, Augspurg und Costentz, und jre Thumb-Capittel. Hörtzog Friderich in Bayern, Pfaltz-Graff. Hörtzog Wilhelm und Hörtzog Ludwig in Obern- und Nidern-Bayrn Gebrüdere. Hörtzog Ott Hainrich und Hörtzog Philips, in Nidern- und Obern-Bayern, Gebrüdere. Marggraff Jörg zu Brandenburg rc. Landt-Graff Philips zu Hessen rc. das Fürstenthumb Wirtemberg. Der Administrator des Hochmaister-Ampts rc. und Mayster Teutsch-Ordens in Teutschen und Welschen Lannden, sampt seiner Fürstlichen Genaden, und des Ordens-Hewser Mergethaim, Ellingen, Nürnberg, Virnsperg, Hailtpron, Kapffenburg, Wörd und Ulm, Bropst zu Ellwangen rc. die Prelaten und Prelatin der Götz-Hewser zu Kempten, Keyßheim, Salmanßweyler, Weingarten, Elchingen, Urse, Ochsenhaussen, Rot, Vrsperg, Roggeburg, Owen, Schussenried, Marchtal, Wettenhausen, Thumb-Propst zu Costentz, Büchaw, Heppach, Baindt und Güttenzell. Die Capittel zu Ellwang und Camburg. Der Land-Comentur der Balley in Ellsas und Burgundi, Teutsch-Ordens. All Graven zu Oettingen. Johanns der elter, Wolffgang, Johanns der Jünger, und Hawg Graven zu Montfort und Rotensels. Sweickhart von Gundelfingen. Wilhelm, und Jörg, deß Hailigen Römischen Reichs Erb-Truchsessen rc. Johanns von Künnigßegkh zu Allendorff. Dionisy von Künnigßegkh zum Künnigßegkerberg, Frey-Herrn rc. Caspar von Früntsperg, Ritter, sampt seinem Bruder. Doctor Johanns Schad, Königklicher Mayestat Rath. Die Frawen zu Aichem, zu Kirchen, zu Betingen, und zu Eppitzhausen, Wittiben. Wilhelm Güß von Güssenberg, Hauptmann. Walther von Hürnhaim Hauptman, und sein Brüder und Vetter. Burckhart Hanns von Ellerbach zu Laupheim. Hanns von Bappenhaim, der elter, Lienhart von Bappenhaim, zu Hohenreichen, Görg von Bappenhaim, zu Wertingen. Achatz von Bappenhaim Heinrich Burckhart zu Bappenheim, des Hailigen Römischen Reichs Erb-Marschalckh, Gebrüder und Vetter. Gaudentz von Rechberg, von Hohenrechberg. Adam zu Ronsperg, Diepoldt zu Landstrost, und Melchiers zu Reisenbergs Süne, all vom Stain Gevetter und Brüder, Conradt von Riethaims seligen verlassen Süne. Wolff von Achelsingen, zu Hochenachelfingen, Ludwig von Freyberg zu Oepffigen. Wolff von Freyberg zu Mickhausen. Christoff und Jacob von Riethaim, zu Rymßhart und Kaltenburg, Gebrüder, Ulrich Burggraff zu Burtenbach. Görg von Bennzenaw zu Kemmat. Hanns Marx von Bübenhoven, zu Justingen. Wilhalm zu Tischingen, Ulrich, und weyland Sigmundts gelaßne Söne, von Stozingen, Gebrüder und Vetter. Jacob von Wernaw zu Waltenhawsen. Jörg von Vohenstain zu Adelmanßfelden. Wilhelm Riether zu Bübel. Eberhardt von Freyberg zum Eyssenberg. Hanns Conradt Thum von Newburg. Sebastian von Berwang, zu Eysenburg. Erhart Vöhlin von Frickenhausen, zu Yllerthüssen. Jörg von Stetten zu Bochsperg. Hanns Jungnawer zu Eyssenburg. Eyttel Lewtkircher zu Rötenbach, und Jörg Mangelt zu Waldegkh. Und die nachgeschriben Stett, Augspurg, Nürnberg, Ulm, Eßling, Rewtlingen, Nördlingen, Schwebischen Hall, Uberlingen, Gmünd, Memingen, Bibrach, Ravenspurg, Hayltpronn, Kauffpewren, Dinckelspühel, Wympffen, Windsheim, Kempten, Schwebischen Wörd, Yßni, Pfullendorff, Weyl, Wangen, Lewtkirch, Awlen, Giengen, Bopffingen, Buchorn und Weyssenburg am Norgew, welchen obgeschriben Bunds-Verwandten allen, auch jren Erben und Nachkomen, soll und will Ich obgemelter Massen, verschriben und verbunden seyn. Geben und geschehen, zu Augspurg auff Freytag nach Sant Kunigunden Tag, nach Christi unsers lieben HErrn Gepurt, tawsent, fünffhundert und im dreyssigisten Jare.

Mein Götz von Berlichingen Hannd underschriben.

LIII.

Marggraff Georgens zu Brandenburg reiterirte Concession der Jagt-Gerechtigkeit umb die Muhr vor die von Lentersheim,

de Anno 1530.

VOn GOttes Gnaden Georg rc. Lieber Getreuer.

Als ihr uns jetzt geschrieben, und unterthäniglich gebethen habt, euch aus Gnaden wiederumb zu erlauben umb Muhr zu jagen, an den Ende, da vor ewr Vatter und Anherr gejagt, biß auff unser Voreltern und unser (als der Erben) Wiederruffen, haben wir vernommen und aus gnädiger Zuneigung, die wir vor ewr Eltern seel. und ewr getreuen Dienst wegen zu euch tragen, erlauben wir euch hiemit, umb Muhr in unsern Wildbahn an hernach benannten Höltzern, da hiervor Euer Vater und Anherr seliger auf der Herrschafftl. Brandenburgischen Begünstigung uñ Wiederruffen gejagt haben, zu jagen, biß auf unser, unsers lieben jungen Vettern, Marg-Graffen Albrecht oder unser Erben Wiederruffen, nemblich an den zweyen Lohern, das ein der Hoffgart und das ander der Forst genannt, gelegen bey Sinterlach, item am Bucholberg, am Meßbach, am Münchwald, item an der Esselbach, an der Rannbruck an den Lindepuhellm, am Nassenlehn, an der Leutschen Herrn Holtz am Münchberg, an Neysach und am Burgstall, bey Mittel-Eschenbach, item am Hohenberg an der Stadt Klingen, an der Mittel-Eschenbacher Nutzung, an der Tellerleiten, am Geyersberg, am Tachenberg, an der Wolffs-Kehln, an den Sand Ackern, am hinter Hohenberg, an der Eben am Thier-Garten, an Bischoffs-Wald, an der Ziegelleuten, am Grundloß, am Trunach, am Peckenberg und an andern Höltzern, gegen den Absperg binaus gelegen, daran auch die von Absperg hievor auff unser herrschafftlichen Begünstigung auch dem von Lentersheim gejagt haben, und ob sich derhalben zwischen euch und den von Absperg künfftig Irrung zutragen sollen, dieselben jedesmahl bey unser der Marggraffen endlichen Entscheid stehen.

Doch daß ihr der andern von Lentersheim keinen mit euch noch den eurigen jagen lasset, on unser, unsers jungen Vettern oder unser Erben sonderlich gut Wissen und Willen, und daß ihr es auch mit dem Fuchß- oder Haasen-Hetzen und Jagen gegen einen jeden unser herrschafftl. Ambtmann zu Guntzenhausen, so nachbarlich haltet, daß sich ein Ambtmann des in der Billigkeit nicht zu beschwähren habe.

So wollen wir euch beyden aus sonderbahren Gnaden für uns, unsern lieben jungen Vettern, und unser Erben hiermit bewilligen und zugeschrieben haben, daß wir, unser lieber junger Vetter noch unser Erben euch das vergonnt gehabt, euer beyder Lebenlang nicht auffschreiben noch abkunden, daß wir euch alle die Vogelheerd folgen lassen sollen und wollen, die ihr vor zehen Jahren den nechsten gehabt, wolten wir also euch auff euer unterthänig Ansuchen und Bitte unser Meynung nicht verhalten. Datum Onolzbach am Tag Thomæ Apostoli 1530.

LIV.

Marggraff Georgens zu Brandenburg Rescriptum an die von Lentersheim, worinn er ihnen die Versicherung thut, daß ihnen die vergönnte Jagt-Gerechtigkeit Zeit ihres Lebens nicht solte auffgekündiget werden, de Anno 1530.

VOn GOttes Gnaden Georg ꝛc. Lieben Getreue. Nachdem wir auf geschehen Abred und euer unterthänig schrifftliches Ansuchen und Bitte gnädiglich begonnt haben, an etlichen benannten Höltzern umb Muhr zu jagen, biß auff unser, unsers lieben jungen Vettern, oder unser Erben Widerruffen, laut desselben unsers Zuschreibens, des datum stehet zu Onolzbach am Tag Thomæ Apostoli nechst verschienen, schreiben wir euch hiermit vermög obberührter Abred aus sondern Gnaden weiter zu, daß wir, gemelter unser lieber junger Vetter, und unser Erben, euch bey den das vergonnt gehabt euer beyder Lebenlang nicht wiederruffen, auffschreiben noch abkünden, daß wir euch auch alle die Vogelherd folgen lassen wollen, die ihr vor zehen Jahren den nechsten gehabt, dann euch zu Gnaden gehabt seynd wir wohl geneigt. Datum am heiligen Christ-Abend Anno 1530.

LV.

Götzens von Berlichingen Bey-Brieff zu seiner andern Urphed, so er den gemeinen Ständen des Bundes zu Schwaben geleistet, und oben sub Num. LII. befindlich, de Anno 1531.

ICh Götz von Berlichingen, zu Hornburg, bekenn offenlich und thun kunt allermenigklich, mit disem Brief, für mich, und alle meine Erben. Nachdem Ich, gegen gemainen Stenndten deß Bundts zu Schwaben, ain Urfehdt, mitt sampt etlichen meinen Burgen und Geweren aufgericht, geschworn und besigelt übergeben, am datum lauttend, auff Freytag nach Sant Kunigunden Tag, in disem Jare. Daß Ich daneben mich gegen den hochgemelten Bundts-Stenden, wie die, mit Namen zu Namen, in berürtem Urfehd geschriben, und begriffen steen, jren Erben und Nachkomen, samentlich und sonderlich verpflicht, begeben, und zum allerhöchsten, wie es am allerkrefftigisten, und bestenndigisten seyn soll, kan, und mag, verbunden hab. Und thu das hiemit wissentlich in Krafft ditz Briefs. Ob sich, das GOTT nit enwölle, über kurtz oder lang, zutragen, daß Ich oder mein Erben, oder yemandts anderer, von mein, oder meiner Erben wegen, obgedachter meiner Urfehd, und Verschreibung, und gethanen Aids, in ainichem Stuck oder mer vergessen, nit hallten, gestracks und getrewlich volziechen, und deß auch, meins Verprechens und nit Haltens halben, gleichwohl, obberührte meine Bürgen, oder jr Erben, vergemelten Bundts-Stenden, samentlich oder sonderlich, jrn Erben und Nachkommen, die fünff und zwaintzig tausent Guldin, Innhalt und Vermöge, obangezaigter Verschreibung, entrichten und bezalen, auch sie derohalben, gantz unklagbar machen, und sich entledigen wurden. Daß ich nichzit destermynder uñ unangesehen, in desselben, was Weyß und Weg das ymmer beschehen, erdacht, oder fürgenommen werden möcht, ain Mainaydiger, Sigelbrüchiger, Erloser Mann, haissen und seyn, und dafür von meniglichen geacht und gehalten werden. Und daß auch darauff hochgemelte Bundts-Stend und Verwanndten, samentlich oder sonderlich, und fürnemlich ain yeder, an dem Ich versprechen, und nit halten wurd, und desselben Erben und Nachkomen, vollkomen Macht und Gewalt haben sollen, gegen mir, und meinem Leib, als vorlawt, ain Maynaydigen, Sigelbrüchigen, Erlosen Mann, auch dartzu, mein und meiner Erben, ligenden und varenden, Haben und Güttern, kains ausgenomen, wo die gelegen oder zu bekommen seyn one alle verner Rechtvertigung, oder Ersuchen, wie es jnen, jren Erben und Nachkomen, samentlich oder yedem sonderlich, gefällig und gelegen seyn will, hanndeln und gefarn mügen, wie sich dann gegen ainem sollichen Mainaidigen, Sigelbrüchigen Mann zethun gepürt, so vil und so lang, die Beschedigten jrs Schadens halben habhafft werden. Dann Ich mich für mich, und all mein Erben, hiemit endtlich, und unwiderrufflich, alles deß, so mir dawider zu Hilff oder statten kommen, wie es ymmer erdacht, oder gefunden werden möcht, ganz wolbedächtlich verzigen, und begeben hab, und thu das yetz als dann, und dann als yetz, wissenntlich, in Krafft diz Neben-Brieffs, den Ich auch mit meinem geschwornen Aid, so Ich mit auffgebottnen Fingern gethan, bekräfftigt,

kräfftigt, und mit meinem anhangenden Insigel besigelt, auch mit meiner aigen Hannd underschrieben hab, am Sambstag nach Sant Kunigunden den fünfften Tag deß Monats Marcii, nach Christi Gepurt. Funffzehenhundert und im ein und dreyßigisten Jar.

Mein Hand Götz von Berlichingen underschrieben.

LVI.

Verschreibung Achatii von Gutenberg, daß er sich wegen Verbrenn- und Zerstörung seines Schlosses Gutenberg an denen Ständen des gemeinen Bundes zu Schwaben niemahls rächen wolle, de Anno 1531.

ICh Achatz von Guttenberg, bekenn offenlich mit dem Brieff, nachdem mir, aus beweglichen und guten Vrsachen, darzu ich gemain Ständ des Bundts zu Swaben, höchlich verursacht hab, gemain Stennd gemelts Bundts, mein Schloß, vnd Sitz, zu alten Guttenberg, außgebrannt vnd zerrissen, vnd dartzu meine Güeter eingenomen, die mir nachmahls, im Stannd und Werd, wie die yetzo gefunden, auff mein, vnd annderer meiner Herren vnd Fründ, vnnderthänig, vnd hochfleißig Bitt, wiederumb eingeben, vnd zugestelt seyn, vnd darzu ich gnediglich aus Sorgen, vnd wiederumb zu gemain Bundts Huldigung genomen bin, daß ich das alles vnd yedes, zu völligem Genügen, vnd vnderthenigem fleißigem Danck, angenomen, vnd mich vmb sollicher erzaigter Gnaden willen, darauff verpflicht vnd verschriben hab, vnd thu das hiemit wissentlich in Krafft dits Briefs. Nemlich, daß ich, noch mein Erben, samentlich oder sonderlich, das obberüert überziehen außprennen vnd zerrissen, gemelts meins Schloß und Sitz, vnd Einnemen meiner Güetter, vnd derselben Nutzung vnd was inn, vnd mit sollichem allem und yeden, auch gegen meiner Person, von wegen gemains Bundts fürgenommen, geübt vnd begangen ist, gegen gemainen Stenden des Bundts, samentlich oder sonderlich, oder denen, so in zu versprechen steen, vnd so darunder gehandelt haben, jren Nachkomen vnd Erben, in argem oder vnguttem, hinfüro ewigklich, durch vns selbst, noch yemand andern von vnnsern wegen, nit annden, åfern, noch rechen, auch deßhalb, vnd vmb alle eingefangne Nutzung, weder mit, noch one Recht, kain Clag haben, fürnemen, noch gewinnen sollen noch wollen, vnd ob ich ausserhalb obberürter empfangner Straff, derohalben ich mich dann wie oblaut, für mich vnd mein Erben, aller Fordrung entlich verzigen hab, über kurtz oder lanng, zu gemainen Stennden des Bundts, gemainclich oder sonderlich, oder denen, so jnen zu versprechen steen, jr Nachkommen vnd Erben, Sprüch oder Vorderung hette oder gewunne, warumb das wäre, das soll vnd will Ich nit anderst suchen, noch fürnemen, dann mit ordentlichen Rechten, an den Ennden, vnd in den Gerichten, darein ain yeder, nach des Hailigen Reichs Ordnung gehörig ist, vnd sy darüber, mit anndern außlendischen Gerichten vnd Sachen, nit tringen noch beschwären, on Gevärde. Das alles vnd yedes, war, stät vnd vest zu hallten, hab Ich obgenannter, Achatz von Guttenberg, mit Trewen an Ayds statt zugesagt. Vnd zu warem Vrkund der Ding, mein aigen Innsigel, offenlich zu End diser Schrifft, in disen Brieff thun trucken, darzu solchen Brieff, mit meiner aigen Hannd vnderschrieben vnd mit Fleiß erpetten, die Edlen vnd vesten Achatzen von Güch, zu Wiesentfelß, vnd Matthyssen von Wallenrode zu Streytaw, mein lieb Oheim, vnd Schwäger, daß sy ire aigne Innsigel, darunder ich mich auch verbind, zehallten was obsteet, auch in disen Brieff, doch jnen vnd jren Erben on Schaden, gedruckt haben, Der geben ist, auff Mitwochen, den neundten Tag des Monats Februarii, nach Christi Gepurt, funffzehenhundert, vnd im ain vnd dreißigisten Jar.

So bekenn Ich Achatz von Guttenberg, mit dieser meiner Handschrifft, daß Ich solliche Verschreybung, wie obsteet, angenomen, vnd darein bewilligt hab.

LVII.

George Wolffs von Gich Verschreibung, daß er weder sein Gefängniß noch den Ruin seiner Güter, an einigem Mit-Gliede des gemeinen Bundes zu Schwaben, bey Straffe 5000. Gulden ahnden noch rächen wolle, de Anno 1531.

ICh Gerig Wolff von Güch, bekenn offenlich mit dem Brieff, nachdem mir verschiner Jahr darumb, daß Ich gemains Bundts zu Schwaben, offentlich erklärt und verkündte Aechter, Land-Fried-Brecher, und desselben Bundts-Beschediger, wider den

Landtfrieden gehaußt/geboft/geätzt getrenckt/ enthalten/selbs mitgeritten/ Hilff gethan vnd fürgeschoben hab/ auch ettlichen Landtfriedbrüchigen Handlungen/ und sonderlich als ettlichen Bunds-Verwandten ire Hennd abgehauen worden seind/ bey gewesen/ zu pillicher Erkantnuß/ yetz angezaygter Verwürckung/von gemainnen Stennden des Bunds zu Schwaben/ mein Schloß und Sitz Kriegelstein außgebrannt und zerrissen/ und darzu meine Gütter eingenomen/ auch volgends an ainer Landfridbrüchigen Gethat/samt zwayen Knechten/Hansen Mist/ und Clementen Clapsen/ bey Gräfental betretten/ gefengclich angenommen/ daselbsthin gen Gräfenthal in Gefengnuß gebracht/und der End mit den Knechten bißher enthalten/ und yetzo auf der Durchleuchtigisten/ Großmechtigen Fürstin/ und Frauen/Frau Anna/Römischen/auch Maria/ baiden Hungerischen und Beheimischen Künigin ꝛc. meiner gnedigisten Frawen/ auch ettlicher meiner gnedigisten und gnedigen Herren/ Churfürsten/ Fürsten und anderer treffenlichen Fürbitt von meinen und berürter Knecht wegen/ beschehen/ sampt den Knechten sollicher Gefängknuß auß sondern Gnaden wiederumb geledigt/ zu gemains Bunds Huldigung genomen/ und peinlichs strengen Rechten erlassen bin/mir auch darauf meine Güetter/im Stand und Werd/ wie die yetzo gefunden/eingeben/ und zugestelt sind.

Daß ich das alles und yedes/ zu völligem Genügen/ und underthänigem fleißigem Danck angenomen/ und nuch umb sollicher erzaigter Gnaden willen/ darauf verpflicht/verbunden und verschriben hab/ und thue das hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs.

Erstlich/ daß ich die Atzung/ und was über mich/ und obbemelte Knecht/mit Verwarung/ und all ander Weg/ so lang wir zu Gräfental/ in Gefengknus gelegen seyn/ gangen ist/ nichtzit ausgenomen/ entrichten und bezalen/

Am andern/ daß ich des Bunds Beschedigten/ umb ir empfangen Beschedigungen/ dabey ich und die gedachten Knecht gewesen seyn/ so weit und ferr mein Gut und Vermügen raichet/ auf derselben Beschedigten/ und mein Fürtrag/ gemainer Versammlung des Bunds Erkandnus gewartten/ und was wir also von gemainer Bunds-Versammlung auferlegt wirdet/ dasselbig endtlich/ und unverwaigert volltziehen/

Zum dritten/ daß ich/ noch mein Erben/ sament oder sonderlich/ das obberürt überziehen/ außbrennen und zerreissen/ gemelts meins Schlos und Sitz/ und Einemen meiner Gütter/ und derselben Nutzung/ auch nachvolgend Gefängknus/ darein ich/ und berürte Knecht/ wie obsteet/ komen/ und enthalten seyen/ und was inn/ und mit solichem allem/ und yedem/ auch gegen meiner und benanter Knecht Personen/ von wegen gemains Bunds fürgenomen/geübt und begangen ist/ auch was sich darunder verloffen und begeben hat/ gegen gemainen Bunds-Stenden/ samentlich oder sonderlich/ oder denen/ so inen Gaistlich oder Weltlich/ zu versprechen steen/ und darunder gehandelt haben/ iren Nachkomen und Erben/ in argem oder unguttem hinfüro ewigklich durch uns selbs/ noch yemand anderm/ von unsern wegen/ nit anden/ äfern noch rechen auch deßhalb/ und um alle eingefangen Nutzung/ weder mit noch on Recht/ kain Klag haben/ fürnemen/ noch gewinen sollē noch wollen in kain Weyß.

Darzu soll und will Ich/ mein Lebenlang/ wider obgemelt gemain Stend des Bunds/ noch die Iren/ noch alle die/ so inen Gaistlich oder Weltlich/ zu versprechen steen/ hohs oder nieders Stands/ auch sament und sonderlich/ auch mit Landtfriedbrüchiger Gethat nit handeln noch thun/ und wider sy zu thätlicher Handlung niemand hausen/ hofen noch fürschieben. Sonder was ich/ zu gemainen Stenden des Bunds/ derselben Verwanten und Zugehörigen/ und denen/ so inen Gaistlich und Weltlich/ zu versprechen steen/ sament oder sonderlich zu sprechen hette/ oder gewunne ausserhalb der vermelten meiner Gefängknus/ und was daran hangt/ deß Ich/ für mich und mein Erben/ wie vorsteet/ endtlich vertzigen bin/ das soll und will Ich mit inen austragen/ mit Recht an den Ennden und in den Gerichten/ darein ain jeder/ nach Vermög des Hailigen Reichs Ordnung gehörig ist/ und sy darüber mit anndern außlendischen Gerichten unnd Sachen nit dringen noch beschweren. Und ob sich yemandt wer der were/ über kurz oder lang unndersteen/ und mich diser meiner Urfehdt und Verbindtnus/ zu ledigen/ durch Niderwerffen anderer/ oder sunst in anndter Weg unndersahen wurd oder thäte/ in was Wege das beschehe/ gerede und versprich Ich in Krafft diß Briefs/ wissentlich/ daß Ich solch/ noch kain anderlay Erledigung/ wie die ymer Namen haben möcht/ nit annemen/ sonder für und für/ in allen vor und nachgeschriben Artickeln und Puncten/ meiner Urfehdt/ mein Lebenlang unentledigt steen und bleiben/ und des alles/ steet und vöst halten und voltziehen/ soll und will. Und begebe sich/ daß die Ainung/ der vorgemelten Bunds-Stennd außzieng erstreckt oder geendert würdet/ in was Weyse oder Weg das beschehe/ so soll und will Ich/ nicht destmynder dannocht/ in allen und yeden Stuckhen/ Puncten und Artickeln/ gegen allen und yeden Bunds-Stenden/ und den iren/ als vorsteet/ samentlich und sonderlich/ wie die auff diesen Tag/ in gemelter irer Ainung/

mung/ mit ainander verschrbien/ benant und begriffen/ als sy vor datum diß Briefs/ von Namen zu Namen/ geschrieben steen/ der aller mir Verzaichnus in Schrifft gegeben ist/ mein Lebenlang verbunden seyn und bleiben. Das alles und yedes war/ steet und vöst zehalten hab ich obgenanter Jörig Wolff von Güch/ den erbern und vesten Hansen von der Capell/ Amptman zu Bruckenstat/ an stat und in Namen gemainer Bunds-Stende/ mit Trewen an die Hannd gelobt/ darzu ainen leiblichen Aide zu GOtt und den Hailigen geschworen/ und zu dem auch mein aigen Insigel offenlich an disen Brief gehangen/ und den mit meiner aigen Handt underschriben.

Und zu noch merer Sicherhaidt der Ding/ die edelen und vesten Contzen Gotzman/ Amtman zu Küngsperg/ Philipsen Truchses/ Pfleger zu Gich/ Bertolden von Redwitz/ zu Redwitz/ Martin von Rotenhan zu Renntweinsdorff/ Wendeln von Lichtenstain/ zu Hailigersdorff/ Sigmunden von Egloffstain/ zu Mülhausen/ Wolffen von Fülbach zu Kleußdorff/ Eyringen von Rotenhan/ Amptmann zu Aschach/ Haintzen von Rosenaw/zu Oslau/ Wilhelmen von Aufseß Amptmann/ zu Holfeld/ Hansen von Gich zu Zetmansdorff/ Frantzen von Gich Hauptman zu Cronach/ Appeln von Gich/ Pfleger zu Vilsegk/ zu Wisentfelß/ und Hansen Leffelholtz von Kalberg/ meine lieb Vettern/ Oheim und Schweger/ und jre Erben/ zu rechten Bürgen/ gesezt und gegeben/ und thu das hiemit wissentlich/ in Krafft dits Briefs. Also/ wo Ich oder mein Erben/ das GOTT mit seinen Gnaden verhüten wöll/ über kurtz oder lang/ dyse mein Urfehdt-Verschreibung/ in ainem oder mer Puncten und Artickeln/ überfüre/ verbreche/ und nit stät hielte/ daß alsdann sie oder jre Erben/ sament oder sunderlich/ wie sie des ermandt werden/ in zweyen Monadten/ den nechsten nach solchem meinem Verbrechen/ gemainen Stenden des Bunds/ jren Erben und Nachkommen/ in werender jrer Ainigung/ oder nach Außgang derselben/ fünff tausent Guldin zu bezalen verfallen/ und dieselben fünf tausend Guld. on ainig Waigerung und Außred/ on allen der Stend Costen und Schaden/ Burgermaister und Rath der Statt Nürnberg/ an gemeiner Bunds-Stend statt/ zu erlegen und zu entrichten schuldig uñ pflichtig seyn sollen und wollen/ und ich nichts destminder/ und unangesehen desselben/ in was Weiß und Weg das ymmer geschehen/ erdacht oder fürgenomen werden möcht/ ain Mainaydiger/ Sigelbrüchiger/ Erloser Mann/ haissen und seyn/ und darfür von meniglichen geacht und gehalten werden/ und das auch darauf hochgemelte Bunds-Stend/ und derselben Verwandten/ sament-oder sonderlich/ und fürnemlich ain yeder/ an dem ich verprechen/ und nit halten würd/ und desselben Erben und Nachkomen/ volkomen Macht und Gewalt haben sollen/ gegen mir/ und meinem Leyb/ als vorlawt/ ain Mainaydigen/ Sigelbrüchigen/ Erlosen Mann/ auch darzu mein und meiner Erben/ ligenden und farenden Haben und Güetern/ kains außgenommen wa die gelegen/ oder zu bekomen seyn/ on alle verner Rechtvertigung oder Ersuchen/ wie es jnen/ jren Erben und Nachkomen/ samentlich/ oder yedem insonderhait/ gefellig und gelegen seyn will/ handeln und gefaren mögen/ wie sich dann gegen ainem sollichen Mainaydigen/ Sigelbrüchigen Mann zu thun gepürt/ so vil/ und so lang/ die Beschedigten/ jrs Schadens halben/ habhafft werden/ dann ich mich/ für mich/ und all mein Erben/ hiemit endlich/ und unwiderrufflich alles des/ so mir dawider zu Hilff/ oder statten komen/ wie es yñer erdacht oder gefunden werden möcht/ gantz wolbedächtlich vertzigen und begeben hab/ und thu das yetz als dañ/ und dann als yetz/ wissentlich in Crafft diß Brieffs/ und wir obgemelten Contz Gotzman/ Amptman zu Kungsperg/ Philips Truchseß Pfleger zu Gich/ Berchtold von Redwitz zu Redwitz/ Martin von Rotenhan/ zu Rentweinßdorff/ Wendel von Lichtenstain zu Hailigersdorff/ Siegmund von Egloffstain/ zu Mülhausen/ Wolff von Fulbach/ zu Kleußdorff/ Eyringer von Rotenhan/ Amptman zu Aschach/ Haintz von Rosenaw zu Oslaw/ Wilhelm von Aufseß/ Ambtman zu Holfeld/ Hans von Gich/ zu Zetmansdorff/ Frantz von Gich/ Hauptman zu Cronach/ Appel von Gich/ Pfleger zu Vilsegk/ Achatz von Gich/ zu Wisentfels/ und Hans Lesselholtz von Kalberg/ bekennen auch für uns/ und unser Erben/ samt und sonder/ diser Burgschafft/ und alles anders/ so unsernthalben hievor geschrieben steet/ gereden und versprechen auch/ bey unsern guten waren Trewen an Aids statt/ dem zu geleben/ und nachzukommen/ also und dergestalt/ wo wir oder unser Erben/ die angezeigte fünff tausend Guldin/ obgemelter Massen/ nit bezalten/ weß dann die vorgenanten Bunds-Stennde/ jr Erben und Nachkomen/ des darnach Schaden nemen/ oder zu Schaden kemen/ es wer von Pfanndung/ Zerung/ Nachrayse/ Brieffen/ Bottenlon oder andern redlichen Sachen/ ongeverde/ denselben Schaden allen/ mit sampt den berürten fünff tausendt Guldin Haubt-Guts/ wir und unser Erben/ jnen und jren Erben und Nachkomen/ auch gütlich ausrichten und bezalen sollen und wollen/ on Widerrede/ und gentzlich one allen jren Schaden/ und ob gemeine Bunds-Stend/ jre Erben und Nachkommen/ haben des also Schaden genomen hetten/

ten, alle die weyl wir und unser Erben, sy, jr Erben und Nachkomen zu hievor ernenten Zil, umb ee geschriben fünff tausend Guldin Haupt-Guts, und alles Schadens, volkomenlich nit bezalt, in der Weyse, wie vorsteet, so haben die vorgenanten Bunds-Stend, jr Erben und Nachkomen, sampt oder sonder, darnach, wann sy wollen, vollen Gewalt und gut erlaupte Recht, uns und unser Erben, alle gemainlich, oder so vil jnen, jren Nachkomen und Erben, under uns, und unsern Erben, geliebt, und gelegen sein will, darumb in Laistung zu manen, gen Bamberg, Culmbach, oder Nürnberg, in der Stett aine, darein wir oder unser Erben samet- oder sonderlich gemant werden, in ains erbern, offen Gastgeben Wirtzhaws. Darauff auch unser yeder, so also gemant wirdet, zu Stund an, erstlich, zwen Monat lang, ain raisigen Knecht, und ayn laystbar Pferdt, in acht Tagen, den nechsten, nach solcher Manung, in Laystung schicken, und wo mitler Weyl solcher zwayer Monat, angezaigte fünff tausent Guldin nitt bezalt wurden, alsdann wir die genanten Burgen, ze Stund an, one ainich weitter Manung, und nemblich unser yeder, mit sein selbst Leib, ainen raisigen Knecht, und zwayen Laistparn Pferden, oder zwayen Knechten und auch zwayen Leistparen Pferden, in Laystung, one weiter Ermanung ein, und die ersten Knecht abreitten, und unser keiner, auff den andern vertziechen, und allda laysten, recht, gewonlich, und unverdingt Geyselschafft, nach Laystens-Recht hallten, und also aus der Laystung nit komen, noch dero, umb kaynerlay Sachen willen, nit ledig seyn, die berürten Bundts-Stende, jr Erben und Nachkomen, seyen dann zuvor, umb Haupt-Gut und Schaden, wie oblawt, aller Ding außgericht und bezalt. Und ob die eegenanten Bundts-Stennde, jr Erben und Nachkommen, deß also, wie vorsteet, Schaden genomen hätten, oder wir, und unser Erben, sament oder sonderlich, seyen also in Laystung gemant, oder wir laysten oder nit, so haben nicht desterminder, die obgemelten Bundts-Stende, jr Erben und Nachkomen, und wer jnen das verhilfft, wann sy wollen, vollen Gewalt und Macht, on Gericht, und on Clag, oder ob sie wollen, mit Gericht, Geistlichem oder Weltlichem, und mit Clag uns und unser Erben, samentlich oder sonderlich, an allen unsern Lewten und Guten, ligennden und varenden, allenthalben, und unverscheidenlich, anzugreiffen, zu nötten und zu pfänden, wie und wo sy das bekomen mögen, und wie jnen das am besten füget, alles ungefrevelter Ding gegen allermenigklichen. Davor auch uns, und unser Erben, noch auch kain unser Lewt und Gut, ligends und varends, sament noch sonderlich, nichzit freyen, friden, schirmen noch bedecken soll kain Freyung, Ainung, Bündnus, Glait, Gewalt, Gebot noch Verbot, Gericht noch Recht, weder Gaistlichs noch Weltlichs, oder daß diese Summa fünff tausent Guldin, zu gleicher Bezahlung, under uns gethailt oder daß unser Principal, Jörig Wolff von Gich zuvor, und vor uns ersucht, beklagt oder angelangt, oder auch seine Güter angegriffen werden selten, noch sunst nichzit, das yemand hiewieder zu Schirm, ymmer erdencken möcht, dann wir uns, für uns und all unser Erben, samentlich und sonderlich, deß und alles Beschirmbs und Behelffs und sonderlich deß gemainen geschriben Rechtens, das gemainer Verzeihung, so nit Sonderung hat, widerspricht, gegen den vermelten Bunds-Stenden, jren Erben und Nachkomen, hiemit in Krafft dits Briefs, gar und gentzlich verzigen und begeben haben, so lang, vil und genug, untz die vorgenanten Bundts-Stennd, jr Erben vnd Nachkomen, um die bemelten fünf tausent Guldin Reinischer Haupt-Guts und aller erlitten Costen und Scheden, aller Ding ausgericht, gewerd und bezalt worden sind, gar und gentzlich, one allen jren Costen und Schaden, yedoch uns hierinnen von gemainen Bundts-Stennden zugelassen, wo unser der obgeschriben Bürgen ainer oder mer mit Tod abging, daß der oder dieselben, so also todts verschiden wären, Erben, obgemelter Massen verhafft und verpunden sein sollen und wollen, biß so lang an des, oder dero obgegangen statt, ander, dem vorigen im Stand und Vermögen gleich benent und sich der, oder dieselben, obgelautter Massen, auch für sich, und jr Erben, verschreiben und verpinden, alles getrewlich, on alle Arglist und ungevärlich).

Und des zu warem, vöstem Urkund haben unser yeder obgemelter Burg, für sich, und sein Erben, sein aigen Jnsigel zu des obgenanten, Jörig Wolffen von Gich Jnnsigele, an disen Brief gehangen, und seind das die angezeigten Bundsstendt mit Namen die Käys. und auch Röm. Kön. Majestat, als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, auch mein genedigist und gnedig Herren. Nemlich, Hr. Albrecht Cardinal, und Ertz-Bischoff zu Mentz, Churfürst ꝛc. und seiner Churfürstl. Gnaden Thumb-Capittel daselbst. Herr Ludwig, Pfaltz-Grave bey Rein, Chur-Fürst ꝛc. Herr Mattheus, Cardinal und Ertz-Bischoff zu Saltzburg, und seiner Fürstlichen Gnaden Thumb-Capittel. Die Bischoff zu Bamberg, Würtzburg, Eystett, Augspurg und Costentz, und jre Thumb-Capittel. Hertzog Friderich in Bayern, Pfaltz-Graff. Hertzog Wilhelm und Hertzog Ludwig in Obern- und Nidern-Bayrn Gebrüdere. Hertzog

Hertzog Ott Hainrich und Hertzog Philips, in Nidern- und Obern-Bayern, Gebrüdere. Marggraff Jörig zu Brandenburg ꝛc. Landt-Graff Philips zu Hessen ꝛc. das Fürstenthumb Wirtemberg. Der Administrator des Hochmaister-Ampts ꝛc. und Mayster Teutsch-Ordens in Teutschen und Welschen Lannden, sampt seiner Fürstlichen Genaden, und Ordens-Hewser Mergethaim, Ellingen, Nürnberg, Virnsperg, Hailtpron, Kapffenburg, Wörd und Ulm, Bropst zu Ellwangen ꝛc. die Prelaten und Prelatin der Gotz-Hewser zu Kempten, Keyßheim, Salmanßweyler, Weingarten, Elchingen, Urse, Ochsenhausen, Rot, Vrsperg, Roggeburg, Owen, Schussenried, Marchtal, Wettenhausen, Thumb-Propst zu Costentz, Buchaw, Heppach, Baindt und Guttenzell. Die Capittel zu Ellwangen und Camburg. Der Landt-Comentur der Balley in Ellsas und Burgundi, Teutsch-Ordens. All Graven zu Oettingen. Johanns der elter, Wolffgang, Johanns der jünger, und Hawg Graven zu Montfort und Rotenfels. Sweickhart von Gundelfingen. Wilhelm, und weyland Herr Jörigen seel. gelassenen Erben, und deß Hailigen Römischen Reichs Erb-Truchsessen ꝛc. Johanns von Künnigßegkh zu Alendorff. Dionisy von Künnigßegckh zum Künnigßegkerberg, Frey-Herrn ꝛc. Caspar von Früntsperg, Ritter, Hanns Schad von Mittel-Bibrach Ritter, Röm. Königklicher Mayestat Rath. Die Fraw zu Aychem, zu Kirchen, zu Vtingen, und zu Expißhausen, Wittiben, Wilhelm Güssen von Güssenbergs, Hauptmanns seligen Erben. Leonhart von Bappenhaim, zu Hochenreichen, Hauptman, Jörig von Bappenhaim, zu Wertingen, Achatz von Bappenhaim, zu Werttingen, Heinrich Burckhart zu Bappenheim, Hanns von Bappenhaim, zu Ahingen der elter, des Hailigen Römischen Reichs Erb-Marschalckh, Gebrüdere und Vetter, Walther von Hürnhaim und sein Brüder und Vetter, Burckhart Hanns von Ellerpach zu Laupheim. Gaudentz von Rechberg, von Hohenrechberg, Hanns Adam zu Ronsperg, Diepoldt zu Landstrost, und Melchiers zu Reisenbergs Söne, all vom Stain Gevetter und Brüder, Conradt von Riethaims seligen verlassen Söne. Wolff von Ahelfingen, zu Hohenahelfingen, Ludwig von Freyberg zu Opffingen. Wolff von Freyberg zu Mickhausen. Christoff und Jacob von Riethaim, zu Rymßhart und Kaltenburg, Gebrüder, Ulrich Burggraff zu Burtenbach. Jörig von Benntznaw zu Kemnat. Hanns Marx von Bübenhoven, zu Justingen. Wilhelm zu Tischingen, Ulrich, und weyland Sigmundts gelaßne Söne, von Stotzingen, Gebrüdere und Vetter, Jacob von Wernaw zu Walthausen, Jörig von Vohenstain zu Adelmansfelden, Wilhelm Riether zu Bühel, Eberhart von Freyberg, zum Eysenberg, Hanns Conrad Thumb von Newburg, Sebastian von Berwang, zu Eysenburg, Erhart Vöhlin von Frickhausen, zu Ilerthüssen, Jörig von Stetten zu Borsperg, Hans Jungnawer zu Eysenburg, Ytel Leutkircher zu Röttenbach, Jörig von Argaw zu Refingen, und Jörig Mangolt zu Waldegk, und die nachgeschriben Stett, Augspurg, Nürnberg Ulm, Eßlingen, Rewtlingen, Nördlingen, Schwebischen Hall, Uberligen, Gmünd, Memmingen, Bibrach, Ravenspurg, Heyltpron, Kauffbeyren, Dinckelspühel, Wimpffen, Windshain, Kempten, Schwebischen Werd, Yssy, Pfullendorff, Weyl, Wangen, Lewtkirch, Aivlen, Giengen, Bopfingen, Buchhorn und Weyssenburg am Norgckaw, welchen obgeschrieben Bundts-Verwandten, allen sampt und sonders, auch derselben Erben und Nachkommen, soll und will Jch obgemelter Massen verschrieben und verbunden seyn. Geben und geschehen zu Grävental, am Sambßtag nach unser lieben Frawen Tag, Assumptionis genant, auff den neuntzehenden Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Gepurt, fünfftzehenhundert, und im ain und dreißigisten Jaren.

Jch Jörig Wolff von Gich, bekenn mit diser meiner Handschrift, daß solchs alles mit meinem gutten Willen, stät und vest zehalten, ergangen, volzogen worden ist ꝛc.

LVIII.

Hectors von Guttenberg Verschreibung, sich an keinem Mit-Gliede des Schwäbischen Bundes, wegen Verbrenn- und Zerstöhrung seines Schlosses Neuen-Guttenberg zu rächen, de Anno 1532.

Jch Hector von Guttenberg, zu Alten und Newen Guttenberg, bekenn offentlich mit dem Brief, nachdem mir, darumb das ich gemains Bundts zu Schwaben, offenlich erclärt, und verkündt Achter, Landt-Fried-Brecher, und desselben Bundts Beschediger, wider den Land-Frieden, gehawßt, gehofft, geätzt, getrenckt, enthalten, Hilff gethan und fürgeschoben hab, zu Straff yetz angezaigter Verwürckung, von gemeinen Stenden

den des Bunds zu Schwaben, mein Schloß und Sitz Neuen-Guttenbrrg, außgebrandt und zerrissen, und darzu meine Güetter eingenomen, die mir nachmahls im Standt und Werd, wie die vetz gefunden, auff mein und anderer meiner Herren und Freund, underthenig hochfleißig Bitt, wiederumb eingeben und zugestelt seyn, und darzu ich, sampt den hernachgeschriben meinen Knechten nemlich, Caspar Butzen, Jacob Rockwaldt, Balthasar von Goß, Peter Gröschlin, Haintz Mayer und N. Plick, gnediglich aus Sorgen gelassen, und wiederumb zu gemains Bunds Huldigung genommen bin, daß ich das alles und yedes, für mich und vetzgemelte meine Knecht, zu völligem Genügen und underthänigem fleißigem Danck angenomen, und mich umb sollicher erzaigter Gnaden willen, darauff verpflicht, verbunden und verschriben hab, vnd thu das hiemit wissentlich, in Crafft ditz Briefs nemlich, daß ich noch mein Erben, auch gemelte meine Knecht und jr Erben, samentlich oder sonderlich das obberüert überziehen, außbrennen und zerreissen, gemellts meins Schloß und Sitz, und Einnehmen meiner Güeter, und derselben Nutzung und was inn und mit sollichen allem und yedem, auch gegen meiner, und berüerter meiner Knecht Person, von wegen gemains Bunds, fürgenomen, geübt und begangen ist, gegen gemainen Stennden des Bunds, samentlich oder sonderlich, oder denen, so jnen Gaistlich und Weltlich zu versprechen steen, und so darunder gehandelt haben, jren Nachkomen und Erben, in argem oder unguetem, hinfüro ewiglich durch uns selbst, noch yemandt andern von unsern wegen, nit annden, äfern noch rechen, auch deßhalb, und umb alle eingefangne Nutzung, weder mit noch ohn Recht, kain Klag haben, fürnemen noch gewinnen sollen noch wollen. Und ob Ich Hector von Guttenberg, von meinem gnedigen Herren von Bamberg, von wegen Steffan Geygers Niderlag, angefochten worde, daß ich alsdann, gemainer Versamlung deß Bunds Erkandtnus derwegen leyden soll und will, one Geverde. Das alles und jedes war stät und vest zehalten, hab ich obgenanter Hector von Guttenberg, für mich und gedachte meine Knecht, mit Treuen an Ayds statt zugesagt, und zu wahrem Urkund der Ding, mein aigen Insigel, offenlich an disem Brieff gehangen, darzu sollichen Brieff mit meiner aigen Hand underschriben und mit Fleiß erpetten die Edlen und vesten Thomam von Reytzenstain auf Stockenfelß, und Wolff von Freyberg, zu Mückhawsen, daß sy ire aigen Insigel, darunder ich mich für mich und gemelte meine Knecht, auch verpinde zehallten, was obsteet, auch an disen Brieff, doch jnen und jren Erben on Schaden gehangen haben, der geben ist, auf den achtzehenden Tag des Monats Januarii, nach Christi Geburt, funffzehen hundert und im zway und dreyßigisten Jarn.

So bekenn Ich Hector von Guttenberg, was oben steet.

LIX.

Derer von Lentersheim Ansuchungs-Schreiben an Marggraff Georgen zu Brandenburg, worinn sie um Verstattung der Jagt-Gerechtigkeit an und um die Muhr bitten, de Anno 1532.

Durchlauchtiger, Hochgeborner Fürst und Herr,

Ewre Fürstl. Gnaden seynd unsere unterthänig, schuldig und willige Dienst mit allem Fleiß zuvor.

Gnädiger Herr, nachdem unsere Vor-Eltern und wir davor, und bißhero aus gnädiger Vergünstigung und Zulassung Ewer Fürstl. Gnaden löblichen Vor-Eltern, und Ew. Fürstl. Gnaden an etlichen Höltzern umb Muhr gejagt, welche gnädige Vergünstigung oder Zulassung Ew. Fürstl. Gnaden vergangener Zeit wiederumb abgeschafft haben und uns weiter ansagen lassen wollen, bekennen wir, daß wir solches Jagens ohn sonder Ew. Fürstl. Gnaden und der herrschafftl. Verwilligung nicht zu thun haben, und bitten demnach Ew. Fürstl. Gnaden als unsern gnädigen Herrn unterthäniglich, Ew. Fürstl. Gnaden wollen hierunnen ansehen unser Vor-Eltern seel. und unser getreue Dienste, und uns an den Enden umb Muhr gnädiglich zu jagen vergönnen, uns auf Ew. Fürstl. Gn. derselben jungen Vettern, oder Ew. beyder Fürstl. Gn. Erben ungefährlich Wiederruffen, und uns solches gnädiglich zuschreiben, so wollen wirs mit dem Jagen recht halten, und was wir zuvor nicht verdienet, noch unterthäniglich verdienen. Würden wir aber niedert gegen Ew. Fürstl. Gn. versagt, so wollen uns Ew. Fürstl. Gn. so gnädig seyn, und uns darumb zu Red setzen, dann wir uns gar ungern gegen Ew. Fürstl. Gn. und der Herrschafft Brandenburg zu mißfallen erzeigen, sondern gegen Ew. Fürstl. Gn. gar viel lieber unterthäniglich erweisen wollen, als gegen unsern gnädigen Fürsten und Herrn, und nachdem die von Absperg an etlichen Höltzern gegen dem Absperg hinaus gelegen hiervor auch gejagt haben wollen wir uns, ob sich derhalben zwischen uns und gemelten von Absperg künfftig Irrung zutrügen, jedesmahls Ew. Fürstl. Gn. derselben jungen Vettern, oder Ew. Fürstl. Gn. Erben entscheiden lassen, wie dann solches jedesmahl ohne das bey der Herrschafft Entscheid endlich stehet. Datum unter mein Christoph von Lentersheim als des Vaters auffgedruckten Insiegel, des wir uns seine Söhne dießmahl mangelhalb eigener Insiegel mit gebrauchen, am Dienstag nach Trinitatis 1532.

Christoph, Georg Wilhelm, Christoph Alexander, Hanß Wolff, Qvirin und Sebastian, alle von Lentersheim Vater, Söhne und Gebrüder zu alten-Muhr.

LX.

Vertrag zwischen Gottfried Lochingern zu Argeshofen, an einem; dann der Freyen Reichs-Stadt Rothenburg an der Tauber, am andern Theile, die Verwechslung einiger Behausungen und Grund-Stücken zu Argeshofen betreffend, de Anno 1566.

Wir Friderich von Oberniz, Hauptmann zur Neuenstatt, Walter von Hürnheimb zu Hecheltingen und Wallstein, Friderich von Seckhendorff, zu Jobsperg, Ambtmann zu Katelsburg, Hanß Hornburg der älter, Jacob Krebs beede deß innern Raths der Statt Rottenburg auf der Tauber, und Günternesborck, der Rechten Doctor und Syndicus &c. als sich nachbarliche Speen und Irrung zwischen weyland dem edlen und vesten Gottfried Lochingern, gewesenen Haubtmañ zu ietzgemelten neuen Stadt an der Aisch, bey seinem Leben sel. und hernacher nach seinen tödlichen Abgang, zwischen dem auch Edlen und Vesten, Wolffen und Gottfridten den Lochingeren Gebrüderen, seinen nachgelassenen Söhnen und Erben an einem, und dann dem vesten, fürsichtig, ehrbahren und weisen Burgermaisteren und Rath itzigen Stadt Rottenburg auf der Tauber, am anderen Theill, lange Zeit erhalten hat, umb und von wegen der Fraischlichen Obrigkeit auch Buß und Frevel auff der Gassen zu Argeshoffen, daran itzbemelter Lochinger einen ehrbahren Rath nit mehr dann den dritten, ihnen aber die andere zwey Theill zuzustehen vermeint haben: dessen aber ein ehrbahrer Rath ihnen den Lochinger auch nicht gesteben, sonderen gewolt, daß dieselbig Fraischliche Obrigkeit auff Gassen zu Argeshoffen gemeinen Stadt Rottenburg von altershero, und allweg allein zuständig gewest, auch noch wäre. Aber da letztlich auf ihr beederseits vorgehen beschehene Betagung auf heunt dato zu Rotbenburg in der Stadt zue güetiglicher unverbrüdterlicher Handtlung zusamen komen, und sich beederseiths mit einander dahin güetiglichen verglichen, daß die Lochinger unß drey obbemelt von Adel, alß ihr Schwagere, rechte Beystandt und Freund, ein ehrbahrer Rath aber uns die anderen drey ihre mit Raths-Freundte, alte Burgermaister und Syndicum, als zu diser Sachen zu ihren gütiglichen und willeburlichen Unterhändleren vermacht verordnet, und nidergesezt haben.

Bekhenen demnach offentlich und in Crafft diß Brieffs, daß wir uns beyden Theillen zu gueten, und insonderheit zwischen ihnen guete Nachbahrschafft zu pflantzen alsbald solcher gütiglichen Unterhandlung unterfangen, und endlich nach allen unsern möglichen fürgewendeten Fleiß, weil wir bey ihnen den Partheyen selbsten, auch allen guten genaigten Willen zu Stifftung gueter Nachbahrschafft gespühret, und in Werck befunden, die Sach dahin gethädiget, und verabschiedet, wie hernach geschrieben folget, nemlich und erstlich,

Nachdem Gottfried Lochinger als Inhabere Argeshoffen, und wohnhafft daselbst, fürgeschlagen und begehret hat, ezliche Güeter zu Argeshoffen, als nemlich die Mühle im Dorff daselbst zu Argeshoffen, sambt ihrer Zugehörung, Rechten und Gerechtigkeiten, auch unserm Theill am Vorhoff zusambt zwey Häusern oder Güetlein darin gelegen, und das unterstuckh Wisen am Prühl mit uns einem ehrbahren Rath auszuwechslen, mit dem Erbiethen, einem ehrbahren Rath dargegen sein Mühle, die Holler-Mühl genanth, mit aller ihrer Zugehörung, Rechten und Gerechtigkeiten, deßgleichen für die zwey Häuser, oder Güter im Vorhoff, andere zwey Häuser, oder Güter im Dorff Argeshoffen, die gleich so gut sein solten, und dann für die Wisen in Prühl ein andere Wisen die Fünster-Locherin genant, daran zu setzen und zu geben, mit dem Anhang, was, und so vill eines Theills Stuckh und Güter besser sein würdten, dann deß andern, daß alsdann ein jeder Theill dem andern nach Erkandtnus, die Besserung so vill am Gelt, wieder erstatten, und hinaus reichen, daß auch ihme Gottfried Lochinger vorbehalten seyn, und Macht haben solt und wolt, die berührte zwey Häuser im Vorhoff oder sonst zwey andere in das Dorff Argeshoffen doch einem ehrbahren Rath ohne Schaden und Nachtheill zu setzen, und zu erpauen daß ein ehrbahrer Rath demselben fürgeschlagenen Wechßl güetiglich eingangen und bewilliget hat, doch mit solcher Maß und Bedingung, daß vor allen Dingen auff eine Zusammenkunfft auf m Augenschein alle

alle und jede fürgeschlagene Güter und Stuck, mit Flaiß besichtiget, und gegen einander gewürdtiget, angeschlagen und geschäzet, und insonderheit aber, daß eines ehrbahren Raths beyde Hintersassen im Vorhoff zu mehrgedachten Argeshoffen auf dem Fall, da sie mit ihren Häusern, von ihm dem Lochingeren auch solten ausgewechselt werden, wiederumb mit solchen Häusern und Hoffstätten, daselbsten verglichen, daß sie deswegen keinen Schaden leidten, auch sonsten der anderen Stuckh und Güter alle billiche Gleichheit gehalten, und getroffen wurde, dieweil dann solches Auswechslens halben zwischen beyden Theilen die Vergleichung dermassen also geschehen, daß sie beyderseits derselbigen ganz wohl einig und zufrieden seint, haben wir auch des Haupts-Strits, nemlich der obberührten Malefiz oder Fraischlichen Obrigkeit, auch Frevel und Buß halben zwischen ihnen nachfolgenden Vertrag abgeredt, beschlossen, aufgericht uñ ausgesprochen, daß es künfftig hin fürbaß und ewiglich darmit also gehalten werden soll.

Nemlich was sich hinfürter auf der Gassen zu Argeshoffen im Dorff und daselbsten zugehörigen Marckung für Fraisch-Fäll, Malefiz Sachen, auch Buß und Frevel zutragen und begeben, dieselben sollen ein ehrbahrer Rath und der Lochinger, auch ihre Erben und Nachkomen iedesmahls zugleich, nemlich ihr jeder zum halben Theill mit einander exerciren, zu straffen und zu büssen, auch die Gericht derwegen mit einander zugleich zu besetzen haben, was sich aber sonsten für Malefiz-Sachen, Fraisch-Fäll, auch für Buß und Frevel auff eines Raths, oder seyn des Lochingers Gueter im Dorff Argeshoffen zutragen werden, solche Fäll und Frevel soll ein jeder Theill, für sich allein zu straffen und zu büssen Macht haben, daran dann kein Parthey der anderen einige Irrung, Eintrag oder Verhinderung thun soll; hiemit also sollen obbenente Irrung und Peen, und auch alle dahero rührende Förderung und Sprüch so ein Theil deßhalben zum anderen gehabt haben möchte, gegen einander gäntzlich aufgehoben, todt und ab, auch endlich und ewiglich gericht, geschlicht und vertragen seyn und bleiben, alles getreulich, und ohne Gefärdte.

Und deß zu warem Urkundt haben wir obgedacht willchurliche Underhändler unser jeder sein angebohren aigen und gewöhnlich Insigel und Sigel an zwen gleichlautende Vertrags-Brieff, unter deinen diser einer ist, gehangen, und jedem Theil einem zugestelt, doch uns und unseren Erben ohne Schaden; und wir als nemblich, ich Gottfriedt Lochinger, und wir Burgermaister und Rath der Stadt Rottenburg auf der Tauber, bekennen, daß diser Vertrag mit unsern guten wahren Wissen und Bewilligung zugangen, von unsern lieben Herren und Freundten den Unterhändleren abgeredt, beschlossen und aufgericht worden seye; darumb und zu destomehr Verbündung verpflichten wir uns, vor uns, unsere Erben und Nachkomen, bey unsern Adel, Ehren, guten Trauen und Glauben, geredende und gelobende, denselben Vertrag in allen seinen wesentlichen Puncten und Articuln festiglich und getreulich zu geleben, zu vollziehen, und würcklich nachzusezen, darfür und darwider uns nit schüzen, schirmen oder befreyen sollen einiges Beneficium, auch keine Freyheit, Privilegium, Restitution, Verbott, Satzung, Recht, Gewohnheit, Landtfriedt, Einigung oder Gebrauch, Käyser oder König, Fürsten, Herrn uñ Stät noch des Lands, so izt sein, oder künfftig entstehen, oder diesem zuwider erdacht werden möchten, dann wir uns vor uns, unsere Erben und Nachkomen wie obenlaut desselbigen alles und jedes, insonderheit aber des Rechtens, das da spricht, gemeine Verzeyhung fahe nicht: die besondere gehe dann vor ꝛc. gänzlich und gar enteussert, wissentlich verziehen und begeben haben wollen, thun auch dasselbige hiermit wissentlich und in Crafft dieses Brieffs, und zu mehrer und weiterer Uhrkundt, so hab ich Gottfriedt Lochinger, mein angebohrn Insigel, deßgleichen wir Burgermaister und Rath vorbemelter Stadt Rottenburg unser Stadt-Secret-Insigel an disen Vertrags-Brief wissentlich auch thun henckhen; Geschehen und geben auf Montag nach St. Jacobi Tag den 29. Julii, als man zelt 1566.

Gottfrid Lochinger. (L. S.)
Friderich von Obernitz. (L. S.)
Walter von Hürnheim. (L. S.)
Friderich Joachim von Seckhendorff. (L. S.)
Statt Rottenburg. (L. S.)
Hanß Hornburg der ält er. (L. S.)
Jacob Krebß. (L. S.) und
Guntherus Borckh, Doctor & Syndicus. (L. S.)

LXI.

Bischoffs Julii zu Würtzburg Lehen-Brieff vor die Gebrüder von Rüden, über ihren Theil am Schlosse Bödigheim, de Anno 1605.

Wir Julius von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, bekennen offentlich mit diesen Brief und thun kund männiglichen, daß wir den Vesten, unsern lieben Getreuen Hans Philipsen von Greilsheim zu Hornbergk, Albrecht Christoff von Rosenberg zu Waldtmannshofen, und Tito Veiten von Rieneck zu Uhrspringen, allen dreyen weyland Hansen Rüdens von und zu Bödigheim und Collenberg nachgelassener Söhne, Wolff Albrecht und Valentin Heinrichen Rüden von und zu Bödigheim und Collenberg, Gebrüdern, verordneten Vormündern, biß ihr jeder 14. Jahr alt wird, und nicht länger zu getreuer Hand vorzutragen, zu rechtem Mannlehn verliehen haben, nemlich der auch vesten Wolff Conrads und Adam Juliussen der Rüden von und zu Collenberg und Bödigheim Gebrüdere angehörigen Theil, auff dem Berg am Schloß zu Bödigheim, die alten Stein, Kemmaten und Thurm, so weit die Schiedtsteine gesetzt seyn und weisen, inmassen solcher Theil vor uns und unserm Stifft zu rechtem Mann-Lehen rühret, und gedachte Vormündere mit vorgehender unserer gnädigen Bewilligung, von gedachtem Wolff Conrad und Adam Julius den Rüden von und zu Collenberg, vermög ihres deswegen gethanen Auffschreib-Brieffs, kauffli chen an sich bracht, und wir verleyhen ihnen den Vormündern für ihre Pfleg-Söhne, biß ihr jeder 14. Jahr alt wird und länger nicht, zu getreuer Hand vorzutragen, solchen Theil am Schloß Bödigheim, ihr jedem seinen gebührenden Theil zu rechtem Mann-Lehen, was Rechts sie daran haben, und wir von Rechts wegen ihnen daran verleyhen sollen und mögen, in und mit Crafft dieses Brieffs doch uns, unsern Nachkommen und Stifft an unsern Lehenschafften, Rechten und Gewohnheiten, so wir daran haben unschädlichen, ohne Gefährde. Zu Uhrkund haben wir unser Insiegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist den 23. Junii nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, im sechzehen hundert und fünfften Jahr.

LXII.

Marggraff Joachim Ernst zu Brandenburg Concession der hohen Jagt-Gerechtigkeit vor Wolff Christophen von Lentersheim, de Anno 1606.

Von GOttes Gnaden wir Joachim Ernst, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stetin der Poinern Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen. Demnach wir vor diesem dem vesten unserm Cammerrath und lieben Getreuen, Wolff Christophen von Lentersheim ꝛc. gnädig vergönnet, daß er an etlichen in der Wildfuhr unsers Ambts Guntzenhausen umb Absperg gelegenen Orthen, nach roten und schwartzen Wildprett, mit oder ohne Zeug jagen, dasselbe nach seiner Gelegenheit fällen lassen möge. Benantlichen aber am Geißrücken, item am Rockenberg, Holenstein, Dennich, und denen zwischen Steinberg und Absperg an dieselbe stossenden Löhern (in welchen allen die von Absperg uns bißhero Eintrag zu thun sich unterstanden) doch daß er sich des Jung Holtz, Guntzenhauser Haidt und ferner zur rechten Hand liegender Höltzer enthalten zur lincken aber nicht über das Thal am Höhenberg kommen, auch solche vergünstigte Jagdten wann es uns belieben, und wir ihme dieselbe auffschreiben würden, vermög eines unterm dato den 2. Octobr. 1604 übergebnen Revers, wiederumb abtretten soll.

Bekennen und thun kund jedermänniglich für uns unsere Erben und Nachkommen, daß wir ihme aus sonderbahren Gnaden und umb seiner getreuen Dienste willen, die er uns und unserm Hochlöbl. Hauß Brandenburg bißher geleistet, auch förter leisten kan, und solches zu thun erbiethig ist, weiter bewilliget; bewilligen auch hiermit gnädig daß er obbesagter Massen zu den vorgesetzten Orthen, auch am Büchelberg, so unsern von seinen Hauß Neuen Muhr gelegen, deßgleichen am Gefäll und Cammerberg, nach roth und schwartzen Wiltprett jagen, und sich dessen die Zeit seines Lebens doch dergestalt gebrauchen möge, daß er berührte Jagden, nicht wie ein Pfuäsch-Jäger, sondern Weidmanns Gebrauch nach halten, auch so viel immer möglich, selbst in der Person dabey seyn soll, damit dergleichen Pfuäsch-Jagen nicht von seinen Dienern beschehen. Deßgleichen auch durch sein Leut und Diener fleißig auf acht geben lassen, daß uns sonsten in unser ihme am nechst gelegene Wildfuhr kein Eintrag oder Schaden zugefüget, sondern zum besten abgewehret und verhütet werde; wie nicht weniger nach seinem Tod seine Erben und Nachkoñen schuldig seyn, mehrberührter Jagden nach hohen Wildprett (doch des kleinen Wildwercks an Orthen, da ers zuvor vor sich befugt unentgolten) sich allerdings zu enthalten, darüber er uns einen am dato dieser unserer Concession gleichhaltenden Revers übergeben. Des zu Urkund haben wir uns mit eigenen Handen unterschriben und unser Fürstl. Secret hierunter fürzudrucken befohlen. So geschehen Onolzbach den 30. Junii Anno 1606.

(L. S.) Joachim Ernst.

LXIII.

Wolff Christophs von Lentersheim Revers, so er Marggraff Joachim Ernsten zu Brandenburg, wegen der ihme vergönnten hohen Jagt-Gerechtigkeit gegeben, de Anno 1606.

ICh Wolff Christoph von Lentersheim zu neuen und alten Muhr ꝛc. demnach der Durchlauchtig Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joachim Ernst, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, der Pommern, Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff, Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛc. mir vor diesem gnädig vergönnet, daß ich an etlichen Sr. Fürstl. Gnaden Wildfuhr dero Ambts Guntzenhausen umb Absperg gelegenen Orthen, biß auff hochgedachter Sr. Fürstl. Gnaden Wiederruffen, nach roth und schwartzen Wildprett jagen, dasselbe nach meiner Gelegenheit schiessen und fällen möge, benantlichen aber am Geißrucken, Reckenberg, Holenstein, Dennich, und denen zwischen Steinberg und Absperg an dieselbe stossenden Löhern, in welchen allen Sr. Fürstl. Gn. die von Absperg bißhero Eintrag zu thun, sich unterstanden, doch daß ich mich des Jungholtz, Guntzenhauser Haidt und ferner zur rechten Hand liegender Höltzer enthalten, zur lincken Hand aber nicht über das Thal am Höhenberg kommen, auch auf beschehen Auffschreiben solche wiederumb unterthänig und gutwillig abtretten solle, darüber vorhochbemelte Ihre Fürstl. Gn. auf mein ferner unterthänig Ansuchen, aus sonderbahren Gnaden, mir weiter bewilligt, daß ich zu den obgesetzten Orthen, auch am Buchellberg, so unfern von meinem Hauß neuen Muhr gelegen, item am Gefäll und Cammerberg, besagter Massen, nach roth und schwartzen Wildprett jagen, und mich solcher Jagden die Zeit meines Lebens gebrauchen möge.

Als verspreche ich hiemit, daß ich mehrberührte Jagden, nicht wie ein Pfuäsch Jäger sondern Weidmanns Gebrauch halten, auch soviel mir immer möglich, selbsten in der Person demselben beywohnen und also dergleichen Pfuäsch-Jagen meinen Dienern nicht gestatten, daneben auch durch meine Leut und Diener fleißig Aufsacht geben lassen will, daß viel hochgedachter Sr. Fürstl. Gn. durch Wildprett Schützen in dero andern mir am nechsten gelegenen sonsten Wildfuhren kein Eintrag oder Schaden zugefügt, sondern zum besten abgewehrt und verhütet werde. Wie nicht weniger nach meinem Todt meine Erben und Nachkommen schuldig seyn sollen, obbesagte Jagden nach hohen Wildprett, (doch des kleinen Weidwercks, an denen Orthen ich es aus eigener Gerechtigkeit zuvorn vor mich befugt, unentgolten) allerdings abzutretten, und sich derselben gäntzlich zu enthalten.

Dessen zu Urkund habe ich diesen Revers von mir geben, welchen ich zu End besiegelt, und mit eigener Hand unterschrieben. Actum Onolzbach den 30. Jun. 1606.

LXIV.

Laudum derer Herren von Berlichingen über gewisse Erb-Streittigkeiten, und besonders das Gut Schrotzberg, de Anno 1609.

ZU wissen, nachdem der Edel Gestreng und Veste Hanß Conrad von Berlichingen der Jüngere zu Jagsthausen neulicher Zeit mit dem hoch- und wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolffgang, Grafen von Hohenloe und Herrn zu Langenburg ꝛc. sich wegen des gefreyten Ad. Ritterguths Schrotzberg, welches zum mehren Theil von dem H. Röm. Reich, dem Stifft Würtzburg, sodann dem Burggrafftum Nürnberg zu Ritter-Stamm-Lehen rührend ist, eines Kauff-Contracts verglichen, dahero beede Contrahenten bey den andern von Berlichingen Jagsthausser Linie als seinen nächsten Agnaten, benantlichen den Edel Gestreng und Vesten Philips Ernsten zu Sonnfeldt, Hanß Conraden dem ältern und Melchior Rheinharden allen dreyen von Berlichingen Gevettern und Gebrüdern für sich selbst, sodann Melchior Jäger von Gärtringn zeu Höpffingen, Fürstl. Würtembergischen Geheimen Rath, Philips Ernsten von Berlichingen zu Sonnfeld und Hanß Christophen von Bohenstein, zu Adelmannsfelden in Vormundschafft-Namen weyland Hanß Weickhardt uñ Hanß Rheinhardten von Berlichingen sel. hinterlassener noch unmündiger und minderjähriger Söhne, gnädige und freundliche Ansuchung gethan, weil die Alienation dergleichen Lehen-Güter in præjudicium Agnatorum nicht Bestand mög haben, solchen Kauffs-Contract durch Ertheilung ihres Consens gleichfalls zu ratificiren und zu confirmiren, welches von jetztgedachten Agnaten und respective dero verordneten Vormündern mit gewisser Maaß und zwar dergestalt bewilliget worden, daß der verkauffende Hanß Conrad von Berlichingen von dem erlößten Schrotzbergischen Kauff-Schilling seinen Agnaten zum besten entweder wiederum eine gewisse Sum̃ mit Herbeykauffung anderer Lehen-Güther anlegen, oder sie

sie dessen in andere Weg recompensiren solle, dessen Decision und Entscheid auf die Edel und Gestrenge auch Ehrenveste und Hochgelehrte, als auf Seithen der Berlichingischen Lehens-Agnaten Hanß Philips von Crailsheim zu Hornberg an der Jagst, und Christoph Erbermann, der Rechten Doctor zu Oehringen, des H. Reichs gefreyter Ritterschafft in Francken Rath und Advocaten; Aber auf Seithen Hanß Conraden von Berlichingen des Jüngern als Verkäuffers, Hanß Wilhelm von Gemmingen zu Treschklingen und Marx Neuen, der Rechten Doctor und Advocaten zu Schwäbischen Hall, compromittirt, und in der Sachen remota omni appellatione vel reductione vollmächtiglich zu sprechen heimgestellet worden; Welche dann auf heut dato allhier zu Jagsthausen ankommen, beede Partheyen in ihren Vor- und Anbringen nach aller Nothdurfft angehört, die über das Guth Schrotzberg verfaßte Anschlag an Lehen und Eigenthum mit allem Fleiß besichtiget und nach reiffer Erwegung aller anderer mit unterlauffender Umstände beeden Partheyen nachfolgenden Außspruch und Entscheid eröffnet: nehmlich daß Ehrengemeldter Hanß Conrad von Berlichingen der Jüngere neben und über dem von weyland Hanß Reinhardten von Berlichingen sel. Söhnen und respective dero Vormündern allbereit erkauffte dritten Theil an Jagsthausen, welcher, ob auch gleich an Eigenthum etwas darunter begriffen seyn würde, dem Stamen und Namen von Berlichingen afficiret und verfangen seyn und verbleiben, von dem übrigen bey der Grafschafft Hohenloe liegenden Kauffschilling der funfzig tausend Gulden noch weiter dreyßig tausend Gulden Fränckischer Landswährung den Agnaten und dero Lehens-Erben nach Arth und Natur der Stamm- und Mann-Lehen mit der Succession behafftet seyn, und mehrgedachten Hanß Conraden von Berlichingen dem Jüngern obliegen solle, hochwohlernandten Herrn Graff Wolffgang von Hohenloe unterthänig in Schrifften zu ersuchen (inmassen dann solche Schreiben im allhiesigen Anwesen noch verfertigt und den Agnaten behändiget worden) seinen Agnaten und dero Erben einen Revers unter Ihro Gnaden Insiegel wiederfahren zu lassen, des Inhalts, daß Ihro Gnaden auf seine beschehene Auffkündigung von solchen dreyßig tausend Gulden ohne der Agnaten oder dero allerseiths Mannlichen Erben und Nachkommen Consens, Vorwissen und Bewilligung nicht zu verfolgen zu lassen, ingleichen und wo Ihro Gnaden oder dero Erben für sich selbst die Abstattung des Capitals leisten wolten, solches mit der Agnaten, auch ihrer allerseits Lehenbahren Erben und Nachkommen Vorwissen und in ihrer Gegenwarth zu thun. Solten es dann ob Ehrengenandte von Berlichingen alle mit einander und samptlich, oder dero Lehenbahre Erben für rathsam und nützlich ansehen, obgemeldte Geldt-Summ der dreyßig tausendt Gulden zu Lehen oder Eigenthum anzulegen, oder anderwärts hinzulieren, solle die Auffkündigung von ihnen im gesamten Nahmen beschehen, und wofern Lehen-Güther dafür herbey gekaufft, zuförderst dahin zu sehen, und zu trachten, damit den Agnaten bey dem Lehen-Herrn auch in die Belehnung verholffen werde; Würden dann Eigenthümliche Güther davon erkaufft, sollen solche nicht weniger den Agnaten und dero Lehens-Erben mit der Succession nach Art und Natur der Lehn-Güther versangen und verbunden seyn und verbleiben, und in sein oder seiner Lehens-Erben Mächten nicht stehen, solche ohne Consens der Agnaten anderwärths zu versetzen, zu verkauffen, zu verpfänden, oder sonst zu beschwehren; Aber mit den jährlichen Abzinsen auch respective Nutzungen und Gefällen sollen er und seine Lehens-Erben ihres Gefallens uñ Beliebens zu schalten u. zu walten bemächtiget seyn, ohne Hinderung oder Einred seiner Lehens-Agnaten oder dero Nachkommen. Darbeneben so haben sie, die von Berlichingen, einander reciproce versprochen und zugesagt, wo ihr einer oder der ander inskünfftig seine Lehen-Güther käufflichen begeben, auch versetzen, verpfänden, oder in andere Weg beschwehren wollten, daß solches in allweg mit Consens, Wissen und Bewilligung der andern Agnaten beschehen, und wiedrigenfalls der Kauff-Contract an sich selbsten nichtig und unbündig seyn, auch den Agnaten frey und bevorstehen solle, solche verkauffte Güther von dem vermaynten Käuffer ohne einige Restitution des Kauff-Schillings zu revociren, inmassen solches ohne das den beschriebenen Lehen-Rechten auch der Billichkeit gemäß ist.

Dessen zu wahrer Uhrkund ist gegenwärtiger Außspruch dreyfach verfertigt, und sowohl von beeden Partheyen als Arbitris eigenhändig unterschrieben, und mit ihren Adelichen angebohrnen auch anhangenden Insiegeln bekräfftiget worden. So geschehen zu Jagsthausen den neun und zwantzigsten Tag Monaths May, nach Christi Geburth im sechzehen hundert und neundten Jahr.

Hanß Conrad von Berlichingen der Jüngere.
(L. S.)

Melchior Rheinhardt von Berlichingen.
(L. S.)

Hanß Philips von Crailsheim.
(L. S.)

Philipps Ernst von Berlichingen.
(L. S.)

Melchior Jäger von Gärtringen.
(L. S.)

Johann Wilhelm von Gemmingen.
(L. S.)

Marx Neu, Doctor.
(L. S.)

Hanß Conrad von Berlichingen, der ältere.
(L. S.)

Hanß Christoph von Bohenstein.
(L. S.)

Christoph Erbermann, Doctor.
(L. S.)

LXV.

Marggraff Joachim Ernsts zu Brandenburg Concession der hohen Jagt-Gerechtigkeit vor Hanß Georgen, Joachim Christophen und Georg Friedrichen, Gebrüdern von Lentersheim, de Anno 1614.

VOn GOttes Gnaden wir Joachim Ernst, Marggraff zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen. Als wir weyland dem vesten unsern Cammer-Rath und lieben Getreuen, Wolff Christophen von Lentersheim zu neuen und alten Muhr ꝛc. aus Gnaden vergünstiget, an etlich bestimmten Orthen nach schwartzen Wildprett zu jagen, Innhalt der ihme darüber den 30. Junii A. 1606. ertheilten Concession, und seiner uns übergebenen Reversalen unter datis den 2. Octobris A. 1604. dann besagter 30. Jun. A. 1606. Und aber nach seinen Absterben seine hinterlassene Söhne, unser auch liebe Getreue Hanß Georg, Joachim Christoph und Georg Friedrich von Lentersheim uns unterthänig angelangt und gebethen, daß wir berührte ihrem Vetter gegebene Concession uñ Jagens-Begünstigung verneuern, und sie gleichfalls damit, doch biß auf unser Widerruffen, begnadigen wolten.

Bekennen und thun kund jedermänniglich für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß wir ernanten Gebrüdern von Lentersheim, umb sel. ermelten ihres Vaters und ihrer selbst getreuen Dienste willen, die sie uns und unserm hochlöbl. Hause Brandenburg bißher geleistet, auch fürter leisten können, und solches zu thun erbiethig seyn, aus Gnaden vergünstigt und bewilligt, daß sie an nachfolgenden Orten, nach rothen und schwartzen Wildprett mit oder ohne Zeug jagen, solches fangen und fällen mögen. Nemlich am Geißrücken, item am Reckenberg, Holenstein, Dennich und denen zwischen Steinberg und Absperg an dieselbe stossende Löhern, doch daß sie sich des Jung-Holtz, der Guntzenhäuser Haidt und ferner zur rechten Hand liegenden Höltzern entäussern, zur lincken aber nicht über das Thal am Hohenberg kommen sollen, dann weiter am Büchelberg, so unsern vom Hauß neuen Muhr gelegen, deßgleichen am Gestell und Cammerberg. Welche Jagden sie dergestalt zu gebrauchen, daß sie solche nicht wie Pfuäsch-Jäger, sondern Weidmanns Gebrauch nach halten, auch so viel immer möglich, selbst in der Person dabey seyn sollen, damit dergleichen Pfuäsch-Jagen nicht von ihren Dienern geschehen. Sie sollen auch durch ihre Leute und Diener fleißig Aufacht geben lassen, daß uns sonsten in unserer ihnen am nechsten gelegenen Wildfuhr kein Eintrag oder Schaden zugefügt, sondern zum besten abgewendet und verhütet werde, wie nicht weniger schuldig seyn, wann uns, unsern Erben und Nachkommen, belieben wird, diese Begünstigung zu widerruffen, mehrberührten Jagden nach rothen und schwartzen Wildprett, (doch des kleinen Weidwercks an Orthen, da sie es zuvorn vor sich befugt, unentgolten) sich gäntzlich und allerdings zu enthalten, darüber sie uns einen am dato dieser unserer Concession gleichhaltenden Revers übergeben.

Des zu Urkund haben wir uns mit eigenen Handen unterschrieben, und unser Fürstl. Secret hierunter fürzudrucken befohlen. So geschehen Onoltzbach den 9. Jul. 1614.

(L. S.) Joachim Ernst.

LXVI.

Derer gesamten Gebrüder von Lentersheim Revers, welchen sie Marg-Graff Joachim Ernsten zu Brandenburg wegen verstatteter hohen Wildbahn gegeben, de Anno 1616.

WIr die hernachbenannte, Hanß Georg, Joachim Christoph und Georg Friedrich, alle drey von Lentersheim Gebrüdere ꝛc. Demnach der Durchlauchtig hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joachim Ernst, Marggraff zu Brandenburg in Preussen, zu Stettin, Poñern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛc. unser gnädiger Fürst und Herr auf unser unterthänig Anlangen und Bitten, uns die vor diesem unsern in GOtt seelig verstorbenen Vattern weiland Wolff Christophen von Lentersheim zu neuen und alten Muhr Wald ꝛc. ertheilte Concession und Jagens-Begünstigung nach rothen und schwartzen Wildprett gnädiglich erneuert, auch bewilliget und zugelassen, daß wir an den nachgesetzten Orthen nach hohen, rothen und schwartzen Wildprett mit oder ohne Zeug jagen, solches fangen, schliessen und fällen mögen. Nemblich an Geißrucken, item an Reckenberg, Holenstein, Dennich, und denen zwischen Steinberg und Absperg an dieselbe stossenden Löhern, doch daß wir uns des Jungholtz, Güntzenhauser Haidt, und ferner zur rechten Hand liegenden Höltzern entäussern, zur lincken Hand aber nicht über das Thal am Höhenberg kommen sollen:

sollen: dann am Büchelberg, so unsern von unserm Hauß neuen Muhr gelegen, deßgleichen am Gefäll und Cammerberg. Bekennen darauff und thun kund männiglich, daß wir berührte Jagden nach hohen Wildprett rothen und schwartzen, an besagten Orthen, allein aus Fürstl. Begünstigung und keiner eigenen Gerechtigkeit gebrauchen, von denselben auch, wann hochermelten Ihrer Fürstl. Gn. die beschehene Vergünstigung zu wiederruffen belieben wird, wiederum unterthänig und gutwillig abtretten, und uns gedachten hohen Jagens nach hohen Wildprett (doch des kleinen Weidwercks an denen Orthen, da wir es aus eigener Gerechtigkeit unserer Häuser zuvorn vor uns befugt, unentgolten) gäntzlich enthalten wollen. Wir versprechen auch, daß wir solche nicht, wie Pfuäsch-Jäger sondern Weidmanns Gebrauch nach halten, auch so viel immer möglich selbst in der Person denselben beywohnen, also dergleichen Pfuäsch-Jagen unsern Dienern nicht gestatten, daneben auch unser Leut und Diener fleißige Aufsicht geben lassen wollen, daß mehrgedachter Sr. Fürstl. Gn. in dero andern uns am nechsten gelegenen Wildfuhren sonsten kein Eintrag oder Schaden zugefügt, sondern zum besten abgewert, und verhütet werde. Dessen zu Urkund haben wir diesen Revers von uns geben, welchen wir zu End besiegelt und uns mit eigen Händen unterschrieben. So geschehen zu Onoltzbach den 9. Jul. 1614.

LXVII.

Kauff-Abrede, Krafft welcher Christoph von Rüden seinen Theil zu Bödigheim an Wolff Albrechten und Valentin Heinrichen die Rüden um 9200. fl. verkaufft, de Anno 1617.

KUnd und zu wissen. Demnach vor diesem der wohl Edle und gestreng Christoff Rüd, von Bödigheim und Collenberg zu Sybigheim seinen Theil an dem Vorhoff, Dorff, Gericht und Vogtey zu Bödigheim, und was er in gantzer Bödigheimer Marckung hat, dem auch wohl Edlen und gestrengen, Hans Philipsen von Crailsheim zu Hornberg und Ercken Brechtshausen, Fürstl. Brandenb. Geheimer Rath, Albrecht Christoff von und zu Rosenberg, Waldtmannshofen, Knötzheim und Schüpff, Röm. Käys. Maj. Rath, und der befreyten Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Odenwaldts Hauptmann. Dann Christoff Albrecht Veyten von Reineck zu Zillingen Fürstl. Würtzburg. Rath und Ambtmann zu Schweinberg ꝛc. weyl. Hansen Rüden von Bödigheim und Collenberg sel. nachgelassener Kinder Vormünder kauffl. angebothen, als ist man beyderseits heute dato zu Bödigheim zusammen kommen, und sich folgender Gestalt schießlichen mit einander verglichen: Erstlichen hat Ehrengedachter Christoff Rüd, zu beständigen und unwiderrufflichen Kauff (jedoch mit Vorbehalt seiner Lehns-Succession) zu kauffen geben seinen Theil am Vorhoff, Dorff, Gericht und Vogtey daselbsten, samt seiner Mannschafft, deren Frohnen und Dienst, Aeckern, Wiesen, Gärten, Holtz, Gerechtigkeit zu bauen und zu brennen, auch Jagden und Fischerey, in gantzer Bödigheimer Marckung, wie er und seine Eltern neben andern Rüden von Bödigheim solches alles hergebracht, und besessen, gantz nichts davon ausgenommen, für Lehen, soviel der Lehen-Brieff mit sich bringt, alles nach Anleitung eines deswegen übergebenen Registers und Anschlags. Für welche obgesetzte Stück, Recht und Gerechtigkeit wohlermeldte Herrn Vormündere bewilligt, versprochen und zugesagt, zu bezahlen 9200. fl und dann zu Weinkauff seiner und seines Sohns Haußfrauen u. Töchter jeder 100. fl. alles guter grober gemeiner Fränckischen Wehrung, je 15. Batzen oder 60. Kr. für einen fl. gerechnet; dergestalt, daß Ehrengedachter Christof Rüd, ihnen Herren Vormündern förderlich die Lehn, gebräuchlichen Herkomen nach, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Julium, Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogen in Francken als Lehn-Herrn, solchen Verkauff solle andeuten, einen Auffschreibe-Brief verfertigen, uñ ihnen Vormündern samt den Lehen-Brieffen und andern Brieflichen Urkunden und Documenten zu solchen Güttern gehörig, zustellen. Dann und vors andere, daß alle Nutzung der angedeuten verkauften Güter nechsten Petri denen Hn. Vormündern angehen, und auf ihr Begehren die Unterthanen zu Pflichten angewiesen werden. Dahingegen mehr und offtgedachte Vormündere versprochen, wann der Lehn-Herr bewilligt, und seinen Consens ertheilet, ihnen Verkäuffern 5000. fl. ohngefehr 14. Tag nach Petri Cathedra allhier zu Bödigheim samt obspecificirtẽ Weinkauff folgender massen nemlich zu bezahlen, dergestalt, daß ihme die 2000. fl. damit Christoff Rüd albereit den Vormündern verhafft, solle abgezogen werden; Petri aber über ein Jahr, wenn mann zehlen wird 1618. den Uberrest des gantzen Kauffschillings, benantlichen 4200. fl. sambt dem Landsgebräuchlichen Interesse 5. von 100. völlig zu Bödigheim zu erlegen, inmittelst er Verkauffer auch gebührenden Kauf-Brief verfertigen und zustellen soll. Dabey auch die Hn. Vormündere auf freundliches Ansprechen u. Ersuchen, sein Verkauffers Sohn Pangraz Rüden, der jetziger Zeit seine Wohnung auf ein viertel Jahr ohngefehr zu verstatten, doch daß solches den Vormündern ohne Schaden andern ihren erkauften Gütern u. Stücken beschehen maa, freundlich bewilligt und zugelassen; Dessen zu Urkund sind über dieser Kauffs-Abrede biß auf völlige Ausfertigung gebührender Kauffbrieff, zween gleichlautende Recess u. Kaufs-Abrede mit beeder Contrahenten Theil Adel. Ring Petschafften und Unterschrifft bekräfftiget, aufgericht, der eine Christoff Rüden uñ der ander denen Herrn Vormündern eingehändiget worden; So geschehen zu Bödigheim den 13. Januarii, als man zehlt nach Christi Geburth 1617. Jahr.

LXVIII.

Bischoffs Julii zu Würtzburg Lehn-Brief vor Wolff Albrechten und Valentin Heinrichen die Rüden zu Bödigheim über den von Christoff Rüden zu Bödigheim erkauften Theil an Bödigheim, de Anno 1617.

WIr Julius von GOttes Gnaden, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Fran-

Francken/ bekeñen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermännigl chen/ daß wir den Vesten/ unserm Ambtmann zu Schwainberg und lieben Getreuen/ Christoff Albrecht Vaiten von Rieneck als Vormündern und Tregern/ Wolff Albrechts und Valtin Heinrichs den Rüden von Bödigheim und Collenberg Gebrüder/ weyl. Hans Rüden von Bödigheim nachgelassener Söhne/ so ausser Landes/ biß sie wieder zu Land komen/ und nicht länger zu getreuer Hand vorzutragen/ zu rechten Mann-Lehn verliehen haben/ nemlich einen sechsten Theil am Vorhoff/ Dorff-Gericht und Vogtey/ zu Bödigheim/ mit allen seinen Zu- und Eingehörungen/ so von uns und unserm Stifft zu rechten Mann-Lehn rühret/ und sie solches mit vorgehender unserer gnädigen Bewilligung von dem vesten unserm lieben getreuen/ Christoff Rüden von und zu Bödigheim und Collenberg ihrem Vettern/ laut desselben Aufschreib-Briefs/ des datum steht den 29. Januarii im 1617. Jahre Kauffweiß an sich bracht haben; und wir verleyhen ihme/ Christoff Albrecht Vaiten von Rieneck/ als Vormündern und Trägern obgedachten Wolff Albrechts und Välten Heinrichen/ der Rüden Gebrüdere/ so ausser Landes/ biß sie wieder zu Land kommen/ und nicht länger zu getreuer Hand vorzutragē/ obbestimte Lehnstücke mit allen ihren Zu- und Eingehörungen/ zu rechten Mann-Lehn/ was Rechts sie daran haben/ und wir ihnen von Rechts wegen daran verleyhen sollen und mögen/ inn und mit Krafft diß Brieffs/ doch uns/ unsern Nachkommen und Stifft an unsern Lehnschafften/ Rechten und Gewohnheiten/ so wir daran haben/ unschädlich/ ohn Gefährde. Zu Urkund haben wir unser Jnsiegel an diesen Brieff gehangen/ der geben ist den 26. May nach Christi Geburth im 1617. Jahre.

LXIX.

Derer Gesamten Grafen von Löwenstein Wertheim Lehn-Brief vor Wolff Albrechten und Valentin Heinrichen Rüden von Bödigheim/ über einige Lehn-Stücke zu und um Wertheim/ de Anno 1619.

Wir Ludwig/ Wolffgang Ernst/ Johann Dietrich/ Friedrich Ludwig/ Ernst und Johann Hermann/ Gebrüdere und Vettere/ Grafen zu Löwenstein Werthheim und Rocheforth/ Herr zu Scharffeneck/ Breuberg und Herbemont/ ꝛc. Uhrkunden öffentlich mit diesem Brief/ daß wir dem vesten unserm lieben getreuen/ Wolf Albrecht Rüden von Bödigheim und Collenberg/ vor sich/ so dann als Trägern seines Brudern Velten Heinrichs/ nachfolgende Stuck/ die von uns und unserer Grafschafft Wertheim zu Lehn rührten/ geliehen haben/ uñ leyhen ihme solche in Krafft dieses Brieffs/ nemlich zu rechtem Erb- und Burg-Lehen/ das Hauß und Hoff zu Wertheim gegen der Klinckhardtin Hoff über gelegen/ so weyland Friedrich Gebsattel erkaufft/ item die Scheur jenseit der Tauber an die Hoffscheur stossend/ it. 3. Morgen Weingarten an der Aichelstaig/ It. ein Graß-Garten ober dem Seegarten/ it. den Würtzgarten vor des Veits-Thor alles in Wertheim und derselben Marck/ item ein Morgen Weingarten am Kaffelstein im Creitzheimer Marckung gelegen/ mit allen deren Gebäuen/ Rechten/ Winckeln/ Fenstern/ Thoren/ Thüren/ Reinsteinen/ Zu- und Eingehörungen/ wie die gedachten von Ratzenberg vor dieser Zeit innen gehabt/ und besessen/ ferner verleyhen wir ihnen zu ihren Rechten den Hoff zu Ober-Karspach in der Leibach genant/ so von Philipsen von Karspach an gemelten von Ratzenberg kommen/ jährlich 8. Malter Korn/ 4. Malter Haser/ und 4. Gatten Hüner zinsend. Item den Hoff zu Uttingen/ der eygen ist/ so weyland Niclas Haaß erkauft/ und dem von Ratzenberg in Vergleichung beeder Dörffer Uttingen und Helmstädt zukommen/ mit allen ihren Zu- und Eingehörungen/ item 1000. fl. Hauptgeldt/ und 50. fl. Müntz jährlich Abzinß davon/ die durch weyl. Graf Michels u. Graf Georgen zu Wertheim verschrieben sind/ laut einer Haupt-Verschreibung/ so anfähet ꝛc. Wir Michel und Georg/ Vater und Sohn/ Graffen zu Wertheim ꝛc. Und wir Burgermeister ꝛc. und endet sich: Dessen zu wahrer Uhrkund haben wir Michel und Georg/ Vater und Sohn/ Grafen zu Wertheim ꝛc. Und wir Burgermeister/ Rath und die Burgere gemeiniglich jeglicher sein und der Stadt Jnsiegel an diesen Brief gehangen/ und Dienstag nach Esto mihi, als man zehlt nach der Geburt Christi unsers lieben Herren 1525. Jahr; welche gedachter von Ratzenberg/ weyland Graff Ludwig von Stollberg und Königstein/ unsern An- und Vor-Anherrn/ als ein Erb-Lehn auf sich und seine Leibes-Lehns-Erben absteigender Linien also aufgetragen/ daß er Graf Ludwig von Stollberg und Königstein ꝛc. und seine Nachkommen/ in der Grafschafft Wertheim/ jährlich 50. fl. grober Müntz/ und höher nicht verzinsen/ und da es ihnen über kurtz oder über lang/ die Verzinsung also zu thun/ nicht gelegen/ daß sie dieselben mit 1000. fl. Müntz abzulegen haben sollen. Ebenmäßig verleyhen wir obbenanten Wolff Albrechten für sich und seinen Bruder Välten Heinrich zu einem rechten Mann- und Stamm-Lehn/ das Dorff Uttingen/ mit aller seiner Zu- und Eingehörung/ uñ wir leyhen ihnen alles solches zum rechten Erb- und Burg-Lehn/ auch respective Mann- und Stam̃-Lehn/ wie solcher Lehn Recht und Gewohnheit ist/ und wir ihnen von Rechts wegen daran zu verleyhen haben/ doch uns/ unserer Grafschafft Wertheim/ den Mann̄ und männiglichen Recht daran ausbenom̃en. Darüber er Wolff Albrecht obgenannt/ für sich und seinen Bruder uns gewöhnliche Lehen-Pflichte und Eyd gethan/ unsern/ unserer Erben und Grafschafft Schaden zu warnen/ Frommen und bestes zu werben/ auch solche Lehen getreulich zu verdienen/ zu empfahen und zu tragen/ so dick und offt so Noth geschicht/ und solcher Lehn Recht und Gewohnheit ist/ ohn alle Gefährde; des zu Uhrkund haben wir Wolffgang Ernst/ Johann Dietrich/ Friedrich Ludwig/ Ernst und Joh. Herman/ Gebrüdere und Vettere/ Grafen zu Löwenstein Wertheim und Rechefort allbenant/ unser gemein Jnsiegel an diesen Brief lassen hängen/ der geben ist in Wertheim uf Montag den 4. Octobr. im Jahr nach Christi Geburth 1619.

LXX.

LXX.

Windtsheimer Recessus, so zwischen denen Herren von Berlichingen, wegen völliger Contentirung Frauen Susannen, gebohrner und vermählter von Berlichingen, ingleichen der Theilung einiger noch unzertheilten Lehen-Güter halber, im Jahr 1650. aufgerichtet worden.

Zu wissen, nachdem Vermög des den 25sten Junii 1631. zu Neunstetten zwischen wohladelichen Berlichingischen Lehens-Agnaten und Eigenthumbs-Erben getroffenen Verkauffs deren von dem Wohl-Edelgebohrnen und Gestrengen Carl Sigmund von Berlichingen Christseligen Angedenckens hinterlassenen eigenthumblichen umb Illesheim, Neunstetten und anderer Orthen gelegenen Gütern, Gülten, Renten und Zinßen, dem auch Wohl-Edelgebohrnen Gestrengen, Melchior Reinhardten von Berlichingen und dessen Wohl-Adel. Gemahlin, Frauen Susanna gebohrner und vermählter von Berlichingen in einer Summa 18551½. fl. schuldig worden, dieselbe aber bißanhero unbezahlt verblieben, und aber man deren Contentir- auch Vergleichung der noch unzertheilten Lehen-Güther willen sich nacher Windtsheim auf den 10den diß zusammen betaget. Als haben die gleich Wohl-Edelgebohrne und Gestrengen Johann Albrecht von Hohenstein zu Adelmansfelden, Thelheim und Ottenhoffen, der Reichs befreyten Ritterschafft in Schwaben des Kocher Viertels Rath und Außschuß. Johann Reichardt von Berlichingen auf Rospach und Miltz als constituirte und am hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichte bestättigte Vormünder der Wohladelichen Berlichingen Rechenbergischen Söhne und Töchter, mit Beystand und Zuziehung der ebenmäßig Wohl-Edelgebohrnen und Gestrengen Albrecht Christoph Lochingern, Johann Christoph von und zu Adelsheim auf Wachbach und Oettelfingen, sich mit dem Wohl-Edelgebohrnen und Gestrengen Georg Ernsten von Berlichingen auf Illesheim und Neunstetten Fürstl. Brandenburgischer Rath und Amptmann zu Berlichingen, sowohl vor sich selbsten als in Vormundschafft Nahmen seines jungen Vettern Heinrich Albrecht von Berlichingen zu Sonnfeld, mit und neben den Wohl-Edelgebohrnen und Gestrengen Johann Caspar von Herdau auf Dannen-Eck und Assumstatt, Reichs befreyter Ritterschafft in Francken Orths Oedenwald Hauptmann, dahin gäntzlich und gar verglichen, daß nicht nur vorobgenandte Summ am Capital der 18551½. fl. sondern auch dem Rechenbergischen an allen Lehen gebührenden Viertel, so sich in calculo über 16000. fl. belossen, neben denen ihnen davon gebührenden fructibus perceptis das Adeliche Guth Neunstetten leihen und aigen, wie solches in einen sonderbahren Anschlag gebracht, und darinnen von Stücken zu Stücken befindlich, gantz und gar nichts davon ausgenommen, für und umb 42345. fl. 10½. Pf. dergestalt überlassen und in solutum cediret, daß die Lehen bey denen Berlichingischen Descendenten continuirlich verbleiben: Das Eigenthum aber so auf 10613. fl. 8. Pfund, 14. pf. hiebevor taxiert, erblich ihnen und ihren Eigens-Erben auf begebende Fälle und Abgang des Rechenbergischen männlichen Stammes seyn und werden sollen. Wobey sich auch bedinget, daß, weilen man hiebevor ein Stück Geldes denen Eigens-Erben zum besten bey Herr D. Moskhen zu Mergenthal aufgenommen, dann noch bey 100. Rthlr ungefehr restiren, dasselbe von denen künfftigen Besitzern des Adelichen Guths Neunstetten denen Berlichingischen Rechenbergischen Erben allein abgetragen werden, dazu noch von denen auf dem Felde stehenden Früchten 50. Metzen jeder Sorten, den halben Theil auf den Herbst Edelermeldten Hrn. Amptmann, weilen er den Feldbau bestellet, zu Ergötzung gelieffert, hingegen Schiff und Geschirr bey dem Hauß ohne Abgang verbleiben solle. Gestalten sie hierauf und in Krafft dieses Edler ernennter Contrahent, sowohl für sich, als dero Pfleg-Sohn, der bißanhero ingehabten nutznießlichen Besitzung des Eigenthumbs und der Lehen zu Neunstetten gehörig solemniter begeben, denselben geauſſet, hingegen dero Vettern die Rechenbergis. Berlichingis. Erben in selbe possessionem tam naturalem quam civilem würcklich angewiesen, also daß sie von nun an deroselben Gefäll und Nutzungen, wie die Nahmen haben mögen, einziehen und bedienen, derentwegen auch die Unterthanen unverlängt ihnen angewiesen, und zu Pflichten angenommen werden sollen.

Schließlich als sich vor Endung dieses Recessus ereignet, daß Franciscus von Diamantstein, Fürstl. Brandenburgischer Rath, Landrichter und Amptmann zu Giech, wegen seiner Hauß-Frauen Clara von Berlichingen Eigen- und Lehen-Gütern auch der Windesheimischen Zehend auf Dessert genannt, ad tempus nutznießlichen müssen eingeraumet werden. Deßwegen denen Rechenbergischen obgelegen, ihren vierten Theil, was sich nehmlich jährlich pro quota ergeben wird, auf sich

zu nehmen/ und dero Vettern Herrn Amptmann zu Ereglingen und den Pupillen zu Sonnfeld genannt nachzutragen/ als ist auch solche Conventio umb künfftiger Richtigkeit und gebührender Erstattung des jedesmahlen dem Ertrag nach jährlich befindlichen Contingents willen zu Ende dieses Recessus beygesetzet und zu gleichmäßigen Ende bekräfftiget worden/ alles getreulich ohne Gefährde abgehandelt und verglichen/ mit aller Wohladelichen Interessenten und dero Beystand eigenhändigen Subscription und Adel. Pettschafften den 12. Jun. 1650.

(L.S.) Georg Ernst von Berlichingen.
(L.S.) Gottfried von Berlichingen.
(L.S.) Hanß Albrecht von Hohenstein.
(L.S.) Hanß Caspar von Herdau.
(L.S.) Christoph Lochingen.
(L.S.) Hanß Reinhard und
(L.S.) Melchior Reinhard von Berlichingen.
(L.S.) Hanß Christoph von Eyb.
(L.S.) Heinrich Albrecht von Berlichingen.
(L.S.) Johann Christoph von Adelsheim.

LXXI.

Anderweiter Windtsheimer Recess, Krafft dessen die gesamten Berlichingischen Lehens-Agnaten Herrn Franciscum von Diamantstein, wegen seiner an sie habenden alten Forderung völlig contentiret, de Anno 1650.

Zu wissen/ als nach tödtlichen Ableiben weyland des Wohl-Edelgebohrnen/ Gestrengen Carl Sigmundts von Berlichingen zu Illesheim und Neunstetten seel. dessen Lehens- und Eigens-Erben sich in Anno 1631. nacher gedachten Neunstetten verfüget/ und vermög aufgerichten Recess untern dato den 24ten Jun. 1631. einen Kauff wegen der eigenthumblichen Güthern auf dreyßig tausend zwey hundert und zwey und dreyßig Gülden/ sieben Pfund/ funffzehen Pfenning geschlossen/ auch noch dazu eilff tausend Gulden von dem Lehen auf sich zu nehmen/ und bey den Lehen-Herrn Consens aufzubringen/ versprochen/ so die Lehens-Agnaten den Eigenthumb-Erben als Frauen Susannæ von und zu Berlichingen so dann Wohl-Edel ermelten Carl Sigmunds von Berlichingen zweyen Töchtern Elisabeth Loysen und Clara auf gewisse verglichene Maaß abstatten und bezahlen solten.

Daß hierauf so balden der leidige Krieg in diesen Landen angefangen/ und dem Kauffern alle Mittel zur Bezahlung entnommen/ also gar/ daß sie selbst von denen ererbten Lehen/ und erkaufften aigenthumblichen Güthern auf eine Zeit lang und sich umb Sicherheit willen anderer Orthen aufhalten müssen/ unter dessen auch grosse Veränderung unter dem Geschlecht deren von Berlichingen vorgangen/ und viel Todes-Fäll sich begeben/ also daß sie den in berührten Kauff bedingten Kauff-Schilling nicht abführen können und mögen/ ohnangesehen sie die Berlichingische solche erkaufte Güther würcklich apprehendiret/ und biß auf dato besessen und genutzet haben.

Nachdem aber der Wohl-Edelgebohrne Gestrenge Herr Franciscus von Diamantstein Fürstl. Bambergischer Rath/ Land-Richter und Pfleger auf Kirch/ inzwischen zu den auch Wohl-Edelgebohrnen/ Ehren Tugendreichen Jungfrauen Claræ von Berlichingen/ sich ehelichen verheyrathet/ und dahero dasjenige/ was seiner Liebsten neben dem was ihr von dero Schwester obbemeldten Elisabetha Loysa seel. ehrlich zugefallen/ bey den Kauffern und Lehens-Erben mehrfältig gesucht und auf baare Bezahlung des bedingten Kauff-Schillings und dabey begriffenen Consens-Gelter/ welche sich in allen von seiner Liebsten Theil auf zwey und zwantzig tausend sechs hundert ein und achtzig und ein halben Gulden beloffen/ getrungen/ also ist beyderseits verglichen worden/ daß zu endlicher Erörterung dieser so lang gestockten Sachen auf den 10. (20.) Junii in des Heiligen Reichs Statt Windsheim eine Tags-Fahrt angestellet/ und theils mit ihren Freunden und Beyständen erscheinen solten/ inmassen beschehen/ daß nicht allein Wohl-Edel ermelter Hr. Land-Richter neben seinen Adelichen und gelehrten Beyständen/ sondern auch die Berlichingischen respective Lehens- und Eigens-Erben/ auch Vormündere Sonnfeldischen und Rechenbergischen Theils mit gleichfals ihren erbethenen Freunden erschienen/ sondern es hat zugleich auf unterthänigstes Ansuchen Wohl-Edelgedachten Herrn von Diamantstein der Hochwürdigst Fürst und Herr/ Herr Johann Philipp

lipp des Heil. Stuhls zu Maintz Ertz-Bischoff und Churfürst/ Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken/ unser gnädigster Churfürst und Herr/ aus gnädigster Affection und umb der Sachen desto besserer Beschleunigung willen dazu deputirt und abgeordnet den Edlen/ Vesten und Hochgelehrten Herrn Christoph Lier/ der Rechten Doctoren/ und ihro Churfürstl. Gnaden vornehmen Rath zu Würtzburg/ da dann hinc inde viel und mancherley Vorschläg geschehen/ wie aus diesen Schulden-Wesen die Lehens-Erben kommen/ anher berührten im Jahr 1631. aufgerichteten Kauff-Recess ein Genügen thuen/ und Wohl-Edelgedachten Herr Land-Richtern an seiner rechtmäßigen Prætension, nach so lang getragener Patienz und Nachwarth ehistens die völlige Bezahlung leisten möchten. Endlichen aber nach genugsamen Uberlegung und Ponderation der Sachen erstlich von Herrn Land-Richtern in Ehe-Vogts-Nahmen acceptiret und vor dem Berlichingischen Lehens-Agnaten bewilliget worden/ daß an statt seines rechtmäßig geforderten völligen Capitals der zwey und zwantzig tausend sechs hundert ein und achtzig und ein halben Gulden/ Fränckischer Währung/ den Thaler zu achtzehen Patzen gerechnet (dann was vorhero des Herrn Land-Richters Frau Schwieger-Mutter die Wohl-Edelgebohrne viel Tugendreiche Frau Barbara Anna von Berlichingen/ gebohrne von Hutten/ samt dero Jungfrau Tochter/ auch er Herr Land-Richter selbst empfangen/ dessen soll weiter nicht gedacht/ noch in eintzige Rechnung gebracht werden) ihme seiner Ehegemahlin/ und Erben alle die in dem Ampt Röttingen und Tauberöttersheim gelegene Berlichingische Lehens-Gefäll wie auch der sonsten zum Adelichen Berlichingischen Guth Illesheimb gehörig Fruchtzehenden/ auf dem Dessert genanndt/ zwischen Windsheim und Illesheim gelegen (allermassen solche in denen alten übergebenen Anschlägen/ von Stuck zu Stucke zu befinden/ und in einer Summa, den Anschlag nach/ drey und dreyßig tausend fünffhundert neun und neuntzig Gulden sechs Pfund und ein halben Pfennig auswerffen/ worauf man sich auch diß Orths will bezogen haben) solcher Gestalt eingeantwortet worden/ daß er Herr Land-Richter deme wegen der Tauberötterheimischen Gefäll jährlich in das Stifft Neuen-Münster zu Würtzburg schuldiger Canonen auf sich nehmen/ und ohne der Herrn Berlichingischen Lehens-Erben Beschwerdte (ausserhalb daß sie die Berlichingische von dato an die jährliche Recognition bey dem Lehen-Herrn auf ihre eigne Unkosten und ohne einige Zuthuung Herrn Land-Richters auszuwürcken schuldig und verbunden/) gut machen solle/ und er solche von jetzt an statt der künfftigen Pensionen usu fructuarie auf neun Jahr lang/ als vor Trinitatis sechzehen hundert funffzig nutzen/ niessen und gebrauchen: und ihme zugleich auch unverzüglich ein richtige Anweisung geschehen solle/ allermassen wie sie die Berlichingischen selbsten solche innen gehabt/ genutzt und genossen/ worbey aber auch ausdrücklich bedingt worden/ daferne sich befinden solte/ daß vor solchen Zehenden alte Canones, Lehen-Schuldigkeit und dergleichen Anständen die Berlichingischen sämbtlichen Lehens-Agnaten schuldig und gehalten seyn solten/ und wolten/ solche wie auch auf ein und andere Zehenden gemachten Schuldt für sich und ohne seines Herrn Land-Richters sein Entgeldt und Abgang der heuerigen Nutzung und Gefällen/ wie die Nahmen haben/ zu entrichten/ und sie allerdings schadloß zu halten/ bey Verpfändung sowohlen aller ihrer erkaufften eigenthumblichen Haab und Güthern als Lehens-Nutzungen/ so viel hierzu vonnöthen.

Zum Andern in wehrender vorangeregter neun Jahren aber sollen und wollen die Berlichingischen Lehens-Agnaten mehr berührte zwey und zwantzig tausend sechshundert ein und achtzig und ein halben Gulden dem Herrn Land-Richtern und dessen Erben abzuführen schuldig und gehalten seyn/ dergestalt und also/ daß sie Anno 1657. Trinitatis sieben tausend Gulden/ dann Anno 1659. auf gemelte Zeit die noch restirende acht tausend sechshundert zu bezahlen/ und damit einzuhalten obligirt und verbunden seyn sollen/ und sobalden eine Frist abgetragen wird/ solle von den Abnutzungen/ was es statt der Pension auswerffen möchte/ dem Herrn Berlichingischen Interessenten solches wieder zugehen.

So dann Drittens/ wann mehr Wohledelgedachter Herr Land-Richter und dessen Erben allerdings befriediget/ er alsdann solche bißhero ingehabte und genossene Zehenden denen Herrn Berlichingischen Lehens-Agnaten wiederumb abtretten und überlieffern solle.

Viertens dafern aber wider Verhoffen die Berlichingischen Lehens-Agnaten zu bestimbter Zeit mit der Bezahlung nicht einhalten wurden/ soll wohlernannter Herr Land-Richter und dessen Erben gute Fug und Macht und erlangt Recht haben/ mehr berührt Eigenthumb und Lehens-Gefäll (deswegen die Berlichingischen Lehens-Agnaten den gebührlichen Consens des Lehen-Herrns aus

zu würcken schuldig und verbunden seyn sollen) zu verkauffen und sich von den erlösten Geldern auf Abzug seiner Anforderung bezahlt zu machen oder so es ihme beliebig/solche Gefäll und Zehenden in den Preuß/ wie viel sie selbiger Zeit werth seyn/anzunehmen.

Fünfftens bedingt mehr offtgedachter Herr Land-Richter auch hiemit klärlich/ daß also bald nach vollendten Schluß dieser Abhandlung ihme alle Mobilien in den Adelichen Hauß zu Röttingen und Tauberöttersheimb/ wie auch die Fässer im Keller/ wie sie anjetzo verhanden seyn/ nicht weniger die zu den Güthern gehörige Urbaria, Register/ eine alte und neue Rechnung/ in vidimirten Copiis, bona fide, ausgelieffert/ hierüber ein ordentlich Inventarium verfertiget/ und vermög dessen bey der Abtrettung alles wieder zurück gegeben/ inmittelst aber alles in gutem Esse und baulichen Wesen erhalten werden solle.

Endlich und zum Beschluß sollen offt Edelgedachte Herrn Land-Richter/ dessen Ehegemahl und Erben solche Eigenthumbs- und Lehens-Gefäll nicht allein zu einen Special Unterpfand/ sondern auch die in mehr angezogenen 1631. Jahr/ den 24ten Junii aufgerichteten Kauff-Recess aberkauffte Eigenthumbs-Güther/ und eilff tausend Gulden Consens-Gelder auf Illesheim/ jedoch pro sua quota, verhafftlich verbleiben/ dergestalt und also/ daß im Fall eines Abgangs des Herrn Land-Richters Gestr. dessen Ehegemahlin und Erben von solchen Güthern sich bezahlt machen/ und deßentwegen erlangt Recht haben sollen.

Bekennen hierauf wir die Berlichingischen von Sonnfeld- und Rechenbergischer Linie mit Authorität und Beystand unser hierunter mit unterschriebener Herren Vormündere und Befreunden/ daß wir zu Bezahlung obbedeuter Erbs-Portion dem Herrn Land-Richter/ seiner Liebsten und deren Erben/ alle die in besagten Ampte Röttingen und Tauberöttersheimb auch Dessertischen Zehenden befindliche Berlichingische Lehen und eignes Gefäll wissentlich und wohlbedächtlich eingeraumbt und übergeben/ auch das Capital oberstandener Massen unfehlbahr zu bezahlen und zu entrichten/ mit Mund und Hand versprochen und zugesaget haben.

Gereden und versprechen demnach allerseits bey unsern Adelichen Worten/ Treu und Glauben allen denenjenigen/ was hierin begriffen/ nachzuleben/ darwider nicht zu thun/ noch andern zu thun gestatten/ auf keinerley Weiß noch Weg/ darwider uns nicht schützen und schirmen sollen/ einige Geist- noch Weltliche Recht/ Freyheit/ Exemption, wie die Nahmen haben und durch Menschen Sinn erdacht und erfunden werden mögen in genere & specie, als wann sie hier deutlich ausgedruckt wären/ deren aller und jeder wir uns wissentlich und wohlbedächtlich auf ewig und unwiederrufflich verziehen/ begeben/ und allerdings enteussert haben wollen. Dessen zue wahren Urkund haben nebenst Eingangs höchstgedachter ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz hierzu gnädigst Herrn Abgeordneten wir uns allerseits Interessenten/ samt denen hierzu mit sonderbahren Fleiß erbethenen und unterschriebenen Herren Beyständen eigenhändig unterschrieben/ und unser angebohrne Adeliche und gewöhnliche Pettschafft vorgedrucket/ welches wir die Beyständ gutwillig auf uns genommen/ und alles/ was hierin begriffen/ abgehandelt zu sein hiemit geständig/ jedoch uns/ unsern Erben und Pettschafft ohne Schaden/ so geben nnd geschehen in der Kayserl. Reichs-Stadt Windsheim Freytag den 14. (24.) Junii Anno sechzehen hundert und im funffzigsten Jahr.

(L.S.)
Christoph Lier/ D. Hochfürstl. Würtzburgischer Rath und Abgeordneter.

(L.S.)
Georg von Berlichingen.

(L.S.)
Hannß Albrecht von Hohenstein.

(L.S.)
Franciscus von Diamandstein.

(L.S.)
Hannß Caspar von Herdau.

(L.S.)
Hannß Reinhard von Berlichingen.

(L.S.)
Clara von Diamandstein/ gebohren von Berlichingen.

(L.S.)
Gottfried von Berlichingen.

(L.S.)
Hannß Christoph von Eyb.

(L.S.)
Melchior Reinhard von Berlichingen.

(L.S.)
Christoph Leonhard von Diamandstein.

(L.S.)
A. Christoph Lohinger.

(L.S.)
Hannß Eyrich von Münster.

(L.S.)
Johann Christoph von Adelsheimb.

LXXII.

LXXII.

Abschied der Ober-Oesterreichischen Regierung/ worinn Georg Wolffen von Rotenhahn/ von der Neuhausischen Verlassenschafft unterschiedene Lehn- und Eigenthumbs Stücke zugesprochen worden/ de Anno 1655.

Zu wissen/ nachdem uff Ableiben weyland Herrn Julii Rudolphi von Neuhausen/ wie auch dessen einigen hinterlassenen Söhnleins Adam/ sein von den hochlöbl. Hauß Oesterreich zu Lehen ingehabter halber Theil an dem Schloß und Dorff Neuhausen samt den Blut-Bann daselbst/ und andere mehr in fünff unterschiedlichen Brieffen specificirte Stück und Güther von dem Ober-Oesterreichischen Fisco, als apert angesprochen/ auch würcklichen apprehendirt/ hernach aber von seinen Tochtermann Herrn Georg Wolffen von Rotenhahn zu Mertzbach und Weißberg/ Hochfürstl. Bambergischen Rath/ Commendanten der Vestung Roßenberg/ auch Lands-Haupt- und Ober-Amptmann zu Cronach/ im Nahmen seiner Ehe-Frauen/ Margrethä Susannä von Neuhausen/ als ein Kunckel-Lehen nicht weniger unterschiedliche Stück und Güther für aigen prætendiret/ auch gewisse Besserungen und Ausgaben/ sambt denen von gedachten Güthern seit Ableiben bemeltes Julii Rudolphi und Adami von Neuhausen empfangener Nutzungen zu refundiren begehrt worden; Derentwegen daß vor der Ober-Oesterreichischen Regierung/ als Ertz-Fürstl. Lehen-Hof beyde Theil in Rechtsfertigung gerathen/ summarischen Processs geführt/ und biß zu der Sentenz vollführt haben/ wohlermelte Regierung aber die Sach beederseits also gestaltet befunden/ daß selbige einen gütlichen Vergleich/ zu welchem sich ernanter Herr von Rotenhahn zu unterschiedenen mahlen schrifft- und mündlich anerbothen/ leiden mögen; Forderist auch die Fürstl. Durchl. Ferdinand Carl, Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ in Ansehen deren für ihme von höhern Orthen einkommende starcke Intercession, auch sein Herrns von Rotenhahn berühmten und erkanten trefflichen Qualitäten/ gnädigst eingewilliget/ daß vor Eröffnung der geschöpfften Sentenz die Güte tractirt werden möge.

Daß also zwischen dem Wohl-Edlen Gestrengen Herrn Johann Paulum Hoherr- und Herrn Cyriacum Troyer von Güstbach/ höchstermelter Fürstl. Durchl. Ober-Oesterreichischen Regiments respective Vice-Cantzler und Rath/ als hierzu gnädigst Deputirten/ so dann vielgemelten Herrn von Rotenhahn gütliche Handlung gepflogen/ und nach unterschiedlich beyderseits gethanenen Vorschlag/ endlichen diese Streit-Sach mit höchstermelter Fürstl. Durchl. gnädigster Ratification nachfolgender Massen gütlichen hingelegt und vertragen worden.

Erstens/ solle Ihro Fürstl. Durchl. er Herr von Rotenhahn uxorio Nomine alle prætendirte Allodialia, an Häusern/ Scheuren/ Stallungen/ Keller/ Geld/ Hünern/ Gänsen/ sambt der Nieder-Gerichtbarkeit und was dero anhängig Umbgeld/ Frevel/ Bussen/ Abzug/ Frohnen/ Fischwasser/ Aecker/ Wiesen/ Waldungen/ auch dem Jagen/ des kleinen Waidwercks auf dem flachen Feld/ Neuhausischen Bahns/ wie solches gemelter Julius von Neuhausen und seine Vorfahrer von stricken genossen/ und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten/ nichts (ausser etlich hernach specificirte Stücker darvon ausgenommen) unterthänigst zu Lehen auftragen; Nicht weniger der prætendirten Meliorationen/ Nutzungen und aller andrer Ansprüchen sich gäntzlich begeben/ und über dieses das Schloß/ Häuser und Scheur unverlängert nach Möglichkeit/ ohne Ihro Fürstl. Durchl. in nachmahliger gnädigster Beobachtung vorbedeuten hohen Intercessionalen/ und sein Herrn von Rotenhahns rühmlichen Qualitäten/ demselben im Nahmen und als Lehen-Träger obbemelter seiner Ehe-Frauen Margaretha Susanna von Neuhausen/ alle angezogene Neuhausische vor apert angesprochene Lehen-Stück und Güter/ sambt denen von neuen aufgetragenen Stücken und Gütern/ für sie und ihre eheliche Söhn und Töchter im ersten Grad und folgends deren männlichen Leibs-Erben gnädigst verleihen/ ihme von Rotenhahn zum Lehen-Träger auf- und in die gewöhnliche Pflicht nehmen/ und nechsten durch Ertz-Fürstl. Commission in die also verliehene Lehen würcklichen immittiren lassen.

Und demnach der Herr von Rotenhahn einer Ertz-Fürstl. Deputation zu vernehmen geben/ daß auf denen Neuhausischen Allodial-Gütern ein grosser und auf viel tausend Gulden sich erstreckender Schulden-Last liegt/ dahero ihme zu schwehr fallen würde/ alle Allodialia in præjudicium Creditorum zu Lehen aufzutragen; Als sollen in Ansehen dessen nachfolgende von ihme benante Stück seinen Ersuchen nach in ihrer alten Qualität und Allodial verbleiben; Nemblichen der Göß-

lings und Neuschenhoff, sambt aller Zu- und Angehörungen, die Prückenmühl und Garten, sambt den Schaff oder Feigeleins Garten; Item achtzehen Tagwerck Wiesen, darunter ein Jauchert Schön Wiesen, auch die Mertz, Mühe, Mörlings, Krug- und Weyers-Wiesen begriffen; Item 12. Jauchert Acker, darunter sich der Kohl, Letten, Frohne und Heußlings Acker genant, doch daß anvor die Allodialität aller dieser Wiesen und Aecker von dem Immissions-Commissario zu Genügen erweisen werde; Item die Frühmeß Collatur und Jungfrau Anna von Neuhausen neuerbautes Häußlein, so dann die Leibeigene Leuth und die von Würtenberg herrührende Jagen nach Hoch- und Nieder-Wildbret; Schließlichen und damit er Herr von Rotenhahn destomehr Antrieb habe, die nothwendige Reparationes des Schloß ehist vorzunehmen, soll ihme zugelassen seyn, an den heurigen noch aus- und hievorstehenden Nutzungen und Gefällungen den halben Theil einzubringen.

Zu dessen aller vester Bekräfftigung ist dieser Vergleich in duplo geschrieben, und an Seiten offt höchstgedacht Fürstl. Durchl. mit obberührter dero Herren Deputirten und anderer Seits mit des Herrn von Rotenhahn aigenen Handschrifften und Pittschafften versertiget, der eine zu sein Herrn von Rotenhahn, und der andre zu dem Ertz-Fürstl. Archiv gelieffert worden. Actum Insprugg den 16den Octobris 1655.

LXXIII.

Vergleich zwischen Job Lochingern und seinem Vetter zu Argeshofen, an einem; dann der freyen Reichs-Stadt Rothenburg an der Tauber, am andern Theile, die wegen der Jagt- und Weidwercks-Gerechtigkeit zu Argeshofen entstandene Streitigkeiten betreffend,

de Anno 1660.

Zu wissen, als zwischen dem Edlen und Vesten Job Lochingeren zu Argeshoffen, und Martin Cunradten von Eyb zu Dorzbach respective für sich, und in Vormundts Nahmen weyl. Hañß Lochingers seel. hinterlassenen Sohns, und dem auch Edlen, Ehren-Vesten, Fürsichten und Weisen Herrn Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs-Stadt Rottenburg auf der Tauber, von wegen der Jagens- und Waydwercks-Gerechtigkeit auf Argeshofer, Finsterlöher, und Schmerbacher Marckhung im Rottenburgischen Landwehr gelegen, Nachbahrliche Stritt und Irrungen sich erhalten, und derwegen beede Partheyen an dem Kayserl. Cammer-Gericht ins Recht erwachsen, daß sie einer freundlichen gütlichen Tractation aus sonderen bewegenden Ursachen sich Nachbahrlich mit einander verglichen, und solche Handlung durch etliche Mittels-Personen, den ersten und anderen Aprilis dieses lauffenden sechszehenhundert uñ sechtzigsten Jahrs zu Argeshoffen vor die Hand nehmen lassen, und daß solche Streittigkeit endlich gemittelt und beygelegt worden, wie hernach folget.

Erstlichen soll dem Adelichen Hauß der Lochinger daselbst zu Argeshoffen aller hocher und niederer Wildbann- und Waydwercks-Gerechtigkeit auf Argeshoffer Marckhung, so viel deren ausserhalb der Rottenburgischen Landwehr über den Fünsterloer Stigk und über die Steig daselbst gegē Münster, Kreglingen und Crainthal, wie auch über die Tauber hinüber gegen der Schön zu gelegen, einig und allein ohne all der Stadt Rothenburg Gemeinschafft hinfüro zustehen und verbleiben; Desgleichen, und fürs ander ist bemelten Adelichen Ansitz auch auf dem andern Theil der Argeshöffer Marckhung, so weit sich dieselbe in der Rothenburgischen Landwehr erstrecket, in allen allda gelegenen Hölzeren, Büschen und Felderen, und im übrigen Theil des Herolzrains, so weit das Gehültz, und Gesträuch gehet, und sich in der Finsterlöher Marckhung dem Dorff zu erstrecket, aber nicht darüber noch weiter. Ebenermassen alle Jagens- und Waydwercks-Ubung derselben mit und neben der Stadt Rothenburg insgemain allda sich zu gebrauchen verglichen worden, dahingegen, und fürs 3te, soll aller hoher und niederer Wildpann, und Waydwercks-Gerechtigkeit auf besagten andern zwen der Finsterlöher, und Schmerbacher, auch all anderen angräntzenden Marckhungen, und in der gantzen Landwehr gemainer Stadt Rothenburg, gleichergestalt einig und allein verbleiben, und die Inhabere des Adelichen Ansitzes zu Argeshoffen derselben an bemelten Orten und Enden in der Landwehr in keine Weise noch Wege sich fürder anmassen noch gebrauchen, sondern allerdings davon abstehen, und sich dessen allen enthalten, darbey man sich dann auch verglichen, daß an und auf dem abgeschriebenen gemeinen Jagens- und Waydwercks-Bezirck, so zwischen der Tauber Arges-

geshöffer Steig auch Finsterlöher und Tauber Zeller Marckhung gelegen, beede Theil, so alle Jagens- und Waydwercks-Gerechtigkeit gemain aldaselbsten mit einander haben, ihren Unterthanen und Zugehörigen alles Schiessen, Bürschen, Hasenlaussen, Hünnerbestecken, Schlingenstellen, auch all andere Mittel dem Wildprät und Geflügel nachzusetzen, für sich selbsten ernstlich verbiethen, und ihnen keines Wegs dergleichen gestatten sollen; Aber doch solle diese Vergleichung dem Anno funffzehen hundert sechzig sechs, zwischen beeden Theilen der gemeinen Obrigkeit und anderen mehr Puncten halben aufgerichten und anderen mehr Verträgen gantz unpræjudicirlich seyn sondern in ihren Würden, und Kräfften allerdings verbleiben, und sollen nunmehro die an dem Kayserl. Cammer-Gericht bißhero unentschiedene geschwebte Pfandungs-Processen allerdings gefallen seyn, und von beeden Theilen durch Gerichtliche Anzeig ab- und eingestelt werden; Daß nun das, so obstehet, mit beeden Partheyen guten Belieben, Wissen und Willen, abgehandlet, vertragen, und verglichen worden dessen zu wahren Urkund, auch desto steiffer, vester, unverbrüchlicher Haltung und Vollziehung allen desselbigen seynd dieser Vertrag und Abschied zwen auf Pergament ingrossirt, und mit beeder Partheyen anhangenden Secret- und Insiegelen verfertiget, und bekräfftiget worden; So geschehen Mitwochen den anderen Aprilis nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, sechzehenhundert und im sechzigsten Jahre.

(L. S.) (L.S.) (L.S.)

LXXIV.

Recessus, Krafft dessen die Streitigkeiten, wegen der Diamantsteinischen Schuld-Sache, zwischen denen von Berlichingen und denen Diamantsteinischen Erben völlig verglichen worden,

de Anno 1667.

Zu wissen seye hiemit, als und demnach in der nun lange Zeit hero gewehrten Kayserl. Commission und respective Executions-Sachen deren von Diamantstein, Klägern und Impetranten an einem; Gegen und wider die von Berlichingen Sonnfeld- und Rechenbergischen Linie Beklagte und Impretaten am andern Theil nun allererst unlängsten untern 26ten Novembr. des nechst zurück gelegten 1666ten Jahrs an berührter Diamantsteinischen Seiten wiederum ein weiteres Kayserl. Executions- und Pœnal-Mandat dahin erhalten und ausgebracht worden, daß bey Pön fünff Marck löthiges Goldes Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz als Bischoff zu Würtzburg und in dieser Sachen hochwohlverordneter Kayserl. Commissarius und Executor schuldig seyn solte, dem berührten von Diamantstein, gegen die von Berlichingen zu demjenigen würcklich zu verhelffen, was denselbigen nach laut des unterm 7den Martii sub Anno 1661. ergangenen letztern Commission und respective Subdelegation Entscheid unterschiedlichen attribuiret, und zugesprochen worden. Und man nun darauf an Seiten der obhochgedachten Commission und respective Subdelegation nicht unterlassen, oberwehnte beede Partheyen auff heut zu End benenten dato nochmahlen anhero zu betagen, dieselbige auch zum Theil in eigener Persohn, theils aber durch genugsam gevollmächtigte Mandatarien dabey gehorsamblich erschienen und einkommen, daß dann darüber und solchem nach das gantze Werck gleich wie es auf 4. Posten vornehmlich annoch bestanden, also auch dieselbige auf nachfolgende Weiß mit beederseits sonderlichen guten Contento, Wissen und Einwilligen zur möglichsten Parition gebracht, verglichen und verabschiedet worden seyn.

Als nemlich und zum Ersten, daß gleichwie die von Berlichingen nach laut des obangeregten 1661. Commission Entscheids und in specie zwar Gottfried und Melchior Reinhard, beede Gebrüdere von Berlichingen, schuldig gewesen, eine Obligation von zwey tausend Reichsthaler Capital denen von Diamantstein auszulieffern, so dann noch ferrer und nicht weniger Georg Ernst und Heinrich Koch Gevettere von Berlichingen, ingleichen auch nach laut des obangerichteten Commission-Entscheids eine noch weitere Schuld-Bekantnüß über ein tausend Reichs-Thaler dem von Diamantstein zu übergeben, obligirt und verbunden gewesen, solches beedes aber also biß dato hinterblieben, und nicht vollzogen worden, daß dann nunmehr solche beede absonderliche Obligationen durch sie obgenante von Berlichingen denen von Diamantstein loco paritionis in originali & authentica forma extradiret, uns ausgelieffert werden sollen, immassen auch solches

also hiemit sobalden im Werck selbsten beschehen, und berührte beede Obligationes dem gegenwärtigen Diamantsteinischen zu End benahmbsten Mandatario realiter extradirt und eingehändiget, dieselbige auch von ihme an statt seiner Principalen also willig und gerne agnoscirt, erkennt und angenommen worden, also damit diesem ersten Punct eine genugsame Satisfaction oder Parition und Vorstreckung geschehen seye, die aber zum zweyten von solchen gesambten drey tausend Rthl. Capital seit Petri Cathedræ 1662. verfallene neun hundert Reichsthaler an sechs jährigen hinterständigen Abzinsen betreffend, obwohlen dieselbige entweder gantz und völlig, oder zum wenigsten in etwas so balden paar von denen von Berlichingen abzutragen, an Diamantsteinischen Seiten zum aller inständigsten und mit vielen unterschiedlichen Instantien starck urgiret, und begehrt, der Subdelegation selbsten nicht unbillig ermessen. Nachdeme aber sie von Berlichingen dabey vor dißmahlen ihre abgehende paare Mittel und äusserste Unmöglichkeit umbständig und glaubwürdig remonstrirt, auch ein solches damit noch mehrers höfflich contestiret, daß sie so gar auf einige special inquisition oder Hauß-Visitation sich deßfalls inständig beruffen, und also man in hoc puncto pensionum ja keines Wegs weiters als auf nachfolgende Gestalt gelangen können, so ist auch mit endlicher Ratification und Genehmhaltung beeder Partheyen es dißfalls dabey letzlichen gelassen und verabschiedet worden, daß nehmlichen solche obgemelte hinterständige und verfallene neun hundert Reichsthaler als sechtzig jährige Pensionen von solchen 3000. Rthl. Capital dergestalt annoch hienechst richtig abgetragen, und bezahlt werden solten, daß jedesmahls mit den künfftigen Currenten neuen ein alter hinterständiger zugleich mit abgericht, und damit auf schierstkünfftigen Petri Cathedra Anno 1668. der ohnfehlbahre Anfang gemacht, und solches so lang, biß zu gäntzlicher Contentirung des völligen Hinterstandes, nach und nach richtig continuiret und fortgesetzt werden solle.

Und weilen auch zum Dritten nach laut des mehrangezogenen letztern Commissions-Entscheids de Anno 1661. die von den Berlichingen und Tieffen-Thal drey Hohenlohische Lehenbare Höffe entweder einen Lehenherrlichen Consens cum potestate alienandi gegen dem von Diamantstein auszubringen, oder in Ermanglung dessen eine Æquipollens, ihme aber nun das jetzo berührte erste Membrum, des berührten Consens von dem Lehen-Herrn, vermög eines bey dem Actis befindlichen Gräffl. Hohenlohischen Attestati rund abgeschlagen, und nicht zu erhalten, oder zu wegen zu bringen gewesen, und also dahero es hierinnen auf das andere Membrum, nehmlich auf das versprochene Æquipollens gerathen, solche drey Höff aber durch den von Diamantstein selbsten vermög dessen bey den Actis befindlichen Anschlags hiebevor in der Güther Tar umb ein tausend æstimirt und angeschlagen worden. Also ist es diß Punctum halber mit gleichmäßiger beederseitiger Approbation und Genehmhaltung dahin endlichen ausgeschlagen und erörtert worden, daß an statt des berührten schuldigen Æquipollentis die obgemelte gesambte von Berlichingen nach absonderlicher Sache oberwehnte 1000. fl. ihme von Diamantstein hiemit und in Krafft dieses dergestalt anheischig und schuldig seyn sollen, daß im Fall solch obgedachte drey Höff ihme von Diamantstein als welcher dieselbe biß dato ohne das in Posses und Nutznießung gehabt, solten eviniciret oder sonsten einigerley Weiß abhändig gemacht oder von denen von Berlichingen, so in ihren Belieben gestellet seyn solte, eingelöst werden sie die von Berlichingen alsdann schuldig und verbundē seyn solten, solche obgedachte eintausend Gulden ihme von Diamantstein dahingegen sobalden paar dafür abzustatten und zu entrichten, inmittelst aber und biß dahin sollen die von Diamantstein in berührter Possession und Nutznießung ruhig gelassen auch die Investitur von denen von Berlichingen darüber von denen Lehen-Herrn schuldiger massen von Fällen zu Fällen jederzeit an gehörigen Orten continuiret und fortgesetzet werden.

So viel nun zum Vierten und letzten die gleicher gestalt in viel angezogenen Commissions-Bescheid enthaltene Abrechnung und Entrichtung des hinterständigen Canonis zu Tauber-Rittersheimb, beym löbl. Stifft Neuen-Münster allhier belangt, gleich wie dißfalls bey gegenwärtiger Handlung und Tagsfahrt so viel glaubwürdig und bescheinlich heraus kommen und schrifftlich vorgeleget worden, daß solche Abrechnung und über sich Nehmung an Seiten des abgestorbenen Francisci von Diamantstein seel. bey wohlgedachten Stifft allbereit hiebevor zu gäntzlicher Richtigkeit gebracht worden, also hätte es diß Pas halben dabey auch annoch seyn beständiges Verbleiben, und were demnach dadurch auch dieser letztere Punct also hiemit zu seiner völligen Erörter- und Abfertigung gebracht, aufgehoben und bethädiget worden.

Und wie nun schließlichen dieses obiges alles beederseits anwesender so Principalen als Mandatarien und Gevollmächtigten in Krafft übergebenen Gewalts guten Wissen, Einwilligen, und Genehmhaltung, also hiebey wohlbedächtlich vorgangen, und umbständig abgeredet und verhandelt, auch von beden Theilen bey ihren respective Adelichen wahren Worten Treu, Ehren und Glauben, mit Handgegebenen Treuen solchen also beständig nachzukommen, vestiglich stipuliret, versprochen und gegen einander angelobet worden, also haben auch neben denen dazu absonderlich deputirten Fürstl. Würtzburgischen Herrn Subdelegirten dieselbige beederseits unter diesen Recess und Abschied, so in triplo darüber ausgefertiget, demselben, als wie obgeschrieben steht, vest und unverbrüchlich nachzukommen, sich allerseits mit eignen Händen proprio & Mandatario Nomine unterschrieben, und denselben mit deren gewöhnlichen Ring-Pettschafften corroboriret und bekräfftiget, auch also damit vor dißmahl dem Werck seine gäntzliche Abhelffung und möglichste Richtigkeit ertheilet, wie nicht weniger eine völlige Qvittung und Bekandnüß über alles empfangene ihnen von Berlichingen durch die von Diamantstein zugleich schrifftlich übergeben, und zugestellet worden, so geben und geschehen Würtzburg den 3ten Junii 1667.

(L.S.) Hh. Christoph Ebermann.
(L.S.) Georg B. Roth von Berlichingen.
(L.S.) S. B. F. von Berlichingen.
(L.S.) Melchior Reinhard von Berlichingen.
(L.S.) Sigmund Adam Fichtl, D.
Johann Heinrich Albrecht von Berlichingen, zu Sonnfeld Mit-Gevollmächtigter.
(L.S.) Johann Peter Demerodt.
(L.S.) Wolff Albert Kottlot von Aulenbach.
(L.S.) Johann Baptista Nirl. J.U. Cand. Not. Publ. Cæs. Diamandsteinischer Anwaldt.
(L.S.) Johann Huber, Diamandsteinischer Vogt.

LXXV.

Ehestifftung zwischen Christoph Adam von Zedtwitz, auff Liebenstein, an einem; Dann Fräulein Marien Brigitten von Guttenberg, am andern Theile, nebst Kayſers Leopoldi Confirmation darüber, de Anno 1668.

WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, und Marggraff zu Laußnitz ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund jedermänniglich, daß uns der Ehrenveste, unser lieber Getreuer, Christoph Adam von Zedtwitz, gehorsamst zu vernehmen gegeben, was Massen er mit seiner Ehe-Wirthin Brigitta, gebohrnen von Guttenberg, und Vorwissen seines Bruders, des auch Ehrenvesten, unsers lieben Getreuen, Wolff Heinrichen von Zedtwitz noch Anno sechzehen hundert acht und sechtzig, eine gewisse Ehe-Beredtnuß geschlossen und aufgerichtet, Krafft deren er die von ihr zugebrachte zwölff hundert Gulden Fränckischer Ehesteuer, dann fünff hundert Gulden Kleider-Gelder, mit Wiederlegung zwey tausend vier hundert Gulden, dann fünff hundert Gulden Morgengab, zusammen zwey tausend neun hundert Gulden Fränckisch zu ersetzen sich verbunden, mit unterthänigster Bitte, weilen er zugleich bedinget, besagt seine Ehe-Wirthin, wegen seiner Wiederlag auf sein anererbtes Lehen-Guth Liebenstein zu versichern, wir unsern Königl. Consens hierzu gnädigst zu ertheilen, und berührte Ehe-Beredtnuß zu bestättigen gnädigst geruhen thäten so von Wort zu Wort folgender Gestalt lautet:

Im Nahmen der Heil. Göttlichen Dreyfaltigkeit, GOttes des Vaters, Sohnes und Heiligen Geistes Amen! Kund und offenbar sey allermänniglichen mit diesem Brieff, daß zu förderist GOtt dem Allmächtigen zu Lob, und umb Mehrung willen der Christenheit, dann auch mit Vorwissen und Consens allerseits Adel. Eltern und Freundschafft, uff heute dato eine eheliche Heyrath, Eheberedung abgeredet, bewilliget und beschlossen worden, zwischen weyland des Wohl-Edelgebohrnen, Gestrengen und Mannvesten Herrn, Hannß Wilhelmen von Zedtwitz, uff Liebenstein, und dessen geliebten Hauß-Frauen, Æmilien Marien von Zedtwitz, gebohrnen von Wallenroth, Eheleiblichen Sohn, dem Reichs Frey Hoch-Edelgebohrnen, Gestrengen und Mannvesten Herrn Christoph Adam von Zedtwitz, eines Theils:

Und dann des auch Reichs Frey Hoch-Edelgebohrnen, Gestrengen und Mannvesten Herrn Gottfried Wilhelmen von Guttenberg uff Steinhauß, Lützenhoff und ꝛc. anders Theils, Hoch-Fürstl. Bambergischen Rath, Pflegern zu Pothenstein, dann Amptmann zu Gößweinstein und Leyenfelß ꝛc. und Maria Kunegunda von und eine gebohrne von Guttenberg eheleiblichen Tochter, der gleichfalls Wohl-Edelgebohrnen, Viel-Ehren und Tugendreichen Jungfrauen, Maria Brigitta von Guttenberg, alles durch beederseits ansehntliche Freundschafft zu End benant, immassen hernacher folget.

Nehmlichen und zum Ersten, daß jetzt genante Adeliche Personen einander zum H. Sacrament und Standt der Ehe haben und behalten, solches auch folgends mit dem Christlichen herkommenen Ceremonien, nach Göttlicher Einsatzung, und Löbl. alten Catholischen Ordnung vollziehen und bestättigen, immassen beede Verlobte einander mit Handgebenden Treuen zugesaget und versprochen, dann sich mit und gegen einander Zeit ihres Lebens, zu Lieb und Leid, treu und gebührender Einigkeit, allermassen wie es frommen Christlichen Ehelichen Adelichen Ehe-Leuthen gebühret und wohl anstehet, meinen und halten sollen welches dann beederseits Wohl-Adeliche Freundschafft vor ihrer Person von Hertzen und Gemüth wüntschen, daß der Allmächtige umb seines vielgeliebten einigen Sohns unsers einigen Haylandes und Erlösers JEsu CHristi willen, samt Beystand des Heil. Geistes, sie beede Vertraute seegnen, in Gnade und Friede gnädiglich regiegen, mit langer frischer Leibes-Gesundheit bey einander lassen, und endlich nach dessen Allmacht begebenden tödtlichen Hintritt, mit der ewigen Seeligkeit begaben wolle.

Demnach und zum Andern, soll und will der Reichs Frey Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge und Mannveste, Herr Gottfried Wilhelm von Guttenberg ꝛc. uff ꝛc. dessen hinterlassene Erben, seiner Tochter der Wohl-Edelgebohrnen, Viel-Ehr- und Tugendreichen Jungfrauen Maria Brigitta von Guttenberg, und gemelten dero Vertrauten Christoph Adam von Zedtwitz, zu einem rechten Ehesteuer, Heyrath-Guth, nach dem Ehelichen gehaltenen Beylager, ohne einige Ein- und Wiederrede und Schaden zu seinen sichern Händen überantworten, oder in Ermanglung baarer Bezahlung, anderweit anweisen und annehmlich versichern, ein tausend zweyhundert Gulden, dann fünffhundert Gulden Kleider-Gelder, guter gangbarer Fränckischer Landes-Wehrung zu funffzehen Patzen oder sechzig Creutzer der Gulden gerechnet.

Dargegen und zum Dritten, soll er Christoph Adam von Zedtwitz, mehrgemelten seiner Vertrauten und künfftigen Ehe-Gemahl, Maria Brigitta von Guttenberg zu Wiederlegung und Gegen-Geld zwey tausend vierhundert Gulden, und fünff hundert Gulden zur Morgengab geben und ersetzen, welche Summa er Hochzeiter, seine Erben und Nachkommen inner Jahres-Frist, nach beschehenen Beyschlaff, uff seinen und wissen eigenen Lehen bezahlten und unterpfändten Güthern, oder baaren Geld verweisen und versichern solle, also daß sie Maria Brigitta von Guttenberg, von obgemelten zu Geld Gegenreichung, Morgengab, und ferner zubringender jährlichen und eines jeden Jahres besonder herkommenen, und gebräuchlicher Massen, ihr von zwantzig einen Gulden jährliches Zinß und Nutzung, wohl gehaben mögen.

Darzu ihr auch zum Vierten, einen ehrlichen Ansitz, wie einer ehrlichen Frauen von Adel gebühret, und förder die Nothdurfft, Bau- und Brennholtz ihr jährlich verweisen zu lassen, wie nichts wenigers, da das Bewittumbs-Hauß Liebenstein, durch Brand, Durchzug, oder in andere Wege gar zu Grund gienge, solches uff des Hochzeiters Erben, oder nechsten Freunde Unkosten, wiederum aufbauen oder sie mit einem andern beliebigen Wohnsitz, ihren Stand gemeß versehen soll. Wird aber

Zum Fünfften, sie die Jungfrau Hochzeiterin, den eingeraumten Bewittumb nicht beziehen, sondern sich anderweits begeben wolte (welches zu ihrer Willkühr stehen soll) so soll zu gesetzten Fall ihr (doch weiters nichts, dann so lange sie eine Wittib bleibet) vor die Behausung, Bau- und Brennholtz jährlich und eines jeden Jahrs besonders, achtzig, dann vor allerhand nothwendige Getreydt und Lebens-Mittel zwey und neuntzig Gulden alles Fränckischer Wehrung zu ihren sichern Händen gegeben und gereichet werden.

Sechstens, ist expresse bedinget, und von beederseiten Unterrede gepflogen worden daß sich die Jungfrau Hochzeiterin, mit ihren gemachten Heyrath-Guth contentiren, und das Vätterliche völlig verzeihen, auch nach Absterben des Herrn Vaters sein Bruder den andern erben und succediren solle, in dem Mütterlichen aber und was sonsten intuitu des möchte ererbt werden, solle die Gleichheit beobachtet werden.

Und

Und da nun zum Siebenden, er Christoph Adam von Zedtwitz, dessen Erben und Nachkommen, solche Vermächtnüß und Verweisung gar oder zum Theil auf Lehenstücken, Eigenthumb, oder verbrieffte Schulden verschreiben, oder versichern würde, sollen sie, was Lehen, hierüber von dessen Lehen-Herrn nothdürfftige Bewilligung, Consens und Bekantnüß-Brieff ausbringen, ob es aber eigen oder an verbrieffte Schulden, solches unter seiner nechsten Freunde und Erben Siegelung, ohne ihr der Hochzeiterin Schaden versichern, und selbige Brieff in ihr der Jungfer Hände reichen, und förders mit wissenden Dingen beederseits Freundschafft, an ein sicher unpartheyisch Ort hinterlegen, zu dem End, daß dieser Lieferung und Bezahlung des Heyrath-Guths, wie auch gebührender Verzicht, Adelichen Gebrauch nach, gegen einander zugleich geschehe, und eingehändiget werden möge; Im Fall sichs aber begebe, daß nach dem Willen GOttes, er der Hochzeiter, nach seinem ehelichen Beyschlaff und vor Aufrichtung Wittumbs und Vermächtnüß, oder Ausbringung der Bewilligung mit Tode abginge, so sollen dessen Erben und Nachkommen Gestalt machen, daß sie bey ihren Leben darzu verbunden, gedachter Jungfer Hochzeiterin nach laut und Inhalt dieser Verschreibung nichts destoweniger solche aufzurichten und zu übergeben, auch alles, was in diesem Brieff geschrieben stehet, zu halten, zu vollziehen, und ihr einzuantworten schuldig und verpflichtet seyn; Immittelst solcher Verfertigung ihr die gebührliche Abnutzung, entweder, nach obiger Vermachung zu billiger Genüge verschaffet und erstattet, oder sie in allen Güthern, dieselbe zu genüssen, unbedrängt zu sitzen gelassen werden.

Ob dann nun zum Achten, sie die Jungfer Maria Brigitta von Guttenberg uff sein des Hochzeiters oder habenden Erben Güther gewiesen würde, sollen deren Güther Verwalter oder Voigt, mit gebührender Pflicht angewiesen werden, und daß er ihr ohne Mühe und Weitläufftigkeit, was ihr Bewittumb ausweiset, zu bestimter Zeit ohnfehlbar liefern und gewähren.

Zum Neundten, da es GOtt dem Allmächtigen also gefiele, daß Christoph Adam von Zedtwitz vor der Jungfer mit Tode abginge, und Kinder von ihrer beeder Leiber erzeuget, hinter ihm verließe, solle sie, so lange sie unverheyrathet verbleibet, und ihr sonsten gefällig, in den Güthern gelassen werden, sich und die Kinder darinnen erhalten, dieselbe ehrlich auferziehen, getreulich und fleißig denenselben vorstehen, und von den Güthern nichts verwenden, ihr Bewittumb und Nahrung darbey haben, auch sich desselben gebrauchen, doch daß sie darüber jährlich zu gewisser Zeit den von beederseits Freunden verordneten Vormündern gebührende Ehrbare Rechnung leisten, und wenn nun dieselben Befreundten befinden, daß sie in der Rechnung und Haußhalten den Kindern nützlich und wohl vorstünden, so solle sie wider ihren Willen nicht davon getrieben werden. Ob aber im Gegentheil die Befreundte erkenneten, daß sie die Kinder zum Vortrag nicht regireten, die Kinder zu ihren Voigt- und Mannbahren Jahren kommen, ihre Güther selbsten verwalten (welches dann bey der Kindern Vormündern und nechsten Freunden Willkühr stehet) soll sie die Wittib die Güther zu raumen schuldig seyn, und sich mit ihren gemachten Bewittumb contentiren lassen.

Und soll zum Zehenden der Kinder Freund oder Vormündere ihre, deßgleichen sie hinwiederumb demselben solches ein halb Jahr zuvor abkünden, da es nun also beschehen, mag sie die Jungfer Hochzeiterin uff zutragenden Fall, obbenannten ihren Bewittumbsitz beziehen, und sich desselben allermassen und Gestalt, wie oben angedeutet, gebrauchen, darzu solle ihr auch ihr Geldt und Vermögen, so er ausser dem Heyrathguth zur Wiederlag nicht angenommen, samt den dritten Theil des Silber-Geschirres und aller fahrenden Haab, auch alles das, was unter der Fahrnüß verstanden werden kan, soll oder mag, so er von Zedtwitz nach seinem Tode verlassen würde, und albereit eingebrachten oder deßselben Jahres noch einzubringen seyn möchten, ingleichen ihre Kleider, Kleinodien, Ring, Gebäudt, und was zu ihrem Leib gehörig, unhinderlich gefolget, ausgenommen aller seiner Baarschafften, Pfandtschafften, verbrieffte Schulden, reißige Pferdt, Kleider, Harnisch, Geschoß, und was zu der Wehr und an seinen Leib gehöret, und von ihme herkommt, auch Geschmuck, so er gebrauchet, die übrigen Väterlichen Güther und Baarschafften, auch was ferner von ihme den von Zedtwitz herrühret soll den Kindern ohn einigen Verzug gelassen, damit sie ihrem Stande gemäß Adelich erzogen, und der Gebühr nach erhalten werden mögen.

Es sollen auch zum Eilfften dessen von Zedtwitz Erben, oder ihre Vormundere in alle Weg vorbehalten seyn, so sie Maria Brigitta von Guttenberg, ihren Wittumbs-Stuhl verrücken, und sich in die andere Ehe begeben würde, alsdenn aber nicht eher solche

Vermächtnüß, darauf sie gewiesen ist, wie oben geschrieben stehet, und alles, so sie neben dem Heyrath-Guth ihme von Zedtwitz zugebracht, mit der Summa, wie obsteht, Fränckischer Landes-Wehrung, als die vorgeschriebene Fahrnüß und Silber-Geschirr, samt den Heyrath-Guth, Gegen-Geld und Morgen-Gab, auch den Ansitz und Wohnung, wiederumb abzulösen, jedoch daß solche Ablösung inerhalb Jahres-Frist geschehe versiegelte Urkundt und Schrifften uffgekündiget, wissend gemacht, und fürder zu ihren sichern Händen, ohne ihren Kosten und Schaden, uff gebührliche Qvittung gegeben und überantwortet, und noch zu dem allen, alle ihre Kleider, Kleinodien, Geschmuck, und was zu ihrem Leib gehörig, wie obstehet, von aller Fahrnüß der dritte Theil gefolgt und gegeben werden, und da die Ablosung besagter Massen beschehen, alsdann und nicht eher soll die Frau Wittib von Bewittumb-Sitz und andern darzu gehörigen Vermächtnüssen, ungehindert, und ohne Verzug abtreten, und alsdann gemeltes ihren Junckern, dessen von Zedtwitz Erben, den Wiederfall der zwey tausend vierhundert Gulden (wofern sie denselben zu ihren Handen nehmen, und nicht jährlich mit dem Interesse zufrieden seyn wollen) der Nothdurfft nach, vergewissern und versichern, daß sie nach der Frauen Tod, deren wieder gewiß und unfehlbar habhafft seyn mögen; Wann aber zu der Aufkündigung keine Folge beschehe, sie die Frau oder ihre Erben dessen beweißlichen Schaden erlitten hetten, so sollen dessen von Zedtwitz Erben solchen Schaden ausrichten und bezahlen, auch darum ihren schlechten Weiblichen Worten zu glauben, doch soll der Frauen und ihren Erben ungewehret, solche ihre Vermächtnüß oder beweißte Summa versetzen und zu verpfländen, jedoch gegen Adels, und keinen andern Standes Personen dann in alle Wege den nechsten Erben eine ewige Wiederlösung vorbehalten seyn; Weiter und

Zum Zwölfften, ob die offtgenante Frau ihren Wittumb-Stuhl verrucken und in der andern Ehe auch Leibes-Erben überkommen würde, so sollen beeder Ehe-Kinder jegliches sein Vätterliches Guth, ohne Eintrag der andern allen erben, aber das Mütterliche Guth zugleich mit einander in die Häupter, und nach Anzahl der Personen theilen, gleichfalls soll es auch, so er von Zedtwitz seine Hauß-Frau solte überleben, und sich anderweits verheyrathen, und in solcher Ehe Kinder erzeigen würde, wiederumb gehalten werden.

Ob sichs aber zum Dreyzehenden, nach den Göttlichen Willen und Verhängnüß zutrüge, daß vielgemelte Jungfer Hochzeiterin, nach gehaltenen Ehelichen Beyschlaff vor gedachten ihren Junckern die Schud der Natur bezahlen, und keinen lebendigen Erben von ihrer beeder Leib gebohren, hinterlassen würde, so solle der mehrgemelte Christoph Adam von Zedtwitz ihr, der Jungfer Mariæ Brigittæ von Guttenberg, zugebracht Heyrath-Guth, die Zeit seines Lebens, wie vorgemelt, wofern deswegen genugsame Versicherung, wie obstehet, beschehen, genüssen, und bey denselben den Beysitz haben, nach seinen tödtlichen Abgang aber, alles samtlich wieder zurück auf ihre nechste Erben kommen und fallen; Was aber ihr der Jungfrauen von Guttenberg Kleider, Geschmuck, Kleinodien, und anders, so zu ihren Leib gehörig, belanget, hat er solches (da sie es anderst nicht durch ordentliche Vermächtnüß, so alles in ihren freyen Willen stehet, verschafft) ihren nechsten Freunden, itzt angeregter Massen, gleich herauszugeben.

So dann nun zum Vierzehenden, Christoph Adam von Zedtwitz vor mehrberührter Jungfer von Guttenberg Todes verfahren solte, sie auch bey ihrem Vermächtnüß ihr Lebenlang solchen Beysitz haben, ungehindert sein von Zedtwitz Herkommen, wiederumb auf seine nechsten Erben fallen, und ein Theil dem andern, so eines mit Tode abgangen, den Wiederfall in dem nechsten Viertel Jahr nothdürfftig verschreiben, verbürgen und versichern, damit jedes Theils Erben des Wiederfalls ungefähr gewiß habhafft seyn mögen.

Es ist auch zum Funffzehenden, weiters abgeredet, daß die gedachte Frau mit ihrer Baarschafft, so viel ihr anitzo zuständig, und sie inskünfftig durch andere Fälle bekommen möchte, ererbte Verfahrnüß, Kleidern, Kleinodien, Schmuck, und was zu ihrem Leib gehörig, bey ihrem Leben, oder uffm Todt-Bett zu begeben, zu verschaffen, sie haben Kinder oder nicht, wem, oder wohin sie will, gar oder zum Theil, ungehindert männigliches, guth Recht, Fug und Macht haben soll, da sie aber solches nicht ordentlicher Weiß gar, oder zum Theil verschafft hette, so soll, was unverschafft, neben den Kleidern, Kleinodien, und Geschmuck, die Morgen-Gab ausgenommen, so auf ereignenden Fall der halbe Theil sein von Zedtwitz, der übrige halbe Theil hingegen ihren Freunden zu- und heimbgeben solle, desgleichen und wenigers nicht, was vielberührte Jungfrau Maria Brigitta von Guttenberg über das Heyrath-Guth an Gelde und anderm ihme zubringen und geben möchte, oder würde, soll ihr, wie obgemelt, gnugsam versichert und

verschrieben werden, auf daß es nach erwehnten sich begebenden Todes-Fall, ihre Erben und Freunde wiederumb habhafft werden könten.

Letzlichen und zum Sechzehenden, da es sich begebe, daß die gedachte Ehegemach Kinder mit einander erzeigten, und der Kinder eines oder mehr, vor der Mutter verstürben, solle je ein Kind das andere, üblichen Gebrauch nach, erben: Da sie die Mutter aber die Kinder überlebet, soll ihr für den letzten Kindes- oder Todes-Fall funffzehen hundert Gulden Fränckischer Wehrung gefolgen, und sie damit, was diesen gesicherten Fall antrifft, allerdings ausgesetzet seyn: Es soll auch die gedachte Frau, oder ihre Erben, mit ihres Junckern itzigen und künfftigen Schulden, so viel sich deren finden würden, die zu bezahlen, oder davon etwas zu geben, keines Weges zu thun haben.

Endlich, da durch Schickung GOttes des Allmächtigen hierzwischen ehe, dann dieser Heyrath-Brieff oder Abred, mit Beschlagung Ehelicher Deck, oder Beyschlaff nicht in ihr Würckung käme, also, daß der offtgedachte Ehegemahlen eines (welches doch GOtt gnädig verhütten wolle) abgehen würde, daß förderist dann diese Heyraths-Abrede keinen Theil binden, sondern allerdings Krafftloß, und nicht gültig seyn solle.

Dessen allen zu wahrer **Uhrkundt** und fester Haltung, seynd beederseits Wohladeliche Befreundten zwey, eines Inhalts, gleichlautende Concepta in Originali, überantwort und zugestellet worden. So geschehen im Hoch-Fürstl. Bambergischen Pfleg-Hauß zu Pothenstein, Donnerstag den siebenzehenden May diß lauffenden eintausend sechs hundert acht und sechtzigsten Jahres.

Christoph Adam von Zedtwitz.
Gottfried Wilhelm von Guttenberg.
Wolff Heinrich von Zedtwitz.
Otto Philipp von Guttenberg.
Hannß Adrian Muffel von Erbenreith.
Johann Gottfried von Guttenberg.
Carl Erdmann von Reitzenstein.
Dietrich von Streitberg.
Wolff Ernst von Guttenberg.

Wann wir dann nach eingeholten Bericht, und Gutachten und Vernehmung der Interessirten gnädigst angesehen und betrachtet, wie das oberwehnt von gedacht seiner Ehe-Wirthin zugebrachtes Heyrath-Gut in besagtes Lehen würcklich verwendt, und hierdurch dasselbe melioriret worden, übrigens auch in Gnaden erwogen, die getreuwillige Dienst, so uns und unsern Hochlöblichen Ertz-Hauß Oesterreich, ermelter Christoph Adam von Zedtwitz, in treuschuldigster Devotion erzeiget, und solches ferners zu thun, des unterthänigsten Erbiethens ist, auch wohl thun kan, soll oder mag.

Als haben wir in solch seine unterthänigste Bitte, in Kayser- und Königl. Gnaden gewilliget, und diesem nach mit wohlbedachten Muth und rechten Wissen, obangeregt Leibgedings-Versicherung in allen und jeden Puncten, Clausuln und Articuln, als regierender König zu Böheimb und benanten Guts Ober-Lehen-Herr, confirmiret und bestätiget: Confirmiren und bestättigen selbe auch hiermit, und in Krafft dieses Brieffs wissentlich und dergestalt, daß die von gedachten Christoph Adam von Zedtwitz, mehrernant seinem Ehe-Weib, auf bedeutten Lehen-Guth gemacht, und obangeführte Leib-Gedings-Versicherung der zwey tausend neunhundert Gulden, allerdings gut und kräfftig seynd, sie auch desselben, als wie Leibgedings-Recht ist, gebrauchen und erfreuen könne, und möge, von männiglich ungehindert.

Gebieten hierauf allen und jeden unseren Unterthanen, insonderheit unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Hoch- und Niederen Gerichten, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die in unserm Erb-Königreich Böheimb seyn, hiermit gnädigst, daß sie mehrbesagten Christoph Adam von Zedtwitz, und seine Ehe-Wirthin bey solcher Leibgedings-Vermach- und diesen unsern ertheilten Käyserl. und Königl. Consens und Bestättigung, unbeirret verbleiben lassen, und denenselben hierinnen keinen Eintrag thun, noch solches jemand andern zu thun verstatten, bey Vermeidung unserer schweren Straff und Ungnade. Zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Käyser- und Königl. anhangenden grössern Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den ein und zwantzigsten Monats Tag Junii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im sechzehen hundert vier und siebentzigsten, unserer Reiche, des Römischen im sechzehenden, des Hungarischen im neunzehenden, und des Böheimischen im achtzehenden Jahr.

LEOPOLD.

P. Hartvvigius Comes de Nostiz,
R. B. S. Cancellaris

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Regiæque Maj. proprium

Adolph Uratislaus Graf von Sternberg.

G. W. von Hollen.

LXXVI.

Lehn-Brieff der Fürstlichen Anspachischen Ober-Vormundschafft vor Friedrich Clausen von Lentersheim, über die ihme und seinen Vorfahren in einigen Districten vergönnte hohe Jagt-Gerechtigkeit, de Anno 1668.

VOn GOttes Gnaden wir Friedrich Wilhelm, Marggraff zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Gülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Croßen, und Jägerndorff Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstatt, Minden und Camin, Graff zu Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Büttau ꝛc. Und von desselben Gnaden wir Eberhard, Hertzog zu Würtenberg und Teck, Graff zu Mümpelgard, Herr zu Heidenheim, ꝛc. Wir auch von desselben Gnaden, Wir Ludwig, Land-Graff zu Hessen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schauenburg, Isenburg und Büdingen ꝛc. als sämtliche Ober-Vormundere über des weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Marggraffen zu Brandenburg, zu Magdeburg, in Preussen Hertzogen, ꝛc. hinterlassene Söhne, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff, daß wir in Ober-Vormundschafftlichen Nahmen, wie vorgemelt, dem Vesten, Friedrich Clausen von Lentersheim auf Alt und Neuen Muhr, zu rechten Mann-Lehen recht und redlich verliehen haben nachfolgende Jagens-Bezirck nach roth und schwartzen Wildpret, mit oder ohne Zeug zu jagen und zu fangen, nemblichen an Geißrücken, item an Reckenberg, Holenstein, Dennich, und denen zwischen Steinberg und Absperg an dieselbe stossende Löhern, doch daß er sich des Jungholtz, Güntzhäuser Haidt, und ferner zu rechten Hand liegender Höltzer entäussern, zur lincken Hand aber nicht über das Thal am Hohenberg kommen solle, dann weiter am Büchellberg, so unfern vom Hauß Neuen-Muhr gelegen, desgleichen am Gefäll und Cammerberg, welchen Jagens-Bezirck der weyland Durchlauchtigste Fürst, Herr Joachim Ernst Marggraff zu Brandenburg, in Preußen Hertzog ꝛc. lobseeligen Andenckens, hiebevor am 9. Julii 1614. besag derselbigen dato ausgefertigter schrifftlicher Concession, dem weyland auch Vesten, Georg Friedrich von Lentersheim, sein obgedachten Friedrich Clausens von Lentersheim Vattern neben dessen beeder ältern Gebrüder Johann Georgen, und Joachim Christoph von Lentersheim, aus Gnaden, auf jedermahl gefälliges Wiederruffen, zu bejagen, gleichwie von unfürdencklichen Jahren gegen denen von Lentersheim, umb ihrer dem Chur- und Fürstl. Hause Brandenburg treu geleisteter Dienste willen, öffters geschehen, vergünstiget und solche Revier, nach Anleitung des darüber in An. 1642. erstatteten unterthänigsten Berichts, und Beschreibung auf nachfolgenden Orten bestehet: Nemblichen fähet sich selbiger Jagens-Bezirck an am Cañerberg, wie zwischen Brandenburg und der Guntzenhäuser Haidt, und dem Graffen von Oettingen und Wallerstein, ordentlich ausgesteint ist, von darüber die Weiherlein unter dem Dorff und über das Bächlein Grombach, welches auf die neue Herberg zusteust, über die Strassen auf den Holenstein, diesen zur lincken Hand liegen zu lassen, auf Geißelberg zu, allda hindurch das Dennich zur lincken Hand, und den langen zur rechten liegen zu lassen, von dar im Grund gegen Igelsbach, so sambtlich zwischen Absperg und Steinberg liegende Höltzer und Löher seynd; Fürter das Bühel hinauf, das Erlohe genannt, nach Fünffbronn gehörig, allda hindurch, da zur rechten Hand die Schleißrangen liegen, also, daß die Dorffbronner Wildfuhr zur rechten Hand unberührt bleibet. Fürter hinab auf und in den Geißruck, so zwischen großen Weingart und Fünffbronn liegt, von dar auf das Hohenrod an das Wäßerlein, so von Ober-Erlebach herabfleußt, darzwischen das Schmitlinger Gemeind, denn das Heilholtz und Trotten-Kraut begriffen: Von dar auf Kalbenstein-berg, da zur rechten Hand die Bachleiten, zur lincken der Neckenberg und Grundlaß mit begriffen, von dar auf die Hossen- und Güntze Mühl biß zum weissen Marterlein, dabey die Strassen auf Ober-Erlbach zugehet; von diesem Märterlein das Thal hinauf auf den Ramstahl, da sich das Höpperberger Thal anfähet, alles was zur lincken Hand lieget, und das Höpperberger-Thal scheidet, in die Belehnung gehörig. Alsdann dieses Thal hinauf biß auf des Försters zu Ober-Erlbach Weyherlein und Wiesen, fürter da hinauf zum steinern Förtlein genannt, durch das Teuffels-Loch, neben der Teuffels-Wiesen, zur lincken Hand liegend gelassen, gegen den Sand-Aeckern nach Leidingsdorff gehörig, welches anjetzo allerdings mit Holtz verwachsen, welche Sand-Aecker zur rechten Hand gegen der Höheberger Wildfuhr liegend verbleiben; Von dar für sich auf das Weyherlein, zwischen der Wolffskehl, so nach Keppers gehörig, von dar auf die Bahn-Wiesen, fürter auf den Stennfurth zu, biß auf den Münchs-Wald. Mehr haben wir in Ober-Vormundschafft Nahmen ihme Friedrich Clausen von Lentersheim verliehen die Jagens-Gerechtigkeit nach roth und schwartzen Wildbret, als ob verstanden, zu jagen auf den Münchs-Wald, unfern dem Hauß Alten-Muhr gelegen, und sich anfähet bey der neuen Wiesen an München-Strassen hinab auf die Eschenbacher Strassen stossend, fürter an die Dürnhöffer-Aecker, darnach hinab biß an den Stennfurth, an den Ochsen-Dümpffel, ferners in den Nesselbacher vor den Wiesen, biß an die Stadtler-Brucken, alsdann an den Meder-Graben, biß auf die Aichen Wiesen, heraufwärts auf die Meders- und Neue-Wiesen, und wiederumb hinauf biß an die Muhrer Strassen.

Welchen jetzt bedeuten Jagens-Bezirck auf den Münchs-Wald obbochseelig ernannts Herrn Marggraffs Albrechten Lbd. am 29. Novembris 1642. demjenigen, welcher hierob, nach der obangeregten in Anno 1614. ausgefertigten Gnaden Concession, und A. 1642. darüber erfolgter weiters specificirter Erläuterung von Orthen zu Orthen exprimiret, und welchen die von Lentersheim dabevor biß auf ersterwehnt sechzehen hundert zwey und viertzigste Jahr precario ingehabt, weiters zugesetzt, und solches alles mit einander mehrobgedachten sein Friedrich Clausen Vattern, Georg Friedrich von Lentersheim, aus wohlbedachtem Muth, umb seines dem Hoch-Fürstl. Hause Brandenburg-Onolzbach vielfältigen geleist- und erwiesen unverdrossenen getreuen Dienste willen, von neuen Vermög eodem dato darüber ausgefertigten ersten Lehen-Brieff, für sich und seine männliche Leibs-Lehens-Erben, absteigender Lineæ zu rechten Ritter-Mann-Lehen constituiret und angesetzet haben: Massen er solches alles in seinen Lebzeiten würcklich inngehabt, und auf dessen erfolgten tödtlichen Hintritt auf seine hinderlassene beede Söhne, obmehrgedachten Friedrich Clausen von Lentersheim, solches alles in Krafft diß Briefs, was wir ihme von Billigkeit und Rechts wegen daran verleihen sollen und mögen, also daß er und alle seine eheliche männliche Descendenten und Leibes-Lehens-Erben solche obspecificirte Jagens-Gerechtigkeit an den unterschiedlich mit Nahmen ausgedruckten Orthen, nach roth und schwartzen Wildpret zu jagen und zu fangen nun hinfüro, von mehrhöchstseelig ernannten Herrn Marggraff Albrecht Lbd. ältesten Sohn, Herrn Johann Friedrichen Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. Dessen männlichen Erben, oder im Fall deren nicht wären, von seinen in der Succession des Fürstenthumbs Nürnberg unterhalb Gebürgs folgenden Brudern, Herrn Albrecht Ernsten Marggraffen zu Brandenburg ꝛc. zu rechten Ritter-Mann-Lehen haben nehmen und empfahen sollen, nach Mann-Lehen Recht und Gewohnheit, so offte es zu Schulden kombt, jedoch obbochernannten Herrn Marggraffen Johann Friedrich, dero Erben und besagten Fürstenthum des Burggraffthumbs zu Nürnberg an derselben, und sonst einem jeden an seinen Rechten unschädlich und unentgolten, und daß er sich in solcher Jagens-Gerechtigkeit nach Weidmanns Gebrauch halte, und keinen Pfuausch daraus mache, alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund ist dieser Brieff mit anhangenden zur Hoch-Fürstl. Onolzbachischen Vormundschafft verordneten Lehen-Secret besiegelt, und geben zu Onolzbach den 9. Novembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth im sechzehenhundert acht und sechzigsten Jahre.

LXXVII.

Käysers Leopoldi, als Königes in Böheim, Lehen-Brieff vor Wilhelmen von Auffseß über das Erb-Schencken-Amt zu Bamberg, de Anno 1679.

WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, und zu Görz, Land-Graf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen und thun kund allermänniglich, daß vor uns erschienen ist, der Ehrenveste, unser lieber Getreue, Johañ Wilhelm

helm von Auffsees, und uns demüthiges Fleißes gebetten, und angelangt, ihme als dem ältern deren von Auffsees, das Erb-schencken-Ampt im Stifft Bamberg, das von uns als einem König zu Böheimen, und unserer Cron Böheimb zu Lehen gehet, mit allen seinen Gnaden, Ehren, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, wie sich das durch viel lange Jahr, bey seinen Vorfordern denen von Auffsees befunden, eine Zeit hero aber wegen unterlassener Lehens-Muthung unverliehen geblieben, gnädiglich zu verleihen geruheten, des haben wir angesehen sein ziemlich Bitte, auch wie das seine Vor-Eltern lange Zeit in dem Stifft Bamberg, von unser Cron und Vorfahren Königen zu Böheim hergebracht, seine Vor-Elteren das auch gegen unsern Vorfahren Königen und der Cron zu Böheimb nutzlich verdient, und gehalten haben, und er sich hinfüro auch also halten und thun soll; Und darumben mit vorgehabtem Rath unserer Räthe der Cron Böheimb, und lieben Getreuen, rechten Wissen, haben wir dem obgenannten Johann Wilhelmben, als dem ältern von Auffsees dasselbe Erb-Schencken-Ampt des Stiffts Bamberg, mit aller seiner Freyheit, Ehren, Gnaden und Gerechtigkeiten aus Gnaden aufs neue verliehen; Verleihen ihme das hiemit in Krafft diß Briefs aus vollkommener Böheimbischer Königlicher Macht des gedachten Ampts in dem Stifft zu Bamberg, da das die Nothdurfft erheischt, wie das von seinen Vor-Eltern gehalten worden ist, auch also innehalten und zu gebrauchen, ohngefährde, doch uns und der Cron Böheim an ihren Gerechtigkeiten, Lehen-Pflichten, und männiglichen Rechten ohne Schaden. Darauf hat uns gemelter Johann Wilhelm von Auffsees gebührlichen Eydt gethan, sich mit solchem Ampt gegen uns und der Cron Böheimb in allen Sachen damit zu verhalten, wie seine Vorfahren gethan, und verhalten haben, auch wo solch Ampt ansprüchig würde, nindert anderß wo, dann vor uns und in der Schranen der Cron Böheimb zu verrechten, alles getreulich und ungefährlich. Des zu Urkund besiegelt mit unserm Käyser- und Königl. anhangenden grössern Insiegel. Der geben ist, zu Larenburg den neunten Monats Tag Junii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im sechzehen hundert neun und siebentzigsten, unserer Reiche, des Römischen im ein und zwantzigsten, des Hungarischen im vier und zwantzigsten, und des Böheimischen im drey und zwantzigsten Jahr.

LEOPOLD.

Joh. Hartvvichius Comes de Nostiz,
R. B. S. Cancellarius.

Carl Maximilian Graff
Laschansky.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Regiæque Maj. proprium
J. von Tam. Mpria.

LXXIIX.

Recessus, Krafft dessen Herr Johann Philipp, Freyherr von und zu Franckenstein, seinem Herrn Bruder, Herrn Johann Frantz Otten, Freyherrn von und zu Franckenstein, die von ihrem Herrn Vater ererbten liegenden Lehen- und eigenthümlichen Güter zu Allstätt, gegen Erlegung 7950. fl. erblich abgetretten,
de Anno 1687.

KUnd und zu wissen seye hiermit jedermänniglichen demnach zwischen den Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Johann Philipp Freyherrn von und zu Franckenstein des Kayserl. Hochen Domb-Stiffts zu Bamberg wie auch des Hoch-Adelichen Ritter-Stiffts zu St. Buckardaren respective Decanatus, Coadjutoren, Cantorn, und Capitularn an einem dann; dem auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Johann Frantz Otto, Frey-Herrn von und zu Franckenstein, Hoch-Fürstl. Würtzburgischer Ober-Amptmann zu Iphoffen, und Marck Bibarth, am anderen Theil, einige Mißhelligkeiten wegen des ihnen von deren Herrn Vattern Hochseligen Angedenckens zugefallenem Adelichen Ritter-Gutes Allstadts sich erhoben, daß heunt auf den zu End gesetzten dato ob-

obhochgedachte beyde Herrn Gebrüdere von Franckenstein sich folgender Gestalt unter einander in der Güte verglichen, und verabscheidet haben, als nemblich:

Primo, tritt hiemit ab, und cedirt Hochermelter Herr Johann Philipp, als älterer Bruder, Herrn Johann Frantz Otto, seinem jüngeren Bruderen, wie auch all dessen männlichen Erben, die völlige Nutzen-Niessung aller deren von ihren Herrn Vattern seel. ererbten liegenden Lehen- und eigenthumblichen Gütern zu Allstätt, nichts davon ausgenommen, mit allen Ein- und Zugehörungen; also, daß, so lang derselbe wird bey Leben seyn, er davon weiters nichts zu fordern, noch zu prætendiren haben; Also dero weltlicher Herr Bruder und dessen männliche Descendenten damit, jedoch wie Nutz-Niessungs-Recht ist, secundum modum boni Patrisfamilias zu schalten und zu walten, gut Fug und Macht haben soll; Dahingegen verspricht

Pro secundo hochgedachter Herr Johann Frantz Otto vor sich und alle seine männliche Erben und Descendenten, mehr hochgewehntem seinen Herrn Bruder Johann Philippen sieben tausend neunhundert und funffzig Gulden, guter Fränckischer Lands-Wehrung, den Gulden zu acht und zwantzig Schillinger oder funffzehen Batzen gerechnet; Womit derselbe allerdings zufrieden, und von berührter ihme zur Helfft gebührenden Nutz-Niessung gäntzlichen abgestanden, und Zeit Lebens daran weiter nichts zu suchen versprochen hat, es begebe sich dann

Pro tertio der leidige Fall (den doch der Allmächtige GOtt noch lange Zeit mild vätterlich abwenden wolle) daß hochgemeldter Herr Johann Frantz Otto mit allen seinen männlichen Descendenten vor seinen Herrn Bruder Johann Philipp das Zeitliche segnen solte; in welchem Fall samt dem Eigenthum auch das gantze Guth Allstätt, mit allen seinen Zugehörigen, als wie solches anjetzo dem jüngern Herrn Bruder wird überlassen, diesem ältern Herrn Bruder wiederum zurück fallen; Se. Hochwürden und Gnaden aber in solcher Begebenheit ihres abgelebten Herrn Bruders hinterlassene Fräulein Töchter nach Adelichen Gebrauch, und wie es sonsten von Altershero bey der Hochadelichen Franckensteinischen Familie Herkommens gewesen, mit dem gebührenden Heyraths-Guth, Geschmuck, Ketten und Kleider-Geldt zu versehen, verbunden und gehalten seyn sollen; So sich aber

Quarto zuträgen sollte, daß der ältere Herr Bruder Johann Philipp vor seinem jüngern Herrn Bruder und dessen männlichen Descendenten diß Zeitliche gesegnete, sollen dessen Erben dasjenige, was an obberührter Summen der sieben tausend neun hundert und funffzig Gulden nach Abzug jährlicher fünff hundert Gulden vor den halb Genuß, bestehen wird, zurück zu geben schuldig seyn; Sonsten aber hat es bey der hiebevorn nach dem tödtlichen Hintritt ihres Herrn Vatters Hochseligen Andenckens wegen der Schulden getroffener Abgleichung sein unveränderliches Bewenden, also daß ein jeder die auf sich genommene viertausend Gulden Rheinisch zahlen und keiner vor den andern stehen solle; Nachdem nun aber

Quinto der Herr von Elrn wegen seiner Gemahlin und dero Frau Schwester, der Frau Geißertzheim an beyde Hn. Gebrüdere eine grosse Prætension zu haben vermeynt, und derentwegen mit ihnen würcklich in Process begriffen ist; so ist ferners verglichen und beyderseits verwilliget worden, daß zwar solcher Process auf beyderseits Kosten solle geführet und ausgemacht werden; im Fall aber, daß solcher wider Vermuthen übel und zu ihrem Nachtheil ausschlagen, und Hochgewehnten Herrn von Elrn im Nahmen seiner Gemahlin und der Frau von Geißertzheim einige Satisfaction sollte zuerkannt werden; mehr hochbesagte beyde Herren Gebrüdere solche zu gleichen Theilen leisten und præstiren sollen; und zwar nicht allein in diesem Elrischen Process, sondern, wann wider alles Verhoffen, über kurtz oder lang, dergleichen Processe oder Schuld-Forderung sich hervor thun solten, ein jeder Bruder seinen halben Theil daran zu tragen schuldig seyn soll. Womit dann alle biß dahero obschwebende Mißverständnüß gäntzlich aufgehoben und abgethan, dahingegen das brüderliche gute Vertrauen beständig fortgesetzet werden solle; Alles getreulich und ohne Gefehrde.

Dessen zu wahrer Urkund und mehrerer Bekräfftigung haben beyde Herren Gebrüdere solchen in duplo ausgefertigten Recess unterschrieben, und ihr angebohrnes Freyherrliches Insiegel darbey gedruckt ꝛc. ꝛc. So geben und geschehen zu Würtzburg den 24. Octobris Anno 1687.

(L.S.) Johann Philipp von und zu Franckenstein.

(L.S.) Johann Frantz Otto von und zu Franckenstein.

LXXIX.

Käysers Leopoldi Lehn-Brieff vor Johann Philippen von Berlichingen und seine Söhne, über das Schloß und Dorff Ober- und Unter-Helmstatt, de Anno 1695.

WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graff zu Tyrol ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unser und des Reichs lieber Getreuer, Johann Philipp von Berlichingen, unterthänigklich angeruffen und gebetten, daß wir ihme das Schloß und Dorff Ober- und Unter-Helmstatt mit samt denen Höfen daselbst, und allen ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, so von uns und dem heiligen Reich zu Lehen rühren, und hiebevor die von Helmstatt Wachenbachischer Linie, und noch jüngsthin den siebenzehenden Aprilis sechzehen hundert zwey und achtzig, sein Schwager weyland Wolff Adam von Helmstadt zu Lehen empfangen und getragen, auf ihne und seine männliche Leibes-Lehens-Erben, aber nach völlig- und gäntzlichen Ausgang besagter Linie, vermög unsers ihme den vierdten Novembris Anno sechzehenhundert fünff und siebenzig ertheilten Käyserl. Expectanz-Brieffs, und hernach den neunzehenden hujus currentis mensis Augusti in Sachen wider die von Helmstadt Bischoffsheimischer Linie bey unserm Käys. Reichs-Hoff-Rath ergangenen Urtheils devolvirt, und dahero ihme nunmehro von uns als jetzt regierenden Röm. Käyser von neuen zu Lehen zu empfangen gebührte, zu Lehen verleihen, und unserm ihme ertheilenden neuen Lehen-Brieff seine fünff Söhne, Johann Reinhard, Philipps Adam, Henrich August, Johann Philipp und Johann Friderich, einverleiben zu lassen, gnädiglich geruheten; Das haben wir angesehen solch sein demütige Bitte, auch die getreue Dienste, so seine Vor-Eltern weyl. unseren Vorfahrern am Reich sowohl, als auch er Johann Philipp von Berlichingen, und zum Theil jetzt bemelte seine Söhne, uns und dem Heil. Reich in allwege erzeigt und bewiesen, auch er Johann Philipp von Berlichingen, und mehr bemelte seine Söhne hinfüro wohlthun mögen und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen offtgedachten Johann Philipp von Berlichingen und seinen männlichen Leibes-Lehens-Erben berührtes Schloß und Dorff Ober- und Nieder-Helmstadt mit samt denen Höfen, und allen ihren Freyheiten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, wiederum von neuen zu Lehen gnädiglich verliehen, verleihen ihnen die auch also von Röm. Käyserl. Macht, wissentlich in Krafft dieses Brieffes, was wir von Billigkeit und Rechts wegen daran zu verleihen haben, die nun fürbaßhin von uns und dem H. Reich in Lehens-Weiß innzuhaben, zu nutzen, zu niessen und zu gebrauchen, von allermänniglich ohnverhindert, doch uns und dem Heil. Reich an unsern, und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen, und unschädlich. Der obgenannte von Berlichingen hat uns auch darauf selbst persönlich gewöhnlich Gelübt uñ Eyd gethan, uns und dem Heil. Reich, wie sich von solcher Lehen wegen gebühret, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun ungefährlich. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unsern Käyserl. anhangenden Insiegel, der geben ist zu Neustadt den neun und zwantzigsten Tag Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im sechzehenhundert fünff und neunzigsten, unserer Reiche des Römischen im acht und dreyßigsten, des Hungarischen im ein und viertzigsten, und des Böheimischen im neun und dreyßigsten Jahre.

Leopold.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Caspar Florent Consbruch.

LXXX.

Käysers Leopoldi Resolution, so der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken Herren Deputirten, auf ihre, wider die höchstbeschwerliche Winter-Quartiere der Käyserl. Miliz, eingebrachte Beschwerden, im Jahr 1696. ertheilet worden.

DEr Römischen Käyserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referiret, was in der den ersten dieses Monats gehaltenen Conferenz dero dazu verordneten Kayserl. Ministris von der löblichen Reichs-Ritterschafft im Land zu Francken wegen der ihro heuer aufgebürdeten schwehren Einqvartirung und dabey von der Miliz an statt der von ihrer Käyserl. Maj. angesetzten eilff Gulden, auf sechzehen biß fünff und zwantzig Gulden eigenmächtig taxirten doppelten Portionen durch ihre Deputirte klagend vor- und angebracht worden.

Wie nun der löblichen Ritterschafft ohne weitläufftige Wiederhohlung vorhin bekannt, was massen ihre Käyserl. Maj. dieselbe dißmahl so starck zu belegen, wider ihren Willen und aus unumbgänglicher Noth gemüßiget worden; Also ist ihro umb sovielmehr mißfällig zu vernehmen gewesen, daß wider dero gnädigste Intention und Befehl die Miliz in Taxir- und Satzung der Portionen so übermäßig excediret habe. Und nachdemmahlen dero allergnädigste Resolution gemeßen dahin gangen, und denen Regimentern durch den löblichen Hoff-Kriegs-Rath den dritten Februarii jüngsthin intimiret worden, daß für die doppelte Portion mehr nicht als eilff Gulden gefordert, und darunter der Trunck nur für ein Gulden dreyßig Creutzer angesetzt werden solle.

Vt. Sebastian Wunibald,
Graff zu Zeyl.

(L.S.)

Caspar Friedrich Consbruck.

So haben sie an dero löblichen Käyserl. Hoff-Kriegs-Rath und General-Commissariat-Ampt nochmahlen die Verordnung ergehen lassen, daß darauff die Abrechnungen ungehindert der etwa der Ritterschafft abgetrungenen Vergleichen mit denen Ritterlichen Cantonen absonderlich gepflogen, und was darüber von der Miliz sonderlich von denen Officirern exigiret worden, denenselben wieder abgezogen, und dem Qvartiers-Stand davon billigmäßige Satisfaction gegeben werden solle. Wie sie dann auch allergnädigst dahin bedacht seyn werden, daß in Consideration des heurigen schwehren Winter-Qvartiers die Ritterschafft inskünfftig subleviret und möglichst verschonet werde. Welches sie Anfangs berührten Herrn Deputirten loco resolutionis hiermit anzufügen gnädigst anbefohlen, und denenselben mit Kayserl. Gnaden gewogen bleiben. Signatum zu Larenburg unter mehr allerhöchstgedachter ihrer Kayserl Maj. aufgedruckten Secret Insiegel, den sechs und zwantzigsten Maji Anno sechzehen hundert sechs und neuntzig.

LXXXI.

Käysers Leopoldi Diploma, Krafft dessen er Herrn Jacob Forstern, Marggräfflichen Brandenburg-Anspachischen geheimen Hoff- und Landschaffts-Rath, mit allen seinen Descendenten in den Adel-Stand des H. Röm. Reichs erhoben, de Anno 1697.

WIr Leopold von GOttes Gnaden ꝛc. Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich, auch unser löbliches Ertz-Hauß Oesterreich, und andere unsere Erb-Königreiche, Fürstenthümer und Lande, öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, wiewohl wir aus Römischer Käyserlicher Hoch- und Würdigkeit, darein uns der Allmächtige GOtt nach seinem Göttlichen Willen gesetzt hat, aller und jeglicher unserer und des Heiligen Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen Unterthanen und Getreuen, Ehr, Nutz, Aufnehmen und Bestes zu beobachten und zu befordern geneigt seynd, so ist doch unser Kayserlich Gemüth allzeit mehr beweget und begierlicher, denen unsere Gnad und Milde mitzutheilen, auch ihren Nahmen und Stand in noch höhere Ehr und Würde zu setzen, und sie mit unsern Kayserlichen Gnaden und Freyheiten zu begaben und zu versehen, deren Vor-Eltern und sie in allen erbaren redlichen Stand herkommen, und da benebenst vor andern sich Adlicher Sitten, Tugend und Wandels beflißen, mit sonderbaren Verstand, Geschickligkeit und Erfahrenheit begabet, auch uns, dem Heiligen Reich und unserm Ertz-Hauß Oesterreich zu Vermehrung deren Ehr, Würde, Wohlfarth und Aufnehmen, mit steter, getreuer und beständiger Dienstbarkeit, gehorsamlich anhängig und verwandt gemacht.

Wann wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet die Erbarkeit, Geschickligkeit und Vernunfft, auch fürtreffliche Tugend, Adeliche Sitten und Ehren-Stand, darinnen der Ehrsame und Gelehrte unser und des Reichs lieber Getreuer des Marggraffens zu Brandenburg Onoltz-

bach Lbd. der Zeit geheimer Hoff- und Landschaffts-Rath, Jacob Wilhelm Forster, herkommen und begriffen ist, auch wie derselb nunmehr zum fünfften mahl, als dreymahl von Fürsten und Ständen des gesamten Fränckischen Crayses, und zweymal von seines Gnädigsten Herrn, des Marggraffens zu Brandenburg Onolzbach Lbd. wegen, in wichtigen Reichs- und Crayß-Geschäfften anhero an unsern Käyserlichen Hoff verschickt worden, und sich jederzeit sowohl bey denen vielfältig von uns ihme verstatten Käyserlichen gnädigsten Audienzien, als sonsten in seinen Verrichtungen so bescheiden, sittsam, geschickt, wohl und rühmlich aufgeführet, daß wir daran ein besonders gnädigstes Gefallen getragen, und dahero unsere Käyserliche Hulde und Gnad ihme umb so mehr zugewendet, wir auch annebenst glaubwürdig benachrichtiget worden, daß das Geschlecht der Forster sowol besag der alten Turnier-Bücher und anderer alten in Fürstlichen Archiven befindlicher glaubwürdiger Documenten, Ankunffts-Bücher und Kauff-Brieff, als auch vermög beglaubter Historicorum, in vorig und diesem Seculo in Druck gegebener Bücher, als des Cyriaci Spangenbergers, welcher in seinem bekanten Speculo Nobilitatis, oder so genanten Adels-Spiegel diß Geschlecht der Forster, unter den Thüringischen, der berühmte Historico-Genealogicus Bucelini aber unter den Meißnischen Adel mit gesetzet, und obwohl seine Vor-Eltern zu Anfang dieses Seculi sich in der guten alten Stadt Erfurth wohnhafft und häußlich niedergelassen (allermassen sie nahe dabey in dem Dorff Alperstedt ein Adeliches Ritter-Guth mit allen Gerichten besessen, welches hernach sein, des geheimen Raths Forsters Vater in dem dreyßig jährigen Krieg per injurias temporum an den von Werthern verkauffen müssen, und also von dem Adel nach und nach abkoñen seynd, sie doch allda die vornemsten Ehren-Stellen am Regiment mit verwaltet, allermassen sein des Forsters Groß-Vater zwölff Jahr nach einander allda regierender vorderister Burgermeister oder so genanter Stadt-Obrister gewesen, wie auch sein Vater ingleichen viel Jahr lang, sie benebens zu Zeiten auch mit alten Adelich Thüringischen Geschlechtern, als da seynd die Uzberger, die von der Sachsen (wie dann des Brandenburg Onolzbachischen geheimen Rath Forsters Vater selbsten eine von diesem Geschlecht zur Ehe gehabt) die Denstedt, die Weißbach, wie auch von der Marten sich alliirt und verheyrathet.

Als seynd wir in Betrachtung solches der Forster guten ehrlichen Herkommens, auch uns, und dem Heiligen Römischen Reich von Brandenburg-Onolzbach geheimen Rath Jacob Wilhelm Forstern in seinen an unserm Käyserlichen Hoff gehabten Verschickungen und sonsten, zumahlen dem löblichen Fränckischen Crayß bey diesen gefährlichen Zeiten geleisteter treuen Dienste, welche er auch noch länger also zu leisten des unterthänigsten Erbietens ist, auch solches wohl thun kan, mag und soll, dahero umb so mehr bewogen worden, demselben aus Käyserlichen besondern Gnaden, aus rechten Wissen und selbst eigner Bewegnüß, samt seinen beyden Söhnen, davon der ältere des Marggraffens zu Brandenburg Onolzbach, der jüngere aber des Hertzogs zu Sachsen Gotha Lbd. Lbd. der Zeit bestellte Hoff-Räthe seynd, und deren Kinder, samt allen ihren ehelichen Leibes-Erben, jetziger und künfftiger Ehe, und derselben Erbens-Erben, Mann- und Weiblichen Geschlechts zu ewigen Zeiten in den Stand und Grad des Adels unsere und des heiligen Reichs, auch unser Erb-Königreichen, Fürstenthümer und Landen rechtgebohrner Rittermäßige Lehens- und Turniers-Genossen und Edel-Leute von neuen zu erheben, darzu zu würdigen und zu adeln, und sie der Schaar, Gesellschafft und Gemeindschafft des Rittermäßigen Adels zu gesellen und zu vergleichen, allermassen und Gestalt, als ob sie von ihren vier Ahnen vätter- und mütterlichen Geschlechts, beyderseit rechtgebohrne-Lehens-Turnier-Genossen und Rittermäßige Edel-Leute weren, und jederzeit unverruckt gewesen, inmassen wir sie auch Krafft dieses vormänniglich also geheissen, und in allen und jeden Handlungen und Sachen, Geist- und Weltlichen, dafür gehalten, geehrt und gemeinet haben, auch ferner wollen, daß sie aller Gnad, Ehr, Würde, Vortheil, Freyheiten, Rechten, Privilegien und alten Herkommens unter der freyen Reichs-Ritterschafft und Adel in Francken, Schwaben und am Rhein-Strom (da dieselbe sich hierzu an einem oder andern Ort dem Herkommen, auch Ritterschafftlichen Statutis und Privilegiis gemäß qualificirt haben werden) und sonsten aller Orthen geniessen, und Krafft dieses theilhafftig seynd und bleiben, zu beneficien, Dom- und andern Stifften, auch allerhand hohen und niedrigen Adelichen Aemtern und Lehen, Geist- und Weltlichen gestattet, gelassen, auf- und angenommen werden, dieselben empfahen, tragen, auch mit andern rechtgebohrnen Lehen-Turniers-Genossen und Rittermäßigen Stands-Edelleuten, in allen Turnieren, Renten, Lehens- und andere Gericht besitzen, Urtheil schöpffen und Recht sprechen, auch

der

der und aller anderer Adelichen Sachen und Handlungen aller Orten und in allen Stücken, nichts davon ausgesondert, gleichs der Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrom in- und ausserhalb Gerichts, theilhafftig, tauglich und gut seyn sollen.

Und zu mehrer Gedächtnüß dieser Erhöhung haben wir mehrgemeldten Forstern dasjenige Adeliche Wappen, so von unsern Vorfahren am Reich, Römischen Käysern, seine Vor-Eltern vor diesen erlangt, und sie die Forster biß anhero geführet, so da ist ein Schild in der Mitte nach der Länge in zweene, und der hindere wiederum schrems-weiß über sich in vier gleiche Strassen also abgewechselt, daß die untere, erst und die dritte weiß oder silber, und die andere blau oder Lasur-Farbe, sein Vordertheil des Schildes blau, darinnen an einem über zwerg gekehrten gelben Stämmlein, erscheinen drey eichene Laublein, als unten neben einander zwey, und von oben eins, deren das hintere weiß, das vordere blau und obere gelb ist, auf dem Schild ein freyer offener Turniers-Helm, und darob eine Gold-Farbene Königl. Cron, worauf drey neben einander gesetzte Strauß-Federn, deren die hindere blau, die mitlere gelb und die vordere weiß ist, beyderseits mit blauer, weißer und gelber Helm-Deck, nicht allein hiermit bekräfftiget, sondern auch nachfolgender Gestalt vermehret und verbessert, daß er und seine Erben und Erbens-Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts, hinfüro und zu ewigen Zeiten ein anders, an statt daß dasselbe vormals nach der Länge nur in zween Theilen eingetheilet gewesen, hinfüro in vier gleiche Theile Creutzweiß eingetheilet ist, und darinnen obige vier gleiche Strassen nebenst denen drey Eichnen Laublein gedoppelt, nemlich, jedes creutzweise in zwey Feldern, führen sollen, als dann solch vermehrt, gezieret und verbessert Adeliches Wappen und Kleinod, samt seiner Zier in der Mitte dieses unsers Libell-Weiß geschriebenen Käyserlichen Brieffs gemahler, und mit seinen Farben eigentlich ausgestrichen ist.

Thun das auch, confirmiren und bestätigen aus Kayserl. Hoheit und Macht bester massen, als solches geschehen kan, soll und mag, ihme Jacob Wilhelm Forstern, seinen Erben und Erbens-Erben, Manns- und Weibs-Personen, dieses Adeliche Wappen und Kleinod in ewige Zeiten also zu führen und zu gebrauchen, in allen und jeden ehrlichen, redlichen, adelichen, Ritterlichen Sachen, Handlungen und Geschäfften zu Schimpff und zu Ernst, in Stürmen, Streiten, Kämpffen, Turnieren, Gefechten, Ritterspielen, Feld-Zügen, Paniern, Gezelten auffschlagen, in Siegeln, Pittschafften, Kleinodien, Begräbnüssen, Gemählden, und sonsten an allen Orthen und Enden, nach Nothdurfft, Willen und Gefallen, von allermänniglich unverhindert, wissentlich und in Krafft dieses Briefs. Uber dieses meynen, setzen, ordnen und wollen wir auch, daß offterwehnter Forster sich seiner Gelegenheit nach, und da es ihnen also thunlich seyn solte, unserer freyen Adelichen ohnmittelbahren Ritterschafft in Francken, als worinnen er bereits mit freyen Adelichen Güthern versehen, conjungire, und selbiges Orthes Directores. Haupt-Leute, Außschuß, Räthe und Adeliche Ritter-Glieder (die wir, im Fall es nöthig were, auf sein Begehren, darunter absonderlich erinnern wollen) ihne und seinen Erben aufnehmen, sie vor ihre unmittelbare Mitglieder gleich andern alten Adelichen Geschlechtern an allen Orthen und zu allen Zeiten erkennen, respectiren und ehren sollen, darzu geben wir ihme und seinen Erben auch die Macht, daß er und sie sich nicht allein hinkünfftig von Forster, sondern auch von ihren Gütern, jetzigen und künfftigen so sie etwan noch erlangen möchten, schreiben, und einen Zunahmen sich geben mögen, dabey er und seine Posteritat aller unser und des Reichs unmittelbahrer Ritterschafft von uns und unsern löbl. Vorfahren am Reich, Röm. Käysern gegöñeten und verliehenen Privilegien, Immunitäten und Freyheiten, wie die Nahmen haben mögen, nichts ausgenommen (auf die Weiß, wie obgemeldt) geniessen solle, in Fall auch mehrbesagter von Forster seine Kinder, Erben und Erbens-Erben im Reich oder unsern Erb-Königreichen, Fürstenthumen und Landen, in Städten, Flecken, Märckten oder auf dem Land zu wohnen sich nieder liessen, sollen dieselben aller Orten freyen Ein-Auf- und Abzug haben, auch mit keinen Personal-Oneribus oder muneribus wider Willen beschweret, oder auch mit einiger Nachsteuer, wie solche an etlichen Orten herkoñen, belegt, insonderheit mit allen Arresten, Pfandungen und Repressalien, welche im Römischen Reich ohne das verbothen, verschonet werden, sondern der an dieselbe Spruch und Forderung hette, solche vor uns oder unsern Käyserlichen Cammer-Gericht ausführen, und an ordentlichen Austrag Rechtens ersättigen lassen wir und unsere Nachkoñen am Reich sollen und wollen auch hinführo mehr ermeldten Jacob Wilhelm von Forster, dessen Erben und Erbens-Erben ewiglich bey diesen unsern hievorn geschriebenen aus eigener Käyserlichen Bewegnüß

gegönten Gnaden/ Freyheiten/ Privilegien/ Rechten und Gerechtigkeiten/ stet und festiglich handhaben/ schützen/ schirmen/ und darwider nichts ausgehen oder geschehen lassen/ und ob dergleichen geschehen wäre oder auch von uns aus Vergessenheit insküfftig geschehen solte/ soll solches alles keine Krafft noch Macht haben/ immassen wir solches alles jetzo als dann/ und dann als jetzo aus Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit in Krafft dieses Brieffs auffgehebt und abgethan haben wollen.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Prälaten/ Graffen/ Freyen/ Herren und Rittern/ Knechten/ Land-Marschallen/ Lands-Hauptleuten/ Vitzdumben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Kundigern der Wappen/ Ehrnholden/ Persevanten/ Burgern/ Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs/ auch unserer Erb-Königreichen/ Fürstenthümer und Landen/ Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Stand oder Wesens die seind/ ernst- und festiglich mit diesem Brief/ und wollen/ daß sie obvielernanten Jacob Wilhelm von Forster/ seine eheliche Leibes-Erben/ und derselben Erbens-Erben/ Mann und Weibs-Personen/ für und für in ewige Zeiten/ als andere unsere und des Heil. Reichs/ auch unser Erb-Königreichen/ Fürstenthümer und Landen rechtgebohrne Lehen-Turniers-Genossen und Rittermäßige Edelleute in allen und jeden Geist- und Weltlichen Ständen und Sachen/ wie vorstehet/ annehmen/ halten/ zulassen/ würdigen und ehren/ und an all diesen unsern Käyserlichen Gnaden/ Freyheiten und Privilegien/ in allen vorstehenden Puncten/ Clausulen und Articulen nicht hindern noch irren/ sondern deren ohne allen Eintrag und Widerrede geruhig gebrauchen/ geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen/ darwider nicht thun/ noch das jemand andern zu thun gestatten/ in keine Weiß noch Weg/ als lieb einem jeden sey unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ darzu eine Peen/ nemlich sechzig Marck lötiges Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er frevently darwider thäte/ uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil vielgedachten Jacob Wilhelm von Forster/ seinen ehelichen Leibes-Erben/ und deroselben Erbens-Erben/ so hierwider beleidiget wurden/ unnachläßlich zu bezahlen verfallē seyn solle/ doch andern/ die vielleicht dem vorgeschriebenen Adelichen Wappen und Kleinod gleich führten/ an ihren Wappen und Rechten unvergrieffen und unschädlich. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel/ der geben ist in unser Stadt Wien den fünff und zwantzigsten Tag Monats Martii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt/ im sechzehen hundert sieben und neuntzigsten/ unserer Reiche/ des Römischen im neun und dreyßigsten/ des Hungarischen im zwey und viertzigsten Jahre.

LXXXII.

Testamentum und Fidei Commissum Herrn Christoph Albrechts von Wolmershausen/ de Anno 1698.

In dem Nahmen der Heilig und Hochgelobten einig und unzertheilten Dreyfaltigkeit/ Amen.

KUnd und zu wissen seye männiglichen/ deme hieran gelegen/ oder solches zu wissen nöthig ist. Nachdeme die leydige Exempel noch immerhin vor Augen stellen/ wie viele und fast mehrist uhralte Familien des Teutschen frey ohnmittelbahren Reichs-Adels/ nicht nur durch allerhand bald gewalthätige/ bald listige Anschläg derer Mächtigern/ sondern eben wohl durch die manche Fehler/ so bey denen Häusern von denen Possessorn selbsten in vielerley zu melden verdrießliche Wege vorgehen/ sowohl zu des gemeinen Wesens höchsten Nachtheil als der Posteritāt ohnverschmertzlichen Schaden/ in täglich grossen Abnahm/ und fast totalen Ruin gestürtzt werden: Welches dann alle rechtschaffene Patrioten/ und welche noch eingedenck/ wie schwehr und kostbahr mit Darsetzung Guth und Bluths solche Illustre Reichs ohnmittelbahre Häuser stabilirt worden/ in der Seele billig betrübet und beweget/ auf alle mögligste Mittel zu gedencken/ wie solchen verderblichen Unwesen gesteuret werden/ und dasjenige/ so noch übrig ist/ bey dem Genuß der hohen Familien/ um solche bey dem alten Splendor und Gloire zu erhalten/ ohnverruckt bleiben möge; Daß solchem nach auch ich/ Christoph Albrecht von Wolmershausen/ auf Amlishagen und Burleswagen/ der Reichs ohnmittelbahren Ritterschafft in Francken Löbl. Orths Odenwalds/ Rath und Ausschuß ꝛc. an meinem Orth mir möglichst lasse angelegen seyn/ solche Mittel und Wege zu erfinden/ damit dasjenige/ so von meinen Vor-Eltern auf mich als dermahlig letzt Lebender aus dem männlichen Geschlecht meines Nahmens erstammet/ und auf andere Weise von mir erlanget oder erworben worden/

den/ es seye Lehen oder Eigenes/ nichts ausgenommen/ bey dem Stammen derer Herren von Wolmershausen/ auch nach gestalten Sachen und Fällen bey meiner Descendenz möge conservirt werden.

Dannenhero mit gutem Wissen/ Bedacht/ Rath/ und Willen mich entschlossen/ folgende Verordnung zu machen/ welche alle meine Nachkömmlinge und Erben/ so Männ- als Weiblichen Geschlechts/ und alle diejenige/ so von ihnen gebohren seynd/ oder noch erzeugt werden/ auch eventualiter die/ welchen nach jener Abgang oder gäntzlichen Ermanglung meine Allodial-Verlassenschafft zugedacht ist/ oder zu gewarten haben/ festiglich/ ohnverbrüchlich/ und auf ewig nachgeleben sollen.

Erstlich/ so will ich hiemit und vor allen Dingen/ daß meine Kinder und Erben nach meinem Todt/ und zwar/ wann ein oder mehr Erben männlichen Geschlechts verhanden/ ohne Beyseyn oder Zuthun der weiblichen Erben durch Hülff und Assistenz derer hierzu Deputirten/ und eines capablen Rechts-Gelehrten/ welcher vornehmlich zu adhibiren/ und keines Wegs davon zu lassen/ ein formliches und vollständiges Inventarium alles dessen/ so ich hinterlassen/ jedoch daß das/ so ich selbsten acquirirt von dem/ so erblichen auf mich kommen/ unterschieden werde/ es seye gleich Lehen/ oder Eigenthumb/ an Schlössern/ Höfen/ und der dazu gehörigen Wiesen/ Güttern und Stücken/ Marck-Flecken/ Dörffern/ Weylern/ Mühlen/ Unterthanen/ Lehen-Leuthe/ Weyher/ Waldungen/ Zehenden/ Renthen/ Gefällen/ und Abnutzungen/ mit allen darzu gehörigen hohen und niederen Obrigkeitlichen Gerechtsamen/ Regalien Wildbahn und Jagtbahrkeiten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ liegendes oder fahrendes/ bewegliches oder unbewegliches/ oder sich selbst bewegendes/ verbriefftе oder unverbriefftе Capitalien/ Baarschafft/ Gold/ Silber/ Geschmeyd/ aller Haußrath/ Pferd/ Geschütz und Gewehr/ samt dem Wild-Zeug/ allerhand Vieh/ groß und klein/ im geringsten nichts ausgeschlossen/ unter ohnnachläßlicher Cörperlicher Abschwöhrung eines solennen Eydes förderlich aufrichten/ und der Manifestation halber/ von denen hierzu Deputirten und dem Rechts-Gelehrten wohl informirt werden sollen/ damit man gantz nichts/ was zu mehrer Bestättigung des Fidei Commissi dienen mag/ vergesse und versäume/ zu dessen Erleuterung ich dann selbsten eine Specification zu verfertigen und zu hinterlassen willens bin/ wann also

Zweytens/ das gantze Corpus meines nach dem Tod gefundenen Vermögens festgestellet/ Lehen und Eigenes/ verfangen und ohnverfangen/ gegenwärtiges/ und zu erwarten seyendes/ und was einfolglich nach Abzug meiner Passiv-Schulden/ meine gantze vollkomene Erb-Massa seye/ wohl erkundigt/ so bleibt forderist nach Ordnung gemeiner Rechten meinen lieben Kindern ersten/ und allenfalls Jure Repræsentationis andern Grades/ sie mögen bey meinem Absterben gebohren seyn/ oder hernach gebohren werden/ jetziger und etwa nach GOttes willen anderer Ehe/ die von mir zu gewarten habende Legitima bevor/ in welche sie hiermit als Erben honorabili Institutionis titulo expresse will eingesetzt haben/ dergestalten/ daß solche Legitima, jedoch ohne Detraction der Quartæ Trebellianicæ aus denen Mobilibus, worunter die Capitalia, wie nicht weniger alles Silber-Geschmeidt/ als per expressum reservirend/ nicht begreiffen/ und was etwan leichtlich möchte consumirt werden (wann anderst nach Abstattung meiner liquiden Passiv-Schulden/ welche ebenmäßig/ ohne das derentwegen einige Immobilien/ und was darzu gehört/ angegriffen werden/ daraus abzuführen/ dergleichen noch übrig seynd) als in specie, Früchten/ Wein/ groß und klein Vieh (wofern es zu Erbauung und Erhaltung der Güter nicht nöthig ist) Hauß-Geräth und so fort allein geschöpfft und darbey in dem Anschlag keine Gefährde gebraucht/ hingegen aber zum Nachtheil und Abgang des Fidei Commissi die Immobilia keines Wegs angegriffen/ noch einig Supplementum legitimæ sub quocunque Prætextu daraus gezogen werden. So dann existentibus legitimis Hæredibus Masculinis meinen lieben Töchtern dieses Fränckischen Reichs-Adels/ zu Conservation der Familien/ kundbahren Adelichen Gebrauchen/ in specie aber des uhralten Wolmershaußischen ohnmittelbahren Hauses/ wie aus etlich hundert jährigen alten und neuen Verzichten zu sehen/ löbl. Herkommen nach/ Inhalts unten ferner ausgeführten Determination, ihr Heyrathguth/ Ausfertigung und Hochzeit-Kosten/ gegen sufficiente Renunciation, vor sich/ ihre Erben und Erbnehmen/ wann sie es schon nicht erleben solten/ daß ihnen die Erbschafft deferirt würde/ auf aller und jeder vätterlicher und brüderlicher Erb/ Erbs-Gerechtigkeiten und daraus kommender Anfäll mit Vorbehalt ledigen Anfalls/ vor sie und ihre Erben/ wann keiner von dem mannlichen Stamm verhanden seyn würde/ Loco Legitimæ also gegeben werden solle/ daß ausser deme meine jetzige und alle künfftige Wolmershaußische Töchter/ und ihre Erbē nimmermehr und in Ewigkeit zu allen Wolmershaußischen nur bereits zugehörigen

und

und noch erwerbenden Vermögen, so lang einer ehelich mannlichen Stammens aus der Wolmershaußischen Familie wird im Leben übrig seyn, kein Erb-Successions-Recht, oder Zugang auf keine Weiß noch Weg haben, oder erlangen können, mögen noch wollen sondern es sollen zu besserer Erhaltung und Aufnahm des Geschlechts, Staŭ und Nahmens deren von Wolmershausen besagte meine Gütter bey dem mannlichen Staŭ, Nahmen und Geschlecht ewiglich und so lang dasselbe währet, als ein recht Stamm-Guth verbleiben, es wäre dann, daß sich der unten in dem 14. §. ausgeführte Casus ergeben thäte, und solche zu mehrerer Festhaltung dieser meiner fidei Commiss-Verordnung in Fällen, da gedachter Verzicht eydlich geschehen soll, oder pflegte niemand von meinen Töchtern, oder ihrer Descendenz unter keinerley Vorwand solches zu thun, sich waigern, und wo sie sich dessen waigern würden, Krafft dieser meiner Verordnung pro renunciata subreservatione, als oben gedacht, aller Orthen in- und ausserhalb Rechtens auch bey denen höchsten Reichs-Tribunalien, ad vim & efficaciam juratæ Renunciationis erkannt und geacht werden sollen. Allermassen

Drittens, mein seel. Herr Vetter Georg Albrecht von Wolmershausen, meinen dreyen Frauen Schwestern, als Fr. Rosinæ Susannæ Rüdin von Collenberg und Bädigkheim, ferner Fr. Helenæ Julianæ, des H. Röm. Reichs Gräfin von Gayer, zu Giebelstatt, so dann Fr. Sabinæ Barbaræ von und zu Gemmingen ꝛc. allen dreyen gebohrnen von Wolmershausen ꝛc. einer jeden zwey tausend fünffhundert Gulden Rheinis. zum Heyrathgut, neben einer Standsmäßigen Ausfertigung gegeben, worauf selbige aller vätterl. und brüderl. Erb und Erb-Gerechtigkeit, biß auf dem ledigen Anfall oder Absterben des männlichen Stammens renuncirt, ich auch bereits meiner verheyrathen ältesten Tochter Fr. Louysa Isabella von Holtz ꝛc. gleiches Heyrathguth und Ausfertigung mitgetheilt habe, so will, daß meinen noch unverheyratheten Töchtern auf den Fall, da mit Hinterlassung eines männlichen Erbens dieses Zeitliche gesegnen würde, bey dero erfolgenden Verehligung eben so viel zum Heyrathguth, nemlich zwey tausend und fünffhundert Gulden Rheinis. so dann (als hiermit zu Abwendung Streit und Zweiffels expresse determinire) an statt Ausfertigung 400. Gulden und an statt der Hochzeitlichen Kosten 100. Gulden, also zusamen 3000. Gulden Rheinis. haben, und gegen obgedachter gleichfalls von meiner geliebten Tochter der Fr. von Holtz, würcklich an Eydes statt præstirten Verzicht Loco Legitimæ empfangen sollen. Welches hiermit pro norma & lege perpetua in denen jetzigen und künfftigen über kurtz oder lang allen Wolmershaußischen Töchtern, schöpffende Heyrathgütter setze und constituire, als fern meiner Verlassenschafft in einer Hand und deren Töchtern, ein, zwey, drey biß vier seyn würden. Solte aber

Vierdtens der Mannsstamm in mehrer Theil sich theilen, und dahero demselben dergleichen starcke Heyrathgütter, wo nicht unmöglich, doch sehr schwehr und schädlich fallen wollen, so ist mein Will und Verordnung hiermit, daß in Schöpffung des Heyrathguts die Proportion also gehalten werde, meine inventirte und nach Abzug der Legitimæ und Schulden, auf einen fallende gantze Massa, gibt in allem Heyrathguth, Ausfertigung und Hochzeitkosten 12000. Gulden Rheinis. wann nehmlich der Töchter vier, dann wann es weniger wären, kommt solches dem mannlichen Stamm zu gut, sind es aber mehr dann Vier Töchter, so sind solche 12000. Gulden in gleiche Theil unter sie zu theilen, welchem nach wann das Guth E.G. in drey gleiche Theil kommen solte, und es wäre einer von diesem Besitzer, welcher zwey, drey, vier und mehr Töchter hätte, so bekommen diese sämtl. vorgedachtes Heyrathguth, Ausfertigung und Hochzeitköstен zusammen 4000. Gulden Rheinis. ad partes æquales nach obig determinirten Proportion, und will ich dieses Falls meine Descendenten männlichen Geschlechts per expressum obligirt haben, bey dieser Verordnung steiff, vest und ohnweißlich zu bleiben, und um darunter versirenden gemeinen Geschlechts-Besten, davon nicht im mindesten abzugehen, ausser wann etwan dieselbige keine Söhne und doch anderwärtige Mittel haben würden, da ihnen nit verwehrt ist, das Heyrathguth biß oben §. 3. in fine benante 2500. Gulden zu vergrössern, wann es nur nicht zu Abbruch der hierin verordneten fideiCommiss-Substanz geschiehet. Weilen öffters zum

Fünfften, die Renunciations und Reservations-Formuln, sich ändern, und deren Würck- und Wehrung halber Stritt entstehet, so hat nicht nur eine jedesmalige Persona renuncians, vor sich, ihre Erben, und Erbnehmen, also zu renunciren, daß, wann sie auch schon vor dem, dessen Hæredität von ihr renuncirt wird, mit Tod abgehen solle, dennoch ihre Kinder und Erben von der solcher gestalt renuncirten Erbschafft ausgeschlossen seyn sollen, sondern will auch hiermit, daß eins Theils die Renunciationes auf den gantzen Manns-Stamm derer Hn. von Wolmershaußen, andern Theils die Reservationes auf alle

alle Descendenten derer renuncirenden (so deren bey Absterben des letzten männlichen Geschlechts noch würden im Leben seyn dann sonsten dieses reservirten Rechtens niemand fähig seyn solle) verstanden werden, es mag nun die Renunciations oder Reservations-Formul concipirt seyn, als sie immer will, wie es dann in all Weg bey der oben solcher Verzicht halber in sin. §. 2. gemachten Verordnung solle kräfftiglich bleiben und gelassen werden, und biß

Sechstens, eine von meinen oder meiner Descendenten mannlichen Stammens (es seyen die Gütter beysammen, oder zertheilt) hinterlassenden Töchtern verehlicht würde, solle jeder die Kost von denen Brüdern oder Vettern in natura, oder waŭ sie sich nicht wohl mit einander vertragen könten (welchen Falls denen Töchtern die Wahl gelassen wird) um die Kost anderwärts zu haben, jährlich 50. Rthl. so dann vor Kleider auch 50. Rthl. jeden Gulden zu 60. Creutzer und den Thaler zu 90. Cr. Rheinis. gerechnet, erdenlich und von halb Jahr zu Jahr ohne Abbruch oder deren Kosten gelieffert werden, würde aber eine nacher Hof gehen, und also der Kost nicht nöthig haben, solle das Kostgeld zwar fallen, aber statt Kleider-Geld nicht nur 50. sondern 100. Gulden obgedachter Wehrung gereicht, und damit jeden Falls in der Entrichtung keine Versaumnuß vorgehe, die Summen aufschwellen, oder die Töchter darben möchten, von denen unten erbettenen Hn. Executoribus dieser Verordnung, ja wo nöthig, dem competente judice selbsten sine ulteriori forma Processus executive gegen dem Schuldner verfahren werde Demnach

Siebendens, wegen jedes mahliger Abstossung der Heyrath-Gütter vielfältig bey denen Familien Mißverständnüßen und höchstschädliche Irrungen einzureissen pflegen; Als will ich hiermit, daß zu dessen Verhüttung künfftighin über kurtz und lang denen Wolmershausischen Töchtern, die solcher Gestalten geschöpffte Heyrathgütter in vier Fristen, als ein Viertheil gleich bey der durch die Priesterl. Copulation und ehelichen Beyschlaff vollzogenen würcklichen Verheyrathung, die andere drey Viertheil aber in denen darauf folgenden dreyen Jahren (wie wohl demjenigen, welcher das gantze Quantum auf einmahl beym ersten Ziel entrichten, oder mit denen andern drey Fristen anticipiren will, solches zu thun unverbotten ist: ohne Verzinssung aus den Fidei Commiss Güttern gefallen, auf Kosten des Inhabers gegen jedesmahlige Qvittung bezahlt, so mithin völlige Richtigkeit gemacht werden, und sich hierüber in Verzinßung ein- oder die Capitalien länger anstehen zu lassen nicht erlaubt seyn solle. Nicht weniger lehret

Achtens, die Erfahrenheit, daß zum öfftern des mütterl. Guths und Einbringen halber höchst nachtheilige Confusiones, und beschwehrliche Stritt entstehen, diesem Ubel nun vorzukoŭen, so solle hinkünfftig ein jeder von meinen Descendenten oder welche aus der Familie derer von Wolmershausen sich in den ehelichen Stand zu begeben, und aus denen von mir zum Fidei Commiß gemachten Güttern einigen Genuß zu haben gedencket, über das was, und wie viel er jedes mahl verheyrathet und würcklich eingebracht worden es mag nun bestehen worinn es will, nichts ausgenommen, eine ordentliche und authentische Specification von beyderseits wegen Successions-Recht dabey interessirten nechsten Anverwandten unterschrieben, aufzurichten und legaliter zu verinstrumentiren, damit man bey dem Fall desto ehender aus einander kommen möge, verbunden seyn. Solte sich nun der Fall ergeben so setze und ordne hiemit zu evitirung allen Stritts und Erhaltung Einigkeit, daß bey jedem sich zutragenden Fall der männliche Stamm derer Hn. von Wolmershausen, als auf den principaliter zu sehen und zu reflectiren, von solchen erheyratheten und eingebrachten mütterlichen Vermögen, es mag bestehen an Güttern, Capitalien, baar Geld oder andern Mobilien, lediglich nichts, dann der Frauenzimmer Geschmuck, so dem weiblichen Geschlecht allein zukommt, ausgenommen, die Helffte zum Voraus und in antecessum soll hinweg nehmen, die andere Helffte aber in gleiche Erbs-Portion, unter dem Mann- und Weiblichen Geschlecht, nach der Regul, so viel und so viel Pfund mit dem expressen Zusatz æqualiter getheilt werden solle, daß bey allen künfftigen Verheyrathungen der Hn. von Wolmershausen über kurtz oder lang und in denen Pactis doralibus hierauf das special Absehen genommen, selbige darnach eingerichtet, hierüber nullo modo geschritten sondern diese Verordnung pro lege pragmatica gehalten, auch alle Falls darauf judicialiter erkant, aller gestalten bey einer jeden Verehligung diejenigen Weibs-Personen, so in diese Wolmershaußische Familiam sich ehelichen engagiren wolten, hieraus wohl informirt, und diesem §. lediglichen sine ulla additione, detractione, vel mutatione stricte inhæriret werden solle, also und dergestalten, daß auch hierwider kein Testament, Disposition, Codicill, noch alle andere Vermachtnüßen diese Verordnung auf einerley Weise, wie sich auch die Zufäll ergeben möchten, impugniren oder præjudiciren könne, solle oder möge. Gleichwie

Neundtens die Absicht dieser meiner Verordnung vornehmlich zur Conservation und

Wohlfarth der uhralten Wolmershaußischen Familie, als auch bey Ermanglung und gäntzl. Abgang des Manns-Stammens auf meine Descendenz weiblichen Geschlechts, und alle die von selbig ehlich gebohren und herkommen werden, was ich ihnen verlassen, nach rechter Sipzahl zu deriviren abzielet; Also will, daß alles, was nach oben gedachter Entrichtung deren Schulden und legitimæ, oder respective loco legitimæ zu erstatten habender Heyrathgüther, Ausfertigung uñ Hochzeit-Kosten von meiner Verlassenschafft übrig seyn wird, ohne Abzug einiger weitern Quartæ, ausser ermelter Legitimæ, dessen, was ich vor meine Persohn zu verlassen schuldig bin, als ein ewiges ohnwiderrufflliches Fidei-Commiß und Stam̃-Guth geachtet werden und meine Descendenten männl. Stammens alles dieses, es seye Lehen oder Eygenthumb, verfangen oder unverfangenes Guth, wie das Nahmen haben mag und inventirt seyn wird, fleißig zusammen zu halten, alles auffrichtig und eyfferig in gutem Standt zu conserviren, eusserſten Gräfften nach zu bessern und zu vermehren bedacht, nichts davon zu vereussern, zu verschencken, zu versetzen, zu verpfänden, zu vertauschen mit einigen Schulden oder sonsten zu beschwehren, auff keinerley Weiß zu deteriorиren, oder durch unfleißigen Unterhalt ab- oder zu Grund gehen zu lassen erlaubt, sondern einen auff den andere solches ohnverändert und ohnvermindert secundum ordinem successionis legitimæ zu devolviren, obligirt seyn sollē.

Zehendens, hätt es mit dem weibl. Geschlecht, so nach jetzig oder künfftig Absterben des männlichen Stammes und nicht ehender auf dieselbe und ihre Descendenten kommen können, gleiche Beschaffenheit, daß sie nehmlich, wann ich nach Gottes Willen ohne männliche Leibs-Erben aus diesem Zeitlichen verscheiden solte, auf Arth und Weiß, wie oben in §. 1. enthalten, ein förmlich und vollständiges Inventarium aller meiner Verlassenschafft aufrichten, und alles, was ihnen davon über die gebührende Legitima, welche nach Ausweiß §. 2. aus denen Mobilibus allein zu ziehen verbleiben, oder von meinen etwa nach GOttes Willen noch erzeugenden Descendenten männlichen Geschlechts auf sie, über die ihnen Loco legitimæ ausgestelte Heyrath-Gütter, von solcher meiner Verlassenschafft zukommen würde, vor ein ewiges und unwiderrufflliches Fidei Commiß Guth achten, solches alles wohl zusammen halten und behalten, nichts davon verschencken, versetzen, verpfänden, vertauschen, beschwehren, durch Unfleiß oder in andere Wege ab oder zu Grund gehen lassen, sondern alles in gutem Stand erhalten, ja vielmehr besten Vermögens verbessern und mehren, also sich mit denen daraus genossenen Fructibus allerdings benügen lassen, in Summa alles das, was vermög obiger Disposition dem Manns Stammen zu Festhaltung dieses Fidei Commisses incumbiret, und durch den Mangel männlicher Descendenten nicht von sich selbsten fällt fleißig thun lassen und beobachten und alle diejenige, so von dem weibl. Geschlecht und ihren Descendenten über kurtz oder lang etwas davon erblich wird zugetheilt werden, auch allen Falls die, welchen nach dieser Abgang meine Allodial-Verlassenschafft zustehet, dessen was sie solcher Gestalt besitzen, damit es mit anderm Guth nicht confundirt werden möchte, eine richtige und glaubwürdige Designation verfertigen sollen. Anlangend nun

Eilfftens, die Ordnung in dem Fidei Commiß zu succediren, so bleibt bereits ausgeführter Massen das weibl. Geschlecht und ihre Descendenten, so lang einer von dem männlichen Stammen der Hn. von Wolmershausen im Leben ist, davon excludirt, im übrigen aber soll denen gemeinen Rechten nachgegangen, und wo etwan eine Meynung strittig wäre, der Opinion des Philippi Knipschilds de Fidei Commissis Familiarum Nobilium, als eines der Ritterschafftl. Rechten und Sitten wohl erfahrnen Manns gefolget und wo auch dieser die Frag nicht erörttert hätte, einer Evangelischen Juristen-Facultät, deren der beklagte Theil drey ernennen, und der klagende Theil eine erwehlen, und wann inner 14. Tagen der Beklagte keine nennen würde, der Klagende drey nennen, und durch das Looß von denen unten benannten Hn. Executorn eine darzu erwählt werden solle, durch Decision überschickt und ohne Verzug darnach, als diese ausgesprochen, exequirt werden. Und nachdeme auch bey dem Wolmershaußis. Geschlecht sich verschiedene zu dessen bessern Aufnahm angelegte insgesambt von mir selbsten acquirirte Capitalia und verbrieffte Schulden befinden: Als ordne, setze und will hiemit ad testandum enixiorem voluntatem, und ohnerachtet dessen bereits in §. 1. Meldung beschehen, daß gedachte Capitalia insgesamt und keines davon ausgenommen, sowohl, als die ohnbewegliche Gütter in Krafft dieses in efficacissima forma dergestalt mit gegenwärtigem fidei Commissis beschlagen, demselben hiermit specifice incorporirt und einverleibt bleiben soll, daß so lang der Wolmershaußis männliche Stam̃ stehen wird, diese Stamm-Capitalia demselben mit gäntzl. Ausschließung der Töchter allein verbleiben, nach Verlöschung der Wolmershaußis. männl. Familie aber, so zu Göttl. Willen stehet, alsdann und nicht ehender auf die weibl. Fidei Commiß-Erben mit allen denen Rechten, wie die unbewegliche Fidei Commiß-Gütter, an- und zuruck fallen sollen, mit

mit dieser weitern ausdrückl. Extension und Verordnung, daß im Fall ein oder mehrers vermelter Fidei Commiß-Capitalien von ein oder andern Theil erheblicher Ursachen halber aufgekündet und erhaben werdē würde, solches unsaumig wieder auf Interesse an sichere Ort, und da man keinen Verlust zu besorgen, nutzlicher angelegt, oder aber zu Erkauffung erträglich und wohlgelegener Gütter zu Erweiterung dieses Fidei Commissi angewendet, keines Wegs aber von denen Stamm-Erben beyderley Geschlechts ausser dem Genuß der daraus fallenden jährl. Pensionen consumirt, alienirt, oder auf eine andere nur ersinnliche dem Fidei Commiß zum Abbruch gereichende Deterioration vereussert, versetzt oder verpfändt werden; Gleiche Bewandnüß soll es diesem nechst mit denen über die Wolmershaußis. Mann-Lehen bereits bey denen Lehen-Höfen ausgebracht, oder künfftig noch zu erlangen stehenden Consens-Gelder haben, also daß solche gleich vorher gemelten Capitalien mit einem Fidei Commisso perpetuo gravirt, zu Vermehr- und Erweiterung der Stamm-Gütter nützlich angewendet, hingegen das Geringste hievon nicht vereussert, noch absq; qualitate Fidei Commissaria anderwärts und aus diesen Stamm-Güttern verwendet werden solle; Und damit

Zwölfftens, dieses Fidei Commiß desto versicherter und in gutem Standt verbleibe, so solle auf allen wahrscheinlich vorgebrachten Verdacht, daß die Gütter möchten deteriorirt oder vermindert werden, ein solcher Inhaber oder Inhaberin allen Interessenten, sie seyn nächsten weiter oder weitesten Grades, so Hoffnung zu dem fidei Commiß zu gelangen haben, jederzeith als es nur begehrt wird, de non alienando, gravando, deteriorando Fidei Commissum gerichtlich oder auss[er]gerichtliche Caution zu leisten verbundē seyn. Solten aber

Dreyzehendens einige Besitzer oder Besitzerin dieser meiner Verordnung auff ein und andere Weiß zu contraveniren sich unterstehen, und innhabendes fidei Commiß oder ein Theil dessen in Abgang kommen zu lassen, zu graviren, oder gar ausser der Familie oder nur in Remotiorem von denen Anverwandten zu Nachtheil des Proximioris zu veralieniren sich anmassen, so soll (ohne daß ihn oder sie einiger favor sexus und dergleichen schützen mag oder kan, daß des Contravenirenden Theil allzeit, und in allem odios, auch wo sich ein Zweiffel hervor thäte, wider dieselbe die Interpretation geschehen, hingegen der oder die, so auff diese Verordnung und Beybehaltung des fidei Commiß handlen, allen favor haben sollen) alles das, was er oder sie von meinen fidei Commiß Güttern besitzen und innen haben werden, also nicht das deteriorirte, gravirte oder prætense alienirte allein, wie es sonsten die Rechten mit sich bringen, demjenigen verfallen seyn, welcher oder welche von solchem Ubertretter oder Ubertretterin das fidei commiß würde zur Zeith der Deteriorirung, Gravirung oder anmaßlichen Alienirung ererbt haben, wann er oder sie eo tempore Todes verblichen wären, und da irgend ein solcher Ubertretter oder solche Ubertretterin dieser meiner Verordnung Kinder hätte, die solche fidei commiß-Gütter noch nicht selbsten verwalten könten; So soll das fidei commiß wie gedacht, also verfallen seyn, daß die nechste, oder so die es nicht thun wolten, die Anverwanthe in weiterem Grad, als Curatores solches Guth denen Eltern nehmen, vor die Kinder, biß sie selbigen selbsten werden vorstehen können, wohl administriren, und zu deren Besten anwenden, und falls solche Anverwandte es nicht thun würden, sie der künfftigen Succession in diesem Fidei Commiß sich und ihre Descendenten, so lang ein anderer, der obiges beobachtet, und seine Descendenten, denen es noviter succedendi ordine also anfällt, bey Leben seyn werden, dardurch verlustigt gemacht haben solle, inmaßē, wan solche Kinder vor oder auch nach ihrer Mündigkeit sine sobole mit Tod abgehen solte, solche Fidei Commiß Gütter nicht wieder auf die Eltern, die sich dessen einmal unwürdig gemacht haben, zurück fallē, sondern denjenigē und ihren Descendenten, welche sich ihrer als Curatores angenommen, erblich gebühren und verbleiben, jedoch mit austrücklichem Beding, daß diejenige, so sich jetzterwehnter massen der Kinder annehmen, oder welchen dieses Fidei Commiß per Caducitatem also anheim gefallen ist, solches würckl. und Gerichtlich zu prosequiren schuldig seyn, und wann der Nechste, so vor sich oder ihre Kinder, der ex Caducitate agiren kan, nicht handlen wolte, solch Recht demjenigen, der eines solchen Negligenten Erb seyn würde, und so fern zugeeignet seyn solle, gestalten allen und jeden Interessenten, secundum ordinem Successionis, welche nach dieser meiner Verordnung darzu kom̃en könnē, solcher deteriorirten, gravirten und prætense veralienirten Fidei Commiß-Gütter Dominium per constitutum possessorium, in talem Eventum hiemit reservirt, und dieses dabey verordnet haben will, daß wann Einer oder Eine, ehe er oder sie seiner Contravenienz halber würcklich belangt würde, sterben solte, und tempore mortis einen andern Successorem haben wird, alsdann er ex Caducitate gehabt hätte, der ex morte dem ex Caducitate vorgezogen werden solle, mit diesen fernern Erklärung, ob zwar

Vierzehendens, diese Fidei Commiß-Gütter, so lang einer von dem Manns-Stam̃ aus der Familie von Wolmershausen bey Leben

ben seyn wird / auf das weibliche Geschlecht und ihre Descendenten nicht devolvirt werden können, nichts desto weniger / wann einer von dem Manns-Stammen mit Deteriorirung / Gravirung oder Alienirung des Fidei Commisses dieser meiner Verordnung contraveniren würde / so keine Agnatos mehr seines Nahmens / oder aber solche hette / welche auf die Caducität nicht gehen würden / und weder der Contravenient noch Negligent Kinder hätte / alsdann dardurch das Fidei Commiss auf das Weibliche, jedoch mit dieser Restriction gefallen seyn solle als wann er Contravenient oder Negligent nachgehends noch mit Kindern männlichen Geschlechts gesegnet werden solte, die / von dem weibl. Geschlecht solche Fidei Commiss-Gütter zum Besten solcher Kinder / deren Eltern oder Vettern selbe genommen worden, biß diese Kinder die Gütter selbsten verwalten können, gegen gnugsam leistende Caution wohl zu administriren und alsdann ihnen solche wieder herauszugeben / und einzuraumen obligirt / hingegen dasjenige / was sie etwan aus denen Fidei Commiss-Güttern / bevor eines von solchen Kindern gebohren worden / genossen / vor sich zu behalten befugt seyn sollen: Wäre es aber / daß solche Kinder wieder das Zeitliche verlassen solten / so ist / wie es ihrer Succession halber / so wohl als wann tempore Contraventionis vel Negligentiæ beraits Kinder verhanden / zu halten / wie im nechst vorgehenden §. ersehen werden. Und weilen

Funffzehendens / sonsten in pœnalibus ein Dolus erfordert wird / so solte ein jeder / der auf die Caducität handelt / mit dessen oder anderwärtigen / von Rechten oder Rechts-Lehrern ad Caducitatem erforderten Requisiten Beweißthum nicht beschweret / sondern auf alleinige Probation des facti der Contravention wider meine Verordnung und das / wañ der Contravenient tempore seiner Contravention gestorben wäre / oder der nähere zu agiren ausser Acht gelassen habe / also balden in die Possession des verfallenen Guths immittirt werden.

Sechzehendens, obwohlen ich nicht zweiffle / es werden meine Descendenten respective sowohl in Lehen und mit Renunciation verfangenen als in denen ohnverfangenen Eigenthum diese meine Verordnung allerdings befördern und secundiren zumahl aber nicht so wohl durch meine Pœnal oder Caducitäts-Provision, als deren selbstige Liebe zu der Familie und Nach-koñen / von dem Geschlecht derer von Wolmershausen ꝛc. sich bewegen lassen / dieses Fidei Commiss wohl beyzubehalten / und zu dem sowohl angesehenen Werck alle Beförderung zu thun / so werden jedoch meine Descendenten sowohl männl. als weibl. Geschlechts von mir beweglichst ermahnet / waß sie etwan mit fernern Güttern von Gott gesegnet würden / selbige zum Fidei Commiss zu schlagẽ / wie ich dann verordne und will, daß / welcher oder welche etwas von meinen verordneten Fidei Commiss übernehmen wird / ex consensu tacito salva semper Hæredum ipsius Legitima, davor in allen Rechten u. Gerichten geachtet werden / also daß all solch verlassend Guth und Erbschafft diesem Fidei Commiss ipsa morte in perpetuum incorporirt / und darmit in allem / wie mit diesem Fidei Commiss / gehalten / sonderlich alsbald wie obiges / fleißig inventirt werden solle. Gleichwie aber

Siebenzehendens / die leidige Erfahrung mehr als zu viel bezeuget / welcher Gestalten von der zu Befolgung dergleichen heilsamen Verordnung zu Theil wenig inclinirenden Posterität aller Provisional-Mittel / und möglichst gebrauchten Præcaution ohnerachtet / sothane Fidei Commiss Dispositiones vilipendirt / und unter allerhand Ausflüchten zernichtet / contravenirt / und der Testantium vel disponentium gutmüthige Intention lediglich illudirt und hindangesetzt wird; Als sollen alle meine sowohl männl. als in deren Abgeh- oder Ermanglung weibl. Stamms Erben / vor jedes mahliger antrettender Succession dieser Fidei Commiss Verlassenschafft jedes besonders bey einem der bey den höchsten Reichs-Tribunalien durch einen hierzu specialiter bevollmächtigten Anwald einen leibl. Eyd zu Gott schwöhren / dieser meiner Verordnung in allen ihren Puncten / Clausul u. Articul genau und auf das getreulichste nachzugeleben / und in keinem Stuck etwas derselben zum Nachtheil u. Abbruch quocunq; modo verhängen / vornehmen oder machiniren / mit dem austruckl. Anhang / daß wofern jemand meiner künfftigen Stañ-Agnaten sich dargegen setzen / oder angeregtes Juament zu leisten retardiren u. auf einige Weiß demselben sich zu entziehen / unterfangen wird / der oder dieselbe von aller meiner Verlassenschafft ipso facto excludirt seyn und bleiben sollen / gestalten dann die unten benante Hn. Executores hierüber festiglich zu halten / und gegen die Refractarios executive allen bedörffenden Falls verfahren zu helffen / dienstlich ersucht und gebetten haben will.

Achtzehendens / so will hiermit diejenige von Hn. Ritter-Hauptmañ und Räthen der löbl. Fränckis. Reichs-Ritterschafft Orts im Odenwald / welche der Evangelis. Augsp. Confession zugethan seynd / dienstlich und eyfferigst ersucht haben / sich mit der Execution dieser meiner Disposition zu beladen / und alle Kräffte daran zu wenden / damit solcher in allen Stücken ohnverbrüchlich nachgelebet / auch gegen den Contravenienten u. denjenigen / so sich der Verordnung auf einige Weiß zu entziehen ver-

vermeint mit gesamter Hand / und dero interponirende Authorität ad effectum der vorherigen Caducität-Verordnung durch hinlängliche Mittel / auch wo nöthig / an den höchsten Reichs-Dicasteriis mittelst Extrahirung Kayſ. Mandatorum executive verfahren werde / und damit meine Descendenten solcher meiner Verordnung ohngehinderte und eigentliche Nachricht haben mögen / die Hn. Executores nicht sparsam seyn / und nit nur ein jeder vor sich eine Abschrifft bey handen behalten / sondern auch allen jenen / so balden sie ihre Majorennität oder die Administration erlangt / nicht weniger deren Tutorn und Curatorn / oder wem sonsten daran gelegen / diesen meinen letzten Willen copialiter zufertigen lassen sollen. Und demnach zum

M. ungeachtenden vorbesagte Hn. Executores hierzu einen Rechts-Gelehrten von nöthen haben, so wäre zwar mit deren gutmüthigen Genehmhaltung und Ausbittung als warum selbe angelegentlich ersucht werden / um der guten Gelegenheit willen / ein jeder mahliger zeitlicher Syndicus des Ritter-Orths Odenwaldts ꝛc. darzu zu ziehen / auch solchem von Ritter-Orts wegen zu intimiren / daß solcher gegen einer raisonablen Ergötzlichkeit ein scharffes Aufsehen auf dieses Pactum Fidei Commissi allezeit habe / darbey wohl vigilire / und mit gutem Rath und That darinnen in allen Vorfallenheite an Hand gehe / auf daß ja nichts Widriges oder Abbrüchiges hierwider unternoñen oder eingeführt werden möge.

Gleichwie aber leicht geschehen kan / daß in Regard, weilen die Possessores aus der Zahl seiner Hn. Principalen sind / gegen welche zu dienen ihme nicht zukoñt / selbiger den gehörigen Rigor nicht observiren wolte oder könte: Als dörffte aus einem andern benachbarten Fränckis. Ritter-Orth / waß es zu würcklichen Strittẽ wider Verhoffen koñen solte / einen Syndicum dabey zu employren convenabler seyn; Welchem vorbeschriebener Massen alsdann zu einer Ergötzlichkeit und Wart-Geld pro annuo salario in specie, die Fidei Commiss Erben obligirt verbleiben.

Und dieses ist also mein ernstlicher / wohlbedachter / letzter und allerliebster Will / welchen ich nach meinem Tod vest und ohnverbrüchlich will gehalten haben / welcher / so er je aus einigen ohnverhoffenden Zufall nicht solte gültig seyn als ein solennes Testament, so will ich doch / daß er gelte als ein privilegirtes Testament unter Kindern / Codicill, oder anderer letzter Will / als nur selbiger am füglichsten und kräfftigsten gelten und würcken mag / auch behalte ich mir bevor / solchen zu mindern / oder zu mehren / ein oder mehr Zettul beyzulegen / oder solchen gar auf zuheben / wie es mich am Besten zu seyn duncken wird.

In Urkund dessen habe ich nicht nur selbsten diesen meinen letzten Willen und Verordnung aigenhändig unterschrieben / und mein gewöhnlich angebohrnes Pettschafft beygedruckt / sondern auch nachbenannte Zeugen / solchen zu unterschreiben und zu besiegelen / freundlich erbetten und requirirt; So geschehen Dorzbach den neun und zwantzigsten Novembris Anno sechzehen hundert neuntzig und achte.

(L.S.) **Christoph Albrecht von Wolmershausen.**

(L.S.) **Joh. Heinrich Rößler, Fränckischer Reichs-Ritterschafft Orts Odenwaldts** Syndicus, tanquam testis ad hoc speciali-ter rogatus.

(L.S.) **Christian Hammer, Hochherrl. Eybischer verordneter Pfarrer**, ut testis in hac Materia gratiose vocatus.

(L.S.) **Wilhelm Friederich Hochstetter, Fränckischer Ritterschafft Orths Odenwaldts** Registrator, tanquam testis ad hoc requisitus.

(L.S.) **Michael Nittinger, Hochherrl. Eybischer Verwalter, als hierzu erbettener Zeug.**

(L.S.) **Stephan Hadler, Hochherrl. Eybischer Jugend** h. t. **Hoffmeister**, tanquam testis ad hoc rogatus.

(L.S.) **Joh. Rauche, Hochherrl. Eybischer verordneter** Præceptor, **als hierzu erbettener Zeug.**

(L.S.) **Johann Salomon Betz, Hochherrl. Eybischer** Cantor, **als hierzu erbettener Zeug.**

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Amen.

Zu wissen seye hiermit / daß im Jahr nach der Gnadenreichen Geburth unsers einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi sechzehen hundert acht und neuntzig / in der siebenden Römer-Zinßzahl / oder indictione Romana, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigst / Großmächtigst und Unüberwindlichen Fürsten / und Herrn / Herrn LEOPOLDI, dieses Nahmens des Ersten / erwehlten Römischen Kayſers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimen / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königs / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / zu Brabant / zu Steyr / Kärndten / Crain / Lützenburg / Würtemberg / Ober- und Unter-Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Marggraffen des Heil. Röm. Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteten Grafen zu Habspurg / zu Tyrol / Pfird / Kyburg und Görtz / Landgraffen in Elsaß / Herrn auf der Windischen Marck / zu Portenau und

Salins ꝛc. Unſers Allergnädigſten Kayſers und Herrn/ ihrer Käyſerlichen Majeſtät Regierungs Reichen des Römiſchen im ein und viertzigſten/ des Hungariſ. im drey und viertzigſten/ und des Böheimiſ. im zwey und viertzigſten Jahr/ am Dienſtag/ war der neun und zwantzigſte Monaths-Tag Novembr. alten Calenders Nachmittag gegen 2. Uhr/ der Hochwohlgebohrne Herr/ Herr Chriſtoph Albrecht von Wolmershauſen auf Amlishagen und Burleswagen/ der Reichs ohnmittelbahren Ritterſchafft in Francken löbl. Orths Odenwalds Rath und Ausſchuß ꝛc. mich Ends unterzogenen Kayſerl. offenbahren und geſchwohrnen Notarium allhier zu Dörtzbach/ zu ſich gefordert/ und nach gehorſamer Erſcheinung in des Hochedlen/ Geſtreng und Hochgelehrten Hn. Joh. Heinrich Rößlers/ JCti und Hochgedachten Ritter-Orths Hochbeſtellten Syndici Behauſung/ und ober Wohnſtube/ derer Fenſter gegen die Straße oder Kirchen ſehen/ und zwar bey guter Gemüths- und Leibes-Geſundheit/ ſonderheitlich in Gegenwarth ſieben hierzu erbettener Herrn Gezeugen/ klar und deutlich zu vernehmen gegeben/ welcher Geſtalten ſie aus erheblichen Urſachen/ zu mahl auf der menſchlichen Zufälle und Sterblichkeit ſich Chriſtlich erinnerude/ entſchloſſen/ zu fürſorglicher Conſervation des uhralten Wolmershauſiſ. Adelichen Geſchlechts/ mithin dero geſamten Poſterität zu augenſcheinlichen Beſten und künfftiger Aufnahm/ dero letzt und liebſten Willen durch eine Fidei Commiß-Verordnung bey Zeite abzufaſſen (wie dann ſo thane Diſpoſitio bereits aufgeſetzt/ in ein Pergamen-Libell vollkommlich/ und zwar in duplo begrieffen/ von Hn. Requirenten uf allen Seiten und zuletzt eigenhändig unterſchrieben worden) mit dem inſtändigen Erſuchen/ nicht allein der Hn. Gezeugen Bekräfftigung beyzuwohnen/ ſondern ſo thane Corroboration per Inſtrumentum Notariale adjunctum mit meiner Nahmens Unterſchrifft/ beyfügenden gewöhnlichen Notariat-Signet und Pettſchafft zu beſtättigen.

Gleichwie nun zu dieſer rechtlicher Angelegenheit mich ſo ſchuld- als willfähr'. erkennet/ alſo habe zu forderſt in obgemelter Hn. Gezeugen Anweſen des Herrn von Wolmershauſen Gnaden ꝛc. gefragt: Ob ſie ſich zu der in dem Pergaminen Libell begriffenen letzten Willens Diſpoſition anerklärten. Und nachdeme Hr. Requirent dieſes ausdrücklich mit ja beantwortet/ auch ſein angebohrnes Adelich Inſiegel beygefügt; Seyn die Herrn Gezeugen zu dero würckl. Nahmens Unterzeich- und Sigillen Beytruckung ſubrequiriret und erbetten worden; So geſchehen im Jahr / Indiction, Kayſ. Regierung/ Monath/ Tag/ Zeit und/ Ort/ wie zu Anfang dieſes Inſtrumenti gemeit iſt/ womit ſich dieſer Actus geendigt.

Und dieweilen ich Laurentius Scheuffelin/ Käyſ. offenbahrer und geſchwohrner Notarius, Hochgedachten Hn. von Wolmershauſen/ als Teſtatoris beſchehener Requiſition, Anerklärung/ der erbettenẽ Hn. Gezeugen ſubrequiſition, dero Nahmens Unterſchrifft und Beytruckung ihrer gewöhnl. Sigill, auf ſelbige Recognition perſöhnl. zugegen geweſen/ alles geſehen und gehört/ welches uno actu continuo & non interrupto, auch andern vermög der Rechten hierzu erforderten Solennitäten debito modo vorgegangen: Als habe pro veritatis ſubſtantia, dieſes offene Inſtrumentum hierüber aufgericht/ uñ mit eigner Hand beygefügt/ wie nicht weniger mit meiner Nahmens Unterzeichnung/ und an durchzogner gelb und ſchwartzen Seiden Schnur anhangenden gewöhnl. Notariat-Signet uñ Pettſchafft beveſtiget/ qui ad hoc ſpecialiter ac decenti modo requiſitus.

Laurentius Scheuffelen/
Auth. C. N. P. in fidem jurat.
Hochfreyh. Eyblſcher Secretar.

LXXXIII.

Käyſers Leopoldi Diploma, vermöge deſſen er Crafften und Georg Wolffen von Crailsheim/ mit allen ihren Deſcendenten/ in des H. R. Reichs Freyh. Stand erhoben/ de A. 1700.

Wir Leopold von GOttes Gnaden/ erwehlter Röm. Käyſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen für uns und unſere Nachkommen am H. Röm. Reich/ auch unſern Erb-Königreichen/ Fürſtenthumen und Landen öffentlich mit dieſem Brieff/ und thun kund allermänniglich. Wie wohl die Höhe der Röm. Käyſerl. Würdigkeit/ darein uns der Allmächtige GOtt nach ſeiner väterlichen Verſehung geſetzet hat/ durch Macht ihres erleuchteten Throns mit vielen herrl. Geſchlechten und Unterthanen gezieret iſt/ jedoch weilen ſolche Kayſerl. Hoheit/ je mehr die Edle Geſchlechte ihrem Adelichen fürtrefflichen Herkommen/ Tugenden und Verdienen nach/ mit Ehren/ Wohlthaten und Würden begabet werden/ je herrlicher der Thron Kayſerl. Maj. glänzet und ſcheinbarlicher gemacht wird/ auch die Unterthanen durch Erkanntnüß Kayſerl. Mildigkeit zu deſtomehr ſchuldiger gehorſamen Verhaltnüß/ Ritterlichen Thaten und getreuen/ ſteten/ beſtändigen Dienſten beweget und verurſachet werden. Und wir dann aus jetzt berührter Kayſerl. Hoheit/ auch angebohrner Güte und Milde/ in Gnaden Verdienſt geneigt ſeyn/ aller und jeglicher unſerer und des H. Röm. Reichs und unſerer Erb-Königreiche/ Fürſtenthum und Landen Unterthanen und Getreuen/ Ehr/ Würde/ Aufnehmen und Wohlſtand zu betrachten und zu befördern; So ſeynd wir doch mehrers geneigt und begierig gewogen/ deren Nahmen/ Stamen und Geſchlecht in höhere Ehr und Würde zu erheben und zu ſetzen/ deren Vor-Eltern und ſie ſelbſten von gutem alten Herkommen ſeynd/ auch ſich in unſerm und des Heil. Röm. Reichs Obliegenheiten und Geſchäfften mit treuen gehorſamen Dienſten ſtandhafftig erzeigen/ und durch ihre Ritterliche Tugenden vor vielen andern hervor thun/ und der Welt kundbar machen.

Wann wir nun gnädiglich angeſehen/ wahrgenommen und betrachtet die ſondere Tugenden/ Vernunfft und Geſchicklichkeiten/ fürtreffliche Qualitäten/ gutes alt Adeliche Herkommen und löbl. Wohlverhalten/ wormit vor unſer und des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbar freyen Ritterſchafft in Francken incorporirte Mitglieder und liebe Getreue Crafft von Crailsheim auf Neuhauß an der Aysch/ Walsdorff an der Aurach/ Hornberg an der Jaxt/ Thann an der Altmühl/ Mohrheimb an der Jaxt/ Tieffſtedten Fürſtl. Brandenburg-Onolzbach würcklicher geheimer Rath und Obervogt der Reſidenz-Stadt Onolzbach/ dann Georg Wolff von Crailsheim auf Sommersdorff an der Altmühl/ alten Schönbach an dem Steiger-Wald/ Thann an der Altmühl/ Fürſtl. Brandenburg Onolzbachiſ. Rath und Ober-Amtmann der Aemter Hohentrüdingen und Heydenheim/ auch Caſtner-Juncker angerühmet worden/ und daß nicht allein ihr uhraltes Rittermäßiges Geſchlecht unter die ältiſte Turnier- und Stifftmäßige Familien des Teutſchen Adels im Land zu Francken gezehlet wird/ ſondern auch ihre Groß- und Vor-Eltern allſchon vor etlichen Seculis an Käyſerl. und Königl. auch Chur- und Fürſtlichen Höfen zu Kriegs- und Friedens-Zeiten/ in vornehmen Geiſt- und Weltlichen Ehren-Aemtern geſtanden/ und wegen ihrer männlichen Tapfferkeit/ verübter Ritterl. Thaten/ guten Verſtands/ bekannter Treue und Teutſchen Aufrichtigkeit/ in ſchweren Verrichtungen nützlich gebrauchet worden ſind/ geſtalten dann ihres alten Herkommens halber Sondius in ſeiner Lect. Memorabili meldet/ daß nach Chriſti Geburth ſiebenhundert und achtzehen/ und nun faſt vor tauſend Jahren ſich einer von Crailsheim in Schweitzeriſchen Krieg ſehr tapffer bezeuget und verhalten/ auch Caſpar Lerch von Dürnſtein Sen. in ſeinem Tractat vom Reichs-Ritterlichen Adels Herkommen und Freyheit bericht/ auch andere ſchreiben/ daß die von Crailsheim von einem Schloß Crailsheim genant/ ſo aber gantz zerſtöret worden/ ihren Nahmen haben ſollen. Benebenſt in denen Turnier-Büchern geleſen wird/ wie daß Simon von Crailsheim bereits im Jahr zwölffhundert fünff und dreyßig bey dem Turnier zu Würtzburg/ Caſpar von Crailsheim zwölffhundert ſechs und viertzig zu Schweinfurth/ Dietrich von Crailsheim dreyzehenhundert zwey und ſechtzig zu Bamberg/ und ſonſt viele andere dieſes Geſchlechts bey denen zu Eßlingen/ Stuttgard und Onolzbach vor undencki. Jahren her gehaltenen öffentl. Turnieren/ um ſowohl darinnen Ehr und Ruhm zu erwerben/ als ihres Geſchlechts Anſehen mehrers auszubreiten/ ſich eingefunden haben/ auch Werner von Crailsheim dreyzehenhundert drey und ſiebentzig/ Abt des Cloſters Schönthal und Hildebrand viertzehenhundert ſechs und achtzig Abt zu Comberg geweſen/ unzehlbare andere aber dieſes Geſchlechts ihrer Vor- und Eltern Fuſtapffen löblich tretend/ ſowohl unſern Glorwürdigen Vorfahren/ als uns ſelbſt/ dem H. Röm. Reich/ unſerm Ertz-Hauß Oeſterreich und geſamten gemeinen Weſen in vorigen wider die Cronen Schweden und Franckreich/ auch des Chriſtl. Nahmens Erbfeind den Türcken geführten Kriegen/ beſonders in den 1620. am weiſen Berg vor Prag und 1664. bey S. Gotthardt vorgeweſenen blutigen Schlachte/ nauch ſonſte bey all andern Begebenheiten obgehabten vornehmen Ehren-Aemtern/ und auf Reichs- und Creyß-Conventen verrichteten Geſandſchafften mannigfaltige/ nutz- und erſprießliche Dienſte erwieſen/ und ihre unterthänigſte Devotion und Treue mit Vergieſſung ihres Blutes bekräfftiget haben/ gleich dieſes alles ja noch ein mehrers aus denen Hiſtorien unter der Reichs-Ritterſchafft und ſonſten im Röm. Reich bekant/ auch ihren approbirten Ahnen bey dem

Ertzthum- und Ritterſtifften/ dañ denen Reichs- und Crayß-Acten in Chur- und Fürſtl. Archiven und alten Turnier-Büchern/ nicht weniger dem ihnen von weyl. Churfürſt Johann Philipp zu Maynt 164-. ertheilte Stam-Baum weitlich zu erſehen iſt. Uber dieſes ſie von Crailsheim auch von uns/ dem H. Röm. Reich/ dem Chur-Hauß Bayern und einigen Geiſt- und Weltlichen Fürſten und Ständen des Reichs noch würcklich Lehen empfangen/ und wir uns von ihnen beeden Vettern Crafft und Georg Wolff von Crailsheim alle mögliche gehorſame Dienſtleiſtungen um ſo vielmehr verſprechen können/ als ſie in der von ihren Vor- und Eltern anererbten ſchuldigen Treu und Ergebenheit biß an ihr Lebens-Ende beſtändig zu verharren des unterthänigſten Erbietens ſeynd/ ſolches auch ihren guten Qualitäten nach wohl thun können/ mögen und ſollen.

So haben wir demnach mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechten Wiſſen ermeldten Crafften von Crailsheim und Georg Wolffen von Crailsheim Gevettern dieſe beſonderliche Kayſerl. Gnad gethan/ und ſie ſamt ihren ehelichen Leibes-Erben und derſelben Erbens-Erben/ Mann- und Weibes-Perſonen/ abſteigender Linie für und für in ewige Zeit in den Stand/ Ehr und Würde unſerer und des Heil. Reichs uhralten Freyherren und Freyinnen gnädigſt erhebt/ gewürdiget und geſetzet/ auch der Schaar-Geſell- und Gemeinſchafft derſelben zugefügt/ zugeſellet und vergleichet; Thun das/ erheben/ würdigen/ und ſetzen mehrbeſagten Crafften und Georg Wolffen von Crailsheim Gevettern/ ihre Eheliche Leibes-Erben und derſelben Erbens-Erben/ wie obgehört/ in den uhralten Stand/ Ehr und Würde/ unſerer und des Heil. Röm. Reichs auch unſerer Erb-Königreiche/ Fürſtenthum und Landen rechtgebohrnen Freyherrn und Freyinnen/ zufügen/ gleichen und geſellen ſie zu derſelben Schaar/ Geſell- und Gemeinſchafft/ ertheilen und geben ihnen den Titul und Nahmen des H. Röm. Reichs Freyherrn und Freyinnen von Crailsheim/ und erlauben ihnen/ ſich alſo gegen uns und ſonſten männiglich zu nennen und zu ſchreiben/ meinen/ ſetzen und wollen/ daß offtermeldte von Crailsheim Gevettere/ ihre Eheliche Leibes-Erben/ und derſelben Erbens-Erben/ Manns- und Weibs-Perſonen für und für in Ewigkeit unſere und des Heil. Reichs/ auch unſerer Erb-Königreich/ Fürſtenthum und Landen Freyherren und Freyinnen ſeyn/ ſich alſo nennen und ſchreiben/ auch von uns und ſonſten jedermännniglich dafür gehalten/ geehret/ genennet und erkent werden/ und darzu alle und jegliche Gnad/ Ehr/ Würde/ Vortheil/ Præeminenz, Fürſtand/ Recht und Gerechtigkeiten in Reichs und andern Verſammlungen/ Beneficien auf Thum-Stifften/ Geiſt- und Weltliche Aemter und Lehen anzunehmen/ zu haben und zu tragen/ deren theilhafftig/ würdig und empfänglich ſeyn/ und ſich alles deſſen freuen/ gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen/ immaſſen ſich andere unſere und des H. Röm. Reichs/ auch unſerer Erb-Königreiche/ Fürſtenthum und Landen/ von vier Ahnen väterl. und mütterl. Geſchlechts rechtgebohrnen Freyherrn und Freyinnen von Recht und Gewohnheit wegen

freuen/

freuen/ gebrauchen und genieſſen/ von allermänniglich ohnverhindert. Uber dieſes haben wir vorbenamſten zweyen Gevettern Crafften und Georg Wolffen/ Freyh. von Crailsheim ihr bißhero geführtes Wappe nicht allein gnädiglich confirmirt uñ beſtättiget/ ſondern auch mit einer güldenẽ Cron verbeſſert/ zwiſchen dem Schild und Helm zu ſetzen/ wie dann ſolches nunmehro Freyherrliches Wapen und Kleinod in Mitte dieſes unſers Kayſerl. Libell-Weiſe geſchriebenen Briefs mit Farben eigentlicher entworffen iſt.

Ferner und damit mehrgedachte Crafft und Georg Wolff/ Freyherrn von Crailsheim Gevetter/ enoch mehr unſere Kayſerl. Gnade verſpüren und genieſſen mögen/ haben wir mit wohlbedachten Muth/ guten Rath und rechten Wiſſen/ denenſelben/ deren ehelichen Leibes-Erben und derſelben Erbens-Erben/ Manns- und Frauen-Perſonen abſteigender Linie, dieſe beſondere Gnad und Freyheit gegeben. Thun und geben ihnen auch ſolche hiermit von Röm. Käyſerl. Macht Vollkommenheit/ wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs/ alſo und dergeſtalt/ daß nun führohin von uns und unſern Nachkommen am H. Röm. Reich/ Römiſchen Kayſer und Königen/ geachten Freyherrn von Crailsheimb/ deren ehelichen Leibes-Erben/ und derſelben Erbens-Erben/ aus allen unſeren und unſer Nachkommen Cantzleyen in unſeren und ihren Reden/ Schrifften/ Brieffen/ Miſſiven und andern/ ſo von uns und unſern Nachkomen an ſie oder ſonſt/ darinnen ſie benennet/ ausgehen werden/ der Titul, Prædicat, und Ehrenwort Wohlgebohrn gegeben und geſchrieben werden ſolle; Inmaſſen wir dann ſolches zu geſchehen bey unſern Cantzleyen allbereit beſtellet und befohlen haben. Gebieten und befehlen demnach hiermit denen Hochwürdigen/ Durchlauchtig/ Hochgebohrnen unſern lieben Neven und Vettern/ den Ertzbiſchoffen zu Maynt/ Trier und Cölln Lbd. Lbd. Lbd. als unſern und des Reichs Churfürſten und Ertz-Cantzlarn durch Germanien/ Gallien/ das Königreich Arelat und Italien/ auch allen andern unſern Cantzlarn/ Cantzley-Verwaltern und Secretarien/ gegenwärtigen und künfftigen ernſt- und feſtiglich mit dieſem Brieff/ und wollen/ daß ſie fernern Befehl und Ordnungen in unſere und unſer Nachkommen Cantzeleyen geben/ ſchaffen und befehlen/ auch mit Ernſt und Fleiß daran ſeyn/ und darob halten/ daß führohin mehrerwehnten Freyherrn von Crailsheim Gevettern/ deren ehelichen Leibes-Erben und derſelben Erbens-Erben/ abſteigender Linie, für und für ewiglich unter unſern und unſerer Nachkommen Nahmen das Prædicat Wohlgebohrn zugelegt/ geſchrieben und gegeben werde.

Und gebieten ingleichen ferner allen und jeden Churfürſten/ Fürſten/ Geiſtlichen und Weltlichen/ Prælaten/ Graffen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Land-Marſchallen/ Lands-Hauptleuten/ Land-Vögten/ Haupt-Leuten/ Vitzdumben/ Vögten/ Pflegern/ Verweſern/ Amtleuten/ Land-Richtern/ Schultheiſſen und Burgermeiſtern/ Richtern/ Räthen/ Kundigern der Wappen/ Ehrenholden/ Perſevanten/ Burgern/ Gemeinden/ und ſonſt allen andern unſern und des Reichs/ auch unſerer Erb-Königreich/ Fürſtenthum und Landen/ Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand oder Weſen die ſind/ ernſt- und feſtiglich mit dieſen Brieff/ und wollen/ daß ſie vielgedachte Crafft und Georg Wolff/ Freyherren von Crailsheim Gevettern/ deren eheliche Leibes-Erben und derſelben Erbens-Erben/ Manns- und Frauen-Perſohnen/ nun hinfüro ewiglich in allen und jeden ehrlichen/ redlichen/ adelichen/ und Freyherrlichen Verſammlungen/ Turnieren/ Ritterſpielen/ Feldzügen/ hohen und nieder Aemtern auf Thum-Stifftern/ Geiſt- und Weltlichen/ und ſonſten an allen Orten und Enden für unſere und des Reichs/ auch unſerer Erb-Königreiche/ Fürſtenthum und Landen/ rechtgebohrne alt Freyherren/ Freyinnen/ und Fräulein annehmen/ halten/ zulaßen/ würdigen/ ehren/ nennen und erkennen/ ihnen auch den Titul und Prædicat Wohlgebohrn geben/ und ſonſten aller und jeder Gnaden/ Freyheiten/ Ehren/ Würden/ Vortheilen/ Recht und Gerechtigkeiten geruhiglich gebrauchen und genieſſen laſſen/ und daran nicht hindern noch irren/ ſondern ſie bey dem allen/ wie hiervor geſchrieben ſtehet/ von unſert- und des Heil. Röm. Reichs wegen feſtiglich handhaben/ ſchützen/ ſchirmen/ und gäntzlich darbey verbleiben laſſen/ darwider nichts thun/ noch das jemand andern zu thun geſtatten/ in keine Weiß noch Weg/ als lieb einem jeden ſey/ unſer und des Reichs ſchwere Ungnad und Straff/ und darzu eine Pöen/ nemlich ein hundert Marck lötigen Goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ ſo offt er freventlich hierwider thäte/ uns halb in unſer und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil vielgedachten Freyherrn von Crailsheim Gevettern/ deren ehelichen Leibes-Erben und derſelben Erbens-Erben/ ſo hierwider beleidiget würden/ unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn/ und nichts deſtoweniger dieſelbe alle bey oberzehlten Freyherrlichen Ehren/ Stand/ Würden und Freyheiten verbleiben/ auch würcklich geſchützt und gehandhabet werden ſollen.

Doch uns und dem Heil. Röm. Reich/ auch unſern Erb-Königreich/ Fürſtenthumen und Landen/ an unſern und ſonſt männiglichen an ſeinen vorhin habenden Rechten und Gerechtigkeiten unvergrieffen und unſchädlich/ und dieſes iſt unſer ernſt- auch endlicher Will und Meynung.

Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit unſerm anhangenden Käyſerl. Inſiegel/ der geben iſt in unſerer Stadt Wien/ den neundten Monats-Tag Octobris, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth/ in ſiebenzehenhunderten/ unſerer Reiche/ des Römiſchen im drey und viertzigſten/ des Hungariſchen im ſechs und viertzigſten/ und des Böheimiſchen im fünff und viertzigſten Jahr.

Leopoldus.

Vt. Dominicus Andreas
Graf von Kaunitz.
(L.S.)

Ad Mandatum &c.

Collat. und Regiſtr.
Johann Friedrich Wening
v. W. Regiſtrator.

C. F Consbruch.

LXXXIV.

LXXXIV.

Käyſers Leopoldi Diploma, Krafft welches er Hanß Adam, Nicolaus und Stephan Tanner von Reichersdorff in den Ritter-Stand des Heil. Röm. Reichs erhoben, de Anno 1703.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römiſcher Käyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. Bekennen für uns und unſere Nachkommen am Heil. Römiſchen Reich, auch unſerer Erb-Königreiche, Fürſtenthum und Landen, offentlich mit dieſem Brieff, und thun kund männiglich, wiewohl die Höhe der Käyſerlichen Würdigkeit, darein uns der Allmächtige GOtt nach ſeiner Vätterlichen Fürſehung geſetzet hat, durch Macht ihres erleuchteten Thrones mit vielen herrlichen, Edlen und Ritterlichen Geſchlechten und Unterthanen gezieret iſt, jedoch je mehrere Geſchlechter ihren guten Herkommen und Verdienen nach, mit Ehren, Würden und Wohlthaten begabt werden: je herrlicher der Thron Käyſerlicher Majeſtät glänzet und ſcheinbarer gemacht wird; Auch die Geſchlechter und Unterthanen durch Erkäntnüß Käyſerl. Mildigkeit, zu deſto mehr ſchuldiger Verhaltnüß, Ritterlichen Thaten und getreuen, ſteten und beſtändigen Dienſten bewegt und verurſachet werden; Und wir aus jetztberührter Käyſerlichen Hochheit, auch angebohrner Güte und Milde in Gnaden förderligſt geneigt ſeyn, aller und jeglicher unſerer und des Heil. Römiſchen Reichs, auch unſerer Erb-Königreich und Landen, Unterthanen und Getreuen, Ehr, Würde und Auffnehmen zu betrachten und zu befördern; So ſeynd wir doch mehrers und begierlicher bewogen, derjenigen Nahmen, Stammen und Geſchlechte in höhere Ehr und Würde zu erheben und zu ſetzen, deren Voreltern und ſie ſelbſt ſchon vorhin von guten Adel. Stand herkommen, auch ſich in unſern und des H. Römiſchen Reichs, oder auch unſerer Erb-Königreich, Fürſtenthum und Landen, unterthänig, getreu, und gehorſamen Dienſten vor andern Ritterlich, tapffer und ſtandhafftig erzeugen und beweiſen.

Wann wir nun gnädiglich angeſehen, wahrgenommen und betrachtet das alt Adel. Herkommen, Vernunfft und gute Qualitäten, damit unſere und des Reichs liebe Getreue, Hanß Adam, Niclaus und Stephan, Tanner, die drey Gebrüdere begabet ſeyn, auch die angenehme, treu, gehorſam und willige Dienſte, ſo unſeren Vorfahren, uns und dem Heil. Röm. Reich derſelben Voreltern, inſonderheit ihr reſpective in quarto gradu lineæ aſcendentis Uhr-Uhr-Ahn, Hanß Tanner und deſſen Sohn, auch Hanß Tanner der Jünger genant, nicht allein im Königreich Hungarn zehen gantzer Jahr lang in vorigen Kriegen wider den Erb-Feind Chriſtlichen Nahmens, ſondern auch in Königreich Spanien in unterſchiedlichen Kriegszügen zu Roß und zu Fuß, als in Barbaria und Italien, und ſonſten vielfältig in Politicis & Militaribus treu, nutzlich und langwührig geleiſtet, und vor andern ſich alſo herfür gethan haben, daß dieſelbe damahlen von unſern glorwürdigſten Vorfahren Rudolpho II. in Anno 1596. den 12. Octobr. zu Prag in des Heil. Röm. Reichs Adelſtand erhoben worden ſeynd, und ſich ſeither von dero Stamm-Guth Reichersdorff geſchrieben haben. In deren Fuſtapffen ſie Gebrüder ebenfalls eingetretten, und erwehnten ihren Voreltern mit ſonderer Application und Eyffer rühmlich nachfolgen thun; Wie dann Hanß Adam Tanner der ältere, Fürſtlicher Brandenburgiſcher Culmbachiſcher Geheimer Hoff- und Landſchaffts-Rath von 16. Jahren hero in vielen wichtigen, das gemeine Reichs-Weſen concernirenden, ihme ſowohl in Politicis als Militaribus aufgetragenen Functionen und Verſchickungen an Chur-Maynt, unſern General-Lieutenant, und mehr andern fürnehmen Reichs-Ständen ſich mercklich ſignaliſirt hat, auch in der verwichenen Jahrs erreichten hohen Alliance und Reichs-Aſſociations-Weſen an Seiten und im Nahmen ſeines Fürſtlichen Principalens und des geſamten Fränckiſchen Crayſes, uns dabey gute und wohlerſprießliche Dienſte beygetragen hat, wir dannenhero auch allergnädigſt bewogen worden, ſeine beſtändige Treu durch unſern Abgeſandten im Reich, den Graffen von Löwenſtein, mit etwelchen unſern Gnaden erkennen zu laſſen.

Der andere Bruder Nicolaus aber ebenmäßig im Reich, unſerer Erb-Landen Frommen und Beſtes ſowohl in publicis als œconomicis, zu unſerm allergnädigiſten Vergnügung befördern hilfft. Nicht minder Stephan der dritte Bruder, unſer Obriſter, und zugleich Commendant des Marggraff-Bayreuthiſchen Regiments zu Fuß, in ſeinem 16. Jährigen uns und dem Reich, auch hiebevorn in Morea geleiſteten Krieges-Dienſten, ſeiner beywohnenden Tapfferkeit und Kriegs-Experienz öfftere und mehrere löbliche Proben erwieſen hat, uns auch deſſen Tapfferkeit und Kriegs-Experienz öfftere und mehrere

rere löbliche Proben erwiesen hat, und auch dessen Tapferkeit und Valor von unserer commandirenden Generalität, ein und andermal angerühmet worden ist; übrigens auch sie Gebrüdere samt denen Ihrigen in beständiger Treu unausssetzlich zu continuiren, und die Ihrige gleichmäßig dazu anzufrischen, des allerunterthänigsten Erbietens seind, auch wohl thun können, sollen und mögen.

So haben wir demnach mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechtem Wissen bemeldten drey Gebrüdern, Hanß Adam, Nicolaus und Stephan Tanner von Reichersdorff die besondere Gnad gethan, und sie samt allen und jeden ihren jetzig und künfftigen Ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Weibs-Personen absteigender Linie, in ewige Zeit in unsere und des Heil. Römischen Reichs, auch unserer Erb-Königreiche, Fürstenthum und Landen Ritter-Stand gäntzlich erhoben, eingesetzet und einverleibet, und zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschafft anderer unserer alten Rittermäßigen Personen zugeeignet, zugesellet, und dazu würdig und tauglich gemacht, gleicher weiß, als ob sie von ihren vier Ahnen Vater- und Mütterlichen Geschlechts, in solchen Stand herkommen und gebohren wären. Thun das, erheben, würdigen, setzen und erklären dieselbe, ihre eheliche Leibes-Erben, und derselben Erbens Erben, Manns- und Weibes-Personen, in den Stand, Grad, Ehr und Würde unser und des Heil. Röm. Reichs, auch unserer Erb-Königreiche, Fürstenthum und Landen, alten Ritterstand, gleichen, gesellen und fügen sie auch zu der Schaar Gesell- und Gemeinschafft anderer alten Ritterlichen Personen von Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit, in Krafft dieses Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß nun hinführo obgedachter Hanß Adam, Nicolaus und Stephan Tanner von Reichersdorff, Gebrüdere, ihre Eheliche Leibes-Erben, und derenselben Erbens-Erben, Mannes- und Weibes-Personen in unsern und des Heil. Reichs auch vnserer Erb-Königreiche, Fürstenthum und Landen alten Ritterstand seyn, und von männiglich an allen Orthen und Enden, in allen und jeden Handlungen, Sachen und Geschäfften, Geist- und Weltlichen dafür gehalten, geehret genennet und geschrieben werden, darzu auch alle und jede Gnad, Ehr, Würde, Freyheit, Stimm, Session, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit, alt Herkommen und gute Gewohnheit haben, sich auch aller Adelichen Sachen, Handlungen, Freyheiten, Gesell- und Gemeinschafften ruhiglich gebrauchen sollen und mögen, immassen alle andere unsere und des Heil. Reichs, auch unser Erb-Königreiche, Fürstenthum und Landen Rittermäßige Personen, sie seyn gleich von uns selbst mit dem Schwerdt und denen hierzu gewöhnlichen Ceremonien zu Rittern geschlagen, oder sonsten in andere Wege zu Rittern gemacht solches alles haben, sich dessen freuen, gebrauchen und geniessen von Recht oder Gewohnheit.

Uber dieses und zu mehrer Bekräfftigung solcher Erhebung in vorbemelten Reichs-Ritterstand, haben wir offterwehnten Gebrüdern Hanß Adam, Nicolaus und Stephan Tanner von Reichersdorff, ihren Ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens-Erben, Manns- und Weibs-Personen, ihr bißher geführtes alt Adeliches Wappen nicht allein confirmiret, sondern auch nachfolgender Gestalt vermehret, verbessert, und also hinführo ewiglich zu führen und zu gebrauchen gnädiglich gegönnet und erlaubet, als mit Nahmen einen quartirten Schild, dessen hinter unter und vorder Obertheil blau oder Lassur-Farb, in deren jedem erscheinet für sich aufrechts ein gelber und Goldfarber Greiff, mit zurück gethanen Flügeln und ausgeschlagener rother Zungen, die andere unter und hinter Oberfeldungen aber der Qvartirung jede von hinterm unter gegen den fordern Ober-Eck, der Schräge nach in vier gleiche Strassen also abgewechselt, daß die untere, erstere und mittlere roth, oder Rubin-Farb, und die andern zwo weiß oder Silber-Farb; In Mitte des Schildes ein gelb oder Goldfarbes Hertz-Schildel mit einem für sich frey aufgerichteten schwartzen doppelten Adler gezieret mit roth ausgeschlagener Zung und ausgebreiteten Flügeln, welcher mit den Waffen beede Ecken des Feldes ergreiffet. Auf dem Schild zwey frey offene alt Adeliche Turniers-Helm, zur lincken mit roth und weiß, rechter Seits aber gelb und blau obhangenden Helm-Decken, und darob beede mit einer Goldfarben Königlichen Crone gezieret, daraus auf dem Helm lincker Seits das Vordertheil eines für sich aufrecht stehenden gelben Greiffens erscheinet mit zurück auffgethanen Flügeln, roth ausgeschlagener Zunge, und in der rechten Pracken eine rothe Turnier-Stang haltend, daran oben ein zurück fliegender Fahn, so über Zwerchs in vier gleiche Theile also abgetheilet ist, daß der unter erst und dritte roth, und die andern zwey Theil weiß sind; Auff dem Helm rechter Seits stehet der im Hertz-Schildel beschriebener doppelter schwartze Adler, mit beeden Waffen beede Eck der guldenen Cron ergreiffend; Als dann solch Adelich

Adelich Wappen und Kleinod in Mitte dieses unsers Käyserlichen Libell-Weiß geschriebenen Brieffs gemahlet, und mit Farben ordentlich entworffen ist. Thun das, confirmiren, erheben, würdigen und setzen obgedachte Hanß Adam, Nicolaus und Stephan Tanner von Reichersdorff, wie vorstehet, darein, und erlauben denenselben und all denen Ihrigen, jetzig und künfftig Ehelichen Leibes-Erben, und derenselben Erbens-Erben, Mann- und Weibes-Personen, daß sie vorgedacht alt Adelich und Ritterliches Wappen und Kleinod in allen und jeden ehrlichen und Ritterlichen Sachen und Geschäfften, zu Schimpff und Ernst, in Streiten, Stürmen, Kämpffen, Turnieren, Gestechen, Gefechten, Ritterspielen Feldzügen, Pannieren, Gezelten aufschlagen, Insieglungen, Pittschaften, Kleinodien, Begräbnüssen, Gemählden und sonst allen Enden und Orthen, nach ihren Ehren, Nothdurfft, Willen und Wohlgefallen gebrauchen und geniessen sollen und mögen von Recht und Gewohnheit, von jedermänniglich ungehindert.

Wir haben auch zu mehrer Bezeugung unser Käyserlichen Gnad ermeldten drey Gebrüdern Hanß Adam, Nicolaus und Stephan Tanner von Reichersdorff, ihren jetzig- und künfftigen ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen, Manns- und Weibes-Personen gnädiglich gegönnet und erlaubet, daß sie nun hinführo gegen uns und unsere Nachkommen, und sonst jedermänniglich in allen ihren Reden, Schrifften, Tituln und Insiegeln, Pittschafften, Handlungen und Geschäfften, sich von Tanner, Edle Herren von Reichersdorff, wie auch von allen andern ihren habenden oder künfftig mit rechtmäßigen Titul überkommenden Gütern nennen und schreiben sollen und mögen, und sie also von männiglich in allen und jeden Geschäfften, Geist- und Weltlichen tituliret, genennet und geschrieben werden. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen (ad longum ins Reich und Erb-Land) ernst und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie offtgenante Hanß Adam, Niclaus und Stephan von Tanner, Edle Herren von Reichersdorff, ihre Eheliche Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, Mann- und Weibs-Personen für und für in ewige Zeit für unsere und des Heil. Röm. Reichs, auch unserer Erb-Königreiche, Fürstenthum und Landen alte Rittermäßige Personen halten, also nennen, schreiben, erkennen und achten, dieselbe in allen und jeden Geist- und Weltlichen Ständen, Stifften und Sachen, wie vorstehet, annehmen, zulassen, würdigen und ehren, auch an diesen obbeschriebenen Käyserlichen Gnaden, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gesell- und Gemeinschafften des Adels und Reichs-Ritterstands, auch obberührten Adelichen Wappen und Kleinod weder hindern noch irren, sondern sie deren allerdings geruhig, ohne Irrung, gebrauchen, geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen, darwider nichts thun, noch iemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine Peen, nemlichen sechzig Marck löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, das halb in unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielerwehnten Hanß Adam, Nicolaus und Stephan von Tanner, Edlen Herren von Reichersdorff, ihren ehelichen Leibes-Erben, und derenselben Erbens-Erben, Mann- und Weibs-Personen, so hierwider beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Doch uns, dem Heil. Röm. Reich, unserm Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen an unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, auch denenselben, die vielleicht obbeschriebenes Wappen gleich führeten, unvergriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Käys. anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien den 17. Tag Monats Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth, im siebenzehen hundert und dritten, unserer Reiche des Römischen in fünff und viertzigsten, des Hungarischen im acht und viertzigsten, und des Böheimischen in sieben und viertzigsten Jahre.

LXXXV.

Recess zwischen des Heil. Röm. Reichs Stadt Windsheim und Herrn Johann Ernst von Berlichingen, über eine öde Berlichingische Brand-Stätte, de Anno 1703.

Zuwissen, demnach zwischen Herrn Burgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Windsheim, und dem Reichs-Frey Hoch-Edelgebohrnen Herrn Johann Ernst von Berlichingen, auff Illesheim und Neunstetten ꝛc. wegen eines in Anno 1662.

von einem Windsheimischen Unterthanen/ Nahmens Bernhard Krafften zu Illesheim erkauften Berlichingischen öden Brand-Platzes/ neue disputen es dahin abgegeben/ weilen das Anno 1693. deßhalben in mit einander gewechselten Schreiben bereits tractiret und beliebet worden/ zu keiner Vollständigkeit gedyhen/ sondern die gantze Zeit her/ und so lang biß jetzo/ da wohlgedachter Herr von Berlichingen den damahls vorgehabten Bau nunmehro würcklich aufzustellen/ und mit solchem Unwillen man von Seithen der Stadt Windsheimb in die von ihme Herrn von Berlichingen prætendirten Einlassung obbesagten von Bernhard Krafften erkauften Berlichingischen Brandplatzes, nicht consentiren wollen/ auf das zu des Windsheimischen Unterthanen Jobst Bierleins als jetzigen Besitzer der Berlichingischen olim Krafftischen Brand-Stützen/ Hoff gehörige Stücke hinein zu weichen intendiret/ in suspenso geblieben; daß dannenhero beyde Partheyen von denen angeregten zweyen Plätzen einen Augenschein eingenommen/ und diese de novo sich erhebte differenz gütlich erörtert und verabschiedet haben/ wie folget:

1. Hat man von Seithen der Stadt Windsheim/ darmit der von weyland Herr Georg Ernst von Berlichingen dem Windesheimischen Unterthanen Bernhard Krafften ertheilte Kauffschein in seinen Würden und vigore verbleiben möge/ per modum amicabilis transactionis eingangen und verwilliget/ daß den 17. May 1693. erlassenen Schreiben gemäß/ der Jobst Bierlein sein zu seiner Hoffraith gehöriges/ dem von Herrn von Berlichingen neu aufzurichten gewillten Hauß und vielgedachten Berlichingischen olim Berhardt Krafftischen modo Bierleinischen öden Brand-Platz liegendes incirca 24. Schuh lang haltendes Stuck/ mehr wohlgedachter Herr von Berlichingen umb mit seinen vorhabenden neuen Hauß- und Hoff-Bau desto besser fortzufahren/ und mit solchen gegen des Bierleins von Krafften erhandelten Brand-Statt herausrucken zu können/ abtretten und überlassen solle/ wogegen pro

2. Erst mehrwohlgedachter Herr von Berlichingen ihme Jobst Bierlein nicht nur alsobalden und bey Aushändigung dieses/ 6. thlr. baar zu erlegen versprochen/ sondern auch sich hiermit in Krafft dieses verreversiret/ daß/ da nunmehro der Berlichingischen Familien/ indeme selbe einen andern Platz vordem von den alten Herrn von Berlichingen an Bernhard Krafften verkaufft bekommen/ nichts abgehet/ weder er/ noch vielweniger seine Nachkommen und Erben nun und nimmermehr einigen An- oder Zuspruch auf berührten Berlichingischen modo Bierleinischen Brand-Platz nicht machen/ oder dessen Auslösung prætendiren/ vielmehr inskünfftige darvon gäntzlich und gar abstehen und abstrahiren wollen.

3. Nachdem auch offt wohl mentionirter Herr von Berlichingen über diese abzutretten verwilligte 24. Schuhe/ vom gedachten Bierleins von Bernhardt Krafften erkaufften Brand-Stützen gerne 5. Schuh/ umb mit dem vorhabenden Scheuerbau ein wenig herausfahren zu können/ weiters haben mögen/ ist man von Seithen Windsheim darein zu condescendiren nicht unbillig angestanden/ endlichen aber hat man in solch Ansuchen in so weit zu deferiren sich erkläret/ wann nemlich vorhero Ihre Hochadel. Gestreng. Herr von Berlichingen dem Jacob Stahlen Windsheimischen Unterthanen zu Schwabheim den in seinem Hoff daselbst gehören den halben Morgen Acker im Löhlein/ so von seinen Hrn. von Berlichingen Unterthanen Michel Straussen zu besagtem Schwabheim ungeziemender Weise possediret wird/ gegen Empfahung 12. thlr. abtretten/ und einantworten lassen würde/ daß man alsdann geschehen lassen wolte/ daß von dem Jobst Bierlein die weitere verlangende 5. Schuhe auch cediret werden/ jedoch daß mehr wohlgedachter Se. Hochadel. Gestr. ihme einen billigen Abtrag darvor zu thun schuldig und verbunden seyn solten/ welches dann dieselbe zu præstiren sich erbothen/ zu dessen Uhrkund und Vesthaltung dieser Recels darüber in duplo ausgefertiget/ und nachdeme solcher von Seithen des Herrn von Berlichingen mit dero eigenhändigen Nahmens Unterschrifft und vorgedruckten Pettschafft/ ex parte Windsheim aber mit dem darunter vorgedruckten Stadt-Insiegel corroboriret/ jedem ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen den 10. Decembr. 1703.

LXXXVI.

Revers, so des Heil. Röm. Reichs Stadt Windsheim Herrn Johann Ernsten von Berlichingen/ wegen eines an sie überlassenen Morgen Landes gegeben/ de Anno 1705.

WIr Burgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Windsheim uhrkunden hiemit. Demnach der Reichs Frey Hochwohlgebohrne Herr/ Herr Johann Johann Ernst von Berlichingen/ Herr auff Illesheim/ Hettingen/ Boyern und Hagenbach/ auff unsere beschehene nachbahrliche Ansuchen einen in unsern von weyland Bernhardt Günthern possidirten Hoff zu Schwebheim/ vermög einer von 2. biß 3. Bogen vorhandenen Gütter-Verzeichniß gehörig gewesenen/ von mehr als 70. Jahren aber davon entkommenen auch darauff von unsern Inventur Officianten ex errore als ein eigen Stück vertheilt/ und endlich an den Berlichingischen Unterthanen zubesagten Schwebheim/ Leonhardt Haufflen Jure hæreditario devolvirten gegen dem Lofelein gelegenen halben Morgen Acker/ nicht aus Recht/ sondern von blosser guter Freund- und Nachbarschafft getrieben/ gegen einen leidentlichen Kauff-Schilling von deroselben wiederum an unsern Unterthanen Jacob Stahlen mit der Condition abtretten und einräumen lassen will/ wann wir uns vorhero reversiren würden/ sowohl vor jetzt als fürters eben dergleichen Gefälligkeit gegen ihme Herrn von Berlichingen zu verfügen.

Als versprechen wir hiemit für uns und unsere Nachkommen im Regiment/ daß wir vice versa in unsern Angelegenheiten (es mögen nemlich die Berlichingischen Lehen-Stücke entweder ex errore oder sonsten/ hinter uns und unsere Unterthanen vortheilig verkaufft und judicialiter übergeben worden seyn/ vor kurtz oder langer Zeit) ein gleichmäßig nachbahrlich Kennmahlzeichen und ratione der Wiederabtrettung und Einräumung/ wegen der Præscription, welche ohne dem bey Lehen-Güttern nicht statt findet/ und auch bey bomentionirten Acker von dem Hrn von Berlichingen nicht exaggerirt werden will/ ebenfalls im geringsten nichts difficultiren/ sondern alle wissende Berlichingische Pertinentien ohne Exception abtretten und aushändigen wollen/ alles getreulich und ohne Gefährde. Uhrkundlich dessen haben wir gegenwärtigen Revers von Händen gestellet/ und unser gemeiner Statt Innsiegel vortrucken lassen. So geschehen Windsheim am ꝛc. ꝛc. 1705.

LXXXVII.

Recessus, so zwischen denen Berlichingischen Erben/ Rechenbergischer Linie/ wegen Theilung dero Erb-Güter Rechenberg und Neunstetten im Jahr 1706. auffgerichtet worden.

KUnd und zu wissen seye hiermit ꝛc. Nachdem zu Etablirung künfftiger Freundschafft und Vorkommung aller Ungelegenheit vor eine Nothdurfft erachtet worden/ eine Zusammenkunfft zwischen den Rechenbergischen Berlichingischen Eigenthumbs-Erben anzustellen/ und allerseits den 1. Martii in Crailsheimb einzukommen beliebet worden; Als hat sich Nahmens der gesampten Buttlarischen Interessenten darbey eingefunden/ Tit. Herr Carl Friedrich von Zocha/ auf Wald- und Lauffenburg/ neben Herrn Christoph Heinrich Schwesern/ Hoch-Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Hof-Rath; Nomine des Herrn und Frauen von Wackerbarth/ zu Hannover ist dessen Herr Vetter Balthasar Heinrich von Wackerbarth/ Hoch-Fürstl. Brandenburg Onolzbachischer Cammer-Juncker und Ober-Amptmann zu Hohen-Trittingen hierzu bevollmächtiget worden/ dann wegen Fräulein Louisa Johanna von Berlichingen Herr Johann Franz/ Freyherr von Knorringen Hoch-Fürstl. Eichstättischer Rath und Pfleger zu Ahrberg/ vor sich aber ist als Possessor des Rechenbergischen Eigenthumbs Herr Erhard Wilhelm von Berlichingen neben seinem Schwieger-Vatter Herr Friederich von Weyler auf Meyenfels als Beystand/ seine Frau Schwester Frau Renata Johanna von Johsten vor sich selbsten und dann Herr Georg Christoph Merckel von und auf Scheuerfeldt sowohlen uxorio nomine als auch aus obhabender Vollmacht von Herr Albrecht Wilhelm Lischoffski von Falckenau und Frau Anna Juliana von Staden erschienen/ und nach beschehenen Curialien und Recognition der Vollmachten unanimiter

Vors Erste/ beliebet worden/ weilen Herr Obrist-Wachtmeister/ Johann Philipp von Berlichingen auf die an ihn unterschiedlich abgelauffene Invitation-Schreiben bey der angestellten Conferenz nicht erschienen/ vielweniger seine vermeintlich an die Rechenbergische Eigenthumb habende Anspruch schrifftlich dargethan/ man also aus dieser Tergiversation ersiehet/ daß er etwa auf den Fall durch ein und andere Thätlichkeit sein vermeintes Jus zu suchen vor hat/ daß in Aula Imperiali eine Citation an ihn wegen der gesambten Herren und Frauen Interessenten auszuwürcken/ Krafft welcher ihm aufgelegt würde/ seine vermeinte Fundamenta entweder darzuthun oder ewig still zu schweigen: In welcher Absicht dann der Hoch-Fürstl. Anspachische Herr Hoff-Rath Schweser ersu-

chet worden/ daß er die Schrifft ohne Verzug auffsetze/ mit Herr Carl Friderich von Zocha daraus communicire (zumahlen wegen Entfernung der Herrn und Frauen Interessenten es sich nicht schicken woll/ mit jedem hierunter zu correspondiren) solche sodann dem Hoch-Fürstl. Anspachischen Herrn Agenten Pommeresch zur Uberliefferung einsenden; Weilen aber ohne Geld kein Proceß geführt werden mag/ als haben sich die Interessenten erkläret/ so gleich nach Proportion der drey Haupt-Stämm hundert Thaler zusammen zu legen und obbesagtem Herrn Carl Friderich von Zocha zu Bestreitung der Unkosten in Händen zu lassen/ und nachdem Herr Obrist-Wachtmeister Johann Philipp von Berlichingen zu Roßach auf den Fall sich an den Lehen-Herrn hencken/ und durch dessen Assistenz der Eigenthumb zu Neunstetten gewaltthätiger Weiß sich impatroniren mögte/ als hat man sich resolviret/ durch obbesagten Herrn Hofrath Schweser am Käyserl. Hof ein Protectorium sowohl wegen des Guts Rechenberg als auch der Lehen/ und der Eigenthumb zu Neunstetten sollicitiren zu lassen/ und zwar so viel dieses Lehen und Eigenthumb zu Neunstetten betrifft/ auff Churr-Maynz als Cent-Herrn zu Neunstetten/ so viel das Gut Rechenberg aber concerniret/ auff des Herrn Marck-Grafen zu Brandenburg Onolzbach Hochfürstl. Durchl. auszuwürcken/ damit Se. Churfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. die gesampte Eigens-Erben so lang und viel wider alle vor Augen stehende facta zulänglich und in so lang zu manuteniren bevollmächtiget würden/ biß die Sach via Juris ordinaria gehöriger Orthen entschieden seyn mögte.

Zum andern/ was die Succession bey Rechenberg und denen Eigenthumb zu Neunstetten belanget/ so haben sich die gesampte Interessenten umb endlich auß der Sach dereinst in der Güte zu kommen/ dahin mit einander verglichen/ daß auff den Fall/ da nehmlich Herr Erhardt Wilhelm von Berlichingen/ nach GOttes Willen ohn Männliche Erben versterben würde/ die Vertheilung des Guts Rechenberg und der Eigenthumb bey Neunstetten hernachgesetztem project gemäß in drey Haupt-Theil vertheilet werden solle/ jedoch mit dem außdrücklichen Reservat, daß der hierinn genommene Güter-Anschlag niemanden das geringste præjudiciren/ sondern da auff dem Fall das pretium der Güther höher oder geringer seyn würde/ jedem Haupt-Theil sowohl Gewinn als Verlust nach seiner Terz wieder zufallen solle.

PROJECT,

Wie die Abtheilung bey dem Eigenthumbs-Guth Rechenberg und dem Eigenthumb zu Neunstetten zu machen wäre.

Das Gut Rechenberg ist angeschlagen neben dem Eigenthum zu Neunstetten pro - 54000. fl.

Dann wegen der erkaufften Stumpf-Acher Unterthanen und Zehenden/ conferiret Herr Erhardt Wilhelm von Berlichingen den völligen Kauff-Schilling - 11900. fl.

thut in calculo - 65900. fl.

1. Hieran wird Herrn Erhardt Wilhelm von Berlichingen Fräulein Töchtern wegen der bezahlten Buttlarischen Schuld 14000. fl. ausgeworffen/ von der völligen Erbmalla passirt in Abzug - 12000. fl.

2. An altvätterlichen Schulden/ so liquid, und gleichfalls desselben Fräulein Töchtern zugehen 6600. fl.

3. Loco Collationis dessen/ was die Buttlarische Interessenten bereits bekom̃en/ haben die Gottfried und Melchor Rheinhardische Interessenten ex communi malla zum Voraus hinweg zu nehmen 15000. fl.

4. Vor bißherige meliorations-Kosten/ so Herrn Erhardt Wilhelm von Berlichingen placidirt worden/ haben dessen Fräulein Töchter gleichfals voraus hiweg zu nehmen 1200. fl.

Thut also der völlige Abzug/ welcher beständig bleibt/ es mögen die Güter in höherem oder geringerm Werth verkaufft werden/ 34800. fl.

Restiren also noch 31100. fl.

Solche in drey gleiche Theil vertheilt/ trifft auff jeden Haupt-Theil 10366⅔. fl.

Gebühren also

1. Denen Buttlarischen Erben 10366⅔ fl.
2. Denen Gottfriedischen aber ihre Terz - - 10366⅔ fl.

Dann an denen zum Voraus gemachten 15000. fl. 7500. fl. thut in Summa 17866⅔ fl.

Worvon der Fräulein Louisa Johanna von Berlichingen ihre Helfte betrifft - - 8933⅓ fl.

Herrn von Wackerbart treffe zwar auch - - 8933⅓ fl.

Daran sie aber bereits empfangen 5000. fl.

restiren also noch 3933⅓ fl.

3. Denen Melchior Rheinhardischen sechs Erben betrifft gleichfalls wie denen Gottfriedischen Interessenten - - 17866⅔ fl.

Trifft jeden zu dem sechsten Theil 2977. fl. 46⅔ Kreutzer.

1. Fräulein Maria Susann ihr völliges quantum 2977. fl. 46⅔ Kr.
2. Frau Renata Johanna von Johsten/ so bereits 1000. fl. von Herrn Erhard Wilhelm von Berlichingen empfangen 1977. fl. 46⅔ Kr.
3. Herrn von Merckel/ so gleichfalls von Herr Erhard Wilhelm von Berlichingen 1000. fl. empfangen 1977. fl. 46⅔ Kr.
4. Herrn von Lischoffski sein völliges quantum auß 2977. fl. 46⅔ Kr.
5. Herr Hauptmann von Staden/ so ebenfalls von Hr. Erhard Wilhelm von Berlichingen 1000. fl. empfangen - - 1977. fl. 46⅔ Kr.
6. Herr Erhard Wilhelm von Berlichingen Fräulein Töchtern - - 2977. fl. 46⅔ Kr.

Und weilen zum dritten dieser Vertheilung nach auff erfolgenden Fall es wohl nicht anderst als zu einem Verkauff der Eigenthumblichen Güther kommen kan/ so haben sich die gesampte Berlichingischen Interessenten dahin verglichen/ daß wofern der Verkauff dieser Güther an Frembde gelangen würde/ einem jeden unter ihnen das Einstandt-Recht reservirt bleiben/ jedoch er eben die Conditiones sothanen Kauffs zu adimpliren schuldig seyn solte; Allergestalten es auch dahin zu verstehen ist/ wo ein oder der andere Interessent seine quotam etwa vor oder nach erfolgendem Fall gegen ein gewisses Geld per transactionem an jemandt fremds cediren und überlassen würde; Dafern aber zwey oder mehr Interessenten bey Verkauffung der Eigenthümblichen Güther sich des Einstand-Rechts bedienen wolten/ so hat man hierunter allerseits einmüthig resolvirt, daß alsdann zu Verhütung allerhandt Strittigkeiten durch ein unpartheyisches Loß determinirt werden solle/ wem der Vorzug dißfalls gebühren möchte/ worbey es sodann sein ungeändertes Verbleiben hat.

Zum Vierdten/ was die von Herrn Erhard Wilhelm von Berlichingen in die Eigenthumb gewendte meliorationes betrifft/ welche sich der producirten Specification nach über 3000. fl. beloffen/ so hat man sich allerseiths dahin verglichen/ daß auff den Fall seinen hinterlassenen Töchtern von denen gesambten Eigenthumbs-Erben vor diese erstgemeldet meliorations-Kosten überhaupt 1200. fl. restituirt werden sollen/ allermassen selbige auch in dem bereits hievorn entworffenen project würcklich mit begriffen und angesetzt seyn; So viel aber alles dasjenige anlanget/ so er von undengesetztem dato an/ in specie aber in das von Grund aus neu zu erbauen habende Hinter-Haus und Mahlmühl zu Rechenberg/ dann eine zu denen Eigenthümlichen Gütern zu Neunstetten aufzurichten höchstnöthige Scheuer verwenden wird/ so sollen solche ordentlich auffgezeichnet/ und wann sich der Fall nach GOttes Willen ereignen möchte/ ihm besagter Specification nach/ in so fern selbige alsdann noch vorhanden seyn mögten/ gleichfalls aus der gemeinschafftlichen Erbs-Malla wieder gut gethan werden; Nachdem auch

Zum Fünfften die Eigenthumbs-Interessenten an die Lehens-Folger zu Neunstetten/ vermög eines An. 1650. auffgerichteten Recesses 1855½ fl. rechtmnßig zu fordern gehabt/ daran aber mit denen Eigenthümblichen Güthern zu ersagtem Neunstetten nur 1061⅓. fl. acquirirt/ also noch an Großmütterlichem Vermögen 793⅓. fl. zu prætendiren haben/ ohne die mehr allegirtem Recess gleichfalls inserirte fructus perceptos à 779⅓. fl. hingegen auff erfolgenden Todsfall Herrn Erhard Wilhelm von Berlichingen das gantze Lehen-Guth Neunstetten hinwieder auff die Lehens-Folger übergehen würde/ man also auf solche Weiß das Großmütterliche Erb- und Heyrathgicht nur temporaliter & usufructuarie genossen hette/ mithin an beeden Posten einen Schaden à 1573⅔. fl. leiden würde/ als ist in diesem passu die einmüthige Resolution gefasset worden/ daß zwar noch zur Zeit nicht allerdings rathsam sey/ dißfalls weder bey Herrn Obristwachtmeister von Berlichingen zu Roßach/ noch bey Herrn von Berlichingen zu Illesheimb etwas zu andern/ sondern den Fall zu erwarten/ interim aber man bedacht seyn solle/ bereits recessirter massen ein Protectorium auf Lehen und Eigenthum zu Neunstetten auszuwürcken; und dafern es zu einem würcklichen Proceß kommen solte/ so wäre solcher gemeinschafftlich zu führen/ und gleichwie jeder von denen Interessenten nach seinem ihm zukommenden Erb-Theil daran gewinnet/ also ist auch im Gegentheil ein jeder wegen der auffgewendeten Proceß Unkosten pro rata zu contribuiren schuldig.

Weilen auch Sechstens die Rechenbergischen Eigens-Erben nachdem in An. 1650. auffgerichteten Recess an dem Fuldischen Kunckel-Lehen Milz gleichfalls mit zu erben vermeynen/ Herr Erhardt Wilhelm von Berlichingen aber solches künfftig nach seinem seel.

Ab-

Abschied dessen beeden Fräulein Töchtern zueignen/ auch sich berechtiget halten will/ sothanes Ritter-Guth zu verkauffen und sich das pretium allein zu attribuiren/ deme hingegen die andere Berlichingischen Erbs-Interessenten insgesampt widersprechen/ und bey diesem Kunckel-Lehen/ Krafft Recesses/ gleiche portionen/ wie bey anderen Eigenthumblichen Güthern prætendiren/ ein solches aber obermelter Herr Erhard Wilhelm von Berlichingen ihnen ebenfalls keineswegs zugestehen will/ als behält sich dieses Kunckel-Lehns halber jeder Theil seine pro & contra zu haben vermeynte fundamenta expresse bevor/ und wollen sich deren mit nichten begeben haben.

Wann nun hiermit das zwischen allerseits Berlichingischen Hochadel. Interessenten abgezielte gute Intent erreichet und ein fundament zu beharrlicher Freundschaft und Wohlvernehmen geleget worden; Also versprechen die allerseits bey diesen Vertragen und beygelegten Puncten es allerdings verbleiben zu lassen/ und darüber steiff und vest zu halten/ wie dann gesampte Eigens-Erben deßwegen an Herrn Erhard Wilhelm von Berlichingen oder dessen künfftige Erben keinen Anspruch formiren wollen/ sondern sich dessen hiermit über die verglichene und abgeredete Puncta völlig begeben; Allermassen sie auch sampt und sonders allen Exceptionen oder Außflüchten/ als doli mali, fraudis, erroris, persuasionis, læsionis etiam enormissimæ, und was irgends darwider erdacht oder ausgesonnen werden könte/ nicht anderst/ als wäre es von Wort zu Wort anhero gesetzt/ Rechtskräfftig renunciret/ und zu mehrer Bekräfftigung diesen in triplo ausgefertigten Recess so proprio als mandatario nomine underschrieben/ und mit ihren angebohrnen und gewöhnlichen Pettschafften bedrucket. So geschehen Crailsheimb den siebenden Martii Anno 1706.

(L.S.) Carl Friderich von Zocha/ in meinem Nahmen und in Vollmacht Herrn Gottfried Reinhards von Buttlar/ wie auch Frauen Sophia Sybilla von und gebohrnen von Buttlar und Fräulein Phillippina Juliana von Buttlar.

(L.S.) Balthasar Heinrich von Wackerbarth in Vollmacht Herrn und Frauen von Wackerbarth.

(L.S.) Erhardt Wilhelm von Berlichingen.

(L.S.) Friderich von Weiler.

(L.S.) Renata Johanna von Johsten/ gebohrne von Berlichingen.

(L.S.) Christoph Heinrich Schweser/ in Vollmacht Herrn Johann Wilhelm von Zocha.

(L.S.) Johann Frantz Frey-Herr von Knörringen/ in Vollmacht der Frauen Louysa von Berlichingen.

(L.S.) Georg Christoph Merckel von und auff Scheurenfeldt/ vor mich und in Vollmacht Hn. Albrecht Wilhelm Lischoffski von Falckenau und Herr Michel von Staden.

LXXXVIII.

Interims-Recess, **Krafft dessen Johann Philipp von Berlichingen/ seinen drey ältern Herren Söhnen das gantze Dorff Ober- und Unter-Helmstatt/ auff gewisse** Conditiones **abgetreten**/ de Anno 1711.

Zu wissen seye hiermit/ daß der Reichs-Frey Hochwohlgebohrne Herr Johann Philipps von Berlichingen/ auff Roßach/ Miltz und Helmstatt/ Obristwachtmeister ꝛc. umb beytragenden hohen Alters fürohin in Ruhe zu leben/ sich mit seinen dreyen Herren Söhnen/ denen Hochwürdig auch Reichs Frey Hochwohlgebohrnen Herrn Johann Reinhardt/ Herrn Philipps Adam/ und Herrn Johann Friderich/ dahin verglichen/ daß Ihro Gnaden denenselben das gantze Dorff Ober- und Unter-Helmstatt mit allen revenuen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ Zu- und Eingehörungen/ sampt allen in Chur-Pfältzischen Landen gelegenen Berlichingischen Güttern und Gefällen/ wie solche immer Nahmen haben/ oder wo sie gelegen seyn mögen/ nichts ausgenommen/ dergestalt abtretten/ und von dato an zu völliger Administration, Disposition und Genuß einräumen/ daß hochwohlbesagte Herren Söhne und Cessionarii vordersambst die noch fürwehrende Processe wider die Auerbachische Interessenten fortsetzen/ und diejenigen Gelter/ welche über die erforderliche Process-Kosten aus denen solcher Gestalt cedirten Güttern gezogen werden/ zu Bezahlung der künfftighin von denen vorhandenen Passiv Schulden verfallenden pensionen anwenden/ und alle solche Auslagen ordentlich berechnen sollen/ dem Herrn Vatter aber solle zu seiner Subsistenz und Unterhaltung das völlige Guth Rosach sampt denen Appertinentien überlassen seyn/ so viel aber der vierte Herr Sohn Heinrich Augustus anbelanget/ wird demselben ad interim zu seinem nöthigen Unterhalt und Subsistenz, dasjenige/ was jährlich von dem Ertrag des Ritter-Guts Miltz/ wann die jährliche Pensionen von denen zur Löblichen Universität zu Würtzburg schuldigen sieben tausend Fränckischer Gulden zuvor abgetragen seyn von dem Uberrest jährlich 100. fl. Fränckisch sollen gereichet werden/ solten aber die Mültzer Intraden bey wohlfeilen Zeiten, solches nicht ertragen/ oder zulänglich seyn/ so wollen die drey Herren Söhn/ ihme von denen Helmstättlichen Intraden solche 100. Fränck. Gulden/ zu seiner Unterhaltung gegeben werden/ zu Urkundt ist dieser Interims Recess von gesampten Herren Interessenten unterschrieben und besiegelt worden. Rosach den 20. Januarii 1711.

(L.S.) **Johann Philipps von Berlichingen der ältere.**
(L.S.) **Johann Reinhardt von Berlichingen.**
(L.S.) **Philipps Adamb von Berlichingen.**
(L.S.) **Johann Friderich von Berlichingen.**

* * * * * * * * * : * : * * * * * * * * * *

Zweyte Fortsetzung
Der
Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken.

LXXXIX.

Käysers Rudolphi II. Confirmation **der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken im Jahr 1590. auffgerichteten Ritter- und Raths-Ordnung/** de Anno 1591.

Wir Rudolff der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Böheim/ Mähren/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog in Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Wirtenberg/ Obern und Nidern Schlesien/ Fürsten zu Schwaben/ Marggraven deß Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw/ zu Mähren/ Ober und Nider Laußnitz/ Gefürster Grave zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kiburg und zu Görtz/ ꝛc. Landgrav in Elsaß/ Herr auff der Wendischen Marck/ zu Portenaw und zu Salins/ ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich; Daß uns unsere und deß Reichs liebe Getrewe N. gemeine Freye Reichs-Ritterschafft und Adel der sechs Ort in Francken unterthäniglich zu erkennen geben/ welcher Massen sie aus allerhand bewegenden Ursachen/ und zuvörderst dem Allmächtigen zu Lob/ uns zu unterthäniger Gehorsam und damit unter ihnen selbst/ und denen/ so ihnen zu versprechen stehen/ adeliche/ ehrliche und löbliche Tugend/ gute Policey und Ordnung gepflantzet/ gefördert/ erhalten/ und sie umb so viel destomehr bey gleichmässigen Frieden/ Gericht und Recht bleiben möchten/ einer Ritterlichen Adel. Ordnung/ Gesellschafft und Verständniß/ mit und unter einander vertraulich und einhelliglich entschlossen und verglichen. Welche Ordnung von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet/ und also lautet/ ꝛc.

Inseratur **Ritter- und Raths-Ordnung der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken**/ de A. 1590. **so oben unter diesem Absatz** sub Num. VI. pag. 15. **befindlich.**

Und uns hierauff demüthiglich angeruffen und gebeten/ daß wir ihnen solche obgeschriebene Ordnung umb mehrers Ansehens willen als Römischer Käyser zu confirmiren/ zu bekräfftigen und zu bestättigen gnädiglich geruheten. Deß haben wir angesehen solch ihr demütig zimlich Bitt/ auch die angenehmen/ getreuen/ nützlichen und ersprießlichen Dienst/ so gemeldter Ritterschafft Fordern/ und sie weyland unsern Vorfahren/ uns und dem Heiligen Reich/ auch unserm löblichen Hauß Oesterreich mit Darstreckung ihres Leibs/ Guts und Vermögens/ in mannigfaltige Wege/ gutwillig und unverdrossentlich bißhero erzeigt und bewiesen haben/ und sich die gemeldte Ritterschafft hinfüro nicht weniger zu thun gehorsamlich erbeut/ auch wohl thun mag und solle. Und darumb auch

auch fürnemlich / dieweil wir gemeldte Ordnung auff redliche / erbare und billiche Gründ gericht befunden / mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechter Wissen / obinserirte Ordnung in allen ihren Artickuln / Puncten / Clausulen / Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / als Röm. Käyser nöthiglich confirmiret / bekräfftiget und bestättet: confirmiren / bekräfftigen und bestätten dieselbe auch hiemit von Römischer Käyserl. Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft diß Briefs / was wir von Rechts und Billichkeit wegen daran zu confirmiren / zu bekräfftigen und zu bestätten haben / und meynen / setzen und wollen von obberührter unserer Käyserl. Macht / daß obinserirte Ordnung und Vergleichung in allen ihren Clausuln / Puncten / Artickuln / Inhaltungen und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn / stät / vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / und sich obernante Fränckische Ritterschafft und ihre Nachkommen / derselben alles ihres Inhalts freuen / gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert / doch uns und dem Heil. Reich an unser Obrigkeit / Ordnung und Abschieden / und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Vnd gebieten hierauff allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Graven / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Haubtleuten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleuten / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden und sonst allen andern / unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stand oder Wesens die seyn / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie obgenante Ritterschafft und Adel der sechs Ort in Francken an obinserirter Ordnung / auch dieser unserer Käyserl. Confirmation / Bekräfftigung und Bestättigung nicht irren noch hindern / sondern sich deren geruhiglich freuen / gebrauchen / geniessen / und gäntzlich darbey bleiben lassen / und hierwider nit thun / noch deß jemands andern zu thun gestatten / in kein Weiß / als lieb einem jeden sey / unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu eine Pön / nemlich 60. Marck löthigs Golds zu vermeiden / die ein jeder / so offt er frevenlich hierwider thäte / uns halb in unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil vielgemelter Fränckischen Ritterschafft und ihren Nachkommen unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Briefs besigelt mit unserm Käyserl. anhangenden Insigel. Geben auff unserm Königlichen Schloß zu Prag / den 27. Tag des Monats Septembr. nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt funffzehen hundert und im ein und neuntzigsten / unserer Reiche deß Röm. im sechzehenden / deß Hungarischen im neunzehenden / und des Böheimischen im sechzehenden Jahr.

Rudolph.

J. Kurtz / V. S.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.
A. Erstenberger.

XC.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation und Extension des von Käyser Ferdinando I. der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Anno 1559. ertheilten, und von Käyser Rudolpho II. im Jahr 1609. declarirt- und extendirten Privilegii wider die Landsasserey, de Anno 1626.

WIr Ferdinand der ander / von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Niedern-Schlesien / Fürst zu Schwaben Marggrave des Heil. Römischen Reichs zu Burgaw / zu Mähren / Ober- und Nider-Laußnitz / Gefürster Grave zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / ꝛc. Landgray in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenaw und zu Salins / ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich / daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen / N. verordnete Director, Hauptleut / Räth und Ausschuß unserer und des Reichs befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken / ein Confirmation- und Declaration-Brieff / von weyland unserm geliebten Vattern und Böttern / Käyser Rudolff dem Andern / über ein Privilegium und Rescript, von weyland Käyser Ferdinand dem

dem ersten / unserm Anherrn und Vorfahren am Reich / beeder Christseligsten Angedencken / wider die auff vorgedachter Ritterschafft und Adel / Landes zu Francken / anmassende Landsässerey gegeben und ausgangen / im glaubwürdigen Schein fürbringen lassen / so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet / und also lautet:

Inseratur Privilegium Rudolphi II. de Anno 1609. so oben unter diesem Absatze Num. IX. pag. 39. befindlich).

Und uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst angeruffen und gebetten / daß wir ihnen obgedachts Käyser Rudolff / ꝛc. Confirmation und Declaration-Brieff / samt einverleibten Privilegio und Rescript, von Käyser Ferdinanden außgangen / in allen und jeden ihren Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen zu erneuern / zu confirmiren und bestättigen / gnädiglich geruhete / allermassen jüngst hiervor unser auch geliebter Herr Vetter uñ Vatter / weyland Käyser Matthias / Christmildesten Andencken gethan hätte.

Deßhalben wir angesehen solch ihr unterthänig zimlich Bitt / auch die angenehmen / getreuen / nützlichen und ersprießlichen Dienst / so ihre Voreltern / und sie weyland unsern Vorfahren / dem Heil. Reich und unserm löblichen Hauß Oesterreich etlich Jahr unter fürgangnen offenen Kriegen wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / durch wircklichē Ritter- und Reuters-Dienst und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossenlich offtmals erzeigt und bewiesen haben / noch täglich thun / und hinfüro nicht weniger zu thun / sich gehorsamist anerbieten / auch wohl thun könten / mögen und sollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechter Wissen / ermeldter Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / obbestimbt Käyser Rudolffs deß Andern / ꝛc. confirmirte Declaration und darein verleibtes Privilegium und Rescript, wie vorstehet / in allen und jeglichen ihren Puncten / Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und bestättigt / verneuern / confirmiren und bestättigen das alles / hiemit von Römischer Käyserl. Macht / wissentlich in Krafft diß Briefs / was wir von Rechts und Billichkeit wegen / ihnen daran zu erneuren / zu confirmiren und zu bestättigen haben. Und meinen / setzen und wollen / daß obeinverleibte confirmation, declaration, und darinn begriffenes Privilegium und Rescript, wie obgemeldt, in allen iren Puncten / Clausuln / Artickeln / Inhaltungen und Meynungen gantz kräfftig und mächtig seyn / und vorberürte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / sambt und sonders / auch derselben Erben und Nachkommen gäntzlich und geruhiglich darbey bleiben / und sich deß alles wircklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Haubtleuten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden und sonst allen andern unsern und deß Reichs Unterthanen und Getrewen / was Würden / Stands oder Wesens die seyen / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie ernannte Ritterschafft und Adel / der sechs Ort in Francken / bey obbegriffener Gnad und Freyheiten / auch dieser unser Käys. Confirmation und Bestättigung geruhiglich bleiben / deren gebrauchen und geniessen lassen / daran nicht irren oder hindern / noch darwider dringen oder beschweren / noch deß jemands andern zu thun gestatten / in kein Weiß / als lieb einem jeden seye / unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Pön in obbegriffenen weyland unsers Anherrn / Vättern und Vattern / Käyser Ferdinand und Rudolff / ꝛc. Freyheiten bestimbt / zu vermeiden / die ein jeder / so offt er frevenlich hierwider thäte / uns halb in unser und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil mehrbenannter Ritterschafft sämbtlich / oder einem jeden Mit-Glied insonderheit / so hierwider beleidigt würde / auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund diß Briefs besigelt mit unserm Käyserl. anhangenden Insigel / der geben ist in unserer Stadt Wien den siebenzehenden Monatstag Martii / nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / sechzehenhundert und im sechs und zwantzigsten / unserer Reiche / deß Römischen im siebenden / deß Hungarischen im achten / und deß Böhmischen im neundten Jahren.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.
Johann Söldner, D.

XCI.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation und Renovation des von Käyser Rudolpho II. im Jahr 1609. der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken ertheilten Privilegii, die Wildfuhren betreffend, de Anno 1626.

WIr Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavenien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Obern- und Nidern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heil. Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Grafe zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgrav im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getrewen N. verordnete Director, Haubtleut, Räth und Ausschuß, unserer und des Reichs befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken, ein Renovation- und Declaration-Brieff, von weyland dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Käyser Rudolff dem Andern, ꝛc. Unserm lieben Anherrn, Vättern und Vattern, hochlöblicher Gedächtniß, wegen der Wildfuhren geben und ausgangen, im glaubwürdigen Schein fürbringen lassen, so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

> Inseratur Privilegium Rudolphi II. de Anno 1609. welches oben unter diesem Absatze sub Num. X. pag. 42. stehet.

Und uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst angeruffen und gebetten, daß wir ihnen obgedachts Käyser Rudolffs, ꝛc. Renovation- und Declaration-Brieff, in allen und jeden seinen Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, zu erneuren, zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten, inmassen jüngst von unserm auch geliebten Herrn Vettern und Vattern, Käyser Matthiasen, Christseligsten Angedenckens, gleicher Gestalt beschehen were.

Deß haben wir angesehen, solch ihr unterthänigst zimliche Bitt, auch die angenemen, getreuen und ersprießlichen Dienst, so ihr Voreltern und sie, weyland unsern Vorfahren, dem Heiligen Reich, und unserm löblichen Hauß Oesterreich, etliche Jahr unter fürgangenen offenen Krieg wider gemeiner Christenheit Erb-Feind den Türcken, durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst, und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossentlich offtmahls erzeigt und bewiesen haben, noch täglich thun, und hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsambst anerbieten, auch wohl thun können, mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, ermeldter Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken obbestimbten Käyser Rudolff des Andern Renovation- und Declaration-Brieff, wie vorstehet, in allen und jeglichen ihren Puncten, Inhalt-Mein- und Begriffungen gnädiglich confirmirt und bestättiget, verneuern, confirmiren und bestättigen diß alles hiemit wissentlich von Römischer Käyserlicher Macht, in Krafft diß Brieffs, was wir von Rechts und Billichkeit wegen ihnen daran zu ernewern, zu confirmiren und zu bestättigen haben.

Und meynen, setzen und wollen, daß obeinverleibter Renovation- und Declaration-Brief, wie obgemeldt, in allen seinen Puncten, Clausuln, Artickeln, Inhaltungen und Meinungen, gantz kräfftig und mächtig seyn, und vorberührte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, sambt und sonders, auch derselben Erben und Nachkommen gäntzlich und geruhiglich dabey bleiben, und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Haubtleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern unsern uñ des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie ernante Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, bey obbegriffener Gnad und Freyheiten, auch dieser unser Käyserl. Confirmation und Bestättigung geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwider nicht dringen oder beschweren, noch diß jemands andern zu thun gestatten in kein Weiß, also lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pön in obbegriffenen weyland unsers geliebten Herrn Vettern und Vatters, Käyser Rudolffen des Andern, ꝛc. Freyheiten bestimbt, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrernanter Ritterschafft sambtlichen oder einem jeden Mit-Glied insonderheit, so hierwider beleidigt würden, auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besigelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insigel, der geben ist in unserer Stadt Wien den siebenzehenden Tag des Monats Martii, nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt im sechzehenhundert sechs und zwantzigsten, unserer Reiche, des Römischen im siebenden, des Hungarischen im achten, und des Böhmischen im neundten Jahren.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.
Johann Söldner, D.

XCII.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation und Renovation des von Käyser Rudolpho II. im Jahr 1609. der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken wegen der Juden und ihrer wucherlichen Contracten ertheilten Privilegii, de Anno 1626.

WIr Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nidern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürster Grave zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgrav im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getrewen N. verordnete, Director, Haubtleute, Räth und Ausschuß, unser und des Reichs befreyten Ritterschafft und Adels, der sechs Ort in Land Francken, einen Renovation- und Declaration-Brieff, von weyland unserm geliebten Herrn Vettern, Käyser Rudolffen dem Andern, ꝛc. Hochlobseliger Gedächtniß, wegen der Juden und ihrer wucherlichen Contract gegeben und außgangen, im glaubwürdigen Schein fürbringen lassen, so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

> Inseratur Privilegium Rudolphi II. de Anno 1609. welches unter diesem Absatze, oben sub Num. XI. pag. 45. zu befinden.

Und uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel unterthänigst angeruffen und gebetten, daß wir ihnen obgedachts Käyser Rudolffs Renovation- und Declaration-Brieff, wegen der Juden und ihrer wucherlichen Contract in allen und jeden ihren Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, inmassen jüngst hiervor von unserm auch geliebten Herrn Vettern und Vattern Käyser Matthiasen, Christseligsten Andenckens, gleicher Gestalt beschehen were, zu ernewren, zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten.

Deß haben wir angesehen solch ihr demütig zimlich Bitt, auch die angenem, getrewen, nützlichen und ersprießlichen Dienste, so ihre Voreltern und sie weyland unsern Vorfahren dem H. Reich und unserm löbl. Hauß Oesterreich, etliche Jahr unter fürgangenen offenen Kriegen, wider gemeiner Christenheit Erb-Feind den Türcken, durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst, und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossentlich offtmahls erzeigt und bewiesen haben, noch täglich thun, und hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamlich anerbieten, auch wohl thun können, mögen und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, ermeldter Ritterschafft der sechs Ort Landes zu Francken obbestimbten Käyser Rudolffs Renovation- und Declaration-Brieff, wegen der Juden und ihrer wucherlichen Contract, wie vorstehet, in allen und jeglichen Puncten, Inhalt-Meynung- und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und bestättiget.

Verneuern, confirmiren und bestättigen das alles hiemit von Römischer Käys. Macht, wissent-

wissentlich in Krafft diß Brieffs, was wir ihnen daran von Rechts und Billichkeit wegen zu verneuern, zu confirmiren und zu bestättigen haben, und meynen, setzen und wollen, daß obeinverleibter Käyser Rudolffs Brieff in allen seinen Puncten, Clausuln, Artickuln, Inhaltung = und Meynungen, gantz kräfftig und mächtig seyn, und berührte gefreyte Reichs = Ritterschafft und Adels der sechs Ort Landes zu Francken sambt und sonders, auch derselben Erben und Nachkommen gäntzlich und geruhiglich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land = Vögten, Haubtleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getrewen, was Würden, Stands oder Wesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie ernante Ritterschafft und Adel, der sechs Ort Landes zu Francken, bey obbegriffener Gnad und Freyheiten, auch dieser unser Confirmation und Bestättigung geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren, hindern, dringen oder beschweren, noch deß jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pön, in obeinverleibten weyland Käyser Rudolffs Brieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und deß Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrernannter Ritterschafft sämbtlich, oder einem jeden Mit-Glied insonderheit, so hierwider beleidigt würde, auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besigelt mit unserm Käyserlichen Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den siebenzehenden Tag des Monats Martii, nach CHristi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburth im sechzehen hundert sechs und zwantzigsten, unserer Reiche, deß Römischen im siebenden, deß Hungerischen im achten, und deß Böheimischen im neundten Jahren.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.
Johann Söldner, D.

XCIII.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation **und** Renovation **des der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken von Käyser** Rudolpho II. **im Jahr** 1609. **ertheilten Zoll-**Privilegii, de Anno 1626.

WIr Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Obern = und Nidern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave deß Heil. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober = und Nider = Laußnitz, Gefürster Grave zu Habsspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Land-Grav im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getrewen N. verordnete, Director, Haubtleute, Räth und Außschuß, unser und des Reichs befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken, einen Renovation- und Declaration-Brieff, von weyland unserm geliebten Herrn Vettern und Vattern, Käyser Rudolffen dem Andern, über ein Privilegium, von weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten, Herrn Ferdinanden und Herrn Maximilian dem Andern, ꝛc. beeden Römischen Käysern, unserm geliebten Anherrn und respective Vettern und Vorfahren am Reich, hochlöblichster Gedächtniß, wegen ihrer Zolls-Befreyung gegeben und außgangen, im glaubwürdigen Schein unterthänigst fürbringen lassen, so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Inseratur Privilegium Rudolphi II. welches oben unter diesem Absatze sub Num. XII. pag. 47. befindlich).

Und

Und uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst angeruffen und gebetten, daß wir ihnen obgedachte Renovation und Declaration, in allen und jeden ihren Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen zu erneuern, zu confirmiren, zu bestättigen, gnädiglich geruheten, inmassen jüngst hiervor unser auch geliebter Herr Vetter und Vatter, Käyser Matthias Christseligster Gedächtniß, ebenmäßig gethan hätte.

Deß haben wir angesehen solch ihr unterthänig zimlich Bitt, auch die angenehmen, getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienst, so ihre Voreltern, und sie weyland unsern Vorfahren, dem Heil. Reich und unserm löblichen Hauß Oesterreich etlich Jahr unter fürgangnen offenen Kriegen wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken, durch würckliche Ritter = und Reuters-Dienst, und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossenlich offtmals erzeigt und bewiesen haben, noch täglich thun, und hinfüro nicht weniger zu thun, sich gehorsamist anerbieten, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen, ermeldter Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, obbestimbt Käyser Rudolffen deß Andern, Renovation und Declaration, wie verstehet, in allen und jeden ihren Puncten, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und bestättigt, erneuern, confirmiren und bestättigen das alles, hiemit von Röm. Käys. Macht wissentlich in Krafft diß Brieffs, was wir von Rechts und Billichkeit wegen, ihnen daran zu erneuren, zu confirmiren und zu bestättigen haben.

Und meinen, setzen und wollen, daß obeinverleibte Renovation und Declaration, wie obgemeldt gantz kräfftig und mächtig seyn, und vorberürte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, sambt und sonders, auch derselben Erben und Nachkommen gäntzlich und geruhiglich darbey bleiben, und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Zöllnern und Mautnern, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern unsern und deß Reichs Unterthanen und Getrewen, was Würden, Stands oder Wesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie ernannte Ritterschafft und Adel, der sechs Ort in Francken, bey obbegriffener Gnaden und Freyheiten, auch dieser unser Käyserlichen Confirmation geruhiglich bleiben, gebrauchen uñ geniessen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwider dringen, oder beschweren, noch deß jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden seye, unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu auch die Pön in obbegriffenen inserirten Privilegio bestimbt, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und deß Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrbenannter Ritterschafft sämbtlich, oder einem jeden Mit-Glied insonderheit, so hierwider beleidigt würde, auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund diß Brieffs besigelt mit unserm Käyserl. anhangenden Insigel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den siebenzehenden Monatstag Martii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im sechzehenhundert und sechs und zwantzigsten, unserer Reiche, deß Römischen im siebenden, deß Hungarischen im achten, und deß Böhmischen im neundten Jahren.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.
Johann Söldner, D.

XCIV.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation **und** Renovation **des von Käyser** Rudolpho II. **der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, im Jahr** 1609. **ertheilten** Privilegii, **die aus ihrer Gemeinschafft und Mittel veräuserten Adelichen Güter betreffend**, de Anno 1626.

WIr Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog

Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Obern- und Nidern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave deß Heil. Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgrav im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getrewen N. verordnete Director, Haubtleute, Räth und Außschuß, unser und des Reichs befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken, im glaubwürdigen Schein unterthänigst fürbringen lassen, einen Renovation- und Declaration-Brieff, über ein Privilegium und Rescript, der gefreyten Fränckischen Ritterschafft, die aus ihrer Gemeinschafft und Mittel veränderte Adeliche Güter belangende, welcher von weyland unserm geliebten Herrn Vettern und Vattern, Käyser Rudolffen dem Andern, hochlöblichster Gedächtniß, sub dato Prag den eilfften May, Jahrs sechzehenhundert neune, ehe genanter Ritterschafft auff ihr allerunterthänigste Ansuchung gnädigst ertheilt worden, so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Inseratur Privilegium Rudolphi II. de Anno 1609. so oben unter diesem Absatze, sub Num. XIII. pag. 50. zu finden ist.

Und uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst angeruffen und gebetten, daß wir obgedachts Käyser Rudolffs Renovation und Declaration, in allen und jeden ihren Inhalt, Meynungen und Begreiffungen, zu ernewren, zu confirmirn und zu bestättigen gnädiglich geruheten, inmassen jüngst hiervor unser auch geliebter Herr Vetter und Vatter, Käyser Matthias, Christseligen Angedencken, gleicher Gestalt gethan hätte.

Deß haben wir angesehen solch ihr der Ritterschafft und Adels in Francken unterthänig zimlich Bitt, auch die angenehmen, getrewen, willigen und ersprießlichen Dienste, so nicht allein ihre Vor-Eltern und sie weyland unsern Vorfahren, dem Heiligen Reich, und unserm löblichen Hauß Oesterreich, etliche Jahr unter fürgangenen offenen Kriegen, wider gemeiner Christenheit Erb-Feind den Türcken, durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst, und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossentlich offtmahls erzeigt und bewiesen haben, noch täglich thun, und hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamist anerbieten, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, ermeldter Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, obbestimbte Käyser Rudolffen des Andern Renovation und Declaration, wie vorstehet, in allen und jeden ihren Puncten, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und bestättigt, vernewern, confirmiren und bestättigen das alles hiemit aus Röm. Käyserl. Macht wissentlich in Krafft diß Briefs, was wir von Rechts und Billichkeit wegen ihnen daran zu verneuern, zu confirmiren und zu bestättigen haben.

Und meynen, setzen und wollen, daß obeinverleibte Renovation und Declaration, wie obgemeldt, in allen ihren Puncten, Clausuln, Artickuln, Inhaltungen und Meynungen, gantz kräfftig und mächtig seyn, und berührte gefreyte Reichs-Ritterschaft und Adels der sechs Ort Landes zu Francken sambt und sonders, auch derselben Erben und Nachkommen gäntzlich und geruhiglich darbey bleiben, und des alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubtleuten, Land-Vögten, Pflegern, Verwesern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Zöllnern und Mautnern, Burgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getrewen, was Würden, Stands oder Wesens die seyen, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen daß sie ernannte Ritterschafft und Adel, der sechs Ort Landes zu Francken, bey obbegriffener Gnad und Freyheit, auch dieser unser Käyserl. Confirmation und Bestättigung geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren, hindern, dringen oder beschweren, noch deß jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pön, in obbegriffenem Privilegio bestimbt, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrernanter Ritterschafft sämbtlich, oder einem jeden Mit-Glied insonderheit,

derheit, so hierwider beleidigt würde, auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Briefs besigelt mit unserm Käys. anhangenden Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den siebenzehenden Monats-Tag Martii, nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburth im sechzehen hundert sechs und zwantzigsten, unserer Reiche, deß Römischen im siebenden, deß Hungarischen im achten, und deß Böheimischen im neundten Jahren.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Söldner, D.

XCV.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation und Renovation des von Käyser Rudolpho II. der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken im Jahr 1609. gegebenen Privilegii wider fremde Arrest, de Anno 1626.

Wir Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain zu Lützenburg zu Würtemberg, Obern- und Nidern-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heil. Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz Gefürster Grafe zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgrav im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getrewen N. verordnete Director, Haubtleut, Räth und Ausschuß, unserer und des Reichs befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken, ein Privilegium und Freyheit, wider fremde Arrest, von weyland unserm geliebten Herrn Vettern und Vattern, Käyser Rudolff dem Andern, ꝛc. Hochlöblicher Gedächtniß, vorgedachter Ritterschafft und Adel Landes zu Francken, gegeben und ausgangen, im glaubwürdigen Schein fürbringen lassen, so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Inseratur Privilegium Rudolphi II. de Anno 1609. so sich oben unter diesem Absatz sub Num. XIV. pag. 51. befindet.

Und uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst angeruffen und gebetten, daß wir ihnen obgedachts Käyser Rudolffen ꝛc. Privilegium und Freyheit, in allen und jeden seinem Inhalt, Meynung und Begreiffungen zu ernewren, zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten, inmassen jüngstlich unser auch geliebter Herr Vetter und Vatter, Käyser Matthias, Christseligsten Angedencken, gleicher Gestalt gethan hätte.

Deß haben wir angesehen, solch ihr unterthänigst zimliche Bitt, auch die angenemen, getreuen und ersprießlichen Dienst, so ihr Voreltern und sie weyland unsern Vorfahren, dem Heiligen Reich, und unserm löblichen Hauß Oesterreich, etliche Jahr unter fürgangenen offenen Krieg wider gemeiner Christenheit Erb-Feind den Türcken, durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst, und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossentlich offtmahls erzeigt und bewiesen haben, noch täglich thun, und hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsambst anerbieten, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, ermeldter Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken, obbestimbten Käyser Rudolff des Andern, ꝛc. Freyheits-Brieff, wie vorstehet, in allen und jeglichen seinen Puncten, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und bestättiget, vernewern, confirmiren und bestättigen diß alles hiemit, aus Römischer Käyserl. Macht, wissentlich in Krafft diß Briefs, was wir von Rechts und Billichkeit wegen ihnen daran zu vernewern, zu confirmiren und zu bestättigen haben und meynen, setzen und wollen, daß obeinverleibter Freyheits-Brieff, wie obgemeldt, in allen seinen Puncten Clausuln, Artickeln, Inhaltungen und Meinungen, gantz

gantz kräfftig und mächtig seyn/ und vorberührten gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adels der sechs Ort Landes zu Francken/ sambt und sonders/ auch derselben Erben und Nachkommen gäntzlich und geruhiglich dabey bleiben/ und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Graven/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Haubtleuten/ Landvögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie ernannte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken/ bey obbegriffener Gnad und Freyheiten/ auch dieser unser Käyserl. Confirmation und Bestättigung geruhiglich bleiben/ deren gebrauchen und geniessen lassen/ daran nicht irren oder hindern/ noch darwider nicht dringen oder beschweren/ noch diß jemands andern zu thun gestatten in kein Weiß/ als lieb einem jeden seye/ unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ und darzu die Pön in obbegriffener weyland unsers Herrn und Bruder Käyser Rudolffen ꝛc. Freyheit bestimmt/ zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thäte/ uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil mehrernanter Ritterschafft sambtlich/ oder einem jeden Mit-Glied insonderheit/ so hierwider beleidigt würde/ auch allen ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besigelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insigel/ der geben ist in unserer Stadt Wien den siebenzehenden Tag des Monats Martii/ nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt im sechzehenhundert sechs und zwantzigsten/ unserer Reiche des Römischen im siebenden/ des Hungarischen im achten/ und des Böhmischen im neundten Jahren.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.
Johann Söldner/ D.

XCVI.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation und Renovation des von Käyser Rudolpho II. der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken im Jahr 1609. ertheilten Privilegii, die Leibeigenen Leute betreffend, de Anno 1626.

WIr Ferdinand der Ander/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Röm. Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nidern-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrave des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw/ zu Mähren/ Ober- und Nider-Laußnitz/ Gefürster Grave zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfierd/ zu Kyburg und zu Görtz/ ꝛc. Landgrav im Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenaw und zu Salins/ ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich/ daß uns unsere und des Reichs liebe Getrewen N. verordnete/ Director, Haubtleute/ Räth und Ausschuß/ unser und des Reichs befreyten Ritterschafft uñ Adels/ der sechs Ort in Land zu Francken/ einen Renovation- und Declaration-Brieff/ von weyland unserm geliebten Herrn Vettern/ Käyser Rudolffen dem Andern/ ꝛc. über zwey Privilegia und Freyheits-Brieff/ von weyland Käyser Ferdinand und Käyser Maximilian dem Andern/ unsern Anherrn und respective Vattern und Vorfahren am Reich/ hochlöblichster Gedächtniß/ vorgedachter Ritterschafft und Adel Landes zu Francken/ wegen der Leibeigenen Leut gegeben und außgangen/ im glaubwürdigen Schein fürbringen lassen/ so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet/ und also lautet:

Inseratur Privilegium Rudolphi II. welches oben unter diesem Absatz sub Num. XV. pag. 53 stehet.

Und uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst angeruffen und gebetten/ daß wir ihnen obgedachts Käyser Rudolffs Renovation- und Declaration-Brieff/ in allem und jeden seinen Inhalt/ Meynungen und Begreiffungen/ zu vernewren/ zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten/ inmassen jüngst hiervor unser geliebter Herr und Vetter/ Käyser Matthias/ Christseligen Angedencken/ gleicher Gestalt gethan hätte.

Deß haben wir angesehen solch ihr unterthänig zimlich Bitt/ auch die angenehmen/ getreuen/ nützlichen und ersprießlichen Dienst/ so ihre Voreltern und sie weyland unsern Vorfahren/ dem Heil. Reich und unserm löblichen Hauß Oesterreich etlich Jahr unter fürgangnen offenen Kriegen wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken/ durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossenlich offtmals erzeigt und bewiesen haben/ noch täglich thun/ und hinfüro nicht weniger zu thun/ sich gehorsamist anerbieten/ auch wohl thun können/ mögen und sollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechter Wissen/ ermeldter Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken/ obbestimbt Käyser Rudolffen deß Andern/ ꝛc. Renovation- und Declaration-Brieff/ wie vorstehet/ in allen und jedlichen ihren Puncten/ Inhaltungen/ Meynungen und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und bestättigt/ verneuern/ confirmiren und bestättigen das alles hiemit von Röm. Käyserl. Macht wissentlich in Krafft diß Brieffs/ was wir von Rechts und Billichkeit wegen/ ihnen daran zu erneuren/ zu confirmiren und zu bestättigen haben.

Und meinen/ setzen und wollen/ daß obeinverleibter Renovation- und Declaration-Brief/ wie obgemeldt in allen seinen Puncten Clausuln/ Artickuln/ Inhaltungen und Meinungen gantz kräfftig und mächtig seyn/ und vorberürte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken/ sambt und sonders/ auch derselben Erben und Nachkommen gäntzlich und geruhiglich darbey bleiben/ und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Landvögten/ Haubtleuten/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern unsern und deß Reichs Unterthanen und Getrewen/ was Würden/ Stands oder Wesens die seyen/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie ernante Ritterschafft und Adel/ der sechs Ort Landes zu Francken/ bey obbegriffener Gnad und Freyheiten/ auch dieser unser Käys. Confirmation und Bestättigung geruhiglich bleiben/ deren gebrauchen und geniessen lassen/ daran nicht irren oder hindern/ noch darwider dringen/ oder beschweren/ noch deß jemands andern zu thun gestatten/ in kein Weiß/ als lieb einem jeden seye/ unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff/ und darzu auch die Pön in obbegriffenen weyland unsers Herrn und Bruder Käyser Rudolffs Freyheiten bestimbt/ zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thäte/ uns halb in unser und deß Reichs Cammer/ und den andern halben Theil mehrbenannter Ritterschafft sämbtlich/ oder einem jeden Mit-Glied insonderheit/ so hierwider beleidigt würde/ auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund diß Brieffs besigelt mit unserm Käyserl. anhangenden Insigel/ der geben ist in unserer Stadt Wien/ den siebenzehenden Monatstag Martii/ nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt/ im sechzehenhundert und sechs und zwantzigsten/ unserer Reiche/ deß Römischen im siebenden/ deß Hungarischen im achten/ und deß Böhmischen im neundten Jahren.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.
Johann Söldner/ D.

XCVII.

Der gesamten Freyen Reichs-Ritterschafft Monitorium an die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg/ daß kein Mit-Glied desselben Orts vor fremden Gerichten klagen oder daselbst das Recht nehmen solle, de Anno 1651.

WIr Directores, Haubtleute/ Räth und Ausschuß Reichs freyer unmittelbarer Ritterschafft in Francken/ Schwaben und Rheinstrohm/ sambt den Nider-Elsäßischen

saßischen Bezirck, ꝛc. Geben hiemit unsern Adelichen Ritter-Mit-Gliedern der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken Orts Gebürg, freundlich zu vernehmen, was Gestalten bey allhie gehaltenem Ritter-Correspondenz-Tag mit mehrern angebracht worden, daß wider unsere bey dem Heil. Römischen Reich hergebrachte Käyserliche Privilegien und Freyheiten, theils derselben einander für der benachbahrten Chur-Fürsten und Stände Canzeleyen und Gerichten ohnmaßgeblich citiren lassen, daselbst erscheinen und recht nehmen sollen: Dadurch sie dann ihnen und der gesambten Reichs-Ritterschafft ein schädlich und gefährliches Præjudicium einführen, welchen wir keineswegs ferner nachsehen und gestatten können: Als haben wir eine unumgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen, dieselben hiemit wohlmeynend und ernstlich abzumahnen, damit sie sich dessen künfftig gäntzlich enthalten, die angefangene Rechtfertigung, an solchen incompetirenden Gerichten, wieder auf heben, und sich, nach Innhalt des Heil. Reichs Ordnungen und Statutis, bezeugen sollen: widrigenfalls, und wofern sie dieser Erinnerung nicht statt geben, sondern noch ferner in ihren Unbefuchtsamen fortgehen solten, würden wir alsdann verursacht werden, einen solchen als der Ritterschafft und der Reichs immediatät und Freyheiten unwürdig, doch ohne præjudiz derer auff seinen immediat-Gütern bestehenden Käyserlichen und Ritterschafftlichen interesse, ex ordine Equestri auszuschlüssen. Wornach ein jeder sich zu richten, und inskünfftig fürzusehen wissen, oder gedachter Exclusion ohnzweifentlich zu befahren haben wird.

Dat. Mergenthal den 11. (1.) Julii Anno 1651.

XCVIII.

Käysers Leopoldi Executions-Patent **an die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken, die verfallene Türcken- und andere Steuer-Resten, als auch die künfftigen Anlagen, wie die Nahmen haben mögen, und deren Einbringung betreffend,** de Anno 1668.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, ꝛc. ꝛc. Entbiethen N. allen und jeden Mit-Gliedern unserer und des Heiligen Reichs unmittelbahrer Freyer Ritterschafft in Francken, aller Sechs Ort, auch sonsten allen und jeden Innhabern der Ritterschafftlichen Collectation unterworffenen Adelichen Ritter-Güter, was Würden, Stands oder Wesens die seyen, nicht weniger derselben Beambten und Unterthanen, unser Käyserliche Gnad und thun hiemit zu wissen, wie daß uns die Wohlgebohrne und Edle, unsers und des Reichs liebe Getreue, N. Director, Haupt-Leute, Räthe und Ausschuß gedachter Freyen Reichs-Ritterschafft aller Sechs Orten, im Land zu Francken, in Unterthänigkeit klagend vor- und anbringen lassen: Demnach unser unmittelbahre Reichs-Ritterschafft aller drey Craysen, sampt den Elsasischen Bezirck, zu vorgewesener Noth und Türcken-Gefahr, über und ausser der verwilligten dreyßig tausend Gülden, zu noch weiterer Bey-Hülff dergestalt sich hätten vernehmen lassen, daß sie in unsern und des Heiligen Reichs Diensten ihre übrige Kräfften und Vermögen beyzusetzen willigst, so liege Ihnen in Krafft tragenden Ampts billig ob, in treu-eifrigster Sorgfalt auf alle zulängliche Mittel und Wege zu gedencken, damit die ihnen und ihren Sechs Ritter-Orten, an solcher verwilligter Hülff, gebührende und ausständige Quota, ohne Aufenthalt, richtig und unfehlbahr aufgebracht und erstattet werden möchte. Und aber die Fränckische Ritterschafft mit keinem absonderlichen ærario publico zu gemeiner Ritter-Cassa gewidmeten Intraden und Einkunfften versehen, folglich darzu anderer gestalt nicht zu gelangen, als daß, neben Einbringung der bißherigen retardaten und Rückständen, eine allgemeine erkleckliche Umblage und Besteurung unter dem Ritter-Corpore und allen demselben einverleibt und angehörigen Herrschafften und Gütern nicht nur allein angesetzt, sondern auch, mittels eines zulänglichen modi exequendi, wider die Saumselige unverzüglich erhöbt und eingebracht werde; Uns dahero unterthänigst anruffend und bittend, daß wir, als das Ober-Haubt, deme gedachte Reichs-Ritterschafft unterworffen, ihro hierunter unsere Käyserliche Hülffs-Hand zu bieten, und gemessene Verordnung und Befelich ergehen zu lassen gnädigst geruheten. Und wir dann, tragenden Käyserlichen Ambts halben schuldig, dahin zu sehen, daß gedachte Ritterschafft in gutem esse und vigor erhalten, alles, was zu derselben Minder- oder gäntzlicher Zerrüttung die geringste Ursach geben möchte, aus dem Weg geräumt werde. Hierumben so ist unser gnädigster und ernster Be-

Befelch an alle besagter Ritterschafft in Francken, der Sechs Ort, Ritterliche Mit-Glieder und Innhabere der Adelichen und Ritterschafftlichen Collectation unterworffenen Ritter-Güter, und deroselben Beambte und Unterthanen, daß sie alle durch gemeine Schlüß, oder per majora, dem Herkommen nach, ausgeschriebene erträgliche Steuren, ohne einigen Saumsahl, oder Widersetzligkeit, erlegen, die Gebühr zu der Cassa würcklich abführen, widrigen Falls, auf erscheinenden unzuversichtlichen Saumsahl, oder Widersetzlichkeit, Directorn Haubtleuten, Räthen und Ausschuß gedachter sechs Orth, damit vollkommene Gewalt und Macht gegeben seyn solle, die Ungehorsame und Saumselige, ohne ferneres Hinterbringen, executive darzu anzuhalten, gestalten dann zu desto förder-samer Vollstreck- und Handhabung dieser unserer Käyserlichen Intention und Gebots unser ferner gemessener Will und Befelch hiermit ist, daß alle und jede des Heiligen Reichs Stände auff Ersuchen gemeldter Directorn, Haubtleut, Räthe und Ausschuß, ihnen die würckliche Hülff, in unserm Nahmen, gegen die Saumselige, oder Renitenten, kräfftig biethen sollen und mögen, biß und so lang die Schuldigkeit von denenselben, zu gemeldter Cassa, würcklich erlegt und erstattet seyn wird und seynd auch ferner gnädigst gesinnet, da dieses alles, an ein oder andern Ort, nicht zulänglich, auff mehr gedachter Freyen Ritterschafft, der sechs Ort, ferner gebührendes Anmelden, Ihro unsere weitere und ernstere Käyserliche Hülff mitzutheilen. An dem allen beschicht unser zuverläßiger ernster Will und Meynung. Mit Uhrkund diß Brieffs besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den 17. Januarii 1668. Unserer Reiche, des Römischen im zehenden, des Hungarischen in dreyzehenden, und des Böheimischen im zwölfften Jahr.

LEOPOLD.

Vt.

Wilderich F. von Waldendorff, V. C.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis Proprium.

Wilhelm Schröder.

XCIX.

Käysers Leopoldi Rescriptum **an Marggraff Christian Ernsten zu Brandenburg-Bayreuth, daß er die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Gebürg, in Ihrer** Execution **gegen die in Erlegung der** Contribution **säumigen Mit-Glieder nicht hindern solle,** de Anno 1671.

Leopold ꝛc.

UNs haben, N. Haubtleuth, Räthe und Ausschuß unser und des Reichs unmittelbahrer Ritterschafft der 5. Ort in Francken, vermög hiebey verwahrter Abschrifft, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, welcher Gestalt Sie von Dr. Liebd. an der von uns gegen verschiedene dem Ritter-Ort Gebürg incorporirte saumseelige Mit-Glieder und Gütter, zu Einbringung der bewilligten und biß dato hinterbliebenen Türcken-Steuern und Subsidien-Geldern, angeordneten Execution, unter den Vorwand, daß solche Ritter-Güter, in dero Territorio gelegen, verhindert würden, und dieselbe es für ein præjudicirlich Fürnehmen und Eingreiffen achten, und dannenhero nicht gestatten wolten, daß zumahlen bey dero Lehen einige Execution in und ausserhalb ihrer Landen vorgenommen werden sollte, wie dann Dr. Liebd. über dreyßig Ort davon zu eximiren, und derselben Possessorn, als ihre Vasallen, daß sie bey Verlust der Lehen, und anderer Animadversion keine Parition leisten sollten, zu inhibiren sich unterstünde, mit gehorsambster Bitt, wir derowegen gnädigst geruheten, hierunter unsere nothdürfftige Käyserliche Hülff Rechtens wider Dr. Liebd. mitzutheilen.

Wann wir nun tragenden Käyserlichen Ambts wegen schuldig, dahin zu sehen daß gedachte unsere und des Reichs unmittelbare Ritterschafft, bey ihren hergebrachten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten erhalten werde, welchem nach deroselben die Steuern und Collecten, von ihren Mit-Gliedern einzufordern, und wider die Morosos Executive zu verfahren, einig und allein zukommet; als ist unser gnädigster Be-

felch hiemit / daß Dr. Liebd. klagende Reichs-Ritterschafft / an der / auff die restirende Türcken-Hülff / und andere Steuer / führende Execution, bey denen in ihren Landen gesessenen Immediat Ritter-Gliedern nicht hindere / sondern vielmehr selbsten / gegen die Morosos, deroselben würcklich assistire / und behülfflich erscheine / hieran beschiht unser gnädigster Will und Meynung / und wir seynd Dr. Liebd. mit ꝛc. Wien den 4. May Anno 1671.

C.

Käysers Leopoldi Patent an die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken / daß sich kein Ritter-Mit-Glied / bey Straffe 5. Marck löthigen Goldes / von Lieferung der ausgeschriebenen ordinair- und extraordinairen Steuren entziehen solle / de Anno 1678.

WIr Leopold / von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Käyser / ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Mit-Gliedern unserer und des Heil. Reichs unmittelbarer Freyer Ritterschafft in Francken aller sechs Ort / auch sonsten allen und jeden Inhabern der Ritterschafftlichen Collectation unterworffener Adelicheu Ritter-Gütter / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / nicht weniger deroselben Beambten und Unterthanen / unsere Käyserliche Gnad / und hiermit zu wissen / wie daß uns die Wohlgeborne und Edle / unsere und des Reichs liebe Getreue N. Director, Haubtleuth / Räthe und Ausschuß der allgemeinen Freyen Reichs-Ritterschafft / aller Sechs Ort im Land zu Francken / in Unterthänigkeit für- und anbringen lassen / was Gestalten theils Mit-Glieder und Unterthanen selbsten / bevorab bey dem Ritter-Ort Gebürg / sich freventlich gelüsten lassen / der schuldigen Contribution und gemeinen Mitleidens sich zu entbrechen / und zu solchem Ende in der benachbahrten Fürsten Schutz und Verspruch zu begeben / darinnen sie dann in ihrer Widersetzlichkeit gesteifft / und de facto gehandhabet würden / solches alles aber zum Abbruch unserer Käyserlicher ungemittelter Jurisdiction, auch zum Nachtheil des Reichs Wolfarth / und gemeinen Ritterlichen Wesens gereiche / sintemahlen ja bekannt / daß Adeliche und Ritters-Personen mit Leistung desjenigen / so bey denen Ritterschafftlichen Zusammenkunfften der Anlagen halber / und sonsten / dem gemeinen Ritterlichen Wesen zum besten / per majora verabschiedet und verglichen / denen andern sich gleichmäßig bezeigen / und von denen höhern Ständen durch vertröstete Gnad / oder betrohete Ungnad / nicht abhalten lassen / sondern die bewilligte Steuren nnd Anlagen ohne Unterschied der Güter / die seyn Lehen oder Eigen / gutwillig und ohne Widersetzlichkeit entrichten sollen / mit gehorsambster Bitt / wir derowegen / hierunter unser Käyserliches Amt einzuwenden / und nothdürfftige Verordnung ergehen zu lassen / gnädigst geruheten. Wie nun solches alles sowohl denen von uns / als unsern Vorfahren am Reich / ergangenen gemessenen Käyserlichen Befelchen / und confirmirten Ritter-Ordnung / schnurstracks zuwider läuffet: Als gebieten wir allen und jeden / obgedachter unserer unmittelbahren Reichs-Ritterschafft in Francken aller sechs Ort Mit-Gliedern / auch allen Inhabern der Ritterschafftlichen Collectation unterworffenen Gütter / derselben Beambten und Unterthanen von Römischer Käyserlicher Macht bey Pön 5. Marck löthiges Golds hiemit ernstlich / und wollen / daß sie von allen und jeden eigenthümblich und Lehnbahren ihnen angehörigen Gütern / nichts davon ausgenommen / die Ordinari- und Extraordinari Steuren auff jedes Orts Haubtmannschafft Ausschreiben ohne einige Ausflucht und Verweigerung zur Ritter-Cassa ordentlich liefern / und sich zu Abbruch unserer und des Heil. Reichs habenden Rechten / auch zu Ring- und Schmälerung hergebrachter Ritterlicher Freyheit / Exemtion, Recht und Gerechtigkeiten von ihren Ritter-Corpore nicht absondern / und einigen andern Stand / wie das / oder die immer Nahmen haben / oder gesucht werden möchten / schutzbar / einleibig / oder sonsten unterwürffig machen / hierinn auch nicht säumig / oder ungehorsam seyn sollen / als lieb ihnen ist obbestimbte Pön und unsere Käyserliche Ungnad zu vermeiden / gestallten wir dann / im Fall diesem unsern Käyserlichen Gebot / wider Zuversicht / nicht nachgelebet werden sollte / Krafft dieses / jedes Ritter-Orts Haubtmannschafft hiemit vollkommenen Gewalt und Macht gegeben haben wollen / sowohl die Ordinari als Extraordinari Steuren von allen und jeden Mit-Gliedern und ihren Angehörigen eigenthümblich und Lehenbaren Unterthanen / Gütern und Stücken / vermittelst Militarischer Execution, oder anderer zulänglicher Mittel / zu erheben / wozu auch unsere im Heiligen Reich stehende

Kriegs-

Kriegs-Miliz bedörffenden Falls und auf beschehenes Ansuchen / ihnen alle genugsame Hülff leisten wird.

An deme allen beschiht unser ernst- und zuverläßiger Will und Meynung. Geben in unserer Stadt Wien den 24. Novembris 1678. Unserer Reiche: Des Römischen im ein und zwantzigsten / des Hungarischen in vier und zwantzigsten / und des Böheimischen in drey und zwantzigsten.

Leopold.

Vt.

Leopold Wilhelm, **Graf zu Königs-Egg.**

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Reinhard Schröder.

CI.

Käysers Leopoldi Mandatum an die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken / daß sich kein einig Mit-Glied derselben in Erlegung der mit gemeinem Consensu bewilligten Steuer solle säumig finden lassen / noch das gesamte Ritter-Corpus in seiner Execution, bey Straffe / gehindert werden / de Anno 1678.

WIr Leopold / von GOttes Gnaden / erwöhlter Römischer Käyser / ꝛc. Entbiethen allen und jeden Mit-Gliedern / unserer und des Heiligen Reichs unmittelbahrer Freyer Reichs-Ritterschafft in Francken / aller Sechs Ort / auch sonsten allen und jeden Innhabern der Ritterschafftlichen Collectation unterworffenen Adelichen Ritter-Güter / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / nicht weniger derselben Beambten und Unterthanen / unsere Käyserliche Gnad und alles Guts / und fügen Euch hiemit zu wissen / wie daß uns die Wohlgebohrne und Edle / unsere und des Reichs liebe Getreue / N. Director, Haupt-Leuth / Räthe und Ausschuß / der allgemeinen Freyen Reichs-Ritterschafft aller Sechs Orten im Land zu Francken / in Unterthänigkeit klagend vor- und anbringen lassen / was Gestalten theils Potentiores der Ritterschafft / die Steuer-Restanten durch Militarische oder andere Executions-Mittel zur schuldigen Gebühr zu bringen / nicht gestatten wolten / sondern die darzu gebrauchte Leut / theils de facto abgetrieben / theils in Arrest genommen / und theils denen Mit-Gliedern / Beampten und Unterthanen die Manutenentz wider die Execution versprecheten / und dardurch die Widersetzliche nicht allein in ihrem Trutz stärcketen / sondern auch andere zur gefährlichen Nachfolge verleiteten / und dieses aus dem nichtigen Vorwand / ob sollte das Territorium, durch dergleichen Execution violirt werden / auch wir in dem sub dato den 17. Januarii des verwichenen 1668. Jahrs gnädigst ertheilten Executions-Befelch verordnet hätten / daß die Ritterschafft in deren Ritter-Güttern und angehörigen Stücken / welche etwan in einiger Fürsten Bezirck gelegen / ohne deren Ersuchung keine Execution vornehmen möchte / dahero die benachbarten Fürsten und Stände ihnen zum öffern harte Conditiones hätten vorschreiben wollen / durch dero Beambte alsdann erst würckliche Hülff wiederfahren zu lassen / wann zuförderst die nur in Genere angegebene Moroli benamet / auch wie hoch sich deren prætendirende Ritter-Steuer-Resta belauffeten / und woher dieselbe rühren thäten / specifice angezeigt / auch ihnen Apertur gethan würde / ob und was vor Mit-Glieder und deren Güter / wol auff die Steuer / als ein vermeintes Onus reale hafften solle / in dero Territorio sich befinden thäten. Nun könte man aber ihnen benachbarten Fürsten und Ständen / eines solchen Territorii als von dorther über die Ritterschafft und dero Güter / zum Theil angemasset würde wegen deren Reichsündiger Immedietät / und alleiniger Dependenz von uns / durchaus nicht gestehen / so wenig auch dergleichen Execution wider die saumselige Steuer-Schuldener pro violatione territorii alieni möchte gehalten werden / massen eine jegliche actio a fine zu judiciren / der gewißlich in exactione collectarum nicht seye violatio territorii alieni, sondern die Habhafftwerdung dessen / was man schuldig ist / wie dann diejenigen Leute / so darzu gewöhnlich gebraucht würden / aller Orten sine maleficio ac damno durchzieheten / und wo sie unter Wegs die Fürstliche Aempter berühren müsten / umb ihr Geld zehreten; Dannenhero dergleichen unschädliche Durchzüg per viam publicam, umb so weniger zu verbieten; Zu deme seye ja bemeldte Ritterschafft undisputirlich befugt / dero Güter und Unterthä-

terthanen mit Steuern zu belegen und zu exigiren, einfolglich berechtigt, selbige bedörffenden Falls zu exequiren, und dieses umb so viel mehr, je vester solche Befugnis in der Ritter-Ordnung und sonsten gegründet, von uns selbsten anbefohlen, von andern Chur-Fürsten und Ständen gestattet, ja so gar vertheidiget würde; dann daß die Ritterschafft vollkommenen Gewalt, Macht und Fug habe, auch Krafft tragenden Ampts pflichtig seye, die ungehorsame und saumselige Mit-Glieder, derer Güter Inhaber, Beambte und Unterthanen, mit würcklicher Execution und sonst verantwortlichen geziemenden Mitteln zur schuldigen Abstattung der Gebühr anzuhalten, solches vermögte ausdrücklich die Ritter-Ordnung, Käyserlicher Befehlich in puncto Collectationis von zwey und zwantzigsten Augusti des verwichenen sechzehenhundert zwey und funfzigsten Jahrs, und obangeführt unser Executions-Befelch, aus welchem noch weiter erhellete, daß die darinn enthaltene Formalia, nemlich, daß alle und jede des Heil. Reichs Stände auff Ihr der Supplicanten Ersuchen, ihnen die würckliche Hülff in unserm Nahmen, gegen die saumselige oder Renitenten, kräfftig bieten sollten und möchten, keine Nothwendigkeit, und daß solche Hülffs-Ersuchung præcise geschehen müste, importirten, sondern, dem Buchstablichen Inhalt nach, auf ihr der Ritterschafft freyer Disposition, und nur auff bedürffenden Fall bestünde.

Damit nun Unsere Käyserliche höchste Autorität, Interesse und Käyserliche Befehlich besser beobachtet, und gebührender respectirt, der Ritterschafft Jura, und die Käyserliche Concessiones manutenirt, der morosen und renitenten zu schädlicher Consequenz gereichendes Beginnen gesteuret, und obangezogener Unser Käyserlicher Executions-Befehlich in keinem ungleichen Verstand mehr gezogen, mithin die heurige Qvartiers- und andere Anlagen richtiger erhoben werden möchten;

Als haben uns diesem nach Supplicanten in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten, wir derowegen, hierunter unsere ernstere Verordnung ergehen zu lassen, gnädigst geruheten.

Wie nun oberzehltes Verfahren unsern ergangenen gemessenen Käyserlichen Befelchen keineswegs gemeß ist: Als gebieten wir allen besagter Ritterschafft in Francken, der sechs Ort, Ritterlichen Mit-Gliedern und Inhabern der Adel. und Ritterschafftlichen Collectation unterworffenen Ritter-Güter, und deroselben Beambten und Unterthanen, von Römischer Käyserlicher Majestät bey Pön zehn Marck löthiges Golds, hiemit nochmahl ernstlich, und wollen, daß sie alle durch gemeine Schlüß, oder per majora, dem Herkommen nach, ausgeschriebene Steuren, ohne Saumsahl oder Widersetzligkeit, erlegen, die Gebühr zu der Cassa würcklich abführen, widrigen Falls, auf erscheinenden unzuversichtlichen Saumsahl oder Widersetzlichkeit, obgedachter Directorn, Haubtleuten, Räthen und Ausschuß, gedachter sechs Orth, damit nochmahln vollkommener Gewalt und Macht gegeben seyn solle, durch eigene Ritterschafftliche Zwangs-Mittel, die Ungehorsam und Saumselige, ohne ferneres Hinterbringen, executive darzu anzuhalten; Im Fall sie aber nicht sofort darzu genugsame Macht bereit hätten, ist unser gnädigster Befelch, daß dann zu desto förderlicher Vollstreck- und Handhabung, dieser unserer Käyserlichen Intention und Gebots alle und jede des Heil. Römischen Reichs Stände, mehrgedachte Directorn, Haubtleuth, Räthe und Ausschuß, bemeldter sechs Ort, an Eintreibung der rückständigen Steuern keineswegs hindern, sondern vielmehr denenselben, dafern sie es nöthig befinden, und einen andern Stand darumb ersuchen würden, gegen die Saumselige und Renitenten, in unserm Nahmen kräfftige Hand bieten, hierinn nicht säumig oder ungehorsam seyen, als lieb ihnen ist obbestimbte Pön, und unsere Käyserliche Ungnade zu vermeiden, das meinen wir ernstlich.

Geben in unser Stadt Wien den 24. Novembris 1678. Unserer Reiche, des Römischen im ein und zwantzigsten, des Hungarischen in vier und zwantzigsten, und des Böheimischen in drey und zwantzigsten.

LEOPOLD.

Vt.

Leopold Wilhelm, Graf zu Königs-Egg.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Reinhard Schröder.

CII.

CII.

Käysers Leopoldi Mandatum inhibitorium sine clausula an den Abt Placidum zu Fulda, cum citatione ad videndum se privari Dominio directo, in Sachen der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, Buchischen Viertels, wider denselben, de Anno 1681.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtenberg, Graff zu Habspurg, Tyrol und Görtz ꝛc.

Entbieten dem Ehrwürdigen, unserm und des Reichs Fürsten und lieben Andächtigen, Placido, Abten des Stiffts Fulda, Unserer Freundlicher Geliebten Gemahlin, der Römischen Käyserin, Ertz-Cantzlern, Unser Gnad und alles Guts:

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger.

Unserm Käyserl. Cammer-Gericht haben unsere und des Reichs Liebe Getreue, N. N. Räth und Ausschuß der Fränckischen Reichs ohnmittelbahren Ritterschafft, Orts Röhn und Werra, Buchischen Viertels, tragenden Ampts wegen, unterthänigst supplicirend für- und anbracht: Obwohlen allen Rechten gemäß, und in des Heiligen Reichs heilsamlich und wohlversasten Constitutionibus, Satz- und Ordnungē kräfftigst versehen, statuirt und gebotten wäre, daß keiner den andern, welcher ihme gegen vermeinte Zu- und Ansprüche zu Recht gesessen ist, eigenmächtig und mit thätlicher Vergewaltigung an Ehr oder Gut antasten, beschwehren, oder beeinträchtigen, weniger aber, ohne dergleichen rechtmäßige Prætensionen denselben versetzlichen in dem Seinigen zu turbiren, davon zu vertringen, und wider in Recht gegründetes Herbringen, mera facti via, zu entsetzen, unterstehen solle oder möge; Ob auch wohl vielmehr aus eben diesen Gründen juris tam naturalis, quam positivi, in denen allgemeinen Lehen-Rechten verbindlich beliebet, geordnet, und ausser allem Zweifel gesetzt seye, daß gleichwie ein jeder Vasall seinem Lehen-Herrn getreu und hold zu seyn schuldig und verpflichtet ist, also auch der Lehn-Herr hinwieder dem Vasallen dasselbe zu præstiren schuldig, und ihn dannenhero gegen ungeziemenden Gewalt und Anfeindungen zu schützen gehalten wäre, nicht aber der Lehen-Herr den verpflichteten Vasallen selbst hierwider zu verfolgen, zu vergewaltigen, und umb sein zuständig auch hergebracht Recht zu verkürtzen, noch ihme dasselbe eigenthätlich zu entziehen, bemächtiget seye. Desselbigen gleichen obwohl in dem Fürstl. Stifft Fulda, und bey Deiner Andacht Lehen-Hof notorium und bekandt wäre, daß der Supplicanten Vorfahren, so viel deren im Buchischen Ritter-Viertel angesessen, theils eben aus diesem Respect, und geschöpffter Zuversicht, bessere Assistenz und Schutz, zum Genuß gemeiner Ruhe, zu haben, als andern Theils aus sonderbarer getragener Zuneigung, und, wie die Fürstl. alte Urkundte reden, ex animo ferventi gratiam promotionis atque favoris captandi ergo, ihre Güter und Leute Deiner Andacht Stifft zu Lehen aufgetragen und verschrieben haben. Dannenhero sich ja gebüren wolle, daß sie oder ihre Posteri und Nachfolger, auch in solcher ihrer guten Meynung und darinn empfangenen Versicherung nicht frustrirt werden sollen, allermassen Dr. Andacht Stifft und der lehnbahre Adel lange Zeit, und verschiedene Secula über, in guter Harmonie und gantz friedlicher Begehung beysammen wohl gestanden seyn: So hätten sich jedoch in nachfolgenden Zeiten, bey ein und andern Stiffts-Regierungen, widrige Aenderungen ereignet, und an Tag gelegt, in deme diesem lehenbaren Adel, und dessen Mit-Gliedern, nach und nach mit beschwerlichen Eingriffen, und jeweiligen harten Bedrangnussen, zugesetzt werden wollen, worüber auch ein und andere an diesem Unsern höchsten Gericht ausgebrachte Proceß sich fündeten: Nachdeme aber durch hernach gefolgten gütlichen Vergleich solche Klagen wieder aufgehoben, und man an Ritterschafftlicher Seiten de novo aller lehenherrlichen Gnad, Hülff und Assistenz, auch, daß sie ferner de facto und gegen Recht nicht gravirt oder beunruhiget werden solten, versichert worden wäre, so seye zwar dardurch die Zuversicht, dessen hinfürter geruhiglich zu genießen, wieder angewachsen; Es begünete aber nunmehr ein gar anders bey Dr. Andacht Regierung hervor zu brechen, und so viel sich ergeben, daß man klagende Ritterschafft, zu Danck ihrer Voreltern Liberalität, und an statt ihnen dargegen versprochenen lehenherrlichen Manutenenz, endlich wo nicht gar auszurotten (wie gleichwohl die Reden fallen) doch in viele Weiß und Wege zu vergewaltigen, des Ihrigen zu destituiren, gäntzlichen Vorsatzes wäre: Dann, wie ihnen Supplicanten, und ihren Mit-Gliedern, bißhero

thätlich zugesetzt worden seye, und zwar wider obangezogene Göttliche Gesetz und weltliche Rechten, wider des H. Reichs Constitutiones und Ordnungen, nahmentlich aber wider die Rechts verbindliche Placita Feudalia, welche dem Lehen-Herrn, da er Spruch auff seinen Vasallen zu haben vermeint, zu dem vorgeschriebenen Weg Rechtens weiseten, mit nichten aber den Lehn-Mann, oder seine Leute manu militari, & coadunatis hominibus, überfallen und recht feindlich ängstigen und bedringen zu lassen, dem Lehenherrn gestatteten, solches demonstrirten vor jetzo (anderer dergleichen widerlicher vieler Eingriffen und Vergewaltigungen zu geschweigen) allein die in hoc supremo nostro Judicio in frischer Klag laufsende Proceß der lehenbahren Adel. Geschlechter, von Manspach und Tann, welche vom Fürstl. Lehen-Hof, und dessen Beamten und Unterthanen, mit Gewalt angegriffen, vieler ihrer Gerechtigkeiten und Güter entsetzet, und gewaltsamlich darvon verdrungen worden seyen; und daß noch täglich die offentliche, nicht nur äusserliche, sondern gar gerichtliche Bedrohungen ergiengen, sie, Vasallen, ferner dergestalt zu tractiren und unter das Joch zu bringen; Darauff sich im nähst abgewichenen 1680. Jahr habe zugetragen, daß, als der Adel. Wittiben von Berlepsch, auf Eichenzell, in ihrem frey Adel. Wohnsitz, bey sich habenden Verwalters Haußfrau ihrer weiblichen Bürden entbunden worden, und Deine Andacht vermeynet, es würde ein der Augspurgischen Confession zugethaner Priester, entweder dahin kommen, oder schon da seyn, die H. Tauff zu verrichten, dieselbe alsbalden mit einer grossen bewehrten Mannschafft das Haus umringet, und mit dem widerrechtlichen Vorsatz, diesen vermutheten Priester gefänglich hinweg zu nehmen, belägert habe, wie man dann gewaltsamlich in das Hauß zu tringen nit nur bedrohet, sondern verschiedentlich gesuchet, auch mit vielen Schüssen gar nach der krancken Kind-Betterin Stuben geschossen, und ein wüstes Geschrey und grossen Tumult verübet und getrieben habe. Es weisete auch angezogener Mandat-Proceß: Tann contra Fulda: Ferner, daß ermeldter Dr. Andacht Lehn-Hof wider die klare Rechten, nach welchen ein Lehen-Herr dem Vasallo, was er ihme verleihet, in solcher Qualität, wie er es verliehen, conserviren und gewehren solte, dem lehenbaren Adel. Geschlecht von der Tann (zu höchst-schädlichem Eingang uñ böser Consequenz für alle Stifts-Vasallen) diejenige Güter, welche diesem Geschlecht vor undencklicher Zeit vor freye Ritter-Güter verliehen und bey solcher Freyheit geschützet worden seyn, nun jetzo erst gegen Dr. Andacht selbst eigene ausgegebene Lehenbrieff, Hand und Sigel, bestreiten, die Freyheit difftiren, anfechten, und hinweg nehmen wolten, unbetrachtet, daß dero Lehenhoff darunter von dem nächst vorigen Lehen-Herrn, weyl. Abten Joachim, rotunde und unter Augen widersprochen, und diese Freyheit auff solchen Gütern expresse bekennet würde, wie davon beede Beylagen A. & B. zeugeten; welches so es angienge, und stillschweigend nachgesehen würde, nicht nur dieser, sondern kein einiger des Stiffts-Vasall seiner hergebrachten Lehen, deren Freyheit, Recht und Gerechtigkeiten, eine Stund ferner gesichert seyn und bleiben könte. So wäre noch weiter ab denen Beylagen sub Lit. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. O. P. Q. R. & S. zu sehen, was für mehr andere ohnleidentliche Neuerung, Eintrag und Hinderung, in ihren Lehen, denen Klägern und ihren Mit-Gliedern, gemacht werde: als da an Seiten Dr. Andacht, als Lehen-Herrn, sehr beschwerlich: dahin geschlossen worden seye, daß keiner der Adel. Freyen Vasallen hinfürter seine in Dr. Andacht Stifft Fulda gesessene Lehenleuth, in Lehensachen immediate vor sich laden, und nicht eine Henne mehr zu fordern noch von seinem Lehenmann zu gewarten haben solte, er thue dann Dr. Andacht Beambten Gnad darüber suchen, und deren geleben; ob welchem leichtlich zu schliessen, wann dem lehenbaren Adel die hergebrachte Cognition, Untersuch- und Währung ihrer Lehen abgeschnitten würde, daß sie dergestalten gar von dem Lehen kommen, und solche bald in Deiner Andacht Beamten Gewalt, und unbeschränckten Bottmäßigkeit, Disposition und Niessung, würden wissen und sehē müssen. Ingleichem Zweytens über Fuldischen Lehen Natur und Eigenschafft solche Attestata von Dr. Andacht Lehenhof neuerlich ertheilet würden, welche nicht allein der wahren Natur derselbigen, und denen vormahls ausgegebenen alten Investituris und Lehen-Brieffen, auch denen hievorigen Attestatis Dr. Andacht Prædecessorum, starck zuwider seyen, des ohnzweiffentlichen Vorsatzes, denen Klägern ihr Lehenrecht solcher Gestalten capitaliter zu intervertiren; Da auch Drittens denen lehnbaren Adel. Ritterglieder die unter ihnen vor undencklichen Jahren und uralten Zeiten wohl hergebrachte Lehens-Nutzbarkeit von Dr. Andacht Lehen-Hof thätlich geschmälert, verbotten und gar entzogen werden, und benantlich wider das alte Herkommen, Krafft dessen bey begebenden Veränderungen des Lehn-Herrns, die Recognition der Lehen mit Fall Lehn- und Empfah-Geld beschehen müssen, von Dr. Andacht solche Perception etlichen Vasallen theils beschwerlich

lich beschränckt und maßgeblich abgekürtzet, theils andern aber dieselbige gar bestritten, widersprochen, und nicht mehr gestattet werden wollen; Nicht weniger Vierdtens ihren der Supplicanten Lehen-Leuten, die Adel. Lehen-Pflicht an sie zu leisten, mit Androhung harter und scharffer Straffen inhibirt, unterdessen sie mit neuerlichen Ambts-Diensten dermassen hoch beschwert, und zu Bau und Frohn bey Dr. Andacht Clöstern und sonsten genöthiget, und so sehr überbürdet werden, daß die gute Leute ihren Adel. Lehen-Herrn, der Gebühr und Herkommen nach, zu dienen, unvermögsam würden; Ja Fünfftens Deine Andacht ihnen, Klägern, die Lehenstück selbst directe & indirecte, unter allerhand wiewohl nichtigen Prætexten, samt andern Juribus, hinweg nehmen und verringern thäte; So ergebe sich Sechstens noch ein Universal-Gravamen aus demjenigen, was obgemeldter Wittiben von Berlepsch, und dero Adel. Waisen, von Dr. Andacht Lehen-Hof begegnet seye, und sie beklage, daß nemlichen die Adel. Vasalli in ihren hocherheblichen Gravaminibus kein Gehör zu Fulda findeten, sondern nur alles nach dem vermeinten Interesse Dr. Andacht Lehn-Hofs gerichtet, und im wenigsten nicht auf des Adels bekante und lang ersessene Freyheit und Rechten reflectirt werden wolle; massen dann auch in solcher Meynung biß anhero, sub Judicii Feudalis inani prætextu, ungehörige Sachen für dero offtbesagten Lehen-Hoff gezogen, und also der freye Adel, wie solches unterschiedliche bey diesem unsern höchsten Gericht wider Dr. Andacht ergangene Mandata cassatoria & inhibitoria, deque non trahendo ad forum incompetens, bezeugeten, unter die Landsesserey, wider unser Käyserl. und des Heil. Reichs Interesse, zu zwingen, keine Scheu getragen worden seye; und wann sie sich denen uns und dem Reich geleisteten Pflichten gemäß entschuldigten, solche Subjection nicht dawenigers mit gewaltsamen Arrestationibus aller lehenbaren Gefälle, auch würcklichen Zwang der Adel. armen Unterthanen behauptet werden wolle; Und ersehe man endlich aus denen, bey ermeldtem unserm höchsten Gericht, von wegen dero Stiffts Fulda, wider sie, Vasallen, einkommenden Schriften, wie schnöd und verächtlich man dieselbe, mit Worten und Wercken, publice und in scriptis, tractirt, und daß lieber vor einen liederlichen Schäffer das breite Wort geführet, als denen treu-geschwornen Adelichen Vasallen in billichsten Sachen der lehenherrliche Schutz, und bey der Investitur versprochene Fürstliche Huld, gegönnet und erwiesen werde.

Wann nun solche gewaltsame Betrangnus und mannigfaltige schwere Beleydigung, welche der Lehen halber deinen Adel. Vasallen, theils gar vi armata & coadunatis hominibus, zugefügt worden seyn, der gantzen Reichs freyohnmittelbaren Ritterschafft die Augen öffne, daß sie genugsam absehen könne, was von Dr. Andacht, bey sothanen gefährlichen Eingriffen, sie insgesamt zu besorgen hätten, wo nicht von uns und diesem unserm höchsten Gericht die förderliche Hülff erbetten würde, anerwogen aus obigem allen klar und offenständig seye, daß Deine Andacht ihnen das debitum officium domini feudalis zu leisten nicht gemeint, sondern ohngescheuet wäre, was diesem Adel ihre Vor-Eltern durch Vergiessung ihres Bluts, theuer und rechtmäßig erworben, und auf sie verstammet habe, an stattschuldigen Lehenherrlichen Schutzes, ihnen Klägern, wo nicht gar zu entziehen jedoch in viel unbilliche, widerrechtliche Weis, zu beschweren, zu beschneiden, und unter Dero unberechtigte Bottmäßigkeit, und freyen Gewalt, zu bringen, und ob sie wohlen, solche wider die lehenherrliche Gebühr lauffende Actus und Vergewaltigungen, Dr. Andacht zum Respect, auff das glimpfflichste & detracta doli mentione, vorstellten, nichts destoweniger alles solches, als data opera, und ex proposito, wissend und beflissener Dingen alles remonstrirens und Bittens hindan gesetzt, geschehen, dermassen beschaffen seye, daß ein Mandatum inhibitorium, cum Citatione super privatione Dominii directi, gar wohl erkennt werden möge, wie dann in gleichmäßigen Fällen denen eintzelen Ritter-Gliedern sothane Proceß vormahlen auch mitgetheilet worden seyen; Zumahlen in mehrangezogenen Rechten, und des H. Reichs Abschied und Ordnungen, salutariter disponirt seye, daß dergleichen gewaltthätiges Fürnehmen, ohne einige weitere Erkanntnuß, für strafflwürdig erklärt, dargegen via executiva per præceptum verfahren, und selbiges abzustellen, pœnaliter gebotten werden sollte, als welches von grosser überaus schädlicher Consequenz und Nachzug seye, und zu unverantwortlicher Untertruckung unsers Freyen Reichs-Adels (scandaloso exemplo) abzible, derowegen dieses unsers höchsten Gerichts Jurisdiction, wegen Dr. Andacht kundbahrer immedietät, uñ dieser Sachen absonderlichen Beschaffenheit, bevorab auch des Würtzburgischen den 15. May 1656. mit Dr. And. Vorfahren aufgerichteten, von dem Fuldischen Capitul consentirt und durch uns als Röm. Käysern confirmirten Vertrags, welchem daselbst vis processus executivi & rei judicatæ tribuirt, und in vorfallenden Contraventionen berührt unser Käyserlich Cañer-Gericht zum foro

foro competenti verglichen worden, genugsam fundirt und begründet seye.

Solchem nach um diß unser Käys. Mandat und Ladung (deren narrata sie Supplicanten, loco libelli, und in vim probationis, obangeregte Beylagen, in primo reproductionis termino, zu repetiren gemeint) an und wider Eingangs ermeldte Deine Andacht zu ertheilen, inständigst anruffend, erlangt, daß solche Proceß heut dato nachfolgender Gestalt erkennt worden seynd.

Hierumb so gebieten wir deroselben von Römischer Käys. Macht, und bey Pön zehen Marck löthiges Golds, halb in unsere Käyserl. Cammer, und zum andern halben Theil denen Impetranten, ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß dieselbe nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses, von allen geklagten Thätlichkeiten, Trangsalen und Vergewaltigungen, von der widerrechtlichen Lehens-Beschwerung, und ohnbefugten Zumuthungen, von aller Beschimpff- und Beleydigung, welche oberzehlter Massen, viel der Lehenbaren Ritter-Glieder, und ihrer Leute, an Leib und Ehr, an Haab und Gut, auch ihren Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, bis anhero offt und mannigfaltig erlitten, und sie insgesamt nothwendig participiret, und mit empfunden haben, auch sonsten noch härter zu befahren hätten, durchaus abstehe, und sich enthalte, diese Adel. freye Ritter-Glieder insgesamt, und einer jeden insonderheit, mit allen den Seinigen solcher Gestalten nicht mehr beeinträchtige, sondern bey dem Ihrigen unmolestirt und ohnvergewaltigt bleiben und sich an dem Weg Rechtens, da man Spruch und Forderung auf sie zu haben vermeynen möchte, aller Dingen vergnügen lassen, deme also gehorsamlich nachkomme, als lieb derosel ben seyn mag, vorangedrohete Pön zu vermeiden; daran geschicht unser ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden auch De. Andacht, von berührter unserer Käys. Macht, auch Gericht und Rechts wegen hiemit, daß dieselbe auf den sechzigsten Tag, den nechsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses, deren wir ihro zwantzig vor den ersten, zwantzig vor den andern, zwantzig vor den dritten, letzten, und endlichen Rechts-Tag, setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde, den nechsten Gerichts-Tag darnach, durch dero gevollmächtigten Anwald, an demselben unserm Käys. Cammer-Gericht erscheine, zuforderst glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun, daß diesem unsern Käys. Mandat gehorsamlich gelebt seye, oder wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, daß De. Andacht, um dero Ungehorsams willen, in vorgemeldte Pöen der zehen Marck löthiges Golds, wie auch, weilen bey solchen Proceduren und wider die Lehen-Rechte, zugefügten Gewalt, Deine Andacht sich deß lehenherrlichen Rechten verlustig gemacht, die bißherige Adel. Vasallen, aus sothanen erheblichen Ursachen, die Lehen-Recognition abzukündigen, und sich und ihre angehörige Leute und Güter, in unsern und des H. Reichs unmittelbaren Schutz, Schirm und Protection, zu ergeben, entschlossen und berechtiget seyn, Deine Andacht, wegen so geklagter Thätlichkeiten des Dominii directi zu priviren seye, auch desselben würcklichen also mit Urtheil und Recht privirt und verlustig erklärt werde, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, ob dieselbe einige hätte, warum solche Erklärung nicht geschehen solte, im Rechten vorzubringen, und endlichen Entschieds darüber zu gewarten. Dann bestimmen wir, so viel diese unsere Käys. Citation ad videndum &c. anbelangt, beyderseits Partheyen, zu Ubergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo Termino verübter Nothdurfft, vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschieds, ferner einzubringen sich gebüren mag, Zeit dreyer Monaten, pro termino legali.

Wann deine Andacht kommen und erscheinen alsdann also, oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf des Gegentheils, oder seines Anwalds, Anruffen und Erfordern, hierinn im Rechten, mit gmeldter Erkanntnus, Erklärung, und anderm, gegen dieselbe verhandlet und procedirt, wie sich das seiner Ordnung gebühret. Darnach Deine Andacht sich zu richten. Geben in unserer und des Heil. Reichs Stadt Speyer, den fünfften Tag Monats Novembris, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im sechzehenhundert' ein und achtzigsten, unser Reiche, deß Römischen im vier und zwantzigsten, des Hungarischen im sieben und zwantzigsten, und des Böheimischen im sechs und zwantzigsten Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Joh. Niclas Becht, Lt. **Käyserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.**

Jacobus Michael, Ltus, Judicii Cameræ Imperialis Protonotarius, mpria.

CIII.

CIII.

Käysers Leopoldi Rescriptum an die Creyß-ausschreibende Fürsten in Francken, daß sie die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Gebürg, in puncto Collectandi und ander Execution ihrer Steuer-Restanten nicht hindern, sondern denselben hülffliche Hand leisten sollen, de Anno 1682.

Leopold &c.

EHrwürdiger, Durchleuchtig Hochgebohrner, Liebe Oheim, Fürsten und Andächtiger. Uns hat unser unmittelbahre Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg, vermög hiebey verwahrter Abschrifft, in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen geben, was Gestalten einige, in hiebey gehender Supplic benahmbste ihre Mit-Glieder, sowohl der Ritter-Ordnung, als unsern in puncto deren durch gemeine Schlüsse, oder per majora dem Herkommen nach, ausgeschriebenen Ordinari- und Extraordinari-Steuern, ergangenen Executions-Patent, und Mandato de datis 17ten Januarii 1668. und 24. Octobris 1678. Jahrs (ungeachtet sie deren vielfältig erinnert worden) schuldigst nicht nachgelebt hätten, indeme sie mit dem schuldigen Beytrag, theils gar, theils pro parte zuruck geblieben seyen, da man doch wisse, daß Ihre Mit-Glieder obgleich etlichen in Besteurung ihrer Leuthen, von benachbarten Ständen etwas Eintrag geschehe, oder theils deren Unterthanen und Lehenleuth sich darzu wegen vorgebender unmunität, oder ungleicher hoher Anlegung, nicht allerdings verstehen wolten, nichts destoweniger von den übrigen unstrittigen, und willigen, das Quantum der ausgeschriebenen Ritter-Steuern völlig, oder doch grossen Theils schon erhoben, oder gleich erheben könnten, und ja die höchste Unbilligkeit seye, daß solcher Gestalt sub prætextu ein und andern, nicht eben überall ohne der Adel. Herrschafften selbst Verschulden strittig gewordenen Postens, dem bedürfftigen publico, was liquid und unstrittig seye, vorenthalten, und eigennutzig intervertirt werden wolte, und da nun ihr gemeines Ritterschafftliches Wesen bey ihnen, in so merklicher Entgehung der Mitteln, unmöglich bestehen könnte. Als haben uns die Supplicanten gehorsambst angeruffen und gebetten, wir derowegen hierunter unser Käyserliches Ambt einzuwenden, und Nothdürfftige Käyserliche Hülff Rechtens ihnen mitzutheilen gnädigst geruheten.

Wann nun männiglich obgelegen, unsern gemessenen und gerechtesten, zamahln zu des gemeinen Wesens Wohlfart ergangenen und ausgelassenen Befelchen und Mandaten gehorsambst nachzuleben. Als haben wir Ew. And. und Liebd. als ausschreibenden Craiß-Fürsten in Francken, diß der Supplicanten gehorsambstes Anbringen mit der gnädigsten Erinnerung hiemit einschliessen wollen, daß sie denenselben, Krafft ihres obtragenden Craiß ausschreibenden Ambts, nach Inhalt unserer ergangenen Käyserl. Patenten, und Mandaten, Executive, auff der Saumseligen Unkosten, verhelffen und an Hand gehen. Hieran vollbringen Ew. And. und Liebd. ein ihrem Cariß ausschreibenden Amt gemessenes Werck, und benebens unsern gnädigsten Willen und Meinung, und wir seynd ihnen mit &c. Wien, den 27. Febr. Anno 1682.

CIV.

Urtheil des Käyserlichen Cammer-Gerichts wider Abbt Placidum zu Fulda, Krafft dessen ihm aufferleget worden, dem mit der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werra, Buchischen Districts, im Jahr 1656. vom Stifft Fulda auffgerichteten Recess, bey Straffe 40. Marck löthigen Goldes, völlig nachzuleben, de Anno 1686.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten Crain und Würtemberg, Graff zu Habsburg, Tyrol und Görtz, &c. &c.

Bekennen und thun kund jedermänniglich, mit diesem unsern offenen Käyserl. Brieff bezeugend, daß an unserem Käyserl. Cammer-Gericht heut unterschriebenen dato, als der Wohlgebohrne unser und des Reichs lieber Getreuer, Philipp Frantz Eberhard, Cammerer von Wormbs, Freyherr von Dahlberg, jetztgedachten unsers Käyserl. Cammer-Gerichts Präsident, neben andern von uns und des Reichs Ständen ihme zugeordneten Urtheilern und Assessorn, in unserem Nahmen und an unserer statt, in unserer und des

Heil. Reichs Stadt Speyer das Gericht beſeſſen/ unter mehr andern/ auch dieſe hernachbeſchriebene Inhalts-Urtheil publicirt und eröffnet worden.

In Sachen Hauptmann/ Räth und Ausſchuß/ der ohnmittelbahren Reichs-Ritterſchafft Landes in Francken/ Orts Rhön und Werra/ Klägern und Nachbeklagten an einem: Wider Herrn Placidum, Abten des Stiffts Fulda/ Beklagten und Nachklägern am andern Theil; Citationis ad videndum ſe incidiſſe & declarari in pœnam Cæſareæ Confirmationis &c. Iſt allem Vorbringen nach zu Recht erkandt, daß ermeldter Herr Beklagter und Nachkläger von angeſtellter Klag/ ſo viel die declaratio pœnæ betrifft/ wie auch vorbenennte Kläger und Nachbeklagte von angemaſſter reconvention zu abſolviren und zu entledigen/ ſonſten aber Herr Beklagter mit unternommener Impugnation des zwiſchen weyland Herrn Joachim/ Abten des Stiffts Fulda/ und ſelbigem Dechant und Capitul/ Eines: und der Ritterſchafft in Buchen/ andern Theils: Anno 1656. eingegangenen Vergleichs/ und darüber zu Würtzburg den 15. May/ ermeldten Tags auffgerichteten/ auch von Ihro Käyſerl. Majeſtät den 8. Aprilis 1659. allergnädigſt confirmirten Receſſus zu viel gethan/ ſondern es hiergegen gethanen unerheblichen Einwendens ungehindert/ bey demſelben durchaus zu laſſen/ und Beklagter Herr Abt und deſſen Succeſſores am Stifft/ auch Dechant und Capitul ſothanen Receſs in allen deſſen Puncten und Clauſuln/ bey Vermeydung der in jetzt erwehnter Käyſerlichen Confirmation angeſetzten Straff/ und in ſpecie der Pön von 40. Marck löthigen Golds/ halb der Käyſ. Cammer/ und zum andern halben Theil dem Beleidigten ohnnachläßig zu bezahlen/ alſo würcklich zu geloben/ und ohnverbrüchlich nachzukommen ſchuldig/ und hierzu zu condemniren und zu verdammen ſeye/ als wir alſo reſpective abſolviren und entledigen/ condemniren und verdammen/ die Gerichts-Koſten an dieſem Käyſerl. Cammer-Gericht derentwegen uffgeloffen/ aus bewegenden Urſachen gegen einander compenſirend und vergleichend/ dann iſt gegen den Fuldiſchen Advocatum cauſæ, wegen der in ſeinen Schrifften gebrauchten anzüglichen/ und mehr angeregter Käyſerl. Confirmation verkleinerlichen Formalien die Straff 4. Marck Silbers in der Armen Säckel innerhalb 6. Wochen zu bezahlen hiermit vorbehalten. In Urkund dieſes mit unſerem Käyſerl. Inſiegel bekräfftigten Scheins/ ſo darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden/ in vorberührter unſerer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer den 26. Monats Martii/ nach Chriſti unſers lieben HERRN Geburth im 1686. Unſerer Reiche/ des Römiſchen im 28. des Hungariſchen im 31. und des Böheimiſchen im 30. Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.)

Johann Nicolaus Becht/ Lic. Käyſerl. Cammer-Gerichts-Cantzley-Verwalter.

Johann Adam Weicker/ Doctor Käyſerl. Cammer-Gerichts-Protonotarius, m. propria.

CV.

Käyſers Leopoldi Patent an die Freye Reichs-Ritterſchafft in Francken/ Orts Gebürg, daß ſich niemand der ausgeſchriebenen Steuer noch deren Eintreibung widerſetzen/ auch ſich nicht an die Potentiores hängen ſolle/ de Anno 1688.

WIr Leopold/ von GOttes Gnaden/ erwöhlter Römiſcher Käyſer/ ꝛc. Endbieten N. allen und jeden Mit-Gliedern unſerer und des Heil. Reichs unmittelbarer Freyer Ritterſchafft in Francken/ Orts Gebürg/ auch ſonſten allen un jeden Inhabern der Ritterſchafftlichen Collectation unterworffenen Adelichen Ritter-Gütter/ was Würden/ Stands oder Weſens die ſeynd/ nicht weniger deroſelben Beambten und Unterthanen/ unſere Käyſerliche Gnad/ und fügen hiermit zu wiſſen/ was maſſen uns die Wohlgebohrne und Edle/ unſere und des Reichs liebe Getreue N. Ritterſchafft und Adel des Reichs/ Fränckiſchen Crayſes/ vorgemeldten Orts Gebürg/ in Unterthänigkeit für- und anbringen laſſen; Wie daß wir zwar unterm dato den 24. Novembris 1678. ſonderbar erſtgedachten Ritter-Orts Mit-Gliedern/ Beambten und Unterthanen/ bey Pön 5. Marck löthigen Goldes/ und Vermeidung unſerer Käyſerl. Ungnad/ ernſtlich anbefohlen hätten/ nicht allein die ausgeſchriebene Ordinari- und Extraordinari-Steuren/ von allen und jeden ihren angehörigen eigenthümblichen und Lehenbaren Unterthanen/ Güttern und Stücken/ nichts davon ausgenommen/ ohne einige Ausflucht und Verweigerung/ zur Ritter-Caſſa ordentlich zu liefern/ ſondern auch/ zu Abbruch unſerer und des Reichs habenden Rechten/ auch zu Ringerung hergebrachter Ritterſchafftlicher Freyheit/ Exemption und Gerechtigkeiten von dem Ritter-Corpore ſich nicht abzuſondern/ noch einigen andern Stand/ wie das immer Nahmen haben mag/ oder geſucht werden möchte/ ſchutzbar/ einleibig/ oder ſonſt unterwürffig zu machen; Dieweiln aber theils Mit-Gliedere und Unterthanen weder auf unſern vielfältig repræſentirten allerhöchſten Käyſerlichen Reſpect, noch unſer und des Ritter-Orts darunter verlirendes Intereſſe und darauff ſancirte Pön/ die geringſte Reflexion nicht nehmeten/ gleichwohl ſothane fortwürige ſcandaloſe Verachtung und Unweſen abzuſtellen/ die höchſte Noth erfordere; Als hat uns mehr gedachte Reichs-Ritterſchafft/ Orts Gebürg/ unterthänigſt angeruffen/ wir obgemeldte unſere ergangene Käyſerliche Patentes auff deren Mit-Gliedere/ Beambte und Unterthanen mit der gebettenen Extenſion, bey erhöheter Pön/ in ſpecie zu richten und erneuern zu laſſen, gnädigſt geruheten. Wann nun bey Continuirung ſothanen ungerechten Verfahrens/ der gäntzliche Untergang ſupplicirender unſerer Reichs-Ritterſchafft ohnfehlbar erfolgen würde/ zumahln auch hierdurch die höchſtbillige Eintreibung/ ſowohl der uns verwilligten Türcken-Hülff als anderer Ordinari Anlagen/ zu des Reichs und der gantzen Chriſtenheit ohnwiederbringlichen Schaden verhindert/ auch die Exequirung der gefällten Urtheln zu nicht geringen Nachtheil der heilſamen Juſtiz gehemmet wird; Dahero dann in ſolch der ſupplicirenden Ritterſchafft unterthänigſtes Anſuchen/ gnädigſt gewilliget haben. Als renoviren und erneuern wir obgemeldte unſere ergangene Käyſerliche Patentes, und befehlen euch Eingangs gedachter ſupplicirender Ritterſchafft Mit-Gliedern/ Beambten und Unterthanen von Römiſcher Käyſerlicher Macht/ bey Pön zwantzig Marck löthigen Goldes/ hiermit ernſtlich/ und wollen/ daß ihr entweder alle bereits ausgeſchriebene und rückſtändige/ ſo Ordinari- als Extraordinari-Steuren/ längſtens inner vierzehen Tagen/ nach beſchehener inſinution, baar zur Ritter-Caſſa liefert/ auch/ bedörffenden Falls/ eure Unterthanen/ wegen der Liefferung und Rückſtandes/ ſtellet/ widrigenfalls ſupplicirender Ritterſchafft hiermit vollkommene Gewalt und Macht gegeben haben wollen/ die ſaumſelige und widerſetzliche Mit-Gliedere ſelbſten/ ſowohl auff die rückſtändige Steuern/ als vorgedachte Pön ohne einig Nach- oder Anſehen der Perſon/ vermittels militariſcher Execution, oder anderer zulänglicher Mittel/ zu erheben und zu exequiren/ worzu auch unſere im Heiligen Römiſchen Reich ſtehende Miliz, bedörffenden Falls/ und auff beſchehenes Anſuchen/ ihro alle genugſame Hülff leiſten wird/ und wofern auch ein Mit-Glied/ Beambter/ und Unterthan an Potentiores zu hängen/ und unſere allergnädigſte Verordnung zu unterbrechen ſich gelüſten laſſen würde/ der/ oder dieſelbe/ jetzt als dann/ und dann als jetzt/ in gedachte Pön declariret ſeyn/ und ohne Annehmung einiger Exception, die Execution, würcklich erkannt werden und ergehen/ dieſes alles auch auff den punctum executionis rerum judicatarum verſtanden werden ſoll. Hieran beſchiehet unſer ernſtlicher auch zuverläßiger Will und Meynung.

Geben in Unſer Stadt Wien/ den ſieben und zwantzigſten Octobris im ſechzehen hundert acht und achtzigſten Jahre/ Unſerer Reiche des Römiſchen im ein und dreyßigſten/ des Hungariſchen im vier und dreyßigſten/ und des Böhmiſchen im drey und dreyßigſten.

Leopold.

Vt.

Leopold Wilhelm, **Graff zu Königs-Egg.**

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

H. W. V. Bertram.

CVI.

CVI.

Käysers Leopoldi Rescriptum an Marggraff Christian Ernsten zu Brandenburg-Bayreuth, & in simili an den Bischoff zu Bamberg, daß sie die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg, an Execution ihrer ausgeschriebenen Steuer und gefällten Urtheilen nicht hemmen, noch die Adelichen Unterthanen, Schutz- und Lehen-Leute wider sie schützen sollen, de Anno 1688.

Leopold, ꝛc.

WIr mögen Deiner Liebd. gnädigst nicht bergen, und dieselbe hat aus hiebey verwahrter Abschrifft mit mehrern zu ersehen, was bey uns die Wohlgebohrne und Edle unsere und des Reichs liebe Getreue N. Ritterschafft und Adel des Reichs, Fränckischen Crayses, Orts Gebürg, klagend vor- und angebracht, wie nehmlichen denen Reichs-Constitutionibus, Instrumento Pacis, denen Käys. Wahl-Capitulationibus, so dann denen Ritterschafftlichen confirmirt-declarirt- und extendirten Käys. Privilegiis, wie auch Mandatis pœnalibus, S. C. Rescriptis & Decretis, nicht weniger dem Executions-Befelch de dato 24. Nov. 1678. zuwider, einige benachbarte Fürsten und Stände, in Specie Dr. Liebd. und des Bischoffen zu Bamberg And. Klägere an Eintreibung der Steuern und Vollstreckung der Execution, sowohl wider ihre saumseelige Mit-Glieder und Steuerbare Zinß- und Lehen-Leuth, als der gefällten Urtheil verhinderten, erstermeldte Mit-Gliedere in ihren Schutz nehmeten, ihr Einwenden in Cognition zieheten, und dieses verursacheten, daß eine Ohnmöglichkeit in Weg geleget würde, dasjenige aufzubringen, was uns zu gegenwertigen Türcken-Krieg verwilliget worden, mit gehorsamster Bitt, wir derowegen hierunter Unser nothdürfftige Käyserl. Hülff Rechtens ihnen mitzutheilen gnädigst geruheten: Wie wir nun aber nicht sehen können, mit was Fug Rechtens Klägere an der ihnen billig zustehenden Collectation und Execution, der zu des H. Röm. Reichs und der Christenheit Besten und Aufnahm verwilligten Türcken-Hülff, wider ihre saumseelige Mit-Glieder sowohl als auch an Exequir- und Vollziehung der Urtheilen verhindert, und dardurch die Administration der heylsamen Justiz gehemmet, ja so gar solcher morosen Mit-Glieder vermachendes Einwenden, von andern benachbarten Ständen des Reichs, zu grossem Nachtheil der Klägern bekannter Massen zustehenden Immedietät, in Cognition gezogen werden möge.

Als begehren Wir an Dr. Liebd. hiemit gnädigst, sie wolle klagende Reichs-Ritterschafft, sowohl an Eintreib- und Exequirung der Steuern, uns und unserer schuldigen Türcken-Hülff zu præjuditz und Schaden nicht allein nicht hinderen, noch auch die Executionem rerum judicatarum hemmen, oder hinstellig machen, vielweniger aber der Klägern Mit-Gliedere, oder deren Unterthanen, Zinß- und Lehen-Leuthe in ihren Schutz nehmen, noch ihr vermeintes Einwenden in dero Cognition ziehen, sondern vielmehr Krafft unserer ausgelassenen Patenten darzu beförderlich und verhülfflich seyn: Wir versehen uns dessen gegen Dr. Liebd. umb so viel mehr, als solches zu gemeiner Christenheit Nutz und Wohlfarth, auch Beybehaltung der dermaln höchst nöthig habenden guten nachbarlichen Verständnuß angesehen ist, und verbleiben anbey Dr. Liebden mit ꝛc. Wien den 27. Novembr. 1688.

CVII.

Käysers Leopoldi Patent an die Freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg, daß sich kein einiges Ritter-Mit-Glied, bey Straffe 1000. fl. denen Orts-Schlüssen widersetzen, oder denen Judicial- und Extrajudicial-Erinnerungen und Auflagen ungehorsam seyn, noch sich an die Potentiores hängen solle, de Anno 1699.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Käyser, ꝛc. Entbiethen allen und jeden Mit-Gliedern, unserer unmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft des Landes zu Francken, Ort Gebürgs, unsere Käyserliche Gnad, und hiemit zu wissen, daß wir mit unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, daß einige aus euch denen Vorstehern ermeldten eures Ritter-Orts den geringsten Respect nicht beytraget, denen Orts-Schlüssen euch widrig erweiset, die wegen eures unanständigen Verfahrens treu gemeinte Erinnerungen auffer Acht setzet, auff die von andern eingelangte und communicirte Beschwehrungen öffters gar keine Antwort ertheilet, denen von Richterlichen Ambts wegen ergehenden Auflagen manchmahl eben so wenig, als denen

denen publicirten und in rem judicatam erwachsenen Urtheilen, ein Genügen leistet, deren Execution verhindert, und auch endlichen wohl gar zu solchem Ende an einige benachbarte Fürsten und Stände hänget, mithin der obsiegende Theil mit vergeblichen Kosten umgetrieben, und die heilsame Justiz gehemmet würde, dadurch dann endlichen nichts anderst, als die äusserste Zerrüttung in eurem Ritter-Corpore zu besorgen seye, wir aber solchem Unwesen zu steuren, obtragenden allerhöchsten Käyserl. Amts wegen, uns verbunden zu seyn gnädigst erachten: Also befehlen wir euch in Krafft dieses unsers Käyserl. Patents, oder desselben glaubwürdiger Abschrifft, der wir hiermit eben den Glauben als dem Original selbsten beymessen, ernstlich, und wollen, daß ihr euren Orts-Vorstehern den geziemenden Respect beytraget, denen Orts-Schlüssen euch gemäß bezeiget denen treumeinenden Extrajudicial-Erinnerungen jederzeit Folge leistet, und darüber Anzeige thut, auff die von andern einlangende und communicirte Beschwerungen gebührend antwortet, denen gerichtlichen Auflagen pariret, und denen in rem judicatam erwachsenen Urtheilen, ein sattsames Genügen leistet, euch auf einige, von andern an euch incomperenter ergehende Verbot nicht steiffet, noch zu solchem Ende an die benachbarte Fürsten und Stände hänget, und zwar dieses alles bey Vermeidung der der Ritter-Ordnung einverleibter Straff der tausend Gulden, Fränckischer Wehrung, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unsere Käyserl. Kammer, und den andern halben Theil der Ritter-Cassa unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn, und derentwegen die Execution ohne einige Exception, auch ohne Ansehung der Person auff blossen Bericht, würcklich ergehen solle, darnach ihr euch dann gehorsamlich zu achten und zu richten habet. Geben in unser Stadt Wien, den 27. Junii An. 1990. Unserer Reiche des Röm. in ein und vierzigsten, des Hungarischen in fünf und vierzigsten, und des Böheimischen in drey und vierzigsten.

LEOPOLD.

Vt. D. G. von Kaunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis Proprium.

F. W. V. Menßhengen.

CVIII.

Der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg, güt- und rechtliche Austrags-Ordnung, de Anno 1700.

WIr des Heil. Reichs unmittelbar freyer Ritterschafft Landes zu Francken Orts Gebürgs verordnete Haubtmann, Räthe und Ausschuß: Thun kund und bekennen hiemit öffentlich: Als vorlängst von der Röm. Käyserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn und alleinigen zeitlichen Ober-Haubt, zu Verhüt- oder doch förderlicher Consopirung derer unter der Fränckischen Reichs-Ritterschafft, und selbiger Glieder, alsd auch bey diesem Ritter-Ort Gebürg, öffters vorfallenden Irrungen und Controvertien, nach Innhalt der confirmirten Ritter-Ordnung, Part. 1. tit. 13. die heylsame und nützliche Versehung gethan, daß kein Ritterliches Mitglied das andere, vor Chur-Fürstl. oder andern Gerichten fürnehmen oder beklagen, vielweniger mit Arresten bekümmern, sondern ein jeder sich entweder derer in des Heil. Röm. Reichs Abschieden und Ordnungen versehenen Wege Rechtens gebrauchen, oder aber seine jedesmahls habende Angelegenheiten bey eines jeden Ritter-Orts Hauptmann und Räthen klagend an- und vorbringen, und allda entweder güt-schied- und friedlicher Auseinandersetzung, oder im Fall dieses nicht zu erhalten, deß rechtlichen Ausspruchs in ordentlich- oder summarischen Proceß erwarten sollte; Wir solchemnach, bevorab da wir öffters mit sonderlichen Mißfallen wahrnehmen müssen, wie vielmehr einer den andern von unsern Mit-Gliedern, um Erlangung vermeynten Rechtens, wider den andern, an frembden Gerichten incompetenter & præjudicialiter belanget, nicht nur nach Anleitung der bey diesen Canton schon An. 1622. einhellig verfasst, und An. 1641. heilsamlich confirmirt- und extendirten Proceß-Ordnung, sondern auch verschiedener seithero auffgericht allgemeinen Orts-Recess, bevorab deß letzten Thurnauischen de dato den 1. Nov. 1678. als auch des jetzigen, uns mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, zu mehrer Beobachtung der uns allergnädigst committirt- und übergebener Jurisdiction und gerichtlicher Instantz auch Verwaltung der lieben Gerechtigkeit, eine sonderbare Gerichts-Ordnung, wornach unsers Orts Adel, Mit-Glieder und andere, so bey

dieser unserer ersten Instantz, in gedachten ihren Angelegenheiten, sich active & passive zu reguliren, und zwar auff Maaß und Weise, wie hierinnen begriffen, verfassen zu lassen: In sonderlicher Vorbetrachtung, daß alle gerichtliche Handlungen, nach gewisser Ordnung zu verführen, Ordo enim juris non servatus, & Processum & sententiam reddit nullam.

Zu Erweisung unserer noch mehrerer Sorgfalt, haben wir diese Gerichts-Ordnung, worinnen andern guten Theils nachgangen, hiemit durch öffentlichen Druck zu männiglichen Wissen an Tag geben wollen, uns damit zu allen und jeden diesen unsern Ritter-Orth incorporirten Ritterlichen Mit-Gliederen treulich versehend: Sie werden aus eigener Bewegnuß umb ihres sonderbaren Besten willen, sich nicht vergeblich in andere unnöthige weitläufftig- und sonst weit kostbarere Proceß stecken: Sondern ihre habende Irrungen, Mißverständ und Strittigkeiten lieber in der Enge durch kürtzern Weg, befindlichen Dingen nach, entscheiden lassen, und dabey alle Affecten, samt den eigennützigen Wesen, auff die Seiten setzen, zuförderist der Löbl. Ritter-denn auch dieser Ordnung in allen gebührend nachkommen, darwider nicht thun noch handlen, auch diese unsere Gerichts-Ordnung in denen actionibus, zwischen ihren eignen Unterthanen, so fern nichts sonderbares vorhanden, in gebührlicher Observantz halten, und sich überall so bezeigen, damit alles bey unserm Ritter-Corpore hinwieder zu allem gedeylichen guten Aufnehmen gelangen, auch Fried, Einigkeit und gutes Vertrauen unter denen Mit-Gliedern und ihren lieben Angehörigen hinfürder beharrlich gestifftet und fortgepflantzet werde.

Gleichwie nun solche Proceß-Ordnung communi applausu beliebt und angenommen, auch darauff überall und an allen eingeleibten Orten nachrichtlich publicirt und communicirt worden; Also wolle GOtt der Allerhöchste, als Stiffter aller guten Ordnung, durch Göttlichen Beystand, diese Ordnung zu förderist zu seiner Ehr, Beförderung der lieben Justitz, und gedeylichen Aufnehmen, deß gemeinen Ritterschafftlichen Wesens erhalten und bestehen lassen, geben bey dem allgemeinen Ritter-Convent zu Thurnau, den 13. Januarii 1700.

TIT. I.

Vor wem dieser Ritterlicher Austrag und Rechtfertigung vorzunehmen?

Gleichwie alle andere bey diesem löbl. Ritter-Ort Gebürg vorkommende Sachen, von Alters hero von dem jedesmahls erwählten Herrn Hauptmann, mit Zuziehung derer Herren Ritter-Räthe und Ausschuß, und nach Befinden derer bestellten Consulenten sind verhandelt, gerichtet und geschlichtet worden; Also solle es noch fürters insonderheit in Streit- und Klag-Sachen darbey verbleiben, alle Klag-Schrifften, Memorialia, und Gerichtliche Producta an wohlernannten Herrn Hauptmann, Räthe und Ausschuß gerichtet, dem Herrn Hauptmann überliefert, von demselben angenommen, folglich darinnen, nach Ausweiß dieser Gerichts-Ordnung, in allen unter den Nahmen Hauptmann, Räthe uñ Ausschuß, wie biß anhero gebräuchlich gewesen, biß zum Beschluß und Ausgang procediret werden.

TIT. II.

Was für Sachen für solchen Ritterlichen Austrag fürgenommen und gerechtfertiget werden können und sollen?

Allermassen, vermög der von der Röm. Käyserl. Majestät allergnädigst confirmirter und von sämbtlichen des löblichen Orts Mit-Gliedern mit theuern Cörperlichen Ayd beschworner Ritter-Ordnung, part. I. tit. 13. kein Adel. Mit-Glied das andere für fremden Gerichten fürnehmen oder beklagen, vielweniger mit Arresten beschlagen und bekümmern mag; Also und damit dennoch einen jeden gebührendes Recht wiederfahre, auch um so mehr alle beschwehrliche Rechtfertigungen, Spänne, Irrungen und Widerwillen so viel als müglich, in der Enge zwischen denen Ritterlichen Mit-Gliedern abgeschnitten, die verhäßige und weitläufftige Handlungen beygelegt und erörtert, auch freundliches gutes Vertrauen gemehrt und erhalten werden möge; So sollen alle und jegliche Zuspröche, so jemand, wer der auch seye, an ein Mit-Glied gegen seine Unterthanen zu klagen hätte, allhier angenommen und erörtert werden. Jedoch bleibt anfänglich zu des Klägers Election gestellt, ob er sich dieses Fori gebrauchen, oder alsobald die Röm. Käyserl. Majestät und dero höchste Reichs-Tribunalien, in Fällen, da dero Jurisdiction ohne Mittel fundirt, angehen, oder auch seine Jura vor denen in der Cammer-Gerichts-Ordnung angewiesener Austräge, und wo er sonst von Rechts wegen zu thun vermag, anhängig machen wolle. Wobey gleichwohl zu denen, diesem löblichen Ritter-Ort angehörigen Gliedern man sich versehen thut, daß aus Freund-vetterlichen Willen gegen einander, und umb weniger Unkosten und Weitläufftigkeit

tigkeit willen, ein jeder sich an der Justitz dieses Ritterlichen Gerichts sättigen lassen, und nicht leichtlich noch ohne Ursach, seinen Mitgenossen für andere, obschon sonst unverbottene, Gerichte ziehen werde.

Wann auch über Lehen-Güter solche Stritt vorfielen, welche ihrer Natur und Eigenschafft nach, nach Erfordern der Lehen-Rechte, vor dem Lehen-Herrn oder Pares curiæ gehörten, die sollen allhier nicht angebracht, noch angenommen und gerechtfertiget werden. Hingegen, gleichwie sonsten auch alles dasjenige, so beedes zu Erhaltung gemeiner Ritterschafft Wohlfahrt, als nicht weniger zu Fortpflantzung und Conservirung guter Policey, und andern Wohlstand bey diesem Ritter-Corpore nöthig erscheinen mag, nach mehrerm Inhalt der gemeinen Ritter-Ordnung, dem Herrn Hauptmann, Räthen und Ausschuß zu beobachten gebührt; Also insonderheit ist vermög angezogener Ritter-Ordnung part. I. Tit. XI. derselben Amts Obliegenheit, verstorbener Mit-Gliederer hinterlassene Waysen mit Vormündern oder Curatoren, entweder selbst zeitlich zu versehen, oder da also darzu nicht zu gelangen, die Röm. Käys. Maj. oder Dero Cammer-Gericht darunter allerunterthänigst zu ersuchen.

Wann derohalben ein Mit-Glied mit Hinterlassung unmündiger Söhne und Töchter todtes verfähret, so stehet der Kinder Mutter, oder wer sonst um gebührliche Bevormundung derselben sich zu bemühen von Rechts und Freundschaffts wegen schuldig ist, frey, ob sie die Bestellung entweder immediate am Käys. Hof und Cammer-Gericht, oder wenn die, so darzu zu denominiren, zu den löblichen Ritter-Ort gehören, allhier suchen, und taugliche Personen von Freunden oder Frembden darzu denominiren wolle.

Wann es nun allhier beschiehet, so sollen, wie bißhero gebräuchlich gewest, denen Denominirten die Denomination aufs längste innerhalb 14. Tagen notificirt, und in eben so langer Frist des oder derselben Erklärung erfordert, und da dieselbe willfährig, sie zu Leistung der Pflicht uneingestellt vor die Hauptmannschafft citirt, auch damit würcklich beladen werden.

Im Fall eingewandter Entschuldigung aber, sollen Herr Hauptmann, Räthe und Ausschuß, darüber summarissime cognosciren, und nach Befinden den Denominirten entweder von Ubernahm der Vormundschafft absolviren, oder darzu per sententiam, cum præfixione termini ad petendam confirmationem, (die hernach entweder am Käys. Hof- oder Cammer-Gericht, oder vor dem Ritter-Ort selbst zu suchen stehet) bey Pön der Ritter-Ordnung einverleibt, anweisen. Wañ auch bey denen zu Vormündern denominirten Personen sich sonderbahrer Widersetzlichkeit zu versehen, und daß sie von einer Sentenz, wordurch ihre vermeinte Excusations-Ursachen verworffen würden, zu muthwillige Auffenthalt des Wercks appelliren möchten; Ingleichen, wenn Personen zu Vormündern mit vorgeschlagen worden, die diesem löbl. Ritter-Ort nicht incorporirt sind, so läst mans bey bißheriger Observantz bewenden, daß nehmlichen eine Käyserl. Special-Commission auff dem löbl. Ritter-Ort, auch wol von Herrn Hauptmann, Räthen und Ausschuß selbst, ausgewürckt, und also die Pupillen und Minderjährige, mit dem wenigsten Zeit-Verlust, unter Pfleg- und Versorgung gebracht werden mögen. Wie dann nicht weniger Herrn Hauptmann, Räthen und Ausschuß obliget, im Fall niemand verhanden, der um der Kinder Bevormundung bitten wolte, die nechste Bluts-Freunde der Gebühr zu erinnern, oder auch ex officio einem die Vormundschafft auffzutragen, und sodann über desselben etwan einwendende Excusationes gleicher massen zu cognosciren, und zu urtheilen, als ob dieselbe Person von einem andern zum Vormund wäre denominirt und vorgeschlagen worden.

Ebenmäßig ist in der Ritter-Ordnung part. I. tit. X. hochnützliche Versehung geschehen, welcher massen zwischen denen Adelichen Mit-Gliedern und deren Unterthanen rechtschaffene Liebe und Gehorsam, auch in Nothfällen desto treulicher Zusammensetzung zu pflantzen, oder in widrigen Fällen entweder zu harter Betrangnuß oder sträfflicher Widersetzlichkeit und Ungehorsams, der Ritter-Rath sich darein schlagen und Rath schaffen solle. Dieweil dann hieran über die Massen viel gelegen, auch eine Zeithero die Erfahrung bezeuget, wie grosse Weitläufftigkeit daraus erwachsen, da dergleichen Differentien zu weit eingerissen, und nicht anfänglich gedämpffet worden, so sollen Hauptmann, Räthe und Ausschuß ihnen gleichfalls diesen Punct mit allen möglichen Ernst angelegen seyn lassen, und da entweder die Unterthanen über ihrer Obrigkeit allzu harten Betrangnus sich gebührender Massen beklagen würden, dieselbe gutwillig anhören, und dann den oder dieselbe Adeliche Mit-Glieder worüber geklagt, zu Christlich-billigmäßiger Milderung, dem alten Herbringen gemäß, ermahnen, hingegen auch, da die Unterthanen sich halsstarrig und ungehorsam erweisen würden, durch Deputirung eines oder mehr Adel-Raths und Mit-Glieds, dieselbe,

von solchen bösen Vernehmen mit Ernst abmahnen/ und nachdem beede Theil der Nothdurfft nach gehört/ einen billigmäßigen Ausschlag darinnen ertheilen/ und darüber mit allem Ernst und zuziehender Hülff halten.

TIT. III.

Von Art und Weiß/ wie fürfallende Sachen verhandelt werden sollen.

Wiewohl Compromiss oder gütliche Tractaten keinem eben wider seinen Willen leichtlich auffzutringen seynd; Nichts destoweniger/ weiln neben den jüngsten Reichs-Abschied auch der vorangezogene tit. 13. part. 1. der Ritter-Ordnung will/ daß dergleichen zwischen denen Partheyen versucht werden solle: Solches an sich selbst darum destomehr löblich und billig/ weiln diß Orts die Proceß gemeiniglich zwischen nechsten Anverwandten/ Brüdern/ Vettern und Schwägern geführt werden: So soll von Hauptmannschaffts wegen/ so offt eine Klag einläufft/ nebenst ausgehender Citation an den Beklagten/ sowohl diesem/ als dem Kläger geschrieben/ und beeden des löblichen Ritter-Orts Officia zu gütlichen Vergleich angetragen werden. Wo nun solche annehmlich/ so ist sich Zeit und Orts halber zu einer Persöhnlichen Zusammenkunfft zu vergleichen, und sodann per Deputatos, oder vor der Hauptmannschafft selbst die gütliche Tractaten zu versuchen/ doch soll unterdessen/ wider des Klägers Willen/ Cursus Justitiæ nicht suspendirt oder eingestellt/ sondern der Beklagte nichts destoweniger schuldig seyn/ in termino præfixo mit seinen Exceptionibus eventualiter einzukommen/ zumahl solches auch zu desto besserer Information in meritis causæ (worauff in gütlichen Handlungen billig zu reflectiren) gereichen thut. Auff die zu denen Tractaten bestimmte Zeit sollen die Partheyen jedesmahln richtig zu compariren schuldig seyn/ damit nicht Zeit und Unkosten vergeblich angewendet werden dörffe/ wie dann/ wann vergebliche Unkosten verursachet werden solten/ der nicht comparirend Theil/ eo ipso zu deren refusion condemniret seyn/ solche auch bezahlen/ und bedürffenden Falls/ durch gebührliche Rechts-Mittel darzu compelliret werden solle.

Wann aber keine gütliche Handlung verfangen solte/ so sollen gleichwohl Herr Hauptmann/ Räthe und Ausschuß/ oder wer von denselben zu dem Werck deputirt worden/ Fleiß anwenden/ die Partheyen dahin zu vermögen/ in diesen Ritterlichen Austrag dergestalt zu compromittiren/ wie zu End dieser Ordnung eine Compromiss-Formul angedruckt zu befinden ist.

Ist dann auch dieses nicht zu erlangen/ so beruhet es dann auff ordentlicher oder summarischer Rechtfertigung/ worinnen wie zwischen denen Partheyen zu verfahren sey/ in folgenden Tituln mehrers versehen ist. Jedoch werden unter der Anweisung zum Versuch gütlich- oder compromislicher Vergleichung keineswegs verstanden/ Schuld und andere Sachen/ worinnen etwa klagender Theil schon vorhero mehrmahlig von dem Beklagten gütliche Vergnügung/ aber vergeblich gesucht/ also/ daß der Kläger derentwegen noch mit weitern vergeblichen Unkosten und Zeit-Verlierung beschweret werden solte/ sondern hat vielmehr eine löbliche Hauptmannschafft in solchen Fällen/ wie denn auch/ da die gesuchte Güte nicht statt finden möchte/ alsofort ohne ferners Nach- oder Zuruecksehen/ mit Erkäntnus und Auslassung gebührender Processen rechtlich zu verfahren.

Nachdeme auch die angebrachte Klagen bißweilen also beschaffen/ daß es nur um unnöthiges Gezänck und offtmahls mehr eines andern Ungelegenheit und Unglimpff/ als des Klägers Nutzen suchende Rechtfertigungen sind/ welche dann zwischen dieses Orts Ritterlichen Gliedern/ als wie gemeldt/ unter sich selber/ Brüdern/ Vettern und Schwägern/ höchst angelegentlich zu vermeiden seyn wollen.

So solle/ wo dergleichen Beschaffenheit zu vermercken ist/ keine schrifftliche Handlung zugelassen/ noch zu Weitläufftigkeit Anlaß gegeben werden/ sondern es ist Kläger entweder auff den nechst kommenden gemeinen oder engern Orts-Tag zu verweisen/ allwo sodann durch Darzwischenlegung/ entweder des Herrn Hauptmanns selbsten/ oder wen derselbe mit zuzuthun nöthig erachten wird/ der entstandenen Irrung ihre abhelffliche Maas gegeben werden kan und solle. Wann aber in einem Proceß oder sonst injuriose und nachgriffige harte Schreiben einkommen solten/ die sollen/ wie vielmahls geschlossen und receßirt/ auch sonsten üblicher Massen/ allezeit mit Verweiß remittirt und zu bescheidener Handlung ernstliche Anweisung gethan werden.

TIT. IV.

Von der Form des Gerichtlichen Proceß.

Gleichwie dieses Richterliche austrägliche Gericht seine Influenz, von dem Hochlöblichen Käyserlichen Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht haben muß; Immassen die sonderbahre allerunterthänigste Devotion, und

und Verwandtnus/ wormit der Römischen Käyserlichen Majestät dieses Ritter-Corpus unmittelbahr allerunterthänigst verwandt und zugethan/ erfordert/ daß allein nach dero/ als Oberhaupts/ allergnädigsten Verordnung/ alle dessen actiones dirigirt und gerichtet werden; also soll auch daran/ so viel immer/ dieses Ritter-Orts und Gerichts Art und Zustand nach/ thun läst/ der Käyserlichen Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung gantz genau nachgegangen/ und selbige/ wie billig/ für ein Gesetz/ in schuldige Obacht genommen werden. Und zwar zuförderst die Handlung insgemein betreffend: Nachdeme dieses Ritterliche Gericht vornehmlich zwischen eines ansehnlichen Corporis Gliedern/ und also zwischen Vettern/ Schwägern/ Bluts- und andern verwandten Freunden/ angesehen ist; So sollen alle Schmäh- und anzügliche Wort/ in allerley Handlungen/ unter einer willkürlichen Straf/ allerdings verbotten seyn/ auch die Schrifften/ die dergleichen Zeugs sind, wie bereits erwehnt/ verworffen werden.

Es sollen aber alle und jede Gerichtliche Handlungen und Producta von beyden Theilen in ordentlicher Form und Libells-weise/ in Qvart oder Octav/ zusammen gelegt/ und von aussen mit dem Wort Klag-Schrifft: Exceptiones, Replic, oder was es nun seyn solle/ gewöhnlich rubricirt/ in einem verschlossenen Umschlag/ aber gar nicht in Gestalt bloser Missiven und Send-Schreiben/ eingebracht und angenommen/ in der Uberschrifft und Titulatur auch der Käyserliche der Ritter-Ordnung angedruckte Gnaden-Brieff in Obacht genommen/ und löblichen Ritter-Ort das allergnädigst-gegönnte Prädicat und Ehren-Wort: Wohlgebohren ꝛc. nicht entzogen werden. Vornehmlich aber sollen diese Gerichtliche Handlungen mit allen ihren Ein- und Beylagen in duplo, und von den Partheyen mit eigener Hand unterschrieben/ überreichet/ und anderer Gestalt nicht angenommen werden/ es wolte dann eine oder andere Parthey durch einem Anwalt der Sach abwarten lassen, welchen Falls derselbe mit gewöhnlichem Procuratorio gleich Anfangs sich zu legitimiren haben wird.

Was nun also gerichtlich einkommt/ soll/ nachdeme es protocollirt/ registrirt und signirt seyn wird/ von der Hauptmannschafft der andern Parthey unverzögerlich communicirt/ und in einem a tergo geschriebenen Decreto, oder sonst was sich darauff gebühre/ cum præfixione Termini (es geschehe dann die Communication allein ad notitiam) angedeutet werden.

Von der Klag.

Die Klag-Schrifft oder Libellus, soll dem jüngern Reichs-Abschied gemäß in einer summarischen Erzehlung/ worinn das Factum kurtz und nervose jedoch deutlich und klar/ auch da es der Sachen Weitläufftigkeit erforderte/ oder sonst zu besserer Erläuterung der Sachen dienete/ Puncten-weiß/ verfast und ausgeführt seyn: Mit angehängter rechtlichen petition bestehen/ und nicht anderst/ als wie vor angezeigt/ in forma gerichtlicher producten nicht aber missivs weiß eingesendet werden. Neben solcher Klag-Schrifft aber hat der Kläger um citation und Ladung/ oder wann das Factum darzu qualificirt/ um ein Mandat an den Beklagten/ entweder absonderlich zu bitten/ oder aber solch Petitum der Klag-Schrifft selbst zu annectiren/ da es aber auch gleich nicht geschehen solte/ so soll doch die Klag dem Beklagten mit einem Decreto, zu seiner Verantwortung und Einbringung etwan habender Exceptionum dem beklagten Theil cum præfixione termini zugefertiget werden. Anbey stehet dem Kläger frey/ ob er zu seinem selber genehm Besten und der Sachen mehrer Beschleunigung die habende Documenta Probatoria, so bald mit der Klag aufs wenigst in Abschrifft beyzulegen/ oder da die Sach auf lebendigen Beweiß beruhen thäte/ articulos probatoriales cum denominatione Testium, ac Commissariorum zu übergeben. Hierauf kömt nun

Der erste Termin.

Da der Beklagte auf die ihm mit Auflag gebührlicher Gegenhandlung communicirte Klag-Schrifft summariter, kurtz/ nervose und deutlich/ auch unterschiedlich und klar/ ob und worinn sich das Factum anderst als es von Kläger vorgebracht/ verhalte oder warum sonst desselben petitum nicht statt habe/ anzuzeigen und zu excipiren; Auch hierbey dasjenige/ so er dilatorie oder peremptorie einzuwenden/ alles auf einmahl und bey Straff der præclusion, einzubringen hat. Zum Fall dann da der Kläger so bald/ nebst seiner Klag/ auch seine Probatoria in brieflichen Urkunden und Documenten eingebracht hätte/ so wäre der Kläger schuldig/ die der Klag beygefügte Urkunden uñ Probatoria, bey diesem Termin/ wann es nicht vorhin geschehen/ in Originali zu produciren/ sodann der Beklagte gehalten/ auf Begehren/ sigilla & manus entweder ohne Ayd zu recognosciren oder mittelst Ayds zu differiren/ und fürters so bald auch bey diesem ersten Termin/ seine Nothdurfft darauff gebührend zu verhandeln.

Die Exceptiones declinatorias Fori belangend, stehet in des Beklagten freyen Willen/ da er deren haben möcht/ ob er zugleich mit selbigen auch die dilatorias und Perem-

ptorias anbringen und verhandeln/ oder aber mit diesen biß zu Erörterung des Puncti competentiæ Fori zurück halten wolle. Wiewohl/ da er mit denen Declinatoriis zugleich in der Haupt-Sachen procedirt hätte/ und dann diese Exceptiones erheblich befunden würden/ die hauptsächliche Handlung ihm gantz unnachtheilig verbleibet. Wolte auch der Beklagte den Kläger in das Gegen-Recht fassen/ so soll er solche seine Gegen-Klag in diesem Termin zugleich vorbringen, und darauff mit Haltung eines Termins umb den andern zugleich procediren; aber da er solches unterlassen/ und die Gegen-Klag allererst hernach/ doch vor Beschluß der Sachen/ eingegeben würde/ sollen beede/ Klag und Gegen-Klag/ von einander getheilt/ und in denselben absonderlich verfahren werden.

Von dem andern Termin.

Es hat nun der Kläger entweder seine Probatoria mit der Klag übergeben/ und ist also von dem Beklagten darauff so bald in primo termino gebührend- und vorbedeuteter Massen gehandelt worden/ oder aber hat vorerst des Beklagten Antwort und Handlung des ersten Termins erwarten wollen; Erstern Falls bestünde in diesem andern Termin es darauff/ daß der Kläger auff die vorgangene gegentheilige Exceptional-Handlung replicando procedirte/ dieses Falls aber/ daß er sodann bey diesem andern Termino sothane Probatoria, ohne einiges ferner Zurückhalten einbringe/ Recognition, der Gebühr nach/ begehre/ und sonsten der Sachen und des Facti halber fernere Handlung thue/ worgegen den Beklagten in recognoscendo vel diffitendo die Schuldigkeit sub præjudicio oblieget/ nechst deme/ sodann ihme Abschrifft und Zeit darauf zu handeln verstattet werden soll.

Ingleichen da des Klägers Probatorien nicht eben in schrifftlichen Urkunden, sondern lebendiger Kundschafft bestünde/ hätte dieser in gegenwärtigen Termin/ mit Einbringung seiner replicirenden Nothdurfft/ zum Beweiß dessen/ was er geklagt/ und der Gegentheil in seinen Exceptionibus und Hauptsächiger Gegen-Handlung nicht gestehen wollen/ sich gefaßt zu bezeigen/ also und dergestalt/ daß/ da es die Nothdurfft und der Sachen Eigenschafft/ des Gegentheils klare Antwort zu haben/ erforderte/ er so dann/ wann es nicht mit der Klag bereits geschehen/ nöthige doch kurtze Probatorial-Articul ohne Uberfluß der Weitläufftigkeit/ aus der Substanz des Klag-Libelli gezogen/ überreiche/ des Gegentheils Antwort darauff begehre/ zugleich auch entweder mit Begehren dieser gegentheiligen Antwort/ oder auch ohne dieselbe/ auff blosse Uberreichung der Probatorial-Articul, Commissarios ernenne/ und Commission bitte.

Vom dritten Termin.

Im dritten Termin würde Beklagter auff die mit denen Probatoriis eingebrachte Klag/ und in ersten Termin also erstattete Exceptional Handlung/ in zweyten Termino aber von Klägers Seiten eingekommene Replic, nun ferners dupliciren. Und da erst im zweyten Termin die Probatoria wären einkommen/ handelt er in diesem Termin darauff die gebührende Nothdurfft.

Im Fall es aber auff lebendiger Zeugen Aussage/ und deren Verführung/ in vorgehendem Termin bemeldter Massen gerathen wäre/ müste Beklagter auff die eingereichte Probatorial-Articul, da es begehrt worden/ bey diesem Termino antworten/ und dieses klar, richtig/ und ohn allen Anhang/ er hab auch Nahmen wie er wolle/ pure & simpliciter, dannenhero auch folglich alles disputiren über diese Responsiones abgestellt seyn soll/ so gar/ daß/ wann nicht singulariter singulis durch das Wort wahr/ oder nicht wahr/ so viel ihr eigen Geschicht/ so viel aber fremde Geschicht belangt/ durch die Worte Glaub wahr oder nicht wahr zu seyn/ lauter und richtig geantwortet würde/ sodann der oder diejenige Articul vor gerichtlich gestanden/ auch die Responsiones pro puris angenommen/ und der andere Theil zu keinem fernern Beweiß darinn gehalten seyn solle.

Welches alles dann auch gleichmäßig von Beklagtens Seiten zu verstehen/ also/ da etwas in seinen Exceptionibus von Klägern widersprochen/ oder nicht gestanden werden wolt/ sodann zu dessen Probation, auff gleiche Maaß und Weis/ wie vorstehet/ haben zu verfahren.

Und so hätte Beklagter ferner auch/ bey dieses Termins Handlung zugleich gegen die in vorigen Termin von Klägern benahmste Commissarios gestalten Sachen und habenden wichtigen Ursachen nach/ zu excipiren frey und bevor.

Wären dann Ursachen ad excipiendum vorhanden/ welche Hauptmann/ Räth und Ausschuß vor genugsam wichtig erachteten/ und wären die Partheyen bey diesem Termino gegenwärtig/ so würde dem nominirenden Theil andere in continenti zu ernennen/ auferlegt/ andern Falls aber/ mit Bestimmung eines gar kurtzen Termins erfordert.

So-

Sodann wird die gebettene Commission erkannt und ausgefertiget/ auch mehr nicht/ dann einer in specie bestimmter Termin, pro omni dilatione probandi verstattet/ welcher auch/ ausserhalb erheblicher wichtiger Ursachen und Verhinderungen/ nicht prorogirt werden soll/ jedoch/ da die Zeugen innerhalb erwehnter Zeit abgehört/ und die Partheyen noch einen geringen Termin zu Verfertig- und Einbringung des Rotuli bitten würden/ soll solches zu Hauptmanns/ Räthen und Ausschuß Erkantnuß gestellt seyn.

Es sollen aber allwege solche Commissarii vorgeschlagen werden/ die darzu tüglich und geschickt seyn/ damit derentwegen denen Partheyen kein Nachtheil verursachet werden möge.

Der oder die verordnete Commissarien sollen/ Krafft dieses Austrags/ auch vollkommene Macht und Gewalt haben/ die ihnen auffgetragene Commission auszuschreiben/ die Zeugen zu citiren/ zu beaydigen/ auch ihrer Ayd/ ob es von den Partheyen selbsten nicht geschehe/ ad hunc actum zu erlassen (allermassen hierbey der Commissarien Jurisdiction über aller Adel. Mit-Glieder dieses Fränckischen Ritter-Orts Unterthanen und Angehörige ausdrücklich prorogirt und gegründet seyn soll) Interrogatoria anzunehmen, und sonst im übrigen alles thun und verfügen/ was sich rechtlicher Gebühr zu Verführung dieser Commission eignet.

Da aber unter andern Herrschafften wohnende Unterthanen zu Zeugen angegeben/ würden sie sich gewöhnlicher Compals-Brieff zu gebrauchen wissen.

Insonderheit/ sodann sollen die Commissarii, in Abfassung des Rotuli, die Disposition und Verordnung des jüngern Reichs-Schlusses de An. 1654. §. Im übrigen verbleibt es ꝛc. in Acht nehmen/ und deme gemäs solchen Rotulum einrichten.

Nach Verfertigung dieses Rotuli, solle solcher/ unter des Commissarii und adjungirten Notarii Insiegel/ der Hauptmannschafft verwahrlich zugeschickt/ und sodann den Partheyen/ auf deren Begehren und Unkosten/ davon Abschrifft gegeben/ auch zugleich der Terminus, darauf zu handeln und zu schliessen/ angesetzt werden.

Im Fall auch briefliche Urkunden ohne Gefahr nicht über Land zur Hauptmannschafft gebracht werden könnten/ und derowegen solche zu transumiren/ wie auch den Augenschein einzunehmen begehrt würde/ sollen die Commissiones in meliori forma, und nicht communi forma, ausgefertiget werden; Und da/ wie sich dann offtmahls zuzutragen pfleget/ alte erlebte Zeugen durch Commissionem ad futuram rei memoriam abzuhören/ die Nothdurfft erfordern solte/ so beschiehet in dergleichen Fällen auf gebührendes und formliches Nachsuchen/ auch was dem Rechten und Cammer-Gerichtlichen Stylo gemäß ist.

Vom vierdten Termin.

Allhier soll der Actor tripliciren und zugleich submittiren: da es aber mediante Commissione, ad examen Testium gelanget und deren Aussag/ simpliciter concludiren/ oder noch eine schrifftliche Handlung in hoc termino einbringen/ welche sodann dem Reo auch zum endlichen Beschluß zu communiciren.

Vom fünfften Termin.

Welchemnach Beklagter gleichfalls zum Urthel zu beschliessen schuldig/ jedoch mit der Freystellung/ solches blöslich/ oder auch noch mit einem schrifftlichen producto zu thun.

Worüber in der Sach von keinem Theil etwas mehr ad acta angenommen werden solle/ obgleich was Neues vorgefallen/ oder an Instrumenten erst post conclusionem, gefunden worden/ es seye dann/ daß solches bey Adelichen Ehren und Trauen beteuert werden könnte, daß man von solchem zuvor nichts gewust/ in welchem Fall Herrn Hauptmann/ Räthe und Ausschuß den beschehenen Beschluß zu rescindiren, und was sich zu thun gebühret/ zu erkennen haben sollen.

Von Terminen insgemein.

Die Terminen seynd entweder legales & ordinarii, oder durch Bescheid insonderheit angesetzt/ alle aber sollen ohne Unterscheid præjudiciales seyn/ also/ daß/ wann gebührende Handlung darauf nicht beschicht/ solche hernach ferner nicht angenommen/ noch verstattet/ sondern der Gegentheil bey dardurch erlangten Vortheil allerdings gelassen werden solle/ und ist ein jeder Terminus vom Tag der insinuation, oder da er einer Parthey wissend wird/ de die in diem præcise anzurechnen.

Damit aber niemand Ubereilung sich zu beschweren habe/ so soll ein Terminus legalis auff 6. Wochen hiermit bestimmt seyn/ andere aber nach Gestalt der Sachen/ entweder kürtzer oder länger hinaus/ und also allezeit nach der Sachen Beschaffenheit geräumlich gegeben, auch sodann keine prorogation, es beschehe dann auff erhebliche und wichtige nothdürfftig/ auch beschienene Ursachen/ zugelassen werden/ jedoch mit der Erläute-

rung

rung/ daß da ein Terminus auff 8. oder weniger Tagen/ einen ordinari- oder extraordinari Orts zusammen erreichte/ sodann solcher biß dahin/ um entweder persönlich/ oder auch mit der gebührenden Verhandlung daselbst zu erscheinen/ erstreckt und gelegt seyn soll. Würde aber einige Parthey prorogationem zu suchen genöthiget/ welches dann/ wie gesagt/ anders nicht/ denn auff sonderbahre wichtige Ursachen verstattet werden soll/ so soll jedoch dieses Nachsuchen/ wie sich zu Recht gebühret/ zeitlich und bevor Erscheinung des Termins geschehen/ auch von selbiger Parthey die Kosten/ darmit es der andern Parthey zu wissen gemacht werde/ so bald erlegt/ oder Terminus purificirt werden. Damit aber in Beobachtung solcher Terminen bey denen Partheyen um so mehrer Richtigkeit gehalten werde/ so soll eine jede Handlung/ so bald sie zur Hauptmannschafft eingeliefert werden/ der Gegenpart zu insinuiren/ befördert werden.

Demnach also die exhibirende Parthey beyläufftig wissen mag/ wann Terminus legalis erscheinen werde/ kommt ihm sodann nach selbiger Zeit in Kürtze nichts antwortliches wieder zu/ so hat er bey der Hauptmannschafft durch ein Memorial sich zu erkundigen/ in eventum Communication der Gegenhandlung zu begehren/ oder im Fall diese in termino nicht erfolgt wäre/ contumaciam zu accusiren/ und sonst was sich in Rechten gebühret/ zu bitten.

Es wird aber sonsten Persönliche Besuchung solcher Terminen anderst nicht/ als da solche etwa ad recognoscendum documenta, vel audiendum sententiam, oder andere actus, worzu Persönliche Gegenwart erfordert wäre/ übriges soll und mag alles allein in schrifftlichen Handlungen/ jedoch allemahl aufferlegt/ wie oben gemeldet/ von denen Partheyen eigenhändig subscribirt/ eingebracht werden.

Vom Ungehorsam.

Da einer oder ander Theil auf ausgangne Ladung oder angesetzte Termin sich ungehorsamlich erweisen/ und nicht erscheinen/ oder seine Handlung einbringen würde/ soll dem andern Theil nichts destoweniger fortzufahren erlaubt seyn/ und zwar/ da der Kläger aussen blieb/ oder ungehorsam seyn würde/ dem Beklagten frey stehen/ nicht allein die Loßzehlung von erhabener Rechtfertigung zu bitten/ sondern auch in der Hauptsachen so viel darzuthun/ und zu verfahren/ daß er endlich von derselben ledig erkannt werden möge. Bliebe aber der Beklagte mit seinem Erscheinen oder aufferlegten Handlung ungehorsamlich aussen/ so soll der Kläger Macht haben/ seine Klag zu beweisen/ und biß zum Beschluß der Sachen zu verfahren/ also/ daß ihme die Sach/ darum er geklagt/ zuerkannt und darüber verholffen werden mag.

Würde nun ein oder ander Theil nach einmahls begangenem Ungehorsam erscheinen/ so soll derselbe zur Handlung gelassen werden/ jedoch solcher Gestalt/ daß ihme die vorgegangene Terminen nicht zu statten kommen/ sondern er die Sach in dem Stand/ als er sie findet/ annehme/ und sich einlasse/ darzu seinem Gegentheil alle biß dato verursachte Unkosten zuförderst wieder erstatte und gut mache.

Im Fall/ da Vormünder ungehorsam seyn würden/ soll nicht wider die Pfleg-Kinder auf die Hauptsach sondern wider die Vormündere selbst/ auff die Ausschliessung von der Adelichen Freyheit und Gemeinschafft/ vermög der Ritterlichen sonderbaren Ordnung/ verfahren werden.

Von End-Urtheilen und dero Eröffnung.

Wann dann nun beede Theile submittirt/ sollen die Acta bey des Ritter-Orts Cantzley/ in Beyseyn der beeden Partheyen/ oder dero Gevollmächtigten inrotulirt/ allerseits obsignirt/ und so dann/ wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert/ oder von den Partheyen begehrt würde/ auff eine oder mehr Juristen Facultäten verschicket/ und darüber ein Bedencken/ samt angehängter Formula Sententiæ, eingeholt/ sonsten aber von des Orts Consulenten eine Relation cum voto verfasst/ und nach deren Anhörung von Herrn Hauptmañ/ Räthen und Ausschuß eines Bescheids sich verglichen werden.

Und damit auch die verfasste Urtheil förmlich publicirt werden mögen/ so sollen dieselbe/ wann es End-Urtheil bey denen nechsten Gemeinen oder engen Ritter-Conventen in Beyseyn des Herrn Ritter-Hauptmanns/ und zum wenigsten zweyer Herren Räthe/ und aufs wenigste eines vom Ausschuß/ oder bey der Ritterschafftlichen Cantzley/ beywesend des Hauptmanns/ oder eines Ritter-Raths/ und da es vonnöthen eines von des löblichen Ritter-Orts Consulenten auff vorhergegangene Citation und Erscheinung der Partheyen oder deroselben Gevollmächtigten/ publicirt/ und einem jeglichen/ wann es begehrt wird/ davon beglaubte Abschrifft gegeben/ die Interlocutoriæ aber/ ohne dergleichen förmliche Publication denen Partheyen unter dem gerichtlichen Innsiegel zu Haus geschickt werden.

Von

Von Appellationen.

Allermassen diese Ritterliche austrägliche Instanz dahin gar nicht angesehen/ daß die der Römischen Kayserlichen Majestät bey dieses Orts Ritterlichen Mit-Gliedern competirende allerhöchste Jurisdiction dadurch geschmählert und eingezogen werde; auch ohne daß sonsten von den Austrägen appellirt werden kan. So bleibt einem jeden frey/ von Urtheilen/ durch die er sich beschwert zu seyn erachten wolte/ wann anderst eine gnugsame Summ in Rechten verfangen gewesen/ binnen zu Recht bestimmter zehentägiger Zeit/ an den Käyserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht zu appelliren/ worauf so dann mit der Execution diß Orts innen gehalten/ und weiters nit verfahren werden solle/ damit also inhibitiones auszubringen unvonnöthen seye.

Von Execution und Vollziehung der gesprochenen Urtheil.

Dieweiln eine jede Urtheil/ so deren nicht gebührliche Vollstreckung beschiehet/ wenig Frucht bringet/ so ist dieser Punct mit sonderbahren Vorbedacht dahin vermittelt/ daß einem jeglichen/ der Urtheil und Recht erlangt/ auf sein gebührliches Ansuchen ein Gebots-Brieff und Executorial bey einer Pön/ nach Inhalt der Ritter-Ordnung tit. 5. part. 1. an seinen verlustigten Gegentheil mitgetheilt/ und demselben darinnen/ der ausgesprochenen Urtheil innerhalb benannte Zeit alles Inhalts Folge zu thun/ auferlegt werden. Da nun solches nichts fruchten/ sondern der Verurtheilte sich nochmahls widersetzen sollte/ soll ihm zum Uberfluß noch ein Termin ex officio gegeben werden/ nach dessen Auslauff aber er in die Pön/ dem Gebots-Brieff einverleibt/ ohne weitere Erklärung gefallen seyn. Der würcklichen Execution halber aber stehet dem obsiegenden Theil nachmaln frey/ er solche alsobald bey dem löblichen Ritter-Ort/ Krafft der Ritter-Ordnung p. 2 tit 13. suchen/ oder bey der Römischen Kayserlichen Majestät oder dero Caïner-Gericht gewöhnliche Mandata de exequendo auswürcken wolle/ worauf so fort/ den Rechten gemäß/ in puncto Executionis verfahren werden solle.

Vom Cantzley-Tar.

Damit auch derer in Gerichtlichen Handlungen bey des löblichen Orts Cantzley herkommlicher Gebühren halben niemand sich zu beschwehren/ und die Cantzley/ was sie sowol in Rechtfertigung/ welche vor des Ritter-Orts eigener Instantz/ als in Käyserlichen Commissionibus, denen Partheyen abzufordern/ wissen möge/ so ist vor gut befunden worden/ alle und jede gemeiniglich vorkommende Expeditiones folgender massen auf einen gewissen Tar zu setzen/ überwelchen bey unausbleiblichen scharffen Einsehen von keiner Parthey etwas genommen/ weniger gefordert werden solle: Nemlich

Von einem Rescripto citationis.	1. fl. 30. kr. Rheinl.
Von einem andern etwas umständigern Rescript	1. fl. 45. kr.
Vor eine Prorogation	15. kr.
Von einem gemeinen Communications- oder dergleichen Schreiben	10. kr.
Vor Inrotulation der Acten/ jeder Theil	1. fl.
Pro relatione actorum, und Verfassung der Urtheil/ wann solche von einer auswendigen Juristen-Facultät eingeholt wird/ ist so viel zu bezahlen/ als selbige pro studio & labore jedesmahl designiren wird/ sonsten aber/ wann interlocutorie gesprochen wird/ sind die Sportuln	3. fl.
Und wann definitive	6. fl.
Pro publicatione sententiæ von jedem Theil	20. kr.
Für Abschrifft eines Interlocutori-Urtheils	10. kr.
Einer definitivæ	20. kr.
Wann appellirt wird/ pro Apostolis, documento requisitionis actorum	30. kr.
Pro formatione actorum	1. fl. 30. kr.
Die Acta abzuschreiben/ von Bogen	10. kr.
Für andere Copialien/ vom Bogen	8. kr.
Vor Ertheil- und Ausfertigung eines Attestats unter dem Insiegel	1. fl. 30. kr.
In andern Expeditionibus, ausser denen Rescripten/ vor das Insiegel	20. kr.
Einen Zeugen bey der Cantzley eydlich zu examiniren/ von jedem Probatorial-Articul	3. kr.
Den Rotulum Examinis zu fertigen/ nebst der Schreibgebühr/ so oben schon bestimmt	1. fl. 30. kr.
Documenta und Acta bey der Cantzley zu vidimiren/ vom Blat/ ohne Insiegel	2. kr.
Von Verfassung eines Vergleichs von jeder Parthey	1. fl. 30. kr.
Auch nach Beschaffenheit	3. fl.

Ein Tutorium oder Curatorium auszufertigen. = = 15. Thl.

Was andere dabey vorkommende Labores sind, davor sind die Gebühren nach obiger Determination absonderlich zu entrichten.

Compromiss-Formul.

Wir N. und N. thun kund und zu wissen: Demnach wegen N. N. unterschiedliche Strittigkeiten und Irrungen unter uns entstanden; Als haben wir solche durch ein Compromiss entscheiden zu lassen, uns folgender Gestalt verglichen, daß nemlichen

1. Von heut dieser unterschriebener Compromiss-Notul anzurechnen, innerhalb einer Monats-Frist, beyde Theil eine instruirte Facti Speciem übergeben, so dann solche

2. Von Ritter-Orts wegen denen darzu bestellten Procuratoribus abermals in einem Monatlichen Termin zu excipiren, und dann ferner

3. Die einkommende Exceptiones in gleichmäßigen Termin ad Replicandum utrinque communiciret, und damit ohne alle suchende Prorogation beschlossen, so dann

4. Diese also verhandelte Acta auf eine oder mehr zu Belieben des löblichen Ritter-Orts gestellte Juristen-Facultät geschicket, und bey deme, was daselbst gesprochen würde, remota omni appellatione, revisione, restitutione & reductione, verbleiben, und an kein weiters Gericht gebracht, und endlichen

5. Der Sachfällige Theil in expensas, bey solchen compromiss aufgangen, condemnirt werden solle: Als ist diese Compromiss-Notul darüber in duplo ausgefertiget und unterschrieben worden, so geschehen.

Alia Formula eines Compromisses.

Wir N. und N. thun kund und zu wissen. Demnach, etlicher Güter und Gerechtigkeiten halber, unterschiedliche Strittigkeiten und Irrungen unter uns entstanden, derenthalben wir hiebevor einander offtermal, so wol schrifftlich als mündlich, ersuchet und angelanget, und aber die Sachen biß dahero noch nit entschieden und verglichen werden mögen; So haben wir uns, zu Vermeidung künfftiger Unkosten, Feindschafft, Unwill, und Schadens nochmals unterredet, und solche Gebrechen und ungleichen Verstande zu endlichem rechtlichen Austrage, Erörterung und Entschied zu bringen die N. und N. zu Obmännern gesetzt, wie dann wir von beeden Theilen nochmals Krafft dieses Brieffes, in solche compromittiret haben wollen, daß wir, was auf unsere schrifftliche Gesetze, durch die Judices compromissarios gesprochen und erkannt wird, solches ohne alle fernere Weigerung, Protestation, Restitution, Reduction und Appellation, stet, fest und unverbrüchlich halten, und darwider nimmermehr thun sollen und wollen, ja es sollen auch alle Handlungen, so dieser Irrungen halber von uns geschehen, hierdurch krafftloß, und durch endlichen Spruch der Compromiss-Richter gäntzlich gerichtet, auch vertragen seyn und bleiben. Geloben und versprechen demnach, bey unsern wahren Adelichen Treuen und Glauben, alles Obbeschriebene stet und fest zu halten, und wo durch einen oder andern Theil darwider gehandelt würde, soll solcher mit N. Gülden dem Beleidigten zur Straffe verfallen seyn, und soll nichts destoweniger von seiner vermeynten Forderung, damit er wider die Compromiss gehandelt, abstehen, und daßselbe ihm weiters zu keiner Förderung oder Nutzen gereichen: Wir sollen und wollen auch unsern Compromiss-Richtern, ihres Entscheids halber, ob der unser einem zu Nachtheil und Schaden gereichen würde, keine Schmachheit oder ungünstigen Willen erweisen, sondern den jederzeit für freundlich haben und halten, auch verzeihen und vergeben, und damit dieses alles in allen Puncten und Clauseln unauflöslich gehalten werde, haben wir uns eigenhändig unterschrieben, und solches mit unsern angebohrnen Adelichen Pettschafften bekräfftiget ꝛc. ꝛc.

Vom Eyd vor Gefährde.

Da der Eyd für Gefährde, wann es auch schon unter währendem Procels geschehe, erfordert, soll er den Partheyen in der Person also vorgehalten, und von ihnen geleistet werden.

Ihr N. N. werdet geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt, daß ihr glaubt eine gute Sache zu haben, daß ihr auch keinen unnothdürfftigen, gefährlichen Aufschub der Sachen begehren, und so offt ihr in Rechten gefragt werdet, die Wahrheit nicht verhalten, auch in dieser Sachen niemands andern, dann denjenigen, so das Recht zuläßt, nichts geben oder verheissen wollet, damit ihr die Urtheil zu eurem Vortheil erlangen möget, alles treulich und ungefährlich.

Vom Eyd der Boßheit.

Ihr N. N. werdet geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt, daß ihr dasjenige, so ihr vorbringet und begehret, nicht aus Gefährd oder böser Meynung, noch Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thut.

Form der Zeugen Eyd.

Ihr N. N. sollet schwören einen Eyd zu GOtt

GOtt und auf das Heilige Evangelium, daß ihr auf die Articul in Recht zugelassen, und in der gantzen Sachen zwischen N. und N. wollet sagen, vor beyde Partheyen, keiner zu Lieb noch zu Leid, die Warheit, so euch davon wissend, ihr besinnend und gefragt werdet, zu sagen, und das nicht lassen, um einige Geschenck, Gab, Nutz, Gunst, Haß, Freundschafft, Furcht oder anders, wie Menschen Sinn das erdencken möcht, ohne alle Gefährde.

Vom Eyd der Vormünder.

Der Vormünder Eyd soll entweder in Person selbsten, oder durch einen hierzu Gevollmächtigten, erstatt und zugelassen werden, in nachfolgender Form.

Ihr N. N. werdet geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu GOtt, und auf das Heilige Evangelium, daß ihr alles und jedes, so weyland N. N. hinterlassenen Kindern, Nahmens N. N. gut und nützlich ist, thun und handeln, was unütz und schädlich ist, vermeiden, unterlassen und verhüten, derselben Güter und Personen zu ihrem Nutzen, in guten Glauben und Vertrauen verwahren, und zum Besten versehen, von allen und jeden ihren Haab und Gütern ein Inventarium förderlichst aufrichten lassen, wegen eurer Administration und Handlung, zu gebührlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Uberliefferung alles desjenigen, so solcher Vormundschafft halber zu euren Händen kommen, und ermeldten Kinder zuständig seyn wird, auch dessen, so ihr ihnen schuldig bleibt, und sonsten alles anders thun wollt, was getreuen Vormündern eignet und gebühret, bey Verpfändung aller eurer Haab und Güter, ohne Gefährde.

CIX.

Instruction, mit was vor Ordnung die Vormundschaffts-Rechnungen bey der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg, geführet und jährlich examiniret werden sollen, de Anno 1700.

Alldieweiln nach Anleitung der von Ihro Röm. Kayserl. Maj. allergnädigst confirmirten Ritter-Ordnung, Tit. XI. Part. 1. erfordert wird, daß jedes löblichen Orts Herren Ritter-Hauptmann, Räthe und Ausschuß möglichst daran seyn sollen, daß denen Pupillen redlich haußgehalten, Einnahm und Ausgab ordentlich liquidirt, und jährlich die Rechnung abgehört und justificirt werde: Als hat man auch diß Orts vor nöthig befunden, zu dem Ende eine gewisse Instruction und Anweisung zu verfassen. Und zwar, so sollen hiernechst alle Jahr die Herren Vormündere ihre Rechnungen verfertigen, und wo sie solche nicht zur Löblichen Hauptmannschafft einsenden wollen, doch deswegen zu rechter Zeit die gebührende Anzeig thun: Dafern nun ohne dem ein Ritter-Convent bald darauf würde ausgeschrieben, wäre solche alsdann vorzunehmen, im Gegentheil aber, so bald möglich eine Deputation zu veranlassen, und zu Beförderung der Sachen, auch Verhütung vieler Kosten der hierzu bestimmte Termin, dergestalten zu beobachten seyn, daß man so balden zum Werck schreitten könte.

Indem aber zuförderist einem Vormund oblieget, daß noch vor Antrettung seiner Administration, ein ordentliches Inventarium über seiner Pupillen Vermögen, aufgerichtet werde: So wäre zu seiner eigenen Verwahrung nicht undiensam, wann jedesmalen jemand von Ritter-Orts wegen, auch darzu erfordert würde, wornach vor allen Dingen alsdann bey Vornahm der Rechnungs-Abhöhrung zu fragen ob dergleichen vorhanden? Damit so dann in allen eine bessere Richtigkeit bey deren Examinirung observiret werden möge.

Solche ihre Rechnungen nun sollen sie dergestalten führen, daß sie in Einnahme von Posten zu Posten setzen, sowohln was sie würcklich eingebracht, als auch was nach Inhalt des Inventarii und sonsten von ihnen einzubringen gewesen wäre; Hingegen in der Ausgab nechst deutlicher Anzeigung, was sie von der würcklichen Einnahme ausgegeben, hinwiederum ansetzen was über ihren angewandten Fleiß nicht einzubringen gewesen, sondern im Rest verblieben ist.

Worauf man nicht allein den Calculum der gantzen Rechnungen, sondern auch die Eigenschafft jeder darinnen angesetzten Posten zu Posten, wohl erwegen, die zu deren Begründung gehörige Belege erfordern die einlauffende Defecta fleißig anmercken, anzeigen und deren Ersetzung begehren, sich auch hiervon durch keine Liebe noch Gunst noch etwas anders abwendig machen lassen. Imfall nun diese gebührend bescheiniget und justificirt wären, so stünde so dann sowohlen Einnahm als Ausgab zugleich zu examiniren, ob nemlich jene nicht zu verbessern und diese zu verringern seyn möchten?

Solte sichs aber finden, daß etwa unpaßirliche Ausgaben verrechnet würden, wären solche entweder so balden auszustreichen, oder doch, daß künfftighin dergleichen vermieden blei-

bleiben möchten, zu erinnern, oder auch wohl gar zu fernerer Erkäntnüß der Löbl. Hauptmannschafft auszusetzen.

Vornehmlich aber würde es hiebey auf Inquisition, sowohlen der Gütter Bewandnüß, als auch wie solche administrirt werden, hinaus lauffen, da nemlich sich zu erkundigen, worinnen

Erstlich diese der Pupillen Gütter bestünden?

Wie selbige Gütter bestellet würden, was deren Ertrag?

Was dargegen deren Onera und Unkosten seyen?

Ob auch wohl mit diesen mehr aufgewendet würde, als jener Ertrag seyn möchte?

Ob auch alle und jede Stuck dieser Gütter, zum Nutzen der Pfleglingen ausgethan, oder nicht etwa ein oder andere ausgezogen werden möchten?

Ob auch die vorhandene Fahrnüß, in gebührende Obacht genommen, und nicht etwa durch anderwärtigen Gebrauch verringert, oder wohl gar verbraucht würden?

Ob die Pupillen mit Schulden beschwehret, und deren zu erledigen seyn?

Ob und was daran abgetragen?

Oder ob nicht vielmehr etwa ihnen noch mehr Schulden aufgebürdet würden?

In Summa, ob dieser Pflegling Gütter also administrirt würden, wie ein fleißiger Hauß-Vatter in dem Seinigen thun möchte.

So viel aber die Personen der Pupillen selbsten belanget; so wäre auch zu vernehmen, wie und welcher Gestalten dieselbe unterhalten würden?

Wie deren Education und Auferziehung beschaffen?

Ob sie zur Gottesfurcht, zu Adelichen Tugenden, zum Studieren und andern wohl anständigen Qualitäten angehalten und unterwiesen würden?

Zu deren gründlichen Erfahrung, auch wohl gar die Nachricht von einigen deren Adelichen Anverwandten eingezogen werden möchte.

Wofern nun in einem oder andern sich ein Mangel hervor thun sollte, hätten die Herren Deputirte nicht nur solchen Fehler zu anthen, sondern auch ihre ausführliche Relation von Puncten zu Puncten zu begreiffen und zur Löbl. Hauptmannschafft einzusenden: wohin dann nicht nur deswegen fernere Verordnung vorbehalten bliebe, sondern es wären auch von dieser die Herren Vormündere alsdann über ihre abgelegte und justificirte Rechungen gebührend zu quittiren. So geschehen bey dem allgemeinen Ritter-Convent zu Thurnau den 13. Januarii, 1700.

CX.

Kurtzer Begriff allerhand Extracten, so aus der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg, aufgerichteten Recessen, sämtlichen Herren Mitgliedern zu nöthiger Nachricht colligiret worden, und statt eines Supplementi der Orts-Gebürgischen güt- und rechtlichen Austrags-Ordnung dienen können.

Extract, **Gebürg. Recessus, aufgerichtet zu Hollfeld den 16den May An. 1651. bey frembden Gericht soll kein Mitglied Recht suchen bey Straff 50. Marck löthigen Golds.**

So ist zum Dreyzehenden, nochmals und ernstlich beschlossen worden, daß kein Mitglied bey höhern Ständen Hülff suchen, wenigers andere Mitgliedere daselbsten mit Recht fürnehmen, und wer diesem Concluso zuwider sich dessen unterstehen würde, gegen demselben, ohne einige Ansehung der Person also balden mit Fiscalischen Processen verfahren, und auf die in der heilsamlich verfasten Ritter-Ordnung dictirten Straff der 50. Marck löthigen Goldes beklagt werden solle.

Extract **allgemeinen Orts-Recessus, aufgerichtet zu Thurnau den 1. Novembr. 1687. wie gegen die zu verfahren, so sich vom Corpore abreissen und sonsten denen Orts-Schlüssen widersetzen.**

Drittens, ist geschlossen worden, daß, woferne einige Mitgliedere, sie seyen immatriculiret oder nicht, entweder von dem Corpore gar abspringen, oder unter der benachbarten Fürsten und zumalen der Lehen-Herren Protection sich begeben, derselben Jurisdiction, ausserhalb Rechtlicher Schuldigkeit agnosciren, auch selbe um Manutenenz, und was dergleichen præjudicirliches mehr ist, wider dem Löbl. Ort und dessen Mitgliedere, zu imploriren sich anmassen, umb dadurch zu Præstirung ihrer Schuldigkeiten und Geld-Beytrags sich zu ent- oder aber in einig andere Wege, wie die iñer Nahmen haben mögen, es geschehe per Directum vel Indirectum, diesem Canton oder der Reichs-Ritterschafft etwas præjudicirliches zuziehen, oder auch connivendo bey sich selbsten, mit Entziehung der Steuer, oder in andern dem gantzen Ritterlichen Wesen nachtheiligen Vorfallenheiten, ohne Rechtliche Ausführung, hingehen lassen, dann sich sonsten der Ritter-Ordnung und Kayserl. Privilegiis, auch gemachten Verfassungen und Orts-Schlüssen nicht gemäß bezeugen, sondern darwider handeln, und den geziemenden Respect, und was demselben in allen Begebenheiten anhängig ist, gegen die Hauptmannschafft nicht beytragen würden; Gegen dieselbe, weiln dergleichen Beginnen dem gantzen Ritterl. Estat höchst præjudicirlichen, und res pessimi exempli, anbey eine solche Sache ist, wordurch des Orts Vorstehere, an allen ihren zu des gemeinen Besten gereichenden Vorhaben, mercklich gehindert werden, nicht allein von dem Ort, der Ritter-Ordnung und vielen Recessen gemäß, Exemplarische und nachdrucksame Anthungs-Mittel vorgenommen: Massen dieselbe denen in der Ritter-Ordnung P. 1. Tit. 5. wie auch der Kayserl. Allergnädigsten Concession und Consens, in puncto Collectationis, enthaltenen Straffen unterworffen seyn, dahero mit Fiscalisch oder andern Processen gegen sie verfahren werden solle. Und weiln bißhero die Erfahrung gegeben, daß fürnehmlich von denen Wittweibern oder Pupillen, dann von deren Bedienten, so abwesend der Herrschafften die Gütter in Verwaltung, denen heilsamen Orts-Conclusis sich am meisten widersetzt, auch sonst dem Publico dann ihnen oder respective denen Herrschafften und Pupillen selbst theils aus Unverstand, theils mit Befließenheit viel Nachtheil zugezogen worden, und es gleichsam geschienen, als wolten diese sich von der Ritter-Ordnung, Orts-Schlüssen, und denen darauf gesetzten Straffen exempt zu seyn, bedüncken lassen: Also wird dieses Puncts halber die Erleuterung dahin erstattet, daß, was derentwegen recessiret und geschlossen, oder sonst in der Ritter-Ordnung enthalten, nicht allein von denen immatriculirten, sondern auch allen andern Personen, so, ratione ihrer Personen oder Gütter, diesem Ort unterworffen sind, sie seyn cujuscunque Sexus & Conditionis sie immer wollen zu verstehen seye. Und damit sich derentwegen, des nicht wissens halber, niemand zu entschuldigen habe; So soll dieser Punct, ein und anderer gehöriger Orten, Extracts weiß intimiret: So dann im Fall einiger erweißlicher Contravention oder Entgegenhandlung, gegen die Ubertretter, mit vorgemelder Bestraffung ohne einigen Regard, verfahren werden, mit dem weitern Anhang, daß die auf dergleichen Proceß gehende Unkosten, keinem Vormund oder Curatori, vielweniger einem Diener, in Rechnung passiret werden sollen.

Extract. **Gebürg. Orts-Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 26. Aprilis Anno 1683.**

Jedes Mitglied soll seine Beschwerden der Hauptmannschafft eröffnen, wann es aber ungleiche Pasiones gegen Herrn Ritter-Hauptmann hegt, wie zu procediren.

Damit aber gleichwohlen, solcher Ungebühr inskünfftige vorgebogen werden möge, so ist Siebendens wohlbedächtig geschlossen, daß, dafern ein oder anderes Mitglied, sich gravirt zu seyn vermeinen wolte, es solches dem Herrn Ritter-Hauptmann selbsten anzeigen und, auf nicht erfolgende genugsame Erläuterung oder Satisfaction bey einem Ritter-Convent, es mit geziemender Bescheidenheit, schrifftlich oder mündlich fürzubringen: Im widrigen, und da ihme Herrn Ritter-Hauptmann ratione Officii, ungleiche Pasiones und Affecten, oder etwas anders imputiret, selbiges Mitglied nicht mehr zur Session gelassen, sondern darwider nicht nur diejenige animadversion, welche dieses Orts vorherige Herren Haupt-Leuthe exerciret, und andere Ort noch haben, sondern auch dasjenige in acht genommen und vollzogen werden solle, was die Ritter-Ordnung vermag, wohlerwogen, da ein Mitglied diesem Schluß anzufechten gedächte, selbiges seine widrige Intention und unanständige Conduite dadurch manifestiren müste ꝛc.

Extract. **Gebürg. Orts-Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 3. Aug. 1684.**

Wie die innerliche Disharmonie bey dem Ritter-Ort zu vermeiden.

Nechst welchen man die Ursachen der innerlichen Disharmonie untersuchet und befunden hat, daß die Haupt-Leuthe wegen ihrer Charge, bißhero Ehrenverletzlich und schimpfflich angegangen, nicht weniger wider dieselbe allerhand Beschwehrungen geführet, jedoch über öffters bey gemeinen Orts-Tägen und in gedruckten öffentlichen Ausschreiben beschehene Erinnerungen niemals angebracht, weniger erwiesen, dadurch aber viel Verdruß gemacht und mehrerley gute Intentiones gehemmet worden sind: als ist und bleibet, Drittens, verbündlich geschlossen, daß der dem Herrn Hauptmann gebührende Respect, Parition und Assistenz, von denen Herren Mitgliedern beygetragen, denen Widersetzlichen nach Befinden und Erkänntnüß, entweder ein nachdrücklicher ernstlicher Verweiß gegeben oder wider sie, der Ritter-Ordnung gemäß, auf die darinn enthaltene Pön

geklagt / und eyerigst auf die Execution getrungen, oder wohl gar von denen Ritterlichen Adel. Gesellschafften ausgeschlossen, und ein solches denen übrigen Löbl. Ritter-Cantonen und Ritter-Crayßen notificiret werden solle: in Erwegung desjenigen, welcher allen Respect gegen einen Ritter-Hauptmann und die Orts-Vorstehere vergiesset, noch weniger zu verschonen, und deswegen bey dem ersten Verbrecher, ohne einige Reflexion, ein Exempel zu statuiren ist. Wie dann die gesambte Mitgliedere, sich Vierdtens ferner obligiren, dem Herrn Hauptmann in seinen Verrichtungen zu vertretten, vor einen Mann zu stehen, ihme schadloß zu halten, und in quacunque causa & occasione zu assistiren, nicht weniger, auf Beschreibung zu Ritter-Tägen, willig zu erscheinen, auch denen aufgetragenen Deputationen ohne erhebliche Hinderung sich nicht zu entschlagen.

Und gleichwie Fünfftens dem Herrn Hauptmann oblieget, die Manutenenz der Ritterlichen Rechten, aufgerichter Recessen, Immedietät, Privilegien und wohlhergebrachter Gebräuche sich eyfrig angelegen seyn zu lassen:

Also stehet Sechstens denen Herren Räthen und Ausschuß zu, dem Herrn Hauptmann mit Rath und That an Hand zu gehen, das gemeine Beste mit Eyfern zu helffen, ihre erforderende Gutachten, jedesmaln zu eröffnen, und bey engern Ritter-Conventen zu erscheinen; Wie dann der Herr Hauptmann in wichtigen Geschäfften, oder was sonsten in die Publica und Geld-Ausgaben einlauffet, vorhero mit ihnen oder nach Beschaffenheit, mit theils communiciren, und denen Majoribus zu inhæriren, diesem auch sodann die Herren Mitgliedere sich gemäß zu bezeugen, die Herren Deputirte aber, die Beschleunigung der fürfallenden Angelegenheiten, denen in ihren Residenzen angesessenen Herren Mitgliedern erfordernde Apertur zu thun, und ihre Gravamina contra Potentiores zu colligiren, ingleichen jene denen Herren Deputirten, wo sie es nicht selbsten thun wollten, ihre etwan habende Beschwehrde, wider den Herrn Hauptmann und Räthe, fürzutragen, und selbe es sofort diesem gebührend zu eröffnen haben, da die Beschwerde allerseits untersuchet und befindenden Dingen nach abgestellet werden sollen ꝛc.

Anreichend Siebendens die Manutenenz des jetzig- und künfftigen Hauptmannschafftl. Respects, ist hiemit verbündlich concludirt, wider die Contravenienten, der Ritter-Ordnung gemäß, stricte zu verfahren, selbe in Arrest zu nehmen, und, biß zu erhaltender Satisfaction und Execution, davon nicht auszusetzen ꝛc.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau den** 13. Jan. 1700.

Schlechter Respect gegen des Ritter-Orts Herren Vorstehere betreffend.

Und weilen über diß zum Zwölfften sich auch theils Mitgliedere gegen des Ritter-Orts Herren Vorstehere öffters sehr widerspenstig in dem bezeigen, daß sie ihnen den gebührenden Respect nicht beytragen, auch weder in Gerichtlichen noch andern Auflagen die geringste Parition leisten, sondern gleichsam alles verächtlich ansehen, hieraus aber anders nichts entstehet, als daß nothwendig eine Zerrüttung zu des Corporis höchsten Nachtheil erfolgen muß: indeme die benachbarte Fürsten dadurch ein gewonnen Spiel erlangen, und mithin dem Ritter-Ort unter dem Prætext, als ob man keine Gerechtigkeit administrirte, ein Præjudiz nach dem andern zuziehen. Nachdem aber Ihro Kayserl. Maj. unser allerseits allergnädigster Herr, dieses mit höchstem Mißfallen vernommen, und dargegen ein allergnädigstes Rescript dahin ergehen lassen, daß bey weitern vortringenden Fall, der ungehorsame Theil ohne Ansehen der Person, auf blosses Angeben, in die der Ritter-Ordnung einverleibten Pön, der 1000. fl. Fränckisch, gefallen seyn, und darauf exequiret werden solle: Als sind solche Literæ Patentes abgelesen uñ darauf geschlossen worden, darüber alles Ernstes zu halten, zu mehrer Nachricht aber mit nechsten einen Abdruck davon gesamten Herren Mitgliedern zukommen zu lassen. ꝛc.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau den** 1. Novembris, 1678.

Die schimpflichen Schreiben an die Hauptmannschafft sollen remittiret werden.

Endlichen und zum Fünff und dreyßigsten, weiln die Schimpff- und ungewöhnlich einkommende Schreiben gar zu gemein werden wollen; Als ist per Majora nicht weniger beschlossen worden, daß dergleichen denen ehevorigen recessirten Schlüssen gemäß, nachdrucksamlich remittiret werden, und zu Glimpf und förmlicher Einkommung, ernstliche Anweisung beschehen, auch erfordernden Dingen nach, auf Maaß und Weiß, wie im dritten Punct hierinnen gemeldt, gegen selbe verfahren werden solle.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau den** 13. Jan. 1700.

Uble Aufführung theils Mitgliederer betreffend.

Ingleichen ist auch Eilfftens zu bedauern, daß theils Mitgliedere sich so gar übel aufführen, und öffters ein solch ärgerlich Leben bezeigen, gerade, als ob die uhralte Adeliche Freyheiten nur in lauter Uppigkeiten und Lastern zu treiben bestünden. Und obwohln die Ritter-Ordnung hierunter einige Ziel und Maaß giebet; So hat man nichts destoweniger den einmüthigen Schluß genommen daß man zuförderist ein solches Mitglied von Ritter-Orts wegen, soll ernstlich warnen, von allen übel anständigen Beginnen abzustehen, widrigen Fall man sonsten unbeliebige Mittel vornehmen müste. Beharrete er ferner darinnen, solte die vorige Erinnerung nochmaln repetirt in weitern unterbleibenden Fall aber von aller Adelichen Gesellschafft excludirt und ausgeschlossen werden ꝛc.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Culmbach den** 28. September 1655.

Ritterschafftliche Patenta sollen jedesmaln wieder obsignirt werden.

Ingleichen ist Vierzehendens, Erwehnung beschehen, daß doch die Wohladelichen Mitgliedere hiebevor mehrmals recessirter massen, die herumblauffende Patenta einander obsignirt, wie solche von der Hauptmannschafft abgeschicket werden, zusenden wollen, damit nicht jederman, zumalen deme es nicht concerniret, erfahren müsse, was bey dem Ritterlichen Wesen vorgehen thue.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau den** 2. Aprilis 1696.

Denen Ritterschafftl. Patenten soll gebührende Folge geleistet werden.

Zehendens hat bißher die Erfahrung gelehrt, wie denen Ritterschafftl. Patenten so gar schlechte Folge geleistet worden, zumalen auch in diesem Paß, woran doch des Ritter-Orts Nutzen und Schaden selbsten versiret, und öffters die Sache nur auf eine wenige Nachricht derer Beambten beruhet. Damit aber dieses hinkünfftig desto besser observiret werde, hat man sich entschlossen, dergleichen Saumseelig- und Nachläßigkeit, in einem Patent mit dieser Expression zu resentiren, daß, wofern dergleichen hinkünfftig mehr zu Schulden kommen würde ein und der andere sich hoffentlich nicht wird befremden lassen, wann alsdann derjenige Schaden, der sonsten dem Ritter-Ort hieraus erwachsen sollte, demjenigen, der hierzu Ursach gegeben, würde heimbgeschoben. ꝛc.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Bamberg, den** 22. May 1650.

Besuchung der Ritter-Täge betreffend.

Demnach auch leider die tägliche Erfahrung bezeiget, was für schädliche Unordnung bey Besuchung der Ritter-Conventen eine Zeithero fürgegangen, und dieselbe je mehr und mehr einzureißen beginnen, indeme zwar die Wohladelichen Mitgliedere die angestelten Ritter-Täge besuchen, allein denen Tractaten nicht völlig beywohnen, sondern vielmehr ihre Privat-Sachen abwarten, oder andere ungehörige Mittel, sich zu absentiren, fürhaben, dannenhero die Tractaten gehemmet schwere Unkosten verursachet, über dieß erfolget, daß der junge Adel keine Wissenschafft des Ritterl. Wesens Zustand erlanget, denen gemachten Conclusis, da sie zur Execution kommen, sich widersetzen, und die vermeinte Unwissenheit prætendiren, welches alles zu des Adels so theuer erworbenen Zustands eussersten Ruin gereichet, diesem aber in Zeiten fürzukommen, hat man zum zwey und zwantzigsten bey jetzigen Convent für hoch nothwendig ermessen, daß hinfüro alle Wohladel. Mitgliedere bey denen Ritter-Congressen, ausser beglaubten Ehehafften, ohnausbleiblich erscheinen, und denen daselbsten fürgehenden Rathschlägen und Verabschiedungen unausgesetzt beywohnen, sich an solchen ihre Particulair, wenigers andere Sachen im geringsten nicht abhalten lassen, so gar, daß keiner ohne des Herrn Ritter-Hauptmanns Consens, auch abgelesenen und mit Hand und Siegel bekräfftigten Recess, von der Wahlstatt nicht aussen bleiben, massen die Contravenienten, auf allen unverhofften widrigen Fall, vermittelst zuläßiger Mittel hierzu adstringiret werden sollen.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Culmbach, den** 8. November. 1656.

Unordnungen bey denen Ritter-Conventen sollen abgeschafft werden.

Als dann zum Achten befunden worden, daß bey denen bißherigen Ritter-Conventen ziemliche Confusiones und Unordnungen vorgelauffen, und der in Löbl. Ritter-Ordnung erforderte, auch sonsten hochnothwendige Respect gegen die Ritter-Hauptmannschafft, Räthe und Ausschuß, bey vielen, fast allerdings

dings dahin sincken wollen; Als ist bey diesem Ritter-Convent geschlossen worden / daß (1) hinführo ein jedes Wohladel. Mitglied mit allem Fleiß wohl aufmercke und betrachte / was von dem Herrn Hauptmann proponirt werde. (2) Wann es in der Ordnung zum Votiren an dasselbe kommt / nach seinem selbst eigenen besten Verstand / nicht aber / wie eine Zeithero geschehen / nach eines andern Willen oder Gefallen / seine Stimm ablege / vielweniger (3) andere zu seiner Meinung gleichsam nöthige oder berede. (4) Die Vota nicht confundire / oder vor der Zeit sich heraus lasse / noch andern in votiren einfalle / sondern erwarte / biß er selbst gefragt werde; (5) unter der Session nicht von andern Händeln discurire oder Vexation treibe / und hierdurch andere Wohladel. Mitgliedere / vom Aufmercken und der Sachen nothwendiger Erwegung abhalte. (6) Bey der Session unabgetretten verbleibe / oder doch / da die Natur einen Abtritt erfordern sollte / alsobalden wieder komme; (7) so wohln bey den Sessionen als sonsten Zeit wehrender Tractaten sich des übermäßigen Truncks enthalte / damit er sich hernacher nicht zu entschuldigen habe / es seye ihme / was vorgangen / unbewust; (8) zumahlen aber vor Unterschreibung des Recessus, wie bißhero von vielen beschehen / nicht abreise; (9) was recessirt / in geheimb / auch steif / fest und unverbrüchlich halte und demselben getreulich nachsetze / gestalten ausser deme sonst kein Corpus in die Länge bestehen kan / sondern durch Unordnung / und wann ein jeder thut / was ihme selbst gedünckt / zuletzt in kurtzen / nothwendig in Ruin gerathen muß / auch dieser Modus bey andern Reichs- und Wohladelichen Zusammenkünfften / also beobachtet und exerciret wird. Wer nun wider diese jetzt specificirte 9. Puncten in einem oder andern führohin handeln wird / derselbe soll deswegen so balden mit gebührender Geld-Straffe / nach Gutachten der sämbtlich jederzeit anwesenden Wohladel. Mitgliedern / welche hierüber eine ordentliche Umbfrag halten sollen / belegt / und solche unnachläßig noch vor den Abtritt bezahlt oder widrigen Falls durch behörige Mittel / eingebracht werden.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Hollfeld / den 16. May Anno 1651.**

Niemand soll bey den Ritter-Conventen / ohne erhebliche Ursach davon reithen / auch keinen Zanck und Hadder anrichten / und zwar letztern Falls / bey Straff 100. Thaler.

Für das Andere hat Herr Ritter-Hauptmann gleicher Gestalt erinnert / daß bey vielen Wohladelichen Mitgliedern auch diese unverantwort- und schädliche Unordnung eingerissen / daß dieselben zwar bey denen ausgeschriebenen Ritter-Conventen sich einstellen / allein denen Consultationibus behörlich nicht / sondern denenselben die wenigste Zeit beywohnen / und auch wohl vor Aufricht- und Verfertigung des Recess / wieder davon reithen / dannenhero dann entstehet / daß solche Mitgliedere keine Wissenschafft haben / was die Concluſa seyn / und da solche werckstellig gemacht und effectuiret werden sollen / sie sich denenselben widersetzen / und ungescheut fürgeben dörffen / als ob solche Concluſa von einem oder dem andern in particulair verfast würden. Welchem schädlichen Unwesen aber zu steuren / will man sich zu denen Wohladelichen Mitgliedern versehen / daß sie sich inskünfftig bey solchen Conventen in allen dergestalt / wie es sich gebührt / comportiren / denen Berathschlagungen ohnausgesetzt beywohnen / und biß zur Ausfertigung der Recess verharren / oder dem Herrn Ritter-Hauptmann die Ursach seines Abreisens eröffnen werde. Weilen auch die leidige Erfahrung bezeuget / daß bey solchen Conventen und unter wehrender Handlung ungeziemte Actiones / dadurch nicht allein die Publica gesperret / sondern auch schwere Mißhelligkeiten / Hadern / Zancks und gefährliche Thätlichkeiten / zu des Ritterlichen Staats / höchsten Spott und Verschimpffung erwachsen / fürzugehen pflegen; Solchem aber inskünfftig fürzukommen / ist per Majora geschlossen worden / daß das Mitglied / welches sich bey dergleichen Ritterlichen Conventen ungebührlich verhalten / und zu einiger Thätlichkeit Ursach und Anlaß geben wird / soll der Ritterlichen Cassa ein hundert Reichs-Thaler verfallen seyn / und von dannen nicht gelassen werden / es habe dann solche würcklich erlegt / oder sonst hiezu annehmliche Gestalt gemacht.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau den 1.** November 1678.

Niemand soll bey Conventen **ohne** Subscription des Recessus **abreisen.**

Damit aber auch fürs Andere / ein jedes erscheinendes Mitglied / sonderbar die Herren Räthe und Ausschuß / umb jenen mit guten Exempel vorzugehen / keines Wegs / biß alle Puncten abgehandelt und der Recess subscribendo & sigillando vollzogen / wieder hinweg reisen: oder doch / wann gnugsamb erhebliche Ursachen vorfallen / und dem Herrn Ritter-Hauptmann angezeigt worden / bey dem Secretariat unbeschrenckte schrifftliche Vollmachten und Ratificationes hinterlassen mögen / ist per majora vota geschlossen: daß solches bey Cavalliers-Parole und deren Periclitirung / hinkünfftig allezeit festiglich gehalten werden solle.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Hollfeld / den 15. May** 1689.

Ein Mitglied / so vor sich oder jemand anders bey Conventen **etwas anbringt / soll nach beschehener** Proposition, **einen Abtritt nehmen.**

Zum Achtzehenden ist beschlossen / weiln jederzeit die Observanz gewest / daß / da ein Mitglied entweder vor sich / oder vor einem andern etwas vorzubringen / selbiges nach beschehener Proposition einen Abtritt genommen / biß darüber votiret worden / solches zu dessen besserer Beobachtung in Recess gebracht / und wann ein Mitglied daran etwa nicht gedächte / von Herrn Ritter-Hauptmann hierzu erinnert / oder wofern Herr Ritter-Hauptmañ selbsten etwas proponirte / und jenes unterliesse / durch den anwesenden ältisten Herrn Ritter-Rath dergleichen geschehen solle. ꝛc.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau / den 13. Jan. 1700.**

Ausschreibung der allgemeinen und engen Ritter-Convent **betreffend.**

Sechstens ist zwar in dem Recess de Anno 1695. den 8. Augusti versehen / daß alljährlich ein allgemeines Convent gegen dem Herbst solle gehalten werden: Nachdem aber bekannter massen des Ritter-Orts affairen so bewandt sind / daß es fast nicht nöthig / alle Jahr allgemeine Zusammenkünfften / zumahln da solche sehr grosse Speesen erfordern / anzustellen: Als ist per majora der Schluß dahin ausgefallen / ausser dem Nothfall / alle zwey Jahr von dato an / nur einen allgemeinen Ritter-Tag und zwar jedesmahl im Monath Octobris zwischen Galli und Simonis & Judæ zu halten / an welchem unter andern auch selben Jahrs Rechnung abzuhören wäre: hingegen alle Jahr wenigstens ein Ordinari enges Ritter-Convent, wo nicht zwey / gehalten werden / die Nothfälle aber / welche mehrer allgemeine oder engere Versammlungen erfordern / bleiben ausgeschlossen und vorbehalten. Damit aber die Herren Mitgliedere nicht vermeinen mögen / sie würden auf solche Weiß von der Deliberation wider die Regul / quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari, ausgeschlossen / oder doch nur wenige / nach des Herrn Ritter-Hauptmanns und der Herrn Ritter-Räthe und Ausschuß Convenienz oder Affection, darzu gezogen: so ist denen Herren Mitgliedern frey gelassen worden / daß sie zwey unter sich wehlen sollen / welche diese zwey Jahr / biß zu dem nechsten allgemeinem Ritter-Tag / da sich deren Commission endiget / zu denen engern Conventen jedesmaln beschrieben / und zu denen Deliberationen sollen gezogen werden / welche nachmals denenjenigen / so es verlangen / von dem Vorgang Relation thun können / nach verflossenen zwey Jahren aber sind wieder zwey andere zu wehlen / und hat der vorigen Cavaliers ihre Commission in so weit ihre Endschafft: wie dann bey der Auswahl jedesmaln dahin zu sehen / damit solchen Subjectis die Commission aufgetragen werden möge / welche im Lande bleiben / und in vorfallenden Occasionen zu haben seyn. Auf solche Weise werden die auf allgemeinen Orts-Tägen erforderende Unkosten umb ein merckliches eingezogen / und die Herren Mitgliedere können sich nicht beschwehren / daß sie unter solchen Prætext übergangen / und in ihren Votis verkürtzt werden / und haben auch die / so die zweyjährige Commission von denen übrigen haben / in solcher Zeit mehr Ursach und Anlaß / sich auf das allgemeine Wesen zu appliciren / durch die Auswechslung aber wird die etwan sonsten besorgende Jalousie verhüttet / bey dem gesambten Ort Einigkeit und gutes Vertrauen erhalten / und nach und nach die Information von Ritterschafftlichen insonderheit des Orts Staat und Beschaffenheit vielen Mitgliedern beygebracht / woran es jetziger Zeit denen meisten ermangelt ꝛc.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Culmbach / den 15.** May Anno **1653.**

Ob zwey Brüder / so noch in communione paternæ hæreditatis **seyn / 2. oder 1.** Votum, **bey einer Hauptmannschafftl. Wahl haben.**

Weil man an dem / bey fürgegangener jüngster Hauptmannschafftlicher Wahl / sich ereigneten dubio und Anfrag / ob zwey Gebrüdere / so in communione paternæ hæreditatis annoch begriffen / jedoch immatriculirt seyn / bey dergleichen Wahl / 2. oder 1. Votum haben sollen / sehr angestanden / und man sich des Herkommens eigentlich nicht erinnern können / gleichwoln berührte Wahl unumgänglich fortgesetzt werden müssen; ist damals per majora dahin decidirt worden / daß bey allen Ritterlichen Consultationibus zwey / bey einer fürgehenden Hauptmannschafftlichen Wahl aber nur ein Votum gelten soll. Alldie-

weiln aber einige Herren Mitgliedere sich dißfalls höchlich beschwehrt befunden, hat man sich der Sachen Beschaffenheit seithero ferners erkundiget, und derer Herren Consulenten Rechtliches Bedencken eingeholet, aus welchem erhellet, daß solche Brüder, die zwar in communione, doch immatriculirt seyn, und zu denen Sessionibus und Consultationibus allbereit admittirt worden, 2. Vota haben, darbey es dann inskünfftig auch also verbleiben solle.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Bamberg, den 30. Januarii 1652.**

Ritterschafftliche Conclusa sollen bey 20. Marck löthigen Golds, verschwiegen gehalten werden.

Darbey auch dieses Räthlich erachtet worden, daß weiln die leidige Erfahrung bezeuget, daß die bey denen allgemeinen Ritterlichen Conventen gemachte Conclusa, andern Personen, denen es doch zu wissen unnöthig, so umständig und specialiter communicirt und wißlich gemachet werden, so gar, daß sie auch dißfalls bessere Nachricht, ja fast mehrere Wissenschafft, als die Mitgliedere selbsten, welche denen Deliberationibus beygewohnet, und die Conclusa gemacht haben, der revidirten und corrigirten Ritter-Ordnung, unter einer sonderbahren Rubric einverleibt, und mit 20. Marck löthigen Golds verpönt werden möchte, daß, welches Mitglied die allgemeinen Ritterlichen Conclusa nicht verschwiegen halten, und solche jemand anders, als denen es zu wissen gebühret, offenbahren werden, dasselbe in berührte Pön und Straff gefallen, und dieselbe unnachläßlich zu bezahlen schuldig seyn solle ꝛc.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau den 1. Novembr. 1687.**

Sachen, so verschwiegen zu halten, hat Herr Ritter-Hauptmann mit einigen Herren Ritter-Räthen allein zu überlegen.

Als Vier und zwantzigstens unter andern auch vorkommen: Wie sich öffters Sachen begeben, welche aus sonderbaren erheblichen und bedencklichen, bey dißmaliger Session angezeigten Ursachen, weder in pleno sich vortragen, noch durchgehends sicher communiciren liessen, sonder vielmehr in der Enge auch secrete gehalten und tractiret werden müsten: so ist dahero der zugleich gethane Propositions-Vorschlag, daß nehmlichen der Herr Orts-Hauptmann mit Zuziehung eines oder mehr von denen Herren Ritter-Räthen, (als in deren Dexterität die Herren Mitgliedere kein Mißtrauen setzen thäten) in wichtigen und solchen Sachen, so unumgänglich verschwiegen gehalten werden sollen und müssen, einen Schluß zu fassen, auch solchen zu bewerckstelligen Macht haben sollen, einmüthig beliebet, auch dabey gelassen worden.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau den 26. April. 1683.**

Die Orts-Recess sollen denen Herren Mitgliedern nicht communiciret werden.

Auf die Frag, ob man denen Herren Mitgliedern die Recess und anders communiciren solle? gehet die Antwort Eilffrens dahin, daß dieses contra Stylum, und weder practicirlich noch nützlich seye, indeme es vielerley Inconvenientien nach sich ziehen dörffte; Dafern aber ein oder anderer Punct ein Mitglied in specie antreffen: und ihme daran gelegen seyn würde, könte man ihm von Hauptmannschaffts wegen, und nicht von denen Bedienten, damit wohl gratificiren ꝛc.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Culmbach, den 16. Septembr. Anno 1651.**

Injurien-Wesen, wie das abzuthun.

Erstlich und ehe man zu denen Tractaten geschritten, ist fürgebracht, und denen Wohladelichen Mitgliedern beweglich für Augen gestellet worden; Welcher Gestalt die tägliche Erfahrung leider bezeuge, daß unter denen Herren Mitgliedern, das vor GOtt abscheu- und verdammliche, auch vor allen Ehrliebenden unlöb- und sträffliche Injurien-Wesen sehr gemein werden und überhand nehmen wolle, dadurch die Verbitterungen und Feindseligkeiten zwischen ihnen wachsen und also radiciren, daß sie sich der allgemeinen Ritterlichen Conventen entweder gäntzlich enthalten, oder, da sie erscheinen, in Votiren ihre passionirte Affecten vermercken lassen, weiln bey solcher Beschaffenheit das Publicum in das stecken gerathen thut, hat man, wie solchen schändlichen unadel. und höchst schädlichen Beginnen zu steuern, und dargegen das rechte Band der adel. Einig- und Teutschen Vertraulichkeit zu erhalten, in reif- und wohlbedächtige Consideration gezogen, und diesen einhelligen Schluß gemachet, daß, da zwischen einem oder dem andern Wohladelichen Mitglied Stritt und Irrungen, wie je zu Zeiten zu geschehen pfleget, entstehen solten; so sollen sie zu Beylegung ihrer gegen einander habender Beschwehrungen, ihre Bluts-Freund und Anverwandte, oder die

Löbl. Ritter-Hauptmannschafft umb eine Deputation ersuchen und belangen, allein sowohln vor der rentirten, als bey wehrender Vermittelung, sich gegen einander aller Real- und Personal-Injurien, so münd- als schrifftlich, gäntzlich enthalten, und wer dieses heilsame Conclusum, fürsetzlich und boßhafftiger Weiß übertretten und mit Injurien wider seinen Gegentheil verfahren wird, derselbe soll der Ritter-Cassa drey Marck löthigen Golds zur Straff verfallen seyn, und wo der Verbrecher solche zu erlegen difficultiren wolte, er der Römischen Käyserl. Maj. denominiret, und um die Execution allerunterthänigst gebetten werden solle.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Bamberg, den 20. Julii Anno 1660. &c.**

Injurien und Duell betreffend.

Alldieweilen auch die Injuri- und Duellen bey denen Ritterlichen Gliedern allzugemein werden wollen, dergestalt, daß sich fast niemand weder durch Inhibition auf das emanirte Kayserl. an die neue Ritter-Ordnung gedruckte ernstliche Special-Rescript kehren, oder in einige andere Wege darvon abhalten lassen will; Als ist verglichen worden, daß die Wohladelichen Mitgliedere insgesambt und sonders hinführo sich alles unzimlichen injurirens, Scheltens und Ursach gebens zu dergleichen provocationen, wie auch der vorsetzlichen, unverursachten und unziemlichen Duellen enthalten, und denen von Ritter-Haubtmannschaffts wegen, an Sie deswegen ergehenden inhibitionen, schuldige Folge leisten, oder widrigenfalls von Wohl-Adel. Gesellschafft ausgeschlossen, auch nach Beschaffenheit der Sachen dem Kayserlichen Fiscal angezeigt werden sollen, damit dieselbe solches ihres Ungehorsambs und Unfugs halber, von der Röm. Käyserl. Majestät zu gebührender Straffe gezogen werden mögen ꝛc.

Extract **Gebürg. Orts-Recessus, aufgerichtet zu Thurnau, den 1. Novembris. 1678.**

Ob die Unterthanen und Lehenleuth, mit ihren Klagen wider ihre Herrschafft in puncto der allzu grossen Auflagen zu hören sind.

Dieweiln aber, am Drey und dreyßigsten, die absonderliche Frage vorkomen, ob die bey Löbl. Hauptmannschafft, von den Ritterschafftlichen Unterthanen und Lehen-Leuten, wider ihre Adel. Herrschafften der angeblich allzugrossen Auflagen, auch anderer Gravaminum & onerum halber, fast täglich einkommende Klagen anzunehmen und darinnen Rechtlich und Ordnungs mäßig zu verfahren seye? Als ist nichts minder einhellig beliebt, damit andere Inconvenientien nicht erfolgen möchten, wie leider! dergleichen sich schon viel begeben haben, Krafft der Ritter-Ordnung und erlangten ersten Instanz, solch Rechtmäßig klagende Leute nicht Hülfloß zu lassen, sondern sie nach Billigkeit und Anleitung der Reichs-Constitutionen in ihren Anbringen zu hören, auch die Sachen zu verabscheiden, wie solches die Nothdurfft jederzeit befindenden Dingen nach, erfordern will; Hingegen diejenige, welche nach eingezogener Erkundigung, unnöthig und aus bösem Vorsatz geklagt zu haben werden gefunden werden, mit solcher ernstlichen Animadversion anzusehen, daß andere sich daran zu spiegeln Ursach haben mögen.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau, den 1. Novembris 1678.**

Alle Güter, die vorhero niemalen gesteuret, sollen in einem leidentl. Anschlag gebracht und in die Steuer gezogen werden.

Vors Zwey und dreyßigste ist ferner beliebet worden, daß vornehmlich und hauptsächl. dahin zu sehen, wie alle Güter und Stück, auch die, von welchen ohnzweiffentlich um anderer Onerum und Servituten willen, niemalen, weder Ordinari noch Extraordinari-Steuer, oder doch jene nur allein gefordert oder eingenommen worden, in einem geringen und erschwinglichen Anschlag (damit die Besitzere bey denen Lehen noch bleiben uñ solche erhalten können) zu ziehen und also in der Steuer, zumaln gegenwärtiger Läuffte Beschaffenheit nach ein durchgehendes Wesen zu machen.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau, den 1. Novembris 1678.**

Alle Steuerbahre Ritter-Gütter und Lehen, sollen in der Matricul benennet und das Quantum exprimiret werden.

Worbey vors Sechste auch dieses beliebet worden, daß alle Steuerbare Ritter-Gütter und Lehen künfftig in der Matricul mit Nahmen benennet, und wie hoch jedes in der Ritterschafftl. Steuer lieget, gesetzt, auch ein solches auf erfordert werdende Anzeig, ohnweigerlich und schleunig eingeschicket werden solle ꝛc.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau, den** 1. Novembris 1678.

Alle Veränderungs-Fälle bey denen Steuerbahren Güttern sollen bey der Hauptmannschafft zeitlich eröffnet werden.

Hat man vors Ein und dreyßigste auch für hochnothwendig ermessen, daß nach abermals ad interim richtig gemachten Steuer-Werck, die darauf erfolgende Veränderungs-Fälle bey Steuerbaren Güttern und einschichtigen Stücken, wie die Nahmen haben mögen, es geschehe solches durch Kauff, Tausch, Schenckungen, Immission, Heimfälligkeiten oder andere Wege, darumb bey des Orts Hauptmannschafft, und zwar es treffen an, Herrschafft oder Unterthanen, oder Lehenmann, zeitlich zu eröffnen, damit der Zu- oder Abgang, (es wäre bey welchem Gut, oder umbgehenden Lehenschafft es wolte) gebührend notiret, auch so balden zu- oder abgeschrieben, mithin die dadurch bißherige schwere Confusion, neben der unverantwortl. Ungelegenheit, verhüttet werden könnte, wobey es auch einhellig geblieben.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau, den** 10. Aprilis 1681.

Beschwerungen in Puncto der Steuren.

Wegen der Steuer-Matricul aber ist geschlossen worden. Wann künfftig Unterthanen und Lehen-Leuthe sich beschwehren solten, wegen zu hoher Anlag in extraordinariis, sollen dieselben von der Hauptmannschafft citiret und von ihnen vernommen werden, was sie geben, um so dann das Quantum darnach zu determiniren, mit dem Anhang: wann einige Herrschafft die Unterthanen und Lehen-Leuthe nicht anhalten solte, für die Hauptmannschafft sich zu stellen, alsdann wider das Mitglied auf das völlige Quantum executive verfahren werden solle.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau, den** 3. Augusti, 1684.

Welche die Steuren nicht herauszubringen vorgeben, sollen das Steuer-Register authentisch produciren.

Solte aber Dreyzehendens ein Mitglied sich beklagen, daß er das ausgeschriebene Steuer-Quantum von seinen Unterthanen nicht erheben könnte, oder dem Löbl. Ort auf einige restirende und etwan wohl unvermöglichste Unterthanen weisen wolte; So ist solchen Falls ein Mitglied gehalten, sein Steuer-Register und Einnahm authentisch zu produciren und sein Vorgeben zu dociren, oder aber seine Unterthanen zur Examination, bey der Hauptmannschafft zu stellen, oder der Execution, wie im 9ten Punct und vorherigen gemeinen Orts-Schlüssen mehrers begriffen ist, zu gewarten ꝛc.

Extract **Gebürg. Orts**-Recessus, **aufgerichtet zu Thurnau, den** 13 Januarii Anno 1700.

Alljährl. Abhörung des Ritter-Orts Cassa-Rechnung betreffend.

Damit aber Neundtens mit Abhörung der Rechnung, es hinkünfftig möge accurat gehalten weden; so ist der Schluß dahin gediehen, daß nach Ausgang jedes Jahrs, welches zu Ende des Junii ist, der Rechnungs-Führer sich damit solle parat halten, und solche längstens zu Anfang des Augusti zur Cantzley einsenden, welche sodann von denen Cantzley-Bedienten erst könnte durchgangen, darauf vor einer Deputation mit Zuziehung eines Rechnungs-Revisoris examiniret, die Monita gezogen, dem Rechnungs-Führer zu seiner gebührenden Verantwortung gegeben, und von ihme seine Erleuterung dergestalten beschleuniget, daß solche längstens zu Anfang des Octobris denen Examinatoribus communiciret, und mit samt einer ausführlichen Relation wieder zur Hauptmannschafft eingeschicket werden, um sodann bey jedesmaligen allgemeinen Convent gesambten anwesenden Herren Mitgliedern davon umständige Information ertheilen, auch nach Gestalt der Sachen solche justificiren zu können ꝛc.

Revers,

Welchen ein jedes Ritter-Mitglied, des Löbl. Reichs Ritter-Orts Gebürg, bey der Immatriculation von sich stellet, vorhero aber auch darüber einen würcklichen Eyd abschwehret.

Ich N. N. Bekenne hiemit, demnach die Reichs-Frey-Wohlgebohrne Herren, Herrn Hauptmann Räthe und Ausschuß, des Heil. Röm. Reichs ohnmittelbar Freyer Ritterschafft, Landes zu Francken Orts Gebürg, mich dato bey allhier zu N. gehaltenen allgemeinen Ritter-Convent auf vorhergegangene ordentliche Beschreibung, zu einen Mitglied an- und aufgenommen, daß hergegen ich, von Löbl. Ritter-Orts wegen, dem dermahligen Herrn Hauptmann, Tit. Herrn N. N. mit handgebenden Treuen eydlich angelobet und versprochen, zu förderist der Röm. Käyserl. Maj. als unsern Allergnädigsten Herrn und alleinigen zeitlichen Ober-Haupt, allen unterthänigsten Gehorsam, und dann der

der Löbl. Hauptmannschafft allen geziemenden Respect beyzutragen, benebst auch die Ritter-Ordnung, Ritterliche Abschied, uñ Recess, Rescripta und Conclusa, Verfassungen und anders, wie es mag genannt werden, jederzeit gehörig zu respectiren, und darwider mich nicht zu setzen in einige Weiß noch Wege, so dann auch die Ordinari- und Extraordinari-Steuern und Anlagen von meinen Güttern, (als dem Löbl. Ritter-Ort hierzu realiter afficirt) jederzeit ohnweigerlich abzustatten, insonderheit aber bey alienirung eines, oder des andern von solchen meinen Güttern, mich durchaus der neuen Kayserl. Declaration de Anno 1688 gemäß zu verhalten, auch nimmermehr selbige gantz, oder zum Theil aus der Ritterschafft Mittel suchen zu eximiren, alles bey denen in der Ritter-Ordnung, und Kayserlichen Privilegien und Declarationen darauf gesetzten Pönen, in welche ich widrigen Falls, nebenst Annullirung dessen, was dargegen fürgenommen, oder gehandelt, ipso jure gefallen seyn, nicht weniger auch alle meine Erben, und Successores tam singulares quam universales gleicher massen obligirt haben will. In Summa mich in allen also bezeigen und aufzuführen, wie einem Adel. und Ritters-Genossen anstehet und gebühret; Getreulich und ohne Gefehrde, zu Urkund habe ich diesen Revers ausgelieffert, und unter meiner Hand und Pittschafft von mir gestellet.

CXI.

Recessus, so zwischen Churfürst Lothario Francisco zu Maynz, als Bischoffen zu Bamberg, an einem: dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg, am andern Theile, über verschiedene der Ritterschafft Beschwerungen, den 6. May, im Jahr 1700. zu Bamberg aufgerichtet worden.

Demnach eine Löbliche Reichs-unmittelbare Ritterschafft in Francken, Orts Gebürg, sowol bey letzt vorgewesener Sedis Vacantia sich einiger Beschwerung gegen das Kayserliche Hoch-Stifft Bamberg, vernehmen lassen, als auch solche seithero, bey dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Francisco, des Heil. Stuels zu Maynz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten, Bischoffen zu Bamberg ꝛc. verschiedentlich wiederholet, dabey nebst zu deren Untersuch- möglichster Abhelff- und Vergleichung um eine Conferenz angelangt, und dann Se. Chur-Fürstl. Gnaden aus absonderlicher gegen ernannter löbl. Ritterschafft tragenden Propension, damit zu willfahren, sofort auf Erscheinung der Ritterschafftlichen Vollmächtig-Deputirten, darzu einige von Ihren Bambergischen Räthen zu committiren gnädigst bewogen, als ist es nach derselben Antritt- und Fortsetzung, auf verschiedenes hin und wieder recessiren, zu folgender respective Verabscheid- Vergleich- und Erklärung von Punct- zu Puncten gediehen.

Primo. Und zwar bey dem ersten Punct die von Ritterschafftlicher Seiten prætendirende Belehnung derer Agnaten, sie mögen gleich a primo acquirente feudi posteriren oder nicht, betreffend; Gleichwie Se. Chur-Fürstl. Gnaden von Dero Hoch-Stiffts wegen, die gemeine beschriebene Lehen-Rechte vor sich haben, und weder die in contrarium allegirende Consuetudinem zu agnosciren, noch auch aus erheblichen Ursachen in das hiebevor coram Commissione Cæsarea bloß in Vorschlag gebrachte, von denen damahligen Hoch-Fürstl. Bambergischen Deputirten aber nicht angenommene Compromiß, zu condescendiren gemeint; Also ist von deroselben ledig ich bey Docirung des primi acquirentis bestanden worden, ausser wo die Lehen-Brieffe austrücklich ein anders geben hingegen zu Bezeugung deren Gerechtigkeit liebenden Gemüths, die Erklärung geschehen, wann in künfftig strittigen Lehens-Successions-Fällen, ein zur Lehens-Folg sich angebender Agnat, dem Käyserl. Hoch-Stifft in corporali apprehensione possessionis zuvor kommen würde, solchen Via facti davon keineswegs zu verdringen, sondern an ordentlichen, rechtlichen Austrag sich zu vergnügen, und dessen abzuwarten, woran auch altero casu, da der Hochstifft in occupanda possessione prævenirte der anmaßliche Agnatus oder Lehens-Folger reciproce verbunden und verwiesen seyn solle; Damit man aber beyderseits occasione sothanen rechtlichen Austrags in keine Weitläufftigkeit verfalle, so ist weiters quoad modum, doch unbegeben anderer in denen Reichs-Constitutionibus gegründeter Wege, verabredet und verglichen, daß in utroque casu der Agnatus zwey ihme gefällige, in der Sach nicht interessirte von Adel oder Gelährte zu Mit-Untersuchung der allerseitigen vorhandenen Fundamenten und derselben Erörterung benennen und erwäh-

len/ Se. Churfürstl. Gnaden und dero Hochstifft hingegen/ auch so viel an der Zahl von ihren Räthen (jedoch daß diese ihrer Pflichten zu solcher indicatur ledig zu zehlen) beyordnen/ sofort darinnen/ der Billigkeit nach/ sprechen lassen wollen/ gestalten sothane vier Niedergesetzte in der von ihnen angebrachten Klag unverzüglich zu verfahren/ und selbe längstens inner Jahrs-Frist definitive zu terminiren gehalten seyn sollen/ jedoch verbleibet derjenigen Parthey/ welche sich durch das Urtheil gravirt erachten möchte/ das Beneficium Apellationis an die höchste Reichs-Gerichte bevor/ und ist zu dessen Erleichter- und der Sachen Beschleunigung lediglich ad Acta primæ instantiæ nach vorhergangener/ ordentlichen gemeinschafftlicher Obsignatur, Inrotulation, und Original transmission ad Judicium superius, jedesmahls zu submittiren/ bewilliget worden.

Ad secundum & Tertium gravamen. Anlangend die von der Ritterschafft gesuchte Besteuerung derer heimgefallenen/ oder in andere Wege an den Hoch-Stifft gelangten/ so Lehenbahrer als eigenthümlicher Ritter-Güter/ dann auch der waltzenden/ oder einschichtigen Grundstücke und gemeiner Bauern-Lehen/ so die Hoch-Stifftische Unterthanen/ oder andere von deren von Adel recognosciren/ obschon deswegen ad Protocollum verschiedene Erklärungen hinc inde gebracht worden/ so hat man doch am Ende/ dermahlen darvon zu abstrahiren/ und solche/ als wann sie gar nicht angebracht worden wären/ anzusehen/ mithin beeden Theilen freye Hand zu lassen/ beliebet.

Quarto. Anreichend hingegen die wegen der Cent-Gerichte angeführte Beschwerungen/ als das vierdte Gravamen: Obwohlen eines Theils mehr höchsterwehnte Ihre Chur-Fürstl. Gnaden auf Dero Hoch-Stiffts Gerechtsame und deren beständigen Herkommen/ andern Theils aber/ eine Löbliche Ritterschafft auf ihren Privilegiis, Krafft deren die Centbahrliche Obrigkeit/ so ein und anderer Stand des Reichs auf ihren Unterthanen hergebracht/ sich über die bekannte vier hohe Rügen/ als Mord/ Brand/ Nothzucht und Diebstahl nicht erstrecken solle/ anfangs bestanden/ so ist doch endlichen folgendes Temperaments, so wol Ihro Chur-Fürstl. Gnaden und Dero Hoch-Stifft Bamberg/ als der Ritterschafft an ihrem angezogenen Privilegio in andere Weg und gegen andere/ die weder dergleichen Privilegia haben/ noch vor sich selbst dem Reich ohne Mittel unterworffen sind/ utpote cessantibus etiam aliis caulis hujus transactionis durchaus ohne Præjudiz und nachtheiligen Eingang/ beliebt und angenommen worden. Nemlichen es sollen hinführo: Primo, unter dem Wort Mord/ alle in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Käysers Caroli Quinti, Artic. 130. so genannte böse Tödtungen/ und andere einer solchen Tödtung interpretatione Juris gleichgeschätzte und durch den Scharffrichter am Leib oder Leben von Rechts wegen zu bestraffen seyenden Verbrechen verstanden werden/ als Mord und alle homicidia tam simplicia quam qualificata, ut parricidium, procuratio abortus und expositio infantum, beedes juxta distinctionem dictæ ordinationis Caroli Quinti, Artic. 131. & 132. und der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung pag. 39. Assassinium, tam quoad mandantem, quam ipsum occisorem, Vergifftung/ latrocinium, bößliche diffidation oder Befühdung/ (nicht aber blosse einer gewissen Person allein vermeinte Bedrohungen) boßhaffte/ gefährliche Weglagerung hominis occidendi causa, si ad actum aliquem extrinsecum perventum fuerit, duella, wann daraus eine Tödtung erfolget/ in Bambergischen Centhen/ vorsetzliche und zu Werck gerichtete Abschneid-Abhau- und Verstümplung eines fürnehmen Glieds/ Lähmungen/ wodurch einer zu Gewinnung seiner Leibs-Nahrung gar untüchtig gemacht wird. Dahingegen in hoc genere delicti nicht für Centbahr/ sondern/ so viel die der Ritterschafft incorporirte Vogtey-Herrschafften betrifft/ für Vogteylich zu achten; Rauffen/ Werffen/ Schlagen/ Hauen/ Stechen/ Verwunden/ Lähmen/ und dergleichen/ warum der Thäter/ denen üblichen Rechten nach/ mit peinlicher Leibs- oder Lebens-Straff nicht beleget werden kan; doch so bey vorfallender Verwundungen gezweiffelt würde/ ob nicht derentwegen Lebens-Gefahr vorhanden/ und daher der Thäter von Centherrschaffts wegen oder von dem Vogtey-Herrn zu bestraffen seyn möchte/ sollen conjunctim per peritos in arte die Wunden besichtiget/ und nach deren pflichtmäßigen Judicio sich hierinnen geachtet werden. Secundo: Unter dem Wort Brand/ verstehen sich nicht allein alle gefährlich und vorsetzlich eingelegte Feuer/ wann der intendirte böse Effectus erfolgt/ sondern auch wann solcher durch Gottes Gnad und Menschliche Vorsorg verhütet worden: Hingegen gehört hierbey zu der Ritterschafftlichen incorporirten Mitglieder Vogtey über unvorsetzliche Brand-Stifftung zu cognosciren/ und die darunter zu Schulden kommende culpam, nisi tam lata sit, ut dolo æquiparari possit, und also in einen an Leib oder Leben durch dem Scharffrichter zu bestraffen seyenden Fall/ oder

oder einige Relegation mit Urphed hineinlauffet/ zu bestraffen; Ingleichen ist tertio unter Nothzucht begriffen und dahin zu referiren/ alle superiores & pares gradus delictorum carnis, als Sodomia, adulterium duplex, Bigamia, Lenocinium, Raptus, Incestus juxta definitionem ordinationis Criminalis. Quoad adulteria simplicia aber/ wo etwan allein das Weib oder der Mann verheyrathet/ ist es dahin transigendo vermittelt/ daß hierinnen zwischen dem Centherrn und Immediat-Adelichen Herrschafften die Prævention statt haben/ sodann die Cognition gemeinschafftlich vorgenommen/ die loco pœnæ dictirte Geld-Straff zwischen den Centh- und Adelichen Vogtey-Herrn getheilt/ und zu solchem Ende hinc inde nöthige Communication gepflogen werden solle; Hingegen bleibt die Cognition und Bestraffung in caulis simplicis fornicationis & concubitus inter solutos und dergleichen/ denen Immediat-Adelichen Vogtey-Herrschafften/ vigore hujus transactionis privative doch dergestalt/ daß dem Bambergischen Consistorio, was es in ein und andern Ort dißfalls hergebracht/ nichts benommen. Quarto: Von Diebstahlen; gehören vor die Centh/ welche de jure von den Scharffrichter an Leib oder Leben zu bestraffen/ Sacrilegium, depopulatores agrorum, Rauben/ Plünderung/ wie auch diejenige/ welche Räubern und Dieben Unterschleiff zu geben pflegen/ und ihnen helffen: Welche vor Richter oder Gericht einen Gelehrten Meineyd/ so zeitlich Gut antrifft/ oder einen andern zu peinlicher Straff schwören/ juxta ordinationem Criminalem Art. 107. geklagte/ boßhafftig und gefährliche Verfälschung/ Brieff/ Siegel/ Urbar/ Zinß-Bücher/ und dergleichen/ wie auch Maaß/ Gewicht und Kauffmannschafft/ wann solche des andern Leuthen daher entstandenen Schadens/ oder mehrer Umstände halber/ als qualificirt/ daß nach peinlicher Halsgerichts-Ordnung/ Art. 112. und 113. peinliche Bestraffung durch den Scharffrichter dargegen vorzunehmen/ Famos Libell oder Pasquill/ wie solche in denen Reichs-Constitutionibus und Jure communi eigentlich verstanden werden/ absonderlich bey Anbeschuldigung eines peinlichen Verbrechens/ vorsetzliche/ gefährliche Verruck- oder Ausreissung der Marck- und Gräntzsteinen/ wissendlich- und gefährliche Aufnahm der Bannitorum, hingegen bleiben denen der Ritterschafft incorporirten Vogtey-Herrschafften/ zur Cognition und Bestraffung geringe Diebstähle/ welche die Summ von fünff Gulden Fränckisch nicht erreichen/ gemeine Schalckungen und Verbrechen/ mit ungerechter Maaß und Gewicht Feld-Schäden/ und dergleichen/ mithin auch die Mühlschau/ und was davon an Straffen dependiret.

Ferner kommt auch Ihro Chur-Fürstl. Gnaden/ als Bischoffen und regierenden Fürsten zu Bamberg/ Krafft dero hohen Regalien zu verfahren zu/ in crimine læsæ Majestatis, cum suis speciebus, als da seynd/ Crimen perduellionis, proditionis contra Rempublicam, seditionis, falsæ monetæ; In simili Hexerey/ und beflissendlich intendirte schwere/ nicht aber etwan aus gäher Unbedachtsamkeit/ oder übermachten Trunck/ ausgestossene Gotteslästerungen/ tanquam læsæ Majestatis divinæ; Der Injurien halber ist verglichen/ wann solche in deren vorstehenden Delictorum eines/ so durch den Scharffrichter peinlich zu bestraffen/ hineinlauffen/ und derjenige/ so die Beschuldigung gethan/ selbe behaupten und hinausführen will/ daß solche an den Centhen vorgenommene alle andere Beschuldigungen/ Schänd-Schmäh- und Lästerungen aber/ wie die immer seyn mögen/ wann solche nicht erweißlich gemacht/ oder behauptet werden wollen/ sondern etwan colore iracundiæ vel levitate animi ausgefallen seynd/ von denen zur Ritterschafft incorporirten adelichen Vogtey-Herrschafften gestrafft werden sollen; Jedoch verstehet sich in alle Wege/ daß der Cent-Herrschafft in omnibus caulis Criminalibus, welche poenam Corporis afflictivam von Rechts wegen nach sich ziehen/ und darzu kundbarlich pro facti circumstantiis qualificirt seynd/ das Jus aggratiandi etiam interveniente pecunia, oder perpetuam relegationem, auch extra casum aggratiationis datis circumstantiis mit abschwöhrender Urphed/ Land und Leuth nicht mehr zu betretten/ zu dictiren/ ohnbenommen seye: Worunter gleichwohln die Vogtey-Herrschafft nicht gefährd/ noch sub hoc prætextu einige dißmahl verglichene Vogtey-Fälle/ als ob sie an sich selbst peinlich/ nur aber per aggratiationem mit Geld abgestrafft wären/ an die Centhen gezogen/ oder darbey behalten werden sollen. Welche Verbrechen nun unter denen Centh-Fällen specialiter nicht benennt/ noch sonsten kundbarlich also beschaffen seynd/ daß sie von Rechts wegen durch den Scharffrichter mit Leib- oder Lebens-Straff oder der Relegation, wie erstgemeldt/ zu bestraffen/ dieselbe sollen insgesammt für Vogteylich gehalten/ und darinnen denen zur Ritterschafft/ gehörigen Adelichen Herrschafften/ wo selbige die Vogteyliche Obrigkeit hergebracht/ nicht eingegriffen/ vielmehr mit Stellung der Excedenten/ wann selbige etwan unter Bambergische Jurisdiction sich retirirt/ oder selbst Bambergische

gische Unterthanen seynd / auf gewöhnliche Requisition, & vice versa reciproce denen Hochstifftlichen Beamten von denen von Adel willfahret werden. Secundo: Damit auch die jetzt specificirte und sonst andere zu Cent qualificirliche Actus ohne allen unnöthigen Unkosten, Weitläufftigkeit und Tumult hinführo exercirt, und alle sonst bißweilen etwan zu Schulden gekommene Excessus umb so mehr verhütet werden mögen; So wollen Ihre Chur-Fürstliche Gnaden gnädigst geschehen lassen, daß inskünfftige, die der Ritterschafft incorporirte Adeliche Herrschafften in begebenden Cent-Fällen, die bey ihnen in adelichen Ansitzen, und darzu gehörigen Dorffschafften, wo dieselbe ihre Caltra, oder doch die Dorffs- und gemeinherrschafftliche jura respectu des Hoch-Stiffts privative hergebracht haben, auch in deren Marckung, wann sich sonst ihre Vogtheyliche Jurisdiction dahin erstrecket, etwan betrettende Delinquenten, gefänglich einziehen, davon inner 24. Stund an die Cent Nachricht geben, und die Auslieferung an die zu solchem Ende erscheinende Cent-Bediente, aussen vor denen eusserlichen Schloß-Thoren (es wären dann bey etlichen Ritter-Güttern andere Termini zu solcher Auslieferung verglichen, worbey es zu lassen) doch ohnendgeltlich und ohne Prætendirung einiger Unkosten, auch ohne Verübung einiger Gefährde thun mögen: Widrigens dann also ihr der Ritterschafft zu Gnaden restringirten Einfall, toties quoties vorzunehmen, denen Cent-Beamten keineswegs verwehrt, wie auch im übrigen die Besichtigung der todten Cörper ohnbenommen, viel weniger die in denen Reichs- und Crayß-Constitutionen veranlaste Einfälle, Verfolg- und Streiffung nach Zigeunern, oder andern Herrnlosen Straffbaren Gesindlein, hierunter gemeinet seyn sollen.

Auf den Fall aber, da der von Adel, welchen die Apprehension und Auslieferung, obverstandener massen, gegönnet worden, selbst in Centbahren Verbrechen zu Schulden kommet, hat sich zwar die Löbl. Ritterschafft auf ihre Immedietät und erhaltene Kayserliche Privilegia bezogen, mithin der Hoch-Stifftlichen Cognition und Bestraffung nicht unterwürffig machen wollen, der Käyserl. Hochstifft hingegen von seiner dißfalls competirenden und hergebrachten Befugnüs, sowol der Bestraffung als Einfalls nicht abweichen können, sondern es ist dieser Punct salvo cujuscunque Jure für jetzo ausgestellt verblieben. Dahingegen tertio, hat Ihro Chur-Fürstl. Gnaden und Dero Hochstifft Bamberg zu unterthänigsten Ehren eine Löbl. Ritterschafft übernommen, daß alle ihre und ihrer incorporirten Mitgliedern in denen Hochstifftischen Bambergischen Centhen gesessene Unterthanen, den bißhero sub nomine des Henckergelds in lite gewesenen Centschatz, doch zwischen denen Hochstifftischen und Ritterschafftlichen Centbaren Unterthanen mit diesem Unterschied jährlich reichen und bezahlen sollen, daß, da der Hochstifftliche von einem gantzen Hoff jährlich 3. Kreutzer, von einen halben 6. Pfennig, und von einer Sölden 3. Pfenning, abreichen, ein Ritterschafftlicher von einem Hoff nur 2. Kreutzer, von einem halben Hoff 1. Kreutzer, von einer Sölden 2. Pfenning zu bezahlen haben, im übrigen auch diese Præstation und Moderation dem Hochstifft Bamberg so wenig an seinen Competentien, als ihr der Ritterschafft und ihren Unterthanen an ihren Rechten und Freyheiten in andere Wege allerdings unabbrüchig seyn, auch weder inskünfftig in quanto erhöhet werden, noch der Centlichen Obrigkeit ein mehrers als was sonsten darzu gehörig, dardurch beygelegt seyn solle.

Quinto. Nachdeme auch quinto wegen verweigert- oder difficultirter Lehenherrlicher Consens, insonderheit zu der Ausstattung Adelichen Töchter und Versorgung der Wittiben einige Beschwehrung geführt worden, wissen sich zwar Ihro Chur-Fürstl. Gnaden so simpliciter hin zu dergleichen Consens-Ertheilung nicht verbunden, sie wollen sich aber doch darinnen, nach befindenden Umbständen, und des ansuchenden Vasallen Verhaltens, insonderheit wo kein oder weniges Allodial-Vermögen verhanden, in subsidium nicht difficil, sondern gegen Dero Hochstiffts getreue Lehen-Leuthe, also gnädig erweisen, daß selbige sich dißfalls weiter zu beschweren, nicht Ursach haben sollen.

Sexto. Ingleichen ist sexto ad gravamen sextum, Dero gnädigste Erklärung und Versicherung dahin ergangen, daß sie in Contracten, Injurien-Sachen, und dergleichen Personal-Klagen, so gegen die Ritterschafftliche Mitglieder oder dero Angehörige und Unterthanen vorkommen, des Löbl. Ritter-Orts, oder anderer competirenden Jurisdiction und Instanz keinen Eintrag thun noch solche Klag-Sachen bey dero Hoch-Fürstl. Hoff-Rath oder Lehen-Stube an- und vornehmen lassen wollen: jedoch so viel Schuld-Sachen betrifft, mit dieser Limitation, daß, wann in debito liquido & confessato vel per instrumentum obligationis, aut alias mox liquidando ihren dabey interessirten Hochstiffrischen Burgern, angehörigen und armen Unterthanen,

thanen, die schleunige Rechts-Hülff, auf ergehende ordentliche Klage nicht mitgetheilet würde, sie denselben in casu vel protractæ vel denegatæ justitiæ, wañ zumahlen das beklagte Ritterschafftliche Mitglied, Angehörige, oder Unterthanen in loco contractus angetroffen wird, selbst billigen Dingen nach verhelffen können; Wollen auch überdiß die gnädigste Verordnung thun, daß künfftighin bey Ihr Hoffrath-Stuben und Lehen-Hoff die Jurisdictio feudalis ultra casus cognoscendi super amissione vel acquisitione feudi & quando inter duos Vasallos super toto vel parte feudi controversia vel lis orta fuerit, nicht extendirt werden solle.

Septimo. Was siebendens die Gravamina in Ecclesiasticis betrifft, wovon dermahlen beym Löblichen Ritter-Ort Gebürg allein der Stiebarischen Familien Beschwehrung, wegen der Schloß-Kirchen zu Pretzfeld, vorgekommen: ist solcher Punct auf Beybringung des Beweises, ob und wie weit man Stiebarischer Seiten in Anno 1624. in Ubung und Gebrauch des Gottesdiensts in besagter Schloß-Kirchen vor die Herrschafft, dero Bediente und zu gedachtem Schloß Pretzfeld gehörige Unterthanen gewesen seye, dergestalten, daß dem Hoch-Fürstlichen Vicariat an deme, was es allenfalls dargegen einzuwenden hätte, nichts benommen seyn möge, ausgesetzt worden, quo facto Ihro Chur-Fürstliche Gnaden sich gnädigst anerkläret, daß besagte Stiebarische Familia contra tenorem Instrumenti pacis in casibus ad illud qualificatis nicht gravirt werden solle.

Octavo. Und obwohlen diesem nechst Achtens mehrhöchst erwehnt Ihre Chur-Fürstl. Gnaden, was von dero Ertz-Stifft Maynz und obhabenden Archi-Cancellariatus Imperii wegen, bey dem von Löbl. Ritterschafft in Anno 1654. ausgebrachten, von dero in GOtt ruhenden Herrn Vorfahrers und Vetters, weyland Johann Philippen, Chur-Fürstens zu Maynz, Chur-Fürstl. Gnaden eigenhändig authentisirten Kayserlichen Prædicats Diplomate, sie vielleicht ratione Taxæ oder sonsten zu anthen haben möchten, ihro vorbehalten, und darüber bey Dero Chur-Maynzischen, oder der Reichs-Cantzley zulänglichen Bericht einziehen lassen werden; So haben sie jedoch immittelst aus gnädigster Propension gegen eine Löbl. Reichs-Ritterschafft und die unter selbiger begriffene, tapffere, alte, Stifftmäßige Familien gnädigst zugestanden, daß aus Dero Bambergischen Cantzley selbe hinfüro in corpore & membris ratione prædicati, wann die expeditiones in Dero höchsten Nahmen ergehen, erst angezogenen Kayserlichen Diplomati gemäß, tractirt, sonsten aber, und wann im Nahmen Stadthalter und Räthe, rescribirt wird, das Prædicat auf gleiche Weise, wie aus andern benachbarten Fürstlichen Cantzleyen beschiehet, (so die Ritterschafft glaubwürdig beyzubringen) gegeben und ertheilt werden solle.

Nono. Gleichwie Se. Chur-Fürstl. Gnaden wegen des beschwerlich angegebenen Zunfftzwangs, wie auch von theils Hochstifftischen Städtlein prætendirten Bier-Verlags in denen Adelichen Dorffschafften, sich gnädigst anerkläret und versichert, daß sie nicht gemeint seyen, oder geschehen lassen wollen, die Handwercks-Leuthe, so unter denen Adelichen Unterthanen sich befinden, wider ihren Willen zu denen Bambergischen Zünfften zu nöthigen, dieses aber auch nicht gestatten könten, daß dergleichen unzünfftige Handwercks-Leuthe in denen Orten, wo Bambergische Zünffte seynd, ihr Handwerck treiben, oder Bambergische Unterthanen mit ihrer Arbeit fördern mögen: In Puncto des Bier-Verlags auch, wann derentwegen bey Ihro wider die Ihrige ordentlich von löblicher Ritterschafft, oder denen mit interessirten Mitgliedern geklagt werden würde, schleunige und unpartheyische Justiz administriren lassen werden, also ist eine Löbliche Ritterschafft mit solcher gnädigster Anerkläreung allerdings zu frieden, doch daß denen in summis Imperii Tribunalibus bereits hierüber anhängigen Processen hierunter nichts derogirt, auch denen hiernechst etwan per Sententiam gravirten, das beneficium appellationis unbenommen seye, welches Se. Chur-Fürstl. Gnaden dann auch willig zugestanden haben, gestalten alles, was obiger massen verabredet, zugelassen und verglichen, ohnabbrüchlich, und ohne einige mit unterlauffende Gefährde, fest gehalten, und beobachtet, sonderheitlich aber auch dardurch so wenig übrigen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, als andern Ritterschafftlichen Cantonen oder deren Mitgliedern an ihren Competentien und Prærogativen, etwas benommen, noch auch dieser Vergleich auf ermelte Cantonen extendirt, weder zum nachtheiligen Eingang auf einigerley Weiß, wie es auch immer geschehen möge, angeführt und vorgeschützet werden solle.

Zu Urkund dessen seynd zwey gleichlautende Exemplaria verfertiget, und das eine unter Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden Insiegel denen Ritterschafftlichen Herren Deputatis ausgehändiget, das ander aber von

erstermelten Ritterschafftlichen Deputatis unterschrieben und gesiegelt, denen Hochstifftischen zugestellt worden. So geschehen Bamberg den 6. May, 1700.

(L.S.)

* * * * * * * * * : * : * * * * * * * * *

Dritte Fortsetzung
Der
Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken.

CXII.

Vertrag und Einigung der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, vermöge dessen sie sich einander gegen unrechtmäßige Gewalt der höhern Stände zu schützen, auch Recht und Billigkeit unter einander zu handhaben, verbunden, de Anno 1402. sonsten die grosse Einigung genannt.

WIr die Grafen, Herrn, Ritter und Knechte, die hernach geschrieben stehen, bekennen öffentlich mit diesen Brieff, daß wir uns güttlichen und freundlichen vereynt haben einer getreuen Einigung und Hülff, als hernach geschrieben stehet:

Zum Ersten, wäre es Sache, daß jemand einen oder mehr verunrechten wolte, oder verunrecht, die in dieser Einigung wären, wer oder welche die wären, den oder die sollen die andern getreulich verantwortten, und auch Recht für ihn bitten. Möchte sie das nit gehelffen, und daß man ihm unrecht thun solte, oder wolte, oder thäte, so sollen und wollen wir die andern alle, ihm ein getreue Hülff thun, nach Erkanntnüß der Fünffer, oder des mehrern Theils unter ihn, die wir darzu gekoren haben, oder noch darzu kiesen oder geben, jeglicher auf seinen aigen Schaden, und sein selbst Kosten, und wir die obgenannten fünff oder der mehrer Theil unter ihnen erkennen, daß wir dem oder den, die also verunrecht wären oder würden, helffen sollen, und auf jeglichen ein Hülff setzen, das sollen und wollen wir getreulich thun, ohn alle Widerred. Were es, auch Sache, daß wir zu Krieg kämen, mit den, die uns verunrechten oder verunrechten wolten, glücket es uns dann, daß wir Fromen, oder den Feinden nehmen, es wäre mit Gefangnen, mit Brandschatz, oder mit Name, wie der Fromme wäre, denselben Frommen sollen wir nach Anzahl theilen, gütlich, nachdem als jederman Pferdt zu der Zeit auf dem Felde hat, ungeverdt. Wäre es auch Sache, daß wir auf solchen Ritten von unsern Feinden Schaden nehmen, da GOtt vor sey, es wäre an Gefangnen, an Hengsten, an Harnisch, denselben Schaden sollen und wollen wir gütlichen ausrichten, von dem Frommen, den wir auf die Zeit genommen hätten, als fern er gereichen möchte, nach Erkantnüß der obgenannten Fünffer, oder des mehrer Theils, ohne Geverde. Wäre auch Sach, daß unser einer oder mehr, die in dieser Einigung seyn, genommen oder angriffen würde, welche oder wer unter uns das erführen, oder erführe, der oder dieselben sollen ihme das Seine getreulich helffen wehren und hie behalten, uff Recht, als verre, als sie möchten, als ihr aigen Haab, ohngeverdt. Auch ist beredt worden, daß unser Diener, die in dieser Einige seyn, den andern nit verunrechten solle, dieweil diese Einigung wehret, ohn alles Geverdt. Were aber, daß jemand unter uns nit dem andern zu schicken gewunne, die in dieser Einigung seyndt, das sollen sie an die Viere und an den Fünfften bringen, dieselben sollen deme austräglichen Tage setzen, in einem Monat nach der Klag, und sie denn gütlichen und freundlichen mit Wissen entschaiden und richten, oder mit freundlichen Rechten, ob sie das nit gütlich mit Wissen treffen möchten, als vorgeschrieben stehet, und was sich vormahls Gebrechs und Zwietracht unter uns verlauffen oder gemacht hätten, da sollen die Fünff nicht umhelffen und damit unverworren seyn. Wolte aber einer von dem andern fordern ein verlauffene Sach, das möchte er thun freundlichen oder mit einen freundlichen Rechten, doch ausgenommen ob für die Fünff käme, mit Klag, das Schloß, Gericht oder Lehen anrührte, das sollen sie alles weisen an die Stette, da jegliches dannen hingehört, ohn geverdte. Auch sollen wir alle, die in dieser Einigung seyn, alle Dienstag die nechst kommen nach jeglicher Goldtfasten, im Jahr, zusammen kommen, wo uns die Fünff hinbescheiden. Erkennten aber die Fünff, daß der einige ein Nothdurfft wäre, ehe wann das Viertel Jahrs vergienge, wann sie uns das verbotten, so sollen wir zusammen reiten, wo sie uns hinbescheiden, und welcher unter uns Grafen und Herrn, und unter uns allen Rittern und Knechten das nicht thäte, und aussen bliebe, im nichte, dann Ehhafftige Noth, das er mit seinen Schein Potten erweisen möchte, derselbige Graff oder Herr solle, so offt sich das machte, sechs Gulden geben, und derselbige Ritter oder Knecht solte auch, als offt sich das machte, zween Gulden geben, und zu Pön verfallen seyn und die ohn Verziehen dahin senden, ohn Wiederredt und ohngeverdt, auch soll diese Einigung wehren, bleiben und angehen also und hernach geschrieben stehet, drey gantze Jahr, nechst nach einander kommende nach Datum dieß Brieffs, es wäre dann, daß wir die obgenannte Grafen und Herrn, Ritter und Knechte, die in dieser Einigung seyn, und der mehrer Theil unter den Rittern und Knechten mit uns den hernach genannten Grafen und Herrn zu Rathe würden, die kürtzer oder länger zu machen, dabey soll es bleiben, ohn Geferdte. Auch sollen wir die Fünff als obgeschrieben stehet, wandeln, je über ein halb Jahr, ob wir des zu Rath würden. Were es auch Sache, daß der Ungerade ehr abgangen von Todts wegen, denn man eines andern eins wer worden, oder gekorn hätte, oder derselbig Ungrade, der jetzund über das halb Jahr gekoren ist, nicht länger daran bleiben wolt, und wir uns, die in dieser Einige seyn, um einen andern nit vereinen könten, so sollten die Vier, die zu dem Ungeraden geben seyn, Macht haben, einen andern aus der Einigung uf ihre Eyd zu kiesen, den sie deucht, der dieser Einige nützlichen gi seyn möchte, derselbe dann, den sie aus der Einigen kühren, der solte das thun und geloben zu thun, als obgeschrieben stehet, ungeverdt. Auch sollen die Fünff Macht haben zu schreiben für ein oder mehr, dem oder den, den es noth geschicht, die in dieser Einigung seyn, von unser aller wegen, und mit ihnen zu reiten uf Täge, als offt sich das gebührt, ohn Geferdte. Auch ist mit Namen geredt, ob sich Krieg in andern Landen, unter Fürsten, Herren oder Stätten mehren oder erhüben, und daß unter uns, die in dieser Einig seyn, eins Theils uf einer Seiten, und die andern uf der andern Seiten wären, so solten doch unsere Diener, die in dieser Einung seyn, zu dem andern nit greiffen, oder ihn beschädigen, mit unsern Schlossen, oder sonst kein Kundschafft über den andern geben, ohne Geferdt. Es wäre dann, daß unser einer oder mehr ein schlechter Mit-Reiter wäre, mit dem Hauptmann, da er in dem Krieg beylege, das solte ihm an dieser Einigung keinen Schaden bringen, ohn Geferdt. Auch sollen und wollen wir, die in dieser Einigung seyn, mit den Vieren, die wir zu den Ungeraden geben, bestellen, wann sie der Ungerad verboth von der Einige wegen, daß sie zu ihme reiten, es seye zu Tägen oder der Einige Nothdurfft, das sollen sie thun ohn Widerred, und was der Ungrad mit den Vieren, wann sie von der Einigung wegen bey einander seyn, verzehrten und verpottenlohnten, so sollen wir alle das gelten nach Erkantnüß der Fünffer oder der mehrer Theil, als sie das nach Anzahl auf uns setzen ohn Geferdt. Wäre es auch, daß die Fünff von der Einigung wegen ritten und Schaden nemen, ungeverlich, denselben Schaden sollen wir alle, die in dieser Einige seyn, auch richten, nach gleichen Dingen und Anzahl, als das uff uns gesetzt wird, ohn Geferdt. Auch sollen die obgenannten Fünff, die darzu geben seyn, oder noch darzu geben werden, globen, in Treuen, an Eydes statt, in den Sachen, als man sie gelangen läst, gleich zu seyn und zu thun allen den, die in dieser Einig seyn, dem Reichen als dem Armen, als gleich sie das erkennen können, ohn Geferdt. Auch soll unser jeglicher in dieser Einigung seinen Burg-Fried halten mit allen seinen Gan-Erben, mit den er in Schlössern sitzt, Theil oder gemein hat, getreulich schützen und schirmen, als ferr er mage, das soll ihm an dieser Einigung kein Schaden fügen noch bringen, ohn Geferdt. Doch ausgenommen den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ruprechten, von GOttes Gnaden, Römischen König, und zu allen Zeiten Mehrer des Reichs unsern gnädigen Herrn, und andere unsere Herrn, den wir verbunden seyn mit Gelübden und Eyden, und mit Nahmen, den Ehrwürdigen in GOtt, Vatter und Herrn, Herrn Johannsen, Bischoffen zu Würtzburg, unsern gnädigen Herrn. Es wäre dann, daß uns jetztgedachter unser gnädiger Herr von Würtzburg beschwehren wöllt, uns und die Unsern mit Zöllen, Oetzen, Ungeld oder mit anderer Unbilligkeit, anderst dann unsere Eltern wir und das Land zu Francken bißher kommen seyn. Darfür wir in alle dienstlichen und fleißiglichen bitten wollen, daß er uns des verhebe. Wäre aber, daß ehgenannter unser gnädiger Herr unser aller Dienst nicht ansehen wolt und des verheben, das wir doch seiner Gnaden nicht glauben, so sollen und wollen wir uns des mit einander einträchtiglichen aufhalten, und darwider treulich setzen, daß wir und die Unsern bleiben, wie unsern Elter, die unsern und das Land zu Francken von Alters herkommen seyn, ohn Eintrag. Und wir die hernach geschriebenen Grafen, Herrn, Ritter und Knechte geredn, geloben mit guten Treuen an Eydes statt in Krafft dieses Briefs

alle dieſe vor und nach geſchriebene Rede/ Gelübde/ Stücke und Articul veſt/ gantz unverruckt/ ſtets zu halten ohn alle Widerrede/ ohn Eintrag/ leuterlich/ ohn alles Geverdt. Und haben wir unſer Inſiegel jeglicher beſonder mit unſern guten Wiſſen und Willen unten an dieſen Brieff laſſen hencken. So ſeynd dieß die/ die in dieſer Einige ſeyn/ mit Nahmen/ Friedrich Graff zu Henneberg/ Johann Graff zu Wertheim/ Thomas Graff zu Rieneck/ Ludwig Graff von Rieneck/ Linhard Graff zu Caſtell/ Johann Graff zu Hohenloe/ Dietrich Herr zu Bickenbach/ Herr Johann von Kronberg/ Herr Burckhard von Seckendorff/ Ritter ꝛc. Herr Dietrich Fuchs/ Herr Hanns Zolner/ Herr Apel Vayt/ Herr Dietrich von Haidnispeld/ Herr Friderich von Bibra/ Herr Apel von Lichtenſtein/ Herr Hanns von Grumbach/ Herr Arnold Fuchs von Dornheim/ Herr Peter von Stettenberg/ Herr Georg von Lichtenſtein/ Herr Hanns von Veſtenberg/ Herr Jörg von Seckendorff/ Herr Georg von Lichtenſtein/ Herr Carl von Helb/ Bertolt von Bibra/ Reichart von Elm/ Dietze/ Kilian/ Karl und Albrecht/ Truchſeßen zu Wetzhauſen/ Dietz Truchſeß zu Sternberg/ Georg Truchſeß zu Brenhauſen/ Michel Truchſeß zu Außhauſen/ Matthes/ Steffan und Albrecht von Maßpach/ Wilhelm und Ewald von Schletten/ Apel von Miltz/ Dietz von Tüngen/ Hilprand von Tüngen/ Fritz von Tüngen/ Hanns von Tüngen/ Dietz von Tüngen/ der Jung/ Eberhard Fuchs/ Apel Fuchs/ Hanns Fuchs zu Wunfurth/ Wilhelm Fuchs zu Dornheim/ Caſpar/ Adloff und Hanns von Bibra/ Ditz zu Herbilſtadt/ Wilhelm von Herbilſtadt/ zu Haim/ Paulus von Herbilſtadt/ Ulrich von Stein/ Hanns von Stein/ Ludwig von Hutten/ Hanns Stang/ Fridmann Zobel/ Martin von Sainsheim/ Hanns von Weinckheim/ Wilhelm/ Cuntz/ Endres und Erckinger von Sainsheim/ Hermann von Eberſtein/ Och Wolffskeel/ Fritz Wolffskeel/ Karl und Heintz von Lichtenſtein/ Eberhard von Grumbach/ Bertolt und Hanns von Grumbach/ Weiprecht von Grumbach/ Eberhard von Grumbach/ Karl Zolner/ Jacob von Seckendorff/ Götz von Füllbach/ Apel von Schaumburg/ Seyfrid Wilt/ Peter Haberkorn/ Haintz Hund/ Erkhinger von Wiſenbrunn/ Engelhart und Simon von Münſter/ Dietrich Schadt/ Hanns Schott/ Haintz von Waltershauſen/ Albrecht vom Brandt/ Albrecht von der Kehr/ Wolffram von Oſtheim/ Caſpar Götzmann/ Clas und Cuntz von Rotenhan/ Georg von Rotenhan zu Renndtweinsdorff/ Ot Küchenmeiſter/ Georg Diemer/ Dietrich von Gemündten/ Endres Vayt/ Albrecht von Gich/ Wilhelm der Jung Lißberg/ Wilhelm von Lißberg der Alt/ Cuntz von Uffenheim/ Wilhelm von Veſtenberg/ Dietz Kißling/ Sitig Marſchalck/ Endres von Mittelsheim/ Eck Schwaigerer/ Ot von Krailsheim/ Hanns von Thunfeld/ Peter von Thunfeld/ Friedrich von Sparneck. Des zu Urkund und Bekäntnüß/ daß dieſe obgeſchriebene Rechte/ Stück/ Puncten und Articul gehalten werden/ ſo haben obgenannte Grafen und Herrn/ Ritter und Knecht/ unſer jeglicher ſein Inſiegel an dieſen Brieff gehangen/ der geben iſt nach Chriſti Geburt/ tauſend und vierhundert Jahr/ und darnach in dem andern Jahr/ an der nechſten Mittwochen vor Martini.

CXIII.

Vertrag/ ſo zwiſchen Grafen/ Herren und der freyen Reichs-Ritterſchafft in Francken/ auf zehen Jahr aufgerichtet/ und worinnen fünff Perſonen/ ihre unter einander entſtandene Streittigkeiten und Irrungen zu richten und zu entſcheiden/ conſtituiret worden/ de Anno 1423.

WIr dieſe hernach geſchriebene Grafen/ Herren/ Ritter und Knecht/ im Land zu Francken geſeſſen/ bekennen/ und thun kund einmüthiglichen/ und unverſcheidentlichen mit dieſen offenen Brieff/ gen allermänniglichen/ die ihn ſehen/ hören oder leſen.

Wann nun wir/ und die Unſern im Land ingemein und beſonder/ etlicher Maſſen faſt einander beſchweret/ und auch das Land in mancherley hand weiß beſchwert/ bekümert/ und ſchwerlichen mit ungewöhnlichen Neuigkeit/ an Muthungen und Beſchwernüß verfangen und umbgeben iſt/ ſolche Neuigkeit/ Anmuthung und Beſchwernüß/ uns alle ingemein/ und beſonder/ etlicher Maſſen/ frembden und unbillichen dünckt/ und meinen auch/ daß das nicht ſeyn ſolt.

Wann auch wir/ und alle unſere Eltern und Vorfahren ſeeliger Gedächtnüß allewegen in

in ſolchen Würden/ Herrſchafften/ Freyheiten/ und rechtem Herkommen ſeyn/ daß uns und den Unſern Neuigkeit und Beſchwerdnüß des Lands nit lieb iſt/ herumb von gemeines Nutz/ Ehr/ Fried/ und Nothdurfft wegen unſer aller der Unſern/ und befindlichen des gantzen Lands/ in der Gemeind Armer und Reicher/ darzu auch ſolch Beſchwernüß und Neuigkeit zu meiden/ und hinfür des Lands/ unſer und der Unſern Ehre/ Nutz/ Friede und Beſtes fürzuwenden/ ſo ſeynd wir dieſe nachgeſchriebene alle einmüthiglichen mit wohlbedachten Muth/ gutem Vorrath/ und rechter Gewiſſen/ einer rechten redlichen Aynung überkommen/ und einig worden/ in der Maaß und Form begrieffen/ als hernach geſchrieben ſtehet/ ſolche Aynung dann wehren/ und gäntzlichen beſtehen ſoll/ zehen gantzer Jahr/ nehſtnach einander gehendt/ nach Datum diß Brieffs/ und in denſelben zehen Jahren/ ſo hat unſer Herr von Caſtell/ und mit ihme unter uns der mehrer Theil/ die in dieſer Ainung ſeyn/ gut Macht/ die Aynung zu erlängern/ ob ſie wollen/ doch der Allerdurchleuchtigſt Fürſt/ und Herr/ der Römiſch König/ an allen dieſen nachgeſchriebenen Sachen/ Stücken und Articuln/ ausgenommen/ und wann nun merecklichen wohl zu verſtehen iſt/ daß wir ſolche Aynung von gemeines Nutz/ Ehr/ Frommen/ und von Frieds wegen/ gemacht haben/ ſo ſeynd wir ainig worden/ ob Sach wäre/ daß an uns allen gemeinlich oder ſonderlich/ keinerley Neuigkeit erhaben/ und uns zugemuth würde/ oder ob uns jemand verunrechten/ oder unmögliche Beſchwernüß zuziehen wolte/ unſer einem oder mehr/ anders dann auff uns herkommen wäre/ wann wir dann das empfinden/ oder erfahren/ ſo ſollen und wollen wir alle einander getreulichen/ behülfflichen/ gerathen/ und beyſtändig ſeyn/ ſolches abzuthun/ und dem zu widerſtehen/ als fern uns Leib und Guth gereichen mag/ ohne Gefehrde.

Und unſer keiner/ der in dieſer Aynung/ ſoll wider den andern nicht thun/ ſchicken/ gethan/ noch ſein mit Wiſſen/ dieweil dieſe Aynung wehret/ in keinerley Weiß/ ohn alles Gefehrde.

Wäre aber/ daß ſich icht Sachen oder Gebrechen/ nun hinfüro in dieſer Zeit/ dieweil dieſe Aynung worden/ zwiſchen uns aigeten/ oder auferſtünden/ von welchen das geſchehe/ das ſollen wir ausdingen mit freundlichen Rechten/ in nachgeſchriebenen Maſſen/ ob es anders an der Güthlichkeit mit Wiſſen nit entſchieden werden mag/ und ſeyn auch darauff ainig worden/ und überkommen/ daß wir unter uns allen Fünff kieſen/ und vor denſelben/ umb aller unſer Gebrechen die ſich zwiſchen uns hinfüro verlauffen würden/ zu recht kommen ſollen/ und unſer keiner dem andern/ des ausgehen oder verziehen/ wañ er des erinnert/ oder von den Fünffen gemahnet wird/ ohne alles Gefehrde.

Auch ſeynd wir ainig worden/ ob jemand einer oder mehr/ die in dieſer Aynung ſeyn/ verunrechten/ ihn von ſeinen Rechten/ Freyheiten/ Herrlichkeiten/ Vogtheyen/ Erbſchafften oder Gewohnheiten dringen wolt/ wann dann der oder dieſelben das für die Fünffen bringen/ ſo ſoll er und die Vier mit ihme oder der Mehrertheil der Parthey verbotten/ und ſie in vierzehen Tagen darnach entſcheiden/ freundlich oder rechtlich nach Gelegenheit der Sach/ ohne alles Gefehrde. Wäre auch/ daß unſer einem oder mehr/ die in dieſer Aynung ſeyn/ ſein Haabe genommen/ und für den andern hingetrieben oder geführt würde/ wann dann dieſelben oder die Ihren das erfahren/ die ſollen die Haab uf Recht ausfordern/ und wolt man ihn die dann uf Recht nicht ausgeben/ ſo ſollen ſie die Haab uf Recht uf halten/ als fern/ als ſie mögen/ ohne Gefehrde/ auch wäre Sachen/ daß jemand einem oder mehr/ die in dieſer Aynung/ überziehen wolt/ oder überzogen hätte/ oder uf in Lager geſchehen/ wer der wäre/ dem oder denſelben ſollen die andere von Stund an/ als ſie des ermahnet würden/ oder von ihn ſelbſt erführen/ zuſchicken/ mit ſo viel reyſiges Gezeugs/ als ſie dann uf dieſelben Zeit uf bringen/ und gehaben mögen/ ohne Gefehrde/ dieſelben ſollen dann bleiben/ ſo lang biß daß die zuſammen kommen mögen/ die ſolche Hülff erkennen/ und anlegen ſollen/ und dieſelben/ die dann zu der Zeit/ von den/ die aus der Aynung darzu geſetzt ſeyn/ ſollen von Stund an in den nechſten acht Tagen/ zuſammen kommen/ gen Schweinfurth/ Königsberg/ Carlſtatt/ Ochſenfurth/ Kützingen/ oder groſſen Banckhaimb/ oder ſonſt an andere Stätt oder Schloß/ da es in aller gelegentligſten oder füglichſten iſt/ und da ſolche Hülffe anlegen/ und beſtellen von jeglicher Parthey/ nach Gelegenheit der Sachen ohne Gefehrden. Und dieſelben/ die alſo zu Hülffe geſchickt werden ſollen/ bleiben an den Stetten/ da man ſie heiſt bleiben/ uf ihr aigen Koſt/ Zehrung und Schaden/ und die/ bey den ſolcher Rayſiche Zeug liegend würde/ ſollen beſtellen und ſchicken/ als fern ſie mögen/ daß man Koſt und ſonſt/ wes man zu Nothdurfften bedörffte/ feil finde/ ohne alles Gefehrde.

Und derſelbige Reuſige Zeug/ ſoll auch nicht aufbrechen noch abreitten/ er werde ihn dann erkannt oder erlaubt/ von den/ die darzu geſetzt ſeyn/ ob Nothdurfft ſey/ länger zu bleiben oder nicht/ auch ob wir die in dieſer Ay-

nung seynd, oder die unsern bey einander wehren, und alsdann da Schaden oder Frommen nehme, in welcherley Weiß das geschehe, so soll man den Schaden mit den Nutzen ausrichten, Gefangen mit Gefangen ausrichten, was übrig ist, an dem Nutz, soll jegliche Parthey Theil nehmen, nachdem als sie darbey gehabt hat, ungefehrlichen, wäre aber des Schadens mehr, dann des Nutzens, so soll jegliche Parthey ihren Schaden selbst tragen und ausrichten, und niemand den andern für Schaden stehen, ohne alles Gefehrde.

Würde aber darüber keinerley Brüche unter uns, darüber solten dann die Fünff, die unter uns gesetzt seyn, erkeñen ohne Gefehrde. Auch ist keinerley Zwitracht oder Mißhellung unter uns würde, wie, wann, oder von wem das geschehe, die in dieser Aynung seyn, das sollen die Fünff, die dann darzu gesetzt seyn, oder der mehrer Theil richten, und einen nach ihrer Erkantnüß freundlich mit Wissen, oder mit einen freundlichen Rechten, nach Gelegenheit der Sachen, und des sollen die, die dann solche Sachen anrühret, verfolgen, ohne Widersprechen, ohne Gefehrde. Berührt aber solche Sachen Lehen, des soll man weissen, und darüber soll keiner den andern Arges warten dieser Aynung aus, ohn alles Gefehrde. Were auch, daß wir in dieser Aynung in der Gemeindt Gelds zu Zehrung oder andern Sachen bedörffen würden, das sollen die anlegen und erkennen, die darzu gesetzt seyn, oder werden, jeglicher nach seiner Anzahl und Vermögen, ohne alle Gefehrde. Und was dann also uff jeglichen gesetzt wird, das soll er ausrichten und schicken, auf die Zeit, als ihm benañt wird, bey der Gelübd, ohne Verzug, ohn Gefehrd. Auch sollen dieselben Fünff, die dann darzu gesetzt werden, umb alle Sach unter uns, nun hinfüro dieser Aynung aus erkennen, und sollen das thun ohne Wiederrede, und sollen auch darüber geloben und schwören, in Erkantnüß, und Anlegung, auf ihr Gewissen erkennen, und anlegen, niemands zu Lieb oder zu Leid nach Gelegenheit einer jeglichen Sachen, ohne alles Gefehrde. Und wir alle, die in dieser Aynung seyn, sollen jeglichen halben Jahrs, nehmlich uff den nechsten Sontag vor St. Michaelis Tag, und uff den Sontag Reminiscere zusammen kommen, an der vorgenandten Stätte eine, oder sonst, wo uns die vorgenanten Fünff, am gelegnisten hin verbotten, und daselbst unser aller, den Unsern, und des Lands Gebrechen, und Nothdurfften für zu nehmen. Und ob uns in der Gemeind oder besonder icht Gebrechen, oder Unmöglichkeit angesonnen, oder zugezogen worden were, daselbst alsdann zu Rath werden, und zu überkommen, wie wir uns darinn halten, und darzu thun wollen. Were aber, daß die Fünff deuchte, daß des ehe Nothdurfft würde, oder einen mehr Noth geschehe, wann sie dann darumb erinnert, oder vermahnet werden, so sollen sie dann ehe helffen, und ob sie jemandts zu ihn darzu bedörffen, oder begehren wañ sie denselben das zu wissen thun, die sollen ohne Verzug darzu kommen, und gleicher Weiß dabey seyn, als dann die Fünff seyn, ohne alle Widerrede, ohne alles Gefehrde. Auch die Fünff, die wir jetzt ainig werden, haben auf denselben Tag, gantz Macht, andere Fünff zu kiesen, aus allen den, die in dieser Aynung seyn, und welche sie dann also darzu fordern und kiesen, die sollen das ohne alle Widerrede thun.

Were aber Sach, daß die Fünff einen benanten, der alsdann uf den Tag nit were, wañ sie dann ihme das zu wissen thetten, so soll er sich doch der Sachen gleicherweiß annehmen, als die andern, die zu ihm gekoren weren, ohne alles Gefehrde.

Auch so sollen allwegen die Fünff zu jedem halben Jahr, uf der vorgenanten Tag einen, eine redliche Rechnung thun, den die sie an ihr statt kiesen, umb was sie eingenommen hetten, und ob sie aber einen oder mehr, von einander mit Recht oder güttlichen entschieden hetten, dem oder denselben sollen sie des Urkund geben, ob sie der anders begehren, und das nit gefehrlich auf einander verziehen, ohne Gefehrde. Und ob Sach were, daß uns alle in der Gemeindt, oder besonder unter uns ein Theil icht Brüch anstiessen, oder ob solche schwere Sachen zu handlen, oder zu verrichten würden, daß die Fünff an uns, oder unser ein Theils nit handlen wolten, wes sie dann zu ihnen von uns allen begehren, der soll in keiner beyder Gelübd versag, sonder ohne Widerrede beyder Gelübd, das willigklichen und getreulichen thun, ohne alles Gefehrde.

Were auch, daß die Fünff von der Aynung wegen, ihr einer oder mehr rieten, oder jemand senden, von der wegen, die in dieser Aynung seyn, nehmen die redlichen Schaden mit Gefengnüß, so sollen wir alle getreulichen helffen und rathen, daß der oder dieselben ledig werden mag da es aber nicht geseyn, so sollen wir ihm behülfflich seyn, mit einer Steuer, nach Erkantnüß der Fünffer, ohne alles Gefehrde. Auch was dieselben oder der mehrer Theil, in unser Pottschafften, Diensten, verbottenlohnen, verzehren, oder sonst zu redlichen Nothdurfften, von unsern wegen bedörffen, das sie redlichen mit Rechnung fürbringen, das sollen und wollen wir gerne gelten und ausrichten, ohn alles Gefehrde.

Was

Was auch die Fünff, oder der mehrer Theil unter ihm setzen, machen, bereden, aussprechen, und erkennen nach Ausweisung diß Briefs, oder sonsten nach dem bekantlichsten, nach unser Nothdurfft erfinden, und ihr Rechnung gethan haben, so sollen sie fürter mehr von uns allen, ingemein und besonder, die jetzund in dieser Aynung seyn, oder hernach zu uns darein koñen, gäntzlichen ungestrafft und ohn verarget seyn, jetzund und hernach, ohn alles Gefehrde. Were auch Sachen, daß zween oder mehr mit einander zu reden oder zu klagen kämen, von Sachen wegen, die sich vor dieser Ainung verlauffen hettē, und brechten das vor die Fünf, oder den mehrer Theil, möchten dann die Fünf sie darum freundl. mit Wissen entscheden, das möchtē sie wohl thun möchte aber das nicht geseyn, so seyn nicht pflichtig Recht darum zu sprechen, und die Sach soll doch voln in Güte bestehen, die Jahr dieser Ainung aus, auch ist nehml. beredt, ob sich Krieg in andern Landen, unter Fürsten, Hn. Ritterschafftē, oder Stetten erhüben, und möchten, und daß unter uns, die in dieser Ainung seyn, ein theils uf eine, und die andere uf der andern Seiten weren, oder darein kämen, so sollen wir doch unser einer zu dem andern nit greiffen, oder beschädigen, mit unsern Schlössern, oder andern gemeinen, oder besondern Güthern, unser keiner, keinerley Kundschafften, oder sonderkeit Gefährlichkeit, uf den andern nit geben, ohne alles Gefehrde.

Es were dann, daß unser einer oder mehr, uf welcher Seitē das were, ein schlechter Mitreuter were, mit dem Hauptmann, da er im Krieg lege, daß solt ihme an dieser Ainung seyn, sollen seinen Burgfried halten, mit allen seinen Gahnerben, mit dem er im Schlossen sitzt, Theil oder gemein hat, und das getreulich schützen und schirmen, als ferr er mag, ohn alles Gefehrde, das soll an dieser Ainung kein Schaden bringen, ohne Verzug, were auch, daß sich mit einem oder mehr, in dieser Ainung Krieg machten, und die nit zu Endt kemen, dieweil diese Ainung wehret, dem oder denselben, sollen wir doch gleichermassen und Weiß zu helffen, daß sein Sach zu End komme, als ob die Ainung noch wehret, ohne alles Gefehrde, wo auch wir oder die unsern, die in dieser Einung in Stätt, Schlössern, oder Dörffern rieten, die den zustehen, die bey uns in Ainung seyn, die sollen wir getreulichen, schaubern, schützen, und schirmen, und denselben Leuten, keinen Uberlast thun, ohne alles Gefehrde.

Auch sollen und wollen wir keinen mehr zu uns in diese Ainung nehmen, es sey den des vorgenanten unsers Hn. von Castells, und zu ihme der Fünffer, oder des mehrern Theils Wille, und wer der oder dieselben weren, die dann ingemein oder besonder wæren, die also zu uns in diese Ainung kommen, dieselbe sollen Beybrief geben, diesen Brief zu halten, und geloben, und thun gleicher Weiß, als wir gethan haben, und wann sie das also gethan, so sollen wir ihm und sie uns wiederum verbunden seyn, nach Ausweisung diß Briefs, ohne alles Gefehrde. Were auch, daß sich hernach Sachen im Land machten, also daß man des Landes, unser aller oder der Unsern Ehr, Nutz, Fried und Froñen meinet zu suchen, dasselb dann in dieser Schrifft nicht begrieffen were. Wann wir dann des erinnert werden, so soll unser Hr. von Castell, mit Rath der Fünffern oder des mehrer Theils, und sonst der andern unserer guten Freund die Sachen für sich nehmen, und darinnen das Beste und Möglichste suchen, nachdem und dann die Sachen gelegen ist, darinnen wir dann getreulich verfolgen sollen, und das soll uns an dieser Verschreibung keinen Schaden bringen, ohn alles Gefehrde. Und in allen vor- und nachgeschriebenen Stücken, Puncten und Articuln, alle arge List und Gefehrde, gäntzl. ausgeschlossen und hindan gesetzt ꝛc. Und seynd auch einig worden, ob sich unter uns allen, zweyen, vieren, oder mehr einicherley Speen, Mißhellung, oder Unwillen machte, oder uns alle oder ein Theil bedeuchte, etwas das Nothdurfft were, oder sonsten unser einer oder mehr Gefehrlichkeit, oder gefehrliche Wege für uns nehmen, und sprechen wolten, darum uf unsern Wegen liegen, das soll nicht seyn, sondern wie die Fünf, oder der mehrer Theil, um alle Speen, Brüch- und Gebrechen, reden, setzen und ordnen, wie es nachdem Besten hinfüro bestehen soll, nach Gelegenheit einer jeglichen Sach, ohngefehrlich. Dabey sollen und wollen wir es auch bleiben lassen, und darüber in diesen Brieff oder sonst gegen einander keinerley Gefährligkeit über Anweisung und Unterscheidung der Fünffer nit, ohne Argelist und gäntzlich ohne Gefehrde.

Und alles das, das von uns allen an diesem Brief geschrieben stehet, haben wir alle diese hernach geschriebene, und jeglicher besonder einander mit Handgebenden Treuen an eines rechten Eydes statt, leiblichen gelobt, gäntzlichen und ohnverbrochentlichen, wahr, stett, und vest zu halten, ohne arge List und Gefehrde. Und des zu mehrer und besserer Befestigung und Sicherheit, so haben wir alle, und jeglicher besonder sein Insiegel an diesen Brieff gehangen der geben ist nach Christi Geburth vierzehen hundert, und darnach in dem drey und zwantzigsten Jahr, am Freytage nechst vor S. Andreas Tag des heiligen zwölff Botten ꝛc.

CXIV.

Einigung zwischen Grafen / Herren und Ritterschafft in Francken / an einem; dann der freyen Reichs-Stadt Schweinfurth / am andern Theile / auf 10. Jahr aufgerichtet / de Anno 1423.

WIr die Grafen / Herren / Ritter und Knecht / der Ainigung zu Francken / bekennen und thun kund an diesen offenen Brief / allen den / die ihn ansehen / hören oder lesen / für uns alle / die in unser Ainung seyn / oder noch darein kommen werden / als wir uns einer getreuen Ainung unter einander verbunden / veraint / verschrieben / und gelobt haben / nach Laut und Inhaltung unsers Ainungs-Briefs / Als haben wir angesehen / mancherley Klag der Gemeinde / des Lands zu Francken / als von neuer ungewöhnlicher Fünde / Auffsetzen / unredlichen Gewalt / Beschwernüß / Krieg und Rauberey wegen / die sich in demselben Land machen / und aufwachsen möchten / und daß man nun hinfüro solchen ungewöhnlichen / Auffsetzen / und unrechtlichen Beschwernüß des Lands desto baß widerstehen und fürkommen / und daß auch des Lands zu Francken / und auch die Gemeinde Arm und Reich bey ihren Würden / Herrschafften / Freyheit / guten Gewohnheiten / alten Herkommen / und bessern Friede / bleiben möge / darbey unser Vorfahren seel. und wir allewegen herkomen seynd / haben wir dieselben Grafen / Herren / Ritter und Knecht der Ainigung zu Francken / für uns / und für alle / die jetzund in derselben unser Ainung seyn / oder noch darein zu uns komen möchten / uns / von sonderliches gemeinen Nutzes / From̃en / Ehren / Schutzes / Friedens und Gemachs wegen / des vorgenanten Lands / und der Gemeind / und zu Behaltnüß guter Gewohnheit und Freyung unser und desselben Landes und uns darum mit wohlfürbedachtem Gemüth / guten Berath / und rechter Vernunfft und Gewissen / in den allerbesten veraint und verbunden / verainen und verbinden uns sonderlichen / und in gantzen gelobten Treuen / zu den Ehrsamen und Weisen Burgermeistern / Rath und Burgern / gemeiniglichen der Statt Schweinfurth / allen ihren Erben und Nachkommen / Burgern / einer getreuen Ainung und Verbündnüß / dieselbe Ainung also wehren / bleiben und gäntzlichen bestehen soll / zehen gantzer Jahr / die da schierst nach einander kommen / nach datum diß Briefs.

Doch dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn / unsern gnädigen Herrn / den Röm. König / in allen diesen vor- und nach geschriebenen Stücken / Puncten und Articuln ausgenom̃en / und gäntzlichen hindan gesetzt / ohne Gefehrde. Und vereinigen und verbinden uns zu den vorgenanten von Schweinfurth / mit und in Krafft diß Brieffs / durch eines gemeinen Nutz willen / das gar mercklich ist / am Ersten / ob jemands / wer der oder die weren / die dieselbe Statt Schweinfurth / oder die ihren daselbst von ihren Freyheit / Rechten / Privilegien / guten Gewonheiten / Ordnungen oder alten Herkom̃en / anders anlangen / tringen / beschweren / abtreiben / beschädigen / oder sonst kriegen wolte / oder sich des unterstünden zu thun / und nicht Recht von ihnen nehmen wolten / an den Stätten / da sie in des billichen seyn solten / das sollen / wollen / und gereden wir alle getreulichen / nach unserm besten Vermögen zu wehren / und dieselben von Schweinfurth / bey solchen ihren Freyheiten / Rechten / und Privilegien getreulichen zu handhaben zu schützen / zu schirmen / und zu helffen / daß sie dabey bleiben / als ob geschrieben stehet / ohne Eintrag allermeñiglichs / ohne Gefehrde. Und were es / daß dieselben von Schweinfurth von jemands angelangt / übergrieffen / oder beschädiget würden / wie / wenn / oder von wem das geschehe / und daß dann dieselbe ihr Haab / für uns einem oder mehr getrieben / oder geführet würde / und wir alle oder unser eins Theils das erführen / so solten dieselbe solche ihre Haab uf Recht ausfordern / wolt man ihn dann die uff Recht nicht ausgeben / so solten wir von Stunds als fern wir mögen darzu thun / und solche ihre Haab uf Recht behalten / ohne Gefehrde.

Auch ob das were / daß wir unter uns eine Sum̃a Gelds / zu unser Ainigung Nothdurfft / anlegen würden / so sollen allwegen dieselben von Schweinfurth / den eilfften Theil desselben Geldes / das also unter uns angelegt würde / geben / und nicht höher / oder anders von uns angelegt werden / es wäre dann / daß Fürsten / Grafen / oder mehr Stett in diese Ainung kommen / so sollen die / die aus unser Ainung darzu geben und gesetzt seyn / erkennen / was den von Schweinfurth / an ihrer Anlegung des eilfften Theils / billichen und nach gleichen Dingen abgehen solt / ohne Gefehrde. Were es auch / daß wir icht zu schicken hetten / oder gewönnen / darzu wir Rayſiges Gezeugs bedörfften / und darum auch eine gemeine Anlegung / unter uns theten / so solten wir die obgenanten von Schweinfurth / bey ihren gewöhnlichen Rayſigen Gezeug / den sie dann uf das mahl versoldten / und bey ihn hetten / bleiben lassen / und sie auch nicht anders anlegen / ohne Gefehrde. Were es aber / daß es sich zu Krieg mechte / wann wir dann hundert Pferd / Rayſiges Gezeugs hetten / so solten die vorgemelten von Schweinfurth vier Pferd darzu haben / je nach Anzahl / ohne alles Gefehrde.

Und ob das were / oder unser einer oder mehr besondern aus unser Ainung jemands angreiffen und beschädigen wolte / gen wen das weren / so sollen die mehr genanten von Schweinfurth / den oder dieselben nicht pflichtig oder verbunden seyn / ihn zu lassen / so sollen auch unser keiner / aus unser Ainung niemands zu / oder von den zu Schweinfurth angreiffen oder beschädigen / es sey dañ / daß ihm Hülff vor erkañt wer oder würde / von den / die dann uf das mahl über die Ainung gesetzt weren ohne Gefehrde.

Und ob wir alle / oder unser ein Theils / aus unser Ainung / mit einer oder mehr Reichsstetten / zu schicken hetten / oder zu Vehden kemen / so sollen die offt genanten von Schweinfurth / uns oder dem / der solche Bevehdung gen Reichstetten hetten / nicht pflichtig oder verbunden seyn zu helffen / es were dann / daß dieselben Reichsstett / jemands aus unser Ainigung überzogen / und sich uf ihn lägerten oder verunrechten wolten / so solten ihm die vorbenanten von Schweinfurth zu Hülff und Statten komen mit ihrem gewöhnl. täglichen Reysigen Gezeug / und nicht mehr / als vorgeschrieben stehet / und auf ihr Kost und Schaden / als unser Ainung ausweiset / ohne Gefehrde. Auch ob das were / daß mir aus der Ainung / einen gemeinen Zug und Solt machen / und mit unser selbst Person dabey seyn wolten / auf wen das were / und darzu Fußleut bedörffen und schicken wolten / und auch darum eine gemeine Anlegung unter uns theten / so solten die vorgenanten von Schweinfurth nicht höher angelegt werden / dann um sechzig Personen Gewapneter und Schützen / und wie viel Leut sie dann dabey hetten / und was dann also gewonnen würde / und an Leuth gehört / dar von solt dem Reysigen werden / als unser Ainung ausweiset / uñ auch je zweyen zu Fussen / als viel zu Beut / als einem mit einem Pferd / und ob man icht Schloß oder Gefangene gewönne / so solt ihn daran werden und gefallen nach gleichem Anzahl / als sie dann Leut darbey gehabt hetten / ohne Gefehrde. Und ob die offt genanten von Schweinfurth / mit einem Heere überzogen würden / wie / wen oder von weme das geschehe / so solt unser jeglicher besonder zu Stunds / so er das erführe / oder des ermahnet würde / ihm zuschicken / so viel Reysiges Gezeugs / als er dann uf dißmahls bey ihm hette / und ungefehrlichen uf bringen möchte / und dieselben solten dann bey ihm liegen und bleiben / nachdem und unser Ainigunge ausweiset / ohn Gefehrde / und wan die mehrgenanten von Schweinfurth / und wir oder die Unsern bey einander weren oder legen / und dann also From̃en oder Schaden nehmen in welcherley Weiß das geschehe / so soll man mit den From̃en den Schaden ausrichten / Gefangen mit Gefangen / und was übrig were / an dem Nutz / daran solt jeglich Parthey Theil nehmen / nachdem sie als darbey gehabt hette ohne Gefehrde. Were aber des Schadens mehr dann des Nutzes / so solt jeglich Parthey ihren Schaden selbst tragen / und niemands den andern für Schaden stehen / ohne Gefehrde. Würde aber keinerley Brüche darinn unter uns / darum solten die erkennen und sprechen / die uf daßmahl über die Ainung gesetzt weren ohne Gefehrde. Auch ob uns die obgenanten von Schweinfurth icht Gezeuges / von Püchsen / Armbrusten / Pulver oder andern Gezeuglichen / und dann derselb Gezeug von den Feinden angewonnen oder verlohren würde / oder sonst Schaden nehmen / wie das keme / so sollen und wollen wir in allweg denselben Gezeug / nach gleichen billichen Dingen / von den gemeinen Geld / unser Ainung ausrichten und bezahlen / ohne alle arge List und Gefehrde / und dieselben von Schweinfurth sollen allwegen / zween aus ihrem Rath bey den Fünffen die über unser Ainung gesetzt und geben seyn / sitzen haben / die dann auch darüber geloben / schweren / und um all Sach / die wir in unser Ainung zu handlen haben / helffen erkennen und sprechen sollen / es were dann / daß die Sachen ihr einer / der bey ihn sesse / selbst anrührete / so solten die von Schweinfurth einen andern / aus ihren Rath / an sein Statt geben und setzen / ohne Gefehrde / auch so sollen die offtgenanten von Schweinfurth / aller der Güter und Haab / die itzund bey ihn / in ihr Statt und Marck liegend seyn / oder noch zu ihn komen möchten / welcherley auswertiger geistl. oder weltl. Leut die were / allwegen gentzlich mechtig seyn / und auch von uns allen / und jeglichen besonder / und den Unsern unangelangt uñ unbeschedigt bleiben / ohne Gefehrde. Und dieselbe von Schweinfurth / sollen auch keinen unsern aigenen Mann / oder die Unsern / die heußlich oder heblich hinder uns gesessen weren / ohne unsern Willen zu ihren Burgern nicht einehmen were es aber / daß jemands der unsern zu ihn in ihr Statt keme / und ihr Burger würde uñ daß dañ dieselben von Schweinfurth / von dem hinder derselb vormahls gesessen were / in Jahrs-Fristung / dem unter zu ihn komen / und ihr Burger worden were ungefordert bliebe / so solte dann derselbe fürbaß / ohne alle Forderung bey ihm bleibe / ohne Gefehrde. Und ob wir alle / oder unser ein Theil / und die unsern zu den ehegenanten von Schweinfurth / in ihr Statt mit Hauffen / oder sonst reiten würden / so sollen wir dieselben von Schweinfurth und die Ihren allwegen getreulichen schützen und schirmen / daß ihn kein Uberlast oder Schad geschehe / noch wiederfahre / ohne Gefehrde. Und ob sich keinerley Zwitracht oder Mißhellung unter uns allen / einen oder mehr

mehr aus unser Ainung, und den von Schweinfurth mechten, wie, wenn oder von wem das geschehe, so sollen allwegen die, die dann von beeden Theilen der Ainung darzu geben und gesetzt seyn, das richten, und einem nach ihren Erkantnüß freundlichen mit Wissen oder mit einem freundlichen Rechten, nach Gelegenheit der Sachen, und des sollen die, die dann solche Sachen anrühret, verfolgen, ohne Widersprechen, ohne Gefehrde, auch ob das were, daß sich einerley in dieser Ainung von Kriegen, Zugrieffen oder andern Sachen mechten, und daß dann die dickgenanten von Schweinfurth, nach Ausgehung dieser unserer Ainigung darum angelangt, gemuet oder beschädigt würden, so sollen und wollen wir alle ihn helffen, rathen, und getreulichen mit unsern besten Vermögen beystehen, daß solche Sach und Forderung gentzlichen gein ihn abgenohmen, und ihn dieselbe ihre Schäden gekehrt werde, gleicherweiß, und in aller dermassen, als ob diese unserer Ainung noch wehret, ohne Gefehrde. Were es auch, daß jemands mehr in unserer Ainigung keme, dieselben solten den offtgenanten von Schweinfurth, alles das pflüchtig und verbunden seyn, gleicher Weiß als wir, und als diese unsere Ainigung ausweiset, und auch das geloben zu halten, ohne Gefehrde.

Und ob die offtgenanten von Schweinfurth, in dieser Ainigung, in einichen oder mehr Articuln verkürtzt, und daß dann dieselben Articuln weren in unserer Ainigung begriffen, so sollen und wollen wir ihn derselben Articuln aller pflüchtig und verbunden seyn, zu halten, bey unsern Treuen, gleicher Weiß, als unser Ainung ausweiset, doch dieser unser Ainung ohne Schaden, ohne Gefehrde, und das alles, wahr, stett, vest, und unverbrochentlichen gäntzlichen zu halten.

Wir die hernach geschriebene mit Nahmen Leonhard, Graf und Herr zu Castell, Erckinger von Seinßheimb, zum Steffansberg, Ritter, Wilhelm von Grumbach, Ritter, Wilhelm von Schaumberg, Ritter, Hanns Zöllner zu Burckenfeld, Ritter, Caspar von Bibra, Cuntz von Hutten, Erckinger von Sainsheimb zu Wiesenbrunn, Ditz von Tüngen, Hans von Stein, zum Altenstein, Götz von Rothenhan, Albrecht von Maßbach, Albrecht Truchseß zu Wetzhausen, Hanß von Hesperg, Endres Veit von Rieneck, und Hanß von Wenckheimb der Jung, unser jeglicher besonder, mit Handgebenden Treuen, an eines rechten Eydes statt, leiblich für uns und alle, die mit uns in Ainung seynd, oder noch darein zu uns kohen werden, gelobt und auch darum des zu mehrer und besserer Befestigung und Sicherheit, so haben wir, die jetzund genanten alle, und jeglicher besonder, sein eigen Insiegel für uns, und für alle, die in dieser unserer Ainigung seyn, an diesen Brief gehangen, darunter wir die andern alle, die in dieser Ainigung seyn, uns aller obgeschriebener Stück und Articul vestiglichen verschrieben, bekennen und verbinden, der geben ist, nach Christi Geburth, vierzehenhundert, und darnach in dem drey und zwantzigsten Jahr, am Freytag nechst nach St. Andreas Tag des heiligen zwölff Potten ꝛc.

CXV.

Revers und Beybrieff der Aichstättischen Räthe, daß Bischoff Johannes, ihr Herr, in den Vertrag mit Fürsten, Grafen, Herren und der Ritterschafft im Lande zu Francken gewilliget, de Anno 1424.

WIr die nachgeschriebene, des Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Johannsen, Bischoffs zu Aystätt, Hofmeister, Räth, Amtleut und Diener, mit Nahmen Crafften Morsperck, Hofmeister, Dietrich von Herbillstadt, Pfleger zu Wartberg, Peter Thaner, Pfleger zu Arberg, Hanß Buttendörffer der Jung, Pfleger zu Sandsers, Conrad Neustetter, Hanß v. Habsperg, Richter zu Aystätt, und Ulrich Morßpergk ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief gegen menniglichen, als die Hochwürdigen und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herr Friederich, Bischoff zu Bamberg, Hr. Johannes, Bischoff zu Würtzburg, Hr. Friedrich und Hr. Johannes sein Sohn, Marggraffen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Burggraffen zu Nürnberg, umb gemeines Nutz, Schutz und Schirms willen, ihrer Land und Leuth mit den Wohlgebornen, Edlen, Strengen, Erbarn, Vesten, Grafen, Herren, Ritter und Knechten, in ihren Landen zu Francken gesessen, und nehmlich mit den, die vor daselbst in Ainigung und Freundschafft sich gesetzt, und des mit ihn überkommen haben, in der Maß als das dann klerlich inhelt und besagt, solch Hauptbrieff darüber gegeben, mit der vorgeschriebenen vier Fürsten, und auch etlicher Grafen, Herren, Ritter und Knechten, die daran geschrieben, sein Insiegel versiegelt.

Also bekennen wir vorgenante alle, mit Krafft diß Briefs, daß wir auch in solch ihr Ainigung und Freundschafft kommen seyn, und darinn seyn wollen, geloben und gereden mit guten Treuen an Eydes statt, den vorgeschriebenen Brief, solch Ainigung mit allen und jeglichen seinen Stücken, Puncten und Articuln, stett und vest zu halten, und dem nachzugehen, gentzlich, und gar, als er dann ausweiset, und darwider nicht seyn, noch schicken gethan, in keine

keine Weise, ohne alle arge List, und ohne Gefehrde, zu Urkund hat unser jeder sein aigen Insiegel an diesen Brief gehangen, der geben ist am Sontag vor S. Urbanus Tag, nach Christi Geburth, da man zehlt vierzehen hundert, zwantzig und vier Jahr ꝛc.

CXVI.

Bischoff Friedrichs zu Bamberg Entscheid zwischen Bischoff Johannsen zu Würtzburg, und der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, de An. 1424.

WIr Friedrich von GOttes Gnaden, Bischoff zu Bamberg, und wir Martin von Lichtenstein, Dom-Probst daselbst, Peter Truchseß, Arnold von Seckendorff, Apel von Lichtenstein, Hanß Voit von Saltzburg, Eberhard von Schaumberg, alle fünff Ritter, Weygeles Schenck, zu Geyern, und Mathes von Lichtenstein, bekennen öffentlich an diesen Brieff, von solches Unwillens wegen, den der Ehrwürdig Fürst und Herr, Herr Johannes, Bischoff zu Würtzburg, zu den Wohlgebohrnen, Erbaren, und Vesten Grafen, Herrn, Rittern und Knechten, die da im Land zu Francken, mit einander in Ainung seyn, gehabt hat, oder noch hett, solchen Unwillen scheiden wir gäntzlich abe, und soll ein gantze berichte Sach seyn, ohne alles Gefehrde.

Des zur Urkund, so haben wir obgenante Friedrich Bischoff und Martin Dom-Probst, Arnold von Seckendorff, Ritter, Hofmeister Weygeles Schenck, und Matthes von Lichtenstein, unser Insiegel an diesen Brieff gehangen, derselben Insiegel wir die andern, mit Nahmen Peter Truchseß, Apel von Lichtenstein, Hanß Voit, Eberhard von Schaumberg, Ritter, mit gebrauchen, geben am Sambstag nach St. Gertruden Tag, nach Christi Geburth vierzehen hundert, und darnach in dem vier und zwantzigsten Jahr.

CXVII.

Revers, welchen die von Ehenheimb den Fürsten, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken gegeben, daß sie in ihre Ainung getreten und gewilliget, de Anno 1424.

WIr die hernach geschriebene, mit Nahmen, Heinrich von Gottenhoff, Seyfried Wilde, Lienhard Grummet, der Elter, Burckart Ubel, alle Vier von Ehenhaim, und auch mit Nahmen Endres von Gebsattel gesessen zu Ackelshausen, bekennen und thun kund öffentlichen mit diesem Brief allermäniglichen, als die Hochwürdigen und Hochgebornen Fürsten und Herren, Herr Friedrich Bischoff zu Bamberg, Herr Johannes, Bischoff zu Würtzburg, Hr. Friedrich und Herr Johannes sein Sohn Marggraffen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Burggraffen zu Nürnberg, umb gemeines Nutzes, Friedes, Schutz und Schirms willen, ihrer Land und Leut mit den Wohlgebornen, Edlen, Strengen, Erbaren, Vesten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten, in ihren Lande zu Francken gesessen, und nehmlichen mit den, die vor daselbst in Ainung seyn, in freundlich redlich Ainung und Freundschafften sich gesetzt und das mit ihn überkommen haben, in der Maß, also das dann klerlichen inhelt, und besaget, solcher Hauptbrieff darüber gegeben, mit der vorgeschriebenen vier Fürsten, und auch etlicher Graffen, Herren, Ritter und Knecht, die daran beschrieben seyn, Insiegeln besiegelt, also bekennen wir vorgenante Fünff, in Krafft diß Briefs, daß wir auch in solch ihr Ainung und Freundschafft kommen seynd, und darin seyn wollen, und gereden und geloben, bey guten Treuen an Eydes statt, den vorgeschriebenen Brieff solcher Ainung, mit allen und jeglichen seinen Puncten, Stücken und Articuln, stett und vest zu halten, und dem nachzugehen, gentzl. und gar; Als der dann ausweiset, und darwider nicht seyn, noch schicken gethan, in kein Weiß, ohne alle arge List, ohne Gefehrde.

Des zur Gezeugnüß, und wahren Urkund, so haben wir dieselben obgenanten Fünff, unsere aigene Insiegel, jeglicher das sein besonder an diesen Brieff gehangen, der geben ist, da man zehlte nach unsers Herren Christi Geburth, vierzehen hundert Jahr, und darnach in dem vier und zwantzigsten Jahr, am nechsten Mittwochen vor St. Urbanus Tag des H. Babsts ꝛc.

CXIIX.

Graf Ludwigs zu Oettingen Revers, daß er in die von Fürsten, Grafen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken aufgerichtete Ainung getreten, de Anno 1424.

WIr Ludwig, Graf zu Oettingen, des Allerdurchleuchtigsten Fürsten, unseres gnädigsten liebsten Herrn, Hn. Sigmunden Röm. Königs, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Ungern, und zu Böheimb, König, Hofmeister, bekennen und thun kund öffentlichen, mit diesem Brieff, allen den, die ihn sehen oder hören lesen, als die Hochwürdigen und Hochgebornen Fürsten und Herren, Hr. Friedrich Bischoff zu Bamberg, Hr. Johannes, Bischoff zu Würtzburg, Hr. Friedrich und Hr. Johannes sein Sohn, Marggraffen zu Bran-

Brandenburg, des H. R. Reichs Ertz-Cämmerer, und Burggraffen zu Nürnberg, unsere liebe Herren um gemeines Nutz, Schutz und Schirms willen, ihrer Land und Leut, mit den Wohlgebornen, Edlen, Strengen, Erbaren und Vesten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten, in ihrem Lande zu Francken gesessen, und nehmlich mit den, die vor daselbst in Ainung seyn, in freundlich und redlich Ainung und Freundschafft sich gesetzt, und des mit ihn überkommen haben inmassen alsdann klerlichen inhelt und besaget solcher Haupt-Brieff darüber gegeben, mit der vorgeschriebenen vier Fürsten und auch etlicher Grafen, Herren Ritter und Knechten, die daran geschrieben stehen, Insiegeln versiegelt. Und wann nun derselb Haupt-Brieff, unter andern Articuln, darinnen begriffen, klerlichen ausweiset, daß wir, und des Wohlgebornen Hn. Friedrichs, Grafens zu Oettingen, unser lieben Bruder seel. Gedächtnüß, keine in solche genante Ainung aufgenoñen, und nehmlich darinn begriffen seyn, nach Inhalt desselben Haupt-Briefs, und wann auch nun des ehegenanten unsers lieben Bruders seel. Gedächtnüß Kinder, noch zu ihren Tagen nicht kommen, der Pfleger und Vormunder wir seyn, als dann wohl billich ist.

Also bekeñen wir für uns, und dieselben unsers lieben Bruders seel. Kinder, daß wir und sie auch in solche Ainung und Freundschafft kommen seyn, und darinnen seyn wollen, sondern so haben wir für uns, und dieselben unsers lieben Bruders seel. Kinder, mit guten Getreuen an Eydes statt gelobt und versprochen, geloben, gereden und versprechen auch in Krafft diß Briefs, den vorgeschriebenen Briefs solcher Ainung mit allen und jeglichen Puncten und Articuln, stett und vest zu halten, und dem nachzugehen, genzlichen und gar, als dann der ausweiset, und darwider nicht seyn, noch schicken gethan, in keine Weiß, ohne alle Argelist und ohngefehrde. Und das alles zu Urkundt, so haben wir für uns, und dieselben unsers lieben Bruders seel. Kinder unser aigen Insiegel an diesen Brieff entlichen thun hencken, der geben ist am Montag nach dem H. Palmtag, nach Christi Geburt, viertzehen hundert, und darnach in dem vier und zwantzigsten Jahr ꝛc.

CXIX.

Graff Albrechts von Hohenlohe Revers, daß er sich in die von Fürsten, Grafen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken gemachte Ainung begeben, de Anno 1424.

Wir Albrecht von Hohenlohe, bekennen und thun kund öffentlichen, mit diesem Brieff, allen den, die ihn ansehen oder hören lesen, als die Hochwürdigen und Hochgebornen Fürsten und Herren, Herr Friedrich Bischoff zu Bamberg, Hr. Johannes Bischoff zu Würtzburg, Hr. Friedrich und Hr. Johannes sein Sohn, Marggraffen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämerer und Burggraffen zu Nürnberg, unser gnädigen und lieben Herren um gemeines Nutz Schutz und Schirm willen, ihrer Land und Leut, mit den Wohlgebornen, Strengen, Edlen, und Erbaren und Vesten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten, in ihren Landen zu Francken gesessen, und nemlich mit den, die vor daselbst in Ainung seyn, in freundliche und redliche Ainunge und Freundschafft sich gesetzt, und des mit ihn überkommen haben inmassen als dann klerlichen inhelt und besaget, solcher Hauptbrieff darüber gegeben, mit der vorgeschriebenen vier Fürsten, und auch etlicher Grafen, Herren, Ritter und Knecht, die dann geschrieben stehen, Insiegeln versiegelt.

Also bekennen wir uns, daß wir auch in solche Ainung und Freundschafft kommen seyn, und dariñen seyn wollen, sondern so haben wir mit guten Treuen, an Eydes statt gelobt und versprochen, geloben, gereden und versprechen auch in Krafft diß Briefs, den vorgeschriebenen Brief solcher Ainung mit allen und jeglichen Puncten und Articuln, stett und vest zu halten, und deme nachzugehen, gentzlichen und gar, als dann der ausweiset, und darwider nicht zu seyn, noch schicken gethan zu werden in keine Weise, ohne alle arge List, und ohne Gefehrde. Und des alles zu Urkund, so haben wir unser Insiegel thun hencken an diesen Brieff, der geben ist in dem Jahr als man zehlt von Christi Geburth, viertzehen hundert, und darnach in dem vier und zwantzigsten Jahr, auf den nechsten Dienstag nach dem Sontag Misericordias Domini.

CXX.

Herrn Conrads zu Winsperg Revers, daß er in die Ainigung der Fürsten, Grafen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken getreten, de Anno 1424.

Wir Conrad, Herr zu Winsperg ꝛc. des H. Röm. Reichs Erb-Cämerer ꝛc. Bekeñen und thun kund öffentlichen, mit diesem Brief, allen den, die ihn sehen, oder hören lesen, als die Hochwürdigen und Hochgebornen Fürsten und Herren, Herr Friedrich Bischoff zu Bamberg, Hr. Johannes Bischoff zu Würtzburg ꝛc. Hr. Friedrich und Hr. Johannes sein Sohn, Marggraffen zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämerer und Burggraffen zu Nürnberg, unsern gnädigen, und lieben Hrn. um gemeines Nutz, Schutz und Schirms willen, ihrer Lande und Leut, mit den Wohlgebornen, Edlen, Strengen, Erbarn und Vesten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten, in ihren Landen zu Francken gesessen, und nemlich mit den, die vor daselbst in Ainunge seyn, in freundliche redliche Ainigung, und Freundschafft sich gesetzt, und des mit ihn überkommen haben, inmassen alsdañ klerlichen inhelt und besaget, solch Haupt-Brieff darüber gegeben, mit der vorgeschriebenen vier Fürsten, und auch etlicher Grafen, Herren, Ritter und Knecht, die dann geschrieben stehen, Insieglen versiegelt.

Also bekennen wir uns, daß wir auch in solche Ainigung und Freundschafft koñen seyn, und dariñen seyn wollen, sondern so haben wir mit guten Treuen an Eydes statt gelobt und versprochen, geloben, gereden und versprechen auch in Krafft diß Briffs den vorgeschriebenen Brief, solche Ainung mit allen und jeglichen Puncten und Articuln, stett und vest zu halten, und dem nachzugehen, gentzlichen und gar, als dan der ausweiset, und darwider nicht zu seyn, noch schicken gethan, in keine Weiß, ohne alle arge List, und ohne Gefehrde, und des alles zu Urkund so haben wir unser Insiegel mit rechten Wissen thun hencken, an diesen Brieff, der geben ist in dem Jahr, als man zehlt, von Christi Geburth, viertzehen hundert, und darnach in den vier und zwantzigsten Jahr, uf den nechsten Dienstag nach dem Sontag Misericordias Domini &c.

CXXI.

Vertrag und Vereinigung, so die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, mit der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, von St. Georgen Schildt, im Jahr 1430. aufgerichtet.

In dem Nahmen GOttes des Vaters, des Sohns, und des Heil. Geistes, durch die Freundschafft und Ainigung der hernach beschriebenen Herren, Ritter und Knecht, werden die vorgeschriebenen drey Personen, in der ewigen Gottheit, und die Hochgelobte Dreyfaltigkeit, mañigfaltig gelobt, gewürdigt, und geehret, und damit die Tugend der Gerechtigkeit gefürdert, Amen.

Wir nachbenanten Graff Johannes von Tengen, Graf zu Nellenburg, Landgraff zu Hegau und zu Madach, Berthold von Stein zu Roßberg Ritter, und Friedrich von Zipplinger, Hauptleut und gemeiniglich und sonders, alle Herren, Ritter und Knecht, der Ritterschafft in Schwaben, der Gesellschafft mit St. Georgen Schild, der Ainigung, in den Hegau zu Obern Schwaben, und zu Nieder Schwaben an der Thonau, bekeñen öffentlich und thun kund, allen den, die den Brieff sehen, lesen, oder hören lesen, wiewohl unter Zeiten Blödigkeit der Menschheit, nach Lauff der Natur, zu Unfriede und Uneinigkeit fort zu wachsen angereitzet würdet, jedoch haben wir angesehen, bedacht und betracht, daß von den Tugenden der Gerechtigkeit, des Friedes, und der Einigkeit, ander mannigfaltige Tugend ausgehen, wachsen und fliessen, dardurch der Allmächtige GOtt, die hochgelobte werthe Himmel Königin, die reine keusche Jungfrau Maria und alles himmlisch Geschlecht gelobt wird und gewürdiget.

Also auch von der Wurtz einen Zweig entspringet, und von dem zwey Glieder und Aest schissende, daselbst sich dann die Glieder und Aest in ihren natürlichen Wesen, in Ainigkeit haltend, und zusañen helffend, daß gleicher Weiß billich ist, daß die Aeste und Glieder des H. Röm. Reichs, um daß sie von ihrem natürlichen Staat und Wesen nicht getrungen, noch gesondert, sondern in die Tugend der Gerechtigkeit, davon Fried und Einigkeit fliessend, geflochten und vermischt, und in Einigkeit zusammen hafften werden.

Dann mercklich und klar sich erfindet, offt und dick erfunden hat, daß von Ungerechtigkeit, und aus Ohneinhelligkeit manch Reich, Kayserthumb, Fürstenthumb, Hertzogthumb, und grosse Herrschafften, und ander würdig Sachen zergangen, und vernicht worden seynd, weil auch in der H. Christenheit mancherley Läuffe, sondern Rauberey, Reutherey, unredlich Zugrieff, und unrecht Widersagen, schwerlich richsende, und sich je weiters täglichs mehrende, darwider sich billich zu setzen, und uf zuhalten seyn soll, und wir aber gemeiniglich und sonders zu Friede, zu Gemach, und zu gemeinem Nutz der Lande, insonders daß Wittben und Waysen, Reich und Arm, Baurleut, Bilgrin, Kauffleut, Landfahrer, Gotteshäuser, und all ander erbar unversprochen Leuthe, Geistlichs und Weltlichs Stands und Wesens, in unsern Crayßen und Gebiethen, dester baß sicher werben, wandlen, gefreyet, beschirmet, wir selbst, alle die Unsern und die uns zu versprechen stehnt, desto freyer in Fried in Gemach, und in Ruhe gesetzt, und auch daß wir unredlicher Gewalt, fehrlicher und muthwilliger Zugrieffe, dester fürbasser abe werden mögen, von natürlicher Adelicher Bewegnüße geneigt seyn, daß wir uns hierumben berathentlich, und mit vernünfftiger zeitiger Betrachtung, zu vörderst dem Allmächtigen GOtt, der werthen Himmel Königin, der reinen Jungfrauen Mariæ, und dem H. Ritter St. Georgen, zu Lob der

Heil. Kirchen/ und dem H. Röm. Reich/ zu Sterckung/ zu Würden und zu Ehrn/ zu den Edlen/ Strengen/ und Vesten Hauptleuten und allen Herren/ Rittern und Knechten der Ritterschafften/ der Gesellschafften von Francken/ unsern lieben Herren und guten Freunden/ eine: solchen hienach begrieffenen Freundschafft und Ainung/ freundlich und gütlich verainț/ verstriegget und verschrieben und verbunden haben/ verainen/ verstriggen/ verschreiben und verbinden uns zu ihn wissentlich/ bekant/ und mit Krafft und Macht diß Brieffs/ deme ist also/ des ersten/ daß wir alle und unser jeglicher besonder/ wider die vorgenanten Ritterschafftẽ und jeglichen insonders/ desgleichen sie wider uns nit seyn/ noch wesen sollen/ in kein Weiß/ anders dann mit freundlichen Rechten/ und dieselben Recht fordeṅ und nehmen/ also welcher Theil klaget/ so soll derselb aus der klagenden Parthey kommen/ für den Hauptmann/ darinnen der oder dieselben seynd/ von den die/ oder der klaget/ und soll derselbe Hauptmann/ aus der Parthey man klaget/ zu ihm nehmen vier oder sechs/ und wes er da mit ihr beeder Willen nit abgetragen kan/ darum soll er/ und die er zu ihme genohmen hat/ sie entrichten/ mit freundlichen Rechten/ dabey soll jeder Theil bleiben/ und daran begnügt seyn/ alles ohn alle Gefehrde. Wir sollen und wollen auch der vorgenanten Ritterschafft von Francken/ noch keinen ihren Mitgesellen/ sonders keinen ihren Feind hausen/ halten/ etzen/ oder trencken/ noch mit keinerley Gefehrden hinschieben/ noch zulegen/ ohn alles Gefehrde.

Were es auch/ ob die vorgenanten Ritterschafften von Francken zu uns gemeiniglich/ oder einer Parthey unter uns sonders/ oder wir zu ihn Zuspruch oder Forderung gewönnen/ so soll die klagend Parthey kommen uf den Hauptmann/ von der Parthey des Theils Antworter ist/ und derselbe Hauptmann soll umb dieselben Sachen und Zuspruch ein gemeiner seyn/ und jedweder Theil zween oder drey aus der Gesellschafft zu ihn setzen/ und was die und der mehrer Theil unter ihnen sprechen mit Recht/ dabey soll es bleiben/ und deme getreulich nachgekommen werden/ alles ohne alle Gefehrde/ und dem oder denselben Klägern/ soll derselbe Hauptmann/ deme also geklaget würdet/ von dem Tag/ als ihm klagt ist/ der Sachen Austrag machen in vier oder in sechs Wochen nehest darnach/ ohngefehrlich. Were auch/ ob ein Gesell oder mehr der vorgenanten Ritterschafft von Francken oder von unsern Partheyen/ einer oder mehr/ bey Herren oder bey Stetten ohngefehrlich in Diensten wehren und ob dieselben Herren oder Statt/ mit ihr oder unsern Partheyen/ einem oder mehr oder etlichen aus den Partheyen zu kriegen gewönne/ so mögen die/ oder derselbe/ die also ungefehrlich/ in solchen Diensten wehren/ ihrem Herren ihr Ziel wohl aushelffen/ aber wenn das Ziel auskommt/ fürbaß stille sitzen/ und ihr jedwederm Theil hülfflich seyn/ umb die Sach/ alles alle Gefehrde gentzlichen darin ausgeschieden.

Und solch Beredung/ Taidung und Ainung soll wehren und bestehen/ und getreulichen gehalten werden/ biß St. Georgen Tag nechsten/ und darnach von denselben St. Georgen Tag zwey gantze Jahre/ nechst nach einander kommende/ ohne alles Gefehrde.

Wir nehmen uns auch aus/ alle und jeglicher besonder in allen Stücken/ Puncten und Articuln/ aller Sach/ dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Siegmunden/ Römischen/ und zu Hungarn/ zu Böheimb/ Dalmatien/ Croatien König/ unserm Allergnädigsten Herren ungefehrlich.

Und also haben wir alle gemeiniglich/ und unser jeglicher insonders diese Freundschafft/ Beredung und Ainung/ mit allen und jeglichen Stücken/ Puncten/ Worten und Articuln/ wie die dann von Wort zu Wort in dem Brieff begrieffen seynd/ beschrieben und unterscheiden/ gegen die obgenanten Ritterschaft/ gemeindlich/ und jeglichen ihren Gesellen sonders/ getreulichen/ ohne allerley Eintrag/ Verkehrung/ Widerrede/ und Irrung/ vest und stett zu halten/ zu vollführen/ nachzukommen/ und darbey zu bleiben/ bey unsern Treuen/ in Eydes weise gelobt/ und versprochen/ in allen und jeglichen Stücken/ Worten und Puncten/ alle Untreu/ Gefehrde/ böse Fünde/ uñ arge List/ mercklich/ gantz mit einander ausgeschlossen und hindangesetzt/ des alles und jegliches besonders zu wahrem vesten Urkund/ steter vester Versorgnüß und Sicherheit/ haben wir Graff Johannes von Tengen/ Graf zu Nellenburg/ Hauptmann/ Hanß Conrad von Bodtmann/ Ritter/ und Caspar von Klingenberg/ als von der Parthey der Ainigung im Hegau und wir Berthold von Stein zu Ronsperg/ Hauptmann ꝛc. Wolff v. Stein zu Klingenstein/ beede Ritter/ und Hanß v. Freyberg zu Aichstetten/ als von der Parthey der Ainigung zu Ober im Schwaben/ an der Thonau/ und wir Friedrich von Zipplingen/ Hauptmañ Haupt zu Pappenheimb ꝛc. des H. R. Reichs Erb-Marschalle ꝛc. und Hanß v. Westernach/ als von der Parthey/ der Vereinigung zu Nieder Schwaben an der Thonau/ unser jeglicher sein aigen Insiegel an den Brieff hencken lassen/ darunter wir uns sammet und unser jeglicher insonderheit allen hierinn begriffenen Stücken/ vollentlich nachzufolgen/ davon nicht zu tretten/ noch zu kommende/ sondern di:

die gantz zu halten/ und zu vollführende/ offenbahrlich/ mit rechten Wissen/ und in Krafft diß Brieffs verbunden/ der geben ist/ der vorgenanten Ritterschafft in Francken/ unsern lieben Hn. und guten Freunden/ zu Ellingen in dem Teutschen Hauß/ uf Montag vor St. Margarethen Tag der H. Jungfrauen Tag/ des Jahrs/ als man zehlt von der Geburth Christi/ tausend vierhundert und in dem dreyssigsten Jahre ꝛc.

CXXII.

Vertrag zwischen der Ritterschafft in Schwaben/ von der Gesellschafft St. Georgen Schild/ und der Ritterschafft in Bayern/ von der Gesellschafft im Eingehürn/ an einem; dann der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ am andern Theile/ beyderseitige Defension wider fremde Gewalt/ und den rechtlichen Austrag ihrer Streitigkeiten betreffend/ de Anno 1430.

Dieser Anfang einer guten Meinung ist gemacht und erdacht dem Allmächtigen GOtt/ seiner werthen Mutter/ der rainen Maidt/ dem H. Ritter St. Georgen zu Lob/ dem H. Reich zu Ehrn/ und um eines gemeinen Nutz willen der Land/ und daß wir desto baß in Fried und guten Willen bey einander bleiben/ dem H. Reich desto baß gedienen/ ist zu wissen/ daß ein freundlich Beredung und Theydung beredt und geschehen ist/ zwischen den Edlen und Vesten/ Herrn Ritter und Knechten/ der Gesellschafft mit St. Georgen Schild/ der Verainigung im Hegau/ zu Obern Schwaben/ zu Untern Schwaben/ an der Thonau/ auf einer/ und mit den Edlen und Vesten Herren/ Ritter und Knechten/ der Gesellschafft mit dem Eingehürn/ auf den andern Theil zu Bayern/ und mit den Edlen und Vesten Herren/ Ritter und Knechten/ der Ainung zu Francken/ an dem dritten Theil/ als hernach geschrieben stehet/ deme ist also/ daß sie alle und ihr jeder besonder wider einander nicht seyn noch wissen sollen/ in kein Weiß anders/ denn mit freundl. Rechten/ und dieselben Recht fordern und nehmen/ also welcher Theil klaget/ so soll derselb aus der klagenden Parthey kommen für den Hauptmann/ darinnen der oder dieselben seynd/ von den die oder der klaget/ und soll derselb Hauptmañ/ aus der Parthey/ man klaget/ zu ihme nehmen/ vier oder sechs/ und wes er da mit ihr beeder Willen nicht abgetragen kan/ darum soll er und die/ die er zu ihme genommen hat/ entrichten/ mit freundl. Rechten/ darbey soll jedweder Theil bleiben/ und daran benügig seyn/ alles ohne Gefehrde. Es soll noch will auch unser jedweder Theil unter uns/ allen/ so aus der vorgemelten Partheyen seynd/ keinen ihren Feind halten/ hausen/ etzen oder trencken/ noch mit keinerley Gefehrde/ hinschieben noch zulegen/ ohne alles Gefehrde/ were es auch/ ob der Parthey eine oder mehr/ welche die weren/ zu der andem Parthey/ eine oder mehr/ welche die weren Zuspruch oder Forderung gewönen/ so soll die klagend Parthey koñen/ für den Hauptmann/ von der Parthey dieser Theil klagend ist/ und derselb Hauptmann soll uns dieselben Sach und Spruch ein gemeiner seyn/ und jedweder Theil zwey oder drey zu ihme setzen/ und was die oder der mehrer Theil unter ihnen sprechen mit Recht/ darbey soll es bleiben/ und getreulich nachzukommen/ ohne alles Gefehrde. Und dem oder denselben Klägern/ soll denn derselb Hauptmann/ deme also geklaget würdet/ von dem/ als ihm geklaget ist/ der Sachen Austrag machen/ in vier oder sechs Wochen nechst darnach/ ohne Gefehrde. Were auch/ ob ein Gesell oder mehr ungefehrlichen in Diensten weren/ und ob dieselben mit der Parthey einer oder mehr/ oder etlich aus der Partheyen zu kriegen gewunnen/ so mögen die oder dieselb/ die also ungefehrlich in diesen Diensten weren/ ihrer Herren ihr Ziel wohl aushelffen/ wann aber das Ziel auskommt/ fürbaß still sitzen/ und jedweder Theil hülfflich seyn/ in den Sachen/ alles ohne alle Gefehrde/ darinnen gäntzlich ausgeschieden/ item solche Beredung und Theydung soll wehren und bestehen/ und getreulich gehalten werden/ biß auf St. Georgen Tag/ nechst/ und darnach von demselbe St. Georgen Tag zwey ganzer Jahr nechst nach einander/ alles ohne Gefehrde.

Wir nehmen uns auch aus/ alle und jeglicher besonder/ in allen Stücken/ Puncten und Articuln aller Sachen/ den Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Sigismunden/ dem Röm. König ꝛc. Und wir sollen/ und wollen das alles bey Trauen/ in Eydes Weiß/ treulich und ohngefehrlich halten/ waß von uns an dem Brief geschrieben stehet/ und wir die Gesellschafft von Eingehürn zu Bayern/ geben unsern lieben Herren und guten Freunden/ der Gesellschafft der Verainigung zu Francken/ diesen Brief versiegelt/ mit des Wohlgebohrnen Herrn/ Herrn Leopoldts/ Landgrafen zu Leuchtenberg/ und Albrecht Murhers/ Hauptmanns/ und mit des Vesten Ritters/ Hn. Wilhelms von Wolffsstein/ und Albrechten von Freudenberg/ anhangenden Insiegeln/ darunter wir uns/ die andern alle solches/ so obgeschrieben stehet/ bekennen/ und wollen auch getreulich halten/ ohne alle Gefehrde. Der geben ist am Montag/ vor St. Margarethen Tag/ Virginis/ nach Christi Geburth/ vierzehen hundert/ und im dreyßigsten Jahr ꝛc.

CXXIII.

CXXIII.

Rechts-Spruch und Erkenntnüß derer Geordneten von Adel im Lande zu Francken, über Erkingern von Schwartzenberg, daß er der freyen Reichs-Stadt Schweinfurth, wegen einiger an ihr wider die gemeine Ainung begangenen Verbrechen, genugsame Satisfaction geben solle, de Anno 1431.

WIr diese hernach geschriebene, mit Nahmen Heinrich Fuchs zu Waldburg, Apel von Stein, Hanß von Ehenheimb, Ubel genant, Bastian von der Than und Haintz Steinrück, die Fünff über die Ainung der Ritterschafft zu Francken gekoren, bekennen und thun kund mit diesem offenen Brieff, gen allermeniglichen, als wir uf heut dato diß Briefs von Ainung wegen zu Schweinfurth zum Rechten gesessen, seynd kommen für uns die Burgermeister der genanten Statt Schweinfurth, und klagten und forderten, von ihren und der gantzen Gemeind wegen, daß wir ihn aussprechen und erkennen solten, nachdem und wir Hrn. Erckingern, Herrn zu Schwartzenberg, und ihn Tage für uns uñ die Ainung zum Rechten beschieden hetten, und wir ihn das lang und viel Zeiten verzogen und ufgeschlagen hetten, und ihn der genant Herr Erckinger zu dem Rechten fürkommen wäre, uf die nechsten Mittwochen, nach dem Jahrs Tag, und ihr Spruch von ihn eingenommen hetten, und wer ihn aus dem Rechten gangen, und hinweg geritten, und wir hernach Herrn Erckingern geschrieben, und den von Schweinfurth wieder fürzukoñen gefordert haben. Inmassen als diese Abschrifft hierinn begriffen, ausweiset, die von Wort zu Wort nachgeschrieben stett, und laut also:

Unsere freundl. Dienst zuvor, lieber Herr Erckinger, wir lassen euch wissen daß uns diese hernach geschriebene aber ernstlichen, und so sie allerhöchst mögen von Ainung wegen, gemahnet haben, euch von ihren wegen für zubescheiden, nehmlichen Herr Veit von Rothenhan, Herr Friedrich Wolffskeel, Ritter, Erckinger zu Kottenheimb, und Wilhelm von Senßheimb, Ditz von Tüngen, Haintz Steinrück und die von Schweinfurth, also setzen und bescheiden wir euch einen Tag gein Schweinfurth, uf Sontag nechst nach unser Frauen Tag, Lichtmeß schirst, da zu seyn, und bitten und mahnen euch aber, als daß wir auch von Ainung wegen zu mahnen haben, daß ihr zu dem genanten Tag kommet, und den vorgenanten thut, als viel ihr ihn von Rechts wegen pflichtig werdet zu thun, nach Ausweisung unser Ainung, und thet ihr das nicht, so dörffen wir das nicht lenger verziehen, wir müssen ihn Recht und Erkantnüß geben lassen, als wir ihn dann pflichtig seyn, dann wir ihn das aus eueren Willen lang verzogen haben, über das ihr offt aufen blieben, und in nechst aus dem Rechten geritten seyd, da wisset euch nach zu richten geben unter Heinrich Fuchs zu Waltberg Insiegel, des wir die andern nun zumahl mit gebrauchen am Donnerstag, nechst vor St. Sebastianus Tag, Anno Trecesimo primo &c.

Darauff er aber aussen geblieben, und zu dem Rechten nit fürkommen ist, und haben ihme auch die Fünff nechst vor uns über die Ainung gekoren, und wir zum mehrmahlen geschrieben, den von Schweinfurth fürzukommen, zu den Rechten, und ihnen ernstlichen gemahnet, als viel und wir ihm von Ainung wegen zu mahnen hetten, und ist allwegen aussenblieben, biß auf das vorbenant mahl, als er ihm aus den Rechten geritten ist. Darauff sie uns ernstlich von Ainung wegen, vermahnet und angeruffen haben, als viel sie uns zu mahnen hetten, daß wir ihn Recht und Erkentnüß nit länger verziehen, sondern ohne Eintrag aussprechen wolten, als haben wir solcher ihre hefftige ernstliche Vermahnung und Forderung angesehen, und daß wir ihn das nach Ausweisung unserer Ainung, nicht gerne lenger verziehen, noch uffgehalten mochten, nach allen Schrifften und Forderungen, und ergangenen Sach, so haben wir etlicher unserer Freunde Rath, darüber gehabt, mit Nahmen, Herren Veit von Rothenhaan, Ritter, Caspar von Bibra, Erckinger von Sainshaimb, zu Kottenhaimb, Hannß und Martin von Hespurg, Peter von Ehenhaimb, Ditz von Tüngen, und Georg Fuchs zu Stollberg, die dabey gewest seyn.

Zu dem Ersten, als die von Schweinfurth, Herren Erckinger zugesprochen haben, umb acht halb hundert Gulden, und etliche Gulden davon, nehmlichen funffzig Gulden, die sie jährlichen ausgericht haben, und noch ausrichten müssen, des sie versiegelte Brieffe von ihme haben, die sie uns dann fürbracht und gezaigt haben, sprechen wir zum Rechten, wes sich Herr Erckinger, gegen den von Schweinfurth verschrieben, Brieff und Insiegel über sich geben hat, als wir die unversehret gesehen haben, daß er das billichen halte, und ihn darumb Ausrichtung thun, nach Ausweisung derselben Brieff, es were dann, daß Herr Erckinger Qvittungen, oder redliche Urkunden darwider hette &c.

Zu dem andernmahl, als sie ihm zugesprochen haben, umb drey hundert Gulden, der sie ihm eins Theils bereit, und umb drey Hengst, und ein Wagen-Pferd, die sie ihme alle geliehen haben, und haben die geredt güthlichen zu bezahlen und wieder zu geben, das er nicht gethan habe, sprechen wir zum Rechten. Waß Herr Erckinger unlaugbar ist, der benanten drey Hengst und Wagen-Pferd, die bezahlt er ihn billichen, und thut ihn darumb Ausrichtung, es were dann, daß er darwider redliche Qvittanzen oder Urkhundt hette, die darwider gehörten. Warumb sie aber Bürgen hätten, die mögen sie mahnen, ob sie wollen, da sprechen wir nicht umb &c.

Zu dem drittenmahl, haben sie ihme zugesprochen, daß Er oder die Seinen, einem ihren Jüden, genant Salomon, genommen haben, achtzehen Aymer Weins, sprechen wir zum Rechten, was die von Schweinfurth deß berechten, daß Herr Erckinger, oder die Seinen dem genanten Juden genommen haben, kehrt er ihm billichen wieder.

Zu dem vierdtenmahl, haben sie ihme zugesprochen, daß die Seinen zu Schweinfurth aus der Statt geritten, und Herrn Heinrichs von der Thann, Domb-Herrn zu Würzburg, Official und Diener vor ihrem Thor, in ihren Schrencken und Marckt niedergeworffen, seine Haab genommen, und ihn gefangen, damit er sie beschädiget, und zu grossen Unglimpff bracht hat, sprechen wir zum Rechten, sintemahlen und Herrn Erckingers Diener, das aus der Statt Schweinfurth gethan haben, und er deß gegen ihn verschrieben ist, daß er das nicht thun soll, sagt er billichen des vorgenannten Herrn Heinrichen von der Thann, Official und Diener ledig, und kehrt ihm seine genommene Haab wieder, sie sprechen ihme auch zue, daß die Seinen zu Schweinfurth geweßt, und aus der Statt verkundtschafft haben, etliche Domb-Herren zu Würzburg, und die niedergeworffen, gefangen, und ihre Haab genommen, und etlichen andern Rittern und Knechten, die mit ihn in Aynung sein, die bey denselben Domb-Herren uff dem Felde waren, und ungefehrlichen mit ihn ritten, auch ihre Haab genommen, damit er sie dann zu Unglimpff, Schand und Schaden bracht hat, den Schaden achten sie an zwey tausent Gulden, minder oder mehr, und meinen, daß er ein solches, nachdem und er und andere mit ihm verschrieben seindt, billichen nicht solte gethan haben, wann er sich gein ihn verbunden und verschrieben habe, und den Brieff selbs mit seinen aigenen Innsiegel versiegelt hat, daß er und die Seinen, in und aus der Statt Schweinfurth, niemandt beschädigen solte, ihme jwere dann vor Hülff erkant, und belauten auch alsbald, sie hofften, wir solten erkennen, er solte die Thomb-Herren, und die Ihren ledig sagen, und ihn ihre genommene Haab wieder geben, und kehren, sprechen wir zum Rechten, nachdem und Herr Erckinger, gegen den von Schweinfurth verschrieben ist, und wir den Brieff gesehen, und gehört haben, als in dem Spruch belautt ist, daß Herr Erckinger die Thomb-Herren, und die Ihren billich ledig sage, und ihn ihre genommene Haab kehre und wieder gebe.

Item die von Schweinfurth, batten ihn zu fragen, seytemahl und Herr Erckinger, ihm fürbetaget were, zu dem Rechten, und fürkommen were, und hette von ihn ihre Sprüche eingenommen, vor dreyen der Fünffer, über die Aynung gesetzt, und die sie zu ihn gehayschen hetten, und ist ihm darüber aus dem Rechten gangen, und hinweg geritten, und meinen, daß er ihn und der Aynung darüber Wandel flichtig sey zu thun, und batten darumb zu fragen, wie er das wandeln solte, und was sie von Aynung wegen fürbaß zu ihme warten solten, als er ihnen aus den Rechten gangen und geritten ist, sprechen wir zum Rechten, daß er das unbillich, und unser Aynung damit nicht genug gethan habe, darumb haben die von Schweinfurth wohl Macht, ein solches von Ihme zu schreiben, und zu klagen, das soll ihn an unserer Aynung nicht schaden, ohne Gefährde.

Deß alles zu wahrem Urkhundt, haben Wir die obgenanten Fünff alle, und unser jeglicher besonder sein aigen Innsiegel an diesem Brieff gehangen, der geben ist am Montag nach unser Frauen-Tag, Lichtmeß, Anno Domini Millesimo quadringentesimo Trecesimo primo &c.

CXXIV.

Vertrag zwischen Grafen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken, unterm Stifft Würtzburg gelegen an einem, dann Bischoff Johannsen zu Würtzburg und seinem Capitul am andern Theile, sowohl die Regierung jetztgedachten Stiffts, als auch die Handhabung der Gerechtigkeit in selbem betreffend, de Anno 1435.

In dem Nahmen GOttes Amen.

WIr Johannes von GOttes Gnaden, Bischoff zu Würtzburg, Allbrecht, Graff zu Werthaimb, Thom-Herr und Pfleger des Stiffts daselbst, Reichart von Maspach, Dechant, und das Capitul gemeinigklich des Thomb-Stiffts zu Würtzburg, Abt, Prälaten, Graffen, Herren, Ritter und Knecht, zu demselben Stifft und Lande des Hertzogthumbs zu Francken gehörende, bekennen und thun kund allen und jeglichen Leuthen, Geistlichen und Weltlichen, in welcherley Wesen und Personen die seind, daß wir lange Zeit hero, gar mercklichen geprüefet, gemerckt und empfunden haben, solch Unordnung und Uneinigkeit, die in dem ehegenanten Stifft, Landt und Leuthen gewest sind, dardurch dann derselbig würdig Stifft in groß mercklich und verderblich Schuldt, Schäden, sein Freyheit und Herrlichkeit gröslich gemindert und getruckt worden, zu Erstörung und Entrennung, auch sein Unterthan Geistlich und Weltlich, Edel und Unedel, zu schweren, grossen und verderblichen Schaden kommen seindt, und wo das nicht vorkommen, und unterstanden werde, daß das von Tag zu Tag je mehr geschehen möcht, solches wir dann bey unsern Tagen und Zeiten, mit Hülff des Allmächtigen GOttes, Seiner Hochgelobten Mutter Marien, zu Ehre St. Kilians und Seiner Gesellschafft der Heyl. Martyrer, durch Wiederbringung des ehegenanten würdigen Stiffts, und auch gemeines Nutz, Landt und Leuth, Geistlichen und Weltlichen, Armer und Reicher Frieden, Gemachs willen, gar gerne understehen, wieder in ein guth tüglich Wesen, und redlich Ordnung bringen wolten, und haben darumb mit guther Vorbetrachtung, und zeitlichem Rath, den wir dann offt und dick darum gehabt, uns darinnen gar ernstlich nach unser aller besten Vernunfft und Verständnuß ersuchet, und mit einander vereinet haben und überkommen seindt, ain und zwaintzig Personen, die dann von unß obgenanten Capitul, Aebten, Prelaten, Graffen, Herren, Rittern und Knechten, der obgenanten Landschafft, nach unser besten Verstendtnus, durch gemeines Nutz willen, des ehegenanten Stiffts Landen und Leuth erkohrn, gewehlet, darzu gegeben, und genant seindt, nehmlich fünff aus dem Capitul, zween auß den Prelaten, drey aus den Graffen, zwey aus den Herren, und neun aus der Ritterschafft, dieselben ain und zwantzig solch Wesen und Ordnung, als obberührt ist, nach ihrer besten Vernunfft und Verständnuß, ihres Gemüths begrieffen machen und setzen sollen, als sie dann darüber gelobt, und zu den Heiligen geschworen haben, und wie es die setzen und machen, die dann das, als vor und nachgeschrieben ist, gesetzt und gemacht haben, dabey soll es ohne allermänniglichs Widersprechen und Widerruffen, in ewig Zeit gehalten, und deme nachgegangen werden, ohne Gefehrde. Es were dann, daß die ain und zwantzig, die je in künfftigen und ewigen Zeiten, bescheiden und gegeben werden, bedeucht in ihrer Vernunfft und Verständnuß, daß ichtes in dieser Schrifft vergessen, zu bessern, ab und zuzusetzen were, das sollen sie allezeit mächtig sein, und dieselben ain und zwantzig, die jetzundt darzu gegeben, und genandt sein, und hinfüro in künfftigen Zeiten darzu gegeben werden, inmassen als hernach geschrieben ist, sollen des ehegenannten Stiffts Sachen jezund und hinfüro ewiglichen handlen, mit den obgenanten unsern Herren, und seinen Nachkommen, und was von demselben unsern Herren oder seinen Nachkommen und den ain und zwanzigen, die je zu Zeiten darzu gesetzt und gegeben seindt, oder dem mehrer Theil beschlossen und gerathen würde, darbey soll es bleiben, dieselben ain und zwantzig drey aus ihn geben und kiesen sollen, der soll einer sein, aus dem Capitul, einer aus den Graffen und Herren, und einer aus der Ritterschafft, und dieselben drey, sollen aus den obgenannten unsern gnädigen Herren, und einem jeglichen nachkommenden Bischoffen, an seinem Hoff sein, mit der Rath er dann ungefehrlichen tegliche zufallende Sachen handlen soll, gefielen aber groß schwer, trefflich Sachen für, so soll man die übrigen achtzehen darzu verbotten, und was dann also unser Herr von Würtzburg, und ein jeglicher nachkommender Bischoff, und die ein und zwantzig, oder der mehrer Theil erkennten, und nach dem besten fürnehmen, dabey soll es bleiben. Bedeucht aber die achtzehen, mit den dreyen, daß ihn dieselb Sachen auch zu groß und schwer were,

were, so mögen sie noch zwantzig, von dem Capitul, Prälaten, Graffen, Herren, Ritter und Knechten, auß dem Landt minder oder mehr, ungefehrlich zu ihne nehmen, und denselben, die also verbott, und zu ihn kommen seindt, den soll man Cost und Futter geben, als lang man die dann nutzet, ohngefehrlichen, und denselben sie dann solchen Handel und Sachen, nach des Stiffts Landt und Leuth Nothdurfft fürlegen, und sie bitten, darinn zu rathen, die dann fürbaß mit sambt den obgenanten Herren, und ein und zwanzigen auff die Ayde getreulichen darein rathen, das beste prüeffen und keinerley Gefehrde darinn suchen sollen, niemandts zu Lieb noch zu Layd, anders dann des man in des Stiffts Landen und Leuth, Ehr und Nutz darinnen suche, ohne Gefehrde.

Und was alsdann der obgenant unser Herr von Würtzburg, der Pfleger, und ein jeglicher nachkommender Bischoff, mit den obgenanten Personen allen, oder dem mehrer Theil, unter ihn riethen, wie man die Sachen fürnehmen, den widerstehen, und was man darzu thun soll, darbey soll es bleiben, und gemeiniglichen verfolgt werden, ohne Eintrag, ohne Gefehrde. Und den Dreyen, die also bey den obgenanten unsern Herren, oder seinen Nachkommen, an seinem Hoff sein sollen, soll man jährlich ihr jedem hundert Reynisch Gulden geben für seinen Dienst, und für allen ungefehrlichen Schaden stehen, es sollen aber solch dreyhundert Gulden, und ob die Drey icht Schadens nehmen, nicht ausgericht werden, von den zehen tausent Gulden, die unserm Herrn von Würtzburg zustehen sollen, doch soll ihn derselb unser Herr, Cost, Futter, Nagel und Eysen geben, und derselben Dreyer, soll keiner über vier Pferdt haben, und es sollen auch dieselben Drey alle Jahr, von den achtzehen verändert, und andere an ihre Statt gegeben werden, und so sollen under den ain und zwantzigen alle Jahr zehen verändert, und andere an ihr Statt gegeben werden, in einem Monath von der Parthey, und die vor gewesen weren, inmassen als die jetzund darzu gegeben seindt. Geschehe das nicht, so möchten die Ailff andere Zehen zu ihr wehlen, und nehmen, aus den Partheyen, der sie vor gewest wehren, also daß je ailff, aus den ain und zwantzigen zwey Jahr und nicht lenger bleiben, es were dann, daß die andern alle bedeucht, daß sie nutz und guth darzu wehren, und welche dann an der veränderten statt kommen weren, es were an der Dreyer, Zehener, oder Ailffer statt, die sollen dann geloben, zu den Heiligen schwören, und thun, in aller Maaß, also die veränderten vorgethan hetten, ohne gefehrlich, und ob die übrigen Achtzehen von den Dreyen, von Nothdurfft wegen deß Stiffts verbott werden, so soll man sie verzehren, und ihn für ungefehrlichen Schaden stehen, solche Zehrung und Schaden die drey von den Stiffts sellen, ausrichten sollen, und were, daß der ain und zwantziger einer oder mehr, mit Todt abgiengen so kranck worden, oder sie sonst anstieß, daß sie solches nicht gethan, noch gewarten möchten, von welcher Partheyen der oder die gewest weren, so sollen dieselben Partheyen andere an ihre Statt bescheiden und geben ohngefehrlich in einem Monath, theten sie deß nicht, so haben die andern von den ain und zwantzigen Macht, andere aus demselben Partheyen von dem sie dann dargeben, und bescheiden weren worden, zu ihn zu nehmen, und zu geben, die es dann halten und thun sollen, inmassen als obgeschrieben ist, ohne Gefehrde.

Und dieweil das Stifft in Schulden ist, so soll man jetzundt unsern gnädigen Herrn von Würtzburg zehen tausendt Gulden, jegliches Jahrs geben, oder ihm die beweisen, daß er der habendt sey, davon er sich, Grafen Albrechten von Werthaimb, Thumb-Herren und Pfleger, seinen Hoff, und unser Frauenberg und die drey, die ihm Jahrs zugeben werden, so obgerührt ist, haiten soll, und man soll auch fürbaß einen jeglichen nachkommenden Bischoffe, die zehentausent Gulden, alle Jahr geben und beweisen, damit er dann sich seinem Hoff, unser Frauenberg, und die drey halten und thun soll, daß der Stifft in besser Vermögendt keme, daß die ain und zwantzig, oder der mehrer Theil erkenneten, daß unserm jetzigen Herren, oder einem nachkommenden Bischoff, eine Nothdurfft were, nach Gelegenheit des Stiffts, und Landts mehr zu geben, das solt man im geben, aber nach Erkäntnuß der ain und zwantziger, als obberührt ist.

Und ob unsern jetzigen Herren, oder einem nachkoñenden Bischof hefftig Krieg anstiessen, von Zubestellen, Tag zu laisten, oder andere Nothdurfft, daß, dann die ain und zwantzig oder der mehrer Theil erkenneten, daß Nothdurfft were, darzu zu helffen, und zu geben, das solt man thun von dem gemeinen Guth, Nutzung und Fellen, des Landts, und was übrig Nutzung ist, das soll man dem Stifft zu Nutz behalten und anlegen, nach Rath der obgenanten, die darzu gegeben seindt, es keme dann, daß aber den Stifft, solch Krieg, treffentlich Sach und Tag laisten, als obgeschrieben ist, anstiessen, darzu solt man thun nach

Rath der obgenannten ain und zwantziger, oder des mehrer Theils, und was auch von Hülff und Nutzung des Stiffts gefellt, oder gefallen würdet, darzu sollen die ain und zwantzig drey aus ihn geben, das sollen die drey sein, die bey unsern Herren und dem Pfleger an dem Hoff sein, die das einnehmen, und darüber geloben und schwören sollen, solche Felle und Nutzungen fürbaß an des Stiffts Schuldt Nothdurfft zu geben, nach Rath der ain und zwantziger, oder des mehrer Theils, und auch darum eines jeglichen halben Jahrs, eine redliche ungefehrliche Rechnung und Unterweisung thun, unserm Herrn von Würtzburg, dem Pfleger und den übrigen von den ain und zwantzigen, es sollen auch dieselben ain und zwantzig drey von des Stiffts Stetten darzu erfordern und nehmen, die mit und bey der Rechnung seindt, und von der andern Stett allerwegen hören sollen, wo und wie solch des Stiffts Felle und Nutzung gebraucht und angelegt werden. Und were, daß Grafen, Herrn, Ritter oder Knecht unter einander und mit einander zu schicken gewönnen, welcher dann under ihn, gegen dem andern noth geschehe, daß einer den andern nicht zu recht bringen könte, so möcht derselbige, deme das noth were, kommen für unsern gnädigen Hn. von Würtzburg und den bitten seinem Widersacher zu schreiben, für ihn zu kommen, und ihme ein gleich billich Recht vor ihm wiederfahren zu lassen, das unser Herr von Würtzburg, nach Rath der dreyer thun, und Tag für sich bescheiden setzen soll, wolte aber sein Widersacher nicht dahin kommen, und ihme da gerecht werden, so mögt er den an das Land-Gericht des Stiffts und Hertzogthumbs zu Francken laden, und so solt man des Lands-Gerichts gestatten, und wann er dann überwunde uff dem Land-Gericht, so solt ihn der obgenannt unser Herr, und ein nachkommender Bischoffe, nach Rath der ain und zwantziger beholffen sein, in seinem Rechten, und wir die, oder der mehrer Theil unter ihn erkennten, daß darzu zu thun were, deß soll man thun, ausgenommen was Halß oder Handt antreffe, das soll man austragen, als sich dann mit Recht gebührt.

Es soll auch unser Herr von Würtzburg, das Land-Gericht, wohl und redlich besetzen, nach Rath der ain und zwantziger, oder des mehrern Theils, daß das aufgerecht, redlich gehalten, und ungefehrlich daran gericht werde. Were aber, daß ein Prälat, Dom-Herr, oder Chor-Herr, oder ein ander Geistlicher, mit einem Graffen, oder Herren zu schicken gewönne, oder ein Graff oder Herr mit einem Prälaten, Thomb-Herren, Chor-Herren, oder einem andern Geistlichen zu schicken gewönne, welchem des Nothdurfft were, die möchten kommen für unsern Herrn zu Würtzburg, der soll ihn Tag bescheiden und von einander helffen, als dann von Alter herkommen ist.

Were aber, ob ein Prälat, Thom-Herr oder Chor-Herr, oder ein ander Geistlicher, mit einem Ritter oder Knecht, zu schicken gewönne, so soll man zu Gericht setzen vier Weltliche, und drey Geistliche. Hette oder gewönnen aber ein Ritter oder Knecht, mit einem Prälaten, Thomb-Herren, Chor-Herren, oder einem andern Geistlichen zu schicken, so soll man zu Gericht setzen vier Geistlich, und drey Weltlich, ohngefehrlich, die darzu tüglich, seindt, und was da zu Recht gesprochen würdet, von ihn allen, oder dem mehrer Theil, dabey soll es ohnberuffentlich und ohngefehrlichen bleiben, und man soll auch niemandt an das Prucken-Gericht laden, von Schuldt und ander Sach wegen, es seindt dann die, die zu Würtzburg in der Statt und den Vorstetten wohnhafftig sitzen, und in den Dörffern die Schöpffen, an die Zent, des Prucken-Gerichts haben gehen, oder daß der Herr in andern Gerichten oder Zenten, dem Ankleger von dem seinen Rechts zu helffen, wissentlich versagt hette, und nit Rechts helffen wolt. Geschehe es aber darüber ungefehrlich, so solt das kein Macht haben, und die Urthel ab sein, und solten die oder derselbe ungefehrlich und unverzagentlich geweißt werden, und welcher geweißt würdet, von den Prucken-Gericht, von demselben soll man dem Cleger Rechts helffen, in dreyen vierzehen Tagen, auff frumb, ungefehrlich, unverleumbdt Leuth, so er das kündlich gefordert hett. Geschehe das nicht, so möcht der Cleger, mit seinem Rechten vollfahren, und die Zent-Gericht sollen also bestellt werden, daß kein Zent in die andern richt, und daß man auch über niemandts kein Urtheil gebe, sondern der Geistligkeit, und einem jeglichen Herrn, Ritter und Edelmann, die seinen haimb weiß, wann die gefordert werden, und wann die also haimb geweißt sein, so soll man ihn auff beider ohngeferlich unverleumbdt Leuth, Rechts helffen, in dreyen vierzehen Tagen ungefehrlich, nachdeme als das der Cleger fordert, es were dann, daß man dem Cläger wissentlich nicht Rechts helffen wolte, auch ausgenommen, Mordt, Dieberey, Nothziehung, fliessende Wunden, und was Halß und Handt, Stain und Rain antrifft. Darumb soll man an den Zenten antworten, und sonst umb anders nichts

nichts, und were, daß etliche Dörffer und Güther, die auf den Zenten umb Raim und Stein, und fliessende Wunden, vorher nicht geantwort und geruegt hetten, dabey sollen sie aber als sie dann von Alter herkommen seindt, bleiben, es soll auch an den Zenten nicht mehr geruegt, noch bußfellig getheilt werden, dann die obgenanten Stuckh, es sollen auch die Schöpffen ihn selbs kein Buß zutheilen, und man soll ihn auch keine geben, es were dann, daß sie wissentlich an ihren Ayden gestrafft worden, und wer über die obgenanten Stuckh, jemandts anders würde, und daß gericht und geurtheilt darüber würde, derselb arm Mann, oder sein Herr, er sey Geistlich oder Weltlich, der möcht den Richter, Zent-Graffen oder Schöpffen, fürwenden und laden, an das Land-Gericht des Stiffts zu Würtzburg, und Hertzogthumbs zu Francken, wo das besetzt würdet, und was in den darumb getheilt würdet, umb solche Uberfahrung, darzu unser Herr von Würtzburg, und die ain und zwantzig beholffen sollen sein, daß ihme das volge und ausgericht werde, und ob jemandts Leuth oder Güter in Gerichten liegen hett, die nicht in die Zent gehörten, und nit zentbar weren, gewönne jemandts zu den Leuthen und Güthern zu clagen, so soll derselben Herr Rechts von den helffen, in dreyen vierzehen Tagen, in Maß alls obgerührt ist, hülff er aber nicht recht, so möcht der Cläger das fordern und zu recht bringen, mit andern Gerichten ohngefehrlichen und ob einer den andern kempfflich daran liede, so soll man nicht darumb richten, es were dann kempfflich Sach, und ein jeglich Zent-Gericht, und ander Gericht, die sollen ihr Urtheil holen an den Enden, als von Alter herkommen ist, als offt das Noth geschieht, ohne Gefehrde, und es sollen auch die Geistlichen Gericht, also gehalten werden, daß unser jetziger Herr von Würtzburg und sein Nachkommen, sein Vicariat- und officialat-Amt, besetzen soll, mit zweyen gelehrten Mannen, die Doctores und Licentiaten, in Geistl. Rechten, und guten Gewissen, oder mercklich fromb und unverleumbdt, gelehrte Leuth weren, und practicirt hetten, doch daß das Capitul bey seiner Statut bliebe, als fern man solch Personen unter ihn fünde, die zu solchen Sachen tüglich weren, es sollen auch die Ertz-Priester official haben, die studiret hetten, practique oder sonst redlich, tüglich, gelehrt, from und unverleumd Leuth weren, und man soll auch kein Weltlich Sach in die Geistlichen ziehen, und darüber nicht richten, dann sonder über diese hernachgeschriebene Stück und Articul.

Des ersten, was ehelich Sach antrifft, umb Meinaydt, Zehendt, Geistlich Zinß und Gült, Ketzerey, Zauberey, Aussätzigkeit, oder daß einer Kirchen oder geweyhete Stett verbreche oder beraubet, oder freventlich die Hand an ein Geistlichen legt, und ihme das raublich nehme und falsch Brieff, umb die Ornat, und was zu Nothdurfft zu einer Kirchen gehört, auch die, die freventlich über die Rechten gesetzt, und Zeit ungebeucht und on das Heil. Sacrament bleiben, oder das einem andern Gericht und Recht nicht wiederfahren, noch gehen möchten, so er das wissentlich gefordert und fürgebracht hat, und ob noth würde, sich des Geistlichen Gerichts mehr zu gebrauchen, dann umb die obgenannten Stückh und Articul, darumb soll man nicht richten, sonder es vor an die ain und zwantzig bringen, und wie die oder der mehrer Theil erkennen, ob man darumb richten solle oder nicht, darnach soll es gehalten werden, und dieselben ain und zwantzig mügen sich wohl an gelehrten Leuthen, ob sie keinerley Irrung darin hetten, erfahren, und derer Rath darumb haben, es soll auch keinerley ander Stückh noch Articul in dem Zent-Gericht fürgenommen, und darumb gericht werden, denn umb die obgenanten Stückh und Articul, und ob das überfahren, und nicht gehalten würde, als obgeschrieben ist, es geschehe von Richtern, Officialn, Notarien, Procuratoren oder Pedellen, so haben unser ehegenannter Herr von Würtzburg und ein jeglicher nachkommender Bischoff, und die drey, so ihme dann je und in ewige Zeit zugegeben werden, Macht und Gewalt, die, die solches überfahren und nicht gehalten hetten, heissen abzuthun, in funffzehen Tagen, von denen, an den solches übergrieffen und überfahren were, seine Cost und ungefehrlichen Schaden abzulegen und zu bekehren. Geschehe das also nicht, und würde ihr einer oder mehr darin widersetzig, so sollen unser ehegenanter Herr, sein Nachkommen, und die drey, als obgerührt ist, sie darumb straffen und rechtfertigen, bey der Verschreibung, Gelübden, und Ayden, so ihr jeglicher insonderheit gethan hat.

Wer aber, daß unserm ehegenannten Herren, und die drey, so dann beschenden seindt, bedeucht, daß ihnen solches zu straffen zu schwer were, und sich der Straff nicht verstünden, so sollen sie die andern achtzehen, so dann erkohrn und gewehlet seindt, zu ihn verbotten, und ihn das zu erkennen geben, und was die also alle, oder der mehrer Theil erkenneten, wie man das straffen und rechtfertigen solt,

dem soll also nachgegangen werden, und ob unser jetziger Herr, oder sein Nachkommen, und die achtzehen bedürfften gelehrter Leuth, in den Sachen zu rathen, die mögen sie wohl zu ihm haischen, und nehmen, und wann sich ein Urthel ergienge, in ehelicher Sach, da zwey einander der Ehe bekannten von willen, die soll man nicht tringen über solch Urthel Brieff zu nehmen, und dörffen auch davon nicht geben. Weren aber zwey bekäntlich, daß sie die Ehe einander nicht gelobt hetten, also daß sie scheiden müst, mit Urthel, die solten Brieff nehmen, und ihr jeglichs solt für seinen Brieff einen Gulden und dreyssig Pfenning geben, und nicht mehr. Was auch sonst Urthel in andern Sachen geben werden, nehmlich die letzten, damit die Sach Endt nehmen, wolt man die Parthey darinn übernehmen, so mögen die Partheyen kommen für unsers Herren Vicarien und den Official, die auf ihr Aydt erkennen sollen, nach Gelegenheit der Sachen und Vermögen der Personen, was man für solch Urthel geben soll, und in alle Ladtbrieff soll man setzen die Sach, darumb einer geladen würdet, sich darnach wissen zu richten.

Es soll auch nirgendt Singen noch Begräbnuß, Umgelt, Schuldt, noch umb keinerley ander geringen Sach, verschlagen werden nach Inhalt der Gesetz und Reformation des Bischofflichen Standes, es geschehe dann von besonder Befelchnus, unsers gnedigen Herren von Würtzburg, oder seiner Nachkommen, auch soll unser jetztgenannter oder seine Nachkoñen, durch sich selbs oder seinen Vicarien verstehen und bestellen, daß allen GOttes Gaben, in dem Stifft nach Nothdurfft der Unterthanen und Auffsetzung derselben GOttes Gaben, ein billich Genüg beschehen, es soll auch der vorgenant unser Herr von Würtzburg, und ein jeglicher nachkommender Bischoff und die Herren von Capitul, den dann das zu thun gebührt, ihr Pfaffheit und Geistlichkeit reformiren, und sie gemeiniglich und ihr jeglicher besonder, in solcher Regierung nach ihrem Vermögen halten, daß sie in rechten ordentlichen geistlichen Wesen bleiben, ohne Gefehrde.

Auch sollen der Vicarius, alle Richter, Official, Notarien, Procuratores und Pedellen, zu dem Heiligen geloben und schwören, diesen vor und nachgeschriebenen Stücken und Artickuln, was sie der antreffen, getreulich nachzugehen und zu halten, und keinerley darinnen zu suchen oder zu thun, das wieder Recht oder gefehrlich sey, und ob sie darinn icht überführen, so solten unsers Herren von Würtzburg Vicarien, der Official und die obgenanten drey, gantze Macht haben, sie darum zu straffen, in obgeschriebener Maaß, es sollen auch unser gnädiger Herr von Würtzburg, seine Nachkommen, Graff Albrecht von Werthaimb, Pfleger, und das Capitul, die Geistligkeit, Graffen, Herren, Rittern und Knecht, des Stiffts, Stett und andere Unterthanen Geistlich und Weltlich, die sich dann in diese Verschreibung und Gehorsam gegeben haben, oder gegeben werden, ihr keiner nicht verunrechten, noch keine Beschwernuß, Straff oder Uberfahrung, an sie legen, sie hetten es dann erlangt mit redlichen Gerichts-Ordnungen, oder theten das mit Rath der ain und zwantzigen, oder des mehrer Theils, und es sollen auch ehegenanter unser gnädiger Herr der Pfleger und ein jeglicher nachkommender Bischoff, sein Müntz bestellen und schlagen lassen, nach Rath der vorgenanten ain und zwantziger, oder des mehrer Theils, es sollen auch derselb unser Herr von Würtzburg, der Pfleger, das Capitul und ein jeglicher nachkommender Bischoff, keinen Krieg anheben, und in kein Ainung kommen, sich weder zu Fürsten, Herren oder Stetten nicht verbinden, und kein Schuld noch Heerzug machen, und auch nichts versetzen, verkauffen noch verkümmern ohn Rath und Willen der obgenanten ain und zwantziger, oder des mehrer Theils, ohne Gefehrde, und es sollen auch alle Brieff und Privilegia, deß ehegenanten Stiffts gelegt und geantwort werden in das Schloß Zabelstein und allweg da bleiben, es were dann, daß man der bedürfft zu des Stiffts Nothdurfft, dieselben Brieff, der man also bedörfftig ist, soll der Ambtmann unserm Herrn von Würtzburg, und einem jeglichen nachkommenden Bischoff, und den dreyen, die ihm dann von der ain und zwantzigen zu bescheiden seindt, geben, oder der dreyer einen.

Wann er unsers Herren von Würtzburg, und der zweyer seiner Gesellen Brieff, und Insiegel hat, ihme die zu geben, und wann man die genützet hat, so soll man die zu Stundt wieder dahin antworten, ungefehrlich, und soll jetzund unser Herr von Würtzburg, einem aus den ain und zwantzigen, zu einem Ambtmann nehmen, und da haben, der soll den andern zwantzigen geloben, und zu den Heiligen schwören, nach Abgang des obgenanten unsers Herrn, niemandts mit dem Schloß, Privilegien und Brieffen zu gewarten, dann denselben zwantzigen, was ihn die, oder der mehrer Theil under ihn heissen, damit zu thun, deß soll er gehorsamb und gewertig sein, und derselb Ambtmann soll von unserm Herrn ohn abgesetzt bleiben, dann wann ihn die obgenanter

nanten zwantzig, oder der mehrer Theil unter ihn heissen abziehen, oder ob einem nimmer gelanget dabey zu sein, so soll der genant unser Herr von Würtzburg, und ein jeglicher nachkommender Bischoff einen andern aus den ein und zwantzigen nehmen, die dann also je zu Zeiten seindt, der dann ingelassen, und auffgenommen soll werden, in vorgeschriebener Maß, und derselb Ambtmann, der je zu Zeiten ist, soll jetzund unserm gnädigen Herren und einem jeden nachkommenden Bischoff geloben und schwören, mit dem Schloß zu warten, als lang er Ambtmann da ist, und was man demselben Ambtmann, der je zu Zeiten da ist, darumb thun soll, daß er das Schloß gehalten und bewahren möge, das soll an den zwanzigen, oder dem mehrer Theil unter ihn stehen, und wann der obgenannt unser Herr mit Todt abgangen ist, fürbaß er den zwantzigen und niemandt anders zu gewarten, dieselben dann das Schloß, mit den Brieffen und Privilegien, dem Stifft und Lande zu Nutz und Frommen inhaben, und getreulich bewahren, biß an einen erwehlten zu Bischoffe, den das Capitul oder der mehrer Theil unter ihn ohngefehrlich giebt, und wann derselbig zukünfftig Herr in solcher Maß gelobt, geschworen, sich verschrieben und versiegelt, als dann der Abgangene gethan hat, daß dann ein jeglicher nachkommender Bischoff, der je zu Zeiten erwehlet würdet, thun soll, als offt daß Noth geschieht, so soll ihm derselb Ambtmann zum Zabelstein, mit dem Schloß, Privilegien und Brieffen gewarten, als man den vordern Herren gethan hat, als offt daß noth geschicht, ohne Gefehrde, auch sollen die ain und zwantzig, von des Stiffts Nutzung und Fellen bestellen, daß das Schloß unser Frauenberg, mit Cöst und andern, als hernach geschrieben ist, versorgt und gehalten werde.

Deß Ersten, sollen darauff sein, funffzig Fuder Weins, hundert Malter Mehls, fünff hunder Malter Korns, drey hundert Malter Habers, fünff und zwantzig Scheiben Saltz, funffzig Schweinerne Pochen, und als viel dürres Fleisch, als auff fünff und zwantzig Ochsen, acht Centner Buttern, zehen Malter Erbiß, vier Malter Mußmehls, sechs Malter gestempffte Gersten, die Stein-Büchsen, die jetzund droben seindt, der soll man keine herab thun, es were dann, daß man dem zu des Stiffts mercklichen Nothdurfften bedörfften, und wann man die genutzet hat, so soll man die zu Stund an wieder hinauff antworten, es sollen auch allweg hundert Hacken-Büchsen, viertzig guter Armbrust, achtzig tausent Pfeil, sechs Tonnen mit Pulver, fünff Tonnen mit Salpetter, und so viel Schwäfel und gestossen Koln, als sich dann zu den fünff Tonnen Salpetters gebührt, zehen Centner Bley, sechs Centner Pech, zwo Pfeyden, und zu jeglichs Stein Büchsen so viel gehauener Stein, als dann die drey, so bescheiden seind, bedünckt, deß Nothdurfft darzu sey, zehen Fuder Kohlen, ein Pfundt Deüchels und zwey Pfundt Werck-Eisens, und dieselben drey, die jezundt, oder je zu Zeiten seindt, wann die verändert, und andere an ihr Statt bescheiden werden, denselben die also an ihr Statt bescheiden seindt, sie solches alles bey solchen Ayden, die sie hierinn gethan haben, so obgenant ist, berechnen, und ohne allen Abgang antworten sollen, ohne Gefehrde. Deßgleichen soll der Zabelstein, mit halber obgeschriebener Cost und anderm Gezeug von den obgeschriebenen ain und zwantzig bestellt werden, darumb auch ein jeglicher Ambtmann daselbst, wann er abzeucht, auch Rechnung thun soll, in obgeschriebener Maß, ohne Gefehrde. Und es soll auch unser jeglicher Herr von Würtzburg, der Pfleger, und ein jeglicher nachkommender Bischoff, keinerley Gult, Rent, Zinß, Felle, Bethe, Hülff noch Gerichts-Fell, sie seyen Geistlich oder Weltlich, nicht aufheben, noch einnehmen, sondern die drey, die von der ain und zwantziger darüber gegeben sind, die sollen solches einnehmen, und was über die zehen tausent Gulden ist, die man unserm ehegenannten Herren und einem jeglichen nachkommenden Bischoff, alle Jahr hinaus geben soll, das sollen sie an des Stiffts Schuld und Nothdurfft geben, nach Rath der ain und zwantziger, oder des mehrern Theils, und ein Rechnung darumb thun in obgeschriebener Maaß, ohne Gefehrde. Und es soll auch unser gnädiger Herr von Würtzburg und ein jeglicher nachkommender Bischoff sein, und des Stiffts Gelait, auff Wasser und auff Landt, den Wildbahn, dem Stifft zugehörende getreulich, nach seinem besten Vermögen beschützen, beschirmen und die halten, ungefehrlich, als dann vor herkommen ist, doch daß niemandt, mit dem Gelait gefehrlich beschwert werde, und was von dem Gelait gefellet, daß soll er halten, nach der dreyer Rath, was auch des Stiffts, Stett, Schloß, Märckt, Dörffer, Zoll, Kellerey, oder anders geledigt und gelöst würden, darzu und darüber der obgenant unser Herr, und ein jeglicher nachkommender Bischoff, Ambtleuth, nach Rath der Dreyer setzen, bescheyden, und den auch darum thun und geben soll, nach ihrem Rath, und was auch **Graffen, Herren, Ritter und Knecht**, von dem Ihren von ihren erblichen Güthern, diese nechste drey Jahr, nach einan-

einander nehmen werden, an solcher Hülff alsdann beredt ist, und dem Stifft darleyhen sollen, das soll er nach den dreyen Jahren, in zwantzig Jahren darnach, wieder gefallen, und man soll sie des versichern, mit Unterpfanden ungefehrlichen, davon sie von den Abnutzungen an Zinsen in den zwantzig Jahren bezalt mögen werden.

Was sie aber von den, die ihn verpfändt und versezt sein, nehmen werden, dasselb soll ihn nicht wieder gefallen, und wann sich die drey Jahr vergangen haben, so soll solche Hülff und Gebung gantz ab und nicht mehr gegeben werden, von Geistlichen und Weltlichen, ohne Gefehrde. Wann solche Hülff und Gebung, die die Graffen, Herren, Ritter und Knecht, die ihren geben haben lassen, durch sonder Hülff, Freundschafft und Nothdurfft geschehen ist, der sie doch vorher nit schuldig zu geben gewest sein, und auch hinfüro nimmermehr geben sollen.

Es soll auch unser gnädiger Herr von Würtzburg, der Pfleger, das Capitul, und ein jeglicher nachkommender Bischoff, solcher Hülff und Gebung fürter nimmermehr gemuthen, begehren noch fordern, und in keinen Sachen darnach gestellen, ohne Gefehrde. Und was auch Graffen, Herren, Ritter und Knecht, von den ihren, von Zünsen, Gült und Renten, verbott, oder selbs erbauen, und zur Nothdurfft in ihre Häuser kauffen, davon sollen sie nichts geben, und ob jemandt in dieser Hülff und Verschreibung were, der von jemandts wider Recht übergrieffen, und beschedigt würde, den oder dieselben, sollen die obgenanten unser Herr von Würtzburg, der Pfleger, das Capitul und ein jeglicher nachkommender Bischoff, mit allem Vermögen getreulich und ohngefehrdt geholffen sein, die bey Recht zu behalten, nach Rath der ain und zwantziger, oder des mehrern Theils, und wer sich aus dieser Hülff sezt, die dann drey Jahr zu wehren gewandt ist, dem soll unser Herr zu Würtzburg, der Pfleger, das Capitul und Prelaten keinerley Hülff noch Zulegung nicht thun, oder kein Gnad, an keinen Lehen, sie seindt Geistlich oder Weltlich, nicht beweisen, ohne Gefehrde. Sintemahl und solch obgerührte Hülff, nicht in ewige Zeit, sondern drey Jahr und nicht lenger, als dann obgemelt ist, wehren und bestehen soll.

Hierumb so sollen die ain und zwantzig gantz Macht und Gewalt haben, solch Hülff zu leuten und zu setzen, nach Rath der, die sie dann zu ihn nehmen ohne Gefehrde. Und was auch unser offtgenanter gnädiger Herr und ein jeglicher nachkommender Bischoff, nach seinem Todt, an Gelt, Silber, Kleinodien, Barschafften, Büchern, der Bischofflichen Ornat, Wein, Cöst, Püchsen, Armbrost und andern Gezeug und an allen Haußrath verlesset, deß sollen sich die drey, die ihme dann zu den Zeiten zubescheyden seind, underwinden, und das alles zu ihrem und ihrer Mit-Gesellen der achtzeben getreues Handen nehmen und das bewahren, und inhaben, biß an einen künfftigen und erwöhlten zu Bischoff, den das Capitul oder der mehrer Theil unter ihn ungefehrlich gibt, und wann derselb zukünfftig Herr, in solcher Maaß, gelobt, geschworen, sich verschrieben, und versiegelt, in Maß alßdann der abgegangen gethan hat, daß dann ein jeglicher nachkommender Bischoff, der je in ewig Zeiten erwehlet würdt, thun soll, alß offt das Noth geschieht, ohne Gefehrde.

So soll man ihme dann solches unterthänig thun, und es hat auch unser ietziger Herr, und ein ieglicher nachkommender Bischoff, gute Macht und Gewalt, sein Testament zu setzen und zu machen, nach Außweisung seines Juraments, und mag auch seinem Hoff-Gesind geben und bescheiden, von seiner fahrenden Habe nach seinem Gewissen, außgescheiden das Silber-Geschirr und Bischofflich Ornat. Und es soll auch derselbig unser gnädiger Herr geloben, und zu den Heiligen schwören, und dasselb ein jeglicher nachkommender Bischoff, der dann in ewig Zeiten wird, auch thun, und sich darzu verschreiben soll, diese alle vor und nachgeschriebene Stückh, Puncten und Articul, getreulich, vestiglich und unverbrochentlich, in ewiger Zeit zu halten, und zu vollnführen, und darinn keinerley Gefehrde noch Außflucht suchen, noch nehmen, damit dieser vor- und nachgeschriebener Stück, Punct und Articul, einer oder mehr verbrochen, und nicht gehalten möge werden, alle arge List und Gefehrde gentzlichen hierinn außgeschieden. Were aber, daß unser ehegenanter Herr von Würtzburg, oder ein nachkommender Bischoff, der dann also in ewigen Zeit würde, der ob und nachgemelten Stück, Punct und Articul einen oder mehr verbröche, und nicht hielte, das GOtt nicht wolle, so soll er das in funffzehen Tagen ohne lengers Verziehen, nachdem alß er deß von den ain und zwantzigen oder dem mehrer Theil unter ihn ermahnet ist, wieder bringen, thet er das nit, und vermeinet daß er nichts verbrochen noch überfahren hette, so sollen ihme die ain und zwantzig Tag bescheiden, an gelegener Stett, im Land zu Francken, und zwantzig zu ihn daselbst hin zu kommen verbotten, das sie dann Macht haben, alß vor berührt ist, und daselbst man ihn

ihn solch Uberfahren und Gebrechen, damit man dann vermeinet, er verbrochen und nicht gehalten hett, verstehen soll lassen, und dieselben ain und zwantzig, und die zwantzig, die sie dann also zu ihn verbott hetten, was der ungefehrlich kommen were, sollen in Recht auff ihre Aydt, nach Fürbringung und Antwort, oder ob er nicht fürkommen wolt, gleichwohl erkennen, als ob er fürkeme, und gegenwertig were, ob er verbrochen oder nicht verbrochen habe, und erkenneten sie, daß er verbrochen und nicht gehalten hett, und wie er das wieder bringen solte, das solt er in einem Monath ohngefehrlichen, und ohn Verziehen thun, thet er das nicht, und würd darin wiederseßig, so solten alle Prälaten Graffen, Herren, Ritter und Knecht, Stett, und alle andere seine Unterthanen, Geistlich und Weltlich, in dem Stifft gesessen und liegendt, und die dann in dieser Hülff begrieffen seindt, gegen seiner, und eines jeglichen nachkommenden Bischoffs Personen, über den darinn solcher Maaß bekant were, und nicht wiederbracht hett, als obgeschrieben ist, weder mit gehorsamen Aydten, noch Gelübden nichts, sonder dem Capitul von des Stiffts wegen, verbunden sein, als lang, biß solche Sach, nach Rath der ain und zwantziger, und der, die sie zu ihn nehmen, wiederbracht, und auffgerecht gemacht ist, ohne Gefehrde. Und ob unser gnediger Herr von Würtzburg in seinem Aydte, den er seinem Capitul geschworen hat, ichts verbunden were, das diese Verschreibung in einem Articul oder mehr gelezen oder gepfenden mechte, das soll er in denselben Stücken, seines Aydtes gentzlichen ledig und los sein, sondern er soll dieser Verschreibung gantz aufrecht getreulich nachgeben, und unverbrochentlich halten, ohne alle Gefehrde. Und es soll auch Graff Albrecht von Werthhaimb, Pfleger, geloben, und zum Heiligen schwören, diese vor und nachgeschriebene Stück, Punct und Articul, als viel ihn die berührn, getreulich, vestiglich und unverbrochentlich zu halten, und zu vollführen, und allerley Gefehrde und Argelist hierinn gäntzlichen ausgeschieden, were aber, daß er der ob und nachgeschriebenen Stück, Punct und Articul einen oder mehr ungefehrlichen verbreche, und nicht hielte, das GOtt nicht wolle, so soll er das in funffzehen Tagen ohne lenger Verziehen, nachdem als er deß von dem ain und zwantzigen, oder dem mehrer Theil unter ihn ermahnet ist, wiederbringen, thet er das nicht, und vermaint daß er nichts verbrochen, noch überfahren hett, so sollen ihm die ain und zwantzig Tag bescheyden an gelegene Stett im Land zu Francken, und zwantzig zu ihn daselbst hin verbotten, das sie dann, als verberührt, Macht haben, und daselbs man ihn solch Uberfahren und Gebrechen, damit man dann vermaint er verbrechen und nicht gehalten, verstehen soll lassen, und dieselben ain und zwantzig, und zwantzig, die sie dann zu ihn verbott hetten, was der ungefehrlich kommen were, sollen in Recht uff ihr Aydt, nach Fürbringung und Antwort, oder ob er nicht fürkommen wolt, gleichwohl erkennen, als ob er fürkeme und gegenwertig were, ob er verbrochen, oder nicht verbrochen habe, und erkenneten sie, daß er verbrochen und nicht gehalten hett, und wie er das wieder bringen solt, das solt er in einem Monath ungefehrlich, und unverziehen thun, thet er das nicht, und würde darinnen widerseßig, so sollen alle des Stiffts Stett, und alle die, die ihme dann mit Gelübden und Aydten verbunden seindt, derselben ihrer Gelübd und Aydt gentzlich ledig und loß sein, und fürbaß unserm obgenannten gnädigen Herrn von Würtzburg und dem Capitul gehorsam, gewertig und verbunden sein als lang biß solche Sach nach Rath der ain und zwantziger, und derer, die sie zu ihn nehmen wieder bracht und auffgerecht gemacht ist, ohne Gefehrde. Und es sollen auch ein jeglicher Thom-Probst, Dechant, und das Capitul, gemeiniglich deß ehegenanten Stiffts und ihr jeglicher besonder, die jetzundt sein, und in ewigen Zeiten werden, geloben und zu den Heiligen schwören, alle diese hievor und nachgeschriebene Stück, Puncten und Articul, als viel sie die in der gemeindt, oder insonderheit berühren, und zu thun gebühren, getreulich, vestiglich und unverbrochenlich zu halten und zu vollführen, und keinerley Gefehrde noch Ausflucht darinnen suchen oder nehmen. Damit diese vor und nachgeschriebene Stück, Puncten und Articul einer oder mehr verbrochen und nicht gehalten möchten werden, allerley Gefehrde und Argelist hierinnen gäntzlichen ausgeschieden.

Und were, daß dieser ob und nachgeschriebener Stück, Punct und Articul einer oder mehr von ihr einem oder mehr, ungefehrlich verbrochen und nicht gehalten würde, das GOtt nicht wolle, so soll der oder dieselben, die also verbrochen und nicht gehalten betten, das in funffzehen Tagen, ohne lenger Verziehen, nachdem, als sie von den ain und zwantzigen oder dem mehrer Theil und ihn ermahnet sein wieder bringen, geschehe das nicht, und vermeinten, daß sie nicht überfahren noch gebrochen hetten, so sollen ihn die ain und zwantzig Tag bescheiden und die zwanzig,

die sie dann zu ihn zu nehmen haben, verbotten, und darumb erkennen, gleicher weiß, als gein unsern Herrn von Würtzburg und dem Pfleger obgenant, und was also erkant würdt demselben sie dann auch nachgehen, halten und thun sollen, in vorgeschriebner Maaß. Were aber, daß sie solches nicht thäten, und darum widersetzig weren, dieselbe Person einer oder mehr, die dann also verbotten hätten und widersetzig würden, unser gnädiger Herr von Würtzburg der Pfleger, Prälaten, Graffen, Herren, Ritter und Knecht mit gantzem Vermögen darzu thun sollen, sie straffen.

Were aber, daß das Capitul gemeinlich verbröche und widersetzig würde, als obgeschrieben ist, so sollen alle in Stett, und ander, die ihn mit Gelübdten und Aydte verbunden weren, solcher ihrer Gelübdte und Aydte gentzlich ledig, und unserm genanten Herrn von Würtzburg, und einem jeglichen nachkommenden Bischoff und dem Stifft verbunden und gewertig sein, als lang, biß solch Sach, nach Rath der ain und zwantziger, und der, die sie zu ihm nehmen, wiederbracht und auffgerecht gemacht ist, ohne Gefehrde.

Auch sollen dieselben Herren von Capitul jetzund anheben, und hinfüro ewiglichen keinen zu Pfründen und in das Capitul nehmen oder kommen lassen, er habe dann vor gelobt, und zu den Heiligen geschworen, diese Verschreibung und Articul zu halten und darwider nicht zu thun, mit keinen Sachen, ohn Gefehrde. Were aber, ob der jetzigen Herren einer oder mehr, oder die in künfftigen Zeiten zu dem Stifft kommen, solches nicht thun wolten, so soll unser Herr von Würtzburg, der Pfleger, und ein jeglicher nachkommender Bischoff, den andern Herren beholffen und beyständig sein, nach Rath der ain und zwantziger, oder des mehrern Theils damit die, die also nicht gehorsamb theten, zu solchem gebracht würden, daß sie das thetten.

Und wann nun mercklich und verstendiglich ist, daß allen Sachen mit Nothdurfften ditz würdigen Stiffts, Landen und Leuth, die sich in künfftigen und ewigen Zeiten gebühren und haischen zu handlen, nicht auff einmahl zu begreiffen und zu betrachten seind, hierumb were, daß hernach ich bedacht würde daß für dem ehegenannten Stifft, Landt und Leuth were, und die Articul zu bessern, ob die ain und zwantzig icht Besserung darinn bedachten, die dann zu den Zeiten darob weren, deßhalben sie oder der mehrer Theil unter ihn Macht und Gewalt zu bessern und zu endern, und auff das beständigst zu setzen und zu machen, nach Nothdurfft des Stiffts, Landt und Leuth, daß sie dann darüber gelobt, und zu den Heiligen geschworen haben. Und wir Johannes von GOttes Gnaden, Bischoff, Albrecht, Graff zu Werthaimb, Thomb-Herr und Pfleger, Reichart von Maßbach, Dechant, und das Capitul gemeiniglich des Stiffts zu Würtzburg, bekennen für uns, und alle unsere Nachkommen, daß diese Verschreibung, Gesetze und Uberkomnung mit unserm und unser jeglichs Begehrung, Rath, Willen, Wissen und Verhengnuß zugangen und geschehen ist, und gereden auch alle und jeglicher besonder, bey unsern Gelübdten und Aydten, die wir dann hierumb leiblichen zu GOtt und den Heiligen geschworen haben, alle und jegliche obgenannte Stück, Punct und Articul, nach Innhalt ditz Brieffs, als ferr die unser jeglicher besonder, oder in der gemein antreffen, berührende, und zu thun gebührende seind zu ewigen Zeiten, wahr, stett, vest und ohnverbrüchentlich zu halten, und zu vollführen, darwider nicht zu thun, oder schicken gethan, heimlich noch öffentlich, mit Gerichten, Geistlich noch Weltlich, oder sonst ohne Gericht, mit kein andern Sachen, wir noch jemand von unsert wegen, in keinerley Weiß, ohne Gefehrde. Und ob das were, daß GOTT vor sey, daß wir Johannes Bischoff, obgenannt, zu unserm Theil, wir Graff Albrecht, Pfleger, zu unserm Theil, und wir Thomb-Probst, Dechant, und Capitul zu unserm Theil in der gemeindt, oder besonder, solches alls obgeschrieben stehet, als ferr das unsern jeglichen Theil berührende und antreffende ist, überführen, verbrochen und nicht hielten, so soll es gegen denselben, in aller Maaß, mit Prälaten, Graffen, Herren, Rittern und Knechten, Stetten und allen andern Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, stracks gehalten werden, alsdann unser jeglicher, in allen und jeglichen obgeschriebenen Artickuln, das antreffendt, vorberührt ist, darinn wir uns auch alle und jeglicher besonder, mit guthem Willen ergeben, und wir gebiethen, heissen und erlauben in Crafft ditz Brieffs, allen und jeglichen den unsern, den also gehorsamb zu sein, das zu thun, und zu verfolgen, bey den Aydten, die sie uns geschworen haben. Und haben auch des zu guthem wahrem Urkhundt und ewiger Vestigung, Wir Johannes, Bischoff unser grosses, Albrecht, Graff zu Werthhaimb, Thomb-Herr und Pfleger, unser aigen, und wir Reichart von Mosbach, Dechant, und das Capitul obgenante unsers Capituls grosses Innsiegel, mit rechtem Wissen thun hencken an diesen Brieff, und zu noch mehrer Sicherheit und Gezeugnuß, so haben Wir Eberhardt Abbt zu Sanct Burckarth zu Würtzburg, Hermann, Abbt des Closters zu Ewbach, und wir Wilhelm von GOttes Gnaden, und Georg, Graffen und Herren zu Hennenberg, Johannes und Michel, Graffen und Herren zu Werthaimb, und wir die ain und zwantzig, mit Nahmen Rudinger, Abt zu Theres, Johannes, Abt zu Bilhausen, Erckinger, Herr zu Schwartzenberg und von Seinßheimb, Conrad von der Kehre, Werner von Hain, Ulrich Voit, Johannes von Thünfelt, Martin Truchseß, alle fünff Thomb-Herren zu Würtzburg, Apel von Lichtenstein, Albrecht Truchseß, Hanß Voit, alle drey Ritter, Georg von Gebenburgk, Hoff-Meister deß obgenanten unsers gnädigen Herrn von Würtzburg, Michel von Schaumbergk, Hanß von Hespurg Ditz von Thüngen, Erckinger von Seinßhaimb zu Wiessenbronn, Hanß von Ehenhaimb, Ubel genant, Hanß Fuchs von Wunfurth, Peter von Ehenhaimb, Carol von Eberstein, und Hanß von Winstadt, unser jeglicher sein aigen Innsiegel zu der obgenannten unser gnädigen Herren Innsiegel, an diesen Brieff gehangen. Der geben ist am Sambs-Tag uff Sanct Erhardts Tag, deß Heiligen Bischoffs, nach CHristi unsers lieben HERRN Geburth, tausent vier hundert, dreyßig und in dem fünfften Jahr.

CXXV.

Einung zwischen Fürsten, Grafen und gemeiner Ritterschafft im Lande zu Francken, wider gewaltsame Eingriffe in ihre Freyheiten, und andere Beschwerden, de Anno 1446.

Wir diese hernach geschriebene Graven, Herren, Ritter und Knecht, im Landt zu Francken, bekennen und thun kund einmüthiglichen, und ohnverschidentlichen mit diesem offnen Brieff, gegen allermenniglichen, die ihn sehen, hören, oder lesen, wann nun Wir, und die Unsern mit mancherley Irrung und Wiederwertigkeit gemeiniglichen, und insonderheit in diesem Lande, je zu Zeiten schwerlichen angelangt, betrübt und bekümmert werden, und wann nun mancherley Neuigkeit fürgenommen, und erdacht würdet, damit wir und die unsern beschwehrt, und von unsern alten Rechten, Freyheiten und Herrlichkeiten getrungen werden, und davon sich alsdann Krieg und Beschedigung ditz Landts erheben möchten.

Hierumb von gemeines Nutzes, Ehren, Fried und Nothdurfft wegen, unser und aller der unsern, besonder allen Innwohnern ditz Landts Geistlich und Weltlich, und allen andern gemeiniglichen Reichen und Armen zu Trost, zu Ehren, und zu Guth, und vor allen Dingen dem Allmächtigen GOTT, in ewiger Göttlicher Majestät und der Hochgelobten Jungfrauen der Himmel Königin Mariä, und dem Heiligen Diener GOTTes Sanct Kilian und seiner Gesellschafft, Haubt-Herren ditz Stiffts zu Würtzburg, zu Lobe, Dienst, und Wohlgefallen, so seind wir die hernachgeschriebene einmüthiglich mit guthen Berath und rechten Wissen, einer Aynung und Bündnuß, recht und redlichen überkommen, und ainig worden, verayinen und verschreiben uns deß in Crafft und Macht ditz Brieffs, mit dem allerbesten Rechten, so das immer Crafft und Macht haben soll und mag, mechtiglichen und unwiederruffentlichen, in aller Form und Massen, als dann von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und begrieffen ist, ungefehrlichen.

Und solche Aynigung soll wehren und bestehen, vier gantzer Jahr, nechst nach Datum ditz Brieffs einander folgende, und ob uns das belanget, und zu Rath würden, so mögen Wir hernach geschriebene Graffen, Herren, Ritter und Knecht, oder der mehrer Theil unter uns, solche unsere Verainigung erlengern, und welche dann darinn nicht wolten, der oder dieselben mögen uns deß nach Ausgang der obgenannten vier Jahr mit ihren offenen Briefen verkündigen, und auffsagen, den, die dann auff daßmahl über solche Aynigung erkohren, und gesetzt sein, ohne Gefehrde, doch auch der Allerdurchleuchtigste Fürst und Herr, unser gnädigster Herr der Römische König in allen diesen hernach geschriebenen Sachen Stücken, Puncten und Artickuln ausgenommen, ohne Gefehrde.

Wann wohl mercklichen zu verstehen ist, daß wir solch Aynigung umb eines gemein Nutz und Frommen, auch umb Ehren und Friedts willen, güthlichen überkommen, und ainig worden sein, so ist des ersten von uns, und der unsern Nothdurfft wegen, beredt worden, ob keinicherley Neuigkeit oder Beschwernuß angefangen und uns zugemuth würde, oder ob uns jemandt verunrechten, oder sonst Ohnmöglichkeit zuziehen wolt, unser einer oder mehr, anderst dann auff uns herkommen were; Wann wir das dann empfinden oder erfahren, so sollen und wollen wir alle einander getreulichen, behülfflichen, gerathen und beyständig sein, solches abzuthun, und deme zu widerstehen, als ferr uns Leib und Guth gereichen mag, und unser keiner, der in dis Aynung ist, soll wider den andern nicht thun noch schicken gethan zu werden, ohne seine Mitwissen, dieweil diese Aynunge weret, in keine Weiß, ohne alles Gefehrde were aber daß sich icht Sachen oder Gebrechen, nun hinfüro in dieser Zeit, dieweil solche Aynigung weret, zwischen uns mechten oder aufferstünden, von welchem das geschehe, das sollen wir austragen, mit freundlichen Rechten in nachgeschriebener Massen, ob es anderst in der Güthlichkeit, mit Wissen nicht entscheiden werden mag. Und wir seind auch darauff ainig worden, und überkommen, daß wir unter uns allen Fünff kiesen, und vor denselben all unser Gebrechen, die sich hinfüro zwischen uns machen, und vorlauffen werden zu recht kommen sollen, und unser keiner dem andern deß ausgehen, oder verziehen, wenn er dessen erinnert, oder von den Fünffen ermahnet wird, ohne alles Gefehrde.

Doch daß die, die in Zwitracht gegen einander weren, und ihr Sachen für die Fünff in der Güthigkeit, oder zu Recht kommen sein, niemand auswertiges dieser Aynunge zu ihren Teydungen, und in solchen ihren Hendlen nehmen noch bitten sollen, sich der zu gebrauchen vor der Aynigung, sondern sich der zu gebrauchen die mit in dieser Aynung sein, ohne Gefehrde, und doch mit solchem Geding, mag einer seine Freund, in sein Rath, zu ihm nehmen, auswendig der Aynigung, und doch nicht darein zu führen, auch seind wir ainig worden, ob jemandts einen oder mehr, die in dieser Ainung sein, verunrechten, ihn von seinen Rechten, Freyheiten, Vogtheyen, Herrlichkeiten, Erbschafften, oder Gewohnheiten dringen, verunrechten, oder beleydigen wolt, wann dann der oder dieselben solches für die Fünff bringen, es sollen die Fünff darumb schreiben, solches abzuthun, wolt aber das nicht sein, so sollen wir nach Erkantnuß der Fünffer getreulichen darzu thun, solchem wider zu stehen, daß solches abgethan werde, ohne Gefehrde. Auch were Sach, ob jemandt einem oder mehr in dieser unser Aynung das sein nehmen, und wider Recht kriegen wolt, oder ihn an Rechten fienge.

Wann dann der oder die, den solches also geschehen wäre, oder ihre Freundt, die Fünff darumb ermahnen, dem oder denselben, die solches also gethan hetten, oder thun wolten, sollen die Fünff in der Ainung, die ihr zu Zeiten darüber gesezt oder gegeben werden, schreiben ihn unbeschädigt loß zu sagen, seine Haab wieder zu geben und seinen Schaden zu kehren, oder ihm und seinen Freunden fürzukommen, an gelegene Stett, und erkennen lassen, ob er ihme das Sein mit Recht und mit Ehren vorbehalten möge oder nicht, wolt aber das nicht sein, wann dann der oder die, den solches also geschehen wäre, oder ihre Freundt den Fünffen darum schrieben oder sie darumb ermahnen, so sollen sie den andern, die also in unser Aynung sein, schreiben und sie mahnen, ihre Feindts-Brieff zu übergeben, das sie dann also thun sollen unverziehen, bey solchen Gelübden, dieser unserer Ainigung gethan, und wann das also geschicht, und jeder sein Feinds-Brieff übergeben, so soll alsdann ein jeder mit Hülffe, und Volge darzu thun, nach seinem besten Vermögen, immassen, als ob die Sach ihm selbst antreffendt were, ohne Gefehrde.

Auch were Sach, daß jemandt einen oder mehr die in dieser unser Aynunge sein, überziehen wolt, oder überzogen hett, oder auff in Leger geschehen, deß man zu billichen Rechten mächtig were, wie oder von weme das geschehe, in Zeit dieser unsere Aynunge, dem, oder denselben sollen die andern zu Stundt an, als sie deß ermahnet werden, oder von ihn selbs erfahren, darzu thun, nach allem unserm Vermögen, ob man solch Läger abgetreiben möcht, ob aber des nicht möcht gesein, so solt man doch darzu thun, weß dann die Fünff, und wen sie zu ihn nehmen, zu Rath würden, daß dem oder den, uff den solch Läger geschehen were zu Nutz und zu statten kommen möcht, ohne Gefehrde.

Were auch Sach, daß unser einen oder mehr, die in dieser Ainung, sein Haab genommen, und für den andern hingetrieben, oder geführt würde, wann dann dieselben, oder die Ihren ditz erfahren, deß erinnert oder gemahnet werden, die sollen die Haab uff Recht auff halten, als ferr sie mögen, ohne Gefehrde.

Auch ob wir, die in dieser Aynung sein, oder

oder die unsern bey einander weren, und alsdann so Schaden oder Frommen nehmen, in welcherley Weiß das geschehe, so soll man den Schaden mit den Frommen ausrichten, gefangen mit gefangen ledig machen, und was übrig ist an dem Nutz, soll etliche Parthey Theil nehmen, nachdem als sie gehabt hat, ohne Gefehrde.

Were aber des Schadens mehr, dann des Frommens, so soll etliche Parthey den Schaden selbs tragen und ausrichten, und niemand den andern für Schaden stehen, würde aber darüber keinerley Brüche unter uns, darüber sollen die Fünff, die von Aynung wegen gesetzt sein, erkennen ungefehrlichen. Were aber, ob ainerley Zwitracht oder Mißhellung unter uns würde, wie, wenn oder von wem das geschehe, die in dieser Aynunge sein, das sollen die Fünff, die darüber gesetzt sein, oder der mehrer Theil richten, und einem nach ihren Erkantnuß freundlichen mit wissen, oder mit einem freundlichen Rechten nach Gelegenheit der Sachen, und des sollen die, die dann solche Sach anrühreten, folgen, ohne Widersprechen. Berührt aber solche Sach Lehen, das soll man weisen, und darüber soll keiner dem andern Arges warten, diese Aynung aus, ohne Gefehrde.

Were auch Sach, daß unser einer oder mehr, die in dieser Aynung sein, sein Lehen muste auffsagen seinem Lehen-Herrn, von wegen und berührende diese unsere Aynigung, so sollen die andern, die in Aynigung mit ihme sein, kein Friedt oder Sune nit aufnehmen, als lang biß daß dem, oder die solch ihr Lehen auffgesagt haben, wieder würden, ohne allen Eintrag und ohne Gefehrde, were auch, daß wir in dieser Aynigung in der gemeindt Gelts bedörffen würden, zu Zehrung oder andern Sachen, zu Nothdurfft dieser unserer Aynunge, das sollen die Fünff anlegen, und einer Anzahl eins werden, uff tausent Gulden zu setzen, nach Gelegenheit der Sachen, als das dann zu solchen Zeiten nothdürfftig würdet, und was dann von den Fünffen also auf unser jedlichen gesetzt würdet, je uff tausend Gulden, so sollen wir uns selber anlegen, bey solcher Gelübde und Treuen, die wir in dieser Aynunge gethan haben, jeglicher nach seinem Vermögen und jeder von tausent Gulden so viel geben den Fünffen auf solche Frist und Zeit, als ihm von ihnen benant ist worden ohne Gefehrde.

Und wir alle die wir in dieser Aynung sein, sollen jeglichs halben Jahrs, nehmlich uff den nechsten Sonntag vor Sanct Michaels Tag, und auff den Sonntag Reminiscere, zusammen kommen geen Murstatt, Königshoven, Volckach, oder Marck Lanckhaimb, in der Stett eine, oder sonst, wo uns die vorgenanten Fünff am gelegnesten hin verbotten, und alsbald ein Rechnung vor denselben Fünffen einnehmen, und da einmüthiglichen, oder der mehrer Theil unter uns andere fünff kiesen, dieselben Fünff sich der Sach auch also annehmen, sich darwider nicht setzen, und darüber geloben und schwören sollen, in allermassen, als die fordern Fünff gethan haben, ohne Gefehrde.

Wir sollen auch daselbst unser aller, der unsern und des Lands Gebrechen und Nothdurfft fürnehmen und ob uns in der gemeindt, oder besonder icht unmöglicher Sach angesonnen oder zugezogen würden, sollen wir daselbs dann zu rath werden, und zu überkommen, wie wir uns darinn halten, und darzu thun wollen, und bedeucht es auch die Fünff, daß es ehe noth sein würde, einem oder mehr noth geschehe. Wann sie dann darumb erinnert und ermahnet werden, so sollen sie dann ehe helffen und ob sie jemandts aus uns darinn zu ihnen bedörffen, oder begehrten, wenn sie denselben das zu wissen gethan, die sollen ohn Verzug darzu kommen, und gleicher Weiß darbey sein, als dann die Fünff sein, ohne alle Widerrede, und ohne Gefehrde, auch ob aus uns Graffen und Herren, einer oder mehr zu der Fünffer Anzahl gekorn und gesetzt, derselbe Graff und Herr soll einem seiner Räth, oder sonst einem andern, der in dieser Ainung ist, an sein Statt schicken, derselbe alsdann geloben und schwören soll solche Sachen und Gebrechen der Aynung mit den andern ohngefehrlichen und getreulichen zu handlen und zu erkennen.

Weren aber solche schwere und treffentliche Sachen vorhanden, dardurch noth were, uns in der Aynung der mehrer Theil zu verbotten, so solt der Graff oder Herr, der denn zu der Fünffer Zahl gekohren were, als vorberührt ist, selbs darzu kommen, und darob sein nach Nothdurfft und Gelegenheit der Sachen, getreulichen, und ohne Gefehrde. Und ob es keme, daß uns alle in der gemeindt, oder besonder unter uns eins Theils icht Brüche anstiessen, oder es solche schwere Sachen zu handeln, und zu verrichten würden, daß die Fünff an uns, oder unser eins Theils nicht handlen wolten, weß sie dann zu ihnen von uns allen begehrten, der keiner soll ihnen versagen, sondern ohne Widerrede bey der Gelübde, das willigliehen und getreulichen thun, ihn hindert denn ehehaffte Noth, ohne Gefehrde.

Were auch, daß die Fünff oder andere von der Aynung wegen, ihr einer oder mehr ritten

oder jemand senden, von der wegen, die in dieser Ainunge seyn, nehmen die dann redlichen Schaden mit Gefängnüß, so sollen wir alle getreulichen helffen und rathen, daß der oder dieselben ledig würden, möcht aber das nicht geseyn so sollen wir ihme beholffen seyn, mit einer Steuer, nach Erkantnüß der Fünffer, ohne Gefehrde.

Auch was dieselben oder der mehrer Theil in unser Bottschafft, und diesen verbotten lohnen, verzehren, oder sonst zu redlicher Nothdurfft von unsernt wegen bedörffen, das sie redlichen mit Rechnung fürbringen, das sollen und wollen wir gerne gelten, und ausrichten, ohne Eintrag, und ohne Gefehrde; Was auch die Fünff oder der mehrer Theil unter ihn setzen, machen, bereden, aussprechen und erkennen, nach Ausweisung dieß Brieffs, und so sie ihre Rechnung gethan haben, so sollen sie fürter, mehr von uns allen ingemein und besonder, die jetzund in dieser Ainung seynd, und hinnach zu uns darein kommen, gentzlichen ungestrafft und unverarget seyn und bleiben, ohne Gefehrde.

Were auch Sach, daß zween oder mehr mit einander zu reden und zu klagen kommen, von Sachen wegen, die sich vor dieser Ainunge gemacht, und verlauffen hetten, und brechten das für die Fünff, so sollen sie versuchen, ob sie die Sachen füglichen mit Wissen entscheiden möchten, möchte aber das nicht geseyn so seynd sie auch pflichtig, Recht darüber zu sprechen, es were dann, daß sie von beeden willkürten, auf die Fünff, so sollen das die Fünff zu ihn nehmen, und darüber erkennen nach Ausweisung dieser Ainigung. Were es aber Sach, daß solch alt verlauffen Sachen nicht verwillkühret werden auf die Fünff, als obgeschrieben stet, will dann der Kläger diß nicht lassen anstehen, so soll er das mit Recht anders wo anfahen, und das soll ihn an dieser Ainung kein Schaden bringen, ohne Gefehrde. Were es auch, ob jemand unter uns Grafen, Herren, und Ritterschaft icht alter Sachen und Vehde zu schicken hetten, die sich vor dieser Ainunge erhaben und gemacht hetten, darumb sollen wir von Ainung wegen nicht schuldig seyn, noch pflichtig zu helffen, auch ob jemand Vehde anheben wollt, durch sich selbst oder jemands anders willen, die nicht in Ainung weren, ohne der Fünffer Wissen und Willen, dem oder denselben, die solches theten, dem sollen wir auch nicht pflichtig oder schuldig seyn zu helffen.

Und ob unser einer oder mehr in dieser Ainung mit etlichen, die in solcher unser Ainunge nicht wehren, zu Schaden kommen, der oder dieselben, die mit unser eins Theils zu Vehden kommen weren, redlichen Süne und Richtigung bitten, für die Fünff, die je zu Zeiten unter uns gesetzt weren, der oder dieselben unter uns, die solch Sach berührt, nach Erkantnüß der Fünffer aufnehmen sollen, und ob das were, daß der oder dieselben solch Süne und Richtigung, so die Fünff erkennt hetten daß es gleich und redlichen auffzunehmen were, nicht auffnehmen wolten, so sollen und wollen wir, die mit in dieser Aynunge sein, nicht schuldig noch pflichtig sein, zu helffen, ohne Gefehrde.

Auch so ist nehmlich beredt, ob sich Krieg in andern Landen, unter Fürsten, Graffen, Herren, Ritterschafft oder Stetten erhüeben und machten, und daß unter uns, die in dieser Aynung sein, eins Theils auff die ein, und die andere auff die andere Seithen weren, oder darein kommen, so sollen wir doch unser einer zu dem andern nicht greiffen noch beschädigen, mit unsern Schlössern, oder andern gemeinen oder besondern Güthern, unser keiner keinerley Kundtschafft, oder sonst keinerley Gefehrligkeit, auff den andern nicht geben, ohne alles Gefehrde. Es were dann, daß unser einer oder mehr, auf welcher Seithen das wäre, ein schlechter Mitreuter were, mit dem Haubtmann, da er im Krieg lege, das solt ihm an dieser Aynung keinen Schaden füegen, ohne Gefehrde. Doch ob unser einer oder mehr, die in dieser unser Aynung seind, erführen, daß man uff unser einer oder mehr, die in unser Aynung sein, ziehen oder suchen wolt, so solten derselbe, oder die von Stundt abziehen, und dabey nicht sein, und unser jeglicher, die in dieser Aynung sein, soll seinen Burgfriedt halten mit allen seinen Gahn-Erben, mit den er im Schlössern sitzt, Theil und gemein hat, und das getreulichen schützen und schirmen, als ferr er vermag, deßgleichen ob einer sonst irgendt in andern Verschreibnussen und Aynungen were, oder jemandt verlobt oder verschworen hette, nicht wider ihn zu thun, das soll ihm an dieser Ainigung und Verschreibnuß keinen Schaden füegen, oder bringen, doch ob es were, daß solche Aynigunge, die sie anderer Enden hetten, ehe ausgiengen, dann diese unsere Ainung, so soll er sich fürbaß keiner andern Ainung verbinden, dieweil diese unsere Ainung wehret, ohne Gefehrde. Wer auch Sachen, daß sich mit einem oder mehr, in dieser unser Ainigung Krieg mechte, und die nicht zu End kommen, dieweil diese Ainigung weret, dem oder denselben sollen wir doch gleicher weiß, und in Massen helffen, daß seine Sachen zu End kommen, als ob die Ainung noch wehret, ohne alles Gefehrde.

Wo

Wo auch wir oder die unsern, die in dieser Ainung sein in Stetten, Schlössern oder Dörffern rieten, die den zustehen, die bey uns in Aynung seind, die sollen wir getreulich schützen und schirmen, und denselben Leuthen keinen Uberlast thun, und darinnen Fried und Gelaith haben, ohne Gefehrde.

Auch seind wir ainig worden, ob jemandts nun fürbaß, zu uns in diese unsere Ainunge kommen wolt, so sollen die fünff, die je zu Zeiten über solche unsere Ainung gekohren seind, zu ihnen nehmen unsere Herren die Graffen, mit Nahmen: Graffen Georg zu Hennenberg, Graff Wilhelmen zu Hennenberg und Graff Wilhelmen zu Castell, und diese hernachgeschriebene unsere Freund, die Einlieff, die wir einmüthiglich zu ihnen gekohren haben, mit Nahmen Herrn Lorentz von Osthaimb, Herrn Heinrich von Lichtenstein, Eberharden von Tüngen, Balthasar von Wenckhaimb, Erckinger von Seinßhaimb zu Wiessenbrunn, Georg Fuchs zu Schweinßhaubten, zu den Zeiten Hoff-Meister, Georg von Stein, Peter von Herbillstatt, Adolff Marschalck, Haintz von Thünfeldt, der ältere und Endreß Zöllner, und wenn diese unser obgeschrieben Herren und Freundt einmüthiglichen oder der mehrer Theil zu uns, in unser Ainung nehmen, die darzu tüglich sein, das sollen sie gantz Macht haben, und ob dieser unser obgeschriebenen Herren und Freund einer oder mehr abgiengen so solle wir je ein andern an das abgangenen Statt wieder kiesen, daß doch solch obgeschriebene Zahl erfüllet würde, ohne Gefehrde. Und wenn sie dann einmüthiglichen, oder der mehrer Theil also zu uns in unser Ainung nehmen, der oder dieselben, die dann also in unser Ainung kommen, sollen Beybrieff geben, diesen Ainungs-Brieff zu halten und geloben mit Treuen, und thun, gleich weiß, als wir gethan haben, und wann sie das also gethan han, so sollen sie uns und wir ihn wiederumb verbunden sein, nach Ausweisung ditz Brieffs, ohne alles Gefehrde. Und die obgeschriebne Graffen mit der Ritterschafft, die darzu gekorn seind, die sollen das thun, und mit Fleiß darob sein, ohne alles Gefehrde und Widersprechen, bey der Gelübde dieser unser Ainung gethan haben, ohne Gefehrde. Wir seind ainig auch worden, ob sich unter uns allen, zwischen zweyen, dreyen, vieren oder mehren, einerley Spene, Mißhellung oder Unwille mechten, oder uns alle oder eins Theils bedeucht etwas der Nothdurfft were oder sonst einer oder mehr Gefehrlichkeit für uns nehmen und sprechen wolten, daß solches in diesen Brieff nicht begrieffen wäre, und wolten darumb uff unsern Wegen liegen, das soll nicht sein, sondern Wir die Fünff oder der mehrer Theil um solche Sachen und Gebrechen erkennen, ungefehrlichen, als obgeschrieben stehet, dabey soll es bleiben und gehalten werden, auch ob wir icht wreten, oder Raths würden, unser eins Theils, oder wir alle in unserer Ainung, unser wer wenig oder viel bey einander das soll ein jedlicher verschweigen, gegen den, so nicht in unser Ainung sein, und ihne Raths weiß halten, bey der Gelübd, die er dieser unser Ainunge gethan hat, ohne Gefehrde. Es were dann, daß man einmüthiglichen solches zu Rath würde, einem oder mehr befohlen hetten oder gesandt würden, von dieser Ainung wegen, der soll solch sein Befehlnuß thun, nach dem besten, ohne Gefehrde. Und alles das von uns in diesem Brieff geschrieben stehet, haben wir alle gemeiniglichen, die hernach benant seind, und jeglicher besonder, einander mit Handgebenden Treuen an eines rechten Aydts Statt leiblichen gelobt gentzlichen und unverbrochenlichen, wahr, stett und vest zu halten, und keinerley Gefährlichkeit oder Behelffnuß darinnen zu suchen, weder mit Gerichten, Geistlichen oder Weltlichen, oder mit keiner andern Sachen in keine Weiß, alsd daß je solcher unser Ainung und Verschreibnuß, auffgerecht und getreulichen von uns allen nachgegangen und gehalten soll werden, ohne alle Argelist, und ohne alles Gefehrde. Und das alles zu wahrem Urkhundt und stetter Sicherheit, so hat unser jeglicher sein Innsiegel an diesem Brieff thun hencken, mit Nahmen, Georg Graff zu Hennenberg, Wilhelm Graff zu Castell, Wilhelm Graff und Herr zu Hennenberg, Carol Truchseß, Ritter, Eberhardt von Schaumberg, Ritter, Friederich Wolffskeel, Ritter, Lorentz von Osthaimb, Ritter, Heinrich von Lichtenstein, Ritter, Hanß von Schaumberg, Ritter, Schick genanndt, Balthasar von Wenckhaimb, Erckinger von Seinßhaimb zu Wiesenbronn, Haintz von Stein, Hanß von Steinau, Jacob von Steinau, Caspar von Stein, Anthoni von Waltershausen, Erhardt von Rothenhaan, Albrecht von Maspach, Jobst von Rottenhaan zu Schenckenau, Caspar von Rothenhaan, zum Eyringshoff, Georg Fuchß zu Schweinßhaupten, Erhardt von Tüngen, Otto von Miltz, Georg von Seinßheimb, Erckinger von Seinßhaimb, Gebrüdere zu Weserndorff, Ludwig von Seinßhaimb, Engelhard von Seinßhaimb, Erckinger von Seinßhaimb zu Reippelsdorff, Adolff Marschalck,

schalck, Georg von Stein, Fritz von Stein, Wilhelm von Schaumberg zu Traustatt, Hanß von Lichtenstein zum Dornhoff, Peter und Endreß Zöllner, Gebrüdere Georg Fuchß zu Binbach, Dieterich Fuchs zu Walburg, Haintz von Thünfeldt, Wüst genandt, Kilian und Linhardt von Vestenberg, Haintz von Hohenhaimb, Bartholomeus von Wenckhaimb, Bartholmeß und Haintz Greußing, Eucharius von Helb, Wilhelm von Schneebergk, Hanß Veit, Veit von Brenne, Peter, Cuntz, Eucharius und Endreß von Herbilstatt, Haintz von Wechmar, Fritz und Sittig von der Kehre, Berchtoldt von Bibra zu Lichtenberg, Carol von Basthaimb, Contz und Hanß die Zöllner, Hans Fuchs zu Schweinhaubten, Jacob Fuchs, Harttung, Dietz, Peter, Michel und Georg, die Truchses, Georg von Lisberg, Fritz Essel, Contz von Redwitz. Der geben ist nach Christi unsers lieben HERRN Geburth, vierzehenhundert Jahr, und darnach im dem sechs und vierzigsten Jahren, am Sonntag vor St. Michaels Tag.

CXXVI.

Bischoff Gottfrieds zu Würtzburg Reformation der geistlichen Gerichte im Stifft Würtzburg, de Anno 1447.

In GOttes Nahmen Amen.

WIr von desselben Gnaden, wir Gottfried, Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zue Francken, bekennen mit dieser gegenwärtigen Schrifft geen allermännglichen.

Wann uns von Bischofflichs Ambts wegen ziehmbt und gebührt, Auffsehen zu haben, in unser und unsers Stiffts Geistliche Gericht, daß die löblich, Göttlich und rechtlich gehalten, und vollbracht werden, und wiewohl um mildes Gedächtnuß, unsere Vorfahren, Bischoffe zu Würtzburg, viel Gesetze, Ordnung und Regierung solcher Gericht zu Zeiten gar löblich gemacht und gesatzt, jedoch so haben solche ihre Satzung, durch Aenderung der Zeit, Menschlichs Wesens, und mannicherley zufallender Neuerunge, Besserung, Zuthuns und Abthuns bedörffen und künfftiglich bedörffen werden, deß also angesehen, haben, wir zuvor angetretten, in die Fußstapffen der Satzung unserer Vorfahren, seliger Gedächtnus, obgemelter, und die mit Wissen und Verhengnus, der würdigen Reicharts von Maspach, Dechant, und des Capituls zum Thomb zue Würtzburg, erneuert, und mit etlichen zimblichen und nothdurfftiglichen Zu- und Abthuung gebessert, gesetzt und geordnet, als hernach geschrieben stehet:

Zum Ersten, setzen wir und ordnen, daß die Pröbst, die Archi-Diacon, und andere, die Geistliches Gericht und Gewalt, in unser Statt und Stifft zu Würtzburg haben, die sollen fürbaß Official haben, die nicht Leyen sein, und nicht Frauen haben, sondern Pfaffen seyen eines guthen Leumuths, und ehrlicher Handtlung, in Recht läufftig und erfahren, die Erkantnuß der Sachen haben, oder aber, daß ihr zween oder mehr, aus den Richtern ein solchen im Rechten gelehrten Official haben, ob sie bequemlich den gehaben mögen, und ob sie solcher gelehrter Official nicht gehaben könten, daß sie doch haben etlicher Massen verstendliche und ersame Official, die nach Rath der Juristen, und Rechtsweisen, ihr Urthel beyde entlichen oder beyd Urthel geben, besonder in etlichen Sachen, da Zweifel an ist, und in andern schweren und grossen Sachen und Händeln, die je zu Zeiten vor ihren Gerichten gehandelt werden, die Urthel aber, die durch eheliche oder Leyen Official, in Geistlichen Sachen, gegeben oder gesprochen worden, erkennen wir in Recht, daß sie kein Urthel, und untüglich seyen.

Auch soll kein Richter obgenannt, einen Official machen, noch Gerichts Stuhl, oder Gerichts Statt halten, auswendig der Statt Würtzburg, und auch keine grosse, noch kleine Sach, die Gerichts-Erforschung, und zimblicher zeitlicher Erfahrung bedarff und gehaischt, auswendig der ehegenanten Statt sich unterstehen, zu enden, es sey dann, daß die Ferr der Statt oder Gelegenheit, oder Armuth der Personn, die da kriegen, oder andere redliche Recht-Sach, und kündtliche das hindert, Gefehrde und Betrügnuß gentzlichen ausgeschlossen.

Item Wir verbieten, daß der Official unsers Hoffs, sich keiner Sach, die vor dem Archi-Diacon Gerichten angehoben ist, und henget, unterwinde, es sey dann, daß die durch Beruffung, für ihn bracht werde.

Item es soll keiner fürbaß, in Geistlichen Gerichten, an das Ambt, das man heißt Advocatey oder Patron, die die Sachen formiren, zugelassen werden, es seye dann vor durch den Thomb-Probst, dem Official unsers Hoffs, und dreyen Archi-Diacon unserer Kirchen zu Würtzburg die Elteſten, oder durch die, die der Probst, der Official, die drey Archi-Diacon darzu schicken und geben werden, vor bewehrt und zugelassen, und den hernachgeschriebenen Aydt offentlich vor den genanten Personnen schwere, es soll auch keiner uffgenommen werden, zu einem Advocaten, er sey dann genuglich und tiglich in Künsten der Sachen Erkennung funden worden, eines guthen Leumuths, und einer Ehelichen Handlung mercklicher Sitten, und in der Handlung der Sachen getreu und fleißig und im Recht fürsichtig. ꝛc.

Item wir wollen auch, daß die Advocaten, die die Sach führen, in ihren schrifftlichen Zuſprüchen, Articuln, Einreden, und Widerreden, Reden und andern Geschichten der Sachen, die durch sie begrieffen und formirt werden, sich mit ihren aigenen Nahmen unten dran schreiben.

Item, wir setzen und ordnen, daß die Official und Richter, bevait und sorgfeltig seyn sollen, jeglichen Theilen, vor ihn kriegende, Gerechtigkeit zu erzeigen, und zugehen lassen, daß sie davon billichen gelobt werden, und daß sie kein Fürbringung, Clag, Sprüch, Articul, Einrede und Widerrede, noch ander Gerichts Geschicknuß, die die zu dem Ambt der Advocaten gehörig, besonder in treffentlichen und schweren Sachen, nicht zulassen, noch aufnehmen, sie sein dann, mit eines Advocaten oder Juristen deren Weltlichen und Geistlichen Rechten, erhöhet, sey Zaichen oder eignen Nahmen gezeichnet.

Die Richter und Official sollen auch in grossen schweren und treffentlichen Sachen, die man nach Ordnung des Gerichts handlen, ohne Gegenwertigkeit eines offenbahren Schreibers, der jegliche Nothdürfftigkeit, die da geschehen, getreulich beschreibe, daß man von Geschicknuß und Handlung der Sachen redlich Urkhundt gehaben könne, ob das irgendt noth sein werde.

Item wir verbiethen gestrenglichen, daß keiner in ainigerley Sachen, vor einem Richter zwey Ambt ausrichte, besonder von den vieren treffentlichen Ambten, als des Richters, des Advocaten, des Procuratoris, oder Schreibers, von welcher darwider sich unterstehet, zu thun, der soll sechs Monath von allen Aembtern gehembt, und ausgeschlossen sein, und würdet er zum andern mahl daran geschuldigt, soll er fürbaß untüglich und ewiglich von allen Aembtern entsezt sein, das mag eines Richters Official sein, und eines andern Schreiber, und also von andern Ampten gleicher Weiß.

Es mögen auch die Official, in kleinen einfältigen und geringen Sachen, die Fürbringung der Sprüch und Antwort, und andere fürkommende Sach, in ihre Register ziehen, und die Sach Ausrichtung umb Verhebung willen der Mühe und Cost der Partheyen, auch als das Ambt der Advocaten soll ersamlich seyn, so sollen sie die Advocaten erbarlich, treffentlich und Adlichen halten.

Wir verbiethen auch, daß kein Advocatus, der geschworen ist, solle ohne Laub unser oder unsers Vicarien in Geistlichen Sachen, der je zu Zeiten ist, stettiglich im Gericht über das Ampt, der offenen Schreiber, doch mag er in etlichen sonderlichen Sachen dasselb Ambt eines Schreibers üben, wann er darzu gefordert würdt.

Item wir wollen auch, ob etliche treffentliche Zweiffelung und schwerfündigdes Rechten, in den Sachen, vor den obgenannten Richtern, oder Officialn sich erhüben, darob die Advocaten oder Patron jegliches Theils sich zweyen würden, so soll derselb Richter oder Official, ob es ihn nutz dünckt, solche Zweiflung und Beschwerung des Rechten, nicht urtheln noch entscheiden, er habe dann vor zusammen gehaischt die Advocaten beeder Partheyen, und andere Juristen und Rechts-Kündiger, die in der Statt zu Würtzburg sein, vor den auch die Advocaten solche Sach offentlich darlegen, und kurtz erzehlen sollen und auch hören, die Entscheidung desselben Zweifels, uff daß den Richter, oder Official, die unbedächtlich Ausrichtung der Sachen, oder Aussprechung der Urthel icht getreu und büesen werden, und daß die Parthey icht mit unredlichen und unzimblichen Arbeuthen, Mühen und Costen, beschwehrt werden, als leyder viel geschehen ist.

Item, wir ordtnen, daß Unterschaidt sein sollen, in der Verhörung und Gerichten, zu Vermeidung, Verstörung und Verhinderung, und daß die Advocaten, Procuratores und Notarien, desto baß und bequemlicher den Sachen die ihm befohlen sein obgeliegen möchten, also daß die Official unsers Hoffs zu Würtzburg, zu Gericht sitzen soll, offentlich an der Statt, da das herkommen und gewöhnlich ist, am Montag, Mittwoch und Freytag, allein zu Vesper-Zeit, es sey dann, daß Fest oder Feyer das hinder, aber unser Vicarius, in Geistlichen Sachen am Dienstag Donnerstag und Sambstag, frühe zu Tag-Zeit, die andern Official der Herren der Archi-Diacon auch am Dienstag, Donnerstag und Sambstag zur Vesper-Zeit sollen ihr Gericht halten.

Item allergestrenglichst, und in Crafft der Heiligen Gehorsamb gebietende, gebiethen wir, daß kein Official unsers Hoffs, noch andere Geistliche Richter, oder ihr Official noch den, das an ihrer Statt befohlen wirdt, fürbaß in Sachen, die gantz Weltlich seindt, nicht richten, noch wissentlich verhengen, noch Ladt-Brieff, noch andere Brieff, in denselben gantz Weltlichen Sachen, wissentlich erkennen, oder geben, es sey dann, daß dieselbige Weltliche Sachen, von etlichen besondern Gelegenheiten, der Persohn oder der Sachen, von alter guther Gewohnheit, die in Gewehr und Recht herkommen seindt, und die Verhörung und Gericht, des Geistlichen Richters, billich gehören sollen, als ob in einer Sach, zwischen den Partheyen handgegeben Gelübdtnus, an Aydtes Statt gethan worden, oder ob die Weltliche Richter, dem klagenden Theil, so sie darumb gefordert würden, Gerechtigkeit zu helffen seumig weren, oder versagten, oder ob ein geistlich-Mann, oder Geweyhter, wider einem Leyen wolt Weltliche Sach handeln, die sein selbst Persohn berührte, oder sein Ehr und Leumuth angiengen, oder ob beyder Parthey Will darzu stünde, in solchen Gefellen mögen die Sachen vor Geistlichen Gericht verhört, und geändert werden.

Doch wollen wir, ob ein Kleger fürgebe, daß ihn Gerechtigkeit, vor dem Weltlichen Richter, versagt sey worden, oder daß er mit handgebenden Treuen an Aydtes Statt gelobt habe, oder desgleichen, daß man solches darnach in den Ladt-Brieff den man ihme wird geben, lauter offenbahren und schreiben solle, und ist es, daß man in der Handtlung der Sachen anders erfindt, oder daß der Kleger falsch und betrüglich fürgelegt hat, so soll man ihme urtheilen seinen Widersachern Cost und Schaden auszurichten und zu keren. Und dieselbe Sach, ohne fürter Verhandlung und Verziehen, an den Weltlichen Richter weisen, und von der Anlangung des Geistlichen Gerichts absolviren.

Item, daß die vorgeschriebene Gesetz desto baß gehalten werden, und daß man des Richters, oder Procuratoris, oder des Siglers Unwissenheit, desto minder fürgezogen möge, oder sich mit Gefehrde entschuldigen, so wollen wir, und gebiethen, daß in jeglichen Ladt-Brieffen, die man erkennet, giebt und verkündet, lauter ausgesprochen, und sambtlichen mit kurtzen Worten begrieffen werden soll, die Sach, warumb die schuldige Parthey geladen worden, daß man auch also erkennen möge welcherley die Sach sey, ob sie Weltlich oder Geistlich sey, und Lad-Brieff, die anders ausgericht und verkündt werden, und allerhandt von Brieff, oder Urtheil darnach folgende, sollen vor Recht kein Crafft noch Macht haben und die Parthey also geladen, soll nicht pflichtig fürzukommen, noch zu antworten.

Und was von den Ladt-Brieffen hieraus gesprochen ist, wollen wir, daß es auch also gehalten werde, in den Sachen, die man durch Mann-Brieff, ohne vorgehende Ladt-Brieff, also daß man in denselben Mann-Brieffen auch die Sachen offenbahren und setzen soll.

Item, wir setzen und ordnen, daß keiner fürbaß an das öffentlich Ambt eines Procuratoris in unser Statt und Stifft zu Würtzburg, soll zugelassen oder auffgenommen werden, er sey dann vor an seiner Fleißigkeit, Getreulichkeit, Frombkeit und auch an Erfahrung, Ubung und Handlunge bewehrt, und in den Dingen, oder was zu der Ubung des Ambts gehört und noth ist, durch den Domb-Probst, den Official unsers Hoffs, und drey Archi-Diacon die Elteſten, oder die he darzu schicken werden, mit Fleiß vor verhört, tugendtlichen funden, und von ihm zu dem Ambt zugelassen worden, und auch den Aydt, der hernach geschrieben stehet, gethan und geschworen habe, in gewöhnlicher form.

Item, es soll keiner aus den vorgenanten Procuratoribus, in Ausrichtung oder Handlung der Sachen, mit Worten noch Schrifften ohnrechtfertig oder kriegisch sein, und soll auch kein Sach, die er erkennet, daß sie ungleich, ohngerecht, oder untüglich ist, auffnehmen, und auch keinen Weeg noch Materien fürgeben, dardurch die Sach gefehrlichen lenger verzogen würden, und auch kein Sach fürgeben, zuzulassen, die er weiß oder glaubt, daß sie nit wahr sey, oder durch, seine Partheyen nicht mögen erweist werden, und welcher Procurator darinn schuldig funden wird, durch den Richter der Sachen, der das erkennt, oder in einem geschrieben Punct begreifft, davon ihme wissentlich ist, der soll ewiglichen oder ein Zeit, nachdem sich die Sach geschrifft von dem Ambt eines Procuratoris, abgescheyden sein, und sonst auch nach Gelegenheit der Sach gestrafft werden.

Auch wollen wir, daß gehalten werden, ob ein Procurator verlept würde, durch Gebung, oder andere Boßheit, in Sachen, die er auffgenommen hette, auszutragen, und zu behalten, und daß er die also mit Wissen, oder durch sein Saumbnuß verlühre, zu Schaden seiner Parthey, und zu Verletzung

tzung ihres Rechten, der soll pflichtig seyn, über solch verlohrne Güether auch zu keren allen Schaden und Cost.

Item, daß die Menge der Procurator gemast werde, so wollen wir, daß fürbaß nicht mehr, dann sechs geschworen Procuratorn sein sollen, und über die sechs unterstehet sich keiner, das Ambt eines Procurators vor Gerichten zu haben, bey der Peen der Verweisung aus der Statt, und dem Stifft zu Würtzburg.

Item, es soll sich keinen Procurator von Sachen unterwinden, nach Gerichts-Ordnung zu handlen, in dem Nahmen als ein Procurator, er sey dann bey den Sachen vor Gericht, oder sonst redlichen zu Procurator gesetzt, und in die Sach befohlen, von solcher Sachen und Procuratey soll er einen redlichen Glauben machen, kündt er das nicht gethun, er soll der wider Parthey umb ihre Cost verurtheilt werden, es were dann, daß er einen Geschuldigten verantwort, bey einer nahmlichen Pön und Gewißheit thette, in einer Zeit, die ihme der Richter gesetzt, sein genüglich Macht fürzubringen, oder daß er einen seiner Freundt, der ihm gewandt were, verantwort, oder daß ihm die Sach selber mit berührt, doch mit genüglicher Gewißheit zu thun, daß jener solches halte, was er von seinet wegen in den Sachen thut.

Item, ein jeglicher Procurator, in welcherley Sachen, er die Mühe oder die Bürden der Ausrichtung der Sachen auff sich genimmet, der soll pflichtig sein, den Krieg auszuhandlen, und seinem Herren die Sach getreulich weren, bis zu Ende des Kriegs, er soll sich auch nicht entschuldigen, von seines Lohns wegen, des er dann soll gewiß sein, und welcher darwider thete, den soll der Richter mit Recht darzu bringen, und ihn verurtheilen seiner Wider-Parthey Cost und Schaden auszurichten.

Item, wir gebiethen, daß kein Procurator für seinem Herren im Gericht, icht von ihme selbs antwort oder fürlege, allermeist, vermittelst, dem Aydtes, er sey dann vor von seiner Parthey, der Sach gantz unterweist und unterricht, und nach solcher Unterweisung, soll er die lautern Wahrheit fürlegen oder antworten, als er wolle die Pön des Meyn-Aydts und schwere Rächunge vermeyden.

Item, die vorgenanten Procurator sollen, niemandts unterweisen freventlichen zu appelliren, noch andere Boßheit oder lüstige Fürnehmung zu thun, das sie auch selbst nit thun sollen und ob ihr einer darin funden oder überwunden würde, der soll von dem Richter, in deß Gericht er solche Bosheit und Lüst fürgenommen hette, mit würdiger Buß gestrafft werden, nach Erkandtnus des Richters und nach Gelegenheit der Sachen.

Item, es soll fürbaß keiner zu üben, das Ambt eines Officials, eines jeglichen Archi-Diacon zu haben, das Siegel zu versiegeln, die Gerichts-Brieff, eines jeglichen Archi-Diacon, noch auch unsers Hoffs, oder auch zu üben das Ambt des Notarien, das ist Gericht-Schreiber zugelassen werden, er habe dann vor dem Domb-Probst, dem Official unsers Hoffs, und dreyen Archi-Diacon der Elteſten, oder vor den, die sie darzu schicken, geschworen, dieser nachgeschriebenen Aydt, und alles das durch Officiales oder die Notarien im Gericht, oder aus dem Gericht gethan oder geschehen wurde, durch die Siegler versiegelt, ehe dann sie solchen Aydt geschworen, das soll im Gericht kein Crafft haben und untüglich sein, und sollen dieselben durch uns, oder unsere Nachkommen und durch unsern Vicarien, in Geistlichen Sachen gestrafft werden.

Wir wollen auch, daß der Official unsers Hoffs, der je zu Zeiten aufgenommen würdet, ehe er denn das Official-Ambt übet, uns und unsern Nachkommen schweren soll, daß er solche Gesetz und Ordnung ihn und sein Ambt berühren, getreulichen halten wolle.

Item, wir verbiethen, daß kein Advocat oder Procurator überkommen soll, mit einer Parthey, umb ein nehmlich Theil des Kriegs, noch der Advocatus mit dem Procurator, noch der Procurator mit dem Pedellen, noch keiner mit dem andern überkommen sollen, das Lohn mit einander zu theilen, oder sonst an den Sachen einen nehmlichen Theil aufzuheben, welche darinn schuldig würden, die soll der Richter fürbaß untüglich urtheilen.

Die Official auch und die Richter, sollen in keinerley Weiß überkoñen mit den Notarien, die in Gericht vor ihn schreiben, daß sie von dem Lohn, das den Notarien gebührt, keine Theilung mit ihm thun.

Item wir wollen, daß ein Zahl sey der Gerichts-Knecht und geschwornen Botten, nehmlichen sechs an der Zahl, die laden und heischen, und Ladung verkündigen, zu üben das Amt, das ihn gebührt, dieselben Botten, beyde in der Statt zu Würtzburg, und die Brieff heraus zu tragen, sollen allen und jeden Archi-Diacon, Officialn und Richtern, gemein sein, und über Feldt der Richter oder andere Wappen offentlich tragen vor ihn, an den Büchsen, dardurch man erkenne, daß sie rechte wahre geschworne Botten sein, sie liessen dann das unterweilen von Forcht wegen oder von anderer redlicher Sach wegen, es soll auch keiner

Item allergesa:nglichst, und in Crafft der Heiligen Gehorsamb gebietende, gebiethen wir, daß kein Official unsers Hoffs, noch andere Geistliche Richter, oder ihr Official noch den, das an ihrer Statt befohlen wirdt, fürbaß in Sachen, die gantz Weltlich seindt, nicht richten, noch wissentlich verhengen, noch Ladt-Brieff, noch andere Brieff, in denselben gantz Weltlichen Sachen, wissentlich erkennen, oder geben, es sey dann, daß dieselbige Weltliche Sachen, von etlichen besondern Gelegenheiten, der Persohn oder der Sachen, von alter guther Gewohnheit, die in Gewehr und Recht herkommen seindt, und die Verhörung und Gericht, des Geistlichen Richters, billich gehören sollen, als ob in einer Sach, zwischen den Partheyen handgegeben Gelübdtnus, an Aydtes Statt gethan worden, oder ob die Weltliche Richter, dem klagenden Theil, so sie darumb gefordert würden, Gerechtigkeit zu helffen seumig weren, oder versagten, oder ob ein geistlich Mann, oder Geweyhter, wider einem Leyen wolt Weltliche Sach handeln, die sein selbst Persohn berührte, oder sein Ehr und Leumuth angiengen, oder ob beyder Parthey Will darzu stünde, in solchen Gesellen mögen die Sachen vor Geistlichen Gericht verhört, und geändert werden.

Doch wollen wir, ob ein Kleger fürgebe, daß ihn Gerechtigkeit, vor dem Weltlichen Richter, versagt sey worden, oder daß er mit handgebenden Treuen an Aydtes Statt gelobt habe, oder desgleichen, daß man solches darnach in den Ladt-Brieff den man ihme wird geben, lauter offenbahren und schreiben solle, und ist es, daß man in der Handlung der Sachen anders erfindt, oder daß der Kleger falsa und betrüglich fürgelegt hat, so soll man ihme urtheilen seinen Widersachern Cost und Schaden auszurichten und zu keren. Und dieselbe Sach, ohne fürter Verhandlung und Verziehen, an den Weltlichen Richter weisen, und von der Anlangung des Geistlichen Gerichts absolviren.

Item, daß die vorgeschriebene Gesetz desto baß gehalten werden, und daß man des Richters, oder Procuratoris, oder des Siglers Unwissenheit, desto minder fürgezogen möge, oder sich mit Gefehrde entschuldigen, so wollen wir, und gebiethen, daß in jeglichen Ladt-Brieffen, die man erkennet, giebt und verkündet, lauter ausgesprochen, und sambtlichen mit kurtzen Worten begrieffen werden soll, die Sach, warumb die schuldige Parthey geladen worden, daß man auch also erkennen möge, welcherley die Sach sey, ob sie Weltlich oder Geistlich sey, und Lad-Brieff, die anders, ausgericht und verkündt werden, und allerhandt von Brieff, oder Urtheil darnach folgende, sollen vor Recht kein Crafft noch Macht haben, und die Parthey also geladen, soll nicht pflichtig fürzukommen, noch zu antworten.

Und was von den Ladt-Brieffen hieraus gesprochen ist, wollen wir, daß es auch also gehalten werde, in den Sachen, die man durch Mann-Brieff, ohne vorgehende Ladt-Brieff, also daß man in denselben Mann-Brieffen auch die Sachen offenbahren und setzen soll.

Item, wir setzen und ordnen, daß keiner fürbaß an das öffentlich Ambt eines Procuratoris in unser Statt und Stifft zu Würtzburg, soll zugelassen oder auffgenommen werden, er sey dann vor an seiner Fleißigkeit, Getreulichkeit, Frombkeit und auch an Erfahrung, Ubung und Handlunge bewehrt, und in den Dingen, oder was zu der Ubung des Ambts gehört, und noth ist, durch den Domb-Probst, den Official unsers Hoffs, und drey Archi-Diacon die Elteſten, oder die sie darzu schicken werden, mit Fleiß vor verhört, tugendtlichen funden, und von ihm zu dem Ambt zugelassen worden, und auch den Aydt, der hernach geschrieben stehet, gethan und geschworen habe, in gewöhnlicher form.

Item, es soll keiner aus den vorgenanten Procuratoribus, in Ausrichtung, oder Handlung der Sachen, mit Worten noch Schrifften ohnrechtfertig oder kriegisch sein, und soll auch kein Sach, die er erkennet, daß sie ungleich, ohngerecht, oder untüglich ist, auffnehmen, und auch keinen Weeg noch Materien fürgeben, dardurch die Sach gefehrlichen lenger verzogen würden, und auch kein Sach fürgeben, zuzulassen, die er weiß oder glaubt, daß sie mit wahr sey, oder durch seine Partheyen nicht mögen erweist werden, und welcher Procurator darinn schuldig funden wird, durch den Richter der Sachen, der das erkennt, oder in einem geschrieben Punct begreifft, davon ihme wissentlich ist, der soll ewiglichen oder ein Zeit, nachdem sich die Sach geschrifft von dem Ambt eines Procuratoris, abgescheyden sein, und sonst auch nach Gelegenheit der Sach gestrafft werden.

Auch wollen wir, daß gehalten werden, ob ein Procurator verleyt würde, durch Gebung, oder andere Boßheit, in Sachen, die er auffgenommen hette, auszutragen, und zu behalten, und daß er die also mit Wissen, oder durch sein Saumbnuß verlühre, zu Schaden seiner Parthey, und zu Verletzung

tzung ihres Rechten, der soll pflichtig seyn, über solch verlohrne Güether auch zu keren allen Schaden und Cost.

Item, daß die Menge der Procurator gemast werde, so wollen wir, daß fürbaß nicht mehr, dann sechs geschworen Procuratorn sein sollen, und über die sechs unterstehet sich keiner, das Ambt eines Procurators vor Gerichten zu haben, bey der Peen der Verweisung aus der Statt, und dem Stifft zu Würtzburg.

Item, es soll sich keinen Procurator von Sachen unterwinden, nach Gerichts-Ordnung zu handlen, in dem Nahmen, als ein Procurator, er sey dann bey den Sachen vor Gericht, oder sonst redlichen zu Procurator gesetzt, und in die Sach befohlen, von solcher Sachen und Procuratey soll er einen redlichen Glauben machen, kündt er das nicht gethun, er soll der wider Parthey umb ihre Cost verurtheilt werden, es were dann, daß er einen Geschuldigten verantwort, bey einer nahmlichen Pön und Gewißheit thette, in einer Zeit, die ihme der Richter gesetzt, sein genüglich Macht fürzubringen, oder daß er einen seiner Freundt, der ihm gewandt were, verantwort, oder daß ihm die Sach selber mit berührt, doch mit genüglicher Gewißheit zu thun, daß jener solches halte, was er von seinet wegen in den Sachen thut.

Item, ein jeglicher Procurator, in welcherley Sachen, er die Mühe oder die Bürden der Ausrichtung der Sachen auff sich genimmet, der soll pflichtig sein, den Krieg auszuhandlen, und seinem Herren die Sach getreulich weren, bis zu Ende des Kriegs, er soll sich auch nicht entschuldigen, von seines Lohns wegen, des er dann soll gewiß sein, und welcher darwider thete, den soll der Richter mit Recht darzu bringen, und ihn verurtheilen seiner Wider-Parthey Cost und Schaden auszurichten.

Item, wir gebiethen, daß kein Procurator für seinem Herren im Gericht, icht von ihme selbs antwort oder fürlege, allermeist, vermittelst, dem Aydtes, er sey dann vor von seiner Parthey, der Sach gantz unterweist und unterricht, und nach solcher Unterweisung, soll er die lautern Wahrheit fürlegen oder antworten, als er wolle die Pön des Meyn-Aydts und schwere Rächunge vermeyden.

Item, die vorgenanten Procurator sollen, niemandts unterweisen freventlichen zu appelliren, noch andere Boßheit oder lüstige Fürnehmung zu thun, das sie auch selbst nit thun sollen und ob ihr einer darin funden oder überwunden würde, der soll von dem Richter, in deß Gericht er solche Bosheit und Lüst fürgenommen hette, mit würdiger Buß gestrafft werden, nach Erkandtnus des Richters und nach Gelegenheit der Sachen.

Item, es soll fürbaß keiner zu üben, das Ambt eines Officials, eines jeglichen Archi-Diacon zu haben, das Siegel zu versiegeln, die Gerichts-Brieff, eines jeglichen Archi-Diacon, noch auch unsers Hoffs, oder auch zu üben das Ambt des Notarien, das ist Gericht-Schreiber zugelassen werden, er habe dann vor dem Domb-Probst, dem Official unsers Hoffs, und dreyen Archi-Diacon der Elteſten, oder vor den, die sie darzu schicken, geschworen, dieser nachgeschriebenen Ayde, und alles das durch Officiales oder die Notarien im Gericht, oder aus dem Gericht gethan oder geschehen wurde, durch die Siegler versiegelt, ehe dann sie solchen Ayde geschworen, das soll im Gericht kein Krafft haben und untüglich sein, und sollen dieselben durch uns, oder unsere Nachkommen und durch unsern Vicarien, in Geistlichen Sachen gestrafft werden.

Wir wollen auch, daß der Official unsers Hoffs, der je zu Zeiten aufgenommen würdet, ehe er denn das Official-Ambt übet, uns und unsern Nachkommen schweren soll, daß er solche Gesetz und Ordnung ihn und sein Ambt berühren, getreulichen halten wolle.

Item, wir verbiethen, daß kein Advocat oder Procurator überkommen soll, mit einer Parthey, umb ein nehmlich Theil des Kriegs, noch der Advocatus mit dem Procurator, noch der Procurator mit dem Pedellen, noch keiner mit dem andern überkommen sollen, das Lohn mit einander zu theilen, oder sonst an den Sachen einen nehmlichen Theil aufzuheben, welche darinn schuldig würden, die soll der Richter fürbaß untüglich urtheilen.

Die Official auch und die Richter, sollen in keinerley Weiß überkoñen mit den Notarien, die in Gericht vor ihn schreiben, daß sie von dem Lohn, das den Notarien gebührt, keine Theilung mit ihm thun.

Item wir wollen, daß ein Zahl sey der Gerichts-Knecht und geschwornen Botten, nehmlichen sechs an der Zahl, die laden und heischen, und Ladung verkündigen, zu üben das Amt, das ihn gebührt, dieselben Botten, beyde in der Statt zu Würtzburg, und die Brieff heraus zu tragen, sollen allen und jeden Archi-Diacon, Officialn und Richtern, gemein sein, und über Feldt der Richter oder andere Wappen offentlich tragen vor ihn, an den Büchsen, dardurch man erkenne, daß sie rechte wahre geschworne Botten sein, sie liessen dann das unterweilen von Forcht wegen oder von anderer redlicher Sach wegen, es soll auch keiner

keiner für einen Gerichts-Knecht/ oder einen Botten gehalten werden/ er habe dann vor in Gegenwertigkeit unsers Officials, und anderer die obgenant sein/ einen gewöhnlichen Aydt geschworen/ wir verhengen doch/ ob einer aus den genannten Richtern einen besondern Gerichts-Knecht haben wolt/ das mag er thun/ also daß derselben Knecht/ vor den obgenanten Personhnen/ seinen Aydte thun in gewöhnlicher Form.

Item/ die Botten und Pedellen/ die geschworen sein/ die sollen solche Brieff und Gebott/ die ihn befohlen werden/ antworten/ gewißlichen und aigentlichen/ den sie gesannt werden/ und sollen die Brieff betrüglich nicht zerreissen oder verbergen/ welcher darin schuldig wird funden/ der soll durch den Richter ein Zeit oder ewiglichen davon entsetzt und gestrafft werden.

Item/ ob ein geschworner Bott jemandts verseumt/ zeitlichen genug seine Brieff zu antworten/ das seyn muß/ soll er denen bey seiner aignen Cost wandlen/ er möge dann sich mit rechter und redlicher Sachen des entschuldigen/ so sollen auch unterwegen/ als sie solche Gerichts-Brieff und Proceſs tragen/ sich nit unterstehen/ mit Würfflen umb Gelt zu spielen/ noch keinerley Ungewöhnlichkeit zu thun/ dardurch ihr Weg verhindert/ oder die Geistlichen Gericht/ oder die Richter und Official geläſtert/ und hinderkohst mögen werden/ welcher darin schuldig funden würdt/ zu jeglichen mahl soll er gelten/ einen Rheinischen Gulden/ an den Bau des Thumb-Stiffts zu Würtzburg/ und darzu nach Erkantnus des Richters gestrafft werden.

Auch wollen wir/ wie offt eines Richters und Officials Lad-Brieffs oder Man-Brieffs Verkündigung und Kundthuung also lang verzogen wirdt/ daß die Personh/ die geladen oder gemahnt solt worden/ sein oder ihr Antwort uff das Ziel der Ladung oder Mahnung nicht bequemlichen kommen kan von Kürtz wegen der Zeit und Ferre des Wegs/ nehmlichen zwischen dem Tag/ als ihm verkündigt ist/ und dem gesetzten Ziehl/ zu rechnen/ auff jeglichen Tag zwo Meil Wegs/ alsdann soll solch Lad-Brieff/ oder Man-Brieff/ durch den Pfarrer/ oder den/ dem er bracht würd/ nicht verkündigt werden/ und die Person/ die also geladen würde/ solte nicht pflichtig sein fürzukommen.

Item/ die Lad-Brieff/ die Man-Brieff/ oder andere Proceſs, die soll man den schuldigen persönlich/ oder durch die Pfarrer/ Caplan und andere Geistliche Regirer/ des Volcks auff den Cantzeln der Kirchen allein an den Sontagen und Heiligen Tagen/ in Gegenwertigkeit des Volcks offenbahren/ und offentlichen verkündigen/ als das von Alter herkommen ist und gewöhnlich gehalten.

Item/ ist es/ daß der Geladen uff ein nehmlich Ziel nicht fürkombt/ durch sich oder einen andern tüglichen Antworter/ so soll der Cläger/ durch sich oder seinen Procurator, die Ungehorsamb des Schuldigen besagen am Gericht/ und die Verkündigung des Lad-Brieffs beweisen/ ob er das bequemlich gethun mag/ durch das Insiegel oder Unterschrifft des Pfarrers/ oder deß/ der die Verkündigung gethan hat/ oder durch des beschworne Botten glaublich Besagen/ den soll man in das Gericht-Buch zeichnē/ und an den Richter fürter Man-Brief bitten/ erkeñen wider den Ungehorsamen in gewöhnlicher Form/ würde aber jemands mit Brieffen fürter gemühet und gemahnet als ein Ungehorsamer oder Aigenwilliger/ der sich nicht verantworten wolt/ und daß solch sein Ungehorsambkeit/ und die Erscheinung des Clegers/ oder seines Procurators nicht offenbar besagt und kundlichen möchten bewiesen werden/ mit des Gerichts Buch und Register/ alle Proceſs und Handlunge/ die davon kommen werden/ sollen untüglichen sein und der Schuldige ohne fürtere Beschwerung absolvirt werden/ und der Cläger soll dem Schuldigen/ in den Costen verurtheilt werden/ were es aber/ daß uff das Ziehl der Ladung/ der Cläger ungehorsamb würde/ uñ aussen bliebe/ desselben Ungehorsam ist gröſſer/ dann des Antworters/ und daß der Schuldige oder Antworter erscheine vor Gericht/ so soll man den Cläger verurtheilen/ dem Geladenen seine Cost auszurichten/ und dem Cläger keine andere Lad-Brieff geben/ er thue dann Gewißheit des Gerichts fürbaß zu warten/ were es aber/ daß uff das Ziel der Ladung der Cläger und Antworter beede ungehorsamb würden und aussen blieben/ so soll man eines gegen den andern abschlagen.

Item wir verbieten den vorgenanten Richtern und Officialn/ daß sie in den Sachen/ die vor ihn hangen/ nicht wissentlich wider Gerichts-Ordnung/ als durch überhupffen/ fürfahren/ und ob ein solches geschehe/ so sollen dieselben Proceſs untüglich/ und kein Nutz seyn/ die Pfarrer auch/ und andere/ die damit ermahnet würden/ die sollen nicht pflichtig seyn/ zu verkündigen oder zu halten derselben Gebotten/ und Proceſs, die durch überhüpffen ausgangen weren/ welche darinn schuldig funden/ die sollen dem Geschuldigten verurtheilt werden/ Kost und Schaden auszurichten/ und nach Erkantnüß des Richters gestrafft werden/ doch sollen die Pfarrer oder andere/ die damit ersucht werden/ zu verkündigen/ dem Richter der Sachen/ von solchen ungerechten Proceſſen Glauben machen/ durch

durch ihre aigne Schrifft/ oder glaubliche Besag/ und ob ein Pfarrer oder ein Verkündiger der Proceſs sagt/ daß man mit einem Brieff oder Proceſs überschielt hette/ und ihm weren die vördern Brieff nicht fürkommen/ würde er dann an der Lügen überwunden/ durch den Richter der Sachen/ so soll ihn der Richter straffen/ nach seinem Erkantnüß.

Item Brief der Verbottene/ oder Beschwerunge/ oder des Bannes/ oder andere Brieff oder Proceſs, die sollen durch die vorgenanten Richter und Official oder Statthalter gemacht und geben werden/ in rechter Form Geistlichs Rechtens/ und auch im rechter Unterschaidt der Zeit/ nach alter Gewohnheit/ also daß zwischen einem und dem andern Proceſs, das ist/ zwischen dem Vördern/ so der Recht verkündigt wird/ und dem Nachfolgenden zu geben/ zu nehmen und zu verkündigen/ zum minsten vierzehen Tagen vergangen seyndt/ welch Proceſs anders ausgehen/ sollen kein Krafft oder Macht haben/ und der Kläger oder sein Procurator, dem Geschuldigten pflichtig seyn/ Kost und Schaden auszurichten/ und nach Erkantnüß des Richters gebüest werden.

Item zuvor kommen schwere Verderbnüß der Seelen/ und mancherley Läſterung oder Aergerung/ so wollen wir und gebiethen/ daß nach dem Proceſs der Verbiettunge Gemeinschafft/ den man nehmlich nennet/ ein Particivat/ nicht von Stundt an folgen und ausgehen soll/ die Verbiethung und Niederlegung geistliches Ambts oder Verbiethung Christlichs Begrebnüß/ sondern deß ersten/ wann vierzehen Tag darin zwischen vergangen sein/ so soll man in einer rechten Form lassen außgehen/ Proceſs, darinn man schlecht gebieth aufzuhören/ von geistlichen Ambten/ an den Enden/ da der gepannt/ der beschwert/ und aber beschwert geschehen wirdt/ oder Wohnung heltet/ und aber vierzehen Tag darnach vergangen ist/ also daß deß Gebannten Wiederspenstigkeit oder Vngehorsamb/ das gehaischt/ so mag man legen das Gebott der Geistligkeit/ an die Ende/ da er gesehen wirdt/ drey Tag zu halten/ nach seinem hinweg scheiden/ uñ über die dritten vierzehē Tag das Verbott zu halten/ sechs Tag nach seinem hinweg scheiden/ uñ darnach über vierzehen Tag neun Tag. Wann dan die Proceſs alle also außgangen sein nach einander/ dann mag man zuletzt verfahren/ mit guthem Berath allein in den Sachen die geistlich Recht verhengt/ zu dem gemein Verbott der geistlichen Ambt/ und deß Christlichen Begrebnüß/ nach Gelegenheit der Wiederspenstigkeit und Vngehorsamb mit Behaltung der Vnterscheidt der Zeit und Form/ alß oben außgesprochen ist.

Welche Proceſs anders außgiengen und verkündigt würden/ die sollen von ihm selbs untüglich und unrecht sein/ und der Kläger soll pflichtig sein/ dem Geschuldigten Cost und Schaden außzurichten/ und darzu durch den Richter nach Gelegenheit der Sach/ schwerlich gebüest werden.

Aber in Sachen/ da man umb Beraubung oder Fahung geistlicher Personh/ oder deß Gerichts-Knecht und geschwornen Botten/ oder umb Beschirmung geistlicher Freyheit und geistlicher Gericht oder anderer Sachen/ die in geistlichen Rechten und Gesetzen der heiligen Kirchen und Concilien/ verhengt sein/ wo sich in den gebührt/ von Ambts wegen des Richters zu vollfahren/ und darzu zu thun/ bedarff er die obgeschriebene Ordnung nicht ganz halten/ sondern mag zu den Sachen thun/ als es gelegen ist und sich geheischet.

Item die Auffhörung geistlicher Ambt/ die Verbiethung des Begrabnüß und das Interdict eines gemeinen Verbotts/ sollen fürbaß mehr allein verkündigt werden/ in der Pfarr Kirchen des Dorffs Flecken oder Statt in des Gegend und Marckt die gebannt Person/ der Vngehorsamb/ dem das zu Poen geschickt/ Behausung hat/ sitzt oder wohnet/ und soll in keine Weiß gebreitert oder geweitert werden/ zu andern Kirchen/ ob das auch Töchter weren/ von der Mutter Kirchen gescheiden.

Item die Official, Richter und Siegler/ die sollen keinen Brieff versieglen/ sie haben dann den Brieff vor besehen/ gelesen und fleissiglich verhört/ und ist es/ daß ein Brieff oder Proceſs gebrechentlich were an dem Gedicht/ als Gewohnheit ist/ an dem Latein/ an Materia oder Form/ so solle er in keine Weiß versiegeln/ und hette er ihn versiegelt/ er soll ihn zerreissen/ sie sollen auch in keinerley Weiß Innsiegel anlegen an ungeschriebene Blätter/ noch an Ladtbrieff/ darinn der Tag und Ziehl der Nahme deß Clägers oder Schuldigers oder das Datum nicht geschrieben stehet/ und sollen auch nicht verhengen/ daß in den Brieffen oder Processen/ von Anheben/ biß zu Endt/ des Brieffs kein leehr Spatium gelassen werde/ zu vermeiden Lüstigkeit/ die offters sich darin erfunden hat.

Es soll auch der Terminus, das ist/ daß Ziehl oder gesetzt Tag/ in dem Ladtbrieff nicht geschabt oder getilgt sein/ oder ein ander Ziehl zwischen die Schrifft oder uff das Spatium darein geschrieben/ bey einer schweren Poen/ die man denselben/ der das betrüglichen thet/ anlegen soll.

Item/ die Notarien der Sachen/ sollen fleissig und fürsichtig sein in dem Ambt das ihn befohlen ist/ und solle alle Gerichts-Ordnun-

gen beſtendiglichen in ihre Regieſter vor Gericht, und in Gegenwärtigkeit der Partheyen, ob ſie beiten wollen, beſchreiben und wann ſie das in ihre Regieſter beſchrieben, werden ſie dann durch den Richter, oder die Partheyen, oder ihr einen gefordert, ſollen ſie das getreulich in einen offenen Form machen, und auch den Partheyen zu jeglichen Tagen, nach einander, ſo ſie das fordern, und von dem Richter erkannt würdt, ohne Gefehrdt und ohne Beſchwerung Abſchrifft und Copien geben, doch daß ihm ihr rechten Lohn darumb werde.

Item, die Verhörung der Gezeugen ſoll geſchehen recht mit guthem Fleiß und bedachten Muth, nicht durch ungelehrt, unerfahrne Richter und Notarien, ſondern es ſoll allweg einer darzu beſcheiden werden, der darinn läufftig und erfahren ſey, und den Partheyen unverdächtlich, und wo anders geſchehe, daß durch Unwiſſenheit, Unverſtandenheit des Verhörers, Verletzung keme der Partheyen einer, ſo ſoll derſelb Verhörer pflichtig ſein, wieder zu kehren die Coſt und Schäden, und darzu nach Erkantnus ſeines Oberſten geſtrafft werden.

Item, wir wollen, daß die Richter und Official, in Sachen, die mit Recht vor ihn ſollen ausgetragen werden, redlichen verfahren, den Partheyen Gerechtigkeit geben laſſen, Krieg, als ferr ſie mögen, kürtzer machen, die Materien damit man die Sachen verhindern mag, abhauen Inrede, Appellation und ohnendlich Fürnehmen beyſeit treiben, der Partheyen, der Advocaten und Procuratores Hader und Verede, auch der Gezeugen überflüſſig Menge machen, und in andern ſich gentzlich alſo halten, daß die Partheyen, icht von unredlichen Handlen, mit Arbeit Mühe und Coſt wider die Gerechtigkeit beſchwert werden.

Von dem Sende.

Item die Official, oder den das befohlen wird, von den Herren den Archi-Diacon, wann die das Ambt der Viſitirung, das iſt den Sende halten, ſollen ſie die Pfarrer oder die Perſohn, die ſie viſitiren, mit unredlichen und ſchweren Atzungen und Betrangſahl, in keinerley Weiß beſchweren, und auch nicht coſtentlich noch überflüſſig Coſt ſuchen, ſondern mit Danckſagen ſollen ſie uffnehmen, was man ihn zu Ehrn, und zühmlich wird geraicht, und in aller ihrer Handlunge ſollen ſie alſo gefahren, daß ſie geſehen werden, zu ſuchen nicht das ihr ſey, ſondern das JESU CHriſti, und in den Senden, die durch ſie gehalten werden, ſollen ſie nicht Forſchung haben, noch ſtraffen, zeitlich noch weltlich Sünde oder Laſter, die da angehören Weltlichen Richtern, nicht von den Teuberern, von Kauffen oder Verkauffen, oder von den Dingen, da Falſchheit oder Ungerechtigkeit, die da verbracht werden, an Gewichten oder andern Gelegenheiten der verkaufflichen Dinge, noch Handlung der Leuth, Gebührlichkeit und desgleichen, auch von Sünden und Säumnus der Leyen, der Straffung oder Bußſatzung, die Pfarrer und Prieſter in der Seele Gericht angehört, ſollen ſie ſich nicht unterwinden, ſie werden dann darüber von den Pfarr-Herren erſucht, ſondern von geiſtlichen Sünden und Laſtern, nicht die geringſten, noch kleinen, noch heimblichen Sünden, ſondern von ſchweren groſſen offenbaren ſollen ſie rechtlichen forſchen und ſtraffen als von Ehebrecherey, Hurerey, unredliche Verletzung Geiſtlicher Perſon, Stett oder Güther, Wucher, Unkeuſch zwiſchen geſüppten Freunden, die unzimblichen an der Ehr ſitzen, von Ubelthätern und Kirchen-Räubern, oder die ſich der Kirchen-Güether unterziehen, die Geiſtliche Freyheit brechen, und dergleichen, doch daß ſie ſich nicht unterwinden von Ketzerey des Unglaubens zu erkennen oder zu urtheilen, oder in Sachen, die uns oder unſerm Oberſten vom Biſchofflichen Gewalt, in Recht oder Gewohnheit behalten ſein, zu abſolviren oder zu leuben, in keine Weiß ſich unterſtehen, ſondern für uns und unſern gemeinen Vicarium, in Geiſtlichen Sachen, ſolches weiſen, ſie ſollen auch keine Brieff oder Proceſs mit Bann oder Buß erkennen noch geben, in gemain oder inſonderheit, wider die Rauber oder Beſchediger, Geiſtlicher Güther oder Perſohn, noch ſonſt die durch Statura und Concilien der gemeinen Sende, und Geiſtlicher Landtſchafft gemacht und ausgangen ſein, ſondern an uns und unſern Vicarien, in Geiſtlichen Sachen ſolches weiſen, auszurichten, als von alten Gezeiten iſt Gewohnheit geweſen.

Item, es ſoll kein Richter, noch ihr Official oder Statt-Halter fürbaß durch ſich oder eine andere geſchickte Perſohn laden oder mahnen, noch ihnen keinerley Weiß fordern, verſchwiegentlich oder haimblich, Mann oder Frauen ſeines Gerichts, daß ſie ſich mit ihme, oder wem er das befohlen habe, in den Sachen ſetzen, ainen oder verrichten ſollen, von deswegen daß ſie ſollen beſagt geruegt, fürbracht oder Verleumuter ſein, vor Ehebrecherey, Hurerey, oder welcherley anderer Sünde das ſey, und ſollen auch kein Gelt von ſolchen erdachten Sünden, aus den Leuten tringen oder nehmen und deß nicht geſtatten, als uns das leyder von vielen Perſohnen, mit groſſen Verdrueß und Aergerung viel unſer Unterthane fürgebracht iſt, welche darwider theten, die ſollen von dem

dem Gerichts-Ambt ein Jahr abgeſcheyden ſein, und ſonſt nach Gelegenheit, nach der Ubertrettung gebüßt werden, und ob ſie darin mehr geſchuldigt, überwunden würden, ſie ſollen fürbaß untüglich ſein, und von dem Stift zu Würtzburg verweißt werden.

Item, geſtrenglichen verbiethen wir, daß die Official und andere von Ambts wegen, wider jemandts von ſündlichen Sachen einer oder mehr nicht erforſchen, noch anlangen ſollen, es ſey dann daſſelb in dem Sende gerüegt, oder verleumuth, oder mercklichen verdacht.

Und iſt es, daß derſelbig ſich unſchuldig fürgiebt, man ſoll ihn die Wüllkühr geben ſich diß zu wehren, mit Wegen und Maſſen, das zimblich und recht iſt, und iſt es, daß er von ſolcher geſchuldigter Sache, da er mit verleumuth, was nicht mag überwunden werden, man mag ihn zu ſeiner Abnehmung und Entſchuldigung, ohne Beſchwerung zulaſſen, als das Geiſtliche Geſetz wollen und inhalten, welche aber Sünder, offenbar überwunden, verurthelt, oder ſelbſt bekantlich weren, die ſollen ſie mit würdiger Buß ſtraffen, nach Gelegenheit der Sünde und der Perſohn, und darinn mercken Geſtaltnus der Geiſtlichkeit oder Weltlichkeit, und als ſie das werden ſehen nutzen dem Heil und deſſelben Sünders, und ſollen in allen Dingen alſo thun, daß ſie alleweegen das Heyl der Seele ſuchen, und in keine Weiß ſollen ſie umb Genueß willen des Gelts leiten oder verhengen, etliche in ihren Sünden zu bleiben, und ſchmackende werden, als wir leyder von Tag zu Tag erfahren ꝛc.

Item und allen und jeglichen Leuten, welches Weſens ſie ſein, die da die Beſagung und Rügung der Sünde, oder die Bueß und Straffung der Sünder verhindern, oder Hindernuß geben, wider die ſoll man mit dem Gericht verfahren, ob es dünckt nutz ſein, und beſonders wider die, da man an groſſen Schaden wieder geſein kan, die ſoll man darzu mit Geiſtlichen Gewalt, und anderer Hülff des Rechten darzu bringen, daß ſie ſolche Ruege des Sendes, und Straffunge fürbaß zulaſſen, und haimblich oder öffentlich, durch ſich oder andere in keinerley Weiß verhindern, und das ſoll geſchehen, in der beſten Form, als das werden mag.

Item, als offt man die Aydt, hernach geſchrieben, von den Advocaten, Officialn, Siglern, Procurator, Notarien oder Botten, die zugelaſſen wollen werden, je zu Zeiten genommen, und gethan werden ſollen, wann dann der Official unſers Hoffs darzu gefordert würdt, dem Domb-Probſt, und dreyen Archi Diacon, den Elteſten unſerer Kirchen zu Würtzburg, daß ſie zu einer nahmlichen Stundt, an die Statt, da er hin beſchaidt, kommen, ob ſie wollen, und ſehen das Jurament von dem nehmen, wann dann ſolche Verkündigung, dem Probſt, und dreyen Archi-Diacon, die einheimiſch ſein, alſo geſchehen iſt, welche dann zu der Zeit, und an die Statt, da man hin beſcheiden hat, kommen, die ſollen gantze Müeg und Macht haben, das Jurament auffzunehmen, und ob underweilen Zwitracht oder Zweiffel darein wurde, die ſoll man uns und unſern Nachkommen, oder an unſern gemeinen Vicarium, in Geiſtlichen Sachen, der je zu Zeiten iſt, bringen, ſie darumb zu entſcheiden, und obgleich etlicher aus den vorgenanten, dem Probſt oder Archi Diacon, nicht wolt, oder nicht könt kommen, der möcht, ob es ihm geſiel, einen andern Erſamen an ſeine Statt darzu ſchicken.

Item, wir gebiethen auch dem Official unſers Hoffs, daß er ein Buch von Pergament machen laſſe, und darinn dieſe Geſetz und Ordnung in einer redlichen und bequemlichen Schrifft ſchreiben laſſe, daß ein jeglicher wer da wolt Abſchrifft davon gehaben möge.

Item, wir ſetzen auch und ordnen, daß der Official unſers Hoffs, oder die vorgenannten Archi-Diacon oder ihr Official ſäumig und läßig würden zu ſtraffen, die, die wider dieſe unſere Geſetze icht beginnen freventlich zu thun, alſo daß ſie in funffzehen Tagen, nachdem ihn zu wiſſen würde, von ſolcher Ubertrettung dieſelben beſchuldigten, als daß an ſie, und ihr jeglicher gehört, nicht achten zu ſtraffen, ſo ſolte dann die Gewalt der Straffung derſelben Ubertretter, und auch der Official und Richter, die ſcheuwig geweſt weren, als obgeſchrieben iſt, an uns und unſere nachkommende Biſchoff, und an uns unſern gemeinen Vicarien, in Geiſtlichen Sachen, der je zu Zeiten iſt, gehören.

Darnach als dem Arbeiter, iſt die Ausrichtung ſeines rechten Lohns, nicht zu verſagen, ſo iſt es nutz, daß durch Geſetz und Ordnung, eine bequeme, redliche und beſchaidliche Maaß gemacht werde, dardurch den Richtern, Procuratorn, Schreibern, Notarien und Pedellen, umb ihren Lohn, ein meßige Genüg geſchehe, und die Partheyen, die der Krieg tieff eingehen, und offt von langer Arbeit müd werden, daß die icht mit übriger Coſt und Ausgaben beſchwert werden.

Item, die Advocaten, Procurator und Notarien, ſollen meßigen Lohn nehmen, nach Geſtaltnuß der Sache, und der Perſohn, und dabey achten und wegen, allen Umbſtandt, alſo daß

daß die Partheyen nicht über die Maaß/ noch anders unredlich beschwehrt werden/ und ob der Advocatus, Procurator oder Notarius, fordert übermessigen Lohn/ so soll der Lohn nach Erkanntnuß des Richters/ der Sachen rechtfertiglichen gemasset werden/ und darüber Rath halten/ der andern Advocaten/ Procuratorn und Notarien/ und welcher stettlichen funden würd/ daß er unverschämbter und unmessiger Haischer des Lohns sey/ der soll durch den Richter gebüest werden/ oder von dem Ambt abgescheiden werden/ als den Richter dünckt nutz sein.

Item/ ein Procurator in gemein Sachen/ von einem jeglichen Gerichts-Tag/ da er des Gerichts wartet/ mag er nehmen 4. pf. der gehenden Müntz/ aber in schweren Sachen/ ob die Krieger habendt sein/ mögen sie zwyfach nehmen.

Item/ für einen Lad-Brieff/ darinn man die Sach berühren sollen/ sollen sie nehmen/ 2. pf. zu schreiben/ und 1. pf. für das Sigill.

Item/ für einen Man-Brieff 2. pf. dem Schreiber/ und 2. pf. für das Siegell.

Item/ für den Brieff genannt Cressent/ dem Schreiber 2. pf. und 3. pf. für das Sigill.

Item/ für den Brieff/ den man nennet Participant, dem Schreiber 2. pf. und 3. pf. für das Siegell.

Item/ für den Process schlechts auffhörens der Geistlichen Ambt 3. pf. dem Schreiber und 4. pf. für das Siegell.

Item/ für den Process aufhören/ singens und lesens zu dreyen Tagen/ dem Schreiber 3. pf. für das Siegell 4. pf.

Item/ für den Process auffhörens zu sechs Tagen/ dem Schreiber 3. pf. für das Siegell 5. pf.

Item/ für den Process auffhörens zu 9. Tagen/ dem Schreiber 3. pf. für das Siegell 6. pf.

Item/ für ein Process des schlechten Geistlichen Verbotts/ genannt Interdict. Ecclesiastic. 4. pf. dem Schreiber 4. pf. und für das Siegell 8. pf.

Item/ für den Process des Interdicts zu dreyen Tagen/ dem Schreiber 4. pf. und für das Siegell 10. pf.

Item/ für den Process des Interdicts zu sechs Tagen/ dem Schreiber 4. pf. für das Siegell 12. pf.

Item/ für den Process des Interdicts zu). Tagen/ dem Schreiber 4. pf. für das Siegell 14. pf.

Item/ für den Process des Interdicts zu zwölff Tagen/ dem Schreiber 4. pf. für das Siegell 16. pf.

Item/ für einen jegliche Absolution und Aufflösung des Interdicts, und Auffschlahung des Banns 3. pf. dem Schreiber/ 12. pf. für das Siegell.

Item/ vor ein schlechte Absolution, biß auff Niederlegung Göttlichen Ambt 12. pf. für das Siegel.

Item für ein Absolution, da man etliche Tag hat auffgehört, wie viel der ist/ für das Siegell 15. pf.

Item/ für ein Abthuung eines Geistlichen Verbotts/ genant Interdict. Ecclesiastic. zu wie viel Tagen das gewest ist/ für das Siegell 24. pf.

Item/ für einen Effect oder Auffschlag/ eines jeglichen Process, für das Siegell 12. pf.

Doch wollen wir und gebiethen/ daß der/ der den Gebannten absolvirt daß er ihn über die obgeschriebene Pfenning/ dem Schreiber und Sigler gebührende/ sonderlich Buß und Besserung/ nach Gelegenheit der Sache/ und der Person auffsetzen soll/ und darbey mercken und achten/ allen Umbstandt/ als ob er lang in dem Urthel veraltet sey/ und viel Process wider ihn ausgangen sein/ nachdem soll er ihm schwere Buß setzen/ als zu fasten/ Allmosen zu geben/ oder zu guthen Wercken etlich Gelt ausrichten/ oder Wachs zu geben zu Kertzen zu GOttes-Dienst/ besondern in den Pfarr-Kirchen/ da dieselben Bännischen wohnen/ oder anders wohin/ und deßgleichen/ nach Erkantnus des absolvirens.

Auch ordnen wir/ daß von den Pfenningen/ für die Lad-Brieff/ und andere Process oben geschrieben/ auszurichten/ durch die Schreiber und Sigler kein Abgang geschehen soll/ es sey dann den Richtern/ Archi-Diacon/ und Herrn Officialn/ auch den Advocaten/ Procuratorn/ und Notarien/ die ihr aigen Sach handlen/ die billich besonder Freyheit haben sollen/ doch an der Absolution oben geschrieben mag man von des Adels oder Armuth oder Hertigkeit wegen/ oder umb ander Sach willen ablassen/ eins Theils oder gantz/ nachdem sie dunckt gut sein/ auch von besonder uñ offentlicher Geheiß/ seines Herrns/ mag ein Official unterweilen ablassen und mindern/ an dem Gelt/ das oben gesetzt ist.

Item/ den Botten/ der Brieff tregt/ oder Process zwischen den Partheyen/ von einer jeglichen Meil/ soll man rechnen 2. Pfenning und nicht mehr/ und soll auch einer nicht mehr pflichtig sein dafür zu geben in der Schatzung der Cost.

Item/ dem Botten/ der in der Statt zu Würtz-

Würtzburg jemands lädt oder verkündiget/ soll man geben 2. pf.

Item/ dem Schreiber der Sachen/ in den geordneten Gerichten/ von der Registrirung/ eines oder mehr Ungehorsamb/ oder daß sie vor Gericht erschienen sein/ von jeglicher Person 2. pf.

Item von jeglichen andern gesetzten Tagen in Gericht zu registriren 3. pf.

Item/ ob man vor Gericht die Klag nicht schrifftlich fürbringt/ sondern mit Worten fürgelegt wird/ und man bittet/ das in das Gerichts-Register zu schreiben/ davon nehme der Schreiber 4. pf.

Item von einem Abschied aus dem Register besünder zu schreiben/ dem Schreiber 3. pf. für das Siegel 4. pf.

Item/ were aber der Sach zu viel/ und von der Bezeugung und Fürgebung der Procurator oder Partheyen/ oder andere Sachen/ so nehme der Schreiber zwyfach/ aber für das Sigell allein 4. pf.

Item/ wir gebieten und ordnen/ daß man fürbaß die Handlung der Sachen zusammen schreiben soll/ in Blettern und Sertern/ nach Gewohnheit des Hoffs zu Rom/ mit grosser Spatien und weiter Schrifft/ also daß jegliche Seyt des Blats behalte bey vier und zwanzig Zeil/ bey sechs oder sieben Wörter/ und von der Schrifft eines jeglichen Blats/ soll man nehmen 8. pf.

Item von dem Insigel eines jeglichen Blats in Sertern soll man geben 4. pf.

Item von der Verhörung eines jeden Zeugen/ und des Aydts/ 15. pf.

Item/ von dem unterredenten Urthel/ in das Register zu schreiben 6. pf.

Item/ von dem unterredenten Urthel/ Urkundt zu schreiben/ 12. pf. und dasselb zu siglen/ 30. pf.

Item/ von dem endlichen Urthel/ das die Sach gantz entschaidt/ zu schreiben 30. pf. für das Siegell 2. fl.

Ist es aber/ daß die Partheyen mercklichen arm sein/ soll man minder nehmen.

Item/ von Registrirung der Sachen/ die auswendig des Gerichts geschehen/ als Aufgebung/ Vermachung/ Uberkommens-Brieff/ Bekennung und Besag/ dem Schreiber 10. pf. für das Siegel derselben Sachen/ auswendig Gerichts 1. fl.

Sonderlichen ist zu mercken/ daß in Sachen und Handlungen/ die groß/ schwehr und trefflich sein/ muß man mit schwerlicher Arbeit durchgehen/ und darum so werden die Process, und ander darinn Geschicht/ lenger gestreckt/ darnach soll man auch das Lohn der Schreiber achten/ also daß der Richter merck Gelegenheit der Sachen/ und nach der Arbeit und Fleiß des Schreibers mehr oder minder/ schätze seines Lohns/ also daß jeglicher gleich sey/ und keiner unredlichen beschwert werde.

Item/ wann ein Zweifel ist/ ob ein Sach groß und trefflich sey/ das befehlen wir zu erkennen dem Richter/ der allen Umstandt achtet/ und urtheilt/ also daß den die Krieg Beschwerung nicht unredlich gethan werde.

Darnach ordnen wir/ daß in den Sachen/ die man vor unsern Vicarien in Geistlichen Sachen handelt/ oder vor dem Delegaten/ oder unter Delegaten/ des Babsts/ oder von den Beheltern geistlicher Freyheiten und Richter/ von dem Babst oder Concilien/ vor den gewönlichen Pflegen/ grosse treffliche Sach/ ausgetragen werden/ soll dem Schreiber und für das Siegell zwyfach als viel geben/ als vorschrieben ist.

Das Jurament des Officials unsers Hoffs und andern Officialn.

Ich gelobe und schwöre/ daß ich das Ambt des Officials/ das mir befohlen ist/ getreulich und emsiglichen üben will/ und sonderlich will ich Gerechtigkeit geben einem jeglichen/ und daß ich in grossen/ schweren treffenlichen Sachen/ oder Handlungen/ in den mercklich zweiffenlichen ist will ich nichts mit unterreden/ oder entlichen Urtheilen aussprechen/ an eines weitläufftigen Juristen wohlbedachten Rath/ in Sachen/ auch die schwer/ treffenlich und groß seindt/ die für mich kommen/ und nach Gerichts-Ordnung sollen entscheiden werden/ will ich nicht verfahren/ noch Gerichts-Tag halten/ es sey dann ein offenbahrer Schreiber gegenwärtig/ ich will auch in treffenlichen Sachen kein schrifftlich Fürbringung/ Clag noch Articul/ noch ander Gerichts-Handlunge/ die zu dem Ambt der Advocatey gehören/ nicht zulassen/ sie sein dann mit eines Advocaten oder eines läufftigen Juristen Nahmen oder Zeichen gezeichnet. In Sachen die gantz Weltlich sein/ will ich mit Wissen gerichtlich nicht verfahren/ noch Lad-Brieff oder ander Process, in den Sachen/ jemands wissentlich geben/ doch ausgenommen seind die Stück/ die in diesen Staten ausgenommen seind/ oder daß ich solches von offentlichen Gehaiß wegen meines Obersten das thun muste/ die Gesätze auch/ und Ordnunge durch den Hochwürdigen in GOtt Vatter und HErrn/ Herrn Gottfrieden/ Bischoffen zu Würtzburg/ nach Christi Geburth/ vierzehen hundert und in dem sieben und vierzigsten Jahr gemacht/ als ferr die mich und mein Ambt berühren/ will ich getreulich halten/ und die andern/ als viel an mir ist/ auch thun halten/ alle Gefehrde und Lüst gentzlichen ausgeschlossen/ also helff mir

GOtt und die Heiligen, die die Evangelia gemacht haben.

Das Jurament der Siegler.

Ich gelobe und schwöre, daß ich an dem Ambt zu sigillirn Brieff und Procels, das mir befohlen, getreu und fleißig sein will, und daß ich in Sachen, die gantz Weltlich sein, ohne allein in den Stücken, die in diesen Gesetzen ausgenommen sein, keinen Ladbrieff oder Procels wissentlich versieglen will. Ich will auch keinen Brieff oder Procels, sie sein dann vor beschehen und verhört, versiglen, ich will auch das Insigel, an keinen ungeschriebenem Brief, noch an Ladtbrieff oder Procels, da das Ziehl der Zeit nicht inngeschrieben were, oder sonst zwischen den Linien geschrieben, oder die sonst ein offenbahr Laster an verdächtigen Enden inhalten, wissentlichen in keine Weiß anlegen, auch das Gelt, das sich gebührt, für die Ladt-Brieff, Man-Brieff und ander Procels, zu versiegeln, will ich nicht ablassen noch mindern, an den Person, die in diesen Gesetzen genant sein. Es sey dann, daß meines Herren sonderlich Gebott dabey sey, und Gehaiß, auch will ich meinen Herren das Gelt, das ich von dem Siegell nehme, ohne Verminderung geben, ich will auch halten und thun, als viel an mir ist, und mich berührt, alle und jegliche Gesetze, durch den Hochwürdigen in GOTT Vatter und HErrn, Herrn Gottfriedten, Bischoffen zu Würtzburg von dem Jahr des HERRN, tausent vier hundert sieben und viertzig Jahr, als helff mir GOTT, und die Kundiger der vier Evangelien.

Item, wir ordnen, ob ein Person zwey, oder drey, oder mehr Amt hette, so soll er das Jurament eines jeglichen Amts besonder schwören, ehe dann er zugelassen würde.

Das Jurament der Advocaten.

Ich gelobe und schwöre, daß ich das Ambt der Advocarey getreulichen üben will und sorgfeltig halten und rathen, ich will auch nimmer kein ungleiche und ungerechte Sach, wissentlich hegen, und wann mir von ihr Ungerechtigkeit zu wissen wirdt, will ich die fürbaß nicht beschützen, ich will auch nicht fürlegen, noch fürnehmen, durch mich oder einen andern, damit man die Sach verziehe, oder den Widersachern meiner Parthey, unredlichen umb Mühe und Cost bringen, ich will auch mit meinen Partheyen, umb keinen Theil überkommen, und die Statuta und Gesetze, durch den Hochwürdigen in GOtt Vatter und HErrn, Herrn Gottfriedten, Bischoffen zu Würtzburg, von dem Jahr des HERRN 1447sten Jahr, nach Datum dieser Ordnung gemacht und ausgegangen, als ferr mich berühren, die getreulich halten, und die andern, auch als viel an mir ist, auch thun halten, also helff mir GOtt, und die Kundiger der vier Evangelien.

Item es sollen alle Procurator geloben und schwören, alle und jegliche Stück, Punct und Articuln, in diesem Gesetz, der Geistlichen Gericht, durch den Hochwürdigen in GOTT Vatter und HErrn, Herrn Gottfriedten, Bischoffen zu Würtzburg, mit Verwilligung des Capituls, gemacht und begriffen, als ferr sie das von Ambt wegen der Procurarey berührt, gantz stett, und getreulichen zu halten, ohne alles Gefehrde.

Das Jurament der Notarien, das seind die Schreiber vor Gericht.

Ich gelobe und schwöre, daß ich das Amt der Notarien mir befohlen, getreulichen und sorgfältiglichen üben will, ich will auch nicht fürdern noch procuriren in den Sachen, die vor meinen Richter gehandelt werden, an dem ich ein Schreiber bin bescheyden, ich will auch alle Gerichts-Handlunge, die beständiglichen ist, in mein Register vor Gericht, in Gegenwertigkeit der Partheyen, ob sie beydten wollen, schreiben, und wann ich die beschreibe, so will ich solche Schrifft und Instrumenta, davon alle und jegliche, die im Gericht fürgezogen sein, so ich von dem Richter gefordert werde, oder von den Partheyen, in offenbahr Form geben oder getreulichen machen lassen, ich will auch zu jeglichen Gerichts-Tag, so ich von den Partheyen gefordert würde, nach einander jeglicher Parthey, so der Richter erkennet, Abschrifft und Copien geben ohne Beschwerung und ohne Gefehrde, und einen rechten Lohn darumb nehmen.

Was auch in der Sach heimblich ist will ich heimblich halten, und besonder den Rath des Richters, was die Gezeugen sagen, als lang biß man das offenbahret, und die Urthel beede die Widerrede, und die entlichen Urthel, also lang bis daß sie ausgesprochen werden, auch die Statuta und Gesetze, durch den Hochwürdigen in GOtt Vatter und HErrn, Herrn Gottfrieden, Bischoffen zu Würtzburg, in dem Jahr des HErrn 1447. Jahr gemacht, oder die hernach gemacht würden, als ferr als mich die berühren, will ich halten, als helff mir GOtt und die Heil. Evangelien.

Das Jurament der Botten.

Ich gelobe und schwöre, daß ich das Ambt mir befohlen, getreulichen, ohne Gefehrde, nach meiner Vermögung und Erkanntnus ausrichten und thun will, Brieff und auch Procels, die mir befohlen werden, zu tragen, die weil

weil ich selbs persönlich, an die Ende tragen, da deß nit ist, oder durch einen andern glaubliche Botten schicken, auch Procels, Brieff und Gebott, die an der Verkündigung und Offenbahrung, verseumet sein, und verzogen werden, die will ich mit Wissen nicht lassen verkündigen noch fürbringen, sonder ob ich schuldig daran bin, will ich sie von meiner aignen Cost verneuen lassen, ich will auch solche Brieff und Procels, die man verkündigen soll, zu rechter Zeit, und an die Ende, da sichs hin gebührt, zu den Pfarr-Herren und Verkündigern bringen, daß sie den Partheyen persönlich oder uff den Cantzeln, in Gegenwertigkeit des Volcks öffentlich verkündigen oder bey ihn ein Abschrifft und Copien derselben Brieff und Procels lassen, auch die Statut und Gesetz, durch den Hochwürdigen in GOTT Vatter und HErrn, Herrn Gottfriedten, Bischoffen zu Würtzburg, von dem Jahr des HErrn 1447ten gemacht, als ferr mich die berühren, will ich die getreulichen halten, als helff mir GOtt und die Heiligen Evangelia.

Daß nun solche Gesetz und Ordnunge zu ewigen Gezeiten unverbrochentlichen gehalten werden, und daß die von Seligkeit, des Menschen Gedächtnus nicht vergessen werden, und daß die Official, Richter, Advocaten, Sigler, Procurator, Notarien, Pedell, und andere durch solche Gesetze und Ordnunge ihr Verhörung und täglich ansehen, bey ihrer Haltung desto fleißiger sein, so setzen und ordnen wir, daß diese unsere Gesetz, von Wort zu Wort an der Gerichts-Statt bey der rothen Thür, jeglichs Jahrs uff den nechsten Montag nach dem Sonntag Qualimodogeniti zu Prim Zeit, oder uff den andern Tag, nechst darnach, ob auff den Montag fest were, die vorgenanten Statuten durch den Schreiber des Officials unsers Hofs, oder durch den, den unser Official darzu beschaidet, hörlichen, und mit lauter und vernehmlicher Stimme sollen gelesen werden, uñ von allen still geschwiegen.

Wir wollen auch, daß zu der Zeit solcher Lesung, die man anheben soll, gleich als man das andermahl zu Prim leutet, alle Official, Sigler, Procuratores, Notarien und Pedellen, gegenwertig sein, und welcher sich dann davon seumbt, der anders in der Statt ist zu Würtzburg, und nicht zu dem Lesen gegenwärtig ist, der soll dem Official unsers Hoffs, einen halben Gulden, am Ablaß vergelten, er werde dann vor Kranckheit, oder ander redlicher und kundlicher Sachen entschuldiget, die er dem Official zu wissen thun soll, Urlaub seines Abwesens bittende, und mit bette behaben.

Wir ordnen auch und gebiethen, daß ein jeglicher Official, Sigler, Advocat, Procurator, Notarius und Pedellen, darob geschrieben unser Gesetz, ehe dann er das Amt, ihme befohlen, übe, eine aigne Abschrifft und Copien haben, die er ihm behalte.

Item, ob der Official unsers Hoffs, an der Lesung, als vorgeschrieben stehet, seumig funden wird, so soll er zu jeglichen Ziehl zween Gulden an den Bau unser Kirchen und Stifft zu Würtzburg gelten, und soll durch den Dechant der Kirchen darzu bracht werden.

Die Gewalt dieser unser Gesetz und Ordnunge, zu leuttern und zu endern, behalten wir uns, und unser Nachkommen, Bischoffen, besondern und offentlichen, doch mit Verwilligung unsers vorgenanten Capituls, und also dieser unser Ordnunge und Satzunge.

Zu Urkundt, haben wir unser Insiegel, wissentlich hieran gehangen, und wir Reichard von Maßbach Dechant, und das Capitul gemeiniglich, zum Dumb zu Würtzburg, bekeñen mit dieser Schrifft, daß solche Satzung und Ordnung vorgemelt, mit unserm Verhengnuß und Wissen zugangen und geschehen seindt. Und haben dessen zu Urkundt, unser gemain Capituls Insiegel, zu deß vorgenanten unsers gnädigen Herrn Insiegel, auch hierin gehangen. Geben und geschehen am Dienstag nach Lamperti, nach Christi Geburth, vierzehen hundert Jahr, und darnach, in dem sieben und viertzigsten Jahr.

CXXVII.

Bischoff Lorentzens und des Capituls zu Würtzburg Resolution und Erklärung, auff die von Grafen, Herren, Rittern und Knechten im Lande zu Francken, unter dem Stifft zu Würtzburg gesessen, wider die Reformation der Geistlichen Gerichte, ingleichen das Land-Zent- und Brücken-Gericht im Stifft Würtzburg, eingebrachte Beschwerden.

Antwort Des Geistlichen Gerichts halben.

NAchdeme in nechst vergangenen Tagen, bey dem Hochwürdigen Fürsten und Herren, Herren Lorentzen, Bischoffen zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken, unserm gnädigen Herren, und dem Ehrwürdigen, und Würdigen unsern Herren, Dechant, und gemeinen Capitul, seiner Fürstlichen Gnaden Thomb-Stiffts zu Würtzburg, die Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge, Erbare und Veste, Graf-

fen, Herren, Ritter und Knecht, zum Stifft Würtzburg gehörende erschienen, und etliche Mängel und Gebrechen, so ihnen und den Ihren begegnen sollen in Schrifften fürgetragen, und überantwort haben, und nehmlich also:

Zum Ersten, die Reformation geistlicher Gericht betreffent, im Eingang, mit gemeinen Worten gemeldet würdt, wie dieselbig Reformation in manch Stücken, die nicht alle zu erzehlen, überfahren würde.

Darauff haben die obgenannt unser gnädiger Herr und seiner Gnaden Ehrwürdig Capitul, gemelten Graffen, Herren und Ritterschafft in ihren Abschiedt zu Würtzburg gnädiglich und freundlich zu erkennen geben, wie ihr Gnad und Ehrwürden Will, Gemüth und Mainung nie anderst geweſt, auch noch nicht anderst seye, nicht allein gemelter, sondern auch der andern Reformation, dergleichen dem Vertrag, so sie allenthalben angezogen hetten, weß ihren Gnaden und Ehrwürden die aufflegen, und inhalten, ihres Theils gnädiglich, getreulich, und freundlich Volg zu thun, die zu geben und zu nehmen, und also an ihme derhalben aller Billigkeit nicht erwinden zu lassen, ungezweifelt von ihm herwiederumb, auch geschehen solt, wie dann solches in denselben Abschieden weiter begrieffen ist, solches wollen ihr Gnadt und Ehrwürden, uff solch ehegemelten Eingang, jetzt zu der Antwort, auch also geben haben, und als nachfolget von sonderlichen Articuln gemelter Reformation Anregung geschicht.

Zum Ersten, als der erst Articul in der Reformation angezeigt würdet, als solten die Official, nit der Geschicklichkeit sein, wie das die Reformation ausweiset. Dann etlich Layen und nicht Priester, auch der Rechten ungelehrt, und unerfahren weren, mit Bitt, daß verordnet würde, damit fürter die Official, fromb, gelehrt, und der Recht erfahrne Priester sein solten, wie dann solches die gemelte Reformation zugeben solt, ist gemelts unsers gnädigen Herren, und seiner Gnaden Ehrwürdigen Capituls uff solchen und nachfolgenden Articuln, Antwort, wie hernach stehet.

Wiewohl unser gnädiger Herr, und seiner Gnaden Capitul nie gehört, oder erfahren haben, auch noch nicht wissen, daß ainiger unter den Officialn ein Laye gewesen, oder noch seye, auch nie bericht worden, daß sie der Ungeschickligkeit sein sollen, wie ihm aufgelegt will werden, sondern alle geweyhete Persohn, und wie viel aus ihn Priester gewesen, und noch als uff diesen Tag sechs Priester, und unter den andern vieren, geweyhete, gelehrte und erfahrne Persohnen auch seindt, so will doch die Reformation ihnen solches nicht auffle-gen, wie gebetten wird, daß sie Priester sein müssen, es kan auch das Wörtlein Pfaffen, das gemein ist, Geweyhete und Priester zu bedeuten, allein auff Priester nicht verstanden werden, zusambt dem auch der Articul des Lateins, darinnen Clericus gesetzt, Priester zu sein, auch mit auflegt, sondern daß nach vermög derselben Reformation, die vor Göttlich, rechtlich und beständig erkant, als das der Ertz-Bischoff zu Maintz in angeregten Spruch bezeuget, und ohne Zweifel, von weisen, dapffern Prälaten und Herren wohl bewogen, wohl besagt ist worden, genug sey, daß sie zum wenigsten geweyhete Persohnen, und sonst eines frommen redlichen Wesens und Verständtnuß, Inhalt der Reformation sein, darin sie zuvörderist, ehe sie auffgenommen, erfahren, und unzweiffentlich, so viel möglich ist, nach Frommen, Gelehrten, Geschickten und Tüglichen, mit allem Fleiß getracht würd, dann wo sie alle nach Meinung der Ritterschafft, Hochgelehrte Doctores sein müssen, were uns gesetzt, daß die Ertz-Priester zum wenigsten erfahren der Sachen, die nach Rath der Rechts-Gelehrten handlen, Official sollen haben, auch nach Sag der Rechten ein jeglicher für fromm und tüglich gehalten würdt, es würde dann anderst gein ihme bewiesen, kan in dem die Reformation nit angefochten oder vertadelt werden, so viel aber daran mangelt, daß sie nicht alle so hochgelehrt der Rechten oder Geschicklichkeit alleweg zu bekommen sein mögen, kommt viel aus den Leufften der Zeit, die sich verwandelt, und wir in der Zeit verwandelt werden, daß durchaus, auch in andern Ständen Abnehmen gespürt würdet, zusambt dem, daß die Official in Ubung und Ausführung ihrer Ambt, an viel Enden, so beschwerlich, verächtlich und schmählich gehalten, ihne auch so viel Spott, Verhinderung, heimliche Zusetze, gewaltsame Handlung, mit Vhedung, Schatzung, und andern in kurtzer Zeit viel geschehen ist, begegnen und zugefüegt werden, daß nicht allein mehr Rechts-Gelehrter oder dapffere Persohnen, sondern auch die beschwerlichen und kaum zu bekommen sein, oder darob zu behalten, aus dem, daß sie so mannigfaltig betrangt und betrohet werden, daß sie ihres Leibs und Lebens offtmahls nicht sicher seindt, wie dann solches offentlich am Tag liegt, daraus dann unwiedersprechlich folgt, daß man die Person, so

so stattlich, als man gern thet, nit gehaben mag, dann ein frommer gelehrter Doctor neust viel lieber sein Brodt in Frieden, dann sich in solchem gefehrlichen Ambt, vieler Sorgfältigkeit unterwürffig zu machen. Darumb auch unsern gnädigen Herrn und seiner Gnaden Capitul, auch dem Probsten, und Archi-Diacon kein Uberfahrung gemelter Reformation auffgelegt werde, sondern, daß billich solche Unsicherheit, Fürsorg und Wagung, so die Official bestehen müssen, auch angezeigte ungebührliche Haltung abgestellt werde, dann ditz Orths, so viel möglich, kein Mangel gewesen, auch deßhalben noch kein Mangel sey.

Zum Andern, ist Anregung geschehen, etlicher Articul halben, in gemelter Reformation begrieffen, die anzaigen soll, umb was Sach im geistlichen Gericht zu richten sey, und werden deßhalben fünfferley Stück fürgehalten, in welchen wider dieselben Articul der Reformation soll gehandelt worden sein.

Das Erst umb Zinß, Gült und ander Gerechtigkeit der Geistlichen, als solt sich nicht gebühren, umb dieselbigen, am geistlichen Gericht zu klagen, ein Geistlicher hett dann zuvor, die Weltliche Herrschafft umb Hülff angesucht, und daß dieselb versagt worden weren.

Antwort.

Die Reformation giebt lauter und beständiglichen zu, und ist auch nicht unbillich, deßgleichen nicht allein der Reformation, sondern auch den Geistlichen gemeinen geschriebenen Rechten, auch der Statuten und Ordnung, die man Statuta Synodalia nennet, durch löblicher Gedächtnuß Bischoff Gottfrieden, sambt der Reformation gemacht, verkündt und bekräfftigt, gemeß, darinn dann lauter ausgedruckt wird, und mit der Mainung, wie die Ritterschafft, in solchen Articuln, viel zu kurtz, mit Unterlassung der rechten Anzaig, fürgeben, daß ein geistliche Persohn gegen einem Leyen, auch in Weltlichen Sachen, von dem geistlichen Richter, orthen und nehmen soll, wirdt auch die Reformation ihres Innhalts ditz Stücks gar fürbracht, so erfindt sich lauter und clar, daß sie die Reformation in denselben Weltlichen Sachen, so für den geistlichen Richter gehören, nicht allein die Sachen durch die Ritterschafft benennt, sondern uff andere mehr dann erstreckt, als dann aigentlich gesetzt wirdt, in diesen Worten, es sey dann, daß dieselben Weltlichen Sachen, von etlichen besondern Gelegenheiten der Persohn oder der Sachen, von alter guter Gewohnheit, die in Gewehr und Recht herkommen sey, und zu ortern des geistlichen Gerichts billich gehören solten, und wird nachfolgendt des Umbstandes der Persohn, Beyspielsweiß gesetzt, mit diesen Worten, ob ein geistlich Persohn, oder ein Geweyheter, wider einen Layen wolt Weltlich Sach handlen, die sein selbs Persohn, das sein persönlich Sach, wie das Latein helt, oder seine Ehr oder Leumuth anlangt.

Nun ist offentlich, und leit am Tag, daß mit guther löblicher Gewohnheit herbracht, geübt und gebraucht, auch dieser Stifft zusambt solcher Gewohnheit und verhörten Rechten, auch mit Privilegien, von der Weltlichen Oberhandt derhalben versehen, daß allwegen und je ein Geistlicher, ein Weltlichen, in Weltlichen Sachen, von dem Geistlichen Richter fürgewandt, rechtlich gehandelt, und dasebst Oertterung genommen hat, das will auch die Satzung des gemeinen Rechten. Darauff auch obgemelt Statut gegründet, gesetzt und befestiget ist, darinn etliche Felle, die für das geistlich Gericht gehören, angezeigt werden, darunter clerlich begriffen, wann ein Theil Geistlich, er sey Clager oder Antworter, auch umb Weltlich Ding, die Sach vor dem geistlichen Gericht zu enden ꝛc.

Vnd ob die Recht, Statut und Reformation solches nicht austrückten, so giebt die Vernunfft, daß ein Laye, weder in die Persohn, noch die Güther eines Geistlichen, die eben als wohl die Persohn gefreyet sein, Gerichts-Zwang haben mag, dann solt es zu der Execution kommen, hett ein Laye keinen Zwang, zu einem Geistlichen zu gebrauchen, darumb dann die Anzaig, in solchen Sachen, die Geistlichen betreffent, und ihr Zinß, Gült und Gerechtigkeit, die Weltliche Herrschafft derhalb vor zu ersuchen, woll ohne Noth gewesen, aber als zu abstellen gebetten, daß die Geistlichen Richter keine Citation, umb Sachen, die ordentlichen für sie nicht gehören, ausgehen lassen sollen, genugsam in gemelter Reformation mehr dann an einem Ende, auch in Statuten und gemeinen Rechten versehen, gesetzt und ausgetruckt, daß sie sich ohne Zweifel wohl wissen zu halten, gehalten haben und halten werden.

Dieweil dann solches alles vorhin nothdürfftiglich vorkommen, ist ohne Noth, weiter davon ichtes zu setzen oder zu verpflichten, dann der Official und Geistli-

cher Richter Aydt, den einjeder thun muß, und also thut, unter andern Innhalt also lautendt.

In Sachen, die gantz Weltlich sein, will ich mit Wissen! gerichtlich nicht verfahren, noch Lad-Brieff oder andere Procels, in denselben Sachen, jemandts wissentlich geben, doch ausgenommen die Stück in diesen Statuten ausgetruckt.

Wie könnt nun solches besser gemacht oder geordnet werden, wie dann solches alles vor Göttlich und rechtlich erkant ist worden, und durch unser Verständnuß nit verbessert mag werden, als aber die nachfolgende Wort, nehmlich: Es were dann, daß ich solches aus offentlichen Gehaiß meines Obern thun muß, bey Graffen, Herren und Ritterschafft dahin verstanden, und also in ein Articul hernach auch für ein Beschwert, von ihme angezogen worden.

Das solten dieselben Wort Haltung der Reformation wieder benehmen, und sich mit Haltens derselben, ein jeder auff seines Herrn Gehaiß, entschuldigen mögen, denselben Verstandt hat es gar nit, ist auch die Mainung bey unserm gnädigen Herrn, seiner Gnaden Capitul, und der Archi-Diacon dermassen nie gewest, auch nicht gebraucht oder fürgenommen, und noch nicht, dann daß die Official solch Weltlich Sachen, die in der Reformation ausgetruckt sein, von ihnen nit weisen, sondern in denselben ausgetruckten ausgenommenen Fellen, Ladung und Procels geben, und darüber richten sollen, es würde dann solches von seinen Obern abzustellen geheissen, also daß sich solch heissen der Obern, uff ander Hendel, dann die, so ausgenommen seindt, nit weiter ziehen, sondern allein in ausgenommenen Hendeln Nachlassung thun mag, darumb ist also diß Auffnehmen auff das nechst vorgehendt Ausnehmen zu verstehen, und nit anders oder weiters, als in deme, das ihme zugelassen, aber nit, das ihme verbotten ist. Das ist der rechte Verstandt dieses Articuls, in solchem Jurament, wie dann dergleichen in der Siegler Aydt, dermassen auch begrieffen und gesetzt ist, daß sich des Obern heissen, uff Nachlassung, und nicht mehr zu nehmen erstreckt, und ist bey einem jeden vernünfftig zu begreiffen, daß solches ohne Ursach nicht also gesetzt ist, dann der Official und Siegler Nothdurfft erfordert, damit sie für sich selbs, ihrer Person halber, nicht darfür geacht, ichtes, das ihn die Reformation zugiebt, nachzulassen, oder zu begehren, das sie laut des Juraments zu thun nicht Macht hetten, und doch in seines Obern Willen und Geheiß sein mag, darin Linderung oder Nachlassung zu thun.

Wo es auch dermassen nicht gantz bey menniglich verständlich sein möcht, mögen unser gnädiger Herr, und seiner Gnaden Capitul, mit Verwilligung der gedachten Pröbst und Archi-Diacon, deß obgenannter Mainung einen lauten Verstandt zu geben, wohl erleyden, und also in die Reformation, so ohne das in Teutschen, darin aus Unversichtigkeit der Trucker etwa viel Mängel des Trucks erscheinen, und an viel Orthen nicht recht gesetzt, und wohl einer Correctur gegen dem Original bedarff, verneuert muß werden, auch setzen lassen ꝛc.

Des andern Stucks, daß Geistliche weltliche Hendel treiben sollen, und von derselbigen wegen die Leyen mit geistlichen Gerichten fürwenden, die doch daran weder nach lauth der Reformation noch gemeiner geschriebener Recht gehören solle.

Antwort.

Wo Geistlich mit Layen dermassen handlen, und mit ihnen contrahiren in Sachen, die ihnen, in Recht zuläßig und unverbotten seindt, so ist es denselbigen Fellen nit wider die Reformation, noch aus gemeinen Rechten, daß ein Geistlicher, einen Layen, von desselbigen zugelassenen Contracts wegen, oder Handlung, mit geistlichen Gericht fürnehmen möge, dann es gehört dahin, wie dann zu nechst hievor weiter und clerlicher deßhalb Anzaigung geschehen ist, als in Sachen, die nit gantz Weltlich seindt, zu Latein mere prophanæ genannt werden, so aber der Articul der **Ritterschafft** dahin verstanden werden, daß sie gemein wolten haben, wo ein Geistlicher solch Händel trieb, mit einem Leyhen, in solchem Fall, die ihme nach Sag der Recht es verbiethen werden, wo dann derselbig angezeigt würd, möcht mit ihme gehandelt werden, solches abzustellen, damit nit vonnöthen, jemandt deßhalben mit geistlichen Gericht zu beladen, als ohne Zweifel auch ist, wo solch Sach vor den geistlichen Richter kommen, er wird sich darin selbs, als um verbotten Handlung, den Rechten gemeß, gegen denselben Geistlichen wohl wissen zu halten.

Als in dem dritten Stuck angezeigt würd, von wegen des Adels **Unterthanen**, so dieselben mit geistlichen Gericht, um Obrigkeit willen, so die Prälaten uff ihren Güthern zu haben, vermeinen, fürgenoñen, und ihr Herrschafft sich nach laut des Vertrags der Ritterschafft zu weisen, bitten, werd solches wider die Reformation angenommen und wider dem Vertrag, zu weisen versaget.

Antwort.

Unwiedersprechlich, wie auch vorgesetzt, ist es, daß ein jeglicher Prälat oder Geistlicher nach Vermög gemeiner beschriebener Recht, Macht hat, auch thun solle, um sein Gerechtigkeit und Obrigkeit, vor dem Geistlichen Richter zu handlen, wie dann solches auch lenger, dann Menschen erdencken, errichtet, also geübt und gebraucht worden ist, dann so viel etlich des Adels bey neulicher Zeit wiederwärtiges fürzunehmen unterstanden haben, darum wird unbillich angezeigt, daß solches wider die Reformation angenommen werde. Daraus so folget auch, ob dieselben Sachen von Geistlichen Richter gleich nit gewiesen werden, daß es wider den Vertrag, wie dann solches angeregt nit sein mag, auch keinem unrecht daran thut, dann derselbe Vertrag, ist zwischen Prälaten in **Geistligkeit**, und ihren Nachkommen, an einem, und **Graffen, Herren und Ritterschafft**, und ihren Erben, an andern Theil, und herwiederumb zwischen den jetztgenannten Theilen auffgericht, darinnen kan nicht angezeiget werden, daß in Weisung, so zwischen ihme Rechtfertigung fürgenommen, in Fellen, die sich laut des Vertrags zu weisen gebühren, versagt sein werden, daß es aber auff die Unterthanen wolt gezogen, das will und vermag der Vertrag nicht, sondern besiehet derselben halben billich bey der Reformation, wie vorgesetzt ist, dann solt ein jeder vom Adel seines Unterthanen Sach verfechten, und annehmen wollen, und sich deshalb des Vertrags gebrauchen, so müsten alle Sachen, des **Adels Unterthanen** an das **Hoff-Gericht gehören**, das were öffentlich eine gantze Zerrüttung der Reformation, welche Reformation dahin lauth des Vertrags nicht weniger, dann der angezogene Artickul, soll gehalten werden.

Damit man aber des ein lautern Verstandt möge haben, daß auch der Reformation und Vertrag in dem Fall nachgegangen werde, und eins dem andern Handhabung gebe, wie es dann vorhero auch also gehalten und gebraucht ist worden, so mag unser gnädiger Herr, und seiner Gnaden Capitul leiden, daß solcher Verstand also ausgetruckt, und geleutert werde.

Wann **Graffen, Herren** oder **Ritterschafft Unterthanen**, einem von Prälaten, oder **Geistlichkeit**, umb Sachen, die derselb **Unterthan** zu verantworten oder zu vertretten nicht **Macht** hett, sonder von wegen **des Aigenthumbs**, und gantzer **Obrigkeit**, oder **Herrlichkeit**, die derselb Graff, Herr, oder **Ritterschafft**, vermaint ihm zustehen solt, und also sein selbs Sach were, mit Geistlichem Gericht fürgenommen würdt, und der Herr desselben Unterthanns, solches als sein selbs Sachen, lauth des Vertrags, zu weisen, ansuchen wirdt, uff Mainung, und dergestalt, daß zwischen ihme, dem von der Ritterschafft umb obgemelte Sachen, und denselben Prälaten oder Geistlichkeit, Innhalt des Vertrags, Handlung und Entschied geschehen solt, dieselbig Sach solt alsdann, lauth des Vertrags, durch den Geistlichen Richter gewiesen, und laut des Vertrags geörtert werden.

Aber sonst in andern Sachen, die Unterthanen und ihre Güether betreffent, ausserhalb des Herren Aigenthumbs, seiner gantzen Obrigkeit oder Herrlichkeit, als vorstehet, solt hergegen dem Unterthanen seine Herrschafft vertretten, ihme darinnen oder mit am Geistlichen Gericht, gehalten und gehandelt werden, wie die Reformation innhält.

Dardurch so wird der Reformation und Vertrag allenthalben neben einander nachgegangen, und kundt sich derhalben einiger Uberfahrung niemand billich beklagen oder beschweren, dann wo es an dem Vertrag, darinn Graffen, Herren und Ritterschafft, und mit ihren Unterthanen Gnaden beschehen ist, so were ohne Noth gewesen, in solchem Vertrag zu setzen, daß die Reformation zu halten verordnet und bestellt soll werden.

Im vierdten Stuckh wird angeregt, als solte ein Laye, von wegen Handt-Gelübdtnuß, die er leiblich nicht thut, sondern sich also verschreibt, von solcher Gelübdtnuß wegen, mit Geistlichen Gericht, nit fürgenommen werden.

Antwort.

Wo der angezogene Articul der Reformation, recht angesehen wird, erfindt sich clerlich daraus, daß Weltlich Sach, wo die aus Gelegenheit oder Umbstand der Persohn oder Sachen, von alter guter Gewohnheit, die in Gewehr und recht Herkommen seind, von Geistlichen Gericht sollen gehandelt werden, und ist der Umstand der Sachen Beyspiels und nicht Satzungs weiß, darnach angezeigt, als wo in einer Sach, handgegeben Gelübdtnuß, an Aydes statt gethan worden, dardurch seind ander Fell nicht ausgeschlossen, die solch Gelegenheit und Umbständt auch haben. Nun ist handtgegeben Gelübdtnuß und Verpflichtung, in Verschreibungen an rechter geschworner Aydts statt, zu Haltung desselbigen in der Würckung und Verbündung, ein so viel als des andern, und was von einem gesetzt, auch in dem

andern verstanden würdet, dann einen neuen Glauben zu machen, oder zu beschweren, wird in mancherley Weiß und Gestalt, im rechten zugelassen, und derhalben mancherley Gebrauch, die Prälaten uff die Brust, Geistlich uff die Schrifft, der Ley an Stab, durch einen freundlichen Tranck, in Ehe-Sachen durch Brieff ꝛc. das alles macht ein Glauben und Bundt, ein jeder Aydt, wie der geschicht, darumb wo dermassen Sach am Geistlichen Gericht angenommen, kan solches wider die Reformation geschehen, nit angezogen werden.

Zum fünfften und letzten Stuckh, des andern Articuls, ist von wegen der Laster und Sünd, so geistlich Straff uff ihnen tragen, Meldung geschehen, als solt der geistlich Richter dem Weltlichen solch Straff nicht zu verbiethen haben, unangesehen, ob die nach Geistlichen Rechten auch gestrafft werden mag.

Antwort.

In der Reformation werden Sach bemelt, die der geistlich Richter zu straffen hat, und denselben werden die angezeigte Sachen, als der Ehebruch, Unkeuschheit mit gesipten Freunden, Zauberey, Main-Aydt und dergleichen, dem Geistlichen Richter zu straffen zugeben, darbey bleibt es billich, dann wo nach geschriebenen gemeinen Rechten gehandelt wird, wie ditz Stuck halben angezogen ist, so betten auch die Geistlichen Richter anders mehr Fell, die den Weltlichen in Lauth der Reformation zugeben sindt, nach Inhalt gemeiner Recht, auch zu straffen. Aber unser gnädiger Herr hat ein geistlich Gericht, wie alle Bischoff haben, von gemeinen Rechten, deß haben sich seine Genad, seiner Gnaden Vicarii und Official, in Geistlichen Sachen, lauth der Reformation und Statuten provincialia darüber sagendt, ordentlich, rechtlich und löblich gehalten, es haben auch Sr. Gnaden Ertz-Priester, ein geistlich Gericht, und in dem Sendt zu visitiren und inquiriren, ein jeder in seinem Zweck, oder Distrikt, darinnen gebührt keinem Layen Verhinderung zu thun, sondern die fürdern, schützen und schirmen soll, noch dann wird unterstanden, solch Handel, Crimen, Boßheit oder Sünd, so der Geistlich gestrafft hat, durch den Weltlichen auch zu straffen, wiewohl dem Leyhen gar nicht zugeben ist, Visitation und Inquisition, wie der geistliche Richter thun mag, zu thun, darum sich dann auch nicht geziehmt, den Geistlichen nachzumachen, oder den Geistlichen in sein Fußstapffen zu tretten, nichts desto minder wird dannoch solchs fürgenommen, daß sie ein jede Sach wollen straffen, und dem Official ihres Gefallens die Straff taxiren, als an vielen Enden geschicht, daß die Weltliche Verträg machen in so viel, und dem Official, auch etwas wie sie wollen, dardurch weren sie mehr der Erz-Priester Official, dann die, so die darzu verordnet hetten, und würdet doch solches von ihnen selbs für unbillich geachtet, wie bey dem Ende hernach ein Articul gesetzt ist, so der geistlich Richter gestrafft, daß der Ambtmann denselben ferner ungestrafft solle lassen, dan niemand soll mit zweyen Ruthen geschlagen werden.

Darzu so ist auch noch nicht angezaigt, in was Sachen, oder warumb der geistlich Richter dem Weltlichen Straff fürzunehmen verbotten habe, dann es möcht also ein Sach oder Ursach sein, er hette des Fug und Recht, es möchte in einem Fall geschehen, daß es billich würdt abgestellt, aber in diesen Fellen ist viel zu Schulden kosnen, und an etlichen fürgenommen, etlich Stück, die lauth der Reformation geistliche Straff unterworffen seindt, als Ehebruch, uneheliche Beywohnung, Jungfrau-Schwecher, Wucher, ungebührlich Seegen, Zehent Sachen, Weltlich zu straffen, daraus folgt, daß der geistliche Richter nicht allein an seiner geistlichen ordentlichen Straff, die ihn die gemein Recht, und auch die Reformation geben, offt verhindert worden, von deswegen, daß die Weltlichen dieselben Sach, die ihnen doch zutreffen, nicht zugehören, gestrafft oder gestrafft zu haben fürgeben, sondern auch verbotten, weltliche Straff den Geistlichen fürgesetzt, das sie doch weder Fug noch Recht haben, damit wider solch der Weltlichen mit Straff und Verhinderung billich abgestellt, und der Reformation, die gemeine Ritterschafft, laut des Vertrags zu halten, auch schuldig seindt, gelobt werd, aber in peinlichen Straffen, was die Recht darin zugeben, ist man nit wider.

Und als unter andem gesezt, daß Unkeuschheit mit gesipten Freunden auch der weltlichen Straff zugehörig sein solle, ist frömbdt zu hören, als unbedacht dem Geistlichen Gerichtszwang Abbruch zu thun begehren, dann geschicht es in der Ehe, und Noth will sein zu erkennen, ob die Sipschafft verhinder oder nit, so gehört es vor des geistlichen Richters Erkäntnuß, beschicht es ausser der Ehe, so weren sie in Päbstlichen Bahn, wie möcht sie dann der Weltlich Richter davon entbinden, also beständ ihr Gericht elendt ohne Hülff und Grund, darmit abermahls kein Zweifel, daß es an das geistliche Gericht gehört, und als hierbey angehangen wird, daß die Sachen in Ladung und Gebott-Brieffen nicht begrieffen, mit einer langen Anregung, wes Beschwernuß daraus volget, und was Mühe und Costen, die Armen, ehe die Sach sie zu beweisen bringen, leiden sollen.

Ant-

Antwort.

Daß die Sachen in Ladungen, auch in Man-Brieffen, die zu vorgehend Citation, ausgehen, mit lauteren kurtzen Worten sünlich ausgetruckt werden sollen, darwider seynd unser gnädiger Herr, und Ew. Gnaden Capitul auch nit, sondern ihr Gnaden und Ehrwürden achten solches laut der Reformation für billich, und wo darwider gehandelt, und die Sach also in denen Ladungen oder Man-Brieffen, die ohne vorgehent Ladung erkennt und geben, nicht wie obstehet, ausgetruckt worden, so ist die Pöen in der Reformation auch begriffen, daß derjene, so also geladen, zu erscheinen nicht schuldig, und daß solch Ladung oder Manung, und was darauf gefolget, von Unwürden seyn solle, das hat sich ein jeder also mögen halten, were dann jemand weiter darüber beschwehrt worden, und solches fürbracht, so hätten nie der Richter und Procuratores desto mehrer Straff zugezogen, dieweil aber solche Pön jemand aufzulegen, nit gebetten worden, ist die Schuld nicht des Richters, sondern des, der sein Gerechtigkeit nit ersucht, dann die Recht vermögen, wo das Gesetz die Pöen selbst auflegt, soll der Richter dem Uberfahrer keine andere Pön auflegen, damit so werden solche angeregte Beschwerungen, alle abgeschnitten und verhüett.

So dann die Sach also, wie obstehet, benennt und ausgetruckt wird, so bedörff es weiter Anzugs nit, ist auch gantz von unnöthen, andere Besserer, oder Fürkommung darin zu suchen, oder zu begehren, dann der Richter hat seine Pflicht, wie oben davon gesetzt ist, daß er umb Sachen, die nit für ihme laut der Reformation gehören, nit solt Lad-Brieff oder andere Procels, jemand wissentlich geben, oder Gerichtlich darin vollfahren, des sich ohne Zweiffel ein jeder, zu vermeiden die aufgelegte Pön, wohl weiß zu halten, begebe sich aber, daß ein Parthey Sachen in Ladungen oder Manungen, wie obstehet, austrucken ließ, und der Richter uf desselbigen Theils Angeben, dieselben Sachen für sich gehörig acht, und der ander Theil des nit geständig, und fürgeben wird, daß er derhalben nicht Richter seyn möcht, so hat es in solchem Fall abermahls kein Zweiffel, derselb Richter hat darinn, ob er der Sach Richter sey oder nit, zu erkennen, und ist sich keiner Gefehrligkeit, wie nie den Richtern will zugemessen werden, zu versehen, ihre Pflicht, so die der Reformation halber thun, auch die Straff, so in nachfolgend darauf stund, angesehen.

Deshalb würdet gantz unbillich, neue Eyde der Partheyen vor Ausgehung der Ladung oder Mahnung obgenant, dergleichen den Procuratorn uffzulegen begehrt, wie auch solcher Eyd Vollführung in denselbigen Ladung und Man-Brieffen eingeleibt solten werden, und so darin Uberfahrung geschehe, daß Richter und Sigler ihrer Ampt entsetzt, auch für treuloß, und niemands dergleichen die Parthey, die ihr Klag nicht recht fürgeben hetten, gehalten werden solten.

So aber Juramentum Calumniæ in der Zeit zu thun, als es die Recht zulassen, begehrt, so wird es darmit ordentlich wie recht gehalten, und damit alle Gefehrde in Vollführung der Sachen abgeschnitten, mag bey unserm gnädigen Herren, und seiner Gnaden Capitul, für billich geacht werden, daß ein jeder Procurator, so es von den Partheyen, oder dem Richter begehrt würde, nicht allein in seines Principals, sondern sein selbst Seel gemelt Jurament, auch wiewohl die Reformation solches den Procuratorn nit aufflegt, damit so ist vonnöthen, ichtes weiter von den angehefften beschwerlichen Stücken, die da begehrt werden, zu handlen, oder ichtes weiter darauf zu antworten, dieweil solches wider Recht, und aller Geistlichen und Weltlichen Gericht, Ubung, und vormahls nie erhört worden ist, daß solches angemuth, oder den Richtern, Siglern, und Partheyen solcher Müßtrau zugemessen, und derohalben also beschwehrt solt werden, daß doch keiner aus ihne, hohen oder niedern Stands, an seinen Gerichtbarkeiten, so viel sie der hetten, dermassen zu handlen erleiden kund.

Zum Dritten, die Procurator und Advocaten betreffend, wie sich die in laut angezeigter Articul in der Reformation begrieffen halten, und umb Erfahrung gestrafft werden solten.

Zum Vierdten, gebrechlich Brieff nicht zu sieglen, und wie deshalb auch Uberfahrung geschehen.

Antwort.

Unser gnädiger Herr, und seiner Gnaden Capitul versehe sich gentzlich, daß die Reformation in beeden obgemelten Articuln, durch die Gerichts-Personen gehalten worden seyn, wo es überfahren und nicht so vollkommlich gehalten werden, angesehen wolt werden, möcht vielleicht aus dem kommen seyn, daß die Advocaten und Procuratores also in die Sachen kosnen, thun sie auch gerne das Best, daß sie ihre Partheyen für gut achten, doch so ist unsers gnädigen Herren und seiner Gnaden Capitul, wie offt gehört, gantzer Will und Meinung, daß dieselben, und andere Articul gemelter Reformation gehalten werden sollen, würden sich auch Procurator und Advo-

caten oder Sigler darinn anders halten, und unserm gnädigen Herren darinn anbracht, wolte sich sein Gnaden gegen demselben mit Straff, und dermassen erzaigen, daß zu Vollstreckung, und ernstlicher Handhabung, gemelter Reformation an seinen Gnaden kein Mangel gespüret soll werden.

Senndt betreffendt.

Zum Fünfften wird angebracht, von wegen des Heil. Senndts, wie der in Laut des angezeigten Articuls der Reformation gehalten, was Sachen darin geforscht, gerüegt und gestrafft werden sollen, und daß darinnen auch Uberfahrung geschehe, sonderlich mit Begehrung unzimlicher Azung von den Pfarrherren, item daß nit ordentlich Straff, sondern umb Genieß willi Sünd gedult werde.

Zum Sechsten, der denselben Articul anhangt.

Antwort.

Nichts were lieber den Officialn, dann daß sie mit weniger und geringerer Anzahl den Senndt besuchen möchten. Seynd auch mit nichten genaigt die Pfarrherren zu überlegen, oder zu beschweren, sondern halten sich ihrer Person halber mit gewöhnlicher Anzahl herkommen, und nach Gelegenheit der Art und Leufft je zu Zeiten noth ist, und doch selten über drey oder vier Person, und nehmen zu Danck, was ihn geraicht wird, daß man aus alten Herkommen zu geben schuldig und zu nehmen, gebraucht und geübt ist, dann sie sich gutwillig genügen lassen, wiewohl auch etliche Pfarrherren, die je zu Zeiten den Officialen gehaiß seyn, und meinen ihren Herren und Junckern Wohlgefallens zu thun, so sie den Officialen in ihren gewöhnlichen Rechten abbrechen, derhalb die Official gegen denselbigen Pfarrherren billicher klagten, aber sich schlagen, sambt etwan viel von der weltlichen Knechten und andern der Ihren, wider ihren Willen, zu des sich die Ertz-Priester und ihre Official selbst hoch beschweren und wo dasselbig alles billich beschicht abgestellt würde, ohne Zweiffel der Pfarrherren halber Clag ist.

Daß aber Senndt geduldet sollen werden, umb jährliches Genieß willen, und viel Personen in Senndten sitzen, gelassen sollen werden, wie für gewendt.

Wo deme also, were es bey unserm gnädigen Herren, und seiner Gnaden Capitul nit zu loben, halten auch sein Gnaden und Ehrwürdt gentzlichen darfür, wo ainiger der Archi-Diacon solches von seinem Official, daß er von jährlichs Genieß willen, Person in Sündten aus seinem Willen, ungetrungen hette sitzen lassen, oder Sünd gedult wissen empfangen daß er des gar kein Gefallen gehabt, sondern sich dargegen mit Abwendung desselben, der Reformation gemeß gehalten, were auch solches nicht versehen, wolt sich unser gnädiger Herr, ohne Zweiffel, mit Straff, darzu, Inhalt der Reformation, zu erzaigen nit unterlassen, aber daß je zu Zeiten, die ordentlich Straff, die doch von der Ritterschafft nicht benennet ist, was dieselbe ordentlich, rechtlich, forchsam Straff sey, Inhalt der Reformation, nicht vollzogen, kommt aus dem, so dieselben Straff gleich ordentlich aufgelegt, so will dieselb Obrigkeit solches zu verbringen nicht gestatten, und muß gemeiniglich, ein jeder Official, in Einreittung eines jeden Orths, da er Senndt halten, verpflicht, oder versprechen thut, alle und jede Rueg und Sach derselben Obrigkeit Gefallens, ehe und dann er abschiede, zu vertragen, daraus offtmahls folget, wo gleich gern geistl. Straff wolten aufgelegt werden, so würd solches wie vorstet nicht gestatt, als solten dieselben darnach verleumbdt, und untüglich gemacht seyn worden, daraus auch offtmahls weiter folgt, welcher Official solchs ihres Gefallens nit thun will, daß er desselbigen mahls, oder hernach zu Jahre an Haltung einige Senndts mit grosser Fahr und Sorgfältigkeit abreiten, und also die Gerechtigkeit des Senndts, und der Jurisdiction, zu Abbruch und Schmelerunge derselbigen, auch der Reformation, verlassen muß, alles zu einem Beyspiel, so der gemein Mann in Aergernüß, auch Ungehorsam daraus nimbt, und also Laster und Sünd, ungestrafft bleiben, gemehrt und gesterckt werden.

Und wiewohl, laut der Reformation, dem geistlichen Richter unbenommen, und ohnverbotten ist, auch zeitlich zu straffen, sonder in seinem ordentlichen Befehl und Macht stehet, geistlich und zeitlich Straff, nach Gelegenheit der Sachen, der Person und Lauff der Zeit fürzunehmen, wie ihn gut bedüncket, der Seel Heil nutz sey, und Ursach geben, die Sünde zu vermeiden, und stehet solches nicht willkühre, wie sie das abachten mögen, daß aber auch umb Geld gestrafft, ist nicht aus ihrem Willen, sonder aus denjenen, die sträfflich gefunden werden, und je zu Zeiten, ihrer Herrschafft grosser Bitt, dann solten sie auch allwegen, die ordentliche Straff aufflegen nach Strengheit der geschriebenen Recht, als so einer ein Jungfrauen Schwächer erfunden würde, soll er nach Ordnung der Recht die Geschwächte zu der Ehe nehmen, wo er das nicht thun will, an seinen Leib gestrafft, und in ein Clöster gestossen werden, desgleichen

chen auch in andern mehr Müssethaten, soll einem jeden solch ordentlich Straff aufgelegt werden, würde noth seyn, noch mehr Clöster zu machen, die als groß weren, als Ebrach, jedoch damit sie nicht gesehen werden, das Geld zu suchen, und dann die Ritterschafft auch für gut ansiehet, ist den Archi-Diacon und Officialn nicht wider, daß ein jeder umb Müssethat, laut der Reformtaion, mit geordneter und gesetzter Straff, wie es seiner Seelen Heil am nutzten wird angesehen, gebüst, gestrafft, und zu Besserung gebracht werde, doch daß sie daran unverhindert, und damit frey handlen mögen, sie zeigen auch an, daß ihr keinem aufgelegt mag werden, daß sie jemanden in Sünden gedult, und deshalben Genüß genommen, und in Sünden zu bleiben erlaubt und vergönnt haben, stünd aber einer solcher straffbar Sünd nicht abe, und würde darinnen wieder erfunden, gebührt sich die Straff darumb nit zu unterlassen, sondern schärffer zu machen, wie das die Reformation und Satzung dergeschriebenen Geistlichen Recht ausweisen, und die Reformation davon gut Ordnung und Unterweisung giebt.

Damit so wird auch, wie in nechstfolgenden Articuln gebetten, vertragene Sünde nicht wieder zu rügen, verantwort, und durch obgemelte Anzeigung abgestellt.

Zum Siebenden, ist angeregter Articul in gemelter Reformation begriffen von heimblichen Rüegen, und wie uf Verleumdungen gehandelt werden soll, inhaltende darin auch Uberfahrung geschehen, als solten die Official heimliche Nachforschung thun, auch Rüeg auf Neid oder Zorn Red, ohne genugsame vorgehend Verleumbdung annehmen, und wo solches nicht gerüegt, eine gantze Gemein, als solten sie das als ein Leimunth verschwiegen halten, auch die Unschuldigen, so sie sich purgieren, beschwehrt werden sollen.

Antwort.

Nachdeme sie in ihren Articul anregten, als solte die Reformation wollen, daß kein Official oder ihr Befehlhaber, wider niemand erforschen noch straffen sollen, es sey dann dasselbig im Sennde gerüegt, verkumet, und mercklich verdacht, das sind sich dermassen in der Reformation gesetzt gar nicht, sondern also, welcher geruegt wird, oder mercklich verdacht seynd, daraus folgt, wann der Stück eines vor Augen ist, daß die Erforschung, Ladung, auch Straff darauf zugelassen ist, nun wollen sie sagen, die je zu Zeiten, ihne mercklich verdacht, auch in öffentlichen Gerücht und Geschrey seynd, so die rechtlich fürgenommen werden, darfür halten, als solten es heimliche Rueg seyn, oder aus Zorn oder Neid Redt geschehen, und darumb die verhindern, das ist öffentlich wider die Reformation, dann ob ein Laye im Sende, aus Neid, Haß oder Zorn, und andern Rüegen und bösen Leumuthen erwecken, oder schändlich frey geben, wer die Schuld nicht der Official, sondern der bösen Leuth, die solches thun, es kan auch ein Official nicht allweg wissen, ob es aus Neid, Haß oder Zorn erwachsen sey.

Dergleichen beschieht in Verleumuth Sachen, so der Richter der einen, als ungeruegt fürnimbt, wiewohl derselbe Richter den Leumuth, geruecht, und Geschrey davon zu beweisen, schuldig und urböthig ist, werden sie doch, als solten sie heimlich Ruege haissen, inmassen wie obstehet, wieder zugelassen, der Reformation verhindert, damit so köndt die letzt kaum die geruegten Sachen bleiben welcher doch auch fast gar wenig seyn würden, aus Ursachen, dann offentlich und unwidersprechlich wahr ist, daß sie gemeiniglich durchaus, vor der Zeit, des Sends, die ihren versamblen und mit ihn, als sie es nemmen im Verstand oder Verungehalten, auch denjenen, den die Rueg zu thun befohlen würd, höchlich gebittend, ihres Gefallens, welche Sach sie rüegen, oder nicht rüegen sollen, als weren sie Richter zu erkennen welche Sachen rüegbar oder nit weren, das doch nicht seyn soll, auch wider die Reformation ist, die da will, daß sie kein Verhinderung, Inhaltung gememelts Senndts, ihr Rüeg und Straff thun sollen, daraus das offtmahls folgt, so dieselben die Rüegen, aus Befehl ihrer Herrschafft rugbar Sachen, wider ihr Gebühr gethaner Senndt-Pflicht verschwiegen, und der Richter, derselbigen nachmahls durch öffentlich Verleumtung und Gerucht, Erfahrung getraid, und dann dieselben, wie sich gebührt, fürnimbt, so sollen sie heimlich Rueg geheissen, und wider die Reformation, als sie vermainen, gehandelt seyen, das doch wider alle Billichkeit und Vernunfft ist.

Aber daß der Richter uff leichtfertig Nachrede handlen solte, das ist die Mainung gar nit, wird auch keinem gestatt, nemme aber einer, uf solch ungegründe Nachrede ein sondere Person oder Gemainde für, wo er dann der Ursach eine, so ihme der Reformation zulest, nit beweist, so hat er im Rechten, gegen der Partheyen, der zu Uberfahrung halben der Reformation gegen unserm gnädigen Herrn sein Straff, die ihme ohne Zweiffel nicht nachgelassen wird und damit auch alle Verdächtlichkeit abgeschnitten, auch nicht gesaget wer-

de, es solle unmöglich seyn, bey den Gemeinden, so umb verschwiegene Rueg in Recht gefordert, vor den Officialn als Kläger und Richter zu rechten, wiewohl solches dermassen als fürgeben wird, nicht gehandelt, sondern ein jeder Official seinen sondern Process, in solchem Fall, so von Ambts wegen gehandelt, als durch seinen ordentlichen Anwald hat, und derhalben solches wider die Reformation nit ist, auch die Recht zulassen, und in Gestalt eines Gerichts erfunden ist, also das die Infamia oder böser Leumuth, ist an Statt des Klägers, und Richter ist, und ob gleich etwan Nutz aus der Straff hat, ist nichts neues und nirgendts gemainer dann bey den Weltlichen, jedoch aus Uberfluß, damit alle Billichkeit vermerckt werde, mag man leyden, wann ein Official eine Gemeindt umb verschwiegener Ruege, die ihnen lauth der Reformation zu thun gebührt hetten, Inquisition fürnehmen will, und dieselb Gemeind beschwehrt hett, vor dem Official darumb zu rechten, oder andern Enden, da die Gemeinden von Fern des Wegs, oder anderer Ursach halben, vor den Officialn in Rechtlich Oertterung nit zu Würtzburg, sondern da sie Senndt halten, nemmen, wo dann die Gemein derselben Orth zu Würtzburg, gegen den Official erscheinen wollen, daß denn derselb Official solches vor unsers gnädigen Herren Bischöfflichen Hoffs Official, dermassen thun, und daß die Citation, die durch den Official von Ampts wegen ausgehen soll. Und ein solch Mainung, in ihr begrieffen, wiewohl sich ein Sach, bey ihnen der Gemaind verloffen, die ruegbar gewest, und darzu ein offenbahrer Leumuth, oder mercklicher Verdacht sey, so haben sie doch solches nicht geruegt, sondern verschwiegen, das woll der Official, als vor dem Official Curiæ beweisen, und also der Gemeinde zu verkünden, und derhalb fürzufordern, wird dann der Official derselben verschwiegenen Sachen, Leumuth, oder mercklichen Verdacht, Inhalt der Reformation, beweisen, daß dann Officialis Curiæ, den klagenden Official, von seines Herren wegen, die fürgewandten Gemeinden, als Antworter zu billicher Straff haimb weisen, wird er aber laut der Reformation solches nicht beweisen, soll der Official Curiæ, die Gemeinde absolviren, und den Official in expensis condemniren, damit so ist des Stücks halben von unnöthen, weiter Versehung zu thun. Dann als der Expurgation halbern auch beschwehrt angeregt, wo ein Person auf leichtfertig Nachredt sich zu expurgiren fürgenommen wird für das Urthel, wiewohl ihm Unrecht geschehe, zwey Gulden und sieben Schilling geben müssen, solche Mainung hat es auch nicht, dann zuvörderst ist den Richtern verbotten, niemandts auff leichtfertige Nachreds fürzunehmen, oder anzuziehen, deshalb auch keiner sich zu expurgiren getrungen, oder ichts für die Urthel der Expurgation zu geben, angezogen, oder beschwehrt werden mag.

Daß aber der Articul der Reformation in dem Wort, ohne Beschwernus, das im Latein sine difficultate gesetzt ist, der Verstandt will angezaigt werden, als solten die sich expurgirten, ohne Unterschied ichtes zu geben unbeschwehrt bleiben.

Diesen Verstandt kan die Reformation uff ihr nicht tragen, aus der Ursach Versatzung oder Verneuerung der Reformation, ist es in der alten Reformation, nehmlichen Bischoff Otten, unter andern angezeigt, also gehalten worden, wo einer also verleumdet, und mercklich verdacht, geruegt, oder ungeruegt, deß sein bewiesen worden, ist er mit fernerer expurgation, ob er sich desselben mit seinem Aydte hat benemmen wollen, nicht zugelassen worden, sondern deß also für schuldig gehalten, oder daß er zum wenigsten zwey Nachfolger hat haben müssen, aber nachfolgendt, ist solches durch ihme gemildert, also gesezt, und geordnet worden, daß ein solcher wo er sich desselbigen Leumuts, oder Verdacht reunigen wolt, daß er alsdann ohne Verhinderung, oder Beschwerlichkeit, so die Richter, oder Procuratores in Zulassung derselben haben möchten, sich zu expurgiren solle zugelassen werden, sine difficultate, wie das Latein helt, und ist mit dahin zu verstehen, daß derselb ohne Beschwernus der gerichtlichen Gastung sich expurgiren solt, dann derselb der von eines offentlichen Leumuths oder mercklichen Verdachts wegen, geruegt oder bewiesen wird, ob er desselben gleich nicht überwunden, sondern sich expurgiren, kan er dannoch nicht sagen, daß er unbillich darum fürgenoßen, oder sich zu expurgiren getrungen sey, dieweil er durch vorgehende Leumuth oder Verdacht Ursach darzu geben hat. Ob er nun ichtes darumb leydt, ist nicht frembt oder unrecht, als auch im Weltlichen Rechten, die peinliche Frag, uff Vorgehung genugsam Anzeigung und Verdacht ohne Straff des Richters geschehen mag, und ob derselb der That gleich unschuldig erfunden wird, dannoch darum ohne Verwirckung des Richters leyden muß.

Darumb ist auch nicht übel bedacht, wollen die Partheyen Brieff haben, seiner Entschuldigung, daß er den mit unbillich, von dem Richter löse, daß aber ein Official allein schuldig seye, zu inquiriren, oder Vorsehung zu haben, uff ein Leumuth, der von frommen, erbaren, unpartheylichen Leuthen aufkommen, das erfindt sich nit, dann wann ein Leumuth gleich ausgieng, von untugendlichen leichtfertigen Personen, und wuchs der Leumuth, durch ein groß Geschrey, daß es auch zu dapffern Leuthen keme, und wirdt also ein schändlich gemein Gericht, so hat der Official Macht, darauff auch zu inquiriren, und ist ihme unverbotten, als auch die Reformation solches nicht verbeut, noch wider das gemain Recht verbiethen mag, das ist die Unterschaydt under einem Leumuth, von frommen und erbarn Leuthen, und andern entsprungen, darauff es auch verstanden muß werden.

Aber wo ein Official uff leichtfertig Nachrede, ungeruegt, oder daß uff denselben kein öffenlicher Leumuth gienge, oder nit mercklich verdacht were, wie die Reformation innhält, jemandts fürnehme, und dardurch sich zu expurgiren getrungen, oder daß ihme expurgation zu thun noth würdt seyn, ist man nit wieder, daß derselbig Official, nicht allein von denselben seine Kost und Schaden ausricht, und darzu, alles wider die Reformation gehandelt, gestrafft würdt.

Zum Achten, als von Abschrifft der Reformation Meldung geschieht.

Antwort.

Derhalben wird aller Billichkeit nach, kein Mangel seyn, dann was unser gnädiger Herr, und seiner Gnaden Capitul, Geistlichen Gerichts halben, Ordnung und Satzung machen, tragen sie gar kein Scheu, daß männiglichen dasselbe wissen haben möge, soll dermassen bestellt werden, daß ein jeder Abschrifft davon leichtlich zu bekommen habe.

Zum Neundten, als von dem Uberfahrer der Reformation gemeldt wird, wie derselbe so täglich überfahren, kein Straff daraus volgt, und darumb glauben werde, daß unser gnädiger Herr, durch seyn Capitul der Ertz-Priester halber, so darinnen seynd, verpflichtet werde, nit zu straffen, dann sonsten gedult sie solcher offentlicher schendlicher und schädlicher Beschwerung mit.

Antwort.

Solcher ungebührlichen, unerfindlichen, freventlichen Anzugs, weren beede unser gnädigen Herren, und seiner Gnaden Capitul der Billichkeit, auch freundlich Erzaigen nach, gemeiner Ritterschafft allezeit bewiesen, übrig, billich, und vertragen geweßt, und nachdem mit beständigen Gemüth, Ihren Gnaden und Ehrwürden, derohalben verweißliches nichts kan oder mag zugemessen werden, und zuvörderst aus dem, daß sie, die von der Ritterschafft, guthes Wissen tragen, was sich Bischoff und Capitul, gegen ihme, in dem angezogenen Vertrag seines Beschluß, beschrieben und verpflicht haben, keinen angehenden Herren zu Bischöfflicher Würde und Regierung kommen zu lassen, es habe dann unter andern den Zusatz gelobt und geschworen denselben Vertrag, ihne der Ritterschafft gegeben, getreulich und unverbrochenlich zu halten, welches dann, so offt es noth gewesen, also beschehen ist, dieweil dann nun gemeldter Vertrag am meisten auffgerichter Reformation aller Gericht gehalten haben will, were billich unterlassen, also unbeständiglich ihres Glaubens, das Capitul zu beschuldigen, Ihrer Herren, eines andern (dann sie sich vormahls verschrieben gehabt hetten,) zu verpflichten, also daß Sein Gnade, öffentlich, sündlich, und schändliche Beschwerung und Straff gedulten muste, damit wolten sich unser gnädiger Herr, und Seiner Gnaden Capitul, daß ihne solches unbillich zugemessen werde, verantwort, und sie die von der Ritterschafft Wissen empfahen, Ihrer Gnaden und Ehrwürden, das fürter zu beschuldigen, zu unterlassen, angezaigt haben, in Zuversicht, sie werden zu Gedächtnüß führen, daß sie unser gnädiger Herr von Anbeginn seines Regiments biß hieher, sich also in allen Sachen gehalten, und geschickt, auch je zu Zeiten umb Friedes willen, solchen den Vatterlandt zu behalten, sein Leib, Gesundheit und Vermögen dargestreckt haben, damit Seiner Gnaden Ritterschafft in guter Ruhe, an dem Schaden an ihr Arbeit, unangefochten gesessen, und ihre Lehen, so sie von sei-

ner Hrl. und Gnaden wegen unangefochten genossen haben, und des danckbahr erscheinen ꝛc.

Zum Zehenden, ist Anregung geschehen, von Maß aller Belohnung, von den Gerichten.

Antwort.

Uber die geordnete Belohnung soll niemandts beschwert werden, sondern sich an derselben ein jeder benügen lassen, welcher das überfähret, hat sein Straff in der Reformation ausgetruckt, zusambt dem auch ein jeglicher ein freyen Zugang hat, den Richter solches taxiren zu lassen, dern Zweifel, über den Tax, in der Reformation gesetzt, niemand beschwert, darzu dieweil alle Personen des Gerichts die Reformation zu halten schwören werden, sich ohne Zweiffel demselben also gemeß halten, ob es nit so streng und vollkommlich gehalten worden, were kein Wunder, GOtt der Allmechtige, hat allen Christen Menschen zehen Geboth gesetzt und die Uebertrettung betrifft das Heil der Seele, würdt layder dannoch übel gehalten, nun ist unser gnädiger Herr nit GOtt, kan und mag nit alle Sünd und Uberfahrung fürkommen, aber sein Fürstl. Gnaden ist urbüthig die Uberfahrer, und wie die angezeigt, und erfunden werden, zu straffen und zu Haltung der Reformation ernstlichen Fleiß fürzuwenden, darwider Probst, Archi-Diacon und ihre Official nit seyn, sondern welcher straffbar erfunden, die Straff laut der Reformation gedultiglich leyden sollen und wollen.

Zum Eilfften, ist von den Eyden der Geistlichen Richter und derselben Gerichts-Verwandten sonderlich gemelt Ausschluß, so die Official ihrer Herren halben haben sollen.

Antwort.

Deshalb ist hievor in der Antwort, uf den andern Articul im ersten Stuck gegeben, lauter Erklerung geschehen, wie und welcher Maß derselbig Ausschluß nit zu einer Erstörung, wie angezeigt will werden, verstanden werden soll, derhalb ist unnoth, auf gemeiner Ritterschafft Bitt, solchen Außschluß abzuthun, dieweil man gewillt ist, vorverbottener Leuterung der Reformation einzuverleiben.

Dergleichen bestehen auch der Siegler, Advocaten, Procurator, Gericht-Schreiber, und Potten Eyd, wie die in der Reformation nothdürfftiglich und genugsamb versehen und gesetzt seyn und ist oben davon auch gemelt, daß schimpfflich ist, dafür bey gemelter Ritterschafft zu halten daß man fromme Leuth mit Eyden mache, und niemand fromm sey, man stelle ihm dann allwegen, dem Hencker unter Augen, sondern fromme Leuth werden aus Tugend von Gottesfurcht zur Gerechtigkeit, und die Gebot GOttes zu halten, gezogen, wo das nit, ist Eyde zu thun auch verlohren.

Zum Zwölfften, da von Nothdurfft sonderlicher neuer gebettener Pflicht, der Pröbst und Ertz-Priester, so geistlich Gerichtbarkeit haben, Meldung beschicht, wie sie ein sonderlichen Eyd zu Haltung der der Reformation thun sollen.

Antwort.

Es haben bißhero zu jeder Zeit, so offt es noth gewest, alle Pröbst und Archi-Diacon im Eingang ihrer Ambt und zuvor, ehe sie ainig geistlich Jurisdiction geübt, nothdürfftig Jurament unserm gnädigen Herrn von Würtzburg, in Gegenwart des Gerichts-Notarii und Zeugen gethan, ihren Gericht-Zwang ordentlich und nach Vermög der Reformation zu üben, auch zu bestellen, dermassen überzulassen, dardurch die seine darzu verordnete, die auch ihr sonder Jurament dem Official Curiæ, lauth der Reformation, thun müssen, darumb ist solches alles vormahls genugsamblich versehen, und derhalben von unnöthen, weiter Ordnung davon zu machen, darzu ist unserm gnädigen Herrn, und seiner Gnaden Capitul, und Archi-Diacon nicht wider, solchen Aydt in die Reformation auch setzen zu lassen.

Zum dreyzehenden, daß brieflich Urkhundt gethaner Aydt sollen gegeben werden.

Antwort.

Dieweil alle Jurament mit guter Betrachtung und der Solennität, wie obstehet, offentlich geschehen, und keiner ohne das zugelassen, und zu jeder Zeit solches in die Gerichts-Bücher geschrieben wirdt, bey dem, so hat sich ein jeder zu erkunden, ist darumb noch weiter briefflich Urkhundt zu geben, ohne Noth, es ist auch nie gehört, daß einer, der solch Pflicht gethan, der verläugnet habe.

Zum Vierzehenden, von wegen jährlicher Verlesung der Reformation, mit Bitt, die Gerichts-Verwandten, bey ihren Pflichten, darzu zu halten, für die angesetzte Gelt-Straff, angesehen, daß dieselb nit genommen werden solt.

Antwort.

Wiewohl sich nicht zu vermuthen, auch nicht begreifflich, daß die Gerichts-Verwandten, aus jährlicher Verlesung, allein die Reformation, alles ihres Inhalts vollkömmlich behalten mögen, sondern noth ist, dieselben bey Handen zu haben, dieweil täglich und nothdürfftiglich zu bewegen, so würdet doch auch Sa-

Satzung der Reformation, jährlich zu einer Erinnerung vorlesen, und dem Official Curiæ, so er daran saumig erfunden, auch aller Gerichts-Verwandten, die dabey ohne Ehehafft nicht erscheinen, die Straff, wie die in der Reformation gesetzt ist, fürgenommen, und der keiner erlassen, darumb ohne Noth, von solcher nit gantz nothdürfftiger Verhörung, dann wo die gleich unterlassen, nit hoch daran gelegen weren, jemand bey seinen Pflichten zu verbinden.

Zum Funffzehenden, daß angeregt wird, alle Gerichts-Verwandte Abschrifft der Reformation zu haben, und uff Ersuchen eines jeden Theils, bey Pöen des Meyn-Eydes, gewiesen werden solt.

Antwort.

Die Gerichts-Verwandten Abschrifft der Reformation zu haben, da setzt also die Reformation, und ist derselben Gerichts-Personn nit allein nutz, sondern erfordern eines jeden Nothdurfft, würde ohne Zweiffel keiner daran seyn, aber auff eins jeden Ansuchen, bey Poen des Mayn-Eydts, dieselbig zu jeder Zeit zu weisen, ist ein unzimblich und gefehrlich Anmuthen, aus Ursachen, daß einem jeden sonst vorstehet, die Reformation nachdem die bey den Truckeren zu finden, bestelt soll werden, zu bekommen ist.

Deshalben ohne Noth, die Gerichts-Personen einen jeden seines Gefallens, wann und wo der herkomme, darmit gewertig zu seyn, und sonderlich mit solcher Gefehrlichkeit zu befestigen, es möchte eine seine Reformation, einem andern geliehen, oder zur Zeit eines gefährlichen Ansuchens aus guten Ursachen, nit beyhanden, und die zu zeigen, gerechte Verhinderung haben, solte er darumb Mayneydig seyn, wer kan solches zu begehren für billich achten.

Zum Sechzehenden, als im Articul angeregt ist, so ein Geistlicher je zu Zeiten entleibt oder verwundt, so werd ein vermainter Bann in alle Pfarr des Capituls, darinn solches geschehen, gelegt, mit Bitt, solches hinfüro abzustellen.

Antwort.

Durch die gemeine Recht, auch Statuta Provincialia und Synodalia, darzu die Ordnung und Satzung durch Bischoff Gottfried Löbl. Gedächtnüß, als durch sein Reformation verneuet, verkündt und bekräfftiget, ist gesatzt und Fürsehung geschehen, den Geistlichen Personen, wo die freventlich gefangen werden, daß nicht allein in dem Crayß des Ertz-Priesters Ampt, darinn ein geistlich Person gefangen, sondern auch in dem Ertz-Priester-Ampt, da dieselb geistlich Person gefänglich enthalten wird, oder dahin die Thäter kommen, und den Göttlichen Ampten die zu halten, aufgericht werden soll, dann so viel ihme darzu zu thun, laut der Reformation, zugelassen ist, und dieweil ein geistlich Person zu entleiben, viel sträfflicher und unmenschlicher ist, dann fahen oder verwunden, so wird bey dem Bann gebotten, solch angezeigt Statut unverbrochenlich wider dieselben der Geistlichen Todtschläger, auch in den Crayßen der Ertz-Priester Ampt, wie obgemelt, zu halten, so lang biß gebührliche Genugthuung, GOtt, dem Bischoff und Beleydigten geschehen ist.

Und würd noch weiter in solchen Statuten, zu mehrer Beschirmung geistlicher Freyheit, und solcher obgemelter Ubelthat Abwendung gesetzt, und vestiglich gebotten, daß derjenen, die also ein Geistlichen oder Geweyheten entleibt, freventlich gefangen, oder gefencklich enthalten, oder sie lebendig oder todt beraubt haben, Söhne oder Töchter, in keiner Thomb-Kirchen, oder Stifft, auch in keinem Closter des Ordens St. Benedicti zu Thomb-Herren, oder Brüdern, aufgenommen sollen, und würdet solches den Prælaten und Verhöhern, aufferlegt und ernstlich gebotten, mit allem Fleiß zu erforschen, bey denen so sich weyhen lassen wollen, ob ihren Eltern in auffsteigender Linie, der vierten Linien, je eine in den Heil. Orden geweyhet, gefangen, oder gefänglich enthalten, getödt oder gestümmelt hetten, dieselbigen zu der Heil. Weyhe, noch auch zu Einsatzung Geistlicher Belöhnung nit kommen zu lassen.

Darumb ist wohl zu bedencken, daß in unsers gnädigen Herrn Macht nicht stett, derhalben zu Abbruch gemeiner Recht, oder der Statuten der obern Ainige andere Satzung zu machen, und möcht sein Gnadt zu Enthaltung solcher Statuten noch strenger Ordnung machen, aber darwider nit angesehen die Verwandnüß, damit sein Gnaden dem Heil. Stuhl zu Rom gethan ist.

Es ist auch zu bedencken, was einem frommen Edelmann daran gelegen seyn möcht, ob die Christliche Kirch ihre gesalbte Priester, die also ohne alle Recht, wider alle Christliche, Göttliche, Geistliche und Weltliche Gebott, mit der That, vom Leben zum Todt bracht werden, beweinen, als die Kinder von Israel ihre Statt Jerusalem, und den Berg Sion, in ihrer Gefängnüß beweinet haben, und ihr Freuden-Spiel aufgehaben, also soll auch die Christlich Kirch ihre Glieder beweinen, so sie also wider GOtt, und alle Recht mörderich getöd-

getödtet werden, und wird solch Beweinen in Recht nit genant ein Interdict, sondern Cessatio a Divinis, unter welchen gar viel und groß Unterscheid ist, und kein Behelff kan seyn, daß darumb die Göttl. Ampt nit solten aufgehoben werden, daß viel Person, die kein Schuld daran hetten, leyden müssen, dann in diesen Fall und Interdicten, muß der Unschuldige, als Jung Kind, francke Person, Weibs-Bilde, die doch des Interdicts kein Ursach geben haben, eines mit den andern gehen, zugleicher Weiß teglich vom Adel geübt, wiewohl nit als wohl betracht, daß in Kriegen, eben es wohl, die dem Krieg nit Ursach geben haben, ohne Unterscheid angegrieffen werden, und niemand verschonet, aber sich darinnen nach Gelegenheit einer jeden Sachen, und mit der wenigsten Beschwehrt und Verschonung gegen denen, so solcher Handlung untheilhafftig, oder nit Ursach darzu geben hetten, zu erzaigen, ist bey unserm gnädigen Herrn nie kein Mangel erschienen, auch an seinen Gnaden hinfüro, so viel leydlich, nit erscheinen würdet.

Zum Siebenzehenden, daß Advocaten ausserhalb Würtzburg, die Urkund von einem Geistlichen Prælaten fürbringen, den Eyd der Advocaten gethun habe, gebraucht werden möchte.

Antwort.

Solches mag durch unsern gnädigen Herren, auch seiner Gnaden Capitul, uff nachfolgende Meinung zugelassen werden, dieweil jetzt ein zimbliche Anzahl Advocaten zu Würtzburg seyn, und mit der Zeit kürtzlich noch mehr dahin, als man sich versiehet, kommen werden, wo dann je zu Zeiten jemandts ein dapffere Sach hätte, und wolt sich an einen Advocaten zu Würtzburg nicht genügen lassen, daß dann derselb, wo ihn eben anderswo andere Advocaten, Rath und Hülff zu suchen, mit Erlaubnüß des Richters Macht hette, doch daß der Richter nicht schuldig seyn, uff solch Ersuchen weiter oder mehr Dilation zu geben, dann was sonst er nach Ordnung der Gericht pflegt zu geben, oder wie ihn nach Gelegenheit der Sach, und sein Gutbedünckens unterweißt; Es sollen auch Advocaten und Procuratores, einem jeden, der ihr begehrt, ohne Beschwernüß ihrer Gnaden und Ehrwürden, und jedes besonder, auch ohne alle Ungnad, Ungunst, oder Widerwill sein Sach zum besten frey handlen, und von ihr keinen, wer der sey, darumb ewigs Argen gewarten seyn.

Zum Achtzehenden, als gemelt wird, wie unser gnädiger Herr Geistliche, die ohne Testament sterben, ihr erblich Güether und Nutzung davon erobert, nemmen soll.

Antwort.

Unser gnädiger Herr, hat sich in deme nie anders, dann wie seiner Gnaden Vorfahren, und unzweiffentlich dem Rechten nit zuwider gehalten, dann es wird im Stifft je zu Würtzburg den Geistlichen mit den Güthern, so sie umb Pfründen, Erbschafften, oder sonst, wo ihn die herkommen, erobern, ohne Unterscheid zu testiren, zugeben, und erlaubet, das ihn die gemein Recht in der Kirchen Güthern verbiethen, ob sie nun ohne Testament abgiengen, werden dieselben Güther auch ohne Unterscheid herwiederumb fellig zu seyn, für billich angesehen, wo aber derselben erblichen unbewegliche Güthern, Irrungen einfielen, hett unser gnädiger Herr Rechtlicher Oertterung niemandts geweygert, das ist seiner Gnaden noch nicht wider, darumb diß Auszugs auch ohne Noth.

Zum Neunzehenden, wird angeregt, wie die Official etlich des Adels Schloß und Güther, so Senndt frey seyn sollen, wieder in der Ritterschafft alt Freyheit zu nehmen unterstünden, auch die Ihren, die Senndt frey geweßt, in den Senndt ziehen, mit ihrem geistlichen Gewalt, und fürwahr nicht umb GOttes oder der Gerechtigkeit willen, mit Meldung, als solten sie dardurch getrungen werden, sich in ihrem Vaterland, an andere Herren, mit Lehen machen, verkauffen und Dienerschafft zuschlagen.

Antwort.

Zuvörderst tragen unsere gnädige Herren und seiner Gnaden Capitul nit klein Befrembdung, daß gemeine Ritterschafft, in diesen Stifft gehörig, aus der Official ermelten Fürnehmen, vermainte Verursachung nehmen, getrungen zu seyn, sich von Stifft, als ihrem Vatterland, mit Lehenmachen, Verkauffung, Dienerschafft, und andern, an andere Herren zuschlagen, dann wahr ist, daß sie dem Stifft, als ihrem Vatterland gehörig seyndt, die sich auch darbey, wie ihre Vor-Eltern gethan, getreulich gehalten, und sich an niemandt anders schlagen sollen, auch ihne derhalb, laut des vielgemelten Vertrags sondere Begnadung geschehen, also daß beederseits, ein verayntер Will, zusammen seyn solle, wie die Wort des Eingangs, gemelts Vertrags klerlich begriffen, nehmlich, daß ein ganzer güthlicher beständiger Will, zwischen unserm gnädigen Herren, und seiner Gnaden Capitul, und Graffen, Herren, Ritter und Knechten, des Stiffs gemacht ist worden, damit die von der Ritterschafft sich aller Gnaden, und

und Guths willen, zu ihren Gnaden und Ehrwürden, sich zu ihne herwiederumb Hülff und Beystands versehen mögen, daraus volgt, daß unsern gnädigen Herren, auch Seiner Gnaden Capitul mercklich Beschwehrt ist, daß sich aus Seiner Gnaden und des Stiffts Ritterschafft, etlich andere Herren zu unaufseglichen Diensten begeben, auch sein Gnad, und den Stifft nit alleweg ausnehmen, darzu ihr Güther, so in Seiner Gnaden Fürstenthumb, auch in derselben Fürstlichen Obrigkeit, in viel Weg zu handlen, unterstanden wird, auch daß es Gezenck, und Widerwillen macht, daß Sein Gnaden und Seiner Gnaden Capitul und Stifft der Billichkeit und aller Gelegenheit nach, billich, und demselben übrig seyn solten.

Dann aus diesen obangeregten der Official-Hendel, ob die gleich also geschehen weren, das doch nit erfunden würdet, sondern wohl das Widerwertig am Tag leith, daß ihne auch an den Enden, da ihnen unwidersprechlich ihre Gerechtigkeit zu üben, und kein Sennd-Freyheit angezogen würdet, mercklich und viel, als oben zum Theil davon gesetzt ist, Verhinderung geschehen, kan männiglich wohl achten und abnehmen, daß sie solchen Nachtheil und mercklichen Abbruch, dem Stifft damit zuziehen, aus demselben Fürnehmen gar kein billich Verursachung haben, oder schaffen mögen, aber wo man die Ursach Lehemachung und Dienerschafft, so andern Herren geschehen, eröffnen solt, würden die in viel Stücken fürwahr auch nit umb GOttes oder Gerechtigkeit willen geschehen seyn, erfunden.

Zu dem, daß dargegen offenbahr, und wahr ist, daß sie sich an viel Enden ihrer Schlösser und Häuser, der Sennd-Freyhung, ob sie gleich die Hütten dermassen zu gebrauchen unterstanden, daß sie Knecht oder Maidt vermainen durch ihr unbillich Fürnehmen, dannoch wider die Reformation zu steuren, den Rechten, in den sorgfältigsten Sachen, als dem Sacrament der Heil. Ehe, vor zu seyn, und nit zu gestatten, die Gehorsamb der Sennd zu thun, auch daß sie uff Ansuchung der Partheyen, die sie in Ehe-Sachen bißweilen anlangen, mit Rechts versichers Zugangs halten, auch Verkündigung, die ihne nit gegönnet will werden, nit gefordert und geladen werden mögen, daraus das Recht verhindert, und die Partheyen das nicht bekommen mögen, und zuletzt in Irr und Zerstörung kommen, die doch vor GOtt und dem Rechten zusammen gehören möchten, welches alles vorkommen, so dem Rechten sein Gang unverhindert, wie billich beschehen, gelassen wird.

Zum Zwantzigsten, fürgewendt, den der Ritterschafft Articuln Inhaltens, daß die Pfarrherren zu Zeiten Ladung und Bann-Brieff, über die arme Leuth, die in ihren Pfarrn sitzen, verkünden, die in der Pfarr, da sie sitzen, unerkundt bleiben.

Antwort.

Wo die Pedellen, solch Procels in die Pfarr, so der, so geladen und gebannt werden soll, sitzt, sichern Zugang hetten, und der Pfarrherr die unverhindert, ohne Fahre und Sorgnüß verkünden möcht, ist billich, auch der Reformation und Rechten gemeß, daß die Procels gegen demselben, in seiner Pfarr, darinnen er sitzt, und nit in einer andern Pfarr, verkündt werden sollen, aber dieweil so vielfältige Verhinderung, Betrohung und Drangsahl, den Pedellen zu vielmahln mit erschröcklichen Worten, als auch wohl geschehen ist, mit Erzaigung der That, auch den Pfarrherren, dermassen zugefügt worden, muß aus der Noth, zu vielnmahln, wie die Recht und Reformation das auch wollen und zulassen, per edictum solch Procels, in andern Pfarren verkündt werden, darmit das darnach denselben versehentlich kund werden mag.

Darzu ist es auch bey kurtzer Zeit, an etlichen Orthen unterstanden, gar kein Procels einzulassen, und ob sie wohl eingelassen, so werden doch die Pfarrherrn aus Betrohung, aus Furcht wider die Gebott, so ihn der geistlichen Obrigkeit halben rechtlichen geschehen, dieselben zu verkünden verhindert, und müsten also gegen ihrer rechten ordentlichen Obrigkeit ungehorsamb erscheinen, und daß noth were, und schwerlicher zu achten, auch bey Unglaubigen zu viel were, hat sich wohl begeben, daß die Pfarrherren gezwungen, und getrungen seynd worden, diejenen, so in Bann erkant, nit für bannisch zu halten, oder dieselben zu vermeiden, sondern ihne alle Sacrament und Begräbnüß mitzutheilen, dardurch wohl einer, der sich des widersetzt, von seiner Pfarr und Kirchen verjagt ist worden.

Was grosser Verachtung der Heil. Christlichen Kirchen und Abbruch der Geistlichen Jurisdiction, und derhalben aufgerichter Reformation dardurch geschicht, ist leichtlich zu ermessen, des unzweifentlichen Versehens, es werde solch unchristlicher Mißbrauch, bey dem gemeinen frommen Adel selbst für unziemblich, und als wider GOtt, die Heil. Kirchen, wider das Recht und gut Sitten auch geacht, und daß jemand aus ihnen, wer der were, ainig Beylegung solches fürter mehr zu thun, nicht genaigt seyn, sondern daß solches nicht billich beschieht, abgestellt, und der

Reformation ohne Verhinderung / nachgegangen werde / deshalben an Pedellen und Pfarrherren kein Mangel erscheinen solle.

Zum Ein und zwantzigsten Articul / darinnen gemelt ist / daß die Official den Sennd selbst besitzen / und nit durch Dorff-Pfaffen oder Pfarrherren bestellen sollen.

Antwort.

Die Ursach / warum die Official zu Zeiten nit an allen Enden selbst den Sennd besitzen können / ist hievor angezeigt / ohne Noth jetzt wieder zu erhohlen / dann wo sie daran unverhindert bleiben / wie dann ein jeder laut der Reformation, daran mit nichten einige Verhinderung zu thun / bey schwere Poene schuldig ist / aber von ihr vielen nit gehalten wird / derhalben an den Officialn kein Mangel erscheinen / dann sie auch viel Enden nicht versichert / und dahin nit kommen mögen / und an etlichen Enden / da man sich umb das Gelait irret / auch nit Sicherung erlangen mögen / und darumb an denselben Enden / andern Befelch thun / die daselbst seyn.

Und als zum Zwey und zwantzigsten / an unserm gnädigen Herren / und seiner Gnaden Capitul / von Grafen / Herren und Ritterschafft Bitt beschicht / darauf wird im Beschluß der Articul Geistlicher Gericht Reformation betreffend / Antwort geben.

Uf den Drey und zwantzigsten ! Articul / so mehr dann ein Personn geladen / daß nit ein jede Person / sonder allein zwyfach Belohnung / umb die Procesi thun sollen.

Desgleichen uf den Vier und zwantzigsten Articul gegen solcher Mainung / in Absolution, auch mit zwyfacher Belohnung zu halten.

Antwort.

Daß in diesen Fellen / Inhalt der Reformation soll gehalten werden / und wo darwider gehandelt were / solt bestelt werden / sich der Reformation in deme gemäß zu halten / und darum niemandts höher zu beschweren / das soll an unsern gnädigen Herren und seiner Gnaden Capitul / so viel ihn vermöglich ist / kein Fleiß erwinden.

Uff den Fünff und zwantzigsten Articul / daß der Procesi / durch Pedellen / selbst getragen / und daß der Pfarrer kein Procesi verkünd / er wisse dann / daß der Geladene in seiner Pfarr wohnhafftig sey.

Deshalben ist Antwort geben / oben auff den zwantzigsten Articul / dieselbe wird also uff diesen Articul auch geben und darbey / wo solcher Zugang ist / und der Pfarrer Wissen hat / daß der Geladen in seiner Pfarr nicht sey / und dem Procurator sich darnach habe zu richten / wieder zu schicken / dann es kan nit ein jeglicher Pfarrer wissen / so er aber Wissen hat / daß er nit in seiner Pfarr ist / soll er sich halten / wie obstehet.

Uf den Sechs und zwantzigsten Articul / wie die Ladung geschicht / nach Ferr des Wegs / auch wie die Man-Brieff und andere Procesi, durch die Procuratores justificirt / und ferner darauff andere Proces erkant sollen werden.

Antwort.

Weil die Reformation deshalben ausweiset / darin dann solches genugsamlich versehen ist / dem soll also in allen Processen / so uf Ansuchen der Pfarrherren / erkant oder ausgehen / nachgegangen / und die Procuratores darzu gehalten werden / demselben / wie die Reformation inhalt / zu geleben.

Uf den Sieben und zwantzigsten Articul / darinn angeregt / daß keiner über sein Willen Urthel-Brieff zu bösen schuldig seyn soll.

Antwort.

Dieser Articul zeugt sich zu Minderung des Reformation Enderung zu machen / nit zu thun / dann in der Reformation klerlich ausgetruckt wird / was man für ein Urthel geben soll / und der Gebrauch dermassen zu Rom und viel anderen Enden / Teutscher Nation, und andern Gerichten allenthalben / auch also gehalten / und nicht neues oder besonders hie zu Würtzburg ist / darumb bleibt es billich darbey / es ist auch nicht Ursach / was für das Urthel bezahlt soll werden / also in der Reformation Ansetzung geschehen / als das Urthel / als das End des Kriegs aus viel Ursachen des Rechtens billich genommen / und Lauth der Reformation bezahlt würdt.

Zum Acht und zwantzigsten Articul / wird angeregt / wo der Geistlich Richter strafft / das die Ampt-Leuth nit straffen sollen / dann niemand mit zweyen Ruthen solle geschlagen werden.

Antwort.

Des Articuls halb ist zuvor in dem andern Articul seines fünfften Stucks / dann sie gesetzt haben / daß der Ehebruch / sambt andern Stücken / Geistlich und Weltlich gestrafft soll werden / deshalb an demselben Orth genugsamb Verantwortung geschehen / aber nachdem jetzt ein anders fürgehalten wird / wo der Geistlich Richter gestrafft hab / solten sich die Amptleut das enthalten / wann niemand mit zweyen Ruthen gestrafft soll werden / wie sich das mit dem andern vergleicht / hat menniglich zu ermessen / es were dann ihr Maynung / daß unser gnädiger Herr als ein Fürst des Reichs

Reichs / dem Geistlich und Weltlich Straff befohlen ist / weniger Macht soll haben / dann ihr einer.

Zum Neun und zwantzigsten Articul / als angeregt wird / daß den Gebannten über den Tax nichts aufgelegt / daß den / so über Jahr und Tag in Bann liegen / ein leidlich Buß / als Fasten / Beten / Wallen / aufgesetzt werden soll.

Antwort.

In diesem Fall were der Ritterschafft gantz unnoth gewesen eine Regel zu geben / wie sich der Geistlich Reichter in Absolution gegen den / so absolvirt werden / halten solle / dann nit zu gedencken / daß durch sich oder jemandts anders baß bedacht oder gesetzt mag werden / dann wie die Reformation, die indeme uff das geschriebene Recht gegründet / klerlich inhelt / darumb ist frembt zu begehren / derselben Göttl. Rechtlichen Satzung der Reformation in solche Minderung und Abbruch zu thun und die Straff gegen einen / der im Geistlichen Banne gelegen / und darinnen verwehret were / fürzunehmen / nach Willen und Begehren der Ritterschafft / das in unsers gnädiger Herren Willen nit stett / solch Straff abzuthun / dann die Recht / die unser gnädiger Herr / und ein jeder Geistlicher Richter zu halten schuldig seyn / halten dieselbigen Person für verdächtlich / die nicht viel Achtung haben / des Christlichen Glaubens / es geben auch die Recht andere Procesi wider dieselbigen / die unsern gnädigen Herren nit abthun kan.

Zum Dreyßigsten und letzten Articul / daß die Armen von den Procuratoren unersucht ihrer Herrschafft / umb Expens nit geladen werden sollen.

Antwort.

Unser gnädiger Herr / und seiner Gnaden Capitul wollen sich gentzlich versehen / daß in solchen durch die Procuratores, kein Gefehrd / gegen den Armen gebraucht seyn worden / aber daß ein Procurator, der sein Klagen Geistlich Gericht behalten / umb Execution bey des Armen Herrschafft solt ansuchen / würd unsern gnädigen Herren / sein Oberste Gerechtigkeit / die in der Execution steth / also entzogen / das ohne Zweiffel gemeiner Ritterschafft Begehren / oder Mainung nit ist / were aber gegen den Armen in Forderung der Kosten / durch die Procuratores Gefehrde gebraucht / soll ernstlich bestellt werden / sich der Reformation gemeß zu halten / und darüber niemand zu beschweren.

Antwort auf gethane Bitt.

Dieweil dañ von Grafen / Herren uñ Ritterschafft / aller vorgemelter Stück halber gebetten worden ist / daß unser gnädiger Herr / auch seiner Thumb-Capitul sich in solchem allen / gnädiglich / freundlich / und ohnabschläglich beweisen wollen / und dann bey einem jeden / obgeschriebenen Articuln / Grund der Sachen / auch lauter Verstand / solcher Geistlichen Reformation angezeigt / und darauf alles das billichen / gleich / und derselben Reformation gemeß bedacht / und zu vollführen erbetten worden ist / daraus nit anders gespürt werden mag / dann wie sich oben genanter unser gnädiger Herr / und seiner Gnaden Ehrwürdig Capitul / vormahls gnädiglich und freundlich erbotten gehabt / daß Ihr Gnaden und Ehrwürd gantz genaigt und willig seyn / gemelter Reformation ihres Willens ohne Abbruch nachzufolgen zu halten / auch ernstlich zu handhaben / versehen sich seiner Gnad und Ehrwürden / solches alles werd bey Graffen / Herren und Ritterschafft dermassen auch also für gleichmäßig und billich / also von Ihren Gnaden und Ehrwürden angezeigt / verstanden und angenommen / und daß sie sich desselbigen alles der Billichkeit nach also sättigen und benügen lassen angesehen / ob icht darüber weiters wolt begehrt werden / daraus Ursachen / hieoben offtmahlen angezeigt / solch in Ihr Gnaden und Ehrwürden Macht oder Willen nicht stünde / derohalben solches anders zu begehren / auch nicht statt haben möcht.

Darauf wollen sich auch obgemelter unser gnädiger Herr und seiner Gnaden Ehrwürdig Capitul in Gnaden und Freundschafft zu gemeiner Grafen / Herren und Ritterschafft nichts weniger versehen / sie werden ohne Zweifel sich bey Ihren Gnaden und Ehrwürden / getreulich halten und erzaigen / wie Ihre Vor-Eltern / auch sie allezeit bey dem Stifft getreulich / löblich und ehrlich gehalten / erzaigt und herkommen seynd.

Antwort des Land-Gerichts halber.

Land-Gericht betreffend.

Als auch etlich Beschwerden / wider das Land-Gericht Hertzogthumbs zu Francken fürgewandt werden / als daß die Reformation, solches Land-Gerichts halben aufgericht / in etlichen Articul / davon hernach Meldung geschicht / mißbraucht und überfahren werden soll.

Zum Ersten / von wegen Besetzung des Land-Gerichts / des Hertzogthumbs zu Francken / daß daran nit Ritter noch Gebrauch des Adels / so die der Wey-Bischoff macht / gesetzt werden.

Antwort.

Unser gnädiger Herr / hat sich in dem des

Vertrags der Ritterschafft gegeben, auch wie das ob Menschen Gedencken von seiner Gnaden Vorfahren seel. uff sein Gnaden kommen, gehalten, die Zahl der Vrtheilen Inhalt der Reformation, darauf dann gemelter Vertrag gründet, und dieselben Urtheiler Ritter benannt allezeit seines Regiments daran zu setzen, auch verordnet, und mit solchen Personen vom Adel gebohren, frommes, ehrliches Herkommens, Standts und Wesens, dafür es unser gnädiger Herr, auch Seiner Gnaden Capitul, gäntzlich halten, ihr keinem mög Ursach aufgelegt werden, an gemeltem Land-Gericht zu sietzen und zu urtheln, und weren dermassen zu Richterlichen Standt, wie bey dem Stifft herbracht, kommen, darumb ihn niemands desselbigen halben ichts verweißlichs zumessen kan.

Wiewohl die Reformation die Zahl der Urtheiler und nit Ritter benennt, und doch der Vertrag, daß Ritter seyn sollen, Anzeigung giebt, und wo es ohne den Vertrag gewest, hett unser gnädiger Herr aus Krafft seiner Fürstl. Gnaden gegebnen Käyserlichen Freyheit Macht gehabt, andere von Adel, die nit Ritter seyn, an solch seiner Gnaden Land-Gericht zu setzen, so hat sich doch sein Fürstl. Gnaden in Ansehung des Vertrags solchs bißhero enthalten, und wie es auf Sein Gnaden kommen ist, bleiben lassen aber sein Fürstl. Gnaden wil deshalben, mit seiner Gnaden Capitul, sich darauf entsinnen, und sich derhalb zu Bestellung und Haltung der Urtheiler, wie das für nutz und gut angesehen wird, mit seiner Gnaden Capitul entschliessen, damit nit anders gespührt werde, dann alles das zu Handhabung des Land-Gerichts, auch den Partheyen zu Erlangung, ihrer Gerechtigkeit zu fürdern, dienstlich seyn mag.

Zum Andern, von Belohnung des Land-Gerichts Verwandten, wird auch Meldung geschehen, als solten sich dieselben nit an der gesetzten und geordneten Belohnung benügen lassen.

Antwort.

Unser gnädiger Herr, und Seiner Gnaden Capitul, wollen Landgerichts-Verwandten ein Ordnung geben, darinnen die gesatzte Belohnung bestimmen, und in ihr Pflicht binden, daß sie solche Ordnung halten sollen, und sich an derselben geordneten gesetzten Belohnung genügen lassen, und niemands darüber beschweren.

Zum Dritten, wird angeregt, daß die Sach, so von Land-Gericht abgefordert, so lang verzogen werden, biß die in die Anlehen kombt, und aus derselben Ursach darnach zu weisen versaget, auch daß die Armen zu Zeit der Arbeit gefordert, und zu Versaumbnüß bracht werden sollen.

Antwort.

Daß nach der Ainlait von Land-Gericht Weisung nit geschehen soll, ist in der Reformation begrieffen, aber daß die Ursachen gefährlicher Weiß mit Weisung verzogen, biß die Ainlait kommen, von deswegen die fürter nicht geweißt sollen werden, wo das geschehen, were es unserm gnädigen Herren nit gefällig, Sein Gnaden will solches auch in der Reformation, daß es nit geschehen soll, setzen lassen, in Zeit der Erndt und Herbst, nach Gelegenheit der Arbeit ein ziembliche Zeit mit dem Land-Gericht, auch ferias zu halten, wie die zu setzen, für das beyembste angesehen wird.

Zum Vierdten, daß uf erlangte Urthel nicht Hülff geschehen solt, damit die vollstreckt werden möchten.

Antwort.

Unser gnädiger Herr hat uf erlangte Urthel, die durch Erkantnüß des Rechtens oder durch Desertion der Appellation, in der Krafft gangen seyn, als offt es, wie sich gebührt, an Sein Gnaden bracht, und bißher niemand Rechtlich Hülff und Execution versagt, sondern mit Acht und Bann verholffen, und thut sein Gnaden solches noch täglich und ist hinfüro nicht weniger zu thun genaigt.

Zum Fünfften, als von wegen der Ritterschafft angeregt, daß umb Erb, Aigen, Grund, Boden und Erbfall am Land-Gericht gerecht, und was darüber fürgenommen, gewiesen werden soll.

Antwort.

Wahr ist, daß die angezaigten Fellen, Erb, Aigen, Grund, Boden und Erbfall betreffen, am Land-Gericht zuvörderst verrecht werden sollen, aber daß dieselben allein, und andere Sachen ausgeschlossen und vom Land-Gericht gewiesen sollen werden, und die Reformation des Land-Gerichts das also vermögen soll, das gestehet unser gnädiger Herr nit, und ist frembd zu hören, daß solches dermassen fürgeben wird, dann solches wäre öffentlich wider Seiner Gnaden mannigfeltig Päbstlich und Käyserlich Freyheit, Seiner Fürstl. Gnaden von dem Stifft diß Land-Gerichts des Hertzogthumbs zu Francken gegeben, daß der vier Land-Gericht eines im Heil. Reich und dem Hertzogthumb zu Francken eingeleibet, und also das höchst und ordentlichst Gericht in der Weltligkeit, und das über alle andere derselben Gericht zu richten habe, auch wider den alten, langen, unwidersprechlichen Gebrauch, Herkommen, und Ubung, mehr dann ein hundert Jahr gehalten und gebrauchet, und vormahls solcher unfindlicher Anzaig nit mehr gehört, darumb wird gegen Seiner Fürstl. Gnaden Hochgefreyten Land-Gericht dermassen Abbruch zu thun, sondern bleibt billich bey solchen Privilegien, alten Herkommen und Gebrauch.

Zum Sechsten, daß Vermächtnüß, Verzeyhung, Ubergab, und Bestättigung nit allein vor Land-Gericht, sondern andern Gerichten, auch geschehen möchten.

Antwort.

Unser gnädiger Herr, und Seiner Gnaden Capitul, tragen des auch, und nit unbillich, Beschwernüß, und Befrembden, daß von gemelten Herren, und Ritterschafft, die zu Zier und Handhabung solches Land-Gerichts genaigt seyn solten, Ihren Herren, des Hertzogthumbs zu Francken bey Freyheiten, Begnadungen, und lang herbrachtem Gebrauch helffen zu behalten, dann dermassen alles das, darwider erdacht, oder aufgeruckt mag werden, Abbruch und Schmelerung, solcher hohen Obrigkeit, Begnadung, Zier und Fürtrefflichkeit diß Land-Gerichts, und zu Behaltung und Handhabung desselben, ihrer Vor-Eltern ihr Blut vergossen haben, zu thun, begehren sollen, und ein unrechtlichen Mißbrauch nehmen sollen, dann wo sie das besser bedacht, hetten sie billich der Massen abzuziehen unterlassen. Dann was sich von solches ordentlichen hohen Gerichts-Zwangs wegen, in angezaigten und andern Fällen, vor diesem Land-Gericht, und nicht andern Enden, da solcher Gerichts-Zwang, und fürtrefflich Obrigkeit, auch Solennität, nit seyn mögen, gehandelt sollen werden; darinn gebührt sich nit Abbruch zu thun, sondern daß solches gehandelt werde, und bey seinem rechten ordentlichen Gericht, für billich angesehen.

Zum Siebenden, als von den Eyden der Land-Gerichts Verwandten gesetzt ist, welcher massen Besserung ihrer Eydte geschehen soll.

Antwort.

Solches ist hiervor in der Antwort, uff den andern Articul, Belohnung der Gerichts-Verwandten betreffend, gegeben, verantwort, und erbieten geschehen, dabey bleibt es auch billich.

Zum Achten, als angeregt wird, daß wider den Vertrags Verbot an Land-Gericht geschehen sollen.

Antwort.

Unser gnädiger Herr, und seiner Gnaden Capitul, können nicht bericht werden, daß solch Verbot wider dem Vertrag, und ausserhalb darinn bestimbten zugelassenen Fellen wissentlich ausgehen sollen, wohl mag geschehen, daß uff Anruffen der Partheyen, die solche Fälle mit Eingebung der Klag fürgeben, Verbott erkant und geben werden, und darnach mit Clausul justificativa, ob er sich der beschwert bedünckt, wo dann derselb, dem solch Verbott geschehen, fürbringt, daß er dem Rechten gesessen, nicht uf trünnigem Fuß, oder ein Verthuner ist, würd solches Verbott geöffnet, und dem Rechten uff die Klag nachgefolget.

Zum Neundten, als gebetten wird, welcher des Adels die Seinen rechtförmiger Weiß, mit Vormundern, Tutor und Curator versehen, daß dieselben nit minder am Land-Gericht dafür erkennt, als weren sie daran gesetzt worden.

Antwort.

Wie nechst gemelt ist, aus Krafft gegebener Käyserl. Freyheit, und nicht ohne Ursach, als je und je herkommen, gebraucht, und gehalten, worden, daß solche öffentliche Handlung, die künfftig ewig Beständigkeit und Krafft haben sollen, als Ubergab, Vermächtnüß, Verzeyhung, Bestättigung, Vormundern Tutores und Curatores zu geben, und dergleichen Actus zu thun, an diesem Land-Gericht geschehen seynd, als dem obersten, höchsten Gericht, da sich der Gerichts-Zwang in die Partheyen, die solch handlen, in diese bitten, und in diesen gegeben werden erstreckt, das an andern Gerichten nicht seyn könnt.

Darzu ist solches also an diesem Land-Gericht zu üben, von der Oberhand unserm gnädigen Herren, und dem Stifft mit solcher zugegebenen hohen Gerichts Ubung, durch das gantz Hertzogthumb zu Francken, also befohlen und zugeaignet, darumb auch Seine Gnaden als der Landts-Fürst, dem da gebührt, von Ambts wegen, Wittwen und Waysen zu beschützen, und zu beschirmen, auf ihre Recht, so viel immer möglich ist, nit entziehen zu lassen, welches dann an Seiner Gnad ordentlichen Gericht, und desselben Zwang, geschehen mag, billich darinn nicht nachläßig, oder säumig seyn soll, also daß Sein Fürstl. Gnad, noch Seiner Gnaden Capitul, mit nichten geziehmen will, zu bewilligen oder zu ordnen, das zu Abbruch, oder Schmelerung zu machen, raichen möcht, sondern seyn schuldig, wie es erlangt, gegeben, herkommen, und rechtlich gebraucht worden, bleiben zu lassen, und bey demselben zu handhaben, daß auch ihr Gnaden und Ehrwürd, mit allem Fleiß zu thun, auch wo solcher, und anderer Hendel halber am Land-Gericht Unordnung gebraucht worden wäre, so viel mög-

lich ist, abzuwenden, und zu Besserung zu bringen, gantz genaigt und gewillt seyn.

Zum Zehenden, Eilfften, Zwölfften, Dreyzehenden und Vierzehenden Articuln, als von wegen anleiten, einsetzen, Verzug der Sachen, briefliche Urkunden, der Ordnung, und rechtlicher Execution Verlengerung halben, Anregung geschehen, in dem allem will sich unser gnädiger Herr, sambt Seiner Gnaden Capitul gemelter Stuck, und was sonst von nöthen seyn will, damit die Reformation des Land-Gerichts und Ordnung, so Sein Fürstl. Gnaden und Ehrwürden, wie sich oben erbotten, den Gerichts-Verwandten ordnen, setzen und geben werden, zum besten und beständigsten angesehen wird, so viel müglich ist, fürnehmen und handlen, und zu halten bestellen, darinnen ihr Gnaden und Ehrwürden Fleiß ungespahrt vermerckt soll werden, dann ihr Gnaden und Ehrwürden Will und Mainung je also ist, daß menniglich Recht wiederfahren, und niemand verkürtzt werde.

Aber Verlängerung halber der Execution mag angezaigt werden, daß solcher Verzug, Auffschlag und Verhinderung bißhero am allermeisten uf Ansuchung und ungestümm Anhalten, deren vom Adel geschehen ist, und je zu Zeiten, als lang die durch aufgezogen, daß sie die Partheyen des hoch beklagt, daß sein Gnaden lenger nicht hat uf halten können, daß dieselben vom Adel alsdenn zu Zeiten verdrießlich gewest, darumb muß geordnet werden, daß je gleich gehalten werde.

Zum Funffzehenden, ist auch angeregt worden, daß zu Zeit Vermächtnüß, die am Land-Gericht bestettigt und gelobt werden durch Testament, die am Geistlichen Gericht angenommen, und die Vermächtnüß zurück geworffen.

Antwort.

Unser gnädiger Herr und Seiner Gnaden Capitul halten gentzlich darfür, daß durch den geistlichen Richter, bestendig ufgerichte, gelobte Vermächtnüß zurück zu werffen, durch Annehmung der Testament, nit geschehen sein Testament, so die für den geistlichen Richter bracht, und daselbst uf begehrten Partheyen angenommen werden, dafür kan unser gnädiger Herr und Seiner Gnaden Capitul nit were auch abzustellen unbillich, würde aber dagegen ein Vermächtnüß, die noch in ihren Kräfften wären, davor am Land-Gericht beschehen, und gelobt, fürgewendt, halten Ihr Gnaden und Ehrwürden darfür, daß durch den geistlichen Richter darwider nichts gehandelt sey, oder gehandelt werden können, auch des nichts bericht werden.

Zum Sechzehenden, 17. und 18. Articul die Tax umb Gerichts Händel, daß Fürsprecher und nicht Kläger ein Person seyn, und die Ampt-Botten betreffend.

Antwort.

Dieser dreyer Articul halb, geben unser gnädiger Herr, und Seiner Gnaden Capitul, die Antwort, wie uf den 10. und andere nachfolgende vier Articul hieoben gegeben ist.

Zum Neunzehenden, als in einer Gemain, und zum 20sten insonderheit, durch bestimbte Person und Sachen, Anregung geschehen ist, wiewohl sie in das Land-Gericht, Hertzogthumb zu Francken gehörig, so werden sie dabey nicht gehandhabt.

Antwort.

Es mag nicht ohne seyn, es möchte je zu Zeiten unterstanden seyn worden, dem Gerichts-Zwang des Land-Gerichts Eingrieff zu thun, aber unser gnädiger Herr, so bald sein Gnaden solches erfahren, oder durch die Partheyen ersucht worden ist, hat sein Fürstl. Gnaden zu Abwendung und Fürkommung deßelben, so viel sein Gnaden mit Darlegung des Costens, Bestellung aller Handlung, darin zu thun, möglich gewest ist, allezeit fürgenommen, gehandelt, und an die Orth bracht, dahin es gehört, daselbst Sein Gnaden auch, so viel sich gebührt, zu Ausführung der Sachen an Sein Gnaden keinen Mangel wird erwinden lassen.

Zum Zwey und Zwantzigsten, Philips Truchseß Rechtfertigung betreffend.

Antwort.

Dieweil mehr, dann ein Philips Truchseß ist, auch die Sach nicht angezaigt, was oder gegen wem die sey, kan man darzu nicht Antwort geben.

Zum Drey und Zwantzigsten, daß alle die Rath, dem ein Appellation-Sach zu Rechtfertigung befohlen, sondere Pflicht den Pflichten am Cammer-Gericht bey neben thun sollen.

Antwort.

Alle diejenen, die von Rechten in solchen Appellation-Sachen, und andern Rechtlichen Sachen, handeln und Urthel sprechen, desgleichen Seiner Gnaden Gerichts-Schreiber, haben unsern gnädigen Herren Pflicht gethan, so die gehalten, als man sich unzweiffentlich zu einem jeden versiehet, ist ohne Noth, andere oder mehr Pflicht zu thun, und ist wohl ein unnothdürfftige Sorg, dann die Leuth werden nicht aus Schwören oder Pflichten, sondern aus der Tugend fromm gemacht, welcher auch die Tugend und Gerechtigkeit nit zu Gottesfurcht ziehen, der wird durch mannigfältig Eydt auch nicht darzu bracht.

Uf solche obgemelte Antwort die uf einen jeden Articul mit der Kürtz angezaigt ist, wollen sich unser gnädiger Herr und Seiner Gnaden Capitul gentzlich versehen, Graffen, Herren und Ritterschafft werden davon der Billichkeit nach, und in Ansehung Ihrer Gnaden und Ehrwürden gnädiges und freundliches Erbiethen, derhalben geschehen, auch gesättigt und genügig seyn ꝛc.

Antwort des Zent-Gerichts halben.

Zent-Gericht betreffend.

Als durch Graffen, Herren und Ritterschafft etliche Beschwerung, als solten wider die Reformation der Zent etlicher massen Mißbrauch geschehen, auch angeregt worden seynd.

Erstlich, daß umb ander mehr Sachen, dann in der Reformation benennt, an den Zenten, gehandelt, mit Anhang, worauf das alt Herkommen gezogen und verstanden werden soll.

Antwort.

Dieser Auslegung oder Verstandts, wie durch gemeine Ritterschafft gemelt wird, seynd unser gnädiger Herr und Seiner Gnaden Capitul nit gestendig, dann die Reformation giebt lauter und klar, daß es gehalten soll werden, wie es an den Zenten vor alten herkommen were, daß sie umb ander Sach mehr gericht hetten, bleibt es billich auch dabey, und giebt der lang Gebrauch solcher Satzung ihn Krafft uñ Verständnüß, also daß diese gemeine Wort nicht abschneiden können, wo an den Zenten so lang herkommen und gebraucht ist worden, umb mehr Sachen dann benannt seyn, zu richten, dann solches wird damit nicht ausgeschlossen, und ist die Gewonheit, nach Vermög der Recht, die allerbeste Ausleg in der Gesetz, die diesen Worten, und wie es von Alter herkommen ist, eine Verständnüß zugeben, daß dieselb Clausul, nit allein, die vorgemelten Stuck einzuziehen, sondern sich zu andern, wie von Alter herkommen ist, auszubitten, verstanden muß werden.

Dann das Wörtlein, und zu Zeiten, auch gemehret, als dann dem Orth thut, und wäre sonst, wo es nit weiter begreiffen solt, dann davor stehet, gantz ohne gewest, zu setzen, und wie von Alter herkommen, sonder were gantz genug gewest mit diesen Worten, dabey soll es bleiben, nun wollen die Recht, daß in Gesetzen oder Statuten, die Wort dahin verstanden sollen werden, daß sie etwas wircken, und nit unnütz gesetzt seyen, und kan darumb nicht ein vermeint Gloß genant werden, unser gnädiger Herr, und seiner Gnaden Capitul, wollen auch gern wissen, welche diese vom Adel weren, den solches zu Nachtheil reicht oder beschwerlich seyn möge.

Zum Andern, als ein Articul in der Reformation angeregt, wo einer Leut oder Güther in der Zennt liegen hett, die Zennt frey, und also von Alter herkommen weren, daß sie dabey bleiben, und der Herr, des solche Leuth oder Güther weren, Rechts verhelffen, wo das nicht geschehe, an der Zennt Recht zu fordern, der wird auch überfahren.

Antwort.

Unser gnädiger Herr und Sr. Gnaden Capitul, halten dafür, daß an den Zennt-Gerichten die Sachen, so abgefordert, und lauth der Reformation billich gewiesen werden sollen, zu weisen nicht versaget seyn worden, geschehe es aber in denselben Sachen, die billich geweist sollen werden, were es seiner Gnaden und Ehrwürden Maynung nicht, sondern daß es laut der Reformation damit soll gehalten werden.

Aber zu Zeiten würdet fürgenommen von etlichen des Adels, daß sie vermainen die Güther, so Zent frey seynd, also daß sie an die Zent zu gehen, die zu besuchen, oder sie daran zu fördern, oder daran zu rüegen nicht schuldig noch weiter zu freyen, als solten auch peinlich Sachen, ob sich die darauf oder durch sie begeben, ungerüeget und ungestraffet bleiben, oder so die Thäter darauf können der That gesichert oder gefreyet seyn solten, das wäre doch wider Recht und alle Billichkeit, darumb so ist an billicher Weisung nit Mangel, und würdet darauf billich auch vermietten, unser gnädigen Herren zu verhindern in Seiner Gnaden Zent-Gerichtbarkeit, was sich peinlicher Felle begeben, dieselben wie sich gebührt, zu straffen.

Zum Dritten, als angeregt würdet, daß nach lauth der Reformation, die Schöpffen ihnen kein Buß zusprechen sollen, noch haben, anderst dann in Fellen, die ihnen zugelassen werden.

Antwort.

Damit bey den Schöpffen der Zent mit Sprechung der Buß Gefehrlichkeit zu suchen abgeschnitten, und nit dafür angesehen, daß sie die Partheyen umb ihres Genueß willen peenfellig sprechen, will unser gnädiger Herr, bey den Zenten, an deren nit die Schöpffen selbst Buß zusprechen, verschaffen, daß solches abgestellt, und der Reformation gemeß gehalten werde.

Zum

Zum Vierdten, als angeregt ist, so je zu Zeiten Entleibung geschehen, daß des Entleibten Haab und Güther angenommen werden.

Antwort.

Unser gnädiger Herr und Seiner Gnaden Capitul, können nicht bericht werden, daß es je geschehen sey, dann es were auch weder recht oder billich, noch der Vernunfft gemeß, daß der Entleibte, der, als gewöhnlich geschicht, unschuldig sein Leib verlohren hat, darzu seines Guths auch verlustigt seyn sollt, aber mit der Thäter Güther, wie gebotten würdet, will sich unser gnädiger Herr dem Richter gemeß halten.

Zum Fünfften, daß die Thäter, die Rechtliche Wehre und Entschuldigung haben, dadurch sie peinlicher Rechtfertigung entfliehen mögen, peinlich nicht gerechtfertigt werden sollen.

Antwort.

Unser gnädiger Herr hat zuvor, mit allem Fleiß an Seiner Gnaden Hoff-Gerichten, in solchen Fellen, sonder fleißig Auffsehen zu haben bestellt, und wo die Urtheil der Sachen je zu Zeiten zweiffelich, oder nit verständig geweest seyn, haben sie bey Seiner Gnaden weltlichen und verständigen Räthen derhalben Rath gesucht, also daß in diesen Sachen nicht nachleßig oder liederlich gehandelt worden ist, soll auch hinfüro mit allem Fleiß Fürsehung geschehen, damit niemand an seinen Leib oder Leben, der des Rechtliche Entschuldigung hat, beschwehrt werde.

Zum Sechsten, als von wegen gestohlener und geraubter Haab Anregung geschehen ist, daß dieselb von den Ampt-Leuthen genommen werde, und dem, so die entwendt, nicht folgen lassen.

Antwort.

Wo gestohlene und geraubte Haab bißhero je zu Zeiten, in unser gnädigen Herren Gericht kommen, und die, den dieselb Haab genommen, oder entwendt ist worden, nachgefolgt, dieselbe erfordert, ohne unbillliche Beschwerung zu vielmahlen wiederumb zugestellt, sein Gnad sey auch des Willens nit, Seiner Gnaden Richtern oder Ampt-Leuthen anders zu gestatten.

Zum Siebenden, ist bey den Fünfften verantwort.

Zum Achten, 9. 10. 11. und 12. Articul, nach einander folgend, als die Reformation an der Zent zu verlesen, kein in die andere zu richten, aus den Stetten etlich Schöpffen zu verordnen, und des die Schöpffen unbelohnt den Partheyen das Wort thun, auch die Ampt-Leuth, was sie nehmen, von den Armen nehmen sollen.

Antwort.

In diesem und andern Articuln, darin in die Reformation überfahren, und nit gehalten werden soll, will unser gnädiger Herr, mit allen Fleiß bestellen, daß der Reformation nachgangen, und die gehalten, und nit überfahren werde.

Zum Dreyzehenden, daß die Zent-Richter Habern, und die Zent-Büetel, ein Laib Brodts von den Armen dringen sollen.

Antwort.

Wo solches herkommen ist, bleibt es billich darbey, solt es aber an ainen Orth von einen vorgenommen werden, das were unsers gnädigen Herren Mainung gar nicht, die Armen sollen auch damit nicht betrangt werden.

Zum Vierzehenden, daß an der Zent die, so gehaischen, nit zu Hauß verkundt, auch daß die Geforderten umb Sachen, da Leib-Straff aufstehen, verglaitt werden sollen.

Antwort.

Mit der Fürforderung an die Zent, wird es gehalten, wie von Alter herkommen ist, nehmlich, daß uff Besichtigung des Entleibten, und Anruffen der Parthey, dem Thäter Gericht gerufft wird.

Zum Ersten, zum Andern, zum Drittenmahl, aber unsern gnädigen Herren nit wider, wo der Gefordert sein Wohnung und Behausung in derselben Zent hat, daß ihme zu Hauß die Verkündigung und Fürforderung geschehen soll, er würde daselbst betreten, oder nit, und daß darnach auff dasselb Zent-Gericht, darauf er also gefordert were worden, die offen Beruffung oder die Zent, wie von Alter herkommen ist, geschehen, und wo er also dann uff solch Forderung zu Hauß, darumb man des geschwornen Gerichts-Knecht Relation glauben soll, und die Ruffung nit erscheint, daß alsdann gegen ihme mit der Acht und Mord Acht, fürgefahren werde, wie Zent-Gerichts Gewohnheit und Recht ist.

Als auch Gelaits halben Meldung geschicht, darinn muß es aus der Noth, in solchen peinlichen Sachen ein Unterschaidt haben, dann wo ein solche peinliche Verhandlung vor Augen, und offenbahr weren, darumb einer an seinem Leib oder Leben gestrafft mög werden, ob ihme gleich zu Hauß wie obstehet, verkündt wurde, der sich ohn Zweifel damit betretten ließ, sondern wolt uff Gelaith zum Rechten kommen, das were wider Ordnung des peinlichen Rechten, und der Partheyen zu Verkürtzung ihres Rechtens, dieweil die peinliche Rechtfertigung, durch Gebung solches Gelaiths zum Theil verhindert, und zum Theil benommen, und würden solch sträffentlich Hendel ungestrafft bleiben, das haben Grafen, Herren und gemeine Ritterschafft, selbst zu bedencken, und daß es ihne und den Ihren eben als wohl, als andern zu Nachtheil reichen möchte.

Aber wo die Verwürckung nit offenbahr, sondern zweiffentlich, oder daß sich der Gefordert erbeut, seine Unschuld oder eine Rechtliche Gegen-Wehre auszuführen, demselben möchte Gelaith zum Rechten, und nicht für Recht gegeben werden, also daß gegen ihme zu einiger Straff nicht gehandelt, es wird dann durch Recht erkant, darfür solt ihn Gelait nit fürtragen, dieweil es für Recht nicht gegeben wäre ꝛc.

Zum Funffzehenden und 16. als von wegen der von Vestenberg, daß die Ihren zu Sommerach, an der Zent zu Schwarzach und Doctor Sebastian von Rothenhaan, daß die zu Erbelsbach, an der Zent zu Ettmann, eines Stucks halben zu Schaden bracht seyn sollen.

Antwort.

In was Fellen ainig Abforderung von den von Vestenberg geschehen, ist unsern gnädigen Herren nicht wissent, oder daß uf ihr Abforderung wo es Sachen geweest, die sich zu weisen gebührn, versagt sey, aber des hat sein Gnaden gut Wissen, daß seine Gnaden uff der von Vestenberg Ansuchen, viel Sachen, an der Zennt, die daran gehören, zu offtermahlen in Ruhe gestellt, daß sich die Partheyen und Gericht zu vielmahlen beklagt und beschwert haben, so hat sich unser gnädiger Herr, der andern Sachen an der Zent, zu erkennen, gegen denen von Erbelsbach, gehandelt, dieser Zeit, Kürtze halben, nit erkunden mögen, aber sein Gnaden versicht sich gentzlich, es sey darinn nichts unbillichs fürgenommen.

Und ist sein Gnaden sambt seiner Fürstl. Gnaden Capitul, genaigt und gewillt, der Zent halben, auch wie sich Ihr Gnaden und Ehrwürden, der andern Geistl. und Land-Gericht halben erbotten haben, alles möglichen Fleißes zu verordnen und zu bestellen, daß daran wie an einem jeden herkommen ist, lauth der Reformation gehandelt, und unrechtlich Mißbräuch oder Neuerung daran fürzunehmen, vermieden wird ꝛc.

Antwort des Brucken-Gerichts halben.

Brucken-Gericht.

Als auch nach den gemainen fürgewandten Gebrechen, etliche Articul, das Brucken-Gericht betreffend, angezeigt worden, wiewohl dieselb aus voriger Antwort, uff etwa viel Articul gegeben, ihr genugsamb Verantwortung und Unterricht haben, so wollen doch, damit darinnen nichts fürgangen werde, unser gnädiger Herr und seiner Gnaden Capitul, deshalb an diesen Orth, da von den Gerichten gehandelt würd, ferner Anzeigung zu geben auch nicht unterlassen. Erstlich so ist hievor geordnet, und durch so lang Ubung und Gebrauch herkommen, und Recht worden, was Sachen am Brucken-Gericht gerechtfertiget werden mögen, als daß es nicht allein uff peinlichen Sachen, so einer zu Würtzburg deshalb betretten, stehen kan, aber welche Sachen daran nit verhören, will unser gnädiger Herr bestellen, daß die uff Erforderung, wie sich gebühre, gewiesen sollen werden, und ist dem Rechten in dem Fall sein rechtliche zugelassene Hülffe, mit Anruffung des geistlichen Schwerdts dermassen nit zu begeben, were auch wider Ordnung der Recht, daß die Execution des beklagten Edelmann solt stehen, oder bey demselben gesucht werden, dann es ist viel zu Schulden kommen daß die, so geurtheilt in ihren Ungehorsamb, durch ihre Edel-Leuth gesterckt und gehandhabt, so die Knecht gegen denselben, als die menniglich erlaubt seyn, kein Fried oder Gelaith haben sollen. Wie die Reformation klerlich inhelt, fürnehmen wollen, werden sie darob geschlagen, gefangen und dermassen gehalten, damit der weltlichen Execution, als billich geschehe, nit kan vollfahren werden, und müssen also das weltlich Gericht, uff Zulassen der Recht, des Geistlichen Anruffen zu Steuer nehmen, solch Urthel zu vollstrecken, dann wo das auch nicht seyn solt, würden gar in Kürtz durch solch der geurthelt Ungehorsamb, alle erlangte Recht, gegen ihm unnütz und eytel, und das Gericht, ohne Frucht und nüchtig.

So ist auch Seiner Gnaden Schulthaiß, der Aufflag, so ihme geschicht, nicht geständig, sondern sagt, daß ihm solches unbillich aufgelegt werde, were auch billich vertragen, hab ihr keinem nie Ursach darzu geben, sonder sich solcher Verunglimpffung zu gemeiner Ritterschafft nit versehen, will auch nit glauben, daß ihme solches von gemeiner Ritterschafft werde, sondern von etlichen seinen Mißgönnern, in Ruck zugemessen, es wird ihn auch solches zu thun nit gestatt.

Aber Ordnung und Reformation zu machen, das ist hievor genugsam versehen, wo es auch Mangel hette, hat es auch seinen Weg, durch weme solches gewandt soll werden, darumb wollen unser gnädiger Herr, und Seiner

ner Gnaden Capitul darinn, was den Unterthanen allenthalben auch zu erlangen eines jeden Gerechtigkeit, auch ihr Ampt-Leuth und Diener zu bestellen, für nutz und guth, und dienstlich bey Ihren Gnaden und Ehrwürden angesehen, darzu wird es bey Ihren Gnaden und Ehrwürden, wie offtmahls erbotten, kein Fehl oder Mängel haben, dieweil dann nun offenbarlich aus allen und jeden, unsers gnädigen Herrn von Würtzburg, und Seiner Fürstl. Gnaden Ehrwürdigen Domb-Capitul gegeben Antworten, Anzaigungen, und Erklärungen, wie die hieoben von Articuln zu Articuln lauter und verständiglich anzaigt seyn, unzweifentlich nicht anders verstanden mag werden, dann daß sich Ihr Gnadt und Ehrwürde, nach Gelegenheit einer jeden fürgebrachten Sachen, gegen unsern Herren, Graffen, Herren und Ritterschafft gnädiglich und freundlich vernehmen, erzaigt und bewisen habe, daraus auch, ihrem Erbieten nach zu offtermahlen beschehen, gentzlichen gespührt, und verstanden werden mag, wie hoch und treulich Ihrer Gnaden und Ehrwürden Zunaigung und Will allzeit gewest, und noch seye, alle und jede Verträg, und Reformation beyder geistlicher und weltlicher Gericht, nicht allein zu halten, sondern auch, wie jetzo allenthalben klar verteutscht, dieselben mit solchem Verstand handzuhaben, und die Uberfahrer zu straffen, auch daß sich Ihr Gnad und Ehrwürdt an viel Orten hieoben offtmahls eines mehren, denn Ihren Gnaden und Ehrwürden einig Vertrag oder Reformation auflegen, oder wollen vernehmen haben lassen, so wollen sich Ihr Fürstl. Gnaden und Ehrwürden hierauf gentzlich versehen daß der gnädig, getreulich und freundlich Will, den Ihr Gnaden und Ehrwürden gegen allen des Stiffts, Graffen, Herren und Ritterschafft tragen, und herwiederumb die Unterthanen Treu, Hülff, Dienst und Beystand, so dieselben Graffen, Herren und Ritterschafft, dem Stifft zu thun und zu beweisen schuldig seynd, hierdurch gemehrt, und zu Hertzen der Noth kommenden allerseits geführt, und dardurch erkant soll werden, daß solche Begnadung vom Stifft ihnen der Ritterschafft umb vorgethaner und noch erzaigender Wolthat willen gegeben, und daß auch derhalben nit allein bey ihren Vorfahren und Vor-Eltern, sondern auch zwischen ihnen, als jetzo den Gegenwertigen, und dann ihren Nachkommen und Erben, ein gantzer güttlicher und beständiger Wille, in ewiger Zeit Vertrags Weiß seyn und bleiben soll.

So dann nun in solchen allen an obgemelten unsern gnädigen Herren und Seiner Fürstl. Gnaden Ehrwürdigen Capitul kein Mangel erscheint, sondern sich also alles des, so dem Vertrag und Reformation gleich und gemeß ist, desgleichen in allen andern gemeinen, und sondern angezeigten Gebrechen mit Gnaden und Freundschafften, so viel immer darinn erleydlich gewest, vernehmen haben lassen, wollen sie in keinen Zweiffel setzen, solches werde von gemeinen des Stiffts Graffen, Herren und Ritterschafft, auch dermassen bedacht, und derohalben zu Danck und Gefallen angenommen, auch demselbigen ihres Theils, so viel Jahren wiederumb aufgelegt, und sie zu thun schuldig seynd, getreulich nachgefolgt, daraus dergleichen Maynung herwiederumb gespührt werde, daß sie derhalben auch an ihnen nichts Mangels erscheinen lassen, sondern sich gegen und bey gemelten unsern gnädigen Herren von Würtzburg, Seiner Gnaden Capitul und Stifft unterthänig, treulich und tröstlichen zu erzeigen und zu halten willig erfunden werden wollen, wie dann das Versehen und Vertrauen des Orts, hie gentzlichen stehet und ist.

CXXVIII.

Einigung einiger von der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken mit der freyen Reichs-Stadt Schweinfurth, worüber Marggraff Albrecht zu Brandenburg Protection versprochen, de Anno 1448.

WIr Albrecht von GOttes Gnaden, Marggraffe zu Brandenburg und Burggraff zu Nürnberg. Bekennen und thun kund öffentlich mit den Brieff geen allermenniglichen, die ihn sehen, hören oder lesen, nachdem wir wohlbetracht und erkant haben, das freundlich Wesen, darinnen etlich Geschlecht, der Erbaren Ritterschafft im Land zu Francken, als nehmlich Michael und Herman, Herren zu Schwartzenberg, Gebrüdere, Heinrich Steinrück, Eberhardt Rüdt von Kolenberg, der Aelter, Hanß von Vestenberg zu Schernau, Bartholmes u. Contz von Hutten, Kilian v. Tüngen und Wolfframb v. Tüngen, etwa lang bißher mit einander gestanden, und sich zusamen gethan, verpflichtet und veraint haben, die alle uns Rathes uñ Dienstes also gewahnt, und mit unsern Eltern, und uns solcher Maß herkommen seynd, daß wir sie willigklich, in solchen ihren freundlichen Wesen begehren zu handhaben, und ihne Gnad und Gunst zu beweisen, dabey haben wir auch wohl bedacht, und für uns genommen, und gewegen, die Zuflucht der Ehrsamen und Weisen Burgermeister, Rath und Gemein der Erbarn Statt Schweinfurth, die wir etliche Zeit, in unsern Schutz und Schirm, in getreuer Befelchnüß gehabt, und noch haben, der wir deshalb

halb auch Genad und Gunst zu beweisen pflichtig seynd, darum und auch nach dem Wesen schwerer Leufft, die jetzund allerwegen in den Landen auferstehen, daß dann die obgemelten Ritterschafft, und auch die Erbare Statt Schweinfurth, sich bey uñ mit einander, nachdem sie an einander seynd gelegen, in Fried und Söne gehalten, und vor Gewalt und Unrecht desto baß bleiben mögen, so haben wir, als der dem beyd Theil, als obgemelt ist, gewand seynd, in Gegenwertigkeit, und mit Verwilligung der Erbaren Ritterschafft obgenandt, und auch der Statt Schweinfurth betheydingt, und fürgenommen, daß sie sich zu einander gethan, geainet und verbunden haben, und wir obgenandt Michael und Herman, Herrn zu Schwartzenberg, Gebrüdere, Heinrich Steinrück, Eberhard Rüdt von Kollenberg der Elter, Hanß von Vestenberg zu Schernau, Bartholmes und Contz von Hutten, Kilian von Tüngen, und Wolffram von Tüngen, auch wir die Burgermeister Rath und Gemeinde der Statt Schweinfurth, bekennen hiemit auch öffentlich, daß wir uns zusammen gethan, geaint und verbunden han, ainen und verbinden uns auch also zu einander in Krafft und von dato diß Briefs fünff gantze Jahr, die nechst nach einander folgen, inmassen hernach geschrieben stehet.

Zum Ersten, sollen und wollen wir an einander getreulichen mainen, ehren und fürdern, ohne alles Gefehrde, wir sollen und wollen auch in solcher obgenanten Zeit und Jahr-Zahl aus, nicht mit einander zu Vehde und Feindschafft kommen, umb keinerley Sach willen, sondern in allen Sachen getreulichen an einander vorseyn, also und auf solche Meinung. Ob jemands, wer der oder die weren, sich unterstünden, uns ingemein, und insonderheit, an uns oder unsern armen Leuthen, und den Unsern zu überziehen, zu beschädigen oder in andere Weg zu vergewaltigen, wie und in welcher Maß sich das fügen oder begeben würde, so bald wir des dann ermahnet, gewahr und erinnert werden, so sollen und wollen wir alle einander getreulich beholffen seyn, und mit Macht darzu thun, solchem Gewalt und Fürnehmen zu widerstehen, und an einander nicht nachlassen, sondern uns alle dariñen so ernstlich beweisen, als ob das unser jeglichen selbst berührt, ohne alle Verhinderung und gentzlichen ohne Gefehrde.

Und ob sich in solchen icht begebe, und nothdürfftig würde, daß wir eine gemeine Volg thun müsten, die soll jeglich Parthey nach allen ihren Vermögen, getreulich, und ohn alle Waigerung thun, und verbringen, fügte sich auch, daß uns würde gebühren, zu teglichem Krieg, raysiegen Gezeug zu haben, wie viel des nach Gelegenheit der Sachen nothdürfftig seyn muste, das sollen wir die Ritterschafft den Viertheil, und wir die von Schweinfurth obgenant den fünfften Theil legen und haben, und dieselben, die also der andern Parthey zu Hülff geschickt werden, sollen liegen und bleiben, an den Enden und Stetten, dahin sie seynd beschieden auf ihren aigen Kosten, Zehrung und Schaden, und sollen auch die bestellen, bey den sie zu jeglicher Zeit liegen, daß sie bey ihme finden zu kauffen, umb ein gleiches, wes ihm dann nothdürfftig ist, ohne Gefehrde.

Würde sich auch also begeben, daß wir, die in dieser Ainung seynd, oder die Unsern zu einander kosten, oder zu teglichen Krieg schicken würden, was wir alsdann daselbsten Schaden oder Frosens würden empfangen, darin soll es also werden gehalten, daß allwegen der Schaden mit den Nutz soll gerichtet, und gefangen mit gefangen gelediget werden, würde dann an dem Nutz icht übrig, daran soll jegliche Parthey Theils haben u. nehmen nach Anzahl der Leuth, und sie dabey het gehabt, ob aber der empfangene Schad in solchen den Nutz übertreffen würde, so soll jegliche Parthey ihren Schaden besonder tragen und geben, und kein Theil dem andern dafür stehen, ohne alles Gefehrde. Und ob sich auch füeget, daß wir mit Fürsten, Herren, oder andern zu Vehden und Feindschafft kemen, davon einer oder mehr aus uns Lehen hetten, und solchen Lehen demselben Fürsten, Herrn oder andern deshalb auffsagen müsten, so soll doch kein Richtigung darinn geschehen, oder aufgenomen werden, der oder dieselben unter uns haben dann ihre Lehen, die sie als obgeschrieben ist, aufgesagt hetten, wieder zu ihren Handen bracht, ohne Gefehrde. Wo auch unser einer oder mehr in dieser Ainung begriffen, icht Theil oder Gemein, an einem Schloß hette, darinn er einen Burgfried hette gelobt und geschworen, solcher Burgfried, soll von dem oder den, die es anrühret, gehalte werden und diese Ainigung soll ihn daran nicht hindern, ohne Gefehrde. Solche Ainung soll uns auch keinen Schaden fügen oder bringen, gegen Balthasern, Engelhardten, und Sigmunden v. Tüngen, u. Cuntzen v Grumbach, mit den wir eins Theils, aus der Ritterschafft obgenant, vor in Ainung seynd, besonder auch, so ist nehml. hierinn beschlossen u. abgeredt, ob sich in Zeit dieser Ainung icht machen oder füegen würde, daß wir mit jemands, wer der were, in obgemelter Maß zu Vehd und Feindschafft kemen und solche Feindschafft würde sich also begeben, daß wir derhalb nach Ausgang der obgemelten Jahrzahl nicht würden gericht, so soll sich doch unser keiner daraus nicht ziehen, sondern wir sollen alle in solcher Vehde bey einander bleiben, und mit Ernst an

einander beholffen und gerathen seyn, so lang biß solche Vhedt und Feindschafft gantz gericht und hingelegt würd, in aller Maß und Form, als ob die Ainung noch zwischen uns wer, getreulich und ohne alles Gefehrde. In diese unsere Ainung, sollen und mögen auch wir die obgenante Ritterschafft Macht haben zu uns zu nehmen, wen wir wollen, doch ob wir in solchen unter einander zwytrechtig und irrig würden, so soll solches an uns Marggraff Albrechten stehen, was wir darinn erkennen, thun und fürnehmen werden, daß es dabey bleibe, doch sollen wir keinen Fürsten oder Statt nunmehr zu uns darein nehmen, und wen wir also in solche Ainung zu uns nehmen werden, der soll sich in einem Bey-Brieff zu uns verschreiben, alles das zu thun, zu halten, und zu vollführen, verbunden zu seyn, das diese Ainunge inhelt und begreiffet, getreulich und ohne alles Gefehrde. Und darumb daß solch unser gut Meinung und Fürnehmen desto beständlicher, und ohne Irrung und Eintrag bleiben, und bestehen möge, so haben wir uns auch geainet, daß allweg und zu jeglichem halben Jahr nach Datum diß Brieffs, so lang diese Ainung wehret, fünff aus uns allen, nehmlich drey von der Ritterschafft, und zween von der Statt Schweinfurth gekoren und gegeben werden sollen, uf daß ob einem Theil unter uns, ingemein oder insonderheit, ichtes anliegen würde, daß sie dann dieselben Fünff darumb anlangen und ersuchen, die sollen auch Macht haben, uns die andern alle zu verbotten, ob des solcher oder anderer Ursachen halber noth were gehn Schweinfurth, oder an ein ander End, dahin es nach der Sachen Gelegenheit bequemlich seyn würdet, darzu und dahin wir uns alsdann getreulich und ohngefehrlich fügen, und solch Nothdurfft und Gebrechen, die uns alda fürgehalten werden, nach dem besten fürnehmen, und unterkommen sollen, welche Fünff auch darumb darzu von uns der Ritterschafft und Statt zu jeglicher Zeit, und wie obgeschrieben ist, geheischen und gekoren werden, die sollen sich des ohne Widerrede verfahen und keinen Widersatz darinnen haben, ohne Gefehrde. Wir haben uns auch mehr verainet, ob geschehe, daß sich einigerley Irrung oder Gebrechen, zwischen unser einem oder mehr, aus der Ritterschafft und Statt machen, oder begeben würden, also daß unser einer oder mehr, Sprüch und Forderung, zu dem andern gewunne, um Sachen, die sich nun füro würden verlauffen, der oder dieselben sollen den Austrag darumb nicht anders suchen noch fürnehmen, dann vor den obgenanten Fünffen, die in obgeschriebener Maß werden gekoren, dieselben Fünff sollen sich diß auch annehmen, und Macht haben, die Gütligkeit mit Wissen in solchen Sachen fürzunehmen, ob sie die Partheyen mögen entscheiden, ob aber das gütlich nicht seyn wolt, so sollen sie ein freundlich Recht darumb sprechen, und die Sach mit Rechtlicher Erkantnüß entscheiden, und was also ihn, oder dem mehrer Theil zu Recht gesprochen würdet, deme soll ohne alle Waigerung getreulich nachgegangen und gehalten werden, ohne Gefehrde, fügete sich auch, daß unser arme Leuth, und die unsern einer oder mehr mit einander zu schicken gewönnen, so soll jegliche Part dem andern die Seinen zu Recht stellen, an den Enden und an den Gerichten, darin dann jeglicher gesessen ist, und nach Begehrung des Klägers, soll auch keiner dem andern das Recht gefehrlich verziehen, auch were es, daß wir Gelds in der Gemein in dieser Ainung zu Zehrung, oder zu andern Sachen bedürffen würden, das sollen die Fünff anlegen und erkennen, die darzu gesetzt seyn, oder werden, jegliche Parthey nach ihrer Anzahl, alles getreulich ohne Arg und ohne Gefehrde. Und des zu Urkund hat unser jeglicher aus der Ritterschafft obgenant, sein eigen Insiegel, und wir die Burgermeister, Rath und Gemeind unser Statt Schweinfurth Insiegel, an diesen Brieff gehangen, und darzu auch solch Ainigung und Verschreibung, getreulich, stett, vest, und ohnverbrüchentlich zu halten, unsern obgenant Herrn Marggraffen Albrechten mit handgebenden Treuen gelobt und wir Marggraff Albrecht sollen und wollen auch die obgenant Ritterschafft uñ Statt Schweinfurth, solcher ihrer Ainigung und Verschreibung getreulich handhaben, schützen und schirmen, ohne alles Gefehrde, und haben des auch zu wahrer Gezeugnüß, unser Insiegel, zu ihren Insiegeln an den Brief thun hencken, der geben ist, am Montag nach unser lieben Frauen Tag Assumptionis, nach Christi unsers Herrn Geburth, vierzehen hundert und in den acht und viertzigsten Jahren.

CXXIX.

Bischoff Gottfrieds und des Capituls zu Würtzburg Revers, **daß der freyen Reichs-Ritterschafft im Stifft Würtzburg, die von ihren Unterthanen erhobene Kloensteuer, an ihren** Privilegien **nichts** præjudiciren **solle**, de Anno 1450.

WIr Gottfried von GOttes Gnaden, Bischoff zu Würtzburg, und Herzog zu Francken, und wir Reichard von Maßbach, Dechant, und das Capitul des Stiffts daselbst

daselbst zu Würtzburg, thun kund allermenniglichen, als die Wohlgebohrnen, Gestrengen und Vesten Grafen und Herren, Ritter und Knecht unsers Stiffts zu Würtzburg schwere Krieg und Leuffte, die in den anstossenden Gegenden mannigfaltiglichen uferstanden sind, mit uns gewegen, in eine Samlung und Wehre ergeben haben, damit wir alle, der Würdige Stifft und unser aller Unterthanen bey Frieden und Gemach unverderbt, und ohnverbrandt, desto baß bleiben möchten, und dabey gewegen, daß solche Wehre auf des Stiffts Kosten allein zu setzen, nach des Stiffts Gelegenheit, schwer träglich were, sondern bedacht, daß die Kost, durch eine gemeine Mitleidunge des Stiffts Unterthanen, am füglichsten zu tragen stehen, und haben darumb sich mit uns, und wir mit ihne verainet, einer Kloensteuer, im Stifft zu nehmen, die were also damit zu bestellen, die sie dann auch von ihren erblichen und aigenen armen Leuthen zu nehmen, und aufzuheben lassen, zugesagt habe.

Uf daß aber wir, unser Nachkoñen, Stifft und Capitul hinfüro icht fürnehmen möchten, deshalben einicherley Gerechtigkeit zu haben, auf der obgenanten Grafen, Herren, Ritter und Knecht aigenen und erblichen armen Leuthen und Gütern, die solcher massen zu besteuren, bekennen wir öffentlich mit diesem Brief, für uns, unsere Nachkoñen, Stifft und Capitul, daß die vorgemelten Grafen, Herren, Ritter und Knecht, solche Kloensteuer, von ihren aigenen und erblichen armen Leuten aufzuheben von Recht und alt Herkoñens wegen nicht schuldig seyn zu gestatten, sondern sie haben das von freyen Willen, uns und dem Stifft auch ihn selbst und den Ihren zu Ehren, Nutz, Frieden und Gemach gethan, und darumb gereden wir bey guten wahren Treuen, daß solches zu ewigen Zeiten von uns, unsern Nachkommen, Stifft und Capitul für ein Herkommen, Gewehre, Recht, Pflicht, oder Gerechtigkeit gein ihn und ihren aigenen und erblichen armen Leuthen und Güthern nicht soll fürgenommen und gefordert werden, in keine Weiß, ohne alles Gefehrde. Des also zu wahrem Urkund, haben wir Gottfried Bischoffe, unser, und wir Dechant und Capitul obgenant unser gemeines Capituls Insiegel wissentlich an diesen Brief thun hencken, der gebenist, am Mittwochen nach St. Georgen Tag, des Heil. Ritters, nach unsers lieben HErrn JEsu Christi Geburth, vierzehen hundert, und sunffzig Jahr ꝛc.

CXXX.

Vertrag und Ainigung zwischen Grafen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken auf 4. Jahr lang, de Anno 1459.

WIr die hernach geschriebene Grafen Herren, Ritter und Knecht, bekennen einträchtiglich, daß wir angesehen und betracht haben, mancherley Wildtenste, Rauberey und Beschädigung, so sich im Land ergeben und ob ichtes Unbilliches gein uns oder den Unsern fürgenoñen würde, daß wir demselben widerstehen, auch bey unsern alten Herkoñen bleiben mögen, und haben uns freundlich und gütlich verayne, inmassen hernach geschrieben siehet, nehmlich, ob jemand uswendiges oder inwendiges des Lands ainicherley Neuigkeit oder Beschwernüß anfingen, und uns zugemuth, oder ob uns jemand verunrechten, unser einen oder mehr, oder den Unsern das Sein genommen, von weme das geschehe, oder sonst Ohnmöglichkeit zugezogen würde, unser einem oder mehr, oder den Unsern, anders dann uf uns herkommen were, wann wir das empfinden oder erfahren, so sollen wir alle auf frischer That, darzu einander getreulich Hülff und Rath und Beystand thun, solches wider zu kehren, und abzuthun, als fern uns Leib und Güth gereichen mag, uns des ufzuhalten, und deme zu widerstehen, ohne Gefehrde. Item ob unser einer oder mehr, in diesen Vertrag, mit den andern zu schicken gewönnen, so sollen wir das nirgend suchen oder austragen, dann vor dem Obmañ, der je zu Zeiten gekoren ist, und soll jeder seiner Freund zween zu dem Obmann geben, und setzen, die sollen versuchen, die Sach mit Wissen gütlich zu vertragen, ob aber das nicht seyn wolte so sollen die Fünff sie mit Recht entscheiden, und wann solches an den Obmann gelanget hett, der soll darnach in den nechsten vierzehen Tagen, der Partheyen Tage zu Recht bescheiden, und ihme der Sachen zu Ende helffen, es verzüg sich dann durch ihren Bedacht, doch mit dem Geding, daß sie solch Recht in den nechsten drey vierzehen Tagen, und dreyen Tagen aussprechen, und zu End lauffen lassen ohne Verzug und ohne Gefehrde. Was aber Lehen antrifft, soll man vor dem Lehen-Herrn austragen, und wen wir also unter uns zu einen Obmann kiesen, der soll das thun, und sich des annehmen, bey solchen Gelübden, die wir hierinnen gethan haben, und ein halb Jahr darob seyn, und welche unter uns, von dem Obmann verbott werden, die sollen bey solchen Gelübden koñen, an die Ende, und auf den Tag, da sie hin beschieden würden, ohne Gefehrde. Und was ein Obmann, der je zu Zeiten gekoren ist, von unsertwegen,

in diesem Vertrag verzehret, und verbottenlohnet, das soll ihm von uns wiedergekohrt, und bezahlt werden, so sein Zeit aus ist, und daran soll jeder geben, als ihm nach Anzahl gebührt, und von den Obmann uf ihm gesetzt würd. Und ob es were, daß wir zu Schaden kosten müsten, daß unser einer oder mehr, sein Lehen der Vhed halben ussagen müssen, so soll sich keiner an den andern nicht richten, oder keinen Frieden oder Sönne ufnehmen, denselben sey dann ihr Lehen wieder geliehen worden, ob es auch were, daß wir zu schicken gewönnen, daß wir Frommen, und Schaden nehmen, so soll man den Schaden mit den Frommen kehren, so ferr der gelangen möcht, und were es, daß des Frommen mehr were, dann des Schadens, so soll jedermann Theil daran nehmen, als viel er dabey gehabt hat, ohnegefehrde. Were aber des Schadens mehr, dann des Frommens, so soll jederman, seinen Schaden tragen, auch ob es were, daß wir etwas im Rathsweiß beschliessen, oder ob einer oder mehr unter uns, Raths im Glauben, in seinen Sachen pflegt und hette, das sollen wir verschweigen, und in Gehaimb halten, bey Eyden und Gelübden, so wir einander in diesem Vertrag gethan haben ohne Gefehrde. Es soll auch niemand mehr in diesen Vertrag genommen werden, es geschehe dann mit Willen und Wissen unser aller, oder des mehrern Theils, die in diesem Vertrag seyn, und welcher dann also eingenommen würde, der solte Beybrieff geben, diesen Vertrag und Verschreibung getreulich zu halten, und das geloben immassen wir das gethan haben, und ob es were, daß mehr Leuth zu uns in diesen Vertrag kommen und genommen würden, so hetten mir Macht, diese Verschreibung zu mindern und zu mehren, wie wir des alle nach Nothdurfft ains würden, und dieser Vertrag und Verschreibung soll wehren, und bestehen, vier gantzer Jahr, nechst nach einander folgend, anzuheben, uf heut datum diß Brieffs, und wann diese Verschreibung ausgehet, hette sich dann ichtes jetzund unter uns gein einander verlauffen, mit Schäden oder sonst, sollen wir einander getreulich helffen, und nicht von einander setzen, so lang biß dasselbe auch zu Ende keme, ohne gefehrd, auch soll jederman seinen Burgfried halten, und ihme an dieser Verschreibung ohnschädlich seyn, und seynd wir diß die Grafen, Herren, Ritter und Knecht, von den obgeschrieben stehet, nehmlich Georg, Graff und Herr zu Hennenberg, Johann, Graff und Herr zu Werthaimb, ditz Truchsäß zu Wetzhausen, Conrad von Hutten, zu Trinnperg, Hilbrand von Tüngen, Hanß Veit zu Saltzburg, alle Ritter ꝛc. Balthasar von Tüngen, Hanß von Rothenhaan, zu Rentweinsdorff, Haintz Fuchs von Walburg, Hanß Truchseß zu Wetzhausen, Wilhelm von Rechberg, Georg von Tüngen, und Contz Steinrück ꝛc. Und wir jetzund geschriebene, Grafen, Herren, Ritter und Knecht, haben alle einander mit Treuen, an Eyds statt, jeder dem andern, an die Hand gelobt, diesen Vertrag und Verschreibung für uns, und für alle die hernach zu uns in diese Ainung kosten, getreulich zu halten und nachzukommen, alle arge List und Gefehrde, gentzlich hierinn ausgeschlossen, des zu vester Sicherheit, hat unser jeglicher sein aigen Insiegel an diesen Brief gehangen, der geben ist, nach Christi unsers HErrn Geburth, tausend vierhundert, und in dem neun und funffzigsten Jahr, an St. Jacobs Tag des Heil. zwölff Potten ꝛc.

CXXXI.

Beybrieff, vermöge dessen Grafen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken, die freye Reichs-Stadt Schweinfurth in ihren Vertrag und Ainigung auf- und angenommen, nebst der deswegen von der Stadt Schweinfurth ausgestellten Verschreibung, de Anno 1459.

WIr Georg, Graf und Herr zu Hennenberg, Johannes Graf und Herr zu Werthaim, ditz Truchseß zu Wetzhausen, Conrad von Hutten zu Grünsperg, Hilbrand von Tüngen, Hanß Voit zu Saltzburg, alle Ritter, Balthasar von Tüngen, Hanß von Rothenhaan, zu Rempersdorff, Haintz Fuchs zu Walburg, Hanß Truchseß zu Wetzhausen, Wilhelm von Rechberg, Georg von Tüngen, und Cuntz Steinrück ꝛc. Thun kund mit diesen Brieff, so daß sich die Ersamen Burgermeister, Rath und Burgere gemeiniglich, Arm und Reich, der Statt Schweinfurth zu uns, in unser Verainigung, und Vertrag gethan, gegeben hat, und sich zu uns, die jetzund in solcher Verainigung und Vertrag seyn, oder hernach zu uns darein kommen werden, verbunden und verschrieben haben, nach laut unsers Verainigungs-Brieffs, und eines Brieffs den sie uns gegeben haben, des Inhalt von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und laut also:

Wir die Burgermeister, Rath und Burgere, gemeiniglich Arm und Reich der Statt Schweinfurth bekennen und thun kund mit diesem offenen Brieff, allen den, die ihn ansehen oder hören lesen, für uns, alle unsere Nachkommen, Burgere und Erben als, sich die Edlen, Wohlgebohrnen, Strengen und Vesten unsere Herren, die Grafen, Herren, Ritter und Knecht, nehmlich Graf Georg von Hennenberg, Graf Hanß von Werthaimb, Herr ditz Truchseß zu Wetzhausen, Herr Conrad von Hutten, Herr Hülbrand von Tüngen, Herr Hanß Voit, alle Ritter, und andere, einer freundlichen Ainigung mit einander verbunden, veraint, verschrieben, und gelobt haben, nach Laut und Inhaltung ihres Ainigungs-Brieffs.

Also haben wir obgemelte Burgermeister, Rath und Burgere gemeiniglich der ehegenanten Statt Schweinfurth, für uns, alle unsere Nachkommen, Burger und Erben angesehen, besonder Ehre und Treue, der wir uns zu der obgenandten unsern Herren Grafen Herren Rittern, und Knechten versehen, und uns sonderliches gemeinen Nutzes, Frosnes, Friedes, Schutzes und Gemaches wegen, mit wohlbedachtem Muth, guten Berath, und rechtem Wissen, in dem allerbesten zu ihnen verbunden, und veraint, verbinden und verainen uns sonderlichen zu ihn, in ihr Ainigung, und zu allen den, die jetzund in ihr Ainigung seyn oder darnach darein zu ihn kommen werden, in Krafft diß Brieffs, einer getreuen Ainung und Verbündnüß, nach Laut und Inhaltung ihres Ainungs-Brieffs, ohne Gefehrde. Doch dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, unsern gnädigsten Herrn, den Röm. König, und unsern Versprechern, und die Reichsstätt in dieser Verschreibung ausgeschlossen, es were dann, daß dieselbe Reichstätt, oder sonst jemand anders, einen odermehr aus dieser Ainigung überziehen, vergewaltigen, oder verunrechten wolten, in dieser Ainigung, so sollen wir ihne zu Hülff und statten kommen, ohne Gefehrde. Und ob das wehre, daß die obgenanten unsere Herren Grafen, Herren Ritter und Knecht in ihrer Ainung, einer Summa Gelds, zu Nothdurfft unser Ainunge, anlegen würden, so sollen wir den eilfften Theil desselben Gelds, das also angelegt würd, geben, und wir sollen auch nit höhers oder anders von ihne angelegt werden. Were es aber, daß mehr Fürsten, Grafen und Herren, Ritter und Knecht oder Stätt, in diese Ainung kommen, so sollen die, die aus der Ainung darzu geben und gesetzt würden, erkennen, was uns an unser Antungung des eilfften Theils billich und nach gleichen Dingen abgehen solt, ohne Gefehrde.

Were auch, daß dieselbe unsere Herren, und wir icht zu schicken gewönen, darzu man reysiges Gezeugs bedörffen würden, und darum auch eine gemeine Anlegung unter uns theten, so sollen sie bey unsern gewöhnlichen reysigen Gezeug, den wir dann auf das mahl versolden, und bey uns haben, bleiben lassen, und uns nicht anders anlegen, ohne Gefehrde.

Were auch, daß die mehrgenante unsere Herren, einen gemeinen Zug und Feld mechten, und mit ihr selbst Personen darbey seyn wolten, und auch darumb eine gemeine Anlegung unter ihn theten, so sollen wir nicht höher von ihn angelegt werden, als um sechzig Personen Gewappenter und Schützen, ohne alles Gefehrde, und ob das noth geschehe, so sollen wir mit Püchsen, Pulver und ander, darzu leihen, als viel wir des zu den Zeiten ohngefehrlichen entbehren mögen, der uns auch wieder geantwort soll werden, were aber Sach, daß der aller, oder eines Theils abkeme, verloren, oder sonst Schaden nehmen, den soll man uns wieder bezahlen von einen gemeinen Geld, und Anlegung dieser Ainigung, ohne Gefehrde.

Were es auch, daß jemands in dieser Ainigung angrieffen, beschädigt, und das Sein genommen wird, wie oder von weme das geschehe, daß dann dieselben Haabe für uns getrieben oder geführt würde, und wir das erführen, so sollen wir dieselbe Haab uf Recht ausfordern, wolt man uns der uf Recht nicht ausgeben, so sollen wir von Stund darzu thun, und dieselbe Haab uf Recht behalten, so ferr wir mögen, ohne Gefehrde.

Und wir sollen auch allwegen zween aus unserm Rath bey dem Obmann, und den, die er zu ihm fordert, setzen haben, die auch darum geloben und schwören, und um alle Sachen, die wir in unserer Ainigung zu handlen haben, erkennen und sprechen sollen, es were dann, daß die Sach unser einen, der bey ihnen sesse, selbst anrühret, so sollen wir einen andern, aus unsern Rath, an seine Statt setzen, ohne Gefehrde.

Auch ob es ihnen noth geschehe, in dieser Ainigung, so mögen unsere Hrn. die Grafen, Herren, Ritter und Knecht, und die Ihren bey uns aus- und einreiten, und wohnen, desgleichen sollen und mögen wir und die Unsern auch aus- und einreiten, in ihren Stätten, Märckten und Dörffern, thun, und all dieweil diese Ainigung wehret, ohne Gefehrde, auch zu unsern Nöthen in ihren Schlössern, doch daß allweg einer aus unsern Rath darbey seyn soll, ohne Gefehrde.

Und des alles, wahr, stett, vest, und ohnverbrüchenlich zu halten, haben wir Burgermeister und der gantz Rath der Statt Schweinfurth, mit handgebenden Treuen, an eines rechten Eydes statt leiblich für uns, und die gantze Gemein, Arm und Reich der ehegenanten Statt, und für alle unsere Nachkommen,

men, Burger und Erben gelobt, und zu mehrer Sicherheit, unser mehrgenanten Statt Schweinfurth Insiegel mit guten Wissen an diesen Brieff gehangen, der geben ist am Donnerstag nach St. Jacobs des H. zwölff Botten Tag, nach der Geburth Christi unsers HErrn, tausend vierhundert und in dem neun und funffzigsten Jahr.

Also bekennen wir obgenante Grafen, Herren, Ritter und Knecht, daß wir die obgeschriebene von Schweinfurth solcher Maß zu uns in unser Verainung und Vertrag obgemelt genommen und gütlichen haben kommen lassen, wir sollen und wollen ihnen auch alles des verschrieben und verbunden seyn, das unser Verainigungs-Brieff, und ihr Brieff inhelt, getreulich halten, desgleichen sollen sie uns wieder verschrieben und verbunden seyn, nach Inhalt unsers und ihres Briefs ohne Geferde.

Und deme also nachzukommen bey den Gelübden, die wir beederseits einander an die Hand gelobt haben, alle arge List und Gefehrde hierin gantz ausgeschlossen, zu Urkund haben wir obgenante Grafen, Herren, Ritter und Knecht, unser jeglicher sein aigen Insiegel an diesen Brieff gehangen, ausgenommen ich Wilhelm von Rechberg, Gebrechen halben, zu dißmahls des mein, jedoch gebrauch ich mich jetzund der vorgeschrieben Grafen, Herren, Ritter und Knecht Insiegel, geben am Donnerstag nach Jacobi Apostoli Anno Domini Millesimo Quadringentesimo quinquagesimo nono &c.

CXXXII.

Beybrieff, Krafft dessen einige von der freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, in der Grafen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken Ainung und Bündnüß mit der Stadt Schweinfurth getreten, de Anno 1461.

WIr die hernach geschriebene mit Nahmen Ludwig von Seinßheimb zu Hohen Khotten, Conrad Ritter, und Martin von Eyb, Gebrüdere, Hanß Küchenmeister von Norttenbergk, Hanß von Seckendorff zu Nieder Zeen, Georg und Peter von Seckendorff von obern Zeen, Gebrüdere, Endreß Fritz und Gilg von Rinhoffen, Gebrüdere, Erckinger von Seckendorff, zu Trautz-Kirchen, Georg Fuchs zu Linnbach, Haintz von Hohenhaimb, Hanß zum Breitenlohe, Steffan und Hanß der Jünger zu Haßbach, alle von Vestenberg, Veit von Rechenberg, Endreß Zöllner zu Rimpach, Hanß Bürckfelsen, zu Ceyberg, Philips und Linhard von Seinsheimb, Gebrüdere, Wilhelm von Leonroth der Elter, Peter von Wilmsdorff, Fritz Eßel, Haintz von Dühnfeld, zu Ostbach, Siegmund von Craylsheimb zu Heuchelhaimb, Georg Geiling zu Ilßhaimb, Hanß von Leuffenholtz zu Melßendorff ꝛc.

Bekennen und thun kund, mit diesem offenen Brieff, vor menniglichen, daß wir in der Edlen Wohlgebohrnen, Gestrengen und Vesten, Graf Georg von Hennenbergs, Graf Johannsen von Werthaimbs, Graf Philipp des Eltern, und Graf Philips des Jüngern, beede von Rieneckh, und andere Ritter und Knecht zu Francken und in der von Schweinfurth Ainung kommen, und haben geredt und gelobt, mit handgebenden Treuen, an Eydsstatt, und mit Krafft ditz Briefs dieselben Ainung nach Laut und Inhalt ihres Ainungs-Briefs, mit allen Stücken und Articuln, wahr, stett, vest und unverbrüchentlich zu halten, und auch mit keinen Sachen, in kein Weiß darwider zu seyn oder zu thun, ohne Gefehrde, desgleichen die obgemelten Grafen, Herren, Ritter und Knecht zu Francken, in der Ainung zu Schweinfurth, sich wiederum mit Gelübden und Eyden zu uns verbunden haben, nach laut des obgenanten ihres Ainungs-Briefs, auch der Beybrieff, doch mit der Unterscheid, daß wir die obgenanten, und die mit uns in Ainung seyn, oder hiernach zu uns in unser Ainung kommen werden, sollen und mögen einen Obman unter uns heissen und nehmen, und ob unser einer oder mehr in ihrer Ainung zu thun hetten oder gewönnen, das sollen wir suchen und austragen, von ihrem Obmann, der je zu Zeiten ist, nach laut ihrer Ainung. Hette aber, der gewönne ihr einer oder mehr, in ihrer Ainung, mit unser einem oder mehr, in unserer Ainigung icht zu schicken oder zu thun, das sollen sie austragen und suchen, vor unserm Obmann, der je zu Zeiten ist, nach laut unsers Ainigungs-Briefs, alles ohne Gefehrde. Und ob es weren, daß wir in beeder Ainigung mit einander in Feld weren, und mit unsern Wiedertheilen unserm Feinden zu schicken gewönnen, daß wir und sie Frommen oder Schaden nehmen, so soll man den Schaden mit den Frommen kehren, als ferre der gelangen möcht, were es aber, daß des Frommens mehr wäre, dann des Schadens, so soll jeder Theil daran nehmen, als viel er dabey gehabt hat, ist aber des Schadens mehr, dann des Frommens, so soll jeder Theil seinen Schaden selbst tragen, und gehalten werden, nach Laut und Inhalt ihres Ainigungs-Briefs, ohne Gefehrde.

Es soll auch unser Obmann, den wir je zu Zeiten in unser Ainung kiesen werden, Macht haben uf uns zu setzen und uns anzulegen, nach seinen Gutbedüncken, nach Inhalt ihrer Ainung, ohne Gefehrde, auch hat ein jeder Obmann, mit Rath seiner Ainungs-Freund, Macht, in die Ainung zu nehmen, wen ihn gut dünckt, doch daß kein Fürst darein genommen werde, und des zu Urkund haben wir die obgenanten Ludwig von Seinsheimb, zu diesen Gezeiten ein Obmann, Hanß Küchenmeister, Görg Fuchs zu Binbach, Haintz zu Hohenhaimb, Endres Zöllner, Endres von Rienhoffen, Fritz Eßel und Hanß von Vestenberg, zum Breitenlohe, unsere eigene Insiegel an diesen Brieff gehangen, der wir die andern mit ihme gebrauchen, und uns aller obgeschriebener Stück und Articuln zu halten verschrieben und verbunden. Der geben ist, uf Donnerstag nach St. Bartholmes Tag, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, tausend, vierhundert, und darnach in dem ein und sechzigsten Jahr.

CXXXIII.

Vertrag zwischen Fürsten, Grafen, Herren und Ritterschafft im Land zu Francken, mit Bischoff Johannsen und dem Capitul zu Würtzburg, das Land-Geistliche-Cent-Brücken- und Westphälische Gericht, ingleichen einige andere Dinge betreffend, de Anno 1461.

WIr Johannes von GOttes Gnaden Bischoff zu Würtzburg, und Hertzog zu Francken, und wir Ludwig von Weyhers, Dechant, und das Capitul, gemeiniglichen des Dombstiffts zu Würtzburg, bekennen und thun kund öffentlichen, mit diesem Brieff geen allermänniglichen, für uns, und alle unsere Nachkommen, Bischoff und Capitul, daß wir angesehen und betracht haben solche willige Dienst, die die Wohlgebornen, Edlen und Vesten, Grafen, Herren, Ritter, und Knecht unsers Stiffts, uns und unsern Stifft offt und viel gethan, und ihres Leibs und Guths verspahrt, bey unsern Vorfahrn und uns getreulich gesetzt haben, und hinfüro ungezweiffelt thun werden, und auf daß auch sie und ihre Erben, gegen uns und allen unsern Nachkommen, Bischoff und Capitul keiner Beschwerung und Ungnad warttent seyn dörffen, sondern ein gantzer gründlicher beständiger Will, zwischen uns gemacht werde, sie sich aller Gnade und gutes Willens zu uns, und wir Hülff und Beystands wieder zu ihn versehen mögen, so haben wir uns mit guten Vorrath, mit ihn, und sie mit uns verainiget und vertragen, inmassen hernach geschrieben stehet.

Welcher Vertrag von uns, unsern Nachkommen, Stifft und Capitul, von ihn, ihren Nachkommen und Erben, zu ewigen Zeiten also gehalten werden soll, ohne alle Wegerung und Auszüge, und gentzlichen ohn alles Gefehrde. Nehmlich daß wir Bischoff und Capitul obgenant, alle unsere Nachkommen Stifft und Capitul, alle Grafen, Herren, Ritter und Knecht, unsers Stiffts, und ihr jeglicher besonder, alle ihre Erben und Nachkommen, bey ihren alten Herkommen, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Erbschafften, bleiben lassen, ihn auch, an ihren Pfandtschafften und Verschreibungen keinerley Betrang, Gewalt oder Unrecht thun sollen noch wollen, und ihr keinen in gemein oder insonderheit nichts ohne Recht nehmen oder zu nehmen statten, ohne Gefehrde.

Und ob Wir Bischoff Johannes obgenant unsern Nachkommen und Stifften zu den genanten Grafen, Herren, Rittern und Knechten, ihren Erben und Nachkommen, einem oder mehr zu sprechen hetten oder gewönnen, so sollen und wollen wir dieselben für Uns und Unsere Edle und werentliche Räth fürfordern, und sie also vor denselben bey Recht bleiben lassen, ohne Gefehrde. Hetten oder gewönnen aber derselben Graffen, Herren, Ritter und Knecht, ihre Erben oder Nachkommen einer oder mehr, zu uns oder unsere Nachkommen zu sprechen, so sollen und wollen wir denselben auch gerecht werden, vor Unsern und werentlichen Räthen, ohne Gefehrde. Hetten oder gewönnen auch wir Dechant und Capitul und andere Prælaten und Geistligkeit, oder Unsere Nachkommen, ingemein oder insonderheit zu den gemelten Graffen, Herren, Rittern und Knechten, oder ihren Erben einen oder mehr, oder sie wiederumb zu Uns zu sprechen, deß sollen wir und sie vor dem genanten unsern gnädigen Herren von Würtzburg, und seinen Nachkommen, und ihrer Gnaden Räthen, Geistlichen und Weretlichen, zu rechtlichen Außtrag kommen, also nehmlich, were der Antworter geistlich, soll einer geistlichen Persohn mehr, dann der weretlichen, were aber der Antworter weretlich, einer weretlichen Person mehr zu Recht gesetzet werden, und jeder den andern allda bey Recht bleiben lassen, doch was Spruch weren, zwischen den obgemelten Partheyen, die da geistlich Sach antreffen sollen vor geistlichem Gericht ausgetragen werden, dahin sie dann gehören, ohngefehrlichen, wann auch vormahlen den geist-

geistlichen Gerichten, ein Form und Ordnung gegeben seynd, wie die gehalten werden sollen, und darüber ein versiegelt Reformation begriffen, und gemacht ist, sollen und wollen wir Johannes Bischoff, Dechant und Capitul obgenant alle unsere Nachkommen, Stifft und Capitul ordnen und bestellen, daß solche Reformation der geistlichen Gericht, getreulich und ohnverbrochentlich gehalten werde, und wo ainicher, der solch Gericht übet, straffbar funden würde, demselben unleßlich straffen, nach Laut der gemelten Reformation, und des keinen Gebruch an uns erscheinen lassen wir sollen und wollen auch unser Landgericht ordnen und bestellen, daß es mit Rittern ordentlich besetzt, und daran gerichtet werde, nach Laut der Reformation demselben Land-Gericht gegeben, also daß niemand unbillich daran verkürtzt, oder beschweret werde, und als in Gewonheit herkommen ist, so einer Ladunge an denselben Landgericht genommen hette, daß allweg Verbott-Brieff uf Haab und Güther, bey mercklichen Poenen, mit solcher Ladung ausgangen ist, darinn dann die gemelten unsere Grafen, Herren, Ritter und Knecht, von Ihren und der Ihren wegen, Beschwerung haben, einem das Sein bey Poenen zu verbiethen, der noch mit Recht nicht überwunden ist, darumb setzen und machen wir, daß niemands von Land-Gerichts wegen, das Sein bey Poenen oder sonst verbotten werden soll, da sey dann vor in der Haupt-Sach ein endlich Urthel ergangen, ausgenommen gegen den, die im Stifft nit seßhafft, oder auf flüchtigem Fuß verthan oder arm were, daß zu besorgen stünde, sie möchten die Haab verthun oder entfremmdten, eher das Recht gesprochen würde, geen denselben möcht man Verbott bey Poenen fürnehmen, und geen der Haab, darumb die Klag were, ohne Gefehrde.

Es soll auch mit den geistlichen Richtern und Gericht nichts verbotten, oder verpönt werden, und damit nicht anders werde gehalten, dann nach Laut der Reformation darüber sagende. Auch sollen und wollen wir das Prucken-Gericht zu Würtzburg und die Zent-Gericht im Stifft also ordnen und bestellen, daß daran gerichtet, und es damit gehalten werde, nach Inhalt und Ausweisung Reformation, die darüber begriffen und gemacht seynd, alles ohne Gefehrde.

Wir Johannes Bischoff obgenant, für uns, unsere Nachkommen, und Stifft sollen und wollen einen jeglichen Grafen, Herren, Ritter und Knecht und Rittermeßigen Mañ, uf seinen Mann Lehen, die er von uns und unsern Stifft hette, ihren Weibern und Töchtern Bekantnüß thun, doch daß die Lehen allwegen des dritten Theils besser seyn solten, dann darauf bekant würdet, desgleichen sollen und wollen wir, ob sie ihren Weibern oder Töchtern auf Pfandtschafft, die sie von uns und unsern Stifft hetten, Verschreibung thun wolten solches willigen ohne Widerrede.

Mehr haben wir uns mit ihn, und sie mit uns, gütlichen verainiget und vertragen, daß unser keiner den Seinen gestatten soll, dem andern die Seinen mit Westphälischen Gerichten fürzunehmen, es were dann, daß einem Ehre und Recht, an ordentlichen Gerichten, daran der Antworter gehörte, wissentlich versaget were worden, und welche das überführen, und darüber solch Fürnehmen thetten, daß die an Leib und Gut darumb gestrafft werden, und kein Fried noch Gelaith haben sollen, desgleichen sollen und wollen wir und sie und unser jeder seinen Knechten, oder die zu unserjedem verwandt weren, nicht gestatten, Rauberey uf den Strassen oder sonst im Stifft zu thun, welche aber darüber solche Rauberey thäten, die solten weder Fried noch Gelaith haben, in unser und ihren Landen, Schlossen, Stätten, Märckten und Gebiethen, und möcht sie ein jeder angreiffen und rechtfertigen, da auch zu ihn alles zu Strassen-Rauberey gericht werden soll, ohne alle Auszüg und Widerrede, gentzlich ohn alles Gefehrde.

Und wir Johannes Bischoff obgenant gereden und versprechen für uns, alle unsere Nachkommen und Stifft bey unsern Fürstlichen Ehren und Würden. So gereden und geloben wir Dechant und Capitul obgenant für uns, unser Capitul und alle unsere Nachkommen, mit guten wahren Treuen, an eines rechten Eyds statt, diese obgemelte Verträg Satzung und Ordnung, zu ewigen Zeiten, getreulich, stett und unverbrüchentlich zu halten, zu thun, und zu vollführen, und darwider nicht seyn, thun noch schicken gethan werden, weder mit Gerichten, geistlichen oder weltlichen, noch ohne Gericht, auch nichts erwerben, von der Oberhand, das darwider geseyn möchte, und ob von aigener Gewalt und Bewegnüß der Oberhand, uns einicherley gegeben wird, das darwider geseyn möchte, daß wir solches nicht annehmen noch uns des gebrauchen wollen, und das er die Verschreibung, die sein Vorfahren und Capitul der Ritterschafft gegeben, und mit ihrer beeder Insiegel versiegelt haben, getreulich und unverbrochentlich wolle halten, alle arge List und Gefehrde hierinn gäntzlichen ausgeschlossen und hindangesetzt, des alles zu wahrem Urkund, haben wir Bischoff Johannes unser, und

und wir Dechant und Capitul obgenant, unser gemein Capituls Insiegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist am Sambstag nach St. Gallen Tag, nach Christi unsers lieben HErrn Geburth, vierzehen hundert, und im aim und sechzigsten Jahre.

CXXXIV.

Vertrag und Ainigung der Grafen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken, wider die nachtheiligen Ubertret- und Violirungen des zwischen Bischoff Johannsen und dem Capitul zu Würtzburg, an einem; dann Grafen, Herren und Ritterschafft unter dem Stifft Würtzburg gesessen, am andern Theile, im Jahr 1461. aufgerichteten Vertrages, de Anno 1470.

Wir diese hernach geschriebene, mit Nahmen, Wilhelm und Otto, von Gottes Gnaden, Grafen und Herren zu Hennenberg, Johannes, Graff zu Werthaimb, Friederich, Graff zu Castel, Philips der Elter, Herr zu Weynsberg, Johannes, Herr zu Heydeck, Sigmund und Michael, Herren zu Schwartzenberg, Georg Fuchs zu Schweinshaubten, Heinrich Zobel, Hilbrandt von Tüngen, Conrad von Hutten, Aßmus von Rosenberg, Wilhelm von Todtenhaimb, Ritter, Georg, Reyß, Weybrecht, Wolff, Werner, Reinhard, Dietz, alle von Tüngen, Bartholomeus von Hutten, Friederich von Rosenberg, Cuntz Steinrück, Eberhard von Münster, Georg und Thoma von Weinckhaimb, Darius von Hesperg, Fritz Eßel, Eberhardt von Maßbach, Thoma Fuchs, Hanß Truchseß zu Wetzhausen, Hanß Zölner, Peter von Hermsteit, Peter von Thünfeld, Albrecht Stieber, Andreas von Münster, Werner, Marschalck, Cuntz von Bibra, Hanß und Albrecht von Schaumberg, Georg Truchseß, Haintz von Grumbach zu Rimper, Philips von Bibra, Cuntz und Carl von Grumbach, der lange, Jobst, Ludwig und Contz von Hutten, Walther Zobel, Paulus von Hesperg, Hanß Truchseß zu Zeil, Haintz Truchseß zu Langhaimb, Hanß Fuchs zu Walburg, Burckhart von Steinach, Philipp von der Thann, Reinhart Marschalck, Haintz Steinrück, Karig von Hesperg, Ernst von Wolmershausen, Peter von Finsterlohe, Cyriacus von Hermsteit, Hartung Truchseß, Paulus Fuchs, Hanß Bachrach, Wilhelm von Bamberg, alle aus der Ritterschafft im Land zu Francken.

Als hievor der Hochwürdige Fürst, unser gnädiger Herr, Herr Johann, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog in Francken, seeliger Gedächtnüß in GOtt verschieden, mit sambt den Ehrwürdigen und Würdigen Herren Ludwig von Weyhers, Dechant und dem Capitul gemeiniglich des Dombs-Stiffts daselbsten, für sie und alle ihre Nachkommen, Bischoff und Capitul zu ewiger Zeit werende, uns die Ritterschafft, auch alle unsere Erben, um getreuer und angenehmer Dienste willen, unsere Vor-Eltern, und wir dem gemelten unsern gnädigen Herren seeligen, seinen Vorfahren Bischoffen, darzu Capitul und Stifft gethan, zu Stärckung unsern alten Herkommen, Freyheiten, und weitteren dabey angezaigt, fruchtbarlich und hoch begnadet seynd, als dann der Brieff darüber klärlichen ausgetruckt, von Wort zu Wort hernach geschrieben, also lauttent:

Inferatur der sub Num. CXXXIII. vorherstehende Vertrag.

Wann nun uns obgemelten aus der Ritterschafft gemeiniglich und insonderheit über und wider die gedachte Freyheit an uns, dem Unsern, auch den Unsern mancherley Widerwärtiges zugezogen, craignet und begegnet ist, das aber auf mannigfaltige Ersuchung, in Schrifften und anders beschehen, nicht haben wollen verfügt werden, sondern von Tag zu Tage sich in Vertieffung je weiter einnistet, deshalb wir alle ingemein und insonderheit, doch nicht zu wider unserm allerheiligstem Vater dem Pabst, unserm allergnädigsten Herrn dem Römischen Käyser, auch unser gnädigen Herren von Würtzburg, als dem Landts-Fürsten, sondern allein zu Handhabung der Rechten, und Gerechtigkeiten, auch zu Fürderung gemeines Nutz, aller Inwohner, Armer und Reicher im Lande zu Francken, die obgemelt, auch alle andere unsere Vor-Eltern durch Verdienst ihres Blutvergiessens und unser erlangte Freyheit, alt Herkommen, und Gerechtigkeit, welche durch die schwehren seltzamen Leufft, so etlich Jahr hero in Ubungen gewesen, auch noch seynd, zurucket, wieder aufzurichten, und umb gemeines Nutz willen in ihren Bestand zu führen, darzu ob uns allen gemeinlich und insonderheit in Zukunfft anders ichtes unbillichs und unrechtlichs Trang würde zusteben, ein Wissen und Verständnüß unter einander geordnet, und gemacht, ordnen und machen diß mit Krafft diß Brieffs, auf Form und Maaß hernach folgend.

Nehmlich daß unser keiner den andern des Seinen mit Gewalt on Recht entsetzen, aus-

stossen, die Seinen oder das Sein nit annehmen, verhalten, noch sonsten Schaden zufügen, thuen, oder durch die Seinen, der er ohngefehrlich mechtig ist, mit Wissen oder in Gefehrde geschehen lassen, und ob unser einer mit den andern etwas zu thun hette oder gewönne, des er Verzugs nit dulden möchte, daſselbe soll er nicht weiter dann mit Recht suchen oder fürnehmen, vor unsern gnädigen Herrn von Würtzburg unserm Lands-Fürsten seinen ordentlichen Gerichten, oder wie sich die Sachen sonst ordentlich würden hinziehen, es hette dann einer versiegelt und verbriffte Schuld die mag er für sich selbst, nach derselben Brieff Innhalt erfordern und einbringen, welcher auch unter uns in diesem Verständnüß begriffen, des wir anders zu Recht mechtig seynd, des Seinen mit Uberzug oder andern unleidentlichen betrangend wäre, auch seines Leibs mit Fäncknüß beleydiget, wer ob die hiervor angezeigte Freyheit, uns allen ingemein oder sonderlich in ainigen oder mehr Puncten darinnen begriffen, füro aber entgentzt, und nach ihrem Inhalt nicht vollzogen werden wolt, daß wir zu Behandfestigung derselben auch den Gefangenen seiner Gefäncknüß ohne Entgeltnüß zu erledigen, dem Entwerdten das Seine zu Wiederkehrung, und desgleichen dem Uberzogenen und Betrangten zu Rettung uff eines jeglichen, dem das noth geschehe, Erforderung einander ungewaigert, tröstliche Hülffe und Beystand thun sollen und wollen, sonder Gefehrde und arge List ꝛc. Würde aber einer oder mehr aus uns in Zeit diß Vertrags, unersucht des Hauptmanns, wie hievor ausgetruckt, und des wir zu Recht nicht mächtig wären, für sich selbst icht anfangen, dem oder denselben sollen wir gantz nichts hierinnen verwandt seyn, wir aber unter uns in diesem Verständnüß einer oder mehr, mit jemandt in gelobtem, geschwohren und verbrifften Burgfrieden wären, demselben ist hierinnen der zu vollnziehen vorbehalten. Ob auch unser einer oder mehr auf Erforderung der Hülff in diesem Verständnüß versprochen, seine Lehen würde auffsagen, soll von uns allen, in der Hülff verwandt, keine Söhne oder Richtigung aufgenommen werden, demselben weren dann zuvor seine Lehen wieder geliehen, ohne alles Verziehen, desgleichen wie nach ausgehen der benanten Zeit diß Verständnüß einem oder mehr darinnen begriffen, des wir uns zu Recht gemächtigt, und ihm Hülff gegen seinen Widersacher gethan hetten, oder zum geringsten, der den Hauptmann umb Hülff, daß kundlich erscheinen möcht, mit Erbietung Rechts, als obstehet, ersucht hette, sollen wir uns hinder demselben nicht aussöhnen noch vertragen, sondern in getreuer Hülff bey ihm bleiben, als ob die benante Zeit diß Verständnüß noch unverschienen, als lang biß ihme, wie obstehet, zu Rechtung geholffen würde, alles ohne Gefehrde.

Wir seind auch umb bessers Frieden und Alnigkeit willen dieses Verständnüß ausser uns eines Hauptmanns und Vieren zu ihme, nehmlich des Wohlgebohrnen Herrn Johannsen, Grafen zu Wertheimb, zu Hauptman und der Strengen und Vesten, Georgen Fuchsen zu Schweinshaupten, Heinrich Zobels, Ritter, und Georgen von Tüngens, auch Contzen von Bibra, zu den Vieren ihme zugegeben, überkommen und ains worden, ob es were, daß einer oder mehr in diesem Verständnüß, mit Betrang, Fäncknüß oder andern, als obstehet, genöthet würde, Hülff zu erfordern, dieselbigen, gegen den solcher Trang fürgenommen würde, sollen den gemelten Hauptmann in Schrifften darum ersuchen, oder ersuchen lassen, der alsdann, so er ersuchet würde, uff Stund von unser aller wegen, für ihme schreiben, daß wir sein zu Recht mächtig seynd, und wie ihme in Antwort entgegendt deshalben der Vier, ihme zugegeben, nothdürfftig würde, mit ihren Rath in Schrifften weiter zu handlen, solten alsdann auf seine schrifftliche oder mündliche Ursachung, dieselben Vier ohne Verzug, bey ihme kommen, die Ding nach dem Besten helffen handlen, und so diejenen, für die also durch den Hauptmann geschrieben were, bey unser Erbiethung Rechts nicht bleiben möchte, soll darauf er uff Stund ohne weitern Aufzug in allen, in diesem Verständnüß begriffen, geschrieben werden, dem Betrangten sonder Waigerung und längern Aufenthalt tröstliche Hülff zu thun, wie wir uns dann des bey Gelübden und Eyden darüber, als hieoben ausgetruckt ist, verbunden haben, alles ohne Gefehrde; Wie aber in Zukunfft die Handlung unsers Verständnüß so weitläuffig würde, daß den Hauptmann zusambt den Vieren zu schwer were, die Ding von unser aller wegen, uf das beste zu handlen, wie viel sie dann bedünckt, unser der andern darbey zu haben, ihme ein Nothdurfft seyn, die mögen sie beschreiben, dieselben Beschriebene sollen alsdann ohne Waigerung bey ihren Gelübden und Eyden, über diß Verständnüß gethan, bey sie kommen, ihnen in derselben Pflicht, nach dem allerbesten und ihrem Gutbedüncken helffen und rathen, damit solche Anliegend nach Nothdurfft verfüget werden, darzu sollen auch der Hauptmann, und die Vier

Vier, ihme zugegeben, Macht haben zu einer jeglichen Zeit, nach Gelegenheit diß unsers Verständnüß in Pottschafft und sambt wieder und fürzuschicken, auch zu anderer Nothdurfft nach Gelegenheit eine gemeine Anlegung zu thun, uff Gelübt und Eyd, wie obstehet, nach Zimblichkeit unser jeglichs Vermögen, die dann fürter nach ausgehent eines halben Jahrs uff Verbottung ihr aller in diesem Verständnüß, die dann aigner Person, oder je mit vollkommener Macht erscheinen, vor denselben auffgerecht gründliche Rechnung thun, und alsdann zu ausgehent des halben Jahrs, nach gethaner Rechnung, sollen der Hauptmann und die Vier, ihme zugegeben, gantzen vollkommenen Gewalt haben, aus uns den andern einen andern Hauptmann und Vier zu ihme kiesen und benennen, und welche also aus uns von ihnen allen einmüthiglich oder dem mehrer Thail zu Hauptmann, und den Vieren gekohrn und benennt werden, sollen sich des beygethanen Eyden und Gelübden annehmen und beladen, sonder Wegerung und Auszüg, welche gekorne und benante damals, wie die jetzgemelten, bey gethanen Pflichten, die Ding getreulich sollen fürnehmen und handlen, sonder Gefehrde und arge List. Were es auch, daß in Zeit diß Verständnüß, einer oder mehr ausser der Ritterschafft mit darinnen seyn wolte, den und dieselben soll der Hauptmann, mit sambt den zugegebenen Vieren Macht haben, anzunehmen, auf Gelübt und Eydt mit einem Bey-Brieff dem Folg zu thun, wie dann das die andern hierin verbunden seynd, und diß Verständnüß soll also mit allem Inhalt, wie das, also obstehet, in nehmlichen Worten ausgetruckt ist, zwey gantze Jahr, die nechsten nach Dato diß Briefs folgendt, gehandhabt und gehalten werden, des zu wahrem Bekäntnüß, haben wir die obgenanten aus den Grafen, Herren und Ritterschafft in diesem Verständnüß verwandt, unser jeglicher sein aigen Insiegel hieran thun hencken und gehangen, der geben ist nach Christi unsers HErrn Geburth, tausend, vierhundert, und darnach in dem siebenzigsten Jahre, am Freytage nachdem Heiligen Oster-Tage ꝛc.

CXXXV.

Graff Wilhelms zu Hennenberg Consens in den zwischen Fürsten, Grafen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken im Jahr 1517. geschlossenen und oben unter diesem Absatze Num. I. befindlichen Vertrag,

de Anno 1517.

VOn GOttes Gnaden, wir Wilhelm, Graff und Herr zu Hennenbergk, nachdeme etliche von der Ritterschafft des Landts zu Francken, einen brüderlichen, nachbarlichen und freundlichen Vertrag, unter ihnen aufgerichtet haben, welches Datum uff Sontag nach Anthonii diß lauffenden Jahrs heltet, dieweil wir dann denselbigen GOtt dem Allmächtigen in seiner Heil. untheilbahren Dreyfaltigkeit, der heiligsten Himmlischen Käyserin, unbefleckten, ewigen allezeit Jungfrauen Marien, unsers Erlösers Gebährerin, allen Heiligen und GOttes Auserwehlten, zu sonderlicher Ehrerbiethung und Lobe, uns und gemelter Ritterschafft, allen unsern Erben und Nachkom zu Mehrung unser Seelen Seeligkeiten, Unterhaltung Adelichen Nahmens, damit unserer Eltern Ehrlichs Löbl. Gericht in uns aufwachse, und bey altem Herkommen bleiben mögen, befunden, nicht anderst dann für zimlich verstanden, handt wir denselbigen nach seinem Lauth und Inhalt bewilliget und angenommen, nehmen den also an, wissentlich in und mit Krafft und Macht diß Briefs, gereden und versprechen bey unsern Fürstlichen Würden, Ehren und Treuen, den also getreulich zu vollnstrecken, dem nachzukommen, darwieder nicht zu seyn, zu thun, schaffen oder verhängen, darwider gethan zu werden, wie wir dann solches dem Gestrengen, Vesten, Unsern lieben Getreuen uñ Gevattern, Herren Moritzen Marschalcken, Ritter, als erwöhlten Hauptmann, bey unsern obgemelten Fürstlichen Würden, Ehren, Treuen, zugesagt und gelobt.

Des zu Gezeugnüß und mehrer Bekantnüß haben wir obgemelter Graff Wilhelm von Hennenberg unser aigen Insiegel wissentlich an diesen Brieff hengen lassen, darunter wir uns festiglich verbinden und verpflichten, diesen Vertrag wahr stett, vest, unverbrichentlich, getreulich und ohn alle Gefehrde zu halten, der geben ist obgeschriebens Tags, und nach Christi, unsers lieben Herrn Geburth ꝛc. 1517. Jahr.

CXXXVI.

Etlicher von Adel im Lande zu Francken Bey-Brieff und Consens in den oben unter diesem Absatze sub Num. I. befindlichen, und zwischen Fürsten, Graffen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken Anno 1517. geschloßenen Vertrag, de Anno 1519.

WIr nachgeschriebene Moritz Marschalck, Conrad von Grumbach, beede Ritter, Engelhard von Münster, Sylvester von Schaumberg, Philips von Maßbach Haintz von Wechmar, Paulus Truchseß, Caspar und Wilhelm Marschalck, Philips Diemer, Sylvester Forstmeister, Georg von Hutten, Agapitus von Hutten, Burckhardt von Erethal, Wolff von Steinau, Michael v. Schneebergk, Reinhard Schlaun, Moritz Marschalck, Philips von Stein, zu Liebenstein, Wilhelm und Georg beede Truchsessen, zu Ußleben, Dietz Forstmeister, und Wolff Forstmeister ꝛc.

Nachdeme wir uns, mit den Hochgebohrnen Fürsten, und Herren, Herrn Wilhelm, und Herrn Hermann, beede Grafen und Herren zu Hennenbergk, unsern gnädigen Herren, eines Vertrags, des Datum stehet am Sonntag nach Anthonii des Heil. Beichtigers Tag, und Christi unsers lieben HErrn Geburth, funffzehen hundert und im siebenzehenden Jahr, verainiget, dieweil aber in solchem nicht anders geschehen, gespührt oder befunden dann das Göttlich, ehrlich und gemeinen Nutz, und zu GOtt dem Allmächtigen hoffend, Ihren Gnaden und uns andern Vertrags-Verwandten, zu mehrerer und höfflicher Besserung, und Abstellung obliegender Beschwehr, dienen und fürdern sollen; Bekennen darumb mit diesem offenen Brieff, geen allermänniglichen, daß wir solchen Vertrag itzt angezaigt, und darinnen verleibten Ursachen, die nechsten zwey Jahr nach dato erstreckt, zu halten bewilliget, und angenommen haben, und nehmen den an in Krafft diß Brieffs, gereden und versprechen, bey unsern rechten wahren Treuen, und geschwohrnen Ayde, berührten Vertrag mit allen seinen Puncten und Articuln zu halten, und zu vollnziehen, ausgeschlossen die, so Zutrinckens, Kleydung, Essen, Buß, und Rüstigung halber gesetzt, die sollen hiemit aufgehoben, todt und abseyn, und die Buß angezeigter Articul halb, keiner diesen Vertrag verwandt, hinfür zu geben, nicht verpflicht oder schuldig seyn, alles treulich und ohne Gefehrde.

Und haben des zu wahrer Urkund, und stetter Haltung, unser jeglicher sein aigen angebohrn Instegel an diesen Brieff gehangen, der geben ist am Dienstag nach dem Neuen-Jahrs-Tag, und Christi unsers lieben HErrn Geburth, funffzehen hundert und im neunzehenden Jahre ꝛc.

CXXXVII.

Graff Wilhelms zu Hennenberg Revers, daß er den von der Ritterschafft im Lande zu Francken verändert und von dato auf 2. Jahr erstreckten Vergleich vom Jahr 1517. in allem nachkommen wolle, de Anno 1519.

VOn GOttes Gnaden, wir Wilhelm, Graff und Herr zu Hennenbergk, nachdem wir uns hievor, mit etlichen aus der Ritterschafft, eines Vertrags unter ihnen aufgericht, verainet, vertragen, und des einen Beybrieff, unter unsern anhangenden Instegel übergeben, und der durch den Hochgebohrnen Herrn Hermann, Grafen und Herrn zu Hennenberg unsern freundlichen lieben Vettern, und auch andere Vertrags-Verwandten, zwey Jahr nach dato mit etlicher Veränderung erstreckt.

Bekennen mit diesen unsern offenen Brieff, daß wir in solche Erstreckung bewilliget haben, und bewilligen darein hiemit, und in Krafft diß Brieffs, gereden bey unsern Fürstl. Würden, Ehren und Trauen, den also veränderter Maaß, in allen seinen Puncten und Articuln zu halten, treulich und ohne Gefehrde, und haben zu rechter Urkund unser Instegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, funffzehen hundert, und in dem neunzehenden Jahr, am Montag nach Ostern ꝛc.

CXXXIIX.

Bischoff Conrads zu Würtzburg Vergleich mit Grafen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken, die Bayrische Empörung und den daher entstandenen Schaden betreffend, de Anno 1525.

WIr Conrad von GOttes Gnaden, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken, als wir in nechst verruckten Tagen, mit den Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Gestrengen und Vesten, unsern und des unsers Stiffts, Grafen, Herren, und gemeiner Ritterschafft, unsern Freunden, und lieben Getreuen, so uf unser Erfordern, hie in unser Statt

Statt Würtzburg, der Beschädigung halb, die unser und unsers Stiffts Unterthanen, denselbigen in der vergangenen Beyerischen Empörung, mit Plündern, Brechen und Brand, neben andern der Beyerischen Aufruhr Verwandten zugefügt, damit zwischen uns, denselben unsern Grafen, Herren und Ritterschafft, auch den Burgern und Bauern, wiederum ein guther Will, Fried und Ainigkeit aufgericht werden, menniglich bey seinen hergebrachten Rechten und Freyheiten bleiben, und die Unterthanen ihre Handthierung und Gewerb geruhiglich und unvergewaltigt treiben auch solches unsern und unsers Stiffts Fürstenthumb Land und Leuten zu Ufnehmen und Gedeyhen kommen möcht, zu Vertrag, mit allem Fleiß, handlen lassen, und aber der gedachten unserer und unsers Stiffts, Grafen, Herren und Ritterschafft Mainung und Begehren dahin gehandelt, daß wir den Vertrag, so der Hochwürdig Fürst, unser besonder lieber Herr und Freund von Bamberg, mit seiner Lieb, und dero Stiffts Ritterschafft, der obgedachten Bäyerischen Beschedigung halb ufgericht und angenommen, gegen ihnen auch halten und vollziehen wolten.

Wiewohl wir nun solches zu thun nicht schuldig, auch bey uns selbst befunden, wo wir vermög des angezogenen Bambergischē Vertrags, die Bezahlung der zugefügten Schäden, uf uns nehmen solten, daß solches uns, unsern Nachkommen und Stifft, zu mercklicher hoher Beschwerung, und vielleicht, endlich zu unüberwindlichem Verderben geraichen würde, zu dem, daß wir in solcher Beyerischen Aufruhr, mit Plündern, Brechen, und Brand, nit weniger dann gemelte unsere Grafen, Herren und Ritterschafft angegriffen, und beschädiget worden, dannoch damit dieselbigen unsere und des Stiffts, Grafen, Herren und Ritterschafft, den guten und gnädigen Willen, damit wir ihnen genaigt seyn, abnehmen und spüren mögen, auch sonderlich darumb, daß sie als die, so zu uns, und unsern Stiffts gehören, sich hinfüro gegen uns, unsern Nachkommen und Stifft, desto williger halten und erzaigen, und wie ihre Vor-Eltern auch gethan, uns unsere Nachkomen und Stifft, in unsern, und desselbige nunsers Stiffts Obliegen, und Sachen, getreulich, und mit Fleiß, beystehen, und behülflich seyn, und also, wie obgemelt, hinfüro ein beständiger genaigter Wille, zwischen ihnen, den Grafen, Hn. und gemeiner Ritterschafft und uns, und unsern Stifft seyn und erhalten werden, damit jeder Theil, bey seinen herbrachten Würden, Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten unverhindert des andern bleiben, und dardurch gemeiner Nutz, Fried und Recht gefürdert, und gehandhabt werden möge.

Bekennen öffentlich mit diesen Brieff, und thun kund allermänniglich für uns und unsere Nachkomen und Stifft, daß wir uns mit den obbenanten unseren und unsers Stiffts, Grafen, Hn. und Ritterschafft, ihrer Beschedigung halb, so ihnen, wie obgemelt, in der vergangenen Beyerischen Empörung zugefügt, übereinkommen seynd, und vertragen haben, in massen wie hernach folgt.

Nehmlichen, daß wir zween, und ein jeder Beschädigter von den gedachten unsern Grafen, Herren und Ritterschafft auch zween, die alle des Adels, und in derselben Ort, oder anders wo gesessen sind, der Gelegenheit der verbrandten, abgebrochenen, zerrissenen, und verderbten Schlösser, Sitz und Häuser kündig gewest, geben dieselbigen vier Zusätze, sollen zween Steinmetzen, und zween Zimer-Männer, die verständige, unverdechtlich, und unpartheyisch seynd, uf unsern Kosten, zu ihnen erfordern und nehmen, und dann dieselbigen Zusätz und Werckleuth sämentlich eines jeden Beschädigten, von den obgemelten unsern Grafen, Herren und Ritterschafft Schaden, ihnen, in der Aufruhr und Empörung, so in unsern Stifft Würtzburg gewest, an ihren Schlössern, Sitzen, und Häusern gefügt, in Beyseyn derselbigen Beschädigten von unsern Grafen, Hrn. und Ritterschafft uf ihr der Beschädigten ohngefehrlich Anzaigen, mit Fleiß besichtigen, und uf solch Anzeigen, Besichtigung und Unterricht der Werckleut, die vier verordnete Zusätz versuchen, die Sachen solches erlittenen Schadens halb, in der Güthe mit Wissen zu vertragen, doch daß die zween unsere Zusätz oder andere, von unsertwegen Einrede thun, ob sie aber die Güte nit finden würden, alsdann ihre Meßigung thun, was denselbigen Beschädigten für solchen ihren empfangenen Schaden gegeben werden solle.

Und sollen die Werckleut, als obstehet, einen jeden Schaden getreulich und ohngefehrlich zu besichtigen und anzuschlagen, und dasselb den Zusätzen anzuzeigen, ihnen den Zusetzen Eydts-Pflicht thun.

Es soll auch ein jeder Beschädigter von obgemelten unsern Grafen, Hn. und Ritterschafft seinen Schaden an Brieffen, Versaumnüß, Fahrnüß, Zehrung, und anderen, wie ein jedes genant ist, unterschiedlich und Stuckweiß anzeigen, und bey Edelmanns Trau und Glauben ungefehrlichen an ein Geld würdigen und achten, wie dann die vier Zusätze, oder der mehrer Theil derselben solchen Schaden meßigen, daß ihne dafür bezahlt werden deß soll ein jeder, den solches berührt, auch genügig seyn, und die beschehene Meßigung obgemelter beeder Stück halb, jedesmahls annehmen, und soll ein jeder Beschedigter, so in diesen Vertrag seyn will, seine Schäden, vor hie und zwischen

schen St. Endres / des Heil. zwölff Potten Tag schierst kommend / nach vermög und Ausweisung / diß Austrags / übergeben / auch dieser vor- und nachgeschriebner Austrag / durch diejenigen / so gemächtigt / für sich und deren sie Gewalt haben / zugesagt / und den Abwesenden durch uns des Wissens zu haben / zugeschrieben / und zu mehrer Versicherung öffentlich per edictum verkündet und angeschlagen / und darnach ferner niemands zu fordern zugelassen werden / und ob die vier Zusetze / in einem oder beeden obgemelten Stücken / in ihrer Meßigung spältig / und kein mehrers machen würden / so soll derselb Beschädigt / von den obberührten unsern Grafen / Herren und Ritterschafft / einen aus den hernach verzeichneten zu einen Obmann annehmen / der einen Theil einem Zufall zu thun / und ein mehrers zu machen / Macht haben / dabey es dann jedesmahls bleiben soll / und solches alles / wie gemelt ist / uf das förderlichst fürgenommen / und gehandelt werden / und sollen derselb Obmann und die gedachten Zusetz / allweg und jederzeit einander geloben / alle und jede ihre Ermeßigung uff das gleichste und billichste zu thun und fürzunehmen.

Was dann einem jeden Beschädigten / von den vorgemelten unsern Grafen / Herren und Ritterschafft / für seinen angezogenen Schaden / den sie an Schlossen / Sitzen / Häusern / Briefen / Fahrnüß und andern erlitten hetten / gemeßiget würd / das solle zu Zeiten und Fristen / wie hernach bestimbt würdet / einen jeden durch unsere / und andere darzu verordnete / in unserer Statt Würtzburg / gegen zimblichen Quittanzen bezahlt werden.

Und ist das die Anlag / nehmlich / daß ein jeder Haußseße / er sey reich oder arm / Frau oder Mann / für seine Personen acht halben Gulden / zu dreyen Zielen / den darzu verordneten / nehmlich dreyen / von unser und unsers Domb-Capituls wegen / dreyen von wegen unser Ritterschafft / und zweyen von unser Landschafft ausrichten und bezahlen / und die Haußseßen / einer jeden Statt / Dorff oder Flecken / solche Summa Gelds / uf hernach bestimbte Ziehl / unaufhältlich und gewißlich zu bezahlen / und sonderlich stehen und Burg werden sollen / auch solche Summa auf jede Zeit unter ihn einbringen / und den benanten Einnehmen überantworten.

Nehmlich auff Weyhenachten schierst / dritthalb Gulden / uff Weyhnachten über ein Jahr / so man im sieben und zwantzigsten Jahr zehlen wird / dritthalb Gulden geben und ausrichten.

Wo aber solche Anlag eines jeden Ziehls / in Bezahlung und Vergnügung der angezeigten gemeßigten Schäden / nit reichen wird / solle eine und vierte Anlag / von den gemelten verordneten Einnehmern / doch nit wie vor uff die Personen / sondern uff derselbigen Güther / so viel und hoch / dann die gemelten Verordneten zu Erraichung der ausstehenden Summa / der gemäßigten Beschädigung / diß Vertrags Verwandten / ausgericht und bezahlt / angeschlagen werden.

Dergleichen / wo von solcher Anlag etwas übrig bleiben / das soll zum letzten den angelegten unsern / auch unsern Prälaten / Grafen / Herren und Ritterschafft / Unterthanen und Hindersessen / wieder gegeben werden / und nichts destoweniger uns und ihren Herrschafften gegen denselben burgerlich auch peinlich Straff fürgenommen werden / daß solches mit Recht / in den Gerichten / darein die Straffbahrn gehörig sind / geschehe / daran auch einem jeden Verkläger schleunigs peinlichs Rechten verholffen / und mitgetheilt werden / und derselb über zehen Gulden / dieser enthöhrischen Sachen halb / auszulegen nit schuldig seyn / auch eines jeden Schöpffen / (daß sie den Kosten dißfalls also bleiben lassen / und nicht staigern wollen /) durch ihre Obrigkeit gehalten werden.

Und nachdem nit allein unsere / sonder vermuthlich aller und jeder unsers Stiffts Prälaten / Grafen / Herren und Ritterschafft / Unterthanen und Hindersessen / der verbranten / zerrissenen / abgebrochenen und verderbten Schloß / Sitz / Plünders / und Nahme halber verwandt / oder mit denselben Thätern in Einigung oder Bündnüß gewest seynd / sollen dieselbigen / wie andere unsere Unterthanen / und aber unser Freundt / Graff Hermann von Hennenberg / mit den Ampten Römhild / Lichtenberg und Münnerstatt / sambt derselbigen Aempter Zu- und Eingehörung / in die Anlag und Bezahlung der gemeßigten Schäden auch gezogen und belegt werden / wo aber eine oder mehr unsers Freunds von Hennenberg / Statt / Dorff oder Flecken / ausserhalb dieser angezeigten Aempter befunden würdt / daß sie in dieser Empörung wider uns / unsern Stifft und Stiffts-Verwandten / Rath / That oder Hülff gethan / oder die Güther in derselbigen Empörung geraubt / kaufft oder sonst an sich gebracht hette / oder aber sonst sondere Personen aus denselbigen / wie obgemelt / verwürcklich gehandelt / die sollen in diese Anlag auch gezogen / und doch / wo sie der erzehlten Fellen unschuldig seyn vermaindten / sich derselbigen mit dem Eydt zu entschuldigen zugelassen werden.

Ob aber einer oder mehr fürgeben würde / daß sie der obangezeigten Empörungen und Auffruhren / auch aller daraus gefolgten Thaten und Beschädigungen unschuldig und unverwandt weren / der oder dieselbigen sollen ihre Unschuldt von unsern Ampt-Leuthen oder Kellern / auch vor denselbigen Grafen / Herren und Ritterschafft / den sie verwandt seyndt / oder den Ihren darzu Verwandten / nachfolgender Mainung mittel seines Eydts ausführen / daß er zu angezaigter Empörung / weder heimblich noch öffentlich gerathen haben / daß er unter kein Fehnlein / noch zu keiner Rott auffrührig gewest / gelobt oder geschwohren hab / nit mit gezogen sey / wider uns / unsern Stifft / auch seinen aignen Herrn / des-

deßgleichen die Geistliche und andere vom Adel / keinen geschickt / gesoldt / noch an ainigerley Versoldung gelitten / geheissen / gerathen noch befohlen habe / wider uns / unsern Stifft / oder seinen aignen Herren / oder die Geistlichen und andere vom Adel zu ziehen / daß er sich ohnangesehen solcher Auffruhr anheimbs enthalten / kein Neuerung / mit Uffhaltung Zinß / Zehendt / Frohne / Dienst und dergleichen wider seine Herrschafft gefüegt / in den gehegten Fisch-Wassern / Höltzern / Wiesen nicht gefischt / gehauen / gehuet / oder gegrasset / das er vor der Auffruhr zu thun nicht Macht gehabt / dann was er sich in der Auffruhr unterstanden habe / auch keine See / noch Weyher helffen abgraben / noch fischen / oder darzu nit gerathen / oder befohlen hat / das zu thun / auch kein Waldt noch Höltzer angezündet / oder darzu gerathen oder geholffen. Item / so er bey angezaigten Thaten nit gewest / darzu nit gerathen noch geholffen / sondern gewiß / daß es durch andere zu beschehen gerathschlaget ist / ob er dasselb gefehrlicher Weiß / oder seiner Herrschafft zu Nachtheil verschwiegen / und nit geoffenbahret habe / wo man aber einen oder mehr erführe / der berührter Articul halber wissentlich oder gefehrlich falsch geschworen hett / der oder dieselbigen sollen darumb mit Recht / in dem Gericht / daran er gehörig ist / an seinem Leib gestrafft werden.

Und so viel nun die Summa der ersten Anlag / je von einem Haußsässen / wie obgemelt / 2½ fl. zusammen gerechnet / treffen würdt / dieselbe Summa wollen wir den gedachten Beschädigten / indem nach Angebüer seiner gemessigten Beschädigung / so weit solche Summa raicht / uff nechstkünfftig Cathedra Petri / gegen zimblichen Quittanzen / durch unsere / und andere darzu Verordnete / hie in unser Statt Würtzburg / unangesehen / ob die durch unsere Unterthanen / und zu jedem Ziehl / nit gantz gefallen / oder einbracht were / ausrichten / und bezahlen lassen.

Gleicherweiß und Massen / wollen wir die Summa / so viel die ander Anlag / zusammen gerechnet / treffen wirdt / uff Cathedra Petri / anjetzo / so man schreiben wirdt der mindern Zahl im 27. Jahr / und dann die Summa der dritten Anlag uff Weyhenachten des folgenden 28sten Jahrs / dem Beschädigten nach Angebüer / eines jeden gemessigten Beschädigung gegen zimblichen Quittanzen / hie in unsere Statt Würtzburg auch ausrichten und vergnügen lassen. Wo aber die Summa der dritten Anlag zu Bezahlung der gemessigten Schäden nicht raichen / soll den obgedachten verordneten Einnehmern / zu Erstattung der mangelnden / und noch ausstehenden Summa / uff das vierte Ziehl eine neue Anlag zu thun / (darvon hie oben Meldung geschicht) von welcher den Beschädigten ihre gemässigte Schäden entricht werden mögen / vorbehalten sein.

Und sollen sich alle Beschädigte / von den mehrgemelten unsern Graffen / Herren und Ritterschafften / uff ihrer Hindersässen Gelt-Anlagen / jedesmahls ihres empfangenen Schadens bezahlen lassen / und ihnen daran abgezogen werden / ob aber dieselbigen Gelt-Anlagen ein mehrers / dann sich ihrer beschädigten Herrschafft erlittener Schade erstrecket / raichen würde / dieselbe Ubermaß sollen der oder dieselben Beschädigten / von der vielgemelten unsern Graffen / Herren und Ritterschafften Untersessen und Verwandten / unsern verordneten Einnehmern zu obbestimbten Zeiten und Fristen gegen zimblichen Quittanzen überantworten / würden aber dieselbige unsere Graffen / Herren und Ritterschafft Hintersessen / Gelt-Anlagen / zu Bezahlung ihrer Herrschafft gemeßigten Schaden / nit raichen / so sollen ihnen die Ubermaaß / von unsern verordneten Einnehmern erstattet / und unser / auch obgenannter unser Graffen und Herren Aigenthumb / so von uns / unsern Stifft / und ihnen zu Lehen geet / und in dieser Auffruhr zerrissen / abgebrochen / oder verbrant ist / wiederumb behauet / und in Besserung gebracht werden / und ob einen oder mehr / von den obgemelten unsern Graffen / Herren und Ritterschafft ihrer genommenen Wahrnuß etwas wieder worden were / oder noch würde / das sollen sie die Graffen und Herren bey ihren wahren Glauben / und die andern von der Ritterschafft bey ihren Lehns-Pflichten anzeigen / und derselben Wort einem jeden an ihrer gemessigten Summa abgezogen werden / hetten dann einer oder mehr der Beschädigten von den offtgenanten unsern Graffen / Herren und Ritterschafft / von wegen ihres zugefüegten Schadens / unsere Verwandten und Unterthanen gebrandtschätzt / geplündert / ihr Vieh oder anders genoßen / derselb Plünder Viehe und Nahme soll ihnen bleiben / aber die Brandt und andere Schatzung / so viel der gegeben und bezahlt ist / soll denselben unsern Graffen / Herren und Ritterschafft / an ihren gemeßigten Schäden auch abgezogen werden / und das / so nit geben und verbrochen ist / absеyn.

Wo sich aber / das der Allmechtige gnädiglich verhütten wolle / begebe / daß sich vor und ehe den Beschädigten solch ihre gemeßigte Beschädigung obgemelter Massen / vergnügt und ausgericht / Land-Krieg / oder gemeine

Theurung zutragen würden/ also daß die obgedachten acht Verordnete/ die obangezeigten Ziehl zu erstrecken und zu endern/ für noth ansehen/ sollen das sie nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen zu thun Macht haben/ und doch hierinn kein Gefehrdt gebraucht werden.

Wo auch jemandts unserer Graffen/ Herren und Ritterschafft/ in oder nach dieser Empörung/ Brief/ Urkhundt oder Register andern zustendig/ überkommen hetten oder würden/ die sollen denjenigen/ dem es zustehet/ die Graffen und Herren bey ihren wahren Glauben/ und die andern von der Ritterschafft/ bey ihren Lehens-Pflichten/ unverzogentlich wiederumb übergeben und zustellen/ und sollen die obgedachte unsere Graffen/ Herren und Ritterschafft Beschedigte und Unbeschedigte/ zu Einbringung aller und jeder vorbeurter Gelt-Anlagen/ gegen den Ungehorsamen und Widersetzigen/ uff unsern Costen/ und ihren Pferdt Schaden beholffen sein.

Dergleichen/ ob uns diejenigen so uns/ unserm Stifft/ und deß Verwandte/ in der vergangenen Bewerischen Aufruhr/ angegrieffen/ und beschädigt/ auch derselben Anhänger/ umb solchen erlittenen Schaden/ gebührlich Abtrag und Erstattung nit thun wolten/ daß uns obgemelte unsere Graffen/ Herren und Ritterschafft zu Bekommung derselbigen Schäden/ Kerung und Abtrag uff unsern Costen/ und ihren Pferdt Schaden/ sechs Jahr lang/ die nechsten nach dato, räthlich/ hülflich und beyständig sein/ und hierinnen von keinem Theil Gefehrd gesucht/ oder gebraucht werden.

Auch solches gedachten unsern Graffen/ Herren und Ritterschafft/ an ihren Lehens-Diensten kein Neuerung gebehren/ und soll einem jeden unsern Graffen/ Herren und Ritterschafft/ in diesem Vertrag zu kommen/ oder nit/ frey stehen/ doch daß desselbigen Unterthanen/ darein gezogen/ und wie obgemelt/ gleich andern angelegt/ und gehalten werden es were dann/ daß einer oder mehr/ vor Auffrichtung ditz Vertrags/ von unsern/ oder der gedachten unserer Graffen/ Herren und Ritterschafft/ Unterthanen und Verwandten/ zu Erstattung seiner erlittenen Schäden/ durch Schatzung/ Auffleg/ oder in andere Wege ichtes genommen/ daß dan der oder dieselbigen durch die andern zu diesem Vertrag/ dem zu geleben/ auch gehalten/ und wo einer oder mehr mit der That darwider zu handlen unterstünden/ daß alsdann unsere Graffen/ Herren und Ritterschafft/ uns dagegen/ wie obgemelt/ treulich rathen/ helffen und beyständig sein sollen/ doch wo einer oder mehr denselbigen/ so sich hierinn ungehorsamb und widersetzig/ wie obgemelt/ halten würden/ mit Pflichten dergestalt verwand/ daß sie mit Ehrn wider die nit handlen könnten/ derselben solle gegen und wider solche zu helffen/ verschont/ und hierinn kein Gefehrd gesucht werden.

Doch wo sich zutragen/ daß einer oder mehr von uns/ unsern/ oder der gedachten unserer Graffen/ Herren und Ritterschafft verordneten Haubtleuten/ in dieser Handlung erfordert/ nieder liegen und gefangen würde/ sollen wir und die gemelte Graffen/ Herren und Ritterschafft den oder dieselbe wiederumb ohne Entgelt/ ledig zu machen/ unsers besten Vermögens mit Ernst und Fleiß beholffen sein ob aber wir den oder dieselbigen an Darlegung uñ Bezahlung abgenöthigter Schatzung/ die doch uff ihr Vermögen/ und nit höher sein solte/ nit erledigen köndten/ sollen wir dem oder derselbigen uff ihr Ansuchung ihre Schatzung wieder geben/ und die gedachten unsere Graffen Herren und Ritterschafft uns solche ausgelegte Schatzung/ von dem Widertheil zu überkommen/ obgemelter Massen befohlen sein.

Wo aber einer oder mehr der gedachten unser Graffen/ Herren und Ritterschafft in der vergangenen Bewerischen Empörung/ von unsern oder ihren Unterthanen/ nit allein/ sondern auch von andern anstossenden Fürsten/ Prälaten/ Graffen/ Herren/ Ritterschafft und Communen/ so diesem Vertrag nit verwandt/ Unterthanen mit beschädigt worden dem oder denselbigen solle von dieser Anlag/ wie andern/ ihrer erlittenen gemeßigten Schäden halb/ auch Erstattung geschehen/ doch wo derselbigen einer oder mehr sich mit denjenigen ihren Beschädigern/ so in diesem Austrag nit seindt/ derohalben einigen Vertrag gemachet/ wie der Nahmen hette/ das solle dem oder denselbigen an ihrer gemeßigten Summa abgezogen werden.

Wo aber derhalben kein Vertrag/ wie gemelt/ gemacht worden/ nicht destoweniger an dieselbig Beschedigter Abtrag und Kerung/ nach angebner der Beschädiger uñ Schadens/ vermög des gemeinen Rechten/ und des Heil. Reichs aufgerichter Ordnung/ und Landtfrieden zu fordern/ und allen möglichen Fleiß fürzuwenden schuldig sein/ und wir auch gedachte unser Grafen/ Herren und Ritterschafft ihnen uff ihr Ansuchen darzu räthlich und hülfflich sein/ wie und welcher Massen solches fürzunehmen/ und was also erlangt/ ihnen an ihrer gemeßigten Summa, auch abgezogen/ und das übrig darauf/ von dieser Anlage entricht werden/ begebe sich aber/ daß ehe und sie von obgedachten Beschedigen diesem Vertrag nit verwandt/ Kerung und Abtrag erlangten sie von dieser Anlag/ ihrer Schäden entricht und vergnügt würden/ sollen sie doch nichts destoweniger ihre Vorderung gegen den gemelten Beschädigern/ ohn unser Wissen und Bewilligung

gung/ darum zu geben oder zu verlassen nicht Macht haben/ sondern die zu vollführen und einzubringen schuldig sein/ und was also erlan gt/ uñ eingebracht würdt/ dieweil sie von der Anlag zuvor vergnügt seindt/ das solle ohne Verzug zugestellt und überantwort werden.

Und sollen also die gedachten unsere und unsers Stiffts Graffen/ Herren und Ritterschafft ditz Vertrags verwandt/ darauff aller und jeder ihrer obangezeigten erlittenen Beschädigung halb/ und was demselbigen anhängig ist/ gegen uns/ unsern Nachkommen und Stiffts/ Geistlichen und Weltlichen Unterthanen/ und den Ihren/ mit der That/ und in Unguthen nichts fürnehmen/ hinwiederumb sollen wir auch/ alle unsere und unsers Stiffts/ Unterthanen Geistlich und Weltliche/ und die Ihren gegen allen und jeden Beschädigten von unsern Graffen/ Herren und Ritterschafft/ und den Ihren obgemelter Beschädigung und daraus gefolgten Sachen halb/ mit der That und in Unguthen nichts fürnehmen noch handlen/ sondern sich ein jeder gegen dem andern ditz Vertrags und Austrags halten und gebrauchen/ und die Sachen/ als obstehet/ und was sich darunter verlauffen und begeben hat/ zwischen allen Theilen/ und denen/ so darunter verwandt und verdacht seindt/ (doch) daß gedachte Graffen/ Herren und Ritterschafft uns zu Einbringung unser zugefügten Schäden/ lauth obvermelts Articuls beholffen sein/ endlich und gentzlich gericht und vertragen sein und bleiben/ alle Gefehrde und Argelist ausgeschlossen/ und seindt das die Obmanne/ Friederich Herr zu Schwartzenburg der älter/ Hanß von Otternberg/ Sebastian von Rothenhan/ Ludwig von Hutten/ alle vier Ritter/ Wolff von Thurn/ Doctor, Erhardt von Lichtenstein Philips von Maßbach Bernhard von Tungen/ Sylvester von Schaumberg/ Hanß von Miltz/ Hanß von der Thann/ Hanß von Grumbach/ Adam von Grumbach/ Clauß von Stain/ zum Altenstein/ Bernhardt von Hutten/ Paulus Truchseß/ Ott Veit von Salzburg/ Conrad von Giech/ Wolff Fuchs von Binbach/ Albrecht von Adolzhaim/ und von Russenbach/ Wilhelm von Hesperg/ Erasmus Zöllner/ Carol Zöllner/ Hanß von Rothenhan/ Georg von Bibra/ Hanß von Wechmar/ doch daß keiner zum Obmann angenommen werde/ der Theil oder Gerechtigkeit an den geforderten Schaaden daß auch der Obmann des Beschädigten Bruders Söhne/ Schwehr oder Aydam nit sey.

Und sollen solche der Beschädigten unser Graffen/ Herren und Ritterschafft. Hintersessen/ Gelt-Anlagen/ auch dieser darauff erfolgter Austräg/ uns und unsere Nachkommen/ in andere Weg kein Gerechtigkeit/ der wir oder unser Stifft vor nit hetten/ geben/ und keinen an seiner Obrigkeit oder Gerechtigkeit hinfüro Vortheil/ Nachtheil/ Nuz oder Schaden begern/ auch damit die Beschädigten von den vorgenanten unsern Graffen/ Herren und Ritterschafft/ und die Ihren/ in kein neue Mitleiden/ Beschwert oder Anlag gezogen/ und dardurch niemandt nichts genommen/ oder gegeben werde/ ohne Gefehrde.

Und wir Bischoff Conrad obgenant/ geredn und versprechen/ bey unsern Fürstl. wahren Worten/ diesem Vertrag zu geleben/ und nachzukommen/ ohne Gefehrde/ zu Urkhundt haben wir unser Innsiegel an diesen Brieff thun hencken.

So bekennen wir Johannes von Guthenberg/ Dechant/ und das Capitul gemeiniglich des Domb-Stiffts zu Würtzburg/ für uns und unsere Nachkommen/ öffentlich/ daß dieser Vertrag mit unsern guten Wissen und Willen beschlossen/ und uffgericht ist.

Gereden und versprechen auch/ bey unsern wahren Glauben diesen Vertrag/ zu vollziehen und zu halten/ ohne Gefehrde/ und haben deß zu Urkundt/ unsers Capituls Innsiegel/ neben deß genanten unsers gnedigen Herrn von Würtzburg Innsiegel/ an diesen Brief auch gehangen/ so gereden und versprechen wir die obgemelten Gefürsten und andere Graffen/ und Herren bey unsern wahren Trauen/ und wir die Ritterschafft bey unsern wahren Trauen und Glauben/ an geschwornen Ayds statt/ diesen Vertrag/ mit allen seinen Puncten/ Articuln und Begrieffen/ so viel uns die berühren/ wahr/ stett/ vest und ohnverbrüchentlich zu halten und zu vollziehen/ getreulich und ohne Gefehrde.

Zur Urkhundt haben wir Wilhelm Fuchs zu Bruchenpach/ Bernhardt von Hutten/ zu Bürckenfeldt und Hanß von Rothenhan/ aus den Orth an der Baunnach/ und wir Johannes/ Graff und Herr zu Castell/ Hanß von Miltz/ und Georg von Gerottstatt/ aus dem Orth des Staigerwaldts/ und wir Adam von Grumbach/ Götz von Tüngen/ und Wolff von Steinau/ aus dem Orth an der Röhne/ unsere Insiegel/ der wir die andere/ von den Graffen/ Herren und Ritterschafft/ aus den oberzehlten Orthen/ wie wir dann mit Nahmen in ein Register verzeichnet seindt/ uns dißmahls mit gebrauchen/ auch an diesen Brieff gehangen. Der geben ist auff Mittwochen/ nach St. Leonhardts Tag/ nach CHristi unsers lieben HERRN Geburth/ funffzehen hundert/ und im fünff und zwanzigsten Jahr.

CXXXIX.

Graff Georgens zu Werthheim Ausschreiben zu einem Grafen/ Herrn und Ritter-Tage nach Mergentheim/ de Anno 1521.

Georg/ Grave zu Wertheim.

UNsern günstigen Gruß und freundliche Dienst zuvor/ lieben/ besondern Oheim/ Schwäger und Freund. Ihr tragt guth Wissen/ was zu Wormbs uff nechstem gehaltenen Reichs-Tag Graven/ Herren und gemeiner Ritterschafft des Lands zu Francken zu gutem gehandelt und beschlossen/ und dieselbig Handlung also Graven/ Herren und gemeiner Ritterschafft zu eröffnen/ aus jedem der Sechs Orth gen Francken gehörig/ vier gein Bamberg verordnet gewest sind/ die auch als zum Theil in vergangenen Tagen daselbst erschienen/ und dasselbig vernommen/ darzu daneben weiter gerathschlaget und gehandelt/ was mehr auff dasselbig/ Graven/ Herren und gemeiner Ritterschafft zu Ehre und Nutz/ auch Handhabung dienen möge/ alsbaldt in Articuls weiß gestellt/ und den Geschickten eines jeden Orths Abschied geben/ Graven/ Herren und gemeiner Ritterschafft zu schreiben/ aus ihren Orth auff einen nehmlichen Tag sich zusammen zu fügen/ und dasselbig von ihnen vernommen/ was auch ferner dazu dienstlich/ helffen rathschlagen/ und endlich beschliessen/ und das fürter auff den nechsten Tag Matthäi gen Windsheim zu schicken/ darauf dann euch und uns allen/ durch Grave Georgen zu Wertheim/ und Zeysolff von Rosenberg/ Ritter ꝛc. geschrieben/ daß ihr solt uff Donnerstag nechst vergangen nach St. Bartholomæus Tag zu Nacht zu Mergentheim erscheinen/ des andern Tags helffen handeln/ hetten wir uns versehen/ ihr werend an gemeltem Orth erschienen/ damit in unser Orth kein Mangel gespürt/ so es dann nicht geschehen/ ist nochmahls unser gütlich und freundlich Bitt/ wollet uff Donnerstag nechst nach des Heil. Creutz-Tag Erhebung/ zu Nacht zu Mergentheim einkommen/ und des andern Tags früe/ wie obsteet/ samt anderen helffen rathschlagen und beschliessen/ darzu euer guth Bedencken und Gelegenheit auch anzeigen/ und das je nit underlassen Ewer und Ewer Nachkommen Wohlfarth/ Ehre und Nutz hierinnen selbst zu bedencken. Das wollen wir günstlich beschulden und freundlich verdienen/ dann diese Handlung zu rathschlagen/ zu beschliessen/ und fürter auff bestimmte Zeit zu Windsheim/ wie obstehet/ langen zu lassen/ will keins Verzug leiden. Datum unter unserm Grave Georgen Secret, das wir uns andern mit gebrauchen/ uff Dienstag nach Egidii/ Anno 1521.

Zeysolff von Rosenberg/ Ritter.
Burckard von Wolmershausen.
Leonhard von Thürn/ und andere/ so uff jetzt gehaltenen Tag zu Mergentheim versamlet gewest.

CXL.

Käysers Caroli V. Requisition an Grafen, Herren und Ritterschafft im Lande zu Francken/ um eine Türcken-Hülffe/ de Anno 1532.

WIr Carl der Fünfft/ von GOttes Gnaden/ Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ beyder Sicilien/ Jerusalem/ Hungarn/ Dalmatien/ Croatien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundi/ Grave zu Habsburg/ Flandern und Tyrol ꝛc. Entbiethen allen und yeglichen/ Graven/ Herren/ Ritterschafft und vom Adel/ des Lands zu Francken unser Gnad und alles Guts. Wiewohl uns gar nit zweyfelt/ Ewer yedem sey nume anzeygt/ und zu Gehör kommen/ daß der Verfolger unsers Christlichen Nahmens und Glaubens der Türcke/ in gewaltigem Anzug auff die Christenheyt/ und sonderlich die Cron Hungern und Teutsche Nation sey. So haben wir doch Euch des durch unser Schreyben auch gnedigli-

chen und mit rechtem Grundt erynnern wollen. Und geben euch derhalben zu erkennen/ daß es gewyß/ und nun an dem Oesterreichischen Lande/ alles gemeiner Christenheyt und Teutscher Nation zu Verdilgung/ und wiewohl wir uns nu als Römischer Käyser/ und Haubt der Christenheyt/ für unser Person in müglichen Wyderstandt rüsten/ und allenthalben bißher Hylff gesucht/ wie wir dann die bey den Stenden des Heyl. Reychs/ und an andern Orthen/ ansehenlich erlangt haben/ so ist doch solches alles gegen des bemelten Türcken Macht wenig gnug/ und erfordert derhalb die unvermeydlich Notturfft/ daß alle und yede Stende Geystlich und Weltlich als frum Christen zu solchem Christlichen Werck zu Wyderstandt des Türcken yr Hylff erzaygen/ und dieweyl wir nun Euch nit nit weniger des erlich Christlichen Gemüths erkennen/ daß jr mit Ewren Mit-Glydern/ das ist/ mit den beschwerten Christen/ den der Türck nu auff den Hals zeucht/ Mitleyden tragt/ und denselben (dardurch hernach ewer yedes Vatterlandt/ Weyb/ Kinder/ Hab und Güter/ vor des Türcken gewaltigen Uberzug verhüt werden) Hylff zu erzeygen genaygt; So haben wir bedacht/ mit euch auch Graven/ Herren/ Ritterschafft und Adel des Landts zu Francken/ als die uns und dem Heyligen Reyche/ und sonst niemandts zugethan seyt/ auch umb erschießliche Hylff handeln zu lassen. Und demnach zu solchem den neun und zweynzygisten Tag des gegenwürtigen Monats Julii, und die Mahlstadt der Versamblung in die Statt Schweinfurt fürgenommen. Begern darauf an Euch all und Ewrer yeden insonderheyt gnedigs Fleyß/ jr wöllet also auff ernenten Tag daselbst zu Schweynfurt gewyßlichen erscheynen/ und im Fall/ wo Ewer einer oder mer aus Ehafften daran verhindert würde/ der oder dieselben einem andern seinen Gewalt geben/ und nit aussen pleyben/ und also nach unser verordenten Commissarii Werbung und Fürtrag/ von einer ansehnlichen dapffern Hylff/ zu Wyderstandt des Türckens helffen rathschlagen/ handlen/ bewilligen und beschliessen/ und Euch in solchem unserm gnedigen und hohen Vertrauen/ und der grossen hohen Notturfft nach/ gehorsamlich erzeygen. Das seyn wir gegen Euch allen und Ewer yeden insonderheyt mit Gnaden zu erkennen genaygt. Geben in unser und des Reychs Statt Regenspurg den neunten Tag des Monaths Julii Anno im xxxij. unsers Käyserthumbs im xij. und unserer Reyche im xvij.

CAROLUS.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ & Cathol. Majestatis proprium.

Vt. Held.

Kirchmülner/ sst.

CXI.

Graff Wilhelms zu Henneberg Ausschreiben zu einer allgemeinen Versammlung der Grafen/ Herren und Ritterschafft der sechs Orthe des Landes zu Francken/ de Anno 1539.

VOn GOTTes Gnaden Willhelm/ Graffe und Herr zu Hennenberg/ ꝛc.

Unsern Gruß und freundlich willig Dienst zuvor/ lieber besunder Vetter/ Oheim/ Schwager und gutter Freundt/ Nachdem sich die Laufft allenthalben biß hieher zugetragen/ und noch teglich ye lenger ye mer dermassen so beschwehrlich eraygen wöllen/ daß die gefürste Graffen und Herren/ auch gemayne Ritterschafft der Sechs Ortt des Landts zu Francken/ mit beschwerlichen unertreglichen Neuerungen/ deren zum Teyl vor Menschen Gedechtnuß nye erhört/ belestigt und angefochten werden/ wo auch solches füglich nit abgewandt/ und dem lenger zugesehen/ so würd daraus folgen/ daß gemelte gefürste Graffen/ Herren und Ritterschafft derhalben in Verderbung und Abnehmen/ darzu von allen hohen Stenden/ Freyheiten/ altem Herkummen/ so jre Vor-Eltern als die Freyen Francken herbracht/ gehabt und noch haben/ abgetrungen/ derwegen wir so heut dato aus den gefürsten Graffen/ Herren und Ritterschafft der Sechs Orter des Landts zu Francken allhie zu Schweynfurth versamblet gewesen/ berathschlagt/ für nütz und gut angesehen/ daß die gefürste Graffen/ Herren und die gemeyne Ritterschafft vermelter Sechs Ortt zusammen beschrieben werden/ oberzelte untregliche/ unleydliche Beschwerung und Neuerung/ so gemeiner Ritterschafft auffgelegt/ zu vernehmen und hören/ und alsbald daneben zu berathschlagen und handeln/ wie dieselbige abzuleynen/ denen zu begegnen/ und fürzukommn. Dieweyl dann solches nit alleyn ein gemayne/ sunder unser aller notwendig/ und dein selbst aygen Sachen/ darzu unser/ unserer/ dein und deiner Kinder und Nachkummen Wolfart belangendt/ ist unser gnedigs Begehren/ und freundlichs Bitten/ du wollest auff den Suntag nach Sant Kilians Tage schierstkünfftig/ allher gen Schweynfurth gegen dem Abent in aygner Person einkummen/ folgenden Tags zu früher Tags-Zeyt neben andern den gefürsten Graffen/ Herren und Ritterschafft/ mer gemelter Ort helffen handeln und berathschlagen/ wie man gedachter Beschwehrung und Neuerung entladen/ und bey unserm alten Herkummen/ Gebräuchen/ Freyheiten und Rechten/ wie die auff uns kummen/ unbeschwerdt bleyben möchten/ und dich hierinn nichts dann Leybs-Nott verhindern lassen/ wo du aber erzelter Ursachen

verhyndert/ alsdann deinen vollkummenen Gewalt unter deinem angebornen Insygel auff obernanten Tag allher verschaffen/ der vermelten Ritterschafft Handlung genem zu halten. Wo aber deren keyns von dir beschehen/ das wir uns doch zu dir nit versehen/ würden wir dich als denen/ der sich von uns und gemeyner Ritterschafft abgesundert/ zu achten/ und zu halten verursacht. Das haben wir Dir gnediger und freundlicher Maynung nit wöllen verhalten. Datum Schweynfurth auff Sant Marxen Tag/ Anno &c. xxxix.

Wir die Graffen/ Herren und von der Ritterschafft der Sechs Ortt des Landts zu Francken/ so jetzo zu Schweynfurt versamlet gewest.

Dieses Schreiben haben gesiegelt:

Der gefürste Graf/ Graf Wilhelm von Henneberg.
Graf Wolff von Castell.
Sigmund von Heßberg/ Ritter.
Carle von Redwitz.
Leonhard von Thürn.
Philipps/ Truckseß von Baldersheim.
Hannß von Rothenhan.
Christoph Voit von Saltzburg.

CXLII.

Käysers Ferdinandi I. Revers, daß die von der Freyen Reichs-Ritterschafft im Lande zu Francken erlegte Türcken-Steuer ihren Privilegiis und wohlhergebrachten Freyheiten ohnnachtheilig seyn solle/ de Anno 1542.

WIr Ferdinandus/ von GOTTes Gnaden/ Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungern/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ ꝛc. Infant in Hispanien/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtemberg ꝛc. Graff zu Tyroll ꝛc. Bekennen und thun kundt menniglichen mit diesen offenen Brieff/ als wir an Statt und im Nahmen/ der Römischen Käyserl. Achtl. unsers lieben Bruders und Herrn/ auch für unser selbs/ unser und des Reichs lieben Getreuen allgemeiner Ritterschafft und Adel in Francken/ wider gemeiner Christenheit Erb-Feindt/ den Türcken/ umb Hülff zu den fürgenommenen Christlichen und von den Ständten des Reichs verordneten und bewilligten Zueg gnädiglich ersuchen lassen/ und wiewohl bemelte von der Ritterschafft im Francken/ von Alters hero/ als freye Personen vom Adel/ dieser und dergleichen Beschwerdten und Anlaagen entladen gewest/ so haben sie doch allein zu Widerstandt deß Erb-Feindts/ unsers wahren heiligen Christlichen Glaubens und Nahmens/ auch hochgedachter Römischer Käyserl. Achtl. und uns zu unterthänigsten Willfahrung diß mahls ihr mitleydentlich Hülff zu thun/ unterthänigst und gutwillig bewilligt/ und derowegen alsbald ihre Unterthane nach Ordnung und Ausweisung unsers zu Speyer dieses lauffenden Jahrs/ ausgangenen Mandats/ in Gelt belegt/ dasselb von ihnen eingezogen/ und samt ihrem selbs mitleydentlichen Hülff-Gelt alles überantwort/ daß wir demnach/ in Nahmen obvermelter Römischer Käyserl. Achtl. und für unser selbs von berührter Ritterschafft und Adel in Francken/ solche ihre unterthänige guthwillige Erzaigung/ zu sondern Gnaden angenommen/ und ihnen von jtztgedachter Käyserlichen Achtl. wegen/ und für uns selbs zugesagt und versprochen haben/ und thun das wissentlich mit und in Crafft ditz Brieffs/ also und dergestalt/ daß ihnen der gemeinen Ritterschafft und Adel in Francken/ diese ihre gethane Bewilligung/ auch Benügung und Erlegung derselbigen Hülff/ an ihrer Exemption, habenden und von Alter wohlhergebrachten Gebräuchen/ Freyheiten/ Rechten und löblichen Herkommen jetzo und hinfüro/ nicht allein/ ohne allen Schaden und Nachtheil sein und bleiben/ sondern ihnen auch/ gegen Käyserl. Achtl. uns und unsern Nachkommenden am Reich/ auch sonst gegen allermenniglichen kein Nachtheil/ Eingang oder Schaden gebähren sollen/ wir wollen auch aus Römischer Käyserlicher und unser Königlicher Macht Vollkommenheit bemelter Ritterschafft und Adel in Francken/ ihren Erben und Nachkommen/ als denen/ die ohne alles Mittel einen Römischen Käyser und König ainig zugehörein/ hiemit all ihr alt Herbringen und Freyheiten

heiten/ gnädigst confirmirt und bestättigt haben/ in der besten und beständigsten Form/ als das beschehen mag/ und sie allezeit gnädiglichen schützen und schirmen ohne Gefehrde. Mit Urkhundt ditz Brieffs besiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel/ der geben ist in unser und des Heiligen Reichs Statt Nürnberg/ den 24sten Tag Augusti, nach Christi unsers lieben HERRN Geburth/ funffzehen hundert und im zwey und vierzigsten/ unsers Reichs deß Römischen im zwölfften und der andern im sechzehenden Jahr.

Ferdinand.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

M. Singer/ D. Vice-Cantzler/ mpria.

Monner/ mpria.

CXLIII.

Graff Philipps zu Rieneck/ Odenwaldischen Ritter-Hauptmanns/ Ausschreiben zu einem Ritter-Convent nach Mergentheim/ de Anno 1542.

Philips/ Grav zu Rieneck.

UNsern günstigen Gruß zuvorn/ Ehrnvesten/ lieben/ besondern/ es sindt uns villerlay Schrifften und Handlungen/ durch die verordente Einnemer des Orths Odenwalt/ darinnen unther andern von Erlegung des Gelts bemellts Orths/ so Römischer Königl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn/ zugesagt worden/ Meldung geschicht/ zukhomen/ daneben uns auch Herr Thilmann von Brempt Ritter und Schultheiß zu Nuremberg thut schreiben und erinnern/ daß wir als Hauptman obangezeygts Orths/ die Ritterschafft zusammen beschreiben und mit Vleis sampt unsern zugeordenthen Rethen daran sein wollen/ damit hochgedachter Römischer Königlichen Majestät uff jr Gesynnen und Begeren/ Antwort gegeben werde/ Demnach ist unser an euch güttlich Gesynren/ bittendt/ ihr wollendt auff Sontag nach Katharine schirst khomendt/ gegen Abendt zu Mergetheim gewißlichen einkhommen/ oder aber ewren Gewalt dahin schicken/ zu hören und zu vernemen/ was zu Nuremberg auff dem vergangnen Reichs-Tage gehandelt und verabschiedet worden/ und volgenden Montags neben andern vom Adel/ dasjhenig/ so euch allen zu Gutem/ Nutz/ Ehren und Wohlfarth gedeien möge/ helffen/ handlen und beschliessen/ dann was durch die Erschynenden gehandelt und beschlossen/ darbey wirdt es endtlich bleiben/ das wollen wir uns also bey euch zu geschehen/ gentzlich verlassen/ datum uff Montag nach Simonis und Jude Anno ꝛc. xxxxij.

CXLIV.

Bischoff Georgens, und des gesamten Capituls zu Bamberg Revers, daß der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken/ so ihre Güter vom Stifft Bamberg zur Lehn tragen/ das auff die Schenckstetten in selbigen gelegte vierjährige Umgelt zu keinem præjudiz gereichen solle/ de Anno 1556.

WIr Georg von GOttes Gnaden/ erwöhlter und bestättigter Bischoff zu Bamberg/ und desselben Gnaden Marqvardt von Stein/ Thumb-Probst/ Wolff Dieterich zu Pappenhaimb/ deß Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschalck/ Dechant/ Caspar von Berg/ seiner und das gantze Capitul gemainiglich des Thumb-Stiffts daselbsten zu Bamberg. Nachdem unser Stifft/ durch Kriegs-Ubung in mannigfaltig Beschwerung/ und wir in grosse/ ja auch ohnerschwengliche/ und ohnerträgliche Ausgaben und Schulden/ zu Unterhaltung Kriegs-Volcks erwachsen/ und damit zum Theil noch beladen seindt.

Derhalben wir obbenante Thumb-Probst/ Dechant, Senior und Capitul bewilligt/ damit unser gnädiger Herr und Stifft aus berührten Schulden desto stattlicher zu kommen/ auch mehrer Verderben und Nachtheil desselben unsers Stiffts zu verhüetten/ daß in allen des Stiffts Stetten/ Märckten/ Flecken Dörffern und Weylern ein Unngelt uffs Getränck/ als Wein und Bier/ geschlagen und uffgelegt werde/ in Bedenckung der Menge und Grösse berührter Ausgaben und

Schul-

Schulden/ mit der Landschafft Vngelt/ der Geistlichkeit Hülff/ als der dritte Theil ihres Einkommens/ und anderm nicht auszurechen wissen.

Bekennen wir obbenante Bischoff Georg/ Thumb-Probst, auch Dechant, Senior und Capitul gemeiniglich an diesen Brieff gein allermenniglich/ daß wir mit der Ritterschafft und denen des Adels/ so von unsern Stifft belehnet und in Stiffts Obrigkeit gesessen/ welche dann sonst ohne Mittel/ zu den Sechs Orthen des Lands zu Francken gehörig/ und der Käyserlichen Majestät und des Reichs Ritterschafft ist/ so viel bittlich gehandelt/ daß sie die Ritterschafft in Ansehung der höchsten Gefahr uñ Noth/ darin der Stifft/ als ihr gemein Spithal icht stecke/ auch bewilligen wolten/ auf ihren Schenckstetten und Hintersessen/ so des Stiffts Lehen/ und im Stifft gesessen weren/ ein Ungelt uffzulegen/ und uns und dem Stifft damit in dieser Noth zu helffen/ welches sie die vom Adel und Ritterschafft/ auch alle ihre Unterthanen und Hindersessen in Ansehung ihres alten langen Herkommens/ als eximirte freye Personen/ so aller Auflage/ Beysteuer/ Frohn/ Ungelts/ und gemeinlich aller dergleichen Beschwehrung gefreyt/ sonsten nichts schuldig sein/ deß sie dann uns/ und unserm Stifft als ihrem gemeinen Spithal zu guth/ nehmlich vier Jahr lang/ die nechsten nach dato, dergestalt bewilligt/ daß sie/ ihre Erben und Nachkommen/ dergleichen alle ihre Unterthanen und Hintersessen/ sich hiemit in kein Gerechtigkeit/ Neuerung oder Beschwerung aus ihrem alten Herkommen/ Freyheiten und Gebräuchen/ als obstehet/ eingelassen haben wolten/ wir und unser Nachkommen sie hinfürter auch dabey bleiben lassen sollen und wollen/ sondern ihnen/ denen von der Ritterschafft/ die allweg hiemit austrücklich/ unter unserm des Bischoffs/ Thumb-Probsts/ Dechants/ Seniors, gemaine und Capituls Revers Brief/ den wir ihnen hiemit also geben thun/ bevor behalten haben wollen/ darauf sie die Ritterschafft uns bewilligt/ daß von einer jeden Maaß Weins/ so in unsern Stifft ausgeschenckt/ zween/ und deßgleichen von einer jeden Maaß Biers einen Pfenning/ und dann von einem jeden Fuders Getrancks es sey Wein oder Bier so aus unserm Stifft geführt/ einen Gulden Reinisch zu geben/ daß solch Ungelt von ihr der Ritterschafft/ und des Adels Schenckstetten und Hindersessen in unsern Stifft dieselben vier Jahr/ und ein jedes insonderheit uns Bischoff Georgen/ auch gegeben werden und erfolgen solle doch ihnen sonsten an ihren Freyheiten/ als alles obstehet/ in allweg unvergreifflich/ und ohne Nachtheil und Schaden/ zue Urkhundt mit unser Bischoffen Georgen/ auch unser Thumb-Probsts/ Dechant/ Senior und Capitul anhangenden Innsiegeln besiegelt/ und geben zu Bamberg am Mittwochen nach Exaltationis Crucis den 16den Septembr. und Christi unsers lieben HERRN Geburth/ funffzehenhundert/ und im sechs und funffzigsten Jahre ꝛc.

CXLV.

Bischoff Friederichs und des gesamten Capituls zu Würtzburg Revers, das von der Freyen Reichs-Ritterschafft im Lande zu Francken/ so unter dem Stifft Würtzburg gesessen/ auff zehn Jahr bewilligte Ungelt von allen Schenckstetten betreffend/ de Anno 1558.

WIr Friederich von GOttes Gnaden, erwöhlter und bestättigter Bischoff zu Würtzburg/ und Hertzog zu Francken/ und wir Wolff Dieterich von Hutten/ Dechant/ und das Capitul gemeiniglich des Domb-Stiffts daselbst/ als der Stifft durch verloffene weylandt Marggraff Albrecht von Brandenburg geübte Kriegs-Handlung und Empörung/ ohne einige gegebene Ursach oder Verschulden/ wider Recht/ alle Erbar- und Billigkeit/ in schweres Verderben und Schulden Last gebracht worden. Derowegen weyland der Hochwürdig Fürst/ Herr Melchior/ Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken/ unser nechster lieber Vorfahrer und gnädiger Herr/ seeliger löblicher Gedächtnuß/ zu Bezahlung und Ablegung solcher grossen Schulden, auch Wiederauffbringung und Erhaltung des Stiffts/ für nothwendig bedacht und angesehen/ die Gestrengen und Vesten/ unser und unsers Stiffts Ritterschafft und Lehen-Leuth/ im Lande zu Francken/ zu erfordern/ und zu beschreiben/ in solchem allen ihres getreuen Raths zu pflegen/ und zu geleben/ wie sie dann dazumahl in guther Anzahl erschienen/ dessen wir ihnen mit allen Gnaden auch gantz freundlich danckbar seyn. Wann sich dann ermelte unser und unsers Stiffts Ritterschaffts und Lehen-Leuth/ uff der Zeit mit ihnen gepflogene Handlunge und beschehen gnedigs freundlichs Ansuchen/ doch aus freyen guthen Willen/ und gar aus keiner Gerechtigkeit/ noch daß sie ein solches sonsten zu thun schuldig/ das

das hievorn bewilligt fünff Jährig Ungelt/ (welches sich am Tag Bartholomæi des verschienenen 54. Jahrs angefangen/ und vff Bartholomæi deß zukünfftigen 59. Jahrs sich wiederumb enden soll) die berührte Zeit aus/ vnd dann nach Verscheinung vnd Außgang solcher Zeit/ noch fünff Jahre lang welche Bartholomäi/ des angeregten 59. Jahrs anfahet vnd vff Bartholomæi deß 64 Jahrs sich wiederumb enden sollen/ Alle ihre Würth und Gastgeben/ Auf vnsern Lehen/ und ihren Aigen Schenckstetten/ Im Stifft/ auch die Jenigen/ so Wein von Zapffen ausschencken/ von der Maaß ein Neuen Pfennig zu Vngelt/ ausrichten/ vnd bezahlen lassen wollen/ An welchem Vngelt/ der halb Theil uns/ und der ander halb Theil ihnen von der Ritterschafft und Lehen-Leuthen/ zu ihrem Besten zu gebrauchen/ zustehen und folgen. Vnd sollen die von der Ritterschafft und Lehen-Leuten/ von ihren Würthen/ Gastgeben und denen so Wein von Zapffen schencken/ daß Vngelt Selbs einnehmen/ oder einnehmen lassen/ Davon den halben Theil von Quatember zue Quatembern/ vnsern Obern Einnehmen/ in Vnserer Statt Würzburg überantworten/ und zustellen/ und sonsten von Unsern Kellern vnd Befelchhabern in ein Nehmung solches Vngelts/ allerdings unbekümmert vnd ungeirret sein und bleiben/ Vnd nach dem etwa in Dörffern und Flecken/ fremmbder Herrschafft Würth setzen/ die kein Vngelt geben/ durch welche den andern Würthen merckliche Beschwehrden Abbruch und Nachtheil/ begegnet/ Sollen und wollen wir nochmahls allen möglichen Fleiß zuwenden/ bey solchen Herrschafften/ so viel zu erlangen/ Auf daß durch ihre Würth/ mit Gebung des Vngelts oder Ausschenckung deß Weins/ die Gleichheit gehalten werden mögen/ Im Fall es aber Je nicht erlangt werden solt/ haben sich die von der Ritterschafft erbotten/ daß Sie nit weniger mit den Jetztbemelten Würthen/ so frembder Herschafften/ Würth zu Nachbaren machen/ möglichs Fleiß handeln wollen/ An Statt und von wegen deß Vngelts bey einen Jeden/ ein Järliche Summa zuerlangen/ und den halben Theil darvon nicht weniger dann daß Vngelt/ vnsern Ober-Einnehmern und Befelchhabern/ zu überantworten/ vnd soll solch Vngelt anders nicht dann zu Ablegung/ obangezogenen schweren Schulden-Last/ und damit dieser Löbl Stüfft/ als Allgemeiner Ritterschafft Hospital Zuerhaltung derselben Ehr-Hochheit/ Reputation, Nutz/ und Augenscheinlicher Wohlfarth/ deß sen allen Sie ihre Kinder und Nachkommen/ Alß die vff den Stüfft gewiddumbt/ vnd denen derselbig allein zuständig/ bey denselbigen zu gewarten/ und sich zuerfreuen/ nach Rath der Verordneten auß der Ritterschafft angewendet und gebraucht werden.

Hierauff bekennen Wir Bischoff Friederich/ auch Wir Dechant/ und Capitul obgenant für Vnß vnd alle Vnsere Nachkommen/ an Stüfft und Capitul/ mit diesem Brieff/ daß obgemelte deren von der Ritterschafft gethane Verwilligung/ auß keiner Gerechtigkeit/ Dienstbarkeit noch schuldiger Weiß/ sondern allein Vnß zu vnterthänigen und freundlichen Willen und Gefallen/ und darum beschehen/ auff daß der Stüfft der obangezogenen schwerlichen Lasts/ mit der Zeit wiederumb erleichtet/ und erlediget/ und in Wesen vnd Vffnehmen erhalten werden möge.

Gereden und versprechen auch bey Vnsern Fürstl. Würden vnd wahren Worten für Vnß/ vnd Vnsere Nachkommen/ am Stüfft und Domb-Capitul/ Ihnen von der Ritterschafft/ solche Iztgeschehene und Obvermelte Bewilligung/ anders nicht/ dann aus Guthwilligkeit geschehen/ vnd gar zu keiner Gerechtigkeit zuzumessen noch einzuziehen/ Sondern soll solch Vngelt/ nach Außgang der obgemeldten verwilligten/ fünff lezten Jahr/ gantz und gar wiederumb gefallen/ todt und ab/ auch denen von der Ritterschafft/ ihren Nachkommen vnd Erben/ an Ihren Freyheiten/ Rechten und Gerechtigkeiten/ Gewohnheiten/ vnabbrüchig/ vnvergreifflich vnd unschädlich seyn.

Wir sollen und wollen auch diese/ die von der Ritterschafft beschehene Bewilligung des Vngelts vber obbestimbte Zeit in keine Erlengerung ziehen/ noch erstrecken/ noch viel weniger dieselbigen durch Päbstlicher Heiligkeit/ Käyser- oder Königlichen Mayestätt confirmiren/ bestättigen noch erstrecken lassen/ in keine Weiß noch Weeg/ und da wir solche Bestättigung und Erstreckung/ gleich erlangten oder aus aigner Bewegnuß gegeben würden/ so soll doch dasselbig alles krafftlooß/ vnbündig/ nichtig und der Ritterschafft/ in Alleweg/ ohne Nachtheil/ und vnschädlich sein/ deren wir Vnß auch diesem Reverß zuwieder/ in gar keinen Weg annehmen/ noch gebrauchen wollen alles getreulichen/ ohne alle Arge Lüst und Gefehrde.

Zu Urkundt/ haben Wir Bischoff Friederich vnser Innsiegel öffentlich an diesen Reverß-Brieff lassen hencken/ So bekennen Wir Wolff Dietrich von Hutten/ Dechant/ und das Capitul obgemelt sonderlich in diesem

sem Brieff, daß alles so hierinn geschrieben stehet, mit Vnserm Guthen Wissen und willen, zugangen und geschehen sey, Gereden auch bey Vnsern Rechten Wahren vnd guthen Treuen, solches alles stett, vest, und ohn verbrüchentlich, zu halten, darwieder nicht zu sein, zu thun, noch schaffen, oder gestatten, gethan zu werden in gar kein weiß noch weege, ohne alle Gefehrde, zur Vrkhundt, haben wir deß Thumb Capitels Insiegel zu hochgedachts Vnsers Gnd. Herren von Würzburg Innsiegel, auch an diesen Brieff gehangen, der Geben ist Auf Sambstag nach Præsentationis Mariæ den Sechß und Zwanzigsten Monaths Novembris Nach Christi unsers lieben HErren Geburth 1558. Jahre.

CXLVI.

Bischoff Veits und des sämbtlichen Capituls zu Bamberg Revers, so der Freyen Reichs Ritterschafft im Lande zu Francken, welche unter dem Stifft Bamberg wohnet, wegen des von ihren Schenckstetten auff Acht Jahr bewilligten Ungelts im Jahr 1570. gegeben worden.

WIr Veyt von Gottes Bischoff zu Bamberg, und von deßelben Gnaden, Michael von Lichtenstein, Thumb Probst, Marquardt von Berg, Dechant, das Capitul gemeiniglich, deß Thumbstüffts daselbsten zu Bamberg, Nach dem Vnser Stüfft, in Vergangenen Kriegß-Wesen, in Mañigfeltig Beschwernuß, vnd unser Vorfahr und Gnädiger Herr, Bischoff Weygand Seelig Gedächtnuß, In große Ja Vnerschwingliche und unträgliche Außgaaben, und schuldenlast erwachsen, derohalben wir obbenante Thumb Probst, Dechant und Capitul bewilliget, damit vnser Stüfft auß solchen Schulden Last kommen, auch Mehr verderben und Nachtheil, desselben Vnsers Stüffts, Stetten, Märckten, Flecken, Dörffern und Weylern ein Vngelt Auffs Getränck, alß Wein und Bier geschlagen vnd auffgelegt. Bekennen öffentlichen an diesen Brieff geen Aller Männiglichen, daß wir mit der Ritterschafft denen deß Adels in Vnsern Stifft Begüethet, so viel gehandelt und erlangt, daß sie auß angezeigten Vrsachen vff vnsers Stiffts, Lehen und Güthern, In Vnser Stüffes Obrigkeit gelegen, Acht Jahr lang, die Nechsten Luciæ schierst künfftig anzurechnen, uns das Vngelt (welches durch sie Selbsten eingebracht, und geen Bamberg, in die Vngelts Stucken übersendet werden soll.) Nehmlich von einer Jeden Maaß Weins zween, vnd auch von einer Jeden Biers einen Pfeinning, so in Vnsern Stüfft außgeschenckt, oder sonst einer, in seinem Hauß außtrinckt, vnd dann von einem Jeden Fuder Getränckts, es sey Wein oder Bier verkaufft, einen Gulden Reinisch zu geben, So viel aber der Ritterschafft eigene Schenckstatt belanget, haben die von denselben die zween Pfeinning zu geben, und den Dritten Innen zu behalten, verwilligt, damit daß eigen dem Lehen nicht gleich geacht, Jedoch daß die vom Adel für ihr Person, und Hauß Haltung auch Kauffung deß Getränckts in solchen Vngelt nit begrieffen, Es were dann sach, daß sie Wein oder Bier fürlegten, und außschenckten, Welches sie auff vnser Gnädigs Gesinnen und begehren, allein auß freyen lauterem Willen, In Betrachtung deß Stüffts hohen Nöthen, und nit auß aigener Gerechtigkeit bewilligt, vnd soll diese Ihre Bewilligung, ihnen, ihren Nachkommen und Erben, an ihren alten herkommen, Freyheiten, Rechten vnd Gerechtigkeiten, ohne Nachtheil und vnvergreifflich sein, Zu Vrkhundt, mit Vnserm Bischoff Veytin, auch Vnser Thumb Probst, Dechant und Capitul anhangenden Secretten besiegelt, und Geben zu Bamberg, am Dienstag nach Matthei den 26. Tag Monaths Septembr. Vnd Christi Vnsers lieben HErren Geburth 1570. Jahren. ꝛc.

CXLVII.

Käysers Caroli VI. Privilegium primæ instantiæ, vor die freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts an der Altenmühl, de Anno 1712.

WIr Carl der Sechste von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corlica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ Firmæ, deß Oceanischen Meers, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Mäyland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Württenberg, Ober- und Nieder Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonia und Asturia, Marggraff deß Heyl. Römis. Reichs zu Burggau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Goriz und zu Arthois, Landgraff in Elsaß, Marggraff zu Oristani, Graff zu Goziani, zu Namur, zu Rusillion und Ceritania, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund Allermänniglich, daß Unß die Wohlgebohrne- und Edle, Unsere und deß Reichs liebe Getreue N. Ritterschafft und Adel deß Reichs Fränckischen Creyses, deß Orths an der Altmühl, Allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalten die Vorfahren bey der Fränckischen Ritterschafft, allschon in Anno 1590. unter sich die rühmliche Versehung gethan, daß zu verhütung unnöthigẽ Gezäncks, unter Ihr und Ihren Mitgliedern, oder doch zu Abkürtzung der unter Ihnen unvermeidlich entstehenden Rechtfertigung, nebst denen in deß Heyl Röm. Reichs Abschieden und Ordnungen versehenen Weegen Rechtens, Sie auch Ihre jedesmahlige Angelegenheiten, bey Eines Jeden Orths Hauptmann und Räthen, klagend vorbringen mögten, welche sodann zwischen denen Partheyen, die Güthe, oder Einen Compromißlichen Austreg versüchten, und wofern über Allangewandten Fleiß deren keines zu langen wollte, die Sache zu Einem ordentlichen oder Summarischen Processe nach Anleitung der beschriebenen Käysl. Rechten, oder wie Es zwischen Ihnen hergebracht veranlaßen, und definitivè entscheideten, dabey es auch Allerdings und endlichen, es wäre das ein oder der andere theil sich durch solch-der Ritterschafft Urthel beschwehrd befindeten, und an Unsern Käysl. Reichs Hoff Rath oder Cammer Gericht, so Ihnen in Alle Weeg bevorstünde geziemtermaßen appellirt hette, sein Verbleiben haben, und exequirt werden sollte, Welche Ritter Ordnung Weyl. der glorwürdigste Käyser Ferdinandus der dritte, Unser Hochge Ehrtester Herr Groß Vatter, in Erwegung daß Selbige auff redlich, ehrbahr und billige Gründe gerichtet, auch zu mehrerr Erhalt- und Fortpflantzung deß Ritterlichen Weesens angesehen und beförderlich wäre, Anno 1652. mit Wohlbedachtem Muth, guthem Rath und rechtem Wissen, in Allen Ihren Articuln, Puncten, Clausulen, Innhalt-Main- und Begreiffung Allergnädigst confirmirt, und bey Einer Nahmhafften Poen, nemblich 60. Marck löthig Goldes, bekräfftiget, Sich auch hierauff Unsers gleichfalls in Gott seeligst entschlaffenen Herrn Vatters Keysers Leopoldi Majestät und Ldl. Allermildesten Andenckens, in der Einer Fränckischen Ritterschafft sub vigesima prima Julii, Anno 1688. ertheilten Commissione perpetua zu Bestellung der Vormundschafften nahmentlich bezogen und Allergnädigst angemerckt, wie daß von obhochbesagt Käysers Ferdinandi Tertii Majestät und Ldl. der Reichs Ritterschafft in Francken hiebevor in Ihrer Mitglieder strittigen Sach einige Jurisdiction conferirt worden seye, deren sich dann auch dieselbe, an mehristen Orthen, und besonders dieser der Supplicirende Canton An der Altmühl, beweiß Ihres Archivs, gleich von begrieff der vorgemelten Ritter-Ordnung An- in- und Alle Weeg gehalten, ohne jedoch daß Selbiger Eine Special Austrägs oder Processl-Ordnung hierunter verfast, sondern sich nur deß in der Cammer-Gerichts Ordnung, denen Reichs-Constitutionibus und anderen beschriebenen gemeinen rechten enthaltenen Modi procedendi gebraucht hette, Allermassen man aber aus bißherigen Erfahrung so viel wahrgenommen, daß man solchergestallt, den sich vornehmblich præfigirten Zweck, Zeit und Kosten zu erspahren, nicht Allerdings erreichen möge, wo man nicht durch Eine Eng und Kurtz gefaste Austrägs Ordnung denen sonstigen Weitläufftigkeiten Abhelffen würde, Alſo wäre man dieß Orths nach wohl ponderirten Dingen, deß einhelligen Schlußes geworden, die von andern dieses Cantons-Beschaffenheit Convenable Gebürgliche Austrägs-Ordnung zu adoptiren, und nach Selbiger auch dieß Orthige Instanz und Processus einzurichten und zu tractiren, so von wortt zu wortt Alſo lautet:

Inseratur die Oben unter diesem Absatze, sub Num. CIIX. pag. 201. befindliche Gerichts-Ordnung des Orts Gebürg.

Nachdem man aber dieser löblichen Intention einen weitmehrern Nachdruck und Bestand zu promittiren hatte, dafern solche Ordnung von Uns als jetztregierenden Römischen Keyser gnädigst confirmirt und unter specialer Wiederhohlung, der in gedachter Ritter-Ordnung überhaupt enthaltenen Poen, so wohl wieder die auswärtige Irr- und Hinderung, als auch der aigenen Mitglieder unvermuthende Imparition und Ungehorsam unyrt werden würde, als bitteten Uns Sie allerunterthänigst wir Obeinverleibte Austrags-Ordnung, wie Sie von implorirenden Ritter-Ort Altmühl sich zugeaignet worden ist, aus Römisch-Käyserl. Macht zu confirmiren, zu bekräfftigen und zu verpœnen gnädigst geruhen wolten, Daß haben wir angesehen solch Ihre demüthige zimbliche Bitte, auch die angenehme getreue nutzliche und ersprießliche Dienste, so gemelten Cantons Altmühl Vordere und Sie Weyl. Unseren Vorfahren Uns und dem Heyl. Reich, auch Unserem löbl. Ertz-Hauß Oesterreich in mannigfaltige Weege gutwillig und unverdrossen bißhero erzeigt, und hinführo nicht weniger zuthun deß unterthänigsten Erbietens Seynd, auch wohl thun mögen und sollen.

Und darum auch fürnehmlich weilen wir obeinverleibte Austrags-Ordnung denen Rechten gemäß befunden, und Sie allein zu Abkürtz- und Abschneidung unnöthiger Verlängerung des rechtlichen Processus abzielet, solche mit wohlbedachtem Muth, guthem Rath und rechten Wissen nicht allein concedirt, sondern auch in allen ihren Articuln, Puncten, Clausulen, Innhalt-Meyn- und Begreiffung als Römischer Keyser gnädiglich confirmirt, bekräfftiget und bestättiget.

Thun das, concediren, confirmiren, bekräfftigen u. bestättigen dieselbe auch hiermit von Röm. Keyserl. Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, was wir daran von Rechts- und Billigkeit wegen, zu concediren, zu confirmiren, zu bekräfftigen und zu bestättigen haben, und mainen, setzen und wollen von obberührter unserer Keyserl. Macht, daß obberührte Austrag- und Process-Ordnung, in allen ihren Clausulen, Puncten, Articuln, Innhalt-Main- und Begreiffung kräfftig und mächtig seyn, stett, vest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und sich obgemelter Ritter-Canton und Ihre Nachkommen dieselbe unter Ihnen Selbst alles Ihres Innhalts auch freuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, jedoch mit dem Vorbehalt dieselbe hinkünfftig etwa befindlichen Umständen nach zu verbessern. Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Pflegern, Verweesern Amtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs, auch unserer Erbkönigreichen, Fürstenthumb und Landen Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standt oder Weesen die seind, und insonderheit denen sämptlichen Mitgliedern von gemelten Ritter Canton Ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen daß Sie gedachten Ritter-Canton bey obinserirter Austrags- und Process-Ordnung, dann dieser unserer Keyserl. Confirmation unverhindert bleiben lassen, und die von gemelten Canton Jhres Orths, sampt und sonders solche Ordnung unverbrüchlich halten, derselben in allen Puncten, nachkommen und geleben, auch sich derselben nicht wiedersetzen, in keine Weiß noch Weege als lieb einem jeden seye Unsere und des H. Reichs schwere Ungnad und Straff, und dazu eine poen nemblich 60. Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt Er freventlich hierwieder thäte/ Unß halb in Unsere Keyserliche Cammer, und den andern halben Theil mehrgedachten Canton Orths Altmühl zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt, mit Unserm Keyserl. anhangenden Innsiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 29. Monaths-Tag Nov. nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers gnadenreichen Geburth im Siebenzehenhundert u. zwölfften, Unserer Reiche des Röm. im anderten, des Hispanischen im zehenden, des Hungarischen und Boheimischen aber ebenfalls im anderten Jahre.

Carl.

Vt. Friedr. Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. propr.

E. F. Vglandorff.

Nota Die Altmühlische Gerichts-Ordnung ist die Oben unter diesem Absatze, sub Num. CIIX. p. 201. befindliche Gerichts-Ordnung des Orts Gebürg, und nur von Altmühl adoptirt, in verher stehendem Privilegio primæ instantiæ aber von Käyserlicher Majestät allergnädigst confirmiret worden. Was den Ort Odenwald betrifft, so hat derselbe kein Privilegium primæ instantiæ, und dahero keine Gerichts-Ordnung.

Vierdte

Vierdte Fortsetzung Der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken.

CXLIIX.

Ordnung der Ritterschafft des H. Ritters S. Simplicii, im Fürstlichen Gottes Hause zu Fulda, auf Ansuchen der Buchischen Ritterschafft im Jahr 1403. auffgerichtet.

WIr des Geschlechts von Merlawe, Johann von GOttes Gnaden Abbte des Stiffts zu Fulde. Bekennen und thun unt mit diesem offen Brive gein allermeniglich, für uns und alle unsere Nachkommen, daß wir mit wohlbedächtlichem Rathe, der wirdigen und geistlichen, unser lieben andächtigen, Dechants und Convents ietztgemelts vnseres Stiffts durch vleißigs Ansuchen der Strengen Erbern und Vesten vnser Mannschafft von den Geschlechten in der Buchen, GOtt dem Allmächtigen, seiner werthen Mutter der hochgelobten Königin Maria, und sonderlich den heiligen Hauptherrn und Patronen S. Bonifacii und den Rittern S. Simplicii und Faustini mit ihrer Gesellschafft, so in dem vorgenannten löblichen unserem Stifft zu Fulde leiblich enthalten und geehret werden, zu Lobe und Ehre. Auch damit die gemelt vnsers Stiffts Ritterschafft, dester stattlicher zu friedsamer Einigkeit und Adenlicher Tugent bewegt werden, darauß umb unserm Stifft und ihne nicht wenig Fruchtbarkeit, sonder glücklich Enthaltung gemeiner Landschafft und Heilsamkeit vnser Seelen, entstehen sollen, im allerbesten und gar guter Meynung, als unß als geistlichen Fürsten wohl geziempt, einer Ritterlichen Gesellschafft unter dem Adel, obgedachter Geschlecht einig worden seyn, die sie haben, und weme die (als hernach volgt) vergönnet wird, tragen sollen. Nemlich so solch Gesellschafft heissen und genannt seyn des heiligen Ritters S. Simplicii Gesellschafft. Vnd zum ersten soll die eymandts weder von Manns oder Frawen Personen haben noch tragen, er sey dann von seiner vier Anen, von Helme und Schilde vom Adel, das kündlich und wissentlich were, geboren, were sie darüber anneme oder an Erlaubniß truge, der solt solicher Gesellschafft unwert seyn. Und so der von dem andern Mitgesellen darumbe beredt wurde, die abthun und nicht mehr tragen, auch der Gabe zu der Bruderschafft gethan verlustig seyn.

Were also die Gesellschafft obgedachter Weiß haben und tragen will, der soll, als hernach volgt, ein Ketten, die ihme umbe den Halß hangend gerecht ist, von klaren Silber, daß die unter einer Marck nicht wiget, machen lassen, die also geordnet und gemacht seyn soll. Von dem Namen des Ritters S. Simplicii mit dem Buchstaben S. und S. Do zwischen stucke mit reymen, darauff gestochen seyn sollen die Worte der zwelff Stuck des heiligen Christlichen Glaubens und mitten darauf die Lilien der dreyer Blumblin seines Wappens, daran sol vorn hangen in gewapneter Forme mit seinen Panier der heilige Ritter S. Simplicius, vnd unter sein Nahmen doran gemacht. An demselben Nahmen sollen hangen sieben Kettlin mit Kloppflein, zu Gedechnus der sieben Gabe des Heil. Geistes. Weme also die Gesellschafft zu ehren und zu tragen erlawt ist, der Hoffnung, daß er von GOtt in dem heiligen Glawben nymmer verlassen werde, der soll GOtt seiner werthen Mutter Marie, sunderlich den heiligen egemelts vnsers Stiffts zu Fulde Patronen, und dem heiligen Ritter Simplicio mit seiner Gesellschafft zu Lobe und Ehre auch zu Troste der verstorben Seelen aus solicher Ritterlicher Gesellschafft verschieden, welichen Tag er die Gesellschafft tregt, es sey Mans oder Frawen Personen, ein Pater noster und ein Ave Maria mit sampt einem Glawben zusprechen verbunden und verpflicht seyn.

Und die in solche Gesellschafft vorgemelter maßen auffgenommen werden, sollen die Gesellschafft itzo gedachter Weiß zu den Ehren, zu hohen Festen, vor Fürsten und Herrn sunderlich, zu den heiligen Festen unsers Stiffts Patronen. Als auf den Tagen vnd Festen S. Bonifacii, Allerheiligen, und S. Simplicii mit seiner Gesellschafft, woe die hie zu Fulde oder an andern Enden weren, zu ehrlichen Zeiten do Ritterlich Gesellschafft und Gemeinschafft geubt und gehandelt würde, unverdeckt tragen; sunst soll ymands die zu keinen Vnehren oder unredlichen Enden und Stetten zu tragen erlaubt seyn. Und ob ymants darunter kuntlich zu

Unehren würde oder were, demselben soll die verbotten seyn.

Weme die Gesellschafft anzunemen gebürt, nachvolgend halten und tragen will, der soll zu voran vnser oder vnser Nachkommen lawbe und willen bitten; darzu sich den Ober Custor vnsers Stiffts kuntlich mit seinem Nahmen einschreiben lassen, were er, und daß er von seinen vier Anen Edel geborn sey angeben. Und zu der Brüderschafft in vnserm Stifft des Altars S. Simplicii zum ersten zween Gülden Reinisch geben. Vnd alßdann Copey der Verschreibung dieser Gesellschafft, wie er sich darinnen halten, von dem Custor fordern, der ihme dann die uf sein Gesinnen überantworten und geben solle. Vnd were aus solicher Gesellschafft verstorben wirdet, der oder die mögen nach ihrer Andacht soliche Silberin Gesellschafft gantz der Brüderschafft zu Gottesdienst S. Simplicii iezgemelt bescheiden. Vnd woe von yemandts solicher Bescheid nach ihren Willen nicht geschehen, sosolten die Erben verpflicht seyn drey Reinisch Gulden unverzüglich dafür an die Ende vorgemelt zu geben, den Nahmen mit seinem angebornen gemalten Wappen gein Fulde in unserm Stifft verkunden lassen. Welcherley Erben aber, dieselben Gesellschafft an statt des verstorben gelibt, und zu tragen gebürt, der oder dieselben sie gleichwohl losen für die drey Gülden Reinisch, und des Lawbe bitten und sich einschreiben lassen, wie obgemelt ist. Die ein iglicher Custor ehegemelts unsers Stiffts aufnehmen und einschreiben soll, derselben zu gedencken und zu begehen lassen, wie dann solichs auf einen yden Custor und vier aus der Ritterschafft ine zu gegeben geordent bevolhen und gesetzt ist. Nemlich aus den Geschlechten zu dieser Zeit Symon von Slits genannt von Gortz vnser Marschalck, Hanß von Ebersperg, Walther von Morle genant Behem, und Caspar von Buchenaw, wie dann durch dieselben zu der grossen Genade, Jerlich uff S. Bonifacii den nechsten Tag darnach, und zu Allerheiligen den nechsten Tag darnach, uf des heil. Ritters Simplicii Tag desselben newen Altars, der in der Gesellschafft seins Gedechtnus geordent ist, dadurch der heilige Ritter geert werde. Vnd was also durch den Custor und die vier der Ritterschafft eingenommen und ausgeben wurde, daß soll durch sie berechnet werden in Beywesen vnsers Dechants des gemelten Stiffts, und derihenen die sie aus der Ritterschafft ungewegerlich zu ihne nennen. Und ob einig Irrung vnd Gebrechen in solicher Gesellschafft enstehen würden, daß sollen sieallwegen uff Bonifacii an die Ritterschafft, die in der Gesellschafft und zur Zeit zu Fulda weren, gelangen lassen, mit ihrem Rate darvon zu handeln, die auch uf ire erfordern zusammen zu kommen ein iglicher verpflicht seyn solle. Es sollen die Bruder und Schwester in der Gesellschafft, die auf soliche Zeit dobey weren, des sonderlich vermant seyn, zu solicher Zeit die Ampte der heiligen Meße zu hören, ire Opffern zu thun, ihre Allmosen zu geben, verpflicht seyn.

Ob auch derer vierer obgenannt einen oder mere mit Todt abgingen, oder des von Alter und Schwachheit wegen ires nicht gewarten konten, solten die andern, so noch am Leben wern, mit unserm oder unser Nachkommen Rate ander kießen, die am füglichsten und besten darzu geseyn, dem heiligen Ritter und der Gesellschafft mit einem ieglichen yezuzeiten Custor getrewlich vorsehen mögen.

Es mag auch ein iglicher Herre oder Rittermann obgemelt sein ehliche Haußfrawe vorgerürter maßen in die Gesellschafft nemen, die auch soliche Gesellschafft mit sampt ihren Tochtern, woe die noch unverendert weren, wie vorsicht, tragen mögen. Doch daß zu vorabe eins yden Haußfrawe oder Tochter einen Reinischen Gulden kuntlich vnserm Custor geben, der sie, wie vorgesetzt ist, aufnehmen und einschreiben soll. Und so die Frawen oder Jungfrawen mit Todte verschiden seyn, oder die Gesellschafft von Alter oder anders sunst nymmer tragen, mogen sie die zu ihrer Andacht dem heiligen Ritter und dieser Gesellschafft zu Ehren an die Bruderschafft bescheyden, mit Gedinge oder an Gedinge, den Erben wieder zu ledigen, als von dem vorgeschrieben steht.

Were es aber, daß eine tugendliche Frawe, wie vorsteht, von Adel geborn, die keinen Herrn oder Ritterman het, in die Gesellschafft kommen wolt, die solt von uns oder unsern Nachkommen das Lawbe nemen, und sich am ersten mit Gabe der zweier Reinisch Gülden angeben, und nach Todte oder Vergebung der Gesellschafft mit ihre gehalten werden, auch als von andern aus der Gesellschafft Frauen und Manns-Personen vorgeschrieben steht.

Darumbe auch wir Dechant und Convent des obgemelten Stiffts, alle diejenen, so in soliche bruderliche Vereinigung der Gesellschafft kommen werden, in unser gemein geistlich Bruderschafft unsers Stiffts aufgenommen haben. Also welicher nach tödtlichem seinem Abgang, wie vorsteht, seinen Namen angeben leßt, derselbe oder dieselbigen, sollen in

in die Rollen unsers Ordens geschriben, die dann nach unsers Stiffts und des Ordens Gewohnheit, ye über sieben Jahre, mere dann in vierdhalbhundert Closter unsers Ordens, desgleichen in Closter ander Ordens, auch Tumstifften und Thumen, die mit unserm Orden verbrudert, und der ein mercklich Zale seyn, getragen, und daselbst in yden besunder Jehrlichen mit Vigilien und Selmeßen nach Ordnung der heiligen Christenlichen Kirchen begangen, auch aller guten Wercke derselben, es sey Meße, Fasten, Beten, Almuß geben, Kestigung und was mere guter Werck an den angezeigten Enden von einem jglichen gescheen, am Leben und dann am Tode nach Ordnung vnser Bruderschafft zu nachvolgenden Zeyten teilhafftig gemacht werden.

Demnach wir Abbte Johann obgenant solich vnser Fürnemen, Ordnung und Satzung der iezoberührten Gesellschafft, Durch uns nicht in Besuchung unsers eygen Nutz, sunder im besten und in guter Meinung, GOtt zu Lobe fürgenommen, seiner Göttlichen Barmhertzigkeit opffern einen ieglichen Herrn und Rittermann der in der Gesellschafft ist, und kommen würde, gutlich vermanende, darzu im Vleiß bittende, sich gegen dem andern nach allen seinen Vermögen, friedlich und freundlich zu halten durch kein leichtvertige Bewegung gegen dem anderm zu Wiederwärtigkeit noch zu unehrlichen Fürnemen unbesorgt zu vleißigen, sunder einer dem andern seiner Ehren und Glimpffs biß uf ine zu verantworten schuldig seyn, woe auch einer des andern Todt, das Gott bevohlen sey, erfür, zum wenigsten für sein Seele dem Allmechtigen GOtt vleißig bitten solt.

Da auch solich angefengte Gesellschafft die durch uns, wie obgemelt, GOtt zu Lobe und dem Adel auch gemeiner Landschafft, zu Fried, Nutz und Frummen, Leibs und der Seelen Seligkeit verordent, dester angenemer von allen Brudern und Schwestern in Ehren und Wirden gehalten werde, haben wir ferner beslossen und fürgenommen, solich Satzung gemelter Gesellschafft ihres beschließlichen Inhalts obgemelt von den heiligen Stule zu Rome confirmiren und bestetigen zulaßen. Auch sunderlich Gnade und Applas darzu zu erwerben, dobey es GOtt der Allmächtig in sieghaffter Langwierickeit, dadurch solich unser Fürnemen in ewiger Bleiblikeit vnzurstört in guter tugenlicher Vbung bleiben möge, enthalten wolle. Des alles zu Bekentnuß und warer ewiger Vrkunde haben wir unser Ebtey Insiegel an diesen Brief zu Bekrefftigung obgedachter verordenten Ritterlichen Gesellschafft gehangen, und bey andere vnsers Stiffts Privilegien hinterlegt.

So bekennen Wir Johann Dechant und Convent des Stiffts zu Fulde obgemelt, daß solich fürgenommene Satzung und Ordnung der Gesellschafft und Bruderschafft, wie in diesem Brive vermelt, mit unserm Rathe, Willen und Wißen gescheen ist. Auch also mit vnserm gnedigen Herrn an und aufgenommen und darein auch bewilligt haben. Vnd thun das gegenwertiglich. Des zu Bekenntnuß und warer ewiger Vrkunde, ist unsers Convents Insiegel bey unsers gnedigen Herrn Insiegel auch an diesen Brieff gehangen.

CXLIX.

Reformation des Burgfriedens der Gan-Erben zu Haun, auffgerichtet zu Fulda im Jahr 1562.

WIr Wolffgang von GOttes Gnaden, bestätigter Abt des Stiffts Fulda, Römischer Käyserin Ertz-Cantzlern durch Germanien und Galliam Primas, für Uns unserm Stifft und deßen Nachkommen, auch wir die hernach benannten Gevettern und Brüder, nemlich, Georg der Elter, Friedrichs seeligen Sohn, Reinhart, Wilhelm Rudolph, und Georg der Jünger, Martins seligen und Simon Geyse, und Hanß Joachim, Andreßen seligen Söhne, alle gebohrne und Gan-erben zu Haun, thun kund für Uns, unsere Nachkommen, Erben und Erbnehmen, hiemit gegen männiglichen, öffentlich bekennende, daß wir Uns zur Erhaltung des Stammes Hauns, mit gutem vorbedacht sämtlich miteinander eines Burgfriedens vereiniget und verglichen haben wie nachfolget:

Und anfänglich, daß unser jeder von Haun oben berührt, und derselben Erben und Erbnehmen und Nachkommenden andern mit Christlicher Liebe, Freundsafft und rechten treuen meynen, und ohne fürgehende rechtmäßige gnugsame Ursachen, weder mit Worten oder Wercken, an seinem Leibe Ehren oder Gut beleidigen, wie dann jederzeit ein Fuldischer Amtmann oder Befelichhaber zu Haun, im Nahmen eines jederzeit regierenden Abts zu Fulda, als mit Gan-Erben zu

Haun

Haun gleicher Gestalt zu thun schuldig und verpflichtet seyn soll.

Zum andern, trügen sich aber je zu Zeiten zwischen uns, den Gan-Erben, oder den Unsern Unwillen, Zwietracht oder Irrungen zu, daraus weiter Unrath mit Worten oder Wercken erfolgen möchte, wie denn aus menschlicher Gebrechlichkeit je zu Zeiten mag geschehen, und nicht wohl allerdings verhütet werden kan, alsdann sollen alle diejenigen, so mit gegen oder vorhanden seyn, treulich scheiden, und müglichen Fleiß einwenden und helffen, damit die Sache ohne Weiterung gestillet werde.

Zum dritten, geschehe es aber, daß einer den andern mit Worten überführte oder beschwerte, also daß einer den andern Lügen straffte, oder sonsten an seinen Ehren verletzte, der soll von stund an das Schloß Haun mit seiner Person Räumen, und in der zween Städte eine, nemlich Fulda oder Geißa, abweichen, in welchen er wil, und alle Nacht daselbsten seyn und bleiben, einen gantzen Monath lang. Wann der Monath aus ist, alsdenn mag er wieder anheim Reiten, und soll die Wort so er, wie oben stehet, geredt hat, wandeln und büßen, nach der dreyer vom Adel, die wir dazumahln über Unser Irrung erkohren haben, Erkänntniß.

Zum vierdten, wäre aber sache, daß unser einer über den andern ein Meßer, Schwerdt oder ander Waffen freventlich gewönne, der soll auch von stund an, an der zweyen Orth einen, da es Ihm gefällig ist verreiten, und alle Nacht daselbst seyn und bleiben, ein viertheil Jahrs an einander, Wann dann solche Zeit aus ist, so mag er wieder anheimisch kommen, und seinem geübten Frevel Abtrag thun, was die drey erkohrne erkennen und sprechen.

Zum fünfften, würde aber einer unter Uns den andern an seinem Leibe beschädigen, oder verwunden, oder doch nicht gar entleiben, derselbige soll ein gantz Jahr lang an einander in der gemeldten Städte einer alle Nacht seyn und bleiben, und wann das Jahr aus ist, alsdann mag er wiederum anheimisch reiten, und soll deßhalben Abtrag thun nach dreyer erkohrnen von Adel Erkänntniß.

Zum sechsten, schlüge aber unser einer den andern gar zu Tod (welches GOtt gnädiglichen verhüte) der soll das Schloß Haun von stund an räumen, und sein Leben lang nicht gen Haun noch auff drey Meil darbey kommen, er habe denn den Todschlag gebüsset, wie es die drey erkohrne von Adel erkennen.

Zum siebenden, wäre es aber, daß unter den Ganerben einer ein Meßer oder andere Waffen gewönne, über des andern Knecht, Magd, Unterthanen und Gerichts-Personen, als Richter und Schöpffen, desgleichen Ihre der Gan-Erben gemeine Sampt-diener, oder verwundet dieselbigen, der soll von stund an aus dem Schloß Haun reiten, und einen Monath alle Nacht in der gemelten Städte einer seyn und bleiben, aber nach dem Monath lang mag er wieder nach heim reiten, und soll alsdann darum thun, was die drey erkohrnen, das er zu thun schuldig, erkennen werden.

Zum achten, geschehe es aber, daß unser einer des andern Knecht mit Worten übel handelte, oder sonsten etwas unbilligs gegen Ihm vornehme, das sollen jedes mahl die drey eltiste Gan-Erben unter uns, so der Sachen nicht verwandt seyn werden, verrichten; Da aber zwischen den Knechten selbst ein unwille entstünde, als das ihr einer über den andern mit einem Meßer, oder andere Waffen gewönne, oder auch den andern verwundete, welcher Das wäre, dem soll ein jeder unter Uns Gan-Erben, der zum ersten darzu komt, gefänglichen annehmen, und in unser aller Thurm zu Haun behalten laßen, darzu Ihm dann unser jeder mit treuem beystand verhelffen soll, biß so lang, daß er darum thut, was die eltisten drey aus uns, so der Sachen nicht verwant seyn erkennen, daß er zu thun schuldig sey.

Zum neundten, weiters haben wir uns des auch verglichen, so einer oder mehr aus uns Gan-Erben Zuspruch oder Anforderung gegen jemands, wer der seyn möchte, zu haben vermeynt, Daß derselbig in oder auser dem Schloße zu Haun keine Vehde vornehme oder einen thätlichen Angriff thun soll, er möge denn recht leiden, und sich am rechten genügen laßen, und habe die Gan-Erben zuförderst deßhalben um Vorschrifft oder Förderung seiner Rechten besucht, und daß Ihme von seiner Wiederpart das Recht nicht wiederfahren oder gedeyen wolle, wer auff solches alsdenn einen Angriff oder thätlichen Handel übet, der hat damit wieder seinen Eyd und diesen Burgfrieden nicht gehandelt, doch in diesem Articul unsern Landes- und Lehen-Herrn, einen jeden regierenden Abt zu Fulda ausgenommen.

Zum zehenden, weiters so soll unser keiner andere Leut, die Vehde oder Feindschafft hätten zu Haun hausen oder halten, es sey dann sein gesipter Blutsfreund oder Schwager, der, wie oben stehet, sich mit Recht begnügen zu laßen erbietig wäre und Recht leiden

leiden möchte, doch daß durch dieselben oder die seinen kein thätlicher Angrieff, so den Reichs-Abscheiden, Landfrieden und gemeinen Rechten zuwider seyn, vergönnen oder begangen werden.

Zum eilfften, desgleichen soll unser keiner jemands zu Recht oder in andern Wege vertreten oder vertheidigen, dann allein diejenigen, die häußlich und wesentlich unter Ihnen sitzen oder seine Gebrodte Diener seynd.

Zum zwölfften, es soll auch unser keiner des andern Gesind oder Diener auff oder einnehmen, es geschehe denn mit deßelbigen Wißen u. gutem Willen, oder daß er sonsten redlich und gütlich von ihm abgeschieden sey, und sonderlich so soll in alle Wege fleißig verhütet werden, daß zwischen Uns den Gan-Erben um einigerley Ursach willen, keine Vehde oder Feindschafft entstehe, und da sich aber solches zutragen wolle, das sollen die andern vorkommen, und wann sie selbsten es nicht beylegen möchten, alsdenn den Hande von der dreyer Erkohrner Erkänntniß verschieben, und mittlerweil zwischen den streitigen Theil Fried verschaffen, darüber sie dann alle mit Ernst und treulich halten sollen, sie die Gan-Erben sollen und wollen auch nun hinfürder jemanden vor keinen Unterthanen ins Gericht Haun annehmen, er bringe dann seines hergebrachten Lebens und Wandels guten auffrichtigen Schein mit sich.

Zum dreyzehenden, auch ist geredt: Ob Feindschafft oder Vehde würde zwischen Herrn und armen Leuten, daß einer oder mehr wolten helffen auff einer Seiten, oder einer oder mehr auff die andere Seiten, die sollen in allewege bestellen, daß der Burgfriede gehalten würde, als vor und nach geschrieben stehet.

Zum vierzehenden, auch soll unser keiner dem andern oder den seinen, dem Burgfrieden zuwider nichts nehmen.

Zum funffzehenden, ferners so ist auch bewilliget und gemacht worden, wann über kurtz oder lang einem oder mehr unter uns, den Gan-Erben, sein oder Ihr Theil am Schloß Haun oder deßen Zugehörung feil seyn würde, oder sonst derselbige auff Wiederlösung versetzen wolte, daß dieselbigen Verkäuffer und Versetzer verpflicht und schuldig seyn sollen, solchen Kauff erstlich ihren Nechsten Erben des Nahmens oder Standes von Haun, so Gan-Erben daselbsten seyn, anzubieten; Da es aber dieselben nicht kauffen oder Geld darauff leihen wolten, alsdann sollen sie es den andern Gan-Erben anbieten und zu Kauff geben, da man sich alsdenn auch der Kauff-Summa nicht vergleichen könte, daß die Verkäuffer oder Versetzer zu theuer verkauffen oder versetzen, oder die Käuffer zu wenig darum geben und davor erlegen wolten, alsdann sollen die drey Erkohrne Macht haben, die Billigkeit daran zu erkennen und auszusprechen, und was dieselbigen also erkennen werden, dabey sollen es beyde Theile ohne alle Weigerung bleiben laßen; imfall aber der Gan-Erben keiner kauffen wolte, alsdann und nicht ehe soll jederzeit ein regierender Abt zu Fulda, oder derselben Stiffts und Nachkommen, und imfall dieselbigen auch nicht wolten, mögen die Verkäuffer wohl andern, doch ihren Genoßen vom Adel, zu Kauff geben. Allermaßen und gleichfalls haben wir Wolffgang, Abt des Stiffts Fulda, den obberührten Stamm und Mit-Gan-Erben zu Haun dieses hinwieder nachgeben oder bewilliget, welche Zeit wir unsers Stiffts und deßen Nachkommen unsern Antheil im Haun wiederum verkauffen wolten, daß sie die nechstgemeldte Gan-Erben, von welchen diß unser Antheil an Uns und Unsern Stifft erkaufft worden, und im Fall die nicht wolten, die andern Gan-Erben zu solchem unserm daran habenden Antheil und Gerechtigkeit nichts davon abgesondert, vor allen andern auch den Vor- und Näherkauff haben und behalten sollen.

Zum sechzehenden, es sollen auch alle unsere Söhne und andere unsere Nachkommen Männliches Nahmens und Stammes von Haun, so diesen Burgfrieden noch nicht geschworen haben, oder funffzehen Jahr alt sind, mit Verwilligung Ihrer Vormundere, oder die Vormundere an ihre statt denselbigen alsbald schweren, und welche solches Alter noch nicht erreichet, so bald sie zu demselbigen kommen, zu schweren schuldig seyn, auch keiner zuvor und ehe er diesen Burgfried durch sich selbsten oder seinen Vormund geschworen, und deßen einen Revers über sich geben hat, zum Eigenthum des Schloßes Haun nicht gelaßen werden. Gleichfals soll auch ein jeder Fuldischer Amtmann oder Befehlhaber über das Fuldische Urtheil zu Haun an statt seines gnädigen Fürsten und Herrn, deßen Stiffts und Nachkommen, den Burgfrieden, Inhalt aller seiner Articul, als ein ander Gan-Erbe daselbsten, alldieweil derselbige im Amte ist, zu halten, deß ein Revers unter seinem Insiegel den andern Mit-Gan-Erben übergeben, auch denselbigen Burgfrieden benebenst den andern jetzt gemeldten Gan-Erben zu allen und jeden gebührenden Zeiten, und so lange dieser

Burg-Frieden wehret, renovirt und erneuret wird, geloben und schweren; wie dann Wir Abt Wolffgang, jetziger regierender Herr zu Fulda, unserm jetzigen Amtmann, Lucas von Trumbach, befohlen, von unser und unsers Stiffts Antheil und Gan-Erbschafft zu Haun wegen zu geloben und zu schweren; solte aber diß alles, wie jetzo nechst erzehlt, verbleiben und nicht geleistet werden, nemlich, daß je zu Zeiten ein Fuldischer Amtmann oder Befelchhaber den vorangezeigten Burg-Frieden nit geloben, schweren, und auch denselbigen in allen seinen Puncten, an statt seines gnädigen Fürstens und Herrns, dessen Stiffts und Nachkommen, nit halten, und den Inhalt dieses Burg-Friedens nicht nachsetzen wolte, so soll es mit demselben Amtmann oder Befehlhaber gleichfalls, wie in diesem Articul oben von den andern Gan-Erben gemeltes Burg-Friedens Meldung geschicht, gehalten, u. keinem Theil damit einiger Vortheil gegeben werden.

Zum siebenzehenden, weiter ist auch abgeredt und bewilliget worden, da unser etliche keine Söhne, sondern Töchter und Schwestern allein hätten, und vor denselbigen mit Tod abgiengen, daß dieselbigen ihre Töchter oder Schwester, die sich erbar verhalten, und von ihres gleichen Adels-Genossen ehrlich erzeiget, nach Ausgang eines Jahres zu endlicher Abfertigung des abgestorbenen Stammes hinter sich gelassene Behausung gehörig, und aller beständiger Zinß an Gelt, Frucht und Küchen-Speiß, so innerhalb und ausserhalb des Gerichts Haun jährlich gefällt, und in aller der gemeinen Gan-Erben von Haun Samt-Lehn ist, durch Sie, die vorgenannten Gan-Erben und Stamms-Erben von und zu Haun, so dem obgedachten abgestorbenen Stamm mit Blut-Siptschafft am nechsten verwannt seyn, und also fort, da die nicht wären, von den andern Stamms-Gan-Erben, gebohrne von Haun, wie man ständige Geld-Frucht Zinß, auch Aecker, Wiesen, Garten u. Bau ꝛc. dieses Orts üblichen Landes-Gebrauch nach abzulegen und zu bezahlen pflegt, und sonst weiter gar nichts abgelegt, sondern also damit eines vor alles endlich abgefertiget werden, seyn und bleiben. Und im Fall der Stamm Haun, nach Ausgang eines Jahres die Ablegung nicht thun könte, so soll und mag dieselbige Haupt-Summa der Abfertigung den Töchtern oder Schwestern drey Jahr lang, wie gewöhnlich, von hundert Gülden fünff zu rechnen, verpensioniren, und dann letzlich nach Endung und Verlauffung der dreyer Jahre, so soll in allewege das Haupt-Guth vom Stamm Haun, den Schwestern oder Töchtern vergnüget und bezahlt werden, wie dann die Töchter und Schwestern von Haun hierüber der Nothdurfft Versicherung in Schrifften von ablegendem Stamm Haun, vor ihrem Abzug unweigerlich bekommen sollen, und gesetzt, daß sich dieselbige Tochter und Schwester alsdann mit ihren Vettern des Stamms Haun, dieser Ablegungen oberzehlter maßen nicht selbst vergleichen oder friedlich werden können, da soll es bey der gedachten gekohrnen Erkäntniß stehen, wie dieselbige Ablegung zu Folg ob und nechste specificirter Puncten geschehen soll, ausgeschneiden die Lehn-Güter, so die von Haun, im Amt Fürsteneck gelegen, haben, daran sollen des abgestorbenen Stamms Tochter und Schwester die Erbschafft ausdrücklich vorbehalten, und dieselbige in diese Ablegung, oben gemeldt, gar nicht mit gemeynet oder gezogen.

Zum achtzehenden, weiter ist auch geredt und bewilliget worden, da unser der Gan-Erben einer oder mehr mit Tode abgieng, und männliche Erben des Nahmens und Stammes von Haun nach Ihm im Leben verliesse, daß man dieselbigen unverhindert zum Schloß und Erbe, gegen Haun gehörig, kommen lassen solle, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß keiner von unsern Erben zu dem Hause Haun und seiner Zugehörung solte kommen oder zugelassen werden, er oder sie haben denn zuvor diesen Burg-Frieden auch bewilliget, oder durch sich selbst oder ihre Vormunder angelobt und geschworen, auch zu Befestigung desselben eine glaubliche schrifftliche Urkund unter ihrem Pertschierung und Insiegel über sich geben; und dieser Burg-Fried soll nicht allein zu unserm Schloß Haun, sondern auch an allen andern Orten des Schloß und Gerichts, und sonsten, so viel derselben unsers Samt-Lehns und zum Schloß Haun gehörig seyn, und von Elristen von Haun empfangen, gehalten werden.

Zum neunzehenden, wäre es auch, daß unser einer oder mehr aller vorgemeldter Gan-Erben wider diesen unsern gemeinen Burg-Frieden freventlich oder vorsetzlichen handeln, und dasjenige, so oben geschrieben stehet, nicht halten wolte oder würde, alsdann sollen wir die andern Gan-Erben gut Fug, Macht und Gewalt haben, und des oder derselbigen Theil am Schloß Haun mit seiner Zugehörung zu unterwinden, und an unserm gemeinen Nutz des jetzgemeldten Schloß Haun anwenden und zu

zu gebrauchen, so lang und viel, biß er oder sie deshalben nach Erkentniß der drey erkohrnen von Adel Wandel, Kehr und Abtrag ethan haben, welches unser Unterwinden und Abwenden uns an unserm Eyd, Gelübd und sonst auch an diesem unsern Burg-Frieden allerdings kein Nachtheil bringen und unverweißlich seyn soll.

Zum zwantzigsten, Wir die gemeine Gan-Erben sollen und wollen auch für und für zu allen Zeiten und alle Jahr aus Uns zween Baumeister, ein Alten und ein Neuen, doch nicht aus einem Stamm, sondern es soll alle Jahre unter den Stammen und dem Amtmann umgehen, wehlen und setzen, welche nicht allein Auff- und Einsehens, daß alles nothwendiges am Schloß Haun in- und ausserhalb, es belange desselbigen Schlosses gemeinen Bau, Ring-Mauer, Pfort, Häusern, Brücken, Stadt-Graben und was deme mehr zugethan und anhängig ist, im auffrichtigen Wesen und Besserung für und für erhalten werde, sondern auch mit Bescheid-Gebung, Verrichtung und Verhelffung allen unsern armen Unterthanen, wie das benennet werden mag, nichts ausgeschiden, durchaus in allen unsern gemeinen Sachen Bescheid zu geben, Macht haben soll. Doch sollen dieselbigen Baumeister, ohn vorhergehend ausdrückliche Bewilligung gemeiner Gan-Erben, kein neu Bau inner- oder ausserhalb dem Schlosse auff oder anzurichten haben, auch alle Jahr auf Petri den andern gemeinen Gan-Erben ihre Bau-Register vorlegen, und ihres Einnehmens und ausgenommenen Holtz-Geldes, so Jahrs von allem Gehöltz, das dann den Gan-Erben zu Haun jeden zu seinem gebührenden Antheil ingemein zustehet, und jährlichen gefällt, und jetzo von Uns, den Gan-Erben zu gemeinen Bau zu gebrauchen verordnet worden ist, aufrichtige Rechnung thun, auch dasjenige, was jedes Jahres unverbaut übrig bleiben würde, sie die gemeinen Gan-Erben zu Ihrem gebührenden Antheil austheilen und folgen lassen sollen, doch daß für und für je und allezeit sechzig Gulden, dem gemeinen Bau des Schlosses Haun zum Besten zu verbauen, in Vorrath bleiben, mit diesem Anhang und Vorbehalt, würden die gemeinen Gan-Erben befinden, und sich düncken lassen, dieselben gesetzten Baumeister nähmen den Gan-Erben zu Nachtheil ungebührliches oder unnützliches vor, daß dieselbigen durch ihren gemeiner Gan-Erben erkohrnen Freund Erkäntniß davon ab, zur Billigkeit gehalten und gewiesen werden sollen.

Zum ein und zwantzigsten, wir die offtgedachten Gan-Erben, seyn auch übereinkommen, welcher aus uns nicht selbst eigner Person zu Haun sitzen würde, daß derselbige allewege an seiner statt einen redlichen Voigt daselbst haben und halten soll, damit ihme und andern Gan-Erben zu gut das gemeldte Schloß zu der ungefährlichen Nothdurfft versehen und überantwortet werde.

Zum zwey und zwantzigsten, und seyn diß die drey von Adel, nemlich die Edle und Ehrenveste Georg Schwertzel zu Willingshausen, Amtmann zu Fürsteneck, Adolph Hermann Viedels zu Eysenbach, und Carol von Thungen zum Wusten Saxen, so wir jetziger Zeit erwehlet und gekohren, die uns auch mit handgebenden Treuen an Eydes statt zugesagt und angelobet haben, alles, was in diesem Burg-Frieden vorgeschrieben stehet, und sie im selben auszurichten verpflichter seyn, treulich ohn alles Gefehrde nachzusetzen und zu verrichten.

Zum drey und zwantzigsten, ferner endlich und sonderlichen ist abgeredt, und von Uns den gemeinen Gan-Erben zugesaget, angenommen und bewilliget worden, wäre es Sache, daß dieser dreyer gekohrner von Adel obengemeldt einer oder mehr, über kurtz oder lang mit Tod abgieng, daß dann die drey ältisten Gan-Erben aus Uns Gan-Erben an des oder der abgestorbenen statt andere, so offt und dicke es die Nothdurfft erfordert, krafft dieses Burg-Friedens alsbald ohne Verzug wiederum auffs neu zu erwehlen verpflicht und schuldig seyn sollen.

Dieweil dann erbar und billig ist, was einmahl von den Vorfahren wohlbedacht, dann auch also von den Nachkommen stracks nachgelebet worden, also haben wir Abt Wolffgang ꝛc. in Bedencken desselbigen und auch, daß unsere Vorfahren, lobseeliger Gedächtniß, solches also selbst geleistet haben, diesen Burg-Frieden vor Uns, unserm Stifft und Nachkommen mit dem obgedachten von Haun, unsern und unsers Stiffts lieben getreuen und Lehnmann wiederum auffs neu obberührtes Inhalts, als der Ordinarius bekräfftiget, und dann auch als ein Mit-Gan-Erbe zu Haun angenommen und bewilliget, wollen auch denselbigen alles seines Inhalts vor uns, unserm Stifft und Nachkommen Fürstliche und Gan-Erbliche Folge thun, wie wir dann unser Secret zu mehrer Bekräfftigung, Annehmung und Bewilligung desselbigen bewilligten Burg-Frieden, an demselbigen haben anhencken lassen, doch sonsten uns, unserm Stifft und Nachkommen habenden Gerechtigkeit zu und im Gerichte Haun unvorgreifflich, auch unschädlich

der hiebevor durch unsere Vorfahren und die alten von Haun geschehenen Abrede und Vergleichungen des Halß-Gerichts, und anderer Verträge halben, welchen durch diesen Burgfrieden nichts benommen seyn soll, und daß wir die vorgedachte von Haun gleicher Gestallt diesen Burgfrieden alles seines Innhalts, von Articuln zu Articuln auch also angenommen, bewilliget, auch demselben also strack und erbar für Uns, unser Erben und Nachkommen nachsetzen, und Folge thun sollen und wollen, so haben wir zu gleicher Bekräfftigung, Annehmung und Bewilligung dieses Burgfriedens unser und jeder für sich, sein Erben und Nachkommen, sein angebohren Innsiegel hierunten an diesen Burgfrieden gehangen, auch denselben mit eigener Hand unterschrieben, und obgedachten unsern Gnädigen Fürsten und Herrn von Fulda, als unsern Landes- und Lehen-Fürsten, mit handgebenden Treuen angelobet, und folgends mit einem leiblichen Eyd bekräfftiget: Wie dann hinfürder alle Nachkommen des Männlichen Stamms Haun, wann sie ihre funffzehen Jahr erreichen, diesen Burgfrieden denen hierzu gekohrnen von Adel gleichfals geloben und schweren, auch dem allenthalben Vollziehung thun sollen. Geben zu Fulda, nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburth, Tausend fünff hundert sechzig zwey den 14. Martii.

Lucas von Trumbach, Amtmann, subscripsit.

Reichart von Haun, meine Hand.

Georg von Haun, Junior, subscripsit.

Simon von Haun, subscripsit.

Geyß von Haun, subscripsit.

Hanß Joachim von Haun, subscripsit.

Georg von Haun der Elter, subscripsit.

Wilhelm Rudolpff von Haun, subscripsit.

CL.

Defensions-Vergleich, welchen die gesamte Freye Reichs-Ritterschafft in Francken, wegen bevorstehender gefährlichen Läuffte, auff Sechs Jahr lang, unter einander zu Rothenburg an der Tauber im Jahr 1608. aufgerichtet.

Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit, Amen.

Zu wissen, Nachdem sich nunmehr eine lange Zeit hero im Heyl. R. Reiche die Läuffte dermassen sorgl. und gefährlich ansehen lassen, auch solche Gefahr je mehr und mehr um sich reisset, darzu von Fried-hässigen Leuthen allerhand gefährliche Practiquen an Tag kommen, dadurch nicht allein die liebe Justitia (welcher ein wohlbestalltes Regiment nicht entbehren kan) auch andere gute Sazung- und Ordnungen geschmehlert, und wohl gäntzlichen in Abgang kommen möchten; Sondern auch das gantze Reich könnte in sehr grosse Aufruhr, und Gefahr, ja auch zum eussersten Verderben und Untergang derohalben gerathen, worzu dann die jetzige geschwinde Krieges-Entpörung, und darauß entstehendes Unheil, nicht wenigers Nachdencken, und wir, solchen in der Zeit zu Verhütung und Vorkommung fernerer Gefahr, zu begegnen und zu remediren, verursachet: Zu dem Unsere hochgeehrte Freyheit, die Unsere Vor-Eltern löblichen, mit Darsetzung Ihres Leibs und Lebens, zu wegen gebracht, von vielen zu schwächen, ja gäntzlich unterzudrucken, unterstanden werden will, die zwar an Ihr selbsten bißhero nit so viel, als wohl die Nothdurfft erfordert, in Acht genommen oder fortgetrieben worden; Als haben Wir anwesende der Löblichen gefreyten Ritterschafft Hauptleuth, Räth und Deputirten der VI. Orth Fränckischen Crayßes, für Uns, und abwesend Unserer Adel. Mit-Glieder, im Nahmen des Allmächtigen einer vertraulichen Zusammensetzung, Unserer Vor-Eltern Exempel nach, uns mit einander nachfolgender Gestalt verglichen:

Sollen und wollen anfänglich Uns samt und sonderlich unter einander treulich und aufrichtig meynen, als Mit-Gliedern gebühret, bey einander darsetzen Ehr, Leib, Guth und Blut, damit solche von Unsern Vor-Eltern uf Uns transportirte geliebte Freyheit erhalten und fortgepflantzet werde, was auch

auch allbereit deroselben entzogen, oder noch zu entziehen unterfangen werden wolte, gleich Unsern VorEltern, von einander nicht setzen, und das äusserste darstrecken, biß solches wiederum zurecht und in seinen vorigen Stand gebracht worden, In alleweg wollen Wir unter Uns nicht ansehen einige Religion, sondern jedem sein Gewissen frey lassen, und Uns betragen, als Mit-Gliedern gebühret, und Dero Nothdurfft erfordert, auch so viel möglich, zu Verhütung GOttes Zorn, allen Ubermaß in Essen, Trincken, Kleidung, Pracht und Gottes-Lästerung vermeiden; Hingegen aller Gottesfurcht, Zucht, Erbarkeit, und Adelichen Tugend befleissen.

Da auch Unsere Freyheit jedermals angegriffen, oder derselben zu Verkleinerung ichtwas vorgenommen würde: So sollen und wollen wir, vermög dieser Vereinigung, beysammen umtretten, und nichts, was zu Recuperirung derselben nöthig, erwinden lassen, doch sollen hierinnen jedes privat-Sachen gäntzlich ausgenommen, und allein auf das gemeine Wesen und Unsere Freyheit angesehen seyn.

Wir nehmen zuvorderst auß Römische Käyserliche Majestät, dann auch alle unsere Lehn-Herren und Friedliebende Stände, so lang Sie Uns bey Unserer Freyheit beschützen, u. dieselbige zu schwächen nicht begehren.

Und nachdem zum andern keine Solche Vergleichung ohne einen Nervum bestehen mag; So haben Wir Uns eines Vorraths, uf eine gewiße Zeit und Orth zusammen zu legen, mit einander verglichen, wie es ferner im Neben-Abschied begriffen. Solchen Vorrath sollen die darzu deputirte Einnehmer unter Handen haben, und ohne des Directoris, Hauptleuth und Benamsamte Räthe nicht verwenden oder außgeben.

Ob es sich auch zum dritten begebe, daß einer oder mehr aus Unsern Adelichen Mit-Gliedern solche Ihre Quotam zu erlegen, saumseelig würden, sollen und wollen Wir Sie, vermög der neben gemachten Executions-Ordnung, darzubringen, wie zu Unterhaltung der Freyheit, Unsere Nothdurfft es erfordert. In allweeg soll es sich auch dahin erstrecken, daß gegen denen, so solche heilsame Union nit billigen oder muthwillig sich daraus begeben wollen, ebenmäßig, vermög obgedachter Verfassung, verfahren werde. Nachdem wir gleichwohl für Uns selbsten dieser weit aussehenden Gefahr, und Unser selbst-Rettung zu schwach und wenig sind; So wollen Wir uns hiemit ausdrücklichen vorbehalten haben, daß wir, (doch insgesamt und nicht abgesondert, (es wäre dann, daß ein oder der ander Ort unbilliger Weiß von Uns sich trennen wollt) zu hohen Potentaten, Chur-Fürsten und des H. Reichs Ständt Geistl. oder weltlich Uns verbinden, und in eine Vereinigung mit Ihnen tretten mögen: Sollen auch hierinn niemands ansehen, oder denselbigen zu Gefallen leben, auch jedes Privat-Nutzen hierinnen hindangestellt haben wollen; Sondern zu denjenigen, so des Vatterlandes und Unsere Wolfarth suchen, die Libertät Teutscher Nation fortzupflantzen, und wieder zu stabiliren begehren, verbinden, und mit ihnen als Bunds-Verwandten heben und legen. Wie wir dann in einige Verbündniß mit niemanden, er sey wes Standes oder Würde, Uns nit einlassen wollen, wir seyen dann zuvorn, daß Sie Uns bey Unserer Freyheit beschützen helffen wollen, genugsam versichert. Dieweil aber diese Zeit so viel gefährlich, daß man vieler Intent noch nicht entdecket, als haben wir, zu wem uns zu verbinden am vorträglichsten seyn wird, noch nicht bedencken können, wollen aber der Zeit und den Läufften in ichtwas nachgeben, dem Werck nachsinnen, und Unsere Nothdurfft hierinnen ferner betrachten. Zu dem Ende dann jeder Hauptmann oder seine Adel. Mit-Glieder, da er oder Sie etwas in Erfahrung bringen, so der löblichen Ritterschafft, oder dieser Union zuwider, dem Directori solches wissend zu machen schuldig seyn, welcher eine Zusammenkunfft der Hauptleut und Ausschus der Räthe, deswegen an gelegenen Orten beschreiben mag.

Da aber solche Zusammen-Beschreibung den Verzug nit leiden wolte, sollen die nechstgesessene, oder derjenig, so etwas, das der Ritterschafft zu Schaden und Nachtheil gerathen möchte, in Erfahrung bringt, zusammen beschreiben, sich mit einander berahten, dann die Nothdurfft den andern Orten zu wissen thuen.

So wollen Wir, die anwesende Director, Hauptleuth und Räthe, uns guter Correspondenz befleißigen, alles einander treul. communiciren, und was Uns sämtlichen zu Nachtheil entstehen könte, erbarlich wahrschauen, darneben GOTT den Allmächtigen anruffen und bitten, daß wir solcher Thätlichkeit nicht bedörffen mögen, da auch durch seine vätterliche Allmacht, wir im Frieden verbleiben, soll nichts destoweniger dieser Vorrath zu einer künfftigen Defension beysammen verwahrt gehalten, und jährlich, dem Abschied nach, der Zusatz beygefüget werden.

Solches alles ins Werck zu setzen, stet und vest darüber zu halten, und Uns keines weges davon wendig machen zu lassen, haben wir die anwesende Hauptleuth, Räth, und Deputirte mit handgebenden Treuen, an Aides statt, einander zugesagt und versprochen, Solche Vereinigung soll von dato sechs Jahr lang also kräfftig seyn und verbleiben: Doch da man vor Ausgang der 6. Jahr in würcklicher Action wäre, daß solches Vereinen noch 3. Jahr wehren soll.

Im Fall man aber diese Jahr über zu keiner Thätlichkeit gerathen thätte, so soll vor Ausgang der 6. Jahren, nemlichen zu sechsthalb Jahren, der Director eine Versammlung beschreiben, und sich einhelliglich, was der Ritterschafft Nutzen und Frommen ferner seyn möchte, berathen, und dasselbig vollziehen.

Zu wahrer Urkund, ist nicht allein gemeiner Ritterschafft von Käys. Maj. ertheiltes gemeines Innsiegel zu End auffgedruckt, sondern es haben auch die anwesende Director, Hauptleuth und Räth, und andere Adeliche Mit-Gliedere, sich eigenhändig unterschrieben, und Ihre Adeliche Ring-Petschafften daneben auffgedrückt, und soll solche Union auf Pergament gebracht, mit dem Innsiegel bekräfftiget, und nach Rothenburg zu den andern der Ritterschafft Documenten verwahrlichen geleget werden.

Geschehen zu Rothenburg uf der Tauber, den dreyzehenden Jul. An. nach Christi Geburth im Sechzehnhundert und achten ꝛc.

(L.S.) Hanß Georg von Rothenhan, manupr.

(L. S.)

(L.S.) Hannß Eyttel Truchseß, manupr.

(L.S.) Albrecht Christoph von Rosenberg, mpr.

(L. S.) Fried. Reinhard von Stetten, manupr.

(L.S.) Hannß Conrad von Wolmershaus. mpr.

(L.S.) Panncratz Stiber, manupr.

(L.S.) Windßberg, manupr.

(L.S.) Georg Sebastian Stieber, mpr.

(L.S.) Bernhard von Bibra, mpr.

(L.S.) Hannß Ott von Schauenberg, manupr.

(L.S. Veit Ulrich Marschalck von Ebnett, mpr.

(L.S.) Lorentz von Münster, manupr.

(L.S.) Georg Friedr. v. Seckhendorff, manupr.

(L.S.) G. F. von Eyb, manupr.

(L.S.) E. Ph. Fuchs von B. manupr.

(L.S.) Wolff Christoph von Lentersheim manupr.

CLI.

Recess, so zwischen Herrn Maximilian Carln, Grafen zu Löwenstein Wertheim, Käyserlichen Commissario, an einem; Dann der gesamten Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, am andern Theile, wegen Lieferung der Charitativ-Subsidien, und was dem mehr anhängig, im Jahr 1705. auffgerichtet worden.

Nachdeme die Römische Käyserliche auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät mittelst eines untern 14. nechst abgewichenen Monaths Octobris fernerweit erlaßenen Allergnädigsten Rescripts Dero getreuen Ritterschafft in Franckhen Allergnädigst intimiren laßen, was maßen Sie aus erheblichen Ursachen Dero geheimen Rath,

Rath, Gesandten in Fränckischen und Ober-Rheinischen Cräyßen, Statthaltern des Hertzogthums der Obern-Pfaltz und Grafschafft Camb, Administratorn in Bäyern, Dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Maximilian Carln, Graffen zu Löwenstein Wertheim, Rochefort und Montaiga, Ober-Herrn zu Chasse Pierre, Herren zu Scharpffen Egg, Breuberg, Kerpen, Caßelburg, Hertemont ꝛc. mit gesambter Löblichen Ritterschafft der VI. Orth Landes zu Franckhen bey noch fortwehrenden diesen sehr beschwehrlichen Kriegs-Läufften, wegen eines zu gegenwärtigen Nothturfften deß Vatterlands benöthigten Charitativ-Beytrags die Handlung zu pflegen, und einen Schluß darüber zu machen, allergnädigst übertragen, auch Hochgedachtes Käyserl. Herrn Gesandtens Excellentz mehr mentionirte Fränckische Ritterschafft per Deputatos in Donauwerth, nachgehends aber umb anderer Verrichtung halber, allhier in München zu erscheinen veranlasset, so haben die Ritterschafftl. Gevollmächtigte nichts minder sich sobalden anhero zu erheben, und in tempore einzutreffen ohnermangelt; Nun hat man zwar an Seiten einer Löblichen Fränckischen Ritterschafft der getrösteten Hoffnung gelebet, weil die bißherig allzu überlästige Winter-Quartier und Charitativen nicht nur mit völliger Erschöpffung der Ritter-Mitgliedern und Unterthanen, sondern auch mit Contrahirung eines unerschwinglichen Schulden-Lasts überstanden worden, man würde, wo nicht die völlige Uberhebung deß Beytrags zu erlangen seyn solte, jedoch mit einem leidentl. Quanto dermahln angesehen werden, bevorab da voran heuer der Mißwachs an Früchten, Wein und Futterung überflüßig kundbahr ist, mithin die gänzliche Verarmung und der völlige Ruin deß Ritterschafftl. Corporis genugsam vor Augen lieget; Nachdem allen aber Hochgedacht Se. Excellenz bey Dero gethanen Proposition sehr triefftige Vorstellung gemacht, auch der gemeine Nothstand mehr dann zu viel bewust ist; Alß hat die gesambte Ritterschafft in Franckhen mit williger Darsetzung Ihres Bluts, und noch übrigen wenigen Vermögens Dero Röm. Käys. Maj. Ihro allerunterthänigste Treu und Devotion vor dißmahl, in Hoffnung, daß künfftiges Jahr ihr die ohn entbehrliche Sublevation allermildist angedeyhen werde, allergehorsambst, und soviel nur möglich, zu bezeugen sich entschloßen, und Deroselben Gevollmächtigte Nahmens aller VI. Orthe auff nachgeschriebene Arth sich erkläret, welches von Sr. Excellenz acceptirt worden, Nehmlich

Erstlichen wird eine gesambte Ritterschafft in Franckhen, gegen gewöhnliche Käyserl. Allergnädigste Reversales, dem in allerunterthänigster Zuversicht hiebey gefügten Project gemäß, Ein Hundert Tausend Gulden Reichs-Wehrung in dreyen unterschiedlichen Fristen, als ein Drittel davon den letzten December 1705. das zweyte ultim. Febr. und das letzte Drittel medio Maji 1706. in Nürnberg nebst denen vorjährigen zwey Drittel an Mehl und Haber, benanntlich Sechs Tausend, Sechs Hundert, Sechs und Sechzig Centner Mehl, und Sechs Tausend, Sechs Hundert, Sechs und Sechzig Metzen Haber, beydes Oesterreichischen Maas und Gewicht, zwischen hier und 1. May 1706. oder so bald es auff den Mayn nur fortzukommen ist, nacher Mäynz an denjenigen, der alsdann deß Empfangs halber allergnädigst befehlicht seyn wird, dergestalt und unter folgenden Conditionen bezahlen, und liefern laßen, daß hingegegen

Zweytens die Fränckische Ritterschafft sambt und sonders aller Einquartierung und anderer dergleichen Militarischen Beschwehrung, Cantonirung, Stand und Refraichir-Quartier sowohl von Ihro Käyserl. Majestät eigner, als derer Stände, oder anderer alliirten Miliz, wie auch von Heu, Stroh und dergl. sowohl mit Geld als in natura abzuführen stehenden Præstationen, nichts minder von Proviant-Artillerie-Fuhren, und anderen solchen Zumuthungen in Corpore gänzlich befreyet, oder da dieselbe etwas, viel oder wenig, gegen Vermuthen daran tragen und leiden müßen, solches sogleich den obangesezten Quanto abgeschrieben und decourtirt, ingleichen die verwilligte Geld-Summen keines wegs in Verpflegungs-Portiones resolvirt, oder sonsten auf einige Weiß erhöhet noch ersteigert werden solle. Und obwohlen

Drittens man von Seithen einer Löblichen Fränckischen Ritterschafft der Zuversicht gelebet, es dermahln in die Wege richten zu können, daß von dem verwilligten Charitativ-Quanto an dem wegen der Castellischen und andern Quartieren bey der Hochlöbl. Käyserlichen Cammer einer gesambten Ritterschafft nach außstehenden großen Vorschuß etwas in Abzug gebracht werden möchte, so wurde jedoch auf Sr. deß Herrn Gesandtens Excellenz gethane Vorstellung davon abgestanden, aber der Ruckstand gleichwohl bestermaßen reserviret.

Wie

Wie nun all vorgesetztes von wegen offt allerhöchst gemelter Ihro Käyserl. Majestät Sr. deß Herrn Gesandtens Excellenz in Crafft obhabender Käyserl. Commission zugesagt, versichert und angenommen haben, also ist zu Bezeugung deßen dieser Recess gegen einander gesiegelt und unterschrieben worden. So geschehen München den 10. November 1705.

(L.S.) Maximilian Carl, Graff von Löwenstein ꝛc.
(L.S.) Veit Heinrich Truchseß von Wezhausen, ꝛc.
(L.S.) Christian Friedrich von und zum Rabenstein ꝛc.

CLII.

Process- und Austrags-Ordnung der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken, Orts an der Baunach, de Anno 1711.

NAchdeme man bey des H. Römischen Reichs Ritterschafft in Francken, Orths Baunach, eine Zeit hero wahrgenommen, wie durch Hemmung der Justiz alle gute Policeyen und Regimenter in nicht geringe Zerrüttung zu verfallen pflegen, besonders aber diesen Canton ein grosses Unheil mit anwachsen wolle, daß bey Ermanglung schleuniger Rechts-Hülffe verschiedene Adeliche Mitglieder durch außerordentliche Wege sich in ihren Rechts-Angelegenheiten zu helffen und nachgehends mächtigere Status Imperii unter verschiedenen Prætexten die Hand mit einzuschlagen getrachtet, so ist man nach vielfältig gehaltenen deliberationibus und reiffen Berathschlagungen dahin endlich schlüßig worden, nach Anleitung der confirmirten Fränckischen Ritter-Ordnung P. I. tit. 13. und den löblichen Vorgang anderer Fränckischen Ritter-Cantonen die bey denen Adelichen Mitgliedern und sonsten etwa entstehende Zwistigkeiten in der Enge beylegen und abhelffen zu laßen, auch mittelst einer förmlich- und mit anderer Cantonen Ordnungē conform sich findendē Process-Ordnung allen bißanhero eingeschlichenen Mißbräuchen und Verkürtzungen des allerhöchsten Käyserlichen Interesse abzuhelffen, gegen alle und jede dieses Ritter-Orths incorporirte Ritter-Mitglieder der ungezweiffelten Hoffnung gelebende, Sie werden in Behertzigung ihres eigenen Bestens, und zu Umbgehung so vieler bißanhero sich geäußerten Beeinträchtigungen, keinen Anstand nehmen, denen bißanhero wohlbedächtig errichteten Orths-Recessen und Verbindnußen ihren Pflichten nach, ein Genüg zu leisten und dieser Ordnung in allen willig zu folgen.

Tit. I.

Vor wem dieser Ritterliche Austrag vorzunehmen?

NAchdem bey dem löblichen Ritter-Orth Baunach, wie bey andern löblichen Cantonen, üblichen und herkommens geweßt, daß alle und jede löblichen Orth dem und deßen incorporirte Mitglieder concernirende Angelegenheiten und Rechtfertigungen vor einen zeitlichen Herrn Ritter-Hauptmann, mit Zuziehung derer Herren Ritter-Räthe, auch nach Befindung derer bestellten Consulenten, sind verhandelt, tractirt, und untersucht worden; Also soll es noch fürters besonders in Stritt- und Klag-Sachen dabey verbleiben, alle Klag-Schrifften, Memorialia und gerichtliche Producta an wohl ernannte Herren Hauptmann und Räthe gerichtet, dem Herren Hauptmann oder in der Orths-Cantzley auf die unten beschriebene Weiß und Form überliefert, von demselben oder der Cantzley angenommen, folglich darinnen nach Ausweiß dieser Gerichts-Ordnung in allen unter den Nahmen Hauptmann und Räthe, wiewohl nicht in forma eines offenen Decrets, sondern eines gewöhnlichen Missiv, mit Voransetzung der ordentlichen Ansprach und gewöhnlichen Unter- und Oberschrifft biß zum Beschluß und Ausgang procedirt, insonderheit dabey beobachtet werden, daß, wann die process-inhibitiones, und arresta und ander dergleichen dem parti einige consequenz zuziehende Decreta erkannt, wie auch definitiv- und interlocutoriæ Urtheln, welche vim definitivæ mit sich führen, von dem Ritter-Orth selbsten verabfaßet werden sollen, oder müsten, solches ohne Vorwißen derer Herren Ritter-Räthe, keines Wegs geschehen, die interlocutoriæ simplices, correspondenz-Schreiben, præfigirung derer Terminen, inrotulationes, oder andere dergleichen zum process gehörige Verordnungē aber die

die Hauptmannschafft allein, sondern eine deshalber vorgängige Communication ausfertigen möge, im Fall jedoch obigen erwehnte consequential Stücke und rechtliche Verordnungen eine solche schnell und schleunige Expedition erfordern würden, daß selbige die gewöhnliche Correspondenz mit denen gesambten Herren Ritter-Räthen ob periculum in mora zu vorhero nicht zulassen wolten, so hätte zwar der zeitliche Herr Ritter-Hauptmann mit Zuziehung des nechst angelegenen Ritter-Raths, oder auch allein eventualiter die Behörde zu veranstalten und zu erlassen, gleichwohl aber sofort denen übrigen Herren Ritter-Räthen darvon partes zu geben, und deren Bedencken darüber noch einzuholen. Dafern auch einer oder anderer von denen Herren Hauptmann und Räthen denen streitenden Partheyen mit sehr naher Bluts-Freundschafft zugethan oder auch sonsten anderer Ursachen halber verdächtig seyn möchte, so sollen der oder dieselbe, es würde deswegen von Partheyen excipirt oder Meldung gethan, nicht oder um alle Partheiligkeit oder wenigst deren Vermuthung zu verhütten, so offt von selbiger Sach gehandelt wird, sich nicht allein alles votirens enthalten, und an dem oder dieselbe keine Communication darvon geschehen, sondern auch Ehren halber der Session von selbsten oder auff Geheiß entziehen, und freywillig abtretten, gestalten auch denen Orths-Consulenten, Syndicis und übrigen Bedienten gäntzlichen untersaget wird, in denen Processen, welche bey dem Ort anhängig werden, weder consulendo noch advocando, es wäre dann daß sie von löblichen Orths wegen dahin expresse angehalten würden, zu dienen, sondern allein dem Judici zu adsistiren, im übrigen aber, und obschon der Herr Hauptmann oder ein anderer derer Herren Räthe entweder Kläger oder Beklagten Nahmens in einer Sach interessiret wären, sollen demnach alle gerichtliche Handlungen in und unter unveränderten Nahmen Hauptmanns und Räthen ergehen und ausgefertiget werden.

Tit. II.

Was für Sachen für solchen Ritterlichen Austrag fürgenommen und gerechtfertiget werden können und sollen.

Allermassen vermög der von der Römischen Käyserlichen Majestät allergnädigst confirmirt, und von sämbtlichen dieses löblichen Orths Mit-Gliedern mit theuren Cörperlichen Eyd beschwohrner Ritter-Ordnung P. I. tit. 13. kein Adelich Mit-Glied das andere für frembden Gerichten fürnehmen oder beklagen, vielweniger mit Arresten beschlagen und bekümmern mag, gleichwohl aber die leidige Erfahrung gelehret, daß die mächtigere Stände des Reichs zu gäntzlicher Unterdruckung der so theuer erworbenen Ritterschafft Immunität mehrfältig unter allerhand Vorwand die Reichsbefreyte Adeliche Mit-Glieder oder dero Unterthanen, an ihre Gericht zu ziehen, und sie dort selbst Recht zu nehmen anhalten wollen, also und damit dennoch einem jeden gebührendes Recht wiederfahre, auch umb so mehr alle beschwehrliche Rechtfertigungen, Sponen, Irrungen und Widerwillen, so viel als möglich, in der Enge zwischen denen Ritterlichen Mit-Gliedern abgeschnitten, die von haßig- und weitläufftige Handlungen beygelegt und erörtert, auch freundliches guths Vertrauen gemehret, besonders aber die Reichs Adeliche Immunität aufrecht erhalten werden möge, so sollen alle und jede Aussprüche, ausser in denen Fällen, wo Ihro Römische Käyserliche Majestät und dero höchsten Reichs-Tribunalien Jurisdiction ohne Mittel fundiret ist, so ein oder anders Mit-Glied dieses Orths an ein oder den andern zu haben vermeint, es seye gleich dieselbe personal oder real, Krafft dieses Ritterlichen Austrags vor Hauptmann und Räthen gerechtfertiget und entschieden werden, dafern aber ein Auswärtiger oder Unterthan gegen ein Mit-Glied Klag zu erheben gemüßiget wird, soll solches in des Klägers Election auff nachstehende Art gestellt seyn, ob er sich dieses Fori gebrauchen, oder aber denen allgemeinen Reichs-Gesetzen zu Folge seine Jura vor denen in der Cammer-Gerichts-Ordnung angewiesenen Austrägen und wo er sonst von Rechts wegen es zu thun vermag, anhängig machen wolle, wobey gleichwohl Herr Hauptmann und Räthen, was die Unterthanen betrifft, vor allen mit obliegen soll, wann die Unterthanen gegen ihre Herrschafften einige Klage formiren wolten, zu vorhero die Klag hinlänglich zu untersuchen, ob sie dazu eine erhebliche Ursach haben, oder die Klag von solcher Importanz und Wichtigkeit seye, daß man darüber litigire und in Schrifften sich einlasse, zu welchem Ende und destomehrer Sicherheit zu vorhero derer Herrschafften Bericht, jedoch in kurtzen Terminen, und ohne sondere Kosten derer Klägere, darüber abgefordert, ad interim aber, wie es Rechtens ist, alle Thätlichkeiten und eigenmächtige Hülffe von Hauptmannschaffts wegen denen Herrschafften kräfftigst untersaget, und darauff entweder die Klag angenommen, oder gäntzlich verworffen werden kan, und zwar dieses aus diesen sehr trifftigen Ursachen, damit die Unterthanen von ihren schuldigen Gehorsam so leicht nicht abgezogen, und durch andere zu unnöthigen Rechtfertigungen animirt, oder wo man ihnen in casum

sum succumbentiæ schon die Unkosten zuerkennen, und damit ihren Unfug einiger massen bestraffen wolte, dieselbe zu derer Herrschafften eigenen Schaden und Ruin in das Armuth gestürtzet werden möchten.

Sonsten wann über Lehn-Gütter auch einiger Streit vorfiehle, welcher seiner Natur und Eigenschafft auch Erforderung der Lehen-Recht nach, vor denen Lehen-Herren oder die Pares Curiæ gehört, der soll allhier nicht angebracht noch angenommen und gerechtfertiget werden, hingegen und gleichwie alles dasjenige, so beydes zu Erhaltung gemeiner Ritterschafft Wohlfarth, als nicht weniger zu Fortpflantzung und Conservirung guter Policey, und andern Wohlstandt, bey diesem Ritter-Corpore nöthig erscheinen mag, nach mehrern Innhalt der gemeinen Ritter-Ordnung, den Herren Hauptmann und Räthen zu beobachten gebühret, also insonderheit ist vermög angezogener Ritter-Ordnung P. I. tit. XI. derselben Ambts Obliegenheit, verstorbener Mit-Glieder hinterlassene Waysen mit Vormündern oder Curatorn entweder selbst zeitlich zu versehen, oder da also dazu nicht zu gelangen, die Römische Käyserliche Majestät oder dero Cammer-Gericht darunter allerunterthänigst zu ersuchen. Wann derohalben ein Mit-Glied mit Hinterlassung unmündiger Söhne und Töchter Todes verfähret, so stehet derer Kinder Mutter, oder wer sonsten um gebührliche Bevormundung derselben sich zu bemühen von Rechts und Freundschaffts wegen schuldig ist, frey, ob sie die Bestellung entweder immediate am Kayserlichen Hoff- und Cammer-Gericht, oder wenn die, so dazu zu denominiren, zu dem löblichen Ritter-Orth gehören, allhier suchen, und taugliche Persohnen von Freunden oder Frembden dazu denominiren wolle.

Wann es nun allhier geschiehet, so soll denen denominirten die Denomination auffs längste innerhalb 14. Tagen notificiret, und in eben so langer Frist, deß oder derselben Erklärung erfordert, und da dieselbe willfährig, sie zu Leistung der Pflicht uneingestellt vor die Hauptmannschafft citiret, auch damit würcklich beladen werden.

Im Fall eingewendeter Entschuldigung aber sollen Herren Hauptmann und Räthe darüber summariſſime cognosciren, und nach Befinden den denominirten entweder von Uebernahm der Vormundschafft absolviren, oder dazu per sententiam, cum præfixione termini ad petendam confirmationem (die hernach entweder am Käyserlichen Hoff- oder Cammer-Gericht oder vor dem Ritter-Orth selbsten zu suchen stehet) bey Pön der Ritter-Ordnung, worzu es aber eine aus Christlicher Lieb und in vernünfftiger Betrachtung, daß man künfftig denen Seinigen auch dergleichen Liebes-Dienste zu erweisen, desto geflissener seyn werde, nicht leicht wird kommen lassen, anweisen, wie dann nicht weniger Herrn Hauptmann und Räthen oblieget, im Fall niemand vorhanden, der um der Kinder Bevormundung bitten wolte, die nechsten Bluts-Freunde zu erinnern, oder auch ex officio einem die Vormundschafft auffzutragen, und sodann über desselben etwan einwendende Exculationes gleicher massen zu cognosciren und zu urtheilen, als ob dieselbe Persohn von einem andern zum Vormund wäre denominirt und vorgeschlagen worden; und weil vor allen auch sowohl auff die gute Education derer Pupillen, als auff eine richtig und genaue Administration derer Gütter (wodurch öffters derer Adelichen Mit-Glieder Lebenswieriges Weh oder Wohl befördert wird) gute Obsicht zu haben Herrn Hauptmann und Räthen incumbirt, als sollen dieselbe gehalten seyn, von einer jeden Vormundschafft, sie mögen die Tutores gleich selbsten bestättiget haben, oder von dem höchstpreyßlichen Käyserl. Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht solche confirmirt seyn, wenigstens alle zwey oder drey Jahr die Vormundschafftliche Rechnungen anzuhören, wie man mit der minderjährigen Kinder Vermögen und Gütter umbgehe, oder solche administrire, genaue Erkundigung einzuziehen, einfolgig das Mangelhaffte verbessern zu helffen, da auch die Vormündere sich auff Erinnern des Ritter-Orths dazu nicht einverstehen, oder denen darunter ergehenden Rechtlichen Verordnungen sich widersetzen wolten, haben Herren Hauptmann und Räthe solches bey der Römischen Käyserlichen Majestät in Zeiten allerunterthänigst gebührend anzubringen, die allergerechtiste Adsistenz auszubitten, und damit derer Pupillen Interesse und Recht bestens zu besorgen, zumahl aber ist dieser Nutz und Vortheil unter andern damit zu erlangen, daß nach Anleitung der Ritter-Ordnung Tit. IX. P. I. die jungen Cavalliers von allen übermäßigen Verschwendungen in Zeiten abgehalten, sie zu guter Hauswirthschafft angemahnet, und allen Inconvenientien nach Möglichkeit in tempore vorgebogen werde, massen denn Herren Hauptmann und Räthe sowohl die in der Vormundschafft oder Curatel stehende, als alle andere Mit-Glieder, welche unordentlich schädliche Haußhaltungen vorzunehmen beginnen, nicht nur durch fleißiges Verwarnen und Abmahnen von solchen Vorsatz abzubrechen, sondern da ihrer und derer nechsten Freunde freundliches Ansprechen nichts fruchten wolte, mit allem Ernst dahin bedacht seyn sollen, wie solchen verderblichen Wesen gesteuret werden könnte;

könnte; und im Fall kein anderes Mittel zu finden, den Irrigen oder Ubelhausenden die Administration seiner Gütter abzusprechen, und darüber dessen nechste Freunde oder andere taugliche Subjecta zu Curatoren zu verordnen, auch nach Gestalt der Sachen, da sie gar zu keiner Resipiscenz zu bringen, mit Gefängnissen und andern dergleichen coërcitions-Mitteln, gegen dieselbe zu verfahren, hiemit vollkommene Macht und Gewalth haben. Ebenmäßig ist in der Ritter-Ordnung P. I. tit. X. hochnützliche Versehung geschehen, welcher massen zwischen denen Adelichen Mit-Gliedern und deren Unterthanen, rechtschaffene Lieb und Gehorsam, auch in Nothfällen desto treulichere Zusammensetzung zu pflantzen, oder in widrigen Fällen entweder zu harter Bedrängniß oder sträfflicher Widersetzlichkeit und Ungehorsams, der Ritter-Rath sich drein schlagen und Rath schaffen solle.

Dieweilen dann hieran über die Massen viel gelegen, auch eine Zeit hero die Erfahrung bezeuget, wie grosse Weitläufftigkeit daraus erwachsen, da dergleichen Differentien zu weit eingerissen, und nicht anfänglich gedämpfft worden, so sollen Hauptmann und Räthe ihnen gleichfalls diesen Punct mit allen möglichen Ernst angelegen seyn lassen, und da entweder die Unterthanen über ihrer Obrigkeit allzuharten Bedrängnuß sich gebührender massen beklagen würden, dieselbe auff obgemeldter Arth guthwillig anhören, und dann den oder dieselbe Adeliche Mit-Glieder, worüber geklagt, der Sachen Beschaffenheit nach zu Christlicher billichmäßiger Milderung den alten Herbringen gemäß oder rechtlichen Erörterung der Klag, wie es eben mit mehrern erwehnet ist, ermahnen und allenfalls umb das Ihro Römischen Käyserlichen Majestät darunter mitvorwaltenden allerhöchsten Interesse willen, und zu Abwendung des anderer zu besorgen habenden unleidlichen Præjudicii biß zu völliger Ausmach- und Hinlegung der Differenz oder Processen, sie in kräfftigen Schutz nehmen, und gegen alle unbillige Gewaltthaten vertheidigen, hingegen auch, da die Unterthanen sich halsstarrich und ungehorsam erwiesen, oder zu unbillichen Rechtfertigungen sich verleiten lassen würden, entweder durch Deputirung eines oder mehr Adelichen Raths und Mit-Glieds dieselbe von solchen bösen Vornehmen mit Ernst abmahnen, auch befindenden Umbständen nach die Klag gar nicht annehmen, oder da solche Anfangs nicht gentzlich zu verwerffen, nachdem beyde Theile der Nothdurfft nach gehört, einen billigmäßigen Ausschlag darinnen ertheilen, und darüber mit allen Ernst und zuziehender Hülff halten.

TIT. III.

Von Arth und Weiß, wie vorfallende Sachen verhandelt werden sollen.

Wiewohl gütliche Tractaten niemanden wider seinen Willen leichtlich auffzudringen sind, so ist doch gleichwohl in Consideration, daß dergleichen die Reichs-Abschiede und Ritter-Ordnung nebst der löblichen Praxi verschiedener wohl angestellter Gerichte nicht undeutlich an Hand geben, eine gütliche Handlung, zumahl über denen Adelichen Mit-Gliedern, die in einer Commun und Societät stehen, auch mit Bluts-Freundschafft und naher Anverwandschafft, einander zugethan seynd, nicht gar ausser Augen zu setzen, sondern zu der sicherer Erlangung des bey diesen Richterlichen austräglichen Gericht abziehlenden Zwecks und Umgehung kostspieltiger Weitläufftigkeiten in solche Maaß darauff zu reflectiren, daß so offt eine Klag einlaufft, nebst ausgehender Citation an den Beklagten, sowohl diesen als den Kläger geschrieben, und beeden des löblichen Ritter-Orths Officia zum gütlichen Vergleich, und zwar auff derer Partheyen leidentliche Kosten angetragen, auch ohne weitern Anstand dabey alsbalden, die Zeit und Orth zu einer persöhnlichen Zusammenkunfft, wo die Partheyen sich nicht selbsten eines andern freywillig vergleichen, und solches ante terminum der Hauptmannschafft anzeigen, von Orths wegen benennet, dadurch aber auff keine Weiß der cursus justitiæ gehemmet oder suspendiret, weniger biß auff ein oder andern Theils Erklärung die rechtliche Handlungen verschoben werden, sondern vielmehr der Beklagte schuldig seyn, in termino præfixo mit seinen exceptionibus eventualiter einzukommen, und damit eine hinreichliche information in meritis causæ (worauff in gütlichen Handlungen billich zu reflectiren) den Richter zu geben, auff die zur gütlichen Handlung bestimte Zeit sollen beyde Partheyen, wo möglich, in Persohn, oder doch mit gnugsamer Vollmacht jedesmahlen richtig zu compariren, oder noch geraume Zeit vorhero die Güte abzukünden, und die rechtliche Prosequirung zu verlangen gehalten seyn, damit nicht Zeit und Unkosten vergeblich angewendet werden dörffte, wie dann, wann vergebliche Unkosten verursachet werden solten, der nicht comparirende Theil eo ipso zu deren refusion condemniret seye, solche auch bezahlen, und bedürffenden Falls durch gebührende Rechts-Mittel dazu compelliret werden soll, zerschlüge sich immittelst die intendirte Güthe, oder würde solche von denen Partheyen refusiret, so kommt es dann auff eine summarische oder ordentliche Rechtfertigung an, worinnen wir zwischen denen

nen Partheyen zu verfahren seye, in folgenden Tituln mehrers versehen ist; Es werden aber unter der Anweisung zum gütlichen Vergleich keines Wegs verstanden Schuld und andere Sachen, worinnen etwa klagender Theil schon vorhero ehmahlig von dem Beklagten gütliche Vergnügung aber vergeblich gesucht, also daß der Kläger derentwegen noch mit weitern vergeblichen Unkosten und Zeit-Verliehrung beschwehrt werden solte, sondern hat vielmehr eine löbliche Hauptmannschafft in solchen Fällen wie dann auch da die gesuchte Güte nicht statt finden möchte, also fort ohne ferneres Nach- oder Zurücksehen die Prosequirung derer Processen denen Partheyen nachdrücklich zu intimiren, und die fernere rechtliche Verordnungen zu verfügen.

Alldieweil auch man mit nicht wenigen Mißvergnügen bißanhero wahrnehmen müssen, wie ein und anderes Mit-Glied seiner theuer geschwohrnen Pflicht zuwider, denen Ritterschafftlichen Verordnungen so gar schlechten Respect beygelegt, auch wohl mehrfältig mit ungeziemenden Worten, oder Schrifften sich dagegen gesetzet, nichts minder sehr harte und anzügliche Schreiben oder Producta gerichtlich, und bey des Orths Hauptmannschafft übergeben, wordurch Herren Hauptmann und Räthe in ihrer Function höchlich lædiret, die edle Justiz verkehret, die Partheyen, welche mehrentheils eines ansehnlichen Corporis Glieder, auch Vettern, Schwäger, Bluts- und andere verwandte Freunde unter einander sind, zu höchstnachtheiligen Mißhelligkeiten und Verbitterungen angereitzet, und allerhand Verdruß ereget worden, solches aber in einen wohlangestellten Gericht so weniger zu dulden, als es wider alle Reichs-Gesetze, Christliche Lieb, Billichkeit und Rechte, absonderlich auch die Ritter-Ordnung P. I. tit. V. lauffet, so ist zu Vorkommung solcher Ungebühr beschlossen und beliebt worden, daß, dafern ein und anders Mit-Glied selbst sich gegen die Rechtliche Verordnungen Herren Hauptmanns und Räthe mit anzüglichen Schrifften oder Worten künfftig vergehen, und den schuldigen Respect ausser Augen setzen thäte, solches nach Beschaffenheit der Umbstände nebst förderſambster Zurückgebung derer unverantwortlichen Producten entweder mit 1, 2. oder mehr Marck Löthigen Goldes oder anderer arbitrarischen Straff, auch wohl Excludirung von Ritterlichen Zusammenkünfften, oder gar mit der Pön der Ritter-Ordnung davon die Helfft dem Käyserlichen Fisco, die andere Helfft aber der Ritter-Truhen zuständig seyn solle, zu bestraffen, wann aber der Advocatus, als welcher jederzeit der Hauptmannschafft auff Verlangen von der Parthey zu benennen, und anzuzeigen ist, durch unzeitigen Eyffer oder angewohnter Schmähesucht hierinnen was zu Schulden kommen lassen würde, ebenfalls nach Befindung mit Buß von 5. 10. mehr oder weniger Gülden zu belegen, und die Acta zur Verbesserung zuruck zu geben, vornehmlich aber Ihro Römische Käyserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen seyn, Sie den Ritter-Orth Baunach gleich andern löblichen Ritter-Cantonen allermildigst auch angedeyen, durch dero dazu ertheilenden Käyserlichen Gewalth die würckliche Execution hierunter wie auch in andern Executions-Fällen gegen die renitirende Mit-Glieder allergnädigst aufftragen, und in casu oppositionis dem Ritter-Orth mit nöthig fallender starcker Hülffe auff dessen allergehorſambstes Nachsuchen, allermildist zu statten kommen möchten.

TIT. IV.

Von der Form des Gerichtlichen Processs.

Gleichwie dieses Richterliche austrägliche Gericht seine Influenz von dem Hochlöblichen Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht haben muß; Immassen die sonderbahre allerunterthänigste Devotion und Verwandung, womit der Römischen Käyserlichen Majestät dieses Ritter-Corpus unmittelbahr allerunterthänigst verwandt und zugethan, erfordert, daß allein nach dero als Oberhaupts gnädigsten Verordnung, alle dessen Actiones dirigiret und gerichtet werden; also soll auch daran, so viel immer sich dieses Ritter-Orths und Gerichts Art und Zustand nach thun läßt, der Käyserlichen Reichs-Hoff-Raths und Cammer-Gerichts-Ordnung, auch denen gerichteten Reichs-Abschieden gantz genau nachgegangen, und selbige wie billich für ein Gesetz in schuldige Obacht genommen werden; und zwar zuförderist die Handlung insgemein betreffendt, ist es mit denen anziehmender Anzüglichkeiten, welche durch Schrifften oder mit Worten von denen Partheyen, deren Advocaten oder Procuratorn zu Schulden kommen solten, auff erst vorhero beschriebene Art zu halten; Sodann sollen alle und jede Gerichtliche Handlungen und Producta von beyden Theilen in ordentlichen Formen und Billets-weiß, in Qvart oder Octav zusammen gelegt, und von aussen mit dem Wort Klag-Schrifft, ꝛc. Exceptiones, Replic, oder was es nun seyn solte, gewöhnlich rubriciret, in einen verschlossenen Umbschlag, aber gar nicht in Gestalt bloſſer Missiven und Send-Schreiben eingebracht und angenommen, in der Uberschrifft und Titulatur auch der Käyserlichen Ritter-Ordnung angedruckte Gnaden-Brieff in Obacht genommen, und löbliche Ritter-Orth das allergnädigst gegönnete Prædicat

und

und Ehren-Wort ꝛc. Wohlgebohrn, nicht entzogen werde, vornemlich aber sollen diese Gerichtliche Handlungen, mit allen ihren Ein- und Beylagen in duplo uñ von denen Partheyen, mit eigener oder eines gnugsam zu vorhero ad Acta legitimirten gevollmächtigten Hand unterschrieben überreicht, und anderer Gestalt nicht angenommen werden.

Was nun also gerichtlich einkommet, soll, nachdeme es protocolliret, registriret, und signiret seyn wird, von der Hauptmannschafft der andern Parthey auff Maaß, wie in dem ersten Titul enthalten, communiciret, oder sonsten was sich darauff gebühre, cum præfixione termini, es geschehe dann die communication allein ad notitiam, angedeutet werden.

Von der Klag.

Die Klag-Schrifft oder Libellus soll, dem jüngern Reichs-Abschied gemäß, in einer summarischen Erzehlung worinnen das factum kurtz und nervose, jedoch deutlich und klar, auch da es der Sachen Weitläufftigkeit erforderte, oder sonst zu besserer Erläuterung der Sachen dienete, Puncten Weiß verfaßt und ausgeführet seyn: Mit angehengter rechtlichen Petition bestehen, und nicht anderst, als wie vor angezeigt, in forma gerichtlichen Producten, nicht aber Missivs-Weiß eingesendet werden. Neben solcher Klag-Schrifft aber hat der Kläger um Citation und Ladung, oder wann das factum dazu qualificirt, umb ein Mandat an den Beklagten entweder absonderlich zu bitten, oder aber solch petitum der Klag-Schrifft selbst zu annectiren, da es aber auch gleich nicht geschehen solte, so soll die Klag dem Beklagten mit einem decreto, zu seiner Verantwortung und Hinbringung etwan habender Exceptionum cum præfixione termini zugefertigt werden, anbey stehet dem Kläger frey, zu seinen selber genehmen Besten und der Sachen mehrer Beschleunigung die habende documenta probatoria, so bald mit der Klag auffs wenigst in Abschrifft beyzulegen, oder da die Sach auff lebendigen Beweiß beruhen thäte, articulos probatoriales cum denominatione testium ac commissariorum zu übergeben. Hierauff kommt nun

Der erste Termin.

Da der Beklagte auff die ihme mit gebührlicher Gegenhandlung communicirte Klag-Schrifft summariter, kurtz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und warum sich das factum anderst, als es von Kläger vorgebracht, verhalte, oder warumb sonst desselben petitum nicht statt habe anzuzeigen und zu excipiren; auch hiebey dasjenige, so er dilatorie oder peremptorie einzuwenden, alles auff einmahl, und bey Straff der præclusion einzubringen hat; Zum Fall dann, da der Kläger sobald nebst seiner Klag auch eine probatoria in Brieflichen Urkunden und Documenten eingebracht hätte, so wäre der Kläger schuldig, die der Klag beygefügte Urkunden und Probatoria bey diesem Termin, wann es nicht vorhin geschehen, in originali zu produciren, sodann der Beklagte gehalten, auff Begehren, sigilla & manus entweder ohne Eyd zu recognosciren, oder mittelst Eyds zu diffitiren, und förders sobald auch bey diesem ersten Termin seine Nothdurfft hierauff gebührend zu verhandlen.

Die Exceptiones declinatorias fori belangend, stehet in des Beklagten freyen Willen, da er deren haben mögte ob er zugleich mit selbigen auch die dilatorias und peremptorias anbringen und verhandlen oder aber mit diesem, biß zu Erörterung des puncti competentiæ fori zurück halten wolle. Wiewohl da er mit denen dilatoriis zugleich in die Haupt-Sache procedirt hätte, und dann diese Exceptiones erheblich befunden würden die Hauptsächliche Handlung ihm gantz unnachtheilig verbleibet, wolte auch der Beklagte dem Kläger in das Gegen-Recht fassen, so soll er solche seine Gegen-Klag in diesen Termin zugleich vorbringen, und darauff mit Haltung eines Termins umb den andern zugleich procediren; aber da er solches unterlassen, und die Gegen-Klag allererst hernach, doch vor Beschluß der Sachen, eingeben würde, sollen beede Klag und Gegen-Klag von einander getheilet und in demselben absonderlich verfahren werden.

Von dem andern Termin.

Es hat nun der Kläger entweder seine Probatoria mit der Klag übergeben, und ist also von dem Beklagten darauff sobald in primo termino gebührend und vorbedeuteter Massen gehandelt worden, oder aber hat vor erst des Beklagten Antwort und Handlung des ersten Termins erwarten wollen; Erstern Falls bestünde in diesen andern Termin es darauff, daß der Kläger auff die vorgegangene gegentheilige Exceptional-Handlung replicando procedirte, dieses Falls aber, daß er sodann bey diesen andern Termino sothane Probatoria ohne einziges fernerZurückhalten einbringe, recognition der Gebühr nach begehre, und sonsten der Sachen und des facti halber fernere Handlung thue, wogegen die Beklagten in recognoscendo vel diffitendo, die Schuldigkeit sub præjudicio obligeret, nechst deme sodann ihme Abschrifft und Zeit darauff zu handeln verstattet werden soll. Ingleichen da des Klägers probatorien nicht eben in schrifftlichen Urkunden, sondern lebendiger Kundschafft bestünde, hätte dieser in gegen-

wärtigen Termin mit Einbringung seiner replicirenden Nothdurfft zum Beweiß dessen, was er geklagt, und der Gegentheil in seinen exceptionibus und hauptsächlicher Gegen-Handlung nicht gestehen wollen, sich gefast zu bezeugen, also und dergestalt, daß da es die Nothdurfft, und der Sachen Eigenschafft des Gegentheils klare Antwort zu haben erforderte, er sodann, wenn es nicht mit der Klag bereits geschehen, nöthige doch kurtze Probatorial-Articul, ohne Uberfluß der Weitläufftigkeit aus Substanz des Klag-Libelli gezogen, überreiche des Gegentheils Antwort, oder auch ohne dieselbe auff blosse Uberreichung der Probatorial-Articul Commissarios ernenne und Commission bitte.

Von dem dritten Termin.

Im dritten Termin würde Beklagter auff die mit denen probatoriis eingebrachte Klag, und ersten Termin also erstattete Exceptional-Handlung, im zweyten Termino aber von Klägers Seiten eingekommene Replic nun ferners dupliciren, und da erst im zweyten Termin die probatoria wären einkommen, handelt er in diesem Termin darauff die gebührende Nothdurfft.

Im Fall es aber auff lebendiger Zeugen Aussage, und deren Verführung in vorhergehenden Termin bemeldter Massen gerathen, müste Beklagter auff die eingerichte Probatorial-Articul da es begehrt worden, bey diesem Termino antworten, und dieses klar, richtig, und ohne allen Anhang, es hab auch Nahmen, wie es wolle, pure & simpliciter, dannenhero auch folglich alles disputiren über diese responsiones abgestellt seyn soll, so gar, daß man nicht singulariter singulis durch das Wort wahr oder nicht wahr, so viel ihr eigen Geschicht, so viel aber frembde Geschicht belanget, durch die Worte glaub wahr oder nicht wahr zu seyn, lauter und richtig geantwortet würden, sodann der oder diejenige Articul vor gerichtlich gestanden, auch die responsiones pro puris angenommen, und der andere Theil zu keinen fernern Beweiß darinn gehalten seyn solle.

Welches alles dann auch gleichmäßig von Beklagtens Seiten zu verstehen, also da etwas in seinen Exceptionibus von Klägern wiedersprochen, oder nicht gestanden werden wolt, sodann zu dessen Probation auf gleiche Maß und Weiß, wie vorstehet, haben zu verfahren.

Und so hätte Beklagter ferner auch bey dieses Termins Handlung zugleich gegen die in vorigen Termin von Klägern benahmste Commissarios gestalten Sachen und habenden wichtigen Ursachen nach zu excipiren frey und bevor, wären dann Ursachen ad excipiendum vorhanden, welche Hauptmann, Räth und Ausschuß vor gnugsam wichtig erachteten, und wären die Partheyen bey diesem Termino gegenwärtig, so würde dem nominirenden Theil andere in continenti zu ernennen auferlegt, andern Falls aber, mit Bestimmung eines gar kurtzen Termins erfordert.

Sodann wir die gebettene Commission erkannt und ausgefertiget, auch mehr nicht dann einer in specie bestimmter Termin pro omni dilatione probandi verstattet, welcher auch ausserhalb erheblicher wichtiger Ursachen und Verhinderung, nicht prorogirt werden soll, jedoch da die Zeugen innerhalb erwehnter Zeit abgehört, und die Partheyen noch einen geringen Brieff zu Verfertig- und Einbringung des Rotuli bitten würden, soll solches zu Hauptmanns, Räthen und Ausschuß Erkänntnuß gestellet seyn. Es sollen aber alle Wege solche Commissarii vorgeschlagen werden, die dazu füglich und geschickt seyn, damit derentwegen den Partheyen kein Nachtheil verursachet werden möge, der oder die verordnete Commissarien sollen Krafft dieses Austrags auch vollkommene Macht und Gewalth haben, die ihnen auffgetragene Commission auszuschreiben, die Zeugen zu citiren, zu beeydigen, auch ihrer Eyd, ob es von denen Partheyen selbsten nit geschehe, ad hunc actum zu erlassen (allermassen hiebey der Commissarien Jurisdiction über aller Adelichen Mit-Glieder dieses Fränckischen Ritter-Orths Unterthanen und Angehörige austrücklich prorogirt und gegründet seyn soll) interrogatoria anzunehmen, und sonst im übrigen alles thun und verfügen, was sich rechtlicher Gebühr zu Verführung dieser Commission eignet. Da aber unter andern Herrschafften wohnende Unterthanen zu Zeugen angeben würden, sie sich gewöhnlicher Compass-Brieff zu gebrauchen wissen, insonderheit, sodann sollen die Commissarii in Abfassung des Rotuli die Disposition und Verordnung des jüngern Reichs-Schlusses. de Anno 1641. §. Im übrigen verbleibet es ꝛc. ꝛc. in Acht nehmen, und deme gemäß solchen Rotulum einrichten. Nach Verfertigung dieses Rotuli solle solcher unter des Commissarii und adjungirten Notarii Innsiegel der Hauptmannschafft verwahrlich zugeschicket, und so dan den Partheyen, auff deren Begehren und Unkosten, davon Abschrifft gegeben, auch zugleich der Terminus hierauff zu handlen und zu schliessen angesetzet werden. Im Fall auch Briefliche Urkunden ohne Gefahr nicht über Land zur Hauptmannschafft gebracht werden könnten und derowegen solche zu transsumiren, wie auch den Augenschein einzunehmen, begehrt würde, sollen die Commissiones in meliori forma und nicht communi forma ausgefertiget werden; und da, wie sichs dann offtmahls zuzutragen pfleget; alte erlebte Zeugen

Zeugen durch Commissionen ad futuram rei memoriam abzuhören, die Nothdurfft erfordern solte, so beschiehet in dergleichen Fällen auff gebührendes und förmliches Nachsuchen auch was dem Rechten und Cammer-Gerichtlichen Stylo gemäß ist.

Vom vierdten Termin.

Allhier soll der Actor tripliciren und zugleich submittiren, da es aber, mediante commissione, ad examen testium gelanget, und deren Aussag denen Partheyen communicirt oder publiciret worden ist, in arbitrio actoris, ob er wolle auff die vorhergehende Handlung und deren Zeugen Aussag simpliciter concludiren, oder noch eine schrifftliche Handlung in hoc termino einbringen, welche sodann dem Reo auch zum endlichen Beschluß zu communiciren.

Vom fünfften Termin.

Welchemnach Beklagter gleichfalls zum Urtheil zu beschliessen schuldig, jedoch mit der Freystellung, solches blößlich oder auch noch mit einen schrifftlichen Producto zu thun. Worüber in der Sach von keinem Theil etwas mehr ad Acta eingenommen werden solle, obgleich was neues vorgefallen oder an Instrumenten erst post conclusionem gefunden worden, es seye dann, daß solches bey Adelichen Ehren und Trauen betheuret werden könnte, daß man von solchen zuvor nichts gewußt, in welchem Fall Herr Hauptmann, Räthe und Ausschuß den beschehenen Beschluß zu rescindiren, und was sich zu thun gebühret, zu erkennen haben sollen.

Von Terminen insgemein.

Die Terminen seynd entweder legales & ordinarii, oder durch Bescheid insonderheit angesetzt, alle aber sollen ohne Unterscheid præjudiciales seyn, also daß, wann gebührende Handlung darauff nicht beschicht, solche hernach ferner nicht angenommen, noch verstattet, sondern der Gegentheil bey dadurch erlangten Urtheil allerdings gelassen werden solle, und ist ein jeder Terminus von Tag der insinuation, oder da er einer Parthey wissend wird, de die in diem præcise anzurechnen, damit aber niemand über Eilung sich zu beschweren habe, so soll ein terminus legalis auff 6. Wochen hiemit bestimmet seyn, andere aber nach Gestalt der Sachen entweder kürtzer oder länger hinaus, und also allezeit nach der Sachen Beschaffenheit gewöhnlich gegeben, auch so dann keine Prorogation es beschehe dann auff erheblich und wichtig nothdürfftig auch beschienene Ursachen, zugelassen werden, würde aber einige Parthey Prorogationem zu suchen genöthiget, welches dann, wie gesagt, anders nicht, dann auff sonderbare wichtige Ursachen verstattet werden soll, so soll jedoch dieses Nachsuchen, wie sich zu Recht gebühret, zeitlich und vor Erscheinung des Termins geschehen, auch von selbiger Parthey die Kosten, damit es der andern Parthey zu wissen gemacht werde, so bald erlegt oder terminus purificiret werden, damit aber in Beobachtung solcher Terminen bey denen Partheyen umb so mehrer Richtigkeit gehalten werde, so soll ein jede Handlung, so bald sie zur Hauptmannschafft eingeliefert worden, der Gegenpart zu insinuiren befördert werden.

Demnach also die exhibirende Parthey beyläufftig wissen mag wann terminus legalis erscheinen werde, kommt ihm sodann nach selbiger Zeit in kurtzen nichts antwortliches wieder zu, so hat er bey der Hauptmannschafft durch ein Memorial sich zu erkundigen in eventum Communication der Gegen-Handlung zu begehren, oder im Fall diese in termino nicht erfolgt wäre, contumaciam zu accusiren, und was sich in Rechten gebühret, zu bitten.

Es wird aber sonsten persöhnliche Besuchung solcher Terminen anderst nicht, als da solche etwa ad recognoscendum documenta vel audiendum sententiam, oder andere Actus, wozu persöhnliche Gegenwarth erfordert wäre, übrigens soll und mag alles allein in schrifftlichen Handlungen, jedoch allemahl aufferlegt, wie oben gemeldt, von denen Partheyen, oder denen ad causam legitimirten mandatariis eigenhändig subscribiret, eingebracht werden.

Vom Ungehorsam.

Da einer oder ander Theil auff ausgangene Ladung oder angesetzte Termin sich ungehorsamlich erweisen, und nicht erscheinen, oder seine Handlung einbringen würde, soll dem andern Theil nichts destoweniger fort zu fahren erlaubet seyn, und zwar, da der Kläger aussen blieb oder ungehorsam seyn würde, dem Beklagten frey stehen, nicht allein die Loßzehlung von erhabener Rechtfertigung zu bitten, sondern auch in der Haupt-Sache so viel dazu zu thun und zu verfahren, daß er endlich von derselben ledig erkennt werden möge. Bliebe aber der Beklagte mit seinen Erscheinen oder aufferlegten Handlung ungehorsamlich aussen, so soll der Kläger Macht haben, seine Klage zu beweisen, und biß zum Beschluß der Sachen zu verfahren, also, daß ihme die Sach darumb er klagt, zuerkannt und darüber verholffen werden mag.

Würde nun ein oder ander Theil nach einsmahls begangenen Ungehorsam erscheinen, so soll derselbe zur Handlung gelassen werden, jedoch solcher Gestalt, daß ihme die vorgegangene

gene Termine nicht zu statten kommen, sondern er die Sach in dem Standt, als er sie findet, annehme, und sich einlasse, dazu seinem Gegentheil alle biß dato verursachte Unkosten zuförderist wieder erstatte und gut mache.

Im Fall da Vormündere ungehorsam seyn würden, soll nicht wider die Pfleg-Kinder auff die Haupt-Sach, sondern wider die Vormindere selbsten auff die Ausschliessung von der Adelichen Freyheit und Gemeinschafft, vermög der Ritterlichen sonderbahren Ordnung, verfahren werden.

Von End-Urtheilen und deren Eröffnung.

Wann nun beyde Theile submittiret, sollen die Acta nach beschehener Notification an die Herren Ritter-Räthe bey des Ritter-Orths Cantzley in Beyseyn beyder Partheyen, oder dero Gevollmächtigten, inrotulirt, allerseits obsignirt, und sodann, wann es der Sachen Wichtigkeit erfordert, oder von denen Partheyen begehret würde, auff eine oder mehr Juristen Facultäten, wann vorhero auff Ermäßigung die Partheyen die Sportuln darzu werden erleget haben, verschickt, und darüber ein Bedencken, sambt angehengter formula sententiæ eingeholet, sonsten aber von des Orths Consulenten oder Syndico eine relation cum voto verfaßt, und nach deren Anhörung von Herrn Hauptmann und Räthen eines Bescheids sich verglichen werden.

Und damit auch die verfaßte Urtheln formlich publiciret werden mögen, so sollen dieselbe, wenn es End-Urthel, ohne Uffschub, jedoch mit vorgängiger Citation derer Partheyen, auf einen dazu præfigirten Termin in Beyseyn des Herrn Ritter-Hauptmanns oder Ritter-Raths, auch da es vonnöthen eines von des löblichen Ritter-Orths Consulenten in der Orths Cantzley oder sonst einen beqvemen Zimmer in præsentia partium oder deren Gevollmächtigten publiciret, dies & horæ publicationis fleißig annotiret, und einem jeglichen auff Begehren davon beglaubte Abschrifft und Kundschafft gegeben, die interlocutoriæ aber ohne dergleichen förmliche publication denen Partheyen unter den gewöhnlichen Insiegel zu Hauß geschickt werden.

Von Appellationen.

Allermassen diese Ritterliche austrägliche Instanz dahin gar nicht angesehen, daß die der Römischen Käyserl. Majestät bey dieses Orths Ritterlichen Mit-Glieder competirenden allerhöchsten Jurisdiction dadurch geschmählert und eingezogen werde, auch ohne das sonsten von denen Austrägen appelliret werden kan, so bleibt einem jeden frey von Urtheilen, durch die er sich beschwehrt zu seyn erachten wolte, wann anders eine gnugsame Summ in Rechten verfangen binnen zu Recht bestimter Zehen-Tägiger Zeit, an den Käyserlichen Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht zu appelliren, worauff sodann nach beschehener gnugsamer Notification mit der Execution des Orths, so lange die fralia dauern, innengehalten, und wofern man die Appellations-Process legitime fortführet, weiter nicht verfahren werden solte; Sintemahlen jedoch öffters sich begiebt, daß die in Rechten verfangene Summ zur Appellation nicht hinreichlich, und gleichwohl der succumbirende Theil über die verfaste Urtheil sich zu beklagen erhebliche Ursachen zu haben vermeynet; so ist zu Vermeydung aller führenden Beschwernissen in diesen Fällen, wo die Appellation als ein remedium ordinarium nicht Platz greifft, die eingeklagte Summ jedoch über 100. Thaler sich beläufft, allerseits beliebt und angenommen, dem in jure sonst verordneten remedio revisionis, wiewohl unter dieser Bescheidenheit statt zu lassen, daß, wann der beschwehrte Theil die Revision bey dem löblichen Ritter-Orth intra decendium gebührend suchen, darauff binnen zwey Monathen (gestallten alle diese termini præjudiciales sind) seine gravamina revisionis ordentlich einzugeben, und jedoch daß er weiter nichts neues dabey ein- und vorbringe, zur Revisions-Urthel beschliessen, auch zu Einhohlung einer weitern Sentenz die Kosten allein, biß auff Adjudicirung derer Expensen, vorschüssen wird, sodann dem Gegentheil darauff gleichfalls zu antworten und zu concludiren, ein terminus præjudicialis von zwey Monathen præfigirt, die Einbringung einiger Neuerungen interdicirt, und die Conclusion der Acten injungirt, nichts minder mit deren Inrotulation und Publication der Sentenz, wie oben gesetzt, verfahren werden solle.

Von Execution und Vollziehung der ausgesprochenen Urtheil.

Dieweilen eine jede Urthel, so deren nicht gebührende Vollstreckung beschiehet, wenig Frucht bringet, und gleichwohl öffters die leidige Erfahrung lehret, daß ein und anders Mit-Glied denen Vorstehern des Ritter-Orths wenig Respect beyträgt, denen Orths-Schlüssen sich widrig erweiset, auff die von andern eingelangte und communicirte Beschwehrungen öffters gar keine Antwort ertheilen, denen von Richterlichen Ambts wegen ergehenden Aufflagen manchmahl eben so wenig, als denen publicirten und in rem judicatam erwachsenen Urtheln ein Genügen leisten, sondern die Executiones verhindern und damit wohl Anlaß geben, daß benachbarte Fürsten und Stände allerhand Reichs-Immediaten Adel

Adel höchstnachtheilige Verhängnussen veranstalten, wodurch aber die heilsame Justiz gehemmet, und die litigirende Theile mit vergeblichen Kosten umbgetrieben worden, auch wohl gar eine Zerrüttung des Corporis daraus entstehen dörffte; Als ist dieser Punct mit sonderbahren Vorbedacht dahin vermittelt, und verabredet worden, Ihro Röm. Käyserl. Majestät nach dem vorgängigen Exempel anderer löblichen Ritter-Cantonen allerunterthänigst dahin zu ersuchen; Sie allermildist geruhen möchten, nicht nur Krafft dieses denen gesambten Adelichen Mit-Gliedern des löblichen Orths Baunachs kräfftigst und allen Ernst, auch unter Bedrohungen der in der Ritter-Ordnung befindlichen Straffen von 1000. fl. Fränckischer, davon jedesmahls die Helfft dem Käyserl. Fisco, die andere Helfft aber der Orths-Cassa verfallen seyn solle, nochmahls auffzulegen, und anzubefehlen, daß sie denen Orths-Vorstehern den geziemenden Respect alle Wege beytragen, denen Orths Schlüssen sich gemäß bezeigen, auff die von andern einlangende und communicirte Beschwehrungen gebührend antworten, denen gerichtlichen Aufflagen pariren, und denen in rem judicatam erwachsenen Urtheln ein sattsames Genügen leisten, sich auch auff einige von andern an sie incompetenter etwan ergehende Verboth nicht steiffen, noch zu solchem Ende, sich an die benachbarte Fürsten und Stände hängen sollen, sondern auch zugleich dem Ritter-Orth Baunach vermög dieses contra quoscunque renitentes die würckliche Execution zu vollstrecken und vorzunehmen, dero allerhöchsten Käys. Gewalt specialiter mitzutheilen, auch bedürffenden Falls mit einer etwan nöthig fallenden starcken Hülffe auff des Ritter-Orths Baunachs allergehorsambstes Anmelden, ohnverzüglich allermildist zu statten kommen. Und soll demjenigen, welcher Urthel und Recht erlanget auff sein gebührliches Ansuchen ein Gebotts-Brieff und Executorial bey der Pön, der Ritter-Ordnung einverleibt, an seinen verlustigten Gegentheil mitgetheilet, und demselben darinnen der ausgesprochenen Urthel innerhalb benannter Zeit alles Innhalts Folge zu thun aufferlegt worden; Wobey vor allen auch noch zu beobachten ist, weilen die succumbirende Partheyen öffters post publicatam sententiam mit neuen Exceptionibus erst auffgezogen kommen, oder wohl einen langwierigen Termin über den andern zu Hintertreibung der würcklichen Execution sich ausbitten, und damit die Sentenz in rem judicatam einmahl erwachsen, und dagegen kein remedium suspensivum ergriffen worden, fürterhin weiter keine andere Exceptiones, als welche in ipsa executione denen offenen und kunbahren Rechten nach Platz finden und in continenti zu probiren sind, angenommen oder regardirt, sondern nachdeme auff das höchste die Parition zum drittenmahl, und zwar in keinen weitern als 2. oder 3. Monathlichen Termin den verlustigten anbefohlen worden, die würckliche Execution vollzogen werden soll, und ist jedesmahls die Execution auff die dadurch verursachende Kosten zugleich mit zu vollstrecken, und von dem renitirenden Theil selbige zu erheben.

Vom Cantzley-Tax.

Nachdeme bey dieses Ritterlichen Austrags Gericht vornemlich die Absicht auch mit dahin gerichtet ist, daß die Adelichen Mit-Glieder und ihre arme Leuthe mit vielen Kosten nicht belegt, sondern die unpartheyische Justiz ohne allen Entgeld administrirt werden möge; als wird Krafft dieses beliebt, weiter keine Gerichts- oder Cantzley-Sportuln, so lang der Proces vor dem Ort verführt wird, ausser 1. Thlr. vor die inrotulation derer Acten und 1. Thlr. vor die Publication und vidimationem der Sentenz zu fordern, so viel aber die Decopir- und Commissions-Kosten auch Zeugen-Verhören, und andere dergleichen auswärtige Auslagen belanget, da soll der Impetrant oder Petent solche auslegen, und biß zu künfftiger Aburtheilung derer Expensen, welche jedesmahls in der Urthels-Frag mit zu erinnern, vorschüssen, so bald aber die Sentenz publiciret, und ein Theil davon eine Appellationem oder revision suchen wird, alsdann sollen nach aller löbl. Gerichte Observanz die in der Cammer-Gerichts Ordnung uñ recessibus Imperii enthaltene Sportuln denen Orths-Bedienten, und in die Cantzley bezahlt, auch die Acta primæ instantiæ niemahls zur Abschrifft gegeben werden, ehe und bevor nach Ermeßigung ein gewisses quantum deponirt, und damit die Arbeit befördert wird.

Zu Urkund mehrer Vesthaltung alles vorgesetzten, ist diese Austrags-Ordnung nach denen hierunter ergangenen Orths-Schlüssen, mit des Ritter-Orths an der Baunach grössern Insiegel corroborirt und zugleich von dem zeitlichen Hauptmann und Räthen eigenhändig unterschrieben, und mit ihren angebohrnen Pittschafften bedrucket worden, so geschehen auff den Ritter-Tag zu Unfind den 20. Novembr. An. 1711.

(L.S.)

Nota. Der Canton Baunach hat kein besonders Privilegium Primæ Instantiæ, und obzwar einige der Meynung sind, daß derjenige Ort, so dasselbe nicht habe, auch keine Gerichts-Ordnung machen könne; so behaupten doch andere im Gegentheile, daß die Freyheit, eine Gerichts-Ordnung zu machen, schon in der allgemeinen Ritter-Ordnung sattsam fundiret.

CLIII.

Ungefehrliche Designation der ehemahls unter der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken bekannt und angesessen gewesenen Familien, wie solche beym Bucelino und Praunio befindlich.

Vom Fränckischen Adel finden sich bey dem Bucelino, Praunio und in zerschiedenen Documentis folgende Familien, dahin stellend, was für Familien davon ausgestorben, oder nicht, item ob alle und welche einem der sechs Ritter-Orten in Francken immatriculirt gewesen, und respective noch seyn: Als

Abensperg, Absberg, Adolsheim, Aelchlingen, Aicholtzheim, Altenstein, Alberstorff, Angeloch, Arnstein, Aschhausen zu A. Arberg, Aufseß, Auracher, Altenstein.

Babenberg, genannt Brauneck, B. Burckmilchling, B. Buckenbach, Bappenberg, Buttenheim, Bacharat, Balndorff, Bappenberg, Bastheim, Bebenburg, Berg, Berlichingen zu Hunburg-Bieringen-Schrezberg, Jagsthausen, Leuterstall, = Dörtzbach, Bernheim, Bernhold, Biberen zu Bibra-Liechtenberg, Blanckenberg, Brandt, Brunn, Bodelendorff, Burck, Brait, Beylwitz, Brenne, Bürckenfelser zu Leyberg, Bamberg Buedler, Bisemberg, Bibelried und Babenburk Braitenstein, Baiersdorff, Brodenwinder, Brandt, Bajeron, Baunsdorff, Berlin von Waldershub.

Cammerstein, B. Castell, Capler von Oeden, Clingharten, Coberg, oder Coburg, Cratzn, Crailsheim zu Heuchelsheim, Cremer von Königshofen, Carspach-Harant, Cronheim, von der Cappel.

Dacha, Danbach, Danhausen, von der Deck, Dettelbach, Deucher, Deurerlein, Diemar, Dondorff, Dürn, Dernbach Dietz von Schaumberg Dornenbach oder Dorenbach, Dierpheim, von Düren Drechsel, Dürner, Dematstetten, Dölaw Döbeneck, Drüschler.

Ebersperg, genannt Weyer, Eberstein, Echter von Mespelbronn, Egloffstein, zu Mühlhausen, Ehenheim, Elchershausen, Elershofen, Elrichshausen, Eltershofen, Embs, Entzlingen, Ermreicher, Ernberg zu Ernberg, Erthal, Esel von Berg, Estenfeld, Eulner, Elm, Eyl, Erlüngshof, Eichofer, Erlacher, Eckmannshofen, Ebringshausen, Ebenheim, Ebronn, Eisenheim, Erlbeck, Eyb, Eysack.

Feultsch, Fahrnbach, Fechenbach, Finsterlohe, Fischborn, Forstmeister, Frauenstein, Frauentraut, Freund von der Than, Freyburg zu Mickhausen, Fuchs zu Schweinshaupten-Bumbach, Walburg, Wunfurt, = Bruck, Preppach, = Rügheim, = Dornheim, = Riedern, Fuchs von Kandenberg, Fuchsstatt, Füllbach zu Kleinsdorff, Frickenhofer, Friedwizhofen, Forster, Fischborn, Faulhaber, Fronhofen.

Gaylingen, zu Ilesheim, = Schöder, Geroltstatt, Gebsattel, Geilsdorff, Gever, Giech, zu Wiesentfelß, = Wittmansdorff, = Kriegelstein, Gnottstatt, Gögeritz, Gottsmanner, Gräser, Greusing, Groß von Trockaw zu Roschendorff, Grumbach zu Stimper, Grün, Guttenberg, Götz, Gemünden, Gundelheim, Gostheim, Giesser, Gumperg, Gottsfelden, Gumpenroth, Geilber, Graffen-Reut.

Haideck, Haberkorn, Habern, Harant, Harras, Hartheim, Hartneck, Hasener, Haudt, Hausner, Haiden, von Hohenstein, Haydenaber, Heber, Hedersdorff, Heinach, Helbe, Helln, Herbilstatt, Herdegen, Herdegen von Culm, Heseler, oder Heßler, Hessenburg, Hildebrandt, Hilpoltstein, Hiltmair, Hinderöffer, Hirschaw, Hirschbach, Hirschberg, Hirschheit, im Hoff, Hohenburg, Hohener, Hohenfelser, Hölem, Hünder, Holenstein, Hundtbrecken, Hutten zu Stockburg, Hutten zu Franckenberg, Heydingspelt, Huter, Hesperg, Hohenheimb, Hain, Hernstein, Hosterhofen, Heroltingen, Hoffstetten, Heldritt, Holzing, Hatzfeld, Haglen, Haiwenstatt, Heiden, Hildtbrandt von Ruckhoffen, Hembezger, Hetzeldorff, Hackn von Sulb, von der Hauben, Handschuchsheim, Haideneck, Heugewitz.

Jarsdorff, Imhoff.

Kalben oder Kalen-Steinberg, Keher, Kemnat, Khunstein, Kilsheim, Kolbsheim, Königsfeldt, Kornburg, Koßboden, Kotsnotz, Köttenheimer, Kotwitz von Aulnberg, Kotzaw, Krántz, Kratz, Krebsperg, Kuchenmeister von Neuburg-Nortenberg-Rottenburg, Kuedörffer, Küllmer, Kundenstein, Künigshoffen, Künsperg, Kronberg, Kißling von der Kehre, Kirberg, Köhrscheid, Küntzgen, Knörringen, Kressen, Kantzenhoffen, Küttenheim, Klacker, Knochen.

Lamprechten, Leinach, Leineck, Lendersheim, Lengenfeld zu Arnspach, Leonrot, Leonstein, Leschwitz, Leubstein, Liechtenstein, zum Dorn-Hoff-Heyligersdorff, Lilgenstein, Linggen zu Schwabach, Lisberg, Lechinger, Lochner von Stipenbach, oder Huttenbach, Luchaw, Lüdwach, Lützelkolben, Lutzenbrunn, Leusenholtz zu Melsendorff, Leffelholtz von Kalberg, oder Lausenholtz, Leimingen, Lidwacher, Laupoltz, Löschwitz, Lindenfels, Lielengaw.

Malckas, Marschalck von Ebnet, von Ostheim, = Masbach, Mayenthal, Mengersdorff, Mittelburg, Moderer, Modschidler, Morelbach, Mosheim, Mutschidler von Reinsprunn, Münster, Müntzer von Babenberg, Mury, Musenlo, Miltz, Muttisheim, Memesdorff, Meren, Mendorff, Magwitz, Mistelbeck, Morsperg, Müffling, genannt Weiß ꝛc. Müllnhardt, oder Mulenhardt. Muggenthal, Murach, Mülbeck, Mornsheim.

Nackenreut, oder Nanckenreut, Neideck, Neustetter, Sturmer genannt, Nordenberg, Newenstein.

Ochsen, Offner, Osthaim, Otlohendorff, Oeting, Ortmansdorff, Oßwald von Reuschel, Oberland.

Pfefferbalgk, Pferdsdorff, Pfersfelden, Pförtschen von Türnaw, Pintzendorff, Pircker von Pirck, Plaenberg, Poppen, Pfeyl, Püdendorff, Piphenberg, Pficken, Pilsach, Prozer, Penningen, Pfeffenhausen, Pollingen, Ponlanden, Pirckenfels.

Rabenstein, Rabensteiner von Wirsberg, Rabensteiner, Raitenbach, Randersacker, Raweneck, Rebitz, Rechenberg, Rechn von Hohenleinach, Recken von Reckenhoff, Redwitz zu R. Reichenaw, Reiffenberg, Rein, Reinstein, Reissenbach, Rettstatt, Reyzenstein auff Stockenfels, Richtenberg, Röschen von Geroltzaw, Rotenbar, Rotenhausen, Rusenbach, Rüssenbach zu Weyschenfeld, Rotenhahn zum Eyringshoff, Rentwinsdorff, Rotschütz, Roten von Aurbach, Regelsdorff, Rauscher Rezdorff, Rinthül, Rotznatz, Raumumb, Reinhoffen, Rosenberg, Roßdorff, Rüd zu Wachbach, Callenberg, Rosenaw zu Oslaw, Riedern zu R. Reicharter, Rosenbach, Riedheim, Reuter, Ratzen, Roßboden, Rundenstein, Rutschel, Rud von Bodiken.

Sensheimb zum Stephansberg, = Wiesenbrunn, Wesendorff-Reippelsdorff, Hohenkotten, Stauffen, Schantzen, Schaumberg, zu Traustatt, Schecks von Pleinfeld, Schencken von Geyern, von Suna, = von Roßberg, = von Landershausen, Schernberg, Schetzler, von Sultzfeld, Schletten, Schletzen, Schlüsselberg, Schneberg, Schöder, Schotten, Schrotsberg, Schrümpffen, Schüttensam, Schützen, Schützer, genannt Milchling, Schwaigerer, Seckendorff zu Ober- und Nieder-Zeen, Taut-Kirchen, Schenck von Rhieneck, von Castell, von Landershausen, Schenckenstein, Schaffhausen, Schüttenhoffer, Scharffenberg, Schmollen, Schaden von Ostheim, Schönstett, Schirnding, Seldeneck von Nordenberg, Selwitz, Sparneck, zu Mönchberg, Stockenrode, Spechfeldt, Stein von Ostheim, zum Altenstein, Steinau, Steinrück, Steinfeldt, von Steinbach zu Gräventhal, Sternberg, Sternenberg, Stetten zu Kochen-Stetten, Spechfeld, Stettner, Stettenberg, Stibar, Streitberg, Strobel, Süzel von Mergetheim, Stange, Stainach, Stauff, Seereuter, Stettsmann, Stuolerg, Stoinlinger.

Tauchsdorff, Thandorff, Thüngen zu Reisenberg und Sottenberg, Tottenheim, Truchses von Holenstein, von Reineck, von Brennhausen, Eißhausen, von Pommersfelden, von Baldersheim, von Hennenberg, von Wetzhausen zu Zeil, Langkheim, Sternberg, Truchsessen, Trupbach, Tungfeldt, Thünfeldt zu Oßbach, Thurn, von der Thann, Thürrheim, Thun, Trauttenberg, Teuffel von Birckensee, Tieffenbach, Trostenreut, Tischingen, Tandlin, Tandorff.

Vasant, Velberg, zu V. und Lehenfelß, Vestenberg zu Breitenlohe, und Haslach Uffickeim, Vischlein, Voit von Saltzburg, von Reineck, zu Urspringen, Uttenheim, Uttenhoffen, Uffenheim, Utelzhoffer, Vasol.

Wolffstein, B. zu Hostaw, Sultzburg, Waldaw, Waldstromer von Reichelsdorff, Wallenfels zu Vischbach, Wallenrodt, Wallenrodt zu Streitauerlein, Wartenberg, Wechaimer, oder Wechmar, Weiler, Wissenburg, Wenckheim, Westenberg, Weyer, Wichsenstein, Wiesenfeldt, Wildenstein, Wilhelmsdorff, oder Wilmsdorff, Wirsberg, Wiesenthaw, Wipfeld, Wolff von Carsbach, Wolffskeel, Wolmershausen, Würtzburg, Wilde, Wiesenbronn, Waldhausen, Waltershausen, Winstatt, Wincere, Weichs, Wollmersha, Wallraben, Wurmrausch, Wirn, Wittstatt, genannt Hagenbach, Warnbach, Wasen, Weischenfeld, Weiblinger, Walter, Wepermann, Weidenberg, Waldenfels, Wasdorff, Weirich, Waldershub.

Zedtwitz, Zeyern, Zingel zu Schlacksfeldt, Zobel von Gibelstatt, Friesenhausen, Zollner von Nassenberg, Zollner von Brandt, von Halberg, Zufras, Zollner zu Bürckenfeld, Rimpach, Rotenstein, Zant.

CLIV.

Ungefehrliche Designation der noch florirenden Reichs Adelichen Familien in Francken, de Anno 1713.

Die von Adelsheim, Aufseß, zum Theil Graven.

Von Berlichingen. Bernheim ist vermuthlich abgestorben. Bibra.

Crailsheim.

Egloffstein. Elrichshausen. Eyb, wovon einer Grave worden.

Von Fechenbach. Fuchsen zu Donnheimb, jetzt Graven.

Von Guttenberg. Gebsattel. Giech, zu End des vorigen Seculi im Graven-Stand erhoben. Groß von Trockau. Von der Grün.

Heinach ist nicht unter der Ritterschafft begüttert, von Heldritt sind einigem Vorgeben nach Landsassen im Coburgischen, zuvor hatten sie auch freye Güter. Hutten, Hund von Wenckheim zum Altenstein.

Kunsperg.

Lentersheim. Leonrod. Lichtenstein. Lüchaw.

Marschal von Ebnet. Marschal von Ostheim. Munster.

Rabenstein. Redwitz. Reitzenstein. Rotenhan.

Schaumberg. Stibar von Buttenheim. Seinsheim, sind nunmehro Graven, und haben die Herrschafft Sinchingen in Bayern. Sparneck, wohnen jetzo in Bayern. Seckendorff. Steinau, genannt von Steinruck. Stetten zu Kocher-Stetten. Stein zum Altenstein. Stein zu Ostheim. Schencken von Geyern. Schotten, sind nunmehro unbegüttert.

Truchseß von Wetzhausen, sind zum Theil Graven. Von der Tann zu Tann. Thüngen, wovon einer im Graven-Stand erhoben worden.

Voit von Reineck. Voit von Saltzburg.

Wallenfels, Wallenrod, sind theils Preussische Graven. Weiler. Wiesenthau. Von Wegers, genannt von Ebersperg. Von Wildenstein. Würtzburg. Wolffskeel. Wolffsthal, im Graven-Stand erhoben.

Zedwitz. Zobel von Giebelstett. Zocha.

Folgende alte Familien sind aus andern Ländern nach und nach hierein gekommen, und haben sich eingekauffet, als aus

Schwaben,

Die von Bobenhausen.
Die von Knöringen zu Lustenaw baronisirt.
= = Gemmingen. Baron.
= = Jartheim.
Die Schencken von Castell, Baron.
Welden, Baron.

Aus dem Rhein-Lande,

Die Baronen von Franckenstein.
Die Ruden von Collemberg.

Aus Bayern,

Die Hofer von Löbenstein.
= von Schlammersdorff.

Aus Hessen,

Die von Buttlar.
Hörden.
Wildungen.

Aus Schlesien,

Die Grafen von Pickler.

Aus Sachsen und Vogtland,

Die von Schönfeld.
= = Varell.

Aus Oesterreich.

Die Baron Rauber von Planckenstein.
Stettner von Grabenhof.
Baron von Velderndorff.
von Löbstelsberg.

Noch andere sind darinnen, als

Edler Herr von Tanner zu Reichersdorff.
del Campo aus Italien.
von Forster.
von Löwen zu Pruckberg.
Eychler zu Tennenlohe.

Ferner Patricii, als die

Baron Rieter von und zu Kornburg.
Baron Geuder, genant Rabensteiner.
Geuder von Herolzberg.
Kressen von Durmungenaw.
von Imhoff zu Merlach.

Seidt 1600. sind diese benennte Familien in Francken abgestorben.

Von Absberg, 1665. Aschhausen, Basthеim, Dettelbach, Dungfeld, Dondorff, Echter von Mespelbrunn, Ehenheim, Ernberg, Eltershofen, Finsterlohe, Geyr von Gibelstett 1708. Gozmann zum Thurn, Grumbach, 167-. Habern, Herbelstatt, Larsdorff, von der Kere, von der Kappel, Kotwiz von Aulenbach, 1698. Kozau, Kemnat, 1600. Kuchenmeister von Seldenegg und Nordenburg, Leinach, Leineck 168. Lisberg, Lochinger, Milz, Masbach, Mengersdorff, Gundelsheim 17. Modschidler, Morstein, Musenloe, Nanckenreit, Neustetter, genannt Sturmer, Bebenburg, Plassenburg, Rabensteiner genannt Wirsberg, Rechenberg Rosenau, Rosenberg, 1634. Schenck von Syman, Sternberg, Schrozberg, Schuzner, genannt Milchling, Selwitz, Streitberg, 1693. Truppach, Truchses von Pommersfeldt, 1710. Truchses von Baldersheim, Vestenberg, 167. Velberg, Wenckheim, Waldau, Vischborn, Wichsenstein, Wirsberg 169. Wolmershausen, 1708. Zollner von der Hallburg.

CLV.

Verzeichniß derer der Freyen Reichs-Ritterschafft in Francken vor diesem mit der Collectation zugethan gewesenen und nach und nach entzogenen Güter.

Wie mächtig vor Alters die Ritter-Ort in Francken gewesen, und wie sehr selbige durch deren Ritter-Güther Entzieh- und Eximirung von der Ritterschafftlichen Collectation

tion in Abnahm gerathen, ein solches zeigen die communicirte Verzeichnissen von Odenwald, Gebürg, Staigerwald, Altmühl, und Baunach, dergleichen grosse Anzahl Zweifels ohn auch bey Röhn-Werra zu finden seyn wird:

Vom Odenwald.

I. Schloß, Stadt und Amt **Boxberg** der familie von **Rosenberg**. II. Schloß **Münsterburg** mit anderen Haberischen Güther der familie von **Habern**. III. Schloß **Duttenberg** mit allen Güthern und Gefällen der familie von **Mittstatt**, **Hagenbach** genannt. IV. Dorff **Dhüren** der familie von **Dhüren**, &c. V. Güther zu und umb **Handschuchsheimb** der familie von **Handschuchsheimb**. VI. Güther zu und umb **Schönfeld** der familie von **Cottenheimb**, &c. VII. Etliche Zehenden zu und umb **Gülchsheim** der familie von **Belberg**. VIII. Die Rüderische Lehen-Güther der familie von **Riedern**. IX. Die Güther von und zu **Hemlach** der familie von **Gumpenroth**. X. Adeliche Hof zu **Ostheimb** der **Schaden** von Ostheimb. XI. Der Fleck **Hagenbach** der familie von Witstatt, genannt Hagenbach. XII. Schloß und ein Theil am Dorff **Unterbalbach** der familie **Stützel**. XIII. Absperigische Güther zu und umb **Lendsiedel** gelegen, der familie von **Absperg**. XIV. Güther umb und zu **Walmersbach**, item ein Mittheil an der Gan-Erbschafft des Schloß **Braunackh** der familie von **Ehnheimb**. XV. Das halb Dorff **Grundler** der familie von **Velberg**. XVI. Dorff **Steinbach** mit andern Gefällen der familie **Truchsessen** von **Baldersheimb**. XVII. Die Güther zu und umb **Waldthüren**, der familie von **Dühren**. XVIII. Etliche Höf zu **Walmerspach** der familie **Biberehrn**. XIX. Das Schloß und Dorff **Lautenbach** mit aller Zugehör der familie von Finsterlohe. XX. Das Dorff **Backstein** der familii von **Fronhoven**. XXI. Das Schloß und ein Theil zu **Bieringen** der familie von **Aschhausen**. XXII. Das Dorff **Arckelshausen** der familie von **Gebsattel**. XXIII. Die Pfarr **Stöckelburg** mit etlich und 20. Zehenden der familie von **Velberg** &c. XXIV. Das Dorff **Herrenzimmern**, der familie von **Elrichshausen**. XXV. Neydeckl. Güther in und umb **Beutingen** der familie von Neydeck. XXVI. Das Schloß und ein Theil am Dorff **Schrotzberg** der familie von Adelsheimb. XXVII. Güther umb und zu **Kirchberg** und **Leonsfels** gelegen der familie von **Velberg**, hernach der familie von Berlichingen. XXVIII. Das Dorff Mittelbach sambt einem Zehenden der familie von Velberg. XXIX. Schloß und Dorff **Otterfels** der familie von **Velberg**. XXX. Das Dorff **Rempach** der **Truchsessen** von **Baldersheimb**. XXXI. Die Pfarr **Grundler** mit 3. stattlichen Zehenden, der familie von **Velberg**. XXXII. Schloß und Flecken **Velberg** mit Zugehör der familii von **Velberg**. XXXIII. **Elrichshausen** der familie von Elrichshausen. XXXIV. Ein Theil am Dorff **Herrnbrechtheimb** der familii von **Frohnhoven**. XXXV. Der Zehend zu **Unter-Eisesheimb** der familie von Neydeck. XXXVI. Der groß Wein- und Getraid-Zehend zu **Dainbach** mit andern Gefällen daselbst und zu Schweigern der **Truchsessen** von **Baldersheimb**, &c. &c. Welche alle und zwar 5. an Chur-Pfaltz, 5. an Chur-Mäyntz, 2. an den Teutschen-Orden, 4. an die Brandenburgische Häuser in Francken, 7. an Würtzburg, 7. an Hohenloh, 1. an Elwangen, 2. an Schwäbisch Hall, 1. an Windsheimb, 2. an Löbenbenstein, &c. successive gekommen.

Vom Ritter-Ort Gebürg.

I. Schloß **Giech** und **Brunn** der familie von Giech. II. Das ober und unter Schloß **Beulendorff** der familie von Wiesenthau. III. Regensperg, besagter familie von Wiesenthau. IV. und V. **Wichsenstein** und **Aißfeld** der familie von Stiebar. VI. **Newenhauß** bey Hollfeld ufm Gebürg der familie von **Aufsäß**. VII. und VIII. das ober und unter Schloß zu **Friesen** der familie von Zeyern. ✠ IX. und X. **Lösau** und **Rügendorff** der familie von **Waldenfelß**. XI. **Wartenfelß** der familie von **Guttenberg**. XII. Zu Stadt **Steinach** 2. Ritter-Güther der familie von **Mengers-Reuth**. ✠ XIII. **Haig**, und XIV. **Knopfsberg** der familie von **Wallenroth**. XV. **Oberweylersbach** der familie von **Pfersfeldern**, &c. ✠ XVI. **Gerau**, der **Modschiedlern**. ✠ XVII. **Haßlach** der familie von der **Cappel**. ✠ XVIII. Zeyern der familie, von **Zeyern**. ✠ XIX. Stockheimb der familii von **Mengersdorff**. ✠ XX. **Guetenbiegen** der familie von Eyb. XXI. **Nanckhen** Reutherische ältiste Lehen. XXII. **Neudenstein** der von Redwitz. XXIII. **Rodenbühl**, und XXIV. **Rabeneck** der familie von Rabenstein. XXV. **Schönheid** der familie von **Aufsäß**. XXVI. **Hirschaid** der von Hirschaid. ✠ XXVII. **Hohenknoden**. XXVIII. **Rothenkirchen** der familie von Würtzburg. XXIX. **Löhlitz** der von **Egloffstein**. XXX. **Grühnsteln** der von **Waldenroth**. XXXI. **Schönfeld** der Heußlen von **Eisenheim**.

XXXII. **Veilbronn** der von **Streitberg.** ✠ XXXIII. **Buttenheimb**/ Unter-Schloß/ der von **Stiebar.** XXXIV. **Wambach** der von **Egloffstein.** XXXV. **Kirchschlitten** der Zöllner von **Brand**/ hernach der von **Künsperg.** XXXVI. **Ebnet** Ober-Hauß/ item **Burckunstatt der Marschalcken** von **Ebnet.** XXXVII. **Wildenberg**/ item XXXVIII. **Hüttenbach** der Lochner zu Huttenbach. XXXIX. **Naitez** der von Lindenfelß. XL. **Fuchsmühl** der von **Trautenberg.** XLI. **Newhauß.** XLII. **Kirch-Sittenbach** der von **Erlbeck.** ✠ hernach der Tetzel zu Nürnberg. XLIII. **Krötendorff** bey Weißmain der von Giech. XLIV. Etliche Güther zu Scheßlitz/ deren 39. an Bamberg und Zugehör/ 3. an Ober-Pfaltz/ 1. an S. Coburg/ und 1. an Nürnberg gekommen.

Ferner hätten zum Ritter-Ort Gebürg die Ritter-Güther im Voigtland gehört/ die Brandenburg-Culmbach sich unterwürffig gemacht habe.

I. Ritterschafft der Hauptmannschafft Hof **Guttendorff** und **Hartmanns-Reuth**/ der von Streitberg. II. und III. **Oberkozaw** und **Fattigau** der **Mißling**/ genannt Weiß/ ꝛc. IV. **Hohenberg** der von Reitzenstein. V. und VI. **Hoffeck** und **Schartenmawer** deren von **Beylwitz.** VII. VIII. und IX. **Regnitz**/ **Lossa** und **Niederberg** deren von Reitzenstein. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. Reitzenstein/ Jsiga/ Culnnitz/ Bernstein/ und Liepertsgrün/ item Selbitz deren von Reitzenstein. XVII. **Zedtwitz**/ Oßwalds von Reuschel. XVIII. XIX. XX. an der Saal **Schwertzenbach**/ **Fierba** und **Jser** deren von Feiltsch/ und theils Baronen von Stein. XXI. XXII. **Jsar** und **Goditz**/ nachgehends Leineckl. XXIII. XXIV. **Gotzmanßgrün** und **Schnargen-Reuth** deren von Dobeneck hinterlassenen Erben/ und von Beilwitz uff Hirschberg. XXV. **Brandtstein** deren von Döbeneck. XXVI. **Döla** deren von Magwitz/ item von Kozaw ꝛc. XXVII. **Weißdorff** deren von Magwitz. XXVIII. **Buch** deren von Schönstädt. XXIX. **Pillmers-Reuth** des Teufels von Bircken-See. XXX. **Cuners-Reuth** deren von Reitzenstein. XXXI. XXXII. **Hardtungs** und **Leupoldsgrün** deren von Lüchaw/ hernach von Reitzenstein. XXXIII. XXXIV. **Gumpers-Reuth** und **Deuperlitz** deren von Wallenfelß. XXXV. XXXVI. XXXVII **Schwartzenbach** am Waldt/ Schwartzenstein und **Liepvertsgrün** deren von **Wildenstein** und **Reitzenstein.** XXXVIII. **Neuhauß** Friderichs von Wallenfelß. XXXIX. XL. **Nesel-Reuth** und Mahles-Reuth deren von Reitzenstein/ Guttenberg und Wildenstein. XLI. XLII. **Frosch** und Schneckengrün/ Georg Friderichs von Reitzenstein. XLIII. XLIV. **Unter-Kotzau** der Ratiborßky von Sechzebuhs. XLV. **Rotenbürg** deren von Drütschler. XLVI. **Dirrenthal** deren von Reitenbach/ hernach von Reitzenstein. XLVII. **Hardtmanns-Reuth** der von Geilber/ Magawitz/ Reitzenstein und Köhrscheidt. XLVIII. **Depen** deren von Zedwitz/ item Beulwitz und Feiltsch. XLIX. L. **Schlegel** und Buch deren von Dobeneck. LI. Feiltsch deren von Feiltsch und Dobeneck. LII. LIII. Ober- und Unter-Sachsen Forberckh deren von Beilwitz. LIV. **Eppen-Reuth** deren von Rabenstein/ hernach Radiborßky von Sechzebuhs. LV. Dieffendorff deren von Reitzenstein. LVI. Item Naila. LVII. **Heidermansgrühn** deren von Mogwitz/ hernach Reitzenstein. LVIII. LIX. **Birck** und Berg/ deren von Reitzenstein. LX. **Trogen** deren von Feiltsch. LXI. Etliche **Unterthanen** zu Kemblitz/ deren von Reitzenstein zu Pottiga/ hernach Wasdorff. LXII. LXIII. **Weinschlitz** und Erbstühl der Drechsel. LXIV. **Liepperts** deren von Baumnsdorff. LXV. **Rudolphenstein** Johanns Oberländer. LXVI. **Schönwald** der von Dölau. LXVII. LXVIII. **Pfaffen-Reuth** und Tregast deren von Guttenberg.

Ritterschafft der sechs Aemter Wohnsiedel.

I. **Eckers-Reuth** deren von Raitenbach. II. III. IV. V. **Schlottenhoff**/ **Leittendorff**/ **Meissels dorff**/ und Schirndingen/ deren von Brandt/ und resp. der Baronen von Stein zum Altenstein. VI. **Leitendorff** der von Hirschberg. VII. **Meissels dorff** der von Stein zum Altenstein und Marschall. VIII. Item **Schirnding.** IX. **Brandt** der von Brandt/ hernach von Marschall. X. XI. **Hagen** und Ebersdorff der von Graffenreuth/ hernach Altensteinisch. XII. **Lorentzenreuth** deren von Graffenreuth/ hernach von Schirnding. XIII. **Körbersdorff** deren von Rothschutz/ hernach von Altenstein. XIV. **Obern-Redwitz** deren von Lielingau/ hernach von Graffenreuth. XV. **Graßlitzgrühn**/ der Müffling/ hernach von Wallenfelß. XVI. **Obernhöchstädt**/ des Burgermeister und Raths zu Wunsiedel. XVII. **Unternhöchstädt** deren von Haideneck/ hernach von Wallenfelß. XVIII. XIX. **Neuhauß** und Ober-Rößla deren von Schirndingen und resp. von Wallenfelß. XX. **Farrenbach** deren von Wildenstein/ hernach von Stein. XXI. **Graffenreuth** deren von Graffenreuth. XXII. **Selb** uff des von Heugewitz Guth deren von Rutschel. XXIII. **Zobelsguth** zum Bernstein deren von Tettau. XXIV. **Uff** des **Schwendtners Guth zu Lopersgrühn** eines Burgers zu Wohnsiedel. XXV. **Uff** dem **Hammer-Guth** Welsau eines Burgers zu Wohnsiedel jetzo Christophs Liebmanns. XXVII. XXVIII. XXIX. Die **Sparneckischen**/ **Nothafftischen**/ und Hirschbergischen Lehen-Leuth. Item XXX. **Weisenheit**/ ꝛc. eines Müllers. Weiter sind in Francken nachfolgende Ritter-Güther vom Reichs-Ritter-Ort Gebürg bey einem Seculo her Ent- und theils durch Heimfälligkeit/ theils durch Kauff/ theils aber zur Landsässerey an das Hoch-Fürstl. Hauß Brandenburg-Culmbach gekommen und gezogen worden/ die gleichfalls zur Ritterschafft nicht mehr contribuiren wollen.

1. Sehretz Nacken Reutherisch	desgleichen die älteste Lehen.
2. Gottesfeld Küntzgisch	alle bey Kreusen gelegen.

3. Boden. 4. Haidhof. 5. Bühel. 6. Hagennohe/ Nackhenreutherl. abgestorben. 7. Heinersreuth/ Siren von Weirich abgestorben. 8. Drossenfeld. 9. Sanct Johannes bey Bareuth/ ist dem Geschlecht derer Imhoff gewesen. 10. Seubelsdorff/ theils davon.

11. Alendorff Neustättlein am Rauhen	die von Trüppach/ darnach Hördeg/ beede abgestorben.
12. Culm	

13. Heselbach.

14. Liechtenberg 15. und Lanenstein	deren von Wallenfelß gewesen/ beedes Herrschafften.

16. Thierbach/ jetzo ein Amt. 17. Mistelwag/ ehemahls denen von Löschwitz gewesen. 18. Eckersdorff/ jetzo Landsäßisch denen von Lüchau. 19. Wüstenstein/ ehemahls denen von Aufseeß eingezogen und jetzo Landsäßisch. 20. Wirschberg ist durch Absterben des Geschlechts von Wirschberg heimgegangen/ ingleichem die Wirspergische umgehenden Lehen. 21. Cottenau/ der von Oberland/ jetzo Landsäßisch. 22. Gold-Cronach ist durch Kauff weg. 23. Leineck/ Lantzendorff und Nemmersdorff ist denen von Leineck gewesen/ und das Geschlecht abgestorben. 24. Rottenbach/ denen von Schirdingen. 25. Rößla/ denen von Wallenfelß. 26. Weydenberg Unterhauß/ denen von Künsperg gewesen/ und durch Kauff an das Fürstl. Hauß Brandenburg kommen. 27. Streittau/ Preussischen/ theils steht jetzt auch unterm Voigtländischen Adel. 28. Rambsterthal/ Rabenhaut und Retzdorff. Item Krodendorff/ so vor dessen Georg Wilhelm von Seckendorff/ Frauen Catharinä von Guttenberg/ gebohrnen Imhoff erkaufft/ und ihre Diechterlein Georg Dieterich von Guttenberg dem Retzdorff zu kauffen gegeben. 29. Grühnwehr bey Culmbach.

Bey dem Ritter-Ort Staigerwald sollen ungefährlich entzogen seyn:

1. Appenfelden. 2. Koppenwind. 3. Sambach. 4. Seehauß. 5. Lottenheim. 6. Erlach. 7. Schwartzenburg. 8. Hohen-Landsberg. 9. Marcktbreit. 10. Wieletsheim. 11. Essenfeld. 12. Wiesenbronn. 13. Lilsfeld. 14. Strelbach. 15. Krautheim. 16. Einige Unterthanen zu Rosen-Birckach. 17. Nackhendorff. 18. Stieber Limbach. 19. Das Obere Schloß Hallerndorff/ cum pertinentiis. 20. Burg Haßlach. 21. Wiesendheid. 22. Schwartzenau. 23. Der Buttenheimische Theil zu Sachsenfahrd gehörig/ und noch mehr andere in ziemblicher Anzahl.

Bey dem Ritter-Ort Altmühl entzogen:

1. Birckenfelß. 2. Berdelsdorff. 3. Bechhofen/ und 4. Forndorff/ deren von Seckendorff/ jetzt Brandenburgisch-Onolzbachisch. 5. Weiltingen/ denen von Knöringen gehört/ welche solches an Würtenberg verkaufft. 6. Underschwaningen/ und 7. Rechenberg/ der Fuchsen/ nun Brandenburg. Onolzbachisch. 9. Röckingen/ der Schencken von Schenckenstein/ jetzo Brandenb. Onolzbachisch. 9. Geyern zwey dritte Theil deren von Ehnheimb/ jetzo Brandenb. Onolzbachisch. 10. Reichenbach an der Wernitz/ der Schenckhen von Schenckhenstein/ item von Seckendorff/ jetzt Brandenburg. Onolzbachisch. 11. Die Auischen Güther der Truchsessen von Baldersheimb/ jetzo Brandenb. Onolzbachisch. Item/ 12. Bernhardsweyler. 13. Schopfloch der von Elrichshausen. 14. Eyburg/ deren von Eyb/ jetzo Eichstättisch. 15. Cronheimb der Fuchsen/ jetzo Stifft Aichstättisch. 16. Jachsberg/ der von Seckendorff jetzo Brandenb. Onolzbachisch. 17. Treuchlingen der Graffen von Pappenheimb/ jetzo Brandenb. Onolzbachisch.

Bey Baunach sind nur de 1650. biß 1681. an die Potentiores theils verkaufft/ theils eingezogen worden:

1. Breittenbach und Pfaffendorff/ deren von Altenstein/ hernach Graff Götzen/ endlich Würtz- und

burgiſch. 2. Dietersdorff/ Lechenroth und andere Stück deren von Liechtenſtein jetzo Würtzburgiſch. 3. Limbach/ Roſtatt und andere Zehend und Güther/ zu und umb Eltmann/ deren von Fuchs/ jetzo W. 4. 5. Verſchiedene Unterthanen und Zehend zu Sultzbach und Reckhertshauſen/ der Fuchſen zu Schweinshaupten/ jetzo W. 6. Unterthanen und Güther zu Schwappach/ Augsfeld/ und ſanderer Orten der Truchſeſſen zu Wetzhauſen/ jetzo W. 7. Das Bibraiſch Guth Gemunda, der Dietzen von Schaumberg/ nun W. 8. Das Liechtenſteiniſch Guth Geyerberg und Schottenſtein deren von Liechtenſtein Geyersberger Lini, jetzo Würtzburgiſch. 10. Das Echteriſche Guth Hörieth bey Haßfurth/ item 11. Die Unterthanen und Güter zu Augsfeld/ nun W. 12. Verſchiedene Unterthanen und Gefäll unter dem Haſenberg der Truchſeſſen von Sternberg/ W. 13. Viele Unterthanen und Güther zu Kleinſteinach und Altershauſen der Zobel zu Frieſenhauſen/ W. 14. Die Liechtenſteiniſche Güther/ Truſchenhof/ Welßberg Buttelſtatt mit andern Stucken/ deren von Liechtenſtein/ hernach von Dernbach/ W. 15. Das Gut Braun/ Ruppach und Fraueneck/ mit ihren Pertinentien deren von Giech nun Bambergiſch. 16. Verſchiedene Unterthanen zu und um Remmertshofen der Hutten/ nun Würtzburgiſch. 17. Das Ravenſtein der von Schaumberg/ nun von Sachſen-Coburg eximirt. Welche ſpecificirte Güther ihrem Anſchlag nach auf 214400. fl. Fränckiſcher Wehrung ſich belauffen ſollen/ und über obige Güther auch an. 1593. von Hertzog Johann Friderich in Sachſen die gantze Coburgiſche Pflege/ und damit 52. Adeliche Güter beſagtem Ritter-Orth entzogen ſeyn ſollen.

Dritter Abſatz,
von der
Freyen
Reichs-Ritterſchafft
am
Rhein-Strom, in der Wetterau,
und zugehörigen Orten.

Dritter Absatz,
von der freyen
Reichs-Ritterschafft
am
Rhein-Strom, in der Wetterau
und zugehörigen Orten.

I.

Brüderliche Verein- und Verständniß, so die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom zu Beobachtung guter Policey und Handhabung des Land-Friedens im Jahr 1522. zu Landau unter sich auffgerichtet.

IN dem Nahmen der Heiligen unzertheylten Dreyfaltigkeyt Amen. Wir hienach benannten. N. N. und N. bekennen offentlich und thun kundt allermenniglich mit diesem Brieffe, daß wir fürnemlich GOtt zu Glori und Ehre, Merung Brüderlicher Liebe, und gemeynen Nutzes, auch Fürderung Friedens und Rechtens, under uns ein freundlich Verstentnüs, Gesellschafft oder Vereinigung, sechs Jahr nach dato dits Brieffs zu weren, ufgericht, gemacht und beschlossen, wie die hiunden von Wort zu Wort unterschiedlich volget. Dieweil aber nichtz ohn die Gnad des Allmechtigen beschehen oder bestendig sein mag, und dann in allen Dingen zuvorderst sein Lob und Ehre gesucht und bedacht werden soll, damit dan diese Brüderliche Eynigung, Gesellschafft oder Verstentnüs, dester stattlicher wesen und bestehen möge, haben wir, je einer den andern vleißlich, aus Brüderlicher Christlicher Liebe erindert und gebetten, das ein jetlicher (wie er dann nach seiner Seelen Heyl zu thun selbs schuldig ist) sich Gottes-lästerlicher Schwür und Wort, überflüßigs Zutrinckens auch anderer unerbern, unziemlichen der Ehren verletzlichen Thatten und Sachen Enthalt, sein Underthan und Verwandten darzu weise und halt, daß wir dann alle so viel uns GOtt Gnad verleicht, unsers besten Vermögens getrewlich und ungeverlich, thun wöllen, und volgen hierauf die Punckten und Artickel obberürter Einigung oder Verstentnüs. Also lautende.

Item erstlich, daß Unser keyner, so iezt in diser Vereynigung und Verstentnüs ist, oder künfftiglich kommen wird, wider den andern vehtlich thün soll, heimlich oder offentlich mit Wissen, in massen wie nachvolgt.

Nemlich also, wer es Sach, daß unser einer mit einichem Gewalt, hoch oder nieders Standts Irrung oder Vordrung halb zu schaffen gewonn, und der Kläger den Antwürter ervordert vor seyn des Antwürters Genoß, oder ungeverlich dem etwas gemeß, oder darüber unpartheiliches entliches Rechten oder Austrags, vor die so inländisch der Sachen gesessen und gelegen seyn, ervordert und erböt, soll keiner der unsern dieser Vereinigung, demselben der sollichs abschlecht, wider den der das ervordert, sich erbewt oder bewilligt mit der That hilfflich noch fürderlich seyn.

Wer es aber, daß einichen under uns solichs erfordern und erbietten abgeschlagen würden oder daß er, über das er sich erbeut und bewilligt, von einichem Gewalt, betrangt oder beschedigt würd, soll ein jeder dieser Verstentnüß, dem Betrangten oder Beschedigten, hilfflich zu seyn gut Macht haben.

Und ob demselbigen, der sollicher gestalt einichem dieser Verstentnüs hilfflich wer, deshalb Beschedigung Belegerung oder Bedrangk von demselbigen oder sonst einichem Gewalt zu-

stehen würde, soll keiner der Unsern wider den, dem solichs zustehet, einichem also, wie vornen gemelt, hilfflich seyn.

Ferner, wer es sach, daß sich zwüschen etlichen den unsern dieser Vereinigung, Zwitracht oder Anordnung begeb, um welicherley Sach das were, die sollen durch beyderseits jrer Freund oder gute Günder, der jedertheyl zween ufs geschickest, frommest, schiedlichest, und unparteylichest darzu erbitten und vermögen soll, vertagt und gehört, daruff durch die vier Verordneten, ufs höchst mit Vleiß zwischen jnen gesucht und gehandelt werden, sie also mit Wissen und Willen in der Güte zu vertragen der Billigkeit am gemeßigsten, oder wie sie bedünckt den Partheyen am nützlichsten seyn, weitern costen und Unrath zu vermeiden. Wo aber die Gütligkeyt mit Wissen zu vertragen nicht volgen wölt, söllen die vier einen Spruch zwischen jnen, uf Maß wie obgemelt, zuthün macht haben, so sie die vier anderst miteinander einhellig weren. Wo sie des aber nit verständig, oder sich dessen nicht mit einander, oder durch das merer vergleichen möchten, söllen und mögen sie sich bey andern weiter erfaren und erkünden, und so sie sich in dem vereynen, söllen sie den Partheyen einen Spruch geben. Künten sich aber die Schieds-Leut des Spruchs abermals nit eynhelliglich oder durch das mer vergleichen, Alsdenn söllen sich die Partheyen mit einander eins gemeynen unpartheilichen Obmanns vereynen. Wo sie sich dessen aber auch nit vergleichen möchten, söllen sie sich zweyer ufs unpartheiligest vereynigen, oder jeder einen dermaß geben, und nachfolgends darum lossen, und welichem das Loß gefelt, soll aus den zweyen gezognen Obmennern einen welcher jhme gefellig, zu nehmen haben.

Solcher Obmann soll Vleiß ankehren, sich mit den vorgemeldten Schiedts-Leuthen, eines einhelligen unparteylichen Spruchs zu vergleichen. Wo aber das nit folgen noch seyn möcht, soll er macht haben, ein Tayl zu gefallen, oder einen andern eygen Spruch, mit Rath oder für sich selbst zu thun, uñ wes also, oder wie vornendt gemeldet, auf der Wege einen gesprochen, oder entschieden wird, dabey soll es bleiben, und dem von bayden Parthayen Folge geschehen, ohne appelliren oder einig weiter Suchen.

Ob auch ainer oder mehr der Schiedt-Leuth oder Obmann, vor entschwebender Handlung, Todts-Kranckheit oder ander Ursachen halb abgingen, oder verhindert würden, daß Sie, wie obgemelt, zu endlicher Vollführung nicht procediren möchten, söllen bayd Tayl alsdann, in maßen vorbestimpt, sich eines andern Obmanns, in des Abgangen statt, verayngen, und der Tayl, dem sein Schiedsmann auch abgangen, oder verhindert were, einen andern, vorbestimter Maaß, geben, und also, entlich aufs förderlichst in der Sache vollnfahren werden, on allen gevehrlichen Aufzug, Dann so viel die Schieds-Leut, der Sach halb nothdürfftig erkennen, bewilligen und zulassen.

Were es aber, daß die Partheyen wider welche der Spruch gangen were, dem Mangel ließ, oder den nit vollziehen wölt, daß dann mit nichten sein, so soll ein jder in dieser Ainigung und Verständnús Macht haben, dem, für dem der Spruch ergangen, zu helffen, mit Rath und That, wie ihme das fügt, auf das dem Spruch gelebt werde, und Vollstreckung beschech, und damit entgegen dieser unser Ainigung nit gethon noch gehandelt haben. Herwiederum soll keiner unter uns dem nithaltenden Theil des Spruchs hülfflich oder räthlich seyn.

Doch ist auch hierneben bedacht, ob jemands der unsern mit einigem wer der were, Lehen-Güter- oder Gerechtigkeit halb irrig würden oder zu schaffen gewün, soliche Sachen söllen nach ihrer Art und Natur vor den Lehn-Richter und Mannen, wie von alter herkommen, verhandelt, gehört und entscheiden werden, was auch dieselben darinnen sprechen oder erkennen, dabey soll es on appelliren und weiter suchen, bleiben. Wolt aber derjenig, wider den Richter und Lehn-Mann gesprochen hätten, die Sache weiter ziehen, und den Spruch nit geleben, demselbigen soll keiner dieser Vereinigung wider den, vor welchen die Urtheil ergangen, hülfflich oder fürschieblich seyn, in maßen obgemeldt.

Wo sich auch begeb, daß zwischen Fürsten, Fürstmeßigen Graffen, Herren oder Stedten Vheden erwüchsen, und dieser unser Ainigung Verwandten auf beyden Seiten dieneten, was sich dann in solchen Dienst zwischen ihnen verlaufft, soll dieser Verainigung nit zu wider seyn, noch jemands Verlezung geberen, sondern ein jetlicher seinen Herrn, treulich und wohl dienen. Doch seyns Einigungs Verwandten, so viel ihm Ehrenhalb leidlich und gebürlich in Beschädigung verschonen, alsbald aber soliche Vheden geendet oder vertragen, soll ir jetlicher den andern, laut dieser Verständnús, wie vor verpflichtet seyn und bleiben.

Es soll auch niemands dieser Einigungs Verwandter keinen, wer der wer, so offentlich wider Ehr gethan, also, daß er darum durch einen oder mehr der unsern dieser Verstendtnús oder andere bethädingt und bewiesen würde, alsdann in seinen Häusern oder Flecken enthalten, unterschleiffen und verschieben.

Und als etlich von Adel diese unsere Verayni-
gung aus beweglichen Ursachen ietzt gegenwer-
tiger

tiger Zeit nit haben können annehmen, sondern dieselb in Bedacht gezogen, wo sie dann nachfolgendt sich entschlössen, die anzunehmen, söllen sie ihr gebührlich versiegelt Revers, indem sie sich dieselb angenomen, zehaben und zehalten verschreiben, inwendig nechstkünfftigen zweyen Monaten nach dato ohngeverlich dem gestrengen Herren Heinrichen von Schwartzenburg, Rittern Geien Wartenstein oder Kallenfels schicken, die fürder zu gemeiner Hand zu erlegen.

Aber wir hie oben ernannten so diese Ainigung ietzt angenommen, söllen Fleiß haben und verschaffen, unsere Insiegele inwendig zweyen Monaten, doch anzufahen, über vierzehen Tag, nach des Briefs datum, in des Ersamen Jost Wygands Schultheissen zu Landaw Behausung (welchem wir dann die Haubt-Verschreibung dieser unser Vereinigung mitlerzeit bey ihme zu behalten, zuschicken wöllen) zu übersenden, die fornen gemelt Haubt-Verschreibung zu versiegeln und zu bekraftigen.

Und nachdem zu Verhütung vieler Mühe, Kostens und Schadens, zu Nutz und Güt unser aller, gerathschlagt und bedacht ist, daß ein gemayner, verständiger, geschickter Haupt-Mann aus uns dieser Einigung gewelt und genomen und auch sonst ander erfiest, und ihm zugeordnet werden söllen. Haben wir zu dieser Verstendtnús und unsern aller Hauptmann den Edlen Ehrenvesten Franciscus von Sickingen, hiemit gewelt und ernannt, mit Vleiß sich des zu beladen, gebethen, und fürder jme, aus nachbestimten gezirckten zugeordnet, die strengen, Ehrenvesten, unser günstig Herren und güt Freund. Nehmlich in Kreuchau, Herrn Stephan von Fenningen, Ritter, und Wilhelmen von Sternenfelß. Auf den Hundsrugken und der Nahe, Herrn Heinrichen von Schwarzenburg, Ritter, und Melchior von Rüdesheim, in Westerreich, Herrn Philips Jacoben von Helmstadt, Ritter, und Hannsen von Braubach. Im Reingaw Herrn Philips, Cämmerer von Wormbs genannt, von Thalberg, Ritter, und Friedrichen von Flersheim. Im Waßgaw, Wolff von Türcken, und Balthasar von Falckenstein, In der Mortnaw, Jörg von Bach, und Wolff von Windeck. Also nemlich ob einigen dieser Verstendtnús Verwandten derenthalb etwas Lasts, Beschwehrde oder widerwertiges zustünde, mögen dasselbig obgedachten Hauptmann oder seiner zugeordneten eignen, welcher ihme an nechsten gesessen oder gelegen ist, zu erkennen geben, solichs an den Hauptmann ferner langen zu lassen, der soll alsdann seinen zuverordneten, auch etlich ander dieser Verstendtnús Verwandten, wie ihnen für gut ansicht, und Noth bedungt, zu ihme an bequemlich Mahlstatt erfordern, solcher Beschwehrde und Lasts halben, was nütz und gut, zu berathschlagen, von denselbigen ihren Rathschlagk und Gutbedüncken dem Beschwehrten oder Belestigiten mittheilen, daß derselbig nit rathloß gelassen werde.

Welicher Zeit auch eins itlichen Jahres dieser Verainigung unser zusammen kommen, den Hauptmann vor noth, nütz und gut ansicht, soll er seinen Zuverordneten soliches anzeigen, mit Befehlich, daß ein jeder diejenigen, so in seinen Gezirck gesessen seyn, solichen Tag ihres zusammenkommens eröffne, und uf denselbigen zu erscheinen, beschreibe. Wird aber unser einer zu erscheinen aus Ehehafften redtlichen Ursachen verhindert, der soll deshalb ungevert seyn, doch daß, so durch die erscheinenden gehandelt, und beschlossen wird, Krafft han, und er dasselbig zu halten schuldig seyn soll.

Sonst söllen wir all einander treulich meynen, rathen und fürdern, wo wir das mit Ehren thun mögen, auch ein jeder, was Standts der sey, von weltlichen Fürsten, Graffen, Herren, der Ritterschafft oder Städten, so sie es begehren, und sich verschreiben, dieser Vereinigung gemäs zu halten, darinnen angenommen werden.

Darauf haben wir obbenannte alle bey guten wahren Trewen einander versprochen und gelobt, alß wir gegenwärtiglich globen und versprechen, diß unser brüderlich freundlich Vereinigung, Gesellschafft und Verstendtnús, und das, so darinnen geschrieben stehet, in allen Stücken, Punckten, Clausuln und Artickeln, on einigen Auszug, Ein- oder Widerred zu halten, und dem nachzukommen, trewlich und ohngeverlich.

Des zu Urkund hat unser jeder sein angeboren Insiegel wissentlich an diesen Brieff gehangen, Geben und geschehen in des Reichs Statt zu Landaw, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, tausend fünfhundert zwey und zwenzig Jahre Mittwoch nechst nach St. Laurenzen, des heiligen Märterers Tag.

Welcher bey Uffrichtung diser vorgehenden Brüderlichen Einigung nit Persönlich gewesen, doch dieselb annehmen und sich darinn begeben will, mag einen solchen Revers verfertigen und hinter Herren Heinrichen von Schwarzenburg, Ritter zu Warttenstein bey Callenfels, erlegen, der die anzunehmen verordnet ist.

Ich N. von N. bekenne offentlich, in und mit Krafft ditz Briefs. Nachdem etliche von der Ritterschafft verruckter Zeit unter ihnen ein freundlich Verstendtnús, Gesellschafft oder Einigung, sechs Jahr wehrende, aufgericht, ge-

macht und beschlossen haben, inhalt einer Verschreibung darüber besagend, anfahend, In den Nahmen der heiligen unzertheylten Dreyfaltigkeit Amen ꝛc. Endt sich, Geben und geschehen in des Reichs Stadt zu Landaw, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, tausend fünfhundert zwey und zwentzig Jahre, Mitwoch nechst nach Sanckt Laurentzen, des heiligen Mertrers Tag. Dieweil ich aber aus derselben Punckten und Artickeln meines Verstandts anders nit befinden und ermessen kan, dann daß ehgerürte Einigung Gott zu lob, der Ritterschafft zu gut, und sunderlich zu stattlicher und besserer Handhabung, Friedens, Rechtens und gemeinen Nutz, fürgenommen, gemacht und ufgericht ist, hab ich dieselbige ihres Inhalts auch angenommen, mich darinn begeben, als ich die gegenwertiglich in- und mit Krafft dis Brieffs wissendlich und williglich annehme. Gerede und versprich hierum bey guten wahren Trewen, in solicher Brüderlicher Einigung zu seyn, dero Ihres Inhalts ohne einigen Auszug Ein- und Widerred, nachzukommen und zugeleben, in allermaßen, Form und Gestalt, als ob dieselbige, (welche ich um ihrer länge willen in diesen Brieffe zu verleiben unterlassen) von Wort zu Wort herein geschrieben, und inseriret were, alles getrewlich und ungeverlich. Hab des zu Urkund diesen Brieff, Revers und Erkanntnüs-weise, mich aller obgeschrieben Ding zubesagen verfertiget, mit eigenem Insiegel versiegelt, und hinter dem strengen Herrn Heinrichen von Schwarzenburg Ritter, aus dem Einigungs-Verwandten, sonderlich darzu verordnet, erlegt und gegeben. Anno Domini N. ufn Tag ꝛc.

II.

Des Römischen Königes Ferdinandi I. Revers, worinn er der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau die Versicherung gegeben, daß ihnen die erlegte Türcken-Hülffe an ihren alten und wohlhergebrachten Freyheiten nicht nachtheilig seyn solte, de Anno 1542.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen und thun kund männiglichen mit diesem offenen Brieffe, als wir an statt, und im Nahmen der Römischen Käyserlichen Majestät unsers lieben Bruders und Herrn, auch für Uns selbst, unsere und des Heil. Reichs liebe Getreuen, gemeine Ritterschafft und Adel am Rhein, auch der Burg Friedberg und Gelnhausen in der Wetterau, wider gemeiner Christenheit Erb-Feind den Türcken, um Hülffe zu dem vorgenommenen Christlichen, und von den Ständen des Reichs verordneten und bewilligten Zug gnädiglich ersuchen lassen.

Und wiewohl bemeldte von der Ritterschafft und Adel am Rhein, von alters hero, als freye Personen, dieser und dergleichen Beschwerden und Anlagen entladen gewest.

So haben sich doch zu Widerstand des Erb-Feinds unsers wahren Christlichen Glaubens und Nahmens, auch hochgedachter Römischer Käyserlicher Majestät und Uns zu unterthänigster Willfahrung, disfalls ihre mitleidentliche Hülffe zu thun, unterthänigst und gutwillig bewilliget.

Und derwegen alsbald ihre Unterthanen nach Ordnung und Ausweisung unsers zu Speyer dieses lauffenden Jahrs ausgangenen Mandati, in Geld beleget, dasselbige von ihnen eingezogen, und samt ihren selbst mitleidlichen Hülff-Geld, alles überantwortet.

Daß wir demnach im Nahmen obbemeldter Römischer Käyserlicher Majestät, und für uns selbst, von berührter Ritterschafft und Adel an Rhein, solche ihr unterthänige gutwillige Erzeigung zu sondern Gnaden angenommen, und ihnen von jetztgedachter Käyserlichen Majestät wegen, und für uns selbst, zugesagt und versprochen haben, und thun das wissentlich, und in Krafft dieses Brieffs.

Also und dergestalt, daß ihnen, der gemeinen Ritterschafft und Adel am Rhein, diese ihre gethane Bewilligung, auch Benügung und Erlegung deroselben Hülff, an ihrer Exemption, habenden und von Alters wohlhergebrachten Gebräuchen, Freyheiten, Rechten, und löblichen Herkommen, jetzt und hinführan, nicht allein ohn allen Schaden und Nachtheil seyn und bleiben, sondern ihnen auch gegen Käyserlicher Majestät, uns und unserm Nachkommen am Reich, auch sonst gegen allermänniglich, keinen Nachtheil, Eingang oder Schaden gebären soll.

Wir wollen auch aus Römischer Käyserlicher, und unserer Königlichen Macht, Vollkommenheit, bemeldter Ritterschafft und Adel ihren Erben und Nachkommen, als denen, die ohn alles Mittel einem Römischen Kayser oder König einig zugehörig, hiemit all ihr alt Herkommen und Freyheiten gnädigst confirmirt und bestätiget haben, in der besten und beständigsten Form, als das geschehen mag, und sie allezeit gnädiglich schützen und schirmen, ohne Gefährde.

Mit Uhrkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg, den sieben und zwanzigsten Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt, funffzehenhundert und im zwey und viertzigsten, unserer Reiche des Römischen im zwölfften, und der andern im sechzehenden Jahre.

III.

Kayſers Caroli V. Privilegium vor die freye Reichs Ritterschafft am Rheinſtrom und in der Wetterau, die Zoll-Befreyung der in ihren Gütern erwachsenen Früchte, und zu ihrem Hauß-Brauch erkauften nöthigen Victualien betreffend, de Anno 1547.

WIr Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden Römischer Käyser zu allen Zeiten mehrer des Reichs ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen, N. gemeine Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Craises, durch ihre Gesandten unterthäniglich haben fürbringen lassen, wie daß sie wider ihr alt Herkommen und langwierige gehabte Freyheiten, an vielen Orten und Enden, von wegen Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen, Herren und Ständen, von ihrem eigen Gewächs, jährlichen Einkommen an Wein, Frucht, Renten und andern, so ein jeder nach Gelegenheit über Land führen, und zu seiner Haußhaltung einkauffen lassen müste, ungewöhnliche Zoll, welche dann den mehrer Theil von neuem erlangt, zu ihrer grossen Beschwehrung aufgefordert und aufgeladen würde, unangesehen, daß ihre Vor-Eltern das je und allwegen frey und ledig gestanden, und unverhindert an Zoll-Städten damit zu passiren, gestattet worden.

Desgleichen, so würden sie von etlichen obernannten Obern und Herrschafften, darunter sie gesessen oder begütert, mit Auflegung Bürgerlicher Dienstbarkeit, auf ihren Bewohnungen und Gütern, auch so offt eine gemeine Reichs- oder Land-Schatzung fürgenommen, zu Erlegung derselben beschwerlich mit vielerley Bezwang, Arrestirung und Verbietung ihrer und ihrer Unterthanen Güter angefochten und genöthiget, ungeachtet, daß sie und ihre Unterthanē die Türcken-Steuer, so auf unser gnädiges Ansinnen und Begehren, sie zu dem andern mahl unterthänigst bewilliget, in die Ritter-Truhen, von ihnen darzu verordnet, erlegt hätten, und sonst mit keiner Land-Steuer oder Schatzungen, ihre Voráltern, sie, und ihre Unterthanen, je zu thun gehabt.

Weiters so wäre auch neulicher Jahren, hin und wieder von etlichen Obern ein gemein Gebott und Edict ausgangen und verkündet, daß keiner von Adel zu feilen Kauffe, Erbe und liegende Güter von dem gemeinen Mann zu kauffen, solle vergönnt und zugelassen werden, unbedacht, daß hiebevor biß daher das Kauffen und Verkauffen (wie dannoch an ein Theils Enden darinn keine Verhinderung geschehe) unter Edel und Unedel frey gestanden wäre, welches alles derselben gemeiner Ritterschafft, nicht allein zu Abgang und Schmälerung ihrer wohlhergebrachten Freyheiten, sondern auch zu mercklicher großer Beschwehrung reichte, und daraus ihnen und ihren Nachkommen endliches Verderben und Abnehmen entstehen möchte, und uns darauf als Römischen Käyser, um unser gnädige Hülff, Fürsehen und Abstellung solcher Beschwehrungen, demütiglich angeruffen und gebeten.

Das haben wir angesehen solch ihr demütig ziemlich bitten, auch die redlichen ritterlichen Thaten und getreuen Dienste, so ihre Vor-Eltern bey weiland unsern Vorfahren, Römischen Käysern und Königen, löblicher Gedächtnüs, und sie gleicher maßen bey uns und dem Heil. Reich, in viel wege mit Darstreckung ihres Leibs und Vermögens, gutwilliglichen gethan, und hinführo wohl thun mögen und sollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muht, gutem Rath und rechten Wissen, die obangezeigte Freyheiten erneuert, confirmirt, bestätiget, und nachfolgender Weise declariret und erkläret; erneuern, confirmiren, declariren und erklären die auch hiemit von Römischer Käyserlicher Macht, wissentlich in Krafft dieses Brieffs, meynen, setzen und wollen, daß gemeldte Ritterschafft und Adel, des Rheinischen und Wetterauischen Creyses, alle ihre eigene Frucht und Wein, und was ihnen auf ihren eigenen Gütern, Zinsen, Gülten und Zehenden erwächst, oder gefält, oder sie zu ihrer Haußhaltung erkauffen, an allen Maut- und Zoll-Städten frey unbeschwehrt werden. Doch sollen sie allwegen unter ihrem Insiegel, daß solches ihnen zugehörig, und obberührter maßen damit beschaffen sey, den Zöllern zu wissen thun, und was sie sonst darüber kauffen oder verkauffen, davon sollen sie

sie schuldig seyn, gewöhnliche Zölle und Auflagen, wie sich gebührt, zu bezahlen.

Es sollen auch alle und jegliche der gemeldten Ritterschafft und Adel, dero Güter, so von Alters hero frey gewesen, nun hinfüran, bey solchen ihren Freyheiten und Herkommen bleiben, gelassen und wider alt Herkommen nicht beschwehret werden, in keinerley Weise noch Wege. Es sollen auch die von Adel und Ritterschafft in berührten Craiß Macht haben, allenthalben Güter zu kauffen und zu verkauffen, doch ob von Alters hero einige Beschwehrde darauf gestanden wären, die sollen darauf bleiben, ohne männiglichs Verhinderung und Eintrage, doch uns, und dem Heil. Reich, an unser Obrigkeit und Gerechtigkeit unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seyn, und wollen, daß sie die gemeldte Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Craises und ihrer Nachkommen, an dieser unser Käyserlichen Confirmation, Erneuerung und Erklärung, nicht irren noch hindern, sondern sie dero geruhiglich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, auch sie und ihre Güter, als obstehet, darwider nicht tringen, bekümmern, aufhalten, beschwehren, noch das jemand zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey, unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straffe, und darzu eine Pœn, nehmlich viertzig Marck lötigs Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obbemeldter Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Craises, oder ihren Nachkommen, unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Briefs, besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel; Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Augspurg, am dritten Tage des Monats Decembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, funffzehnhundert, und im sieben und viertzigsten, unsers Käyserthumbs im acht und zwantzigsten, und unserer Reiche im zwey und dreyßigsten Jahre.

IV.

Käysers Caroli V. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau die leibeigenen Leute betreffend, de Anno 1548.

WIr Carol der Fünffte, von GOttes Gnaden, Römischer Käyser ꝛc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdumben, Vogten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden Stands oder Wesens die seyn, unser Gnad und alles Guts, Ehrwürdige und Hochgebohrne liebe Neven, Oheimen, Chur-Fürsten und Fürsten, Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Liebe, Andächtige und Getreue, Uns haben unsere und des Reichs liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Bezircks mit Klag fürbringen lassen, wie daß ihnen wider ihre Freyheiten, Immunitäten und Herkommen, von etlichen aus Ew. Lbd. und euch allerley Beschwehrung begegnen solte, und sonderlich wo sie ihre Unterthanen in euren Flecken und Dörffern, die sie zum Theil von uns und dem Heil. Reich zur Lehen trügen, und zum Theil von ihren Eltern erblich auf sie kommen wären, belegen, und etliche, derselben Unterthanen, auch mit Leibeigenschafft zugewandt, so solt ihr unterstehen dieselben euer eigene Leute, von solcher Anlage auszuziehen, und für euch selbsten zu schätzen, und aber herwiederum, wo sie in euren Dörffern und Gerichts-Zwängen, leibeigene Leute sitzen haben, so wolt ihr ihnen doch nicht gestatten, dieselben zu belegen, also, daß ihnen ihre Schatzung entzogen werde.

Zum andern, so einer von Adel mit euch den Fürsten oder Graffen, in Gemeinschafft der Gerichts-Obrigkeit, eines Flecken oder Dorffes säße, solt ihr die Fürsten und Oberen, zu euerem Gefallen und Gelegenheit zu schätzen haben, unersucht des vom Adel, als des Mit-Gerichts Junckern, und herwiedrum dem von Adel zu seiner Gerechtigkeit, solche Anlage zu belegen, und zu seiner Gebühr zu ziehen nicht gestatten wollen.

Zum dritten, so unterstünden sich etliche aus euch wider des Adels Freyheiten und alt Herkommen, auch unser und des Heil. Reichs Abschiede, in Türcken- und andern Steuren, ihnen ihre Gefälle, Nutzung und Güter, zu arrestiren und in Verbott zu legen, und zum Theil mit Pfandung darzu zu tringen, da sie doch ihre und ihrer armen Leute und Hintersassen Güter, in die Ritterschafft-Truhen versteuert, und daselbst hienach, vermöge des Reichs-Abschied, zu erlegen urbietig seyn.

Zum vierdten, wo einer in Dörffern, so die vom Adel mit aller Ober- und Gerechtigkeit, auch Gebot, Verbot, Wasser und Weide, eigenthümlich, oder von andern Herren Lehnsweise inhaben, zween oder drey eigene Leute sitzen haben, so würden deren einer, zu einem Faut aufgeworffen, und was alsdann für frembdes in dem Dorffe, seinen Auszug nimmt, das werde von demselben Faut zu leibeigen angenommen, und folgends mit Leibs-Beding, Fron-Dienst, Schatzung und anderer Folge belegt, und zulezt auch Gebot und Verbot, und anders mehr der Obrigkeit anhängig darinn fürgenommen, und darbey wider den Gerichts-Junckern gehandhabt, dadurch die vom Adel, von ihrer herbrachten Obrigkeit gebracht, und derselben mit der Zeit gantz verlustig werden müssen, zu dem daß ihnen auch offtmahls dardurch ihre Fron und Gerechtigkeit, die sie auf den Unterthanen billig haben sollen, entzogen werden.

Zum fünfften, so einige Frau oder Mann einem von Adel mit Leibeigenschafft zugehörig, sich durch Heyrath, oder in andere Wege hinter einen Fürsten oder andere Obrigkeit begeben, und da solches aus Unwissenschafft, durch den Leib-Juncker innerhalb Jahr und Tag nicht erfordert, so würde ihm die Widerfolge, auf den Leibeigenen gäntzlich abgeschlagen, und verweigert.

Zum sechsten, so unterstünden E. Lbd. und ihr andern Obrigkeit, euer leibeigene Leute, so doch in deren von Adel Gerichts-Obrigkeit, Dörffern, Zwangen, und Bannen gesessen, und um Ubertrettung ihrer Gebotten, Verbotten, und anderer freventlichen Handlungen willen, zu bewilligter Straff und Abträgen, angenommen werden mögen, durch euer Amptleute, gegen den Gerichts-Obern, dermaßen zu handhaben, daß dieselben Gerichts-Junckern, gegen den Ubertrettern, gebührliche Wege der Straffe und Erhaltung Gehorsam zu üben verhindert, also daß sie entweders mit ihren eigenen Unterthanen, in euern Cantzleyen zu Tagen kommen, oder die Straffe gegen ihnen fallen lassen müssen, dadurch die Hintersassen in ihrem Ungehorsam und Muhtwillen gestärckt, und des Adels Gerechtigkeit und Obrigkeit geschmälert würde.

Zum siebenden, so unterstünden sich euer etliche den gemeldten von Adel, in ihren Obrigkeiten, da sie hoch und nieder zu gebieten, zu straffen, zu freveln und zu büssen hätten, gewaltig Eintrag zu thun, und vermeynen, daß sie ihre Leibeigene, um begangene Frevel, in derselben von Adel Gerichts-Zwängen und Bännen, nicht zu gebührlichen Abtrage, anzunehmen, oder zu pfänden, sondern wolten sich deren Fürstlichen Obrigkeit und Geleits-Straßen anmaßen, und die von Adel zu Landsaßen machen, und in berührter ihrer Obrigkeit, verwürckter Mißhandlung halben mit den Freveln allererst fürkommen, zu nöthigen, welches doch dermassen nicht herkommen sey.

Zum achten, als die von Adel ihre Hoff-Güter, auf Jahr-Zahl oder sonst ihren Hoff-Leuten hinleihen, so unterstünden sich etliche aus E. Ld. und Euch, auf dieselbe beständere, als solten sie Besserung darauf haben, (da sie doch ausserhalb derselbigen Güter nicht eigens hätten) Beede und Frohn-Dienst wider alt Herkommen und des Adels Freyheiten, zu schlagen.

Zum neundten, wann sie schon Güter aus einer freyen Hand, unter gemeine Leute verkauffen, so würden dieselben alsbald den Bäurischen Beschwehrungen unterwürffig, was aber von einem von Adel, aus gemeiner Leute Hand, wieder erkaufft, das wölle der Bäurischen Beschwehrden nicht erlassen werden.

Zum zehenden, so unterstünden sich Euer der Fürsten Lbd. in euern Bündnüssen die ihr gemeiniglich mit einander macht, sie die vom Adel, so euch mit Lehen verwant seyn, bey Verlierung Lehens und Eigens zu erfordern, und ihnen alsdann aufzulegen, euren Bunds-Genossen ihres Gefallens, auch sonst etwann außerhalb euer Fürstenthumen, auch zu Zeiten wider ihre Lehens-Herren, und wie sich in nächst verschienem sechs und sieben und viertzigsten Jahren erzeigt hätte, wider uns selbst, über ihren Willen zu dienen, dadurch sie dann weiter getrieben werden, dann der Lehen Art und Herkommen sey, alles wider ihre Freyheit und altes Herkommen, dessen sie sich bey uns mercklich beschwehrt, und uns darauf um unsere Hülff, und Einsehens demütiglich angeruffen und gebetten haben.

Dieweil dann niemands seiner Freyheit, Gerechtigkeit und Possession ohne Recht entsetzet werden solle, und uns als Römischen Käyser gebührt, männiglichen und sonderlichen auch unsern und des Reichs Adel und Ritterschafft, bey solchen seinen alten löblichen Freyheiten; Gerechtigkeiten und Herkommen, zu schützen und zu handhaben, und darwider nicht beschwehren zu lassen, auch das also zu thun gäntzlich gemeint seynd:

Demnach empfehlen wir Ew. Lbd. und euch sampt

sampt und sonderlich, von Römischer Käyserlicher Macht, bey Vermeidung unser und des Reichs schwerer Ungnad und Straffe, hiermit ernstlich gebietend, und wollen, daß ihr gedachte Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Bezircks, bey ihren alten hergebrachten Freyheiten und Immunitäten, auch Ober- und Gerechtigkeiten, was sie des in rechtmäßiger Possession seynd, unbetrübt bleiben, und sie derselbigen, wie von Alters hero, geruhiglich freuen, gebrauchen und geniessen lasset, und darwider mit der That unrechtmäßiger Weise, weder sie noch die ihren mit nichten tringet, vergewaltiget, beschwehret, noch belästiget, durch euch selbst, noch jemands anders, von euert wegen in gar keine Weis noch Weg, und in dem allen nicht ungehorsam erscheinet, als lieb euch und einem jeden sey, unsere schwere Ungnad und Straffe zu vermeiden, das meinen wir ernstlich. Geben unter unserm aufgetruckten Insiegel, in unser und des Reichs Stadt Augspurg, am zwölfften Tage des Monats Junii, nach Christi unsers HErrn Geburt, funffzehenhundert, und im acht und viertzigsten, unsers Käyserthums im acht und zwantzigsten, und unserer Reiche im drey und dreyßigsten Jahre.

V.

Käysers Ferdinandi I. Schadloß-haltung, so er der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau, wegen erlegter Türcken-Hülffe gegeben, de Anno 1558.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien ꝛc. bekennen und thun kund allermänniglich, als uns unsere und des Reichs Liebe Getreüen, Gemeine Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Craißes, auch die Burg Friedberg auf unser gnädiges Begehren und Ansuchen durch unsere Räthe und Commissarien, Hauß Melchior Heggenzer und Hanß Diebold Waldner an sie gelangt, ieztund in Zeit der Noth zu Wiederstand des Christlichen Nahmens und Glaubens Erbfeind des Türcken unsern beträngten Königreichen, Landen und Unterthanen, zu Nutz und Erhaltung der Grentzen, Orth und Flecken solch Geld zu dem Reuterdienst, den sie hievor im Jahr der wenigern Zahl 47. der Römischen Käyserl. Majestät unserm geliebten Bruder und Herrn zu leisten bewilligt und zugesaget, so zu Erhaltung desselben von ihnen in zweyen Truhen zusammen gelegt und eingebracht ist, uns zu liefern, in unterthänigster Willfahrung gehorsamlich bewilliget; Daß wir demnach denenselben Gemeinen Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Crayses auch der Burg Friedberg gnädiglich zugesaget und versprochen haben, sagen zu und versprechen auch ihnen hiermit wissendlich und in Krafft dieses Brieffes, ob über kurtz oder lang, sie von berührten Käyserlichen Majestät unserm geliebten Bruder und Herrn angezeigten Reuter-Diensts halben ferner ersucht, ermahnet oder angelanget würden, sie die gemeine Ritterschafft obbenannt, ihre Erben und Nachkommen, gegen ihr Liebden und Käyserlichen Majestät dessen gäntzlich zu entheben, zu vertreten und schadloß zu halten; Daß auch solch ihr Bewilligung, Bezahlung und Leistung ihnen als einer gefreyten Ritterschafft an ihren Freyheiten, altem löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten unschädlichen seyn, und keinen nachtheiligen Eingang oder Schmälerung derhalben gebähren solle, in keine Weiß noch Wege. Wir versprechen auch ihnen hiermit, daß in künfftigen Zeiten sie, ihre Erben oder Nachkommen im Reich wieder ihren guten Willen nicht sollen belegt noch beschweret werden, wie dann ihre Vorfahren löblichen und in guter Gewohnheit als Freye des Heiligen Reichs Adel redlich von Alters hergebracht haben, gnädiglich und ungefehrlich. Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit unsern Königlichen anhangenden Insiegel, der geben ist auf unsern Königlichen Schloß zu Praag den sechsten Januarii nach Christi Geburth im eintausend fünfhundert und acht und funfzigsten, des Römischen im acht und zwantzigsten, und der andern im zwey und dreyßigsten Jahre.

VI.

Kaysers Maximiliani II. Schadloß-Brieff, welchen er der freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau, wegen geleisteter Türcken-Hülffe ertheilet, de Anno 1565.

WIr Maximilian der Andere von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich; Nachdem uns unsere und des Reichs Liebe Getreüen Gemeine Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Crayses auch die Burg Friedberg auf unser gnädig Ansuchen und Begehren durch den Wohlgebohrnen, unsern und des Reichs Lieben Getreüen Ludwigen Grafen zu Stollberg, Königstein, Rütschefort und Weringerode ꝛc. und Franz Conraden von Sickingen bey ihnen beschehen, zu Wiederstand unsers Christlichen Nahmens und Glaubens Erbfeind des Türcken und seines Anhangs der Weyde unserer betrangten Königreichen, Landen und Leuten zu Schutz und Errettung, Unterhaltung der Grentzen und Orthflecken in Hungarn an statt eines Ritterdiensts eine Summa Gelds benanntlich sechszehentausend Gülden zwischen dato dieses Brieffs und dem 6. Decembris schierstkünfftig zu erlegen, unterthänig und freynwilliglich zugesaget und bewilliget; Daß wir demnach derselben gemeinen Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau auch der Burg Friedberg hergegen auch gnädiglich versprochen haben, und versprechen ihnen hiermit wissendlich und in Krafft dieses Brieffs, daß ihnen samtlich, und ihr jeden insonderheit, auch deroselben Nachkommen und Erben solch ihr unterthänige gehorsame Erzeigung und freywillige Hülffleistung an ihren Privilegien, Exemtionen, alten löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten, künfftiglich allerdings unschädlich seyn, und keinen nachtheiligen Eingang, Abbruch oder Schmälerung bringen oder gebähren solle in keine Weiß noch Wege. Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen aufgedruckten Insiegel, geben in unser Stadt Wien den neün und zwantzigsten Octobris anno fünfzehenhundert fünf und sechzig, unserer Reich des Römischen und Hungarischen im dritten, und des Böheimischen im siebenzehenden Jahren.

VII.

Kaysers Rudolphi II. Revers, so er der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau wegen bewilligt- und erlegter Türcken-Steuer gegeben, de Anno 1579.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien auch zu Hungarn und Boheimb König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crayn und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Laußnitz, Graffe zu Tyrol ꝛc. bekennen mit diesem Brief offentlich und thun kund männiglich, daß wir von unsern und des Reichs Lieben Getreüen gemeiner Freyen Reichs-Ritterschafft und Adel des Rheinländischen und Wetterauischen Crayses auch dero Burg Friedberg in Abschlag der vierjährigen Bewilligung, so sie uns auf unser durch sondere hierzu verordnete Commissarien beschehen gnädigst Ansuchen und Begehren, zu Wiederstand allgemeiner Christenheit Erbfeind des Türcken an statt eines Reiterdiensts aus freyem unterthänigsten gegen uns tragenden Willen, gehorsamst gethan, sonderlich aber der andern Jahrs Gebührnüß, benanntlich acht tausend, acht hundert drey und zwantzig Gülden zwantzig Creützer zuhanden unsers Raths, Kriegs-Zahlmeisters in Hungarn und Getreüen lieben Egidien Battermairs eingenommen und empfangen, ihnen auch daneben gnädiglich zugesagt und versprochen haben, thun das hiermit wissendlich in Krafft dieses Brieffs, also daß wir sie, ihre Erben und Nachkommen nicht allein ermelter andern Jahrsgebürniß der acht tausend, acht hundert drey und zwantzig Gülden, zwantzig Creützer halben gäntzlich unangefordert lassen wollen, wie wir dann sie, oder wer ferner quittirens bedürfftig ist, derwegen hiermit gantz quitt, ledig und loß zehlen; Sondern daß ihnen samentlichen und ihr jeden insonderheit, auch ihren Erben und Nachkommen, solche ihre unterthänigste gehorsamste Erzeigung, und freywillige Hülffleistung an ihren Privilegien, altem löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten, allerdings unschädlich seyn und keinen nachtheiligen Eingang, Abbruch oder Schmälerung an solchen ihren Befreyungen bringen solle, in keine Weiß noch Weg, getreulich und ohne Gefehrde. Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm fürgetruckten Kayserlichen Insiegel, der geben ist auf unserm Königlichen Schloß zu Praag, den letzten Tag Junii anno funffzehenhundert und im neün und siebentzigsten, unserer Reiche des Römischen im vierdten, des Hungarischen im siebenden und des Bömischen auch im vierdten.

IIX.

Uhraltes Herkommen und Ordnung eines bey der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom gehaltenen Mann-Gerichts.

DEß Reichs Freyen, Ritterlichen, Rheinischen Adels vblichen Lehen oder Manngerichts, & parium curiæ dehme gemeß eines zu Vsingen gehalten worden, im Jahr 1566. vnnd sich geendet Sambstags, den 3. May, Anno 1567. zwischen den Reichs Edlen Philips Hilchen von Lorch, & Consorten: Vnd Johann Vogten von Hunolstein, in Ehevogts Nahmen seiner Haußfrawen Maria, gebohrner Hilgin, weyland Herrn Johann Hilchens Ritters, hinterlassene Tochter:

Vnd waren zu Richter vnd Mann gesetzt, die Wohledle, Gestrenge Hartmann von Cronbergk, Mann Richter: Vnd folgende Mann, alß Hartmann von Bellersheim, Ambtmann zu Mintzenberg, Eberhard Brendel von Homburg, Chur Meyntzischer Ambtmann zu Lohenstein, Peter von Schwalbach, Meyntzischer Ambtmann zu Amenenburg, Johann von Schwalbach, Georg Löwe von Steinfurth, Johan von Göns, Ambtmann zu Greiffenstein, Christoff vnd Friederich, beyde von Stein: Philips Rode, Philips von Schönborn vnd Conradt von Hattstein: Aber Eberhardt vnnd Caspar Schutzbahr genand, Milchling, haben sich außbleibens beym Lehen-Herrn entschuldiget:

Volgen die Ordnungs Puncten des Mann-Gerichts.

Zum Ersten, soll der Herr seine Richter vnd Man, niemand setzen, dann seinen Lehen Mann, oder der belehnt sey, von ihme vff Recht: derselbig belehent vff Recht, soll kein Verpflichtung weiter thun, dan zu Recht stehen, vnd dann nach Weißthumb deß Vrtheils genung zu thun, dem Herrn deß Mannekostens, ob der dehme ertheilt würde:

Zum Andern, wann der Mann-Tag beschieden ist, so soll der Herr Richter vnd Mann, vorbringen, Bewegnuß und Vrsach, deß Verbots vnd Richter, vnd Mann Befehl thun, sein Mann Gericht zu besitzen, vnd zu behögen die Parteyen vnd beyder Theil vorbringen genugsam verhören, nach aller Nothturfft Kundschafft, Brieff vnd Siegel vnd was einbracht würde, fleißiglichen besehen, vnd darnach Vrtheil zu geben, nach Ordnung und Gewohnheit seines Hoffs Mann gericht:

Darnach soll Richter vnd Mann sich setzen vnnd der Richter einen auß den Männern fragen, ob es Zeit sey, seinem Genädigen Herren, sein Mann Gericht zu besitzen, vnd wie er daßelbig behögen und beginnen sol, darauf begehrt derselbige Mann, Bedächtnuß, vnd Beraths, mit den andern seinen Mitmannen, das soll ihm also vergünt werden:

Darvff kommen, die Mann, vnd spricht der genandt, Es ist die Zeit vom Tag dem Herren, sein Mann Gericht zu besitzen, vnd zu behögen, alß das der Richter sol thun, von wegen deß Herren, dem Mann Gericht, mit Bahn vnd Frieden, vnd verbieten alle Vbermuth, vnd Scheltwort, Auch den Parteyen, daß keiner nit soll lassen reden, dann durch sein erlaubten Redener, vnd ferner, beyde Partheyen Bürgen setzen, vor allen Kosten deß Mann Gerichts, so vff gehen wird, biß zum End vnd Außspruch der Sachen, welchem Theil der erkandt wird, darzulegen: sonder weitere Appellirung, darzu dann beyde Partheyen, uff ihr beyder Kosten sollen setzen, einen weisen, verständigen, glaubhafftigen Notarium, beydertheils vorbringen, zu schreiben, derselbige Schreiber, ob der einiger Parteyen, mit Eyden verpflicht wäre, deß soll er die Zeit ledig gesagt werden, vnd sol zu GOtt vnd den Heiligen schweren, dem Richter beydertheil vorbringen, gänzlich zu schreiben, auch dieselbe Schrifft bey ihme behalten, vnnd alles, das vor ihnen bracht wird, vnd was er vom Richter vnd Mann hören wird alles in geheime vnd verschwiegen zu halten, vnnd keinen Theil der Partheyen oder sonst zu eröffnen oder mittheilen, sonder Befelchs des Richters und der Mann:

Solchem nach heist der Kläger seinen Redner, darnach den Antworter, den seinen, vnnd also einer nach dem andern, Reden vnd Gegenreden, dieselbe dann von dem Richter, erlaubt sollen werden, vnd ob sich iemand weigert, so soll es durch den Richter vnd Mann erkandt werden.

Darnach so iede Partey, das sein verricht hat, so stehet deß Klägers Redner, vnnd heischt Verlaub, vnd verthätingt, bevorab sein Hauptmann oder Principalen, wo sichs eygnet:

Item, ferner soll die Klag ohngefährlich, vnnd Anfänglich inhalten, die Gütter, wo die Lehen gelegen seynd, in ihrem Termin und Forchgenossen: Zum Andern, die Nahmen deren Herrn, die geliehen haben, vnd der Mann, der geliehen ist, vnd die Zeit darvon, der erste biß nach dem letzten, vnnd die Zeit, daß ihme das Lehen geweygert, oder ihme abhändig gemacht ist: Vnnd soll genannt werden, die Haupt-Summa, deß Lehens, vff ein Summa Gelds gestalt, darzu die Nutzung, so darvon Jährlich gefallen, soll auch vff Geld gestalt, vnnd dabey bewiesen werden, daß der Kläger zum dickermahl, das Lehen gefordert, mit sampt der Nutzungen, das ihme aber ohnbilliger Weiß sonder Recht verhalten werde.

Darumb der Kläger, bittet Richter vnd Mann, den Herrn oder die Partheyen, mit Recht darvon zu weisen, ihme die obgenandte Lehen Gütter vnbedrangt, zu sein Handen lassen kommen, mit sambt obgedachten Nutzungen, vnd alles interesse das ist, was ihme Schadens, noch darvon kommen möchte, wo aber der Antworter den obgemelten Klag Articul einen oder mehr, oder alle abredig, vnnd nicht geständig seyn wolt, so erbeut der Kläger die zu bezeugen, doch nicht zu vberflüßig, sondern zu Nothdurfft deß Rechtens, bitt und begehrt darzu gelassen werden, vnnd Tag vnd Vffschub Commißarien, vnd Commißion- vnd Compaß-Brieff, vnd Zeit vnd Vffschub zu ernennen sein Zeügen zu erlangen, vnd die ernennte Zeit, vor Mann, Richter vnd Recht zu brengen:

Darnach ob der Antworter, der Klagen allzumahl oder eines theils mit gestehet, So wird der Krieg Rechtens mit Nain befestiget, vnd soll dem Kläger geurtheilt werden, nach vorgemelter billiger Begehr, vnd darzu ob der Antworter begehrt, die Klagen Articul, die gewehrt sollen werden, sol ihme gegeben: Darzu soll ihme auch von dem Kläger oder sein Commißarien vergunt werden, darbey zu kommen, oder schicken, die Zeügen sehen oder hören schweren, vnd seine Fragstück dabey zu geben, darvff die Zeügen mit sampt den Artickeln auch gefragt sollen werden: Vnd nach Verhör der Zeügen, soll der Commißarius vnnd Verhörer der Zeügen, bey ihrem gethanen Eydt, verbieten, keinem Theil Frag oder Antwort zu eröffnen, vnnd bey ihme zu behalten, entlich der Zeügen sagen, beschloßen vnd besiegelt, dem Mann Richter zu schicken.

Darnach vff den gemelten Tag, deß fordern Abschieds, soll Richter vnd Mann erscheinen vnd die Zeügen sagen eröffnen, dem Kläger aber sein replicam, wieder die Exception, ob er nicht mehr Zeügen zu führen hat, zu thun freystehen, darvff dem Antworter sein Schlußrede auch zugelassen werden soll:

Darnach sollen Richter vnnd Mann die Acta vnd alles, das vorbracht ist, lassen lesen, vnd betrachten vff die Vrtheil zu sprechen, oder weiter Rath zu suchen, oder Erfahrnuß darumb thun, vff der Partheyen Kosten vnd im Abschied ernennen, den Tag der Erfahrnuß, vnnd den Tag deß Spruchs, daß beyden Partheyen vor Richter vnd Mann erschemen, vnnd des Spruchs warten.

Zu mehrer Erkandtnuß der Alten Teutschen Lehens-Bräuch, seynd etliche aus alten Archivis vnd manuscriptis verfaste, Teütschen Reichs-Ritter-Stands Lehenbahre Gewohnheiten vntersetzet worden.

Item, von Teütscher Vhralter Gewohnheit der Lehen, seynd Könige vnd Kaiser, ordentliche Richter über ihre Lehen vnd Regalia, ohne zuthun der Lehen-Manne.

Item, Alß die vom Heil. Reich vnd Kaisern belehnte vnd gepflichte Fürsten, über deß Kaisers Vasallen vnd Edle Knecht, kein Oberrecht, weder Gerichtbarkeit haben; Darumb von alter Gewohnheit mit der Belehnungen Brieffen, eines ieglichen Recht und die Männ eingedingt werden.

Item, von Teütscher Gewohnheit, ist kein Geistlicher gefreyet, das er nicht schuldig sey, für dem ordentlichen Richter, oder Lehenmann, darvon das Lehen rühret, für Recht zu kommen.

Item, Trüge sichs zu, das Irrung wäre, von eines Lehens wegen, daß der Lehenmann, vnd das Lehen, außer des Herrn Obrigkeit gesessen vnd gelegen, so darff es nicht für dem Herrn, oder seinen Lehenmann, sondern für dem ordentlichen Mann Gericht, außgeführt werden.

Item, Es sollen die Mann, nicht anders Richter seyn, oder zu richten sich niedersetzen lassen, sie werden dann von beyden Partheyen, darzu gekohren, vnnd bewilligt nieder zu setzen, oder einer vmb den andern gekohren.

Item, So einer von seinem Lehen Herrn, zu seinem rechten Lehen, zu leihen begehrt, hat derselbig Mann von dem Herrn nicht andere Lehen, die vnstreitig seynd, so ist der Herr, ihme ohne Erkandtnuß der Mann zu leihen nicht schuldig, da er aber darneben vnstreitig Lehen von ihme truge, wär er ihme schuldig zu leihen, so nun der Herr, das streitig Lehen, ohne Erkandtnuß der Mann, leihen wird, vnd hätte es jener einem andern geliehen, welcher auch in Poßeß wäre, so machte sich der Herr verdechtig, also, daß er nicht könt darin Richter seyn, noch die Mann, seines gefallens, nieder zu setzen.

Item, Es mögen auch kein andere Zeügen, zugelassen werden, in Lehen-Gerichten, dann die deß Herrn belehnte Mann seyn.

Von Teütscher Ritterlicher Gewohnheit ist Wohlherkommen: Hat der Lehenman nicht so viel Eygenthumb sein Gemahl zu versichern, vff den Widdumbs Fall, so hat iedoch nach seinem Todt, ihr Lebtag aus, den Widdumbsitz bey seinem Lehen: Ersucht der Lehen Mann in Zeiten den Lehen-Herrn darin schrifftlich: Ist er zu verwilligen schuldig, thut ers nicht, und ersucht ine die Wittib, ist er aber schuldig ihr Lebtag den Besitz zu lassen: Dann des Ritters Tochter und Weibs Eher, ziert des Lehenmans Trew, hilfft ihres Ehevogts Dienst gegen seinen Herrn behögen, vnd kan mit Weiblicher Trew, Ohnrecht vnd Schaden warnen helffen.

IX.

Käysers Rudolphi II. Decretum, wie die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom gegen frembden Eintrag zu retten sey, de Anno 1580.

WAs gemeine löbliche Ritterschafft deß Rheinländischen Bezircks, auf der Kay. Máy. vnsers Allergnädigsten Herrn hievorige Erklärung uud Erbieten, wiederum replicando fürbracht, vnd insgemein gebetten, dieweil die Beschwerungen, so ihnen von den vmbliegenden Ständen begegneten, ie länger ie mehr vberhand nehmen, daß Jhro May. gnädiglich vff hülffliche Mittel vnd Wege bedacht seyn wolten, damit gemeine Ritterschafft bey Jhro Kayſ. May. noch länger verbleiben vnd bey ihren Privilegien vnnd herobbrachten Freyheiten ruhig gelaſſen werdẽ möchten, das alles iſt Jhro Kay. May. nothdürfftiglich erinnert.

Nun wiſſen ſich gleichwohl Jhro Kayſ. May. weylandt, deroſelben geliebten Herrn vnd Vatters mildſeligſter Gedächtnüß wie auch ihr ſelbſt gethaner Vertröſtung gnädigſt wohl zuerinnern, deme ſie auch nachmahls nachzuſezen entſchloſſen vnd bemelter Ritterſchafft in ihren Anliegen, ſo viel immer müglich vnnd thunlich, hülffliche Hand zu bieten geneygt.

Dieweil aber Jhro Kayſ. May. nicht ſehen noch ermeßen könten, was vff einkommene Beſchwerungen, gegen den beklagten Ständen, noch zur Zeit, vnd da ihrer keiner noch nit gehört, mehrers oder weiters mit Fugen zu thun oder fürzunehmen, dann daß man denjenigen, ſo beklagt werden, eines ieden Klag zufertige, vnd ſie zu einem Anfang darüber höre, So habens Jhro Kayſ. May. darumb nachmahls dabey verbleiben laſſen, vnnd zu deſto förderlicher vnd richtiger fortſetzung der Sachen, begehret, daß die klagende vom Adel ihre Beſchwerungen ein ieder abſonderlich, vnnd wie ſie vngefährlich leyden möchten, daß ſie den Beklagten eingeſchloſſen vnd vorgehalten würden, verfaßen, vnd zu Jhrer May. Reichs Hoff Cantzeley vberſchicken ſolten, deß Verſehens, dieweil ſolches alles bemelter Ritterſchafft ſelbſt zu gutem gemeint, ſie würden ſich deßelben nicht geweigern, und angeregter maßen ihre Supplicationes vberſendet haben.

Demnach ſie ſich aber ſolchs zu thun, nachmahls beſchweren, vnnd ſich disfalls vff ihre allbereit vbergebene Gravamina ziehen, mit Bitt, die Schreiben an die beſchwerende Ständ auß denſelben zufertigen, Alß haben Jhro Kayſ. May. auch dieſes, damit gedachte Ritterſchafft derſelben gnädigſt Gemüth zu ſpüren, gnädiglich bewilligt, vnd bey deroſelben Reichs Hoff-Cantzeley, die Verordnung gethan, daß angeregte Gravamina außgezogen, vnd obberührter maßen in gemeinem Nahmen der Ritterſchafft an die gravirende Stände gebührliche Schreiben gefertig, vnd was hinwieder von denſelben zu Bericht vnnd Antwort einkompt, ihnen vmb fernere Nothdurfft communicirt werden ſoll, daſelbſt werden gemelte von der Ritterſchafft, vmb die Fertigung anzuhalten wiſſen.

Vermeyneten aber vielgedachte von der Ritterſchafft, daß ihnen durch ſchickung an die beſchwerende Ständt mehr vnd ſchleuniger geholffen, So ſoll Jhrer Kay. May. auch nicht zuwider ſeyn, wo ſie darzu ein taugliche Perſohn fürſchlagen werden, dieſelbig gleicher geſtalt, wie ſie der Fränckiſchen Ritterſchafft auch gethan, zu inſtruiren, und an die Stände abzufertigen, welches Jhro Kay. May. vff bemeldt der Ritterſchafft ferner ſuppliciren vnd anregen, ihnen in Antwort zu vermelden befohlen. Vnd ſeynd deroſelben mit allen Kay. Gnaden wolgeneygt. Datum, Prag, ꝛc. den 1. Februarii, Anno 1580.

Vt. S. Vicheuſer. D.

An. Erſtenberger, Manup.

X.

Käysers Rudolphi II. Reſcriptum an Heinrich und Hermann, Grafen zu Sayn, worinn er ihnen befohlen einige von der Freye Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom und in der Wetterau, ſo ihre Güter in der Grafſchafft Sayn haben, an ihren Freyheiten nicht zu kräncken, de Anno 1580.

Rudolph, der Ander, ꝛc.

EDle, Liebe Getrewen, Vns haben der gefreyten Reichs Ritterſchafft des Rheiniſchen vnd Wedderauiſchen Zircks, ſampt zugehöriger Oerter verordnete Hauptleuth, Außſchuß vnd Räthe, mit Beſchwer- vnd vnterthäniglich zu erkennen geben. Wiewohl des Rheimſtrombs gefreyten Adelichen Zircks Gräntz, wie ſie von weyland vnſern lieben Herrn vnnd Vettern, Kayſer Carln dem Fünfften, Hochlöblicher Gedechtnuß bezirckt, biß an das Land zu Heßen, Stifft Cöln, vnd das Land zu Bergen (darinnen dann die Grafſchafft Sayn eingeſchloſſen vnd begriffen) enden vnd ſich erſtrecken thue, darinnen

nen die geſeßene oder begütte Freye vom Adel, niemand andern, als einm Römiſchen Kayſer vnterwürffig vnnd ſteürbahr ſeyn, dabey auch biß dahero, vermög ihrer ſonderhabenden Privilegien, von männiglich vnbetrübt gelaſſen worden, So vnterſtündet ihr euch doch vnter dem Schein angemaſter Regalien, auch hoher Landt Herrlig- vnd Obrigkeit, Ritter- vnd Landtag außzuſchreiben, diejenige von Adel in berührter Graffſchafft geſeßen oder begüttet, dahin zu ziehen, vnd ihre Höff vnd Gütter, nit allein in einerley Weg wider alt Herkommen, mit Fron vnd Dienſten, Bawgeld, Reichs- vnd Landſteürn, (ſo doch niemand andern alß vns zu erfordern gebührt, vnd biß hiehero allwegen in gemeine Ritterdruhen gelegt worden) zu beſchweren, Sondern auch da euch in deme ewers Gefallens nicht willfahren, dieſelben theils mit Bedrawung, theils aber mit Pfandung, Auffſchlahen ihrer Behauſungen, vnd Hinwegführung ihrer Früchten, vnnd anderen verbottenen Thätlichkeiten zu beſchweren: Darzu auch in ſolchem ewrem Fürnehmen vber mehrmahls beſchehen, erſuchen vnd ermahnen je lenger je mehr fortzufahren, vnnd einem nach dem andern thätlich anzugreiffen. Wie dann du Graff Heinrich in nechſt verſchienenem Monat Julio, Vnſerm vnnd des Reichs Lieben Getrewen Philippſen von Bicken zum Hayn, vnangeſehen er mit dir deßwegen an vnſerm Kay. Cammergericht in Recht verfaßet, ſeine Behauſung zu Saſſenrodt auffbrechen, ihme etlich vnd viertzig Wedderawiſche Malter Frucht dayon nehmen, vnd gehn Fraißberg in dein Behauſung führen laſſen, vnd du Graff Hermann gleichergeſtalt vnſers vnnd deß Reichs Lieben Getrewen Heinrichen vnnd Eberhardten von Hollingshauſen, Gevettern, (da ſie ihre Schatzſteürn, ſo zu der Ritterſchafft allwegen gefallen, dir nicht erlegen würden) zu vergewaltigen vorhaben ſolleſt, Jnmaßen ſie vns dann deſſen alles glaubwürdige Inſtrumenta vnd Schein vorbracht, vnd darauff demütiglich gebetten, ihnen vnd ihren Mitgliedern hierinnen mit vnſerm Kayſerlichen Einſehen, hülfflich zu erſcheinen.

Demnach vns dann tragenden Kayſerlichen Amptshalben obliegt, vnſer vnd des H. Reichs freye Ritterſchafft, bey ihren vhralten wohlherbrachten confirmirten Privilegien, Rechten vnd Freyheiten, gleich vnſern löblichen Vorfordern zu ſchützen vnd zu ſchirmen, vnd keineswegs zuzuſehen oder zugeſtatten, daß dieſelben wider alt Herkommen, in ander frembde Subjection gezogen werden, Neben dehme auch weder euch noch ſonſt einigem Standt deß Reichs gebühren will, in eygnen Sachen ſelbſt Richter zu ſeyn, vielweniger gegen den Freyen vom Adel vnd vns alleinig zuſtehender Ritterſchafft, ein Landtſäßerey, da ſie zuvor nie geweſt, zu machen, vnd dergleichen gewaltthätige Handlungen, auch vnter anhangenden Rechten, fürzunehmen vnd zu vben:

So haben wir hierumb für nöthig geachtet, euch dieſer oberzehlten Beſchwehrungen (vnangeſehen euch dieſelben hievor gnugſam kundbahr ſeyn werden) hiemit zu erinnern, mit dem angehefften ernſtlichen Ermahnen vnd Befehlich, Jhr wollet von ſolchem ewren vnziemlichen Vorhaben gänzlich wiederumb abſtehen, vnnd alles daßjenig ſo ihr vorberührter maßen, allbereit mit Gewalt genommen, oder ſeidhero einem oder dem andern von der Ritterſchafft zur Vngebühr abgedrungen haben möchtet, vnverzogentlich reſtituiren, vnd ingemein alle in der Grafſchafft Sayen geſeſſene vnd begüttete vom Adel, ſampt ihren Hoffleüten und Güttern fürders mit Schatzungen, Frondienſten, noch anderen Newrungen nicht beſchweren, ſondern ſie nit weniger als von ewern Vor-Eltern vnd Vettern beſchehen, bey altem Herkommen, vnd ihren Adelichen Freyheiten allerdings vnbetrübt bleiben laßen, Oder aber, da ihr ie vermeinen wolt, daß euch der Ends ein mehrers dann andern in angeregtem Bezirck geſeßenen Chur- vnd Fürſten gebühren ſolle, daßelbige anderſt nicht, als auf gebührliche Rechtliche Wege (darzu ſie dann vhrbietig vnd geſeßen ſeyen) vnd gar nicht thätlichs Gewalds, ſuchen vnd außtragen, Auch immittelſt mit fürgenommenen Gewaldthätigen Handlungen, vnd Widerrechtlichen vnziemlichen Abnehmung deß ihrigen, vnnd andern vngebührlichen Beginnen, biß ihr ein anders durch Rechtliche Erkandtnuß gegen ihnen erlanget, allerdings in ruhen ſtehen, Daß alles beſchicht an ihme ſelbſt billich, vnd ihr thut hieran vnſern gnädigen vnd endlichen Willen vnd Meinung, zu dem wir vns auch gar keines andern verſehen wollen. Datum Prag den 13. Februarii, Anno 1580.

Rudolph.

An Heinrichen vnd Hermann Gebrüdere, Graven zu Sayen, ꝛc.

XI.

Kayſers Rudolphi II. Declaration und Extenſion des Privilegii der Freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom und in der Wetterau, die Zoll-Befreyung betreffend, de Anno 1605.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden Römiſcher Käyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Gefürſteter Graff zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfferd, zu Kyburg und zu Gortz, Landgraffe im Elſaß, Herr auff der Windiſchen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unſere und des Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut, Räth und Außſchuß Unſerer befreyten Reichs-Ritterſchafft und Adels am Rheinſtrom, in der Wetterau, auch deroſelbigen zugehöriger Oerter, ſo ſeinen Anfang am Hagenauer Forſt gehabt, und ſich auf ſelbiger Seiten des Rheins, biß an den Ertzſtifft Cölln erſtrecket, auff der andern Seiten aber des Rheins, des Orts gegen Mäyntz über, da der Mäyn in den Rhein fleuſt anfahend, und daſelbſten den Mäyn hinauff biß gen Aſchaffenburg, von dannen wieder herumb auff Gelnhauſen, folgends hinüber auf den Lohnſtrom, und von jetztberührtem Strom auf beiden Seiten den Weſterwald hinab biß in den Rhein, und allda den Rhein wiederumb hinauff und hinab, biß in das Land zu Bergen gehend, unterthänigſt zu erkennen gegeben.

Welchermaßen Wir Sie, und Ihre Adeliche Mitglieder und Zugewandte Anno 1591. wieder die Zöll, Weggeld und dergleichen Auffſchlag, mit einem anſehnlichen Privilegio verſehen, und Uns darauff gehorſambſt gebeten, weiln in erſtbemeldten Privilegio noch andere mehr zu den Puncten der Zoll-Befreyung nicht gehörige exemptiones begriffen, daß wir ihnen dieſe Käyſerliche Gnad zu erzeigen, ſelbigen Puncten von den andern abzuſondern, und ihnen darüber zu deſto bequemlicher Gebrauchung deſſelben, ſo offt es die Nothdurfft erfordert, nicht allein einen abſonderlichen Brieff mitzutheilen, ſondern auch obangeregtes Privilegium hernach folgender maßen zu declariren und zu erklähren gnädiglich geruheten.

Das haben Wir gnädiglich angeſehen, ſolch Ihr der Ritterſchafft und Adels am Rheinſtrom, und in der Wetterau, unterthänig ziemlich bitt, auch die angenehmen, getreuen, willigen und erſprießlichen Dienſt, ſo nicht allein Ihre Vorfordern Unſeren Hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römiſchen Käyſern und Königen, Lobſeeliger Gedächtnüß, ſondern auch ſie und ihre Adeliche Mitglieder, Uns, dem Heil. Reich, und unſerm löblichen Hauß Oeſterreich, zumahl bey gegenwertigen, wieder gemeiner Chriſtenheit Erbfeind den Türcken jetzt ins vierzehende Jahr wehrender offenen Krieg unverdroſſen erzeigt und bewieſen haben, daſſelbige noch täglichs thun, und hinfuhro nicht weniger zu thun unterthänigſt erbietig ſeynd, auch wohl thun können mögen und ſollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wiſſen, obberührte vom Zoll und Weggeld beſagende Freyheit von den andern deroſelbigen mit eingeheffteten Puncten, gebettener Geſtalt abzuſondern, nicht allein gnädiglich bewilliget, ſondern auch erſtbemeldte Freyheit dahin declarirt und erkläret, daß nemlich dieſelbe nicht allein von obgedachter unſerer gefreyten Adelichen Reichs-Ritterſchafft und derſelben Mitgliedern eigenem Einkommen und Gefällen an Wein, Getraidt und andern Gütern, ſo in andern Herrſchafften gelegen, ſondern dabeneben auch von allen andern zu ihrer Haußhaltung und Bau gehörigen Nothdurfften, ſo ſie aus andern Herrſchafften zu Waſſer und zu Land, durch ihre ſelbſt eigene Leut, Roß, Fuhr und Mauth oder auch andere führen laſſen, verſtanden, und Sie die Ritterſchafft und derſelben Mitglieder dieſer jetztgehörten Sachen, und materialien halben, eben ſo wenig, als wegen Weins, Getraids und andern Gütern, mit einigem Zoll, Mauth, Auffſchlag und Weggeld oder wie es Nahmen haben mag, beſchwert oder durch jemanden wegen derjenigen Urkunden, ſo ſich etliche bey ihren Haupt-Zoll- und Mauth-Städten, zugeben unterfangen, aufgehalten, oder auch einige Tax dafür begehrt werden, ſondern man Ihr der Ritterſchafft, und eines jeglichen Mitglieds, auch alle deroſelben Erben und nachkommene Leuth, auff ihre Urkunden, Zollfrey paßiren laſſen ſolle.

Dergeſtalt daß auch diejenige Privilegia und Confirmationes, ſo ſondere Ständ der Zoll-Befreyung halben von alters her gehabt, und ſeithero obgemelten der Rheiniſchen Ritterſchafft Anno 1591. gegebener Freyheit erlangt, und noch viel weniger die Zolls-Freyheiten, ſo allererſt nach Verfertigung dieſer unſerer Declaration von Uns erlangt, und einen oder mehr Ständen mitgetheilet werden möchten, dieſem der

der Ritterſchafft Privilegio und deſſelben Declaration, es ſeye gleich in den alten allbereit erlangten, oder den Privilegiis und Confirmationibus, ſo künfftig zuwegen gebracht werden möchten, von erſtbemeldtem der Ritterſchafft Privilegio und Declaration was inverleibt oder nicht, gar nichts derogiren oder einigen Abbruch thun ſolle.

Declariren und erkläh ren nechſt beſtimbtes Privilegium aus Röm. Käyſerlicher Macht, Vollkommenheit, hiemit wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs, und meynen, ſetzen und wollen, daß ſelbiges zuſampt mehr obangezogener Unſer Käyſerlichen Declaration auff die in derſelben beyden begriffene obangezogene Unſerer gefreyter Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom und in der Wetterau, derſelben Außſchutzen und Mitgliedern, Strück, Güter und Sachen, kräfftig, würcklich und mächtig ſeyn, ſtet, feſt und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen werden, und vielbeſagte Ritterſchafft derſelben Außſchuß und Mitglieder, auch ihr jedes Erben und Nachkommen ſampt und ſonders ſich derſelben alles ihres Inhalts freuen, gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltl. Prælaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amptleuten, Schultheiſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und ſonſten allen andern Unſern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden Stands oder Weſens die ſind, ernſtlich und feſtiglich mit dieſen Brieff und wollen, daß ſie obgemeldte Ritterſchafft am Rheinſtrom und in der Wetterau, Ihre Außſchuß und Mitglieder, auch deren Erben und Nachkommen, gemeiniglich und ſonderlich bey obbegriffener Freyheit und Begnädigung, auch dieſer Unſerer Declaration und Erklärung, geruhiglich verbleiben, ſie deren gebrauchen und genieſſen laſſen, daran nicht irren oder hindern, noch darwieder dringen oder beſchweren, noch das jemands andern zu thun verſtatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden ſeye, Unſere und des Heil. Reichs ſchwere Ungnad und Straff, und darzu ein Pöen nemlich 50. Marck löthigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, ſo offt er freventlich darwieder thäte, Uns halb in Unſer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offtermeldter Ritterſchafft und Adel insgemein, oder einem jeden Mitglied inſonderheit, auch allen ihren Erben und Nachkommen, ohnnachläßlich zu bezahlen, verfallen ſeyn ſolle. Mit Urkund dis Brieffs, beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen Inſiegel. Gegeben auf unſerm Königlichen Schloß zu Prag, den 9ten Tag des Monats Julii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, ſechzehenhundert und im fünfften, Unſerer Reiche des Römiſchen im 30ſten, des Hungariſchen im 33ſten, und des Böheimiſchen auch im 30ſten Jahren.

Rudolphus.

Rud. Coradutz.

Ad mandatum Sac. Cæſ. Majeſt. proprium
An. Hannewald.

XII.

Kayſers Rudolphi II. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom und in der Wetterau, wider die Perſonal- und Real-Arreſten, de Anno 1605.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römiſchen Reichs zu Burgund, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürſter Graff zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfferd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff im Elſaß, Herr auff der Windiſchen Marck, zu Portenau, und zu Salins ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unſere und des Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut, Räth und Außſchuß, Unſer befreyten Reichs-Ritterſchafft und Adels am Rheinſtrom und in der Wetterau, auch derſelbigen zugehörigen Oerter, ſo einen Anfang am Hagenauer Forſt gehabt, und ſich auff ſelbiger Seiten des Rheins, biß an den Ertz-Stifft Cölln, erſtreckt, auff der andern Seiten des Rheins, des Orts gegen Mäyntz über, da der Mäyn in den Rhein fleuſt, anfahend, und daſelbſten den Mäyn hinauff biß gegen Aſchaffenburg, und von dannen wieder herumb uff Gelnhauſen, folgend hinüber uff den Lohnſtrom, und von jetztberührten Lohnſtrom uff beiden Seiten den Weſterwald hinab biß in den Rhein, und allda den Rhein wieder hinauff und hinab, biß in das Land zu Bergen gehend, unterthänigſt zu erkennen gegeben.

Welcher maßen sich vielmahls zuzutragen pfleg, daß einem und dem andern Ihrer Adelichen Mitgliedern, so wohl in der Person, als auch Ihren Gütern, durch benachbarte Unsere und des Heil. Reichs Ständ eines theils unter vorgewendten und berühmten Schein eines vermeintlichen Herbringens, und zum theil prætendirten sonderbahren Freyheiten, beides mit Personal- und Real-Arresten, beschwerlich zugesetzt werde, dergestalt, daß man sich auch unterstehen wolte, die zwischen Ihnen den vom Adel, und der höhern Ständ Unterthanen, so wohl auch andere in Streit gezogene Hauptsach, Schuld, Kauff- und andere Handlungen, an Ihr erstgedachte höhern Stände Under- und Land- und folgends von dannen gar an Ihre neuerliche Hoff-Gericht zu ziehen.

Inmaßen dann die auff jetztgehörte wiederrechtliche Weiß, von eines und des andern Stands Unterthanen, wieder die vom Adel angelegte Arresta, und darüber vermeintlich ausgebrachte Citationen und Processen, ungeachtet aller eingewendten befreyten Abforderung, Einred, auch angebottener Caution, nicht allein nicht relaxirt, oder cassirt, sondern vielmehr in der Hauptsach beharrlich fortgefahren würde.

Und ob nun schon die Beschwerte vom Adel sich in Puncto competentiæ durch gebührende Appellations Mittel an die Ober- oder Unsere und des Heil. Reichs Cammer-Gericht beruffen thäten; So hätte man doch darauff so wohl von den Gegentheil, als auch der höhern Stände selbst nichts anders als lang beschwerliche Auffzüge zugewarten.

Uber welches, so jetzo gehört, uns obbenannte Unsere befreyte Reichs Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau, unterthänigst angeruffen und gebetten, sintemahl Sie durch erst vorgemeldte Proceß per indirectum, umb Ihre vornehmste Gerechtigkeit und Adeliche Freyheit gebracht, und mit Ihren Personen und Gütern, zuwieder der gemeinen Adelichen privilegien, immunitäten, so wohl auch Unser und des Heil. Römischen Reichs Satzungen, auf solche weiß mittlerweil nach und nach unter mehrgemelter Stände Gerichtszwang und Landsäßerey gezogen werden möchten. Daß Wir als Regierender Römischer Käyser, und Ihr der Ritterschafft unmittelbahr und ungezweiffliches Oberhaupt, Sie hierwieder mit unser Käyserlichen Freyheit zu versehen gnädiglich geruheten.

Das haben wir angesehen, solch Ihr der Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau, unterthänig, ziemlich Bitt, auch die angenehme, getreue, willig und ersprießliche Dienste, so nicht allein Ihre Vorfordern Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Käysern und Königen löblicher Gedächtnüs, sondern auch Sie und Ihre Adeliche Mitglieder, Uns, dem Heil. Reiche, und Unserm löblichen Hauß Oesterreich, zumahlen bey gegenwertigen, wieder gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken jetzt ins vierzehende Jahr, wehrenden offenen Krieg, ohnverdroßen erzeigt, und bewiesen haben, daßelb noch täglich thun, und hinführo nicht weniger zu thun unterthänig urbietig seyn, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitlichen Rath und rechtem Wissen, vorobgenandter gefreyten Ritterschafft und Adel, am Rheinstrom und in der Wetterau, gemeiniglich auch einem jeden derselben Adelichen Mitglieder, insonderheit und derselben Erben und Nachkommen, diese sondere Gnad gethan und Freyheit gegeben; Thun auch solches aus Römischer Käyserlicher Macht und Vollkommenheit, wißentlich in Krafft dieses Brieffs, also und dergestalt, daß wieder vielgemeldte gefreyte Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau insgemein, noch derselben Adelichen Mitgliedern insonderheit ihre Erben und Nachkommen, auch Haab und Güter von keinem Churfürsten oder Stand des Reichs, weder mit Personal- oder Real-Arresten in keinerley Weiß nicht angefochten, noch auch sonsten an Ihren habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten und Erkäntnüßen, es wäre gleich daß solches unterm Schein der Cent oder Centlichen Gerichte oder sonst uff andere wiederrechtliche Weiß beschehen, turbirt, und beschweret, oder an einiges Chur-Fürsten und Stands, Unter-Land- oder Hoffgericht vorgenommen, oder gezogen werden sollen, in keine Weiß noch Weg.

Da auch schon einer oder der ander, was Würden, Stands oder Wesens der immer seye, zuwieder dieser von Uns ertheilter Freyheit, etwa ein ander Herbringen und Gewonheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Statut oder Ordnung vorwenden, und sich damit wieder obgemelte unsere Käyserliche Freyheit zu behelffen vermeinen wolten;

So wollen wir doch, daß solches alles, wie daßelbe Nahmen haben möchte, dieser Unser Käyserlichen Freyheit im wenigsten nichts derogiren, oder benehmen, noch auch der vorgenanten Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau, oder derselbigen Adelichen Mitgliedern, wie auch derselben Erben und Nachkommen, in einige Weg præjudicirlich seyn solle.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten,

Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand, oder Wesens die seyn, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß Sie vielgemeldte gefreyte Adeliche Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau insgemein, auch eines jeden deroselben Adeliche Mitglieder, insonderheit aber deren Erben und Nachkommen, dieser Unserer ihnen mitgetheilten Freyheit und Begnadigung alles Ihres Inhalts freuen, geruhiglich gebrauchen, genieſſen und gäntzlich dabey bleiben lassen, Sie daran weder mit der hieroben angeregten Cent- und Centlichen Gerichten, noch auch sonsten, unter einigen andern vorgewandten Schein, wie derselbe Nahmen haben möchte, nicht anfechten, irren noch verhindern, in keinerley Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Pön, nemlich 50. Marck löthigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgedachter Ritterschafft samptlich oder einem jeden Mitglied insonderheit, auch allen Ihren Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben uff Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den 9ten Tag des Monats Julii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, 1605. Unserer Reiche des Römischen im 30sten, des Hungarischen im 33sten, und des Böheimischen auch im 30sten Jahre.

RUDOLPHUS.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
An. Hannewald.

XIII.

Käysers Rudolphi II. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau, das Jus collectandi in den veräuserten Adelichen Gütern betreffend, de Anno 1605.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Selavonien ꝛc. König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraffen des Heil. Römischen Reichs zu Burggau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc.

Bekennen offentlich und thun kund allermäniglich, daß Uns Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut, Räth und Außschuß Unserer befreyten Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau, auch deroselbigen zugehörigen Orten, so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt, und sich auf selbiger Seiten des Rheins, biß an den Ertzstifft Cölln erstrecket, auff der andern Seiten aber des Rheins, des Orts gegen Mäyntz über, da der Mäyn in den Rhein fleust anfahend, und daselbsten den Mäyn hinauff biß gen Aschaffenburg, von dannen wieder herumb auff Gelnhausen, folgends hinüber auf den Lohnstrom, und von jetztberührtem Strom auf beyden Seiten den Westerwald hinab biß in den Rhein, und allda den Rhein wiederumb hinauff und hinab, biß in das Land zu Bergen gehend, unterthänigst zu erkennen gegeben.

Welcher maßen sich bey Ihr der Ritterschafft vielfältig zuzutragen pflegen, daß etliche freye Adeliche Geschlecht, ihres Mittels, eines Theils mit Todt abgehen, und außsterben: eines Theils aber durch zugestandenen Unfall und Wiederwertigkeit in Abgang und Unvermögen geriethen, also daß dadurch derselben Haab und Güter, entweder an die Lehenherrn oder andere hoch- und niedere Stands-Personen kähmen, und gelanget oder verwendet, und aus ihr der Ritterschafft gemeinen Contributionen und Anlagen gleichsam gezogen würden.

Daraus dann ferner erfolgte, daß wir solches an erstberührten wieder den Erbfeind den Türcken, von Ihr der Ritterschafft verwilligten Anlagen, entweder entgelten, oder aber Sie die Ritterschafft und dieselbe Adeliche Mitglieder, der also wie obgehört, außgestorben, oder in Abfall gerathen, Angebührnüß auff sich nehmen, abtragen und erstatten müßen.

Darauff uns mehr genandte Hauptleut, Räth und Außschuß unterthänigst angeruffen

und gebeten, daß Wir Sie und derselben gefreyte Adeliche Mitglieder, zu Fürkommung jetzt angehörter und anderer mehr ihnen zustehenden Beschwerden, mit unserm Käyserlichen Privilegio und Freyheit zu versehen, gnädiglich geruheten.

Deßhalben Wir angesehen, solch Ihr der Ritterschafft und des Adels am Rheinstrom, und in der Wetterau, unterthänig ziemliche Bitt, auch die angenehmen, getreuen, willigen und ersprießlichen Dienst, so nicht allein Ihre Vorfordern Unseren Hochgeehrten Vorfahren im Reich, Römischen Käysern und Königen, Lobseeliger Gedächtnüß, sondern auch sie und ihre Adeliche Mitglieder, Uns, dem Heil. Reich, und unserm löbl. Hauß Oesterreich, zu mehr mahlen bey gegenwärtigen, wieder gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken, jetzt in vierzehen Jahren wehrenden offenen Krieg unverdrossen erzeigt und bewiesen haben, dasselbige auch noch täglich thun, und hinführo nicht weniger zu thun unterthänigst urbietig seynd, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen, vor obernanter Unserer gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau gemeiniglich, auch einem jeden derselben Adelichen Mitglied insonderheit, und derselben Erben und Nachkommen, diese sonderbahre Gnad gethan, und Freyheit gegeben, thun auch solches aus Römisch Käyserlicher Macht und Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs.

Also und dergestalt, daß alle und jede Unsere und des Heil. Reichs hohe und niedere geistliche und weltliche Ständ, von denjenigen Gütern so von Alters mit der Contribution zu der gemeinen freyen Ritterschafft an dem Rheinstrom und in der Wetterau vertretten worden, und Sie die Ständ entweder allbereit inhaben, oder noch künfftig bekommen möchten, die gebührliche Steuer jedesmahls auff ihr der Ritterschafft außschreiben, ihren verordneten Truhenmeistern, ohn einige Ausflucht und Wiederrede, liefern lassen, und davon weder Lehen, oder Eigen noch auch geist- oder weltliche, so wohl ansehnliche als gemeine Güter, von Herrnstand oder Ritters-Personen, so entweder durch andere Ständ erkaufft oder sonsten überkommen, auch die Lehen, so entweders als apert heimfallen, oder aber verwürckt, oder in andere Weg alienirt werden, gar nicht unterschieden, oder außgeschloßen seyn sollen.

Uberdiß so setzen und wollen Wir auch, wann hinführo über kurtz und lang von einem Adelichen Mitglied am Rheinstrom und in der Wetterau, ein Adelich Gut einem hohen oder niedern Stand verkaufft werden solte, daß alsdann des Verkauffers nechste Verwandten und Agnaten oder zum Fall dieselbe solches nicht zu thun begehrten, folgends einem andern Mitglied aus Ihr der Ritterschafft den Abtrieb und Einstand zu thun, ohne allermänniglichs Eintrag und Verhinderung frey und bevorstehen solle.

Da auch schon einer oder der ander, was Würden, Stands oder Wesens der immer seye, zuwieder dieser von Uns ertheilten Freyheit, etwan ein ander Herbringen und Gewonheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Exemtion, Statut, oder Ordnung fürwenden, und sich dardurch von der obgemelten Besteurung zu gemeiner Ritterschafft, von einem oder dem andern Gut, wie auch des erst angezeigten Abtriebs und Einstands halben entschütten wolte, so wollen Wir doch, daß solches alles, wie dasselbe Nahmen haben möchte, dieser Unser Käyserlichen Freyheit im wenigsten nichts derogiren oder benehmen, noch auch dickbenanter Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau oder selbe Adeliche Mitglieder, wie auch derselben Erben und Nachkommen, in einige weg præjudicirlich seyn solle.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltl. Prælaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonsten allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seind, ernst- und festiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie vielgedachte befreyte Adeliche Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau, insgemein auch ein jedes derselben Adelichen Mitglied insonderheit, deren Erben und Nachkommen dieser Unser ihnen mitgetheilter Freyheiten und Begnädigung, alles ihres Inhalts freuen, geruhiglich genießen, gebrauchen und gäntzlich dabey bleiben lassen, sie daran nicht anfechten, irren oder verhindern, in keinerley Weiß noch Weg, sondern daß ihr alle und ein jeder insonderheit von denjenigen ihren inhabenden Gütern, so von Alters her zu gemeiner Ritterschafft contribuirt, die in ihr der Ritterschafft Außschreiben benente Anlag und Quotas in die gewöhnliche Ritter-Truhen jedesmahl unweiger- und unfehlbarlich entrichten und bezahlen, und sich deßen gantz und gar nicht wiedersetzen, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff und darzu ein Pöen, nemlich 60. Marck löthigs Golds zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwieder thät, Uns halb in Unser und des

des Reichs Cammer und den andern halben Theil vielgedachter Ritterschafft, sämptlich oder einem jeden Mitglied insonderheit, auch allen ihren Erben und Nachkommen, unabläßlich zu bezahlen, verfallen seyn sollen. Mit Urkund dis Brieffs, besiegelt mit Unserm Käyserl. Insiegel, gegeben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den 9ten Tag des Monats Julii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, sechzehenhundert und im fünfften, Unserer Reiche des Römischen im 30sten, des Hungarischen im 33sten, und des Böheimischen auch im 30sten Jahre.

RUDOLPHUS.

R. Corradutz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

An. Hannewaldt.

XIV.

Kayſers Rudolphi II. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom und in der Wetterau über die Wildfuhr, Forſt- und Jagd-Gerechtigkeit, de Anno 1605.

WIr Rudolph der Ander von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und Görtz, Landgraff im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc.

Bekennen offentlich und thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut, Räth und Außschuß, Unser befreyten Reichs Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau, auch derselbigen zugehörigen Orten, so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt, und sich auff selbiger Seiten des Rheins, biß an den Ertzstifft Cölln erstreckt, auff der andern Seiten aber des Rheins, des Orts gegen Mäyntz über, da der Mäyn in den Rhein fleust, anfahend, und daselbsten den Mäyn hinauff biß gegen Aschaffenburg, von dannen wieder herumb uff Gelnhausen, folgends hinüber uff den Lohnstrom, und von jetztberührtem Lohnstrom uff beyden Seiten den Westerwald hinab biß in den Rhein, und allda den Rhein wieder hinauff und hinab, biß in das Land zu Bergen gehend, unterthänigst zu erkennen gegeben.

Welcher maßen Sie, auch ihre Adeliche Mitglieder und Zugewandte, von etlichen des Heil. Reichs höhern Ständen mit neuen Wildfuhren, Wildbahnen und Forsten an unterschiedlichen Orten, täglich beschweret würden, also und dergestalt, daß einem und dem andern Ihrer Adelichen Mitglieder, wie auch derselben armen Leuten und Unterthanen das Ihrige, was sie mit schweren Unkosten ins Feld gestellt, auch in ihren Weingärten, Aeckern, Wiesen, und Gärten durchs gantze Jahr erbauet und gepflantzet, von dem Wildpret, daß man nunmehr hin und wieder häuffig zu mehren und zu hegen pfleget, abgeetzet, verwüstet und verderbet, und man sich dahero zu Abbruch, Schmälerung und Unterdruckung obgemelter Ritterschafft und deroselben freyen Adelichen Mitglieder haben der Ober- und Nutzbarkeit, gleichsam ein sonderbahre Fürstliche Obrigkeit zu erzwingen unterstehen, entgegen werde denen von Adel und derselben Unterthanen die Abhaltung des Wilds, durch bequeme Mittel mit hüten und wachen, ruffen, geringen Hunden, und gewöhnlichem Feuer, nicht zugelassen und gestattet, und Uns derowegen mehrgedachte Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau, unterthänigst angeruffen und gebeten, daß Wir als Ihr unmittelbahres Oberhaupt, sie wieder oberzehlte Beschwerungen mit Unser Käyserlichen Freyheit zu versehn gnädiglich geruheten.

Das haben Wir angesehen, solch Ihr unterthänig ziemlich Bitte, auch die angenehmen, getreuen, willigen und ersprießlichen Dienste, so nicht allein Ihre Vorfordern Unsern Hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Käysern und Königen löblicher Gedächtnüß, sondern auch Sie und Ihre Adeliche Mitglieder, Uns, dem Heil. Reich, und Unserm löbl. Hauß Oesterreich, zumahlen bey gegenwertigen, wieder gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken jetzt ins vierzehende Jahr, wehrenden offenen Krieg, ohnverdroßen erzeigt und bewiesen haben, daßelb noch täglich thun, und hinführo nicht weniger zu thun unterthänig urbietig seyn, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitlichen Rath und rechtem Wissen, vorobgenanter Unserer befreyten Reichs-Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau, gemeiniglich, auch einem jeden der-

selben Adelichen Mitglied insonderheit, und deroselben Erben und Nachkommen, diese sondere Gnad gethan und Freyheit gegeben; Thun auch solches aus Römischer Käyserlicher Macht, und Vollkommenheit, hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs.

Also und dergestalt, daß niemand, was Würden, Stand oder Wesens der sey, Sie die von der Ritterschafft sämptlich, oder ein jeden insonderheit, durch neue Wildfuhren, Wildbähn oder Först, weder für sich selbst, noch durch seine Waldvögt, Wild und Forstmeister, Forst- und Jäger-Knecht, Unterthanen, Angehörige oder auch Frembde, an ihrer Obrigkeit, Herrlig- und Gerechtigkeit, auch hergebrachten Hagen und Jagen.

Item dem freyen Pürsten, groß und klein Weydwerck, hetzen, baysen und anderen Geackericht oder Gebrauch und Nießung, Veratzung, Verleihung der Waldfrüchten, Eicheln, Bücheln, und allen wilden Obst, deßgleichen der wilden Imben, und andern so wohl auch der böhrenden Paum Außstöck- und reutens halben in ihren Haiden und Gehöltzen, Bewahrung der Früchten, in dem Feld, Abhalt- und Abtreibung des Gewilds bey Tag und Nacht durch Verzäumung, mit Hunden, Feur, Geschrey, und andern solchen Mitteln, Hau- und Verbauung derjenigen Gehäg, oder durch Auffragung eines gemeinen in den Forst bestellten Viehe verheilers, und was sonsten mehr durch jemanden wegen der Wildfuhren, Wildbahn oder Forst wieder obgedachte Unsrer Reichs-Ritterschafft an den Rheinstrom und in der Wetterau, derselben Ausschuß und Mitglieder, auch dero Erben und Nachkommen, darzu ihre Leut und Güter, altes Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, Ubung und Gewonheit, bereit erdacht ist, oder noch erdacht und erfunden werden möchten, in keinerley Weiß im wenigsten nicht beschwert, noch daran einige Irrung oder Eintrag thut.

Sondern Sie Unser befreyte Reichs-Ritterschafft insgemein und insonderheit bey oberzehlten Stücken allen und jeden, und was denselben von Rechts und Gewonheit wegen anhängig, wie es ein jeder so der Ritterschafft incorporiret ist, hergebracht, und besessen: oder noch besitzet und innen hat, geruhiglich verbleiben lassen, sie sampt und sonderlich daran weder irren noch verhindern in keinen Weg, vielweniger gar oder zum Theil, ohne vorhergehenden ordentlichen Proceß und Richterlicher Erkäntnüß entsetzet.

Daß auch diejenigen so in deren von Adel Höltzern, Geheg und Richtstädt zu machen, befugt zu seyn furgeben, die Gehölz darum keineswegs verhauen und verwüsten: oder die von der Ritterschafft und alle Ihre Mitglieder, Ihre Erben, Nachkommen, Leut und Güter, insgemein oder absonderlich sonsten nicht beschweren, noch dasselb zu beschehen andern befehlen, oder in ihrem Nahmen beschehen lassen.

Und meynen, setzen und wollen, daß offtbesagte Unsere befreyte Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau, derselben Außschuß und Mitglieder auch deren Erben und Nachkommen, sich obberührter von Uns gegebener Freyheit, für sich und ihre Leut und Güter, alt Herkommen, Gewonheit, Recht und Gerechtigkeit, alles ihres Inhalts gemeß, sampt und sonders freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert:

Uberdiß wollen Wir auch, daß diejenige Privilegia, so hierwieder von Uns und Unsern Vorfahren am Reich, von andern entweder vor diesen bereit erlangt: oder von uns und unsern Nachkommen Römischen Käysern und Königen noch künfftig gegeben, und außgebracht werden möchten, vielgedachter Ritterschafft und deroselben Mitglieder an mehr obbesampter Freyheit gantz unpræjudicirlich und ohne Nachtheil und Schaden seyn sollen.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, insonderheit allen und jeden Waldvögten, Wild- und Forstmeistern, Forst- und Jäger-Knechten, und allen denjenigen so hierunter gebraucht werden, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie alle und jede offtgedachte Ritterschaffe am Rheinstrom und in der Wetterau insgemein: Und ein jedes Mitglied insonderheit bey obgehörter unserer ihnen sampt und sonderlich gegebener Freyheit und Begnädigung, ruhiglich ohnbetrübt und unangefochten verbleiben, derselben alles ihres Inhalts gebrauchen und genieſſen lassen, und darwieder nicht dringen noch beschweren, oder auch solches jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye Unser Käyserl. schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nemlich 50. Marck löthigs Golds zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrernanter

nanter Ritterschafft samptlich oder einem jeden Mitglied insonderheit, so hierwieder beleidiget würden, auch Ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel. Geben uff unserm Königlichen Schloß zu Prag den 9ten Tag des Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, 1605. Unserer Reiche des Römischen im 30sten, des Hungarischen im 33sten, und des Böheimischen auch im 33sten Jahre.

Rudolph.

Rud. Corradutz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maj. proprium.

An. Hannewald.

XV.

Käysers Rudolphi II. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau, wider der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1605.

Wir Rudolph der Ander von Gottes Gnaden Römischer Käiser ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermäniglich, daß Uns Unser und des Heil. Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut, Räth und Außschuß Unserer befreyten Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau, auch derselbigen zugehörigen Orten, so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt, und sich auff selbiger Seiten des Rheins, biß an den Ertzstifft Cölln erstrecket, auff der andern Seiten aber des Rheins, des Orts gegen Mäyntz über, da der Mäyn in den Rhein fleust, anfahend, und daselbsten den Mäyn hinauff biß gen Aschaffenburg, von dannen wieder herumb auff Gelnhausen, folgends hinüber auff den Lohnstrom, und von jetztbemeldtem Strom auff beyden Seiten des Westerwalds hinab biß an den Rhein, und allda den Rhein wiederumb hinauff und hinab, biß in das Land zu Bergen gehend, unterthänigst zu erkennen gegeben.

Welcher maßen Ihro und Ihrer Adelichen Mitglieder angehörige Unterthanen, durch das täglich und je länger je mehr überhand nehmendes Eindringen und Einschleichen der Juden und Judinnen, mercklich beschwert, und von denselben mit allerhand wucherlichen Contracten und Finantzen in Abgang und Armuth gebracht würden.

Daraus nun erfolge, weil dasjenig so hierwieder Unser und des Heil. Reichs Constitutionen und Abschieden heilsamlich statuirt und verordnet, bey etlichen Gerichten in wenig und geringer Achtung gehalten, sondern obernanten Ihro und Ihrer schuldigen Angebührnüß, deren Uns von Ihr der Ritterschafft bewilligten Ritter-Diensten und Geld-Hülffen, in Ansehung daß sich der Juden Schulden bißweilen höher als in der Unterthanen Vermögen erstreckt, zu gelangen nicht vermögten.

Darauff Uns nun mehrgedachte Hauptleut, Räth und Außschuß in Unterthänigkeit angeruffen und gebeten, daß Wir als Ihr ohnmittelbahres Oberhaupt Sie zu Verhüt- und Vorkommung jetzt angezeigter Beschwernüßen mit Unserm Käyserlichen Privilegio und Freyheit zu versehen gnädiglich geruheten.

Das haben Wir angesehen, solch Ihr unterthänig ziemlich Bitt, auch die angenehmen getreue, willige und ersprießliche Dienste, so nicht allein Ihre Vorfordern Unsern Hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen lobseel. Gedächtnüs, sondern auch Sie und Ihre Adeliche Mitglieder Uns, dem Heil. Reich, und Unserm Löbl. Hauß Oesterreich zumahl bey gegenwärtigen wieder gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken, jezt in vierzehen Jahren wehrenden offenen Krieg unverdroßen erzeigt und bewiesen haben, daßelbige auch noch täglich thun, und hinführo nicht weniger zu thun unterthänigst urbietig seynd, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen, vorab, ernanter Unserer gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau gemeinlich, auch einem jeden derselben Adelichen Mitglieder insonderheit, und derselben Erben und Nachkommen, diese sondere Gnad und Freyheit gegeben, thun auch solches aus Römischer Käyserlicher Macht und Vollkommenheit, hiermit wissentlich in Krafft dis Brieffs, also und dergestalt, daß kein Jud oder Judinnen, weder vor ihre Person noch durch andere Unterhändler und mittler Personen mit Unser Ritterschafft am Rheinstrom, derselben Außschuß und Mitglieder, auch Ihrer Erben und Nachkommen, Unterthanen, Hindersaßen, Zugehörigen, Verwandten, und allen denjenigen so ihnen zu versprechen stehen oder sich in Obrigkeit aufhalten, sie seyn geistlich oder weltlich, inheimisch oder frembd, ihrer Jurisdiction sonsten unterworffen oder nicht, Ihrer und Ihrer Mitglieder Erben und Nachkommen Herrschaff-

schafften, Städten, Schlössern, Marcken, Dörffern, Weilern, Höffen, Einöden und gantzen Gerichten, so sie jetzo haben oder künfftig überkommen möchten, auff bewegliche oder unbewegliche Haab und Güter, wie die genant werden möchten, deßgleichen auch auff keine Rent, Zinß, Güld, Schulden, noch sonst nichts überall, mit oder ohne Pfand außerhalb jedes Orts Obrigkeit oder dero Amptleut und Befehlshabern Vorwissen, Erlaubnüß und Besiegelung, leihen, vorstrecken, mit ihnen nicht tauschen, wechseln, oder einigen Contract genant oder ungenant, weder mündlich noch schrifftlich fürnehmen noch treffen sollen.

Wann schon auch solches beschehen, und die Haltung durch die Contrahenten bey dem Eyd betheurt worden wäre, in was Weg und zu was Sachen man das Geld gleich verwendet hätte, Item welche sich etwan allein als Bürgen einlassen würden, oder daß es Vertrags weiß beschehen, oder da die Juden oder Judinnen, diejenigen mit welchen sie in Unserer Ritterschafft Obrigkeit gehandelt, für Recht citiren und laden, dieselbe sich auch in Proceß einliessen, und die Juden oder Judinnen darauff bey einem oder dem andern Richter viel oder wenig mit Urtheil erhielten, oder die Beklagte hierüber in die Acht oder Bann brächten, oder gar Anleitungs-Brieff erlangeten, es wäre vor Gericht wo es wolle, da gleich darüber geurtheilet oder erlangt wäre worden, und man die Juden oder Judin in die Güter, Lehn oder Eigen gesetzt, oder sie irgend Repressalien oder Cessiones außgebracht hätten, oder es verziehen sich die Beklagten dieser Freyheit in gemeiner Form oder mittels Eyds, begeben sich des beneficii primæ instantiæ, und daß die Juden oder Judin deßwegen injuriam oder uff Meyneyd Klagen, und ein Neben Sach daraus machen wolten, oder daß die Juden oder Judin sich allein als Unterläuffer und Kupler in Ehekauff, Tausch, Wechsel und andern Sachen gebrauchen liessen, und was sonsten mehr Judischer Griff seyn, gefunden oder erdacht werden möchten, daß solches alles nicht allein ipso jure & facto von unwürden, unkräfftig und ungültig heissen:

Item weder an Unsern Hoff, Land, Stadt und andern frembden und Außländischen Gerichtern darauf erkänt werden sollen, und da schon was erkandt wäre, daß es doch nicht gültig, sondern es sollen auch die Juden oder Judin alles Hauptgut, so sie Unsern und des Reichs Ritter schafft Unterthanen, und andern in ihrer Obrigkeit unerlaubt und hinderrücks geliehen, oder etwan vertauscht und gewechselt, oder in andere Weg verhandelt hätten, zusampt dem Wucher und der Wahr, auch aller Sachen, über welche der Contract fürgangen, verwürckt haben.

Daß auch die von der Ritterschafft sich Ihre Erben und Nachkommen selber und eigenen Gewalts bey diesem Privilegio wieder die Juden und Judin handzuhaben befugt, und dargegen alle der Juden und Judin Freyheiten, so sie vor der Zeit erlangt, jetzund haben, oder künfftig zuwegen bringen möchten, durch der Ritterschafft jetziges Privilegium cassirt, aufgehaben und nichtig seyn sollen.

Jedoch damit die Juden und Judin sich nicht zu beklagen, daß ihnen hierdurch alle commercia gesperret, oder sie Rechtloß gesetzet würden, so mögen sie in der Ritterschafft Obrigkeiten und Gebieth, umb paar Geld uffrichtig und redlich kauffen und verkauffen, sondern aber durchaus keine Handthierung treiben.

Und da sie diejenigen, mit welchen sie über jetzt bestimpte Maaß contrahirt, Rechtens nicht erlassen wolten, sollen sie solches in der Ritterschafft Obrigkeit, und derselben Gerichten, da der Contract fürgangen, oder ordentlicher Weiß zu thun schuldig seyn, und ihnen dagegen schleunig Recht wiederfahren, und die Justitia administrirt werden, sie sich auch dessen, was erkänt wird, ersättigen lassen, alles von Römischer Käyserlicher Macht, wissentlich in Krafft dieses Briefs.

Und meynen, setzen und wollen, daß obgemelte gefreyte Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau, derselben Außschuß und Mitglieder, auch deren Erben und Nachkommen, sich obvermelter von Uns gegebenen Freyheit, für sich, Ihre Unterthanen, Zugehörige und Verwandten, auch Güter wieder die Juden und Judin und derselben Privilegia, alles ihres Inhalts, sampt und sonders freuen, gebrauchen und geniessen sollen, und mögen, von allermänniglichen ohnverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Juden und Judinnen, daß sie sich aller Contracten in der Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau deren Unterthanen und Zugewandten und Angehörigen, auch andern Geistlichen und Weltlichen, so sich in Ihro der Ritterschafft Obrigkeit enthalten möchten, müßigen und abstehen sollen, cassiren und vernichtigen, darauff alle darwieder getroffene Contract, wie die Nahmen haben, deßgleichen der Juden und Judin wiedrige habende Freyheiten.

Ferner gebieten Wir hierauff allen und jeden Unsern und andern frembden und Außländischen Hoff- Land- und Schrannen-Zent und andern Richtern Geistlichen und Weltlichen, daß sie wieder der Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau, derselben Außschuß und Mitglieder, auch dero Erben und Nachkommen, wie auch ihre Unterthanen und Zugehörige, und andere so in der Ritterschafft Obrigkeit, mit Juden oder Judinnen handirt, auff ihr der Juden Anruffen, einigen Proceß, so diesem Privilegio zuwieder wäre, nicht erkennen, oder jemand von der Ritterschafft damit beschweren, also neben deme solche Proceß ohne das vor nichtig gehalten werden, und hiemit cassirt seyn sollen, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad und Straff, und darzu ein Poen 40. Marck löthigs Golds zu vermeiden, welche ein jeder, so darwieder handelt, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil Unserer Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau samenthafft, oder einem jeden Mitglied insonderheit, auch allen Ihren Erben und Nachkommen so deßfalls beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen, schuldig und verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den 9ten Tag des Monats Julii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, im sechzehenhundert und fünfften, Unserer Reiche des Römischen im 30sten, des Hungarischen im 33sten, und des Böheimischen auch im 33sten Jahre.

RUDOLPHUS.

Rud. Corradutz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ & Cathol. Majestatis proprium.

An. Hannewald.

XVI.

Käysers Rudolphi II. Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau, Ihre Leibeignen, Bauer, Zinß- und dergleichen Leute betreffend, de Anno 1605.

WIr Rudolph der Ander von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Käyser, &c. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut, Räth und Außschuß, Unserer befreyten Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau, auch deroselbigen zugehörigen Orten, so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt, und sich auff selbiger Seiten des Rheins, biß an den Ertz-stifft Cölln erstreckt, auff der andern Seiten aber des Rheins, des Orts gegen Mäyntz über, da der Mäyn in den Rhein fleust, anfahen thut, und daselbsten den Mäyn hinauff biß gegen Aschaffenburg, und von dannen wieder herumb auff Gelnhausen, folgends hinüber uff den Lohnstrom, und von jetztberührtem Lohnstrom uff beyden Seiten den Westerwald hinab biß in den Rhein, und allda den Rhein wieder hinauff und hinab, biß an das Land zu Bergen gehend, unterthänigst zu erkennen gegeben.

Welcher maßen Sie von Unserm Löblichen Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen so wohl ihrer der Ritterschafft, und ihrer Adelichen Mitglieder selbst, als auch ihrer leibeigenen Leut, Personen, und Güter halber, so in anderer Herrschafft, Obrigkeit und Gebieten begriffen und gelegen dergestalt eximirt und privilegirt.

Daß nemlich die zu obbemelten Rheinischen und Wetterauischen Craiß gehörige, aber bey und an andern Oberherrschafften gesessene und begüterte von Adel und derselben Unterthanen durch selbige jetztberührte Herrschafften weder mit Frondienst, Steuer, Schatzung, noch auch andere dergleichen Ufflagen, wie dieselbig genent werden mögen, nicht beladen noch beschwert werden sollen.

Und ob dann nun wohl Wir als jetzt Regierender Römischer Käyser jetzt angezogenes Privilegium An. 1577. gnädigst confirmirt und bestettiget hätten, so begebe sich jedoch dis, daß vorgedachter Ritterschafft und deroselbigen Adelichen Mitglieder von etlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen demselben zuwieder allerhand turbationes und Beschwerungen zugefügt würden, mit unterthänigster Bitt, daß Wir nächst vorberührtes durch Uns bestettigtes Privilegium zu renoviren und zu declariren gnädigst geruheten.

Das haben Wir angesehen, solch Ihr der Rheinländischen und Wetterauischen Ritterschafft unterthänig ziemliche Bitt, auch die angenehme, getreue, willige und ersprießliche Dienste, so nicht allein Ihre Vorfordern Unseren Hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen, lobseligster Gedächtnüs.

Sondern auch Sie und Ihre Adeliche Mitglieder, Uns, dem Heil. Reich und Unserm löblichen Hauß Oesterreich, zumahlen bey gegenwertigen, wieder gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken, jetzt ins vierzehende Jahr wehrenden offenen Krieg, ohnverdroßen erzeigt und bewiesen haben, daßelbe noch täglich thun, und hinführo nicht weniger zu thun unterthänigst urbietig seynd, auch wohl thun können, mögen und sollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen mehr besagter Unser gefreyten Adelichen Reichs Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau obangeregte Ihre Freyheit, vor Sich und Ihre leibeigene Leut gnädiglich renovirt und erneuert.

Auch dahin declarirt und erläutert, daß nemlich solche jetzberührte Freyheit nicht nur auff andern Obrigkeiten, welche unter Ihr der Ritterschafft leibeigene Leut wohnen, haben und hergegen Ihr der Ritterschafft in andern Obrigkeiten begüterte und gesessene leibeigene Leut, sondern auch Ihr der Ritterschafft andere Bauers, Zinß, Gült, und dergleichen Leuten, welche unter frembden Obrigkeiten wohnen, oder auch auff alle ihr der Ritterschafft und derselben angehörigen Güter, Stadt, Marck, Dörffer, Flecken, Höff, Solden, Häuser, Aecker, Wiesen, Höltzer und Gefäll, Zehend, Einkommen und alles anders, so sie die Ritterschafft oder ihre Adeliche Mitglieder und Zugewandete der Zeit unter frembden Obrigkeiten wohnen, sitzen, liegen oder einzuziehen haben, oder ins künfftig überkommen möchten, verstanden werden, und keine Obrigkeit Geistl. oder Weltl. was Würden, Stands oder Wesens die seynd, befugt seyn solle, mehrbemelte Rheinländische Wetterauische Ritterschafft oder derselbigen Mitglieder so wohl insgemein, als auch jedes insonderheit an der jetzt erzehlten oder andern ihren Stücken, Gütern, Leuten, Gefällen und Einkommen, mit Dienst, Frohn, Steuer, Schatzung, Auffl ag, oder in einige andere Weg, wieder altes Herkommen, zu beschweren, über diß auch eine jede Obrigkeit schuldig und verbunden seyn solle, die von der Ritterschafft sampt und sonderlich bey ihren alten Herbringen, wie erstgemelt allerdings gantz und gar ungeirret, geruhiglich verbleiben zu lassen, alles von Römischer Käyserlicher Majestät Macht wissentlich in Krafft dieses Briefs.

Demnach meynen, setzen und wollen Wir, daß vielgedachte gefreyte Adeliche Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau obangeregte Freyheit, sampt allen und jeden derselben und fürnemlich der leibeignen Leut halber einverleibter Puncten, wie auch dieser unser jetzigen renovation und declaration uff all ihr der Ritterschafft Unterthanen, Leut, Güter, Gefäll, und Einkommen insgemein und eines jeden Mitglieds insonderheit kräfftig, würcklich und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen werden, auch offternante Unsere gefreyte Reichs Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau derselben Außschuß und Mitglieder, auch deren Erben und Nachkommen, sich derselben alles ihres Inhalts insgemein und sonderlich freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen von allermänniglich ohnverhindert.

Uberdiß setzen und wollen Wir auch, daß diejenige Privilegia, so hierwieder von Uns und Unseren Vorfahren am Reich entweder vor diesen bereit erlangt, oder auch von Uns und Unseren Nachkommen Römischen Käysern und Königen noch künfftig gegeben und erlangt werden möchten, mehr obernanter Ritterschafft und derselben Mitgliederen an mehr obbestumpten Ihren von Uns confirmirt, renovirt und declarirten Freyheiten gantz ohnpræjudicirlich und ohn Nachtheil und Schaden seyn soll.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonsten allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen uñ Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie viel und offtbesagte Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau, derselben Außschuß und Mitglieder Ihrer Erben und Nachkommen, auch Leut und Güter sampt und sonders bey obberührten ihren habenden auch von Uns confirmirten, renovirten und declarirten Freyheiten geruhiglich verbleiben und derselben alles ihres Inhalts gebrauchen und geniessen lassen, sie gemeiniglich oder sonderlich an ihren herbrachten Besitz, und Inhaben mit der That nicht turbiren, noch derselben entsetzen, noch auch sonsten in andere Weg hierwieder thun, oder jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb euch und einem jeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nemlich 50. Marck löthigs Golds zu vermeyden, die ein jeder so offt er freventlich darwieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehr offtgedachter gefreyten Adelichen Ritterschafft sampt oder einem jeden Mitglied, so hierwieder beleidiget würde, insonderheit, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit

Mit Urkund dis Briefs, besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist uff Unserm Königlichen Schloß zu Prag, den 9ten Tag des Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth, 1605. Unserer Reiche des Römischen im 30sten, des Hungarischen im 33sten, und des Böheimischen auch im 30sten Jahre.

Rudolphus.

Rud. Corradutz.

Ad Mandatum Sac. Cæsar. Majestatis proprium

An. Hannewald.

XVII.

Kaysers Ferdinandi II. Protectorium und Salvaguardia, so der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau im Jahr 1620. ertheilet worden.

Wir Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, vnd Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain vnd Würtenberg, ꝛc. Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbieten N. allen vnd jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- vnd Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzthomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, vnd sonst allen andern Vnsern vnd deß Reichs Vnterthanen vnd Getrewen, vnd dann allen vnd jeden Kriegßherrn, Obersten, Rittmeistern, Fendrichen, Haupt- vnd Befehls Leuten, Quartiermeistern vnd Furiern, wie die immer Namen haben mögen, zu Roß vnd Fuß, Wasser vnd Land, was Stands, Wesen vnd Würden die seynd, vnser Freundschafft Gn. vnd alles guts, vnd hiemit zu wissen, daß wir aus etlichen vnser Keys. Gemüth bewegenden dapffern, erheblichen vnd gantz rechtmeßigen vrsachen, vber das, vnd neben dem alle Vnsere vnd des H. Reichs gehorsame Ständ vnnd jhre Vnterthanen vnnd Zugehörigen gemeiniglich, in Vnserm, als Römischen Keysers vnd gemeinen Oberhaupts Schutz, Schirm, protection vnd Versprechnuß seyn, Vnsere vnd des Reichs liebe getrewe, N. gemeine gefreyte Reichs Ritterschafft vnd Adel des Reinischen vnd Wetterawischen Zircks, sampt zugehöriger Oerther, vnnd derselben verordnete Hauptleut, Außschüß und Räthe, auch allen jren Hindersäßen, mit aller jrer Leib, Haab vnd Gütern, Lehen vnd Eygen, es sey an Leuten, Herrschafften, Schlössern, Märckten, Dörffern, Mülen, Wöhren, Spitalen, Bädern, Einfängen, Höfen, Forwercken vnnd Schäfferey en, sampt allen freyheiten vnd Immuniteten, Gerechtigkeiten, Einkommen vnd Nutzungen, wie ernente Ritterschafft das alles an Lehn, Widerkauffs, Pfand vnd eygnen Gütern, auch Fahrnuß vnd anderm, nichts ausgenommen, in Gewehr vnd Besitz haben, in vnsern vnd des H. Reichs sonderbaren Verspruch, Schutz, schirm vnnd Salvaguardiam empfangen vnd aufgenommen haben, thun das auch, nehmen vnd empfahen sie darein hiemit vnd in krafft diß Briefs, erklärn vnd wollen, daß gedachter Ritterschafften zu vnnd angehörige Personen, auch dero Hindersässen, mit aller ihrer Leib, Haab vnd Gütern, Lehn vnd Eygen, Herrschafften, Schlössern, Märckten, Dörffern vnd Leuten, Rechten, Gerechtigkeiten auch Nutzungen, freyheiten, Immuniteten vnd possessionen, so mehrgedachte Ritterschafften haben, mit allen derselben Ein- vnd Zugehörungen, nichts ausgenommen vnter vnnd in solchen vnsern vnd des H. Reichs absonderlichen verspruch, Schutz, schirm vnd Keiserlichen Adlers Salvaguardia, Freyheiten vnd Sicherheit, bey werender gegenwertigen Vnruhe im H. Reich, auch alle vnd jede recht, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Immuniteten, sicherheit und Vorthel haben, sich derselben erfrewen, gebrauchen und geniessen sollen vnd mögen, wie andere vnsere vnd des H. Reichs ständ vnd vnterthanen, so mit dergleichen Key. Salvaguardia begabt vnd versehn sein, haben, sich erfrewen vnd geniessen sollen vnd mögen, gar zumahl nichts ausgeschlossen, jedoch dergestalt, daß sie vnsern vnd vnser verwandten Kriegsvolck, mit freyer durchpaßirung, prosiant zuführung, vnd was sonsten den Reichs Constitutionen gemeß, alle gebürliche Beförderung thun, vnd damit solch Vnser Keyserliche protection, freysicherheit vnd handhabung, Verspruch, Schutz, schirm vnd Salvaguardia menniglich kund vnd wissent sey, auch würcklich vollnzogen werde, so vergönnen, erlauben vnd geben wir mehrernenten Ritterschafft, hiemit Vnsere vollkommene Macht vnd Gewalt, daß sie, so offt es jnen gefällig sey, vnd es jhrer Güter vnd Leute Nothurfft erfordern würdet, können vnd mögen, entweder selbs oder durch jre Befehlshaber, jedes Orts, an jhren Schloß vnd Vesten, oder jhr persönlich anwesen, oder auch andern possessio-

nen, Höfe, Forwerck vnd Schäffereyen, Vnsern Keyserl. Adler vnd des H. Reichs, auch Vnserer Königreich vnnd Landen Wappen, sampt oder sonderlich, zum Zeugnuß Vnsers Keyserl. Schutzes, Handhabung und Salvaguardie, wo die allenthalben im H. Reich angeschlagen, publicirt vnd insinuirt werden volkömlicher Glauben, gleich dem Original selbst, solle zugestelt vnnd Gehorsamet werden, Vnd befehlen darauff E. L. L. An. An. vnd Euch allen sampt vnd einem jeden insonderheit, von Römischer Keys. Macht, Vollkommenheit, hiemit ernstlich gebietent, Vnd wollen, daß jhr obengedachte Ritterschafften vnd dero Zugethanen, auch alles dasjenig was jhnen zugehörig, sampt allem deme, wie obstehet, bleiben, Vnd wider diesen Vnsern Keyserlichen Schutz, Schirm vnd Salvaguardiam keinswegs betrüben, preßiren, hemmen, beleydigen, einfallen, besetzen, gefänglich bestricken, straffen, plündern, sondern sie vnd alle die jrigen, vnd was denselben zustendig, wie auch das Namen haben mag, dabey rühig vnturbirt, vnd allerdings vnbeleidigt vnd vnbekümmert bleiben lassen, als lieb auch einem jeden sey vnser Keyserl. Vngnad vnd straff, vnd darzu ein Peen, als nemlich funffzig Marck lötigs Golts, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thet oder handelte, vns halb in vnser Keyserliche Cammer, und den andern halben Theil, vielgedachter Ritterschafft, vnnachleßlich zu bezahlen, verfallen seyn sol, zu vermeiden, das meynen Wir ernstlich, mit Vrkundt diß Briefs, besiegelt mit Vnserm Keyserlichen auffgetruckten Insiegel, Geben in vnserer Stadt Wien, den 3. Tag des Monats Septembris, Anno sechtzenhundert und zwantzigsten, Vnserer Reiche, des Römischen im andern, des Hungarischen im dritten, und des Bömischen im vierden Jahre.

XIIX.

Kaysers Ferdinandi II. Rescriptum an den Marchesen Spinolam, die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau bey der Jhnen ertheilten Salvaguardia und Jhren alten Freyheiten zu manuteniren, de Anno 1620.

Ferdinand, ꝛc.

HOch- vnd Wolgeborner Lieber besonderer: Dennach du dich mit deinem vntergebenen Nieder-Burgundischen Kriegsvolck nunmehr in völliger Bereitschafft vnd am Herauffzug befindest: So stellen Wir in keinen Zweiffel, du werdest von Vnsers Vettern vnd Bruders Ertz-Hertzog Albrechten zu Oesterreich Liebden, mit mehrerm vernommen haben, Was wir an theils getrew, gehorsamb, guthertzige Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs mit Synceration vnnd Versicherung erst berürten Herauffzugs, daß nemlich derselbige zu niemandts ohnverursachten Offension vnd Beleydigung gemeint und angesehen seye, in Gnaden gelangen lassen: Inmassen Wir dann verhoffen, du vnd deine nachgesetzte Obristen vnd Befelchshaber, werden solches ein vnd andern Orts, da man sich anderst keines Vngehorsams vnd Widersetzlichkeit vnd feindtlicher Bezeigung anmasset, zur gebür in acht nemmen.

Wann sich dann bey Vns dieser Tagen Vnsere vnd des Reichs Liebe getreue N. Gemeine gefreyte Reichs Ritterschafft vnd Adel des Rheynischen vnd Wetterawischen Gezircks sampt zugehöriger Oerter, vnd deroselben verordnete Hauptleut Außschüsse vnd Rhäte, sampt vnd sonders, in vnderthenigstem Gehorsam angegeben vnd dieselbige sich der mehrertheil gegen Vns als Jhrem Oberhaupt in solcher vnderthenigster Trew vnd Deuotion befindet, daß wir jhnen mit Käyß. Gnaden wol gewogen: Vnd Krafft Vnsers obligenden Käyserlichen Ampts Vnser Käyß. Hülff vnd Assistentz zu erzeigen geneigt seynd, Wie Wir dann zu solchem End vorgemelter Ritterschafft Vnsern Käyserlichen Schutz vnd Saluaguardien laut inliegender Abschrifft gegeben vnd mitgetheilet haben.

Hierumben so haben Wir dich dessen hiemit zur Nachrichtung zu erinneren nicht vnderlassen wollen, mit gnädigster Ermahnung vnd Befelch, Du wollest bey vnnd vnder obgemeltem deinem Fortzug, fleißiges Auffmercken auff diejenige Adeliche Mitglieder geben, welche sich ausser obgehörter Vnserer schuldigen Trew vnd Deuotion in Vnserer offenbaren Boheymischen Feind vnd Rebellen vnnd derselben Anhänger, vnd zuval jhres auffgeworffenen newen vnrechtmäßigen Haupts, Kriegsdienst vnd andere Dependentz begeben, gegen denselbigen vnd ihren Gütern dasjenige vngeschonet fürnemmen vnd zu Werck setzen, was die Notturfft vnd obberürtes Vnsers Käyserlichen Ampts schuldiger Gehorsam vnd Respect erfordert vnd mit sich bringt: Hergegen aber die getrewen vnd gehorsamen, laut obgemelter Saluaguardien, vor allem Gewalt vnnd feindthätlichkeit schützen vnd schirmen, vnd bey dem jhrigen handhaben.

Vnd demnach Vnser vnd deß Reichs Ritterschafft in Vnser vnd deß Reichs Statt Oppenheim, Ingelheimer Grund und Nierstein, Welche Pfaltz-Heidelberg vor diesem vom Reich selbst

selbst Pfandtsweiß eingethan vnd verpfendt, sich grosser Betrangnuß beklagen, deren sie jetzo erlediget zu werden gebetten, als wollest dieselbe von geklagter Betrangnuß erledigen, in jhre vhralte Libertät, Vns vnnd dem Reich zu gutem restituiren, vnnd hierbey dasjenige exequiren, was zu Widerbringung obgemelter Ritterschafft Libertät, zum Römischen Reich vnd Manutenirung der fürnehmen Päß, welche davon dependiren, vonnöthen. Vnd wir seyn vnd bleiben dir mit Käyserlichen Gnaden vnd allem Guten jederzeit forters wohl gewogen. Datum zu Wien den 3. Sept. Anno 1620.

Ferdinand.

XIX.

Kaysers Ferdinandi II. Confirmation des von Kayser Rudolpho II. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau im Jahr 1605. ertheilten Privilegii das Jus collectandi in denen veräuserten Ritter-Gütern betreffend, de Anno 1621.

WIr Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zur Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich, daß Uns Unsere und deß Reichs Lieben Getreuen, Hauptleuth, Räht und Außschuß, Unserer befreyten Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau, auch derselben zugehörigen Orthen, ein Privilegium und Freyheit damit von weyl. Kayser Rudolphen den Andern Unseren geliebten Herrn Vettern und Vattern Hochlöblicher Gedachtnuß sie wegen der veränderten Adelichen Güther gnädigst begabt und versehen worden, in glaubwurdigen Schein furbringen lassen, so von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet und also lautet:

Inseratur Privilegium Käys. Rudolphi II. so oben unter diesem Absatze sub Num. XIII. pag. 19. befindlich.

Und unß darauff obgesagte Ritterschafft und Adel am Rheinstrohm und in der Wetterau, unterthänigst angeruffen und gebetten, daß wir ihnen obberührt Kayserl. Privilegium und Freyheit alles seines Jnhalts und Begriffs als jetzt Regierender Röm. Kayser zu erneueren, zu confirmiren und zu bestätigen gnädiglich geruheten, inmaßen jüngst hievor weyland unser geliebter Herr Vetter und Vatter Kayser Matthias Christmildester Gedächtnuß, gleicher gestalt gethan hätte. Deß haben Wir angesehen solch ihr unterthänig ziemlich Bitt, auch die angenehmen, getreuen, willigen und ersprießlichen Dienst, so nicht alleine ihre Vorfordern Unsern Hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Käysern und Königen Lobseel. Gedächtnüß, sondern auch sie und ihre Adeliche Mitglieder, Erst berührten Reich, und Unserm löbl. Hauß Oesterreich, wieder gemeiner Christenheit Erbfeinde den Türcken unter jüngst gewerten offenen Krieg, auch sonsten in andere Wege unverdroßen erzeigt und bewiesen, noch täglichs thun, und hinführo nicht weniger thun sich unterthänigst anerbiethen, auch wohl thun können, mögen und sollen. Und darumb mit wohlbedachten Muth, gutem Rath und rechter Wissen, Ermelter Ritterschafft und Adel am Rheinstrohm, und in der Wetterau, obbestimt Käys. Privilegium und Freyheit, in allen seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Jnhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, gnädiglich verneuret, confirmirt und bestätiget, verneuren, confirmiren und bestätigen dasselbig auch hiermit von Röm. Käyserl. Macht wissentlich in Krafft diß Brieffs, was wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestäten haben, und meinen, setzen und wollen, daß obinserirter Brieff in allen seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Jnhaltungen, Meynung und Begreiffungen, gantz kräfftig und mächtig seyn, und vorberuhrte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel am Rheinstrohm, und in der Wetterau, samt und sonders auch derselben Erben und Nachkommen gantzlich und geruhiglich dabey bleiben, und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistl. und Weltl. Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden, und sonsten allen andern

Unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würdens Stands oder Wesens sie seyn, ernstlich und vestiglich mit diesen Brieff und wollen, daß sie ernante Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau, bey obbegriffener Begnadung und Freyheit, auch dieser Unser Kayserl. Confirmation und Bestätigung geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwider nicht beschweren, noch deß jemands andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Poen in obbeschriebenen Kayserl. Privilegio bestimt zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwieder thete, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrernanter Ritterschafft sämtl. oder einem jeden Mitglied insonderheit, so hiewieder beleidiget würde, auch ihren Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dis Brieffs, besiegelt mit Unsern Kayserl. anhangenden Insiegel. Geben in unserer Stadt Wien den dritten Tag Monaths Decembris, nach Christi Unsers lieben HErren und Seeligmachers Geburt sechzehenhundert und im ein und zwantzigsten Unserer Reiche, des Römischen in dritten, des Hungarischen in vierten, und des Böheimischen in fünfften Jahren.

Ferdinand.

Vice Reverendisſimi Domini Joh. Schwicardi Archi-Cancellarii & Electoris Moguntini.

XX.

Kaysers Ferdinandi II. Rescriptum an Land-Graff Moritzen zu Hessen, worinnen er ihn ermahnet die Freye Reichs-Ritterschafft in der Wetterau mit allerhand neuerlichen Steuern zu verschonen, de Anno 1624. so auch mut. mutandis an andere ergangen.

Ferdinand der Ander, ꝛc.

HOchgeborner, Lieber Oheim vnd Fürst, bey vns seynd der Edlen, unserer vnd des Reichs Liebe Getrewen, N. Hauptleuth, Räht, vnnd Außschuß, der gefreyten dreyen Ritterschafft, vnd Adels, in Schwaben, Francken, vnnd am Rheinstromb, wider D. L. klagend einkommen, welchermaßen dieselbige jren Adelichen Mitgliedern, deß Wetterawischen Gezürcks, so auf den Erich in der Niedern Graffschafft Catzenelenbogen seßhafft, vnd begüttet, allerhand Schatzungen vnd Steyer anderer gestalt mit D. L. eygnen vnmittelbahren Unterthanen newlicher Weiß auffzusetzen, vnd auff volgende Verweygerung, gedachte Steyren vnd Schatzungen, durch gewaltsamme Pfandungen abzunöthigen, sich unterstehe zu dessen zeitlicher Abstellung, vns gedachte Ritterschafften, alß ihr unmittelbahres Oberhaupt, vmb gnädigste Hülff vnd Einsehen, in unterthänigstem Gehorsam angeruffen vnd gebetten.

Wann dann D. L. nicht unbewust seyn kan, daß mehrgemelte gefreyte Adeliche Reichs-Ritterschafften, niemandt anderm, alß vns vnnd einem jeden Regierenden Römischen Kayser, unzweyffentlich zugethan, vnd unterworffen, vnd vermög ihrer habenden, vnd thewer erworbenen Privilegien vnnd Freyheiten, weder unter D. L. noch auch anderer Ständen, des Reichs Jurisdiction vnd Pottmeßigkeit gezogen, noch gedachten jren Freyheiten zugegen, mit obgehörten, oder andern Anlagen, vnd Schatzung, nicht beschwert werden sollen, Inmaßen dann unsern Kayſ. Ambt obliegend, mehrbesagte Ritterschafft, wider dergleichen Zumuthung vnnd Aufflagen, handzuhaben, zu schützen, vnnd zu schirmen.

Hierumben so befehlen wir D. L. hiemit gnädigst, auch ernstlich, Sie wollen gegen obgedachte Adeliche Mitglieder, deß Wetterawischen Gezürcks, vnnd am Rheinstromb, die obangeregten newerlich Beträngnuß vnd Beschwerungen, alßbald, ohne Außrede vnd Verweygerung abschaffen, einem vnnd dem andern auß ihnen die entnommene Pfandungen unverlängt wiederumb zustellen, sich auch hinfüro dergleichen unbefugten, vns vnnd dem H. Reich zu mercklichem Præjuditz reichenden Executionen, gänzlich enthalten, vnd zu weitern Klagen vnd anderm Einsehen, nicht Vrsach geben.

An dem erstattet D. L. neben der selbst Billigkeit unsern gnädigsten ernsten vnd endtlichen Willen vnnd Meynung, dero Wir mit Kayſ. Gnaden, vnd allen guten wohl gewogen. Geben zu Wien, den 20. Augusti, 1624.

Ferdinand.

Intitulatio.

Dem Hochgebohrnen Moritzen, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelenbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nida, ꝛc. Unserm lieben Oheim vnd Fürsten.

In simili mutatis mutandis.

An Graff Ludwigen zu Nassaw, Sarbrücken.

Intitulatio.

Dem Wohlgebornen, Unsern vnd des Reichs Lieben Getrewen Ludwigen, Graffen zu Nassaw vnd Sarbrücken, Herrn zu Lahr.

Item

An Graff Ernst Casimirn zu Nassaw Catzenelenbogen.

Intitulatio.

Dem Wohlgebohrnen, Unserm vnd deß Reichs Lieben Getrewen Ernst Casimir, Graffen zu Nassaw vnd Catzenelenbogen.

XXI.

Käysers Ferdinandi II. Rescriptum an die Freye Reichs-Stadt Wormbs die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom mit Weggeldt, Accisen und andern Impoſten nicht zu beschweren, de Anno 1624.

Ferdinand der Ander, ꝛc.

EHrsame, Liebe Getrewe, bey vns seynd der Edlen, unserer vnnd deß Reichs Lieben Getrewen, N. Haubtleüth Räth vnd Außschuß der gefreyten dreyen Ritterschafft vnnd Adels, in Schwaben, Francken, vnd am Rheinstromb, Klagen wider eüch einkommen, welchermaßen ihren Adelichen Mitgliedern deß Waßgawischen Gezürcks, so auff dem Landt oder Nider-Graffschafft Catzenelenbogen seßhafft vnd begüt, allerhand Schatzungen, Accis, vnd Stewer, anderer gestalt nicht alß ewren eygnen ohnmittelbahren Unterthanen, newerlicher weiß, aufzusetzen vnd auf folgende Verweygerung, gedachte Stewren, Accis vnd Schatzungen, durch gewaltsahme Pfandungen abzunöthigen unterstehet, zu dessen Zeitlicher Abstellung, vns gedachte Ritterschafften, alß ihr unmittelbahres Oberhaupt vmb genädigste Hülff vnd Einsehen, in unterthänigstem Gehorsamb angeruffen vnd gebetten.

Wann dann eüch nicht unbewust seyn kan, daß mehrgemeldte gefreyte Adeliche Reichs-Ritterschafften, niemand anderem alß vns, vnnd einem jeden Regierenden Römischen Kaiser ohnzweyffentlich zugethan vnnd unterworffen, vnd vermög ihrer habenden vnd thewer erworbenen Privilegien vnd Freyheiten, weder unter eüch noch auch anderer Ständen deß Reichs, Jurisdiction vnd Pottmäßigkeit gezogen, noch gedachten ihren Freyheiten zugegen, mit obgehörten oder andern Anlagen vnnd Schatzungen nit beschwert werden sollen, Inmaßen dann unserm Kayſ. Ambt obliegent, mehrbesagte Ritterschafft wider dergleichen Zumuthungen vnd Aufflagen handzuhaben, zu schützen vnd zu schirmen.

Hierumben so befehlen Wir Eüch hiemit gnädigst auch ernstlich, Ihr wollet gegen obgedachte Adeliche Mitglieder des Waßgawischen Gezürcks vnd am Rheinstrom, die obangeregte newerliche Betrangnuß vnd Beschwerungen, alßbaldt ohn Außredt vnd Verweygerung abschaffen, vnnd den andern auß ihnen die entnommene Pfandungen unverlängst wiederumb zustellen, eüch auch hinfüro dergleichen unbefugten vns vnd dem Heiligen Reich zu mercklichem præjuditz reichenden exactionen gänzlich enthalten, vnd zu weitern Klagen vnd andern Einsehen, nicht Vrsach geben.

An deme erstattet jr neben der selbst Billigkeit, unsern genädigst ernsten Willen vnd Meynung, denen Wir mit Kayſ. Gnaden vnd allem guten Wol gewogen. Geben zu Wien, den 5. Novembr. Anno 1624.

Ferdinand.

Jo. Rud. Pucher.

Intitulatio.

Den Ehrsamen, Unsern vnd des Reichs Lieben getrewen Stadtmeister, Burgermeister vnnd Rath der Stadt Wormbs.

XXII.

Kaysers Ferdinandi II. Mandatum an die Freye Reichs-Stadt Worms, daß Sie die Frey-Reichs Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten, mit unbillig angemaßten Mauth, Zoll, Accis und Auffschlag, ingleichen Weg-Zeichen- und Kauff-Geld keineswegs, bey Straffe 15. Marck löthigen Goldes, beschweren solle, de Anno 1626.

WIr Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württenberg, Graffe zu Tyrol ꝛc.

Entbieten den Ehrsamen Unsern und des Reichs Lieben getreuen N. Stättmeistern, Burgermeistern und Raht der Statt Wormbs, unser Kayserl. Gnad ꝛc. Ehrsame Liebe getreue, bey Unß haben Unsere und des Reichs Liebe getreue N. gemeinen gefreyter Reichs-Ritterschafft, und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Zircks, sampt zugehöriger Oerter, und

und derselben verordnete Hauptleuth, Außschuß und Räthe, sambt und sonders, wieder euch in Unterthänigkeit vor- und anbracht, daß obwohlen von Unsern Höchstgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, und bevorab von Kayser Carl, den Fünfften Hochseeligsten Gedächtnus, sie gnädigst befreyet und privilegirt worden seynd, daß denselben alle ihre eigene Frücht und Wein, und was Ihnen auf ihren eignen Gütern, Gülden, Zinßen und Zehenden erwachse, und Gefälle, oder was sie sonsten zu ihrer Haußhaltung erkauffen, an allen Maut- und Zollstätten, gegen Einhändigung unter dero Insiegel beurkundten Scheins, frey, unbeschwehrt, und ohne einigen Entgeld gefolget werden sollen, welche obgedachte Privilegia und Freyheiten auch hernacher Unser Vorfahr Herr Vetter, und Vatter, Kayser Rudolph der Ander, Christmildisten Andenckens, dergestalt confirmirt und erneuert habe, daß sie die Ritterschafft, und ihre Adel. Mitglieder, so wohl von eigenen Einkommen, als auch von andern zu ihrer Haußhaltung und Bau gehörigen nothurfften, so sie zu Wasser und Land führen liessen, und derowegen eben so wenig, als wegen Wein und andern Gütern, mit einigen Zoll, Maut, Auffschlag und Weggelt, wie das Nahmen haben möchte, beschwehrt, aufgehalten, oder auch einige Tax dafür zahlen, sondern vielmehr sie, Ihre Mitglieder, auch dero Erben und Nachkommen, auff derselben Vrkundten, Zollfrey passiren lassen solle.

Und ob sie zwar auch Unsere ihnen ertheilt gnädigste Confirmation und Erneuerungs-Brieff, über jetztgedachte Privilegia Euch dem Rath zu Wormbs, gebührlicher maßen, laut dessen hierüber aufgerichten und Uns beygebrachten Instrumenti insinuationis zu genugsamer Wissenschafft einhändigen lassen, sie wieder obberührte ihre erlangte Privilegia nicht zu betrüben, und darwieder mit allerhand Anlagen, Satzungen, Accisen, und dergleichen nicht zu beschwehren, sondern die neuerliche gesuchte Beträngnüssen, unsern noch vor diesem abgangenen Ermahnungs-Schreiben gemees, alsbalden ohne einigen Ausred oder Verweigerung abzuschaffen und einzustellen, so were doch dessen alles ungeachtet von Euch die angefangene und geklagte Betrübung dergestalt mit Gewalt prosequirt und mit allem Ernst darauf getrungen worden, daß Sie, und Ihre respective Adel. Mitglieder bey Ein- und Ausführung ihrer Wein, Früchten und Materialien, so zu ihren Haußhaltungen gehören, auf Ihre bloße Vrkundten, nit frey gelassen, sondern von Euch Zeichen deswegen einzulösen und zu kauffen, dannoch aber wegen ihrer Pferdt und Wägen einen Albus für Weggeldt zu reichen genöthigt, und hernacher erst, wann sie diese Zeichen und Geld erlöset, und von dem Malter Frucht drey Albus, und von der Ohm Wein fünff Batzen, wie auch vom Meel, so von ihren ledigen Renthen gefallen, und in die Statt zu deren Adel. Leibsnahrung geführet werde, eine gewisse Accis Euch zu genügen bezahlt, und das Weggelt gereicht gehabt, alßdann gegen wieder Einlieferung obgedachter Zeichen, bey den Statt-Thoren Ihnen ihre Fuhren passirt und gefolgt worden seyn.

Ob sie nun wohl sich ob dieser Einlösung der Zeichen und Weggelter zum öfftern bey Euch beschwehrt, und Unsers Kayserl. Rescripti erinnert, auch der Zeichen-Auslösung sich verweigert, weret ihr de facto zugefahren, Ihre Fuhren bey der Pforten zu arrestiren, zu hemmen, und dergestalt mehrberührte Zeichen einzulösen, gleichsam executivè, inverso plane juris ordine, alß Richtern in eigenen Sachen zu nöthigen und zu zwingen.

Worbey es aber nit verblieben, sondern ungeachtet sie, und ihre Adel. Mitglieder und des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Herrn Standten in derselben Territoriis frey zu wohnen gelassen, mit Lieb gedultet, und Ihre Haußhaltung, und was darzu gehörig und von nöthen seye, mit einiger Beschwehrnus oder Aufflag in keinen weg beladen werden, so trüge sich doch in facto zu, daß ihre offtbemelte Ritterschafft, und dero Mitglieder, welche Unß und dem Heil. Röm. Reich, von viel hundert Jahren hero angehörig gewesen, alß frembde ausländische und Reichs ausgesessene, in der Statt frey zu wohnen und ohne Einwilligung gewissen, und ihnen erforderten, Schutzgeldtes, und Auffdringung beschwehrlicher Pacten, nicht admittiren wollet, mit der fernern Zunötung und Beschwehrung, daß von allem denjenigen, so sie in der Statt, es seyen Pferd, Viehe oder Wahren, erkauffte, mit weniger dann frembde Krämer, und Handels-Leuth, die von Euch, auffgesetzte Aufflage, darvon abstatten, wie auch von ihren eignen, zu dieser gefährlichen Kriegsläufften, in die Statt geflohene Nahrungssachen an Wein, Korn und Getraid, so sie von ihren Renthen, Gülten, Zinßen, Zehenden und Einkommen zu geniessen, und dieselbe ausser der Statt von ihnen abgeführt, Euch gantz unerträgliche schwehre uffgesetzte Accis darvon zu raichen, durch unziemblich verbottene Arresta und Zwangs-Mittel getrungen werden, welches alles nit allein den obbenanten ihren habenden Privilegiis, Confirmationen und Rescriptis schnurstracks zuwieder, sondern auch dardurch sie und ihre Mitglieder ausser Unserer immediatet

dietet und offener Reichs-Freyheit entzogen würden.

Demnach Uns dann offtbesagte Ritterschafft und Ihre Mitglieder in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten, daß Wir Ihnen hierunter mit schleuniger Hülff Rechtens gnädigste Handreichung zu thun, auch nothwendige Mandata und Ladung gegen Euch zu erkennen und mitzutheilen gnädiglich geruhen wolten. Alß haben sie erlangt, daß heut dato auff reiffe Erwegung der Sachen nachfolgendes Mandat und Ladung wieder Euch erkennet worden seynd.

Hierumben so gebieten Wir Euch von Röm. Kayserl. Macht, auch bey Pön fünffzehen Marck löthiges Goldtes halb in Unser Kayserl. Cammer und den andern halben Theil vielbenenter Ritterschafft und deren Adel. Mitgliedern unfehlbar zu erstatten, hiermit ernstlich, und wollen, daß Ihr die obverstandene geklagte neuerliche Betrangnus und Beschwehrungen ohne alles ferner Einwenden, Ausred oder Verweigernus abschaffet, und einstellet, auch offternanten Klägern die abgenommene Pfändungen, Weggelten, Accisen, der Zeichen Einlösungs-Gelder, und wie dergleichen neue erdachte Auffiagen, immer Nahmen haben mögen, wiederum heraus gebet und restituiret. Ingleichen auch weder jetzo noch ins künfftig, Sie, und derselben Angehörige, mit diesen und dergleichen Unbefugnussen ferner betrübet, dem allem also und zuwieder nicht thut, noch zu thun verschaffet, alß lieb Euch ist, obbestimbte Pön und Unser Kayserl. Ungnad zu vermeiden. Daran geschicht Unser ernstliche Meynung.

Im fall Ihr aber durch jetziges Unser Kayserl. Gebott beschwehrt zu seyn, und warumb Ihr denselben zugeleben nicht schuldig seyn, erhebliche beständige Ursachen zu haben, vermeint, alßdann so heischen und laden Wir Euch von obbenenter Unser Kayserl. Macht und bey Vermeidung vorbesagten Pöen hiemit ernstlich, und in Krafft dieß Brieffs, innerhalb zweyen Monathen, den ersten nach Verkündigung diß Unsers Kayserl. Gebotts folgend, so wir Euch für den ersten, andern, dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen peremtorie oder ob derselbe nicht ein Gerichts-Tag hernach an Unsern Kayserl. Hoff (welcher Enden derselb der Zeit seyn möchte,) durch Euch selbsten, oder Euer Vollmächtigen Anwaldt, zu erscheinen, dieselbe angemaste Ursachen und Einreden gebührlich in Recht fürzubringen, darauf der Sachen in allen ihren Puncten, und allen deren Gerichts-Tagen und Terminen bis nach endlichem Beschluß, Urtheil und Abschied auszuwarten; Wann Ihr nun kommet und erscheinet alsdann oder nit, so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen Theils, oder seines Anwaldts Anruffen, hierinnen im Rechten gegen Euch gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebührt. Darnach wisset Euch zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien den siebenden Augusti, Anno sechzehenhundert sechs und zwantzig, Unserer Reiche des Römischen im siebenden, des Hungarischen im neundten, und des Böheimischen im zehenden.

Ferdinand.

(L.S.)

Vt. Peter Henrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Söldtner D.

XXIII.

Kaysers Leopoldi Mandatum wieder die der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten mit Steuerbahren Ritter-Gütern incorporirten Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs, daß Sie die von innhabenden Ritter-Gütern restirende Steuern, sub pœna dupli erlegen sollen, de Anno 1626.

WIr Ferdinand, der Ander, von GOttes Gnaden, Erwählter Römischer Keyser, zu allen Zeiten, Mehrer deß Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, vnd Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi, Steyer, Kärndten, Crain vnnd Würtenberg, ꝛc. Graffe zu Tyrol, ꝛc.

Entbieten N. vnnd N. allen vnd jeden Mitgliedern, Vnserer vnd des H. Reichs befreyten Ritterschafft, am Ober- vnd Niedern Rheinstromb, in der Wetteraw vnd zugehörigen Orten, Insonderheit aber allen denen, welche gedachter Rheinischer Ritterschafft mit Bezahlung ihres Außstandts, sowohl an altem hinterbliebenen Rest, als Jährlicher nothwendiger: vnd verglichener ordinari Contribution, biß dahero säumig gewesen, vnd in specie dem Hochgebornen Johann Pfaltzgraffen bey Rhein, Hertzogen in Bäyern, Graffen zu Veldentz vnd Sponheim, Vnserm lieben Oheim vnnd Fürsten, alß Restanten wegen der erkauffte Adelichen Flachischen Gütter, So dann Philips Diethrichen von Schönburg, als Restanten für sich selbsten, vnnd weyland seines Bruders Hannß Philipsens wegen, ratione der Eygen-

vnd Lehen Gütter zu Meyntz, Schönberg vnnd Burweiler, Johann Philipsen Bichsenstein, Bürgern zu Wormbs, alß Restanten wegen der erkaufften Adelichen Kettenheimischen Gütter zu Burstatt, Johann Enderers Cramern, wegen der Kellenbachischen Gütter zu Heppenheim, auff der Wiesen, Item, Schultheißen vnd Gemeind auch respectivè Inhabern der von weyland Hansen zu Rodenstein erkaufften Gütter zu Kirweiler, Item weyland Johann Mahus zu Hanaw Erben Vormundt Jacoben de Foy, vnd respectivè Inhabern der Adelichen Knoblochischen Gütter zu Wintersheim, Item Ludwigen Kalt Löwensteinischen Hoffmeistern, alß Philips Jacobens von Stettenberg Gütter, vnd Schloß Modenbach Erben vnd Inhaber, Item Wilhelm Adineln Schultheißen zu Altzheim, alß Restanten, wegen des Schlößleins vnnd Gütter daselbsten, Item weyland Hanß Siemons Hagen Sohn, Johann Albrecht Hagen, vnnd Christian von der Feck vnd Conforten, wegen inhabender Hundischer vnd Rauberischer Gütter, zu: vnnd vmb Odernheim, Item Johann Puchers gewesenen Stadtschreibers zu Altzey Gütter inhabern, so von dem von Hattstein zu Wintersheim erkaufft worden, Item Johann Brümmers Erben, alß Christoff Brümmern zu Dürmstein, David Eisenmenger zu Speyer, vnd Johann Willhelmen Augspurger, So dann auch Hanß Lauer, vnd Conrad Oliers Kinder Vormünder vnd Erben, Jacoben Müllern, als Inhabern der Adelichen Helmstattischen Gütter zu Dürmstein, vnd allen andern Restanten mehr, wie die Nahmen haben mögen, vnsere Käyserliche Gnad, alles Guts, vnd hiemit zu wissen.

Daß vns vnsere vnd deß Reichs liebe Getrewe N. Hauptleüth, Räth vnd Ausschuß am Obern vnd Niedern Rheinstromb in der Wetteraw, vnd zugehörigen Orthen, wieder D. L. vnd Eüch gehorsambst zu erkennen geben. Obwohln Wir sie auß höchstangelegener Vorsorg, zu Erhalt- vnd Conservirung ihres gemeinen absonderlichen Ritterlichen Standts vnd Wesens, auch damit sie bey denen von vns vnd vnsern Hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Kayserrn vnd Königen, erlangt, hergebracht, vnd confirmirter Privilegien, in guten Wohlstand erhalten werden möchten, unterm dato den fünfften Decembris sechzehenhundert zwey vnd zwantzigsten Jahrs, gnädigst vermahnt vnd anbefohlen, die zur gemeinen Rittertruhen, von zehen, zwantzig vnd dreyßig Jahren hero, verwilligte vnterschiedliche aber noch hinderständig: vnd schuldig verbliebene Ritterliche Anlagsdienst, von dem saumseeligen mit allem Ernst ein: vnd abzufordern, vnd wir dann auch zu dem ende Vnsere ernstliche Bevelchschreiben, bey Vermeydung der dißfalß, wider die vngehorsamen widersezig: vnd saumselige versehenen Poen, den alten Hinderstand an den schuldigen Contributionen vnnd Anlagen, so weit sich derselbe nach Außweisung der vorhandenen Prothocollen vnd Registern befindet, vnd erstreckt, auf einen gewissen bestimbten Termin, ohn einige Privataußflucht vnd Verweigerung, gewiß vnd vnfehlbar abzulegen vnd zu bezahlen.

So dann die anlagbahre Adeliche Lehen, vnd eygene Gütter, ohne vielgedachte Ritterschafft am Rheinstromb vnd in der Wetteraw, verordneter Hauptleüth, Räth vnnd Außschuß Vorwissen vnnd Consens, an andere hohe vnd nieder Ständt der gemeinen Adelichen Rittertruhen zu Abbruch, Schmälerung vnd Schaden keineswegs zu veräusern, sondern dieselbe in vorigen Standt vnd Contribution zu stellen, gnädigist ergehen lassen, daß doch dessen vnd ermelter klagender Hauptleüth, Räth vnd Außschuß vielfaltiger Ermahnungen vnnd vertrewlich beschehener schrifftlicher Wahrnungen vnerachtet, D. L. von obberührter Flachischer Adelicher erkauffter Gütter wegen, vnd ihr die obbenenten Restanten, vnd insonderheit diejenigen, so ein Zeithero die Adeliche Gütter aus der Ritterschafft matricul, vnd ohne derselben Vorwissen an sich gebracht, nicht allein obangeregten vnsern ernstlichen Bevelchen, in so geraumer Zeit biß dahero wie der Schuldig- vnd Billigkeit gemäß, gehorsambst geschehen sollen, im wenigsten nicht nachgesetzt, sondern vielgedacht klagender Hauptleüth, Räth vnnd Außschuß, wohlmeinende: vnnd von Eüch den contumacirenden selbst zum besten angesehene solicitation nur vorsezlichen in Windt schlagen, verachtet, vnnd berührte hinderständige Anlagen verweigert worden.

Demnach aber, da diesem Vnfug ferners nachgesehen, vnnd mit allem ernst nicht remedirt werden solte, dergleichen Ritterliche ietzo habende: vnd von andern bey diesen schweren Zeiten erlangende Adeliche Gütter, wieder der Ritterschafft kundliche von vns selbsten bestättigte Privilegia, außer deren vns freywilligen beschehenen Anlagen vnd Ritterdiensten zu vnserer vnd der Ritterschafft vhralt wohlhergebrachten Matricul mercklichen Nachtheil, Abnam vnnd Schwechung, vnwiederbringlich entzogen, vnd dadurch die verwilligte Contribution geringert, ingleichen andere Adeliche Mitglieder zu höchstem Schaden, die restirende Angebührnüß auf sich nemmen, abtragen: Vnd weiln bewust, daß die höhere Ständt mit Verweigerung Adelichen Freykauffs, von Burgerlichen: durch den Adel erkaufften Güttern, nicht den geringsten Heller

Heller frey abgehen, vnnd der Adelichen Matricul beywachsen lassen wöllen, endtlich das gesambte Ritter Corpus vmb gemeinen Nutzen gebracht, vnd mit vnbilliger inæqualitet an ihren Gliedern vnd dessen gefreyten Güttern, zum höchsten beschwert, vnd hindergangen werden müsten.

Alß haben sie Vns zu Verhüt- vnd Fürkommung dessen, auch Handhabung ihrer der Ritterschafft Privilegien vnd zu schuldiger Vollnziehung obangeregter vnser ernstlichen Bevelch, vmb vnser ferner Kayſ. Hülff vnd nothwendige Rechtsmittel, gehorsambst angelangt vnd gebetten.

Wann Wir dann ob solchem Saumsal, Verweigernuß vnnd Vngehorsamb, selbsten sonderbahre Befrembdung vnd Mißfallen tragen, auch leichtlich erachten köndten, daß durch obangeregten langwierigen Außstand vnd mit Erstattung der restirenden Anlagen, die Rittertruhen zu beschwerlicher Abnemmung vnd Mangel verursacht werde, da man auff seiten der gemeinen Mitglider, nit auffrecht vnd einhellig zusammen setzet, Sondern eines theils die Schuldigkeit leystet vnd erstattet, theils aber das Wiederspiel erzeigt, vnd vns dann auch tragenden Ampts halber insonderheit obliegt, hierinnen ernstliche Vorzusehung einzuwenden, und mehrere hierauß besorgende Gefahr vnd Vngelegenheit, zu verhüten vnd vorzukommen, auch einem ieden auf sein gebührendes Ansuchen, Rechtliche Hülff mitzutheilen, Alß ist auch heut dato auff reiffe der Sachen Erwegung, Vnsern vnd deß H. Reichs Executions Ordnung gemäß, nachfolgendes Mandat wider D. L. vnd Eüch sampt vnnd sonders zu vollziehen erkennt worden.

Vnd gebieten darauff deroselben vnnd Eüch sämptlichen, fürnemblich aber allen vnnd ieden obbenendten saumseligen Restanten von Römischer Käyserlicher Macht auch sub pœna dupli hiemit ernstlich, vnnd wöllen, daß D. L. vnd Ihr, den nechsten nach Vberantwort- oder Verkündigung deß Briefſs, ohne Verzug vnd Einred, sich mit mehrgemeldten Hauptleuthen, Räthen vnd Außschuß, der Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau, ordentlich berechnen, vnd innerhalb vier Monat den gemeinen Reichs- vnd sonderbahren Executions-Ordnungen nach, ire angebührende noch restirende Anlagen, sampt denen verursachten Kosten vnd Schäden, vnfehlbarlich bezahlen, auch solchen geleisten Gehorsam, durch gnugsame Qvittungen innerhalb obberührter Zeit gewiß bescheinen, indeme ferner nicht säumig, hinderstellig, noch vngehorsamb seyn, als lieb D. L. von Eüch sampt vnd sonders ist, obbestimpte pœnam dupli auch vnsere Käyserliche Vngnad vnd Straff zu vermeyden.

Wir heischen vnd laden D. L. vnd Eüch sampt vnd sonders, hiemit auch von obberührter vnserer Kayserlichen Macht, auch Gerichts vnd Rechtswegen hiemit, daß sie inner bestimpter Zeit der vier Monaten, nach angedeüter intimation, so wir ihnen für den Ersten, Andern, Dritten, Letzten vnd entlichen Rechtstag setzen vnd benennen peremptorie oder ob derselbe nicht ein Gerichtstag sein würde, den nechsten Gerichtstag hernach, selbst, oder durch D. L. vnd Ewere gevollmächtigte Anwaldt, an vnsern Kaiserlichen Hoff erscheinen, glaubliche Anzeig vnd Beweiß zu thun, vnd daß diesem vnserm Kaiserlichen Gebott alles seines Inhalts gehorsamblich gelebt, vnd die ausständige Anlagen vnd Contributiones bezahlt seyen, durch genugsame Qvittungen zu bescheinen, wo mit, alsdann zu sehen vnd zu hören, D. L. von Euch, vmb ihres Vngehorsams willen, in vorgemeldte pœnam dupli gefallen seyn, mit Vrthel und Rechtsprechen zu erkennen und zu erklären, oder aber erhebliche beständige Vrsachen warumb solche Erklärung nicht geschehen solle, dagegen im Rechten fürzubringen, vnd entlichen Entschieds darüber zu gewarten: Wann D. L. vnd Ihr nun kommen vnd erscheinen, alßdann alſo oder nit, so wird nichts destoweniger auf der Ritterschrifft oder ihres Anwaldts gebührendes anruffen vnd erfordern, hierinnen im Rechten mit gemeldter Erklärung vnd Erkändtnuß, auch anderm gehandlet vnd procedirt werden, wie sich das seiner Ordnung nach eygnet vnd gebührt, darnach wissen sie sich vnd ein ieder insonderheit zu richten.

Geben in Vnserer Stadt Wien, den achtzehenden deß Monats Septembris, nach Chriſti Vnsers lieben HErrn vnnd Seeligmachers Gnadenreichen Geburt, Anno sechzehenhundert, sechs und zwantzig, Vnserer Reiche, des Römischen im Achten, deß Hungarischen im Neunten, und des Böheimischen im Zehenden.

Ferdinand.

(Locus Sigilli)

Vt. Peter Heinrich von Strahlendorff, manu prop.

Ad Mandatum Sac. Cæſar. Majeſtatis proprium

Johann Söldner manu propria.

XXIV.

Der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orthen Raths-Satz- und Ordnung de Anno 1652. nebst Kayſers Leopoldi Confirmation, de Anno 1662.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden Erwehlter Römiſcher Käiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römiſchen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lauſnitz, Gefürſteter Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elſaß, Herr auff der Windiſchen Marck, zu Portenaw, und zu Salins. Bekennen offentlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wolgeborne vnd Edle Unſere und deß Reichs Liebe Getreue N. Directores, Hauptleuth, Räth und Außſchuß des H. Reichs freyer unmittelbarer Ritterſchafft am Ober- und Nieder-Rheinſtrom, in der Wetteraw und zugehörigen Orten, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was maſſen ſie zu Erhaltung guter Policey und Ordnung, So dann Conſervation deß Ritterlichen Weſens, ſich einer gewiſſen Ritter-Ordnung einhelliglich verglichen auff Maß und Weiß, wie dieſelbe von Wort zu Worten hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Demnach ſich bey vorgangenen ſchweren Kriegs-Läufften im Heil. Reich, Teutſcher Nation, unter deſſen angehörigen freyer ohnmittelbahrer Ritterſchafft am Ober- und Niedern Rhein-Strohm in der Wetteraw und zugehörigen Orthen, verſchiedene Mißbräuch und Confuſiones entſtanden, wordurch endlich erfolget, daß bemeldte Ritterſchafft an dero habenden Reichs freyen immedietät wider darüber beſagende Privilegia, Reichs-Conſtitutiones und Ordnungen geſchwächt und mercklich bedrücket werden wollen. Welchem und andern herfürbrächenden Beſchwerden, mit geziemend- und erſprießlichen Verſehungen zu remediren, gleichwie die löbl. freye Reichs-Ritterſchafft in Francken nach zuläßigen Hülffs-Mitteln und Wegen getrachtet, und im Jahr 1590. eine Einigungs Verfaſſung, und löbliche Ritter-Rahts Ordnung, zu dero ſonderbahren Auffnehmen, Nutz und Wolfahrt aufgerichtet: Alſo haben auch die dem Ober- und Niedern-Rhein-Strohm, in der Wetteraw und zugehörigen Orthen vorgeſetzte Directores, Haupt-Leuth, Räthe, und Außſchuß, ſammt dero zugewandten und incorporirten Adelichen Mitgliedern für hoch-nothwendig erachtet, denen löbl. Exempeln zufolge eine gleichmäßige Verfaſſ- und Ritter-Rahts-Ordnung, dem Allerhöchſten zuforderſt zu Lob, Preiß und Ehren, der Röm. Käiſerl. Majeſtät als wolgedachter Reichs-Ritterſchafft ungemitteltem aller-höchſt-geehrtem zeitlichem Ober-Haupt, zu deſto würcklicher Leiſt- und Bezeugung alles unterthänigſten, ſchuldigſten Gehorſams, ſo dann zu mehrer Erweiſung gebührender Ehr, Dienſt- und Freundſchafft, ſo ſich eines jeden Stands, Würden und Weſen nach, eignen und gebühren wil, wie auch Vorkomm- und Abwendung vieler Adelicher Geſchlechtern Ruin und Untergangs, und dann gleichmäßigen Rechtens gegen Männiglich, unter ſich auffzurichten, und beides auff ſolche hierzu dienliche Weg und Mittel der Satzungen, wie nemlich der Reichs freye Adel und Ritterſtand ſich gegen GOtt, gegen die Röm. Käiſerl. Majt. und das H. Röm. Reich, gegen Chur- und Fürſten, Geiſt- und Weltliche, denen er mit Lehen oder Dienſten zugethan, deßgleichen gegen benachbarte Stände, gegen Eltern, Freunden, und andere ſeines gleichen, freye-Adeliche Mit-Gliedere, gegen Directores, Hauptleuth, Räht, und Außſchuß, und gegen ſeine Unterthanen, Item gegen Wittwen und Wäiſen, und ſonſten, ſo wol in dictis & factis beſtändig, als ſchied-freundlich, wol und tugendhafft zu verhalten? Dann auch einen beſtändigen löbl. Ritter-Raht von anſehnlichen, wol qualificirten, Ritterlichen, ſamt andern darzu mehr nothwendig gehörigen, und der Sachen wohl verſtändigen Perſonen, als an welche alle der Ritterſchafft obligende Sachen, ſo wol ins gemein, als auch inſonderheit dero vordringende Beſchwerdten, mit ſatten umſtändlichen Bericht und Grund der Warheit gebracht, und durch ſelbige die Nohtdurfft erwogen, deßgleichen alles dasjenige in allweg bedacht, und durch gebührende Mittel, was zu Erlang- und Beforderung der Ehren Göttlichen Namens, zu ſchuldiger Handhabung aller-höchſt-gedachter Röm. Käiſ. Majt. Hoheit und Leiſtung ſchuldiger Adelicher Lehen, und Ehren-Dienſten, deßgleichen zu Fortpflantzung löblicher Sitten, zu Erhaltung alles rühmlichen gemeinen wolſtändigen Weſens, ihres Stands und hergebrachter Alt-Teutſcher löbl. Redlich- und Auffrichtigkeit, zu Abwend- und Verhütung unbillicher Drangſalen, beſchwer- und verderblichen Unheils, immer gereichen und erſprießlich ſeyn mag, continuirlich fortgeſetzt werden möge, zugedencken.

PARS PRIMA.

Von Satzungen.

Alſo Anfangs nun die Satzungen, deren Gemäß die löbliche Ritterſchafft und jedes derſelben ſich darzu bekennend Mit-Glied nach Göttlichen Gebotten (welches ja von einem jeden Chriſten fordriſt in acht zu haben) ihr äuſſerliches Leben, Stand und Wandel und Erzeigungen, zu Erlangung gebührender Zucht und Adelichen Ruhm, (weiln allen Verſtändigen bekand, und insgemein kündlich iſt, daß der Adel nicht in bloſſen Namen, vielweniger in Handlungen auß eigenem Willen vorgenommen, beruhe, ſondern vielmehr in recht Adelichen Tugenden der Werck und löblichen Tapfferkeit beſtehe) zu informiren und anzuſtellen betreffend; So haben ſie ſich mit einander folgender Puncten, wie die in nachgeſetzter Ordnung zu befinden, ſelbige hinfürter beſtes Fleiſſes in Achtung zu nehmen, und ſo viel jedem inſonderheit, durch Göttlichen Beyſtand möglich ſeyn wird, mit beſtem Vorſatz würcklich zu halten einmütiglich verglichen.

I. TITULUS.

Von der Schuldigkeit gegen GOtt, und darauß folgendem Chriſtlichem Leben ins gemein.

Erſtlichen weil die Forcht des HErrn ein Anfang aller Weißheit, und die Gottſeligkeit zu allen Dingen nutz, auch Verheiſung hat, zeitlichen und ewigen Lebens und Wolfahrt, darum auch das rechte Haupt-Fundament alles gedeylichen Segens, ſo ſoll, und will ſich ein jeder unter gemeldter löblicher Ritterſchafft, zu ſammt ſeinem Ehe-Genoſſen, lieben Kindern (die er auch ſo viel möglich zu den Studiis, und andern Adelichen Exercitiis, anzuhalten) neben ſeinem Hauß-Geſind, auch allen die ihnen zu verſprechen ſtehen, vorderiſt deroſelbem in wahrem rechtem GOttes-Dienſt alſo befleißigen, damit GOtt dem Schöpffer aller Dingen, in kindlicher Ehrerbietigkeit, der diß Orts ſchuldige Dienſt vor allen Dingen, ſo viel zu geſchehen immer möglich, treulich geleiſt, und die Sonn- und Feſt-Täge nicht entheiliget, oder durch Verrichtung einiger weltlichen Geſchäfften prophaniret werden. Darzu dann je einer, nach Gelegenheit, dem andern, beſonders aber die Alte den Jungen, auß Chriſtlicher, Brüderlicher Lieb, und zu mehrer Erbauung derſelben fürträgliche Anleitung zu geben, ihme auch die Fortpflantz- und Erhaltung Kirchen und Schulen, auch ihrer Diener angelegen zu ſeyn, wiſſen wird, und obwol zwar unter den Rheiniſchen Mit-Gliedern ſich eine Ungleichheit der Religionen befindet; ſo ſoll jedoch deſſen wegen keiner dem andern im Unguten und mit Unfreundſchafft begegnen, vielweniger aber mit einigem Unwillen in Worten oder Wercken erzeigen, behelligen, anziehen, reitzen, beſchweren, ſondern dißfals ein jeder den andern nach Außweiſung deß heiligen Reichs heilſamen Religion-Friedens, und jüngſt in das Reich publicirten Inſtrumenti Pacis darinnen der freyen Reichs-Ritterſchafft gleiches Recht, als Chur-Fürſten und andern Ständen gegeben, freundlich verbleiben und ihne darinnen verfahren laſſen, wie er daſſelbig vor, und gegen GOtt dem End-Richter zu verantworten, getrauen wird.

II. TITULUS.

Daß alle ſträfliche Laſter, oder andere unlöbliche Handlungen zu fliehen.

Ob nun ſolchem nach ein jeder gebührender Beſcheidenheit ſich ſelbſten zu befleißigen, und dannenhero unſchwer zu ermäſſen haben wird, was ihme ſeines Adelichen Stands Gebühr nach, Glimpffs oder Unglimpffs halb zu thun, oder zu laſſen; So iſt jedoch mehrer Erinnerung und Auffmunterung, auch gegen GOtt unſerm HErrn, ſchuldiger Danckbarkeit willen, geſchloſſen, denen ins gemein häuffig umgehenden beſchwerlichen Laſtern, als da fürnemlich ſeyn: Unzucht, Hurerey, Spielen, übermäßige Trunckenheit, ungebührliche, garſtige und ärgerliche Reden, auch gräuliche Gottes-Läſterung, und was ſonſten dergleichen (von welcher wegen GOtt der HErr ohne Zweiffel ſeinen Zorn biß dahero, wie vor Augen, in mehr Weg was ſchröcklichers erzeigt, inmaſſen auch, wo ihnen, zur Gebühr, zeitlich nicht geſteuret, noch ferners gewißlich erzeigen wird) ernſtlich zu wehren, ſich auch der verbottenen Monopolien verkleinerlichen, und dem Adel ungeziemenden Handthierungen gäntzlich enthalten, indeme ſich nicht allein ein jeder auß der Ritterſchafft, GOtt und der lieben Obrigkeit zu Ehren und Gehorſam, ihme ſelber zum beſten und Erhaltung guten Gewiſſens, andern zu einem Spiegel und Vorbild unverweißlich zu erzeigen, ſondern eben daſſelbig auch bey ſeinen Angehörigen würcklich zu geſchehen, emſig zu verſchaffen wiſſen wird.

III. TITULUS.

Vom ſchuldigen Gehorſam gegen der lieben und höchſten Obrigkeit.

Was dann vorderſt die Gemeinſchafft Weltlichen Regiments und aller deroſelben in ſeinem gantzen Corpore anhangende und nachfolgende Sachen betreffen, ſollen und wollen ſie von der Ritterſchafft zuſammt dero Erben und Nachkommen, mit allen deroſelben Vermögen, bey ihren löblichen Altvordern im Ritterlichen, Adelichen Stand herkommen, Gebrauch nach, in-

massen auch bißhero beschehen, und sie sich pflichtig erkennen, ihr Schuldwilligstes und gestrackes Auffsehen, in allerunterthänigstem Gehorsam, auff jetzt Regierende Röm. Käiserl. Mayt. deroselben Nachkommen im Heil. Reich, als das höchste Haupt in der Christenheit, und ihren unvermittelsten Ober-Herrn haben, dero und demselben, wie sichs gebühret, getreu, gehorsam, bereit, gewärtig und gefällig erscheinen, sich auch von Ihrer Mayt. Käyserl. Adlers-Kron nicht absondern, scheiden, trennen, oder zu Abbruch ihrer Käiserl. Mayt. und deß Heil. Reichs dieses Orts und Cräises habenden Rechten, wie auch zu Verringer- und Schmählerung hergebrachter Ritterlicher Freyheit, Exemption, Recht und Gerechtigkeiten, einigen andern Stand in- oder ausserhalb deß Reichs, wie der oder die immer Namen haben, oder gesucht werden mögten, einleibig oder sonsten unterwürffig machen lassen, inmassen sie sich hierum auch hinwiederum in gleichmäßigem Verstand, zu Ihrer Mayt. allergnädigsten Schutzes, Schirms, und Trost gantz ungezweiffelt, und allerunterthänigst versehen thun.

IV. TITULUS.

Wessen man sich nach GOtt und der höchsten Obrigkeit, gegen andern Chur-Fürsten und Herrn, und andern Ständen, als denen man einiger Ursachen wegen mit Pflicht verbunden, zu verhalten.

Solches jedoch wie ob versehen mit dieser sonderbaren außtrücklichen Maß, was ein jeder auß der Löbl. Ritterschafft den Chur- und Fürsten, Grafen, Herrn und andern Ständen, von welchen sie belehnet, oder denen sie sonsten mit Ämts- und Rahts-Diensten, wie auch andern gewöhnlichen Bestallungen, Verwand, Lehen, Dienst und Pflichten nach verbunden, selbiges Inhalt Alt-deutscher Lehen-Gebrauch, Rechten und Gewonheiten, wie sie bißhero und von ihnen deroselben löblichen Vor-Eltern imgleichen auch gethan, und es Ritterlichen Adels-Personen zu Lob, Ehr und Auffnehmen wol anstehet, auch zu deß löbl. freyen Reichs Adels integrität und Privilegien ersprißlich, und in keine Weg nachtheilig, forthin nicht weniger auffrichtig und redlich, getreulich und fleißig, geleistet, erstattet und vollenstrecket werde.

V. TITULUS.

Wie sich gesambte Ritterliche Mitglieder gegen die verordnete Directorn, Ritter-Hauptleut, Räht und Außschuß auch sonsten gebürlich zu verhalten.

Und damit dann alles diesem gesamten löbl. Ritter Corpori obligendes desto ordentlicher und mit Verhütung schädlicher Confusionen und Zerrüttung zu Erhalt- und Conservirung deß gemeinen Wesens verhandelt werden möge, so wollen und sollen alle und jede Adeliche Mitgliedere bey Straff tausend Gülden Rheinisch, Directorn, Hauptmann, Rähten und Außschuß gebührenden Respect beytragen, auff beschreiben die Ritter-Täg in Person, oder auffm Fall unvermeidlicher Verhinderung in gnugsamer Vollmacht, besuchen und erscheinen, so dann was daselbst proponirt, deliberirt und concludirt, bey Vermeidung voriger gleich so hoher Pöen niemand anderst, als denen es zu wissen gebühret, offenbahren, demjenigen, so die majora geschlossen, sich nicht widersetzen, die also zu Erhaltung Ritterlichen Wesens verwilligte und außgeschriebene Steuer und Anlagen der ergangener Käyserl. resolutionen und Befelchen, auch dem üblichen Herkommen gemäß, von allen deren Gütern, sie seyen Eigen oder Lehen, ohnweigerlich abstatten, oder neben oberwehnter Pöen der würcklichen Execution von dem Corpore erwarten, worzu dann selbige nicht allein Gut, Fug und Gewalt, sondern auch solche saumselige mit Käyserl. Ernst und Schärffe, auch Einforderung deß verwürckten Pöen fals zum Gehorsam angetrieben werden mögen, nach Beschaffenheit der Sachen Umbständen, entweder Röm. Käyserl. Mayt. selbsten oder dero Käyserl. Fiscal selbigen namhafft zu machen frey haben solle, nach Inhalt deren der Rheinischen Ritterschafft absonderlich hierüber ertheilten Käyserlichen ernsten rescripten und mandaten.

VI. TITULUS.

Wie man sich ins gemein gegen andern Hohes und Niedern Standes Personen, ausserhalb der schuldigen Pflicht zu erzeigen.

Also wollen und sollen Sie die von der Ritterschafft sich sonsten gegen ihren Nachbahren und männiglich von Hohen, Mitlern und niedern Ständen aller gebührender Ehrerbiehtung, bester Bescheidenheit, Dienst- und Freundwilligkeit, so viel nach Gelegenheit geschehen kan, befleißigen, inmassen auch was an ihnen gestanden seyn wird, dahin sehen und arbeiten, daß hierdurch Uneinigkeit, Zwietracht und Spaltungen insonderheit unter Adelichen Mitgliedern, vermitten bleiben, auch gleichmäßiger Verstand, Frieden, Wolthätiger Will und gute Nachbarschafft gepflantzet und fortgesetzet, allein daß sie benebens, und damit auch bey ihrem Herkommen, Ritterlichen libertet, immunitet, Freyheiten, Ober-Herrlig- und Gerechtigkeiten, auch andern erlangten Privilegiis ihrem Inhalt und alter Billigkeit nach, hingegen unbedrangt gelassen werden und verbleiben mögen.

VII. TITULUS.

Von Haltung deß heilsamen Land-Friedens.

Derowegen sie sich auch insonderheit miteinander einmütig verglichen, den hochnothwendigsten und sehr nützlichen durch die Käyserl. und Königl. Mayt. wie auch andere Stände des H. Reichs auffgerichten Land-Frieden, samt andern des Reichs zu dem Frieden und gleichen Rechten dienlichen heilsamen Reichs Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, so viel an ihnen zu halten, wie auch der Gebühr handhaben zu helffen, darumb wofern hienoch einer oder mehr ausser vielbemelter Ritterschafft, wer oder welche die auch seyn möchten, in warhaffte Erfahrung komen, daß Sie obangeregten deß Reichs-Land-Frieden und andern Satzungen vorsetzlich und vermessentlich entgegen zu handlen, sich gelüsten und an ordentlich gleichmäßigen Rechten wie auch desselben wohlbedachten Erkandnüssen nicht sättigen lassen, sondern in diesen ihres eigenen Sinnes und Willens geleben, oder etwan auch andern unadelichen, unehrbaren Sachen straffmäßig nachsetzen wolten, dessen oder deren sollen und wollen sich die andere von der Ritterschafft (die Freundschafft hierinnen gleichwohl hintan gesetzet) in keinen weg ausserhalb beweglicher und wolgemeinter Erinnerung und Abmahnung weder mit Worten noch Wercken nicht zu beladen, noch sich auch solcher ihrer Handlungen im geringsten theilhafftig machen, besonders darinnen einen jeden sein eigen Abentheuer nach seinem selbst Ubel bedächtiglich erwöhlten Willen bestehen und verfechten lassen, es wäre dann sach, daß aus ungefährlich übersehen hierinnen von jemanden ichtwas vorgelauffen, und aus rewiger Erkäntniß gebrauchten Unfugs zu gebührlicher Correction umb zuläßigen Rath geziemender interposition und Beyständ gebeten, in welchem Fall jedoch jedem sein freye Willkühr unverstricket vorbehalten.

VIII. TITULUS.

Daß die Irrige Ubelhausende von ihrem Verderben fleißig zu verwahrnen.

Damit aber solchs Ubel und was sonsten zu eines sonderbahrlichen verderblichen Untergang, oder einem andern Unheil gereichen mag, so viel möglich verhütet, diesem wie in specie auch von einem oder dem andern vorgenommener unordentlicher, schädlicher Haußhaltung (welcher willen, wie leider mit vielen Exempeln all zu viel am Tag, etwann ansehendliche, stattliche Geschlecht in Abgang und Armuth gerahten) durch fürstehende zeitliche Mittel gebührender Raht geschafft, und solcher Ungemach unter ihnen so wohl, als deroselben Nachkommen förder, wo möglich, abgewendt werde, sollen förderst dessen oder deren, welche angeregter massen so unartig und gefährlich lebten und hauseten, negste Freund, wo sie dergleichen innen würden, für sich, oder mit Zuthuung selbigen Orths jederzeit verordneten Hauptmann, wie auch angezogenen eines oder mehr dero sonderbahre Räht denselbigen wie es die Gelegenheit geben wird, und am besten leiden mag, forderlich in der Enge freundlich ansprechen, mit nohtwendiger Erinnerung seines bevorstehenden Glücks oder Unglücks umb gebührende Abstellung, Vermeidung und Besserung deß Unrechten, mit dienlicher Wegweisung treulich vermahnen, sind es nun statt, so hat es damit seinen Weg, und ist der Sachen hierdurch abgeholffen, wo nicht, so sollen die Freund oder deß Orts Hauptmann, gebührend und mit Umbständen anbringen, welche alsdann nach befindenden Dingen, solch Ubelhausenden von Adel ernstlich abmahnen, auch da nöhtig, ex officio Curatores bonorum zu verordnen, und gegen ihm so lang verfahren, biß er von seinem prodigalischen und ärgerlichen Leben abstehen und Besserung scheinen lassen wird, solte sich auch der leidige Fall begeben, daß einer vom Adel seiner Sinn beraubt und Sinnloß werden solte, sollen dessen nechste Befreunde, oder, wo keine vorhanden, oder sie sich aus erheblichen Ursachen nicht annehmen wolten, jedes Orths Ritter-Hauptmann und Räht ohnverlengte Verordnung thun, damit solcher in Versicherung gebracht, mit nothwendiger Unterhaltung von dem Seinigen versehen, und aller dahero befahrender Schade und Unglück verhütet werden möge.

IX. TITULUS.

Daß die arme Unterthanen wider die Gebühr nicht zu beschweren, und wie gegen den Ungehorsamen zu handlen.

Und sintemahlen von allen Verständigen jederzeit nicht ohne Ursach darfür geachtet, daß der Obrigkeit zeitliche Wohlfart an deme am meisten beruhe, wann dero Unterthanen ausserhalb unbilligen Aufflagen und unleidentlichen Drangsahlen unbeschwert gehalten, und dadurch zu rechter unterthäniger Lieb, freywilligem Gehorsam, und bereiter Erstattung deß Schuldigen gezogen, dahero auch die vernünfftigen Heyden diß in allem für das erste und höchste Regiments-Gebot gehalten: Demnach solle von jedem der Ritterschafft mit allem Fleiß dahin gedacht werden, wie er nach Anleitung von GOtt der Unterthanen halb gegeben ernstlichen Befehls und aus schuldiger Christlicher Gegenlieb solche seine ihme mit allerseits Nutzen zu regieren befohlene Unterthanen in solcher Mildigkeit ansehe, daß sie wieder Recht und Billichkeit nicht bedrangt noch beschwert, sondern ein jeder

unter ihnen auch bey alten hergebrachten Rechten, Gülden, Zinsen, Nutzungen, Gefällen, Diensten, Recht und Gerechtigkeiten, wie vor Alters gebrauchlich gewesen, oder sonst billich ist, gelassen, und zu heimlichen Seufftzen gegen GOtt, oder tringlichen Weheklagen und Beschwerungen deren so sichs eignet, kein unziemliche Ursach geben werde, sondern Obrigkeiten und Unterthanen mit und neben einander in guthertzigem Verstand und wolthätigen Frieden verbleiben, in Nothfällen, wie sichs gebührt, treulich zusammen setzen, und darinnen nechst GOttes Beystand, glückfertig miteinander also hinkommen mögen. Zum unversehenen Fall aber sich diß Orts einige Widerwertigkeit bey jemanden der Ritterschafft unbillicher Trangsaln gegen den armen Unterthanen, oder hergegen sträffliche Widersetzlichkeit und Ungehorsam der Unterthanen gegen ihren von GOtt vorgesetzten Magistrat je ereugnen würde, sollen der Sachen zu gleichmäßiger Einigkeit zu verhelffen, die jenige Mittel, wie im nechst vorgehenden siebenden Artickel kürtzlich angemeldet worden, gebraucht werden; oder da je so ernstlich und nöthig alsbald an den ordentlichen Ritter-Raht, und wo der selbiger Zeit nicht beysammen, dem Ritter-Præsidenten oder dessen Vice tenenten forderlich berichten, dahero ihr ferner Gutachten, Rath und Hülff erwartet werden.

X. TITULUS.

Daß und wie ehrlichen Witwen und Adelichen Wäisen zu verhelffen.

Nach dem auch aus täglicher Erfahrung offenbahr, was es vor ein betrübter jämmerlicher Zustand seye umb verlassene Wittib und Wäisen, darein sie aus Göttlicher Verhängnüß durch etwan unzeitlichen Abgang der Ihrigen schmertzlich gerahten, wie sie auch zuweilen durch unbillich vortheilhafftige Zusetzung, Verfolgung anderer, und Verlassung der Ihrigen zu Schmälerung der Gerechtsamen in weitläufftige beschwerliche Händel und daraus folgenden höchsten, etwan unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gesetzt werden.

Und aber beneben deme für sich selbsten ein lobwürdiges Christliches Werck, sonderlich von GOtt dem Allmächtigen ernstlich gebotten, sich deroselben zur Billichkeit mitleidentlich und treulich anzunehmen.

Auff daß nun hierinnen unter der Ritterschafft auch nicht Mangel erscheine, solle führohin ein jeder derselben, so entweder in vor auffgerichteten Testamenten zu Vormündere verordnet, oder ohne Testament dessen ersucht und gebeten wird, sich darzu (er hätte dann sondere ehehaffte Rechts gegründete erhebliche Uhrsachen) bey Vermeidung einer Straff nach Ermäßigung, wie beym fünfften Titul, vermeldet, in welche die jenige so sich dessen unrechtmäßiger Weiß verweigern würden, gefallen, und dieselbe zu erlegen schuldig seyn sollen, williglich und gern gebrauchen lassen. Oder zum Fall auch einiger Verhinderung willen deren wie erstgemeld, keines geschehen, und sie Witwen und Wäisen hierdurch hülffloß gestellt würden, sollen doch die Freund hierinnen nach Erheischung der Sachen Beschaffenheit oder der Hauptman für sich, oder mit Zuthuung der Deputirten Räht gebührende Verordnung vornehmen, oder dafern es auch dergestalt keinen Fortgang haben wolte, die Gelegenheit an den Ritterlichen Rath berichten, welcher alsdann befundenen Dingen nach, deßwegen mit einem oder mehr dienliche Handlung pflegen, oder mit Benennung etzlicher Adels Personen selber an den Käys. Reichs-Hoff-Raht oder Cammer-Gericht umb Constitution zu Tutorn oder Curatorn unterthänig supplicando anzuhalten, und daß dieselbige hernach ordentlich confirmirt (wie ihme dann ein solches zu bedencken heimgestellt) zu bitten wissen wird, immassen auch hinwiederumb ihnen den in ein oder andern Weg verordneten Vormündern, in Verwaltung ihres auffgenommenen Vormundschafft-Amts, sonders nachdencklicher Beschwernüssen, Ungehorsam und Undanck der etwan ungehaltenen zuviel saumlosen Pupillen oder andere Widerwertigkeit unverschuld begegnen würden, die dißfals ersprießliche Hülffshand von Hauptleuten, wie auch, wo nöhtig, von dem Ritter-Raht selbst gebotten werden soll, solte sich aber in Abhörung der Vormunds-Rechnung einiger Unwill und Streitigkeit ereignen, sollen jedes Orts Hauptmann und Räht dieselbe mit Fleiß abhören, auch ohne diß möglichst daran seyn, damit den Pupillen redlich haußgehalten, Einnahm und Außgab ordentlich liquidiret und jährlich die Rechnung ohnfehlbar abgehöret und justificirt werden möge.

XI. TITULUS.

Daß rechtmäßige Zusagungen gegen einem andern festiglich zu halten.

Was dann Sie von der Ritterschafft mit ihren Handlungen selbst belangen thut, so ist es, wie ins gemein recht und billich, sonderlich deren von der Ritterschafft halb, Löblich, Adelich und wolständig, als das jenige, was jemand in Zulassung paßirlichen Dingen ungezwungen, frey, willkührlich und unvertheilt unter seinem Insiegel oder Pitschafft verschrieben oder sonst in andere beweißliche Weg bey seinen Adelichen Treuen, Ehren und Glauben oder allein auch bey wahren Worten darschlägt, zusagt und verspricht, ein solches gegen männiglich auffrecht

und steiff zu leisten, solle demselben hinführo billig von einem jeden der Ritterschafft Mitgliedern unversprechlich und wie recht nachgesetzt werden.

Würde aber wieder alles Verhoffen, hierinnen einer oder mehr saumig erscheinen, und auff ersuchen sich der Gebühr (als daran sich klagender Theil zu ersättigen) nicht erweisen, solle Hauptmann oder, wo es vonnöhten, neben ihme auch seine Räht selbigen Orts, auff Anbringen deß Klägers einen solchen nach erkündigter Beschaffenheit mündlich oder schrifftlich (wie es die Gelegenheit erleiden mag) zu Haltung Treue und Glauben fleißig und ernstlich erinnern, oder wo die Sach an ihr selbst offenbahr und unwidersprechlich, und es sie also für räthlich ansehen wolten, eine geraume beiderseits leidentliche Zeit darzu ansetzen und bestimmen, ihne unter andern, vor mehrer unnöhtiger Unruhe zu seyn, verwarnen, und im Fall der Kläger oder Beklagte auff gütliche interposition sich nicht bequemen wolte, sie auff ein compromiß vermögen und also dann, der Sachen Bewandnüß nach, darinn sprechen lassen.

Wolte dasselbe aber, wider besser Vertrauen, je nichts würcken, die gantze Handlungen mit nothwendigen Bericht, an den Ritter-Raht gelangen lassen, welche dann, der Sachen gestaltsamen, und ihrem Verstand nach auff Mittel zu trachten, wie solchen Irrungen, ohne Weitläufftigkeit und Beschwerten der Gebühr zu begegnen, so wol ihme Beklagten selbst als dem beschwerten Theil (wo man anderst guten Raht anzunehmen gemeint) zu helffen: oder einen solchen auff den Fall so verweißlichen Erzeignüß, Verhaltens und beharrlicher Wiedersinnlichkeit gäntzlich von der Ritterschafft selbiger Versamlung und Gemeinschafft (so viel seine Person antrifft, sintemahl die Gütere dem Ritter Corpori nichts weniger incorporirt verbleiben sollen) außzuschliessen oder dieselbe auch Röm. Käyserl. Mayt. zu gebührender Straf namhafft zu machen und zu weisen, oder es mag der klagende Theil alsbald vermöge auffgerichteter Brieff und Siegel beym Hochlöbl. Käyserlichen Reichs-Hof-Raht oder dem Käyserl. Cammer-Gericht pro mandato pœnali S. C. einkommen, und also mit seinem Gegentheil dem Reichs Herkommen und Rechten gemäß verfahren.

XII. TITULUS.

Daß unnöhtige Gezänck zu verhüten, oder deme jedoch schleunig abzuhelffen.

Und damit ferners auch so viel immer möglich und dienlich, mehr schädliche dann nützliche Rechtfertigungen, Spaltungen und andere gefährliche Gebrechen so jetzmahls unter der Ritterschafft und selbiger Glieder schweben, oder sich ins künfftig auch noch weiter zutragen möchten, verhütet, oder doch ohne sonderbahre Beschwerten und Weitläufftigkeiten (daraus dann gemeinsamlich etwan unversehens widerwertige Trennungen und anders Unheil zu entspriessen pflegt) hingelegt, desto mehr Fried, Einigkeit, gute Freundschafft und Vertrauen gepflantzet und befordert werde, darbeneben jedoch ein jeder zu seinem gebührenden Rechten kommen möge, so sollen die Adeliche Ritterglieder Rheinischen Cräises einander für keinem Chur-Fürsten und Stand oder einigem Cammer, Hoff, Land, Cent und andern Gerichten (deren und allen in gesamt wir in erster Instantz hiemit durch ein freywilliges pactum gegen einander außtrücklich renunciiren) beklagen oder fürnehmen, vielweniger mit arresten beschlagen und bekümmern, sondern die Sach für die verordnete Directores, Hauptleute, Räht und Außschuß jedes Ritter-Orts, oder wann es der Sachen Beschaffenheit nach Ausweiß dieser Ordnung, erforderte, für dem verordneten gesammten Ritter-Raht und sonst nirgend wohin klagend vorbringen und deren freyen disposition sich unterwerffen, welche zwischen denen Partheyen die Güte, oder einen compromislichen Außtrag versuchen, da aber über allen angewendten Fleiß, die gütliche Handlung nichts verfangen, noch zulangen wolte, die Sachen zu einem ordentlichen oder summarischen kurtzen Proceß nach Anleitung der beschriebenen Käyserl. Rechten veranlassen und definitivè zu entscheiden, dabey es auch allerdings und endlich sein Verbleibens haben soll, es wäre dann, daß sich ein oder der ander Theil von solcher der Ritterschafft Urtheil beschwert befünde, und an den Käyserlichen Reichs-Hof-Raht oder Cammer-Gericht, so einem jeden in alle Wege billig bevorstehet, geziemender massen appellirt hätte.

XIII. TITULUS.

Daß sonderlich beschwerliche Schmäh-Händel, zu vermeiden, und wie selbigen zu begegnen.

Und dieweil sonderlich Rachgirigkeit und Schmach nicht allein vor GOtt abscheulich und verdamlich, besonders auch vor allen Verständigen und Ehrliebenden ein unlöblich, heßlich und sträfflich Ding, als daraus gemeiniglich grosses verderbliches Ubel pflegt zu erwachsen.

Hierumb und damit unter gemeiner Ritterschafft und Selbiger Zugewandten das rechte Band Christlicher Einigkeit desto beständiger erhalten, daß dißfals bedachte End alles Adelichen Wolstands zeitlicher und ewiger Glückseligkeit desto schleuniger erlangt werden möge;

Sollen und wollen alle Ritterliche zu dieser

Einigung getrettene Mitglieder sich bestes Vermögens befleißigen, daß Sie es mit Gebung oder Nehmung einiger Ursachen unter ihnen und andern nicht bald oder leichtlich zu schmählichen Handlungen kommen lassen, oder selbige jedoch, wann sie wieder Verhoffen zwischen etlichen aus hitzigem übergehenden Gemüth oder andern Irrsal je entstanden, auff Weiß und Maß, zu Vergleichung anderer Sachen, in aller nechst vorgehenden Articuln und Ordnungen gesetzt, allerförderlichst so immer möglich, unterkommen und beygelegt werden. Bey welchem dann vornemlich auch zu bedencken, wann sichs hinführo wird begeben, daß jemands der Ritterlichen Mitgliedern von einem andern, wer der auch wäre, abwesend (dann sich ja ein jeder der selbst zugegen, so lieb ihm sey, sein Ehr als das höchste zeitliche Gut zu verwahren, gebührlich zu verhalten wissen wird) an seinem Adelichen Leumuth und Ehren schmählichen angegriffen.

Soll der oder die jenige Mitverwandten, so es hören oder vernehmen, sich dessen zu Gebühr und so fern beladen, daß sie solche Anzügen ungefährlich mit der Erinnerung anden und widersprechen, zu gedencken, was das geredt, so es Ehren verletzlich und beharrlich gemeinet, selbigen gegen dem, wider welchen es gemeint, bestanden und außgeführt werden müsse.

Zum Fall es nun also auff beschehen Ansprechen bey dem, daß solcher geschmächt seyn solte, verbleiben würde, sollen der oder die jenige, welche solches gehört, darob und daran seyn, daß berührte Begegnung dem Geschmächten selbst, seinen Freunden, seines Orths Hauptmann, oder auch wie es eines jeden Gelegenheit am besten seyn kan, dem Ritter-Raht kund gemacht, ihme dessen, und was die Handlung unverlengt zu verständigen haben.

Welcher alsdann, und so balden Er eines solchen berichtet, schuldig seyn soll, sich dieser schmälichen Bezüchtigung zu seiner Ehren Defension unverzogenlich anzunehmen, und selbiges durch gütlichen oder rechtlichen Weg zuvor angedeuter und anderer paßirlichen Mittel (in dem es jedem seiner Gelegenheit nach frey gestellet) einen gebührenden Außtrag zu geben.

Wofern nun diß geschicht, so hat es damit seinen Weg, und soll derselbe Adelgenoß hierzwischen anhängig gemachter, nach unendlediger Sachen, wann er der Beschuldigung (wie sich zu recht geziemet) noch nicht überwunden, in allen Ritterlichen Conventen, Zusammenkunfften, Handlungen, und andern dergleichen ohnaußgeschlossen paßirt und ungescheucht geduldet werden.

Zum Fall er sich aber hierinnen läßig erweisen, und damit stillschweigend so viel zu verstehen geben würde, als wann er der bezüchtigten Sachen als unverantwortlich schuldig, so mag er auff Maß, wie obstehet, von Hauptleuten oder Rähten noch einst zum Uberfluß umb seines selbst bessern Glimpffs willen, diese Ding zu gebührendem End zu befördern, ermahnt werden.

Wolte aber der Geschmähte, über alles solchen Ehren verletzlichen Bezücht auff ihme, mit Nachsehung aller Handlung je beruhen und ersitzen lassen; Soll derselbe (wie nicht weniger die jenigen, so im gleichmäßigen mit rechtlicher Erkantnüß überwunden:) von allen andern Mitgliedern, als einer der seiner Ehren vergessen, geeussert und so lang er keine rechtmäßige Restitution erlangt, und zu keiner Ritterlichen Adelichen Gemeinschafft zugelassen werden, allermeist darumb, damit nicht allein er seines unlöblichen Wesens zur Nohtdurfft hierdurch besser erinnert, sondern ein jeder auch aus der Ritterschafft umb so viel mehr Uhrsachen haben und nehmen möge, seinen empfangenen Adelichen Ehren-Stand, samt dessen anhängender und nachfolgender Reputation, mit Befleißigung auffrichtiger, ehrlicher und redlicher Handlung, Worten und Thaten ernstlich und unnachläßig zu verthätigen, zu retten und zu erhalten.

XIV. TITULUS.

Wie es hinführo mit Verkauff- oder anderer Veränderung der Adelichen Güter zu halten.

Sintemahlen auch die Erfahrung bezeuget, und nun allzuviel offenbahr, was in kurtzer Zeit für ansehendliche stattliche adeliche Güter nicht allein von ihren Geschlechten, sondern gar aus der Ritterschafft Anlagen, Gewalt und Gemeinschafft in anderer Hände, daraus selbiger wegen keiner reversion mehr zu gewarten, kommen; Demselben nun damit zugleich auch, so viel möglich zu begegnen, ists endlich verglichen, und angenommen, daß forthin keiner der Ritterschafft einig Gut gantz oder Stückweiß, käufflich oder sonsten (ausserhalb da es zu mehrerm seinem Nutzen gegen andern gelegenen adelichen Gütern Tausch-weiß beschehe) hingeben solle, er habe dann das oder dieselbige seinen Freunden, und wo die nicht wolten, andern von der Ritterschafft angebotten, und denselben den Vorkauff, im gleichmäßigen Werck verstattet, der Ritterschafft auch das jus retractus oder die Anlassung per expressum vorbehalten, wie solches die darüber in Handen habende Privilegia wegen veränder-adelicher Gütern und Anlassung, sampt deren extension mit mehrern nach sich führeten.

Beschluß

Beschluß der gemeinen Satzungen.

Diesen hierinnen begriffenen und mit zeitigem Raht also bedachten, auch von Ihrer Käyserlichen Mayestät confirmirten und den Adelichen Mitgliedern endlich angenommenen Satzungen, sollen und wollen alle der Ritterschafft Rheinischen Cräises zugehörige Mitgliedere, so viel deren warhafftige Gottseeligkeit, Erbarkeit, Zucht und Tugend und recht Adelichen Wohlstand lieb haben, ein jeder vor sich, und sie unter einander mit Hülff und Beystand des Allmächtigen treulich anhangen, geleben und nachsetzen, so viel einem jeden in menschlicher Schwachheit immer wird erschwing- und möglich seyn.

SECUNDA PARS.

Vom Ritter-Rath und dessen Verfassung.

Dieweilen aber alle Ordnungen und Satzungen, wie fleißig sie immer erwogen und angestellt, ausserhalb embsiger observation der beharrlichen Ubung gantz unvorträglich, ja wol etwa vielmehr nachtheilig und schädlich; So ist demnach zu desto steiffer execution, beständiger Handhab und Fortsetzung derselben wie auch berähtlicher Verhelffung aller anderer ins gemein, oder sonderbarlich bereit obliegender, und in verwichenen hochleidigen Kriegs-Zeiten, von den Benachbarten attentirt und eingerissen oder ins künfftig besorgter grosser Beschwernüssen, ein wolbestelter Ritterlicher Raht aller Orten deß gantzen Rheinischen Cräises (dardurch jedoch den andern löblichen Ritter-Cräisen nicht vorgegriffen oder præjudicirt wird:) verordnet, welcher auch hernach mit allergnädigster Beliebung der Röm. Käyserl. Mayt. seyn und bleiben, für und für erhalten, darinnen alle zutragende höhere Nohtdurfften fleißiglich gehandelt und jedem demselbigen zugehörigen Personen geleistet werden solle, wie hernach unterschiedlich begriffen zu finden ist.

I. TITULUS.

Von Personen, so deß Rahts, wie viel derselben, woher und wie sie zu bestellen.

Es solle hinführo aus jedem der drey Hauptmannschafften oder Ritter-Orten Rheinischen Cräyses ein Ritterlich Mitglied, so hierzu am tauglichsten, ermessen, durch Hauptleut und Rähte (welche jedes Orths, ohnerachtet dieser Ordnung und Ritter-Rahts verbleiben, und zwar von der Ober-Rheinischen eines: Mittel-Rhein- und Wetterauischen eines: und der Nieder-Rheinischen Hauptmanschafft eines (oder nach befindenden Dingen von jedem Ritter-Ort zween zu einem gemeinen Raht vorgeschlagen, welche drey Adeliche Personen alsdann mit zuthun zweyer Rechtsgelehrten, einem Secretario, ein Registrator, und zwey Scribenten (denen zu expedir- und richtigen asserirung aller Acten, zu geordnet werden solle) alle sich zutragende, angebrachte oder sonsten dahin gehörige Sachen, das gemeine Ritterliche Wesen belangt, fleißig berahtschlagen, und darinnen alles, mit nachgesetzter Maß bedencken, schliessen und handlen sollen, was sie zu Abwendung in einem oder dem andern Weg begegneter Beschwerden und würcklicher Erlangung deß hier oben im Eingang angemelden nützlichen und löblichen Endes dienstlich seyn mag.

1. Das Directorium dieses Collegii soll unter den dreyen von Adel alle zwey Jahr der Ordnung nach abgewechselt werden, und also der jenige bey deme per biennium das Directorium stehet, jedesmahls in Concilio præsidiren.

2. Die andere Rähte und darzu gehörige Rahts-Personen bescheiden.

3. In deliberationibus die Umbfrag halten.

4. Vota colligiren.

5. Was per Majora geschlossen, confirmiren.

6. Ob allen und jeden Ordnungen und Rechts-Verfassungen ernstlich halten, auch alles anders, was in einem oder dem andern Weg, vorlauffen möchte, nach seinem Verstand und Geschicklichkeit also moderiren, damit die Nothdurfft zur Gebühr verhandelt, die Schuldigkeit allerseits geleistet, und das hierinnen wolbedachte End zu Erbau- und Auffnehmung Ritterlicher adelicher Ehr, Lob und hergebrachter Freyheiten erhalten werden möge.

Wie zumahl hiebey sonderlich zu wissen, daß bemeld Directorium in Krafft der hievorigen Abschieden und Vergleichungen, von einem Ort zum andern der Ordnung nach herum gehen, und allwegen zwey Jahr lang bey einem Ort verbleiben, alsdann zu Endung dessen Forder auff das nechst folgend fallen und also für und für Zirckel weiß gleich observirt werden soll.

Der zwey andern Adelichen Räht Staat.

Die andere verordnete zwey Räht, sollen und werden auff den Directorem als den Præsidenten Collegii ein gebührendes Auffsehen haben, und da von ihme einiger Sachen wegen umb Raht ordentlich erfragt, ihrer bester Verständnüß nach, dero gut bedüncken, richtig, bescheidentlich und schleunig, nach Begehren, schrifft- oder mündlich eröffnen, auch ihres Theils, so viel an ihnen, alles dahin zu dirigiren gemeinet seyn, damit, wie obstehet, nach wahrer Gottseligkeit, gleiches Recht, Fried, Ruhe, und Einigkeit gegen männiglich, dardurch auch aller GOtt dem HErrn gefälliger Wohlstand erlangt und bestettigt werde.

Der Rechtsgelehrten, Secretarii, und Registratoris Staat.

Eine gleiche Meinung es sonderlichen auch mit den darzu gezogenen Rechtsgelehrten, Secretario, Registratore haben solle, daß dieselben und was ihnen ins gemein, vertrauter Aembter halb zu verrichten obligt, einen oder mehrern in andere Weg sonderlich befohlen, daßselbige mit getreuen Fleiß zum besten, und so ehist als es füglich seyn kan, expediren.

II. TITULUS.

Von der Eydespflicht aller Rathsverwandten, und erstlich deß Directoris.

Ich N. N. Deputirter Rath, und jetztmahlen deß Löblichen Ritter-Rahts Director, gelobe und schwere hiemit GOtt dem Allmächtigen, daß ich dem löblichen Cräiß der Reichs gefreyten Rheinischen Ritterschafft und allen dessen Mitgliedern meine Dienst treulich leisten, mein vertraut Raht und Directors Stell und Ampt fleissig in obacht nehmen, der Löblichen Rheinischen Reichs-Ritterschafft und aller zugewandten Mitgliedern immedietet, Freyheiten, Regalien, Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, altes löbliche Herkommen, Ehr, Tugend, Heil und Wohlfart, suchen, fürdern, vermehren, Schaden und Nachtheil mit Recht wehren und hindern, die Nothwendigkeit in gemeinem Raht vorbringen und vortragen, und darinnen vollkomlich consultiren, votiren und schliessen, auch jedem Mitglied zu seinem Rechten getreulich verhelffen, und mich darvon weder Freundschafft noch Feindschafft, weder Gunst noch Eigennutz, noch etwas menschliches abhalten lassen, auch den Ritter-Raht nach meinem besten Verständnüß regieren, ob der Ritter-Ordnung und Verfassungen halten, und alle Heimlichkeit, biß in mein Tod verschweigen wolle, getreulich und sonder Gefehrde als mir GOtt helffe, der Allmächtige.

Die andere zwey Adeliche Räht, geloben und schweren wie folgt.

Ich N. N. schwere einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich dem löblichen Rheinischen Ritter-Cräiß und allen dessen Mitgliedern meine Dienst getreulich leisten, ihre immedietet, Freyheiten, Regalien, Obrigkeit, Recht, Gerechtigkeit, altes löbliches Herkommen, Ehr, Tugend, Heil und Wolfahrt mit getreuem Raht suchen, fördern, mehren, Schaden und Nachtheil wenden, auff allen Satz- und Ordnungen eiferig halten, Recht und Gerechtigkeit ertheilen, die Streitigkeiten zwischen den Adelichen und andern Partheyen fleißig verhören, gütlich oder compromisslich, oder durch schleunigen Proceß, nach dem Rechten, Billigkeit, und meiner besten Verständnüß vertragen, enden, erörtern helffen, und alles das thun wolle, das einem Gottsfürchtigen, gewissenhafften, getreu, auffrichtigen Raht und Richter gebührt, daran mich auch nicht hindern noch abhalten solle, Freundschafft, Feindschafft, Gunst, Eigennutz, oder andere menschliche affection, wie die genant werden, ich wil auch alle der Ritterschafft Heimlichkeiten biß an mein seliges End in Geheim und Verschwiegenheit halten, als mir GOtt helffe.

Die Ritterschafftliche Commembra oder Mittglieder geloben und schweren, wie folget:

Wer zur Löblichen Ritterschafft dieses Mittel-Rheinischen Creyses auffgenommen wird, der soll geloben und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schweren, die regierende Römische Käyserliche Majestät vor sein alleiniges ohngemittelt zeitliches Ober-Haupt zu halten, zu ehren und zu erkennen, von dero und des Heil. Reichs ohnmittelbahrer subjection sich nicht abzutrennen noch zu entziehen, denen verordneten Directoren, Hauptleuthen, Räthen und Ausschuß gebührlichen respect und Ehr zu erweisen, denen Abschieden, Capitulationen, Außträgen, Satz- und Ordnungen gebührende Folge zu thun und sie daran in keinerley Weiß zu verhindern, sondern alles was zum Löblichen Uffnehmen und Beförderung dieses Mittel-Rheinischen Ritter-Creyses und Ritterlichen Bezircken Wohlfahrt gereichet, zum euersten befördern zu helffen, übrigens vor sich eines auffrichtigen recht Adelichen und tugendhafften Wandels befleissen, und in summa, sich in allem so zu bezeigen, wie es einem Gottesfürchtigen, ehrlichen Mittgliedt eignet und wohl anstehet, auch alle Ritterschafftliche Heimlichkeiten, so er erfahren wird, biß in seine Grube verschwiegen zuhalten, treulich und ohne Gefährde. So wahr ihm GOtt helffe.

Der Rechtsgelehrten, Secretarii, und Protocollisten Eyd.

Ich N. N. gelobe und schwere einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich dem Löblichen Rheinischen Reichs Ritter-Cräiß, und allen desselben Mitgliedern samt und sonderlich meine Dienst leisten, ihre immedietet, Freyheiten, Regalen, Obrigkeit, Recht, Gerechtigkeit, altes löbliches Herkommen, Ehr, Tugend, Respect, Heil und Wohlfahrt mit getreuen Raht, mit Schreiben und Reden suchen, fordern, mehren und ihren Schaden und Nachtheil wenden, und alles das jenige thun und handeln helffen soll und will, was zu Erbau- und Beförderung gemeiner Ritterschafft, und deroselben sonderbahren Mitgliedern Wohlfahrt, in ziemlichen befugten Sachen zu Abwendung beschwer-

beschwerlicher Widerwertigkeit fürständig seyn mag, Inmassen getreuen Rahtgebern und Dienern wohl anstehet, ich will auch alle der Ritterschafft Heimlichkeiten biß an mein seelig End in Geheim und Verschwiegenheit halten, als mir GOtt helffe, treulich und sonder Gefehrde.

III. TITULUS.

Von Ersetzung im Raht abgangener Personen.

Da sichs auch nach solcher Bestellung des Ritterlichen Rahts folgends begeben solte, daß, Göttlichem Willen nach, eine oder mehr Personen daraus absterben, oder sonsten noch bey lebendigem Leib anderer Ursachen wegen davon begehren, oder dessen auch erlassen würden, welches dann anderer Gestalt nicht als auff vorgehend, innerhalb eines viertel Jahrs, oder zum wenigsten gebührend Abkünden beyderseits, Inhalt der darüber auffgerichten Bestallungen (darinnen jedoch sonderbahre unvermeidentliche Nohtfäll außgenommen) geschehen solle, diesem nach sollen allezeit andere taugliche von dem Ort, von welchem der Räht einer abkommen, nominirt, und darauff angenommen. Was aber die Rechtsgelehrten, Secretarios und Protocollisten betrifft, ist von dem Rath Collegio vorgeschlagen und mit Beliebung der Hauptleut aller Orten, auff obgesetzte Maß in gleiche oder neue Bestallung, wie es die Gelegenheit geben wird, bestellet, und das Werck in seinem bedachten Wesen, und in gleichem Verstand beharrlich alsó fortgetrieben werden.

IV. TITULUS.

Von Ansehen und Gewalt der Rähte.

Nachdem dieser Ritter-Raht die Rheinische Freye Reichs Ritterschafft in ihren actionen repræsentirt, und demselben alle dero Freyheiten, Gerechtigkeit und Anliegenheit vertraut werden, so ist es billich, daß sie von allen und jeden Freyen und Adelichen Mitgliedern geliebet, geehret und respectirt, und was derselbe vernünfftig und wolbedächtlich geschlossen, nicht leichtlich geändert, gehindert, oder auffgehalten, sondern deme so viel möglich und mit Fugen immer seyn kan, würcklich gelebt und nachgesetzt werde, es wäre dann, daß in hochwichtigen Handlungen, welche ein mehrere Nachfolg auff sich trügen, sonderbahre vernünfftige Bewegnüssen, zu besserm Fürstand, Enderungen darinnen vorzunehmen, vorlieffen, alsdann hätte es auch seinen Weg, daß nehmlich ein solches vielbemeltem Ritter-Raht durch einen oder mehr der Orten Hauptleut angebracht, und die Nothdurfft darüber ferners berahtschlagt, solchem nach auch jederzeit die beste fürträglichste Meinung, von weme sie auch auff die Bahn kommen, den Vorzug in allem haben und behalten solle, inmassen dann sie die Rähte selbsten, dafern ihnen je was beschwerlichers so einen mehrern Zweiffel, und Nachdencken auff sich trüge, vorfallen solte, sich darinnen mit Beschreibung der Hauptleut aller Ort oder zum Fall auch derselben Rath zu nothwendiger und samenthaffter Erwegung erheischter Nothdurfft zu verhalten, solchen falls auch je weilen bey einer oder anderer berühmten Juristen Facultät auff der Partheyen oder deß unrecht habenden Theils Kosten zu consuliren wol wissen werden.

V. TITULUS.

Von Sachen so diesem neu bestelltem Ritterlichen Raht, zu bedencken, obliegen.

Was dann die Sachen selbst, so im vielberührtem Raht zu handlen und zu berahtschlagen, seyn werden, betreffen thut, seyn dieselbige der vielen, auch Ungewißheit willen künfftiger Begegnüssen, nicht alle in specie zu erzehlen oder außzuführen; Hiervon jedoch in dieser Verfassung zu besserer Nachrichtungen ins gemein etwas Anregung thun, sollen forderist und erstlich die gemeiner Löbl. Ritterschafft obliegende sonderbahre höhere Beschwerden daselbsten angebracht, was die Nohtdurfft darinnen bestes Fleiß erwogen, welcher Gestalt denen zu würcklicher Abwendung derselben, auch Erhaltung der Rechten habenden Reichs immedietet, Freyheiten und hergebrachten alten Gebrauch und Gewonheiten am besten zu verhelffen.

Darnach und am andern, wie das gemeine Ritterliche Wesen, in einem oder dem andern Weg zu mehrerm Flor und Auffnehmen desselben zu bringen, zugleich auch die dem Ritter Corpori entzogene Güter wieder in die Matricul zu bringen, fernern Eingriffen zu steuren, und alsó alle befahrende consequentien in Lehen- und eigenthümlichen Gütern, auch Geist- und weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten abzuwenden, mit gleichem Fleiß ermessen; Endlich und zum dritten auch der Mitgliedere sonderbahre, nicht zwar alle und jede geringschätzige (dann solches zu verrichten, ein unmüglich Ding) sondern wichtige und solche Privat-Sachen, als daran nicht allein ihnen selbst, besonders per consequentiam etwa andern auch mercklich gelegen, auff Anbringen deren, so sie betreffen mögen, berahtschlagt, nach Gelegenheit und der Räht discretion zur Gebühr gehandelt, allerseits das beste, so möglich geschlossen, und folgends durch seine bedachte ziemliche Mittel, es sey nach Gelegenheit der Sachen, mit Vermahnung und Erinnerung, ihr der irrgehenden, übelhausenden, ärgerlich lebenden Mitgliedern zu besserer correction, Inhalt obigen Ordnung, oder mit Schreiben und Schickungen an andere benachbarte Ständ

und Herrschafften, zu Erlangung der Billichkeit, durch sie die Rähte, oder nach Anleitung vorstehender Satzungen, zum Nohtfall auch mit Zuthun eines oder mehr der Orthen verordneter Hauptleut, sampt ihrer zugeordneter Rähte, zu gebührender execution gezogen, oder dafern ja in einem oder dem andern Fall der ordentliche Weg rechtliches Außtrags unvermeidentlich an die Hand zu nehmen, sie die Beschwerden mit rähtlichem Bedencken, wie und was Gestalt es zum füglichsten anzugreiffen, ihrer der Räht bester Verständnüß nach entscheiden werden, auff daß hierdurch also der Ritterschafft obliegende Nothdurfft und gemein Bestes mit zeitigem Raht, mit allem Bedacht, die Gebühr so viel zu geschehen immer müglich, verhandelt, besondern darinnen auch fürnemlich in vorgehenden Rechts-Handlungen gemeine vertrauliche correspondentz, und in einstimmiger Durch-Setzung derselben gleiches Recht erlangt und erhalten werde.

VI. TITULUS.

Von dem Ort, Item wie offt und zu was Zeiten deß Jahrs der Raht zu halten.

Damit nun solcher neu geordnete Ritter-Raht hinführo sein Werck, mit nohtwendiger Berahtschlagung aller vorlauffenden Sachen, desto unverhinderter und schleuniger verrichten möge, so ist vor rahtsam ermessen, daß hierzu ein sonder gewiß gelegener Orth erwöhlt, wie dann aus allerhand bewegenden Ursachen auff die Käiserliche und deß Heil. Reichs Burg Friedberg in der Wetterau ꝛc. oder sonst etwan einen beliebigen und wolgelegenen Ort geschlossen.

Daselbsten auch alle hierzu gebührliche und dienliche Bereitschafft anzustellen, und solchem nach der Anfang zu machen, so lang auch zu continuiren seyn wird, biß darinnen aus sein deß Rahts Gutachten (als deme es nach seinem Willkühr billich heimgestellt) Veränderung fürgenommen wird. Deßgleichen ist, allerhand Uhrsachen wegen, fürnehmlich, damit sich die hierzu deputirte Rähte, so wohl auch die jenige, so bey selbigen ichtwas anzufügen desto bequemer darnach zu schicken wüsten, für rahtsam angesehen, daß mehrbemelder Ritter-Raht nun förder ordinarie deß Jahrs viermahl, nach Zeit und Gelegenheit, deren sich künfftig zu vergleichen, gehalten werde.

VII. TITULUS.

Von dem Einkommen des gemeinen Ritter-Rahts, Einziehung, Verwahr- und Verrechnung des Gelds.

Nachdem dann zu Unterhaltung deß gemeinen Ritter-Rahts, und nohtwendiger Verrichtung dessen Wercks, Selbigem mit gemeiner Bewilligung gantzen Rheinischen Cräises Ritterschafft, Inhalt der Ritterschafft hierüber besagend, ein sonder Einkommen geschaffet: auff daß nun hieran desto weniger Mangel erscheine, oder ordentlich damit umbgegangen, so ist versehen, daß mit förderlichstem hierzu ein sondere wolverwahrte Rahts-Truhen gemacht, in der Käiserl. Burg Friedberg oder wo der Ritter-Raht seyn wird, an ein gewarsam Ort verordnet, hienach auch das darein gehörig Geld gelegt, und verwahrlich uffbehalten werde.

Die Einnahm und darüber gehörige Rechnung betreffend, soll der verordnete Registrator neben solchem Officio gleichfals das Cassier-Ampt übernehmen, die jedes Ritter-Orts gefallende Gelder gegen ordentlicher Quitung empfangen, in guter Verrechnung halten, die betagte Besoldung darvon bezahlen, nicht weniger auch andere benöhtigte Außgaben auff jedesmahligen Herrn Directoris Beuhrkundung entrichten, jährlich darüber der drey Ritter-Ort am Rheinstrom Hauptmann und Rähten ordentlich specificirte Rechnung und deßwegen auch gebührende und gnugsame caution leisten. Hierauff so werden und sollen jeder Orten Hauptleut fleißig daran seyn, daß die jenige Summa, welche sie der Bewilligung und getroffener Vergleichung nach zu contribuiren schuldig, ohn auffgehalten nacher wohlermelter Käiserl. Burg Friedberg zu der Zeit, wann obbestimbter massen Raht gehalten, zu handen deß Registratoris und Cassiers, deren Ritterlichen Abschieden gemeß, gewiß und unfehlbar gegen gebührender Quittung überlieffert, und folgends damit, ob versehener Weiß gehandelt werde, gleichwol auch in Außantwortung der schuldigen Contributionen niemanden verwehret, da es eines oder deß andern Orts Gelegenheit also seyn könte, die gantze Summam, im ersten oder andern Termin zu einem oder zweyen mahlen völlig zu erlegen, allein daß man mit dem Geld über die obgesetzte mittels Fristen zu beschwerden nicht aufgehalten.

Beschluß.

Bey welcher Verfassung der Ritterlichen Satzungen und Ordnungen, wie ob außgeführt, es hienach billich verbleiben, und darob mit Beständigkeit gehalten, auch nicht leichtlich einige Enderung darinnen eines oder deß andern Punctens wegen verstattet werden solle, es sey dann, daß selbiges mit Gutachten deß gantzen Rahts, oder auch in vornehmen wichtigen Sachen, als daran ins gemein oder sonderlichen nahmhaffts und viel gelegen, mit zuthun aller drey Orthen Hauptleut, und selbiger zugeordneter Rähte vorgenommen, wie sie dann ihnen hiemit zum Fall in einem oder andern Wegen fernerer Versehung, oder dessen so bereit statuiret, bessere Erleuter- und Erklährung zuthun, wo vonnöthen (weilen es ja alles auff einmahl dergestalt zu verfassen unmöglich, daß man aller sich ins künfftig zutragender Fäll halber gäntzlich versehen kan) ein solches auff Maß, kurtz zuvor allererst angedeutet, und was derentwegen heilsam und nützlich, zu Ehren, und gemeinen Wohlstand dienlich vorzunehmen, zu bedencken, zu schliessen und zu handlen, außtrücklich in alle Weg vorbehalten haben wollen.

Solchem allem nach beschließlichen verglichen, und einander vestiglich zugesagt, nicht allein dem jenigen was die Verfassung vermag, und so viel sie einen jeden berühren wird, bestes Vermögens fleißig nachzusetzen und gegen einander so viel immer möglich, getreulich zu halten, sondern auch, was von mehrbemeltem, wie obstehet, neu geordnetem und hiemit bestätigtem gemeinen Ritter-Raht, nach Außweisung obigen Satz- und Ordnungen, und darinnen ihnen mit seiner berichten Maß, gegebenen Gewalts und Vollmacht, vorgenommen, gehandelt, bescheiden und verrichtet, zu ratificiren und zu belieben, wie auch, da es die Nothdurfft hinförder je also erfordern würde, sament- oder sonderlich unverweigert ins Werck zu bringen und zu vollnziehen, deßgleichen, wofern es sich wider alle billiche Zuversicht begeben solte, daß Sie die jetzo deputirte oder ihnen in gleichem officio folgende Räthe, inmassen sonsten auch alle Rahts-Verwandten Personen, von einem oder dem andern, solcher ihrer empfangener und tragender Aembter, und sonderlich derselben schuldiger Verrichtung wegen, mit Worten oder Wercken beschwerlich angefochten, behelligt oder betrangt würden, sie nicht allein im Nahmen gantzer Ritterschafft gegen männiglich in- und ausserhalb Rechtens zu vertretten und zu verthädigen, sondern dieselben auch in allem was die darüber außgestanden oder außstehen müsten, auch sonsten für Kosten und Schaden erlitten, mit gemeinem Zuthun gebührlich Schadloß zu halten, deme nun, wie bißhero unterschiedlich statuirt und versehen, also beständiglich nach zu kommen, so hat ein jeder der Ritterlichen Mitglieder bemeldtes Rheinischen Cräises zu offentlicher Gezeugnüß, daß er für sich und die Seinen, deren er, hierzu mächtig, solche Reformation und Ordnung in ihrem gantzen Begriff und allen dessen sonderbahren Puncten, bedächtlich und freywillich angenommen, nicht allein in deme darüber auffgerichten Ritter-Abschied bey seinen Adelichen Ehren, wahren Worten, Treuen und Glauben Verspruch gethan, sondern sich auch beneben fürtruckung seines anererbten Adelichen Ring-Pitschiers auch mit eigenen Handen unterschrieben, darzu versprochen seine Ehren-Kinder mannliches Nahmens, welche er bereit hätte, oder ins künfftig durch GOttes gnädige Benediction ehrlichen erwerben möchte, Inmassen auch die jenigen, welchen Vormunds Verwaltungen obliegen, deren Pfleg-Söhne, so balden sie ihr mannlich Alter der sechzehen Jahr erreichet, und mit Fugen bey der Hand seyn können, zu gleicher Nachfolg Annehm- und Bekräfftigung dieser Einigungs-Verfassung neben aller vätterlicher, freundlicher und bestgemeinter Erinnerung der Schuldigkeit, Gebühr, und alles löblichen Adelichen Wohlstands zu vermögen, darüber auch den Allerhöchsten, Allmächtigen und gnädigen GOtt (als von deme einig und allein alle gute zu zeitlichem und ewigem Heil dienende Gaben erspringen und herfliessen) jederzeit mit einem recht Christlichen Gebet und Leben embsigen Fleisses (darzu dann ein jeder für sich selbsten geneigt seyn soll, und ungezweiffelt in Betrachtung seines Ehren-Stands und Christenthums gewogen seyn wird) anzuruffen, daß ja diß mit Guthertzigkeit bedacht, und durch GOttes Gnad so fern gebracht Löbliches Werck nicht allein, solcher massen angefangen, besonders durch seinen Göttlichen Beystand und Gedeyen mit Verbesserung alles Guten fortgesetzt, auch hinführo bey der nachkommenden Posterität ewiglichen erhalten werden möge, Amen.

Actum Mayntz den 9. 19ten April. im Jahr nach der Freudenreichen Geburt unsers einigen Erlösers Sechzehen Hunder Zwey und Funffzig, ꝛc.

Und Uns hierauff demütiglich angeruffen und gebeten, daß wir ihnen solche obgeschriebene Ordnung umb mehrers Ansehens willen, als jetziger Römischer Käiser zu confirmiren, zu bekräfftigen und zu bestättigen gnädiglich geruheten. Deß haben Wir angesehen, solch Ihr demütig ziemlich Bitt, auch die angenehmen, getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienst, so gemeldter Ritterschafft vordern und sie Weiland Unsern Vorfahren, Uns und dem Heil. Reich, auch Unserm Löblichen Hauß Oesterreich, mit Darstreckung Ihres Leibs, Guts und Vermögens, in mannigfaltige Weg gutwillig und unverdrossentlich bißhero erzeigt und bewiesen haben, und die gemeldte Ritterschafft hinführo nicht weniger zu thun, sich gehorsamlich erbeut, auch wohl thun mag und solle. Und darumb, auch fürnemlich, dieweil Wir bemeldte Ordnung auff redliche, erbare und billiche Gründ gerichtet befunden, mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, ob inserirte Ordnung in allen ihren Articuln, Puncten, Clausulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffun-

greiffungen, als Römischer Käiser, gnädiglich confirmirt, bekräfftigt und bestättet, confirmiren, bekräfftigen und bestätten dieselbe auch hiermit von Röm. Käis. Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs, was Wir von Rechts und Billichkeit wegen daran zu confirmiren, zu bekräfftigen und zu bestätten haben; Und meynen, setzen und wollen, von obberührter Unserer Käis. Macht, daß ob inserirte Ordnung und Vergleichung, in allen ihren Clausulen, Puncten, Articulen, Inhaltungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen werde, und sich obernandte Ritterschafft am Rhein und in der Wetterau und ihre Nachkommen, derselben alles ihres Inhalts frey gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem H. Reich an Unser Obrigkeit, Ordnung und Abschieden, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und deß Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie obgenandte Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau, ob inserirter Ordnung, auch dieser Unserer Käiserlichen Confirmation, Bekräfftigung und Bestettigung nicht irren noch hindern, sondern sich deren geruhiglich freuen, gebrauchen, geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch das jemands anderm zu thun gestatten, in keine Weiß als lieb einem Jeden seye, Unser und deß Heil. Reichs schwere Ungnad, und Straff, und darzu eine Pön, nemlich 60. Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer: und den andern halben Theil vielgemeldter Rheinischen und Wetterauischen Ritterschafft und ihren Nachkommen, unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Brieffs, besiegelt mit unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist in Unser Stadt Wien, den 5ten Tag deß Monats Aprilis nach Christi Unsers lieben HErrn vnd Seeligmachers Gnadenreichen Gebuhrt 1662sten, Unserer Reiche deß Römischen im Fümfften, deß Hungarischen im Achten, und deß Böheimischen im Siebenden Jahren.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.
Ad Mandatum Sacr. Caes. Majest.
proprium.
Wilhelm Schröder.

XXV.

Kayſers Leopoldi Privilegium, ſo er der Freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten wegen des Juris collectandi gegeben, de Anno 1661.

WIr Leopold von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Käyser, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kundt allermänniglich, daß Uns die Wohlgebohrne, Edle, Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. N. Director, Hauptmann, Räth und Außschuß Unserer und des Heil. Reichs Freyer unmittelbahren Ritterschafft am Ober- und Nieder-Rheinstrom in der Wetterau und zugehörigen Orten, in Unterthänigkeit klagend vor- und anbringen lassen;

Obwohl der Vernunfft und der selbst Billigkeit, und aller Völcker Rechten und Gewohnheiten, auch bey gedachter Reichs-Ritterschafft so wohl als die in Francken, Schwaben, und im Elsaß in unfürdencklichen bekantlichen Herbringen und Gebrauch seye, daß weil das Ritterliche Corpus einige besondere zu dem ærario publico gewidmete Güter, Renten, Zinß oder Einkunfft nicht hat, und aber das gemeine Ritterliche Wesen, ohn ersprießliche Geldmittel und Speſen, in seinem Stand und esse nicht erhalten werden kan, solche zu conservation und Auffnehmen des gemeinen Ritterlichen Wesens nothwendig erforderte Speſen vermittelst einer durchgehenden billigmäßigen Anlag und Besteurung unter den Ritter Corpore und allen demselben einverleibten Herrschafften und Gütern auffgebracht, in die gemeinen Cassen der Ritters-Truhen eingeschütt und davon, was zu Handhabung gleichmäßigen Wesens, Gerichts und Rechts, der gemeinen Privilegien, Freyheiten und Ritterordnungen, zu Außführung der gemeinen Processen und Nachbarlichen Handlungen, zu Abordnung an Käyser- Chur- und Fürstl. Höfe, Beschickung, zu den Reichs-Versammlungen, Außschreiben der Viertel Außschuß und Correspondentz-Tag, zu Besoldung der Räth, Advocaten und anderer Diener, Bezahlung des gemeinen Schulden-Lasts und anderer unentbehrlichen Außgaben, und Nothwendigkeiten, so jedesmahls abgericht und bezahlet werden.

So wolle es doch, deme zu wieder, je länger je mehr dahin gerathen, daß man dergleichen zu Conservation des gemeinen Wesens angesehene durch gemeinen Schluß oder per majora beliebte Collectationes, Steuer oder Umblag der unumbgänglichen Nothdurfft nach außgeschrieben worden, sich theils Mitglieder, Inhabere der Adelichen, jederzeit mit der Steur dem Ritter Corpori vertrettenen Gütern, oder deren Unterthanen unterstehen entweder die außgeschriebene Steuern ohne einig Fundament oder rechtmäßige Ursach, vielmahlen nur zum Despect der Directorn, Hauptleut, Räthe und Außschuß oder daß sie ihnen sonsten des gemeinen Wesens Wolfarth wenig angelegen seyn lassen, gäntzlich zu verweigern oder doch also säumig darmit zu erscheinen und ihres Gefallens zu thun und zu lassen.

Also, daß wann hierinn nicht zeitlich remedirt, je einer von dem andern böses Exempel nehmen, und gar bald erfolgen würde, daß die Freye Reichs-Ritterschafft aller Mitteln das gemeine Wesen zu administriren, und in seinem Stand zu erhalten, destituirt, und endlich das gesambte Corpus dissolvirt und zu nichten gemacht werden muß.

Derowegen uns ermelte Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau, gehorsambst bitten lassen, daß Wir derofelben ein gemessene Käyserl. Verordnung und Befelch dahin zu ertheilen gnädigst geruheten, wann insonderheit zu des allgemeinen Ritterlichen Wesens oder eines jedwedern Ritter-Orts am Rheinstrom und in der Wetterau conservation und Wohlfarth eine gemeine billigmäßige und erträgliche Umlagen und Collectation anzuordnen die Nothdurfft erfordert, daß auff die von dem Directorio gewöhnliche und hergebrachte Außschreiben jedes incorporirtes Ritter-Ort oder Gut, es seyen Lehen oder Eigen, solche dem Ritterlichen Wesen zum besten angeordneten Anlag und Rittersteur unweigerlich erstatten und abrichten solle.

Wann wir nun dieser ermelter Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten unterthänigste Bitte der Billigkeit allerdings gemäß befinden, insonderheit aber so wohl Uns als dem H. Röm. Reich hoch daran gelegen, darmit das freye Reichs-Ritterliche Wesen in gutem esse und Flor erhalten, und durch vorgeweste Reichs- und Landverderbliche Kriege und verwirrte Zeiten in Abgang kommene gute Ordnungen, Gebräuch und Gewohnheiten wieder gehoben und alles wiederum zum Auffnehmen und vorigen Splendor gebracht, auch darin erhalten und restabilirt werde.

Hierumb so ist Unser ernstlicher und zuverläßiger Befehl hiemit, daß alle und jede Mitglieder mehrermelter freyer Ritterschafft am Ober- und Nieder-Rheinstrom in der Wetterau und zugehöriger Orten, wie auch die Inhaber der Adelichen Güter, derselben Beampten und Unterthanen ohne Unterscheid der Güter, darvon die Anlag zu entrichten, dieselbe seyn Lehn oder Eigen sich zu den vom Directorio und jedes Orts Ritter-Hauptmanschafft, dem gantzen Ritterlichen Corpori insgemein oder einem jedwedern Ritter-Ort insonderheit zu Nutz, Conservation und Auffnehmen außgeschriebenen Steuren und Anlagen, gutwillig bequemen, sich deren keineswegs entschütten, noch darmit saumig oder wiedersetzlich erzeigen, sondern vielmehr die Obrigkeiten und dero Beampten, die Unterthanen zu Abführung ihres schuldigen Beytrags ernstlich anhalten, und die Gebühr zu des Ritter-Orts Cassam, darein sie gehörig, unweigersam lieffern und einschütten sollen, alles bey Vermeidung Unser und des Reichs schwerer Ungnad und Straff, und darzu einer Poen von 20. Marck löthigs Golds, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, halb Unserer Käyserl. und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil in desjenigen Ritter-Orts Cassam, wohin der säumige Theil gehörig, unnachläßlich zu bezahlen, schuldig seyn solle, also und dergestalt, daß uff erscheinende Wiedersetzligkeit oder Saumsahl der Unterthanen oder Inhaber der Ritter-Güter, der Beampten oder der Mitglieder selbsten Directores, Hauptleut, Räth und Außschuß von Uns vollkommen Gewalt und Macht haben, auch Krafft tragenden Ampts pflichtig seyn sollen, die Ungehorsame und Saumselige mit würcklicher execution oder sonst verantwortlichen geziemenden Mitteln zur schuldigen Abstattung der Gebühr anzuhalten oder solche nach Beschaffenheit der Umbständen Uns oder Unserm Käyserl. Fiscal, damit sie mit Ernst auch Einforderung des verwürckten Poenfals zum Gehorsam angetrieben werden möchten, nahmhafft zu machen. Hieran beschicht Unser gnädigste und gerechte Meynung.

Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Insiegel. Der geben ist in Unser Stadt Wien, den 16ten Tag des Monats Maji, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnaden-

reichen Geburt, im 1661. Unserer Reiche des Röm. im 3ten, des Hungarischen im 6sten, und des Böheimischen im 5ten Jahre.

Leopold.

Vt. Wilderich von Waldendorff.
Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest. proprium.
Wilhelm Schröder.

XXVI.

Kayſers Leopoldi Confirmation des von Kayſer Ferdinando I. vom Jahr 1542. der Freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten ertheilten Revers und General-Confirmation aller Privilegiorum, de Anno 1666.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römiſcher Käiſer, ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brieff und thun kund allermänniglichen, daß uns die Wohlgeborne und Edle Unſere und deß Reichs Liebe Getreue N. gemeine Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Craiſes, ein Privilegium von weiland Unſerm Geliebten Herrn Vettern und Vorfahren am Reich, Käiſer Ferdinand dem Erſten, dazumahl Römiſchen Könnig, gehorſambiſt vorgebracht, ſo von Wort zu Wort hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Inſeratur Diploma Kayſers Ferdinandi I. ſo oben unter dieſem Abſatze ſub Num. II. pag. 6. befindlich.

Und uns darauff unterthänigſt angeruffen und gebeten, daß wir ſolch Privilegium, alles ſeines Inhalts, als jetzt regierender Römiſcher Kayſer, zu confirmiren und zu beſtetten, gnädiglich geruheten, inmaſſen jüngſthin weiland unſer freundlicher Geliebter Herr und Vatter Kayſer Ferdinand der Dritte, Höchſtſeeligſter Gedächtniß, gleicher geſtalt gethan hätte, das haben wir angeſehen, gedachter gemeiner Ritterſchafft und Adel am Rhein demüthig ziemlich Bitt, auch die angenehmen, getreu, mannhafften, ritterlich und gehorſame Dienſte, ſo ihre Vor-Eltern und Sie, Unſern Löblichen Vorfahren Römiſchen Kayſern und Königen gehorſambſt erzeigt und erwieſen haben, und ſie hinführo Uns, und dem Heil. Reich, nicht weniger zu thun ſich unterthänigſt erbieten, auch wol thun mögen und ſollen.

Und darumb mit wohlbedachtem Muht, gutem Raht, und rechtem Wiſſen, ihr ob inſerirt Privilegium als Römiſcher Kayſer gnädiglich confirmirt und beſtettet, confirmiren und beſtätten ſolches auch aus Römiſcher Kayſerl. Macht Vollkomenheit, und meynen, ſetzen und wollen, daß ſolches Privilegium in allen und jeden ſeinen Worten, Puncten, Articuln, Inhalt, Meinung, und Begreiffungen, kräfftig und mächtig ſeyn, ſtet, veſt und unverbrüchlich gehalten werden, und mehrgedachte gemeine Ritterſchafft und Adel am Rhein und ihre Nachkommen ſich derſelben gebrauchen und genieſſen, und gäntzlich darbey bleiben ſollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürſten, Fürſten, Geiſtlichen und Weltlichen Prælaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vice Domen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuthen, Landrichtern, Schultheiſen, Burgermeiſtern, Richtern, Rähten, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, weß Würden, Stands oder Weſens die ſeynd, bey Vermeidung Unſer und deß Reichs ſchweren Ungnad und Straff hiemit ernſt- und feſtiglich mit dieſem Brieff, und wollen, daß ſie obgemeldte gemeine Ritterſchafft und Adel am Rheinſtrom und in der Wetterau, auch ihre Nachkommen an ob beſtimbtem Privilegio nicht irren noch hindern, ſondern ſie dabey von Unſert- und deß Reichs wegen, feſtiglich handhaben, ſchützen und ſchirmen, deren geruhiglich gebrauchen, genieſſen und gäntzlich darbey bleiben laſſen und hierwieder nicht thun, noch das jemands andern zu thun geſtatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden ſeye, obgedacht Unſer und deß Reichs ſchwere Ungnad und Straff zu vermeiden, das meynen Wir ernſtlich.

Mit Uhrkund dieſes Brieffs beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel. Geben in Unſerer Stadt Wien den 31. Tag deß Monats Octobris nach Chriſti unſers HErrn und Seeligmachers Geburt im 1666ſten, Unſerer Reiche deß Römiſchen im Neundten, deß Hungariſchen im 12. und deß Böheimiſchen im 11. Jahre.

Leopold.
Vt
Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.
Ad Mandatum Sacræ Cæſ. Majeſt. proprium.
Wilhelm Schröder.

XXVII.

Kayſers Leopoldi Confirmation des von Kayſer Carolo V. im Jahr 1547. der Freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten ertheilten Zoll-Befreyungs-Privilegii, de Anno 1666.

WIr Leopold von GOttes Gnaden Erwöhlter Röm. Käyſer, ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgeborne und Edle Unſere und deß Reichs Liebe Getreue N. gemeine Ritterſchafft und Adel des Rheiniſch- und Wetterauiſchen Cräiſes, ein Privilegium von weiland Unſerm Hochgeehrten Herrn Vettern und Vorfahren am Reich, Käyſer Carln dem Fünfften gehorſamſt fürgebracht, welches von Worten zu Worten hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Inſeratur Privilegium Kayſers Caroli V. ſo oben unter dieſem Abſatze Num. III. pag. 7. zu befinden.

Und Uns darauff obgedachte Ritterſchafft gantz unterthänigſt angeruffen und gebeten, daß Wir ſolches Privilegium nicht allein alles ſeines Inhalts gnädigſt zu confirmiren und zu beſtättigen, ſondern daſſelbe auch noch in etwas ferner und dahin zu extendiren geruheten, daß Ihre Vögt, Kellner, Schaffner, und Hinderſaſſen, Diener, Taglöhner, Arbeiter, Bauleut, Hauß-beſtändner, Hoff-Gültleut, Coloni, Erb- und Güter, Jahrsbeſtändner, wie es an ihme ſelbſten billich, und ihren habenden Privilegiis gemäß mit keinem Frembden Schutz, Schirm, Frondienſt, Beed, Schatzung, Pflicht, Huldigung, Gebot, Verbot und Gericht, auſſer Unſer und deß Heil. Reichs immedietet behafftet oder angefochten, ſondern darwider geſchützet, und gehandhabt werden ſollen;

Das haben Wir angeſehen ſolch obgenant der gemeinen Rheiniſchen Ritterſchafft unterthänigſtes Anſuchen und Bitten, auch die angenehm, getreue, mannhafft ritterlich und gehorſame Dienſt, ſo ihre Vor-Eltern und Sie Unſern Löblichen Vorfahren Römiſchen Käiſern und Königen gehorſamſt erzeigt und bewieſen haben, und hinführo Uns und dem Heil. Reich nicht weniger zu thun deß unterthänigſten Erbietens ſeynd, auch wol thun können, mögen und ſollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Raht und rechten Wiſſen, ihnen ob inſerirt Privilegium (inmaſſen das jüngſte mahl Weiland Unſer freundlicher geliebter Herr und Vatter Käiſer Ferdinand der Dritte höchſtſeeligſter Gedächtnüß gleicher Geſtalt gethan) als jetzt Regierender Römiſcher Käiſer nicht allein gnädigſt confirmirt und beſtättet, ſondern daſſelbe auch obverſtandener maſſen extendirt und erſtreckt.

Confirmiren und beſtättigen, extendiren und erſtrecken ſolches auch, aus Röm. Käiſerl. Macht Vollkommenheit hiemit wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs: Und meinen, ſetzen und wollen, daß ſolches Privilegium und extenſion in allen und jeden ſeinen Worten, Puncten, Articuln, Inhalt, Meynungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig ſeyn, ſtät, veſt und unverbrüchlich gehalten, und bemeldter Ritterſchafft auff ihren eigenen Gütern habende Arbeit, und Beſtand-Leute, wie obgemeldt (doch ſo viel ſie Uns und dem Reich mit den Gütern immediate zugethan) mit keinem Schutz, Frondienſt, Beed, Schatzung, Pflicht, Huldigung, Gebot oder Verbot behafftet, oder belegt, ſondern von Unſertwegen darwider gehandhabt, auch Sie und Ihre Nachkommen, ſich dieſes confirmirten und extendirten Privilegii geruhiglich gebrauchen und darbey gäntzlich verbleiben ſollen, unverhindert allermänniglliches.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amtleuten, Schultheiſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Weſens die ſeynd, ernſtlich und veſtiglich mit dieſem Brieff und wollen, daß Sie offt gemeldte gemeine Ritterſchafft und Adel deß Rheiniſchen und Wetterauiſchen Cräiſes, und ihre Nachkommen, an obbeſtimpten Privilegio und Freyheiten, auch dieſer Unſerer Käiſerlichen confirmation und extenſion nicht irren noch hindern, ſondern Sie dabey von Unſert- und deß Reichs wegen feſtiglich handhaben, ſchützen und ſchirmen, deren ruhiglich gebrauchen, genieſſen und gäntzlich dabey bleiben laſſen, und hierwieder nicht thun, noch deß jemands anders zu thun geſtatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden ſeye, Unſer und deß Reichs ſchwere Ungnad und die in obeinverleibtem Privilegio beſtimpte Pöen und Straff zu vermeiden, das meynen Wir ernſtlich.

Mit Urkund dieſes Brieffs beſiegelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſiegel, der geben iſt in Unſerer Stadt Wien, den 31ſten Tag des Monats Octobr. nach Chriſti

unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, im 1666sten, Unserer Reiche des Römischen im 9ten, deß Hungarischen im 12ten und deß Böheimischen im 11ten Jahre.

Leopold.

Vt.
Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.
Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest. proprium.
Wilhelm Schröder.

XXIIX.

Kayſers Leopoldi Confirmation des von Käyſer Carolo V. der Freyen Reichs Ritterſchafft am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten im Jahr 1548. ertheilten Privilegii, wegen der Leibeigenen Leuth, de Anno 1666.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher Käiſer, ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wolgebohrne und Edle Unſere und deß Reichs Liebe Getreue N. gemeine Ritterſchafft und Adel deß Rheiniſchen und Wetterauiſchen Bezircks gehorſamſt fürbracht ein Privilegium oder Gebots-Brieff, damit Weiland der Durchleuchtigſte Fürſt, Herr Carl der Fünffte Chriſtmildigſter Gedächtnüß Unſer geliebter Herr und Vetter ſie gnädigſt, wider etliche ihre fürbrachte Beſchwerungen, begabt, welcher von Wort zu Wort hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Inſeratur Privilegium Caroli V. ſo oben unter dieſem Abſatze ſub Num. IV. pag. 8. ſtehet.

Und Uns darauff unterthäniglich angeruffen und gebeten, daß Wir doch ſolch Privilegium und Gebots-Brieff, als jetzo Regierender Römiſcher Käiſer zu confirmiren und zu beſtetten gnädiglich geruheten, Inmaſſen das jüngſte mahl von Weiland Unſerm Freundlichen Geliebten Herrn und Vattern, Käiſer Ferdinando dem Dritten höchſtſeeligſter Gedächtnüß gleicher geſtalt geſchehen wäre, das haben Wir angeſehen, gedachter gemeiner Ritterſchafft und Adel deß Rheiniſchen und Wetterauiſchen Bezircks, demütiglich ziemlich bitten, auch die angenehmen Mannhafften Ritterlichen und gehorſamen Dienſten, ſo ihre Vor-Eltern und Sie Unſern Löblichen Vorfahren Römiſchen Käiſern und Königen gehorſamſt erzeigt und bewieſen haben, und Sie hinführo Uns und dem Heil. Römiſchen Reich nicht weniger zu thun ſich unterthänigſt erbieten, auch wol thun mögen und ſollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Raht und rechtem Wiſſen, ob inſerirt Privilegium und Gebots-Brieff, als Römiſcher Käiſer von neuem gnädiglich confirmirt und beſtettet, Confirmiren und beſtetten dieſelben von neuem auch aus Römiſcher Käiſerlicher Macht, Vollkommenheit wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs, und meynen, ſetzen und wollen, daß ſolch Privilegium und Gebots-Brieff, in allen und jeden ſeinen Worten, Puncten, Articulen, Inhaltungen, Meynung und Begreiffungen, kräfftig und mächtig ſeyn, ſtet, veſt, und unverbrüchlich gehalten werden, und obgemeldte gemeine Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Bezircks, und Ihre Nachkommen, ſich derſelben gebrauchen und genieſſen, und gäntzlich darbey bleiben ſollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert.

Und gebieten allen und jeden Chur-Fürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amptleuten, Landrichtern, Schultheiſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeyn, ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brieff und wollen, daß Sie mehrgedachte gemeine Ritterſchafft und Adel deß Rhein- und Wetterauiſchen Bezircks, und ihre Nachkommen, an obbeſtimpten Privilegio und Gebots-Brieff auch dieſer Unſer Käiſerlichen Confirmation, nicht irren noch hindern, ſondern Sie dabey von Unſert- und deß Reichs wegen veſtiglich handhaben, ſchützen und ſchirmen, deren geruhiglich gebrauchen, genieſſen, und gäntzlich darbey bleiben laſſen, und hierwieder nicht thun, noch das jemands andern zu thun geſtatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden ſeye, Unſer und des Reichs ſchwere Ungnad und Straff zu vermeiden, das meinen wir ernſtlich.

Mit Urkund diß Brieffs beſiegelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſiegel, der geben iſt in Unſerer Stadt Wien den 31ſten Monats Tag Octobris nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im 1666ſten, Unſerer Reiche deß Römiſchen im 9ten, deß Hungariſchen im 12ten, und deß Böheimiſchen im 11ten Jahre.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.
Ad Mandatum Sacr. Cæſ. Maj. proprium
Wilhelm Schröder.

XXIX.

Kayſers Leopoldi Confirmation des von Kayſer Rudolpho II. der Freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten im Jahr 1605. extendirt- und renovirten Zollbefreyungs-Privilegii de Anno 1666.

WIr Leopold von GOttes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Käiſer, ꝛc. ꝛc Bekennen offentlich mit dieſem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns die Wolgeborne und Edle Unſere und deß Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut, Rähte und Außſchuß Unſerer befreyten Reichs-Ritterſchafft und Adels am Rheinſtrom und in der Wetterau, auch deroſelben zugehörigen Orten, ein Privilegium und Freyheit, damit von Weiland Käiſer Rudolph dem Andern Unſerm Geliebten Herrn Vettern Hochlöbl. Gedächtnüß Sie wegen der Zollfreyung gnädigſt begabt und verſehen worden, in glaubwürdigem Schein fürbringen laſſen, ſo von Wort zu Wort hernach geſchrieben ſtehet und alſo lautet:

Inſeratur Privilegium Rudolphi II. ſo oben unter dieſem Abſatz ſub N. XI. p. 16. befindlich.

Und Uns darauff obbeſagte Ritterſchafft und Adel am Rheinſtrom und in der Wetterau, unterthänigſt angeruffen und gebeten, daß Wir ihnen obberührtes Kaiſerliche Privilegium und Freyheit alles ſeines Inhalts und Begrieffs als jetzt Regierender Röm. Käiſer, zu verneuren, zu confirmiren und zu beſtättigen, gnädiglich geruheten, Inmaſſen dann jüngſt hiervor Weiland Unſer Geliebter Herr und Vatter Käiſer Ferdinand der Dritte, Chriſtmildeſter Gedächtnüß gleicher geſtalt gethan hätte, das haben wir angeſehen, ſolch ihr unterthänigſt ziemliche Bitte, auch die angenehmen getreue, willige und erſprießlichen Dienſt, ſo nicht allein Ihre Vorfordern, Unſern hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römiſchen Käiſern und Königen, Lobſeel. Gedächtnüß, Sondern auch Sie und Ihre Adeliche Mitglieder erſtberührtem Reich und Unſerm Löbl. Hauß Oeſterreich ſo wol hiebevor wider gemeiner Chriſtenheit Erbfeind den Türcken, als auch bey denen vorgeweſten langwührigen im Heil. Reich continuirten offenen Kriegen, auch ſonſten in andere mehr Weg unverdroſſen erzeigt und bewieſen und noch täglich thun, und hinfüran nicht weniger zu thun unterthenigſt appromittiren, auch wohl thun können, mögen und ſollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Raht und rechtem Wiſſen, ermeldter Ritterſchafft und Adel am Rheinſtrom und in der Wetterau, obbeſtimbt Käiſerl. Privilegium und Freyheit, in allen ſeinen Worten, Puncten, Clauſulen, Articulen, Inhalt, Meynungen und Begreiffungen nicht allein gnädiglich erneuert, confirmirt und beſtettigt;

Sondern Wir wollen auch, daß die Mißbräuch, welche bey Erforderung der Freyzettel zu Einbringung ihrer der Ritterſchafft eigenen Früchten und Wein, und was dieſelbe ſonſten zu ihrem Haußhaltung und Bauweſen für Nohtdurfften und materialien erkauffen, ſo bißhero zu derſelben Nachtheil verübt worden, abgeſtellt, und Sie die Ritterſchafft unter dem prætex der Außlöſung ſothaner Freyzettel wider ihre Privilegia nicht beſchwert, ſondern dieſelbe unweigerlich und ohne entgelt- oder neuerlichen Anſatz abgefolgt werden ſollen;

Verneuern, confirmiren und beſtettigen daſſelbig auch hiemit von Röm. Käiſerl. Macht, wiſſentlichen in Krafft dieſes Brieffs, was Wir Ihnen von Rechts und Billichkeit wegen daran zu confirmiren und beſtetten haben, und meynen, ſetzen und wollen, daß ob inſerirter Brieff, in allen ſeinen Worten, Puncten, Clauſulen, Articulen, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, gantz kräfftig und mächtig ſeyn, und vorberührte gefreyte Reichs-Ritterſchafft und Adel am Rheinſtrom und in der Wetterau ſampt und ſonders, auch derſelben Erben und Nachkommen, gäntzlich und geruhiglich dabey bleiben und ſich deß alles würcklich gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen, von allermänniglichen unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürſten, Fürſten, geiſtlichen und weltlichen Prælaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vice Domen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amptleuthen, Landrichtern, Schultheiſen, Burgermeiſtern, Richtern, Rähten, Burgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, weß Würden, Stands oder Weſens die ſeynd, ernſt- und feſtiglich mit dieſem Brieff und wollen, daß ſie ernante Ritterſchafft und Adel am Rheinſtrom und in der Wetterau bey obbegriffener Begnädigung und Freyheit, auch dieſer Unſer Käiſerlichen Confirmation und Beſtettigung, geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und genieſſen laſſen, daran nicht irren noch hindern, noch darwider nicht dringen oder beſchwehren, noch deß jemands andern zu thun geſtatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden ſeye, Unſer und deß Reichs ſchwere Ungnad und Straff, und darzu ein Pöen in obbegrif-

begriffenem Käiserlichen Privilegio bestimpt, zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer und den andern halben Theil mehr ernanter Ritterschafft samptlich oder einem jeden Mitglied insonderheit, so hierwieder beleidigt würde, auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 31. Tag deß Monats Octobris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt 1666sten, Unserer Reiche deß Römischen im Neundten, deß Hungarischen im 12. und deß Böheimischen im 11. Jahre.

Leopold.

Vt.

Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.
Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.
proprium.
Wilhelm Schröder.

XXX.

Kaysers Leopoldi Confirmation des von Kayser Rudolpho II. im Jahr 1605. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten, wieder die Personal- und Real-Arresten gegebenen Privilegii, de Anno 1666.

WIr Leopold von GOttes Gnaden Erwöhlter Röm. Kayser, ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgeborne und Edle Unsere und deß Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut, Räht und Außschuß, Unserer befreyten Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheinstrom in der Wetterau, auch derselbigen zugehörigen Orten ein Privilegium und Freyheit de non arrestando ihrer Personen und Güter, damit weiland Unser Geliebter Herr und Vetter Kayser Rudolph der Ander, Hochlöblicher Gedächtnüß ermeldte Ritterschafft gnädigst begabt, in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen, welches von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Inseratur Privilegium Kaysers Rudolphi II. welches oben unter diesem Absatze, sub Num. XII. pag. 17. stehet.

Und Uns darauff obgesagte Ritterschafft und Adel am Rheinstrom uñ in der Wetterau, unterthänigst angeruffen uñ gebeten, daß Wir Ihnen obberührt Kayserlich Privilegium und Freyheit alles seines Inhalts und Begriffs, als jetzt Regierender Römischer Käyser zu erneuern, zu confirmiren, und bestettigen gnädiglich geruheten, Inmassen jüngst hievor Weiland Unser Geliebter Herr und Vatter, Käyser Ferdinand der Dritte Christmildigsten Gedächtnüß gleicher gestalt gethan hätte. Das haben wir angesehen, solch Ihr ziemlich Bitt, auch die angenehme, getreue und ersprießliche Dienst, so nicht allein ihre Vorfordern, Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen, lobseeligster Gedächtnüß, sondern auch Sie und Ihre Adeliche Mitglieder erstberührtem Reich, und Unserm Löblichen Hauß Oesterreich hiebevor, so wol wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken, als auch bey denen vorgewesten langwührigen im Heil. Reich continuirten offenen Krieg und sonsten in andere mehr Weg unverdrossen erzeigt und bewiesen, noch täglich thun, und hinfüran nicht weniger zuthun, deß unterthänigsten Anerbietens seynd, auch wol thun können, mögen und sollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Raht und rechtem Wissen ermeldter Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau obbestimpt Kayserlich Privilegium und Freyheit in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, gnädiglich erneuert, confirmirt und bestettiget. Verneuern, confirmiren und bestettigen dasselbige auch hiemit von Römischer Käiserl. Macht, wissentlich in Krafft diß Brieffs, was Wir Ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestettigen haben. Und meynen, setzen und wollen, daß ob inserirter Brieff in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, gantz kräfftig und mächtig seyn, und vorberührte Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau sampt und sonders, auch derselben Erben und Nachkommen gäntzlich und geruhiglich dabey bleiben, und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie ernante Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau, bey obbegriffener Begnädigung, und Freyheit, auch dieser Unserer Käyserlichen Confirmation und Bestettung geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwieder nicht dringen oder beschweren, noch das jemand andern zuthun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden seye, Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pöen in obbegriffenem Käyserl. Privilegio bestimpt, zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich darwieder thäte, Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer, und den andern halben Theil ernanter Ritterschafft, samptlich oder einem jeden Mitglied insonderheit, so hierwider beleidigt würde, auch Ihren Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist in Unserer Stadt Wien, den Ein und dreyßigsten Tag deß Monats Octobris, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, im Sechzehen hundert und sechs und sechtzigsten, Unserer Reiche deß Römischen im Neundten, deß Hungarischen im Zwölfften und deß Böheimischen im Elfften Jahre.

Leopold.

Vt.

Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.
Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.
proprium.
Wilhelm Schröder.

XXXI.

Kaysers Leopoldi Confirmation und Declaration des von Kayser Rudolpho II. im Jahr 1605. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten ertheilten Privilegii das Jus collectandi in denen veräuserten Adelichen Gütern betreffend, de Anno 1666.

WIr Leopold von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Käyser, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgebohrne Edle Unsere und deß Reichs Liebe Getreue N. Hauptmann, Räthe und Außschuß Unserer befreyten Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau, auch derselben zugehörigen Orten, ein Privilegium und Freyheit, damit von Weiland Käiser Rudolphen dem Andern, Unserm Geliebten Herrn Vettern, Hochlöblicher Gedächtnüß, Sie wegen der veränderten Adelichen Güter gnädigst begabt und versehen worden, in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen, so von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Inseratur Privilegium Rudolphi II. so oben unter diesem Absatze sub Num. XIII. pag. 19. zu finden.

Und Uns drauff obbesagte Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau, unterthänigst angeruffen und gebeten, daß Wir ihnen obberührt Privilegium und Freyheit alles seines Inhalts und Begrieffs, als jetzt Regierender Römischer Käiser, nicht allein zu verneuren, zu confirmiren und zu bestetten, Inmassen jüngst hiervor Weiland Unser Geliebter Herr und Vatter Käiser Ferdinand der Dritte, Christmildester Gedächtnüß gleicher gestalt gethan hätte, sondern auch, wie hernach folgt, zu extendiren, zu erklären, und zu vermehren gnädiglich geruheten, das haben Wir angesehen, solch ihr unterthänigst ziemliche Bitt, auch die angenehmen, getreuen, willigen und ersprießlichen Dienst, so nicht allein Ihre Vorfordern, Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Käisern und Königen, Lobseel. Gedächtnüß, Sondern auch Sie und Ihre Adeliche Mitglieder erstberührtem Reich und Unserm Löblichen Hauß Oesterreich, so wol hiebevor wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken, als auch bey denen nechsten langwührigen im Heiligen Reich continuirten offenen Kriegen, und sonst in andere mehr Weg unverdrossen erzeigt und bewiesen, und noch täglich thun, und hinfüran nicht weniger zu thun sich unterthänigst anerbieten.

Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, ermeldter Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau, obbestimbt Käiserlich Privilegium und Freyheit, in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen.

Sampt der von Uns zu Erhaltung der Familien dabey gethane Erklährung und Erleuterung, daß nemlich in denen Fällen, wann einem weiters Verwandten oder gar extraneo, aus Mittel berührter Ritterschafft, ein eigenthümlich Lehen, oder ander ingehabtes Gut, Gefäll, Nutzung oder Angehör, wo die gelegen, verkaufft, versetzt, oder einigerley Weiß veräussert wird, den nähern Verwandten den Vorkauff, Abtrieb und Einstand bey einem solchen verkauften und veralienirten Gut, Renthen, Gülden, und andern dergleis-

dergleichen Gerechtigkeit, sampt deren Pertinentien, gegen Leistung der Gebühr gestattet und darbey gehandhabt werden sollen, ungehindert aller anderer Einwand und männiglichs.

Wie dann ohne Vorwissen der Agnaten und Interessenten vorgangene oder heimlich und unbillich vornehmende Contract zumahl unbündig, unnachtheilig, und an der Losung ihnen: Sonsten auch in Mangel deren, andern Adelichen Mitgliedern unverjährlich seyn, und hafftbar bleiben sollen, nicht allein gnädiglich erneuert, confirmirt und bestettiget.

Sondern auch dahin weiter extendirt, vermehrt und erleutert, im Fall einige Ritter-Güter veralienirt oder verkaufft würden, die Käuff zu forderist den nechsten Befreunden, oder da dieselbe nicht einstehen wolten, dem Directorio deß jenigen Orts darunter die Güter gelegen denunciirt, und da solches nicht geschehe, dieselbe Null und nichtig seyn, auch à dato der denunciation die Jahrzeit darinn die Wiederlösung geschehen solle, angehen und gerechnet werden solle, hätte sich aber einer oder der ander wegen Enge der Zeit zu beschweren, daß er solches gehöriger Orten suchen und anbringen möge.

Wir thun auch dabey von neuem statuiren und verordnen, daß ermeldte Ritterschafft denenjenigen Ständen deß Reichs von denen in ihren Territoriis liegenden und andern verkauften frey Adelichen unmittelbahren Gütern, wider ihre habende Freyheit und exemption den zehenden Pfenning davon zu reichen nicht schuldig seyn solle.

Verneuern, confirmiren, erklären, erleutern, und bestettigen dasselbig alles auch hiemit von Römischer Käyserlicher Macht, wissentlich in Krafft dieses Brieffs, was Wir ihnen von Rechts- und Billichkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestetten, zu extendiren und zu vermehren haben, und meynen, setzen und wollen, daß ob inserirter Brieff, in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhaltungen, Meynung- und Begreiffungen gantz kräfftig und mächtig seyn, und vorberührte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau, sampt und sonders auch derselben Erben und Nachkommen, gäntzlich und geruhiglich dabey bleiben, und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Geist- und Weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen, daß Sie ernante Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau, bey obbegriffener Begnadung und Freyheit, auch dieser Unser Käyserl. Confirmation, Bestettung und Vermehrung, geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwider nicht dringen oder beschwehren, noch das jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden sey Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pöen in obbegriffenem Käyserl. Privilegio bestimmt, zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich, darwider thäte, Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer und den andern halben Theil in mehr ernanter Ritterschafft samptlich oder einem jeden Mitglied insonderheit, so hierwieder beleidigt würde, auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 31ten Octobris nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im 1666sten, Unserer Reiche des Römischen im 9ten, deß Hungarischen im 12ten, und deß Böheimischen im 11ten Jahre.

Leopold.

Vt.

Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majest. proprium.

Wilhelm Schröder.

XXXII.

Kaysers Leopoldi Confirmation des von Kayser Rudolpho II. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten im Jahr 1605. gegebenen Privilegii, die Wildfuhr, Forst- und Jagdt-Gerechtigkeit betreffend, de Anno 1666.

Wir Leopold von GOttes Gnaden Erwehlter Röm. Käyser, &c. &c. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermäniglich, daß Uns die Wohlgebohrne und Edle Unsere und deß Reichs Liebe Getreue N. Haupleut, Räht und Außschuß, Unserer befreyten Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau, auch derselbigen zugehörigen Orten ein Privilegium und Freyheit damit von weiland Kayser Rudolphen dem Andern, Unserm Geliebten Herrn und Vettern Hochlöblicher Gedächtnüß, Sie wegen der Wildfuhren gnädigst begabt, und versehen worden, in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen, so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Inseratur Privilegium Kaysers Rudolphi II. so oben unter diesem Absatze sub Num. XIV. pag. 11. vorhanden.

Und Uns darauff obgesagte Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau, unterthänigst angeruffen und gebeten, daß Wir Ihnen obberührt Kayserlich Privilegium und Freyheit alles seines Inhalts und Begriffs, als jetzt Regierender Römischer Käyser zu verneuern, zu confirmiren, und zu bestettigen gnädiglich geruheten, inmassen dann jüngst hievor Weiland Unser Geliebter Herr und Vatter, Käyser Ferdinand der Dritte Christmildigsten Gedächtnüß gleicher gestalt gethan hätte. Das haben wir angesehen, solch Ihr unterthänigst ziemlich Bitt, auch die angenehm, getreuen, willigen und ersprießlichen Dienst, so nicht allein ihre Vorfordern, Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich Römischen Käysern und Königen, lobseeligster Gedächtnüß, sondern auch Sie und Ihre Adeliche Mitglieder erstberührtem Reich und Unserm Löblichen Hauß Oesterreich, so wol hiebevor wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken, als auch bey den vorgewesten langwührigen im Heil. Reich continuirten offenen Kriegen und sonsten in andere mehr Weg unverdrossen erzeigt und bewiesen, noch täglich thun, und hinfüran nicht weniger zu thun, sich unterthänigst anerbieten, auch wol thun können, mögen und sollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Raht und rechtem Wissen ermeldter Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau obbestimptes Käyserliches Privilegium und Freyheit in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articuln, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen gnädiglich erneuert, confirmirt und bestettiget. Verneuern, confirmiren uñ bestettigen dasselbig auch hiemit von Römischer Käyserlicher Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffs, was Wir ihnen von Rechts und Billichkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestetten haben, und meinen, setzen und wollen, daß ob inserirter Brieff in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, gantz kräfftig und mächtig seyn, und vorberührte gefreyte Reichs Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau sampt und sonders, auch deroselben Erben und Nachkommen gäntzlich und geruhiglich dabey bleiben: und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglichen unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prælaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vice Domen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Landrichtern, Schulheissen, Burgermeistern, Richtern, Rähten, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, weß Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernstlich und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie ernante Ritterschafft und Adel am Rheinstrom und in der Wetterau bey obbegriffener Begnädigung und Freyheit, auch dieser Unser Käiserlichen Confirmation und Bestettigung, geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwider dringen oder beschwehren, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Pöen in obbegriffenem Käiserlichen Privilegio bestimpt, zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer und den andern halben Theil mehrernanter Ritterschafft samptlich oder einem jeden Mitglied insonderheit, so hierwieder beleidigt würde, auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Insiegel. Geben in Unser Stadt Wien den 31. Tag deß Monats Octob. nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im 1666sten, Unserer Reiche deß Römischen im 9. deß Hungarischen im 12. und deß Böheimischen im 11. Jahre.

Leopold.

Vt.

Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest. proprium.

Wilhelm Schröder.

XXXIII.

Kayſers Leopoldi Confirmation des von Kayſer Rudolpho II. der Freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten, im Jahr 1605. ertheilten Privilegii wider der Juden wucherliche Contracten, de Anno 1666.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwählter Römiſcher Kayſer, ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wolgeborne und Edle Unſere und deß Reichs Liebe Getreue N. Hauptleuth, Räht und Außſchuß, Unſerer befreyten Reichs-Ritterſchafft und Adels am Rheinſtrom und in der Wetterau, auch derſelbigen zugehörigen Orten, ein Privilegium und Freyheit, wider der Juden Beſuch und Wucher, ſo ihnen von Weiland dem Durchleucht. Fürſten und Herrn, Herrn Rudolphen dem Andern, Römiſchen Kayſer, Unſerm Geliebten Herrn und Vettern Lobſeligſter Gedächtnüß, mitgetheilet und gegeben worden, in glaubwürdigem Schein fürbringen laſſen, von Worten zu Worten wie hernach ſtehet, lautend:

Inſeratur Privilegium Rudolphi II. ſo oben unter dieſem Abſatze ſub Num. XV. pag. 23. befindlich.

Und Uns darauff obbeſagte Räht und Außſchuß demütiglich angeruffen und gebeten, daß Wir Ihnen obberührten Freyheits-Brieff, mit allen ſeinen Inhaltungen, zu confirmiren und zu beſtetten, gnädiglich geruheten, Inmaſſen jüngſt hievor Weiland Unſer Geliebter Herr und Vatter, Kayſer Ferdinand der Dritte hochſeeligſter Gedächtnüß gleicher geſtalt gethan hätte.

Deß haben Wir angeſehen, ſolch ihr gehorſam ziemliche Bitt, auch die angenehmen, getreuen, willigen und erſprießlichen Dienſt, ſo nicht allein Ihre Vorfordern, Unſern hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römiſchen Käiſern und Königen, Lobſeel. Gedächtnüß, ſondern auch Sie und Ihre Adeliche Mitglieder Uns, dem H. Reich und Unſerm Löblichen Hauß Oeſterreich, unverdroſſen erzeigt und bewieſen haben, daſſelbig noch täglichs thun, und hinfüro nicht weniger zu thun unterthänigſt urbietig ſeynd, auch wol thun können, mögen und ſollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem zeitigen Raht und rechtem Wiſſen vordenanter Unſer gefreyten Reichs Ritterſchafft und Adel am Rheinſtrom und in der Wetterau, obeingeleibten Brieff und Freyheit, gnädiglich confirmirt und beſtettiget. Confirmiren und beſtettigen ihnen den auch von Römiſcher Kayſerlichen Macht, wiſſentlich in Krafft diß Brieffs, was Wir daran zu confirmiren und zu beſtetten haben, und meynen, ſetzen und wollen, daß derſelbig Unſers geliebten Herrn Vetters Käiſer Rudolph deß Andern Brieff in allen ſeinen Puncten, Articuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, mächtig und kräfftig ſeyn, und mehrgedachte gefreyte Reichs-Ritterſchafft und Adel, ſich deſſen würcklich erfreuen, gebrauchen und genieſſen ſoll und mag, von allermänniglich ohnverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Amptleuten, Schultheiſſen, Bürgermeiſtern, Hoffrichtern, Land- Weſtphaliſch- und andern Richtern und Urtheilſprechern, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weſen die ſeynd, ernſt- und veſtiglich mit dieſen Brieff und wollen, daß Sie obbeſtimpte Ritterſchafft und Adel am Rheinſtrom und in der Wetterau, derſelben Außſchuß und Mitglieder, auch dero Erben und Nachkommen an obbeſchriebener Freyheit und dieſer Confirmation nicht irren noch hindern, ſondern ſie dabey unbeſchwert bleiben, und deren gebrauchen und genieſſen laſſen, hierwieder nicht thun, noch jemands anders zu thun geſtatten, in keinerley Weiß, als lieb einem jeden ſey, Unſer und deß Reichs ſchwere Ungnad und Straff, und darzu noch ein Pön in voreinverleibten Brieff begriffen, zu vermeiden, das meynen Wir ernſtlich.

Mit Urkund dieſes Brieffs beſiegelt mit Unſerm Käiſerlichen anhangenden Inſiegel, Geben in Unſerer Stadt Wien, den Ein und dreyſigſten Tag deß Monats Octobris, nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im Sechzehen hundert und ſechs und ſechtzigſten, Unſerer Reiche deß Römiſchen im Neundten, deß Hungariſchen im Zwölfften und deß Böheimiſchen im Eylfften Jahre.

Leopold.

Vt.

Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.
Ad Mandatum Sacr. Cæſ. Majeſt. proprium.
Wilhelm Schröder.

XXXIV.

Kayſers Leopoldi Confirmation des von Kayſer Rudolpho II. im Jahr 1605. der Freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten, wegen der Leibeigenen, Bauer-Zinß-Gült- und dergleichen Leute gegebenen Privilegii, de Anno 1666.

WIr Leopold von GOttes Gnaden Erwöhlter Röm. Käyſer, ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgeborne und Edle Unſere und deß Reichs Liebe Getreue N. Hauptleut, Räht und Außſchuß, Unſerer befreyten Reichs Ritterſchafft und Adels am Rheinſtrom und in der Wetterau, auch derſelbigen zugehörigen Orten ein Privilegium und Freyheit damit von weiland Kayſer Rudolph dem Andern, Unſerm Geliebten Herrn Vettern Hochlöblichſter Gedächtnüß, Sie wegen der leibeigenen Leut, Perſonen, und Gütern gnädigſt begabt, und verſehen worden, in glaubwürdigem Schein fürbringen laſſen, ſo von Wort zu Wort hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Inſeratur Privilegium Rudolphi II. ſo oben unter dieſem Abſatze ſub Num. XVI. pag. 25. befindlich.

Und Uns darauff obbeſagte Ritterſchafft und Adel am Rheinſtrom und in der Wetterau, unterthänigſt angeruffen und gebeten, daß Wir Ihnen obberührt Käyſerlich Privilegium und Freyheit, alles ſeines Inhalts und Begriffs, als jetzt Regierender Römiſcher Käyſer zu erneuern, zu confirmiren, und zu beſtettigen gnädiglich geruheten.

Inmaſſen dann jüngſt hievor Weiland Unſer Geliebter Herr und Vatter, Käyſer Ferdinand der Dritte, Chriſtmildigſten Gedächtnüß gleicher geſtalt gethan hätte. Das haben Wir angeſehen ſolch Ihr unterthänigſt ziemlich Bitt, auch die angenehmen, getreuen, willigen und erſprießlichen Dienſt, ſo nicht allein Ihre Vorfordern, Unſern hochgeehrten Vorfahren am Reich Römiſchen Kayſern und Königen, lobſeeligſter Gedächtnüß, ſondern auch Sie und Ihre Adeliche Mitglieder erſtberührtem Reich und Unſerm Löbl. Hauß Oeſterreich, ſo wol hiebevor wider gemeiner Chriſtenheit Erbfeind den Türcken, als auch bey denen vorgeweſten langwührigen im H. Reich continuirenden offenen Kriegen und ſonſten in andere mehr Weg unverdroſſen erzeigt und bewieſen, noch täglich thun, und hinfüran nicht weniger zu thun, ſich unterthänigſt anerbieten, auch wol thun können, mögen und ſollen.

Und darumb mit wolbedachtem Muth, gutem Raht und rechten Wiſſen, ermeldter Ritterſchafft und Adel am Rheinſtrom und in der Wetterau, obbeſtimpt Kayſerlich Privilegium und Freyheit in allen ſeinen Worten, Puncten, Clauſulen, Articulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen gnädiglich erneuert, confirmirt, und beſtettiget, verneuern, confirmiren und beſtettigen daſſelbig auch hiemit von Römiſcher Kayſerlicher Macht wiſſentlich in Krafft dieſes Brieffs, was Wir Ihnen von Rechts und Billichkeit wegen daran zu confirmiren und zu beſtetten haben, und meynen, ſetzen und wöllen, daß ob inſerirter Brieff, in allen ſeinen Worten, Puncten, Clauſulen, Articulen, Inhaltung- Meynung- und Begreiffungen, gantz kräfftig und mächtig ſeyn, und vorberührte gefreyte Reichs-Ritterſchafft und Adel am Rheinſtrom und in der Wetterau, ſampt und ſonders auch derſelben Erben und Nachkommen, gäntzlich und geruhiglich dabey bleiben, und ſich deß alles würcklich gebrauchen und genieſſen ſollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürſten, Fürſten, Geiſt- und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Landrichtern, Amptleuten, Schultheiſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden, und ſonſt allen andern Unſern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Weſen die ſeynd, ernſtlich und feſtiglich mit dieſem Brieff und wollen, daß Sie ernante Ritterſchafft uñ Adel am Rheinſtrom und in der Wetterau, bey obbegriffener Begnadung und Freyheit, auch dieſer Unſer Käyſerl. Confirmation und Beſtettigung geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und genieſſen laſſen, daran nicht irren, noch darwider nicht dringen oder beſchweren, noch das jemands andern zu thun geſtatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden ſey, Unſer und deß Reichs ſchwere Ungnad und Straff, und darzu die Pön in obbegriffenem Käyſerl. Privilegio beſtimpt, zu vermeiden, die ein jeder ſo offt er freventlich darwider thäte, Uns halb in Unſer und deß Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehr gedachter Ritterſchafft ſamptlich oder einem jeden Mitglied inſonderheit, ſo hierwieder beleidigt würde, auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle.

Mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 31ten Tag des Monats Octobris nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, im 1666sten, Unserer Reiche des Römischen im 9ten, deß Hungarischen im 12ten, und deß Böheimischen im 11ten Jahre.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.
Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.
proprium.
Wilhelm Schröder.

XXXV.

Kaysers Leopoldi Confirmation des von Kayser Ferdinando II. im Jahr 1623. der Freyen Reichs Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten, wider die derselben von Chur-Pfaltz und anderer Orten zugefügten Beschwerungen, ertheilten Decreti, de Anno 1666.

WIr Leopold von GOttes Gnaden Erwählter Römischer Käiser, ꝛc. ꝛc Bekennen offentlich mit diesem Käyserlichen Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wolgeborne und Edle Unsere und deß Reichs Liebe Getreue N. verordnete Director, Hauptleut, Außschuß und Rähte der freyen Reichs-Ritterschafft und Adels am Rheinstrom und in der Wetterau, durch ihren Anwald, ein Käyserliches Decret, welches Weiland Unser freundlicher geliebter Anherr Käiser Ferdinand der Ander höchstseeligster Gedächtnüß, Ihnen in Unserer und deß Heil. Reichs-Stadt Regenspurg, den 17. Martii, deß 1623. Jahrs, in glaubwürdigem Schein fürbringen lassen, so von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Inseratur Kayserl Ferdinandi II. Decretum de Anno 1623. so oben unter der Reichs-Ritterschafft ins gemein sub Num. V. p. 7. befindlich.

Und Uns darauff unterthänig zu erkennen gegeben, wiewol vor angezogen Käyserlich Decret, in dem Buchstaben nicht allein auff den Churfürsten, Pfaltzgrafen, und dessen Successorn bey der Churfürstlichen Pfaltz, sondern auch außtrücklich auff andere Ort, von welchen die Ritterschafft in den damahls von Unserm Freundlichen Geliebten Herrn und Anherrn Käiser Ferdinando dem Andern, resolvirten Puncten und Beschwerungen bedrangt, und wo es die Nohtdurfft erfordern würde, deßgleichen auff die Ritterschafften am Rheinstrom und in der Wetterau und derselben Mitglieder, ins gemein und absonderlich gerichtet und verlautet, daß doch dem zuwider, etlich solche Decret in ungleichen Verstand zu ziehen, zu eludiren, und zum theil allein uff die Chur Pfaltz, theils aber nur uff selbiger Orten gesessene und begüterte Mitglieder zu restringiren sich gelüsten lassen, mit gehorsamster Bitt, daß wir als regierender Römischer Käyser, ihnen obberührt Käyserliche Decret alles seines Inhalts und Begriffs zu verneuern, zu confirmiren, zu bestettigen, auch noch ferners zu declariren und zu extendiren, gnädiglich geruheten, Inmassen von Höchstgedacht Unserm Geliebten Herrn und Vattern Käyser Ferdinand dem Dritten glorwürdigsten Andenckens gleicher Gestalt geschehen wäre.

Wann Wir dann angesehen, solch gedachter Ritterschafft unterthänigste ziemliche Bitt, auch die angenehme, getreue, nützliche und ersprießliche Dienst, so Ihre Vor-Eltern, weiland Unsern Vorfahren, Uns und dem Heiligen Reich und auch Unserm Löblichen Hauß Oesterreich, und Sie die jetzt noch lebende sampt und sonders nunmehr etlich Jahr bey denen durch eine geraume Zeit hero im Römischen Reich fürgangen und gantz gefährlichen Kriegs-Empörungen, mit Ihrer beständigen Treuen, devotion und Standhafftigkeit neben Auffsetzung deß Ihrigen, gantz unverdrossen und willig gethan, erzeigt und bewiesen haben, solches auch hinfüran nicht weniger Uns und dem Reich, Ihrer Vor-Eltern rühmlichen Exempel nach zu thun deß gehorsamsten Anerbietens seyn, auch wol thun mögen, können und sollen.

Als haben Wir darum mit wolbedachtem Muth, gutem zeitigen Raht und rechtem Wissen, obbestimpt Käys. Decret, in allen seinen und jeden Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhaltungen, Meynung- und Begreiffungen gnädiglich confirmirt, bestettiget, declarirt, vermehrt, und extendirt, erneuern, confirmiren, bestetten, declariren, vermehren und extendiren dasselbig auch hiemit, so viel Wir daran zu confirmiren haben, daß solches nicht uff die Chur-Pfaltz, deren jetzig- und künfftige possessores, und die daselbst gesessene und begüterte, oder von dannen belehnte Freye Adeliche Mitglieder allein, sondern auch auff alle und jede andere hohe und niedere Ständ deß Reichs, gegen denen sie imgleichen, wie gegen Chur-Pfaltz fundirt, die Ritterschafften aller dreyen Cräisen, deren Directores, Hauptleut, Außschuß, Räht und

und alle derselben Mitglieder, sampt und sonders, deren Unterthanen, Haab und Güter verstanden werden, und kein Obrigkeit, Geistlich oder Weltlich, was Würden, Stands oder Wesens die auch seyen, mehrbemeldte Ritterschafften in Francken, Schwaben, am Rheinstrom und in der Wetterau und Ihre Mitglieder ins gemein oder jedem insonderheit wider mehrgedachtes Unser Käyserliches Decret zu beschweren befugt seyn, sondern dieselbe samptlich und einem jeden insonderheit darbey allerdings gantz und gar ungeirret, geruhiglich verbleiben lassen sollen, alles von Römischer Käyserlicher Macht und Gewalt, wissentlich in Krafft dieses Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß vielgedachtes Decret und all in demselben einverleibte Puncten, zusampt dieser declaration, extension und Erstreckung hinfüran und zu allen Zeiten kräfftig, würcklich und mächtig seyn, stet, fest und unverbrüchlich gehalten und vollnzogen werden, und bemelter Unser Ritterschafft Directores, Außschuß, Räht und Mitglieder, auch deren Erben und Nachkommen, sich derselben alles ihres Inhalts, so wol ins gemein als absonderlich erfreuen, gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen, daß Sie offternante Ritterschafften und ihre Mitglieder, deren Erben und Nachkommen, Leut und Güter, sampt und sonders, bey obbegriffenem Käyserlichen Decret, auch dieser Unserer Käyserl. Extension und Vermehrung, alles ihres Inhalts, geruhiglich verbleiben, deren sich ungehindert gebrauchen und geniessen lassen, hierwieder nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, in kein Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seye, Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pön, nemlich 50. Marck löhtigs Golds zu vermeiden, welche ein jeder so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer, und den andern halben Theil vorbestimter Ritterschafft, samptlich, oder einem jeden Mitglied insonderheit auch allen ihren Erben und Nachkommen, so hierwieder beleidiget würden, unnachläßlich zu bezahlen, schuldig und verfallen seyn sollen.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 31sten Monats Tag Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im 1666sten, Unserer Reiche deß Römischen im 9ten, deß Hungarischen im 12ten und deß Böheimischen im 11ten Jahre.

Leopold.

Vt.
Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg.
Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.
proprium.
Wilhelm Schröder.

XXXVI.

Kaysers Leopoldi Rescriptum an die Freye Reichs-Ritterschafft in der Wetterau und zugehörigen Orten, die Anschlagung des Kayserlichen Adlers in Ihren Territoriis betreffend, de Anno 1694.

LEopold von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs ꝛc.

Wohlgeborne und Edle Liebe Getreue: Wir haben Unß auß Euerem bey Unß unterm præsentato den zwölfften Novembris Anno Sechzehen hundert Zwey und Neuntzig eingerichtem unterthänigsten Memoriali mit mehrerem gebührend referiren lassen, was massen Uns Ihr darin zu vernehmen geben, wie daß Euere Adeliche Häußer mit würcklicher Einlegung der durchziehenden Soldaten gegen Euere habende Privilegia onerirt worden, auch zu besorgen seye, daß künfftig dergleichen mehr erfolgen dörffte, ohngeachtet Ihr nun vermög angeregter Privilegien von Euch selbsten befugt weret, Unseren Kayſ. Adler zu desto leichterer Abwendung besagter Einquartierung ermelter Euerer Adelicher Häußer zu affigiren, so bittet Ihr doch unterthänigst, Wir derowegen Euch hierunder Unsere Special Kayſ. Erlaubnuß zu ertheilen gnädigst geruheten: Wie Wir nun in solch Euer unterthänigstes Ansuchen zu verwilligen, umb so weniger einiges Bedencken tragen, als Ihr hierzu in Krafft Unserer Vorfahrern am Reich Röm. Käysern habenden Privilegien, ohne dem berechtiget seyet. Alß können Wir gnädigst geschehen lassen, thun Euch auch hiemit die gnädigste Permission und Erlaubnuß geben, daß Ihr Unseren Kayſ. Adler an obgedachten Euren

Adelichen Häußern und Wohnungen ohne Hindernuß affigiren und anschlagen möget, Wir seynd Euch benebens mit Kayſ. Gnaden wohl gewogen. Geben zu Eberſtorff den dreyſigſten Septembris Anno Sechzehen hundert vier und Neuntzig, Unſerer Reiche des Römiſchen im Sieben und dreyſigſten, deß Hungariſchen im Viertzigſten, und deß Böheimbiſchen im Neun und dreyſigſten.

Leopold.

Vr. Gottlieb Graff von Windiſchgrätz.

Ad Mandatum Sacr. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Frantz Wildich v. Mentzhengen.

XXXVII.

Vollmacht Frauen Erneſtinæ Charlottæ, verwittibten Fürſtin zu Naſſau-Siegen, vor dero Geheimden- auch Regierungs-Räthe, daß ſie ſich mit der in ihrem Territorio angeſeſſenen Mittel-Rheiniſchen Reichs-Ritterſchafft, ratione reſtituendorum in Tractaten einlaſſen, und ſelbige eben die Krafft/ als wenn ſie die Sache ſelbſt tractiret, haben ſollen, de Anno 1701.

WIr Erneſtina Charlotta Fürſtin zu Naſſau, Gräffin zu Catzenelenbogen, Vianden, Dietz, Limburg, Bronckhorſt und Holtzapffel, Frau zu Beilſtein, Styrum, Wäſch, Brockelohr, Laurenburg und Schaumberg etc. Erb-Panner Frauen des Hertzogthumbs Geltern und der Graffſchafft Zütphen etc. Wittib, Vormünderin und Regentin, thun kund und bekennen Krafft dieſes vor Uns und in Vormundſchafftś-Nahmen Unſers geliebteſten Sohnes Printz Friederichs Wilhelm Adolphen Fürſten zu Naſſau ꝛc. Liebden, daß, nachdeme die bißhero zwiſchen Uns und denen zur Mittel-Rheiniſchen Reichs Ritterſchafft gehörigen, in Unſeren Landen befindlichen von Adel unabgeführet ſtehen gebliebene und endlich am Kayſerl. Reichs-Hoffrath den 13ten Decembr. 1691. per ſententiam Cæſaream abgeurtheilte ſtrittige Mißhelligkeiten, anjetzo ratione reſtituendorum und ſonſten zur würcklichen Richtigkeit geſetzet werden ſollen, auch zu dem Ende eine gütliche Tag-Satzung und Conferentz auff den 1ten inſtehenden Monaths Auguſti in Unſerer Stadt Siegen beederſeits veranlaſſet und beliebet worden? Und Wir dann wegen ſehr wichtigen Unſers Fürſtlichen Hauſes Angelegenheiten ohnumbgänglich abweſend ſeyn müſſen.

Als ertheilen Wir demnach vor Uns und in Vormundſchafftś Nahmen hochgedachten Unſers Herrn Sohnes Lbd. vollkommene Gewalt und Macht cum libera in allerbeſten und beſtändigſten Form Rechtens, als ſolches von Gewohnheit und Rechts-wegen geſchehen ſoll, kan oder mag, Unſern anheimb gelaſſenen Geheimden, auch Regierungs-Räthen und lieben getreuen, Friederich Philipp Geudern genant Rabenſteinern zu Heroltzberg und Stein, ſo dann Johann Gefferten und Caſpar Goswin Gröningern ſolcher geſtalt und alſo, daß dieſelbe mit obernanten von Adel nach Gutbefinden tractiren, tranſigiren, ſchlieſſen, abtretten und einraumen, was abgeredet und verglichen, durch würckliche Bezahlung und ſonſten vollziehen, die in obgemeldtem Urtheil Unſerm Fürſtl. Hauß Siegen aufferlegte Caution de non amplius turbando bey Verpfändung Unſerer Land und Leute, ſo viel hierzu vonnöthen, würcklich præſtiren und in ſumma alles das jenige, was bey dieſer Sache nöthig ſeyn wird, würcklich thun, handlen und verrichten ſollen, was Wir ſelbſt zu gegen, darinnen verhandlen könten oder mögten, geſtalten dann all das jenige, was Unſere Gevollmächtigte in Unſeren obhabender Vormundſchafftś Nahmen Unſers Herrn Sohns Liebden alſo thun, handlen laſſen, und caviren werden ſtet, veſte unverbrüchlich, auch genehm gehalten werden ſoll, bey Verſprechung genugſamer Wehrſchafft und darfür gedruckten Fürſtlichen Secret-Inſiegels. Geben Offenbach den 30ten Julii 1701.

(L. S.)

Erneſtina Charlotta, Fürſtin zu Naſſau.

XXXIIX.

Kayſers Leopoldi Privilegium, ſo er der Freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom und in der Wetterau, wegen Beſtellung derer Adelichen Wayſen Curatorum und Vormündern, per modum perpetuæ Commiſſionis ertheilet, de Anno 1702.

WIr Leopold von GOttes Gnaden Erwöhlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römiſchen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und

Nieder-Laußnitz, Gefürſteter Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elſaß, Herr auff der Windiſchen Marck, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brieff und thuen kund allermänniglich, daß Unß die Wolgebohrne und Edle, Unſere und deß Reichs Liebe Getreue N. gemeine gefreyte Reichs-Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Gezürcks ſambt zugehörigen Orthen und derſelben verordnete Haubtleuth, Außſchuß und Räthe ſambt und ſonders durch Ihren an Unſerm Kayſerl. Hoff der Zeit anweſenden Abgeordneten, Unſern Reichs-Hoff-Rath und des Reichs lieben getreuen, Veit Frantz von Reigersberg in Unterthänigkeit vor- und anbringen laſſen, was geſtalt ſich in bevormundung ihrer Mitglieder unmündiger Kinder, je länger je mehr Mängel und Gebrechen eraignen wolten, indeme obwohl diejenige, welchen von Rechts- und nechſter Anverwandſchafft wegen oblieget, denen unmündigen Vatter- und Mutter-loſen Weißen Vormündere außzubringen, dießfalß an Unſerm Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht zu Speyer, oder das Hoff-Gericht zu Rothweil gewieſen ſeind, es ſich jedoch daſelbſt zum öfftern, inſonderheit wo die zu Vormundere ernante und vorgeſchlagene Perſohnen darzu nicht vorſtehen wollen, und Exceptiones vorhanden ſeind, ſehr lang verziehe, ehe zur würcklichen Beſtellung zu gelangen, ſolche auch denen, welche ſonſt keine Geſchäffte an gedachten Unſerm Kayſ. Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht und darzu beſtelte Agenten haben, auch etwan von geringen Mitteln ſeind nicht wenig koſtbahr falle, derentwegen die Adeliche Weyßen zu Ihrem großen Nachtheil offtmahlen gar ohne Vormündere bleiben, oder ſolche von den Befreundten an den nechſten Lehen-Höffen, oder der Stände, Landgerichten, und andern uncompetirlichen Orthen in præjudicium ihr der Ritterſchafft und ihrer Mitglieder immedietät außgebracht würden, wovon dann mancherley Strittigkeiten und anders Unheyl und Unordnung zu entſtehen pfleget, welchem aber nicht beſſer vorzukommen, alß wann von Unß jeden Ritter-Orths Haubtmann und Räthen per modum Commiſſionis perpetuæ aufgetragen würde, daß nebenſt mehrgedachten Unſerm Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht concurrenter auch dieſelbige ihrer Mitglieder hinterlaſſenen Wayſen Curatores und Vormündere ernennen und conſtituiren möchten; derowegen Unß ermelte Reichs-Ritterſchafft am Rhein- und Wetterauiſchen Gezürck gehorſambſt bitten laſſen, daß Wir deroſelben ſothane immerwehrende Kayſerl. Commiſſion zu Beſtellung der Vormundſchafften zu ertheilen gnädigſt geruheten; Wann Wir nun dieſe ihre der Reichs-Ritterſchafft am Rhein und Wetterauiſchen Bezürck unterthänigſte Bitte der Billigkeit ſo vielmehr gemäß befunden, weilen ohne das von Unſerm Hochgeehrten Herrn Vattern Weyland Kayſer Ferdinando dem Dritten Hochlöbl. Gedächtnüs derſelben hiebevor in Ihrer Mitglieder ſtrittigen Sachen einige Jurisdiction conferirt worden iſt, ſolches auch zu Erleichterung beeder Unſerer höchſter Reichs-Gerichte und gebührlicher Verſorgung der armen Waiſen gereichet, hierumben und auß mehr andern Unß bewegenden Urſachen von Röm. Kayſerl. Macht ſetzen und ordnen Wir hiemit und wollen, daß nun hinführo mehr erhohlte Ritterſchafft und jeder Ritter-Orth, inſonderheit Ihrer Mitglieder unmündigen des Curatel oder Vormundſchafft bedörfftigen Wayſen von Unſertwegen und Unſerer Nachkoñen am Reich auf Anſuchen derer Befreundten oder ex officio Curatores und Vormundere ernehnen, ſetzen und beſtettigen, und alſo dießfalß mit Unſerm Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht concurriren mögen, dergeſtalt, daß ſolche von ihnen verordnete Curatores oder Vormündere nachdem ihnen nach gebührender Præſtation der in den Rechten und Policey-Ordnung erforderten Requiſitorum von der Ritterſchafft die Adminiſtration decernirt worden, inn- und auſſerhalb Gerichts zu Beobachtung Ihrer Pfleg-Kinder Nothdurfft weniger nicht zugelaſſen und verſtattet werden ſollen, alß ob ſolche an Unſerm Kayſerl. Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht geſetzet und confirmirt worden weren, jedoch daß denen von Catholiſchen Eltern hinderlaſſenen Waiſen, auch die Curatores und Vormunder ſelbiger Religion beſtellet werden ſollen, geſtalten Wir Ihr mehrerwehnter Ritterſchafft zu ſolchem End Unſere Kayſerl. Commiſſion für Unß und Unſere Nachkommen am Reich hiermit ertheilet haben wollen. Mit Urkundt dieß Briefs beſiegelt mit Unſerm Käiſerl. anhangenden Inſiegel. Der geben iſt in Unſerer Statt Wien den Zwölfften Tag Monats Julii, nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Siebenzehenhundert und anderten, Unſerer Reiche des Römiſchen im vier und viertzigſten, des Hungariſchen im acht und viertzigſten und deß Böheimbiſchen im Sechs und viertzigſten Jahre.

Leopold.

Vr. D. A. G. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſt. proprium.

C. F. Consbruch.

XXXIX.

XXXIX.

Kayſers Leopoldi Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten, die in Ihren Territoriis außgelernte Künſtler und Handwercks-Leute betreffend, de Anno 1702.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römiſcher Käyſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württenberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürſter Graff zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Demnach Uns die Wohlgebohrne und Edle, Unſere und deß Reichs Liebe Getreue N. gemeine gefreyte Reichs-Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Zircks ſambt zugehörigen Orthen, und derſelben verordnete Haubtleuthe, Außſchüſſe und Räthe ſambt und ſonders allerunterthänigſt vorgetragen, was geſtalten Sie gemeint Krafft undiſputirlich poſſidirender aller Regalien, Jurisdiction, auch meri & mixti Imperii, in ihren Stätten, Flecken, Märckhen und Dörffern theils alt, oder vor dieſem ſchon geweſene Zünfften zu erneuren, theils aber von neuem in allerley Handwerckern und Künſten aufzurichten, anbey doch nicht unzeitig beſorgeten, es dörfften die Zünfften, ſonderlich in Reichs-Stätten (nach ihren auf offenen Reichs-Tägen vielfaltig vorkommenen exceſſ- und Mißbräuchen) ſolche unter der Reichs-Ritterſchifft ſich niederlaſſende oder ſeßhaffte Künſtler und Handwercker denen ihrigen nicht gleich halten, und ihre zünfftig gelernete Jungen oder niedergeſetzte Geſellen unaufgetriebener paſsiren laſſen, hierüber Unſere ſtarcke Kayſerl. Hülffs-Hand dem gemeinen Weeſen zum beſtem und zu ungehindertem Exercitio ihrer der Ritterſchafft zuſtehender obangezogener Jurium allergehorſambſt implorirend. Wann Uns nun die auf ſo verſchiedenen Reichs- und Deputations-Tägen gekommene Mißbräuche, exorbitantien und wieder-rechtliches Zu- und mitfahren der Zünfften eines theils nicht unbekant, andern theils aber Unſer Kayſerl. Ambt und Reichs-Vätterliche Vorſorge erfordert, Jedem ſeine Jura und hohe Gerechtigkeit ungemindert oder ungekräncket zu erhalten, und durch Emporbringung der commercien den nervum publicum zu augmentiren; Als ordnen, ſetzen, ſtatuiren, erkennen und befehlen Wir aus Kayſerl. höchſt vollkommener Macht, rechtem Wiſſen, zeitl: Rath und gut befinden, daß hinfüran und zu fortwehrenden Zeiten, alle unter der Reichs-Ritterſchafft des Rhein- und Wetterauiſchen Zircks angeſeſſene Künſtler und Handwercks-Leuthe, ſie haben Nahmen wie ſie immer wollen, denen in der Chur-Fürſten, Fürſten, Ständen und Stätten auch Unſerer Erb-Königreich und Landen ſich befindenden oder wohnenden Künſtlern und Handwerckern durchgehends gleich gehalten, geſetzt und geacht, auch die von ihnen gelernete Jungen und beförderte Geſellen in Reichs- und Herrn-Stätten ohne Unterſchied paſsirt, und der Gewalt Handwercker aufzurichten aus der Ritterſchafft und deren Mitglieder immedietät, privation, Erbhuldigungen der Unterthanen und die daraus ſich ergebende Lands-Obrigkeit fundirt werden ſolle, und dieſes zwar indifferenter, ob ein- oder das andere Mitglied die maleſiz. hohe Obrigkeit, oder auch das Marck-Recht, Item die Zehent, Steuer, Reyß, Folg, Muſterung und dergleichen habe oder nicht, ungehindert, ungeſtrafft und unauffgetrieben paſsirt werden ſollen, bey Straff Unſer Kayſerl. ſchwehren Ungnad und darzu einer Pöen von zwölff Marck löthigen Goldts, welche ein Jeder Ubertretter dieß Unſers ernſtl. Kayſerl. Gebotts halb in Unſere Kayſerl. Cammer, und halb der Reichs-Ritterſchafft des Rhein- und Wetterauiſchen Zircks unnachläßlich zu bezahlen verfallen, auch Unſer und des Reichs Freyen Ritterſchafft erlaubt ſeyn ſolle, bey Ubertrettung des Unſers Kayſerl. Pœnal-Mandats einige Chur-Fürſten und Stände zu Unſern Kayſerl. Commiſſarien und Executorn der Straff vorzuſchlagen, denen Wir alsdann geſtalten Sachen nach vollkommene Macht und Gewalt die Straff zu exequiren und einzufordern, auftragen werden, jedoch alles männiglichen an ſeinen Rechten unpræjudicirlich. Mit Urkund dieß Brieffs beſiegelt mit Unſerm Käyſerl. anhangenden Inſiegel, der geben iſt in Unſer Statt Wien den zwölfften Tag Monats Julii, nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im Siebenzehen hundert und anderten, Unſerer Reiche des Röm. im Vier- des Hungariſchen im Acht- und des Böheimiſchen im Sechs und vierꝛigſten Jahre.

Leopold.

Vt. D. A. G. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sacr. Cæſ. Majeſt. proprium.

C. F. Consbruch.

XL.

XL.

Kayſers Leopoldi Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten, daß ſie auff alle in Adelichen Händen noch ſeyende Reichs-Lehen die nechſte Anwartſchafft haben ſolle, de Anno 1702.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römiſcher Käiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürſter Graff zu Habſpurg, zu Tyrol und Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff im Elſaß, Herr auf der Windiſchen Marck, zu Portenau und zu Salins. Bekennen und Urkunden mit dieſem offenem Brieff, daß Uns die Wohlgebohrne und Edle Unſere und deß Reichs Liebe Getreue N. gemeine gefreyte Reichs-Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Zircks ſambt zugehöriger Oerther und derſelben verordnete Hauptleuth, Außſchuß und Räthe ſambt und ſonders durch ihren an Unſerm Kayſerl. Hoff der Zeit anweſenden Abgeordtneten, unſern Reichs-Hoffrath und des Reichs lieben getreuen Veit Frantz von Reigersberg unterthänigſt fürbringen laſſen, was geſtalt von Uns und Unſern Vorfahren Römiſchen Kayſern und Königen und dem Heil. Reich etliche ihr der Ritterſchafft incorporirte Geſchlechten von langer Zeit her unterſchiedliche Güter zu Lehen empfangen, und obwohl bereits von Weyl. Kayſer Rudolpho II. und allen ſeithero nachgefolgten Römiſchen Kayſern die Ritterſchafft dahin privilegirt und begnädiget worden ſeye, daß die derſelben einverleibte Güter von dem Corpore nicht hinweg gezogen, ſondern mit der Steuer und anderen Verwandtnüßen darbey gelaſſen werden, und dafern ſolche auſſer der Ritterſchaffts Mittel vereuſſert werden wolten, Sie die Ritterſchafft das Einſtand-Recht darauff haben ſolte, So haben ſich doch bey obgedachten in des Adels Handen ſeyende Reichs-Lehen zum öfftern zugetragen, daß auf Selbige unwiſſend der Ritterſchafft, irgendts von frembden Anwardtſchafften ausgebracht worden, ſo man hernach, wann es zum Fall gekommen, übel hintertreiben können, gleichwohl aber dem Gemeinen Ritterſchafftl. Weeſen dardurch nicht geringer Nachtheil entſtanden, in dem nicht allein die Güter mit der Steuer und aller übriger Verwandnus dem Corpori entgangen, ſondern auch die jenige Ritterliche Mitglieder, welche von ſolchem Reichs-Lehen gewiſſe Stücke, als Affter-Lehen zu empfangen haben, ſolche von denen neuen Beſitzern die noch manchmahlen geringern Standts, zu recognoſciren angehalten worden, dahero Uns mehrgedachte Ritterſchafft unterthänigſt angeruffen und gebetten, daß Wir zu weitherer Verhütung deſſen, Ihro, als die Uns und dem Heil. Röm. Reich mit Lehenpflichten, auch in corpore ſich verwandt zu machen, ein ſonderbahres Verlangen trüge, die Anwardtſchafft und Expectantiam auf alle dergleichen in Adelichen Händen annoch ſeyende Reichs-Lehen zu ertheilen, gnädigſt geruheten.

Wann Wir nun angeſehen ſolch der Rhein- und Wetterauiſchen Ritterſchafft unterthänigſte und ziembliche Bitte, auch die angenehme, getreue, nützliche und erſprießliche Dienſte, ſo weyland Unſern Vorfahrern, dem Heil. Reich und Unſerm Löbl. Ertz-Hauße Oeſterreich ihre Vor-Eltern und Sie unter fürgegangenen offenen Kriegen, wieder gemeiner Chriſtenheit Erbfeind den Türcken auch ſonſten in mehr Weege freywillig und unverdroſſen mit Darſetzung Guts und Bluts, offtmahls erzeigt und bewieſen haben, noch täglich thun, und hinführo nicht weniger zu thun ſich gehorſambſt anerbiethen, auch wohl thun können, mögen und ſollen, zu dem Wir auch zu Gemüth gezogen, daß ſolche unterthenigſt gebettene Käyſerl. Begnadigung zu des Ritterſchafftl. gemeinen Weeſens Conſervation und Auffnehmen mercklich erſprieſen werde, welches zu befördern Wir Uns mehrmahlen in Gnaden gegen ſie erkleret haben.

Hierumben mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wiſſen, haben Wir ermeldter Rhein- und Wetterauiſchen Ritterſchafft die beſondere Kayſerl. Gnade gethan, thun auch ſolches hiermit und in Krafft dieſes Brieffs, daß wann und ſo offt hinführo von denen Uns und dem Heil. Reich zu Lehen gehenden Gütern, wormit von Alters her die Rhein- und Wetterauiſchen Ritterſchaffts Mitgliedere belehnt geweſen ſeynd, Uns, Unſern Nachkommen am Reich, und dem Heil. Reich etwas heimfallen wird, auf mehrgedachte Rhein- und Wetterauiſche Ritterſchaffts-Mitgliedere ſonderbahr vor andern gnädigſte reflexion gemachet und gegen einen billigmäſigen Abtrag, worüber Sie ſich mit Unſerer Kayſerl. Hoff-Cammer zu vergleichen, auf einen Lehentrager damit belehnet

belehnet werden solle; Ob aber auch irgends schon jemand auf ein oder andere dergleichen Reichs-Lehen allbereits einige Anwardtschafft haben solte, oder künfftig aus bewegenden sonderbaren Ursachen dergleichen erhalten mögte, So solle er doch die gewöhnliche Steuern zur Ritterschafftl. Casa reichen, auch sich sonsten als ein Mitglied zur Ritterschafft zu halten schuldig und verbunden seyn.

Mit Urkund dieß Briefs besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Statt Wien, den Zwölfften Tag Monats Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Siebenzehen hundert und anderten, Unserer Reiche des Römischen im vier und viertzigsten, des Hungarischen im acht und viertzigsten, und des Böheimischen im sechs und viertzigsten Jahre.

Leopold.

Vt. D. A. G. v. Kaunitz.
Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majest.
proprium.
C. F. Consbruch.

XLI.

Kayſers Leopoldi Confirmation und Declaration der Freyen Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten ertheilten Privilegien das Jus collectandi und Executions-Recht, die Immedietät in cauſis tam civilibus, quam criminalibus, ingleichen die Zoll-Befreyung und Einſtands-Recht betreffend,

de Anno 1702.

WIr Leopold von GOttes Gnaden Erwehlter Römiſcher Kayſer zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crayn, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schieſien, Fürſt zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürſteter Graff zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elſaß, Herr auf der Windiſchen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brief und thun kund allermänniglichen, daß uns die Wohlgebohrne und Edle Unſere und des Reichs Liebe Getreue N. gemeine gefreyte Reichs-Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Zircks und zugehöriger Oerther und derenſelben verordnete Haubtleuthe, Außſchüſſe und Räthe ſambt und ſonders allerunterthänigſt vorgetragen, was maßen dero habendes Collectations- und Executions-Recht, Item Zoll-Befreyung und darüber erlangte Kayſerl. Privilegia, wie wohl gegründet, hell und klar die auch ſeyn, jedannoch von etlichen höheren und anderen Ständen und Perſohnen, unter mancherley Prætext und Exceptionen angefochten und eludirt werden wolten, wordurch ihrem Corpori und einem jeden in particulari immer mehr und mehr Güther auß der Steur entgingen und daſſelbe mithien in ſolches Abnehmen verfalle, daß bald die gäntzliche diſſolution zu beſorgen, wann nicht durch ernſtes Kayſerl. Einſehen denen ſchädlichen Exemptionibus uñ Executions-Verhinderungen contra moroſos geſteuret werden würde, Unß dahero umb Unſere allergnädigſte Kayſerl. Confirmation und Declaration gebetten, wordurch vorgemeltes Ritterſchafftliche Steuer- und Executions-Recht und Privilegia in vollen Kräfften erhalten, und Sie die Ritterſchafft darwieder ferner nicht gravirt werden könte noch ſolte; Gleich wie Wir nun jetztgemelter Reichs-Ritterſchafft ſo wohl umb Unß, alß Unſere glorwürdigſte Vorfahrere am Reich und das gemeine Weeſen erworbene ſtattliche merita und mit freywilliger Darſetzung Guets und Bluths, abſonderlich bey fürgeweſten Türcken-Krieg erwieſene treue Dienſte in gnädigſte Achtung ziehen, und dahero dieſelbe alß Unſere treue Edle Knechte bey Ihren hergebrachten wohlverdienten Stand und Vermögen möglich conſerviren, auch ihr ſonſten in thunlichen Dingen zu willfahren, allergnädigſt geneigt ſein; Alſo haben wir Unß dahin in Kayſerl. Gnaden erklehrt, thun das auch hiermit auf vorgepflogenen reiffen Rath, mit rechten vollkommenen Wiſſen, daß Wir nicht allein über mehrgedachte Ritterſchafft, vorhien von Unß und Unſeren Vorfahren am Reich ertheilte Decreta, Mandata & Privilegia, alß ohne das Remuneratoria und vim Contractus habentia, in ſpecie das Mandatum ſine clauſula im Jahr Sechßzehenhundert acht und Siebenzig feſtiglich halten laſſen, ſondern auch dieſelbe ferner mit der Declaration in beſtändigſt uñ verbündlicher Formb verſehen haben wollen, daß, wie erſtgedachte Privilegia in puncto Exemptionis & Executionis von Anfang her den Verſtand gehabt, daß alle in der Ritterſchafft Matricul von Alters her begriffene Güther zuſamen ein Corpus conſtituiren und deme keinesweegs, unter was Prætext es geſucht werden mögte, entzogen und eximirt, ſondern von deren poſſeſſoren mit der Steur zur Ritterſchafft, dem alten Herkommen gemeß beſtändig vertretten werden ſollen, alſo auch von Unß Selbſten und Unſeren Nachkommen am Reich Röm. Kayſern und Königen, niemand weß Stands, Würden und Weeſens der auch ſeye, wehder jetzt noch künfftig, auch ſo gar ex plenitudine Cæſareæ Poteſtatis in einigerley weiß oder geſtalt durch Stands Erhöhung, Exemption, oder Erection ſolcher dem Ritter-Corpori einmahl afficirt geweſener Güther in Reichs-Graf- und Herrſchafften, ohngeacht deß erbiethens einen ſolchen Abgang bey künfftigen Ritter-Hülffen in conſideration oder Abzug zu nehmen, oder waß Urſachen und Bewegnus auch ſolches inſer ſein mögte (deren aller und jeder Wir Unß und Unſere Nachfahrer am Reich und Unſern Ertz-Hauß hiermit aufs verbindlichſt verzeihen und begeben) von denen hergebrachten Ritter-Anlagen eximirt oder befreyet ſeyn, oder werden ſolle, noch könne; Geſtalten wir dergleichen dieſer Unſer allergnädigſter Declaration zuwieder lauffende Exemptiones jetzt alßdann und dann alß jetzt, ex certa ſcientia und aigner allergnädigſten Bewegnuß caſſirt und aufgehebt haben wollen; Dann weilen der Chur-Fürſten und Ständen Prærogativa, Jura & Privilegia, nach Außweiß Unſerer Königl. Capitulation deß Weſtphäliſchen Frieden-Schluſſes und anderer Reichs-Abſchieden in perpetuum irrevocabiliter ſtabilirt und beſtättiget, die Ritterſchafftliche Privilegia von der Kayſerl. Supremität, alß dem erſten einigen Brunnquell aller Juriſdictionalien und Regalien, mit der Darſetzung Leibs und Bluths erworben, und der Urſachen von Chur-Fürſten und Ständen deß Reichs ſelbſt, dem Inſtrumento Pacis und Unſerer Kayſerl. Wahl-Capitulation zu beſtändiger Obſervanz mit einverleibt worden; Alß iſt auch billig und recht, daß nach gleicher Anweiß obiger fundamental Reichs-Geſetzen allerforderiſt Unſere Kayſerl. Hochheit und Conceſſion ſolcher ewig ohnwiederrueffli-chen Privilegien, ſo dann auch Unſer und deß Reichs intereſſe ratione der freywilligen Ritterhülffen ohngeſchmählert cuſtodirt verbleibe, und Unß oder Unſerer Reichs-Ritterſchafft von dem quanto collectabili ſo wenig was entzogen werde, alß wenig wir einigen Stand deß Reichs von demjenigen, ſo derſelbe tempore confectionis Matriculæ, & ab Imperatoria Majeſtate ipſi conceſſæ Collectationis unter ſeinem Steur-Belag gehabt, was abzukürtzen gemeint, alſo ſollen jetzt und künfftig Ihro der Reichs-Ritterſchafft ſolche Privilegia und jura realia, ohne Eintrag männiglichs, hohen und niedrigen Stands, zu ewigen Zeiten aufrecht erhalten, geſchützt und gehandhabt werden.

Und weilen Unß auch ferner Unſer und deß Reichs getreue Reichs-Ritterſchafft und Adel deß Rheiniſchen und Wetterauiſchen Zircks zu erkennen gegeben, daß ſie in dem obbemelten Jure Collectarum, ſonderlich auch in deſſen Execution gegen die ſaumſelige Contribuenten, wobey doch manchmahl Unſer und deß Reichs Intereſſe ſelbſten verſiret; und dann wegen ihrer Immedietät in Cauſis tam Civilibus, quam Criminalibus, wie nicht weniger wegen der Zollbefreyung und deß Einſtand-Rechts, ohnleidentlich beeinträchtiget würde, da doch alle ſolche Jura durch die Reichs-Friedens-Schlüß und Unſer Kayſerl. Wahl-Capitulation in eine denen juribus ſtatuum gleichmäßige Verbündlichkeit geſetzt worden; und Unß dahero umb Unſere Kayſerl. allergnädigſte weithere Confirmation, Schutz, Schirm und Manutenentz allerunterthänigſt angerueffen.

Und Wir nun ſolches alles den Rechten, der Billigkeit und denen von Unß und Unſeren Vorfahreren mit Guth und Bluth ſo theuer erworbenen Privilegien und Rechten gemeß, erkennen; So verordnen, erklehren und befehlen Wir hiermit, daß erſtgedachte Privilegia, Jura, Recht und Gerechtigkeiten Unſer und deß Reichs Ritterſchafft und Adel deß Rheiniſchen und Wetterauiſchen Zircks hinführo und zu ewigen Zeiten unter keinerley Prætext oder Vorwandt, Juriſdictionis territorialis, feudalis, privilegiatæ, centenæ, loci delicti, oder anderen Einwendens keinesweegs geſchwächet, noch in ihren ruhigen Beſitz turbirt, weniger an Ihren wohlverdienten ohnmittelbahren Stand, Prærogativen, Würden und Vermögen beeinträchtiget, ſonderlich in dem Einſtand-Recht in Verkauff- oder Tauſch-Fällen, wehder von dem Verkauffer noch Kaufferen, wie auch in vornehmenden Steur-Execution gegen die ſaumbſelige Mitgliedere, unter dem nichtigen Prætext des Lehenherrlichen Intereſſe, oder alß ob durch ſolchen tranſitum, licet innoxium die Territoria violirt würden, zur folg Unſers Kayſerl. den vier und zwantzigſten Novembris Anno Tauſend Sechßhundert acht und Siebentzig außgelaſſenen Mandats ſine clauſula nicht gehindert, geſperret noch beſchwerth werden, noch vielweniger erſtgedachtem Unſerm Mandato zuwieder die gravirende Ständte ſich der Vaſallen in dergleichen Steur-Sachen wieder die Ritterſchafft annehmen, oder wann derenwegen zwiſchen Herrſchafften und Unterthanen Streit entſtehen, die Unterthanen würcklich wieder ihre Herrſchafft ſchützen, und die Cognition vor ſich oder dero Lehen-Höffe ziehen könten, vielmehr bedürffenden falß auf gebührendes Anſuchen, mit benöthigter Mannſchafft und ſonſten an Hand gehen ſollen; geſtalten Wir alle Unſer

und Unserer Löbl. Vorfahreren am Reich darüber und andere obberührte Puncten, ertheilte Privilegia utpotè realia in gratitudinem meritorum Castrensium collata in vim contractus & Pacti perpetui, alles Ihres Inhalts cum Clausula derogatoria auf ewig und unwiederruffelich nochmahls wollen befestiget und confirmirt haben, dergestalt, daß Sie die Ritterschafft solche Ihre Privilegia und Jura, ohne Eintrag männiglichs hohen oder niederen Standts ruhiglich genieſſen, auch darbey durch ertheylte ernst- und nachdrückliche Rescripta dehortatoria ohne Ansehen der gravirenden Ständen aufrecht erhalten, geschützt und geschirmbt werden solle, und dafern von einigen hohen oder niederen Ständen Ihro der Reichs-Ritterschafft hierinnen durch Verkauff- und Exemption der Ritterschafftlichen Güther, Hemmung der Execution oder sonsten Gewalt, Hinderung oder Eingriff und Vorenthalt geschehen thäte, Ihnen bey Unseren Kayserl. Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht auf Ihr klagen (darin recht und wohl à præcepto anzufangen) förderliche Proceſs und ersprießliche Hülff Rechtens erkant, worinnen super possessorio, sola facti veritate inspectà executivè verfahren, forderſahme Urtheil gesprochen, die Ritterschafft in die gehabte Possess paratà Executione restituirt und darbey kräfftigst conservirt, alle übrige Exceptionen und Einwürff aber alß feudi ante reformationem Matriculæ Anno Funffzehenhundert ein und zwantzig collati vel Steuræ in casum aperturæ aut caducitatis reservatum, oder anderen, wie die Nahmen haben mögten, salvà interim manente possessione der Ritterschafft ad petitorium & ejusdem definitionem verwiesen, deßhalber der Pöenfall biß auf zweyhundert Marck löthigen Golds erhöhet, und halb in Unsere Cammer, den andern halben Theil aber auf gemelte Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Zircks ohnnachläßlich zu bezahlen und zu dessen würcklicher Einbringung Unser und des Reichs Käys. Hoff- oder Cammer-Gerichts Fiscal jederzeit adhibirt werden solle; Gebiethen hierauff auß Kayserl. Macht, reiffen Rath und wohl erwogenen Wissen allen und jeden Unseren und des H. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeindten und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Underthanen und Getreuen, in was Würdten, Stand oder Wesen die seind, ernst- und vestiglich, nach dieser Unserer reifflich überlegten gemessenen Verordnung sich gehorsamblich zu halten, dagegen nicht zu thun, noch thun zu lassen, als lieb einem jeden seye Unsere und deß Reichs schwäre Ohngnad, und darzu ein Poen von Zweyhundert Marck löthigen Goldts, wie ob stehet, zu vermeyden. Imgleichen befehlen Wir auch Unserem Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht, daß dieselbe nicht allein die bereits anhängige Exemptions- und Executions-Proceſs gantz förderlich vornehmen und zu Entscheidung bringen, sondern auch hinführo Unsere und deß Reichs Ritterschafft und Adel deß Rheinischen und Wetterauischen Zircks in causis turbatæ Possessionis vel quasi juris collectandi & ejus executionis, wie auch Einstand und andern Juribus in denen bey der Ritterschafft bleibenden, oder an höhere oder niedere Stände kommenden so Lehen- alß aigenthumblichen Adlichen und anderen dem Corpori afficirten Gütheren, die Lehen fallen alß apere heimb, oder werden verwürckt, oder auch durch Kauff, Tausch, oder in andere Weeg das Dominium Directum cum utili consolidirt, jederzeit in solchen und anderen obgedachten Fällen schleunigste Rechts-Hülff dergestalt förderlich wiederfahren und angedeyen lassen, daß darinn à præcepto, angefangen, und die Ritterschafft mediante summarissimo Processu, solà facti veritate inspectà, ohne weitläufftige Schrifftwechßlung intuitu utilitatis & necessitatis publicæ paratissimà Executione plenariè cum omni Causa in dem gehabten Besitz restituirt, und bey sothaner possession so lang geschützt werde, biß von den Statibus gravantibus in Petitorio ein anders mit Recht erhalten seyn wird. Wir und Unsere Nachkommen am Reich und Unsers Ertz-Hauses Oesterreich sollen und wollen auch hinführo zu ewigen Zeiten bey diesen Unseren hiebevor beschriebenen Gnaden und Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, auch allen andern Rechten steth und vestiglich Sie Unsere Ritterschafft handhaben, schützen und schirmen, auch darwieder wenig, noch viel thun, handlen noch außgehen lassen, also daß auch von Unß und Unseren Nachkommen am Reich und Unserm Ertz-Hauß Oesterreich der obberührten Gnaden-Freyheiten und Gaben sambt deren Extension und Declaration gar keine wiederruffen, suspendirt, cassirt, noch vernichtet werden mag und soll, und ob diesem zugegen von Unß und Unseren Nachkommen inß künfftig auß Vergessen- und Ohnewissenheit, alß auch in andere Weeg etwas vorgenommen würde, so solle doch solches keine Krafft noch Macht haben, sondern dasjenige, so wieder diese Unsere wohlbedächtliche Concession in einige Weeg verstanden werden kann, auß Röm. Kayserl. Macht

Macht und in Krafft dieses Brieffs itzt alßdann und dann alß itzt aufgehoben, cassirt und vernichtet und demselben hiermit gäntzlich derogirt seyn und bleiben. Mit Urkundt dieses Brieffs besiegelt mit Unserem anhangenden Käyserl. Insiegel, der geben ist in Unserer Statt Wien den Zwölfften Tag Monaths Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im Siebenzehenhundert und zweyten, Unserer Reiche des Römischen im Vier und viertzigsten, deß Hungarischen im Acht und viertzigsten, und deß Böheimbischen im Sechs und viertzigsten Jahre.

Leopold.

Vt. D. A. G. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

LXII.

Kayſers Leopoldi Confirmation und Declaration des von Kayſer Rudolpho II. im Jahr 1609. der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten ertheilten, von Kayſer Ferdinando II. aber im Jahr 1626. und von Kayſer Ferdinando III. im Jahr 1652. confirmirten Privilegii, das Einſtands- und Auslösungs-Recht auff Adlichen Gütern betreffend,

de Anno 1702.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs, zu Burggau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen und urkunden mit diesem offenem Brieff, daß Uns die Wohlgebohrne und Edle, Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. gemeine gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Zircks, sambt zugehöriger Oerther und derselben verordnete Hauptleuth, Ausschuß und Räthe, samt und sonders in Unterthänigkeit zu erkennen geben, welcher gestalt Sie von Unsern Herrn Gros-Vatteren und glorwürdigster Vorfahrer am Reich, Kayser Ferdinando Secundo miltseeligsten Andenckens den siebenzehendten Martii Anno Sechszehenhundert sechs und zwantzig in puncto des Einstandts- und Auslösungs-Rechts mit einem stattlichen Begnadigungs-Brieff und Kayserl. Privilegio versehen worden, von Wort zu Wort also lautend:

Wir Ferdinand der Ander, ꝛc. ꝛc Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. gemeine gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Zircks, sambt zugehöriger Oerter und derselben verordnete Hauptleuth, Ausschuß und Räthe, sambt und sonders in glaubwürdigem Schein unterthänigst fürbringen lassen, einen Renovation- und Declarations-Brieff über ein Privilegium und Rescript der gefreyten Rheinischen und Wetterauischen Ritterschafft die aus Ihrer Gemeinschafft und Mittel veränderte Adeliche Gütere belangend, welche von weyland Unserm geliebten Herrn Vattern und Vettern Kayser Rudolphen denen andern glorwürdigsten Gedächtnuß, sub dato Prag, den 11ten May 1609. Jahrs ehegenannter Ritterschafft auch Ihr allerunterthänigste Ansuchung gnädigst ertheilet worden, so von Worten zu Wortten hernach geschrieben stehet und also lautet:

Wir Rudolph der Ander von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. Bekennen mit diesem Brieff und thun kundt allermänniglich, daß Uns Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. gemeine gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel des Rhein- und Wetterauischen Zircks, sambt zugehöriger Oerter und derselben verordnete Hauptleuth, Ausschuß und Räthe sambt und sonders, so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt, und sich auff selbiger Seithen des Rheins, biß an das Ertz-Stifft Cölln erstrecket, auff der andern Seithen aber des Rheins, des Orths gegen Myntz über, da der Mayn in den Rhein fleust, anfahend, und daselbsten den Mayn hinauff biß gegen Aschaffenburg, von dannen wieder herum auf Gelnhaußen, folgends hinüber auf dem Lohnstrohm und von jetztberührtem Lohnstrohm auff beyden Seithen den Westerwaldt hinab biß in den Rhein, und alldar den Rhein wieder hinauff und hinab biß in das Land zu Bergen gehend, von Alters hero hat unterthänigst vorgebracht, maßen Ihr gemein Ritterliches Wesen vornehmlich unter andern dahero geschwächet und fast gantz zum Untergang gerichtet, indeme durch vieler

Geschlechter entstehendem Verkauff-Verpfändungen, Cession- und Verwirckungen, insonderheit aber der Lehen-Herrn und Mächtigern viel zu geschwinde occupation, indeme Sie denen von der Ritterschafft unter dem Schein des Beweiß jedes Guts Eigenschafft, wie auch der Lehen Arth und Agnaten Ankunfft; Item der in Reisen oder Kriegen etwas über die Zeit außbleibende Mittgliedern Lehens sambt andern dergleichen zum Eingrieff gerichten Ursachen, ein Adelich Guth nach dem andern ohne einig vorhergehende Rechtliche Erkantnuß gewaltsamblich einziehen und unterdessen Sie in kostbare unsterbliche Process verleithen thäten, zu dem solche Güther, wie vor Alters Herkommens nicht allein nicht wieder verliehen, sondern noch darzu die darauff hafftendte Ritterliche Anlagen Ihnen vorenthalten würden, dadurch die Last so in Mangel der entzogenen Güther gedoppelt, fürters Ihnen unerträglich, Unß und dem Heil. Reich die Ritterdienst und Contributiones abgestricket, der alte Rheinisch- und Wetterauische Adel auch allgemach in wenig Jahren gantz und gar ausgerottet, darauff Uns mehrgemelte Haubtleuth, Räth und Ausschuß unterthänigst angeruffen und gebethen, daß Wir Sie und deroselben gefreyte Adeliche Mittglieder zu Verkommung jetzt angehörter und anderer mehr Ihnen zustehenden Beschwerden mit Unserem Kayserl. Privilegio und Freyheit zu versehen gnädiglich geruheten, daß haben Wir angesehen solch Ihr der Ritterschafft und Adels des Rhein- und Wetterawischen Zircks unterthänig zimbliche Bitt, auch die angenehmen, getreuen, willigen und ersprießlichen Diensten, so nicht allein Ihre Vorförderen, Unseren Hochgeehrten Vorfahren am Reich, Römischen Kayseren und Königen lobseeligster Gedächtnuß, sondern auch Sie und Ihre Adeliche Mittglieder, Uns, dem Heil. Reich und Unserem Löbl. Hauß Oesterreich, zumahl bey gegenwertigen wieder gemeiner Christenheit Erbfeindt den Türcken so viel Jahr gewehrten offenen Krieg, insonderheit mit Führung der Renn-Fahnen unverdrossen erzeigt und bewiesen haben, dasselbe noch täglich thun, und hienführo nicht wenigers zuthun unterthänigst erbiethig seyn, auch wohl thun können, mögen und sollen, und darumben mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath und rechten Wissen vorobernanter Unserer gefreyter Reichs-Ritterschafft und Adel des Rhein- und Wetterawischen Zircks, gemeiniglich auch einen jeden derselben Adelichen Mittglieder, insonderheit von desselben Erben und Nachkommen diese sondere Gnad gethan und Freyheit gegeben, thun auch solches aus Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dies Briefs, also und dergestalt, daß alle und jede Unsere und des Heil. Reichs Hoch- und Niedere, Geist- und Weltliche Stände von denjenigen Gütern so vor Alters her mit der Contribution zu der gemeinen freyen Ritterschafft im Rhein- und Wetterauischen Zirck vertretten worden, und Sie die Ständt allbereith innhaben oder noch künfftig bekommen mögten, die gebührliche Steuer und anderer zu des Ritterlichen Wesens Unterhaltung per majora unter Ihnen bewilligten Anlagen jedesmal auf Ihr der Ritterschafft Ausschreiben Ihren verordneten Truhenmeistern ohne einige Ausflucht und Wiederrede liefern lassen, und davon weder Lehen oder eigen, noch auch Geist- oder Weltliche so wohl ansehnliche als gemeine Güter von Herrenstand oder Ritters-Personen, so entweder durch andere Ständt erkaufft, oder sonsten überkommen, auch die Lehen so entweder als apert heimgefallen oder verwürckt oder in andere Weeg alieniret werden, gar nicht unterscheiden oder ausgeschlossen seyn sollen ꝛc.

Uber dies so setzen und wollen Wir auch, wann hienführo über kurtz oder lang von einem Adel. Mittglied im Rhein- und Wetterawischen Zirck ein Adelich Guth einem höhern oder niederen Standt verkaufft werden solte, daß alsdann deß Verkauffers nechsten Verwandten, und Agnaten oder zum Fall dieselben solches nicht zu thun begehrten, folgendts einem andern Mittglied aus Ihr der Ritterschafft der Abtrieb und Einstandt zu thun, ohne allermänniglich Eintrag und Verhinderung frey und bevorstehen solle, daß gemeldter vielberührter Uns und dem Reich zugethaner Ihrer der Ritterschafft Güther possession vel quasi in entstehenden obgemelten strittigen Fällen, auff die sich angebende nechste Erben oder Agnaten, biß ein anders mit ordentlichen Rechten ausgeführet, sich erstrecken und Ihnen ruhig gelassen werden: da auch schon einer oder der ander, was Würden, Stands oder Wesens der immer seye, zuwider dieser von Uns ertheilter Freyheit etwa ein ander Herbringen und Gewohnheit, oder auch einige Freyheit, Gerechtigkeit, Exemption, Statut oder Ordnung fürwenden, und sich dadurch von der obgemelten Besteurung zu gemeiner Ritterschafft von einen oder den andern Guth, wie auch des erst angezeigten Abtrieb- Einstandts und Besitz halben entschütten wolten, so wollen Wir doch solches alles, wie dasselbe Nahmen haben mögte, dieser Unser Kayserl. Freyheit im wenigsten nichts derogiren oder benehmen, noch auch dickbenanter Ritterschafft am Rhein- und Wetterauischen Zirckh, oder derselben Adelichen Mittglieder, wie auch deroselben Erben und Nachkommen, in einigen Weeg præjudicirlich seyn

seyn solle: Und gebiethen darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Haubtleuthen, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und deß Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standt oder Wesens die seindt, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie vielgedachte gefreyte Adeliche Ritterschafft am Rhein- und Wetterauischen Zirck ins gemein auch ein jedes derselben Adelichen Mittgliede, insonderheit deren Erben und Nachkomen dieser Unser Ihnen mitgetheilten Freyheit und Begnadung, alles ihres Inhalts freuen, geruhiglich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, Sie darinn nicht anfechten, irren oder verhindern, in keinerley Weiß noch Weeg, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Pön, nehmblich Sechszig Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder so offt er freventlich hierwieder thäte, Unß halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgedachter Ritterschafft sambtlich, oder einem jeden Mittglied insonderheit, auch allen Ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen. Mit Urkundt dies Briefs besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel; Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag den Eilfften May Anno Sechszehenhundert neun ꝛc.

Rudolph.

Vt. Leopold von Strahlendorff.
Ad Mandatum &c.
Gottfried Hertel.

Und Uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel des Rhein- und Wetterauischen Zircks unterthänigst angeruffen und gebethen, daß Wir Ihnen obgedachtes Kayser Rudolphs Renovation und Declaration in allen und jeden Ihren Einhaltungen, Mainungen und Begreiffungen zuerneuern, zu confirmiren und zu bestättigen, gnädiglich geruheten, inmassen jüngst hievor Unser auch Geliebter Herr Vetter und Vatter, Kayser Matthias Christseel. Andenckens gleicher gestalt gethan hätte; Das haben Wir angesehen, solch Ihr unterthänigst zimblich Bitt, auch die angenehmen, getreuen nützlichen und ersprießlichen Dienst, so Ihre Vor-Eltern und Sie, Weil. Unseren Vorfahren, dem Heil. Reich, und Unserm Löbl. Hauß Oesterreich etliche Jahr unter fürgangenen offenen Krieg wieder gemeiner Christenheit Erbfeindt den Türcken durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst und sonsten in mehr Weeg freywillig und unverdrossentlich offtmahls erzeigt und bewiesen haben, noch täglichs thun, und hienführo nicht weniger zu thun sich gehorsambst anerbiethen, auch wohl können, mögen und sollen ꝛc. Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen ermelter Ritterschafft und Adel des Rhein- und Wetterauischen Zircks obbestimbte Kaysers Rudolphs des Andern Renovation und Declaration wie vorstehet, in allen und jeglichen Ihrem Puncten, Inhaltungen, Maynungen und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und bestättiget, verneuern, confirmiren und bestättigen das alles hiemit von Röm. Kayserl. Macht wissentlich in Krafft dies Briefs, was Wir von Rechts- und Billigkeit wegen Ihnen daran zu verneuern, zu confirmiren und zu bestättigen haben; Und meynen, setzen und wollen, daß obeinverleibte Renovation und Declaration, wie obgemelt in allen Ihren Puncten, Clausulen, Articuln, Inhaltungen und Meynungen gantz kräfftig und mächtig seyn, und vorberührte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel, des Rhein- und Wetterawischen Zircks sambt und sonders, auch derselben Erben und Nachkomen gäntzlich und geruhiglich darbey bleiben, und sich des alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert; Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standt oder Weesen die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesen Brieff und wollen, daß Sie ernannte Ritterschafft und Adel des Rhein- und Wetterawischen Zircks bey obbegriffenen Gnad- und Freyheiten, auch dieser Unser Kayf. Confirmation und Bestättigung geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwieder dringen, oder beschweren noch daß jemandt andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pöen in offt begriffenen Privilegio bestimbt, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrbenanter Ritterschafft sambtlich, oder einem jeden Mitglied insonderheit, so hierwieder beleidiget würdte, auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle: Mit Urkund dies Briefs

beste-

besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, datirt Wien den Siebenzehenden Martii Anno Sechszehenhundert sechs und zwantzig.

Ferdinand.

Vt. Peter Heinrich von Strahlendorff.

Ad Mandatum &c.

Johann Söldtner.

Welcher Begnadigungs-Brieff hernach durch auch Unseren glorwürdigsten Vorfahren am Reich und Vattern Kayser Ferdinandum Tertium den Fünff und zwantzigsten May Anno Sechszehenhundert zwey und fünffzig folgender gestalt allergnädigst declariret und extendiret worden:

Wir Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden erwöhlter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Römischen Reichs zu Burggau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. gemeine gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Zircks, sambt zugehöriger Oerther und derselben verordnete Haubtleuth, Ausschuß und Räthe sambt und sonders in glaubwürdigen Schein unterthänigst fürbringen lassen, einen Renovations- und Declarations-Brieff über ein Privilegium und Rescript der gefreyten Rhein- und Wetterawischen Ritterschafft, die aus Ihrer Gemeinschafft und Mittel veränderte Adeliche Güter belangendt, welcher von Weyl. Unserm geliebten Herrn Vettern Kayser Rudolphen dem Andern hochlöblichster Gedächtnuß, sub dato Prag den Eilfften May Jahrs Sechszehenhundert neune ehegenanter Ritterschafft auff Ihr allerunterthänigste Ansuchung gnädigst ertheilt worden, so von Wort zu Wortten hernach geschrieben stehet und also lautet:

Inseratur Kayſers Rudolphi II. Privilegium de Anno 1609. so kurtz vorher in Kayſers Ferdinandi II. Confirmation befindlich.

Und Unß darauff obbesagte Ritterschafft und Adel des Rhein- und Wetterawischen Zircks unterthänigst angeruffen und gebethen, daß Wir Ihnen obgedachtes Rudolphi Renovation und Declaration in allem und jeden Ihrem Inhalt, Meinungen und Begreiffungen, inmassen jüngst hievor Unser geliebter Herr Vatter Kayser Ferdinand der Ander Christseeligen Andenckens gleicher gestalt gethan hette, zu erneuern, zu confirmiren und zu bestettigen, wie auch dasselbe noch ferner wie hernach folget zu extendiren gnädiglich geruheten ꝛc. Daß haben Wir angesehen, solch Ihr der Ritterschofft und Adels am Rhein- und Wetterawischen Zirck unterthänig zimliche Bitte, auch die angenehm, getreuen, nützlichen und ersprießlichen Dienste, so Ihre Vor-Eltern und Sie Weyl. Unsern Vorfahren dem Heil. Reich und Unserem Löbl. Hauß Oesterreich etliche Jahr und unter fürgangenen offenen Kriegen, wieder gemeiner Christenheit Erbfeindt den Türcken, durch würckliche Ritterschafft und Reuters-Dienst und sonsten in mehr Weeg freywillig und ohnverdrossentlich offtmahls erzeigt und bewiesen haben, noch täglich thun und hienführo nicht weniger zu thun sich gehorsambst anerbiethen, auch wohl thun können, mögen und sollen ꝛc.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen ermelter Ritterschafft und Adel des Rhein- und Wetterawischen Zircks obbestimbte Kayser Rudolphen des Andern Renovation und Declaration, wie vorstehet, in allen und jeden Ihren Puncten, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen gnädiglich confirmirt und bestättiget, auch dasselbe benebens extendirt und vermehrt, thun das, verneuern, confirmiren, bestättigen und extendiren daß auch hiermit aus Röm. Kayserl. Macht wissentlich in Krafft dies Brieffs, was Wir von Rechts und Billigkeit wegen Ihnen daran zu verneuern, zu confirmiren, zu bestättigen und zu extendiren haben, und meinen, setzen und wollen benebens, daß wann hienführo über kurtz oder lang von einem Adelichen Mittglied am Rhein- und Wetterawischen Zirck ein Adelich Guth einem hohen oder niederen Standt verkaufft wird, daß der wie auch alle andere Kauff eines jeden Orths Ritter-Haubtmannschafft, darunter die Güter gelegen, vorher angezeigt und denunciirt werden, oder da solches geschehen, solcher Kauff und Verkauff null und nichtig seye, auch à dato der Denunciation die Jahrs-Zeit, darinn die Wiederlösung geschehen solle, angehen und gerechnet werden solle, hette sich aber einer oder der ander wegen Enge der Zeit zu beschweren, stehet ihme solches gehöriger Orthen zu suchen bevor, in allen wie obgedacht, von allermänniglich unverhindert ꝛc. Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prelaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubt-

Haubtleuthen, Landvögten, Pflegern, Verwesern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Zollnern und Mautnern, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie ernante Ritterschafft und Adel des Rhein- und Wetterauischen Zircks, bey obbegriffener Gnad und Freyheit, auch dieser Unser Käiserl. Confirmation, Bestättigung und Extension geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und genieſſen lassen, daran nicht irren oder hindern, noch darwider dringen oder beschwehren, noch daß jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu auch die Pöen in obbegriffenem Privilegio bestimpt, zu vermeiden, die ein jeder so offt er frewentlich hierwieder thäte, Unß halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrernanter Ritterschafft sambtlich, oder einem jeden Mittglied insonderheit, so hierwieder beleidigt würde, auch Ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll ꝛc. Mit Urkundt dies Brieffs besiegelt, mit Unserm Käiserl. anhangenden Insiegel, der geben ist Wien den Zwölfften Junii Anno Sechszehenhundert zwey und fünfftzig ꝛc.

Ferdinand.

Ad Mandatum &c.

Johann Söldtner.

Welche beede bey angetrettener Unserer Kayſ. Regierung aus Kayſ. Macht und vorgepflogenem Rat) von uns allergnädigst confirmirt und bestättiget worden seyn. Obwohlen nun die Ritterschafft nun der sicheren Hoffnung gelebet, Sie werden dieser höchsten Kayſ. Befreyung erfreulichen beständigen Genuß empfinden, zeige sich doch bey der Nachfolg, daß bey je länger je mehr abnehmenden Mitteln so wohl den Mittgliedern als dem Corpori unerschwinglich und unmöglich fiele, indem allein auff Jahr und Tag sich erstreckenden termino retractandi die bahre Kauff-Schilling auszubringen, oder die bedungene Verkauffs-Conditiones zu adimpliren vor einst: Zum andern werden von denen eigenen Mittgliedern, nicht nur allein das Steuer-Recht dem Corpori nicht per expressum vorbehalten, sondern wohl gar jeder Güter Anschlag mitgesetzt, simulati Contractus mit Verhölung des veri emptoris aut pretii gemachten allerhand gratialitäten, als Kinder-Erziehung, Hoff-Landt- und Kriegs-Charge mit Eindringung auch pro parte Tauschstück mit eingeworffen einfolglich durch mächtigere Kauffere die possess, Ritterschafftlicher Stewer-Rechts an sich gerissen, die gratialitäten einen wollenden retrahenten zu hoher Gelt-Summen angeschlagen, und wegen der zugeworffenen Tausch-Stückchen das Jus retrahendi gar denegirt und nicht eingestanden, der Ursachen Sie Uns allerunterthänigst gebethen, den terminum retrahendi auf drey Jahr zu prolongiren, allen und jeden ihren Mittgliedern bey Confiscation des Kauffschillings zu aufferlegen, daß sie nicht allein das Ritterschafftliche Stewer-Recht in den Verkauff-Anschlag mit setzen, sondern solches auch sambt andern der Ritterschafftlichen Commun darauff gebührenden Recht oder Gerechtigkeit wie billig, dem Corpori austrücklich vorbehalten und ausnehmen, so dann den Verum Emptorem und das wahrhafftig bedungene pretium bey Adelichen Ehren an Eydesstatt gleich bey Denunciation des Verkauffs demjenigen Directorio, worunter das failschlagende Guth gelegen, eröffnen und das geringste nicht hinterhalten sollen, die bedungene gratialien und die mit Einwürff groß- oder kleiner Tausch-Stücken Wir dahien Kayserl. interpretiren und ausdeuten mögten, daß solche einem retrahirenden Ritterglied nicht umb ein Hellers werth von dem Verkauffer angeschlagen, weniger von dem retrahenten bezahlt werden, die Tauscheinwerffung aber, das Einstandtgelt nicht hemmen, weniger des Einständers Conditionem duriorem machen solle, mit dem anhangenden Befehl, daß nicht der retrahent, sondern der Verkauffer, als dessen Gewalt oder gewahrsambe die Tauschstücke tradiret worden, solche wieder in natura oder in einem sich mit dem Kauffer zu vergleichen habenden Werck herbey zu schaffen oder guth zu thun schuldtig und verbunden seyn solle ꝛc.

Wann Wir dann diese Ihre allerunterthänigste Bitt vor billig erachtet, und sonsten daß Ihro der Ritterschafft zum besten gemeinte Privilegium gantz krafftloß zu seyn erfunden; Alß haben Wir aus Kayserl. hoher Macht mit rechtem Wissen, und seinen sonderlich Uns hierzu bewegenden Ursachen Krafft dies Unseres Majestät. Brieffs Ihro Unserer Reichs-Ritterschafft am Rhein- und Wetterawischen Zirck erstlich den terminum retrahendi, à die denunciationis Directorio factæ computando auf drey Jahr lang dergestalt allergnädigst extendirt, daß biß zu vollkommener Verflieſſung der drey Jahren die Ritterschafft oder deren jedes Mittglied hiermit vollem Gewalt und erlangtes Recht haben solle, mit Auszahlung oder Deponirung des bahren Kauff-Schillings die Auslösung zu thuen, und sich dieser Unserer Kayserl. Begnadigung zu gebrauchen, gegen welche erlegt, oder auf den vom Kauffer beschehenden nicht Annehmungs-Fall deponirten Kauffschilling,

ling, der Kauffer sogleich schuldtig seyn solle, das erkauffte Guth dem einsprechenden Mitgliedt, oder Corpori ohne fernern Auffenthalt oder Prætext, der Ihme noch nicht wieder guth gemachten Austauschstückhen, der inzwischen beschehenen meliorationen dieser oder jener ablangenden ein- oder Zugehörungen ohnweigerlich abzutretten und einzuhändigen mit denen eingeworffenen Tauschstücken, sich an den Verkauffer, derselbe aber ein geschworne unpartheyische Æstimation sich haltend, wie ingleichem nach abgetrettenem solch wiederlößlichem Guth die inzwischen beschehene nötige expensen oder Meliorations-Kosten viâ Juris & non retentionis boni retrahendi suchen und behalten solle, vors Erste ꝛc.

Zum Zweyten thun Wir mit nochmahliger wohlbedächtlicher Confirmation verbaliter obinserirter Kayserl. Einstandts-Vergünstigung dieselbe dahien allergnädigst extendiren und declariren, daß nehmblich jedes Ritter-Mittgliedt bey beschehnden Verkauff Einiges dem Ritter-Corpori quomodocunque afficirtes Guth oder Gefäll, es seye wenig oder viel, bey Confiscation des Kauffschillings verbunden seyn solle, solchen Verkauff den verum emptorem und das klare pretium bey Adelichen Ehren an Aides statt dem Directorio worunter das Guth oder fail geschlagene Gefäll situiret, in Zeiten anzuzeigen, und nicht nur allein das Steuer-Recht, noch andere dem Corpori zuständige Recht und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben, in den Verkauffs-Anschlag keines weegs zu bringen, sondern solche dem gemeinen Ritterwesen per expressum vorzubehalten, und dann interpretiren, erleutern und erklähren Wir aus obangezogener Kayserl. Macht die einbedingende gratialien, wie die Nahmen haben oder bekommen mögen, sambt denen Tauschstücks-Einwerffungen ein vor allemahl dieser Unverbindlichkeit, daß nehmblich Sie oder Jedes insonderheit weder dem retrahenten umb ein Hellers werth Ersetzung zuzuziehen, noch das Einstandts- oder Auslösungs-Recht schwerer machen, weniger solches gar auffheben und hintertreiben sollen, mögen noch können, sondern sie sollen alle und jede, da nach dieser Unser Kayserl. Vergünstigung der Einspruch oder Auslösung interponiret wird, intuitu retrahentis, pro non adjectis reputiret und gehalten werden, mit der ferneren Erleuterung, daß der Rheinischen Ritterschafft erlaubet seyn solle, alle von denen Adelichen Mann- und Weiblichen Geschlechts in Clöster und Stiffter sub quocunque titulo einbringende Güter, gegen Erlegung des just. pretii solche an sich wieder zu lösen, alles und jedes unter dieser Unser neuen und denen vorgehenden privilegiis beygerucker Pön und Straff welche jeder Ubertretter halb in Unser und des Reichs Cammer und halb dem Directorio, worunter der null und unbündige Contract, samt der Ubertrettung dieses Unser Kayserl. ernstlichen Gebotts beschehen, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle: Mit Urkund dies Brieffs besiegelt mit Unserm Käiserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Statt Wien den Zwölfften Tag Monats Julii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im Siebenzehenhundert und anderten, Unserer Reiche des Römischen im vier und viertzigsten, des Hungarischen im acht und viertzigsten und deß Böheimischen im sechs und viertzigsten Jahre.

Leopold.

Vt. D. A. G. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

XLIII.

Uhrkund und Attestat deß Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, daß die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten, Ihro von Kayserlichen Majestäten habende Privilegia, dem Cammer-Gerichts-Collegio gebührend insinuirt und übergeben, de Anno 1711.

Wir Joseph von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Württenberg, Graffe zu Habspurg, Tyroll und Görtz ꝛc. Bekennen und thuen kund jedermänniglichen mit diesem Unserm offenen Kayserlichen Brieff bezeugend, daß an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht, Nahmens der Wohlgebohrnen und Edlen, Unsern und deß Reichs Lieben Getreuen N. N. Haubtleuthen, Räthen und Außschüssen der unmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft und Adel des Rheinischen und Wetterauischen Zircks den 26ten Octobris 1703. die von Unsern glorwürdigsten Vorfahren am Reich Ermelter Reichs-Ritterschafft vormahls gnädigst verliehene, und von deroselben als Römischen Kayseꝛn

Kayserl respectivè extendirte Privilegien (deren sambtlicher Inhalt) in Originali vorgebracht, und als der Hoch- und Wohlgebohrne Unser Geheimde Rath Frantz Dietherich Freyherr von Ingelheimb Ermelten Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts-Præsident neben anderen von Unß und des Heyligen Reichs Ständen Ihme zugeordnete Urtheilern und Assessoren in Unsers Herrn Vatters Kayserl. Maj. Nahmen glorwürdigsten Andenckens, und ahn dero statt in Unser und des Heyligen Reichs Statt Wetzlar das Gericht besessen, mit Urthel und Recht pro insinuatis angenommen, und darüber Rechtlich Decret und Authorität interponirt worden

Die Kayserliche Privilegia wie folget

1.

Confirmatio Privilegii verschiedene Freyheiten betreffend. pag. 55.

2.

Confirmatio Declaratio & Extensio Privilegii wegen der Zoll-Freyheit. pag. 60.

3.

Confirmatio Privilegii verschiedene Freyheiten betreffend. pag. 68.

4.

Declaratio Privilegii wegen der Zoll-Befreyung. pag. 77.

5.

Confirmatio Privilegii Personal und Real Arresten betreffend. pag. 85.

6.

Confirmatio Privilegii wegen der Adelichen Güther. pag. 94.

7.

Confirmatio Privilegii, die Waldfuhr und Jagens Gerechtigkeit betreffend. pag. 105.

8.

Confirmatio Privilegii von der Juden Besuch und Wucher. pag. 114.

9.

Confirmatio Privilegii wegen der Leibeigenen, Bauer, Zinß- Gült- und dergleichen Leuthe. pag. 128.

10.

Confirmatio Declaratio & Extensio über die von Chur-Fürsten zu Pfaltz und anderer Orthen zugefügte Beschwehrungen ertheilten Decreti. pag. 132.

11.

Privilegium das Prædicat betreffend. pag. 145.

12.

Privilegium ratione Juris collectandi. pag. 149.

13.

Privilegium denen unmündigen Vatter und Mutterlosen Adelichen Wayßen Curatores und Vormunder zu constituiren.

14.

Confirmatio & Declaratio Privilegiorum, die schädliche Exemptiones, Ritterschafftliche Collectationes und Executions Recht, immedietät in Causis tam Civilibus quam Criminalibus. Item Zollbefreyung betreffend.

15.

Confirmatio Privilegii wegen der Adelichen Güther und darauff zustehender Expectantz und Anwartschafft.

16.

Renovatio, Confirmatio & Declaratio Privilegiorum in puncto des Einstands und Außlösungs Rechts auf denen Adelichen Güthern.

17.

Privilegium Künstler und Handwercks-Leuthe, so unter der Ritterschafft gesessen betreffend.

18.

Erneuerte und confirmirte Rechts-Satzung- und Ordnungen der ohnmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom in der Wetterau und zugehörigen Orthen. pag. 3.

Wann nun in Nahmen obgemelter Freyen Reichs-Ritterschafft am Rhein in der Wetterau der Ehrsamb, gelehrt, Unser und des Reichs Lieber Getreuer Doctor Friederich Henrich Gülich, Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Advocat und Procurator und mehrermelter Reichs Ritterschafft Agent und Anwaldt unterthänigst geberten, daß über solche bey mehrberührtem Unserm Kayserl. Cammer-Gericht geschehene Insinuation gedachter Unserer Vorfahren am Reich ertheilter Kayserl. Privilegien, deren Renovationen, Extensionen, Declarationen und darauf erfolgter acceptation auch interponirtes Richterliches Decret und Authorität Ihnen ein beglaubter Schein ertheilet werden mögte.

Alß ist vor die Ernante ohnmittelbahre Reichs Ritterschafft und Adel in Krafft dieses die gebettene Urkundt gegeben, und mit Unserm grösseren Kayserl. Insiegel bekrafftiget, und Ermelten Doctori Gülch auf sein geziehmendes Ansuchen außgefolgt worden. Geben in Unser und deß H. Reichs Statt Wetzlar den drey und zwantzigsten Tag Monaths Martii nach Christi unsers lieben HErrn Geburth im Siebenzehenhundert und Eylfften, Unserer Reiche des Römischen im Zwey und zwantzigsten, des Hungarischen im Vier und zwantzigsten, und deß Böheimbischen im Sechsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Wolffgang Ignatius Fries, Kayß. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalther, mpp.

Vitus Stephanus Hartmann, Lt. Judicii Imp. Cameræ Protonotarius, mpp.

Fortſetzung
Der
Freyen Reichs-Ritterſchafft
am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten.

XLIV.

Revers derer von Appenheim, daß Sie in der Vogtey zu Ockenheim, die Güter des Stiffts zu St. Ruprecht daſelbſt, wider des Stiffts wohlhergebrachte Privilegia mit keinen Aufflagen beſchweren wollen, de Anno 1250.

WIlecho, Filius Hedewigis, & Philippus dictus Papho Milites de Appenheim; Tenore præſentium confitemur & publice proteſtamur, quod cum nos ratione advocatiæ quam in villa Ockenheim emimus, de bonis conventus Monaſterii Sancti Ruperti in eadem villa ſitis Petitionem ſive Exactionem, ſicut de aliis bonis, ibidem peteremus per vera Privilegia: Teſtes vivos & idoneos omnino & ab ipſis, qui nobis eam vendiderunt veraciter & plene cognovimus, ipſa bona ab omni tali jure vel conſvetudine, libera & exempta. Ne igitur in futurum à nobis noſtris hæredibus, ſive quibuscunque advocatiam ipſam pro tempore poſſidentibus, dicto conventui gravamen, vel impedimentum hac de cauſa in bonis prædictis generetur, Nos eadem, prout juſtum eſt, Libera recognoſcentes & Exempta, præſentes literas Sigilli noſtræ parentelæ communis munimine duximus roborandas, dantes eas in teſtimonium perpetuum ſuper eo: Teſtes hujus ſunt Volegnandus de Ockenheim, Gerhardus de Ravensburg, Giſilbertus de Birgeſtad, Arnoldus Ruffus, Henricus de Leffelſtet, & Hillinus milites: Conradus Gipeshorn & alii quam plures milites & cives. Acta ſunt hæc Anno Domini, milleſimo, ducenteſimo quinquageſimo.

Locus Sigilli.

XLV.

Vergleich zwiſchen Heinrich Bayern von Boppart, und Conraden von Schönecken, ſo durch Vermittelung Philipps von Hohenfels, im Jahr 1262. auffgerichtet worden.

PHilippus de Hohenvels. Conſtare cupimus univerſis, tam præſentibus, quam futuris, præſentem ſcedulam inſpecturis, quod ſuper omni diſſenſione, quæ vertebatur inter Cunradum de Schonekken & filium ſuum Cunradum ex una parte: & Henricum dictum Bavarum militem Bopardienſem ex altera, talem reconciliationem ſtabilivimus, & in hunc modum videlicet, Quod prædictus Henricus Bavarus de propriis bonis ſuis reſignabit, dicto Cunrado de Schonekken & filio ſuo, ad æſtimationem quinquaginta marcarum, pro ſe & hæredibus ſuis univerſis, homagium exinde perpetuo præſtituris. Similiter Henricus dictus Print, Sororius prædicti Bavari, pro ſuo filio Henrico ad æſtimationem XXX. marcarum, Hermannus filius Herboldi ad æſtimationem decem marcarum, Et Embrico dictus de Burnhoven ad æſtimationem decem marcarum de ſuis bonis propriis reſignabunt, prædictis Conrado de Schonekken & filio ſuo Conrado Seniori, & ab eisdem in feudo recipient, pro ſe & hæredibus ſuis univerſis, homagium, exinde perpetuo præſtituris, prædicto Conrado & filio ſuo, ac poſt eos hæredibus ſuis univerſis.

Quicunque vero hanc reconciliationem, ſecundum quod prædictum eſt, infregerit, & ſuper eo per teſtimonium evidens convictus fuerit, hunc nos ex parte Domini Regis & noſtra, milites, Scabini & Cives Bopardienſes univerſi, nec non & omnes parentes & amici ejusdem violatoris, contra ipſum absque dolo procedere debent parti alteri aſſiſtentes. Nec minus dicetur fidei violator perjurus, ad omne jus inhabilis, malevolus & infamis. Ut igitur hæc perpetuam obtineant firmitatem, præſentes literas exinde conſcriptas, noſtro, Civitatis Bopardienſis, Cunradi de Schonekken, Friederici de Erenberch, Hermanni de Schonekken, Winandi de Waldekken, Reinboldi de Sterrenberch, & Henrici Bavari roboravimus Sigillo. Hujus rei teſtes ſunt præſcripti omnes, Elias & Wilhelmus de Elze: Bilungus Schulterus, milites miniſteriales, fideles imperii Scabini & Cives Bopardienſes univerſi. Actum & Datum Bopardiæ, Anno Domini M. CC. LXII. in vigilia Aſcenſionis Domini.

Locus Sig. L.S. L.S. L.S. LS. LS. Locus Sig.

XLVI.

Diploma, vermöge deſſen Graff Emicho zu Leiningen dem Adelichen Jungfrauen-Stifft zu St. Ruprechtsberg die nach Dolgesheim gehörige Zinſen und Schatzung erlaſſen, de Anno 1263.

EMicho Comes de Liningen, tenore præſentium profitemur publice, ac notum facimus præſentibus & futuris: quod nos pure propter Deum pro remedio animæ noſtræ, & animæ Cliralis, collateralis noſtri bonæ memoriæ, & pro ſalute animarum parentum noſtrorum & omnium fidelium defunctorum, bona quælibet in villa noſtra Dolgensheim ſita, Monaſterio Sancti Ruperti juxta Pingviam Moguntinæ Diocœſis, jam tantummodo adtinentia, a præcariis, annonæ penſionibus, Cenſibus, Vecturis, Decimis & ab omnibus hujusmodi aliis, quæ nobis de eisdem bonis poſſent cedere vel deberentur: & de hoſpitiis, in quibus ipſi percipimus quantum potuerimus, dimittimus munere in poſterum abſoluta: Ita quod ipſum monaſterium hominibus dictæ villæ de meoratis bonis, ad hoſpitia quæ in ipſa villa acceperimus, ſubſidium aliquod non impendent: Ut proinde memoria perennis ſupra dictarum animarum in vigiliis anniverſariorum in monaſterio prædicto devotius habeatur. Tali tamen interpoſita cautione, Quod ſi dicti monaſterii conventus, ſeu procuratores memorata bona in villa prædicta ſita nunc a ſervitiis exempta vendiderint, ſeu mutaverint in manus aliorum, nos noſtrique hæredes dicta bona nobis ſicut prius Cenſualia recipiamus.

In cujus facti teſtimonium præſentes litteras noſtri Sigilli munimine roboramus. Datum & Actum in Liningen, Anno Domini 1263. Menſe Martio.

Locus Sigilli.

XLVII.

Diploma, worinnen 5. Gebrüder von Hohenfelß dem Adelichen Jungfrauen Stifft St. Ruprechtsberg, bey Bingen, den Veldentzer Hof, wie auch die Freyheiten zu Bideßheim und Welgesheim abgetreten, de Anno 1278.

NOs Engelbertus Canonicus Moguntinus: Philippus, Theodoricus: item Philippus & Joannes Fratres de Hohenfels, Notum facimus univerſis tam præſentibus quam futuris: Quod cum venerabilis Magiſtra & conventus Monaſterii Sancti Ruperti apud Pingviam, propter Deum & ad preces noſtras in Eccleſia ſua Præbendam contulerint Hedewige Sorori noſtræ, pura & libera voluntate: Nos ſalva hæreditate ejusdem quam ſibi deberi recognoſcimus vel ejus æſtimationem ſecundum arbitrium bonorum virorum, ad Exemplum piæ recordationis Domini Philippi, Patris noſtri, reſtituimus prædictæ Eccleſiæ Sancti Ruperti curiam quandam in pingvia ſitam, quæ vulgariter dicitur der Veldentzer Hove, Renunciantes ſimiliter & præciſe, omni jure, ſi quod in eadem curia habuimus vel habere potuimus, ſeu videbamur habuiſſe: Et ipſam curiam cum omni jure & utilitate ipſius communicatis manibus noſtris, ac conjugum noſtrarum Philippi & Joannis, videlicet Iſengardis & Agnetis bona conſentientibus voluntate donamus & tradimus in his Scriptis Eccleſiæ memoratæ, ita ut Magiſtra & conventus ipſam perpetuo poſſideant & pro ſua utilitate de ea libere ordinent & diſponant.

Inſuper prædictum Monaſterium ab univerſis penſionibus tam Vini quam Denariorum exactionibus & ſervitiis quibuslibet, quæ Nobis de bonis ſuis ſitis, apud Budesheim annuatim ſolvi conſveverunt dimiſimus & dimittimus liberum & ſolutum.

Mandamus itaque & præcipimus, & ſub obtentu gratiæ noſtræ diſtrictius injungimus noſtris officiatis, nec non univerſis hominibus noſtris ne de bonis Eccleſiæ memoratæ ſitis in Budesheim & Wellingesheim aut de proventibus eorundem bonorum Penſiones exactiones aut alia Servitia ex parte noſtra deinceps exigant aut requirant.

Ut autem hæc prædicta, quæ de bona & libera voluntate facimus, perpetuæ firmitatis robur obtineant, Sigillis noſtris præſens ſcriptum ſæpe dictæ Eccleſiæ S. Ruperti volumus roboratum.

Acta autem ſunt hæc Anno Domini 1278. Quinto Kalendas May.

Locus S. Locus S. Locus S. Locus S. Locus S.

XLIIX.

Diploma, Krafft dessen Jacob Lerckeln von Dürmstein, im Nahmen Kayſers Ludovici Bavari und Pfaltzgraff Rudolphs bey Rhein 60. Pfund Heller als eine Penſion verſprochen worden, de Anno 1315.

ICh Gottfriedt Pauler, Vicedom an dem Rheine, des Hochgebohrnen Herrn, Herrn Ludwigen, des Römiſchen Königs, vnnd Herrn Rudolffen, deß Edlen Pfaltzgraven bey Rhein, vnd Hertzogen in Bayern, ꝛc. Veriehe vnd thun kund allen denen, die dieſen Brieff anſehent oder hörent leſen, daß ich von meiner vorgenandten Herren wegen han gelobet Jacob Lerckeln von Dürmſtein 60. Pfundt Heller, vnd da ſoll Er jetzund vmb dienen meinem vorgenandten Herrn dem Könige, die vorgenandte Heller ſoll man dem vorgenandten Jacoben geben auf Sanct Georgen Tag, der nun nechſt kompt, Gebe man aber dem vorgenandten Jacob das vorgenandt Geldt nicht auf das vorgenandte Ziel, ſo möchte und ſolt der vorgenandt Jacob, meinen vorgenandten Herrn den König pfenden, vnnd die Pfandt treiben und führen in Meines Herrn Hertzog Rudolphen Veſten, ohne ſeinen Zorn, vnnd ohne ſeiner Armen Leuth Zorn, vnnd ſolte das auch ſein ohne deß Königs und ſeiner Armen Leuth Zorn: Wäre es aber, daß der vorgenandt Jacob vorgenandten Herrn den König nit möchte gepfenden, ohn alles Gefährde: So möchte er vnd ſolte meinen vorgenandten Herrn Hertzog Rudolffen angreiffen vnd pfendten, ohne ſeinen und ſeiner Armen Leuth Zorn: Vnd darüber zu einem Vrkundt, ſo gib ich ihme dieſen Brieff mit meinem Inſiegel verſiegelt der ward geben, da man von Chriſti Geburt zahlte dreyzehen hundert Jahr, vnd darnach in dem Funffzehenden Jahr an dem nechſten Dienſtag nach Bartholomæi Tag.

XLIX.

Raugraff Ruprechts Vertrag mit Wilhelm Flachen dem Ritter, als jener von dieſem gefangen worden, de Anno 1333.

ICh Ruprecht der Rhaugrave, Rhaugraven Hennerichs Sohn, deß alten von Beümberg: Thun kundt allen Leüten, vmb das Vnrecht, daß mein Vater, vnd mein Vetter Rhaugrave Ruprecht, hätten gethan Herren Wilhelme deme Flachen, einem Ritter von Schwartzenberg, darumb mich derſelbe Herr Wilhelm gefangen und geſchädigt hatte: Daß ich, vnd alle meine Freünde, vnd Mage, Diener vnnd Helffer, deß Gefängnuſſens vnd alles Schadens, gäntzlich, Lieblich, vnd Freündtlich geſünnet ſeyn, bitte dem vorgnandten Herrn Wilhelm, vnd bitt allen ſeinen Dienern vnd Helffern, vnd ſeinen Freünden, die ihme geholffen, vnd gerathen haben.

Dieſelbe Sühne hab ich gelobt, vnnd geloben, bit dieſem gegenwärtigen Brieffe, ſtätte vnd veſte zu halten, ohn allerley Argliſt, vor mich, vnd alle die meine, als hievor geſchrieben ſtehet, vnnd han das geſichert, bit rechter ſicherheit, vnd zu dem Heiligen geſchworen, vnd han das zu einer Vrkund, mein Inſiegel dieſen Brieff gehencket, darzu han ich gebetten meine Vettern, Rhaugraven Georgen, von Rhaugraven Conraden Gebrüdere, vnnd Rhaugraven Hennerichen, Herrn zu der Newen-Beümberg, Herrn Johan den Wildtgraven vnd Hartraven, Gebrüder von Dhun, meine Neuen vnnd Herrn Philipſen von Spanheim, meinen Schwager, daß ſie dieſelb Sühne vor mich, vnd bitt mir han gelobet veſte vnd ſtätte zu halten ohn allen argliſt. Vnnd deß zu einer Vrkund, han ſie ihre Inſiegele an dieſen Brieff gehencket, bit dem meinen.

Vnd Wir Rhaugrave George, Rhaugrave Conradt, vnnd Rhaugrave Heinerich, Johann der Wildgrave, vnnd Hardrade Gebrüder von Duhn, vnd Philips von Spanheim, die vorgenanten, geloben mit guten Trewen, ohn allen argliſt die vorgenandte Sühne, ſtette vnd veſte zu halten, die vnſer Neue Rhaugraven Ruprecht, der genandte geſichert, vnd zu den Heiligen geſchworen hat, ſtätte zu halten, die geloben mir bit ihme, vnd vor ihm vnnd alle die ſeine, alß da vorgeſchrieben ſtehet, ſtätte vnd veſte zu halten.

Wir han meher gelobet, daß wir alle Ruprechts Mage, alle dieſelbe Sühne ſollen thun, ſtätte halten, welcher alſo böſe wäre, Ruprecht ſelber, oder ſeine Mage, Freunde, Diener, oder ſeine Helffer, daß er die Sühne an einem Stück breche, mit Worten oder mit Wercken, an dem vorgeſchrieben Herrn Wilhelmen, oder an einem ſeiner Freünden, die ihme gerathen, oder geholffen hand, oder an ſeinen Dienern, oder Helffern, der wäre Trewloß, Ehrenloß, vnd meyneydig, vnd ſollen Wir Herrn Wilhelmen, dem vorgeſchriebenen helffen mit Lieb, vnnd mit gutte wider den der die Sühne breche, alß lange mit ihme das gerecht würde.

L.

L.

Urtheil der 7. Land-Friedens-Richter am Rhein, wieder Philipſen und Ulman Grafen von Montfort und ihre Geſellſchafft, auff die Klage des Capituls im Stifft zu St. Stephan, zu Mayntz, de Anno 1335.

WIr die Siebene, die vber den Landtfrieden geſetzt ſindt, den vnſer Herr der Kaiſer, die Herren vnnd die Städte gemühent hant an dem Rheine.

Veriehen und thun kund allen den, die dieſen Brieff ſehen oder hören leſen, vmb ſolche Klage vnnd Außſprache, alß die Erbahrn Herrn der Dechant vnnd das Capittel deß Stiffres zu S. Stephan zu Meyntz, vor vns gehabt hant, an die von Montfort: Herrn Philips, vnnd Herrn Vlman, vnd ihr Geſellſchafft, die zu Dromersheim, ſich rechtenes vermaßent, ſich deß verantwort haben, vnnd nach der Verhörunge, die wir darzu geſandt haben, von des Landfriedens wegen, So haben wir vernommen, vnd verhört nach guter Kuntſchafft, mit Ehrbarn Leuten vnd Brieffen, vnd han vns darüber erkandt, alß wir billichen ſollent, ungezweyet, daß die vorgenandte von Montfort, und ihre Gewalt den ehegenandten Herren von S. Stephan, an allem ihrem Gute, das ſie haben zu Trommersheim, als es gelegen iſt in der Marck zu Aſpeßheim, vnrecht gethan hant. Vnd darumb ſo ſprechen wir, vnd theilen nach der Kundtſchafft, alß wir verhörent han, daß die vorgenandte von Montfort keinerley Recht zu der vorgenandten Herrn Gutte hant, die vorgeſchrieben ſtehent, vnnd heiſſen vnd gebieten mit dieſem Brieffe den vorgenandten von Montfort, daß ſie die vorgeſchriebene Herrn zu S. Stephan und ihre Stifft, an ihren guten zu Dommersheim, da ſie gelegen ſind, vnd vorgeſchrieben ſtehent, nit hindern, irren noch leydigen, in keine weiß ohn alle Gefährde, vnd thäten ſie darwieder, ſo hätten ſie den Landfrieden daran gebrochen, vnd muſten den vorgenandten Herrn zu S. Stephan beholffen ſeyn, von deß Landfriedens wegen, alß er gemacht, beſiegelt und geſchworen iſt, vnd deß zu einer Vrkund, ſo hencken wir des Landfriedens Inſiegel an dieſen Brieff, der geben iſt zu Wormbs, da man ſchrieb in Latein, Anno Domini, M. CCC. XXXV. feria ſecunda poſt feſtum B. Margarithæ, &c.

LI.

Diploma, Krafft deſſen die 9. Land-Friedens-Richter am Rhein, Ertz-Biſchoff Heinrichen zu Mayntz, die Execution vorherſtehenden Urtheils auffgetragen, de Anno 1341.

DEm Hochwürdigen Vatter und Herrn in Gott, Herrn Heinrich Ertz Biſchoffen zu Meyntz, deß Röm. Reichs Ertz-Cantzler durch Teutſche Landt, Entbieten wir die Neüne, die vber den Landfrieden an dem Rheine ſeynd geſetzt, Vnſern willigen Dienſt,

Gnädiger Herr.

Wir thun Ewren Gnaden kundt, daß die Ehrſahmen Leüthe der Dechant vnd das Capitel des Stiffts zu S. Stephan zu Meyntz umb ſolche Name, Raub und Brand, als in der Ehrſahme Strenge Ritter, Herr Philips von Montfort und ſein Helffere, vnnd ihr Gewalt gethan hant, mit Gewalt vnd Ohnrecht in dem Landfrieden: Vber denſelben Herrn Philips vnd ſein Helffere, vor vns ein Volge erfobert hant, alß des Landfrieden Recht und Gewohnheit iſt, vnd vmb den Schaden derſelben Name vnd Brands, vier hundert Pfund Heller, vor vns mit dem Eyde gehabt hant, als ein Recht iſt: Darumb bitten wir vnd gebieten Ewren Gnaden von des Landfriedens wegen, daß ihr den vorgenandten Herrn, dem Dechant vnd dem Capitele zu S. Stephane beholffen ſind, vnd ewer Amptleüth heiſſent beholffen ſeyn, gegen dem vorgenandten Herrn Philips und ſeinen Helffern, daß ihn die vorgenandten vier hundert Pfundt Heller vergolten werden, vnd thut darzu Gnädiger Herr, alß ihr zu dem Landfrieden ſeyd verbunden, vnd ſeyd ihn auch beholffen, daß ſie vff ihren Gütern zu Dromersheim vnd anderſtwo, daran er vnd ſein Gewalt ſie beleydigen, vngeſchädigt vnd vngeleydiget blieben, vnd thut darzu alß Ewer Hochwürdigkeit wohl an ſtaht: Durch daß wir vnd der Landfriede allezeit deß gerne thundt, was Ewer Gnaden dienſtlich vnd lieb iſt. Datum Spiræ ſub Sigillo pacis a tergo Anno Domini M. CCC. XLI. feria tertia poſt Matthæi Apoſtoli.

LII.

Urkund, worinne Heinrich Bayer von Bopparten zwey Theil seines eigenen Wein-Gartens zu Rhein, an Ertz-Bischoff Boemundt zu Trier verkaufft, und als ein Mann-Lehen wieder bekommen, de Anno 1359.

WIr Boemundt von Gottes Gnaden, Ertz-Bischoff zu Trier, deß H. Röm. Reichs durch Welschland Ertz-Cantzler: Thun kund daß wir Henrich Beyer von Boparten vnsern lieben getrewen, vber ander Lehen, die er von vns vnd vnserm Stifft hat, diß nachgeschrieben Guth, die er vnnd Liese sein Ehliche Haußfraw vns vnd vnserm Stifft haben auffgetragen, vor dem Gerichte vnd den Schöpffen zu Renße, vmb fünffhundert kleine Gülden von Florentz: Die wir ihn darumb gegeben vnnd bezahlt haben, zu rechtem Mannlehen haben geliehen. In allermaßen alß die Brieffe haltent, die er vns darüber hat gegeben, die von Wort zu Wort hernach stehen geschrieben.

Wir Henrich Beyer von Boparten Ritter, Herrn Simon Beyers Sohn, vnd Liese seine Ehliche Haußfraw: Thun kundt allen Leüthen daß wir vmb Fünffhundert kleine Gülden, guth von Golde, vnnd schwer von Gewichte, die der Ehrwürdige Herr, Vnser Herr: Herr Boemund Ertz-Bischoff zu Tryer vns gegeben vnd bezahlt hat, vnnd die wir in vnsern scheinbahren Nutz gekehrt haben, ehe diese Brieffe gegeben würden: denselben vnsern Herrn vnd seim Stifft von Tryer mit sämender Hand vor dem Gericht vnd den Schepffen zu Renße aufgetragen und aufgegeben haben zwey Theyl vnsers eygen Weingarten zu Rhein zu, mit ihrm Zugehör genandt die Ruprechtshelde, gelegen zu Renße, bey Friederichs von Kane Weingarten, vnd das Drittheil deß Weingarten an der obersten Seyten ist noch vnser eygen, vnd ist von dem Zweytheil gepelet vnd vermarcket.

Derselbe Zweytheil, wir vnd vnser Erben ewiglich verhafft seyn sollen rechte Wehrschafft zu thun, vnsern vorgenanten Herrn vnd den Stifft von Tryer, daß sie vnser lauter Eygen, Unverpfänd vnd Unbecrüdt waren, ehe diese Aufftragunge geschahe, Und hab ich Henrich Beyer vorgenandt diß Zweytheil mit ihrem Zugehör, von meinem vorgenandten Herrn in sein, und seines Stiftes wegen entpfangen, zu rechtem Mann lehen und entpfahen an diesem Brieffe: Und dasselbe Guth solle auch schuldig seyn zu entpfahen vnd zu haben, vnsere rechte Erben, nach Gewohnheit vnnd Rechte des Stiffes von Tryer, von vnserm vorgenandten Herrn, seinen Nachkommen, Ertz-Bischoffen, vnd dem Stiffte von Tryer, vnd ihr ieglicher sein Theil ob das Guth unter vns Erben getheilt würde, mit Mannschafft, Hulden, Eyden vnd Diensten, alß solches Lehens vnd des Stiffes von Tryer vorgenandt Recht vnd Gewohnheit ist:

Dasselbe Guth entsollen noch entmögen wir noch vnser Erben vorgenandt nicht Verkauffen, Verpfenden, Vereußern noch fortverlehnen: Ohn Willen vnd Gehengnuß eines Ertz-Bischoffen zu Zeiten zu Tryer, allerley Argelist unnd Gefehrde, in diesen Sachen außgescheiden.

Deß zu Vrkunde, hab ich Heinrich vor mich und Liesen meine Haußfrawen, mein Insiegel an diesen Brieff gehencket, vnnd ich Liese vorgenandt, bekennen mich diß Stück unter Herrn Henrichs Beyers vorgenandt Insiegel:

Vnd haben wir Eheleut beyde sambt gebetten und bitten an diesem Brieffe Henrich Beyer von Sterrenberg, und Cunen von Sterrenberg, daß sie ihr Insiegel an diesen Brieff zu Vrkunde wollen hencken, vnd wir Henrich Beyer, vnd Cune von Sterrenberg vorgenandt, bekennen, daß wir durch beede Willen Herrn Henrichs Beyers, vnd Frawen Liesen, seiner Hausfrawen, vnser Insiegel zu Vrkund an diesen Brieff haben gehencket: Der gegeben ist da man zahlte nach Christus Geburt, Tausend, Dreyhundert, Neun und Funffzig Jahr, auf S. Vrbans Tag des H. Marterers.

Vnd wir Boemundt Ertz-Bischoff vorgenannt haben zu Vrkund der vorgeschrieben Stück vnser Insiegel an diesen Brieff thun hencken. Der geben ist zu Tryer, uff Jahr vnd Tag als vor ist geschrieben.

Locus Sigil.

LIII.

Affter-Lehn-Brieff von Erphe Schmitzeln, worinn er Jacob Lerckeln von Dürmstein, einige vom Stifft Wormbs zur Lehn habende Stücke, als ein Affter-Lehn überlassen, de Anno 1373.

ICh Erphe Schmitzel, ein Edel-Knecht von Dürmstein, Erkenne mich in diesem Brieff, vnnd thue kundt allen Leüthen, daß ich solche Lehen han gelihen, Jacob Lerckeln von Dürmstein einem Edlen Knecht, meinem lieben Mage, vnd seinen Lehenbahren Erben, zu einem rechten Lehen, die ich zu Lehen han, von dem Ehrwürdigen, meinem lieben Gnädigen Herrn von Wormbs, vnd von seinem Stifft, mit Nahmen Acht-Ohm, Wein-Geldts, vff der beeden zu Laumersheim, vnd vier Morgen Ackers in Dürmsteiner Gemarcken gelegen: Item zwantzig fünff Schilling Heller, die ich vff Morgen han in Dürmsteiner Gemarcken, von iedem Morgen fünff Heller gewöhnliches Zinß: Außer den vorgenanten Lehen, bin ich Erphe Schmitzel willigliehen, vngezwungen vnd vngedrungen gangen, vnd han sie von dem ehegeschriebenen Jacob Lerckeln vnnd seinen Lehenbahren Erben, zu einem rechten Lehen geliehen: Die er auch von mir zu eim rechten Lehen empfangen hat, alß ein Mann von seim Herren billigen, vnnd durch Recht empfahen soll.

Und sprechen, Ich Erphe Schmitzel vorgenant, vff denselben Eydt, den ich meinen Gnädigen Herrn von Wormbs, und seinem Stifft gethan hab, daß ich sie ihme, und seinen Lehenbahren Erben, durch rechte Freündschafft, vnnd durch rechte Liebe, ohne Gold, und ohne Silber, und allerley Mied williglichen geliehen han, außgescheiden, alle arglist vnnd gefährdt: Hierbey ist gewest, vnd zu Gezeügen darvber geheischen, Mengas Erkenbrecht, Peter Bube, Anßhelm Jehelman, vnd Mengas Lichtenstein, Jacob Frambalck, Heilman Schnitzel, Edelleüth von Dürmstein, vnd andere Erbahren Leüte viel.

Deß zu Vhrkundt, han ich Erph Schmitzel mein Insiegel an diesen Brieff gehangen, und han auch gebetten, Peter Buben, Anshelm Jehelman, vnd Jacob Frambalcken von Dürmstein, daß sie ihre Insiegel bey das meine, an diesen Brieff han gehangen, daß wir die vorgenante, Peter Bube, Anßhelm Jehelmann, und Jacob Frambalck vns erkennen, daß wir durch beeden Willen Erph Schmitzels, vnser Insiegel bey das seine an diesen Brieff han gehangen. Datum, Anno 1373. feria quarta, proxima ante diem Palmarum.

LIV.

Burg-Frieden zwischen Bischoff Adolpho und dem Dohm-Capitul zu Mayntz an einem, dann den Burgmannen auff dem Schloß Wartenberg am andern Theile, de Anno 1382.

WIr Adolph von Gottes Gnaden, deß H. Stuls zu Meyntz Ertz-Bischoff, des H. Röm. Reichs im Teütschen Landen Ertz-Cantzler: Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vor vns, vnser Nachkommen, vnd Stifft zu Meyntz: Vnd wer, den Stifft zu Meyntz zu Zeitten inn hat, daß wir mit Willen, Wissen und Verhengnuß deß Erbahrn Enders von Brüneck, Dhumprobsts, Wilhelm von Schwartzenberg, Dhumdechant, vnd deß Capittels gemeinlich vnsers Stiftes zu Meyntz, mit Seyfrieden von Wildenstein, Johann Kemmerer, Thielen von Odenheim, vnd Johann von Warttenberg Rittern, Baumeistern, des Hauses Warttenberg, Clauß von Steyn, dem Jungen, Johann von Warttenberg Dhumherrn zu Meyntz, Seyfriedt Sulger von Warttenberg, Emichen von Warttenberg, Emrichen von Ingelheim, Bechtolff von Flanborn, Seyfriedt von Steyn, vnd Wilhelm von Scharpffenstein, dem Jungen Rittern, Enders vom Stein, Hessen von Randecken, Conradt Kolben von Warttenberg, vnd Seyfriedt Schaufuß dem Jungen von Warttenberg, Gemeinern an dem Hauß zu Warttenberg: Gäntzlichen vberkommen seyndt von deß Haußes wegen zu Warttenberg, alß von ihren, von der Baumeistern, der Stämme, vnd der Gemeinen gemeinlichen wegen, zu Warttenberg:

Also daß sie Vns, vnsern Nachkommen dem Stifft zu Meyntz, vnd wer den Stifft zu Zeiten inn hat, das Hauß zu Warttenberg Ewiglichen geöffnet han, wieder aller männiglichen, Vns, Unsern Nachkommen, vnd Stifft zu Meyntz, sich darauß vnd darinne zu behelffen, alß dick das noth geschicht, in dermaßen alß hernach geschrieben stehet:

Zum Ersten wird das Hauß Warttenberg benöthiget, vberbawet, oder besessen, so sollen wir unsere Nachkommen vnd Stifft zu Meyntz, oder wer den Stifft zu Zeiten inne hat, sie getrewlichen entretten mit vnsern Landen vnnd Leüthen, und mit vnsern besten Vermögen, alß dick ihne fürbaß diß Noth geschicht, und wir das ermahnet werden ohngefährde: Doch alß ferr sie und die gemeinen gemeiniglichen und besonder, die das angienge, ihres rechten von anbegin vnd Vrsprung der Sachen Zweyung oder Krieg, darumben sie zu Krieg wärent kommen (Raub und Brandt außgenommen, ob es darzu kommen wär) vor Vns, vnsern Nachkommen, oder wer den Stifft zu Zeiten inne hätt, vnd vor vnsern oder vnsers Stiffts Burgmannen, vnter Zwölffen vngeraden, die da Burgmannen wären zu Beckelheim, zu Olmen, Erenfelß, zu Klopp, oder zu Scharpenstein, verbleiben wollen, das sie auch thun sollen ohn alle Wiederred:

Auch ist geredt, wers sach, daß der Gemeiner zu Warttenberg einer oder mehr, also fürbaß mit iemand zu schaffen gewönne vnnd sonst

Rechtens vor vns, vnsern Nachkommen, oder wer den Stifft zu Zeiten inne hätt, vnnd vnser oder vnsers Stiffts Burgmannen vorgenandt, vnd Zwölffen vngeraden verbleiben wolten, alß vorgeschrieben steht, daß sollen sie an vns, vnsern Nachkommen, oder wer den Stifft zu Meyntz zu Zeite inne hát, verkündigen ohngefährde: So sollen wir vnsere Nachkommen, oder wer den Stifft zu Zeiten inne hát, den oder dem, mit dem sie zu schaffen hätten, schreiben, daß er mit dem Tagleysten die geleglichen seyn, vnnd ihme laß genügen an dem Rechten, vor vns, oder vor vnsern Burgmannen vngefährde, inwendig eines Monats Frist nach Verkündigung, alß vorgeschrieben steht: Thäten die oder der es nicht, vnnd wolten ihme damit nicht lassen genügen, also daß sie dann zu Krieg kämen, und würden sie darüber benöthigt, oder besessen zu Warttenberg, so sollen wir vnsern Nachkommen und Stifft, oder wer den Stifft zu Zeiten inne hat, sie aber getrewlichen entretten, in der maßen, als davor begriffen ist, ohne gefährde:

Wäre es aber, daß der Gemeinen einer oder mehr mit vns selber, vnsern Nachkommen oder Stifft fürbaß, nach dato dieß Brieffs zu schaffen gewönne, vmb Schulden, vmb Erb, oder warumben das wär, und seines Rechtens an vns, vnsern Nachkommen, oder wer den stifft zu Zeiten inne hát, und an vnsern oder vnsers stiffts Burgmannen unter Zwölff vngeraden, verbleiben wolten, von Vrsprung vnd Anbegin der sachen, Raub vnd Brandt außgenommen, alß vorgeschrieben steht.

Daran soll vns beyderseits genügen ohn alle Wiederredt, vnnd solten wir dann also vnser Burgmann, welche wir haben möchten ohne gefährde, verbotten vnd verheüffen immer einem Monat, wann sie daß an vns, vnsere Nachkommen, oder wer den Stifft zu Zeiten inne hát, gefordert hätten, sich der sachen annemmen, die wir auch bederseits bitten sollen, daß sie sich der sachen annehmen, vnd möchten vns die nach beyder Parthey Anspruch vnd Antwort gütlichen entscheiden mit beyder Parthey willen, das wär guth.

Möchte aber das nicht seyn, so sollen sie Recht darüber sprechen, inwendig zwey Monden, den nechsten alß sie sich der sachen angenommen hätten: Wo dann das meiste Theil unter den hinfiel, das solte macht haben, vnnd auch von beyden Partheyen gehalten werden: Fingen aber wir oder vnsere Nachkommen, oder wer den Stifft zu Zeiten inne hát, dem oder den darauß, so mag der oder die, sich wieder vns, vnsere Nachkommen vnd Stifft auß Warttenberg behelffen, und wieder darin, alß lang biß wir, dem oder den das Recht lassen wiederfahren, nach Vrsprung vnnd anbegin der sachen, in der maß, alß vorgeschrieben steht, vnd sollen wir vns dieweil solche sach, Zweyungen oder Krieg nicht gestilt seynd, an die Burgman, alß davor begriffen ist, auß Warttenberg nicht behelffen, oder wieder darin, wann aber solche Sach, Krieg, oder Zweyung gestilt seynd, daß wir beyderseit thun solten inwendig einem Monat, nach der Verordnungen, so sollen wir vns wieder aus dem Hauß Warttenberg behelffen, vnd wieder darinne, wieder allermänniglich, als offt vns, vnsern Nachkommen, Stifft, oder wer den Stifft zu Zeiten inne hätt, daß Noth geschicht ohn gefährde:

Wer es aber, daß ein Zugriff darüber geschehe, von ihren Gemeinern gemeinlichen oder besonderer, vmb schuld, die wir oder vnser Stifft ihne schuldig wären, vnnd das an vns erfordert hätten, an vnsern oder vnsers stiffts Burgman zu bleiben, als vorgeschrieben steht, vnd gebührt ihnen darumben zu pfenden, so sollen sie doch mit Pfandtschafft, pfandtlichen gebähren, ohn alle gefährde:

Auch sollen wir mit ihne einen gemeinen Burgfrieden geloben und versiegeln zu halten ohn alle gefährde:

Auch wäre es, daß wir vnsere Freünd, Diener, oder Gesellen darlegen zu Krieg, wieder wen das wäre, so solle der Hauptmann der Gesellen, den Burgfrieden geloben vnnd schweren zu halten, vor sich vnd seinen Gesellen, dieweil sie da liegen ohn alle gefährde, vnd sollen wir einen Haubtman darlegen, der ein Edelman sey, vnnd kein Bawer.

Auch sollen sie keinen Gemeinen fürbaß entpfahen, er habe vor gelobet vnd zu den Heiligen geschworen, vnd vns, vnsern Nachkommen vnnd stifft, auch seinen offen Brieff geben, darinn er verschreiben soll, mit Geliebten vnd mit Eyden den Burgfrieden, vnd auch alle Punckte und Artickul gegen vns, vnsern Nachkommen vnd stiffte zu halten, wie sie davor geschrieben stehent:

Auch soll der Brieff, den vns die vorgeschriebene Baumeister und die andern genandten vber diese vorgeschriebene Artickul gegeben haben, von Wort zu Wort, in den Burgfrieden der also gemacht wird, geschrieben vnd gelobt werden zu halten:

Vnd das zu Vrkund, han wir vnser Insiegel vor vns, vnsere Nachkommen vnd stifft zu Meyntz, oder wer den stifft zu Zeiten inne hat, an diesen Brieff gehangen, vnd wir Enders von Bruneck, Dhumprobst, Wilhelm von Schwartzenberg, Dhumbdechant vnnd das Capitel gemeinlichen des Dhumbs zu Meyntz. Bekennen offentlich an diesem Brieff, daß alle diese vorgeschriebene stück, Punckten und Artickul, wie die hie vorgeschrieben stehent, mit vnserm guten Willen, Wissen vnd Verhengnuß geschrieben seyndt: vnd verhengen das Gegenwertlichen mit Krafft diß Brieffs, vnd han das zu Vrkundt vnsers Capitels Insiegel bey deß obgenandten vnsers Herrn: Herrn Adolph Ertz-Bischoff zu Meyntz Insiegel an diesen Brieff gehencket. Datum Anno Domini 1382. in die Sancti Petri ad Vincula.

LV.

Burgfrieden zwischen Bischoff Adolpho und dem Capitul zu Mayntz an einem; dann denen Burgmannen auff dem Schlosse und Hause Layen am andern Theile, de Anno 1384.

Wir Adolff von Gottes Gnaden, deß Heiligen Stuls zu Meyntz Ertz-Bischoff: deß H. Röm. Reichs in Teütschen Landen Ertz-Cantzeler: Bekennen offentlich mit diesem Brieff, daß wir mit Willen, Wissen vnd Verhängknuße, der Erbaren Eberhardts Dechandt, vnd deß Capittels gemeinliche vnseres Stiffts zu Meyntz, mit Johanne Bleinchin, Emeriche Rost, Marschalck von Waldecke, Johanne Faust, Lamprecht Faust von Stromberg, Ritter, Philips Falysen; Friederich Falysen, von Layen, Gebrydere: Henne von Stromberg, Brenner von Stromberg, Gebrüdere, Henne von Layen, Enolff von Layen, Vlrich von Layen, Philips von Layen, Gebrüdere: Georg vnd Friedrich von Layen, Gebrüdere, die man nennet Capelle: Philips von Ingelheim, vnnd Wilhelm von Blenichen Edelknechte, gemeinere zu Layen, für sich alle ihre Erben und nachkommende, an demselben Schlosse vberkommen seynd, vnd gentzlichen vbertragen han:

Daß sie vns, vnsern Nachkommen vnd Stiffte, für sich alle, ihre Erben, vnd Nachkommen, das Schloß vnnd Hauß Layen, ewiglich geöffnet vnd offen gemacht haben, also, daß wir vnsere Nachkommen vnd Stifft, vns daraus vnd darin behelffen sollen vnd mögen, zu allem vnserm Willen vnd Nöthen, wann vnd wie dick oder welche Zeit vns die Noth geschicht, wider allermänniglich, niemandes außgenommen, ohne wider den Herrn, von deme das Schloß Layen zu Lehen geht vnd rühret, mit Namen Graff Hennerich von Spanheim vnd seine Erben, die des Schloßes zu Zeiten Lehen-Herrn seynd: Vnd weder sich selber die gemeiner, die itzund da seynd, oder hernach da werden: ohne gefährde.

Vnd gewönnen der vorgehenden gemeinere zu Layen Diener, die itzundt da seynd, oder hernach da werden, fürbaß mit vns, vnseren Nachkommen oder Stifften zu schicken, der mag vnd soll das gütlich an vns bringen vnd forderen, daß wir ihme darumb genad thun, vnd mag ihme die gern, so soll er die nemmen: Möchte ihme aber darumb nicht genade bey vns geschehen, was dann drey oder fünffe vnser Burgmanne zu Bingen, oder zu Beckleheim zum Schilde geboren, die nicht gemeiner daselbst zu Layen seynd, darüber weisen zum Rechten, daß wir ihme darumb thun sollen, das sollen wir vnsere Nachkommen oder Stiffte ihme thun, in zween Monaten, den nachsten darnach, alß das Recht gesprochen ist ohne gefährde: Vnd sollen wir vnsern Nachkommen vnd Stifft dieselben vnser Burgmannen in Bingen, oder zu Beckelheim bitten vnd ermahnen, mit ernste ohne gefährde, daß sie sich solcher Sach annemen.

Wär es auch sach, daß wir, vnser Nachkommen oder Stifft mit dem Herren, von deme das Schloß vnd Hauß Layen zu Lehen rühret vnd geht, mit Nahmen Graff Heinrich von Sponheim, oder seinen Erben, die der Schläffer zu Zeiten Lehenherrn seynd, zu schicken gewonnen, vnd zu Kriege kommen: So mögen vnd sollen die gemeiner abgehend, mit dem Schloße vnd Hause Layen, gern vnnd beyderseits stille sitzen, vnd vnsern keinen wider den andern sich darauß oder darin lassen behelffen.

Auch ist geredt, wäre es, daß jemand, wer der wäre, das Schloß vnd Hauß Layen, nöthigen, schädigen vnd bestehlen wolte, alß sollen wir, vnsere Nachkommen vnnd Stifft, getrewlichen helffen, wehren vnd beschützen vnd auch verantworten vnd verthädigen, nach vnsern besten vermögen, gleich anderen vnser vnd vnsers Stiffts, eygen Schloßen vnd Guth, ohne alle gefährde.

Auch sollen die ehegenante gemeiner von Leyen fürbaß keinen Erben, oder gemeiner daselbst zu Layen, empfahen oder in da lassen kommen: Er habe dann vorgelobt vnd zu den Heiligen geschworen, alle vorgeschrieben Stück, Punckten vnd Artickeln, vns, vnseren Nachkommen vnd Stiffte, stätte veste vnnd vnverrückt zu halten, vnnd vns deß seinen offen Brieff, mit seinem anhangende Insiegel darüber für geben.

Deß in Vrkund, haben wir vnser groß Insiegel an diesen Brieff gehangen: Vnd wir Eberhardt Dechant vnd der Capittel gemeinlich deß Duhms zu Meyntz, bekennen vnd thun kund offentlich an diesem Brieffe, daß alle vorgeschrieben Stücke, Punckte vnd Artickele mit

vnserem guten Willen, Wissen vnd Gunst, vnnd Behengnuß durchgangen vnd geschehen seynd: Vnd han deß zu vrkunde vnnd besser stättigkeit vnsers Capitels groß Insiegel zu deß vorgenandt vnsers Herrn, Herrn Adolph, Ertz-Bisschoff zu Meyntz Insiegel an diesem Brieff gehangen: Der geben ist auff S. Johannes Abend Baptisten, in deme Jahr da man zahlte nach Gottes Geburth, dreyzehenhundert, in deme vier vnd achtzigsten Jahre.

(Locus Sig.) (Locus Sig.)

LVI.

Conrads, genannt Voltzen, Edlen Knechts von Dürmstein Affter-Lehn-Brieff vor Jacob Lerckeln, von Dürmstein, über einige Bischöffliche Wormbsische Lehn-Stücke, de Anno 1398.

ICh Conrad, genandt Voltzen seligen Sohn, Ein Edelknecht von Dürmstein, ꝛc. Erkenne mich in diesem Brieff, vnd thun kundt allen Leüthen, daß solche Lehen han geliehen, Jacob Lerckeln von Dürmstein, einem Edelknechte, meinem lieben Mage, vnd seinen Lehenbahren Erben, zu einem rechten Lehen, die ich zu Lehen han von dem Ehrwürdigen, meinem lieben Gnädigen Herrn von Wormbs, vnd von seinem Stifte, mit nahmen anderthalb Gemansmatt Wiesen, gelegen vff der alten Bach zu Dürmstein, geforcht dem vorgenanten Jacob Lerckeln. Item 7. Viertel Ackers an der Mangassen, auch gelegen, neben Jacob Lerckeln vorgenandt, vnnd einen zehenden, den Ich da han zu Dürmstein, vff 30. Morgen Ackers vnd Weingartten minder eines halben Morgen: Außer den vorgenandten Lehen, bin ich Conradt genandt, Voltzen seligen Sohn vorgenandt, williglich, ohngezwungen und ohngedrungen gangen, vnnd han sie dem ehegeschriebenen Jacob Lerckeln und seinen Lehenbahren Erben, zu einem rechten Lehen geliehen, die er auch von mir zu einem rechten Lehen empfangen hat, Alß ein Mann von seinem Herrn, billich, vnd durch Recht empfangen soll.

Vnd sprechen, Ich Conrad genandt, Voltzen Sohn von Dürmstein vorgenandt, vff den selben Eydt, den ich meinem Gnädigen Herren von Wormbs, vnnd seinem Stifft gethan hab, daß ich sie ihme vnnd seinen Lehenbahren Erben, durch rechte Freündschafft vnd rechte Liebe, ohne Gold, vnd ohne Silber vnd ohne allerley Miedt, williglichen geliehen han, Außgescheiden alle arge list vnnd gefährde: Hierbey ist gewesen Henne genandt Herteln, ein Edelknecht von Alßheim, vnd Conradt genandt Bock, ein Edelknecht von Erpfenstein, vnd auch viel andere Erbare Leüt, die da hiervber seyn gezogen, zu gezeügen.

Dessen zu Vrkundt, han ich Conradt Voltzen Sohn von Dürmstein, vorgenant mein Insiegel an diesen offen Brieff gehangen, Vnd han auch gebetten, Hennen genandt Herteln von Alßheim vorgenandt, vnd Conradt genant Bock von Erpfenstein vorgenandt, daß ihr ieglicher sein Insiegel an diesen Brieff hant gehangen, daß wir die vorgenanten Hennen genant Herteln, von Alßheim vnd Conradt genant Bock von Erpfenstein vns erkennen, daß wir durch beede Willen Conradt Voltzen seligen Sohn von Dürnstein, vorgenandt, vnser Insiegel bey das sein, an diesen offenen Brieff han gehangen: Datum, Anno Domini, 1398. feria sexta, proxima post S. Georgii Martyris.

LVII.

Kaysers Sigismundi Rescriptum an die Freye Reichs-Ritterschafft im Gau und Westerrich, daß Sie sich gegen frembde Gewalt mit einander vereinigen solle, de Anno 1429.

WIr Sigismund von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs und zu Vngarn, zu Böheimb, Dalmatien, Croatien König ꝛc.

Entbiethen den Edlen und strengen allen und iglichen Graven, Herrn, Rittern und Knechten auf den Gau und Westerich, gesessenen und wohnhafftig, Vnser gnad und alles gute.

Edlen, gestrengen und liebe getreuen, wann Wir Eygentlich gemercket, und in Vnserm Sinne gemüthlich betracht haben, daß Ihr und andere Ritterschafft in dem H. Röm. Reich, vast und mercklich gedrungen werdet; vnd daß Ihr Vnser abwesung halb, an Schutz und Schirm großen gebrechen habt. Haben Wir darauf gedacht, alß ein Römischen König, dem solcher gedrang und beschwehrung zu Hertzen geht, und vast leydt ist, und darnach auch mit fleiß gedencken, wie Wir die Ritterschafft des Heyl. Reichs bey Gnaden und Freyheiten behalten mögen, daß gar nutzlich und gut were, daß Ihr Euch miteinander vereinet.

Vnd darumb senden Wir zu Euch, den Strengen Friedrichen von Flerßheim Ritter, Vnsern Diener und lieben getreuen, Vnsere Meynung in den Sachen eygentlich underweisend, und begehren mit fleiß, was Er Euch von Vnsertwegen sagen und erzehlen wird, daß Ihr Ihme das, alß Vnß selber glaubet, und Euch darin also beweiset, alß daß für Euch gäntzlich ist, wann Ihr wohl mercken und prüffen mögent, was Nutz und förderung, daß der Ritterschafft von Sanct Georgen Schiltprach, hoch und täglich bringet, daß Sie in solcher Einigung bißhero gewesen seynd, darzu Wir Ihnen geholffen haben, und was Wir Euch auch geholffen und gerathen können, damit Ihr in guten weesen bestehen möget. Darzu wollen Wir Euch allen gnädiglich helffen und rathen; Geben zu Preßburg Anno Domini 1429. an deß Heyl. Creutz-Tage Exaltationis. Vnser Reiche deß Vngarischen im drey und viertzigsten, deß Römischen im neunzehenden, und deß Böheimischen im zehenden Jahr.

Sigmund.

Ad Mandatum Domini Regis.
Caspar Schlick.

LIIX.

Graff Reinhards zu Hanau Lehn-Brieff vor den Herrn von Bellersheim, über den Hof zu Stertzelheim und dessen pertinentien, de Anno 1446.

WIr Reinhardt Graffe zu Hanau, Bekennen in diesem Briefe vor Uns und Unsere Erben, daß Wir dem Vesten Herrn von Bellersheimb, Wolffs seel. Sohne, und seines Bruders Wernhers seelige Sohne, Unseren lieben getreuen und Ihren Lehens-Erben, von besunderen Gnaden, ihren Hoffe zu Stertzelnheim mit seinem Begriffe, und Eilffe Hube Landes ohngefehrlich darzu und darume gehörig, die in Unsern Gerichten Sterzelnheim und Wertheim gelegen sindt, gefreyet han und freyen ihne die mit Krafft dies Briefes, also, daß Ihre Hoffmanne, den Sie jezt oder in Zyten hüßlichen, und Buwerlichen daruff haben sizen, Atzunge, Beede, diennstes und sust alles dingens freye soll seyn ongnülichen, Es were dann, daß Wir, Unsere Erben oder Nachkommen, an Unser Graffschafft Reysen oder aber Unßer feynnde ziehen wolten, so solle ein ieglicher Hoffman, der dann auff demselben Hoffe wer und sesse, Unß folgen undt thun alß andere die Unsern, angeverde, were es auch sache daß derselbe, Ihre Hoffmann, den Sie jezt oder hernach uff den vorgemelten Hoff in obgeschriebenen maßen sizen han, oder sizen gewinnen, sichere guter unter zihe über die vorgenannte Eilff Hube, die seyn aigen, oder sust eines andern weren, der solte er auch nit freyhe seyn; sonderen davon dinnen, beeden und thuen nach gebührnüße, alß andere Unsere Bürger zu Godnheim ongeverde, und solche vorgerührte Freyheit den obgemelten Hoff und die Eylffe Hube Landtes darinne gehörig, antreffendt, han Wir Ihne zu rechten Mann-Leehen geliewen, die Herrn von Bellersheimb obgenandt auch also von seinen vnd Wernhers seel. seynes Brueders Sohne wegen, von Uns zu Mannlehen empfangen und gelobet und geschworen hatt, getreü und hold zu seyn, Unsern schaden zu warnen, und Unser bestes zu allen Zeiten getreulichen zu werben, und sollen Er und des vorgenannten seines Bruder seel. Söhne darumb Unser, Unser Erben und Graffschafft Manne und verbunden seyn, solche Lehen von Unß haben, tragen und empfahen, so dickhe daß noth ist, die getreülichen verdiennen und sonst alles daß thuen, daß Manne Ihrem Herrn durch Rechte und von Gewonheit schuldig und pflichtig sindt, zu thuende, wers auch, daß Ihn Hoffmann obgenanndt von unfriedens oder anderer sache wegen in dem Schloße zu Godnheim würde wohnen, dieselbe Zeit alß der darinnen wonte, so solte Er wachen und mit thuen, alß einander Burger daselbst, doch unschädtlichen den obgenannten von Beldersheim an der vorgeschriebenen Freyheit ihres obgemelten Hoffes, und der Eylff Huben Landes darinnen gehörende, alß vorgeschrieben stehet. Des zu Uhrkundte so han Wir Unser Innsiegel an diesen Brieff thun hencken, der gegeben ist auff dem Sonntag nach S. Ægidien Tag, Anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo sexto.

(L. S.)

LIX.

Chur-Fürst Friedrichs zur Pfaltz Vertrag zwischen denen von Walbronn und denen Grafen von Wertheim, Hannsen von Walbronn des Eltern Gefängniß betreffend, de Anno 1471.

WIr Friederich von GOttes Gnaden, Pfaltzgrave bey Rhein, Hertzog in Bäyern, deß H. Röm. Reichs Ertz-Truckßäß vnd Churfürst: Bekennen vnnd thun kundt offenbahr mit diesem Brieff, Alß Spenne vnd Zweyung zwischen dem Edlen, vnserm lieben Oheim vnd getrewen, Wilhelm Graven zu Wertheim, vnnd Grave Micheln seinem

Sohne eins: Vnd Hansen von Walbron dem alten, vnd Hansen, seinem jüngern Sohne anders theils, entstanden, daraus erwachsen, daß anfangs deß gemelten Hansen Sohne, mit andern zu Grave Michels Gefängnuß, vnnd der bemeldt Grave Wilhelm zu Hansen Walbron, deß Eltern Gefängnuß kommen, die vns dann anfangs vnnd bißhero, nachdem sie vns von beyden theilen gewant, nicht lieb gewest seynd, vnd darumb zu ergangen Tagen, die Partheyen in eyaener Persohn verhört, da vns dann der gütligkeit nit hat mögen verfolgt werden, biß heut haben Wir, mit sampt den Ehrwürdigen, in GOtt Vattern, vnnd Hochgebohrnen Fürsten, vnsern lieben Oheim vnd besondern Freünden Herrn Georgen zu Metze, Herrn Rheinhard zu Wormbs, vnd Herrn Matthesen zu Speyer, Bischoffen: Herrn Carle, vnd Herrn Christoffeln Marggraven zu Baden ꝛc. vnd etlichen andern vnsern Graven, Herrn vnnd Räthen, die Wir zu vns erfordert haben, zwischen Graven Michelen, als Sächern eins, vnd Hansen Walborn, dem ältern andern theils, durch gütlich suchung mit Wissen erfolgt, daß sie solche Spenne vnd Sachen, mit ihren Ahnhengern an vns zu bleiben, verwilligt, vnd verlassen han, wie nachfolgt: Item, zu erst daß die Gefangene zu beyden theilen, frey ohne gedinge vnd ohne Verbindtnuß zu vnserm Händen gestelt werden sollen:

Item, vmb die Irrung Hansen Walbrons, theil an Breüberg, vnd was sich von allen theilen in vnd außerhalb Breüberg begeben hat, vnd auch die Lehenpflicht, die Hanß der alte Grave Wilhelmen vffgesagt hat, berühren, haben sie auch zu vns gestelt:

Item von Schrifft vnd Wort wegen, die zwischen ihnen ergangen seyndt, da jeglicher theil meint, seines glimpffs angezogen seyn, der sollen sie von beyden theilen für vns kommen, zu Tagen, Wir daran bescheiden lassen werden:

Vnd wie Wir nach Verhörung der Sachen, vmb die Artickel alle vnd ieglichen samptlich oder sonderlich entscheiden werden, mit minne oder recht, oder ihne beyden, deß sollen wir mächtig seyn, vnd wie wir entscheiden, dem solle von allen theilen für sie, die ihren, vnd die der Sachen verwandt seynd, getrewlich ohn alle Wegerung, vnd ohne appelliren nachgangen werden, ohn alle gefährde:

Vnd alß Grave Wilhelm iezo in Gefängnus liegt dem sol dieser Jngang vnd Vertrag fürgehalten werden, vnd so er darin verwilligen würdet, so solle er hierin auch begriffen seyn, vnnd doch nicht desto minder, die Gefangene, in vnser Hand, alß vor steth gestelt werden, ohne gefährde:

Vnd vff solchen Außtrag, sollen sie von allen theilen, ihr Verwandten gericht, geschlicht vnd aller Vnwille abe, vnnd kein theil von dem andern Rach, args oder vnguts warten seyn, in keiner Weise:

Zu Vrkund haben wir vnser Jnsiegel thun hencken an zwene dieser Brieff, gleichlautende, ieder Partheyen einen zustehendt, vnd ich Wilhelm, vnd ich Michel sein Sohn, Graven zu Wertheim, vnnd ich Hanß von Walborn der Elter, vnnd Hanß der Jung sein Sohne, bekennen in diesem Brieff, daß solches so obgemeldt, beredt, betheidingt, vnd zu außtrag verfangen, mit vnserm guten Wissen vnd Willen geschehen ist: Gereden, globen vnd versprechen auch in Krafft diß Brieffs, dem also getreülich, stracks vnd offrecht nachzugehen, genug zu thun, vnd dabey zu bleiben, alle argelist vnd gefährde außgeschaiden: Vnd haben, zu Vrkundt unser jeglicher sein Jnsiegel, zu vnsers obgenandten, Gnädigen Herrn, Pfaltzgraffen Friederichs Jngesiegel gehangen an diesem Brieff: Datum Heydelberg, vff S. Stephans Tag, prothomartyris, in Weynacht Feyertagen, Anno Domini, millesimo, quadringentesimo, septuagesimo primo.

Locus Sigilli Comitis Palat: Locus Sig: Locus Sig: Locus Sig: Locus Sig:

LX.

Chur-Fürst Philipps zur Pfaltz Auffsagungs-Brieff an Hansen von Flerßheim, wegen der Reise auff den Turnier nach Jngolstadt, de Anno 1484.

PHilips Pfaltzgraff bey Rhein, von GOttes Gnaden Ertz-Truckseß vnd Chur-Fürst, ꝛc.

Lieber Getrewer, Alß Wir dich mit vns in Turnier zu Jngelstadt, schirst zu reitten beschrieben han, ist vns seithero mercklicher Handel zugestanden, Vns daran verhinderend, darumb so kündten Wir dir solchen Ritt, mit Vns in Turnier obgemelt wendig, vnd haben deines Zuschreibens vnd guten Willens mit uns zu reitten zu guttem gefallen, wollen es auch in Gnaden gegen dir erkennen, Ob du aber geschickt wäreſt, den Turnier, alß von dein selbsten wegen zu besuchen, lassen wirs geschehen. Datum Heidelberg, vff Sontag nach Sirti Anno 1484.

Vnsern Amptman zu Lautern, vnd lieben Getrewen Hanß von Flerßheim, ꝛc.

LXI.

Vergleich, so zwischen Landgraff Philippen von Hessen an einem; dann Frantzen von Sickingen, Rittern, am andern Theile, wegen der Belagerung Darmstadt, durch Vermittelung Marggraff Philipps zu Baden, im Jahr 1518. auffgerichtet worden.

WIr deß Durchleüchtigen, Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Philipsen Marggraff zu Baden, Landt-Hoffmeister vnd Räth, mit Nahmen Conradt von Fenningen, Pleickert Landschad, vnd Jacob Kirßer beyder rechten Doctor, ꝛc. Bekennen vnd thun kund offenbahr mit diesem Brieff, Alß der Edelvest Franciscus von Sickingen, gegen dem Durchleüchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Philipsen Landgraven zu Hessen, Graven zu Catzenelbogen, zu Dietz, zu Ziegenhain vnd zu Nieda, vnserem Genädigen Herrn, von wegen etlicher spruch vnnd forderung, so seine Herren Freünde, vnd Franciscus vor sich selbst, an benandten vnsern gnädigen Herrn zu Hessen, zu han vermeinet zu offener Vehde vnd Feindtschafft kommen, vnd darauf in seiner Fürstlich Gnaden Graffschafft Katzenelbogen, mit einem Zugk zu Roß vnd Fuß gezogen, vnd solches an benandten vnsern genädigen Herren Marggraff Philipsen gelangt: hat seine Fürstlich Gnad auß freündlichem und gnädigem Willen, so seind Gnad, zu benandtem vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn Landtgraff Philipsen, auch Franciscus tregt, alß deß Gnaden solch aufführen, in trewen, leyd gewest, vns vorgedachten seiner Gnaden Räthe abgefertigt vnnd befohlen, mit allem fleiß vnd ernst, an stat seiner Fürstlichen Gnaden, zu hinlegung vnd Vertrag zu handeln.

Daß wir demnach mit den Edlen, Ehrvesten, benandts vnsers Gnädigen Herrn von Hessen Haubtleüthen zu Darmstadt versamlet eins, vnnd gedachten Franciscus von Sickingen anders theils Vnterhandlung gehabt, vnnd zwischen jezt ernandten Heßischen Räthen, auch Francisco mit desselben Räthen, auch gemeiner Ritterschafft, so damahls in der Stadt Darmstadt belegert gewest, vnnd hernach von Namen zu Namen bestimbt seynd, guten Wissen, Willen vnd gehelle diese nachgeschrieben Artickel bethädingt vnd abgeredt haben:

Vnd nemblich zum Ersten: Alß Franciscus von wegen der Durchleüchtigen Hochgebornen, Fürstin und Frawen Annen, geborne Hertzogin zu Braunschweig, Landgräfin zu Hessen, ꝛc. Vnserer gnädigen Frawen, gefordert ihr Fürstl. Gnad, benügig vnd vnklaghafftig zu machen, von wegen deßjenen, so iren Fürstlichen Gnaden laut Brieff und Siegel, durch Weylandt löblicher Gedächtnuß Landgraff Wilhelmen vnd sonst verschrieben, vnd mit Vrtheil vnd Recht, auch Kaiserlicher May. Spruch oder Entscheidt erlangt hat: Jst abgeredt, daß vnser Gnädiger Herr, Landtgraff Philips, ihren Gnaden, die Bewydemung vnd ander Verschreibung, so Weyland, der Durchleüchtig, Hochgebohren Fürst vnnd Herr, Herr Wilhelm, Landtgraff zu Hessen, seiner Fürstl. Gnaden Vatter, vnser gnädiger Herr aufgericht, vnnd was ihren Gnaden der Spruch zu Cöllen zugibt, halten vnd vollenziehen soll, vnd weß ihr Gnad sonst ferner, laut Verschreibung vnd andere vrkundlichen scheinen von außständigen Nutzungen, Kosten, Schaden oder Pœn-Fällen, zu fordern hat, soll stehen, bey Römischer Kaiserlicher Mayestadt, vnserm allergnädigsten Herren, wie vnd was ihr Mayestät darin entschaid, soll endlich vollenzogen werden, vnnd demselben allem durch vorgenandten vnseren gnädigen Herren, Landgraff Philipsen ohngeweigert nachkommen vnd gehalten werden.

Zum Andern, alß etlich Graffen in der Wetteraw, auch vnser gnädige Herren, Graff Wilhelm von Hennenberg, vnnd Grave Philips von Hanaw, zu Bubenhausen, Zols vnd anders halben, an genandten vnsern gnädigen Herrn Landgraff Philipsen zu sprechen haben, welcher derselben vorgenandten Graven das zu thun vermeint, das mag er vor Kaiserlicher Mayestädt thuen, was vnnd wie dannen die Kaiserl. Mayestät darin entscheidt, dem soll von vnserm gnädigen Herrn, Landgraff Philipsen, ohnverzogentlich vnd ohngeweygert gelebt werden.

Zum Dritten, alß bey Zeiten Regierung vnseks gnädigen Herren Landtgraff Philipsen Vatters, Wasserbibles, so hochlöblicher Gedächtnuß Pfaltzgraff Philips Churfürsten, vnserm gnädigsten Herren, durch absterben der Wolffskelen verledigt, vnd fürder Philipsen von Cronburg seeligen zu Lehen verliehen: derselb vnser gnädiger Herr Landtgraff Wilhelm löblicher Gedächtnuß Wasserbibleß eingenommen, vnd aber Caspar vnd Hartman von Cronburg Gevettern, das sambt vffgehabener Nutzung in Vorderung gestanden, ist abgeredt, daß berührt Dorff Wasserbibleß, wie das von vnsern gnädigen Herren, Landtgraff Wilhelmen eingenommen ist, durch jetzt vnsern gnädigen Herrn, Landgraff Philipsen, gedachten Caspar vnd Hartmann von Cronburg, ohnverzogentlich wider eingeben werden soll, das mögen sie fürter von der Pfaltz entpfahen, ohnverhindert, vnsers gnädigen Herren von Hessen, vnd für die auffgehebte

gehebte nutzung, kosten vnnd schäden, soll vnser gnädiger Herr Landgraff Philips, den gedachten von Cronburg, ingeben vnd zustellen, die Gütter, so von Wolffskelen Erben, von vnserem gnädigen Herrn von Hessen, vmb tausend Gülden erkaufft seyn, die alß ihr eygen Guth inzuhaben vnd zu gebrauchen.

Zum Vierdten, ist abgeredt, daß vnser Herr, Landgraff Philips, die alten Regenten deß Fürstenthumbs Hessen, mit Nahmen, Herr Caspar von Berlips, Herr Herman Schencken, beyde Ritter, Georgen von Hutzfeldt, vnd Ludwigen von Henneberg, ihrer entwerten Gütter, wiederumb einsetzen soll, mit erstattung vffgehabener nutzung, weß sich der in Rechnung befindet, dargegen erbieten sich dieselben, was Landgraff Philips vnser gnädiger Herr, an sie zu sprechen hab, sein Fürstlichen Gnaden vor Kaiserlicher Mayestat endtlichs Rechtens zu seyn.

Zum Fünfften, alß vnser gnädiger Herr, Herr Johanns von Hohenfels, Herr zu Reupelßkirch, Werner von Lutter, von wegen seiner Vetter vnnd sein selbst, Philips Rüdickheim, Vlrich Vlner, Eberhard Erlenhaupt, von seines Schwagers wegen, Meyenfisch vnd Walter Eysenburgs Söhne, an vnsern gnädigen Herren von Hessen, etlich Anspruch zu han vermeinen, Sollen beyde Partheyen deren zu verhöre vnd entscheide kommen, vff vier Personhnen, der iede Parthey zwo dargiebt.

Vnd nemblich, so erkennen dieselben auffforderer jetzt zu vier Personhnen, nemblich Schenck Valentin von Erpach, Diether Kämmerer von Wormbs, genandt von Talberg, Wolff von Talberg der Elter vnd Bechtolden von Flertzheim, darauß zween, zu obberührter Handlung zu ziehen, so soll vnser gnädiger Herr von Hessen zween auß seiner Fürstlichen Gnaden Ritterschafft vnpartheisch bestimmen, vnd was die vier Personhnen einhelliglich oder mehrers theils entscheiden, dabey soll es endtlich ohn weiter Weigerung, appellieren, oder reduciren, bleiben, vnd solches vollentzogen werden.

Wo aber die vier in ihren Sprüchen ohngleich zerfühlen, so soll vnser Gnädiger Herr Landtgraff Philips, als Obman einen Zufall thun, doch ob sein Fürstlich Gnad, beyde Sprüch der Billigkeit nicht gemeß gedeüchten, so mag vnd soll sein Fürstlich Gnad alßdann ein dritten Spruch thun, darbey die Partheyen vorgerührter maß ohngeweigert auch bleiben, vnnd dem vollenziehung thun sollen, vnd soll das alles nach Datum dieß Vertrags ohnlänger verziehen, in einem halben Jahr beschehen, begebe sich dann längerung auß Noththurfft des Obmans, der Scheidtleüthe, oder auß derselben geheiß vnnd bescheid: Welchen auch von Zusätzen, einigem Theil mit Gelübden oder Eyden bewandt wären, sollen die Zeit dieser handlung, und in derselben, ihrer Pflicht, frey vnd vnverbunden stehen, so ferr auch vor endung des Entscheids einiger Parthey zusätz mit Todt abgiengen, mag vnd soll derselb andere an derselben statt, ernennen vnd dargeben:

Zum Sechsten, soll vnser gnädiger Herr von Hessen, Emerich Reiffenstein, für sein forderung eins Pferds, vnnd neüntzig Gülden Schulden, geben neüntzig Gülden:

Zum Siebenden, alß Balthasar Schrautenbach, Caspar Sinterumb, sein Hauß, Garten vnnd anders entwert, ist abgeredt, daß vnser gnädiger Herr von Hessen, Caspern solches wider zu werden verschaffen soll.

Zum Achten, ist abgeredt, daß Coradt Schütz dergleichen etliche andere so kurtz verschiener Zeit, mit ihm nieder gelegen seyn, ledig gelassen werden sollen, dargegen sollen alle die von Reysigen, so Franciscus nieder gelegt vnd gefangen, auch ledig gelassen werden:

Zum Neundten, alß Wilhelm Gansen, etliche Gütter eingenommen seynd, die sollen ihme wieder werden, doch ob vnser gnädiger Herr von Hessen, einig Rechtfertigung zu thun vermeynt, sollen sein Fürstlichen Gnaden vorbehalten seyn:

Zum Zehenden, alß etliche Landgräviſche angehörige, Johann Hülchen einen Schuldtheissen beschädiget, darauf er nachfolgends Tods abgangen, ist abgeredt, daß sie sich mit ihme darumb vertragen, dargegen sie Landgraff Philips vnser gnädiger Herr nicht handhaben soll, möchte aber der Vertrag nicht funden werden, so soll derselb Artickel auch zu obbemeldtem Außtrag stehen, vnnd alß Johann Hülchen für sich selbst feindt worden ist, sich auch Franciscus frieden vnnd vnfrieden gezogen hat, soll solche Vehde, auch ab vnd todt hingelegt vnnd Johann deßhalben auß Sorgen seyn:

Zum Eylfften, ist abgeredt, daß Johann von Breidenstein wider in das sein, so er mit Recht erhalten hat, gesezt und gelassen werde, vnd ob man sich mit ihme seiner Schäden halb nicht vertragen möcht, daß alßdann sein forderung derhalben auch zu obberührtem Außtrag stehe, vnd darauf soll sein Vehde ab, vnd er vnd sein Helffer aus Sorgen seyn:

Zum Zwölfften, Franciscus von Sickingen forderung berührent, ist abgeredt, daß vnser gnädiger Herr Landgraff Philips, die Wiesen zu Northeim vnnd ander gefäll, so weyland Herr Hanß von Sickingen Ritter seeligen entwert worden, nach Inhalt der Register, wie Herr Hanß die empfangen hat, förderlich zugestellt werden sollen, vnnd für sein Schaden dieß Zugs, soll vnser gnädiger Herr von Hessen, Franciscus von

von Sickingen innerhalb dreyen Wochen, nach dato diß Brieffs, gen Meyntz in seinen sichern Gewalt antwortten vnd bezahlen, dreyßig vnd fünff tausend Rheinischer Gülden.

Vnd damit Franciscus derselben Bezahlung sicher vnd gewiß sey, so haben die nachbenandten zu ende diß Vertrags bestimpt, von der Ritterschafft zugesagt, versprochen, vnnd sich verpflichtet, vor vnd vmb die obgemeldte Summa, der fünff und dreyßig tausent Gülden, selbst Schuldner ohnverschiedentlich, also daß keiner sich von dem andern, mit seinem antheil absondern soll oder mög zu seyn, Also vnd mit dem nemblichen gedinge, ob vnser gnädiger Herr von Hessen, die Bezahlung vorgemeldter Summen dreyßig fünff tausend Gülden, vff Zeit vnd Ziel wie obgemeldt, nit thun würde, daß also dann die gedachten alle von der Ritterschafft, hernach benendt, Frantzen von Sickingen oder seinen Erben, die bestimte Summa der dreyßig fünff tausent Gülden ohnverzogentlich, vff sein gesinnen, gen Meyntz, antworten vnd bezahlen sollen, zu seinen Händen.

Vnd wo sie das nicht thäten, das doch nicht seyn soll, so hat, vnd soll han, Franciscus oder sein Erben, gut Fug, Recht vnd Macht, die vor vnnd nach bestimpten von der Ritterschafft, alle oder eins theils, durch Botten, oder in Schrifften, alßdann zu mahnen, in Leystung, in sein oder ander Häuser, welche auch also von ihn genandt werden, die sollen bey Ehren, Glübden vnnd Eyden, als ob sie die insonderheit hierumb geschworen hätten, ohnverzogentlich, mit ihren eygen Leiben, alßdann sich in Leystung daselbst hinstellen, und alda in Laystung bleiben, vnd nicht darvon lassen, Es sey dann Franciscus, vmb vorgemeldt Summen der dreyßig fünff tausend Gülden, sampt Kosten vnd Schaden, ob ihm einiger darauf gangen wär, deß seinen Worten ohn Eyde, oder andere Bewehrung geglaubt werden soll: vernügt, bezahlt, vnnd außgericht, vnnd sollen die Botten, so die Mahnung tragen, sicherheit, frey tröstung vnd Geleydt haben.

Vnnd die obbemeldten von der Ritterschafft leysten, oder leysten nicht, so hat und soll han, Franciscus gut Fuge, Macht vnd Recht, obbenants vnsers gnädigen Herrn von Hessen, auch berührter von der Ritterschafft, Fürstenthumb, Landt, Leüth vnd Gütere, mit oder ohnrecht, zu Wasser oder Land anzugreiffen, zu pfenden, zu nöthen, alles so lang, biß die bestimpte Summa der dreyßig fünff tausend Gülden, sampt Kosten und Schaden, ob der einiger darauf gangen, zu gutem begnügen Franciscus bezahlt vnnd außgericht.

Für das alles, so die obbenendten vnserer gnädigen Herrn, Landgraff Philipsen vnd die Ritterschafft, nicht freyen noch schirmen einige Gnad, Freyheit, Satzung, oder Gewohnheit, einige dispensation, absolution, relaxation, Gebott, Verbott, einiger Oberhandt, ob wohl das alles eygener Bewegnuß gegeben wäre, oder würde, von Bäpsten, Kaysern, Königen, Städten oder Communen, dann die bestimpten von der Ritterschafft haben sich deß alles, freywilliglich verziehen vnd begeben, sich der aller nit zu behelffen, noch ichts zu erlangen, oder so das von andern erlangt, zu gebrauchen, zu wider diesem jrem Verspruch vnd Verpflichtung vnd insonderheit deß Behelffs, daß ieder mit seinem Antheil, sich sundern solt oder möcht, und darzu aller anderer Behelff vnd Außzüge, wie die nach Menschlichem Sinne erdacht werden möchten, gar nichts außgenommen, der aller sollen vnd wollen sie sich, als fromme Ritterschafft und des Adels, mit nichte sich hinwieder gebrauchen vnnd behelffen: alles bey vorgemeldtem ihrem Glauben vnd Eyde, alles ohngefährde:

Znm Dreyzehenden, soll vnser gnädiger Herr Landtgraff Philips, Conraden von Hatstein, für sein forderung der Schäden halb, ihm und seinem armen Leüthen zugefügt, geben Tausend Gülden Rheinische, vnd ihnt derselbigen vff Zeit vnd Ziel zu Meyntz bezahlen vnnd außrichten, so Franciscus seine Summa der dreyßig fünff tausend Gülden, wie obsteht werden sollen, vnd soll Conradt seine arme Leüthe ihrer erlittenen Schäden zu frieden stellen, vnnd darauf Conrads Vehde vnnd Wehr darinnen begriffen ist, gegen vnsern Gnädigen Herrn von Hessen, ab, todt, vnd hiemit gericht vnd vertragen seyn:

Item; Es soll vnser gnädiger Herr Landtgraff Philips, sich mit den Gauerben zu Reyffenburg, vmb forderung der Schäden, gütlich vertragen, So fern aber dieses nicht seyn mag, so soll dieselb Sach auch stehen zu vorgemeldtem Außtrag:

Zum Vierzehenden, ist abgeredt, daß alle Brandschätze, die bewilligt seyn oder werden biß vff heut Dato diß Brieffs, sollen gegeben werden, vnd ob sich etwan jemand dessen wägert, die sollen durch unsern gnädigen Herrn, Landgraff Philipsen, oder sein Amptleüth, ohngewägert darzu gehalten werden, doch ob Zwingberg gebrandschäzt wäre oder würde, hat Franciscus vff bitt der Ritterschafft dasselbig nachgelassen:

Zum Funffzehenden, ist beredt, daß Franciscus von Sickingen, alle Schloß, Städt, vnd ieder Flecken, so viel vnd was er denselben in dieser Vehde erobert hätte, oder biß vff heüt Datum, Beschluß diß Vertrags erobern würde, durch sich oder seine Helffer, vnnd wer in dieser Vehde begriffen, raumen, deren abtretten, und

wieder zu handen vnsers gnädigen Herrn von Hessen, vnd seinen Gnaden Rhäten vnd Amptleithen, ohnverzogentlich kommen lassen soll.

Zum Sechzehenden, hat Franciscus außgedingt, ob vnser Gnädiger Herr, Graf Wilhelm von Henneberg, oder andere, in diesem Vertrag nicht begriffen seyn wolten, daß sie alsdann seinthalb freystehen, sofern sie aber den annemmen, sollen sie mit ingezogen seyn vnd bleiben.

Zum Siebenzehenden, ist abgeredt, daß alle die jenigen, so in dieser Vehde vnd Sachen verwandt, verargwohnigt, oder verdacht seyn, es sey mit That, Rath, Hülff oder Fürschub, sollen aus Sorgen vnd keiner Rach warten seyn, ob auch etlich für sich selbst feind wären, die sich in Franciscus Hülff, frieden vnd vnfrieden gezogen hätten, vnd diesen Vertrag annemmen vnd bewilligen, sollen alle in diesen Vertrag gezogen, vnnd wie vorgemeldt, gänzlich aus sorgen seyn.

Zum Achtzehenden, dieweil die ernandten vnsers Gnädigen Herren von Hessen Räth vnd Ritterschafft, ihren Gnädigen Fürsten vnd Herren von Hessen, als belägert, nicht füglich erlangen mögen, seiner Fürstlichen Gnaden Bewilligung in diesen Vertrag zu erlangen, so haben dieselben, sich alle samentlich diß obgemeldten Vertrags in allen seinen Punckten und Artickeln gänzlich gemächtigt, versprochen vnnd zu gesagt, daß dieser Vertrag von genandten ihren Gnädigen Herren, bewilligt, angenommen, vnd seines inhalts, gehalten vnnd vollenzogen werden sollen, ohn alle inrede vnd Außzüge, darumb vnd dafür sie auch Bürg selbst Schuldner, hafft vnd verbunden seyn vnd bleiben sollen, inmaßen, wie obstehet.

Vnd die weil obberührter Vertrag, und was in diesem Brieff begriffen steht, mit vnser nachbenandten vnsers gnädigen Fürsten vnd Herrn, Landtgraff Philipsen Räthen, Diener vnd Ritterschafft, auch mein Franciscus von Sickingen, guten Wissen, Willen vnnd gehell, vorgerührter weiße beschehen vnd ergangen ist, So geredden vnd versprechen wir bey vnsern Ehren vnd rechten wahren Trewen vnnd Glauben, alles das so in diesem Vertrag begriffen ist, wahre stette, vnd ohnverbrochentlich zu halten, zu vollenziehen und nachzukommen, darwieder nicht zu seyn, noch zu thun, offentlich oder heimblich, durch vns selbst oder andere, in keinen Weg, wie der immer erdacht werden möcht, vnd seynd diß die Heßischen Räthe vnd Ritterschafft vorgemelt:

Mit Nahmen Herman Riedesel, Erbmarschalck zu Hessen, Lewenstein von Lewenstein, Wilhelm von Dornberg, Philips Meißenbuck Marschalck, Diel Wolff von Iter, Georg Wolff, Eglbrecht Herman, Bernhardt Gerhardt, alle von der Molßperg, Jost von Berlipsen, Gottfried von Lewenstein, Rudolff von Weibliugen, Batt Horneck von Hornberg, Eberhardt von Gudenberg, Ludwig von der Rabenaw, Ludwig von Dornberg, Helmrich von Bombach, Johann Hun, Hartman von Lawerbach, Gerlach von Breidenstein, Bastian Forstmeister, Eberhardt Düring, Wolff von Hermstadt, Philips, Daniel, Henrich, Joachim, Conradt, alle von Bayneberg, Johann Schwertzel, Eberhardt von Heüsenstain, Philips vnd Johann von Herdingshausen, Burckhart von Kram, Vollprecht Melchior, vnd Heinrich von Schwalbach, Gilbrecht von Rodenhausen, Dietrich vnd Ciriax von Linsingen, Eckhart von Giltz: Johan Brendel: Werner Rüßer, Herman von Hundelshausen, Wilhelm Milchling, Philips von Bicken, Henrich Raw, Hartart von Trübenbach, Sittich von Eringshausen, Heinrich Riedesel, Helffrich von Trawe, Heinrich von Schachten, Rudolff Schenck von Schweinßperg, Johan Cluer, Albrecht Krengel, Bernhard vnd Sittich von Netter, Vollbrecht von Derß, Johann von Hundelßhausen, Eberhart von Callenberg, Damm von Luder, Crafft Rawe, Balthasar Dieth, Heinrich vnd Bernhard von Meißenbuck, Walther von Hundeßhaußen, Rudolff von Beineberg, Hanß von Eschwe, Arnolt von Yffel, Johann von Bitterßhausen, Conrad von Grieften, Johann vnd Caspar von Dalwig, Heinrich Gunzenrodt, Georg von Lützelwig, Johann von Eschwe, Philips von Wildingen, Eckhart von Hundelßhausen, Frowen von Hütten, Jost von Bombach.

Vnnd deß alles zu warem Vrkundt, han wir nachbenandten Herman Riedesel, Erbmarschalck, Philips Meysenbuck Marschalck, Diel Wolff von Iter, Lewenstein von Lewenstein, Ott Hund der Jünger Melchior, von Schwalbach, Crafft Raw von Holtzhausen, Batt Horneck von Hornberg, Rudolff von Weyblingen, Wilhelm von Dornberg, Gerlach von Breydenstein, Henrich von Schachten, Gilbrecht von Rodenhausen, Ciryax von Linsingen, Heßisch Marschalck, Rähte, Diener, vnnd der Ritterschafft, für vns selbst vnd die obbestimpten, alle, vnnd vff derselben Bitt, vnnd ich Franciscus von Sickingen, für mich selbst, vnser ieder sein Insiegel oder Pittschafft, mangels halb des Siegels, an dieser Vertrags Brieff, zween gleichlautende, der ieder Parthey einer gegeben ist, gehangen. Vnd dieweil wir Philips von Gottes Gnaden, Marggraffe zu Baden, ꝛc. von bestimpten vnsern Rähten, Bericht empfangen, daß durch sie dieser Vertrag, vorgerührter maß bedingt, vnd von beyden Partheyen angenommen ist. So haben wir vnser Secret Insigel, zuforderst, vnd die genanten vnsere Räthe, als an vnser statt, vnterthaidiger, auch ieder sein Pittschafft thun hencken an dieser Vertrag zween gleichlautende. Actum & Datum, vff Donnerstag nach S. Mattheus Tag, deß heiligen zwölff Botten vnd Evangelisten. Anno 1528.

LXII.

Kayſers Rudolphi II. Reſcriptum an Landgraff Philippen zu Heſſen, daß er Frantz Friedrichen von Liebenſtein mit keinem neuerlichen Zollentrichtungen beſchweren, auch auff ſeinem Gute am Jure collectandi nicht hindern ſolle, de Anno 1580.

HOchgeborner lieber Oheim vnd Fürſt, Vns hat gemeine gefreyte Reichs-Ritterſchafft, mit Beſchwerung zu erkennen geben, Nachdem vnſer vnd deß Reichs lieber getrewer, Frantz Friederich von Liebenſtein, zu Herbſtzeiten ſeine Rent, vnnd Jährlich Einkommen, zu ſeiner Wohnung gen Liebenſtein vnnd Oſterſpey, den Rheinſtromb auff und abführen laſſe, Alß würde er von D. L. Zölnern alſo hart gehalten, daß er von Steinen, Kalck, vnd andern Zoll geben vnd entrichten müſte, zu deme wolte auch D. L. von den Gülten, ſo ihm in der Niedern Grafſchafft zu Catzenelenbogen, auß ſeinem, von Otten, Wildt- vnd Rheingraven habendem Lehen fällig, die jüngſt zu Regenſpurg bewilligte Türckenhülff auffheben, vnd einſamlen laſſen, Inmaßen dann weyland ſein Bruder, bey kurtzen Jahren zu erlegung ſolcher Schatzung gedrungen worden, welches dann alten Herkommen, vnd ſeiner Adelichen Freyheit zu entgegen wäre, vnd darauff vnterthäniglich gebetten, gedachtem von Liebenſtein, alß ihrem, deren von der freyen Ritterſchafft Mittgliedt, hierinnen mit vnſerm Kaiſerl. einſehen, hülfflich zu erſcheinen:

Wann dann an ſich ſelbſt recht vnd billig, vns auch tragenden Kaiſerl. Ampts halben obliegt, vns vnſer, vnd deß H. Reichs freyen Ritterſchafft zur gebühr anzunehmen, Hierumben ſo ermahnen wir D. L. hiemit gnädiges ernſt begehrent, D. L. wolle ermelten von Liebenſtein, in obbemelten beyden Fällen, bey dem jenigen, was von Alters herkommen, geruhiglich bleiben vnd mit Neuerung keines wegs beſchweren laſſen, Daran thut D. L. zur ſchuldigkeit vnſern gnädigen entlichen Willen vnnd Meinung. Datum Prag, den 16. Julii Anno 1580.

Rudolph.

An Landgraff Philipſen zu Heſſen, ꝛc.

LXIII.

Kayſers Rudolphi II. Reſcriptum an den Kayſerl. und Reichs-Cammer-Gerichts-Fiſcal, daß er bey allen Proceſſen genaue Obacht haben ſolle, damit die Freye Reichs-Ritterſchafft am Rheinſtrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten, an Ihren wohlhergebrachten Privilegiis nicht gekräncket werden, de Anno 1605.

RUdolph ꝛc. Erſamer, gelährter, lieber getreuer, Benverwart haſtu Copeylich zuſehen, was Wir Unſerm Kayſerl. Cammer-Gericht, in der gefreyten Ritterſchafft und Adels am Rheinſtrohm und in der Wetterau, wieder die hohen Ständ deß Reichs bey Unß angebrachten Beſchwerungen zugeſchrieben; Die weil Wir dann (als erſtgedachter Ritterſchafft ohnmittelbahres Oberhaubt) dieſelbe bey deren ihnen ertheilten in obberührten Schreiben angezogenen Privilegien, wie billich, veſtiglich handzuhaben gedacht: Alß iſt Unſer gnädigſter Befelch an dich, daß du auf diejenige Proceſſen, ſo genanter Ritterſchafft oder deroſelbigen Adeliche Mitglieder, von jemanden, wer der were, wider obangezogene ihre Privilegia und Freyheiten beſchwert, und auß Unßer, als Röm. Kayſers ſubjection gezogen, und andern unterwürffig gemacht werden wolten, dich neben Ihnen der Ritterſchafft, Unſers diß Orths mit unterlauffenden Intereſſe wegen, jederzeit einlaſſeſt, und mit Rath deiner Advocaten, von Unſert wegen die Nothdurfft handelſt.

Ingleichem ſolſtu dir auch angelegen ſeyn laſſen, zum fall einer oder der ander auß den Adelichen Mitgliedern ſich von dem gemeinen Corpore des gefreyten Adels, etwan abzuſondern, und entweder andern Herrſchafften zu underwerffen, oder auch Ihre angebühr der bewilligten Steurn und Ritterdienſten, in jeden Orths gewöhnliche Ritter-Truhen dem alten Herkommen nach, zu erlegen ſich verweigern würden, daß wieder den und dieſelben (ſo dir von vielbeſagter Ritterſchafft nahmhafft gemacht werden) ſchleunige, nothwendige Proceſſen außgezogen, und Sie vermittelſt Rechtlicher Straff zu leiſtung der gebühr angehalten werden. Daran erſtattet du Unſern gnäd. Willen und Meynung, dann Wir mit gnaden geneigt ſeynd. Datum Prag den 9ten Tag Julii Anno 1605.

LXIV.

Chur-Fürst Friedrichs zur Pfaltz Revers, so er seinen Lehen-Leuten, welche sich mit Jhm über die Gräntzen zu marchiren erbothen, gegeben, de Anno 1610.

ZU wissen, Demnach der Durchleüchtigst Pfaltzgraff Friedrich Churfürst, unser gnädigster Herr, iziger bevorstehender sorglicher vnd gefährlicher Läufften halben, bewogen worden, dero Lehens-Leüth der Pfaltzgrafschafft bey Rhein, Auffmahnen vnnd zusammen fordern, dieselbige auch gnädiglich Ersuchen zu lassen, daß sie sich, weil es die Vmbständt vnnd Gelegenheit iziger Zeit, also erfördern thäte, nit allein im Landt, sondern auch außerhalb demselben, ohngefehr auf ein pahr Tag Reiß weit, so es nöthig, von Pfaltz Gräntzen führen, vnnd gebrauchen lassen wolten, daß sich hierauf gedachte Lehen-Leüth, ob sie sich wohl anfänglich dessen beschwert, nichts desto weniger, auf beschehene Information vnd erwegung der Sachen Beschaffenheit, vor dißmahl zu willfährig und gutwillig erklärt.

Jedoch ist sowohl auf Jhro Churfl. Gn. als auch ihrer der Lehen Leüth Seiten, dieser ausdrücklich Vorbehalt beschehen, daß dieses Jhro Churfl. Gnaden, an seiner, wie auch der Lehen Leüth Bewilligung, kein Theil an seiner Gerechtsam vnd altem Herkommen, im geringsten etwas præjudiciren, oder zu Nachtheil gereichen, Sondern nur allein vor dismahl vnd iezinger Zeit Gelegenheit verstanden werden, vnnd einem jeden Theil sein Gerechtsam, dardurch ins künfftig ohn geschmälert bleiben soll.

Vnd seynd Jhro Churfl. Gnad. des Erbietens so bald es immer möglich, sich eines richtigen vnd beständigen, mit dero Lehen Leuthen zu vereinbahren, damit so wohl Jhro Churfürstl. Gnad. was sie an dero Lehen Leüth ins künfftig zu forderen, Als auch sie die Lehen Leüth, was sie zu leisten schuldig, wissen mögen.

Ferners haben sich höchstgedachte Jhr. Churfl. Gn. mit ihnen den Lehen Leüthen, ihrer Vnterhaltung halben auch dahin verglichen, daß an statt Futter vnd Mahls, auf ein jeglichen Reysigen, Täglichen Neun Batzen, und dann auff ein Adels Persohn, die bey diesem Zugk beharrlich verbleiben, vnnd sich zu dem jenigen, darzu sie angeführt, gebrauchen lassen wird, Täglich Eylff Batzen, gereicht werden, vnd mit solchen sich die Lehen Leüth vergnügen, vnd ihrer Gelegenheit nach, mit Futter vnd Mahl auch andere Nothurfft selbsten versehen, vnd unterhalten sollen:

Weiter ist ihnen auch auf zwölff Reysige Pferdt, ein Wagen von vier Pferdten, auff sechs Pferdt, ein Karch mit zwey Pferden, vnd auf drey Reysigen ein Wagen Pferd mit zu führen, verstattet, vnd auf iegliches solch Wagen Pferd Wochentlich Anderthalb Gülden, verwilliget worden.

Dessen allen zu Vrkund haben sich höchstgedachte Jhro Churfl. Gnad. mit eygen Händen vnterschrieben, vnd dero Secret hiervor drücken lassen. Geschehen Heydelberg, den 19. Tag May, Anno 1610.

Friederich Pfaltzgraff, Churf. ꝛc.

LXV.

Kayſers Ferdinandi III. Mandatum an Landgraff Georgen zu Hessen, daß er die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinſtrom und in der Wetterau an Jhren wohlhergebrachten Privilegien und besonders am Jure collectandi nicht kräncken solle, de Anno 1630.

Ferdinandt, ꝛc.

HOchgebohrner lieber Oheimb und Fürst, auß dem Einschluß und dessen Beylagen hat D. L. mit mehrem umbständig zu vernehmen, was maßen sich bey Uns Unsere und des Reichs liebe getreue N. Hauptleuth, Räthe und Ausschuß der gemeinen Freyen Reichs Ritterschafft und Adels des Rheinisch- und Wetterauischen Bezircks, sambt zugehöriger Orthen wieder dieselbe indeme underthenigst und zum höchsten beschwert, als ob D. L. Jhren von Unseren Höchstgeehrter Vorfahren am Reich erworbenen und wohlhergebrachten, auch von Uns selbsten confirmirt: und bestättigten Kayserl. Privilegien und in Krafft derselben bereits vor diesem ergangenen Mandaten und Befelchen zuwieder sich ungescheucht understehe, bemelter Ritterschafft und deren Mitglieder Adenliche Gütter, so in dero Ober- und Nieder-Graffschafft Catzenelnbogen, auf dem Hainrich in der Fuldischen Marck und Buseckerthal gelegen wieder herkommen, den Morgen für ein gewisse Summa Gelds zu æstimiren, und darvon unter dem fürwand einer Lands Fürstl. Obrigkeit, gewisse Land-Contribution zuerfordern: wie nit weniger auch alle Adenliche Hoffe Sitze, Vorwerck, Mühlen und alle Gütter, welche von dem Adel nicht Persöhnlich bewohnet würden, mit frohnführ- und hand Diensten, Beethen und Landfuhr Geld zu belegen, und solche unrechtmäßige onera durch Pfandung und andere gewaltige Mittel zu behaupten, gestalt sich D. L. auf besagter Ritterschafft hierüber eingewenthe interventionales noch ferner außtrücklich verlauten lassen, daß Sie in dero Fürstenthumb und Landschafft einigem Adelichen Guth kein Exemption von der Landsteuer gestatten könten noch wolten, derentwegen Uns also ernente Reichs Ritterschafft underthenigst angeruffen und gebetten Jhro hierwieder Unsere Kayserl. Pœnal Mandata und andere nothdürfftige Hülff Rechtens zuerkennen und mitzutheilen.

Nun ist D. L. ohne Zweiffel nicht unbewust, daß die gefreyte Adenliche Reichs-Ritterschafften und dern Mitglieder weder D. L. noch einigen andern Reichs-Stand mit der Jurisdiction und Pottmeßigkeit, daß allein Uns und einem jeden Regierenden Römischen Kayser zugethan und verwandt, und dahero billich mit obberührten und andern dergleichen beschwerlichen Anlagen und Contributionen, keineswegs beschwert oder belegt, noch sonsten zu ungewöhnlichen Frohndiensten mit Pfandung und andern gewaltigen Mitteln angehalten werden sollen, Jnmaßen Uns dann Kayserl. Ampts halben obliegen und gebühren will, besagte Ritterschafften in dergleichen fählen bey dem Jhrigen handzuhaben und zu schützen.

Als befehlen Wir D. L. solchemnach hiermit genadigst, daß Sie gegen besagte Ritterschafft und dero Adenliche Mitgliedere, die obangeregte neuerlich angestelte Contribution, Schatzungen, Steuren und was deme oberzehlter maßen anhängig, alßbalden abschaffen und einstellen, wie auch einem und anderm das seinige wiederumb restituiren und erstatten, oder aber Uns über obbeygeschlossene der Ritterschafft Beschwerungen innerhalb zween Monathen von der Einhändigung diß anzuraiten, dero ausführlichen Bericht unfehlbarlich nacher Unserm Kayserl. Hoff überschicke und zukommen lasse, Jnmittelst und unterdessen aber besagte Ritterschafft und deren Mitgliedere mit weitern Contributionen, Frohnen und dergleichen im wenigsten beschwere, sondern dieselbe biß auf Unsere hierüber erfolgende resolution ruhig und unangefochten seyn und bleiben lassen.

Hieran erstattet Deine Liebde neben deme es an sich selbst gantz recht und billich, Unsern gnädigsten Willen und Meynung, dero Wir mit Kayserl. Gnaden sonsten wohl beygethan. Geben zu Wien den 21ten Januarii Anno 1630.

Ferdinandt.

An Landgraffen Georgen zu Hessen.

Zu Darmbstatt eingelieffert 4. Junii correcti 1630.

LXVI.

Kayſers Ferdinandi III. Mandatum an Graff Philipp Moritzen zu Hanau, daß er die Freye Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten an Jhrem Jure collectandi nicht hindern solle, welches auch mutat. mutandis an andere ergangen, de Anno 1630.

Ferdinandt ꝛc.

WOhlgebohrner lieber getreuer, Es haben bey Uns sich Unsere und des Reichs liebe getreue N. Hauptleuth, Räth und Ausschuß der gemeinen Freyen Reichs Ritterschafft und Adels des Rheinischen und Wetterauischen Bezircks, sambt zugehörigen Orthen, nach Ausweisung beyliegenden Einschlusses, wider dich under andern auch in deme underthänigst klagend beschwert, wasmaßen du Jhrn von Unsern höchstgeehrten Vorfahrn Römischen Kayſern und Königen erworbenen und wohlhergebrachten, auch von Uns selbsten confirmirten und bestättigten Kayserl. Privilegien und Freyheiten zu wieder, dich ungescheuhet unterstehest, bemelte Ritterschafft und deren Mitglieder Adenliche Gütter, ungehindert beschehener Contradictionen mit Kriegs-Contribution, Soldaten und Servis-Geldt, auch andern ungebührlichen Exactionen und Aufflagen zu oneriren und zu belegen, mit gehorsambster Bitt, daß Wir Jhnen der Ritterschafft hierwieder Unsere Kayserl. Mandata und andere nothdürfftige Hülff Rechtens zu erkennen und mitzutheilen gnädigst geruheten.

Wann dir dann genugsam bewust, daß die Freye Reichs Ritterschafften und deren Mitgliedere weder dir noch einigem andern Reichs-Stand mit der Jurisdiction und Bottmäßigkeit, als allein Uns und einem jeden Regierenden Römischen Kayser zugethan und verwandt, und dahero billich mit obberührten und andern beschwerlichen Anlagen und Contributionen keineswegs beschwert oder belegt, noch sonsten zu andern ungewöhnlichen Mitteln angehalten werden sollen, Uns auch Kayserl. Ampts halben obliegen und gebühren will, besagte Ritterschafft diß Orths bey dem Jhrigen handzuhaben und zu beschützen.

Als befehlen Wir solchemnach dir hiermit gnedigst, daß du gegen mehrbesagte Ritterschafft und gegen deren Adeliche Mitgliedere die obangeregte neuerliche angestelte Contributiones, Schatzungen und Steuren, und was dießfals sonsten

sonsten in obberürtem Memorial wieder dich klagend eingeführt worden, alsbalden abschaffest und einstellest, wie auch Ihr der Ritterschafft, oder deren Mitglieder, das Ihrige wieder restituirest und erstattest, oder aber Uns über beygeschlossene der Ritterschafft Beschwerden, innerhalb zweyen Monathen à die insinuationis anzuraiten, deinen ausführlichen Bericht nacher Unserm Kayserl. Hoff unfehlbahrlich überschickest und zukommen lassest: Immittelst und underdessen aber besagte Ritterschafft und deren Mitglieder weiter mit obberührten geklagten Beschwerlichkeiten im wenigsten nicht anfechten, sondern dieselbe biß auf Unsere hierüber erfolgende Resolution ruhig und unperturbiret sein und bleiben lassest: An deme allem erstattest du neben dem Rechten und der Billigkeit, Unsern gnädigsten Willen und Meynung, und seyn dir mit Kayserl. Gnaden wohl gewogen; Gegeben in Unserer Statt Wien den 29ten Januarii Anno 1630.

Ferdinandt.

An Graff Philips Moritzen zu Hanau.

In Simili seynd Kayserl. Befelch Schreiben ausgangen

An Johann Casimir Graff zu Leiningen und Riringen, Herr zu Westerburg und Schauenburg.

Item an Reinhardt Graff zu Solms, Herr zu Müntzenberg.

Item an Wilhelm Ludwig und Johann den Jünger Gebrüdere Graffen zu Nassau Saarbrücken, Herr zu Lohr, Wißbaaden und Itzstein.

Item an Graff Henrich Ludwig zu Nassau.

Item an Graff Ernst Casimir zu Nassau.

Item an Graff Johann Wildt: und Rheingraff.

Item an Albrecht Graff zu Hanau.

Item an Graff Johann den ältern zu Nassau, zu Siegen, Kayserl. Maj. Cammerherrn, Rittern des gülden Vellis.

Item an Graff Johann Philipßen zu Leiningen Hartenburg, als Curatorn Leiningen Heidesheimer Graffen.

Item ist ein Kayserl. Schreiben an Landgraff Georgen zu Hessen auf ein andere form wegen seiner in der Ober- und Nieder-Grafschafft Catzenelnbogen, Fuldischen Marck und Busecker thal gewalthätiger Exaction des Adels zur Contribution, Steuer ꝛc. abgangen.

LXVII.

Kayſers Leopoldi Lehn-Brieff vor die Rauen von Holtzhauſen, über Dornheimb, Bayenheimb und einige andere Lehn-Stücke, de Anno 1664.

WIer Leopold von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brief vnd thuen khundt allermänniglich, daß vnnß vnser vnd des Reichs Lieber gethrewer, Rudolph Wilhelmb Rau von Holtzhausen für sich als älttister, vnd in nahmen seiner Gebrüder Jost, Joh. Adolphen vnd Georg Eiteln, so dann deren Vettern, weyl. Joh. Adolphs Rawen von Holtzhausen hinterlassenen Söhnen Philip Adolph vnd Otto Rudolph underthänigst vor vnd ahnbringen lassen, wasmaßen Er vnd seine Stambsverwanten, die Rawen von Holtzhausen, daß von vnß vnd dem Heyl. Reich zu Lehen gehende Lehen Dornheimb und Bayenheimb sambt dessen zugehörung von Ao. 1630. inhalts eines zwischen seinen Vettern weyl. obbesagten Joh. Adolph Rawen von Holtzhausen eines- vnd dem Freyherrn von Stralendorff, anderen theills getroffenen: vnd damahlen von vnsern in GOtt allerseeligist ruhenden Ahnherrn, weyl. Kayser Ferdinandt dem Anderen, glorwürdigisten Ahndenkhens confirmirten Vergleichs, zu einem vnderlehen von Ihnen Freyherrn von Stralendorf und hingegen jetztgedachte Freyherrn von Stralendorff dasselbe von vns vnd dem Heyl. Reich empfänglich hergebracht, Alß aber nunmehr die von Stralendorff, auf solch Ihr principal Investitur ermelten Reichs Lehens Dornheimb vnd Bayenheimb, sambt dessen Recht vnd Gerechtigkheiten, vorbehalten, vnd waß zu dem Lehen gehörig vnd obvermelter Vergleich, de Ao. 1630. in allen vnd ieden Clausulen in sich hält vnd begreifft, vnd Sie auch von weyl. vnseren Vorfahren am Reich darauf gehabt, renunciirt, vnd dieselbe bey vnß selbsten den Geschlecht des Rawen von Holtzhausen gäntzlich cedirt und abgetretten, dannenhero solches Reichs-Lehen auf das Rawische Geschlecht ohne mitlerwachsen, und Ihnen als iezt mehrermeltes Reichs-Lehen sambt seinen Zugehörungen bey vnß aufs newe wiederumb zu ersuchen vnd zu empfangen oblig: vnd gebühren wollen, Sie vnnß auch darumben vnderthänigist angeruffen vnd gebetten. Alß haben Wier angesehen sein Rudolph Wilhelms Rawen von Holtzhausen, demüttige zimbliche Bitt, vnd darumb mit wohlbedachten mueth, guetem Rath vnd rechtem wiesen, Ihme die obbenonte Lehenstuckh vnd güeter, benantlichen die Burkh Dornheimb mit ihrem begreifen, mauren, gräben, zeüchnen, auch die heüser vnd höffe darahn gelegen vnd darzue gehörend, Item ain Virtl an den Zehenden zu Gelnhausen, Item ein Drittheill an den kleinen zehenden der in das Teutsche Hauß zu Gelnhausen gefält, genant ein Königsstüthe, Item den Hoff zu Heyler im Seebolde gericht gelegen, auf der Lautern, Laachen, Item die äckher in dem Thürgartten vor Friedberg gelegen, Item anderthalb Hube Landtes zu Holßhausen, Item das Gericht vnd Richterambt zu Bayenheimb, Item ein achten theill an dem Zehenden zu Geilnhausen, der vor diesem der Blymichen gewesen ist, vnd darzue die Obrigkeith mit dem Wasser vnd Weygen auf der Welder, auf der Vse, vnd auf der Nidda, mit allem vnd jeden ihren rechten, nutzen, güldten vnd zugehörungen, wie dieselbe jüngstlich von vnß vnterm dato 31. May des verwichenen 1660. Jahres vnser vnd des Reichs lieber gethrewer Johann Albrecht von Stralendorff für sich vnd in nahmen seines Vettern, Ferdinandt Hainrich von Stralendorffs, vnd hiebeuor von vnseren hochgeehrten Vorfahren am Reich Ihre Vor-Eltern die Rawen, auch zu Lehen empfangen und getragen wiederumb von newen eingangs benandten Rawen von Holtzhausen, gnädiglich gegänt, verliehen vnd ahngesetzt. Verleihen vnd vberlassen Ihnen, und Ihren Ehelichen männlichen Lehens Erben, die also hiemit von Röm. Kayserl. macht Vollkhommenheit vnd wissentlich in Crafft dieß Brieffs, die nun fürbaßhin von vnß vnd dem Heyl. Reich nach Inhalt des vorigen Lehen-Brieffen in Lehensweiß einzuhaben, zu besorgen, zu nutzen vnd zu niesen, von allermänniglich vnuerhindert, auch alsó, daß Sie, so offt es zu Fällen khombt solches Lehen wiederumb von vns oder vnsern nachkhomen am Reich, zu empfangen schuldig sein sollen. Der vorgemelte Rudolph Wilhelmb Raw von Holtzhausen hat vnnß auch darauf für sich, seine Gebrüder vnd Vettere durch seinen geuollmächtigten gewaltträger, vnsern vnd des Reichs lieben gethrewen Conrad Oßwaldt Garbius Agent, ahn vnsern Kayserl. Hoff Krafft seiner vberraichten schrifftlichen gewälden, gewöhnlich geliebt vnd aydt gethan, vns vnd dem Heyl. Reich, von solcher Lehen wegen, gethrew, gehorsamb vnd gewärttig zu sein, zu dienen vnd zu thuen, alß sich dauon gebührt, gethrewlich vnd ohne gefärdte. Mit Vrkhundt dieß Brieffs, besigelt mit vnserm Kayserl. anhangenden Insigl. Der geben ist in vnser vnd des Heyl. Reichs Statt Regenspurg den 8. Febr. Ao. 1664.

LXIIX.

Kayſers Leopoldi Lehn-Brieff vor Johann Adam und George Reinhardten, Gebrüder von Wallbrunn, über einige Lehn-Stücke zu und um Franckfurth am Mayn, de Anno 1670.

WIr Leopold von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Stayer, Kärndten, Crayn und Würtemberg, Graff zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser und des Reichs Lieber Getreüer, Johann Adam von Walbrun für sich und wegen seines Brudern Georg Reinharden von Walbrunn demüthiglichen angeruffen und gebeten, daß Wir Ihnen die nachgeschriebene Stücke und Güther, mit Nahmen vier Marck Golds auf der Waag zu Franckfurth, Item einen Hoff zu Sachsenhausen mit seiner Zugehörung, item einen halben Zehenden zu Gieheim und Eschersheim, item zwölff Gännße zu Rendel, und zween Capaunen zu Franckfurth fallende, Item und Eilff Pfund, Sieben Schilling Gelds, gefallen auch zu Franckfurth auf dem Berg, in der Stadt: und auf dem Klapperfeld, so von Unß und dem H. Reich zu Lehen rühren, und jüngst hievor von Unß weyland Ihr Vater, Johann Conrad von Walbrun zu Lehen empfangen und getragen hette, Ihme aber nunmehr nach erstbesagtes ihres Vatern erfolgten tödlichen Hintritt, für sich, und von wegen besagtes seines Brudern Gebrg Reinharden, von Unß als ietzt regierenden Römischen Keyser von neuem wiederum zu Lehen zu ersuchen und zu empfangen gebührte, zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten. Deß haben Wir angesehen, solch deß von Walbrun demüthig ziemliche Bitte, auch die treü gehorsamste Dienste, so seine Voreltern, weyland Unseren Vorfahren und dem H. Reich gethan haben: Und Unß Sie beede Gebrüdere in künfftig Zeit wohl thun mögen und sollen; Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, Ihme von Walbrun für sich und im Nahmen wie vorstehet, die vorgenannten Stück und Güther mit ihren Zugehörungen zu Lehen gnädiglich verliehen, leihen Ihme auch die von Römischer Keyserlicher Macht wissentlich in Crafft dieses Brieffs, was Wir Ihme zu Recht und von Gnaden wegen daran zu verleihen haben, die nun fürbaß für sich, und vorbemelten seinen Brudern Georg Reinharden von Walbrunn von Unß und dem

H. Reich

H. Reich in Lehensweiß innzuhaben, zunießen und gebrauchen, von allermänniglich unverhindert: doch Unß, dem H. Reich an Unsern: und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich: Der vorgenante von Walbrun hat Unß auch darauf für sich und mehr besagten seinen Brudern Georg Reinharharden, durch Unsern und des Reichs Lieben Getreúen Jonam Schrimpffen Chur-Fürstlichen Sächsischen Rath und Agenten an Unserm Keyserlichen Hoff, vermög Unß derentwegen fürgebrachten schrifftlichen Gewalts, gewöhnlich Gelúbd und Eyd gethan, Unß und dem Reich darvor getreú, gehorsam und gewertig zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich von solcher Lehn wegen gebührt. Mit Uhrkund dieß Briefs, besiegelt mit Unserm Keyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien den Fünff und zwantzigsten Monaths Tag Februarii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth, im Sechzehenhundert und Siebenzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Zwölfften, des Hungarischen im Funffzehenden und des Böheimischen im Vierzehenden Jahr.

Leopoldt.

Vt. Leopold Wilhelm, Graff zu Königßegg.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröter.

LXIX.

Bischoff Frantz Emerich Caspars zu Wormbs Lehen-Brieff vor die Gebrüder und Vettern von und zu Franckenstein, über das Dorff und Gericht Bobstatt, wie auch einige Lehn-Stücke in der freyen Reichs-Stadt Wormbs, de Anno 1680.

WIr Frantz Emmerich Caspar von Gottes Gnaden Bischoff zu Wormbs, des Heyl. Römischen Reichß Fürst ꝛc. Bekennen vndt thun kundt offenbahr, daß Wir dem Wohlgebohrnen Unserm Lieben getrewen Philipß Ludwigen von vndt zu Franckenstein alß dießmahl ältisten vndt Lehenträgern vor sich selbst vndt in Crafft vns vorgelegten gewalts vor seine gevettere Johann Carl, Johann Friederich vndt Johann Peter gebrüdern von vndt zu Franckenstein, So dann vor weilandt deren Bruder Johann Daniels hinderlassenen Söhnen Johann Philipßen, Johann Carl Willerichen, Johann Frantz Gottfried gebrüdern von vndt zu Franckenstein, vndt ihre rechte Leibmann-Lehens-Erben diese hernachgeschriebene Lehen zu rechten Mann-Lehen geliehen han, mit außnehmung vnser mann vndt eines jeglichen rechten: Der genant Philipß Ludwig, Seine gevettere vndt Ihre Leibmannlehens Erben sollen auch hinführo solch Lehen von vns vndt vnsern nachkommen ahm stifft Wormbs haben, tragen, vnd so offt daß noth geschicht, empfangen vndt vermannen, Vns, Unserm Stifft vndt Nachkommen davon mit guten treuen gelúbden vndt ayden dienen, gewertig, gehorsamb vndt verbunden, auch Vns allezeit treu vndt hold seyn, vor Unsern schaden zu warnen, Unser frommen vndt bestes werben, vndt alles das thun, das ein Mann seinem Herrn von Recht vndt gewohnheit solcher Lehen wegen schuldig ist, vndt billich thun soll, ohne gefehrde: Alß auch der genante Philipß Ludwig von vndt zu Franckenstein diese nachgeschriebene Lehen durch seinen Gevollmächtigten den Wohlgebohrnen Unsern Marschall vndt lieben getreuen Philipß Moritzen Herr zu Eltz von Uns empfangen, darüber gelobt, vndt leiblichen zu GOtt vnd den Heyligen geschworen, vndt seint dieß die Gütter mit Nahmen Bobstatt das Dorff vndt Gericht mit seiner zugehörde; Item zwantzig Malter Korn Gülth zu Hoffheimb, sein Burglehen zum Stein, der seint Neunzehen vndt ein halbes versetzet gewesen, vndt an vnser Stifft verfallen, die mögen Er oder seine Leibmannlehens Erben wie obstehet wiederumb mit gebührlicher Verlegung oder Bezahlung an sich von Uns vndt Unseren Stifft vnd nachkommen erlößen; Item fünffzehen Morgen an einem stück geforcht, Hermans sel. Kinder; Item vier Morgen ohn ein Viertel, geforcht denselben Kindern; Item uff den Hoffstetten anderthalb Morgen geforcht denselben Kindern; Item ein halben Morgen uff der Allmuth, geforcht Reichardt Bonnen; Item in dem andern feld anderthalb Morgen geforcht uff der Heimbloch; Item siebenthalb Morgen geforcht Hermans seel. Kindern von Wattenheimb; Item zween Morgen daselbst geforcht Hermanns seel. Kinder vorgenant; Item ein halben Morgen stost uff die Heimblochen, geforcht Reichart Bonnen; Item zween Morgen daselbst geforcht Reichart Bonnen; Item acht Morgen geforcht gleich dem Bergherren, Seyfried vom Stein; Item zwantzig vier Morgen uff der Mueße, geforcht Clauß Schultheissen Kinder; Item dritthalb Morgen daselbst geforcht den Reinnigern zu Wormbs; Item zween Morgen geforcht Hermans

Hermans Kindern daselbst vorgenant; Item vier Morgen daselbst geforcht, Herr Seyfrieden vom Stein; Item ein gantz Feld Wiesen; Item ein Viertel an einem andern Feld; Item zehen Untz Heller daselbsten: Diese obgenante Gütter liegen alle in Bobstatter Gemarckung; Item zu Wormbs das Beernbroth; Item sechzig Pfund Untzlitt; Item an drey sieben Schilling auf den Weinschrötern daselbst; Des zu wahrem Uhrkund haben wir unser Insiegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist zu Wormbs Mitwochs den dreyzehenden Monaths Novembr. im Jahr eintausend sechshundert und achtzigsten.

LXX.

Bischoff Johann Carls zu Wormbs Lehn-Brieff vor die Freyherren von Dalberg, über einige Lehn-Stücke zu und um Wormbs, de Anno 1687.

WIr Johann Carl von GOttes Gnaden Bischoff zu Wormbs des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff, daß wir dem Wohlgebohrnen unsern lieben getreuen Eckenbert Cämmerern von Wormbs, Freyherrn von Dalberg ꝛc. Von wegen Philips Frantz Eberhardten, Friedrich Dietrichen, sein selbsten und Johann Philips Eckeberdten, so dann seines Brudern Friedrich Anthon, aller Freyherren von Dalberg, diese hernach geschriebene Lehen zu einem rechten Mann-Leben geliehen; Und leihen die ihme auch in Krafft dieses Brieffs, zum Ersten das Juden-Gericht zu Wormbs, und die Juden zu Schúrmen, als herkommen ist, item die freye Cämmer-Höffe sollen auch frey seyn, und wer darein fleucht, über den soll kein Gericht gehen, es seye dann ein gebohrner Cämmerer darbey, item das Recht, das sie haben auf die Cämer-Höffe, item sollen alle Cämerer, und ihr Guth in den Burgfrieden zu Wormbs frey seyn, daß die Statt zu Wormbs über sie und das ihre kein Gebott machen, und auch über sie und ihr jung Brod-Gesindt kein Gericht halten, oder thun sollen, und sollen auch alle Cämmer-Höffe frey seyn, und daß auch kein Gericht darein gehen soll, auch haben die Cämmerer die Freyheit, daß sie der Statt zu Wormbs kein Umbgeldt, oder Zoll zu Wormbs von den Ihren geben sollen, und daß sie mögen zu Wormbs Wein schencken mit der alten Maß ohne Umbgeld, und mögen ihre Frucht und Wein und anders thun aus- und innen führen, alles ohne Hindernúß des Raths und der Statt zu Wormbs, und sie sollen auch kein Gebot oder Verbot darauf setzen oder machen; Item wann einer Cämmerin Ihr ehelich Haußwirth abgangen ist, so hat sie doch alle Freyheit als ein Cämmerer, so lang sie ohnverendert bleibt und ist; Item dem Budensandt bey Wormbs mit Gehölz, Fischwässern Wiesen und andern zugehörten; Item das Uberfeldt mit allem seinem Begriff und Zugehörte, item ihr Recht an den Schiffen und dem Fahrt zu Wormbs, item hundert und zwantzig Pfund Unschlich von dem Weinschröder-Ampt zu Wormbs, item vierzehen Pfund minder vier Englisch auf dem Gericht zu Wormbs, item acht Morgen Weingarts an einem Stuck bey Wormbs auf der Platten und zween Morgen Weingarts auch auf der Platten, item vierzehen Kappengeld von etlichen Zinßen bey St. Michael zu Wormbs, item zwantzig Untzen Heller auf Ruprecht Schneiders Hoff zu Wormbs, item zwölff Schilling, sechs Kappen Zinß von einem Garten, genant zum Pupillen zu Wormbs, item zween Nártgen über ein gestürzt voll Erdbeeren, und zwey glotzige Gläser, und zwey neue halbviertliche Häfen mit zwey neuen Decklen, gibt unser Käßzöller zu Wormbs, item zwey Malter Saltz gefallen jährlich von dem Hoff, gegannt zum güldenen Ring zu Wormbs item den Layenzehenden zu Heuchelheimb und ein Malter Korn Gelds, gefallen über das ander Jahr; Item zehen Malter Korn gefallen alle Jahr zu Utelzheimb von Acker und Wiesen daselbst, item acht Malter Korns Gelds gefallen zu Pifflickheimb, item sechsthaib Pfund, vierthalbe Schilling, und siebenzehen Kappen, gefallen alle Jahr auf Güthern zu Pifflickheimb, item viertzig und zween Morgen Wiesen zu Horgheim, die man nennt die Cammer-Wiesen, und die Kallenbächer Wiesen, item ein Malter Waitzen Geld, fallen zu Wiß-Oppenheimb von Rollen Falckensteins Guth, item achthalb Untzen Gelds fallen von der Mühl daselbst zu Wiß-Oppenheimb, item auf dem Dorff zu Wiß-Oppenheimb haben sie alle Jahr fallen achthalb Untzen Heller Gelds, und auf jeglichen Hauß daselbst ein Malter Fauth Habern und ein Huhn, item sechs Malter Lehen-Habers gibt Wentz der Schultheiß zu Heßheimb item vierzehen Untz Heller auf dem Seebacher Hoff zu Weinsheimb halb, und die Gemeindt das andere halbe Theil, und jedes Hauß daselbst, das nicht frey ist, gibt ein Malter Fauth Habern und ein Huhn, item Lehen-Aecker zu Utzelsheimb, die Flamm unter Handen hat, item Lehen-Aecker zu Heßheimb, item das Siedlen Gericht, item die Pancratien-Zinß, item ein Malter Waitzen auf den Fráwen zu Hochheimb, item funffzehen Malter Korns,

drithalb Pfund Heller, und sieben Kappen fallendt Jahrs auf der Seebacher Hoff zu Horgheimb, item drithalb Malter Korn gibt Hettersheimer über das andere Jahr von Aeckern daselbst zu Horgheimb, item fünff Malter Haberns, fallend auch alle Jahr von Aeckern zu Horgheimb; Und wir haben in dieser Leyhung unsers Stiffts, unser Mann und eines jeglichen Rechten ausgenommen, und der obgenannt Eckenberth, Cämmerer von Wormbs, Freyherr von Dalberg hat uns darumben mit Treuen gelobet, und zu den Heiligen geschworen, uns und unserm Stifft Wormbs getreu und holdt zu seyn, vor unsern Schaden zu warnen, unser Bestes zu werben, gewertig und gehorsamb zu seyn, als ein Mann seinem Herrn billig thun soll, und solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist, ohne Gefehrde: Dessen zu Urkund haben wir unser Insiegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist zu Wormbs Dienstags den achten Monaths Aprilis im Jahr ein tausend, sechs hundert, sieben und achtzig.

LXXI.

Käysers Leopoldi Lehn-Brieff vor Johann Georg Seyferten von Edelsheim, über einige der so genannten Bellersheimischen Reichs-Lehen, bey Groß-Carben in der Wetterau gelegen, de Anno 1695.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnden, Crain und Würtenberg, Graff zu Tyrol ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unser Rath und lieber getreuer, Johann Georg Seyfert von Edelsheimb in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten, daß wir als jetzt regierender Römischer Kayser Ihme sechs Huben, neun und drey Viertel Morgen und einige Ruthen Landes an Aecker und Wiesen, so bey und umb Carben in der Wetterau liegenden, und von uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rühreten, auch hiebevor, vermög eines Verwilligungs-Brieff, welche weyland unser geliebter Herr Vetter, Kayser Rudolph der Ander, Christmildester Gedächtnüß anfänglich weyland Johann Eberharden von Cronberg, gewesenen Burggraffen der Burg und Statt Friedberg in der Wetterau über etliche zu kleinen Carben erkauffte Bellersheimbische Reichs Lehen-Güther gegeben, und hernach auf weyland Hanß Reinharden Brömbsers mit ermeltes von Cronbergs Tochter Ehelich erzeigten Sohn und 2. Töchter extendiret und erstrecket, unser Käyserl. Reichs-Hoff-Rath Henrich Brömbser von Rüdesheimb vormahls mit und unter ermeltem Bellersheimischen Lehen innen gehabt, und noch letzthin den 14ten Julii Anno 1670. sambt seinen verstorbenen Brüdern, Carl Henrich, der noch lebende Philipp Emerich, Graff von Metternich, Winneburg und Beilstein ꝛc. weilen obangeregte Bellersheimische Reichs-Lehen-Güther, nach erfolgtem tödlichen Abgang besagten Henrichen Brömbsers von Rüdensheimb, als letzten Lehens-Vasallen, damahls auf sie, als weyland Wilhelm Freyherr von Metternich hinterlassene Söhne, Krafft unserer den 13den Julii Anno sechzehen hundert sechzig, ihme Brömbser gegebener und aus Käyserlichen Gnaden ertheilter Extension jure substitutionis devolviret, von uns und dem Reich zu Lehen empfangen, jetzund aber mit unserm allergnädigst ertheilten Käyserlichen Consens sambt seinem Allodial in der Wetterau in und umb Grossen-Carben liegenden Ritter-Guth, ihme von Edelsheimb kauflich überlassen, von neuen zu Lehen zu verleyhen, gnädiglich geruheten, und wir nun angesehen solch sein von Edelsheimb demüthig ziemliche Bitte, auch die angenehme getreu und gehorsambste Dienste, so derselbe uns und dem Heiligen Reich unterschiedlich gethan, auch noch künfftighin zu thun, sich allerunterthänigst erbiethig gemacht, auch wohl thun kan, mag und soll, und haben darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, ihme von Edelsheimb, auch dessen Ehelichen mannlichen Leibs-Lehens-Erben, obberührte in der Wetterau bey und umb Groß-Carben liegende, vorhin unter denen so genanten Bellersheimbischen Lehen begriffen gewesene, und derowegen mit und unter denenselben von obernantem Grafen von Metternich, wie obstehet, von uns zu Lehen empfangene, nun aber mit unserm Käyserl. Consens von ihme erkauffte Reichs-Lehenbahre sechs Huben, neun und drey Viertel Morgen, und einige Ruthen Landes an Aecker und Wiesen von neuen zu Lehen gnädiglich verliehen, thun das, und verleyhen ihme von Edelsheimb, wie auch dessen ehelichen männlichen Leibs-Lehens-Erben, dieselbe auch hiermit vom Römischer Käyserlich Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffs, was wir ihnen von Billichkeit und Rechts wegen daran zu verleyhen haben, sollen und mögen, die nun fürbaßhin von uns und dem Heiligen Reich in Lehens-

Lehens-Weiß innen zu haben, zu nutzen, zu geniessen und zu gebrauchen, von allermänniglich ohnverhindert, doch uns und dem Heiligen Reich an unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeit unvergriffen und unschädlich, auch also und dergestalten, daß er von Edelsheimb, oder dessen männliche Leibs-Lehens-Erben, solche ihme kaufflich überlassene, nunmehro von deren Bellersheimischen Lehen separirte sechs Huben, neun und drey Viertel Morgen und etliche Ruthen Landes an Aecker und Wiesen, so offt es zu Fällen kommt, von uns, unsern Nachkommen und dem Heiligen Reich jedesmahl zu Lehen empfangen, und gewöhnlich Gelübdt und Eydt davon zu thun schuldig seyn sollen, inmassen uns dann dick besagter Johann Georg Seyffert von Edelsheimb durch seinen hierzu gevollmächtigten Gewaltträgern unsern und des Reichs lieben Getreuen Georg Fabricium, Juris utriusque Doctorem und verschiedener Fürsten und Ständen des Reichs Rath und Agenten an unserm Käyserlichen Hoff gewöhnlich Gelübdt und Eydt gethan, uns und dem Heiligen Reich von obbeschriebener Lehen-Stück und Güther wegen, getreu, gehorsamb, gewärtig und dienstbahr zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich davon gebühret, ohne arge List und Gefährde. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den siebenzehenden Monaths-Tag Octobris nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im sechzehen hundert fünff und neuntzigsten, unserer Reiche des Römischen im acht und dreyßigsten, des Hungarischen in ein und vierzigsten, und des Böheimischen im vierzigsten Jahr.

Leopold.

Vt. Sebastian Widnibald.

Erdttr. G. z. Zeyl. mpp.

Ad Mandatum Sacrꝛ Cæsareæ Majestatis proprium

Caspar Florenz Consbruch.

LXXII.

Graff Philipp Reinhards zu Hanau Lehen-Brieff vor Friedrich Adolphen von Harthausen über den Hoff zu Stürtzelheimb, de Anno 1696.

WIr Philipp Reinhardt Graff zu Hanau. Thun kundt und bekennen in und mit diesem Brieff, nachdem von uns und unserer Graffschafft Hanau Müntzenberg die von Bellersheimb von etlichen hundert Jahren her die Freyheit auff dem Hoff zu Stürtzelheimb gelegen, und denen eilff Huben Landts darin gehörig zu Mann-Lehen getragen, und dann die Helfft solcher Güther auff die von Harthausen erblichen gekommen ist, daß Wir dem Edel und Vestem, Unserem lieben Getreuen, Friedrich Adolph von Harthausen, Fürstlichen Heßen Casselischen Major von der Leib-Garde die Freyheit auff die Helfft nemblich 5½. Hube Landts sothaner auff ihne gekommener Bellersheimischer Güther zu rechtem Mann-Lehen geliehen haben, die er dann auch also von uns zu Mann-Lehen empfangen, in Treuen gelobet, und zu GOTT geschworen hat, uns und der Graffschafft Hanau getreu, holdt, gehorsamb, und verbunden zu seyn, unsern und der Graffschafft Hanau Schaden zu warnen, und Bestes allezeit getreulich zu werben, und soll der obgenannt von Harthausen unser und der Graffschafft Hanau Man und verbunden seyn, von uns, unseren Erben, und der Graffschafft Hanau solch Lehen haben, tragen und empfahen, so dick das noth ist, die getreulich verdienen, und sonsten alles das thun, das man ihrem Herren schuldig und pflichtig sind zu thuen, und ist diese Leihung geschehen ohne alle Gefehrde; Dessen zu mehrern Urkundt haben wir unser Gräfflich Insiegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist auf Dienstag den 21. Februarii, als man nach JEsu Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt zehlte, ein tausend sechshundert neunzig und sechs.

(L.S.)

LXXIII.

Käysers Leopoldi Lehn-Brieff vor Mariam Felicitatem von Geißendorff, Großerin genant, und ihre Schwester Claram Margaretham, über zwey Gütlein zu der Grossen Reuth, de Anno 1696.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc.

drithalb Pfund Heller, und sieben Kappen fallendt Jahrs auf der Seebacher Hoff zu Horgheimb, item drithalb Malter Korn gibt Hettersheimer über das andere Jahr von Aeckern daselbst zu Horgheimb, item fünff Malter Haberns, fallend auch alle Jahr von Aeckern zu Horgheimb; Und wir haben in dieser Leyhung unsers Stiffts, unser Mann und eines jeglichen Rechten ausgenommen, und der obgenannt Eckenberth, Cämmerer von Wormbs, Freyherr von Dalberg hat uns darumben mit Treuen gelobet, und zu den Heiligen geschworen, uns und unserm Stifft Wormbs getreu und holdt zu seyn, vor unsern Schaden zu warnen, unser Bestes zu werben, gewertig und gehorsamb zu seyn, als ein Mann seinem Herrn billig thun soll, und solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist, ohne Gefehrde: Dessen zu Urkund haben wir unser Insiegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist zu Wormbs Dienstags den achten Monaths Aprilis im Jahr ein tausend, sechs hundert, sieben und achtzig.

LXXI.

Käysers Leopoldi Lehn-Brieff vor Johann Georg Seyferten von Edelsheim, über einige der so genannten Bellersheimischen Reichs-Lehen, bey Groß-Carben in der Wetterau gelegen, de Anno 1695.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnden, Crain und Würtenberg, Graff zu Tyrol ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unser Rath und lieber getreuer, Johann Georg Seyfert von Edelsheimb in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten, daß wir als jetzt regierender Römischer Kayser Ihme sechs Huben, neun und drey Viertel Morgen und einige Ruthen Landes an Aecker und Wiesen, so bey und umb Carben in der Wetterau liegenden, und von uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rühreten, auch hiebevor, vermög eines Verwilligungs-Brieff, welche weyland unser geliebter Herr Vetter, Kayser Rudolph der Ander, Christmildester Gedächtnüß anfänglich weyland Johann Eberharden von Cronberg, gewesenen Burggraffen der Burg und Statt Friedberg in der Wetterau über etliche zu kleinen Carben erkauffte Bellersheimbische Reichs Lehen-Güther gegeben, und hernach auf weyland Hanß Reinharden Brömbsers mit ermeltes von Cronbergs Tochter Ehelich erzeigten Sohn und 2. Töchter extendiret und erstrecket, unser Käyserl. Reichs-Hoff-Rath Henrich Brömbser von Rüdesheimb vormahls mit und unter ermeltem Bellersheimischen Lehen innen gehabt, und noch letzthin den 14ten Julii Anno 1670. sambt seinen verstorbenen Brüdern, Carl Henrich, der noch lebende Philipp Emerich, Graff von Metternich, Winneburg und Beilstein ꝛc. weilen obangeregte Bellersheimische Reichs-Lehen-Güther, nach erfolgtem tödlichen Abgang besagten Henrichen Brömbsers von Rüdensheimb, als letzten Lehens-Vasallen, damahls auf sie, als weyland Wilhelm Freyherr von Metternich hinterlassene Söhne, Krafft unserer den 13den Julii Anno sechzehen hundert sechzig, ihme Brömbser gegebener und aus Käyserlichen Gnaden ertheilter Extension jure substitutionis devolviret, von uns und dem Reich zu Lehen empfangen, jetzund aber mit unserm allergnädigst ertheilten Käyserlichen Consens sambt seinem Allodial in der Wetterau in und umb Grossen-Carben liegenden Ritter-Guth, ihme von Edelsheimb kauflich überlassen, von neuen zu Lehen zu verleyhen, gnädiglich geruheten, und wir nun angesehen solch sein von Edelsheimb demüthig ziemliche Bitte, auch die angenehme getreu und gehorsambste Dienste, so derselbe uns und dem Heiligen Reich unterschiedlich gethan, auch noch künfftighin zu thun, sich allerunterthänigst erbiethig gemacht, auch wohl thun kan, mag und soll, und haben darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, ihme von Edelsheimb, auch dessen Ehelichen mannlichen Leibs-Lehens-Erben, obberührte in der Wetterau bey und umb Groß-Carben liegende, vorhin unter denen so genanten Bellersheimbischen Leben begriffen gewesene, und derowegen mit und unter denenselben von obernantem Grafen von Metternich, wie obstehet, von uns zu Lehen empfangene, nun aber mit unserm Käyserl. Consens von ihme erkauffte Reichs-Lehenbahre sechs Huben, neun und drey Viertel Morgen, und einige Ruthen Landes an Aecker und Wiesen von neuen zu Lehen gnädiglich verliehen, thun das, und verleyhen ihme von Edelsheimb, wie auch dessen ehelichen männlichen Leibs-Lehens-Erben, dieselbe auch hiermit vom Römischer Käyserlich Macht wissentlich in Krafft dieses Brieffs, was wir ihnen von Billichkeit und Rechts wegen daran zu verleyhen haben, sollen und mögen, die nun fürbaßhin von uns und dem Heiligen Reich in Lehens-

Lehens-Weiß innen zu haben, zu nutzen, zu geniessen und zu gebrauchen, von allermänniglich ohnverhindert, doch uns und dem Heiligen Reich an unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeit unvergriffen und unschädlich, auch also und dergestalten, daß er von Edelsheimb, oder dessen männliche Leibs-Lehens-Erben, solche ihme kaufflich überlassene, nunmehro von deren Bellersheimischen Leben separirte sechs Huben, neun und drey Viertel Morgen und etliche Ruthen Landes an Aecker und Wiesen, so offt es zu Fällen kommt, von uns, unsern Nachkommen und dem Heiligen Reich jedesmahl zu Lehen empfangen, und gewöhnlich Gelübdt und Eydt davon zu thun schuldig seyn sollen, inmassen uns dann dick besagter Johann Georg Seyffert von Edelsheimb durch seinen hierzu gevollmächtigten Gewaltträgern unsern und des Reichs lieben Getreuen Georg Fabricium, Juris utriusque Doctorem und verschiedener Fürsten und Ständen des Reichs Rath und Agenten an unserm Käyserlichen Hoff gewöhnlich Gelübdt und Eydt gethan, uns und dem Heiligen Reich von obbeschriebener Lehen-Stück und Güther wegen, getreu, gehorsamb, gewärtig und dienstbahr zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich davon gebühret, ohne arge List und Gefährde. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den siebenzehenden Monaths-Tag Octobris nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im sechzehen hundert fünff und neuntzigsten, unserer Reiche des Römischen im acht und dreyßigsten, des Hungarischen in ein und vierzigsten, und des Böheimischen im vierzigsten Jahr.

Leopold.

Vt. Sebastian Widnibald.

Erdttr. G. z. Zer. l. mpp.

Ad Mandatum Sacrs Cæsareæ Majestatis proprium

Caspar Florenz Consbruch.

LXXII.

Graff Philipp Reinhards zu Hanau Lehen-Brieff vor Friedrich Adolphen von Harthausen über den Hoff zu Stürtzelheimb, de Anno 1696.

WIr Philipp Reinhardt Graff zu Hanau. Thun kundt und bekennen in und mit diesem Brieff, nachdem von uns und unserer Graffschafft Hanau Müntzenberg die von Bellersheimb von etlichen hundert Jahren her die Freyheit auff dem Hoff zu Stürtzelheimb gelegen, und denen eilff Huben Landts darin gehörig zu Mann-Lehen getragen, und dann die Helfft solcher Güther auff die von Harthausen erblichen gekommen ist, daß Wir dem Edel und Vestem, Unserem lieben Getreuen, Friedrich Adolph von Harthausen, Fürstlichen Hessen Casselischen Major von der Leib-Garde die Freyheit auff die Helfft nemblich 5½. Hube Landts sothaner auff ihne gekommener Bellersheimischer Güther zu rechtem Mann-Lehen geliehen haben, die er dann auch also von uns zu Mann-Lehen empfangen, in Treuen gelobet, und zu GOTT geschworen hat, uns und der Graffschafft Hanau getreu, holdt, gehorsamb, und verbunden zu seyn, unsern und der Graffschafft Hanau Schaden zu warnen, und Bestes allezeit getreulich zu werben, und soll der obgenannt von Harthausen unser und der Graffschafft Hanau Man und verbunden seyn, von uns, unseren Erben, und der Graffschafft Hanau solch Lehen haben, tragen und empfahen, so dick das noth ist, die getreulich verdienen, und sonsten alles das thun, das man ihrem Herren schuldig und pflichtig sind zu thuen, und ist diese Leihung geschehen ohne alle Gefehrde; Dessen zu mehrern Urkundt haben wir unser Gräfflich Insiegel an diesen Brieff thun hencken, der geben ist auf Dienstag den 21. Februarii, als man nach JEsu Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt zehlte, ein tausend sechshundert neunzig und sechs.

(L.S.)

LXXIII.

Käysers Leopoldi Lehn-Brieff vor Mariam Felicitatem von Geißendorff, Großerin genant, und ihre Schwester Claram Margaretham, über zwey Gütlein zu der Grossen Reuth, de Anno 1696.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc.

vonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyr/ Kärndten/ Crain und Würtemberg/ Graff zu Tyrol. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß uns unsere liebe andächtige Maria Felicitas von Geißendorff/ Grösserin genant/ gebohrne Hentzin/ und Clara Margaretha Hentzin/ demüthig zu vernehmen geben/ was Gestalt ihr Schwester Susanna Maria Schoberin/ gebohrne Hentzin/ die zwey Gütlein zu der grossen Reuth bey Wismansdorff gelegen/ die von uns und dem Heil. Reich zu Lehen rühren/ jüngsthievor von uns zu Lehen empfangen und getragen hette/ anjetzo aber/ auf erfolgten Hintritt gedacht ihrer Schwester/ auf sie beede Supplicantinen gefallen/ und dahero sothane Lehen von uns/ als jetzt regierenden Römischen Kayser/ zu Lehen zu ersuchen gebührete/ zu Lehen zu verleihen/ gnädiglich geruheten; Daß wir derowegen angesehen solch der Supplicantinen demüthige Bitt/ und darum mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechten Wissen obgenante Stück und Güter ihnen zu Lehen gnädiglich verliehen/ thun das/ verleihen ihnen dieselben von Römischer Kayſ. Macht wissentlich in Krafft dieß Brieffs/ was wir denenselben von Rechts und Billigkeit wegen daran zu verleihen haben/ also daß sie nun hinfüro all solche Lehen-Stuck von uns und dem Heil. Reich in Lehens- und Tragensweiß/ innhaben/ nutzen/ niessen und gebrauchen sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert/ doch uns und dem Heil. Reich und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Die vorbenante Supplicantinen wie obverstanden/ haben uns auch darauf durch ihren Gevollmächtigten Gewaltrager/ unsern und des Reichs lieben Getreuen Georg Fabritium, beeder Rechten Doctoren und verschiedener Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs Rath und Agenten/ an unserm Käyserl. Hoff/ Krafft derentwegen uns fürgebrachten schrifftlichen Gewalts/ gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan/ uns und dem H. Reich von solcher Lehen wegen getreu und gehorsam und gewertig zu seyn/ zu dienen und zu thun/ als sich davon gebühret getreulich und ohne Gefehrde.

Mit Urkund dieses Briefs/ besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Insiegel/ der geben ist in unser Stadt Wien den sechs und zwantzigsten Monaths Tag Novembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburth/ im sechzehenhundert sieben und neunzigsten/ unserer Reich des Römischen im viertzigsten/ des Hungarischen im drey und vierzigsten und des Böheimischen im zwey und vierzigsten Jahre.

Leopold.
Vt. Sebastian Wunnibaldt
Erbtßl. Graf zu Zeyhl.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
C. F. Consbruch.

LXXIV.

Käysers Leopoldi Lehen-Brieff vor die Heintzischen Erben/ über zwey Gütlein zu grossen Reuth/ bey Wißmannsdorff gelegen,
de Anno 1703.

WIr Leopold von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtenberg/ Graff zu Tyrol ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß uns Johann Friederich Schober/ Juris Utriusque, und Johann Jacob Bayer/ Medicinæ Doctores, so dann Johann Sebastian von Geißendorff/ Gröser genannt/ in respective Vaters und Vormundschaffts Nahmen in Unterthänigkeit zu vernemen geben/ was gestalten sein des von Geißendorff Ehewürthin/ Maria Felicitas, gebohrne Hentzin/ die Helffte der zweyen Gütlein zu der grossen Reuth bey Wismansdorff gelegen/ die von uns/ und dem Heil. Reich zu Lehen rühren/ jüngsthievor von uns zu Lehen empfangen und getragen hette/ anjetzo aber/ auf erfolgten Hintritt gedachter Mariæ Felicitatis von Geißendorff/ hinterlassene drey Kinder/ nahmentlich/ Claram Mariam Herpfferin und Johann Friederich Herpffer/ aus erster: Dann Helenam Mariam von Geißendorff genannt Grösserin/ aus letzter Ehe/ ihre respective Töchter und Pupillen gefallen/ und dahero sothane Lehen von uns als jetzt regierenden Röm. Kayser/ zu Lehen zu ersuchen gebührete/ mit gehorsamer Bitte/ wir ihnen als respective Vatern und Vormundern selbige zu Lehen zu verleihen/ gnädiglich geruheten: Daß wir derowegen angesehen solch demüthig Bitt/ und darum mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechtem Wissen/ die Helffte obgenannter Stück und Gütter/ ihnen zu Lehen gnädiglich verliehen: Thun das/ verleihen ihnen dieselbe von Römischer Käyserl. Macht/ wissentlich in Krafft dieß Brieffs/ was wir denenselben von Rechts und Billigkeit wegen daran zu verleihen haben/ also daß sie nun hinfüro die Helffte all solcher Lehen-Stuck von uns und dem Heil. Reich/ als respective Vater und Vormundere in Lehens- und Tragensweiß innhaben/ nutzen/ niesen und gebrauchen sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert/ doch uns und dem H. Reich/ und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich: Die vorbenannte Supplicanten/ wie ob verstanden/ haben uns auch darauff durch ihren gevollmächtigten Gewalttrager/ unsern und des Reichs lieben Getreuen/ Georg Fabritium, beeder Rechten Doctorn/ und verschiedener Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs Rath/ und Agenten an unsern Käyſ. Hoff/ Krafft derentwegen uns fürgebrachten schrifftlichen Gewalts/ gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan/ uns und den Heil. Reich von der Helffte solcher Lehen wegen/ getreu/ und gehorsam/ und gewärtig zu seyn/ zu dienen und zu thun/ als sich daran gebühret/ getreulich und ohne Gefehrde. Mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit unserm Kayſ. anhangenden Insiegel/ der geben ist/ in unserer Stadt Wien/ den ersten Monaths-Tag Februarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im siebenzehenhundert und dritten/ unserer Reiche des Römischen im fünff und vierzigsten/ des Hungarischen im acht und vierzigsten und des Böheimischen im sieben und vierzigsten Jahre.

Leopold.
Vt. D. A. G. v. Kaunitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
C. F. Consbruch.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Zweyte Fortsetzung
Von
Denen unter der
Freyen Reichs-Ritterschafft
am
Rhein-Strom/ in der Wetterau und zugehörigen Orten befindlichen
Burgen und Ganerben Schlössern.

(I.) Von der Burg Friedberg.

LXXV.

König Wilhelms Diploma, daß die Burgmanne zu Friedberg bey Heer-Zügen keine Heer-Steure geben/ auch wider ihren Willen nicht mit zu Felde ziehen dörffen/ de Anno 1252.

WILHELMUS Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis Sacri Imperii fidelibus, præsentem paginam inspecturis, gratiam suam & omne bonum: Castrenses de Friedberg, nostros fideles, qui pro laude. Nostri nominis & honore vigilantius elaborant, volumus prosequi speciali gratia & favore, quoniam se nostræ gratiæ laudabiliter submiserunt. Hanc gratiam ipsis Castrensibus præ cœteris nostris fidelibus indulgentes, ut, si ire contigerit, nos ad partes cum Exercitu transmontanas, nullum Jus, quod Höerstuere dicitur, nobis dabunt, neque nobiscum ibunt in expeditione, nisi fuerit de ipsorum beneplacito voluntatis. Hanc igitur gratiam authoritate regalis culminis confirmamus. Datum apud Niode XII. Kal. Octobris, In[illegible]one XI. Anno Dni M. CC. LII.

Das Sigel ist von gelbem Wachs/ an gelb- und rother Seiden hangend/ ist ein wenig an der einen Seiten versehrt.

LXXVI.

Käyſers Rudolphi I. Privilegium vor die Burg Friedberg/ die daſelbſt befindlichen Juden und deren Schutz-Geld betreffend/ de Anno 1275.

RUdolphus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, univerſis Sacri Romani Imperii fidelibus, præſentes literas inſpecturis, gratiam ſuam & omne bonum. Scire nos volumus per præſentes, quod nos habito conſilio fidelium Noſtrorum Burggravii & Caſtrenſium in Friedberg, & Judæorum ibidem commorantium duximus ordinandum, ita videlicet, quod prædicti noſtri Judæi, in circumciſione Domini memoratis noſtris fidelibus Burggravio & Caſtrenſibus de Friedberg centum triginta Marchas denariorum legalium Colonienſium annis ſingulis præſentabunt, & noſtro nomine aſſignabunt. Indulgemus etiam eisdem Judæis ex gratia ſpeciali & eorum hæredibus eisdem in Friedberg ſuccedentibus, quod neque per nos, nec noſtros ſeu Imperatores aut Reges noſtros Succeſſores ultra prædictam Summam nihil penitus exigatur, ſed ab omni præcaria & exactione perpetuo ſint liberi & ſoluti. Præterea volumus, ut ſi quisquam Judæorum prædictorum a Civitate Noſtra Friedberg diverterit, vel per mortem deceſſerit, prælibati Burggravius, Caſtrenſes & Judæi ibidem alium ſeu alios Judæum vel Judæos in ipſorum aſſument conſortium Judæorum, qui poſſit vel poſſint Summam prædictæ Contributionis integraliter adimplere, & ii libertate prædicta cum cœteris Judæis gaudebunt pacifice & quiete. Volumus etiam & mandamus, quod dicti noſtri Judæi nullatenus infeſtentur pro eo videlicet, quod eos ipſos ſic prædictis Noſtris Caſtrenſibus aſtrinximus, ſi quisquam contra dictos noſtros Caſtrenſes aut ipſi contra quempiam intenderint litigare. Adhæc volumus, quod ſi aliqui Judæi plures præterquam jam Friedberg inhabitant, ſe receperint ad manendum ibidem, de qualibet marcha dabunt tantum, ſicut cæteri Judæi & gaudebunt libertate ſuperius annotata. Dicti vero Judæi noſtris Caſtrenſibus memoratis dare incipient ſingulis annis pecuniam ſupraſcriptam a Feſto circumciſionis Domini proxime nunc venturo poſt tres annos & deinceps perpetuo perdurabit, infra quos tres annos Nobis ac alicui Noſtro nomine nihil dabunt, ſecundum quod ipſos liberos fecimus in alio noſtro privilegio ipſis dato. In cujus rei teſtimonium præſentes literas conſcribi ac Majeſtatis Noſtræ Sigillo juſſimus communiri. Datum apud Hagenau tertia Idus Decembris, Indictione quarta, Anno Domini milleſimo ducenteſimo ſeptuageſimo quinto, Regni vero Noſtri tertio Anno.

LXXVII.

Käyſers Rudolphi I. Diploma, worinn er denen Burgmannen zu Friedberg/ die Helffte des Ungelts in der Stadt Friedberg/ zu Reparation ihrer Burg-Gebäude/ geſchencket/ de Anno 1285.

NOs Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus. Tenore præſentium conſtans volumus univerſis, quod nos ſtrenuos viros Caſtrenſes de Friedberg univerſos dilectos fideles noſtros, circa cuſtodiam & ædificia Caſtri noſtri de Friedberg ſolicitos eſſe videntes pariter & intentos, Medietatem Ungelti Civitatis Friedberg prædictæ, ipſis in ſubſidium ædificiorum & reparationis Caſtri noſtri prædicti duximus concedendum, præſentium teſtimonio literarum. Datum Moguntiæ Idus Julii Indictione XI. Anno Dni M. CCLXXX. quinto Regni vero noſtri Anno duodecimo.

Iſt das Sigel von gelbem Wachs/ gantz und unverſehrt/ an einem Pergament hangendt.

LXXIIX.

Käyſers Rudolphi I. Vergleich zwiſchen der Burg und Stadt Friedberg/ worinn beyde compromittirt/ mit einander friedlich zu leben/ de Anno 1285.

NOs Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, ad univerſorum ſacri Imperii Romani fidelium tam præſentium, quam futurorum notitiam tenore præſentium volumus pervenire, quod nos inter noſtros fideles milites Caſtrenſes & cives de Friedberg ordinationem, concordiam & ſecuritatem fecimus cum conſenſu & voluntate partis utriusque in hunc modum. Quod cives Caſtrum in Fridberg nunquam deſtruent, nec Caſtrenſes de Caſtro expellent, nec Caſtrum capient, nec recipient, nec retinebunt, nec talia volentibus facere conſilium, auxilium ſeu favorem præſtabunt. Milites etiam civitatem Fridberg nunquam deſtruent, nec de civitate ipſos cives expellent, nec capient, nec recipient, nec inſultum communiter in civitatem facient, nec talia volentibus facere conſilium, auxilium ſeu favorem præſtabunt. Et ſi milites Caſtrenſes contra cives vel civitatem prædictam aliquid fecerint prædictorum, tunc ipſo facto omnibus libertatibus, & tam feudis Caſtrenſibus, quam aliis, & omnibus honoribus & juribus, quæ vel quos ab Imperio tenuerunt, perpetuo carebunt. Et in ſe elegerunt Domini Papæ excommunicationem & noſtram proſcriptionem faciendam, quando cives hoc duxerint requirendum. Et ſi cives contra Caſtrenſes milites vel Caſtrum aliquid fecerint prædictorum, tunc ipſo facto omnibus libertatibus, feudis & omnibus honoribus & juribus, quæ vel quos ab Imperio tenuerunt, perpetuo carebunt: Et in ſe elegerunt Domini Papæ excommunicationem, & noſtram proſcriptionem faciendam, quando milites Caſtrenſes hoc duxerint requirendum. Adjectum eſt etiam, quod ſi inter prædictos milites & cives, vel eorum familiam aliquæ rixæ vel contentiones ſeu pugnæ ſurrexerint, hoc judicari debet ſecundum quod in ipſa civitate a retroactis temporibus eſt conſuetum. Promiſerunt inſuper ex utraque parte, quod poſtquam nos viam univerſæ carnis ingreſſi fuimus, ipſi Caſtrenſes milites nullum ad Caſtrum prædictum intromittent, per quem ipſi cives vel eorum civitas lædi valeat vel offendi. Hoc etiam ipſi cives militibus faciente converſo, donec novus Rex creatus fuerit, cui tam Caſtrenſes quam cives faciant, ut tenentur, & nos tam cives quam Caſtrenſes milites, ut prædicta per nos inviolabiliter obſerventur, una cum ſigillo Sereniſſimi domini noſtri prædicti Regis ſigilla noſtra duximus præſentibus appendenda. Et nos Rudolphus Romanorum Rex ſigillo noſtro præſentem paginam fecimus communiri. Datum Moguntiæ Idus Julii, Indictione XIII. Anno Domini M. CC. LXXX. Quinto, Regni noſtri anno duodecimo.

LXXIX.

Käyſers Rudolphi I. Privilegium vor die Burgmanne zu Friedberg/ daß ſie/ auſſer dem Käyſerlichen Gerichte/ vor keinem andern/ als ihrem Burggrafen/ ſtehen ſollen/ de Anno 1287.

RUdolphus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, univerſis ſacri Romani Imperii fidelibus, præſentes Literas inſpecturis, gratiam ſuam & omne bonum. Digna conſideratio nos inducit, ut quos grata devotio, & accepti gratitudo ſervitii nobis reddunt multipliciter commendatos, amplioris a nobis beneficentiæ præmia conſequantur. Ea propter nos attendentes grata fidelitatis opera, quibus nobiles & ſtrenui Viri Caſtrenſes de Fridberg, fideles noſtri dilecti, erga nos ſe ſemper exhibent indefeſſos, ipſis concredimus & ex benignitate Regia liberaliter indulgemus, quod coram nullo judice penitus ſuper quacunque cauſa, niſi coram Burggrafio Caſtri in Friedberg, qui pro tempore fuerit, judicio Curiæ noſtræ duntaxat excepto, debeant vel poſſint aliqualiter conveniri, in cujus rei teſtimonium præſens ſcriptum exinde conſcribi & Majeſtatis noſtræ ſigillo fecimus communiri. Datum Moguntiæ Calendis May, Indictione 15. Anno Dni Milleſimo ducenteſimo octuageſimo ſeptimo, Regni noſtri vero Anno quarto decimo.

LXXX.

Königs Adolphi Privilegium vor die Burg Friedberg/ über die Helffte des Ungelds in der Stadt Friedberg/ de Anno 1292.

ADolphus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus. Tenore præſentium conſtare volumus univerſis, quod nos ſtrenuos viros Caſtrenſes de Friedberg, univerſos dilectos noſtros circa cuſtodiam & ædificia Caſtri noſtri de Friedberg ſolicitos eſſe videntes pariter & intentos, Medietatem Ungelti Civitatis Friedberg prædictæ, ipſis in ſubſidium ædificiorum & reparationis Caſtri noſtri prædicti duximus concedendum, præſentium teſtimonio Literarum, Datum apud Hagenaune IIII. Nonas Decembris, Indictione ſexta, Anno Dni Milleſimo ducenteſimo nonageſimo ſecundo, Regni vero noſtri Anno primo.

Iſt das Siegel von gelben Wachs gantz und unverſehrt/ an einer rothen Seidenen Schnur hangend.

LXXXI.

LXXXI.

Käyſers Alberti General-Confirmation aller Privilegien der Burg Friedberg/ de Anno 1299.

ALbertus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, univerſis Sacri Romani Imperii fidelibus, præſentes literas inſpecturis, gratiam ſuam & omne bonum. Majeſtatem decet Regiam, fidelium ſuorum devota ſervitia ſereno vultu reſpicere, & eorum juſtis petitionibus tam benignum præbere conſenſum, quod ipſorum fidelis devotio & fidelitatis puritas promptiori ſtudio ad ea, quæ honoris ſunt Imperii, ferventioribus animis ſe diſponant. Quapropter conſtare volumus univerſis, quod nos volentes ſtrenuis viris Caſtrenſibus in Friedberg, fidelibus noſtris dilectis, in ſuis juſtis petitionibus non deeſſe, omnes libertates, conceſſiones, & gratias ipſis ab inclytæ recordationis Dno Rudolfo, genitore noſtro chariſſimo, nec non & ab aliis Romanorum Imperatoribus conceſſas & traditas, prout rite ſunt traditæ & conceſſæ, iisdem Caſtrenſibus innovamus, approbamus & confirmamus, & præſentis ſcripti patrocinio, de benignitate & liberalitate regia communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ innovationis, approbationis & confirmationis paginam infringere, vel ei auſu temerario contravenire, quod qui facere præſumpſerit, indignationem & offenſam Majeſtatis noſtræ Regiæ ſe graviter noverit incurſurum. Datum in Nuremberg XIIII. Kal. Februarii, Indictione duodecima, Anno Dni Milleſimo ducenteſimo Nonageſimo nono, Regni vero noſtri Anno primo.

Iſt das Siegel von gelben Wachs gantz und unverſehrt, an einem Pergament hangend.

LXXXII.

Käyſers Alberti Privilegium vor die Burgmanne zu Friedberg/ die Graffſchafft und das freye Gericht zu Kaichen mit allen ihren Freyheiten betreffend/ de Anno 1301.

ALbertus Dei gratia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, univerſis Sacri Romani Imperii fidelibus, præſentes literas inſpecturis, gratiam ſuam & omne bonum. Dignum judicat noſtra Serenitas, ut hi, qui in impendendis nobis ſuis obſequiis, in quovis neceſſitatis articulo ſe benevolos ſemper offerunt & paratos, & ſui erga nos & imperium fidei puritatem, inviolabiliter cuſtodiunt & obſervant, ampliora ſuorum obſequiorum reportent commoda, & multiformibus honorum titulis attollantur. Hinc eſt, quod attendentes fructuoſa obſequia, quæ ſtrenui viri, Caſtrenſes noſtri in Frideberg, nobis & Imperio inceſſanter non deſinunt exhibere, & fidei conſtantiam, qua clarere noſcuntur, gratioſius intuentes, ipſis & univerſis ac ſingulis pertinentibus ad Judicium Comitatus in Couchen, & aliis etiam, in eodem Comitatu, bona propria vel hereditaria habentibus, hunc favorem duximus impendendum, quod volumus & concedimus, ut omnibus libertatibus, juribus & honoribus gaudeant & fruantur, quibus tempore divæ recordationis, Dni Rudolphi, Romanorum Regis inclyti, noſtri genitoris & prædeceſſoris chariſſimi, & etiam ab antiquo hactenus ſunt gaviſi, dantes has noſtras literas Majeſtatis noſtræ Sigillo ſignatas, in teſtimonium ſupra datum in Wurtzflaria, Anno domini Milleſimo trecenteſimo primo, Non. Februarii, regni vero noſtri Anno tertio.

Iſt das Sigel von gelbem Wachs, an den Seiten herumb zwar ein wenig zerſtoſſen, ſonſten unverſehrt an einer groben rothen Seidenen Schnur hangend.

LXXXIII.

Käyſers Alberti Söhn-Brieff und Vereinigung zwiſchen Burg und Stadt Friedberg/ de Anno 1306.

WIr Albrecht von Gotts Gnaden/ Röm. Kunig/ allezyt ein Mehrer des Richs, bekennn und verjehen allen den, dieſen Brief ſehent odir hörent leſen/ daß wir zwiſchen unſern Burgmañen und unſern Burgern von Frideberg umb ſolche Zweyunge/ als unter ihn was/ gemachet han ein Ordnunge und ein ewige Satzunge/ alſe hernach geſchrieben ſteit, und han darüber beide Burgman und Burgere uns mit iren Truwen globet/ daß ſie dieſelbe Satzunge ſtette uñ feſte halten ohne Argeliſte/ und daß ſie ſullent einander behulffen ſin/ die Burgmann den Burgern und der Statt zu iren Rechten und die Burger und die Statt den Burgmann und der Burg zu irem Rechten. zu dem erſten ſprechē wir/ daß die Burger kiſen ſullent ſechs Burgmann uf iren Eyd, dieſelben Seſſe ſollin zu ihn gein in den Rat/ und welche ſy kiſen die ſullen ihn die Burgmann entworten/ die ſonder und rather ſin uns, dem Riche, dem Lande, der Burg u. der Statt zu Frideberg u. dem Ge-

Gerichte/ beide dem Armen/ vnd dem Richen zu Notze/ is ſy an Kauffe odir an andern Dingen/ die nutzber ſin/ ohn alleine/ daß ſie nyt ſollen gebunden ſin/ wa die Burger jr Bede ſetzen/ odir reden vmb jr Schult/ man bite ſie dan darzu/ Wer es auch daß die Burgman duchte/ daß ander Burgman ſunberrer vnd weger weren/ danne die/ die die Burger kuren/ ſo ſollen die Burgman offe jren Eit an den Seſſen abe vnd zu tun/ alſo/ daß es blybe an den Seſſen/ Vnd ſollen dieſelben Seſſe vns vurbringen vnd dem Riche/ wa man vnrecht tut/ an Vnkauffe/ an Gerichte vnd an andern Sachen/ als da vor geſchriben ſteit/ beite in der Burg vnd in der Stat/ vnd ſullen wir das furbaß richten nach vnſirm Willen. Darnach ſprechen wir/ wirret den Burgmannen icht gein den Burgern oder den Burgern gein den Burgmannen es ſy vmb Schult oder vmb Vnfuge/ oder vm welcher hande Sache es ſy/ darum ſollen die Burgmann in der Statt nehmen/ was die Scheffen teilen/ vnd die Burger in der Burg/ was die Burgman teilen/ beyderſit vnverzogenlich vor dem Burggraven/ Wers auch alſo/ daß ein Burgman odir eins Burgmans Sohn/ oder ſein Geſinde/ oder wer her were/ Vnfuge thete in der Statt an eime Dotſclage/ twichet der in die Burg/ daß den nymant dannen geleiten ſoll/ wirt auch er kuntliche geſehen in eines Burgmans Huß/ vnd wirt da von jme gevordert mit Gerichte/ heldet he jn darubir/ er ſal jn verantworten vnd wa die Burger ſolche Geſchichte clagin von den Burgmannen/ odir die Burgman von den Burgern/ da ſal der Burggrave den Burgern richten in der Burg/ als die Burgman teiln/ vnd den Burgmannen in der Statt/ als die Scheffen teiln/ Wer is auch/ daß eiman mit gewapenter Hant/ oder andirs freibeliche lyffe/ vß der Statt gein der Burg/ odir vß der Burg gein der Statt vor die Ecken/ die da geit gein der Stat/ an dem Steinhuß/ das hyvor was vorn Reichelin der Juden/ odir vor den Stein/ den man vbir dem Weg dargegen ſetzen ſol/ vnd erforderr mit Gerichte/ deß ſal der Burggrave beide Burgman vnd Burger anſprechen vnd manen/ daß ſie die helffen halden jr Lyp vnd jr Gut/ an vnſe Gnade/ vnd deß Riches/ vnd wer deß nyt ein teite/ zu deß Lybe vnd Gute ſoln wir warten/ wer ſie byeſaget alſo recht/ Darnach ſprechen wir/ daß ein Burggrave/ wer Burggrave iſt/ ſetzen ſal ein Schultheiſſen in der Stat/ mit Rade der Scheffen/ vnd der vorgenannten Seß Burgman/ doch alſo/ daß die Gewalt lygen ſol an eim Burggraven von vnſer wegen/ Auch ſprechen wir/ daß die Gärtnere/ die vndir der Burg ſitzen/ ſie ſin Burger oder Vßlude/ odir wer ſie ſin/ dynen ſollen eim Burggraven/ vnd der Burg/ als ſie von Alder han getan/ vnd nyt der Stat. Darnach ſprechen wir/ Scencket ymant Wein in der Burg/ gibt er das alde Maß/ er ſal jn nit vorvngeln/ gybt er aber das nuwe Maß/ der ſal Vngelt davon geben/ vnd ſal das halp gevallen der Stat vnd halp der Burg/ Ouch ſprechen wir/ Iſt ein Handwergman in der Burg geſeſſen/ der ſinen veilen Kauf in die Stat dreigit/ ſtet der mit ſeim Kaufe als ein Vßman/ er ſal davon tun/ als ein Vßman/ ſteit er aber als ein Burger/ er ſal davon tun/ als ein Burger. Vnd darubir/ daß dyſſe vorſchribene vnſer Satzunge ſteite vnd veſte blibe/ ſo hencken wir vnſer Ingeſigel an dyſem Bref/ vnd wir Burgman vnd Burger von Frideberg gemeinliche han gelobet vnſerm Herrn dem Römiſchen Khunige Albrechten/ dyſe vorgenanten Reite ſtette vnd veſte zu halden on Geverde/ vnd hencken darvbir zu einer Veſtenunge vnd zu eim Vrkunde vnſer Ingeſigelen beiderſit an dyſem Bref/ mit Ingeſigele vnſers Herren deß vorgenanten Khönig Albrechtes/ Dider Bref ward gegeben zu Frankinford/ da man zalte von Gotts Geburte/ dreyzehenhundert Jar/ in dem ſeſten Jare/ an dem Dunrſtage vor Sante Jacobis Dage/ in dem achten Jare vnſers Khunigriches.

LXXXIV.

Käyſers Alberti anderweites Privilegium vor die Burg Friedberg/ worin alle derſelben Freyheiten erneuert und beſtättiget werden/ de Anno 1309.

HEinricus Dei gratia Romanorum Rex ſemper Auguſtus, univerſis Sacri Imperii Romani fidelibus, præſentes literas inſpecturis, gratiam ſuam & omne bonum. Majeſtatem decet Regiam fidelium ſuorum devota ſervitia ſereno vultu reſpicere, & eorum juſtis petitionibus tam benignum præbens conſenſum, quod ipſorum fidelis devotio & fidelitatis puritas, promptiori ſtudio ad ea, quæ honoris ſunt Imperii, ferventioribus animis ſe diſponant, quapropter conſtare volumus univerſis, quod nos volentes ſtrenuis viris, Caſtrenſibus in Frideberg, fidelibus noſtris dilectis in ſuis juſtis petitionibus non deeſſe, omnes libertates, conceſſiones & gratias ipſis ab inclitæ recordationis Rudolfo, Alberto, nec non ab aliis Romanorum Imperatoribus & Regibus illuſtribus, prædeceſſoribus noſtris conceſſas & traditas, prout rite ſunt traditæ & conceſſæ, eisdem Caſtrenſibus innovamus, approbamus & confirmamus, & præſentis ſcripti patrocinio de benignitate & liberalitate Regia communimus;

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc noſtræ innovationis,approbationis & confirmationis paginam infringere, vel ei auſu temerario contravenire, quod qui facere præſumpſerit, indignationem & offenſam majeſtatis noſtræ Regiæ ſe graviter noverit incurſurum. Datum Spiræ VIII. Idus Martii,Indictione VII. Anno Dni. MCCCIX. Regni vero noſtri Anno primo.

Iſt das Siegell von gelben Wachß gantz und unverſehrt, an einem Pergament hangend.

LXXXV.

König Heinrichs Privilegium **vor die Burgmanne zu Friedberg, die Grafſchafft und das Freye Gericht zu Kaichen betreffend,**

de Anno 1310.

HEnricus Dei gratia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, univerſis Sacri Romani Imperii fidelibus, præſentes literas inſpecturis, gratiam ſuam & omne bonum, dignum judicat noſtra ſeveritas, ut hi, qui impendendis nobis ſuis obſequiis, in quovis neceſſitatis articulo, ſe benevolos ſemper afferunt & paratos, & ſuæ erga nos & Imperium fidei puritatem inviolabiliter cuſtodiunt & obſervant, ampliora ſuorum obſequiorum reportent commoda, & multiformibus honorum titulis attollantur. Hinc eſt, quod attendentes fructuoſa obſequia, quæ Strenui Viri Caſtrenſes noſtri in Frideberg, nobis & Imperio inceſſanter non deſinunt exhibere, & fidei conſtantiam,qua clarius noſcuntur, gratioſius intuentes, ipſis & univerſis ac ſingulis pertinentibus ad Judicium comitatus in Couchon, & aliis etiam in eodem Comitatu bona propria vel hæreditaria habentibus, hunc favorem duximus impendendum, quod volumus & concedimus, ut omnibus libertatibus, juribus & honoribus gaudeant & fruantur, quibus tempore divæ recordationis Rudolphi Romanorum Regis inclyti prædeceſſoris noſtri, & etiam ab antiquo hactenus ſunt gaviſi, dantes has noſtras literas Majeſtatis noſtræ Sigillo ſignatas, in teſtimonium ſuperorum. Datum in Francofort IIII. Kal. Auguſt Anno Domini MCCCX. Regni vero noſtri Anno Secundo.

Iſt das Sigell von gelben Wachs ein wenig an demſelben auswendig an der Schrifft verſehrt, ſonſten gantz, an einem Pergament hangend.

LXXXVI.

Käyſers Ludovici Bavari General Confirmation **aller** Privilegiorum **der Burg Friedberg,** de Anno 1315.

LUdovicus Dei gratia Romanorum Rex, ſemper Auguſtus, univerſis Sacri Romani Imperii fidelibus, præſentes literas inſpecturis, gratiam ſuam & omne bonum. In Majeſtatis Noſtræ præſentia conſtituti Strenui Viri Caſtrenſes, Caſtri Noſtri in Friedeberg inſtantius a Nobis precibus poſtularunt, ut omnia & ſingula Privilegia, a divis Imperatoribus & Romanorum Regibus prædeceſſoribus noſtris illuſtribus ipſis data ſeu conceſſa, dignaremur ex ſolitæ benignitatis clementia confirmare. Nos vero attendentes, quod Imperialis tronus extollitur, & Auguſtalis titulus decoratur, cum ad ſubjectos benigna conſideratio & pius intuitus extenditur, ac profectus & utilitas promovetur. Prædictorum Caſtrenſium noſtrorum precibus favorabiliter inclinati, omnia eorum privilegia libertatum, honorum, utilitatum, gratiarum & approbatarum conſuetudinum, prout rite & rationabiliter data, tradita ſunt & conceſſa, authoritate Regiæ Celſitudinis confirmamus, & præſentis ſcripti patrocinio communimus. Nulli ergo hominum liceat, hanc noſtræ confirmationis & communitionis paginam infringere, vel ei auſu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præſumpſerit, indignationem Majeſtatis Noſtræ graviſſimam ſe noverit incurſurum; In cujus rei teſtimonium præſentes exinde conſcribi literas & ſigilli noſtri munimine fecimus roborari. Datum Franckenfurt V. Kal Feb. A. Domini MCCCXV. Regni vero Noſtri Anno primo.

Iſt das Siegell von gelben Wachs gantz und unverſehrt an einer weiſſer und gelber Schnur hangend.

LXXXVII.

Käyſers Ludovici Bavari **Söhn-Brieff zwiſchen Burg und Stadt Friedberg,** de Anno 1332.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden, Römiſcher Keißir zu allen Z'ten Merer deß Richs, virjehen offentlichen in diſſem Briffe, vnd tun kunt allen, dy en anſehent oder hörent leſen, als die Veſten Manne der Burggrave vnd die Burgmanne gemeinliche der Burge zu Friedeberg vff eyne Sithen, vnd dy Burger der Statt zu Fredeberg vff dy andern Sythen, vmb alle Vfflauff, Stoſſe, Mißhellunge vnd Brüche, dy zuſchen in biß vff diſſen hütingen Tag geweſin vnd vfgeſtanden ſind, hinder vns gegangen ſint, vnd dy an vns eynmudiglich gelaſſen habent, ſprechen wir vnd wollen auch, daß eyn gantz luter Sün zuſchen yn vmb alle dy Geſchicht, Bruche, Vflauff vnd Stoſſe, dy ſich bißher zwiſchen yn verlauffen habent, ſeye, vnd daß weder die Burgmann oder Burger widder die Süne nimmer komen noch gethun, mit Worten noch mit Wercken, vnd daß es ein ganz ewiger Virzig ſy, aller Sache, Stoſſe vnd Brüche, dy ſich bißher zuſchen yhn verlauffen habent, wie ſie ſich virlauffen habent, Wir virzihen vns auch aller der Anſprache, dy wir zu yn hetten, oder gehaben mochten, vmb alle dy Freuel, dy ſy gen vns vnd dem Riche biß vff diſſin hutigen Tag begangen habent, an als viel als vns von etlichen Burgmannen geſeid iſt, der Beſſerunge behalten wir vns ſelber. Wir ſprechen und wöllen auch, daß dy alten Scheffen bleiben an yhren alten Ehren vnd Rechten, vnd daß dyſelben ander Scheffen, erber, bidder vnd Frideberger Lute zu yn zu Scheffen welen als viel biß yhr Zal erfüllit werde; Wann auch darnach derſelben Scheffen eyner abe geit, wollen wir, daß dy andern eynen erbern Fridberger Bidermann, der ſy vff jr Eyde der Statt allernutziſt dunckit, in einem Manet an deß Verfaren ſtat zu Scheffen welen, teten ſy deß nit, ſo wollen wir, daß der, wer dan vnſer vnd deß Riches Burggrave zu Fredeberg iſt, einen Scheffen wele, an deß ſtat, der abgegangen iſt. Wir ſprechen auch, daß wir Sant Katerinen Capelln abebrechen wöllen, vnd wöllen die ſetzen mit vnſerm Coſten an dy ſtat, da kein Krieg noch Vfflauff mere davone geſchehen mag. Wer auch, daß zwiſchen den vorgenannten Burgmannen vnd Burgern kein Vfflauff fürbaß mer geſchehe, da ſall nymant nit zutun, vnd ſollen zuſammen gehn, vnd ſollen das früntlichen richten ob ſie mögen, vnd das ſal vnſer gute Wille ſin, vßgenommen doch vnſer vnd deß Reichs Recht, wann wer da freuelt, der ſal das beſſern nach vnſerm oder vnſers Amptmanns Gnaden; Mügen ſy ſich aber nicht vereynen früntlichen, ſo ſoln ſy es an vns oder vnſer Nachkommen brengen, vnd ſoln wir oder vnſer Nachkomen das richten, wy vns dann allerbeſt dünckit vnd ſollen den oder die darumbe beſſern, als wir billich ſollen. Wir ſprechen auch, wer der were, es ſy Burgman oder Burger, der wider dy Süne keme oder tete mit Worten oder mit Wercken, oder mit vffhaben ſuſt oder ſo, der iſt zu Pen verfallen zehen Marg Silbers, fünff dem Cläger, vnd die andern fünff dem Burggraven. Dy Miſſehellung, die auch iſt vmb den Böwen, der geſchehen ſol ſin vff einem gewieten Frithoffe, wöllen wir, daß das alſo zerleit werde, daß dy Teil beede ein erbar Kuntſchafft darumbe laſſin erfaren, vnd was die darumbe ſprechen, daß man das halt, vnd damit der Krieg gentzlichen gelige. Wir wollen auch, daß vnſers Vorvaren König Albrechts Brif ſtet blibe, vnd deß zu einem Vrkunde geben wir diſſin Brif mit vnſerm Keyſerlichen Inſigel verſegelten, der geben iſt zu Franckenfurt an vnſer Frawen Abend ze Lichtmeſſe, da man zalte von Chriſtus Geburt dreyzehenhundert Jar, darnach in deme zwai vnd dreiſſigeſtin Jar, in den achzehenden Jar vnſers Richs, vnd in dem fünfften deß Keyſertumes.

LXXXIIX.

Käyſers Ludovici Bavari Confirmation **aller derjenigen Freyheiten, ſo die Burg Friedberg am Reicher-Gerichte hat,** de Anno 1333.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden, Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, verjehen offentlich an dieſem Brieff, und thun kund allen den die Jhn ſehen oder hören leſen, daß Wir Friederichen von Carben, Schultheißen zu Franckfurth und den Burgmannen gemeiniglichen zu Friedberg, und allen denen, die in das Gericht zu Kaiche gehörend, und darinnen geſeſſen ſeyn, ſie ſeyn Geiſtlich oder Weltlich, alle die Recht und Freyheit, ſo ſie haben an demſelben Gericht zu Kaychen, beſtettigt haben, und beſtettigen Jhn ſie auch von Unſerem Kayſerlichen Gewalt, mit dieſem Brieff in aller der Weiße, als Jhn dieſelbe Freyheit an dem Gericht von Unſern Vorfahren, Römiſchen Königen und Kayſern beſtättigt iſt. Davon wollen Wir und gebieten allen Unſern und des Reichs Getreuen, Edlen und Unedlen, Rittern und Knechten, wie die genant ſeyn, veſtiglich bey Unſern Hulden, daß Sie den vorgenannten Burgmannen zue Friedberg, die Recht und die Freyheit die ſie an dem ehegenanten Gericht zu Kaichen, und was darzu gehört, mit keinen Sachen überfahren noch beſchwehren. Wer ſie aber an den Freyheiten und Rechten mit etwas überfürt, der ſoll wiſſen, daß der großlichen wiedter Unſer Huldte thut, vnd darüber zu Vrkundt geben Wir Jhn dieſem Brieff, verſiegelt mit Vnſern Kayſerlichen Inſiegel, der geben iſt zu

Nürnbergk an dem Freytag nach Sanct Georgen Tag, da man zehlt von Christus Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in dem dritten und dreyßigsten Jahr, in dem Neunzehenden Jahr Unserer Reiche, undt in dem sechsten des Kayserthumbs.

Ist das Siegell von gelben Wachs an einer Seiten der Schrifft, etwas versehrt, sonsten gantz, an einer rothen seiden Schnur hangend.

LXXXIX.

Königs Caroli IV. Burg-Frieden, oder Satz-Ordnung und Recht, wornach sich die Burgmanne zu Friedberg richten sollen, de Anno 1349.

WIr Carl von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böheimb, verjehen und thun kund offentlich an diesem Brieff, daß Wir Unsern Burgmannen zu Friedberg Unsern und des Reichs Getreuen, und auch Unser Burg daselbst, die Satzunge, Ordnunge und Recht, wie sie unter einander leben und sich halten sollen, gemacht, gesetzt und bestättiget haben als hernach von Wort zu Wort geschrieben stehet. Das Erst ist, wo ein Burgmann den andern zu Todt schlüge, das GOtt verhiethe, der soll leisten ein Jahr über Rhein, und umb eine Wunden ein halb Jahr zu Franckfurth, were aber, daß dem Burgmann zu Franckfurt nicht fügete zu liegen, so soll Er zu Gelnhaußen oder zu Wetzlar leisten, wo Jhn der Burggraff und die Baumeistere heißen liegen, umb einen Faustschlag einen Monath, umb verkehrte Wortt, vierzehen Nacht, umb unrechte Nahmen, auch vierzehen Nacht, damit ist dem Burggraffen und den Burgmannen gebessert, und Jhme nicht, dem das geschehen ist, und wann die Leistung geschiehet, so soll der Burggraff zu Jhme nehmen zween Burgmänner uf seinen Eyde, die Jhn düncken gemein und söhnbahr seyn, die drey sollen machen eine Söhne, umb alle Brüche, als hievor geschrieben stehet, als ihn ihre Seele und ihr Ehre lieb sey, und welche zween erküret, die sollen es sich von ihren Eyden nicht wehren und welche Söhne sie machen, das sollen die halten, die das angehet, und haben das zu den Heyligen geschworen, wer aber des ausginge, der thäte seinem Eyde unrecht, und soll sich mit der Burg nicht mehr behelffen, und welcher Burgmann dieß ausginge, und wolte sich aus der Burg behelfen, das soll der Burggraff und die Burgmänner gemeinlich wehren bey Jhren Eyden, und Er nicht Burgmann seyn, oder nimmer werden soll; Griffe auch ein Burgmann an, des andern Burgmanns Guth freventlichen, und mit Wissen, thäte Er das dem Burggraffen, der soll Jhme gebiethen von Eydes wegen, daß Er die Nehmung wieder kehre, und soll sie dann der Burggraff und die zween, die Er zu ihme nimmet, richten, je darnach, daß die Brüche seynd, und wer des ausginge, der hette den Burg-Frieden gebrochen, und thäte seinem Eyde unrecht, und soll Er kein Burgmann mehr seyn, auch wo ein Herre oder ein anderer Mann, wer der were, einem Burgmanne das seine nehme, unwiedersagtes Dinges, für den solle der Burggraff und die Baumeistere schreiben und bitten, daß man Jhren Haußgenossen das seine wiedergebe, oder Tage bescheide, und laß ihme Gnad und Recht wiederfahren, mag das dem Burgmanne nicht geschehen, so mag Er sich zur Stund vor der Burg wehren und behelffen, als lange, biß Jhme Gnad oder Recht wiederfähret und geschiehet, welcher Burgmann auch mit dem andern zweyende würdt, das GOTT verbiethe, umb welche Sache das were, wann Sie dann von einander kommen, so soll keiner dem andern Schaden thun, förter mehr, thäte Er es darüber, das soll Er gelten als der Burggraff und die zween, die Er zu ihme nimmet, beisendt, geldete Er das nicht, so ist Er mayneydig, und ist fürbaß kein Burgmann mehr; Auch soll niemand pfänden, aus der Burg und wieder darein, es sey umb Schuld oder umb Schaden, oder umb welche Sache es seye, er fordere es dann vor dem Burggraffen und den Burgmannen, alsd, wann diese Noth angehet, der soll kommen zu dem Burggraffen und den Burgmannen, die Er dabey haben mag und soll die bitten, daß Sie vor Jhn schreiben und biethen wollen, es sey Herr oder sein Ambtmann, alsd daß man ihme Gnade oder Rechtlichen thun wolle, umb die Sache, da Er Recht zu hat, mag aber Jhme das der Burggraff und die Burgmanne nicht helffen, daß Jhme Gnad und Recht geschehe, in drey vierzehen Nächten, so mag Er sich wehren in die Burg uf sein Recht, und soll ihn des der Burggraff und die Burgmanne verantwortten zu dem Rechten: Wer es auch, daß ein Burgmann übergrieffe, und Pfand nehme, die unschuldig weren, und hiesche man die wieder, und spreche, daß sie unschuldig weren, will die Pfand jemand borgen, die soll man zu borgen geben, als bescheidentlichen ist wolte sie aber niemand borgen, so soll sie der Burggraff nehmen in seine Hand, und soll sie halten acht Tage, ohne Gefährdte, biß man erfahre, ob sie schuldig oder unschuldig weren, wer darwider thäte, der hette den Burg-Frieden damit gebrochen, darzu sollen Jhme die Burgmanne helffen, die Er dabey haben mag, auch wo ein Burgmann also viel hette genommen, daß Jhn däuchte, daß er seiner Schuld und seines möglichen Schaden wohl zukähme, so möchte Er wieder den Burggraffen und die Baumeistere sprechen, wisset, ich hab wohl also viel genommen als meiner Schuld und meines möglichen Schaden gewest ist, und will mir damit lassen genügen, also, daß Er wieder uff mich verziehe, und mir des seinen offenen Brieff sendte, wann das der Burggraff und die Baumeister thun, will es dann der Herre, oder wen es angehet, nicht thun, so mag Er sich fürter aus der Burg und wieder drin behelffen, zu seinem Rechten, also lang Jhme Gnad oder Recht wiederfähret, däuchte auch den Burggraffen und die Burgmanne, die zu der Zeit dabey waren, daß Er also viel hette genommen, als umb seine Schuld oder umb seinen möglichen Schaden gebührt, so sollen und mögen sie sprechen, weil du also viel hast genommen, als deine Schuld war, und deines müglichen Schadens, so soltu nimmer umb die Sache pfänden und herin führen, wolte er es aber darüber nicht lassen, so solte man Jhme die Pforten vorbeschließen ꝛc. Ist es auch, daß den Kayser oder die Burg Noth angehet, daß man Burghuthe bedarff, was dann der Burggraff und die Baumeistere mit den Burgmannen überkommen, die die Kundschafft wissen und Burghuthe, welcher Burgmann dann, der in dem Land ist, sechs Tage vor verbodet würdt umb Burghuthe, als Er geschworen hat, versäße er das Gebott, der thäte seine Eyde unrecht, und wär förter kein Burgmann mehr, er bewiesse und bescheinte dann seine Noth, als Recht were, daß er es vor ehehaffter Noth nicht thun möchte, der soll doch einen Edlen Knecht vor sich an seine statt legen; Welches Burgmanns Sohn gewapnet würdt, der soll bey einem halben Jahr darnach unverzüglichen huldigen, thäte er das nicht, so soll Er förter kein Burgmann mehr seyn, oder nimmer werden, und wer eines Burgmanns Tochter nehme, der soll dasselbe thun, were es auch daß ein Burgmann eines Herrn Ambtmann were, des Herre einem Burgmann schuldig were, oder bey Jhme verlohren hette, der soll sprechen zu dem Ambtmann, Ich will euch bitten, daß Ihr euren Herrn und meinen bitten wollet, der ist mir schuldig, daß Er mir darumb thue gnädigliche oder rechtliche Dinge, kan Jhm das der Ambtmann helffen, das soll der Burgmann von Jhme nehmen, wolte es aber der Herre nicht thun, so mag Jhn der Burgmann pfänden, und soll Jhme der Ambtmann nicht wehren, wolte aber der Herre dem Burgmann Recht thun, und wolte es der Burgmann nicht thun, so mag der Ambtmann des Herren Pfand wehren, und brüchet darahne nicht, were es aber, daß Jhne der Herr nicht gelten wolte, und Jhn pfänden müste, so der Ambtmann seines Herren Pfand sehe nehmen oder führen, das mag der Ambtmann wehren, ohne Uffsatz, und hat daran nicht gebrochen, und soll fürter uff sein Leib und sein Guth nicht setzen; Welche zween Ritter auch Baumeister weren, und die Noth angienge, von der Burg wegen, also, daß man die Burg hauen müste, oder anders, umb der Burge Noth, das sie Gelt müsten gewinnen unter den Juden, oder wo sie es nehmen, kuntlichen mit der Burgmannen Rathen, die sie darbey haben möchten, wäre es dann, daß Jhn an dem Ungeld gebreche, sprechen dann die Baumeistere, wir mögen nicht loß werden, von den Ungeldte, so sollen sie den Burgmannen zusprechen, helffet uns gelten jederman sein Anzahl, welcher Burgmann des ausgienge, und das nicht thun wolte, den sind wir nicht schuldig zu verantwortten, weder mit bitten noch mit Brieffen, und soll auch fürter kein Burgmann mehr seyn. Wer es auch, daß ein Burgmann von dem andern thete einen Burg-Frieden, der soll den Burg-Frieden verantwortten zu allen den Tagen, als Jhme der Burggraff gebiethet, versäße Er das Gebott, und verantworttete das nicht zu dreyen vierzehen Nächten, als Jhme der Burggraff gebiethet, so hat Er seinen Eydt unrecht gethan, und soll fürter kein Burgmann mehr seyn, Er beschöne dann sein Noth, als Recht ist, were es auch, daß ein Burggraff abgienge von Todte, oder das Burggraffen Ambt uffgebe, oder entsetzt worden, so sollen unser vorigen Burgmanne einen andern Burggraffen kießen, uff Jhr Eyde, der uns, dem Reich und der Burg, darzu düncket guth seyn, den sollen Wir darnach bestättigen; Auch wollen Wir, daß kein unser Burgmann in den vier Stätten, Franckfurth, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen bekümmert werden, oder an sein Leib, oder an seinem Guth nicht gegrieffen werde, er seye dann vor uns erklagt am Burg-Gerichte zu Friedberg, als Recht ist, darüber wollen wir auch umb unser Geleidt, das da angehet von dem Mohrenberg, biß an den Hessenfurth, daß dasselbe Geleidte unser Burggraff, wer ein Burggraff ist zu Friedberg, von unser wegen, fürter soll haben und beleiten ohne Wiederrede, und darzu sollen Jhm die Burgmann behollffen seyn; Auch wollen Wir, daß die Statt und Unser Bürgere zu Friedberg keine neue Gesätze, es sey Mäll, Geld, Weg-Geld, oder wie es sey, ohne der sechs Ritter Rath und Wissen, die zu Jhnen uf den Rath gehen, machen sollen, geschehe es darüber mit Willen und mit Wissen der vorigen sechs Ritter, was sie dann

setzen oder machen, das soll halb gefallen, und werden Unsern Burgmannen daselbst zu Ihrem Bau und Nutze, als das Ungelt, das sie da haben von dem Reich, alle diese vorige Freyheiten, beyde alt und neue, als hievor geschrieben steht, haben Wir Unsern ehegenanten Burgmann bestättiget vestiglich, und bestättigen und erneuern, und auch ander Ihre Freyheit, die sie herbracht haben, mit diesen selben Brieffen, und daß diese vorige Satzunge und Freyheite, steth und vest bliebe, deß haben wir diesen Brieff versiegelt, mit Unserm Königlichen Insiegel, der geben ist zu Mentz nach Christi Geburth, Dreyzehen hundert Jahr, und darnach in dem Neun und viertzigsten Jahr, am Mittwoch in der Heyligen Pfingst-Wochen, im dritten Jahr Unsers Reichs.

XC.

Käysers Caroli IV. General-Confirmation aller Privilegien der Burg Friedberg, und besonders über die Grafschafft und das freye Gericht zu Kaichen, de Anno 1376.

IN dem Nahmen der Heyligen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen. Wir Carl von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheimb ꝛc. zu einem ewigen Gedächtnus bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß für Unsere Käyserliche Majestät kommen seynd, der Burggraffe und die Burgmannen gemeiniglichen Unser Burg zu Friedberg, Unser und des Reichs lieben Getreuen, und haben Uns fürgelegt, wie Sie von Alters von Römischen Königen und Kayßern diese nachgeschriebene Würde Freyheit, Recht, Güter, Gnade, Nutz und gute Gewohnheit, recht und redlich halten und herbracht haben, der Sie in nützlicher Gewehr seyn, als das kundlich ist, und auch Unser und Unser vorgenandter Vorfahren würdiger Gedächtnus Brieffe vollkommentlichen ausweisen nehmlichen die Grafschafft zu Kaichen mit dem freyen Gericht daselbst, und allen Rechten, Freyheiten, Dörffern und Zugehörungen, und auch die nachgeschriebenen Güter und Recht mit Nahmen das Ungeldt halb und den vierten Theill des Zolls, die in der Burg und in der Statt zu Friedberg gefallen, auch alle Recht in der Mörler Marck, und alle Wäldte, die darinn gehörend, als Sie die in guter Gewohnheit bißhero gehabt, und bishero gebraucht haben, den See bey der Statt Friedberg gelegen, die Wiesen, die man die Marck nennet, die zwischen den Dörfferen Dorheimb und Ossenheimb gelegen seind, die Gärtner und Gartten, die unter der Burg zu Friedberg gesessen und gelegen seyn, und auch des Reichs arme Leuth, wo die sitzen, die dem Burggraffen zu Friedberg von des Reichs wegen zu Dienst und Nutz gesessen seynd, den Wildt-Bahn auff der Höhe, von der Usse an biß an die Erckenbach, das Glaid von dem Morenberg an bis an den Hessenfurth, des sollen die Bürger und Statt zu Friedberg dem Burggraffen, der in Zeiten ist, getreulich zu beleiten geholffen seyn, wann das Noth geschicht, und Sie des von dem Burggraffen ermahnet werden, was auch in die obgenante Burg zu Friedberg geführt wird, daraus und darinn, das soll zumahl frey seyn, und soll keinerley Geldt darauf gesezt werden, auch daß die obgenannten Burgmannen umb keinerley Sachen vor keinem Richter zu Recht stehen sollen, Sie seyen dann zuvor von dem Burggrafen daselbst auserfordert, als recht ist, auch daß niemand auf dieselbe Burgmann, auf alle ihr Güter und alle, die bey ihnen in der Burg zu Friedberg, und in ihrem Begrieff und Zugehörungen gesessen seyn, und auch ihre gebrödte Diener und Knecht klagen und kümmeren sollen, sie seyen dann bevor von dem Burggraffen erfordert, als recht ist, auch daß die ehegenanten Unsere und des Reichs arme Leuth, und all ihr Gutt alles Zolls, Ungeldts und anders neues Gesatzes in der Statt zu Friedberg frey und ledig seyn sollen. Und haben Uns fleisiglichen und demütiglichen gebetten, daß Wir Ihnen, ihren Erben und Nachkommen, Burggraffen und Burgmannen daselbst, alle die obgenannte Stück und Articul, als sie von Worth zu Worth vorbegrieffen seynd, und auch all andere Ihr Recht, Freyheit, Gnad, Brieff, Handvesten und gute Gewohnheit, die sie von Uns und dem Reich herbracht, und behalten haben, von Unsern sonderlichen Gnaden zu verneueren, bestättigen und zu confirmiren geruheten, nemblich die Brieffe, die sie haben über die Rechte der Burg zu Friedberg und Grafschafft, und das Gericht zu Kaichen von Uns und würdiger Gedächtnus Herrn Rudolphen, Herrn Albrechten, Herrn Henrichen, Unsere Anherren, als von Römischen Königen und andern Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen an dem Reiche; Des haben wir angesehen, stethe getreue Dienste, die Uns und dem Reiche die vorgenanten Burggraffen und Burgmann unverdrossenlichen gethan haben, und fürbas thun sollen und mögen, in künfftigen Zeiten, und haben mit rechter Wissen, und Kayserlicher Milde ihnen,

ihnen, ihren Erben und Nachkommen, Burggraffen und Burgmannen zu Friedberg alle die obgenante Stück und Articulen von Wort zu Worth, als sie dann begrieffen seyn, in aller der Massen, als sie die recht und redlichen herbracht und behalten haben, und sie der in Nutz und Gewehr seind, und auch all ander ihr Recht, Freyheit, Gnaden, Brieff, Handvesten und gute Gewohnheiten, die sie von Uns, Unsern Vorfahren würdiger Gedächtnus, Römischen Kaysern und Königen, und dem Reiche herbracht und behalten haben, in allen ihren Puncten, Meinungen und Articulen von Wort zu Wort, gleich als sie in diesem Brieff begrieffen weren, oder durch Recht oder Gewohnheit begrieffen seyn sollen, verneuert, bestettiget und confirmirt, verneueren, bestettigen und confirmiren für Uns und Unsere Nachkommen, auch mit diesem Brieff, sonderlich und mit Nahmen die Grafschafft, und das freye Gericht zu Kaichen mit allen ihren Freyheiten, Rechten, guten Gewohnheiten und Zugehörungen, also daß die obgenanten Burggraffe, Burgmann und alle andere Unsere und des Reichs lieben Getreuen, die Gütere erben Eigen oder Nutz daselbsten haben, sie seyen Geistlich oder Weltlich, die vorgenante Grafschafft, und das freye Gericht zu Kaichen von Uns, Unseren Nachkommen, Römischen Königen und dem heyligen Reich haben, halten und besitzen sollen, in aller der Maß, als sie die bißhero gehabt gehalten und herbracht haben und der auch in Nutz und Gewehr seind, ohn alles Verhindernus. Were auch Sach, daß wier die vorgenante Rechte und Freyheite jemand käme, von welchen Sachen das geschehe, das soll weder Krafft noch Macht haben, und auff die Rede, daß die vorgenanten Burggraffen Burgmannen und all andere Leuth, die darzu gehören, bey derselbigen Grafschafft zu Kaichen, dem freyen Gericht daselbst und ihren Zugehörungen, dem heyligen Reich zu Ehren und zu Nutz, ohne allerley Irrungen und Hinderfall bleiben mögen in künfftigen Zeiten: So meinen Wir, setzen und leutern mit Krafft dieses Kayserlichen Brieffs, daß der Burggraffe, und die Burgmanne, die nun in Zeiten seyn, und alle andere Leuth, Geistlich und Weltlich, in welchem Adel, Würden oder Stand die seind, die von Alters zu der vorgenanten Grafschafft und freyen Gericht gehört haben, schuldig und pflichtig seyn sollen, zu handthaben, zu beschirmen, und zu beschützen, die vorgenante Grafschafft, freyen Gericht und ihr Zugehörungen wider allermänniglichen die Unser obgenanten Burggraffen, Burgmann und andere Leuthe, die darzu gehören, darinn hinderte irrete beschädigte hinderen, irren und beschädigen wolten, in kein Weiß, als das von Alters herkommen ist.

Darumb gebieten Wir allen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graffen, Freyen, Herren, Städten Richtern, Knechten, Ambtleuthen und allen anderen Unsern und des Reichs lieben Getreuen daß Sie die ehegenanten Burggraffen und Burgmannen zu Friedberg, und das vorgenant freye Gericht zu Kaichen, an den ehegenanten Unsern Gnaden, besambt oder besondern, nicht hindern beschwehren oder überfahren sollen, in keine Weiß, wer darwider freventlich thete, der soll in Unser und des Reichs Ungnad und hundert Marck lötiges Goldts schwehrlich verfallen seyn, als offt das geschicht, und die sollen halb Uns und des Reichs Cammer, und das andere halb Theil den ehegenanten Burggraffen und Burgmannen zu Friedberg, oder dem, der in den vorgenanten Gnaden beschwehret werde, ohne alles Minnernussen gefallen, dieser Sachen Gezeugnüssen seyn die Ehrwürdigen Ludwig, Ertz-Bischoff zu Maynz, des heyligen Reichs in Teutschen Landen, Friederich, Ertz Bischoff zu Cöllen, des heyligen Reichs in Italien, Chuno, Ertz-Bischoff zu Trier, des heyligen Reichs in Welschen Landen, Ertz-Cantzlere, die Hochgebohrne Ruprecht der Aelter, Pfaltz-Graff bey Rhein und Hertzog in Bayern, Wenceslau, Hertzog zu Sachsen und zu Lüneburg, des heyligen Reichs Ertz-Marschall, Sigmund, Marggraff zu Brandenburg, des heyligen Reichs Ertz-Cämmerer, Chur-Fürsten, die Ehrwürdigen Joannes, Ertz-Bischoff zu Prag, des Päbstlichen Stuhls Legat, Dieterich von Metz, Erhard von Wormbs Bischoff, die Hochgebohrne Ruprecht der Jünger, Pfaltzgraff bey Rhein, und Hertzog in Bäyern, Wilhelm von Meissen, Jobst von Mähren, Marggraffen, Henrich von Beigge Bentzlau von Lignitz, und Johannes von Oppelen, Hertzogen, die Edlen, Eberhardt von Würtenberg, Dieterich von Catzenellenbogen, Henrich von Sponheimb, Graffen, Peter von Warttenberg, Unsers Kayserlichen Hoffs Hoffmeister, Chuno von Chalditz, Marqvart von Wärtenberg, mit anderen viel, den wohl zu glauben ist ꝛc.

Mit Urkund dieß Brieffs, versiegelt mit Unser Käyserlichen Majestät guldenen Bullen, geben zu Franckfurth auff dem Mäyn, nach Christi Geburth, dreyzehenl undert, und im Sechs und Siebenzigsten Jahr, an S. Viti und Modesti Tag, Unserer Reiche in dem dreyssigsten und des Kayserthumbs im zwey und zwantzigsten Jahr. Et nos Ludovicus DEI gratia sanctæ Sedis Moguntinensis Archi-Episcopus, Sacri Romani Imperii per Germaniam Archi-Cancellarius recognovimus.

XCI.

XCI.

Laudum oder Vertrag, so zwischen Burg und Stadt Friedberg, durch beyderseits niedergesetzte Schieds-Richter, im Jahr 1387. auffgerichtet worden.

WIr der Burggrave, Baumeister und Burgmanne gemeinlich der Burge zu Friedberg, erkennen vns mit dieß Brieffe vor vns vnd vnser Nachkommen vmb sothane Sach, Schuldigung, Stosse vnd Brüche, als wir gehapt han ahn eyme Theyle, mit den Erbaren Weyssen Lüden den Burgermeistern, Schöffen, Rathe, vnd den Burgern gemeinlich der Statt daselbis, ahn dem andern Theyle, daß wir beyderseit zu vnsern Fründen gangen syn, wir die Burgman zu den strengen vestin Mannen, Herrn Johan von Stockheim Ritter, zu Gilbracht, Weissen von Furbach vnsern Hußgenossen, zu Herrn Wilderich von Vilmar auch Ritter, mit dem Erbaren, Wysen Manne, Johann von Holtzhusen, Schöffin zu Franckfort, die zwene als ein vngerade, vnd der Rath obgenant zu ihren Frunden den Erbaren, Wyssen Man Conrad zu der Zeitt, vnd Heilman Marckelen, jhren Rathgesellen zu Friedberg, vnd zu Johanne mit Herrn Wilderich jtzunt genanten, als zu eim vngeraden, die vns herumb mit vnser beyder Parthie Willen vnd Wissen gütlichen han gerichtet, geschlichtet vnd gesünet, in alle Wysse, als hernach volget, vnd stehet geschrieben, Zu erst ist mit Reden vffgenommen, als von der Büdel wegen, wen des noht thut, daß eines Büttels gebristet, daß ein Burggraue, der zu den Zeitten ist, soll die Schöffen verbotten, die inheimisch seyn, vnd als ferre man die mag haben zu der Zeit, an das Gerichte gemeinlich, vnd sollen sagen, daß eines Büdels noht thue, So sollen die Schöffen yn anfragen, ob he vff jemandt gedacht habe, Sprichet dann der Burggraue, he habe gedacht vff einen, vnd nent den, sprechen dann die Schöffen, en gnüge wol mit yme, so soll he yn setzen, Wehrs aber Sache, daß die Schöffen deuchte, den der en wehre benant von dem Burggraffen, nicht nutze vnd gut darzu zu syn, so möchten sie nennen einen, zween oder drei, dem Burggraffen der einer vnder yn sey besser darzu deuchte syn, wolte der Burggraue yn dan volgen, so solte he den setzen, wolte aber der Burggraue den Schöffen nicht volgen vnd den behalten, vff den he gedacht hette, deuchte dan die Schöffen, daß es yn wieder wehre, so möchten sie gehn zu den sechs Burgmannen, die zu en yn den Rat gen, jhr eins Theils, oder zu Bawmeistern, vnd mochten sie pitten den Burggraffen zu vnderweissen, daß he einen Büdel wölte setzen, vnd darzu lassen kommen, vnder den, die sie ym benant hetten, Wolte der Burggrave das nicht thun, vnd wolte den behalten, darbey vff den he hette gedacht, so hat der Burggraue Macht, den Büdel zu setzen, als dicke des noth geschicht, vnd mag davon denselben, vff den he gedacht hätte, oder ein andern zu Büdel setzen, damit der Burggraue getruwet sich, die Scheffin vnd das Gericht zu bewahren ohne Geuehrde. Ist der Büdel dan, den der Burggraue also seste, ein Burger zu Fridberg, der soll geloben vnd schweren, liplich vff die Heyligen mit eyme gestabeten Ayde dem Burggrauen, daß he den Scheppffen, dem Schultheissen, dem Gerichte, dem Armen vnd dem Reichen, jhr jeglichem zu syme Rechten Recht zu thun, Vngefuge zu steuren, Frevell vnd Vngefug für Gericht zu pringen, recht Gepott vnd Gerichtunge zu thune, Wehr aber der Büttel, den der Burggraue also seste, nit ein Burger, der soll denselben jetzundt genanten Ayd vnd Articul gleich also schweren zu tune vnd zu haltene, vnd soll darzu me schweren, daß he derselbin Stette Fridberg Pforten, Gräben, Mauren zu noden getrewliche helffen wehren, vnd derselben Stette Schaden zu wahren, doch vnschadlich der Burg, dem Burggrauen, vnd auch vnschedlich dem Eyde, den he gethan hat, dem Burggraven vnd dem Gerichte, in der masse, als vorgeschrieben stehet, vnd soll den Eyd Gelobte, vnd das Schweren also thun offentlich vor dem Burggrauen, Schultheissen, Scheffen vnd ahn Gerichte, vnd wan der Büttel also geschweret, was he dan vor Gerichte brenget, darauff sollen die Scheffen teylen, als sie schuldig seyn zu thun, vnd als das von Alter ist herkommen, Auch ist es beredt, wenn es noth thut, daß man ein Hencker han soll vber schedeliche Lude von den zu Gerichten, den soll der Rath lassen holen vnd erwerben, vff jhr Cost vnd wa he zu Fridberg kommet, so soll he syn zu Hauß mit den Frawen in dem gemeinen Huß, vnd sollen yeme die Büdel zu essene vnd zu trincken geben vff jhr Cost sechs Tage, obe is sich als lange geborit, vnd sollen die Büdele alle Gerichtschafft zu Velde zu Gerichte schicken, die zu dem Gerichte hören, nachdem die Vntedigen verdiehnet han, als dick das noth geschicht, vnd wenn man dieselben Leute wigen, foltern vnd versuchen will, so soll der Burggraue oder der Schultheisse dabey seyn, vnd sollen die Büdell darzu thun vnd helffen, vnd wenn man dieselben Lute vßführet zu Gerichtene, so sollen die Büdel darbey gehn mit jhrem Stebin bey den Henckern, vnd schuren vnd schirmen vor der Menge deß Volckes, vnd wann gerichtet wirt, so soll die Statt eme lohnen, vnd den Hencker wieder heim schicken, vnd sollen die Statt darvon ledig seyn der vier Pfundt Heller Gelts, die sie dem Hencker järlich gaben, vnd soll der Büdel auch also ledig syn der vier Pfund Heller Gelts, die he dem Hencker järliche gab, vnd sol der Büdel vnd syne Knechte, ohne Gefehrde Beede vnd Dienstes abe seyn, nach Vßweisunge der Brieff vnd Süne, als vns gnediger Herr Hertzoge Ruprecht der Elter, zuschen vns hat gemacht, Me ist beredt, daß der Büttel oder sein Knecht von eyme Vorgepotte, von Burgern oder von Vßleutten, nit me nehmen sollin, dann zwen alte Heller, vnd von eime Komir drei alte Heller, von einem Kommer in der Statt zu verkünden, drei alte Heller, nach Pfandten zu gehen drei alte Heller, auch wo jemant, es were Burger oder Vßman, ercleidt hette, wan die Büttel mit den gen nach Pfandunge, so soll der Büttel dem Pfande geben, der ercleidt hat, als viel die also gut seyn, als ein ercleidt hat, daß man die darvor versetzen oder verkeuffen möchte. Wo man die Pfande findet ohne Gefehrde, auch wo man Pfande vff biedet, so würdet dem Schultheissen drei Heller, vnd dem Büttel drey Heller, wann der Büttel hyme virkündet, daß die Pfande verfast oder verkaufft seyn, in vierzehen Tagen zu virsten, so soll dem Büttel darvon werden drei Heller, Me, wann einer ein Vnschuldt an Gerichte thun soll, der soll die Heiligen keuffen mit dreien Hellern, die werden auch dem Büttel, auch soll dem Büttel werden Marcktgelt in den zwen Märckten, von jedem Marckte eins vnd nicht me, mit Namen von Vßluden, von dem, das man vff dem Haupte dräget zu Marckte zu verkauffen, von jeglichem anderthalben jungen Heller, von jeglichem Krame von Vßleuten anderthalben jungen Heller, von jeglichem Karne, die Brot in die Statt führen, anderthalben jungen Heller, von jeglichem Gärtner anderthalben jungen Heller, Mertens-Pfenninge zu dem Jahr eins anderthalben jungen Heller, als der Büttel in Alter genommen hat, vnd soll der Büttel vnd sein Knecht der Kreme vßwendig derhalben in den Merckten bewahren, als ferre sie mögen, ohne Geuehrde, Auch sollen die Büttel geloben vnd schweren, nit mehr zu nehmen von Burgern oder Vßluten, dann als vorgeschrieben steher, vnd sollen das jederman sagen, geben en yemandt darüber jcht mit gutem eigen Willen, das mogen sie nehmen, also daß keine Geuehrde dabey seye, Auch ist berede vmb das Gerichte, daß man einen geschwornen Schreiber haben soll ahn dem Gerichte, der beschrieben soll in ein Buch, wie jederman von Gerichte scheidet, deß Schreibers wir ietzundt mit ein vberkommen syn, vnd soll das Buch beschlossen werden mit zwen Schlüsseln, der Schlüssel einen haben soll ein Burggraue, oder ein Schultheiß von seinet wegen, vnd den andern Schlüssel soll haben ein Scheffe von der Scheffen wegen, vnd die die Schlüssel han von beyden Seiten, also warten sollen, daß das Gericht nicht gesumet werde, Auch soll der Schriber geloben vnd schweren, einen gestabeten Ayd zu den Heiligen, dem Burggrauen, den Scheffen recht zu schreiben, die Vrtheil wie die Schöffen die weisen oder theylen, vnd wie deß andern noth ist, an Gerichte, als die Scheffen das vßweisen, Auch soll dem Schriber werden von jeder Clage ein alt Heller, Auch ist vberkommen, welche Zyt es noth thut, ein ander Schriber zu setzen, so soll ein Burggraue, vnd ein Scheffin von der Scheffen wegen, welchen sie darzu geben, bey einkommen, vnd eines Schribers sich vberkommen mit einander, werden die das einmütig, so soll he geloben vnd schweren, in der Masse, als vorgeschrieben stehet, mochten sie aber nicht einmütig werden, so soll der Burggraue ein andern Scheffen aus den Scheffen nehmen zu yme, vnd zu dem Scheffen, der mit yme nicht eintrechtig möchte werden, vnd welch he kore, der solle es thun, vnd die Scheffen sollen ein Burgmann nehmen vß den sechs Burgmannen, die bey sie gehen in den Rath, zu dem Burggrauen, vnd zu den zweyen Scheffen, welchen sie koren, der soll es auch thun, dieselben vier sollen sich einmütigen vmb einen Schriber, möchten sie, oder das mehrer Theil, deß nicht einträchtig werden so soll der Burggraue, der Burgman, vnd die zwen Scheffen werffen mit dreien Wurffeln der meisten Augen, welche der meisten Augen werffen, der habe behalten, darume die Zweyunge ist geweset, Vnd soll das vnverzogenlich geschehen, daß das Gerichte nicht gesumet werde, vnd soll man das thun, als dicke das noth ist.

Auch ist beredt, was Sache an Gerichte kommen, darumb sollen die Scheffen Ende geben ahn Gerichte, ist der Scheffen als viel ahn Gerichte, vnd sich des virsten, damitte sie sich deß treuwen zu bewahren, Wehre aber das nicht, so mögen sie die Sachen vff das Huß werffen, vnd sollen darnach Ende geben, so sie allererst mogen, vnd wann den Ende wollen geben, so sollen die Scheffen das thun verkünden, vber den Letter, als das in Alter Herkommen ist, Vnd vff welchen Tag sie das thun wollen, darbey soll seyn ein Burggraue, Schultheiß, oder jhr einer, vnd der geschworen Schriber mit dem Buch, vnd wann dann beyde Parthye gegenwertig syn vff dem Huse, vor yn, so soll man sie fragen, obe es jhr Wille seye Ende zu geben, vff dem Huse, gleicher Wisse als an dem Gerichte, ist es dann jhr Wille, so soll man die Vrthell yn vffen, vnd der Schriber das beschrieben

ben in das Buch, Wehre es aber jhr Wille nicht oder ein Parthye, so soll man ein Tag machen an das nechst Gerichte, vnd da dann yn jhr Vrthel vffen, Auch wann die Scheffen sich einigen vnd rytern vmb das Vrthel, Ende zu geben, da soll der Burggraue, der Schultheiß, noch der Schriber nicht by syn, Wehren aber Sache von Vngefuge vnd Frabels wegen vff das Huß von Gerichte geworffen, die Vrthell soll man nicht vffen vff dem Husse, dann an dem Gerichte in Gegenwarth deß Burggraven, des Schultheissen, oder jhr eins vnd des Schribirs, der das beschriben sol in das Buch, was die Scheffen teylen oder wysen, Wehrs auch Sach, ob ein Burgmann eins Burgers, oder ein Burger eines Burgmans sind wurde, odir widersaget, odir jhr ein den andern fienge, oder mit Brandt Schaden thette oder bekümmerte, oder clagete vff sin Liep oder vff sin Gut, oder Drouwort dede, oder jhr ein dem andern das sin nehme, vnd da man mit Nahmen in der Warheit fünde, daß das vnrecht Nahme wehre, da soll der Burggraue dem Burgmanne, vnd der Burgermeister jhrem Burger gepieten vnverzogenlich, daß he das von Nidts wegin zu Stund abthue vnd kehre, das he auch also zu Stund sol abethun vnd kehren, als dicke das noth geschicht, Wolte aber der Burgman oder Burger das nicht thun, so soll der Burggraue die Burgmanne darzu nehmen, die he haben mag, die sollen den vff den Ayd wiesen vnverzogenlich, wie hohe der Burgman damitte dem Burggrauen von des Reichs wegen, auch dem Burgman vnd dem Cleger verfallen seyn, vnd weme das solle werden, Vnd so gleich sollen die Scheffen vff den Ayd wiesen auch vnverzogenlich vmb jhren Burger, der dann brochig wehre, wie hohe der dem Burggrauen von deß Reichs wegen, den Scheffen, dem Rate vnd dem Clager verfallen wehre, vnd wem das solle werden, Vnd soll dytt von beiden Sytten alsus werdin gethan vnd gehalten vnverzogenlich, als dicke das noth ist, Auch so sollen der Stette Friedberg Fynde, die sie in Gemeinschafft han, bey vns in der Burg kein Geleide haben oder sie da schuren oder schirmen, wo wir die da wisten, so glich sollen der Burgmanne Fynde, die sie in Gemeinschafft han, in der Statt kein Geleide da han, oder sie schirmen oder schuren, wo sie die wysten, Alle diese Stucke, Puncte vnd Articell samentlich vnd besonder, wie sie darvor benant stehen vnd geschrieben, geloben wir obgemelten Parthien von beyden Syten, vor vns vnd vns Nachkommen vnverprochlich, stete vnd veste zu halten, ohne arge List, böse Fundt vnd Geuerde, vnd vnschedlich vnser beyder Brieffe, die wir han von beyden Syten, doch daß die obgenante Richtung, von beyden Syten gehalten werde, als hierinne von Stücken zu Stücken geschrieben stehet, Vnd han deß zu stetter Warheit vnd zu eyme ewigen Gezeugnuß herüber von beyden Theilen vnd jeglich sein Insigel hieran gehangen vnd darzu gepeten die obgenantten vnser Sühnleutte, auch mit vns jhr Ingesigel an diessen Brieff hencken, Auch bekennen wir, Ich Johann von Stogkheym, Ritter, vnd Gilbrecht Weisse, von der Burgman wegen, Ich Conrad zu der Zyt, vnd Heilman Marckel von deß Raths wegen Ich Wilderich von Vilmar von der Burgmanne, vnd Ich Johann von Holtzhaussen von deß Raths wegen vorgenante die zwene als ein Vngeradter erkennen vns mit diessen Schrifften, daß wir diese dick genante Parthie mit jhr beyder Willen vnd Wissen gerichtet han vnd gesunet, in der Maß, als dauohr benant stehet, vnd ist beschrieben, Vnd han das zu eyme wahren Vrkundte hierüber vns jeglicher sein Insiegel von Bede wegen der mehr genanten Parthie, auch zu jhrem Ingesiegel an diessen Brieff gehangen, Geben vff den Freytag vor Sanct Vrbans Tage, nach Christi Geburt dreizehenhundert Jahre, in dem sieben vnd achtzigsten Jahre.

XCII.

Käysers Ruperti Austrag und Entscheid zwischen Burg und Stadt Friedberg über alle unter denselben obhandene Irrungen und Streittigkeiten, de Anno 1410.

Wir Ruprecht von GOts Gnaden, Romischer Kunig, zu allen Ziten Merer deß Richs Bekennen vnd dun kunt offenbar mit disem Briefe allen den, die yn sehent oder horent lesen Vmb solich Zweitracht vnd Spenne, als vnsere lieben Getruwen der Burggrave, Buwmeister vnd Burgmanne vnser vnd deß heiligen Richs Burge zu Frideberg an eyme Teile, vnd Burgermeistere, Scheffen, Rete vnd Burgere gemeinlichen vnser vnd des heiligen Richs Stad Fridberg an dem andern Teile, gein einander vnd widder einander gehabt hant, dieselben Spenne vnd Zweitracht sie von beiden Siten an vns gestalt vnd gesatzt hant, also, wie wir sie dorumb mit der Gutlichkeit oder mit dem Rechten setzen vnd entscheiden, vnd das beyden Parthien mit vnsern versigelten Briefen verschrieben geben, daß sie das fur sich vnd yre Nachkomen von beiden Syten alles stete vnd veste furbaß halten sollen, vnd darwider nicht reden noch tun,

tun, oder schaffen getan werden mit Gerichte, oder one Gerichte, Geistlichen oder Werntlichen, heimlich oder offenlich, noch sust in keine ander Wise one alle Geverde, als das auch jhr versigelten Anlaß-Briefe, die sie vns von beiden Siten daruber geben vnd auch mit guten Truwen vnd rechter Warheit fur sich vnd yre Nachkomen globt vnd versprochen hant zu halten, clerlich vßwisent, Deß haben wir fur vns genomen der vorgenanten beider Parthien Ansprachen vnd Entworte, als sie vns die von beiden Siten in Artickeln verschriben vnd versigelt geben hant, vnd darzu auch jr Briffe vnd Frihit, die yn beider Syt von Romischen Keisern vnd Kunigen vnsern Vorfarn am Riche gegeben sint, vnd nemlich einen Satzungs-Brieff Kunig Albrechts, vnd einen Entscheidungs-Brieff vnsers Vettern, Hertzog Ruprechts deß Eltern seliger Gedechtniß, als er sie vor Ziten von Empfelnisse Keyser Karles seligen mit ein entscheiden hat, vnd haben sie beidersyt mit Rade vnser Fürsten Edeln vnd Getruwen, vnd auch vnser Rete Geistlicher vnd Werntlicher in der Gutlichkeit entscheiden, vnd entscheiden sie auch in Crafft diß Briefs in aller Masse, als hernach geschrieben stet. Zum ersten vmb den Buwe der Muren, den die Burgere vmb die Fur-Stad gefurt, vnd vilnahe zu vnd vollenbracht hant, want wir nu nach dem wir denselben vnd ander Buwe daselbst zu Frideberg selbs gesehen han, vnd auch von den vnsern, die wir vor Ziten gein Fridberg gesant han, denselben vnd auch andere Buwe daselbst zu besehen, gerückt han, vnd unterwiset sin, daß derselbe Buwe etwas fast wide begriffen hat, vnd auch daß die recht Stad Frideberg an Luten von Sterbens wegen vnd sust als vaste abgenomen habe, daß die nit wol mit Luden besatzt sy, vnd sich gar nahe noch als vil Lute, als jtzunt da sint, in derselben rechten Stad wol enthalten mochten. Vmb daß nu dieselbe rechte Stad Frideberg mit der Burge daselbst, vnd die Burg mit der rechten Stad in Noten vnd Geschessten behutet, versorget, bewaret, vnd in yren Staten, Eren, vnd Wesen vns vnd dem heiligen Riche, als sie auch allezyt an dem Riche herkomen sint, desterbaß behalten mogen werden, So entscheiden wir in der Gutlichkeit, daß der Buwe der Mure an der Fur-Stad solle bliben steen, in der Masse, als er off diese Zyt stet, gefurt vnd gemacht ist, vnd die Burgere sollent denselben Buwe nit furbasser füren oder machen, sie dun es dann mit Rade, Wissen vnd Willen der sechs Burgmanne, die zu yn in yren Rat gent, nach Vßwisunge Kunig Albrechts Satzungs-Brieff. Wir setzen, orden vnd entscheiden auch, daß ein jgliche Burggrave vnd die Burgmanne vnser vnd des Richs Burge zu Frideberg haben solent in der Fur-Stad alle die Rechte als sie die in der alten Stad hant, vnd durch Recht haben sollent, one Geverde, vnd daß auch alle Schultheissen, Burgermeistere, Scheffen, vnd alle die, die in den Rad gen, vnd den besitzen sollent, vsgenomen die sechs Burgmanne die auch in den Rad gen sollent, zu ewigen Ziten sollent gesetzt vnd gekorn werden vß vnd von den Burgern, die in der alten Stad zu Frideberg mit rechter Wonunge huselich vnd hebelich sitzent vnd wonent, vnd sol keiner der in der Fur-Stat dann seßhafftig vnd wonhafftig were der vorgemelten Ampte keines nummer gehaben besitzen, noch darzu gesatzt oder gekorn werden, off daß die alte Stad by dem Riche, by yren Eren vnd Wirden deste baß in Wesen besteen vnd bliben moge. Item vmb den Thorn an dem Mentzer Thore, dardurch ein Porte vnd die rechte Strasse vß der alten Stad in die Fur-Stat gangen ist, derselb Thorn ynwendig naher der alten Stat vnd der Burge nit gemuret was, vnd daselbst ynwendig herzu mit Erckern oder andern Dingen nit werlich gebuwet was, dieselbe Porte nu zugemuret ist, Entscheiden wir, daß die Burgere dieselbe Porte widder offenen sollent, daß die Burgmanne vnd die Burgere einen gemeinen fryen Weg vnd Strasse vß der Burge, vnd vß der alten Stad in die Fur-Stad dardurch haben sollent vß vnd in, vnd sollent auch denselben Thorn ynwendig naher der alten Stad zu widder offenen, vnd sol auch furbasser offen bliben vnd kein Werlichkeit mit Erckern oder anders an denselben Thorn naher der alten Stad vnd der Burge zu sin oder gemacht werden, Wer es aber Sache, daß die Burgere meinten, daß der Thorn also böse were, so sie den also widder offenen, vnd die Porte dardurch machen solten, daß villicht dann der Thorn nyderfallen worde, so mogent sie denselben Thorn zu male abbrechen, vnd einen newen Thorn an dieselbe Stad machen, dardurch die Porte vnd Strasse gen sol, vnd sol auch inwendig zu offen, vnd one werlich Gebuwe bliben, in der Maß, als vor von dem Thorne begriffen ist, Vnd sollent auch die Burgere die Porte, die sie by demselben Thorn gemacht hant, widder zu tun muren, vnd sollent kein ander Porte oder Jngang vß der alten Stad in die Fur-Stat machen, dann durch den Thorn, als vorgeschrieben stet, Auch sollent alle Portener die ye zu Ziten an dieselbe Porte gesetzt, vnd den die Schlussel darzu befohlen werdent, sweren zu den Heyligen die Burgmanne vnd die Burgere als zu einer gemeiner Porten vnd eyme gemeinen vß vnd Jngange vß vnd inzulassen vnd yn beydersyt mit derselben gemeinen Porten getruwelichen zu gewarten one alle Geverde. Item vmb den Thorn hinder dem Byrbaum, den die Burger ynwendig gein der alten Stad zu gemuret haben, der

by der Burgmanne Eltern/ vnd by yn offen gestanden hat/ denselben Thorn sollent die Burger widder offenen/ vnd auch offen lassen/ als er by der Burgmanne Eltern vnd yn vor gewesen ist. Wir entscheiden auch vmb die zwene Kirchen Thorne/ die an vnser lieben Frawen Kirchen angefangen/ vnd etwie verre gebuwet vnd vffbracht sind/ daß die Burgere den hoesten Thorne vnder den zweyn nit hoher sollent tun muren/ vnd den andern mogent sie viertzig Schuwe hoch vber die Erden muren/ ob er anders off diese Zyt nit als hoch gemuret were/ vnd auch nit hoher/ vnd mogent dann off dieselben Thorne yr Glocken zu hencken/ notdorfftig Holtzwerck tun machen/ als allein zu den Glocken vnd dem Dach darüber notdurftig ist/ vnd sollent kein Werlichkeid mit Erckern oder anders daran machen/ sie dun es dann mit Wissen vnd Willen der sechs Burgmanne/ die zu yn in yren Rad gent/ on alle Geverde.

Vnd vmb den Artickel/ als die Burgmanne den Burgern zugesprochen hant/ daß sie Lute angriffen/ vnd die gefangen legen hinder einen Burggraven/ der doch von deß Richs wegen Oberster Richter in Burg vnd Stad sy ꝛc. Entscheiden wir/ daß die Burgere wol die/ die yn fur vnfertige Lute furbracht werdent/ anfallen/ vnd offhalten mögen/ Aber so man sie fragen vnd rechtfertigen wil/ so sol ein Burggrave/ oder wem er das an sin Stad bevohlen hat/ als ein Richter daby sin/ Vnd als die Burgmanne den Burgern auch zugesprochen hant/ daß sie deß Richs armen Luten zun Garten vnd in der Burg by yn gesessen mit Gerichte/ so sie sie deß hermanen/ frembde Lute/ die yn schuldig syn oder mit den sie zu tunde hant/ zu halten/ nit halten wollen/ biß an einen Richter ꝛc. Entscheiden wir/ daß die Burger deß nit schuldig sollen syn/ diwile der Burggrave Oberster Richter in Burg vnd Stad ist/ vnd einen Schultheissen zu setzen hat/ der auch von sines Amptes wegen mit den Gebutteln deß billich warten sol/ auch) nach Vßwisunge Kunig Albrechts Satzungs-Brieff. Als auch die Burgmanne den Burgern zugesprochen hant von eins Wege-Gelts wegen/ Darumb entscheiden wir/ was die Burger Wege-Gelts eynnemen/ daß sie das auch widder anlegen vnd verbuwen sollen an Wegen/ in der Stad vnd vßwendig/ da das allermeyst nott ist/ one Geverde. Was auch Vberleuffe beyde von den Burgmannen oder den yren vß der Burg in die Stad/ vnd herwidder von den Burgern oder den yren gein der Burge gescheen sint biß off diesen Tag Datum diß Briefs/ Entscheiden wir/ daß derumb ein gantz luter Vertzig syn sol/ vnd sollent soliche Sachen von beiden Siten furbasser halten vnd handeln/ nach Vßwisunge Kunig Albrechts Satzungs-Brieff/ vnd auch der Sune-Brieffe/ als sie dann vor Ziten mit einander gesatzt vnd gesunet sint. Auch als die Burgmanne den Burgern zugesprochen hant/ daß vast Clage fur den Burggraven vnd die Burgmanne komen/ daß die Scheffen nit zu Gerichte gen/ davon den Luten an dem Gerichte nit Endes vnd Vßrichtunge moge werden/ vnd daß auch der Burggrave vnd die Sechs Burgmanne/ die in den Rad geen/ nit wissen/ wie die Scheffen sweren vber das Gerichte/ vnd solich Eyde hinder yn dun/ Entscheiden wir/ wie die Scheffen von Alter her zu dem Gerichte gesworn haben/ daß sie furbaß aber also sweren sollen/ vnd swan sie sich Orteyl/ die fur sie komen/ nit versten daß sie darumb wol Rad haben/ vnd sich deß erfaren mogen vßzusprechen vngeverlich/ so sie erst mögen/ nach Vßwisunge der Brieffe yrer lesten Entscheidunge fur dieser vnser Entscheidunge. Vnd als nu die Burgere dem Burggraven/ Buwmeistern vnd Burgmannen der Burge zu Frideberg widerumb zugesprochen vnd getzogen hant zum ersten off einen Artickel vnsers Vettern Hertzog Ruprechts deß Eltern seligen Entscheidungs-Brieff/ der also ludet: Keufften auch die Burgmanne betehafftige Husere oder Hofe in der Stad/ oder ander Gut/ das betehafftig oder dinsthafftig were dem Riche oder der Stad/ das soll auch betehafftig vnd dinsthafftig verbliben/ als vor/ Vnd daß yn derselb Artickel an vil Enden von den Burgmannen eins Teyls vberfarn/ vns nit gehalten sy/ vnd auch nit gehalten werde/ vnd hant in demselben Artickel etliche Personen der Burgmanne nemlich benant. Vnd als sie furbaß in demselben Artickel gesatzt hant/ daß yn vnsers Vettern Hertzog Ruprechts seligen Entscheidunge vberfaren sy an eyme andern Artickel/ der alsus ludet: Wers auch/ daß ymand in der Stad Frideberg wonhafftig wer oder noch darin qveme wonhafftig zu syn/ der soll globen vnd sweren dem Riche vnd der Stad als ein ander Burger/ vnd soll eime Burggraven sin Recht davon gefallen/ Vnd nennent da einen Burgman mit Namen Gilbrecht Weysen/ der in der Stad wonhafftig gewesen sy/ vnd deß nit tun/ noch auch den/ die in syme Hofe in der Stad wonhafftig gewesen syn/ gestatten wolt zu tun/ ꝛc. Vnd darnach in etwie manigen Artickeln yrer Ansprache etlichen Burgmannen vnd den yren ingesprochen vnd gezogen hant off einen Artickel seliger Gedechtnuß Kunig Albrechts Satzungs-Brieffs/ der alsus ludet: Wirret den Burgmannen icht gein den Burgern/ oder den Burgern icht gein den Burgmannen/ es sy vmb Schult/ oder vmb Vnfuge/ oder vmb welcher hande Sache es sy/ dorumb sollen die Burgmanne in der Stad nemen/ was die Scheffen teilen/ vnd die Burger in der Burg/ was die Burgmanne teylen/ beydersyt vnvertzugelich fur dem Burggraven/

ven/ Daß Gernand von Swalbach selige einen deß Richs vnd yren Mitburger einen Beder/ der genant was Cuntz Elsen Man/ off dem Felde frevelich an einen Baum erhangen habe/ ꝛc. Vnd daß yn auch derselb Artickel von dem obgenanten Gernand vberfarn sy/ damit/ daß er frevelich one Gerichte genommen/ vnd heyme in die Burg habe dun furen/ alle Gerede zu eyme Ramen gehorig/ ꝛc. Vnd furbaß/ daß etliche Burgmanne vnd yre Knechte/ der doch eins Teyls vor langer Zyt doit sint/ manicherley Frevel vnd Vnfuge in vnser vnd deß Richs Stad Frideberg getan vnd begangen haben/ ꝛc. Entscheiden wir/ was den Burgmannen Bruchs ist gein den Burgern/ vnd widderumb den Burgern Bruchs ist gein den Burgmannen/ daß nemlich vnd sunderlich in diesem vnserm Brieffe nit entscheiden han/ daß sie das gein einander/ vnd als verre sie einander Ansprache dorumb nit erlassen wolten/ vßtragen sollen/ nach Vßwisunge Kunig Albrechts seligen Satzungs-Brief/ der das eigentlich vßwiset/ wie sie das gein einander halten vnd handeln sollen/ nemlich an den Artickel/ Wirret den Burgmannen icht gein den Burgern ꝛc. Vnd soll auch das Recht an beiden Enden den Burgmannen fur den Scheffen in der Stad vnd den Burgern fur den Burgmannen in der Burge fur dem Burggraven als eyme Obersten Richter geverlich nummer verzogen werden/ in keine Wise/ vnd off welich Syt wir erfunden vnd vns furbracht worde/ daß das geverlichen vertzogen were/ oder furbaß verzogen worde/ zu dem wolten wir vnsers Rechten warthende syn/ vnd die darumb straffen/ als vns das gehorde/ Doch wollen wir/ vnd entscheiden auch/ was solcher Ansprach von beiden Siten Personen antreffen/ die von Todes wegen verfarn vnd abgangen weren/ dieweile die by derselben Personen Lebtagen nit vßgetragen worden sint/ daß dieselben Ansprachen von beyden Siten abesyn/ vnd furbaß nummerme gefordert sollen werden. Vnd vmb den Artickel vnsers Vettern Hertzog Ruprechts seligen Vßspruchs/ Keuffien die Burgmanne betehafftige Husere/ oder Hofe ꝛc. Entscheiden wir/ Was die Burgmanne nach desselben vnsers Vettern Hertzog Ruprechts seligen Vßspruche kaufft hetten/ das betehafftig oder dienstlich were/ daß das furbaß auch) betehafftig vnd diensthafftig bliben solle/ Was sie aber kaufft hetten/ das vor demselben Vßspruche fry gewesen were/ daß das auch) furbasser fry bliben solle. Wir entscheiden auch/ was die Burgere mit den sechs Burgmannen/ die zu yn in yren Rad gent/ vberkomen sollen/ es sy vmb Sachen/ die die Burgmanne selbs antreffen/ oder vmb ander Sache/ welicherley die syn/ daß dieselbe sechs Burgmanne darynne keinen Verzog geverlich machen oder tun sollen in keine Wise/ Wo sie sich aber der Sache nit verstunden/ so mogen sie darumb einen Berad nemen/ also daß sich dieselben Sechs Burgmanne vnder yn selbs darumb beraten/ vnd das auch nit furbasser bringen/ es were dann/ daß die Sache das Riche oder die Burg antreffe/ so mogen sie das an andere Burgmanne yre Eydgenossen wol bringen/ vnd sich mit den darumb beraden/ als das herkomen ist/ vngeverlich.

Als dann die Burgere den Burgmannen auch zugesprochin hant/ vnd ziehent off einen Artickel eins Brieffs Keiser Karls seliger Gedechtniß/ der da vßwiset/ Auch sollent sie vnser egenante Stad yre Porten/ vnd yre Befenge nicht verbuen/ ꝛc. Daß derselbe Artickel von den Burgmannen an yn vberfarn sy/ als sie beduncke damit/ daß sie ein nuwe Porten gebuwet/ gemacht/ vnd offgerichtet haben ynwendig der Stad zu Frideberg/ die vor nye me gewest sy/ vnd eins Teils stee off der Stete Gemeinde vnd Befange/ das zu yn vnd der Stad gehore/ als sie meinen/ vnd syn damit vberbuwet/ me dann von Alter her gewesen sy ꝛc. Want wir nu zu dieser Zyt von desselben Buwes wegen nit eigentlichen vnderwiset syn/ Darumb so wollen wir die vnsern zu vnser Mussen gein Frideberg schicken denselben Buwe zu besehen/ vnd darumb ein Eygenschafft zu erfaren/ vnd nachdem wir das erfarn/ wollen wir das auch handeln/ als vns dann duncket gliche vnd billich syn.

Auch als die Burger den Burgmannen zugesprochen hant/ als wir sie von beiden Siten vor Ziten off den Fritag nach Sant Laurentien Tag zu eyme gutlichen Tage fur vnd gein Heidelberg beschrieben haben/ daß der Burgmanne Frunde/ mit Nahmen Johann von Stockheim/ Ritter/ Winther von Filmär/ vnd die zu der Zyt mit den Burgmannen da weren/ sie von der Burgmanne wegen geschuldiget haben fur vnsern Reten/ daß sie die Burgmanne zu Hude vnd Kosten trungen vnd getrungen hetten/ vnd meinent/ daß yn das etwas an yrem Gelymphe vnd Bescheidenheit rure/ nach Verbuntnisse/ Eyde vnd Truwe/ als es zuschen den Burgmannen/ der Burge vnd yn vnd der Stad gelegen wer/ ꝛc. Entscheiden wir/ was Reden sich dazumals zuschen yn von beyden Siten ergangen vnd verlauffen hant/ daß die gentzlich abe vnd vernichtet syn sollen. Want wir auch vernomen han/ daß dieselben Reden nit in solicher Masse gewesen syn/ daß sie ymand an sinen Gelimphe oder Bescheidenheit gerüren mochten/ dann daß sie von beiden Siten yr Notdorfft damit meynten furzubringen. Als sie dann den Burgmannen auch zugesprochen hant/ daß eins Teyls Burgmanne/ die da vor Ziten meinten Ansprache zu yn zu haben/ yr Burgmanschafft vffgeben haben/ vnd haben dann mit yn gekrie-

get, vnd yn grossen Schaden zugefüget, ꝛc. Want wir nu vnderwiset syn, daß die Burgmanne, wann sie gelanget, jr Burgmanschafft wol mogen offgeben, als das von Alter herkom vnd auch gehalten sy, Welicher Burgman sin Burgmanschafft dem Burggraven offgebe, wann er das getan habe, daß er darnach numerme Burgman daselbs werden möge, So entscheiden wir, daß vmb die Stucke der Burggrave vnd auch die Burgmanne den Burgern nicht schuldig sin. Wir wollen, setzen, orden, vnd entscheiden auch in Crafft diz Briefs by vnsern vnd deß Richs Hulden off daß beide obgenante Parthien, Burggrave, Buwmeister vnd Burgmanne, vnser vnd deß Richs Bürge, vnd auch Burgermeister, Scheffen, Rad vnd Burgere gemeinlich vnser vnd deß Richs Stad zu Frideberg, vns vnd dem heiligen Riche, Burg vnd Stad vorgen in deste bessern Eren, State, Wesen vnd Bestande behalten, vnd auch vns vnd dem Riche zu vnsern Sachen vnd Geschefften deste baß zu Dinste komen, vnd auch sie deste baß in Freuntschafften gen einander verliben mogen, daß sie beider syt off diese vnser Entscheidunge, wie die vßwiset, vmb alle ergangen Sachen, biß off diesen hutigen Tag, als Datum deß Briffs besaget, gentzlich vnd luterlich vereinet, verrichtet vnd geracht sollent syn, vnd sollent auch ytweder syt einander mit gutem Truwen meynen, vnd gute Frunde gein eynander syn, vnd verliben. Vnd ob hernachmals icht Spannes zuschen yn worde, daß sie das fruntlich gein eynander vßtragen sollent, nach Vßwisunge Kunig Albrechts Satzunges-Brieff, vnsers Vettern Hertzog Ruprechts deß Eltern, vnd auch ander yre Sune vnd Entscheides-Brieffe, vnd nemlich diß vnsers Entscheide-Brieffes. Auch ist vnser Meynunge, daß sunderlich Kunig Albrechts Satzunge, vnd auch vnsers Vettern Hertzog Ruprechts deß Eltern seliger Gedechtnisse Entscheides-Brieffe in yren Crefften bliben sollen, vßgenommen, ob diese vnser Entscheidung in etlichen Artickeln wider dieselben Brieffe were, da wollen wir, daß das in denselben Artickeln by dieser vnser Entscheidunge verliben solle. Wir behalten vns auch in dieser vnser Entscheidunge, ob das geschehe, daß eincherley Irrunge darinne offerstunde, also daß sie von beiden Siten die nit glich verstunden, daß wir das zu lutern haben, in der Mynne, oder in dem Rechten, als sie das auch nach Vßwisunge yrer Anlasse an vns gestalt hant. Vnd deß alles zu warem Orkunde vnd gantzer vester Stetikeit haben wir vnser Kuniglich Majestat Ingesigel an diesen Brieff tun hencken, Der geben ist zu Heydelberg off den Mittwochen nach Sant Agnesen Tag der heyligen Jungfrawen, Nach Christi Gepurte viertzehenhundert Jare, vnd darnach in dem zehenden Jare, Vnsers Richs in dem zehenden Jare.

XCIII.

Käysers Friderici III. Confirmatio Generalis aller Privilegien, Lehen und Pfandschafften der Burg Friedeberg, de Anno 1467.

WIr Friederich von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärnten und zu Crain, Herr auf der Windischen Marck und zu Portenau, Graff zu Habspurg, zu Tyroll, zu Pfirdt und zu Kyburg, Marggraff zu Burgau und Land-Graff im Elsaß ꝛc. Bekennen und thuen kund offentlich mit diesem Brieff allen denen, die Jhn sehen oder hören lesen, daß wir gütlich angesehen und betracht haben, solch angenehm getreuen Dienst, die Uns und dem heyligen Reiche die Edle, Unsere und des heyligen Reichs liebe Getreue der Burggrafe und die Burgmanne gemeiniglich der Burg zu Friedberg offt und dick williglich und unverdrossentlich gethan haben, und hinfurt zu künfftigen Zeiten wohl thun mögen und sollen und haben darumb mit wolbedachtem Muth gutem Rath und rechten Wissen, demselben Burggrafen und Burgmannen gemeinlich der Burg zu Friedberg, ihren Erben und Nachkommen, alle und jegliche ihre Freyheiten, Gnaden, Lehenschafften, Recht, Handvesten, Brieff und Privilegia, die ihre Vordern, und Sie von löblicher Gedächtnuß Römischen Kaysern und Königen, und sonder Kayser Carln unsern Vorforderen, uns und dem heyligen Reich und anderen Fürsten, Herren und Stäten, es seyen Sühne, Strick-Brieff, Recht-Sprüche, Entscheid oder anders redlich erworben und hergebracht haben, darzu auch ihr alt Herkommen und gut Gewohnheiten, mit sambt den nachgeschriebenen Stückhen und Articuln, ihnen vormahls den mehrern Theil von den obgenanten unsern Vorfahren am Reich gegeben und verliehen, als wir das durch derselben von Friedberg Erbahre Pottschafften und glaublich Vidimus eigentlich unterricht seynd, als Römischer Kayser gnädiglich bestettigt, befestigt, confirmirt und von neuem gegeben und verliehen, und seyn das die Stückh und Articul, von erst alle ihre Handvesten, Brieff, Privilegia, Sühne, Strickh-Brieff, Recht Sprüche und Entscheid zwischen der Burg und Statt Friedberg ausgegangen, als sie dann der in nutzlicher Gewehr seyn, und hergebracht haben, und dieselben

ben darüber eigentlicher innhalten, Item daß ein jeder, der zu Burgmann zugelassen wird, gelobe und schwere, den Burg-Frieden zu halten, als Jhnen der von unsern Vorfaren am Reich, nach laut Jhrer Brieff gegeben, geordnet, gemacht und zu halten aufgesetzt ist; Es sollen auch die obgemelten Burggraffen und Burgmannen umb keinerley Sachen vor keinem Richter zu Recht stehen, noch auch jemand auf dieselbigen Burggraffen und Burgmannen gemeinlich oder sonderlich alle ihre Güther, und alle, die bey Jhnen in der Burg zu Friedberg ihren Begriff und Zugehörung, ihr gebrödte Diener und Knecht seyn, beklagen und bekümmern, sie seyen dann zuvorn vor dem Burggrafen daselbst mit Burg-Gericht außerfordert, wie recht ist; Item Jhrer Verschreibung über die Judischeit in der Statt Friedberg, und sonderlich den Rechts-Spruch zwischen Burg und Statt Friedberg geschehen, berührend die Einlassung der Pfand-Herren in die Statt Friedberg, deshalben Jhnen weyl. Ertz-Bischoff Dieter zu Maynz, nach lauth desselbigen Recht-Spruchs seiner Pfandschafft ist abgetretten und die kommen lassen hat, an die ehegenanten Burggraffen und Burgmannen zu der Burg Friedberg, darbey auch angesehen, die demüthige Bitte der Statt Friedberg und ihre grossen Abnehmen, Schuld und Vehde halben, damit sie in Beschwernus seyn, des Verstands, daß sie solches in Besserung und Leichtigung ihrer verschriebenen Schulden kommen mögten, und als wir unterrichtet seynd, zu hoffen ist, daß dieselbe Statt Friedberg zu künfftiger Zeit, je länger je baß zur Besserung kommen möge, so hat der Edle Unser und des Reichs lieber Getreuer Eberhardt von Eppenstein, Herr zu Königstein, seinen Theil der Pfandtschafft an der Statt Friedberg Uns und dem Reich zu Ehren, auch an die vorgenante Burggraffen und Burgmannen kommen lassen, die wir auch ihnen hierinnen sonderlich in Krafft dieß Brieffs verleihen, bestettigen und confirmiren, meynen und wollen, daß die andere Pfandt-Herren alle, und nemlich unserer und des Reichs Statt Franckfurth ihrer Pfandtschafft zu Friedberg abtretten, und die auch zu vorgemelter Meinung wenden und kommen lassen, nach lauth der Gerichts-Brieff, darüber an die vorgemelten Unsere Burgmannen beschehen; Item die Graffschafft zu Kayschen mit sambt ihrem freyen Gericht, allen Jhren Dörffern und Zugehörungen, Freyheiten, Gnaden, guten Gewohnheiten und alten Herkommen, und daß keine Herrschafften dieselbe Innwohner, Dienst-Leuth, angehörig, oder ander Leuth desselben Gerichts weder mit Diensten, Steuern, Atzung, Pettenläger oder anderst nichts ausgenommen, beschweren solle, sondern sie solcher Freyheiten, als Wasser, Waldt, Waydt und anderst, so sie von Uns und dem heyl. Reich haben gebrauchen, und darbey geruhiglich handhaben, schützen, schirmen, nach lauth unserer Vorfahren am Reich und unser Befehlnus, und Gebott-Brieffen, darüber ausgangen dann als die vorgenante Burggraffen und Burgmannen bißhero Burg-Gericht gehalten haben, daran ein jeglicher Burgmann, der gegenwärtig ist, er sey alt oder jung, von grosser oder kleiner Vernunfft, an das Recht ist nieder gesessen, und daselbst uf der Partheyen Klag, Spruch und Forderung, Antwortt Rede und Wiederrede, jeder nach seinem Bedunckhen, Recht sprechen mag, und dann solch Recht Setz und Weissung allezeit uf dem mehrern einhelligen Theil der Urtheiler beruhen und bleiben, dardurch vielleicht mancher an seinem Rechten und Gerechtigkeiten zu Zeiten, als uns vorgehalten verkürzet und verhindert wird, nachdem die Burgmannen dasselbe Burg-Gericht zu besitzen und Recht zu sprechen, niemands mit sondern Gelübden und Aydten, als sich gebührt, darumben verbunden seyn; Desgleichen in allen Dörffern der gemelten Graffschafft Kaichen zugehörende, wie bißhero gewöhnlich, frey gewesen, haben wir denselben Burggraffen und Burgmannen umb ihrer demüthigen und zimblichen Bitte willen, vor uns und unsere Nachkommen am Reich vergönnet und erlaubet, daß sie nun hinführo zu ewigen Zeiten das vorgeschriebene Burg-Gericht mit zwölff Ehrbahren vernünfftigen Männern, die darzu tauglich und gut seynd, aus ihnen erwehlen und zu den Burggraffen ordnen, setzen, verändern und entsetzen sollen und mögen, als offt das Noth thut, damit umb alle Sachen und Handlung, so sich daselbst von Alter her Gewohnheit und Herkommen, zu rechtfertgen gebühren bey den Aydten, die sie von ihnen darumb nehmen sollen zu richten und zu vollfahren.

Deßgleichen wollen wir auch, daß die in mehrgenandten Burggraffen und Burgmannen in jeden der gemelten Graffschafften Kaichen Dörffern acht Ehrbahre Mannen daselbst gesessen zu ihren Dorff-Graffen setzen, und mit Recht sitzen, Aydungen, und andere Ordnungen haben sollen, wie hievor von dem Burg-Gericht geschrieben stehet, ungefährlich, und auf daß dieselbige Rechts-Sitzer alle solchen Gerichten desto baß auffwarten und in steten Fortgang verwesen bleiben mögen; So sollen und mögen Sie auch nun hinführo ewiglich in jedem Dorff der gemelten Graffschafft auf all ihr Viehe und Zucht derselben Dorff-Leuth, es seye Pferde, Ochsen, Kühe, Schwein, Schaaff, Geiß oder anders einen ziemlichen Auffschlag thun, den einnehmen, und dieselben Recht-Sitzer davon besolden und belohnen, daß auch dieselben Dorff-Leuth ohne

alle

alle Wiederrede ausrichten und geben sollen/und darin keinerley Freyheit/ von wem sie die haben/ nicht genießen/ in kein Weiß; bestättigen/ befestigen/ confirmiren ihnen die vorgeschriebene ihre Freyheiten/ Gnade/ Lehen-Herrschafften/ Handvesten/ Brieffe/ Privilegien Sühnen/ Strick-Brieff/ Recht-Sprüche/ Entscheide und anders/ wie sie die von unsern Vorfahren am Reich/ Römischen Kayserm und Königen redlich erworben und herbracht haben/ darzu ihr alt Herkommen und gut Gewohnheiten gönnen und erlauben ihnen auch die ehegenante Gerichte wie vorstehet/ zu ordnen/ zu halten und zu besetzen/ alles von Röm. Kayf. Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieß Briefs/ und meinen/ setzen und wollen/ daß die gemelte Stück alle vorbasser kräfftig sein und stet bleiben sollen/ gleicher Weiß als ob die alle und jegliches besonder/ von Wort zu Wort in diesem Brief geschrieben und begrieffen weren/ und daß dieselben Burggraffen und Burgmannen der auch gäntzlich brauchen und genieſsen sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert. Vnd gebiethen darauff allen und jeglichen Fürsten/ Geist- und Weltlichen/ Grafen/ Frey-Herrn/ Rittern/ Knechten/ Haubtleuthen/ Burggraffen/ Burgmannen/ Land-Richtern/ Lehen-Richtern/ Richtern/ Land-Vögten/ Vögten/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Burgermeistern Räthen/ Burgern und Gemeindten/ und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Ehren/ Würden/ Stand oder Wesen die seynd/ ernstlich und vestiglich/ daß sie die obgenante Burggraffen und Burgmannen gemeinlich zu Friedberg/ Ihre Erben und Nachkommen an den vorgemelten ihren Freyheiten/ Gnaden Lehenschafften/ Handvesten/ Brieffen/ Privilegien/ Sühnen/ Strick-Brieffen/ Recht-Sprüchen/ Entscheiden und andere darzu ihr alte Herkommen/ gute Gewohnheiten/ dieser unserer Befestigung und neuen Gnaden nicht hindern noch irren/ in kein Weise/ sondern sie dabey von unsern und des H. Reichs wegen getreulich handhaben/ schützen/ schirmen/ und gäntzlich bleiben lassen/ als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden/ bey Verliehrung solcher Pœnen in der obgenanten Unserer Vorfahren am Reich und unsern Brieffen und Privilegien begrieffen/ und darzu ein Pœn/ nehmlich hundert Marckh löthiges Golts/ die ein jeglicher und jeglich/ als offt hierwieder freventlich gethan würde/ verfallen seyn sollen/ halben Theil in unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil den obgerührten von Friedberg ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen; Mit Urkundt dieß Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel; Geben in der Neustatt am Erchtag vor St. Veits Tag nach Christi Geburth Vierzehenhundert und Sieben und Sechzigsten/ unserer Reiche des Römischen im acht und zwantzigsten/ des Kayserthumbs im Sechzehenden/ und des Hungarischen im neunten Jahre.

XCIV.

Käysers Friderici III. Declaration und Erklärung/ wie es mit dem Gerichte der Burg Friedberg solle gehalten werden/ de Anno 1474.

WIr Friederich von GOttes Gnaden/ Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien ꝛc. König/ Hertzog zu Oesterreich/ zu Steyr/ zu Kärndten und zu Crain/ Herr auf der Windischen Marckh/ und zu Portenaw/ Graff zu Hapspurg/ zu Tyrol/ zu Pfirt und zu Kyburg/ Marggraffe zu Burgaw/ und Landgraffe im Elsaß/ Bekennen öffentlich mit diesem Brief/ und thun kundt allen denen/ die ihn sehen/ lesen oder hören lesen/ daß vns vnser und des Reichs lieben Getrewen die Burggraven/ Bawmeister und Burgmanne vnser und des Reichs Burgk Friedberg durch ihr Erbar Bottschafft fürpringen haben lassen; Wiewohl wir vormahls in der gemelten Burg Friedberg ein Ordnung gemacht/ daß fürbaß das Burgk-Gericht daselbst zu Förderung des Rechten und gemeinen Nutz mit einem Burggraffen als Richter und zwölff Burgmannen besetzt und gehalten auch jedes Dorff des freyen Gerichts zu Kaychen fürter mehr mit acht Schöffen besetzt und solches durch sie also auffgericht und dem nachgegangen werden solte/ Inhalt vnser Kayserlichen Brieffe deßhalben ausgegangen; So were doch solches bißher nicht alles beschehen aus Vrsachen/ daß sie sich der Chur und Erwehlung solcher zwölff Personen/ als Vrtheilsprecher des gemelten Burg-Gerichts nicht vereinen hetten mögen/ und daß auch die Obersten Grafen und Dorff-Graffen der vorbestimbten Dörffer/ so alle Jahr auf ein namblich Zeit nach alter Gewohnheit und Herkommen erkieset/ zu Zeiten mehr durch Gunst als des Landes und der Dörffer Notturfft erwehlet werden/ daß das ihme und dem gantzen Lande zu mercklichem Abbruch/ Verletzung und Schaden käme: Vnd haben vns darauff demütiglich angeruffen und gepeiten/ sie in solchem gnediglich zu versehen: Vnd wan vns nun die vorgemelte Burg Friedberg ohne Mittel zugehörig ist/ und vns deßhalben gepühret/ sie in Würden und Aufnehmen zu halten und vor vnbillichen Schaden zu verhüten darumb so haben wir mit wohlbedachtem Mute/ gutem zeitigem Rath und rechten Wissen/ als Römischer Kayser

Kayser von neuem gesetzt/ geordnet und erklärt/ also daß nun hinfür zu ewigen Zeiten vnwiederrufflich ein jeder Burggraff ꝛc. vns und dem H. Reich geschworn ist/ der dasselb sechs Burgmannen in der Statt Friedberg Rath geben/ mit andern sechs Burgmannen/ so zu Ihnen gesetzt werden/ und die nach altem Herkommen alle Sachen der Burgk handeln/ mit einem der Burgmanne/ den sie dem Gericht und Land zu gut auf ihr Aydte zu ihnen nehmen mögen/ dasselb Burg-Gericht als Richter und Vrtheilsprecher ein Jahr lang besitzen/ und dieselben Vrtheilsprecher dem gemelten Burggraffen an vnser und des heyl. Reichs Statt Ayd zu GOtt und den Heyligen mit auffgeregten Fingern schweren sollen das Gericht trewlichen und nach ihrer besten Verständnuß zu besitzen/ und sich in allen Händeln/ so für sie kommen/ und daselbs zu rechtfertigen gebühren gegen den Reichen als den Armen/ und dem Armen als dem Reichen/ als gleich vnpartheyische Richter zu halten/ und darinne nicht anzusehen wedder Miet/ Gabe/ Freundschafft/ Feindschafft/ noch gantz kein ander Sachen/ denn allein gerechts Gericht und Recht/ als sie das gegen GOtt dem Allmächtigen am Jüngsten Gericht verantworten wollen/ und wo derselben Vrtheilsprecher einem solch Gericht zu besitzen nicht fugen/ daß er das vor Ausgang des Jahrs auffsagen/ und der Burggraff mit den andern Vrtheilsprechern einen andern Burgman/ auf ihr vorgemelt Ayde zu Vrtheilsprecher erkiesen/ und den nach Ausgang desselben Jahrs auch ein Jahr lang/ wie der andern einen/ an das gemelt Gericht setzen mügen daß auch nun hinfür die obgenante fünff Burgmanne/ so also mit einem Burggraffen in der Statt Friedberg Rath gehen sollen zur eines Obersten Grefen in dem vorbestimbten freyen Kaycher-Gericht auch auf ihr vorgeschrieben Ayd/ damit sie vns und dem H. Reich verbunden sein/ thun sollen/ und ob sie beduncken würde ein Burggraff zu Friedberg dem Gericht Lande und Dörffern besser und nutzer zu einem Obergreffen/ als einer aus dem Gericht zu sein/ daß sie dann einen Burggrafen dasselb Jahr zu Obersten Grefen erkießen/ wo sie aber einer des Gerichts dem Gericht/ Land und Dörffern besser und nutzer dan ein Burggraff beduncken wolt/ derselben des Gerichts ein Jahr lang zu Obersten Grefen erwöhlen mögen/ und alsdan derselb erwehlt Obergreff mit sampt dem Burggraffen/ ob der nicht zu Obergreffen erkießet würde/ und den/ vorgemelten fünff Burgmannen Macht haben die andern Dorff-Grefen zu erkiesen/ und solche Wahl durch dieselben alle Jahr also auf ihr Ayde beschehe. Was auch an dem obbestimpten Burg-Gericht/ Dorff-Gericht und ihren Ober-Gerichten fürgenommen/ gehandelt/ gericht/ geurtheilt/ procedirt und gethan würde/ daß es dabey pleiben solle/ wie bißher gewesen und von Alter herkommen ist/ vngefehrlich. Ordnen/ setzen und erklären solches alles von newem/ aus Röm. Kayf. Macht Vollkommenheit wissentlich in Crafft diß Briefs: Vnd meinen/ setzen und wollen von derselben vnser Kayf. Macht Volkommenheit/ daß sich die gemelten Burggraffen/ Bawmeister/ Burgmanne vnd die Ihren solcher vorbestimbter Freyheit vnd dieser vnser Kayf. newen Satzung Ordnung vnd Erklärung nun hinfür ewiglich nach allem ihrem Willen vnd Gefallen gebrauchen vnd genieſsen sollen vnd mögen/ allermänniglich ohngehindert/ ob auch einich Privilegia/ Freyheit oder anders/ so der obgeschrieben vnser Kayserl. Satzung Ordnung und Erklärung wiederwertig sein/ oder einigen Abbruch oder Verletzung bringen möchten vor vns oder vnsern Vorfahren am Reiche Röm. Kayf. oder Königen erworben oder ausgegangen weren oder noch aus Vergessen oder in ander Gestalt erworben/ oder ausgehen werden/ daß dieselben alle vnd jede besonder crafftloß/ vernicht und vntüglich sein/ vnd denselben Burggraffen/ Bawmeistern/ Burgmannen vnd den ihren gantz keinen Schaden/ Abbruch noch Verletzung bringen/ sollen noch mögen/ die wir auch jetzo als dann/ vnd dann als jetzo für vns und vnser Nachkommen am Reiche von obbestimbter Röm. Kayf. Macht Vollkommenheit gäntzlich abthun und vernichten/ mit diesem vnserm Kayf. Brieff/ doch vns und dem H. Reich vnser Oberkeit hierinne vorbehalten/ vnd daran vnvergrieffenlich und vnschädlich: Vnd wir gepieten darauff allen vnd jeglichen Chur-Fürsten/ Fürsten/ Grafen/ Freyen/ Herren Rittern/ Knechten/ Vitzdumben/ Vogten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räten/ Burgern vnd Gemeinden/ vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthanen und Getrewen/ in was Würden/ Standes oder Wesens die sein/ von jetzgemelter Röm. Kayf. Macht Vollkommenheit/ ernstlich und vestiglich/ vnd wollen daß sie die genanten Burggraffen/ Bawmeister/ Burgmanne vnd ihr Nachkommen an den verberührten ihren Gnaden/ Freyheiten Brieffen/ Privilegien/ Rechten und Gerechtigkeiten/ auch dieser vnser Kayf. newen Satzung/ Ordnung und Erklärung nicht verhindern noch irren/ sondern sie der beruhlichen und ohn Irrung gebrauchen/ genieſsen und gäntzlich darbey bleiben lassen/ als lieb ihne allen vnd jeglichem sey/ vnser vnd des Reichs schwere Vngnad vnd Verliehrung einer Pœn/ nemblich funffzig Marck löttigs Golts zu vermeiden/ die ein jeglicher so offt der freffentlich hiewieder thete/ verfallen sein soll/ halb in vnser Kayf. Cammer vnd den andern halben Theil den gemelten Burggraffen/ Bawmeister/

ster/ Burgmannen und ihren Nachkommen unabläßlich zu bezahlen. Mit Vrkund diß Briefs besiegelt mit vnserm Kayſ. Maj. anhangendem Jnſigel/ Geben zu Nürenberg am Sambſtag vor dem Sontag Judica in der Faſten/ nach Chriſti Geburt vierzehenhundert vnd im vier vnd siebenzigſten vnſer Reiche des Röm. im vier vnd dreyſſigſten/ des Kayſerthumbs im drey vnd zwantzigſten/ vnd des Hungar. im ſechzehenden Jahren.

Ad mandatum proprium Dni. Imperatoris.

XCV.

Vergleich zwiſchen der Burg und Stadt Friedberg/ worinn alle unter beyderſeyts obhandene Jrrungen gäntzlich abgethan/ und den ſechs Burgmannen/ ſo in dem Rath der Stadt Friedberg ſind/ ſich häußlich in derſelben niederzulaſſen/ nebſt Verſtattung vieler beſondern Freyheiten/ vergönnet worden/ de Anno 1483.

WIr Burgermeiſter/ Schöffen/ Rath und gantze Gemeinde der Statt Fridberg/ bekhennen und thun kundt offentlichen mit diſen Brieff vor vns vnd vnſere Nachkommen gegen allermäniglichen/ daß wir vmb Mehrung willen Friedes/ Freundtſchafft vnd Einigkeit/ ſo ſich zwiſchen den Edlen/ Geſtrengen vnd Veſten/ Burggrafen/ Baumeiſtern vnd Burgmannen zur Burg Fridberg vnſern gnädigen lieben Herren vnd Junckhern an einem/ vnd vns anderm Theils erwachſen/ halten vnd ſind/ zu künfftiglichen alſo blieben/ vnd ferner vnd groſer zuſchen vns/ als wir hoffen/ erwachſen vnd werden ſollen/ vns diſer hernach geſchriebenen Articul vnd Puncten mit guetem Willen überkommen vnd verſchriben haben/ vnd verſchreiben in vnd mit Crafft diſes Briefs/ zu dem Erſten ſo ſollen vnd wollen wir Burgermaiſter/ Scheffen/ Rath vnd gantze Gemeinde/ obgenanten vnd vnſere Nachkommen hinfür ewiglichen einem jeglichen zukommenden Burggraffen der Burg Fridberg vnd den Paumeiſtern daſelbſt/ alsdan in Ziten ſyndt/ an ſtatt vnd von wegen der gemeinen Burger vnd Burgmannen geloben/ vnd darzue zu GOtt vnd ſeinen Heyligen mit aufgerechten Fingern ſchweren/ König Alberechts ſeel. vnd löbl. Gedechtnuß/ mit aller anderer Süne/ Strickh-Brieffe/ Entſcheidt Sprüche/ Pfandt- vnd alle andere Verſchreibung/ alte vnd neue zuſchen Burge vnd Statt Burgmanne vnd Bürgern vom H. Reich von Röm. Kayſern vnd Königen/ Fürſten/ Herren vnd andern/ auch durch vns ſelbſt geordnete Geſetz vnd Verſchriben/ mit allen vnd ihre jeden Jnhalt gethreulichen zu halten/ der Bürge vnd den Burgman obgenandten/ getreu/ hold vnd gehorſam zu ſein/ vnd zu thuen/ vnd zu gewarden/ vnd zu halten/ nach lauth gemeldter Ordnung vnd Verſchreibung/ vnd ſo alſo in Ziten ein neuer Burggrave erweillet vnd geſetzt iſt/ ſo dickhe das wie vorgemelt geſchicht/ vnd die 12. Burgmann/ ſo das Regiment der gemeinen Bürger zu Fridberg ſindt/ oder das mehrere Theyl zu vns den Burgermeiſtern in Zitten ſindt kommen vnd ohne vns geſünen denſelben Burggraffen vnd den Baumeiſtern auch in Ziten ſind/ Eyde vnd Gelobte zu thuen/ vnd vns deſen ein namhafftigen Tag vnd Stundte/ die ſein ſoll inwendig den nechſten 8. Tagen/ nach gemelter ihrer Erſuchung/ ernenen ſollen/ vnd wollen wir Burgermeiſter/ Schöffen Rath vnd gantze Gemeinde/ vf denſelben ernenten Tag vnd Stunde/ uf den vor der Burge kommen und erſcheinen/ und ſo die genandten 12. Burgmann mit ſambt gemelten 9. Burggraffen und den Bumeiſtern/ wie oblute/ kommen/ und die genanten 12. Burgmann uns Burgermeiſter Scheffen/ Rath und gantze Gemeinde beſcheiden und heiſſen/ demſelben Burggraffen und Baumeiſtern Aide und Geliebte zu thuen das ſollen und wollen wir thun/ inmaſſen hieroben gemelt zu thun geſchriben ſtehet/ ſonder aller Verzug/ Verhalt und Gevehrde/ wan nun ſolche Aide und Gelübte in geſchribener maſſen/ als von einem Burggraffen auff den andern und dem Paumeiſtern kommen und geſchehen ſolle/ haben wir zur Vorſorge und guter Dinge willen bedacht/ uf das und damit die Perſohnen/ die nach der Handt/ ſo einen Burggraffen von uns in der Gemeindſchafft/ wie oben ſtehet/ Aide und Geliebte geſchehen weren/ auch in ſolchem Gehorſam begrüffen werden und kommen mögen/ ſo iſt unſere gantze Meinung und wollen darumb hinfüro mehren ewiglichen keinen in der Statt Friedberg zu Bürger aufnehmen/ anderſt den inmaſſen hernach geſchriben ſtehet; Jtem welcher in der Statt Fridberg wohnen und ſeyn will/ der und ein jeder ſoll inwendig einen Monath von den Burgermeiſtern in Zitten ſind/ offenen Raths Tag uf das Rathhauß vor den gantzen vollen Rath ſein Burgerſchafft zu empfahen beſcheiden und geheyſen werden/ und ſoll ein jeglicher dem Burgermeiſtern den Burger-Aydt/ ſo in dem Raths-Buech geſchriben ſtehet zu halten in die Handt geloben und ſchweren/ nach Ausweiſſung gemeltes Aidts/ und ſo das alſo geſchehen iſt/ ſo ſoll der und ein ieglicher alsbald und unverzogentlich in ſitzenden vollen Rath dem Burggraffen iezt von Stundt an und allen nachkommenden Burggraffen zu Burg Friedberg geloben und ſchweren/ in aller der Maſſen und Weiſe/ wir hiefür von uns Burgermeiſtern/ Schöffen Rath und gantze Gemeindte einem ieden zukommenden Burggraffen und Baumeiſtern thuen ſollen und wollen/ eigentlichen von Worten

ten zu Wortten geſchriben ſtehet/ vnd derſelbe Aid ſoll auch zu aller Zeit einem ieglichen aus dem Raths-Buche/ das in des Raths Kiſten ligt/ von Wort zu Wort offentlich im ſitzenden Rath geleſen werden/ vnd das alles thun/ ſo dickhe das noth geſchiehet/ vnd der vnd ein jeglicher ſoll auch vff Stundt/ ſo einer ſeine Burgerſchafft empfangen hat/ dem Burggraffen ſein Recht davon geben/ vnd das ſeindt neun Schülling alter Heller/ inmaſſen ſolches von Alter Herkommens iſt; Wir ſollen vnd wollen auch hinfürters zu ewigen Zeiten vnd Tagen vnder vns dem Rathe obgemelten den zu öfftern oder der Gemeiden wieder die Burg und die Burgmann und die ihren/ hinder vnd ohne Willen vnd Wiſſen der 6. Burgmann/ ſo von dem H. Reich geordnet zu vns dem Rath gehören vnd gehen/ keine Verbindnus vnter vns machen noch thun/ noch jemandts vnder vns zu thun geſtatten in keine Weiſſe/ auch ſo ſollen vnd wollen wir hinfürters zu ewigen Tagen vnd Zeiten vff die Statt Friedberg/ noch vff der Statt Ränthe vnd Gefälle keinerley Gelt entnehmen/ oder Schulde noch Satze machen/ noch vff vns dem Rathe oder die Gemeinde einnicherley Schulde von der gemeine Statte weg verſchieben/ es ſey vff Penſion, Lib-Gedinge oder anders/ in keine Weiß/ ohne Wiſſen/ Willen vnd Verhängnuß der ſechs Burgmannen/ die mit vns/ wie oblut/ deß Raths ſeyen/ wir haben auch zu Ehren Burge vnd Statt Friedberg zu Mehrung gueter Freundtſchafft/ auch vnd vs Bewegnuſſe manigfaltiger Threy vnd Guetthate/ ſo vnſer gnedigen Herren vnd Junckern/ die Burgman der Statt Friedberg vns den vnſern offt vnd dickhe bewiſen/ auch noch täglichen ohnegezweuffelt wohl beweiſen mögen/ vnd werden/ ſolche Freundſchafft vnd Willen gethan/ daß hinfüran nunmehr vnd ewiglichen die ſechs Burgmannen/ ſo vom H. Reich zu vns in Rathe geordnet/ geſatzt/ geen vnd gehören/ vnd mit vns des Raths ſeindt/ daß ſie vnd alle Jhre Nachkommen Sechſere bey vns in der Statt Friedberg ſich behuſſen/ und ihr jeder ein gantzen freyen Seß vnd Wohnung darin haben mag heuſſlichen bey vns zu wohnen vnd zu ſitzen/ obe ſie wollen/ welche alſo jezt oder hernachmahls yber kurtz oder lang gerührter maſſen/ ſich alſo beheuſſen oder ſitzen wurde/ die vnd ein jeglicher Sechſer/ dieweile einer deß Raths bliebe vnd were/ der oder ſye/ ſolten aller Sachen vnd Dinge/ nichts vsgeſchieden/ von vns/ vnſern Nachkommen vnd allen den vnſern gäntzlich vnd zumahlen gericht ſyn/ blieben vnd gehalten werden/ wir ſollen vnd wollen auch/ als vns gezimbt vnd wir ſchuldig ſindt/ ſye ehren vnd fürdern/ auch Jhne/ daß ihre Proviande vnd anders/ daß ihnen zuſtehet vnd ihr eigen iſt/ zu ihrer Huſes Notturfft zu jeglicher Zit freyhe/ ledig vnd vnbeſchwerd in vnd aus der Statt zu gehen vnd zu fahren laſſen/ ſo dick als noth geſchicht/ vnd welcher vnſern Herren vnd Jungckher deß Raths angezeigter maſſen bey vns alſo zu wohnen vermeineten/ der vnd ein jeder ſoll auff ein vollen Raths-Tage den Burgermeiſtern in die Handt gereden/ ſich der Ordnung darüber durch den vollen Rath beſchloſſen/ als in dem Raths-Buech beſchriben ſtehet/ zu halten ohne Gevehrde. Vnd wir Burgermeiſter/ Schöffen/ Rath vnd gantze Gemeinde/ obgemelt/ geredn vnd verſprechen vor vns vnd vnſere Nachkommen/ in vnd mit Crafft diſes Briefs/ dieß alles/ wie hierin geſchriben ſtehet/ wahre/ ſteet vnd vnverbröchlich zu halten vnd zu vollführen/ vnd nicht gevehrten nit darwider zu ſein noch zu thuen noch zu ſchickhen gethan werden/ mit Worten oder mit Werckhen/ heimlich oder offentlich/ in keine Weiſe/ wie man das erdencken oder finden könnte/ hindangeſetzt alle böſe Fundten/ Meinung/ Gevehrte vnd arge Lyſte/ vnd deß zu wahrem Vrkundt vnd veſtern Stättigkeit/ ſo haben wir Burgermeiſtere/ Schäffen/ Rath vnd gantze Gemeinde obgenandt vor vns/ vnſere Nachkhommen/ vnſerer gemeinen Stätte groß Jnſigel vnten an dieſen Brieff thun henckhen/ vff St. Peders-Tag/ ad Cathedram, Datum Anno Domini milleſimo quadringenteſimo octuageſimo tertio.

XCVI.

Verſchreibung der Stadt Friedberg über 400. fl. an Golde/ Haupt-Gelds/ und 20. fl. Jährlicher Gefälle davon/ an die Burg Friedberg/ de Anno 1490.

WIr die Burgermeiſter/ Schöffen/ Rath vnd gantze Gemeine der Statt Friedberg/ bekennen vnd thun kundt offentlichen mit dieſem Brieff vor vns vnd vnſer Nachkommen daſelbſt/ daß wir mit wohlberatem Muth vnd rechten Wiſſen recht vnd redtlich eines ſtracken/ ſteten vnd ewigen Kaufs/ verkaufft vnd zu Kauff geben haben/ vnd verkauffen gegenwertiglichen in vnd mit Crafft dieſes Briefs/ wie ein ſtracker/ ſteter/ ewiger Kauff/ in der Rechten oder von Gewohnheit wegen allerbeſte Crafft vnd Macht hat/ haben ſoll vnd mag/ den Edlen/ Strengen vnd Veſten Burggraffen/ Baumeiſtern vnd Burgmannen des H. Reichs Burg Friedberg/ vnſern gnedigen vnd lieben Herren vnd Junckern/ zwentzig Gülden Jahr-Gülte/ guter vnd genehmer Franckfurter Gewicht vnd Wehrung an Golt der vier Chur-Fürſten bey Rhein-Müntze/ hinfür/ Jährlichen vnd eines jeglichen Jahrs beſonder vff St. Martins des H. Biſchoffs

Tag im Winter gelegen, vnd erschienen, vnd ist solcher Verkauff geschehen vmb 400. fl. Wehrunge, welche Summe Haupt-Gelts die genante vnsere Herrn vnd Junckern an andern Orten, in dem Nahmen als ob sie das in der Burg vnd ihren Nöthen brauchen, vff zwentzig Gülden Jährlicher Gülte vffbracht, entnommen, vnd ihr Trew vnd Glauben darfür verschrieben, vnd vns fürter nach dem vns sonst durch niemands verholffen noch geliehen werden möcht, obgerührter Weiß, vnsern vnd deren steten mercklichen Schaden damit zu beschiren vnd zuverkommen, zugestelt vnd überlieffert sagen sie darumb solcher 400. fl. in vnd mit Crafft dieses Brieffs, qvit, ledig vnd loß, vnd wir haben dieselbe 400. fl. fürter vnsers gnedigen vnd lieben Herrns von Isenburg vnd von Franckfurt, als wir ihnen vffgewachsender Pension vnd Statt-Steuer der Pfandschafft halben vom Reich her langes schuldig, so ferr das Gerichte ausgericht, damit wir sie dann die Zeit nachdem sie vns vnd den vnsern in ihren Gepieten auch zue Franckfurter Messen, vnd sonst mit Schirmen vnd Geleite verlassen, gestilt vnd zu Gnaden vnd Freundtschafft behalten, vnd vff daß die genanten vnsern Herrn vnd Junckern vnd ihr Nachkommen bemelter 20. fl. Jährlicher Gült alle vnd eines jeglichen nachfolgenden Jahrs, sicher vnd gewiß sein mögen, haben wir Burgermeister, Scheffen, Rath vnd gantze Gemeine obgemelt, sie der sicher gemacht vnd verwiesen, vff den Gefällen, die wir von der Judenschaid, hie in der Statt Friedberg jährlichen haben, beyde an Handt-Schilling, Wachtturnes vnd anders, so wir mit Rath vnser Herren vnd Junckern der sechs Burgman von des H. Reichs wegen zu vns in den Rath geordnet, gehören vnd gehen, Rath vnd Hülff, vf die genante Judenschaid zu dieser Zeit gesetzt, welche daß alle Frohn-Fasten zum vierten Theil gefallen, vffgehaben vnd alsbalde von dem Burgman, so von der Burg wegen, vff der Stette Renth sitzt, empfangen, vnd nach Anzahl an denselben obgemelten 20. fl. abgeschlagen werden sollen, vnd wers, daß zu Zeiten der Frohn-Fasten oder zu Ausgang des Jahrs ichts an den 20. fl. Jahr-Gült gebreste, so daß darbereichte der Judenschaid nit lange, sollen vnd wollen wir die zu jederzeit der Frohn-Fasten aus der Stätte Friedberg Renthen erfüllen, vnd das thun, so dick das noth geschicht, ohngeferde. Was sich begebe in künfftigen Jahren, daß die Judenschaid hie zu Friedberg also belästiget, daß sie nit können pleiben, oder daß vnser allergnedigster Herr der Römische Kayser oder Könige, sie bey vns zu Friedberg nit haben wölten, vnd die Juden dardurch von vns raumen vnd thun, oder solcher Vffsatz vns immer folgends, durch was Vrsach das käme, gereden vnd versprechen wir Burgermeister, Scheffen, Rath vnd gantze Gemeine vor vns vnd vnsere Nachkommen, daß wir alsdan den genanten vnsern Herrn vnd Junckern bemelte 20. fl. Jahr-Gült, eines jeglichen Jahrs vff Sanct Martins-Tag obgeschrieben gütlichen vßrichten vnd bezahlen sollen vnd wollen, vß vnd vor der Statt Friedberg gemeine Renthe vnd Gefällen, vnverzüglichen, vnd ohn alle Wiederrede, ohn ihren Schaden, ohne Gefährde, doch alles vnd ein jedes Jahr vff ihre gepührliche Qvittantien, vnd wers Sache, daß wir an Bezahlung bemelter Jahr-Gülte säumig würden, die nit reichen vnd bezahlen, wie eines jeglichen Jahrs vff Zeit vnd Ziel obgeschrieben, das doch nit sein soll, so willkehren wir Burgermeistere, Scheffen, Rath vnd gantze Gemeine obgemelten in Crafft dieses Brieffs, daß Burggraffe vnd Buwmeister in Zeiten seindt, vff dem Vngeld vnd andern Gefällen der Stätte Friedberg, dieselbe erschienen vß stehende Gült selbst nehmen, vnd sie damit wieder vnser Einunge vnd Satzung nit gethan haben, vns haben aber die genanten vnser Herren vnd Junckern die Burgman diese besondere Freundschafft gethan, daß wir vnd vnser Nachkommen, solche dickgemelte 20. fl. Jahr-Gülte, wiederumb von ihnen an uns mit 400. fl. Haupt-Gelts obgerührter Wehrunge kauffen mögen, so daß wir ihne solchen Wiederkauff mit vnsern versigelten Schrifften verbunden, ein viertel Jahrs vor S. Martins Tag desselben Jahrs, als wir den Wiederkauff thun wolten, vnd als das zu Ausgang des viertel Jahrs vff demselben S. Martins Tag, Ihnen bringen in die Burg Friedberg 400. fl. Haupt-Gelts, vnd pitten sie vmb den Wiederkauff, wöllen sie vns den gönnen, das bemelt Haupt-Gelt von vns nehmen, vnd diesen Brieff wiederumb zu vnsern Handen stellen vnd geben, so ferr, vnd daß zuvor alle erschienene Gülte, auch Kosten vnd kundlicher vnd möglicher Schade, ob der noch vnbezahlt ausstünde, vßgericht vnd bezahlt weren, ohngefährde, dieser Verschreibunge gereden vnd versprechen wir Burgermeistere, Scheffen, Rath vnd gantze Gemeinde der Statt Friedberg vor vns vnd vnser Nachkommen in allen ihren Puncten, Stücken vnd Articuln in guten wahren Trewen vnd Glauben vnd an eines rechten Aydes stat, stett, vest vnd vnverbrüchlichen zu halten, darwieder nit zu thun, noch schicken gethan werde, wir sollen vnd wollen vns auch zu Wiederlegung vnd Verletzigung dieser Verschreibung nit gebrauchen noch behelffen, einiger Privilegien, Freyheit, Gnade, Gepott oder Verpott, Geistlicher noch Weltlicher, in keine Weise dan wir vns desselben aller, wie die gegeben sindt, vnd zukünfftiglichen gegeben werden möchten, hierin gäntzlichen vnd lutterlichen begeben vnd verziehen haben, Gefährde vnd Argelist hierinn gäntzlichen ausgeschieden, Vnd das zu Vrkundt so haben Wir Burgermeister, Scheffen, Rath vnd gantze Gemeine der Statt Friedberg Ingesiegel an diesen Brieff gehangen, vff St. Michaels Tag datum, anno Domini Vierzehenhundert vnd in dem neuntzigsten.

(L. S. P.)

XCVII.

Käysers Maximiliani I. Ordnung und Satzung, wie ein Burggraffe zu Friedberg erwehlet werden, auch was dem Burggrafen-Ambt in der Stadt Friedberg anhängig und zuständig seyn solle, de Anno 1498.

WIr Maximilian von Gottes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zue Burgunden, zue Lotherick, zue Braband, zue Steyer zu Kärnthen, zue Crain, zue Limpurg, zue Lützenburg und zue Geldern, Grave zu Flandern, zue Habspurg, zue Tyrol, zue Pfierth, zue Kyburg, zue Artoiß und zue Burgunden, Pfaltz-Grave zue Hennigaw, zue Holland, zue Seeland, zue Namur, und zue Zutphen, Marg-Graffe des heiligen Römischen Reichs und zue Burgau, Landt-Graff in Elsaß, Herr zue Frießlandt, auff der Windischen Margkh zue Portenau, zu Salins und zue Mecheln ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermenniglich. Nachdem Schloß und Stadt Friedtberg ohne Mittel unter uns und das Heilige Reich gehören, deßhalben uns auf dieselben für ander Auffsehen zue haben gepürt, darumb dann zwischen den Einwohnern, Burggrafen, Baumeistern, Burgmannen und Gan-Erben des iezt berührten Schloß, auch Burgermeister, Rathe und Gemeindte der gemelten Stadt, und ihr jedes Zuegehörigen und Verwandten hinfüro desto minder Irrung und Widerwärtigkeit entstehe; Sondern in friedlichen guten Wesen bey einander wohnen und bleiben mögen, und dieselben Schloß und Stadt ordentlich und wohl regiert und fürsehen werdt; Haben wir gesatzt, geordnet und bescheiden hinfür durch Burggraffen, Baumeister, Burgmannen und Gan-Erben des Schloß Friedtbergk und Burgermeister und Rath der Stadt daselbst vorgemeldt, und ihr iedes Nachkommen zue halten, wie von einem zum andern hernach geschrieben stehet: Nehmlich dieweil bißher dem berürten Schloß Friedbergk, viel und mennigerleyen Personhen von der Ritterschafft Gan-Erben gewesen, und hinfür mit der Zeit werden, deren der mehrer Theil und sonderlich die, so auswendig Landtes wohnen, Notthurfft und Gelegenheit desselben Schloß, und welcher zue Burggraven dasselbs nutz oder tüglichen seye, mit Wissen tragen mögen, daß nun forthin in Ewigkeit, so offt ein Burggrafe daselbs zue Friedbergk zue setzen notthürfftig und gepüren würdet, derselb allein durch und aus den Gan-Erben von den Geschlechten, der Nahmen in des genanten Schloß Raths-Buch verzeichnet stehen, und in der Landt-Art umb Friedtberg wohnhafftig und gesessen seyn, erkohren und genommen, und kein Ausländer zue solchem geprauchet, noch gefordert werden. Vnd daß jeh zu Zeiten die zwölff Burgmannen des Regiments des berürten Schloß Friedtberg Macht haben sollen und mögen, bey ihren Eydt-Pflichten Einsehen zue thundt und zue verfügen, damit ein Burggraff erwehlt und auffgenommen werde, der dem Reiche, dem Schloß und Statt Friedtbergk gemeiner Ritterschafft, und dem Lande daselbst umb der nutzest und beste seye ungefährlich, den auch wir und unser Nachkommen am Reiche, alsdann so uns der durch dieselben zwölff des Regiments, unter ihren Insiegeln benennt und angezeigt würdet, nach laut ihrer Freyheit, confirmiren und bestetten sollen und wöllen. Item als hißher gebraucht, wo jemand der Pflichten und Handtlungen, die vor des Burggraffen und Burgmannen Gerichte ergangen seyn, Vrkundte oder Kundtschafft begehret, daß umb solch Kundtschafft sonder Personhen desselben Gerichts fürgenommen und geladen, die dann, so die Ordnunge Rechts verhört, in ihrem Behalt und Aussagen ungleich und widerwertig erscheinen, daraus menniglich nachtheilig Irrung und Wiederwertigkeit entstanden seyn, daß solches hinführo dermassen gehalten werde, wo einig Vrkundt oder Kundtschafft von Gerichtlicher Handelung vor der gemelten Burggrafen und Burgmannen Gerichten ergangen, oder von der Burg oder Burgmannen Herkommen, Freyheiten und Gewohnheiten von jemandt begehret würde, daß die führanhin durch eintzig Personh, sondern durch gemein Burg-Gericht als einem Mund schrifftlich oder mündlich gefordert und gegeben werden soll, doch alles in Händeln, die sich zu offen gepüren. Ferner, als bißher jeh ein Burggrave zue Friedtberg von des heiligen Reichs wegen, in der berühmbsten Statt Friedtbergk Schulheissen, Gericht-Schreiber, und Gebüttel auffzunehmen, zue besetzen und zu entsetzen gehabt, damit denn zue derselben Ampten Personh ehrliches und stattlichs Wesen,

desto füglicher und paß zue bekommen seyn, und solcher ihr Ampter sich frewen, genieſſen, und daraus gewarten mögen, daß dieselben Schultheiſſen, Gericht-Schreiber, Gebüttel und andere Ampt-Leut dem Burggrafen Ampt anhängig und zuestendig, durch jemandt, wer der oder die, oder umb welcher Sachen das seye, allein Malefitz-Händel und anders so sich nach gemeinen Rechten anderswo zue rechtfertigen gepühren, ausgeschlossen, vor niemands andern, denn für dem Burggrafen-Gericht daselbs zue Friedtbergk, fürgenommen und beklagt werden soll. Es wäre dann, daß den Klägern, uff ihr Anruffen, das Recht daselbs versagt oder gefährlich verzogen, das kundlich gemacht würde, alsdann mögen dieselben Kläger das Recht suchen und nehmen an Enden und Gerichten, da ihnen das eben ist, und sich gebühret alles getreulich und ohngefehrlich).

Vnd gebieten darauf den obgemelten Burggrafen, Baumeistern, Burgmannen und Gan-Erben, des obgestimbten Schloß Friedbergk, und Burgermeister und Rathe der Stadt daselbst vorberürt, und ihr jedes Nachkommen, daß sie die bestimpten unser Ordnungen, Satzungen und Bescheidt annehmen, und denen nach ihrer Innhalt nachkommen und Folge thun, und sich des nicht sperren noch widdern, und fürder allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vicedomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeindten, und sonst allen andern unsern und des Reichs Vnterthanen und Getreuen, in was Würden, Standts und Wesens die seyen, ernstlich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie die jetzt berürten Burggraven, Baumeister, Burgmannen, Gan-Erben und Burgermeister, Rathe und Gemeinde zu Friedtbergk, und ihr jedes Nachkommen, an denselben Ordnungen, Satzungen und Bescheiden nicht hindern noch irren oder dawieder antringen noch beschweren, oder jemandt andern zue thunt gestatten, in keine Weise, sondern sie dabey handthaben, schützen und schirmen, und geruhiglich bleiben lassen, als lieb einem jeglichen seye, unser und des Reichs Vngnadt und Straffe, und darzu ein Pöene, nehmlich zwantzig Marck lötiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewieder thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil, dem beleydigten Theil hierin, unabläßlich zue bezahlen verfallen seyn soll. Mit Vrkundt diß Briefs besiegelt mit unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben zue Freyeburgk in Brießgaw, am dritten Tag des Monats September, nach Christi Geburth, viertzenhundert, und im acht und neuntzigsten, unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden und des Hungerischen im neundten Jahren.

Ad mandatum Domini Regis proprium
Bertholdus, Archi-Episc. Moguntin. Archi-Cancellarius subt.

XCIIX.

Käysers Maximiliani I. Attestatum, daß die Burg Friedberg dem H. Röm. Reiche von Alters her keinen Anschlag oder Hülffe anders, als aus gutem Willen, gegeben, de Anno 1510.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant und Pfaltz-Graff ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen, Burggraff, Baumeister und Burgmanne, unser und des heiligen Reichs Schloß zu Friedberg, haben fürbringen lassen, wie sie iezo auff etlichen unsern jüngstgehaltenen Reichs-Tägen durch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs über daß sie von Alters her nie keinen Anschlag oder Hülff gereicht oder gegeben haben, angeschlagen, und Hülff zu thun auffgelegt worden, das ihnen zu Abbruch ihres alten Herkommens und Gebrauch, und zu mercklichen Schaden und Nachtheil reiche, und uns darauff demüthiglich angeruffen und gebethen, Ihnen hierinnen mit unser Kayserlichen Hülff gnädiglich zu erscheinen. Dieweil wir nun durch mannigfaltige Erkündigung glaublich und gründlich Wissens tragen, daß sie, wie obstehet, von Alters hero keinen Anschlag oder Hülff dem Heiligen Reich ausserhalb ihres guten Willens, und ohne ziemliche Belohnung gereicht oder gethan; Demnach haben wir angesehen der genanten von Friedberg demüthig fleißige Bitte, auch die getreuen und nutzlichen Dienste, so ihre Eltern und sie unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, auch uns und dem Heiligen Reich in mannigfaltige Weiß gethan haben, und sich hinführo zu thun willig erbieten, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen gesetzet, geordnet, declariret und

und erkläret, setzen ordnen, declariren und erklären auch von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissendlich in Krafft dieses Brieffs, und meinen, setzen und wollen, daß solch Anschlag und Hülff Ihnen, wie obstehet, auffgelegt, an ihren Freyheiten, Gewohnheiten und altem Herkommen keinen Schaden oder Nachtheil bringen, und sie und ihre Nachkommen hinführo von uns und unsern Nachkommen am Reich, noch jemand andern mehr angeschlagen, oder in einige Hülff des Heiligen Reichs ausserhalb ihres guten Willens, und ohne ziemliche Belohnung aufgelegt, noch sie zu thun nicht schuldig seyn, sondern bey ihren alten Herkommen und Gewohnheiten bleiben, sich der geruhiglich gebrauchen und genieſſen sollen und mögen, ohne allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauff allen Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen in was Würden, Stand oder Wesens die seind, von Römischer Kayserlicher Macht, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie die gemelte Burggraffen, Baumeister und Burgmanne, unser und des Heiligen Reichs Schloß Friedberg solchem ihrem alten Herkommen und Gewohnheiten, auch dieser unser Satzung, Ordinirung, Declarirung und Erklärung gebrauchen, genieſſen und gäntzlichen dabey bleiben lassen und hierwider nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten in keine Weiß; Das meinen wir ernstiglich, Mit Uhrkund dieses Brieffs versiegelt mit unsern anhangenden Insiegel, Geben in unser und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg am 16. Tag des Monats Maji, nach Christi Geburth 1510. unserer Reiche des Römischen in 25. und des Hungarischen im 21. Jahren.

XCIX.

Recess, welchen Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg mit dem Burggrafen und Burgmannen zu ietztgedachtem Fridberg, wegen der ihnen von der Pfandschafft restirenden Jährlichen Gefälle Anno 1511. auffgerichtet.

WIr die Burgemeister, Schöffen und Rath der Stadt Fridberg bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich vor uns und unser Nachkommen, daß auff heut datum die Edelen und Ehrenvesten Junghern, Eberhard Weysse von Fuerbach, Burggraffe zu Fridberg, Junghern Rudolph Brendell von Homburg der älter und Junghern Jörge Lebe von Steinfurth, von gemeiner Burge und Burgmann wegen mit unseren darzu verordneten Raths-Freunden, nemblich den Ehrsamben Cuntz Rauchen, Johann Ebichen beyde Burgermeister, Henn Stumpfe von Dittungen, Madern Heyderichen, auch beyde (dieser Zeit) Renthmeister, Johann Durplatzen und Henn Fausten, als von unserer und benandter Stadt Friedberg wegen von der Pension und Gült, so der gemeinen Burge und Burgmann von der Pfandschafft und andere Jährlichs auff uns und gemeiner Stadt fallen haben, von Jahren nach der Geburt Christi unsers lieben HErrn Fünffzehenhundert fünff, Fünffzehenhundert sechs, Fünffzehenhundert sieben, Fünffzehenhundert acht, Fünffzehenhundert neun und Fünffzehenhundert zehen, gütlich und gründlich Rechnung besessen und gehalten, und hat sich von jetztgemelten Jahren gemeiner Burge und Burgmannen von der Pfandschafft und andern zu geben gebührt, Dreyzehenhundert achtzig Gulden, derhalben unser und gemeiner Stadt Renthmeister den Baumeistern der Burge, Inhalt der Register, als sich in der Rechnung erfunden vorangezeigter Jahren gereicht und bezahlt Neunhundert achtzig sechs Gülden zween und zwantzig Schilling, welche beyde vorgenanten Summen in dieser Rechnung gegen einander gelegt und auffgehoben, also blieben wir und die gemeine Stadt gemeiner Burge und Burgmann von Jahren vorgemelt schuldig Dreyhundert neuntzig drey Gülden, achtzehen Schilling, darzu ist von den obgenandten unsern Herrn und Junghern auch unsern darzu verordneten Raths-Freunden alle ander und alle hinterständig Schuld von benennter Pfandschafft und anderm herrührend, nach Inhalt eines Abschieds und Erkandtnuß-Brieffs deß darinn stät nach Christi unsers lieben HErrn Geburt Tausend fünffhundert und der mindern Zahle im Fünfften Jahre, auff Dienstag nach dem Sonntag Cantate, inhaltend, nemblich Zwey tausend fünffzig zween Gülden, acht Heller; deßgleichen von neuen Auffsätzen nach Außweisung jetzt berührtes Brieffs Siebenhundert siebenzig ein Gülden und achtzehen Schilling, alles in Geld Rheinisch, auch gelegt und alles zusammen in ein Summa bracht und gerechnet, bringt die gantze Summa der Schuld von allen vergan-

vergangenen biß auff diß gegenwärtig Fünffzehenhundert Eilfft Jahre/ Drey tausend achthundert sechzehen Gülden/ zwantzig Schilling und acht Heller/ so wir und gemeine Stadt auff diesen Tag gemeiner Burge und Burgmannen zu Friedberg rechter redlicher Schuld schuldig seyn; uns haben aber die obgenanden unsere Herren und Jungherrn von gemelter gemeiner Burge und Burgmann wegen diese besondere Gunst und Freundschafft gethan/ dieweil die ehegenandt unser gemeine Stadt Friedberg von Zeiten bey unseren Vorfahren in Ergerung/ Abnehmen und Vergänglichkeit kommen/ und noch darinn stät/ und auch wir und gemeine Stadt gemeiner Burge und Burgmann/ wie jetzo verwandt blieben/ und mit der Pfandschafft nicht von der Burge gekehrt werden/ daß sie oder ihre Nachkommen angezeigter Schuld halber umb Bezahlung derselbigen auff uns und gemeiner Stadt nicht tringen wollen; geschehe es aber/ daß die gemeine Stadt Friedberg wieder in Auffnehmen und Vermögen (als wir zu GOtt verhoffen/ kommen/ oder aber daß die Pfandschafft und Verwandtnuß von unsern Herren und Jungherrn den Burgmann und gemeiner Burge bracht und gewandt werde/ alsdann sollen und wollen wir oder unsere Nachkommen von gemeiner Stadt wegen solch obgenandt Schuld unsern Herren und Jungherrn den Burgmann und gemeiner Burge auff ihr Gesinnen und Erfordern ohn alle Außzüge und Hindernuß zu entrichten und zu bezahlen schuldig und verbunden seyn; Gefährde und Argliſt hierinn gäntzlich ausgescheiden; deß zu rechtem Urkund und Gezeugnuß haben wir der Burgermeister/ Schöffen und Rath obgemelt unser gemeiner Stadt Friedberg Ingesiegel/ uns und unser Nachkommen damit zu besagen/ mit guter Wissenheit an diesen Brieff gehangen; Geschehen nach der Geburt Christi unsers Erlösers Tausend Fünffhundert und im Eilfften Jahre/ Montags nach Conversionis Pauli.

C.

Anderweiter Recess, so zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg an einem/ dann dem Burggraffen und Burgmannen zu ietztgedachtem Friedberg am andern Theile/ wegen der von jenen an diese zu entrichtenden Jährlichen Pension und Gülten von der Pfandschafft/ im Jahr 1516. auffgerichtet.

WIr Burgermeister/ Schöffen und Rath der Stadt Friedberg bekennen offentlich mit diesem Brieff für uns und unsere Erben und Nachkommen/ daß auff heut dato die Edelen und Ehrnvesten Jungherr Eberhard Weysse von Fuerbach/ Burggraffe daselbst/ Jungherr Rudolff Brendell von Homburg der Aelter/ Georg Lebe von Steinfurth und Philipps von Dudelsheim/ von gemeiner Burge und Burgmann wegen/ mit unsern darzu verordneten Raths-Freunden mit Nahmen Fritz Goswein/ und Johann Fausten beyd Burgermeister/ Johann Durplatz/ und Jacob Zückwolff/ Renthmeister/ Madern Heyderich und Goffiers Johann von wegen der Pension und Jahr-Gülte/ so der gemeine Burge und Burgmann von der Pfandschafft und andern Jährlichen auff uns und gemeiner Stadt/ nemblichen zum ersten Achtzig Gülden von der Pfandschafft/ so sie vom Stifft Maintz mit Zwey tausend Gülden/ Item Viertzig Gülden/ so sie mit Tausend Gülden von der Herrschafft Eppstein/ Item Viertzig Gülden/ so sie von der Herrschafft Königstein mit Tausend Gülden/ Item Fünff und zwantzig Gülden von den Fünffhundert Gülden für Cuntz deß Herzugs halb/ Item Fünff und zwantzig von den Fünffhundert Gülden/ so sie unserm gnädigen Herrn von Solms bezahlt/ und dann zwantzig Gülden von den Vierhundert Gülden/ so sie uns/ als wir unserm gnädigen Herrn von Isenberg und Franckfurther von vorstehenden Jahren der Stadt-Steuer auffgericht/ geliehen/ an sich erkaufft und bracht haben/ herlangen/ und trägt sich wie oblut zweyhundert und dreyßig Gülden auffhebens und fallend haben/ von Jahren Fünffzehenhundert eilff/ Fünffzehenhundert zwölff/ Fünffzehenhundert dreyzehen/ Fünffzehenhundert vierzehen/ und Fünffzehenhundert Fünffzehen/ gütlich und gründlich Rechnung besessen/ und hat das/ so sich von jetzt gemelten Jahren gemeiner Burge und Burgmann/ von der Pfandschafft und andern zu geben gebührt/ ertragen und gelauffen auff Dreyhundert sechzig vier Gülden und fünffthalben Heller/ und dann die Drey tausend acht hundert sechzehen Gülden/ zwantzig Schilling und acht Heller/ laut deß vordern Recess/ deß datum steht Montags nach Conversionis Pauli Anno Fünffzehenhundert eilff/ auffgericht/ von allen obgemelten vorgangen/ biß auff das Fünffzehenhundert und sechzehend Jahr gerechnet und in ein Summa bracht/ gegen einander alsbald gelegt und auffgehaben/ also bringt die gantze Summa der Schuld nemblich Vier tausend/ hundert achtzig Gulden/ ein und zwantzig Schilling/ vierdthalben Heller in Gold/ so wir und gemeine Stadt auff diesen Tag gemeiner Burge und Burgmann zu Friedberg rechtlicher Schuld schuldig bliben und worden seyn; uns haben auch die obgenandte unsere Herren und Jungherrn von bemeldter gemeiner Burge und Burgmann wegen die besonder Gnad und Freundschafft gethan/ dieweil die genandt unser gemeine Stadt Friedberg in Zeiten bey unsern Vorfahren in Ergerung und Abnehmen in Vergänglichkeit kommen und noch darinn ist/ auch wir und gemeine Stadt gemeiner Burge und Burgmann wie jetzo verwandt bleiben/ und mit der Pfandschafft von der Burge nicht gekehrt werden/ daß sie oder ihre Nachkommen angeregter Schuld halben umb Bezahlung derselben auff uns und gemeine Stadt nicht tringen wollen; Geschehe es aber/ daß die gemeine Stadt Friedberg wieder in Auffnehmen und Vermögen (als wir zu GOtt hoffen) kommen/ oder aber daß die Pfandschafft und Verwandtnuß von unsern Herren und Jungherrn den Burgmann und gemeiner Burge bracht und gewendt werde/ alsdann sollen und wollen wir oder unsere Nachkommen von gemeiner Stadt wegen/ solch obgerührte Schuld unsern Herren und Jungherrn den Burgmann auff ihr Gesinnen und Erfordern ohn alle Außzüge nnd Weigerung zu entrichten und zu bezahlen/ schuldig und verbunden seyn; Gefähr/ böß Fünde und Argliſt hierinn gäntzlich ausgescheiden; Und deß zu wahren Urkund haben wir Burgermeister/ Schöffen und Rath obgemeldt unser gemeinen Stadt Friedberg aigen Secret-Insiegel/ uns/ unsere Erben und Nachkommen damit zu besagen thun hencken an diesen Brieff/ der geben ist auff Montag nach dem Sonntag Invocavit in der Heiligen Fasten/ nach Christi unsers Seeligmachers Geburt Tausend Fünffhundert und der mindern Zahle im Sechzehenden Jahre.

(L. S.)

CI.

Käysers Caroli V. General-Confirmation der von Käyser Maximiliano I. der Burg Friedberg im Jahr 1510. ertheilten Confirmation aller Privilegien, de Anno 1530.

WIr Carl der Fünffte/ von GOttes Gnaden/ Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien ꝛc. Bekennen öffendlich und thun kund allermänniglich/ wie daß vns unser und des Reichs liebe Getreuen/ Burggraffen/ Baumeister und Burgmanne/ unser und des heiligen Reichs Schloß Friedberg/ haben durch ihre Ehrsamen gesandte Bothschafft vorbringen und dehmüthiglich bitten lassen/ daß wir ihnen unsers lieben Herrn und An-Herrn weyland Kayser Maximilians/ hochlöblicher Gedächtnis/ Freyheits-Brieff/ des Original sie uns haben vorbracht/ auch alle und jegliche ihre und des gemeinen Schlosses Friedberg Freyheit/ Kayserlichen Burg-Frieden/ Recht/ Brieff/ Privilegien und Handfesten/ so ihnen und ihren Vorfahren von uns/ unseren Vorfahren am Reich/ Römischen Käysern/ Königen und andern Fürsten gegeben seyn/ und sie redlich und billich gebraucht und herbracht haben/ als Römischer Kayser zu verneuen/ zu bestätigen und zu confirmiren gnädiglich geruhen/ und lautet weyland Kayser Maximilians Brieff von Wort zu Wort also:

Inseratur Käysers Maximiliani I. Privilegium, so kurtz vorher sub. Num. XCIIX. befindlich.

Das haben wir angesehen gedachter Burggraffen/ Baumeister und gemeine Burgmanne demüthige/ fleißige/ und ziemliche Bitte/ auch die getreue/ fleißig und nutzliche Dienste/ die sie und ihre Vorfahren uns und dem Heiligen Reich mit stetem guten Willen unverdrossentlichen gethan haben/ und sie noch thun sollen und wollen; Und haben darauff mit wohlbedachten Muth/ guten Rath und rechtem Wissen vorgenanten Burggraffen/ Baumeistern und gemeinen Burgmannen/ des Schlosses Friedberg/ weyland unsers lieben Herrn und An-Herrn Kayser Maximilians hievor beschriebenen Freyheits-Brieff/ samt allen ihren Gnaden/ Freyheiten/ Burg-Frieden/ Rechten/ Brieffen/ Privilegien und Handfesten/ so ihnen ihren Vorfahren/ von uns und unsern Vorfahrern am Reich/ Römischen Kaysern und Königen oder andern Fürsten gegeben seyn/ und sie erworben/ und dazu ihr alt Herkommen und gute Gewohnheit/ die sie und ihre Vorfahren gehabt und löblich herbracht haben/ mit allen und jeglichen ihren Inhaltungen und Begreiffungen/ die wir alle und jede vor genugsam wollen bestimt und angezogen haben/ als Römischer Kayser verneuert/ confirmirt und bestätiget/ verneuern/ confirmiren und bestätigen ihnen die auch von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit/ wissentlich in Krafft dieses unsers Kayserlichen Brieffs/ und meinen/ setzen und wollen/ daß die alle und jede gantz kräfftig und mächtig seyn/ stett bleiben und die obberührten Burg-Graffen/ Baumeister

ster und gemeine Burgmanne sich der gebrauchen oder genieſſen sollen und mögen. Und gebieten darauff allen und jeden unsern und des Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen ernstlich mit diesem unsern Kayserlichen Brieff, und wollen, daß sie die obgemelte Burggraffen, Baumeister und gemeine Burgmanne und ihre Nachkommen bey der obangezeigten inserirten weyland Kayſers Maximiliani gegebenen und confirmirten Freyheiten, und dieser unser Kayserlichen Erneuerung, Confirmation und Bestätigung nicht hindern, irren noch darwider tringen, beschweren, anlegen, noch bekümmern, in keine Weiße, sondern sie geruhlichen und ohne Verhindernuß gebrauchen, genießen und gäntzlichen dabey bleiben lassen, als lieb einem jeden sey, unsere und des Reichs schwere Ungnad, Straff und Poen, in gemelten ihren Privilegien und Gnaden begrieffen, und darzu noch eine Poen, nemlich dreyßig Marck lötiges Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unsere und des Reichs Cammer und den andern halben Theil denselben Burggraffen, Baumeistern und gemeinen Burgmannen des Schlosses Friedberg unabläßlich zu bezahlen, verfallen seyn sollen. Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel; Geben in unser und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg, den achten Tag des Monats Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth fünffzehenhundert und im dreyßigsten, unsers Käyserthumbs im Zehenden, und unserer Reiche im funffzehenden Jahren.

CII.

Käysers Caroli V. Additional-Articul zu dem Burg-Frieden der Burg Friedberg, de Anno 1531. 32.

WIr Carl der Fünfft von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valentz, Gallicien, Majorca, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziehren, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insuln und der Terræ firmæ, des Oceanischen Meers ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lotterichy, zu Brabandt, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limpurg, zu Geltern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien und Württemberg ꝛc. Graffe zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyroll, zu Görtz, zu Boremar, zu Artois und zu Burgund ꝛc. Pfaltz-Graff zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfird, zu Kiburg, zu Namur, zu Roßilien, zu Cerithania und zu Zütphen, Landgraff im Elsaß, Marggraff zu Burggau, zu Oristanien, zu Gociani, und des Heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia, Hertzog zu Frießlandt, auff der Windischen Marck, zu Portenau, Piscajen, zu Salins, zu Molin, zu Tripoli und Mecheln ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, nachdeme wir glaublich bericht und erinnert seyn, wie unser und des Reichs lieben Getreuen, die Burggraffe, Baumeister, gemein Burgmannen und Haußgenossen Unser und des Reichs Schloß und Burg Friedberg, mit Statuten, Satzungen und Ordnungen, Ihres Burg-Friedens, wie sie sammet und besonder unter Ihnen halten, leben, wohnen und bleiben sollen, laut Ihrer Brieff, Ihnen von weylandt Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kayſern und Königen gegeben, geordnet, und zu halten auffgesetzt, die Wir auch confirmiret und bestättiget haben, ordentlichen und genugsamb versehen seyen, und wiewohl Sie demselben, Ihrem Burg-Fried, seinen Satzungen und Ordnungen gehorsamlich nachkommen, geleben und halten, weiter Statuten und Satzungen nicht nothdürfftig weren, so will uns doch in jetzt erschienen schweren Läufften für nutz und gut ansehen, zu noch stattlicher Erhaltung Friedens und Einigkeit unter Ihnen, damit auch künfftigen Unrath, Nachtheil und Schaden zu verhüten, Sie und Ihre Burg mit weiter ordentlicher Fürsehung etlicher neuer Statuten zu bedencken und zu fürsehen, und haben demnach aus etlichen mercklichen Ursachen uns darzu bewegend, und aus Gnaden nachfolgendt Statuten und Ordnung, Articul-Weiße fürgenommen, auffgericht, und hiermit Ihrem Burg-Friedt füran zu ewigen Zeiten zu halten eingeleibt, und thun das von Römischer Kayserlichen Macht wissentlich in Krafft dieß Brieffs, und mainen, setzen und wollen, daß nun füran, dieselben Burggraff, Baumeister, gemein Burgmann und Haußgenossen samt und jeder insonders, und so viel der

der dieser Zeit obgenanter unser und des Reichs Burg Friedberg verpflicht und verwandt seyn, die dann der ietzig gegenwärtig Burggraff auf diese unser Kayserliche gnädige Fürsehung schrifftlich oder mündlich nach Ihrer Burg Gebrauch zusammen erfordern und fürhalten soll, darzu auch ein jeder so künfftiglich zu Burgmann aufgenommen und zugelassen würdet, diese unser Statuten und Ordnung ohn einige Exception, Einredt, Ausflucht oder Weigerung, gleich Ihrem Burg-Fried zu ewigen Zeiten zu halten, den allen nachzukommen und zu geleben, bey den Pflichten und Ayden, so Sie sammet oder besonder, Einem jeden Burggraffen an Unserer statt thun, verbunden und schuldig seyn sollen, und seind das die Articul: Von Ersten, daß nun füran kein Burgmann, Mann- noch Weibs-Personen, sein Behausung und Wohnung in der Burg Friedberg gelegen, in kein andere, die seyen Hoch- oder Niedern Standes, dann in eines andern Burg-Manns des Orths Handen verkauffen, übergeben, abwechßlen, wenden und zustellen solle; Und ob ein Burgmann, der also in der Burg Friedberg Behaussung hette, mit Todt abgehen, keinen Erben, der daselbst Burgmann were, hinderlassen würde, sollen desselben Erben, solch angefallen Behaussung einem andern des abgestorbenen gesipten Freundt der Burgmann des Orths ist, so fern Er so viel darumb geben will, wie ein ander Burgmann, anzubieten, zu verkauffen, und folgen zu lassen, schuldig und verpflicht seyn. Ob sich aber zutragen, daß kein Burgmann dieselb oder dergleichen Behaussung, so in diesem Fall zu verkauffen ledig würde, annehmen noch verkauffen wolt, so solle alsdann denen gemeinen Burgmannen zu Friedberg, solche Behaussung dem Heyligen Reich zu Ehren, und gemeiner Burg zu Nutz vnd Gutem zu erkauffen, vnd an sich zu pringen, bewilliget und gestattet. Und damit der Kauffer vnd Verkaufer in solchen Sachen nicht übereilet, vervortheilt oder beschwerdt ꝛc. So solle die Behaussung nach beyder Freundschafft vnd Verwandten Erkantnüß taxiret, geschätzt, vnd also die Billigkeit darinnen gehalten werden, vnd also soll es mit der Witt-Frauen, so jetzt zu Zeiten Ihr eine einige Behaussung in der Burg von Ihren Eltern, die Burgmannen geweſt weren, ererbet, oder noch erben, vnd an sich bringen, oder aber Ihr Mann auch ein Burgmann geweſt were, vnd Sie obgemelter massen ein Behaussung überkommen, vnd innen haben würde, gehalten, verstandten, Ihnen auch solche Unser Ordnung vnd Statuten zu halten, auffgelegt werden, darinnen Sie sich auch gehorsamblich halten, und ohne einigen Behelff Weiblicher Freyheit zu thun schuldig und verbunden seyn, doch so solle Ihnen hierinnen zu dem Verkauffen Ein Jahr vnd Sechs Monath lang, sich darinnen Ihren Nothdurfften nach wohl haben zu bedencken vnd Raths zu pflegen, zugelassen seyn; Es soll auch kein Donation, letzter Will, Zustellung, Cession vnd Ubergabe, sonderlich deren Behaußung vnd Güter, so in Unser vnd des Heyligen Reichs Burg Friedberg Bezirck vnd Begriff, vnd derselbigen Burg-Frieden gelegen seyn, vnd die gemeine Burg Friedberg zu gebiethen vnd Obrigkeit hat, zugelassen, bündig oder von Würdten erklärt werden, die geschehen dann vor Unsern vnd des Reichs Burggraffen vnd Regiments Burgmannen, in berührter Burge an ordentlicher gebührlicher Gerichts statt ꝛc. Doch alles, wie in obgemelten Articuln, davon vnterschiedentlich Meldung beschicht, vnd auff alle solche Kauffe vnd Verkauff, oder sonst Ubergebung, Cession vnd Zustellung alles, wie obstehet, sollen alsbaldt Investitur, Einsätz vnd Wehrschafft derselbigen, zu jederzeit vor Unsern vnd des Reichs lieben Getreuen, Burggraffe vnd Regiments-Burgmannen, auch an ordentlicher vnd gebührlicher Statt in Unsern, des Heyligen Reichs, vnd der Burgmann Schloß Friedberg beschehen, gethan vnd genommen, vnd alsfurth auch nicht ehe vor kräfftig, vnabtriebig, habendich vnd handhablich erkent werden ꝛc. Und nachdem die Burg in Ihrem Bezirck vnd Begrieff etwas weit, mit wenig einwohnenden Burgmannen, so Ihr häußliche Wohnung daselbst haben, besetzt ist, vnd sich je zu Zeiten zuträgt, daß ein Burgmann seine Freund mit Ihme in die Burg führt, vermeinendt, dieweil er ein Burgmann sey, Burggraff und Baumeister haben Ihme das nicht zu wehren noch zu verbiethen, dieweil dann derhalben etwan Unwillen, Unlust, Verachtung, Nachtheil vnd Schaden entstanden vnd erfolgt ist, vnd noch täglichen erwachsen mögt, dasselb aber zu fürkommen, so soll füran ein jeglicher Burgmann, keiner außgenommen, der frembde Personhnen, die seyen Hoch- oder Niederen Standes, vnd Ihme mit Blut- vnd Freundschaff, oder nit verwandt, in die Burg führen würdte, schuldig vnd verpflicht seynd, daß dieselbe Personhnen, der seyen viel oder wenig vor dem Einreithen oder alsbaldt schwören vnd angeloben, den Burg-Fried, als lang Sie in der Burg seyndt, zu halten, vnd demselben gemäß, friedlich vnd züchtig zu geleben, ohne alle Auszug, Gefährdt vnd Argelist; Ob er aber darüber in berührter Burg von denselben eingeführten vnd angelobten Personhnen verächtlicher vnd muthwilliger Weiße ichts ungebührliches vnd

vnleidentlich, gegen wem das were, fürgenommen vnd geübt würde, daß dem Burg-Fried, seinen Statuten vnd hergebrachten des Schloß Ordnungen, Herkommen vnd Gewohnheiten zugegen vnd wider, in was Gestalt vnd Meynung das beschehen were, soll der Burgmann, so dieselben Personen einbracht hat, ohn einig Exception, Ausflucht vnd Wiederred, solchen Unlust, vnd was daraus erfolgt ist, nach Erkandtnuß Burggraffen, Baumeister vnd der Regiments Burgmannen, in nechster Monaths-Frist zu verpüssen, zu bessern vnd zu wiederlegen, bey seinem Aydt vnd Verbüssung nachfolgender Unser auffgesetzten Pön schuldig vnd verbunden seyn ꝛc. Es soll auch führan kein Burgmann einigen Knecht oder jemandt andern, der gegen gemeiner Burg vnd derselben Burgmannen in Verdacht oder mit einem in vngutem Spruch oder Forderung, die er nicht mit Recht, sondern in andern vnleidentlich beschwerliche Weg auszuführen, in Argwohn stünde, in die Burg führen, sondern vor der Burg von Jhme abscheiden, vnd weggehen lassen ꝛc. Und gebiethen darauff allen gegenwärtigen vnd jeden künfftigen Burggrafen, Baumeistern, gemeinen Burgmannen vnd Haußgenossen, obgemelter Unser vnd des Heiligen Reichs Schloß vnd Burg Friedberg, von Römischer Kayserlicher Macht, bey Unser vnd des Reichs schweren Ungnad vnd Verliehrung eines jeden Burg-Recht vnd Gerechtigkeit, auch einer Poen, nehmlich dreyßig Marck löthigs Golts, vns halb in Unser vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Theil den haltenden Burggraffen, Baumeister, gemeinen Burgmannen vnd Haußgenossen, vnablößlich zu bezahlen, ernstlich mit diesem Brieff, vnd wollen, daß Sie sambt vnd jeder besonder obgemelten Unsern Statuten vnd Ordnungen, so wir Jhrem Burg-Frieden also angeschenckt vnd eingeleibt haben wollen, gehorsamlich ohne einige Exception, Ausflucht, Waigerung oder Einrede nachkommen, geleben, sich derselben in keine Weg noch Weiße setzen noch wiedern, als lieb Jhnen allen und einem jeden sey, obgemelt Unser vnd des Reichs Ungnad, Straff vnd Poen Fall zu vermeiden, die ein jeder, so offt er in einem oder mehr frevntlich hierwieder thete, vnabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll; Mit Uhrkund dieß Brieffs, mit Unserm Kayserlichen anhangenden Jnsiegel besiegelt ꝛc. Der geben ist in Unser Statt Gent in Flandern den Vierzehenden Tag des Monaths Maji, nach Christi vnsers lieben HErrn Geburth Fünffzehenhundert vnd im Ein vnd dreyßigsten, Unsers Kayserthumbs im Eilfften, vnd Unser Reiche im Sechzehenden Jahren ꝛc.

CAROLVS.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium
Alexander Schvveis.

CIII.

Käysers Caroli V. Müntz-Privilegium vor die Burg Friedberg, de Anno 1541.

WIr Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Castilien Arragon, Leon, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valentz, Galitzien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Cannarischen und Jndianischen Jnsulen, und der Terræ firmæ, des Oceanischen Meers, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lottrickh, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien und Wirtenberg, Graffe zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görtz, zu Barcinon, zu Artois, zu Burgund, Pfaltz-Graff zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Castilien, zu Ceritania und zu Zütphen, Land-Graff im Elsaß, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, zu Gociani und des Heyligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, zu Asturien, Herr zu Frießland, auff der Windischen Marck, zu Portenau, zu Pißcaja, zu Molin, zu Tripoly und Mecheln ꝛc. Bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglichen, wiewohl Wir aus angebohrner Güte und Käyserlicher Mildigkeit allezeit geneigt seyndt, allen und jeglichen Unsern und des Heyligen Reichs Unterthanen und Getreuen Ehr, Auffnehmen und Nutz zu förderen; So ist doch Unser Kayserliches Gemüth billiger mehr bewegt, die, deren Vor-Eltern und Sie

Sie sich allezeit bey Unseren Vorfahren, dem Heyligen Reich und Uns in getreuer und gehorsamer Dienstbarkeit redlich gehalten, und erzeigt haben, mit noch mehreren Gnaden und Freyheiten zu begaben und zu versehen ꝛc. Wann Uns nun Unsere und des Reichs lieben Getreuen Burggraff, Baumeister und gemeine Burgmanne, Unser und des Reichs Schloß Friedberg an der Wette, demüthiglich bitten lassen, daß Wir Jhnen Rheinisch Gülden, und Silberen Müntz auff Unser und des Reichs Ordnung, wie Chur-Fürsten, Fürsten und andere Ständte des Reichs jeder im Gebrauch haben, zu schlagen und zu machen, zu gönnen und zu erlauben, gnädiglich geruheten. Des haben Wir angesehen, solch Jhr dehmütig ziemliche Bitt, und in Betrachtung derselben, auch insonderheit Jhrer Christlichen Gehorsame, und daß Sie bißhero Unsern wahren Christlichen Glauben, und der Kirchen Ordnung und Satzung anhangen, gemeine Burg Friedberg darbey erhalten, und die neuen verführischen Lehren und Secten bey Jhnen verhüth haben, auch die getreuen, nutzlichen und willigen Dienste, so Sie Uns und dem Heyligen Reiche mannigfaltiglich gethan, und hinführo zu thun, sich willig erbiethen und wohl thun mögen und sollen; Derhalben Wir dann aus eigener Bewegnus fürgenommen, Jhnen zu Ergötzlichkeit derselben und zu Nutz, Auffnehmen und Mehrung gemeiner Burg Friedberg, von Unser und des Heyligen Reichs wegen, ein Müntz-Statt auffzurichten und Gülden und Silberin Müntz schlagen zu lassen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Raht und rechtem Wissen, dem gemelten Burggraffen, Baumeistern und gemeinen Burgmannen der Burg Friedberg, diese sonderliche Gnad gethan, Freyheit gegeben, gegönnt und erlaubet, und thun das alles hiermit von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit und rechten Wissen, also, daß Sie, oder Jhre Nachkommen ingleichen Burg in Unserm Nahmen, eine Müntz-Statt aufrichten, und hinführo Rheinisch Gülden, auch Siberin Müntz, als nehmlich Batzen, Weiß Pfenning, gantz und halbe, auch geringe Müntz, als Pfennig und Heller im Wehrt der Chur- und Fürsten bey Rhein, mit dem Greckh, auff der einen des Reichs Adler mit Unser Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich Schildt in seiner Brust und der Umbschrifft, Carol. V. Rom. Imper. semper Augustus, und der andern Seythen ein Burgk und mit der Uberschrifft, Moneta nova aurea vel argentea Arcis Fridbergensis in Wetteraw, und die Jahr-Zahl, darinnen solche Müntz geschlagen würdt, durch einen ehrbahren, auffrichtigen und verständigen Müntz-Meistern, den Sie zu einer jeder Zeit darzu verordtnen, schlagen und müntzen lassen, und damit getreulich gefahren und handtlen sollen und mögen, ohn männiglich verhindert, alles von dem Strich, Nadel Gehalt, Korn, Gewicht und Grad, wie ein ander Gülden und Silbern Müntz, lauth und Vermög Unser und des Reichs Ordtnung und nicht geringer geschlagen, und sonderlich daß die Pfennig und Heller auf die Wehrung der Maynzer- und Franckfurtischen Müntz gemäß gemacht, damit der gemeine Mann bestehen und dardurch nicht betrogen, sondern befördert werde; Und ob Wir über kurtz oder lang in dem Heyligen Reich, der Gülden oder Silbern Müntz halben einig Aenderung und Ordtnung fürnehmen und machen würdten, derselben sollen sie sich und Jhre Nachkommen alsdann auch gemäß und gehorsamb halten, Und gebiethen darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Landt-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Heyligen Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würdten, Standts oder Wesens die seynd, ernstlich mit diesem Brieff und wollen, daß Sie die genanten Burggrafen, Baumeister und gemeine Burgmannen der Burg Friedberg und Jhre Nachkommen, bey diesen Unsern Käyserlichen Gnaden, Freyheiten Gönnen und Erlauben, der obangedeuten Güldin und Silbern Müntz gäntzlich bleiben, Sie der geruhiglich gebrauchen, und genießen, die auch allenthalben, wie andere Rheinische Gülden, auch die Müntz in ihrem Wehrt nehmen, und damit handlen und thun lassen, und hierwieder nicht thun, noch das Jemand andern zu thun gestatten, in kein Weiß, als lieb einem Jeden seye, Unser und des Reichs Ungnad und Straff, und darzue ein Pöen, nehmlich dreyßig Marck löthiges Goldts, zu vermeyden, die ein Jeder, so offt er frevntlich hierwiedter thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theill obgemelten Burggrafen, Baumeistern und gemeinen Burgmannen, der Burg Friedberg und Jhren Nachkommen unabläßlichen zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkundt dieß Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Jnsiegel. Geben in Unser und des Heyligen Reichs Statt Regenspurg, am Sechs und zwantzigsten Tag des Monaths Julii,

nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth, fünffzehenhundert und im ein und vierzigsten, Unsers Käyserthumbs im Ein und zwantzigsten, und Unserer Reiche im Sechs und zwantzigsten Jahren.

CIV.

Recess, so zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Friedberg an einem, dann dem Burggrafen und Burgmannen zu Friedberg am andern Theile, wegen der von jenem an diese zu entrichtenden jährlichen Pension und Gülte von der Pfandschafft, im Jahr 1553. auffgerichtet worden.

WIr Burgermeister, Schöffen und Rath der Statt Friedberg bekennen offentlich mit diesem Brieff für uns und unsere Nachkommen, daß heut dato die Edle und Ehrnveste, Johann Brendell von Homberg der Aelter, deß Heiligen Reichs Burggraffe zu Friedberg, Conrad Lewe zu Steinfurth und Hartman von Bellersheim von gemeiner Burge und Burgmann wegen mit unsern darzu verordneten Raths-Freunden, nemblich den Ehrsamen Johann Goberten, ältern Burgermaistern, Niclasen Mulnmeistern, dieser Zeit ältern Rentmaistern, Johannes Ebichen und Gerharden Weisseln, als von unser und benanter Stadt Friedberg wegen, von der Pension und Gülten, so der gemeinen Burge und Burgmann von der Pfandschafft Jährlichen uff uns und gemeiner Stadt gefallen, von Jahren nach Christi unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburt Anno Fünffzehenhundert und Eilff anfahenden, biß uff daß Fünffzehenhundert zwey und fünffzigst Jahre inschließlich, machen in einer Summa viertzig zwey Jahre, gütlich und gründlich Rechnung besessen und gehalten, und hat sich von ermelten Jahren gemeiner Burge und Burgmann von der Pfandschafft zu geben gebührt, Neun tausend sechshundert und sechtzig Gülden; der haben unser und gemeiner Rentmaister den Baumeister der Burge Inhalt der Register, wie sich in der Rechnung befunden, von angezeigten Jahren gereicht und bezahlt Sieben tausend vierhundert siebentzig ein Gülden, zwantzig Schilling und neundthalben Pfenning, welche beyde vorgenandte Summen in dieser Rechnung gegen einander gelegt und auffgehoben, bleiben wir und die gemeine Stadt der gemeinen Burge und Burgmann von obgedachten Jahren schuldig Zwey tausend ein hundert achtzig acht Gulden, drey Schilling und ein halben Pfenning, darzu ist von obgemelten unsern Herrn und Junckern auch unsern darzu verordneten Raths-Freunden alle andere und alt-hinterständig Schuld von berührter Pfandschafft und anderm herrührend, nach Inhalt eines Abschieds und Erkendtnuß-Brieffs, deß datum stehet nach der Geburt unsers Erlösers Tausend fünffhundert und eilfften Jahre, Montags nach Conversionis Pauli inhalten, nemblich Drey tausend achthundert sechzehen Gulden, zwantzig Schilling und acht Pfenning, deßgleichen Zwölff hundert viertzig fünff Gülden, so den Burgmann noch ausstehen, von der Gülten deren Mayntzischen Pfandschafft, auch gelegt und also alles zusammen in ein Summa bracht und gerechnet, macht in einer Summa der Schuld von allen vergangnen biß uff diß gegenwärtig Fünffzehenhundert drey und fünffzigst Jahre anschließlich, Sieben tausend zweyhundert viertzig neun Gulden, drey und zwantzig Schilling, und neundthalben Pfenning, so wir und gemeine Stadt uff diesen Tag gemeiner Burge und Burgmann zu Friedberg rechter redlicher Schuld schuldig seyn; Uns haben aber die obgenennte unsere Herren und Junckern von gemelter gemeiner Burge und Burgmann wegen diese besondere Gunst und Freundschafft gethan, dieweil die ehegenandte unser gemeine Stadt Friedberg vor Zeiten bey unsern Vordern in Abnehmen und Vergänglichkeit kommen und noch darin stehet, und auch wir und gemeine Stadt genandter Burge und Burgmann, wie jetzo, verwandt blieben, und mit der Pfandschafft nicht von der Burge gekehrt werden, daß sie oder ihre Nachkommen angezeigter Schuld halber umb Bezahlung derselbigen uff uns und gemeine Stadt nicht tringen wollen; geschehe es aber, daß die gemeine Stadt Friedberg wieder in Uffnehmen und Vermögen (als wir zu GOTT dem Allmächtigen verhoffen) kommen, oder aber daß die Pfandschafft und Verwandtnuß von unsern Herren und Junckern den Burgmann und gemeiner Burge bracht und gewandt würde, alsdann sollen und wollen wir oder unsere Nachkommen von gemeiner Stadt wegen solche obgenennte Schuld unsern Herren und Junckern den Burgmann und gemeiner Burge uff ihr Gesinnen und Erfordern ohne alle Außzüge und Hindernuß zu entrichten und zu bezahlen schuldig und verbunden seyn, sonder alle Geverde; Deß zu wahrem Urkund haben wir Burgermaister, Schöffen und Rath obgemelt unser und gemeiner Stadt Friedberg groß Ingesiegel, uns und unsere Nachkommen damit zu besagen, mit guter Wissenheit an diesen Brieff thun hencken, der geben ist Montags nach Trium Regum den Neundten Januarii, nach Christi Geburt im Fünffzehenhunderten Drey und Fünffzigsten Jahre.

(L. S.)

Johann Zietz, Scriba Juratus Fridbergensis Oppidi Imperialis in fidem manu ppria. Spt. & Subspt.

CV.

Vertrag zwischen Burg und Stadt Friedberg, die Sandt-Gaße, Judenschafft, gefängliche Verstrickung, und andere Dinge mehr betreffend, durch die Käyserliche Commission im Jahr 1571. auffgerichtet.

WIr Ludwig von Seyhn, Grave zue Witgenstein, Herr zu Homburgck, und wir Eberhardt, Grave zu Solms, Herr zue Münzenberg, Landtrost in Westphalen, Bekennen und thun kundt hiemit wissentlich, nachdeme sich etliche Mißverstände und Irrungen zwischen den Gestrengen, Edlen und Ehren-Vesten, unsern besondern lieben Getrewen und guten Freunden, Burggraven, Bawmeistern, Regiements und gemeinen Burgmannen der Burg ahn einem, auch den Ersamen, Weisen, Burgermeister und Rhat der Stadt Friedberg, am andern Theil ein Zeit lang verhalten haben, derhalben gemelte Burgermeister und Rath, die Römische Kayserliche Majestät, unsern allergnedigsten Herrn, unterthenigst ersucht, auch bey derselben also viel erhalten, daß Jhro Kayserliche Majestät angeregte Spelt durch ein offene Commission uns beiden in gütliche Verhör zu nehmen, und wo möglich, sie darinnen zu vereinigen und zu vergleichen allergnedigst auferlegt, und befohlen, wie dann höchst gedachter Kayserlichen Majestät zu unterthenigsten Ehren und Gehorsam, auch beeden Partheyen zu Gnaden und Gutem, wir uns solcher committirten und anbefohlenen Sachen also angenommen und unterfangen, und demnach beyde obangeregte streitige Theil auff einem nahmhafften Tag, als den neundten Julii dieses ietztlauffenden Ein und Siebenzigsten Jahrs, in der Statt Friedberg für uns zu erscheinen, und ihre habende Mängel, Geprechen und Clagen fürzubringen, citirt und erfordert, darauff beyde Theil dem zu Folge gehorsamlich erschienen, und daselbst Burgermeister und Rath als Impetranten und Kläger, ihre Gebrechen und Clagen uns den Keyserlichen Commissariis schrifftlich, doch an statt eines mündlichen Vortrags, zugestelt, und übergeben, die dann volgendes Inhalts summarie gewesen:

Anfänglichs, daß obwol die Sandt-Gaß in der Statt Friedberg, ohne Mittel in des Reichs und gedachter Statt Bienfang (also soll in alten Brieffen ihr territorium genandt werden) gelegen, so understunden doch Burggrave und Baumeister dieselbige, unterm Schein, als ob sie zu derselben und in den Burg-Frieden gehörig, der Burg zuzuheimschen, und gemeiner Statt zu entziehen, daraus dann allerhand underschiedliche Unrichtigkeiten und Newerungen ferner erfolgen theten, mit Nahmen, daß gedachte Burggrave und Bawmeister, ꝛc. die alten Schläge, welche allein aus des Raths Befehl gesetzt worden, auch sie die Stadt iederzeit die Schlüssel darzu gehabt, der Burg zuzueignen, ihres Gefallens auffzurichten und zuzuschliessen understunden, Item, daß sie den Bürgern vor der Burg gesessen, den Weinschanck verpieten und wehren, auch die Burgmann den Weinschanck zwischen Weyhenachten und Faßnacht in der Statt ihres Gefallens haben wolten, dessen man ihnen nicht gestendig, Item, daß sie im verschienen neun und sechzigsten Jahr ein Schwein-Stall am Seher-Thor uff der Stadt Grundt und Eygenthumb gelegen, auch aus Befelch und Kosten derselben erbawen, de facto eingenommen, und mit einen Stecken-Zaun umbgeben hätten, Item daß sie inwendig den Schrancken vor dem Barfüsser Kloster (welcher Platz gemeiner Statt auch gehörig wehre,) wider alt Herkommen Halß-Gerichte zu halten, und peinliche execution zu thun vornehmen, Item, daß sie daselbst zu Ende des ietztgemelten neun und sechtzigsten Jahrs, in Besserung solcher Schrancken weiter einen newen Schlag setzen und schloßhafftig machen lassen,

lassen, da doch zuvor deß Orts keiner gewesen. Item, auch inwendig gedachter Schrancken neulicher Jahr zwen Linden-Baum setzen lassen, zu dem Vortheil, dadurch mehr Gerechtigkeit an solchen Platz zu schöpffen, und wollen also denselbigen Platz und gantzen Begrieff zu der Burg zu gelegen, innerhalb eines Steins bey der Juden-Gassen, so sie vor einen Schiedstein anzögen, als in den Burg-Frieden gehörig ihnen zuaignen, und der Stadt entwenden. Item, daß sie neulicher Weil einen Müntz-Meister in die Stadt gesetzt, und wöllen doch nicht gestatten, daß derselbig oder seine Müntz-Gesellen Burger werden, und wie andere Burger Ayd und Pflicht thun solten, dardurch dann der Statt ihr gepürender Herdt-Schilling, Beede, Niederlag, Ungelt ꝛc. entzogen würden. Item, so hetten sie die Seher-Pfordte daselbst, welche in der Stadt Bienfang und territorio begriffen, mit einem Schlag uff der gemeinen Strassen uffgericht verschlagen, welchen sie durch die ihren uff- und zuschliessen liessen, der Burgerschafft und dem frembden Wanderensmann zu nit geringer Beschwerung ꝛc.

Zum Andern, obwohl die Juden und Juden-Gaß der Stadt und dem Rath allein mit der Jurisdiction und sonst zugehörig, auch in der Stadt Bezirck und Bienfang gelegen, deßhalben auch von den Burgermeistern anstatt des Raths auffgenommen, und mit Pflichten, wie andere Bürger beladen wurden, darzu jährlich ihr Vehd und Herd-Schilling uff der Stadt Renthe lieffern musten, auch von dem Rath Ordnung, wie sie sich mit allen Thun zu verhalten, und vor dem Stadt-Gericht Recht geben, und nehmen müsten. Item, da sie es verwircken, mit der Stadt Gefengnüß gestrafft wurden, auch etliche gemeine Plätz in der Juden-Gaß, als die Juden-Schul, das Juden-Bad, und viel Juden-Häuser mit der Stadt Geld erkaufft, über das der Stadt Renthmeister jederzeit die Pforten ahn genennter Juden-Gaß zu underhalten, und wo noth, mit Schlossen, Riegeln, und andern zu bessern pflegten, also, daß noch heutiges Tags die Juden durch den Rath mit Thür und Nagel beschlossen worden, so hetten doch in Neulichkeit mehrgedachte Burggrave und Baumeister ꝛc. sich unterstanden, ermelte Juden, und die Juden-Gaß in ihre Jurisdiction zu ziehen, und die Juden ihres Gefallens mit dem Thurn, und in andere Weg zu straffen, als ob die Juden-Gaß auch in dem Burg-Frieden gelegen wehre.

Zum Dritten, hette auch der nechst gewesene Burggrave, Johann Brendel von Homberg seeliger, im verschienen sieben und sechzigsten Jahr Schlägerey halben, so sich in der Stadt vor der Herberg zu Reussen daselbst zugetragen, durch sein des Burggraven Schultheiß und Büdel, eines Bürgers Sohn einziehen lassen wollen, welches doch offt gedachts eines Raths Kayserlichen und Königlichen Privilegien zuwider und ihnen unleidlich wehre.

Zum Vierdten, und letzten, hette auch nechst gewesener vorgenennter Burggrave neulicher Jahren vorgenommen einen neuen stylum und Form in Eröffnung der Raths Beschluß ꝛc. einzuführen, dergestalt, davon Alters die Raths Bescheide, Beschluß und anders mit denen Worten beschehen: Ist von einen Erbaren Rath beschlossen, befohlen, und mit dergleichen Worten, ꝛc. daß er der Burggrave haben wollen, daß die Eröffnung der Beschluß mit diesen Worten gemacht, und gestellet werden solten: Ist des Herrn Burggraven und eines Erbarn Raths Bescheid, ꝛc. Welche Enderung dem Rath zum höchsten beschwerlich, dieweil damit ihres Trachtens anders nichts gesucht wurde, dann daß ein Burggrave sich auch in die Obrigkeit der Stadt neben den Rath einzudringen understünde, da doch alle Obrigkeit merum & mixtum Imperium, Gebott und Verbott in der Stadt Friedberg, dem Rath allein von des Reichs wegen zustünde, und sie dem Burggraven vor sein Persohn in Raths-Sachen kein sondere Obrigkeit, Gebott, Verbott ꝛc. gestünden, dann daß er nach gesprochener Vrthell durch sein Schultheissen, und dem Gerichts-Knecht den gewinnenden Partheyen Execution thue, was aber zu Rath beschlossen wurde, hetten Burgermeister vor sich selbst, oder durch den Stadt-Knecht zu verrichten, und sesse ein Burggrave im Stadt-Rath anderst nicht, dann ein ander Sechser und Raths-Genoß uff der Ritter-Banck, und hett kein sonder prærogativam allda von wegen seines Burggraffen-Ampts.

Dieweil dann solche vorbrachte Neuerungen ihren Privilegen zuwider, und ihnen gantz beschwerlich, so wehre ihre underthenige Bitt, Burggrave, Baumeister, ꝛc. in der Güte dahin zu weissen, von solchen Beschwerungen und Eingriff abzustehen, und den Rath bey ihren Privilegien, Verträgen und Herkommen bleiben zu lassen.

Auff solches haben uns Burggraff, Baumeister und Regiements Burgmann nach genommenen Bedacht, volgende Ableinung und Gegen-Bericht gethan:

Erst-

Erstlich, daß Burggrave ꝛc. dem Rath mit nichten geständig, die Sand-Gaß in der Stadt Jurisdiction gelegen wäre, sondern vielmehr wahr und augenscheinlich, daß sie in den Burg-Frieden gehörig, auch der Burg und Edelleut Güter dieselb Gaß beyderseits beschlossen.

Vber das, daß sich auch der Burg-Bann und Frieden, weiter und biß an das alte Pflaster erstrecke, so hiebevor von dem Rath biß dahin gesetzt worden, und sonder Zweiffel, da der übrig Platz, der Burg zu gelegen, ihnen gehörig, sie denselbigen mit Pflaster gleicher Gestalt versehen, und dasselbig nit wurden haben ersitzen lassen.

Die Schläge in der Sand-Gasse wehren von Alters und über verwehrte Zeit Rechtens durch einen Burggraffen in Bau und Wesen erhalten, dieselbigen auch vor 20. 30. und 40. Jahren, durch der Burg Pfortner vff und zugeschlossen und verwahret worden, derhalben sie deren in possessione vel quasi.

Den Weinschanck betreffend, wehre nit ohne, daß den Burgern vor der Burg gesessen deren gleichwohl nicht vber vier der Zeit, als böser Lufft und Pestis regieret, der Weinschanck nit gar verbotten, sondern allein undersagt einzuhalten, damit durch Zulauff der Leut die Burg mit solcher Plag nit befleckt wurde, daß auch die Burg in der Stadt Wein geschenckt, ausserhalb sonst herbrachter Zeit, das were aus voriger Vrsach sterbender Leufft auch vorgenommen worden, ausserhalb dessen wissen sie sich keines Verbotts zu erinnern, begehrten ihnen auch derwegen sonst keine Verhinderung oder Intrag zu thun, noch sie den Weinschanck in der Statt geclagter Gestalt ferner zu begehren oder zu üben.

Der Schweinstall wehre vor 30. und mehr Jahren von der Burg Pförtner gebraucht worden, könten auch in specie anzeigen diejenigen, so ihn jederzeit ingehabt, und weren dessen in üblichen Besitz, könten sein auch nicht entrathen, wie augenscheinlich.

Der Stacket aber wehre über 4. oder fünff Schuhe nit von Graben gesetzt, und dasselbig wehren sie auch, vermög der Recht, zu thun befugt, und wehre fürnehmlich darumb geschehen, damit nicht ein jeder auff den Graben lauffen, und dessen Gelegenheit absehen möchte, auch die Burger-Kinder sich der Mauren nit nähern, und etwan in Graben fallen, oder sonst Schaden nehmen, wie sich dann etwan bey neulichen Jahren zugetragen.

Was den Platz vor der Burg, so mit Schrancken beschlagen, anlangte, wehre solcher Platz im Burg-Frieden gelegen, auch gemeinen Nutzen zu Gutem, mit einen Geschrenck befriedet, und gienge der Stadt gar nichts ab, wehre nur ein Becker da wohnhafft, welchem und sonst Jedermann solche Schrancken unversperrt, wie dann sonderlich der Becker zu seinem Behuff ein eigen Schlüssel zum Schlag hätte, und wehren geständig, daß sie der Orth Halß-Gericht gehalten, dessen sie von Obrigkeit und alten Herkommen befugt, dann nit zu verneinen, das peinlich Halß-Gerichts Exercitium von wegen der Röm. Käyserl. Majestät der Burg allein zuständig, so wehre auch wahr, daß junge Linden dahin zum Lusten und Zier gesetzt worden, welche aber hernach abgeschafft, also daß derwegen wol zu clagen von unnöten gewesen wehre.

Der Müntz-Meister hette ungefährlich fünff Viertel Jahres zu Friedberg gewohnet, wehre aber nun abgezogen, und dieser Clag Punct also gefallen und erloschen, da er aber länger daselbst verblieben, solte seinethalben keine Neuerung gesucht, sondern die Gebühr auch verfügt worden seyn.

So viel denn am Ende dieses Puncten den Schlag vor der Seher-Pforten berüren thäte, derselbig wehre über verwehrte Zeit daselbst gestanden, und der Stadt und Burg zu Guten gesetzt, wurde auch bey Tage nicht, ausserhalb wann Durchzüge verhanden, der Stadt mit zum Besten verschlossen.

Vnd dieweil derselbig Burg-Frieden gesetzt, und niemands dardurch biß an die Seher-Pfordt gefehrlich beschlossen, auch kein Burger-Hauß da gelegen, sondern der Burg allein zustendig were, so hette man deßhalben unbillich geclagt.

Bey den andern Haupt-Puncten zeigten sie ahn, daß die Juden ex Privilegio Rudolphi Imperatoris der Burg allein zuständig währen, und wurden iederzeit durch den Burggrafen allein auff- und angenommen, auch allwegen nach Gestalt ihrer Mißhandlung von Ihm allein gestrafft.

Item von Ihme vergleitet, von Rothweilischen und andern frembden Gerichten abgefordert, und von ihme allein geschützt.

Die angezogene Erkauffung der Plätz und Häuser in der Juden-Gassen, liessen sie uff sich beruhen, dann sie hätten die Gerechtigkeit uff den Juden über verwehrte Zeit herbracht, wehren auch dessen von König Rudolpho also anfenglichs befreyet, und durch die andern folgende Kayser, biß auff ietzige Kayserliche Majest. successive also darinnen bestätiget und confirmiret worden.

Daß aber der Stadt Renthmeister die Schloß und Thor der Juden-Gassen, wo noth, bessere und erneuere, das geschehe billich, weil ihnen dargegen die Vehde und Herd-Schilling von den Juden gereicht und geben wurden.

Was den dritten Clag-Puncten berühren thete, hette der Burgers Sohn gröblich mißhandelt, darumb man verursacht worden, ihnen inzuziehen zu befehlen, were aber doch aus Vorbitt unterlassen worden, und ob es gleich geschehen, hette die Burg doch anders nichts vorgenommen, denn was deren ex officio zustünde, ajgnete und gebürte.

Auf den vierdten und letzten Clag-Puncten ward von wegen der Burg angezeigt, der Burggrave wehre Oberster Richter über den Burgermeister und Rath in der Burg und in der Stadt, darumb würde Ihme billich die Ehre gegeben, und Er im Raths Bescheid vorgesetzt und genennet, gestünden auch keines Wegs, daß die Stadt merum & mixtum imperium haben solte.

Dann wahr, daß der Burggraffe durch die gantze Stadt die peinliche Obrigkeit und deren Execution hett, und der Kayserlichen Majestät oberster Richter und Amptmann da wehre, und also in alten Briefen genennet wird, wie zu beweisen.

Dann einmahl der Burggrave das Haupt und der Oberste wehre, wie dann Burgermeister und Rath ihme geloben und schweren musten, und er ihnen als ein Burggrave gar nicht, darumb sie von solchen stylo nicht abzustehen wüsten, sondern begehrten bey demselbigen gelassen zu werden, mit Erbitten, was vorbracht, wo von nöthen, und die Herren Commissarii begehren würden, mit Beylagen zu dociren, und nothdürfftig zu beweisen.

Solchem nach ist denen von der Stadt obgesetzter Gegen-Bericht fürgehalten und ihre Ableinung darauff auch weiter angehöret worden, darneben sie dann zu Bescheinung ihrer angegebenen Gerechtigkeit und Herbringens, allerhand briefliche Urkunden übergeben haben.

Gleicher Gestalt ist auch von Burggraffen und Burgmann wegen geschehen, und ihre Ableinung von uns den Commissarien auch nach Notturfft ingenommen, und also durch beyde Partheien uns gnugsamlich nach der Lenge informiren und berichten lassen.

Vff dasselbig haben wir die Käyserliche Commissarii alles gethanes Fürbringen und übergebene Beweisung nothdürfftiglich und gnugsam ersehen bewogen, und demnach uff schiedlich Mittel, so den Partheyn fürzuschlagen seyn möchten, sich bedacht.

Vnd nachdem Wir aus der gantzen Handlung so viel vermerckt, daß der fürnembst und grösseste Streit in dieser Sache wehre umb das territorium, district oder Burg-Frieden der Burg Friedberg, ob dieselbige ausserhalb der Burg Mauren einigen habe, und wie weit und ferr sich derselbig erstrecken solte, So haben wir denselbigen Puncten, als den grösseſten und wichtigsten, auch in der Ordnung den ersten, anfänglich vor die Hand genommen, und allerley Mittel und Wege deßhalben den Partheyen vorgehalten.

Letzlich aber nach viel gepflogener Handlung, so die beyde Partheien derselbigen und aller folgenden streitigen Puncten halben, endlichen mit einander, wie nachgesetzt, vereinigt und verglichen, nehmlich, soviel den Puncten betrifft:

Soll der Schlag in der Sand-Gassen, so unden bey der Seher-Pforten stehet, beyde der Burg und auch dem Rath zu Friedberg im Gebrauch gemein seyn, auch iedes Theil einen Schlüssel darzu haben, denselbigen nach seiner Notturfft und Gelegenheit haben, uff- und zuzuschliessen, und soll denselbigen Schlag der Rath von wegen gemeiner Stadt durch ihren Rentmeister allein in Baw und Besserung, so offt von nöthen seyn würde, halten.

Der ander Schlag aber, so oben in genanter Sand-Gassen gegen der Burg zu gesetzt ist, soll ausgehaben, und herfür biß an das Ende der Gassen und an die Ecke gegen der Burg zu gesetzt werden, zu solchen Schlag sollen beyde Theil die Burg und der Rath auch ieder ein Schlüssel haben, angeregten Schlag nach eines ieglichen Gelegenheit zu öffnen, und denselbigen zu brauchen, und sollen denselbigen Burggraven und Bawmeister von wegen der Burg in nottürfftigen Baw uff der Burg Kosten halten, und denselbigen bestellen, die Sand-Gaß an ihr selber, und die Häuser und Garten darinnen gelegen, daran soll der Rath Vehde und Herd-Schilling, auch was und wie er sonst das bey andern den Rath zustehenden Gassen und Plätzen hat, und üblich herbracht, seyn und bleiben, doch der Burg oder Burgmann an ihren Gerechtigkeiten, die sie etwan zu Garten oder Häusern in mehr genannter Gassen haben möchten, auch nichts benommen.

Ferner seynd beyde Theil mit einander vereinigt und verglichen worden, daß die Burg einen Burg-Frieden ausserhalb der Mauren und Graben angeregter Burg, so mit Schrancken versehen werden, folgender massen und Gestalt haben soll, nehmlich so sollen, wenn man aus der Burg gehet, in der lincken Hand von der Burg Plancken an Schrancken gemacht, und hinauff biß gegen dem ersten Posten der Juden-Pforten über gesetzt werden, doch daß angeregte Schrancken von

von den Häusern, so daselbsten stehen, sechs Werck-Schuch lang allenthalben geruckt, und also angeregte Häuser und Plätz der Sechs Schuhen gar nicht in Burg-Frieden gerechnet, oder darunter verstanden werden.

Von ietzt gemelten Posten der Juden-Pforten sollen die Schrancken nit mehr starck, sondern schrech hinaus geruckt, und also weit gesetzt werden, daß sie den Stein bey dem Haspel, so neben der Juden-Pforten stehet, gleich sey, also, daß man ein starcke Linien vom Ende angeregter Schrancken, die schrech stehen, biß an den Stein ziehen möge, und daß darumb, damit durch solche Schrancken die Fahrt in die Juden-Gassen nicht gehindert, sondern man frey und ausserhalb der Schrancken und des Burg-Friedens in die Juden-Gassen reiten und fahren möge.

Vff der andern und rechten Seiten, wenn man aus der Burg gehet, da soll der Schlag gegen der Seher-Pforten, wie der ietzund stehet, bleiben, auch der Burg allein zugehören, und von demselbigen Schlag an schnur strack Schrancken hinauß gesetzt, an der Wede Mauren her, biß hinauff gegen den Schrancken an der lincken Seiten über, also, daß eine gleiche Schnur von einem Schrancken zu dem andern gezogen werden möge, und daselbsten oben über zwerch soll er auch mit Schrancken und einen Schlag nach der Burg Gelegenheit verwahret und versehen werden, also, daß man neben und ausserhalb solcher Schrancken hinder der Wede hin, ungehindert des Burg-Friedens, mit reiten, fahren, und sonsten die Seher-Pforte brauchen möge, Innerhalb solcher Schrancken, wie die ietzund beschrieben worden sind, soll der Burg-Frieden auch seyn, und der Burg zustehen, und sich weiter nicht erstrecken, und soll dieser also, wie gemelt, umbschrenckt und verwahrt Platz künfftiglich der Burg-Fried vor der Burg seyn, und zu der Burg, wie andere Stück, gehören, und also mit dem Burg-Frieden nach Außweisung König Albrechts Privilegii gehalten werden, doch soll solcher Platz, wie er ietzunder zum Burg-Frieden bewilliget worden, künfftiglich zu keiner Zeit mit einigen Baw versperret und verbauet, oder etwan mit einer Mauren verwahret, sondern stetigs allein mit Schrancken, wie ietzt gemelt, befriedet und bezirckt werden, damit auch künfftiglich solches Burg-Friedens desto bestendiger Anzeige bleiben, und durch Abgang der Schrancken nit etwan wiederumb Disputation und Irrungen entstehen, so solten die beyde Endt und Extremitates solcher Schrancken, gegen der Stadt zu mit ansehnlichen Steinen gemerckt und bezeichnet werden.

Neben dem haben auch Burggrave und Baumeister von wegen der Burg ihnen alle ihre Gerechtigkeit, so sie zu dem Barfüsser-Closter, neben und mit dem Rath, dieweil es mit gemeinen der Burg und Stadt Geld erkaufft, aus und vorbehalten, dessen der Rath auch also zufrieden, laut des Kauff-Brieffs.

Deß Weinschancks halben, nachdem von der Burg angezeigt worden, daß solch Verbott oder Undersagens allein von wegen sterbender Leufft beschehen, sie auch eben von deswegen in der Stadt deßmahls Wein schencken lassen, und daß sie sonsten derhalben die Burger bey der Burg wohnend, oder auch den Rath an ihren Herkommen und Gerechtigkeit nicht zu beschweren, oder zu verhindern gemeint weren, so haben die Herren Commissarii in den Puncten, als so gefallen und erloschen, weiter Mittelung unnötig gehalten.

Den Schwein-Stall und gemachten Zaun, oder Stacket am Seher-Thor anlangend, ist dahin verglichen worden, daß angeregter Stall von der Pfort gerückt, und an die Mauer des Burg-Grabens gesetzt werden, also, da man an dem Thor-Hauß zu bauen hette, derhalben nit gehindert würde, auch hinfurt dem Burg-Thor-Hüter zu Gebrauch, und der Zaun, wie der ietzund stehet, gelassen werden und bleiben solle.

Dieweil der Burg-Friede durch obgesetzte Beschreibung der Schrancken nunmehr seine Grentz und Bezirck bekumpt, und die vorige Schrancken abgeschafft werden, so haben wir die Kayserliche Commissarii dafür geacht, daß der Punct des gehaltenen Hals-Gericht auch ab seyn, und man sich dergleichen hinfüro nit zu besorgen werde haben.

Ebenmessiger Weiß ist auch die Clag deß Schlags in den Schrancken bey dem Pfuel, nachdem derselbig mit den Schrancken gar hinwegkompt, gefallen.

Die zween Linden-Baum, so innerhalb der Schrancken gesetzt werden, dieweil sie abgeschafft und nit mehr da sind, haben wir auch dieselb Clag für abgangen und erloschen, und also keiner Handlung nötig gehalten.

Deß Müntz-Meisters halben, nachdem die von der Burg sich erpotten, da er hie blieben wehre, sie ihnen zur Gebühr gewiesen, und der Stadt an ihrer Gerechtigkeit nichts abgehen haben lassen wolten, auch der ietzig Inhaber und Besitzer solcher Behausung, sich das, was andere, so dieselbige jederzeit ingehabt und besessen, einem Rath geleistet, auch zu thun erbotten hat, lest mans, dieweil es auch ein Pri-

Privat-Sach, und die Burg nicht angehet, bey solchen Erbieten bewenden.

Letzlich bey diesen Puncten, den Schlag am Seher-Thor beym Pfuel anlangend, dieweil derselb, wie oberzehlt, in die Burg-Friedens Schrancken mit eingezogen wird, so ist deßhalben kein Clag mehr.

Bey den andern Clag-Puncten die Juden und Annehmung derselben betreffend, ist von uns den Käyserlichen Commissariis dahin endlich gemittelt worden, daß ein ieder Jud, so zu Friedberg zu wohnen begehrt, den Burggraven erstlich ersuchen und ansprechen soll, und so er die Verwilligung von ihme bekommen, und angelobt, alsdann zum Burgermeister gewiesen werden, welcher von wegen eines gantzen Raths die Pflicht von ihme nehmen, und ihnen beaidigen soll.

Vnd soll darneben der Burg, was sie für Gerechtigkeit, als mit Reichung etlicher Cöllnischer Marck-Pfenning, Item newe Jahr und sonst deßgleichen dem Rath, was er mit Nehmung deß Herd-Schillings, Vehde und andern bey den Juden herbracht unverhindert, auch sonsten bey allen beyder Theil zu den Juden habenden Gerechtigkeiten gelassen werden und bleiben.

Zum Dritten deß Angriffs, Fahens und und Einziehens halben, seynd die Partheyen folgender Maß entschieden worden, daß in denen Fällen, so Verzug leiden mögen, und einer straffwürdig worden wehre, die Burgermeister mit Vorwißen/Rath und Gutachten deß Burggraven dieselben einziehen und gefenglich annehmen sollen.

Aber in denen Sachen und Fällen, so keinen Verzug leyden können, als da einer einen entleibt, etwas gestohlen, oder sonst in der Flucht wehre, und ehe man den Burggraven erreichte, entkommen und entwerden möchte, oder da sich etwan bey nächtlicher Weil was begebe, oder der Burggrave nicht zur Stett wehre, alsdann die Burgermeister allein einen wol gefenglich einlegen lassen mögen.

Vnd haben die vom Rath darneben auch bewilligt, da einer ingezogen werden solte, des Burggraven Richter dasselbige zu verständigen, ob sie den Angrieff mit thun wolten, da sie aber nit bey Handen, alsdann solls der Rath durch die Seinen allein zu thun Macht haben.

Ingleichen da etwan in einem Angrieff die Richter des Burggraven bey der Hand und deß Raths Knecht nicht, dann so sollen die Richter auch allein auff Begehren des Burgermeisters den Angrieff zu thun Macht haben.

Die Lediglassung aber der Gefangenen soll, wie Herkommen mit Vorwissen und Beschluß deß Burggraven und Raths geschehen, und nit vom Burgermeister allein.

Letzlich und beschließlich bey dem vierdten Puncten haben beede Partheyen ihnen gefallen lassen, daß die Raths-Bescheide und anders, so im Nahmen deß Raths ausgehen, mit dem Ingang gestellt werden sollen: Erkennen wir Burggrave, Burgermeister und der Rath ꝛc.

Vnd sollen also und hierdurch beyde obgemelte Partheyen ihr ihrer gehabten und fürbrachten Irrungen gütlichen verglichen und entschieden, auch aller beyderseits gefaster Wiederwillen gantz gefallen, todt und abseyn doch sollen beyde Theile ihre habende Privilegia, Verträge, Ordnungen, und anders in allen andern Fällen, so hierinn nicht begriffen und entschieden, stet, vest und unverruckt bleiben, alles erbar treulich und ohne Gevehrde: Deß zu Uhrkunde haben wir obgenennte Kayserliche Commissarii und Vnderhändler unser angeborn Insiegel an diesen Brieff gehangen. So haben wir Burggrave, Baumeister und Regiments-Burgmanne von wegen gemeiner Burge, für uns und unser aller Nachkommen und Erben, unser Burg groß Insiegel, deßgleichen wir Burgermeister und Rath, von wegen gemeiner Stadt groß Insiegel an diesen Brieff auch gehangen, uns aller deren hierin begriffenen Puncten damit zu besagen. Geschehen Mittwochs den Eilfften Julii im Jahr nach Christi unsers HERRN Geburt Tausendt, Fünffhundert und Ein und Siebentzig.

CVI.

Käysers Matthiæ Decretum confirmatorium, daß die Stadt Friedberg den Burggrafen daselbst vor einen Obristen Richter der Burg erkennen soll, de Anno 1613.

DEmnach die Römische Käyserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, bey dero angetrettenen Käyserlichen Regierung befunden, daß von weiland derselben geliebten Herrn und Bruder, Kayser Rudolphen dem Andern, Hochlöblichster Gedächtnis, in dem langwierigen Streit und Irrungen, zwischen Burggraffen, Baumeister und Burgmannen Ihrer Ihrer Majestät und des Heiligen Reichs Burg Friedberg an einem, wider Burgermeister und Rath daselbsten, vor diesem unterschiedliche Kayserliche Commissiones angeordnet, biß auch darüber von Ihrer Kayserlichen Majestät auf Einkommen gnugsame relationes und Bericht am dato den dreyßigsten Maji, Anno Ein Tausend sechs hundert und eilff, weiter angeordnet worden, und dann obhöchstgemelte Ihre ietzige Kayserliche Majestät auff vorhergehende reiffe und steiffe Erwegung der Sach Umbständ, alles das, so fürgelauffen, den Rechten und der Billigkeit gemäß, gnädigst confirmirt und bestättiget, deßwegen auch dem Hochwürdigen Fürsten Herrn Wilhelm, Bischoffen zu Wormbs, auch Wohlgebohrnen Herrn Georg Friedrich, Graffen zu Hohenloh und Herrn zu Langenburg, und Thomaßen Morckelbach, der Rechten Doctorn, erheischender Nothdurfft nach, weitere Commission auffgetragen, sich auch nunmehro nicht anders gebühren will, als daß denjenigen Puncten, welche bey vorgehaltener Commission ihre Maaß und Erledigung bereits erlanget, und von mehr höchstbesagtem Kayser Rudolphen löblichster Gedächtnis ratificiret, auch von ietziger Kayserlichen Majestät bestettiget worden, hinführo gantz unverbrüchlich gelebet und nachgegangen werde, immassen dann Ihre Majestät darüber ernst- und vestiglich zu halten und handzuhaben gedencken, darumb so ist ihrer Kayserlichen Majestät ernster und endlicher Befehl, daß der Rath, Bürger, sambt Burgermeister und gemeiner Burgerschafft zu Friedberg, zu ewigen Zeiten, die durch Adeliche Baumeister und Burgmanne erwehlte, auch von Ihro Majestät und deroselben Nachkommen am Reich, bestättigte Burggraffen, in solche Würde, wie auch für Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Obersten Richter und Ambtmann der Burg und Stadt erkennen, halten und ehren, denselben wie von Alters, sonderlich nach Ausweisung einer in Anno Ein tausend vier hundert und drey und achtzig, auffgerichteten Huldigungs-Verschreibung, huldigen, geloben und schwehren, getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, auff deren Erfordern zu erscheinen, deren Ober-Geboten und Bescheiden gehorsamlich nachzukommen, oder aber von ihnen gebührende Bestraffung zu gewarten, immassen solches obberührte Kayserliche, Königliche, Fürstliche und andere Entscheide, Verträg, Spruch, Ordnung, Sün, und Streit-Briefe ausweisen, es auch der Burggraffe, Baumeistere und Burgmanne von Alters ordentlich und rechtmäßiger Weiß hergebracht, darwider keine Neuerung, Hinderung oder Eintrag fürnehmen, thun, noch gethan zu werden verschaffen, alles bey Vermeidung Ihrer Kayserlichen Majestät schwehren Ungnad und Straff, worbey dann Ihre Kayserliche Majestät zu beyderseits desto mehrer Versicherung für gut und nothwendig befunden, daß die Pflicht wieder erneuert, die Huldigung gegen den Burggraffen erfrischt, und noch vor Fortstellung jetziger Commission erstattet werde.

Hergegen soll ein gantzer Rath, nemblich Burggraffe, Adeliche Sechser, Schöpffen und gemeine Raths-Bürger, immassen derselbe in dero in obbestimmten Ein tausend vier hundert und drey und achtzigsten Jahr auffgerichte Raths-Ordnung, ordentlich beschrieben und ernennet, mit denen darzu gehörigen Gliedern und Burgern, ein unmittelbahrer Reichs-Stand seyn und bleiben, auch bey Ihren Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten allerdings gelassen, und bey denselben von jederzeit erwehlten Burggraffen, Baumeister und Burgmannen Bestmöglichkeit nach treulich geschützt und handgehabt werden. Signatum zu Wien, unter Ihrer Kayserlichen Majestät auffgedrucktem Secret-Innsiegel den Sechsten Tag Junii, Anno 1613.

Hanß Ludwig von Ulm.
(L. S.)

Johann Rudolph Pucher.

CVII.

Interims-Vergleich zwischen Burg und Stadt Friedberg, die wegen gemeiner Stadt-Regiments Verwaltung unter ihnen entstandene Irrungen und Differentien betreffend, de Anno 1618.

ZU wissen, demnach von vielen Jahren, zwischen den Wohl-Edlen, Gestrengen und Vesten, Herren Burggraffen, Adelichen Baw-

Fürsichtigen und Weysen Burgermeistern und Rath, des Heyligen Reichs Stadt Friedberg allhier, am andern Theil, wegen gemeiner Stadt, Regiments Verwaltung, sich Irrungen und Differentien erhaben, und bißhero erhalten, derentwegen auch beyde Partheyen zur Kayserlichen Commission und Rechtfertigung erwachsen, auch dieser Mißverstände und Streitigkeiten halber es so weit kommen, daß die ordentliche Stadt-Raths- und Gerichts-Haltungen darüber zerschlagen, und nunmehr weit über zehen Jahr in ein stecken gerathen darauser dann sowohl deß gemeinen Stadt-Wesens, als auch der Justici-Administration halber viel Zerrüttung und Ungelegenheit entstanden und aber für ein Nothdurfft erachtet worden, demnach verschienen Dienstags den achten dieses, dem neuerwehlten und bestättigten Herren Burggrafen und Adelichen Baumeistern von wegen gemeiner Burgk die gewöhnliche und in Anno 1483. verbrieffte Huldigung deren vom Rath und der Burgerschafft durch GOTTes Seegen vollnzogen, daß auch beyderseits auff unverfängliche Interims-Mittel gedacht, welcher Gestalt nehmlichen die Raths- und Gerichts-Haltungen restauriret, und dardurch sowohl gemeinen Stadt angelegene, als auch die Justici Sachen wieder in Gang bracht, und administrirt werden mögen, auch dieselbe gleichwohl ohne Nachtheil, und biß zu Außtrag deren noch schwebenden und entweder zu endlichem Vergleich, oder aber rechtlichem Entscheid ausstehender Sachen, und verschiedener Puncten effectuiret würden.

Als haben derowegen uff wohlgemeinte Interposition deren von einem Ehrsamen Rath deß heyligen Reichs Stadt Franckfurt zu vorgedachter Huldigung obbenanten deß Raths allhier zur Assistenz abgeordneten obwohl- und Ehrngedachten Partheyen, zur Kayſ. Burgk und Stadt Friedberg zu vorberührtem Ende sich mit einander wohlbedächtlich vereinbaret und verglichen, doch also und dergestalt, daß hierdurch der Römischen Kayſ. Majestät Ober-Hoch- und Herrlichkeit, auch deren Reservaten uff wohlgemeldte Burg gewidmet, sambt beyder Partheyen Recht und Gerechtigkeit, auch männiglichs interesse, deren güt- oder rechtlichen Ausüb- und Erörterung allerdings nicht præjudicirt und benommen, sondern biß zu endlichem güt- oder rechtlichem Austrag nachgesetzter Puncten, sambt und sonders interims weise, steht, vest und unverbrüchlich gehalten werden soll, immassen unterschiedlich hernach folgt.

Anfänglichen, als derer in Rath gehörigen Adelichen Sechßer Erwehlung geschehen, hat man es dahin gemittelt, daß deren hierüber besagenden Ordination und Verbrieffungen alerdings ohnabbrüchlich, vor dieses mahls etliche Burgmann von Seiten der Stadt der Kayserlichen Burgk denominirt, und benantlichen daraus, die Wohl-Edle, Gestrengen und Veste, Conrad Löwe von und zu Steinfurt, jetziger Zeit Burggrafe, so dann Johann Eustachius von und zu Franckenstein, Georg Wilhelm von Carben, Johann Löw zu Steinfurt, Johann Heinrich von Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, und Philips Wilhelm von Bellersheim, alle des Regiments wohlgedachter Kayserlichen Burgk Friedberg erwöhlet, darbey aber austrücklich bedingt worden daß es inskünfftig uff begebenden Fall, da einer oder mehr daraus mit Tode abgehen solte, zu keinem præjudiz angezogen, sondern nach Inhalt obgesagter brieflichen Ordination biß zu oberwehntem Entscheidt ohnverfänglich gehalten werden solte.

Als auch die verschiene Jahr über, in welchen kein vollkommener Rath gehalten worden, etzliche Raths-Personen aus der Burgerschafft mit Todt abgangen, und ohn Beysein des Burggrafen, und übrigen fünff Adelichen Sechser, andere an der statt zum Raths-Stand gezogen worden, welche man deßwegen passiren zu lassen, uff Seiten der Burg Bedenckens getragen, hat man sich endlich dahin verglichen, daß bemeldte neue Raths-Personen zue Rath verbleiben, jedoch daß der von Ihnen allbereit würcklich erstattete, in Krafft dieser Interims-Vergleichung approbirte, und uff den gantzen Rath verstandene Eyd nochmahls vorgelesen, und darauff von ihnen samptlich dem Herrn Burggraffen bey nechsten Raths-Tag angelobet werden soll.

Und weil man befunden, daß noch etzliche Raths-Stellen anietzo vacant seynd, so hat man sich der verbriefften Raths-Ordnung beyderseits erinnert, und dahin geschlossen, daß uff nechstkommenden ordinari Raths-Aempter Wehl-Tag solche Lücken, nach Außweisung und Besag gedachter alten Ordnung, wieder völlig ersetzt werden sollen.

Nachdem auch der Raths-Bussen halber, und wie es damit zu halten, Anregung beschehen, und man aber sich des Herkommens nicht sattsam so bald eigentlich erkundigen können, ist es beyderseits dahin gestelt, daß man sich aus unpartheyischen und in gemeiner Verwahrung enthaltenen Raths-Büchern, auch sonsten andern, in Recht bestendigen Probationen, des Herkommens erlernen, und demselben nachkommen, oder aber in unverhofftem Fall, da deren halben keine gewisse Nachrichtung zu erlangen were, alsdann sich hierüber mit einander ferner vergleichen sollen.

Wegen des Rent-Sitzes, ist wenigers nicht von Seiten der Kayserlichen Burg Anregung geschehen, und darfür gehalten worden, daß im Fall keiner aus den Adelichen Sechsern alhie in loco, man alsdann einen andern, und zwar iemand aus der Burgk Dienern zue bemeltem Rent-Sitz, uff gewöhnliche Zeit, zu substituiren befugt, und also Herkommen sey.

Weil aber hingegen des Raths Verschreibung de anno 1484. auff der Stadt Seiten angezogen, und daß Inhalts derselben niemand anders, als einer aus dem Adlichen Sechsern zur Renth qualificirt seye, darauff bestanden, so ist es darbey und daß fürohin, biß zum andern Vergleich oder Entscheid, niemand anders, als einer aus den Sechsern substituiret werden solte, gelassen worden.

Und weil man auch deren zur Renth gehörigen Schlüssel halber, und wie es darmit ins künfftig zu halten, einer Gewißheit von nöthen, so hat man sich dahin verglichen, daß beyderseits in den hiebevor zwischen der Burg und Stadt verübten Beumersheimischen Commissions Protocollis auch sonsten Nachsehung gethan, und was allerseits solcher Schlüssel halben für Gewißheit zu erlangen, in Acht genommen, auch worzu man uff Seiten der Kayserlichen Burgk der Schlüssel zur Renth, sich zu gebrauchen herbracht hat, dieselbe nochmahls dabey ohnverhindert gelassen werden solt.

Wie nun erst angeregter massen man sich des Rath-Sitzens halben gütlich vereinbaret, also hat man sich auch des Gerichts halben unterredet und dahin verglichen, daß führohin, die vor Alters gewesene Gerichts-Täge, ordinarie, und extra casum necessitatis, ohnverruckt gehalten, zu dem Ende auch der eine Zeitlang in der Burg verblieben Gerichts-Stab dem Schultheissen in der Stadt wieder zugestellet; Hingegen den Richtern der Eingang, zu Leutung der Gerichts-Glocken, ungesperrt gelassen, und die hierzu nöthige Schlüssel förderist wieder gemacht, und ihnen zugestellt, auch dafern der Schultheiß Leibs-Schwachheit, oder anderer Geschäfften halben, das Gericht in eigener Person nicht besitzen könte, alsdann den ältisten Schöpffen, so zur Stell seyn kan, substituiren, und seine Stelle zu vertretten, ihme Commission beneben dem Stab geben soll. Und damit auch deren vor Gericht anbrachten Frevel-Bussen halber eine Richtigkeit seye, so hat man sich verglichen, daß der Richter Anbringen ohne fernere Probation für beglaubt gehalten, iedoch dem angegebenen seine Defension und Gegen-Beweiß alsbald zu erstatten, ohnbenommen, sondern vorbehalten. Darbey aber in Acht genommen werden soll, daß keine gefährliche Verzögerung vorfallen, und der Burg gebührende Bussen gestöckt werden mögen. Anlangend die Gerichts-Sportelen, hat man es, gleichwie hieroben bey dem Raths-Bussen gemeldet, dahin gestellt, daß man sich deren Beschaffenheit und Vertheilung, eigentlich und gründlich erkundigen, und uff Befindung darnach achten, oder in Mangel solches Berichts, sich derhalb mit einander vergleichen soll, alles trewlich und sonder Geverde.

Zu Uhrkund dessen seynd dieser Interims-Abschied zwen, gleiches Inhalts, außgefertigt, mit der Kayserlichen Burg, auch der Stadt grössern Insiegeln bekräfftigt, und iedem Theil einer zugestellet worden. So geben und geschehen zu Friedberg den eilfften December, im Jahr Christi, Sechzehenhundert und im Achtzehenden.

CVIII.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation des von Käyser Rudolpho I. im Jahr 1275. der Burg Friedberg ertheilten Privilegii wegen Auffenthaltung der Juden, de Anno 1620.

WIr Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser und des Reichs liebe Getreue, Conrad Löw von und zu Steinfurth, Burggraffen, Baumeister, Regiments- und gemeine Burgmanne, Unser und des Heiligen Reichs Burg Friedberg in der Wetterau, in glaubwürdigen Schein, einen Freyheit-Brieff von weyland Unserm Vorfahrern am Reich, König Rudolphen dem Ersten, löblichen Gedächtnis ausgangen, und ihnen der Judischheit halben, so daselbst zu Friedberg wohnen, gegeben, haben fürbringen lassen, von Wort zu Wort alſo lautend:

Rudol-

Rudolphus DEI gratia Romanorum Rex semper Augustus, universis Sacri Romani Imperii fidelibus, præsentes literas inspecturis, gratiam suam & omne bonum. Scire vos volumus per præsentes, quod nos habito consilio fidelium nostrorum, Burggravii & Castrensium in Friedberg & Judæorum ibidem commorantium duximus ordinandum, ita videlicet, quod prædicti Nostri Judæi in Circumcisione Domini, memoratis Nostris fidelibus, Burggravio & Castrensibus de Friedberg centum triginta marchas denariorum legalium Colonienſium annis singulis præsentabunt, ac nostro nomine assignabunt, indulgemus etiam eisdem Judæis ex gratia speciali & eorum hæredibus eisdem in Friedberg succedentibus, quod neque per Nos, nec Nostros successores ultra prædictam summam nihil penitus exigatur, sed ab omni precaria & exactione perpetuo sint liberi & soluti. Præterea volumus, ut si quisquam Judæorum dictorum a civitate nostra Friedberg diverterit, vel per mortem decesserit, prælibati Burggravii Castrenses & Judæi ibidem alium seu alios Judæorum vel Judæos in ipsorum assument consortium Judæorum, qui possit, vel possint, summam prædictæ contributionis integraliter adimplere, & ii libertate prædicta cum cæteris Judæis gaudebunt, pacifice & quiete, volumus etiam & mandamus, quod dicti Nostri Judæi nullatenus infestentur, pro eo videlicet, quod eos ipsos sic prædictis Nostris Castrensibus adstrinximus, si quisquam contra dictos Nostros Castrenses aut ipsi contra quempiam intenderint litigare. Ad hæc volumus, quod si aliqui Judæi plures præterquam jam Friedberg inhabitant, se receperint ad manendum ibidem, de qualibet marcha dabunt tantum sicut cæteri Judæi, & gaudebunt libertate superius annotata. Dicti vero Judæi nostris Castrensibus memoratis dare incipient singulis annis pecuniam supra scriptam, a festo circumcisionis Domini proxime nunc venturo post tres annos & deinceps perpetuo perdurabit. Infra quos tres annos nobis ac alicui Nostro nomine nihil dabunt, secundum quos ipsos liberos fecimus, in alio Nostro privilegio ipsis dato. In cujus rei testimonium præsentes literas conscribi ac Nostræ Majestatis sigillo jussimus communiri. Datum apud Hagenau III. Idus Decembris Indictione IIII. anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo quinto, regni vero Nostri tertio.

Und Uns darauff demüthiglich angeruffen, daß Wir denselben Brieff in allen seinen Innhalt zu verneuern, zu confirmiren und zu bestättigen (inmassen solches hievor der Allerdurchlauchtigst Fürst, unser lieber Herr Vetter und Vorfahrer am Reich, Kayser Rudolph der Ander ꝛc. auch Hochlöblichster Gedächtnis, auch gethan) gnädiglich geruheten. Deß haben Wir angesehen, solch ihr demüthig Bitt, auch die getreuen und willigen Dienste, so die genannten Burggraffen Baumeister und Burgmannen Unsern Vorfahrern und dem Heiligen Reich bißhero in mannigfaltige Wege gethan haben, und hinführo wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen den obgeschriebenen Brieff in allen seinen Worten, Inhaltungen und Begreiffungen, als Röm. Kayser bestättet, bestätten den also hiermit von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissendlich in Krafft dieses Brieffs, was Wir Ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu verneuern, confirmiren und bestätten haben, sollen, und mögen. Und meinen und wollen, daß der obbestimmte König Rudolphs Brieff in allen seinen Worten, Clausuln, Innhaltungen und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, und die genannten Burggraff, Baumeister und Burgmanne zu Friedberg und ihre Nachkommen sich deß gebrauchen und genießen sollen, und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem Reich an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich.

Und gebiethen darauff allen und jeden Unsern und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubtleuthen, Land-Vögten Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern Ambtleuthen, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, ernstlich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie die genannten Burggrafen, Baumeister und Burgmannen zu Friedberg und Ihre Nachkommen an dem alten Herkommen und Gebrauch, so sie bißhero dero Judischheit halber gehabt, in dieser Unser Verneuerung und Bestettigung nicht hindern oder irren, sondern sie darbey bleiben, das alles geruhiglich gebrauchen und genieſſen lassen, und darwider nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem Jedem sey Unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff und darzu ein Poen, nemblich zwantzig Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein Jeder, so offt er freventlich hierwider thät, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den obgedachten Burggraffen, Baumeister und Burgmannen, und ihren Nachkommen unabläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit Unsern Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in Unser Stadt Wien, den neunzehenden Tag Monaths Junii, nach Christi Unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburth, im 1620. Unser Reiche des Römischen im ersten, des Ungarischen im andern, und des Böhmischen im dritten Jahre.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

J. R. Bucher.

CIX.

Käysers Ferdinandi II. Decretum confirmatorium **des von Käyser** Matthia **im Jahr 1613. und kurtz vorher** sub. Num. CV. **befindlichen** Decrets **an die Stadt Friedberg, das Obriste Richter-Amt des Burggrafens zu Friedberg betreffend**, de Anno 1621.

Demnach bey der Römischen Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herrn, sich ohnlängst deroselben Burggraffen, Baumeister, Regiments- und gemeinen Burgmanne der Burg Friedberg, wider Burgermeister und Rath daselbsten, in den von etlichen Jahren hero entstandenen langwierigen Irrungen und Strittigkeiten, die Einwohnung eines Stadt-Schreibers, auch gemeine und sonderbahre Administration des Stadt-Regiments und Justitz-Wesens belangend, in Unterthänigkeit beschwehret, mit angehefftter gehorsambster Bitte, sie ermelte Burggraffen, Baumeister, Regiments- und gemeine Burgmanne, bey einem von Ihrer Kayserlichen Majestät höchstgeehrten Vorfahren am Reich, Kayser Rudolphen dem anderm, am dato Prag, den dreyßigsten Maji, Jahrs Sechzehenhundert und Eilffe vergangen, und folgends von weyland Kayser Matthia, beyder Christmildesten Andenckens, sub dato Wien, den sechsten Junii, Ao. Sechzehenhundert und dreyzehen bestettigten, und in glaubwürdiger Form vorgebrachten Decret vestiglich zu heben, die obbemelt Burgermeister und Rath zu Friedberg nicht allein zu Annehmung, sondern auch würcklicher Vollziehung desselben, mit Ernst anzuhalten. Als haben höchstgedachte Kayserliche Majestät dasjenige, was bey Leb-Zeiten und Regierung berührter ihrer beyden geehrten Vorfahren vergangen und gehandelt worden, sambt denen in verschienenen Sechzehenhundert und zwölfften und Sechzehenhundert und neunzehenden Jahr, bey den damahln gewesenen Interregnis und Reichs-Vicariaten vorobbesagte Burgermeister und Rath zu Friedberg ausgedruckte Rescripten, in reiff- und gnugsame Erwegung ziehen lassen, und daraus obgeschriebenes Kaysers Rudolphen gegebenes, und vom Käyser Matthia confirmirtes Decret, den Rechten und der Billigkeit gemäß, gleicher Gestalt bestättiget und bekräfftiget, und dagegen obgehörte Vicariats-Rescripta, als vornentlich, ausbracht, allerdings cassiret und auffgehebt, deßwegen auch den Hochwürdigst, Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Schwekarten, Ertz-Bischoffen und Chur-Fürsten zu Maynz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, und Herrn Ludwigen, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. Commission und Befehl auffgetragen, sintemahl sich dann in alle Wege gebühret, daß mehr berührt ergangenem, nunmehr zum zweyten mahl confirmirten Kayserlichen Decret hinführo vollkommen und unverbrüchlich gelebt und nachgegangen werde, wie dann Ihre Kayserliche Majestät darüber ernst- und vestiglich zu halten gedacht. Hierumben so ist Ihrer Kayserlichen Majestät ernster endlicher Befehl, daß die Raths-Bürger sambt Burgermeister und gemeiner Burgerschafft zu Friedberg zu ewigen Zeiten, die durch Adeliche Baumeister und Burgmannen erwehlte, auch von Ihrer Kayserlichen Majestät und deroselben Nachkommen am Reich bestättigte Burggraffen in solcher Würde, wie auch für Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Obristen Richter und Ambtmann der Burg und Stadt erkennen, halten und ehren, demselben wie vor Alters, sonderlich nach Ausweisung einer in Anno Vierzehenhundert und drey und achtzig auffgerichteten Huldigungs-Verschreibung, huldigen, geloben und schwöhren

ren, getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, auff deren Erfordern zu erscheinen, ihren Ober-Gebothen und Bescheiden gehorsamblich nachzukommen, oder aber von Ihnen gebührliche Bestraffung zu gewarten, immassen solches obberührt Kayserliche, Königliche, Fürstliche und andere Entscheid, Verträg, Sprüch, Ordnungen, Sühn- und Strick-Brieff ausweisen, es auch der Burggraffe, Baumeister und Burgmanne, vor Alters ordentlich und rechtmäßiger Weiß hergebracht, darwider kein neue Hinderung oder Eintrag fürnehmen, thun, noch gethan zu werden verschaffen, alles bey Vermeidung Ihrer Kayserlichen Majestät schwehren Ungnad und Straff. Wobey dann Ihre Kayserliche Majestät zu beederseits desto mehrer Versicherung für gut und nothwendig befunden, daß die Pflicht wieder erneuret, die Huldigung gegen den Burggraffen erfrischt und erstattet werde, hingegen soll ein gantzer Rath, Burggraffen, Adeliche Sechser, Schöpffen und gemeine Raths-Bürger, immassen derselbe in dem obbestimmten Vierzehenhundert und drey und achtzigsten Jahr auffgerichten Raths-Ordnung ordentlich beschrieben und ernennt, mit denen darzu gehörigen Gliedern und Burgern, ein unmittelbahrer Reichs-Stand seyn und bleiben, auch bey ihren Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten allerdings gelassen, und bey denselben von jederzeit erwehlten Burggraffen, Baumeister und Burgmannen bester Möglichkeit und treulich geschützet, und gehandhabet werden. Signatum, Wien unter Ihrer Kayserlichen Majestät auffgedruckten Secret-Insiegel, den letztern Aprilis, 1621.

CX.

Carl Löwens von und zu Steinfurt, Burggraffens zu Friedberg, Protestation wider alle von der Stadt Friedberg attentirte Vor- und Eingriffe in vorgedachter Burg wohlhergebrachte Rechte und Freyheiten, de Anno 1625.

NAchdem mir glaublicher Bericht einkompt, welcher Gestalt Bürgermeister, Scheffen und andere des Raths, wie nit wenigers auch etzliche von der Burgerschafft der Statt Friedtbergk sich anmassen, und mehr Vorhabens sein sollen, unterm Schein weil deß Herrn Obristen Leutenants Gnaden und dem Herrn Hauptmann in der Statt, ihre geforderte Gebühr, oder Servisen zue erlegen, (welches, gleichwie Ich zue hindern nit begehre, also auch hierdurch nit gemeint ist) nit allein ein neue Contribution, sondern auch ein vermeinte Schatzung, alles ohne Vorwissen mein des Burggraven, der Adelichen Baumeister, Sechser in Rath der Statt gehörig, und des gantzen Regiments der Kayserlichen und des H. Reichs Burgk Friedtbergk, sowohl uff die gemeine Bürger, als auch die Judenschafft in der Statt zu schlagen, und aber dasselbe denen zwischen Burgk und Statt hiebevor uffgerichteten hochbeteuerten Verträgen, insonderheit aber Kayser- und Königlich hochverpoenten Privilegien, Concessionen und Begnadigungen der Kayserlichen Burgk, insonderheit von weiland Römischen Kayser Rudolpho Primo, Allerhochlöblichster Gedächtnüß, mitgetheilt und bißhero allezeit confirmirt, stracks zuwider; Als thue tragenden Burggraffen Ampts, wegen habenden Kayserlichen Befelchs, und alles obangezogenen halben, ermelte Burgermeister, Schöffen, des gemeinen Raths, und ander von der Burgerschafft hiermit gebührlich erinnern von solchen Newrungen abzustehen, und sonsten uff Mittel bedacht zu seyn, damit sie, was die Gebühr, und sie schuldig seyndt, nit uff solche der Kayserlichen Burgk præjudicirlichen ein- und vorgriffliche Maß; Sondern uff andere beederseits ohnnachtheilige Wege gebührlich ins Werck richten welches Ihnen hiermit in meiner deß Burggraffen, auch Bawmeister, und Regiments Nahmen, doch keiner andern Meinung, als der Kayserlichen Burg Gerechtigkeit und Herkommen, laut habenden ausgetrücktem Kayserlichen Burggraven Ampts Befelchs, angedeutet, und ahn sie begehret, darneben aber auch, gegen alles widrige protestiret, demselben contradiciret, und ehegemeldter Kayserlichen Burg ihre habende Recht austrücklich reservirt und vorbehalten würdt. Signatum Steinfurth den 13. Octobr. Ao. 1625.

Conradt Löw, von und zu Steinfurt, Burggrasse, ꝛc.

CXI.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation des neuerwehlten Burggraffens zu Friedberg, Wolffgang Adolphs von Carben, de Anno 1633.

WIr Ferdinand der Ander, von Gottes Gnaden, Erwöhlter Röm. Kayf. zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, bekennen offentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allermeniglich, daß uns unsere, und des Reichs lieben Getrewen, Bawmeister und Burgmannen unser und des H. Reichs Burg Friedberg, in der Wetterauw gelegen, undertheniglich zu erkennen gegegeben, wie sich dem Kayf. Burg-Frieden, damit gemelte Burg Friedberg, und sie von unsern Vorfahren, Röm. Kayf. und Königen, und unsern löblichen Vorfahren versehen, und begabt weren, auch alter guter hergebrachten Ordnung, Gebrauch und Gewohnheit gebürt und geziemet, wo ein Burggraffe daselbst zu Friedberg mit Todt abginge, oder sonst von der Verwaltung seines Amts stünde, daß sie alsdann, an desselben statt, allwegen einen andern Burggraffen, durch eine einhellige freye Wahl erkiesen und erwöhlen möchten, und daß nochmahln derselb, von einem Röm. Kayf. oder König investirt und confirmirt werden solte, und wann sie nun also, nach Außweisunge und vermöge berürts Ihres Burg-Frieden, und altem Gebrauch und Ordnung nach, unsern und des Reichs lieben Getrewen, Wolffgang Adolphen von Carben, zu des H. Reichs Burggraffen zu Friedberg, umb seiner Erbarkeit, Redlichkeit und Schicklichkeit, und auch umb deßwillen, daß er dasselbe Ambt für andern tragen und verwesen möchte, mit freyer einhelliger Wahl erkiest, und erwöhlt hetten, und uns darauf demütiglich angeruffen und gebetten, daß wir, als Röm. Kayf. den gemelten Wolff Adolphen von Carben, auff solch ihr Erwöhlung zu des Reichs Burggraffen, berürter Burgk und Stadt Friedberg, zu investiren, zu confirmiren, und zu bestetten gnediglich geruheten, das haben wir angesehen solch ihr demütig zimlich Bitt, und darumb aus der oberzehlten und andern Vrsachen uns darzu bewegend, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, rechter Wissen den genandten Wolff Adolph von Carben, zu unserm und des H. Reichs Burggrafen bestimpter Burgk und Stadt Friedberg investirt, confirmirt und bestettet, und darzu Ihne, auch die genandt Bawmeister, Burgmann, Ihres Regiments, gemelter Burgk und Stadt Friedberg, umb ihr getrew, gehorsamen Dienst willen, die sie unsern Vorfahren Röm. Kayf. und Königen, dem H. Reiche und uns, in mannigfeltig Weiß erzeigt und bewiesen haben, und hinfüro wohl thun mögen und sollen, in unsern, und des H. Reichs Schutz und Schirm genommen und empfangen, investiren, confirmiren und bestettigen den gedachten Wolffgang Adolphen von Carben zum Burggraffen zu Friedberg, nehmen und empfangen Ihn, und die gemelten Bawmeister und Burgmanne des Regiments daselbst zu Friedberg in unsern und des Reichs Schutz und Schirm, von Römisch. Kayserl. Macht, wissentlich in Crafft dieses Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß obgenanter Wolffgang Adolph von Carben auff obbestimpte Erwöhlung nun hinfüro Burggrafe zu Friedberg, und darzu er und die gemelten Bawmeister und Burgmannen, sampt der Burgk und Stadt Friedberg, in unseren und des Reichs Schutz und Schirm seyn, und Er von Carben sich desselben Ampts unterfahen, deme getrewlichen, und nach seinem höchsten Fleiß und Vermögen auswartten, und das alles handeln und thun soll, das einem getrewen Burggraffen zu thun gebürt und zustehet, und von Alter herkommen ist, auch Er und die gemelten Bawmeister und Burgkmannen alle Ehr, Würde, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit haben, und sich derselben frewen, gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, wie andere, so in unserm und des Reichs Schutz und Schirm seyn, solches alles haben, gebrauchen und geniessen, von Recht oder Gewohnheit, von allermeniglich unverhindert, und gebieten darauff allen und jeglichen Chur-Fürsten, Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Burggraffen, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemainden, und sonst allen andern unsern und des Reichs, auch unser erblich Fürstenthumb und Landen, Vnderthanen und Getrewen, in was Würden, Standt oder Wesen die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie offtgemelten Wolffgang Adolphen von Carben, an Verwaltung berürts Burggraffen-Ambts, auch Ihne und die gedachten Bawmeister und Burgkmanne des Regiments, an unserm und des Reichs Schutz und Schirm nicht hindern oder irren, sondern sie darbey geruhiglich bleiben, gebrauchen und geniessen lassen, und darwider nicht thun, noch des iemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeglichen seye, unser und des Reichs schwere Vngnad und Straff, und darzu ein Poen, nemlich dreyßig Marck lötigs Goldts, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thet, uns halb, und den andern halben Theil dem obgemelten Burggraffen, Bawmeistern und Burgmannen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll, zu vermeiden. Mit Vrkundt diß Briefs besiegelt mit Vnserm Kayf. anhangenden Insiegel, Geben in unser Stadt Wien, den ersten Tag des Monaths Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im Sechzehenhundert drey und dreyßigsten, unserer Reiche des Römischen im Funffzehenden, des Hungarischen im Sechzehenden, und des Böhaimischen im Siebenzehenden Jahren.

Ferdinandt.

Vr. Phil. v. Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Arnoldin von Clarstein.

CXII.

Instrumentum Protestationis in Sachen der Burg Friedberg, wider die Raths-Burger daselbst, die durch diese von der Judenschafft zu Friedberg eigenmächtig geforderte 400. Rthlr. zur Schwedischen Satisfaction betreffend, de Anno 1648.

IM Nahmen der Heiligen unendlichen Dreyfaltigkeit, Amen. Kundt, offenbahr und zu wissen sey hiermit jedermänniglichen mit diesem gegenwerttigen offnen Instrument, deme solches zu lesen, oder hören lesen, vorkompt, daß im Jahr, als man zehlet, nach der Gnadenreichen unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi Geburt, ein tausend sechs hundert viertzig und acht, in der ersten Römer Zinß-Zahl (zu Latein Indictio Romana genant,) bey Herrsch- und Regirung deß Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrns, Herrns Ferdinandi deß Dritten dieses Nahmens, erwöhlten Römischen Kaysers, zu allen Zeitten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Königs, Ertz-Hertzogens zu Oesterreich, Hertzogens zu Burgund, zu Brabant, zu Steur, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützelburg, zu Württenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürstens zu Schwaben, Marggrafens deß Römischen Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsten Grafens zu Habspurg, zu Tyroll ꝛc. Seiner Kayserlichen Majestät Reiche, des Römischen im Zwölfften, des Hungarischen im drey und zwantzigsten und des Böheimischen im ein und zwantzigsten Jar, uff Montag, welcher wahr der zwantzigste Tag Monats Novembr. alten Calenders, in der Kayserlichen Burg Friedberg in deß Hoch-Wohl-Edelgebohrnen Gestreng und Vesten, Juncker Johann Adolph Rauwen, von Holtzhausen, Adelichen Baumeister Behausung, in dessen gewohnlichen Stuben, zwischen neun und zehen Uhr, Vor-Mittag, von mir Kayserlichen offnen Notario, sampt darzu insonderheit erforderten glaubwürdigen Gezeugen zu Endt benandt, (welcher Irer Aidt und Pflicht, mit welcher sie Kayserlicher Burg verwandt, quoad hunc actum zuforderst erlassen) persöhnlich erschienen, vorwohlgemelter Adelicher Baumeister, bey seinem Tisch stehend, und gab zu vernehmen, welcher Gestalt Kayserliche Burg Friedberg, wegen der Raths-Burgern der Stadt daselbsten, durch einen wider die Kayserliche Burg wohlbergebrachte Privilegien, und uffgerichte Verträg beschehenen Eingrieff graviret, wolte deßwegen mich, als Kayserlichen Notarium hirmit bester massen requiriret und ersucht haben, daß ich gegenwärttige Protestation-Schrifft den Raths-Burgern zu gedachtem Friedberg insinuiren, und was sie sich drauff erclären würden, nebenst den Gezeugen ad notam nehmen, solche Erclärung protocolliren, und ein oder mehr Instrumenta umb die Gebühr darüber verfertigen, die Protestation Schrifft lautet von Worten zu Worten, wie folgt.

Wir Burggraff, Adeliche Baumeistere, und Regiments-Burgmanne zur Kayserlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg, geben euch Herrn Notario und Zeugen hiermit zu vernehmen, wie daß die Raths-Burgere in der Stadt Friedberg etzliche von der Judenschafft zu sich uff daß Neue Hauß erfordern lassen und wie sie erschienen, unterm Prætext und Fürwandt einiger Schwedischen Satisfaction militiæ der samptlichen Judenschafft vier hundert Rthlr. abgefordert, und daß darauff die Judenschafft in zweyen Tagen sich erklären sollen, befohlen haben. Nun wir gar nit gemeindt die von allen Ständen des Reichs gewilligte Schwedische Militien Satisfaction einiges Wegs zu hindern, deßwegen wir uns dann hiemit omni meliori modo solennissime bedinget haben wollen, auch hiermit bedingen. Alldieweil aber diese der Raths-Burgere an Handt genommen Procedur und Beginnen und unterm Prætext der Schwedischen Militien Satisfaction anmaßlichen gefoderte vier hundert Rthlr. so wohl den Privilegiis, welche unser der Kayserlichen Burgk, als auch der Judenschafft ertheilt, schnur stracks zu wider, sondern auch in denen zwischen unser der Kayserlichen Burg und Stadt Ao. Vierzehenhundert und fünff und achtzig in die S. Petri ad Cathedram uffgerichten Huldigungs-Verschreibung allerdings entgegen, daß nemblich nun hinführo und zu ewigen Tagen und Zeiten keine Schuld, noch einiger Satz, zumal auff denen Iren mit angehörigen Burgere, und also consequenter vielweniger den Juden ohne Wissen und Verhängnuß der Sechser so des Raths sind, gemacht noch verschrieben werden sollen. Worauf die Raths Burgere geloht, und geschworen, die Anno 1483. uffgerichte Raths-Ordnung dergleichen und ein mehrers auch mit sich bringet, Inmassen die Raths-Bürgere solche Ordnung und Privilegien in Iren aignen Anno 1610. spargirten Druck selbst pro lege & norma produciren, und keinerley Weiß zu contraveniren haben.

Dahero die an die Judenschafft anmaßlich gethane Forderung der vier hundert Rthlr. prætendirter Schwedischen Militien-Satisfaction, wann die Raths-Burgere uff die Judenschafft deren oder sonsten schon was befugt weren (ita saltem posito, in præjudicium tamen non concesso) doch alles einseittig an Hand genommen, und also desto mehr null und nichtig und keines Wegs zu gestatten, sonderlich weil die Römische Kayserliche Majestät selbsten in Ihrem unterm dato Preßburgk den 20. Decembr. 1646. Jars (wegen deß von den Raths-Burgern mit gedachter Judenschafft einseittig uffgerichten, oder vielmehr ufgetrungenen Contract, und darin getrungener jährlicher Forderung) abgelassenem Mandat allergnädigst rescribiret, daß solcher Juden Contract allerhöchstgedachter Irer Kayserlichen Majestät und dero löblichen Vorfahren am Reich, sowohl auch unser der Kays. Burg, als der Judenschafft allergnädigst ertheilten Privilegiis, wie auch drauf den 17. Decembr. 1610. ausgangener Kays. Inhibition, und andern zwischen Burg und Stadt uffgerichten Verträgen schnur stracks zu wider, umb so viel desto mehr dann die jetzo untern Schein der Schwedischen Militien-Satisfaction angeforderten 400. Rthlr. zuforderst der Röm. Kays. Majest. selbsten wegen dessen über die Judenschafft sich allein reservirten, unser der Kayserlichen Burgk aber allergnädigst conferirten Juris superioritatis & jurisdictionis, als auch den droben angezogenen andern geschwornen Ordnungen und Privilegien zuwider, und Pflichten halben an der Kayserlichen Burgk Seiten, wir durchaus keines Wegs still schweigen können.

Hierumb so protestiren und bedingen wir uns, (wegen Unser der Kayserlichen Burgk, und wegen deren von den Römischen Kayserrn jederzeit am Reich deroselben uff die Judenschafft alleinig reservirten, der Burgk aber allergnädigst conferirten Juris superioritatis Jurisdictionis, und anderer darbey obversirenden Privilegien und Ordnungen, darwider die Raths-Burgere in Iren so widerrechtlichen Forderungen der vier hundert Reichs-Thaler obgedachten, gantz nichtiglich, und also hochstraffbarlich verfahren und gehandelt) bester massen widersprechen, demselben und allem andern darbey vorgenommenen, oder auch noch einigerley Weiß heimblich oder öffentlich besorglich ferner vorgehenden Widrigem, hiermit meliori modo, semel pro semper, ac toties quoties opus fuerit, reserviren, darwider und allem andern Widrigen alle rechtmäßige Andung, und andere in- oder ausserhalb Rechtens competirende rechtliche Mittel und Gutthaten, sonderlich aber der Kayserlichen Majestät darbey starck mit einlauffendem notorischen Interesse, dieses alles aus allerunderthänigster Schuldigkeit Ire Kayserlichen Majestät selbsten, oder an andern gehörigen Orten, allerunderthänigst und gebührender massen zu berichten. Doch aber nachmaln und also eins vor allemal wiederumb bester massen protestirendt und bedingendt, daß hierdurch, oder sonst die Schwedische Militien-Satisfaction im geringsten zu hindern, wir gantz und gar keines Wegs gemeindt seind, noch es dahin verstanden haben wollen.

Requiriren drauff euch Herrn Notarium beywesend der Gezeugen gebührender massen, die Zeugen aber (welche wir quoad hunc actum, und weiter nicht, der Pflichten, darmit sie Uns, und der Kayserlichen Burgk verbunden, hiemit erlassen) ersuchen und bitten wir beynebenst, daß ihr der Notarius tragenden euers Notariat-Ampts wegen, sampt den Gezeugen uff das neue Hauß zu den Raths-Burgern, oder da deren keine droben weren, zu dem jetzigen ältern Burgemeister in sein Hauß gehen, diese unsere erhebliche Protestation der Gebühr insinuiren, und uns darüber ein oder mehr offne Instrumenta umb die Gebühr verfertigen und mittheilen wollet, zu Unser Notturfft uns deren zu gebrauchen haben, Wir reserviren Uns aber auch diese unsere Protestation und Requisition jederzeit zu mindern oder zu mehren. Urkundtlich unser der Kayserlichen Burgk hiefür uffgetruckten Insiegel. So geschehen zu besagter Burgk Friedbergk, den zwantzigsten Novembr. Anno Ein tausend Sechs hundert Acht und viertzig.

Nach einbehändigter Protestation-Schrifft, hab ich mich nebenst den beyden Gezeugen nach dem neuen Hauß in die Stadt, allda die Herren Gericht pflegen zu halten, verfügen wollen und in transitu gesehen, daß der alte Burgermeister, Herr Johannes Gieff, Apothecker zue Friedberg, nacher seinem Hauß gewandert, deme ich sobald gefolgt, und Ime darin angedeutet, daß ich wegen Kays. Burg Friedberg, Burggraffen und Adelichem Baumeister eine Commission bey den Raths-Bürgern abzulegen, wolte er solche als alter Burgemeister vor sich vornehmen, solte Ime solche eröffnet werden, darauff er sich resolviret, ich der Notarius nebenst den Gezeugen solten uns auff Neuen Hauß erheben, er wolte sich sobald einstellen, wie auch geschehen, nachgehends uns in die kleine Rath-Stub erfordert, hab ich dem ältesten Burgermeister, und den sämptlichen anwesenden Raths-Burgern zu verstehen gegeben, wie daß ich vom Herrn Burggraffen und Baumeister ꝛc. Commission

hätte, eine Protestation-Schrifft denselben zu insinuiren, wegen derenvon Jnen Raths-Burgern an die Judenschafft allhier, zu der Schwedischen Militien Satisfaction geforderter 400. Rthlr. und als ich angefangen, gedachte Schrifft abzulesen, haben sie einen Abtritt genommen, mit dem Vorwandt Sie wolten sich eines Bescheids vergleichen, hernacher wiederkommen, sich erclären, sie wolten gedachte Protestation-Schrifft hören ablesen, welches geschehen, und nach Verlesung dem ältesten Burgemeister das Sigillum zu recognosciren gezeigt, welches er erkandt, und haben abermahls einen Abtritt genommen, und als sie wiederumb zu uns in die kleine Stub kommen, hat der Burgermeister angezeigt, was sie sich die Raths-Männer verglichen, solte der Stadt-Schreiber referiren, und ist dieses Jre Resolution gewesen, daß die Judenschafft immediate Burgemeister und Rath der Kayf. Stadt Friedberg underthan weren, und seyen in possessione uff selbige das Jus collectandi zu exerciren, wie solches sowohl am Kayf. Hoff, als auch Kayf. Cammer-Gericht zu Speier die selbsthin eingeschickte Heb-Register mit mehreren ausweiseten, und daß die Kayf. Burg hierzu nichts berechtiget, weil die Juden uff ihr der Stadt Grund und Boden wohneten, liessen diese vom Herrn Burggrafen und Adelichem Baumeister insinuirte Protestation in irem Unwert beruhen.

Als aber ich der Notarius uf eingenommene vom Herrn Baumeister gegebene Instruction die ex parte der Kayf. Burg wohlbefugte Protestation nochmal repetirte, und uff die in selbiger angezogene Verträge, benantlichen de Ao. 1483. und nachgehends 1485. welche ein anders ausweisen thäten, beruffete, hat er Stadt-Schreiber sich uff einen von König Ruprechten ertheilten Brief bezogen, worinn austrücklich versehen sein soll, daß sonder Zuthun der Kayf. Burg, Contribution und Kriegs-Anlagen sie allein anzusetzen und zu erheben hetten, uff solche gethane Resolution, wiewohl der Herr Rentmeister, als Mit-Zeuge, der Privilegien und Verträgen halber sich mit dem Stadt-Schreiber in etwas getrieben, doch extra requisitionem, habe doch erwehnte Protestation-Schrifft uf dem Tisch liegen lassen, den Abschied nebenst den Gezeugen genommen und der Thür hinaus gangen, hat der Aelteste Burgermeister die Protestation-Schrifft zur Hand genommen, und mir dem Notario wieder zustellen wollen, hab ich solches, als der ich darzu nicht bevollmächtiget oder requiriret, recusiret, meinen Fuß fortgesetzt, nichts desto weniger gedachter Burgermeister die Protestation der Thür hinaus uns nachgeworffen, welche wir liegendt darvon gangen, und uns wiederumb nach der Kayf. Burg gewendet, den Verlauff dem Adelichen Herrn Baumeister referiret.

Wann dann ich Gernandus Goß, Bürger zu Gutzbach in der Wetterau, geschworner offner Notarius, uff vorhergehende gebührende Requisition nebenst den erbettenen auch von mir requirirten Gezeugen, diesem actui insinuationis erzehlter Maß selbsten persöhnlich beygewohnet, alles gesehen und gehöret, als hab ich solches alles ad notam genommen, fleißig protocolliret, aus meinem Protocollo, auscultando collationiret und allerdings gleichlautend befunden, in diese offne Formb gebracht, mit eigen Handen selbst geschrieben und underschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Notariat Signet und gröstem Jnsigel underzeichnet, alles zu mehrer Becräfftigung, in Gegenwart der Ehrn-Vesten, Vor-Achtbarn und Wohlgelahrten Herrn Johann Adolphen Förburger, und Herr Albert Otten Heiln, respective der Kayf. Burg Friedberg, wohlbestellten Rentmeister und Oberförstern, als zu diesem Actu ihrer Aidt und Pflicht erlassen, insonderheit requirirten und erbettenen Gezeugen.

(L. S.)

CXIII.

Käysers Ferdinandi III. Confirmation des von Käyser Matthia der Burg Friedberg im Jahr 1613. ertheilten Decreti, das Ober-Richter-Amt des Burggrafens zu Friedberg betreffend, de Anno 1653.

Wir Ferdinandt der Dritte ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thuen kund allermenniglich, daß uns unser und des Reichs lieber Getreuer, N. Burggraff, Adeliche Bawmeister und Regiments-Burgmannen unserer und des Heyligen Reichs Burg Friedtberg in Unterthenigkeit zu vernehmen gegeben was Gestalt sy von weyland Kayser Rudolpho dem Andern unterm dato den dreyssigsten Maji, Anno Sechzehenhundert und ailffe, ein Kayserliches Oberhandt-Decret, so auch nachgehends von Kayser Matthia und unserm geliebten Herrn und Vattern Kayser Ferdinandt dem Andern allergloriwürdigsten Andenckens confirmirt worden, deme Burgermeister und Rath zu gemeltem Friedtberg in allen Puncten gehorsamlich zu geleben, sich in Anno Sechzehenhundert ein und zwantzig den dritten Julii erklert, erlangt hetten, welches confirmatori Decret hernach geschrieben, von Worten zu Worten also lautet:

Dem-

Demnach die Römische Käyserliche Majestät, Unser allergnedigster Herr, bey dero angetretenen Kayserlichen Regierung befunden, daß von weyland derselben geliebten Herrn und Bruder, Kayser Rudolphen den Andern, ꝛc. hochlöblichster Gedechtnus, in den langwührigen Stritt und Jrrungen, zwischen N. Burggraven, Bawmeister und Burgmannen, Jhrer Lbden, und des Heyl. Reichs Burg Friedberg, ahn einem, wider Burgermeister und Rath daselbsten, vor diesem unterschiedliche Kayserl. Commissiones angeordnet, was auch darüber von Jhrer Kayserl. Maj. auf einkomne gnuegsame Relationes und Bericht, am dato den 30. Maji, Anno Sechzehenhundert Ailfften weiter angeordnet worden, und dann obhöchstgemelte Jhr ietzige Kayf. Maj. auf vorgehende reif und fleissige Erwegung der Sachen Umbständt alles das, so fürgelauffen, dem Rechten und der Billigkeit gemeß, gnädigst confirmirt und bestätiget, deßwegen auch dem Hochwürdigen Fürsten, Herrn Wilhelmen, Bischoffen zu Wormbs, auch Wohlgebohrnen Herrn Georg Fridrichen, Graven zu Hohenlohe, und Herrn zu Langenburg, und Thomasen Wereckelbach, der Rechten Doctorn, erhaischender Noturfft nach, weitere Commission auffgetragen, sich auch nunmehr anderst nicht gebühren will, als daß denjenigen Puncten, welche bey vorgehaltener Commission Jhre Maß und Erledigung bereit erlangt, und von mehr höchstbesagtem Kayser Rudolphen, löblichster Gedächtnuß ratificirt, auch von ietziger Kayserl. Majestät bestätiget worden, hinfüro gantz und unverbrüchlich gelebt und nachgegangen werde, Jnmassen dann Jhre Majestät darüber ernst- und vestiglich zu halten und handtzuhaben gedencken, hierumben so ist Jhrer Kayserlichen Majestät ernster endlicher Bevelch, daß sie Raths-Burger, sambt Burgermeister und gemainer Burgerschafft zu Friedtberg, zu ewigen Zeiten, die durch Adeliche Bawmeister und Burgmann erwöhlte, auch von Jhrer Majestät und derselben Nachkommen am Reich bestätigte Burggraffen, in solcher Würde, wie auch für Jhrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Obersten Richter und Amptmann der Burg und Statt erkennen, halten und ehren, denselben, wie von Alters, sonderlich nach Außweisung eines in Anno Vierzehenhundert Drey und Achtzig aufgerichten Huldigungs-Verschreibung, huldigen, geloben und schweren, getrew, holt, gehorsam und gewertig zu sein, auf deren Erfordern zu erscheinen, deren Ober-Gebotten und Beschaiden gehorsamlich nachzuekommen, oder aber von Jhnen gebührende Bestraffung zu gewartten, Jnmassen solches obberührte Kayserliche, Königliche, Fürstliche und anderer Entscheidt, Verträg, Sprüch, Ordnungen, Söhn- und Strick-Brieffe ausweisen, Es auch der Burggraff, Bawmaister und Burgmanne, von Alters ordentlich und rechtmäßiger Weiß hergebracht, darwider kein neue Hinderung oder Eintrag fürnehmen, thun, noch gethan zu werden verschaffen, alles bey Vermeidung Jhrer Kayserlichen Majestät schweren Ungnadt und Straff, worbey dann Jhre Kayserliche Majestät zu baiderseits desto mehrer Versicherung für gut und nothwendig befunden, daß die Pflicht wieder erneuert, die Huldigung gegen dem Burggraven erfrischt, und noch vor Fortstellung ietziger Commission erstattet werde, Hergegen soll ain gantzer Rath, nemblich Burggraff, Adeliche Sechßer, Schöpffen und gemeine Raths-Burger, inmassen derselbe in dero in obbestimbten Vierzehenhundert drey und achtzigisten Jahr aufgerichten Raths-Ordnung ordentlich beschrieben und ernennt, mit denen darzu gehörigen Gliedern und Burgern, ein unmittelbahrer Reichs-Standt sein und bleiben, auch bey ihren Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten allerdins gelassen, und bey denselben von jederzeit erwöhlten Burggraven, Bawmeister und Burgmannen bester Möglichkeit nach, trewlich geschützt und gehandthabt werden. Signatum zu Wien, unter Jhrer Kayserlichen Majestät aufgetrucktem Secret-Jnsigel, den Sechsten Tag Junii, Anno Sechzehenhundert dreyzehenden.

Hanß Ludwig von Ulm.
(L. S.)
Johann Rudolph Puecher.
(L. S.)

Wannen aber von zwantzig Jahren her, viel Frembde in die Burgerschafft an- und aufgenommen worden, so vermög der Raths-Ordnung und ermelten Decrets dem Burggraven die schuldige Pflicht und Huldigung noch nit geleistet; Als haben uns ermelter Burggraff, Adeliche Bawmeister und Burgmanne gehorsamblich angeruffen und gebeten, wir wolten obinserirtes Decret massen von hochgemelt unserm freundtlich geliebten Herrn Vattern, Kayser Ferdinandt dem Andern, in Anno Sechzehenhundert ain und zwantzig den letzten Tag Aprilis, auch beschehen, zue Vorkommung und Verhüettung Unordtnungen, Jrrung und Mißverständtnuß gleichfalls zu confirmiren und zu bestetigen, auch sie dabey handtzuhaben gnädig geruheten. Das haben wir angesehen solche des Burggraven, Bawmeister und Burgmannen demütige ziembliche Bitt, und darumb mit wohlbedachtem Mueth, guetem Rath und rechtem Wissen obeinverleibtes Decret, des von Burgermeister und

Rath

Rath der Stadt Franckfurth dießfalls beschehenen Einwendens ungehindert aus Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit alles seines Inhalts gnädigst confirmirt, approbirt, ratificirt und bestetigt, thuen das auch confirmiren, approbiren, ratificiren und bestetigen dasselbe hiemit in Krafft dieß Brieffs, was wir daran zu confirmiren, zu approbiren, zu ratificiren und zu bestettigen haben, und meinen, ordnen, setzen und wollen, daß gedachtes Decret in allen seinen Puncten Clausuln, Inhalt, Meinung und Begreiffungen nun hinführahn stet, vest und unverbrüchlich gehalten, darwieder nicht gehandelt noch fürgenommen, sondern N. Burggraff und Adeliche Burgmannen dabey ruhig, unturbirt und unbeeinträchtigt verbleiben und gelassen werden sollen, von allermenniglich unverhindert. Gebieten darauff Burgermeister, Raths-Burger und gemeiner Burgerschafft zu Fridberg hiemit ernstlich und wollen, daß sie sich obeinverleibten Decret in allem gebührendt bequemen, demselben statt thuen und geleben, sich Burggraven, Baumeister und Burgmannen demselben zugegen keines Wegs wiedersetzen, ungehorsamb und widrig erzeigen, noch darwider einige Neuerung, Hinderung oder Eintrag fürnehmen, thuen noch gethan zu werden verschaffen oder gestatten. So dann daß all diejenige, so biß dato dem Burggraven die schuldige Pflicht und Huldigung noch nicht geleistet, solche vermög der Raths-Ordnung und mehrbemelten Decrets alsobalden ohne Ein- und Widerred gebührend leisten und ablegen, als lieb einem ieden ist unser schwere Kayserliche Ungnad und Straff, und darzu ein Poen von zwantzig Marck lötigs Golts zu vermeiden, die ein ieder, so offt er freventlich hierwider thete, oder handelte, oder von andern zu geschehen verstattete, halb in unser Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil offtgemelten Burggraven, Bawmeister und Adelichen Burgmannen unnachleßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit Vrkundt dieß Brieffs besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insigel, der geben ist in unserer und des Heyligen Reichs Stadt Regenspurg, den zway und zwantzigsten Tag des Monaths Februarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Sechzehenhundert drey und funffzigsten, unserer Reiche des Römischen im Sibenzehenden, des Hungarischen im Acht und zwantzigsten und des Böheimischen im Sechs und zwantzigsten Jahren.

CXIV.

Paritions-Erklärung der Stadt Friedberg, daß sie den Burggraffen zu Friedberg iederzeit vor Käyserlicher Majestät und des Heiligen Römischen Reichs verordneten Amtmann und Obristen Richter der Burg und Stadt erkennen und ehren wolle, de Anno 1656.

Der Röm. Kayſ. Maj. Unſers Allergnädigſten Herrn, Hochanſehnl. Herren ſubdelegirte Commiſſarii, **Hoch-Edel-Gebohrne und Geſtrenge, Wohl-Edel, Veſt- und Hochgelehrte, Großgünſtig und Hochgeehrte Herren.**

Demnach Erklärung von Uns in denen beeden Puncten der Oberhand und Reichs-Stands, in ſpecie wegen deß in Anno Sechzehenhundert und achte vorgewesenen und von der Römischen Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn confirmirten Vergleichs, sodann deren darauff von verschiedenen höchstlöblichsten Römischen Kaysern, benandtlichen Rudolpho II. Matthia, Ferdinando II. und Ferdinando III. ertheilten Decreten begehrt worden; So erklären wir Uns, daß wir berührtem von der Römischen Kayserlichen Majestät confirmirten Vergleich und allen diesen jetzt bemelten höchstgeehrten Kayserlichen Decreten gehorsambst nachkommen, und darwider keine Hinderung oder Eintrag fürnehmen thun noch gethan zu werden verschaffen, und diesemnach die durch Adeliche Baumeister und Burgmann erwöhlte und von dero Römischen Kayserlichen Majestät bestättigte **Burggraffen** darfür, auch Ihr Kayserliche Majestät und Heiligen Reichs **verordneten Ambtmann und Obristen Richter der Burg und Stadt erkennen, halten und ehren,** denen wie vor Alters und nach **Außweisung** der in Anno Vierzehenhundert Achtzig und Drey auffgerichteten Huldigungs-Verschreibung, **huldigen, geloben und schwören wollen, getreu, hold,** gehorsam und **gewärtig zu seyn; Wir wollen auch auff deren Erfordern erscheinen,** und ihren **Ober-Gebotten und Beschelden** gehorsamblich **nachkommen, oder von ihnen** der Execution **gewärtig seyn,** in denen Fällen, da ein Burger mit dem Rath zu schicken hat, laut deß Burger-Ayds und so weit solches andere zwischen Burg und Stadt auffgerichte Kayſ. Königliche und Fürstliche Entscheid, Verträg, Sprüch, Ordnungen, Sühn- und Strick- auch Hul-

digungs-Brieff ausweisen, und er Burggraff, Baumeister und Burgmanne vor Alters ordentlich und rechtmäßiger Weiß hergebracht: Ferner wollen wir von allen Reichs- und Creyß-Sachen mit dem Herrn Burggraffen und andern Adelichen Sechsern, als Mitgliedern des vollen Raths und Reichs-Stands jedesmahl, so offt dieselbe zu berathschlagen seynd, communiciren, und sie davon nicht ausschliessen, auch mit ihnen uns einerley Instruction und Vollmacht, sambt eines Subjecti zur Abschickung allemahl vergleichen, alles nach Buchstablichen klaren Inhalt deren beeden Kaysern im Jahr 1613. und 1653. ausgelassener Decreten, sodann jetziger Käyserl. Executions-Commission zu schuldigster Folge, auff Maaß und Weiß wie obbemelt, und daß es, so viel die Außschreiben-Ausfertigung deren Instructionen und Vollmachten anlanget, bey dem alten Herkommen, und wie es vor denen zwischen Burg und Stadt dieses Puncten halben entstandenen Strittigkeiten in Observanz gewesen, verbleiben solle, auch sonsten uns und der Stadt an der Immedietät, Rechten und Herkommen ohnabbrüchig: Im übrigen ist und bleibt uns unbenommen Krafft obgedachten im Jahr 1653. ergangenen Decrets, wofern etwa der Herr Burggraff ratione obiges den Verträgen und alten Herkommen zuwider excediren solte, solches behörigen Orths vorzubringen; Urkundlich haben wir diese Erklärung mit der Stadt Friedberg Insiegel ad causas wissentlich bedrucken lassen; So geschehen den 3. Junii Anno 1656.

(L.S.) **Burgermeister, Rath und gemeine Burgerschafft des Heil. Reichs Stadt Friedberg in der Wetterau.**

CXV.

Käysers Leopoldi Confirmation des von Käyser Carolo V. der Burg Friedberg im Jahr 1541. ertheilten Müntz-Privilegii, de Anno 1660.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärnten, Crain und Würtenberg, Graff zu Tyrol ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue, Wolffgang Adolph von Carben, Burggraff, Baumeister, Regiments- und gemeine Burgmanne, unser und des Heil. Reichs Burg Friedberg ein Müntz-Freyheit, so ihnen von weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl dem Fünfften, unserm geliebten Herrn und Vettern hochlöblichster Gedächtnüs, mitgetheilet und gegeben worden, in glaubwürdigen Schein unterthäniglich fürbringen haben lassen, welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Inseratur Käysers Caroli V. Privilegium de Anno 1541. **so oben unter diesem Absatze** sub Num. CIII. **befindlich.**

Und uns darauf demüthiglich angeruffen und gebethen, daß wir als jetzt regierender Römischer Kayser ihnen obinserirte Müntz-Freyheiten zu confirmiren und zu bestetten gnädiglich geruheten, in massen dann hievor weyland unser geliebter Herr und Vetter, Käyser Matthias, und jüngstlich unser freundlich geliebter Herr und Vater Käyser, Ferdinand der Dritte Christmildester Gedächtnüß gleicher Gestalt gethan hätte, das haben wir angesehen, solch ihr demüthig ziembliche Bitt, auch die getreuen, nützlichen, angenehmen und ersprißlichen Dienst, so ihre Vor-Eltern und sie weyland unsern Vorfahrern am Reich, Römischen Käysern und Königen, auch uns und dem Heiligen Reich offt willigklich gethan, noch täglich thun und hinfüro zu thun sich gehorsamblich erbiethen, auch wohl thun mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen gemelten Burggraffen, Baumeistern, Regiments- und gemeinen Burgmannen solch obinserirte, und ihnen von hochbedachtem Kayser Carln bewilligte und gegebene Müntz-Freyheit, in allen ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen als Römischer Kayser gnädiglich erneuert, confirmiret und bestettet ꝛc. Erneuren, confirmiren und bestetten die auch also von Römischer Käyserl. Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, was wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestetten haben, und meinen, setzen und wollen, daß die obgemelt ihnen durch weyland Käyser Carln gegebene Müntz-Freyheit in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, und die genannten Burggraffen, Baumeister und Burgmannen und ihre Nachkommen dabey geruhiglich bleiben, und sich deren gebrauchen und genießen sollen, und mögen, von aller-

männiglich unverhindert, doch uns und dem H. Reich an unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unverhindert und unschädlich, auch mit diesem ausdrücklichen Anhang, daß ermelte Burggraffen, Baumeister und Burgmanne sich in vorberührten Müntzen durchaus unser und des Heiligen Reichs aufgerichter und verbesserter Müntz-Ordnung gemäß verhalten, und dieselbigen an Schrot, Korn, Gehalt, Prob und Werth schlagen und müntzen, wie wir und andere des heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, die mit dergleichen Müntz-Freyheiten begabet seyn, ohne Gefehrde ꝛc.

Und gebiethen darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Ampt-Leuthen, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie die genannten Burggraffen, Baumeister und Burgmanne der Burg Friedberg und Nachkommen an dieser unser Käyserlichen Confirmation und Bestettigung des Müntzens halber obgehörter massen nicht irren noch hindern, sondern sie deren geruhiglich freuen, gebrauchen, geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen, auch solche von gedachten Burggraffen, Baumeister und Burgmannen geschlagene Gülden und Silberne Müntze in ihrem Werth nehmen, und hierwider nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff, und darzu die Pön in hochgedachts Kayser Carls Brieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgedachten Burggraffen, Baumeistern und Burgmannen der Burg Friedberg unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel der geben ist in unserer Stadt Laibach den dreyzehenden Tag des Monaths Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im sechzehenden hundert und sechzigsten, unserer Reiche des Römischen im dritten, des Hungarischen im sechsten und des Böheimischen im vierten Jahren.

Leopold.

Vt. **Georg Ulrich, Graff zu Wolckenstein.**

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Wilhelm Schröder.

CXVI.

Käysers Josephi Confirmation des von Käyser Rudolpho I. im Jahr 1275. der Burg Friedberg ertheilten Privilegii, die Jüdischheit zu Friedberg betreffend, de Anno 1707.

Wir Joseph von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, und Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs, zu Burggau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraff im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreuen Johann Löw zu Steinfurth, Burggraff, Baumeister, Regiments- und gemeine Burgmannen unser und des Heil. Reichs Burg Friedberg in der Wetterau, in glaubwürdigem Schein einen Freyheit Brieff von weyland unsern Vorfahren am Reich, König Rudolphen dem Ersten löblicher Gedächtnüß ausgegangen, und ihren Vorfordern der Judenscheid halber, so daselbst zu Friedberg wohnen gegeben, haben fürbringen lassen, von Wort zu Wort also lautend:

Inseratur Privilegium Käysers Rudolphi I. so oben unter diesem Absatze sub Num. LXXVI. befindlich.

Und uns darauf demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir denselben Brieff in allen seinem Inhalt zu verneuen, zu confirmiren und zu bestetten (inmassen solches hievor weyland der

der Allerdurchleuchtigst Fürst, unser geehrtister Herr und Vatter am Reich, Kayser Leopold, Hochlöbl. Gedächtnüß, auch gethan) gnädiglich geruheten, das haben wir angesehen, solch ihr demüthig Bitte, auch ihr getreuen und willigen Dienste, so die genanten Burggraffen, Baumeister und Burgmannen unseren Vorfahren, uns und dem Heil. Reiche bißhero in mannigfaltige Wege gethan haben, und hinführo wohl thun mögen und sollen: und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, den obgeschrieben Brieff, in allen seinen Worten, Inhaltungen und Begreiffungen als Römischer Käyser verneuert, confirmiret und bestättet verneuern, confirmiren und bestätten den also hiermit von Römischer Käyserlichen Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieß Brieffs was wir ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu verneuern, confirmiren und zu bestätten haben, sollen und mögen und mainen und wollen, daß der obbestimbte König Rudolphs Brieff, in allen seinen Worten, Clausulen, Inhaltungen und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, und die genanten Burggraffe, Baumeister und Burgmannen zu Friedberg und ihre Nachkommen sich des gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch uns und dem Reiche an unseren und sonst männiglichen an seinen Rechten unvergrieffen und unschädlich: Und gebiethen darauff allen und jeglichen unsern und des Heiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Landt-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standts oder Wesens die seynd, ernstlich mit diesem Brieff und wollen, daß sie die genannten Burggraffen, Baumeister und Burgmannen zu Friedberg und Ihre Nachkommen an der obgeschriebenen König Rudolphs Freyheit, und Ihren alten Herkommen und Gebrauch, so sie bißhero der Judischheit halben gehabt, und dieser unser Erneuerung und Bestättigung nicht hindern oder irren, sondern sie dabey bleiben, des alles geruhiglich gebrauchen, und geniessen lassen, und darwider nicht thun, noch jemandts andern zu thun, gestatten in kein Weise, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff, und darzu eine Pöen, nehmlich zwantzig Marck löthiges Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil den obgedachten Burggraffen, Baumeistern und Burgmannen und Ihren Nachkommen unabläßig zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel: Geben in unserer Statt Wien den achten Tag des Monaths Januarii, nach Christi unseres lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im siebenzehen hundert und siebenden: Unserer Reiche des Römischen im siebenzehenden, des Hungarischen im neunzehenden und des Böheimbischen im anderten Jahre.

Joseph.

Vt. **Friedrich Carl Graff v. Schönborn.**

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

C. F. Consbruch.

CXVII.

Käysers Josephi Confirmation des von Käyser Carolo IV. im Jahr 1376. der Burg Friedberg ertheilten Privilegii, wegen der Kaicher Graffschafft und des daselbst befindlichen Gerichts, de Anno 1707.

Wir Joseph von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraffe des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, und zu Görtz, Land-Graf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins, ꝛc. Bekennen für uns und unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue Johann von Löw zu Steinfurth, Burggraffe, auch Baumeister, Regiments- und gemeine Burgmannen unserer Burg zu Friedberg in der Wetterau, einen unversehrten Pergamenten Freyheit-Brieff, so von weyland unsern

Vorfahren Käyser Carl dem Vierten Löblicher Gedächtnüß ausgegangen, der ihnen Ihre Maj. und Lbd. von wegen Ihrer inhabenden Graffschafft Kaichen und ander mehr Stücken aus sondern Gnaden mit Ihrer Majestät daran hangenden Kayserlichen güldenen Bullen gnädiglich mitgetheilt und gegeben, in glaubwürdigem Schein unterthänigst fürbringen lassen, welcher hernach beschrieben stehet, und von Worten zu Worten also lautet:

Inseratur **Käysers Caroli IV. Privilegium so oben unter diesem Absatze** sub Num. XC. **zu befinden.**

Und uns darauff demüthiglichen angeruffen und gebetten, daß wir als jetzt regierender Römischer Kayser ihnen denselben Brieff mit allem seinem Inhalt zu erneuern, confirmiren und zu bestettigen, inmassen jüngst hievor weyland unsere geliebte Herren Vettern, Groß-Vatter und Vatter, Kayser Maximilian der Ander, Kayser Rudolph der Ander, Kayser Matthias, Kayser Ferdinand der Ander, Kayser Ferdinand der Dritte, und letztlich Kayser Leopold, alle Hochlöblichsten Gottseeligsten Gedächtnüß, auch gethan, gnädiglich geruheten. Das haben wir angesehen solch Ihr demüthiglich zimblich Bitte, auch die getreuen, angenehmen und nützlichen Dienste, die sie unsern Vorfahren Römischen Kaysern und Königen, uns, dem Heiligen Reich und unserm Löblichen Hauß Oesterreich in mannigfaltige Wege offt und dick williglich und unverdrossen gethan haben und hinführo zu thun sich unterthäniglich erbiethen, auch wohl thun mögen und sollen; Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen demselben Burggraffen, Baumeister, Regiments- und gemeinen Burgmannen der Burg Friedberg obeingeleibten Kayser Carl des Vierten Brieff in allen seinen Puncten, Articulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen gnädiglich erneuert, confirmirt und bestättigt, erneuern, confirmiren und bestetten ihnen den auch von Römischer Kayserlichen Macht, hiemit wissentlich in Krafft dieß Briefs, was Wir Ihnen daran von Rechts und Billigkeit wegen zu erneuern, zu confirmiren und zu bestetten haben, confirmiren und bestetten sollen und mögen: Und meinen, setzen und wollen, daß derselb Kaysers Carls des Vierten Freyheit-Brieffe, in allen seinen Puncten, Articulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen mächtig und kräfftig seyn, und vorgemelte Burggraffe und Baumeister, Regiments- und gemeine Burgmänner und ihre Nachkommen sich derselben würcklich erfreuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen von allermänniglich unverhindert. Und gebiethen darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Vitzdomben, Land-Vögten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie vorbestimbte Burggraffe, Baumeister, Regiments- und gemeine Burgmanne und ihre Nachkommen an dem obbestimten Brieffe und Freyheiten, auch dieser unserer Kayserlichen Confirmation nicht irren noch hinderen, sondern sie darbey ruhiglich und unbeschwehrt bleiben und deren gebrauchen und genießen lassen, hierwider nicht thun, noch jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff, und die Pöen in obgeschriebenen Kayser Carls Brieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil vielgemeltem Burggraffen, Baumeister und Burgmannen und ihren Nachkommen unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, das meinen wir ernstlich.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den achten Tag Monaths Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im siebenzehen hundert und siebenden, unserer Reiche des Römischen im siebenzehenden, des Hungarischen im zwantzigsten, und des Böheimischen im andern Jahre.

Joseph.

Vt. **Friedrich Carl Graff von Schönborn**

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

C. F. Consbruch.

CXVIII.

Käysers Josephi Confirmation der von Käyser Friderico III. im Jahr 1467. der Burg Friedberg ertheilten General-Confirmation über alle dero Rechte und Freyheiten, de Anno 1707.

Wir Joseph von GOttes Gnaden erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graff im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue Johann von Löw zu Steinfurth, Burggraff, Baumeister, Regiments- und gemeine Burgmanne unser und des Heiligen Reichs Burg Friedberg Privilegium und Freyheits-Brieff, von weyland unserm lieben Herrn und Vorfahrer, Kayser Friederichen dem Dritten Hochlöblicher Gedächtnüß, über alle ihre Freyheit, Gnad, Lehen, Pfandschafft, Recht, Handveste, Brieff und Privilegien, auch ihre alte Herkommen und gute Gewohnheiten ausgangen, in glaubwürdiger Form unterthäniglich vorbringen lassen, so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Inseratur **Käysers Friderici III. Privilegium, so oben unter diesem Absatze** sub Num. XCIII. **stehet.**

Und uns darauf ernente Burggraff, Baumeister, Regiments- und gemeine Burgmañe unser und des Reichs Burg Friedberg demüthiglich angeruffen und gebetten, daß wir als jetzt regierender Römischer Käyser Ihnen solche Privilegien und Freyheiten zu verneuern, zu confirmiren, zu bestetten und zu extendiren gnädiglich geruheten, inmassen ihnen dieselben von weyland den Allerdurchleuchtigsten Fürsten unsern lieben Herrn Vettern und Vattern am Reich, Kayser Maximilian dem Andern, Kayser Rudolphen dem Andern, Kayser Matthiasen, Kayser Ferdinanden dem Andern und Dritten, und und letztlich unsern freundlich geliebten Herrn Vattern, Kayser Leopolden aller hochlöblichster Gedächtnüß, auch confirmirt, bestett und extendirt worden weren; Das haben wir angesehen, solch ihr demüthige zimblich Bitte, auch die getreue, angenehm und auch gehorsame Dienste, so sie uns und dem Heil. Reich offt und dick williglich erzeigt und bewiesen haben, und sich hinfüro gegen uns und dem Heil. Reich nicht weniger zu thun unterthäniglichen erbiethen, auch wohl thun mögen und sollen. Und darumben mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen den gemelten Burggraffen, Baumeister, und Burgmannen unser und des Reichs Burg Friedberg den obgeschriebenen Käyser Friedrichs Brief in allen seinen Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Meinung und Begreiffungen, darzu alle und jede ihre Gnaden, Freyheiten, Lehenschafften, Pfandschafften, Privilegien, Recht, alt Herkom̃en und gute Gewohnheiten, so viel sie der redlich erworben und also herbracht haben, als Röm. Kayser gnädiglich erneuert, confirmirt uñ bestett, und weiter gleich auch schon vorhin von unsers Vatters Maj. und Lbd. geschehen, dermassen extendirt und declarirt, daß unter und durch die gemeine Wort in obgedachtes weyl. Kayser Friederichs Freyheit angezogen, nemlich daß Burggraffe, Baumeister und Burgmanne der Burg Friedberg umb keinerley Sachen willen vor frembden Gerichten beklagt werden sollen; In specie Ehr, Gelübd, Leib, Haab oder Güter, oder dergleichen für frembde Gericht gezogen, noch wider sie daselbst geklagt, gericht, geurtheilt oder procedirt werden solle, in keinerley Weiß, erneuern, confirmiren, bestetten und erklehren die auch also von Röm. Kayf. Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieß Briefs, was wir daran von Rechts und Billigkeit wegen zu confirmiren, zu bestetten und zu declariren haben, confirmiren, bestätten und declariren sollen und mögen; Und meinen, setzen und wollen, daß der obgemelt Käyser Friederichs Brieff in all und jeglichen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen gantz kräfftig und mächtig seyn, und die gedachte Burggraffen, Baumeister und Burgmannen der Burg Friedberg und ihre Nachkommen darbey ruhiglich bleiben, und sich deren allen würcklich erfreuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen; wir declariren und erklähren auch hiermit, gleich auch schon vorhin von hochbesagt ihrer Maj. und Lbd. geschehen, daß sie nicht allein mehrernenter Burg Friedberg Unterthanen, sondern in specie die Judenschafft daselbst in der Burg Friedberg ihren Bezircken begriffen jederzeit der Gebühr nach von frembden Gerichten abzufordern und abzuholen Macht haben, da dann niemand ordentlich Rechtens nach Gebrauch des Burg-Gerichts daselbst verweigert werden solle, von allermänniglich unverhindert.

Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesen Brieff und wollen, daß Sie die genante Burggraffen, Baumeister und Burgmannen der Burg Friedberg, und ihre Nachkommen an den obbestimbten Kayser Friederichs Brieff, auch oberzehlten ihren Gnaden, Freyheiten, Lehenschafften, Pfandschafften, Handvesten, Brieffen, Privilegien, darzu ihre alte Herkommen und gute Gewohnheiten, und dieser unserer Kayſ. Erneuerung, Bestettigung, Extenſion und Declaration nicht hindern noch irren, sondern sie darbey geruhiglich bleiben, deren gebrauchen und geniessen lassen, und darwider nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weiß noch Weg, als lieb einem jeden seyn, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Pön in gedacht Kayser Friederichs Brieff bestimbt zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil offt genanten Burggraffen, Baumeistern, Regiments- und Burgmannen der Burg Friedberg und ihren Nachkommen unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen;

Mit Urkund dieß Brieffs, besiegelt mit unserm Kayſ. anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den achten Tag Monaths Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im siebenzehenhundert und siebenden, unserer Reiche des Römischen im siebenzehenden, des Hungarischen im zwantzigsten, und des Böheimbischen im anderten Jahre.

Joseph.

Vt. **Friedrich Carl Graff von Schönborn.**

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
Caspar Florenz Consbruch.

CXIX.

Käysers Josephi Confirmation des von Käyser Carolo V. der Burg Friedberg im Jahr 1541. ertheilten Müntz-Privilegii, de Anno 1707.

Wir Joseph von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Württenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue Johann von Löw zu Steinfürth, Burggraff, Baumeister, Regiments- und gemeine Burgmanne, unser und des H. Reichs Burg Friedberg ein Müntz-Freyheit, so ihnen von weyl. dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herren Carln dem Fünfften unserm geliebten Herrn und Vettern, hochlöblichster Gedächtnüß, mitgetheilt und gegeben worden, in glaubwürdigem Schein unterthäniglich fürbringen lassen, welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet und also lautet:

Inseratur Käysers Caroli V. Privilegium de Anno 1541. so oben unter diesem Absatze sub Num. CIII. zu sehen ist.

Und uns darauf demüthiglichen angeruffen und gebetten, daß wir als jetzt regierender Röm. Kayser ihnen obinserirte Müntz-Freyheiten zu confirmiren und zu bestätten, gnädiglich geruheten, inmassen dann hievor weyl. unser geliebten Herr und Vetter, Kayser Matthias und jüngstlich unser freundlich geliebter Herr und Vatter, Käyser Leopold, Christmildesten Gedächtnüß, gleicher Gestalt gethan hetten. Das haben wir angesehen, solch ihr demüthig zimbliche Bitte, auch die getreuen, nützlichen, angenehmen und ersprißlichen Dienst, so ihre Vor-Eltern und sie weyland unsern Vorfahren am Reich, Röm. Kaysern und Königen, auch uns und dem Heil. Reich offt williglich gethan, noch täglich thun und hinführo zu thun sich gehorsamblich erbietern, auch wohl thun mögen und sollen; Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, gemelten Burggraffen, Baumeistern, Regiments- und gemeinen Burgmannen solche obinserirte und ihnen von hochgedachten Kayser Carln bewilligte und gegebene Müntz-Freyheit, in allen ihren Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, als Röm. Kayser gnädiglich erneuert, confirmirt und bestätt, erneuern, confirmiren und bestätten die auch also von Röm. Kayſ. Macht Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieß Brieffs, was wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu confirmiren und zu bestetten haben. Und meinen, setzen und wollen, daß die obgemelt ihnen durch weyl. Kayser Carln gegebene Müntz-Freyheit in allen und jeglichen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen kräfftig und mächtig seyn, und die genanten Burggraffen Baumeister, und Burgmannen und ihre Nachkommen darbey geruhiglich bleiben, und sich deren gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch uns und dem H. Reich an unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unverhindert und unschädlich, auch mit diesem austrücklichem Anhang, daß ermelte Burggraffen, Baumeister und Burgmannen sich in vorberührtem Müntzen, durchaus unser und des H. Reichs aufgerichter und verbesserter Müntz-Ordnung gemeeß verhalten, und dieselbigen an Schrot, Korn, Gehalt, Prob und Werth schlagen und müntzen, wie wir und andere des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständte, die mit dergleichen Müntz-Freyheiten begabt seyn, ohne Gefährde. Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Vitzdomben, Land-Vögten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ampt-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie die genannten Burggraffen, Baumeistern und Burgmannen der Burg Friedberg und ihre Nachkommen an dieser unser Kayserl. Confirmation und Bestättigung des müntzens halber obgehörter massen nicht irren noch hindern, sondern sie deren geruhiglich freuen, gebrauchen, genießen und gäntzlich darbey bleiben lassen, auch solche von gedachten Burggraffen, Baumeister und Burgmannen geschlagene Gülden und Silbern Müntzen in ihrem Werth nehmen und hierwider nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiße, als lieb einem jeden seye, unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff, und darzu die Pön in hochgedachtes Kayser Carls Brieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil vielgedachtem Burggraffen, Baumeistern und Burgmannen der Burg Friedberg unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den achten Tag Monaths Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im siebenzehen hundert und siebenden, unserer Reiche des Römischen im siebenzehenden, des Hungarischen im zwantzigsten, und des Böheimischen im andern Jahre.

Joseph.

Vt. **Friedrich Carl, Graff von Schönborn.**

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium
C. F. Consbruch.

CXX.

Eyd des Raths und Bürgerschafft zu Friedberg, daß sie alle mit der Burg Friedberg gemachte Verträge unverbrüchlich halten, und denen Pfand-Verschreibungen beständig nachkommen wollen.

Ihr Burgermeister, Gerichts-Schöffen und des Raths, auch alle die von der Burgerschafft allhier der Stadt Friedberg sambt und sonders sollet dem Reichs-Frey-Hoch-Wohlgebohrnen Herrn Johann Löw von und zu Steinfurth, als recht neu-erwöhlten und von Röm. Kayſ. Maj. confirmirten und bestättigten Burggraffen und den Baumeistern an statt und im Nahmen der gemeinen Burg Friedberg und deren Burgmannen, wegen Röm. Käyſ. Maj. und des H. Röm. Reichs geloben, darzu mit erhobenen und aufgereckten Fingern zu GOtt und seinem heiligen Wort, einen leiblichen Eyd schwören und erstatten, König Albrechts seel. und Löbl. Gedächtnüß mit allen andern Sühn-Strick-Brieffen, Entscheiden, Sprüch, Pfand- und alle andere Verschreibung, alte und neue, zwischen Burg und Stadt, Burgmann und

und Burger vom Heil. Reich und Römischen Kayſern und Königen, Fürſten, Herren und andern, auch durch euch ſelbſt geordnet, geſetzet und verſchrieben, mit allem und jedem Inhalt getreulich zu halten, und der Burg und Burgmann obgenandt getreu, hold und gehorſamb zu ſeyn und zu thun, zu gewarten und zu halten, nach Laut obgemelter Ordnung und Verſchreibung, als euch GOtt helff und ſein heiliges Evangelium, treulich und ſonder einige Gefährde, ꝛc.

Wie mir anjetzo iſt vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden, auch in Treuen angelobt, dem ſchwöre ich alſo nachzukommen, ſtät und veſt zu halten, ſo wahr mir GOtt helff und ſein heiliges Evangelium, treulich und ohne Gefährde, Amen.

CXXI.

Beſtändige Capitulation eines Burggraffen zu Friedberg, wornach ſich derſelbe, bey ſeinem Ampte, iederzeit zu achten haben ſoll, dē Anno 1710.

1. SOll der zukünfftige Burggraf der Römiſch Kayſerlichen Majeſtät, unſerm Allergnädigſten Herrn, nach Erheiſchung ſeiner ohne dem obhabenden Pflichten, jederzeit, biß auff ſeinen letzten Bluts-Troffen, getreu und gehorſam ſeyn, dieſer Kayſerlichen Burg Friedberg wohl vorſtehen, ſich bey allen Freyheiten, Privilegien, Nutzungen, Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten und allem löblichen Herkommen handhaben, in dieſer Kayſerlichen Burg allezeit wohnhafft ſeyn, nicht weniger die ordentlichen Zuſammenkünffte, auſer unvermeidlichen Verhinderungen, zu behörigen Zeiten halten und beſuchen, auch in wichtigen das gemeine Burg-Weſen, abſonderlich aber die Mit-Glieder betreffende Sachen, nichts für ſich allein handlen und ſchließen, ſondern in dergleichen Arduis bey denen Regiments-Conventen den gehörigen Schluß machen, und biß dahin alles in ſtatu quo laſſen, es ſeye dann, daß der Burg Gerechtſame darunter periclitiren ſolte, wie auch mit denen nechſt geſeſſenen Mit-Gliedern dißfalls gehörige Communication, dem Herkommen gemäß, pflegen, und da derſelbe neu erwehlte Burggraffe in Herren Dienſten und Pflichten ſtünde, ſolche reſignirt, oder Falls er in Herren-Dienſte ſich begeben oder bleiben wollte, alsdann ſelbigen, falls den Conſens per duas tertias quoad hunc paſſum von den Anweſenden ſo gleich erörtert werden ſollte, und des neuen Electi Eyd einzurücken, wo auch ein neuerwählter Herr Burggraf den Grafen-Stand ſchon heimlich erlanget hätte, oder denſelben poſt electionem noch acquiriren würde, derſelbe ſoll ſeines Burggraffen-Amts ipſo facto verluſtiget ſeyn, und alsdann, vermöge der Statuten, von der Burg ausgeſchloſſen, und nicht mehr dafür erkannt werden.

2. Da auch ein Catholiſches Commembrum vermittelſt ordentlicher freyer Wahl, zu einem Burggraffen erkieſet würde, ſoll derſelbe gehalten, und krafft dieſes verbunden ſeyn, dem Inſtrumento Pacis Osnab. & Monaſt. und Reichs-Abſchieden gemäß, das hergebrachte Exercitium der Evangeliſchen Confeſſion in Burg und Stadt Friedberg angehörigen Flecken des Kaicher-Gerichts allerdings frey, unbeeinträchtiget, unbedrängt und privativ zulaſſen, und keines Weges einiges Exercitium, unter was Schein oder Prætext das immer ſeyn mag, weder in der Burg noch auf den Lande einführen, ſondern alles in Eccleſiaſticis in ſtatu, quo er es gefunden laſſen, auch niemand anders, Hoch oder Niedriges dargegen etwas zu innoviren, geſtatten, jedoch wäre einem Catholiſchen Burggraffen frey gelaſſen, für ſich, ſeine Familiæ und Domeſtiquen ſeines Gottes-Dienſts in dem für ihn verordneten Wohnhauſe und einem darzu gebrauchendem Gemach ohne Anrichtung einer beſondern Capelle, privatim, ohne Admiſſion oder Formirung einer Catholiſchen Gemeinde und Convocation Frembder, auf ſeine eigene Koſten, und ohne die geringſte Beläſtigung oder Eingriff in der Kayſerl. Burg-Gefälle zu halten, auch aller Unterſchleiff und Zulauff, ſo bißdaher darwider geſchehen, nicht mehr geſtattet, ſondern ſtrictiſſime darüber gehalten werden ſolle, zu welchem Privat-Exercitio er ſich mehrers nicht als eines von ihme und niemand höhers dependirenden beſtändigen Capellans, als eines Weltlichen Geiſtlichen, welcher auch in ſeinem Hauſe zu wohnen hat, gebrauchen, und keines Weges auswärtige Geiſtliche darzu ziehen ſoll. In Beſtellung der Conſiſtorial- und Cantzley-Räthen, auch Kirchen- und Schul-Bedienten, keine Neuerung zu ſuchen oder zu machen, ſondern ſie geſamt und ſonders in Verrichtung ihres Amts zu ſchützen und zu fördern ꝛc. beſonders ſoll in Conſiſtorial- und Kirchen-Sachen ſub Autoritate und Communicatione mit dem Herrn Burg-Graffen, nach der Kirchen-Ordnung und ſecundum modum procedendi, wie es bißhero hergebracht, nebenſt denen vorgedachten Herrn Baumeiſtern und Regiments Burgmannen von denen gewöhnlichen Conſiſtorialibus in Conſiſtorio verfahren, und ſolchem nach die Sache ad Executionem gebracht werden ꝛc. Da aber ein Evangeliſches Commembrum vermittelſt ordentlicher freyer Wahl, zu einem Burggraffen erkieſet würde, ſoll auch derſelbe reciproce gehalten, und Krafft dieſes verbunden ſeyn, dem Inſtrumento Pacis und Reichs-Abſchieden gemäß, das Exercitium der Catholiſchen Religion in denen Orten des Kaicher-Gerichts, wo es hergebracht iſt, allerdings frey unbeeinträchtiget, auch unbedrängt privative zu laſſen, in Kirchen- und Schul-Bedienten keine Neurung zu ſuchen oder zu machen, ſondern ſie ſamt und ſonders in Verrichtung ihres Amts zu ſchützen, und zuförderſt beyderſeits, wie obgedacht, nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis und Reichs-Abſchieds.

3. Bey der neuen beliebten Roullirung derer Herren Baumeiſter iſt reſolviret worden, daß immediate von dato dieſer unterſchriebenen Capitulation, nach Verflieſſung dreyer Jahre, der ältere Herr Baumeiſter reſigniren, oder ipſo facto pro reſignato zu halten, dergeſtalt, daß der jüngere Herr Baumeiſter der ältere werden, und in ſeinen Platz ein anderer aus denen Regiments-Burgmannen erwählet werden ſoll, dabey der abgegangene ſowohl als andere Herren Mit-Glieder von neuem erwählet werden kan, jedoch auf ſolchem Fall aus dem ältern Baumeiſter der jüngere wird.

4. Das löbliche Policey- und Juſtitz-Weſen ſoll er treu-eifrichſt ſich angelegen ſeyn laſſen, und alles darinnen ſchleunig und rechtmäßig verfahren werden, nach Laut ohne das obhabender Pflichten vigiliren.

5. Der Kayſerlichen Burg recht-hängige Sachen ſowohl insgemein als auch inſonderheit mit hieſiger Stadt, ſamt denen mit verſchiedenen benachbahrten habenden Gräntz-Irrungen ſoll er auch äuſerſter Möglichkeit zu gutem Ende befördern, und dieſer Kayſerl. Burg Jura darunter fleißig beobachten, auch mit vorgedachter Stadt die alte nützliche Harmonie je länger je mehr wiederzubringen und zu beſtättigen trachten, ingleichen auch die Raths-Täge derſelben fleißig beſuchen, wie dann hinkünfftig die Adelichen Sechſer, dem uhralten Herkomen gemäß, zu denen vollen Raths-Tägen ordentlich beſchrieben werden ſollen.

6. Wann vermittelſt göttlichen Seegens und guten oeconomiſchen Anſtalten, der Kayſerlichen Burg Renthen zu verhoffter Vermehrung gedeyen, ſoll der künfftige Burggraff ſich bemühen, die in verwichenen böſen Jahren gemachte Schulden ſo viel immer möglich zu tilgen, und die hier und dar verpfändeten Renthen und Gefälle wiederum einzulöſen, auch dasjenige, worzu die Kayſerliche Burg Recht hat, es ſeye ſo gering als es immer wolle, äuſerſten Fleißes wieder herbey zu bringen trachten, darbeneben ohne Wiſſen und Willen des Regiments keine neue Schulden machen, oder der Käyſerlichen Burg Renthen und Gefälle verpfänden.

7. Und gleichwie insgemein ein Burggraff dieſer Löblichen Burg, zu Erhaltung Friedens, Liebe und Einigkeit, und zu Verhütung alles ſchädlichen Zwiſpalts und Miß-Verſtändnüß, ſeine äuſerſte Sorgfalt und Fleiß treulich anzuwenden hat, alſo ſoll er auch inſonderheit daran ſeyn, daß mit gemeinen Zuthun die löbliche Regiments-Vereinigung und Burg-Frieden erneuert, nach Gelegenheit und Befindung verbeſſert, und von Römiſch Käyſerlicher Majeſtät confirmiret werde.

8. Was der Kayſerlichen Burg Ærario, vermöge Herkommens, zugehöret, ſoll ein Burggraff ſich nicht anheimſchen, deſſen etwas zu ſich zu ziehen, oder Gewinnen zu machen trachten, und nachdem der Juden-Büſen halber vor dieſem Zweifel vorgefallen, ſollen dieſelben, Krafft dieſer Capitulation, dem Arario der Kayſerlichen Burg hinfort heimgewieſen verbleiben, und wäre mit allem Fleiß dahin zu ſehen, daß dieſem alſo nachgelebet werde.

9. Die Unterthanen des Kaicher-Gerichts ſoll ein Burggraff mit rechter Liebe und Treue, und alſo gantz vätterlich meynen, einem jeden bey gleich und Recht handhaben, und inſonderheit derer Dienſte halber Chriſtliche Mäßigung brauchen, und in allen dahin trachten, damit die der Kayſerlichen Burg zugehörige Flecken in Aufnahme und Vermehrung der Mannſchafft und Gebäuden wiederum nach und nach gebracht werden mögen ꝛc. auch die Leib-Eigenen, ohne Vorwiſſen und Verwilligung des Regiments, ihrer Leib-Eigenſchafft nicht erlaſſen, doch bleibet dieſe alſo paciſcirte Reſtriction der Kayſerlichen Burg vor und an ſich ſelbſt an ihrem illimitirten Jure ohnſchädlich, und hat ſie nach Befinden zu diſponiren.

10. Soll ein Catholiſcher Burggraff den zu ſein und ſeiner Domeſtiquen brauchē den Privat-Gottes-Dienſt Religionis catholicæ ohne darzu Anrichtung beſonderer Glocken, vielweniger ſich anmaſſenden Geläuts in der Burg-Kirchen üben, und keines Weges denen Evangeliſchen, ſowohl in der Burg als auf dem Lande, zumuthen, daß ſie die Catholiſchen Feyer-Täge feyern, oder ſich an ſelbigen, oder ſonſten unter währenden Catholiſchen Gottes-Dienſte der Arbeit entſchlagen, ſondern es allerdings bey dem Herkommen laſſen.

11. Alle Proceſſionen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, auch bey Beſuchung der Catholiſchen Krancken, die Umtragung des Venerabilis ſollen gäntzlich unterlaſſen werden.

12. Dafern auch jemand von eines Catholi-

schen Burggraffen Domestiquen oder andere Catholische Einwohnere mit Todt abgiengen, und das Begräbnüß auf dem Kirchhoff verlanget wird, soll solches zwar gestattet, der Catholische Priester aber keines Weges befugt seyn, denselbigen nach Catholischem Brauch und mit ihren gewöhnlichen Ceremonien begleiten, oder auf dem Kirchhoffe eine Sermon zu halten, sondern solches, wenn es verlangt wird, durch den Evangelischen Pfarrern geschehen.

13. Wann ein Burggraff selbst oder jemand von dessen hohen Angehörigen, nach dem Willen GOttes (so der Allerhöchste lange verhüten wolle) dieses Zeitliche gesegnen und dessen, oder derer selben Begräbnüß oder Beysetzung in allhiesiger Kirche verlanget würde, soll solches ebener massen willigst verstattet, dabey es aber ratione der Leich-Sermon und Ceremonien, wie nechst vorher gesagt, gehalten, und dem Evangelischen Pfarrer und andern Kirchen-Bedienten, so erst als letzteren Falls, davon die Gebühr und so genannten Jura stolæ entrichtet werden.

14. Worbey dann expresse bedungen wird, daß durch vorermeldten einen Catholischen Burggraffen vergönnenden Catholischen Privat-Gottes-Dienst inskünfftige keine Possessio vel quasi eines Exercitii Catholici inferiret, auch solches zu keiner Consequenz gezogen werden, sondern nach Abgang eines Catholischen Burggrafens so balden cessiret und eingestellet, und das darzu verordnet gewesene Gemach, wenn ein Evangelischer etwan erwählet werden dörffte, zu anderwärtiger Nothdurfft zu gebrauchen freystehen, auch der Geistliche sich ohnweigerlich anderwerts zu begeben, schuldig seyn soll.

15. Es soll auch kein Catholischer Burggraff, ohne Einwilligung derer Baumeistere und des Regiments, einige Bedienten, Geist- oder Weltliche, ihrer Diensten zu erlassen, vielweniger abzuschaffen, und an dero Stelle andere anzunehmen befugt seyn.

16. Und damit bey erfolgender Wahl eines Burggraffens denen sämtlichen Commembris alle sinistre Opinion und Diffidenz benommen, und ein rechtes aufrichtiges Vertrauen unterhalten werde, so wird hiemit einhellig beliebet, daß bey einer hiernächst ereignenden Burggrafen-Vacanz die Wahl nach der bißherigen Observanz mit solcher Einträchtigkeit und gutem Vernehmen vorgenommen werde, damit beyderseits Religions-Verwandte von allem Anlaß zu Mißverständnüß und Irrungen bleiben können, auch nach dem alten Formular bey ihrer Kayserlichen Majestät, um dessen Confirmation, einmüthigst allerunterthänigst angesuchet, und erhalten werden möge.

17. Ein zeitlicher Burggraff soll die mit denen Regiments-Burgmannen im Frey-Gerichte zugleich zu genißen habende Jagten nicht verpachten, noch denen Bauren das Schiessen zu erlauben: Was aber den Lerchen-Fang anlanget, weil solcher nicht aller Orten zugleich genossen werden kan, ist er zu verlehnen zwar freygelassen worden, jedoch ohne Gebrauchung des Nacht-Garns.

18. Ferner ist fest gestellet, daß gegenwärtige Wahl nicht in egard, einige Alternation dadurch zu etabliren, sondern dieselbige als eine beständige freye Wahl, dem Herkommen und Statutis gemäß, verrichtet und vollzogen werden soll.

19. Es soll auch eine genaue Specification aller Activ- und Passiv-Burg-Schulden aufgesetzt und zusamt denen letzten Burg-Renth-Rechnungen, denen Herren Burgmannen, auf Verlangen, vorgezeiget, so dann zu Abhörung gedachter Rechnungen, nebst denen beyden Herren Baumeistern zween aus dem Regiment und zween aus der Burgmannschafft, beschrieben, und ihnen alsdann die gewöhnlichen Diæten-Gelder, nebst frey Futter für die Pferde, verhandreichet werden, und sind dermahlen von denen gemeinen Herren Burgmännern (Tit.) der Herr Wilhelm Balthasar, Freyherr von Görtz, und (Tit.) Franz Eckenbert, Freyherr von Dahlberg, denominirt und dabey resolviret worden, daß bemeldte beyden Herren Deputati, dieser Rechnungs-Abhörung drey Jahr beywohnen sollen.

20. Soll Herr Weinrich, wegen der mit nacher Wien genommenen Charte blanche und Original-Documenten bey seiner Retour Rede und Antwort geben, und ob solche wiederum zur Registratur geliefert, berichtet, hinkünfftig aber unter dem Burg-Siegel nichts expediret werden, es seye dann zuvor von dem zeitlichen Herren Burggraffen und zugegen seyenden Herren Baumeistern oder Regiments-Burgmann unterschrieben.

21. Um diese Capitulation nun zu versicherter Execution zu bringen, sollen hinfüro alle und jede, so Regiments- als Burg-Leute, wenn sie ihre Pflichten ablegen, dem Eyde inseriret werden, daß die, so wohl Regierungs-Glieder, als gemeine Burgmanne, dafern sie einigen Mißbrauch erfahren, solchen denen übrigen Regiments-Gliedern notificiren sollen, damit gesamter Hand gegen solche Attentata zulängliche Remonstration geschehen, und da wider Verhoffen ein solches nicht effectuiren sollte, mag das Regiment befugt seyn, ein gemein Verbot auszuschreiben, damit durch sämtliche Herren Mit-Glieder solchem Ubel remediret, und pares Judices vom Regiment, darüber zu erkennen, constituiret werden mögen.

22. Diese also einmüthig verglichene Capitulation soll ein jeder, so zum Burggraffen-Ampt erkohren wird, treulich und ohnverbrüchlich halten, darwider in keine Wege thun, noch schaffen gethan zu werden, und das in Krafft seines ohne das leistenden Burggraffen-Eydes einen leiblichen Eyd zu GOtt schwören, gestalten dann dieses alles anderst nicht geachtet noch gehalten werden soll, als wäre es dem vorigen Burggrafen-Eyde von Worten zu Worten also einverleibet, alles getreulich und ohne Gefährde. So geschehen zur Kayserlichen und des heiligen Reichs Burg Friedberg, den 19den Junii 1710.

(L.S.)

N. N.

(II.) Von denen Gan-Erben des Busecker-Thals.

CXXII.

Käysers Ludovici Lehn-Brieff vor die von Trohe, über das Gericht zu Buseck, de Anno 1337.

Wir Ludwig von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Fügen öffentlich an diesen Brieff, daß wir das Gericht zu Buseck, das uns und dem Reich von Erbinnen von Trohe ledig worden ist, den vesten Mannen Gottfrieden und Hermannen von Trohe, unsern lieben Getreuen, und allen ihren Gan-Erben von unserm Kayserl. Gewalt verliehen haben, und verleihen auch alles, das wir ihnen durch Recht daran verleihen sollen und mögen, mit diesem Brieff, mit der Bescheidenheit, daß sie und ihm vorgenandte Gan-Erben das vorgeschrieben Gericht zu Buseck innen haben und nutzen sollen, in allen denen Rechten, als es ihr Aeltere bißher an sie gebracht haben, und darüber zu einem Urkund geben wir ihn diesen Brieff mit unsern Kayserl. Insiegel versigelt, der geben ist zu Aich am Montag vor der zwölff Botten Tag Philippi und Jacobi, nach Christi Geburth 1300. Jahr, und darnach in dem 37. Jahr, unsers Reichs und in dem 10. des Kayserthumbs.

CXXIII.

Statut und Ordnung, welche die Gan-Erben des Busecker Thals, wegen Administration ihrer Einkünffte und Gefälle, ingleichen des Gerichts in ihren Dörffern im Jahr 1357. unter einander aufgerichtet.

Wir Hermann Rüßere von Buchsecke, Rittere, Friederiche, Hermann und Eckard, Wopener, des vorgenanten Hermannes Bruders Söhne Eckardt von Buchsecke, Ritter, Eckardt Rüßer, Henriche Rüßer, geneben von Buchsecke, Hartmann und Johann, Gebrüdere von Buchsecke, Erbyne und Johann Gebrüdere, von Buchsecke, Johann genant Monche von Buchsecke, Wopener, Wentzel von Trohe, Ritter, Henriche und Helffriche, Gebrüdere, Johann und Hermann von Trohe, Gebrüdere, Erbyne, ihrs Bruder Sohne von Trohe, Demar, von Trohe, Rupracht von Trohe, Hermann Girlache und Johann, Gebrüdere von Trohe, und Hartmann von Trohe, Wepener, gemeine Gan-Erben und Richtere in dem Gerichte des Buchseckerthales, Erkeñen uns semptlichen und offentliche an diesem Brieffe und wollen, daß Jß kundliche sy, allen den, die diesen Brieffe sehend, hörend, oder lesend, daß wir mit vorbedachtem und wohleberade Muthe, unser aller einmütegliche und semmentliche des zu Rade sin worden, daß wir semmetliche han gekohren und kiesen, rechtliche us uns diesen vorgenanten diß vier mit Nahmen Herrn Wentzelen von Trohe, Ritter, Erwynen von Trohe, Johannen Monche von Buchsecke und Johannen von Buchsecke, Erwynes Bruder, Wepener, die umb unser alle Nütze, und des vorgenanten Gerichtes bestes, señentliche alle Jahre und ewigliche sollend setzen alle Dorffe in deme Buchseckerthale igliches nach syner Moge und Macht an Haberen, an Gulde, an Gelde und an welcherley Nütze und Gefälle, das ist die Gulde und Gefelle, die davon gefallend, und werdend, iglichem unserm Gan-Erben vorgenand, zu geben, nach syner Anzahle, uß und uß, Eyme gleich als viele als dem andern von der Satzunge und von des Gerichtes wegen, Syder me darüber ensollen noch enwollen wir diß vorgenanten Gan-Erben diese Dorffe noch dit Gerichte an nicht trangen, dann als viel als diese gekohrene vier iß setzend und machent, wäre auch Sache, daß unser dieser vorgenanten Gan-Erben einer zu syner rechte ehehafften Not und eigen Nutze und Geschefte einer Herburge in dem Gerichte bedurffte, der mochte eine Herburge dain haben und nemen und solte sin Bestes ohne Geverde darzu kehren und wenden, dem solte das Dorffe und das Gericht Brod, Tranck und wes he zu der Herburge ohne Geverde bedarffe, gelten und geben, und ensole unser dieser vorgenanten Gan-Erben keiner nie-

niemands darin furen zu keiner Heuptmannschafft is engehe ine den selber alleine an/wo auch dieſe vorgenandten Gan-Erben einer in dem Gericht vorgenanten und Dorfen unredlichen und ohne Not Herburge neme/mit wening Liden adder vil/da enſolte das Dorfe des am Brode/an Fuder und an Wine nit gelten/he entruge iß dan us redliche und rechtliche vor dieſen Vieren und vor unſern Gan-Erben/die ſie darzu nement und heiſchent/auch enſoll unſer dieſer vorgenanten Gan-Erben keiner niemand frembdes keine Herburge in dem vorgenanten Gerichte geben/iß enſy dan mit Rade und Gunſte dieſer vorgenanten Vierer/adder der meinſten Mennoge der Vierer/und wem die Herburge alſo gegeben wurde/der ſolte und ſoll auch ſin Brod und ſinen Tranck bezahlen und gelten/und dar begaden/ohne der armen Lüde des Gerichts Schadden/auch enſollen wir die Gan-Erben in dem vorgenanten Gericht/die armen Lüde mit keinerley Fure noch Dinſte trangen uswendig des Gerichtes ferner/dan eine Mile Weges/und ſole unſer einer die Fure und Dinſte nach Moge und Macht/der Dorffe neme/und nach Rade der vorgenanten Vierer adder ir meinſten Mennige/unſer dieſer vorgenanten Gan-Erben enſoll auch keinerley Hüne in dem Gericht heben noch nemen/dan ſin rechten Gerichts-Hüner ußgeſcheiden obe unſer dieſer vorgenanten Gan-Erben einer ſich verandern ſolte/adder ſin Kindern werntliche adder geiſtliche beraden wolte/der ſolte Hünern da heben und nemen/als gewöhnliche iſt/und darüber niemand anders/welcher unſer dieſer vorgenanten Gan-Erben auch ein Richter in dem Gericht iſt/der ſole zu jedem Jahre uf den nechſten Gerichts-Tage nach Sanct Michels Tage ſin Richter-Ampt alda offgeben/und was unſer den Gan-Erben des Tages da geinwertig ſint/die ſollent nach gemeinem Nutze des Gerichtes und unſer aller off iren Eyd einen Richter kieſen/als herkommen und gewönlich iſt/were auch Sache/daß unſer dieſe vorgenanten Gan-Erben keiner ſin Deile des vorgenanten Gerichtes verſetzen adder verkauffen wolte/der ſolte iß unſer eime den Gan-Erben verſetzen für eine Marck Pfennige/verkauffen fur dry Marck Pfennige/und anders an keine frembde Hand keren noch wenden/und enſoll keinerley Verſatzunge noch Kauffe des Gerichts langer Macht noch Moge haben/dann ſin Lebtage/der iß verſetzet adder verkeuſet/wo auch unſer dieſer Gan-Erben einer abgienge von Tod wegen one Erben des Gerichtes/ſo ſolte das Gerichte von ſiner wegen an uns die Gan-Erben gemeinlichen gefallen als mit Heer gewönlich iſt/auch enſoll keiner unſer Gan-Erben in dem Gericht keinen Bauwine noch Baubier mer ſchencken dann ein Fuder Wines/und ein Fuder Bieres/das ſoll auch ſin ſelber eigen ſyn/ one allerley Verantworten und Annemen eins andern/und mag das je zu dem Jare eins thun/und nit me/genge auch unſer vorgenanten Gan-Erben keiner abe von Todes wegen/das GOtt lange verbiete/der rechte Gerichtes-Erben ließe/die Erben enſoll man nit zu laſſen ins Gericht/jr jeglicher beſunder/enhabe dann vor mit ſinen beſiegelten offen Briefen in guten Treuen gelobt und zu den Heiligen geſchworen/alle dieſe Article und unſer Satzunge ſtete und veſte zu halten/de gienge auch dieſer vorgenanten Vierer keiner abe von Todes wegen/das GOtt lange ſpere/ſo ſolten die andern dry adder ire meinſten Mennige von des abgegangenen Stamme einen andern nach unſer aller und des Gerichtes gemeinen Nutze an des abgegangenen ſtatt/in dem nechſten Monde darnach kieſen/und alſo uß und uß/als dicke als des Not geſcheet/und der an des abgegangenen Statt gekoren wird/der ſolle ſteen und ſin zu allen dem Rechte an dieſer vorgenanten Satzunge/als der Vorfaren/auch enſollen noch enwollen wir die vorgenanten Vier keinerleye Furſtand noch Vordeile an dem vorgenanten Gericht und Dorffen/ſuchen noch annemen/me dan als anders unſere gemeinen Gan-Erben einer an keine me unſerm gemeinen Nutze/wer auch Sache/daß keiner unſer dieſer vorgenanten Gan-Erben Stucke und Article mit uns nit ſchwehren enwolte/und obe unſer keiner dieſe Stucke und Article verbreche/und auch obe dieſe Dorffe in dieſem vorgenanten Gericht wider Satzunge dieſer vorgenanten Vier ſich hertlichen entſetzten/oder obe dieſe Vier Not und de Dinge von des Gerichtes wegen angetrefe und langete/wann dann dieſe vorbenante Vier/oder ire meinſten Mennige uns verbotteten gemeinlichen oder unſer ein Deile/der ſie darzu beduͤrfften in das Gerichte oder in der nechſten Schloß eins darby/bloß odder gewapent/dar ſollen wir/wer dar verbottet wirt/zu aller der Zyt/und an die Statt/als wir verbottet werden kummen und enſoll unſer keiner den Gan-Erben das keine Not beneme/iß enſy denen rechtliche Libes-Not oder Herrn Not/und die Not von den Vieren und vor unſern Gan-Erben/die darbey ſint/erſcheinen und gewiſen/als recht iſt/und enſollen von ein danne nit kummen/wir enhaben die Sache/darumbe wir dar verbottet ſin/einträchtliche nach alle unſerm Rade und Nutze vollendet. Zu Urkunde und in groſſer Sicherheit dieſer vorgeſchriebener Rede/ſo haben wir die Gan-Erben vorgenant eintrachtliche und gemeinlichē in guten Treuen gelobet/und globen in die Hand/und han geſchworen uñ ſchweren off die Heiligen mit offgelagten Händen/alle dieſe vorgenanten Stücke/Article und und Satzunge/jeglichen beſundern ſteete und veſte zu haltene/ohne allerley Geverde/böſe Funde und one Argeliſte in aller der maſſe/als vorgeſchrie-

ſchrieben iſt/und geben wir die Gan-Erben vorgenant in groſſer Veſtigkeit und Bekentnüße/dieſen Brieff beſiegelt/mit unſer aller eigene Ingeſiegele veſtigliche heran gehangen; Datum Anno Domini Milleſimo trecenteſimo quinquageſimo ſeptimo, feria quarta proxima poſt feſtum Annunciationis beatiſſimæ virginis Mariæ.

CXXIV.

Urtheil des Käyſerlichen delegirten Gerichts zu Baden, worinn Landgraff Ludwigen zu Heſſen das Buſecker-Thal gäntzlich abgeſprochen, und denen Gan-Erben deſſelben anbefohlen worden, ſich forthin mit ihren Lehenſchafften an niemanden anders, als den Käyſer und das Reich, zu halten, welchem zugleich alle die deswegen gebrauchte Diplomata inſeriret ſind, de Anno 1418.

WIr Bernhardt von GOttes Gnaden/Marggraf zu Baaden/bekennen und thun kund offenbahr mit dieſem Brieff/daß wir auf dieſen Tag/als dieſer Brieff gegeben iſt/zu Gericht geſeſſen ſeyn/in unſer Stadt zu Baaden/von wegen des Allerdurchläuchtigſten Fürſten und Herrn/Herrn Sigmunds/Römiſchen Königs und zu Ungarn/Dalmatien/Croatien/ꝛc. Unſers gnädigen lieben Herrn/der uns von der nachgeſchriebener/Seiner und des Heil. Röm. Reichs Sache wegen alſo zu Gericht ſitzen geheiſſen hat/und ſind auch alſo bey uns in demſelben Gerichte geſeſſen/die Ehrwürdigen Fürſten/Herr Georg/Biſchoff zu Paſſau des jetztgenanten unſers Herrn des Königs Cantzler/Herr Wilhelm/Biſchoff zu Straßburg Herr Johann/Abt des Cloſters zu Weiſenburg/und Herr Johann/Abt des Cloſters zu Sells/und die Hochgebohrnen Ludwig/Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog in Bäyren und Graff zu Mortey/Herr Carle/Hertzog zu Lothringen und Marggraffe/unſer lieber Eydam/Herr Otto/Pfaltzgraffe bey Rhein und Hertzog in Bäyren/unſer lieber Oheimb und Hertzog Bernhard von Sachſen/alle unſere liebe Freunde und des H. Röm. Reichs Fürſten/und daß für uns kame daſelbſt in Gerichte der vorgenante unſer gnädiger Herr/der Römiſche König/und begehret durch ſeinen Fürſprechen mit Nahmen/den Wohlgebohrnen Ludwigen/Graffen zu Oettingen/ſeinen Hoffmeiſter/unſern lieben Schwäher/dieſe nachgeſchriebene drey Brieffe nach einander zu leſen und zu verhören/unter den der erſte lautet alſo:

Wir Ludwig/Graff zu Oettingen/ des Allerdurchläuchtigſten Fürſten und Herrn/Herrn Sigmunds von GOttes Gnaden Römiſchen Königs/und zu Ungarn/Dalmatien/Croatien ꝛc. Königs/Hoffmeiſter/bekennen und thun kund/offenbahr mit dieſem Brieffe/daß wir heut dieſes Tages hie zu Coſtentz von wegen und an ſtatt des obgenanten unſers gnädigen Herrns des Königs zu Gericht geſeſſen ſeyn/da der obgenante unſer gnädiger Herr der König daſſelbe Gericht hat thun beſetzen mit etwieviel ſein und des Reichs Fürſten/Geiſtlichen und Weltlichen und darzu etwieviel Graffen Seiner Räthe/vor daſſelbe Gericht iſt kommen der Edle Graff Günther von Schwartzburg/Herr zu Rains/Hoffrichter unſers gnädigen Herrn des Römiſchen Königs/denſelben Graffen Günther den obgenanter unſer Hr. der König darzu geſtellet/geordnet und geſchickt hat/ſein uñ des Reichs Recht zu fodern/in den nachgeſchriebenen Sachen wider den Hochgebohrnen Fürſten Ludwig/Landgraffen zu Heßen/derſelbe Graff Günther von unſers Herrn des Königs wegen/thät vor Gericht leſen ein glaublich Vidimus eines Brieffs/den der Durchläuchtigſte Fürſt und Herr/Herr Wenzelau/König zu Böheimb/in den Zeiten/da Er ein Römiſcher König war/Landgraffe Hermann von Heſſen Seeligen geben hatte/deſſelben Brieffs Inhalt iſt von Wort zu Wort alſo:

Wir Wentzlau von GOttes Gnaden, Röm. König/zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheimb/entbieten den von Buſeck/den von Throhe/und den von Schwalbach und Ihren Gan-Erben unſer und des Reichs lieben Getreuen unſer Gnad und alles Gute. Lieben Getreuen; Wir haben dem Hochgebohrnen Hermann/Landgraffen zu Heſſen/Unſern lieben Oheimb und Fürſten die Lehnſchafft/die Ihr Uns und dem Reiche pflichtig ſind/gnädiglich gegeben/als das unſer Majeſtät-Brieff wohl ausweiſet/davon ſo weiſen Wir euch an Ihn/und gebieten euch ernſtlich mit dieſem Brieff daß ihr euch an den obgenanten Landgraffen haltet/und Ihme huldet/als eurem Erb-Herrn/wann ſo ihr das gethan habt/ſo ſagen Wir euch der Eyde/die ihr uns und dem Reiche pflichtig ſeyd/qvit/ledig/und loß/mit Urkund dieſes Brieffs verſiegelt/mit Unſerm uffgedruckem Inſiegel/geben zu Franckfort nach Chriſtus Geburth Dreyzehenhundert Jahr/darnach in dem Acht und Neunzigſten Jahre des Mittewochen nach dem Oberſten Tage/Unſer Reich des Böheimiſchen in dem fünff und dreyßigſten und des Römiſchen in den zwey und zwantzigſten Jahren.

Und darnach that derſelbe Graff Günther einen andern Brieff leſen/den der obgenante König Wenzelau in dem erſten Jahre nach dem erſten Brieffe geſchicket und gegeben hat/derſelbe Brieff von Wort zu Wort inhältet/als hernach geſchrieben ſtehet:

Wir Wentzelau von GOttes Gnaden Röm. König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böheimb, entbieten allen Land-Leuten, Rittern und Knechten von Trohe und Buseck, die in das Busecker thal gehören, unsern und des Reichs Mannen und lieben Getreuen, unser Gnad und alles Gute: Liebe Getreue, wiewohl das sey, daß wir euch nächsten an den Hochgebohrnen Hermann, Landgraffen zu Hessen, unsern lieben Oheimb und Fürsten verweiset und vergeben haben, jedoch wann das von unredlicher Unterweisung dargegangen ist, und auch nicht gewust haben, daß ihr von Alters mit dem Reich redlichen Herkommen, und uns und dem Reiche und niemand anders gehorsam und gewartende zu seyn, pflichtig und verbunden seyd, darum so ist unser ernste Meynung und gebieten euch auch ernstlich und festiglichen mit diesem Brieffe, und wollen, daß ihr euch fürbaß mehr mit eueren Lehen und Diensten an niemand anders dann an uns und das Reich halten, und damit niemands hulden noch schweren, sondern in allen Sachen uns und dem Reiche, als das von Alters herkommen ist, gehorsam, unterthänig und gewartende sind, als lieb euch sey, unser und des Reichs schwere Ungenad zu vermeiden, auch wäre es, daß wir jemand anders, wer der auch wäre, von Vergessenheit oder sonst von unredlicher Unterweisung einigerley Brieff gegeben hätten, die wider diese gegenwärtige unsere Brieffe wären, dieselbe Brieffe widerruffen wir, und meynen, setzen und wollen in Krafft dieses Briefs, daß dieselben Brieffe keine Krafft noch Macht haben, sondern unmächtig und untüglich seyn sollen, und euch vorgenanten unsern und des Reichs Mannen von Trohe und von Buseck, keinerley Schaden bringen in keine Weiß. Mit Urkund dieß Briefs versiegelt, mit unser Königl. Maj. Insiegel. Geben zu Bettlern, nach Christus Geburt dreyzehenhundert Jahr, und darnach in dem acht und neunzigsten Jahr, des Mittwochen nach Allerheiligen Tag, unser Reich des Böhmischen in den sechs und dreyßigsten, und des Römischen in den drey- und zwantzigsten Jahren.

Darnach thät derselbe Graf Günther einen Brieff lesen, den unser obgenanter Herr der Röm. König Sigmund auch von der Sachen wegen geben hat, der von Wort zu Wort inhaltet wie hernach folget:

Wir Sigmund von GOttes Gnaden, Röm. König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, entbieten allen und jeglichen Land-Leuten, Rittern und Knechten von Trohe und von Buseck, die in das Busecker thal gehören, unsern und des Reichs Mannen und lieben Getreuen unser Gnad und alles Gute, lieben Getreuen, uns ist fürkommen, wie daß euch der Allerdurchläuchtigste Fürst, Herr Wenzlau, König zu Böheimb, unser lieber Bruder und Vorfahre an dem Reich, an den Hochgebohrnen Hermann, seeliger Gedächtnüß, Landgraffen zu Hessen, verweiset und vergeben hat; Also daß ihr und euere Erben solche Lehen als ihr von uns und dem Reiche habt, von ihm und seinen Nachkommen Landgrafen zu Hessen empfahen sollet. Was aber das von unredlicher Unterweisung zugegangen wäre, und derselb unser Bruder nicht gewust hat daß ihr von Alters mit dem Reiche herkomen und Röm. Käysern und Königen uñ niemand anders gehorsamen und gewärtig zu seyn verpflichtig seyd, darum hab er solche Verschreibung, als er dem vorgenanten Landgrafen gethan hat, wiederruffen, und euch gebothen, daß ihr euch fürbaß mehr, mit eueren Lehen und Diensten an Röm. Käyser und Könige und das Reich und niemand anders halten, und auch von euer Lehen wegen, niemand anders hulden noch schweren sollet, als dann das auch von Alters herkomen ist, und wann wir nun von Göttlicher Schickung, als wir hoffen, dem H. Reich fürgesetzt, und des ein Mehrer genant seyn, darumb ist auch unser Meynung nicht, daß ihr von uns, unsern Nachkommen und dem Reich mit euern Lehen und Diensten gescheiden seyn sollet, in keine Weise, und wir bewehren und bestetigen euch darum die vorgenanten Wiederruffung, und meynen, setzen und wollen, daß ihr alle und euer jeglicher, und auch alle euere Erben und Nachkomen fürbaß mehr zu ewigen Zeiten, mit eueren Diensten und Lehen bey uns und unsern Nachkomen an dem Reich und demselben Reich bleiben sollet, als dann das von Alters herkommen ist, und wir gebieten darum von Röm. Königl. Macht euch allen und euer jeglichen ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß ihr euch fürbaß mehr an uns und das Reich und niemand anders, mit eueren Lehen und Diensten haltet, und niemand anders gehorsam und gewärtig seyn sollet, als dann von Alters herkomen ist, und wir euch wohl getrauen, als lieb euch sey unser und des Reichs schwere Ungnade zu vermeiden; Mit Urkund dieß Briefs versiegelt mit unser Königl. Maj. Insiegel, geben zu Speyer, nach Christi Geburt vierzehenhundert Jahre, und in dem vierzehenden Jahre des nechsten Freytags nach S. Jacobs-Tage, unser Reiche des Ungarischen in dem acht und zwantzigsten, und des Römischen in den vierzehenden Jahren.

Und als die vorgenanten drey Brieff vor Gericht gelesen wurden, da sprach der ehgenante Graf Günther von unsers obgenanten Hn. des Königs wegen durch seinen Fürsprechen, als wir und die Fürsten und Grafen, die an dem Gericht sassen, wohl vernomen und gehöret hätte, daß der obgenante König Wenzelau in seinem ersten Brief geschrieben und gebothen hatte, allen und jeglichen

chen Rittern und Knechten von Buseck und von Trohe, die in den Busecker thal gehören, und auch den von Schwallbach, daß sie dem ehgenanten Landgrafen hulden und gehorsam solten seyn, als ihrem rechten Erb-Herrn, von solchen Lehen, als sie vor von ihme und dem Reiche gehabt hätten, wie das mit mehr Worten der Brieff inhält, und sprach in derselben Weiß der ehgenante Graf Günther, wir und derselben Fürsten und Grafen möchten auch wohl gehöret und vernommen haben, wie der obgenante König Wenzelau dieselbe Sach wiederruffen habe, und bekenne, daß er von unredlicher Unterweisung, und auch daß er nicht gewust habe, daß die ehgenanten von Buseck und von Trohe von Alter her zu dem Reich gehöret haben, ehe er die Gaben geben habe; darnach sprach der ehgenante Graf Günther, wir hätten auch wohl gehöret, daß unser obgenanter Herr König Sigmund, des ehgenanten seines Bruders König Wenzeslaus Widerruff-Brief bestättiget und verneuet hätte, und wolte die ehgenanten Mannschafft und Lehen bey dem Reiche behalten, und wann die Sachen von unredlicher Abbringung wegen zukommen und auch widerruffen wären, und besonder, ob die Gabe, die dem ehgenanten Landgrafen Hermann geben ward, nicht widerruffen wäre worden, so ist die Gabe doch von ihm selbst unkräfftig und untügendlich, wann da stehet in König Wenzelau Brieff, daß die Lehen und Mannschafft Landgraff Hermann hulden, warten und gehorsam solten seyn, als ihrem rechten Erb-Herrn, und ist ein gemein Recht, daß ein Röm. König oder Käyser des Reichs Erbe nicht hingeben oder verschreiben mag in Erbsweise, ohne Willen und Verhängnüß der Churfürsten, darzu sprach derselbe Graf Günther aber durch seinen Fürsprecher, daß unser obgenanter Herr der König dem ehgenanten Landgraf Ludwigen von derselben Sache wegen Tage vor sich bescheiden hät, und in der Zeit habe es sich gefüget, daß derselbe Landgraff nun nechsther gen Costentz kommen sey, da thät unser Herr der König uns Graf Ludwigen o' genant und Graf Günthern auch obgenant an ihn fordern, daß er von den Sachen wäre, und die ehgenanten von Buseck und Trohe darinn unbeschwert liesse, darauf der Landgraff mit seinen Räthen thät antworten, daß unser Hr. der König ihme seine Lehen liehe, so wolte er selbst, ehe er von Costentz reuten wolte, oder aber seine Räthe mit voller Gewalt da lassen, und gern eines Rechten darum gehorsam seyn, darnach hät der Hochgebohrne Fürst Herr Friedrich Marggraf zu Brandenburg auch mit dem Landgraffen in derselben Maß, als wir Graf Ludwig von Oettingen, und Graf Günther von Schwartzburg geredt hätten, dem auch der ehgenante Landgraff geantwortet, daß unser Herr der König ihme seine Lehen liehe, so wolte er nicht von Costentz komen, oder wolte seine Räthe mit voller Gewalt da lassen, die Sach mit Recht auszutragen, und zoge sich des zu den vorgenanten dreyen Fürsten und Grafen, und über die Rede sprach Graf Günther durch seinen Fürsprechen: So sey der Landgraff von hinnen geschieden, und hab auch niemand gelassen, der unserm Hn. dem König darum von seinetwegen Recht gethan hab oder thun wolte, und nach allen den vorgenanten Sachen forderte der obgenante Graf Günther an uns die Fürsten und Grafen zu fragen, ob die Gab, die der ehgenante König Wenzelau dem Landgrafen Hermann seel. gegeben hätte, nicht billig abe und vernichtet seyn solte, und obwohl dem obgenanten Graff Ludwigen einige Huldigung oder Gehorsamkeit davon geschehen wäre, ob er darauf nicht verzeihen solte, das Urtheil satzten wir zu dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Bernhardten, Marggraffen zu Baaden, der berieth sich mit den andern Fürsten und Grafen, und sprachen der mehrer Theil zum Rechten unter ihn, und er mit ihn, unser Hr. der König solte dem Landgraffen seine rechtliche Tage setzen und dann jeglichs Rede, Brieff und Kundschafft verhören, wer icht darwider reden wolte, käme er dann nicht, so solt doch darum geschehen, das Recht wäre. Darnach sprach aber der vorgenante Graf Günther durch seinen Fürsprechen, seit die vorgeschriebene Mannschafft der mehrentheil mit dem vorgenanten Landgrafen Ludwigen von des Reichs Lehen wegen gehuldet oder gehorsam worden wären. Ob dan unser Hr. der König die vorgenanten des Reichs Manne nicht schawren und schirmen solle, daß ihnen kein Gewalt oder Unwille von der Sachen wegen von dem ehgenanten Landgraffen geschähe, und fordert darum zu fragen, was Recht wäre, da setzten wir zu dem Hochgebohrnen Fürsten, Marggraf Friedrich zu Brandenburg obgenant, der berieth sich darauf mit den andern Fürsten und Grafen, und sprachen einträchtiglich zum Rechten, was unser Herr der König von der Lehenschafft, oder auch Landgraf Ludwig obgenant in Beseß und Gewehre hätte, da solt ihr jeglicher in seinem Beseß und Gewehre bleiben, biß uf die Zeit, da es mit Recht ausgetragen wurde, was darum seyn soll; So seynd dieß die Weltl. und Geistl. Fürsten, und auch die Grafen, die an dem obgenanten Rechten gesessen sind, und Urtheil darumb gesprochen haben, mit Nahmen die Hochgebohrnen Fürsten, Marggraf Friedrich zu Brandenburg, Herzog Heinrich von Bäyren, Marggraff Bernhard von Baaden, und Graf Johannes von Görtze, und die Ehrwürdigen Bischoff Johannes von Lubus, und Bischoff Conrad zu Metze, und die Wohlgebohrnen Graf Eberhardt von Nellenburg, Graf Conrad von Freyburg und Graf Johannes v. Lupfen; Mit Urkund dieß Briefs, der gegeben, und mit unser des obgenanten Graf Ludwigs von Oettingen Hoffmeister ꝛc. anhangenden Insiegel

beste-

besiegelt ist, an S. Johannis Abend des H. Täuffers, da man zehlt nach Christus Geburt vierzehenhundert, und darnach in dem siebenzehenden Jahre. Und der andere Brieff also:

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Burggrafe zu Nürnberg, bekennen und thun kund und offenbahr mit diesem Brieffe allen den, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir an statt und von Befehlnüß wegen des Allerdurchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigmunds Röm. Königs, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Hungern ꝛc. Königs, unsers gnädigen Herrn, zu Gericht gesessen sind, in der Stadt zu Costentz, uf diesem Tag, als dieser Brieff gegeben ist, und daß daselbs für uns kam im Gericht der Edel Graf Günther von Schwartzburg und Herr zu Rains, des ehgenanten unsers Herrn, des Königs Hoffrichter, an statt und von wegen desselben unsers Herrn, des Königs, und hat da zu lesen und zu verhören einen Brieff, der vormahls zwischen demselben unsern Hn. dem König, und der Ritterschafft von Buseck und von Trohe an einer, und dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Hn. Ludwigen Landgrafen zu Hessen, uf die ander Seiten, als der ehgenant unser Herr der König darum ein Gericht von der Mannschafft und Lehenschafft im Buseckerthale und von Trohe mit etwieviel seiner Fürsten, Grafen, Hn. und seiner Räthe besetzt hat, gegeben, was in demselben Brieff zween des Allerdurchläuchtigsten Fürsten und Hn. König Wenzelau Briefe, die er, als er noch Röm. König war, von derselben Sach wegen gegeben hät, und einer des ehgenanten unsers Hn. König Sigmunds Brief auch von derselben Sach wegen, von Wort zu Wort geschrieben stunden; In dem ehgenanten Urtheil-Brieffe auch unter andern Dingen geschrieben stunde, wie unser Hr. der König den Edlen Graf Ludwigen von Oettingen seinen Hoffmeister, und dem von Schwartzburg seinem Hoffrichter befohlen hätte, an den vorgenanten Landgrafen zu fordern, daß er die ehgenante Ritterschafft von Buseck und von Trohe von der Mannschafft wegen unbeschwehrt solt lassen, darauf derselbe Landgraff die Zeit mit seinen Räthen geantwortet hat, daß unser Hr. der König ihm seine Lehen liehe, so wolte er selbst, eh er von Costentz reuten wolt, Rechts darum gehorsam seyn, oder aber seine Räthe mit voller Macht hinter ihm da lassen, desgleichen zu thun, desgleichen wir auch, von unsers Hn. des Königs wegen, mit demselben Landgraffen geredt hätten, darauf er uns auch die Zeit geantwortet hat, in aller der Maß, als er dann dem ehgenanten von Oettingen und von Schwartzenburg geantwortet hat, darüber wäre der vorgenante Landgraf von Costentz gescheiden, und hätte niemands allda gelassen, der dem ehgenanten unsern Hn. dem König darum von seinetwegen Recht gethon hat, oder thun wolt, darauf der vorgenant Graff Günther an unsers Hn. des Königs statt thät fragen, ob die Gab, die der obgenante König Wenzelau Landgraf Hermann seeliger von der Mannschafft wegen geben hätte, icht billig abe und vernichtet seyn solten, und obwohl dem ehgenanten Landgraf Ludwigen einige Huldigung oder Gehorsam davon geschehen wäre, ob er nicht darauf verzeihen solte? darauf die Zeit von den Fürsten, Grafen und Hn. mit der mehrentheil zum Rechten gesprochen war, unser Hr. der König solt dem obgenanten Landgrafen seine rechtliche Tage setzen, und dann jeglichs Rede, Brieffe und Kundschafft verhören, wer icht darwider reden wolt, käme er dann nicht, so solt doch darum geschehen, das Recht wäre, und was unser Herr der König von der Lehenschafft oder auch Landgraf Ludwig ehgenanter in Beseß und Gewehr hätten, da solt jeglicher in seinem Beseß und Gewehr bleiben, biß es mit Recht austragen würde, was darumb seyn solte, als das alles in diesem selben Urtheil-Brieff eigentlich begriffen ist, und sprach darauf durch seinen Fürsprechen, also wäre dem vorgenanten Landgraf Ludwigen das verkündet, und sein erster Recht-Tag gesetzt worden, und der wäre jetzund, daß man darum richten solt, nun wäre derselbe Landgraf Ludwig nicht da, noch niemand von seinetwegen, der darauf antwortet, und bath uns fürbaßer, ihn von unsers Hn. des Königs wegen zu fragen, was fürbaßer seines Rechten wäre, da fragten wir die Fürsten, Grafen und Herrn, die bey uns an dem Rechten sassen, des Rechten, und die ertheileten nach unser Frage einhelliglich zum Rechten, nachdemmahlen daß der vorgenante Landgraf Ludwig nicht hie wäre, und niemand von seinetwegen das verantwort, so solt man ihme seinen andern Recht-Tag setzen. Darnach fragt aber der vorgenante Graf Günther an unsers Hn. und Königs statt, wie man demselben Landgraf Ludwig das verkünden solt, darum ward aber ertheilt, als Recht ist, wäre diß das erste Gerichte, so solt man ihme das verkünden unter unsers Hn. des Königs Maj. Insiegel, aber dieweil es das ander Gericht ist, so wäre es genug, daß man ihme das verkündet unter unserm als des Richters Insiegel. Darnach fragt aber derselb Graff Günther durch seinen Fürsprechen, mit wem man demselben Landgraf Ludwigen das verkünden solt, und ob es nicht genug wäre, daß man ihme das verkündet mit unsers Hn. des Königs geschwohrnen Bothen? mit seiner Büchsen, darauf ward aber ertheilt als Recht ist, man solte ihme das verkünden mit einem ehrbaren Manne, der Wappens genoß wäre, der da schwühre, wann er käme, daß er den Brieff geantwortet hätte, so sind dieß die Fürsten, Grafen und Hn. die bey uns an dem Gericht gesessen sind und Urtheil gesprochen haben, die Ehrwürdigen Hr. Johannes, Ertz-Bischoff

schoff zu Rige, Hr. Görg zu Passau, Hr. Görg zu Trient, Hr. Albrecht zu Regenspurg, Hr. Johannes zu Lubus, Hr. Johañes zu Brandenburg, Bischoff, Hr. Dietrich von Weitershausen, Meister Teutsch Ordens in Teutschen und Wälschen Landen, Hr. Seyfrid zu Ellwangen, und Herr Conrad zu Bigawe, Aebte, Graf Eberhard von Nellingen, Graf Johannes zu Lupfen, und Hr. Johannes von Venningen, Comentur zu Kapfenburg, mit Urkund dieses Briefs versiegelt mit unserm grössern anhangenden Insiegel, geben zu Costens des nächsten Mittwochen nach S. Andreas Tag des H. zwölff Bothen, nach Christi Geburt vierzehenhundert Jahr, und darnach in dem siebenzehenden Jahre. Der dritt also:

Wir Johannes von GOttes Gnaden, der Kirchen zu Rige Ertzbischoff, bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff allen den, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir von Geheiß und Befehl uns wegen des Allerdurchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Hn. Sigmunds, Röm. Königs, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, und zu Hungarn ꝛc. König, unsers gnädigen Herrns zu Gericht gesessen seyn zu Costentz in dem Closter zu den Augustinern uf diesen Tag, als dieser Brief gegeben ist, und daß daselbst für uns kam im Gerichte der Edel Günther, Graf zu Schwartzburg, Hr. zu Rains, desselben unsers gnädigen Herrns des Königs und des H. Reichs Hoffrichter, an statt und von wegen des vorgenanten unsers Hn. des Königs, und bath allda durch seinen Fürsprechen, als recht ist, zu lesen solche Urtheil-Brieffe, die vormahls zwischen dem vorgenanten unserm gnädigen Hn. dem Könige und der Ritterschafft von Buseck und von Trohe, an einer, und dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Hn. Ludwigen, Landgrafen zu Hessen, uf die ander Seiten von der Mannschafft und Lehenschafft wegen im Buseckerthal und Trohe gesprochen seynd, und als die vor uns im Gerichte öffentlich gelesen und verhöret waren, da redt er fürbaß daruf, also wäre demselben Landgrafen Ludwig darum sein ander Recht-Tag gesetzt und verkündet, und der Brief durch den Ehrbaren, Vesten Hennen Löwen von Steinfurth, Hr. Gylbrechts Löwen seel. Sohn recht und redlich geantwortet worden; Als derselb Henne dann das mit seinem Eyd für uns öffentlich im Gerichte beweist, als recht ist, und bath fürbaß von des ehgenanten unsers Hn. des Königs wegen, durch seinen Fürsprechen zu fragen, dieweil er nicht hie wäre, noch niemand von seinetwegen das verantwort, was daß fürbaß des ehgenanten unsers gnädigen Herrns des Königs Rechten darum wäre; da fragten wir die Fürsten, Grafen und Hn. die bey uns an dem Gericht sassen des Rechten, die ertheilten darum einhelliglich als recht ist, dieweil dem vorgenanten Ludwigen vormahls sein ander Recht-Tag darum gesetzt, und ihme der recht und redlich erkundet wäre, als vorgeschrieben stehet, und er nicht hie wäre noch niemand von seinetwegen das verantwort, so solt man ihm seinen dritten Recht-Tag darum setzen, und das verkünden unter unserm als des Richters Insiegel mit einem ehrbahren Manne, der Wappens Genoß wäre, darnach fragt aber der vorgenante Graf Günther, wann dem vorgenanten Landgraf Ludwigen der Brief mit einem ehrbaren Manne, der Wappens Genoß wäre, als vorgeschrieben stehet, geantwortet würde, ob der dann, der ihme den Brieff also geantwortet hätte, nicht wohl selber her, oder wo dann unser Hr. der König mit seinen Hoff wäre, kosten möcht, und vor dem Burggrafen oder einem Gerichte zu Friedberg oder vor dem Rathe zu Franckfurth schwühre, wie er denselben Brieff geantwortet hätte und daß dann der Burggrafe das Gerichte oder Rath, das unter ihren Insiegel herschrieben, ob das dann nicht genug wäre? Darum ward ertheilt, dieweil das das dritte Gericht seyn würde, so solt der, der dem vorgenanten Landgraf Ludwigen den Brieff also antwortet, selber wieder für Gericht kosten, wann er ihme den Brieff geantwortet hätte, und solt sagen, was er geschafft, und wie er ihme denselben Brief geantwortet hätte; So sind dieß des Reichs Fürsten, Grafen und Herren, die bey uns an dem Gericht gesessen sind, und Urtheil gesprochen haben, die Ehrwürdigen Herr Görg zu Trient, Hr. Joh. zu Lubus Hr. Joh. zu Chure, und Hr. Otto zu Costentz, Bischoffe, Hr. Seyfriedt zu Ellwangen, und Hr. Conrad zu Bigowe, Aebte, die Edlen Albrecht Schenck von Landsperg Hr. zu Sydove, und Hr. Hans Truchseß von Waldspurg, des Reichs Land-Vogt in Schwaben; Mit Urkunde dieß Briefs versiegelt mit unserm anhangenden Insiegel. Geben zu Costentz, des nächsten Montags nach dem Sontag, als man in der H. Kirchen singet Judica in der Fasten, nach Christi Geburt vierzehenhundert Jahr, und darnach in dem achtzehenden Jahre.

Da nun die vorgeschriebene drey Brief also für uns in dem Gerichte gelesen und verhöret waren, da sprach der vorgenante Graf Ludwig von des obgenanten unsers Hn. des Königs wegen, als da in desselben Brieffen wohl verhört wäre, wie alle Sachen von der Lehenschafft und Mannschafft wegen darinnen benennet herkosten wären, und wie das nun der dritte Recht-Tag darum wäre, also bathe er uns den Fürsten zuzusprechen, wie unser Hr. der König nun fürbaß in den vorgeschriebenen Sachen thun solt, daß er Recht thäte, des sprachen wir dem Fürsten darumb zu, und als sich die darauf besprochen hatten, und wieder für uns kamen, und wir sie zu sprechen mahneten, da ertheileten sie alle nach unser Frage einhelliglich, als recht ist; Seit demmahl in dem vorgeschriebenen dritten Brieff begriffen wäre, daß man dem vorgenanten Landgrafen den dritten Rechts-Tag setzen, und den unter des Richters, der dazumahl gesetzt was, Brieff und Insiegel mit einem ehrbaren Manne der Wapens-Genoß wäre,

wäre, verkünden solt, und daß dañ derselbe Mann für Gericht selber koñen solt zu schwehren, daß er solchen des jetzt genanten Richters Brieff geantwortet hätte, stellen, und den also schweren lassen, als dann in dem vorgenanten dritten Briefe berühret wäre, und beschähe dann darnach aber, das recht wäre, da stund darvor uns im Gericht Henne Lövve von Steinfurth Gilbrechts Löwen seel. Ritters Sohn, und schwur zu GOtt und den Heiligen, daß er dem vorgenanten Landgrafen den vorgeschrieben Richters Brieff von des vorgenanten dritten Recht-Tages wegen geantwortet hätte gen Cassel in die Burg des Sontags nach Sanct Ambrosii Tag, nechst vergangen zwischen dreyen und vier Uhren Nachmittage. Darnach bathe uns der vorgenante Ludwig von wegen des vorgenanten unsers Hn. des Königs aber zu fragen, was derselb unser Hr. der König nun fürbaß warten, und was er thun solt, daß er recht thäte, des ertheileten aber darauf die vorgenanten Fürsten, nach unser Frage alle einhelliglich, daß man drey Stund ruffen solte, ob jemand da wäre, der in der vorgenanten Sache ichts reden oder melden, oder den vorgenanten Landgrafen darinnen verantworten solt. Wann nun also daß zu Stund niemand erschiene noch fürkäme, darum bat uns der vorgenante Graf Ludwig an Urtheil aber zu erfahren, seit demmahl daß das gegenwärtige Gerichte nun das dritte Gerichte in der vorgenanten Sache wäre, und die Sachen also vorher koñen und bracht wären, als dann in den vorgeschriebenen dreyen Briefen wohl vernommen wäre, und niemand von des vorgenanten Landgrafen wegen die drey Gericht erschienen wäre oder noch erschien, ob darum der vorgenante unser Hr. der König von seinen und des Rechts wegen die vorgenante Lehenschafft und Mannschafft icht billig und von Rechtswegen behebt und erfolgt haben solte, und ob man dem jetztgenanten Landgrafen icht billig gebieten solt, von solchen Lehenschafften und Mannschafften Hand zu thun, und den vorgenanten Mannen von Buseck und von Trohe auch gebieten solt, sich an den vorgenanten unsern Hn. den König, seinen Nachkoñen an dem Reiche, und das Reich fürbasser zu halten, und als wir darauf die vorgenanten Fürsten des Rechten gefragt, und sie sich darauf wohl versprochen und unterredt hatten, und wieder für uns koñen waren, und wir sie der Urtheil mahneten, da ertheileten sie alle einhelliglich also, seit demmahl die vorgeschriebene Sachen also herkommen waren, und sich ergangen hatte, alsdann davor und nehmblich in den vorgeschriebenen dreyen Briefen verhöret wäre, und daß nun der dritte Recht-Tag wäre, und der vorgenante Henne geschworen hätte, und auch geruffen wäre, ob jemand von des vorgenanten Landgrafen wegen gegenwärtig wäre, die vorgenante Sachen von seinetwegen zu verantworten, und niemand also erschienen noch fürkommen wäre, darum sprachen sie einhelliglich zum Rechten, daß der vorgenante unser Hr. der König von seinen und des Reichs wegen die vorgenante Sachen, Lehenschafft und Mannschafft billig und von Rechts wegen behebt und erfolgt habe, von dem jetztgenanten Landgrafen und allermänniglich unverhindert, und daß man auch gebieten solle demselben Landgrafen Hand darvon zu thun, und der vorgenanten Mannschafft sich an den vorgenanten unsern Hn. den König, seinen Nachkommen am Reich, und das Reich fürbaß mehr zu halten, von Gerichts wegen gebiethen solle, und wann auch von den vorgenanten Fürsten einhelliglich ertheilt worden ist, als recht ist, daß wir dem vorgenanten unserm Herrn dem König der vorgeschriebenen Sachen und Urtheil unser Gerichts-Briefe geben sollen, darum geben wir ihme des also diesen gegenwärtigen Brieff versiegelt mit unserm anhangenden Insiegel, und wir gebieten auch von Gerichts wegen, als ertheilt ist, dem vorgenanten Landgrafen das Hand abthun und den vorgenanten Mannen von Buseck und von Trohe, daß sie sich mit den vorgenanten Lehnschafften und Mannschafften an den vorgenanten unsern Hn. den König, sein vorgenante Nachkommen, und das Reich und niemand anders fürbaß mehr halten sollen, als dann davor mit Urtheil gesprochen und begriffen ist. Geben zu Baaden, versiegelt mit unserm anhangenden Insiegel, nach Christus Geburt vierzehenhundert achtzehen Jahr, uf S. Peters Tag, ad Vincula.

CXXV.

Käysers Sigismundi Mandatum an die Gan-Erben des Busecker-Thals, Senanten von Buseck, weil er vom Landgraffen zu Hessen seinen Theil am Busecker-Thal zur Lehn empfangen, hinführo vor keinen Gan-Erben zu halten, und denselben aller Rechte und Freyheiten des gedachten Thals zu entsetzen, de Anno 1418.

WIr Sigmund von GOttes Gnaden, Röm. Kunig, zu allen Zyten Mehrer des Richs, und zu Hungarn Dalmatien, Croatien ꝛc. Kunig. Entbiethen allen und jeglichen Gan-Erben von Trohe, und von Buseck und die in den Buseckerthal gehören, unsern und des Richs Mannen, und lieben Getreuen unser Gnad und alles Gut. Liebe Getreue euch ist wohl indencke, wie wir euch vormahls geschrieben und gebothen haben, daß ihr niemand kein Huldunge thun, sondern euch an uns und das Rich halten sollet, und wie ihr auch nach solchem unserm Gebothen an einander zu rathe worden syt, dem Landgrafen v. Hessen nicht zu schwehren noch zu hulden, es were dann, daß das mit dem Rechten euch zu thun ertheilt werde, in demselben Rathe der strenge Senants v. Buseck, Ritter mit euch geweset ist; Nun ist uns fürbracht, wie daß derselbe Senants, von uns und dem Riche getretten und von dem Landgrafen Leben, als von Busecterthals wegen empfangen habe, als er auch in der Statt zu Costentz in des Richs Gerichte, wider uns und das Riche offentlichen gestanden und geteidinget hat; Wann aber nun von etweviel unser und des Richs Fürsten, die darum zu Gerichte, zu des Marggrafen Baaden gesessen sind, einhelliglich zum Rechten gesprochen und ertheilet ist, daß die Mannschafft in dem Buseckerthal, uns und des H. Richs von des Rechten wegen ist, und auch darzu gehören soll; Als dann das in dem Urthel-Briefe, darüber gegeben, eigentlich begriffen ist, darum meynen wir, daß der vorgenante Senants, nachdem und er an uns und dem Riche also brüchig und fällig worden ist der Mannschafft, die er in dem vorgenanten Buseckerthal gehabt hat, uns und dem Riche verfallen seye, und euer Gan-Erben fürbaß mehr nicht seyn möge noch solle, und wir wollen ihn auch dafür nicht halten, und gebieten euch auch, von Röm. Kuniglicher Macht, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, daß ihr auch denselben Senants vor euren Gan-Erben fürbaß nicht halten, noch in euer Gemeinschafft, Rath, und Handlunge, die ihr mit einander zu schaffen habet nicht zulassen, noch euer Freyheit und Rechte genießen lassen sollet, in kein Wyß, und were, daß jemands anders auch also von euch gescheiden und getretten, und von jemand anders empfangen hette, oder hernach tretten und empfahen würde, ist unsere ernste Meynunge, und wollen vestiglich, daß es mit demselben gehalten werden solle, in aller Maße, als von dem vorgenanten Senants oben geschrieben und ausgesprochen ist. Geben zu Ettingen, versiegelt mit unserm Künigl. anhangenden Insiegel, nach Christs Geburth vierzehenhundert Jahre, und darnach in dem achtzehenden Jahr am nechsten Sontag vor S. Laurentii Tag, unser Riche des Hungarischen ꝛc. in dem zwey und dreyßigsten, und des Römischen in dem achten Jahre.

Per D. L. de Ottingen, Comitem &c.
Paulus de Toft. (L.S.)

Pro Copia cum vero suo mihi exhibito illæso Orginali concordante attestor ego
(L.S.) Petrus Ranck Notarius Cæsar. Juratus & Imperialis Cameræ Judicii Lector,

Mppria.

CXXVI.

Burg-Frieden der Gan-Erben des Busecker-Thals, de Anno 1431.

WIr die Gan-Erben gemeinlichen des Schloßes und Gerichtes zu Busecke, ich Joh. Mönch, u. ich Senant v. Buchsecke Ritter, ich Henne und Gerlache Monche Gebrüdere, ich Gilbracht, ich Wernhaar und Girhart Gebrüdere, ich Henne und Wigand Gebrüdere, ich Wigand und Ludwig Gebrüdere, ich Hermann und Friedrich Gebrüdere, alle genant von Buchsecke, ich Richard und Emmeriche, ich Helffriche und Gottfried Gebrüdere, ich Wigand, Crafft und Henne Gebrüdere, ich Helffriche und Knybe Gebrüdere, und ich Hartmann alle genant von Trohe. Bekennen und thun kund offentlichen allen den, die diesen Brief sehend oder hörend lesen, daß wir um Besserunge und gemeinen Friedes und Nutze willen, des obgenanten Schloßes und Gerichtes, einen Burg-Frieden und ein ewige Satzunge einmütiglichen gemacht, und off uns gewillkurt han, von frihem eigen Willen, den wir und alle unser nachkommende Gan-Erben des vorgenanten Schloßes und Gerichtes immer und ewiglichen, steete und feste sollen halten, mit allen sinen Articlen unvorbruchlich, als hernach geschrieben steet, und ohne alle Geverde, als wir das alle und unser jeglicher besunder in guten Treuen gelobt, und mit ofgelagten Fingern liblichen uf die Heiligen geschworen han, doch also daß unser alte Verschribunge, die wir vor unter ein haben, auch by all jr Moge und Macht bliben soll, und hiemit diesen Briefe unverletzet werde. Zum ersten so han wir uf uns gewillkurt und gesatzt, daß unser keiner frevelichen wider den andern thun, weder mit Worten oder mit Wercken, wie in dem Burgfrieden und in dem Busecker-thale, und welcher darwider tede, und das breche, der oder die solten das verbußen, in der maße, als hiernach geschrieben stet, mit Nahmen, wer Sache, daß unser einer den andern zum tode schluge, da GOtt fur sy, der solte ein Jar bußen über Rine, und umb ein Wunden ein viertel Jares jenesit Rines darzu bliben, und keine Nacht hie dißit zu syn, die obgenante Zyt der Buße were dann us, umb ein Fustschlag ein Monath zu Friedberg, Wetzlar, Marburg, Herbern oder Wilburg, an welchem der Ende eins dem das allerbest gelegen ist der also bußen solle, umb ein Luge Straff oder umb ein verkorn Wort vierzehen Tage, in der genanten Stede ein, da he hingewiesen wurde, da iß ihme allerbest gelegen were, und keine Nacht darus zu sin, solche Zyt der Busse sy dann us, und himit ist den Gan-Erben und dem Burgfrieden gebußet, und deme adder den nicht, an den die Frebele weren begangen, auch sollen die Gan-Erben alle Jare of den Montag nechst nach S. Michels Tage, die dann zu Großenbuseck sin, ein Ruge thun of jr Eyde umb solche Bruche und Frebele, als geschehen weren von den Gan-Erben, als von des Burgfriedes wegen, und welcher Gan-Erben alsdann nicht da weren, die sollen off jr Eyde rugen in jren offen versiegelten Briefen, und die eine Schulteißen schicken, und der Furt an die Vere zu brengen, und welche Gan-Erben nicht zu rugen enwesten, die solten das auch of jr Eyde mit jrem offen versiegelten Briefe vorantworten, und wer solche Ruge nicht entete, und sich des nit beneme, als vorgeschrieben steet, der soll das echt Tage vorbußen, an der Stede ein, als vorgenant ist, und hee gewiset wurde, und

und wer Sache, daß der Gan-Erben einer odder mehe geruget wurde, die nicht da enweren, dem solten die Viere ein affter Ruge machen und solte den oder die das vierzehen Tage zuvor lassen wissen, verantworte der oder die solche Ruge zu der ersten oder affter Ruge, als das mer Theil der Gan-Erben, die alsdann by eins sin, herkenten, daß he der Buße, welche abe were, so solte hee des genieſen, herkente aber das mehr Teill, die alsdan zu der erst oder affter Ruge weren, daß die oder der, die also geruget weren, solche Ruge vorbußen solten, das solten sie thun, an den Enden, Steden und in der Maße, als vorgeschrieben steet, und zu welcher Zyt solche Brüche geschehen, so sollen die Viere, die wir itzund unter uns geben han, oder die wir hernach ewiglichen werden, den oder die solche Brüche gethan hetten, schrieben und von Eydes wegen gebieten, zu bußen, als vor unterscheiden ist, und wer der Busse dan nit entete, und nit einhilte, so iß ihme geboten wurde, der oder die solten jr Teile an dem obgenanten Schloß und Gericht, und den Buseckerthal für sich verlorn han, und solte dann des oder der Theile den andern gemeinen Gan-Erben zufallen, und wann die Busse geschehen ist, so salle denn der Bruche gantz stehen an den Vieren die dañ zu jeder Zyt sin um alle Brüche als dicke das not ist ein gantz Sone und Nichtunge machen sollen zustehn den Gan-Erben, de das angeth of jhr Eyde, und als ihnen jhr Seele und jr Ehre lieb sy, und wie sie die Sone auch machen, des sollen die fulgen, und das halten die das angeet, biß der oder die also bruchtig worden, rechte Gerichtes-Erben, die solten affter der Tode, die also gebrochen hetten, zu dem Schloß und Gericht kummen, also daß sie diesen Burgfrieden und anders unser Briefe, die über unser Gericht sagen, in treuen globen, und mit offgelagten Fingern liblichen uf die Heiligen geschworen haben, und des jr versiegelte Briefe darüber geben, also zu halten, wurden auch die Vier oder das Mertheil unter jhnen über der Sone nit eins, so solten sie unter uns Gan-Erben off jr Eyde einen Fünfften zu ime nemen, der sie allerklugste darzu duchte sin, war dann das Mertheil mit der Sone hine schluge, das solte sin Gang han, u. also vollzogen und gehalten werden, wer das nit entete, der oder die teten wider jr Eyde, und sollen damit jr Teile verloren han an dem genanten Schloße, und Gerichte, auch so ensal unser keiner dem andern sin Finde furen in dem Burgfriede, hee en thue iß dann mit sine Willen, iß en were dann Sache, daß sin Weg dardurche stunde, so solte hee sie furen one sin Schaden, one alle Geferde, auch so solle unser jeglicher dem andem sin Lib und Gut helffen weren, in dem Burgfriede, als ferne wir das mit Eren gethun mogen one Geverde, auch was unser armen Lüde und Wirte in dem Burgfrieden uns offtrügen und borgen, das sollen wir ihne bezahlen off die Zyt, als wir das mit ine überkoñen, teten wir das nicht, so mögen sie uns darvor pfenden, und die Pfande versetzen zu den Christen oder zu den Juden, für jr Geld one unser und der unsern Widerrede, und wer das weherte, der solte das bussen mit echt Tagen, in der obgenanten Stede einer, und als dicke das Not geschichet, auch so sollē die gemeinen Graben um Busecke, und die Fischerey denen Gan-Erben gemeinlichen sin, und mögen die Vier oder die meinsten Mennyge der Vierer fischen und one der gantzen Gan-Erben Nutzen heegen, auch so soll ein jeglicher Burg Grabe uß geschieden seyn, und nit der gemeinen Gan-Erben sin, auch so sollen die Portener, Thorn-Huder und Wechter, den Vieren globen und zu den Heiligen schweren, von aller Gan-Erben wegen, den Gan-Erben gemeinlichen getreue, hold und gehorsam zu sin, eime als dem andern; All diß vorgeschriebene Rede, Stucke, Puncte und Article und jeglichen besunder, han wir vorgenante Gan-Erben alle sañetliche und unser jeglicher besunder in guten Treuen gelobt, und liblichen zu den Heiligen geschworen steete, veste und unverbrüchliche zu halten. Des in Urkund und zu Bekentnuß, so hat unser jeglicher sein eigen Inges an diesen Brief gehangen, Datum Anno Domini Millesimo quadringentesimo tricesimo primo, die Elisabeth.

CXXVII.

Vidimus des Burggraffen und einiger Burgmanne zu Friedberg, über vorherstehenden Burg-Frieden der Gan-Erben des Busecker-Thals, de Anno 1465.

Ich Rudolphe von Cleen, Burggrafe zur Burge Friedberg, ich Hermann von Hoenwitzel, der alde, und ich Ludwig Weiße von Fuwerbache, Ludwigs seel. Sohne, beede Buwemeister der gemelten Burge, bekennen uns offenlichen in dieser Unterschriffte, daß wir of hut Datum derselben Schreffte, den rechten versiegelten Heubt-Briefe off Pergamene geschrieben, daraus diese hervor geschriebene Abschrifft geschrieben ist, mit dry und zwentzigen anhangenden Ingesiegeln, derjenigen hierin benahmt versiegelt, gesehen uñ gehort haben, und das wir nach flisiger Erfahrunge befunden han, daß derselbe Heubt-Briefe an Schrifften, Segeln und anders, das jme durch Recht schaden solle, unverletzet, unverseret, auch von Worte zu Worte ungeverliche übertragen, glich lutende und inhaltende, als diß vorgenante Abschrifft ußwiset, das nemen wir Rudolphe, Herman und Ludewige alle dry und unser jeglicher besunder off die Eyde, wir der Burg Friedeberg und anders allen unsern rechten Hn. gethan haben. Des in Urkunde und rechten Gezugnüß, hat unser jeglicher sein eigen Inges unten an diesen Brief gehangen, am Donnerstag nach S. Matthæus des H. Apostels Tage, als man schreibt nach Christ Geburt thusend vierhundert und in dem fünff und sechzigsten Jahre.

CXXVIII.

CXXVIII.

Käysers Friderici III. General-Confirmation aller Privilegien und Freyheiten der Gan-Erben des Busecker-Thals, de Anno 1478.

Wir Friedrich von GOttes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich und denen, die ihn sehen, lesen und hören lesen:

Wiewohl wir aus Röm. Kayserl. Würdigkeit und angebohrner Güte allezeit geneigt seind, aller und jeglicher unserer und des H. Reichs Unterthanen und getreuen Nutzen und Bestes zu befördern und zu betrachten, so würdet doch unser Kayserl. Gemüth mehr begierlicher gegen denen, die uns und dem H. Reich ohne Mittel unterworffen sind, und sich gegen uns und demselben Reich in gehorsamer Dienstbarkeit allezeit willig und unverdrossen halten und erzeigen, sie bey ihren Gnaden, Freyheiten und guten Gewohnheiten zu behalten, und mit sonderlichen unsern Kayserl. Gnaden zu versehen. Wann uns nun unser und des Reichs liebe Getreue, die Gan-Erben der Geschlechte von Busecк und von Trohe im Buseckerthal, so uns und dem H. Reich ohne Mittel zugehören, durch ihre treffliche Pottschafft demüthiglich haben anruffen und bitten lassen, daß wir ihnen all und jeglich ihre Gnad, Freyheit, Brieff, Privilegia, Verschreibung, Recht, Burgfrieden, Ordnung, Satzung, alt Herkommen und gut Gewohnheit, so sie von unsern Vorfahren, uns und dem Heil. Reich löblich erworben, auch sie selbst unter einander fürgenohmen, gewilkührt, gelobt, geschworen und Rechtlich hergebracht hätten, als R. Kayser zu confirmiren, und zu bestättigen gnädiglich geruheten, das haben wir angesehen, ihr demüthig zimlich Bitte, auch die getreue und angenehme Dienst, so sie uns und dem H. Reich offt willigklich gethan haben, und fürohin in künfftiger Zeit wohl thun sollen und mögen. Und haben darum mit wohlbedachten Muth, guten Rath und rechten Wissen ihnen all und jeglich obgemelt ihr Gnad, Freyheit, Privilegien, Verschreibung, Recht, Burgfrieden, Ordnung, Satzung, alt Herkommen und gute Gewohnheit, so sie von unsern Vorfahren, uns und dem H. Reich erworben, auch selbst unter einander vorgenohmen, gewilkührt, gelobt, geschworen und redlich herbracht haben, in allen und jeglichen ihren Worten, Puncten, Articuln, Clausuln, Inhaltungē, Meynungen, Begreiffungen, in aller Maaß, als ob die von Wort zu Worten hierinnen geschrieben stünden, die wir auch also genugsam angezogen und gemeldet haben wollen, als Röm. Kayser gnädigl. confirmirt und bestättigt, confirmiren und bestättigen ihn, die auch aus Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meinen, setzen, ordnen und wollen von derselben unsere Kayserl. Macht, Vollkommenheit daß die nun fürān zu ewigen Zeiten kräfftig und mächtig seye, und sich der in allen Enden, in- und ausserhalb Gerichts gebrauchen und genieſſen sollen und mögen, daß auch die Vier gekohrne aus ihnen, so jetzo seyn, oder hernachmahls gesetzt werden, Vollmacht und Gewalt haben, daselbst im Buseckerthal zu handeln, zu gebiethen, zu verbiethen, auch zu setzen und zu entsetzen, wie von Alters herkommen, und durch sie gelobt, geschworen, verbriefft und versiegelt ist, von allermänniglich ungehindert; Es soll auch hinfüran zu ewigen Zeit keiner zu Gan-Erben daselbst aufgenohmen noch empfangen werden, er seye dann von seinen Vier Ahnen Adel zum Schild gebohren, und ob einer oder mehr aus den Gan-Erben daselbst, so jetzo seyn oder künfftig werdē, den Vier gekohrnen als obgemelt ist, in ihren Gebothen und Verbothen verächtl. und ungehorsam seyn würden, der oder dieselben sollen alsdann ihre Recht und Theilen am Buseckerthal, für ihre Person verlohren und daran nichts mehr haben.

Wir wollen auch, daß die obgemelte Gan-Erben und Geschlechte v. Busecк und v. Trohe und obgemelte Gan-Erben, mit dem Buseckerthal, von uns und dem H. Reiche niñermehr geschieden, sondern allweg darbey bleiben, und durch niemands in einige Weiße davon getrungen werden, und damit sie sich bey uns und dem H. Reich behalten, auch Gewalts, Unrechts u. Beschädigung deſter baß vorseyn und sich dessen verhüten mögen; So haben wir all und jeglich Neuerung, Beschwernüß, Zoll und anders, so ohne unsern, als Röm. Kaysers Willen und Erlauben daselbst im Buseckerthal fürgenohmen seyn, gäntzl. und gar aufgehoben, abgethan und vernichtet, ihnen auch vergönt u. erlaubt, daß sie in dem offtgemelten Buseckerthal zwey Dörffer, welche sie füglich darzu bedüncken werden, einfahen u. die Graben, Zäunen Bollwercken u. andern nothdürfftigen Wehren, zu richten, bevesten und bewahren sollen und mögen, heben die obgeschriebene Neuerung, Beschwerniß und Zölle, alle und jede besonder auf, vernichten u. thun die ab, vergönen u. erlauben ihnen auch, die obgemelte Dorff zu bevesten, zu verwahren, alles von R. Kayſ. Macht Vollkoñenheit u. Wissen, in Krafft dieses Briefs, u. wollen, daß dieselben Beschwerungen fürbaß nicht mehr seyn, genohmen noch sie, ihre Erben und Nachkoñen darüberbeschwert, noch auch an Bevestigung der berührten Dörffer geirret noch verhindert werden, in keine Weiß, doch uns u. dem H. Reich, an dem obgeschriebenen allen unser Käyſ. Obrigkeit u. Herrlichkeit vorbehalten, u. daran unvergreiffl. u. unschädlich. Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistl. und Weltl. Prælaten, Grafen, Hn. Rittern ꝛc. und sonderlich dem Hochgebohren Heinrichen Landgrafen zu Hessen, unsern lieben Oheimb, u Fürsten, und allen seinen Nachkommen, Landgrafen daselbsten, ernstl. und vestigl. mit diesem Brief, daß sie die obgenanten Gan-Erben an den obbestimbten ihren Gnaden, Freyheiten, Briefen, Privilegien, Rechten, Verschreibungen, Burgfriedē, Ordnungen, Satzungen u. Erlaubung nicht hindern u. irren, sondern sie der nach ihrer Inhalt an allen Enden geruhiglich u. ohne Irrung gebrauchen, genieſſen u. gäntzl. dabey bleiben lassen, sie auch von unser und des H. Reichs wegen dabey festigl. handhaben, schützen und schirmen, u. nicht gestatten sie in einige Weiße daran zu bekümern oder zu beleidigen, als lieb ihnen allen u. ihr jeglichen seye, unser und des H. Reichs Ungnad und Verliehrung einer Pön, nemlich 50. Marck löthiges Gold zu vermeiden, die ein jeglicher so er freventl. darwider thäte, verfallen seyn solle, halb in unser Kayſ. Cañer, u. den andern halben Theil, denen offtgenanten Gan-Erben u. ihren Erben u. Nachkoñen unnachläßig zubezahlen, mit Urkund dieses Briefs versiegelt mit unserm Kayſ. anhangendē Insigel. Geben zu Wien den 15. Tag Monats May, nach Christi Geburt 1478. unserer Reiche des Römiſ. im 39. des Käyserthumbs im 27. des Hungarischen im 20. Jahren.

CXXIX.

Käysers Caroli V. Protectorium vor die Gan-Erben des Busecker-Thals, wider alle beschwerliche Neuerungen derer Landgräffl. Heßischen Amtleute und Bedienten, de Anno 1547.

Wir Carl der Fünffte von GOttes Gnaden, Röm. Käyser ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermäñiglich, daß uns unser und des Reichs liebe Getreue, Phillips Gilbrecht u. Joh. von Busecк, Hartman Conrad, Phillips und Gebhardt von Trohe, alle von der Ritterschafft im Busecker-

Thal/ unterthänig haben fürbringen lassen/ wiewohl das Buseckerthal und sie die gemelten von Buseck und Trohe/ uns und dem Reich ohne Mittel/ und niemand anderst mit aller Ober- und Herrlichkeit/ Geboth u. Verbothen zuständig und ein Reichs-Lehen/ auch von unsern Vorfahrern/ Römischen Käysern und Königen löblicher Gedächtniß/ mit allen Regalien/ Gnaden und Freyheiten versehen und begnadet/ darüber auch von obberührten unsern Vorfahrern am Reich und uns Bestättigungs-Brieff und andere Urkund erlangt und innen hätten/ (wie sie uns dann davon alsobald glaubwürdigen Schein fürgebracht) so unterstünden sich doch etliche Fürsten und ihre Ambt-Leut/ und sonderlich der Landgraff zu Hessen und desselben Befehls-Leuten/ sie und ihre arme Leute und Unterthanen für und für mit einer Beschwerde und Neuerunge über die andere zu belästigen/ ihnen eine Schatzung uf die andere anzulegen/ darzu mit unerhörten Zoll/ Beschwerungen/ Abziehung hergebrachtes Waldgangs und Beholtzung/ so ihre Eltern und sie je und alle Weg gerahiglich eingehebt und genutzt/ zu verdringen/ und also auch ihren Freyheiten in eine ohnträgliche Servitut und Dienstbarkeit/ gleich ob das Buseker-Thal ohne Mittel zum Fürstenthumb Hessen gehörig/ zu benöthigen/ und also diese beyde Stammen und ihre Mitgenossen uns und dem Reich abhängig zu machen/ und dem Fürstenthumb Hessen zuzueignen/ alles uns an unsern und des Reichs Eigenthumb zu Schmählerung/ und ihnen an ihren Freyheiten und alten Herkommen zu merecklichen Abbruch/ Schaden und Nachtheil/ und uns darauff umb unsere Käyserl. Hülff/ Schutz und Schirm demüthiglich angeruffen und gebethen/ dieweil uns dann als Römischen Käyser gebühret und zusehet/ einen jeden/ und sonderlich die/ so uns und dem Reich ohne Mittel zugethan und zugehörig seyn/ bey seinen habenden Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten und Herkommen zu handhaben/ zu beschirmen und zu beschützen/ und von unrechtmäßigen Thaten/ Vergewaltigungen und Beschwerungen zu verhüten/ das auch zu thun mit Gnaden geneigt seyn/ darum so haben wir mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechtem Wissen/ die gemeldte von Buseck und Trohe auf ihr unterthänig Ansuchen und Bitt/ sampt ihren Schlössern/ Häußern/ Flecken/ Gerichten/ Leuten/ Haab und Güthern/ die sie jetzo haben/ und künfftiglich mit redlicher Ankunfft überkommen/ in unser und des Heil. Reichs sondern Gnad/ Verspruch/ Schutz und Schirm genohmen und empfangen/ nehmen und empfahen sie also darinn von Röm. Käyserl. Macht/ wissentlich in Krafft dieses Briefs/ und meinen/ setzen und wollen/ daß die genannten Buseck und Trohe/ sampt ihren Schlössern/ Häusern/ Flecken/ Gerichten/ Leuten/ Haab und Güthern in unser und des Reichs besonder Gnad/ Verspruch/ Schutz und Schirm seyn/ darwider von jemands nicht getrungen/ vergewaltigt/ beschwert noch beleidigt werden/ sondern alle und jegliche Gnad/ Freyheit/ Vortheil/ Recht und Gerechtigkeit haben/ und dero freuen/ gebrauchen/ geniessen sollen und mögen/ wie ander/ so in unser und des Reichs sonder Gnad/ Verspruch/ Schutz und Schirm seyn/ haben/ gebrauchen und geniessen/ von Recht oder Gewohnheit/ von allermänniglich ungehindert/ doch sollen sie einem jeden/ so rechtmäßig Spruch und Forderung zu ihnen hätte/ an denen Enden/ da sichs gebührt/ Rechtens statt thun/ und zu Recht werden. Und gebiethen darauff allen und jeglichen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ und sonderlich allen Landgrafen zu Hessen/ gegenwärtigen und zukünfftigen/ Prælaten ꝛc. ernstlich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie die vorgemelten von Buseck und Trohe/ sampt ihren Schlössern/ Flecken/ Gerichten/ Leuthen/ Haab und Güther/ an dieser unser und des Reichs besondern Gnad/ Verspruch/ Schutz und Schirm nicht hindern/ irren noch beschwehren/ sondern sich des geruhiglich gebrauchen/ geniessen und gäntzlich dabey bleiben lassen/ und hierwider nicht thun/ noch das jemands andern zu thun gestatten/ in keine Weise/ als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ und darzu ein Pœn, nemlich 30. Marck löthiges Golds zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich darwider thäte/ uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil den gemelten von Buseck und Trohe ohnnachläßlich zu bezahlen/ verfallen seyn solle. Mit Urkund dieß Briefs versiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel; Geben in unser und des Reichs Stadt Augspurg/ den letzten Tag des Monaths Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn Geburth funffzehen hundert/ und im sieben und viertzigsten/ unsers Käyserthumbs im sieben und zwantzigsten/ und unserer Reiche im zwey und dreyßigsten Jahren.

CXXX.

Vergleich/ welcher zwischen dem Hochfürstl. Hause Hessen und denen Gan-Erben Buseker-Thals im Jahr 1576. getroffen worden/ siehe oben in Part. Spec. Cont. II. unterm Fürstl. Hauß Hessen/ pag. 929.

CXXXI.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation **des von Käyser** Carolo V. **den Gan-Erben des Buseker-Thals im Jahr** 1547. ertheilten Protectorii, de Anno 1624.

WIr Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden/ erwehlter Röm. Käyser ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich. Nachdem uns unser uñ des Reichs lieber Getreuer Heinrich von Trohe für sich selbst und an statt/ uñ im Nahmen seiner Mit-Gan-Erben und Lehen-Leut von Buseck und Trohe unterthänig angeruffen und gebettē/ daß wir ihnen ein Begnadigungs Brieff/ so ihnen von weyland dem Durchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Carln den Fünfften Römischen Käyser/ unsern lieben Herrn und Vettern/ Hochlöblichen Gedächtnüs/ mildiglich mitgetheilt und gegeben/ darinnen sie in seiner Lieb und Käyserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Verspruch/ Schutz und Schirm/ auffgenohmen und empfangen worden/ und sie uns originaliter fürgebracht/ als Römischer Käyser zu confirmiren und zu bestätten/ gnädiglich geruheten/ welcher Begnadigungs-Brief von Wort zu Wortten hernach folgt und also lautet:

Inseratur Protectorium **Käysers** Caroli V. **so oben unter diesem Absatze** sub Num. CXXIX. **befindlich.**

Daß Wir demnach gnädiglich angesehen haben solch ihr demüthig Bitt/ auch die unterthänige willige Dienst/ so sie uns und dem Heiligen Reich zu thun sich gehorsamblich erbiethen/ auch wohl thun mögen und sollen/ und darumb mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath/ und rechtem Wissen denselben von Buseck und Trohe solchen ihren Schutz und Schirm/ als Römischer Käyser/ inmassen jüngst hievor/ weiland unser geliebter Herr und Vetter Käyser Maximilian löblicher Gedächtnüs/ auch gethan/ gnädiglich verneuert confirmiret und bestättiget/ thun das auch aus Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit hiermit wissentlich und in Krafft diß Briefs/ und meinen und wollen/ daß also die mehrbemelte von Buseck und Trohe/ sampt berührten ihren Haab und Güthern und Zugehörungen in unserm und des Reichs Verspruch/ Schutz und Schirm sein/ und sich desselben geruhiglich freuen/ geniessen und gebrauchen sollen und mögen/ vor allermänniglich unverhindert. Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ geistlichen und weltlichen/ Prælaten/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Hauptleuthen/ Land-Vögten/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verweßern/ Ambtleuthen/ Schultheißen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stands oder Wesens die seind/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie die vorgenante Gan-Erben und Lehen-Leut zu Buseck und Trohe an solchen einverleibten Confirmation und Bestättigung/ nicht irren noch hindern/ sondern sich derselben geruhiglich freuen/ gebrauchen und geniessen lassen/ hierwieder nicht thun/ noch jemands andern zu thun gestatten/ in keine Weiß/ als lieb einem jeden sey/ unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ und darzu die Pön/ in obbestimmten ihren Schutz und Schirm-Brief begriffen/ zu vermeiden. Mit Urkund diß Briefs/ besiegelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel/ geben in unserer Stadt Wien/ den neundten Tage des Monaths Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im Sechzehenhundert/ Vier und Zwanzigsten/ unserer Reiche des Römischen im Sechsten/ des Hungarischen im Siebenden und des Böheimischen im Achten Jahren.

FERDINAND.

Vt. **Peter Heinrich zu Stralendorff.**

CXXXII.

Käysers Ferdinandi II. Confirmation **der von Käyser** Friderico III. **der Gan-Erben des Busecker-Thals im Jahr** 1478. ertheilten General-Confirmation **aller derer Rechte und Privilegien/** de Anno 1624.

WIr Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser ꝛc. bekennen offentl. mit diesem Brief/ und thun kund allermänniglich/ daß uns unsere und des Reichs liebe getreue N. und N. die Gan-Erben/ der beyden Geschlechten von Buseck und Trohe/ im Busecker-Tal/ ein Confirmation und Bestättigungs-Brief/ über ihre Brief/ Privilegien/ Burg-Frieden und anders sagend/ von weyland unsern lieben Vorfahrn/ Käyser Friderichen den dritten löblicher Gedächtnüs gegeben/ haben fürbracht und demüthiglich angeruffen und gebethen/ daß wir als jetzt regierender Römischer Käyser/ denselben Brief in allen und jeden seinen Worten/ Clausuln/ Puncten/ Articuln/ Inhaltungen/ Meynungen und Begreiffungen/ zu erneuern/ zu confirmiren und zu bestättigen gnädiglich geruheten/ von Wort zu Wort also lautend:

Inseratur **Käysers** Friderici III. Privilegium, **so oben unter diesem Absatze** sub Num. CXXVIII. **befindlich.**

Des haben wir angesehen solch ihr demüthige zimliche Bitte/ auch die getreue angenehme Dienste/ so sie unsern Vorfahren am Reich und uns bißhero gethan haben/ und in künfftige Zeit thun sollen und mögen/ daß auch obeinverleibter Käyser Fridrichs Brieffe von auch weyl. unsern Uhr-Anherrn/ Vettern/ Vattern und Brüdern Käyser Maximilian dem Ersten/ Käyser Carl den Fünfften/ Käyser Maximilian dem Andern/ Käyser Rudolphen dem Andern/ auch jüngstlich Käyser Matthiasen aller Hochlöbl. Gedächtnus gleicher Gestalt confirmirt worden. Solchen vorgemelten Brief in allen und jeden seinen Worten/ Clausuln/ Puncten/ Articuln/ Inhaltungen/ Meynungen und Begreiffungen/ als R. Kayser gnädigl. erneuert/ confirmirt und bestättiget/ erneuren/ confirmiren und bestättigen den also von R. Käyserl. Macht Vollkommenheit/ wissentlich in Krafft dieses Briefs/ und meynen/ setzen und wollen/ daß der kräfftig seyn/ und die genanten Gan-Erben von Buseck und Trohe mit ihren Nachkommen darbey bleiben/ der gebrauchen/ geniessen/ und darwider nicht getrungen noch beschwert werden sollen in keine Weiß; Und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ ꝛc. von obbestimbter unser Käyserlichen Macht ernstlich/ und wollen/ daß sie die vorgenante Gan-Erben/ der Geschlechte von Buseck und Trohe im Busecker-Thal/ und ihre Nachkommen an den berührten Brief und seinen Inhalt/ auch dieser unser Kayſ. Confirmation und Bestättigung nicht hindern noch irren/ sondern sie dabey bleiben lassen/ deren geruhiglich genießen und gebrauchen lassen/ und darwider nicht thun/ noch jemands zu thun gestatten/ in keine Wege/ als lieb einem jeden sey/ unser und des Reichs schwere Ungnad und die Pön in demselben Brief begriffen/ darzu ein sondere Pön/ nemlich dreyßig Marck löthiges Golds zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thäte/ uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil den obgemelten Gan-Erben und ihren Nachkommen unabläßlich zubezahlen verfallen seyn solle/ doch uns und dem H. Reich und sonst männiglich an seinen Rechten unschädlich und unvorgreifflich. Mit Urkund dieses Briefs besigelt mit unserm Käyſ. anhangenden Innsiegel/ der geben ist in unser Stadt Wien den Neundten Tag des Monaths Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Sechzehenhunderten und Vier und zwantzigsten/ unserer Reiche/ des Römischen im Sechsten/ des Hungarischen im Siebenden/ und des Böheimischen im Achten Jahren.

FERDINAND.

Vt. **Peter Heinrich zu Stralendorff.**

CXXXIII.

Käysers Leopoldi Confirmation **der von Käyser** Friderico III. **den Gan-Erben des Busecker-Thals im Jahr** 1478. ertheilten General-Confirmation **aller** Privilegien/ de Anno 1665.

WIr Leopold von GOttes Gnaden/ erwöhlter Röm. Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kundt allermänniglich/ daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue N. die Gan-Erben und beede Geschlecht von Buseck und Trohe/ im Busecker-Thal ein Confirmation und Bestättigungs-Brieffe/ über ihre Brieffe/ Privilegien/ Burg-Frieden und anders sagend/ von weyl. unseren lieben Vorfahren/ Käyser Friderichen dem Dritten löbl. Gedächtnuß gegeben/ haben fürbracht/ und demütiglich angeruffen und gebetten/ daß wir als ietzt regierender Röm. Käyser denselben Brieff in allen und jeden seinen Wortten Clausuln/ Puncten/ Articulen/ Inhaltungen/ Maimungen und Begreiffungen zu erneuren/

ren, zu confirmiren und zu bestättigen, gnediglich geruheten, von Worten zu Worten also lautend.

Inseratur Käysers Friderici III. Privilegium, so oben unter diesem Absatze sub Num. CXXVIII. befindlich.

Das haben wir angesehen solche ihr demüthig zimliche Bitt, auch die treue, angenehme Dienste, so sie unsern Vorfahren am Reiche und uns bißhero gethan haben, und in künfftige Zeit wohl thun sollen, und mögen, daß auch obeinverleibter Kayser Friederichs Brieff von auch weyland unsern Ururanherrn, Vettern, Anherrn und Vattern, Kayser Maximilian dem Ersten, Kayser Carln dem Fünfften, Kayser Maximilian dem andern, Kayser Matthiasen, Kayser Ferdinand dem andern, und jüngstlich Kayser Ferdinanden dem Dritten, allen Hochlöbl. Gedächtnuß, gleicher Gestalt confirmirt worden, solche vorgemelte Brieff in allen und jeden seinen Worten, Clausuln, Puncten, Articuln, Inhaltungen, Mainungen und Begreiffungen als Römischer Kayser gnädiglich erneuert, confirmirt und bestettigt, erneueren, confirmiren und bestetten den also von Römischer Kayserl. Macht Vollkommenheit, wissentlichen in Crafft diß Brieffs, und mainen, setzen und wollen, daß er kräfftig seye, und die genante Gan-Erben von Buseck und Trohen, und ihre Nachkommen darbey bleiben, deren genießen, gebrauchen, und darwieder nicht getrungen noch beschwert werden sollen, in keine Weise, und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern Knechten, Haubtleuthen und Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standt oder Wesen die seynd, von obbestimbter unserer Kayserl. Macht ernstlich und wollen, daß sie die vorgenante Gan-Erben der Geschlecht von Buseck und Trohe im Buseckerthal und ihre Nachkommen, an dem berührten Briefe und seinen Inhalt, auch dieser unser Kayserl. Confirmation und Bestättigung nicht hindern, noch irren, sondern sie darbey bleiben, deren geruhiglich geniessen und gebrauchen lassen, und darwider nicht thuen, noch das jemands zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden seye unser und des Reichs schwehre Ungnadt, und die Pön in demselben Brieff begriffen, darzu eine sondere Pön, nehmblich dreyßig Marck Löthiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thette, uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil den obgenanten Gan-Erben, und ihren Nachkommen unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll, doch uns und dem H. Reich und sonst männiglich an seinen Rechten ohnschädlich und unvergreifflich, mit Urkundt diß Brieses, besigelt mit unserm Kayf. anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Statt Wien den 24. Julii 1665.

CXXXIV.

Käysers Leopoldi Lehn-Brieff vor Johann Philippen von Buseck und seine Mit-Gan-Erben, über den Busecker Thal, de Anno 1665.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain, und Würtemberg, Graffe zu Tyroll ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich, daß uns unser, und des Reichs lieber Getreuer Johann Philipps von Buseck, genant Münch der ältere, demütiglich gebetten, daß wir ihme und seinen Mit-Gan-Erben von Buseck und Trohe diese nachgeschriebene Lehen mit Nahmen das Buseckerthal, so von uns und dem Heil. Reiche zu Lehen rühret, und jüngst hievor Heinrich Reinhardt von Buseck für sich selbsten, und an statt seiner Mit-Gan-Erben von weyland unserm freundlichen geliebten Herrn und Vatter Kayser Ferdinand dem Dritten hochseeligster Gedechtnuß, zu Lehen empfangen hette, ihnen aber nunmehr nach erst höchsternannter Ihrer Kayserlichen Majestät und Lbd. sowohl als gedachtes Heinrich Reinhardten von Buseck erfolgten tödtlichen Abgang wiederumb von uns als jetzt regirenden Römischen Kayser von neuen zu Lehen zu empfangen gebührte, zu Lehen zu verleihen gnädiglich geruheten, das haben wir angesehen solch seine demütig zimliche Bitte, auch die getreue willige Dienste, so er und andere seine Mit-Gan-Erben uns und dem Reich thun sollen und mögen. Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wissen gemeltem Johann Philippen von Buseck, genandt Münch dem eltern, für sich selbst und seine Mit-Gan-Erben die ehegenanten Lehen-Gütter mit allen ihren Rechten, Nutzen und Zugehörungen, auch allen deme, daß wir ihme von Rechts wegen daran leihen sollen, und zu verleihen haben, gnädiglichen verliehen verleihen Ihme auch die von Römischer Kayserlicher Macht in Crafft dieses Brieffs, nun hinführo für sich und seine Lehens-Erben zu haben, zu halten und zu besitzen, auch so offt sich gebühret, von

von uns und unsern Nachkommen am Reiche zu empfangen, zu verdienen und darvon zu thun, als Gewohnheit und Recht ist, doch uns und dem Heil. Reich an unsern Diensten, und sonst jedermann an seinen Rechten ohnschedlich. Uns hat auch der genante Johann Philipp von Buseck, genant Münch der ältere, durch seinen vollmächtigen Anwald, den Ersamen Gelehrten und des Reichs lieben Getreuen Johann Veit Sartorium von Schwanenfeldt, Agenten an unsern Kayserlichen Hoffe, in Krafft seines vorgebrachten schrifftlichen Gewalts von sein selbst und der vorgenannten seiner Mit-Gan-Erben wegen gewöhnlich Gelübt und Aydt gethan, uns und dem Reiche davon getreu, hold, gehorsamb, dienstlich und gewehrtig zu seyn, als sich solcher Lehen halber zu thun gebührt, ohne Gefehrde. Mit Urkundt diß Brieffs besiegelt mit unserm Kayserl. anhangenden Innsiegel. Der geben ist in unser Stadt Wien den 30. Julii Anno 1665.

CXXXV.

Käysers Josephi Lehn-Brieff vor die gesambten Gan-Erben zu Buseck, über den Busecker-Thal, de Anno 1706.

Wir Joseph von GOttes Gnaden, erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crayn und Würtemberg, Graff zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglichen, daß uns unser und des Reichs liebe Getreue, Bonifacius, Wolpert Ludwig, Wilhelm Moriz, Georg Friedrich Crafft, Fridrich Ludwig, Georg Ludwig, Fridrich Moriz, Johann Reinhardt, Johann Balthaser, Johann Wilhelm Philips, Johann Eitel, Ernst, Christian, Ludwig und Johann Christoph, sämptliche Gan-Erben zu Buseck, demüthiglich gebethen, daß wir ihnen diese nachgeschriebene Lehen, mit Nahmen das Buseckerthal, so von uns und dem H. Reich zu Lehen rühret, und jüngst hievor von weyl. unserm freundlichen geliebten Herrn Vattern, Kayser Leopold hochseeligen Gedächtnuß zu Lehen empfangen worden, ihnen aber nunmehro, nach erst höchsternandten Ihrer Käys. Majest. und Lbd. erfolgtem tödtlichen Abgang, wiederumb von uns, als jetzt regierenden Römischen Kayser von neuen zu Lehen zu empfangen, gebührte, zu Lehen zu verleyhen, gnädiglich geruheten; Das haben wir angesehen, solch ihr demüthig zimliche Bitte, auch die getreue willige Dienste, so sie Gan-Erben von Buseck, uns und dem Reich thun sollen und mögen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, gemelten sämptlichen Gan-Erben von Buseck, die ehegenandte Lehen-Güther mit allen ihren Rechten, Nutzen und Zugehörungen, auch allen deme, das wir ihnen von Rechts wegen daran leihen sollen, und zu verleihen haben, gnädiglich verliehen, verleihen ihnen auch die, von Römischer Kayserlicher Macht, in Krafft dieses Brieffs, nun hinführo für sich und ihre Lehens-Erben zu haben, zu halten und zu besitzen, auch so offt sichs gebühret, von uns und unsern Nachkommen am Reich, zu empfahen, zu verdienen, und davon zu thun, als Gewohnheit und Recht ist, doch uns und dem Heil. Reich an unseren Diensten und sonst jedermann an seinen Rechten ohnschädlich; Uns haben auch die genandte sämptliche Gan-Erben von Buseck, durch ihren vollmächtigen Gewaltträger, obbenandten Wilhelm Moritzen zu Buseck, genannt Münch, in Krafft seines vorgebrachten schrifftlichen Gewalts von sein selbst, und der vorgenanten seiner Mit-Gan-Erben wegen, gewöhnlich Gelübd und Aydt gethan, uns und dem Reich darvon getreu, hold, gehorsamb, dienstlich und gewärtig zu seyn, als sich solcher Lehen halber zu thun gebühret, ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Brieffs, besigelt mit unserm Käys. anhangenden Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien, den 14. Tag Monaths May, nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im ein tausend sieben hundert und sechsten, Unserer Reiche des Röm. im siebenzehenden, des Hungarischen im neunzehenden, und des Böheimischen im anderten Jahre.

Joseph. (L. S. Cæs.)
Vt.
Fridrich Carl Graff von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
C. F. Consbruch.

CXXXVI.

Käysers Josephi Confirmation des von Käyser Carolo V. im Jahr 1547. denen Gan-Erben des Busecker-Thals ertheilten Protectorii, de Anno 1706.

WIr Joseph von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglichen, nachdem uns unser und des Reichs lieber Getreuer, Wilhelm Moritz von Buseck, für sich selbst, und an statt und im Nahmen seiner Mit-Gan-Erben und Lehen-Leuth von Buseck, unterthänig angeruffen und gebetten, daß wir ihnen einen Begnadigungs-Brief, so ihnen von weyland dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl dem Fünfften, Röm. Kayserm, unserm lieben Herrn und Vettern Hochlöblicher Gedächtnüß, mildiglich mitgetheilet, und gegeben, darinn sie in Seiner Liebden, und Kayserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Verspruch, Schutz und Schirm, auffgenommen und empfangen worden, und sie uns glaubwürdig fürgebracht, als Römischer Kayser zu confirmiren, und zu bestätten, gnädiglich geruheten, welcher Begnadigungs-Brieff von Wort zu Worten hernach folgt, und also lautet:

Wir Carl der Fünffte, von GOttes Gnaden Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc. uti supra sub Num. CXXIX. per totum.

Daß wir demnach gnädiglich angesehen haben solch ihr demüthig Bitte, auch die unterthänige willige Dienste, so sie uns und dem Heiligen Reich zu thun sich gehorsamlich erbiethen, auch wohl thun mögen und sollen; Und darum mit wohlbedachtem Muth, guthem Rath und rechtem Wissen, denselben von Buseck, solchen ihren Schutz und Schirm, als Röm. Kayser, immassen jüngst hievor weyland unsere geliebte Herren und Vettere, Kayser Maximilian der Andere, Kayser Rudolph der Andere, und unser Uhr-Anherr Kayser Ferdinand der Andere, hochlöblicher Gedächtnuß, auch gethan, gnädiglich verneuert, confirmirt und bestättigt, thun das auch aus Römischer Kayserlichen Macht Vollkommenheit hiemit wissentlich und in Krafft dieses Brieffs und meinen setzen und wollen, daß also die mehrbemelte von Buseck, sambt berührten ihren Haab und Güthern, und Zugehörungen, in unserem und des Reichs Verspruch, Schutz und Schirm seyn, und sich desselben geruhiglich freuen, geniessen und gebrauchen sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert, doch uns und dem Reich an unser Obrigkeit, und sonst männiglich an Seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebiethen darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Haubt-Leuthen, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie die vorgenannte Gan-Erben, und Lehen-Leuth zu Buseck, in solchem einverleibten ihren Schutz und Schirm, und dieser unser Kayserlichen Verneuerung, Confirmation und Bestättigung nicht irren noch hindern, sondern sie derselben geruhiglich freuen, gebrauchen und geniessen lassen, hierwider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, unser nnd des Reichs schwehre Ungnad und Straff, und darzu die Pön in obbestimbten Schutz- und Schirm-Brieff begrieffen, zu vermeiden. Mit Urkund dieß Briffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den 18. Tag Monaths Junii, nach CHristi, Unsers lieben HERRN und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im Ein Tausend Sieben hundert und Sechsten, Unserer Reiche, des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Neunzehenden, und des Böheimischen im Andern Jahre.

Joseph.

(L. S. Cæs.)

Vt. **Friederich Carl, Graff von Schönborn.**

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
C. F. Consbruch.

CXXXVII.

CXXXVII.

Käysers Josephi Confirmation der von Käyser Friderico III. denen Gan-Erben des Busecker-Thals im Jahr 1478. ertheilten General-Confirmation aller dero Rechten und Freyheiten, de Anno 1706.

WIr Joseph von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue N. die Gan-Erben und das Geschlecht von Buseck im Buseckerthal, ein Confirmation und Bestättigungs-Brieff, über ihre Brieffe, Privilegien, Burg-Frieden, und anders sagend, von weyland unsern lieben Vorfahren, Kayser Fridrichen dem Dritten, löbl. Gedächtniß gegeben haben, fürbracht, und demüthiglich angeruffen und gebethen, daß wir, als jetzt regierender Römischer Kayser, denselben Brieff in allen und jeden seinen Worten, Clausuln, Puncten, Articuln, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen, zu erneuern, zu confirmiren und zu bestättigen, gnädiglich geruheten, von Worten zu Worten also lautend:

Wir Friederich von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. uti supra sub Num. CXXVII.

Das haben wir angesehen, solch ihr demüthig zimliche Bitte, auch die treue, angenehme Dienste, so sie unsern Vorfahren am Reich und uns bißhero gethan haben, und in künfftigen Zeiten wohl thun sollen und mögen, daß auch obeinverleibter Kayser Fridrichs Brieffe, von auch weyland unsern Uhr-Uhr-Uhr-Anherrn, Vettern, Anherrn und Vattern, Kayser Maximilian dem Ersten, Kayser Carl dem Fünfften, Kayser Maximilian dem Andern, Kayser Matthiasen, Kayser Ferdinand dem Andern, Kayser Ferdinand dem Dritten, und jüngstiglich Kayser Leopold dem Ersten, allen Hochlöbl. Gedächtnüß, gleicher Gestalt confirmirt worden, solchen vorgemelten Brieff in allen und jeden seinen Worten, Clausuln, Puncten, Articuln, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, als Römischer Kayser gnädiglich erneuret, confirmirt und bestättet, erneuren, confirmiren und bestätten den also von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlichen in Krafft dieses Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß er kräfftig sey, und die genannte Gan-Erben und ihre Nachkommen, darbey bleiben, deren geniessen, gebrauchen, und darwider nicht gedrungen noch beschwert werden sollen, in keine Weise; Und gebiethen darauff ꝛc. ꝛc. Mit Urkund dieses Brieffes besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unserer Stadt Wien den 18. Tag Monaths Junii, nach CHristi unsers lieben HERRN und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im Ein Tausend Siebenhundert und Sechsten, Unserer Reiche, des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Neunzehenden und des Böheimischen im Andern Jahre.

Joseph.

(L. S. Cæs.)

Vt.
Friedrich Carl Graff von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
C. F. Consbruch.

CXXXVIII.

Sententia definitiva des Käyserlichen Reichs-Hoff-Raths, in Sachen der Eingesessenen des Busecker-Thals und intervenientischer Mittel Rheinischen Reichs-Ritterschafft, wider des Herrn Land-Grafens zu Hessen Darmstadt Hochfürstl. Durchl. de Anno 1706.

IN Streit-Sachen sich verhaltend zwischen denen Eingesessenen des Busecker-Thals, Klägern an einem, sodann dem Herrn Landt-Graffen zu Hessen Darmstadt und denen Gan-Erben ermelten Buseckerthals, Beklagten am andern Theil, sodann der mitintervenirenden Reichs-Ritterschafft Mittlern-Rheins, am dritten Theil Rescriptorum: Ist rejectis exceptionibus tam fori, quam actionis non competentis, hiemit zu Recht erkannt; daß denen Gan-Erben niemahlen gebühret habe über die in Actis erwehnte Kayserliche Lehen ohne ausdrücklichen Kayserl. Lehenherrliche Einwilligung und zum Abbruch der Käyserl. und Reichs Gerechtigkeiten sich in einigen Vergleich einzulassen, und dahero der im Jahr funffzehen hundert sechs

sechs und siebentzig errichtete Vertrag hiemit cassiret und auffgehoben/ auch die Mitbeklagten Gan-Erben/ daß sie solchen verschwiegen/ und nach selbigem sich zu richten unterstanden/ in eine Straff von fünff Marck Löthigen Goldes verdammet werden; Sodann ist weiters hierdurch erkant/ daß die Freyheiten/ welche vermög der Kayserlichen Lehen- und Confirmations-Brieffen gedachten Gan-Erben ertheilet worden und zugehörig seyndt/ sowohl denen Klägern/ als der obbesagten intervenirenden Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschafft zu statten kommen/ und dieselbe auff keinerley Weiß vom Herrn Beklagten oder dessen Nachkommen/ unter Vermeidung der von Zeiten zu Zeiten comminirten Straff der 50. Marck Löthigen Goldes gekräncket/ sondern dabey allerseits und jeder Zeit gehandhabet werden solten ꝛc. Signatum zu Wien unter Ihrer Käyserl. Majestät auffgedruckten Käyserl. Secret Innsiegel dem 13den Decembr. Anno 1706.

(L. S.)
Friederich Graff von Schönborn.

Frantz Wilderich von Mentzhengen.

CXXXIX.

Conclusum des Käyserlichen Reichs-Hoff-Raths in puncto manutenentiæ **der Eingesessenen des Busecker-Thals**, contra **des Herrn Land-Graffen zu Hessen Darmstadt Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit**, de Anno 1710.

Mercurii 1. Octobris, 1710.

Busecker-Thals Eingesessene contra **den Herrn Land-Graffen zu Hessen Darmstatt** sententiæ nunc in puncto manutenentiæ Conclusum.

Ihro Kayserliche Majestät haben allergnädigst resolvirt/ daß das feudum immediatum Ihro und dem Reich conservirt/ und dahero dero Kayserlichen Commission an die beyde Herren Chur-Fürsten zu Maynz und Pfaltz dahin erneuert oder extendiret werden solle/ daß sie Commissarii/ was zum Kayserl. Lehen eigentlich gehöre/ auch was die Landt-Graffen zu Hessen Darmstatt in dem strittigen Busecker-Thal quo titulo, und wie lang besessen/ und noch besitzen/ und was sonsten zu Erörterung der Sach/ insonderheit auch der Cameral - Litispendentz dienen kan ohne Verzug gründlich untersuchen und über alles mit Einsendung des gefertigten protocolls und Beyführung ihres räthlichen Guthachtens umbständlich anhero berichten/ unterdessen aber auch sowohl den Landtgraffen anweisen/ die ungebräuchliche An- oder Auffla-gen und geklagte Thätlichkeiten abzustellen/ als provisorio modo weiter/ was zu Herstell- und Erhaltung des Ruhe-Standes nöthig oder ersprießlich/ verordnen möchten/ und solten dergleichen Ermahnung auch von hieraus durch den Reichs-Hoff-Rath geschehen/ und zugleich nicht allein derselbe/ sondern auch Gegentheil/ sich dieser Kayserlichen Verordnung und Commission salvo cujuscunque jure zu submittiren erinnert werden.

Frantz Wilderich von Mentzhengen.

CXL.

Käysers Caroli VI. Commissions-Rescriptum **an Chur-Fürst** Lotharium Franciscum **zu Maynz/ und Chur-Fürst Johann Wilhelm zur Pfaltz/ die Untersuchung der Lehns-Streittigkeiten zwischen den Gan-Erben des Busecker-Thals und Seiner Chur-Fürstl. Durchl. dem Land-Grafen zu Hessen Darmstadt betreffend**, de Anno 1712.

Carl ꝛc. ꝛc. (Tit.)

Wir seyndt ausser allem Zweiffel/ Ew. Lbd. Lbd. werde vorhin noch guter massen bekant seyn/ was von unsern in GOtt ruhenden Herrn Brudern und Vorfahren am Reich/ weyland Kayser Joseph allerglorwürdigsten Andenckens denenselben in Stritt-Sachen sich verhaltend zwischen denen Eingesessenen des Buseckerthals und der mitintervenirenden Ritterschafft am Mittel-Rhein an einem/ sodann des Herrn Land-Graffens zu Hessen Darmstatt Lbd. am andern Theil unterm dato den 1ten Octobr. 1710. für ein Extensions-Commission zugefertiget/ und darinnen sowohl wegen Untersuchung alles dessen/ was zu dem Reichs-Lehen Quæstionis eigentlich gehöre/ und von des Land-Graffens Lbd. quo titulo und wie lang besessen/ als auch wegen Abstellung der Thätlichkeiten und sonsten verordnet haben ꝛc. Wann nun bey uns die klagende Unterthanen mit verschiedenen Beschwerungs-Schrifften wegen deren inzwischen immerhin continuirenden Thätlichkeiten nach Ausweisung beygehender Abschrifften eingekommen/ und umb Mittheilung unserer allerhöchsten Kayserl. Hülff und Remedirung gebetten/ wir auch dieses Werck auff den Fuß obgedachter von unserm höchstseel. verstorbenen Herrn Brudern an Ew. Lbd. Lbd. untern 1sten Octobr. 1710. erlassenen Extensions-Commission vorgenommen und befördert gern sehen möchten; So thun wir sothane vorhin angeordnete und durch den betrübten Todes-Fall ergedachter Ihrer Kayserl. Lbd. erloschene Kayserl. Commission hiedurch in allem wortlichen Inhalt renoviren und erneuren/ mithin Ew. Lbd. Lbd. freundtlich/ vetterlich und gnädig ersuchen/ sie wollen in Krafft unsers deroselben hierdurch ertheilenden Kayserl. Gewalts mit Abstellung deren sowohl vorhero als anjetzo geklagten Thätlichkeiten und sonsten in Conformität zu Folg mehrgedachter vorhergegangenen Kayserl. Commissory schleunig verfahren/ dabey auch insonderheit des Land-Graffens zu Hessen Darmstatt Lbd. zu Gestattung des freyen Handel und Wandels und Abthuung darwider unternommenen Verbotts (als welches wir hiermit von allerhöchsten Kayserl. Ambts wegen würcklich auffheben) anweisen/ sodann die Impetrantes zwar gegen unziemenden Gewalt/ authoritate nostra Cæsarea schützen/ dieselbe jedoch zugleich zu aller Bescheidenheit und Abtragung der gebräuchlichen in offtgedachter vorhergangener Kayserl. Extensions-Rescripto berührten An- und Auffla-gen ad interim, und bis die völlige Untersuchung und decision der Sache geschehen seyn wird/ anhalten ꝛc. So viel aber die Commissions-Kosten belanget/ wollen Ew. Lbd. Lbd. davon diejenige/ welche von einem jeden in lite intervenirten Theil zu Ausführung seines Processus verursacht werden/ demselben auffliegen/ darbenebens auch in Vornehm- und Fortsetzung dieser unserer Kayserlichen Commission auff das in beygeschlossener Exhibition ratione renunciatæ litis angebrachtes/ wann auch solche denunciatio von jemand gethan were/ nicht reflectiren/ sondern selbig alles nicht geschehen lassen; Und damit nun die Vollziehung alles dieses umb so mehrers befördert werde/ haben wir zu diesem Ende an des Land-Graffens zu Hessen Darmstatt Lbd. nach Ausweisung beygehender Abschrifft unter heutigem dato rescribiren lassen/ und verbleiben Ewer Lbd. Lbd. mit ꝛc.

Wien den 6sten May 1712.

(Tit.) Denen Hochwürdig- und Durchleuchtigen Lothario Frantz/ Ertz-Bischoffen zu Maynz/ des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern/ Bischoffen zu Bamberg ꝛc. Johann Wilhelm/ Pfaltz-Graffen bey Rhein/ Hertzogen zu Bayern/ Graffen zu Veldentz und Sponheim/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsessen ꝛc. Unsern lieben Neven/ Vettern/ Chur-Fürsten und Rathe.

CXLI.

Käysers Caroli VI. Rescriptum **an Ernst Ludwigen/ Land-Grafen zu Hessen Darmstadt/ worinn demselben die in Sachen der Gan-Erben des Busecker-Thals** renovirte Commission notificiret worden/ de Anno 1712.

Carl ꝛc. ꝛc. (Tit.)

Deiner Liebden ist vorhin bekant/ was von Unseren in GOtt ruhenden Herrn Brudern und Vorfahren am Reich/ weyland Kayser Joseph allermildesten Andenckens Unsern lieben Neven und Vettern/ der beyden Chur-Fürsten zu Maynz und Pfaltz Lbd. Lbd. in denen zwischen dem Busecker-Thals Eingesessenen und der mitintervenirenden Mittel-Rheinischen Ritterschafft an einem/ dann Deiner Liebden am andern Theil annoch fürwehrenden Strittigkeiten für eine Extensions-Commission am 1sten Octobr. Anno 1710. zugefertiget/ und dabey sowohl an Deiner Liebden als auch die sämbtlichen Impetranten-Theile zugleich verordnet worden ist ꝛc. Wann nun aber sothane Commission durch den inzwischen betrübten Todes-Fall obhöchstseelig gedachter Ihro Majestät und Liebden erloschen ist/ und wir dieselbe anheute auff obbemeiter beyder Chur-Fürsten Lbd. Lbd. laut der Copeylichen Anlage/ haben renoviren und umbschreiben lassen ꝛc. So thun wir solches Deiner Liebden mit dem gnädigsten Erinnern hierdurch notificiren und kund machen/ damit sie ihres Orths ebenfalls dieser renovirten Commission in allem gebührende Folge leisten wollen/ dero wir dann anbey mit ꝛc.

Wien den 6sten May 1712.

(III.) Von der Burg Hoheneck.

CXLII.

Käysers Sigismundi Lehn-Brieff vor Josten von Hoheneck, über die Burg Hoheneck, de Anno 1426.

WIr Sigmund von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn, zu Böheim, Dalmatien, Croatien, König. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brieff, allen denen, die ihn sehen, oder hören lesen; Demnach vor uns kommen ist Jost von Hoheneck, unser und des Reichs lieber Getreuer, und hat uns demüthig gebethen, daß wir ihm die Burgk Hoheneck, mit Wasser, Weyde und Feldt, und sonst mit aller ihrer Zugehörunge, die von uns und dem Reiche zu Lehen rühret, zu verleyhen gnädiglich geruheten; Des haben wir angesehen solche demüthige Bitte, und auch getreue willige Dienste, die des vorgedachten Josts Fordern, unsern Vorfahren an dem Reich offt gethan haben, derselbe Jost täglich thut, und fürbaß thun soll und mag, in künfftigen Zeiten; Und haben ihm darumb mit wohbedachtem Muthe, gutem Rath und rechtem Wissen, die obgeschriebene Burg mit aller ihrer Nutzen und Zugehörungen, und auch allen dem, das wir ihm von Rechtswegen daran leyhen sollen, und zu verleyhen haben, gnädiglich verliehen, verleyhen die auch in Krafft diß Brieffs von Römischer Königlicher Macht Vollkommenheit ihm und seinen Lehens-Erben, zu haben, zu halten, und zu besitzen, und die auch, als offt sich das gehöret, von uns und unsern Nachkommen, an dem Reiche zu empfahen, und uns und dem Reiche davon zu dienen, und zu thun, als billig und recht ist, doch unschädlich uns und dem Reiche, und sonst jedermann an seinen Rechten; und der obgenandte Jost hat auch uns als einen Römischen König darauff Huldung gethan mit Gelübd und Eyden, als billig und gewöhnlich ist; Mit Urkund diß Brieffs versiegelt mit unsern Königlichen anhangenden Innsiegel. Geben zu Wien nach Christi Geburh, Vierzehen hundert Jahr, und darnach in den Sechs und zwantzigsten Jahr am Montag nach dem Sonntag Oculi, in der Fasten, unser Reiche des Ungarischen in Neun und dreyßigsten des Röm. in den Sechzehenden und des Böheimischen in den Sechsten Jahre.

CXLIII.

Käysers Ferdinandi II. Decretum, daß die Burg Hoheneck mit allen ihren Pertinentien einig und allein vom Heil. Röm. Reich zur Lehen rühren solle, de Anno 1631.

WIr Ferdinand der Ander von GOttes Gnaden, Erwehlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graffe zu Tyroll, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allermänniglich, daß uns unser und des Reichs lieber Getreuer, Hannß Philipp von Hoheneck, unser, wie auch Chur-Fürstlicher Mayntzischer Rath und Vicedomb zu Aschaffenburg, für sich und im Namen seines Brudern Philiperten, auch gantzen Geschlechts deren von Hoheneck, in unterthänigsten Gehorsamb zu erkennen geben, obzwar nicht ohne, daß ihren Vor-Eltern denen von Hoheneck, von der Chur-Pfaltz ein Viertel an dem Schloß und Burg Hoheneck mit seiner Nutzung und Zugehör, zu Erb-Lehen verliehen und auffgetragen, daß jedoch aus denen von weyland unsern Hochgeehrten Vorfahren am Reich, und bereits von dreyhundert und funfftzig Jahren, und zwar von weyland König Rudolphen den Ersten, ꝛc. in Anno zwölff hundert sieben und siebentzig, bis in jetzig unser Kayserlichen Regierung von uns selbsten ertheilten Lehens-Investituren befindlich, daß das totum, nemlich das gantze Schloß und Burg Hoheneck, mit allen Pertinentien von jederzeit regierenden Röm. Kaysern zu Lehen conferiret und empfahen worden: und obzwar auch nicht ohne seyn mag daß etwa bey fürgangenen von der Pfaltz-Grafen die vorige Zeiten verübten Hostilitäten, allem Ansehen und Vermuthen nach, besagtes Viertel von dem Schloß Hoheneck, eigenes Gefallens und Gewalts, entweder durch abgezwungene Verträg, oder sonst andererwerte unzuläßliche Weg an sich gezogen, und hernacher denen von Hoheneck mit widerrechtlichen Beschwerden zu Lehen verliehen haben mögen, daß solches doch in fraudem directi dominii, nemlich eines Römischen Kaysers oder Königs, und des Heil. Reichs, wie auch utilis dominii deren von Hoheneck geschehen, mit angehefftter unterthänigster Bitt, wir gemeldte beede Gebrüder und ihr Geschlecht von Hoheneck, mit unserm Kayserlichen Decret und Erklärung dahin zu versehen und zu begnädigen, gnädiglich geruheten, daß sie hinführo angeregte Burg Hoheneck und deren Zugehörung allein von uns, unsern Nachkommen und dem Heil. Reich, wie die Kayserl. Lehen-Brieff an ihm selbsten lauten, empfangen sollen und mögen. Wann wir dann gnädiglich angesehen, solche derer von Hoheneck unterthänig ziemliche Bitt, und die darbey vorgebrachte Umbständ, insonderheit aber auch wahrgenommen und betrachtet, die sehr nütz- und ersprießlich, auch hochannehmlichen getreu, gehorsame Dienst, so weyland deren von Hoheneck Vor-Eltern, unseren Hochgeehrten Vorfahren am H. Reich, bevorab besagte beede Gebrüdere uns selbsten seither unserer angetrettener Kayserl. Regierung, in mannigfaltige Wege in geheimen und andern ihnen anvertraueten Verrichtungen, Aembtern und Commissionen, zu ihrem guten Ruhm und unserm gnädigsten Gefallen, erzeigt und erwiesen haben, noch stetiges thun, und hinführo zu leisten und zu erzeigen gehorsamst urbietig seynd, auch wohl thun können, mögen und sollen. Also haben wir auch obangeregt ihr unterthänigstes Ansuchen, mit gantz wohlbedachtem Muth und zeitigem Rath, gnädigst gewilliget, thun und erklären uns auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft dieses Brieffs, also und dergestalt, daß obbemeldte Pfältzische Lehen-Brieff und deren von Hoheneck derentwegen geleiste Lehen-Pflicht cassirt und abolirt, und die von Hoheneck deren ledig und frey gesprochen, dieselbe auch hinführo und inskünfftig zu ewiger Zeit nimmermehr resuscitirt, sondern sie Gebrüdere und andere ihrer Famili mitinteressirte der gantzen Burg Hoheneck sambt allen ihren Pertinentien Ein- und Zugehörungen, wie die immer Nahmen haben mögen, auch, wo die gelegen, insonderheit aber, so dem Pfältzischen Lehen-Brieff eingeruckt gewesen, auff uns, unsere Nachkommen, und das Heil. Reich, gleichwie in den Kayserl. Lehen-Brieffen ohne das begriffen, integraliter, gäntzlich und allein, ohne Unterscheid und indifferenter remittirt und verwiesen seyn und bleiben sollen, alles in Krafft und Uhrkund diß Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg, den Sechsten Tag des Monaths Novembris, nach CHristi unsers lieben HERRN und Seeligmachers Glorwürdigsten Geburth, im Sechzehenhundert Ein und Dreyßigsten, Unserer Reiche des Römischen im Zwölfften, des Hungarischen im Dreyzehenden, und des Böheimischen im Vierzehenden Jahren.

Ferdinand.
Vt.
Ph. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
M. Arnoldin von Clarstein.

CLXIV.

Chur-Fürst Carl Ludwigs zur Pfaltz Lehen-Brieff vor Philipp Frantz Adolphen, Frey-Herrn von Hoheneck, über einen Viertel an der Burg Hoheneck, nebst iztgedachtes Frey-Herrn von Hoheneck Lehns-Revers, de Anno 1651.

ICh Philipps Frantz Adolph, Frey-Herr von Hoheneck, anjetzo Ober-Ambt-Mann und Burg-Graf uff Starckenburg, vor mich selbsten und als gevollmächtigter Gewalthaber meines Vettern, Johann Reinhardten, Frey-Herrn von Hoheneck, Chur-Mayntzischen Ambt-Manns, und Jäger-Meisters zu Miltenberg ꝛc. Bekenne und thu kund offentlich mit diesem Brieff, daß der Durchleuchtige Fürst und Herr, Herr Carl Ludwig, Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß, und Chur-Fürst, Hertzog in Bäyern ꝛc. mein gnädigster Chur-Fürst und Herr, auff mein unterthänigst Ansuchen mir diß nachgeschrieben Erb-Lehn gnädigst geliehen hat, nach Inhalt höchstbesagter Ihrer Chur-Fürstl. Durchleuchtigkeit mir darüber gnädigst gegebenen Lehens-Brieffs, von Wort zu Wort also lautend:

Wir Carl Ludwig von GOttes Gnaden, Pfaltz-Graf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst, Herzog in Bayern ꝛc. Bekennen und thun kund offenbahr mit diesem Brief, daß wir unsern lieben Getreuen, Philipps Frantz Adolff, Frey-Herrn von Hoheneck, jetzo Chur-Mayntzischen Ober-Ambtmann und Burg-Grafen auff Starckenburg ꝛc. weyland Philiperten Frey-Herrn von Hoheneck, hinterlassenem Ehelichen Sohn, als ältisten Lehen-Trägern, vor sich und seine Vettern,

tern, Johann Reinhard, Frey-Herrn von Hoheneck, Chur-Mayntzischen Ambtmann, und Jäger-Meistern zu Miltenberg, Krafft deme bey unser Lehen-Cammer, in Originali eingehändigten Gewalts auff sein unterthäniges bittliches Ansuchen, den Vierdten Theil an den Schloß Hoheneck, mit seiner Nutzung und Zugehör, auch in den Wäldern, darzu gehörig Brenn-Holtz zu hauen, zu seiner Nothdurfft und Gebrauch in den Schloß zu rechten Erb-Lehn verliehen han, und verleyhen ihme das hiemit, und in Krafft diß Brieffs, als das auch von den Chur-Fürstenthumb der Pfaltz-Grafschafft bey Rhein zu rechten Erb-Lehen rühren und gehen soll; Und er Philipps Frantz Adolph und sein Vetter obgemeldt, wie auch ihre Erb-Lehens-Erben sollen auch allezeit, und als dick das noth geschicht, das von uns unser Lebtag gantz aus, und nach unserm Todt, unsern Erben, die Pfaltz-Graffen bey Rhein des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten seynd, empfangen, haben und tragen, und uns davon mit guten Treuen, Geliebten und Eyden dienen, gewarten, gehorsam und verbunden, uns allezeit getreu und hold zu seyn, unsern Schaden zu warnen, Frommen und Bestes getreulich zu werben, und zu thun alles, das man ihrem Herrn von solcher Erb-Lehen wegen schuldig seyn und billig thun solle, ohn alle Gefehrde: Und in dieser Leyhung haben wir uns, und unsern Erben ausbehalten, eine ewige Oeffnung des gemeldten Schlosses, daß wir uns gegen allermänniglichen daraus und darinnen, und sonst ohne Eintrag und Hindernuß des gedachten Philipps Frantz Adolphs, seines Vettern, und aller ihrer Erben und der ihren gebrauchen mögen, zu allen unsern Nöthen und Geschäfften damit sie auch uns und der Chur-Fürstlichen Pfaltz gewärtig seyn sollen, doch ohne des obgemelten Philipps Frantz Adolphs, seines Vettern und ihrer Erben Schaden, auch haben wir uns und unsern Erben vorbehalten Chur-Fürstl. Pfaltz Herrlich- und Gerechtigkeit, des Wild-Pans in den Wäldern, dazu gehörig, den für uns und die Chur-Fürstl. Pfaltz zu gebrauchen, auch Brenn-Holtz in denselben Wälden hauen zu lassen, zu unsern Gebrauch, wo wir des bedörffen und nothdürfftig seynd, gen Lautern oder sonst, auch so sollen wir, unsere Erben, die unsern und alle die uns verwand seynd, und zu versprechen stehen, aus gemeldtem Schloß zu ewigen Tagen, nicht beschädiget werden, durch gedacht Philipps Frantz Adolph und seinen Vettern, und ihre Erben, noch durch die ihren oder andere in keine Weg, auch unsere Feind darinn nicht enthalten werden, alles ohngefährlich, als auch der obgenandt Philipps Frantz Adolph und seines Vetters wegen solch Erb-Lehen, wie obstehet, jetzund von uns empfangen, darüber gemelter Massen gelobt und zu GOTT geschworen hat. Zu Urkund versiegelt mit unsern anhangenden Innsiegel. Datum Heydelberg Donnerstags, so da war der 17. Monaths Tag Julii, nach Christi unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburt 1651.

Hierauff hab ich Philipps Frantz Adolph, Frey-Herr von Hoheneck, vor mich, und Krafft habenden und bey Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Lehen-Cammer, in Originali übergebenen Gewalts, vor mein Vettern obgenandt, über solch Erb-Lehen gelobt, und leiblich zu GOTT geschwohren, wie in Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. Lehen-Brieff hierbey klärlich angezeigt ist; Und dessen zu Urkund hab ich diesen Lehen-Revers eigenhändig unterschrieben und mein Innsiegel an diesen Brieff thun hengen. Der geben ist, auff Jahr und Tag, wie obstehet.

Philipps Frantz Adolph, Frey-Herr von Hoheneck.

CLXV.

Käysers Leopoldi Lehn-Brieff vor die Frey-Herren von Hoheneck, über die Burg Hoheneck, de Anno 1659.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, ꝛc. König ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kundt männiglich, daß uns der Wohlgebohrne unser und des Reichs lieber Getreuer, Philipp Frantz Adolph, Frey-Herr von Hoheneck für sich selbst, und als Lehn-Träger Johann Reinhard, Frey-Herrn von Hoheneck, seines Vettern demüthiglich anruffen und bitten lassen, daß wir ihnen die Burgk Hoheneck mit Wasser, Waid und Feld, und sonst mit aller ihrer Zugehörung, so von uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rühret, und er jüngst hievor von weyland unserm freundlich geliebten Herrn und Vattern, Kayser Ferdinand dem Dritten höchstseeligster Gedächtnüß, für sich und als Lehen-Träger seines Vettern, obgedachten Johann Reinhardts von Hoheneck zu Lehen empfangen und getragen ihme aber nunmehr, nach ersthöchstgedachter Ihrer Majestät und Liebden tödtlichen Abgang von uns als jetzt regierenden Römischen Kayser, in Lehens- und Trägers-Weise, wiederum zu ersuchen

suchen, und zu erkennen gebühret, zu Lehen zu verleyhen, gnädiglich geruheten, das haben wir angesehen solch ihr demütig fleißige Bitt, und die angenehme getreue Dienste, darzu sie sich gen uns und dem Reich gehorsamlich erbieten, auch sambt und sonders wohl thun mögen und sollen; Und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechten Wissen, den genandten Philipp Frantz Adolphen selbst, und als Lehn-Träger ermeldt seines Vettern, Johann Reinhard, Frey-Herrn von Hoheneck, die Burgk Hoheneck mit Wasser, Weid und Feld, und sonst aller ihrer Zugehörung zu Lehen gnädiglich verliehen; verleyhen die ihnen auch hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs, was wir ihnen von Rechts- und Billigkeit wegen daran zu verleyhen haben, die nun hinführo von uns, und dem H. Reich in Lehens- und Tragers-Weise inzuhaben, zu nutzen, und zu geniessen, von allermänniglich unverhindert, doch uns und dem Reich an unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, unvergriffen und unschädlich.

Die vorgenanndte Philipp Adolph Frey-Herr von Hoheneck, und Johann Reinhard, Frey-Herr von Hoheneck, haben uns auch darauff für sich durch ihren bevollmächtigten Gewalttragern, unsern und des Reichs lieben getreuen, Ehrenreich, Harrer, Agenten an unsern Käyserlichen Hoff, vermög fürgebrachter schrifftlicher Gewalt, gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan, uns und dem Reich davon getreu gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich von solcher Lehen wegen gebührt, ohne Gefehrde.

Mit Uhrkund diß Brieffs versiegelt, mit unserm Käyserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist auff unserm Königlichen Schloß zu Preßburg, den sieben und zwantzigsten Tag des Monaths Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im Sechzehenhundert Neun und Funffzigsten, unserer Reiche des Römischen im Andern, des Hungarischen im Fünfften, und des Böheimischen im Vierdten Jahre.

Leopold.

(IV.) Von denen Gan-Erben der Burg Cronberg.

CXLVI.

Burg-Frieden der Gan-Erben zu Cronberg, de Anno 1344.

WIr Walther Hartmuth, Francke, Johann Ritter, Ulrich ein Edel Knecht, Gan-Erben zu Cronberg, verjehen offentlich an diesem Brieffe, und thuen kund allen Leuten, die ietzunder seind oder hernach komment, vor uns und alle unsere Erben, die von uns ewiglichen herkommen, daß wir seindt zu Rathe worden, einmüetiglichen, eines güetlichen Verbündnüsses, und eines gemeinen Burg-Frieden zue halten, durch unsers selbst Besten willen, und alle unsere Leuthe, die bey uns wohnen, zue halten ewiglich von Stuckh zu Stuckhe, als hernach geschrieben stehet; Zu dem erstenmahl, so haben wir gemacht, die Verbindtnuß, und unsern Burg-Friden, unter uns und unter unsern Leuthen, es seindt Pfaffen, Leyen, Christen oder Juden, unsern Dienern und unter unsern Gesindte, also wer es, daß keinerley Ufflauff geschehe, unter uns, oder den unsern vorgenandt, welcher unser einer darzu qvemen, der soll es auffhalten auff seinen Ayden, also ferner Crafft und Macht gedreiten, und er soll selber darzu nit thuen, wiewohl er selber das angedeute Burg-Friede, soll allso ferner gehen, als unser Gerichte gehet, auf halben Weeg gegen Königstein, biß an den Grundt-Bornen, biß auff den Gottschaldeiß, biß zu Fronrode, biß zu Schönberg, und das herwiederumb biß an den Grundt-Bornen auch haben wir geredt, daß unser keiner soll enthalten niemandts, eme entgienge dann mit Rechten, were es aber, daß unser keiner seiner Freundt enthielte, und des andern Freundt oder Mag qveme und spreche, liebe Nefe, mir genüget mit Rechte; und weilen deß zu Uns gehen, und zu allen guten Leuten, en wolle her deß nicht thuen, darüber entsolten wir an nit enthalten, welcher unser aber zu erst entheltet, darwider oder darüber ensoll, unser keiner niemandt enthalten, her entgiengen dann Rechts uns, wer enen Herrn will entlassen, der Herr soll geben zwölff Marck Penge, und soll legen Sechs Gewappendt, uff sein erst zu Burg-Friede, enthalten wir einen armen Mann, der soll geben zwo Marck Penige oder einen Gürtel Armbrost uñ Marck ein und soll zwen Gewapnet legen uff seine Cost, zu Burg-Friede, dit Gelt soll gefallen an unsern gemeinen Bau, und sollen es geben oder verweisen unsern Baumaistern, wer me allewegen, uff St. Merters Tage soll unsere Baumaister Ambt ledig seyn, und soll der Baumaister uns raichen, und en möchte wir alle darbey nit gesein, welcher unser das weren, der soll einen darbey schickhen, an

seine statt, endete her das nit, so sollen die andere die Rechnungen hören, und soll das Baumaister-Ambt umbgehen, von den elteſten an und darnach auff den negſten, an den alten biß zu den jüngſten um, und wieder an dem elteſten an, und also für wieder, were es aber, daß unser keiner were, deß jetzt nit gewarten möchten, der soll unter uns Gan-Erben einen bitten, der das Ambt das Jahr vor ein verstühnde, und wer ein Baumaister ist, der soll das Jahr Gewalt haben, über Brüche, Busse und Freuel, hie und zu Eschborn, und über unser gemeine Leuthe, und soll sich unser keiner, noch unser keines Gewalts nit darvon kehren, und was darvon gefället, das soll her nach Bescheidenheit wenden an unsern Bau, gemeinliche, auch en soll unser keiner hauen in unsern gemeinen Wälden, her enhabe Laube von dem Baumeister, der Baumaister soll auch nit haben, her en thue jetzt mit unserm Willen, obbe wir bey em sein, en weren wir nit alle bey eme, wie vihl unser dann bey eme sein, die mögen ihme Laube geben, zu Bescheidenheit nach seiner Notturfft; Auch ist geredt, were es, daß ein armer Mann käme zu unserm eine, und wolte eine uffgeben sein Gut, es were fahrendt oder ligendt, umb Beschirmung oder höchst seiner Schuldte, oder umb andere Sache, wie die gelegen were, das en soll sich unser keiner annehmen, dann wir sollen jeglicher dem andern lassen zurechte stehen, an unsern Gerichten, und eme lassen geschehen, waß der Schöpff theilt, noch unser keiner ent soll seiner Leuthen, die en besonder anhören, en helffen, oder beyständig sein, dann der Scheffen theilet, auch ist geredt, welcherley Zweyungen, Unruehe, unter uns würden, jetzt sin von unsern Leuthen, Pfaffen, Burgern, Christen oder Juden, umb welcherhandt Sach das seye, das soll unser Baumaister unterstehen güetlich zu sühnen mit beeder Partheyen Wüssen, die da zweyen, en kann her das nit, mit beyder Wissen gesinnen, so sollen die Partheyen, die da zweyen, die Zweyungen bringen an Herrn Mercklin von Budelheimb, den wir darzu gemeinlich gekohren han, der soll in die Kundschafft rüdten, und die Zweyungen verfahren, und mag her die verfassen, und hengelegen, das ist wohl und guett, en mag her das nit, so soll her zu ein nehmen von jeglicher Parthey, die da zweyendt, einen oder zwene, ihre nechste Freunde, das sühnliche Leuthe sindt, und darzu gueten, welche Herr Mercklin darzu heischet, die sollen sie brengen, auff ihre Cost, wo ihr Herr Mercklin zu der Sühne bedarff, und wie sie die sprident mit Meyne, oder mit Rechte, das sollen sie stette und veste halten, auch sein wir übereinkommen, daß wir alle unsere gemeine Leuthe, die bey uns wonnent, jetzt seind Pfaffen, Bürger, Juden, Weiber oder Männer, wolle schützen und schürmen, und en soll unser keiner sonderlichen Gewalt an sie legen, noch unsern Dienern noch jemandt von unsert wegen, dann was unser eine Bresten were, am ein oder ihr eine, das soll her sagen unsern Baumaistern, der soll eme das ablegen nach möglichen Dingen, ob her mag, en mag her aber das nit, so soll es der Baumeister bringen am Herrn Mercklin vorgenanden, wie jetzt der sühnet, also soll es bleiben, auch en soll unser Baumaister noch keine seine Gewaldt niemand dringen, sonderliche oder argwilligen, dann wer gebrichet, von dem mag her nehmen die Busse, als das der Scheffin theilt ohngefährdten, oder mag sie minnern nach Gnaden, auch ist geredt, welcherhandt Clagen vor unsern Baumaister kombt, von unser Leuthe wegen vorgenandt, der soll her ein Endte geben, in vierzehen Tag ohngefährdt. Mehr ist geredt, han unser Pfaffen und Bürger Pferdte, und bitten wir sie darumb, und versagen sie uns, darumb sollen wir nit zürnen oder sie argwilligen.

Auch sollen wir unsern Pfaffen nit schuldigen oder argwenigen, obe sie Ban-Brieffe müssen kündten über uns oder unsern Gewalt, wann sie müssen jetzt thuen von ihres Ambts wegen, auch ist geredet, wer es, daß unser gemeine Bau sich ergerte zu sehere oder nider stehlen, etzt weren Thürme, Pforten, Bruckhen, Muren, oder waß gemein were, so soll unser Baumaister verhauffen uns die Gan-Erben, und soll mit unser aller Rathe und Wissen das wieder machen, wer aber, daß unser keiner an den Behausung wer, oder darzu nit thuen en wolte, als her billig solte, das sollen wir aber bringen an Herrn Mercklin, vorgedachten, wie uns der heisset bleiben, das sollen wir thun, auch en soll unser keiner keinen Bau machen, in unser Burg, der andern schadig sey, oder soll unser keiner kein schädlich Loch haben oder machen, durch unsere gemeine Ringmaur, oder en soll unsere Gemeinde nirgendt angreiffen, jetzt en sey mit unser aller Willen; Fürwerder sein wir eintrecht worden, daß wir 2. Mann han gekohren, Herrn Friderich von Cörben der alte, und Herrn Ehrnwein von Rohrbach, zu Herrn Mercklin, abe gehet, von Todts wegen oder der zweyen einer, welcher das were, oder wie dick das noth geschehe, so sollen die andere zweye, wann sie von uns gemahnet werden, in den negsten 4. Wochen darnach einen Obermann, oder einen dritten Manne heben, der sie dichte auff ihren Ayden, der uns alle gleich verbinden, und sollen das ewiglich acht halten, und wen sie uns geben, damit soll uns gnügen; auch wer es, daß unser keiner sein Theil an der Burg und dem Thale oder an dem Dorff Eschborn verkauffen oder versetzen wolten, so soll hers uns den andern Gan-

Gan-Erben das verbieten und geben, als die vorgenandten drey, oder wer an ihrer statt were, ütliche dichten. Auch ist geredt, welcher unser Gan-Erben zu seinen Tagen kommbt, daß man em hulden soll, so entsollen wir eme keine hulden lassen thuen, her entschwere dann zu den Heiligen, dise Brieff mit uns zu halten, und gebe darüber seine offen Brieffe. Alle dise Stuckh vorgeschriben, die geloben wir in Trewen an Aydte statt, steth und vest zue halten, für uns und alle unsere Erben ewiglich, und nimmer auffzusagen, ohne alle Arglist und bösse Fündten, die Weib oder Mann erdenckhen mag, und welcher unser also übelthätig were, das GOTT nit entgebe, der verbreche also, daß er nit halten en wolte, wessen unser Obermann vorgenandt beschaiden mit seinen offen Brieffen, oder wen wir zu einen hetten, der soll Treuloß und Mainaydig sein, und soll darzu han verlohren hundert Marck Pfeninge gueter Landswehrung zu einer Pön, darüber die sollen gefallen, an unsern gemeinen Bau, und geloben wir andern Gan-Erben bey disem selben Aydte, daß wir dit Gelt von ehm nehmen sollen, und fördern in einem Viertl Jahr, so der Broch geschicht, und sollen das nit lassen, durch keinerhandt Sachen willen, die man erdenckhen mag.

Zu einem Urkundt einer gantzen Festunge aller dieser vorgeschribnen Stückh, so han wir Walther, Hartmuth, Franckhe, Johann Ritter und Ulrich ein Knecht vorgenandt, unser selbiges Insigel an disen Brieff gehangen, und han auch gebetten Herrn Mercklin vorgenanndt unser Obermann, daß her sein Insigl mit unsern an disen Brieff hat gehangen, zu einem Gezeugnusse, wann wir eme zusprechen, als vorredet ist, so soll her uns nach der Meinung ein Endte geben, inwendig vier Wochen allernegst, als dick jetzt mit geschicht, ohn Gefährde, und ich Mercklin vorgenandt gelobe, das mit meiner Trewe stett zu halten, als ferne mich Macht und Crafft gedreit, und henckhen darob mein Insiegel an disen Brieff, die geben sind, da man zehlte nach Christi Geburth 1344. uff St. Joannes Tag des Tauffers in dem Sommer.

CXLVII.

Burg-Frieden und ewige Vereinigung beyder Stämme der Gan-Erben von Cronberg, des Flügels und des Cronen-Stamms, de Anno 1567.

IN Nahmen GOttes. Wir Hartmuth, Caspar und Johann Eberhardt von Cronberg, Gevettern, und wir Hartmuth von Cronberg obgemelt und Wolff Cämmerer von Wormbs genandt von Dahlburg, Chur-Fürstl. Maintzischer Marschalck in Vormundschafft weiß, und von wegen unserer Pfleg weylandt Philippen und Walter von Cronberg seehlige nachgelassener Söhne, bekennen hiemit offentlich, nachdeme wir sambt und besonder mit Fleiß betrachtet, und zu Hertzen geführt, welcher massen durch gute Ordnung, Satzung und Einigkeit nit allein geringe Ding in grossen und hohen Standt gebracht und erhöhet, sondern auch hinwieder grosse Monarchien, Königreich, Fürstenthumb, Herrschafften, Communen, Adeliche Geschlecht, Herkommen, und Gütter durch Ohnordnung, Mißhellen, Zwietracht und Uneinigkeit in das euserste Verderben, und endliches Abkommen, gerathen und gefallen, dazue wie zuförderist der Allmächtig die Ohneinigen hasset, und hingegen die Friedtlichen und Einigen mehret und seegnet, daß wir uns hierauff in Nahmen obstehet, einer beständigen ewigen Vereinigung zusambt unser der von Cronberg Burg-Frieden und von dieser Zeit uffgerichten Verträgen (welche in alle Weg in ihren Kräfften, so viel in dieser Vereinigung nicht verendert, bleiben sollen) wie es zwischen uns, auch allen jetzt lebenden, oder von denenselben männliches Geschlechts ehelich erbohren und nachkommenden Erben des Stammes und Nahmens Cronberg zu und ausserhalb Cronberg, es treffe Leib, Ehr oder Guth, Lehens oder Aigens an, auch unsern Leuthen, Dienern, und Zugewanthen, da sich zwischen uns, oder dieselben einiger Unwille, Uneinigkeit oder Mißhehlen (darvor der Allmächtige sein wolle) zutrüge, ferners gehalten soll werden, entlichen verglichen, wie folgt. Und Erstlichen unser der von Cronberg Obermann belangendt, wiewohl der effect unsers Cronbergischen Burg-Frieden sich endtlichen dahin streckt, und alle von Cronberg ewiglich bindet, daß sie ein Obermann haben, der sie in allen zufallenden Irrungen scheiden solle. Insonderheit daß zur Zeit der Auffrichtung ermeltes Burg-Friedens in Leben Herr Mercklin von Rendtheim des Obmanns zue ihm zween Mann nemblich Herr Friederich von Carben, und Herr Orbin von Rohrbach gekohren worden, die da nach des Obmann Absterben einen Obmann benennen sollen, mit dem Anhang, wen sie geben, dabey uns gnügen und dieses ewiglich also gehalten werden, daß auch der Obmann innerhalb vier Wochen uff beschehene Meinung, wie zu Endt des Burg-Friedens vermeltet den Irrungen ein Endt geben solle, dieweil aber allerley Uneinigkeit sich ereignen mögt, und künfftiglich zu befahren, so haben wir uns vor uns selbst und in Nahmen obgemelt auch

auch aller unser und derselbigen des Stammens und Nahmens ehelich erbohren Erben wegen entlich dahin entschlossen, wo über kurtz oder lang unserer von Cronberg jetziger, oder ein anderer nachfolgender Obmann todts abginge, oder sonsten einiger anderer Ursachen halben abstündt, und diesem nicht obsein künte, daß alsdann die andern von Cronberg, so wehrhafft, und die Huldigung zu Cronberg empfangen, denen allen sölches alsobalt zu wissen gemacht soll werden, einen andern Obermann, guten Adelichen Herkommens innerhalb Sechs Wochen ohngefehrlich zu erbitten, und zu erkiesen schuldig sein sollen, und da von wegen, daß etliche von Cronberg der Zeit nit gegenwertig, oder sonsten Ehehafften halben hierzu alsobald nit thun könten, auch angeregtes Stammes einer oder mehr sich dessen allein nicht mächtigen noch underziehen wolten, soll es doch gefährlichen nit underzogen werden, auch in allweg einiger Verzug, so nimmer oder in einig Weg (das doch gefährlich nicht sein soll) verfallen mögt, dieser Vereinigung gar nichts derogiren, oder abbrüchig sein, und wo eines Stamms eitel unmündige Kinder vorhanden weren, sollen alsdann derselben Vormünder alles solches erstatten, und leisten, als wann ihre Pfleg-Söhne erwachsen, und ihr Theil zu Cronberg angenommen hetten, im Fall aber ermelte von Cronberg und erst angeregtes Falls die Vormunder sich eines solchen Obermanns nit vergleichen könten, soll jeder Stamm des Geschlechts Cronberg einen Freundt ordnen und geben, die unter denen, so die von Cronberg vor einen Obermann vorschlagen werden, einen erwöhlen, und wo erst bemelte 2. Freundt sich eines solchen Obermanns auch nicht vergleichen könten, sollen die beede Freund einen Drittman zu ihnen ziehen, wer dann und also von disen 2. Freundten, oder allen dreyen, so gut von Adel zu Schildt und Helm erbohren seyn sollen, zu einem Obermann gekoren und benandt, dabey soll es bleiben, und die von Cronberg, so der Zeit sein werden, oder die Vormündter obgemelter Massen denselben zu einem Obermann erbitten und vermögen, auch derohalben die von Cronberg und der Obermann diser Satzung, Ordnung und Vereinigung, wie vor und nach geschriben stehet, entlichen zu geleben, ihre Brieff und Sigel einander übergeben, wie von Alters herkommen, und da ein solcher über beschehenes Ersuchen, ja nicht Obman sein wolte, soll ein anderer obberürter Gestalt vor und angenommen mit allem Fleiß erbetten und vermocht werden, und da künfftiglichen einiger von Cronberg sein Theil und Huldigung daselbst empfangen wolte, soll er ihn den Obman, den die von Cronberg der Zeith hetten, oder vermög diser Vereinigung haben, oder bekommen würden, gehellen und willigen, auch solches in seinem Revers-Brief, den er des geschwornen Burg-Friedens halber zu übergeben schuldig, innverleibt werden: Wie dann wir von Cronberg, den Edlen, Vesten, Chun Schützen von Holtzhausen, Ambtman zu Kunckel, unseren seeligen lieben Schwagern und insonders guten Freund, des Tags zu einem Obmann erkiset, in dem wir auch Crafft diß Brieffs hiemit consentirt haben.

2. Da sich jetzt oder hernach zwischen uns diser Zeit lebenten oder hernachkommenten Mannlichen Geschlechts des Stammens und Nahmens Cronberg (wie sich etwann auch zwischen solchen nahe gesippten Freundten, sonderlich die täglich bey einandter, und zum Theil in Gemeinschafft wohnen, beschehen kan) in- und ausserhalb Cronberg, es treffe Leib, Ehr oder Gut, Lehens oder Aigens, Wortt oder Werckh an, auch unsere Leut und Zugewandten wasserley Weiß das sein mag, einiger Mißverstandt, Zwytracht, Mißhellen, Widerwill oder Uneinigkeit (darvor uns der Allmächtig genediglich bewahren wolle) zutragen würde, welcher Ding wir oder dieselbigen under uns, oder durch einen Freundt oder zwey güetlichen nit entscheiden werden möchten, so soll deren oder die, so beschwert zu sein vermeinen, oder zu klagen haben solche Sachen, darumb die Irrung an obgedachten Obermann bringen, und das beclagt Theil hierzu durch den Obman erfordern lassen, welcher beclagt Theil auch zu erscheinen schuldig sein solle, dann der Obman derhalben Tag und Mahlstatt innerhalb 4. Wochen oder ehe auf gelegene Mahlstatt nach seinem gut gelegen und erachten ernennen solle, alsdann sollen die Partheyen jeder Theil zwey Freundte vom Adel, zum Schildt und Helm erboren, dem Obmann zusetzen, die sollen alle 5. mit einander versuchen, ob sie die Zweyhung in der Güete hinlegen möchten, im Fall aber die güetliche Rechnung mit der Partheyen Wissen und Willen nicht gefolgen möcht, so sollen die drey oder fünff Mann gemeine Leuth sein, und hierin endlich richten, doch dem Obman zu sitzen, in wichtigen Sachen sich bey verständigen uff des Clagers oder der Partheyen Kosten, wo vonnöten (welches Obman und Zusatz erkennen sollen) Rath zu erholen unbenommen, dergestalt das in allweeg der Recht-Spruch, bey ihnen Obman und Zusätzen bleiben soll, wes sie auch also mit einander, oder der mehrer Theil erkennen und sprechen werden, dabey soll es ohn Widersprechen ohn einige Appellation, Reduction, Auszug oder Findte, so Weib oder Mann erdenckhen möchten, endlich bleiben und von uns und unseren Erben vestiglichen gehalten werden, welcher aber das überführe, und nit hielte, als vor erlaut ist, der soll in die Pön gefallen sein, wie in unserm Burg-Frieden vermeldet, auch soll

soll sich unserer keiner noch einiger von Cronberg in Zweyungen und Irrungen, so sich unter uns und denselben zutrüge, keines andern Rechtens oder Austrags immermehr behelffen, unterziehen, gebrauchen, oder ein solches annehmen, noch sich darzu bewegen lassen, alles bey Pön des Meyn-Aydts, wie erst gemelt; Damit aber solche Sachen oder Austräge nit in die Läng gefarlich gezogen werden, so soll in solchen Fall der Obmann, so jederzeit uff und mit des Clägers Costen biß zu Austrag der Sachen mit seiner Zehrung ab und zuverlegt werden, uff des Clägers Ersuchen und überreichte und vermeldte Clagen den Beclagten oder Gegentheil mit Uberantwortt- oder Zuschickung der Clag-Puncten innerhalb vier Wochen, oder der Obmann gut Erachten nach, etwas ehe Tag und Mahlstadt ernennen, do der, oder die Beclagten vor ermelten Obmann und Zusätzen alsobalt zu antworthen schuldig sein sollen, wo alsdann die abermahls ersuchte Güte, enstündte soll alsbalt der Cläger auff des Beklagten Antworth repliciren, darauff der Beklagt hinwieder sein Notturfft fürbringen mag, da aber beyde Cläger und Beklagten der Zeit dazu nit gefast, mag Obmann und Zusätzen ihres Gutdünckens den Partheyen etwas Zeit geben, sie alsdann zu beyden Theilen hören, und mittler Weil Zeugen, so die anderst benambt abhören, auch den Augenschein, wo vonnöthen einnehmen, darzu wo es Obmann und Zusätz vor guth ansiehet, denen Partheyen zu fernerer Vorbringung ihrer Notturfft noch vier Wochen Zeit ernennen und erstrecken; Also und nach diesem letzten Termin, der dann nit weiter gegeben, oder erstreckt, auch berührter Termin keiner auffs lengst nit über vier Wochen benahmbt werden, alsdann sollen uff Cläger und Beklagten Clag, Antwortt, Redt und allen Vorbringen oder Zeugen-Sag Obmann und Zusätz alsobalt, oder auffs lengst, wo die Sachen so wichtig, in vier Wochen hernach darin endtlich erkennen und sprechen, und was also durch Obmann, und zugeordneten Zusätzen oder das mehrer aus ihnen ausgesprochen, und erkant würdte, dabey soll es unwiedersprechlich ohn einige Appellation, reduction, oder Supplication an die Kayserl. Majestät oder sonst ewiglich beruhen oder bleiben, alles in massen, und bey Pön, wie oblaut, und der geordnet Zusätz einer oder mehr aus zugestandenen Verhinderungen nit zugegen sein konte oder mögte, so soll von derselben Partheyen hierzu ein anderer benennt, zugesetzt, und hierinnen entlich kein Saumnus vorgewandt werden. Do sich aber der Obman solcher zufallenden Irrungen allein underziehen, oder auch jede Parthey nit mehr darin zu ihm ordnen und setzen, und die Partheyen von Cronberg darein willigen würden, was dann durch den Obmann allein oder also mit diesen Zeugen durchs mehrer erkennt, dabey soll es gleichfalls bleiben, als wann die geordnete Zusätz alle mit gesprochen hetten. Und im Fall der Obman Leibs Schwachheit halben nit erschienen, und so balt hierzu nichts thun könte, sollen die vier Zusatz in strittigen Sachen erkennen und sprechen, do sie sich aber eines Spruchs nit vergleichen, noch keinen Theil das mehrere zufallen würdt, so sollen die vier Zusätz einen Fünfftman (allein zu diesem actu) zu sich ziehen, welchen Theil dann dieser Fünfftmann zufallen würdt, dabey soll es unwiederrufflich bleiben. In allweg aber sollen Obmann und Zusätz bey Adelichen Ehren, Trawen und Glauben mit handtgebender Treuen einander versprechen und zusagen, einigem Theil zu Lieb, oder zu Leidt hierin nit zu handlen, zu erkennen und zu sprechen, so weit eines jedwedern Verstand reichet. Auch sollen sie vorbrachte Sachen vertraulichen bey sich behalten, und da Obmann und Zusatz einem Theil zuwider erkennen und sprechen würde, sollen sie von demselben verlustigtem Theil, durch Wortt oder Werckh mit nichtem verdacht oder gearg willigt werden: Und ist sonderlichen unser aller Will und Meinung, da einiger oder mehr von Cronberg, jetzo oder künfftiglich (das der Allmächtig allergnedigist verhüetten wolle, und mit nichten sein soll) sich also vergösse, daß derselb oder mehr durch einigerley Weiß, Fündt, Behelff, Auszüg oder Listigkeit sich dieses unsers angenommenen endlichen und ewigen Rechtens entledigen, entschlagen, oder ein anderen Weg, oder Recht an die handt nehmen wolten: so sollen doch solche Fündt, Behelff, Auszüg und Listigkeit in allem und durchaus nichtig, Crafftlos und abgeschnitten sein, und dieser unser Vereinigung in allen ihren Würdten und Cräfften ewiglich bleiben, als wann es alles, nichts ausgenommen, hierin geschriben und begriffen stundte. Und nachdeme wir von Cronberg, nemblich Hartmuth der Eltere, Philipp Georg, Johann Eberhard von Cronberg Vatter sel. sodann wir Hartmuth und Caspar, alle von Cronberg, Vatter und Söhne, Gebrüdere uñ Vettere von Cronberg mit unserem gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. Landtgraff Philippsen zu Hessen, ꝛc. zu recuperirung des unseren, einen Vertrag de Anno 1542. angenommen und obgemelte von Cronberg, davon alle andere von Cronberg, so jetzt leben, herkommen, disen Vertrag mit Briffen, Siglen, und andern nach Inhalt desselbigen bekräfftiget, so soll hinfürter ein jeder von Cronberg, wann er seinen Burg-Frieden gelobt und schweret, auch ehe er seinen Theil uñ Huldigung zu Cronberg empfeht, was er dises Heßischen Vertrags halber zu wissen und zu thun schuldig, geloben und schweren, und solches

gleichfals in einem Revers-Brieff, davon oben gedacht, und er des Burg-Frieden halben übergeben würdt, gleichfalls inserirt werden, immassen dann dieses alles von Walter von Cronberg seel. auch Johann Eberharden von Cronberg vorgangen und beschehen. Ferners sollen und wollen wir alle von Cronberg so jetzt in Leben, oder künfftig erbohren werden, alle andere Burg-Frieden, Einigung, Satzungen und Verträg, so von unsern Vor-Eltern von Cronberg, auch neulichen durch unsere Vormünder, beede Stämme ingemein belangent, auffgericht, und vorhanden, in allen ihren Puncten, Inhalten, und Meinungen (wiewohl hierin nichts verneuert, oder anders bewilliget) bestendiglichen, oder vestiglichen halten, und derselben geleben, auch hinfürter keiner von Cronberg zu seinen Theil und der Huldigung zu Cronberg gelassen soll werden, er habe dann ermelten Burg-Frieden und Verträge, und insonderheit diese jetzige Vereinigung entlich zu halten gelobt und geschworen, und solches durch seinen übergebenen Revers-Brieff bekräfftiget. Und letzlichen sollen und wollen wir die jetztbenante, und hernach folgendte von Cronberg, alle die unsere, Manns- und Weibs-Personen zu demjenigen, was zu guten Frieden gehört, mit Ernst und Fleiß anweisen und hinwieder von unzimblichen Dingen, es sein Worth oder Werck, abhalten, auch selbst einigerley Weis nichts ohnbefugtes vornehmen, thätlichen nicht zugreiffen, noch dasselbig den seinen gestatten, da aber einer oder mehr solches überführe, soll der, oder dieselbe gerüegt, und nach Erkandtnus Obman und Zusätz gebüest und gestrafft werden. Dem allen nach gereden und versprechen wir Hardtmuth, Caspar und Johann Eberhardt von Cronberg, Gevettern, so dann wir Hartmuth von Cronberg obgemelt und Wolff Cämmerer von Wormbs, genant von Dahlberg, Chur-Fürstl. Maintzischer Marschalck in Vormundtschafft Weiß, und an statt unserer Pflege weyland Philippsen, und Walter von Cronberg seel. nachgelassenen Söhnen vor uns selbst, auch aller bemelter jetzt lebender von Cronberg, und deroselben ehelich erbohrnen Erben wegen des Stammens und Nahmens Cronberg, diese unsere Ordnung, Satzung Vereinigung und Vertrag, und was darin geschrieben stehet, steth, vest und unverbrüchlichen zu halten, darwider zu ewigen Tagen nimmermehr nichts zu thun, zu handlen, vorzunehmen, noch zu beschehen schaffen, oder gestatten, hinwieder auch uns und unsere Pfleg-Söhne von Cronberg, noch unser, oder derselben Erben nicht helffen, schützen, schirmen, noch vertragen sollen einig Recht, Geistlich oder Weltlich, Gnad, Freyheit, Privilegien, indult, absolution, restitution, oder nichts anders, so jemahls erlangt, gegeben, oder erfunden möcht werden, zumahl gar nichts in kein Weiß noch Weg ausgenommen, auch sollen, und wollen wir diese unsere Vereinigung, vorige Burg-Frieden und Verträge in allen unsern künfftiger Lehen Empfängnus durch die Römische Kayserl. und Königliche Majestät allergnädigst und endlich jederzeit confirmiren und bestättigen lassen. Des alles zu noch mehrer Bekräfftigung und stetter Sicherheit, so haben wir obbemelte Hartmuth, Caspar, und Johann Eberhardt von Cronberg Gevettern, von unser und unserer Erben, und dann wir Hartmuth von Cronberg ob gemelt und Wolff Cämmerer von Wormbs, genannt von Dahlberg Chur-Fürstl. Maintzischer Marschalck als Vormunder von dickbemelter unserer Pfleg weyland Philippsen, und Walter von Cronberg seel. nachgelassenen Söhne und aller ihrer Erben wegen, unser angebohrne Siegel an diesen unsern der Cronbergischen Vereinigung Verbündung und Vertrag-Brieff, deren zwey gleich lautendt sein, wissentlich thun hencken, uns und alle von Cronberg ewiglichen zu besagen, dazu mit Fleiß erbetten, den Edlen und Ehrenvesten, Chun Schützen von Holtzhausen ꝛc. unsern jetzigen Obmann und besondern guten Freundt, daß er zu noch ferner Gezeugnus sein Insiegel neben die unsern wolle hencken; Welches Ich jetztbemelter Chun Schütz von Holtzhausen aus besondern geneigten Willen, so ich zu meinen Freunden denen von Cronberg trage, doch mir, und meinen Erben ohne Schaden, hiemit gethan haben bekenne, so alles geschehen ist Donnerstag den Neunten Januarii Anno Funffzehen hundert Sechzig Sieben.

(V.) Von der Burg Oppenheim.

CXLVIII.

Käysers Rudolphi I. Privilegium **vor die Burgmanne zu Oppenheim,** die Succession **im Burg-Lehn zu Oppenheim betreffend,**
de Anno 1290.

RUdolph von GOttes Gnaden, Römischer König allezeit Mehrer ꝛc. Allen, zu den diese Brieffe kommendt, wollen wir kund seyn. Daß wir angesehen haben, willige und getreue Dienst des Reichs, und unsere Burckmänner zu Oppenheim, die sie uns, und dem Reich offt williglich und getreulich gethan haben. Verleihen und geben wir ihnen aus Königl. Miltigkeit und aus sonderlicher Gnaden, daß welcher aus den Burgmännern, der Kinder hat, stirbt, oder abgehet; Bleibet dann nach seinem Todt seine eheliche Hauß-Frau ohn ein andern ehelichen Mann, so solle sie zu Ende ihres Lebens das Burck-Lehen geruhwiglich und in Frieden besitzen, und nach ihrem Todte soll solch Lehen gefallen auff sein ältisten Sohn, ob er Söhne hätt, seynd es Döchter, auff sein ältiste Dochter, wäre es aber, daß die Frau nach ihres Mannes Tod einem andern Mann zu der Ehe vertrauet wird, alsdann wollen wir, daß sie gefallen sey von dem Besesse und Gerechtigkeit des Burck-Lehens, und dasselb Lehen, als vorgemelt ist, soll fallen uff sein älteren Sohn, hat er aber nit Söhn verlassen, so soll die ältiste Dochter besitzen solch Lehen.

Zu Gezeugnüß dieser unser Leyhung haben wir diese Schrifft thun bewahren mit unser Majestät Siegell, Datum Anno Domini 1290. uff S. Philips und Jacobs Abend im Meyen ꝛc.

(VI.) Von der Burg Gelnhausen.

CXLIX.

Käyser Caroli IV. Privilegium **vor den Burg-Graffen und die Burgmanne zu Gelnhausen, daß sie niemand an ihren wohlhergebrachten Freyheiten kräncken, und in der Nähe, zum Nachtheil der Burg, einige Bau auffführen solle,**
de Anno 1366.

WIr Carl von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Heil. Reichs und König zu Böheim, Bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brieff, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir haben angesehen die stete Treue, und die getreue Dienste, die uns und dem Reich die Edlen N. der Burgmann und die Burg-Leut zu Gelnhausen offt unverdroßlich gethan haben, und noch thun sollen und mögen, in künfftigen Zeiten, und darum bestätigen wir ihnen, ihren Erben und Nachkommen, mit unsern Kayserlichen Gewalt, alle ihre Handvesten und Brieff, Recht, Gnad, Freyheit und gute Gewohnheit, die sie von Römischen Kaysern und Königen, unseren Vorfahren, und von Alters redlich herbracht haben, auch thun ihnen die besondere Gnad, und unser Kayf. Mildigkeit, und wollen, daß niemand kein neue Bäu auffrichten oder machen sollen, der den Burg-Leuten, oder der vorgenandten Burg zu Gelnhausen, schädlich sey. Und wäre ein neuer Bau gemacht anders, als er von alten Herkommen ist, der den vorgenandten Burg-Leuten und der Burg zu Gelnhausen, Hinderung oder Schaden brächte, so wollen wir mit unserm Kayserl. Gewalt, daß man dieselbige Bäu verderben und gäntzlich abthun solle, sonderlich thun wir ihnen die Gnaden, wöllen und meynen mit Kayserlichen Macht, daß sie, ihre Erben und Nachkommen, Burg-Leuth in Gelnhausen, also und in allen den Rechten Freyheiten, Gnaden und guten Gewohnheiten sitzen und bleiben sollen als unsere Burg-Leut zu Friedberg von alter gesessen haben und blieben seynd, auch haben wir ihm die Gnad gethan, daß sie niemand heischen soll oder laden für uns, oder an keine andere Weltliche Gerichte, oder ihr Leib oder ihr Guth kümmeren, oder verklagen, er habe dann vor ihrem Burg-Graffen aufferklagt, als recht ist, davon gebiethen wir allen unseren und des Reichs Getreuen ernstiglich und festiglich bey unseren und des Reichs Hulden, daß sie den vorgenandten Burg-Graffen und Burg-Leuten der Burg zu Gelnhausen ihrer Handfesten, Brieff, Recht, Gnade, Freyheiten, nicht überfahren noch bekräncken sollen, in keine Weiß, noch gestatten, daß sie ihr von jemand bekräncket, oder überfahren werden, und wer darwider freventlich thut, der soll wissen, daß er in unsere Kayserliche Ungnad schwerlich verfallen ist, und in ein Pön zwantzig Marck Löthiges Golds, die halb in unsere Kayserliche Cammer und halb den ehegenandten Burg-Leuthen, den ihre Rechte, Gnade, Freyheit, oder guth Gewohnheit, überfahren wären, unnachläßlich gefallen sollen. Mit Uhrkund dieses Briefs versiegelt mit unserm Kayserlicher Majestät Innsiegel, der geben zu Nürnberg, nach Christus Geburth, Dreyzehenhundert Jahre, darnach in den Sechs und Sechzigsten Jahre, an Sanct Gallen-Tag, unserer Reiche in Ein und Zwantzigsten, und des Kayserthumbs in den Zwölfften Jahre ꝛc.

Per Dominum N. Cancellarium.

Nicolaus de Crupitz.

CL.

Urtheil des Käyserlichen und des Reichs Cammer-Richters, woraus erhellet, daß die Stadt Gelnhausen die Juden, so unter der Burg Gelnhausen gesessen, nirgends anders, als vor dem Burg-Graffen daselbst belangen könne, de Anno 1454.

WIr Friederich von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, ꝛc. Thun kund allermännigligh, daß auf heut datum diß Briefs, für unser Kayserlich Cammer-Gericht, das unser lieber Getreuer, George von Valckstorff an unser statt besessen hat, kommen seynd, unser und des Reichs lieben Getreuen, Burgermeister und Rath unserer und des H. Reichs Stadt Gelnhausen, vollmächtiger Anwaldt, an einem, und Isack Jud, unser Cammer-Knecht, wohnhafftig zu Gelnhausen, in der Burg, am andern Theil, und hat der obgenanndten von Gellenhausen vollmächtiger Anwaldt, angedingt zum Rechten, unter anderen fürbracht und geredt, als der obgenand Isack Jude von Clag, wegen der benandten von Gellnhausen geladen worden sey, darum daß er ihme mit der jährlichen Steuer ihne von H. Reich verschrieben, nicht gewartet, auch der ander Judischheit daselbst zu Gellnhausen, das Burg-Lehn Mertin unserem Forst-Meister nicht wollen helffen geben, nach Innhalt der Pfand-Brieff darüber ausgangen, und ihn solcher Spruch halb zum Rechten endlichen zu antworten, alsdann dieselb unser Ladung, darüber ausgangen, klärlichen inhalt, die er darum begehret hat, zu verhören, und redt darauf, dieweil Isack der Jud geladen worden, solcher Ladung bekandlich und jetzt gegenwärtig sey, so hofft und getrauet er, daß ihm Isaac der Jude von der von Gellnhausen wegen, seiner Klage zum Rechten billigen antwortten, und fürbringen solt, warum er unsern Kayserl. Gebothen ihme vormahls den von Gellnhausen mit der jährlichen Steuer zu gewarten, auch der andern Judischheit daselbst das Burg-Lehen helffen intragen, bestehen, nach Inhalt der Brieff darüber ausgangen, nicht billigen nachkommen sey, und daß dann ferner beschehen, was recht seye, darwider vorgenandt Isaack Jude fürbringen lassen hat, daß ihme die von Gellnhausen billiger vor seinen geordneten Richter, darunter er der Burg zu Gellnhausen hinter des Heil. Reichs Burg-Graffen gesessen sey, dann sie ihrer Sprüch halben fürgenommen hätten, nachdem er diß von ihnen gefreyet sey, also daß er nicht schuldig sey, jemand zu antwortten, dann vor seinen Burg-Graffen und Richter, da ihme die von Gellnhausen billig fürgenommen hätten, nachdem ihn solches wohlwissend sey, daß er einen Burg-Graffen zu einen Richter habe, darzu, so haben sie ihnen vor demselben seinen Richter nie ersucht, noch fürgenommen, deshalb hofft und getrauet er, daß er nicht schuldig seye, den von Gelnhausen zu der Klag zu antworten, sondern billicher vor seinen geordneten Richter geweist würde, da er ihne Rechtens nie vorgewesen sey, sondern ihne noch daselbst, ob sie ihre Sprüchs nicht vermeynten zu vertragen, Rechtens seyn wolte, und setzt das alles zu Erkandnüß des Rechtens, da entgegen der obgenanden von Gelnhausen Anwald in Nahmen, als vor, unter andern geredt hat, nachdeme ihme der Jud zu seiner Klage, in vorberührter massen, und darum er dañ geladen worden seye, nicht antworten, noch redlich Ursach fürbringen, warum er nicht billig unseren Gebothen nachkommen seyn, daß dann ferner nach Innhalt der Ladung zu ihme gericht und nicht geweist werden solle, dann er nündert billiger, dann vor unserm Kayserlichen Cammer-Gericht, zu Recht stande, und darum billichen ihne zu seiner Klage antworten solle, und setzt noch mehr Wort auch zu Recht. Darwider Isaac Jud mit mehr Worten geredt hat, immassen als vor, und setzt das auch also zu Recht, also, nachdem bey den Partheyen, in ihren Reden und Einreden, zu beyderseits in Gericht beschehen, gehört und verneuert worden seyn, ist darauff einhelliglich zu Recht erkannt: mögen die von Gellnhausen Isaac Juden, Spruch und Forderung nicht vertragen, darum mögen sie ihnen ihren Spruch halb vor seinen geordneten Richter, darunter er in der Burg zu Gellnhausen gesessen ist, fürnehmen, solcher gesprochen Urtheiln der offtgenandt Isaac Jude Brieff und Uhrkund, und Ladung, Unkost und Schaden begehrt hat, die ihme zu geben auch ertheilt seyn. Mit Uhrkund dieß Briefs besiegelt mit unserm Kayserlichen aufgetrückten Innsiegel: Geben mit Urtheil zu der Neuenstadt am 15. Tag des Monaths Februarii, nach CHristi Geburth 1454. unsers Reichs im 14. und des Kayserthumbs im Andern Jahren.

Ad Mandatum Domini
Electi Imperatoris.

Ernestus Breithach sst.

CLI.

Käysers Friderici III. Confirmation aller und jeder Rechte, Privilegien und Freyheiten der Burg Gelnhausen, de Anno 1471.

WIr Friederich von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Dalmatien, Croatien ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allen den, die ihn sehen oder hören lesen, daß für uns kommen seyn, unser und des Reichs liebe Getreuen, der Burg-Graff, Bau-Meister, Burgmann, und Beysassen zu Gelnhausen, Erbare Bothschafft, und haben uns mancherley Freyheiten, damit sie, auch ein jeglicher Burg-Graff, so sie in Zeiten von unser und des Heiligen Reichs wegen daselbst hinsetzen, von uns und unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen begnadet und versehen wären, und sie die redlich erworben und herbracht hätten, fürbracht und demüthiglich gebethen, daß wir ihne, und unseren und des Heiligen Reichs lieben Getreuen, Georgen von Vißborn, den sie zu einen Burg-Grafen daselbst hingesetzet solch ihr obberührte Gnade und Freyheit, Recht, Brieffe, Privilegia, Gerechtigkeit, alt Herkommen und sonderlich die Freyheit, damit die Burg-Grafen, Bau-Meister und Burgmann der Burg Friedburg gefreyet, der sie auch in Ubung und Gebrauch wären, als Römischer Kayser zu confirmiren und bestätten gnädiglich geruheten;

Das haben wir angesehen ihr demüthiglich ziemlich Bitt, auch die getreuen, angenehmen und nützlichen Dienste, so uns und dem Heiligen Reich die jetztgenandten Burg-Graffe, Bau-Meister, Burgmann und Beysässen daselbst zu Gelnhausen offt mannigfaltig gethan haben, und in künfftigen Zeiten wohl thun mögen und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen, derselben Burg-Grafen, Baumeistern, Burgmännen und Beysässen zu Gelnhausen, alle und jegliche ihre vorgemelte Gnade, Freyheit, Recht, Brieff, Privilegia, Gerechtigkeit, alt Herkommen, und gute Gewonheit, und sonderlich der genanndten Burg-Graffen, Baumeister und Burgmann, zu Friedberg Freyheiten in allen und jeglichen ihren Worten, Artickeln, Clausulen, Puncten, Inhaltungen, Meynungen und Begreiffungen in aller Maß, als ob die alle und jede besondere von Worten zu Worten in diesem unserm Kayserl. Brieffe begriffen und geschrieben wären, die wir auch also hierin gezogen und gemeldt haben wollen, als Römischer Kayser, gnädiglich confirmiret und bestättet, confirmiren und bestätten ihnen die auch also von Röm. Kayserl. Macht, wissentlich in Krafft dieses Briefs, und meynen setzen und wollen, daß sie sich der aller an allen Enden, nach ihrer Nothdurfften und Wohlgefallen, gebrauchen, geniessen und gäntzlich dabey bleiben sollen und mögen, von allermänniglich ungehindert. Was auch Freyheit von uns, unseren Vorfahren am Reich, Röm. Kaysern und Königen, oder jemands andern erworben wären, oder noch würden, die wider solche vorgemelt ihre Gnaden, Freyheit und Recht, Brieffe, Privilegia, und alt Herkommen, gute Gewonheit und diese unsere Kayserl. Confirmation und Bestättigung seyn, und darwider gebraucht werden möchten, dieselbigen alle und jede besonders thun wir abe, und vernichten die jetzt als dann, und dann als jetzt, und wollen auch, daß die gantz krafftloß und untüglich seyn, und den genandten Burg-Grafen, Baumeistern und Burgmann und Beysässen, gantz keinen Schaden bringen sollen, in keine Weise, und darauff gebiethen wir, allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, ꝛc. in was Würden, Stands oder Wesens die seyn, von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, ernstiglich und festiglich mit diesem Brieff, daß sie die vorgenandten Burg-Grafen, Baumeister, Burgmannen und Beysässen zu Gelnhausen, an den vorgenanden ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Brieffen, Privilegien, Gerechtigkeiten, alten Herkommen, und guten Gewohnheiten, und dieser unser Kayserl. Confirmation und Bestättigung nicht verhindern, noch darinn irren, sondern sie der beruhlich und ohne Irrung gebrauchen, geniessen und gäntzlich dabey bleiben lassen, als lieb ihnen allen und jeglichen sey, unsere und des Heiligen Reichs schwehre Ungnad und Verliesung einer Pön, nehmlich funffzig Marck Löthiges Golds, zu vermeyden, in die ein jeglicher, so offt er freventlich hierwider thäte, verfallen seyn soll, halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den vorgemeldten Burg-Grafen, Baumeistern, Burgmannen und Beysässen zu Gelnhausen unabläßlich zu bezahlen. Mit Uhrkund dieses Briefs besiegelt mit unser Kayserl. Majestät Innsiegel. Geben zu Wien an St. Urselen Tag nach CHristi Geburth im Ein Tausend Vierhundert Ein und Siebenzigsten Unserer Reich des Römischen im Zwey und Dreyßigsten, des Kayserthums in Zwantzigsten und des Hungarischen im Dreyzehenden Jahren ꝛc.

Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium.

CLII.

Urtheil des Käyserlichen und Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer, woraus erhellet, daß ein Burgmann zu Gelnhausen nirgend anders, als vor seinem Burg-Grafen zu Recht stehen dörffe, und die Burg das Privilegium wider alle fremde Gerichte habe, de Anno 1472.

WIr Friederich von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, daß für unser Kayserlich Cammer-Gericht, so der Ehrwürdig Adolph, Ertz-Bischoff zu Maynz unser und des Heiligen Römischen Reichs in Germanien Ertz-Cantzler, lieber Neve, und Chur-Fürst, mit den Ehrsamen unsern Räthen der Recht-Gelehrten, auff den Fünff und Zwantzigsten Tag des Monaths Augusti, nechst vergangen, an unser statt besessen hat, kommen ist, des Edlen unsers und des Heiligen Reichs lieben Getreuen, Erhards von Eppenstein, Herrn zu Königstein, vollmächtiger Anwaldt, ließ einen Gewalts-Brieff, des in Recht genug war, und damit unser Kayserl. Ladung unserem und des Reichs lieben Getreuen, Caspar Reyprecht, mit sambt etlichen andern darin bestimbt, zugesandt und verkündiget, in Gericht verhören, und red darauff angedingt, in Recht, wie derselb Caspar und andere, ihme an seiner Herrlichkeit des Land-Gerichts zu Ortenberg, auch andern seinen Ambt-Leuten, und Gütern, Irrung und Betrang gethan haben solten, daß ihme an seiner Erbarkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit mercklichen Abbruch und Verhinderung bracht hätten, davon auf sein Ersuchen nicht stehen wollen, und ihm das bald schweren Kosten und Schaden bracht, darum er den benanten Caspar auch die andern zu Recht für und ausgeheissen, geladen hät, als er das mit der Execution derselben Ladung erlegt, wo nun derselbe Caspar oder jemands von seinetwegen mit Gewalt entgegen wäre, der auff solche Klag und Ladung, darinn bestimbt, antworten, so wolte er das hören und ferner darin handlen und thun als sich gebühret, da entgegen ist des ehegemeldten Caspar Reyprechts vollmächtiger Anwald in Gericht erschienen, und hat einen versiegelten Gewalts-Brieff, der zu Recht gnug war, auch dabey eine Abforderung von unsern und des Reichs Getreuen Burg-Graffen, Baumeister der Burg Gellnhausen ausgangen, darinn sie denselben Caspar Reiprecht, als ein Burgmann daselbst, in Krafft und nach laut der Freyheit, ihn vormahls durch weyland Kayser Carln unseren Vorfahren am H. Reich gegeben, und von uns bestättet und confirmiret, zu Recht für sie zu weisen begehrt haben mit sambt versiegelten und glaublichen Vidimus derselbigen Freyheit und Bestättigung in Gericht verhören lassen, getrauenden, daß an unserm Römischen Kayserlichen Cammer-Gericht, wider den obgemeldten Caspar über solch ihr löbliche Freyheit, damit sie obberührter Massen begabet und begnadet, der auch länger denn Menschen Gedächtnuß in Brauch gewest wären, nicht geurtheilet, procedirt noch gehandelt, sondern es in Krafft solcher ihrer Privilegien, Gnaden und Freyheiten, in Recht für sie geweist werden sollen, daß sie sein Rechtmächtig, und urbiethig wären, den vorgenanten von Eppenstein auff sein ungefährlichs Erfordern Rechtens zu verhelffen, auff das des von Eppenstein Anwald erzehlt, in den verlassen Freyheiten würde nicht bestimbt noch erklärt, daß die Burgmannen zu Gellnhausen für unser Kayserlich Cammer-Gericht gefreyet seyn solten, sondern dieselbe Freyheit wäre nicht weiter gesetzt, denn wie es mit dem Bau daselbst gehalten, auch daß sie für andere Weltlichen Höfe, oder Land-Gericht eines geheischen noch gezogen werden sollen. Nun aber unser Kayserlich Cammer-Gericht, das oberst Weltlich Gericht, und sie darfür in ihrer Freyhung nicht gefreyet, so wären sie schuldig, für uns, als den Obersten Weltlichen Richter, auff die ausgangen Ladung zu antworten, getrauet, daß solches zu Recht erkand, und der ernandt Caspar Reiprecht, nicht geweiset werden soll, darwider Caspar Reiprechts Anwald, immassen wie vor, und des mehr reden ließ, die eingelegte Kayserliche Freyheit hielten mit klaren ausgetrückten Worten, daß die Burgmann in Gellnhausen, für uns noch für kein ander Welt Gericht, fürgewand werden sollen; Nun wären durch das Wort **Uns** in solcher Freyhung begriffen, alle unsere Kayserliche Cammer-Höfe und andere Gericht eingeschlossen, und sie damit für die alle gefreyhet, aus dem abzunehmen, daß des Widertheils Einrede ungegründet, und derselben Freyheit unschädlich wäre, getrauet deshalben wie vor, daß benanndter Caspar Reiprecht, in Krafft solcher Freyheit für Burg-Grafen und Baumeister zu Gellnhausen zu Recht geweist werden solle, und nach dem solches von beyden Theilen, nachdem und anderen dergleichen Reden und Widerreden zu Recht gesatzt, ist heut datum dieß Brieffs in den obbestimbten unserem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Recht erkandt, daß Caspar Reiprecht für den Burg-Grafen zu Gelnhausen als ein Burgmann daselbst nach laut ihrer Freyheit zu Recht geweist werden soll; Solcher gesprochener Urtheiln begehrt deshalben Reiprechts Anwald Gerichts-Uhrkund dis Brieffs mit unserem Kayserlichen anhangenden Innsiegel besiegelt. Geben mit Urtheiln zu der Neustadt am Siebenzehenden Tag des Monaths Octobris, nach CHristi unsers lieben HERRN Geburth, im Ein Tausend Vierhundert Zwey und Siebenzigsten, unserer Reiche des Römischen im Drey und Dreyßigsten, des Kayserthumbs im Ein und Zwantzigsten und des Hungarischen im Vierzehenden Jahren. ꝛc.

Ad Mandatum Domini Imperatoris.

CLIII.

Käysers Maximiliani II. General-Confirmation aller Privilegien der Burg Gelnhausen, de Anno 1494.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Hungarn, Böheim ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß uns unser und des Reichs lieben Getreuen N. die Burg-Grafen, Baumeister, Burgmann und Beysässen, unser und des Reichs Schloß zu Gelnhausen, durch ihre Erbare Bothschafft demütiglich angeruffen und bitten lassen haben, daß wir ihnen und unsern und des Reichs lieben Getreuen, Balthasarn Forstmeistern, den sie zu einen Burggrafen daselbst hingesetzt, alle und jegliche ihre Gnade, Freyheit, Brieffe, Privilegia, Gerechtigkeit alt Herkommen und löbliche gute Gewonheit, so sie von weyl. unseren Vorfahren am Reich, Röm. Kaysern und Königen redlich erworben und herbracht hätten, als Römischer König zu confirmiren, und zu bestätten gnädiglich geruheten; Das haben wir angesehen solches ihr demüthig ziemlich Bitten, auch die angenehmen, getreuen und nützlichen Dienste, so uns und dem H. Reich die jetztgenandten Burggraffen, Baumeister, Burgmann und Beysässen gethan, und haben ihnen alle und jegliche vorgemelte Gnade, Freyheit, Recht, Brieffe, Privilegia, Gerechtigkeit, alt Herkommen, und gute Gewonheit in allen und jeglichen ihren Worten, Artickeln, Clausulen, Puncten, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, in gleicher Weiß als ob die alle und jede besonder von Wort zu Wort in diesen unserm Königlichen Brieffe begriffen weren, als Römischer König gnädiglich confirmiret und bestättet, confirmiren und bestätten die auch, von Römischer Königl. Macht wissentlich in Krafft dieß Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß sie sich der an allen Enden nach ihren Nothdurfften und Wohlgefallen gebrauchen, geniessen und gäntzlich dabey bleiben sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, und gebiethen darauff allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten ꝛc. in was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, daß sie die vorgenannten Burg-Grafen, Baumeister, Burgmann und Beysässen zu Gelnhausen an den obgemelten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Brieffen, Privilegien, Gerechtigkeiten, altem Herkommen und guten Gewoheiten, und dieser unser Königl. Confirmation und Bestättigung, nicht hindern noch irren, sondern sie der beruhiglich gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, als lieb ihnen allen und ihrer jedem sey, unser und des Reichs schwere Ungnad, und darzu eine Pön, nehmlich 50. Marck Löthigs Golds zu vermeyden, die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil den vorgenanten Burg-Grafen, Baumeistern, Burgmannen und Beysässen zu Gellnhausen, unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit Uhrkund diß Briefs besiegelt mit unsern Königlichen anhangenden Innsiegel. Geben zu Speyer den Achtzehenden Tag des Monats Junii nach CHristi Geburth im Ein Tausend Vierhundert Vier und Neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Neunden und des Hungarischen im Fünfften Jahren ꝛc.

Ad Mandatum Domini Regis
in Consilio
Conradus Stentzel von Bucheim, Doctor und Ritter, Cantzler.

CLIV.

Vidimus Fürst Maximilians zu Anhalt, Verwesers des Käyserlichen Cammer-Richters, über einige Privilegien der Burg Gelnhausen, de Anno 1496.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden, Fürst zu Anhalt, Graff zu Ascanien und Herr zu Bernburgk, dieser Zeit des Wohlgebohrnen unsers lieben Oheims, Eytel Friedrichs, Grafen zu Zollern, Cammer-Richters ꝛc. am Königlichen Cammer-Gericht Vorweser

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß die Edlen, Strengen und Vesten, Burg-Grafen und Burgmann, gemeiniglich der Burg zu Gelnhausen, durch ihre erbare Bothschafft, uns und den Beysitzern des vermeldten Cammer-Gerichts die nachgeschriebene Kayserl. und Königliche Privilegien, und andere Brieff haben fürbringen und erzehlen lassen, wiewohln sie in Krafft und nach Innhalt derselben sonderlich begnadet und befreyet, so wären und würden doch sie, und die ihren darüber unbilliger Weiß umgetrieben, an fremde und äusserliche Gericht gezogen, und dadurch in Kosten und Schaden geführet, deßhalb ihnen zu nothdürfftiger Gegenwehr ihrer Gerechtigkeit solch Privilegien und Brieff fürzuwenden, und zu gebrauchen, mehrmahls fürstünde, so aber dieselben mit ihrem Bewilligen in besonder Verwarnung verordnet, und dermassen versehen, daß die auff Verbürgung tausend Gülden, und nicht anders zu ihrer jedes nothdürfftigen Gebrauch, zu erlangen, ihnen auch solcher und anderer Ursachen halben dieselben ausbringen, und über Land zu führen, pfändlich und sorgsam, darum wäre ihre fleißige unterthänige Bitt, daß wir ihnen darüber gläublich Transsumpt und Vidimus, der sie sich künfftiger Zeit gebrauchen möchten, fertigen und machen lassen wolten, und lauten solche Brieffe von Worten zu Worten also:

Inserantur die **vorher** sub Num. CXLIIX. CXLIX. CL. CLI. CLII. befindlichen Diplomata und Privilegien der Burg Gelnhausen.

Wann wir nun solch ihr ziemlich Bitt der Billigkeit gemäß geachtet, auch die vorgemeldten Privilegia und Brieff in unsern Händen gehabt, an Geschrifften, Pergament, Siegelen und anderen gantz gerecht, unversehrt, und unargwönig gesehen und erfunden; Darum haben wir ihnen davon dis Vidimus unter des gedachten Cammer-Gerichts Innsiegel verfügt zu geben, am Sechsten Tag des Monaths Maji nach Christi unsers lieben HERRN Geburth im Viertzehen hundert und Sechs und neuntzigsten Jahren.

Ambrosius **Dietherich**, Judicii Cameræ Regis Protonotarius. ſſt.

Concordat cum Originali

H. Mannßherter, Lector ſſt.

CLV.

Zuverläßige Nachricht, was es eigentlich vor eine Beschaffenheit mit der Käyserl. und des Heil. Röm. Reichs Burg Gelnhausen habe, und wer bis dato die Burgmänner davon sind, de Anno 1712.

VOn dieser Käyserlichen Burg Gelnhausen findet man zwar keine eigentliche Nachricht, wann, oder durch weme selbige erbauet worden, wohl aber daß solche vor Anbauung der Stadt Gelnhausen schon gestanden, und umb das Jahr 1144. Käyser Fridericus Barbarossa allda residiret, zu welcher Zeith Gelnhausen erstlich zu einer Stadt gemacht worden, und ihre Freyheit bekommen, und als nachgehendts höchstgedachter Käyser in Italien und ferner ins gelobte Landt gezogen, ist diese Burgk einigen Adelichen Geschlechtern, als denen Schelmen von Bergen, Forstmeisteren von Gelnhausen und Küchenmeistern von Gelnhausen ihre Adeliche Wohnungen darinn zu haben übergeben, und ihnen einen Burg-Frieden ertheilet worden, wie sie unter einander leben, und das Regiment sowohl über diese Käyserl. Burgk, als auch einige Reichs-Gerichte, welche darzu gehöret, führen solten; welchemnach diese Gahn-Erb- und Ritterschafft solcher Gestalten zugenommen, daß solche von vielen Seculis her biß auff den Dreyßigjährigen Krieg mit vielen Adel. Familien vermehret worden, wie deren einige hiernachfolgendt specificirt.

Lista deren zur Käyserlichen Reichs Burgk und Stadt Gelnhausen successive gewesene Burgk-Graffen, Ambtmänner und Reichs Schultheisen ꝛc.

Herr Fusse von Orttenberg.
von Rüdickheim
Geyling von Altheim
von Fischborn
von Erph, item Herr von Drohe.
Forstmeister von Gelnhausen.
Schelm von Bergen.
Vogt von Wallstatt
Forstmeister von Gelnhausen
von Lauter
Forstmeister von Gelnhausen.

Lista derer Burgkmannen und Ritterschafft der Burg Gelnhausen.

Herr Ruprecht von Buches
Dietrich von Rüdickheim

Heinrich

Heinrich Großschlag zu Diepurg
Johann Erph
Johann von Bünau
Heinrich Faulhaber zu Wächtersbach
Jost Fusse von Orttenberg
Heinrich Reiprecht von Büdingen
Martin Forstmeister von Gelnhausen
Georg Geiling von Altheim
Georg von Breidenbach
Rudolph von Clee.
Otto Küchenmeister
Fridrich Forstmeister von Gelnhausen
Crafft von Drohe
Heinrich von Biberau
Weigandt von Carben
Siegfriedt von Bleichenbach
Andreas von Kollingen
Heinrich Ulner von Diepurg
Eberhardt von Heissenstamm
Wiegandt von Landtsdorff.
Heinrich von Schwalbach.
Egarth von Fischborn
Hermann von Spoli
Friedrich von Fechenbach
Eberhardt Löwe
Dietrich von Braunheim
Carl von Lauter
Hanß Schelm von Bergen
Friedrich von Hutten
Phillips von Heissenstamm
Dietrich Specht von Bubenheim
Rudolph von Rückingen
Heinrich von Gunzen Roth
Sigfriedt von Breidenbach
Heinrich von Lauter
Friedrich von Clee
Phillips von Reiffenberg
Phillips von Bemmelburg
Heinrich von Bobenhausen
Phillips von Hohenstein
Hanß von Wallenstein
Heinrich Schenck
Conradt von Breidenstein
Phillips Merle genandt Böhm
Johann von Biberau
Arnoldt von Riedt

Von Wolffskehl.

Anno 1349. Ist diese Burgk samt der Stadt Gelnhausen, nebst etlichen anderen Reichs-Städten von Käyser Carolo IV. an das Gräfliche Hauß Schwartzenburg vor Zwantzig tausendt Marck Löthiges Silber zwar versetzet, doch aber bey allen wohlhergebrachten Freyheithen, Rechten, und Käyserlichen allergnädigst ertheilt, und von vielen nachfolgenden Kaysern confirmirten Privilegien gelassen worden, und sodann ferner diese Pfandtschafft mit Kayserlichen Consens an das Chur-Hauß Pfaltz und Hochgräfliche Hauß Hanau gekommen; Immittelst ist das Burg-Wesen oder Regiment von denen Adelichen Gahn-Erben und Burgkmannen anfänglich durch einen von ihnen darzu erwöhlten Burgk-Graffen, zwey Baumeister und zehn Regiments-Burgkmanne also geführet worden, gleich wie es bey der Burgk Friedtberg Herkommens und gewöhnlich gewesen; Immassen Käyser Carolus IV. Anno 1366. allergnädigst verordnet, daß die Burgkmanne zu Gelnhausen in allen Rechten, Freyheithen, Gnaden und guten Gewohnheithen bleiben und gehalten werden solten, wie die Burgkmanne zu Friedtberg, und ware dazumahlen diese Burgk Gelnhausen mit ihren Frey-Gerichten bey solchem Vermögen, daß sie in dem Reichs-Matricul höher ehe die Burgk Friedtberg gestanden; Nachdeme aber in dem Dreyßigjährigen Kriegs-Wesen, diese Burg (als worinnen selbiger Zeith Kayserliche Völcker zur Besatzung gelegen) von der Schwedischen Armée belagert, und nebst dem Kayserlichen Schloß mit Zugehör durch das Feuer verbrandt und in Grundt ruiniret worden, worvon biß dato die alte Rudera noch zu sehen; als seyndt dardurch nicht allein viele Adeliche Geschlechter, deren Güther und Gerechtigkeithen in grossen Abgang gerathen, sondern auch die zur Burgk gehörig gewesene Reichs-Gerichter davon entzogen worden und wenig von denen Gerechtsamkeithen übrig blieben: und weilen darauffhin die Anzahl deren Burgkmannen sich so sehr vergeringerth, so wird numero das Burgk-Regiment durch zwey Baumeister und etliche Regiments-Burgkmann geführet.

Dritte Fortsetzung Der Freyen Reichs-Ritterschafft Am Rhein-Strohm/ in der Wetterau und zugehörigen Orthen.

CLVI.

Käysers Leopoldi Expectanz-Decret auff die Dorffeldischen in der Grafschafft Hanau gelegenen Reichs-Lehen, vor die Herren von Edelsheim,
de Anno 1690.

DJe Römische Käyserliche Majestät haben von dero Rath und Præsidenten zu Hanau, dem Herrn von Edelsheim bey jüngsthin erstatteter allergnädigsten Audience, sowohl selbst in Kayserl. Gnaden vernommen, als sich auch aus deme von ihm zugleich überreichten allerunterthänigsten Memoriali gehorsamst referiren lassen, welcher Gestalt derselbe allenfalls, und da der letztere des Adel. Geschlechts derer von Dorffeldten, dem eingelassenen Bericht nach jüngsthin in dem Treffen bey Stirii geblieben, mithin der Manns-Stamm dieses Geschlechtes verloschen seyn solte, um die bey demselben bißhero gestandene Reichs-Lehen, und in specie das Weg-Gelt, oder den Zoll bey Dorffeldten, in der Grafschafft Hanau die allerunterthänigste Nachsuch thuet, daß er, und seine Männlich Deescendenten mit solchem Lehen vor andern begnadiget werden möchte.

Wann nun Ihre Käys. Maj. sich der gueten Diensten, welche ihro und dem gemeinen Reichs-Wesen Er Herr von Edelsheim sowohl bey der Ober-Rheinischen Verfassung, als sonsten von verschiedenen Jahren hero geleistet, und noch mit sonderlicher Threu und Devotion zu laisten suchet, allergnädigst wohl erinnere, und ihm dahero berührte Reichs-Lehen, und noch ein mehrers, wann sich die Gelegenheit hierzu præsentiret in Käys. Gnaden gern gönnen; als lassen Ihro Käys. M. ihm hiermit allergnädigist versicheren, daß auff dem Fall, da die auff dem Mannlichen Geschlecht derer von Dorffeldten, bißhero gestandene Reichs-Lehen anizo beraiths vacant seyndt, oder noch künfftig hin durch ein oder andern Fall vacant werden solten, ihme Herrn von Edelshein und seinen männlichen Deescendenten, darunter nicht allein niemandt vorgezogen, sondern auch solche Lehen Crafft dises dergestalt eventualiter übertragen und conferirt seyn sollen, daß er, oder sie im Fall deß erfolgten, oder noch über kurtz, oder über lang erfolgenden Aussterbens deß Dorffeldtischen Manns-Stams die possession ergreiffen, und sich hernach umb die ordentliche Belehnung, welche auch auff die hergebrachte Weise in gehöriger Form, ohnaufhältlich erfolgen solle, ferner allerunterthänigist anmelden mögen. Welches auf allerhöchstgedacht Jh. Käys. Maj. allergnädigisten Befelch ihme Herrn von Edelsheim zu seiner Nachricht und Versicherung durch gegenwärthiges Decretum angedeuthet würdt, und verbleiben mehr höchstgedachte Jhro Käyserliche Majestät demselben mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter dero hochvorgetruckhten Käyserl. Secret-Jnsigel den 15. Aug. 1690.

Vt. **Leopold Wilhelm, Graff zu Königseckh**

(L.S.)

C. F. Consbruch.

CLVII.

Ungefehrliche Matricular-Verzeichniß derer sich unter der Freyen Reichs-Ritterschafft am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten befindlichen Adlichen Geschlechter.

DJe Rheinische Ritterschafft hat nur drey Ort, das erste ist die Ritterschafft im Gaw und Waßgaw, die andere am Nieder-Rheinstrohm, Hundsrück, Eberswald, das dritte in der Wetterau, Westerwald und Rheingöw:

Die Limites sind in ihren gedruckten Käyserl. Privilegiis uñ Rescriptis de 1605. &c. also beschrieben, daß solche Rheinische Ritterschafft seinen Anfang am Hagenower Forst gehabt, und sich auff selbiger Seiten des Rheinstroms biß an das Ertz-Stifft Cöln erstreckt, auf der andern Seiten aber deß Rheins, des Orths gegen Maynz über, da der Mayn in den Rhein fleußt, anfahend, und daselbst an den Mayn hinauf biß gen Aschaffenburg, von dannen wiederum auf Gellnhausen, folgends hinüber auf den Lohnstrohm, und von jetztbemeldtem Lohnstrohm auf beeden seiten den Westerwald hinab biß in den Rhein, und allda den Rhein wieder hinauf und hinab, biß in das Land zu Bergen gehend. A. 1542. war der district von denen Käys. Commissarien mit wenigem dahin beschrieben, nemlich der Ritterschafft in dem Bezirck des Rheinischen Crayses als von Hagenaw an biß in das Stifft Trier, samt Friedberg und Gellnhausen mit ihren Burgmann und der Ritterschafft in der Wetterau gesessen. Von dero untereinander habender proportion ist disseits wenig wissend, ausserhalb daß der Adel auf dem Westerwald, an der Mosel, Westrich, gegen dem Hagenauer-Forst gar wohl für den dritten Theil geachtet werden solle.

Sonst wird die Mittel-Rheinische Ritterschafft in 4. Theil zertheilt, als der erste in der Wetterau hat dermahlen 64. Adeliche Mit-Glieder, von zerschiedenen Familien, als

Der Löwen von und zu Steinfurt, deren von Stein zu Stein, von Carben zu Staden, von der Lay Adendorff, von Ritter zu Grönstein, von und zu der Heeß, von Reisenberg, von und zu Hattstein, von Hoppenstein, von Waldsdorf, von Edelsheimb, von Greifenklaw zu Vollraths, Löhner von Lauvrenburg, Hilchen von Lorch, von Braitbach von Franckenstein, Schelm von uñ zu Berg, Diedem zum Fürstenstein, von Reygersberg, von Oynhausen, von Bettendorff, Schütz von Holtzhausen, von Reyfenberg zu Nörden, von Bünau, von Harthausen, von Ried, genannt Köttich von Bassenheimb, von Hutten zum Stolzenberg, von Bellersheimb, genannt Stürtzelsheimb, von Pfraunheimb, von Mörlau, von Mauchenheimb genant Berchtolsheimb, von Wetzel, von Brambach, von Gremp zum Freudenstein, Raw von und zu Holtzhausen, Forstmeister von Gellnhausen, von Bodeck, von Schlitz, Baron von Görtz, von Eyben, von und zu Franckenstein.

Der andere im Ringaw, dermahlen von 17. Mit-Gliedern, folgender Familien, als

Von Sickingen zu Ebernburg, von Ingelheimb, von Osten, von Dehrn, von Bettendorff, von Ritter, Vogt von Hunoltstein, Schütz von Holtzhausen, Knebel, von Catzenelnbogen, Cämmerer von Wormbs, Baronen von Dalberg, Booß von Waldeck, von Sohler, von Langwied zu Simmern, von Frentz, von Maltitz.

Der dritte im Hainrich, von 15. Adelichen Mit-Gliedern, dermahlen folgender Familien, als

Von Kniestätt, Specht von Bubenheimb, von Galen, Schütz von Holtzhausen, Waldbott, Baronen von Basenheimb, von Kesselstatt, von Waldeck zu Kempt, von Walderburg, genant Schenckherr, von Steproth, von Wonsheimb, von Eckershausen, genannt Klöppel, von Meusserer, Höhn von Dillenburg, von Dietz.

Der vierdte im Westerwald, dermahlen von 21. Adel. Mit-Gliedern, nachgesetzter Familien, als

Von Fürstenberg, von Brede, von Heddesdorff, von Esch, von Selbach, von Wentz, von Wildberg, von Meschede, von Osenich, von Bicken, von Brambach, von Newhof, von und zum Stein, von Overnheimb, von und zu Holdingshausen, von Syburg zu der Heeß, von Marioth, wobey zu mercken, daß solche Mittel-Rheinische Ritterschafft zusammen 26. Ritter-Räth und Ausschüß, jedoch nur einen Ritter-Hauptmann hat, welche von denen zu erst benambßten 26. Familien sind, mithin selbige nicht nur von der Wetterau, sondern auch denen 2. andern Ritter-Orten seyn werden, wodurch die Anzahl der Mit-Glieder in der Wetterau vermindert, der andern Ritter-Orten vermehrt wird, welche in Summa mit einander der Zeit 126. außmachen.

Welche Rheinische Ritterschafft vor Alters ebenfalls sehr mächtig war, welches ohnschwer aus der beygehenden Verzeichnuß der umb anno 1547. noch immatriculiert geweßten, indessen grösten Theils ausgestorbenen, und der hernach bißhero noch weiters immatriculierter Adelicher Familien erhellet.

Affenstein. ✠ Alben genannt Sultzbach. ✠ Albach. Allendorff. Altorff, genant Krobsberg. ✠ Angeloch. ✠ Auwach.

Bechtolsheim. ✠ Siehe Mauchenheim. Beier von Boppart. ✠ Bellersheim. Benserade. Bergen. ✠ Bergen, genannt Kessel. ✠ Bernhold. Bettendorff. Beusser von Ingelheim. ✠ Bernkott. Bibelnheim. Bicken. Bickenbach. Bitsch von Gentersberg. Blare von Geyersberg. Blick von Liechtenberg-Rotenburg. Blumenau. Bobenhausen. Beineburg. Bodeck. Bois von Waldeck. Bolanden. Bommersheim. Bonn von Wachenheim. Botzheim. Boulich. Brack von Klingen. Brambach. Braubach. Braun von Schmidberg. Braunsberg. Bredter von Hohenstein. Breitbach. Brendel von Homburg. Brutzky. Breidenbach. Breidenstein. Brempt zu Landskron. Bromser von Rüdesheim. Bubenheim Bucher. Bughalts. Bunau. Bunde von Wachenheim. Burscheid. Buseck genannt Münch.

Cammerer von Worms, genant von Dalberg. Carben. Carspach. Clean. Cleedt. Cölmar. Craz von Scharffenstein. Cronberg. Croneck. Crummel von Bell.

Dalberg. Siehe Cammerer von W. Daun. Degenfeldt. Dehrn. Siehe Frey. Dehrnbach. Dhane. Dhune. Diede von Fürstenberg. Dienheim. Dielz. Donner von Lohrheim. Dorfelden. Doringenberg. Dratt. Duhrn. Duitsch. Dullinger. Duttelsheim.

Eckbrecht von Dürckheim. Eich. Einenberg. Elckershausen/ genannt Kluppel. Ellenbach. Elber. Elz. Enschringen. Erlenbach. Ernberg. Erlickheim. Erthal. Eratmut. Esch. Eschenau. Eulner von Diepurg.

Falckenstein. Faulhaber von Wechtersbach. Faust von Stromberg. Fechenbach. Feider. Feli. Fermingen. Fischhorn. Flach. von Schwartzenberg. Fleckenbühl. Fleckenstein. Flehingen. Flemming/ von Husen. Flersheim/ gen. Montzenheim. Fock von Walstat. Forstmeister von Gelnhausen. Franckenstein. Frey von Dern. Frenz. Frisenhausen. Frettenheim. Fürstenberg.

Galen. Gailing. Gans von Otzberg. Gansteusch von Sorgenloch. Geispitzheim. Gemmingen. Gedult. Gentersperg gen Bitschen. Gimnich. Göler von Rabensburg. Girstein. C. Görtz von Schlitz. Gremp von Freidenstein. Grärodt. Greiffenklau. Groschlag von Diepurg. Günterrodt. Guntheim.

Haberkorn von Zellingen. Habern. Hansteln. Hagen. Halber von Hergen. Hattstein. Hatzfeld. Harthausen. Hauben. Haußmann. Hedestorff. Hederstorff. Heiden/ genannt Bellerbusch. Hees. Heideck. Helffenstein. Helmstatt. Hendschuchsheim. Heppenheim/ genannt Saal. Hertingshausen. Heuchelheim. Heusenstamm. Hilch von Lorch. Hillosheim. Hirschberg. Hirschhorn. Hofwart. Hoheneck. Hohenfeld. Hohenfels. Hohenstein. Hövel. Hohenweisel. Holdingshausen. Hollenfels. Holtzapffel von Fethburg-Herzheim. Hornaw. Hornberg. Horneck von Weinheim. Von Horchberg. Huen. Hundt von Saulheim. Hunoldstein. Huntingen. Husen von Sultzbach. Hutten von Stoltzenberg.

Jett von Müntzenberg. Igstatt/ genant Hattstein. Ingelheim. Irmtraut. Jungen. Jungheim.

Katzenbiß. Kellenbach. Keppler. Kerpen. Kessel von Bergen. Kesselstatt. Keßler von Sarnsum. Kettenheim. Kettig. Kirchdorff genant Liderbach. Kirchheim. Klüppel von Elckershausen. Knebel von Katzenelenbogen. Kniestett. Knobloch. Kolb von Wartenberg-von Wasenach. Kopfenstein. Kressenroh. Koth von Mannscheidt. Kranch von Kirchheim. Kuchenmeister von Wechtersbach. Krantz von Geitpolsheim. Kamberg. Krip von Altheim.

Lammersheim. Landeck. Landenberg. Landsberg. Landschad von Steinach. Landskron. Langeln. Langenau. Langenbach. Langstorff. Langwirt. Lauter. Leyen. Der Leyen. Leyfrid von Heppenheim. Leisser von Lambsheimb. Lerch von Dirnstein. Lewenstein. Linck von Schwabach. Linden oder Lindaw. Lysur zu Witlich. Löw von Steinfurt. Löwenstein. Lohn zu Schweppenburg. Löhner von Laurenburg. Lützau. Lüren/ genannt Mohr.

Machenheimer von Zweybrücken. Maltitz. Mauchenheim/ genant Bechtoldheim. Meckenheim. Meslaw. Metternich mit den Minschau. Meschau. Meusser. Metzenhausen. Molsberg. Mohr von Wald. Monrial. Mörle/ genant Böhm. Morsheim. Mosbach von Lindenfels. Moschenheim. Mudersbach. Mühl von Ulm.

Nagel von Dirnstein. Nassau zu Spürckenburg. Neuer von Montebaur. Neideck Schenckhen.

Obentraut. Oberstein. Oinhausen. Orsbeck. Ostein. Ottenstein.

Pampus. Pallant. Partenheim. Pellendorffer. Pißport. Praumheim zu Bommersheim.

Qvernheim. Qvade.

Randeck. Raugraven von Baimberg. Rauh von Holtzhausen. Rabenau. Reck. Reiffenberg. Reigersberg. Reinberg. Reiprecht von Büdingen. Rephun von Pfersheimb. Reuß von Albsheimb. Ried. Riedesel von Bellersheim. Rinck von Raubickelch-Camberg. Rödel von Reiffenberg-Eisenbach. Rollingen. Ritter von Gronestein. Roist von Wers. Rolshausen. Rodenstein. Rosenbach. Rosenberg. Roth von Burg-Schwalbach. Rothenburg/ genant Blick. Ruckingen. Rudesheim. Rumroth.

Saal von Heppenheim. Schellart. Scharffenstein. Schelm von Bergen. Schencken von Wattenburg. Schilling von Lanstein. Schlichter von Erpfenstein. Schlagern. Schliderer von Lachen. Schlitz von Görtz. Schleiffere. Schmidberg/ Erb-Schencken. Schmitzel von Dirnstein. Schönberg auf Wesel. Schönberg mit den Kreuthin und genant Hamburger. Schönborn. Schütz von Holtzhausen. Schutzbar/ genant Milchling. Schünbach sihe Linck. Schwalbach. Schwartzenburg. Schweinsberg Schenckhen. Selbach. Selbolt. Selten von Saulheimb. Silberg. Sickingen. Sirck. Sötern. Sohler. Sombrev. Specht von Bubenheim. Sponheim genant Bacharach genant Wolff. Stadion. Staffel. Steb von Inselthum. Stein von Nassau. Steinkallenfels. Steprodt. Stetten. Sttenberg. Stockaw. Rhingauw und Wetterauer. Stoltz von Bickelheim. Stommel von Gleyberg. Stumpff von Waldeck. Sturmfelder. Sultzbach/ genant Alben. it. Hausen.

Than. Tilinger siehe Düllingen. Trohe.

Venningen. Vetzer von Geispoltzheim. Vogt von Elspec. Vilbel. Ulner von Diepurg. Vorburg.

Wachenheim/ genannt Unisel und Bünde Waiß von Fauerbach. Waldronn. Waldeck/ genannt Saneck und Uben. Waldecker/ genannt Kempt. Waldenburg/ genannt Schacke. Walderdorff. Waldpott von Bassenheim. Waldmanshausen. Wamboldt von Umbstatt. Warsberg. Wartenberg siehe Kolb. Wasen. Weickersheim. Weyland von Hackendorff. Weyler mit dem Storck. Weingarten. Weiß von Feuerbach. Weitersheim. Wentz von Nieder-Lanstein. Wetzel. Wilch von Altzen. Wildberg. Winter. Wolff Metternich. Wolff von Spanheim. Wolfframsdorff. Wolffsckel von Fethburg. Wolchschlager. Wonsheim. Wreden.

Zandt von Arras und Lising von Merl. Zeiskam. Zese. Zilnhardt. Zweifel von Türckheim.

Vierter Absatz
Von der
Freyen
Reichs-Ritterschafft
Des Ritter-Bezircks
Im
Untern-Elsaß.

יהוה

Vierter Absatz.

Von der

Freyen

Reichs-Ritterschafft

Des Ritter-Bezircks im

Untern-Elsaß.

I.

Kund-Brieff Herrn Siegmunds zu Lichtenberg, daß sich die Herren, Ritterschafft und Städte im Elsaß, zu Schlerstadt, der Schatzung wegen mit einander vereiniget hätten, de Anno 1366. siehe oben in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec, Continuat. I. pag. 38. **unter Elsaß.**

II.

Vertrag zwischen der Stadt Straßburg und der ausgewichenen Ritterschafft geschlossen, durch Vermittelung des Ertz-Bischoffs Conradi **zu Mayntz und Marggraff Bernhardts zu Baden,** de Anno 1422. **stehet oben in des Teutschen Reichs-**Archivs Part. Spec. Continuat. I. pag. 38. **unter Elsaß.**

III.

Bündniß zwischen Bischoff Wilhelm zu Straßburg, der Ritterschafft und denen Städten im Elsaß, wider die Armyacken, de Anno 1440. **siehe im Teutschen Reichs-**Archiv Part. Spec. Continuat. I. pag. 40. **unter Elsaß.**

IV.

Käysers Caroli V. Privilegium **vor die Freye Reichs-Ritterschafft und Adel im Elsaß, des Zolls, freyen Hetzens, und anders halber,** de Anno 1550. **ist in des Teutschen Reichs-**Archivs Part. Spec. Continuat. I. pag. 42. **unter Elsaß zu befinden.**

V.

Käysers Maximiliani II. Diploma, **worinn er der Freyen Reichs-Ritterschafft im Elsaß ihre** Immunitäten **und andere Freyheiten** confirmiret, de Anno 1566. **siehe oben in des Teutschen Reichs-**Archivs Part. Spec. Continuat. I. **unter Elsaß** pag. 44.

VI.

Vollmacht, welche die Freye Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß ihrem Directori, Räthen und Ausschuß in Gerichts-Sachen gegeben, de Anno 1606.

IN GOttes Nahmen, Amen. Kund und zu wissen seye jedermänniglichen in Crafft diß offenen Instruments, daß im Jahr nach der heilsamen Geburt JEsu Christi ein tausend, sechs hundert und sechs gezahlt, der vierten Römer Zinß-Zahl, Indictio genant, bey Regierung und Herrschung des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herren Rudolphen, diß Namens des Andern, erwöhlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Selavonien, König, ꝛc. Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyr, Cärnten, Crain und Würtemberg, Graven zu Tyrol, ꝛc. Unsers Allergnädigsten Herren, Ihr Kayserlichen Majestät Reiche, des Römischen und Böheimischen im ein und dreyssigsten, des Hungarischen im vier und dreyssigsten Jahren, auff Freytag den siebenden Tag Monats Februarii newen, welcher im alten Calender der siebenzehende ejusdem gewesen, zwischen Neun und Zehen Uhren vor Mittag, in der Stadt Straßburg zum Hohen-Steg, in des Adelichen Ritterstands Underen Elsassischen Bezircks Ritterstuben, daselbsten ein ansehnliche Anzahl wolermelts Ritterstands angehörige Glieder, und deren Außschuß convocirt, beschrieben, und auffm Rittertag bey einander versamlet gewesen: Und haben durch den Ehrenvesten, Hochgelehrten Herrn Johann Scheid, der Rechten Licentiaten, nachinserirte Constitution-und ratification-Schrifft, in aller anwesenden Ritter-Glieder und Außschüsse, auch mein Notarien und Gezeugen, hierzu insonderheit requirirt, Gegenwart, offentlich ablesen, mir dieselbe gebührlichen überreichen, solchen Actum in Notam zu nehmen, hierüber eins oder mehr glaubhaffte Instrumenten in gewohnlicher Form auffzurichten mich bester Form Rechtens, meines tragenden Notariat-Ampts requiriren lassen: Nach Verlesung gesagter Constitution-und Ratification-Schrifft, haben alle und jede anwesende Adeliche Ritter-Glieder insonderheit sich erklärt, daß Sie, inmassen verlesene Schrifft eygentlich und mehrern Inhalts ausweisete, ratificirt, constituirt, zugesagt und versprochen wolten haben.

Und seynd diese Ding zugangen und besehen, im Jahr, Indiction, Kayserl. Majestät Regierung, Monat, Tag, Stund, Ort, wie oben angezeichnet, in persönlicher Gegenwertigkeit der Ehrenhafften, Philippi Wagner von Neuweiler, und Cornelii Geyr von Dambach, als Gezeugen, hierzu insonderheit beruffen und erfordert. Und laut obangeregter schrifftlicher Gewalt wortlich also:

WIr des Ritterstands, im Bezirck des Undern Elsaß, angehörige Glieder, samt und sonders, bekennen und thun kund jedermänniglichen hiemit, für Uns alle und jedwedere insonderheit; Demnach uns dem gemeinen Ritterstand zu offt-und mehrmalen Sachen zugewachsen, die zum Theil auch noch nicht allerdings erlediget seynd, welche wir durch unsere deputirte Außschüsse in unserem Namen jederzeit expediren, und verhandlen lassen, underweilen aber an Orten und Enden in Zweiffel gezogen werden wollen, ob Sie, die Außschüß, dessen auch bemächtiget seyen, und dahero umb ihre Legitimation ferner bey uns angelangt worden: So verjehen wir hiemit nicht allein, daß wir solche unsere gemeine Sachen, Ihnen des Ritterstands verordneten Außschüssen, den Vesten unsern freundlichen lieben Betteren und Schwägeren, vollkomlich vertrawt und anbefohlen; sondern ratificiren, belieben und bestättigen auch alles dasjenige, was gedachte Außschüsse, in angeregten unseren Sachen, allen und jeden, so wol durch Ihre Anwälde, als vor sich selbsten, des gemeinen Ritterstands wegen, bißhero verhandlet, geben auch Ihnen und den jederzeit verordneten Außschüssen fernern Gewalt und vollkommene Macht, hiemit in der allerbesten Form, Maß und Gestalt, als solches nach Inhalt aller Geistlicher, Weltlicher, Hoff-Stätt-Land-und der gemeinen beschriebnen Rechten, auch Gewohnheiten und Herkommen nach, zum kräfftigsten und zierlichsten immer beschehen soll, kan oder mag, also und dergestalt, daß Sie die verordnete Außschüsse, von unser aller und jeder wegen, aller des Ritterstands gemeiner, jetziger noch unerledigter, auch künfftiger und zufallender Sachen, so uns den gemeinen Ritterstand, principaliter oder als Interessenten belangen, wie und warumb sie die seyen, und Namen haben werden, die

die wir auch hiemit für ausgetruckt, bestimbt und benannt haben wollen, nichts nit ausgenommen noch vorbehalten, in unserem Nahmen, sich in und ausserhalb Gerichts, gütlichen und rechtlichen, underziehen, beladen und annehmen sollen, Spänn und Irrungen zu vergleichen, alles das, so zu gütlicher Vereinigung dienstlich, auffzurichten und fürzunehmen, darunter zu tractiren, zu schliessen, Abscheyd darüber zu verfertigen, und von unsert wegen zu besiglen: Wo aber die Güte in ein oder mehr Sachen nicht verfangen, noch statt finden solte, dieselbe alsdann in Recht zu ziehen, und in unserem gemeinen Namen und Kosten, active & passive zu vertretten, Mandata, Ladungen und andere Proceſs erlangen, verkünden lassen, gerichtlichen produciren, Clag und Forderung einführen, Gegen-Klag empfangen und anhören, darauff zu antworten und excipiren, alle angesetzte wesentliche Termin zu besuchen, den Krieg im Rechten zu bevestigen, Red, Ein-und Widerred zu thun, persönliche Zeugnuß und Kundschafft zu führen, auch Brieff, Rotul, Register, und sonst allerhand Beweisungen fürzubringen, den Eyd für Gefährde, und sonst einen jeden anderen zimlichen und mit Rechte ertheilten Eyd, wie der Nahmen haben mag, ob er gleich einen besonderen Gewalt erfordern solte, in unsere Seel zu schwören, solches alles auch vom Gegentheil zu erforderen, zu besehen, sehen und hören, wider der Gegenpart geführte Beweißthumb, und alle andere derselben eingelegte Schrifften zu excipiren, und dieselbe widerfechten, den Rechtsatz zu thun, Urtheil bey oder endlich zu begehren, die zu hören, anzunehmen, oder von den beschwerlichen zu appelliren, die Appellation insinuiren, und nach eines jeden Orts Gebrauch, mit Haltung aller wesentlichen Terminen zu prosequiren, Acta, Apostolos, oder Urthel-Brieff, auch Inhibition und Compulsorial, zu forderen und begehren, umb Kosten, Schaden und Interesse zu erkennen und die zu taxiren bitten, was erkant und taxirt, zu erheben und anzunehmen, in executionem active, biß zu vollstreckter Urthel zu procediren, auch passive, doch der Bescheyd uns dem Ritterstand zuwider ergienge, und darauff wider uns in Executionem procedirt würde, von unser des gemeinen Ritterstands wegen, alle Notturfft, biß zu endlicher Erörterung des puncti Executionis zu verhandlen, und sonsten insgemein und insonderheit, bey allen und jeden unsern des Ritterstands Sachen, alles dasjenig gütlich oder rechtlich zu thun und zu lassen, was sie dem gemeinen Wesen des Ritterstands am wegsamsten bedunckt, und wir ihnen wohl antrawen, oder auch ein anderen vollmächtigen Gewalthaberen, von Recht und Gewohnheit wegen zustehet, wir auch selbsten, da wir persönlich zugegen, handlen, thun und lassen solten, könten oder möchten.

Es mögen auch obgesagte unsere freundliche liebe Vetteren und Schwägere, unsere des Ritterstands Befelchhabere und Ausschüsse, neben ihnen, erheischender Gelegenheit nach, andere mehr zu sich ziehen, dem gemeinen Thun zum besten derselben Raths und Hülffe sich gebrauchen, und einem oder mehr Affter-Anwälde, an ihre statt zu handlen, substituiren und nachsetzen, dem oder denselbigen diesen Gewalt, so sie von uns empfangen, gar oder zum Theil auffragen und befehlen, auch wiederumb, so offt sie gut bedunckt, widerruffen, und an sich nehmen; Ob auch sie des Ritterstands Befelchhabere, oder ihre substituirte Anwälde, völligers und weiters Gewalts, dann hierin begriffen, oder auch eines Special-Gewalts zu haben bedörfftig weren, oder künfftig werden möchten, denselben Gewalt, wie völlig der auch seyn, und an Ort und Enden, da sie des notturfftigen, mit Urthel und Recht erkennt werden könte: den wollen wir ihnen auch hiemit in aller Vollkommenheit gegeben und befohlen haben, gleicher Gestalt, als were derselbig, mit allen nothwendigen Clausulen und Puncten, hierinn specificirt und geschrieben, jetzt als dann, und dann als jetzt, alles zu Gewinn, Verlust und allem Rechten.

Wir geloben und versprechen auch hiemit, bey unsern Adelichen Ehren, Trewen und Glauben, alles dasjenig, so unsere des Ritterstands Ausschüsse, als unsere gevollmächtige Befelchhabere obgemelt, oder dero substituirte Affter-Anwälde, und die sie der Sachen zum besten zu sich gezogen, von unser des gemeinen Ritterstands wegen, gütlich oder rechtlich verhandlen, thun und lassen werden, solches alles und jedes für angenehm, auch stät und vest zu halten, darwider nicht zu thun, noch schaffen gethan werden, in keine Weg: Sie auch von aller Bürden Rechtens, und sonst in allweg zu entschädigen, bey pfandbarer Verbindung aller unser Haab und Güter, gegenwärtiger und künfftiger, so viel jederzeit hierzu vonnöthen seyn wird, alle Gefährde gäntzlichen vermitten und ausgeschlossen.

Dessen zu wahrem und glaubhafftem Gezeugnuß, haben wir, die Gewaltgebere selbs, requirirt und erbetten den Ehrsamen Wohlgelehrten Georg Willen, Käyserlichen offenen Notarium, diesen unseren gegebenen Gewalt

ad Notam zu nehmen, zu prothocolliren, und zu Behuff der Ausschüsse, als unserer Befelchhaberen, eins oder mehr Instrumenta, auf jeden begebenden Fall sich dero haben zu gebrauchen, darüber zu verfertigen, und ihnen jederzeit umb die Gebühr zu ertheilen: So geschehen in Straßburg, bey gehabter gemeiner Versamlung, und gehaltenem Rittertag, Freytags den siebenden Februarii, Stylo veteri, im Jahr nach der Geburt unsers HErrn und Heylands Christi gezählt, sechzehenhundert und sechs.

Und dieweil Ich Georg Will, von der Scheer, Costantzer Bistumbs, aus Päbstlicher Heyligkeit, auch Römischer Käyserlicher Majestät Authorität offenbahrer und sowohl zu Rom, als am Hochlöblichen Käyserlichen Cammer-Gericht zu Speyr, Immatriculirter, und des Bischofflichen Straßburgischen Geistlichen Consistorii vereydter Collateral-Notarius, inmassen obgeschrieben, requirirt, die Constitution, Ratification und Erklärung, wohlgedachts gemeinen Ritterstands, samt und sonders, neben erforderten Gezeugen angehört, hab ich solches alles in Gemerck genommen, in diese Form gebracht, und gegenwärtig Instrument, so aus meinem Geheiß, durch meinen Substituten ingrossirt, darüber auffgericht, mit meinem Tauff-Zunahmen und gewöhnlichen Notariat Zeichen, underschrieben und signirt, aller hievor einverleibter Ding zu glaubhafftem Urkund und Gezeugnuß hierzu insonderheit erfordert, requirirt und erbetten.

(L. S.) Georg Will, Notarius.

VII.

Käysers Matthiæ Rescriptum, worinn er die Freye Reichs-Ritterschafft im Elsaß ermahnet, sich und dem Reiche getreu zu verbleiben, de Anno 1613.

Die Römische Käyserliche Majestät unser allergnädigster Herr, erinnern sich gnädigst, und befinden unterschiedliche Nachrichtung, wie auffrichtig, dapffer, ansehnlich und guthertzig gegen ihrer Käyserlichen Majestät hochgeehrten Vorfahrer, sich die gefreyte löbliche Ritterschafften und Adel im H. Reich vor Alters hero je und alle Wege erzeigt, und bey denselben auff jede begebende Fälle Leib, Guth und Bluth treu, eyfferig und ungespart dargesetzet. Sintemahl dann Ihre Käyserl. Majestät sich dergleichen zu gemelten Ritterschafften sambt und sonders, zumahl bey gegenwärtigen, schweren, sorgsamen Zeiten und Läuffen nicht weniger getrösten, als welchen Ihre Käyserliche Majestät in Gnaden geneigt, ersigemelten Ritterschafften in gemein und absonderlich alle Käyserliche Gnade, Hülffe, Schutz und Beförderung zu erzeigen. Hieneben so lassen Ihre Käyserliche Majestät die gesambte Freye Reichs-Ritterschafften, so im Elsaßischen Bezirck gesessen, gnädigst und väterlich vermahnen, sie wollen nach dem rühmlichen exempel ihrer lieben Vor-Eltern, bey Ihrer Käyserlichen Majestät, als getrewe Vasallen und edle Knechte beständig verharren, und sich keiner jetzt im Schwang gehenden Bündnüß theilhafftig machen, sondern sich also gefast, und in solcher Bereitschafft halten, damit sie Ihre Majestät auff jedem begebenden Nothfall, mit ihren Leibern, auch jetzo zu Widerstand des allgemeinen Erb-Feindes tyrannischen und friedbrüchigen Beginnen und Verbrechen (dessen gute Beschaffenheit bemelte Ritterschafft an den Beyschlüssen mehrer zu vernemen hat) mit einer eilenden, freywilligen und mitleydentlichen Geld-Hülff guthertzig beyspringen. Regenspurg den 21. Octobr. Anno 1613.

VIII.

Käysers Matthiæ Privilegium vor die Freye Reichs-Ritterschafft im Elsaß, sowohl wegen der Adelichen Güter, als auch die Befreyung von Personal- und Real-Arresten und andern Sachen mehr, im Jahr 1614. ertheilet, nebst Käysers Ferdinandi II. Confirmation, de Anno 1626. kan oben in des Teutschen Reichs-Archivs Part. Spec. Continuat. I. pag. 46. unter Elsaß gefunden werden.

IX.

Käysers Ferdinandi III. Confirmation des der Freyen Reichs-Ritterschafft im Elsaß von Käyser Carolo V. im Jahr 1550. ertheilten Privilegii, den Zoll, das frey Hetzen, und andere Dinge mehr betreffend, de Anno 1637.

Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwöhlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heiligen Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, ꝛc. Landgrave im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins, ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs liebe Getrewe, N. gemein Ritterschafft und Adel im Land Elsaß, ein Declaration, von weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln dem Fünfften, Römischen Käyser, unserm lieben Herrn und Vettern, hochlöblicher Gedächtnuß, ihnen über ihr alt hergebrachte Gebräuch und Freyheiten gnädigst ertheilt und gegeben, unterthänig fürbringen lassen, welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Inseratur Privilegium Caroli V. so oben unter diesem Absatz sub Num. IV. befindlich.

Und uns darauff obgenannte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel im Land Elsaß, gehorsamlich angesucht, und gebetten, daß Wir als jetzt regierender Römischer Käyser, ihnen obbegriffene Declaration mit ihrem Inhalt zu vernewern, zu confirmiren und zu bestätten gnädiglich geruheten, inmassen ihnen dieselb jüngst hievor von weyland unserm geliebten Herrn und Vattern, Käyser Ferdinand dem Andern, Hochseligster Gedächtnuß, gleichfalls confirmirt und bestättigt worden were. Deß haben Wir angesehen, ernannter gemeiner gefreyter Reichs-Ritterschafft und Adel im Elsaß underthänig, demüthig und zimlich Bitte, auch die angenehmen, getrewen, dapffere, ehrliche und Ritterliche Dienst, so ihre Vor-Eltern, weyland unsern löblichen Vorfahren, Römischen Käysern, Königen, und unserm löblichen Ertz-Hauß Oesterreich, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, und sie selbsten gleicher Massen uns und dem Heiligen Reich, in viel Weg, mit Darstreckung ihrer Leib und Vermögens, offt willig und unverdrossentlich bewiesen haben, und solches hinfüro nicht weniger zu thun, sich gehorsamlich erbieten, auch wohl thun können, mögen und sollen, und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechter Wissen, gedachter gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adel im Land Elsaß, obeingeleibte Declaration in allen ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Mainung und Begreiffungen, als jetzt regierender Römischer Käyser, gnädiglich ernewert, confirmirt und bestättigt; ernewern, confirmiren und bestätten ihnen die auch von Römischer Käyserlicher Macht Vollkommenheit, hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs, was wir ihnen daran von Rechts und Billigkeit wegen zu vernewern, zu confirmiren und zu bestätten haben, sollen und mögen, und meinen, setzen und wollen, daß solche weyland unsers lieben Herrn und Vettern, Käyser Carls Declaration, wie vorstehet, in allen ihren Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt und Meinungen, gantz kräfftig und mächtig seyn, und mehrgemeldte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel im Elsaß gäntzlich dabey bleiben, und sich derselben in allem würcklich erfreuen, gebrauchen und geniessen sollen, nemlich daß sie, die von der Ritterschafft und Adel im Elsaß, alle ihre eygene Frücht, Traid und Wein, und was ihnen auff ihren eygnen Gütern, Zinsen, Gülten und Zehenden erwächst oder gefällt, oder sie zu ihrer Haußhaltung erkauffen, in allen Maut- und Zollstätten, frey, unbeschwert für- und durchführen, und passiren mögen, und darüber mit Maut, Zoll, oder andern Auffla-

gen nicht beschwert werden, doch sollen sie allwegen under ihren Insiegeln, daß ihnen solches zugehörig, und obberührter Massen damit beschaffen seye, den Zöllnern und Mautnern zu wissen thun, und was sie sonsten darüber kauffen oder verkauffen, davon schuldig seyn, die gewöhnlichen Zöll und Auflagen, wie sich gebührt, zu bezahlen, auch alle und jegliche der gemelten gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adel, und ihre Güter, so von Alters her frey gewest, nun hinfüran, bey solchem ihrem Herkommen und Freyheiten bleiben und gelassen, und wider das alt Herkommen (so viel gemeldte ihre Güter betrifft) nicht beschwehrt werden: Es sollen auch die vom Adel und Ritterschafft im Elsaß Macht haben, allenthalben Güter zu kauffen, und verkauffen, doch ob von Alters einige Beschwerden darauf gestanden weren, die sollen darauf bleiben; Gleicher Massen sollen sie auch mit Verleyhung ihrer Güter, wie recht, und von Alter herkommen ist, zu handlen Macht haben, und daran mit widerwertigen Gebotten und Verbotten nicht verhindert, noch beschwert, auch ihnen das Wind-Hetzen und Beysen, wie sie solches nach Adels Freyheiten von Alters herbracht, hinführo auch gestattet, und von jemandts nicht gesperrt noch gewehrt werden, alles ohne männiglichs Verhinderung, Irrung und Eintrag: damit auch offtgedachte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel im Elsaß, bey angeregter Käyser-

Käyserlichen Declaration, Adelichen Freyheiten und alten Herkommen, auch dieser unserer Bestättigung, umb so viel desto geruhiglicher bleiben, und sich derselben gebrauchen, und geniessen könten und mögen, so haben wir ihnen N. Cammer-Richter und Beysitzer unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts im Heiligen Römischen Reich, gegenwertige und zukünfftige, zu Conservatorn, Schirmern und Handhabern solcher Declaration, Erklärung und Adelichen Freyheiten, verordnet, gesetzt und gegeben, thun das auch aus obbestimbter unserer Käyserlichen Macht, und rechter Wissen, in Crafft diß Brieffes, doch uns und dem Heiligen Reich an unserer Obrigkeit und Gerechtigkeit ohnvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauff angeregten jetzigen und allen künfftigen Cammer-Richtern und Beysitzern unsers Käyserlichen Cammer-Gerichts im Heiligen Römischen Reich, daß sie als verordnete Conservatores und Handhabere, die angeregte gefreyte Reichs-Ritterschafft, und Adel im Land Elsaß, bey berührter Käyserlicher Declaration, Adelichen Freyheiten, und alten Herkommen auch dieser unserer Confirmation und Bestättigung, von unser und des Heiligen Reichs wegen, gegen jedermänniglichen, so offt sie mit diesem unserem Brieff, oder glaubwürdiger Abschrifft davon, (deren wir nicht weniger als dem Original selbsten, vollkommenen Glauben gegeben haben wollen) ersucht werden, getrewlich und vestiglich handhaben, und vor allen unzimlichen Verneuerungen und Beschwerden verhüten; und dann fürters allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Landvögten, Vicedomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Heil. Römischen Reichs Underthanen und Getrewen, in was Würden, Stand, oder Wesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie bemeldte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel im Elsaß, und ihre Nachkommen, an solcher Declaration, alten Adelichen Freyheiten und Gebräuchen, auch dieser unserer Käyserlichen Confirmation, Bekräfftigung und Bestätigung, nicht irren noch hindern, sondern sie derselben in allen ihrem Inhalt und Begriff geruhiglich frewen, gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, auch sie und ihre Güter, als oblautet, dawider nicht tringen, anfechten, bekümmern, auffhalten, noch beschweren, noch deß jemands andern zu thun gestatten, in keinerley Weiß noch Weg, als lieb einem sey, unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, auch darzu die Pön in hochgedachts weyland unsers lieben Herrn und Vettern Käyser Carls miltester Gedächtnuß, obeingeleibten Declaration-Brieff begriffen, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vorbestimbter Ritterschafft und Adel im Land Elsaß unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein solle. Mit Urkund diß Brieffs, besiglet mit unserm Käyserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unserer Statt Wien, den 28. Tag Augusti, nach Christi unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburth, sechzehen hundert und im sieben und dreyßigsten unserer Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im zwölfften, und des Böheimischen im zehenden Jahren.

Ferdinand.

Vt.

P. H. von Strahlendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

X.

Käysers Ferdinandi III. Mandatum an die Freye Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß, daß sie sich unter keinerley Vorwand von einander separiren solle, de Anno 1647.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwöhlter Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Grave zu Tyrol ꝛc. Entbieten unsern und des Reichs lieben Getrewen N. N. der sämtlichen Freyen Reichs-Ritter-

Ritterschafft im Undern-Elsaß angehörigen Mit-Gliedern, denen diß unser Käyserlich offen Patent, oder glaubwürdige Abschrifft davon fürkommt, unser Käyserl. Gnad; Liebe Getrewe, obwohl Wir uns seither unserer angetrettenen Käyserlichen Regierung, insonderheit angelegen seyn lassen, damit alle Chur-Fürsten, Stänt und Mit-Glieder des Reichs, und under andern in specie, unsere und des Reichs in underschiedlichen Craisen gesessen und begüterte Reichs-Ritterschafften und derselben Mit-Gliedere, als unsere und des Reichs Vasallen und edle Knecht, insgemein und absonderlich, in ihren Würden, Stand und Wesen, auch bey denen von unseren hochgeehrten Löblichen Vorfahren am Reich, Römischen Käysern und Königen, und uns wohlhergebrachten, erlangt und confirmirten Privilegien, in gutem Wohlstand mögen erhalten werden, so kommt uns jedoch anjetzo glaubwürdig vor, was Massen etliche aus euch, welche zwar den Namen und Privilegien eines freyen Ritter-Glieds behalten, hingegen aber bey den Ritter-Tägen sich nie einstellen den majoribus votis sich nicht unterwerffen, weniger der Ausschüsse von den Mit-Gliedern habenden Gewalt und Authorität gut geheissen, am allerwenigsten aber zu Conservation des Ritterwesens etwas beytragen, noch sonsten dem gemeinen Ritterschluß sich accommodiren, sonder sich von der Ritterschafft absondern, ja gar einer Begebung in anderwertliche Protection, Schutz und Schirm sich verlauten lassen. Wann dann solche Separation und Trennung etlicher aus euch, als zu der Ritterschafft im Unter-Elsaß gehörigen Mit-Glieder, sonderlich bey diesen schweren Zeiten, und allgemeinen Ubelstand, nicht nur zu einem hochschädlichen Eingang und Nachfolg der übrigen, sondern auch zu gäntzlicher Dissolution dieses uhralten Ritter-Corporis leichtlich gereichen kan, wir uns aber dessen zu Euch umb so viel weniger versehen wollen, indeme sowohl euch und gemeiner Ritterschafft, auch uns und dem Heiligen Reich, wegen dessen hierbey versirenden Interesse, mercklich daran gelegen, daß das gemeine Ritterwesen in esse erhalten, und die der Ritterschafft widerwertige Absonderung der Ritter-Glieder verhütet werde, uns auch tragenden Käyserlichen Ampts halben insonderheit obliegt, hierinnen zeitlich ernstes Einsehen vorzuwenden, und mehrere hieraus besorgende Gefahr und Ungelegenheit zu verhüten und vorzukommen, als ist unser gnädigster ernst- und endlicher Befelch hiemit, daß ihr, die gesamte Mit-Glieder, hinfüran ausser ehehafften Ursachen, bey den Ritter-Tägen euch unfehlbar einfindet, dem gemeinen Ritterschluß gehorsamlich nachlebet, von demselben euch keineswegs separiret, weniger under andere Jurisdiction und Schutz euch begebet, insonderheit aber zu Conservation des Ritterwesens gleich andern beytraget, und in allem euch also, wie es Adelichen freyen Mit-Gliedern obligt und gebühret, erweiset und bezeiget, alles bey Vermeidung unserer Käyserlichen Ungnad und Verlust Ewerer Immedietät und Freyheit. Solches wie es zu ewerm allerseits Besten gereicht, also geschicht auch hieran unser ernstlicher Will und Meynung. Geben in unser Stadt Wien, den sechsten Junii, Anno &c. Sechzehen hundert sieben und viertzig, unserer Reiche, des Römischen im eylfften, des Hungarischen im zwey und zwantzigsten, und des Böheimischen im zwantzigsten.

Ferdinand.

Vt. (L.S.)

Ferdinand Sigmund Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Söldner, D.

XI.

Der Frey-ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß Adeliche Ritter-Ordnung, de Anno 1651. nebst Käyser's Ferdinandi III. Confirmation, de Anno 1652.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heiligen Römischen Reichs, zu Burggaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Grave zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz Landgrave im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenaw

und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß uns unsere und des Reichs unmittelbahre Freye Ritterschafft im Untern-Elsaß, durch ihre Gesandten unterthänigst fürbringen und zu erkennen geben lassen; welcher Massen sie dem Allmächtigen zu Lob, uns zu unterthänigem Gehorsam und damit unter ihnen selbst, und denen, so ihnen zu versprechen stehen, Adeliche, ehrliche und löbliche Tugend, gute Policey und Ordnung gepflantzet, gefürdert und gehalten werden, und sie umb so viel desto mehr bey gleichmäßigen Frieden, Gericht und Recht bleiben möchten, mit und unter einander einer Adelichen Ritter-Ordnung vertraulich und einhelliglich sich entschlossen und verglichen, welche Ordnung von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Wir des Heiligen Römischen Reichs Freyen ohnmittelbahrer Ritterschafft im Untern-Elsaß, verordnete Räthe, Ausschüß und gesambte Mit-Glieder, so viel deren in unserer Ritter-Matricul, mit Nahmen und zugehörigen Schlössern, Städten, Häusern, Sitzen, Herrschafften, Dörffern, Flecken, Höfen, Stück, Gütern und Inhabungen unterschiedlich beschrieben seyndt; Urkunden und bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen und thun kund allermänniglich; Demnach wir nach dem durch GOttes sonderbare Gnad in dem Heiligen Römischen Reich nunmehr restabilirten und allbereit vollzogenen edlen lieben Frieden, uns billicher Massen lassen angelegen seyn, unser vor allen andern Ständen zerrüttete und von männiglich angefochtene Ritterwesen, so viel müg- und thunlich, wieder zu erheben, und in seinen vorigen Würden und Standt zu setzen; und aber befunden, daß die in den vieljährigen Kriegs-Läufften eingerissene Unordnungen so starck eingewurtzelt und besteiffet, daß ohne sonderbahre wohlbedachte Ordnungen und Constitutionen denselben nach Genügen nicht zu begegnen; zumahlen in reiffer der Sachen Erwegung ziemlicher Massen ermessen, daß in Ermanglung der heilsamen Statuten und Ordnungen, die verderbliche Eingriff und Unordnungen desto leichter eingerissen und durchgedrungen. Nachdem wir auch die Exempel anderer Ritter-Crayßen uns selber vor Augen gestellet, und deroselben Anordnungen, so sie hiebevor angerichtet, erwogen, und dero Nutzbarkeiten uns mit mehrerm zu Gemüth geführt, dabey auch dieses betrachtet, daß die Römische Käyserliche Majestät unser Allergnädigster Herr und einiges Weltliches Oberhaubt, solches unser Vorhaben und Anordnen so gar nicht unbillichen, daß dieselbe solches vielmehr zu approbiren und auf unser erfolgendes allerunterthänigstes Ansuchen (massen andern Ritterschafften hiebevor beschehen) zu confirmiren sich allergnädigst belieben lassen wird; In mehrer Betrachtung, daß gleichwie unser Zweck allein dahin gehet, daß unser gesambtes Ritter-Corpus bey Ihrer Käyserl. Majestät und dem Reich desto steiff- und fester erhalten, und von allen frembden Eingriffen verhütet werde; also Ihre Käyserl. Majestät an unserm Auffnehmen und besserer Conservation, ein allergnädigstes Gefallen tragen wird; daß solchem allen nach, wir uns, insonderheit GOtt dem Allmächtigen zu Lob, höchstbemeldter Käyserlichen Majestät zu allem unterthänigsten Gehorsam und Ehren, auf derselben erfolgendes allergnädigstes Wohlgefallen und ratification, mit gutem zeitlichen Rath, für uns, unsere Erben, Nachkommen, Unterthanen, Angehörige und alle, die uns jetzo und inskünfftig zu versprechen stehen, uns einer Adelichen Ritter-Ordnung mit einander vertraulich unterredet, deren auch auff Maß und Form, wie hernach von Puncten zu Puncten folgt, einhelliglich entschlossen und verglichen und thun das hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs.

Anfänglich und zum ersten, sollen und wollen wir, unsere Erben und Nachkommen, mit all unseren Leuten und Inhabungen, inmassen wir uhralten löblichen unserer Vorfordern und unserm Ritterlichen und Adelichen Standt, Herkommen, Gebrauch, auch allen Rechten nach schuldig, und bißhero beschehen, unser starck Auffsehen, in allerunterthänigstem Gehorsamb, allein und ohn alles Mittel auf die höchstberührte Käyserl. Majestät, derselben Nachkommen am Heiligen Reich, Römische Käyser und König, als unser einiges Haupt und Herrn haben, denen, wie sich gebührt, getreu, gehorsamb, dienstlich und gewärtig seyn und bleiben, und uns noch unser bey darum dieses matriculirte Zugehörungen, Haab und Güther, weder sammentnoch sonderlich, von Ihrer Majestät und der Käyserlichen Cron nimmermehr sondern, trennen, noch solchem unserm freyen Ritter- und Adelstandt im Reich, wie der Nahmen haben möchte, einleiben verfassen noch unterwürfflich machen; hiemit seyn aber die Persönliche, bißher pflegliche und jetztwehrende Dienst, auf Abkünden und Wohlgefallen, damit etliche sondern Ständen verwandt, so viel dieser Ordnung nicht zuwider, keinem abgestrickt, sondern gäntzlich vorbehalten.

Zum andern, wir die, so von den Hochlöblichsten Chur-Fürsten, Hoch- und löblichen Fürsten, Graven, Herren und andern Ständen belehnet seyn, wollen alles dasjenige, so ihren Churfürstlichen, auch Gnaden und Gunsten wir derowegen von gemeinen beschriebenen Lehen-Rechten, alter löblichen Teutscher Lehen-Gebräuch

bräuch und Gewohnheit wegen, auch nach Art, Natur und Eigenschafft derselben jedes redlich verpflicht und schuldig, wie unsere Vordern und wir vorher gethan, und uns als Ritterlichen Adels-Personen wohl ansteht und gebührt, getreulich und vestiglich erstatten und vollstrecken, daran weder durch diese unser Ordnung noch in andere Weg nichts mindern oder entziehen, doch daneben so viel sich geziemen und uns möglich, alle Neuerungen und Beschwehrden, die solchen gemeinen beschriebenen Lehen-Rechten, alten Teutschen Lehen-Gebräuchen offentlich und wissentlich zuwider, wo die künfftiglich über solche unsere Lehenschafften einzuführen unterstanden würden, vermeiden, auch ohnerfolgt Rechtens mit solchen Lehen keines Reichs-Standts Landts-Ordnung, Land-Recht, Maß, Meß, Gewicht, und was der Fürstlichen Obrigkeit anhangt, auch die Recht, Lehens-Herrlichkeit und Gerechtigkeit nit berührt, annehmen, beladen noch zulassen.

Zum dritten, wollen wir uns gemeinlich und sonderlich, fürnemlich gegen den Hoch- und andern Fürstlichen Häusern, deren Land, Leuten und Angehörigen, an welche wir benachbart, und uns hinfüran wider Recht und Billichkeit nicht turbiren oder vergewaltigen, so viel uns immer müglich und gebührlich, aller Unterdienstlichkeit und dermassen, daß sie gegen uns zu nicht anderm, dann allen Gnaden Ursach haben, erzeigen, denen so sie unser bedörffen, und wir deß mit der Gebühr statt finden, und nicht wider höchstgenandte Römische Käyserl. Majestät ist, wider übrige ihre Widerwärtigen, und sonst vor allen audern dienen, doch uns an unsern Exemption, Freyheiten Ober-Herrlich-Gerechtigkeiten und Zugehörungen in allweg ohnvergreifflich, unverbündlich und unschädlich.

Zum vierdten, daß wir im Fall der Noth, was einem jeden, der sey hoch oder niedrigen Standts, mit Recht zugesprochen wird, auf der Käyserlichen Majestät allergnädigst Erfordern und Befelch, wie von altem Herkommen, zu würcklicher Execution und Vollziehung bringen helffen, damit Armen und Reichen zu Trost, so viel unsert halb gebührlich und müglich, ordentlich Gericht und Recht desto baß erhalten und gehandhabt werden möge.

Zum fünfften sollen und wollen wir den Käyserlichen Religion- und Land-Frieden, wie sich gebührt, und dieselbe in jüngst aufgerichten allgemeinen Friedens-Schluß erläutert und bestättigt, getreulich und vestiglich halten, darwider wissentlich nicht handlen, thun noch schaffen, oder gestatten, durch uns oder die, so uns zu versprechen stehen, und deren wir mächtig seyn, gethan zu werden, und sonst gegen männiglich vor unsern ordentlichen Richtern Rechtens benügen lassen, denselben gehorsam und gewärtig seyn.

Zum sechsten, wollen wir uns des Heiligen Römischen Reichs Policey, wie von Altem her, gemäß erzeigen.

Zum siebenden, uns keines, der den Land-Frieden nicht halten, ordentlich Recht und Erkantnuß nit leiden will, denselben zuwider, oder sonst unadelich handelt, und wir deß in wahrhaffte gründliche Erfahrung kommen, annehmen, unterziehen noch beladen, besonder deß gäntzlich entschlagen; doch wollen wir uns im Fall, da sich deren einer oder mehr aus Unwissenheit und ungefehrlich übersehen würde, und es mit Fugen und Ehren beschehen möcht, nach Gelegenheit der Personen, und Sachen derjenigen halb, so deß nothdürfftig werden, Unterhandlung zu pflegen, Fürbitt zu thun, und gütliche Hinlegung zu suchen, ohnbegeben haben.

Zum achten, dieweil, so viel unsere sondere Beschwehrden ausserhalb bemeldtes Land-Friedens Sachen berührt, aus hochbewegenden Ursachen, uns nichts anmuthigers und fürträglichers seyn, auch zu mehrer Ruhe und Richtigkeit gereichen mag, dann so wir die Eingangs genante Ritterschafft mit den hohen und mehrern Ständen, an denen wir benachbart, derwegen auch künfftig fürfallender Spänn und Irrung halb, die sich zwischen denen und uns täglich zutragen mögen, nach ihrem selbst gnädigsten, gnädigen, günstigen, freundlichen und guten Willen, und ohne andere weitläufftige Bemühlichkeit, jederzeit zu gütlichen richtigen, und unverbundenen Unterhandlungen, einer beständigen Vergleichung oder gewissen austräglichen Veranlassung kommen könten; wollen wir allen müglichen Fleiß anwenden, derhalb in der Güte eine solche Vergleichung, die beständig, zu erlangen, damit unser jeder wissen, wie er neben den Gewaltigen sitzen, und das Sein mit Frieden und Ruhe bewohnen möge; Wo aber ein solches nicht erhalten, alsdann bey der Römischen Käyserlichen Majestät, als unserm einigen Oberhaubt, oder dero Käyserlichen Cammer, oder wo sich das sonsten vermög der Rechten gebührt, strack und unverweiltes Recht suchen.

Zum neundten, damit wir zuvor und hernachgeschriebenen gütlichen, unterthänigsten, unterdienstlichen, freundlichen und im Fall rechtlichen Handlungen, auch auff alle Zuständ desto baß gefast, sollen unsere Räth, Ausschuß und Diener, oder die, welchen sie es befehlen und dazu gebrauchen werden, genandte unsere hergebrachte Regalien, Exemptionen, Freyheiten, Oberherrlichkeiten, dergleichen unser alte Teutsche Lehen-Gebräuch, Gewohnheiten mit Fleiß, Besserung und Zuthun desjenigen, so aus Grund

der Rechten hinzu bracht werden mag/ mit besten Fleiß unterschiedlich in Schrifft verfassen und articuliren lassen.

Zum zehenden/ welcher etwas/ das zu Verfertigung jetztberührter Articul dienstlich oder uns sonst gemeinlich oder sonderlich zu Fürstand und Gutem kommen möchte/ weiß/ gehört/ Brief/ Register/ Rödel und ander Urkund anzuzeigen/ Bericht oder sonst an andern Orthen etwas in Erfahrung bringen möchte/ der oder die sollen dasselbige unsern Räthen und Ausschüssen ohne allen Verzug getreulich vermelden und fürbringen.

Zum eilfften/ ob sich über kurtz oder lang begebe/ daß uns gemeinlich oder sonderlich/ von jemands/ wes Standts der wäre/ wider Recht an unsern Käyserlichen Privilegien/ Immunitäten/ Exemptionen/ Rechten und Gerechtigkeiten/ Eintrag beschehe/ oder wir in Besitzung des Unserigen turbirt/ spolirt und beeinträchtiget wurden/ und der oder die/ so oberzehlter und anderer Gestalten angefochten wird/ auf Befinden/ daß das gemeine Ritterwesen dabey interessirt/ oder er seinem Gegentheil nicht gewachsen gnug/ so sollen und wollen wir demselben/ wie recht und billich/ beystehen/ durch anstellende Abordnungen den Gegentheil umb gütliche Hinlegung ersuchen/ da solche nicht zu erlangen/ an gebörigen Orthen das Recht ergreiffen/ und dem lædirten/ da die Sach das gemeine Interesse betrifft/ auff gemeinen/ da es aber dessen privat Wesen allein belangt/ auff des Impetranten Kosten assistiren/ und in diesen Fällen uns gegen einander dermassen erzeigen/ als ob eines jeden unser aller eigene Sache wäre.

Zum zwölfften/ damit alle beschwerliche Rechtfertigung/ Spän/ Irrungen und Widerwillen/ so zwischen unser etlichen schweben und künfftiglich fürfallen möchten/ abgeschnitten/ ohne ferner häßige und weitläufftige Handlungen hingelegt/ erörtert/ Adeliche Guthertzigkeit/ Freundschafft und recht Vertrauen gemehrt und erhalten werden mögen/ sollen nun hinfüran wir noch unsere Angehörige/ einander nicht mehr an frembden Gerichten beklagen und fürnehmen/ sondern die Sach vor die verordnete Räth und Ausschuß bringen/ und dieselbe/ wo immer thun- und müglich/ die Partheyen mit einander gütlich vergleichen; da aber über allen anwendenden Fleiß/ die vornehmende Compositiones nichts verfangen würden/ mögen erstbemeldte die verordnete Räthe und Ausschuß die Partheyen dahin veranlassen und so viel an ihnen/ disponiren und weisen daß sie aus den Mit-Gliedern vier Judices compromissarios, wie die ihnen beliebig und sie sich selbsten am besten vergleichen/ erkiesen und erbetten/ welchen von den jeweilen verordneten Räthen und Ausschüssen ein Obmann zugegeben/ welche niedergesetzte Compromiss-Richter sambtlich die Streitigkeit/ darumb sie erwählt/ auff der Partheyen Unkosten/ oder nach Befindung der Sachen/ auff deß unterliegenden Theils allein/ durchgehen/ Red und Gegenred/ Antwort und Gegen-Antwort/ hören/ und nach dem beederseits beschehenen Beschluß darüber einen Ausspruch thun und ertheilen sollen/ bey welchem es die Partheyen entweder verbleiben lassen/ oder das medium appellationis an die Römische Käyserl. Majestät/ als unser ohnmittelbares Haupt/ dero Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht/ oder aber auch/ wann es beiden Theilen beliebiger und annehmlicher/ an unser gantzer Frey Reichs-Ritter-Corpus und desselben verordnete Räthe und Ausschüsse/ ergreiffen und richten mögen/ und da deren einer oder der ander/ wegen naher Verwandnuß oder andern Ursachen/ die Richterstell nicht wohl vertretten möchte/ wollen wir aus den übrigen Ritter-Gliedern/ die dadurch vacirende Stell in solchem Fall ersetzen/ folgends was in solcher andern Instanz geurtheilt und gesprochen wird/ steiff und vest halten/ und demselben getreulich nachgeleben; Es wäre dann/ daß sich ein oder der ander Theil mehrmahls ab solcher anderer Instanz Urtheil beschwehrt befinden und davon appelliren würde/ welchen Falls die Appellatio gleicher Gestalt an Käyserlichen Hoff- oder Cammer-Gericht/ dem beschwehrten Theil unbenommen seyn/ sondern bevorstehen solle. Wolten sich auch die Partheyen zu keinem compromisslichen Austrag vermögen lassen; So sollen Ausschuß und Räthe die gantze Sach/ so viel sichs thun lassen will/ in kurtze Verhör ziehen/ und durch einen rechtmäßigen Ausspruch dieselbe entweder selbst entscheiden/ oder durch eine oder mehr unpartheyische Universitäten entscheiden lassen/ ihr Urtheil auch/ wann keine Appellation darzwischen kommt/ selbst exequiren/ oder beym Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht/ die Execution suchen: doch wird hierdurch keinem Ritter-Glied/ so sich der ordentlichen in des Heiligen Reichs Abschied und Satzungen versehenen Austräge/ und andern Rechtens gegen seine Widerpart zu gebrauchen beliebt/ solche Weg abgeschnitten/ sondern per expressum vorbehalten und offen seyn.

Zum dreyzehenden/ ob einer oder mehr/ über kurtz oder lang/ was hören und vernehmen wurde/ so uns allen ingemein/ oder unser einem der dieser unser Gesellschafft und Ordnung verwandt/ zu Verletzung/ Schaden und Nachtheil gereichen möchte/ daß der oder dieselben solches den Ausschüssen und Räthen/ so schrifft- oder mündlich/ vertraulich fürbringen/ damit nothdürfftige Warnung beschehen möge.

Zum

Zum vierzehenden/ wollen wir uns umb einigerley Zustand willen/ wie sich der begeben möchte/ weder jetzt noch in künfftigen/ von einander nimmermehr trennen noch sondern.

Zum funffzehenden/ was in vor und nachbeschriebenen Fällen von unsern Räthen und Ausschüssen/ oder den mehrern/ so zu bestimmten Tagen erscheinen und zugegen seyn/ rechtmässiger und verantwortlicher Weiß für gut angesehen zu handlen/ fürgenommen und befohlen wird/ dem sollen wir gemeinlich und sonderlich/ ohne Ein- und Widerred geleben.

Zum sechzehenden/ soll von wegen der Ungleichheit und Spaltung in der Religion, keiner den andern mit einigem Widerwillen/ Worten oder Wercken/ anziehen/ reitzen/ beschweren/ noch derhalben ichts/ so dieser Ordnung und Gesellschafft zuwider/ fürnehmen/ und sich ein jeder in dem erzeigen und halten/ wie er gedenckt/ daß gegen GOtt zu verantworten.

Zum siebenzehenden/ als viel Reicher und Armer von Adel verlassene Wittwen und Wäysen/ wann sich der Todt-Fall ihrer Eltern oder Verwandten zuträgt/ aus Mangel stattlicher Hülff/ Beystand und guten Raths/ mercklichen Schaden und Nachtheil leiden/ auch alsdann allermeist angefochten/ belästigt/ dardurch etwa ihre Güther aus ihren Händen/ und gemeiner Ritterschafft Verwandnuß kommen und verändert werden/ welches uns/ der gemeinen Ritterschafft/ und derselben frey Adelichen Güthern zu mercklichen Verlust/ Minderung und Abgang gereichen thut/ und dann solchen verlassenen Wittwen und Wayen die Hand zu bieten/ mit Rath und Hülff erscheinen/ nicht allein ein Christlich/ gut/ löblich und Adelich Werck/ besonder auch zu langwüriger Erhaltung unserer Mitverwandten/ fürdersam und dienstlich ist/ demnach sollen unsere Räth und Ausschuß/ nach Besag der absonderlich auffrichtenden Ordnung/ die Anstalt machen/ daß in Nahmen der Ritterschafft die Inventationes vorgenommen/ Vögte geordnet/ in Gelübd gezogen/ und die Rechnungen vor etlichen darzu deputirten abgehört und alles auff der Partheyen Costen verrichtet/ auch der jedesmahls verordnender Vormünder Confirmation beym Heiligen Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht gebührlich gesucht werde.

Zum achtzehenden/ demnach nicht allein einem jeden Christen/ Crafft Göttlichen Befehls/ sondern auch absonderlich denen Adelichen Personen wohl anstehet und obliegt/ daß sie ihren münd- und schrifftlichen Versprech- und Zusagungen fleißig nachkommen/ insonderheit dieweil der Adel nach Unterweisung der Rechts-Gelehrten/ eine sonderbare Præsumption und Muthmassung hierinn vor sich stehen hat/ und deme zu Folge die Adeliche Zusag einem geschwornen Eyd gleich gehalten wird/ sollen und wollen wir uns hiebevor/ also auch inskünfftig/ eusserist befleissen und lassen angelegen seyn/ alles dasjenige/ was wir in zuläßigen Dingen und unverbottenen Stücken/ ungezwungen/ frey/ willkührlich und unvervortheilt unter unsern Insiegeln und Pittschafften verschreiben/ oder sonsten in andere beweißliche Weg/ bey unsern Adelichen Treuen/ Ehren und Glauben/ oder auch allein bey wahren Worten zusagen und versprechen/ steiff/ vest und unverbrüchlich zu halten/ und darwider einige ohnerhebliche gefährliche Ausflucht/ (dann die Exceptiones Relevantes, und rechtliche Schutz-Reden keinem benommen) in keinerley Weise noch Wege zu suchen oder fürzuwenden.

Zum neunzehenden/ als zu Zeiten viel vom Adel durch mancherley Unordnung und fahrläßige Haußhaltung/ in Undeyen/ Abgang und Armuth kommen/ damit dann solches hinfüro unter uns/ auch bey unsern Erben und Nachkommen/ so viel müglich/ verhütet/ sollen unsere Räth und Ausschuß/ wie sie dergleichen hinfüro sehen oder erfahren/ den oder dieselben mit Zuthun seiner nechsten Freunde/ auffs ehist es seyn kan/ für sich freundlich beschreiben/ seiner Ungelegenheit bey ihme und in ander Weg/ erkundigen/ darfür vertraulich warnen/ bitten und mit Rath/ auch wo müglich Anzeigung der Mittel und Weg/ so zu Verhütung desselben Verderben ersprießlich seyn/ in vertraulichen Befelch haben; Da aber unter solchen jemand sich befinde/ welcher über angewendeten Fleiß/ gethanes Zusprechen/ und vorgelegte Besserungs-Mittel/ von seinem vorigen Wandel nicht abstünde/ und sich als einen Verthuner und Prodigum erweisete/ die verordnete Räth und Ausschuß/ auch benebens der Freundschafft und andern/ ihne dessen überzeugeten/ sollen demselben Curatores bonorum gesetzt/ und biß er sich eines andern eingezogenen Lebens verhält/ so lang von seinen Güthern und Einkommen/ ausser der nothwendigen Alimentation, nichts abgefolgt werden.

Dafern auch zum zwantzigsten über kurtz oder lang/ (welches doch GOtt vätterlich verhüten wolle) jemand unter uns seiner Sinn beraubet würde/ sollen gleichfals dessen nechste Befreunde/ oder Falls deren keine vorhanden/ oder dieselbe sonsten dazu nicht Mittel hätten/ selben in Verwahrung bringen lassen/ und mit Ordnung der Curatorum obiges observiren/ damit ein Seits durch ihme niemands beschädiget oder Ungelegenheit zugezogen/ anderwärts die dissipation dessen Güther gebührendt verhindert und verhütet werde.

Zum ein und zwantzigsten/ wiewohl wir uns

unter einander nicht vorzuschreiben und Maß zu geben, wie einer oder der ander seine Unterthanen regieren und halten, ein jeder auch sich dessen selber zu verhalten weiß und soll, jedoch aber und demnach ein jede Obrigkeit von GOtt gesetzt, und wer solche hat, sie vor eine von GOtt ihme anvertraute Gabe zu erkennen, und von allen Verständigen darvor gehalten wird, daß der Obrigkeiten zeitliche Wohlfarth an deme am besten beruhe, wann dero Unterthanen ausserhalb unbilliger Auflagen und unleidenlicher Trangsaalen unbeschwert gehalten, und dadurch zu rechter unterthäniger Lieb, freywilligen Gehorsam und bereiter Erstattung deß schuldigen Gehorsams gezogen werden; So will unser jeder mit allem Fleiß dahin bedacht seyn, wie er nach Anleitung von GOtt, der Unterthanen halb, gegebenen ernstlichen Befelchs und aus Christlicher Gegenlieb, die ihme mit allerseits Nutzen zu regieren anbefohlene Unterthanen in solcher Mildigkeit ansehe, daß sie wider Recht und Billichkeit nicht betrangt noch beschwert, sondern bey den alten, oder wenigst billichen Schuldigkeiten gelassen, und zu heimlichen Seufftzen gegen GOtt, oder trungenlich Wehklagen gegen andern, keine Ursach gegeben werde; Entgegen aber, wo die Unterthanen gemeinlich oder sonderlich den gebührlichen Gehorsam, und was sie der Obrigkeit schuldig, oder ihnen anbefohlen wird, nicht leisten, anders dann sich wohl geziemt erzeigen oder auflehnen, und die Obrigkeit solches für sich selbst nicht abstellen möchte, wollen wir derselben, auff dero Ansuchen, nach Nothdurfft berathen, beholffen und beyständig seyn.

Zum zwey und zwantzigsten, dieweil uns vor Alter ein zimliche Anzahl deß Adels und ansehenlicher Theil derselben Güter entzogen, wir auch dessen, wo nicht unter uns Einsehung beschehe, je länger je mehr gewärtig seyn müsten, und letzlich allein durch diesen Weg unser gewisser unwiederbringlicher Fall und Untergang erfolgen würde, haben wir uns entschlossen und verglichen, obwohlen von der Römischen Kayserlichen Majestät wir allergnädigst mit dem Abtritt und Einstand privilegirt, daß jedoch zu Verhütung mehrer Weitläufftigkeit ein jeder, dem seine Adeliche Gücher zu verkauffen, die zu forderist auff einem gemeinen Ritter- oder Ausschuß-Tag dem Corpori, und jemand daraus feil thun, und da niemand von demselben Lust dazu hat, alsdann zwar einem Frembden und der uns und unserer Ordnung nicht beygethan, jedoch und anders nicht, als mit austrücklicher Condition und Bedingung daß die alienirende Frey Adeliche Güther beständig in der Ritterschafft Matricul und Contribution verbleiben, hinzugeben und zu verkauffen Fug und Macht haben solle: Insonderheit aber soll sich keiner mit jemandts, so uns in seinem Gebieth den freyen Güther-Kauff abgestrickt, kaufflich nicht einlassen, es seye dann, daß uns entgegen ein Gleichheit gehalten, und solches abstricken aufgehalten werde.

Zum drey und zwanzigsten, damit alle und jede unsere gemeine und sonderbare Ritterliche Geschäfften ihrer Erheblichkeit nach, ordentlich vorgenommen, consultirt und ins Werck gesetzt diese unsere Ordnung auch in eine richtige Vollziehung gebracht werde, sollen und wollen wir die verordnete Räth und Ausschuß, je von Monath zu Monath, auff gewisse jährlich benahmsende und zu Eingang eines jeden Jahrs verzeichnende Täg, wir die Mit- und Ritter-Glieder aber, alle viertel Jahr einmahl und auff solche Tage, wie die Räth und Ausschuß solche obiger Massen auffsetzen werden, zusammen kommen, alle universal und particular Ritterliche Angelegenheiten in richtiger Ordnung proponiren, darüber wohlbedächtlich votiren, consultiren und schliessen, dabey jedoch dieses vorbehalten, wann zwischen solchen beederseits specificirenden Ausschuß und gemeinen Glieder- oder Ritter-Tägen etwas sonderbares, und welches keinen Verzug leidet, vorfallen wurde, daß alsdann entweder die Ausschüsse allein oder mit Zuziehung etlicher Glieder, oder auch die sammentliche Mit-Glieder zu beschreiben ohnverwehrt, wir auch auff solches Ausschreiben zu erscheinen uns verbündlich gemacht, jedoch erhebliche Entschuldigungen des Ausbleibens uns vorbehalten haben wollen, dahingegen soll derjenige, welcher ohne einige oder ohnerhebliche Excusation, einen ausgeschriebenen und ihme notificirten universal oder particular Ritter-Tag verabsäumt, ohne Verzug in die Ritter-Cassa fünff Pfund Pfenning Straßburger zu erlegen schuldig und verbunden seyn, auch deßwegen einiger Ab- und Nachlaß nicht geschehen noch gestattet, und da er sich dessen widersetzlich verweigern wolte, solle er dem Kayserlichen Fiscal alsobald deferirt, und von demselben nach Besag der Käys. allergnädigsten Confirmation, exequirt werden.

Zum vier und zwanzigsten, wann einer oder mehr so dieser unserer Ritterschafft bißhero verwandt gewesen, mit uns ohne kundliche ehehaffte Ursachen und Verhinderungen, nicht obarticulirter massen verglichen, und dem Erstattung thun helffen wollen, sollen der oder die von unsern verordneten Räthen und Ausschüssen, denen derselb am nechsten gesessen, mit Erinnerung der mercklichen Beschwerlichkeit, so dem und uns der gemeinen Ritterschafft, auch unsern Erben und Nachkommen darauff ruhet, ernstlich ermahnet, ersucht und gebetten werden, sich

sich von uns nicht zu trennen, sondern wie wir zu diesem und unser, auch unser Erben und Nachkommen Wohlfahrt, willfährig zu erzeigen welcher aber über angekehrten Fleiß hierzu nicht bewegt werden möcht, der soll von dieser unser Ordnung und Vergleichung so lang, und alldieweil er sich derselben gemäß mit uns nicht einläßt, und sein Gebühr nach Proportion, wie unser jeder erstattet, ausgeschlossen seyn und bleiben, auch nach dem Inhalt der von der Römischen Kayserlichen Majestät habender allergnädigsten Kayserlichen Befehlen, allerhöchstgedachter Ihrer Majestät als ein Refractarius allerunterthänigst deferirt, und zu gebührender Abstraffung angewiesen werden: Welche aber ihrer habenden Herrn-Dienst halben redliche und genugsame Entschuldigungen hätten, also daß sie sich ohne mercklichen Schaden oder andere Gefahr, noch zur Zeit mit uns erzehlter Massen, in dieser unser Ordnung nicht gäntzlich und ohne Vorbehalt einlassen möchten, gegen denen soll solches ungefährlich nach Rath und gut Ansehen unserer Ausschüß gehalten, doch also, daß sie so viel ihnen verantwortlich, gebührlich und müglich, rathen und helffen, damit wir samment- oder sonderlich ohnerfolgt Rechtens nicht turbirt, noch wider Billichkeit beschwert werden, ohne Gefährde.

Zum fünff und zwanzigsten, wiewohl ein jeder unter uns, sowohl in seinem Adelichen Wesen so viel informirt, und sich zu bescheiden weiß, was ihme Glimpffs und Unglimpffs halben zu thun, oder zu lassen, ihme auch als einem Edelmann wohl oder übel anstehe, unter uns auch keiner den andern hierinnen nichts vorzuschreiben, haben wir jedoch uns unter einander versprochen und zugesagt, thun es auch hiemit, daß wir uns aller Gottesforcht, Christ- und Adelicher Tugenden befleissen, dahingegen aller schweren straffbaren Lastern, so viel uns GOtt sein Gnad verleihen wird, uns enthalten, einander davon getreulich und abmahnen, unsern anvertrauten Hauß-Genossen und Unterthanen mit gutem Exempel vorgehen, und sie ebenmässig dazu anhalten und antreiben wollen.

Zum sechs und zwanzigsten, soll ein jeder in seinen Kirchen verfügen, daß die Pfarrer und Priester alle Sonn- und Feyertag so die Predigt ein Endt, das Volck mit Ernst ermahnen, dem Allmächtigen GOtt in dem gemeinen Gebet, neben jeden Orths Obrigkeit, insonderheit auch umb unser der Ritterschafft und Adel, so dieser Ordnung verwandt, Wohlstandt, gemeinen Fried und Einigkeit anzuruffen und zu bitten, und das für sich selbst gleicher Gestalt, wie an jedem Ort der GOttes-Dienst gebräuchlich, auch zu thun.

Zum sieben und zwanzigsten, geben wir für uns, unsere Erben und Nachkommen, wie solches allbereit in dem denselben vor mehr Jahren gegebenen offentlichen Gewalt beschehen, unsern Directorn, Ausschüssen, die jetzo gesetzt seyn, und künfftiglich verordnet werden, alles und jedes, so oben von Articuln zu Articuln geschrieben stehet, jederzeit zu tractiren, zu verhandlen und zu vollziehen, unser Vollmacht und Gewalt, was sie auch hierauff berathschlagen, fürnehmen, handlen, thun und lassen, das alles heißt und ist unser guter Will, sollen und wollen auch solches alles zugleich, als ob es durch uns gemeinlich und insonderheit beschehen wäre, festiglich halten, und sie derwegen gegen allermänniglich, aller Bürdt, Lasts, Entgeltnuß, Schadens und Beschwerung jederzeit vertretten, entheben, und schadloß halten.

Zum acht und zwanzigsten, offt-Ehrengedachte unsere Räth und Ausschuß, in der Zahl auffs höchst acht, und auffs wenigste sechs, sollen wie bißhero beschehen, unser freyes Ritter-Corpus administriren, unter sich mit dem Directorio von Viertel zu Viertel Jahren umbwechßlen und alterniren, unsere geheime, und Gemeine, auch gerichtliche Sachen consultiren, berathschlagen und beschliessen, alle unsere Privilegia, Jura, Rechte und Gerechtigkeiten conserviren und erhalten, die zu obigem und diesem allem erforderte Dienst, mit tauglichen Subjectis bestellen, selbige gebührender Massen in Pflicht nehmen, und alles, so diesen unseren Räthen in Geheim fürkommen, geredet, gehandlet und zu eröffnen von nöthen seyn wird, bey Ihnen, uns und allen denjenigen, so hierzu gebraucht werden, gäntzlich verschwiegen bleiben solle.

Zum neun und zwanzigsten, ob einiger Articul dieser unser Ordnung einverleibt, jetzt oder inskünfftig von jemand in Mißverstand oder Zweiffel gezogen werden wolte, solle derselbe nach unserer verordneten Räthen und Ausschüssen, oder im Fall, da sie dabey einiges Nachdencken hätten, unser aller Berathschlagung und Gutachten, mit Vorbehalt der Römischen Kayserl. Majestät allergnädigsten Ratification und Confirmation declarirt, erläutert und erklärt werden.

Zum dreyßigsten, dieweil ohnmüglich, jetzt zur Zeit alle Nothdurfft anzurichten, und in diese Ordnung zu verfassen, so stehet uns, für uns, unsere Erben und Nachkommen bevor diese unser Ordnung gleichfalls mit allergnädigster Genehmhaltung Ihrer Kayserlichen Majest. jederzeit mit unser aller gemeinem einhelligem Rath oder dem mehrern, zu endern, bessern, und was derowegen nutz und gut, auch uns zu Ehren und Wohlfahrt gereichen mag, zu bedencken, fürzunehmen und zu beschliessen, inmassen

wir

wir dann das zu allen Theilen für uns/ unsere Erben und Nachkommen/ mit und gegen einander gemeinlich und sonderlich freyes gutes Willens angenommen/ dem vestiglich zu geleben und nachzukommen/ bey unsern Ritterlichen und Adelichen Treuen und Ehren/ an geschwornen Ayds statt betheuret/ angelobt/ zugesagt und versprochen haben/ mit der Erläuterung/ da sich ein oder der ander von unserm Ritter-Corpore, solcher Ordnung in allen ihren Clausuln nicht bequemen/ sondern wissentlich/ vorsetzlich und freventlich derselben widersetzen/ und von solcher Widersetzlichkeit/ auff beschehenes Erinnern/ nicht abstehen wolte/ alsdann das gesamte Ritter-Corpus wegen solches verweißlichen Erzeigens und beharrlichen Widersinnigkeit/

Macht haben solle/ denselben von der Ritterschafft/ deroselben Versammlung und Gemeinschafft/ so viel seine Person antrifft/ (dann die Güter nichts dawe niger dem Ritter-Corpori, quoad, onera einverleibt bleiben) auszuschliessen/ auch der Römischen Kayserl. Majestät zur Bestraffung nahmhafft zu machen/ alles in Krafft diß Briefs/ welchen wir zu mehrer Bekräfftigung/ und zu verbündlicher Bezeugung/ daß wir die hierinn verfaßte Ritter-Ordnung einhelliglich angenommen/ eigenhändig unterschrieben/ und mit unsern angebohrnen Adelichen Pittschafften verwahret. So geben in Straßburg den 27. Octobr. (6. Novembr.) des Ein tausend/ sechshundert/ ein und funfftzigsten Jahrs.

Ausschüß.

L. S. Wolff Dietrich von Rathsamhausen zu Ehenweyer.
L. S. Clauß Eberhard Bock zu Bleßheim und Görstheim.
L. S. Johann Christoff von Wildenstein.
L. S. Philips Ulman Böckle von Böcklinsaw.
L. S. Johann Christoff von Wangen zu Geroltzeck am Wassichin.
L. S. Hugo Wyrich von Berstett.
L. S. Johann Niclauß von Oberkirch.
L. S. Johann Rudolph von Berckheim.

Mit-Glieder.

L. S. Friederich Dionysius von Schellenberg/ Freyherr.
L. S. Hugo Ernst von Landenburg.
L. S. In Nahmen meines Brudern Wilhelm/ und dann meines jungen Bruder Egenolffen seel. Sohn Georg Rudolphen/ Johann Rudolph von Berckheim.
L. S. Hans Christoph von Drardorff.
L. S. Hanß Jacob Wurmser von Vendenheim zu Sunckhausen.
L. S. Hanß Reichard Voltz von Altenau.
L. S. Alexander von Andlaw/ vor mich und meinen Vettern Wolff Philipps von Andlaw.
L. S. Meyiach von Dettlingen.
L. S. Johannes Samuel von Landsperg.
L. S. Johannes David von Landsperg.
L. S. Franz Christoph von Wangen.
L. S. Vor mich und meinen Bruder Jacob/ Philipps Jacob Hüffel.
L. S. Hannß Willhelm von Kippenheim.
L. S. Blasius von Müllenheim.
L. S. Clauß Ludwig Zorn von Plobßheim.
L. S. Johann von Giffen.
L. S. Hannß Friederich von Bettendorff.
L. S. Hannß Jacob Wurmser/ der Jünger.
L. S. Wolff Bernhard von Botzheim.
L. S. Hannß Ludwig Wetzel von Marsilien.
L. S. Philipps Reinhard von Hornberg.
L. S. Philipps Ludwig Böckle/ von Böcklinsaw.
L. S. Ferdinand Zorn von Bulach.
L. S. Johann Gottfried von Rathsamhausen/ Obristwachtmeister.
L. S. Philipps Jacob Wurmser von Vendenheim.
L. S. Heinrich Balthasar von Kippenheim.
L. S. Georg Friederich Voltz von Altenaw.
L. S. Christoph Willhelm von Vtenheim zum Ramstein/ vor mich und in Nahmen meines Brudern/ Bernhard Fridrichs.
L. S. Hanß Georg Zuckmantel von Brunat.
L. S. Franz Ruprecht von Ichtratzheim/ Paner Herr zu Hochfelden/ vor mich selbsten/ und in Nahmen Johann Philipp Niedhammer von Wassenburg.
L. S. Hannß Christoph Wurmser von Vendenheim.
L. S. Carle Wurmser von Vendenheim.
L. S. Johann Philipps von Müllenheim.
L. S. Philipps Dietrich Zorn von Plobßheim.

L. S.

L. S. Johann Ludwig von Kippenheim.
L. S. Wilhelm Sebastian Mieg von Boffzheim.
L. S. Johann Jacob Bernhold.
L. S. Johann Caspar von Dettlingen.
L. S. Beat Jacob von Rathsamhausen.
L. S. Philipps Andres von Mullenheim.
L. S. Johann Friedrich von Bödigheim.
L. S. Hanß Jacob von Berstett.
L. S. Georg Eberhard Wetzel von Marsilien.
L. S. Johann Philipp Bapst zu Bolsenheim.
L. S. Georg Melchior von Rathsamhausen.
L. S. Clauß Jacob Haffner von Waßlenheim.
L. S. Vor mich und meinen Bruder/ Georg Christoph von Mullenheim.
L. S. Wolff Jacob Böckle von Böcklinsaw.
L. S. Hieronymus Christoph Babst/ von und zu Bolsenheim/ und in Nahmen meines Brudern/ Hannß Georg Bapsten/ von und zu Bolsenheim.
L. S. Wolff Georg Zorn von Plobßheim.
L. S. Paulus Jacob Mieg von Boffzheim.
L. S. Adolff Dümler/ Rittmeister.
L. S. Gabriel von Bürckwald.
L. S. Franz Ludwig Zorn von Plobßheim.
L. S. Philipp Ludwig Wurmser von Vendenheim.
L. S. Philipp Conrad Johann von Rundoißheim.
L. S. Dagobert Wurmser von Vendenheim zu Sunthausen.
L. S. Franz Ludwig von Ichtratzheim/ Paner-Herr zu Hochfelden.
L. S. Philipps Rudolff von Weitterßheim.
L. S. Otto Reinhard Wurmser von Vendenheim.
L. S. Philipp Christoff Gremp von Freydenstein.
L. S. Johann Arnd von Biettenheim.
L. S. Hannß Georg von Wickerßheim.

Und uns hierauff besagte Ritterschafft demüthiglich angeruffen und gebetten/ daß wir ihnen solche obgeschriebene Ordnung umb mehrers Ansehens willen/ als Römischer Kayser zu confirmiren/ zu bekräfftigen/ und zu bestättigen/ gnädiglich geruheten/ das haben wir angesehen solch ihr demüthig zimlich Bitt/ auch die angenehmen/ getreuen/ nutzlichen und ersprießlichen Dienst/ so gemeldter Ritterschafft Vordern/ und Sie/ weyland unsern Vorfahren/ uns und dem Reich/ auch unserm löblichen Hauß Oesterreich mit Darstreckung ihres Leibs/ Guths und Vermögens/ in mannigfaltig Weg gutwillig und unverdrossentlich bißhero erzeigt und bewiesen haben/ und die gemeldte Ritterschafft hinführo nicht weniger zu thun sich gehorsamlich erbeut/ auch wohl thun mag und solle/ und darum auch fürnemlich/ dieweil wir gemeldte Ordnung auff redliche/ erbare und billiche Gründ gerichtet befunden/ mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath und rechtem Wissen/ obinserirte Ordnung/ in allen ihren Puncten/ Articuln/ Clausuln/ Inhaltungen/ Meinungen und Begreiffungen/ als Römischer Kayser gnädiglich confirmirt/ bekräfftiget und bestättet/ confirmiren/ bekräfftigen und bestätten dieselbe auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit/ wissentlich in Krafft diß Briefs/ was wir von Rechts und Billichkeit wegen daran zu confirmiren/ zu bekräfftigen und zu bestätten haben/ und mainen/ setzen und wollen/ von obberührter unserer Kayserlicher Macht/ daß obinserirte Ordnung und Vergleichung/ in allen ihren Clausuln/ Puncten/ Articuln/ Inhaltungen und Begreiffungen/ kräfftig und mächtig seyn/ stät/ vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werde/ und sich obernante Ritterschafft im Untern-Elsaß und ihre Nachkommen/ derselben alles Inhalts freuen/ gebrauchen und geniessen sollen und mögen/ von allermänniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Graven/ Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Land-Vögten/ Hauptleuten/ Vicedomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuten/ Land-Richtern/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern unsern und des Reichs-Unterthanen und Getreuen/ wes Würdens/ Standtes oder Wesens die seynd/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie obbenandte Ritterschafft und Adel im Untern-Elsaß/ an obinserirter Ordnung/ auch dieser unserer Kayserlichen Confirmation/ Bekräfftigung und Bestättigung nicht irren noch hindern/ sondern sich/ deren geruhiglich freuen/ gebrauchen/ geniessen/ und gäntzlich darbey bleiben lassen/ und hierwider nicht thun/ noch das jemands andern zu thun gestatten/ in kein Weiß/ als lieb einem jeden seye unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff/ und darzu ein Pön/ nemlich Sechzig Marck Löthigs

Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgemeldter Ritterschafft im Untern-Elsaß, und ihren Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den zehenden Tag des Monaths Junii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth, im sechzehen hundert zwey und funffzigsten unserer Reiche, des Römischen im sechzehenden, des Hungarischen im sieben und zwantzigsten, und des Böheimischen im fünff und zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.
Vt. **Ferdinand, Graff Kurtz.**

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium,
Wilhelm Schröder.

XII.

Käysers Ferdinandi III. Patent an die Freye Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß, die Väterlichen Dispositiones über den Verzicht der Adlichen Töchter betreffend, de Anno 1652.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Würtemberg, Grave zu Tyrol ꝛc. Entbieten unsern und des Reichs lieben Getrewen, N. N. der sämtlichen Freyen Reichs-Ritterschafft im Undern-Elsaß angehörigen Mit-Gliedern, denen diß unser offen Kayserlich Patent, oder glaubwürdige Abschrifft davon fürkommt, unsere Kayserliche Gnad. Liebe Getrewe: Uns hat die sämtliche Freye Reichs-Ritterschafft im Undern-Elsaß, durch Ihre an unsern Kayserlichen Hoff abgeschickte Gesandschafft, in Underthänigkeit angebracht, was massen sie bey Ihnen erwogen, und in der That wahrgenommen, daß die in ihrem Bezirck gesessene Adeliche Freye Geschlechter dardurch in nicht geringes Abnemmen kommen, indem die Adeliche Töchter, ausserhalb der Lehen- und Stamm-Güter, mit den Söhnen in allodialibus zu gleichen Theilen erben, dannenhero, zumahlen aber über die von den Eltern dißfalls machende Dispositiones, zwischen denen Gliedern grosse Strittigkeiten, Weiterungen, und Proceß entstehen: zu Verhütung dessen allen dann sie ermeldte Ritterschafft das eintzige Mittel zu seyn erachtet, wann under ihnen ein gewisse Ordnung und Maaß, wegen Verzicht der Töchter, vermittels unser gnädigsten Kayserl. Verwilligung gemacht, und hinfüro gehalten würde, gestalten uns dieselbe underthänigst gebetten daß wir ihnen unser Kayserlich offen Patent an Euch, die sämtliche Adeliche freye Mit-Glieder, dahin ertheilen wolten, daß, wann hinfüro jemand under euch über den Verzicht seiner Töchter disponiren, oder dieselbe mit ihrer Legitima ausweisen, und auff die übrige Nahrung Verzicht zu thun, anhalten würde, niemand, wer der auch seye, solche dispositiones anfechten solle noch möge. Wann wir nun hierauff ermeldter Reichs-Ritterschafft im Undern-Elsaß, diß unser Kayserl. offene Patent gnädigst verwilligt; als ist unser gnädigster, ernstlicher und endlicher Befelch hiemit an euch, daß, wañ hinfüro ein Adeliches freyes Mit-Glied mehrberührter Reichs-Ritterschafft im Undern-Elsaß, über den Verzicht seiner Töchter, einige disposition, darinn jedoch aber dieselbe in ihrer Legitima nicht vernachtheiligt, noch beschwehrt werden, und selbige zum Verzicht des übrigen Vermögen anhalten würde, daß sie die Töchter, oder jemand von ihrentwegen, sich solcher disposition bey Vermeidung unserer Käys. Ungnad und Straff, keineswegs opponiren, noch derselben zuwider thun, oder handlen, sondern solcher gebührend bequemen und nachleben. Hieran beschicht unser gnädigster und ernstlicher zuversichtlicher Will und Meinung. Geben in unserer Statt Wien, den fünff und zwantzigsten May, Anno &c. Sechzehenhundert zwey und funffzig, Unserer Reiche, des Römischen im sechzehenden, des Hungarischen im sieben und zwanzigsten, und des Böheimischen im fünff und zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.
Vt. **Ferdinand Graff Kurtz.**

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.
Wilhelm Schröder.

XIII.

XIII.

Käysers Ferdinandi III. Confirmation des von ihm Anno 1647. an die Freye Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß ergangenen Mandati, daß sich selbe nicht separiren solle, de Anno 1652.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain, und Würtemberg, Grave zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, Demnach uns unsere und des Reichs unmittelbahre Freye Ritterschafft im Bezircke des Undern-Elsaß, durch ihre an unsern Kayserlichen Hoff abgeschickte Gesandte, in Underthänigkeit erinnert und zu vernehmen gegeben, was massen Wir derselben im verwichenen Sechzehen hundert Sieben und viertzigsten Jahr, underm dato, Siebenden Junii, an das samtliche Ritter-Corpus und Mit-Glieder ein Kayserlich offenes Patent, allergnädigist ertheilt, und denenselben ernstlich anbefohlen, ausser ehehafften Ursachen bey den ausgeschriebenen Ritter-Tägen sich einzufinden, dem gemeinen Ritterschluß gehorsamlich nachzuleben, under andere Jurisdiction sich nicht zu begeben, insonderheit aber zu Erhaltung des Ritterwesens, gleich andern beyzutragen, Inhalts hernach gesetzten Patents ꝛc. von Worten zu Worten also lautend:

Inseratur Mandatum Käysers Ferdinandi III. oben sub Num. X.

Und uns dabey underthänigst angezeigt, daß sowohl in vor gewesenen Kriegs-Zeiten, als in jüngsten Lothringischen Quartieren, die Ritter-Cassa also erschöpfft, daß Director, Räthe, und Ausschüß die zu Salarirung der Bedienten, und andere unumbgängliche benöttigte Spesen und Ausgaben, nicht daraus erheben mögen, inmittelst aber bey den vorgewesten viel-jährigen Kriegs-Troublen, bey den Ritter-Unterthanen ein solcher Ungehorsam eingewurtzelt, daß die mehrere Obrigkeiten kaum die Schuldigkeiten von denselben mögen gehaben, und insonderheit durch Verleitung böser Nachbarschafft zu beförchten stehe, daß bey nächst unumbgänglichen ankündenden Beytrag zur Ritter-Cassa, von ein oder andern Dorffschafften eine Widersetzlich- oder Saumseligkeit erscheine, und andere sonst Willige sich auch ungehorsam zu erzeigen, oder wenigst den Obrigkeiten, die Jhrige wegen suchender Gleichheit zuruck zu halten, Anlaß gegeben werde, daraus dann nichts anders als grosse Confusion, zu höchstem Schaden des Ritterlichen Wesens, wo demselben nicht zeitlich remedirt, verursacht werde, und uns derowegen ermeldte Reichs-Ritterschafft in Underthänigkeit gebetten, daß wir wegen unsers und des Heil. Reichs hierbey verlirenden Interesse, uns derselben gnädigist annehmen, und dergleichen schädliche Mißbräuche und Unordnungen, durch unsere Kayserliche Verordnungen vorzukommen, und zu dem End obeinverleibtes Kayserl. Patent zu erneuern und zu confirmiren und zu extendiren gnädigist geruheten; Deß haben wir angesehen solch mehrermelter Reichs-Ritterschafft im Undern-Elsaß demüthige zimliche Bitt, und die angenehme nutzliche Dienst, so gedachte Ritterschafft uns und dem gemeinen Wesen jederzeit getreulich erwiesen, auch sich darzu fürterhin gehorsamist erbietet; Und darumb mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechter Wissen, obangeregtes von uns in verwichenem Sechzehenhundert Sieben und viertzigsten Jahr, am Siebenden Monaths-Tag Junii ausgangenes Kayserliches Patent, alles seines Inhalts gnädiglich confirmirt, approbirt, ratificirt, bestettiget und extendirt, thun das, approbiren, ratificiren, confirmiren, bestettigen und extendiren dasselbe auch hiemit, von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich und in Crafft diß Brieffs, und meinen, setzen und wollen, daß solch inseritres Patent, in allen seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Meinung und Begreiffung, kräfftig und mächtig seyn, von allen Theilen stät, vest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werde. Und gebieten darauff denen samtlichen Mit-Gliedern mehrbesagter Ritterschafft im Undern-Elsaß, daß ihr diesem unserm erneuerten Kayserlichen offnen Patent, in allem gebührend nachkommet, und darob stät und vest haltet, euch bey den bestimmten Ritter-Tägen, ausser ehehafften Ursachen, zu rechter Zeit einfindet, dem gemeinen Ritterschluß gehorsamlich nachlebet, von demselben euch keineswegs separiret, weniger under anderer Jurisdiction und Schutz euch begebet, auch zu Conservation des Ritterwesens gleich andern beytraget, ewere Ritterliche Lehens- und Eigenthumbs-Unterthanen, so viel die Nothurfft erfordert, ohn einige Widerred mit beyzutragen anhaltet, und euch also, wie es Adelichen freyen Mit-Gliedern wohl anstehet und gebühret verhaltet und bezeiget, alles bey Vermeidung unserer Kayserlichen Ungnad, und Verlust Ewerer Immedietät und Freyheit, welches wir hiemit ferner dahin erläutern und erklären, daß die Widersetzliche

liche zwar vor ihre Person, der Immedietät und Freyheit entsetzet, und von Adelicher Gesell- und Ritterschafft ausgeschlossen, deren Güter aber nichts destoweniger in der Ritterschafft Matricul und Anlag verbleiben sollen, mit dem fernern Anhang, daß nach Befindung der Sachen, Directoꝛ, Ausschüsse und Räthe, sollen Macht und Befelch haben, den Ungehorsamen solche Straff in eine Gelt-Pön, von zwantzig biß in dreyßig Marck löthigs Golds, zu verwandeln, und solche Gelt-Buß, unserm Cammer-Gerichts-Fiscaln zu Speyr zu denunciiren und anzukünden, welcher auch nach beschehener Insinuation dieses unsers Kayserlichen Patents befelcht seyn solle, und hiemit befelcht wird, solche Pön und Gelt-Straff förderlich zu exequiren, und halb in unser und des Reichs Cammer zu ziehen, den andern halben Theil aber offtbesagter Ritterschafft zu dero Calla zu lieffern. Mit Urkund diß Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insigel, der geben ist auff unserm Königlichen Schloß zu Prag, den Zwölfften Tag des Monaths Julii, nach Christi unsers lieben HERRN Geburt, Sechzehenhundert und im Zwey und Funffzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Sechzehenden, des Hungarischen im Sieben und zwantzigsten, und des Böheimischen im Fünff und zwantzigsten Jahre.

Ferdinand.
Vt.
Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.
Wilhelm Schröder.

(L. S.)

XIV.

Matricul aller in die Unter-Elsaßische Freye Reichs-Ritterschafft gehörigen Räthe, Ausschuß und Mit-Glieder, nebst denenselbigen zugehörigen Flecken, Dörffern, Schlössern, Adelichen Häusern, und Freyen Adelichen Güthern.

Die Herren Ausschüß.

Wolff Dietrich von Rathsamhausen zu Ehenweyer.
Johann Gottfrid, Beat Jacob, Georg Melchior } Seine Söhne.
Mietersholtz, Ehenweyer, Rathsamhausen, Nider-Ottenroth zum Theil, Wybolzheim, Cunheim, Botzheim, Hauß zu Schlettstatt, Hauß zu Dambach, Hauß zu Straßburg.

Clauß Eberhard Bock.
Bläßheim, Görstheim und Obenheim zum Theil, Hauß zu Straßburg.

Johann Christoff von Wildenstein.
Schaffoltzheim, Achenheim, Hauß zu Zabern, ein gemein Hauß zu Straßburg.

Philips Ulman Böckle.
Irmstett zum Theil, Schloß zu Wybolzheim, Hauß zu Zabern.

Jacob Christoff von Wangen
Frantz Christoff, Johann Friderich } Seine Söhne.
Wiversheim, zwey Meyerhöff zu Stützheim, Wangenburg.

Johann Niclauß von Oberkirch.
Hanß Wolff, Samuel } Seine Söhne.
Schloß und Güter zu Oberkirch bey Ober-Ehenheim.

Johann Rudolff von Berckheim.
Friderich Magnus, Franciscus Rudolphus, Christian Eberhard } Seine Söhne.
Innenheim, Kraut-Ergersheim zum Theil, Schloß zu Bischheim bey Roßheim.

Mit-Glieder.

Johann Georg, Frey-Herr von Seebach.
Wörth, Utenheim, Osthofen, Kraut-Ergersheim, Innenheim zum Theil, ein Hauß zu Straßburg.

Fride-

Friderich Dionysius, Freyherr von Schellenberg.
Bessenheim, Schloß Weyherburg, Pfaffenlapps Hoff zu Straßburg.

Clauß Friderich Böckle, Obrister.
Clauß Jacob, sein Sohn.
Irmbstett zum halben Theil, ein Hauß zu Straßburg.

Philips Jacob, und Wolff Jacob Holtzapffel von Herrheim.
Odratzheim, Schweinheim, Landersheim zum Theil, Hoff zu Straßburg und Schlettstatt.

Wolff Dietrich Zorn von Plobßheim.
Georg Dieterich, Wolffgang Friderich, Philips Reinhard, Frantz } Seine Söhne.
Clauß Ludwig, Philips Dietrich, Wolff Jacob, Georg Wolff } Zornen von Plobßheim.
Hürckheim, Ensisheim, Oberhaußbergen, Plobßheim, Schloß Weyersburg bey Kästenholtz.

Hugo Ernst von Landenburg.
Johann Reinhard, Georg Friderich } Voltz von Altenaw.
Kolbßheim zum Theil, Furchhausen, Hauß zu Straßburg.

Hugo Wyrich, Hanß Jacob } von Berstett.
Berstett, Olvißheim, ein $\frac{1}{3}$. an Hipßheim, Hauß zu Straßburg.

Philips Ludwig, Wolff Jacob, Jacob Christoph } Böckle von Böcklinsaw.
Bueßweiler zum halben Theil Nidermotern Schloß, Adelich Hauß zu Mittelhausen, Hauß zu Buchsweyler und Maurßmünster, Bischen, Obenheim.

Johann Christoph von Trayderff.
Ernst Friderich, Philips Andres } von Müllenheim.
Stammhauß zu Straßburg auff dem Reineckel, Adelich Hauß zu Mutzig.

Blasius von Müllenheim, Major.
Kolbsheim zum halben Theil.

Christoph, Hanß Philips, Hanß Reinhard } von Müllenheim.
Schloß zu Hüttenheim, Hauß zu Dambach und Schlettstatt.

Carolus Hannibal, Johann von Giffen.
Pfulgrießheim zum Theil, Hauß zu Zabern.

Philips Ludwig, Wilhelm Ignatius. } Bockle von Böcklinsaw.
Ein qvart an Irmbstett.

Georg Wilhelm, Frantz Reinhard } von Bettendorff
Ein Adel. Hauß zu Neuweyler, ein Hauß zu Dachstein zum Theil, ein Schloß zu Ernoltzheim zum Theil.

Lazarus, Hanß Jacob, Georg Friderich, Jacob Bleickard, Alexander, Wolff Philips } von Andlaw
Andlaw Statt und Thal, Reichsfelden, Mittelberckheim zum Theil, Itersweiler Zell, Nothalden, Valff, Schloß und Dorff Dübolzheim, Düttlenheim zum Theil, Bertschweyler, Gut zu Leberaw.

Johann Christoph, Johann Ludwig } von Landsperg
Hauß zu Mutzig, Dippichen, an Hipsen $\frac{1}{4}$. Landersheim, Stammhauß in Straßburg.

Johann Samuel, Johann David } von Landsperg
Nider-Ehenheim, Meistratzheim, Zellenweiler, Lingelsheim, Trauttenhausen, Hauß zu Straßburg. Ein über part an obigen Theil an Qvatzenheim.

Hanß Jacob, Philips Jacob, Philips Ludwig, Carolus, Johann Christoff, Dagobert, Ott Reinhard } Wurmser von Vendenheim
Sunthausen, Hauß zu Straßburg, allein.
Schloß zu Schaffoltzheim, Hauß zu Straßburg.
Vendenheim, Schlößlein Illburg und zugehörige Meyerhöff.

Wilhelm Georg Rudolff Julius	von Berckheim	Jeyßheim, Kraut-Ergersheim, Innenheim zum theil.
Johann Philips Meylach Hanß Caspar	von Dettlingen	Theil an Berstett und Owißheim, Schloß zu Stotzheim, Scharrachberckheim, ein Hauß zu Westhofen. Breißwickersheim, Sturmisch und Dettlingischen Hoff zu Straßburg.
Philips Wallraff Hanß Jacob Hanß Georg	Zuckmantel von Brumath	Winzenheim, Schloß zu Eckendorff.
Hanß Ludwig Georg Eberhard	Wetzel von Marsilien	Hauß zu Geidertheim, Adelich Hauß zu Straßburg.
Jacob Philips Jacob	Hüffel	Hanß zu Straßburg, ½. Theil am Hauß und Garten zu Ehrstein.
Johann Ludwig Zorn von Bulach Georg Friderich, sein Sohn		Görstheim, zum Theil, Hauß zu Still, Osthausen.
Ferdinand Zorn von Bulach		Osthausen, Hauß daselbsten, ein halben Theil am Hauß und Gut zu Ehrstein.
Christoph Wilhelm Bernhard Friderich	von Uttenheim, zum Ramstein	Hönheim, Schloß zu Kogenheim, Berg-Hauß Ramstein, Schlößlein zu Ebersmünster, Hauß zu Straßburg, und zu Barr, Hauß und Meyerhoff zu Friesenheim.
Wolff Jacob von Kagen-Eck		Ein Drittentheil an Hipsheim, Hauß zu Straßburg.
Beat Ludwig Wolff Georg	von Rathsamhausen zu Ehenweyr	Fegersheim, Ohnenheim, Bösenbiesen, Theil an Mietersholtz, Ehenweyr, Rathsamhausen, Niderotten-Rott, und Zänheim.
Hanß Wilhelm Heinrich Balthasar Johann Ludwig Philips Ludwig Hanß Wilhelm, junior.	von Kippenheim	Haus zu Neuweyler, Adelich Hauß zu Straßburg, Hauß zu Hangenbietenheim.
Johann Philipp Johann Georg Hieronymus Christoph Friderich Alexander	Bäpste von Bolsenheim	Bolsenheim, Schloß und Dorff, zwey Häuser zu Straßburg.
Wilhelm Sebastian Paulus Jacob Georg Sebastian	Mieg von Boffzheim	Boffzheim, Widern, zwey Adeliche Häuser zu Straßburg, Schlössel und Güter zu Illwickersheim.
Johann Friderich von Bödigheim		Ein Hauß zu Geidertheim.
Hanß Jacob Wilhelm Dietrich Philips Albrecht	Bernhold	Hauß zu Buchsweyler und Ingweyler, Adelich Gut zu Kalenburg, hinder Wimmenaw gelegen, Plobsheim zum Theil, ein Schloß allda.
Wolff Bernhard Philips	von Botzheim	Hauß zu Straßburg.
Christoph Jacob Gottfried Christian		Hauß zu Brumath.
Philips Conrad Johann Philipp	Joham von Mundolßheim	Mundolßheim, Mittelhaußbergen, Schloß zu Geispoltzheim, Schloß Birckenfelß bey Ober-Ehenheim, ein Hauß zu Straßburg.
Niclauß Jacob Haffner von Waßlenheim		Hauß und Gut zu Westhofen, Theil an ein Hauß zu Ingweyler.

Phi-

Philips Friderich Haffner von Waßlenheim	Hauß zu Roßheim, zum Theil.
Adolff Dümler.	
Frantz Matern Frantz Ruprecht Frantz Ludwig	von Ichtratzheim — Ichtratzheim, Hauß zu Hagenaw, Benfeld und Fegersheim, ein vierdten Theil an Hirckheim.
Hanß Hamman Truchseß von Reinfelden.	Hauß zu Schlettstatt.
Philips Reinhard Friderich	von Hornburg — Niederbrunn, Adelich Hauß und Gut zu Brumath.
Hanß Georg von Wickersheim.	
Philips Rudolff von Weitersheim	Hauß zu Geidertheim, Theil an Olvißheim, Stammhauß zu Brumath.
Michael Daniel von Poland.	
Wilhelm David Mond.	
N. N. von Herpstein.	Ein halben Theil an Mackenheim und Schloß daselbst.
Hanß Wilhelm Hecker von Ohlungen.	
Johann Philip Niedhammer von Wassenburg.	
Johann Bleickart von Rottenburg.	Schloß und Dorff Mülhausen.
Johann Arndt von Bittenheim	Hauß zu Mutzig.
Ernst Friderich Nittel von Treppach.	
Philips Christoph Gremp von Freydenstein	Zwey Häuser zu Buchsweyler, Schlössel zu Ernoltzheim, von obigen Häusern hat ein Stein-Calenfelß das vordere an sich erkaufft.
Bernhard Dieterich von Aurbach seel. Erben	Ein Hauß zu Neuweyler.
Lutz Böckels seel. Erben	Hauß zu Hüttenheim, Giesenburg genant, Hauß zu Straßburg.
Jungfrau Euphrosina Böcklerin.	Qvatzenheim, Hauß zu Straßburg.
Jungfrau Margaretha Magdalena von Waltmanßhausen	Adelich Hauß und Güter zu Ingweyler.
Sigmunds von Landsperg Wittib, gebohrne Ritterin von Uhrendorff	Schloß und Güter zu Ernoltzheim, Hauß zu Neuweyler und Dachstein.
Hund von Sulheim.	
Gabriel du Terrier von Birckwald.	Pfulgrießheim, Birckwald, Hauß zu Zabern.

Nachfolgende haben Adeliche, in die Matricul gehörige Güter, gehören aber vor ihre Person nicht in diese Matricul.

Die Herren von Rappolstein.	Jebsheim.
Die Herren von Ulm.	Stützheim und Trenheim.
Prälat zu Maurßmünster.	Otterweyler, Klein-Göfft, Altenheim zur Tauben.
Graff Fugger.	St. Bläß und Blienspach.
Fraw von Schönaw.	Schönaw, Sassen, Behlenheim, Hauß zu Schlettstatt, Theil am Bulachischen Hoff zu Straßburg in der Brand-Gaß, Theil am Landspergischen Hoff auff dem Roßmarck.
Lützelburg.	Wilvißheim, Otterßthal, Monßweyler, zwey Häuser zu Zabern.
Flachßland.	Schaffhausen, Hauß zu Zabern.
Obrist Lieutenant Wenckenstern.	Schnerßheim.

David

David Navir.	Schloß zu Hündißheim.
Fraw von Ossa.	Adeliche Häuser zu Hagenaw und Neuweyler.
Hertzberg.	Adelich Hauß zu Schlettstatt zum Stern genant.
David von Kirchheim.	Adelich Hauß zu Buchsweyler/ und Sultzische Mann-Lehen-Güter.
Albrecht Friderich Bremer.	Adelich Hauß und Güter zu Mutzig.
Ramstein.	Der Ramsteinisch Hoff zu Benfelden.
Hoffwarth/ jetzt Schach.	Lampertheim.
Reitzeissen.	Fürderheim.
Johann Reinhard Streiff von Lawenstein/ Obrister.	Schloß und Güter zu Rumerßheim.
Philips Heinrich Geyling von Altheim.	Buoßweyler zum halben Theil/ an eim halben Theil. Den halben Theil am Schlößlein zu Nidermotern. Item den halben Theil am Hauß zu Maurßmünster und Hauß zu Buchsweyler.

* * * * * * * * * * : * : * : * * * * * * * * *

SVPPLEMENTA
Zur Freyen
Reichs-Ritterschafft insgemein.

I.

Käysers Wilhelmi Diploma **wegen des gemeinen Land-Friedens/ woraus deutlich erhellet/ in was vor einem Zustande sich damahls die Reichs-Ritterschafft befunden/** de Anno 1255.

WIlhelmus Dei Gratia Romanorum Rex, semper Augustus, universis præsentes literas inspecturis dilectis fidelibus suis gratiam suam & omne bonum. Gratias agimus Domino Deo nostro gratiarum omnium largitori pro eo quod clamoribus pauperum, bellorum & discordiarum temporibus & afflictione continua, per perversorum tyrannidem miserabiliter oppressorum auditis, paterne & misericorditer exauditis tranquillitatem & pacem, quæ jam dudum exilium passa est, largifluam suæ pietatis gratiam per ministerium & labores humilium, maxime his diebus, quibus Romani Regni gubernacula feliciter obtinemus, miraculose & potenter induxit & contulit toti mundo, ad laudem & gloriam sui nominis ac salutem & commodum totius Imperii Christiani. Nos igitur in nomine Domini nostri Jesu Christi pacem instauratam salubriter & consulte juratam, totis affectibus & puro corde colentes authoritate Majestatis Regiæ confirmamus, volentes & desiderabiliter affectantes, ut dicti seculares Monachi, Moniales, & omnes Religiosi cujuscunque ordinis, Laici etiam & Judæi, hujus pacis & tranquillitatis commodo gaudeant perpetuo & fruantur.

Ut autem inter Nobiles Terræ & Civitates non possit dissensionis vel discordiæ scrupulus suboriri, per quem hoc sanctum pacis negotium impediri valeat, vel turbari, de concordi consensu & unanimi voluntate Nobilium etiam & civitatum, ex matura deliberatione nostri consilii decrevimus statuendum. Ut Nobiles & Domini terræ judiciis suis juste utantur, jura sua per omnia obtineant, sicut debent. Ab illis & hominibus, qui in eorum jurisdictionibus commorantur, ea servitia & jura recipiant & requirant, quæ ipsi & progenitores etiam eorum ante triginta vel quadraginta seu quinquaginta annos juste facere consueverunt, & illi, & ipsi Domini sint contenti: Omnes etiam Ecclesiæ, Civitates & oppida, & earum quælibet juncta, speciali jure suo gaudeant & fruantur pacifice & quiete illis libertatibus, honoribus & juribus generalibus & specialibus, quæ obtinuerunt, hactenus ex antiquo. Si autem Nobiles & Domini prædicti, per civitates sibi illatas injurias conquerantur, ipsi propter hoc nullum captivabunt ex eis, nec eorum pignora capient, nec etiam motu proprio contra ipsos procedent, aliquatenus ad vindictam, sed coram nobis, vel A. Comite de Waldeck nostro judiciario, aut Sculteto Bopardiense, Sculteto Francofurtense, Oppenheimense, Hageno, Weissenburgense, vel Colmariense, suas injurias recto judicio & per justam sententiam prosequentur. Civitates autem & oppida injurias suas, si quæ ipsis illatæ fuerint, juramento indicto, sicut præmissum est, coram nobis vel aliis prosequentur. Ita quod quilibet nobilis & unaquæque Civitas & oppidum recursum habeat ad judicem, unum de prædictis plus sibi vicinum, pro suis injuriis prosequendis.

Si autem Civitates & oppida propter negligentiam judicis non poterunt judicium & justitiam obtinere, ex nunc nobiles & Civitates propter observationem pacis juratæ totis viribus eorum collectis, contra illum injuriatorem procedent hostiliter, nec ex eo pax censebitur violata. Si vero Civitates vel oppida aliqua, nobiles, vel quicunque alii pacem violaverint in aliquo prædictorum, sub obtentu gratiæ nostræ, districtissime præcipimus, ab omnibus fœdere conjuratis procedi hostiliter contra illos, ut sic pax omnimode conservetur & in posterum inconcussa permaneat & illæsa. Ut autem hæc salubria & jurata nostra statuta, rata & firma permaneant, ab omnibus inviolabiliter observentur, has literas Regiæ Majestatis Sigillo duximus roborandas. Actum apud Oppenheim Anno M CC LV. Vigilia Sancti Martini, indictione XIV.

II.

Käysers Maximiliani II. Resolution **von Freystellung der** Religion **auff den Stifftern/ der gemeinen gefreyten Reichs-Ritterschafft auff dem Reichs-Tage zu Regenspurg den** 9. Octobr. Anno 1576. **zugestellt/** siehe oben in Part. Gen. Continuat. erster Fortsetz. pag. 263.

III.

Käysers Rudolphi II. Rescriptum **an Cammer-Richter und Beysitzer zu Speyer/ daß sie der hin und wieder bedrängten Reichs-Ritterschafft/ auff ihr Ansuchen mit Erkennung nothwendiger** Processe **hülffliche Hand leisten möchten/** de Anno 1591.

Rudolph.

SEr Hrwürdiger Fürst/ lieber Andächtiger/ auch Wohlgebohrn Edle/ Ersam/ Gelehrt/ Liebe/ Getrewen/ als unlengst unser und des Reichs liebe Getrewe gemainer Reichs-Ritterschafft deß gefreyten Adels der dreyen Kraiß zu Schwaben/ Franckhen/ Rheinstrom und Wetteraw/ sampt ihren zugehörigen Erben/ ihre ansehenliche Ausschuß und Gewalt-Tragere anher zu unserm Kayserlichen Hof-Lager abgefertigt/ und uns allerhandt hohe mercklicher Bedrangnuß und Beschwernussen/ welche ihnen von etlichen höheren Ständen wider ihr wohlerlangte und herbrachte uhralte Adenliche Privilegia und Freyheiten/ hin und wieder begegnen/ fürtragen/ und dabey umb unsere Kayserl. Hülf und Einsehen pitten lassen.

Und wir dann aus denselben so viel befunden/ daß under andern mehr Ursachen bemelter Ritterschafft täglich Abnehmens und Undernehmung nicht die wenigsten seyen/ das sich etlich höhere Ständ in der Nachbarschafft/ sie ihre Gütter und Anwesen haben/ da Thails under dem Schein angebner Landsasserey und hohen Obrigkaitt/ Thails zu weit extendirter Lehenschafft/ Thails vorstlicher Obrigkaitt und Wildtbanns/ und anderer mehr dergleichen Gerechtigkaitt/ allerlay Jurisdiction und Pottmeßigkaitt/ auch Juris collectandi über sie und ihre Underthanen anmassen/ und sie dadurch wie auch offtermahls thätliche Aufhaltung ihrer Personen und Güetter aus unser unmittelbahren Subjection under sich zu ziehen/ und also umb ihre theur erworbne Adenliche Privilegia und Freyhaiten zu pringen understehen/ über das und ob sich gleichwohl jhewells ettlich aus berüertten Adel solches Gewalts und wiederrechtlicher Neuerung vermittelst unser und unserer Kayserl. Cammer-Gerichts Hülff und Proceß zu entschütten/ und sich bey ihren herbrachten und ersessenen Adenlichen Freyhaiten zu handthaben vermainen/ dennoch derselben durch ermelter sterckheren Ständ Gewalt/ nicht allein zu klagen gemacht/ sondern auch die von ihnen jhewells erlangte Rechtliche Proceß durch Fürnehmung und Cumulirung newer Eingriff/ und dann Einwendung angemaster Exceptionum subjectionis, und andere dergleichen Ausflucht/ darüber man offtermahls viel lange Jahr disputiren muß/ dermassen verlengert und auffgehalten werden/ daß wenig aus ihnen der Sachen Endschafft erleben/ oder da es je geschicht/ dennoch durch solche langwürige Rechtfertigungen und unaufhörliche Zusetzung ihrer starckhen Widerthail in solch Unvermögen gerathen/ daß sie sich letzlich entweder derselben Willen bequemen/ oder aber Armuth und Unvermögens halben/ ihre gute gerechte Sachen verlassen müssen. Wann nun durch solchen Weg biß dahero in kurtzen Jahren ein gutter Theil der gefreyten Reichs-Ritterschafft und Teut-

schen Adels, umb ihr lang herprachte Immunitäten und Freyhaiten gepracht, und uns zu merckhlichem Nachtheil entzogen worden, auch noch täglichs immer je mehr und mehr entzogen werden, welches wir als ihr einig unmittelbar Haubt und Obrigkaitt in allweg zu verhüetten, sowohl auch sonsten obliegenden Kayserlichen Ambts halben, menniglich bey seinen Rechten und Herpringen zu handthaben, und wider unrechtmessigen Gewalt zu schützen uns schuldig erkennen, so haben wir demnach für ein hohe Notturfft geachtet, D. A. und Euch solcher Dingen (als dabey wir höchlich interessirt seyn,) daran auch uns und dem Reich hoch und viel gelegen, hiermit gnädigst erinnern, mit dem gnedigen Gesinnen und Ermahnen, D. A. und ihr wöllet auff dergleichen, der bemelten Ritterschafft Beschwerungen und Sachen, gutt vleißig Auffmerckhens haben, und da befunden, daß sie oder die Ihren mit unpillichem Gewalt, Gefengnuß, Pfandungen, Arresten, Spolien und in andere verbottene Weg, von unser und des Heiligen Reichs unmittelbahren Subjection, oder auch ihren wohl erlangten und hergeprachten Adenlichen Privilegien und Frayhaitten wöllen getrungen werden, denselbigen nicht allain nach Gelegenhaitt der Sachen, und so viel vermög der Rechten, und unser und des Heil. Reichs Ordnung sich thun lässet und gebüeret, mit Erkennung nottwendiger Proceß, jederzeit hülffliche Hand pietten, sonder auch in denselben Puncten als privilegirten Sachen, alle frivolas exceptiones und gesuchte Weitleuffigkaitten, dermassen abschneiden, daß die Bedrangten und Schwächern zu schleinigem und förderlichem Urthail und Austrag Rechtens gelangen, und uns neben andern ihres Mittels Freyen und Adel dasjenig thun und wissen mögen, was von Alter herkommen, und weilandt unserm Löblichen Vorfordern am Reich Römischer Kaysern und Königen gelaistet worden ist. Dazu deme es ohne das den Rechten und Reichs-Ordnungen und Abschieden gantz gemeß ist, und darumb billich beschicht, ist also unser gnädiger Wille, und geraicht uns von D. A. und Euch zu gnedigem angenehmen Gefallen. Datum, Prag den 20ten Septembris, Anno 1591.

An Cammer-Richter und Beysitzer zu Speyr.

IV.

Chur-Fürst Friederichs zur Pfaltz Resolution auff der Freyen Reichs-Ritterschafft bey Ihro eingebrachten Beschwerden, worinn er sie vor immediat erkennet, und wegen bißheriger Irrungen gütliche Tractaten offeriret, de Anno 1594.

Der Durchleuchtigst-Hochgebohrne Fürst und Herr, Friderich, Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsäß und Chur-Fürst, Hertzog in Bayern, ꝛc. hat abermahls in Gnaden angehört, welcher massen der dreyer Creyssen gefreyter Ritterschafft in Franckhen, Schwaben und am Rheinstrohm, durch ihre Abgeordnete um Resolution uff vorige in ermelter dreyer Crayssen Nahmen übergebener Beschwerungs-Schrifft underthänigst anmahnen lassen; Wie nun höchst-ermelter Chur-Fürst angeregter Ritterschafft mit sondern Chur-Fürstl. Gnaden gewogen, und solches in underschiedlichen Fällen im Werck erwiesen, als wäre deroselben auch liebers nichts gewesen, dann daß sie ohngehindert anderer eingefallener hochwichtiger Geschäfften zue vorhin vertrösteter- endlichen Berathschlagung obbemelter Beschwehrung kommen, und sich zu ihr der Ritterschafft guther Befriedigung resolviren könten; Es seind aber Seiner Chur-Fürstl. Gnaden durch vielfältig täglich eingefallene eilfertige Sachen zu denen jezigen anfangenden Reichs-Versamblungen eben auch gerathen, gleichsam, wie die Ritterschafft gewiß dafür halten mag, wider ihren Willen daran biß noch abgehalten worden, versehen sich doch, (alldieweil demnegst mehrangeregter Ritterschafft aus dem biß dahero, nach Uberantwortung der vorgedachten Schrifft gewehrten Verzug Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Wissens einiges Nachtheils nicht zugewachsen,) gerührte Ritterschafft werde deß fernern Verweilens, das biß zur Erörterung irgend noch weiter einfallen möchte, keine Beschwehrung tragen. Es erbieten sich aber anjetzo Se. Chur-Fürstl. Gn. daß Se. Chur-Fürstl. Gnaden gar nicht gemeint, offtangeregten Crayssen, und den darein gehörigen von Adel, als Reichs-befreypten Ritterschafften, an ihren uralten, rechtmäßig hergebrachten und geübten Freyheiten, Irrung oder Eintrag zu thun, noch gegen dieselbige einige Landsässerey, die Zeit Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Lebens einzuführen, sondern einem jeden das Seine, und bey Recht und Billichkeit bleiben zu lassen, hingegen wollen auch seine Chur-Fürstl. Gnaden sich an dero herbrachten Hoheiten, Recht und Gerechtigkeiten keinen Abbruch thun lassen; Damit aber dem vorgefallenen Streit und Irrung, daraus diß Mißverständ erwachsen, desto füeglicher abgeholffen werde, wollen seine Chur-Fürstl. Gnaden diese Sachen nochmahls zu ehester Möglichkeit vornehmen, der Ritterschafft einen Tag benennen, und von gründtlicher Erörterung berührter Streit und Irrung güthliche Tractation und Handlung pflegen; Welcher Erklärung Sr. Chur-Fürstl. Gnaden jetzigen der Ritterschafft Abgeordneten uff dero Begehren diesen schrifftlichen Schein unter Seiner Chur-Fürstl. Gnaden Secret gnädig bewilliget.

Geschehen zu Haidelberg, den 18. May, Anno 1594.

Friderich Pfaltz-Graff, Chur-Fürst.

V.

Käysers Rudolphi II. anderweites Rescriptum an Cammer-Richter und Beysitzer zu Speyer, daß sie der Freyen Reichs-Ritterschafft in ihren Processen mügligsten Beystand leisten sollen, de Anno 1605.

Rudolph, ꝛc.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger; auch Wohlgebohrne, Edel, Gelehrt, und Liebe Getreue; Ew. And. würdt ohnentfallen seyn, oder aber sie haben aus obbefügter Beyschrifft zu sehen, was wir ihnen auff underthänigstes Anruffen unserer und des Reichs Ritterschafft und Adels, der drey Crayssen, Schwaben, Franckhen und Rheinstrohm, auch der Wetterauw, samt ihren zugehörigen Orthen, deren ihnen den Ritterschafften und derselben Adelichen Mit-Gliedern von den hohen Ständen, wider ihr alte Privilegia begegneten Beträngnussen halben, noch am de dato den 20. Septembris, Anno Neunzig Eins zugeschrieben.

Wann wir dann jetzt insonderheit obgedachter Ritterschafft am Rheinstrohm und in der Wetterauw, auff derselben ferners underthänigstes Bitten ihre von uns allbereit habende Privilegia, Theils renovirt und declarirt, Theils aber sie die Ritterschafft über etliche, in obberührten unserm Kayserlichen Schreiben begriffene Puncten mit neuen Freyheiten gnädiglich versehen, dabey wir auch erstvorgemelte Ritterschafft (als derselben ohnmittelbahres Ober-Haubt) vestiglich handzuhaben gedenckhen. Hierum so haben Ew. Andacht und Euch dessen hiermit erinnern wollen, an dieselbe darauff gnädiglich gesinnend, sie wöllen auff alle und jede mehr gedachter Rheinisch- und Wetterauischen Ritterschafft, und derselben Adelichen Mit-Glieder Sachen und Beschwerungen, so entweder an unsern Kayserlichen Cammer-Gericht bereits anhängig, oder daselbst noch künfftig angebracht werden, guth fleißig Auffmerckhens haben, und da D. And. je befinden, daß demselben von einem oder andern Stand, mit ohnbilliger Gewalt, Gefängnus, Pfandung, Arresten, Spolien, oder andern verbottenen Wege, zuwider obangeregten unseren ihnen ertheilten Privilegien und derselben Renovation und Declaration, zugesetzt werden wolte, alsdann ihnen der Ritterschafft und derselben Adelichen Mit-Glieder, mit Erkennung nothwendiger unserer und des Hayl. Reichs Ordnung gemässer Procels nicht allein jedesmahls verhülfflich seyn, sondern auch in solcher also privilegirten Sache, alle frivolas exceptiones und suchende Weitläufftigkeit, dermassen abschneiden, damit die Betrangte zu schleunigen Austrag Rechtens gelangen, und durch den Verzug an würckhlicher Fortsetzung ihrer uns der Zeit wider gemeiner Christenheit Erb-Feind den Türckhen schon etlich viel Jahr wehrenden offenen Kriegs geleisteten getreuen, angenehmen und ersprießlichen Ritter-Diensten nicht verhindert werden, an dem erweisen uns Deine And. und ihr neben der Billigkeit sonders angenehmes Gefallen, denen wir samt und sonders mit Kayf. Gnaden und allem Guthen wohlgenaigt seyn. Datum, zu Praag, den 9. Julii, 1605.

VI.

Correspondenz-Abschied, so die Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom, in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Hailbronn, wegen der damahligen beschwerlichen Läuffte, im Jahr 1609. unter einander auffgerichtet.

Zu wissen und kund sey hiermit allen und denjenigen, denen es gebühret, als sich die Läufften nunmehr eine zimliche Zeit hero, so wohl in- als ausserhalb des Reichs, sehr geschwührlich und gefährlich ansehen lassen, und dabey so viel befunden worden, daß fast von allen Ständen des Heil. Römischen Reichs hin und wieder vertraulich geheime Zusammenkünfften angestellt und gehalten werden, und dahero beynechstem den 1. May in des Heil. Reichs Statt

Speyer gehaltenem Ritterlichen Correſpondenz-Tag, von des Fränckiſchen Ritter-Crayſes Herren Abgeordneten wohlmeinend vorgeſchlagen und gebetten worden, zu reiffer und zeitlicher Berathſchlagung einer vertraulichen Union und Zuſammenſetzung wiederum einen ſonderbahrn extraordinari Correſpondenz-Tag an eine allen dreyen Crayßen gelegene Mahl-Statt auszuſchreiben, geſtalt denn auf allerſeits Beliebung ſolche Zuſammenkunfft von den Herrn Schwäbiſchen Ausſchuß, denen jetziger Zeit die Direction des Correſpondenz-Weſens oblieget, uff den dritten gegenwärtiges Monaths Septembris, anhero in deß H. Reichs Statt Heilbronn, angeſetzet worden, daß nach freundlicher Empfahung und Congratulation ſich die Erſchienene und Anweſende, die unten benannte, aus allen dreyen gefreyten Ritter-Crayßen nachfolgenden Abſchieds, doch anderer Geſtalt nicht, dann auff Hinterſichbringung und Ratification ihrer Directoren und Mitverwanden, freundlich verglichen haben.

Und obzwar anfänglich die drey gefreyte Ritter-Crayß der gäntzlichen unfehlbaren Hoffnung geleben, es ſolle und werde die Röm. Käyſerl. Majeſtät Unſer allergnädigſter Herr, und der Ritterſchafft einig zeitlich Haupt, nicht verhengen oder nachgeben, daß wohlgemelte drey Ritter-Crayß, als Ihrer Käyſerl. Majeſtät allergehorſamſte Vaſallen und Edle Knecht, welche deroſelben in vorgefallenen Nöthen, ſonderlich aber wider den Erb-Feind Chriſtl. Nahmens, den Türcken, nach ihren äußerſten Vermögen allerunterthänigſte treue Dienſt und Hülff geleiſtet, auch nochmahls nicht weniger zu thun gantz unterthänig geſonnen und geneigt ſeynd, einiger Gewalt begegne oder wiederfahre, ſondern dieſelbigen vielmehr mit Ihrer Majeſtät Allergnädigſten Adlers-Flügeln wider alle Zunöthigung bedecken, ſchützen und beſchirmen werden, jedoch und weil es gleichwohl an deme, daß oballerhöchſtgedachte Käyſerl. Majeſtät mit der Hülffe faſt weit, darzu der Adel nicht beyſammen, ſondern hin und her im Land zerſtreuet geweſen, zu dem, wie die tägliche Erfahrung gibt und ausweiſet, daß in Kriegs-Leufften und unverſehenlichen Durchzügen der ungehaltene gemeine Pöffel offtermahls und wohl ohne und wider des Kriegs-Herrn Wiſſen und Willen, auch ohne deren Obriſten und Befelchshabern Verhängnüß in offenen Flecken und Häuſern (immaſſen dann die von der Ritterſchafft mehrentheils in dergleichen Orten wohnen) mit Morden, Brennen, Rauben und Plündern, Schänden und in andere Weiß und Weg an Ehr, Leib und Gut groſſen unſäglichen Schaden ſtifften.

Derowegen und in Betrachtung jetziger unter Augen ſchwebender Gefährlichkeit, die äuſſerſte unumgängliche Nothdurfft erfordert, daß die von der Ritterſchafft, vermög ihrer lieben Vor-Eltern in gleichen Fällen offtermahls practicirte Exempeln, förderlichſt näher zuſammen tretten, und ſich mit einander eines gleichen Verſtands vereinbaren, ſo haben damahls die allhie Anweſende dem Allmächtigen, ſo dann auch Allerhöchſtgedachter Röm. Kayſerl. Majeſt. zu Lob und Ehren, niemands zu Offenſion oder Beſchwehrung, ſondern einig und allein zu Fortpflantzung eines GOtt wohlgefälligen Chriſtlichen Lebens, Zucht, Tugend und Erbarkeit, wie auch zu Defenſion, Handhab- und Erhaltung des Ihrigen, wider öffentliche Gewaltthat eine vertrauliche Vereinigung, uff nachfolgende Puncten und Articuln geſtellet, verglichen:

Anfänglich und nachdeme der Allmächtige durch unſer übermäßige Boßheit, mannigfaltige Sünd und Laſter, nach ſeinem gerechten Gericht, zu allerhand gemeinen augenſcheinlichen Land-Plagen verurſacht, und er aber, laut der Schrifft, ſo gütig, gnädig und barmhertzig iſt, daß wann die Menſchen von ihrem boßhafftigen ſündlichen Leben abſtehen, und ſich zu ihme bekehren, er hingegen auch ſeine bedrohete Straff wiederum einſtellen will, als wird zuförderiſt vor den beſten und gewißeſten Weg, die allbereit vor Augen ſchwebende ſowohl künfftig androhende Beſchwerungen abzuwenden, gehalten, wo von einem jeden, neben der von GOtt ſelbſt erlaubten Defenſion, zur wahren Bußfertigkeit gewieſen wird, dannenhero abgeredt und beſchloſſen, daß die Unions-Verwandten vor allen Dingen ihre bißhero begangene Mißethaten mit rechtem Ernſt erkennen, bekennen, und GOtt um gnädige Verzeihung bitten, auch fürohin mittels ſeiner Göttlichen Hülff und Beyſtands ihren Wandel nach ſeinem Wort und Willen Chriſtlich anſtellen und führen ſollen und wollen, inſonderheit aber nachdem das Gotteslåſtern, Fluchen und Schweren allenthalben ſo gar gemein, und dermaſſen ohne Scheu getrieben, daß es faſt und vom gröſten Hauffen vor keine Sünde, ſondern vielmehr vor eine Tapfferkeit gehalten wird, als ſollen die Unirten ſich alles GOttes Schwur, dadurch der Allmächtige ſonſten zu allerhand ſchweren Land-Straffen verurſacht, ſich hinführo allerdings und gäntzlich enthalten.

Zum andern, als bishero auch Freſſen, Sauffen, Ehebruch, Schand und Unzucht über alle Maaß hefftig im Schwang gehet, daraus ein wildes, wüſtes, unordentliches viehiſch Weſen erfolget: und zwar, das die Exempel bey uns dermaſſen beſtättigen, daß faſt bey allen ehrlichen Verſammlungen keiner Zeit noch Segen ihre Ehr und Recht gegeben wird, ſo ſollen

ſollen die Unirte ſolche übermäßig Zutrincken, auch Ehebruch, Unzucht und andere dergleichen Laſter, möglichſtes Fleiſſes abſchaffen, und hingegen ſich eines Chriſtlichen, GOtt wohlgefälligen, ehrlichen, züchtigen und Adelichen Lebens, Weſens und Wandels befleißigen.

Vor das Dritte, demnach der Pracht und die Hoffart bey denen von Adel, ihren Weibern und Töchtern, in Uberfluß und Köſtlichkeit der Kleider, dermaſſen geſtiegen, daß ſie es faſt denen Fürſten gleich machen, GOtt aber an aller Hoffart einen Greuel trägt, dahero auch manchmahl ſelbige härtiglich heimgeſucht und geſtürtzet, zudem der Adel hierdurch in Abnehmung und Ringerung ihrer Nahrung geräth, und wo dieſer Uberfluß nicht abgeſtellt, ſie unfehlbar an zeitlichen Vermögen dermaſſen in Abfall und Erſchöpffung gerathen würden, daß hernach ihre Adeliche Gütter, ſo von ihren lieben Eltern auff ſie geerbt, begeben, und in anderer Leute Hände kommen laſſen müſſen, ſo haben die Anweſende hierinnen aus angedeuten Urſachen beſchloſſen, daß nunmehro und hinführo bey denen Unirten ſolcher verderblicher Uberfluß ſolle abgeſchafft und eingeſtellet werden.

Alſo auch und zum Vierten mit vielen dahin kommen, daß Siegel und Brieff, verſprochener Treu und Glaub, dem Adel zu mercklicher Verkleinerung nicht wollen vollzogen werden, und aber menſchlicher Erbarkeit, ſonderlich aber denen von der Ritterſchafft nichts beſſers oder löblichers anſtehet, denn daß ſie ihren Worten und Zuſagungen Krafft geben, alſo iſt hierauff dieſe einmüthige Abred- und Vergleichung geſchehen, daß hinführo alle ſchrifftliche und mündliche bekanntliche und beweisliche Verſprechungen ohne einige Ein- oder Widerrede und geſuchte Sophiſtiſche Räncke und Fünde (wie leider nunmehro gute Zeit hero in gemeiner Ubung und Gebrauch uffkommen wollen) ſtracks und würcklich gehalten und vollzogen, auch uff einkommene Erlangung die Directores, Hauptleut und Ausſchuß ihre Zugewandten ſo beklagt, hierzu mit ſondern Ernſt erinnern, ermahnen, anhalten ſollen und wollen.

Demnach ſich auch zum Fünfften mehrmahls zugetragen, daß einer deß andern abgeſchaffte und beurlaubte Unterthanen, Diener und Ehehalten in Dienſt, Schutz und Schirm uffgenommen, daraus dann allerhand Widerwillen, Feindſchafft und Zerrüttung erfolget, ſo ſolle dieſes hinfürter von den Unirten nicht mehr geſtattet werden, ſondern forthin keiner deß andern ausgetrettene Unterthanen, Hinterſaſſen, reißige Knecht und Jungen annehmen, ihnen weder Dienſt, Unterſchleiff noch Förderung geben, wo ſie nicht redliche Abſchiede, von dem Ort da ſie ſich zuvor gehalten, mitbringen und auffweiſen werden, wann aber einer oder mehr einigen Diener aus redlichen erheblichen Urſachen abnehmen, und nachmahls ſchrifftlich oder mündlich verſtändigt, ſo ſoll er denſelben, wo er ſich der beſchuldigten That halber, mit ſeinen vorigen Junckern nicht der Gebühr abfinden oder vergleichen würde, dem andern zum Verdruß oder Trotz länger nicht auffhalten, immaſſen man ſich denn dieſes und anderer hierob einverleibter Puncten halber einer gewiſſen Ordnung zu vergleichen haben wird.

Ferner und zum Sechſten bezeuget die Errung, daß bishero faſt niemand ſich deß andern in ſeinen obliegenden Bitten und Beſchwernüſſen, die ihnen von denen hohen Ständen, oder auch ſeines gleichen begegnet, angenommen, und dem Bedrängten weder mit Rath, noch mit Hülffe zu erſcheinen, welches dann der Ritterſchafft insgemein und inſonderheit zu noch mehrerer Häuffung des Zwang- und Drangſals gereicht, darzu auch gemeiner Ritterſchafft dieſes zu Schaden kommt, daß nunmehro eine lange Zeit die Juſtitia am Kayſerlichen Cammer-Gericht ſehr verzüglich und langſam von ſtatten gangen, wie noch, und alſo der Betrangt und Geringert weder durch gütlich oder rechtlichen Weg zu einiger fruchtbarlichen noch würcklichen Hülff zu ſeinen Rechten gelangen mögen, als haben hierauff die Anweſende abermahls ſich dahin verglichen und einander zugeſagt, daß hinfürbas ohne Unterſcheid der Religion ſie einander mit rechten wahren Treuen meynen, ein jeglicher dem andern ſein Recht gönnen, ihme daſſelbig, wie auch ſeine Ehr und Gut, retten und vertheidigen helffen ſollen und wollen, uff Maaß und Weiß hernachfolgende:

Da einem von höhern oder andern Ständen und Perſonen Eintrag, Hinderniß und Gewalt beſchehe an ſeinem ungezweiffelten gnugſam erkundigten und bekannten Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, in waſſerley Geſtalt und Weg es ſich deſſelbigen Beſchwerten und Nothleidenden mit tapfferm Ernſt annehmen, zuvörderſt an demjenigen, von dem ihme die Beſchwernüß oder Trangſal begegnet, der Sachen Beſchaffenheit ausführlich, unterthänig, dienſtlich und freundlich nach Gelegenheit der Perſohn in Schrifften zu erkennen geben, mit angehefftem Flehen und Bitten, die vorgenommene Thätlichkeit abzuſtellen, auch im Fall der Noth, da es vor rathſam ermeſſen und verhafft würde, durch mündlichs Beſprechen und Berichten ein mehrers zu erhalten von den Unions-Verwandten verſtändige und anſehnliche Perſohnen abordnen, und alle mögliche Beſcheidenheit, Mittel und Weg ſuchen und gebrau-

chen, damit der Beträngt zu gleich ersprießlichen Rechten und dessen scheunigen Austrag gelangen mögen. Im Fall aber alle gepflogene gütliche Ersuchung, Bitten und Erbitten nicht verfangen wolten, alsdann sollen und wollen die Unirten dem Beträngten alle im Reich erlaubte und gegen männiglich erlangte und zugelassene Defensiv-Mittel und tröstliche Hülff Hand auf Weiß und Weg, wie sie das nach Beschaffenheit des Falls und Gelegenheit der Zeit und Personen vor das rathsamst ermessen werden, bestes ihres Vermögens leisten und erzeigen.

Insonderheit aber ist vors Siebend hierbey auch verabschiedet, was gemeine Beschwerungen seyn, dabey ob consequentiam allgemeine und gantze gefreyte Reichs-Ritterschafft und dero Posteritât mit interessirt, als Landsasserey, Lehens- Zoll- und dergleichen, und insgemein Handlung aller der Ritterschafft inhabende uralter und erneuerter Kayserlichen Privilegien anlangend, daß dero rechtliche Ausführung pro Interesse einem jeden Crayß und Ort, in Nahmen und von wegen gemeiner Ritterschafft und dero Häupter und Vorsteher uff dero Unkosten und Verlag geschehen solle, zu dem, wenn in einer und dergleichen Sache ein obsieglich Præjudicium oder Vorurtheil erhalten, sich dessen in gleichmäßigen Fällen alle und jede Ritterliche Zugewandte zu erfreuen mögen haben.

Es sollen auch vors Achte die Directores, Hauptleut, Räth und Ausschuß jedes gefreyten Ritter-Crayses und Orts embsige Auffacht halten, was es ihren anbefohlenen Crayßen und Orten verhandelt würd, und wo sich Fäll ereignen und zutragen, welche, da sie ungeant und unwidersprochen stillschweigend hin passirt, gantzer gemeiner Ritterschafft und dero einverleibten Mit-Gliedern zu beschwerlicher Sequel und Nachfolge erzogen mögen werden, darwider im Nahmen und von wegen deß gemeinen Ritterlichen Corporis Protestation, Contradiction und Andungs Schrifften einzuwenden und zu summiren zu lassen.

Ferners und zum Neunten die hieoben im Eingang angeregte gefährliche Zeit und Läufften betreffend, sollen alle Unions-Verwandten einander getreulich meynen, und damit sie sich, auch ihre Weiber und Kinder wider unbillliche Gewalt, unversehne Einfäll, Durchzug und Einlägerung schützen und schirmen mögen, soll ein jeder, samt allen den Seinigen in guter Bereitschafft sitzen, sich mit Pferden und Dienern, wie auch vor sich und seine Unterthanen mit Harnisch, Büchsen und Wehren, und was sonsten weiter zum Ernst gehöret, bey Zeiten und dermassen gefast machen und halten, damit er nicht allein sich selbsten eines unversehenen Gewalt Angriffs und Uberfalls in etwas entschütten, sondern auch in ereigneten Nothfällen seinem Nachbar mit förderlicher Hülff erscheinen und hinwieder von andern in gleicher Begegnung ebenmäßigen Schutz, Beysprung und Rettung gewarten und haben mögen.

Zu dem Ende und damit die Ritterschafft und ihre Angehörige dieser dreyen gefreyten Reichs-Ritter-Crayßen wider alle unversehene Empörungen, innerliche und äusserliche Einfäll, Uberzug und Kriegs-Handlungen mit einem ersprießlichen Vorrath jederzeit gefast seye,

Ist von den Anwesenden vor das Zehent Veranlassung beschehen, an ein verwahrlich Ort eine ansehnliche Summa Gelds zusammen zu schiessen und zu deponiren; inmassen dann uff vorderist und ein Zeit hie unten zu Ende vermelt, sich jeder Crayß resolviren soll, was ihme nicht allein zur ersten Angab, sondern auch zu folgenden vier Jahrs-Friesten zu leisten erschwinglich wolle seyn.

Darbey auch und zum Eilfften weiter bedacht und beschlossen worden, wann andere Ständ bey einem oder dem andern um Confœderation und Bündniß Ansuchung und Werbung thun lassen möchte, daß derjenig Crayß, bey deme es zum ersten gesucht und angebracht, solches an die andere beede Crayß unverzüglich gelangen lassen und also hierinnen communicato consilio und mit Vorwissen der gesamten dreyen Crayß solle verfahren werden.

Damit auch vor das Zwölffte durch einfallende und ereigende nachbarliche Speen und andere Irrungen die gute Vertraulichkeit, prima instantia und Union zwischen denen von der Ritterschafft nicht gehemmt, oder wohl gar zerschlagen werde, so sollen die Unions-Verwandten, wo sie gegen ihres Genossen in Strittigkeit gerathen, (es treffe gleich dasselbe an was es wolle) zu erster Gelegenheit seine habende Verschlerung mit einverleibter umständiger Deduction seines prætendirten Rechtens an Hauptleut und Räth dessen Orts oder Viertels, darinn sein Gegenpart gesessen, in Schrifften gelangen lassen, darauff dann dieselbige uffs förderlichst und unverzüglichst beede strittigen Partheyen an eine gelegene Mahlstatt beschreiben und allen ernstlichen und müglichsten Fleiß zu gütiger Vergleich- und Abstellung entstandener Irrungen und Mißverstand anwenden sollen, zum Fall aber die Güte unverfänglich würde seyn, alsdann sollen sie in zweyen oder dreyen Schrifften nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen gegen einander procediren und verfahren, und was nach beschehenen Schluß Hauptleut und Räth mit Zuziehung unpartheyischer weder der Partheyen noch der Sachen Verwandter, sowohl Adels-Personen, als Rechts-Gelehrten zu Recht erkennen und sprechen

chen werden, dabey solle es sein endlich und gäntzlich Verbleibens haben, wofern davon nicht appelliret wird. Wolte aber der verlustigte Theil, an den publicirten Urthel und ja nicht ersättigt seyn, solle ihm alsdenn die Appellation vermög der Rechten in Zeit zehen Tagen an das Kayserl. Cammer-Gericht vermög der Rechten bevorstehen.

Nachdem auch zum Dreyzehenden Herrn Hauptmann und Räthe Reichs-befreyter Ritterschafft in Francken Orts Gebürgs klagend angebracht, was Massen ihr Mit-Glied, Hans Paulus von Lichau von dem Fürstlichen Brandenburgischen Hauptmann zum Hoff, umb deßwillen, daß er einen Ritters-Tag zum Haibrechts beygewohnet, und von dieser Unions-Sachen Rechten halten helffen, auch anderer mehr beschuldigter Wort halben in Verstrickung genommen, und nunmehr in die achtzehen Wochen darinnen uffgehalten, unangesehen sie an Herrn Marggraffen Christian von Brandenburg, nunmehr zum zweytenmahl um dessen Relaxation intercedendo & interveniendo geschrieben, als ist im Nahmen der drey gefreyten Reichs-Crayß ein Beschwer-Schreiben an hochgemelten Hrn. Marggraffen, wie auch ein Verweiß-Schreiben an gedachten Hauptmann, mit Nahmen Gerhard Sigmund von Luschwitz, ausgefertigt, und dabey vor rathsam angesehen und dahin geschlossen worden, weil es vornemlich um die uff den Voitlandischen Adel angemaste Landsasserey zu thun, daß das Fränckische Directorium pro Interesse beneben dem Verstrickten von Lichau an dem Käyserlichen Cammer-Gericht pro mandato de relaxando captivo supplicirren sollen.

Sonsten und in allen übrigen Puncten verbleibt es bey dem neulich zu Speyer uffgerichten Correspondenz-Abschied, und wird ein jeder Crayß denselben, sonderlichen aber, was wegen deren aus der Ritterschafft Mittel verwandter und alienirter Adelicher Gütter bey dem §. und als hierauff, dazumahl verabschiedet, und wie es mit denjenigen Güttern, welche ins künfftig noch von denen von der Ritterschafft verkaufft und alienirt werden möchten, zu halten seyn, bedacht und vor rathsam angesehen, entweder durch die in berührten §. vermelte oder aber andere ersprießliche und dienliche Mittel zur Effectuation zu richten, und also ob der Käyserlichen Majestät und der Ritterschafft Interesse steiff zu halten wissen, inmassen sie dann hiermit dahin erinnert seyn sollen.

Dieses nun, so bevorstehet, ist vor dieses mahl allhier verabschiedet und beschlossen worden, doch so viel obbeschriebene Unions-Notul anbelanget, haben die anwesende Herren Directores, Hauptleut, Ausschuß und Abgeordnete aus den drey gefreyten Ritter-Crayßen dieselbe anderer Gestalt nicht, dann mit dieser Bedingung subscribirt, und mit ihren Adelichen Ring-Pittschafften verwahrt, nemlich daß sie den Inhalt zu erster Gelegenheit ihren Zugewandten referiren, proponiren und vorhalten wollen, mit dem Anhang, daß inner dreyen Monathen die Fränckische und Rheinische, was sie bey den Ihrigen erhalten und erhandelt, und hierinnen dero Erklärung und Bedenckung seye, den Schwäbischen schrifftlich entdecken wollen, hingegen auch die Schwäbische die andere beede Crayß des Verfolgs, und was hierüber deren endliche Meinung, aviliren sollen, zu dem Ende und damit nach befundener Beschaffenheit der Schwäbischen Ritter-Crayß als jetzo Directores des Correspondenz-Wesens wiederum einen andern Correspondenz-Tag zu endlicher Vergleich- und Uffrichtung der Union ausschreiben mögen.

Und seynt diß die Anwesende, benantlich die Edle, Gestreng und Veste, aus dem Schwäbischen Ritter-Crayß, Albrecht Thum von Neuburgk zu Kömigen, Friederich von Glänigen zue Neuen-Schnubeck, Bernhard von und zu Mainzig, Schwickard von und zu Sickingen, aus dem Fränckischen Ritter-Crayß, Bernhard von Hutten, uff fordern Franckenberg, Hanß Philipp von Crailshaim, zu Hornberg an der Jagst, Hanß Dietrich Marschall von Ebnet, zu der Burgck bey Burckkunstatt, Ernst Christoph von Steigenstein zu Isigau, Hanß Christoph von Thöln zu Schönwald, Georg Friederich von Eyb, zu Vestenberg, Hanß Georg von Rottenhahn zu Rentweiesdorff, und Georg Ludwig von Hutten, zu Pirckenfeld; wegen des Rheinischen Ritter-Crayses, Pleichard von Hellenstelt, Herr zu Histingen, Friedrich von Fleckenstein zu Sulzen, Rheinhard von Grimmigen zu Oppenheim, und Eberhard Cammerer von Wurmbs, genandt von Thalberg zu Herresheim.

Geschehen zu Heilbronn den 6. Monaths-Tag Septembris, alten Calenders, nach Christi Geburth Ein Tausent Sechshundert und Neun Jahren.

VII.

VII.

Käysers Matthiæ Mandatum **an** Carolum **Seiblin, genannt von Böhel, Fiscaln des Käyserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu Speyer, daß er die Freye Reichs-Ritterschafft in allen Fällen, bey ihren Gerechtigkeiten und wohlhergebrachten** Privilegien **zu** manuteniren **befliessen seyn solle,** de Anno 1614.

Matthias von GOttes Genaden, Erwöhlter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ersam, Gelehrter, Lieber, Getreuer ꝛc. Uns haben unsere und des Reichs auch liebe Getreue N. und N. gemeine Freye Reichs-Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben, Francken, Rheinstrohm und Wetterau in Underthenigkeit zu erkennen geben, welcher Massen bey unserm Kayserl. Cammer-Gericht sich je zu Zeiten, ja viel und offtmahl solche Sachen zutragen, darunter nicht allein ihrer der Ritterschafften einer und der andere von Römischen Kaysern und Königen wohl erlangte Freyheiten, sondern auch unsere und des Heil. Reichs Recht und Gerechtigkeiten angefochten werden, mit gehorsambster Bitt, daß wir uns ihrer in allen Fällen, unsers darbey verspürenden mercklichen Interesse wegen, gnedigst anzunehmen, geruhen wolten. Obwohlen wir nun nicht zweiffeln, du werdest deines obliegenden Ampts, Gebühr, Schuldigkeit und Nothdurfft auf einen und den andern vorgehörter Massen begebenden Fall ohne diß, deinem uns berühmbten getreuen Fleiß und Embsigkeit nach, wohl in acht zu nehmen und zu handlen wissen. Jedoch weil uns die steiffe und beständige Erhalt- und Handhabung obangeregter unser und des H. Reichs Recht und Gerechtigkeiten, sowohl auch einer und der andern obbesagter Ritterschafften, als unsern getreuen, dapfferen und auffrichtigen Vasallen und Edlen Knechten habenden, und von uns bekräfftigten Freyheiten, nichts wenigers dann unsern höchstgeehrten Vorfahren am Reich, insonderheit angelegen, wir auch zu Abbruch, Schmeler- und Verschimpffung desselben, das geringste fürgehen und geschehen zu lassen gedacht.

Als empfehlen wir dir hiermit gnädigst, du wollest auff mehrberührte Reichs Recht und Gerechtigkeiten, auch Kayserliche Privilegia und denselben einverleibte Pön dein fleißiges Auffmercken haben, und auff jeden begebenden Fall, sowohl interveniendo, als auch assistendo dasjenige handlen und vollnziehen, was obgehörte deines Ampts Schuldigkeit, wie auch deine darüber gegebene Instruction und das alte Herkommen mit sich bringt. Das thun wir uns zu dir unzweiffenlich versehen, du erstattest auch daran unsern gnädigst gefällig endlichen Willen und Meynung.

Geben auff unserm Schloß zu Lintz, den 6ten Tag May im Jahr nach CHristi Geburth, Sechzehen hundert und Vierzehenden, unserer Reiche des Römischen im Andern, des Hungarischen im Sechsten, und des Böheimischen im Dritten.

MATTHIAS.

vidit. J. L. v. Ulm.

Intitulatio.

Dem Ersamen, Gelehrten, unserm und des Reichs lieben Getreuen, Carol Seyblin genandt von Böhel, unserm Rath und unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Procuratorn Fiscaln.

VIII.

Der gesamten Freyen Reichs-Ritterschafft Schreiben an Chur-Fürst Friedrichen zur Pfaltz, worinn sie erweiset, daß die Freye Reichs-Edelleute, so ihre Güter von Chur-Pfaltz zur Lehen hätten, der über sie prætendirten **Chur-Pfältzischen** Jurisdiction **nicht unterworffen, sondern durch die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung und andere wohlhergebrachte** Privilegien **davon** eximiret **wären,** de Anno 1615.

Durchläuchtigster, Hochgeborner Chur-Fürst; E. Chur-Fürstl. Gn. seyen unsere unterthänigst beraitwilligste Dienste mit allem Fleiß zuvorn Gnädigster Herr.

Als Ew. Chur-Fürstl. Gn. uns dem Rheinischen, und Kraichgawischen, uff unsere deroselben unterthänigst überraichte Gravamina, zu Versuch güttlicher Handlung, den 24. verschienenes Monats Januarii, zu dero Heydelbergischen Cantzeley, genedigst angesetzt, darzu wir dann etliche unsers Mittels mit nothwendiger Instruction abgefertigt, denen auch wir Schwäbische, und Fränckische, etliche zu Assistenten adjungirt, befunden wir aus deren einkommener Relation, daß die Handlung alsobalden bey dem andern und dritten Puncten sich gestossen, indeme Ew. Chur-Fürstl. Gnaden zu bemelter Tractation deputirte Räth, sowohl die Ambt- und Untergerichtliche, als die Hoff-Gerichts Jurisdiction uff unsern angehörigen gefreyten Mit-Gliedern zu behaupten begert, und pro Maxima gehalten wollen haben, ob solten alle diejenige, so von Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Lehen recognosciren, sie wohnen gleich wo sie wollen, sowohl ausser als innerhalb der Pfaltz, ratione prætensæ privilegiatæ jurisdictionis, vor Ew. Chur-Fürstl. Gn. und dero Gerichten Recht zu geben, und zu nemmen pflichtbar seyn, welches sie mit Kayserlichen Privilegiis, der Gülden Bull, und etlichen Actibus jurisdictionalibus zu behaupten gemeint gewesen, dahero vor Erörterung dieser Puncten, ad ulteriora zu schreiten sich verweigert, also, und dieweil die Unserigen, in diesem præjudicial Puncten sich nichzit einzulassen gewust, ist alle schließliche Handlung dazumahl eingestellet worden, biß gegen Ew. Chur-Fürstl. Gnaden wir uns hierüber unterthänigst erklären würden. Welches zwar beschehener Veranlassung nach, nechst verwichenen Monats May erfolgt wäre, wo nicht selbiger Zeit angestellte Zusammenkunfft, aus allerhand vorgefallenen Impedimenten wiederumb rückgängig worden, und also unser Congress sich biß auff heut dato verweilt, unterthänigst bittend, diesen Verzug in Ungnaden nicht uffzunehmen.

Nunmehr aber sollen Ew. Chur-Fürstl. Gn. wir hiemit unterthänigst unverhalten lassen, daß, und gleichwie zu Ew. Chur-Fürstl. Gn. und dero Hochlöblichstem Chur-Hauß, wir und unsere Adenliche Mit-Glieder, der dreyen gefreyten Ritter-Creyß, Schwaben, Francken und Rheinstromb, eine sonderbahre unterthänigste gutte affection haben, und tragen, als wolten wir, daß obangeregt Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Begeren, der prætendirten Hoff- und Untergerichtlichen Jurisdiction halber, dieser Bewantnuß wäre, daß ohne Præjudiz, und Unterbrechung der Grundfeste, darauff des Heil. Reichs gefreyter Ritterstandt fundamentirt und erbaut, beschehen könte.

Wir befinden aber dieser Sachen Beschaffenheit, nach reiffer Dero Erwegung, dermassen gestaltet, daß Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Begehren, mit Dero Hoff- noch auch Unter- und Ampt-Gerichts-Zwang auff uns, und unsern angehörigen gefreyten Mit-Gliedern einzuraumen, in unsern Mächten gantz und gar nicht stehen will, auch wo wir dasselbig eingehen solten, solches doch des Reichs Interesse halber, so diß Orths principaliter mit einlaufft, ein lautere nullität und Nichtigkeit, und gantz keiner Verbündlichkeit seyn würde.

Dann nicht allein in dem gantzen H. Reich notori und männiglich kundtbar, bringen auch solches alle biß dato auffgerichtete Abschied, in specie aber der Augspurgische, de Anno 1500. und beede Speyrische, de Annis 1542. und 1544. ausdrücklich mit sich, daß die Ritterschafft, und alle dero einverleibte Mit-Glieder, in den Creyssen, Schwaben, Francken und Rheinstromb, gesessen und begüttete, den Römischen Kaysern und Königen, und dem Heil. Reich, ohne alles Mittel verwandt und zugethan. Sondern dahin seynd auch alle des Heil. Reichs Constitutiones, Ordnungen, Satzungen und Pragmaticæ Sanctiones, zuvorderst aber die verfaste Kayserliche Cammer-Gerichts-Ordnung im andern Theil von des Reichs Austrägen, sub tit. 3. 4. & 5. von der gefreyten Reichs-Ritterschafft ausdrücklich disponirend, gerichtet, in welche Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Lobwürdigste Vorfordern, Pfaltz-Graffen, Chur-Fürsten, sowohl als die andere deß Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, und gesambte Ständt, per modum Contractus, ohne einige exception, reservation oder protestation, unwiederrufflich bewilligt, und consentirt, und sich zu dero steiffer Observanz verpflicht gemacht, dahero kein Zweyffel, obschon der Chur-Pfaltz voraufgerichteter Cammer-Gerichts-Ordnung, die Hoff-Gerichtsbarkeit ex specialibus Privilegiis, uff denen zur gefreyten Ritterschafft gehörigen vom Adel gebührt hätten (den ungestandenen Fall also zu setzen) daß doch durch angeregte Cammer-Gerichts Ordnung von solchen der Chur-Pfaltz prætendirten Privilegien mit dero selbst Consens, und Einwilligen gewichen, und denselben derogirt worden: Bevorab, weiln im 35. tit. deß 2. Theils in specie versehen, Hochgedachtem Cammer-Gericht in dero eingeraumbter Jurisdiction seinen strengen Lauff zu lassen, auch in der Vorrede deroselben S. setzen, ordnen und wollen, ꝛc. stattlich versehen, und hoch angezogen, daß alle andere da bevor uffgerichtete Ordnung, und Satzungen, so dieser Ordnung zuwider verstanden werden möchten, hiemit cassirt und abgethan, zumahlen alle Rescripta, Commissiones, Advocationes, Concessiones, Jussiones, und Befelch, so wider die in solcher Ordnung begriffene Puncten und Articulen von der Kayserl. und Königl. Majestät ꝛc. oder andern, wie das erdacht, oder vorgenommen werden möchte, ausgehen würden, an Vollziehung derselben Puncten und Articulen, nichzit irren, noch hindern sollen.

Inmassen auch die Gefreyte von der Ritterschafft, welche bey der Chur-Pfaltz begüttet oder von deroselben Lehen recognosciren, sowohl als die andere, so ausser deroselben gesessen, und Ew. Chur-

Chur-Fürstl. Gn. mit keiner Lehen-Verwandtnuß zugethan/seithero uffgerichter Cammer-Gerichts-Ordnung/ sich sowohl der Reichs Austrag/ als andern Reichs-Satzungen/ von Pfandungen/ Arresten/ und strittiger Possels gebraucht/ auch pro qualitate facti, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht immediate beklagt worden/ welches nicht heimblich/ sondern offentlich beschehen/ und Chur-Pfaltz nicht verborgen seyn können/ weilen die Pfaltz-Grafen Chur-Fürsten jederzeit ihre Advocaten und Procuratores an dem Kayserl. Cammer-Gericht gehabt.

Insonderheit aber ist unverborgen/ daß Pfaltz-Graff Friederich/ hernacher Chur-Fürst/ im Jahr 1510. als Vormund seines Bruders Pfaltz-Graff Ruprechts Kinder/ die Grafen von Oettingen/ Schuldforderung halber am Kayserlichen Cammer-Gericht/ in erster Instanz beklagt/ da er doch selbige Grafen als Chur-Pfältzische Lehen-Leuth/ wann man der prætendirten Gerichtbarkeit befugt/ vor dem Hoff-Gericht zu Heydelberg vornehmen sollen/ auch gewißlich/ als der nechste Chur-Erb/ wider die Privilegien nicht würde gehandlet haben.

Deßgleichen Anno &c. 1446. und also vor auffgerichteter Cammer-Gerichts-Ordnung/ hat damahls regierender Pfaltz-Graff/ Ludwig/ Rasan Gölern/ und Heinrichen von Remchingen/ eines und andern Theils ereugter Stritt halber/ ungehindert/ daß sie beede Lehen-Leuth waren/ vor ihr erküste unterschiedliche Austrag/ als Würtenberg/ dem Rath zu Speyer/ Ludwigen von Ast/ Thumb-Probsten zu Wormbs/ und Hansen von Hoheneck/ und letzlich ihrer beder Söhne/ in Anno 1465. vor Georg von Gemmingen/ Thumb-Probsten zu Speyer/ zum ordentlichen Entscheid selbsten verwiesen.

Wenigers nicht seynd gleichförmige willkürliche Austrag/ im Jahr 1456. und 58. zwischen weyland Conrad Schencken von Erbach/ wider weyland Conraden von Franckenstein Rittern vorgangen/ welche auch nicht gehindert werden mögen: Wiewohl der Zeit regierender Pfaltz-Graff Friederich/ Chur-Fürst/ beneben dem Marggrafen zu Baaden/ dem Grafen zu Würtemberg/ und Grafen zu Catzenelenbogen/ von einem Theil zum Richter ernennet/ und vorgeschlagen gewesen/ und dergestalt sowohl ex partis unius Vasallegiatæ prorogata, quam prætensa speciali privilegiata jurisdictione, wann man dessen itzigem Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Räth Angeben nach befugt gewesen/ etiam invita altera parte uti similiter Vasallegiata, sich hätte höchstermelter Pfaltz-Graff Chur-Fürst/ der ordinari Cognition, und Entschiedt unterziehen können/ sollen und mögen. Daß gleichwohl aber alles verblieben/ und obernannter Herren keiner zugelassen/ sondern an etliche darzu sonderbar benambster Ritter Erkandtnuß gestellt und gewiesen worden/ dabey es auch allerdings sein Verbleibens gehabt.

Wie dann mehr höchstgedachtes Herrn Pfaltz-Grafens Chur-Fürstl. Gn. und dero Hoff-Gericht der Adelichen Vasallen/ welche zu Dero Gefreyten Reichs-Ritterschafft gehörig/ strittiger Sachen decision nicht ex capite assertæ privilegiatæ jurisdictionis sich bemächtigt/ sondern wann jeweilen beede Theil willkürlich darzu verstanden/ und sich begvemet/ solche decisiones und Erörterung/ dem Chur-Pfältzischen Hoff-Gericht nachgesehen haben/ inmassen der Entschiedts-Brieff in anno 1466. zu Heydelberg zwischen Hansen von Franckenstein und Contzen von Berlichingen/ sub nomine & sigillo Friderici Principis, Electoris Palatini, uffgerichtet/ in nachbeschriebenen Worten austrücklich vermag/ und satsahme Nachrichtung giebt. Da haben unsere Hoff-Richter/ und Räthe angesehen/ wie beede Partheyen einander bewandt seyndt/ und zwischen ihnen die Gütlichkeit gesucht/ und an beeden Partheyen erfolgt/ daß sie willkürlich die Sachen zu ihnen gestelt haben/ also daß sie darüber zwischen ihnen ein Entschiedt thuen/ und darinnen Rechts gewaltig seyn sollen &c. Aus welchem deutlichen contextu und Verstandt/ keine ordinaria vel delegata jurisdictio der Chur-Pfaltz/ und dero Hoff-Gerichts/ über die Pfältzische Lehen-Leuth/ so der gefreyten Reichs-Ritterschafft zugethane Glieder seynd/ zu erzwingen/ sondern vielmehr handgreifflich abzunemmen ist/ daß die Austrag/ ihnen willkürlich und frey gewesen/ so nunmehr nach erfolgter Cammer-Gerichts gewisser Verordnung umb so viel mehr/ seinen Weg erhalten.

Deren Fäll noch vielmehr/ und fast ohnzahlbare/ wo dißmals nöthig/ angezogen/ und dem nechsten mit bewehrter Bescheinung/ erwiesen werden könten.

Solten nun uff Maß und Gestalt/ wie solches von Ew. Chur-Fürstl. Gn. Räthen gesonnen und urgirt wird/ wir und unsere Mit-Glieder/ so viel deren in Chur-Pfältzischen district begüttet/ oder von dekoselben Lehen einhaben und possediren/ wo gleich die sonsten gelegen/ oder sie Lehen-Leuth ihre Wohnung haben/ Ew. Chur-Fürstl. Gnaden Hoff/ ja so gar vuch der Untergerichtlichen Jurisdiction uns submittiren/ und uns dahin erklären/ fürbaß daselbst indifferenter sowohl in personal als in real-Sachen/ active & passive Recht zu geben/ und zu nehmen müsten wir uns hierdurch mit der That selbsten/ aus der Kayserlichen Majestät &c. und des Heil. Reichs unmittelbahren Jurisdiction eximiren/ und entziehen/ welches aber in unsern Mächten gantz nicht stehet/ auch uns nimmermehr verantwortlich/

wortlich/ ja ein lauter Nichtigkeit seyn würde/ wie der von weyland Kayser Ferdinanden/ allerhochlobseligster Gedächtnuß/ in Anno &c 64. zwischen den Hertzogen von Lottringen/ und dem Bischoffen und Graffen zu Thull/ &c. publicirte Kayserl. Ausspruch stattlich zu erkennen gibt/ derowegen auch sowohl itzt regirende/ als newlich abgeleibte Römische Kayserliche Majestät &c. uns zu unterschiedlichen Zeiten/ durch Kayserl. Rescripten dahin ernstlich und beweglich erinnert/ und ermahnt/ an dero beständiglich zu dependiren und sich von Ihro Kayf. Maj. und des Heil. Reichs unmittelbahren Subjection durch kein Mittel oder Weg/ unter was gesuchten Schein solches auch gleich geschehen möchte/ abwendig machen zu lassen/ inmassen auch solches Anno 1504. von Maximiliano Primo in specie gegen der Kraichgawischen Ritterschafft beschehen.

Ob nun wohl E. Churfürstl Gn. zu angeregter Handlung deputirte Räth/ den Unserigen hingegen zu erkennen gegeben/ daß solche privilegiata jurisdictio, deren sich Ew. Churf. Gn. auff denjenigen/ so entweder bey Chur-Pfaltz begütet/ oder ausserhalb deren in andern Crayßen und Orthen von deroselben Lehen recognosciren/ ihnen an des Reichs unmittelbaren Verwandtnuß ohn Nachtheil seyn werde/ weiln es verschiedene Sachen seyn. forum sortiri, & subditum esse.

So können doch nach reiffer Erwegung/ und gnugsamer ponderation aller Umbstände wir nicht sehen noch befinden/ wie solches neben einander bestehen könne/ oder möge/ dann einmahlen seynd incompatibilia, und können in uno eodemque subjecto nicht concurriren/ dem Heil. Reich/ sowohl in personal als real-Sachen ohne Mittel unterworffen seyn/ und doch Ew. Churf. Gn. Hoff- und Unter-Gericht auch die Beambte vor seinen ordentlichen Richter zu erkennen/ und daselbst coacte/ wider ihren Willen/ sowohl in personal- als real-Forderung/ Recht zu geben und zu nehmen also daß auff diesen Weg die von der Ritterschafft/ auff welche diese Prætension gerichtet/ einig und allein titulotenus, Reichs-Gefreyte Personen/ aber reipsa, mit der That und in effectu selbsten niemanden/ dann E. Chur-Fürstl. Gn. tanquam ordinario Judici subject und zugethan seyn müsten und würden.

So bringt auch das bey negster Heydelbergischen Handelung gehaltene Protocoll mit sich/ daß und obwohl die darzu deputirte Räth diesen angemasten Gerichts-Zwang privilegiatam jurisdictionem intitulirt/ daß doch solche im Grund nichts anders/ dann ordinaria jurisdictio seyn müsse/ weilen sie darbey sich ausdrücklichen erklärt/ daß solche jurisdictio absque imperio nicht bestehen möge/ und dahero die Meynung seye/ daß das Hoff-Gericht nicht allein zu erkennen/ und Urtheil zu sprechen/ sondern auch was sowohl in personalibus als realibus judicialiter oder auch extrajudicialiter erkandt/ decretirt/ oder mandirt/ zu exequiren gedencke/ dardurch dann deren von der Ritterschafft Condition in mehr Weg in höchst beschwerlichern Stand gerathen würde.

Belangend die von den deputirten Räthen angezogene Kayserliche Privilegia, sowohl auch die Gülden Bull/ sambt den zwischen dem Graven von Spanheim/ und Vogten von Hunnelstein ergangener Kayserl. Remissori Urtheil &c. lassen wir solches und anders was vor auffgerichter Cammer-Gerichts-Ordnung vorgangen/ an seinem Ort beruhen. Dann vor auffgerichter Cammer-Gerichts-Ordnung/ weilen sich der Kayserl. Hoff mehrertheils in weit abgelegenen Orthen/ auch offtmahls in Italien und andern frembden Nationen auffgehalten/ und also kein bestendig Gericht im Reich an einem gewissen Orth vorhanden gewesen/ hat ein jeder an negstgelegenen Orthen schleunigen und sparsahmen rechtlichen Austrags sich bestiessen zu erwehlen/ und also gar gemein gewesen/ alienam jurisdictionem zu prorogiren/ welches auch nach auffgerichtetem Cammer-Gericht von vielen also practicirt worden/ wie das alles zugelassener Weiß ohne Verfang, præjudiz, oder nachtheilige Begebung sonsten habender ordinari, oder befreyten Austrag exemption und Privilegien im Jahr 1512. zu Cöln/ mit der Chur-Pfaltz selbst Genehmhaltung/ auffgericht. r Reichs-Abschied/ §. zum Dritten/ nachdeme sich täglich der Parthey Händel/ &c. ausdrücklich bezeugt nachgeben/ und einem jeden/ der sich solcher Mittel gebraucht hette/ oder gebrauchen würde/ seine dißfalls gezimmend befreyte Gerechtsahme/ einen Weg als den andern/ damit niemands höchern Stands/ aus solcher momentanee & ad certum duntaxat casum vel tempus prorogirter interposition oder cognition, sich eine sonderbare jurisdiction und Ober-Gerichtbaren Bezwang schöpffen könte oder möchte/ unlædirt und ungeschwächt Pragmatica sanctione disertissime & præceptive conservirt. Gestaltsamb dann bey selbigem Reichs-Tag solches nicht erst von newen also geordnet/ sondern dasjenige erfrischet worden/ was weyland Römischer König Wilhelmus im Jahr 1255. &c. Durch besonderes deren vom Adel/ und der Reichs-Städt gefreyter Austrag/ auch darzu benambster Acht unterschiedlicher Richter halber/ als die Königliche Majestät &c. selbsten deren Justitiarium, welcher der Zeit ein Graff von Waldeck gewesen/ oder die Adenliche Reichs-Schultheissen zu Boppart/ Franckfurt/ Oppenheim/ Hagenaw/ Weissenburg und Colmar/ der unter diesen dem litigirenden/ der nechst gesessen seyn möchte/ willkührlich haben zu erkiesen/ ins Reich publicirtes Rescriptum, ernstmeinend/ bey uffgesetzter execution die

vom Adel/ Freye ungemittelte Reichs-Glieder erklärt/ und niemanden zue Obern oder Richter/ als die Käyserl. oder Königliche Majestät ꝛc. und von denen gesetzte Judices erkant. Sonsten aber/ und nach verfasten Cammer-Gericht und dessen Ordnung (darinn die Chur-Pfaltz obvermelter massen/ ohne einige reservation per modum contractus bewilligt) hat es darbey sein beständigs Verbleiben.

So reden auch die prætendirte Pfältzische privilegia, inmassen ex Imperatoris Friderici Privilegio de an. 1447. in diesen gesetzten Worten (und daß gemelten unsers Oheims Hertzog Ludwigs Unterthanen keinen Schaden bringen sollen) unschwer abzunemen/ nit von den vom Adel/ so obbenanten dreyen gefreyten Ritter-Craissen einverleibt/ dann obwohl deren viel von Chur-Pfaltz Lehen haben/ seynd sie doch sonsten dero angehörige nicht/ sondern dem wissentlichen und kundtlichen Herkommen nach deß Reichs unmittelbare angehörige Ritter/ und Edele Knecht/ darvor sie auch bißhero/ sowol von den Pfaltz-Graven Chur-Fürsten/ als andern des Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ nach verlaut obangezogner des Reichs Abschiede/ die mit dero Einwilligen uffgericht und erkandt worden. Gleiche Meynung hat es auch mit der Guldin Bulla/ welche allein von den Unterthanen und Landsässen disponirt; ibi: subjecti vel subjectæ, subditos vel eorum aliquem seu aliquos, subjectæ seu ejus incolæ: und in dem Teutschen Exemplar, wie solches vor 8. Jahren von dem Goldasto aus der Chur-Pfaltz Archivo in offenen Druck gebracht/ §. 1. ibi: die unterthänig seynd/ ꝛc. & §. 2. Wäre es aber/ daß die Unterthanen der vorgenanten Stifft/ ꝛc. und §. 3. keinerley Persohnen/ die denselben Stifften unterthänig seynd; und §. 5. werden abermahls allein die Unterthanen unter der extension auff die weltliche Churfürsten begriffen/ hingegen gibt der Eingang angezogener Guldin Bulla zu erkennen/ daß dieselbe sowol mit Zuthun der dazumahlen Anwesender von der Freyen Reichs-Ritterschafft/ als dero Chur-Fürsten/ Fürsten/ Graven/ Freyherren und Städte uffgerichtet worden.

Also die Ritterschafft in diesen Teutschen Craisen dazumahln schon sowohl/ als jetzo dem Reich ohne Mittel zugethan gewesen/ wie es expressa verba Bullæ mit sich bringen: Assidentibus nobis omnibus Principibus, Electoribus, Ecclesiasticis & Secularibus, & aliorum Comitum, Baronum, Procerum, Nobilium & Civitatum multitudine numerosa, &c. Wie dann solches ebenmäßig in den Kayſ. Bestättungen Sigismundi Imperatoris über die Chur/ von dem Kayſ. Reichs-Adel/ und ferners in Kayſers Ruperti, der doch ein Pfaltzgraf gewesen in An. 1401. über seines Sohns Ludovici Barbati zum Vicariatu Imperii, mit Verwilligung sämbtlicher Electorum, Principum & Nobilium consensu, gemachter Verordnung/ sodann in Kayser Friederichs des Dritten/ An. 1442. von den heimblichen Gerichten auffgesetzter dispositon befindlich ist/ und also angezogene Guldin Bull von den Gefreyten Reichs von Adel zu verstehen/ das bezeugt und bestettigt auch die gemeine Landkündige Observanz wenigers nit als der An. 1495. auffgerichte Kayserl. Landfried/ in welchem sub §. und darauf befehlen wir/ ꝛc. die Ritterschafft ausdrücklich begriffen/ & inter status immediate imperio subjectos gezehlt wird.

Und zwar wann angeregte Guldin Bull nicht allein nur von den Unterthanen und Landsässen/ sondern wie von E. Churfürstl. Gn. Räthen übel prætendirt wird/ zumahlen auch von Lehen-Leuthen zu verstehen were/ würde der Gefreyten Reichs von Adel halber/ dern ein gute Anzahl von mehr/ dann einem Churfürsten/ Lehen recognoscirn/ uff begebende Rechts-Klagen/ unter den Churfürsten selbsten mercklich grosse differentien nothwendig ob dieser quæstion entstehen/ welcher dem andern solche Lehenmann ad forum cedirn/ und von der Guldin Bull seines Interesse halber abtretten solle/ und dahero zu Verhüttung dieser Stritt/ billich obangezogene Reichs-Constitutiones und der Freyen Reichs-Ritterschafft zu guttem nicht unbillig (dieweil ihr Exemption von Uhralters/ in Caroli Magni Constitutione in Comitiis Paderbrunensibus An. &c. 777. facta stattlich fundirt ist) mit einhelliger Verwilligung sämbtlicher Herren Churfürsten/ sowohl als andern Fürsten und Ständen/ adeoque accedente expressa derogatione sui juris, si quod unquam fuisset, geordnete befreyte Austräg/ auch dero unviolirt exercitium zu interpretation der prætendirten Guldin Bull in Obacht zu nehmen.

Inmassen/ und obwohl von der Chur-Pfaltz etliche Fürsten und ein ziemliche Anzahl von Graffen und Herren ansehentliche Lehen/ und wohl gantze Graffschafften und Herrschafften recognosciren/ wir doch nicht befinden/ daß Hoch und wohlgemelte Fürsten/ Graven/ und Herren der Chur-Pfaltz Hoff-Gerichts-jurisdiction erkennen/ und dero sich in personalibus, realibus & criminalibus im wenigsten submittiren/ und dahero uns umb so viel mehr desto beschwerlicher vorkommt/ daß dergleichen uff denen von der Ritterschafft gesucht solle werden/ da doch der Reichs-Ritterschafft/ und dero angehörige Gefreyte Mit-Glieder/ generaliter & indifferenter ohne einige restriction, Ausnamb/ oder limitation sowohl als der Reichs-Prälaten/ Graven und Herren/ in der Cammer-Gerichts-Ordnung sub tit. der befreyten Austräg/ Versehung beschicht/ und ratio diversitatis zwischen wohlgenannten Graven und Herren und denen von

von der Freyen Reichs-Ritterschafft in hoc passu nicht anzuzeigen.

Gestaltsamb wenig/ oder je zumahlen/ nichts hierbey vermag/ was zu Unterstützung der offt angeregten privilegirten jurisdictional possession pro actibus possessionis erwehnet worden/ darunter der vornembste zwischen Gerharten von Hundelstein/ und Graff Johannsen von Spanheim im Jahr 1353. vorgangen seyn/ und Carolus Quartus persöhnlich darbey/ vor die Chur-Pfaltz gesprochen haben solle/ sintemahl dabey unerwiesen verbleibt/ ob dieselbe differenz ein Lehen oder andere Sach berühret hab; Siquidem etiam minima circumstantia jus mutet, oder ob nicht der beklagte Graff sich selbsten gutwillig der Chur-Pfaltz jurisdiction untergeben/ und auff sich gerne prorogirt habe/ angesehen durch allbereit zuvor ergangene Kayserliche Erkandtnussen/ er eines guten Theils seiner Gütter verlustiget worden/ vermittelst dieses Wegs aber/ favorabiliorem judicem zu haben verhoffet: Wiewohl nit zu zweiffelen/ wann die Reichs-Graven/ welche Chur-Pfaltz Lehen-Leuth seynd/ und dieser casus vornemblich concernirt/ hierauff solten gehört werden/ die abhelffliche Entledigung und rechter Verstand weit anderst deswegen sich werde befinden. Daß also weder dieses noch andere mehr angezogene præjudicia, welche Theils in Lehen-Sachen/ Theils ex voluntaria prorogatione competentiæ, Theils authoritate Vicariatus Imperii, Theils auch von morosis & solutionem creditorum subterfugientibus debitoribus, die sich dann je zu Zeiten Mittel und Abweg gebrauchen/ die seyen gleich wider die Freyheiten/ oder Recht/ wann sie nur der Schuldigkeit entgehen mögen/ eygensinnig verübt worden: Darumb dann auch ex puris particularibus kein gemeiner Schluß und nachtheilige Consequentia gemacht werden kan/ bevorab/ dieweil in contrarium præter præsumptionem juris communis, die Reichs Constitutiones, und sonderbahre Befreyung auch andere undisputirliche Actus zu belegen seynd.

Wiewohl auch Ewre Chur-Fürstliche Gnaden Räth sich auff mehrangezogene Cammer-Gerichts-Ordnung beruffen/ und vorgeben haben/ daß im 6. Titul deß Ersten Theils der Churfürstl. Pfaltz dero Privilegien sonderbarlich ausgenommen und reservirt/ so will sich doch solches daselbsten gar und gantz nicht befinden/ sintemahlen der Buchstab in dem letzten §. gesagten 6. Tituls disponirt/ keines Wegs von der Freyen Ritterschafft/ so dem Reich ohne Mittel zugethan/ sondern allein von denjenigen/ welche der Chur-Fürsten/ Fürsten/ und Ständt Unterthanen/ und ihnen ohne Mittel angehörig seynd/ welche qualitas aber bey uns/ und unseren Mit-Gliedern/ in obgemelten dreyen Craissen sich in nichten befindet/ die doch Ew. Chur-Fürstliche Gnaden an dero Hoff- und Unter-Gericht zu ziehen vermeinen. dahero auch angeregter Reservatori clausul, ausdrücklich beygeruckt/ daß solche reservirte Beding und Gewohnheiten/ so Churfürsten/ Fürsten und andere Herrschafften/ mit ihren angehörigen subjicirten Ritterschafften und Unterthanen haben/ demjenigen was in vorgehenden Articuln und Tituln/ der unmittelbahren Reichs angehörigen habender Austräg wegen statuirt gantz unpræjudicirlich seyn solle.

Was auch ferner aus der Rubric deß 5. Tituls offt angedeuter Cammer-Gerichts-Ordnung/ im 2. Theil wegen der zugesetzten Wort (und sonsten keiner andern Gerichtbarkeit unterworffen) sowohl aus dem context selbsten/ deß letzten §. auff die Bahn gebracht/ solches ist umb so viel destoweniger einiger importanz dieweil die Rubric aus dem context zu erklären stehet/ darinnen aber keine andere dann eben diese Wort gebraucht/ wie sie in der ersten Wormbsischen Ordnung von den Austrägen anno 1521. zu befinden/ ibid. So/ und wann ein Prälat/ Graff/ Herr/ Edelmann oder Knecht/ dem Heiligen Reich ohne Mittel unterworffen/ gegen einem Prälaten/ Graven/ Herrn/ Edelmann/ oder andern des Adels/ der oder die dem Heiligen Reiche ohne Mittel unterworffen ꝛc. daß also paria und gleiches Schlags seyndt/ dem Heiligen Reich ohne Mittel zugethan/ oder keiner andern Gerichtbarkeit unterworffen seyn/ alsdann auch der letzte §. angeregtes Tituls klar gnugsamb ausweiset/ daß das in besagter Rubric gesetzte Wort (Gerichtbarkeit) nicht auff eine alte Jurisdiction, deren die Freye dem Heiligen Reich ohne Mittel verwandte Ritterschafft zuvor unterworffen gewesen/ sondern einig und allein uff der Chur-Fürsten/ Fürsten/ und anderer Herrschafften Unter- und Landsässen/ so dem Reich nit/ wie die von der Freyen Ritterschafft/ ohne Mittel/ sondern mediate verwandt/ und dero Gerichtbarkeit zugethan/ zu verstehen/ dieweil obangezeigter massen convertibilia seynd/ und verbleiben dem H. Reich ohne Mittel zugethan/ und keines Churfürsten/ oder Stands Gerichtbarkeit unterworffen seyn/ wie die Rubric deß ersten Tituls im andern Theil buchstablich ausweiset.

Darumb/ und wann man besagten letzten §. tit. 5. besichtiget und erweget/ so gehet derselb die Freye Ritterschafft/ und dero Mit-Glieder im wenigsten an/ und ist derselb keiner andern Inhaltung/ dann was jetzt angezogener erster Titul andern Theils vermag/ nemblich/ daß ein jeder dem Heil. Reich ohne Mittel nicht/ sondern

dern anderen Herrschafften unterworffen/ item/ solche Sachen/ die in eines Chur-Fürsten/ Fürsten oder Stands Gericht ratione contractus vel pacti ohne Mittel gehörig/ bey demselben ordentlichen Richter gelassen werden sollen.

Anbetreffend den 27. Titul offtangezogenen andern Theils der Cammer-Gerichts-Ordnung/ disponirt und ordnet derselb/ wie aus der Rubric zu vernehmen/ allein von den Austrägen/ solche Austrág aber seynd zweyerley Arth. Nemblich die gemeine Austrág/ so in der Cammer-Gerichts-Ordnung statuirt. So dann die special Austrág/ welche die Ständ untereinander selbsten oder aber die Herrschafften/ und ihre Unterthanen/ vor oder nach der Cammer-Gerichts Ordnung expresso & speciali pacto, mit einander uffgerichtet/ oder sonsten ex privilegio & consvetudine longæva kundbarlich herkommen/ wie sie nemlich in prima instantia zu Recht erfordern sollen und solche special Austrág/ weiln sie eines willkührlichen Ursprungs/ seynd keinem an seiner Libertät præjudicirlich. Also und dergestalt haben unterschiedliche Churfürstliche/ Fürstliche und Gräfliche Häuser/ Krafft verfaster Stammrechter/ Erbeinigung/ oder sonderbahrer Burg-Frieden (welcher Burg-Frieden auch/ von deren einverleibten Schiedts-Mitteln/ und Austrägen/ Chur-Fürsten/ Fürsten/ und Herren/ sowohl als Chur-Pfaltz selbsten gegen dem Freyen Adel/ sich pflichtbar gemacht haben) ihre special Austrág/ es haben auch etzliche Reichs-Städt/ die sonsten regulariter in Camera immediate zu beklagen/ ex privilegio, conventione vel consuetudine, ihre sonderbahre Austrág.

Ab welchen ja nunmehr Ewre Chur-Fürstliche Gnaden genädigst zu empfinden/ was es von Uhralters hero zwischen dem Reichs Freyen Adel/ mit den Chur- und Fürsten/ vor eine Gestalt und Verfassung gehabt/ und wie es nun müglich gefahlen könne von Churfürstl. Pfaltz Lehenschafft/ oder angezogener Privilegien halber/ uns und unsere Reichs Freye Mit-Glieder an Ewre Chur-Fürstliche Gnaden Hoff-Gericht zu arctiren und zu bezwingen. Dann solche special Austrág seynd weder durch die Cammer-Gerichts-Ordnung/ und darinnen bestimbte gemeine Austrág/ noch weniger durch Ew. Chur-Fürstl. Gn. angedeute privilegia gantz nicht uffgehebt.

So viel dann die allegirte vermeinte actus jurisdictionales, auch Cammer-Gerichtliche Remissori præjudicia benandtlich Conrad Kneussers von Berlichingen Anno 1522. den 22. May anbelangt/ ist allbereit hieoben unterthänigster Bericht beschehen/ was es mit denen Fällen vor eine Gelegenheit habe/ in specie aber besagtes von Berlichingen wegen/ die eingeführte seine exceptiones den gründtlichen Endtschied selbsten mitführen/ indeme in fine petitionis. J. So bitt Anwaldt ꝛc. Ver. Sondern daß der Beklagte/ ꝛc. solche klärliche Wort zu lesen seyndt/ daß dieser Handlung und Sachen halb; und also aus keiner omnimoda competentia die remissio begehrt worden seye/ also singulorum facta universis obelle & præjudicare minime queunt.

Wann man auch die vollnständige Acta solcher Fäll ediren würde/ zweyffelt uns nicht/ es würde bey mehrer Theil Fällen special Umständ sonderlich aber sich so viel befinden/ daß es entweder aus Willkührligkeit/ oder aber Lehens-Sachen zwischen den Vasallen anbetreffen/ so können auch die Actus zum Theil tempore interregni, ex authoritate Vicariatus Imperialis exercirt seyn werden.

Ob auch gleich sich einer hätte avocirn lassen/ und etwa aus sondern privat Ursachen selbst remissionem an Chur-Pfaltz begehrt/ so ist man doch vergewist/ daß es andern keineswegs præjudicirlich/ wie auch kein Fall darzu thun/ daß jemahls ein Reichs Freyer vom Adel/ sept der auffgerichten Cammer-Gerichts-Ordnung/ wider seinen Willen avocirt und an Chur-Pfaltz remittirt worden.

Anbetreffend schließlich das angegebene Kraichgawische Appellation Instrument de Anno 1488. wann gleich solches in rerum natura und in Originali auffzuweisen seyn solte (den ungestandenen Fall also zu setzen) so würde doch nimmermehr erwiesen werden mögen/ daß die vermeinte Appellanten von der gemeinen Kraichgawischen Ritterschafft und allen Dero Mit-Gliedern/ wie nöthig/ hierzu bevollmächtigt gewesen/ hingegen aber können wir erweisen/ daß weylandt König Maximilian der Erste/ An. 1504. sub dato 4. Augusti, nicht allein gegen der Kraichgawischen Ritterschafft mit diesen ausgedrückten Worten præceptive sich vernehmen lassen/ daß sie der Pfaltz jetzo und zukünfftige Zeit in nichts pflichtig noch verbunden seyen/ wie solches die formalia verba mit sich bringen; und der Pfaltz/ jetzt und zukünfftig Zeit nichts verbunden noch pflichtig seydt dann wir solche Bündtnuß/ wie die genandt/ und in was Schein die geschehen seyn mögen/ von obbestimpter unser Königl. Macht Vollkommenheit auffheben/ derogirn/ und abthun/ und also die ferner keine Krafft und Macht haben/ sondern gantz todt/ und von Unwürden seyn/ und hinführo allein auff uns und das Heil. Reich warten und ewer Auffsehen darauff haben sollet. Inmassen ewere Vor-Eltern von Alters hero auch gethan haben/ ꝛc. Neben deme auch daß die Autores dieses prætendirten instruments an Ihrer Majestät ꝛc. Hoff ernstlich citirt/ und daselbst mit wohlverdienter Straff angesehen worden.

Deme

Deme allen nach und weilen Ew. Churfürstl. Gn. aus deme/ so seithero auffs kurtzest müglich gewesen/ ausgeführt/ (dann Ew. Chur-Fürstl. Gnaden mit mehrerer weitläufftiger Ableinung wir dißmahls nicht länger verdrüßlich auffhalten wollen) so viel gnädigst zu vermercken/ daß Ew. Chur-Fürstl. Gnaden beschehenem Begehrn/ wir salvo statu & libertate, nicht willfahren können/ solches auch in unsern Mächten gantz und gar nicht stehen/ noch Pflichten und Ehrenhalber/ gegen der Kayf. Majest. ꝛc. dem Heil. Reiche und unserer Posterität uns verantwortlich seyn will.

Als bitten Ew. Chur-Fürstl. Gn. wir unterthänigstes höchstes Fleiß/ die geruhen/ bey so gethaner der Sachen Beschaffenheit der Chur-Pfaltz von unsern Vor-Eltern/ und uns geleistete trewe Dienst/ welche zu den Belehnungen den vornembsten Anlaß gegeben/ und darumb nicht unserer der gefreyten unmittelbahren Mit-Glieder den dreyen Ritter-Craisen/ zum Untergang sondern vielmehr zum gedeylichen Erhalt/ und Auffnehmen gemeint und gerichtet seynd/ wenigers nicht/ als von Ew. Chur-Fürstl. Gn. Herrn Vatters weyland deß auch Durchläuchtigsten/ Hochgebohrnen/ Herrn Pfaltz-Graff Friedrichs Chur-Fürstl. Gn. Christmildseligsten Angedenckens/ gegen gesambter Reichs-Ritterschafft gnädigst wohlgemeinter Affection, wir rühmlich zu gedencken/ und Danck zu haben wissen/ bey sich gelten lassen/ mit angesonnener Landsässerey/ oder an deren statt prætendirter subjectiff privilegirter Jurisdiction, und was deren allerseits anhängig/ oder darunter verstanden und gedeutet werden mag/ gnädigst zu verschonen/ auch diese unsere hochgemüßigte/ und unumbgängliche entliche excusatiff-Erklärung (in andere Weg zu erschiedlichen Gewißheit unserer angezogenen Privilegien und Reichs-Constitutionum, die Kayserliche Majestät ꝛc. unnöthiger Weiß nicht haben anzulangen/ wie sonsten nothwendig zu geschehen/ niemands zu verdencken wäre) vor genugsamb auff- und annehmen/ auch darbey zu lassen/ und in übrigen Gravaminibus zu güttlichen Austrägen/ und allerseits vertrösteter erträglicher remedirung/ bey den Ihrigen Verordnung zu Ew. Chur-Fürstl. Gn. förderlichsten Gefallen zu verfügen/ immittelst aber mit fernerm gewaltsahmen Andringen und Beschwerungen thätlicher Weiß gegen uns und den Unsrigen zu verfahren ernstlich verbieten.

Das umb Ew. Chur-Fürstl. Gnaden/ welche zu Fristung Leibs Gesundheit/ und aller glückfertiger Chur-Fürstlicher Prosperität/ nach dero Wunsch/ wir dem Allmächtigen trewlich empfehlen/ mit unverdrossenen Diensten zu beschulden/ wollen wir uns eusserster Müglichkeit nach angelegen seyn lassen. Geben zu Mergentheim/ den 9. Novembris, Anno 1615.

Ew. Chur-Fürstl. Gn.

Unterthänigste

Director, Hauptleuth/ Räth und Ausschuß/ deß Heil. Reichs Freyer Ritterschafft/ der dreyen Craisen/ Schwaben/ Francken/ Rheinstromb/ und darzu gehörigen Orthen/ jetzo daselbst beysammen.

Intitulatio.

Dem Durchläuchtigsten/ Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Friederichen/ Pfaltz-Graven bey Rhein/ und Hertzogen in Bäyern/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Chur-Fürsten/ unsern Gnädigsten Herrn/ ꝛc.

IX.

Chur-Fürst Friederichs zur Pfaltz Invitations-Schreiben an die gesamte Freye Reichs-Ritterschafft/ zu einem Correspondenz-Tage nach Nürnberg/ de Anno 1619.

FRiedrich von GOttes Gnaden Pfaltz-Graffe bey Rhein/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Chur-Fürst/ Hertzog in Bayern ꝛc.

Unsern gnedigen Gruß zuvorn/ liebe Getreue und Besondere. Demnach der in Anno 1604. zwischen dem Päbstischen und Evangelichen Dohm-Capitul des Stiffts Straßburg uff 15. Jahr lang uffgerichte Vertrag/ sich in diesen zu End lauffenden 1619. Jahr endet/ so haben wir uns neben andern unsern benachbarten Evangelischen Ständen/ sonderlich Würtenberg und Baadens Lbd. in Erwegung/ was aus dieser Sach für Ungelegenheiten im Reich leichtlich entstehen könnte/ wo es nit abermahlen zum wenigsten und biß auch in der Haupt-Sach eine gewisse Vergleichung zu treffen/ zu einen langen Anstand und Prorogation obgedachts Vertrags gebracht werden solte/ darüber nicht wenig bemühet/ auch die Evangelische Dohmb-

Capi-

Capitularen darzu nicht ungeneigt befinden, die Päbstische aber haben ihre Erklärung nach und nach uffgezogen, also daß wir derselben noch uff diese Stund nicht mächtig seyn können.

Nun aber an dieser Sach dem gantzen des Heil. Reichs Frieden und Wohlstand, auch dem Evangelischen Wesen nicht wenig gelegen, so haben wir für eine Notturfft erachtet, euch dessen hiemit gnediglichen und zwahr zu dem Ende zu verständigen, ob ihr zue künfftigen uff den 2ten Novembr. nach Nürnberg von uns und unsern mitunirten vorgeschlagenen, und genannten Correspondenz-Tags auch über diesen Puncten instruiren wollet, darmit daselbsten reifflich bedacht und erwogen werden möchte, wie und durch was Mittel zu verhütten, daß nicht aus dieser Straßburger Stiffts-Sach ein neuer Auffstand und Unruhe entstehe und erweckhet werde, daran bezeigt ihr dem gemeinen Wesen ein nützliches Werck, und wir seynd euch mit gnedigen Willen wohl beygethan. Datum Heydelberg den 17. Sept. 1619.

Friedrich, Pfaltz-Graff ꝛc.

X.

Neben-Abschied zwischen der Cron Schweden und der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom, auffgerichtet zu Heilbronn,

Anno 1633. siehe oben in Part. Special. unter der andern Abtheilung Num. CI. pag. 293.

XI.

Conjunctur-Recess zwischen denen Chur-Fürsten zu Mayntz und Trier, wie auch allen andern Bischöffen, Aebten und Prälaten, so in den dreyen obern Crayssen Schwaben, Francken und am Rheinstrom gelegen an einem, dann der gesambten Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken, am Rheinstrom, in der Wetterau, und dem Bezirck des Untern-Elsasses am andern Theile,

de Anno 1653.

In dem Nahmen der Heiligen ohnzertheilten Dreyfaltigkeit. Amen!

WIr von GOttes Gnaden, Johann Philipps, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken ꝛc. Und Wir Carl Caspar, Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien, und des Königreichs Arelaten Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Administrator zu Pfrindt, und neben denselben Wir, die zu Ende bemelte sämtliche Bischoffe, Aebte und Prälaten, deren in den dreyen Ober-Crayssen in Schwaben, Francken und am Rheinstrom gelegenen und bey dem Adel bißhero bestandene Bistumbe, Fürstl. und andere ohnmittelbahre Stiffter und Abteyen, samt dero angewidmeten hohen Dohm-Capituln und Conventen an einem, sodann wir Directores, Haubt-Leuth Rath und Ausschuß des Heiligen Reichs Freyer ohnmittelbarer Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrom samt zugehörigen Orthen Wetterau, und dem Bezirck des Untern-Elsaß.

Urkunden und bekennen hiermit, und in Krafft dieses Brieffs für uns, unsere Stiffter, Nachkommen, auch respective Mit-Gliedere, unsere und deroselben Erben gegen männiglichen, als wir uns wohlbedächtig erinnert, was massen unsere anvertraute hohe Ertz-Dom- und Stiffter und der uralte ohnmittelbahre des Heil. Römischen Reichs Adel, in Betrachtung gemeiner Extraction von Anbeginn dessen auff die Teutsche Nation beschehener Translation jederzeit zu Krieg- und Friedens-Zeiten in wahren respective gnädigst, gnädig, unterthänig und gebührendem Vertrauen, Einigkeit und Verständnuß gestanden, auch durch den Segen des Allmächtigen es damit so weit gebracht, daß ohnerachtet deren in unserm wehrten Vatterlande Teutscher Nation vorgebrochenen leidigen Kriegs-Stürtzungen, Unruhen, und erfolgten kundbahren total-Untergang, vieler sowohlen hoher Stiffter, als anderer Stände und Glieder des Reichs, sie biß auff diese Stund bey ihren allerseits hergebrachten Staat, Stand und Würde, Immedietät, Exemption, Privilegien und Freyheiten unter der Römischen Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn ꝛc. vermittels deren allergnädigsten Schutz, und dem Reich sich erhalten, auch nochmahlen nicht zweiffeln, daß durch Fortpflantzung solcher einmüthigen Zusammensetzung, und Verständnuß ihrer und der Ihrigen allerseits Conservation mit der Hülff GOttes noch lenger auff alle dero Nachkömmlinge ohnverruckt derivirt werden möge. Dahingegen auff erfolgte höchstschädliche Trennung und Mißhelligkeit beeder Theilen höchlich zu befahren, daß sie allerseits, es geschehe gleich frühe, oder später, endlich um ihren Stand

Standt und Freyheit allerdings gebracht, ja gar vernichtet, und zu Grund gerichtet werden möge: daß wir zu der Ehre GOttes, und zu Handhabung unserer Chur-Fürstenthum und Stiffter Land, Leute, Unterthanen und Angewandte, auch hergebrachten Staat, Ständt, Würde, Exemtion, Ehre, Immedietät, Privilegien und Freyheiten für uns, und unsere Nachkommen, Mitglieder, und respective unsere und dero Erben, uns mit einander ewiglich eines vesten Setz-Bundes gnädigst, gnädig, unterhänig und gebührend, aus freyen wohlbedachten Muth, jussu & authoritate Cæsareæ Majestatis verglichen, vereiniget, und in Verständniß mit einander gegeben haben, thun das auch gegenwärtig im Wort der Wahrheit in und mit Krafft diß Brieffs, auf Maaß und Gestalt, wie weiter hernach folget:

1. Erstlich, nachdem sowohl von einer geraumen Zeit hero vor und im letztern Kriegs-Zerrüttungen, als auch nach erlangten Frieden, durch allerhand politische Oppressiones, den Stifftern, und Freyen Reichs-Adel dergestalt zugesetzt worden, daß, da solchen ins künfftig nicht fürgebauet, beederseits geschwinder Unterdruckung sich leichtlich zu befahren, und dann in des Heil. Röm. Reichs wohlversaßten Constitutionibus heilsamlich versehen und erlaubt, wider solche Unterdruckungen und Gewaltsamkeiten sich zusammen setzen, und gesamter Hand zu vertheidigen, massen solches vormahls bey dem Schwäbischen Bund, und sonsten mehrmahlen auch geschehen ist, daß wir, die ob- und nachvermelte Chur-Fürsten, Ertz- und Bischöffe, Aebte Prælaten und Stiffter; So dann wir von der Freyen ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft aller obbemelter Crayß, Viertheil und Orthen, einander respective gnädigst, gnädig, unterthänig und gebührend mit wahren Rechten und gantzen Trauen meynen, halten, haben, fordern, und respective ehren, auch nichts widriges und thätliches gegen und wider einander vornehmen, sondern beederseits einander bey Gleich und Rechten dem alten Herkommen, Freyheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen sollen und wollen.

2. Obwohlen von dieser Verständniß als die einig und allein auf unsere allerseits und angehöriger Unterthanen, auch Anverwandten Conservation, unter dem allerhöchsten Oberhaupt dem jedesmahligen Römischen Kayser und König, und dem Reich angesehen, es einiger Ausnahm nicht bedürffig, so bedingen wir uns iedoch allerseits austruckentlich, daß diese Einigung und Verständnuß wider die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät, unsere allergnädigste Herren so gar nit gemeint, daß vielmehr dero Hoheit, Authorität, Respect und Gehorsam fürderichst gäntzlich ausgenommen, und für Haupt-Zweck dieser Verständnuß verstanden werden, auch ewiglich seyn und bleiben solle.

3. Drittens, soll diese Vereinigung und Verständniß keiner andern Gestalt, Ursach oder Meynung gemeynt oder zu verstehen seyn, dann allein zu Rettung, und Entschüttung unbillichen unverursachten Gewalts, unser auch unserer Stiffter, Mitglieder, Unterthanen und Anverwandten, im Fall da wir von wegen Christlicher billicher und rechtmäßiger Sachen, sonderlich aber unser allerseits Staat, Standt, Ohnmittelbahrkeit, Würden, Ehren, Freyheiten, Privilegien und Herkommen betreffend, von jemand gegen die Reichs-Satzungen mit der That vergewaltiget, oder gefährlicher Weiß angegriffen, vernachtheilet oder beschweret werden wolte.

4. In Krafft dieser Verständnuß wollen Höchst- und Wolermelte Chur- und Fürstliche Gnaden, und andere ob- und zu End bedeutete Stiffter des gantzen Ritter-Corporis, und jegliches Mitglieds insonderheit aller Craißen vorbenannt in allen widrigen Begebenheiten gnädiglich, gebührlich und treulich annehmen, bey dero Libertät, Immedietät, Privilegiis und Herkommen, mit Rath und That, vermittelst getreuen Assistenz, und würcklicher Zusammentretung helffen, erhalten, vertheidigen, schützen und schirmen, gegen allen vortringenden ohnbilligen Gewalt und Betruckung best möglichst retten, wie solches die Umständ und Nothdurfft erfordern wird.

5. Es wollen und sollen auch Höchst-Hoch- und Wohlermelte Churfürstliche und andere ohnmittelbahre Stiffter, so viel an ihnen und an sich selbst recht und billich ist, keines wegs zugeben, noch geschehen lassen, daß auf Reichs- und andern Tägen, die von der Ritterschafft, oder die ihrige, Anverwandten und Unterthanen durch ihre und ihrer Libertät Widerwertiger in ihrer Immedietät, Freyheit, Dignität und Privilegien ungehört, überschnellt, und gar davon verdrungen werden, sondern dafern dergleichen etwas heimlich oder öffentlich via facti unterstanden würde, solches abwenden helffen, und bey der Röm. Kayserl. Maj. dagegen gebührende Vorbitt und Remonstrationes helffen einwenden, auch gegen die vorttringende Gegentheil uffs best möglichst vertretten und handhaben.

6. Jedoch wird sechstens, bey Particular-Stritten und Processen, so fern solche directe oder indirecte die Fundamenta der Reichs-Ritterschafft Immedietät, Freyheit, und Kayserlichen Privilegien nicht labefactiren, niemand verwehrt, bey einem und andern hohen Ertz- und Stifft sich gebührend umb Intercessionales zu bewerben, und dieselbige auch dißfalls auszuwürcken (die auch ohne sonderbahre erhebliche Ursachen nicht verweigert werden sollen,) solche für sich selbst auszutragen.

Hingegen verbindet sich die Freye ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft obernennter Crayssen und Orthen, mit allen deren Mitgliedern, Höchst- Hoch- und Wolermelte ihr Churfürstl. Gnaden, dero hohe Ertz- wie auch die übrige, und nachbestimmte Fürstliche, und andere, Dohmb- und Stiffter unterthänigst, unterthänig und gebührend zu ehren, dieselbe treulich und wohl zu meynen, zu Frieden- und zu Kriegs-Zeiten dero Bestes zu suchen, und wider dieselbe (sofern beydes der Römischen Kayserlichen Majestät schuldige Treu und Gehorsam auch obhabende Leben-Pflicht zulassen werden,) in keinen

Weg sich gebrauchen lassen/ sondern mit Rath und That/ wie es die Gelegenheit der Zeit geben und erfordern möchte/ an Hand gehen. Da es auch/ welches GOtt gnädig verhüten wolle/ in dem Heil. Röm. Reich zu Krieg und Unruhe um einiger obangeregten Zweck zuwider lauffenden Ursachen willen gelangen solte/ und mehr höchst- und hochermelte Ertz- und Stiffter der Adelichen Mitglieder von der Ritterschafft würckliche Dienst begehren würden/ sollen dieselbe von Directorn/ Hauptleuten/ Räth und Ausschussen/ dahin ernstlich angewiesen werden/ daß sie zuförderst der Römischen Kayserl. Majestät hernach vor allen andern diese Dienste ergreiffen/ und sich darinn bezeugen/ wie frommen Ritters-Genossen gebühret.

Dieweilen aber alle Fäll/ wie sich die zukünfftig nach GOttes Willen zutragen möchten/ zum Anfang nicht wohl können vorgesehen werden/ so soll doch/ wie oben ohne das auch angeregt/ der Grund/ Anfang und Beschluß dieser Verständnuß endlich darauf beruhen/ daß beede Theile mit der Hülffe GOttes/ unter den Fliegeln des Römischen Adlers bey Staat und Standt/ Gleich und Recht/ vermög bederseits respective habender Privilegien und Reichs-Constitutionen des Religion- und Prophan-Friedens/ nebenst dero Unterthanen und Anverwandten erhalten/ und derohalben ein Theil dem andern mit rechten Hertzen und Treuen dieser Conservation wegen beständig erscheinen sollen und wollen.

Und damit diesenjenigen Hauptzweck zuwider kein Streit oder Mißtrauen einreissen/ sondern vielmehr alle vorhin etwan erregte beeden Theilen schädliche Offendicula aufgehoben werden mögen/ so sollen alle solche Spön und Irrungen/ welche besagten Hauptzweck dieser Einigung berühren/ es wäre um was Sach es wolle/ sie seyn in Rechten verfangen oder nicht/ auch inskünfftig über kurtz oder lang/ uff alle Fäll sich ereignen möchte/ Gütlichkeit verhandelt werden/ und kein Theil der Gütlichkeit sich verwidern/ wo aber die Gütlichkeit nicht erhebt werden möchte/ sollen doch beede Theil gegen einander nichts thätliches vornehmen/ noch einander zuschieben/ sondern ein jeder Theil/ sowohl wegen bereits hafftenden/ als auch künfftiger Sachen halber sich bederseits beliebigen Compromissarien vereinigen und vergleichen/ bey derer Außspruch und Laudo es ohn einige Appellation, Reduction und Revision verbleiben solle/ falls aber beyde Partheyen dergleichen Compromissarien halber/ sich nicht vereinbahren könnten noch würden/ so sollen alsdann alle solche Streitigkeiten/ dem Löblichen Kayserlichen Cammer-Gericht/ compromislich übergeben/ und darinn längsten inner zweyen Jahres-Fristen/ obspecificirter massen/ vollmächtig absque omni appellatione, revisione & reductione gesprochen/ und definitive erkennt/ darauf solches Laudum executive ohnverlängt vollzogen/ auch der condemnirte Theil/ zur Parition von sämtlichen Confœderirten zugleich/ alles Ernsts und Eyffer/ angehalten und adstringirt werden.

Diese Einigung und Verständnuß sollen hinfüro alle diejenigen/ so an Seiten der Stiffter aufgeschwohren/ und wann sie zu Capital gelangen/ oder Profession thun/ dann an Seiten der Ritterschafft erstmals zu den Rittertagen kommen/ mit Handtreuen an Eyds statt geloben/ dagegen nichts zu thun noch zu handlen/ in keinerley Weiß/ auch solle über diese Einigung der Röm. Kayserl. Majestät Confirmation, mittels beder ihrer Churfürstlichen Gnaden hochgültigem Zuthun/ eingeholet werden.

In dieser Verständnuß sollen mit begriffen seyn/ alle diejenige Geistliche Bischöffe/ Fürstl. Aebte/ Prælaten und Stiffter/ die in den obbemelten Craysen und Orthen begriffen/ und von des Adels Extraction seynd/ wie nicht weniger Grafen und Herren/ die in unsern Christlichen Verstand zu kommen begehren/ und zu diesem Ende diese Notul entweder würcklich unterschrieben/ oder ihre gnugsame Ratificationes, und Reversalien in duplo werden einschicken/ davon das eine Exemplar zu der Churfürstl. Maynßischen Cantzley/ das andere zu der Freyen ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft Directorio solle geliefert werden.

Solches alles gereden und versprechen wir vor- und nachbenannte Churfürsten/ Ertz- und Bischöffe/ Aebte und Prælaten/ Capitul und Convent, dann der Freyen ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft aller Crayß/ Vierthel/ und Orthen Directores, Hauptleuth/ Räthe und Außschuß bey unsern Ehren/ Würden/ wahren Worten und guten Trauen für uns/ unsere Nachkommen/ Mitglieder und Erben/ in und mit Krafft diß gegenwärtigen Brieffs/ wahr/ stet/ fest/ und unverbrüchlich zu halten/ und gäntzlich nachzukommen und zu geleben/ darwider nicht zu thun/ noch schaffen gethan zu werden/ in kein Weiß noch Weg/ alles Fürstlich/ Adelich/ erbarlich/ getreulich und ohngefehrlich. Und des zu wahrer Urkund/ Sicherheit und Bekräfftigung/ so haben wir allerseits unser respective Chur- und Fürstl. gewohn- und Adeliche angebohrne Innsiegel und Pettschafften/ neben unsern den Capitul und Conventen/ auch respective Ritter-Viertheln und Orthen/ an diesen Brieff wissentlich thun hencken/ der gegeben auf den Tag Concordiæ, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth Tausend/ Sechshundert/ Funffzig drey.

Nota: Wie groß eigendlich die force der gesamten Freyen Reichs-Ritterschafft sey/ und wie weit sie einander an Macht und Vermögen übertreffen/ kan kürtzlich aus folgender Repartition ersehen werden. Denn als im Jahr 1653. der Röm. Kay. Maj. von den dreyen Rittter-Craißen in Schwaben/ Francken und Rheinstrom/ sambt dem Bezirck in dem Untern-Elsaß 50000. fl. zu einer freywilligen Ritter-Steuer angesetzt worden/ ist auf dem den 9. 7br. ejusd. anni zu Hailbronn gehaltenen Ritter-Correspondenz-Tage/ nachfolgende Austheilung/ citra cujusvis tamen præjudicium in futurum, gemachet worden.

An 50000. fl. übernimmet der

1. Schwäbische	18000
2. Fränckische	15000.
3. Rheinische	12000.
4. Elsaßische Bezirck	5000
	50000. fl.

XII.

Käysers Leopoldi Decretum an dero Löbl. Hof-Kriegs-Rath, die übermäßigen Einqvartierungen auf der Freyen Reichs-Ritterschafft Gütern, und deren Erleichterung betreffend, de Anno 1703.

Von der Röm. Kayserl. Majestät, unsers allergnädigsten Herrn wegen dero löblichen Kayserl. Hoff-Kriegs-Rath in Gnaden anzuzeigen/ und wird derselbe aus denen Beylagen sub. N. 1. 2. 3. des mehrern vernehmen/ was an allerhöchst ermelte ihre Kayserl. Majestät die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafften in Francken/ Schwaben und am Rheinstrom wegen der ihnen von der Kayserl. Generalität und der General-Commissariat-Ambts-Substitution wider die mit Ihro getroffene Vergleiche und darüber erhaltene allergnädigste Zusage/ aufgebürdeten übermäßigen und unerträglichen Einqvartirungen und portionen beschwerend und bittlich haben gelangen lassen. Gleichwie nun ihre Kayserl. Majestät sich guter massen erinnern/ daß auf das Ihro von der conferenz, welche mit Zuziehung des löblichen Hoff-Kriegs-Raths sowohl als der löblichen Hoff-Cammer gehalten worden/ erstattete allerunterthänigste Gutachten allergnädigst resolvirt und zugesagt haben/ daß gedachte Ritterschafften gegen Erlegung eines gewissen mit ihnen abgeredeten Charitativi von allen Einqvartirungen und andern Kriegs-Belestigungen befreyet werden solten: also ist auch annoch dero gnädigster Will und Meynung/ daß es dabey sein Verbleiben haben/ und die würckliche Einqvartirung/ wo es noch immer möglich/ samt denen übermäßigen portionen der Ritterschafft wieder abgenommen werden solle/ wie es dann vermuthlich/ zumahlen wann die Mannschafft wider Chur-Bayern gebraucht würde/ ohnschwer geschehen könte/ dafern aber mit der Einqvartirung es sich für dißmahl nicht mehr ändern liesse/ so solten doch die Ritterschafften nicht mit mehrern portionen/ als nach dem Betrag der verwilligten Charitativen belegt werden/ auch fürohin die General-Commissariat-Ambts-Substitution wider die klahre Kayserliche Recess und Resolutiones darauf keine assignationes und Repartitiones ertheilen/ sie habe dann vorher zeitlich darüber berichtet und ihrer Kayserl. Majestät Resolution darüber eingeholet/ auf daß dero höchster respect darunter nicht leide/ und es nicht scheine/ als ob dasjenige/ so von deroselben geschlossen und anbefohlen worden/ ohne dero Vorwissen und anderweite Verordnung/ eigenen Gutfinden nach/ umgekehret werden könne/ welchem nach dann der löbliche Hoff-Kriegs-Rath das weitere gehöriger Orthen zu verfügen wissen wird/ und verbleiben ihre Kayserl. Majestät demselben mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen.

Per Imperatorem

Viennæ 19. Jan. 1703.

XIII.

Verzeichniß derer jenigen Thurnier-mäßigen Familien, welche in denen publicirten 36. Ritter- und Thurnier-Spielen, von Anno 934. biß 1457. nach Bericht des Bucellini und anderer Scribenten erschienen.

Absperg, Absperg, Acham, Achdorff, Adel, Adelheim, Adelmann von Adelmansfelden, Adelzheim oder Adolzheim, Adelzhausen, Aheim, Ahelsingen, Albn, Albrecht Schem, Alcheim, Aldenburg, Aldesreut, forte Adelsreutt, Allendorff, Allersheim, Allerspach, Altendorff, Altenstein, Altenthan, Altheim, Alvensleben, Alweil oder Halweil, Ammendorff, Antlaw, Anglach oder Angloch, Annaberg oder Annenberg, Anweil, Apfaltern, Apfentaal, Armseck, Asch, Aschaffenberg, Aschau, Aspern, Attenfels, Auffsieß, Aurbach, Aurberg, Auw, Auwe, Awenberg, Auwer von Boulach, Awer genannt von Auwe, Auwer von Prenberg, Awer von Winckel.

Bach, Baldeck, Bachenstein, Baden, Baltzhofen, Bartenek, Bast, Battenberg, Baumgarten, Bebenburg, Beckendorff, Beger, Behem, Beilstein, Bellersheim, Bemburg, Bemelberg oder Boyneburg, Berbing oder Berbink, Berg, Bergen, Berlachingen, Berlichingen, Berlingen, Berling, Berlips, Bernaw, Bernburg, Bernfels, Bernhausen, Bernstein, Berschitt, Beulwiz, Beuser von Ingelheim,

Beyer von Boppart, Beyersdorff, Biberstein, Bibra, Bicken, Bickenbach, Bieberstein, Binsfeld, Birckenfeld, Birgel, Bischoffsheim, Blanckenberg, Blanckenfels, Blanckenstein, Blassenberg, Blettenberg, Blieck, Blieneck, Blumeneck, Böcklin von Winderthal, Bodmann, Bochenaw, Böcklin von Entringen, Bocksperg, Bockwiz, Boglen, B. von Waldeck, Bommersheim, Bonaw, Bonstetten, Bonhalm, Bosswei, Bopfingen, Bopparten, Borgovia oder Burgovia, Born, Bosen von Waldeck, Borscheid oder Borschit, Bozaw oder Boraw, Brack von Klingen, Brandenstein, Brandis, Brauneck, Braunsperg, Breitenbach, Breidtenstein, Breitenstein, Brendel von Homburg, Breunberg, Brenberg, Brensberg, Breuschlingen, Bröinler, Bruchtal, Brumesser, Brunn von Fonte, Bubenheim-Specht, Bubenhoffen, Buochberg, Büches von Staden, Budefeld, Budenfels, Budicheim, Budingen, Bullauw, Bünauw, Bunzingen, Burckstorff, Burgermeister von Dicissaw, Burger, Buendorff, Burgauw, Burggraff von Augspurg, Barscheid, Butzner von Butzn.

Cammer, Cammerer, Cammerauw, Cammerberg, Carben, Carlowitz, Cleen, Clossen, Cappenstein, Clingenberg, Cranich, Crailsheim, Cronberg, Cronenberg.

Dachaw, Dachenhausen, Dachsberg, Dalburg oder Dalberg, Dalheim, Dandorff, Dannenberg, Dannenfels, Druchseß von Auw, Druchseß von Budishauser, Druchseß von Diessenhoffen, Druchseß von Höffingen, Druchseß von Pommersfelden, Druchseß von Zingen, Druchseß von Wetzhausen, Druchseß von Winterstetten, Daupurg, Deben, Degenberg, Degenfeld, Deisgaw, Dennstatt, Derntech, Derrn, Diden, Dienstmañ, Diepentaal, Dietenstein, Dienstatt, Dischingen, Dizissaw, genannt Bürgermeister, Dorer, Dömen, Dorfelden, Dorlingen, Dorn, Dornberg, Dornstetten, Dottmann, Dottenheim, Drachenberg, Drachenfels, Dradt, Dreßwitz, Drockauw, Drolzheim, Droll, Dullingen, Dune, Dungfelden oder Thunfelden, Dunfelden, Dumritz, Dürckheim, Duttlingen, Dürwangen.

Eberhardsweil, Eberdorffs, Eberstein, Ebram von Wildenberg, Echter von Mespelbrum, Echtolsheim, Echoltzheim, Ecker von Eck, in Steffling, Kessling, Kepfing, Eckstatt, Egloffstein, Egringen, Ehenheim, Ehingen, Eichberg, Eibiswaldt, Eiberg, Eichelberg, Eichenberg, Eimerberg, Eisenberg, Eisenhofen, Eitel-Schelm, Ellerbach, Elm, Elrichshausen, Eltz, Embs, Emendingen, Emmerich, Empt, End, Endingen, Engelheim, Engiß oder Engaß, Entlichbuch, Entzberg, Eys, Eptingen, Erckels, Ernberg oder Ehrnberg, Erlach, Erlichshausen, Erlickheim, Eroltsheim, Esch, Esel, Eßickheim, Ettisweil, Etmanstorff, Eulner von Dietpurg, Eusick, Eyb, Eyberg, Eybisbrunn, Eych, Eynenberg, Eyresburg.

Falch, Falckenstein, Fanner, Faulhaber, Felberg, Felbrunn, Feldtheim, Feultsch, Feuerbach, Feuersperg, Feßler, Fetzer in Saulnheim, Feusch, Feulschdorff, Fillibach, Finckenstein, Finsterloch, Finsterthal, Firmian, Fischborn, Fischer, Flach, Fladneck, Flatniß, Flarberg oder Flachsberg, Fleckenstein, Flehingen, Flersheim, Fledorff, Flordorff, Florian, Fluchlin, Flügelauw, Fluglingē, Forst, Forster, Forstmeister, Förtsch von Thürnaw, Franckenstein, Frawenberg, Fraunberg, Fraunhofen, Fecuenstein oder Feielstein, Freyde-Dehrn, Frey von Großbolzheim, Freyberg, Frenckingen, Freudenberg, Freundtsperg, Fridingen, Fridzisdorff, Friesenberg, Frisborn, Fronauw, Froswitz, Fromesel, Fuchs in Bembach, Füllenbach, Fultschius, Fulweil, Fürst, Fürwangen, Fustingen.

Gaesbeck, Gall von Gallenstein, Gallenberg, Gameringen, oder Gomeringen, Gans, Gebsattel, Gebwolff, Geepeck, Geisbart, Geispitzheim, Gemmingen, Gendtersdorff, Georger, Gertzen, Gessler, Gestel, Geyrn, Geyr, Geyling, Giblissaw, Giech oder Gich, Gültlingen, Glachaw, oder Glochaw, Gleißner, Gleß oder Glöß, Glojach, Gnodtstatt, Gobeck, Goldecker Goldenberg, Göler von Rabenspurg, Gotsmann von Thurn, Gradner, Gräschlag, Gräschloch, Grans, Grachalck, Greiff von Greiffenberg, Greyffenclauw, Greiffenstein, Greissen, Greisseneck, Grensing, Greußin, Griebingen, Grislow, Groschlog, Groß von Drockaw, Grumbach, Grundlach, Gruenenstein, Grundtstein, Gruenwaldt, Gumpenberg, Gundelfingen, Gundelsheim, Gundrichingen, Gunderschwyl, Güß von Güssenberg, Guottenberg.

Haberkorn, Habern, Habsperg, Haschenack, Hachsnang, Hackn, Hafner, Hagen, Hagenbach, Habensels, Haldenburg, Halfingen, Hallerburg, Hallerstein, Haltenstein, Halweil, Hammerstein, Hannweil, Harant, Harenstein, Harpff, Harrach, Harras, Harskirchen, Hartheim, Hasberg, Haslach, Haslang, Hatmansdorff, Hattenheim, Hattstatt, Haundorff, Haunenhofen, Haunhofen, Husen, Hausner, Hauß, Hauzendorff, Hatzfeld, Hechingen, Hechsnacker, Hedesheim, Heebeck, Heideck, Heimenhofen, Heinsberg, Helb, Helbringen, Heldenstein, Heldritt, Heldrungen, Hellenstein, Hellius, Helfenstein, Helmstorff, Helmstatt, Heldtberg, Heltling, Hemius, Hemmerich, Hendschuchsheim, Hepenheim, Herprechtstein, Herbelstatt, Herbrechtingen, Hertenberg, Hertenfeld, Hertenstein, Herter, Hesberg, Herzkilch, Heudorff, Heussenstein, Heust, Heybeck, Heym, Hilckershausen, Hilmar, Himmelberg, Hinderholtz, Hinsperg, Hirsperg, Hirßhorn, Hirten von Saulnheim, Hirtsberg, Hochaburg, Hocholtingen, Hochstetten, Hofe, Hoff, Hofer von Lobenstein, Hoffart, Hoffkirchen, Hoffwarth, Hochenahelfingen, Hochenbuch, Hocheneck, Hohen-Höwen, Hochenfels, Hohenklingen, Hohen-Reichen, Hochen-Rain, Hochenstein, Hochenthann, Hochenwart, Hochenweisel, Holbach, Holl, Hollenfels, Hollupy, Holneck, Holz, Holtz-Adel, Holzapffel, Homburg oder Houmburg, Honlag, Honlang, Honoldtstein, Honstein, Hopfingen, Hopingen, Hornbach, Hornbeck, Horneck von Hornberg, Hornstein, Hornung, Horst, Höwen, Hummel von Stauffenberg, Humprecht, Hundt, Hundtspach, Hundsbusch, Hundtberg, Hunnenberg, Hunweil, Hürnheim, Hutten.

Jagaßdorff oder Jardorff, Innbrucker, Ingelheim, Inseltheim, Jo-

zauw, Jud von Bruckberg, Jud von Stein, Judmann, Jung, Jungingen, Justingen.

Kager, Kaltenfels, Kaltenthal, Kammelstein, Kammer, Kammerauw, Kammermüller, Kandenich, Kapsenstein, Kappel, Karg von Stettenberg, Karlowitz, Karspach, Kastelalt, Katzauw, Katzenstein, Kaiserstuol, Kelbershart, Kellerberg, Kemmerern, Kemneten oder Kemnaten, Kepler, Kerck, Kere oder von der Kere, Kessel, Kettig, Kienberg, Kirchhoffen, Kirschlach, Kirchschlag, Klammenstein, Klein, Klett, Klingen, Klingenberg, Knebel von Catzenelnbogen, Knörringen, Kochberg, Kochstetten, Kolb von Bopparten-von Weinheim, Kolnbach, Königsfeld, Konsberg, Kornberg, Kottenauw, Kottwitz, Kotzauw, Krabelsdorff, Kranich von Kirchheim, Kranichsberg, Kranitz, Krantzouw, Krailsheim, Kreis, Krenckingen, Krey, Kronberg, Kroseck, Krottendorff, Küchler, Künseck oder Königseck, Künsperg, Kunsperg, Kürn, Kurwitz, Kusselberg, Kussenberg, Kuttenaw, Kyppenen.

Laber, Ladenberg, Lagelstein, Lammer, Layming oder Leiming, Landauw, Landeck, Landersheim, Langenberg, Langenheim, Landschaden von Steinach, Landtsperg, Landstein, Langenow oder Langenen, Laneck, Laubenberg, Laurer, Lauter, Lautern, Lauternauw, Lauing oder Launig, Lengkenn, Lebenstein, Leberskirchen, Leimingen, Leineck, Liningen, Leitenpeck, Littenpeck, Lencheim, Lengfeld, Lentersheim, Leonrodt, Lesch von Hilgartshausen, Leubelfing, Leuprechtin, Leußing, Luttenbeck, Leymnich, Leyen, Lidauw, Liechtnauw, Liechtenberg, Liechteneck, Liechtenstein, Liederbach, Liebenstein, Lierheim, Ließberg, Lindow, Linden, Lindenfels, List, Lobenberg, Lobeneck, Lobenstein, Lock, Lodenberg, Lover von Braitenbach, Löser oder Losser, Loßnich, Lotzaw, Löwenstein, Luchauw, Luntesch, Lustnaw, Lutter, Lutzelburg, Luzelkolff.

Machauw, Magenbach, Malcoß, Malmsbeck, Maltriz, Mandelsheim, Marschalck von Biberbach, von Ostheim, von Pappenheim von Raveneck, von Waldeck, von der Schneidt, Masmün-

münſter, **Maſſenbach**, Mautner, Matzenheim, Machtelgrien, Meckenheim, Meiſſenauw, Menckhofen, **Mentzingen**, Mergetheim, Metzenhauſen, Metſch van Haida, **Mexelrain**, Maienthal, Meyersheim, Mielen, Milidung, Miltiz, Miltz, Minckurts, Mirgetheim, Mißberg, Miſtelbach, Miſtelbock, Mittelburg, Mittendorff, Mognitz, Moll, Molsdorff, Mornholdt, Mornholtz, Morsbeck, Mörsperg, Mansword, Marcheck, Mörsburg, Moſpach, Muderspach, Mufflinger, Mülberg, Mülheim oder Müllenheim, **Münch**, **Münchingen**, Münchweil, **Mündelheim**, Mundrion, Münſter, Murherr, Murach, Mohrer, Muſſel.

Nackheim, Narndorff, Naſſau, Neideck, **Neidtperg**, Nenningen, **Neſſelrod**, Nevingen, Neuneck, Newenhaus Auſtriæ, **Neuhauſen** Sueviæ, Neuweiler, Newenfels, **Nebenſtein**, Neudorff, Nider-Goßheim, Nider-Narnbach, Nidersberg, Nidersburg, Nippenburg, Nopping, Notthauſen, Notthafft, Nußdorff, Nußperg, Nußſingen.

Obern-Baden, Oberheim, Oberkirchen, Oberndorff, Oberſtein, Oberweinmar, **Ochs**, Ockenhelin, Odenkirch, Offenberg, Offenſtetten, Offertingen, Offtringen, Oſterberg, Oſtertingen, Orgeſſel, Orßberg, Ottenwitz, Otting, Ottlinger.

Paulsdorff, Pallant, Panicher, **Pappenheim**, Parsberg, Paulsweil, Permont, Peſſenhauſen, Pettau, Pettendorff, Peulnstorff, Phalheim, Pfalzheim, Pfaw von Riedtpurg, Pfeil, Pfersdorff, Pfettelbach, Pflaumdorff, **Pflug** von Rabenſtein, Pfraunheim, Pienzenach, Pienzenauw, Planitz, Plieningen, Plettenberg, Plauen, Polheim, Pomerſchen oder Pomerſen, Pomersfeldt, Pommersheim, Ponhahn, Poppendorff, Porau, **Preiſing**, Puochberg, Putting oder Pötting, Pyrmont.

Qvadt.

Rabiel, Rabenſtein, Rack, Rackenberg, Rein, Rammelſtein, Ramſtorff, Ramsperg, Ramshirchen, Randeck, Randenberg, Ranzenſtein, Raſtenſtein, **Ratzenhauß**, Ratzenhauſen oder Rathſamhauſen, Rattoltſtorff, Raveneck, Ravenſtein, Ravenſpurg, Rauhenegg, Rebitz, **Rechberg**, Rechenberg, Reck von End, Reder, Redern, Redwitz, Regendorff, Reich, Reichertingen, Reichenauw, Reichenfels, Reichenſtein, Reidenpuch, Reiffenberg, Reinaw, Reinach, Reinberg, Reineck, Reinhoffen, Reinſtein, **Reiſchach**, Remchingen, Remmingen, Renßius, **Reuß** von Thurn, Ruſſenbach, Renlowen, Rheine, Riedern, Riedteſel, **Riedtheim**, Rindsmaul, Ringingen, Rochauw, Rockendorff, Rochweil, Rod, Roder, Rodickheim, Rodſauw, Roinaerſchweil, Rorbach, Rorſtetten, Roſſenauw, Röslein, Roſenberg, Roſenſtein, **Rottberg**, **Roth**, **Rottenhahn**, **Rottenſtein**, Rodenſtein, Rotten von Mortenaw, Rottaw, Rotzaw, Roxleven, Rudenhauſen, Ruder, Rudickheim, Rudisheim, Rudmansfelden, Ruedt von Collnberg, Rülkingen, Rulingē, Rumsperg, Rumseck, Ruſſenbach, Ruxingen.

Sachnanck, Sachſenhauſen, Sachſenſtein, Sack, Saldenhoffen, Salhauſen, Salla, Saller, Sandicell, Saneck, Satelpogen, Saulnheim, Sauwerſerw, Sazenhofen, Schäfflin, Schalnberg, Schapffenſtein, Schaumberg, Schaumburg, Schauwenberg, Schechingen, Scheffler, Schaffenberg, Schälklingen, **Schellenberg**, Schelmen, Schenck von Auw, von Beuren, von Bimen, von Caſtell, von Flotten, von Geyern, von Landeck, von Neudeck, von Roſenberg, von Roßberg, von Schweinsperg, von Stauffenberg, von Schenckenſtein, von Simen, von Winterſtetten, Shenckelius, Scherffenſtein, Scherlingen, Schicking, Schieroltingen, **Schilling**, Schilwart, Schirffseiſen, Schlandersperg, Schlewer, Schleinitz, Schlierbach, Schlotten, Schluchtern, Schmalnberg, **Schmidtberg**, Schmihen, Schnebelin oder Schnewelin von Schneeber, Schönouw, Schönberg, Schöndick, Schöneck, Schönfeldt, **Schönſtein**, **Schönſtett**, **Schotten**, Schrimpff, Schrotsberg, Schultzdorff, **Schütz von Leineck**, Schwabsperg, Schwager, Schwalbach, Schwangauw, Schwanenberg, Schwartzburg, Schwartzeſtein, **Schwelgern**, Schweingriſt, Schweinsberg, Schweinshaupten, Schweinsheim, Schweinshardt, Schwelcher, Schweler, **Schwendt**, Schwendi, Schwendtner

ner von Schwendt, Schwertſchwander, Schwigfeld, Schwingerer, Seckendorff, Secken, Seefelden, See, Seibolstorff, Seidlitz, Seinsheim, Seldenegg, Selwitz, Sewersheim, Segling, Seyn, Sichen, **Sickingen**, Sigenheim, Simmeringen, Sinzenhofen, Söttern, Spangenſtein, Spanheim, Spar, Spare, Sparneck, **Spaur**, **Specht von Bubenheim**, **Speet von Zwyfalten**, Sperberseck, Sprinzenſtein, Stachel, **Stadion**, Staffel, Steinach, Staudach, Stauff, **Stauffenberg**, Stauffer, Stegka, **Stein**, Steinauw, Steinberg, Steinheim, Steinerucker, Sterckenberg, Sternenberg, **Sternenfels**, Stetten, Stettenberg, **Stiebar**, Stingelheim, Stockheim, Stoffeln, Stör, Storn, Streitberg, Strudel, **Stuben**, Stumpff, Stumpffsberg, **Sturmfeder**, Sulcheim, Sulmetingen, Sultzbach, Suntheim, Summerauw, Suttersweiler, Sützel von Mergetheim, Symann, Sunchingen.

Tanndorff, Tauberg, Taufkirchen, Tegenberg, Teißgauw, **Teizissaw** vid. **Burgermeiſter** und Dicisſaw, Tettelpach, Tettelsheim, Tettpant, Thulheim, Thann, Thannberg, Thannesberg, Thorer, Troſchwitz, Thorfelden, **Thun von Newburg**, Thonawſtauff, Thun, **Thüngen**, Thaunfeldt, Thürckheim, Thurn, Thurner von Thurn, Thurnauw, Thebelheim, Thomen, Törring, Trackenfels, Trauner, **Trautſon** von Matray, Trelbach, Trenbeck, Troſchwitz, Trubenbach, Truchtlingen, Tſchernomel oder Tſchernembl, Tunzenberg, Tzeſſert.

Vallenrod, Uben, Udenheim, Vechenbach, Velberg, Veldtheim, Velwelius, Venningen, Veſtenberg, Uffenbach, Vizthum, Ulrichingen, Vogler, **Voit von Dottenheim**, Gmündt von Reyneck, von Salzburg, von Wolckenſtorff, Vorſchied, Urpach, Urſſenpeck, Uſſickheim, Uttenheim, Uttingen.

Wachelem, Wachenheim, Wachsdorff, Waldaw, Waldeck, Waldenfels, Waldenſtein, Waldtmann, Waldner, Waldpott von Baſſenheim, Walleeurr, Wall, Wallenfels, Wallenrod, Wallmenroda, Walweil, Wambolt von Umſtatt, Wart, Wartter, Waſſerburg, Waſſerweltz, Waſſerweil, Wattersweil oder Wattenweit, Watzendorff, Watsmansdorff, Wechame, Weichenſtein, Weichs, Weichſer von Traubling, Weiler, Weingarten, Weiſcher, Weiß, Weiß von Feuerbach, Weinſperg, Weißbach, Weiſſenbach, Weißbeck, Weißweiler, Weitingen, Weltenberg, **Welden**, Welderswalden, Weltheim, **Wölwart**, **Welzer von Spiegelfeld**, Windingen, Wenckeim, Warden, Wörnauw, Werter, **Weſternach**, Weſterſtetten, Weyer, Wichſenſtein, Wildeck, Wildenberg, Wildenfels, Wildenforſt, Wildenhan, Wildenſtein, Wildenwart, Wildthurn, Wilhelmsmaur, Willenreuth, Wiltz, Wilzleben, **Winckenthal**, Windeck, Windenberg, Winida oder Winniden, Winnenberg, Winter, Winterſtetten, Winzenauw, Wirsberg, Wirt, Wieſentauw, Witzpeck, Weiſſenthann, Wittſtatt, Witzleben, Wolckenſtein, Wolckeringen, Wolff von Spanheim, Wolffenweller, Wolffſattel, Wolffsdorff, **Wolffskeel**, Wolffratshauſen, Wolffſtein, Wolhauſen, Wolmershauſen, Wulfersdorff, **Würtzburg**, Wihelmsdorff.

Zabelsperg, Zaiſckheim, Zant, Zaurüde, Zebinger, Zebitz, Zedwitz, Zenger, Zirckenfeldt, **Zobel** von Gibelſtatt, Zobelsberg, Zollern genannt von Hallweil, Zorn von Buolach, Züllnhardt, Zwingenberg, ꝛc.

SVPPLEMENTA
Zur Frey ohnmittelbahren Ritter-schafft im Untern-Elsaß.

Vorbericht.

Nachfolgende Privilegien sind der Freyen ohnmittelbahren Ritterschafft im Untern-Elsaß, theils von Römischen Käysern, theils von dem ietzt regierenden Könige in Franckreich gegeben, und respective confirmiret worden, als

I. Käysers Ferdinandi III. Confirmation des von Käyser Matthia der Freyen ohnmittelbahren Ritterschafft im Untern-Elsaß Anno 1614. ertheilten Privilegii Juris retractus & de non arrestando, so oben unter diesem Absatze sub Num IIX. befindlich/ de Anno 1652.

II. Urkund des Käyserlichen und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gerichts/ daß die Privilegia der Freyen ohnmittelbahren Ritterschafft im Untern-Elsaß am Cammer-Gericht gebührend insinuiret und angenommen worden/ de Anno 1653.

III. Käysers Leopoldi Privilegium vor die Freye ohnmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß/ die alienirten Ritter-Güter betreffend/ de Anno 1661.

IV. Käysers Leopoldi Confirmation und Renovation des von Käyser Ferdinando III. im Jahr 1647. an die Freye ohnmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß abgelassenen/ und im Jahr 1652. confirmirten Rescripti, daß sich dieselbe unter keinerley Vorwand von einander separiren solle/ de Anno 1670.

V. Käysers Leopoldi Patent an die Freye ohnmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß/ daß sie sowohl ietzigen als künfftigen Directoren/ Räthen und Ausschüssen in allem und iedem gebührenden Respect erweisen solle/ de Anno 1677.

VI. Königs Ludovici XIV. in Franckreich Patent an die Freye ohnmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß/ die Verlegung ihres Ritter-Directorii, so vorhin seinen Sitz zu Straßburg gehabt/ auf das Schloß Nieder-Ehenheim betreffend/ worinn zugleich alle Privilegien itztgedachter Ritterschafft confirmiret worden/ de Anno 1681.

VII. Arrest, Krafft dessen das vorherstehende Königliche Patent beym Königlichen Ober-Rath im Elsaß registriret worden/ de Anno 1681.

IIX. Königs Ludovici XIV. in Franckreich Patent, vermöge dessen dem Ritter-Directorio der Freyen ohnmittelbahren Ritterschafft im Untern-Elsaß die Freyheit vollmächtig und durch End-Urtheil/ und zwar definitive über 250. Livres, provisionaliter aber bis auf die Summa von 500. Livres zu richten ertheilet worden/ de Anno 1681.

IX. Königs Ludovici XIV. in Franckreich Patent an die Freye ohnmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß/ daß sie ihr Ritter-Directorium wieder nach Straßburg verlegen möge/ de Anno 1682.

X. Arrest, vermöge dessen vorherstehendes Königl. Patent beym Königl. Ober-Rath im Elsaß registriret worden/ de Anno 1682.

XI. Extractus aus dem Protocoll des Königl. Frantzösischen Staats-Raths im Elsaß, die der Freyen ohnmittelbahren Ritterschafft im Untern-Elsaß von ihren Unterthanen zu leistenden Frohn-Dienste betreffend/ de Anno 1683.

XII. Königs Ludovici XIV. in Franckreich Verwilligung vor die Freye ohnmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß/ daß sie ihr Convent-Hauß in Straßburg verkauffen/ ein anderes daselbst ankauffen/ und die Königliche Lehnschafft darauf transferiren möge/ de Anno 1685.

XIII. Extractus aus dem Protocollo des Königlichen Frantzösischen Staats-Raths im Elsaß/ die Appellationes von der Freyen ohnmittelbahren Ritterschafft im Untern-Elsaß ihres Directorii gefällten Urtheilen betreffend/ de Anno 1687.

XIV. Arrest des Königlichen Frantzösischen Staats-Raths im Elsaß/ die Widerruffung des Königlichen Edicts, so die Einführung einer Gegen-Schreiberey der gerichtlichen Insinuationen anbefohlen/ betreffend/ de Anno 1696.

* * * * * * * * * : * o * : * * * * * * * * *

I.

Käysers Ferdinandi III. Confirmation des von Käyser Matthia der Freyen ohnmittelbahren Ritterschafft im Untern-Elsaß Anno 1614. ertheilten Privilegii Juris retractus & de non arrestando, so oben unter diesem Absatze sub Num. IIX. befindlich, de Anno 1652.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützem-

zemburg zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marg-Grafe des Heyligen Römischen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürster Grafe zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfirdt/ zu Kyburg/ und zu Görtz/ ꝛc. Land-Grafe im Elsaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salins/ ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß uns unsere und des Reichs liebe Getreue/ N. die Gefreyte Ritterschafft und Adel im Elsaß/ einen Confirmations- und Extensions-Brieff/ die Veränderung der Güter/ und Vermehrung ihrer alten Freyheiten und Statuten/ auch daß sie weder mit Personal- noch Real-Arresten von niemanden angefochten werden mögen/ betreffend/ in glaubwürdiger Form vorbringen lassen/ welcher Brieff/ ihnen von weiland unserm freundlichen geliebten Herrn und Vettern/ Kayser Matthia/ Christmildister Gedächtnuß/ unterm dato Lintz/ den Zehenden Tag des Monats Februarii, im Jahr 1614. gegeben/ auch von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet/ und also lautet:

Inseratur Privilegium Käysers Matthiæ supra sub N. VIII.

Und uns darauf obgenannte Gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel im Elsaß/ demütiglich anruffen und bitten lassen daß wir ihnen denselben Freyheits und Begnadigungs-Brieff/ in allem seinen Inhalt und Begriff/ zu verneuern/ zu confirmiren/ zu bestätten/ und zu extendiren/ gnädiglich geruheten/ deß haben wir angesehen/ solch ihr der Ritterschafft und Adel im Elsaß/ demütig zimliche Bitte/ auch die angenehmen/ getreuen/ gehorsam/ willig/ nutz- und ersprießliche Dienste/ so ihre Vor-Eltern und sie/ weyland unseren Hochgeehrten Vorfahren am Reiche/ Römischen Kaysern/ Königen/ und unserm löblichen Ertz-Hauß Oesterreich/ so wol zu Kriegs- als Friedens-Zeiten/ offt willigklich und unverdrossen erzeigt und bewiesen haben/ noch täglich thun/ und hinfüro nicht weniger zu leisten/ unterthänigst urbietig seynd/ solches auch wol thun können/ mögen und sollen; Und darummen mit wolbedachtem Muth/ gutem Rath/ und rechtem Wissen/ gedachter Gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adel im Elsaß/ obinserirten ihren Begnadigungs-Brieff alles seines Inhalts und Begriffs/ gnädiglich verneuert/ confirmirt und bestättet/ auch denselben dahin extendirt/ und erweitert/ daß alle Käuff den verordneten Directorn/ Räthen und Außschuß desjenigen Viertels/ darunter die Güter gelegen/ denunciirt/ und da solches nicht geschehe/ dieselbe null und nichtig seyn/ auch a dato der Denunciation die Jahres-Zeit/ darinn die Wiederlösung zu geschehen/ angehen solle/ dafern sich aber einer oder der ander wegen Enge der Zeit beschweren wolte/ mag er solches gehöriger Orten suchen und anbringen; Thun das auch/ verneuern/ confirmiren/ bestätten und extendiren ihnen denselben auch hiemit/ was wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu verneuern/ zu confirmiren/ zu bestätten und zu extendiren haben/ von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit/ hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs/ und meynen/ setzen und wollen/ daß derselbe Brieff in allen seinen Worten/ Puncten/ Clausulen/ Articuln/ Inhaltungen/ Meynungen und Begreiffungen mit der hinzu gesetzten Extension und Erweiterung wie vorgemeldt/ gantz kräfftig/ mächtig und gültig seyn/ und gedachte Gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel im Elsaß/ auch alle ihre Erben und Nachkommen/ nun hinfort an ewiglich darbey bleiben/ und sich desselben in allem seinem Inhalt und Begriff/ würcklich freuen/ nutzen/ niessen und gebrauchen sollen und mögen/ von allermänniglich unverhindert. Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prälaten/ Grafen Freyen/ Herren/ Rittern/ Knechten/ Land-Vögten/ Hauptleuten/ Vicedomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amptleuten/ Land-Richtern/ Schultheißen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern/ unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ in was Würden/ Stand/ oder Wesen die seyn/ ernstlich und festiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie/ mehrgedachte Gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel im Elsaß/ an obeinverleibtem/ weiland Kayser MATTHIÆ ihnen ertheilten Gnaden- und Freyheits-Brieff/ in allen seinen Worten/ Puncten/ Clausuln/ Articuln/ Inhaltungen/ Meynungen und Begreiffungen/ und dieser unserer denenselben ertheilten Confirmation und Extension nicht hindern noch irren/ sondern sie/ auch ihre Erben und Nachkommen/ darbey gerubiglich verbleiben/ die sich deren freuen/ nutzen/ niessen und gebrauchen lassen/ und darwider nicht thun/ noch das jemands andern zu thun gestatten/ in keinerley Weiß noch Wege/ als lieb einem jeden seye/ unser und des Reichs schwere Ungnad und Straffe/ auch darzu über die in weyland Kaysers Matthiæ Gnaden-Brieff begriffen/ noch ein andere Pön/ nemlich Zwantzig Marck Lötiges Golds/ zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thäte/ uns halb in unser und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil offt-bemeldter gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adel im Elsaß/ unnachläßlich zu bezahlen/ verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Brieffs/ besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel/ der geben ist in unserer Stadt Wien/ den Fünff und Zwantzigsten Tag des Monats Maji, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt/ im 1652. unserer Reiche des Römischen im Sechzehenden/ des Hungarischen im Sieben und Zwantzigsten/ und des Böhmischen im Fünff und Zwantzigsten Jahre.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

(L.S.) Wilhelm Schröder.

II.

Urkund des Käyserlichen und des Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts/ daß die Privilegia der Freyen ohnmittelbahren Ritterschafft im Untern-Elsaß/ am Cammer-Gericht gebührend insinuiret und angenommen worden/ de Anno 1653.

WIr Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden/ Erwöhlter Röm. Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Kärnten/ Crain und Würtenberg/ ꝛc. Graf zu Habspurg/ Tyrol und Görtz/ ꝛc. Bekennen und thun kund jedermänniglichen/ mit diesem Unserm offenen Kayserlichen Brieff bezeugend; Als an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht/ desselben Advocat und Procurator, der Ehrsam/ Gelehrt/ Unser und des Reichs lieber getreuer Doctor Jonas Eucharius Erhardt/ im Nahmen und von wegen gesamter Unter-Elsassischer Ritterschafft/ die von Uns derselben unter dato Wien/ und respective Prag/ den 25. Augusti, Anno 1637. und 6. Junii, 1647. auch 25. May, 16. Junii und 12. Julii 1652. ertheilte verschiedene Privilegia, dero Ritter-Ordnung betreffend/ den 23. Septembris nechsthin in Originali sub Num. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. mit gleich lautenden Copiis Gerichtlich übergeben/ solche vor insinuirt anzunehmen/ und zu halten/ auch darüber Richterlich Decret und Authorität zu interponiren/ nicht weniger facta collatione Originalium Restitutionem unterthänigst gebetten/ auch dißfalls special Gewalt übergeben: Daß demnach an heut dato an gemeltem Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht/ in Gegenwart damals Anwesender/ von Uns/ und des Heiligen Reichs Ständen verordneter/ und in Unser/ und des Heiligen Reichs Stadt Speyr/ zu Gericht gesessener samtlicher Urtheiler/ und Assessorn/ unter mehr andern/ auch dieses hernach folgenden Inhalts Bescheid eröffnet/ und publicirt worden: In Sachen begehrter Insinuation verschiedener Privilegien/ wie auch Kayserlichen Rescripten/ und deroselben Confirmation, von wegen der Ritterschafft im Untern Elsaß/ deren Ritter-Ordnung betreffend/ den 23. Septembr. nechsthin/ durch Doctor Erharden Gezichtlich beschehen/ seind dieselbe doch vorbehaltlich des Kayserlichen Reichs Ober-Gerechtigkeit auch männiglichs Interesse und Einred/ dargegen jederzeit vorzubringen/ so viel recht/ hiermit angenommen/ darüber Richterlich Decret, und Authorität interponirt/ auch dergestalt nothdürfftige Urkund erkennt. Urkund dieses mit Unserm grössern Kayserlichen anhangenden Innsigel bekräfftigten Scheins/ der darüber außgefolgt worden ist. In verbenannter Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyr/ den Dreyzehenden Tag Monats Octobris, nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt/ im Sechszehenhundert und Drey und Funffzigsten/ Unserer Reiche des Römischen im Siebenzehenden/ des Hungarischen im Acht und Zwantzigsten und des Böheimischen im Sechs und Zwantzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Johann Conrad Albrecht von Lauterburg/ Verwalter mit Handzug/ und Joh. Conrad Linden/ Judicii Imper. Cameræ Protonotarius mit Handzug.

(L. S.)

III.

Käysers Leopoldi Privilegium vor die Freye ohnmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß/ die alienirten Ritter-Güter betreffend/ de Anno 1661.

WIr Leopold von GOttes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn Böheim Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Litzemburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nider-Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraf des Heiligen Römischen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nider-

der-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graf im Elsaß, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, wie daß Uns Directori, Räthe und Ausschüß, Unserer und des Heiligen Reichs Frey unmittelbarer Ritterschafft im Untern-Elsaß, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, obwoln so wol Wir, als ietzt regierender Römischer Kayser, als auch Unsere löbliche Vorfahren am Reich, sich jederzeit in Kayserlichen Gnaden angelegen seyn lassen, erstermeldte Reichs-Ritterschafft nicht weniger dann die übrige Ritter-Crayse in Schwaben, Francken und am Rheinstrom, bey ihrem Staat, Stand, Würde und Splendor zu erhalten, auch zu dem Ende an unterschiedlichen heilsamen Kayserlichen Fürsehungen, Instructionen, und Verordnungen nichts erwinden lassen, nicht weniger auch Sie Directori, Räthe und Ausschuß, so viel an Ihnen gewesen, dahin emsig getrachtet und gesehen, damit vermittelst der nach erlangtem Frieden-Stand auffgerichten, und von Unserm freundlichen geliebten Herrn und Vatern, Kayser Ferdinand dem Dritten, Glorwürdigsten Andenckens, confirmirten Verfassungen berührter Ritter-Bezirck nicht allein von fernerer Ruin und Untergang gerettet und erhalten, sondern auch, so viel immer müglich, in bessern Stand und Flor gebracht werden möchte, So befinden Sie jedoch, daß ihnen daran ein groser Eintrag und Hinderung in deme beschehe, daß viel ansehenliche Adeliche Schlösser und Dörffer, und andere Güter nicht allein durch Aperturen den Lehen-Herren heimfallen, welche dem Adel nicht mehr, wie von Alters herkommen, verliehen zu werden pflegen, sondern auch durch Kauff, Tausch, und andere Mittel, auff höhere, mitlere, und niedere, auch Privat Stands-Personen transferirt, von denenselben aber hernach unter dem Vorwand, daß sie vor ihre Person zu ihrer der Ritterschafft Adelichen Matricul nicht gehörig, sondern von dem Ritter-Corpore abgesondert, auß dero Gemeinschafft und Ritter-Anlag, ihrer hergebrachten durch etlich hundert Jährige possession besteiften Gerechtsame zuwider entzogen, und eximirt werden wollen, dadurch auch die zu Erhaltung ihres Ritter-Wesens benöthigte Geld-Mittel gäntzlich zerrinnen, und dieses uhralten Freyen Reichs-Ritter-Corporis Matricul nach und nach zergehe, und vernichtigt werde, der Adel in Vertrettung seiner personal Ritter-Diensten, und Beytragung der freyen Subsidien zu Unsern und des Heiligen Reichs grossen Schaden und Abbruch unkräfftig und untüchtig gemacht werde, Uns dahero unterthänigst bittende, daß Wir zu Verhütung dessen allen, auch in Betrachtung Wir nicht weniger als Unsere Vorfahren am Reich den übrigen Ritter-Craysen zu mehrerer Handhabung ihres Rechtens, und dessen, wozu Sie ohne das befugt, diese sonderbare Gnad und Freyheit gegeben, daß die auff einen oder den andern Weg von des Adels in anderer Stände oder Personen Hände kommende Güter bey der Ritterschafft mit der Contribution vertretten werden sollen, daß Wir Sie ebenmässig mit dergleichen Gnaden und Freyheiten zu versehen, und also ihr von unverdencklichen Zeiten ohne das hergebrachtes Recht zu confirmiren und zu bestättigen gnädigst geruheten.

Wann dann Uns und dem H. R. Reich an Erhaltung des öffters gedachten Nieder-Elsäßischen Freyen Reichs-Ritter-Bezircks viel gelegen, und nichts billigers, dann daß erwehnte Ritterschafft bey angezogenem uñ bekantlichen ihren unverdencklichen Herkommen geschützt und gehandhabet werde, Wir auch angesehen, die angenehme, getreue und ersprießliche Dienste, so ermeldte Reichs-Ritterschafft im Untern Elsaß und ihre Vorfordern, weiland Unsern löblichen Vorfahren, Uns selbst, und dem H. Reich, auch Unserm löblichen Hauß Oesterreich, und Sie selbsten nunmehr etlich Jahr durch würckliche Ritter-Dienst, und in andere Weg unverdrossen erzeigt, und sie hinführo nicht weniger zu thun, sich gehorsamlich erbieten, auch wol thun können, mögen und sollen; Hierumben so haben Wir mit wolbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, gedachter Reichs-Ritterschafft und Adel im Untern-Elsaß ihre hergebrachte Ritter-Steur und Anlagen der von Alters hero in ihrer Ritter-Matricul enthaltenen Schlössern, Dörffern, und andern Gütern confirmirt, und dahin bestättigt, daß alle und jede Unsere und des Heiligen Röm. Reichs Stände, hohe und niedere, geist- und weltliche, auch Privat-Personen, von allen denjenigen Gütern, so sie allbereit inhaben, oder noch bekommen möchten, welche von der Zeit zu einer Freyen Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß mit der Contribution vertretten worden, nunmehro führohin je und allewege auff der Ritterschafft Außschreiben ihren verordneten Truhen-Meistern, die Steuer lieffern lassen sollen, ohne einige Außflucht und Widerrede, auch ohne Unterscheid der Güter, sie seyen Lehen oder Eigen, geistlich oder weltlich, von Herren-Stands oder Adels-Personen, oder allein schlechte, gemeine, oder ansehenliche Güter, sie werden durch andere Stände oder Privat-Personen erkaufft, oder sonsten überkommen, die Lehen fallen als apert heim, oder werden verwürcket, oder in andere wege alienirt, es seye auff was Weiß und Gestalt es immer wolle, jedoch männiglich an seinen Rechten, und

und etwan habenden ältern Privilegien und Freyheiten unnachtheilig, und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdommen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Land-Richtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand, oder Wesens die seind, von obberührten Unserer Kayserlichen Macht ernst- und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß Sie mehrgedachte Ritterschafft und Adel im Untern-Elsaß, dieser Unserer Kayserl. Gnad und Freyheit für sich und ihre Nachkommen erfreuen, gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben lassen, und hierwider nicht thun noch Sie daran irren oder hindern, in keinerley Weiß und Weg, sondern daß Sie alle, und ein jeder insonderheit von allen denjenigen Gütern, so vor der Zeit zu gedachter Freyer Reichs-Ritterschafft contribuirt, diejenige Auff- und Anlagen, so Unserer Ritterschafft jedes theils Auß-Schreiben mit sich bringen wird, unweigerlich entrichten und bezahlen, und sich dessen gantz und gar nicht widersetzen sollen noch wollen, als lieb einem jeden sey Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu ein Poen, nemlich funffzig Marck lötigs Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frevenlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Heiligen Reichs Cammer, und den andern halben Theil offtgemelter Ritterschafft und Adel im Untern-Elsaß und ihren Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn sollen. Mit Urkund diß Briefs, besigelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsigel, der geben in Unser Stadt Wien den 31. Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, 166sten, Unserer Reiche des Römischen im dritten, des Hungarischen im sechsten, und des Böhmischen im fünfften Jahr.

Leopold.

Vt. **Wilderich, Freyherr von Walderdorff.**

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

IV.

Käysers Leopoldi Confirmation und Renovation des von Käyser Ferdinando III. im Jahr 1647. an die Freye ohnmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß abgelassenen, und im Jahr 1652. confirmirten Rescripti, daß sich dieselbe unter keinerley Vorwand von einander separiren solle, de Anno 1670.

WIr Leopold von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußnitz, Gefürster Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz, Land-Graf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, Demnach uns unsere unmittelbare Freye Ritterschafft, Bezirck des Untern-Elsaß in Unterthänigkeit klagend zu vernehmen gegeben was massé viel grosse und höchst-gefährliche Beschwerden, bey ihrem Ritter-Corpore sich herfür thäten: und daß eines theils die Ritter-Dörffer nach und nach theils für sich theils aus Antrieb anderer, die zu ohnenthährlichem Unterhalt des Ritter-Wesens vor unerdencklichen Jahren hergebrachte und bestetigte Ritter-Anlagen zu verwaigern sich anmasseten; anderwerts die Ritterliche Unterthanen anfingen in offene Conspirationes und Rebellionen wider ihre so wol Eigenthums- als Lehens-Obrigkeiten zu tretten: Und dann wie verschiedene Dörffer von ihrer Reichs-Matricul und Anlagen eximirt und de facto von andern entzogen würden, mit gehorsamster Bitt, wir die Ihro von unserm in GOtt ruhenden freundlich geliebten Herrn Vatern weyland Kayser Ferdinand dem Dritten Chrisimildester Gedächtnuß in Anno Sechszehenhundert Sieben und Viertzig den sechsten Junii, und sechzehenhundert zwey und funfftzig den zwölfften Julii ertheilt- und confirmirtes hernach gesetztes Patent gnädigst zu bestättigen, zu erneuern und zu extendiren geruheten, welches von Wort zu Worten also lautet:

Inserantur Rescripta Ferdinandi III. so oben unter diesem Absatze sub Num. X. und XIII. befindlich.

Und uns dabey unterthänigst angezeigt, daß sowol in vorgewesenen Kriegs-Zeiten, als in jüngsten Lothringischen Quartieren, die Ritter-Cassa also erschöpfft, daß Director, Räthe, und Ausschüß die zu Salarirung der Bedienten und andere unumgängliche benöthigte Spesen und Außgaben, nicht daraus erheben mögen, immittelst aber bey den vorgewesten viel-Jährigen Kriegs-Troublen, bey den Ritter-Unterthanen ein solcher Ungehorsam eingewurtzelt, daß die nähere Obrigkeiten kaum die Schuldigkeiten von denenselben mögen gehaben, und insonderheit durch Verleitung böser Nachbarschafft zu beförchten stehe, daß bey nächst unumgänglichen ankündendem Beytrag zur Ritter-Cassa, von ein oder andern Dorffschafften eine Widersetzlich- oder Saumseligkeit erscheine, und andern sonst Willigen sich auch ungehorsam zu erzeigen, oder wenigst den Obrigkeiten die ihrige wegen suchender Gleichheit zuruck zu halten, Anlaß gegeben werde, darauß dann nichts anders als grosse Confusion, zu höchstem Schaden des Ritterlichen Wesens, wo demselben nicht zeitlich remedirt, verursacht werde, und uns derowegen ermeldte Reichs-Ritterschafft in Unterthänigkeit gebetten, daß wir wegen unsers und des Heiligen Reichs hierbey versirenden Interesse, uns derselben gnädigst annehmen, und dergleichen schädliche Mißbräuche und Unordnungen, durch unsere Kayserliche Verordnungen vorzukommen, und zu dem End obeinverleibtes Kayserliches Patent zu erneuern und zu confirmiren und zu extendiren gnädigst geruheten, deß haben wir angesehen solch mehrermeldter Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß demütige zimliche Bitt, und die angenehme nutzliche Dienst, so gedachte Ritterschafft uns und dem gemeinen Wesen jederzeit getreulich erwiesen, auch sich darzu fürterhin gehorsamst erbietet, und darum mit wolbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wissen, obangeregtes von uns in verwichenen Sechszehenhundert Sieben und Viertzigsten Jahr, am Sechsten Monats-Tag Junii außgangenes Kayserliches Patent, alles seines Inhalts gnädiglich confirmirt, approbirt, ratificirt, bestätigt und extendirt, thun das, approbiren, ratificiren, confirmiren, bestetigen und extendiren dasselbe auch hiemit, von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich und in Krafft diß Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß solch inserirtes Patent, in allen seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalt, Meynung und Begreiffung, kräfftig und mächtig seyn, von allen Theilen stät, fest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werde. Und gebieten darauf denen samtlichen Mit-Gliedern mehrbesagter Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß, daß ihr diesem unserm erneuerten Kayserlichen offenen Patent, im allem gebührend nachkommet, und darob stät und fest haltet, euch bey den bestimmten Ritter-Tagen, ausser ehehafften Ursachen zu rechter Zeit einfindet, dem gemeinen Ritterschluß gehorsamlich nachlebet, von demselben euch keines weges separiret, weniger unter anderer Jurisdiction und Schutz euch begebet, auch zu Conservation des Ritterwesens gleich andern beytraget, eure Ritterliche Lehens- und Eigenthums-Unterthanen, so viel die Notturfft erfordert, ohn einige Widerred mit beyzutragen anhaltet, und euch also, wie es Adelichen freyen Mit-Gliedern wol anstehet und gebühret, verhaltet und bezeuget, alles bey Vermeydung unserer Kayserlichen Ungnad, und Verlust eurer Immedietät und Freyheit, welches wir hiemit ferner dahin erläutern und erklären, daß die widersetzliche zwar vor ihre Person der Immedietät und Freyheit entsetzet, und von Adelicher Gesell- und Ritterschafft ausgeschlossen, deren Güter aber nichts destoweniger in der Ritterschafft Matricul und Anlag verbleiben sollen. mit dem fernern Anhang, daß nach Befindung der Sachen, Director, Außschüsse und Räthe, sollen Macht und Befehl haben, den Ungehorsamen solche Straff in eine Geld-Pön, von zwantzig biß in dreyßig Marck lötigs Golds zu verwandlen, und solche angesetzte Geld-Buß, unserm Cammer-Gerichts-Fiscaln zu Speyr zu denunciiren und anzukünden, welcher auch nach beschehener Insinuation dieses unsers Kayserlichen Patents befelcht seyn solle, und hiemit befelcht wird, solche Pön und Geld-Straff fürderlich zu exequiren, und halb in unser und des Reichs Cammer zu ziehen, den andern halben Theil offtbesagter Ritterschafft zu dero Cassa zu liefern. Mit Urkund diß Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben auf unserm Königlichen Schloß zu Prag, den Zwölfften Monats-Tag Julii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im Sechzehenhundert und Zwey und Funfftzigsten, unserer Reiche, des Römischen im Sechszehenden, des Hungarischen im Sieben und Zwantzigsten und des Böheimischen im Fünff und Zwantzigsten Jahre.

Ferdinand.

Vt. Ferdinand Graf Kurtz.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

V.

V.

Käysers Leopoldi Patent an die Freye ohnmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß, daß sie sowohl ietzigen, als künfftigen Directoren, Räthen und Ausschüssen in allem und iedem gebührenden Respect erweisen solle, de Anno 1677.

Wir Leopold von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg, Graff zu Tyrol, ꝛc. Entbieten Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. N. der samptlichen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft im Unterm-Elsaß Mit-Gliedern, denen diß Unser Kayserlich offen Patent oder glaubwürdige Abschrifft davon, deren wir nicht weniger als dem Original selbsten vollkommenen Glauben zugestellt haben wollen, fürkomt, Unser Kayserlich Gnad. Liebe Getreue, demnach Uns mißfälligst vorkommen, was gestalt einige Mitglieder auß Euch, denen Directorn, Räthen und Außschüssen, als Vorstehern und Vertrettern des gesamten Corporis nicht allein den gebührenden Respect nicht erweisen, sondern auch dieselbe ohne habende Ursach wol gar beschimpffen, ihre Actiones ungebührend, so wol schrifft- als mündlich zu tadlen, ja sie zu Duell zu provociren anmaßen, und in andere wege zu beschädigen bedrohen, also daß dieselbe ihr Ampt und Außschuß-Stellen weiters zu tragen, billich scheuen, und endlich selbige zu des gantzen Ritter-Corporis mercklichem Schaden gar zu verlassen genöthiget würden, solches aber so wol der Ritter-Ordnung, als Unsern vorhin ergangenen Kayserlichen gemessenen Befelchen schnurstracks zuwider, Uns auch tragenden Kayserl. Ampts halben insonderheit obliegen will, hierin zeitlich ernstes Einsehen vorzuwenden, und mehrere besorgende Gefahr und Ungelegenheit zu verhüten. Als ist an Euch Eingangs gedachte Mit-Glieder der Reichs-Ritterschafft im Untern-Elsaß samt und sonders, Unser ernster Befelch hiemit, daß ihr hinfüran erstbesagter Reichs-Ritterschafft so wol jetzigen als zukünfftigen Directorn, Räthen und Ausschüssen in allem gebührenden Respect, wie gebräuchlich, erweiset, Euch auch aller so schrifft- als mündlichen Anzepff-Beschimpff- und Bedrohungen gegen dieselbe gäntzlich enthaltet und müssig gehet, so dann denen von ihnen außgehenden Conclusis, wann ihr keine rechtmäßige Ursach davon zu provociren habt, nachgelebet, und sie oder ihren jeweilen gebrauchenden Syndicum oder Bediente unangefochten und ungetadelt seyn und bleiben lasset, und Euch also, wie es Adelichen freyen Mit-Gliedern wol anstehet und gebühret, verhaltet und bezeuget, alles bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnad und Verlust Euerer Immedietät und Freyheit, welches wir hiemit ferner dahin erläutern und erklären, daß die Widersetzliche und hierin schuldig gefundene zwar vor ihre Person der Immedietät und Freyheit entsetzet, und von Adelicher Gesell- und Ritterschafft außgeschlossen, deren Güter aber nichts destoweniger in der Ritterschafft Matricul und Anlag verbleiben sollen, mit dem fernern Anhang, daß nach Befindung der Sachen, mehrgedachte Director, Räthe und Außschuß sollen Macht und Befelch haben, den widersetzlichen und schuldig befundenen solche in eine Geld-Pön von zwantzig biß dreyßig Marck löthiges Golds zu verwandlen, und solche angesetzte Geld-Buß Unserm Kayserlichen Cammer-Gerichts-Fiscaln zu denunciren und anzukünden, welcher auch nach beschehener Insinuation dieses Unsers Kayserlichen Patents befelcht seyn solle, und hiemit befelcht wird, solche Pön und Geld-Straff fürderlich zu exequiren, und halb in Unser und des Reichs Cammer zu ziehen, den andern halben Theil aber offtgedachter Reichs-Ritterschafft Directorn, Räthen und Ausschüssen zu liefern, an deme allen beschicht Unser ernst- und zuverläßlicher Will und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien den 11. Januarii Anno Sechszehenhundert Sieben und Siebentzig, Unserer Reiche des Römischen im Neunzehenden, des Hungarischen im Zwey und Zwantzigsten, und des Böheimischen im Ein und Zwantzigsten.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graff zu Königsegg ꝛc.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Reinhard Schröder.

VI.

VI.

Königs Ludovici XIV. in Franckreich Patent an die Freye ohnmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß, die Verlegung ihres Ritter-Directorii, so vorhin seinen Sitz zu Straßburg gehabt, auf das Schloß Nieder-Ehenheim betreffend, worinn zugleich alle Privilegien ietztgedachter Ritterschafft confirmiret worden, de Anno 1681.

LOUIS par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre, à tous presents & à venir salut. Le Corps de la Noblesse de la basse Alsace Nous a tres-humblement representé, que le dit pays avec toutes les Villes, Bourgs, Villages & autres lieux scituez dans iceluy, & les habitants, qui en dependent, ayants esté en consequence des traittez de paix de Munster & de Nimegue, & en vertu des Arrests de Nostre Conseil Souverain d'Alsace, des 22. Mars & neufiéme Aoust dernier, reunis pour tousjours à Nostre Couronne, ils nous auroyent en suitte presté le serment de fidelité ez mains du Sieur de la Grange, Intendant de la Justice, Police & Finances en Nostre Pays d'Alsace, mais comme le Conseil du dit Corps de la Noblesse, est seant dans la Ville de Strasbourg, qui n'est pas de Nostre obeissance, ils desiroyent, tant pour le bien de nôtre service, que pour leur plus grande commodité, & celle du Publicq, qu'il nous plust non seulement, de vouloir transferer le dit Conseil dans le Chasteau de Niderheim, scitué dans nostre Province d'Alsace, mais aussy de les maintenir & conserver dans leurs biens, revenus & privileges, comme ils l'ont esté lors qu'ils estoient soubs la Protection de l'Empereur & de l'Empire, & desirant traitter favorablement ceux de la dite Noblesso du Landgraviat de la basse Alsace, & leur donner des marques de nostre bienveüillance, tant pour les considerations sus dites, que du zele & affection qu'ils tesmoignent pour nostre service. Sçavoir faisons, que pour ces causes & de nostre grace speciale, pleine puissance & authorité Royale, nous avons par ces presentes signées de nostre main transferé, & transferons le dit Conseil de la Noblesse de la basse Alsace, seant presentement dans la Ville de Strasbourg, composé d'un President, six Conseillers, trois Assesseurs & un Syndicq, dans le dit Chasteau de Niderheim, au quel lieu & Chasteau de Niderheim nous voulons & entendons, que les Gentilshommes & Officiers, qui composent le dit Conseil, soyent obligez de se rendre tous les Jeudis de chacune sepmaine, pour y entendre les

LUdwig von GOttes Gnaden, König in Franckreich und Navarra, Entbieten allen gegenwärtig- und zukünfftigen unsern Gruß. Uns hat das Ritter-Corpus im Untern-Elsaß unterthänigst vorgetragen, was massen, nachdeme gedachtes Land, samt allen dessen Städten, Flecken, Dörffern und andern darinnen gelegenen Orthen, auch denen davon dependirenden Einwohnern, zu Folg der Münster- und Nimwegischen Frieden-Schlüsse und in Krafft unsers Elsaßischen Ober-Raths-Urthein von 22. Martii und 9. Augusti jüngsthin unserer Cron auff ewig einverleibt worden, solchem nach sie uns den Eyd der Treue in die Hände des Hn. de la Grange, Intendanten der Justiz, Policey und Finantzen, in unserm Land Elsaß geschworen; Inzwischen aber der Ritter-Rath oder Ritter-Directorium gedachten Ritter-Corporis noch biß daher in der Stadt Straßburg, die doch nicht unter unserer Bottmäßigkeit stehet, seinen Sitz habe, sie dahero verlangeten, daß sowol zu unserm bessern Dienste, als zu mehrerer ihrer und des gemeinen Wesens Bequemlichkeit wir geruhen möchten, nicht allein gedachten Rath oder Directorium auff das Schloß Nider-Ehenheim, in unserer Provintz Elsaß gelegen, zu verlegen, sondern auch sie bey ihren Gütern, Einkünfften und Privilegien zu beschützen und handzuhaben, wie sie dabey erhalten worden, als sie noch unter des Kaysers und des Reichs Schutz gestanden; Indeme wir nun geneigt seyn, die von gedachter Ritterschafft der Landgrafflichafft im Untern-Elsaß in Gnaden anzusehen, und ihnen so wol in Ansehung obgemeldter Motiven als wegen des Eyfers und Zuneigung, so sie zu unserm Dienst bezeugen, sonderbahre Kennzeichen unserer Gewogenheit zu geben, Als thun wir kund und zu wissen, daß aus sothanen Ursachen, und aus unserer besondern Gnade, Königlicher vollkommener Macht und Gewalt, Wir Krafft dieses mit unserer Hand unterschriebenen Brieffs, gedachten Rath oder Directorium der Unter-Elsaßischen Ritterschafft, so für jetzo seinen Sitz in der Stadt Straßburg hat, und in einem Præsidenten sechs Räthen, dreyen Beysitzern und einem Syndico bestehet, auf gedachtes Schloß zu Nieder-Ehenheim verlegt haben, und hiemit verlegen; Wollen und meynen auch, daß die Edel-Leute und Beampten, so zu solchem Rath oder Directorio gehörig, gehalten seyn sollen, sich alle Donnerstag einer

les plaintes & les difficultés, que les Gentilshommes & les habitans de Villages, qui dependent de la dite Noblesse de la basse Alsace pourront avoir les uns avec les autres, terminer & juger leurs differends sur toutes affaires, soit de Police ou autres, en premiere instance, tant pour le Civil, que pour le Criminel, sauf l'appel en dernier ressort en nostre dit Conseil d'Alsace séant à Brisack, & ce suivant la Rigueur des Ordonnances, & en la meme maniere, qu'il se pratique, dans les autres Villes & lieux de nostre pays d'Alsace, nouvellement reuny à cette Couronne. Declarant dés à present comme pour lors touttes les sentences & actes de Justice, qui seront faicts & rendus par le dit Conseil bons & valables, voulons, que tous adjournemens, assignations & autres exploicts faicts aux justiciables dudit Conseil soyent donnez à comparoir d'oresnavant dans le dit Chasteau de Niderheim, & que le Syndicq du dit Corps de Noblesse soit tenu de faire porter dans le dit Chasteau, tous & chacuns les registres, papiers & procedures estans au Greffe du dit Conseil, afin d'y estre conservés pour le bien & utilité du publicq & des particuliers. Voulons en outre, que lorsqu'il y aura des Charges vacantes dans le dit Conseil, il Nous en soit donné advis, pour y estre par nous pourveu de ceux d'entre la dite Noblesse, qui seront trouvés les plus capables, de les remplir. Entendons aussy, que la dite Noblesse puisse imposer, & faire lever sur tous les habitans, de leur dependance, les sommes de deniers, que nous leur pourrons permettre d'imposer, & qui seront necessaires pour le payement de leurs debtes communes, & pourvoir à leurs besoins en la maniere accoustumée, selon l'exigence des Cas, aprés toutes fois, qu'ils auront bien & deüement justifié pardevant l'Intendant de la Justice, Police & Finances en nostre pays d'Alsace, de la necessité des dites impositions, leur faisant tres expresses inhibitions & deffences, de faire aucune assemblée generale ny particuliere pour quelque cause, occasion & soubs quelque pretexte, que ce puisse estre, sans nostre permission expresse par escrit, a peine des des-obeissance.

einer jeden Woche, in gedachten Ort und Schloß Nieder-Ehenheim zu verfügen, um die Klagden und Strittigkeiten, so die Edel-Leuth und die Einwohner derer, von gedachter Elsaßischen Ritterschafft dependirenden Dorffschafften gegen einander haben mögen, anzuhören, ihre über allerhand Sachen, sie betreffen die Policey oder anders, sowol in Civil- als Criminal-Händeln, habende Rechts-Streit in erster Instanz Gerichtlich zu erörtern und auszumachen, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an gedachten unsern zu Breysach sitzenden Elsaßischen Obern-Rath als das höchste Gericht, und zwar nach dem Rigor der Ordonnanzen, und auf eben diejenige Weiß, wie solches in andern Städten und Orthen des unserer Cron neulich einverleibten Landes Elsaß pflegt gehalten zu werden. Sprechen jetzt als dann alle Rechts-Sprüch und Gerichtliche Handlungen, so bey gedachtem Ritter-Rath oder Directorio ergehen werden, vor gültig und kräfftig, wollen daß alle Citationes, Ladungen und andere an die ermeldten Ritter-Raths oder Directorii Gerichts-Zwang Untergebene ergehende Insinuationes dahin gestellet werden sollen, um von nun an und in das hinkünfftige in gedachtem Schloß zu Nieder-Ehenheim zu erscheinen, und daß der Syndicus ermeldten Ritter-Corporis gehalten seyn solle, alle und jede Protocolla, Schrifften und Procesß-Acta so in besagten Ritter-Raths Schreiberey befindlich, in gedachtes Schloß Nieder-Ehenheim bringen zu lassen, umb daselbsten dem gemeinen Wesen und sonsten einem jeden insonderheit zum besten verwahrlich beyzubehalten zu werden. Wollen ferner, daß wann bey ermeldtem Ritter-Rath oder Directorio sich einige Stellen ledig finden, uns davon Nachricht erstattet werde, damit wir solche durch andere aus mehrerwehnter Ritterschafft, die selbige zu versehen am tüchtigsten möchten gehalten werden, wiederum ersetzen mögen. Ist auch unsere Meynung, daß gedachte Ritterschafft diejenige Geld-Anlagen, so wir ihnen erlauben möchten, und zu Abstossung ihrer gemeinen Schulden, auch zu anderer ihrer Nothdurfft, nach bißhero üblicher Art und Weise und nach Erheischung jeweiliger Fürfallenheit, auf alle von ihnen dependirende Einwohner legen und eintreiben mögen, jedoch daß sie vorhero dem Intendanten der Justiz, Policey und Finantzen in unserm Land Elsaß, gebührend darthun, wie sie sothane Aufflagen zu machen gemüßiget seyen, ihnen ganz ausdrucklich verbietend, einige allgemeine oder absonderliche Zusammenkünffte, aus was Ursach oder Anleitung und unter was Vorwand es auch immer geschehen möchte, ohne unsere außtrückliche schrifftliche Erlaubnuß bey Straff des Ungehorsams nicht

sance. Et pour d'autant plus faire connoistre à la dite Noblesse, la consideration, que nous faisons d'elle, nous de la même puissance & authorité que dessus, l'avons confirmée & maintenue, confirmons & maintenons par ces dites presentes, dans leurs privileges, & droits de chasse & de courvée, dont ils justifieront bien & deüement, pardevant le dit Intendant de Justice, Police & Finances audit pays d'Alsace, avoir bien & deüement jouy par le passé jusques à present. Si donnons en mandement à nos amez & feaux les gens, tenans nostre Conseil souverain d'Alsace seant audit Brisack, que ces presentes ils ayent à faire enregistrer & le contenu, en icelles garder, faire garder & observer selon leur forme & teneur, sans y contrevenir, ny permettre qu'il y soit contrevenu, en aucune maniere. Car tel est nostre plaisir. Et afin, que ce soit chose ferme & stable à tousjours, nous avons faict mettre nôtre scel à nos dites presentes, sauf en autre chose, nostre droit & l'autruy en toutes. Donné à St. Germain en Laye au mois de Decembre l'an de grace Mil six cents quatre vingt, & de nostre regne le 38. Signé LOUIS, & plus bas par le ROY le Tellier & scellé, & sur le replis est escrit. Visa le Tellier pour translation & confirmation de privileges signé le Tellier, & à costé est escrit: Registré es registres du Conseil, pour estre executé selon leur forme & teneur, ouy & ce requerant le procureur general du Roy suivant l'arrest de ce jourd'huy septième Janvier Mil six cents quatre vingt un, signé Bourdelet avec paraphe.

anzustellen. Und um ermeldter Ritterschafft desto mehr zu erkennen zu geben, in welcher Werthhaltung sie bey uns stehe, als haben wir dieselbe aus obangeregter Königl. Vollmacht und Gewalt bey ihren Privilegien und Jagd- und Frohnd-Gerechtigkeiten, die sie verwichener Zeit biß anhero rechtmäßig genossen zu haben, vor besagtem Intendanten der Justiz, Policey und Finantzen in unserm Land Elsaß gebührend darthun werden, gehandhabt und bestätiget, als wir sie hiemit auch dabey handhaben und bestätigen. Gebieten hierauf unsern Lieben und Getreuen denen Präsidenten und Räthen unsers Elsaßischen Obern-Raths zu Breysach, daß sie gegenwärtiges ihrem Raths-Protocollo einverleiben lassen, und deme nach seiner Form und Inhalt nachgeleben auch darob halten lassen sollen, ohne daß sie darwider handeln, noch gestatten, daß selbigem in einige Weiß zuwider gehandelt werde. Dann also gefällt es uns. Und um dessen mehrer Bestättigung und Festhaltung haben wir unser Siegel an gegenwärtiges hencken lassen, jedoch unsern Rechten in andern Wegen und eines jeden in allen übrigen unschädlich. Gegeben zu St. Germain en Laye im Monat Decembri, im Tausend Sechshundert und Achzigsten Gnaden-Jahr, unsers Reichs aber im Acht und Dreißigsten. Unterschrieben Ludwig, und besser unten: aus Befehl des Königs le Tellier, und besiegelt. Und auff dem Umschlag ist geschrieben. Visa le Tellier wegen Verlegung und Confirmation der Privilegien, unterzeichnet le Tellier. Und zur Seiten: Dem Raths-Protocollo eingetragen, um nach dessen Form und Inhalt exequirt zu werden, nachdem der Königl. General-Procurator darüber gehört worden, und solches begehret zu Folge des heute den 7. Januarii 1681. ergangenen Arrêt. Unterschrieben Bourdelet mit Handzug.

VII.

Arrest, Krafft dessen das vorherstehende Königliche Patent beym Königlichen Ober-Rath im Elsaß registriret worden, de Anno 1681.

LOUIS par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre, au premier nostre Huissier ou Sergent sur ces requis salut. Sçavoir faisons, que comme ce jourd'huy veu par nostre Conseil Souverain d'Alsace nos lettres patentes données à St. Germain en Laye au mois de Decembre dernier signées de nous sur le reply le Tellier & scellées de nostre grand sceau, par les quelles & pour les considerations y contenues, nous en consequence du serment de fidelité presté par le Corps de la Noblesse de la basse Alsace és mains du Sieur de la Grange, Intendant de Justice, Police & Finance en la Pro-

LUdwig von GOttes Gnaden, König in Franckreich und Navarra, Unserm erst hierzu erforderten Raths- oder Gerichts-Botten, Unsern Gruß. Thun kund daß nachdeme Unser Elsaßischer Obere Rath anheute Unser zu St. Germain en Laye im Monat Decembri letsthin ertheiltes von Uns unterschriebenes auf dem Umschlag le Tellier unterzeichnet und mit Unserm großen Siegel verwahrtes Patent ersehen, vermög dessen und um derer darinnen angeführten Motiven willen, wir zu Folge des von dem Unter-Elsaßischen Ritter-Corpore in die Hände des Herrn de la Grange, Intendanten über die

Province d'Alsace aurions transferé le Conseil de la dite Noblesse séant presentement en la Ville de Strasbourg composé d'un President, six Conseillers, trois Assesseurs & un Syndicq, dans le Chasteau de Niderheim ou les Gentilshommes & Officiers, qui composent ledit Conseil, seront obligez, de se rendre tous les Jeudis de chacune sepmaine, pour y entendre les plaintes & les differends, que les Gentilshommes & les habitans des villages, qui dependent de la dite Noblesse de la basse Alsace, peuvent avoir les uns avec les autres, terminer & juger les differens sur toutes affaires, soit de Police qu'autres, en premiere instance, tant pour le Civil que pour le Criminel, sauf l'appel en dernier Ressort en nostre dit Conseil souverain d'Alsace, & ce suivant la rigueur des Ordonnances, & en la même maniere qu'il se pratique dans les autres villes & lieux du pays d'Alsace, nouvellement reünis à nostre Couronne, declarant des à present, comme pour lors toutes les sentences & actes de Justice, qui seront faicts & rendus par le dit Conseil bons & valables, que tous ajournemens, assignations & autres exploicts faicts aux justiciables dudit Conseil, soient données à comparoir dorénavant dans ledit Chasteau de Niderheim, & que le Syndicq dudit Corps de la Noblesse soit tenu de faire porter dans ledit Chasteau tous & chacun les Registres, papiers & procedures estant au Greffe du Conseil, afin d'y estre conservé pour le bien & utilité du publicq & des particuliers, voulons en outre que lors qu'il y aura des charges vacantes dans ledit Conseil il nous en soit donné advis, pour y estre par nous pourveu de ceux d'entre la dicte Noblesse, qui seront trouvez le plus capables de les remplir, que la dite Noblesse puisse imposer & faire lever sur tous les habitans de leurs dependences les sommes de deniers, que nous leur permettrons d'imposer, & qui seront necessaires pour le payement de leurs dettes communes, & pourvoir à leur besoins en la maniere accoustumée selon l'exigence des cas, après toutes fois, qu'ils auront bien & d'heuement justifié pardevant l'Intendant de Justice, Police & Finances audit pays d'Alsace la necessité desdites impositions; Deffendons tres expressement de faire aucune assemblee

die Justiz, Policey und Finantzen in der Provintz Elsaß abgelegten Eyds der Treue der Ritter-Rath oder das Ritter-Directorium, so vor jetzo in der Stadt Straßburg seinen Sitz hat, und in einem Präsidenten, Sechs Räthen, Drey Beysitzern, und einem Syndico bestehet, auff das Schloß zu Nieder-Ehenheim verleget, allwohin die Edel-Leute und Beampte, so darzu gehörig, gehalten seyn sollen, alle Donnerstag einer jeden Woche sich zu verfügen, um die Klagden und Strittigkeiten, so die Edel-Leute und die Einwohnere derer von gedachter Unter-Elsaßischen Ritterschafft dependirenden Dorffschafften unter einander haben möchten, anzuhören, und ihre über allerhand Sachen, sie betreffen die Policey oder anders, sowol in Civil- als Criminal-Händeln, in erster Instanz habende Rechts-Streit, Gerichtlich zu erörtern und außzumachen, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an gedachten Unsern zu Breysach sitzenden Elsaßischen Obern-Rath als das höchste Gericht, und zwar nach dem Rigor der Ordnungen und auff eben diejenige Weiß, wie solches in andern Städten und Orten des Unserer Cron neulich einverleibten Landes Elsaß pflegt gehalten zu werden, alle Recht-Sprüch und Gerichtliche Handlungen, so bey gedachtem Directorio ergehen werden, jetzt als dann vor gültig und kräfftig sprechend und befehlend, daß alle Citationes, Ladungen und andere an die ermeldten Ritter-Raths oder Directorii Gerichts-Zwang Untergebene ergehende Insinuationes dahin gestellet werden sollen; um von nun an und vor das hinkünfftige in gedachtem Schloß zu Nieder-Ehenheim zu erscheinen, und daß der Ritterschafftliche Syndicus gehalten seyn solle, alle und jede Protocolla, Schrifften und Process-Acta, so in besagten Ritter-Raths-Schreiberey befindlich, in gedachtes Schloß bringen zu lassen, um daselbsten dem gemeinen Wesen und sonsten einem jeden insonderheit zum besten, verwahrlich beybehalten zu werden. Und wollen ferner, daß, wann bey ermeldtem Ritter-Rath oder Directorio sich einige Stellen ledig finden, Uns davon Nachricht erstattet werde, damit wir solche durch andere auß mehrerwehnter Ritterschafft die selbige zu versehen am tüchtigsten möchten gehalten werden, wiederum ersetzen mögen: Daß auch gedachte Ritterschafft diejenige Geld-Anlagen, so wir Ihnen erlauben werden, und zu Abstoßung ihrer gemeinen Schulden, auch zu anderer ihrer Nothdurfft, auff bißhero übliche Art und Weise, nach Erheischung jeweiliger Fürfallenheit, auf alle von Ihnen dependirende Einwohner legen und eintreiben mögen jedoch daß sie vorhero dem Intendanten über die Justiz, Policey und Finantzen in Unserm Land Elsaß die Nothwendigkeit sothaner Anlagen genugsam dargethan haben werden. Verbieten ihnen einige allgemeine oder

generale ny particuliere pour quelque cauſe, occaſion & pour quelque pretexte, que ce puiſſe eſtre ſans noſtre permiſſion expreſſe & par eſcrit, à peine de deſobeiſſance, Maintenons & confirmons en outre ladite Nobleſſe de la Baſſe Alſace dans leurs privileges & droits de Chaſſes & de Coruées, dont elles juſtifira bien & d'huement par devant ledit Intendant de la Juſtice, Police & Finances audit pays avoir bien & d'huement jouy par le paſſe jusques à preſent, Requeſte du Syndicq de la dite Nobleſſe de la Baſſe Alſace, à ce, que nos dites Lettres patentes fuſſent enregiſtrées, pour eſtre executées ſelon leur forme & teneur, Concluſion de noſtre Procureur General, tout conſideré noſtre dit Conſeil a ordonné, & ordonne, que nos dites Lettres patentes ſeront regiſtrees au Greffe de nôtre dit Conſeil, pour eſtre executées ſelon leur forme & teneur, & y avoir recours, quand & ainſi, qu'il appartiendra & jouir par leſdits de la Nobleſſe de la Baſſe Alſace de l'effet de nos dites Lettres patentes. Si te mandons de faire pour l'execution du preſent arreſt tous actes de juſtice requis & neceſſaires de ce faire te donnons. Fait & donné a Briſac en nôtre dit Conſeil Souverain d'Alſace, le ſeptiéme Janvier l'an de grace Mils ſix cens quatre vingt un, & de nôtre Regne le trente huitiéme, par Ordonnance & Arreſt du Conſeil. Collationné, ſigné Bourdelet avec paraphe.

abſonderliche Zuſammenkünffte, auß was Urſach oder Anleitung, und unter was Vorwand es immer geſchehen möchte, ohne Unſere außtrucklíche ſchrifftliche Erlaubnuß, bey Straff des Ungehorſams nicht anzuſtellen: Handhaben und beſtätigen weiters gedachte Unter-Elſaßiſche Ritterſchafft bey ihren Privilegien, Jagd- und Frohnd-Gerechtigkeiten und Gerechtſamen, die ſie verwichene Zeit biß anhero rechtmäßig genoſſen zu haben, vor beſagtem Intendanten über die Juſtiz, Policey und Finantzen in Unſerm Land Elſaß gebührend darthun werden. In Erſehung der von gedachter Elſaßiſchen Ritterſchafft Syndico zu dem Ende überreichten Supplic, mit Bitte, daß beſagtes Patent dem Raths-Protocollo eingetragen werden möge, um deſſen Form und Inhalt nach exequirt zu werden. Darauff erfolgte Anhörung Unſers General-Procuratoris gemachten Schluſſes, und in Erwegung alles übrigen, hat beſagter Unſer Obere Rath befohlen, und befehlet, daß ermeldtes Unſer Patent ermeldten Raths-Protocollo eingetragen werde, um nach deſſen Form und Inhalt exequirt zu werden, und dahin wann und wie es nöthig ſeyn möchte, den regreß zu haben, und gedachter Unter-Elſaßiſchen Ritterſchafft den würcklichen Genuß gedachten Unſers Patents zu befördern. Und befehlen dir zu Vollziehung gegenwärtigen Arrets alle erforderte und benöthigte Gerichtliche Handlungen vorzunehmen. Geſchehen und gegeben zu Breyſach in gedachtem Unſerm Elſaßiſchen Obern-Rath den 7. Januarii im Tauſend Sechshundert Ein und Achtzigſten Gnaden-Jahr, Unſers Reichs aber im 38. Auß Befehl und Decreto des Raths. Collationirt unterſchrieben Bourdelet mit Handzug.

IIX.

Königs Ludovici XIV. **in Franckreich** Patent, **vermöge deſſen dem Ritter-**Directorio **der Freyen ohnmittelbahren Ritterſchafft im Untern-Elſaß die Freyheit vollmächtig und durch End-Urtheil, und zwar** definitive **über** 250. Livres, proviſionaliter **aber bis auf die Summa von** 500. Livres **zu richten ertheilet worden,** de Anno 1681.

LOUIS PAR LA GRACE DE DIEU, ROY de France & de Navarre à tous ceux qui ces preſentes Lettres verront, ſalut, par nos Lettres patentes du mois de Decembre dernier, par les quelles Nous avons tranſporté le Conſeil de la Nobleſſe de la Baſſe Alſace, qui eſtoit ſéant dans la ville de Strasbourg, dans le Chateau de Nidernheim, nous avons entre autres choſes donné pouvoir audit Conſeil de juger & terminer les differends, que pourront avoir les Gentilshommes & les habitans des villages dependans de la dite Nobleſſe de la Baſſe Alſace, les uns avec les autres, tant pour le Civil, que pour le Criminel

LUdwig von GOttes Gnaden, König in Franckreich und Navarra, entbieten allen, denen gegenwärtiger Brieff vorkommt, unſern Gruß, vermög unſers Patents, vom Monat Decembri letſthin, Krafft deſſen wir den Ritter-Rath oder das Directorium der Ritterſchafft im Untern-Elſaß, ſo in der Stadt Straßburg ſeinen Sitz gehabt, auf das Schloß zu Nieder-Ehenheim verleget, haben wir gedachtem Rath oder Directorio unter anderm die Gewalt ertheilt, die Rechts-Händel, ſo die Edel-Leut und die Einwohner derer von ermeldter Ritterſchafft im Untern-Elſaß dependirenden Dörffer, ſo wol in Civil- als Criminal-Sachen gegen einander

nel, ſauf l'appel en dernier reſſort en nôtre Conſeil ſouverain d'Alſace ſeant à Briſack, ainſy qu'il eſt plus particulierement porté par nos dites Lettres patentes, mais par ce que par icelles il n'eſt pas exprimé juſqu'à quelle ſomme ledit Conſeil de la Nobleſſe deura juger ſans appel audit Conſeil ſouverain d'Alſace, & que cette difficulté pourroit faire naître diverſes conteſtations, nous avons eſtimé à propos de declarer ſur cela nôtre volonté, ſçavoir faiſons, que pour ces cauſes & d'une grace ſpeciale, pleine puiſſance & authorité Royale, nous avons par ces preſentes, ſignées de nôtre Main donné & donnons pouvoir au Conſeil de la Nobleſſe de la Baſſe Alſace, de juger & terminer les dits differens tant pour le Civil que pour le Criminel ſouverainement & en dernier reſſort, juſqu'à la ſomme de deux cens cinquante livres ſeulement, & juſques à celle de cinq cens livres par proviſion & a l'inſtar de ce qui ſe pratique dans les ſieges Preſidiaux de nôtre Royaume, & dont les parties pourront appeller en nôtre Conſeil ſouverain d'Alſace ſéant audit Briſack, ſi donnons & mandons à nôtre dit Conſeil ſouverain d'Alſace & à celuy de la dite Nobleſſe, chacun comme il appartiendra, que ces preſentes ils ayent a faire enregiſtrer, & le contenu en icelles garder faire garder & obſerver ſelon leur forme & teneur, ſans ſouffrir qu'il y ſoit contrevenu en aucune maniere. Car tel eſt nôtre plaiſir, en temoin de quoy nous avons fait mettre nôtre ſcel à ces dites preſentes. Données à Verſailles le cinquiéme jour de May l'an de grace Mil ſix Cens quatre-vingt un. & de nôtre regne le XXXVIII. ſigné LOUIS & plus bas par le Roy le Tellier avec paraphe.

Regiſtrées ouy & ce requerant le Procureur-General du Roy, pour être executées ſelon leur forme & teneur ſuivant l'Arreſt de ce jour à Briſack au Conſeil ſouverain d'Alſace le ſeiziéme May 1681. ſigné de grand Maiſon.

ander haben möchten, gerichtlich zu erörtern und auszumachen, jedoch mit Vorbehalt der Appellation an unſern Elſaßiſchen Obern-Rath zu Breyſach, als das höchſte Gericht, wie ſolches mit mehrerm in ermeldtem Unſerm Patent enthalten iſt. Demnach aber darinnen nicht außdrucklich gemeldet worden wie hoch die Summ ſeyn ſoll, worüber beregtes Directorium zu ſprechen haben möge, ohne daß davon an meherwehnten Elſaßiſchen Obern-Rath appellirt werden könne, worauß verſchiedene Strittigkeiten erwachſen könten als haben wir vor gut angeſehen unſern Willen hierüber zu erläutern, Fügen demnach zu wiſſen, daß um dieſer Urſachen willen und auß beſonderer Gnade, Königlicher Vollmacht und Authorität Wir mittelſt gegenwärtigen von Uns eigenhändig unterſchriebenen Brieffs dem Ritter-Rath und Directorio im Untern-Elſaß die Macht ertheilet haben, ertheilen ihme ſolche auch hiemit, gedachte Rechts-Händel beedes in Civil und Criminal-Sachen nur biß auff Zweyhundert Funffzig Livres betreffend, vollmächtig und ohne Appellation; Proviſionaliter aber biß auff Funffhundert Livres Gerichtl. zu erörtern und außzumachen, gleichwie es bey unſers Königreichs Præſidial-Gerichten üblich iſt, jedoch daß denen Partheyen von dieſem letztern an unſern Elſaßiſchen Obern-Rath zu Breyſach zu appelliren frey ſtehen ſolle. Gebieten hierauf gedachtem unſerm Elſaßiſchen Obern-Rath, und dem Ritter-Rath und Directorio, einem jeden ſeines Orts gegenwärtiges der Gebühr nach dem Gerichs-Protocollo einverleiben zu laſſen, und deſſen ſamtlichem Begriff und Inhalt nachzukommen, weniger auch nicht daß deme genau nachgelebet werde, zu verſchaffen, und nicht zu geſtatten, daß ſolchem in einige Weiß zuwider gehandelt werde. Dann alſo gefället es uns. Deſſen zu Urkund haben wir unſer Innſiegel gedachtem Brieff anfügen laſſen. Gegeben zu Verſailles den 5. Tag May im Tauſend Sechshundert Ein und Achtzigſten Gnaden-Jahr, unſers Reichs aber im 38. Unterſchrieben Ludwig, und beſſer unten: auß Befelch des Königs le Tellier, mit Handzug.

Auff des Königlichen General-Procuratoris Vorbringen und Begehren, iſt gegenwärtiges regiſtrirt worden, um, dem heute darüber ergangenen Arret gemäß deſſen Form und Innhalt nach vollzogen zu werden. Geſchehen Breyſach im Elſaßiſchen Obern-Rath den 16. May 1681. Unterſchrieben De grand Maiſon.

IX.

Königs Ludovici XIV. in Franckreich Patent an die Freye ohnmittelbahre Ritterschafft im Untern-Elsaß, daß sie ihr Ritter-Directorium wieder nach Straßburg verlegen möge, de Anno 1682.

LOUIS par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre, à tous ceux, qui ces presentes Lettres verront, salut; Le Corps de la Noblesse de la basse Alsace nous ayant tres humblement representé, qu'en consequence des traittés de paix de Munster & de Nimegue & des Arrests de nôtre Conseil souverain d'Alsace des 23. Mars & 9. Aoust derniers, ils auroient esté reunys pour tousjours à nostre Souveraineté, Et nous ayant en consequence supplié, de vouloir transferer le Conseil de la dite Noblesse, qui estoit pour lors seant en la Ville de Strasbourg, dans le Chasteau de Nidernheim, nous leur aurions accordé par nos Lettres Patentes de l'année 1680. Mais comme du depuis la dite Ville de Strasbourg a aussy esté incorporée à l' Alsace en Execution desdits traittés & arrests & que par la Capitulation volontaire des Magistrats & habitans de la dite Ville du 29. Septembre dernier elle est demeurée sous nostre obeissance, ils nous avoient de nouveau representé, que la seance dudit Conseil dans le Chasteau de Nidernheim leur cause beaucoup d'incommodité par son eloignement & par le peu de commodité, qu'eux & les parties y trouvent, lors qu'ils s'y rendent, & qu'ils sont obligés d'y sejourner, Et pour cette fin ils nous auroient supplié, de vouloir mettre ledit Conseil dans ladite Ville de Strasbourg, où il a tousjours esté & où la pluspart des Officiers d'iceluy demeurent ordinairement, tant pour le bien du publicq, que pour leur advantage particulier, avec exemption de logement de gens de Guerres & des droits de protection & autres envers ceux dudit Magistrat de Strasbourg, suivant & conformement à l'usage & à ce qui se pratique dans la Province & dans nôtre Royaume, & desirant traitter favorablement la dite Noblesse. Sçavoir faisons, que pour ces causes & autres bonnes considerations à ce nous mouvans & de nostre Grace speciale, pleine puissance & authorité Royale, nous avons par ces patentes signées de nostre main, transferé & transferons nostre dit Conseil de la Basse Alsace seant à present dans le Chateau de Nidernheim, dans la Ville de Strasbourg, au quel lieu nous voulons & entendons, que les Gentilshommes & Officiers, qui composent ledit Conseil, se rendent tous les Jeudy de chaque mois, pour y entendre les plaintes & les difficultez, que les autres Gentilshommes & les habitans des Villages, qui dependent de la dite Noblesse de la Basse Alsace, pour-

Ludwig von GOttes Gnaden, König in Franckreich und Navarra, Entbieten allen denen, die gegenwärtiges sehen, unsern Gruß. Nachdem uns das Ritter-Corpus im Untern-Elsaß unterthänigst vorgetragen, was massen sie Krafft der Münster- und Nimwegischen Frieden-Schlüße und unsers Elsaßischen Obern-Raths Urtheln vom 23. Martij und 9. Augusti jüngsthin, auff ewig unserer Souverainität einverleibet worden, und deme zu Folge uns ersucht, wir möchten das Ritter-Directorium, so damalen in der Stadt Straßburg seinen Sitz gehabt, auff das Schloß zu Nieder-Ebenheim verlegen, worauf wir ihne vermittelst unsers Patents vom Jahr 1680. solches verwilliget hätten. Alldieweilen aber seithdeme gedachte Stadt Straßburg in Vollziehung besagter Frieden-Schlüssen und Arrets dem Elsaß auch einverleibt worden, und mittelst erwehnter Stadt Magistrats und Einwohnere freywilliger Capitulation selbige unter unserer Bottmäßigkeit verblieben, sie uns abermahlen vorgetragen hätten, daß gedachten Directorii Sitz in dem Schloß zu Nieder-Ebenheim ihnen seiner Entlegenheit und der schlechten Kommligkeit halben, so sie und die Partheyen daselbsten finden, wann sie sich dahin begeben und des Orths sich auffhalten müßen, vielfältige Ungelegenheit verursache, und uns dahero gebeten, wir möchten geruhen, besagtes Directorium in ermeldte Stadt Straßburg, allwo es zu allen Zeiten gewesen, und dessen meiste Officianten sowol dem gemeinen Wesen zum Besten, als zu ihrem eigenen Vortheil ihre ordinari Wohnungen allda haben, beneben Befreyung von Einlogierung der Kriegs-Völcker und des Schirm- und anderer Rechten gegen bemeldten Magistrat zu Straßburg, der üblichen Gewohnheit zu Folg, und wie es in der Provintz und sonsten in unserm Königreich pflegt gehalten zu werden, zu verlegen. Indem wir nun geneigt seyn, ermeldte Ritterschafft in Gnaden anzusehen, als haben wir Krafft dieses mit unserer Hand unterschriebenen Patens, gedachten anjetzo im Schloß zu Nieder-Ebenheim seinen Sitz habenden Unter-Elsaßischen Ritter-Rath oder Directorium in die Stadt Straßburg verlegt, wollen und meynen, daß die darzu gehörige Edel-Leute und Beampte sich alle Donnerstag eines jeden Monats dahin verfügen, um die Klagden und Strittigkeiten, so die andere Edel-Leute und Einwohnere derer von der Ritterschafft im Untern-Elsaß dependirenden Dörffer wider einander haben,

ben,

pourront avoir les uns contre les autres, terminer & vuider les differends, qui s'y presenteront, en la maniere accoustumée & suivant le pouvoir, que nous leur en avons donné par nosdites Lettres patentes du Mois de Decembre 1680. Declarons dés à present comme pour lors toutes les sentences & arrests de justice, qui seront faits & rendus par ledit Conseil, bons & valables: Voulons à cet effet que tous adjournements & autres exploits faits aux justiciables dudit Conseil soient donnés doresnavant à comparoir dans la dite Ville de Strasbourg, où le Syndic du Corps de la Noblesse sera tenu de faire porter tous & chacuns les Registres, papiers & procedures estant au Greffe dudit Conseil, afin d'y estre conservés pour le bien & utilité du publicq & des particuliers. Et pour une plus grande marque de nostre bienveüillance & de la satisfaction, que nous avons du zele, que les Officiers qui composent ledit Conseil, tesmoignent pour nostre service, nous voulons & entendons, qu'ils soient exempts dans ladite Ville de Strasbourg du logement de gens de Guerre & du droit de protection & autres envers le Magistrat de la dite Ville, & même tout le Corps de la dite Noblesse, qui y fera sa residence, suivant l'usage & les constitutions du Pays & ce qui se pratique dans nostre Royaume. Si Donnons en mandement a nos amés & feaux les gens tenans nostre Conseil souverain d'Alsace seant à Brisac, que ces presentes ils ayent à faire enregistrer, & du contenu en icelles faire jouir & user ceux de la dite Noblesse pleinement & paisiblement, sans y contrevenir, ny permettre, qu'il y soit contrevenu, en aucune maniere, Car tel est nostre plaisir. En tesmoing de quoy nous avons fait mettre nostre scel a cesdites presentes. Donné à Versailles le septiême jour du mois de Juillet l'an de Grace Mil six cens quatre-vingt deux & de nostre Regne le quarantiême, Signé LOUIS, sur le replis: par le Roy signé le Tellier, avec grille & paraphe, & scellé du grand sceau sur cire jaune, & à costé est escrit:

Registré és Registres du Conseil souverain d'Alsace cejourd'huy cinquiéme Septembre Mil six cens quatre vingt deux, suivant l'Arrest dudit Conseil du même jour, pour estre lesdites Lettres executées selon leur forme & teneur. Fait à la Ville neuve de Brisac les jour & an susdits, Signe Bourdelet Commis Greffier avec paraphe.

ben, und vorkommen möchten, auff die gewöhnliche Art, und nach der Macht, so wir ihnen vermittelst unsers Patents von Monat Decembri 1680. darüber ertheilt, anzuhören und zu erörtern. Sprechen ietzt als dann, alle Urthel und Rechts-Sprüche, so bey gedachtem Directorio ergehen werden, vor gültig und kräfftig, wollen zu solchem Ende, daß alle Citationen und andere an die sothanen Directorii Gerichts-Zwang Untergebene, ergehende Vorbescheidungen, künfftighin in der Stadt Straßburg zu erscheinen, ertheilt werden sollen, allwohin auch des Ritter-Directorii Syndicus gehalten seyn solle, alle und jede Protocollen, Schrifften, und Process-Acta, so in ermeldten Ritter-Raths Schreiberey verwahrt liegen, bringen zu lassen, um daselbst dem gemeinen Wesen und sonsten einem jeden insonderheit zum Besten, verwahrlich beybehalten zu werden. Und zu mehrerer Bezeugung unserer Benevolentz und des Vergnügens, so wir ob dem Eyfer schöpffen, welchen diejenige, so zu gedachtem Directorio gehörig, zu unserm Dienst erweisen, wollen und befehlen wir, daß sie sowol als auch das gantze Ritter-Corpus, so in gedachter Stadt wohnen wird, daselbsten des Lands Gewohnheit und Ordnungen zu Folg, auch deme, wie es in unserm Königreich pflegt gehalten zu werden, gemäß, von Einlogierung der Kriegs-Völcker, wie auch von dem Schirm und andern Rechten gegen ermeldter Stadt Magistrat, befreyt seyn sollen. Und gebieten hierauff Unsern Lieben und Getreuen denen Präsidenten und Beysitzern unsers Elsaßischen Obern-Raths zu Breysach, daß sie gegenwärtiges ihrem Raths-Protocollo einverleiben, und dessen Inhalt gedachte Ritterschafft vollkömmlich und ruhiglich genießen und gebrauchen lassen sollen, ohne daß sie darwider handlen, noch gestatten, daß deme in einige Weiße zuwider gehandelt werde. Dann also gefällt es uns. Dessen zu Urkund haben wir unser Innsiegel hierfür trucken lassen. Gegeben zu Versailles den 7. Tag des Monats Julii, im Tausend Sechshundert Zwey und Achtzigsten Gnaden-Jahr, und unsers Reichs im Viertzigsten, unterschrieben, Ludwig, auff dem Umschlag: Auß Befelch des Königs unterschrieben le Tellier, mit Handzug. Und mit dem großen Siegel in gelbem Wachs besiegelt, und auff der Seiten ist folgendes geschrieben:

Gegenwärtiges ist heute den 5. Septembris 1682. des Elsaßischen Obern-Raths Protocollo eingetragen worden, um nach dessen Form und Inhalt exequirt zu werden. So geschehen in der Neuen Stadt Breysach den Tag und Jahr, wie obstehet, und unterschrieben: Bourdelet Raths-Schreiberey Verweser mit Handzug.

X.

X.

Arreſt, vermöge deſſen vorherſtehendes Königliches Patent beym Königlichen Ober-Rath im Elſaß regiſtriret worden, de Anno 1682.

LOUIS par la grace de Dieu, Roy de France & de Navarre, à tous ceux, qui ces preſentes Lettres verront, ſalut; Sçavoir faiſons, que comme cejourd'huy veu par noſtre Conſeil ſouverain d'Alſace nos Lettres patentes données à Verſailles le ſeptième Juillet dernier ſignées de noſtre main ſur le replis le Tellier, ſcellées de noſtre grand ſceau de cire jaune, par les quelles ils nous auroit plu transferer le Conſeil de la baſſe Alſace, qui eſtoit dans le Chaſteau de Nidernheim, dans la ville de Strasbourg, auquel lieu nous voulons, que les Gentilshommes & Officiers, qui compoſent le dit Conſeil, ſe rendent tous les Jeudys de chaque mois, pour y entendre les plaintes & les autres difficultés, que les autres Gentilshommes & les habitans des Villages, qui dependent de la dite Nobleſſe de la baſſe Alſace, pourront avoir les uns contre les autres, terminer les differents, qui s'y preſenteront, en la maniere accouſtumée, ſuivant le pouvoir, que nous leur en avons donné par nos Lettres patentes du mois de Decembre Mil ſix cens quatre-vingt, & que toutes les ſentences & arreſts, qui ſeront rendus par le dit Conſeil, ſeront bons & valables, & que tous adjournements & autres Exploits faits aux juſticiables dudit Conſeil ſoient donnés doresnavant à comparoir dans la dite Ville de Strasbourg, où le Syndic de la dite Nobleſſe ſera tenu de faire porter tous & chacuns les Regiſtres, papiers & procedures eſtant au Greffe dudit Conſeil, afin d'y eſtre conſervés, pour le bien & utilité du public & des particuliers, voulons & entendons, que tous les Officiers, qui compoſent ledit Conſeil, ſoient exempts dans ladite Ville de Strasbourg du logement de gens de Guerre & du droit de protection & autres envers le Magiſtrat de la dite ville, & même tout le Corps de la Nobleſſe, qui y ſera reſidante, ſuivant l'uſage, Requeſte des Directeur & Aſſeſſeurs dudit Preſidial de la dite Nobleſſe, à ce qu'il plut à noſtre dit Conſeil ordonner, que leſdites Lettres ſeroient Regiſtrées és Regiſtres de nôtre dit Conſeil, pour eſtre executées ſelon leur forme & teneur, ladite Requeſte ſignée Vogtlin Advocat, Concluſions de noſtre Procureur general, ouy le Rapport du Sieur Rollet Conſeiller, tout conſideré noſtre dit Conſeil a ordonné, & ordonne, que nos Lettres Patentes ſeront Regiſtrées au Greffe d'iceluy, pour eſtre executées ſelon leur forme & teneur, ce faiſant qu'à l'avenir le Conſeil du Preſidial de la Nobleſſe de la baſſe Alſace ſera tenu en la Ville de Strasbourg, pour y rendre les ſentences enſemble, les jugemens Preſidiaux, & en dernier reſſort au cas de l'Edit des Preſidiaux & y jouir des privileges d'exemption de logement de Gens de Guerre & autres privileges accordés au Corps de la dite Nobleſſe par nous. Fait à la Ville neuve de Briſac, en nôtre dit Conſeil ſouverain d'Alſace le cinquiéme jour de Septembre l'an de Grace Mil ſix cens quatre-vingt deux, & de nôtre Regne le quarantiéme.

Par Ordonnance & Arrêt du Conſeil ſigné Bourdelet avec paraphe & ſcellé en cire jaune.

LUdwig von GOttes Gnaden, König in Franckreich und Navarra, Entbieten allen denen, ſo gegenwärtigen Brieff ſehen werden, unſern Gruß, und fügen zu wiſſen, daß nachdem unſer Elſaßiſcher Obere Rath unſer zu Verſailles den 7. Julii letſthin datirtes von uns eigenhändig unterzeichnetes Patent, auff deſſen Umſchlag unterſchrieben le Tellier, und mit unſerm groſſen Siegel in gelbem Wachs verwahrt erſehen, Krafft deſſen wir uns gefallen laſſen, das Unter-Elſaßiſche Ritter-Directorium, ſo in dem Schloß zu Nieder-Ehenheim ſeinen Sitz gehabt, in die Stadt Straßburg zu verlegen, allwohin wir haben wollen, daß die dazu gehörige Edel-Leute und Beampten ſich alle Donnerſtag eines jeden Monats verfügen ſollen, um die Klagden und Strittigkeiten, ſo die andere Edel-Leute und Einwohnere derer von der Ritterſchafft im Untern-Elſaß dependirenden Dörffer wider einander haben und vorkommen möchten, auff die gewohnliche Art und nach der Macht, ſo wir ihnen vermittelſt unſers Patents vom Monat Decembri 1680. darüber ertheilt, anzuhören und zu erörtern. Und daß alle Urthel und Rechts-Sprüche, ſo bey gedachtem Directorio ergehen werden, gültig und kräfftig ſeyn, auch alle Citationes, und andere an die ſothanen Directorii Gerichts-Zwang Untergebene ergehende Vorbeſcheidungen, künfftig hin in der Stat Straßburg zu erſcheinen, ertheilt werden ſollen, allwohin auch des Ritter-Directorii Syndicus gehalten ſeyn ſoll, alle und jede Protocolla, Schrifften und Proceſſ-Acta, ſo in ermeldten Ritter-Raths Schreiberey verwahrt liegen, bringen zu laſſen, um daſelbſt dem gemeinen Weſen und ſonſten einem jeden inſonderheit zum Beſten verwahrlich beybehalten zu werden. Wollen und befehlen, daß alle die, ſo zu gedachtem Directorio gehörig, auch ſo gar das gantze Ritter-Corpus, ſo in gedachter Stadt wohnen wird, daſelbſten dem Herkommen gemäß von Einlogierung der Kriegs-Völcker, wie auch von dem Schirm und andern Rechten gegen beſagter Stadt Magiſtrat befreyt ſeyn ſollen; Nach weiterer Erſehung gedachten Ritterſchafftlichen Præſidial-Gerichts Directoris und Aſſeſſorum Supplic, auff daß ermeldtem unſerm Rath belieben möchte zu befehlen, daß gedachtes Patent deſſen Raths-Protocollo eingetragen werden möchte, um nach deſſen Form und Inhalt vollzogen zu werden, welche Supplic von dem Advocaten Vögtlin unterſchrieben: Nach Anhörung des Königl. General-Procuratoris darüber abgefaßter Schluß-Rede, des Herrn Conſeiller Rollets abgeſtatteter Relation und alles übrigen Erwegung hat ermeldter unſer Obere Rath befohlen, und befiehlet, daß gedachtes unſer Patent deſſelben Raths Protocollo eingetragen werden ſoll, um nach deſſen Form und Inhalt vollzogen zu werden, und daß deme zu Folge das Præſidial-Gericht der Ritterſchafft im Untern-Elſaß künfftighin in der Stadt Straßburg gehalten werden ſoll, um daſelbſten in denen dem Königlichen Edict wegen Auffrichtung der Præſidial Gerichten einverleibten Fällen vollmächtig zu urtheilen und præſidialiter zu ſprechen, weniger auch nicht daſelbſten des Privilegii der Befreyung von der Einlogierung der Kriegs-Völcker und anderer von uns ermeltem Ritter-Corpori bewilligter Privilegien zu genieſſen. Geſchehen in der Neuen Stadt Breyſach in gedachtem Unſerm Elſaßiſchen Obern-Rath den 5. Tag Septembris, in dem Ein Tauſend Sechs Hundert Zwey und Achtzigſten Gnaden-Jahr, und unſers Reichs im Viertzigſten.

Aus Befelch und Urtheil des Raths, unterſchrieben Bourdelet mit Handzug und mit gelbem Wachs beſiegelt.

L'An Mil ſix cens quatre-vingt deux le ſeptième Octobre, en vertu des Lettres du Roy du ſeptième Juillet portant translation du Conſeil de la Nobleſſe de la baſſe Alſce dans la Ville de Strasbourg, & de l'Arreſt d'autre part portant enregiſtrement d'icelles Lettres, & qu'elles ſeront executées ſelon leur forme & teneur, & à la requeſte de Meſſieurs de la dite Nobleſſe de la baſſe Alſace, je Huiſſier au Conſeil ſouverain d'Alſace reſidant à la Ville neuve de Briſac ſoubſigné me ſuis exprés transporté en la dite Ville de Strasbourg, où eſtant ay bien & düement ſignifié leſdites Lettres patentes & arreſts dudit Conſeil ſouverain d'Alſace à Meſſieurs du Magiſtrat de la dite Ville de Strasbourg, parlant audit Magiſtrat trouvé aſſemblé en leur maiſon de Ville & à eux fait commandement de par le Roy noſtre Sire & de juſtice, de ſe conformer au contenu d'icelles Lettres & Arreſt de point en point, ſous peine d'y eſtre contraint ſuivant la rigueur de l'ordonnance, & à ce, qu'ils n'en pretendent cauſe dignorance leur a eſté laiſſé copie tant deſdites Lettres, que le preſent exploit ledit jour que deſſus ſigné Maurin avec paraphe.

ANno Tauſend Sechshundert Achtzig Zwey den 7. Octobris Krafft Königlichen Patents vom 7. Julii wegen Verlegung des Nieder-Elſaßiſchen Ritter-Directorii in die Statt Straßburg und des hievor ſtehenden Arrêts oder Urthels wegen gedachten Patents Eintragung in das Protocoll und deſſelben Vollſtreckung, nach deſſen Form und Inhalt, und zwar auff Anſuchen der Herren von gedachter Ritterſchafft in Unter-Elſaß, habe ich unterſchriebener Gerichts-Bott beym Elſaßiſchen Obern-Rath in der Neuen Stadt Breyſach wohnend, mich expreſſe in die Stadt Straßburg verfüget, allwo ich gedachtes Patent und ermeldten Elſaßiſchen Obern-Raths darüber ergangenen Arrêt denen Herren des Magiſtrats gedachter Stadt Straßburg, dieſelbe, wie ich ſie auff ihrem Rath-Hauß verſammlet gefunden, anredend, wol und geziemend ſignificirt, und ihnen von wegen des Königs unſers Herrn, und von Gerichts wegen das Gebott angelegt, dem Inhalt gedachten Patents und Arrêts in allen Stücken nachzukommen, bey Straff nach der Schärffe der Ordnungen darzu angehalten zu werden. Und damit ſie deſſen keine Unwiſſenheit vorſchützen mögen, iſt ihnen Abſchrifft ſowol bemeldter Patenten, als gegenwärtigen Inſinuations-Scheins hinterlaſſen worden, den Tag als obſtehet, unterſchrieben Maurin mit Handzug.

XI.

Extractus aus dem Protocoll des Königlichen Frantzöſiſchen Staats-Raths im Elſaß, die der Freyen ohnmittelbahren Ritterſchafft im Untern-Elſaß von ihren Unterthanen zu leiſtenden Frohn-Dienſte betreffend, de Anno 1683.

SUr la Requeſte preſentée au ROY eſtant en ſon Conſeil par le Corps de la Nobleſſe de la baſſe Alſace, contenant que quoy que Sa Majeſté les ayt confirmés & maintenus dans leurs Privileges, droits de Chaſſe & Corvées par ſes lettres patentes du Mois de Decembre de l' Annee 1680. néantmoins les habitans des Villes, Bourgs & Villages, qui en dependent, refuſent de faire les Corvées qu'ils doivent à leurs Seigneurs, ſuivant leurs titres & de la meſme maniere qu'ils en ont jouy par le paſſé, ſous pretexte que Sa Majeſté n'en a accordé que dix par année aux autres Seigneurs particuliers du dit Pays de la baſſe Alſace, qui ne ſont point compris dans le Corps de la dite Nobleſſe, par un autre Arreſt du 4. Avril dernier; non obſtant que par le dit Arreſt ceux des terres de l' Evêché de Strasbourg & de la dite Nobleſſe en ayent eſté exceptés, & ainſy requeroient pour ces cauſes les dits Seigneurs compoſant le Corps de la dite Nobleſſe, qu'il plut à Sa Majeſté de leur vouloir ſur ce pourvoir, & pour cette fin de regler les dites Corvées ſur un pied raiſonnable, en ſorte qu'ils ne puiſſent eſtre deſcheus d'un droit qui leur eſt ſi legitimement deub, & dont la plus part jouiſſoient ſans aucune limitation. Veu ladite Requeſte & tout conſideré, Sa Majeſté eſtant en ſon Conſeil a ordonné & ordonne, qu'à l'advenir les habitans des Villes, Bourgs & Villages, qui dépendent du Corps de la dite Nobleſſe de la baſſe Alſace, ſeront obligez de faire annuellement chacun douze journées par Corvées à leurs Seigneurs; Sa Majeſté laiſſant au choix deſdits Seigneurs proprietaires des dits lieux, de faire faire les dites Corvées en nature, ou d'obliger les dits Habitans à leur payer au lieu d'icelles, ſçavoir à l'eſgard des lieux où l'on labours ordinairement la terre avec deux chevaux ou quatre bœufs, de chaque charüe attellée de deux chevaux ou de quatre bœufs, trente ſols pour une journée, ce qui reviendra pour les douze d'une année, à la ſomme de dixhuit livres, & ceuz qui n'auront qu'un cheval, quinze ſols par journée, & ainſi des autres, qui en auront davantage, à proportion; Et à l'eſgard des lieux, où la terre eſt plus difficile à cultiver & où l'on ne la peut ordinairement labourer à moins de trois chevaux ou de quatre bœufs, & meſme des lieux où l'on eſt obligé de ſe ſervir de quatre chevaux pour y labourer la terre, Sa Majeſté veut, que les habitans ne payent auſſi de chaque charrüe ainſi attelée, que trente ſols pour chacune Corvée, & ceux qui n'auront qu'un cheval, dix ſols, pour les lieux où la terre ſe laboure avec trois chevaux, & ſept ſols ſix deniers ſeulement pour les lieux où elle ſe laboure avec quatre, & ainſi ceux qui auront plus grand nombre de chevaux à proportion; Et à l'egard des manouvriers qui n' auront aucuns chevaux, Sa Majeſté les a reglez a dix ſols par jour pour chaque Corvée, ce qui ſera ſix livres par année; Et au cas que les dits Seigneurs proprietaires qui ſont du Corps de la Nobleſſe de la baſſe Alſace, aiment mieux recevoir leſdites Corvées en argent, que de les faire faire en nature. Sa Majeſté ordonne, qu'elles leur ſeront payées ſur le pied ſuſdit par quartier, de trois Mois en trois Mois, leur faiſant Sa Majeſté tres-expreſſes defenſes, d' exiger aucune Corvée au dela de ſe qui eſt porté par le preſent Arreſt, ſous pretexte de leurs anciens Tiltres, Droits & Privileges, à peine de concuſſion & de tous depens, dommages & intereſts. Enjoint Sa Majeſté au Sieur de la Grange, Intendant de la Juſtice, Police & Finances en Alſace, de tenir la main à l'exacte obſervation & execution du preſent Arreſt, lequel ſera leü, publié & affiché par tout où beſoin ſera, afin que perſonne n'en pretende cauſe d'ignorance. Fait au Conſeil d'Eſtat du ROY, Sa Majeſté y eſtant, tenu à Verſailles le 24. jour de Decembre 1683. ſigné le Tellier.

LOUIS par la Grace de Dieu, ROY de France & de Navarre, à nôtre amé & féal Conſeiller en noſtre Conſeil d'Eſtat, Intendant de Juſtice, Police & Finances en Alſace, le Sieur de la Grange, ſalut! Nous vous mandons & ordonnons par ces preſentes, ſignées de nôtre main, que ſuivant l'Arreſt cy attaché ſous le Contreſcel de nôtre Chancellerie, ce jourd'huy donné en noſtre Conſeil d'Eſtat, Nous y eſtant, à la Requeſte du Corps de la Nobleſſe de la baſſe Alſace, Vous ayez à tenir la main à l'exacte obſervation & execution dudit Arreſt, lequel nous voulons eſtre leü, publié & affiché par tout où beſoin

Auff die dem Königl in ſeinem Rath eingegebene Supplic des Ritter-Corporis im Untern-Elſaß, enthaltend, daß obgleich Seine Majeſtät ſie bey ihren Privilegien, Jagd- und Frohnd-Gerechtigkeiten, mittelſt dero darüber im Monat Decembri des 1680ſten Jahrs ertheilten Patents, confirmirt und gehandhabet hätten, ſo weigerten ſich doch die Inwohner der davon dependirenden Städte, Flecken und Dorffſchafften, die ihren Herrſchafften ſchuldige Frohnden, nach Inhalt der darüber habenden Documenten und auf die Weiſe, wie ſie ſelbige in verwichenen Zeiten genoſſen zu thun und abzuſtatten, unter dem Vorwand, daß Ihro Majeſtät andern particular-Herrſchafften in beſagtem Land Elſaß, die nicht unter dem Ritter-Corpore begriffen ſind, vermög eines andern Arreſt vom 4. Aprilis letſthin, nicht mehr als Jährlich zehen Frohnden willfahret hetten; da doch in gedachtem Arreſt die Frohnden in denen Biſchefflich-Straßburgiſchen und Ritterſchafftlichen Orthen davon außgenommen worden; ſolchem nach und der Urſachen halben, ermeldte Herrſchafften, ſo das Corpus berührter Ritterſchafft außmachen, billich anſuchten, es geruhen Ihro Majeſtät hierunter Vorſehung zu thun, und zu dem Ende beſagte Frohnden auff einen billigen Fuß zu ſetzen, damit ſie nicht eines ihnen ſo rechtmäßig zukommenden Rechtens, deſſen der meiſte Theil unter ihnen unbeſchrenckt genoſſen verluſtigt werden möchten. Nach Erſehung gedachter Supplic und Erwegung alles übrigen, haben Ihro Mayeſtät in dero Rath ſitzend, befohlen und befehlen: daß ins fürkünfftige die Inwohner der von ermeldtem Ritter-Corpore im Untern-Elſaß dependirenden Städte, Flecken und Dorffſchafften, dahin gehalten ſeyn ſollen, ihren Herrſchafften jeder Jährlich zwölff Tagwerck in Frohnd zu thun; Und überlaſſen Ihro Majeſtät ernannten Eigenthums-Herrn in beſagten Orthen die Wahl, ſothane Frohnden entweder in natura thun und abſtatten zu laſſen, oder gedachte Inwohner dahin anzuhalten, ihnen an ſtatt derſelben benantlichen was die Orth betrifft, wo man gemeiniglich das Feld mit zweyen Pferdten oder vier Ochſen pflüget, von jedem mit zweyen Pferdten oder vier Ochſen beſpannten Pflug, vor das Tagwerck Dreyſſig Sols oder Stüber zu bezahlen, welches vor die Zwölffe das Jahr über, ſich auff die Summ von Achtzehen Livres oder Frantzöſiſche Pfund belieffe; die jenige aber, ſo nur ein Pferdt haben, Fünffzehen Sols vom Tagwerck, und ſo fortan nach Proportion von denen übrigen, die mehr Pferdte haben; Und was die Orth belanget, wo das Erdreich ſchwerer zu bauen iſt, und wo man ſolches insgemein mit weniger nicht als dreyen Pferden oder vier Ochſen pflügen kan, oder auch an denen Orthen, wo man ſich zu Umbackerung des Felds vier Pferdte bedienen muß, ſo wollen Ihro Majeſtät, daß auch von jedem dergeſtalten beſpannten Pflug, die Unterthanen von jeder Frohnd nicht mehr als dreyſſig Sols, und diejenige, ſo nur ein Pferdt haben, an denen Orthen, wo man mit dreyen Pferden zu Acker fähret, zehen Sols, und an denen Orthen, wo man vier Pferdt vor den Pflug braucht, nur achthalben Sols, und ſo fortan diejenige, ſo mehr Pferdte haben, nach Proportion bezahlen ſollen. Und was die Hand-Fröhner betrifft, die keine Pferdt haben, ſo haben Ihro Majeſtät dieſelbe auff zehen Sols vor jede Tag-Frohnd geſetzet, ſo das Jahr über ſechs Livres außmachet. Auff den Fall auch die Eigenthums-Herren beſagten Ritter-Corporis im Untern-Elſaß ſich ermeldte Frohnden lieber an Geld bezahlen, als in natura thun laſſen wollen, ſo befehlen Ihro Majeſtät, daß ihnen ſolche auff obbeſtimmten Fuß Qvartals-Weiſe, von dreyen zu dreyen Monaten bezahlt werden ſollen. Und verbieten Ihro Majeſtät gar außdrucklich, unter dem Vorwand ihrer alt-hergebrachten Documenten, Rechten und Freyheiten, keine einige Frohnd, über dasjenige, was in gegenwärtigem Arreſt gegönnet iſt, abzufordern, bey Straff der Concuſſion, wie auch aller Köſten, Schadens und intereſſe. Injungiren Ihro Majeſtät dem Herrn de la Grange, Intendanten der Juſtiz, Policey und des Finantzen-Weſens im Elſaß, über genauer Beobachtung und Vollſtreckung gegenwärtigen Arreſt zu halten, als welcher aller Orthen, wo es nöthig ſeyn wird, offentlich abgeleſen, und angeſchlagen werden ſoll, damit ſich keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge. Geſchehen in dem Königlichen Staats-Rath, in Gegenwart des Königs zu Verſailles gehalten den 24. Decembris 1683. unterzeichnet le Tellier.

LUdwig von GOttes Gnaden, König in Franckreich und Navarra, unſerm lieben und getreuen Staats-Rath, Intendanten der Juſtiz, Policey und Finantzen im Elſaß, Herrn de la Grange, unſern Gruß: Wir berichten und befehlen Euch in Krafft dieſes gegenwärtigen mit unſerer Hand unterzeichneten, daß zu Folg des unter unſerer Cantzley Gegen-Inſiegel hierbey angehenckten, heut dato in unſerm Staats-Rath, in unſerer Gegenwart, auff bittliches Anſuchen des Ritter-Corporis im Untern-Elſaß ertheilten Arreſts oder endlichen Beſcheids, ihr euch ſollet angelegen ſeyn laſſen, gedachten Arreſt genau zu beobachten und vollziehen zu machen, als welchen wir wollen, daß er aller Orthen, wo es nöthig ſeyn wird, offentlich

beſoin ſera, afin qu'aucun n'en pretende cauſe d'ignorance. Commandons au premier noſtre Huiſſier ou Sergent, ſur ce requis, de faire pour l'execution dudit Arreſt tous exploits, ſignifications & autres actes neceſſaires, ſans pour ce demander d'autre Congé ny Permiſſion. Car tel eſt nôtre plaiſir. Donné à Verſailles le 24. jour de Decembre l'An de Grace 1683. de noſtre Regne le quarante unieſme, ſigné LOUIS. & plus bas, par le Roy le Tellier. ſcellé du grand & petit ſceau de cire jaune.

geleſen und angeſchlagen werden ſoll, damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge. Gebieten dem zu erſt hierunter erſuchten Raths- oder Gerichts-Botten zu Vollſtreckung obbedüttenen Arreſt alle benöthigte Actus, Inſinuationen und andere Handlungen vorzunehmen, ohne zu dem Ende anderwertige Bewilligung oder Erlaubnus zu begehren. Dann ſo gefällt es uns. Gegeben zu Verſailles den 24. Tag Decembris, im Tauſend Sechshundert Drey und Achtzigſten Gnaden-Jahr, und unſers Reichs im Ein und Vierzigſten. Unterſchrieben Ludwig, und beſſer unten, auß Befehl des Königs, le Tellier. Mit dem groſſen und kleinen Inſiegel in gelbem Wachs beſiegelt.

XII.

Königs Ludovici XIV. in Franckreich Verwilligung vor die Freye ohnmittelbahre Ritterſchafft im Untern-Elſaß, daß ſie ihr Convent-Hauß in Straßburg verkauffen, ein anders daſelbſt ankauffen, und die Königliche Lehnſchafft darauf transferiren möge, de Anno 1685.

LOUIS par la Grace de Dieu, ROY de France & de Navarre à tous preſents & à venir ſalut. Nos chers & bien amez les gens du Conſeil de la Nobleſſe de nôtre province de la baſſe Alſace, nous ont trés-humblement repreſenté, que la Maiſon qu'ils ont dans la Ville de Strasbourg, où ils tiennent leurs ſeances, ne leur eſt pas propre à cet effect, & qu'ils deſiroyent la vendre, pour des deniers en provenans en achepter une autre, qui leur ſoit plus convenable & commode; Mais comme ladite Maiſon eſt un fief de nous, & qu'ils n'en peuvent diſpoſer ſans noſtre permiſſion, ils nous ont tres-humblement ſuppliez, de la leur vouloir accorder, à quoy ayant égard, & deſirant les traicter favorablement en toutes occaſions en conſideration du zele, fidelité & affection, qu'ils temoignent en toutes celles, qui s'offrent pour nôtre ſervice; Scavoir faiſons, que pour ces cauſes & de noſtre grace ſpeciale pleine puiſſance & authorité Royale, nous avons permis, & permettons par ces preſentes ſignées de noſtre main, auxdits Expoſans, de vendre la ſuſdite Maiſon, qu'ils ont dans ladite Ville de Strasbourg, où ils tiennent leurs ſeances, à telles perſonnes, que bon leur ſemblera, & qui voudront bien l'achepter, & d'en paſſer pour cette fin tous contracts de vente neceſſaires, leſquels nous avons entant, que de beſoin dés à preſent, comme pour lors validé & authoriſé, validons & authoriſons par ces dites preſentes, à la charge toutes fois par leſdits Expoſans, d'employer les deniers, qui proviendront de la vente de la dite

LUdwig von GOttes Gnaden, König in Franckreich und Navarra, Entbieten allen gegenwärtigen und zukünfftigen unſern Gruß. Uns haben unſere liebe und getreue, die von dem Ritter-Rath in unſerer Provintz des Untern-Elſaßes, unterthänigſt vorgeſtellt, daß das Hauß, ſo ſie in der Stadt Straßburg haben, allwo ſie ihre Seſſionen halten, ihnen zu dem Ende gar nicht kommlich ſeye, derowegen ſie ſolches zu verkauffen verlangten, um aus dem daher erlößten Geld ein anders, ſo ihnen anſtändiger und beqvemer wäre, zu kauffen, alldieweilen aber beſagtes Hauß ein von uns rührendes Lehen iſt, worüber, ohne Unſere Erlaubnüß, ſie nicht diſponiren können, als haben ſie uns unterthänigſt ſupplicirt und gebeten, ihnen dieſelbe zu willfahren, Wie wir nun in Erwegung deſſen geneigt ſeyn, ſie in allen Begebenheiten in Gnaden anzuſehen, in Anſehung des Eyfers, der Treue und Zuneigung, ſo ſie in allen ſich ergebenden Fürfallenheiten zu unſerm Dienſt beweiſen; Als thun wir zu wiſſen, daß aus ſothanen Urſachen, und aus unſerer beſondern Gnad, Königlicher vollkommener Macht und Gewalt wir bewilliget haben, und bewilligen in Krafft dieſes mit unſerer Hand unterſchriebenen Briefs, daß die gedachte Anbringer obermeldtes Hauß, ſo ſie in der Stadt Straßburg haben, allwo ſie ihre Seſſiones halten, an ſolche Perſonen verkauffen mögen, wie ſie es gut finden, und dieſe es von ihnen gern kauffen werden, auch darüber alle nöthige Kauff-Verſchreibung vornehmen mögen, als welche wir, in ſo weit es nöthig iſt, von jetzt alsdann bekräfftigt und beſtätiget haben, bekräfftigen und beſtätigen ſie auch in Krafft dieſes gegenwärtigen Briefs, jedoch mit dem Anhang, daß ermeldte Anbringer gehalten ſeyn ſollen, den vom Verkauff

dite Maiſon, à l'achapt d'une autre Maiſon dans ladite Ville de pareille ou de plus grande valeur, pour y tenir leurs ſeances; Et afin, que la Maiſon, qui ſera ainſy acquiſe par leſdits Expoſans, ſoit de la même nature & qualité, que celle dont nous leur permettrons de diſpoſer, nous de la même puiſſance & authorité que deſſus avons par ceſdites preſentes transferé, & transferons dés à preſent le fief, qui eſt attaché à la Maiſon, que leſdits Expoſans occupent preſentement en celle, qu'ils achepteront, à l'effect d'y tenir leurs dites ſeances pour eſtre & demeurer à perpetuité en fief relevant de nous, tout ainſy que l'eſt celle qu'ils doibuent vendre. Si donnons en mandement à nos amez & feaux les gens tenans nôtre Conſeil Superieur d'Alſace ſeant à Briſac, que ces preſentes ils ayent à enregiſtrer & du contenu en icelles faire jouir & uſer leſdits Expoſans, pleinement paiſiblement & perpetuellement, ceſſans & faiſans ceſſer tous troubles & empeſchemens au contraire. Car tel eſt noſtre plaiſir. Et afin, que ce ſoit choſe ferme & ſtable à tousjours, nous avons faict mettre noſtre ſcel à ceſdites preſentes, ſauf en autres choſes noſtre droict & l'autruy en toutes. Donné à Verſailles, au mois de Mars l'an de grace Mil ſix cens quatre vingt cinq, & de noſtre regne le quarante deuziéme. Signé LOUIS, & ſur le replis, par le Roy le Tellier avec paraphe. Viſa le Tellier. Regiſtrees és Regiſtres du Conſeil ſouverain d'Alſace ſuivant l'Arreſt d'icelluy du ſixiéme Septembre 1685. pour eſtre executées ſelon leur forme & teneur, & joüir par le Conſeil de la Nobleſſe de la Baſſe Alſace du contenu en icelles. Signé, Berillon avec paraphe.

kauff gedachten Hauſes erlöſenden Kauff-Schilling an Erkauffung eines andern Hauſes in berührter Stadt gelegen zu verwenden, es mag nun ſolches in gleichmäßigen oder in gröſſerm Werth ſeyn um allda ihre Seſſiones zu halten; Und darmit das ſolcher geſtalten von erwehnten Anbringern erkauffte Hauß von der nehmlichen Natur und Eigenſchafft ſeye, als dasjenige geweſen, worüber wir ihnen zu diſponiren erlaubet, Als haben wir aus eben ſolcher Macht und Gewalt, wie hieroben gemeldet worden, in Krafft gegenwärtigen Brieffs von jetzund an das Lehen, ſo auff dem Hauſe, welches gedachte Imploranten dermalen innehaben, gehafftet, auff dasjenige verleget, ſo ſie in dem Abſehen, allda angeregte ihre Seſſiones zu halten, an ſich erkauffen werden, um ewiglich ein von uns rührendes Lehen zu ſeyn und zu verbleiben, gleicher Weiſe dasjenige geweſen, ſo ſie nun verkauffen ſollen. Gebieten hiemit unſern lieben und getreuen Präſidenten und Räthen unſers Elſaßiſchen Obern-Raths zu Briſach, daß ſie gegenwärtiges ihrem Raths-Protocollo einverleiben und offtangeregte Anbringer deſſen Inhalt, vollkommentlich, ruhig und ewiglich nutzen und genieſſen laſſen mögen, alle Beeinträchtigungen und Hindernuß, ſo dargegen vorgenommen werden möchten, unterlaſſend und abſtellend. Dann ſo gefället es uns. Und damit dieſes ſteiff und ſtät gehalten werde, haben wir unſer Inſiegel an gegenwärtigen Brieff hencken laſſen, mit Vorbehalt in andern Sachen unſers Rechts, und anderer Gerechtſame in allen Dingen. Gegeben zu Verſailles im Monat Mertzen, des Eintauſend Sechs Hundert Fünff und Achtzigſten Gnaden-Jahrs, unſers Reichs aber im Zwey und Vierzigſten. Unterſchrieben: Ludwig, und auff dem Umſchlag: von wegen des Königs, le Tellier mit Handzug. Viſa le Tellier. Und zur Seiten: dem Protocollo des Obern-Raths im Elſaß eingetragen, zu Folg des von dar ertheilten Arreſt vom 6. Septembris 1685. um nach deſſen Form und Inhalt exequirt und vollzogen zu werden, auch darmit der Ritter-Rath im Untern-Elſaß deſſen Begriffs genieſſen möge. Unterſchrieben: Berillon mit Handzug.

XIII.

Extractus aus dem Protocollo des Königl. Frantzöſiſchen Staats-Rath im Elſaß, die Appellationes von der Freyen ohnmittelbahren Ritterſchafft im Untern-Elſaß ihres Directorii gefällten Urtheilen betreffend, de Anno 1687.

SUr la requeſte repreſentée au Roy etant en ſon Conſeil par les Preſident & Conſeillers du Conſeil de la Nobleſſe de la baſſe Alſace, contenant, que bien que les ſentences & jugemens, qu'ils ont rendu ſur les procés & differens de la dite Nobleſſe avant la reünion de leurs terres à la Souveraineté de Sa Majeſté par Arreſt du Con-

AUff die dem König, Seinem Rath beywohnend, vom Præſident und Räthen des Ritterſchafftlichen Directorii im Untern-Elſaß überreichte Supplic, des Inhalts, daß obwol die Urtheil und Sprüche, ſo ſie in denen bey ermelter Ritterſchafft, ehe und bevor ihr Land vermittelſt des den 9. Auguſti 1680. beym Elſaßiſchen Obern-

Conſeil Superieur d'Alſace du 9. Aouſt 1680. confirmé par le traitté de Treve conclu à Ratisbonne le 16. Aouſt 1684. doivent paſſer en forme de choſe jugée, neantmoins quelque particuliers, qui ont eté condamnés par leſdites ſentences & jugemens en ont relevé appell au Conſeil Superieur d'Alſace ſéant à Briſac, en ſorte que pluſieurs autres à leur exemple ont le même deſſein, ce qui produiroit une infinité de procés & conſtitueroit la dite Nobleſſe & les ſujets des villages & Seigneuries, qui en dependent en de grands frais, requeroient qu'il pluſt à Sa Majeſté ſur ce leur pourvoir: Vû ladite Requête tout conſideré Sa Majeſté etant en ſon Conſeil a deffendu & deffend aux Gens tenant ledit Conſeil Superieur d'Alſace de recevoir aucun appel des ſentences & jugemens rendus par ledit Conſeil de la Nobleſſe avant ledit jour 9. Aouſt 1680. & dont l'appel ſe pouvoit relever en la Ghambre Imperiale de Spire, pourvû toutefois que ledit Appel y ait eté jugé & leſdides ſentences confirmées, ou que les parties y ayent formellement acquieſcé & qu'elles n'en ayent interjetté appel dans le temps de l'Ordonnance de la dite Chambre de Spire, ou que l'appel ſoit pery ſelon la même Ordonnance, pourra neantmoins ledit Conſeil Superieur d'Alſace connoître des appels qui n'ont pas eté jugés, & ſont encore pendants & indecis en ladite Chambre de Spire & recevoir les appellations des ſentences dudit Conſeil de la Nobleſſe rendües avant ledit jour 9. Aouſt 1680. leſquelles n'auront pas eté ſignifiées ou publiées en preſence des parties, & dont il ne paroitra pas de la verité deſdites ſignifications ou publications. Deffend en outre Sa Majeſté audit Conſeil Superieur d'Alſace de recevoir les appellations des ſentences rendües par ledit Conſeil de la Nobleſſe en dernier reſſort & dont il ne pouvoit y avoir appel à ladite Chambre Imperiale de Spire à peine de nullité des Arreſts qui pourroient étre rendus, & aux Advocats & Procureurs poſtulans audit Conſeil de ſigner aucunes requêtes, pour ſe pourvoir contre leſdites ſentences & jugemens rendus par ledit Conſeil de la Nobleſſe, de la nature cy-deſſus, à peine de cinq cent livres d'amende & d'interdiction. Fait au Conſeil d'Eſtat du Roy Sa Majeſté y etant tenu à Verſailles le 21. jour d'Aouſt Mil ſix cent quatre-vingt ſept. Signé le Tellier avec paraphe.

LOUIS par la Grace de Dieu, Roy de France & de Navarre au premier noſtre Huiſſier ou Sergent ſur ce requis. Nous te mandons & commandons par ces preſentes ſignées de noſtre main, que l'arreſt cy-attaché ſous le contreſcel de notre Chancellerie ce jourd'huy donné en nôtre Conſeil d'Etat, nous y eſtant, à la requeſte des Preſident & Conſeillers du Conſeil de la Nobleſſe de la baſſe Alſace tu ſignifies à tous qu'il appartiendra, afin qu'ils n'en pretendent cauſe d'ignorance & faſſes au ſurplus pour l'entiere execution d'iceluy tous exploits & autres actes requis & neceſſaires, ſans pour ce demander d'autre congé ny permiſſion: Car tel eſt nôtre plaiſir: Donné à Verſailles le vingt-uniéme jour d'Aouſt l'an de grace mil ſix cent quatre-vingt ſept. de nôtre regne le quarante-cinq. Signé LOUIS, & plus bas, par le Roy le Tellier avec paraphe, ſcellé du grand ſçeau en cire jaune & contreſcellé.

Obern-Rath ergangenen, durch den zu Regenſpurg den 15. Auguſti 1684. geſchloſſenen Stillſtands-Tractat beſtätigten Arrets, Ihrer Majeſtät Souverainität einverleibet worden, vorgewesenen Proceſſen, und Streit-Händeln ertheilet, vim rei judicatæ haben ſollen, ſo hätten jedoch einige, ſo krafft ermeldter Urtheln und Sprüche condemnirt worden, davon an den Elſaßiſchen Obern-Rath zu Breyſach appellirt, ſo daß verſchiedene andere denen zu Folge auch gleichen Vorhabens wären, welches unzehlig viel Proceſſe verurſachen, und ſowol gedachter Ritterſchafft als denen Unterthanen derer davon dependirenden Dörffer und Herrſchafften große Unkoſten zuziehen würde, bittende, es möchten Ihro Majeſtät belieben, hierinnen Vorſehung zu thun. Nach Erſehung gedachter Supplic und Erwegung alles übrigen, haben Ihro Majeſtät in Dero Rath ſitzend, ermelten Elſaßiſchen Obern-Raths Präſidenten und Beyſitzern verbotten und verbieten Ihnen einige Appellation von denenjenigen Urtheln, ſo vor dem neunten Tag Auguſti 1680. bey ermeltem Ritter-Directorio ergangen, und davon die Appellation an die Kayſerliche Cammer zu Speyr hätte erwachſen mögen, im Fall nemlich gedachte Appellation daſelbſten erörtert und ſothane Urthel confirmirt worden, oder die Partheyen denenſelben würcklich beygepflichtet, und in der Zeit in der Cammer-Gerichts-Ordnung beſtimt nicht davon appelliret haben, oder ſolche Appellation nach laut ermelter Ordnung deſerirt worden, doch ſolle bemelter Elſaßiſche Obere Rath Macht haben, in denenjenigen Appellationen, ſo nicht erörtert und bey ermelter Cammer zu Speyer noch anhängig ſind, zu ſprechen, und die Appellationen von denen Urtheln, ſo bey ermeltem Ritter-Directorio vor dem 9. Auguſti 1680. ergangen, und nicht ſignificirt oder in Gegenwart der Partheyen publicirt worden, oder von derer würcklichen Signification oder Publication kein Beweißthum vorhanden, anzunehmen; Und verbietet Ihro Majeſtät gedachten Elſaßiſchen Obern-Rath, die Appellation von denen bey gedachtem Ritter-Directorio vollmächtig ergangenen Urtheln, wovon keine Appellation an die Kayſerliche Cammer zu Speyr ſtatt haben mögen, anzunehmen, bey Straff, daß die darüber ergehende Arrets null und nichtig ſeyn ſollen, und denen bey ermeltem Obern-Rath bedienten Advocaten und Procuratoribus, einige auff die Appellation von obbeſtimten bey mehr berührtem Ritter-Directorio ergangenen Urthel und Sprüchen zielende Requêten zu unterſchreiben bey fünffhundert Livres Straff und Niederlegung ihres Ampts. Geſchehen im Königlichen Staats-Rath in Beyſeyn Ihro Majeſtät zu Verſailles gehalten den 21. Tag Auguſti 1687. Unterſchrieben le Tellier, mit Handzug.

LUdwig von GOttes Gnaden, König in Franckreich und Navarra, unſerm zu-ent hierzu erforderten Raths- oder Gerichts-Botten, wir gebieten und befehlen dir krafft dieſes von uns unterſchriebenen, daß du das heute in unſerm Rath beywesend unſerer ergangene, unter unſerer Cantzley Gegen-Siegel hierbey verwahrte Arrêt allen denen, ſo es angehet, damit ſie ſich mit deſſen Unwiſſenheit nicht entſchuldigen mögen, ſignificiren, und im übrigen zu deſſen völliger Vollſtreckung alle benöthigte Actus und Verrichtungen vornehmen ſolleſt, ohne daß du deßhalben einer anderwertigen Erlaubnuß bedörffeſt; Dann alſo gefällt es Uns. Gegeben zu Verſailles den 21. Tag Auguſti, im Tauſend Sechshundert Sieben und Achtzigſten Gnaden-Jahr, und unſers Reichs im Fünff und Viertzigſten, unterſchrieben Ludwig und beſſer unten, auß Befehl des Königs le Tellier mit Handzug, mit dem großen Inſiegel in gelbem Wachs beſiegelt, ſamt dem Gegen-Siegel.

XIV.

Arreſt des Königl. Frantzöſiſchen Staats-Raths im Elſaß, die Widerruffung des Königlichen Edicts, ſo die Einführung einer Gegen-Schreiberey der gerichtlichen Inſinuationen anbefohlen, betreffend, de Anno 1696.

SUr ce qui a eſté repreſenté au Roy eſtant en ſon Conſeil par les Preſidens & Aſſeſſeurs du Preſidial de la Nobleſſe de la baſſe Alſace, que lors de la Reunion de la Province d'Alſace à l'obeiſſance de Sa Majeſté, Elle auroit confirmé les peuples de ladite Province dans tous leurs droits & privileges & pour contribuer de leur part aux frais de la guerre, ils auroient offert à Sa Majeſté de faire par chacun an une Impoſition de ſix cens mil livres ſur ladite Province, ce quelle auroit accepté par Arreſt du Conſeil du quinziéme Juin 1694. à condition qu'il ne ſeroit fait aucun nouvel Eſtabliſſement en ladite Province, ce qui auroit eſté depuis executé tant de la part de Sa Majeſté, que de celle des ſuppliants; Mais par l'Edit du mois de Fevrier dernier, il auroit plû à Sa Majeſté ordonner l'eſtabliſſement du Controlle des Exploits dans tous les Païs de ſon obeiſſance, où il n'eſtoit pas eſtably, & entr'autres dans noſtre dite Province d'Alſace, ce qui eſtant contraire aux privileges de ladite Province & à la diſpoſition dudit Arreſt du quinziéme Juin 1694; Les ſuppliants

AUff dasjenige, was dem König in ſeinem Rath gegenwärtig durch den Præſidenten und Aſſeſſores des Unter-Elſaßiſchen Ritter-Prælidials vorgeſtellet worden, welcher geſtalten zu der Zeit der Vereinigung der Provintz Elſaß unter Ihrer Königl. Majeſtät Bottmäſigkeit, ſie denen Unterthanen ſothaner Provintz alle ihre Gerechtigkeiten und Privilegien confirmirt, dahingegen dieſelbe, um von ihrer Seit die Kriegs-Köſten mit beſtreiten zu helffen, gegen Ihro Majeſtät ſich anerbotten, Jährlich eine Anlag von Sechsmal hundert tauſend Livres auff gedachte Provintz außzutheilen und zu erlegen, ſo ſie auch vermög des unterm 15. Junii 1694. ergangenen Rathſchluſſes angenommen, mit dem Beding, daß in gemelter Provintz keine neue Verordnung gemacht werden ſolte, welches dann auch ſo wol von Seiten Ihrer Majeſtät, als von Seiten der Supplicanten nach der Hand dergeſtalten vollzogen worden; Nachdem aber ſeiner Majeſtät beliebet, mittelſt des im Monat Februario jüngſthin ergangenen Edicts, die Einführung einer Controlle oder Gegen-Schreiberey der Gerichtlichen Inſinuationen und Handlungen in allen Landen ſeiner Bottmäßigkeit, wo ſolche noch nicht eingeführet iſt, und unter andern auch in beſagter unſerer Provintz Elſaß zu befehlen und anzuordnen, welches, wie es denen Privilegien gedachter Provintz und der Verordnung des beſagten Rathſchluſſes vom 15. Junii 1694. entgegen ſtreittet, alſo hätten die

Sup-

ants auroient eſté obliges de repreſenter à Sa Majeſté, que cet Eſtabliſſement renverſeroit abſolument l' ordre, qui a eſté obſervé juſques à preſent dans la procedure en ladite province, où il n'y a aucune Juſtice, dans laquelle il y ait des Advocats, des Procureurs, & des Sergens ordinaires, la Juſtice eſtant rendüe pour les cauſes de peu d'importance par les Prevoſts & Bourgemeſtres des lieux, gens non lettrés, qui ne ſcavent point la Langue Françoiſe, n'y aucune formalité de Juſtice; Et les affaires de plus grande importance ſont jugées par les Baillys eſtablis en differents cantons, ſans ſieges fixes, qui vont rendre la juſtice de Village en Village à l'audience, ſur des aſſignations verbales, & les parties plaident elles même ſans Advocats ny Procureurs, & ſi le Controlle des Exploits y eſtoit introduit, cela changeroit l'ordre de cette procedure, qui eſt avantageux aux peuples, & leur ſeroit fort à charge ſans qu'il en revint à Sa Majeſté qu'un tres-mediocre intereſt, ſurquoy ils auroient requis, qu'il plût à Sa Majeſté leur pourvoir, & à cet effect revoquer ledit Edit du mois de Mars dernier à l'egard de ladite Province d'Alſace. Veu ladite Requeſte & celle des Preteurs, Conſuls, & Magiſtrats de Strasbourg tendente aux mêmes fins. Oüy le rapport du Sieur Phelypeaux de Pontchartrain Conſeiller ordinaire au Conſeil Royal, Controleur general des Finances. Le Roy eſtant en ſon Conſeil, ayant égard à ladite Requeſte, a revocqué & revocque à l'égard de ladite Province d'Alſace ledit Edit du mois de Fevrier dernier, & fait deffence à Me. Auguſtin Bonnel chargé de l'execution d'iceluy, d'eſtablir le droit de Controlle des Exploits en ladite Province, dans laquelle Sa Majeſté veut, que l'uſage ordinaire de la procedure ſoit obſervé, comme avant ledit Edit, lequel ſera au ſurplus executé ſelon ſa forme & teneur. Fait au Conſeil d'Eſtat du Roy, Sa Majeſté y eſtant, tenu à Verſailles, le huitiéme May mil ſix-cens quatre-vingt-ſeize. Signé le Tellier, avec paraphe. Collationé la Grange.

Supplicanten ſich gemüßiget gefunden, Seiner Majeſtät vorzuſtellen, daß ſothane Einführung die bißhero in ermeldter Provintz übliche Proceß- und Gerichts-Ordnungen gäntzlich übern Hauffen werffen würde, als in welcher keine Gerichts-Stellen ſich befinden, bey welchen ordentliche Advocaten und Procuratores oder Gerichts-Botten beſtellt wären, weilen die Händel, welche von geringer Wichtigkeit ſind, durch die Schultheißen und Burgermeiſtere jeden Orths, als in ſtudiis ungeübte Leute, ſo weder der Frantzöſiſchen Sprach noch einiger Gerichts-formalitäten kundig, erörtert, die Sachen von gröſſerer Wichtigkeit aber durch, die in verſchiedenen Bezircken beſtellte Amptleute, welche ohne einen gewiſſen Richterl. Sitz zu haben ihre Amptsverhör von Dorf zu Dorf auff mündl. Ladung und der Partheyen eigenes Anbringen, ohn Advocaten noch Procuratoren abgeurtheilt werden. Dergeſtalten, daß wofern die Controlle oder Gegen-Schreiberey der Gerichtl. Inſinuationen und Handlungen eingeführet werden ſolten, ſolche eine ſehr beſchwerliche Veränderung dieſer Gerichts-Ordnung, die doch dem Land-Volck ſehr verträglich ſeye, nach ſich ziehen würde, ohne daß Ihro Maj. daher einiges oder wenigſtens ein ſehr geringes Intereſſe zuwachſen könte. Worauf Ihro Königl. M. dieſelbe erſuchet, ſie geruhen möchten derentwegē Vorſehung zu thun, und zu dem End beſagten Befehl vom Monat Martii jüngſthin, ſo viel gedachte Provintz Elſaß betrifft, zu widerruffen. In Erſehung beſagten Anſuchens wie auch deſſen, ſo von Seiten der Stätt- und Ammeiſter und des Magiſtrats zu Straßburg in dem nemlichen Abſehen gebetten worden, und auf angehörte Relation des Herrn Phelypeaux de Pontchartrain ordentlichen würckl. Raths im Königl. Rath, general Controlleur der Finantzen, hat der König in ſeinem Rath gegenwärtig, in Erwegung gedachten Anſuchens, ermeldtes Edict vom Monat Februario letſthin, ſo viel die Provintz Elſaß betrifft, widerruffen, und widerrufft daſſelbe hiermit, und verbietet Me. Auguſtin Bonnel, deme die Vollziehung deſſen übertragen iſt, das Recht der Controlle oder Gegen-Schreiberey der Exploits oder Gerichtl. Inſinuationen und Handlungen in beſagter Provintz nicht einzuführen, als in welcher Ihro Königl. Maj. wollen, daß der gewohnliche Gebrauch der Proceß- oder Gerichts-Ordnungen ſoll beobachtet werden, gleichwie es vor dem ergangenen Befehl gehalten worden, ſo, daß im übrigen ſolch Edict nach aller ſeiner Form und Inhalt vollzogen werden ſoll. Geben im Königl. Staats-Rath in Anweſenheit Ihro Königl. Maj. gehalten zu Verſailles den 8. May 1696. unterſchrieben le Tellier mit Handzug, Collationirt la Grange.